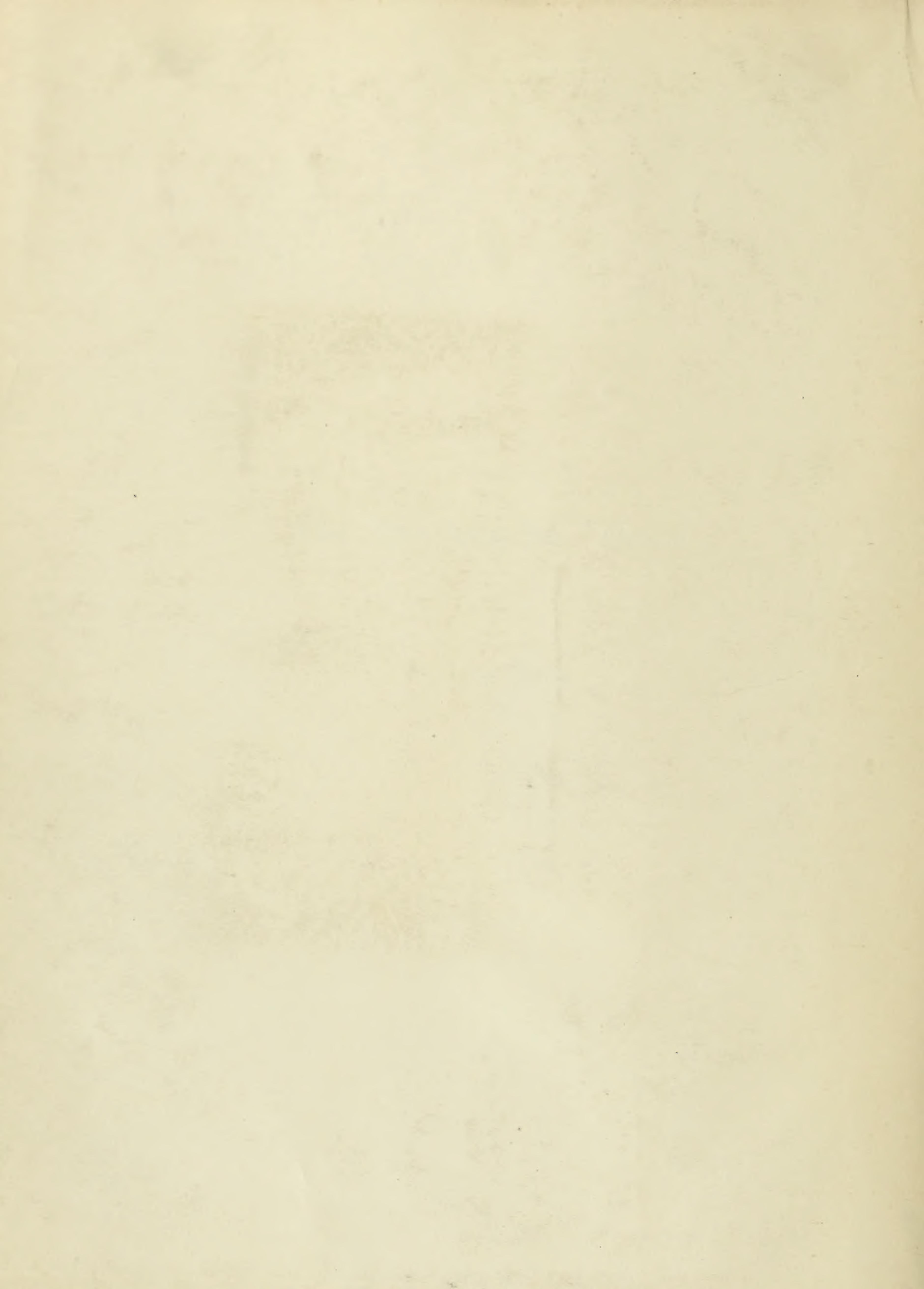
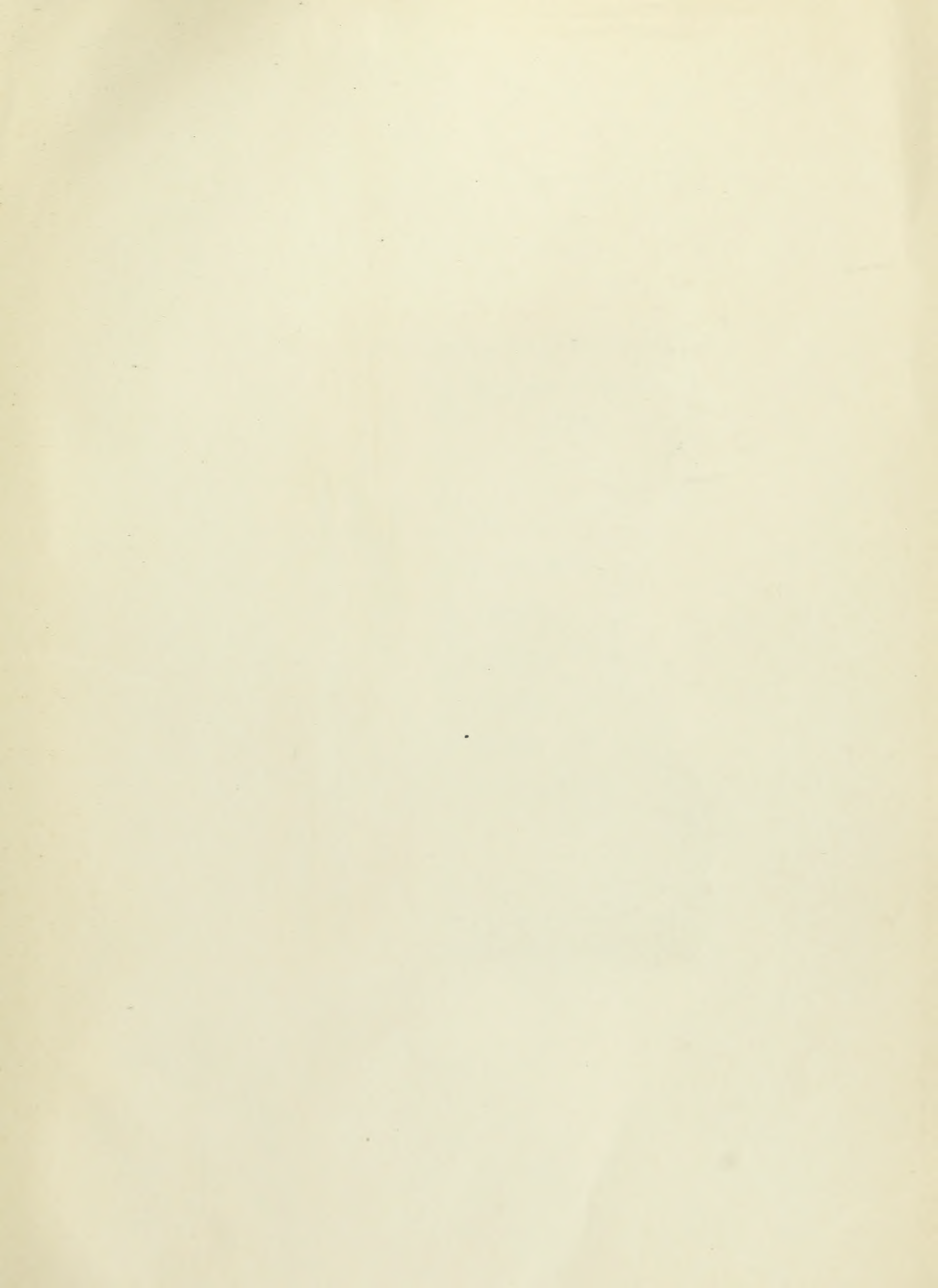






Der Babylonische Talmud

Sechster Band



תלמוד בבלי

בהכלל ששה סדרי המשנה

נדפס על פי ההוצאה הראשונה של דניאל בומברג בוויניציאה (ר״פ־רפ״ג) הנקייה מכל שנויי הזקוק והשמטותיו
עם חלופי גרסאות ושנויי נוסחאות של ספרי התלמוד שהגיהו המהרש״ל והגרי״ב והב״ח וזולתם
ועם חלופי נוסחאות של כתב היד הנמצא באוצר ספרי המלוכה שבבאואריה
ועם מראה מקומות במקרא במשנה בתוספתא ובתלמוד
מתורגם גרמנית ומבואר על ידי הערות קצרות

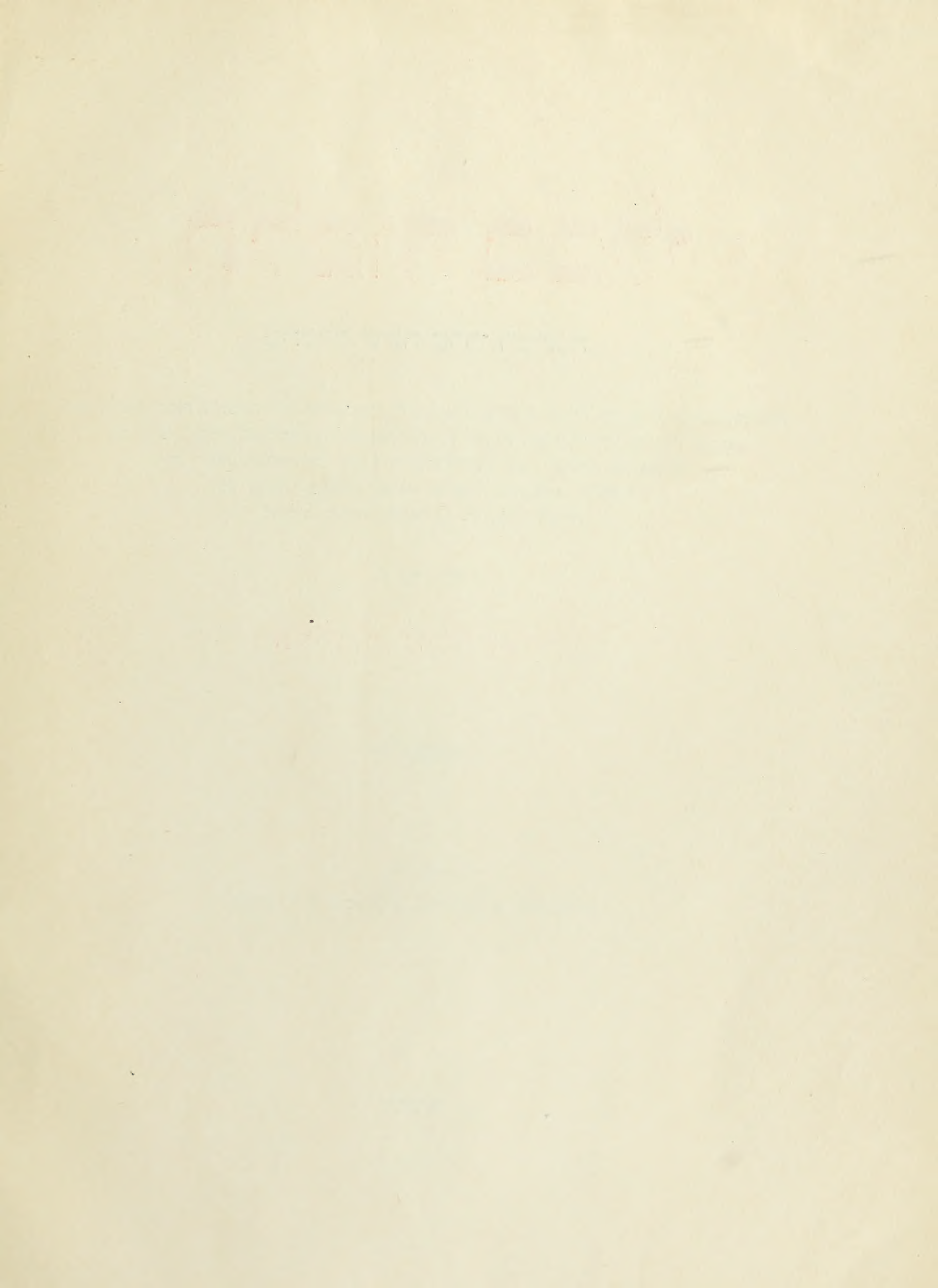
כל אלה עשה

אליעזר גולדשמידט



כרך ששי
מסכת נזיקין [בבא קמא, בבא מציעא, בבא בתרא]

לפסיא
בבית מסחר הספרים של אוטו הארא‌סוויץ
ה׳תרס״ו



Der

Babylonische Talmud

MIT EINSCHLUSS DER VOLLSTAENDIGEN MIŠNAH

HERAUSGEGEBEN NACH DER ERSTEN, ZENSURFREIEN BOMBERGSCHEN AUSGABE (VENEDIG 1520—23), NEBST VARIANTEN DER SPAETEREN, VON S. LORJA, J. BERLIN, J. SIRKES U. AA. REVIDIRTEN AUSGABEN UND DER MUENCHENER TALMUDHANDSCHRIFT, MOEGLICHST SINN- UND WORTGETREU UEBERSETZT UND MIT KURZEN ERKLAERUNGEN VERSEHEN

VON

LAZARUS GOLDSCHMIDT



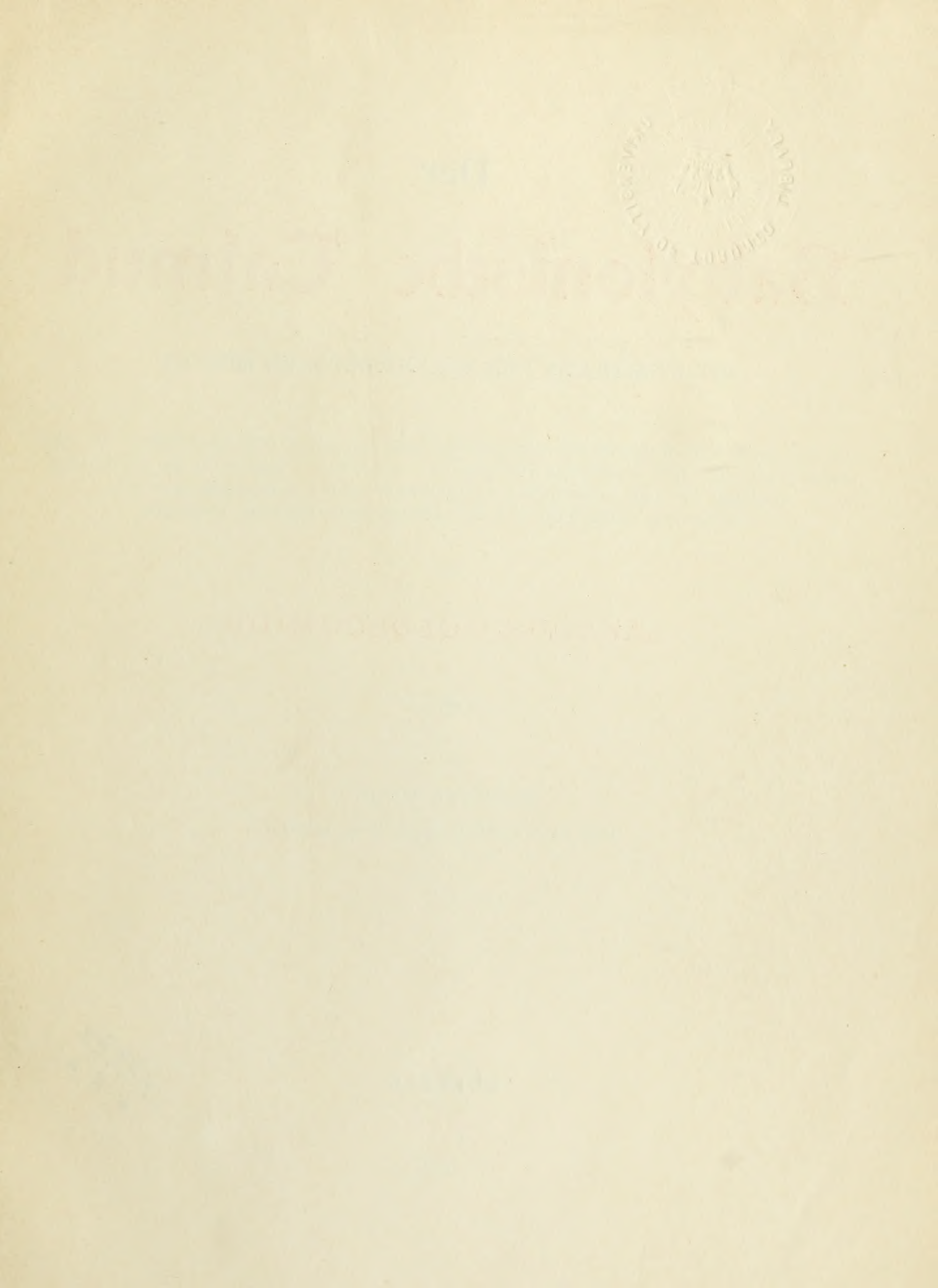
SECHSTER BAND:

BABA QAMMA, BABA MEÇIÂ, BABA BATHRA

LEIPZIG

OTTO HARRASSOWITZ

1906



Transscription

א ' über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh);* ג *g;* ד *d;* ה *h;* ו *v;* ז *z;* ח *ḥ;* ט *ṭ;* י *j;* כ *k (kh);* ל *l;* מ *m;* נ *n;* ס (שׂ) *s;* ע ^ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph);* צ *ç;* ק *q;* ר *r;* שׁ *š;* ת *t.* Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

Signatur der Varianten

M: Talmudhandschrift der kgl. Hof u. Staatsbiblioth. zu München (nach Raph. Rabbinowicz, Variae Lectiones in Mischnam et Talmud Babylonicum etc. Monachii mdccclxviii mdccexcvij) ‖ P: editio princeps des Talmuds (erste Bombergsche Ausgabe, Venedig 1520 1523) ‖ B: die neueren Ausgaben, revidirt und korrigirt von SLorja, JBerlin, JSirkes u. AA. ‖ V: Lesarten mancher Ausgaben u. Handschriften, sowie aus anderen talmud. Werken ‖ +: Zusatz ‖ −: Defekt ‖ ○: Defekt des Cod. M, am Rand ergänzt ‖ [ ]: LA. am Rand des Cod. M. Zensuränderungen und -lücken der neueren Ausgaben werden nicht berücksichtigt. Die Orthographie der Bibelzitate wird nach dem masor. Text korrigirt, Abweichungen im Wortlaut werden jedoch beibehalten; etwaige Defekte werden in [ ] und Superfluen in ( ) gesetzt.

Abkürzungen

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Das T vor den Traktatnamen bedeutet Tosephta, zitirt nach Abschnitt. An Stellen, auf die mit vgl. verwiesen wird, werden die Parallelen vollständig aufgezählt.

Ab.: Aboth ‖ Ah.: Ahiluth ‖ Am.: Amos ‖ Ar.: Ârakhin ‖ Az.: Âboda zara ‖ Bb.: Baba bathra ‖ Bek.: Bekhoroth ‖ Ber.: Berakhoth ‖ Beç.: Beça ‖ Bik.: Bikkurim ‖ Bm.: Baba meçiâ ‖ Bq.: Baba qamma ‖ Cnt.: Canticum canticorum ‖ Chr.: Chronicorum ‖ Dan.: Daniel ‖ Dem.: Demaj ‖ Der.: Derekh ereç rabba ‖ Dez.: Derekh ereç zuṭa ‖ Dt.: Deuteronomium ‖ Ecc.: Ecclesiastes ‖ Ed.: Êdijoth ‖ Er.: Êrubin ‖ Est.: Ester ‖ Ex.: Exodus ‖ Ez.: Ezechiel ‖ Ezr.: Ezra ‖ Git.: Giṭṭin ‖ Gn. (Gen.): Genesis ‖ Hab.: Habakuk ‖ Hag.: Haggaj ‖ Hal.: Ḥalla ‖ Hg.: Ḥagiga ‖ Hol.: Ḥollin ‖ Hor.: Horajoth ‖ Hos.: Hosea ‖ Ij.: Ijob ‖ Jab.: Jabmuth ‖ Jad.: Jadajim ‖ Jer.: Jeremia ‖ Jes.: Jesaia ‖ Jo.: Joel ‖ Jom.: Joma ‖ Jon.: Jona ‖ Jos.: Josua ‖ Jud.: Judicum ‖ Kel.: Kelim ‖ Ker.: Kerethoth ‖ Ket.: Kethuboth ‖ Kil.: Kilájim ‖ Lv. (Lev).: Leviticus ‖ Mas.: Maâsroth ‖ Mak.: Makkoth ‖ Mal.: Maleachi ‖ Meg.: Megilla ‖ Mei.: Meîla ‖ Men.: Menaḥoth ‖ Mich.: Micha ‖ Mid.: Middoth ‖ Miq.: Miqvaóth ‖ Mk.: Makhširin ‖ Mq.: Moêd qaṭan ‖ Ms.: Maâser šeni ‖ Nah.: Nahum ‖ Naz.: Nazir ‖ Ned.: Nedarim ‖ Neg.: Negaîm ‖ Neh.: Nehemia ‖ Nid.: Nidda ‖ Nm.: Numeri ‖ Ob.: Obadja ‖ Orl.: Ôrla ‖ Par.: Para ‖ Pes.: Pesaḥim ‖ Pr.: Proverbia ‖ Ps.: Psalmi ‖ Qid.: Qiddušin ‖ Qin.: Qinnim ‖ Reg.: Regum ‖ Rh.: Roš hašana ‖ Rt.: Ruth ‖ Sab.: Šabbath ‖ Sam.: Samuel ‖ Sb.: Šebiîth ‖ Seb.: Šebuôth ‖ Sem.: Semaḥoth ‖ Seq.: Šeqalim ‖ Sph.: Sopherim ‖ Sot.: Soṭa ‖ Suk.: Sukka ‖ Syn.: Synhedrin ‖ Tah.: Ṭaharuth ‖ Tam.: Tamid ‖ Tan.: Taânith ‖ Tem.: Temura ‖ Ter.: Terumoth ‖ Thr.: Threni ‖ Tj.: Ṭebul jom ‖ Uqç.: Ûqçin ‖ Zab.: Zabim ‖ Zch.: Zacharja ‖ Zeb.: Zebaḥim ‖ Zph.: Zephania



IV. Sektion.

Seder Neziqin.

Von den Schäden.

(VI. Band.)

I. Baba qamma.

Erste Pforte.

I. Abschnitt. I. Die vier Hauptarten von Schädigungen. — Wodurch diese sich von einander unterscheiden (3). — Die am Sabbath verbotenen Haupt- und Nebenarbeiten. — Die verschiedenen Klassen der Unreinheit. — Die Schädigungen durch das Rind (4). — Die Schädigungen durch das Horn u. alles, was dem gleicht. — Eigentümlichkeit der verschiedenen Schädigungen (5). — Die Schädigungen durch Zahn u. Fuss (6). — Unterarten dieser Schädigungen (7). — Die Schädigungen durch eine Grube u. durch das Feuer (8). — Die durch ein Tier verursachte Schädigung. — Die Abweidung (9). — Die Schädigung aus Bosheit u. aus Genußsucht. — Weshalb man für die Schädigung eines Sklaven nicht haftbar ist (10). — In welcher Beziehung die Schädigung durch einen Menschen u. in welcher Beziehung die Schädigung durch ein Tier strenger ist (11). — Weitere, in der Mišnah nicht genannte Schädigungen (12). — Weshalb diese in der Mišnah nicht genannt werden (13). — Die Schädigung eines Menschen durch ein Tier. — Die unsichtbare Schädigung (14). — Die Schädigung durch falsche Zeugenaussage. — Weshalb alle Schädigungsarten genannt werden (15). — Wenn leblose Sachen durch Mitwirkung des Winds Schaden angerichtet haben (16). — Die Reinigung von Rinnen (17). — Wenn eine Wand od. ein Baum auf die Strasse einstürzen. — Gekürzte Ausdrucksweise der Jerušalemiten. — Die Qualität des Grundstücks, mit dem der Schaden zu ersetzen ist (18). Was unter "gutes Feld" zu verstehen ist. — Wenn das schädigende od. das beschädigte Rind dem Heiligtum gehört (19). — Womit der Schuldner dem Gläubiger haftet. — Womit der Schaden zu ersetzen ist (20). — Ob jemand, der seinen Grundbesitz nicht verkaufen kann, Armenrechte beanspruchen dürfe (21). — Die Haftbarkeit des Ehemanns für die Morgengabe seiner Frau. — Nach welchem Maßstab die Qualität der Grundstücke geschätzt werde (22). — Wenn jemand mehrere Arten von Zahlungen zu leisten hat (23). — Das Recht des Gläubigers. — Wenn der Haftende seine Grundstücke verkauft hat (24). — Eine zu seinen Gunsten getroffene Bestimmung darf abgelehnt werden. — Wenn jemand mehrere Arten von Verpflichtungen u. nur eine Art von Grundstücken besitzt (25). — An wen der Gläubiger sich zu halten hat. — Wenn ein Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Grundstück gepfändet hat. — Ob der Käufer zurücktreten kann, wenn auf das gekaufte Grundstück von andrer Seite Ansprüche erhoben werden (26). — Womit alles der Schädiger Ersatz leisten kann. — Bargeld gleicht Grundbesitz. — Wenn Brüder die Erbschaft geteilt ha-

ben u. der Gläubiger des Vaters die Schuld von einem eingezogen hat (27). — Wieviel man für eine gottgefällige Handlung ausgebe. — II. Die Haftpflicht für die Schädigung einer Sache, die man zu bewachen verpflichtet ist. — Beschränkungen hinsichtlich des Gebiets der Schädigung. — Die durch mangelhafte Bewachung verursachte Schädigung (28). — Die Schädigung durch eine glühende Kohle. — Rind u. Grube hinsichtlich der Schädigung (29). — Eigentümlichkeit der Feuerschädigung (30). — Tiefe der Grube hinsichtlich der Haftpflicht. — Wenn jemand eine Schädigung nur zum Teil verursacht (31). — Wenn mehrere Personen einen Menschen getötet haben. — Wem das Aas des getöteten Tiers gehört (32). — Die Wertverminderung des Aases. — Ob der beschädigte Gegenstand in Zahlung zu nehmen ist (34). — Die levitische Unreinheit beim Abgang der Eihaut. — Die Auslösung des innerhalb 30 Tagen auf den Tod verletzten Erstgeborenen (35). — Wodurch ein Vieh erworben wird. — Die Kleider der Erben bei der Teilung der Erbschaft. — Wenn ein Hüter die anvertraute Sache einem anderen Hüter übergeben hat. — Ob Sklaven als Deckung für eine Schuld genommen werden können (36). — Welchen Gütern gegenüber das Prozbul Geltung hat. — Sklaven im Verhältnis zu anderen Gütern (37). — Ob Sklaven Mobilien oder Immobilien gleichen. — Die Erwerbung von Mobilien vermittelst Immobilien. — Durch die Besitznahme eines Grundstücks werden auch alle mitverkauften erworben (38). — Das Besitzrecht auf minderheilige Opfertiere (39). — Die Priestergaben. — Friedensopfer, Erstgeburtstiere u. der Zehnt (40). — Wenn ein als Friedensopfer bestimmtes Tier Schaden angerichtet hat. — Ob von 2 Schädigern einer für den anderen haftet (41). — Wenn ein Dankopfertier Schaden angerichtet hat. — Wenn ein Zweifel besteht, wessen Tier den Schaden angerichtet hat. — Wenn der Eigentümer des schädigenden Tiers das Eigentumsrecht aufgegeben hat (42). — Das gemeinschaftliche Gebiet hinsichtlich der Schädigung. — Die Schädigung eines entliehenen Tiers (43). — Die Haftpflicht des Hüters. — Wenn ein Tier ausbricht u. Schaden anrichtet. — Die 4 Regeln hinsichtlich der Schädigung (44). — Die Schädigung im Gebiet des Beschädigten (45). — III. Auszug einiger Lehren hinsichtlich der Schädigung. — Wenn 2 Sachen zweier Eigentümer sich gegenseitig beschädigt haben (46). — Das Gericht schreitet nur dann ein, wenn Zahlung zu erzielen ist. — Wenn jemand eine strafbare Handlung eingesteht u. darauf Zeugen kommen (47). — Die Frau hinsichtlich des Straf- u. Zivilgesetzes (48). — Der halbe Ersatz für die böswillige Schädigung eines Tiers. — Der Unterschied zwischen dem Gewarnten u. Ungewarnten (49). — Die Selbstanzeige bei der Schädigung eines Rinds. — Was als Busszahlung gilt (50). — Die ungewöhnliche Schädigung eines Tiers. — IV,1. Die fünf Fälle des Nichtgewarntseins u. die des Gewarntseins (51). — Das Gebiet der Schädigung (52). — Die Schädigung durch wilde Tiere. — Die Schädigung eines Tiers durch Fahrlässigkeit (53). — Die Metamorphose einer Hyäne. — Die Schädigung eines Löwen (54). — Der gezähmte Löwe. — IV,2. Unterschied zwischen einem Ungewarnten u. einem Gewarnten (55). — Das Grab Davids. — Die Verdächtigungen des Jeremias. — Die Woltat an einem Unwürdigen. — Die Trauerfeier für den König Hizqijahu (56). — Die Trauerfeier für einen Gelehrten. — Das Gesetzesstudium u. die guten Werke (57).

2. Abschnitt. I. Die Fußschädigung (58). — Die Zahnschädigung. — Die Schädigung eines Tiers durch Fahrlässigkeit. — Wenn Hühner beim Umherflattern Schaden anrichten (59). — Die Mitwirkung des Körpers bei der Schädigung (60). — Wenn die Beschädigung des Gegenstands erst später eintritt. — Die direkte u. die indirekte Kraft (61). — Die halbe Entschädigung für einen Schaden durch spritzende Steinchen. — Verschiedenartige Entschädigung für die Schädigung eines Hunds (62). — Die Warnung bei der Schädigung durch spritzende Steinchen (63). — Verschiedene Arten von Schäden durch Hühner (64). — Die indirekte Kraft bei der Schädigung. — Die Schädigung durch Ausschlagen eines Tiers (65). — Die absichtslose Schädigung bei einem Tier (66). — Die Schädigung eines Tiers durch das Wedeln mit dem Schwanz. — Wenn ein Huhn mit einer einem Fremden gehörenden Schnur Schaden anrichtet (67). — II. Die Schadigung mit dem Zahn. — Was als s[illegible]

[illegible] gilt (68). — Wenn ein Tier zum Genuss ungeeignete Dinge frisst. — Die ungewöhnliche Schädigung. — Unterscheidung der [illegible] bei der Schädigung mit dem Zahn (69). — Wenn jemand un[illegible] [illegible] u. ein anderer dies an ihm tut. — Was beim Schaden durch den Zahn zu ersetzen ist (70). — Ob jemand, der im Haus eines anderen ohne dessen Wissen wohnt, Miete zahlen muss. — Die Erzielung eines Nutzens ohne dem anderen zu schaden (71). — Wenn ein 2 Personen gehörendes Haus eingestürzt ist. — Die Veruntreuung am Geheiligten (72). — Wenn jemand in einem herrenlosen Haus wohnt u. später ein Eigentümer sich meldet (73). — Welchen Nutzen der Hausbesitzer vom Mieter hat. — Weiteres über die Schädigung durch den Zahn (74). — Die Grube auf eignem Gebiet. — Die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet (75). — III. Schaden durch Hunde u. Ziegen. — Wenn ein Schaden durch Verschulden beginnt u. durch eine vis major endigt. — Die Schädigung durch Springen (76). — Zu welcher Klasse der Feuerschaden gehört (77). — Tote u. lebende Sachen beim Feuerschaden (78). — Die Brandstiftung durch einen geistig Minderwertigen. — Die Bewachung des Feuers (79). — Ob das Maul der Kuh als Gebiet des Schädigers gilt. — Das Aufhetzen eines wilden od. Haustiers (80). — Das Schlangengift. — Die Schädigung durch Ziegen. — IV. Gewarnt u. ungewarnt (81). — Die Wiederholung innerhalb eines kurzen od. langen Zeitraums. — Welches Tier als fromm u. welches als bösartig gilt (82). — Die dreitägliche Warnung. — Die Zeugen u. ihre Aussage (83). — Wenn die Zeugen nur den Besitzer u. nicht das Rind kennen. — Wenn jemand auf einen einen fremden Hund aufhetzt. — Wenn jemand einen Hund reizt u. dieser ihn beschädigt (84). — V. Das schädigende Tier im Gebiet des Geschädigten (85). — Der hermeneutische Schluss vom Leichteren auf das Schwerere. — Der Same des Flussbehafteten (86). — Die Unreinheit des Flussbehafteten (87). — Die Unreinheit verschiedener andrer Dinge (88). — Die Unreinheit eines Leichnams. — Die Zahn- u. Fußschädigung auf öffentlichem Gebiet (89). — Das Lösegeld bei der Fußschädigung. — VI. Ein Mensch gilt stets als gewarnt (91). — Die vier Entschädigungen. — Die unverschuldete Schädigung. — Die unbeabsichtigte verbotene Arbeit am Sabbath (92). — Wenn jemand ein Gerät herabwirft, ein anderer aber es im Flug zerbricht. — Dasselbe hinsichtlich der Tötung eines Menschen. — Wenn mehrere Personen zusammen einen Menschen töten (93). — Wenn jemand im Herabfallen von einem Dach eine Frau beschläft od. einen beschämt od. beschädigt. — Wenn jemand einem anderen eine brennende Kohle auf den Körper oder auf das Gewand legt. — Wenn jemand einen ins Feuer od. ins Wasser stösst (94). — Dasselbe hinsichtlich eines Sklaven od. eines Tiers. —

3. *Abschnitt.* I,1. Wenn jemand ein Gefäss auf die Strasse stellt u. einer es zerbricht od. daran beschädigt wird. — Krug und Fass (95). — Ob der Geschädigte sich auf der Strasse vorsehen sollte. — Busszahlungen wegen Körperverletzungen (96). — Ob man sich selbst Recht verschaffen darf. — Man darf nicht heimlich seine Sache aus einem fremden Hof holen. — Wenn man bei der Rettung seiner eignen Sache eine fremde beschädigt hat (97). — Wenn jemand beim Fortjagen seines Sklaven ihn verletzt. — Wenn eine Frau bei der Hilfeleistung ihres Gatten einen anderen beschämt (98). — Wenn jemand einen durch sein Feld laufenden öffentlichen Weg sperrt. — Einiges über den Eckenlass. — I,2. Wenn jemand die Scherben seines zerbrochenen Gefässes auf der Strasse liegen lässt (99). — Die Schädigung durch eine Grube. — Was als solche gilt (100). — Die Schädigung durch ein Missgeschick (101). — Ob das Straucheln ein Verschulden od. ein Missgeschick ist. — Wenn jemand seine auf der Strasse liegende Sache freigibt. — Die Schädigung beim Fallen u. nachher (102). — Die Freigabe des schädigenden Gegenstands. — Die Schädigung durch Umwühlen von Dung auf öffentlichem Gebiet (103). — Wenn jemand eine Grube zudeckt u. wieder aufdeckt. — Wenn jemand Dornen in eine Wand steckt u. dadurch Schaden angerichtet wird (104). — Das Graben einer Grube auf öffentlichem Gebiet. — II. Das Ausgiessen von Wasser auf öffentliches Gebiet. — Das Reinigen der Strassenrinnen (105). — Das Verstekken von Glasscherben in eine schadhafte Wand. — Wo solche versteckt werden müssen. — III. Die

Verdüngung von Stroh und Stoppeln auf öffentlichem Gebiet (106). — Wann dies erlaubt ist. — In welchen Fällen man wegen Urhebung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist. — Die Erwerbung auf der Strasse liegender, den Verkehr störender Sachen (107). — Die Massregelung wegen unerlaubter Handlungen (108). — IV. Wenn zwei Töpfer auf der Strasse gehen u. einer über den anderen fällt. — Ob das Straucheln Fahrlässigkeit od. Missgeschick ist (109). — Das Ausruhen eines Lastträgers auf öffentlichem Gebiet. — Wenn mehrere Personen übereinander fallen (110). — Die Entschädigung in solchen Fällen. — V. Wenn ein Lastträger einem anderen auf der Strasse Schaden zufügt (111). — Die Beschädigung seiner Frau beim Beischlaf. — Wenn zwei Kühe auf öffentlichem Gebiet einander beschädigen (112). — VI. Die Beschädigung im Laufen u. im Gehen. — Wann das Laufen gestattet ist (113). — Der Empfang des Sabbaths. — VII. Das Holzspalten auf öffentlichem Gebiet. — Wenn jemand zu einem Tischler kommt u. durch einen Span verletzt wird (114). — Die Tötung bei der Prügelstrafe. — Die Ausführung der Prügelstrafe. — Das Niederreissen einer Wand. (115). — Wenn jemand sich selbst der Gefahr der Schädigung aussetzt. — Wenn Lohnarbeiter vom Rind des Hausbesitzers beschädigt werden (116). Die Anmeldung beim Eintreten ins Haus. — VIII. Wenn zwei Rinder einander beschädigt haben. — Wenn ein Mensch ein Rind u. ein Rind einen Menschen beschädigt hat. — Die Zahlung des ganzen u. des halben Ersatzes (117). — IX,1. Wenn ein minderwertiges ein wertvolles Rind tötet. — Die Teilung des lebenden Rinds. — Wenn der Besitzer das schädigende Rind verkauft hat (118). — Die Verhypothezirung von Gütern. — Der Verkauf u. die Weihung des schädigenden Rinds vor od. nach der Gerichtsverhandlung (119). — Die Pfändung desselben durch Gläubiger. — Die Schädigung des Anspruchsobjekts. — Das Verbrennen fremder Schuldscheine (120). — Der Anspruch des Gläubigers. — Wenn das beschädigte Rind nachher an Wert zugenommen od. abgenommen hat (121). — IX,2. Wenn das Aas des getöteten Rinds nichts wert ist. — Auf welche Weise die Teilung des getöteten u. des schädigenden Rinds zu erfolgen hat (122). — Die Schätzung derselben (123). — Wenn das Aas mehr wert ist als das stössige Rind. — X. In welchen Fällen die Schädigung eines Menschen u. in welchen die Schädigung eines Tiers strenger ist (124). — Die Verletzung u. die Brandstiftung am Sabbath. — Fälle von klugen Rindern. — Die Beschämung durch ein Rind (125). — Der Totschlag ist in allen Fällen strafbar. — XI. Wenn ein Tier durch die Verfolgung eines anderen verletzt wird. — Wenn hinsichtlich des verfolgenden Tiers ein Zweifel obwaltet. — Andere Zweifel in dieser Beziehung (126). — Die bestimmte u. die unbestimmte Behauptung bei Gericht. — Wenn jemand etwas anderes eingesteht als das, was von ihm gefordert wird (127). — Wenn zwei Rinder ein anderes getötet haben (128). — Ob der Besitzer des einen die Verantwortung auf den des anderen schieben kann.

4. Abschnitt. I. Wenn ein Rind vier od. fünf Rinder hintereinander getötet hat (129). — Ob der Geschädigte als Gläubiger gilt (130). — Die Busszahlung wegen der Versetzung eines Stosses. — Die Währung des in der Schrift u. bei den Rabbinen genannten Gelds. — Die Armenverwalter sind Vertreter derselben. — Der böse Ḥanan (131). — II. Wenn ein Rind für nur eine bestimmte Art als stössig berüchtigt ist (132). — Die Zurücktretung. — Wenn ein Rind nur an bestimmten Tagen stössig ist (133). — Wenn es nur zuweilen od. verschiedene Arten hintereinander stösst (134). — Wenn es an bestimmten Monatstagen od. bei bestimmten Ereignissen stösst. — III. Das Eigentum eines Jisraéliten, eines Nichtjuden u. des Heiligtums bezüglich der Schädigung der Tiere (135). — Das Vermögen des Heiligtums (136). — Das Vermögen der Nichtjuden. — Auch Nichtjuden werden wegen ihrer Verdienste belohnt (137). — Anerkennung u. Bemängelung der jüdischen Gesetzgebung seitens römischer Beamter. — Midjan u. Moab (138). — Niemandem wird der Lohn gekürzt. — Man beeile sich stets zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung. — Die rechtliche Stellung der Samaritaner (139). — IV. Geistig Minderwertige als Schädiger od. Geschädigte. — Die Schädigung eines Kampfstiers (140). — Die Stellung eines Vormunds für geistig Minderwertige. — In welchen

Falls das Vermögen von Waisen zu schützen ist (141). — Wenn der Besitzer eines stössigen Rinds [illegible] ist. — Das stössige Rind eines geistig Minderwertigen (142). — Die Bewachung desselben (143). — Die [illegible] der Vormünder. — Das gemeinschaftliche Rind hinsichtlich des Lösegelds (144). — Die Pfändung für das zu zahlende Lösegeld. — Wenn ein entliehenes Vieh sich als bösartig herausstellt (145). — Der Schuldner hat die Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers zu zahlen. — Die Veränderung durch den Besitzwechsel (146). — Welche Tiere als Opfer unzulässig sind. — Die Schädigung durch Bestialität (147). — V. Wenn ein Rind einen Menschen tötet. — Auf welche Weise dies sich wiederholen kann (148). — Die Warnung. — Verbot der Nutzniessung eines hingerichteten Rinds (149). — Welche Instrumente zum Schlachten geeignet sind. — Die Benutzung der Haut. — Die Ehrfurcht vor den Gelehrten (150). — Wenn ein Rind in der Absicht ein Tier zu töten, einen Menschen getötet hat. — Der Ersatz für die Kinder bei der Tötung einer schwangeren Frau (151). — Mensch u. Tier hinsichtlich der Schädigung u. der Beschämung. — Die Absicht bei der Schädigung (152). — Der Ersatz für einen getöteten Sklaven. — In welcher Beziehung es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien (153). — Gleichstellung der Frau mit dem Mann hinsichtlich der Schädigung. — Die Beerbung der Frau durch den Ehemann (154). — Der Ersatz für die Kinder. — Wenn ein Rind ohne Absicht einen Sklaven od. einen Freien getötet hat (155). — Wenn jemand den von einem Rind begangenen Totschlag selbst anzeigt. — Wenn darauf Zeugen gekommen sind (156). — Die Brandstiftung. — Die Absichtslosigkeit bei der Schädigung. — Das Lösegeld (157). — Bei der Tötung ist zwischen Erwachsenen u. Unerwachsenen nicht zu unterscheiden (158). — Die Unterscheidung zwischen gewarnt u. ungewarnt bei Unerwachsenen. — VI. Wenn ein Rind in der Absicht etwas anderes zu tun, einen Menschen getötet hat (159). — Wenn es in der Absicht, diesen zu töten, jenen getötet hat (160). — Wenn man einen Stein in einen Haufen Menschen wirft. — VII. Das Rind, das keinen männlichen, jisraélitischen, erwachsenen Eigentümer hat, hinsichtlich der Tötung. Wenn der Besitzer das Rind nach der Tötung freigegeben od. dem Heiligtum geweiht hat (161). — Tötung u. Aburteilung müssen unter einem Besitzer erfolgen. — VIII. Wenn das abgeurteilte Rind vor der Steinigung geschlachtet od. dem Heiligtum geweiht wird (162). — Ob man zur Nutzniessung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen könne. — Personen, die an Stelle des Eigentümers treten (163). — Das Rechtsverhältnis des Mieters. — Wenn das Rind beim Hüter Schaden angerichtet hat od. zu Schaden gekommen ist. — IX. Wenn das angebundene od. eingeschlossene Tier fortgekommen ist u. Schaden angerichtet hat (164). — Die Bewachung eines Rinds. — Wenn ein Rind mit einem Horn zu stossen pflegt (165). — Man darf nichts Gefährdendes in seinem Haus halten. —

5. Abschnitt. I. Wenn neben einer getöteten oder tötenden Kuh das Kalb sich befindet (166). — Der strittige Betrag. — Wenn jemand ein Rind kauft u. es als bösartig befunden wird. — Ob man sich hierbei nach der Mehrheit zu richten hat (167). — Der Kläger hat den Beweis anzutreten. — Die Beteiligung des Kalbs an der Schädigung (168). — Die Deckung durch dasselbe. — Die Eier als Deckung für die Schädigung der Henne. – Die Schätzung in solchen Fällen. — Wenn die Kuh dem einen u. das Kalb einem anderen gehört. – II. Wenn jemand Gefässe in einen fremden Hof bringt u. diese da beschädigt werden (169). – Wenn das Tier des Eigentümers durch diese zu Schaden kommt. — Dasselbe hinsichtlich Früchte. — III. Wenn jemand unbefugt od. befugt ein Rind in einen fremden Hof bringt u. es da Schaden anrichtet od. zu Schaden kommt. — Die Bewachungspflicht des Hofeigentümers (170). — Wenn jemand einem fremden Tier Gift vorlegt. — Wenn eine Frau Weizen in einen fremden Hof bringt u. das Vieh des Eigentümers es frisst, bzw. dadurch zu Schaden kommt (171). — Wie weit die Ueberwachungspflicht des Hüters reicht (172). — Beschädigung eines Tiers durch Speisen, die ein Fremder ins Haus gebracht hat. — Wenn jemand auf einem fremden Hof eine Grube gräbt u. da sein Vieh hineinbringt. — Wenn jemand sein Vieh in einen fremden Hof bringt u. dieses den Besitzer verletzt (173). — Wenn jemand unbefugt in einen

fremden Hof kommt u. der Besitzer durch ihn verletzt wird. — Wenn ein Vieh in einen fremden Brunnen fällt u. das Wasser verpestet (174). — Wenn jemand einem gestattet, ein Vieh in seinen Hof zu bringen (175). — IV. Wenn ein Rind in der Absicht, ein anderes zu stossen, eine Frau gestossen u. sie abortiert hat. — Der Ersatz für die Kinder. — Wem dieser Ersatz gehört (176). — Dasselbe hinsichtlich einer nichtjüdischen Magd. — Der Wert einer Frau vor u. nach der Geburt (177). — In welchen Fällen der Verletzung einer Schwangeren man für die Kinder ersatzpflichtig ist. — Die Verletzung einer Proselytin (178). — Die diesbezügliche Stellung einer Jisraélitin, die einen Proselyten geheiratet hat. — Der Ersatz für die Kinder u. der Mehrwert der Kinder (179). — Die Besitzergreifung der Schuldscheine eines Proselyten nach seinem Tod. — Das Pfand eines Jisraéliten bei einem Proselyten. — V,1. Die Grube auf einem Privatgebiet mit der Oeffnung nach öffentlichem Gebiet u. umgekehrt (180). — Das Graben u. das Oeffnen einer Grube. — Der Begriff "Grube" in der Schrift. — Das Zudecken der Grube (181). — Das Graben beim Bauen von Fundamenten (182). — Auf welche Weise man öffentliche Brunnen grabe. — R. Nehonja u. seine Tochter. — Gott übersieht nichts. — Man räume keine Steine auf öffentliches Gebiet fort (183). — V,2. Die Form der Grube u. die Tiefe derselben. — Die tötliche Wirkung bei der Grube (184). — Weshalb alle Formen der Grube genannt werden. — Das Schlachten eines in einer Grube gefallenen Tiers (185). — Der Steinigungsraum. — Man suche für den Hinzurichtenden eine möglichst leichte Todesart. — Das Dachgeländer (186) — Die Tiefe von 10 Handbreiten bei einer Grube. — VI,1. Die Grube zweier Teilhaber. — Der Auftrag einer verbotenen Handlung (187). — Wenn jemand eine Grube gräbt u. ein andrer sie vertieft (188). — Das Hinlegen eines Steins vor eine Grube. — Die Mitwirkung des Wassers in einer Grube (189). — Die Verbreiterung einer Grube. — Eine Grube, die gleichmässig breit u. tief ist. — Die Verpflichtung, eine offene Grube zuzudecken (190). — Die Besitzergreifung beim Kauf eines Brunnens. — Die Besitzergreifung beim Kauf eines Hauses. — Die Besitzergreifung beim Kauf einer Herde. — VI,2. Wenn ein Mitbesitzer einer Grube diese offen findet u. sie nicht zudeckt (191). — Unterscheidung zwischen einer lebenden u. einer leblosen Sache. — Das mangelhafte Zudecken einer Grube (192). — Wenn der Grubendeckel beschädigt wird (193). — Das Hineinfallen durch das Geräusch des Grabens. — Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten des Hineinfallens (195). — Wenn ein Rind ein anderes in eine Grube stösst (196). — Wenn ein Rind über einen Stein in eine Grube fällt. — Wenn zwei Rinder zusammen ein anderes getötet haben. — Wenn ein Mensch u. ein Vieh jemand in eine Grube gestossen haben (197). — Das für das Heiligtum unbrauchbar gewordene Rind. — Die Beschädigung von Geräten in einer Grube (198). — Weshalb die Schrift bei der Grubenschädigung von Rind u. Esel spricht (199). — Die Berücksichtigung der geistigen Qualität beim in einer Grube Geschädigten. — VII. Alle Tiere gleichen einander hinsichtlich der in der Schrift genannten Gesetze (200). — Aufzählung der Gesetze u. ihr Ursprung in der Schrift (201). — Die Generalisirung u. Spezialisirung in der Schrift (202). — Der erste u. der zweite Dekalog. — Verschiedene Traumdeutungen (203). — Verschiedene Tiere hinsichtlich des Verbots der Gattungsmischung. — Das Verbot der Kreuzung von Seetieren. — Das Verbot mit Tieren verschiedener Art Arbeit zu verrichten (204). —

6. Abschnitt. I—II. Wenn ein Tier ausbricht u. Schaden anrichtet. — Wenn man es auf einen ungeeigneten Ort zurücklässt. — Der Ersatz bei der Beschädigung eines Gartens. — Was als ausreichender Verschluss gilt (205). — Die Bewachung eines bösartigen Rinds. — Dinge, bei welchen die Schrift die Bewachungspflicht erleichtert hat (206). — Dinge, wegen welcher nicht das irdische, wol aber das himmlische Gericht bestrafen kann (207). — Weshalb gerade diese Dinge genannt werden (208). — Das Ausbrechen eines Tiers. — Das Freilassen eines Tiers durch Räuber (209). — Die Haftpflicht des Hirten. — Der Hüter einer gefundenen Sache (210). — Wie lange man sich mit einer gefundenen Sache befassen muss (211). — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers bei der Rückbringung einer Sache. — Der bewaffnete Räuber

(212). — Die einfache u. die doppelte Ersatz. — Rechte u. Pflichten des Mieters hinsichtlich der Ersatzleistung (213). — Wenn jemand einen andern vor Schaden bewahrt. — Der Ersatz für die Abweidung eines Gartens (214). — Ausserordentliche Fälle von Schädigungen durch ein Vieh. — Die Schätzung bei der Ersatzleistung für die Zahnschädigung (215). — Man schätze weder mit besonders kleinem noch mit besonders grossem Massstab. — Nach welcher Schätzung die Ersatzleistung erfolge (216). — Der Ersatz für ein junges Reis. — Die Schätzung bei der Entschädigung (217). — Abzüge bei der Entschädigung. — Abzüge bei anderen Zahlungen (218). — Uebermässige Beobachtung religiöser Zeremonien gilt als Ueberhebung (219). — Die Einwilligung der Ehefrau beim Verkauf von Grundstücken. — III. Das unbefugte Schobern auf einem fremden Feld. — IV,1. Die Brandstiftung durch einen geistig Minderwertigen. — Wenn mehrere Personen an der Brandstiftung beteiligt sind (220). — Die Mitwirkung des Winds bei der Brandstiftung. — IV,2. Wofür man alles wegen Brandstiftung ersatzpflichtig ist (221). — Das Versteckte hinsichtlich des Ersatzes bei einer Brandstiftung. — Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Frevler (222). — Man trete seine Reise bei Sonnenschein an. — Man reise nicht zur Zeit der Seuche. — Zur Hungerszeit wandre man aus (223). — Zur Zeit der Seuche benutze man nicht die Mitte der Strasse. — Andere Verhaltungsmassregeln während einer solchen Zeit. — Das Wimmern u. das Lustigsein der Hunde. — Gleichnis betreffend die Halakha u. die Agada. — Zerstörung u. Wiedererbauung Jerušalems durch das Feuer (224). — Fragen, die an David gerichtet worden waren (225). — Die Preisgebung des Lebens für die Gesetzeskunde. — IV,3. Wenn das Feuer über eine Wand, einen Weg oder einen Fluss springt (226). — Höhe, bezw. Weite dieser Hindernisse. — Was als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses gilt (227). — IV,4. Vorsichtsmassregeln bei der Errichtung eines Feuers auf eigenem Gebiet. — Vorsichtsmassregeln bei der Aufstellung eines Ofens. — V. Wenn andere Gegenstände mit einer Tenne verbrannt werden (228). — Das Verborgene bei der Feuerschädigung (229). — Der Ersatz für eine aufzubewahrende Sache bei unrichtiger Wertangabe. — Die Schädigung durch Denunziation (230). — Wenn der Geschädigte nicht nachweisen kann, dass er die durch die Schädigung zerstörte Sache besessen hat. — Der Unterschied zwischen einem Räuber u. einem Gewalttäter. — Die Schädigung durch einen hinüberfliegenden Funken (231). — Wo die Hanukaleuchte hinzustellen ist. —

7. Abschnitt. I. Die Zahlung des Doppelten u. des Vier- u. Fünffachen (232). — Der Einwand des Diebstahls bei einem Depositum. — Für welche Dinge der Hüter ersatzpflichtig ist (233). — Weshalb die aufgezählten Dinge in der Schrift genannt werden. — Die Generalisirung u. die Spezialisirung in der Schrift (234). — Die Unterschlagung eines Depositums (235). — Von welchen Fällen des Diebstahls die Schrift spricht (236). — Der Schluss durch Vergleichung. — Der Eid des Depositärs (237). — Zwei Generalisirungen neben einander in der Schrift (239). — Die Selbstanzeige. — Die Wiederholung einer Sache in der Schrift (240). — Die gestohlene Sache im Besitz des Diebs. — Die Wertschätzung der gestohlenen Sache hinsichtlich der Ersatzleistung (241). — Die Schätzung einer geraubten Sache. — Das Fünftel u. das Schuldopfer wegen der Veruntreuung (242). — Die Veränderung der Sache im Besitz des Diebs (243). — Das einen Tag alte Tier. — Der Hurenlohn (244). — Die Erwerbung der Sache durch die Veränderung. — Die Lossagung des Eigentümers. — Raub u. Fund (245). — Die Erwerbung der Sache durch die Lossagung des Eigentümers (246). — Die Veränderung der Sache u. die Veränderung des Namens. — Die Verwendung eines geraubten Balkens beim Bau (247). — Das Tauchbad. — Die Weihung einer geraubten Sache. — Beweise aus der Schrift, dass eine Sache durch die Veränderung erworben werde (248). — Worauf die Zahlung des Vier- u. Fünffachen sich erstreckt. — Der Ersatz des Vier- u. Fünffachen (249). — Weshalb wegen des Verkaufs u. Schlachtens das Vier- u. Fünffache zu zahlen ist (250). — Wenn ein Dieb von einem Dieb stiehlt (251). — Der Verkauf der gestohlenen Sache vor der Lossagung (252). — Auf welche Weise der Verkauf erfolgt sein muss. — Wenn der Dieb das gestoh-

lene Vieh weiht u. nachher schlachtet (253). — Die Weihung der gestohlenen Sache durch den Dieb od. den Eigentümer. — Die Auslösung eines vierjährigen Weinbergs. — Die Kennzeichnung eines vierjährigen Weinbergs (254). — Ob man einen Frevler vor einer Sünde bewahre. — Die Lossagung beim Eckenlass (255). — Die ideelle Sonderung (256). — Der Zehnt. — Das Schreiben einer Vollmacht auf Mobilien (257). — Die mangelhafte Vollmacht. — II. Die Zeugen beim Diebstahl u. Verkauf. — Der Diebstahl zu bestimmten Zwekken u. von einem Vater (258). — Die Zeugenaussage über einen Teil der Handlung. — Wenn die Zeugen sich gegenseitig ergänzen (259). — Die Entweihung des Sabbaths beim Diebstahl. — Die Erwerbung einer Sache durch das Gelangen in sein Gebiet. — Die Körperstrafe befreit von der Geldstrafe (260). — Die Ausübung einer verbotenen Handlung durch einen Boten. — Das Schlachten an einem Tag, an dem dies verboten ist. — Der Genuss einer am Sabbath zubereiteten Speise (261). — Streit hinsichtlich des am Sabbath Zubereiteten (262). — Der Ersatz für eine Sache von kausativem Wert. — Der Diebstahl eines Teilhabern gehörenden Viehs hinsichtlich der Zahlung des Vier- u. Fünffachen (263). — Wann die Giltigkeit des Schlachtens erfolgt. — Das Schlachten von Profanem im Tempelhof (264). — III. Wenn die Zeugen des Diebstahls od. des Schlachtens als Falschzeugen überführt werden. — Die Bekundungen des Falschzeugen vor seiner Ueberführung (265). — Die Zeugenaussage, die sich zum Teil als falsch erweist (266). — Die Zeit während welcher man einen Satz aussprechen kann. — Die Eintauschung von Opfertieren (267). — Zeugen, die zuerst widersprochen u. dann als Falschzeugen überführt worden sind. — Die Zeugen hinsichtlich der Verletzung eines Sklaven (268). — Die entgegengesetzte Bekundung u. die Ueberführung (269). — Ob die Widersprechung als Beginn der Ueberführung gilt (270). — Das Verbot, auf welches die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist. — IV. Wenn hinsichtlich des Diebstahls 2 Zeugen u. hinsichtlich des Verkaufs keine 2 Zeugen vorhanden sind. — Das Schlachten zu verbotenem Zweck od. an Tagen, an welchen dies verboten ist. — Die Weihung zwischen Diebstahl u. Schlachten (271). — Das freiwillige Geständnis einer Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist (272). — Das Geständnis beim Gewahrwerden der Zeugen (273). — Das freiwillige Geständnis hinsichtlich des Verkaufs od. Schlachtens, aber nicht hinsichtlich des Diebstahls (274). — Wenn nur die Zeugen des Diebstahls od. nur die Zeugen des Schlachtens als falsch überführt worden sind (275). — Das Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann (276). — Das Eigentumsrecht auf Opfertiere. — Opfer, für welche man verantwortlich ist u. für welche man nicht verantwortlich ist (277). — Das untaugliche Schlachten. — Das Schlachten gebrechenbehafteter Tiere. — Das Zurückgebliebene des Opferfleisches (278). — Die Verunreinigungsfähigkeit der roten Kuh. — Der Verkauf eines gestohlenen auf den Tod verletzten Tiers. — Das Stehlen u. Schlachten eines Mischlingtiers (279). — Tiere, die als Opfer unzulässig sind (280). — Tiere, durch welche man die Erstgeburt nicht auslösen darf. — Reine von unreinen gezeugte Tiere. — Wenn das als Opfer bestimmte Tier gestohlen worden ist (281). — V,1. Wenn der Dieb das gestohlene Tier mit Zurückbehaltung eines Teils verkauft hat. — Wenn das Schlachten unvorschriftsmässig erfolgt ist (282). — Welche Teile des Tiers auch ohne Schlachten verwendbar sind. — Das Stehlen eines gebrechenbehafteten od. eines Teilhabern gehörenden Tiers. — Wenn ein Teilhaber vom andern stiehlt (283). — Ob die Geburt als Glied der Mutter gilt. — Wenn der Dieb das gestohlene Vieh durch andere verkaufen od. schlachten lässt od. es verschenkt. — Der Auftrag zu einer verbotenen Handlung. — V,2. Das Schlachten u. Verkaufen ausserhalb bezw. innerhalb des Gebiets des Bestohlenen (284). — VI. Wenn beim Stehlen das Tier verendet ist. — Ob bei den Hütern das Ansichziehen erforderlich ist. — Die Besitznahme bei der Miete (285). — Wer Räuber heisst. — Weshalb es die Schrift mit einem Dieb strenger genommen hat als mit einem Räuber. — Die Bedeutung der Arbeit (286). — Die Bedeutung der Menschenehre. — VII. Die Züchtung von Kleinvieh im Jisraélland u. in Syrien. — Die Züchtung von anderen Haustieren in Jerušalem u. anderwärts. — Das Halten von Kleinvieh vor

des Tötens ([illegible]). — Die Strafbarkeit der Züchtung von Kleinvieh in Palästina. — Wenn ein Vieh [illegible] hat ([illegible]). — Das Schwein in der [illegible]. — Die Züchtung von Hunden u. Katzen. — Die Bedenklichkeit der Katze (289). — Welche Hunde man halten darf. — Das Lärmblasen wegen der Krätze. — Andere Plagen wegen welcher man Lärm blase (290). — Wenn es schlecht geht, geht es nicht schnell gut. — Der Auftrag an einen Nichtjuden, eine am Sabbath verbotene Handlung zu begehen. — Der Kauf einer Stadt im Jisraélland. — Die zehn Bestimmungen Jehošuas bei der Aufteilung Palästinas (291). — Weitere Erörterungen zu diesen zehn Bestimmungen (292). — Die Vereinbarung der Stämme untereinander. — Das Besitzrecht auf das, was sich auf der Grenze befunden hatte. — Die Benutzung des Wegrands (293). — Ob man, um einen Irrenden auf den richtigen Weg zu bringen, die Stöcke eines fremden Weinbergs beschädigen darf. — Der Pflichttote. — Die Benutzung von Freistegen (294). — Man verweigere niemandem die Erweisung einer Gefälligkeit. — Die Dungausfuhr auf öffentlichem Gebiet. — Die Rettung einer eignen Sache auf Kosten einer fremden. — Der über die Strasse neigende Baum (295). — Die zehn Bestimmungen Ezras. — Die fünf Eigenschaften des Knoblauchs (295). — Zehn Dinge betreffend Jerušalem (297). — Erzählung bezüglich des Verbots der Züchtung von Schweinen u. des Studiums der griechischen Wissenschaften (298). — Die griechische Sprache u. die griechische Weisheit. — Aus welchem Anlass nichtjüdische Sitten gestattet sind. — Vorsichtsmassregeln für Hundebesitzer (299). — Welche Schäden ein Hund anrichten kann. — In welchen Fällen der Taubenfang erlaubt bezw. verboten ist.

8. Abschnitt. I. Die Körperverletzung (300). — Spezialisirung der Entschädigungen für Körperverletzung. — Die Geldentschädigung (301). — Die Verletzung eines Menschen u. die Verletzung eines Tiers. — Das Lösegeld (302). — Auge um Auge (303). — Belege aus der Schrift, dass wegen der Körperverletzung eine Geldentschädigung zu zahlen ist (304). — Die Schätzung bei der Entschädigung (305). — Die Körperverletzung durch ein Tier. — Einige diesbezügliche Erzählungen. — Welche Entschädigungen in Babylonien gezahlt werden (306). — Geldzahlung u. Busszahlung. — Die Busszahlung in Babylonien (307). — Das Schmerzensgeld ohne Schadenersatz (308). — Die voneinander entfernte Generalisirung u. Spezialisirung. — Die Abschätzung des Schmerzensgelds (309). — Die Kurkosten. — Das Verbinden der Wunde (310). — Die göttliche Lizenz Kranke zu kuriren. — Nicht infolge der Verletzung entstehende Krankheiten. — Dinge, die bei einer Verletzung schädlich sind. — Verschiedene Heilmittel. — Der unentgeltliche Arzt (311). — Die Kurkosten ausser dem Schadenersatz (312). — Das Versäumnisgeld. — Die zweifache Verletzung (313). — Die nicht dauernde Verletzung. — Die Verletzung der Eltern. — Die Berufsstörung. — Die Verstümmelung eines jüdischen Sklaven (314). — Das Beschämungsgeld. — Fälle, in welchen dies nicht zu zahlen ist. — Verwechslung der Person bei der Beschämung (315). — Die Absicht bei der Beschämung. — I,2. Die Beschämung einer Person, die nicht beschämt wird (316). — Die Beschämung eines Toten (317). — Der Blinde hinsichtlich des Totschlags u. der übrigen Gesetze der Schrift (318). — Der Blinde hinsichtlich der religiösen Gebote. — II—V. Mensch u. Tier hinsichtlich der Körperverletzung. — Die Verletzung der Eltern u. eines nichtjüdischen Sklaven. — Der Zusammenstoss mit einem geistig Minderwertigen, einem Sklaven u. einer Ehefrau (319). — Die Körperverletzung in Fällen, in welchen man sich der Todesstrafe schuldig macht. — Die Verletzung eines minderjährigen Mädchens. — Die Verletzung eines eignen oder fremden Kinds (320). — Der Unterhalt eines Sklaven. — Der Kindern zufallende Gewinn (321). — Die Verletzung eines nichtjüdischen Sklaven (322). — Der Proselyt hinsichtlich der Zeugenaussage (324). — Der Verkauf von Gütern, die man seinem Sohn verschrieben hat. — Ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleicht (325). — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Ehefrau (326). — Der Wert des Danks. — Verbot mit seiner Frau ohne Morgengabenurkunde beisammen zu sein (327). — Der Verzicht auf eine Schuld nach Verkauf des Scheins an einen Dritten. — Die Verletzung des Ehemanns durch seine Ehefrau (328). — Die Mor-

gengabe der männlichen Kinder. — Niessbrauch-Sklaven (329). — Aufhebung des Anrechts. — Der Terminverkauf eines Sklaven. — Der Halbsklave (330). — VI. Busszahlungen für verschiedene Körperverletzungen u. Beschämungen. — Die Währung der Mine (331). — Das Synhedrium als Zeuge u. Richter zugleich. — Der Zeuge kann nicht Richter sein. — Bestimmungen hinsichtlich des Totschlags (332). — Die Tötung durch ein Rind. — Die Exekution erfolgt sofort nach der Verurteilung (333). — Die Schätzung bei Schädigungen. — Die Freilassung eines Sklaven wegen einer Verletzung. — Die Verletzung durch Erschrecken (334). — Die Schätzung hinsichtlich der Entschädigung. — Die Entschädigung für die Beschämung ist individuell (335). — Die Gewährung einer Frist bei der Entschädigung für Körperverletzungen. — Ob man sich selbst verletzen oder beschämen darf. — Das Gelöbnis, eine böse Tat zu begehen (336). — Das Zerreissen eines Gewands als Zeichen der Trauer. — Das Verbot der Selbstquälerei. — Die Schädigung auf Geheiss des Besitzers. — Die Entschädigung, wenn man einen um die Ausübung einer gottgefälligen Handlung bringt (337). — Welche Dattelpalme man fällen darf. — VII. Ausser der Entschädigung ist die Verzeihung des Gekränkten erforderlich. — Die Schädigung auf Geheiss des Geschädigten (338). — Die Entschädigung für die Kränkung. — Die Behandlung eines Gastes. — Die Bestrafung des ägyptischen Königs wegen der Sara. — Wer für einen andren fleht, wird in seiner eignen Sache erhört (339). — Mit dem Unkraut leidet der Kohl. — Die Gebeine Jehudas im Sarg. — Dem Armen folgt die Armut (340). — Belege aus der Schrift für verschiedene Sprüche (341—342). — Wer seinen Nächsten anklagt, wird zuerst bestraft. — Schlimmer geht es dem Ankläger als dem Angeklagten (343). — Man geringschätze nicht den Fluch eines Gemeinen. — Die Bemakelung der Familie bei der Körperverletzung (344). — Der Ersatz für eine Sache, die keinen bestimmten Eigentümer hat. —

9. Abschnitt. I. Der Ersatz für eine geraubte Sache, mit der eine Aenderung vorgenommen worden ist (345). — Die Aenderung nach der Gesetzlehre u. die Aenderung nach rabbanitischer Bestimmung. — Was als Aenderung gilt (346). — Die Vereinigung bei der Erstlingsschur. — Ob das Umgeänderte im ursprünglichen Besitz verbleibt. — Die Veränderung des Hurenlohns (347). — Der Segensspruch über eine geraubte Speise. — Der Eckenlass (348). — Die Erwerbung einer Sache durch die Aenderung. — Die Schätzung bei Raub u. Diebstahl (349). — Fürsorge für die Bussfertigen beim Raub. — Die Entschädigung der bussfertigen Räuber u. Wucherer. — Der Nachlass der Wucherer (350). — Schwierigkeit der Busse für Hirten, Zolleinnehmer od. Zollpächter. — Die Bestimmung hinsichtlich eines geraubten Balkens (351). — Der Ersatz für den Ertrag von einem geraubten Vieh. — Wenn die Sache beim Räuber minderwertig geworden ist (352). — Die Massregelung des Handwerkers bei Nichtbefolgung des Auftrags. — Forderungen, die nur von freien Gütern eingefordert werden können. — Das Fehlen der Haftpflicht in einem Schein, ein Irrtum des Schreibers (353). — Ob Grundstücke geraubt werden können. — Die Wertzunahme der geraubten Sache (354). — Die Abfindung des Räubers. — Fälle, in welchen der Mehrwert mit Geld abzufinden ist. — Ob der Gläubiger dem Käufer die Melioration zurückzugeben hat (355). — Wenn der Räuber die Sache melioriert u. verkauft hat. — Wenn der Käufer sie melioriert hat. — Wenn die Sache in die Hand eines Nichtjuden gekommen ist. — Wenn der Räuber die geraubte Dattelpalme gefällt hat. — Verschiedene Aenderungen an einem geraubten Palmenzweig (356). — Die Brauchbarkeit des Palmenzweigs mit geteilter Spitze für den Feststrauss. — Verschiedene Aenderungen von geraubten Sachen hinsichtlich der Erwerbung. — Die von selber erfolgte Aenderung (357). — Massregelung eines als Räuber bekannten Menschen. — II. Wenn die geraubte Sache beim Räuber minderwertig wird od. durch einen besonderen Umstand zum Niessbrauch verboten wird (358). — Der Zweifel, in wessen Besitz das eingetauschte od. gekaufte Vieh geworfen hat. — Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. — Die Benutzung eines fremden Sklaven (359). — Ob für die Benutzung einer fremden Wohnung ohne Wissen des Eigentümers Wohnungsmiete zu zahlen ist. — Die Benutzung der Sklaven eines

schuldners. — Die Benutzung eines fremden Schiffs (360). — Die Zurückgabe einer Münze, die nach dem Rauben unbrauchbar geworden ist. — Wenn die für ein Darlehn zu zahlende Münze verrufen worden ist (361). — Die Auslösung des zweiten Zehnts durch verschiedene Münzen. — Beschreibung verschiedener Münzen (362). — Wenn die für ein Darlehn zu zahlende Münze vergrössert wird. — Wenn jemand eine fremde Münze ins Meer wirft. — Die Auslösung des zweiten Zehnts auf Geld, das nicht in seinem Besitz ist. — Die Beschädigung einer fremden Münze (363). — Verschiedene Schädigungen, für die man nicht ersatzpflichtig ist. — Die an sich wertlose, aber auf einen Wert lautende Sache (364). — Die Veranlassung eines Schadens. — Das Rind das einen Menschen getötet hat, vor u. nach der Aburteilung. — Ob man zur Nutzniessung verbotene Dinge dem Eigentümer zur Verfügung stellen kann (365). — Die Aburteilung des Rinds in seiner Abwesenheit. — Das zur Nutzniessung Verbotene. — III. Die Beschädigung einer Reparatursache durch den Handwerker (366). — In welchen Fällen der Handwerker ersatzpflichtig u. in welchen er ersatzfrei ist (367). — Die Pflicht, den Arbeiter am selben Tag abzulohnen. — Der Akkordarbeiter. — Die Antrauung durch die Leistung einer Arbeit (368). — Die Fälligkeit des Arbeitslohns. — Die Antrauung durch ein Darlehn (369). — Wenn ein Schlächter beim Schlachten ein Vieh rituell ungeniessbar macht (370). — Die Verantwortlichkeit des Handwerkers (371). — Ein Richter darf über die Abstimmung bei der Urteilsfällung nichts verlauten lassen. — Die falsche Auskunft eines Geldwechslers über eine Münze. — Man bestehe nicht auf seinem Recht (372). — Der Irrtum eines Richters. — Die inaktive Beschädigung. — IV. Die Beschädigung der Wolle durch den Färber (373). — Die falsche Ausführung des Auftrags. — Der Mehrwert der Wolle durch die Färbung (374). — Die Färbung mit verbotenen Farbstoffen (375). — Ob das Aussehen von Bedeutung ist. — Ob die Heiligkeit des Siebentjahrs sich auf das Holz erstreckt (376). — Die Bestimmung des Holzes zum Heizen. — Die Verwendung von Siebentjahrsfrüchten zu anderem Zweck als zum Essen (377). — Die Einziehung einer Schuld von Nichtjuden an ihren Festtagen. — Die Entscheidung nach der anonymen Lehre. — Die Reihenfolge in der Mišnah. — Wenn ein Bote für das ihm übergebene Geld andere als die beauftragten Waren gekauft hat (378). — Die Gewänder der Familienangehörigen bei der Weihung eines Vermögens (379). — Ob die Tephillin mitgeweiht sind. — Die Pfändung wegen des Schätzgelübdes. — Der Kauf eines Grundstücks auf den Namen eines anderen (380). — Wenn jemand Geld auf Waren anzahlt u. diese im Preis steigen (381). — V—VII,1. Der Räuber muss dem Beraubten die geraubte Sache zustellen, selbst wenn er in weitester Entfernung weilt. — Die Zahlung des Fünftels. — Der Verzicht auf das Kapital od. das Fünftel (382). — Wenn jemand einen unter mehreren Personen beraubt hat u. die Person nicht kennt. — Die Fürsorge beim Räuber. — Wenn jemand von einer unter mehreren Personen etwas gekauft hat u. die Person nicht kennt (338). — Ein Frommer im Talmud (384). — Der vor Zeugen bestellte Bote. — Wenn ein entliehenes Vieh im Besitz des Boten verendet. — Der Gerichtsbote (385). — Die Auslieferung von deponiertem Geld auf ein Erkennungszeichen hin. — Auf welche Weise man durch einen Boten Geld holen lasse (386). — Ob das Fünftel ein Geldzuschlag ist. — Der Ersatz desselben durch die Erben des Räubers (387). — Das mündliche Darlehn. — Wenn die geraubte Sache minderwertig od. entwertet wird (388). — Wenn die geraubte Sache nur eine Peruṭa wert ist u. der Räuber die Hälfte zurückgegeben hat. — Einiges über das Haarscheren des Naziräers. — Das Fass hinsichtlich der levitischen Unreinheit (389). — Die Rückgabe von geraubtem Gesäuerten nach dem Pesaḥfest. — Das Eingestehen der Hauptsache (390). — Die drei Eide des Zeugen hinsichtlich einer verlorenen Sache (391). — Das Ableugnen eines Depositums u. eines Darlehns (392). — Unterschied zwischen Darlehn u. Depositum. — Der Eid des Depositärs (393). — Der Beklagte hat den Eid zu leisten. — Wenn der Depositär den falschen Eid mehrere Male wiederholt (394). — Die Zahlung des Doppelten u. des Vier- u. Fünffachen wegen eines Depositums (395). — Die Zahlung des Doppelten wegen eines Funds

(396). — Das Depositum muss sich bei der Uebergabe u. bei der Rückforderung im gleichen Zustand befinden. — In welchem Fall man wegen des Einwands des Diebstahls bei einem Depositum schuldig ist (397). — In welchem Fall die vier Hüter ersatzpflichtig sind. — Die Vergreifung beim Depositum (398). — Die drei Eide des Hüters. — Was die Zahlung des Fünftels ausschliesst (399). — Wenn das Fünftel u. das Doppelte auf zwei Personen entfallen (400). — Zwei Fünftel od. zwei Doppeltzahlungen auf eine Person. — Mehrere Fünftel auf eine Grundzahlung. — Wenn der Dieb nach der Eidesleistung des Hüters gefunden wird (401). — Wenn der Hüter an der Leistung eines falschen Eids gehindert worden ist (402). — Wenn die deponirte Sache durch Gewalt gestohlen worden ist. — Wenn der Dieb das gestohlene Vieh zum Hüter zurückgebracht hat u. es bei ihm durch Fahrlässigkeit verendet ist. — VII,2—X. Wenn der Depositär falsch geschworen u. überführt worden ist (403). — Wenn jemand seinen Vater beraubt u. falsch geschworen hat. — Der Schwur, dass sein Sohn von ihm nichts geniessen soll. — Die Beraubung des Proselyten (404). — Der Verzicht auf das Geraubte. — Die Beraubung einer Proselytin (405). — Wenn der Räuber ein Priester ist (406). — Wenn ein Priester sich in Besitz dessen befindet, das den Priestern gehört. — Der Priester darf zu jeder Zeit seine eignen Opfer darbringen. — Wenn ein Priester gebrechenbehaftet ist (407). — Wenn der das Gemeindeopfer darzubringende Priester unrein ist. — Wenn der Hochpriester leidtragend ist. — XI—XII. Die Zahlung an die Priester bei Beraubung eines Proselyten. — Wenn der Räuber nach der Zahlung an die Priester gestorben ist (408). — Das Kapital u. das Fünftel. — Ungiltigkeit der Rückgabe des Proselytenraubs während der Nacht (409). — Wenn vom Proselytenraub auf jeden Priester keine Peruṭa entfällt. — Die Verteilung des Proselytenraubs unter einzelne Priester. — Ob die Priester diesbezüglich als Erben od. als Geschenkempfänger gelten (410). — Die vierundzwanzig Priestergeschenke. — Die Sühne wird zur Hälfte durch den Ersatz erlangt (411). — Das Sündopfertier, dessen Eigentümer gestorben ist. — Die einem Krätzebehafteten zufallende Leviratswitwe. — Wenn der Ersatz an die eine u. das Schuldopfer an eine andre Priesterwache gezahlt worden ist (412). — Der Ersatz ist zuerst zu zahlen. — Die Erstattung des Veruntreuten ohne Darbringung des Schuldopfers od. umgekehrt (413). — Die Vergleichung des Geheiligten mit dem Gemeinen. —

10. Abschnitt. I,1. Wenn der Räuber das Geraubte seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat. — Die Verzehrung des Geraubten durch einen Dritten (414). — Der Besitz des Erben gleicht dem Besitz des Käufers. — In welchen Fällen die Erben das Geraubte ihres Vaters zurückgeben müssen. — Das vererbte Wuchergeld (415). — Unterschied zwischen Erwachsenen u. Unerwachsenen hinsichtlich der Rückerstattung des Raubs des Vaters. — Die Benutzung der entliehenen Sache durch die Erben (416). — Wenn jemand am Sabbath eine gestohlene Kuh schlachtet. — Die Rückgabe des Geraubten im ursprünglichen Zustand. — Wenn ein Minderjähriger sich einer fremden Sache bemächtigt (417). — Die Vernehmung der Zeugen in Abwesenheit des Beklagten. — Die Beglaubigung eines Schuldscheins in Abwesenheit des Beklagten (418). — Die Frist, die dem Beklagten gewährt wird. — Die Einweisungsurkunde. — Die Zustellung der Ladung (419). — Die Glaubwürdigkeit des Gerichtsdieners. — Die Mitteilung des Termins durch eine Frau od. Nachbarn. — Die Vollstreckungsurkunde bei Nichterscheinen vor Gericht (420). — Auf welche Tage kein Termin angesetzt wird. — Die Rückgabe der geraubten u. vererbten Sache wegen der Ehre des Verstorbenen. — I,2. Auf welches Geld man nicht wechseln darf (421). — Die Zöllner. — Man darf kein Mischgewebe tragen, nicht einmal um den Zoll zu hinterziehen. — Das Staatsgesetz ist Gesetz. — Räuber u. Zöllner darf man belügen. — Die Behandlung eines Juden u. Nichtjuden vor Gericht (422). — Die Beraubung eines Nichtjuden u. eines Beisassproselyten. — Der Fund eines Nichtjuden (423). — Der Irrtum eines Nichtjuden. — Das Staatsgesetz ist Gesetz (424). — Die Zahlung der königlichen Abgaben. — Die Pfändung eines Stadtbewohners wegen eines anderen. — Von wem man kein Vieh kaufen darf. — Das Zeugnis eines Jisraéliten für einen Nichtjuden. — Die Aussage

eines angesehenen Manns (426). — Der Verkauf eines Grundstücks an einen Nichtjuden. — II. Wenn Zöllner od. Räuber einem eine Sache abnehmen u. ihm dafür eine andere geben. — Wenn jemand eine Sache vom Untergang rettet. — Die Erwerbung einer Sache durch die Lossagung des Eigentümers (427). — Die Unterscheidung zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Räuber. — Die Kenntlichmachung einer Sache durch die Bestimmung (427). — Die Wohnung eines Diebs od. Räubers. — Der Vergleich eines Diebs mit einem Räuber (428).

Der bewaffnete Dieb. — Die Frau und der Minderjährige hinsichtlich der Zeugenaussage. — Die harmlose Aussage (429). — Die Aussage eines Minderjährigen hinsichtlich der Hebe. — Die Rettung einer eignen Sache durch die Beschädigung eines Fremden. — III. Wenn man seine Geräte im Besitz eines anderen erkennt. (430). — Der Dieb erwirbt die gestohlene Sache durch die Preisgebung seines Lebens. — Der Verkauf einer gestohlenen Sache (431). — Die Priestergeschenke. — Die Lossagung u. der Besitzwechsel (432). — Der Kauf von einem als Dieb bekannten Menschen. — Wenn der Dieb mit einer gestohlenen Sache eine Schuld bezahlt. — Der Marktschutz (433). — Wenn die gestohlene Sache in verschiedene Hände gekommen u. zu verschiedenen Preisen verkauft worden ist. — IV. Die Rettung einer fremden Sache durch die Beschädigung einer eignen (434). — Ob man den zweiten Zehnt durch gefährdetes Geld auslösen darf. — Das offengestandene Wasser (435). — Das Schlangengift. — Die Absonderung der Hebe vom Unreinen für das Reine. — Die Verwendung von unrein gewordenem Wein u. Oel. — Die Berücksichtigung eines Versehens (436). — Das Versprechen eines besonderen hohen Lohns. — Wenn man auf eigne Kosten eine fremde Sache retten wollte u. diese von selbst gerettet worden ist (437). — Wenn man auf eigne Kosten eine fremde Sache retten wollte, dies aber nicht ausführen konnte. — Die Verteilung des Lösegelds bei einer Karawane. — Andere Unfallbestimmungen für Wüstenreisende. — Das Auswerfen von Waren aus einem gefährdeten Schiff. — Andere Bestimmungen für Schifffahrer (438). — Wenn eines der Karawanenmitglieder Vermögen aus den Händen der Räuber rettet. — Der Rücktritt eines Lohnarbeiters. — V,1. Wenn Gewalttäter dem Räuber das Feld abnehmen (439).

Wenn man Räubern fremdes Gut zeigt (440). — Andere unkenntliche Schädigungen. — Das Fortnehmen u. Niederlegen bei der Schädigung (441).

Wenn jemand von Nichtjuden gezwungen wird, ihnen fremdes Vermögen zu zeigen od. auszuliefern. — Der Mord nach persischem u. griechischem Recht (442). — R. Johanan u. R. Kahana (443). — Der Irrtum eines Richters. — Wenn man Dieben eine fremde Sache ausliefert, um sein eigenes Vermögen zu retten (444). — Die Schädigung durch die Lebensrettung. — V,2. Die Beschädigung des geraubten Felds durch Ueberschwemmung (445). — VI. Das in der Stadt Geraubte, Entliehene od. Verwahrte darf nicht in der Wüste zurückgegeben werden (446). — VII. Wenn jemand einem eingesteht, von ihm etwas entliehen zu haben, aber nicht weiß, ob er es bezahlt hat. — VIII. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh zurück in die Herde bringt u. es da verendet od. gestohlen wird (447) — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers. — Die Rückbringung der gestohlenen Sache auf ihren ursprünglichen Platz (448). — Die Rückgabe eines geraubten Betrags durch Ueberzählung (449) — IX. Dinge, die man von Hirten u. Wächtern nicht kaufen darf (450). — Von wann an man von einem Räuber etwas annehmen darf (451). — Der Räuber u. der Beraubte. — Die Grösse der Sünde des Raubens (452). — Was man von Frauen kaufen u. annehmen darf. — X. Abfälle, die dem Wäscher gehören (453). — Dasselbe hinsichtlich andrer Handwerker (454). — Das Quantum eines zum Nähen geeigneten Fadens (455). — Die Abfälle bei der Pflege von Bäumen und Gärten (456). —

II. Baba meçiâ.

Mittlere Pforte.

I. Abschnitt. I—II. Die Teilung eines von zwei Personen gefundenen Gewands. — Dasselbe hinsichtlich eines lebenden Tiers (459). — Wann die gefundene Sache in den Besitz des Finders gelangt (460). — Fund und Kauf. — Die Verhütung eines falschen Schwurs. — Der Betrag hinsichtlich

dessen ein Zweifel obwaltet (461). — Die Eidesleistung beim Fund. — Die Massregelung des Betrügers (462). — Die Eidesleistung bei einem Streit zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter. — Wenn jemand eine Forderung abstreitet u. Zeugen hinsichtlich der Hälfte vorhanden sind (463). — Der Schwur beim Abstreiten einer Forderung. — Das eigne Geständnis u. die Zeugenaussage (464). — Der zugeschobene Schwur (465). — Die Zuverfügungstellung eines Teils der Forderung. — Wenn in einem Schuldschein die Höhe des entliehenen Betrags fehlt (467). — Die Eidesleistung bei der Forderung von Mobilien u. Immobilien (468). — Die Verbindung bei der Eidesleistung. — Das teilweise Geständnis bei den vier Hütern (469). — Wenn jemand eine andere als die von ihm geforderte Sache eingesteht. — Der Hirt hinsichtlich der Eidesleistung (470). — Der Eid bei einem Streit hinsichtlich eines Funds. — Ob der wegen eines Geldbetrags Verdächtige auch hinsichtlich der Eidesleistung verdächtig ist (471). — Die Zeugenfähigkeit desjenigen, der ein Depositum abgeleugnet hat. — Das Verbot des Gelüstens — Der Verleitungsschwur. — Die drei Eide des Hüters (472). — Das zweifelhaft fremde Vermögen u. der zweifelhaft falsche Schwur. — Wenn einer der Finder dem andern den Fund entrissen hat (473). — Wenn einer der Finder den Fund dem Heiligtum geweiht hat. — Die zweifelhafte Erstgeburt (474). — Die Erstgeburt bei der Absonderung des Zehnts (475). — Die Weihung eines Betrags, den man nicht einklagen kann. — Die Weihung einer geraubten Sache durch den Eigentümer oder Räuber. — Die Zerteilung eines von zwei Personen gefundenen Gewands (476). — Wenn Gläubiger und Schuldner über den Besitz des Schuldscheins streiten (477). — Die gerichtliche Bestätigung eines Schuldscheins. — Wenn jemand eine Morgengabenurkunde findet (478). — Die Teilung eines Schuldscheins (479). — Die Teilung der gefundenen Sache. — Wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt. — Wenn ein Tauber u. ein Hörender zusammen einen Fund aufheben (480). — Der Reitende u. der Führende bei einem gefundenen Tier. — Ob das Reiten dem Sitzen gleicht (482). — Die Erwerbung von einem Kamel od. einem Esel (483). — Das Reiten u. das Führen eines Tiers in der Stadt u. auf dem Feld (484). — Das Anziehen eines Tiers, um die auf diesem befindlichen Sachen zu erwerben. — Der bewegliche Hof (485). — III. Wenn jemand einen einen Fund aufzuheben beauftragt u. dieser ihn für sich behält. — Das Sammeln für Armenabgaben für einen Anderen (486). — Das Einhaschen für einen Gläubiger, wenn der Schuldner noch andere Gläubiger hat. — Der Fund eines Lohnarbeiters. — IV,1. Wenn jemand sich auf einen Fund wirft (487). — Die vier Ellen eines Menschen. — Wenn ein Armer sich od. sein Gewand auf die Armenabgaben wirft (488). — Das Gesetz vom Hof u. von den vier Ellen bei einem Minderjährigen (489). — Der Vertreter für eine verbotene Handlung (490). — IV,2. Die Erwerbung von herrenlosen Sachen, die sich auf seinem Feld befinden. — Die vergessene Garbe (491). — Die Erwerbung von Mobilien durch Immobilien (492). — Die Ueberlassung des Besitzes durch einen anderen (493). — Die Erwerbung durch den Luftraum, in welchem die Sache nicht liegen bleibt. — V. Der Fund von Kindern, Sklaven u. Mägden. — Weshalb der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehört (494). — Der Fund geistig Minderwertiger. — Wer diesbezüglich als minderjährig gilt (495). — Der Fund eines Lohnarbeiters. — Der Fund einer Magd. — Die in Scheidung liegende Frau (496). — VI Wenn jemand Schuldscheine findet. — Das Schreiben von Schuldscheinen ohne den Gläubiger (497). — Wenn jemand andere gerichtliche Urkunden findet. — Die Berücksichtigung einer fraudulösen Verabredung (498). — Der Schuldschein ohne Güterbürgschaft (499). — Das Fehlen der Güterbürgschaft ist ein Irrtum des Schreibers. — Wenn jemand ein Feld verkauft u. es dem Käufer von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird. — Wenn auf das verkaufte Feld Ansprüche von andrer Seite erhoben werden (501). — Wenn jemand ein Feld verkauft u. es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte. — In welchen Fällen verkaufte Güter abgenommen werden können (502). — Wenn jemand ein Feld raubt u. es zerstört (503). — Das Leihen von Mass gegen Mass (504). — Die Einziehung der Melioration durch einen Gläubiger. — Die Bürgschaftsklausel in der Verkaufs-

erkauft. — Der Ersatz an den Käufer für das ihm abgenommene Feld (505). — Ob der Käufer den Gläubiger mit Geld abfinden kann. — Wenn der Käufer wusste, dass das Feld nicht dem Verkäufer gehört. — Die Antrauung einer Schwester (506). — Wenn jemand ein geraubtes Feld verkauft u. es nachträglich vom ersten Besitzer ankauft (507). — Wenn er es vererbt od. verschenkt (508). — Wenn jemand das verkauft, was er später zu erhalten hat (509). — Der Verkauf eines Felds, das man erst kaufen will. — Wenn jemand die Trauung von [illegible] einer Handlung abhängig macht. — Auf der Strasse gefundene Schuldscheine mit Transskription (510). — Wenn jemand einen Schuldschein findet, so gebe er ihn nicht dem Eigentümer zurück (511). — Der Lügner (512). — Der Fund eines mit Datum u. gerichtlicher Beglaubigung versehenen Schuldscheins (513). — Die Anfechtung von gerichtlichen Urkunden (514). — Die Morgengabe einer Witwe aus der Verlobung (515). — VII. Der Fund von Scheidebriefen, Freilassungsbriefen, Testamenten, Schenkungsurkunden od. Quittungen (516). — Die Giltigkeit eines verloren gewesenen u. wiedergefundenen Scheidebriefs (517). — Die Angabe von Kennzeichen bei einem verlorenen Scheidebrief. — Welche Bedenken bei einem verlorenen Scheidebrief zu berücksichtigen sind (519). — Welche Bedenken bei einem Freilassungsbrief zu berücksichtigen sind (520). — Das Testament u. die Schenkungsurkunde. — Die Schenkung eines Sterbenskranken (521). — Die Widerrufung der Schenkung (522). — Wenn jemand einen Schuldschein verkauft u. auf die Schuld verzichtet. — VIII. — Der Fund von Abschätzungsurkunden, Alimentationsurkunden u. dergl. sowie von ganzen Bündeln von Schuldscheinen (523). — Berücksichtigungen bei einem Scheidebrief. — Wieviel Schuldscheine als Bündel gelten (524). — Eine Quittung, die sich beim Gläubiger befindet (525). — Der Eid der Erben. — Die von Zeugen unterschriebene Quittung (526).

2. Abschnitt. I. Sachen, die dem Finder gehören (527). — In welchen Fällen verstreute Früchte dem Finder gehören. — Die unbewusste Lossagung (528). — Erklärung hinsichtlich einiger Dinge, weshalb sie dem Finder gehören (529). — Die von einem Baum abgefallenen Früchte. — Wenn ein Dieb od. ein Räuber einem eine Sache abnimmt u. sie einem anderen gibt (530). — Die Absonderung der Hebe ohne Wissen des Eigentümers (531). — Die Annahme von Früchten aus der Hand eines Teilpächters. — Die Verunreinigungsfähigkeit von Früchten durch Befeuchtung (532). — Die von einem Strom herangeschwemmte Sache. — Waisen können nicht verzichten (533). — Das Kennzeichen, das zertreten werden kann. — Ob der Platz als Kennzeichen gilt (534). — Verbot auf Speisen zu treten (535). — Das von selbst entstehende Kennzeichen. — Die Lossagung bei einem Verlust (536). — Ob der Knoten od. das Gewicht als Zeichen gelten. — Das Kennzeichen bei Fleischstücken. — Der Fund von Weinfässern (537). — Ob der Ort als Kennzeichen gilt. — Das Kennzeichen bei unbenutzten Sachen (538). — Bei welchen Gelegenheiten Gelehrte von der Wahrheit abzuweichen pflegen. — Wenn jemand eine Sache vor Verlust rettet (539). — Die Majorität von Juden und Nichtjuden hinsichtlich eines Funds. — Gefundenes Geld in Räumen, wo das Publikum zu verkehren pflegt. — Ob man sich bei dem Fund nach der Majorität richtet (540). — Wenn man eine Sache in einem Schutthaufen versteckt findet. — Der Genuss von Wein, den man in einer zum grössten Teil aus Nichtjuden bestehenden Stadt findet (541). — Der Fluss Biran. — Der Fund von Geld auf einem Marktplatz (542). — Der Fund von geschlachtetem Vieh. — II. Gefundene Sachen, die man ausrufen muss (543). — Der Fund einer Sache ohne Kennzeichen neben einer Sache mit Kennzeichen. — Der Fund von mehreren Geldstücken (544). — Das Kennzeichen bei Münzen. — Die Lage als Kennzeichen bei Münzen (545). — Das Kennzeichen an einer einzelnen Münze. — III,1. Der Fund von gebundenen Tauben. — Ob der Knoten als Kennzeichen gilt. — Der Zweifel hinsichtlich des Hinlegens. — Versteckte Gegenstände auf einem Schutthaufen (546). — III,2. Der Fund auf einem Steinhaufen od. in einer alten Wand. — In welchen Fällen die Sache dem Finder u. in welchen sie dem Eigentümer der Wand gehört (547). — Das auf dem Tempelberg gefundene Geld. — Der Fund in einer Herberge (548). — Wenn jemand den Ver-

lust eines Geldstücks sieht u. es sich aneignet. — IV. Der Fund in einem Laden (549). — Der Fund von Geld in gekauften Früchten. — V. Weshalb die Schrift vom Fund eines Gewands besonders spricht (550). — Die Nennung der übrigen Dinge beim Gesetz vom Fund in der Schrift. — Die verlorene Sache, die keine Peruṭa wert ist (551). — Der von einem Strom herangetragene Fund (552). — Ob die Kennzeichen nach der Gesetzlehre od. nur rabbanitisch massgebend sind (553). — Die Rekognoszirung auf Grund einer Warze. — Die nach dem Tod sich verändernden Kennzeichen (554). — Die zuverlässigen Kennzeichen bei einem Fund. — Der Fund eines Bündels mit Schuldscheinen. — Wenn zwei Personen die Kennzeichen angeben (555). — Wenn einer Kennzeichen angibt u. der andere Zeugen hat. — Welche Kennzeichen zu bevorzugen sind. — Die Kennzeichen bei einem Scheidebrief. — VI. Wie lange man die gefundene Sache ausrufen muss (556). — Der Verkehr in Palästina während des ersten u. während des zweiten Tempels (557). — Auf welche Weise das Ausrufen erfolgt. — Wo die Sache ausgerufen wird. — Die Abschaffung der öffentlichen Ausrufung. — Der Treffplatz in Jerušalem für Finder u. Verlierer. — VII,1. Wenn der Verlierende die Sache nennt, aber keine Kennzeichen angiebt. — Wenn der Verlierende als Betrüger bekannt ist (558). — Die Auslieferung des Funds, wenn der Verlierende Zeugen bringt (589). — VII,2. Der Fund von lebenden Sachen, die Nutzen bringen. — Wie lange man sich mit diesen abgeben muss. — Die Spesen dürfen den Wert der Sache nicht übersteigen (560). — Die Benutzung der gefundenen Sache. — Ob der Finder bezüglich der gefundenen Sache als unentgeltlicher od. als Lohnhüter gilt. — Die Haftpflicht desselben (561). — Die Benutzung des von Waisen deponirten Gelds. — VIII. Die Benutzung u. die Lüftung von gefundenen Büchern u. Kleidern. — Der Fund von Dingen, die man nicht aufzunehmen pflegt. — Der Fund von Tephillin. — Geborgte Sachen dürfen nicht weiter verborgt werden (562). — Die sorgfältige Behandlung einer entliehenen Gesetzrolle (563). — Das Ausstauben von Gewändern. — Der Genuss von lauwarmem Wasser. — Handlungen, die grossen Schaden verursachen (564). — Die Beschädigung des benutzten Kleidungsstücks. — Die zur Arbeit verwandte rote Kuh. — Die Benutzung von gefundenen Metallgeräten, damit sie nicht rostig werden (565). — Die Benutzung eines zur Verwahrung übergebenen Gegenstands. — Fälle, in welchen man sich mit der verlorenen Sache nicht zu befassen braucht. — Die Verdrängung eines Gebots durch das Verbot. — Das eigne Interesse geht dem eines anderen vor — Wenn man sich mit der verlorenen Sache zu befassen anfängt, so muss man sie auch dem Eigentümer zustellen (566). — R. Jišmáél u. der Holzträger. — Die Besitzaufgabe einer Sache muss eine vollständige sein. — Das Verfahren innerhalb der Rechtslinie (567). — Die Pflicht des Krankenbesuchs. — IX. Welches umherirrende Vieh als verlaufen zu betrachten ist. — Ersatz des Zeitverlustes an den Wiederbringer (568). — Der Verlust von Grundstücken (569). — Die Schädigung u. Beschädigung eines verlaufenen Tiers (570). — Die Wiederholung des Infinitivs in der Schrift (571). — Die Hilfe beim Auf- u. Abladen. — Wenn es nicht möglich ist, den Delinquenten mit der vorgeschriebenen Strafe zu bestrafen. — Die Rückgabe der gepfändeten Sache (572). — Die Mildtätigkeit. — Die Beschenkung des fortziehenden Sklaven. — Das Borgen an den Bedürftigen. — Der Versäumnisanspruch des Wiederbringenden eines Funds (573). — Die Teilung in Abwesenheit des Mitbeteiligten. — X. Wenn man ein Tier in einem Stall od. auf einem Begräbnisplatz findet. — Die Hilfe beim Auf- u. Abladen (574). — Wenn einem sein Vater befiehlt, eine verbotene Handlung auszuüben (575). — Die Hilfe beim Abladen hat unentgeltlich u. die beim Aufladen hat gegen Entgelt zu erfolgen. — Die Tierquälerei ist ein Verbot der Gesetzlehre (576). — Die Hilfeleistung bei einem einem Nichtjuden gehörenden Tier. — Freund u. Feind bezüglich der Hilfeleistung (578). — Bei welcher Entfernung man zur Hilfeleistung verpflichtet ist. — XI. Der eigne Verlust u. der Verlust des Vaters od. Lehrers. — Vater u. Lehrer hinsichtlich der Hilfeleistung u. der Auslösung aus der Gefangenschaft (579). — Das eigne Vermögen geht dem eines Anderen vor. — Wer als Lehrer gilt. — Der Lehrer, der von seinem Schüler lernt

(580). — Die Befassung mit den verschiedenen Gebieten der Schriftkunde. — Die Gelehrten u. das gemeine Volk (581). —

3. *Abschnitt.* I. Wenn der Hüter das gestohlene Depositum bezahlt u. der Dieb später gefunden wird. — Vieh u. Geräte (582). — Wenn der Hüter die Sache nur bezahlen wollte (583). — Die Abtretung des Doppelersatzes (584). — Wenn er bezahlen wollte u. dann zurückgetreten ist. — Der unvollständige Ersatz u. der Ersatz an die Erben. — Der Eid des Hüters, der den Ersatz leistet. — Wenn der Gläubiger das Pfand verliert (585). — Wer den Eid über den Wert desselben zu leisten hat (586). — Gläubiger u. Schuldner. — Wenn das abhanden gekommene u. bezahlte Pfand sich später einfindet u. im Preis steigt. — Ob die Pfändung rückgängig gemacht werden kann (587). Wenn die gepfändete Sache von einem Gläubiger auf den anderen Gläubiger übergegangen ist. — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Frau bei Lebzeiten des Ehemanns. — Wann die gepfändete Sache in den effektiven Besitz des Gläubigers übergeht. — II. Wenn der Mieter eines Tiers dieses an einen anderen verleiht (588). — Fälle, in welchen der Vermieter Ersatz an den Mieter zu zahlen hat (589). — Opfer, die beide wegen falschen Schwörens darzubringen haben. — Der vom Gericht auferlegte Eid. — Wenn der Hüter die anvertraute Sache einem anderen Hüter übergeben hat (590). — Wenn der Hüter die anvertraute Sache nicht gehörig bewacht (591). — Wenn das zu bewachende Tier durch eine Fahrlässigkeit hinausgekommen u. durch eine vis major verendet ist. — Die durch Verschulden beginnende u. durch Missgeschick endende Schädigung (592). — Wenn das gestohlene Vieh beim Dieb verendet. — Wenn das anvertraute Vieh von einem Berg abstürzt (593). — III—V. Wenn jemand an eine von zwei Personen Geld zu zahlen hat u. sie nicht kennt. — Wenn zwei Personen über einen deponirten Betrag streiten (594). — Depositum u. Raub. — Ob der Depositär sich die Person merken muss (595). — Ob das Schweigen als Geständnis gilt. — Der Zweifel hinsichtlich einer Erbschaft (596). — Wenn ein Hirt den Eigentümer des besseren Viehs nicht kennt (597). — VI. Ob verwahrte Früchte, die durch das Liegen beschädigt werden, zu verkaufen sind. — Ob der Eigentümer derselben sie als priesterliche Abgabe bestimmen darf (598). — Der Verkauf von Armengut, wenn keine Armen vorhanden sind (599). — Ob man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze (600). — Der Verkauf des Vermögens eines Verschollenen (601). — Die eingesetzten Verwandten sind als Teilpächter zu betrachten (602). — Die Ausgaben für die Güter der Ehefrau. — Das Vermögen eines Flüchtlings (603). — Die Ersitzung des Vermögens eines Minderjährigen. — Ob ein Minderjähriger in das herrenlose Vermögen gesetzt werden darf (604). — Wenn sich ein unbekannter Bruder als Miterbe meldet. — Wenn erwachsene u. unerwachsene Erben vorhanden sind u. die ersten das Vermögen melioriren (605). — VII. Der Manko-Abzug von verwahrten Früchten (606). — Diesbezüglicher Unterschied zwischen Sommer u. Winter. — VIII. Der Manko-Abzug von Wein u. Oel (607). — Die Beimischung der Hefe beim zu liefernden Wein. — Ob man sich bei einem Zweifel hinsichtlich der verkauften Sache nach dem gezahlten Preis richtet (608). — Der Bodensatz beim Verkauf u. Depositum. — IX. Das Zerbrechen des verwahrten Fasses beim Umtragen (609). — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers bei der Rückbringung einer Sache (610). — Die Vergreifung bei einer Aneignung. — Wenn ein Hirt die Herde verlässt u. ein Vieh geraubt wird (611). — Die bei den Hütern genannte Vergreifung. — Der einfache Ersatz u. der Doppel-Ersatz (612). — X. Wenn der Hüter das anvertraute Geld seinen unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschliesst. — Wie man sein Geld am besten anlege. — Der Segen waltet nur in einer dem Auge entzogenen Sache (613). — Das Gebet beim Messen der Tenne. Wie Geld verwahrt werden muss. — Das Gesäuerte unter einem Trümmerhaufen (614). — Die Vorsicht beim verwahrten Geld. — Die Schadenersatzpflicht eines Waisen-Vormunds (615). — Die Haftpflicht des Verwalters. — XI. Die Benutzung des verwahrten Gelds u. die Haftpflicht für dasselbe (616). — Diebstahl u. Verlust. — Die Verwahrung u. Benutzung des dem Heiligtum gehörenden Gelds (617). — XII,1. Wenn jemand sich an einem Deposi-

tum vergriffen hat. — Räuber ersetzen den Wert, den die Sache beim Rauben hatte. — Die Aneignung bei der Vergreifung (618). — Der Entleiher ohne Kenntnis des Eigentümers. — Die Wertzunahme der geraubten Sache (619). — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers bei der Rückgabe einer Sache. — XII,3. Die Absicht, sich an einem Depositum zu vergreifen (620). — Wenn jemand der verwahrten Sache einen Teil entnimmt (621). —

4. Abschnitt. I—II. Gold-, Silber- u. Kupfermünzen im Verhältnis zu einander als Ware u. Zahlungsmittel. — Die geprägte u. die ungeprägte Münze. — Die Perfektion des Kaufs. — Der Rücktritt beim nicht perfekten Kauf. — Gold-, Silber- u. Kupfergeld als Verkehrsmünze (623). — Währungsangabe einiger Münzen. — Der Tausch von Silber auf Gold u. Gold auf Silber beim zweiten Zehnt (624). — Das Borgen von einem Denar gegen einen Denar. — Das Einwechseln von Scheidemünze beim zweiten Zehnt (625). — Das Wechseln einer silbernen in Scheidemünze beim zweiten Zehnt (626). — Ob eine Münze Tauschmittel sein kann (627). — Ob eine Münze durch Tausch erworben werden kann. — Der Scheinverkauf von Früchten vom zweiten Zehnt (628). — Die Erwerbung von Mobilien durch Immobilien (629). — Das Leihen einer Sache, die man selbst besitzt, aber nicht zur Verfügung hat. — Wenn das Zahlungsmittel zum Tauschmittel gemacht wird. — Der Kauf, der einem Tausch gleicht (630). — Jeder Gegenstand wird durch einen anderen erworben. — Die verrufenen Münzen. — Der Verkauf einer Sache für einen ungenannten Betrag (631). — Wenn bei einem Tausch von Vieh das eine während des Tauschhandels verendet ist. — Weshalb bei einem Kauf das Ansichziehen erforderlich ist (632). — Mit wessen Gewand das Tauschgeschäft vollzogen wird. — Vermittelst welcher Dinge das Tauschgeschäft vollzogen werden kann (633). — Erklärung des Worts Asemon. — Durch welche Münzen der zweite Zehnt nicht ausgelöst werden darf (634). — Weshalb der Käufer die gekaufte Sache an sich ziehen muss. — Der Rücktritt, wenn der Käufer od. Verkäufer übervorteilt worden ist (635). — Die Bestrafung wegen der Nichterfüllung seines Versprechens. — Der Verkauf auf Wort (636). — Die Vorenthaltung des Hinterlegten (637). — Die Verfluchung wegen Nichteinhaltung seiner Worte. — Die Pfandzahlung. — Ob die Vereinbarung der Konventionalstrafe bindend ist (638). — Das Darlehn auf ein Pfand im Siebentjahr. — Die Erwerbung der gekauften Sache durch die Anzahlung (639). — Wenn die Sache, auf welche eine Anzahlung geleistet wurde, im Preis gestiegen ist. — Man darf nicht anders sprechen als man denkt. — Das Mieten von Arbeitern durch den Sohn des Arbeitgebers (640). — Wenn ein Jisraélit einem Leviten den Zehnt verspricht. — Wenn das zur Verfügung gestellte u. nicht zurückgenommene Anzahlungsgeld gestohlen wird (641). — Wann der Kauf perfekt wird. — III. Die Uebervorteilung beim Kauf u. Verkauf (642). — Das Sechstel der Uebervorteilung (643). — Der Uebervorteilte hat die Oberhand. — Einige Fragen hinsichtlich des Quantums der Uebervorteilung u. der Frist für den Rücktritt (644). — Einige Normen bezüglich der Uebervorteilung. — Käufer u. Verkäufer bezüglich des Rücktritts (646). — Einige die angezogenen Lehren betreffende Erzählungen] (647). — Käufer u. Verkäufer gleichen einander hinsichtlich der Uebervorteilung. — Ob dieses Gesetz auch für einen Kaufmann gilt (648). — Der Verkauf unter der Bedingung der Verzichtleistung auf die Uebervorteilungsansprüche. — Die einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderlaufende Vereinbarung (649). — Das Kreditgeschäft. — Wenn der Käufer od. Verkäufer seinen Kontrahenten vorher von der Uebervorteilung in Kenntnis setzt (650). — V—VI. Das zulässige Remedium bei einem Selâ. — Die Frist für die Rückgabe einer mangelhaften Münze (651). — An wen man fehlerhafte Münzen nicht verkaufen darf. — Die ungiltige als Gewicht zugerichtete Münze (652). — Was man mit fehlerhaften Münzen mache. — Unterscheidung von Münzen u. Kleidungsstücken hinsichtlich der Uebervorteilung (653). — Man darf nicht an Münzen herumtüfteln. — Die Auslösung des zweiten Zehnts durch schlechte Münzen. — Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist (654). — Eine Sache, die erlaubt werden kann. — Der zweite Zehnt geht in der grösseren Hälfte auf (655). — Der aus Jerušalem hinausgebrachte zweite Zehnt. — Wenn das für den Erlös

vom zweiten Zehnt Gekaufte unrein wird. — Die Mauer von Jerusalem (656). — Der zweite Zehnt, der keine Peruṭa wert ist. — Die Auslösung des dem Heiligtum Geweihten durch den früheren Eigentümer (657). — Das bei der Auslösung hinzuzufügende Fünftel. — Das Fünftel bei der Auslösung des zweiten Zehnts (658). — Die Auslösung des Geheiligten durch Ackerboden (659). — Verschiedene Zahlungen, bei welchen ein Fünftel hinzugefügt werden muss (660). — Erstgeheiligtes u. Zweitgeheiligtes (661). — Die Uebertragung beim Geheiligten. — VII. Betrag der Uebervorteilung. — Mindestbeträge bei Prozessverhandlungen. — Fünf Peruṭas (662). — Weitere Fälle, bei welchen der Betrag einer Peruṭa erforderlich ist (663). — Zusammentritt des Gerichts wegen eines Betrags unter einer Peruṭa. — VIII. Fünf Fünftel. — Die Bestimmungen der Weisen sind ebenso streng wie die der Gesetzlehre (664). — Die Abweichung von den Bestimmungen der Weisen bei Ehescheidungen. — Wenn Geld vom zweiten Zehnt mit profanem vermischt worden ist. — Der Verkauf von Demaj. (665). — Die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute (666). — IX. Dinge, bei welchen es keine Uebervorteilung gibt. — Geheiligtes hinsichtlich der Uebervorteilung (667). — Der Begriff "Hand" in der Schrift. — Ob es bei der Miete eine Uebervorteilung gibt. — Ob es bei gesätem Getreide eine Uebervorteilung gibt. — Die Uebervorteilung bei Dingen, die gemessen, gewogen od. gezählt werden (668). — Andere Fragen hinsichtlich des gesäten Getreides. — Dinge, bei welchen es eine Uebervorteilung, jedoch keine Aufhebung des Kaufs gibt. — Das gebrechenbehaftete geheiligte Vieh (669). — Wenn man Geheiligtes im Wert einer Mine durch etwas im Wert einer Peruṭa auslöst. — Das Gesetz vom Wucher u. von der Uebervorteilung beim Geheiligten (670). — Wenn die für das Heiligtum zu liefernden Waren im Preis gefallen od. gestiegen sind. — Dinge, bei welchen der Doppelersatz wegen Diebstahls nicht zu zahlen ist (671). — Dasselbe bezüglich des Vier- und Fünffachen. — Dinge, bei welchen der Lohnhüter nicht zu schwören u. die der bezahlte Hüter nicht zu ersetzen braucht. — Wenn die übersandte Tempelsteuer dem Boten gestohlen wird (672). — Weshalb die Boten schwören müssen. — Geheiligtes, für welches man ersatzpflichtig ist. — Der Lohnhüter für die rote Kuh u. andere rituelle Dinge (673). — Dinge von unschätzbarem Wert, bei welchen das Gesetz von der Uebervorteilung nicht statt hat (674). — X. Die Kränkung durch Worte. — Das Verbot, andere zu täuschen (675). — Die Kränkung durch Worte ist eine grössere Sünde als die Beraubung. — Drei Sünden, wegen welcher man nicht aus dem Fegefeuer kommt. — Die Sünde der öffentlichen Beschämung (676). — Das Verbot, seine Frau zu kränken. — Die Tore des Gebets u. der Tränen. — In welchen Fällen man auf den Rat seiner Frau höre. — Die Kränkung wird durch Gott selbst geahndet (677). — Drei Dinge, die Gott stets beobachtet. — Man halte stets einen Vorrat von Lebensmitteln in seinem Haus. — Die Ehrung der Frau. — Der Schlangenofen (678). — Der Bannspruch über R. Eliêzer (679). — Die Folgen dieses Bannspruchs. — Die Kränkung eines Proselyten (680). — Die zuvorkommende Behandlung eines Proselyten. — XI—XII,1. Das Verbot, zum Verkauf bestimmte Genussmittel verschiedener Qualität zu mischen (681). — Der Verkauf von Wein, dem Wasser beigemischt worden ist (682). — XII,2. Ob ein Krämer Kinder durch Geschenke locken darf. — Der Verkauf unter dem Marktpreis. — Das Aufputzen von zu verkaufenden Waren (683). — Dasselbe bezüglich Tiere u. Sklaven. —

5. *Abschnitt.* I. Wucher u. Bereicherung (684). — Der Wucher bei Nahrungsmitteln (685). — Wucher, Raub u. Uebervorteilung (686). — Verbot des Diebstahls, um jemand zu kränken (687). — Der Betrug bei Messen u. Wägen. — Die Erwähnung des Auszugs aus Aegypten bei verschiedenen Gesetzen in der Schrift (688). — Verschiedene Arten des Wuchers. — Die Rückerstattung des Wuchergelds (689). — Die Bewucherung gleicht dem Blutvergiessen. — Wenn zwei in einer Wüste wandern u. Wasser nur für einen vorhanden ist. — Das den Erben hinterlassene Wuchergeld (690). — Die Beteiligung am Wuchergeschäft. — Die gerichtliche Rückforderung des Wuchergelds (691). — Der vorangehende und der nachträgliche Wucher. — Der Lieferungskauf vor der Festsetzung des Marktprei-

ses (692). — Handlungen, die an sich erlaubt, aber wegen Umgehung des Wuchergesetzes verboten sind (693). — Die Verrechnung eines Darlehns auf zu liefernde Früchte. — Das Lieferungsgeschäft (694). — Die Verpfändung des Verkaufs eines Felds. — Der Abschluss eines Lieferungsgeschäfts zum Marktpreis (695). — Die Vorauszahlung für Früchte zum ersten Marktpreis. — Eine Regel bezüglich des Wuchers (696). — Wenn jemand Münzen geborgt u. mehr gefunden hat. — Der Verkauf des kommenden Ertrags gegen sofortige Zahlung (697). — II,1. Der Gläubiger darf vom Schuldner keinen Nutzen haben (698). — Die Benutzung eines fremden Sklaven. — Die Preisschwankung bei der Rückzahlung des Wuchers (699). — II,2. Der Preisaufschlag bei der Miete u. beim Kauf. — Die Miete ist postnumerando fällig (700). — Der Zielverkauf. — III. Die Anzahlung u. der Niessbrauch der Sache durch den Verkäufer (701). — Der Fruchtgenuss der verkauften Sache durch den Käufer oder Verkäufer. — Die Pfändung mit der Vereinbarung, die Sache zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. — Der Verkauf mit der Bedingung des Rückkaufs (702). — Ungiltige Versprechungen (703). — Ob die Zusicherung bindend ist (704). — Das verpfändete Feld (705). — Die Garantie beim Verkauf eines Grundstücks. — Der irrtümliche Verzicht. — Der Rücktritt beim Verkauf der Früchte einer Dattelpalme (706). — Versprechungen beim Verkauf (707). — Rückgabe des verpfändeten Grundstücks. — Der Niessbrauch der Früchte gegen Abzug (708). — Die Verpfändung auf eine bestimmte Zeit. — Die Surensische Verpfändung. — Die Amortisationsverpfändung hinsichtlich andrer Bestimmungen (709). — In welchen Fällen der Niessbrauch des verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger gehört. — Dauer der gewöhnlichen Verpfändung (710). — IV. Die Einsetzung eines Krämers auf halben Gewinn (711). Der Lohn des eingesetzten Krämers. — Die Verpachtung von Vieh (712). — Das Darlehn auf Beteiligung (713). — Andere Bestimmungen bezüglich der Verpachtung von Vieh (714). — Wie lange sich der Viehzüchter mit dem übernommenen Vieh befassen muss. — Die Teilung durch einen Teilhaber ohne Wissen des anderen (715). — Die Vergütung für die Vermittlung eines Darlehns. — V. Pachtung und Züchtung von gewinnbringendem Vieh (716). — Der höhere Mietszins für die Gewährung eines Darlehns. — Die Zahlung von Lohn u. Entschädigung (717). — Ob man Waisengeld auf Wucher verleihen darf. — Verschiedene Arten von Beteiligung. — Wie das Waisengeld verwaltet werde (718). — VI. Die Pachtung von eisernem Vieh von Juden u. Nichtjuden (719). — Die Bewucherung von Nichtjuden. — Die Bevorzugung beim Geldverleihen. — Die Verblendung der Wucherer (720). — Die Wucherer verlieren ihr Vermögen. — Ob ein Proselyt einen jüdischen Sklaven erwerben kann (721). — Ob eine Frau einen Sklaven erwerben kann. — Der Beisassproselyt hinsichtlich des Wuchers (722). — Der Bürge beim Wuchergeschäft. — Das Verleihen von einem Nichtjuden gehörenden Geld oder des eigenen Gelds durch einen Nichtjuden auf Wucher. — Die Vertretung durch einen Nichtjuden (723). — Die Vertretung durch einen Minderjährigen. — Wenn ein Nichtjude nach dem Leihen auf Wucher, vor der Rückzahlung Proselyt geworden ist (724). — Der Schuldschein, in welchem sich die Zahlung von Wucher befindet. — Die Massregelung des Erlaubten wegen des Verbotenen. — Der vor- u. nachdatirte Schuldschein. — Der Verkauf des verpfändeten Grundstücks (725). — Der Ersatz für die Melioration von Grundstücken. — VII. Der Lieferungsverkauf von Früchten vor Festsetzung des Marktpreises (726). — In welchem Stadium verschiedene Früchte verkauft werden dürfen. — Lieferungsgeschäfte dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn der Preis für neue u. alte Früchte festgesetzt ist (727). — Der Lieferungsabschluss mit den Fruchtsammlern. — Das Borgen auf den Marktpreis. — Der Verkauf in der einen Ortschaft zum Preis einer anderen (728). — Dasselbe hinsichtlich andrer Waren. — Der Verkauf von Baumfrüchten vor der Reife. — Der Arbeitslohn ist erst nachher zu zahlen (729). — Dauer des gewöhnlichen Pfanddarlehns. — Die Vorausbezahlung auf später zu liefernde Früchte (730). — Die Dienstbarkeit der Person für die Kopfsteuer. — Wenn jemand einem Geld gibt, für ihn Wein zu kaufen, u. dieser es aus Fahrlässigkeit unterlässt (731). — Wenn mehrere Personen einem Geld zum Ankauf von Waren

[illegible] u. er sie nur für einen kauft. — Die Erwerbung durch die [illegible]. — In welchem Stadium der Preis über unfertige Waren vereinbart werden kann [illegible]. — Wenn jemand einem Geld zur Aus[illegible] gegeben hat u. dieser im Preis gesunken ist. — Ob die Ware durch die Zahlung des Betrags erworben wird (734). — VIII. Das Leihen von Weizen gegen Weizen an seine Teilpächter. — Wenn man ein Quantum Getreide borgt u. einen Preis vereinbart (735). — IX. Auf welche Weise man von seinem Nächsten Getreide borgen darf. — Wenn Tischgenossen miteinander genau nehmen. — Gelehrte dürfen einander auf Wucher borgen (736). — Hausgenossen darf man auf Wucher borgen. — X—XI. Gegenseitige Hilfeleistung. — Der vorbezahlte u. der nachträgliche Wucher. — Der aus Worten bestehende Wucher. — Wer das Verbot des Wuchers begeht (737). — Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen. — Gläubiger u. Schuldner. Man darf ohne Zeugen kein Geld verleihen (738). — Drei, die schreien u. nicht erhört werden. —

6. Abschnitt. I—II. Wenn beim Mieten von Handwerkern einer den anderen täuscht. — Wenn die gemieteten Handwerker zurücktreten (739). — Wenn jemand Arbeiter mietet u. ihnen Arbeit bei einem anderen anweist. — Wenn der Vermittler mit den Arbeitern einen anderen Preis vereinbart (740). — Wenn der Bote bei der Uebergabe eines Scheidebriefs seinen Auftrag nicht richtig ausgeführt hat (741). — Wenn die gemieteten Arbeiter keine Arbeit finden. — Wenn die Arbeiter einen Teil der Arbeit in Stich lassen (742). — Der Ersatz an die Arbeiter, deren Arbeit überflüssig geworden ist. — Wenn die Arbeiter in der Mitte des Tags mit der Arbeit fertig werden (743). — Wenn der Arbeitslohn gestiegen od. gesunken ist (744). — Ein Lohnarbeiter kann zu jeder Zeit zurücktreten. — Wer abändert od. zurücktritt, hat die Unterhand (745). — Wenn jemand ein Grundstück kauft u. sofort nur einen Teil bezahlt. — Die Pfandanzahlung (746). — Die Rückzahlung einer Schuld in kleinen Beträgen. — Die Erwerbung der nicht vollständig bezahlten Sache (747). — III. Wenn jemand einen gemieteten Esel auf einer anderen als der vereinbarten Stelle führt u. er verendet. — Wenn ein solcher zur Fronarbeit abgenommen wird. — Wer den Willen des Eigentümers übertritt, heisst ein Räuber (748). — Die Purimkollekte. — Der Arme muss das empfangene Geld dafür verwenden, wofür es ihm gegeben worden ist (749). — Die Wegnahme eines Esels zur Fronarbeit (750). — Wenn der zum Reiten gemietete Esel inmitten des Wegs verendet (751). — Wenn ein verpfändeter Baum verdorrt (752). — Wenn ein gemietetes Schiff während der Reise untergeht od. es inmitten der Reise ausgeladen wird (753). — Was Mieter u. Vermieter auf den Esel aufladen dürfen. — Der für einen Mann gemietete Esel darf nicht von einer Frau geritten werden. — IV. Wenn gemietete Pflug- od. Dreschgeräte bei der Arbeit zerbrechen (754). — Wenn jemand eine Kuh verkauft u. der Verkäufer auf die ihr anhaftenden Fehler aufmerksam macht. — Dasselbe hinsichtlich einer Magd. — V. Wenn jemand den gemieteten Esel zu einer anderen als der vereinbarten Last benutzt hat (755). — Bei welcher Ueberlastung man ersatzpflichtig ist. — Dasselbe hinsichtlich eines Lastträgers (756). — VI—VII. Handwerker gelten als Lohnhüter. — Als was für ein Hüter der Besitzer des Pfands gilt (757). — Wenn das entliehene Tier während des Transports verendet ist. — Die Haftbarkeit des Handwerkers nach Fertigstellung der Arbeit (758). — Die Haftbarkeit für unter Vorbehalt gekaufte Geräte (759). — Die gegenseitigen Hüter. — Die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers (760). — Wenn der Hüter nicht ausdrücklich sagt, dass er die Sache hüten werde (761). — Wenn das Pfand beim Gläubiger abhanden kommt (762). — Ob das Pfand in den Besitz des Gläubigers übergeht. — Der Hüter eines Funds (763). — VIII. Wenn ein Hüter ein Fass beim Umhertragen zerbricht. — Wenn jemand ein zerbrochenes Gefäss od. ein verendetes Tier auf der Strasse liegen lässt u. dadurch Schaden angerichtet wird (764). — Der Schwur des Hüters (765). — Wenn der für einen anderen gekaufte Wein sauer wird. — Man verlange von Arbeitern keinen Ersatz für den von ihnen angerichteten Schaden (766). —

7. Abschnitt. I. Man kann Arbeiter nicht zwingen, länger zu arbeiten, als es im Ort Brauch ist. — Die Verpflegung der Arbeiter (767). — Wann der Arbeiter beginne u. aufhöre. — Diese u. die

zukünftige Welt. — R. Eleâzar u. der Häscher (768). — R. Eleâzar b. R. Šimôn wird zum Verbrecherhäscher eingesetzt (769). — Der Leibesumfang des R. Jišmâél u. des R. Eleâzar. — Die Schönheit einiger im Talmud genannten Personen (770). — Das böse Auge hat keine Macht über den Stamm Joseph. — Die Bekehrung des Reš-Laqiš (771). — Der Tod des Reš-Laqiš. — Die Züchtigungen des R. Eleâzar b. R. Šimôn (772). — Der Tod desselben u. seine Aufbewahrung nach seinem Tod (773). — Die Bestattung desselben. — Rabbi freit um seine Witwe (774). — Die drei Bescheidenen. — Die Züchtigungen Rabbis (775). — Die Züchtigungen der Frommen erfolgt zum Wol ihrer Mitmenschen. — Der Sohn R. Eleâzars (776). — Der Sohn R. Tryphons. — Wenn mehrere Generationen hindurch Schriftgelehrte sind, so weicht die Gesetzeskunde nicht mehr von diesem Geschlecht (777). — Der babylonische Talmud stört das Studium des jerusalemischen. — R. Zera im geheizten Ofen. — Der Segen über die Rezitation der Gesetzlehre. — Der Vater des Gelehrten (778). — Der Gelehrte in der zukünftigen Welt. — Was R. Ḥanina u. R. Ḥija für die Erhaltung der Gesetzeskunde taten (779). — Die Nachbarschaft einiger Gelehrten im Paradies. — Der Sessel R. Ḥijas im himmlischen Kollegium. — Elijahu als Diener der Erzväter (780). — Šemuél der Kalenderkundige. — Die Verfolgung des Rabba b. Naḥmani (781). — Der Tod desselben (782). — Der Sturm am Todestag desselben. — Die Vereinbarung der Beköstigung mit den Arbeitern (783). — Die Mahlzeiten Abrahams u. Salomos. — Das beste unter dem Rindvieh u. dem Geflügel (784). — Man weiche nie vom Ortsbrauch ab. — Gott handelte entsprechend der Handlungsweise Abrahams (785). — Die Gastfreundschaft Abrahams. — Die drei Engel. — Die Frommen versprechen wenig u. halten viel, entgegengesetzt die Frevler (786). — Eine Frau ist geizig gegen Gäste. — Die Frömmigkeit der Sara. — Man grüsse die Hauswirtin. — Wegen der Friedfertigkeit wich Gott von der Wahrheit ab (787). — Das Gastmahl gelegentlich der Geburt Jiçḥaqs. — Wann Alter u. Krankheit zuerst in Erscheinung traten. — Die drei Erkrankungen Elišâs (788). — II. In welchen Fällen Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen sie arbeiten, essen dürfen (789). — Getreidefeld u. Weinberg hinsichtlich mancher Gesetze in der Schrift (790). — Wie weit die Befugnis des Arbeiters, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen zu dürfen, reicht. — Wann Früchte zehntpflichtig werden (791). — Der provisorische Genuss von unverzehnteten Früchten. — Man darf sich nicht an den genauen Wortlaut der Gesetzlehre halten (792). — Wann Feldfrüchte als fertig gelten. — Mensch u. Tier hinsichtlich des Verbots des Maulschliessen bei der Arbeit (793). — Die Pflicht der Unterhaltung bezieht sich nur auf einen Menschen (794). — Von welchen Dingen der Lohnarbeiter bei der Arbeit nicht essen darf (795). — Ob der Lohnarbeiter die Früchte bei der Arbeit auch am Feuer zubereiten darf (796). — In welchen Quantitäten er von den Früchten essen darf (797). Das Maulschliessen der Rinder beim Stampfen von Getreide (798). — Die Entrichtung des Zehnts vom Demaj. — Das Maulschliessen eines Tiers, dem das Fressen schädlich ist. — Ob das Maulschliessen durch einen Nichtjuden erlaubt ist (799). — Die Kastration von Tieren durch einen Nichtjuden. — Die Umgehung des Verbots des Maulschliessens (800). — Wenn man dem Tier das Maul vor Beginn der Arbeit geschlossen hat. — Das Verbot, durch welches keine Handlung ausgeübt wird (801). — Der Ersatz, wenn man einem fremden Tier das Maul schliesst. — Einige Verbote, um Uebertretungen zu vermeiden. — Die Zeugenaussage über den Ehebruch (802). — Die Betätigung bei der Begattung von Tieren. — III. Der Lohnarbeiter, der nur mit den Händen oder den Füssen arbeitet, hinsichtlich des obigen Gesetzes (803). — IV. Er darf nur von den Früchten essen, bei welchen er arbeitet. — Ob er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen darf (804). — Ob das Umhergehen dem Arbeiten gleicht (805). — V. Ob der Lohnarbeiter mehr essen darf als sein Lohn beträgt. — Ob jeder, der in einen fremden Garten kommt, von den Früchten essen darf (806). — Ob der Lohnarbeiter die ihm freistehenden Früchte seinen Angehörigen geben darf (807). — Der Lohnarbeiter darf die Früchte unverzehntet essen. — Die Mitteilung an die Arbeiter, wenn die Früchte zum Genuss verboten sind (808). — Wann der

W[illegible]pflichtig wird. — Die Vereinbarung, dass auch die Angehörigen des Arbeiters von den Früchten essen sollen (809). — Ob der Herr verpflichtet ist, seinem Sklaven Nahrung zu verabreichen. — VI. VIII,1. Die Vereinbarung, bei der Arbeit von den Früchten nicht essen zu dürfen (810). — Die Arbeiter bei einem vierjährigen Weinberg. — Ob das Hüten dem Arbeiten gleicht (811). — VIII,2. Die vier Hüter. — Die Haftpflicht des Hüters (812). — Wie weit die Hütepflicht des Hüters reicht. — Wenn ein Hirt die Herde verlässt u. in die Stadt geht (813). — Wenn ein Tier das andere auf einer Brücke ins Wasser stösst. — IX. Welcher Ueberfall von Tieren oder Menschen bei einem Hirten als Unglücksfall gilt (814). — Das unverschuldete u. verschuldete Verenden des Tiers. — Der bewaffnete Wegelagerer. — X. Die Vereinbarung des Hüters, vom Ersatz, bezw. vom Eid befreit zu sein. — Die Vereinbarung gegen eine Bestimmung des Gesetzes (815). — Die Bedingung vor u. nach der Leistung (816). — Die Einhändigung eines Scheidebriefs unter Bedingung. —

8. Abschnitt. I. Das Leihen oder Mieten eines Tiers samt dem Eigentümer (817). — Die vier Hüter und ihre Haftpflicht (818). — Der Ersatz des Lohnhüters u. des Mieters für das Abhandenkommen. — Die Ersatzpflicht des Entleihers (819). — Nebeneinander genannte Dinge in der Schrift. — Diebstahl u. Verlust beim Entleiher (820). — Die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers (821). — Das Entleihen des Tiers samt dem Eigentümer (822). — In welchen Fällen man dann ersatzfrei ist (823). — Wenn der Eigentümer nur beim Leihen od. nur beim Unfall anwesend war (824). — Das Entleihen eines Tiers zur Bestialität od. zu anderen Zwecken (825). — Verschiedene Fälle der unvollständigen Entleihung des Eigentümers. — Der Verkauf eines Felds zum Fruchtgenuss. — Die Auflösung der Gelübde einer Frau durch den Vormund (826). — Ob ein Sklave hinsichtlich der Mitverleihung an Stelle des Herrn tritt. — Ob der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher od. Mieter gilt (827). — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Frau. — Die Güter der Frau hinsichtlich der Veruntreuung. — Wenn das entliehene Vieh durch die Arbeit abmagert (828). — Wenn die entliehene Sache bei der Arbeit zerbrochen wird. — Wenn eine Katze durch Mäuse getötet wird. — Wodurch der Entleiher sich vom Ersatz befreien kann (829). — Lehrer u. Schüler sind einander entliehen. — II. Wenn ein Zweifel besteht, ob das gemietete od. das entliehene Tier verendet ist (830). — Wenn jemand behauptet, bei seinem Nächsten Geld zu haben, u. dieser es nicht weiss (831). — Wenn die vier Hüter zum Teil eingestehen u. zum Teil leugnen. — Der zugeschobene Eid (832). — Ob die Miete in der Leihe einbegriffen ist. — III. Wenn jemand ein entliehenes Tier durch einen Boten oder Angehörigen sendet (833). — Sobald das Tier aus dem Besitz des Verleihers kommt, ist der Entleiher ersatzpflichtig (834). — Wann die entliehene Axt in den Besitz des Entleihers gelangt. — Das Ansichziehen bei den Hütern. — Geld, Schein u. Besitznahme bei der Miete. — Wenn die geraubte Sache im Kleinverkauf teurer u. im Grossverkauf billiger ist (835). — Ob jemand, der in einem fremden Haus ohne Wissen des Eigentümers wohnt, diesem Miete zahlen muss. — Wenn Lastträger ein Fass zerbrechen. — IV. Wenn eine Kuh oder eine Magd geboren haben u. man nicht weiss, ob vor oder nach dem Verkauf (836). — Wenn es zweifelhaft ist, ob das grosse od. das kleine Feld verkauft worden ist. — Der zweifelhafte Betrag (837). — Wenn jemand das eingesteht, was von ihm nicht verlangt wird (838). — Die Verbindung von Immobilien mit Mobilien hinsichtlich des Schwurs. — Wenn jemand ein Vieh oder einen Sklaven geraubt hat u. sie alt geworden sind (839). — Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. — Dinge, die Grundstücken gleichen u. dennoch diesen nicht gleich sind (840). — V. Wenn jemand Olivenbäume zum Abholzen verkauft u. sie noch Früchte tragen. — Wenn ein Stom Olivenbäume aus einem Garten reisst u. sie in einen anderen versetzt (841). — Ob ein Nichtjude Grundbesitz im Jisraélland erwerben kann. — Die Pacht des Felds seiner Vorfahren von einem Nichtjuden (842). — Wenn jemand ein fremdes Feld ohne Erlaubnis mit Bäumen bepflanzt. — Wenn jemand eine fremde Ruine unbefugt renovirt (843). — VI. Die Kündigung von Wohnungen u. Geschäftsräumen (844). — Wenn das gemietete Haus einstürzt. — Die Benutzung eines fremden Platzes. — VII.

Welche Gegenstände zum vermieteten Haus gehören (845). — Wem die Pflicht der Mezuza obliegt, — Wem der auf dem Hof sich ansammelnde Mist gehört (846). — Der Hof erwirbt alles für den Eigentümer auch ohne sein Wissen. — Die Erwerbung einer in der Luft schwebenden Sache (847). — Das Ausheben eines Vogelnestes. — VIII. Die Wohnungsmiete für den Schaltmonat (848). — Ob die 1. oder 2. Fassung eines Satzes ausschlaggebend ist (849). — Der Zweifel über den Empfang der Miete. — Wenn ein Streit über die Dauer der abgewohnten Jahre besteht. — Das Borgen einer Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit (850). — Verschiedene Unterschiede hinsichtlich der Leihfrist. — IX. Aenderungen beim Neubau eines vermieteten eingestürzten Hauses (851). —

9. Abschnitt. I. Die Behandlung eines gepachteten Felds (852). — Die Verpachtung der Bäume mit den Feldern. — Ob der Feldbauer auch am Stroh beteiligt ist (853). — II. Wenn die Quelle des gepachteten Felds austrocknet. — Beim Verkauf eines Felds richte man sich nach der Bezeichnung (854). — III. Wenn der Pächter das gepachtete Feld brach liegen lässt. — Die Trauung bei den Alexandrinern (855). — Die Pfändung wegen eines Darlehns. — Die Einforderung der Morgengabe (856). — Die Zusicherung. — Wenn man das Feld mit anderen Sachen als vereinbart bebaut. — Das Teilgeschäft (857). — Der Verlust bei einem Teilgeschäft. — Die Teilung bei einem solchen (858). — IV. Wenn der Pächter das Feld nicht ausjäten will. — Wenn das gepachtete Feld keinen Ertrag bringt (859). — Die entarteten Oliven u. Weintrauben hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit. — Der schwache Baum bezügl. desselben Gesetzes. — Der Grabstättenacker. — Welche Last man beim Gebet nicht tragen darf (860). — Die Behandlung der Tephillin, wenn man Schmutz hinausbringt. — Die Aussaat. — Betrag der Nachlese (861). — VI. Wenn das gepachtete Feld durch Heuschrecken verheert wird (862). — Wessen Schuld dies ist (863). — Wenn der Pächter in einem Verheerungsjahr das Feld nicht bebaut. — Wenn ein Hirt die Herde ohne Aufsicht lässt (864). — Wenn die Saaten nicht wachsen. — Die Jahreszeiten. — VII. Die Quotenpacht bei schlechter Ernte (865). — VIII. Die Bestellung eines gepachteten Felds mit anderem als dem vereinbarten Getreide. — Die Verwendung der Purimkollekte zu anderem Zweck (866). — Die abwechselnde Bestellung eines Felds. — Die zwischen dem Flachs wachsende Kresse. — Der an der Grenze befindliche Baum (867). — Das nahe der Stadt liegende Grundstück. — Die Verteilung der Güter (868). — Das böse Auge. — Gefährliche Krankheiten. — Das Morgenbrot (869). — Die Vorsicht beim Messen von Grundstücken. — Die störenden Bäume an den Stromufern (870). — Die Entrichtung von kommunalen Abgaben (871). — Die Besitznahme eines Stromufers. — Die Erwerbung eines Grundstücks zwischen den Grundstücken zweier Brüder. — Das Grenznachbargesetz (872). — Die Uebervorteilung bei Grundstücken. — Der Verkauf eines Grundstücks an einen Nichtjuden. — In welchen Fällen Grundstücke ohne vorherige Bekanntmachung verkauft werden (873). — Das Vorkaufsrecht. — IX. Das Säen von Flachs auf einem gepachteten Feld (874). — Die Schätzung beim Ablauf der Pachtzeit. — Die Schätzung beim Eintritt des Siebent- u. Jobeljahrs (875). — Die Beteiligung des Pächters am Mehrwert des Felds (876). — Die Erben des Pflanzers. — Die Zusicherung. — Wenn der Pflanzer Schaden anrichtet. — Die Beteiligung desselben am Mehrwert (877). — Die Anteile des Pächters u. des Pflanzers. — Wenn die Bäume des gepachteten Obstgartens innerhalb der Pachtzeit verdorren (878). — Wenn verpfändete Bäume verdorren. — Wenn über die Dauer der Pacht ein Streit besteht (879). — Der Streit über die Dauer der Verpfändung. — Die in Sura übliche Verpfändung. — Der Streit zwischen Eigentümer u. Feldbauer über die Höhe des Anteils (880). — Der Streit zwischen den Waisen u. dem Gläubiger über die Melioration (881). — Der Anspruch des Gläubigers auf die Melioration. — X—XI. Die Uebernahme eines Felds auf ein Septennium (882). — Wann der Mietling seinen Lohn zu erhalten hat. — Das Verbot, den Lohn des Arbeiters zurückzuhalten. — Wenn man den Arbeiter auf eigene Rechnung mietet u. ihm Arbeit bei einem anderen anweist (883). — Der auf Stunden Gemietete. — Welche Verbote man wegen der Zurückhaltung des Arbeitslohns begeht (884). — Vorenthalt u. Raub (885). — XII.

Der Lohn für Menschen, Tiere u. Geräte hinsichtlich der Zurückhaltung. — Der Beisassproselyt hinsichtlich dieses Gesetzes (886). — Die Beraubung eines Nichtjuden (888). — Die Sünde der Zurückhaltung des Arbeitslohns. — Wenn der Arbeiter den Lohn nicht verlangt (889). — Die Akkordarbeit. — Der Schwur des Lohnarbeiters (890). — Arbeitgeber u. Arbeitnehmer hinsichtlich der Glaubwürdigkeit. — Der Streit über die Höhe des Arbeitslohns (891). — XIII,1 Die Pfändung. — Die Rückgabe des Pfands zur Benutzung (892). — Die Pfändung durch einen Gerichtsdiener (893). — Die Pfändung von Dingen, die zur Bereitung von Lebensmitteln dienen. — Welche Dinge dem Schuldner zurückgelassen werden müssen. — Der Verkauf des Pfands (894). — Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder (895). — Die Pfändung wegen nicht entrichteter Spenden an das Heiligtum (896). — Nur Jisraeliten werden Menschen genannt. — Die Blätter des Paradieses (897). — Die Pfändung beim Leihen u. nachher. — Tages- u. Nachtgewand (898). — Wenn der Gepfändete gestorben ist. — Die Pfändung des Bürgen. — XIII,2. Die Pfändung einer Witwe (899). — Der König darf nicht viele Frauen haben. — XIII,3. Die Pfändung einer Mühle (900). — Das ungebratene Fleisch des Pesahlamms. — Das allgemein Verbotene (901). — Die Pfändung einer aus einem Paar bestehenden Sache. — Dinge, die man zu vermieten u. zu verleihen pflegt (902). —

10. Abschnitt. I. Wenn Haus u. Söller 2er Eigentümer einstürzen (903). — Wer nicht schwören kann, muss bezahlen. — II. Die Beschädigung der Decke zwischen 2 Stockwerken (904). — Die Rechte des Hausbesitzers u. des Mieters in einem solchen Fall (905). — Wenn das Wasser aus der oberen Wohnung in die untere fliesst. — Wer von Schädiger u. Beschädigten sich vom anderen zu entfernen hat (906). — III. Wenn einer der Besitzer das eingestürzte Gebäude wieder aufbauen will u. der andere sich weigert. — Verbot, von fremdem Eigentum Nutzen zu ziehen (907). — Abänderungen bei der Wiedererbauung (908). — Teilung des Platzes, wenn beide nicht bauen wollen. — IV—V,1. Die Oelmühle neben einen fremden Garten. — Wenn eine Wand od. ein Baum auf öffentliches Gebiet fällt u. Schaden anrichtet. — Wenn jemand einem Arbeiter den Ertrag der Arbeit als Lohn zahlen will (909). — Der Hof erwirbt für den Eigentümer ohne dessen Wissen. — Von einem Schuldner nehme man alles, was man bekommt (910). — Der Fund eines Lohnarbeiters. — Die Erwerbung einer herrenlosen Sache durch das Anschauen (911). — Die Darbringung der Webegarbe (912). — V,2. Arbeiten, die man auf öffentlichem Gebiet nicht verrichten darf. — Die Schädigung durch eine Arbeit, die auf öffentlichem Gebiet erlaubt ist (913). — Die Aufstellung eines Backofens. — Die Schädigung durch Bauarbeiter. — VI. Zwei Gärten übereinander (914). — Der aus einem Stumpf hervorwachsende Baum (915). —

III. Baba bathra.

Letzte Pforte.

1. Abschnitt. I—II. Die Teilung eines gemeinschaftlichen Hofs durch eine Wand. — Die gemeinschaftliche Wand zwischen 2 Gärten (919). — Der Begriff Abteilung. — Die Schädigung durch das Hineinsehen (920). — Bei welcher Grösse zur Teilung eines Hofs angehalten werden kann. — Das Dachgeländer (921). — Die Teilung von heiligen Schriften (922). — Verschiedene Arten von Bausteinen (923). — Die Zwischenfugen der Steine. — Die Zwischenwand im Tempel (924). — Der Kalkanstrich. — Man reisse das alte Bethaus nicht nieder, bevor das neue errichtet ist (925). — Die Ausrottung des Ḥašmonäischen Hauses durch Herodes (926). — Herodes u. Baba b. Buṭa (927). — Der herodianische Tempel. — Man darf einem Frevler keinen guten Rat erteilen (928). — Wenn eine gemeinsame Wand in das Gebiet des einen einstürzt. — Die Ebene (929). — Das Kennzeichen an der gemeinsamen Wand (930). — III. Wenn jemand um das Feld seines Nachbars Zäune errichtet (931). — Welcher Ersatz dafür zu leisten ist (932). — IV. Wenn die Zwischenwand eines Hofs einstürzt. — Die Zahlung innerhalb der freigestellten Frist (933). — Die Zahlungseinziehung von Waisen. — Wenn jemand nach Ablauf der Frist behauptet, er habe innerhalb der Frist bezahlt (934). — Das beschränkte

Besitzrecht (935). — Die Benutzung der Vorsprünge u. des Vorgartens durch den Mieter eines Hauses. — Das Geländer zweier gegenüberliegender Häuser (936). — Wenn ein Hausbesiter dem anderen die Auslagen für das Geländer herauszahlen will. — Die Höhe des Geländers zwischen 2 Dächern (937). — Zwei Höfe übereinander. — Wenn der Bewohner des Obergeschosses sich weigert, das sich senkende Haus renoviren zu lassen (938). Das Bauen einer Wand neben dem Fenster eines anderen (939). — Grundstücke bei der Erbschaftsteilung. — Beim Kauf ist die Benennung ausschlaggebend (940). — Die Ansprüche der Brüder an einander bei der Teilung eines Gebäudes. — Ein Schuldschein von Waisen. — V. Die Nachbar- u. kommunale Pflichten des Hausbesitzers. — Wie lange man in einer Stadt gewohnt haben muss, um Bürger zu sein (941). — Das Torhäuschen. — Welche Stadt einer Mauer bedarf (942). — Ob die Gelehrten zu den Kosten der Stadtmauer beitragen müssen. — Die Werke der Frommen. — Ob die Gelehrten die Kopfsteuer zahlen müssen (943). — Der Beitrag von Gelehrten u. Waisen zu verschiedenen städtischen Institutionen. — Rabbi speist die Gelehrten während der Hungersnot (944). — Das gemeine Volk bringt alles Uebel über die Welt. — Durchreisende Karawanen in der abtrünnigen Stadt. — Stadtbürger u. Stadteinwohner (945). — Verschiedene städtische Beiträge, zu deren Heranziehung man in der Stadt eine bestimmte Zeit gewohnt haben muss. — Die Beiträge für die Stadtpfähle. — Das besonders gute Werk. — Die Gefangenenauslösung (946). — Die Beiträge für die Armenkasse. — Die Gemeindebeamten (947). — Die Almoseneinnehmer. — Der gerechte Richter. — Der Kinderlehrer. — Almoseneinnehmer müssen sich vor Verdächtigung hüten (948). — Doppelte Almosenkasse. — Die städtischen Bestimmungen. — Die Abrechnung mit Almoseneinnehmern u. Schatzmeistern (949). — Man sei vorsichtig mit seinem Geld. — Die Anstellung von Untersuchungen über die Bedürftigkeit des Armen. — Die Unterstützung an den umherziehenden Armen (950). — Eine kleine Gabe gebe man jedem Armen. — Wieviel man jährlich für Almosen mindestens ausgebe. — Die Woltätigkeit tritt an Stelle der Opfer (951). — Die Wirkung der Woltätigkeit. — Der Knabe, der den Anstand seiner Mutter verletzte (952). — Die heimliche Ausübung der Woltätigkeit. — Die Tröstung der Armen. — Das Nachjagen nach der Woltätigkeit (953). — Die Woltätigkeit an Unwürdige. — Nutzen der Armut (954). — Die Jisraéliten sind Kinder u. Sklaven Gottes. — Die Nahrung des Menschen wird ihm am Neujahr festgesetzt (955). — Die Unterlassung der Woltätigkeit. — Bedeutnng der Woltätigkeit. — Zehn starke Dinge. — Gott u. der Mensch (956). — Die Woltätigkeit vor dem Gebet. — Auf welche Weise man Woltätigkeit übe (957). — Die Kraft der Woltätigkeit. — Wer der zukünftigen Welt teilhaftig ist (958). — Jisraél u. die weltlichen Völker (959). — Ob man Almosen von Nichtjuden annehme. — Binjamin der Gerechte (960). — Der König Monobaz. — Ob man durch die Erwerbung eines Grundstücks in der Stadt Bürgerrecht erlangt (961). — VI. Bei welcher Grösse Höfe, Gärten u. Bauwerke auf Antrag eines Besitzers geteilt werden müssen (962). — Die Türen bei der Teilung eines Hofs. — Die Halle (963). — Das zur Hälfte überdachte Haus. — Die Anwohner des Durchgangs (964). — Mehrere Höfe hintereinander. — Das geschlossene Haus hinsichtlich der levitischen Unreinheit (965). — Der vom Publikum in Besitz genommene Weg. — Die nach der Strasse mündenden Durchgänge. — Der Pflug eines Tags (966). — Die Prophetie nach der Zerstörung des Tempels (967). — Wem es schlecht geht, geht es nicht sobald gut. — Die Wirkung von Speise und Trank auf den Menschen (968). — Die Berücksichtigung der Lage bei der Teilung von Grundstücken. — Die sedomitische Sitte. — Die Norm: nimm du oder ich nehme (969). — Der Halbsklave. — Dinge, die sich nicht teilen lassen (970). — Die Teilung von heiligen Schriften (971). — Das Zusammenheften der Bücher der hl. Schrift. — Der freie Raum am Beginn u. am Schluss derselben (972). — Wie diese aufgerollt werden. — Höhe der Gesetzrolle. — Die Tafeln in der Bundeslade (973). — Die Bundeslade u. der Kasten der Philister (974). — Die Gesetzrolle des Tempelhofs. — Die Stücke der zerbrochenen Tafeln. — Die Reihenfolge der biblischen Bücher (975). — Die Verfasser der biblischen Bücher (976). — Die letzten

8 Verse des Pentateuchs. — Die Verfasser des Buchs der Psalmen (977). — Wann Jjob lebte (978). — Die Propheten der Nichtjuden (979). — Das Zeitalter Jjobs. — Das Zeitalter der Richter. — Der Satan lobt Abraham (980). — Die Frömmigkeit Jjobs. — Das Glück desselben (981). — Die Anklage des Satans gegen ihn. — Der Satan (982). — Die guten Absichten des Satans u. der Penina. — Jjob verteidigt die Schuldigen (983). — Die schlimmen Worte Jjobs (984). — Bei Gott kommt kein Irrtum u. keine Verwechslung vor (985). — Die Freunde Jjobs. — Die Töchter Jjobs (986). — Söhne u. Töchter. — Der heilende Edelstein Abrahams (987). — Der Leidtragende. — Die Freveltaten Esaus. — Die Busse Jismaëls (988). — Drei, die einen Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosteten u. über welche der böse Trieb keine Gewalt hatte. — Sechs, über welche der Todesengel keine Gewalt hatte. — Sieben, über welche das Gewürm keine Gewalt hatte. — Vier, die infolge der Verleitung der Schlange starben (989). —

2. Abschnitt. I. Das Graben einer Zisterne neben einer fremden. — Dinge, die neben einer fremden Wand verboten sind (990). — Das Graben einer Zisterne an der Grenze eines fremden Grundstücks. — Wie weit ein Baum von einer fremden Zisterne entfernt werden muss (991). — Die Zisterne neben einem lockeren Grundstück (992). — Die Entfernung einer Mühle von einer fremden Wand. — Die Entfernung eines Baums von einem fremden Feld (993). — Wenn die Wurzeln eines Baums in ein fremdes Feld hineinragen. — Die Entfernung der Flachsbeize von verschiedenen Kräutern. — Senf u. Bienen beschädigen einander (994). — Ein Baum neben einer Zisterne. — Beizbecken u. Spülbecken (995). — Worin man am Sabbath Speisen warmstellen darf (996.) — Der Sand als Wärme- u. Kältekonservator. — Das Senken von Weinstöcken (997). — Die Beschädigung einer fremden Wand durch Flüssigkeiten. — Verschiedene Dinge hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit (998). — Die Reduktion eines Fensters hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit (999). — Womit man eine Wand hinsichtlich des Sabbathgesetzes herstellen darf (1000). — Die Beschädigung einer Wand durch eine Mühle.

II—III,1. Vorschriften bei der Aufstellung eines Back- od. Kochofens. — Die Eröffnung eines Ladens unter einem fremden Speicher (1001). — III,2. Die Eröffnung eines Ladens in einem gemeinschaftlichen Hof (1002). — Die Gründung von Kinderschulen in Palästina. — Mit welchem Alter der Unterricht beginne. — Die Errichtung einer Schule in einem gemeinschaftlichen Hof. — Ob man ein Kind zum Unterricht aus einer Stadt nach einer anderen bringe (1003). — Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer. — Die Vorsicht beim Elementarunterricht (1004). — Die Konkurrenz in einem gemeinsamen Durchgang. — Das Fangen eines Fisches, um welchen sich ein anderer bemüht. — Ob ein Krämer Kinder durch Geschenke heranlocken darf. — Die Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts neben dem Geschäft eines anderen (1005). — Die Eifersucht der Lehrer vermehrt die Weisheit. — Die umherziehenden Krämer. — Der Zuzug von Handwerkern aus einer fremden Stadt (1006). — R. Dimi u. R. Ada b. Ahaba. — Der Tod des letzteren (1007). — Was seinen Tod veranlasst hat. — IV. Die Errichtung einer Wand neben der Wand eines anderen (1008). — Die Fenster einer solchen Wand. — V,1. Die Entfernung einer Leiter von einem fremden Taubenschlag (1009). — Die Verursachung einer Schädigung. — V,2. Die Entfernung eines Taubenschlags von der Stadt (1010). — Das Gericht trete für Käufer u. Erben ein. — Bei Schädigungen gibt es kein Besitzrecht (1011). — VI. Der Fund eines jungen Täubchens. — Mehrheit u. Nähe. — R. Jirmeja wird aus dem Lehrhaus gejagt (1012). Das zweifelhafte Menstrualblut. — Mehrheit u. Häufigkeit (1013). — Der in einer in der Mehrheit aus Nichtjuden bestehenden Stadt gefundene Wein. — VII. Die Entfernung eines Baums von der Stadt (1014). — Feld u. Vorplatz. — Die Schädigung eines Privaten u. die Schädigung des Publikums (1015). — VIII. Die Entfernung einer Tenne von der Stadt. — Die Schädigung der Pflanzen durch die Spreu (1016). — IX—X. Die Entfernung von Gräbern u. Gerbereien von der Stadt. — Die Winde. — Die Schädlichkeit des Südwinds. — Die Westseite (1017). — Die Gottheit ist überall. — Die Verehrung der Ostseite durch die Minäer. — Die verschiedenen Winde (1018). — Der Lauf der Sonne um die Erde. — Welcher Wind den Regen bringt (1019). — Der

gute u. der schlechte Regen. — Nord- u. Südseite. — XI. Die Entfernung eines Baums von einer fremden Zisterne. — In welchem Fall der Baum zu fällen ist (1020). — Die direkte Schädigung. — Die Mithilfe des Winds (1021). — XII. Das Pflanzen eines Baums neben einem fremden Feld. — Die vier Ellen des Weinbergs (1022). — Verbot, einen fremden Baum zu fällen. — Ein vom Publikum in Besitz genommener Weg darf nicht abgeschafft werden. — Die Wurzeln des Baums (1023). — Die Veruntreuung am Nachwuchs. — Der Baum an der Grenze. — Wieviel Raum zu einem Baum gehört (1024). — Das Verhältnis des Quadrats zum Kreis. — Die Darbringung der Erstlinge. — Der an der Grenze zwischen Palästina u. dem Ausland sich befindliche Baum (1025). — Die ideelle Sonderung. — Der über die Grenze sich neigende Baum. — XIII. Der über ein fremdes Feld sich neigende Baum (1026). — XIV. Der in das öffentliche Gebiet hineinragende Baum. — Die Schätzung nach dem gegenwärtigen Zustand (1027). — Die Unreinheit durch Bezeltung.

3. Abschnitt. I. Die Ersitzung von Grundstücken (1028). — Die Feststellung durch 3malige Wiederholung. — Die Ersitzung ohne rechtmässige Begründung (1029). — Der Einspruch in absentia. — Die gekürzte Ersitzungsfrist (1030). — Weshalb in 3 Jahren eine Ersitzung erfolgt (1031). — Die 3 Jahre der Ersitzung (1032). — Wenn der erste Besitzer Zeugen der unbeschränkten Benutzung verlangt. — Vereitelung der Ersitzung durch Unterbrechung (1033). — Einige Erzählungen die Ersitzung betreffend (1034). — Ersitzung u. Zeugen. — Ob man seine Behauptung vor Gericht abändern kann (1036). — Die lügnerischen Zeugen. — Zeugenpartien, die einander widersprechen (1037). — Die angezweifelte Zeugenaussage hinsichtlich der Zulässigkeit der Heirat. — Die Erhebung in den Priesterstand durch einen einzelnen Zeugen (1038). — Die Berücksichtigung der Verspottung des Gerichts. — Die Vereinigung der Zeugenaussagen. — Das Zugeständnis hinsichtlich der Unechtheit eines Scheins (1039). — Der Streit hinsichtlich eines zurückgezahlten Betrags (1040). — Von Waisen ist Zahlung nur gegen Eid einzuziehen. — Die Beweisführung durch Zeugenaussage u. Ersitzung (1041). — Der einzelne Zeuge hinsichtlich der Ersitzung. — Wer nicht schwören kann, muss bezahlen (1042). — Streit über ein Schiff. — Zwei Scheine vom selben Datum (1043). — Die Beraubung des Publikums. — Die Surensische Verpfändung. — Ein Jisraélit als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden (1044). — Der öffentliche Niessbrauch einer fremden Sache. — Die Ersitzung während der Jahre, an welchen der Niessbrauch verboten ist. — Die Ersitzung von Kleinvieh (1045). — Die Ersitzung von Sklaven u. Kindern. — Gepfändete Tiere. — Die Ersitzung durch das Pflügen (1046). — Die Ersitzung durch den teilweisen Niessbrauch eines Felds (1047). — Wenn einer die Bäume u. der andere das Grundstück in Besitz genommen hat. — Der Verkauf eines Grundstücks unter Zurückbehaltung der Bäume (1048). — Der Niessbrauch von unrichtig verteilten Bäumen. — Die Erwerbung des Bodens mit dem Baum. — Der Einspruch (1049). — II. Drei Landgebiete hinsichtlich der Ersitzung. — Der Einspruch in absentia. — Die Ersitzung der Güter eines Flüchtlings (1050). — Der Einspruch vor Zeugen. — Wortlaut des Einspruchs (1051). — Wenn die Zeugen des Einspruchs aufgefordert werden, darüber nichts zu sprechen. — Vor wieviel Zeugen der Einspruch erfolgen muss (1052). — Ob der Einspruch in jedem Jahr erfolgen muss (1053). — Anzahl der Zeugen bei verschiedenen Akten. — Die Erklärung (1054). — Die verborgene Schenkungsurkunde (1055). — III,1. Die Ersitzung ohne Begründung. — Die Ersitzung in Gegenwart des ersten Besitzers (1056). — Die Versetzung eines Zauns auf ein fremdes Grundstück. — Der Kauf und Verkauf während der Nacht (1057). — Die Ersitzung durch drei Käufer. — Das mündliche Darlehn ist weder von Erben noch von Käufern einzufordern (1058). — Wenn Vater u. Sohn nach einander ein Grundstück ersitzen. — III,2. Personen, die kein Ersitzungsrecht haben. — Das Verhältnis der Teilhaber zu einander (1059). — Die Befangenheit des Teilhabers (1060). — Die Befangenheit des Verkäufers. — Fälle, in welchen die Einwohner der Stadt als Zeugen u. Richter wegen Befangenheit unzulässig sind (1061). — Die Bewachung im Beisein des Eigentümers. — Ob der Verkäufer einer Sache hinsichtlich dieser Zeugnis ablegen kann (1062). — Lossagung u. Be-

verwechselt. — Das Anrecht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners (1063). — Der Verkäufer eines Felds ohne Garantie als Zeuge hinsichtlich desselben (1064). — Wenn ein Nichtjude dem Käufer die Sache weggenommen. — Ob die Rückgabe eines Depositums vor Zeugen erfolgen muss (1065). — Wenn man seine Sache bei einem Handwerker sieht. — Der Streit über den vereinbarten Lohn (1066). Wenn einem Geräte bei einem Handwerker verwechselt worden sind. — Die Betrüger von Pumbeditha (1067). — Wenn ein Teilpächter an seiner Stelle andere Teilpächter einsetzt. — Ob der Pächter für den Verpächter Zeugnis ablegen kann. — Ob der Bürge für den Schuldner Zeugnis ablegen kann (1068). — Der Sohn des Handwerkers od. des Pächters hinsichtlich der Ersitzung (1069). — Der Unterhalt der in Scheidung liegenden Frau. — Wenn man eine Sache von einem Plünderer gekauft u. der Eigentümer nachher dies gebilligt hat (1070).

Der Verkauf aus Zwang. — Die erzwungene Scheidung (1071). — Die erzwungene Trauung (1072). — Die Unterschrift auf der Erklärung u. der Verkaufsurkunde. — Wenn die Zeugen ihre Unterschriften abschwächen (1073). — Die Ablehnung einer zu seinen Gunsten bestehenden Bestimmung. — Güter, die der Ehemann ohne Zustimmung der Frau nicht verkaufen darf (1074). — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Frau. — Der Verkauf eines Sklaven für später. — Ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleicht (1075). — Ob die Güter einer Ehefrau ersessen werden können (1076). — Der Verkauf eines Felds an seine Ehefrau. — Der Verkaufschein (1077). — Wenn man von einem Sklaven leiht u. ihn freilässt, od. von einer Frau u. sich von ihr scheiden lässt. — Personen, von welchen man nichts in Verwahrung nehmen darf (1078). — Die Rückgabe, wenn man in Verwahrung genommen hat. — Wenn der die Geschäfte führende Bruder von manchen Effekten behauptet, sie seien sein Privateigentum (1079). — Der Beweisantritt (1080). — Die Ersitzung, die nicht streitig gemacht wird. — Die Besitznahme (1081). — Verschiedene Arbeiten, die als Besitznahme gelten. — Die Besitznahme des einen Felds durch das andere (1082). — Besitznahme des einen Hauses durch das andere. — Die Besitznahme herrenloser Gebäude. — Wodurch ein Sklave ersessen wird (1083). — Die Ersitzung eines Grundstücks durch die Aussaat. — Verschiedene Arbeiten, bei welchen die Ersitzung von der Bezweckung abhängt (1084). — Das gezeichnete Feld. — Die Güter der Nichtjuden hinsichtlich der Besitznahme. — Das Staatsgesetz ist Gesetz. — Der Besitz des Grundstücks hängt von der Zahlung der Grundstückssteuer ab (1085). — Wenn jemand ein Grundstück von einem Nichtjuden kauft u. ein anderer es in Besitz nimmt. — Die persische Ersitzung. — Grundstücksteuer u. Kopfsteuer. — Das Inaussichtgestellte hinsichtlich des Erstgeburtsanteils (1086). — Der Beschäftigungslose hinsichtlich der städtischen Lasten. — Die Grenze u. der Epheu als Trennung. — Was hinsichtlich des Eckenlasses als Trennung gilt. — Die zweifelhafte Unreinheit. — Das Umhertragen am Šabbath aus einem Gebiet nach einem anderen. (1087). — Die Gebietsbestimmungen hinsichtlich des Šabbathgesetzes gleichen den Bestimmungen hinsichtlich der Scheidung. — Die Grenzzeichen bei der Aufteilung Palästinas. — Welche Ländereien dem Zehntgesetz unterworfen sind. — IV. Wenn die Zeugen der Ersitzung als Falschzeugen überführt werden (1088). — Wenn über jedes Ersitzungsjahr verschiedene Zeugen vorhanden sind. — Das geteilte Zeugnis (1089).
Die Verwandtschaft der Zeugen. — V. Fälle, bei welchen es eine Ersitzung u. bei welchen es keine Ersitzung gibt (1090). — Wenn Teilhaber geloben, von einander nichts zu geniessen. — Verbot, Frauen beim Waschen zu betrachten. — Die Kleider der Gelehrten (1091). — Tisch u. Bett der Gelehrten u. der gemeinen Leute. — Die Gruft Abrahams (1092). — Die Schönheit einiger biblischer Personen. — Der Magier, der die Toten ausgrub. — Die Klugheit des R. Banaáh (1093). — Einige Aufschriften an den Stadtoren (1094). — VI,1. Rinne, Traufe, Leiter u. Fenster hinsichtlich der Ersitzung (1095). — Das Absperren eines in einen fremden Hof mündenden Wasserrohrs. — Die sedomitische Sitte (1096). — VI,2. Der Vorsprung hinsichtlich der Ersitzung. — VII,1. Fenster nach einem gemeinsamen Hof (1097). — VII,2. Die Errichtung von Fenstern u. Türen gegenüber den eines anderen (1098). — VIII. Das Graben von Höhlungen unter einem

öffentlichen Gebiet (1099). — In das öffentliche Gebiet hineinragende Vorsprünge. — Der in das öffentliche Gebiet hineinragende Baum (1100). — Die vom Publikum in Besitz genommene Strasse darf nicht abgeschafft werden. — Ausschmückungen der Wohnräume, die verboten sind. — Die Enthaltsamkeit als Zeichen der Trauer über die Zerstörung des Tempels (1101). — Man darf der Gemeinde keine zu schweren Bestimmungen auferlegen. — Die Trauer über die Zerstörung Jerušalems (1102). — Wenn der Frevel nicht zu vermeiden ist, so lasse man den Begehenden lieber in Unkenntnis. —

4. Abschnitt. I. Räume, die man mit dem Haus nicht mitverkauft hat. — Der Anbau (1103). — Höhe u. Tiefe beim Verkauf eines Hauses. — Der Verkauf eines Hauses in einem grossen Gebäude. — Der Verkauf eines Felds in einer grossen Ebene (1104). — Wie die Verkaufsurkunde lauten muss. — Der Verkauf ohne genaue Bezeichnung der Sache (1105). — Die Bezeichnung der Grenzen im Kaufschein (1106). — Das angrenzende Beet. — Berücksichtigung des Wortlauts beim Verkauf eines Teils des Felds (1107). — Der Begriff Teil. — Der Verkauf einer Sache, die noch nicht vorhanden ist (1108). — Die Präzisirung beim Verkauf eines Hauses. — Der Verkauf eines Hauses mit Zurückbehaltung des oberen Bauwerks (1109). — II. Brunnen u. Zisterne beim Verkauf eines Hauses. — Der Weg zu diesen (1110). — Der Verkauf mit gönnendem od. missgönnendem Auge (1111). — Die Ansprüche der Brüder an einander bei der Teilung. — Das vordere u. das hintere Haus (1112). — III. Tür, Riegel, Schlüssel, Mühle, Ofen u. Herd beim Verkauf eines Hauses. — Die Rinne (1113). — Der Bienenstock (1114). — Die Befeuchtung von Saaten hinsichtlich der levit. Unreinheit. — IV. Was mit einem Hof mitverkauft wird (1115). — Der Begriff Wohnraum. — Schacht u. Strombett (1116). — V. Was mit einer Oelmühle mitverkauft wird. — VI. Was mit einem Badehaus mitverkauft wird (1117). — VII. Was mit einer Stadt mitverkauft wird. — Ob Sklaven Mobilien od. Immobilien gleichen (1118). — Erklärung des Worts Santer (1119). — Was mit der Stadt mitverkauft wird. — VIII. Was mit einem Feld mitverkauft wird (1120). — IX,1. Was mit einem Feld od. Garten nicht mitverkauft wird. — Die Stäbe des Weinbergs (1121). — Die Tür-Fenster- u. Bettrahmen (1122). — Verschiedene Bäume beim Verkauf eines Grundstücks (1123). — Der Ausschluss eines Baums od. Stamms beim Verkauf eines Felds (1124). — Der Streit über ein gegen Schein eingehändigtes Depositum. — Der Handelsschuldschein auf Waisen (1125). — IX,2. Brunnen, Kelter u. Taubenschlag beim Verkauf eines Felds. — Der Weg zu diesen. — Die Schenkung u. die Weihung. — Unterschied zwischen Verkauf u. Schenkung (1126). — Der Kauf von 2 Bäumen auf einem fremden Grundstück. — Die Weihung von 3 Bäumen (1127). — Der Raum zwischen den Bäumen. — Weihung u. Verkauf (1128). — Das Erbbesitzfeld (1129). — Der gepfropfte Johannisbrotbaum u. der Sykomorenstamm — Die 2 Seah fassende Garbe (1130). —

5. Abschnitt. I,1. Was mit einem Schiff mitverkauft wird (1131). — Die Welle, die die Schiffe zum Sinken bringt. — Abenteuerliche Erzählungen des Rabba b. Bar-Hana: Die Grösse der Wellen. — Ahriman, Sohn der Lilith (1132). — Das junge Einhorn. — Die grosse Rabin. — Die grossen Fische (1133). — Der Riesenvogel. — Die Gänse der Wüste. — Der weise Araber (1134). — Die Toten der Steppe. — Der Berg Sinaj. — Die Qorahschluchten (1135). — Wo Himmel u. Erde sich berühren. — Der wunderbare Fisch. — Die Kiste mit Edelsteinen. — Der wunderbare Edelstein (1136). — Der Leviathan. — Die Seeungeheuer. — Die Riegelschlange u. die gewundene Schlange (1137). — Der Behemoth. — Der Meeresfürst. — Der Jarden (1138). — Die 7 Meere u. 4 Flüsse Palästinas. — Die Kraft des Leviathan. — Das Fleisch des Leviathan in der zukünftigen Welt (1139). — Die Haut des Leviathan. — Die Edelsteine für das zukünftige Jerušalem (1140). — Die 7 Baldachine der Frommen (1141). — Die 10 Baldachine des ersten Menschen. — Dinge, die den Namen Gottes tragen. — Die Frommen in der zukünftigen Welt (1142). — Die Erhöhung u. Vergrösserung Jerušalems in der zukünftigen Welt (1143). — Das untere u. das obere Jerušalem. — Die Erwerbung eines Schiffs. — Die Uebergabe (1144). — Die Erwerbung von Schriftstücken. — Das Ansichziehen auf öffentlichem Ge-

laut (1145). — Der Verkauf eines Schiffs (1146). — Mobilien werden mit Immobilien erworben. — I,2 Der Verkauf eines Gespanns. — Ob man sich bei einem Zweifel hinsichtlich des Verkaufs nach dem Brauche richte (1147). — Die Uebervorteilung. — II. Der Verkauf des Schirrzeugs mit dem Esel (1148). — Sattel u. Decke (1149). — Ob man beim Verkauf einer Sache auch die dazu gehörenden Benutzungsgeräte mitverkauft (1150). — III,1 Der Verkauf des Jungen mit dem Muttertier. — Die Frommen u. die Frevler (1151). — Die Trennung von der Gesetzlehre. — Die Veruntreuung bei geheiligten Dingen (1152). — Der Nachwuchs von Geheiligtem (1153). — Brunnen u. Taubenschlag. — Der Verkauf einer Sache, die noch nicht vorhanden ist. — Der Verkauf des Wassers mit dem Brunnen (1154). — III,2 Der Verkauf der Taubenbrut u. des Ertrags eines Bienenstocks. — Die Unfruchtbarmachung der Bienen (1155). — Der Bienenstock als Grundstück. — Der Honig als Speise und Trank (1156). — Der Verkauf eines Baums zum Fällen. — Die Zeder. — Die 10 Arten von Zedern (1157). — IV. Bei welcher Anzahl von Bäumen man den Boden mitkauft. — Ob der Besitzer von 2 Bäumen die Erstlinge darbringen muss (1158). — Die Darbringung der Erstlinge ohne den bezüglichen Abschnitt zu lesen (1159). — Die Sendung der Erstlinge durch einen Boten. — Die Dattelpalme (1160). — Wieviel Boden zu einem Baum gehört (1161). Die Entfernung der Bäume von einander. — Die Bepflanzung eines Weinbergs. — Der Raum für die Bearbeitung eines Weinbergs (1162). — Das Aussäen von Saaten in einem Weinberg. — Die Messung der Entfernung der Bäume (1163). — Das Senken der Weinstöcke. — Die Verteilung der Bäume. — V—VI. Der Verkauf der Extremitäten u. der Eingeweide bei Gross- u. Kleinvieh (1164). — Die 4 Normen beim Verkauf. — Wenn der Käufer od. der Verkäufer übervorteilt worden, die Ware aber später im Preis gestiegen bezw. gesunken ist (1165). — Die Farbe der Sonne. — Ob Wein u. Essig zur selben Art gehören (1166). — VII. Der Verkauf von Früchten. — Die Erwerbung durch den Korb (1167). — Die Gefässe eines Menschen erwerben für ihn überall (1168). — Die Gefässe des Käufers im Gebiet des Verkäufers (1169). — Der Rücktritt nach der Abladung der Waren. — Wodurch Immobilien u. Mobilien erworben werden (1170). — Das Stehlen eines Geldbeutels am Sabbath. — Die Erwerbung durch das Zumessen u. Ansichziehen bei Früchten (1171). — Der Rücktritt während des Messens der Früchte. — Das Mieten eines Lohnarbeiters in der billigen Zeit für die teure Zeit (1172). — VIII. Wenn der Wein od. das Oel während des Verkaufs im Preis gestiegen od gefallen ist. — Das Nachtriefenlassen beim Messen.

Die Neige (1173). — IX. Wenn man etwas durch ein Kind holen lässt u. es das Gefäss zerbricht. Wenn das von einem Handwerker zur Untersuchung entnommene Gefäss zerbricht (1174). — Der Entleiher ohne Wissen des Eigentümers. — Die Weihung einer fremden Sache (1175). — Die Beschlussfassung im Herzen. — X—XI. Das Reinigen der Masse. — Die Zulage beim Wägen u. Messen (1176). — Betrag der Zulage. — Die Strafe wegen falschen Messens u. Wägens. — Die Beraubung. — Der Segen u. der Fluch Gottes u. eines Menschen (1177). — Das genaue Messen u. Wägen. — Die Anstellung von Aufsehern über die Masse u. Preise (1178). — Die Gewichtstücke. — Art u. Weise des Wägens. — Grösse der verschiedenen Wagen (1179). — Das Material der Gewichte. — Beschaffenheit des Abstreichers. — Betrügerische Manipulationen beim Messen (1180). — Richtiges Mass u. Gewicht. — Verbot ein unrichtiges Mass im Haus zu halten. — Gebräuchliche Hohlmasse (1181). — Um welches Quantum Masse u. Münzen vergrössert werden dürfen. — Der Rücktritt wegen falschen Masses od. Gewichts. — Die Mine des Tempels (1182). — Falschmesser u. Wucherer. — Der Verkauf zu billigerem Preis. — Verbot, Lebensmittel zur Preistreibung aufzuspeichern. — Die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Palästina (1183). — Verbot des Zwischenhandels mit Lebensmitteln in Palästina. — Das Sinken der Warenpreise. — Man darf Palästina nur bei einer wirklichen Hungersnot verlassen (1184). — Boâz u. Manoaḥ. — Das Verlassen des Jisraéllands. — Namen einiger in der Schrift beim Namen nicht genannten Personen. — Dauer der Einsperrung Abrahams (1185). — Der Todestag Abrahams. — Die Teurung. — Einige sonderbare Ereignisse (1186). — Maḥlon u. Kiljon. — Die

Nachkommen der Ruth (1187). — Das abgelagerte Getreide (1188).

6. Abschnitt. I. Wenn die verkauften Früchte nicht wachsen. — Der auf Irrtum beruhende Verkauf. — Wann man sich nach der Mehrheit richte (1189). — Die Mehrheit hinsichtlich der Heirat. — Wenn der verkaufte Sklave als Dieb od. der Regierung verschrieben befunden wird. — Der Fund eines Kalbs neben einer getöteten Kuh (1190). — Der Fund eines toten Tiers neben einem anderen. — Die Präsumtion (1191). — Der Ersatz, wenn die gekauften Früchte nicht wachsen. — Gartengewächse (1192). — Wenn ein Lieferant das übernommene Gastmahl verdirbt. — II. Die Abfälle beim Verkauf von Früchten. – Kahmige Fässer beim Verkauf von Wein (1193). — Das Sieben der Früchte. — Die Entfernung der Mischfrucht. — Das Verbot des Erlaubten wegen des Verbotenen (1194). — Der Schuldschein, in welchem die Zahlung von Wucher sich befindet. – Die Uebervorteilung (1195). — Die leeren Bäume bei der Bepflanzung eines Felds. — Der Verkauf eines Weinkellers (1196). — Verschiedene Unterschiede hinsichtlich der Weinlieferung (1197). — Der Segenspruch über verdorbene Speisen. — Die Untersuchung des Weins hinsichtlich der Hebe. — Geruch u. Geschmack beim Wein (1198). — Wenn ein Zweifel besteht, wann der Wein sauer geworden ist. — Der Segenspruch über Rauschtrank (1199). — Wie stark der Wein sein muss. – Der Lauerwein. – Hefe von Hebe (1200). — Die Empfänglichkeit der Speisen für die levit. Unreinheit. — Der Tagessegen über den Wein (1201). — Der hierfür ungeeignete Wein (1202). — III. Wenn der verkaufte Wein sauer geworden ist. — Der Prahlsüchtige (1203). — Wenn jemand Wein zum Ausschenken erhält u. er sauer wird. — IV. Die Mindestgrösse von verschiedenen Bauten (1204). — Der Bräutigam wohne nicht bei den Schwiegereltern. — Der Saal (1205). — Die Grösse des Tempels. — Die Kerubim (1206). — Die Stellung derselben im Tempel. — V. Wenn jemand zu seiner Zisterne durch ein fremdes Haus gehen muss. — VI. Wenn jemand zu seinem Garten durch einen fremden gehen muss (1207). — Der Verkauf eines Berieselungsgrabens. — Der Wassergraben an der Grenze eines fremden Gebiets. – VII. Die Sperrung eines durch sein Feld laufenden öffentlichen Wegs. — Die Breite verschiedener Wege (1208). — Ob man sich selbst Recht verschaffen darf. — Wodurch ein Weg in den Besitz des Publikums übergeht (1209). — Der Verkauf eines Familiengrabs (1210). — Die Aufstellungen u. Niedersetzungen beim Leichenbegängnis. — Wenn dies unterlassen wird. — VIII. Die Errichtung eines Familiengrabs (1211). — Die Nischen der Gruft (1212). — Die Auffindung von Leichen auf einem Feld (1213). — Wenn ein Weinberg in Abständen von weniger als 4 Ellen bepflanzt ist (1214).

7. Abschnitt. I. Der Verkauf einer Korfläche Ackerland. — Die Weihung eines Felds (1215). — Die Felsen auf einem verkauften Feld (1216). — II. Der Verkauf eines Felds mit Angabe der Grösse (1217). — Der Ueberschuss von 9 Kab (1218). — III,1. Zwei einander widersprechende Fassungen der Bedingung (1219). — Der Rücktritt während des Messens des gekauften Getreides. — III,2. Angabe des Flächeninhalts beim Verkauf eines Felds (1220). — Der Irrtum um ein Sechstel. — Das Los bei der Teilung (1221). — Wenn 2 Brüder die Erbschaft geteilt haben u. ein 3. Bruder gekommen ist. — Wenn ein Gläubiger die Schuld des Vaters von einem der Brüder einzieht (1222). — Die Meinungsverschiedenheit bei der Schätzung (1223). — IV. Der Verkauf eines halben Felds. — Der grosse u. der kleine Graben (1224). —

8. Abschnitt. I. Erblasser u. Erben (1225). — "Nächster" u. "Verwandter" in der Schrift (1226). – Der Uebergang des Erbbesitzes von einem Stamm zum anderen (1227). — Die Verderbtheit wird dem Verdorbenen angehängt. — Man schliesse sich stets dem Guten an (1228). — Puṭiél. — Die meisten Söhne gleichen den Brüdern ihrer Mutter. — Man verrichte die verächtlichste Arbeit, um nicht der Mitmenschen bedürftig zu sein (1229). — Die Erbberechtigung der Tochter (1230). — Die Erbschaft der Mutter (1231). — Der Schluss vom Leichteren auf das Schwerere (1232). — Belege aus der Schrift, dass der Vater der Tochter hinsichtlich der Beerbung der Mutter vorgehe. — Die Beerbung der Frau durch den Ehemann (1233). — Die Verminderung u. Hinzufügung bei der Schriftauslegung (1234). — Der Uebergang durch den Sohn u. der

Uebergang durch den Ehemann (1235). — Ob der Ehemann auch das hinausstehende erbt (1236). — Die Verhandlung über die Erbschaft muss tags stattfinden (1237). — Wann der Abschluss perfekt wird. — Der Mann u. der Sohn erben das Vermögen der Frau nicht nach dem Tod (1238). — II. Die Reihenfolge der Erbberechtigten (1239). — Der Streit zwischen den Pharisäern u. den Saddukäern hinsichtlich der Erbberechtigung der Tochter (1240). — Der Stamm Binjamin. — Sohn u. Schüler (1241). — David u. Joab. — Die Armut (1242). — Das Vorrecht mancher Verwandten hinsichtlich der Erbschaft. — III. Die Töchter des Çelophḥad. — Die Verteilung des Jisraélands (1243). — Die Murrenden u. die Rotte Qoraḥs (1244). — Jeder erhielt einen Anteil. — Der Stamm Joseph (1245). — Jehošua u. Kaleb (1246). — Die Erbschaftsanteile der Töchter des Çelophḥad (1247). — Der Abschnitt von der Erbschaft. — Der Abschnitt vom Holzsammler. — Ob das Jisraélland bei der Verteilung als ersessen galt (1248). — Ob man einen Schüler in Gegenwart seines Lehrers Ehrung erweise. — Die Weisheit der Töchter des Çelophḥad. — Wie wählerisch sie bei ihrer Verheiratung waren. — Die späte Heirat beeinträchtigt die Geburtsfähigkeit (1249). — Die Geburt der Jokhebed. — In welchen Fällen man sich nach dem Alter u. in welchen man sich nach der Weisheit richte (1250). — Gesetze für die Auszügler aus Aegypten u. Gesetze für die Dauer (1251). — Die Auflösung von Gelübden. — Das Schlachten ausserhalb des Tempelhofs (1252). — Der Sabbath u. die Festtage. — Der 15. Ab u. der Versöhnungstag (1253). — Die historischen Ereignisse des 15. Ab. — Beginn der Abnahme der Sonne. — Sieben Generationen, die die Welt umfassen (1254). — Die Steppenwanderer. — Ob das Jisraélland an die Stämme od. an die einzelnen Personen verteilt wurde (1255). — Art der Verteilung. — Die Auslosung. — Die Verteilung in der zukünftigen Welt (1256). — Die Herauszahlung für die bessren Anteile. — Die Früchte Palästinas. — IV. Sohn u. Tochter hinsichtlich der Erbschaft (1257). — Die Einsetzung eines Universalerben (1258). — Der Erstgeburtsanteil (1259). — Weshalb Jáqob die Erstgeburt Reúben abgenommen u. Joseph gegeben hat (1260). — Leah u. Raḥel. — Die Brautwerbung Jáqobs (1261). — Anzahl der Einzügler in Aegypten. — Der Stamm Joseph (1262). — Wovon der Erstgeborene doppelten Anteil erhält (1263). — Der Wertzuwachs der hinterlassenen Güter (1264). — Der doppelte Anteil vom hinterlassenen Darlehn (1265). — Der doppelte Anteil von den Zinsen (1266). — Die Erbschaft der Grossmutter (1267). — Der Protest gegen die Meliorirung der hinterlassenen Güter. — Wenn der Erstgeborene einen einfachen Anteil genommen hat (1268). — V,1. Die Enterbung u. die ungleichmässige Verteilung der Hinterlassenschaft (1269). — Wer als Erstgeborener gilt (1270). — Der Geschlechtslose u. der Zwitter (1271). — Zweifel hinsichtlich des Erstgeborenen (1272). — Wenn ein Vater in der Aussage hinsichtlich seines Sohns sich widerspricht (1273). — Das Zeugnis von Verwandten. — Wenn ein Zeuge nach der Wahrnehmung unzulässig geworden ist (1274). — Die Einsetzung der Frau zur Miterbin. — Der Streit über die Bezahlung einer Schuld (1275). — Die Urkunde über die Schenkung der Hinterlassenschaft (1276). — Schenkung u. Vererbung (1277). — Die Unterbrechung zwischen 2 Sätzen (1278). — V,2. Die Einsetzung eines unrechtmässigen Erben (1279). — Die Einsetzung eines rechtmässigen Erben zum Universalerben (1280). — Die Folgerung einer Halakha (1281). — Die Erbschaft der Morgengabe (1282). — Der Unterhalt der Töchter (1283). — Die Verschreibung des Vermögens an die Frau (1284). — Wenn ein Gläubiger die der Frau verschriebenen Güter wegnimmt (1285). — Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern u. etwas Grundbesitz seiner Frau verschreibt. — Die Beteiligung der Frau an der Erbschaft (1286). — Die Verteilung des Vermögens an Frau u. Kinder (1287). — Der Unterhalt der Frau von der Hinterlassenschaft (1288). — V,3. Wenn jemand sein Vermögen anderen verschreibt u. seine Kinder enterbt. — Der Sohn des Joseph b. Joêzer (1289). — Die Enterbung von ungeratenen Kindern (1290). — Die Schüler Hillels. — Die Weisheit des R. Joḥanan b. Zakkaj. — VI,1. Die Anerkennung als Sohn od. Bruder (1291) — Ob jemand beglaubt ist, wenn er sagt, seine Frau sei von ihm geschieden (1292). — Aussagen eines Sterbenskranken hinsichtlich der Leviratsehe

seiner Frau (1293). — VI,2. Die Auffindung von testamentarischen Bestimmungen bei einem Toten (1294). — Wenn ein Sterbenskranker eine Bestimmung niederschreiben lassen will u. stirbt (1295). — VII,1. Das Testament eines Gesunden. — Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern bei Lebzeiten verschrieben hat (1296). — Der Zueignungsschein (1297). — Wenn der Sohn die ihm bei Lebzeiten des Vaters verschriebenen Güter verkauft (1298). — Wenn jemand einem seine Güter vermacht mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tod einem anderen zufallen sollen (1299). — Die bedingte Schenkung. — Der Besitz der Früchte (1300). — Der gemeinsame Ertrag. — Die Schenkung mit der Bedingung der Rückgabe (1301). — Der Protest des Beschenkten gegen die Schenkung (1302). — Die Schenkung von Geldbeträgen an mehrere Personen. — Die Deutung der überflüssigen Worte (1303). — VII,2. Der Niessbrauch der einem Sohn verschriebenen Güter (1304). — VII,3—VIII. Erwachsene u. unerwachsene Kinder hinsichtlich der Erbschaft. — Die bessere Kleidung des ältesten Sohns auf gemeinsame Kosten (1305). — Ob der Ehemann bezügl. des Vermögens seiner Frau als Erbe od. Käufer gilt. — Der Unterhalt der Witwe vom Vermögen des Verstorbenen (1306). — Güter, die im Jobeljahr zum ursprünglichen Besitzer nicht zurückkehren (1307). —

9. Abschnitt. I. Söhne u. Töchter bei der Hinterlassung eines grossen, bezw. eines kleinen Vermögens (1308). — Die Reduzirung des hinterlassenen Vermögens durch Verpflichtungen (1309). — II. Ob der Geschlechtslose hinsichtlich der Erbschaft zu den Söhnen od. den Töchtern gehört. — Das Geschenk an das noch nicht geborene Kind (1310). — Ob ein Sohn od. eine Tochter zu bevorzugen ist (1311). — Der Unterhalt von Söhnen u. Töchtern. — Die Zueignung an einen Embryo (1312). — Die Zueignung einer noch nicht vorhandenen Sache (1313). — Wenn man nach der Besitznahme des Vermögens eines Proselyten erfährt, dass er Erben hinterlassen habe. — Das neugeborene Kind als Erbe u. Erblasser (1314). — Das nach dem Tod des Vaters geborene Kind hinsichtlich des Erstgeburtsanteils (1315). — Die Verbindung der Sache, bei welcher die Handlung nicht giltig ist, mit der Sache, bei welcher die Handlung giltig ist (1316). — Die Antrauung mehrerer Frauen, unter welchen sich 2 Schwestern befinden. — Der Begriff Anteil (1317). — Die Darbringung eines "grossen" Speiseopfers. — Die Sendung von Geschenken für Töchter u. Schwiegertöchter. — Der Begriff "Kinder" (1318). — III. Die Melioration der hinterlassenen Güter durch die Frau u. die Kinder (1319). — Der Sohn erwirbt das Haus, in welchem sein Vater ihn verheiratet (1320). — IV,1. Wenn einer der an der Erbschaft beteiligten Brüder ein Amt erhält od. erkrankt (1321). — Krankheit aus Fahrlässigkeit. — IV,2. Das Hochzeitsgeschenk (1322). — Die Rückgabe des Trauungsgelds (1323). — Der Abzug der Morgengabe vom Trauungsgeld (1324). — Fünf Dinge hinsichtlich des Hochzeitsgeschenks (1325). — Die Gegenleistung beim Hochzeitsgeschenk. — Der Reichtum der Gelehrsamkeit (1326). — Gute u. böse Tage. – Das Missgeschick des Armen. – V. Die Rückforderung der Brautgeschenke (1327). — Die Wertzunahme der Brautgeschenke (1328). — Norm, welche Geschenke bei nicht erfolgter Hochzeit zurückzugeben sind (1329). — VI. Die Verschreibung eines Sterbenskranken. — Die Mutmassung (1330). — Die Schenkung eines Sterbenskranken in der Schrift (1331). — Das Testament Ahitophels. — Der Einfluss der Winde auf die Ernte (1332). — Das Wetter am Neujahrstag. — Die Fassung der Bestimmung eines Sterbenskranken (1333). — Wenn er einem den Baum u. einem anderen die Früchte geschenkt hat (1334). — Der Rücktritt bei seiner Genesung. — Die Verteilung der Güter an mehrere Personen (1335). — Der Rücktritt nach erfolgter Weihung oder Freigabe seines Vermögens (1336). — Ausdrücke der Schenkung u. Vererbung. — Das Zugeständnis eines Sterbenskranken (1337). — Wenn ein Sterbenskranker soviel zurückbehält, als er zum Leben nötig hat (1338). — Das kleinste Quantum. — Ob Sklaven Mobilien oder Immobilien gleichen (1339). — Die Schenkung seines Vermögens an seinen Sklaven. — Fünf Fälle, bei welchen die Verschenkung des ganzen Vermögens erforderlich ist (1340). — Aufzählung von Dingen, die "Güter" genannt werden (1341). — Die Verschenkung des Vermögens zum Zweck der Hinterziehung (1342). — Die Wiederrufung der Schenkung eines Ster-

benskranken bei seiner Genesung. — Die Verschenkung an 2 Personen hintereinander (1343). — Der Rücktritt, wenn die Schenkung wegen des Sterbens erfolgt war. — Die Schenkung eines Teils der Güter eines Sterbenden (1344). — Die Uebergabe eines Scheide- oder Freilassungsbriefs nach dem Tod. — Schenkung und Zueignung in einer Urkunde (1345). — Ein Testament hebt ein anderes auf (1346). — Die Schenkung an 2 Personen (1347). — Der Ausdruck "bei Lebzeiten" in der Schenkung eines Sterbenskranken (1348). — Wenn es von einer Schenkungsurkunde zweifelhaft ist, ob sie von einem Sterbenden od. einem Gesunden ausgestellt worden ist. — Die Ebene im Sommer u. im Winter hinsichtlich mancher Gesetze (1349). — Ob ein Schein, der als echt anerkannt wird, beglaubigt werden muss. — Der Beweisantritt (1350). — Die körperliche Untersuchung eines Toten. — Die Pubertätsmerkmale (1351). — Wenn die Zeugen ihre Unterschriften als ungiltig erklären. Der Kläger hat den Beweis anzutreten (1352). — Mit welchem Alter ein Minderjähriger das hinterlassene Vermögen verkaufen darf (1353). — Die Merkmale eines Kastraten (1354). Der Verkauf durch einen verständigen Minderjährigen. — Die Zeugenaussage eines solchen (1355). — Weshalb der Verkauf eines Minderjährigen ungiltig ist. — Bei welcher Gelegenheit eine Untersuchung der Pubertätszeichen erforderlich ist (1356). — VII,1. Die mündliche Verteilung seines Vermögens. — Die Erwerbung durch den Empfänger. — Dornen im Weinberg (1357). — VII,2. Die mündliche Bestimmung eines Sterbenskranken am Šabbath. — Die Erwerbung für einen Minderjährigen (1358). — VIII. Wenn Vater u. Sohn verunglücken u. ein Zweifel hinsichtlich der Erbschaft besteht. — Die Einziehung einer mündlichen u. schriftlichen Schuld (1359). — Vor- u. nachdadirte Scheine. — Die Verpfändung der zu kaufenden Güter (1360). — Der Ersatz für die Melioration. — IX—X. Wenn Mann u. Frau od. Sohn u. Mutter verunglücken u. ein Zweifel hinsichtlich der Erbschaft besteht (1361).

Wenn ein Sohn bei Lebzeiten seines Vaters Güter desselben verkauft (1362). — Einige schwierige Fälle im Zivilrecht (1363). — Das Zeugnis eines Verwandten. — Ob ein Sohn seine Mutter nach seinem Tod beerbt (1364). — Der Uebergang des Vermögens durch einen Ehemann u. einen Sohn. — Der Zweifel über den Mitverkauf eines Grundstücks (1365). — Der Kläger hat den Beweis anzutreten. —

10. Abschnitt. I—II,1. Die einfache u. die gefaltete Urkunde (1366). — Ursprung der gefalteten Urkunde in der Schrift (1367). — Grund der Einführung dieser Urkunde. — Die Unterschriften der Zeugen (1368). — Fälschungen bei der gefalteten Urkunde (1369). — Die Rasur auf einer Urkunde (1370). — Die Entfernung der Zeugenunterschriften vom Text (1371). — Der Raum zwischen den Zeilen. — Die Entfernung der gerichtlichen Beglaubigung (1372). — Text und Unterschriften auf einer Rasur (1373). — Untersuchung der Rasur. — Das Datum der Urkunden (1374). — Das Archontendatum. — Dauer des Nazirats. — Der Häuseraussatz (1375). — Die Unterhaltung über einen Abwesenden. — Drei verbreitete Sünden (1376). — II,2. Der unvollständige Schein. — Wenn im Schein Widersprüche sich befinden (1377). — Die Vereinigung eines mündlichen u. schriftlichen Zeugen. — Die Vereinigung von Zeugenaussagen vor 2 Gerichten (1378). — Die Vereinigung von Richtern verschiedener Gerichtskollegien. — Die Aufnahme R. Jirmejas ins Lehrhaus. — Die Nennung von Münzen ohne Zahlangabe (1379). — Denari u. Denarin. — Die nachträgliche Darbringung von Opfern (1380). — Fehlende Buchstaben in einer Stelle des Schuldscheins. — Vorsicht beim Niederschreiben seines Namens (1381). — Fälle von Urkundenfälschungen (1382). — III. Welche Urkunden auf Antrag einer Partei u. welche nur auf Antrag beider Parteien geschrieben werden. — Vorsicht bei der Ausstellung von Scheidebriefen u. Quittungen über die Morgengabe (1383). — Ob man seine Aussage widerrufen kann. — Ein Gelehrter betrachtet keine Frauen (1384). — Wahlurkunden. — Die sedomitische Sitte (1385). — V. Die Rückgabe eines deponirten Schuldscheins, wenn der Schuldrest nicht bezahlt wird. — VI,1. Wenn ein Schuldschein vernichtet wird (1386). — Der zerrissene Schuldschein. — Die Ausstellung eines neuen Scheins, wenn man das Original verliert (1387). — Die Garantieklausel im Kaufschein (1388). — Die Quittung an Stelle des Scheins. — Schuldschei-

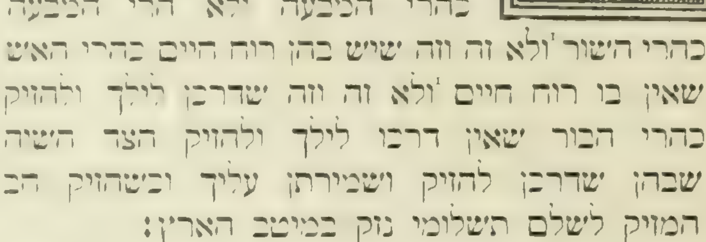
ne u. Kaufscheine (1389). — Die Verantwortlichkeit des Vermittlers. — Die Rückgabe der Schenkungsurkunde. — Die Erwerbung von Schriftstücken durch Uebergabe. — Schein u. Ersitzung (1390). — Die Urkunde ohne Zeugenunterschriften (1391). — Der Streit zwischen Gläubiger u. Schuldner über den Besitz des Schuldscheins. — Der Beweis einer unnötigen Behauptung (1392). — VI,2. Ob bei der Bezahlung eines Teils der Schuld die Rückgabe des Schuldscheins gegen die Ausstellung eines neuen beansprucht werden kann (1393). — Wenn das Datum des Scheins auf einen Sabbath fällt (1394). — Der Schuldner ist Sklave des Gläubigers. — Die vor- u. nachdatirten Schuldscheine (1395). — Bestimmungen hinsichtlich eines nachdatirten Scheins. — Bestimmungen, die Schreiber von Scheinen zu beobachten haben (1396). — Der Umtausch von Schuldscheinen auf kleinere od. grössere. — VII,1. Die Hinterlassung einer zum Privatgebrauch bestimmten Anstalt. — Zwei Personen gleichen Namens in derselben Stadt (1397). — Der Schuldschein ohne Nennung des Gläubigers. — Die Berücksichtigung des Verlierens eines Scheins (1398). — Die Erwerbung von Schriftstücken durch Uebergabe (1399). — Das Schreiben eines Schuldscheins in Abwesenheit des Gläubigers. — VII,2. Wenn einer unter einer Anzahl von Schuldscheinen bezahlt ist (1400). — VII,3. Der Bürge. — Die Bürgschaft für die Morgengabe (1401). — Die Haftpflicht des Bürgen (1402). — Die Bürgschaft u. die Schuldübernahme (1403). — Der Bürge für Waisen. — Die Bürgschaft gegenüber einem Nichtjuden (1404). — Bürgschaft u. Schuldübernahme bei der Morgengabe (1405). — Die Anerkennung von Schulden durch einen Sterbenskranken (1406). — Wenn die Waisen behaupten, der Vater habe die Anerkennung zurückgezogen. — VIII. Das schriftliche u. das mündliche Darlehn (1407). — Die Bürgschaft unter den Zeugenunterschriften. — Das Studium des Zivilrechts. — Die Haftpflicht des Schuldners (1408). — Die Einziehung einer mündlichen Schuld von Waisen. — Der selbst verschuldete Tod (1409). — Drei mangelhafte Scheidebriefe. — In welchem Fall die Zeugenunterschriften sich auch auf die Bürgschaft beziehen (1410). — Die Unterschrift der Zeugen unter einer nebensächlichen Bemerkung in einem Scheidebrief. — Der vom Gericht gestellte Bürge (1411).

מסכת בבא קמא

Erste Pforte







ארבעה אבות נזיקין השור והבור והמבעה וההבער לא הרי השור כהרי המבעה ולא הרי המבעה כהרי השור[1] ולא זה וזה שיש בהן רוח חיים כהרי האש שאין בו רוח חיים[1] ולא זה וזה שדרכן לילך ולהזיק כהרי הבור שאין דרכו לילך ולהזיק הצד השוה שבהן שדרכן להזיק ושמירתן עליך וכשהזיק הב המזיק לשלם תשלומי נזק במיטב הארץ:

גמרא. [2]מדקתני אבות מכלל דאיכא תולדות תולדותיהן כיוצא בהן או לאו[3] כיוצא בהן גבי שבת

M 1 — ו ‖ M 2 — מדקת' ‖ M 3 — כי״ב.

Ker. 2b



Es giebt vier Hauptarten[1] von Schädigungen: durch das Rind, durch die Grube[3] durch die Abweidung [mabêh][4] und durch das Feuer[5]. Die Eigenheit des Rinds[6] gleicht nicht der der Abweidung, und die Eigenheit der Abweidung gleicht nicht der Eigenheit des Rinds; die Eigenheit dieser beiden, in welchen ein lebender Geist ist, gleicht nicht der Eigenheit des Feuers, in welchem kein lebender Geist ist; und die Eigenheit dieser [drei], die sich bewegen und Schaden anrichten, gleicht nicht der Eigenheit der Grube, die sich nicht bewegt und Schaden anrichtet. Das Gemeinsame bei ihnen ist, dass es ihre Art ist, Schaden anzurichten, und deren Bewachung dir obliegt, und wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger[7] verpflichtet, den Schaden mit dem Besten seines Grundbesitzes[8] zu ersetzen.

GEMARA. Wenn er von Hauptarten lehrt, so giebt es wol auch Unterarten[9], gleichen nun die Unterarten diesen selbst oder gleichen sie ihnen nicht? Beim Šab-

1. Wörtl. Väter; als solche werden diejenigen Fälle aufgezählt, die im bezüglichen Schriftabschnitt (Ex. Kapp. 21 u. 22) besonders erwähnt werden; analoge Fälle werden von diesen abgeleitet. 2. Nach der weiter folgenden Erklärung, der von einem Tier aus Bosheit angerichtete Schaden, besonders durch Hornstoss; cf. Ex. 21,35 ff. Vgl. jed. weit. S. 4 Z. 16 ff. 3. Die jemand auf öffentlichem Gebiet gräbt, wodurch Schaden angerichtet wird; cf. Ex. 21,33. 4. Dass unter מבעה die Abweidung eines fremden Ackerfelds durch ein Vieh (cf. Ex. 22,4) zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel, dennoch wird weiter im T. eine Ansicht angeführt, nach welcher darunter der von einem Menschen angerichtete Schaden zu verstehen ist. Diese ganz falsche Erklärung kommt daher, weil eine Rezension unsrer Mišnah tatsächlich והאדם hatte (cf. weit. S. 12 Z. 1). מבעה ist höchstwahrscheinlich eine absichtliche Kürzung von מבעיר, damit man es nicht mit הבער verwechsle; übrigens hat der Sam.-Hebr. יבעה (Var. יבעי) neben יבער. 5. Cf. Ex. 22,5. 6. Dh. der Schädigung durch das Rind, ebenso weiter. 7. Dh. der Eigentümer, der Urheber des Schadens. 8. Cf. Ex. 22,4. 9. Wörtl. Kinder od. Abstammende; gemeint sind analoge, in der Schrift nicht besond. genannte Fälle.

Sab. 6b 49b 69a 70b 73a 96b Ker. 2b

תנן °אבות מלאכות ארבעים חסר אחת אבות מכלל
דאיכא תולדות תולדותיהן כיוצא בהן לא שנא אב
חטאת ולא שנא תולדה חטאת לא שנא אב סקילה
ולא שנא תולדה סקילה ומאי [4]איכא בין אב לתולדה
נפקא מינה [5]דאילו עביד שתי אבות בהדי הדדי [5]
°אי נמי שתי תולדות בהדי הדדי מחייב [7]אכל חדא
וחדא ואילו עביד אב ותולדה דידיה לא מחייב
אלא חדא °ולרבי אליעזר [8]דמחייב אתולדה במקום
אב [9]אמאי קרי ליה אב ואמאי קרי לה תולדה
הך דהוה במשכן חשיבא קרי ליה אב [10]דלא הוי [10]
במשכן [11]חשיבא קרי לה תולדה גבי טומאות תנן
°אבות [12]הטומאות השרץ והשכבת זרע °וטמא מת
תולדותיהן לאו כיוצא בהן דאילו אב מטמא אדם
וכלים [13]ואילו [14]תולדה אוכלין ומשקין [15]מטמא אדם
וכלים לא [15]מטמא הכא מאי אמר רב פפא יש מהן [15]
כיוצא בהן ויש מהן לאו כיוצא בהן: תנו רבנן
שלשה אבות נאמרו בשור הקרן והשן והרגל קרן
מנלן דתנו רבנן °כי יגח אין נגיחה אלא בקרן
[16]שנאמר °ויעש לו צדקיה בן [17]כנענה קרני ברזל
ויאמר כה אמר ה׳ באלה תנגח את ארם וגו׳ ואומר [20]
°בכור שורו הדר לו וקרני ראם קרניו [בהם עמים
ינגח] מאי ואומר וכי תימא °דברי תורה מדברי

Sab. 75b 96b Ker. 16a — Kel. I,1 Col. b — Ex. 21,28 — 1Reg. 22,11 — Dt. 33,17 — Hg. 10b Nid. 23a

4 M שנא בין   5 M דאי   6 M + מיחייב תרתי   7
M תרתי אב ותול׳ דידיה אאב מיחייב אתולדה לא מיחייב   8
VM דמחייב...אב   9 M מאי קרי לה אב ומאי   10
B + הך   11 M + לא   12 P ה   13 M
ותולדה „   14 B תולדות (P תולד׳) „   15 M מטמאין. V
מטמאה „   16 M וכן הוא אומר „   17 P כנענית.

[...Sab]bathgesetz wird gelehrt, es gebe neununddreissig Hauptarbeiten, und aus [dem Ausdruck] Hauptarbeiten wird gefolgert, dass es auch abstammende gebe, und die abstammenden gleichen diesen selbst, denn wie wegen einer Hauptarbeit ein Sündopfer dargebracht[10] wird, ebenso wird auch wegen einer abstammenden ein Sündopfer dargebracht, und wie auf eine Hauptarbeit die Steinigung gesetzt[11] ist, ebenso ist auch auf eine abstammende die Steinigung gesetzt. Welchen Unterschied giebt es demnach zwischen einer Hauptarbeit und einer abstammenden? — Der Unterschied besteht in folgendem: wenn man zwei Hauptarbeiten oder zwei abstammende ausübt, so ist man wegen jeder besonders schuldig, wenn man aber eine Hauptarbeit und die dazu gehörende abstammende ausübt, so ist man nur einmal schuldig. — Weshalb heisst die eine Hauptarbeit und die andere abstammende nach R. Eliêzer, nach welchem man wegen der abstammenden und der Hauptarbeit besonders schuldig ist[12]? — Die beim Bau der Stiftshütte von Bedeutung war[13], heisst Hauptarbeit, und die beim Bau der Stiftshütte nicht von Bedeutung war, heisst abstammende. — Beim Gesetz von der Unreinheit wird gelehrt: Hauptunreinheiten sind: das Kriechtier, der Samentropfen und der an einem Toten Verunreinigte; bei diesen gleichen die abstammenden[14] nicht ihnen selbst, denn eine Hauptunreinheit macht auch Menschen und Geräte unrein, während die abstammenden nur Speisen und Getränke unrein machen, nicht aber Menschen und Geräte. Wie ist es nun hierbei? R. Papa erwiderte: Bei manchen gleichen sie ihnen und bei manchen gleichen sie ihnen nicht.

Die Rabbanan lehrten: Drei Hauptarten von Schädigungen giebt es beim Rind: durch das Horn, durch den Zahn und durch den Fuss. — Woher dies vom Horn? Es wird gelehrt: [15]*Wenn es stossen wird*, und unter "stossen" ist nur das Stossen mit dem Horn zu verstehen, denn es heisst: [16]*Da machte sich Çidqijah, der Sohn Kenânas, eiserne Hörner und sprach: So spricht der Herr: Mit diesen wirst du Aram niederstossen &c.* Ferner heisst es: [17]*Hoheit umgiebt seinen erstgeborenen Stier, wie eines Wildochsen sind seine Hörner, mit ihnen stösst er Völker nieder.* — Wozu ist das "ferner"[18] nötig? — Man könnte einwenden, Worte des Gesetzbuchs könne man nicht durch Worte der

10. Wenn man sie versehentlich ausgeübt hat. 11. Wenn vorsätzlich. 12. Auch wenn man sie gleichzeitig ausgeübt hat. 13. So nach unsrem Text; nach Cod. M: die beim Bau der Stiftshütte zur Anwendung kam, ist bedeutend u. heisst Hauptarbeit usw. 14. Die durch Berührung mit den genannten Hauptunreinheiten unrein wurden. 15. Ex. 21,28. 16. 1Reg. 22,11. 17. Dt. 33,17. 18. Der Beleg durch einen 2. Schriftvers.

Ueberlieferung' auslegen, so heisst es auch: *Wenn es angeht einen* [illegible] *Stier*. — Ist dies denn eine Auslegung, dies ist ja nur eine Andeutung, dass unter 'stossen' das Stossen mit dem Horn zu verstehen sei!? — Vielmehr, man könnte einwenden, der Allbarmherzige habe zwischen ungewarnt und gewarnt unterschieden nur hinsichtlich des losen, hinsichtlich des angewachsenen aber gelte es stets als gewarnt, so heisst es auch: *Wenn es angeht seinen* [illegible] *Stier*.

Welches ist die Unterart der Hornschädigung? — Anrennen, Beissen, Sichniederlegen und Ausschlagen. Das Stossen heisst ja deshalb Hauptart, weil es in der Schrift heisst: *Wenn stossen wird*, auch vom Anrennen heisst es ja: *Wenn anrennen wird*!? — Hier ist unter "anrennen" das Niederstossen zu verstehen, denn es wird gelehrt: Er beginnt mit *stossen* und schliesst mit *anrennen*[25], um dir zu sagen, anrennen und stossen sei dasselbe. — Weshalb wird bei einem Menschen[26] [der Ausdruck] stossen und bei einem Vieh [der Ausdruck] anrennen gebraucht? — Ein Mensch hat einen Schutzgeist[27], daher heisst es bei ihm stossen[28], ein Vieh hat keinen Schutzgeist, daher heisst es bei ihm anrennen. Beiläufig lehrt er uns folgendes: wenn es hinsichtlich eines Menschen gewarnt ist, so gilt es auch hinsichtlich eines Tiers als gewarnt, und wenn es hinsichtlich eines Tiers gewarnt ist, so gilt es hinsichtlich eines Menschen nicht als gewarnt. — Das Beissen ist ja eine Unterart der Zahnschädigung!? — Nein, bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch die Schädigung einen Genuss, bei diesem aber hat es durch die Schädigung keinen Genuss. — Das Sichniederlegen und das Ausschlagen sind ja Unterarten der Fußschädigung!? — Nein, die Fußschädigung ist eine Fahrlässigkeit[29]; diese aber sind keine Fahrlässigkeiten. — Worauf bezieht sich demnach die Erklärung R. Papas, dass nämlich bei manchen die Unterarten nicht den Hauptarten gleichen? — Wollte man sagen, auf diese, so sind sie ja nicht verschieden: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen die Ab-

קבלה לא ילפינן תא שמע בכור שיהו הדר לי והאי
מילף הוא גילוי מילתא בעלמא הוא דנגיחה בקרן
הוא אלא מהו דתימא כי פליג רחמנא בין תם
למועד הני מילי בתלושה אבל במחוברת אימא
כולה מועדת היא תא שמע בכור שורו הדר לי
[וגו']: תולדה דקרן מאי היא נגיפה נשיכה רביצה
ובעיטה מאי שנא נגיחה דקרי לה אב דכתיב כי
יגח נגיפה נמי כתיב כי יגף האי נגיפה נגיחה (Ex. 21,35)
היא דתניא פתח בנגיפה וסיים בנגיחה לומר לך זו
היא נגיפה זו היא נגיחה מאי שנא גבי אדם דכתיב
כי יגח ומאי שנא גבי בהמה דכתיב כי יגוף אדם (Sab. 53b)
דאית ליה מזלא כתיב כי יגח בהמה דלית לה
מזלא כתיב כי יגוף ומלתא אגב אורחיה קמשמע לן
דמועד לאדם הוי מועד לבהמה ומועד לבהמה לא
הוי מועד לאדם נשיכה תולדה דשן היא לא שן יש
הנאה להזיקה הא אין הנאה להזיקה רביצה ובעיטה
תולדה דרגל היא לא רגל הזיקה מצוי הני אין
היזקן מצוי אלא תולדותיהן לאו כיוצא בהן דאמר רב
פפא אהייא אילימא אהני מאי שנא קרן דכוונתו

M 17 בעיא גילוי M 18 תמה למועדת M 19 הכתי
כ״י ההיא M 20 כי יגוף פתח הכתוב בנג.

19. Die Propheten u. Hagiographen. 20. Die ersten 2 oder 3 Male hat der Eigentümer für die Hornschädigung seines Rinds nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, erst zum 3. oder 4. Mal gilt er als gewarnt u. muss den Schaden vollständig ersetzen; cf. Ex. 21,35 ff. 21. Horns, von dem der zuerst angezogene Schriftvers spricht; dh. wenn das Rind ein Horn in den Mund nimmt und damit stösst; bei einem solchen ganz ungewöhnlichen Fall rechtfertigt sich der Ersatz der Hälfte des Schadens. 22. Der T. spricht stets vom schädigenden Tier: es ist gewarnt, bezw. ungewarnt, es bezahlt einen ganzen od. halben Schaden usw. Der Kürze wegen habe ich, wo eine Umschreibung zu schleppend wäre, diese Redeweise beibehalten. 23. Dieser Schriftvers spricht von einem angewachsenen Horn. 24. Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu zerbrechen. 25. Cf. Ex. 21,35,36. 26. Wenn ein Rind einen Menschen niederstösst; cf. Ex. 21,28 ff. 27. Nach RŠJ. Verstand, sich zu schützen. 28. Durch Zielen mit dem Horn. 29. Wörtl. der Schaden kommt oft vor, da das Tier stets geht, dies

להזיק וממונך ושמירתו עליך הני נמי כוונתן להזיק
וממונך ושמירתן עליך אלא תולדה דקרן כקרן וכי
קאמר רב פפא[21] אשן ורגל: שן ורגל היכא כתיבי
דתניא ושלח זה הרגל וכן הוא אומר משלחי רגל
השור והחמור ובער זו השן וכן הוא אומר כאשר
יבער הגלל עד תמו: אמר מר ושלח זו הרגל וכן
הוא אומר משלחי רגל השור והחמור טעמא דכתב
רחמנא משלחי רגל השור והחמור הא לאו הכי
במאי מוקמת לה אי קרן כתיב אי שן כתיב איצטריך
[22]סלקא דעתך אמינא אידי ואידי אשן והא דמבליא
קרנא הא דלא מבליא קרנא [23]קמשמע לן והשתא
דאוקימנא ארגל שן דלא מבליא קרנא מנלן דומיא
דרגל מה רגל לא שנא מבליא קרנא ולא שנא לא
מבליא קרנא אף שן לא שנא מבליא קרנא ולא
שנא לא מבליא קרנא: אמר מר ובער זו השן
וכן הוא אומר כאשר יבער הגלל עד תמו טעמא
דכתב רחמנא כאשר יבער הגלל עד תמו הא לאו
הכי במאי אוקימנא לה אי קרן כתיב אי רגל כתיב
[24]איצטריך [22]סלקא דעתך אמינא אידי ואידי ארגל
הא [25]דאזיל ממילא הא דשלח שלוחי [23]קמשמע לן

M 21 אתולדה דשן M 22 מהו דתימא M 23 קמ״ל P 24 מאן דאמר אידי M 25 דשלחה שלוחי הא דאזלא ממילא.

sicht der Schädigung vorhanden, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? Vielmehr, die Unterarten der Hornschädigung gleichen dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf Zahn- und Fußschädigung.

Wo befinden sich Zahn- und Fussschädigung in der Schrift? — Es wird gelehrt: [30]*Und heraufschickt*, das ist die Fussschädigung, denn es heisst: [31]*Die den Fuss der Rinder und der Esel schicken*; *und abweiden lässt*, das ist die Zahnschädigung, denn es heisst: [32]*Wie es abweidet der Zahn*[33], *bis es ganz aus ist.*

Der Meister sagte: *Und heraufschickt*, das ist die Fußschädigung, und ebenso heisst es: *Die den Fuss der Rinder und der Esel schicken.* Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *Die den Fuss der Rinder und der Esel schicken*; worauf würdest du es denn sonst bezogen haben, wenn auf die Hornschädigung, so befindet sich diese ja in der Schrift, und wenn auf die Zahnschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift!? — Dies ist nötig, man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Zahnschädigung, nur spreche das eine von dem Fall, wenn es von Grund aus vernichtet[34] wird, und das andere, wenn es nicht von Grund aus vernichtet wird; daher ist es nötig. — Woher wissen wir es nun, wo du dies auf die Fußschädigung bezogen hast, von der Zahnschädigung in dem Fall, wenn es von Grund aus nicht vernichtet wird? — Ebenso wie bei der Fussschädigung, wie es bei der Fußschädigung einerlei ist, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht[35], ebenso ist es auch bei der Zahnschädigung einerlei, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht.

Der Meister sagte: *Und abweiden lässt*, das ist die Zahnschädigung, und so heisst es: *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist.* Also nur, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist*; worauf würdest du es denn sonst bezogen haben, wenn auf die Hornschädigung, so befindet sich diese ja in der Schrift, und wenn auf die Fußschädigung, so befindet sich ja diese ebenfalls in der Schrift!? — Dies ist nötig, man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Fussschädigung, nur spreche das eine von dem Fall, wenn es von selbst hinaufgegangen ist, und das andere, wenn [der Eigentümer] es hinaufgetrieben hat, so lehrt er uns.

entspricht aber nicht ganz dem Sinn. 30. Ex. 22,4. 31. Jes. 32,20. 32. iReg. 14,10. 33. So nach t.scher Auslegung; abgeleitet wird das W. גלל (in der Bedeutung Zahn) v. גלה *blos, nackt, kahl (machen)*, da die Zähne zuweilen aufgedeckt u. zuweilen von den Lippen bedeckt sind; nach and. Erkl. vom aram. גלל Stein (v. גלל *rollen, wälzen*), besond. Marmor, da die Zähne das Aussehen des Marmors haben; nach einer dritten Erkl. vom biblischen גלל Kot, Mist, da die Zähne die Speisen in Mist verwandeln. 34. Wenn es nicht mehr nachwächst. 35. Da bei dieser der Ausdruck ובער (vollständig vernichten) nicht gebraucht wird.

והשתא[26]דאוקי אשן רגל דאזלה ממילא מנין דומיא
דשן מה שן לא שנא שלחה [27]שלוחי לא שנא דאזל
ממילא אף רגל לא שנא שלחה שלוחי לא שנא
אזלה ממילא ולכתוב רחמנא ושילח ולא בעי ובער
דמשמע רגל ומשמע שן משמע רגל דכתיב משלחי Jes. 32,20
רגל השור והחמור ומשמע שן דכתיב ושן בהמות Dt. 32,24
אשלח בם אי לאו קרא יתירה הוי אמינא או הא אי
הא או רגל דהזיקו מצוי או שן דיש הנאה להיזקו
[38]מכדי שקולין הן ויבאו שניהם[30]דהי מנייהו מפקת Naz. 58b Ar. 4b Zeb. 4b
אצטריך סלקא דעתך אמינא[31]הני מילי היכי דשלח 10
שלוחי אבל אזלא ממילא לא קמשמע לן: תולדה
דשן מאי היא נתחככה בכותל להנאתה וטינפה
פירות להנאתה מאי שנא שן דיש הנאה[32]להיזקו
וממונך ושמירתו עליך הני נמי יש הנאה להיזקן
וממונך ושמירתן עליך אלא תולדה דשן כשן יכי 15
קאמר רב פפא אתולדה דרגל: תולדה דרגל מאי
היא הזיקה בגופה דרך הילוכה בשערה דרך הילוכה Bq. 17b
בשליף שעליה[33]בפרומביא שבפיה בזוג שבצוארה
מאי שנא רגל דהזיקו מצוי וממונך ושמירתו עליך
הני נמי היזקן מצוי[34]וממונך ושמירתן עליך אלא 20
תולדה דרגל כרגל וכי קאמר רב פפא אתולדה

26 M דאוקימנא 27 P שלחיה 28 M צריכא -[illegible] 29 P ד 30 M הם 31 M דשלחה 32 M להזיקה (ולפעמים גם להלן) 33 M באוכף שעליה מאי 34 P וממונא.

Woher wissen wir es nun, wo du es auf die Zahnschädigung bezogen hast, von der Fußschädigung in dem Fall, wenn es von selbst hinaufgegangen ist? — Ebenso wie bei der Zahnschädigung, wie es bei der Zahnschädigung einerlei ist, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist, ebenso ist es auch bei der Fußschädigung einerlei, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist. — Sollte doch der Allbarmherzige nur *und herumschickt* geschrieben haben, und nicht *und abweiden lässt*, denn [im ersten] ist sowol die Fußschädigung als auch die Zahnschädigung einbegriffen, die Fußschädigung, denn es heisst: *Die den Fuss der Rinder und der Esel schicken*, die Zahnschädigung, denn es heisst: [37]*Den Zahn der Tiere werde ich auf sie schicken*!? — Wenn nicht der überflüssige Schriftvers, so würde ich nur entweder das eine oder das andere verstanden haben; entweder die Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, oder die Zahnschädigung, durch welche [das Tier] einen Genuss hat. — Merke, sie stehen ja beide in gleichem Verhältnis, so müssten doch beide entnommen werden, da du nicht weisst, welche auszuscheiden sei!? — Es[38]ist dennoch nötig, man könnte glauben, nur wenn er [das Tier] hinaufgetrieben hat, nicht aber, wenn es selbst hinaufgegangen ist, so lehrt er uns.

Welches ist die Unterart der Zahnschädigung? — Wenn [das Tier] aus Behaglichkeit sich an die Wand reibt[39] oder aus Behaglichkeit Früchte beschmutzt. — Das Kennzeichen der Zahnschädigung ist: es hat durch den Schaden einen Genuss, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, dies ist ja auch bei diesen der Fall: es hat durch den Schaden einen Genuss, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? — Vielmehr, die Unterarten der Zahnschädigung gleichen der Zahnschädigung, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Unterarten von Fußschädigung.

Welches ist die Unterart der Fußschädigung? — Wenn es im Gehen einen Schaden mit dem Körper anrichtet, oder mit dem Haar, oder mit dem Futtersack, den es aufhat, oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat. — Das Kennzeichen der Fußschädigung ist: der Schaden geschieht aus Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, auch bei diesen ist dies ja der Fall: der Schaden geschieht aus Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? — Vielmehr, die Unterart der Fussschädigung gleicht der Fußschädigung, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Grubenschädigung.

36. Da bei dieser der Ausdruck ושלח (heraufschicken) nicht gebraucht wird. 37. Dt. 32,24. 38. Das Wort ובער. 39. Und dadurch Schaden anrichtet.

דבור: תולדה דבור מאי ניהו אילימא אב עשרה
ותולדה תשעה לא תשעה כתיבי ולא עשרה כתיבי
Ex. 21,36 הא לא קשיא °והמת יהיה לו אמר רחמנא וקים להו
לרבנן עשרה עבדן מיתה תשעה[35] נזקין עבדי מיתה
5 לא עבדי סוף סוף זה אב למיתה וזה אב לנזקין
אלא [36] אאבנו סכינו ומשאו שהניחן ברשות הרבים
והזיקו היכי דמי אי דאפקרינהו בין לרב [37] בין
Col. b לשמואל היינו בור °ואי דלא אפקרינהו אי לשמואל
Bq. 6a28b דאמר °כולם מבורו למדנו היינו בור ואי לרב דאמר
10 כולם משורו למדנו היינו שור מאי שנא בור שכן
תחילת [38] עשייתו לנזק [39] וממונך ושמירתו עליך הני נמי
תחילת עשייתן לנזק [39] וממונך ושמירתן עליך אלא
תולדה דבור כבור [37] כי קאמר רב פפא אתולדה דמבעה
[40] מאי ניהו אי לשמואל דאמר מבעה [41] זו שן הא
15 אוקימנא תולדה דשן כשן אי לרב דאמר מבעה זה
אדם מאי אבות ומאי תולדות אית ביה וכי תימא
ib. 26a Syn. 72a אב ניעור תולדה ישן [42] והתנן °אדם מועד לעולם בין
ער בין ישן אלא אכיחו וניעו היכי דמי אי בהדי
דאזלי קמזקי כחו [43] הוה אי בתר דנייח בין לרב בין
20 לשמואל היינו בור אלא תולדה דמבעה כמבעה וכי
קאמר רב פפא אתולדה דאש: תולדה דאש מאי
ניהו אילימא אבנו סכינו ומשאו שהניחן בראש גגו

35 M — נזק' עבדי || 36 M אבנו || 37 B + ו || 38 P עשייתה || 39 M וממונא || 40 M + תולדה דמבעה || 41 M זה השן || 42 P והתניא. M תנינא || 43 M הוא.

Welches ist die Unterart der Grubenschädigung, wollte man sagen, Hauptart heisse eine Grube von zehn [Handbreiten] und Unterart heisse eine von neun, so wird 5 ja in der Schrift weder von neun noch von zehn gesprochen!? — Dies ist kein Einwand, der Allbarmherzige sagt:[40] *Und das tote soll ihm gehören*, und den Rabbanan war es bekannt, dass [eine Grube] von zehn [Hand-10 breiten] den Tod und eine von neun nur eine Beschädigung und nicht den Tod herbeiführe. — Aber schliesslich ist ja die eine Hauptart hinsichtlich des Todes und die andere Hauptart hinsichtlich der Beschä-15 digung!? Vielmehr, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiet hingelegt hat und sie einen Schaden angerichtet haben. — In welchem Fall, hat er den Besitz aufgege-20 ben, so gelten sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube, hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuél, welcher sagt, dass solche Fälle von der Grubenschädigung gefolgert werden, als Grube, und nach Rabh, welcher sagt, dass solche Fälle von der Schädigung durch ein Rind gefolgert werden, als Rind. Das Kennzeichen der Grube ist: sie ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch solche von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? — Vielmehr, die Unterart der Grubenschädigung gleicht dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Unterart von mabêh. — Was ist darunter zu verstehen, wenn nach Šemuél, welcher sagt, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen, so sagten wir ja, die Unterart der Zahnschädigung gleiche dieser, und wenn nach Rabh, welcher sagt, darunter sei ein von einem Menschen angerichteter Schaden zu verstehen, — was heisst bei ihm Hauptart und was heisst bei ihm Unterart!? Wolltest du sagen, Hauptart heisse sie, wenn er sie wachend angerichtet hat, und Unterart, wenn schlafend, so wird ja gelehrt, dass ein Mensch stets als gewarnt gelte, einerlei ob wachend oder schlafend! — Vielmehr, dies bezieht sich auf Schleim und Speichel[41]. — In welchem Fall, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so geschah dies ja durch seine Kraft, und wenn, nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube!? — Vielmehr, die Unterart von mabêh gleicht diesem, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Feuerschädigung.

Welches ist die Unterart der Feuerschädigung, wollte man sagen der Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze seines

40. Ex. 21,36. 41. Wenn man mit diesen Exkreten Schaden angerichtet hat.

Dache hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind[42] herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, — auf welche Weise, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so gleichen sie ja der Feuerschädigung; bei der Feuerschädigung wirkt eine andere Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine andere Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? — Vielmehr, die Unterart der Feuerschädigung gleicht dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Fußschädigung. — Die Fussschädigung, wir sagten ja, dass die Unterart der Fußschädigung dieser selbst gleiche!? — Bei der halben Entschädigung für einen Schaden durch Steinchen[43], bezüglich deren eine Ueberlieferung vorhanden ist[44].

Weshalb heisst sie eine Unterart der Fußschädigung[45]!? — Hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit[46]. — Aber dies war ja Raba fraglich, denn Raba fragte, ob die halbe Entschädigung für einen Schaden durch Steinchen, dinglich oder persönlich zu zahlen sei!? — Raba war es fraglich, R. Papa war es entschieden. — Weshalb nennt er es nach Raba, dem es fraglich war, Unterart der Fußschädigung? — Weil man nicht ersatzpflichtig ist, wenn dies auf öffentlichem Gebiet geschah[47].

DURCH DIE ABWEIDUNG [MABÊH] UND DURCH DAS FEUER &c. Was heisst mabêh? — Rabh sagte, darunter sei ein Mensch[48] zu verstehen; Šemuél sagte, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen. Rabh sagte, darunter sei ein Mensch zu verstehen, denn es heisst:[49] *Der Wächter spricht: Der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht [kommt], wenn ihr fragen wollt, so fragt [beàjû[50]].* Šemuél sagt, unter mabêh sei die Zahnschädigung zu verstehen, denn es heisst: [51] *Wie ist Êsav durchsucht, seine Verborgenheiten entblösst [nibù].* — Wieso geht dies[52] hieraus hervor? — Nach der Uebersetzung R. Josephs: Wie ist Êsav durchsucht, seine Verborgenheiten ent-

ונפלו ברוח מצויה והזיקו היכי דמי אי בהדי דאזלו קא מזקי היינו אש מאי שנא אש דכח אחר מעורב בה וממונך ושמירתו עליך הני נמי כח אחר מעורב בהן וממונך ושמירתן עליך אלא תולדה דאש כאש כי קאמר רב פפא אתולדה דרגל רגל הא אוקימנא תולדה דרגל ברגל בחצי נזק צרורות דהלכתא גמירי לה ואמאי קרי לה תולדה דרגל לשלם מן העלייה והא מבעיא בעי רבא דבעי רבא חצי נזק צרורות מגופו משלם או מן העלייה משלם לרבא מבעיא ליה לרב פפא פשיטא ליה ולרבא דמבעיא ליה אמאי קרי לה תולדה דרגל לפוטרה ברשות הרבים: המבעה וההבער כו׳: מאי מבעה רב אמר מבעה זה אדם ושמואל אמר מבעה זה השן רב אמר מבעה זה אדם דכתיב אמר שמר אתא בקר וגם לילה אם תבעיון בעיו ושמואל אמר מבעה זה השן דכתיב איך נחפשו עשו נבעו מצפניו מאי משמע כדמתרגם רב יוסף איכדין איתבריש

P 44 ונפלה   M 45 משיב בה   M 46 מבייע בה אלא
P 47 בה   M 48 ליה   M 49 ;   M 50 למאי
הלכתא קרי   M 51 רשן הוא דמתרגם.

42. Womit der Eigentümer rechnen sollte. 43. Wenn beim Laufen des Rinds Steinchen abprallen u. Schaden anrichten. 44. Dass in einem solchen Fall der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu entrichten hat. Diese Zahlung ist jed. eine richtige Geldzahlung u. keine Geldbusse, als welche jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, gilt. Diese Schädigung ist eine Unterart der Fussschädigung. 45. Wo ja die Zahlung der der Hornschädigung gleicht. 46. Bei der Hornschädigung haftet der Eigentümer nur dinglich, dh. mit dem Wert des Rinds, das den Schaden angerichtet hat; das Tier wird verkauft u. der Geschädigte erhält die Hälfte des Erlöses, auch wenn das getötete Rind bedeutend mehr wert war. Bei allen anderen Schädigungsarten haftet der Eigentümer persönlich. עליה wahrscheinlich von עלה *schätzen, taxiren,* nach Schätzung; die Erklärung des T.s (weit. Fol. 16b) mit מעליה (ident. mit מיטב) ist sprachl. unzuteffend. 47. Für die Fußschädigung ist der Eigentümer nur dann verantwortlich, wenn der Schaden im Gebiet des Geschädigten angerichtet worden ist. 48. Der von einem Menschen angerichtete Schaden. 49. Jes. 21,12. 50. Hier wird bei Menschen der Ausdruck בעה gebraucht. 51. Ob. 1,6. 52. Der Fragende kannte wahrscheinl. die Bedeutung des W.s נבעו nicht, od. aber er leitetete es von בעה *durchsuchen* ab.

עשי אתגלין[52]מטמרוה ורב מאי טעמא לא אמר
כשמואל אמר לך מי קתני נבעה ושמואל מאי
טעמא לא אמר כרב אמר לך מי קתני בועה מבדי
קראי לא כמר דייקי ולא כמר דייקי רב מאי טעמא
Bq.13b לא אמר כשמואל[53]תנא שור וכל מילי דשור ושמואל
נמי הא תנא ליה שור אמר רב יהודה תנא שור
לקרנו ומבעה לשינו והכי קאמר לא ראי הקרן
שאין הנאה להזיקו כראי השן שיש הנאה להזיקה
Fol.4 ולא ראי השן שאין כוונתו להזיק כראי הקרן
שכוונתו להזיק ולאו קל וחומר הוא ומה שן שאין
כוונתו להזיק חייב קרן שכוונתו להזיק לא כל שכן
איצטריך סלקא דעתך אמינא מידי דהוה אעבד ואמה
עבד ואמה לאו אף על גב דכוונתן להזיק אפילו
הכי פטירי[54]הכא נמי לא שנא אמר רב אשי אמ׳
Jad.IV.7 עבד ואמה לאו טעמא רבה אית בהו שמא יקניטנו
רבו וילך וידליק גדישו של חבירו ונמצא זה מחייב את
רבו מאה[55]מנה בכל יום אלא פריך הכי לא ראי הקרן
שכוונתו להזיק כראי השן שאין כוונתו להזיק ולא
ראי השן שיש הנאה להזיקו כראי הקרן שאין הנאה
להזיקו ורגל מאי שיריה כשהזיק הב המזיק לאתויי

52 B מטמרוהי | 53 M + אמר לך | 54 M — הכא... שנא | 55 M פעמים.

blösst[53]. Weshalb erklärt Rabh nicht wie Šemuél? Er kann dir erwidern: es heisst ja nicht nibêh[54]. Weshalb erklärt Šemuél nicht wie Rabh? Er kann dir erwidern: es heisst ja nicht boêh[55]. — Merke, aus diesen Schriftversen ist ja weder die Ansicht des einen noch die Ansicht des anderen zu entnehmen, weshalb nun erklärt Rabh nicht wie Šemuél!? Er lehrt von der Schädigung durch ein Rind und darunter ist alles, was dazu gehört, einbegriffen. — Gegen Šemuél ist ja nun einzuwenden: er lehrte ja bereits von der Schädigung durch ein Rind!? R. Jehuda erwiderte: Unter Rind ist die Hornschädigung und unter Abweidung ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, bei welcher [das Tier] keinen Genuss hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, bei welcher es einen Genuss hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, bei welcher [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, bei welcher es die Absicht der Schädigung hat[56]. — Ist etwa nicht das eine vom anderen durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere zu entnehmen: wenn man wegen der Zahnschädigung, bei der [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr wegen der Hornschädigung, bei der es die Absicht der Schädigung hat!? — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, hierbei verhalte es sich ebenso wie bei einem Sklaven und einer Magd, für die man nicht ersatzpflichtig[57] ist, obgleich sie die Absicht der Schädigung haben. R. Aši entgegnete: Bei einem Sklaven und einer Magd ist ja ein sehr gewichtiger Grund vorhanden: wenn ihn sein Herr erzürnt, könnte er gehen und die Tenne eines anderen in Brand stecken und seinen Herrn zu einer Ersatzleistung von hundert Minen täglich bringen!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, bei der [das Tier] die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, bei der es nicht die Absicht der Schädigung hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, bei der es einen Genuss hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, bei der es keinen Genuss hat. — Weshalb lässt er die Fußschädigung fort!? — [Die Worte:] wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger

53. מבעה, verwandt mit נבעו (aus בעה *hervorbrechen*) heisst also das Entblösste, darunter ist der Zahn zu verstehen, der zuweilen verhüllt u. zuweilen entblösst ist. Auf die Wertlosigkeit beider Belege hinzudeuten ist kaum nötig; בעי hat (besond. im Aram.) die Bedeutung *abweiden, abraffen*; vgl. ob. S. 3 N. 4.
54. Auf den Zahn, der entblösst wird, würde die Niphâlform passen, nicht aber die Hiphîlform.
55. Im Qal; der Hiphîl bezeichnet die Handlung, die man einen anderen ausüben lässt.
56. Die Schrift muss daher beide Fälle lehren, da man einen vom anderen nicht folgern könnte.
57. Wenn sie Schaden angerichtet haben.

verpflichtet, schliessen die Fußschädigung ein. — Sollte er sie doch ausdrücklich lehren!? — Vielmehr, erklärte Raba, unter Rind ist die Fußschädigung und unter Abweidung ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, gleicht nicht der Zahnschädigung, die keine Fahrlässigkeit ist, und die Eigenheit der Zahnschädigung, bei der [das Tier] einen Genuss hat, gleicht nicht der Fußschädigung, bei der es keinen Genuss hat. — Weshalb lässt er die Hornschädigung fort!? — [Die Worte:] wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet, schliessen die Hornschädigung ein. — Sollte er sie doch ausdrücklich lehren!? — Er spricht nur von solchen, die von vornherein als gewarnt gelten, nicht aber von solchen, die zuerst ungewarnt und erst später gewarnt sind.

Weshalb erklärt Šemuél nicht wie Rabh!? — Er kann dir erwidern: wieso kann man sagen, darunter sei ein Mensch zu verstehen, von diesem wird ja in der folgenden [Mišnah][60] gelehrt: das gewarnte Rind, das Rind des Schädigers im Gebiet des Beschädigten und der Mensch[61]. — Sollte er doch auch von diesem in der ersten [Mišnah] lehren!? — Er spricht nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der persönlich angerichteten Schädigung. — Gegen Rabh ist ja somit einzuwenden, vom Menschen spricht er ja in der folgenden Mišnah!? — Rabh kann dir erwidern: in dieser wird er nur mit den Gewarnten aufgezählt[62]. — Wie ist nach ihm die Verschiedenheit der Eigenheiten zu erklären? — Wie folgt: die Eigenheit des Rinds, wegen dessen Schädigung Lösegeld gezahlt wird, gleicht nicht der Eigenheit des Menschen, für dessen Schädigung kein Lösegeld gezahlt wird, und die Eigenheit des Menschen, der die vier Dinge[64] zahlen muss, gleicht nicht der Eigenheit des Rinds, für den die vier Dinge nicht gezahlt werden. — Das Gemeinsame bei ihnen ist, dass es ihre Art ist, Schaden anzurichten; ist es denn die Art eines Rinds, Schaden anzurichten!? Bei einem gewarnten. — Ist es denn die Art eines gewarnten, Schaden anzurichten!? — Da eine Warnung stattgefunden hat, so ist dies seine Art. — Ist es denn die Art eines Menschen, Schaden anzurichten!? — Bei einem Schlafenden. — Ist es denn die Art eines Schlafenden, Schaden anzurichten!? — Da er sich einzieht und ausstreckt, so ist dies seine Art. — «Und die Bewachung liegt dir ob;» ein Mensch hat sich ja selbst

רגל וליתנייה בהדיא אלא אמר רבא תנא שור
לרגלו ומבעה לשינו והכי קאמר לא ראי הרגל
שהזיקה מצוי כראי השן שאין הזיקה מצוי ולא
ראי השן שיש הנאה להזיקו כראי הרגל שאין
15 הנאה להזיקו וקרן מאי שייריה כשהזיק חב המזיק
לאתויי קרן וליתנייה בהדיא במועדין מתחילתן
קמיירי בתמין ולבסוף מועדין לא קמיירי ושמואל
מאי טעמא לא אמר כרב אמר לך אי סלקא דעתך
אדם הא קתני סיפא שור המועד ושור המזיק
ברשות הניזק והאדם וליתני ברישא בנזקי ממון
קמיירי בנזקי גופו לא קמיירי ורב נמי הא קתני
אדם בסיפא אמר לך רב ההיא למחשביה בהדי
מועדין הוא דאתא מאי לא הרי הכי קאמר לא
ראי השור שמשלם את הכופר כראי האדם שאין
משלם את הכופר ולא ראי האדם שחייב בארבעה
דברים כראי השור שאין בו ארבעה דברים הצד
השוה שבהן שדרכן להזיק שור דרכו להזיק במועד
ומועד דרכו להזיק כיון דאייעד אורחיה הוא אדם
דרכו להזיק בישן ישן דרכו להזיק כיון דמכייף ופשיט
20 אורחיה הוא ושמירתן עליך אדם שמירת גופו עליו

M 56 וליתני׳ M 57 ממונו M 58 בסיפא...רב B 59 ‎+‎ ג. M ורב מאי לא ראי ולא ראי ה״ק M 60 שאינו חייב בארב׳ B 61 ‎+‎ ובו׳. M ושמירתן עליך 62 M ‎+‎ ליה M 63 אין.

58. Bei welchen der Eigentümer auch das 1. Mal den ganzen Schaden ersetzen muss. 59. Beim 3. od. 4. Mal; cf. Ex. 21,36. 60. Weiter Fol. 15b. 61. Der von diesen angerichtete Schaden muss vollständig ersetzt werden. 62. Dass er den ganzen Schaden ersetzen muss. 63. Falls es einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 64. Wenn jemand einen Menschen verwundet, so hat er neben der eigentlichen Entschädigung noch 4 andere Zahlungen zu leisten: Schmerzensgeld,

הוא ולטעמיך הא דתני קרנא ארבעה אבות נזיקין
ואדם אחד מהן אדם שמירת גופו עליו הוא אלא
כדאמר ליה רבי אבהו לתנא תני אדם שמירת גופו
Col.b עליו הכא נמי תני[64] אדם שמירת גופו עליו מתקיף
Jes. 64,1 לה רב מרי ואימא מבעה זה המים כדכתיב [1]כקדח 5
אש המסים מים תבעה אש מי כתיב מים נבעו
תבעה אש כתיב מתקיף לה רב זביד ואימא מבעה
זה האש דכי כתיב תבעה באש הוא דכתיב אי הכי
מאי המבעה וההבער וכי תימא פרושי קמפרש[65] אי
הכי ארבעה שלשה הוו וכי תימא תנא שור דאית 10
ביה תרתי אי הכי לא זה וזה שיש בהן רוח חיים
[66]אש מאי רוח חיים אית ביה ותו מאי כהרי האש:
Ker. 2b תני[67] רבי אושעיא שלשה עשר אבות נזיקין[68] הן שומר
חנם והשואל נושא שכר והשוכר נזק צער ורפוי שבת
ובושת וארבעה [69]דמתניתין הא תליסר ותנא דידן 15
מאי טעמא לא תני הני בשלמא לשמואל בנזקי
[70]ממון קמיירי בנזקי גופו לא קמיירי אלא לרב
ליתני תנא אדם וכל מילי דאדם ולרבי אושעיא נמי
הא תני ליה אדם תרי גווני אדם תנא אדם דאזיק
אדם ותנא אדם דאזיק שור אי הכי שור נמי ליתני 20

64 M ושמירת || 65 M תני ארב׳ || 66 M אטו אש מי
אית ביה ר ח || 67 BP רב || 68 B הן || 69 M דתנן
70 M דא ש וקתני אדם דא א.

zu bewachen!? — Qarna lehrte, dass es vier Hauptarten von Schädigungen gebe, zu welchen er auch die Schädigung durch einen Menschen mitzählt, somit ist ja auch nach deiner Auffassung einzuwenden: der Mensch hat sich selbst zu bewachen!? Vielmehr, wie R. Abahu zu einem Jünger gesagt hat, man lese hinsichtlich des Menschen: er hat sich inacht zu nehmen, ebenso lese man auch hier hinsichtlich des Menschen: er hat sich inacht zu nehmen. R. Mari wandte ein: Vielleicht ist unter mabêh das Wasser zu verstehen, denn es heisst: [65]*Wie das Feuer Reisig anzündet, Feuer das Wasser aufwallen macht [tibêh]*[66]!? Heisst es denn: wie Wasser aufwallt, es heisst ja: Feuer aufwallen[67] macht. R. Zebid wandte ein: Vielleicht ist unter mabêh das Feuer zu verstehen, denn [das Wort] *aufwallen* bezieht sich ja auf Feuer!? — Wieso hiesse es demnach: mabêh und Feuer!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung, so wären es ja nicht vier, sondern drei!? Wolltest du erwidern, in "Rind" seien zwei Schädigungen[68] enthalten, wieso heisst es weiter: und die Eigenheit der beiden, in welchen ein lebender Geist vorhanden ist, ist denn im Feuer ein lebender Geist vorhanden!? Und was heisst ferner: gleicht nicht der Eigenheit des Feuers!?

R. Ošâja lehrte: Es giebt dreizehn Hauptarten von Schädigungen: der unbezahlte Hüter[69], der Entleiher, der bezahlte Hüter, der Mieter, die Entschädigung[70], das Schmerzensgeld, das Kurgeld, das Versäumnisgeld, das Beschämungsgeld[71] und die vier unsrer Mišnah, das sind also dreizehn. — Weshalb zählt der Autor unsrer Mišnah diese nicht mit? Allerdings ist nach Šemuél zu erklären, er spreche nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der Schädigung durch die eigne Person, nach Rabh aber sollte er sie doch mitzählen!? — Er lehrt von der Schädigung durch einen Menschen, und darunter ist alles einbegriffen, was dazu gehört. — Gegen R. Ošâja ist ja einzuwenden: er lehrte ja bereits von der Schädigung durch einen Menschen!? — Er lehrt von zweierlei Schädigungen durch einen Menschen: wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt, und wenn ein Mensch ein Rind beschädigt[72]. — Demnach sollte er doch auch von zweierlei Schädigungen eines

Kurkosten, Versäumniskosten u. Beschämungsgeld. 65. Jes. 64,1. 66. Ein dem W. מבעה verwandter Ausdruck wird also auch beim Wasser gebraucht. 67. Das W. תבעה bezieht sich auf "Feuer". 68. Zahnschädigung u. Fußschädigung; Hornschädigung wird nicht mitgezählt, weil bei dieser ein Unterschied zwischen gewarnt u. ungewarnt besteht. 69. Wenn das ihm anvertraute Tier abhanden od. zu Schaden gekommen ist; auch die hier aufgezählten Schädigungen werden im bezüglichen Abschnitt (Ex. 21—22) genannt. 70. Wenn jemand einen Menschen verwundet. 71. Cf. ob. N. 64. 72. Dh. Vermögenschaden u. Körperschaden.

Kinde lehren: wenn ein Kind ein Kind beschädigt, und wenn ein Kind einen Menschen beschädigt!? — Was ist dies denn für ein Einwand, nötig ist dies allerdings hinsichtlich eines Menschen, denn wenn er ein Kind beschädigt, bezahlt er nur den Ersatz, und wenn er einen Menschen beschädigt, bezahlt er noch die vier Dinge, bei einem Kind ist es ja aber einerlei ob es ein Kind oder einen Menschen beschädigt, in beiden Fällen ist ja nur einfache Entschädigung zu zahlen. — Aber die Fälle vom unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem bezahlten Hüter und dem Mieter sind ja Schädigungen, die ein Mensch an einem Kind begeht, und er lehrt sie dennoch!? — Er lehrt von Schädigungen, die man mit den Händen anrichtet, und von Schädigungen, die von selbst kommen.

R. Ḥija lehrte: Es giebt vierundzwanzig Hauptarten von Schädigungen: die Zahlung des Doppelten[74], die Zahlung des Vier- und Fünffachen[75], Diebstahl[76], Raub, das als falsch überführte Zeugnis[77], Notzucht[78], Verführung[78], die falsche Beschuldigung[79], die Verunreinigung[80], die Vermischung[81], die Libation[82] und jene dreizehn, das sind also vierundzwanzig. — Weshalb zählt R. Ošâja diese nicht mit? — Er spricht nur von richtigen Geldzahlungen, nicht aber von Busszahlungen[83]. — Bei Raub und Diebstahl[84] handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen!? — Er lehrte bereits vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher[85]. — Gegen R. Ḥija ist ja nun einzuwenden, er lehrte ja bereits vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher!? — Er lehrt von dem Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf erlaubte Weise, und von dem Fall, wenn es in seinen Besitz auf unerlaubte Weise gekommen ist. — Bei den überführten Falschzeugen handelt es sich ja um eine richtige Geldzahlung, somit sollte er doch von diesen lehren!? — Er ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, dass die überführten Falschzeugen bei ei-

תרי גווני שור ליתני שור דאזיק שור ושור דאזיק אדם האי מאי בשלמא אדם דאזיק שור נזק הוא דמשלם אדם דאזיק אדם משלם ארבעה דברים אלא שור מה לי שור דאזיק שור מה לי שור דאזיק אדם אידי ואידי נזק הוא דמשלם והא שומר חנם והשואל נושא שכר והשוכר דאדם דאזיק שור הוא וקתני תני הזיקא דבידים וקתני הזיקא דממילא׃

תני רבי חייא עשרים וארבעה אבות נזיקין תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה וגנב וגזלן ועדים זוממין והאונס והמפתה ומוציא שם רע והמטמא והמדמע והמנסך והני תליסר הא עשרים וארבע ורבי אושעיא מאי טעמא לא תני הני בממונא קמיירי בקנסא לא קמיירי גנב וגזלן דממונא היא ליתני הא קתני ליה שומר חנם והשואל ורבי חייא נמי הא תנא ליה שומר חנם והשואל תני ממונא דאתא לידיה בהיתירא וקתני ממונא דאתא לידיה

Fol.5 באיסורא עדים זוממין דממונא הוא ליתני סבר לה כרבי עקיבא דאמר אין משלמין על פי עצמן אי

71 B וליתני שור 72 M חייב באר 73 M נ ש והשוכר 74 M + הן 75 M והמו 76 M והנך 77 VM וארבעה 78 M תנא.

73. Durch nicht ausreichende Bewachung. 74. Das ein Dieb zu zahlen hat; cf. Ex. 22,3. 75. Das ein Dieb zu zahlen hat, falls er das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat; cf. Ex. 21,37. 76. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, so zahlt er nur den einfachen Ersatz. 77. Die als falsch überführten Zeugen haben an den Beschuldigten das zu zahlen, was sie ihm durch ihr Zeugnis an Schaden zufügen konnten; cf. Dt. 19,19. 78. Der Verführer u. Notzüchter hat an den Vater der Geschändeten 50 Šeqel zu zahlen; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 79. Der Defloration gegen seine Frau; er hat an den Vater der Frau 100 Šeqel zu zahlen; cf. Dt. 22,19. 80. Die levitische Verunreinigung lev. heilger Speisen, wodurch man sie genussunfähig macht. 81. Levitisch heiliger mit profanen Speisen; letztere werden dadurch minderwertig, da sie nur von einem Priester gegessen werden dürfen. 82. Wenn man fremden Wein den Götzen spendet, wodurch man ihn zum Genuss verboten macht. 83. Als Geldzahlungen gelten nur solche, die dem Schaden entsprechen; ausgenommen sind natürl. auch Zahlungen, bei welchen eine bestimmte Summe festgesetzt ist. 84. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, in welchem Fall er nur den einfachen Ersatz zu leisten hat. 85. Wenn diese fälschlich behaupten, das ihnen anvertraute Vieh sei Dieben od. Räubern in die Hände gefallen, so werden sie selbst als solche behandelt.

כבר ליה כרבי עקיבא ליתני תרי גווני שור ליתני
שור דאזיק שור וליתני שור דאזיק אדם דתנן רבי
עקיבא אומר אף תם שחבל באדם משלם במותר
נזק שלם הא תבריה רבי עקיבא לגזיזיה דתניא רבי
עקיבא אומר יכול אף תם שחבל באדם ישלם מן 5
העלייה תלמוד לומר יעשה לו מגופו משלם ואינו
משלם מן העלייה האונס והמפתה והמוציא שם רע
דממונא הוא ליתני מה נפשך אי נזק תנא ליה אי
צער תנא ליה אי בשת תנא ליה אי פגם היינו
נזק מה אית לך למימר קנסא בקנסא לא קמיירי 10
המטמא והמדמע והמנסך דממונא הוא ליתני מה
נפשך אי היזק שאינו ניכר שמיה היזק הא תנא
ליה נזק אי[81] היזק שאינו ניכר לא שמיה היזק הוה
ליה קנסא ובקנסא לא קמיירי לימא קסבר רבי חייא
היזק שאינו ניכר לא שמיה היזק דאי שמיה היזק 15
הא תנא ליה נזק תנא היזקא דמינכרא ותנא היזקא
דלא מינכרא בשלמא לתנא דידן תנא מניינא
למעוטי דרבי אושעיא ורבי אושעיא תנא מניינא
למעוטי דרבי חייא אלא מניינא דרבי חייא למעוטי
מאי למעוטי מסור ומפגל וליתני בשלמא מפגל 20

Bq.33a 42b; Ar.12b; Eq.42; Ex.21,30; Git.53a; Mq.13a; Git.44b; 53a 53b; Bek.35; Ker.2b

79 M + נזק 80 M — אי...ליה 81 M — היזק 82 M + לא לעולם שמיה היזק שא"ן 83 M — מניינא 84 B מוסר.

nem freiwilligen Geständnis nicht zu zahlen brauchen[86]. — Wenn er der Ansicht R. Âqibas ist, so sollte er doch zwei Arten von Schädigungen durch ein Rind lehren: wenn ein Rind ein Rind beschädigt, und wenn ein Rind einen Menschen beschädigt; denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagt, auch wenn ein nichtgewarntes einen Menschen verwundet hat, muss der Mehrwert des Schadens vollständig bezahlt werden[87]!? — R. Âqiba hat bereits seinen Kolben zerschlagen[88], denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte, man könnte glauben, dass wenn ein nichtgewarntes [Rind] einen Menschen verwundet hat, die Haftbarkeit eine persönliche sei, so heisst es: [89]*soll mit ihm verfahren werden*, die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. — Bei der Notzucht, Verführung und falschen Beschuldigung handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen[90]!? — Woran du auch denkst: wenn die Entschädigung[91], so lehrt er dies ja, wenn das Schmerzensgeld, so lehrt er dies ja, wenn das Beschämungsgeld, so lehrt er dies ja, und wenn die Entwertung[92], so ist dies ja ebenfalls eine Entschädigung; es bleibt also nur das Bussgeld zurück, und von Bussgeldern spricht er nicht. — Bei der Verunreinigung, Vermischung und Libation handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen!? — Wie du es nimmst: wird der unbemerkbare Schaden als Schaden betrachtet, so lehrt er ja schon vom Schadenersatz, wird der unbemerkbare Schaden nicht als Schaden betrachtet, so ist ja die Entschädigung eine Busse, und von Bussgeldern spricht er nicht. — Man müsste also sagen, R. Hija ist der Ansicht, der unbemerkbare Schaden werde nicht als Schaden betrachtet, denn wenn man sagen wollte, er werde als Schaden betrachtet, so lehrt er ja bereits von der Entschädigung. — Er lehrt vom bemerkbaren Schaden und er lehrt vom unbemerkbaren Schaden. — Einleuchtend ist es, dass der Autor unsrer Mišnah die Zahl angiebt, denn er will damit, das, was R. Ošâja lehrte, ausschliessen, ebenso giebt auch R. Ošâja die Zahl an, denn er will damit das, was R. Hija lehrte, ausschliessen, was aber will R. Hija mit der Angabe der Zahl ausschliessen? — Damit schliesst er die Denunziation[93] und die Untauglichmachung[94]

86. Diese Vergünstigung findet nur bei Bussgeldern statt. 87. Diese Stelle handelt von dem Fall, wenn ein Mensch ein Rind u. das Rind den Menschen verwundet hat, u. die Verwundung des Menschen bedeutender ist; der Ueberschuss muss nach RÂ. vollständig u. nach seinem Kontradiktor nur halb bezahlt werden. 88. Dh. die von ihm vertretene Ansicht abgeschwächt. 89. Ex. 21,31. 90. Ausser der in der Schrift genannten Bezahlung sind dieserhalb noch andere Zahlungen zu leisten. 91. Wie bei jeder anderen Verwundung. 92. Da eine Deflorirte weniger wert ist als eine Virginäre. 93. Wenn man dadurch jemandem einen Schaden zufügt. 94. Eines Privatopfers durch den opfernden Priester; dies geschieht dadurch, wenn er es nicht für den Zweck darbringt, wofür es bestimmt ist.

aus. — Allerdings die Untauglichmachung, denn er spricht nicht von Geheiligtem, weshalb aber zählt er nicht die Denunziation mit!? — Anders ist die Denunziation, bei der es sich nur um Worte handelt, und von einer Schädigung durch Worte spricht er nicht. — Aber bei der falschen Beschuldigung handelt es sich ja ebenfalls um Worte, dennoch lehrt er von dieser!? — Bei dieser ist ausser den Worten auch eine Handlung[95] geschehen. — Er spricht ja aber vom als falsch überführten Zeugnis, und bei diesem handelt es sich ja um Worte ohne Handlung!? — Dieses nennt der Allbarmherzige eine Tat, obgleich dadurch keine Handlung ausgeübt wird, denn es heisst:[96] *So sollt ihr ihm tun, wie er seinem Bruder antun wollte.* — Der Autor unserer Mišnah spricht von Hauptarten, denn es giebt auch Unterarten, wenn aber R. Ḥija und R. Ošaja von Hauptarten sprechen, so giebt es demnach auch Unterarten, welche sind nun die Unterarten? R. Abahu erwiderte: Sie gleichen alle den Hauptarten, indem für diese mit dem Besten[97] bezahlt werden muss. — Woher dies? — Man folgere dies aus [den Worten] *statt, geben, zahlen* und *Geld*[98].

בקדשים לא קמיירי אלא מסור מאי טעמא לא תני שאני מסור דדיבורא ובדיבורא לא קמיירי והא מוציא שם רע דדיבורא הוא וקתני דיבורא דאית ביה מעשה הוא והא עדים זוממין דדיבורא דלית ביה מעשה הוא וקתני התם אף על גב דלית ביה מעשה רחמנא קרייה מעשה דכתיב ועשיתם לו כאשר זמם לעשות לאחיו בשלמא לתנא דידן תנא אבות מכלל דאיכא תולדות אלא לרבי חייא ורבי אושעיא אבות מכלל דאיכא תולדות תולדותיהן מאי ניהו אמר רבי אבהו כולן כאבות לישלם ממיטב מאי טעמא אתיא תחת נתינה ישלם כסף: לא הרי השור כהרי המבעה: מאי קאמר אמר רב זביד משמיה דרבא הכי קאמר לכתוב רחמנא חדא ותיתי אידך מיניה הדר אמר הדא מהדא לא אתיא: ולא זה וזה שיש בהן רוח חיים: מאי קאמר אמר רב משרשיא משמיה דרבא הכי קאמר לכתוב רחמנא תרתי ותיתי אידך מינייהו הדר אמר הדא מתרתי לא אתי: אמר רבא וכולהו כי שדית בור ביניהי אתיא כולהו במה הצד לבר מקרן משום דאיכא למיפרך מה לכולהו שכן מועדין מתחלתן ולמאן דאמר אדרבה קרן עדיפא שכוונתו להזיק אפילו

M 85 ליתני בדיבורא לא B 86 ד M 87 הן M 88 משמיה דרבא M 89 כולהו במה ין 90 M להצד השוה שבהן שכן M 91 ולמה דאלימא ליה קרן שכן כוונתה להזיק אדרבה קרן עדיפא אפי׳ קרן אתיא.

Die Eigenheit des Rinds gleicht nicht der Eigenheit der Abweidung. Was sagt er damit? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte doch der Allbarmherzige nur das eine geschrieben haben, und ich würde das andere von diesem gefolgert haben, und hierzu sagt er, dass man das eine vom anderen nicht folgern könne.

Und die Eigenheit dieser beiden, in welchen ein lebender Geist vorhanden ist. Was sagt er damit? R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte doch der Allbarmherzige zwei geschrieben haben, und ich würde das andere von diesen gefolgert haben, und hierzu sagt er, dass man das eine auch von zweien nicht folgern könne.

Raba sagte: Aus Schädigung durch eine Grube und noch einer anderen Hauptart könnte man alle anderen durch einen Syllogismus folgern, nur nicht die Schädigung durch das Horn, weil man entgegnen kann: jene gelten mit dem ersten Mal als gewarnt[99]. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Hornschädigung sei im Gegenteil noch bedeutender, weil bei dieser die Absicht der Schädigung vorhanden ist, ist

95. Die Vollziehung des Beischlafs. 96. Dt. 19,19. 97. Falls er mit Grundbesitz bezahlt; cf. Ex. 22,4. 98. Diese 4 Worte werden in der Schrift bei den 4 in der Mišnah genannten Schädigungen gebraucht (Ex. 21,32,34,36 u. 22,4), u. ebenso wird je eines von diesen auch bei den übrigen, von RḤ. u. RO. genannten Schädigungen gebraucht. 99. Während bei der Hornschädigung bis zum 3. Mal nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist.

קרן נמי אתיא אלא למאי הלכתא כתבינהו רחמנא
להלכותיהן קרן לחלק בין תמה למועדת שן ורגל
לפוטרן ברשות הרבים בור לפטור בו את הכלים
ולרבי יהודה דמחייב על נזקי כלים בבור לפטור
בו את האדם לחייבו בארבעה דברים אש
לפטור בו את הטמון ולרבי יהודה דמחייב על נזקי
טמון באש לאתויי מאי לאתויי ליחכה נירו וכבכבה
אבניו: הצד השוה שבהן: לאתויי מאי אמר אביי
לאתויי אבנו סכינו ומשאו שהניחן בראש גגו ונפלו
ברוח מצויה והזיקו היכי דמי אי בהדי דקא אזלי קא
מזקי היינו אש מאי שנא אש דכח אחר מעורב
בו וממונך ושמירתו עליך הני נמי כח אחר מעורב
בהן וממונך ושמירתן עליך ואלא בתר דנייחי אי
דאפקרינהו בין לרב בין לשמואל היינו בור מאי
שנא בור שכן תחילת עשייתו לנזק וממונך ושמירתו
עליך[97] הני נמי תחילת עשייתן לנזק[98] וממונך ושמירתן
עליך אלא דלא אפקרינהו לשמואל דאמר כולם
מבורו למדנו היינו בור לעולם דאפקרינהו ולא דמי
לבור מה לבור שבן אין כח אחר מעורב בו תאמר
בהני שכח אחר מעורב בהן אש תוכיח מה האש

M 92 + אמר רבא M 93 כח (וכן כמה פעמים להלן) ‖ M 94 — לאתויי מאי M 95 וממונא (וכן להלן) 96 P ושמירתן P 97 הבא P 98 עשייתן M 99 - וממונך M 1 ואי M 2 — אי M 3 - אי לרב דאמר כולן משורו למדנו היינו שור.

auch die Hornschädigung zu folgern. — Zu welchem Zweck hat sie der Allbarmherzige demnach geschrieben? — Wegen der ihnen besonders eignen Lehren: die Hornschädigung, um zwischen gewarnt und nicht gewarnt zu unterscheiden, die Zahnschädigung und die Fußschädigung, um sie auf öffentlichem Gebiet vom Ersatz[100] zu befreien, die Grubenschädigung, um sie von der Entschädigung für Geräte zu befreien[101]. — Nach R. Jehuda aber, nach welchem man bei einer Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist? — Um die Beschädigung eines Menschen[102] vom Ersatz zu befreien. [Die Schädigung durch] einen Menschen, um ihn zur Zahlung der vier Dinge zu verpflichten; die Feuerschädigung, um vom Ersatz des Verborgenen[103] zu befreien. — Nach R. Jehuda aber, nach welchem man bei einer Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist? — Um den Fall einzuschliessen, wenn es einen Acker angebrannt oder Steine angesengt hat[104].

Das Gemeinsame bei ihnen ist. Was schliesst dies ein? Abajje erwiderte: Dies schliesst den Fall ein, wenn man einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Dachs hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben. — In welchem Fall, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so ist es ja ebenso wie beim Feuer: beim Feuer wirkt eine fremde Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine fremde Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob; und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowol nach Rabh als auch nach Šemuél, als Grube: eine Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, (sind dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, man folgere solche Fälle von der Grubenschädigung, als Grube!? — Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube: bei einer Grube wirkt keine andere Kraft mit, während bei diesen eine andere Kraft mitwirkt; es ist aber vom Feuer zu repliziren[105]; [wenn man duplizirt:] wol beim Feuer, weil es seine

100. Für diese Schädigungen ist der Eigentümer nur dann haftbar, wenn sie im Gebiet des Beschädigten angerichtet worden sind. 101. Da sie nur durch Verschulden einer 3. Person hineingeraten können. 102. Der vorsichtig sein sollte. 103. Wenn zBs. in der eingeäscherten Tenne Wertgegenstände versteckt waren, so braucht der Schädiger für diese keinen Ersatz zu leisten; cf. weit. Fol. 61a. 104. Obgleich eine solche Schädigung ganz ungewöhnlich ist. 105. Bei diesem wirkt eine andere

Art ist, sich fortzubewegen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu repliziren[106] und die Replikation wiederholt sich[107]. Raba erklärte: Dies schliesst eine Grube ein, die unter den Füssen der Menschen und der Tiere umhergetrieben wird[108]. — In welchem Fall, hat man den Besitz aufgegeben, so gleicht ja eine solche sowol nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube, eine Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch eine solche von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und die Bewachung liegt dir ob, und hat man den Besitz nicht aufgegeben, so gleicht ja eine solche nach Šemuél, welcher sagt, dass man solche Fälle von der Grubenschädigung entnehme, einer Grube!? — Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleicht aber nicht einer Grube: bei einer Grube hat es ja seine Tat veranlasst, während es bei dieser nicht seine Tat veranlasst hat; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind[109] zu repliziren; [wenn man duplizirt:] wol beim Rind, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu repliziren; und die Replikation wiederholt sich; die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen[107]&c. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies schliesst folgende Lehre ein: In allen diesen Fällen, von welchen sie es[110] gesagt haben, zum Beispiel, dass das Oeffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle[111] im Sommer verboten und in der Regenzeit erlaubt[112] sei, ist man, obgleich man dazu befugt ist, wenn dadurch Schaden angerichtet wurde, zur Entschädigung verpflichtet. — In welchem Fall, ist der Schaden im Flug angerichtet worden, so geschieht dies ja direkt durch ihn selbst, und wenn nachdem [der Schmutz] einen Ruhepunkt erreicht hat, so gleicht er ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowol nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube: eine Grube ist von anfang an zur Schädigung geeignet, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch dieser von anfang an zur Schädigung geeignet, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, dass man solche Fälle von der Grubenschädigung

שכן דרכו לילך ולהזיק בור תוכיח וחזר הדין רבא
אמר לאתויי בור המתגלגל ברגלי אדם וברגלי
בהמה היכי דמי אי דאפקרינהו בין לרב בין לשמואל
היינו בור מאי שנא בור שכן תחילת עשייתו לנזק
ושמירתו עליך הני נמי תחילת עשייתן לנזק ושמירתן
עליך אלא דלא אפקרינהו לשמואל דאמר כולם מבורו
למדנו היינו בור לעולם דאפקרינהו ולא דמי לבור
מה לבור שכן מעשיו גרמו לו תאמר בהני שאין
מעשיו גרמו לו שור יוכיח מה לשור שכן דרכו
לילך ולהזיק בור תוכיח וחזר הדין לא ראי זה כראי
זה רב אדא בר אהבה אמר לאתויי הא דתניא כל
אלו שאמרו פותקין ביבותיהן וגורפין מערותיהן
בימות החמה אין להם רשות בימות הגשמים יש
להם רשות אף על פי שברשות אם הזיקו חייבים
לשלם היכי דמי אי בהדי דקאזלי מזקי כחו הוא
אלא בתר דנייחה היכי דמי אי דאפקרינהו בין לרב
בין לשמואל היינו בור מאי שנא בור דתחילת
עשייתו לנזק וממונך ושמירתו עליך הני נמי תחילת
עשייתן לנזק וממונך ושמירתן עליך אלא דלא
אפקרינהו לשמואל דאמר כולם מבורו למדנו היינו

M 4 — מאי...עליך || P 5 ושמירתה עליך הכי נמי || 6 M — לא ר ז כר ז || M 7 אע״פ שיש להם רשות אם || M 8 — היכי...דנייחה || V 9 עשייתה. P עשייתן לנזק וממונך ושמירתן.

Kraft mit, dennoch ist der Eigentümer für den Schaden haftbar. 106. Auch diese ist unbeweglich, dennoch ist der Eigentümer haftbar. 107. So dass schliesslich die in der Mišnah genannte, ihnen gemeinsame Eigenheit inbetracht zu ziehen ist, und diese ist auch bei den in Rede stehenden Fällen zu finden. 108. Wenn man zBs. ein Hindernis auf die Strasse legt u. dieses nicht an Ort u. Stelle, sondern erst nachdem er durch Menschen od. Tiere fortgetrieben wurde, Schaden angerichtet hat. 109. Der Eigentümer ist für die Schädigung desselben haftbar, obgleich sie nicht durch seine Tat geschah. 110. Dass man Hindernisse auf die Strasse werfen dürfe. 111. Und den Schmutz auf die Strasse werfen. 112. Da die Strassen ohnehin schmutzig sind.

בור לעולם דאפקרינהו ולא דמי לבור מה לבור שכן
שלא ברשות תאמר בהני דברשות °שור יוכיח מה Col.b
לשור שכן דרכו לילך ולהזיק בור תוכיח וחזר הדין
רבינא אמר לאתויי הא דתנן °הכותל והאילן שנפלו Bm. 117b
5 לרשות הרבים והזיקו פטור מלשלם נתנו לו זמן
לקוץ את האילן ולסתור את הכותל ונפלו בתוך
הזמן והזיקו פטור לאחר הזמן חייב היכי דמי אי
[10]דאפקרה בין לרב בין לשמואל היינו בור מאי שנא
בור [11]דהזיקא מצוי [12]וממונך ושמירתו עליך הני
10 נמי הזיקן מצוי [13]ושמירתן עליך [1]אי דלא אפקרינהו
[2]לשמואל דאמר כולם מבורו למדנו היינו בור [3]לעולם
דאפקרינהו ולא דמי לבור מה לבור שכן תחילת
עשייתו לנזק תאמר בהני שאין תחילת עשייתן
לנזק שור יוכיח מה לשור שכן דרכו לילך ולהזיק
15 בור תוכיח וחזר הדין: כשהזיק חב המזיק: [14]חב
המזיק חייב המזיק מיבעי ליה אמר רב יהודה [15]אמר
רב האי תנא [16]ירושלמאה הוא דתני לישנא קלילא:
לשלם תשלומי נזק: °תנו רבנן °מיטב שדהו ומיטב Git. 48b Bq. 59a
כרמו ישלם מיטב שדהו של ניזק ומיטב כרמו של Ex. 22,4
20 ניזק דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר לא בא
הכתוב אלא לגבות לנזקין מן העידית וקל וחומר
להקדש [17]ורבי ישמעאל אבל שמינה משלם שמינה

10 M דאפקרינהו ‖ 11 M שכן הזיק׳ ‖ 12 B — וממונך ‖ 13 M + וממונא ‖ 14 M — חב המ׳ ‖ 15 M — א״ר ‖ 16 M + תנא P ירושלמא. B ירושלמי ‖ 17 M ור״י.

folgere, einer Grube!? — Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube; eine Grube ist ohne Befugnis errichtet worden, hierbei aber geschah es mit Befugnis; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind zu repliziren; [wenn man duplizirt:] wol beim Rind, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu repliziren; und die Replikation wiederholt sich[107]. Rabina sagte: Dies schliesst folgende Lehre ein: Wenn eine Wand oder ein Baum auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist [der Eigentümer] von einer Entschädigung frei. Hatte man ihm eine Frist zum Niederhauen des Baums oder zur Niederreissung der Wand bestimmt, so ist er wenn sie innerhalb dieser Frist gefallen und Schaden angerichtet haben, frei, und wenn nach Ablauf dieser Frist, schuldig. — In welchem Fall, hat er den Besitz aufgegeben, so gleichen sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube, bei einer Grube ist eine Schädigung gewöhnlich, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen eine Schädigung gewöhnlich, und die Bewachung liegt dir ob, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gleichen sie nach Šemuél, welcher sagt, dass solche Fälle von der Grubenschädigung zu folgern sind, einer Grube!? — Tatsächlich, wenn er den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube; eine Grube ist mit der Errichtung zur Schädigung geeignet, diese aber nicht; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind zu repliziren; [wenn man aber duplizirt:] es ist die Art eines Rinds umherzugehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu repliziren; und die Replikation wiederholt sich[107].

Wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet [hab]. Wieso heisst es hab, es sollte ja heissen ḥajab[113]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dieser Autor ist Jerušalemite und gebraucht eine verkürzte Ausdrucksweise.

Den Schaden zu ersetzen. Die Rabbanan lehrten: [114]*Das Beste seines Felds und seines Weinbergs soll er bezahlen*, das Beste des Felds des Geschädigten und das Beste des Weinbergs des Geschädigten[115] — Worte R. Jišmâéls. R. Aqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit dem Guten[116] zu bezahlen sind; und um so mehr gilt dies vom Geheiligten. — Nach R. Jišmâél müsste also wenn [das Vieh]

113. Diese ist die gewöhnlichere Form, obzwar auch die Form חב häufig vorkommt. 114. Ex. 22,4. 115. Wenn das Tier ein Beet im Feld abgefressen hat, so muss der Eigentümer soviel bezahlen, wieviel das beste Beet des Geschädigten wert ist. 116. Wenn sie mit Grundstücken bezahlt werden. Der T. teilt den Grundbesitz in 3 Klassen: Gutes, Mittelmässiges und Schlechtes; Ausführlicheres folgt weiter.

ein fettes [Rind] verzehrt hat, für ein fettes bezahlt werden, und wenn es ein mageres verzehrt hat, ebenfalls für ein fettes bezahlt werden?! R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es eines von den Beeten verzehrt hat, und man nicht weiss, ob ein mageres oder ein fettes; es muss dann für ein fettes bezahlt werden. Raba entgegnete: Wenn man wüsste, dass es ein mageres verzehrt hat, so wäre dann nur für ein mageres zu bezahlen, wenn man nun nicht weiss, ob es ein mageres oder ein fettes verzehrt hat, sollte [man doch sagen:] wer von seinem Genossen zu fordern hat, muss den Beweis antreten?! Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jâqob hier handelt es von dem Fall, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, und zwar besteht ihr Streit in folgendem: R. Jišmâél ist der Ansicht, man schätze das [Gute] des Geschädigten, während R. Âqiba der Ansicht ist, dass man das des Schädigers schätze[117]. — Was ist der Grund R. Jišmâéls? — Unten[118] wird [das Wort] *Feld* gebraucht und oben[119] wird [das Wort] *Feld* gebraucht, wie nun unter *Feld*, das oben gebraucht wird, das des Geschädigten zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Feld*, das unten gebraucht wird, das des Geschädigten zu verstehen. — Und R. Âqiba? — *Das Beste seines Feld und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen*, dessen, der bezahlt. — Und R. Jišmâél? — Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers; man berücksichtige die Wortanalogie, wie ich bereits erklärt habe, und man berücksichtige den Schriftvers, in dem Fall, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, und der Geschädigte ebenfalls Gutes besitzt, und das Schlechte des Schädigers nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muss ihm dann von seinem Guten bezahlen; er kann ihm nicht das Schlechte zuweisen, vielmehr kann jener vom Guten verlangen.

אבל כחושה משלם שמינה אמר רב אידי בר אבין הכא במאי עסקינן כגון שאכל ערוגה בין הערוגות ולא ידעינן אי כחושה אכל אי שמינה אכל דמשלם [18]שמינה אמר רבא ומה אילו ידעינן דכחושה אכל לא משלם אלא כחושה השתא דלא ידעינן אי כחושה אכל אי שמינה אכל משלם שמינה המוציא מחבירו עליו הראיה אלא אמר רב אחא בר יעקב הכא במאי עסקינן כגון שהיתה עידית דניזק כזיבורית דמזיק ובהא [19]פליגי רבי ישמעאל סבר בדניזק שיימינן ורבי עקיבא סבר בדמזיק שיימינן 10 מאי טעמא דרבי ישמעאל[20] נאמר שדה למטה [21]ונאמר שדה למעלה מה שדה[22] האמור למעלה דניזק אף שדה האמור למטה דניזק ורבי עקיבא[23] מיטב שדהו ומיטב כרמו ישלם דהאיך דקא משלם ורבי ישמעאל אהני גזרה שוה ואהני קרא אהני גזרה שוה [24]כדקאמינא 15 אהני קרא כגון דאית ליה למזיק עידית וזיבורית ועידית לניזק[25] וזיבורית דמזיק לא שויא כעידית דניזק [26]דמשלם ליה ממיטב דידיה דלא מצי אמר ליה תא את גבי מזיבורית[27] אלא גבי ממיטב: רבי עקיבא אומר לא בא הכתוב אלא לגבות לניזקין 20 מן העידית וקל וחומר להקדש מאי קל והומר להקדש אילימא [28]דנגה תורא דידן לתורא דהקדש °שור רעהו אמר רחמנא ולא שור של הקדש אלא

Ex. 21,35 Bq. 37a

M 18 ליה ממיטב א״ר השתא ומה || M 19 — אי...שמי׳ אכל || M 20 קמפלגי דר׳ || M 21 נאמרה, ונאמרה || 22 M האמורה M 23 + סבר בדמזיק שיימינן מ ט דר׳ ע׳ M 24 כדאמרן אה׳ קרא דאי אית M 25 ואינו שוה זיב דמז׳ || M 26 דמש׳...דידיה || M 27 + טפי פורתא || M 28 דנגחיה.

«R. Âqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit dem Guten zu bezahlen sind, und um so mehr gilt dies vom Geheiligten.» Wie sind hier [die Worte:] und um so mehr gilt dies vom Geheiligten, zu verstehen; wollte man sagen, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtum gehörendes Rind niedergestossen hat, so sagt ja der Allbarmherzige: [120]*das Rind seines Genossen*, nicht aber

117. Sie stimmen überein, dass er nur den Wert der Schädigung zu bezahlen hat, sie streiten nur womit er zu zahlen hat, ob mit dem Guten des Schädigers od. des Geschädigten. 118. Im 2. Absatz des Schriftverses Ex. 22,4. 119. Im 1. Absatz des genannten Schriftverses. 120. Ex. 21,35.

[29]לאומר הרי עלי מנה לבדק הבית דאתי גזבר ושקיל
Fol.7 מעידית לא יהא אלא בעל חוב ובעל חוב בבינונית
וכי תימא סבר רבי עקיבא כל בעל חוב[31] נמי
בעידית איכא למיפרך מה לבעל חוב שכן יפה כחו
5 בנזקין תאמר בהקדש שהורע כחו בנזקין לעולם
[28]דנגח תורא דידן לתורא דהקדש ודקא קשיא לך
שור רעהו אמר רחמנא ולא שור של הקדש רבי
עקיבא סבר לה כרבי שמעון בן מנסיא דתניא רבי
שמעון בן מנסיא אומר שור של הקדש שנגח שור
10 של הדיוט פטור שור של הדיוט שנגח שור של
הקדש בין תם בין מועד משלם נזק שלם אי הכי
רבי ישמעאל ורבי עקיבא ממאי דבעידית דניזק
וזיבורית דמזיק פליגי דלמא דכולי עלמא בדניזק
שיימינן והכא בפלוגתא דרבי שמעון בן מנסיא ורבנן
15 קמפלגי רבי עקיבא סבר כרבי שמעון בן מנסיא
ורבי ישמעאל סבר כרבנן אם כן מאי לא בא הכתוב
ועוד מאי קל וחומר להקדש ועוד אמר רב אשי
תניא בהדיא מיטב שדהו ומיטב כרמו ישלם מיטב
שדהו של ניזק ומיטב כרמו של ניזק דברי רבי
20 ישמעאל רבי עקיבא אומר מיטב שדהו[36] של מזיק
ומיטב כרמו של מזיק: רמי ליה אביי לרבא כתיב
מיטב שדהו ומיטב כרמו ישלם מיטב אין מידי
אחרינא לא והתניא ישיב לרבות שוה כסף ואפילו
סובין לא קשיא כאן מדעתו כאן בעל כרחו אמר

M 29 לאו דאמר || M 30 + דינו M 31 דיניה בעיד׳ |
M 32 ד׳ M 33 יחק B 34 - הא 35
M — ישלם...כרמו M 36 — ש ם.

das Rind des Heiligtums;[121] wollte man sagen, wenn jemand für den Reparaturfonds des Tempels eine Mine gelobt hat, dass nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann dieser ja nicht bevorzugter sein als ein Gläubiger, und der Gläubiger erhält vom Mittelmässigen. Wolltest du erwidern, R. Âqiba sei der Ansicht, jeder andere Gläubiger erhalte ebenfalls vom Guten, so ist zu entgegnen: wol jeder andere Gläubiger, weil er[122] auch bei Schädigungen bevorzugt wird, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!? Tatsächlich, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtum gehörendes Rind niedergestossen hat, wenn du aber einwendest, der Allbarmherzige sage: *das Rind seines Genossen,* nicht aber das Rind des Heiligtums, [so ist zu erwidern,] R. Âqiba sei der Ansicht des R. Šimôn b. Menasja, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Menasja sagte: Wenn das Rind des Heiligtums das Rind eines Gemeinen niedergestossen hat, so ist es ersatzfrei, wenn aber das Rind eines Gemeinen das Rind des Heiligtums niedergestossen hat, so muss er sowol gewarnt als auch ungewarnt den ganzen Schaden ersetzen[123].— Woher weisst du demnach, dass R. Jišmâél und R. Âqiba über [den Fall streiten, wenn] das Gute des Geschädigten [nicht dem] Schlechten des Schädigers [entspricht], vielleicht sind beide der Ansicht, dass man nach dem des Geschädigten schätze, und führen vielmehr den Streit des R. Šimôn b. Menasja und der Rabbanan: R. Âqiba ist der Ansicht des R. Šimôn b. Menasja und R. Jišmâél ist der Ansicht der Rabbanan[124]!? — Wieso hiesse es demnach: die Schrift will damit, und wieso hiesse es ferner: und um so mehr beim Geheiligten!? Und ferner sagte R. Aši, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das Beste seines Felds und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen,* das Beste des Felds des Geschädigten und das Beste des Weinbergs des Geschädigten — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, das Beste des Felds des Schädigers und das Beste des Weinbergs des Schädigers.

Abajje wies Raba auf einen Widerspruch hin: Es heisst: *das Beste seines Felds und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen,* also nur mit dem Besten, nicht aber mit etwas anderem, und dem widersprechend wird gelehrt: [125]*Soll er ersetzen,* dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? — Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er freiwillig [bezahlt], das andere, wenn durch Zwangsmittel. Ûla,

121. Der Schädiger ist dann ersatzfrei. 122. Ein Laie. 123. Das in der Schrift bestimmte Gesetz gilt nur für Laien gegen Laien. 124. RJ. normirt dieses Gesetz nur für Laien, RÂ. aber bezieht es auch auf das Geheiligte u. zwar nach RŠ. 125. Ex. 21,34.

Sohn R. Honas sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: *soll er bezahlen*, also durch Zwangsmittel. Abajje sprach zu ihm: Heisst es denn: soll bezahlt werden, bezahlen heisst ja freiwillig!? Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach einer Lehre des Meisters[126] zu erklären. Es wird gelehrt: Wenn jemand Häuser, Felder und Weinberge besitzt und keine Gelegenheit findet, sie zu verkaufen[127], so wird ihm Armenzehnt bis zur Hälfte[128] verabreicht. Hierzu warf der Meister folgende Frage auf: in welchem Fall, sind Grundstücke allgemein billiger geworden und seine ebenfalls, so sollte man ihm doch auch mehr verabreichen, denn Grundstücke sind ja allgemein billiger geworden[129], und sind Grundstücke allgemein nicht billiger geworden, nur seine allein, weil er nach Geld herumsucht, so sollte man ihm nichts verabreichen[130]. Und der Meister erklärte: hier wird von dem Fall gesprochen, wenn Grundstücke im Nisan teuer und im Tišri billig[131] sind; jeder andere wartet mit dem Verkauf bis Nisan, dieser aber muss, da er Geld nötig hat, zum jetzigen Preis verkaufen; bis zur Hälfte pflegt der Preis zu sinken, mehr aber nicht. Ebenso auch hier bei der Entschädigung: gesetzlich hat er vom Guten zu erhalten, wenn er aber [vom Schädiger] ein grösseres Quantum vom Mittelmässigen verlangt, so kann dieser ihm erwidern: wenn du von dem nimmst, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Wert, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Wert[132]. R. Aha b. Jâqob wandte ein: Demnach hast du ja die Geschädigten hinsichtlich des Mittelmässigen und Schlechten benachteiligt: der Allbarmherzige sagte, er erhalte vom Guten[133], und du sagst, dass er nicht einmal vom Mittelmässigen und vom Schlechten erhalte[133]!? Vielmehr, sagte R. Aha b. Jâqob, ist es, wenn man einen Vergleich finden will, mit einem Gläubiger zu vergleichen: der Gläubiger erhält gesetzlich vom Mittelmässigen[134], wenn er aber [vom Schuldner] ein grösseres Quantum vom Schlechten

עולא בריה דרב עילאי דיקא נמי דכתיב ישלם
בעל כרחו אמר ליה אביי מי כתיב ישלם ישלם
כתיב מדעתי משמע אלא אמר אביי כדמר דתניא
הרי שהיו לו בתים שדות וכרמים ואינו מוצא
למוכרן מאכילין אותו מעשר עני עד מחצה יהיו בה
מר היכי דמי אי הוזל ארעתא דכולי עלמא ודידיה
נמי זל בהדייהו אפילו טובא נמי ליספי ליה דהא
זול דכולי עלמא נמי אלא דאוקיר ארעתא דכולי
עלמא ודידיה איידי דעייל ונפיק אוזיל זו ארעיה
Col.b אפילו פורתא נמי לא ליספי ליה ואמר מר עלה לא
צריכא דביומי ניסן יקרא ארעתא וביומי תשרי זול
ארעתא דכולי עלמא נטרי עד ניסן ומזבני והאי הואיל
ואצטריכא ליה זוזי זבין בדהשתא עד פלגא אורחיה
למיזל טפי לאו אורחיה למיזל והכא נמי גבי נזקין
דיניה בעידית אמר ליה איהו הב לי בינונית טפי
פורתא אמר ליה אי שקלת כדינך שקיל בדהשתא
ואי לא שקיל ביוקרא דלקמיה מתקיף לה רב אחא
בר יעקב אם כן הורעת כחן של נזקין אצל בינונית
וזיבורית דרחמנא אמר ממיטב ואת אמרת מבינונית
וזיבורית נמי לא אלא אמר רב אחא בר יעקב אי
איכא לדמויי לבעל חוב מדמינן ליה בעל חוב דיניה

M 37 רב — | VP 38 ; | M 39 כתיב | 40 M אילימא דזול || M 41 — דהא...נמי || M 42 דאייקור || M 43 נמי | M 44 כגון דביומי | M 45 וילא וכו׳ ע׳ | B 46 - ואי. M ואמר | M 47 שקיל | M 48 מעידית וא א בבינ.

126. Rabba b. Nahmani, Lehrer u. Pflegevater Abajjes. 127. Wodurch er in Not gerät. 128. Wer 200 Zuz (ca. 130 Mk.) besitzt, erhält nichts vom Armenzehnt; besitzt er weniger, so darf ihm mit einem Mal sogar der höchste Betrag verabreicht werden. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand für mindestens 200 Z. Immobilien besitzt, und da diese höchstens bis zur Hälfte im Preis sinken können, so erhält er bis 100 Z. vom Armenzehnt. 129. Somit besitzt er keine 200 Z. 130. Da er tatsächlich 200 Z. besitzt. 131. Da sie im laufenden Jahr nicht mehr bestellt werden können. 132. Die Schriftverse widersprechen einander nicht; ein Schriftvers lehrt, dass der Schädiger dem Geschägigten mit "Gutem" zahlen müsse, der andere lehrt, dass wenn der Geschädigte anderes verlangt, er dies nur zu dem in einer anderen Jahreszeit steigenden Preis beanspruchen könne. 133. Zum gegenwärtigen Preis. 134. Falls er für seine Schuld Grundbesitz erhält u. der Schuldner Gutes, Mittelmässiges u. Schlechtes besitzt.

כבינונית[49]ואי אמר ליה הב לי זיבורית טפי פורתא
אמר ליה אי שקלת כדינך שקול כדהשתא ואי לא
שקיל כי יוקרא דלקמיה מתקיף לה רב אחא בריה
דרב איקא אם כן נעלת דלת בפני לוין דאמר ליה
5 אילו הוו לי זוזי[50]הוה[51]שקלי כדהשתא השתא[52]דזוזא
גבך אשקול כיוקרא דלקמיה אלא אמר רב אחא בריה
דרב איקא אי איכא לדמויי לכתובת אשה מדמינן[53]דהא
Git.48b כתובת אשה דינה בזיבורית[44]ואי אמרה ליה איהי הב
לי בינונית בציר פורתא אמר לה אי שקלת כדינך
10 [54]שקול כדהשתא ואי לא[54]שקלי ביוקרא דלקמיה מכל
מקום קשיא אמר רבא כל דיהיב ליה ממיטב[55]ליתיב
ליה והא מיטב שדהו כתיב אלא כי אתא רב פפא
ורב הונא בריה דרב יהושע מבי רב פרשוה כל מילי
מיטב הוא דאי לא מזדבן[56]הכא מזדבן במתא אחריתי
15 לבר מארעא דליתיב ליה ממיטב כי היכי דלקפוין
עלה זבינא: בעא מיניה רב שמואל בר אבא
Ket.110a [57]מאקרוניא מרבי אבא כשהן שמין בשלו הן שמין
או[58]בשל עולם[59]הן שמין אליבא דרבי ישמעאל לא
תבעי לך דאמר בדניזק שיימינן כי תבעי לך אליבא
20 דרבי עקיבא דאמר בדמזיק שיימינן מאי מיטב שדהו
אמר רחמנא למעוטי[60]דניזק או דלמא[61]למעוטי דעלמא
[43]נמי אמר ליה רחמנא אמר מיטב שדהו ואת אמרת
בשל עולם הן שמין איתיביה אין לו אלא עידית
כולם גובין מן העידית בינונית כולם גובין[62]בינונית
25 זיבורית כולם גובין[62]זיבורית היו לו עידית ובינונית

49 M ואמ׳ ‖ 50 M אשקל ‖ 51 P שקלת ‖ 52 VM דזוזי ‖ 53 M לה כתובת ‖ 54 M שקילי ‖ 55 M יהיב ‖ 56 M במתא מזד׳ ‖ 57 M מאקרוקניא ‖ 58 M + דילמא ‖ 59 M ה ש 60 M דידיה 61 M למע׳ 62 M + מן ה.

verlangt, so kann dieser zu ihm sagen: wenn du von dem nimmst, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Wert, wenn aber von anderem, dann 5 nur zum später steigenden Wert. R. Aha, Sohn R. Iqas, wandte ein: Demnach hast du ja vor den Geldbedürftigen die Tür abgeschlossen; jener würde zu ihm sagen: Wenn ich das Geld hätte, würde ich [das 10 Grundstück] zum jetzigen Wert erhalten haben, jetzt aber, wo du das Geld hast, muss ich es zum höheren Wert von später nehmen!? Vielmehr, sagte R. Aha, Sohn R. Iqas, ist es, wenn man einen Vergleich 15 finden will, mit der Morgengabe der Frau zu vergleichen: gesetzlich erhält die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten, wenn sie aber von ihm ein kleineres Quantum vom Mittelmässigen verlangt, so kann er 20 ihr erwidern: wenn du von dem nimmst, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Wert, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Wert. — Allenfalls aber bleibt ja der Wi- 25 derspruch[135]bestehen!? Raba erwiderte: Was er ihm giebt, muss vom Besten sein[136]. — Es heisst ja aber: *das Beste seines Felds*!? Vielmehr, als R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, aus dem Lehrhaus kamen, erklärten sie es: Jeder Gegenstand gilt als Bestes, denn wenn er hier nicht verkauft wird, wird er in einer anderen Stadt verkauft, mit Ausnahme von Grundbesitz, davon muss er ihm vom Besten geben, damit sich leicht Käufer finden.

R. Šemuél b. Abba aus Aqronja fragte R. Abba: Richtet man sich bei der Schätzung nach seinem [Grundbesitz][137]oder nach dem der ganzen Welt? Nach R. Jišmâél ist dies nicht fraglich, denn er sagt, dass man [den Grundbesitz] des Geschädigten schätze, fraglich ist es nur nach R. Âqiba, welcher sagt, dass man den des Schädigers schätze; wollte der Allbarmherzige mit [den Worten:] *das Beste seines Felds*, nur das des Geschädigten ausschliessen, oder auch das der ganzen Welt? Dieser erwiderte ihm: Der Allbarmherzige sagt: *das Beste seines Felds*, und du willst sagen, dass man sich bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt richte. Er wandte gegen ihn ein: Besitzt er nur Gutes, so erhalten alle ihre Forderung vom Guten; Mittelmässiges, so erhalten alle ihre Forderung vom Mittelmässigen; Schlechtes, so erhalten alle ihre

135. Zwischen den beiden Schriftversen, ob. S. 20 Z. 21 136. Jed. kann er ihm mit jedem Wertgegenstand zahlen. 137. Der Grundbesitz des Schädigers wird in 3 Klassen geteilt, u. er muss ihm von seinem Guten geben, auch wenn sein Schlechtes qualitativ dem gleicht, was sonst als Gutes gilt.

Forderung vom Schlechten. Besitzt er Gutes, Mittelmässiges und Schlechtes, so erhalten Geschädigte ihre Forderung vom Guten, Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Besitzt er Gutes und Mittelmässiges, so erhalten Geschädigte vom Guten, und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Mittelmässigen. Besitzt er Mittelmässiges und Schlechtes, so erhalten Geschädigte und Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Besitzt er Gutes und Schlechtes, so erhalten Geschädigte vom Guten und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Im Mittelfall heisst es also, dass wenn er Mittelmässiges und Schlechtes besitzt, Geschädigte und Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalte; wenn man nun sagen wollte, dass man sich bei der Schätzung nach seinem [Besitz] richte, so sollte doch sein Mittelmässiges als Gutes betrachtet und die Gläubiger auf das Schlechte verwiesen werden!? — Hier handelt es von dem Fall, wenn er auch Gutes besass und es verkauft hat. Ebenso erklärte R. Hisda: wenn er auch Gutes besass und es verkauft hat. Dies ist auch einleuchtend, denn ein Anderes lehrt, dass wenn er Mittelmässiges und Schlechtes besitzt, Geschädigte vom Mittelmässigen und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten; die Lehren widersprechen ja einander? — wahrscheinlich spricht die eine Lehre von dem Fall, wenn er Gutes besass und es verkauft hat, und die andere von dem Fall, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine Lehre[138] spricht von dem Fall, wenn sein Mittelmässiges dem Guten der ganzen Welt entspricht, und die andere, wenn sein Mittelmässiges dem Guten der ganzen Welt nicht entspricht. Wenn du aber willst sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn sein Mittelmässiges dem Mittelmässigen der ganzen Welt entspricht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen richtet man sich bei der Schätzung nach dem seinigen und nach der anderen richtet man sich bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt. Rabina erklärte: Sie streiten über die Lehre Ûlas, denn Ûla sagte: Nach der Gesetzlehre hat der Gläubiger vom Schlechten zu erhalten, denn es heisst: [139]*Draussen sollst du stehen bleiben, und der Mann, von dem du zu fordern hast, soll dir das Pfand herausbringen,* und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, dass ein

וזיבורית נזקין בעידית ובעל חוב בבינונית וכתובת
אשה בזיבורית עידית ובינונית נזקין בעידית בעל חוב
וכתובת אשה בבינונית בינונית וזיבורית נזקין ובעל
Fol.8 חוב בבינונית וכתובת אשה בזיבורית עידית וזיבורית
נזקין בעידית ובעל חוב וכתובת אשה בזיבורית
קתני[63]מיהא[64]מציעתא בינונית וזיבורית נזקין ובעל
חוב בבינונית וכתובת אשה בזיבורית ואי אמרת
בשלו הן שמין תעשה בינונית שלו כעידית ויהדה
בעל חוב אצל זיבורית הכא במאי עסקינן כגון
10 שהיתה לו עידית ומכרה [65]וכן אמר רב חסדא כגון
שהיתה לו עידית ומכרה הכי נמי מסתברא מדקתני
אחריתי בינונית וזיבורית נזקין בבינונית בעל חוב
וכתובת אשה בזיבורית קשיין אהדדי אלא לאו
שמע מינה כאן שהיתה לו עידית ומכרה כאן שלא
15 היתה לו עידית ומכרה[66]ואי בעית אימא אידי ואידי
שלא היתה לו עידית ומכרה ולא קשיא הא דשויא
בינונית שלו כעידית דעלמא[67]וכאן דלא שויא
בינונית שלו כעידית דעלמא ואיבעית אימא[68]אידי
ואידי כגון שהיתה בינונית שלו[69]כבינונית דעלמא
20 והכא בהא פליגי מר סבר בשלו הן שמין ומר
סבר בשל עולם הן שמין[70]רבינא אמר בדעולא פליגי
Git.50a Bb.115b דאמר עולא דבר תורה בעל חוב בזיבורית שנאמר
Dt.24,11 בחוץ תעמד והאיש אשר אתה נשה בו יוציא אליך
את העבוט החוצה מה דרכו של[71]אדם להוציא[72]להוין

63 M מיהת 64 B מציעא 65 M וכן...ומכרה 66 M לא אידי. V רב אשי אמר או א כשהיתה לו עידית ומכרה 67 M הא 68 M או א כגון 69 M כעידית דעלמא ובהא קא מפלגי 70 P רב ינאי 71 M איש 72 M להוין.

138. Die zweite. 139. Dt. 24,11.

פחות שבכלים ומה טעם אמרו בעל חוב בבינונית
[73]כדי שלא תנעול דלת בפני לוין מר אית ליה
תקנתא דעולא ומר לית ליה[74]תקנתא דעולא: תנו
רבנן[75]מכר לאחד או לשלשה בני אדם[76]כאחד כולן
נכנסו תחת הבעלים בזה אחר זה כולן גובין מן
האחרון אין לו גובה משלפניו אין לו גובה משלפני
פניו[77]מכרן לאחד היכי דמי אילימא בבת אחת
השתא לשלשה[78]דאיכא למימר חד מינייהו קדים
אמרת כולן נכנסו תחת הבעלים מכרן לאחד[79]מיבעיא
אלא פשיטא בזה אחר זה[80]ומאי שנא שלשה דכל
חד וחד אמר ליה הנחתי לך מקום לגבות ממנו
[81]האי נמי אבל חד וחד לימא ליה הנחתי לך מקום
לגבות ממנו הכא במאי עסקינן כגון שלקח עידית
באחרונה וכן אמר רב ששת כגון שלקח עידית
באחרונה אי הכי ליתו כולהו וליגבו מעידית משום
דאמר להו אי שתקיתו ושקליתו[82]כדינייכו שקליתו
ואי לא מהדרנא[83]שטרא דזיבורית למריה[84]ושקליתו
כולכו מזיבורית אי הכי בנזקין נמי נימא הכי אלא
הכא[85]במאי עסקינן ביתמי דלאו בני פרעון נינהו

M 73 — כדי || M 74 — תק׳ דעולא || M 75 מכרן
M 76 כאחת || M 77 + האי || M 78 + בני אדם
כאחת || M 79 + בבת אחת || M 80 — ו || M 81
השתא נמי || M 82 מזיבורית כי דינ׳ || M 83 — ליה ׳
M 84 ואזליתו כולכו ושקל׳ מזיב׳ || M 85 ביתמי עסק׳.

Gläubiger vom Mittelmässigen erhalte aus dem Grund, um vor den Geldbedürftigen die Tür nicht zu verschliessen. Die eine hält von der Bestimmung Ûlas, die andere hält nichts von der Bestimmung Ûlas[140].

Die Rabbanan lehrten: Hat er[141]an einen oder an dreien [gleichzeitig verkauft[142], so treten sie alle an die Stelle des [früheren] Eigentümers[143], wenn aber nach einander, so erhalten sie alle ihre Forderung vom letzten[144]; reicht seines nicht, so haftet der vorletzte, reicht auch seines nicht, so haftet der vorvorletzte. Wie ist [der Fall:] wenn er alles an einen verkauft hat, zu verstehen, wollte man sagen, gleichzeitig, — wenn sogar, falls er sie an dreien verkauft hat, wo doch einer dem anderen vorging, alle an Stelle des [früheren] Eigentümers treten, um wieviel mehr, wenn er sie an einen verkauft hat; wahrscheinlich also nach einander[145]. Bei drei Personen gilt dies[146]wol aus dem Grund, weil jeder [frühere] sagen kann: ich habe dir etwas zurückgelassen, wovon du deine Forderung einziehen konntest, ebenso sollte doch auch einer zu jedem sagen können: ich habe dir etwas zurückgelassen, wovon du deine Forderung einziehen konntest[147]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. Und ebenso erklärte auch R. Šešeth, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. — Demnach sollten sie doch alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen!? — Er kann zu ihnen sagen: wenn ihr zufrieden seid mit dem, was euch gesetzlich zukommt, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein des Schlechten dem Eigentümer zurück, sodann würdet ihr alle vom Schlechten erhalten[148]. — Demnach sollte er dies auch dem Geschädigten sagen können[149]!? Wahrscheinlich handelt es hier von Waisen, die nicht zahlungspflichtig[150] sind; somit

140. Der Autor der 2. Lehre steht auf dem Standpunkt der Gesetzlehre, dass der Gläubiger vom Schlechten erhalte, auch wenn der Schuldner alle 3 Qualitäten besitzt. 141. Einer, der einen Geschädigten, einen Gläubiger u. eine Frau für ihre Morgengabe zu befriedigen hat. 142. Alle 3 Qualitäten seines Grundbesitzes. 143. Der Schuldner haftet mit seinen Immobilien; wenn er diese veräussert, so bleiben sie, je nach ihrer Qualität, belastet. Der Käufer des Guten hat somit den Geschädigten, der des Mittelmässigen den Gläubiger, u. der des Schlechten die Witwe zu befriedigen. 144. Auch wenn der letzte Käufer nur eine Qualität erhalten hat, gemäss der oben (S. 22 Z. 23 ff.) zitirten Lehre. 145. An drei Tagen. 146. Dass sich die Fordernden an den letzten Käufer zu halten haben. 147. Es wird angenommen, es handle hier von dem Fall, wenn er das Schlechte zuletzt gekauft hat, somit sollte er alle Forderer auf das Schlechte verweisen können. 148. Die Forderer haben auf die verkauften Immobilien keine Ansprüche, wenn der Schuldner solche noch besitzt. 149. Dass er sich mit Mittelmässigem zufrieden gebe, wozu braucht er ihm vom Guten zu geben. 150. Wenn der Schuldner nach dem Verkauf gestorben ist; die Waisen haften nicht für ihren Vater, u. wenn der Käufer ihnen die gekauften Grundstücke zurückgibt, so ist es ebenso, als würden sie solche für ihr eignes Geld anderweitig erworben haben.

obliegen ihm[151] die Verpflichtungen des Verkäufers, und er kann dies nicht sagen. Vielmehr, [der Käufer] kann zu ihnen sagen: die Gelehrten haben ja die Bestimmung, dass man keine Forderung von verkauften Gütern einfordern könne, wenn freie vorhanden sind, nur in meinem Interesse getroffen, ich verzichte auf diese Bestimmung[152]. Dies nach Raba, denn Raba sagte, dass wenn jemand sagt, er verzichte auf die vom den Gelehrten für ihn getroffene Bestimmung, wie zum Beispiel in diesem Fall, man auf ihn höre. — Was heisst: in diesem Fall? — Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte, eine Frau könne zu ihrem Ehemann sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[153].

Entschieden ist es, dass wenn der Käufer[154] das Mittelmässige und das Schlechte verkauft und das Gute für sich behalten hat, alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen, denn dieses ist das letzte, und Mittelmässiges und Schlechtes hat er nicht, als dass er zu ihnen sagen könnte, sie mögen ihre Forderungen vom Mittelmässigen und vom Schlechten einziehen, denn er verzichte auf die fürsorgliche Bestimmung der Gelehrten; wie ist es aber, wenn er das Gute verkauft und das Mittelmässige und das Schlechte behalten hat[155]? Abajje wollte sagen, dass sie alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen, da sprach Raba zu ihm: Wenn der erste sie dem zweiten verkauft, verkauft er ihm auch alle Rechte, die mit diesen verbunden sind; wenn sie nun zum ersten Käufer gekommen[156] wären, so könnte er sie mit ihrer Forderung auf das Mittelmässige und das Schlechte verweisen, obgleich beim Verkauf des Mittelmässigen und des Schlechten das Gute noch frei war und man keine Forderung von verkauften Gütern einziehen kann, wenn noch freie vorhanden sind, denn er könnte sagen, er verzichte auf diese fürsorgliche Bestimmung, ebenso kann sie auch der zweite Käufer mit ihrer Forderung auf das Mittelmässige und das Schlechte verweisen, denn der zweite hat es vom ersten nur unter

ושיעבודא [86]דיליה עליה דידיה רמיא הלכך ליכא
למימר הכי אלא משום דאמר להו טעמא מאי
Git. 48b אמור רבנן[87] אין נפרעין מנכסין משועבדים בנכסים
שיש בני חורין משום תקנתא דידי אנא בהא
ib. 77a Ket. 83a תקנתא לא ניחא לי[88] כדרבא דאמר רבא כל האומר
Bb. 49b אי אפשי בתקנת חכמים [89]כגון זו שומעין לו מאי
Ket. 58b 70b 83a 107b כגון זו כדרב הונא דאמר רב הונא [90]יכולה אשה
שתאמר לבעלה איני ניזונית ואיני עושה: פשיטא
מכר לוקח בינונית וזיבורית ושייר עידית לפניו
10 [90]ליתו כולהו וליגבו מעידית דהא אחרונה היא
ובינונית וזיבורית [91]ליתנהו גביה דמצי למימר להו
גבו מבינונית [92]וזיבורית דלא ניחא לי בתקנתא
דרבנן[93] אבל מכר עידית ושייר בינונית וזיבורית מאי
סבר[94] אביי למימר אתו כולהו גבו מעידית אמר ליה
15 Ar. 38b [95]רבא [96]מה מכר [96]ראשון לשני כל זכות שתבא לידו
וכיון דאילו [97]אתו גבי לוקח ראשון מצי אגבי להו
מבינונית וזיבורית[98] ואף על פי דכי זבני בינונית
Git. 48b וזיבורית אכתי עידית בני חורין הואי ואין נפרעין
מנכסים משועבדים[99] כל זמן דאיכא בני חורין מצי
20 [100]אמר להו לא ניחא לי בהאי [1]תקנתא לוקח שני נמי
מצי אמר להו [2]גבו מבינונית וזיבורית דכי זבין לוקח

M 86 — דיליה ‖ M 87 — אין...חורין ‖ M 88 + ו ‖ M 89 + אמר רב ‖ M 90 אזלי כולהו גבו מעיד׳ דאהרונית היא ‖ M 91 הא לית ליה דמצי ‖ M 92 וזיב׳ ‖ 93 M אלא ‖ M 94 רב יוסף ‖ M 95 רבה ‖ M 96 + לו ‖ P 97 אתא ‖ M 98 אע״ג דכי זבניה לבינ׳ ‖ 99 M במקום שיש נכסים בני ‖ M 100 למימר להו גבו מבינונית וזיבורית דלא ניחא ‖ B 1 תקנה ‖ P 2 גבי .B גבי בינ׳.

151. Dem Käufer. 152. Die Forderer sind also nicht berechtigt, ihre Forderungen vom zuletzt Verkauften zu verlangen. 153. Die Bestimmung, dass die Frau für den Mann arbeiten müsse u. von ihm Alimentation zu beanspruchen habe, trafen die Weisen im Interesse der Frau, sie ist daher, wenn sie Privatvermögen besitzt, berechtigt, darauf zu verzichten. 154. Der das Gute zuletzt gekauft hat. 155. Die Frage ist, ob die Forderer sich an den 1. Käufer zu halten haben, da er die Grundstücke direkt von ihrem Schuldner hat, oder er zu ihnen sagen könne, er bestehe auf die Bestimmung der Weisen, dass der Schuldner stets mit seinem letzten Grundstück haftet, das in diesem Fall das Gute war u. sich jetzt im Besitz des 2. Käufers befindet. 156. Als das Grundstück noch in seinem Besitz war.

שני[3] אדעתא דכל זכותא דהוה ליה לראשון[4] בגוה זבין:
אמר רבא ראובן שמכר כל שדותיו לשמעון והלך שמעון ומכר שדה אחת ללוי ובא בעל חוב דראובן רצה מזה גובה רצה מזה גובה ולא אמרן אלא דזבן בינונית
אבל זבן עידית וזיבורית לא דאמר ליה להכי[5] דייקי וזבני עידית וזיבורית ארעא דלא הויא לך ואפילו זבן בינונית נמי לא אמרן אלא דלא שייר בינונית דבוותיה[6] דלא מצי אמר ליה הנחתי לך מקום לגבי שמעון אבל שייר בינונית דבוותיה גבי שמעון[7] לא
גבי מיניה דמצי אמר ליה הנחתי לך מקום לגבות ממנו: אמר אביי ראובן שמכר שדה לשמעון באחריות ואתא בעל חוב דראובן[8] וטרף משמעון דינא הוא דאזיל ראובן ומשתעי דינא בהדיה ולא מצי אמר ליה לאו בעל דברים דידי את דאמר ליה
[9]אי מפקת מיניה עלי הדר ואיכא דאמרי אפילו שלא באחריות נמי דאמר ליה לא ניחא לי דתהוי לשמעון תרעומות עלי: ואמר אביי ראובן שמכר שדה לשמעון שלא באחריות ויצאו עליה עסיקין עד שלא החזיק בה יכול להזור בו משהחזיק בה
אין יכול לחזור בו מאי טעמא דאמר ליה היינא [10]דקטרי כברת וקבלת מאימת[11] הואי חזקה מכי דייש אמצרי[12] ודוקא שלא באחריות אבל באחריות לא ואיכא

3 M ארעא בכל ׀ 4 M בגויה או דאתו ליה בגוה לבתר האידנא זבין ׀ 5 M טרחי וזבני ארעא ׀ 6 M - דלא...מקום ׀ 7 M ל ג׳ מיניה ד ׀ 8 M וקטריף ליה מיניה דינא ׀ 9 M דמפקת ׀ 10 M דקטירי ׀ 11 M מחזיק ׀ 12 M - ודוקא...לא.

der Bedingung gekauft, dass er es mit allen Rechten des ersten erwerbe[157].

Raba sagte: Wenn Reúben alle seine Felder an Šimôn und Šimon ein Feld an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reúbens seine Forderung nach Belieben von dem einen oder dem anderen einziehen. Dies nur dann, wenn er[158] Mittelmässiges gekauft hat, nicht aber wenn Gutes oder Schlechtes, denn er kann zu ihm sagen: ich habe aus dem Grund gerade Gutes und Schlechtes gekauft, weil diese Grundstücke sind, auf welche du kein Anrecht hast. Und auch wenn er Mittelmässiges gekauft hat, gilt dies nur von dem Fall, wenn er weiter kein Mittelmässiges zurückgelassen hat, und er somit zum Gläubiger nicht sagen kann, er habe für ihn noch bei Šimôn zurückgelassen, wenn er aber Mittelmässiges bei Šimôn zurückgelassen hat, so kann der Gläubiger von ihm nichts einziehen, denn er kann zu ihm sagen: Ich habe für dich noch zurückgelassen, wovon du deine Schuld einziehen kannst

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimôn unter Garantie[159] verkauft, und darauf ein Gläubiger Reúbens es von Šimôn wegnehmen will, so hat Reúben das Recht, gegen ihn einen Prozess anhängig[160] zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner[161], denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, dies gelte auch von dem Eall, wenn ohne Garantie, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimôn gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimôn ohne Garantie verkauft hat und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer], bevor er es in Besitz genommen, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch[162] gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznahme? — Wenn er an der Grenze umhertritt[163]. Dies jedoch nur dann, wenn er es ohne Garantie gekauft hat, nicht aber wenn unter Garantie[164]. Manche sagen, auch wenn unter Garan-

157. Sie haben sich also an den ersten Käufer zu halten. 158. Der 2. Käufer. 159. Dass wenn ein Gläubiger es ihm wegnimmt, er es ihm ersetzen werde. 160. Wenn er, der Verkäufer, irgendwelche Forderungen od. Ansprüche an seinen Gläubiger hat, so kann er ihm einen Prozess anhängen u. dadurch die sofortige Subhastation des verkauften Grundstücks inhibiren. 161. In dieser Sache, da das Grundstück auf das er Anrecht hat, nicht mehr in seinem Besitz ist. 162. Ohne den Inhalt zu kennen (zu deutsch: die Katze im Sack); nach Ršj. zSt. ein Schlauch voll Wind (richt. Rauch), in den Parallelstellen: ein Schlauch voll Knoten. 163. Nach Maimonides (*Jad*, הלכות מכירה Kap. 19 § 2): wenn er das Grenzzeichen schleift, das gekaufte Feld mit seinem alten Grundbesitz vereinigt; nach andrer Erklärung: wenn er ein Grenzzeichen errichtet; sprachlich sind diese Erklärungen nicht zu billigen. 164. In

te, denn [der Verkäufer] kann zu ihm sagen: Wenn du mir die Subhastationsurkunde vorzeigst, leiste ich dir Ersatz.

R. Hona erklärte[165]: Entweder Geld oder Gutes. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein[166]: *Soll er ersetzen*, dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? — Dies spricht von dem Fall, wenn er nichts anderes hat. — Wenn er nichts anderes[167] hat, ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man sage zu ihm: geh, bemühe dich, dies zu verkaufen, und besorge ihm Geld, so lehrt er uns.

R. Asi sagte: Geld ist ebenso wie Grundbesitz. — In welcher Beziehung, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[168], so ist dies ja dasselbe, was R. Hona bereits gesagt hat!? — Vielmehr, hinsichtlich des Falls, wenn zwei Brüder geteilt[169] haben und der eine Grundstücke, und der andere bares Geld genommen hat und darauf ein Gläubiger gekommen ist und ihm die Grundstücke abgenommen hat; dieser erhält dann vom anderen die Hälfte des Bargelds[171]. — Selbstverständlich, ist denn der eine ein Sohn und der andere nicht!? Manche repliziren entgegengesetzt: der andere kann ja sagen: ich habe Bargeld genommen mit der Billigung, dass wenn sie gestohlen würden, ich keine Entschädigung von dir verlange, und du hast Grundstücke genommen, mit der Billigung, dass wenn sie weggenommen würden, du von mir keine Entschädigung verlangst? — Vielmehr hinsichtlich des Falls, wenn zwei Brüder geteilt[169] haben und darauf ein Gläubiger[170] den Anteil des einen weggenommen hat[172]. — Dies sagte ja R. Asi bereits einmal, denn es wird gelehrt: Wenn Brüder geteilt haben und darauf ein Gläubiger gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[173]; Šemuél sagt, er[174] hat eingebüsst; R. Asi sagt, er erhält ein Viertel in Grundstücken und[175] ein Viertel in Bargeld ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben; Šemuél ist der Ansicht, er hat eingebüsst,

דאמרי אפילו באחריות נמי דאמר ליה אחוי טירפך ואשלם לך: רב הונא אמר [14]או כסף או מיטב איתיביה רב נחמן לרב הונא ישיב לרבות שוה כסף [15]אפילו סובין הבא במאי עסקינן בדלית ליה אי דלית ליה פשיטא מהו דתימא אמרינן ליה זיל טרח [16]זבין ואייתי [17]ליה כסף קמשמע לן: אמר רב אסי כספים הרי הן כקרקע למאי הלכתא אילימא לענין מיטב היינו דרב הונא אלא לשני אחים שחלקו ונטל אחד קרקע ואחד [18]כספים ובא בעל חוב ונטל [19]קרקע דאזיל האי ושקיל פלגא [20]בכספים בהדיה פשיטא האי ברא והאי לאו ברא איכא דאמרי אדרבה לאידך גיסא [21]דאמר ליה להכי שקלי כספים דאי מגנבי לא משתלמנא מינך ולהכי שקלת [22]ארעא דאי מטרפא לא [23]משתלמת לך מידי מינאי אלא [24]לשני אחים שחלקו ובא בעל חוב ונטל חלקו של אחד מהן והא אמרה רב אסי הדא זימנא דאיתמר האחים שחלקו ובא בעל חוב ונטל חלקו של אחד מהן רב אמר בטלה מחלוקת ושמואל אמר ויתר ורב אסי אמר נוטל רביע בקרקע ורביע במעות רב אמר בטלה מחלוקת [25]קסבר האחים שחלקו כיורשים [26]הוו ושמואל [27]אמר ויתר קסבר האחים

Ex. 21,34 vgl. Bq. 7a; Bm. 107a; Bek. 48a

13 M + לי || 14 M + כל מילי מיטב דוקא || 15 M — א״ס || 16 M — זבין || 17 P לי. M — ליה || 18 M + נטל || 19 M + ל || 20 M דכספים בהדי דהאיך פשי׳ || 21 M + מסתברא || 22 M קרקע דאי מטרפת לא מישתלמת מינאי || 23 B משתלמנא (P משתלמ׳) || 24 M לאחין || 25 M — קסבר || 26 M דמו || 27 M סבר כלקוחות דמו וכלוקח.

diesem Fall kann er auch nach der Besitznahme zurücktreten. 165. Diese Erklärung bezieht sich auf den Widerspruch, auf den oben (S. 20 Z. 21) hingewiesen wurde. 166. Ex. 21,34. 167. Weder Geld noch Grundbesitz. 168. Dass eine Schädigung auch mit Geld ersetzt werden kann. 169. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. 170. Ihres Vaters. 171. Der Besitzer des Gelds haftet für die Schuld des Vaters gleich dem der Grundstücke. 172. Der andere braucht ihm nicht die Hälfte der zurückbleibenden Grundstücke zu geben, sondern kann ihm auch bares Geld herauszahlen. 173. Sie teilen dann den Rest. 174. Dessen Anteil vom Gläubiger weggenommen wurde. 175. Dh. oder ein Viertel der ganzen Hinterlassenschaft, also die Hälfte der Erbschaft; nach dieser Ansicht kann also die Auszahlung sowol in Grundstücken als auch in Geld erfolgen. Nach einer anderen Erklärung Ršj.s: ein Viertel [der Erbschaft] in Grundstücken und ein Viertel in Geld.

שהלקו לקוחות ובלוקח שלא באחריות[27] דמי ורב
אסי[28] אמר נוטל רביע בקרקע ורביע במעות מספקא
ליה אי כיורשין דמו אי כלקוחות דמו הלכך נוטל
רביע בקרקע ורביע במעות[29] אלא מאי הרי הן
5 בקרקע לענין מיטב אי הכי היינו דרב הונא איפא
וכן אמר רב אסי: אמר רבי זירא אמר רב הונא
Col.b במצוה עד שליש מאי שליש אילימא שליש ביתו
[30] אלא מעתה אי איתרמי ליה תלתא מצותא ליתיב
לכוליה ביתיה אלא אמר רבי זירא[31] בהידור מצוה
10 עד שליש במצוה בעי רב אשי שליש מלגיו או
שליש מלבר תיקו במערבא אמרי משמיה דרבי
זירא עד שליש משלו מכאן ואילך משל הקדוש
ברוך הוא:

.ij כל שחבתי בשמירתו הכשרתי את נזקו הכשרתי
15 במקצת נזקו חבתי בתשלומי[32] נזקו כהכשר כל
נזקו נכסים שאין בהן מעילה נכסים שהן של בני
ברית נכסים המיוחדים[33] ובכל מקום חוץ מרשות
[34] המיוחדת למזיק ורשות הניזק והמזיק כשהזיק חב
המזיק לשלם תשלומי נזק במיטב הארץ:

20 גמרא. תנו רבנן כל שחבתי בשמירתו
הכשרתי את נזקו כיצד שור ובור שמסרן לחרש
שוטה וקטן והזיקו חייב[35] לשלם מה שאין כן באש

M 27 דמי — ‖ M 28 אמר...במעות — ‖ M 29 לעולם לענין ‖ M 30 אילו מתרמי ‖ M 31 להידור ‖ P 32 נזקי ‖ M 33 ובכל ‖ P 34 ה ‖ M 35 לישלם.

denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer[176] ohne Garantie; und R. Asi ist der Ansicht, er erhalte ein Viertel in Grundstücken und ein Viertel in Bargeld, denn ihm ist es zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundstücken und ein Viertel in Bargeld!? — Vielmehr, es gleicht Grundstücken, hinsichtlich des Guten. — Demnach ist es ja dasselbe, was bereits R. Hona gesagt hat!? — Lies: und ebenso sagte auch R. Asi.

R. Zera sagte im Namen R. Honas: Bei gottgefälligen Handlungen [gehe man] bis zu einem Drittel[177]. — Was ist hier unter Drittel zu verstehen, wollte man sagen, ein Drittel seines Vermögens, so müsste man demnach, wenn einem drei gottgefällige Handlungen zur Hand kommen, sein ganzes Vermögen opfern!? Vielmehr erklärte R. Zera, für die Verschönerung der gottgefälligen Handlung gebe man ein Drittel mehr[178] aus. R. Aši fragte: Ein Drittel einschliesslich oder ein Drittel ausschliesslich[179]? — Die Frage bleibt dahingestellt. Im Westen sagten sie im Namen R. Zeras: Bis zu einem Drittel giebt man vom seinigen, was dem übersteigt, giebt man von dem des Heiligen, gebenedeiet sei er[180].

WENN MIR DIE BEWACHUNG OBLIEGT, SO HABE ICH DEN SCHADEN VERSCHULDET; HABE ICH DEN SCHADEN ZUM TEIL VERSCHULDET, SO BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG, ALS HÄTTE ICH DEN GANZEN SCHADEN VERSCHULDET. [DIES GILT] VON GÜTERN, BEI WELCHEN KEINE VERUNTREUUNG[181] STATTFINDET, VON GÜTERN VON BUNDESGENOSSEN, VON GÜTERN, DEREN EIGENTÜMER LEGITIMIRT SIND, ÜBERALL, NUR NICHT[182] AUF EINEM GEBIET, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT, UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. WENN SCHADEN ANGERICHTET WORDEN IST, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET, DEN SCHADEN MIT DEM BESTEN SEINES GRUNDBESITZES ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn mir die Bewachung obliegt, so habe ich den Schaden verschuldet; zum Beispiel: wenn man ein Rind oder eine Grube einem Tauben, einem Blödsinnigen oder einem Minderjährigen anvertraut hat und sie Schaden angerichtet haben, so ist man zur Ersatzleistung verpflichtet; dies gilt

176. Wenn der Gläubiger des Verkäufers ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt, so hat er es eingebüsst. 177. Bezüglich der Kosten. 178. Beim Kauf eines liturgischen Gegenstands gebe man für ein schönes Exemplar bis zu einem Drittel des gewöhnlichen Preises mehr aus. 179. Des Mehrs, also die Hälfte des gewöhnlichen Preises. 180. Dh. Gott giebt es ihm noch auf dieser Welt zurück. 181. Gott gegenüber; diese findet bei geheiligten Dingen statt; wenn ein Unbefugter von solchen geniesst, so hat er ein Veruntreuungsopfer darzubringen; cf Lev. 5,14 ff. 182. Wenn der Schaden angerichtet worden ist.

aber nicht vom Feuer. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Rind angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer eine Kohle[183], — womit ist denn der eine Fall anders als der andere! Wollte man sagen, in dem Fall, wenn das Rind los und die Grube offen ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Flamme, — wieso ist es nun beim Feuer anders, das heisst, er sei ersatzfrei, Reš Laqiš sagte ja im Namen Hizqijas, dass dies[184] nur von dem Fall gelte, wenn man ihm eine Kohle anvertraut und er sie angefacht hat, wenn aber eine lodernde Flamme, sei man ersatzpflichtig, weil eine Schädigung sicher ist!? — Tatsächlich, wenn das Rind angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle, wenn du aber einwendest, womit denn der eine Fall anders sei als der andere, [so ist zu erwidern:] ein Rind pflegt sich loszureissen, [die Ueberdeckung] einer Grube pflegt zusammenzufallen, dagegen pflegt eine Kohle, je länger man sie liegen lässt, desto eher auszugehen[185]. — Welchen Unterschied giebt es zwischen diesen Fällen nach R. Johanan, welcher sagt, dass man frei sei, auch wenn man ihm eine Flamme anvertraut hat, und es hier dem entsprechend von dem Fall handelt, wenn das Rind lose und die Grube offen ist!? — In dem einen Fall hat die Beteiligung des Tauben[186] es veranlasst, in dem anderen Fall hat nicht die Beteiligung des Tauben es veranlasst.

במאי עסקינן אילימא בשור קשור ובור מכוסה
דכוותה [36]גבי אש גחלת מאי שנא הכא ומאי שנא
הכא אלא בשור מותר ובור מגולה דכוותה גבי אש
שלהבת מה שאין כן באש [37]דפטור והא אמר ריש
לקיש משמיה דחזקיה לא שנו אלא [38]שמסר לו
גחלת וליבה אבל שלהבת חייב מאי טעמא דהא
[39]ברי הזיקא לעולם בשור קשור ובור מכוסה ודכוותה
גבי אש גחלת ודקא אמרת מאי שנא הכא ומאי
שנא הכא שור דרכיה לנתוקי בור דרכיה לנתורי
גחלת כמה דשביק לה מעמיא עמיא [41]ואזלא ורבי
יוחנן דאמר אפילו מסר לו שלהבת נמי פטור דכוותה
הכא בשור מותר ובור מגולה מאי שנא הכא ומאי
שנא הכא התם צבתא דחרש קא גרים [42]הכא לא
צבתא דחרש קא גרים: תנו רבנן חומר בשור
[43]מבבור חומר בבור מבשור חומר בשור מבבור
שהשור משלם את הכופר [44]וחייב בשלשים של עבד
נגמר דינו אסור בהנאה ודרכו לילך ולהזיק מה
שאין כן בבור חומר בבור מבשור שהבור תחילת
עשייתו לנזק [45]ומועד מתחילתו מה שאין כן בשור
חומר בשור מבאש חומר באש מבשור חומר בשור
מבאש שהשור משלם [46]כופר וחייב בשלשים של

P 36 — גבי || M 37 — דפטור || P 38 שמוסר || M 39 + מכר לו || M 40 בור (?) היא לעולם || M 41 ואזלא || M 42 הכא...גרים || P 43 מבור || M 44 ושלשים || M 45 ומועדת מתחילתה (וכן כ״ף להלן) || M 46 את הכופר ושלשים.

Die Rabbanan lehrten: Beim Rind[187] ist es strenger als bei der Grube und bei der Grube ist es strenger als beim Rind. Beim Rind ist es strenger als bei der Grube, denn wegen der Rindschädigung zahlt man Lösegeld[188] und die dreissig [Šeqel] für einen Sklaven[189], ist es abgeurteilt worden, so ist seine Nutzniessung[190] verboten, und es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten, was bei der Grube nicht der Fall ist. Bei der Grube ist es strenger als beim Rind, denn die Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und es gilt bei dieser von anfang an als gewarnt[191], was beim Rind nicht der Fall ist. Beim Rind ist es strenger als beim Feuer und beim Feuer ist es strenger als beim Rind. Beim Rind ist es strenger als beim Feuer, denn wegen der Rindschädigung zahlt man Lösegeld und die dreissig [Šeqel] für

183. Die nur dann Schaden anrichten kann, wenn sie angefacht wird. 184. Dass wer einem geistig Minderwertigen Feuer anvertraut, u. dieses Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei. 185. Bei Rind und Grube ist auch ohne Betätigung des Bewachenden eine Schädigung zu gewärtigen, nicht aber beim Feuer. 186. Das Feuer kann nur dann Schaden anrichten, wenn der Bewachende damit etwas anzündet. 187. Dh. bei der böswilligen Schädigung durch ein Rind, ebenso weiter. 188. Wenn es wiederholt einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 189. Cf. Ex. 21,32. 190. Cf. Ex. 21,28. 191. Dh. der Eigentümer muss schon beim 1. Mal den vollständigen Ersatz leisten.

עבד נגמר דינו אסור בהנאה מסרו לחרש שוטה
וקטן חייב מה שאין כן באש[47]חומר באש מבשור
שהאש מועדת מתחילתה[48]מה שאין כן בשור
חומר באש מבבור וחומר בבור מבאש חומר בבור
[49]שתחילת עשייתו לנזק מסרו לחרש שוטה וקטן
חייב מה שאין כן באש חומר באש[51]שהאש דרכה
לילך ולהזיק ומועדת לאכול בין דבר הראוי לה
ובין דבר שאינו ראוי לה מה שאין כן בבור וליתני
[52]חומר בשור מבבור שהשור חייב בו את הכלים
מה שאין כן בבור הא מני רבי יהודה היא דמחייב
על נזקי כלים בבור[53]אי רבי יהודה אימא סיפא
חומר באש[51]שהאש דרכה לילך ולהזיק[54]ומועד לאכול
בין דבר הראוי לה ובין דבר שאינו ראוי לה[55]מה
שאין כן בבור דבר הראוי לה מאי ניניהו עצים[56]דבר
שאין ראוי לה מאי ניניהו כלים מה שאין כן בבור
אי רבי יהודה הא אמרת מחייב היה רבי יהודה
על נזקי כלים בבור אלא לעולם רבנן היא ותנא
ושייר מאי שייר דהאי שייר טמון איבעית
אימא לעולם רבי יהודה[57]ודבר שאין ראוי לה לאו
לאתויי כלים אלא לאתויי ליחכה נירו וסכסכה
אבניו מתקיף לה רב אשי ליתני חומר בשור[51]שהשור
חייב בו שור פסולי המוקדשין מה שאין כן בבור

Bq.43b; vg. Bq.5b; Suk.54a; Tan.13b; Jab.21b; 73a84b; Ket.41a; Qid.16a; Naz.33b; Sot.16a; Bq.15a; 62b; Mak.21b

47 P + ו ‖ 48 M) + בין דבר הראוי לה ובין דבר שאין ראוי לה) 49 B + מבאש. M מבאש שהבור תחילת עשייתו ‖ 51 B + מבבור ‖ 52 M + נמי ‖ 53 M — אי ר״י ‖ 54 M ומועדת 55 M — מה...בבור 56 M ושאין 57 M + היא.

einen Sklaven, ist es abgeurteilt worden, so ist seine Nutzniessung verboten, hat man es einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut, so ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger als beim Rind, denn beim Feuer gilt es von anfang an als gewarnt, was beim Rind nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger als bei der Grube und bei der Grube ist es strenger als beim Feuer. Bei der Grube ist es strenger, denn sie ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und wenn man sie einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hat, ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und es gilt bei diesem als gewarnt[192] hinsichtlich der Verzehrung von Dingen, die dafür geeignet und die dafür ungeeignet sind, was bei der Grube nicht der Fall ist. — Sollte er doch auch lehren, beim Rind sei es strenger als bei der Grube, denn beim Rind ist man auch für Geräte ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist[193]!? Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, nach welchem man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig ist. — Wie ist demnach, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: beim Feuer ist es strenger, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und es gilt bei diesem als gewarnt hinsichtlich der Verzehrung von Dingen, die dafür geeignet und die dafür ungeeignet sind, was bei der Grube nicht der Fall ist; was dafür geeignet ist, ist wol Holz, und was dafür nicht geeignet ist, sind wol Geräte, und bei der Grube ist dies nicht der Fall; wieso kann hier nun die Ansicht R. Jehudas vertreten sein, du sagtest ja, nach R. Jehuda sei man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig!? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lehrt er manches und lässt manches zurück. — Was lässt er noch ausserdem zurück? — Er lässt noch das Verborgene[194] zurück. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, nur sind unter "dafür ungeeignet" nicht Geräte zu verstehen, sondern das Anbrennen eines Ackers oder das Ansengen von Steinen. R. Aši wandte ein: Sollte er doch auch lehren: strenger ist es beim Rind, denn beim Rind ist man für ein geheiligt ge-

192. Dh. der Eigentümer ist ersatzpflichtig. 193. Wenn in diese Geräte hineingeraten u. zerbrechen, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 194. Wenn das Feuer eine Tenne vernichtet, in welcher Wertgegenstände verborgen waren, so ist der Eigentümer für diese nicht ersatzpflichtig; auch in dieser Beziehung ist es bei den anderen Schädigungen srtenger als bei der Feuerschädigung.

אי אמרת בשלמא רבנן היא איידי דשייר הך שייר
נמי הך אלא אי אמרת רבי יהודה מאי שייר דהאי
שייר שייר דש בנירו אי משום דש בנירו לאו
שיורא הוא דהתנא שכן דרכו לילך ולהזיק:
הכשרתי במקצת נזקו: תנו רבנן הכשרתי מקצת
נזקו חבתי בתשלומי נזקו כהכשר כל נזקו כיצד
[58]החופר בור תשעה ובא אחר והשלימו לעשרה
האחרון חייב ודלא כרבי דתניא החופר בור תשעה (Bq. 51a; Bq. 6)
ובא אחר [59]והשלימו לעשרה אחרון חייב רבי אומר
אחר אחרון למיתה אחר שניהם לנזקין רב פפא
אמר למיתה ודברי הכל [60]איכא דאמרי לימא דלא
כרבי אמר רב פפא למיתה ודברי הכל מתקיף לה
רבי זירא ותו ליכא והא איכא [61]מסר שורו לחמשה
בני אדם ופשע בו אחד מהן והזיק חייב היכי דמי
אילימא דבלאו איהו לא[62]הוה מינטר פשיטא[63]דאיהו
קעביד אלא דבלאו איהו נמי מינטר מאי קעביד
מתקיף לה רב ששת והא איכא מרבה[64]בחבילה
היכי דמי [65]אי דבלאו איהו לא [66]אזלא פשיטא אלא (Col. b)
דבלאו איהו[66]אזלא מאי קעביד מתקיף לה רב פפא
והא איכא הא דתניא חמשה שישבו על כפסל[67]אחד

M 58 החופר...חייב || P 59 והשלימה || M 60 איכא...הכל || M 61 המוסר || M 62 הוה || M 63 דאיהו קעב' || M 64 בחבילות || M 65 + הוה || 66 M + נמי || M 67 — אחד.

wesenes und untauglich gewordenes Rind[195] ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist? Allerdings könnte man, wenn du annimmst, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, sagen, da er jenes fortlässt, lässt er auch dies fort, was aber lässt er, wenn man annimmt, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, noch ausserdem fort!? — Er lässt das Zertreten eines Ackerfelds fort[196]. — Wenn nur das Zertreten eines Ackerfelds, so ist dies ohne Bedeutung, denn er lehrt ja: es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten.

Habe ich den Schaden zum Teil verschuldet. Die Rabbanan lehrten: Habe ich den Schaden zum Teil verschuldet so bin ich ebenso ersatzpflichtig, als hätte, ich den ganzen Schaden verschuldet. Zum Beispiel: wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und darauf ein anderer sie auf zehn[197] ergänzt hat, so ist der zweite ersatzpflichtig[198]. Also nicht nach der Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und ein anderer sie auf zehn ergänzt hat, so ist der zweite ersatzpflichtig. Rabbi sagt: der zweite für eine tötliche Verletzung, beide für eine Beschädigung[199]. R. Papa erwiderte: Hier wird von einer tötlichen Verletzung gesprochen, also nach aller Ansicht. Manche lesen: Etwa nicht nach der Ansicht Rabbis? R. Papa erwiderte: Hier wird von einer tötlichen Verletzung gesprochen, also nach aller Ansicht. R. Zera wandte ein: Weiter nichts? es giebt ja noch folgenden Fall: wenn jemand sein Rind fünf Menschen anvertraut, und es durch Verschulden des einen Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es ohne ihn nicht bewacht werden konnte, so ist es ja. selbstverständlich, er hat es ja veranlasst, und wenn es auch ohne ihn bewacht werden konnte, so hat er ja nichts getan!? R. Šešeth wandte ein: Es giebt ja noch den Fall, wenn jemand Holz hinzufügt[200]!? — In welchem Fall, wenn [das Feuer] sich ohne ihn nicht ausgedehnt haben würde, so ist es ja selbstverständlich, und wenn es sich auch ohne ihn ausgedehnt haben würde, so hat er ja nichts getan!? R. Papa wandte ein: Es giebt ja noch den Fall folgender Lehre: Wenn fünf Personen auf einer Bank sitzen, ohne sie zu

195. Das vom Eigentümer ausgelöst worden ist; einem solchen haftet auch nach der Auslösung ein leichter Grad von Heiligkeit an (cf. Bek. 15a), u. aus der Schrift wird eruirt, dass wenn es in eine Grube fällt, der Eigentümer derselben nicht ersatzpflichtig sei. 196. Wenn das Rind dies aus Bosheit tut und somit als Hornschädigung gilt; bei einer Grube ist die Beschädigung von Grundstücken ausgeschlossen. 197. Bei welcher Tiefe die Verletzung tötlich ist; cf. S. 8 Z. 3 ff. 198. Wenn ein Tier hineinfällt und verletzt wird, einerlei ob tötlich oder nicht. 199. Da es sich eine solche auch bei 9 Handbreiten zugezogen haben würde. 200. Zu einem Scheiterhaufen, wodurch das Feuer vergrössert wurde u. den niedergebrannten Gegenstand erfassen konnte.

ולא שברוהו ובא אחד [68]וישב עליו ושברו האחרון
חייב ואמר רב פפא כגון פפא בר אבא היכי דמי
אילימא דבלאו איהו לא [69]איתבר פשיטא אלא דבלאו
איהו נמי [69]איתבר מאי קעביד סוף מתניתא
5 היכא [70]מתרצת לא צריכא [71]דבלאו איהו [72]הוי מיתבר
[73]בתרי שעי והשתא איתבר בחדא שעה דאמרי
ליה אי לאו את הוי יתבינן [73]טפי פורתא [74]וקיימינן
ולימא להו אי לאו אתון בדידי לא הוה מיתבר [75]לא
צריכא [71]דבהדדי [76]דסמיך בהו תבר [77]פשיטא מהו דתימא
10 כחו לאו כגופו דמי קמשמע לן [78]דכחו [79]כגופו דמי
[80]דכל היכא דגופו תבר כחו נמי תבר ותו ליכא
Syn.78b Bq.26b והא איכא הא דתניא הכוהו עשרה בני אדם בעשר
מקלות בין בבת אחת בין בזה אחר זה ומת כולן
פטורין רבי יהודה בן בתירה אומר בזה אחר זה
15 האחרון חייב מפני שקירב את מיתתו בקטלא לא
קמיירי ואיבעית אימא בפלוגתא לא קמיירי ולא
והא אוקימנן דלא כרבי וכרבנן מוקמינן
כרבי יהודה בן בתירה ולא כרבנן לא מוקמינן:
חבתי בתשלומי נזקו: חבתי בנזקו לא קתני אלא
20 Bq.1 בתשלומי נזקו תנינא להא דתנו רבנן תשלומי נזק
Bq.15a53b מלמד שהבעלים מטפלין בנבילה מנא הני מילי
Lv.24,18 אמר רבי אמי דאמר קרא מכה נפש בהמה ישלמנה

M 68 — וישב עליו || M 69 מית' || B 70 מתרצא (P מתרצ') || M 71 + אלא || M 72 + לא || M 73 טפי · B 74 וקיימין (P וקיימי') M 75 + כ״ל · M 76 דקם סמיך מיסמך בהו || M 77 — פשיטא || 78 M דכחו || P 79 כגופא || M 80 דכל...נמי תבר.

zerbrechen, und darauf noch einer kommt, sich auf diese setzt und sie zerbricht, so ist dieser ersatzpflichtig. R. Papa bemerkte: Wie zum Beispiel Papa b. Abba[201]. - In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie ohne ihn nicht zerbrochen worden wäre, so ist es ja selbstverständlich, und wenn sie auch ohne ihn zerbrochen worden wäre, so hat er ja nichts getan!? — Wie willst du nun die angezogene Lehre erklären!? — Sie spricht von dem Fall, wenn sie ohne ihn in zwei Stunden zerbrochen worden wäre, und nun in einer Stunde zerbrochen worden ist; jene können zu ihm sagen: wenn nicht du, würden wir noch ein wenig gesessen haben und aufgestanden sein. — Sollte er doch zu ihnen sagen: wenn ihr nicht mit mir gesessen haben würdet, würde sie nicht zerbrochen worden sein!? — In dem Fall, wenn sie zerbrach als er sich auf sie[202] stützte. - Selbstverständlich[203]!? — Man könnte glauben, die Kraft[204] gleiche nicht dem Körper, so lehrt er uns, dass die Kraft dem Körper selbst gleiche, denn wenn jemand etwas mit seinem Körper zerbricht, geschieht es ja durch seine Kraft. — Weiter nichts? es giebt ja noch den Fall folgender Lehre: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, einerlei ob mit einem Mal oder nach einander, und er gestorben ist, so sind sie alle frei[205]; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nach einander, so ist der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. — Von der Todesstrafe spricht er nicht. Wenn du willst, sage ich: von Fällen, über welche ein Streit besteht, spricht er nicht. — Wir sagten ja aber, hier sei nicht die Ansicht Rabbis vertreten!? — Wir erklären wol, dass eine Lehre nicht die Ansicht Rabbis, sondern die der Rabbanan vertrete, nicht aber, dass sie die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera und nicht die der Rabbanan vertrete[206].

So BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG. Es heisst nicht: für den Schaden verantwortlich, sondern: ersatzpflichtig[207], somit lehrt hier die Mišnah dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Den Ersatz des Schadens, dies lehrt, dass der Eigentümer sich mit dem Aas zu befassen hat[208]. — Woher dies? R. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[209] *Wer ein Tier erschlägt, muss es bezahlen,* und man lese nicht *ješalmena [be-*

201. Der sehr beleibt war. 202. Die anderen Leute, so dass sie nicht aufstehen konnten. 203. Dass er auch in diesem Fall ersatzpflichtig ist. 204. Er hat die Bank nicht mit seinem Körper berührt, sondern sie durch die von ihm ausgehende Kraft zerbrochen. 205. Von der Todesstrafe. 206. Bei einem Streit wird nach der Mehrheit entschieden. 207. תשלומין v. שלם *ganz, vollständig machen*, ersetzen, das Fehlende ergänzen; dh. der Geschädigte erhält das getötete Tier u. den Betrag, um welchen das tote weniger wert ist als das lebende. 208. Er muss es in Zahlung nehmen. 209. Lev. 24,18.

אל תקרי ישלמנה אלא ישלימנה רב כהנא אמר
מהכא אם טרף יטרף יביאהו עד הטרפה לא ישלם
עד טרפה ישלם טרפה עצמה לא ישלם חזקיה אמר
מהכא והמת יהיה לו לניזק ובן תנא דבי חזקיה
והמת יהיה לו לניזק אתה אומר לניזק או אינו
אלא למזיק אמרת לא כך היה מאי לא כך היה
אמר אביי אי סלקא דעתך נבילה דמזיק היא
ליכתוב רחמנא שור תחת שור ולישתוק והמת
יהיה לו למה לי שמע מינה לניזק וצריכא דאי
כתב רחמנא מכה בהמה ישלמנה משום דלא שכיחא
אבל טרפה דשכיחא אימא לא[82] צריכא ואי אשמעינן
טרפה משום דממילא אבל מכה בהמה דבידים אימא
לא ואי אשמועינן הני תרתי הא משום דלא שכיחא
והא משום דממילא אבל [ו]המת יהיה לו דשכיחא
ובידים אימא לא ואי אשמועינן [ו]המת יהיה לו משום
[84]דממוניה קא מזיק אבל [85]הכא דבגופא מזיק אימא
לא צריכא אמר ליה רב כהנא [86]לרב אלא טעמא
דכתב רחמנא [ו]המת יהיה לו הא לאו הכי הוה
אמינא [87]נבילה דמזיק היא השתא [88]אי אית ליה
לדידיה [89]כמה טריפות יהיב ליה דאמר מר ישיב

M 81 ר ישמעאל || M 82 צריכא || M 83 קעביד || B 84 דממונא (P דממונ׳) || M 85 הנך דגופיה קמזיק || M 86 לרבא טע׳ || M 87 למזיק || M 88 — אי || 89 M — כמה טריפ׳.

zahlen], sondern *yeshallemenna* [er soll es bezahlen][210]. R. Kahana entnimmt dies hieraus:[211] *Wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen [ed], für das Zerrissene braucht er nicht zu bezahlen*[212]; bis [zum] Wert des Zerrissenen muss er bezahlen, für das Zerrissene braucht er nichts zu bezahlen. Hizqija entnimmt dies aus folgendem:[213] *Und das tote [Tier] soll ihm gehören*, dem Geschädigten. Ebenso wurde auch in der Schule Hizqijas gelehrt: *Und das tote [Tier] soll ihm gehören*, dem Geschädigten. Du sagst, dem Geschädigten, vielleicht ist dem nicht so, sondern dem Schädiger? — Ich will dir sagen, dem wäre ja auch so. — Was heisst: dem wäre auch so? Abaje erwiderte: Wenn man sagen wollte, das Aas behalte der Schädiger, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben:[214] *ein Rind für ein Rind*, und nichts weiter[215], wenn es aber heisst: *und das tote soll ihm gehören*, so heisst dies: dem Geschädigten. Und [alle Schriftverse sind] nötig; würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *Wer ein Tier erschlägt, muss es bezahlen*, [so könnte man glauben,] weil dies[216] nicht oft vorkommt, nicht aber gilt dies von einem Zerrissenen, das öfter vorkommt, daher ist dies nötig; würde er uns dies nur vom Zerrissenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es von selbst gekommen[217] ist, nicht aber, wenn man ein Tier mit den Händen erschlägt; würde er nur die beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Fall, weil es nicht oft vorkommt, und in dem anderen Fall, weil es von selbst gekommen ist, nicht aber in dem Fall, von dem es heisst, dass das tote ihm gehöre[218], der öfter vorkommt und bei dem es [gleichsam] mit den Händen[219] geschieht; würde er nur den Fall, von dem es heisst, dass das tote ihm gehöre, gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sein Eigentum den Schaden angerichtet hat, nicht aber in dem Fall, wenn er den Schaden persönlich anrichtet; daher sind alle nötig. R. Kahana sprach zu Rabh: Also nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *und das tote soll ihm gehören*, sonst aber würde ich geglaubt haben, dass der Schädiger das Aas behalten müsse, — wenn er sogar viele Aeser in Zahlung geben kann, denn der Meister sagte: *soll er ersetzen*, dies schliesse alles ein, was Geld wert ist, selbst

210. Er zahlt dem Eigentümer den Minderwert heraus. 211. Ex. 22,12. 212. Das W. עֵד (Zeuge) wird עַד (bis) gelesen u. der Schriftvers wie folgt konstruirt: wenn es (von einem wilden Tier) zerrissen wird, so bringe er es bis, sc. zum Wert des lebenden, durch Zahlung des Minderwerts. 213. Ex. 21,34. 214. Ib. V. 36. 215. Wenn der Schädiger für das Rind bezahlt, so ist es ja klar, dass das Aas ihm gehört. 216. Dass jemand ein Tier mit Händen erschlägt, u. wegen der Seltenheit des Falls ist bei diesem nicht so sehr verschärft worden. 217. Dass das Tier zerrissen worden ist, ohne Betätigung des Hüters, daher wurde in diesem Fall erleichtert. 218. Bei der Rinderschädigung. 219. Sein Rind, für das er verantwortlich ist, hat dies absichtlich getan.

לרבות שוה כסף[90] ואפילו סובין דידיה מבעיא לא
נצרכא[91] אלא לפחת נבילה: לימא פחת נבילה תנאי
היא דתניא אם טרף יטרף יביא|הו| עד °יביא עדים Fol. 11a
שנטרפה באונס ופטור אבא שאול אומר יביא
[92] עדורה לבית דין[93] מאי לאו בהא קמיפלגי דמר סבר 5
פחת נבילה דניזק הוי ומר סבר דמזיק הוי לא
[94] דכולי עלמא דניזק והכא בטורח נבילה קמיפלגי
והתניא אחרים אומרים מניין [95] שעל בעל הבור
להעלות שור מבורו תלמוד לומר °כסף ישיב לבעליו Ex. 21,34
והמת אמר ליה אביי לרבא האי טורח נבילה היכי 10
דמי אילימא דבבירא שויא זוזא ואגודא שויא ארבע
כי[96] טרח בדנפשיה[00] טרח[97] אמר ליה לא צריכא דבבירא
שויא זוזא ואגודא [98] נמי שויא זוזא ומי איכא כי האי
גוונא אין [99] דהא אמרי אינשי כשורא במתא בזוזא
כשורא בדברא בזוזא: °אמר שמואל אין שמין לא 15 Bm. 94a
לגנב ולא לגזלן אלא לנזקין ואני אומר אף לשואל
ואבא מודה לי איבעיא להו [1] הכי קאמר אף לשואל
שמין ואבא מודה לי או דלמא [2] הכי קאמר ואני אומר

90 M איתא לנבילה מיבעי || 91 M — אלא || 92 B עדודה. M ארורה || 93 M + ארורה מאן דכר שמיה || 94 M לעולם פ״ן דניזק הויא והכא || 95 M לבה״ב שחייב להעלות || 96 M + קא || 97 M אלא דבבירא || 98 M נמי || 99 M דאמרי || 1 M אני אומר אף || 2 M — ה״ק.

Kleie, um wieviel mehr sein eignes!? — Dies ist wegen der Wertverminderung des Aases[220] nötig.

Es ist anzunehmen, dass über die Wertverminderung des Aases Tannaím[221] streiten, denn es wird gelehrt: *Wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen*; er bringe Zeugen, dass es unverschuldet zerrissen worden ist, und er ist ersatzfrei. Abba-Šaúl erklärte: Er bringe das Aas[222] aufs Gericht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertverminderung des Aases zu tragen, während der andere der Ansicht ist, der Schädiger habe sie zu tragen[223]. – Nein, alle sind der Ansicht, der Geschädigte habe sie zu tragen, und sie streiten vielmehr darüber, wer sich mit dem Aas zu befassen[224] hat. Es wird nämlich gelehrt: Manche sagen: Woher, dass der Eigentümer der Grube das Aas aus seiner Grube hervorholen müsse? – es heisst:[225] *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen und das tote.* Abajje sprach zu Raba: Von welchem Fall wird hier hinsichtlich der Befassung mit dem Aas gesprochen, wollte man sagen, wenn es in der Grube einen Zuz[226] wert ist und am Ufer vier, so bemüht er sich ja für sich selbst!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn es in der Grube einen Zuz und am Ufer ebenfalls einen Zuz wert ist. — Ist dies denn möglich!? — Freilich, die Leute pflegen zu sagen: ein Balken kostet in der Stadt einen Zuz und ein Balken kostet im Wald einen Zuz.

Šemuél sagte: Man schätze[227] weder beim Diebstahl noch beim Raub, sondern bei Schädigungen; ich aber sage, auch beim Entliehenen, und Abba pflichtet mir bei. Sie fragten: Meint er es: auch beim Entliehenen schätze man, und Abba pflichtet

220. Das tote Tier bleibt im Besitz des Eigentümers, u. wenn der Wert des Aases von der Verendung bis zur Zahlung sich vermindert, so erleidet er den Schaden. 221. Benennung der Gelehrten während der Abfassungszeit der Mišnah, bes. Autor einer Mišnalehre. 222. Die Lesart des im Text gebrauchten Worts schwankt; die La. unseres Textes wird von עדר *fehlen, vermindert sein* abgeleitet, das Verminderte, das tote Tier; ארורה (v. ארר *verfluchen, verwünschen*), das Verwünschte, wird nach den Tosaphisten das Aas deshalb genannt, weil es ohne Segenspruch, der beim rituellen Schlachten eines Tiers gesprochen wird, verendet ist. Wenn man die Bezugnahme auf עד berücksichtigt, so scheint עדודה der neueren Ausgaben, abzuleiten von עדעד *zerreissen, zerteilen*, am wahrscheinlichsten; Áruk h liest עד עורה, unverkennbar aus עדעודה. Hingewiesen sei noch, dass manche das עדורה wie עדוורה lesen u. darin das lat. cadaver finden; cf. המגיד Jg. vj p. 141. 223. Nach der 2. Ansicht wird das Aas erst bei der Gerichtsverhandlung geschätzt, die Wertverminderung durch die Verendung hat also der Schädiger zu tragen. 224. Für den Transport zu sorgen. 225. Ex 21,34. 226. Kleine Silbermünze; cf. Bd. vij S. 727 N. 162. 227. Wenn der gestohlene Gegenstand beim Dieb, bezw. Räuber od. Entleiher beschädigt wird, so schätzt das Gericht nicht den Minderwert, dh. der Bestohlene braucht den beschädigten Gegenstand nicht in Zahlung zu nehmen, vielmehr kann er den vollständigen Ersatz verlangen.

אף לשואל אין שמין ואבא מודה לי תא שמע ¹דההוא גברא דשאיל נרגא מחבריה תברה אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל שלים ליה נרגא מעליא ²שמע מינה אין שמין אדרבה מדאמרי ליה רב כהנא ורב אסי לרב דינא הכי ושתיק שמע מינה שמין איתמר אמר עולא אמר רבי אלעזר שמין לגנב ולגזלן רב פפי אמר אין שמין והלכתא אין שמין לא לגנב ולא לגזלן אבל לשואל שמין כדרב כהנא ורב אסי: ואמר עולא אמר רבי אלעזר שליא שיצתה מקצתה ביום ראשון ומקצתה ביום שני מונין לה מן הראשון אמר ליה רבא מה דעתך להומרא חומרא דאתי לידי קולא הוא דקא מטהרת לה מראשון אלא אמר רבא להוש הוששת מימנא לא ממניא אלא לשני מאי קמשמע לן דאין מקצת שליא בלא ולד תנינא ¹שליא שיצתה מקצתה אסורה באכילה סימן ולד באשה סימן ולד בבהמה¹⁰אי ממתניתין הוה אמינא ²דיש מקצת שליא בלא ולד וגזירה מקצתה אטו כולה ¹¹קמשמע לן: ואמר עולא אמר רבי אלעזר בכור שנטרף בתוך שלשים יום אין פודין אותו וכן °תני רמי בר חמא מתוך שנאמר¹²פדה תפדה יכול ¹³אפילו נטרף בתוך שלשים יום תלמוד לומר אך

B. 96b — Hol. 3,7 — Col. b — Men. 37a — Nm. 18,15 — vgl. Ex. 105a

3 M א ל ר״ך ור א לרב דינא הוא ש ם א ש אדרבה מדא ל דינא הוא ושתק 4 M לא...לגזלן 5 VP לו 6 M מיום ראשון 7 P — רבא 8 M דהא בעית למיתן יומי טהרה אלא 9 P ממניא. M ומניינא לא מניא אלא משני 10 M + איצטריך 11 M + וכולה סימן ולד באשה סימן ולד בבהמה 12 M אך 13 M בנטרף.

mir liegt, oder aber ich sage, auch beim Entliehenen schätze man nicht, und Abba pflichtet mir bei. — Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Genossen und zerbrach sie; als er darauf vor Rabh[228] kam, sprach dieser zu ihm: geh und bezahle ihm eine gute Axt; schliesse hieraus, dass man nicht schätze. — Im Gegenteil, R. Kahana und R. Asi sprachen darauf zu Rabh: ist so das Gesetz? und er schwieg, demnach ist hieraus zu schliessen, dass man wol schätze. Es wurde gelehrt: Ûla sagte im Namen R. Eleâzars, man schätze beim Diebstahl und beim Raub; R. Papa sagte, man schätze nicht. Die Halakha[229] ist, man schätze nicht beim Diebstahl und beim Raub, wol aber schätze man beim Entliehenen, nach R. Kahana und R. Asi.

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Wenn eine Eihaut zum Teil an einem Tag und zum Teil am folgenden Tag hervorgekommen ist, so beginnt die Zählung [der Unreinheitstage][230] mit dem ersten Tag. Raba sprach zu ihm: Du glaubst wol, dies sei erschwerend, dies ist aber eine Erschwerung, die auf eine Erleichterung herauskommt, denn auch ihre Reinheit beginnt einen Tag früher. Vielmehr, sagte Raba, man berücksichtige[231] dies zwar, die Zählung aber beginne man erst mit dem zweiten. — Er lehrt uns also, dass es keinen Teil der Eihaut ohne Geburt gebe, — dies wurde ja bereits gelehrt: Eine Eihaut, die zum Teil hervorgekommen[232] war, ist zum Genuss verboten; diese ist ein Kennzeichen der Geburt sowol bei einem Weib als auch bei einem Tier!? — Wenn wir nur die Mišnah hätten, so könnte man glauben, dass ein Teil der Eihaut auch ohne Geburt hervorkommen könne, nur wurde dies[233] bei einem Teil bestimmt mit Rücksicht auf die ganze, so lehrt er uns.

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Wenn ein erstgeborenes Kind innerhalb dreissig Tagen[234] auf den Tod verletzt[235] wird, so braucht man es nicht auszulösen. Ebenso lehrte auch Rami b. Hama: Aus den Worten:[236] *auslösen sollst du,* könnte man schliessen, auch wenn es auf den Tod verletzt wurde, so heisst es: *nur,* und dies ist ausschliessend:

228. Par excellence-Benennung des R. Abba, vollständig: der grosse Abba. 229. Entscheidung eines Gesetzes, besonders in einem Streitfall. 230. Die Wöchnerin ist 7, bezw. 14 Tage nach der Geburt unrein (cf. Lev. 12, 1 ff.) selbst wenn sie nur eine Eihaut ausgestossen hat. 231. Sie gilt schon am 1. Tag als unrein, jed. wird dieser Tag nicht mitgezählt. 232. Bei einem Tier, das geschlachtet wird. 233. Das Verbot des Genusses. 234. Für das erstgeborene männliche Kind muss, wenn es ein Alter von 30 Tagen erreicht, an den Priester ein Lösegeld gezahlt werden; cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,15,16. 235. Dh. durch Unfall stirbt, also lebensfähig war; bei einem natürlichen Tod ist dies selbstverständlich. 236. Num. 18,15.

חלק: ואמר עולא אמר רבי אלעזר בהמה גסה
נקנית במשיכה והא אנן תנן במסירה הוא דאמר
כי האי תנא דתניא וחכמים אומרים זו וזו במשיכה
רבי שמעון אומר זו וזו בהגבהה: ואמר עולא אמר
רבי אלעזר האחין שחלקו מה שעליהן שמין ומה
שעל[14]בניהן ובנותיהן אין שמין אמר[15]רב פפא פעמים
אף מה שעליהן אין שמין משבחת לה בגדול אחי
דניחא להו דלישתמען מיליה: ואמר עולא אמר רבי
אלעזר שומר שמסר לשומר פטור ולא מיבעיא שומר
חנם שמסר לשומר שכר דעלויי עלייה לשמירתו
אלא אפילו שומר שכר שמסר לשומר חנם[16]דהשתא
גרועי גרעיה לשמירתו נמי פטור שהרי מסר לבן
דעת רבא אמר שומר שמסר לשומר חייב ולא
מיבעיא שומר שכר שמסר לשומר חנם דגרועי
גרעיה לשמירתו אלא אפילו שומר חנם שמסר לשומר
שכר חייב[17]דאמר ליה את מהימנת לי בשבועה האי
לא מהימן לי בשבועה: ואמר עולא אמר רבי
אלעזר[18]הלכתא גובין מן העבדים אמר ליה רב
נחמן לעולא אמר רבי אלעזר אפילו מיתמי לא
מיניה[19]מיניה אפילו מגלימא דעל כתפיה הכא במאי
עסקינן[20]שעשאו אפותיקי כדרבא דאמר רבא עשה
עבדו אפותיקי ומכרו בעל חוב גובה הימנו[21]שהרי

M 14 נשיהם ועל בניו ועל בנות׳ ‖ M 15 רבא ‖ M 16 דהשתא...נמי — ‖ M 17 מ׳ מ׳ אמר ‖ M 18 הלכה ‖ 19 M + א׳ ‖ M 20 כגון ‖ P 21 שהרי.

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Ein Grossvieh wird durch das Ansichziehen erworben. Wir haben ja aber gelernt: durch die Uebergabe[237]!? — Er ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: Die Weisen sagen: beide[238]durch das Ansichziehen; R. Simôn sagt, beide durch das Hochheben[239].

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Wenn Brüder [die Erbschaft] teilen, so schätze man das, was sie anhaben[240], nicht aber das, was ihre Söhne und ihre Töchter[241]anhaben. R. Papa sagte: Zuweilen kann es vorkommen, dass auch das, was sie selbst anhaben, nicht geschätzt wird, und zwar ist dies beim ältesten der Brüder[242]der Fall; es ist ihnen lieb, dass seine Worte respektirt werden[243].

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er ersatzfrei[244]; und nicht nur, wenn es ein unbezahlter Hüter einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, sondern auch wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Raba aber sagt, wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflichtig[244]; und nicht nur, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, sondern auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, denn [der Eigentümer] kann zu ihm sagen: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Die Halakha ist, man kann [eine Schuld] auch von Sklaven[245]einziehen. R. Naḥman sprach zu Ûla: Sagte es R. Eleâzar auch hinsichtlich Waisen[246]? — Nein, nur von ihm[247]selbst. — Ihm selbst kann man ja auch das Gewand von der Schulter [ziehen]!? — Hier handelt es von dem Fall, wenn er sie verhypothezirt[248]hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: hat jemand seinen Sklaven verhypothezirt und ihn darauf verkauft, so kann der Gläubiger ihn ein-

237. Sobald der Verkäufer dem Käufer die Leine übergibt, an der das Tier geführt wird. 238. Gross- und Kleinvieh. 239. Cf. Qid. 25b. 240. Wenn diese Kleidungsstücke zur Hinterlassenschaft gehören. 241. Man belästigt sie nicht, dieserhalb vor Gericht zu erscheinen; die Eltern dagegen müssen ja ohnehin erscheinen. 242. Wenn er wertvollere Kleidungsstücke anhat. 243. Da er die Geschäfte der Erben zu vertreten hat. 244. In Fällen, wegen welcher er selbst ersatzfrei wäre; cf. Ex. 22,6 ff. 245. Dh. als Pfandobjekt: der Gläubiger kann dem Schuldner seine Sklaven wegnehmen. 246. Wenn der Schuldner gestorben ist u. die Sklaven den Erben zugefallen sind. 247. Dem Schuldner. 248. Und zwar, wenn er sie darauf verkauft hat; der Gläubiger kann sie dem Käufer wegnehmen.

ziehen, wenn aber sein Kind[249], und es darauf verkauft hat, so kann es der Gläubiger nicht einziehen — Weshalb? — Bei dem einen spricht es sich[250] herum, beim anderen spricht es sich nicht herum. Als jener[251] hinausging, sprach Ûla: So sagte R. Eleâzar: auch von Waisen. Darauf sprach R. Nahman: Ûla wollte mir ausweichen. Einst ereignete sich so ein Fall in Nehardeâ, da liessen die Richter von Nehardeâ einziehen[252]; ebenso ereignete sich so ein Fall in Pumbeditha, da liess R. Hana b. Bizna einziehen. Da sprach R. Nahman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich eure Paläste pfänden. Darauf sprach Raba zu R. Nahman: Da ist Ûla, da ist R. Eleâzar, da sind die Richter von Nehardeâ und da ist R. Hana b. Bizna[253], wessen Ansicht ist nun der Meister!? Dieser erwiderte ihm: Ich kenne folgende Lehre des Abimi: Das Prozbul[254] hat Geltung Grundstücken[255] gegenüber, nicht aber Sklaven gegenüber; Mobilien werden mit Grundstücken miterworben[256], nicht aber mit Sklaven[257].

אפותיקי ומכרו אין בעל חוב גובה הימנו מאי טעמא
Fol.12 הא אית ליה קלא והא לית ליה קלא לבתר דנפק
אמר להו עולא הכי אמר רבי אלעזר אפילו מיתמי
אמר רב נחמן אשתמיטתן עולא הוה עובדא בנהרדעא
ואגבו דייני דנהרדעא הוה עובדא בפומבדיתא
ואגביה רב חנא בר ביזנא אמר להו רב נחמן זילו
אהדרו ואי לא מגבינן לכו לאפדנייכו אמר ליה רבא
לרב נחמן הא עולא הא רבי אלעזר הא דייני
דנהרדעא והא רב חנא בר ביזנא מר כמאן סבירא
ליה אמר ליה אנא מתניתא ידענא דתני אבימי
פרוזבול חל על הקרקע ואינו חל על העבדים מטלטלין
נקנין עם הקרקע ואינן נקנין עם העבדים: לימא
כתנאי מכר לו עבדים וקרקעות החזיק בעבדים לא
קנה קרקעות בקרקעות לא קנה עבדים קרקעות
ומטלטלין החזיק בקרקע קנה מטלטלין במטלטלין
לא קנה קרקע עבדים ומטלטלין החזיק בעבדים לא
קנה מטלטלין במטלטלין לא קנה עבדים והתניא

22 M עולא | 23 B אשתמטין. M אישתמיטן | 24 ° M — ה״ע || 25 M ואגבי || 26 M מגבינא || 27 M + מינייכו | 28 P הא אמר רב | 29 M בקרקעות | 30 M ותניא אידך החזיק.

Es ist anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Hat er ihm Sklaven und Grundstücke verkauft, so hat [der Käufer], wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, dadurch die Grundstücke nicht erworben, und wenn die Grundstücke, dadurch die Sklaven nicht erworben; wenn Grundstücke und Mobilien, so hat er, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, auch die Mobilien erworben, und wenn die Mobilien, die Grundstücke nicht erworben; wenn Sklaven und Mobilien, so hat er, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, die Mobilien nicht erworben, und wenn die Mobilien, die Sklaven nicht erworben. Dagegen lehrt ein

249. Die La. שרהו unseres Textes ist wol ein Lapsus. 250. Der Sklave erzählt es überall somit sollte es der Käufer wissen. 251. R. Nahman. 252. Die Sklaven von den Waisen. 253. Die sämtlich der Ansicht sind, dass der Gläubiger Sklaven auch von Waisen einziehen könne. 254. Nach biblischem Gesetz verfällt im letzten Jahr des Septenniums, im sog. Erlassjahr (שנת השמיטה), jede Geldforderung (cf. Dt. 15,2 ff.), u. da dies zur Folge hatte, dass niemand gegen Ende des Septenniums Geld verborgen wollte, so führte Hillel folgenden Schutz vor dem Verfall ein: Der Gläubiger begiebt sich vor Eintritt des Erlassjahrs aufs Gericht u. schreibt eine Art Protest nieder, der von den Richtern unterzeichnet wird; durch dieses Schriftstück, Prozbul genannt, wird die Schuld quasi dem Gericht zedirt und gilt als bereits eingeklagt; cf. Bd. i S. 278 Z. 21 ff. Die Etymologie dieses W.s ist nicht ganz klar; die Ableitung Levys (*NHWB.* iv 106) von πρὸς βουλῇ, vor dem Rat, wird von Krauss (*Gr. u lat. Lehnwört.* i p. 272) nicht mit Unrecht verworfen; aber auch seine Erkl. ist nicht befriedigend; viell. von προσ-βάλλω (od. προσ βολή), auf jemanden schieben, aufwälzen, dh. die Schuld dem Gericht zediren. 255. Wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, auch wenn sie die ganze Schuld nicht decken; cf. Bd. i S. 278 Z. 30 ff. 256. Wenn jemand Mobilien und Immobilien kauft, so erwirbt er erstere sobald er letztere in Besitz genommen hat. 257. Demnach gelten Sklaven rechtlich als Mobilien, sie können also durch den Gläubiger von den Waisen nicht eingezogen werden.

החזיק בעבדים קנה מטלטלין מאי לאו בהא
קמפלגי דמר סבר[31] עבדים כמקרקעי דמי ומר סבר
עבדים[32] כמטלטלין דמי אמר רב איקא בריה דרב
אמי דכולי עלמא[33] עבדא כמקרקעי דמי והדתניא
5 קנה שפיר והדתניא לא קנה בעינן[34] קרקע דומיא
דערים[35] בצורות[36] ביהודה דלא ניידי[37] דתנן נכסים
שאין להם אחריות נקנין עם נכסים שיש להם
אחריות בכסף בשטר ובחזקה מנהני מילי אמר
חזקיה דאמר קרא ויתן להם אביהם מתנות רבות
10 וכסף וזהב ומגדנים עם ערים בצורות[3'] ביהודה איכא
דאמרי אמר רב איקא בריה דרב[38] אידי דכולי עלמא
[39] עבדא כמטלטלין דמי והדתניא לא קנה שפיר הא
דתניא קנה בעודן עליו וכי עודן עליו מאי הוי
חצר מהלכת היא וחצר מהלכת לא קנה וכי תימא
15 בעומד והא אמר רבא כל שאילו מהלך לא קנה
עומד ויושב לא קנה והלכתא בכפות והתניא[40] החזיק
בקרקע קנה עבדים התם בעומדין[41] בתוכה[42] מכלל
דהאי לא קנה כשאין עומדין בתוכה הניחא להך
לישנא דאמר רב איקא בריה דרב אמי עבדי
20 כמטלטלי דמי היינו דאי עומדין בתוכה אין אי לא לא
אלא להך לישנא דאמר[39] עבדא כמקרקעי דמי למה
לי עומדין בתוכה הא אמר שמואל מכר לו עשר
שדות בעשר מדינות כיון שהחזיק באחת מהן קנה

Jab. 99a — Bb. 68a 150a — Qid. 26a — iChr. 21,3 — Git. 37b — Bm. 9b — Qid. 27a — Bb. 67a

M 31 עבדי (וכן להלן) ‖ M 32 כמטלטלי (וכן להלן) ‖ B 33 עבדים ‖ M 34 — קר׳ ‖ B 35 מצורות ‖ M 36 + אשר ‖ M 37 + מאי היא ‖ M 38 אמי ‖ M 39 — עבדא. B עבדי ‖ M 40 — החז׳ ‖ P 41 בתוכו ‖ M 42 — מכלל...בתוכה.

Anderes, dass wenn er die Sklaven in Besitz genommen, er auch die Mobilien erworben habe. Wahrscheinlich besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Lehre gelten Sklaven als Grundstücke, und nach der anderen gelten Sklaven als Mobilien. R. Iqa, Sohn R. Amis, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Grundstücke; eine lehrt, dass er erworben[258] hat, was ja einleuchtend ist, und die andere lehrt, dass er nicht erworben hat, denn es müssen solche Grundstücke sein, die den befestigten Städten in Jehuda gleichen, die nicht beweglich sind; denn es wird gelehrt: Güter, die keine Garantie bieten[259], werden mit Gütern, die eine Garantie bieten[259], miterworben durch Geldzahlung, Schein und Besitznahme[260], und Ḥizqija erklärte, dies werde aus folgendem Schriftvers entnommen:[261] *Und ihr Vater hatte ihnen grosse Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kleinodien nebst[262] befestigten Städten in Jehuda.* Manche lesen: R. Iqa, Sohn R. Idis, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Mobilien; eine lehrt, dass er nicht erworben hat, was ja einleuchtend ist, und die andere, welche lehrt, dass er erworben hat, spricht von dem Fall, wenn sie sich an ihm[263] befinden. — Was ist denn dabei, dass sie sich an ihm befinden, er gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof kann man ja nichts erwerben[264]!? Wolltest du erwidern: wenn er steht, so sagte ja Raba, dass wer nicht gehend erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerbe!? — Die Halakha ist: wenn er gefesselt ist. — Es wird ja aber auch gelehrt, dass wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, er auch die Sklaven erworben habe[265]!? — In dem Fall, wenn sie sich in diesen befinden. — Demnach spricht die andere Lehre, nach welcher er sie nicht miterworben hat, von dem Fall, wenn sie sich nicht in diesen befinden, einleuchtend ist dies zwar nach der Lesart, nach welcher R. Iqa, Sohn R. Amis, gesagt hat, Sklaven gelten als Mobilien, somit werden sie nur dann miterworben, wenn sie sich in diesen befinden, sonst aber nicht, wozu aber brauchen sie nach der Lesart, nach welcher er gesagt hat, Sklaven gelten als Grundstücke, sich in diesen zu befinden, Šemuél sagte ja, dass wenn jemand einem zehn Felder in zehn verschiedenen Ländern verkauft, dieser alle erworben habe, sobald er eines in Besitz genommen hat!? — Wozu

258. Die Mobilien durch Besitznahme der Sklaven. 259. Mobilien, bezw. Immobilien.
260. Während zur Erwerbung von Mobilien allein das Ansichziehen erforderlich ist. 261. iiChr. 21,3.
262. Im Text עם mit, durch, er liess sie die genannten Gegenstände durch Besitznahme der befestigten Städte erwerben. 263. Dem Sklaven. 264. Mobilien, die sich in einem solchen befinden.
265. Während es oben (S. 37 Z.14) heisst, dass sie in einem solchen Fall nicht miterworben werden.

brauchen sie nach dieser Auffassung selbst nach der Lesart, nach welcher Sklaven als Mobilien gelten, sich in diesem zu befinden. wer wüsste ja, dass sie nicht beisammen zu sein brauchen? Du musst also sagen, bei sich bewegenden Mobilien verhalte es sich anders als bei sich nicht bewegenden, ebenso verhält es sich auch bei sich bewegenden Grundstücken[266] anders als bei sich nicht bewegenden. Sklaven gelten als sich bewegende Grundstücke, während der ganze Erdball ein Complex ist[267].

Von Gütern, bei welchen keine Veruntreuung stattfindet &c. Also nur wenn keine Veruntreuung stattfindet, wol aber können sie geheiligt[268] sein, nach welchem Autor? R. Johanan erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, Minderheiliges sei Besitz des Eigentümers[269]; denn es wird gelehrt:[270] *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schliesst das Minderheilige ein, das sein Eigentum[271] ist — Worte R. Jose des Galiläers. Demnach vertritt die Lehre, dass wenn [ein Priester] mit seinem Anteil[272], einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, sich eine Frau[273] antraute, die Trauung ungiltig sei, nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jose des Galiläers vertrete, denn R. Jose der Galiläer sagt dies[274] nur von einem lebenden [Opfertier], hinsichtlich eines geschlachteten aber giebt auch R. Jose der Galiläer zu[275], denn [die Priester] erhalten es vom Tisch Gottes[276]. — Ist er denn dieser Ansicht[274] hinsichtlich eines lebenden, es wird ja gelehrt: Die Erstgeburt[277] darf [der Priester] gebrechenfrei lebendig und gebrechenbehaftet lebendig und geschlachtet verkaufen, ferner darf er sich damit eine Frau antrauen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, dies gelte nur von einer Erstgeburt in der Jetztzeit, denn da sie zur

Col.b
בולן וליטעמיך להך לישנא דאמר[43]עבדא כמטלטלין
דמי למה לי עומד בתוכה הא קיימא לן דלא בעינן
צבורין אלא מאי אית לך למימר שאני מטלטלי
דניידי[44]ממטלטלין דלא ניידי[45]הכא נמי שאני מקרקעי
דניידי ממקרקעי דלא ניידי[46]עבדא מקרקעי דנייד
הוא התם[47]פדנא דארעא חד הוא: נכסים שאין
בהם מעילה וכו׳: מעילה הוא דלית בהו הא מקדש
קדשי מאן תנא אמר רבי יוחנן[48]בקדשים קלים ואליבא
דרבי יוסי הגלילי דאמר ממון בעלים הוא דתניא
ומעלה מעל בה׳ לרבות קדשים קלים שהן ממונו
דברי רבי יוסי הגלילי[49]והתנן המקדש בחלקו בין
בקדשי קדשים בין בקדשים קלים אינה מקודשת
לימא דלא כרבי יוסי הגלילי אפילו תימא רבי יוסי
הגלילי כי אמר רבי יוסי הגלילי מחיים אבל לאחר
שחיטה[50]אפילו רבי יוסי הגלילי מודה דכי קא זכי
משלחן גבוה קא זכו ומחיים מי אמר והתנן בכור
מוכרין אותו תם חי ובעל מום חי ושחוט
ומקדשין בו את האשה ואמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה לא שנו אלא בכור בזמן הזה דכיון דלא

B 43 עבדי || B 44 ממטלטלי || M 45 אפילו תימא עבדי במקרקעי דמי שאני || M 46 + הכא || B 47 מקר דניידי. M מקרקע דניד || M 48 פרנא || M 49 ריה ג׳ היא דתניא || M 50 והאו דתנן || M 51 — אפי׳...מודה ד || M 52 ול׳ ש.

265. Wenn man durch die Besitznahme der Grundstücke auch die Mobilien erwerben will. 266. Dh. man kann auch annehmen, dass Sklaven als Grundstücke gelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch. 267. Deshalb erwirbt man durch die Besitznahme des einen Grundstücks auch alle übrigen, obgleich sie sich in anderen Ländern befinden. 268. ZBs. Minderheiliges, derentwegen kein Veruntreuungsopfer dargebracht wird. 269. Und nicht Gottes, somit hat bei diesem das Entschädigungsgesetz statt. 270. Lev. 5,21. 271. Des Besitzers; bei diesem hat das Lev. 5,21 ff. genannte Gesetz statt, das auf Geheiligtes nicht anwendbar ist. 272. Den er von den Opfern erhält. 273. Die Trauung erfolgt, wenn der Mann der Frau einen Wertgegenstand vor Zeugen zu diesem Behuf überreicht. 274. Dass das Minderheilige als Privatbesitz gilt. 275. Dass solches kein Privatbesitz ist. 276. Solange das Tier lebt, ist der Eigentümer für das Opfer persönlich haftbar, nach dem Schlachten ist die Heiligkeit auf das Tier übertragen. 277. Das erstgeborene eines jeden Tiers muss an einen Priester verschenkt werden, u. gehört zur Klasse der Minderheiligen; cf. Ex. 13,12 ff. u. Num. 18,15 ff.

חזי להקרבה אית להו [53]לכהנים זכייה [54]בגוייהו אבל
בזמן שבית המקדש קיים דחזי להקרבה[55] לא ואיתיביה
רבא לרב נחמן ומעלה מעל בה' לרבות קדשים
קלים שהן ממונו דברי רבי יוסי הגלילי ומשני
רבינא בבכור בחוצה לארץ ואליבא דרבי שמעון 5
דאמר אם באו תמימים יקרבו אם באו אין לכתחילה
לא ואם איתא [56]דכי אמר רבי יוסי הגלילי ממונו
הוא מחיים [57]לישני הא רבי יוסי הגלילי הא רבנן
[58]אמר ליה מתנות כהונה קאמרת שאני מתנות
כהונה [59]דכי קא זכו משלחן גבוה קא זכו: גופא 10
ומעלה מעל בה' לרבות קדשים קלים שהם ממונו
דברי רבי יוסי הגלילי בן עזאי אומר לרבות [60]את
השלמים אבא [61]יוסי בן דוסתאי אומר לא אמר בן
עזאי אלא [62]בבכור בלבד: אמר מר בן עזאי אומר
לרבות [60]את השלמים למעוטי מאי אילימא למעוטי 15
בכור השתא ומה שלמים שטעונים סמיכה ונסכים
ותנופת חזה ושוק אמרת [63]ממון בעלים הוא בכור
מבעיא אלא אמר רבי יוחנן למעוטי מעשר כדתניא
בבכור נאמר לא תפדה ונמכר תם חי [64]ובעל מום
חי ושחוט במעשר נאמר לא יגאל ואינו נמכר לא 20
חי ולא שחוט לא תם ולא בעל מום רבינא מתני
לה אסיפא אבא יוסי בן דוסתאי אומר לא אמר בן
עזאי אלא בבכור בלבד למעוטי מאי אילימא למעוטי

Tem. 8a 2-3 — Fol. 13 — Lv. 5,21 — Tem. 5 — Bak. 31b 32a — Lv. 27,33

P 53 בכה' || M 54 בגויה || M 55 + ולית להו לכהנים זכיה בגויה || M 56 — דכי...מחיים || M 57 — ליה || V 58 א"ל || M 59 דכהנים כי || M 60 את ה || M 61 יוסף || M 62 ב || M 63 ממוני היא || 64 M ובעל...ושחוט.

Opferung nicht geeignet ist, so haben die Priester Besitzrecht darauf, nicht aber zur Zeit, wenn der Tempel besteht, wo sie zur Opferung geeignet ist. Darauf wandte Raba gegen R. Naḥman ein: *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schliesst Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist[278] — Worte R. Jose des Galiläers. Und Rabina erwiderte, er spreche von einer Erstgeburt aus dem Ausland[279], und zwar nach R. Šimôn, welcher sagt, dass wenn solche gebrechenfrei eingeliefert worden sind, sie dargebracht werden; also nur dann, wenn sie eingeliefert worden sind, von vornherein aber nicht. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose der Galiläer sei dieser Ansicht[280] hinsichtlich lebender, so sollte er ihm doch erwidert haben, die eine Lehre vertrete die Ansicht R. Jose des Galiläers und die andere vertrete die Ansicht der Rabbanan[280]!? (Er erwiderte:) Von den Priestergeschenken[281] ist nichts zu beweisen, bei diesen verhält es sich anders, da sie vom Tisch Gottes erworben werden.

Der Text. *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schliesst Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist — Worte R. Jose des Galiläers. Ben-Âzaj sagt, dies schliesse [nur] das Friedensopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben-Âzaj spricht nur von der Erstgeburt.

Der Meister sagte: Ben-Âzaj sagt, dies schliesse [nur] das Friedensopfer ein. Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse die Erstgeburt aus, — wenn sogar das Friedensopfer, bei dem das Anstemmen[282], das Trankopfer, und das Schwingen von Brust und Schenkel[283] erforderlich sind, Eigentum des Besitzers ist, um wieviel mehr die Erstgeburt!? Vielmehr, sagte R. Joḥanan, dies schliesst den Zehnt[284] aus. Es wird nämlich gelehrt: Von der Erstgeburt heisst es:[285] *Es soll nicht ausgelöst werden*, sie darf gebrechenfrei lebendig und gebrechenbehaftet lebendig und geschlachtet verkauft werden, vom Zehnt heisst es:[286] *Es soll nicht umgetauscht werden*, er darf weder lebendig noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. Rabina bezieht dies auf den Schlußsatz: Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben-Âzaj spricht nur von der Erstgeburt. Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse das

278. Zur Zeit, wenn der Tempel besteht, denn nur dann hat das Gesetz Lev. 5,21 ff. statt. 279. Ausserhalb Palästinas. 280. Und da er ihm nicht demgemäss erwiderte, so ist zu schliessen, dass auch RJ. der Ansicht ist, dass die Erstgeburt als Eigentum Gottes gilt. 281. Die Erstgeburt gehört zu den priesterlichen Abgaben (Priestergeschenke) und ist durch das bereits bestehende Gesetz geheiligt, während andere minderheilige Opfer, zBs. das Friedensopfer (cf. Lev. 3,1 ff. uö.) erst durch die Bestimmung des Eigentümers geheiligt werden. 282. Die Hände auf den Kopf des Opfers. 283. Cf. Lev. 7,29 ff. 284. Vom Viehbestand; cf. Lev. 27,32 ff. 285. Num. 18,17. 286. Lev. 27,33.

Friedensopfer aus, — wenn sogar die Erstgeburt, die vom Mutterleib aus geheiligt ist, sein Eigentum[287] ist, um wieviel mehr das Friedensopfer!? R. Johanan erwiderte: Dies schliesst den Zehnt aus. Es wird nämlich gelehrt: Von der Erstgeburt heisst es: *Es soll nicht ausgelöst werden*, sie darf gebrechenfrei lebendig und gebrechenbehaftet lebendig und geschlachtet verkauft werden, vom Zehnt heisst es: *Er soll nicht ausgelöst werden*, er darf weder lebendig noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. Er sagte ja aber: nur von der Erstgeburt!? — Dies ist ein Einwand.

Raba erklärte: Unter Güter, bei welchen keine Veruntreuung stattfindet sind solche zu verstehen, bei welchen das Gesetz von der Veruntreuung nicht angewandt wird, das sind nämlich solche, die einem Laien gehören. — Sollte er doch lehren: die eines Laien!? — Dies ist ein Einwand.

R. Abba sagte: Wenn ein Friedensopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden[288] von seinem Fleisch[289] einfordern, nicht aber von den Opferteilen. — Selbstverständlich, die Opferteile werden ja Gott dargebracht!? — Dies ist wegen des Fleisches im Wert der Opferteile nötig[290]. — Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, denn sie sagen ja, dass wenn das eine[291] den Schaden nicht deckt, das Fehlende nicht vom anderen eingezogen werde, und wenn nach R. Nathan, so sagt er ja, dass wenn das eine den Schaden nicht deckt, das Fehlende vom anderen eingezogen werde!? — Wenn du willst, sage ich, nach der des R. Nathan, und wenn du willst, sage ich, nach der der Rabbanan. Wenn du willst, sage ich, nach der der Rabbanan, denn sie sagen dies[292] nur von zwei getrennten Körpern, während bei einem Körper [der Geschädigte] sagen kann: ich fordere ein von dem, was mir gefällt[293]. Wenn du willst, sage ich, nach der des R. Nathan, denn er ist dieser Ansicht nur in jenem Fall, weil der Eigentümer des [getöteten] Rinds zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe mein Rind in deiner Grube gefunden, was ich von jenem nicht erhalten kann, fordere ich von dir, hierbei

שלמים חשתא ומה בכור שקדוש מרחם ממוני הוא
שלמים מבעיא אמר רבי יוחנן למעוטי מעשר כדתניא
בבכור נאמר לא תפדה ונמכר תם חי ובעל מום חי
ושחוט במעשר נאמר לא יגאל ואינו נמכר לא חי
ולא שחוט לא תם ולא בעל מום הא בבכור מיהא
קאמר קשיא: רבא אמר מאי נכסים שאין בהן מעילה
נכסים שאין בהן דין מעילה ומאי ניניהו הדיוט
וליתני הדיוט קשיא: אמר רבי אבא שלמים
שהזיקו גובה מבשרן ואינו גובה מאימוריהן פשיטא
אימורין לגבוה סלקי לא צריכא לגבות מבשר כנגד
אימורים אליבא דמאן אי אליבא דרבנן פשיטא הא
אמרי כי ליכא לאשתלומי מהאי לא משתלמא מהאי
ואי אליבא דרבי נתן הא אמר כי ליכא לאשתלומי
מהאי משתלם מהאי איבעית אימא רבי נתן איבעית
אימא רבנן איבעית אימא רבנן הני מילי בתרי גופי
אבל בחד גופא מצי אמר ליה מכל היכא דבעינן
משתלמנא איבעית אימא רבי נתן התם הוא דאמר
ליה בעל שור לבעל הבור אנא תוראי בבירך אשכחתיה
מאי דלית לי לאשתלומי מהיאך משתלימנא

65 M + אמרת ‖ 66 M + אלא ‖ 67 M והא בכור ‖ 68 M נכס ‖ 69 M ומאן ‖ 70 M רבא ‖ 71 M לגבות מבש׳ כנגד אימוריהן ‖ 72 M פשי׳ ‖ 73 M דבעינא ‖ 74 M דמצי אמר ‖ 75 M + מאי דאית לי לאישתלומי מהאי מישתלימנא ‖ 76 P ליה.

287. Sc. des Heiligen. 288. Bei einer Hornschädigung, für die der Eigentümer nur dinglich (cf. ob. S. 9 N. 46) haftet. 289. Das Eigentum des Besitzers bleibt. 290. Man könnte sonst glauben, der Geschädigte erhalte den auf seinen Teil entfallenen Wert der Opferteile vom dem Schädiger zukommenden Fleisch. 291. Sie streiten über den Fall, wenn ein Rind böswillig ein anderes in eine Grube gestossen hat; der Eigentümer des Rinds hat nur ein Viertel, und wenn er gewarnt war, die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da die Grube beim Tod mitgewirkt hat; die andere Hälfte des ihm zukommenden Ersatzes hat der Geschädigte nach der einen Ansicht verloren u. nach der anderen Ansicht vom Eigentümer der Grube zu beanspruchen. 292 Dass der Beteiligte für das Fehlende nicht haftbar sei. 293. Nur vom Fleisch.

Col.b מינך °אבל הכא מי מצי אמר [77]בשר אזיק אימורין לא אזיק: [78]אמר רבא תודה שהזיקה גובה מבשרה ואינו גובה מלחמה לחם פשיטא סיפא איצטריך ליה [79]ניזק אוכל בשר[80]מתכפר מביא לחם הא נמי פשיטא 5 מהו דתימא כיון דלחם הכשירא דזבח הוא לימא ליה את אכלת בשר ואנא אייתי לחם קמשמע לן דלחם חיובא דבעלים הוא: נכסים שהן של בני ברית: למעוטי מאי[81]אי למעוטי דנכרי הא קתני [82]לה לקמן °שור של ישראל שנגח שור של נכרי 10 פטור תנא והדר מפרש: נכסים המיוחדין: למעוטי מאי אמר רב יהודה למעוטי [83]זה אומר שורך הזיק [84]וזה אומר שורך הזיק הא [85]תני לקמן °היו שנים ib. 35a רודפין אחר אחד זה אומר שורך הזיק וזה אומר שורך הזיק שניהם פטורין תני והדר מפרש במתניתא 15 תנא פרט °לנכסי הפקר היכי דמי אילימא דנגח 18q.1 תורא דידן לתורא דהפקר מאן תבע ליה אלא דנגח תורא דהפקר לתורא דידן ליזיל וליתיה [86]כשקדם וזכה בו אחר רבינא אמר למעוטי [87]נגח ואחר כך הקדיש נגח ואחר כך הפקיר תניא נמי הכי °יתר על כן 20 אמר רבי יהודה אפילו נגח ואחר כך הקדיש נגח ואחר כך הפקיר פטור שנאמר והועד בבעליו והמית Ex. 21,29

77 M -|- ליה 78 M -|- : 79 M -|- דקתני סיפא 80 B -|- : 81 M אי 82 M — לה. P -|- לי 83 M אחד || 84 M ואחר 85 M נמי קתני לה לקמן 86 B בשק׳ 87 M — נגח...הקדיש.

aber kann er ja nicht sagen, dass nur das Fleisch den Schaden angerichtet habe und nicht die Opferteile.

Raba sagte: Wenn ein Dankopfertier 5 Schaden angerichtet hat, so kann die Entschädigung nur vom Fleisch eingezogen werden, nicht aber vom dazu gehörenden Opferbrot. — Von dem Opferbrot ist dies ja selbstverständlich[294]!? — Nötig ist der 10 Schlußsatz: der Geschädigte isst das Fleisch[295] und, der die Sühne erhält, bringt das Opferbrot dar. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dass er, da das Opferbrot die Accomodirung 15 des Schlachtopfers bildet, zu ihm sagen könne: du isst das Fleisch und ich soll das Opferbrot darbringen!? So lehrt er uns, dass das Opferbrot Pflicht des Eigentümers sei[296].

Von Gütern von Bundesgenossen. 20 Was schliesst dies aus, wenn das Eigentum von Nichtjuden, so lehrt er ja weiter, dass wenn ein Rind eines Jisraéliten ein Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, er ersatzfrei sei!? — Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es.

Von Gütern, deren Eigentümer legitimirt sind. Was schliesst dies aus? R. Jehuda erwiderte: Dies schliesst den Fall aus, wenn einer sagt, dein Rind hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet. — Dies lehrt er ja weiter: wenn zwei [Rinder] eines verfolgt haben, und der eine [Eigentümer] sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet, so sind beide frei!? — Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es. In einer Barajtha wird gelehrt: dies schliesse herrenloses Gut aus. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn ein uns gehörendes Rind ein herrenloses Rind niedergestossen hat, so ist ja niemand da, der [Ersatz] fordern könnte, und wenn ein herrenloses Rind ein uns gehörendes niedergestossen hat, so kann man ja gehen und sich dieses holen!? — Wenn ein anderer zuvorgekommen ist und es sich angeeignet hat. Rabina erklärte: Dies schliesst den Fall aus, wenn es gestossen hat und darauf dem Heiligtum geweiht wurde, wenn es gestossen hat und darauf dessen Besitz aufgegeben wurde. Uebereinstimmend damit wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn es gestossen und [der Eigentümer] es darauf dem Heiligtum geweiht hat, oder es gestossen und [der Eigentümer] darauf dessen Besitz aufgegeben hat, ist er frei, denn es heisst:[297] *Und dies seinem Eigentümer angezeigt wird, und es*

294. Dieses war ja nicht an der Schädigung beteiligt. 295. Natürlich, wenn es vorschriftsmässig geschlachtet worden ist u. die Opferteile dargebracht worden sind. 296. Ohne Rücksicht darauf, wer vom Fleisch geniesst. 297. Ex. 21,29.

eines Menschen hier nur wenn das Töten und die Vorführung vor Gericht unter einem Besitzer erfolgen. — Ist denn hierbei die Aburteilung nicht erforderlich, [die Worte:] *und das Rind soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? — Sage vielmehr: nur wenn das Töten, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem Besitzer erfolgen.

NUR NICHT AUF EINEM GEBIET, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT. Weil er zu ihm sagen kann: was hat dein Rind auf meinem Gebiet zu suchen?

UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. R. Hisda sagte im Namen Abimis: In einem gemeinsamen Hof sind sie[298] für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig, und [die Mišnah] ist wie folgt zu konstruieren: nur nicht auf einem Gebiet, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, da ist er frei; und wenn es dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, so ist der Schädiger verpflichtet &c. R. Eleázar aber sagte: Sie sind für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzfrei, und [die Mišnah] ist wie folgt zu konstruieren:

איש עד שתהא מיתה והעמדה בדין שוין באחד
וגמר הדין לא בעינן הא השור יסקל בגמר דין
הוא דכתיב אלא אימא עד שתהא מיתה והעמדה
בדין וגמר דין שוין באחד: חוץ מרשות המיוחדת
למזיק: דאמר ליה תורך ברשותי מאי בעי: ורשות
הניזק והמזיק: אמר רב חסדא אמר אבימי חצר
השותפין חייב בה על השן ועל הרגל והכי קאמר חוץ
מרשות המיוחדת למזיק דפטור ורשות הניזק והמזיק
כשהזיק חב המזיק ורבי אלעזר אמר פטור על השן
ועל הרגל והכי קאמר חוץ מרשות המיוחדת למזיק
ורשות הניזק והמזיק נמי פטור וכשהזיק חב המזיק
לאתויי קרן הניחא לשמואל אלא לרב דאמר תנא
שור וכל מילי דשור חב המזיק לאתויי מאי לאתויי
הא דתנו רבנן כשהזיק חב המזיק להביא שומר
חנם והשואל נושא שכר והשוכר שהזיקה בהמה
ברשותן תם משלם חצי נזק ומועד משלם נזק
שלם נפרצה בלילה או שפרצוה לסטין והזיקה פטור:
אמר מר כשהזיק חב המזיק להביא שומר חנם
והשואל נושא שכר והשוכר היכי דמי אילימא
דאזקיה תורא דמשאיל לתורא דשואל לימא ליה
אילו אזיק בעלמא בעית לשלומי את השתא דאזקיה

87 B + וגו׳ ‖ 88 M + מי ‖ 89 M הא ‖ 90 M פטר בה על ‖ 91 P המיוחד ‖ 92 M דפטור ‖ 93 M + לאתויי מאי ‖ 94 M בשלמא לשמואל ניחא אלא ‖ 95 M + כשהזיק ‖ 96 M שהוזקה ‖ 97 B + יצתה ‖ 98 M מזיק לעלמא.

nur nicht auf einem Gebiet, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, und das dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, da ist er ersatzfrei; und [der Satz:] wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, schliesst die Hornschädigung ein. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél[299], was aber schliesst dieser Satz ein nach Rabh, welcher sagt, dass unter R i n d alle Schädigungen des Rinds zu verstehen sind!? — Dies schliesst folgende Lehre der Rabbanan ein: Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schliesst den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiet des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat; ungewarnt muss die Hälfte und gewarnt muss der ganze Schaden ersetzt werden; ist es nachts ausgebrochen, oder haben es Räuber durch Einbruch [befreit] und hat es einen Schaden angerichtet, so ist er frei.

Der Meister sagte: Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schliesst den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiet des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Rind des Verleihers das Rind des Entleihers beschädigt hat, so sollte doch [der Eigentümer] zu ihm sagen: wenn es anderweitig Schaden angerichtet hätte, so müsstest du bezahlen, wieso soll ich nun

298. Die Besitzer des Hofs, wenn ein Tier des einen dem anderen Schaden zugefügt hat. 299. Nach welchem unter "Rind" nur die Fusschädigung zu verstehen ist; cf. ob. S. 11 Z. 1.

לתורא דידך[99] בעינא לשלומי[1] אלא[2] דאזקיה תורא
דשואל לתורא דמשאיל לימא ליה אילו איתזק
מעלמא בעית לשלומי[3] כוליה תורא השתא[2] דאזקיה
תורא דידך פלגא ניזקא הוא דמשלמת לי לעולם
5 דאזקיה תורא דמשאיל לתורא דשואל והכא במאי
Fol 14 עסקינן[4] שקבל עליו שמירת גופו[5] ולא קבל עליו
שמירת נזקיו אי הכי אימא סיפא נפרצה בלילה
או שפרצוה לסטים ויצתה והזיקה פטור הא ביום
חייב הא לא קבל עליו שמירת נזקיו הכי קאמר
10 אם קבל עליו שמירת נזקיו[5] חייב נפרצה בלילה או
שפרצוה לסטים[6] והזיקה פטור איני והא תני רב
יוסף חצר השותפים והפונדק חייב בהן על השן
ועל הרגל תיובתא דרבי אלעזר אמר לך רבי אלעזר
ותסברא[7] מתניתא[8] לא פליגי והתניא[o] ארבעה כללות
15 היה רבי שמעון בן אלעזר אומר בנזקין כל שהוא
רשות לניזק ולא למזיק חייב בכל[9] דמזיק ולא
לניזק פטור[10] מכל לזה ולזה כגון חצר השותפים
והבקעה פטור בה על השן ועל הרגל על הנגיחה
ועל הנגיפה ועל הנשיכה ועל הרביצה ועל הבעיטה
20 תם משלם חצי נזק[11] מועד משלם נזק שלם לא לזה
ולא לזה כגון חצר שאינו של שניהם חייב[12] בו על
השן ועל הרגל על הנגיחה ועל הנשיכה ועל הנגיפה
ועל הרביצה ועל הבעיטה תם משלם חצי נזק[11] מועד
משלם נזק שלם קתני מיהת חצר השותפין והבקעה
25 פטור בה על השן ועל הרגל[13] קשיא אהדדי כי תניא

99 M + אנא | 1 M + לך | 2 P ראזקי | 3 M לי נזקא דכולי | 4 M + כגון | 5 M + ביום ‖ 6 B + ויצתה | 7 M דמתנית׳ | 8 B + מי ‖ 9 M למזיק | 10 M מן הכל | 11 M + ו | 12 M בה ‖ 13 M קשיין.

bezahlen, wenn es dein Rind beschädigt hat!? Und wenn das Rind des Entleihers das Rind des Verleihers beschädigt hat, so sollte er doch zu ihm sagen: wenn es anderweitig beschädigt worden wäre, so müsstest du mir das ganze Rind bezahlen, und wenn dein Rind es beschädigt hat, willst du mir nur die Hälfte des Schadens bezahlen!? — Tatsächlich, wenn das Rind des Verleihers das Rind des Entleihers beschädigt hat, nur wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er die Verantwortung für seinen Körper, nicht aber die Verantwortung für seine Schädigungen übernommen hat[300]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ist es nachts ausgebrochen oder haben es Räuber durch Einbruch [befreit] und hat es Schaden angerichtet, so ist er frei; demnach ist er ersatzpflichtig, wenn dies tags geschieht, er hat ja keine Verantwortung für seine Schädigungen übernommen!? — Er meint es wie folgt: wenn er aber die Verantwortung für seine Schädigungen übernommen hat, so ist er ersatzpflichtig; ist es nachts ausgebrochen oder haben es Räuber durch Einbruch [befreit] und hat es Schaden angerichtet, so ist er ersatzfrei. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joseph lehrte ja, dass man in einem gemeinsamen Hof und einem Wirtshaus für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig sei; dies ist ja eine Widerlegung der Ansicht R. Eleâzars!? — R. Eleâzar kann dir erwidern: Glaubst du, dass hierüber nicht Barajthalehren streiten, es wird ja gelehrt: Vier Regeln normirte R. Šimôn b. Eleâzar hinsichtlich der Schädigung: wenn in das Gebiet nur der Geschädigte und nicht der Schädiger Zutritt hat, so ist er vollständig ersatzpflichtig; wenn nur der Schädiger und nicht der Geschädigte, so ist er vollständig ersatzfrei; wenn beide, zum Beispiel ein gemeinsamer Hof oder eine Weide, so ist er wegen der Zahnschädigung und der Fussschädigung ersatzfrei, und wegen des Stossens, Anrennens, Beissens, Sichniederlegens und Ausschlagens bezahlt er ungewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt den ganzen Schaden; wenn beide nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er wegen der Zahnschädigung und der Fußschädigung ersatzpflichtig, und wegen des Stossens, Beissens, Anrennens, Sichniederlegens und Ausschlagens zahlt er ungewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt den ganzen Schaden. Hier heisst es also, dass er auf einem gemeinschaftlichen Hof und einer Weide wegen der

300. Der Eigentümer ist daher haftbar.

Zahnschädigung und Fußschädigung frei sei. — Die Lehren widersprechen ja einander?[301] Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn der Hof beiden zur Verfügung steht, sowol für Früchte als auch für Rinder, und die des R. Joseph spricht von dem Fall, wenn ihnen der Hof nur für Früchte zur Verfügung steht, nicht aber für Rinder, in welchem Fall er hinsichtlich der Zahnschädigung als Gebiet des Geschädigten gilt. Dies ist auch zu beweisen: in der einen wird er neben Wirtshaus und in der anderen wird er neben Weide genannt; schliesse hieraus. R. Zera wandte ein: Es heisst ja:[302] *Und auf einem fremden Feld abweiden lässt*, und wenn [der Hof] ihm für Früchte zur Verfügung steht, so ist dies ja nicht der Fall!? Abajje erwiderte ihm: Da er ihm für Rinder nicht zur Verfügung steht, so gleicht er einem fremden Feld. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn nun diese Lehren gegen einander nicht streiten, so ist anzunehmen, dass auch die Amoräer[303] nicht streiten. Dieser erwiderte: Allerdings, wenn man aber annehmen will, dass sie wol streiten, so besteht ihr Streit in der Frage R. Zeras und der Antwort Abajjes[304].

ההיא בחצר מיוחדת לזה ולזה בין לפירות בין לשוורים [13]ההיא דרב יוסף בחצר מיוחדת לפירות ואינה מיוחדת לשוורים [14]דלגבי שן הויא לה חצר הניזק דיקא נמי דקתני הכא דומיא דפונדק [15]וקתני התם דומיא דבקעה שמע מינה מתקיף לה רבי זירא מיין דמיוחדת לפירות הא בעינן ובער בשדה אחר וליכא אמר ליה אביי כיון דאינה מיוחדת לשוורים שדה אחר קרינא ביה אמר ליה רב אחא מדיפתי לרבינא לימא [16]מדמתנייתא לא [17]פליגי אמוראי נמי לא פליגי אמר ליה אין ואם תמצא לומר פליגי בקושיא דרבי זירא [18]ובפירוקא דאביי פליגי: גופא ארבעה כללות היה רבי שמעון בן אלעזר אומר בנזקין כל שהוא רשות לניזק ולא למזיק חייב בכל על הכל לא קתני אלא חייב בכל [19]בכולי נזק מני רבי טרפון היא דאמר [20]משונה קרן בחצר הניזק נזק שלם משלם אימא סיפא לא לזה ולא לזה כגון חצר שאינו של שניהם [21]חייב בה על השן ועל הרגל מאי לא לזה ולא לזה אילימא לא לזה [22]ולא לזה כלל אלא דאחר והא בעינא ובער בשדה אחר וליכא אלא פשיטא לא לזה ולא לזה אלא דחד וקתני [23]סיפא תם משלם חצי נזק [24]ומועד משלם נזק שלם אתאן לרבנן דאמרי משונה קרן בחצר הניזק חצי נזק הוא דמשלם רישא רבי טרפון וסיפא רבנן אין [25]דהא אמר ליה

13 M ודר׳ י׳ | 14 M דלגבי...הניזק | 15 M והכא דומיא | 16 P מר מתנייתא | 17 P פליגן | 18 M ופירוקא | 19 M בכ׳ן | 20 M משונה | 21 M חייב...הרגל | 22 M כלל | 23 M סיפא | 24 M — ומועד...שלם | 25 M דאמר.

Der Text. Vier Regeln normirte R. Simôn b. Eleâzar hinsichtlich der Schädigung: wenn in das Gebiet nur den Geschädigte und nicht der Schädiger Zutritt hat, so ist er vollständig ersatzpflichtig. Es heisst nicht: für alles ersatzpflichtig, sondern: vollständig ersatzpflichtig, nämlich für den ganzen Schaden, also nach der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, dass man für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten den ganzen Ersatz leisten müsse, wie ist nun demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn beide nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für die Zahnschädigung und die Fußschädigung ersatzpflichtig; wie ist nun das "beide nicht" zu verstehen, wollte man sagen, weder der eine noch der andere, sondern ein fremder, so heisst es ja: *und auf einem fremden Feld abweiden lässt,* was hierbei nicht der Fall ist; wahrscheinlich also: beide nicht, sondern einer von ihnen, und es heisst weiter, dass ungewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt der ganze Schaden bezahlt werden müsse, also nach den Rabbanan, welche sagen, daß für die Hornschädigung auch im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen sei; der eine Fall vertritt also die Ansicht R. Tryphons und der andere die

301. In welches nur Früchte u. keine Rinder hineingebracht werden. 302. Ex. 22,4. 303. R. Hisda u. R. Eleâzar, erster spricht von dem Fall, wenn der Hof dem Schädiger für Rinder nicht zur Verfügung steht, u. der andere spricht von dem Fall, wenn er ihm auch für Rinder zur Verfügung steht. 304. RH. ist der Ansicht A.s, dass ein Hof, der nur für Früchte und nicht für Rinder bestimmt ist, als fremdes

שמואל לרב יהודה שיננא שבוק מתניתין ותא אבתראי רישא רבי טרפון וסיפא רבנן רבינא משמיה דרבא אמר כולה רבי טרפון היא ומאי לא לזה ולא לזה לא לזה ולא לזה לפירות אלא דחד לזה ולזה לשוורים דלגבי שן הויא לה חצר הניזק לגבי קרן הויא לה רשות הרבים אי הכי ארבעה שלשה הוו אמר רב נחמן בר יצחק שלשה כללות בארבע מקומות׃

[iij] שום בכסף שוה כסף בפני בית דין על פי עדים בני חורין בני ברית והנשים בכלל הנזק והניזק והמזיק בתשלומין׃

[גמרא.] מאי שום בכסף אמר רב יהודה שום זה לא יהא אלא בכסף תנינא להא דתנו רבנן פרה שהזיקה טלית וטלית שהזיקה פרה אין אומרים תצא פרה בטלית וטלית בפרה אלא שמין אותה בדמים׃ שוה כסף׃ דתנו רבנן שוה כסף מלמד שאין בית דין נזקקין אלא לנכסים שיש להן אחריות אבל אם קדם ניזק ותפס מטלטלין בית דין גובין לו מהן׃ אמר מר שוה כסף מלמד שאין בית דין נזקקין אלא לנכסים שיש להן אחריות מאי משמע אמר רבה בר עולא דבר השוה כל כסף מאי ניהו דבר שאין לו אונאה עבדים ושטרות נמי אין להן אונאה אלא

M 26 בתר M 27 שן ב + M 28 קרן ב M 29 אבל אם M 30 נכסים M 31 רבא

der Rabbanan!? Allerdings, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lass die Mišnah[305] und folge mir: der erste Fall vertritt die Ansicht R. Tryphons und der andere die der Rabbanan. Rabina im Namen Rabas erklärte: Das Ganze vertritt die Ansicht R. Tryphons, denn die Worte "beide nicht" sind zu verstehen: beide nicht für Früchte, sondern nur einer, beide aber für Rinder; hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten und hinsichtlich der Hornschädigung gilt er als öffentliches Gebiet. — Wieso sind es demnach vier [Regeln], es sind ja nur drei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Drei Regeln vier Gebiete betreffend.

GELDSCHÄTZUNG[307], GELDWERT, VOR GERICHT, DURCH AUSSAGE VON ZEUGEN, DIE FREIE UND BUNDESGENOSSEN SIND. FRAUEN SIND IM [GESETZ VON] DER SCHÄDIGUNG EINBEGRIFFEN. DER GESCHÄDIGTE UND DER SCHÄDIGER TRAGEN GEMEINSAM DEN SCHADEN.

GEMARA. Was heisst: Geldschätzung? R. Jehuda erwiderte: Die Schätzung erfolgt nur nach dem Geldwert[308]. Eine Mišnah lehrt also dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn eine Kuh ein Gewand und das Gewand die Kuh beschädigt hat, so sage man nicht, die Beschädigung der Kuh sei durch die des Gewands und die des Gewands sei durch die der Kuh ausgeglichen, sondern man schätze die Beschädigungen nach ihrem Geldwert[309].

GELDWERT. Die Rabbanan lehrten nämlich: Geldwert, dies lehrt, dass das Gericht nur dann exekutiv einschreitet, wenn [der Schädiger] Güter, die eine Garantie[310] gewähren, besitzt; wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so lässt ihn das Gericht auch von diesen einfordern.

Der Meister sagte: Geldwert, dies lehrt, dass das Gericht nur dann exekutiv einschreitet, wenn [der Schädiger] Güter, die eine Garantie gewähren, besitzt. Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba b. Ûla erwiderte: Dinge, die alles Geld wert sind. — Das sind also Dinge, bei welchen keine Uebervorteilung[311] stattfindet, — auch bei Sklaven und Schuldscheinen findet ja keine Uebervorteilung statt!? Vielmehr, erklärte

Gebiet gilt, während RE. der Ansicht RZ.s ist, dass ein solcher Hof nicht als fremdes Gebiet gilt. 305. Dh. bemühe dich nicht, sie nach einem Autor zu erklären. 306. Der letzte Fall müsste ja ausscheiden: hinsichtlich der Zahnschädigung ist er im ersten u. hinsichtlich der Hornschädigung ist er im dritten einbegriffen. 307. Diese Mišnah enthält die Quintessenz verschiedener, das Schädigungsgesetz betreffender Lehren u. wird weiter im T. ausführlich erläutert. 308. Es wird nicht event. Schaden gegen Schaden verrechnet, vielmehr wird jeder Schaden nach seinem Geldwert berechnet. 309. Der minder Beschädigte muss dem anderen die Differenz herauszahlen. 310. Dh. Grundbesitz. 311. Wenn jemand beim Kauf oder Verkauf eines Gegenstands um ein Sechstel des Werts übervorteilt wird, so muss ihm dieser Betrag zurückerstattet werden, wenn um mehr als ein Sechstel, so kann

אמר רבה בר עולא דבר הנקנה בכסף עבדים ושטרות
נמי נקנין בכסף אלא אמר רב אשי שוה כסף ולא
כסף והני כולהו כסף נינהו: רמי ליה רב יהודה
בר חיננא לרב הונא בריה דרב יהושע תנא שוה
כסף מלמד שאין בית דין נזקקין אלא לנכסים שיש
Ex. 21,34 להן אחריות והתניא ישיב לרבות שוה כסף ואפילו
סובין הכא במאי עסקינן ביתמי אי ביתמי אימא
סיפא אם קדם ניזק ותפס מטלטלין בית דין גובין
לו מהן אי ביתמי אמאי בית דין גובין לו מהן
Ket. 84a כדאמר רבא אמר רב נחמן שתפס מחיים הכא נמי
שתפס מחיים: בפני בית דין: פרט למוכר נכסיו
ואחר כך הולך לבית דין שמע מינה לוה ומכר
נכסיו ואחר כך בא לבית דין אין בית דין גובין לו
מהן אלא פרט לבית דין הדיוטות: על פי עדים: פרט
Fol. 74b למודה בקנס ואחר כך באו עדים שהוא פטור הניחא
למאן דאמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים פטור אלא
למאן דאמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים חייב מאי
Fol. 15 איכא למימר סיפא איצטריך ליה בני חורין ובני ברית
בני חורין למעוטי עבדים בני ברית למעוטי גוים וצריכא
דאי אשמעינן עבד משום דאין לו יחס אבל גוי דיש לו

M 32 רבא דבר ‖ M 33 ואם ‖ M 34 אם ‖ M 35 הוא: ‖ M 36 ובא לבית ‖ M 37 אמר רבא א״ר נחמן ‖ M 38 דפטור ‖ M 39 מודה...עדים.

Rabba b. Úlla: Dinge, die durch Geld erworben werden[312]. — Sklaven und Schuldscheine werden ja ebenfalls durch Geld erworben!? Vielmehr, erklärte R. Aši, Geldwert, nicht aber bares Geld, während alle andere bares Geld ist[313].

R. Jehuda b. Ḥenana wies R. Hona, Sohn R. Jehošuás, auf einen Widerspruch hin: Es heisst Geldwert, und dies lehrt, dass das Gericht nur dann exekutiv einschreite, wenn [der Schuldiger] Güter, die eine Garantie gewähren, besitzt, und dem widersprechend wird gelehrt:[314] *Soll er ersetzen*, dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, selbst Kleie!? — Hier wird von Waisen[315] gesprochen. Wie ist, wenn hier von Waisen gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so lässt ihn das Gericht von diesen einfordern; wieso lässt ihn, wenn hier von Waisen gesprochen wird, das Gericht von diesen einfordern!? — Wie Raba im Namen R. Naḥmans erklärt hat: wenn er sie bei Lebzeiten eingehascht hat, ebenso ist auch hier zu erklären: wenn er sie bei Lebzeiten[316] eingehascht hat.

Vor Gericht. Ausgenommen, wenn er seine Güter verkauft und dann vor Gericht erscheint[317]. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn jemand Geld borgt, darauf seine Güter verkauft und dann vor dem Gericht erscheint, das Gericht von diesen nicht einfordern lasse[318]!? — Vielmehr, ausgenommen ist das Laiengericht[319].

Durch Aussage von Zeugen. Ausgenommen, wenn jemand die Busszahlung freiwillig eingesteht und erst nachher Zeugen kommen, er ist dann frei. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn jemand eine Busszahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er frei sei, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn jemand eine Busszahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei, zu erklären!? — Nötig ist der Schlusssatz: Freie und Bundesgenossen. Freie, dies schliesst Sklaven aus; Bundesgenossen, dies schliesst Nichtjuden aus. Und beides ist nötig; würde er es nur von Sklaven gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [ein Sklave] keine Legitimität besitzt, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, der eine Legitimität besitzt; und wenn er dies nur von einem Nichtjuden gelehrt haben würde, [so könnte man glau-

er vom Kauf, bezw. Verkauf zurücktreten; dises Gesetz hat bei Grundstücken nicht statt. 312. Immobilien, während Mobilien durch das Ansichziehen erworben werden. 313. Da es von Ort zu Ort transportirt werden kann; cf. ob. S. 22 Z. 12 ff. 314. Ex. 21,34. 315. Des Schädigers, u. bei Mobilien wird angenommen, dass sie sie nachher erworben haben. 316. Des Schädigers. 317. Die Käufer sind nicht haftbar. 318. Während gesetzlich die Käufer wol haftbar sind. 319. In anderen Fällen bilden auch 3 Laien ein Gerichtskollegium, bei Verhandlungen in Bussgeldsachen aber müssen es autorisirte Richter sein.

[40]יהם אימא לא[41] ואי אשמעינן גוי משום דלא שייך במצות אבל עבד דשייך במצות אימא לא צריכא׃
והנשים בכלל [הנזק]׃ מנהני מילי אמר רב יהודה אמר רב וכן תנא דבי רבי ישמעאל אמר קרא איש או אשה כי יעשו מכל חטאת השוה הכתוב אשה לאיש לכל עונשין שבתורה דבי רבי[42] אלעזר תנא [ו]אלה המשפטים אשר תשים לפניהם השוה הכתוב אשה לאיש לכל דינין שבתורה דבי חזקיה[43] ורבי יוסי הגלילי תנא אמר קרא והמית איש או אשה השוה הכתוב אשה לאיש לכל מיתות שבתורה וצריכי דאי אשמעינן קמייתא התם הוא דחס רחמנא עלה כי היכי דתהוי לה כפרה אבל דינין איש דבר משא ומתן[44] אין אשה לא ואי אשמעינן דינין כי היכי דתיהוי לה חיותא אבל[45] כפרה איש דבר[46] מצוה אין אשה[47] דלאו בת[48] מצוה לא[49] ואי אשמעינן הני תרתי[49] הכא משום כפרה והכא משום חיותא אבל לענין קטלא איש דבר[46] מצוה לשלם כופר אשה לא ואי אשמעינן[50] כופר משום דאיכא איבוד נשמה אבל הני תרתי דליכא איבוד נשמה אימא לא צריכא׃
[ו]הניזק והמזיק בתשלומין׃ אתמר פלגא נזקא [51] רב

M 40 חייב M 41 לימעטו M 42 ישמעאל בן יעקב תנא אמר קרא אלה M 43 ודבי רבי M 44 + הוא M 45 לענין קטלא איש ‖ P 46 מצות ‖ M 47 — דלאו ב״ם ‖ M 48 + ואי אשמ׳ הא משום דאיכא איבוד נשמה אבל הנך תרתי דליכא איבוד נשמה אימא לא צריכא M 49 משום דהכא כפרה והכא חיותא ‖ M 50 לענין קטלא משום דאיבוד נשמה חס רחמנא עלה אבל אידך לא ‖ M 51 פליגי (וכן להלן).

Pes. 43a; Suk. 28a; Jab. 84b; Kid. 35a; Tem. 2b; Nid. 48b; Nm. 5,6; Ex. 21,1; Ib. v. 29

ben,] weil er an den Geboten keinen Anteil hat, nicht aber gilt dies von einem Sklaven, der Anteil an den Geboten hat; daher ist beides nötig.

Frauen sind im [Gesetz von] der Schädigung einbegriffen. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Die Schrift sagt [320] *Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde begeht*, die Schrift hat also das Weib dem Mann hinsichtlich aller Strafgesetze in der Gesetzlehre gleichgestellt. In der Schule R. Eleâzars wurde gelehrt: [321] *Folgendes sind die Rechtssatzungen, die du ihnen vorlegen sollst*, die Schrift hat das Weib dem Mann hinsichtlich aller Zivilgesetze in der Gesetzlehre gleichgestellt. In der Schule Ḥizqijas und R. Jose des Galiläers wurde gelehrt: Die Schrift sagt: [322] *Und einen Mann oder ein Weib tötet*, die Schrift hat also das Weib dem Mann hinsichtlich aller Todesarten in der Gesetzlehre gleichgestellt. Und [alle diese Schriftverse] sind nötig. Würde er uns nur den ersten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur diesbezüglich[323], weil es der Allbarmherzige geschont hat, damit es eine Sühne erlange, während das Zivilgesetz nur für den Mann gelte, der Handel treibt, nicht aber für das Weib. Würde er es uns nur hinsichtlich der Zivilgesetze gelehrt haben, [so könnte man glauben,] damit für ihren Lebensunterhalt gesorgt sei, das Gesetz von der Sühne aber gelte nur für den Mann, der zu allen Geboten verpflichtet ist, nicht aber für das Weib, das nicht zu allen Geboten verpflichtet[324] ist. Würde er es uns nur bezüglich dieser beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] an der einen Stelle, damit es Sühne erlange, und an der anderen Stelle, damit für seinen Lebensunterhalt gesorgt sei, bei der Tötung aber zahle man Lösegeld nur für den Mann, der zu allen Geboten verpflichtet[325] ist, nicht aber für das Weib. Würde er es uns nur vom Lösegeld gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich hierbei um die Einbüssung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden, bei welchen es sich nicht um die Einbüssung des Lebens handelt; daher sind alle nötig.

Der Geschädigte und der Schädiger tragen gemeinsam den Schaden. Es wurde gelehrt: Die Zahlung des halben Schadens[326] ist, wie R. Papa sagt, eine Ent-

320. Num. 5,6. 321. Ex. 21,1. 322. Ib. V. 29. 323. Hinsichtlich der Opfer wegen Uebertretung der Strafgesetze. 324. Frauen sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 325. Der also durch die Tötung von der Ausübung der Gebote entrissen wurde. 326. Für die Rinderschädigung, ungewarnt.

schädigung und wie R. Hona, Sohn R. Jehošuás, sagt, eine Busse[327]. R. Papa sagt, sie sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, Kinder sind allgemein nicht als bewacht[328] anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] eigentlich den ganzen Schaden bezahlen, nur hat ihn der Allbarmherzige geschont, da das Kind[329] noch nicht gewarnt worden ist. R. Hona, Sohn R. Jehošuás, sagt, sie sei eine Busse, denn er ist der Ansicht, Kinder sind allgemein als bewacht anzusehen[330], somit brauchte er eigentlich überhaupt nichts zu bezahlen, nur hat ihm der Allbarmherzige eine Busse auferlegt, damit er sein Kind [besser] bewachen soll. — Es wird gelehrt: Der Geschädigte und der Schädiger tragen gemeinsam den Schaden, allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, die Zahlung des halben Schadens sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, die halbe Entschädigung sei eine Busse: wenn er sogar ihm nicht Zukommendes erhält, wieso ist er am Schaden beteiligt!? — Dies bezieht sich auf die Wertverminderung des Aases[331]. — Von der Wertverminderung des Aases lehrte er ja schon früher: Schadenersatz, dies lehrt, dass der Eigentümer sich mit dem Aas zu befassen hat!? — Das eine spricht von einem ungewarnten und das andere spricht von einem gewarnten. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem ungewarnten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es noch nicht gewarnt worden ist, nicht aber gelte dies von einem gewarnten; und wenn er dies von einem gewarnten gelehrt haben würde, [so könnte man glauben,] weil er den ganzen Schaden zu bezahlen[332] hat, nicht aber gelte dies von einem ungewarnten; daher ist beides nötig. — Komm und höre: Welchen Unterschied giebt es zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten? — Für einen ungewarnten wird die Hälfte des Schadens und zwar dinglich[333] bezahlt, und für einen gewarnten wird der ganze Schaden und zwar persönlich bezahlt; wenn nun dem so[334] wäre, so sollte er doch auch folgenden [Unterschied] lehren: für einen ungewarnten braucht man bei einem freiwilligen Geständnis nicht zu bezahlen[335], und für einen gewarnten muss man auch bei einem freiwilligen Geständnis bezahlen!? — Manches lehrt er und manches lässt er zurück. — Was lässt er noch ausserdem zurück? — Die Zahlung der Hälfte des

פפא אמר ממונא רב הונא בריה דרב יהושע אמר קנסא
רב פפא אמר ממונא קסבר סתם שוורים לאו בחזקת
שימור קיימי ובדין הוא דבעי ישלומי כוליה ורחמנא
הוא דחס עליה דאבתיה לא אייעד תוריה רב הונא
בריה דרב יהושע אמר קנסא קסבר סתם שוורים
בחזקת שימור קיימי ובדין הוא דלא לישלם כלל ורחמנא
הוא דקנסיה כי היכי דלנטריה לתוריה תנן הניזק
והמזיק בתשלומין בשלמא למאן דאמר פלגא נזקא
ממונא היינו דשייך ניזק בתשלומין אלא למאן דאמר
פלגא נזקא קנסא השתא דלאו דידיה שקיל בתשלומין
איתיה לא נצרכא אלא לפחת נבילה פחת נבילה
הא תנא ליה רישא תשלומי נזק מלמד שהבעלים
מטפלין בנבילה חדא בתם וחדא במועד וצריכא
דאי אשמעינן תם משום דאבתי לא אייעד אבל
מועד אימא לא ואי אשמעינן מועד משום דקא
משלם כוליה אבל תם אימא לא צריכא תא שמע מה
בין תם למועד שהתם משלם חצי נזק מגופו ומועד
משלם נזק שלם מן העלייה ואם איתא ליתני נמי
הא תם אינו משלם על פי עצמו מועד משלם על פי
עצמו תנא ושייר מאי שייר דהאי שייר חצי

52 M דלישלם כוליה || 53 M + משום | 54 P דגמרי || 55 M תנינא תשלומי | 56 M + היינו טעמא דלא מטפל מזיק בנבילה 57 M — דאייעד 58 M מטפל ניזק אלא מזיק 59 M + דלא משלם כוליה 60 M שהתם.

327. Als solche gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht. 328. Durch Selbstzucht, dh. sie sind bösartig u. es ist Pflicht des Eigentümers, sie zu bewachen. 329. Cf. S. 5 N. 22. 330. Cf. N. 328. mut. mut. 331. Die der Geschädigte zu tragen hat (cf. ob. S. 34 N. 220); die Busse, die ihm zuerkannt wurde, erhält er nicht vollständig. 332. Deshalb muss der Geschädigte wenigstens die Wertverminderung des Cadavers tragen. 333. Cf. S. 9 N. 46. 334. Dass die Zahlung des halben Schadens eine Busse sei. 335. Cf. ob. S. 47 Z. 15.

כופר אי משום חצי כופר לאו שיורא הוא הא מני
Bq. 26a 48b רבי יוסי הגלילי היא דאמר תם משלם חצי כופר
Col. b Ket. 41a תא שמע המית שורי את פלוני או שורו של פלוני
Bq. 43a הרי זה משלם על פי עצמו מאי לאו בתם לא
5 במועד אבל תם מאי הכי נמי דאין משלם על פי
עצמו אי הכי אדתני סיפא המית שורי את עבדו של
פלוני אין משלם על פי עצמו לפלוג וליתני בדידיה
במה דברים אמורים במועד אבל בתם אינו משלם
על פי עצמו כולה במועד קמיירי תא שמע זה הכלל
10 כל המשלם יותר[61]על מה שהזיק אינו משלם על
פי עצמו מאי לאו הא פחות[62]ממה שהזיק משלם
לא הא כמה שהזיק משלם אבל[63]פחות מאי הכי
נמי דלא משלם[64]אי הכי אדתני זה הכלל כל
המשלם יותר[61]על מה שהזיק אינו משלם על פי
15 עצמו ליתני זה הכלל כל שאינו משלם כמה שהזיק
דמשמע פחות ומשמע יותר תיובתא והלכתא פלגא
Er. 18b Ket. 11b נזקא קנסא תיובתא והלכתא אין[65]טעמא מאי היא
תיובתא משום דלא קתני כמו שהזיק[66]לא פסיקא ליה
כיון דאיכא חצי נזק צרורות דהלכתא גמירא לה
20 [67]דממונא הוא משום הכי לא קתני: והשתא דאמרת
פלגא נזקא קנסא האי כלבא דאכל אימרי ושונרא

61 M ממה || 62 M — ממה שהז' || 63 V + ב || 64 M ע"פ עצמו | 65 M ממאי קא הוי || 66 M ל"פ ליה || 67 M וממונא הוא לא פסיקא ליה והש.

Lösegelds[336]. — Wenn nur die Zahlung der Hälfte des Lösegelds, so ist dies ohne Bedeutung, denn hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, für das ungewarnte müsse die Hälfte des Lösegelds gezahlt werden. — Komm und höre: [Spricht jemand:] mein Rind hat jenen getötet, oder: das Rind von jenem, so muss er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen; wahrscheinlich [spricht er] von einem ungewarnten!? — Nein, von einem gewarnten. — Für ein ungewarntes braucht man also bei einem freiwilligen Geständnis nichts zu bezahlen, wozu lehrt er demnach im Schlußsatz, [dass wenn er sagt:] mein Rind hat den Sklaven von jenem getötet, er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen[337]brauche, sollte er doch beim ersten Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von einem gewarnten, für ein ungewarntes aber braucht man bei einem freiwilligen Geständnis nichts zu bezahlen!? — Das ganze spricht von einem gewarnten[338]. — Komm und höre: Die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlt als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnis nichts[339]zu bezahlen; wenn aber weniger, so muss er wol bezahlen[340]!? Nein, wenn soviel, wie er Schaden angerichtet hat, muss er wol bezahlen. — Wenn aber weniger, so braucht er nichts zu bezahlen, wieso heisst es demnach: die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlen muss als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnis nichts zu bezahlen, es müsste ja heissen: die Regel hierbei ist: wer nicht soviel bezahlt, wie er Schaden angerichtet hat, worunter sowol weniger als auch mehr zu verstehen sein würde!? — Dies ist eine Widerlegung. Die Halakha ist: die Zahlung des halben Schadens ist eine Busse. — Die Halakha, wo dies widerlegt wurde!? — Freilich; widerlegt wurde dies ja nur deshalb, weil es nicht heisst: wie er Schaden angerichtet hat, dies wäre aber nicht stichhaltig, denn von der halben Entschädigung für einen durch Steinchen[341]angerichteten Schaden nicht haben wir ja eine Ueberlieferung, dass diese eine Geldzahlung sei. Deshalb lehrte er demgemäss.

Da du nun ausgeführt hast, dass die halbe Entschädigung eine Busse sei, so kann, wenn ein Hund ein Lamm oder wenn eine Katze ein Huhn gefressen hat, da

336. Der gewarnte Eigentümer eines Rinds, das einen Menschen getötet hat, muss an die Erben Lösegeld zahlen; ungewarnt sollte er eigentlich die Hälfte des Lösegelds zahlen, was aber nicht der Fall ist. 337. Die 30 Šeqel (cf. Ex. 21,32); jede in der Schrift festgesetzte Zahlung ist eine Busse, da bei dieser der Wert der Schädigung nicht berücksichtigt wird. 338. Er führt deshalb keinen Unterschied hinsichtlich eines ungewarnten an. 339. Weil eine solche Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, eine Busse ist. 340. Demnach ist die Zahlung des halben Schadens eine richtige Entschädigung u. keine Busse. 341. Cf. ob. S. 9 NN. 43 u. 44.

dies etwas Ungewöhnliches[342] ist, in Babylonien[343] daher keine Entschädigung eingeklagt werden. Dies gilt jedoch nur von grossen, bei kleinen[344] aber ist dies etwas Gewöhnliches. Hat [der Geschädigte] etwas[345] eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen. Wenn [der Geschädigte] die Festsetzung einer Frist für eine Klage in Palästina verlangt, so wird ihm eine solche festgesetzt; und wenn [der Schädiger] nicht hingeht, so wird er in den Bann getan. Auf jeden Fall wird er in den Bann getan, bis er das schädigende Tier abgeschafft hat. Dies wegen einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, dass man in seinem Haus keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter aufstellen dürfe? — es heisst:[346] *Du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

דאכלה תרנגולא משונה הוא ולא מגבינן בבבל ותני מילי ברברבי אבל בזוטרי אורחיה הוא ואי תפס לא מפקינן מיניה ואי אמר קבעו לי זימנא דאזילנא לארץ דישראל קבעינן ליה ואי לא אזיל משמתינן ליה ובין כך ובין כך משמתינן ליה עד דמסליק היזיקא מדרבי נתן דתניא רבי נתן אומר מנין שלא יגדל אדם כלב רע בתוך ביתו ואל יעמיד סולם רעוע בתוך ביתו תלמוד לומר לא תשים דמים בביתך:

ES GIEBT FÜNF FÄLLE DES NICHTGEWARNTSEINS[347] UND FÜNF FÄLLE DES GEWARNTSEINS. EIN VIEH GILT ALS NICHTGEWARNT HINSICHTLICH DES STOSSENS, DES ANRENNENS, DES BEISSENS, DES SICHNIEDERLEGENS[348] UND DES AUSSCHLAGENS. BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG GILT ES ALS GEWARNT HINSICHTLICH DES FRESSENS GEEIGNETER DINGE; BEI DER FUẞSCHÄDIGUNG GILT ES ALS GEWARNT HINSICHTLICH DES ZERBRECHENS IM GEHEN; DAS GEWARNTE RIND, DAS RIND DES SCHÄDIGERS IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN UND DER MENSCH[349]. EIN WOLF, EIN LÖWE, EIN BÄR, EIN LEOPARD, EIN PANTHER UND EINE SCHLANGE GELTEN STETS ALS GEWARNT[350]. R. ELEÂZAR SAGT, WENN SIE GEZÄHMT SIND, GELTEN SIE NICHT ALS GEWARNT; EINE SCHLANGE ABER GILT STETS ALS GEWARNT.

[iv,1] חמשה תמין וחמשה מועדין הבהמה אינה מועדת לא ליגח ולא ליגוף ולא לישוך ולא לרבוץ ולא לבעוט השן מועדת לאכול את הראוי לה הרגל מועדת לשבור בדרך הילוכה ושור המועד ושור המזיק ברשות הניזק והאדם הזאב והארי והדוב והנמר והברדלס והנחש הרי אלו מועדין רבי אליעזר אומר בזמן שהן בני תרבות אינן מועדין והנחש מועד לעולם:

GEMARA. Wenn gelehrt wird, bei der Zahnschädigung gelte es als gewarnt, so spricht er ja wahrscheinlich von dem Fall, wenn die Schädigung im Gebiet des Ge-

גמרא. מדקתני השן מועדת לאכול מכלל דבחצר הניזק עסקינן וקתני בהמה אינה מועדת

68 M תרנגולי רברבי משו׳ הוא ולא משלם ולא מגב׳ בי בבבל ‖ 69 M — ב ‖ 70 M אזמניה ניהליה לדינא לארץ ישר׳ מזמנינן ליה ‖ 71 B לארעא דייש׳ ‖ 72 M שנא׳ ‖ 73 VM מועדת ‖ 74 M אליעזר ‖ 75 M בני ‖ 76 M למימרא.

342. Die ungewöhnliche Schädigung, dh. die das Tier nicht aus Fahrlässigkeit (Fußschädigung) oder Genußsucht (Zahnschädigung), sondern aus Böswilligkeit anrichtet, gehört zur Klasse der Hornschädigung; der Eigentümer hat ungewarnt die Hälfte des Schadens zu entrichten, u. zwar ist diese Zahlung eine Busse. 343. Für Bussgeldsachen sind nur autorisirte Richter zuständig, u. ausserhalb Palästinas findet keine Autorisation statt; cf. Bd. vij S. 132 Z. 1 ff. 344. Lämmern oder Hühnern. 345. Das dem Schädiger gehört. 346. Dt. 22,8. 347. Wörtl. f r o m m, u n s c h u l d i g, ein Tier, das nicht als bösartig bekannt ist; wenn es aus Bosheit auf eine der fünf hier aufgezählten Arten, die jedoch zur selben Klasse (קרן Hornschädigung) gehören, einen Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn es eine solche Schädigung 3mal wiederholt hat u. der Eigentümer gewarnt worden ist, so gilt es als berüchtigt, wörtl. g e w a r n t u. der Eigentümer hat den ganzen Schaden zu ersetzen. Hinsichtlich der Schädigungen, die nicht aus Bosheit geschahen, sondern aus Fahrlässigkeit (רגל Fußschädigung) u. Genußsucht (שן Zahnschädigung), gilt das Tier stets als "gewarnt", dh. der Eigentümer hat schon das 1. Mal den ganzen Schaden zu ersetzen. Im T. heisst die Schädigung, für welche der Eigentümer die Hälfte zu ersetzen hat, "ungewarnt", u. die er vollständig zu ersetzen hat, "gewarnt". 348. Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu beschädigen. 349. In diesen fünf Fällen ist die vollständige Entschädigung zu leisten. 350. Dh. der Eigentümer muss den ganzen Schaden ersetzen, da es ihre Eigenschaft ist, böswillige Schädigungen anzurichten.

ישלם כולה אבל חצי נזק משלמת מני רבנן היא
דאמרי משונה [77]קרן בחצר הניזק חצי נזק הוא
המשלם אימא סיפא שור המועד ושור המזיק ברשות
הניזק והאדם אתאן לרבי טרפון דאמר [78]משונה קרן
בחצר הניזק נזק שלם הוא המשלם רישא רבנן וסיפא
רבי טרפון אין והאמר ליה שמואל לרב יהודה
[79]שיננא שבוק מתניתין ותא אבתראי רישא רבנן וסיפא
Fol.16 רבי טרפון רבי אלעזר [80]משמיה דרב אמר כולה רבי
טרפון היא [81]רישא בחצר המיוחדת לפירות לאחד
מהן ולזה ולזה לשורים דלגבי שן הויא לה חצר
הניזק ולגבי קרן הויא [82]רשות הרבים אמר רב כהנא
אמריתה לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא ואמר
לי מי מצית מוקמת לה [83]כולה כרבי טרפון הקתני
השן מועדת לאכול את הראוי לה ראוי לה אין
שאין ראוי לה לא ואי רבי טרפון [84]האמר משונה
[85]קרן בחצר הניזק נזק שלם משלם. אלא לעולם
רבנן היא וחסורי מחסרא והכי קתני חמשה תמין
הן ואם הועדו המשתן מועדין ושן ורגל מועדין
מתחילתן [86]והיכן העדתן בחצר הניזק מתקיף לה
רבינא הא קתני לקמן שור המזיק ברשות הניזק
כיצד אי אמרת בשלמא איירי בה [87]משום הכי קתני
כיצד אלא אי אמרת לא איירי בה מאי כיצד אלא

M 77 — קרן ‖ M 78 — משונה...הניזק ‖ M 79 — הוא ד ‖ M 80 — משר״ר ‖ M 81 והב״ע בחצר ‖ 82 M + לה ‖ M 83 לרישא ‖ P 84 + ו ‖ M 85 קרן ‖ M 86 — וזה וזה שור המועד ‖ M 87 היינו דקתני.

schädigten[351] geschieht, und er lehrt, das Vieh gelte nicht als gewarnt, das heisst, es braucht nicht der ganze Schaden ersetzt zu werden, sondern nur die Hälfte, also nach den Rabbanan, welche sagen, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: das gewarnte Rind, das Rind des Schädigers im Gebiet des Geschädigten und der Mensch, also nach R. Tryphon, welcher sagt, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; der Anfangsatz vertritt also die Ansicht der Rabbanan und der Schlußsatz die des R. Tryphon!? — Allerdings, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lass die Mišnah und folge mir, der Anfangsatz vertritt die Ansicht der Rabbanan und der Schlußsatz die des R. Tryphon. R. Eleâzar im Namen Rabhs erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht R. Tryphons, denn der Anfangsatz spricht von einem Hof, der nur einem von ihnen[352] für Früchte und beiden für Rinder zur Verfügung steht; hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten und hinsichtlich der Hornschädigung als öffentliches Gebiet. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre vor R. Zebid aus Nehardeâ vor, da sprach er zu mir: Wieso kannst du erklären, dass die ganze [Mišnah] die Ansicht R. Tryphons vertrete, es heisst ja, dass es bei der Zahnschädigung als gewarnt gelte hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge, also nur hinsichtlich geeigneter Dinge, nicht aber hinsichtlich ungeeigneter Dinge, und R. Tryphon sagt ja, dass für das Ungewöhnliche, wie die Hornschädigung, im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden ersetzt werden[353] müsse!? Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur ist [die Mišnah] lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten[354]; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt, und zwar nur im Gebiet des Geschädigten. Rabina wandte ein: Weiter[355] wird ja erklärt, auf welche Weise dies beim Rind des Schädigers im Gebiet des Geschädigten erfolge; erklärlich sind nun [die Worte] "auf welche Weise", wenn du sagst, er spreche davon, welche Bedeutung aber haben [die Worte] "auf welche Weise", wenn du sagst, er spreche davon nicht!? Vielmehr, er-

351. Nur in diesem Fall ist man für die Zahnschädigung ersatzpflichtig. 352. Dem Beschädigten. 353. Wenn das Tier zum Essen ungeeignete Dinge frisst, so geschieht dies aus Böswilligkeit u. gehört somit zur Klasse der Hornschädigung. 354. Dh. es muss der ganze Schaden ersetzt werden; die 5 Fälle des Gewarntseins, von welchen die Mišnah spricht, sind nicht die weiter aufgezählten, sondern die vorher genannten im Fall der Warnung; die weiterfolgenden gehören ebenfalls zur Klasse der Gewarnten, dh. es muss der ganze Schaden ersetzt werden. 355. Wo die fünf Fälle des Gewarntseins erklärt werden.

אמר רבינא חסורי מחסרא והכי קתני חמשה תמים הן ואם הועדו חמשתן מועדין ושן ורגל מועדין מתחילתן וזהו שור המועד ושור המזיק ברשות הניזק מחלוקת רבי טרפון ורבנן ויש מועדים אחרים כיוצא באלו הזאב והארי והדוב והברדלס והנמר והנחש תניא נמי הכי חמשה תמין הן ואם הועדו חמשתן מועדין ושן ורגל מועדין מתחילתן וזהו שור המועד ושור המזיק ברשות הניזק מחלוקת רבי טרפון ורבנן ויש מועדין אחרים כיוצא באלו הזאב והארי הדוב והנמר והברדלס והנחש איכא דרמי לה מירמא תנן חמשה תמים וחמשה מועדים ותו ליכא והאיכא הזאב והארי והדוב והנמר והברדלס והנחש ומשני אמר רבינא חסורי מחסרא והכי קתני חמשה תמים הן ואם הועדו חמשתן מועדין ושן ורגל מועדין מתחילתן וזהו שור המועד ושור המזיק ברשות הניזק מחלוקת רבי טרפון ורבנן ויש מועדין אחרים כיוצא באלו הזאב והארי הדוב והנמר והברדלס והנחש: ולא לרבין; אמר רבי אלעזר לא שנו אלא פכין גדולים אבל פכין קטנים אורחיה הוא לימא מסייע ליה הבהמה מועדת להלך כדרכה ולשבר ולמעך את האדם ואת הבהמה ואת הכלים דלמא מן הצד איכא דאמרי אמר רבי אלעזר לא תימא פכין גדולים הוא דלאו אורחיה אבל פכין קטנים אורחיה הוא אלא אפילו פכין קטנים נמי לאו אורחיה הוא מיתיבי ולמעך את

B 88 ‖ ו - ‖ P 89 ו ‖ M 90 ‖ שהן M 91 ‖ ואלו הן - ‖ M 92 אמר ‖ M 93 ואם...ורבנן ‖ P 94 מועד ‖ M 95 כו : ‖ M 96 להלך כדר' ולשבר ‖ M 97 כו' התם מן. ‖ ו

klärte Rabina, [die Mišnah] sei lückenhaft und sei wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Panther, ein Leopard und eine Schlange. Ebenso wird auch gelehrt: Es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten, hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange. Manche erheben hieraus einen Einwand: Es wird gelehrt es gebe fünf Fälle des Ungewarntseins und fünf Fälle des Gewarntseins; giebt es denn weiter keine mehr, zu diesen gehören ja auch ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange!? Und Rabina erklärte, [die Mišnah] sei lückenhaft und sei wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören diese fünf zu den Gewarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange.

Des Sichniederlegens. R. Eleâzar sagte: Dies gilt nur von grossen Krügen, bei kleinen aber ist dies[357] die gewöhnliche Art. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ein Tier gilt als gewarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt. — Vielleicht seitwärts[358]. Manche lesen: R. Eleâzar sagte: Man glaube nicht, dass dies nur bei grossen Krügen etwas Ungewöhnliches sei, bei kleinen aber sei es etwas Gewöhnliches, vielmehr ist dies auch bei kleinen etwas Ungewöhnliches. Man wandte ein: Oder einen Menschen, ein Tier

356. Dh. für deren Schädigung der vollständige Ersatz zu leisten ist. 357. Dass ein Tier sich auf solche niederlegt, es geschah also nicht aus Böswilligkeit. 358. Nur in diesem Fall gilt dies als Fahrlässigkeit, wenn das Tier sich aber auf ein Gefäss hinlegt, so ist dies eine Bosheit.

האדם ואת הבהמה ואת הכלים אמר רבי אלעזר
דלמא מן הצד איכא דרמי לה מירמא תנן ולא
לרבוין והתניא[98] ולמעך את האדם ואת הבהמה ואת
הכלים אמר רבי אלעזר לא קשיא כאן בכפין גדולים
5 כאן בכפין קטנים: הזאב והארי וכו׳: מאי ברדלס
אמר רב יהודה[99] נפרזא מאי[99] נפרזא אמר רב[1] יוסף
אפא מיתיבי רבי מאיר אומר אף הצבוע רבי
אלעזר אומר אף הנחש ואמר רב יוסף צבוע זו
אפא לא קשיא כאן בצבוע זכר כאן בצבוע נקיבה
10 דתניא צבוע זכר לאחר שבע שנים[2] נעשה עטלף
עטלף לאחר שבע שנים נעשה ערפד לאחר
[3] שבע שנים נעשה קימוש לאחר שבע שנים
נעשה חוח חוח לאחר שבע שנים נעשה שד שדרו
של אדם לאחר[4] שבע שנים נעשה נחש והני מילי
15 דלא כרע במודים: אמר מר רבי מאיר אומר אף
Col.b הצבוע °רבי אלעזר אומר אף הנחש והא אנן תנן
רבי אלעזר אומר בזמן שהן[5] בני תרבות אינן מועדים
והנחש מועד לעולם תני נחש: אמר שמואל ארי
ברשות הרבים דרס ואכל פטור טרף ואכל חייב
20 [6] דרס ואכל פטור כיון דאורחיה למידרס הוה ליה

M 98 למעך אר״א || M 99 נפריא || M 1 יהודה || M 2 + נעשה נקבה [V + נקבה] לאחר שבע שנים || M 3 עשר M 4 שבעים M 5 -- בני M 6 — דרס...אורחיה הוא.

oder Geräte zerdrückt!? R. Eleâzar erwiderte: Vielleicht seitwärts. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt: des Sichniederlegens, und dem entsprechend wird gelehrt: einen Menschen, ein Tier oder Geräte zu zerdrücken!? R. Eleâzar erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine Lehre spricht von grossen und die andere spricht von kleinen Krügen.

Ein Wolf, ein Löwe &c. Was ist Bardalis[359]? R. Jehuda erwiderte: Naphraza[360]. — Was ist Naphraza!? R. Joseph erwiderte: Apa[361]. Man wandte ein: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleâzar sagt, auch die Schlange und R. Joseph erklärte, Hyäne[362] sei identisch mit Apa!? — Das ist kein Widerspruch, unter der einen [Benennung] ist eine männliche Hyäne, und unter der anderen ist eine weibliche Hyäne zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Die männliche Hyäne verwandelt[363] sich nach sieben Jahren in eine Fledermaus; die Fledermaus verwandelt sich nach sieben Jahren in einen Ârpad[364]; der Ârpad verwandelt sich nach sieben Jahren in einen Kimos[365]; der Kimos verwandelt sich nach sieben Jahren in eine Schlange[366]; die Schlange verwandelt sich nach sieben Jahren in ein Gespenst. Das Rückgrat des Menschen verwandelt sich nach sieben Jahren in eine Schlange; dies jedoch nur dann, wenn er sich beim [Segenspruch] "Wir danken"[367] nicht zu verbeugen pflegte.

Der Meister sagte: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleâzar sagt, auch[368] die Schlange. Wir haben ja aber gelernt, R. Eleâzar sagt, wenn sie gezähmt sind, gelten sie nicht als gewarnt, und nur die Schlange gelte immer als gewarnt!? — Lies: Die Schlange[369].

Šemuêl sagte: Wenn ein Löwe auf öffentlichem Gebiet [die Beute] packt und frisst[370], so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn er sie aber zerreisst[371] und frisst, so ist

359. *Πάρδαλις*, das in der Mišnah gebrauchte Wort für Panther. 360. Wahrscheinlicher ist die La. נפריא v. syr. נפר *laufen, springen, rennen.* 361. אפא verkürzt v. אפעא, syr. Hyäne. 362. Eigentl. das Vielfarbige, wegen ihrer Streifen und Flecke. 363. Ueber die Sagen, die im Altertum von der Hyäne im Umlauf waren, vgl. Sachs, *Beiträge* i. p. 154. 364. Wahrscheinlich das syr. ערבדא die Holz- oder Ringeltaube (Columba palumbus *L.*). Jonathan übersetzt עטלף mit ערפדא. 365. Die Etymologie dieses Worts. (Ârukh hat קימום, der jer. T. in einer Parallelstelle קמקמה) ist ganz dunkel; an *κεμάς*, eine Art Antilopentier, ist kaum zu denken. Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ist darunter ein schlangen- oder eidechsenartiges Tier zu verstehen, also wahrscheinl. vom gr. *χάμαι*, an der Erde, am Boden gehen; viell. verstümmelt aus קימולום od. כימולום *χαμαιλέων*. Die Schreibweise קימוש ist vermutlich eine auf Missverständnis beruhende Ballhornisirung, der das nachfolgende חוח (cf. Jes. 34,13), übrig. ebenfalls ein Schreibfehler, zugrunde liegt. 366. So nach der Parallelstelle im jer. T. (חו verkürzt v. חויא); ein Dorn (חוח in der bibl. Bed.) kann hier wol nicht gemeint sein. 367. Der vorletzte Segenspruch des sog. Achtzehngebets, bei dem man sich verbeugen muss; cf. Bd. I S. 105 Z. 14 ff. 368. Aus dem Ausdruck "auch" ist zu entnehmen, dass dies auch von den übrigen, in der angezogenen Lehre genannten Tieren gelte. 369. Das W. "auch" ist zu streichen, somit gilt dies nur von der Schlange. 370. Während sie noch lebt. 371. Zuerst tötet.

er ersatzpflichtig. Wenn er sie packt und frisst, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, denn da es seine Art ist, [die Beute] anzupacken, so ist es ebenso, als wenn [ein Vieh] Früchte oder Kräuter frisst, und dies ist Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet, wegen welcher man ersatzfrei ist; dagegen aber ist das Zerreissen nicht seine Art[372]. — Demnach ist das Zerreissen nicht seine Art, es heisst ja aber:[373] *Der Löwe zerriss genügend für seine Jungen!?* — Nur für seine Jungen[374]. — *Und würgte für seine Löwinnen!?* — Nur für seine Löwinnen. — *Und füllte seine Höhlen mit Zerrissenem!?* — Nur für seine Höhlen. — *Und seine Lagerstätten mit Zerrissenem!?* — Nur für seine Lagerstätten. — Es wird ja aber gelehrt: Und ebenso muss, wenn ein Tier in den Hof des Geschädigten hineingegangen ist und da ein Vieh zerrissen und Fleisch gefressen hat, der ganze Schaden ersetzt werden[375]!? — Hier handelt es von dem Fall, wenn es zur Verwahrung zerrissen hat. — Es heisst ja: gefressen!? — Wenn es sich überlegt und sofort gefressen hat. — Woher weiss man dies!? Ferner kann dies ja auch bei der Lehre Šemuéls der Fall sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von zwei verschiedenen Fällen gelehrt: wenn es zerrissen hat, zur Verwahrung, oder wenn es angepackt und sofort gefressen hat, so muss der ganze Schaden ersetzt werden. Rabina erklärte, Šemuél spricht von einem gezähmten Löwen und zwar nach der Ansicht R. Eleâzars, welcher sagt, es sei nicht seine Art[376]. — Demnach sollte man doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er angepackt hat!? — Vielmehr, die Erklärung Rabinas bezieht sich nicht auf die Lehre Šemuéls, sondern auf die angezogene Barajtha; diese spricht von einem gezähmten Löwen, und zwar nach der Ansicht R. Eleâzars, welcher sagt, es sei nicht seine Art. — Demnach sollte doch nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden[377]!? — Wenn es gewarnt ist. — Wieso lehrt er es demnach bei den Unterarten von Zahnschädigung, es sollte doch bei den Unterarten der Hornschädigung gelehrt werden!? — Dies ist ein Einwand.

כמו שאכלה פירות וירקות דהוי ליה שן ברשות
הרבים ופטור טרף לאו אורחיה היא למימרא
דטריפה לאו אורחיה הוא והכתיב אר[י]ה טורף
בדי גרותיו בשביל גורותיו ומחנק ללבאותיו בשביל
לבאותיו וימלא טרף חוריו בשביל חוריו ומעונתיו
טריפה בשביל מעונותיו והתניא וכן חיה שנכנסה
לחצר הניזק טרפה בהמה ואכלה בשר משלם נזק
שלם הכא במאי עסקינן שטרפה להניח הא אכלה
קתני בשנמלכה ואכלה מנא ידעינן ועוד דשמואל
נמי דלמא הכי הוא אמר רב נחמן בר יצחק תרתי
קתני שטרפה להניח או דרסה ואכלה משלם נזק
שלם רבינא אמר כי קאמר שמואל בארי תרבות
ואליבא דרבי אלעזר דאמר לאו אורחיה אי הכי
אפילו דרסה נמי ליחייב אלא דרבינא לאו אשמואל
אתמר אלא אמתניתא כי תני מתניתא בארי
תרבות ואליבא דרבי אלעזר דאמר לאו אורחיה
אי הכי חצי נזק בעי לשלומי דאייעד אי הכי
מאי האי דקתני לה גבי תולדה דשן גבי תולדה
דקרן בעי למיתנייה קשיא:

[iv.2] מה בין תם למועד אלא שהתם משלם חצי נזק מגופו ומועד משלם נזק שלם מן העלייה:

גמרא. מאי עלייה אמר רבי אלעזר במעולה

7 B דהוה || 8 M דטרף || 9 M משלכית || 10 M הוה אלא אמר || 11 M ודרסה || 12 M הוא || 13 M דרס נמי אלא כי תניא מתני' בארי || 14 M אדקתני || 15 M אלא.

WELCHEN UNTERSCHIED GIEBT ES ZWISCHEN EINEM UNGEWARNTEN UND EINEM GEWARNTEN!? — FÜR EIN UNGEWARNTES IST MAN FÜR DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND DINGLICH HAFTBAR, UND FÜR EIN GEWARNTES IST MAN FÜR DEN GANZEN SCHADEN UND PERSÖNLICH HAFTBAR[378].

GEMARA. Was heisst âlija[379]? R. Eleâzar erwiderte: Das beste[379] seiner Güter, denn so

372. Dies gilt also als Hornschädigung, für welche man auf öffentlichem Gebiet bis zur Hälfte ersatzpflichtig ist. 373. Neh. 2,13. 374. Er selbst frisst seine Beute ohne sie vorher zu zerreissen. 375. Demnach ist dies ja die gewöhnliche Art. 376. Schaden anzurichten. 377. Da dies bei ihm als Hornschädigung gilt. 378. Cf. ob. S. 9 N. 46. 379. Möglicher-

iiChr.32,33 שבנכסיו וכן הוא אומר וישכב חזקיהו עם אבתיו
[16]ויקברהו במעלה קברי בני דוד ואמר רבי אלעזר במעלה
אצל מעולים שבמשפחה ומאן נינהו דוד ושלמה:
ib.16,14 ויקברהו[17] בקברתיו אשר כרה לו בעיר דוד (וגו׳)
וישכבהו במשכב אשר מלא בשמים וזנים מאי בשמים
וזנים רבי אלעזר אמר[18] זיני זיני[19] רבי שמואל בר נחמני
Jer.18,22 אמר בשמים שכל המריח בהן בא לידי זימה: כי
כרו שוחה ללכדני [ו]פחים טמנו לרגלי רבי אלעזר
אמר שחשדוהו מזונה רבי שמואל בר נחמני אמר
שחשדוהו מאשת איש בשלמא למאן דאמר[20] שחשדוהו
Pr.23,27 מזונה היינו דכתיב כי שוחה עמוקה זונה אלא
למאן דאמר[21] שחשדוהו מאשת איש מאי שוחה אטו
אשת איש מי נפקא מכלל זונה בשלמא למאן דאמר
Jer.18,23 [20] שחשדוהו מאשת איש היינו דכתיב [ו]אתה ה׳
ידעת את כל עצתם עלי למות אלא למאן דאמר
[21] שחשדוהו מזונה מאי למות[22] שהשליכוהו לבאר טיט:
Bb.9b Jer.18,23 דרש רבא מאי דכתיב יהיו מכשלים לפניך בעת
אפך עשה בהם אמר ירמיה לפני הקדוש ברוך הוא
רבונו של עולם אפילו[23] בשעה שעושין צדקה הכשילם
בבני אדם שאינם מהוגנים כדי שלא יקבלו עליהן
iiChr.32,33 שכר: וכבוד עשו לו במותו[24] מלמד שהושיבו ישיבה
על קברו פליגי בה רבי נתן ורבנן חד אמר שלשה
Fol.17 וחד אמר שבעה[25] ואמרי לה שלשים: תנו רבנן וכבוד
עשו לו במותו[26] זה חזקיה מלך יהודה שיצאו לפניו
שלשים וששה אלף חלוצי כתף דברי רבי יהודה

16 M ויקברו אותו · במע׳ קברי בית דוד ואר״א אצל || 17 M בקברו אשר מלא בו״ז מרוקחים מאי זנים || 18 M זני זני || 19 P — ר׳ || 20 M — שחש׳ || 21 VM זונה || 22 M שהטילוהו || 23 M בזמן שהן עושין צד׳ לפניך הכש׳ || 24 M אמר רבא שהוש׳ || 25 M וחד אמר || 26 M לחזק׳.

heisst es:[380] *Und Hizqija legte sich zu seinen Vätern, und man begrub ihn am Aufstieg [måla] zu den Gräbern der Nachkommen Davids*, und R. Eleâzar erklärte [das Wort] *måla*: bei den Vorzüglichsten [meûlim] der Familie, das sind nämlich David und Šelomo.

[381] *Und man begrub ihn in seiner Grabstätte, die er sich in der Stadt Davids hatte graben lassen; und man legte ihn auf ein Lager, das man gefüllt hatte mit Spezereien und Sorten.* R. Eleâzar erklärte: Mit verschiedenen Gewürzsorten. R. Šemûél b. Nahamani erklärte: Wer daran riecht, kommt zur Unzucht[382].

[383] *Denn eine Grube haben sie gegraben, mich zu fangen, und Schlingen für meine Füsse gelegt.* R. Eleâzar erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure. R. Šemûél b. Nahmani erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure, denn es heisst: [384] *Eine tiefe Grube ist die Hure*, wieso aber geht dies aus [dem Wort] *Grube* hervor nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau!? — Ist etwa eine [solche] Ehefrau nicht eine Hure? — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau[386], denn es heisst: [385] *Du aber, Herr, kennst alle ihre totbringenden Pläne wider mich*, was aber sind es für totbringende Pläne nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure!? — Sie warfen ihn in eine Lehmgrube[387].

Raba trug vor: Es heisst:[388] *Sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zorns handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie Liebeswerke ausüben, lass sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dafür keine Belohnung erhalten.

[389] *Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tod;* dies lehrt, dass sie ein Kollegium[390] auf sein Grab setzten. Hierüber streiten R. Nathan und die Rabbanan; nach der einen Ansicht drei Tage, nach der anderen, sieben; manche sagen, dreissig.

Die Rabbanan lehrten: *Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tod;* dies bezieht sich auf Hizqija, den König von Jehuda, vor dem sechsunddreissigtausend Personen

weise ist עליה tatsächlich von עלה *hoch sein* abzuleiten u. entspricht dem syr. עליותא das Vorzügliche.
380. iiChr. 32,33. 381. Jer. 16,14. 382. זנים von זנה *buhlen, huren* abgeleitet. 383. Jer. 18,22. 384. Pr. 23,27. 385. Jer. 18,23. 386. Worauf die Todesstrafe gesetzt ist. 387. Cf. Jer. 38,6 ff. 388. Jer. 18,23. 389. iiChr. 32,33. 390. Von Jüngern, die das Gesetz studirten.

mit entblösster Schulter[391] hinaustragen. — Worte R. Jehudas. R. Nehemja sprach zu ihm: Dies geschah ja auch bei Ahab[392]?! Vielmehr, sie legten eine Gesetzrolle auf seine Bahre und sprachen: Dieser hat gehalten, was darin geschrieben steht. — Jetzt tun wir dies ja ebenfalls?! — Wir holen sie wol hervor, legen sie aber nicht hin. Wenn du aber willst, sage ich, wir legen sie auch hin, sagen aber nicht: gehalten &c.

Rabba b. Bar Hana erzählte: Einst ging ich mit R. Johanan und wollte ihn inbetreff dieser Sache befragen, er aber trat gerade in ein Abort ein. Als er herauskam, fragte ich es ihn, er aber antwortete nicht eher als bis er die Hände gewaschen, die Tephillin angelegt und den Segenspruch gesprochen hatte. Alsdann sprach er: Wir sagen auch: er hat gehalten &c., wir sagen aber nicht: er hat gelehrt. — Der Meister sagte ja aber, das Gesetzesstudium sei sehr bedeutend, denn dies bringt zur Handlung[393]. — Das ist kein Einwand, dies gilt vom Lernen, jenes gilt vom Lehren[394].

R. Johanan sagte im Namen des R. Simón b. Johaj: Es heisst: [395]*Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuss der Rinder und der Esel frei schweifen lasst:* wer sich mit der Gesetzeskunde und Liebeswerken befasst, dem ist es beschieden, in den Erbbesitz zweier Stämme[396] zu gelangen, denn es heisst: *Heil euch, die ihr säet,* unter "säen" sind Liebeswerke zu verstehen, denn es heisst: [397]*Lasst Liebeswerke eure Aussat sein, und Liebe werdet ihr ernten,* und unter "Wasser" ist die Gesetzeskunde zu verstehen, denn es heisst: [398]*Auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser.* Ihm ist es beschieden, in den Erbbesitz zweier Stämme zu gelangen; ihm ist ein Thronhimmel beschieden, wie Joseph, denn es heisst: [399]*Ein junger Fruchtbaum ist Joseph &c. Schösslinge ranken empor über die Mauer.* [400]Ihm ist ferner der Erbbesitz des Jissakhar beschieden, denn es heisst: [401]*Jissakhar ist ein starkknochiger Esel.* Manche erklären: Seine Feinde fallen vor ihm, wie vor Joseph, denn es heisst: [402]*Mit ihnen wird er Völker niederstossen, allzumal die Enden der Erde.* Ferner ist ihm Einsicht gleich Jissakhar beschieden, denn

אמר ליה רבי נחמיה והלא לפני אחאב עשו כן
אלא שהניחו ספר תורה על מטתו ואמרו קיים זה
מה שכתוב בזה והאידנא נמי עבדינן הכי אפוקי
מפקינן אנוחי לא מנחינן ואיבעית אימא אנוחי נמי
מנחינן קיים לא אמרינן: אמר רבה בר בר חנה
הוה אזילנא בהדיה דרבי יוחנן למשאל שמעתא כי
הוה עייל לבית הכסא והוה בעינא מיניה מילתא לא
פשיט לן עד דמשי ידיה ומנח תפילין ומברך והדר
אמר לן אפילו קיים אמרינן לימד לא אמרינן והאמר
מר גדול תלמוד תורה שהתלמוד מביא לידי מעשה
לא קשיא הא למיגמר הא לאגמורי: אמר רבי
יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי מאי דכתיב
אשריכם זרעי על כל מים משלחי רגל השור
והחמור כל העוסק בתורה ובגמילות חסדים זוכה
לנחלת שני שבטים שנאמר אשריכם זרעי ואין
זריעה אלא צדקה שנאמר זרעו לכם לצדקה וקצרו
לפי חסד ואין מים אלא תורה שנאמר הוי כל
צמא לכו למים וזוכה לנחלת שני שבטים זוכה
לכילה כיוסף דכתיב בן פרת יוסף [וגו'] בנות
צעדה עלי שור וזוכה לנחלת יששכר דכתיב יששכר
חמר גרם איכא דאמרי אויביו נופלין לפניו כיוסף
דכתיב בהם עמים ינגח יחדו אפסי ארץ וזוכה

27 M + מלך ישראל | 28 B — לו | 29 M שהושיבו | 30 P עבדינא | 31 P מפקינא | 32 P מנחינא | 33 M כי הוה אזלינן בתריה | 34 V נפיק | 35 M ונפיק ואתא ומשי | 36 M תורה | 37 M שנא' אשר' זורעי | 38 M משלחי רגל השור והחמור זוכה לנחלה כיוסף שנא' בכור שורו הדר לו וזוכה לנחלה כישש' | 39 M ואיכא. B אית (P אי).

391. Anlässlich des Todes des nächsten Verwandten, eines Lehrers oder eines bedeutenden Manns muss man als Zeichen der Trauer das Gewand an der Schulter einreissen. 392. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 393. Demnach ist die Handlung, dh. Ausübung der Vorschriften der Gesetzlehre, bedeutender als das Gesetzesstudium. 394. Das Lehren ist bedeutender. 395. Jes. 32,20. 396. Od. Stammesväter, nämlich Jissakhar u. Joseph; ersterer wird (Gen. 49,14) mit einem Esel u. letzterer (Dt. 33,17) mit einem Rind verglichen. 397. Hos. 10,12. 398. Jes. 55,1. 399. Gen. 49,22. 400. Nach RSJ. ist כילה (Thronhimmel) dasselbe was שור (Mauer, Wand), was allerdings nicht sehr einleuchtend ist; wie aus Cod. M zu ersehen, wird es wol ursprünglich לנחלה statt לכילה geheissen haben. 401. Gen. 49,14. 402. Dt. 33,17.

לבינה כיששכר דכתיב ו[מ]בני יששכר יודעי בינה
לעתים לדעת מה יעשה ישראל׃

es heisst: [403]*Und von den Nachkommen Jissakhars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten, so dass sie wussten, was Jisraél tun solle.*

ZWEITER ABSCHNITT

כיצד הרגל מועדת לשבר בדרך הליכה הבהמה
מועדת להלך כדרכה ולשבר היתה מבעטת
או שהיו צרורות מנתזין מתחת רגליה ושברה את
הכלים משלם חצי נזק דרסה על הכלי ושברתו
ונפל[1]על כלי ושברו על הראשון משלם נזק שלם
ועל האחרון משלם חצי נזק התרנגולין מועדין להלך
כדרכן ולשבר היה[2]דליל קשור ברגליו או שהיה
מהדס[3]ומשבר את הכלים משלם חצי נזק׃

גמרא. אמר ליה רבינא לרבא היינו רגל
היינו בהמה אמר ליה תנא אבות[4]וקתני תולדות
אלא מעתה סיפא דקתני השן מועדת הבהמה
מועדת מאי אבות ומאי תולדות איכא הוה[5]קאמר
ליה בבדיחותא[6]אמר ליה אנא שנאי הדא ואת

M 1 הכלי על אחר ושבו || M 2 דלי || M 3 וישובר משרם || M 4 ותנא || B 5 קמהדר || B 6 - || M .ו א ..

IN WELCHEM FALL GILT ES BEI DER FUSSSCHÄDIGUNG ALS GEWARNT[1] HINSICHTLICH DES ZERBRECHENS IM GEHEN? DAS VIEH GILT ALS GEWARNT, NUR WENN ES ETWAS IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ZERBRICHT, WENN ES ABER AUSSCHLÄGT[2] ODER WENN STEINCHEN VON UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLEN UND GEFÄSSE ZERBRECHEN, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. WENN ES AUF EIN GEFÄSS GETRETEN UND ES ZERBROCHEN, UND [EIN STÜCK VON DIESEM] AUF EIN ANDERES ABGEPRALLT IST UND ES ZERBROCHEN HAT, SO IST FÜR DAS ERSTE DER GANZE SCHADEN UND FÜR DAS ZWEITE DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. HÜHNER GELTEN ALS GEWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN; WENN EINE SCHNUR AM FUSS [EINES HUHNS] ANGEBUNDEN WAR, ODER WENN ES UMHERGESPRUNGEN[3] IST UND DADURCH GEFÄSSE ZERBROCHEN HAT, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Rabina sprach zu Raba: Fußschädigung ist ja dasselbe was Schädigung eines Viehs[4]!? Dieser erwiderte: Er spricht von den Hauptarten und er spricht von den Unterarten [der Schädigung][5]. — In der folgenden Mišnah heisst es: bei der Zahnschädigung gilt es als gewarnt, das Vieh gilt als gewarnt; wo wird nun hier von Hauptarten und von Unterarten gesprochen[6]!? Da erwiderte ihm dieser scherzweise und sprach: Ich habe die eine Lehre erklärt, erkläre du die andere. — Wie ist es

403. iChr. 12,33. 1. Dh. muss der ganze Schaden ersetzt werden. 2. Dies gehört zur Klasse der Hornschädigung. 3. Eigentl. *aufwirbeln*, von Müll durch das Umherspringen; cf. tBq. i,1. 4. In der Mišnah wird zuerst von der Fußschädigung gesprochen, u. darauf heisst es: das *Vieh* gilt als gewarnt. 5. Die nachher aufgezählten Fälle sind Unterarten der Fußschädigung. 6. Die Spezialfälle, die da aufgezählt werden, gehören zur Hauptart der Zahnschädigung.

nun doch zu erklären!? R. Aši erwiderte: Er spricht von der Zahnschädigung eines Tiers und er spricht von der Zahnschädigung eines Viehs. Man könnte nämlich glauben, da es heisst: *Und er sein Vieh los-sendet*[7], so gelte dies nur vom Vieh, nicht aber von einem Tier, so lehrt er uns, dass unter Vieh auch das Tier einbegriffen sei.

Demnach sollte er doch das andere[8] zuerst lehren!? — Was er durch einen Schluss folgert, ist ihm lieber[9]. — Demnach sollte er doch auch in der ersten Mišnah das, was in der Schrift nicht ausdrücklich geschrieben steht, zuerst lehren!? — Was ist dies für ein Einwand, dort sind beide Hauptarten, und was er durch einen Schluss folgert, ist ihm lieber, sollte er aber hier die Hauptart lassen und die Unterart lehren[10]!? Wenn du aber willst, sage ich: da er mit der Fußschädigung schliesst[11], beginnt er auch mit dieser[12].

Die Rabbanan lehrten: Ein Vieh gilt als gewarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und da im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper oder mit dem Haar oder mit dem Sattel, den es aufhat, oder mit dem Futtersack, den es aufhat, oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat, oder ein Esel mit der Last, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn durch [abprallende] Steinchen oder wenn durch das Wühlen eines Schweins in einem Misthaufen ein Schaden angerichtet worden ist, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist dies ja selbstverständlich!? — Lies: wenn es [Müll] spritzt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wer spricht hier von Steinchen[14]!? — Diese Lehre ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn Steinchen auf gewöhnliche Weise abprallen, oder wenn ein Schwein in einem Misthaufen wühlt und durch Spritzen [von Müll] einen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn [das Tier] durch abprallende Steinchen Schaden anrichtet, oder wenn ein Schwein in einem Misthaufen wühlt und durch das Spritzen [von Müll] Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner von Ort zu Ort umherflattern und mit den

שני חדא וטעמא מאי אמר רב אשי תנא שן החיה וקתני שן הבהמה סלקא דעתך אמינא ושלח את בעירה כתיב בהמה אין חיה לא קא משמע לן °דחיה בכלל בהמה אי הכי הא מבעי ליה למיתני ברישא °האי דאתיא ליה מדרשא חביבא ליה אי הכי רישא נמי ליתני ההיא דלא כתיבא ברישא הכי השתא התם אידי ואידי אבות נינהו הך דאתיא ליה מדרשא חביבא ליה הכא שביק אב °ויתני תולדה איבעית אימא איידי דסליק ברגל פתח ברגל: תנו רבנן °בהמה מועדת להלך כדרכה ולשבר כיצד בהמה שנכנסה לחצר הניזק והזיקה בגופה דרך הלוכה ובשערה דרך הלוכה באוכף שעליה ובשליף שעליה ובפרומביא שבפיה ובזוג שבצוארה וחמור במשאו[11] משלם נזק שלם סומכוס אומר צרורות וחזיר שהיה נובר באשפה והזיק משלם נזק שלם הזיק פשיטא אלא אימא התיז והזיק משלם נזק שלם צרורות מאן דכר שמיהו חסורי מחסרא והכי קתני צרורות כי אורחייהו[12] חצי נזק וחזיר שהיה נובר באשפה והתיז והזיק משלם חצי נזק סומכוס אומר צרורות וחזיר שהיה נובר באשפה והתיז והזיק משלם נזק שלם: °תנו רבנן תרנגולין שהיו מפריחין ממקום למקום ושברו כלים בכנפיהן °משלם

M 5 אה ‖ M 6 ההיא ‖ M 7 + אבל ‖ P 8 ותניא ‖ B 9 מרגל ‖ M 10 + ה ‖ M 11 משלמין ‖ M 12 — הן.

7. Ex. 22,4. 8. Die Zahnschädigung durch ein Vieh, von der in der Schrift gesprochen wird. 9. Er lehrt daher die in der Schrift nicht ausdrücklich genannte Zahnschädigung durch ein Tier zuerst. 10. Die Unterarten der Fußschädigung. 11. In der 2. Mišnah, bei der Zahnschädigung. 12. Den vorigen Abschnitt, ob. S. 51 Z. 11 13. Und lehrt erst nachher die von dieser durch Analogie abgeleiteten Fälle. 14. Nach der Konstruktion der angezogenen Lehre streitet S. gegen den ersten Autor, während dieser von der Schädigung durch abprallende Steinchen überhaupt nicht spricht.

נזק שלם ברוח שבכנפיהן משלמין חצי נזק סומכוס
אומר נזק שלם תניא אידך תרנגולין שהיו מהדסין
על גבי עיסה ועל גבי פירות וטינפו או ניקרו
[11]משלם נזק שלם העלו עפר[13]או צרורות משלמין
5 חצי נזק סומכוס אומר נזק שלם תניא אידך תרנגול
שהיה מפריח ממקום למקום ויצתה רוח מתחת
כנפיו[14]ושיבר את הכלים משלם חצי נזק סתמא
כרבנן אמר רבא בשלמא סומכוס קסבר כחו כגופו
דמי אלא רבנן אי כגופו דמי כוליה נזק בעי[15]לשלם
10 ואי לאו כגופו דמי חצי נזק נמי לא[16]לשלם הדר
אמר רבא לעולם כגופו דמי °וחצי נזק צרורות B.4.3b
הלכתא גמירי לה: אמר רבא כל שבזב טמא
בנזקין משלם נזק שלם כל שבזב טהור בנזקין
משלם חצי נזק ורבא צרורות אתא לאשמועינן לא
15 [17]רבא עגלה מושכת בקרון קא משמע לן תניא
כותיה דרבא בהמה מועדת לשבר בדרך הלוכה
כיצד בהמה שנכנסה לחצר הניזק והזיקה °בגופה D.
דרך הלוכה ובשערה דרך הלוכה באוכף שעליה
ובשליף שעליה ובפרומביא שבפיה ובזוג שבצוארה
20 וחמור במשאו ועגלה מושכת בקרון[11]משלם נזק שלם:
תנו רבנן תרנגולים שהיו מחטטין בחבל דלי ונפסק

13 M [+ בכנפיהם] || 14 B ושיברה || 15 M לשלומי
16 M — לש׳ || 17 M — רבא.

Flügeln Geräte zerbrechen, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, wenn aber mit dem Wind der Flügel, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der 5 ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn Hühner auf Teig oder auf Früchten umherhüpfen, und sie beschmutzen oder zerpicken, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; haben sie Müll oder Geröll aufgewirbelt, 10 so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn ein Hahn von Ort zu Ort umherflattert und durch den Wind seiner Flügel Geräte zerbricht, so 15 ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Also eine anonyme Lehre[15] nach der Ansicht der Rabbanan. Raba sprach: Symmachos ist wol der Ansicht, die Kraft gleiche dem Körper[16] selbst, welcher Ansicht aber sind 20 die Rabbanan, gleicht sie dem Körper selbst, so sollte doch der ganze Schaden zu ersetzen sein, gleicht sie nicht dem Körper selbst, so sollte doch auch nicht die Hälfte des Schadens zu ersetzen sein!? Darauf sagte Raba: Tatsächlich gleicht sie dem Körper selbst, nur giebt es hinsichtlich der abprallenden Steinchen eine überlieferte Lehre[17].

Raba sagte: In Fällen, in welchen der Flussbehaftete[18] verunreinigend[19] ist, muss der ganze Schaden ersetzt werden[20], und in welchen der Flussbehaftete nicht verunreinigend[21] ist, ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. — Will uns Raba etwa das Gesetz von den Steinchen lehren!? — Nein, Raba lehrt uns den Fall, wenn ein Rind an einem Wagen[22] zieht. Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Ein Vieh gilt als gewarnt, wenn es etwas im Gehen zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper oder mit dem Haar oder mit dem Sattel, den es aufhat, oder mit dem Futtersack, den es aufhat, oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat, oder ein Esel mit der Last, oder wenn ein Rind an einem Wagen zieht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und der Strick durchreisst, und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

15. Nach welcher in der Regel entschieden wird. 16. Dh. die indirekt begangene Schädigung, wenn nämlich der Körper des Schädigers mit dem beschädigten Gegenstand nicht in Berührung kam, gleicht der direkten, mit dem Körper selbst begangenen Schädigung. 17. Dass nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. 18. Cf. Lev. 15,2 ff. 19. Wenn er jemand direkt berührt. 20. Wenn ein Tier direkt mit seinem Körper einen Schaden anrichtet. 21. Wenn er auf jemand einen Gegenstand wirft. 22. Wenn ein Flussbehafteter sich im Wagen befindet, so sind die Gegenstände, über welche der Wagen geht, unrein; in einem solchen Fall ist auch der ganze Schaden zu ersetzen.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es auf ein Gerät tritt ohne es zu zerbrechen, und dieses nach einer anderen Stelle rollt und zerbricht; hat man sich nach dem Anfang zu richten, somit gehört dies zu den Schädigungen mit dem Körper, oder richtet man sich nach dem Zerbrechen des Geräts, somit gehört dies zur Schädigung durch Steinchen[23]? — Dies ist ja aus einer Lehre Rabbas zu entscheiden, denn Rabba lehrte, dass, wenn jemand ein Gerät von der Dachspitze herabwirft und ein anderer es [im Flug] mit einem Stock zerbricht, dieser frei sei, denn wir sagen, er habe ein zerbrochenes Gerät zerbrochen[24]? — Rabba war es entschieden, Raba aber ist es fraglich. — Komm und höre: Hinsichtlich des Springens[25] gilt es nicht als gewarnt; manche sagen, es gelte wol als gewarnt. Hier ist ja wol nicht das Springen gemeint, sondern das Fortrollen durch das Springen[26]; wahrscheinlich besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht hat man sich nach dem Anfang zu richten und nach der anderen Ansicht nach dem Zerbrechen des Geräts. — Nein, wenn es Steinchen gespritzt[27] hat, und zwar führen sie denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan[28]. — Komm und höre: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und der Strick durchreisst und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; hieraus ist also zu schliessen, dass man sich nach dem Anfang zu richten habe. — Dies[29] ist auf den Strick zu beziehen. — Hinsichtlich des Stricks ist dies ja ungewöhnlich[30]!? — Wenn er mit Teig beklebt ist[31]. — Es heisst ja: und der Eimer zerbricht!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht des Symmachos vertreten, welcher sagt, dass für die Schädigung durch Steinchen der ganze Schaden zu ersetzen sei. — Wie ist, wenn hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: wenn ein Stück von diesem abprallt und auf ein anderes Gerät fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der Zahlung der Hälfte des Schadens!? Wolltest du erwidern, Symmachos unterscheide zwischen der direkten und der indirekten [Schädigung durch] die Kraft, wieso fragte demnach R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte [Schädigung durch] die Kraft der direkten gleiche, hieraus wäre ja zu entscheiden, dass sie der direkten nicht gleiche!? Wahrscheinlich ist hier die Ansicht

החבל ונשבר הדלי משלמין נזק שלם: בעי רבא
דרסה על כלי ולא שברתו ונתגלגל למקום אחר
ונשבר מהו בתר מעיקרא אזלינא וגופיה היא או
דלמא בתר תבר מנא אזלינא וצרורות נינהו תפשוט
ליה מדרבה דאמר רבה זרק כלי מראש הגג ובא
אחר ושברו במקל פטור דאמרינן ליה מנא תבירא
תבר לרבה פשיטא ליה לרבא מבעיא ליה תא שמע
הידוס אינו מועד ויש אומרים הרי זה מועד הידוס
בלא דעתך אלא לאו הידס והתיז ובהא קמיפלגי
דמר סבר בתר מעיקרא אזלינן ומר סבר בתר תבר
Fol.18 מנא אזלינן לא בהתיז צרורות ובפלוגתא דסומכוס
ורבנן קמיפלגי תא שמע תרנגולין שהיו מחטטין
בחבל דלי ונפסק החבל ונשבר הדלי משלמין נזק
שלם שמע מינה בתר מעיקרא אזלינן תרגמא
אחבל והא חבל משונה הוא דמאוס בלישה והא
נשבר דלי קתני אלא סומכוס היא דאמר צרורות
נזק שלם משלם אי סומכוס אימא סיפא ניתז ממנו
שבר ונפל על כלי אחר ושברה על הראשון משלם
נזק שלם ועל האחרון משלם חצי נזק ואי סומכוס
מי אית ליה חצי נזק וכי תימא שאני ליה לסומכוס
בין נזק כחו לכח כחו ואלא הא דבעי רב אשי
כח כחו לסומכוס ככחו דמי או לאו ככחו דמי
תפשוט ליה דלאו ככחו דמי אלא לאו רבנן היא

M 18 דהא מנא P 19 — ליה M 20 — מאי
B 21 הידוס P 22 + חבל משונה הוא (ומעית). V דמתווס.
B דמאוס M 23 — הא מני M 24 — נזק.

23. Durch indirekte Kraft. 24. Demnach richte man sich nach dem Beginn des Werfens. 25. Von Hühnern, wodurch Schaden angerichtet wird. 26. Die direkte Schädigung durch das Springen, wegen welcher der ganze Schaden zu ersetzen wäre. 27. Das Gerät mit dem Körper nicht berührt hat. 28. Ob. S. 59 Z. 14 29. Die Zahlung des ganzen Schadens. 30. Die Beschädigung des Stricks kann ja nur in böswilliger Absicht erfolgt sein, somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung, für die nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 31. Das Huhn wollte den Teig abpicken u. nicht den Strick beschädigen.

[25]שמע מינה בתר מעיקרא אזלינן אמר רב ביבי
Bq. 3b בר אביי דקאזיל מיניה[26]: בעי רבא חצי נזק
צרורות מגופו משלם או[27]מעלייה משלם מגופו משלם
דלא אשכחן חצי נזק דמשלם מעלייה או דלמא
5 [27]מעלייה משלם דלא אשכחן כאורחיה דמשלם
מגופיה תא שמע הידוס אינו מועד ויש אומרים הרי
זה מועד הידוס סלקא דעתך אלא[28]לאו[29]הידס והתיז
ובהא קמיפלגי מאן דאמר אינו מועד קסבר מגופו
משלם ומאן דאמר מועד קסבר מעלייה משלם לא
10 [30]בפלוגתא דסומכוס ורבנן קמיפלגי תא שמע הכלב
שנטל חררה והלך לגדיש ואכל[30]החררה והדליק את
הגדיש על החררה משלם נזק שלם ועל הגדיש
משלם חצי נזק[31]מאי טעמא לאו משום דהויא להו
צרורות ותני עלה[32]משלם חצי נזק מגופו ותסברא
15 לרבי[33]אליעזר נזק שלם מגופיה מי אשכחן אלא כגון
דשני[34]בהא[35]גחלת ורבי[36]אליעזר סבר לה כרבי טרפון
Bq. 24b דאמר משונה קרן בחצר הניזק נזק שלם משלם
ולא היא מאי טעמא מוקמת לה כרבי טרפון משום
נזק שלם רבי[36]אליעזר סבר[37]כסומכוס דאמר צרורות
20 Bq. 39b 45b נזק שלם משלם וסבר לה כרבי יהודה דאמר צד
תמות במקומה עומדת וכי קתני[38]מגופו אצד תמות

25 M + ו || 26 B + מיניה || 27 M מן העלייה || 28 M אימא || 29 M + בהתיז צרורות ו || 30 M + את || 31 M + ר׳ אליעזר או׳ נזק שלם. ○ מאי...צרורות || 32 M משלם ח׳ נ׳ || 33 M אליעזר דאמר נ׳ ש׳ נ׳ ש׳ מג׳ || 34 M בגחלת || 35 B + ב || 36 M אליעזר || 37 M + לה || 38 P מגופה.

der Rabbanan vertreten, somit ist hieraus zu entnehmen, dass man sich nach dem Beginn[32] zu richten habe. R. Bebaj b. Abbajje entgegnete: Wenn er durch ihn geschoben wird[33].

5 Raba fragte: Ist der Ersatz des halben Schadens dinglich oder persönlich[34] zu zahlen? Ist er dinglich zu zahlen, da wir keinen Fall finden, in welchem der halbe Schaden persönlich gezahlt wird, oder ist er persönlich zu 10 zahlen, da wir keinen Fall finden, in welchem eine auf gewöhnliche Weise erfolgte Schädigung[35] dinglich bezahlt wird? — Komm und höre: Beim Hüpfen gilt es nicht als gewarnt, manche sagen, es gelte wol als gewarnt. Hier 15 ist ja wol nicht das Hüpfen gemeint, sondern das Spritzen durch das Hüpfen; wahrscheinlich besteht der Streit in folgendem: nach welchem es nicht als gewarnt gilt, ist der Schaden dinglich zu ersetzen, und nach wel- 20 chem es als gewarnt gilt, ist der Schaden persönlich zu ersetzen. — Nein, sie führen denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan[36]. — Komm und höre: Wenn ein Hund einen Kohlenkuchen erhascht hat und damit zu einer Tenne gelaufen ist und den Kuchen aufgefressen und die Tenne in Brand gesteckt hat, so ist für den Kuchen der ganze Schaden und für die Tenne die Hälfte zu ersetzen. Wahrscheinlich doch, weil dies als [Schädigung durch] Steinchen[37] betrachtet wird; und hierzu wird gelehrt, dass die Hälfte des Schadens nur dinglich zu zahlen sei. — Glaubst du, R. Eleâzar sagt ja, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei, und wo finden wir, dass ein solcher dinglich bezahlt wird!? Vielmehr handelt es von dem Fall, wenn er mit der Kohle ungewöhnlich verfahren[38] ist und R. Eleâzar ist der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, dass für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei. — Dies ist aber nichts. Du erklärst diese Lehre nach R. Tryphon nur wegen des Ersatzes des ganzen Schadens — R. Eleâzar ist der Ansicht des Symmachos, dass wegen der Schädigung durch Steinchen der ganze Schaden zu ersetzen sei, und ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, dass die eine Hälfte beim ursprünglichen Zustand[39] bestehen bleibt, und die Lehre, dass die Zahlung dinglich zu erfolgen hat, bezieht sich

32. Der Schädigung. 33. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn der Eimer durch das Reissen des Stricks fortrollt u. zerbricht, sondern, wenn ihn das Huhn mit seinem Körper stossend zerbricht. 34. Cf. ob. S. 9 N. 46. 35. Dh. nicht aus Bosheit. 36. Ob der halbe od. der ganze Schaden zu ersetzen ist. 37. Er hat die Tenne nicht mit seinem Körper berührt. 38. Somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung. 39. Für die Hornschädigung ist bei Warnung zwar der vollständige Ersatz zu leisten, jedoch haftet der Eigentümer für die eine Hälfte nur dinglich, wie beim ersten Mal; dasselbe gilt auch von der vollständigen Ersatzleistung für die Schädigung durch Steinchen nach Symmachos.

אמר ליה רב[39]סמא[40]בריה דרב אשי לרבינא איבעי דשמעת ליה לרבי יהודה בתם ונעשה מועד במועד[41]מתחילתו מי שמעת ליה אלא כי קאמר רבי אלעזר נזק שלם כגון[42]דאייעד ובהא קמיפלגי מר סבר יש העדאה לצרורות ומר סבר אין העדאה לצרורות אלא הא דבעי רבא יש העדאה לצרורות או אין העדאה לצרורות[43]אי לרבנן אין העדאה לצרורות אי לרבי[44]אלעזר יש העדאה לצרורות אמר לך רבא כי מבעיא לי לדידי אליבא דרבנן דפליגי עליה דסומכוס[45]אבל הכא בין לרבנן בין לרבי אלעזר כסומכוס סבירא להו דאמר[46]צרורות נזק שלם משלם וטעמא מאי אמור רבנן חצי נזק דשני ולא אייעד ובפלוגתא דרבי טרפון ורבנן קמיפלגי אמור דשמעת ליה לרבי טרפון נזק שלם מגופו מי שמעת ליה אין מהיכא מייתי לה מקרן[47]ברשות הרבים דיו לבא מן הדין להיות כנדון[48]והא רבי טרפון לית ליה דיו[49]כי לית ליה[50]דיו היכא דמפריך קל וחומר היכא דלא מפריך קל וחומר אית ליה דיו: [51]גופא בעי רבא יש העדאה לצרורות או אין העדאה לצרורות לקרן מדמינן ליה או דלמא תולדה דרגל הוא תא שמע הידוס אינו מועד ויש אומרים הרי

P 39 סמי׳ .VV סמי, פפא M 40 ב ר דר א V 41 איתי M 42 מתחילה M 43 דלא שני ואייעד 44 M + למאן || M 45 — אבל : M 46 — צרי׳ : 47 B מריש M 48 -׳- מה להלן מגופו אף כאן מגופו 49 M + לבא מה ד M 50 דיו M 51 גופא.

auf diese Hälfte? R. Sama, Sohn R. Asis, sprach zu Rabina: R. Jehuda ist ja dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Falls, wenn es zuerst als ungewarnt und erst nachher als gewarnt"gilt, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich eines Falls, wenn es von vornherein als gewarnt gilt!? Vielmehr, die Worte R. Eleâzars, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei, beziehen sich auf den Fall, wenn eine Warnung stattgefunden hat; ihr Streit besteht also in folgendem: einer ist der Ansicht, bei [der Schädigung durch] Steinchen gebe es eine Warnung[41], und der andere ist der Ansicht, bei [der Schädigung durch] Steinchen gebe es keine Warnung.

Wieso fragte Raba demnach, ob es bei [der Schädigung durch] Steinchen eine Warnung gebe oder nicht, — nach den Rabbanan giebt es keine Warnung und nach R. Eleâzar giebt es wol eine Warnung!? Raba kann dir erwidern: ich fragte es nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, während hierbei[42] sowol die Rabbanan als auch R. Eleâzar der Ansicht des Symmachos sind, welcher sagt, dass wegen [der Schädigung durch] Steinchen der ganze Schaden zu ersetzen sei, und nur deshalb ist nach den Rabbanan nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, weil es auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist[43] und keine Warnung stattgefunden hat; sie führen also denselben Streit wie R. Tryphon und die Rabbanan[44]. — R. Tryphon ist allerdings der Ansicht, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei, ist er aber etwa der Ansicht, dass dies dinglich zu erfolgen habe? — Freilich, dies[45] folgert er ja von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. — R. Tryphon hält ja aber nichts von [der Regel] "es genügt"!? — Nur dann hält er nichts von [der Regel] "es genügt", wenn dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Strengere[46] widerlegt werden würde, wenn aber dadurch [der Schluss] vom Leichteren auf das Strengere nicht widerlegt wird, hält er wol von [der Regel] "es genügt".

Der Text. Raba fragte: Giebt es bei [der Schädigung durch] Steinchen eine Warnung[47] oder nicht; ist sie mit der Hornschädigung zu vergleichen oder aber sagen wir, sie ist eine Unterart der Fußschädigung? — Komm und höre: Beim Springen[48] gilt es nicht als gewarnt, manche sagen, es gelte wol als gewarnt; hier ist wol unter

40. Bei der Hornschädigung, da für die eine Hälfte die ursprüngliche Bestimmung (dingliche Haftbarkeit) bestehen bleibt. 41. Wenn sich dies 3mal wiederholt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. 42. In dem Fall, wenn ein Hund eine Tenne in Brand gesteckt hat. 43. Und somit zur Hornschädigung gehört. 44. Ob für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden od. die Hälfte zu ersetzen sei. 45. Dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; cf. weit. Fol. 24 b. 46. Dh. die Folgerung, um welche es sich hier handelt. 47. Ob beim 3. Mal der ganze Schaden zu ersetzen sei. 48. Von Hühnern.

זה מועד הידוס סלקא דעתך אלא [52]הידס והתיז
מאי לאו כגון דעבד [53]תלתא זימני ובהא קמיפלגי
מר סבר יש העדאה ומר סבר דאין העדאה לא
בחד זימנא ובפלוגתא דסומכוס ורבנן קמיפלגי תא
שמע בהמה שהטילה גללים לעיסה רב יהודה
אומר משלם נזק שלם ורבי [35]אלעזר אומר חצי נזק
מאי לאו כגון דעבד [53]תלתא זימני ובהא קמיפלגי
מר סבר יש העדאה ומר סבר אין העדאה לא בחד
זימנא ובפלוגתא דסומכוס ורבנן קמיפלגי [54]והא
משונה הוא דדחיק ליה עלמא ולימא רב יהודה
הלכה כסומכוס ולימא רבי [36]אלעזר הלכה כרבנן
גללים אצטריכא ליה סלקא דעתך אמינא הואיל
ובתר גופיה גרירין כגופיה דמי קא משמע לן תא
שמע דתני רמי בר יחזקאל תרנגול שהושיט ראשו
לאויר כלי זכוכית ותקע בו ושברו משלם נזק שלם
ואמר רב יוסף אמרי בי רב סוס שצנף וחמור
שנער ושיבר את הכלים משלם חצי נזק מאי לאו
כגון דעבד תלתא זימני ובהא קמיפלגי מר סבר
יש העדאה ומר סבר אין העדאה לא בחד זמנא
ובפלוגתא דסומכוס ורבנן קמיפלגי והא משונה הוא
דאית ביה בזרני׃ בעי רב אשי יש שנוי לצרורות
לרביע נזק או אין שנוי לצרורות לרביע נזק תפשוט
ליה מדרבא דבעי רבא יש העדאה לצרורות או
אין העדאה לצרורות מכלל דאין שנוי דלמא רבא

M 52 + אימא. B הידוס גללים הא. M 53 + תרי ו M 54

Springen das Spritzen durch das Springen zu verstehen; wahrscheinlich doch bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht giebt es hierbei eine Warnung und nach der anderen Ansicht giebt es hierbei keine Warnung. — Nein, beim ersten Mal, und sie führen denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan[28]. — Komm und höre: Wenn ein Vieh Kot auf Teig wirft, so ist, wie R. Jehuda sagt, der ganze Schaden, und wie R. Eleâzar sagt, die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wahrscheinlich doch bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht giebt es hierbei eine Warnung und nach der anderen Ansicht giebt es hierbei keine Warnung. — Nein, beim ersten Mal, und sie führen denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan. — Dies ist ja aber ungewöhnlich[49]!? — Wenn es ihm Not tat[50]. — Sollte doch R. Jehuda sagen, die Halakha sei nach Symmachos, und R. Eleâzar, die Halakha sei nach den Rabbanan zu entscheiden!? — Den Fall vom Kotwerfen besonders zu lehren ist nötig; man könnte glauben, dass dies, da er vom Körper kommt, als eine mit dem Körper angerichtete Schädigung gelte, so lehrt er uns. — Komm und höre: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasgefäss steckt und da hineinkräht und es zerbricht[51], so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hierzu sagte R. Joseph: In der Schule Rabhs sagten sie aber, dass wenn ein Pferd durch das Wiehern oder ein Esel durch das Schreien ein Gefäss zerbricht, die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei; wahrscheinlich doch bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht giebt es hierbei eine Warnung und nach der anderen Ansicht giebt es hierbei keine Warnung. — Nein, beim ersten Mal, und sie führen denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan. — Dies ist ja ungewöhnlich!? — Wenn sich darin Samenkörner befinden.

R. Aši fragte: Wird bei [der Schädigung durch] Steinchen das Ungewöhnliche[52] berücksichtigt, hinsichtlich der Zahlung eines Viertels des Schadens, oder nicht? — Dies sollte doch aus der Frage Rabas zu entscheiden sein. Raba fragte, ob es bei der Schädigung durch Steinchen eine Warnung gebe oder nicht, demnach wird hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt[53]. — Vielleicht fragte es Raba nur in dieser Vor-

49. Es geschah also aus Bosheit u. ist somit eine Unterart der Hornschädigung. 50. Es geschah also nicht in böswilliger Absicht. Die Erkl. RSJ.s (wenn es nicht genügend Raum hatte) ist nicht einleuchtend. Der Ausdruck דחק לה עלמא od. דחק לה מילתא kommt auch an anderen Stellen in trop. Bedeutung vor. 51. Durch den Luftdruck. 52. Wenn es in böswilliger Absicht geschah. 53. Sonst konnte ja eine Warnung, dh. der Ersatz des ganzen Schadens, überhaupt nicht stattfinden.

Ausnahme; wenn entschieden wird, das Ungewöhnliche werde nicht berücksichtigt, so besteht die Frage, ob es eine Wanderung gebe oder nicht. — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Aši fragte: Gleicht nach Symmachos die [Schädigung durch] indirekte Kraft der [Schädigung durch] direkte Kraft oder nicht? Erkennt er die überlieferte Lehre an und bezieht sie auf die [Schädigung durch] indirekte Kraft oder erkennt er sie überhaupt nicht an? — Die Frage bleibt dahingestellt.

WENN ES ABER AUSSCHLÄGT, ODER WENN STEINCHEN VON UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLEN UND GEFÄSSE ZERBRECHEN, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. Sie fragten: Meint er es wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder wenn es auf gewöhnliche Weise durch Steinchen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, also nach den Rabbanan, oder aber wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Steinchen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber auf gewöhnliche Weise, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, also nach Symmachos? — Komm und höre, dies ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: Wenn es auf ein Gefäss getreten und es zerbrochen hat, und ein Stück von diesem auf ein anderes abgeprallt ist und dieses zerbrochen hat, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen, und nach Symmachos wird ja nicht die Hälfte des Schadens gezahlt. Wolltest du erwidern, unter erstes sei das erste durch das Zurückprallen und unter zweites sei das zweite durch das Zurückprallen zerbrochene[55] zu verstehen, und zwar mache Symmachos einen Unterschied zwischen der [Schädigung durch] direkte Kraft und der [Schädigung durch] indirekte Kraft, wieso fragte nun R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte Kraft der direkten gleiche oder nicht, hieraus wäre ja zu entscheiden, dass sie dieser nicht gleiche. — R. Aši erklärt diese Lehre nach den Rabbanan und fragt[56] wie folgt: [ist zu verstehen:] wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder wenn es auf gewöhnliche Weise Schaden durch Steinchen anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber durch Ausschlagen, nur ein Viertel des Schadens, da hierbei das Ungewöhnliche berücksichtigt wird, oder aber: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens Schaden durch Steinchen anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da hierbei das Ungewöhnliche

אם תמצי לומר קאמר אם תמצי לומר אין שנוי יש
העדאה או אין העדאה תיקו: בעי רב אשי כח
כחו לסומכוס ככחו דמי או לא מי גמיר הלכה
ומוקי לה בכח כחו או דלמא לא גמיר הלכה כלל
תיקו: היתה מבעטת או שהיו צרורות מנתזין מתחת
רגליה ושברה את הכלים משלם חצי נזק: איבעיא
להו היכי קאמר היתה מבעטת והזיקה בבעיטה
או צרורות כאורחייהו משלם חצי נזק ורבנן היא או
דלמא היתה מבעטת והזיקה בבעיטה או צרורות
מחמת בעיטה משלם חצי נזק הא כי אורחיה
משלם נזק שלם ומני סומכוס היא תא שמע מסיפא
דרסה על הכלי ושברתו ונפל השבר על כלי אחר
ושברו על הראשון משלם נזק שלם ועל האחרון
חצי נזק ואי סומכוס מי אית ליה חצי נזק וכי
תימא ראשון ראשון להתזה ושני שני להתזה
ושאני ליה לסומכוס בין כחו לכח כחו אלא הא
דבעי רב אשי כח כחו לסומכוס ככחו דמי או לאו
ככחו דמי תפשוט ליה דלאו ככחו דמי רב אשי
כרבנן מוקי לה ובעי לה הכי היתה מבעטת והזיקה
בבעיטה או צרורות כאורחייהו חצי נזק הא מחמת
בעיטה רביע נזק ויש שנוי או דלמא היתה מבעטת
והזיקה בבעיטה או צרורות מחמת בעיטה חצי נזק

55 M לא תיקו ‖ 56 M — ה״ך ‖ 57 M — משלם ‖ 58 M ע״י ביע׳ ‖ 59 M וסומ׳ ‖ 60 M — מסיפא ‖ 61 V — ליה ‖ 62 M לא תפ׳ ‖ 63 M — אלא.

54. Dass für die Schädigung durch Steinchen, dh. wenn es nicht direkt mit dem Körper geschieht, nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. 55. Wenn ein Stück vom 2. Gefäss abprallt u. ein 3. zerbricht. 56. Cf. ob. S. 64 Z. 21 ff.

ואין שינוי תיקו: בעי[64] מיניה רבי אבא בר ממל
[65] מרבי אמי ואמרי לה מרבי חייא בר אבא היתה
מהלכת במקום שאי אפשר לה אלא אם כן מנתזת
ובעטה והתיזה[66] והזיקה מהו כיון דאי אפשר לה
5 אורחיה הוא או דלמא השתא מיהא מחמת ביעוט
קמנתזה צרורות תיקו: בעא מיניה רבי ירמיה מרבי
זירא היתה מהלכת ברשות הרבים [67] ובעטה והתיזה
[66] והזיקה מהו לקרן מדמינן ליה וחייבת או דלמא
תולדה דרגל הוא ופטורה אמר ליה מסתברא תולדה
10 דרגל הוא התיזה ברשות הרבים והזיקה ברשות
היחיד מהו אמר ליה עקירה אין כאן הנחה יש
כאן איתיביה היתה מהלכת בדרך והתיזה [68] בין
ברשות היחיד בין ברשות הרבים חייב מאי לאו
התיזה ברשות הרבים והזיקה ברשות הרבים לא
15 התיזה ברשות הרבים והזיקה ברשות היחיד והאמרת
עקירה אין כאן הנחה יש כאן אמר ליה הדרי בי
איתיביה דרסה על הכלי ושברתו ונפל השבר על (Bq.17a)
כלי אחר ושברו על הראשון משלם נזק שלם ועל
האחרון משלם חצי נזק ותני עלה במה דברים
20 אמורים ברשות הניזק אבל ברשות הרבים על
הראשון פטורה ועל האחרון חייבת מאי לאו התיזה
ברשות הרבים והזיקה ברשות הרבים לא התיזה
ברשות הרבים והזיקה ברשות היחיד והאמרת
עקירה אין כאן הנחה יש כאן אמר ליה הדרי בי
25 איני והאמר רבי יוחנן אין חצי נזק חלוק לא (Col.b; B...26a)

M 64 — מינ' M 65 · מרבי...אבא M 66 — והז'
M 67 — ובע' ‖ M 68 + והזיקה.

nicht berücksichtigt wird? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Abba b. Mamal fragte R. Ami, nach anderen, R. Hija b. Abba: Wie ist es, wenn es auf einer Stelle geht, wo das Spritzen unvermeidlich ist, und es ausschlägt und spritzt und Schaden anrichtet? Ist es, da es nicht anders möglich ist, als gewöhnliche Schädigung zu betrachten, oder aber sagen wir, es hat die Steinchen durch das Ausschlagen gespritzt? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiet geht und ausschlägt und Steinchen spritzt und Schaden anrichtet? Ist dies mit der Hornschädigung zu vergleichen und ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig, oder aber gilt dies als Unterart der Fußschädigung[57] und ist [der Eigentümer] frei? Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, dass dies als Unterart der Fußschädigung gilt. — Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat? Dieser erwiderte: Wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben[58]!? Er wandte gegen ihn ein: Wenn es auf einem Weg geht und Steinchen spritzt, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiet, so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet spritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden anrichtet!? — Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet spritzt und auf Privatgebiet Schaden anrichtet. — Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn es auf ein Gefäss getreten und es zerbrochen hat und ein Bruchstück auf ein anderes Gefäss gefallen ist und dieses zerbrochen hat, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen, und hierzu wird gelehrt: dies nur, wenn es im Gebiet des Geschädigten geschieht, wenn aber auf öffentlichem Gebiet, so ist er für das erste ersatzfrei und für das zweite ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden angerichtet hat!? — Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat. — Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. — Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, dass es bei der halben Entschädigung keinen Unterschied gebe zwischen Privat-

57. Für welche man ersatzpflichtig ist, nur wenn sie auf öffentlichem Gebiet erfolgt. 58. Das Aufspritzen der Steinchen erfolgte an einer Stelle, da der Eigentümer nicht ersatzpflichtig ist.

לרשות היחיד ולא לרשות הרבים מאי יאי התיזה ברשות הרבים והזיקה ברשות הרבים לא התיזה ברשות הרבים והזיקה ברשות היחיד והאמרת עקירה אין כאן הנחה יש כאן אמר ליה הדרי בי איבעית אימא כי אמר רבי יוחנן אקרן: יתיב רבי יהודה נשיאה ורבי אושעיא אקילעא דרבי יהודה [69]נפק מילתא מבינייהו כשכשה בזנבה מהו אמר ליה אידך וכי יאחזנה בזנבה וילך אי הכי קרן נמי [70]נימא וכי יאחזנה בקרן וילך הכי השתא קרן לאו אורחיה[71] הא אורחיה וכי מאחר דאורחיה מאי מבעיא ליה כשכוש יתירא [72]מבעיא ליה: בעי רב עינא [73]כשכשה באמתה מהו מי אמרינן מידי דהוה אקרן קרן לאו יצרא קתקיף ליה הכא נמי לא שנא או דלמא קרן כוונתו להזיק הא אין [74]כוונתו להזיק תיקו: התרנגולין מועדין להלך כדרכן ולשבר: אמר רב הונא לא שנו אלא שנקשר מאליו אבל קשרו אדם חייב נקשר מאליו מאן חייב אילימא בעל הדליל היכי דמי אי דאצנעיה אנוס הוא ואי לא אצנעיה פושע הוא אלא חייב בעל תרנגול מאי שנא כוליה נזק דלא [75]דכתיב [ו]כי יפתח איש בור ולא שור בור[76] חצי נזק נמי איש בור ולא שור בור[77] אלא מתניתין בדאדייה אדויי וכי אתמר דרב

Ex. 21,33 — Bq. 48a 51a

69 M + נשיאה || 70 M — נימא || 71 M + הוא || 72 M + ק || 73 M כשכוש באמתא || 74 B כוונתה || 75 V — דכת׳ || 76 VM [+ אמר רחמנא] || 77 P — ו.

gebiet und öffentlichem Gebiet; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden angerichtet hat!? — Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat. — Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich: R. Johanan spricht von der Hornschädigung.

R. Jehuda der Fürst und R. Osâja sassen an der Pforte R. Jehudas, da warf einer von ihnen folgende Frage auf: Wie ist es, wenn es mit dem Schwanz gewedelt hat? Der andere erwiderte: Sollte denn [der Eigentümer] den Schwanz in der Hand haltend hinter ihm einhergehen!? Dies ist ja auch hinsichtlich der Hornschädigung einzuwenden: sollte denn [der Eigentümer] das Horn haltend neben ihm einhergehen!? — Was ist dies für ein Vergleich, die Hornschädigung ist ungewöhnlich, dies aber ist gewöhnlich[60]. — Wenn dies gewöhnlich ist, so giebt es ja diesbezüglich nichts zu fragen!? — Er fragte bezüglich des übermässigen Wedelns.

R. Êna fragte: Wie ist es, wenn es mit dem Glied gewedelt[59] hat? Sagen wir es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung: bei der Hornschädigung ist es ein Triebszwang und hierbei ebenfalls, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht? — Die Frage bleibt dahingestellt.

HÜHNER GELTEN ALS GEWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN. R. Hona sagte: Dies[61] gilt nur von dem Fall, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, wenn sie aber ein Mensch angeknotet hat, so ist dieser ersatzpflichtig. — Wer ist ersatzpflichtig, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, wollte man sagen, der Eigentümer der Schnur, — in welchem Fall, hatte er sie verwahrt, so ist dies ja ein Missgeschick, hatte er sie nicht verwahrt, so ist es ja sein Verschulden, und wollte man sagen, der Eigentümer des Hahns sei ersatzpflichtig, für den ganzen Schaden wol deshalb nicht, weil es heisst:[62] *wenn jemand eine Grube öffnet*, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube öffnet, ebenso sollte man ja auch hinsichtlich des halben Schadens sagen, nur wenn ein Mensch eine Grube öffnet, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube öffnet!? — Vielmehr, die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es [die Schnur] geworfen hat, und die Erklärung R. Honas bezieht sich auf eine andere Lehre: Ist es eine

59. Und dadurch Schaden angerichtet hat. 60. Es ist eine Schädigung, die nicht aus Bosheit erfolgt, mit der der Eigentümer zu rechnen hat. 61. Die weiter folgende Lehre von dem Fall, wenn ein Huhn mit einer an seinem Fuss befindlichen Schnur Schaden angerichtet hat. 62. Ex. 21,33.

הונא בעלמא אתמר דליל הפקר אמר רב הונא נקשר מאליו פטור קשרו אדם חייב משום מאי חייב אמר רב הונא בר מנוח משום בור המתגלגל ברגלי אדם וברגלי בהמה:

כיצד השן מועדת לאכול את הראוי לה הבהמה [ii] מועדת לאכול פירות וירקות אכלה כסות או כלים משלם חצי נזק במה דברים אמורים ברשות הניזק אבל ברשות הרבים פטור ואם נהנית משלמת מה שנהנית כיצד משלמת מה שנהנית אכלה מתוך הרחבה משלמת מה שנהנית מצדי הרחבה משלמת מה שהזיקה מפתח החנות משלמת מה שנהנית מתוך החנות משלמת מה שהזיקה:

גמ׳. תנו רבנן השן מועדת לאכול את הראוי לה כיצד בהמה שנכנסה לחצר הניזק ואכלה אוכלין הראויין לה ושתתה משקין הראויין לה משלם נזק שלם וכן חיה שנכנסה לחצר הניזק (ib.16b) וטרפה בהמה ואכלה בשר משלם נזק שלם ופרה שאכלה שעורין וחמור שאכל כרשינין וכלב שליקק את השמן וחזיר שאכל חתיכה של בשר משלמין נזק שלם אמר רב פפא השתא דאמרת כל מידי דלאו אורחיה ואכלה ליה על ידי הדחק שמיה (Sab.76a) אכילה האי שונרא דאכל תמרי וחמרא דאכיל בינייתא משלם נזק שלם: ההוא חמרא דאכל נהמא ופכסיה לסלא חייביה רב יהודה לשלם נזק שלם אנהמא

77 M ביזנא || 78 M כרשינין || 79 M שליקלק || 80 M הונא || 81 M הכרא אנהמא נ״ש.

herrenlose Schnur, so ist, wie R. Hona sagt, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, niemand ersatzpflichtig, hat sie ihm jemand angeknotet, so ist dieser ersatzpflichtig. — Wegen welcher Schädigung ist er ersatzpflichtig[63]? R. Hona b. Manoah erwiderte: Wegen einer unter den Füssen von Menschen und Tieren treibenden Grube[64].

IN WELCHEM FALL GILT ES BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG ALS GEWARNT HINSICHTLICH DES ESSENS GEEIGNETER DINGE? — EIN VIEH GILT ALS GEWARNT, WENN ES FRÜCHTE ODER KRÄUTER GEFRESSEN HAT; HAT ES ABER KLEIDUNGSSTÜCKE ODER GERÄTE GEFRESSEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN[65]. DIES NUR, WENN ES IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN GESCHAH, WENN ABER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; HAT ES DABEI EINEN GENUSS GEHABT, SO IST DER GENUSS ZU BEZAHLEN[66]. IN WELCHEM FALL IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN? — HAT ES ETWAS AUS DER MITTE DES MARKTPLATZES GEFRESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, HAT ES ETWAS VON DEN SEITEN DES MARKTPLATZES[67] GEFRESSEN, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN; HAT ES ETWAS VOM EINGANG DES LADENS GEFRESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, WENN AUS DEM INNERN DES LADENS, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei der Zahnschädigung gilt es als gewarnt hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge; zum Beispiel: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und da geeignete Dinge frisst oder geeignete Getränke trinkt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Ebenso ist, wenn ein Tier in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und ein Vieh zerreisst und das Fleisch frisst, der ganze Schaden zu ersetzen. Wenn eine Kuh Gerste oder ein Esel Wicken gefressen oder ein Hund Oel geleckt oder ein Schwein ein Stück Fleisch gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. R. Papa sagte: Da wir nun sagen, dass alles, was [das Tier] für gewöhnlich nicht zu fressen pflegt, wol aber im Notfall, als zum Essen geeignet gilt, so ist, wenn eine Katze Datteln oder ein Esel Fische gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen.

Einst frass ein Esel Brot und zerbrach[68] den Korb. Da entschied R. Jehuda, dass für das Brot der ganze Schaden und für den Korb die Hälfte zu ersetzen sei. — Weshalb

63. Dh. zu welcher Klasse gehört diese Schädigungsart. 64. Wenn man ein Hindernis auf die Strasse legt u. es fortgetrieben wird u. Schaden anrichtet; dies gehört zur Grubenschädigung. 65. Solche Dinge kann es nur aus Bosheit gefressen haben, somit gehört dies zur Hornschädigung. 66. Der Eigentümer hat zwar nicht den Schaden zu ersetzen, wol aber das, was er an Futter erspart hat. 67. Diese sind Privatgebiet. 68. Syr. פלש *zerbrechen*, *zerspalten*; nach einer and. Erkl. Rsj.s: zerkaute.

denn, wenn es seine Art ist, Brot zu fressen, so ist es ja auch seine Art, den Korb zu zerbrechen[69]. — Er hatte zuerst [das Brot] gefressen und nachher [den Korb] zerbrochen. — Ist es denn seine Art, Brot [zu fressen], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: hat es Brot, Fleisch oder gekochte Speisen gefressen, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; dies gilt ja wahrscheinlich von einem Vieh[70]? — Nein, von einem Wild. — Ein Wild pflegt ja Fleisch [zu fressen]? Wenn es gebraten ist. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Hirsch gesprochen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von einem Vieh, wenn es aber vom Tisch [gefressen hat].

Einst bemerkte eine Ziege Rüben auf der Mündung eines Fasses; da kletterte sie hinauf, frass die Rüben und zerbrach das Fass. Da entschied Raba, für die Rüben und für das Fass den ganzen Schaden zu ersetzen, denn da es ihre Art ist, die Rüben zu fressen, so ist es auch ihre Art, hinaufzuklettern.

Ilpha sagte: Wenn das Vieh sich auf öffentlichem Gebiet befindet und den Hals ausstreckt und von dem, was sich auf einem anderen Vieh befindet, frisst, so ist der Schaden zu ersetzen, weil der Rücken des anderen als Gebiet des Geschädigten gilt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand ein Bündel auf dem Rücken trägt und ein Vieh den Hals ausstreckt und davon frisst, so ist der Schaden zu ersetzen. — Wie Raba erklärt hat, wenn es hinaufgesprungen ist, ebenso handelt es auch hier von dem Fall, wenn es hinaufgesprungen ist[71]. — Worauf bezieht sich die Erklärung Rabas? — Auf folgende Lehre R. Ošâjas: Wenn ein Vieh auf öffentlichem Gebiet im Gehen etwas frisst, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn es aber stehen bleibt, so ist er ersatzpflichtig, und [auf den Einwand,] wenn es seine Art ist im Gehen zu fressen, sei es ja auch seine Art, stehen zu bleiben und zu fressen, erwiderte Raba: wenn es hinaufgesprungen ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn es[72] heranschleppt? Wenn zum Beispiel eine Garbe sich auf Privatgebiet befindet, und es sie aus dem Privatgebiet nach öffentlichem Gebiet heranschleppt. — Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Wenn sich die Ladung[73] zum Teil innerhalb und zum Teil ausserhalb[74] befindet, so ist [der Eigentümer], wenn es davon innerhalb gefressen hat, ersatzpflichtig, und wenn ausserhalb, ersatzfrei; wahrscheinlich doch, wenn es diese herangeschleppt hat. — Erkläre: er ist für das, was

ואכלא חצי נזק ואמאי כיון דאורחיה למיכל נהמא אורחיה נמי לפלוסי סלא דאכל והדר פריס ופת אורחיה הוא ורמינהי אכלה פת ובשר ותבשיל משלם חצי נזק מאי לאו בבהמה לא בחיה חיה בשר אורחיה היא דמטוי ואיבעית אימא בצבי ואיבעית אימא לעולם בבהמה ובפתורא: ההיא ברחא דחזא ליפתא אפומא דדנא סריך סליק אכלה לליפתא ותבריה לדנא חייביה רבא אליפתא ואדנא נזק שלם מאי טעמא כיון דאורחיה למיכל ליפתא אורחיה נמי לסרובי ולמסלק: אמר אילפא בהמה ברשות הרבים ופשטה צוארה ואכלה מעל גבי חברתה חייבת מאי טעמא גבי חברתה בחצר הניזק דמי לימא מסייע ליה היתה קופתו מופשלת לאחוריו ופשטה צוארה ואכלה ממנו חייבת כדאמר רבא בקופצת הכא נמי בקופצת והיכא אתמר דרבא אהא דאמר רבי אושעיא בהמה ברשות הרבים הלכה ואכלה פטורה עמדה ואכלה חייבת מאי שנא הלכה דאורחיה הוא עמדה נמי אורחיה הוא אמר רבא בקופצת: בעי רבי זירא מתגלגל מהו היכי דמי כגון דקיימא עמיר ברשות היחיד וקא מתגלגל ואתי מרשות היחיד לרשות הרבים מאי תא שמע דתני רבי חייא משוי מקצתו בפנים ומקצתו בחוץ אכלה בפנים חייבת אכלה בחוץ פטורה מאי לאו מתגלגל

M 82 נמי | M 83 מאי...לא | M 84 לסלוקי | ולמיסק M 85 ממנו | M 86 רבא | M 87 עמיר | M 88 + אפי'.

69. Da dies infolge des Fressens geschah. 70. Dies ist ungewöhnlich und gehört zur Hornschädigung. 71. Und da dies ungewöhnlich ist, so gilt dies als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist. 72. Den Gegenstand, den es auffrisst. 73. Ein Sack mit Getreide. 74. Des Gebiets des Eigentümers.

ואתי[89] אימא אכלה על מה שבפנים חייבת על מה
שבחוין פטורה איבעית אימא כי קאמר רבי חייא
בפתילה דאספסתא : אכלה כסות וכו׳ : אהייא
Bq.24b אמר רב אכולהו מאי טעמא ˚כל המשנה ובא אחר
5 ושינה בו פטור ושמואל אמר לא שנו אלא פירות
וירקות אבל כסות וכלים חייבת וכן אמר ר״ל לקיש
Bq.24b3_a אכולהו ואזדא ר״ל לקיש לטעמיה ˚דאמר ר״ל
לקיש שתי פרות ברשות הרבים אחת רבוצה ואחת
מהלכת בעטה מהלכת ברבוצה פטורה רבוצה
10 במהלכת חייבת ורבי יוחנן אמר לא שנו אלא פירות
וירקות אבל כסות וכלים חייבת לימא רבי יוחנן
לית ליה דר״ל לקיש אפילו בשתי פרות לא לעולם
[90]אית ליה כסות עבדי אינשי דמנחי גלימי ומתפחי
[91]אבל בהמה לאו[92]אורחה : ואם נהנית משלמת [וכו׳] :
Ket.34b Bq.112a Bm.42b Bb.146b
15 וכמה[93]רבה אמר דמי עמיר רבא אמר ˚דמי שעורים
בזול תניא כוותיה דרבה תניא כוותיה דרבא תניא
כוותיה[94]דרבה רבי שמעון בן יוחי אמר[95]אין משלמת
אלא דמי עמיר בלבד תניא כוותיה[96]דרבא אם נהנית
משלמת מה שנהנית כיצד אכלה קב או קביים
B.1 20 אין[97]אומרים תשלם דמיהן אלא[98]אומדין כמה אדם
רוצה[99]להאכיל לבהמתו דבר הראוי לה אף על פי
שאינו רגיל לפיכך אכלה חטין או [1]דבר הרע לה

89 B + לא ‖ 90 M + אימא לך ‖ 91 M ○ אבל
92 P אורחיה ‖ 93 M אמר רבא דמי עמיר רבה אמר
94 M דרבא ‖ 95 M אינו משלם ‖ 96 M דרבה
נהנ׳ ‖ 97 P אומ׳[דים?] לשלם. V אומ׳ לו שלם ‖ 98 P
אומר׳ ‖ 99 M + ליתן ‖ 1 M דברים הרעים לה פטור.

sich innerhalb befunden hat[75], ersatzpflichtig, und für das, was sich ausserhalb befunden hat, ersatzfrei. Wenn du aber willst, sage ich: R. Ḥija spricht von einem langen
5 Bund Gras[76].

Hat es Kleidungsstücke gefressen &c. Worauf bezieht sich dies[77]!? Rabh sagt, dies beziehe sich auf alles, denn wenn jemand ungehörig handelt[78] und ein anderer ebenso
10 an ihm verfährt, so ist dieser frei, Šemuél aber sagt, dies beziehe sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Reš-Laqiš sag-
15 te ebenfalls, dass sich dies auf alles beziehe. Reš-Laqiš vertritt hierbei seine Ansicht, denn Reš-Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiet eine liegt und die andere geht, und die gehende der
20 liegenden einen Fusstritt versetzt hat, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. R. Johanan sagte, dies bezieht sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Es wäre wol anzunehmen, R. Johanan sei nicht der Ansicht des Reš-Laqiš auch hinsichtlich der zwei Kühe? — Nein, hinsichtlich dieses Falls ist er wol seiner Ansicht; Kleidungsstücke pflegt man abzulegen, um auszuruhen[79], bei einem Vieh aber ist dies[80] nicht die gewöhnliche Art.

Hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist zu &c. bezahlen. Wieviel? Rabba sagte, den Betrag einer Heugarbe[81]. Raba sagte, den billigsten Preis für Gerste. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: R. Šimôn b. Johaj sagt, es sei nur der Betrag für eine Heugarbe zu bezahlen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Wenn es einen Genuss hatte, so ist der Genuss zu bezahlen; zum Beispiel: wenn es einen Kab oder zwei Kab gefressen hat, sage man nicht, dass der Betrag dafür ersetzt werde, sondern man schätze, wieviel ein Mensch auszugeben geneigt ist, um seinem Vieh etwas Geeignetes zur Fütterung vorzulegen, obgleich er gewöhnlich dies nicht zu tun pflegt. Daher[82] ist, wenn es Weizen oder sonst etwas Unzuträgli-

75. Ohne Unterschied, wo es es gefressen hat. 76. Der sich auf beiden Gebieten befindet, nicht aber von dem Fall, wenn es den Gegenstand aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiet schleppt. 77. Dass wenn der Schaden auf öffentlichem Gebiet angerichtet worden ist, der Eigentümer frei sei. 78. Da der Geschädigte nicht berechtigt war, Kleidungsstücke u. Geräte auf der Strasse liegen zu lassen, so ist der Eigentümer des Tiers, das sie beschädigt hat, frei, obgleich diese Schädigung zur Klasse der Hornschädigung gehört. 79. Der Geschädigte hat also nicht verkehrt gehandelt. 80. Sich auf die Strasse hinzulegen. 81. Da der Eigentümer für sein Vieh das billigste Futter wählen kann. 82. Da nur der Nutzen zu bezahlen ist.

[illegible] getroffen hat, kein Ersatz zu leisten.

Ḥisda sprach zu Rami b. Ḥama: Weshalb warst du abends nicht bei uns im Lehrhause[83]? Es wurden unter uns schöne Dinge erörtert. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge? Jener erwiderte: Braucht derjenige, der im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, ihm Miete zu zahlen oder nicht? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer keine Miete zu zahlen[84] pflegt, so hat ja weder der eine einen Nutzen noch der andere einen Schaden, und wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt, so hat ja der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden. — In dem Fall, wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt; kann er zu ihm sagen, ich habe dir keinen Schaden zugefügt, oder aber kann der andere sagen: du hast einen Nutzen gehabt? Dieser erwiderte: Dies ist ja eine ausdrückliche Mišnah. — Welche Mišnah? Jener entgegnete: Wenn du mir einen Dienst leistest[85]. Da nahm er sein Gewand und legte es ihm zurecht. Da sprach er: Hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist der Genuss zu bezahlen. Raba sprach: Wie fühlt und merkt ein Mensch nicht, wenn ihm der Herr hilft! Obgleich dieser Fall dem der Mišnah garnicht ähnlich ist, so akzeptirte er es dennoch. In dem einen Fall hat der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden, in dem anderen Fall aber hat der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden. — Und R. Rami b. Ḥama!? — Wenn man Früchte auf öffentlichem Gebiet liegen lässt, so hat man wahrscheinlich den Besitz derselben aufgegeben. — Es wird gelehrt: Wenn jemand am Grundstück seines Genossen von drei Seiten anliegt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet[86], so verpflichtet man jenen nicht[87]; demnach verpflichtet man ihn wol, wenn auch an der vierten Seite; hieraus ist also zu schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. — Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du hast mir eine überflüssige Umzäunung verursacht[88]. — Komm und höre: R. Jose sagte: wenn der, der umgeben ist, sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles auferlegt[87]; also nur

פטורה: אמר ליה רב חסדא לרמי בר חמא לא הוית גבן באורתא בתחומא דאיבעיא לן מילי מעלייתא אמר מאי מילי מעלייתא אמר ליה הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות לו שכר או אין צריך היכי דמי אילימא בחצר דלא קיימא לאגרא וגברא דלא עביד למיגר זה לא נהנה וזה לא חסר אלא בחצר דקיימא לאגרא וגברא דעביד למיגר זה נהנה וזה חסר לא צריכא בחצר דלא קיימא לאגרא וגברא דעביד למיגר מאי מצי אמר ליה מאי חסרתיך או דלמא מצי אמר הא איתהנית אמר ליה מתניתין היא מאי מתניתין אמר ליה לכי תשמש לי שקל סודריה כרך ליה אמר ליה אם נהנית משלמת מה שנהנית אמר רבא כמה לא חלי ולא מרגיש גברא דמריה סייעיה דאף על גב דלא דמי למתניתין קבלה מיניה האי זה נהנה וזה חסר והאי זה נהנה וזה לא חסר הוא ורמי בר חמא סתם פירות ברשות הרבים אפקורי מפקר להו תנן המקיף חבירו משלש רוחותיו וגדר את הראשונה ואת השניה ואת השלישית אין מחייבין אותו הא רביעית מחייבין אותו שמע מינה זה נהנה וזה לא חסר חייב שאני התם דאמר ליה את גרמת לי הקיפא יתירא תא שמע אמר רבי יוסי אם עמד ניקף וגדר את הרביעית מגלגלין עליו את

M 2 + אמאי | M 3 אמר | M 4 + איבעיא לכו
M 5 לא היכי | M 6 + הוא | M 7 מי [אמרינן] אמר
M 8 + ליה || M 9 אבעיא לכו מאי מתני׳ איבעיא לן לכי | B 10 הי מתנ׳ | M 11 הא מתני׳ משלמת | 12 P משלם | M 13 דהא מתני׳ זה | M 14 + ומתני׳ זה נהנה וזה ל ח | M 15 + את | M 16 + בינתא.

83. Wörtl. Gebiet, sc. der Gesetzeskunde; viell. in der gewöhnl. Bedeutung: in unserem Bezirk, um im Lehrhaus erscheinen zu können. 84. Da ihm genügend Räume unentgeltlich zu Gebot stehen. 85. Sc. so sage ich es dir. 86. Zum Schutz seiner Grundstücke, wodurch aber auch das in der Mitte liegende Grundstück umzäunt wird. 87. Zu den Kosten der Umzäunung beizutragen. 88. Die inneren Zäune.

הכל טעמא דגדר ניקף הא[17] מקיף פטור שמע מינה
זה נהנה וזה לא חסר פטור שאני התם דאמר ליה
Bm.117a לדידי סגי לי בנטירה בר זוזא תא שמע °הבית
והעלייה של שנים שנפלו אמר בעל העלייה לבעל
הבית לבנות והוא אינו רוצה הרי בעל העלייה
בונה[18] בית ויושב[19] בה עד שיתן לו יציאותיו
[20] הוא דמחייב ליה בעל הבית הא שכרו לא שמע
מינה זה נהנה וזה לא חסר פטור שאני התם דביתא
לעלייה משתעבד תא שמע רבי יהודה אומר אף
[21] זה הדר[22] בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות
לו שכר שמע מינה זה נהנה וזה לא חסר חייב
שאני התם משום[23] שחרוריתא דאשייתא שלחוה[24] בי
רבי אמי אמר וכי מה עשה לו[25] ומה חסרו[25] ומה
Git.63b הזיקו [26] רבי חייא בר אבא אמר °נתיישב בדבר
Sel.48a הדר[27] שלחוה קמיה דרבי חייא בר אבא אמר[28] כוליה
האי שלחו לי ואזלי אילו[29] אשכחי בה טעמא[30] לא
שלחנא להו: אתמר רב כהנא אמר רבי יוחנן
אינו צריך להעלות לו שכר רבי אבהו אמר רבי
יוחנן צריך להעלות לו שכר אמר[31] רב פפא הא דרבי
Bm.36a אבהו °לאו בפירוש אתמר אלא מכללא אתמר דתנן
Hg.10b Bm.99b Mei.19b °נטל אבן או קורה של הקדש הרי זה לא מעל
נתנה לחבירו הוא מעל וחבירו לא מעל בנאה
[32] לתוך ביתו הרי זה לא מעל עד שידור[33] תחתיו

M 17 + גדר | M 18 + את ה || M 19 בתוכו | M 20 אין שכרו || M 21 — זה | M 22 בתוך של חב' צריך || P 23 שחריתא. M שיחרתא דאשיתא || M 24 לקמיה דר"א | M 25 — ו | M 26 + לקמיה ד || P 27 שלהו " M 28 כל הכי שלחו ליה M 29 אשכחינן ' M 30 — מי M 31 רב' הא M 32 בתוך M 33 תחתיה בשוה.

dann, wenn der, der umgeben ist, den Zaun errichtet, wenn aber der, der umgiebt, so ist er frei; hieraus ist also zu schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. — Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: mir genügt auch eine Umzäunung für einen Zuz[89]. — Komm und höre: Wenn Haus und Söller, die zweien gehören, eingestürzt sind, und als der Eigentümer des Söllers den Eigentümer des Hauses zur Wiederherstellung auffordert, dieser es verweigert, so ist der Eigentümer des Söllers berechtigt, das Haus zu bauen und darin zu wohnen, bis ihm jener seine Auslagen erstattet hat; jener muss ihm also die Auslagen erstatten, ohne ihm den Mietslohn abzuziehen. Hieraus ist also zu schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. — Anders ist es hierbei, wo das Haus für den Söller unentbehrlich ist[90]. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Auch wer im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, muss diesem Miete zahlen; hieraus ist also zu schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. — Anders ist es hierbei, wegen der Schwärzung der Wände[91]. Sie liessen R. Ami befragen, da erwiderte er: Was tat er ihm, was hat jener verloren und welchen Schaden hatte er!? R. Ḥija b. Abba erwiderte: wir wollen darüber nachdenken. Als sie darauf R. Ḥija b. Abba wiederum befragten, erwiderte er: So oft fragen sie mich; würde ich denn, wenn ich darüber etwas wüsste, es ihnen etwa nicht mitgeteilt haben!?

Es wurde gelehrt: R. Kahana sagte im Namen R. Joḥanans, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, er müsse ihm Miete zahlen. R. Papa sagte: Das, was R. Abahu sagte, hörte er nicht ausdrücklich, sondern er folgerte es aus einem Schluss. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich einen dem Heiligtum gehörigen Stein oder Balken aneignet, so hat er keine Veruntreuung[92] begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber nicht; wenn er ihn in sein Haus einbaut, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er in diesem im Wert einer Peruṭa[93] gewohnt hat. Hierzu sagte Šemuél, nur

89. Er braucht daher nicht zu den Kosten eines teuren Zauns beizutragen. 90. Eigentl. das Haus dem Söller verpflichtet ist, es muss diesen tragen. 91. Somit hat der Eigentümer einen Schaden; wenn aber kein Schaden vorliegt, zBs. bei einem alten Haus, so ist kein Ersatz zu leisten. 92. Cf. ob. S. 28 N. 181. 93. Kleinste Kupfermünze; cf. Bd. vij S. 25 N. 208.

wenn er ihn auf die Oeffnung einer Luke gelegt[94] hat. Darauf sagte R. Abahu, der vor R. Johanan sass, im Namen Semuéls: hieraus[95] sei zu entnehmen, dass wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm Miete zahlen müsse. Darauf schwieg jener. Er glaubte, er schweige deshalb, weil er ihm beipflichte, dies war es aber nicht, sondern er beachtete ihn nicht. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: beim Heiligtum ist es ohne Wissen ebenso wie bei einem Profanen mit Wissen[96].

R. Abba b. Zabda liess Mari b. Mar sagen: Frage R. Hona, ob einer, der im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht. Inzwischen kehrte die Seele R. Honas zur Ruhe ein. Darauf sprach Rabba, der Sohn R. Honas, zu ihm: Mein Vater sagte im Namen Rabhs, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von Reúben mietet, müsse er Šimôn Miete zahlen. — Was hat Šimôn damit zu tun!? — Er meint es wie folgt: stellt es sich heraus, dass das Haus Šimôn gehört, so muss er ihm Miete zahlen. — Beides[97]!? — Das eine, wenn das Haus zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn das Haus nicht zum Vermieten bestimmt ist. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Ḥija b. Abin im Namen R. Honas: Wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von den Stadtleuten mietet, so muss er dem Eigentümer Miete zahlen. — Was hat der Eigentümer damit zu tun!? — Er meint es wie folgt: findet sich ein Eigentümer ein, so muss er ihm Miete zahlen. — Beides!? — Das eine, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist.

R. Seḥora sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, weil es heisst: [98]*Verwüstung zertrümmert das Tor*[99]. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe

שוה פרוטה ואמר שמואל והוא שהניחה על פי ארובה יתיב רבי אבהו קמיה דרבי יוחנן וקאמר משמיה דשמואל זאת אומרת הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות לו שכר ישתק ליה איהו סבר מדשתיק מודה ליה ולא היא אשגוחי לא אשגח ביה כדרבה דאמר רבה הקדש שלא מדעת כהדיוט מדעת דמי: שלח ליה רבי אבא בר זבדא למרי בר מר בעי מיניה מרב הונא הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות לו שכר או לא אדהכי נח נפשיה דרב הונא אמר ליה רבה בר רב הונא הכי אמר אבא משמיה דרב אינו צריך להעלות לו שכר והשוכר בית מראובן מעלה שכר לשמעון שמעון מאי עבידתיה הכי קאמר נמצא הבית של שמעון מעלה לו שכר תרתי הא דקיימא לאגרא הא דלא קיימא לאגרא אתמר נמי אמר רבי חייא בר אבין אמר רב ואמרי לה אמר רבי חייא בר אבין אמר רב הונא הדר בחצר חבירו שלא מדעתו אינו צריך להעלות לו שכר והשוכר בית מבני העיר מעלה שכר לבעלים מאי עבידתייהו הכי קאמר נמצאו לו בעלים מעלין להן שכר תרתי הא דקיימא לאגרא הא דלא קיימא לאגרא:
אמר רב סחורה אמר רב הונא אמר רב הדר בחצר חבירו שלא מדעתו אין צריך להעלות לו שכר משום שנאמר ושאיה יוכת שער אמר מר בר רב

P 33 — ו ‖ M 34] להא שמעתא] ‖ M 35 מדאישתיק ליה אדויי אודי ‖ M 36 — הוא ד ‖ M 37 כדרבא דאמר רבא ‖ M 38 רבא בר ‖ M 39 מהו אדהכי ‖ B 40 מרי ‖ M 41 שכר לשמע׳ תרתי הדא דקיי לאג׳ והדא דלא ‖ M 42 — אמר...לה ‖ M 43 אם ‖ M 44 מעלה שכר לבע׳ ‖ M 45 הדא דקיי לאג׳ וחדא ‖ M 46 אמר רבה ‖ M 47 — א״ר.

94. Keine Transformation vorgenommen hat, denn dadurch würde er den Balken erworben haben. 95. Aus der Lehre, dass er durch das Wohnen im Haus eine Veruntreuung begangen habe. 96. Da es Gott bekannt ist. Das W. דעת hat hier den weiteren Begriff Zustimmung, Einwilligung. 97. Sc. soll er gesagt haben; nach der 1. Lehre braucht man dem Eigentümer, dem die Benutzung seines Grundstücks unbekannt ist, keine Miete zu zahlen, nach der 2. hingegen muss man sie ihm wol zahlen. 98. Jes. 24,12. 99. Ein unbewohntes, sich selbst überlassenes Grundstück verfällt u. wird zerstört; die Bewohnung desselben gilt also als Entschädigung für den Eigentümer.

אשי לדידי הוי[48]ליה ומנגח כי תורא רב יוסף[49]אמר ביתא[50]מיתבא יתיב מאי בינייהו איכא בינייהו דקא משתמש ביה בציבי ותיבנא: ההוא גברא דבנה אפדנא אקילקלתא דיתמי אגביה רב נחמן לאפדניה מיניה לימא קסבר רב נחמן הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות לו שכר ההוא מעיקרא[51]קרמנאי הוו דיירי ביה ויהבי להו ליתמי דבר מועט[52]אמר ליה זיל פייסינהו ליתמי ולא אשגח[53]אגביה רב נחמן לאפדניה מיניה: כיצד משלמת מה שנהנית וכו׳: אמר רב ובמהזרת ושמואל אמר אפילו מהזרת נמי פטור ולשמואל היכי משכחת לה דמחייב כגון דשבקתה לרחבה ואזלה וקמה בצידי רחבה ואיכא דמתני[54]להא שמעתא באפי נפשה מהזרת רב אמר חייבת ושמואל אמר פטורה ולשמואל משלמת מה שהזיקה היכי משכחת לה [55]דמחייבא כגון דשבקה לרחבה ואזלה וקמה בצידי רחבה מתיב רב נחמן בר יצחק מפתח החנות משלמת מה שנהנית[56]היכי משכחת לה פשיטא במהזרת וקאמר[57]מה שנהנית מה שנהנית אין מה שהזיקה לא הוא מותיב לה והוא מפרק לה דקיימא בקרן זוית איכא דאמרי מהזרת כולי עלמא לא פליגי דחייבת כי פליגי במקצה מקום מרשותו לרשות הרבים[58]והכי אתמר אמר רב לא שנו אלא מהזרת אבל מקצה מקום מרשותו לרשות הרבים

48 P לי || 49 M + ואיתימא רב הונא | 50 M דמייתבא || 51 M קדמאי || 52 M וא״ל ר״ן זיל || 53 P אגבהיה || 54 M לה || 55 M — דמחייבה || 56 M + מתוך החנ׳ מש׳ מה שהזיקה מפתח החנות || 57 B — מ״ר M — משלמת || 58 M ואי איתמר הכי.

ihn[100]gesehen, er stösst wie ein Rind. R. Joseph erklärte: Ein bewohntes Haus erhält sich[101]. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen[102]? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er[103]es für Holz und Stroh verwendet.

Einst baute jemand ein Haus auf einem Misthaufen, der Waisen gehörte; da liess R. Naḥman das Haus von ihm wegnehmen. R. Naḥman wäre also der Ansicht, dass wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm Miete zahlen müsse? — Da hatten früher andere[104]gewohnt, die den Waisen eine Kleinigkeit zahlten, und R. Naḥman forderte ihn auf, die Waisen zu befriedigen, als dieser aber auf ihn nicht achtete, liess er ihm das Haus wegnehmen.

In welchem Fall ist nur der Genuss zu bezahlen &c. Rabh sagte, auch wenn es [den Kopf] umwendet[105]; Šemuél aber sagte, wenn es [den Kopf] umwendet, sei er frei. — In welchem Fall ist nach Šemuél der Schaden zu ersetzen? — Wenn es die Strasse verlassen und auf den Bürgersteig gegangen ist. Manche lehren dies als besondere Lehre für sich: Wenn es [den Kopf] umwendet, so ist der Schaden, wie Rabh sagt, zu ersetzen, und wie Šemuél sagt, nicht zu ersetzen. — In welchem Fall kann es nach Šemuél stattfinden, dass der angerichtete Schaden zu ersetzen sei? — Wenn es die Strasse verlassen und auf den Bürgersteig gegangen ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Wenn vom Eingang des Ladens, so ist der Genuss zu bezahlen; dies kann doch natürlich nur dann stattfinden, wenn es [den Kopf] umwendet, und er lehrt, dass der Genuss zu bezahlen sei, also nur der Genuss, nicht aber der Schaden!? Er fragte dies und er beantwortete es auch: Wenn [die Tür] sich in einer Ecke[106]befindet. Manche sagen, über den Fall, wenn es [den Kopf] umwendet, streitet niemand, ob der Schaden zu ersetzen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand einen Teil von seinem Gebiet zum öffentlichen Gebiet[107]zugefügt hat, und zwar lautet die Lehre wie folgt: Rabh sagte, dies gelte nur von dem Fall, wenn es [den Kopf] umwendet, wenn

100. Das W. שאיה ist nach der Auffassung des T.s Name eines Dämons, der die leeren Häuser zertrümmert. 101. Die Bewohner sorgen für die Instandhaltung. 102. Den beiden Begründungen. 103. Wer hier gemeint ist, geht aus dem T. nicht hervor, darunter kann sowol der Eigentümer als auch der Bewohner gemeint sein; im 1. Fall würde hier nur die 2. Erklärung u. im 2. Fall würde nur die 1. Erklärung inbetracht kommen. 104. So nach Cod. M; unser Text hat קרמנאי, wahrscheinl. Eigenname: Leute aus Carmania. 105. Wenn das Tier selbst sich auf öffentlichem Gebiet befindet u. den Kopf nach privatem Gebiet hinüberstreckt u. etwas frisst, sei der Schaden zu ersetzen. 106. Einer Querstrasse; wenn das Tier durch die Strasse geht, gelangt es mit dem Kopf in die Tür, ohne ihn hinüberstrecken zu müssen. 107. Und da Früchte liegen lässt.

jener aber einen Teil von seinem Gebiet zum öffentlichen Gebiet zugefügt hat, so ist er ersatzfrei. Šemuél aber sagte, auch wenn jener einen Teil von seinem Gebiet zum öffentlichen Gebiet zugefügt hat, sei der Schaden zu ersetzen. Es wäre anzunehmen, dass sie über den Fall streiten, wenn jemand eine Grube auf seinem eignen Gebiet gräbt: Rabh, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eignem Gebiet ersatzpflichtig, Šemuél, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eignem Gebiet ersatzfrei. — Rabh kann dir entgegnen: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eignem Gebiet ersatzfrei, hierbei ist es aber anders, weil jener sagen kann, du bist nicht berechtigt, deine Früchte nahe dem öffentlichen Gebiet hinzulegen, und [mich für] mein Rind ersatzpflichtig zu machen. Und auch Šemuél kann dir erwidern: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eignem Gebiet ersatzflichtig, denn bei einer Grube kann man annehmen, es habe sie nicht gesehen, ist aber etwa bei den Früchten anzunehmen, es habe sie nicht gesehen, es hat sie ja wol gesehen!?

פטורה ושמואל אמר אפילו מקצת מקום ברשותו לרשות הרבים חייבת לימא בבור ברשותו קמיפלגי רב דאמר פטור קסבר בור ברשותו חייב ושמואל דאמר חייב קסבר בור ברשותו פטור אמר לך רב לעולם אימא לך בעלמא בור ברשותו פטור ושאני הכא דאמר לאו כל כמינך דמקרבת להו לפירותך לרשות הרבים ומחייבת להו לתוראי ושמואל אמר בעלמא בור ברשותו חייב דבשלמא בור איכא למימר לאו אדעתיה אלא פירות מי איכא למימר לאו אדעתיה הא חזי להו: לימא מהדרת תנאי היא דתניא אכלה מתוך הרחבה משלמת מה שנהנית מצידי הרחבה משלמת מה שהזיקה דברי רבי מאיר ורבי יהודה רבי יוסי ורבי אליעזר אומרים אין דרכה לאכול אלא להלך רבי יוסי היינו תנא קמא אלא מהדרת איכא בינייהו תנא קמא סבר מהדרת נמי משלם מה שנהנית ורבי יוסי סבר משלמת מה שהזיקה לא דכולי עלמא מהדרת אי כרב אי כשמואל והכא בביעור בשדה אחר קא מיפלגי מר סבר ובער בשדה אחר ולא ברשות הרבים ומר סבר ובער בשדה אחר ולא ברשות המזיק ברשות

M 59 פטור ושמואל אמר חייב לימא ‖ M 60 דרב אמר ‖ M 61 אמר ‖ M 62 לעו׳ א׳ ‖ M 63 ליה ‖ M 64 ליה ‖ M 65 — ד ‖ M 66 אדעתאי ‖ M 67 — קא ‖ M 68 ; ‖ M 69 ; ‖ M 70 אליעזר ‖ M 71 + ור׳ אליע׳ ‖ M 72 לאו ‖ M 73 תנא... שהזיקה. | דר״ס סבר מצדי הרחבה משלמת מה שהזיקה כגון דשבקה לרחבה ואזלה וקמת בצדי דרבה אבל מהורת פטורה ור׳ יהודה ור׳ יוסי ור׳ א׳ סברי אפי׳ מהדרת חייבת שאין דרכה לאכול אלא להלך] לא ‖ M 74 בהא קא מפל׳ ‖ M 75 — ובער בש׳ א׳ ‖ M 76 [— אבל מתוך הרחבה משלמת מה שהזיקה].

Es wäre anzunehmen, dass über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, Tannaím streiten, denn es wird gelehrt: Hat es etwas von der Mitte des Marktplatzes gefressen, so ist der Genuss zu bezahlen, wenn von der Seite des Marktplatzes, so ist der Schaden zu ersetzen — Worte R. Meírs und R. Jehudas; R. Jose und R. Eliêzer sagen, es hat nicht zu fressen, sondern zu gehen. R. Jose sagt ja eigentlich dasselbe, was der erste Autor, — wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn es [den Kopf] umwendet; der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn es den Kopf umwendet, sei der Genuss zu bezahlen, während R. Jose der Ansicht ist, es sei der Schaden zu ersetzen. — Nein, hinsichtlich des Falls, wenn es den Kopf umwendet, sind alle entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, hier aber streiten sie über den Begriff des Abweidens eines f r e m d e n Felds; einer erklärt: [109]*und abweiden lässt auf einem fremden Feld,* nicht aber auf öffentlichem Gebiet[110], der andere aber erklärt: *und abweiden lässt auf einem fremden Feld,* nicht aber auf dem Gebiet des Schädigers[110]. — Wenn im Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: wie kommen deine Früchte in mein Gebiet[111]!?

108. Weil das fremde Vieh da Zutritt hat. 109. Ex. 22,4. 110. In welchem Fall keine Entschädigung zu zahlen ist. 111. Dies ist selbstverständlich u. hierfür ist kein Schriftvers nötig.

המזיק לימא[77] פירך ברשותי מאי בעי אלא דאילפא ורבי אושעיא איכא בינייהו׃

[iij] הכלב והגדי שקפצו מראש הגג ושברו את הכלים[78] משלם נזק שלם מפני שהן מועדין הכלב שנטל[79] חררה והלך[80] לגדיש אכל[81] החררה והדליק הגדיש על החררה משלם נזק שלם ועל הגדיש משלם חצי נזק׃

גמרא. טעמא דקפצו הא נפלו[82] פטור אלמא קסבר תחילתו בפשיעה וסופו באונס פטור תניא נמי הכי הכלב והגדי שקפצו מראש הגג ושברו את הכלים[78] משלם נזק שלם נפלו פטורין הניחא למאן דאמר תחילתו בפשיעה וסופו באונס פטור אלא למאן דאמר חייב מאי איכא למימר[83] כגון דמקרבי כלים לגבי כותל דכי קפצי[84] בקפיצה לא נפלי עלייהו ואפילו תחילתו בפשיעה ליכא אמר רב זביד משמיה דרבא פעמים שאפילו נפלו נמי[85] חייב משכחת לה בכותל רעוע[86] מאי ניהו דאבעי ליה לאסוקי[87] דעתא דנפיל ארחי[88] כי סוף סוף לא נפיל ארחי ונפיל אינהו תחילתו בפשיעה וסופו באונס הוא לא צריכא בכותל צר׃ תנו רבנן הכלב והגדי שדלגו ממטה למעלה פטורין מלמעלה למטה חייבין אדם ותרנגול שדלגו בין מלמעלה למטה בין מלמטה

77 P ברשותי פירך || 78 M משלמין || 79 M + את ה || 80 M + לו || 81 M + את || 82 M פטורין || 83 M — כגון || 84 M לבראי קפצי ואפי׳ || 85 M חייבין || 86 M ואמאי דאיב || 87 M ארעתיה || 88 M ○ כ ס.

Vielmehr, sie streiten über die Lehren von Ilpha und R. Ošâja[112].

WENN EIN HUND ODER EIN ZICKLEIN VON DER SPITZE DES DACHS HERABGESPRUNGEN IST UND GERÄTE ZERBROCHEN HAT, SO IST DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN, WEIL SIE ALS GEWARNT GELTEN. WENN EIN HUND EINEN KOHLENKUCHEN ERHASCHT HAT UND DAMIT ZU EINER TENNE GEGANGEN IST UND DEN KUCHEN GEFRESSEN UND DIE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT, SO IST FÜR DEN KUCHEN DER GANZE SCHADEN UND FÜR DIE TENNE DIE HÄLFTE[113] ZU ERSETZEN.

GEMARA. Also nur dann, wenn sie herabgesprungen sind, wenn sie aber herabgefallen sind, so ist kein Ersatz zu leisten, er ist also der Ansicht, dass wenn die Schädigung mit Verschulden begonnen[114] und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Hund oder ein Zicklein von der Spitze eines Dachs herabgesprungen sind und Geräte zerbrochen haben, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; sind sie herabgefallen, so ist kein Ersatz zu leisten. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn die Schädigung mit Verschulden begonnen und durch ein Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, wie ist dies aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? — In dem Fall, wenn die Geräte sich ganz nahe an der Wand befunden haben, so dass beim Herabspringen sie auf diese nicht fallen würden, somit geschah sogar der Beginn nicht durch Verschulden. R. Zebid sagte im Namen Rabas: Zuweilen kann es vorkommen, dass man ersatzpflichtig sei, auch wenn sie herabgefallen sind, wenn nämlich die Wand[115] schadhaft ist. — Wol aus dem Grund, weil man damit rechnen sollte, es könnte ein Ziegelstein herabfallen, aber in Wirklichkeit ist ja kein Ziegelstein herabgefallen, sondern diese selbst, somit geschah ja der Beginn mit Verschulden und das Ende durch ein Missgeschick!? — In dem Fall, wenn die Wand eng ist[116].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hund oder ein Zicklein von unten nach oben gesprungen[117] sind, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei[118], wenn aber von oben nach unten, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber ein Mensch oder ein Hahn gesprungen sind, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, so ist er ersatzpflichtig.

112. Cf. ob. S. 69 Z. 10 ff. 113. Die Schädigung erfolgte indirekt, wie bei der Schädigung durch abprallende Steinchen, ob. S. 28 Z. 5 114. Der Eigentümer sollte damit rechnen, dass sie herabspringen u. die unten befindlichen Geräte zerbrechen würden. 115. Gemeint ist wahrscheinlich das Dachgeländer. 116. Er sollte auch mit dem Herabfallen des Tiers rechnen. 117. Und Schaden angerichtet haben. 118. Weil er mit einem solchen ganz ungewöhnlichen Fall nicht zu rechnen brauchte.

Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein Hund oder ein Zicklein gesprungen sind, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, [der Eigentümer] ersatzfrei sei[119]!? — R. Papa erklärte: Wenn es auf verkehrte Weise geschah: ein Hund hüpfend und ein Zicklein kletternd. — Weshalb ist er demnach ersatzfrei? — Frei vom Ersatz des ganzen Schadens und verpflichtet zum Ersatz der Hälfte des Schadens.

WENN EIN HUND ERHASCHT HAT. Es wurde gelehrt: R. Johanan sagt, das Feuer gilt als Pfeil[120], Reš-Laqiš sagte, das Feuer gilt als Eigentum[121]. — Weshalb ist Reš-Laqiš nicht derselben Ansicht wie R. Johanan? — Er kann dir erwidern: ein Pfeil bewegt sich durch seine[122] Kraft, dieses aber bewegt sich nicht durch seine Kraft. — Weshalb ist R. Johanan nicht derselben Ansicht wie Reš-Laqiš? — Er kann dir erwidern: das Eigentum ist greifbar, dieses aber ist nicht greifbar. — Es wird gelehrt: wenn ein Hund einen Kohlenkuchen erhascht hat &c.; einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Hunds, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht das Eigentum des Hundebesitzers!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn er [die Kohle] hingeworfen hat; für den Kuchen ist der ganze Schaden, für die Stelle der Kohle ist die Hälfte zu[123] ersetzen und für die ganze Tenne ist er ganz frei. R. Johanan aber erklärt: wenn er sie hingelegt hat; für den Kuchen und für den Platz der Kohle ist der ganze Schaden und für die ganze Tenne die Hälfte zu ersetzen. Komm und höre: Wenn ein mit Flachs beladenes Kamel durch das öffentliche Gebiet geht und der Flachs in einen Laden hineinragt und sich an der Leuchte des Ladenbesitzers entzündet und das ganze Gebäude in Brand steckt, so ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig; hatte aber der Ladenbesitzer seine Leuchte draussen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; R. Jehuda sagt, wenn es eine Hanukaleuchte[124] ist, so ist er[125] ersatzfrei. Einleuch-

Fol. 22 למעלה חייבין׳ והתניא הכלב והגדי שדלגו בין
מלמעלה למטה בין מלמטה למעלה פטורין תרגמא
רב פפא דאפיך מיפך כלבא בוקרא וגדיא בבריכא
אי הכי אמאי פטורים פטור מנזק שלם וחייבין
בחצי נזק: הכלב שנטל: איתמר רבי יוחנן אמר
אשו משום חציו וריש לקיש אמר אשו משום ממונו
וריש לקיש מאי טעמא לא אמר כרבי יוחנן אמר
לך חציו מכחו קאזלי האי לא מכחו קאזיל ורבי
יוחנן מאי טעמא לא אמר כריש לקיש אמר לך
ממונא אית ביה ממשא הא לית ביה ממשא תנן
הכלב שנטל חררה כו׳ בשלמא למאן דאמר אשו
משום חציו חציו דכלב הוא אלא למאן דאמר אשו
משום ממונו האי אש לאו ממוני דבעל כלב היא
אמר לך ריש לקיש הכא במאי עסקינן דאדייה
אדויי דעל החררה משלם נזק שלם ועל מקום גחלת
משלם חצי נזק ועל גדיש כולה פטור ורבי יוחנן
דאנחה אנוחי על החררה ועל מקום גחלת משלם
נזק שלם ועל הגדיש משלם חצי נזק תא שמע
°גמל טעון פשתן ועבר ברשות הרבים נכנסה פשתנו Sab. 21b Bq. 62b
לתוך החנות ודלקו בנרו של חנוני והדליק את
הבירה בעל גמל חייב הניח חנוני נרו מבחוץ
חנוני חייב רבי יהודה אומר בנר חנוכה פטור

M 89 [+ נזק שלם] ‖ P 90 פטורה ‖ M 91 פטורין ‖ M 92 אשו ‖ M 93 א׳ ‖ M 94 אשו ‖ M 95 הגד׳ כולו ‖ P 96 דנחה ‖ M 97 + כולו ‖ 98 M + ואם ‖ P 99 ,ו M [אם היתה נר של הנוכה].

119. Das Ungewöhnliche gehört ja zur Hornschädigung, für die die Hälfte zu ersetzen ist. 120. Es ist ebenso als würde der Eigentümer selbst einen Pfeil abschiessen u. einen Schaden anrichten. 121. Nicht er selbst, sondern sein Eigentum hat den Schaden angerichtet; demnach wäre man frei, wenn man mit einer fremden Kohle Schaden angerichtet hat. 122. Des Schädigers. 123. Weil dies ungewöhnlich ist u. somit als Hornschädigung gilt, od. aber weil die Schädigung indirekt geschah u. der Schädigung durch abprallende Steinchen gleicht. 124. An den Abenden des Hanukafestes (cf. Bd. i S. 365 Z. 20 ff.) wird eine brennende Leuchte an die Tür hingestellt; ausführl. a. a. O. Z. 3 ff. 125. Der Ladenbesitzer, weil er mit der Aufstellung der Leuchte an der Tür eine vorschriftsmässige Handlung begangen hat.

בשלמא למאן דאמר אשו משום חציו הציו דגמל הוא אלא למאן דאמר משום [1]ממונו האי אש לאו ממונא דבעל גמל הוא אמר לך ריש לקיש הכא במאי עסקינן במסכסכת כל הבירה כולה אי הכי 5 אימא סיפא אם הניח חנוני נרו מבחוץ חנוני חייב ואי במסכסכת אמאי חייב בשעמדה [2]עמדה וכסכסכה כל שכן דחנוני פטור ובעל גמל חייב אמר רב הונא בר מנוח משמיה דרב [3]איקא הכא במאי עסקינן כגון שעמדה להטיל מימיה °רישא בעל גמל (Col.b) 10 חייב דלא איבעי ליה לאפושי [4]בטעינה סיפא חנוני חייב דלא איבעי ליה לאנוחי נרו מאבראי תא שמע °[5]המדליק את הגדיש והיה גדי כפות לו ועבד סמוך (Bq.43b61b) לו ונשרף עמו חייב עבד כפות לו וגדי סמוך לו ונשרף עמו פטור בשלמא למאן דאמר אשו משום 15 חציו משום הכי פטור [6]אלא למאן דאמר [7]אשו משום ממונו אמאי פטור אילו קטל תוריה עבדא [8]הכי נמי דלא מיחייב אמר לך רבי שמעון בן לקיש הכא במאי עסקינן [9]כשהצית בגופו של עבד [10]דקם ליה בדרבה מיניה אי הכי מאי למימרא לא צריכא 20 בנדי דחד ועבד דחד תא שמע השולח את הבעירה (Cc.42 B..26a59)

1 VP ממונא ‖ 2 M ומסכסכת עמדה ומסכסכת ‖ 3 M אחא בריה דרבא ‖ 4 M בטוענא כולי האי סיפא ‖ 5 M + דתנן ‖ 6 M + דקם ליה בדרבה מיניה ‖ 7 M — אשו ‖ 8 M מי לא ‖ 9 M כגון שהצית ‖ 10 VP דקים.

tend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Kamels, nach demjenigen aber, welcher sagt, es gelte als sein 5 Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht Eigentum des Kamelbesitzers!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn es das ganze Gebäude ansteckt[126]. — Wie ist demnach 10 der Schlußsatz zu erklären: hatte der Ladenbesitzer seine Leuchte draussen hingestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; weshalb ist er nun ersatzpflichtig, wenn es das ganze Gebäude angesteckt hat[127]!? 15 — Wenn es stehen geblieben ist. — Wenn es stehen geblieben ist und das ganze Gebäude angesteckt hat, so sollte ja um so mehr der Ladenbesitzer ersatzfrei und der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig sein!? 20 R. Hona b. Manoah erwiderte im Namen R. Iqas: In dem Fall, wenn es stehen geblieben ist, um Wasser abzuschlagen[128]. Im ersten Fall ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig, weil er ihm nicht so viel Ladung auflegen sollte, im zweiten Fall ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig, weil er seine Leuchte nicht draussen hinstellen sollte. — Komm und höre: Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und daneben ein gebundenes Zicklein und ein Sklave sich befunden haben, und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er ersatzpflichtig[129]; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein sich daneben befunden haben und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er frei[130]. Einleuchtend ist es nun, dass er frei ist, nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, weshalb aber ist er frei nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, wäre er denn, wenn sein Rind den Sklaven getötet hätte, nicht ersatzpflichtig[131]!? — R. Šimôn b. Laqiš kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, er verfällt somit der strengeren Strafe[132]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn das Zicklein einem und der Sklave einem anderen gehört[133]. Komm und höre: Wer durch einen Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen einen Brand stiftet,

126. Wenn es im Vorübergehen allmälig das ganze Gebäude in Brand steckt, das ganze gilt also als Ort der Kohle (ob. S. 77 Z. 15), der durch das Tier direkt beschädigt wurde, wenn sich aber das Feuer von selbst ausdehnt, so ist man, wenn das Feuer nicht ihm gehört, nicht ersatzpflichtig. 127. Der Schaden wurde ja hauptsächlich durch das Kamel verursacht. 128. Den Besitzer des Kamels trifft keine Schuld. 129. Für die Tenne u. für das Zicklein; wegen des Sklaven trifft ihn keine Strafe, da dieser fortlaufen konnte. 130. Wenn jemand durch eine Handlung 2 Strafen verfällt, so wird an ihm nur die strengere vollzogen; in diesem Fall verfällt er wegen des Sklaven der Todesstrafe u. ist von einer Geldentschädigung frei. 131. Für den Sklaven; cf. Ex. 21,32. 132. Er hat ihn also mit den eignen Händen getötet. 133. Auch in einem solchen Fall verfällt er nur der einen Strafe.

ist straffrei beim menschlichen Gericht und strafbar beim himmlischen Gericht. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei ist es ein Pfeil des Tauben; weshalb aber nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, wäre er etwa nicht ersatzpflichtig, wenn er ein Rind einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hätte!? Hierzu wird ja gelehrt: Reš Laqiš sagte im Namen Hizqijas, dies gelte nur von dem Fall, wenn er ihm eine Kohle anvertraut und dieser sie angefacht hat, wenn aber eine Flamme, sei er ersatzpflichtig, weil ein Schaden sicher ist. R. Johanan aber sagte, auch wenn eine Flamme, sei er ersatzfrei, er ist nämlich der Ansicht, die Beteiligung des Tauben habe es verursacht; ersatzpflichtig ist er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und eine Kerze anvertraut. Raba sagte: Es giebt einen Schriftvers und eine Lehre als Stütze für R. Johanan. Einen Schriftvers, denn es heisst:[134] *Wenn ein Feuer ausbricht*, von selbst ausbricht, *so muss der, welcher den Brand verursacht[135] hat, den Schaden ersetzen*; hieraus ist also zu schliessen, dass das Feuer als Pfeil gilt. Eine Lehre, denn es wird gelehrt: Die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Eigentum und schliesst mit der Schädigung durch seine eigne Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil. Raba sagte: Abajje warf folgende Frage auf: In welchem Fall kann man nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, wegen des Verborgenen[136] bei der Feuerschädigung frei sein? Er selbst erklärte es auch: Wenn das Feuer in einem Gehöft entstanden ist und ein Zaun[137] nicht infolge des Feuers eingestürzt ist, wodurch das Feuer sich ausgedehnt und in einem anderen Gehöft Schaden angerichtet hat; da hatten schon seine Pfeile aufgehört[138]. — Demnach hatten ja auch hinsichtlich des Nichtverborgenen seine Pfeile aufgehört[139]!? — Vielmehr, nach demjenigen, nach welchem es als Pfeil gilt, gilt es auch als Eigentum, und zwar wenn er den Zaun herstellen konnte und es unterlassen hat; es ist ebenso als würde er sein Rind nicht eingesperrt haben. — Wenn es nun nach demjenigen, nach welchem es als Pfeil gilt, auch als Eigentum gilt, welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der vier Dinge[140].

ביד חרש שוטה וקטן פטור מדיני אדם וחייב בדיני
שמים בשלמא למאן דאמר אשו משום חציו הציו
דחרש הוא אלא למאן דאמר אשו משום ממונו
אילו מסר שורו לחרש שוטה וקטן הכי נמי דלא
מיחייב הא אתמר עלה אמר ריש לקיש משמיה
דחזקיה לא שנו אלא[11] בשמסר לו גחלת וליבה אבל
מסר לו שלהבת חייב מאי טעמא[12] ברי היזיקא ורבי
יוחנן אמר אפילו שלהבת פטור קסבר צבתא דחרש
קא גרים ולא מחייב עד דמסר ליה גווזא סילתא
ושרגא אמר רבא קרא ומתניתא מסייע ליה לרבי
יוחנן קרא דכתיב כי תצא אש תצא מעצמה ישלם
המבעיר את הבערה שמע מינה אשו משום חציו
מתניתא דתניא פתח הכתוב בנזקי ממונו וסיים
בנזקי גופו לומר לך אשו משום חציו אמר רבא
קשיא ליה לאביי למאן דאמר אשו משום חציו טמון
באש דפטר רחמנא היכי משכחת לה ונהא ליה כגון
שנפלה דליקה לאותו חצר ונפלה גדר שלא מחמת
דליקה והלכה[21] והדליקה והזיקה בחצר אחרת[22] דהתם
כלו ליה חציו אי הכי לענין גלוי נמי כלו ליה
חציו אלא למאן דאית ליה משום חציו אית ליה
נמי משום ממונו וכגון שהיה לו לגודרה ולא גדרה
דהתם שורו הוא ולא טפח באפיה וכי מאחר דמאן
דאית ליה משום חציו אית ליה נמי משום ממונו
מאי בינייהו איכא בינייהו לחייבו בארבעה דברים:

11 M שמסר 12 M דהא בארי הזי [והאי לא בארי הזיקא] 13 M ר׳ י אפי׳ 14 M קסבר 15 M ו 16 M ליה 17 M דא אשו משום הציו 18 M דכת׳ 19 M דתני 20 M ש ם אשו 21 M לאותה 22 M חצ׳ ונפל׳ — והד 23 M פטור דלא׳

B. 60b
Fol. 23

134. Ex. 22,5. 135. Er heisst trotzdem Urheber des Schadens. 136. Cf. ob. S. 16 Z. 6. 137. Durch den das Feuer lokalisirt war. 138. Die direkt verursachte Schädigung reichte nur bis zum Zaun. 139. Und sollte ersatzfrei sein. 140. Cf. ob. S. 11 N. 64; für die Schädigung durch sein Eigentum werden diese nicht gezahlt, wol aber für die Schä-

על[24] ההררה משלם כו׳: מאן חייב בעל כלב וליחייב
[25] נמי בעל גחלת [26] בששימר גחלתו אי [27] בששימר גחלתו
מאי בעי כלב התם בשחתר אמר רב מרי [28] בריה דרב
כהנא זאת אומרת סתם דלתות התורות הן אצל
5 כלב דאכלה היכא אילימא דאכלה בגדיש דעלמא
Ex.22,4 הא בעינן ° וביער בשדה אחר וליכא לא צריכא
Col.b דאכלה בגדיש דבעל ההרה תפשוט דפי פרה בחצר
הניזק דמי דאי כחצר המזיק דמי לימא ליה מאי
בעי רפתך בפומא דכלבאי דאיבעיא להו פי פרה
10 כחצר הניזק דמי או כחצר המזיק דמי [29] ואי אמרת
כחצר המזיק דמי שן דחייב רחמנא היכי משכחת לה
אמר רב מרי בריה דרב כהנא כגון שנתחככה בכותל
להנאתה וטנפה פירות להנאתה מתקיף לה מר זוטרא
iReg.14,10 והא בעינא ° כאשר יבער הגלל עד תומו וליכא רבינא
15 אמר דשף [30] צלמי רב אשי אמר דפבעי [31] פבועי תא שמע
B.24b Syn.76b ° שיסה בו [31] את הכלב שיסה בו את הנחש פטור מאן
פטור משסה פטור וחייב בעל כלב ואי אמרת [32] כחצר
המזיק דמי לימא ליה מאי בעי ידך בפומיה דכלבאי
איבא פטור אף משסה ואיבעית אימא דאפקיה לניביה
20 וכרטיה תא שמע ° השיך בו [31] את הנחש רבי יהודה
Syn.76b ib.78a מחייב וחכמים פוטרים ° ואמר רב אחא [33] בר יעקב

24 M הגדיש | 25 M נמי | 26 B בששימר | 27 M הכי מאי | 28 M בר כה׳ | 29 M — ו | 30 M דפצע פצועי | 31 M — את ה | 32 M + פ״ף | 33 M — ב״י.

So ist für den Kuchen &c. zu ersetzen. Ersatzpflichtig ist wol der Eigentümer des Hunds, sollte doch auch der Eigentümer der Kohle ersatzpflichtig sein[141]!? — Wenn er seine Kohle verwahrt hatte. — Wenn er sie verwahrt hatte, wie konnte sie der Hund erreichen!? Wenn er eingebrochen ist. R. Mari, Sohn R. Kahanas, sagte: Dies besagt, dass gewöhnliche Türen Hunden gegenüber als einbruchsfähig gelten[142]. Wo soll er ihn gefressen haben, wollte man sagen, in einer fremden Tenne, so heisst es ja: [143] *und auf einem fremden Feld abweiden*[144] *lässt*, was hierbei nicht der Fall ist!? In dem Fall, wenn er ihn in der Tenne des Eigentümers des Kuchens gefressen hat. — Hieraus wäre also zu entnehmen, dass das Maul der Kuh[145] als Gebiet des Geschädigten gilt, denn wenn man sagen wollte, als das Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat dein Kuchen im Maul meines Hunds zu suchen!? Sie fragten nämlich, ob das Maul der Kuh als Gebiet des Geschädigten oder als Gebiet des Schädigers gelte. — In welchem Fall kann der Ersatz für die Zahnschädigung, von dem der Allbarmherzige spricht, stattfinden, wenn du sagen wolltest, es gelte als Gebiet des Schädigers!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Wenn es sich aus Behagen an eine Wand reibt[146] oder aus Behagen Früchte beschmutzt. Mar-Zuṭra wandte ein: Es heisst ja: [147] *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist,* was hierbei nicht der Fall ist!? — Rabina erwiderte: Wenn es Gemälde verwischt hat. R. Aši erwiderte: Wenn es sie ganz vernichtet[148] hat. Komm und höre: Hat jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange gehetzt, so ist er frei; frei ist also der Aufhetzende, während der Hundebesitzer strafbar ist; wenn man nun sagen wollte, es gelte als Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maul meines Hunds zu suchen!? — Lies: so ist auch der Aufhetzende frei. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er die Eckzähne hervorstreckte und ihn biss[149]. — Komm und höre: Hat jemand einen von einer Schlange beissen lassen, so ist er nach R. Jehuda strafbar und nach den Weisen straffrei; hierzu sagte R. Aha b. Jâqob: es ist zu erklären, dass nach R. Je-

digung durch die eigne Person. 141. Denn nach beider Ansicht ist man für die Feuerschädigung als Eigentümer ersatzpflichtig. 142. Sonst wäre der Hundebesitzer überhaupt nicht verantwortlich. 143. Ex. 22,4. 144. Im Feld des Geschädigten. 145. Die im Gebiet des Geschädigten etwas frisst. 146. Und sie beschädigt; Schädigungen dieser Art gehören zur Klasse der Zahnschädigung; cf. ob. S. 7 Z. 11 ff. 147. iReg. 14,10; aus diesem Vers wird oben (S. 6 Z. 5) gefolgert, dass die angezogene Schriftstelle von der Zahnschädigung spricht. 148. Nach unserer Lesart [illegible] פבועי [illegible] im Komm. des RH.) von פבע *schreiten, treten*, wenn es die Früchte zertreten hat; nach Cod. M von פצע *zerspalten*. 149. כרט *kratzen, krallen;* wenn das Tier die Hand nicht ins Maul bekam.

כשתימצי לומר לדברי רבי יהודה ארס נחש בין שיניו[34]הוא עומד לפיכך מכיש בסייף ונחש פטור לדברי חכמים ארס נחש מעצמו מקיא לפיכך נחש בסקילה ומכיש פטור ואי אמרת פי פרה כחצר [35]המזיק דמי[36]לימא ליה מאי בעי ידך בפומא דחיואי לענין קטלא לא אמרינן ומנא תימרא דתניא הנכנס לחצר בעל הבית שלא ברשות ונגחו שורו של בעל הבית ומת השור בסקילה ובעלים פטורים מן הכופר [37]בעלים פטורין מן הכופר מאי טעמא דאמר ליה ברשותי מאי בעית שורו נמי לימא ליה מאי בעית ברשותי אלא לענין קטלא לא אמרינן: הנהו עיזי דבי תרבו דהוו מפסדי ליה לרב יוסף אמר ליה לאביי זיל אימא להו למרייהו דליצנעינהו אמר ליה אמאי איזיל דאי אזילנא אמרי לי לגדור מר גדירא בארעיה ואי[38]גדר שן דחייב רחמנא היכי משכחת לה[39]כשחתרה אי נמי דנפיל[40]גודא בליליא: מכריז [41]רב יוסף ואיתימא רבה דסלקין לעילא ודנחתין [42]לתחתאה הני עיזי דשוקא[43]דמפסדי מתרינן במרייהו תרי ותלתא זמנין אי[44]ציית ציית ואי לא אמרין ליה[45]תיב אמסחתא וקבל זוזך:

[v] Jeb.65a

איזהו תם[46]ואיזהו מועד [47]כל שהעידו בו שלשה ימים ותם משיחזור בו שלשה ימים דברי רבי יהודה רבי מאיר אומר מועד שהעידו בו שלשה

34 M הוא ‖ 35 P הניזק ‖ 36 M + נחש אמאי בסקילה ‖ 37 M [איהו] מאי ‖ 38 M גדרי ‖ 39 M + משכחת לה ‖ 40 M גדרא ‖ 41 M רבה ואית׳ ר״י ‖ 42 M לתתאה ‖ 43 M — דמפ׳ ‖ 44 M צייתי צייתי ‖ 45 M תא תיב מייתינן טבחא ושחטינהו ואמרינן ליה תא וקבל ‖ 46 B ואיזו ‖ 47 M — כל.

huda die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen[150] hat, daher wird der Beissenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist, nach den Weisen aber scheidet die Schlange das Gift von selbst aus, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beissenlassende frei ist. Wenn man nun sagen wollte, das Maul der Kuh gelte als Gebiet des Schädigers, so sollte er doch zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maul meiner Schlange zu suchen!? — Hinsichtlich der Tötung[151] sagen wir dies nicht. — Woher entnimmst du dies? — Es wird gelehrt: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Eigentümers eingetreten ist und das Rind des Eigentümers ihn niedergestossen hat, und er gestorben ist, so wird das Rind gesteinigt und der Eigentümer ist vom Lösegeld befreit. Wol aus dem Grund[152], weil er zu ihm sagen kann: was hast du in meinem Gebiet zu suchen, ebenso sollte er doch auch hinsichtlich des Rinds sagen können: was hast du in meinem Gebiet zu suchen!? Vielmehr sagen wir dies hinsichtlich der Tötung nicht.

Die Ziegen des Be-Tarbu fügten R. Joseph Schaden zu. Da sprach er zu Abajje: Geh, sage dem Eigentümer derselben, dass er sie einsperre. Dieser erwiderte ihm: Zu welchem Zweck sollte ich denn gehen, wenn ich zu ihm komme, so erwidert er mir: der Meister möge sein Grundstück umzäunen. Wieso kann, wenn ein Zaun vorhanden ist, die Zahnschädigung, von der der Allbarmherzige spricht, stattfinden!? — Wenn [das Tier] eingebrochen oder wenn der Zaun nachts eingefallen ist.

R. Joseph, nach anderen, Rabba, liess bei allen, die nach oben hinaufstiegen[153] und nach unten hinabstiegen, bekannt machen: Wenn die auf dem Markt sich umhertreibenden Ziegen Schaden anrichten, so warne man deren Eigentümer zwei- oder dreimal; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so sage man ihm, dass er in die Fleischhalle gehe und sich sein Geld hole.

WELCHES [RIND] GILT ALS GEWARNT UND WELCHES GILT ALS UNGEWARNT? — ALS GEWARNT GILT ES, WENN [DER EIGENTÜMER] AN DREI TAGEN GEWARNT WORDEN IST, UND ALS UNGEWARNT GILT ES WIEDER, SOBALD ES DREI TAGE DAS [STOSSEN] UNTERLASSEN HAT — WORTE R. JEHUDAS; R. MEÍR SAGT, ALS GEWARNT GELTE ES, SOBALD [DER EIGENTÜMER] DREIMAL GEWARNT WORDEN IST, UND ALS UNGEWARNT

150. Das Eindringen des Gifts erfolgt ohne Tätigkeit der Schlange, es ist also ebenso, als würde er ihn mit einer Waffe getötet haben. 151. Des Tiers. 152. Braucht der Eigentümer kein Lösegeld zu zahlen. 153. Von Babylonien nach Palästina, das höher lag, bezw. umgekehrt.

פעמים ותם[48] כל שיהו התינוקות ממשמשין בו[49] ואינו נוגח:
גמרא. מאי טעמא דרבי יהודה אמר אביי
Ex.21,36 תמול הד מתמול תרי שלשום תלתא ולא ישמרנו
בעליו אתאן לנגיחה רביעית רבא אמר תמול[50] מתמול
חד[51] שלשום תרי ולא ישמרנו האידנא חייב ורבי מאיר
Fol.24 Tem.21b Bb.28b מאי טעמא דתניא[51] אמר רבי מאיר ריחק נגיחותיו
חייב קירב נגיחותיו לא כל שכן אמרו ליה זבה
תוכיח שריחקה ראיותיה טמאה קרבה ראיותיה
Lv.15,3 טהורה אמר להן הרי הוא אומר וזאת תהיה טמאתו
בזובו תלה הכתוב את הזב בראיות ואת הזבה בימים
ממאי דהאי וזאת למעוטי זבה מראיות אימא למעוטי
ib.v.33 זב מימים[52] אמר קרא והזב את זובו לזכר ולנקבה
מקיש זכר לנקבה מה נקבה בימים אף זכר בימים
ולקיש נקבה לזכר מה זכר בראיות אף נקבה בראיות
הא מיעט רחמנא וזאת ומה ראית[53] מסתברא. קאי
בראיות ממעט ראיות קאי בראיות ממעט ימים:
תנו רבנן איזהו מועד כל שהעידו בו שלשה ימים
ותם[54] שיהו התינוקות ממשמשין בו[55] ואינו נוגח דברי
רבי יוסי רבי שמעון אומר מועד כל שהעידו בו
שלשה פעמים ולא אמרו שלשה ימים אלא לחזרה

48 M [כל] שהתנ׳ 49 M וא״נ 50 M קרא ות״ק מתמול שלשום הוא לא יש׳ 51 M רמ״א 52 M + לא 53 M — למעט נק׳ מראיות ולרבות זכר בימים 54 M שהתינ׳ 55 M ◯ וא״נ.

GELTE ES WIEDER, WENN KINDER AN IHM HERUMTASTEN UND ES NICHT STÖSST.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? Abbajje erklärte: [154]*Gestern*, einmal, *von gestern*, zweimal, *vorgestern*, dreimal, *und der Eigentümer es nicht bewacht hat*, dies bezieht sich auf das vierte Mal des Stossens. Raba erklärte: *Von gestern*, einmal, *vorgestern*, zweimal, *und es nicht bewacht*, jetzt, alsdann ist er ersatzpflichtig. — Was ist der Grund R. Meírs? — Es wird gelehrt: R. Meír sprach: Wenn man ersatzpflichtig ist, falls es in grösseren Zwischenräumen[155] stösst, um wieviel mehr, wenn in kleineren Zwischenräumen. Sie entgegneten ihm: Von der Flussbehafteten[156] ist das Entgegengesetzte zu entnehmen: bemerkt sie [Blutfluss] in grösseren[155] Zwischenräumen, so ist sie unrein, wenn aber in kleineren, so ist sie rein. Er erwiderte ihnen: es heisst:[157] *Und mit seiner Unreinheit infolge des Flusses verhält es sich wie folgt*, die Schrift hat es also beim Flussbehafteten von den Beobachtungen[158] und bei der Flussbehafteten von den Tagen[159] abhängig gemacht. — Woher, dass [das Wort] *wie folgt* die Beobachtungen bei der Flussbehafteten ausschliesst, vielleicht schliesst es die Tage beim Flussbehafteten aus[160]!? — Die Schrift sagt: [161]*Und wer einen Fluss hat, ob Mann oder Weib*, er vergleicht also den Mann mit dem Weib: wie es beim Weib von den Tagen abhängt, ebenso hängt es beim Mann auch von den Tagen ab. — Sollte man doch das Weib mit dem Mann vergleichen: wie es beim Mann von den Beobachtungen abhängt, ebenso hängt es beim Weib auch von den Beobachtungen ab!? — Dies schliesst der Allbarmherzige durch [das Wort] *wie folgt*[162] aus. — Was veranlasst dich dazu[163]!? — Es ist einleuchtend, dass, wenn er von Beobachtungen spricht, er Beobachtungen ausschliesst, sollte er etwa, wenn er von Beobachtungen spricht, Tage ausschliessen!?

Die Rabbanan lehrten: Welches heisst gewarnt? — wenn [der Eigentümer] an drei Tagen gewarnt worden ist, und als ungewarnt gilt es wieder, wenn Kinder an ihm herumtasten und es nicht stösst — Worte R. Joses. R. Šimôn sagt, gewarnt heisse es, wenn [der Eigentümer] dreimal gewarnt worden ist; von drei Tagen sprechen sie nur hinsichtlich des Rücktritts[164].

154. Ex. 21,36. 155. An 3 Tagen. 156. Cf. Lev. 15,19 ff. 157. Lev. 15,3. 158. Er ist unrein, sobald er 3mal Blutfluss beobachtet hat. 159. Sie ist unrein, sobald sie ihn an 3 Tagen beobachtet hat. 160. Dass er nur bei einer 3maligen Wiederholung des Blutflusses unrein ist, während das Weib sowol bei einer 3maligen als auch bei einer 3tägigen Wiederholung unrein ist. 161. Lev. 15,37. 162. Aus welchem gefolgert wird, dass dies nur vom Mann gelte. 163. Aus dem einen Schriftvers die Ausschliessung des Weibs hinsichtlich der Beobachtungen u. aus den anderen die Einschliessung des Manns hinsichtlich der Tage zu eruiren, man könnte ja ebensogut entgegengesetzt eruiren. 164. Wenn es 3 Tage das Stossen unterlassen hat, gilt es wieder als ungewarnt.

R. Nahman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist hinsichtlich des Gewarnten nach R. Jehuda zu entscheiden, weil R. Jose ihm beipflichtet, und die Halakha ist nach R. Meir hinsichtlich des Ungewarnten zu entscheiden, weil R. Jose ihm beipflichtet. Raba sprach zu R. Nahman: Der Meister könnte ja ebensogut sagen, die Halakha sei nach R. Meir hinsichtlich des Gewarnten zu entscheiden, weil R. Simón ihm beipflichtet und die Halakha sei hinsichtlich des Ungewarnten nach R. Jehuda zu entscheiden, weil R. Simón ihm beipflichtet!? Dieser erwiderte: Ich halte mich an die Ansicht R. Joses, denn R. Jose hat seinen Grund[165].

Sie fragten: Erfolgt die dreitägliche Warnung, von der hier gesprochen wird, für das Rind oder für den Eigentümer? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn drei Zeugenpartien an einem Tag gekommen sind: wenn du sagst, die Warnung erfolge für das Rind, so ist die Warnung giltig[166], wenn du aber sagst, sie erfolge für den Eigentümer, so ist sie nicht giltig, denn er kann sagen: sie zeigten es mir ja erst jetzt an[167]; wie ist es nun? — Komm und höre: Das Rind gilt nur dann als gewarnt, wenn die Warnung in Gegenwart des Eigentümers und des Gerichts erfolgt; erfolgte sie in Gegenwart des Gerichts und nicht in Gegenwart des Eigentümers, oder in Gegenwart des Eigentümers und nicht in Gegenwart des Gerichts, so gilt es nicht als gewarnt; nur wenn sie vor Gericht und vor dem Eigentümer erfolgt. Haben zwei [Zeugen] über das erste Mal, zwei über das zweite Mal und zwei über das dritte Mal bekundet, so sind es drei von einander getrennte Aussagen, die aber hinsichtlich der Alibiüberführung[168] zusammen gehören; wird die erste Partie überführt, so bleiben zwei Warnungen zurück, er[169] ist frei und sie[170] sind ebenfalls frei; wird auch die zweite Partie überführt, so bleibt eine Warnung zurück, er ist frei und sie sind ebenfalls frei; wird auch die dritte überführt, so sind sie alle schuldig; dieserhalb heisst es: [171]*So sollt ihr mit ihm tun, wie er gedacht hat &c.* Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Warnung erfolge für das Rind, wenn du aber sagen wolltest, sie erfolge für den Eigentümer[172], so sollten doch die ersten

בלבד: אמר רב נחמן אמר רב אדא בר אהבה
הלכה כרבי יהודה במועד שהרי רבי יוסי מודה לו
והלכה כרבי מאיר בתם שהרי רבי יוסי מודה לו
אמר ליה רבא לרב נחמן ולימא מר הלכה כרבי
מאיר במועד שהרי רבי שמעון מודה לו והלכה
כרבי יהודה בתם שהרי רבי שמעון מודה לו אמר
Er.14b Git.67a Bek.37a Bo.41a ליה אנא כרבי יוסי סבירא לי דרבי יוסי נימוקו
עמו: איבעיא להו שלשה ימים דקתני לייעודי
תורא או לייעודי גברא למאי נפקא מינה דאתי
תלתא כיתי סהדי בחד יומא אי אמרת לייעודי
תורא מייעד ואי אמרת לייעודי גברא לא מייעד
מימר אמר השתא הוא דקמסהדו בי מאי תא שמע
אין השור נעשה מועד עד שיעידו בו בפני בעלים
ובפני בית דין העידו בו בפני בית דין ושלא בפני
בעלים בפני בעלים ושלא בפני בית דין אינו נעשה
מועד עד שיעידו בו בפני בית דין ובפני בעלים
העידוהו שנים בראשונה ושנים בשניה ושנים
בשלישית הרי כאן שלש עדיות והן עדות אחת
להזמה נמצאת כת ראשונה זוממת הרי כאן שתי
עדיות והוא פטור והן פטורים נמצאת כת שנייה
זוממת הרי כאן עדות אחת והוא פטור והן פטורים
נמצאת כת שלישית זוממת כולן חייבין ועל זה
Dt.19,19 נאמר ועשיתם לו כאשר זמם וגו' אי אמרת לייעודי
Col.b תורא שפיר אלא אי אמרת[56] לייעודי גברא לימרו

M 56 לאייעודי ‖ M 57 — למאי ‖ M 58 [מימר] אמר ‖ M 59 העידוהו בפני ‖ M 60 + או ‖ M 61 שנים בפני ‖ M 62 בשלמא לאייעודי.

165. Die Lesart עמו, der Gesetzeskundige (νομικός) seines Volks, ist nicht zurückzuweisen, obgleich alle Erklärer עִמּוֹ lesen. 166. Da sie es an 3 verschiedenen Tagen beobachtet haben. 167. Er muss an 3 Tagen gewarnt werden. 168. Wenn die Zeugen überführt werden, dass sie zu Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, überhaupt nicht zur Stelle waren, so verfallen sie der Strafe, die sie durch ihr Zeugnis herbeiführen wollten. 169. Der Eigentümer. 170. Die überführten Zeugen, die allein den Ersatz des ganzen Schadens nicht veranlassen konnten. 171 Dt. 19,19. 172. Er muss also an 3 Tagen gewarnt werden.

הנך קמאי אנן מי[63]הוה[64]ידעינן דבתר[65]תלתא יומי
[66]אתו הני ומייעדי ליה אמר רב אשי אמריתה
לשמעתא קמיה דרב כהנא[67]ולייעודי תורא מי ניחא
ולימרו[68]הנך בתראי אנן[69]מנא ידעינן דכל דקאי בי
דינא לאסהודי [70]בתורא קאתו [71]אנן לחיובי גברא
פלגא נזקא[72]אתינן[73]דקמרמזי רמוזי רב אשי אמר (Syn.86b)
כשבאו רצופים °רבינא אמר במכירין בעל השור (Bq.41a)
ואין מכירין את השור אלא היכי מייעדי ליה
דאמרי [74]תורא נגחנא אית לך בבקרך איבעי
לך לנטורי לכוליה בקרא: איבעיא להו המשסה
[75]כלב של חבירו בחבירו מהו משסה ודאי פטור
בעל כלב מאי מי[75]אמרינן מצי אמר ליה[76]אנא מאי
[77]עבידנא ליה או דלמא אמרינן ליה כיון דידעת
[78]בכלבך דמשסי ליה ומשתסי לא אבעי לך[79]לאשהוייה
אמר [80]רבי זירא תא שמע ותם [81]שיהו התינוקות
ממשמשין בו ואינו נוגח הא נוגח חייב אמר אביי
מי קתני נגח חייב דלמא [82]הא נגח לא הוי תם
ובההיא נגיחה לא מחייב תא שמע °שיסה בו את (Bq.23b, Syn.76b)
הכלב שיסה בו נחש פטור מאי לאו פטור משסה
וחייב בעל כלב לא אימא פטור אף משסה: אמר
רבא אם תמצי לומר המשסה כלבו של חבירו
בחבירו חייב שיסהו[83]הוא בעצמו פטור מאי טעמא
°כל המשנה ובא אחר ושינה בו פטור אמר ליה (Bq.20a)
רב פפא לרבא[84]אתמר משמיה דריש לקיש כוותיך

63 M — הוה ‖ 64 P ידעינא ‖ 65 M + תרי ו ‖ 66 M + אחריני ‖ 67 B + ואמר לי. M ולאייעודי ‖ 68 M + ליה ‖ 69 M מי ‖ 70 M בהאי תורא ‖ 71 P אנא ‖ 72 M + הוא ד ‖ 73 M + ל״ק. V + אלא ‖ 74 M + ליה ‖ 75 VM כל בו ‖ 75 M — אמר ‖ 76 M — אנא ‖ 77 P עבידנן. M עבדי לך ‖ 78 M ביה דמשסו ‖ 79 M לשהוייה ‖ 80 M רב ת״ש ‖ 81 M שהתינ׳ ‖ 82 M אי ‖ 83 M — הוא ‖ 84 M + הכי.

[Zeugen] sagen können, wieso konnten wir wissen, dass nach drei Tagen diese kommen und warnen werden[173]!? R. Aši sprach: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, [da sprach er zu mir:] Ist dies denn erklärlich, auch wenn man sagen wollte, die Warnung erfolge für das Rind, die letzten [Zeugen] sollten doch sagen können: wieso sollten wir denn annehmen, dass jeder, der vor Gericht erscheint, über dieses Rind Zeugnis ablegen will, wir sind nur dazu erschienen, um diesen Eigentümer zur Zahlung der Hälfte des Schadens zu veranlassen!? — Wenn sie einander zugewinkt haben. R. Aši erklärte: Wenn sie zusammen gekommen sind. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer kannten, nicht aber das Rind selbst[174]. — Wieso konnte demnach die Warnung erfolgen!? — Wenn sie sagten: du hast ein stössiges Rind unter deinem Vieh, du solltest dein ganzes Vieh bewachen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt; der Aufhetzende ist entschieden frei[175], wie steht es aber mit dem Eigentümer des Hunds; kann er sagen: ich habe ja nichts getan, oder aber sage man zu ihm: da du von deinem Hund weisst, dass wenn man ihn aufhetzt, er sich aufhetzen lässt, so solltest du ihn nicht halten? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Als ungewarnt gilt es wieder, wenn Kinder an ihm herumtasten und es nicht stösst; wenn es aber wol stösst, so ist demnach [der Eigentümer] schuldig. Abajje entgegnete: Heisst es denn: wenn es stösst, so ist [der Eigentümer] schuldig, vielleicht gilt es, wenn es stösst, nicht mehr als ungewarnt, jedoch ist [der Eigentümer] wegen dieses Stossens nicht schuldig. — Komm und höre: Hat jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange gehetzt, so ist er frei; wahrscheinlich ist der Aufhetzende frei und der Eigentümer des Hunds schuldig. — Nein, lies: so ist auch der Aufhetzende frei.

Raba sagte: Selbst wenn du sagen wolltest, dass wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt, er[176]schuldig sei, ist er, wenn jemand ihn auf sich selbst reizt, frei; denn wenn jemand ungebührlich handelt und ein anderer ebenso mit ihm verfährt, so ist dieser frei. R. Papa sprach zu Raba: Im Namen des Reš-Laqiš wurde übereinstimmend mit dir gelehrt, denn Reš-Laqiš sagte: Wenn von

173. Die ersteren Partien müssten also, wenn alle überführt werden, vom Ersatz des ganzen Schadens frei bleiben. 174. Und da für ein Ungewarntes der Ersatz nur dinglich geleistet wird, so ist es erwiesen, dass sie die 3malige Warnung bekunden wollten. 175. Da er die Schädigung nur veranlasst hat. 176. Der Eigentümer des Hunds.

[Bq.20a32a] דאמר ריש לקיש שתי פרות ברשות הרבים אחת רבוצה ואחת מהלכת[86] ובעטה מהלכת ברבוצה פטורה רבוצה במהלכת חייבת אמר ליה אנא בההיא חיובי מחייבנא[85] דאמרינן ליה כי אית לך רשותא לסגויי עלי לבעוטי בי לית לך רשותא׃

[v] [Bq.16a] שור המזיק ברשות הניזק כיצד נגח נגף נשך רבץ בעט ברשות הרבים משלם חצי נזק ברשות הניזק [vgl. Bq.14a] רבי טרפון אומר נזק שלם וחכמים אומרים [b.15b] חצי נזק אמר להם רבי טרפון ומה[87] במקום שהקל על השן ועל הרגל ברשות הרבים שהוא פטור החמיר עליהן ברשות הניזק לשלם נזק שלם מקום שהחמיר על הקרן[88] ברשות הרבים לשלם חצי נזק אינו דין שנחמיר[89] עליו ברשות הניזק לשלם נזק שלם אמרו לו דיו לבא מן הדין להיות כנדון מה ברשות הרבים חצי נזק אף ברשות הניזק חצי נזק אמר להם[90] אף[91] אני [Fol.25] לא אדון קרן מקרן אני אדון קרן[92] מרגל ומה במקום שהקל על[93] השן ועל הרגל ברשות הרבים החמיר בקרן מקום שהחמיר[94] על השן ועל הרגל ברשות הניזק אינו דין שנחמיר[95] בקרן אמרו לו דיו לבא מן הדין להיות כנדון מה ברשות הרבים חצי נזק אף ברשות הניזק חצי נזק׃

85 P דאמר. M דאמרה לה ‖ 86 M + אם ‖ 87 M ○ שה ף ‖ 88 M ○ ברה״ר ‖ 89 P עליה ‖ 90 M — אף ‖ 91 P — אני ‖ 92 M משן ורגל ‖ 93 M שו״ר ‖ 94 M עליו ברש׳ ‖ 95 M + עליו.

zwei Kühen auf der Strasse die eine liegt und die andere geht und die gehende der liegenden einen Fusstritt versetzt hat, so ist sie frei[177], wenn aber die liegende der gehenden, so ist sie schuldig. Dieser erwiderte ihm: In diesem Fall, würde ich sagen, dass sie schuldig sei, denn die andere kann zu ihr sagen: du hast zwar das Recht, über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fusstritt zu versetzen.

IN WELCHEM FALL GILT DIES VOM RIND DES SCHÄDIGERS IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN? — HAT ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GESTOSSEN, ANGERANNT, GEBISSEN, SICH NIEDERGELEGT[178] ODER AUSGESCHLAGEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN; WENN ABER IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN, SO IST, WIE R. TRYPHON SAGT, DER GANZE SCHADEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. R. TRYPHON SPRACH ZU IHNEN: WENN BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUẞSCHÄDIGUNG, BEI WELCHEN ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SO WEIT ERLEICHTERT WORDEN IST, FÜR DIESE ÜBERHAUPT NICHTS ZU ERSETZEN, IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WORDEN IST, DASS FÜR SIE DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS BEI DER HORNSCHÄDIGUNG, BEI DER ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET ERSCHWERT WORDEN IST, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN, IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WERDEN, DASS DAFÜR DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN SEI!? SIE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE DEM GLEICHT, WOVON ES GEFOLGERT WIRD; WIE NUN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST AUCH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. ER ENTGEGNETE IHNEN: ICH FOLGERE NICHT DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER HORNSCHÄDIGUNG[179], SONDERN DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER FUẞSCHÄDIGUNG: WENN ES IN EINEM FALL, BEI WELCHEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUẞSCHÄDIGUNG ERLEICHTERT WORDEN IST, NÄMLICH AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS ES IN EINEM FALL, IN WELCHEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUẞSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, NÄMLICH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WERDEN. JENE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE DEM GLEICHT, WOVON ES GEFOLGERT[180] WIRD; WIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST

177. Weil die andere nicht das Recht hat, auf der Strasse zu liegen. 178. Auf zerbrechliche Dinge u. sie beschädigt. 179. Dh. die Hornschädigung auf Privatgebiet von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet. 180. Es kommt auf dasselbe heraus, gleichviel in welcher Form der Schluss gefolgert wird.

גמרא. ורבי טרפון לית ליה דיו והא דיו
דאורייתא הוא °דתניא מדין קל וחומר כיצד °ויאמר [Bb.111a Zeb.69b]
ה׳ אל משה ואביה ירק ירק בפניה הלא תכלם [Nm.12.14]
שבעת ימים קל וחומר לשכינה ארבעה עשר יום
אלא דיו לבא מן הדין להיות כנדון °כי לית ליה [Bq.18a] 5
דיו היכא דמפריך קל וחומר היכא דלא מפריך קל
וחומר אית ליה דיו התם שבעה דשכינה לא כתיבי
אתא קל וחומר אייתי ארבסר אתא דיו אפיק שבעה
ואוקי שבעה אבל הכא חצי נזק כתיב ואתא קל
וחומר ואייתי חצי נזק אחרינא ונעשה נזק שלם 10
אי דרשת דיו[99] אפריך ליה קל וחומר ורבנן שבעה
דשכינה כתיבי[1] °תסגר שבעת ימים ורבי טרפון [Nm.12,14]
ההיא[2] תסגר דדרשינן דיו[3] הוא ורבנן כתיב קרא
אחרינא °ותסגר מרים ורבי טרפון ההוא דאפילו [ib.v.15]
בעלמא דרשינן דיו[4] ולא תאמר הכא משום כבודו 15
של משה אבל בעלמא לא קא משמע לן: אמר ליה
רב פפא לאביי והא האי תנא דלא דריש דיו ואף
על גב דלא מפריך קל וחומר דתניא קרי בזב מניין
ודין הוא °ומה טהור בטהור טמא בטמא טמא בטהור

96 M אבל 97 M : באורייתא 98 M וכיון 99 M אפקיה ואיפרך קל 1 M — דכת׳ 2 M ○ תסגר 3 M לבא מה ד להיות כנד ורבנן 4 M שלא 5 M + הוא 6 B :.

AUCH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Hält denn R. Tryphon nichts von [der Regel] "es genügt", diese Regel stammt ja aus der Gesetzlehre; denn es wird gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere:[181] *Da sprach der Herr zu Mošeh: Würde sie sich nicht sieben Tage schämen müssen*: man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, dass wegen [der Beleidigung] der Gottheit dies vierzehn Tage währen sollte, aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird[182]. — Nur in dem Fall, wenn dadurch der [Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt wird, hält er nichts von der Regel "es genügt", wenn aber [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wol von dieser Regel. In diesem Fall ist ja von den sieben Tagen wegen [Beleidigung] der Gottheit nichts geschrieben, durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere werden vierzehn Tage gefolgert, darauf werden durch [die Regel] "es genügt" sieben ausgeschlossen, so dass es bei sieben bestehen bleibt; in unserem Fall aber befindet sich ja die [Zahlung der] Hälfte des Schadens in der Schrift und durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere soll die zweite Hälfte des Schadens gefolgert werden, so dass es zusammen den ganzen Schaden ausmacht; wenn du nun [die Regel] "es genügt" anwendest, so wird dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Strengere widerlegt. — Und die Rabbanan!? — Die sieben Tage wegen [der Beleidigung] der Gottheit befinden sich ebenfalls in der Schrift:[181] *Sie soll sieben Tage eingeschlossen werden.* — Und R. Tryphon!? — Dies lehrt eben die Anwendung [der Regel] "es genügt"[183]. — Und die Rabbanan!? — Es giebt noch einen zweiten Schriftvers:[184] *und Mirjam wurde eingeschlossen.* — Und R. Tryphon!? — Dies besagt, dass [die Regel] "es genügt" auch anderweitig anzuwenden sei; man könnte nämlich glauben, nur hierbei wegen der Ehrung Mošehs[185], anderweitig aber nicht, so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] "es genügt" auch in dem Fall, wenn dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird; denn es wird gelehrt: Woher dies[186] vom Samentropfen eines Flussbehafteten? — dies ist aus einem Schluss zu folgern: wenn das, was bei einem Reinen rein[187] ist, bei einem Unreinen[188] unrein ist, um wieviel mehr ist das, was

181. Num. 12,14. 182. Also nicht mehr als 7 Tage. 183. Man würde sonst gefolgert haben, dass wegen der Beleidigung der Gottheit 14 Tage einzuschliessen sei. 184. Num. 12,15. 185. Sei dies auch hinsichtlich der Gottheit auf sieben Tage beschränkt worden. 186. Dass es durch Berühren u. Tragen verunreinigend ist. 187. Der Speichel. 188. Einen Flussbehafteten; cf. Lev. Kap. 15.

bei einem Reinen unrein[189] ist, bei einem Unreinen unrein und es wird entsprechend sowol hinsichtlich der Berührung als auch hinsichtlich des Tragens. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere sei das Berühren einzuschliessen, und durch [die Regel] "es genügt" sei das Tragen auszuschliessen. Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Berührung sei [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht nötig, da er bei diesem nicht leichter sein kann als bei einem Reinen, so ist er dennoch nötig; man könnte nämlich glauben, die Schriftworte[190] *von nächtlichem Begegnis* besagen, dass dies nur von einer Person gelte, bei der [die Unreinheit] durch das Begegnis veranlasst wird, ausgenommen aber ist dieser, bei dem dies nicht durch das Begegnis veranlasst wird, sondern durch etwas anderes, daher ist er nötig. — Heisst es denn: und nichts anderes[191]!?

Wer ist der Autor, welcher sagt, dass der Samentropfen des Flussbehafteten durch das Tragen verunreinigend sei, doch wol weder R. Eliêzer noch R. Jehošuâ; denn es wird gelehrt: Der Samentropfen des Flussbehafteten ist verunreinigend durch Berührung, nicht aber durch Tragen — Worte R. Eliêzers; R. Jehošuâ sagt, auch durch das Tragen, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden. R. Jehošuâ ist dieser Ansicht nur deshalb, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden, sonst aber nicht[192]. — Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: Noch höher steht[193] der Fluss des Flussbehafteten, sein Speichel, sein Samenerguss und sein Harn und das Blut der Menstruirenden; diese sind verunreinigend sowol durch Berühren als auch durch Tragen. — Vielleicht auch hierbei aus dem Grund, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden!? — So sollte er [den Samenerguss] neben Fluss nennen, wenn er ihn aber neben Speichel nennt, so ist dies wol aus dem Grund, weil er vom Speichel gefolgert wird[194].

R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] "es genügt" auch in dem Fall, wenn dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird; denn es wird gelehrt: Woher, dass eine Matte durch einen Leichnam [verunreinigungsfähig] ist? — dies ist durch einen Schluss zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flussbehafteten nicht verunreini-

אינו דין שיהא טמא בטמא וקא מייתי לה בין למגע בין למשא ואמאי נימא אתי קל וחומר למגע אתי דיו ואפיק משא וכי תימא למגע לא אצטריך קל וחומר דהא גרע מגברא טהור איצטריך סלקא דעתך אמינא מקרה לילה כתיב מי שקריו גרם לו יצא זה שאין קריו גרם לו אלא דבר אחר גרם לו קא משמע לן מידי דבר אחר כתיב:
ומאן תנא דשמעת ליה דאמר שכבת זרע של זב מטמא במשא לא רבי אליעזר ולא רבי יהושע דתנן שכבת זרע של זב מטמא במגע ואין מטמא במשא דברי רבי אליעזר ורבי יהושע אומר אף מטמא במשא לפי שאי אפשר בלא צחצוחי זיבה עד כאן לא קאמר רבי יהושע התם אלא שאי אפשר בלא צחצוחי זיבה הא לאו הכי לא אלא האי תנא הוא דתנן למעלה מהן זובו של זב ורוקו ושכבת זרעו ומימי רגליו ודם הנדה מטמאין בין במגע בין במשא ודלמא הכא נמי לפי שאי אפשר בלא צחצוחי זיבה אם כן לתנייה גבי זובו מאי שנא דקתני לה גבי רוקו אלא משום דאתי מרוקו: אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא והא האי תנא לא דריש דיו ואף על גב דלא מפריך קל וחומר דתניא מפץ במת מניין ודין הוא ומה פכין

Col. b

7 M דין הוא שיהא — 8 P וקאמר — 9 M למשא
10 B + ולא — 11 M + במגע ו — 12 M דתניא
13 M מטמאה במגע אבל לא במשא — 14 M ־ לה
15 M אפי׳ ר׳ י׳ ל״ק אלא דאי — 16 M משום דא״א להו בלא
17 M אלא — 18 M באהל המת.

189. Der Samenerguss. 190. Dt. 23,11. 191. Aus den Schriftworten ist vielmehr zu entnehmen, dass dies sowol von einem Reinen als auch von einem Flussbehafteten gilt. 192. Der eigentliche Samen desselben ist nicht verunreinigend. 193. Hinsichtlich der Unreinheit. 194. Dh. die Unreinheit desselben von der Unreinheit des Speichels.

קטנים שטהורים בזב[19]מטמא במת מפין[20]שמטמא בזב
אינו דין[20]שיטמא[21]במת וקמייתי לה בין לטומאת
ערב בין לטומאת שבעה ואמאי אימא אהני קל
וחומר לטומאת ערב ואהני דיו לאפוקי טומאת
שבעה אמר ליה כבר רמא ניהליה רב[22]נחמן בר 5
זכריה לאביי[23]ואמר ליה[24]אביי תנא[25]ממפין בשרין
מייתי לה והכי קאמר מפין בשרין מניין ודין הוא
ומה פכין קטנים שטהורים בזב טמאין בשרין מפין
שטמא בזב °אינו דין שיהא טמא בשרין אלא מפין
במת מניין נאמר °בגד ועור בשרין ונאמר °בגד 10 Lv. 11,32 Nm. 31,20
ועור במת מה בגד ועור האמור בשרין מפין טמא
בו אף בגד ועור האמור במת מפין טמא בו
°[26]מופנה דאי לא[26]מופנה איכא למפרך מה לשרין Sab. 64a
שכן מטמא בכעדשה תאמר במת שאין מטמא
בכעדשה אלא בכזית לאיי אפנויי[20]מופנה מכדי שרין 15
אתקש לשכבת זרע דכתיב °או איש אשר תצא Lv. 22,4
וגו'[27]וסמיך ליה °או איש אשר יגע בכל שרץ וכתיב ib. v. 5
ביה בשכבת זרע °וכל בגד וכל עור אשר יהיה ib. 15,17
עליו שכבת זרע בגד ועור דכתב רחמנא[28]בשרין
למה לי שמע מינה לאפנויי ואכתי מופנה מצד 20
אחד הוא הניחא למאן דאמר °מופנה מצד אחד Sab. 131a Jab. 70b
למידין ואין משיבין[29]שפיר אלא למאן דאמר °למידין Nid. 22b

M 19 טמאין ‖ M 20 שטמא ‖ M 21 [באהל המת] ‖ M 22 נחומי. P נחמי' ‖ M 23 + ושני ‖ M 24 — אביי ‖ M 25 — מ ‖ 26 M מפני ‖ M 27 וכתיב ‖ M 28 — בשרין ‖ M 29 — שפיר.

gungsfähig sind, durch einen Leichnam verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Flussbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch einen Leichnam verunreinigungsfähig; dies bezieht sich sowol auf die Unreinheit bis zum Abend[195] als auch auf die Unreinheit für sieben Tage. Weshalb nun, man sollte doch sagen, aus [dem Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere sei die Unreinheit bis zum Abend zu entnehmen und durch [die Regel] "es genügt" sollte die Unreinheit für sieben Tage ausgeschlossen werden. Dieser erwiderte: Dies unterbreitete bereits R. Nehumi b. Zakharja dem Abajje, und Abajje erwiderte ihm: Der Autor folgert dies von einer Matte durch ein Kriechtier, und zwar wie folgt: woher, dass eine Matte durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig ist? — dies ist durch einen Schluss zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flussbehafteten nicht verunreinigungsfähig sind, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Samenflussbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig. Woher wissen wir dies von einer Matte durch einen Leichnam? — bei einem Kriechtier wird von Gewand und Fell[196] gesprochen und ebenso wird bei einem Leichnam von Gewand und Fell[196] gesprochen, wie nun beim Kriechtier neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig ist, ebenso ist auch beim Leichnam neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig. Und dies[197] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man widerlegen: wol[198] durch ein Kriechtier, weil dieses schon in Linsengrösse verunreinigend ist, während ein Leichnam nicht in Linsengrösse, sondern erst in Olivengrösse verunreinigend ist. Aber es ist entbehrlich: merke, das Kriechtier wird ja mit dem Samenerguss verglichen, denn es heisst:[199] *ein Mann, der [Samen] ausgestossen hat &c.* und darauf folgt:[200] *oder wer irgend ein Kriechtier berührt,* und da es schon beim Samenerguss heisst:[201] *Und alles Gewand und alles Fell, an dem Samenfluss sich befindet,* wozu braucht nun der Allbarmherzige beim Kriechtier wiederum Gewand und Fell zu nennen? Es ist also entbehrlich. — Es ist ja aber nur an der einen Stelle entbehrlich; einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dass man aus einer nur an einer Stelle entbehrlichen Wortanalogie[202] einen unwiderlegbaren Schluss folgern könne, wie ist es aber nach demjeni-

195. Wie dies bei einem leichteren Grad von Verunreinigung der Fall ist. 196. Cf. Lev. 11,32 u. Num. 31,20. 197. Die Worte Gewand u. Fell. Wenn aus 2 gleichen Wörtern ein Schluss durch Wortanalogie gefolgert werden soll, so müssen sie an der bezüglichen Stelle auch entbehrlich sein, sonst ist der Schluss event. widerlegbar. 198. Ist eine Matte verunreinigungsfähig. 199. Lev. 22,4. 200. Ib. V. 5. 201. Ib. 15,17. 202. Wenn von den beiden Wörtern,

gen zu erklären, welcher sagt, dass man ihn zwar folgere, aber auch widerlegen könne[202]? — Beim Leichnam ist dies ebenfalls entbehrlich, merke, der Leichnam wird ja mit dem Samenerguss verglichen, denn es heisst: *Wer etwas durch einen Leichnam Unreines berührt, oder ein Mann, dem Samenerguss abgeht*, und da es schon beim Samenerguss heisst: *Alles Gewand und alles Fell, an dem Samenerguss sich befindet*, wozu braucht nun der Allbarmherzige beim Leichnam Gewand und Fell zu nennen? Es ist also auch hier, und somit an beiden Stellen entbehrlich. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen[203], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Beziehung[204]? — Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [206]*Am siebenten Tag sollt ihr eure Kleider waschen*, alle Unreinheiten, die von einem Leichnam herrühren, währen nicht weniger als sieben Tage.

ומשיבין מאי איכא למימר דמת נמי אפנויי מופנה
Lev. 22,4 מכדי מת אתקש לשכבת זרע דכתיב והנוגע בכל
טמא נפש או איש אשר תצא ממנו שז״ל וכתיב
ביה בשכבת זרע וכל בגד וכל עור אשר יהיה עליו
שכבת זרע בגד ועור דכתב רחמנא במת למה
לי שמע מינה לאפנויי והוי מופנה משני צדדין
הניחא למאן דאמר דון מינה ואוקי באתרא אלא
למאן דאמר דון מינה ומינה מאי איכא למימר
Num. 31,24 אמר רבא אמר קרא וכבסתם בגדיכם ביום השביעי
כל טומאות שאתם מטמאין במת לא יהו פחותין
משבעה: ותהא שן ורגל חייב ברשות הרבים מקל
וחומר ומה קרן שברשות הניזק אינו משלם אלא
חצי נזק ברשות הרבים חייבת שן ורגל שברשות
הניזק משלם נזק שלם אינו דין שברשות הרבים
Ex. 22,4 חייב אמר קרא ובער בשדה אחר ולא ברשות
Fol. 26 הרבים מידי כוליה קאמרינן פלגא קאמרינן אמר
Ex. 21,35 קרא וחצו את כספו כספו של זה ולא כספו של
אחר ולא תהא שן ורגל חייבת ברשות הניזק
אלא חצי נזק מקל וחומר ומה קרן שברשות

29 M מפני משני 30 M חייבת 31 M ש
32 M א ם אלא 33 M דין 34 M משלם
35 M מקרן.

Sollte doch durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass man für die Zahnschädigung und die Fußschädigung auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig sei: wenn man für die Hornschädigung, für die auf dem Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für die Zahnschädigung und die Fußschädigung, für die auf dem Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig!? — Die Schrift sagt: [207]*und auf einem fremden Feld abweiden lässt*, nicht aber auf öffentlichem Gebiet. Sprechen wir denn von der ganzen Entschädigung, wir sprechen ja nur von der Hälfte[208]!? — Die Schrift sagt: [209]*Sie sollen den Erlös teilen*, nur den Erlös von diesem[210], nicht aber den Erlös von einem anderen. — Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass für die Zahnschädigung und die Fußschädigung im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei: wenn für die Hornschädigung, für die

die als Wortanalogie verwandt werden, nur das eine entbehrlich ist. 203. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Gesetzlehre ausdrücklich genannten Gesetz gefolgert wird, so gleicht es ihm nach der einen Ansicht in jeder Hinsicht, nach der anderen aber wird nur die Hauptsache, das Gesetz selbst gefolgert, während hinsichtlich der für dieses Gesetz geltenden Bestimmungen dieses in die logisch passende Klasse eingereiht wird. 204. Demnach währt die Unreinheit einer Matte durch einen Leichnam 7 Tage, obgleich das Gesetz von der Unreinheit derselben von der Unreinheit durch ein Kriechtier gefolgert wird, die nur 1 Tag währt. 205. Woher ist zu entnehmen, dass die Unreinheit einer Matte durch einen Leichnam 7 Tage währt; von der Unreinheit durch ein Kriechtier kann nur die eintägige Unreinheit gefolgert werden, da diese nur 1 Tag währt. 206. Num. 31,24. 207. Ex. 22,4. 208. Der angezogene Schriftvers sollte nur den Ersatz des vollständigen Schadens auf öffentlichem Gebiet ausschliessen. 209. Ex. 21,35. 210. Dem durch das Horn schädigenden Rind.

הרבים[36] חייבת ברשות הניזק[35] אינה משלמת אלא
חצי נזק שן ורגל שברשות הרבים פטורה אינו דין
שברשות הניזק[34] משלם חצי נזק אמר קרא ישלם (Ex. 22,4)
תשלומין[37] מעליא ולא תהא קרן[38] ברשות הרבים חייב
מקל וחומר ומה שן ורגל שברשות הניזק נזק
שלם ברשות הרבים פטורה קרן שברשות הניזק
חצי נזק אינו דין שברשות הרבים פטורה אמר רבי
יוחנן אמר קרא יחצון אין חצי נזק חלוק לא (Bq. 19b)
ברשות הרבים ולא ברשות היחיד ויהא אדם חייב
בכופר מקל וחומר ומה שור שאינו חייב בארבעה
דברים חייב בכופר אדם שחייב[39] בארבעה דברים
אינו דין[41] שיהא חייב בכופר אמר קרא ככל אשר
יושת עליו עליו ולא על אדם ויהא שור חייב
[39]בארבעה דברים מקל וחומר ומה אדם שאינו
חייב בכופר חייב בארבעה דברים שור שחייב בכופר
אינו דין[40] שיהא חייב[39] בארבעה דברים אמר קרא (Bq. 33a)
איש בעמיתו ולא שור בעמיתו: איבעיא להו רגל
שדרסה על גבי תינוק בחצר הניזק מהו שתשלם
כופר מי אמרינן מידי דהוה אקרן קרן כיון דעבד תרי
ותלת זימני[42] אורחיה הוא ומשלם כופר הכא נמי לא
שנא או דלמא קרן כוונתו להזיק האי אין כוונתו

M 36 − ; ברש׳ M 37 [מי] העליה M 38 [illegible] P 39 בארבע M 40 שחייב 41 [illegible] M 42 אורחה היא ומשלמת M 43 [illegible] בכונתה.

man auch auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist, im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, um wieviel mehr ist für die Zahnschädigung und die Fußschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig ist, im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen!? Die Schrift sagt:[209] *soll er ersetzen*, einen richtigen Ersatz. Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass man für die Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig sei: wenn man für die Zahnschädigung und die Fußschädigung, für die im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu setzen ist, auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig ist, um wieviel weniger ist man für die Hornschädigung, für die im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[210] *sollen sie teilen*, bei der Teilung ist es einerlei ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet. — Sollte doch [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass für [den Totschlag durch] einen Menschen Lösegeld zu zahlen sei: wenn für ein Rind, für das die vier Dinge[211] nicht zu zahlen sind, Lösegeld zu zahlen[212] ist, um wieviel mehr ist für [den Totschlag durch] einen Menschen, der die vier Dinge zu zahlen hat, Lösegeld zu zahlen!? — Die Schrift sagt: [213]*Als ihm auferlegt wird,* nur für diesen, nicht aber für [den Totschlag durch] einen Menschen. — Sollte doch durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass für die Schädigung[214] durch ein Rind die vier Dinge zu zahlen sind: wenn für [die Schädigung durch] einen Menschen, für dessen [Totschlag] kein Lösegeld zu zahlen ist, die vier Dinge zu zahlen sind, um wieviel mehr sind für [die Schädigung durch] ein Rind, für dessen [Totschlag] Lösegeld zu zahlen ist, die vier Dinge zu zahlen!? — Die Schrift sagt: [215]*jemand seinem Mitmenschen,* nicht aber, wenn ein Rind einem Menschen.

Sie fragten: Ist das Lösegeld auch in dem Fall zu zahlen, wenn ein Tier ein Kind im Gebiet des Geschädigten durch Fußschädigung[216] getötet hat? Sagen wir, es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung: sobald die Hornschädigung sich zwei- oder dreimal wiederholt, so gilt sie als gewöhnlich und es muss das Lösegeld gezahlt werden, ebenso auch hierbei, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht. — Komm und höre:

211. Wegen der Schädigung eines Menschen; cf. ob. S. 12 Z. 14. 212. Wenn es einen Menschen tötet. 213. Ex. 21,30. 214. Eines Menschen. 215. Lev. 24,19. 216. Aus Fahrlässigkeit, ohne Absicht.

Wenn jemand sein Rind unbefugt in das Gehöft eines anderen hineingebracht und es den Eigentümer niedergestossen und getötet hat, so ist das Rind zu steinigen und dessen Eigentümer muss, ob gewarnt oder ungewarnt, das vollständige Lösegeld bezahlen — Worte R. Tryphons. Woher entnimmt nun R. Tryphon [die Zahlung des] vollständigen Lösegelds für ein ungewarntes? — wahrscheinlich ist er der Ansicht R. Joses des Galiläers, dass nämlich auf öffentlichem Gebiet für ein ungewarntes die Hälfte des Lösegelds zu zahlen sei, und er folgert es durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere von der Fussschädigung, demnach muss für die Fussschädigung das Lösegeld gezahlt werden. R. Simi aus Nehardeâ entgegnete: Der Autor folgert dies von der gewöhnlichen Fußschädigung. — Es ist ja einzuwenden: wol bei der Vermögensschädigung, weil diese auch bei der Feuerschädigung vorkommt!? — Vom Verborgenen[217]. — Wol beim Verborgenen, weil es bei der Grubenschädigung vorkommt!? — Von Geräten[218]. — Wol bei Geräten, weil es bei der Feuerschädigung vorkommt!? — Von verborgenen Geräten. — Wol bei verborgenen Geräten, weil es bei der Schädigung durch einen Menschen vorkommt!? Wahrscheinlich folgert er es vom Lösegeld für die Fußschädigung, somit ist hieraus zu entnehmen, dass für die Fußschädigung Lösegeld zu zahlen sei; schliesse hieraus. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Es ist auch einleuchtend, dass für die Fußschädigung Lösegeld zu zahlen sei, denn wenn man sagen wollte, für die Fußschädigung sei kein Lösegeld zu zahlen, und der Autor folgere es von der gewöhnlichen Fussschädigung[219], so ist ja einzuwenden: wol bei der Vermögensschädigung, weil sie bei der Fussschädigung vorkommt[220]. Wahrscheinlich also folgert er es vom Lösegeld für die Fussschädigung, somit ist für die Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen; schliesse hieraus.

להזיק תא שמע הכניס שורו לחצר בעל הבית שלא ברשות ונגחו לבעל הבית ומת השור בסקילה ובעליו בין תם בין מועד משלם כופר שלם דברי רבי טרפון כופר שלם בתם לרבי טרפון מנא ליה לאו משום דסבר ליה כרבי יוסי הגלילי דאמר תם משלם חצי כופר ברשות הרבים ומייתי לה מקל וחומר ברגל אלמא איכא כופר ברגל אמר רב שימי מנהרדעא תנא מנזקין דרגל מייתי לה ויפריך מה לנזקין דרגל שכן ישנן באש ממונין מה לממונין שכן ישנו בבור מכלים מה לכלים שישנן באש מכלים טמונים מה לכלים טמונים שישנן באדם אלא לאו שמע מינה מכופר דרגל מייתי לה אלמא איכא כופר ברגל שמע מינה אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא הכי נמי מסתברא דאיכא כופר ברגל דאי סלקא דעתך ליכא כופר ברגל ותנא מנזקין דרגל מייתי לה ליפרוך מה לנזקין דרגל שכן ישנן ברגל אלא לאו שמע מינה מכופר דרגל מייתי לה אלמא איכא כופר ברגל שמע מינה:

vj Bq. 3b Syn. 72a

Ein Mensch gilt stets als gewarnt, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich, ob wachend oder schlafend. Hat er das Auge seines Nächsten geblendet oder dessen Geräte zerbrochen, so muss er den ganzen Schaden ersetzen.

אדם מועד לעולם בין שוגג בין מזיד בין ער בין ישן סימא את עין חבירו ושיבר את הכלים משלם נזק שלם:

GEMARA. Er lehrt von der Blendung eines Auges in derselben Weise wie vom

גמרא. קתני סימא את עין חבירו דומיא

M 44 ובעליו: M 45 משום M 46 בר״ה — M 47 אלמא... ברגל. ‖ ומה רגל שפטורה ב״ר פטורה מן הכופר בחצר הניזק משלם כופר שלם קרן שחייבת ב״ר חצי כופר אינו דין שישלם בחצר הניזק כופר שלם M 48 דרגל M 49 שכן ישנן M 50 מדפתי ‖ M 51 [תאמר בכופר שאינו ברגל] ‖ M 52 — לאו.

217. Dh. von der Fußschädigung des Verborgenen; bei der Feuerschädigung ist man für das Verborgene ersatzfrei. 218. Dh. von der Fußschädigung von Geräten; bei der Grubenschädigung ist man für Geräte nicht ersatzpflichtig. 219. Bei der es sich nicht um die Tötung eines Menschen handelt. 220. Nicht aber das Lösegeld.

דשיבר את הכלים מה התם נזק אין ארבעה דברים
לא אף[53]סימא את עין חבירו נזק אין ארבעה דברים
לא [54]מנא הני מילי אמר חזקיה[55]וכן תנא דבי (Col.b)
חזקיה אמר קרא פצע תחת פצע לחייבו על השוגג (Ex. 21,25)
כמזיד ועל האונס כרצון האי מבעי ליה ליתן צער
במקום נזק אם כן לכתוב קרא פצע[57]בפצע מאי
תחת פצע שמע מינה תרתי: אמר רבה היתה אבן
מונחת לו בחיקו ולא הכיר בה[58]ועמד ונפלה לענין
נזקין חייב לענין ארבעה דברים פטור לענין שבת
מלאכת מחשבת אסרה תורה לענין גלות פטור
לענין עבד פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן
דתניא הרי שהיה רבו רופא[59]ואמר לו כחול עיני (Qid. 24b)
וסימאה חתור לי שיני והפילה שיחק באדון יצא
לחרות רבן שמעון בן גמליאל אומר ושחתה עד (Ex. 21,26)
שיתכוין לשחתה הכיר בה ושכחה ועמד ונפלה
לענין נזקין חייב לענין ארבעה דברים פטור לענין
גלות חייב[60]דאמר קרא בשגגה מכלל דהויה ליה (Nm. 35,11)
ידיעה והא הויא ליה ידיעה לענין שבת פטור
לענין עבד פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן
נתכוין לזרוק שתים וזרק ארבע לענין נזקין חייב

M 53 האי נמי נזק | M 54 + חייבי דמי בשוגג] M 55 וכן תנא דבי ר M 56 לחייבו P 57 בפצע מאי M 58 + מעיקרא P 59 אי M 60 הא ק M 61 מעיקרא לע"ש פטור ומלאכת מחשבת אסרה תורה ועני P 62 שנים.

Zerbrechen von Geräten, wie nun dieserhalb nur der Schaden zu ersetzen ist, nicht aber die vier Dinge, ebenso ist auch, wenn jemand [unvorsätzlich] das Auge seines Nächsten blendet, nur der Schaden zu ersetzen, nicht aber die vier Dinge. — Woher dies? Hizqija erwiderte, und ebenso wurde es in der Schule Hizqijas gelehrt: Die Schrift sagt: *Stichwunde um Stichwunde*, und dies besagt, dass man unvorsätzlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig ist. — Hieraus wird ja aber gefolgert, dass neben der Entschädigung auch Schmerzensgeld zu zahlen sei!? — Es könnte ja heissen: Stichwunde um Stichwunde, wenn es aber statt Stichwunde heisst, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Rabba sagte: Wenn jemand einen Stein im Schoss hatte ohne es gemerkt zu haben, und als er aufgestanden dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes [frei], da die Gesetzlehre nur die bezweckte Arbeit[227]verboten hat, hinsichtlich der Verbannung[228]frei, und hinsichtlich eines Sklaven[229] besteht ein Streit zwischen R. Šimôn b. Gamaliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken, und jener es blendet, oder ihm einen Zahn zu reinigen, und er ihn ausbricht, so hat er seinen Herrn angeführt und zieht in Freiheit. R. Šimôm b. Gamaliél sagt:[230]*Und es unbrauchbar macht*, nur wenn er beabsichtigt hat, es unbrauchbar zu machen. Wenn er es[231]gewusst, aber vergessen hat, und als er aufgestanden dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich der Verbannung schuldig, denn die Schrift sagt:[232]*unbeabsichtigt*, also wenn er Kenntnis hatte, und dieser hatte ja Kenntnis, hinsichtlich des Šabbathgesetzes frei, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimôn b. Gamaliél und den Rabbanan. Wenn er die Absicht hatte, ihn zwei [Ellen]

221. Dass ein Mensch auch unvorsätzlich ersatzpflichtig sei. 222. Ex. 21,25. 223. Diese Partikel wird durch ein besonderes Wort, während erstere durch einen Buchstaben ausgedrückt wird. 224. Wenn der Stein einen Schaden angerichtet hat. 225. Wenn durch ihn ein Mensch zu Schaden gekommen ist. 226. Falls er dadurch den Šabbath entweiht hat, wenn zBs. der Stein aus einem Gebiet in ein anderes gefallen ist. 227. Wenn die Unvorsätzlichkeit darin bestand, indem man glaubte, die Arbeit sei erlaubt, od. wenn man nicht wusste, dass es Šabbath ist; wenn man aber die verbotene Arbeit überhaupt nicht bézweckt hat, so ist man frei. 228. Wenn er dadurch einen Menschen getötet hat; cf. Num. 35,15 ff. Dies gilt nicht einmal als unvorsätzliche Tötung, da er überhaupt nicht wusste, dass er einen Stein im Schoss hat. 229. Wenn er dadurch seinem Sklaven einen Zahn od. ein Auge ausgeschlagen hat; geschieht dies absichtlich, so erlangt der Sklave seine Freiheit; cf. Ex. 21,26. 230. Ex. 21,26. 231. Dass er einen Stein im Schoss hat. 232. Num. 35,11.

zu werfen und vier geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Sabbathgesetzes frei, da nur die bezweckte Arbeit verboten ist, hinsichtlich der Verbannung sagt der Allbarmherzige: ohne dass er es *nachgestellt* hat, ausgenommen ist der Fall, wenn er zwei [Ellen] werfen wollte und vier geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamaliél und den Rabbanan. Wenn er die Absicht hatte, um vier [Ellen] zu werfen und acht geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Sabbathgesetzes nur dann schuldig, wenn es ihm gleichgültig ist, wo er auch immer hinfällt, sonst aber nicht, hinsichtlich der Verbannung heisst es: [illegible] ausgenommen ist der Fall, wenn er vier [Ellen] werfen wollte und acht geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamaliél und den Rabbanan.

לענין ארבעה דברים פטור לענין שבת מלאכת מחשבת
בעינן לענין גלות [ו]אשר לא צדה אמר רחמנא
פרט לנתכוין לזרוק שתים וזרק ארבע לענין עבד
פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן נתכוין לזרוק
ארבע וזרק שמונה לענין נזקין חייב לענין ארבעה
דברים פטור לענין שבת באומר כל מקום שתרצה
תנוח הין אי לא לא לענין גלות [ו]אשר לא צדה
פרט לנתכוין לזרוק ארבע וזרק שמונה לענין עבד
פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן: ואמר רבה
זרק כלי מראש הגג ובא אחר ושברו במקל פטור
מאי טעמא מנא תבירא תבר: ואמר רבה זרק
כלי מראש הגג והיו תחתיו כרים או כסתות בא
אחר וסלקן או קדם וסלקן פטור מאי טעמא בעידנא
דשדייה פסוקי מפסקי גיריה: ואמר רבה זרק
תינוק מראש הגג ובא אחר וקבלו בסייף פלוגתא
דרבי יהודה בן בתירא ורבנן דתניא הכוהו עשרה
בני אדם בעשרה מקלות בין בבת אחת בין בזה
Fol. 27 אחר זה כולן פטורין רבי יהודה בן בתירא אומר
בזה אחר זה האחרון חייב מפני שקירב את מיתתו בא
שור וקבלו בקרניו פלוגתא דרבי ישמעאל בנו של רבי
יוחנן בן ברוקא ורבנן דתניא ונתן פדיון נפשו דמי

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze eines Dachs herabgeworfen und ein anderer es [im Flug] mit einem Stock zerschlagen hat, so ist dieser ersatzfrei, denn er hat ein zerbrochenes Gerät zerschlagen[235].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand von der Spitze eines Dachs ein Gerät herabgeworfen und ein anderer die unten liegenden Kissen und Polster fortgenommen hat, oder wenn er selbst sich beeilt und sie fortgenommen hat, so ist er frei, denn zur Zeit des Werfens waren seine Pfeile abgeschnitten[236].

Ferner sagte Rabba: [Ueber den Fall,] wenn jemand ein Kind von der Spitze eines Dachs herabgeworfen und ein anderer es mit einem Schwert aufgefangen hat, besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan; denn es wird gelehrt: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken erschlagen haben, einerlei ob gleichzeitig oder nacheinander, so sind sie alle frei; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nacheinander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. Wenn ein Rind gekommen ist und es mit seinen Hörnern aufgenommen hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Jišmâél, dem Sohn des R. Johanan b. Beroqa, und den Rabbanan; denn es wird gelehrt:[237]*So zahle er ein Lösegeld für seine Person*, den Wert des Geschä-

233. Das Werfen von 4 Ellen ist am Š. verboten. 234. Nach einer Erklärung Rsj.s gilt dieser Fall nicht als vorsätzlicher Totschlag, vielmehr muss der Totschläger in die Verbannung; nach einer anderen Erklärung ist dieser Fall auch vom Gesetz betreffend die Verbannung ausgeschlossen. 235. Das Gerät würde beim Herabfallen zerbrochen worden sein. 236. Sie würden das Ziel nicht erreicht haben; das Herabwerfen würde dem Gerät nicht geschadet haben. 237. Ex. 21,30.

נ‍יזק רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקא
אומר דמי מזיק: ואמר רבה נפל מראש הגג ונתקע Jab.54a
[74]באשה חייב בארבעה דברים וביבמתו לא קנה
חייב בנזק [75]בצער בריפוי בשבת אבל בשת לא Bq.86b
5 דתנן אינו חייב על הבשת עד שיהא מתכוון:
ואמר רבה נפל[76]מראש הגג ברוח שאינה מצויה
והזיק ובייש חייב על הנזק ופטור [77]בארבעה דברים
ברוח מצויה[78]והזיק ובייש חייב בארבעה דברים
ופטור על הבשת ואם נתהפך חייב אף על הבשת
10 דתניא ממשמע שנאמר ושלחה ידה איני יודע Dt.25,11
שהחזיקה מה תלמוד לומר והחזיקה[79]לומר לך כיון
שנתכוון להזיק אף על פי שלא נתכוון לבייש[80]: Bq.35a
ואמר רבה הניח לו גחלת על לבו ומת פטור על
בגדו ונשרף חייב אמר רבא תרוייהו תננהי [81]על
15 לבו[82]דתנן כבש עליו לתוך האור או לתוך המים Syn.76b
ואינו יכול לעלות משם ומת חייב דחפו לתוך האור
או לתוך המים ויכול לעלות משם ומת פטור בגדו
[83]דתנן [84]קרע את[85]כסותי שבר את כדי חייב על מנת Bq.92a
לפטור פטור: בעי[86]רבה הניח גחלת על לב עבדו
20 מהו [87]כגופו דמי או [88]כממונו דמי אם תמצא לומר

M 74 ∩ באשה ‖ M 75 וצער וריפוי ש׳ ‖ M 76 מן הגג ‖ M 77 מאר ‖ M 78 — והו׳ ב׳ ‖ M 79 — ל׳ ‖ 80 M + חייב ‖ M 81 על ‖ MP 82 דתניא ‖ P 83 דתניא ‖ M 84 + האומר ‖ P 85 כסותו ‖ M 86 רבא ‖ M 87 + [מי אמרינן] עבדו ‖ M 88 כבסותו.

digten; R. Jišmâél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers[238].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand von einem Dach herabgefallen und in einem Weib stecken geblieben[239]ist, so ist er zur Zahlung der vier Dinge verpflichtet; ist es seine Schwägerin[240], so hat er sie dadurch nicht erworben[241]. Er ist verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung, des Schmerzensgelds, des Kurgelds und des Versäumnisgelds, nicht aber des Beschämungsgelds, denn es wird gelehrt, zur Zahlung des Beschämungsgelds sei man nur dann verpflichtet, wenn man die Tat beabsichtigt hat.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand infolge eines ungewöhnlichen Winds von der Spitze eines Dachs herabgefallen ist und jemand beschädigt und beschämt hat, so ist er zur Entschädigung verpflichtet und frei von den vier Dingen; wenn aber infolge eines gewöhnlichen Winds und jemand beschädigt und beschämt hat, so ist er zur Zahlung der vier Dinge[242]mit Ausnahme des Beschämungsgelds verpflichtet; hat er sich[243]umgedreht, so ist er auch zur Zahlung des Beschämungsgelds verpflichtet. Denn es wird gelehrt: Schon aus den Worten:[244]*und ihre Hand ausstreckt,* ist ja das Anfassen zu entnehmen, wozu heisst es: *und anfasst*? — dies besagt, auch wenn man nur die Absicht der Schädigung und nicht die Absicht der Beschämung hatte[245].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einem eine Kohle aufs Herz gelegt hat und dieser infolgedessen gestorben ist, so ist er frei; wenn aber auf ein Gewand und es verbrannt worden ist, so ist er schuldig. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Hinsichtlich des Herzens, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einen ins Feuer oder ins Wasser gedrückt hat, so dass er nicht herauskommen konnte und gestorben ist, so ist er strafbar, wenn er ihn aber ins Feuer oder ins Wasser hineingestossen hat, und er herauskommen konnte und gestorben ist[246], so ist er frei. Hinsichtlich des Gewands, denn es wird gelehrt: [Spricht jemand:] Zerreisse mein Gewand, zerbrich meinen Krug, so ist er[247]ersatzpflichtig; [sagte er aber:] und sollst ersatzfrei sein, so ist er ersatzfrei.

Rabba fragte: wie ist es, wenn jemand eine Kohle auf das Herz eines Sklaven gelegt hat; gilt er als Person[248]oder als Wertobjekt? Und wenn du entscheidest, er gelte

238. In diesem Fall war der Geschädigte nichts wert, da er schon beim Fallen als tot zu betrachten war. 239. Wenn auf der Erde ein Weib lag u. er so fiel, dass er beim Niederschlagen den Beischlaf vollzog. 240. Deren Mann kinderlos starb u. er sie infolgedessen ehelichen muss; cf. Dt. 25,5 ff. 241. Die Frau wird durch den Beischlaf erworben, nur wenn man den Beischlaf zu vollziehen beabsichtigt hat. 242. Da er mit einem solchen Wind rechnen sollte. 243. Im Fallen, zu seinem eignen Schutz. 244. Dt. 25,11. 245. Sei man zur Zahlung des Beschämungsgelds verpflichtet. 246. Da er nicht herausgekommen ist. 247. Wenn er es tut. 248. Da der Sklave Vernunft hat u. sie entfernen sollte.

als Person [illegible] ist es [illegible] einen Kruges Spitze entscheidet [illegible] Ein Sklave gilt als Person, ein Kind als Wertobjekt.

בגופו דמי שורו מהו הדר פשטה עבדו בגופו שורו בממונו:

M 89 בתר הבעיה

DRITTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINEN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET HINGESTELLT HAT UND EIN ANDERER GEKOMMEN, AN DIESEM GESTRAUCHELT IST UND IHN ZERBROCHEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; HAT ER SICH DARAN BESCHÄDIGT, SO IST DER EIGENTÜMER DES FASSES ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Er beginnt mit "Krug" und schliesst mit "Fass"!? Ebenso wird auch gelehrt: Wenn der eine mit seinem Fass und der andere mit seinem Balken kommt und der Krug des einen an dem Balken des anderen zerbricht, so ist er ersatzfrei; hier beginnt er mit "Fass" und schliesst mit "Krug". Ferner wird gelehrt: Wenn der eine mit seinem Fass Wein und der andere mit seinem Krug Honig kommt, und das Honigfass platzt und der eine seinen Wein ausschüttet und den Honig des anderen in [sein Fass] rettet, so hat er nur seinen Lohn[1] zu beanspruchen; hier beginnt er ebenfalls mit "Krug" und schliesst mit "Fass"!? R. Papa erwiderte: Krug und Fass sind dasselbe[2]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Bezüglich des Kaufs und Verkaufs[3]. — In welchem Fall, wenn in einer Ortschaft, in der man einen Krug nicht Fass und ein Fass nicht Krug nennt, so werden sie ja nicht so benannt!? — In dem Fall, wenn die meisten einen Krug Krug und ein Fass Fass nennen, manche aber auch ein Fass Krug und einen Krug Fass nennen; man könnte glauben, dass man sich nach der Majorität richte, so lehrt er uns, dass man sich bei Geldsachen nicht nach der Majorität richte.

UND EIN ANDERER GEKOMMEN, AN DIESEM GESTRAUCHELT IST UND IHN ZERBROCHEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI. Weshalb ist er ersatzfrei, er sollte doch beim Gehen

המניח את הכד ברשות הרבים ובא אחר ונתקל בה ושברה פטור ואם הוזק בה בעל החבית חייב בנזקו:

גמ׳ פתח בכד וסיים בחבית ותנן נמי זה בא בחביתו וזה בא בקורתו נשברה כדו של זה בקורתו של זה פטור פתח בחבית וסיים בכד ותנן נמי זה בא בחביתו של יין וזה בא בכדו של דבש נסדקה חבית של דבש ושפך זה יינו והציל את הדבש לתוכו אין לו אלא שכרו פתח בכד וסיים בחבית אמר רב פפא היינו כד היינו חבית למאי נפקא מינה למקח וממכר היכי דמי אילימא באתרא דכדא לא קרו חבית וחבית לא קרו כדא הא לא קרו לה לא צריכא דרובא קרו לה לכדא כדא ולחביתא חביתא ואיכא נמי דקרו לחביתא כדא ולכדא חביתא מהו דתימא זיל בתר רובא קא משמע לן דאין הולכין בממון אחר הרוב: ובא אחר ונתקל בה ושברה פטור: אמאי פטור איבעי

Col.b

M 1 בו ושברו פט׳ ואם הוזק בעל‎ M 2 ה‎ M 3 + את‎ M 4 לתוכה‎ M 5 [ראיכא דוכתא] דכדא‎ M 6 + לה‎ M 7 ומיעוטא דקרו‎ M 8 לימא ליה.

1. Und keinen Ersatz für den ausgeschütteten Wein. 2. Im Sprachgebrauch der Mišnah. 3. Wenn jemand einem ein Fass verkauft hat, so ist er berechtigt, ihm einen Krug zu geben.

ליה לעיוני ומיזל אמרי [9]בבי רב משמיה דרב בממלא
רשות הרבים כולה חביות שמואל אמר באפילה
שנו רבי יוחנן אמר בקרן זוית אמר רב פפא לא
דיקא מתניתין אלא[10]או כשמואל[10]או כרבי יוחנן דאי
5 כרב מאי אריא נתקל אפילו שבר נמי [9]אמר רב — Bq.28a
זביד משמיה דרבא הוא הדין דאפילו שבר והאי
דקתני נתקל[11]איידי דבעי למתני סיפא ואם הוזק
בה בעל חבית חייב בנזקו דדוקא נתקל אבל שבר
[12]לא מאי טעמא הוא דאזיק אנפשיה[13]קתני רישא
10 נתקל אמר ליה רבי אבא לרב אשי [14]הכי אמרי
במערבא משמיה דרבי[15]עולא לפי שאין דרכן של
בני אדם להתבונן בדרכים הוה עובדא בנהרדעא
וחייב שמואל בפומבדיתא וחייב[16]רבה בשלמא שמואל
כשמעתיה אלא[10]רבה לימא כשמואל סבירא ליה[17]אמר
15 רב פפא קרנא [18]דעצרא הוי דבין דברשות [19]עבדי
איבעי ליה לעיוני ומיזל: שלח ליה רב חסדא
לרב נחמן הני אמרי לארכובה שלש לבעיטה חמש
[20]ולסנוקרת שלש עשרה לפנדא דמרא ולקופינא
דמרא מאי שלח ליה[21]חסדא חסדא קנסא קא מגבית
20 בבבל אימא לי גופא דעובדא היכי הוה שלח ליה
[21]דההוא גרגותא דבי תרי דכל יומא [25]הוה דלי חד
מינייהו[20]אתא חד קא דלי ביומא דלא דיליה אמר
ליה יומא דידי הוא לא אשגח ביה שקל פנדא

9 B דבי. M בי 10 M אי 11 M משום
12 M + והוזק 13 M + להכי 14 M —
הכי 15 M אלעא. VV אלעאי, אליעזר 16 B
רבא 17 M [+ או כר״י ס״ל] 18 M דבי עצרי
הואי 19 B קעבדי 20 P ולסטקרת M לפינו
קרית 21 M + לרב 22 M + מיהת 23
M ש׳ ... 24 P ההוה 25 P הוה 26
M אזל.

aufpassen!? In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs, wenn er die ganze Strasse mit Fässern ausfüllt. Šemuél erklärte, hier werde von dem Fall gelehrt, wenn es dunkel war. R. Johanan erklärte: wenn es in einem Winkel[4] steht. R. Papa sagte: Die Mišnah ist nur entweder nach Šemuél oder nach R. Johanan zu erklären, denn nach Rabh braucht dies ja nicht vom Straucheln gelehrt zu werden, dies[5] gilt ja auch von dem Fall, wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat. R. Zebid entgegnete im Namen Rabas: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn er sich daran beschädigt hat, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur von dem Fall gilt, wenn er gestrauchelt ist, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er sich den Schaden selbst zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatz von dem Fall, wenn er gestrauchelt ist. R. Abba sprach zu R. Aši: Im Westen[6] erklärten sie im Namen Ûlas: weil es nicht die Art der Menschen ist, sich auf den Strassen umzusehen[7]. Einst ereignete sich so ein Fall in Nehardeâ, da verurteilte ihn[8] Šemuél, in Pumbeditha, da verurteilte ihn Rabba. Allerdings urteilte Šemuél nach seiner Ansicht, aber ist auch Rabba der Ansicht Šemuéls? R. Papa erwiderte: Es war an der Ecke einer Oelpresse, und da jener dazu befugt war[9], so hatte dieser beim Gehen aufzupassen.

R. Hisda liess R. Nahman fragen: Sie bestimmten, dass für einen Kniestoss drei für einen Fusstritt fünf und für einen Faustschlag[10] dreizehn [Selâ] zu zahlen seien; wieviel ist nun für einen Schlag mit dem Stiel einer Schaufel oder mit der Schaufel selbst zu zahlen? Dieser liess ihm antworten: Hisda, Hisda, willst du etwa Bussgelder in Babylonien einziehen!? Erzähle mir aber, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener liess ihm mitteilen: Zwei Teilhaber hatten eine gemeinschaftliche Zisterne und jeder von ihnen schöpfte aus dieser Tag um Tag. Einst kam einer von ihnen und schöpfte an einem Tag, an dem er nicht befugt war; der andere sprach zu ihm: heute ist mein Tag, er aber achtete nicht darauf; da nahm jener einen Schaufelstiel und schlug ihn

4. Richt. Ecke, der Vorübergehende konnte es beim Einbiegen nicht bemerken. 5. Dass der Zerbrechende ersatzfrei ist, da der Eigentümer die Strasse versperrt hat. 6. Palästina, westlich von Babylonien. 7. Der Zerbrechende ist daher in jedem Fall ersatzfrei. 8. Dem Strauchelnden zur Ersatzleistung. 9. Es war üblich, die Krüge auf der Strasse, vor der Mühle, hinzustellen. 10. Nach RsJ. Schlag mit dem Sattel eines Esels.

דמרא מחייה אמר ליה מאה פנדי בפנדא ימחייה
אפילו למאן דאמר לא עביד איניש דינא לנפשיה
במקום[28]פסידא[29]עביד איניש דינא לנפשיה דאתמר
רב יהודה אמר לא עביד איניש דינא לנפשיה רב
נחמן אמר עביד איניש דינא לנפשיה היכא דאיכא
פסידא כולי עלמא לא פליגי דעביד איניש דינא
לנפשיה כי פליגי היכא דליכא פסידא רב יהודה
אמר לא עביד איניש דינא לנפשיה דכיון דליכא
פסידא ליזיל קמיה דיינא רב נחמן אמר עביד איניש
דינא לנפשיה דכיון[30]דבדין עביד לא טרח מתיב רב
כהנא בן בג בג אומר אל תכנס לחצר חברך ליטול
את שלך שלא ברשות[31]שמא תראה עליו כגנב אלא
שבור את שיניו ואמור לו שלי אני נוטל אמר ליה
Fol.28 [32]עמך בן בג בג יחידאה הוא ופליגי רבנן עליה
[33]רבינא אמר[34]מאי שבור את שיניו בדין אי הכי
ואמור לו ואומרים לו מיבעי ליה[35]שלי אני נוטל
שלו הוא נוטל מיבעי ליה[36]קשיא תא שמע שור
שעלה על גב חבירו להורגו ובא בעל התחתון
ושמט את שלו ונפל עליון ומת פטור מאי לאו
במועד דליכא פסידא לא בתם דאיכא פסידא
אי הכי אימא סיפא דחפו לעליון ומת חייב ואי
בתם אמאי חייב שהיה לו לשמטו ולא שמטו תא
שמע הממלא חצר חבירו כדי יין וכדי שמן בעל
החצר משבר ויוצא משבר ונכנס אמר רב נחמן בר

M 27 + שפיר עבד ‖ M 28 + דליכא ‖ M 29 [+ במקום דאיכא פסידא] ‖ M 30 דדינא קעביד א״ל לא מצינא דאטרח ‖ M 31 שלא ‖ 32 כהנא עמך ‖ B 33 רבי ינאי ‖ M 34 מאי ‖ M 35 תני אומרים לו ישלש לו הוא ‖ M 36 תני שלו ה״ן תא ‖ P 37 בית הלל משבר.

damit. Darauf erwiderte er ihm: Er durfte ihm sogar hundert Schläge mit dem Schusterleisten versetzen. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein Mensch dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen, ist dies erlaubt, wenn Schaden vorliegt[11]. Es wurde nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, ein Mensch dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen; R. Nahman sagt, ein Mensch dürfe wol sich selbst Recht verschaffen. Wenn Schaden vorliegt, sind alle der Ansicht, dass ein Mensch sich selbst Recht verschaffen dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn kein Schaden vorliegt. R. Jehuda sagt, man dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen, denn da kein Schaden vorliegt, so wende man sich an den Richter. R. Nahman sagt, man dürfe wol sich selbst Recht verschaffen, denn da man das Recht dazu hat, so braucht man sich nicht zu bemühen. R. Kahana wandte ein: Ben-Bag-Bag sagte: Gehe nicht unbefugt in den Hof deines Nächsten, um das Deinige zu nehmen[12], damit du ihm nicht als Dieb erscheinst; schlage ihm vielmehr die Zähne aus, und sage zu ihm: ich nehme das Meinige. Dieser erwiderte: Behalte es für dich; Ben-Bag-Bag ist einzelner und die Rabbanan streiten gegen ihn. Rabina erklärte: Unter "schlage ihm die Zähne aus" ist zu verstehen: verklage ihn. — Wieso heisst es demnach: sprich zu ihm, es sollte doch heissen: sie[14] sollen zu ihm sprechen; und wieso heisst es: ich nehme das Meinige, es sollte ja heissen: er nimmt das Seinige!? — Dies ist ein Einwand. — Komm und höre: Wenn ein Rind sich auf ein anderes stürzt, um es zu töten, und der Eigentümer des unteren herankommt und seines hervorzieht und das obere herabfällt und getötet wird, so ist er frei; hier wird ja wahrscheinlich von einem gewarnten gesprochen, wo kein Schaden vorliegt[15]!? — Nein, von einem ungewarnten, wo ein Schaden vorliegt. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber das obere hinabstösst und es getötet wird, so ist er ersatzpflichtig; weshalb ist er ersatzpflichtig, wenn hier von einem ungewarnten gesprochen wird[16]!? — Er sollte nur seines hervorziehen und hat dies nicht getan. — Komm und höre: Wenn jemand den Hof seines Nächsten mit Wein- und Oelkrügen füllt, so darf sie der Eigentümer des Hofs zerbrechen und hinausgehen, zerbrechen und hineingehen!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Zerbrechen

11. Falls er bis zu der gerichtlichen Entscheidung warten würde. 12. Falls der Besitzer es nicht herausgeben will. 13. Diesen Einwand, dh. er ist belanglos. 14. Die Richter. 15. Da der Eigentümer des Schädigers den vollständigen Schaden zu ersetzen hat. 16. Wenn sein Rind getötet wird, hat er ja die Hälfte des Schadens zu tragen.

יצחק משבר ויוצא לבית דין משבר ונכנס להביא
זכויותיו תא שמע מניין לנרצע שבלו[38]לו ימיו ורבו
מסרהב בו לצאת[39]וחבל[40]ועשה בו חבורה[41]שהוא פטור
Nm.35,32 תלמוד לומר לא תקחו כופר [וגו'] לשוב לא תקחו
5 כופר לשב הכא במאי עסקינן בעבדא גנבא עד
האידנא לא גנב והשתא גנב[42]עד האידנא הוה
[43]אימתיה דרביה[44]עליה השתא לית ליה אימתא
דרביה[44]עליה רב נחמן בר יצחק אמר בעבד שמסר
לו רבו שפחה כנענית עד האידנא היתירא והשתא
10 איסורא תא שמע המניח את הכד ברשות הרבים
ובא אחר ונתקל בה ושברה פטור טעמא דנתקל
בה הא שברה חייב אמר רב זביד משמיה דרבא
הוא הדין אפילו שברה והאי דקתני נתקל[45]איידי
דקבעי למיתני סיפא אם הוזק[46]בעל הבית חייב בנזקו
15 [47]דדוקא נתקל אבל שבר לא דהוא אזיק נפשיה
Dt.25,12 קתני רישא נתקל תא שמע וקצתה את כפה ממון
מאי לאו בשאינה יכולה להציל על ידי דבר אחר
לא[48]שיכולה להציל על ידי דבר אחר אבל אינה
יכולה להציל[49]על ידי דבר אחר פטורה אי הכי
20 אדתני סיפא ושלחה ידה פרט לשליח בית דין
ליפלוג וליתני בדידה במה דברים אמורים בשיכולה

M 38 — לו ‖ M 39 + ואינו יוצא ‖ M 40 + בו ‖ M 41 מנין שפטור ‖ M 42 + אין ‖ M 43 ליה אימתא ‖ M 44 — עליה ‖ M 45 משום ‖ M 46 + בה ‖ P 47 דווקא ‖ M 48 + ב ‖ M 49 מאי פטורה אדתני רישא ושלחה.

und hinausgehen, um sich aufs Gericht zu begeben, zerbrechen und hineingehen, um seine Rechtsbeweise zu holen[17]. — Komm und höre: Woher, dass wenn jemand seinem angebohrten[18] [Sklaven], dessen Zeit abgelaufen ist[19], den er fortzugehen auffordert und dieser sich weigert, eine Verletzung beigebracht hat, er frei sei? — es heisst [20]*Ihr sollt kein Lösegeld nehmen &c. dass er heimkehre*, ihr sollt für den Heimkehrenden[21] kein Lösegeld nehmen[22]!? — Hier handelt es von einem diebischen Sklaven[23]. — Bis jetzt hat er nicht gestohlen und jetzt stiehlt er!? — Bis jetzt hatte er Furcht vor seinem Herrn, jetzt hat er keine Furcht vor seinem Herrn. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn ihm sein Herr eine kenaânitsche Magd gab; bis jetzt war sie ihm erlaubt, von jetzt ab ist sie ihm verboten[24]. — Komm und höre: Wenn jemand einen Krug auf öffentlichem Gebiet hingelegt hat und ein anderer gekommen, an diesem gestrauchelt ist und ihn zerbrochen hat, so ist er ersatzfrei; also nur, wenn er gestrauchelt ist, wenn er ihn aber [vorsätzlich] zerbrochen hat, so ist er ersatzpflichtig[25]. — R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er ihn [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er aber im Schlusssatz lehren will, dass wenn er sich daran beschädigt hat, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur von dem Fall gilt, wenn er gestrauchelt ist, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er sich den Schaden selbst zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatz von dem Fall, wenn er gestrauchelt ist. — Komm und höre: [26]*So sollst du ihr die Hand abhauen*, eine Geldstrafe; wahrscheinlich doch, wenn sie kein anderes Rettungsmittel[27] hat!? — Nein, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat. — Sie ist also frei, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wozu lehrt er demnach im Schlußsatz: *und ihre Hand ausstreckt*, ausgenommen ist der Gerichtsvollstrecker[28], sollte er doch bei ihr selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn

17. Falls der Eigentümer der Krüge Ansprüche auf den Hof erhebt. 18. Die Dienstzeit eines jisraélitischen Sklaven darf 6 Jahre nicht übersteigen; wenn er nach Ablauf dieser Frist den Dienst nicht verlassen will, so wird ihm bei Gericht das Ohr angebohrt, u. er muss dann für immer Sklave bleiben; cf. Ex. 21,5 f. 19. Wenn das Jobeljahr heranreicht. 20. Num. 35,32. 21. Den Sklaven, der heimkehren soll. 22. Man darf also sich selbst Recht verschaffen, obgleich kein Schaden vorliegt. 23. Der dem Eigentümer Schaden zufügt. 24. Der Herr darf ihn also aus diesem Grund züchtigen, u. nicht weil er sich selbst Recht verschaffen darf. 25. Nach den obigen Erklärungen (S. 96 Z. 1 ff.) wird hier von dem Fall gesprochen, wenn der Krug dem Passanten hinderlich war, demnach darf man sich selbst kein Recht verschaffen. 26. Dt. 25,12. 27. Der angezogene Schriftvers spricht von dem Fall, wenn eine Frau ihrem Mann zu Hilfe eilt u. seinen Gegner unsittlich anfasst. 28. Der wegen der Beschämung des Angeklagten straflos ist.

sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so ist sie frei!? — Das meint er auch: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so gleicht ihre Hand einem Gerichtsvollstrecker und sie ist frei. Komm und höre: Wenn ein öffentlicher Weg sich durch sein Feld hinzieht, und er diesen abschafft und einen anderen an der Seite errichtet, so bleibt der neuerrichtete bestehen und den alten erhält er nicht; wenn man nun sagen wollte, ein Mensch dürfe sich selbst Recht verschaffen, so sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Weg] niedersetzen!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte: Wenn er ihnen einen krummen Weg gibt. R. Asi erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als gekrümmt, denn er ist nahe für die einen und weit für die anderen. — Weshalb erhält er demnach[31] seinen nicht zurück, sollte er doch zu ihnen sagen: da habt ihr den eurigen und gebt mir den meinigen!? — Wegen der Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, ein Landstrich, von dem das Publikum Besitz genommen hat, darf nicht zerstört werden.

להציל על ידי דבר אחר אבל אינה יכולה להציל
על ידי דבר אחר פטורה הכי נמי קאמר במה
דברים אמורים בשיכולה להציל על ידי דבר אחר
אבל אינה יכולה להציל על ידי דבר אחר נעשה
ידה כשליח בית דין ופטורה תא שמע הרי
שהיתה דרך הרבים עוברת בתוך שדהו נטלה ונתן
להם מן הצד מה שנתן נתן ושלו לא הגיעו ואי
אמרת עביד איניש דינא לנפשיה לנקוט פורא וליתיב
אמר רב זביד משמיה דרבא גזירה שמא יתן להם
דרך עקלתון רב משרשיא אמר בנותן להם דרך
עקלתון רב אשי אמר כל מן הצד דרך עקלתון הוא
קריבה לזה ורחוקה לזה אי הכי אמאי שלו לא
הגיעו לימא להו שקלו דידכו והבו לי דידי משום
דרב יהודה דאמר רב יהודה מיצר שהחזיקו בו
רבים אסור לקלקלו תא שמע בעל הבית שהניח
פאה מצד אחד ובאו עניים ונטלו מצד אחר זה
וזה פאה ואי אמרת עביד איניש דינא לנפשיה
אמאי זה וזה פאה לנקוט פורא וליתיב אמר רבא
מאי זה וזה פאה[55] לפוטרן מן המעשר כדתניא המפקיר
את כרמו והשכים בבקר ובצרו חייב בפרט ובעוללות
ובשכחה ובפאה ופטור מן המעשר:

[i,2] נשברה כדו ברשות הרבים והוחלק אחד
במים או שלקה בחרסית חייב רבי יהודה
אומר במתכוין חייב באינו מתכוין פטור:

50 M [נעשה ידה כשב ד ופטורה] ה ; 51 VP לה 52 M · משמיה דרבא 53 M מה שנתן] נתן לימא 54 VP בה 55 M + דקתני 56 VM בדרכיה 57 M בשאין.

Komm und höre: Wenn der Eigentümer den Eckenlass[32] auf der einen Seite zurückgelassen hat und die Armen gekommen sind und ihn von der anderen Seite genommen haben, so gehört beides zum Eckenlass; wieso gehört nun, wenn man sagen wollte, ein Mensch dürfe sich selbst Recht verschaffen, beides zum Eckenlass, sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich niedersetzen!? Raba erwiderte: Beides gehört insofern zum Eckenlass, als sie nicht verzehntet[33] zu werden brauchen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand den Besitz seines Weinbergs aufgiebt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, so ist er verpflichtet zur [Zurücklassung des] Abfalls, der Nachlese, des Vergessenen[34] und des Eckenlasses und frei von der Verzehntung.

WENN EINEM EIN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET ZERBROCHEN WURDE UND JEMAND DURCH DAS WASSER AUSGLEITET ODER AN EINER SCHERBE ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET. R. JEHUDA SAGT, MIT ABSICHT SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET, OHNE ABSICHT SEI ER FREI.

29. Wenn der neuerrichtete bestehen bleibt, so ist ja der Tausch giltig. 30. Den Passanten. 31. Da der Tausch überhaupt nicht giltig ist. 32. An der Ecke eines jeden Felds muss ein Stück der Ernte für die Armen zurückgelassen werden; cf. Lev. 23,22 u. hierzu Bd. i S. 241 Z. 6 ff. 33. Cf. Num. 18,21 ff. 34. Diese gehören sonst den Armen; cf. Bd. i S. 247 Z. 19 ff.

Bq.30 גמרא. אמר רב יהודה אמר רב לא שנו אלא
Col.b שטינפו כליו במים אבל הוא עצמו פטור קרקע
עולם הזיקתו כי אמריתה קמיה דשמואל אמר לי
מכדי אבנו וסכינו ומשאו מבורו למדנו[58]וכולן אני
5 קורא בהן שור ולא אדם חמור ולא כלים[59]והני מילי
לענין קטלא אבל לענין נזקין אדם חייב וכלים
פטורין ורב הני מילי היכא דאפקרינהו אבל היכא
Ex.21,33 דלא אפקרינהו ממונו הוא מתיב רב אושעיא ונפל
שמה שור או חמור שור ולא אדם חמור ולא כלים
Bq.52b 10 מכאן אמרו נפל לתוכו שור וכליו ונשתברו חמור
וכליו ונתקרעו חייב על הבהמה ופטור על הכלים
הא למה זה דומה לאבנו וסכינו ומשאו שהניחן
ברשות הרבים והזיקו[60]אדרבה מה דומה לזה מבעי
ליה אלא[61]מאי דומה לזה אבנו[62]סכינו ומשאו שהניחן
15 ברשות הרבים והזיקו לפיכך[63]אם הטיח צלוחיתו
באבן חייב רישא קשיא לרב וסיפא קשיא לשמואל
ולטעמיך תיקשי לך היא גופא[64]קשיא רישא[65]פטור
וסיפא[65]חייב[66]אלא רב מתרץ לטעמיה ושמואל
מתרץ לטעמיה רב מתרץ לטעמיה במה דברים
20 אמורים כשהפקירן אבל לא הפקירן חייב לפיכך
הטיח צלוחיתו באבן חייב ושמואל מתרץ לטעמיה
השתא דאמרת אבנו סכינו ומשאו כבורו דמי לרבי

58 M בכולן 59 M — ו 60 M הא למה זה דומה דומה לזה 61 M מה 62 B + ו 63 M אם 64 M קש׳ 65 M — אמרת 66 M אלא.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur von dem Fall, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, hat er sich aber selbst [beschädigt], so ist jener frei, denn herrenlose Erde hat ihn beschädigt[35]. Als ich dies aber Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, die Schädigung durch einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck wird ja von der Grubenschädigung gefolgert, und obgleich es von diesen heisst:[36]*ein Rind*, aber kein Mensch, *ein Esel*, aber keine Geräte, so gilt dies nur hinsichtlich eines Todesfalls, bei Schädigungen aber ist man für die [Beschädigung] eines Menschen ersatzpflichtig und für die von Geräten ersatzfrei. — Und Rabh!? — Dies gilt nur von dem Fall, wenn man den Besitz[37]aufgegeben hat, wenn man aber den Besitz nicht aufgegeben hat, so gelten sie als sein Eigentum. R. Ošâja wandte ein:[36]*Und ein Rind oder ein Esel hineinfällt*, ein Rind, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte; hieraus folgerten sie, dass wenn ein Rind samt seinem Joch [in eine Grube] gefallen ist und es zerbrochen wurde, oder ein Esel samt seinem Geschirr und es zerrissen wurde, [der Eigentümer] für das Vieh ersatzpflichtig und für die Geräte ersatzfrei ist. Womit ist dies zu vergleichen? — mit dem Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck auf öffentlichem Gebiet niedergelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. — Im Gegenteil, es sollte ja heissen: was gleicht dem[38]!? — Vielmehr, was gleicht dem? — der Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck auf öffentlichem Gebiet niedergelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. Daher ist er, wenn jemand sein Gefäss an seinem Stein zerschlagen hat, schuldig. Der Anfangsatz[39]widerspricht der Ansicht Rabhs und der Schlußsatz[40]widerspricht der Ansicht Šemuéls!? — Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja diese Lehre selbst: im Anfangsatz heisst es, dass er ersatzfrei sei, und im Schlußsatz heisst es, dass er ersatzpflichtig sei. Vielmehr erklärt sie Rabh nach seiner Ansicht und Šemuél nach seiner Ansicht. Rabh erklärt sie nach seiner Ansicht: dies gilt nur von dem Fall, wenn er deren Besitz aufgegeben hat, wenn er ihn aber nicht aufgegeben hat, so ist er ersatzpflichtig; daher ist er, wenn jemand an seinem Stein sein Gefäss zerschlagen hat, ersatzpflichtig. Šemuél aber erklärt sie nach seiner Ansicht: da du nun sagst, dass ein Stein, ein

35. Er hat die Beschädigung nur veranlasst. 36. Ex. 21,33. 37. Des die Schädigung verursachenden Hindernisses. 38. Die Grubenschädigung befindet sich ausdrücklich in der Schrift, nicht aber die Schädigung durch ein Hindernis. 39. In welchem es heisst, dass das Hindernis als Grube gelte. 40. Nach welchem der Eigentümer des Steins ersatzpflichtig ist, wenn jemand an diesem ein Gerät zerbrochen hat.

Messer und ein Gepäck als Grube gelten, so ist er nach R. Jehuda, nach welchem man bei der Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist, wenn jemand an seinem Stein sein Gefäss zerschlagen hat, ersatzpflichtig.

R. Eleazar sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er durch den Stein gestrauchelt ist und sich am Stein verletzt hat, wenn er aber durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Stein verletzt hat, so ist [der Eigentümer] frei. Also nicht nach R. Nathan[41]. Manche lesen: R. Eleazar sagte: Man sage nicht, dass er nur dann ersatzpflichtig sei, wenn er am Stein gestrauchelt ist und sich am Stein verletzt hat, aber frei, wenn er durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Stein verletzt hat, vielmehr ist er ersatzpflichtig, auch wenn er am Boden gestrauchelt ist und sich am Stein verletzt hat. Also nach R. Nathan.

R. Jehuda sagt, mit Absicht sei er [zur Entschädigung] verpflichtet &c. Was heisst: mit Absicht? Raba erwiderte: Wenn er beabsichtigt hat, [den Krug] von der Schulter abzusetzen. Abajje sprach zu ihm: Demnach wäre er nach R. Meír[42] ersatzpflichtig, selbst wenn er sich ablöst[43]!? Dieser erwiderte: Freilich, nach R. Meír ist er ersatzpflichtig, selbst wenn ihm der Henkel in der Hand bleibt. — Weshalb denn, dies ist ja ein Missgeschick und bei einem Missgeschick ist man ja nach der Gesetzlehre frei, denn es heisst:[44] *Dem Mädchen aber sollst du nichts tun*!? Wolltest du erwidern, dies gelte nur von der Todesstrafe, bei Schädigungen aber sei man schuldig, so wird ja gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbrochen wird und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Esel stürzt und er ihn nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstehenden Schaden nach R. Meír ersatzpflichtig; die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Jedoch pflichten die Weisen R. Meír bei, dass wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Dachs hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, er schuldig sei. Ferner pflichtet R. Meír den Weisen bei, dass wenn jemand Krüge aufs Dach gebracht hat, um sie zu trocknen, und sie infolge eines ungewöhnlichen Winds herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, er frei sei!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über zwei Dinge: sie streiten über den Fall, wenn der Schaden beim Fallen angerichtet wor-

Vgl. Bq. 5b
יהודה דמחייב על נזקי כלים בבור יפרך הטיח
צלוחיתו באבן חייב: אמר רבי אלעזר לא שנו אלא
שנתקל באבן ונשוף באבן אבל נתקל בקרקע ונשוף
Bq. 53a
באבן פטור כמאן דלא כרבי נתן איכא דאמרי אמר
רבי אלעזר לא תימא[67] בנתקל באבן ונשוף באבן הוא
דמחייב אבל נתקל בקרקע ונשוף באבן פטור אלא
אפילו נתקל בקרקע ונשוף באבן חייב כמאן כרבי
נתן: רבי יהודה אומר במתכוין חייב [וכו׳]: היכי
דמי מתכוין אמר רבה במתכוין להורידה למטה
מכתיפו אמר ליה אביי מכלל דמחייב רבי מאיר
אפילו נפשרה[68] אמר ליה אין מחייב[69] היה[70] רבי מאיר
Nid. 27a Az. 54b
אפילו אוגה בידו אמאי אנוס הוא ואונס רחמנא
Dt. 22,26
פטריה דכתיב ולנערה לא תעשה דבר וכי תימא
הני מילי לענין קטלא אבל לענין נזקין חייב והא
Bq. 56a 99b Bm. 82b
תניא נשברה כדו ולא[71] סלקו[72] נפלה גמלו ולא העמידה
Fol. 29
רבי מאיר מחייב בהזיקן וחכמים אומרים פטור
מדיני אדם וחייב בדיני שמים ומודים חכמים לרבי
מאיר באבנו סכינו ומשאו שהניחן בראש גגו ונפלו
ברוח מצויה והזיקו שהוא חייב ומודה רבי מאיר
לרבנן[73] במעלה קנקנין על הגג על מנת לנגבן ונפלו
ברוח שאינה מצויה והזיקו שהוא פטור אלא אמר
אביי בתרתי פליגי בשעת נפילה ופליגי לאחר

67 M | · דאמר כי ליכא לאישתרומי מהאי משתרם מהאי ה׳ ; כיון דלא מצי למיתבע לבעל קרקע דה״ה ר׳ הוא דחייב בעל האבן] || 68 M — ב || 69 M [+ כדו] || 70 M — היה || 71 M סלקה || 72 B נפל גמו ולא העמידו || 73 M לחכמים.

41. Nach diesem ist, wenn 2 Faktoren einen Schaden anrichten, einer für den anderen verantwortlich; ebenso müsste auch hier der Eigentümer des Steins ersatzpflichtig sein, da dieser an der Schädigung mit dem herrenlosen Boden beteiligt war. 42. Der hierbei erschwerender ist. 43. Vom Henkel, od. von selbst auseinanderplatzt, dh. ganz ohne Zutun des Besitzers. 44. Dt. 22,26.

נפילה פליגי בשעת נפילה בנתקל פושע מר סבר
Bq.31a99b Bm.82b °נתקל פושע הוא ומר סבר נתקל לאו פושע הוא
פליגי לאחר נפילה במפקיר נזקיו מר סבר מפקיר
נזקיו חייב ומר סבר פטור וממאי מדקתני תרתי
5 הוחלק אחד במים או שלקה[74] בחרסיה היינו הך אלא
לאו הכי קאמר הוחלק אחד במים בשעת נפילה
או שלקה[74] בחרסיה לאחר נפילה ומדמתניתין בתרתי
ברייתא נמי בתרתי בשלמא כדו משכחת לה[75] או
בשעת נפילה[75] או לאחר נפילה אלא גמלו בשלמא
10 לאחר נפילה משכחת לה[76] במפקיר נבלתו אלא בשעת
נפילה היכי משכחת לה אמר רב אחא[77] כגון דעברה
במיא דרך שרעתא דנהרא היכי דמי אי דאיכא
דרכא אחרינא פושע הוא ואי דליכא דרכא אחרינא
אנוס הוא אלא משכחת לה דאתקיל[78] ואתקילה ביה
15 [79] גמלא מפקיר נזקיו מאי מתכוין איכא אמר רב
יוסף במתכוין לזכות בחרסיה[80] וכן אמר[81] רב אשי
במתכוין לזכות בחרסיה רבי אלעזר אמר בשעת
נפילה מחלוקת אבל לאחר נפילה מאי דברי הכל
פטור והא איכא רבי מאיר דמחייב אלא מאי דברי
20 הכל חייב והא איכא רבנן דפטרי אלא מאי בשעת
Col.b נפילה אף בשעת נפילה וקמשמע לן כדאביי °ורבי
יוחנן אמר לאחר נפילה מחלוקת אבל בשעת נפילה
מאי דברי הכל פטור והא מדקאמר רבי יוחנן לקמן
[82] לא תימא מתניתין רבי מאיר היא דאמר נתקל

74 B בחרסית 75 M בין, ובין 76 M במפ נבלתו
77 M בריה דרב איקא כגון שהעבירה במים בשרעתא ‖ 78 M [+ איהו]
79 M גמליה 80 M וכן...בחרסיה
81 V רבסי. P רב אי ‖ 82 M ואפי׳ לרבנן לאו פושע.

den ist, und über den Fall, wenn er nachher angerichtet worden ist. Wenn beim Fallen, ob nämlich das Straucheln ein Verschulden ist; einer ist der Ansicht, 5 das Straucheln sei ein Verschulden, während der andere der Ansicht ist, das Straucheln sei kein Verschulden. Wenn nachher, sie streiten über die Besitzaufgabe eines schädigenden Gegenstands[45]; einer ist 10 der Ansicht, man sei, wenn man den Besitz eines schädigenden Gegenstands aufgiebt, schuldig, und der andere ist der Ansicht, man sei frei. — Woher dies? — Aus dem, dass hier zwei Fälle gelehrt wer- 15 den: und jemand durch das Wasser ausgleitet oder an einer Scherbe zu Schaden kommt; eigentlich ist dies ja dasselbe? — wahrscheinlich meint er es wie folgt: und jemand durch das Wasser ausgleitet beim 20 Fallen[46], oder an einer Scherbe zu Schaden kommt, nachher. — Wenn nun die Mišnah von beiden Fällen spricht, so spricht ja auch die Barajtha von beiden Fällen, allerdings kann bei einem Krug eine Schädigung sowol beim Fallen als auch nachher vorkommen, bei einem Kamel aber kann dies wol nachher vorkommen, wenn er nämlich den Besitz des Aases aufgegeben hat, wieso aber beim Fallen[47]!? R. Aḥa erwiderte: Wenn er ihn über einen vom Wasser überschwemmten abschüssigen Weg geführt hat. — In welchem Fall, ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, ist kein anderer Weg vorhanden, so ist dies ja ein Missgeschick!? — Vielmehr, dies kann in dem Fall vorkommen, wenn er selbst gestrauchelt ist und das Kamel durch ihn. — Welche Absicht[48] kann gemeint sein, wenn er den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgiebt? R. Joseph erwiderte: Wenn er die Absicht der Besitzergreifung der Scherben hatte. Ebenso erklärte auch R. Aši, wenn er die Absicht der Besitzergreifung der Scherben hatte. R. Eleâzar erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn der Schaden beim Fallen angerichtet worden ist. — Und wenn nachher? sollte er etwa nach aller Ansicht frei sein, so ist er ja nach R. Meír ersatzpflichtig, und wenn etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig, so ist er ja nach den Rabbanan frei!? — Vielmehr, unter "beim Fallen" ist zu verstehen: auch wenn beim Fallen; er pflichtet also der Erklärung Abajjes bei. R. Joḥanan erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn der Schaden nachher angerichtet worden ist. — Und wenn beim Fallen? sollte er etwa nach aller Ansicht frei sein, so ist er ja, da R. Joḥanan weiter erklärt, man sage nicht, die Mišnah vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden,

45. Dieser hat ja wahrscheinlich den Besitz der Scherben von seinem Krug aufgegeben. 46. Des Krugs. 47. Er kann ja nicht dafür. 48. Von der RJ. in der Mišnah spricht.

פושע הוא מכלל דרבי מאיר מחייב אלא מאי דברי
הכל חייב והא מדקאמר רבי יוחנן לקמן לא תימא
מתניתין רבי מאיר היא דאמר נתקל פושע הוא
מכלל דפטרי רבנן אלא הא קא משמע לן דמפקיר
נזקיו דהכא הוא דפטרי רבנן דאונס היא אבל
מפקיר נזקיו דעלמא מחייבי: איתמר מפקיר נזקיו
רבי יוחנן ורבי אלעזר חד אמר חייב וחד אמר
פטור לימא מאן דמחייב כרבי מאיר ומאן דפטר
כרבנן אליבא דרבי מאיר כולי עלמא לא פליגי כי
פליגי אליבא דרבנן מאן דפטר כרבנן ומאן דמחייב
אמר לך אנא דאמרי אפילו לרבנן עד כאן לא
פטרי רבנן אלא מפקיר נזקיו דהכא משום דאונס
היא אבל מפקיר נזקיו דעלמא מחייבי תסתיים
Pes. 6b דרבי אלעזר היא דאמר חייב דאמר רבי אלעזר
משום רבי ישמעאל שני דברים אינן ברשותו של
אדם ועשאן הכתוב כאלו הן ברשותו ואלו הן בור
ברשות הרבים וחמץ משש שעות ולמעלה תסתיים
ומי אמר רבי אלעזר הכי והא אמר רבי אלעזר
Bq. 30a איפכא דתנן ההופך את הגלל ברשות הרבים והוזק
בהן אחר חייב בנזקו ואמר רבי אלעזר לא שנו
אלא שנתכוין לזכות בהן אבל לא נתכוין לזכות
בהן פטור אלמא מפקיר נזקיו פטור אמר רב אדא
בר אהבה שהחזירה למקומה אמר רבינא משל הרב

83 P מתניתא || 84 P מחייבי. M חייב || 85 M — דמחייב || 86 M — אמר...לרבנן || 87 M — אלא || 88 B + ב || 89 M חייב || 90 M שמעון || 91 M ○ הכתי כא״ה || 92 VP שעות || 93 M + דר״א דאמר חייב ור״י אמר פטור || 94 M ותתן ההופך || 95 M לרשות || 96 M בה.

nach R. Meir ersatzpflichtig, und wenn etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig, so ist er ja, da R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, die Mišnah vertrete die Ansicht R. Meirs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, nach den Rabbanan frei!? Vielmehr, folgendes lehrt er uns: nur hierbei ist er, wenn er den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgiebt, frei, weil dies ein Missgeschick ist, in anderen Fällen aber, ist man, auch wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgiebt, schuldig.

Es wurde gelehrt: Ueber den Fall, wenn man den schädigenden Gegenstand aufgiebt, streiten R. Johanan und R. Eleâzar, nach der Ansicht des einen ist man ersatzpflichtig und nach der Ansicht des anderen ist man ersatzfrei. — Es wäre anzunehmen, dass derjenige, nach welchem man ersatzpflichtig ist, der Ansicht R. Meírs ist, und derjenige, nach welchem man ersatzfrei ist, der Ansicht der Rabbanan ist. — Nach R. Meir streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan; derjenige, nach welchem man ersatzfrei ist, ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch derjenige, nach welchem man ersatzpflichtig ist, kann dir erwidern: meine Ansicht gilt selbst nach den Rabbanan, denn auch nach den Rabbanan ist er nur in diesem Fall der Besitzaufgabe des schädigenden Gegenstands frei, weil es ein Missgeschick ist, in anderen Fällen der Besitzaufgabe des schädigenden Gegenstands aber ist man auch nach ihrer Ansicht ersatzpflichtig. Es ist ein Beweis zu erbringen, dass R. Eleâzar es ist, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, denn R. Eleâzar sagte im Namen R. Jišmâéls: Zwei Dinge sind nicht im Besitz des Menchsen und die Schrift machte [ihn verantwortlich] als wären sie in seinem Besitz, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiet und Gesäuertes von der sechsten Stunde[50] ab; schliesse hieraus. — Kann R. Eleâzar dies denn gesagt haben, R. Eleâzar lehrte ja entgegengesetzt, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand Dung auf öffentlichem Gebiet umwühlt und einer dadurch zu Schaden gekommen ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei, und hierzu sagte R. Eleâzar, dies gelte nur von dem Fall, wenn er die Absicht hatte, davon Besitz zu ergreifen, wenn er aber nicht die Absicht hatte, davon Besitz zu ergreifen, sei er frei; demnach ist derjenige, der den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgiebt, frei!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn zurück auf die frühere Stelle hingelegt hat. Rabina sagte: Nach der Er-

49. Wenn man vorsätzlich ein Hindernis auf die Strasse wirft.

50. Am Vorabend des Pesahfestes; die Nutzniessung desselben ist verboten, es gilt also als nicht vorhanden, dennoch ist der Eigentümer strafbar, wenn er es in seinem Besitz behält.

אדא בר אהבה למה הדבר דומה למוצא בור מגולה
וכסהו וחזר וגילהו[97] אמר ליה מר זוטרא בריה דרב
מרי לרבינא[98] מי דמי התם לא אסתלק להו מעשה
ראשון הכא אסתלק להו מעשה ראשון הא לא דמי
אלא למוצא בור[99] מגולה [1] וטממה וחזר והפרה דאסתלקו
להו מעשה ראשון וקיימא לה [2] ברשותו אלא אמר
רב אשי כשהפכה [3] לפחות משלשה ומאי דוחקיה
דרבי אלעזר [4] לאוקמיה כגון שהפכה [3] לפחות משלשה
וטעמא דכי נתכוין לזכות בה [5] הא אין מתכוין לזכות
בה לא ליוקמה למעלה משלשה ואף על גב דלא
נתכוין לזכות בה [6] חייב אמר רבא מתניתין קשיתיה
מאי אריא [7] הפך לתני [8] הגביה אלא שמע מינה כל
הפך למטה [9] משלשה הוא ומדרבי אלעזר אמר חייב
רבי יוחנן אמר פטור ומי אמר רבי יוחנן הכי והא
תנן המצניע את הקוץ ואת הזכוכית והגודר [10] גדרו
בקוצים וגדר שנפל לרשות הרבים והוזק בהן אחר
חייב בנזקו ואמר רבי יוחנן לא שנו אלא במפריח
אבל במצמצם פטור מצמצם מאי טעמא פטור לאו
משום דהויא ליה בור ברשותו מכלל דהיובא דבור
ברשות הרבים הוא אלמא מפקיר נזקיו חייב לא
לעולם אימא לך מפקיר נזקיו פטור [11] ומצמצם מאי
טעמא פטור משום דאתמר עלה אמר רב אחא
בריה דרב איקא לפי שאין דרכן של בני אדם
להתחכך בכתלים ומי אמר רבי יוחנן הכי והא אמר

M 97 [+ דפטור] P 98 ממאי התם M 99 הפורה ‖ P 1 וטמנה M 2 ברשותיה [השני] ולחייב בהזיקא אלא M 3 למטה בפח' M 4 לאוקמה למתני כגון M 5 אין ואי לא לא 6 M חייב M 7 דתני ‖ M 8 מגביה M 9 + בפחות ‖ M 10 גדר M 11 [ובור שחייבה עליו תורה בור ברשותו אבל בור ברה״ר פטור] ומצמ׳ אמאי פטור הא איתמר.

klärung des R. Ada b. Ahaba ist dies mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand eine offene Grube findet, sie zudeckt und wieder aufdeckt. Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Ist es denn gleich, in dem einen Fall war ja die Arbeit des ersten fortgeschafft worden, in dem anderen Fall aber war die Arbeit des ersten nicht fortgeschafft worden!? Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Fall, wenn jemand eine offene Grube findet, sie zuschüttet und wieder aufgräbt; die Tätigkeit des ersten ist fortgeschafft worden und sie befindet sich in seinem Besitz. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er ihn in je weniger als drei [Handbreiten] umgewühlt hat[51]. Was zwingt nun R. Eleâzar zu erklären, wenn er ihn in je weniger als drei [Handbreiten] umgewühlt hat, und zwar nur dann, wenn er die Absicht hatte, ihn zu erwerben, nicht aber, wenn er nicht die Absicht hatte, ihn zu erwerben, sollte er doch erklären, wenn mehr als drei [Handbreiten] und zwar sei er, auch wenn er nicht die Absicht hatte, ihn zu erwerben, [zur Entschädigung] verpflichtet!? Raba erwiderte: Ihm war die Mišnah auffallend: warum heisst es: umgewühlt, sollte es doch heissen: aufgehoben? wahrscheinlich ist unter "umwühlen" zu verstehen: weniger als drei [Handbreiten]. — Wenn nun R. Eleâzar derjenige ist, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, so ist ja R. Johanan derjenige, welcher sagt, er sei ersatzfrei, — kann denn R. Johanan dies gesagt haben, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand Dornen oder Glas verwahrt oder einen Zaun aus Dornen hergerichtet hat oder wenn seine Wand auf öffentliches Gebiet gefallen ist und ein anderer dadurch zu Schaden gekommen ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei, und hierzu sagte R. Johanan, dies gelte nur von dem Fall, wenn er sie[52] vorstehen liess, wenn er sie aber hineingedrückt hat, sei er frei; wenn er sie hineingedrückt hat, ist er wol aus dem Grund frei, weil dies eine Grube auf eignem Gebiet ist, demnach ist man für die Grubenschädigung nur auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig; somit ist man, auch wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, ersatzpflichtig!? — Nein, tatsächlich ist man, kann ich dir erwidern, wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, frei, nur ist man, wenn man sie hineindrückt hat, deshalb frei, weil, wie hierzu im Namen R. Ahas, Sohns R. Iqas, gelehrt wurde, es nicht die Art der Leute ist, sich an die Wände zu reiben[53]. — Kann R. Johanan

51. Ein solches Umwühlen gilt nicht als Tätigkeit. 52. Die zum Zaun verwandten Dornen.
53. Der Beschädigte trägt selbst die Schuld.

dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, dass wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, er ersatzpflichtig sei? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Joḥanan derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig. Wenn nun R. Joḥanan sagt, er sei ersatzpflichtig, so ist ja R. Eleazar derjenige, welcher sagt, er sei ersatzfrei, und dem widersprechend sagte ja R. Eleázar im Namen R. Jišmáéls &c.[54]!? — Das ist kein Widerspruch, das eine sagte er in seinem eignen Namen, das andere im Namen seines Lehrers[55].

WENN JEMAND WASSER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET AUSGESCHÜTTET HAT UND EINER DARAN ZU SCHADEN GEKOMMEN IST, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET. WENN JEMAND DORNEN ODER GLAS VERWAHRT ODER EINEN ZAUN AUS DORNEN HERGESTELLT HAT ODER WENN IHM EINE WAND AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND ANDERE DARAN ZU SCHADEN GEKOMMEN SIND, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

רבי יוחנן הלכה כסתם משנה ותנן החופר בור ברשות הרבים ונפל לתוכו שור או חמור ומת חייב אלא לעולם רבי יוחנן דאמר חייב ומדרבי יוחנן אמר חייב רבי אלעזר אמר פטור והאמר רבי אלעזר משום רבי ישמעאל כו׳ לא קשיא הא דידיה הא דרביה:

השופך מים ברשות הרבים והוזק בהן אחר חייב בנזקו המצניע את הקוץ ואת הזכוכית והגודר את גדרו בקוצים וגדר שנפל לרשות הרבים והוזקו בהן אחרים חייב בנזקן:

גמרא. אמר רב לא שנו אלא דנטנפו כליו במים אבל הוא עצמו פטור קרקע עולם הזיקתו אמר ליה רב הונא לרב לא יהא אלא כרפשו מי סברת דלא תמו מיא בדתמו מיא ותרתי למה לי הדא בימות החמה והדא בימות הגשמים דתניא כל אלו שאמרו פותקין ביבותיהן וגורפין מערותיהן בימות החמה אין להן רשות ובימות הגשמים אף על פי שברשות אם הזיקו חייבין לשלם: המצניע את הקוץ [וכו׳]: אמר רבי יוחנן לא שנו אלא מפריח אבל מצניע לא מאי טעמא פטור אמר רב אחא בריה דרב איקא לפי שאין דרכן של בני אדם

M 12 ליע׳ ‖ M 13 הוא — ‖ B ד׳ ‖ P 14 אמר ‖ M 15 שמעון ‖ M 16 + את ה ‖ M 17 גדר ‖ 18 M יהודק בהן אחר חייב בנזקו ‖ M 19 שמש ‖ M 20 לא רה ב [אי ברת ב] תרתי ‖ M 21 | וצריכי | ‖ B 22 — יש להם רשות : ‖ M 23 שיש להן רשות ‖ M 24 א׳ יעקב ‖ M 25 פטור מצניע מ״מ.

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er seine Kleider mit dem Wasser beschmutzt hat, wenn er sich aber selbst [verletzt] hat, so ist er ersatzfrei, denn herrenlose Erde hat ihn beschädigt. R. Hona sprach zu Rabh: Sollte es doch als ihm gehörender Schmutz gelten[56]!? — Du glaubst wol, wenn das Wasser nicht geschwunden ist, nein, wenn das Wasser geschwunden ist[57]. — Wozu braucht beides[58] [gelehrt zu werden]!? — Das eine spricht vom Sommer, das andere spricht von der Regenzeit[59]. Es wird nämlich gelehrt: In allen diesen Fällen, von welchen sie es[60] gesagt haben, zum Beispiel, dass das Oeffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle [nur] im Sommer verboten ist, ist man dennoch auch in der Regenzeit, obgleich man dann dazu befugt ist, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Entschädigung verpflichtet.

WENN JEMAND DORNEN &C. VERWAHRT HAT. R. Joḥanan sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sie hervorstehen liess, nicht aber, wenn er sie hineingedrückt hat. — Weshalb ist er dann frei? R. Aḥa, Sohn R. Iqas, erwiderte: Weil es nicht die Art der

54. Cf. ob. S. 103 Z. 14 ff. 55. Er selbst ist der Ansicht, dass man in einem solchen Fall ersatzfrei sei. 56. Da die Erde mit dem ihm gehörenden Wasser vermengt worden ist. 57. Und kein Schmutz mehr vorhanden ist; die Schädigung erfolgte nur durch die herrenlose Erde. 58. Diese u. die vorige Mišnah (ob. S. 99 Z. 22 ff.), die beide auf die Beschädigung der Kleider bezogen werden. 59. Während welcher die Verunreinigung der Strassen nicht verboten ist. 60. Dass man schadenbringende Dinge auf die Strasse werfen dürfe.

להתחכך בכתלים: תנו רבנן °המצניע קוצותיו וזכוכיותיו[26] לתוך כותל של חבירו ובא בעל כותל וסתר[27] כותלו ונפל לרשות הרבים והזיקו חייב המצניע אמר רבי יוחנן לא[28] שנו אלא בכותל רעוע אבל בכותל בריא המצניע פטור וחייב בעל הכותל אמר רבינא זאת אומרת המכסה בורו בדליו של חבירו ובא בעל דלי ונטל[29] דליו חייב בעל הבור פשיטא מהו דתימא התם הוא דלא הוי ידע ליה דלודעיה אבל הכא[32] דידע ליה הוה ליה לאודועיה קא משמע לן: תנו רבנן חסידים הראשונים היו מצניעין קוצותיהן וזכוכיותיהן בתוך שדותיהן ומעמיקין להן שלשה טפחים כדי שלא[33] יעכב המחרישה רב ששת שדי להו בנורא רבא שדי להו בדגלת: אמר רב יהודה האי מאן דבעי[34] למהוי חסידא לקיים מילי דנזיקין[35] רבא אמר מילי דאבות ואמרי לה מילי דברכות:

[iij] המוציא[36] תבנו וקשו לרשות הרבים לזבלים והוזק בהן אחר חייב בנזקו וכל הקודם בהן זכה רבן שמעון בן גמליאל אומר כל המקלקלין[37] ברשות הרבים והזיקו חייבין לשלם וכל הקודם בהן זכה ההופך את הגלל[38] ברשות הרבים והוזק בהן אחר חייב בנזקו:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי יהודה

26 M בתוך כותלו || 27 M את כותלו ונפלו || 28 M אמרו 29 M + את 30 M [דבעל כותל לא ידע המצניע ולא מצי למימר ליה סליק הזיקך ולהכי פטור ב״ד] אבל || 31 P — ליה 32 M איבעי ליה לאוד [ולחייב בעל דלי] קמ״ל 33 M תעכב || 34 P למבעי , 35 M רבינא 36 B + את || 37 P לרשות 38 M לרשות.

Menschen ist, sich an die Wände zu reiben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Dornen und sein Glas in die Wand eines anderen gesteckt, und als darauf der Eigentümer der Wand diese niedergerissen hat, diese auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist der Verwahrende ersatzpflichtig. R. Johanan sagte: Dies gilt nur von einer schadhaften Wand, wenn es aber eine gute Wand ist, so ist der Verwahrende ersatzfrei[61] und der Eigentümer der Wand ersatzpflichtig. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand seine Grube mit einem fremden Deckel zudeckt und darauf der Eigentümer des Deckels kommt und seinen Deckel fortnimmt, der Eigentümer der Grube ersatzpflichtig sei[62]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Fall, wo er ihn nicht kannte[63], und es ihm nicht mitteilen konnte, hierbei aber, wo er ihn kannte, sollte er es ihm mitteilen[64], so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Die früheren Frommen pflegten ihre Dornen und ihre Glasscherben auf ihren Feldern zu verstecken; sie vergruben sie drei Handbreiten tief, damit sie den Pflug nicht hindern. R. Šešeth pflegte sie ins Feuer zu werfen; Raba pflegte sie in den Tigris zu werfen.

R. Jehuda sagte: Wer ein Frommer sein will, halte die Gesetze von den Schädigungen. Raba sagte: Die Vorschriften [des Traktats "Sprüche] der Väter"[65]. Manche sagen, die Vorschriften [des Traktats] von den Segensprüchen[66].

WENN JEMAND STROH UND STOPPELN ZUR VERDÜNGERUNG AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, ERWIRBT SIE. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT: WER SCHADENANRICHTENDE DINGE AUF ÖFFENTLICHES GEBIET BRINGT, IST, WENN DIESE SCHADEN ANGERICHTET HABEN, ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, ERWIRBT SIE. WENN JEMAND RINDERKOT AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET UMWÜHLT, UND EINER DARAN ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsere Mišnah nicht die Ansicht R. Jehu-

61. Da er mit dem Niederreissen der Wand nicht zu rechnen brauchte. 62. Hierbei verhält es sich ebenso wie bei einer schadhaften Wand: der Eigentümer der Grube sollte damit rechnen, dass der Eigentümer seinen Deckel fortnehmen werde. 63. Der Eigentümer der Wand weiss nicht, wer die Dornen in seine Wand gesteckt hat. 64. Dass er seinen Deckel fortnimmt. 65. Dieser Traktat spricht von den Pflichten des Menschen seinen Mitmenschen gegenüber. 66. Man geniesse nichts ohne Segenspruch.

das vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungausfuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn dreissig Tage lang aufhäufen, damit er unter den Füssen der Menschen und der Tiere zerrieben werde, denn unter dieser Voraussetzung hat Jehošuá das Land vererbt[66]. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, denn auch R. Jehuda gibt zu, dass wenn Schaden angerichtet worden ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn es eine Hanukaleuchte war[67], sei er frei, weil er dazu befugt war; wahrscheinlich doch befugt durch das Gericht[68]!? — Nein, befugt durch das Gebot[69]. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sagt, war es eine Hanukaleuchte, so ist er frei, weil er durch das Gebot dazu befugt war. — Komm und höre: In allen Fällen, von welchen sie gesagt haben, man dürfe schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, zur Entschädigung verpflichtet, nach R. Jehuda aber frei!? R. Nahman erwiderte: Unsere Mišnah spricht von dem Fall, wenn ausser der Zeit der Dungausfuhr, und vertritt somit die Ansicht R. Jehudas. R. Aši erwiderte: Unsere Mišnah spricht nur von Stroh und Stoppeln, weil sie nämlich ausgleiten machen[70].

Bq. 81b Bm. 118b tBm. 11
דתניא רבי יהודה אומר בשעת הוצאת זבלים אדם
מוציא זבלו לרשות הרבים וצוברו כל שלשים יום
כדי שיהא נישוף ברגלי אדם וברגלי בהמה שעל
מנת כן הנחיל יהושע את הארץ אפילו תימא רבי
יהודה מודה רבי יהודה שאם הזיק משלם מה
Bq. 62b
שהזיק והתנן רבי יהודה אומר בנר חנוכה פטור
מפני שהוא ברשות מאי לאו משום רשות בית דין
לא משום רשות מצוה דתניא רבי יהודה אומר בנר
חנוכה פטור מפני שהוא רשות מצוה תא שמע כל אילו
שאמרו מותרין לקלקל ברשות הרבים אם הזיקו חייבין
לשלם ורבי יהודה פוטר אמר רב נחמן מתניתין
שלא בשעת הוצאת זבלים ורבי יהודה היא רב אשי
Col. b
אמר תבנו וקשו תנן משום דמשרקי: כל הקודם בהן
זכה: אמר רב בין בגופן בין בשבחן וזעירי אמר
בשבחן אבל לא בגופן במאי קמיפלגי רב סבר
קנסו גופן משום שבחן וזעירי סבר לא קנסו גופן
משום שבחן תנן ההופך את הגלל ברשות הרבים
והוזק בהן אחר חייב בנזקו ואילו כל הקודם זכה
לא קתני תנא לרישא והוא הדין לסיפא והא תני
עלה אסורין משום גזל כי קתני אסורין משום גזל
אכולה מתניתין קאי לאותו שקדם וזכה והא לא
קתני הכי דתניא המוציא תבנו וקשו לרשות הרבים

39 M לישראל 40 M רשות דמצוה 41 M כר
יצחק 42 M משום 43 M אמו 44 M
בהן 45 M ל 46 M אבוהו תנן והא 47 B
דתנן. P דתנ.

Und wer zuvorkommt, erwirbt sie. Rabh sagte, sowol sie selbst als auch den Mehrwert[71]; Zeêri aber sagte, nur den Mehrwert, aber nicht sie selbst[72]. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, die Massregelung erstrecke sich wegen des Grundwerts auch auf den Mehrwert, während Zeêri der Ansicht ist die Massregelung wegen des Grundwerts erstrecke sich nicht auf den Mehrwert. — Es wird gelehrt: Wenn jemand Rinderkot auf öffentlichem Gebiet umwühlt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; es heisst aber nicht, dass wer zuvorkommt, ihn erwerbe!? — Er lehrt dies im Anfangsatz, und dies bezieht sich auch auf den Schlußsatz. — Hierzu wird ja aber gelehrt, dass er als Raub verboten sei[73]!? — Was gelehrt wird, dass er als Raub verboten sei, bezieht sich auf die ganze Mišnah, und zwar gilt dies von demjenigen, der es sich angeeignet hat[74]. — Aber es giebt ja eine anders lautende Lehre: Wenn jemand Stroh und Stoppeln auf öffentli-

66. Cf. ob. S. 77 Z. 19 ff. 67. Und aus diesem Grund sollte er auch hierbei frei sein. 68. Cf. S. 77. N. 124. 69. Die Leuchte draussen hinzustellen. 70. Dagegen spricht RJ. von Dung u. Kot, die für die Passanten weniger gefährlich sind. 71. Wenn die Stoppeln bereits in Dung verwandelt worden sind. 72. Der Erwerbende muss dem Eigentümer den Wert der Stoppeln ersetzen. 73. Fremden Personen; niemand darf davon Besitz nehmen. 74. Es ist sein rechtmässiges Eigentum.

לזבלים והוזק בהן אחד חייב בנזקו וכל הקודם בהן
זכה[48] והחופך את הגלל לרשות הרבים והוזק בהן
אחד חייב[49] ואסור משום גזל אמר רב נחמן בר יצחק
גלל[50] קרמית· דבר שיש בו שבח קנסו גופו משום
שבחו דבר שאין בו שבח לא קנסו: איבעיא להו
לדברי האומר קנסו גופן משום שבחן לאלתר קנסינן
או לכי מייתי שבחא קנסינן תא שמע מדקאיירינן
גלל[51] ותסברא כי איירינן גלל מיקמי דלשני רב נחמן
לבתר[52] דשני רב נחמן מי איכא למימרא גלל בקר:
Bm.72a Bb.94b לימא כתנאי °שטר[53] שכתוב בו רבית קונסין אותו
ואינו גובה לא את הקרן ולא את הרבית דברי
רבי מאיר וחכמים אומרים גובה את הקרן[54] אבל לא
את הרבית לימא רב דאמר כרבי מאיר וזעירי
דאמר כרבנן אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לרבנן
עד כאן לא קאמרי רבנן התם אלא קרן[55] דבהתירא
אבל הכא קרן גופא קמזיק וזעירי אמר לך אנא
דאמרי אפילו לרבי מאיר עד כאן לא קאמר רבי
מאיר התם אלא דמשעת כתיבה דעבד ליה שומא
אבל הכא מי יימר דמזיק: לימא כהני תנאי המוציא
תבנו וקשו לרשות הרבים לזבלים והוזק בהן[56] אחד
חייב בנזקו וכל הקודם בהן זכה ואסורין משום גזל
רבן שמעון בן גמליאל אומר כל המקלקלין ברשות
הרבים והזיקו חייבין לשלם וכל הקודם בהן זכה

48 B + ומותר משום גזל 49 M בנזקו ואסורה 50 M + אתבן | 51 M ○ ותס׳ כ״א גלל 52 M דמשני 53 M שיש 54 M ולא 55 M דהתירא הוא 56 P — אחר.

ches Gebiet hinausbringt und jemand daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, hat sie erworben, [und sie sind nicht als Raub verboten] und wenn jemand Rinderkot auf öffentlichem Gebiet umwühlt, und einer an diesem zu Schaden kommt, so ist er [zur Entschädigung] verpflichtet und er ist als Raub verboten!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Vom Rinderkot ist nichts einzuwenden; bei Gegenständen, bei denen ein Mehrwert vorhanden ist, haben sie die Massregelung wegen des Mehrwerts auf diese selbst ausgedehnt, und bei Gegenständen, bei welchen kein Mehrwert vorhanden ist, haben sie diese Massregelung nicht angeordnet.

Sie fragten: Tritt die Massregelung nach demjenigen, welcher sagt, sie haben die Massregelung wegen des Mehrwerts auf diese selbst ausgedehnt, sofort ein, oder erst wenn ein Mehrwert vorhanden ist? — Komm und höre: es wurde ja vom Rinderkot ein Einwand erhoben[75]. — Glaubst du? der Einwand vom Rinderkot wurde erhoben bevor es R. Nahman erklärt[76] hat, nachdem aber R. Nahman es erklärt hat, ist vom Rinderkot überhaupt kein Einwand zu erheben.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn ein Schuldschein [die Zahlung von] Zinsen enthält, so massregelt man [den Gläubiger] und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, nicht aber die Zinsen. Rabh wäre also der Ansicht R. Meírs und Zeêri der Ansicht der Rabbanan. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur in jenem Fall, wo mit dem Kapital selbst kein Verbot verbunden ist, während hierbei das Kapital selbst den Schaden anrichtet. Und Zeêri kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur in jenem Fall, wo das Verbot schon beim Schreiben[77] geschehen ist, während es hierbei überhaupt nicht ausgemacht ist, dass ein Schaden angerichtet werden würde.

Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit folgender Tannaím führen: Wenn jemand Stroh und Stoppeln zur Verdüngerung auf öffentliches Gebiet hinausbringt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, erwirbt sie, und sie sind als Raub verboten. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn jemand schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringt und diese Schaden anrich-

75. Bei diesem ist ja ein Mehrwert überhaupt nicht vorhanden, demnach tritt die Massregelung sofort ein. 76. Dass die Massregelung sich nur auf Dinge erstreckt, bei welchen ein Mehrwert vorhanden ist. 77. Des Schuldscheins.

ten, so ist er zur Entschädigung verpflichtet, wer zuvorkommt, erwirbt sie, und sie sind nicht als Raub verboten. Diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst lehrt es, dass wer zuvorkommt, sie erwerbe, und darauf lehrt es, dass sie als Raub verboten sind!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wer zuvorkommt, erwirbt sie, den Mehrwert, und sie sind wegen Raubs verboten, diese selbst, und hierzu sagt R. Simon b. Gamaliel, dass wer zuvorkommt, auch sie selbst erwerbe. Nach Zeïri streiten hierüber entschieden Tannaím, streiten sie auch nach Rabh? — Rabh kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, die Massregelung wegen des Mehrwerts erstrecke sich auch auf diese selbst, und sie streiten vielmehr, ob man nach dieser Halakha auch entscheide. Es wurde nämlich gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, so ist die Halakha, man entscheide aber nicht demgemäss. R. Ada b. Ahaba sagte, so ist die Halakha und man entscheide auch demgemäss. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hona erklärte ja Gerstengraupen als Freigut und ebenso erklärte R. Ada b. Ahaba Dattelträber als Freigut; allerdings entschied R. Ada b. Ahaba nach seiner Ansicht, aber R. Hona, sollte er zurückgetreten sein? — [Die Eigentümer] waren gewarnt worden[82].

ומותרין משום גזל הא גופא קשיא אמרת כל הקודם בהן זכה ואסורין משום גזל אלא ראי רבי קאמר וכל הקודם בהן זכה בשבחן ואסורין משום גזל אגופן ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו גופן נמי כל הקודם בהן זכה ולזעירי דאי תנאי היא לרב מי לימא תנאי היא אמר לך רב דכולי עלמא קנסו גופן משום שבחן והכא בהלכה ואין מורין כן קמיפלגי דאתמר רב הונא אמר רב הלכה ואין מורין כן ורב אדא בר אהבה אמר הלכה ומורין כן איני והא רב הונא אפקר חושלי רב אדא בר אהבה אפקר פריקבתא בשיתא רב אדא בר אהבה בשמעתיה אלא רב הונא לימא הדר ביה הנהו מתרין הוו:

Fol.31

M 57 ומות מש׳ ג׳ B 58 והדר קאמר אבורי. M והדר אמרת אב M 59 אשבחן M 60 אישלי M 61 בנזקי של שני M 62 — נתקל M 63 יפה 64 M — אמר.

WENN ZWEI TÖPFER HINTER EINANDER GEHEN UND DER ERSTE STRAUCHELT UND HINFÄLLT UND DER ZWEITE DURCH DEN ERSTEN STRAUCHELT, SO IST DER ERSTE ZUR ENTSCHÄDIGUNG DES ZWEITEN VERPFLICHTET.

שני קדרין שהיו מהלכין זה אחר זה ונתקל הראשון ונפל ונתקל השני בראשון הראשון חייב בנזקי שני:

GEMARA. R. Johanan sagte: Man sage nicht, dass unsere Mišnah die Ansicht R. Meírs vertrete, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, und er sei dieserhalb [zur Entschädigung] verpflichtet, vielmehr ist er hierbei auch nach den Rabbanan, welche sagen, dies sei ein Missgeschick und man sei dieserhalb frei, hierbei schuldig, weil er aufstehen sollte und dies unterlassen hat. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Du kannst auch erklären, wenn er nicht aufstehen konnte, denn er sollte den anderen warnen und tat dies nicht. R. Johanan aber sagt, wenn er nicht aufstehen konnte, so konnte er auch nicht warnen, weil er aufgeregt war. — Es wird gelehrt: Ging der Eigentümer des Balkens voran, und der Eigentümer des Fasses hinter ihm,

גמרא. אמר רבי יוחנן לא תימא מתניתין רבי מאיר היא דאמר נתקל פושע הוא וחייב אלא אפילו לרבנן דאמרי אונס הוא ופטור הכא חייב שהיה לו לעמוד ולא עמד רב נחמן בר יצחק אמר אפילו תימא לא היה לו לעמוד היה לו להזהיר ולא הזהיר ורבי יוחנן אמר כיון דלא היה לו לעמוד לא היה לו להזהיר דטריד תנן היה בעל קורה ראשון ובעל החבית אחרון נשברה חבית בקורה פטור

78. RŠ. sagt ausdrücklich, dass die Massregelung sich auch auf den Grundwert erstrecke. 79. Von rechtswegen erstreckt sich die Massregelung auch auf den Grundwert, wenn jemand aber bei Gericht anfragt, ob er davon Besitz ergreifen solle, so wird er darauf hingewiesen, dass es fremdes Gut sei. 80. Die jemand auf die Strasse zum Trocknen gelegt hatte u. für die Passanten hindernd waren. 81. Manche Codices haben חליקופתא, bezw. פליקותא, ein duftendes Kraut; jed. ganz unwahrscheinlich. 82. Sie achteten nicht auf die wiederholte Warnung

ואם עמד בעל קורה חייב מאי לאו שעמד לכתף
דאורחיה הוא וקתני חייב דהוה ליה להזהיר לא
כשעמד לפוש אבל עמד לכתף מאי פטור אדתני
סיפא ואם אמר לו לבעל החבית עמוד פטור לפלוג
[65]וליתני בדידה במה דברים אמורים כשעמד לפוש
אבל עמד לכתף פטור הא קא משמע לן דאף על גב
דעמד לפוש כי[66]קאמר לו לבעל חבית עמוד פטור תא
שמע הקדרין והזגגין שהיו מהלכין זה אחר זה נתקל
הראשון ונפל[67]ונתקל השני בראשון והשלישי בשני
ראשון חייב בנזקי שני ושני חייב בנזקי שלישי ואם
מחמת ראשון נפלו ראשון חייב בנזקי כולם ואם
הזהירו זה את זה פטורין מאי לאו שלא היה להן
לעמוד לא שהיה להן לעמוד אבל לא היה להם
לעמוד מאי[68]פטור אי הכי אדתני סיפא אם הזהירו
זה את זה[68]פטור לפלוג[69]וליתני בדידה במה דברים
אמורים שהיה להן לעמוד אבל לא היה להן לעמוד
פטורין הא קא משמע לן דאף על גב דהיה להן
לעמוד כי הזהירו זה את זה פטורין: אמר רבא
ראשון חייב בנזקי שני בין בנזקי גופו בין בנזקי
ממונו שני חייב בנזקי שלישי בנזקי גופו אבל לא
בנזקי ממונו[70]מה נפשך אי נתקל פושע הוא שני
נמי ליחייב אי נתקל לאו פושע הוא[71]אפילו ראשון
נמי ליפטר °ראשון ודאי פושע הוא שני אגופו Col.b
מחייב דהוה לו לעמוד ולא עמד אממונו פטור

65 M — וליתני || 66 M אמר || 67 P — ונתקל
68 M פטורין || 69 M ○ וליתני || 70 B ממה || 71
M — אפי׳.

und zerbrach das Fass am Balken, so ist er ersatzfrei, wenn aber der Eigentümer des Balkens stehen geblieben ist, so ist er ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, was ja üblich ist, und er lehrt, dass er ersatzpflichtig sei; wol deshalb, weil er warnen sollte!? — Nein, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen[83]. — Demnach ist er ersatzfrei, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass wenn er dem Eigentümer des Fasses zugerufen hat, dass er stehen bleibe, er ersatzfrei sei, sollte er doch in diesem Fall selbst[84]einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, wenn er aber stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen, so ist er ersatzfrei!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, ist er ersatzfrei, wenn er dem Eigentümer des Fasses zugerufen hat, dass er stehen bleibe. — Komm und höre: Wenn Töpfer oder Glaser hinter einander gehen und der vordere strauchelt und hinfällt und der zweite am ersten und der dritte am zweiten, so muss der erste den Schaden des zweiten und der zweite den Schaden des dritten ersetzen; sind sie beide über den ersten gefallen, so muss der erste den Schaden beider ersetzen; haben sie einander gewarnt, so sind sie ersatzfrei; wahrscheinlich doch, wenn sie nicht aufstehen konnten!? — Nein, wenn sie aufstehen konnten. — Demnach sind sie ersatzfrei, wenn sie nicht aufstehen konnten, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass wenn sie einander gewarnt haben, sie ersatzfrei sind, sollte er doch in diesem Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie aufstehen konnten, wenn sie aber nicht aufstehen konnten, so sind sie ersatzfrei!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn sie aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei, wenn sie einander gewarnt haben.

Raba sagte: Der erste muss dem zweiten ersetzen sowol die Schädigung seines Körpers als auch die Schädigung seines Vermögens, und der zweite muss dem dritten ersetzen nur die Schädigung seines Körpers, nicht aber die Schädigung seines Vermögens. — Welcher Ansicht bist du, ist das Straucheln ein Verschulden, so sollte auch der zweite ersatzpflichtig sein, ist das Straucheln kein Verschulden, so sollte auch der erste ersatzfrei sein!? — Beim ersten ist dies entschieden ein Verschulden, der zweite aber muss nur für die Körperschädigung Ersatz leisten, weil er aufstehen sollte und dies unterlassen hat, nicht aber für die Vermögensschädigung, weil er sagen

83. Da er nicht befugt war, dies auf der Strasse zu tun, so ist er für den Schaden verantwortlich.
84. Wenn er nicht zugerufen hat.

kann er habe diese Grube nicht gegraben[85]! Man wandte ein: Sie sind alle ersatzpflichtig für die Körperschädigung, nicht aber für die Vermögensschädigung; wahrscheinlich doch auch der erste[86]!? — Nein, ausser dem ersten. — Es heisst ja alle!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Alle Geschädigte. — Was ist dies für eine Erwiderung, erklärlich ist [das Wort] alle, wenn du sagst, auch der erste sei einbegriffen, wieso aber heisst es alle, wenn du sagst, ausser dem ersten, es sollte doch heissen: die Geschädigten!? Vielmehr, erklärte Raba, der erste muss an den zweiten Ersatz leisten sowol für seine Körperschädigung als auch für seine Vermögensschädigung, und der zweite muss an den dritten Ersatz leisten nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens, weil er als Grube gilt und wir nicht finden, das bei der Grubenschädigung für Geräte Ersatz zu leisten sei. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man den Besitz aufgegeben hat, sonst aber nicht!? — Tatsächlich, wie wir vorhin erklärt haben, wenn du aber einwendest, sie sollten alle ersatzpflichtig sein, so erklärte es R. Ada b. Minjomi vor Rabina, es handle von dem Fall, wenn die Geräte an den Geräten zerbrochen worden sind[87].

דאמר ליה האי בירא לאו אנא כריתיה מיתיבי כולן חייבין על נזקי גופן ופטורין על נזקי ממונן מאי לאו אפילו ראשון לא לבר מראשון והא כולם קתני אמר רב אדא בר אהבה כולן הניזקין האי מאי אי אמרת בשלמא אפילו ראשון היינו דקתני כולן אלא אי אמרת לבר מראשון מאי כולן ליתני הניזקין אלא אמר רבא ראשון חייב בין בנזקי גופו דשני בין בנזקי ממונו דשני ושני חייב בנזקי שלישי בנזקי גופו אבל לא בנזקי ממונו מאי טעמא דהוה ליה בור ולא מצינו בור שחייב בו את הכלים הניחא לשמואל דאמר כל תקלה בור היא אלא לרב דאמר אי אפקריה אין אי לא לא מאי איכא למימר לעולם כדאמר מעיקרא ודקשיא לך כולן חייבין תרגמא רב אדא בר מניומי קמיה דרבינא שהוזקו כלים בכלים: אמר מר אם מחמת ראשון נפלו ראשון חייב בנזקי כולם מחמת ראשון היכי נפיל רב פפא אמר דפסקה לאורחיה כשלדא רב זביד אמר כחוטרא דסמיותא:

זה בא בחביתו וזה בא בקורתו נשברה כדו של זה בקורתו של זה פטור שלזה רשות להלך ולזה רשות להלך היה בעל קורה ראשון ובעל חבית אחרון ונשברה חבית בקורה פטור בעל הקורה ואם עמד בעל קורה חייב ואם אמר

Bq. 3b6a 28b48a

Bq. 32a

[v] Bq. 27a

Fol. 32

M 72 + א״ה ראשון נמי פטור לימא ליה האי בירא לאו אנא כריתיה ראשון מנפשיה נפל הלכך לדברי הכל חייב M 73 אלא -|- M 74 הניזוקין M 75 + בנזקי שני M 76 בנ ש M 77 + דשלישי M 78 בו M 79 בשלמא ממונא קמפקיר ליה אלא גופו מי מפקיר ליה [לעולם כדאמרינן מעיקרא ודקשא לך אמאי חייבין בנזקי גופן ופטירין בנזקי ממונן] תרגמא M 80 אהבה M 81 דפסקיה לאורחא M 82 דסמוותא B 83 + ה M 84 — בה״ק.

Der Meister sagte: Sind sie beide über den ersten gefallen, so muss der erste den Schaden beider ersetzen. Wieso kann [der letzte] über den ersten fallen!? R. Papa erwiderte: Wenn er über dem Weg liegt wie ein Kadaver. R. Zebid erklärte: Wie ein Stab der Blinden[88].

WENN DER EINE MIT SEINEM FASS KOMMT UND DER ANDERE MIT SEINEM BALKEN UND DER KRUG DES EINEN AM BALKEN DES ANDEREN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI, DENN DER EINE IST EBENSO WIE DER ANDERE ZU GEHEN BERECHTIGT. WENN DER EIGENTÜMER DES BALKENS VORANGEHT UND DER EIGENTÜMER DES FASSES HINTER IHM, UND DAS FASS AM BALKEN ZERBRICHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES BALKENS ERSATZFREI; WAR ABER DER EIGENTÜMER DES BALKENS STEHEN GEBLIEBEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ER ABER DEM EIGENTÜMER

85. Er hat die Schädigung nicht verursacht. 86. Nur die Geräte gelten als Grube, die Schädigungen durch den Körper gelten als mit den Händen angerichtet. 87. Mit dem der Blinde den Weg nach beiden Seiten untersucht.

[85]לבעל חבית עמוד פטור היה בעל חבית ראשון ובעל קורה אחרון נשברה חבית בקורה חייב ואם עמד בעל חבית פטור ואם אמר[86] לבעל קורה עמוד חייב וכן זה בא בנרו וזה[87] בפשתנו:

[גמרא.] בעא מיניה רבה בר נתן מרב הונא המזיק את אשתו בתשמיש המטה מהו כיון דברשות קעביד פטור או דלמא איבעי ליה לעיוני אמר ליה תניתוה שלזה רשות להלך ולזה רשות להלך אמר רבא קל והומר ומה יער שזה לרשותו נכנס וזה לרשותו נכנס נעשה כמי שנכנס לרשות חבירו [87]וחייב זה שלרשות חבירו נכנס לא כל שכן אלא הא קתני שלזה רשות להלך ולזה רשות להלך התם תרוייהו כהדדי נינהו הכא איהו קעביד מעשה והיא לא והכתיב [Lv. 18,29] ונכרתו הנפשות העשת מקרב עמם הנאה לתרוייהו אית להו[88] איהו מעשה הוא דקעביד; היה בעל קורה ראשון כו'; [Sn. 20a 24b] אמר ריש לקיש שתי פרות ברשות הרבים אחת רבוצה ואחת מהלכת בעטה מהלכת ברבוצה פטורה רבוצה במהלכת חייבת לימא מסייע ליה היה בעל קורה ראשון ובעל חבית אחרון נשברה חבית בקורה פטור ואם עמד בעל קורה חייב והא הכא דכרבוצה במהלכת דמי וקתני חייב ותסברא הא[89] סייעי בעיא לא מסתייא

85 M + לו | 86 M + בא | 87 M וגולה | 88 M מעשה איהו דקעביד | 89 M סיועי בעיא סברא הוא דאמרה לה דרבעא ברה י בעוטי נמי מבעטא א"א אי קשיא הא נמי.

Des Fasses zugerufen hat, dass er stehen bleibe, so ist er ersatzfrei. Wenn der Eigentümer des Fasses vorangeht und der Eigentümer des Balkens hinter ihm und das Fass am Balken zerbricht, so ist er ersatzpflichtig; war aber der Eigentümer des Fasses stehen geblieben, so ist er ersatzfrei; wenn er aber dem Eigentümer des Balkens zugerufen hat, dass er stehen bleibe, so ist er ersatzpflichtig. Ebenso verhält es sich auch, wenn der eine mit seiner Leuchte und der andere mit seinem Flachs kommt.

GEMARA. Rabba b. Nathan fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand seine Frau beim Beischlaf beschädigt? Ist er ersatzfrei, da er die Handlung mit Befugnis ausgeübt hat, oder aber, sollte er sich inachtnehmen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: denn der eine ist ebenso wie der andere zu gehen berechtigt[88]. Raba entgegnete: Dies ist durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: in einem Wald[89] befindet sich ja sowol der eine als auch der andere in einem ihm zur Verfügung stehenden Gebiet, dennoch verhält es sich ebenso, als würde er in ein fremdes Gebiet eingetreten sein, und er ist schuldig, um wieviel mehr hierbei, wo er in ein fremdes Gebiet eingedrungen ist[90]. — Er lehrt ja aber: denn der eine ist ebenso wie der andere zu gehen berechtigt!? — In diesem Fall gleichen sie einander in ihrer Tätigkeit, hierbei[91] aber übt ja er nur die Handlung aus, sie aber nicht. — Es heisst ja aber: [92]*So sollen die Seelen, die dies[93] tun, mitten aus ihrem Volk weggetilgt werden*!? — Den Genuss haben allerdings beide, die Handlung aber übt er nur aus.

Wenn der Eigentümer des Balkens vorangeht &c. Reš-Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiet die eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fusstritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei, wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn der Eigentümer des Balkens vorangeht und der Eigentümer des Fasses hinter ihm und das Fass am Balken zerbricht, so ist er ersatzfrei; wenn aber der Eigentümer des Balkens stehen geblieben war, so ist er ersatzpflichtig; dieser Fall gleicht ja dem Fall, wenn die liegende der gehenden [einen Fusstritt versetzt], und er lehrt, dass er ersatzpflichtig ist. — Glaubst du, dass dies einer Stütze bedarf?

88. Da er dazu befugt ist, braucht er sich nicht inacht zu nehmen. 89. Beim Gesetz vom unvorsätzlichen Totschlag ist der Fall gewählt, wenn 2 Personen in einen Wald kommen, um Holz zu fällen u. das Beil des einen abgleitet u. den anderen tötet; cf. Dt. 19,5. 90. Man ist also schuldig, obgleich man zur Ausübung der Handlung, durch welche der Schaden angerichtet worden ist, befugt war. 91. Beim Beischlaf. 92. Lev. 18,29. 93. Unzucht treiben; dies bezieht sich auf beide Teile.

Aber [aus dieser Mišnah] ist nicht nur keine Stütze, sondern sogar ein Einwand zu entnehmen: nur in dem Fall, wenn sie ihr einen Fusstritt versetzt hat, wenn jene aber [an dieser] von sich selbst beschädigt hat, so ist sie frei, und die Mišnah lehrt, dass wenn die Schädigung von selbst eingetreten ist, er ersatzpflichtig sei. — Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn er wie ein Kadaver über dem Weg liegt, hierbei aber wird von dem Fall gesprochen, wenn sie an der Seite liegt, jene sollte daher auf der anderen Seite gehen. — Vielmehr, der Schlußsatz der Mišnah ist eine Stütze für Reš Laqiš, es wird gelehrt: wenn der Eigentümer des Fasses vorangeht und der Eigentümer des Balkens hinter ihm und das Fass am Balken zerbricht, so ist er ersatzpflichtig, war aber der Eigentümer des Fasses stehen geblieben, so ist er ersatzfrei; dies gleicht ja dem Fall, wenn die gehende der liegenden [einen Fusstritt versetzt], und er lehrt, dass er frei sei. — Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es im gewöhnlichen Gehen erfolgt ist, hierbei aber kann jene zu dieser sagen: zugegeben, dass du befugt bist, über mich zu gehen, du bist aber nicht befugt, mir einen Fusstritt zu versetzen.

דלא מסייעי אלא מקשה נמי קשיא טעמא דבעטה הא הוזקה ממילא פטור והא מתניתין דמבריא וקתני חייב מתניתין דפסקה לאורחא כשלדא הכא כגון דרבעה בחד גיסא איבעי לה לסגויי באידך גיסא אלא סיפא דמתניתין מסייע ליה לריש לקיש דקתני היה בעל חבית ראשון ובעל קורה אחרון נשברה חבית בקורה חייב ואם עמד בעל חבית פטור והא הכא דבמהלכת ברביצה דמי וקתני פטור מתניתין דכי אורחיה קא מסגי הכא אמרה לה נהי דאית לך רשות לסגויי עלי לבעוטי בי לית לך רשותא:

WENN ZWEI AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GEHEN, [ODER] DER EINE LÄUFT UND DER ANDERE GEHT, ODER BEIDE LAUFEN, UND EINER DURCH DEN ANDEREN BESCHÄDIGT WIRD, SO IST ER FREI.

שנים שהיו מהלכין ברשות הרבים אחד רץ ואחד מהלך או שהיו שניהם רצין והוזקו זה את זה שניהם פטורין:

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des Isi b. Jehuda, denn es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagt, der Laufende sei ersatzpflichtig, weil dies ungehörig ist; jedoch giebt Isi zu, dass er in der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths[94] frei sei, weil er zum Laufen befugt war. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist nach Isi b. Jehuda zu entscheiden. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, dass wenn der eine läuft, und der andere geht oder wenn beide laufen, sie frei seien!? — Unsere Mišnah spricht von der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths. — Woher dies? — Er lehrt: oder wenn beide laufen, so sind sie frei; wozu ist dies denn nötig, wenn er sogar falls einer läuft und der andere geht, frei ist, um wieviel mehr, wenn beide laufen!? Vielmehr meint er es wie folgt: wenn einer läuft und der andere geht, so ist er frei, dies jedoch nur in der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths, alltags aber ist er, wenn einer läuft und der andere

גמרא. מתניתין דלא כאיסי בן יהודה דתניא איסי בן יהודה אומר רץ חייב מפני שהוא משנה ומודה איסי בערב שבת בין השמשות שהוא פטור מפני שרץ ברשות אמר רבי יוחנן הלכה כאיסי בן יהודה ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבי יוחנן הלכה כסתם משנה ותנן אחד רץ ואחד מהלך או שהיו שניהם רצין פטורין מתניתין בערב שבת בין השמשות ממאי מדקתני או שהיו שניהם רצין פטורין הא תו למה לי השתא אחד רץ ואחד מהלך פטור שניהם רצין מבעיא אלא הכי קאמר אחד רץ ואחד מהלך פטור במה דברים אמורים בערב

90 M פטורה   91 M דרב פרה בהאי גיסא   92 M ודאי מסייע ליה לרישא דר״ל הוה   93 P אמר ליה. M מצי אמרה נהי   94 M מי אית לך   95 M והזיקו זה את זה פטור א״ר י׳ מתני׳   96 M והזיקו הא   97 M לאו   98 M בע״ש ושניהן רצין בחול פטורין: א ס.

94. Wenn er eilt, Vorbereitungen für den Šabbath zu treffen.

שבת בין השמשות אבל בחול אחד רץ ואחד
מהלך חייב שניהם רצין אפילו בחול פטורין: אמר
מר ומודה איסי בערב שבת בין השמשות שהוא
פטור מפני שרץ ברשות[99]בערב שבת מאי ברשות
Sob. 119a Col. b איכא כדרבי חנינא דאמר רבי חנינא [1]בואו ונצא 5
לקראת כלה [1]מלכתא ואמרי לה לקראת שבת כלה
[1]מלכתא רבי ינאי [2]מתעטף וקאי ואמר בואי כלה
[3]בואי כלה:

[vij] המבקע ברשות הרבים והזיק ברשות היחיד
ברשות היחיד והזיק ברשות הרבים ברשות 10
היחיד והזיק ברשות היחיד אחר חייב:

גמרא. וצריכא דאי תנא המבקע ברשות
היחיד והזיק ברשות הרבים משום דשכיחי רבים
אבל [4]מרשות הרבים לרשות היחיד דלא שכיחי
רבים אימא לא ואי תנא מרשות הרבים לרשות 15
היחיד משום דמעיקרא שלא ברשות עביד אבל
מרשות היחיד לרשות הרבים דברשות עביד אימא
לא ואי תנא הנך תרתי [5]הא משום דשכיחי רבים
והא משום דשלא ברשות אבל מרשות היחיד לרשות
היחיד אחר דלא שכיחי רבים ומעיקרא ברשות 20
אימא לא צריכא: תנו רבנן הנכנס לחנותו של
נגר שלא ברשות ונתזה בקעת וטפחה [6]על פניו
ומת פטור ואם נכנס ברשות חייב מאי חייב אמר
רבי יוסי בר חנינא חייב בארבעה דברים ופטור
מגלות לפי שאין דומה ליער יער זה לרשותו נכנס 25

99 M — בע״ש || 1 VM מלכה 2 M + הוה 3 M — ב״ך || 4 M מבקע ברה״ר והזיק ברה״י || 5 M + מרה״ר לרה״י מרה״י לרה״ר || 6 M + לו.

geht, ersatzpflichtig, wenn aber beide laufen, so ist er auch alltags frei.

Der Meister sagte: Jedoch giebt Isi zu, dass er in der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths frei sei, weil er zum Laufen befugt war. Welche Befugnis giebt es denn am Vorabend des Šabbaths? — Dies ist nach R. Ḥanina [zu erklären], denn R. Ḥanina pflegte zu sagen: Kommt, wir wollen der Königin Braut entgegen gehen. Manche sagen: der Königin Braut Šabbath entgegen gehen. R. Jannaj pflegte sich einzuhüllen, stehen zu bleiben und zu sprechen: Komm Braut, komm Braut.

WENN JEMAND [HOLZ] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SPALTET UND IN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND IN EINEM ANDEREN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig; würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn jemand auf Privatgebiet [Holz] spaltet und auf öffentlichem Gebiet Schaden anrichtet, [so könnte man glauben,] weil da ein grosses Publikum verkehrt[96], nicht aber, wenn von einem öffentlichen Gebiet aus nach einem Privatgebiet, wo kein grosses Publikum verkehrt. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn von einem öffentlichen Gebiet nach einem Privatgebiet, [so könnte man glauben,] weil dies von vornherein unbefugterweise geschah, nicht aber, wenn von einem Privatgebiet aus nach einem öffentlichen Gebiet, wo er dies mit Befugnis tat. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Fall, weil da ein grosses Publikum verkehrt, und in dem anderen Fall, weil es unbefugterweise geschah, nicht aber wenn aus einem Privatgebiet nach einem anderen Privatgebiet, wo kein grosses Publikum verkehrt und es von vornherein mit Befugnis geschah. Daher [sind alle Fälle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand unbefugt in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist dieser frei; ist er aber mit Befugnis eingetreten, so ist er schuldig. — Was ist er schuldig? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Er ist [zur Zahlung der] vier Dinge verpflichtet[97] und frei von der Verbannung[98]; dies gleicht nämlich nicht dem Fall vom Wald[99]; bei einem Wald tritt sowol der eine als auch der andere in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet ein,

95. Am Vorabend des Šabbaths. 96. Er sollte daher beim Spalten aufpassen, dass keine Späne hinüberspringen. 97. Wenn er nur beschädigt wurde. 98. Falls er getötet wurde.

während er hierbei in ein fremdes Gebiet eingetreten ist. Raba sprach: Es ist ja [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: in einen Wald tritt ja sowol der eine als auch der andere mit eigner Veranlassung ein, dennoch ist es ebenso als würde jener auf seine Veranlassung eingetreten sein und er muss in die Verbannung, um wieviel mehr dieser, auf dessen Veranlassung der andere eingetreten ist. Vielmehr, erklärte Raba, unter frei von der Verbannung ist zu verstehen, für ihn ist die Verbannung nicht ausreichend, und der Grund des R. Jose b. Hanina ist, weil dies eine Unvorsätzlichkeit ist, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt. Raba wandte ein: Wenn er ihm einen Schlag mehr gegeben hat und dieser gestorben ist, so wird er dieserhalb verbannt; dies ist ja ebenfalls eine Unvorsätzlichkeit, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt, denn er sollte daran denken, dass ein Mensch infolge eines Schlags sterben könne, dennoch lehrt er, dass er verbannt werde!? — R. Šimi aus Nehardeâ erwiderte: Wenn er sich beim Zählen geirrt hat. Da versetzte ihm Raba einen Schlag mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Zählt er denn, es wird ja gelehrt: Der oberste der Richter liest [den Schriftabschnitt] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage!? Vielmehr, erklärte R. Šimi aus Nehardeâ, wenn der Richter selbst sich geirrt hat. Man wandte ein: Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet geworfen und damit einen getötet hat, so wird er verbannt; dies ist ja eine Unvorsätzlichkeit, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt, denn er sollte doch daran denken, dass auf öffentlichem Gebiet Menschen vorhanden sind, und er lehrt, dass er verbannt werde!? R. Šemuel b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn dies beim Niederreissen einer Wand geschah[100]. — So sollte er doch aufpassen!? — Wenn er sie nachts niederreisst. — Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? — Wenn er die Wand tags niederreisst und sie auf einen Schuttplatz wirft. — Von welchem Schuttplatz wird hier gesprochen, verkehrt da ein Publikum, so ist dies ja Vorsätzlichkeit, verkehrt da kein Publikum, so ist dies ja ein Missgeschick!? R. Papa erwiderte: Wenn der Schuttplatz bestimmt ist, dass man da nachts abtrete und nicht tags, nur kommt es vor, dass mancher da auch tags abtritt; Vorsätzlichkeit ist es nun nicht, da er nicht dazu bestimmt ist, dass man da tags abtrete, ein Missgeschick ist dies ebenfalls nicht, da es vorkommt, dass mancher da auch tags abtritt. R. Papa im Namen Rabas bezieht dies auf den

וזה לרשותו נכנס זה לרשות חבירו נכנס אמר רבא קל
וחומר ומה יער זה לדעתו נכנס וזה לדעתו נכנס נעשה
כמי שנכנס לדעת חבירו וגולה זה שלדעת חבירו נכנס
לא כל שכן אלא אמר רבא מאי פטור מגלות דלא
סגי ליה בגלות והיינו טעמא דרבי יוסי בר חנינא
משום דהוה ליה שוגג קרוב למזיד מתיב רבא
Mak. 22b הוסיף לו רצועה אחת ומת הרי זה גולה על ידי
והא הכא דשוגג קרוב למזיד הוא דאיבעי אסוקי
אדעתיה דמייתי אינשי בחדא רצועה וקתני הרי
זה גולה אמר רב שימי מנהרדעא דטעי במנינא
Mak. 25a; Bb. 32a טפח ליה רבא בסנדליה אמר ליה אטו הוא מני
Mak. 23a; Ker. 11a והתניא גדול שבדיינין קורא והשני מונה והשלישי
אומר הכהו אלא אמר רב שימי מנהרדעא דטעה
Mak. 8a דיינא גופיה מיתיבי הזורק את האבן לרשות הרבים
והרג הרי זה גולה והא הכא דשוגג קרוב למזיד
הוא דאיבעי ליה אסוקי אדעתיה דברשות הרבים
ib. שכיחי אינשי וקתני הרי זה גולה אמר רב שמואל
בר יצחק בסותר את כותלו איבעי ליה עיוני בסותר
בלילה בלילה נמי איבעי ליה עיוני בסותר את כותלו
ביום לאשפה האי אשפה היכי דמי אי דשכיחי
רבים מזיד הוא ואי לא שכיחי רבים אנוס הוא
אמר רב פפא באשפה העשויה להפנות בלילה ואינה
עשויה להפנות ביום ואיכא דמיקרי ויתיב מזיד לא
הוי דהא אינה עשויה להפנות ביום אנוס נמי לא
הוי דהא איכא דמיקרי ויתיב רב פפא משמיה

P 7 ירבה ‖ M 8 רבה ‖ M 9 אחת ‖ M 10 ליה ‖ M 11 א׳ ‖ M 12 אלא...מנהרדעא ‖ M 13 רב ‖ M 14 — והא ‖ M 15 — את כותלו ‖ M 16 + בה ‖ B 17 + לא צריכא אלא ‖ M 18 + ביום ‖ P 19 לפנות.

99. Der Gerichtsdiener dem Delinquenten; cf. Bd. vij S. 600 Z. 7 ff. 100. Er ist dazu berechtigt.

דרבא מתני לה ארישא הנכנס לחנותו של נגר שלא
ברשות ונתזה[20]לו בקעת וטפחה לו על פניו ומת
פטור אמר רבי יוסי בר חנינא חייב בארבעה
דברים ופטור מגלות מאן דמתני לה[21]אסיפא כל שכן
ארישא ומאן דמתני לה ארישא אבל אסיפא כיון
דברשות חייב גלות ומי חייב גלות והתניא הנכנס
לחנותו של נפח[22]ונתזה ניצוצות וטפחה לו על פניו
ומת פטור ואפילו נכנס ברשות הכא[23]במאי עסקינן
בשוליא דנפחי שוליא דנפחי למקטלא קאי בשרבו
[24]מסרהב בו לצאת ואינו יוצא ומשום דרבו[24]מסרהב
בו לצאת למיקטליה קאי בסבור יצא אי הכי אחר
Fol.33
נמי אחר לית ליה אימתא דרביה האי אית ליה
אימתא דרביה רב זביד משמיה דרבא מתני לה
Dt.19.5 Mak. 8a
אהא ומצא פרט לממציא את עצמו מכאן אמר
רבי[25]אליעזר בן יעקב מי שיצתה אבן מתחת ידו
והוציא הלה את ראשו וקיבלה[26]פטור[27]אמר רבי
יוסי בר חנינא פטור מגלות וחייב בארבעה דברים
מאן דמתני לה אהא כל שכן אקמייתא ומאן דמתני
לה אקמייתא אבל אהא פטור לגמרי: תנו רבנן
פועלים[28]שבאו לתבוע שכרן מבעל הבית ונגחן שורו
של בעל הבית[29]ומת פטור אחרים אומרים רשאין פועלין
לתבוע שכרן מבעל הבית היכי דמי אי דשכיח
[30]במתא מאי טעמא דאחרים אי[31]דשכיח בבית מאי
טעמא דתנא קמא לא צריכא בגברא דשכיח ולא

M 20 לו || M 21 ארישא אבל אסיפא חייב גלות ומאן דמתני לה אסיפא אבל ארישא פטור מגלות והתניא || M 22 ונתזו נצ׳ וטפחו || M 23 בשווליא דנפחא שווליא דנפחא למקטליה קאי || M 24 מסרב || P 25 אליעזר || M 26 + ומת הרי זה || M 27 [מאי פטור פטור מגלות וחייב בד״ד] || M 28 שנכנסו || B 29 + ונשכן כלבו של בה ב. || M 30 ומתו || M 30 בשוקא || M 31 דלא שכיח בשוקא מאי.

Anfangsatz: Wenn jemand unbefugt in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist er frei. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist [zur Zahlung der] vier Dinge verpflichtet und frei von der Verbannung. Nach demjenigen, der dies auf den Schlußsatz bezieht, gilt dies[101] um so mehr vom Anfangsatz, und nach demjenigen, der dies auf den Anfangsatz bezieht, gilt dies nicht vom Schlußsatz, denn da jener mit Befugnis eingetreten ist, so muss er in die Verbannung. — Muss er denn in die Verbannung, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand in den Laden eines Schmieds eintritt und Funken sprühen und ihm ins Gesicht schlagen und er stirbt, dieser frei sei, selbst wenn er mit Befugnis eingetreten war!? — Hier wird von einem Schmiedelehrling gesprochen. — Ist denn ein Schmiedelehrling dem Tod freigegeben!? — Wenn sein Meister ihn zum Hinausgehen auffordert und er dies nicht tut. — Und wenn ihn sein Meister zum Hinausgehen auffordert, ist er dem Tod freigegeben!? — Wenn er glaubt, er sei hinausgegangen. — Demnach sollte dies auch von einem anderen gelten!? — Ein anderer fürchtet den Meister nicht, dieser aber fürchtet den Meister. R. Zebid im Namen Rabas bezieht dies auf folgende Lehre: [102]*Und treffen wird*, ausgenommen ist der Fall, wenn er sich selbst treffen lässt. Hieraus folgert R. Eliêzer b. Jâqob, dass wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gefahren war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist frei von der Verbannung und verpflichtet [zur Zahlung der] vier Dinge. Nach demjenigen, der dies[103] hierauf bezieht, gilt dies um so mehr von den früheren Lehren und nach demjenigen, der dies auf die früheren Lehren bezieht, ist er hierbei ganz frei.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Lohnarbeiter beim Eigentümer eintreten, um ihren Lohn zu verlangen, und das Rind des Eigentümers sie niederstösst und tötet, so ist er ersatzfrei. Andere sagen, die Lohnarbeiter haben das Recht, ihren Lohn vom Eigentümer zu verlangen. — In welchem Fall, ist er in der Stadt zu treffen, was ist der Grund der anderen, und ist er nur daheim zu treffen, was ist der Grund des ersten Autors!? — In dem Fall, wenn der Mann manchesmal anzutreffen ist und manches-

101. Dass er frei ist von der Verbannung. 102. Dt. 19,5. 103. Dass er bei einer Schädigung die 4 Dinge zu zahlen hat.

שכיח וקרי אבבא ואמר להו אין מר סבר אין עייל תא משמע ומר סבר אין קום אדוכתך משמע תניא כמאן דאמר אין קום אדוכתך משמע דתניא פועל שנכנס לתבוע שכרו מבעל הבית ונגחו שורו של בעל הבית או נשכו כלבו פטור אף על פי שנכנס ברשות אמאי פטור אלא לאו דקרי אבבא ואמר ליה אין ושמע מינה אין קום אדוכתך משמע:

[viij] **ש**ני שוורין תמין שחבלו זה את זה משלמין במותר חצי נזק שניהם מועדין משלמין במותר נזק שלם אחד תם ואחד מועד בתם משלם במותר נזק שלם תם במועד משלם במותר חצי נזק וכן שני אנשים שחבלו זה בזה משלמין במותר נזק שלם אדם במועד ומועד באדם משלם במותר נזק שלם אדם בתם ותם באדם אדם בתם משלם במותר נזק שלם תם באדם משלם במותר חצי נזק רבי עקיבא אומר אף תם שחבל באדם משלם במותר נזק שלם:

Bq. 5a 42b; Ar. 12b

גמרא. תנו רבנן כמשפט הזה יעשה לו כמשפט שור בשור כך משפט שור באדם מה שור בשור תם משלם חצי נזק ומועד נזק שלם אף שור באדם תם משלם חצי נזק ומועד נזק שלם רבי עקיבא אומר כמשפט הזה בתחתון ולא בעליון יכול[39] משלם מן העלייה תלמוד לומר יעשה לו

Ex. 21,31

M 32 וקרא אבבא ואמרי ליה ‖ M 33 ארוכתא ‖ M 34 ונשכו ‖ M 35 + של בה״ב ‖ PM 36 ואמרי ‖ M 37 — שניהן ‖ M 38 + משלם ‖ M 39 ישלם.

mal nicht, und als sie an der Tür riefen, er ihnen "jawol" erwiderte, nach der einen Ansicht heisst "jawol" eintreten, und nach der anderen Ansicht heisst "jawol" stehen bleiben. Es giebt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, "jawol" heisse stehen bleiben; denn es wird gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter zum Eigentümer eingetreten ist, um seinen Lohn zu verlangen, und das Rind des Eigentümers ihn gestossen oder dessen Hund ihn gebissen hat, so ist er frei, auch wenn er zum Eintreten befugt war. Weshalb ist er demnach frei? — wahrscheinlich in dem Fall, wenn er an der Tür gerufen und jener ihm erwidert hat "jawol"; hieraus ist also zu entnehmen, dass "jawol" stehen bleiben heisse.

WENN ZWEI UNGEWARNTE RINDER EINANDER VERLETZT HABEN, SO IST FÜR DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG[104] DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN; SIND BEIDE GEWARNT, SO IST DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN; IST EINES UNGEWARNT UND DAS ANDERE GEWARNT, SO IST, WENN DAS GEWARNTE DAS UNGEWARNTE [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DAS UNGEWARNTE DAS GEWARNTE, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. EBENSO IST, WENN ZWEI MENSCHEN EINANDER VERLETZEN, DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EIN GEWARNTES RIND UND DAS GEWARNTE RIND DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EIN UNGEWARNTES RIND UND DAS UNGEWARNTE RIND DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST, WENN DER MENSCH DAS UNGEWARNTE RIND [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DAS UNGEWARNTE RIND DEN MENSCHEN, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. R. ÂQIBA SAGT, AUCH WENN DAS UNGEWARNTE RIND DEN MENSCHEN [MEHR VERLETZT HAT], SEI DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[105] *Nach diesem Recht soll mit ihm verfahren werden*, nach demselben Recht, wie bei der Schädigung eines Rinds durch ein Rind verfahren wird, ist auch bei der Schädigung eines Menschen durch ein Rind zu verfahren; wie die von einem Rind einem Rind zugefügte Schädigung ungewarnt zur Hälfte und gewarnt vollständig zu ersetzen ist, ebenso ist auch die von einem Rind einem Menschen zugefügte Schädigung ungewarnt zur Hälfte und gewarnt vollständig zu ersetzen. R. Âqiba erklärte: *Nach diesem Recht*, nach dem später[106] genannten und nicht nach dem vorher genannten; man könnte nun glauben, [der Eigentümer] sei persönlich

104. Um wieviel das eine mehr beschädigt wurde. 105. Ex. 21,31. 106. Vorher wird vom ungewarnten u. nachher vom gewarnten gesprochen.

מגופו משלם ואינו משלם מן העלייה ורבנן[40] זה למה
לי לפוטרו מארבעה דברים ורבי עקיבא לפוטרו
מארבעה דברים מנא ליה נפקא ליה °מאיש כי יתן Lv.24,19
מום בעמיתו °איש בעמיתו ולא שור בעמיתו ורבנן Bq.26a
אי מהתיא הוה אמינא צער להודיה אבל ריפוי 5
ושבת אימא[41] ליתן ליה קא משמע לן:

שור שוה מנה שנגח שור שוה מאתים ואין [ix,1]
הנבילה יפה כלום נוטל את השור:

גמרא. מתניתין מני רבי עקיבא היא דתניא
יושם השור בבית דין דברי רבי ישמעאל רבי 10
עקיבא אומר[42] הוחלט השור במאי קמיפלגי רבי
ישמעאל סבר בעל חוב הוא וזוזי הוא דמסיק ליה Bq.34a36a
ורבי עקיבא סבר שותפי נינהו וקמיפלגי בהאי
קרא °ומכרו את השור החי וחצו את כספו רבי Ex.21,35
ישמעאל סבר לבי דינא קמזהר רחמנא ורבי עקיבא 15
סבר לניזק ומזיק מזהר להו רחמנא מאי בינייהו
הקדישו ניזק איכא בינייהו[44]: בעא מיניה רבא
מרב נחמן מכרו מזיק לרבי ישמעאל מהו כיון
דאמר רבי ישמעאל בעל חוב הוא וזוזי הוא דמסיק
ליה מכור או דלמא כיון דמשעבד ליה לניזק לאו 20 Col.b
כל כמיניה אמר ליה אינו מכור והתניא מכרו מכור
[45] חוזר וגובהו וכי מאחר שחוזר וגובהו למה מכור

40 M האי זה מאי עבדי ליה כדי לפוטרו ‖ 41 M + כנזק שלם ‖ 42 M יוחלט ‖ 43 M + ליה ‖ 44 M + איתמר נמי א״ר יוחנן בהקדישו ניזק קמפלגי ‖ 45 M + א״ל.

haftbar, so heisst es: *soll mit ihm verfahren werden*, er ist für die Zahlung nur dinglich haftbar und nicht persönlich. — Wozu heisst es nach den Rabbanan: *nach diesem*? — Um ihn von den vier Dingen zu befreien[109]. — Woher entnimmt nun R. Âqiba, dass er von den vier Dingen frei ist? — Er folgert dies aus:[108] *Wenn jemand seinem Mitmenschen einen Leibesschaden zufügt*, nur wenn ein Mensch seinem Mitmenschen, nicht aber, wenn ein Rind einem Menschen. — Und die Rabbanan!? — Aus diesem Schriftvers würde man nur entnehmen, dass das Schmerzensgeld [wegfalle], wol aber sei Kurgeld und Versäumnisgeld[109] zu zahlen, so lehrt er uns.

WENN EIN RIND IM WERT EINER MINE[110] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT [DER GESCHÄDIGTE] DAS GANZE RIND.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišnah? — Die des R. Âqiba, denn es wird gelehrt: Das [schädigende] Rind muss bei Gericht geschätzt werden[111] — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, das Rind fällt ihm zu. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jišmâél ist der Ansicht, er[112] gelte als Gläubiger und habe Geld von ihm zu fordern, während R. Âqiba der Ansicht ist, sie gelten als Teilhaber[113]. Sie streiten also über folgenden Schriftvers: [114] *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen.* R. Jišmâél erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Gericht, und R. Âqiba erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Geschädigten und dem Schädiger. — Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Fall, wenn es der Geschädigte dem Heiligtum geweiht hat[115].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es nach R. Jišmâél, wenn es der Schädiger verkauft hat? Ist der Verkauf giltig, da ja R. Jišmâél sagt, [der Geschädigte] gelte nur als Gläubiger und habe nur Geld von ihm zu fordern, oder aber ist er dazu nicht berechtigt, da der Geschädigte darauf Anspruch hat? Dieser erwiderte: Der Verkauf ist ungiltig. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf giltig sei!? — Er kann es [dem Käufer] wegnehmen. — Welchen Zweck hat der Verkauf, wenn er es ihm wieder wegnehmen kann!? — Hinsichtlich des Pflügens[116]. —

107. Nach diesem Recht, nicht aber nach dem für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen geltenden Recht. 108. Lev. 24,19. 109. Diese sind wirkliche Entschädigungen. 110. Die M. hat 100 Zuz. 111. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Schädiger die Hälfte des Geschädigten wert ist u. das Aas nichts wert ist. 112. Der Geschädigte. 113. In dem Fall, wenn beide Rinder denselben Wert haben. 114. Ex. 21,35. 115. Nach RA. ist der Geschädigte (falls das schädigende Rind die Hälfte wert ist) unbeschränkter Eigentümer u. die Weihung ist giltig. 116. Wenn der Käufer inzwischen das

Hieraus wäre demnach zu entnehmen, dass wenn jemand Geld borgt und seine Mühlen verkauft, das Gericht sie [dem Käufer] wegnehme[117]!? — Anders ist es hierbei, denn es ist ebenso, als würde er es ihm verhypotheziert haben. — Raba sagte ja aber, dass wenn jemand seinen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft, der Gläubiger ihn [dem Käufer] wegnehmen könne, und wenn jemand sein Rind verhypotheziert und es verkauft, der Gläubiger es [dem Käufer] nicht wegnehmen könne!? — Einen Sklaven wol deshalb, weil dies bekannt[118] ist, ebenso ist es auch hierbei bekannt, denn da es gestossen hat, so ist es als stössiges Rind bekannt[119].

R. Tahlipha b. Maârabha[120] lehrte vor R. Abahu: Hat er es verkauft, so ist der Verkauf ungiltig, hat er es dem Heiligtum geweiht, so ist die Weihung giltig. — Wer soll es verkauft haben, wollte man sagen, der Schädiger, so vertritt ja die Lehre, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf ungiltig sei, die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, dass das Rind [dem Geschädigten] zufalle, und die Lehre, dass wenn er es geweiht hat, die Weihung giltig sei, die Ansicht R. Jišmâêls, welcher sagt, das Rind müsse bei Gericht geschätzt werden!? Wollte man sagen, der Geschädigte, so vertritt ja die Lehre, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf ungiltig sei, die Ansicht R. Jišmâêls, und die Lehre, dass wenn er es geweiht hat, die Weihung giltig sei, die Ansicht R. Âqibas!? — Tatsächlich der Schädiger, und zwar nach beider Ansicht; hat er es verkauft, so ist der Verkauf ungiltig, selbst nach R. Jišmâêl, da der Geschädigte darauf Anspruch hat; hat er es geweiht, so ist die Weihung giltig, selbst nach R. Âqiba, wegen der Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte, es sei zu berücksichtigen, dass man nicht sage, Geweihtes könne unausgelöst entheiligt werden[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ungewarntes Rind Schaden angerichtet hat, so ist, wenn es vor der Gerichtsverhandlung verkauft worden ist, der Verkauf giltig, geweiht worden ist, die Weihung giltig, geschlachtet oder verschenkt worden ist, die Handlung giltig; wenn es aber nach der Gerichtsverhandlung verkauft worden ist, der Verkauf ungiltig, geweiht worden ist, die Weihung ungiltig, geschlachtet oder verschenkt worden ist, die Handlung ungiltig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und es weggenommen haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datirt als die Schä-

לרידיא שמע מינה לוה ומכר מטלטלין בית דין
גובין לו מהם שאני התם דכמאן דעשאו אפותיקי
דמי והאמר רבא עשה עבדו אפותיקי ומכרו בעל
חוב גובה הימנו שורו אפותיקי ומכרו אין בעל
חוב גובה הימנו עבד מאי טעמא משום דאית ליה
קלא האי נמי כיון דנגח קלא אית ליה דתורא
נגחנא קרו ליה: תני רב תחליפא בר מערבא
קמיה דרבי אבהו מכרו אין מכור הקדישו מוקדש
מכרו מאן אילימא מזיק מכרו אין מכור מני רבי
עקיבא היא דאמר הוחלט השור הקדישו מוקדש
אתאן לרבי ישמעאל דאמר ישום השור בבית דין
אלא ניזק מכרו אינו מכור מני רבי ישמעאל
הקדישו מוקדש אתאן לרבי עקיבא לעולם מזיק
ודברי הכל מכרו אינו מכור אפילו לרבי ישמעאל
דהא משעבדא ליה לניזק הקדישו מוקדש אפילו
לרבי עקיבא משום דרבי אבהו דאמר רבי אבהו
גזרה שמא יאמרו הקדש יוצא בלא פדיון: תנו
רבנן שור תם שהזיק עד שלא עמד בדין מכרו
מכור הקדישו מוקדש שחטו ונתנו במתנה מה
שעשה עשוי משעמד בדין מכרו אינו מכור הקדישו
אינו מוקדש שחטו ונתנו במתנה לא עשה ולא
כלום קדמו בעלי חובות והגביהו בין חב עד שלא

M 46 ומכר: ‖ M 47 משעבדיה ‖ M 48 איני ‖ M 49 הא דאמר ישום השור בב״ד ‖ M 50 ארא.

117. Während das Gesetz entgegengesetzt lautet. 118. Der Sklave erzählt es überall, der Käufer sollte es daher wissen. 119. Und daher ist auch die Verhypothezirung bekannt. 120. Viel. T. aus dem Westen. 121. Der Geschädigte muss dem Heiligtum eine Kleinigkeit als Lösegeld herauszahlen.

הזיק בין הזיק עד שלא חב לא עשו ולא כלום
לפי שאין משתלם אלא מגופו מועד שהזיק בין
שעמד בדין בין שלא עמד בדין מכרו מכור הקדישו
מוקדש שחטו ונתנו במתנה מה שעשה עשוי קדמו
5 בעלי חובות והגביהו בין חב עד שלא הזיק בין
הזיק עד שלא חב מה שעשה עשוי לפי[51] שאין
משתלם אלא מן העלייה: אמר מר מכרו מכור
לרדיא הקדישו מוקדש משום דרבי אבהו שחטו
ונתנו במתנה מה שעשה עשוי[52] ליתי ולשתלם מבשריה
10 דתניא חי אין לי אלא חי שחטו מנין תלמוד לומר
Ex. 21,35 ומכרו את השור מכל מקום אמר רב שיזבי לא
נצרכא אלא לפחת שחיטה אמר רב הונא בריה
Git. 41a דרב יהושע זאת אומרת המזיק שעבודו של חבירו
פטור פשיטא מהו דתימא התם הוא דאמר ליה
15 לא הברתיך ולא מידי[53] דאמר ליה זיקא בעלמא הוא
דשקלי[54] מינך אבל בעלמא[55] ליחייב קא משמע לן הא
B.-98a נמי רבה אמרה דאמר רבה השורף שטרותיו של
חבירו פטור מהו דתימא התם הוא דאמר ליה
ניירא בעלמא קלאי מינך אבל היכא דחפר בה
20 בורות שיחין ומערות ליחייב קא משמע לן והא
הכא כמאן דחפר בה בורות שיחין ומערות דמי
וקאמר מה שעשה עשוי: קדמו בעלי חובות והגביהו
בין חב עד שלא הזיק בין הזיק עד שלא חב לא

M 51 שהמשתלם אין משתלם ‖ B 52 בשדמא נתני במתנה מה שעשה עשוי לרדיא אלא שחטו. M שחטו [אמאי] לשתלם ‖ M 53 — דא״ל ‖ M 54 — מינך ‖ M 55 + היכא דחסריה.

digung oder die Schädigung früher datirt als die Schuld, ihr Eingreifen erfolglos, weil der Ersatz dinglich zu erfolgen hat. Wenn ein gewarntes Rind Schaden ange-
5 richtet hat, so ist, einerlei ob vor der Gerichtsverhandlung oder nachher, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf giltig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung giltig, wenn es geschlachtet oder verschenkt
10 worden ist, die Handlung giltig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und es weggenommen haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datirt als die Schädigung, oder die Schädigung früher datirt als die
15 Schuld, ihr Eingreifen giltig, weil der Ersatz persönlich zu erfolgen hat.

Der Meister sagte: Wenn es verkauft worden ist, der Verkauf giltig, hinsichtlich des Pflügens[122]. Geweiht worden ist, so ist
20 die Weihung giltig, wegen der Lehre R. Abahus[123]. Geschlachtet oder verschenkt worden ist, die Handlung giltig. Sollte er doch kommen und die Entschädigung vom Fleisch einziehen!? Es wird nämlich gelehrt:[124]*Lebenden,* ich weiss dies nur von dem Fall, wenn es noch lebt, woher dies von dem Fall, wenn er es geschlachtet hat? — es heisst:[124]*so sollen sie das Rind verkaufen,* auf jeden Fall. R. Šezbi erwiderte: Dies bezieht sich auf die Wertverminderung durch das Schlachten[125]. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand das, was einem anderen eine Sicherheit bietet, beschädigt, er frei sei. — Selbstverständlich[126]!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Fall, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nichts weiter als einen Hauch[127] abgenommen, in anderen Fällen aber sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. — Aber auch dies hat ja bereits Rabba gesagt, denn Rabba sagte, dass wenn jemand die Schuldscheine eines anderen verbrennt, er ersatzfrei sei!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von diesem Fall, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nur ein Stück Papier verbrannt, wenn er aber ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstört, sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. Dies[128] ist ja ebenso, als würde man ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstören, und er lehrt, dass die Handlung giltig sei.

Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und es weggenommen haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datirt als die Schädigung oder die Schädigung früher datirt

122. Der Geschädigte kann es dem Käufer wegnehmen; jedoch braucht ihm dieser keine Vergütung für die Benutzung zur Arbeit zu zahlen. 123. Cf. ob. S. 119 Z. 17 u. N. 121. 124. Ex. 21,35. 125. Diese hat der Geschädigte zu tragen. 126. Dass dies hieraus hervorgehe. 127. Den Lebensfaden des Tiers, durch das Schlachten, vom Körper selbst fehlt nichts. 128. Das Schlachten, das am Körper kenntlich ist.

als die Schuld, das Eingreifen erfolglos, weil der Ersatz dinglich zu erfolgen hat. Allerdings, wenn die Schädigung früher datirt als die Schuld, der Geschädigte ist dann vorberechtigt, wenn aber die Schuld früher datirt als die Schädigung, ist ja der Gläubiger vorberechtigt, und selbst wenn die Schädigung früher datirt als die Schuld, der Gläubiger ist ihm ja zuvorgekommen!? Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und etwas eingehascht hat, dies erfolglos sei[129]!? — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist das Einhaschen von Erfolg, anders ist es aber in diesem Fall, denn [der Geschädigte] kann zu ihm sagen: auch wenn es in deinem Besitz wäre, würde ich es dir abgenommen haben, denn vom Rind, das den Schaden angerichtet hat, ziehe ich Ersatz ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] gestossen und es im Wert von fünfzig Zuz verletzt hat und dieses darauf [an Wert] zugenommen und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, wenn es aber nicht beschädigt worden wäre, würde es [vielleicht] auf achthundert Zuz gestiegen sein, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung[130] zu zahlen; hat es abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen. Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.

Der Meister sagte: Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen. Also nach R. Jišmâél, welcher sagt, der [Geschädigte] gelte als Gläubiger und habe eine Geldforderung, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen, also nach R. Âqiba, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber. Der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlusssatz nach R. Âqiba!? — Nein, das ganze vertritt die Ansicht R. Âqibas, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es gemästet[131] hat. — Wie ist, wenn er es gemästet hat, der Anfangsatz zu erklären: und dieses darauf [an Wert] zugenommen hat und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen; ist dies denn von dem Fall, wenn er es

עשה ולא כלום לפי שאין משתלם ארא מגופו
בשלמא הזיק עד שלא חב ניזקין קדמי אבל חב
עד שלא הזיק בעל חוב קדים ואפילו הזיק עד
שלא חב בעל חוב קדים שמע מינה בעל חוב
מאוחר שקדם וגבה מה שגבה לא גבה לא לעולם
אימא לך מה שגבה גבה ושאני התם דאמר ליה
אילו גבך הוה לא מינך הוה גבי ליה דהאי תורא
דאזקן מיניה משתלמנא: תנו רבנן שור שוה
מאתים שנגח שור שוה מאתים וחבל בו בחמשים
זוז ושבח ועמד על ארבע מאות זוז שאלמלא לא
הזיקו היה עומד על שמנה מאות זוז נותן בשעת
הנזק כחש בשעת העמדה בדין שבח מזיק נותן לו
בשעת הנזק כחש בשעת העמדה בדין: אמר מר
שבח מזיק נותן לו בשעת הנזק מני רבי ישמעאל
היא דאמר בעל חוב הוא ווזי הוא דמסיק ליה אימא
סיפא כחש בשעת העמדה בדין אתאן לרבי עקיבא
דאמר שותפי נינהו רישא רבי ישמעאל וסיפא
רבי עקיבא לא כולה רבי עקיבא היא והכא במאי
עסקינן בשפיטמו אי כשפיטמו אימא רישא שבח
ועמד על ארבע מאות זוז נותן לו בשעת הנזק אי

B 56 משלם M 57 - לא עשה ולא כלום M 58 ארא
M 59 — נמי כיון דתפשיה M 60 + ליה M 61
ניזק ועמד בד׳ M 62 + לו M 63 + ניזק נותן לו
M 64 + מזיק נותן לו B 65 — לו M 66 + מזיק 67
M בשפטמו [ומדכיפא בשפטמו רישא נמי בשפטמו] אי בשפט
M 68 [חבל בו בחמש זוז ושבח] ניזק ועמד.

129. Während hierüber (Ket. 94a) ein Streit besteht. 130. Der Geschädigte hat 25 Z. zu beanspruchen; weder kann er unter Berufung, das Rind würde um 400 Z. gestiegen sein, mehr verlangen, noch kann der Schädiger unter Berufung, der Geschädigte habe keinen Schaden erlitten, diese Entschädigung ablehnen. 131. Der Gewinn kommt daher nur dem Schädiger zugute.

כשפיטמו צריכא למימר אמר רב פפא רישא משכחת
לה בין דפטמה פטומי בין[69] דשבחא ממילא ואצטריך
[70]לאשמועינן דהיכא[69]דשבחא ממילא נותן לו כשעת
הנזק סיפא לא משכחת לה אלא כשפטמו[70]כחש
[03]כשעת העמדה בדין כחש מחמת מאי אילימא
[71]דכחשא מחמת מלאכה לימא ליה את מכחשת
ואנא יהיבנא אמר רב אשי דכחש מחמת מכה
דאמר ליה קרנא דתורך קבירא ביה:

[ix,2] שור שוה מאתים שנגח שור שוה מאתים ואין
הנבילה יפה כלום אמר רבי מאיר על זה
Ex. 21,35 נאמר ומכרו את השור החי וחצו את כספו אמר
לו רבי יהודה וכן הלכה קיימת ומכרו את השור
ib. החי וחצו את כספו ולא קיימת וגם את המת יחצון
ואיזה זה[73]שור שוה מאתים שנגח שור שוה מאתים
והנבילה יפה חמשים זה נוטל חצי החי וחצי
המת וזה נוטל חצי החי וחצי המת:

גמרא. תנו רבנן שור שוה מאתים[75]שנגח שור
שוה מאתים והנבילה יפה חמשים זה נוטל חצי
החי וחצי המת וזה נוטל חצי החי וחצי המת וזהו
שור האמור בתורה דברי רבי יהודה רבי מאיר
אומר אין זה שור האמור בתורה אלא שור שוה
מאתים[76] שנגח לשור שוה מאתים ואין הנבילה יפה
כלום על זה נאמר ומכרו את השור החי וחצו את
כספו אלא מה אני מקיים וגם את המת יחצון פחת

69 M דשבח | 70 M [אמר מר | 71 M דכחיש , 72 M ־ ־ לך | 73 M זה | 74 M ש | 75 P שנגח שור שוה מאתים | 76 M איזה שור האמור בתורה זהו.

gemästet hat, zu lehren nötig!? R. Papa erwiderte: Der Anfangsatz spricht sowol von dem Fall, wenn er es gemästet hat, als auch von dem Fall, wenn es von selbst [an Wert] zugenommen hat, und zu lehren ist es nötig, dass wenn es von selbst [an Wert] zugenommen hat, die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen sei; der Schlußsatz dagegen spricht nur von dem Fall, wenn er es gemästet hat. Hat es abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.» Wodurch soll es abgenommen haben, wenn durch Arbeit, so sollte er doch zu ihm sagen: du verursachst die Abmagerung und ich soll dafür bezahlen!? R. Aši erwiderte: Wenn es durch den Schlag abgemagert ist; er kann zu ihm sagen: das Horn deines Rinds zehrt an ihm.

WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO HEISST ES HIERÜBER, WIE R. MEÍR SAGT:[132] *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen.* R. JEHUDA SPRACH ZU IHM: SO IST ZWAR DIE HALAKHA, ABER HIERBEI TRITT NUR EIN [DIE VORSCHRIFT:] *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen,* NICHT ABER [DIE VORSCHRIFT:] *und auch den des toten sollen sie teilen.* DIES[a] BEZIEHT SICH VIELMEHR AUF DEN FALL, WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS FÜNFZIG ZUZ WERT IST; DER EINE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN, UND DER ANDERE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, so erhält der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere erhält ebenfalls die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten; dies ist der Fall vom Rind, von welchem in der Gesetzlehre gesprochen wird — Worte R. Jehudas; R. Meír sagt, dies sei nicht der Fall vom Rind, von dem in der Gesetzlehre gesprochen wird, vielmehr ist es der Fall, wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas nichts wert ist; hierüber heisst es: *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen,* und [die Worte:] *und auch den des toten sollen sie teilen,* bedeuten: den Minderwert,

132. Ex. 21,35.

den es durch den Tod erlitten hat, teilen sie zum Teile des lebenden[133]. — Merke, sowol nach R. Meír als auch nach R. Jehuda erhält ja der eine hundertfünfundsiebzig und der andere hundertfünfundzwanzig [Zuz], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wertverminderung des Aases. R. Meír ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertverminderung des Aases zu tragen, während R. Jehuda der Ansicht ist, der Schädiger habe die Hälfte der Wertverminderung des Aases zu tragen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ergibt es sich ja, dass es nach R. Jehuda bei einem Ungewarnten strenger ist als bei einem Gewarnten[134]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, wie auch gelehrt wird: R. Jehuda sagt, für ein Ungewarntes sei man ersatzpflichtig und für ein Gewarntes ersatzfrei[135], so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich der Bewachung, was er aus Schriftversen entnimmt, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich der Entschädigung? Dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, dass wenn ein Rind im Wert einer Mine ein Rind im Wert von fünf Selâ[136] niedergestossen hat und das Aas einen Selâ wert ist, der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte, so ist zu erwidern: ist die Warnung zur Erschwerung oder zur Erleichterung gelehrt worden? — doch wol zur Erschwerung, wenn nun beim Gewarnten nur soviel zu bezahlen ist, wieviel der Schaden beträgt, um wieviel mehr beim leichteren Ungewarnten. Vielmehr, erklärte R. Johanan, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich der Wertzunahme des Aases; nach der einen Ansicht gehört sie dem Geschädigten und nach der anderen Ansicht gehört sie ihm nur zur Hälfte. Das ist es, was R. Jehuda erörtert: da du nun sagst, dass der Allbarmherzige den Schädiger geschont hat, indem er ihm [die Hälfte] der Wertzunahme zugesprochen hat, so könnte man glauben, dass wenn ein Rind im Wert von fünf Sela ein Rind im Wert einer Mine niedergestossen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte, so ist zu erwidern: wo ist zu finden, dass der Schädiger einen Gewinn erhalte, dass dieser einen Gewinn erhalten sollte!? Ferner heisst es:[137]*so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. —

שפחתו מיתה מחצין בהי מבדי בין רבי מאיר בין
רבי יהודה האי מאה ועשרים וחמשה שקיל והאי
מאה ועשרים וחמשה שקיל מאי בינייהו אמר רבא
פחת נבילה איכא בינייהו רבי מאיר סבר פחת
נבילה הניזק הוי ורבי יהודה סבר פחת נבילה
המזיק הוי פלגא אמר ליה אביי אם כן מצינו
לרבי יהודה תם חמור ממועד ותימא הכי נמי Col.b
והתנן רבי יהודה אומר תם חייב ומועד פטור
אימר דשמעת ליה לרבי יהודה לענין שמירה דכתיבי
קראי לענין תשלומין מי שמעת ליה והתניא רבי
יהודה אומר יכול שור שוה מנה שנגח שור שוה
חמש סלעים והנבילה יפה סלע זה נוטל חצי החי
וחצי המת וזה נוטל חצי החי וחצי המת אמרת
וכי מועד רבה יוצא להחמיר עליו או להקל עליו
הוי אומר להחמיר עליו ומה מועד אינו משלם אלא
מה שהזיק תם הקל לא כל שכן ארא אמר רבי
יוחנן שבח נבילה איכא בינייהו דמר סבר הניזק
הוי ומר סבר פלגי והיינו דקא קשיא ליה לרבי
יהודה השתא דאמרת חס רחמנא עליה דמזיק
דשקיל בשבחא יכול שור שוה חמש סלעים שנגח
שור שוה מנה והנבילה יפה חמשים זוז זה נוטל
חצי החי וחצי המת וזה נוטל חצי החי וחצי המת
אמרת היכן מצינו מזיק נשכר שזה נשכר ואומר
שלם ישלם בעלים משלמין ואין בעלים נשכרין Ex.21,36

M 77 שפחתו: || M 78 ל׳ || M 79 רבה || M 80 נמי פלגי אמר || P 81 דתנן. M ותתנן || M 82 ואין הנבילה || M 83 יצא || M 84 חמור || M 85 ד״ר ב סבר || M 86 ור׳ סבר || B 87 פרגא. M פריגי.

133. Dh. sie teilen den Verlust.

134. Bei einem Gewarnten bleibt das Aas im Besitz des Geschädigten; cf. ob. S. 32 Z. 21 ff.

135. Bei mangelhafter Bewachung; cf. weit. fol. 45b.

136. Die Mine hat 25 Selâ.

137. Ex. 21,36.

מאי ואומר וכי תימא הני מילי היכא [88]דאיכא
פסידא לניזק אבל היכא[89]דליכא פסידא לניזק כגון
שור שוה חמש סלעים שנגח שור שוה חמש סלעים
[90]והנבילה יפה שלשים זוז שקיל נמי מזיק בשבחא
[91]ואומר שלם ישלם בעלים משלמין ואין בעלים
נוטלין אמר ליה רב אחא בר תחליפא לרבא אם
כן מצינו לרבי יהודה תם משלם יותר מחצי נזק
Ex. 21,35 והתורה אמרה ומכרו את השור החי וחצו את כספו
[92]אית ליה לרבי יהודה פחת שפחתה מיתה מחצין
בחי מנא ליה מוגם את המת יחצון והא אפקיה
רבי יהודה לזה נוטל חצי החי וחצי המת וזה נוטל
חצי החי וחצי המת אם כן נכתוב קרא ואת המת
מאי וגם שמע מינה תרתי:

[x] יש חייב על מעשה שורו ופטור על מעשה
עצמו פטור על מעשה שורו וחייב על מעשה
עצמו[93] שורו שבייש פטור והוא שבייש חייב שורו
שסימא את עין עבדו והפיל את שינו פטור והוא
שסימא את עין עבדו והפיל את שינו חייב שורו
שחבל באביו ובאמו חייב והוא שחבל באביו [94]ובאמו
פטור שורו שהדליק את הגדיש בשבת חייב והוא
שהדליק את הגדיש בשבת פטור מפני[95]שהוא מתחייב
בנפשו:

גמרא. תני רבי אבהו קמיה דרבי יוחנן כל
המקלקלין פטורין חוץ מחובל ומבעיר אמר ליה

88 M דאית ליה 89 M דלית ליה 90 M ועמדה על
ש ז דשקיל מיניה מזיק 91 M לכך נאמר שלם 92
M [+ ספק (?) והיכי דמי כגון שור שוה נ׳ שהזיק שור שוה מ
והנבילה יפה כ׳] ‖ 93 M והמת ‖ 94 B + כיצד ‖ 95 B
ואמו 96 M שנדון בנפ׳.

Wozu ist das "ferner" nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Fall, wo der Geschädigte einen Schaden erleidet, wenn aber der Geschädigte keinen Schaden erleidet, wenn zum Beispiel ein Rind im Wert von fünf Selâ ein Rind im Wert von fünf Selâ niedergestossen hat und das Aas dreissig Zuz wert ist, so erhalte auch der Schädiger von der Wertzunahme, so heisst es: *so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. R. Aha b. Tahlipha sprach zu Raba: Demnach ergiebt es sich ja nach R. Jehuda, dass für ein Ungewarntes mehr als die Hälfte[138] zu ersetzen ist, während doch die Gesetzlehre sagt: *so sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen*!? — R. Jehuda ist der Ansicht, die Wertverminderung, die durch den Tod eingetreten ist, wird vom Erlös des lebenden geteilt[139]. — Woher entnimmt er dies? — Aus: *und auch den des toten sollen sie teilen.* — Aus diesem entnimmt ja R. Jehuda, dass der eine die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten erhalte und der andere die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten erhalte!? — Es könnte ja heissen: und den des toten, wenn es aber *auch* heisst, so ist beides zu entnehmen.

WEGEN MANCHER TAT IST MAN, WENN SIE SEIN RIND BEGEHT, SCHULDIG, UND WENN MAN SIE SELBST BEGEHT, FREI, UND WEGEN MANCHER IST MAN, WENN SIE SEIN RIND BEGEHT, FREI, UND WENN MAN SIE SELBST BEGEHT, SCHULDIG. WENN SEIN RIND JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBST JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN SCHULDIG; WENN SEIN RIND DAS AUGE SEINES SKLAVEN BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBST SEINEM SKLAVEN EIN AUGE BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN SCHULDIG[140]. WENN SEIN RIND SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBST SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN FREI; WENN SEIN RIND EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBST EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN FREI, WEIL MAN DAS LEBEN VERWIRKT HAT[141].

GEMARA. R. Abahu lehrte vor R. Johanan: Wegen jeder verderbenden [Arbeit am Šabbath] ist man[142] frei, ausgenommen ist die Verletzung und die Brandstiftung.

138. Wenn der Schädiger mehr wert ist. 139. Er erhält nicht mehr als die Hälfte. 140. Man muss den Sklaven freilassen. 141. Dies bezieht sich auf die 2 letzten Fälle; wegen der Todesstrafe, die auf diese Handlungen gesetzt ist, ist man von der Geldentschädigung frei. 142. Nur die Arbeit, durch welche ein Nutzen erzielt wird, ist strafbar.

Da sprach dieser zu ihm: Geh und lerne dies draussen; dies ist von der Verletzung und der Brandstiftung nirgends gelehrt worden, und wenn man annehmen wollte, dies sei wol gelehrt worden, so handelt es von einer Verletzung, wenn man [das Blut] für seinen Hund nötig hat, und von einer Brandstiftung, wenn man die Asche nötig hat[143]. — Es wird gelehrt: Wenn sein Rind eine Tenne am Sabbath in Brand steckt, so ist er schuldig, wenn man aber selbst eine Tenne am Sabbath in Brand steckt, so ist man frei; es wird von ihm selbst gleichlautend gelehrt wie von seinem Rind: wie das Rind die Asche nicht braucht, ebenso handelt es auch von ihm selbst, wenn er die Asche nicht braucht, und er lehrt, dass man frei sei, weil man das Leben verwirkt hat? — Nein, es handelt von seinem Rind wie von ihm selbst: wie er selbst die Asche braucht, ebenso handelt es auch von seinem Rind, wenn es die Asche braucht. — Wie kann dies bei einem Rind der Fall sein!? R. Ivja erwiderte: Hier handelt es von einem schlauen Rind, das ein Jucken am Rücken hatte, und es wollte etwas verbrennen, um sich in der Asche wälzen zu können. — Woher weiss man dies? — Wenn es sich nach der Verbrennung in der Asche gewälzt hat. — Gibt es denn solche? — Freilich, so hatte einst ein Rind des R. Papa Zahnschmerzen, da ging es und öffnete den Bottich, trank vom Bier und genas. Als die Jünger dies R. Papa vortrugen, sprach er zu ihnen: Wieso kann man sagen, dass es hier hinsichtlich eines Rinds von einem ebensolchen Fall, wie hinsichtlich eines Menschen handle, es wird ja gelehrt, dass wenn sein Rind jemand beschämt, man frei sei, und wenn man selbst jemand beschämt, man schuldig sei; wieso kann es nun bei einem Rind vorkommen, dass es gleich einem Menschen die Absicht hat, jemand zu beschämen[144]? — Wenn es die Absicht der Schädigung hatte, denn der Meister sagte, wenn es nur die Absicht der Schädigung hatte, wenn auch nicht die Absicht der Beschämung[145]. Raba erklärte: Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es unvorsätzlich geschehen[146] ist, und zwar nach einem Autor der Schule Hizqijas; denn ein Autor aus der Schule Hizqijas lehrte:[147] *Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Tier erschlägt*, wie beim Erschlagen eines Tiers zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absichtlichkeit und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen[148] nicht unterschieden wird, um ihn von einer Entschädigung

פוק תני לברא חובל ומבעיר אינה משנה ואם
תימצי לומר משנה חובל בצריך לכלבו מבעיר
בצריך לאפרו תנן שור שהדליק את הגדיש בשבת
חייב והוא שהדליק את הגדיש בשבת פטור וקתני
Fol.35 היא דומיא דשורו מה שורו דלא קבעי ליה אף
הוא נמי דלא קבעי ליה וקתני פטור מפני שהוא
נדון בנפשו לא שורו דומיא דידיה מה הוא דקבעי
ליה אף שורו דקבעי ליה שור היכי משכחת לה
אמר ליה רב אויא הכא במאי עסקינן בשור פקח
שעלתה לו נשיכה בגבו וקא בעי דמקליה ואיגנדר
בקטמא ומנא ידעינן דלבתר דקליה קמגנדר
בקטמא ומי איכא כי האי גוונא אין דההיא תורא
דהוה בית רב פפא דהוה כייבן ליה חניכיה עייל
ופתקיה לגוליתא ושתי שיכרא ואיתסי אמרוה רבנן
קמיה דרב פפא מי מצית אמרת שורו דומיא דידיה
והא קתני שורו שבייש פטור והוא שבייש חייב
שורו דומיא דידיה נתכוון לבייש היכי משכחת
לה כגון שנתכוון להזיק דאמר מר נתכוון להזיק
אף על פי שלא נתכוון לבייש רבא אמר מתניתין
בשוגג ומן תנא דבי חזקיה דתנא דבי חזקיה
מכה אדם ומכה בהמה מה מכה בהמה לא חלקת
בה בין שוגג בין מזיד בין מתכוין לשאין מתכוין
בין דרך ירידה לדרך עלייה לפוטרו ממון אף

M 96 וקתני...בנפשו ○ ‖ M 97 ליה ‖ M 98 על גבו ‖ M 99 בקטמיה ‖ M 1 דהוו כייבן ליה חניכיה על ופתקיה ‖ B 2 אמרו ‖ M 3 — נת׳ לבייש ‖ M 4 דאמר...לבייש ‖ B 5 ובדתנא. M קתני בין בעי לאפרו ובין לא בעי לאפרו ותנא דבי חזקיה היא דתנא ‖ M 6 למזיד.

143. Wenn dies also nutzbringend ist. 144. Wegen der Beschämung ist man nur bei Absicht schuldig. 145. Sc. sei er schuldig. 146. Und zwar, wenn man die Asche nicht nötig hat. 147. Lev. 24,21. 148. Beim Ausholen; cf. Bd. vij S. 537 Z. 15 ff.

לחייבו ממון אף מכה אדם לא תחלוק בו בין שוגג
למזיד בין מתכוין לשאין מתכוין בין דרך ירידה
לדרך עלייה לחייבו ממון אלא לפוטרו ממון אמרו
ליה רבנן לרבא מי מצית מוקמת לה בשוגג והא
5 מפני שנדון בנפשו קתני הכי קאמר כיון דבמזיד
נדון בנפשו [9]הקא בעי לאפרו [10]בשוגג פטור:

xj שור שהיה רודף אחר שור אחר [11]והוזק וזה אומר
שורך הזיק וזה אומר לא כי אלא בסלע לקה
B.13t המוציא מחבירו עליו הראיה הי׳ שנים רודפים אחר
10 אחד זה אומר שורך הזיק וזה אומר שורך הזיק
Col.b שניהם פטורים [12]אם היו שניהם של איש אחד
שניהם חייבין היה אחד גדול ואחד קטן הניזק אומר
גדול הזיק והמזיק אומר לא כי אלא קטן הזיק אחד
תם ואחד מועד הניזק אומר מועד הזיק והמזיק אומר
15 [13]לא כי אלא תם הזיק המוציא מחבירו עליו הראיה
היו [14]הניזקין שנים אחד גדול ואחד קטן והמזיקין
שנים אחד גדול ואחד קטן הניזק אומר גדול הזיק
את הגדול וקטן את הקטן והמזיק אומר לא כי אלא
קטן את הגדול וגדול את הקטן אחד תם ואחד
20 מועד הניזק אומר מועד הזיק את הגדול ותם את
הקטן והמזיק אומר לא כי אלא תם את הגדול

M 7 — בין אונס לרצון ‖ M 8 כי חייבי דבמז ‖ B 9 — והיבי דמי. ‖ M הק ב לאפרו ‖ B 10 — השתא. ‖ M השתא השוגג. ‖ P 11 והזיק ‖ M 12 אם ‖ M 13 — ך׳ אלא ‖ P 14 שני׳ ניזקין אחד.

zu befreien, vielmehr ist er [in jedem Fall] zur Entschädigung verpflichtet, ebenso wird auch beim Erschlagen eines Menschen zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absichtlichkeit und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden, um ihn zu einer Entschädigung zu verpflichten, vielmehr ist er [in jedem Fall] von einer Entschädigung frei[150]. Die Jünger sprachen zu Raba: Wieso kannst du dies auf den Fall beziehen, wenn es unvorsätzlich geschah, es heisst ja: weil man das Leben verwirkt hat!? — Er meint es wie folgt: da man, wenn es vorsätzlich geschieht und man die Asche nötig hat, das Leben verwirkt, so ist man auch unvorsätzlich frei[149].

WENN EIN RIND EIN ANDERES VERFOLGT UND DIESES VERLETZT WIRD, UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DESSELBEN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN DOCH, ES HAT SICH AN EINEM STEIN[151] VERLETZT, SO MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEREN ZU FORDERN HAT, DEN BEWEIS ANTRETEN. WENN ZWEI RINDER EINES VERFOLGT HABEN UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DES EINEN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT, UND DER DES ANDEREN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT, SO SIND BEIDE ERSATZFREI; GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZPFLICHTIG. WENN EINES EIN GROSSES UND DAS ANDERE EIN KLEINES IST UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GROSSE HAT ES VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS KLEINE[152] HAT ES VERLETZT, ODER WENN EINES UNGEWARNT UND DAS ANDERE GEWARNT IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GEWARNTE HAT ES VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS UNGEWARNTE[152] HAT ES VERLETZT, SO MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEREN ZU FORDERN HAT, DEN BEWEIS ANTRETEN. WENN ES ZWEI GESCHÄDIGTE, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND ZWEI SCHÄDIGER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, SIND, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GROSSE HAT DAS GROSSE UND DAS KLEINE HAT DAS KLEINE VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS KLEINE HAT DAS GROSSE UND DAS GROSSE HAT DAS KLEINE VERLETZT, ODER WENN EINES UNGEWARNT UND DAS ANDERE GEWARNT IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GEWARNTE HAT DAS GROSSE UND DAS UNGEWARNTE HAT DAS KLEINE VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS UNGEWARNTE HAT DAS GROSSE UND DAS GEWARNTE HAT DAS KLEINE VER-

149. In einem Fall, in welchem man bei Vorsätzlichkeit wegen der Todesstrafe von einer Geldentschädigung frei wäre, ist man auch bei Unvorsätzlichkeit von der Geldentschädigung frei, obgleich der eigentliche Grund, die Todesstrafe, nicht vorhanden ist. 150. Von einer Geldentschädigung. 151. Nicht bei der Verfolgung. 152. Der Ersatz hat nur dinglich zu erfolgen.

LETZT, SO MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEREN ZU FORDERN HAT, DEN BEWEIS ANTRETEN.

GEMARA. R. Hija b. Abba sagte: Die Kollegen des Symmachos streiten gegen ihn, denn er sagt, der Betrag, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt[153]. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Hija b. Abba: Sagte Symmachos dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten[154]? Dieser erwiderte ihm: Jawohl, Symmachos sagte dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten.

Woher, dass unsere Mišnah von dem Fall spricht, wenn es beide mit Sicherheit behaupten? — Es heisst: und [der Eigentümer] desselben sagt: dein Kind hat es verletzt, und der andere sagt: nein doch. R. Papa wandte ein: Wenn der Anfangsatz von dem Fall spricht, wenn beide es mit Sicherheit behaupten, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn eines ein grosses und das andere ein kleines ist und der Geschädigte sagt: das grosse hat es verletzt, und der Schädiger sagt: nein doch, das kleine hat es verletzt, oder wenn eines ungewarnt und das andere gewarnt ist, und der Geschädigte sagt: das gewarnte hat es verletzt, und der Schädiger sagt nein doch, das ungewarnte hat es verletzt, so muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten; wenn er aber den Beweis nicht antritt, so erhält er gemäss der Behauptung des Schädigers; somit wäre dies eine Widerlegung der Lehre des Rabba b. Nathan, welcher sagt, dass wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, er frei sei[155]!? Wollte man sagen, wenn der eine "sicher" und der andere "vielleicht" sagt, — wer sagt nun "sicher" und wer "vielleicht", wenn der Geschädigte "sicher" und der Schädiger "vielleicht" sagt, so wäre dies doch noch immer eine Widerlegung der Lehre R. Nathans!? — Nein, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt. — Wenn nun der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt, so spricht ja doch wahrscheinlich auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt; ist denn Symmachos seiner Ansicht auch hinsichtlich dieses Falls, dass es nötig wäre zu lehren, dass dem nicht so sei[156]!? — Nein, der

ומועד את הקטן המוציא מחבירו עליו הראיה:

גמרא. אמר רבי חייא בר אבא חולקים עליו
חביריו על סומכוס דאמר ממון המוטל בספק חולקין
אמר ליה רבי אבא בר ממל לרבי חייא בר אבא אמר
סומכוס אפילו ברי וברי אמר ליה אין אמר סומכוס
אפילו ברי וברי וממאי דמתניתין בברי וברי היא
דקתני זה אומר שורך הזיק וזה אומר לא כי מתקיף
לה רב פפא מדרישא ברי וברי סיפא נמי ברי וברי
אימא סיפא היה אחד גדול ואחד קטן ניזק אומר
גדול הזיק ומזיק אומר לא כי אלא קטן הזיק אחד
תם ואחד מועד ניזק אומר מועד הזיק והמזיק אומר
לא כי אלא תם הזיק המוציא מחבירו עליו הראיה
הא לא מייתי ראיה שקיל כדאמר מזיק נימא
תהוי תיובתא דרבה בר נתן דאמר טענו חטים
והודה לו בשעורים פטור אלא בברי ושמא דקאמר
ברי מאן דקאמר שמא מאן אי נימא דקאמר ניזק
ברי וקאמר מזיק שמא אכתי לימא תהוי תיובתא
דרבה בר נתן לא דקאמר ניזק שמא וקאמר
מזיק ברי ומדסיפא ניזק שמא ומזיק ברי רישא
נמי ניזק שמא ומזיק ברי ואמר סומכוס אפילו
בהא דאיצטריך לאשמועינן דלא לא סיפא ניזק

Bq. 46a; Bm. 2b 6a 98b 100a; Bb. 141a; Bm. 2b 106a

B 15 זאת אומרת M 16 זה...הזיק M 17 ה 18 M והמזיק B 19 אלא P 20 — נמי M 21 ומי אמר M 22 [חולקין] דאתא ר ח לאשמועינן דלא אלא סיפא.

153. Dagegen heisst es in unsrer Mišnah, dass der Kläger den Beweis anzutreten habe. 154. Vielleicht sagt es S. nur von dem Fall, wenn beide, Kläger u. Beklagter, über den strittigen Betrag im Ungewissen sind. 155. Nach RbN. sollte der Schädiger überhaupt frei sein, da der Geschädigte hinsichtlich des grossen, bezw. des gewarnten den Beweis nicht antritt, u. hinsichtlich des kleinen, bezw. des ungewarnten überhaupt keine Forderung stellt. 156. In einem solchen Fall muss ja selbstverständlich der Kläger den Beweis antreten.

שמא ומזיק ברי רישא ניזק ברי ומזיק שמא והא לא
דמיא רישא לסיפא[22] אמרי ברי ושמא שמא וברי חד
מילתא היא ברי וברי שמא וברי תרי מילי נינהו:
גופא אמר רבה בר נתן טענו חטין והודה לו
בשעורין פטור מאי קא משמע לן תנינא °טענו 5
חטין והודה לו בשעורין פטור אי מהתם הוה
אמינא פטור מדמי חטין וחייב בדמי שעורין קא
משמע לן[23] דפטור לגמרי תנן היו הניזקין שנים אחד
גדול ואחד קטן וכו׳ הא לא מייתי ראיה שקיל
כדקאמר מזיק אמאי חטין ושעורים נינהו ראוי 10
ליטול ואין לו והתניא הרי זה משתלם[24] על הקטן
מן הגדול והגדול מן הקטן דתפס תנן היה אחד תם
ואחד מועד הניזק אומר מועד הזיק את הגדול ותם
את הקטן והמזיק אומר לא כי אלא תם את הגדול
ומועד את הקטן המוציא מחבירו עליו הראיה הא 15
לא מייתי ראיה שקיל כדקאמר מזיק ואמאי חטין
ושעורין נינהו °ראוי ליטול ואין לו והתניא הרי זה
משתלם לקטן מן המועד ולגדול מן התם[25] דתפס: היו
שניהם של איש אחד שניהם חייבים: [26] אמר ליה
רבא מפרזיקא לרב אשי שמע מינה [27] שוורים תמים 20
שהזיקו רצה מזה גובה רצה מזה גובה הכא במאי
עסקינן במועדין אי במועדין אימא סיפא היה אחד
גדול ואחד קטן הניזק אומר גדול הזיק והמזיק

Bm. 5a, 100b; Seb. 38b, 40a

Fol. 36

22 P אמרינן || 23 M — דפטור לגמ׳ || 24 M לקטן °
25 M + ה״ן || 26 P + ו || 27 M + שני.

Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt, und der Anfangsatz von dem Fall, wenn der Geschädigte "sicher" und der Schädiger "vielleicht" sagt. — Der Anfangsatz gleicht ja aber nicht dem Schlußsatz!? — Ich will dir sagen, "sicher" und "vielleicht" ist dasselbe wie "vielleicht" und "sicher", dagegen sind "sicher" und "sicher" und "vielleicht" und "sicher" zwei verschiedene Fälle.

Der Text. Rabba b. Nathan sagte: Wenn jemand von einem Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei. — Was erzählt er uns da, dies wird ja ausdrücklich gelehrt: wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei!? — Aus dieser Lehre wäre zu entnehmen, er sei frei von der Zahlung für Weizen, sei aber verpflichtet zur Zahlung für Gerste, so lehrt er uns, dass er ganz und gar frei sei. — Es wird gelehrt: Sind es zwei Geschädigte, ein grosses und ein kleines &c. Wenn er aber keinen Beweis antritt, so erhält er gemäss der Behauptung des Schädigers; weshalb nun, dies gleicht ja dem Fall von Weizen und Gerste!? — Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. — Es wird ja aber gelehrt, dass er Ersatz erhält für das kleine vom grossen und für das grosse vom kleinen[157]!? — Wenn er eingehascht hat. — Es wird gelehrt: Wenn eines ungewarnt und das andere gewarnt ist, und der Geschädigte sagt: das gewarnte hat das grosse und das ungewarnte hat das kleine verletzt, und der Schädiger sagt: nein doch, das ungewarnte hat das grosse und das gewarnte hat das kleine verletzt, so muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Wenn er aber keinen Beweis antritt, so erhält er gemäss der Behauptung des Schädigers; weshalb nun, dies gleicht ja dem Fall von Weizen und Gerste!? — Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. — Es wird ja aber gelehrt, dass er Ersatz erhält für das kleine vom gewarnten und für das grosse vom ungewarnten[157]. — Wenn er eingehascht hat.

GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZPFLICHTIG. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Hieraus[158] wäre also zu entnehmen, dass wenn [zwei] ungewarnte Rinder zusammen einen Schaden angerichtet haben, [der Geschädigte] seinen Schaden nach Belieben von dem einen oder von dem anderen einfordern könne. — Hier wird von gewarnten gesprochen. — Wie ist, wenn hier von gewarnten gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären: wenn eines ein grosses und das andere ein kleines ist, und der Geschädigte sagt: das grosse hat es verletzt und der Schädiger

157. Falls er den Beweis nicht antritt.

158. Aus den Worten "für beide".

sagt, wenn doch das Kleine hat es verletzt, so muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Welchen Unterschied besteht für ihn denn, wenn man sagen wollte, hier werde von gewarnten gesprochen, er muss ihm ja auf jeden Fall den vollen Betrag für das Rind ersetzen!? Dieser erwiderte: Der Schlußsatz spricht von ungewarnten und der Anfangsatz spricht von gewarnten. R. Aha der Greis sprach zu R. Asi: Wieso heisst es, wenn hier von gewarnten gesprochen wird, sie[159] sind ersatzpflichtig, es sollte ja heissen: so ist er ersatzpflichtig!? Und wieso heisst es ferner: beide[159]!? — Vielmehr, tatsächlich wird hier von ungewarnten gesprochen, und hier ist die Ansicht R. Âqibas vertreten, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber[160], somit gilt dies nur von dem Fall, wenn beide vorhanden sind und [der Schädiger] ihn nicht zurückweisen kann, wenn aber nicht beide vorhanden sind, so kann er zu ihm sagen: Geh und tritt den Beweis an, dass dieses[161] den Schaden angerichtet hat, so werde ich dir bezahlen.

אומר לא כי אלא קטן הזיק המוציא מחבירו עליו
הראיה אי במועדין מאי נפקא ליה מינה כיון דכי
דמי תורא מעליא בעי לשלומי אמר ליה סיפא
בתמין ורישא במועדין אמר ליה רב אחא סבא
לרב אשי אי במועדין חייבין חייב גברא מבעי
ליה ותו מאי שניהם אלא לעולם בתמין ורבי
עקיבא היא דאמר שותפין נינהו וטעמא דאיתנהו
לתרוייהו דלא מצי מדחי ליה אבל ליתנהו לתרוייהו
מצי אמר ליה זיל אייתי ראיה דהאי תורא אזקך
ואשלם לך:

28 M אלא כיפא.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EIN RIND VIER ODER FÜNF RINDER HINTEREINANDER NIEDERGESTOSSEN HAT, SO ERHÄLT ZUERST DER LETZTGESCHÄDIGTE ERSATZ, BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORLETZTE, BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORVORLETZTE, DER LETZTERE IST IMMER IM VORTEIL — WORTE R. MEÍRS. R. ŠIMÔN SAGT, WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT, UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT DER EINE EINE MINE UND DER ANDERE[1] EINE MINE; HAT ES WIEDERUM EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN, SO ERHÄLT DER LETZTE EINE

שור שנגח ארבעה וחמשה שוורים זה אחר זה
ישלם לאחרון שבהם ואם יש בו מותר יחזיר
לשלפניו ואם יש בו מותר יחזיר לשלפני פניו והאחרון
אחרון נשכר דברי רבי מאיר רבי שמעון אומר שור
שוה מאתים שנגח לשור שוה מאתים ואין הנבילה
יפה כלום זה נוטל מנה וזה נוטל מנה חזר ונגח שור
אחר שוה מאתים האחרון נוטל מנה ושלפניו זה

159. Die Rinder; die wörtl. Uebersetzung dieser Mišnastelle lautet: so sind beide [Rinder] ersatzpflichtig; cf. S. 5 N. 22. 160. Am schädigenden Rind; wenn dieses abhanden kommt, so hat der Geschädigte den Ersatz eingebüsst. 161. Das vorhandene Rind. 1. Der Schädiger u. der Geschädigte.

נוטל חמשים זוז וזה נוטל חמשים זוז חזר ונגח שור
אחר שוה מאתים האחרון נוטל מנה ושלפניו חמשים
זוז ושנים הראשונים דינר זהב:

גמרא. מתניתין[1] מני דלא כרבי ישמעאל
ודלא כרבי עקיבא אי כרבי ישמעאל דאמר בעלי Bq.33a34a
חובות נינהו האי אחרון אחרון נשכר ראשון ראשון
נשכר מבעי ליה אי כרבי עקיבא דאמר [2]תורא
דשותפי היא האי יש בו מותר יחזיר לשלפניו Col.b
לכולם מבעי ליה אמר רבא לעולם כרבי ישמעאל
דאמר בעלי חובות נינהו [4]וקשיא לך אחרון אחרון
נשכר ראשון ראשון נשכר מבעי ליה הכא במאי
עסקינן כגון [6]שתפסו ניזק לגבות חובו ונעשה עליו
[7]כשומר שכר לנזקין אי הכי יש בו מותר יחזיר
לשלפניו יחזיר [8]לבעלים מבעי ליה אמר רבינא הכי
קתני אם יש [9]בו מותר בנזקין יחזיר לשלפניו וכן
כי אתא רבין אמר רבי יוחנן משום פשיעת שומרין
נגעו בה במאי אוקימתא כרבי ישמעאל אי הכי
אימא סיפא רבי שמעון אומר שור שוה מאתים
שנגח שור שוה מאתים ואין הנבילה יפה כלום
זה נוטל מנה וזה נוטל מנה חזר ונגח שור אחר
שוה מאתים האחרון נוטל מנה ושלפניו [10]זה נוטל
חמשים זוז וזה נוטל חמשים זוז חזר ונגח שור
שוה מאתים האחרון נוטל מנה ושלפניו נוטל חמשים
זוז ושנים הראשונים דינר זהב. אתאן לרבי עקיבא
דאמר [11]תורא דשותפי הוא רישא רבי ישמעאל
וסיפא רבי עקיבא [12]אמרי אין והא אמר ליה שמואל
לרב יהודה שיננא שבוק מתניתין ותא בתראי
רישא רבי ישמעאל וסיפא רבי עקיבא [13]אתמר. נמי

1 M אמרי מתני׳ כמאי דלא || 2 M שיתפי נינהו האי || 3 M — יש בו מותר יחזיר || 4 M אי הכי ראשון || 5 M אמרי || 6 P שתפשו || 7 M — כ || 8 M לבעלין || 9 M בו || 10 M בו עד דינרי זהב || 11 M שיתפי נינהו בהאי תורא דכבירא רי (?) רישא || 12 M מאי בינייהו הקדישו נ׳ וכ׳ איכא בינייהו || 13 V אתמר...בינייהו.

Mine, und die beiden ersten[2] je fünfzig Zuz; hat es wiederum eines im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz und die beiden ersten je einen Golddenar.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt weder die Ansicht R. Jišmâéls noch die Ansicht R. Âqibas; nach R. Jišmâél, welcher sagt, sie[3] gelten als Gläubiger, sollte doch nicht der spätere, sondern der frühere im Vorteil sein, und nach R. Âqiba, welcher sagt, es gelte als Rind von Teilhabern, sollte doch nicht der vorige blos vom Ueberschuss erhalten, sondern alle gleichmässig!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jišmâéls vertreten, welcher sagt, sie gelten als Gläubiger, wenn du aber einwendest, es sollte nicht der spätere, sondern stets der frühere im Vorteil sein, [so ist zu erwidern,] hier handle es von dem Fall, wenn es der [Zuerstgeschädigte] eingehascht hat, und somit ein Lohnhüter hinsichtlich der Schädigungen geworden ist[4]. — Wieso heisst es demnach, dass wenn etwas übrig bleibt, es der vorletzte erhalte, der Eigentümer sollte es doch erhalten!? Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Schaden[5] übersteigt, so erhält es der vorherige. Ebenso erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans: Hier wurde das Gesetz von der Fahrlässigkeit des Hüters berührt. Du hast sie also R. Jišmâél addizirt, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimôn sagt, wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat, und das Aas nichts wert ist, so erhält der eine eine Mine und der andere eine Mine; hat es wiederum ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten je fünfzig Zuz; hat es wiederum ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz, und die beiden ersten je einen Golddenar; dies vertritt also die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, es gelte als Rind von Teilhabern; der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R. Âqiba!? — Freilich, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lass die Mišnah und folge mir, der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R. Âqiba

2. Der Schädiger u. der Zuerstgeschädigte. 3. Die Geschädigten. 4. Dann der 2. u. dann der 3. usw.; jeder ist für die Schädigung des späteren verantwortlich. 5. Der für die Schädigung nicht mehr verantwortlich ist. 6. Des früheren dem des späteren.

Es wurde auch gelehrt: R. Johanan sagte: Kein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es der Geschädigte dem Heiligtum geweiht hat.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Stoss versetzt, so hat er an ihn einen Selà zu zahlen. R. Jehuda sagt im Namen R. Jose des Galiläers, eine Mine. Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoss, da liess R. Tobija b. Mathna R. Joseph fragen: Ist in dieser Lehre ein tyrischer Selà oder ein Provinzial-Selà gemeint? Dieser liess ihm erwidern: Ihr habt es gelernt: Und die beiden ersten erhalten je einen Golddenar. Wenn man nun sagen wollte, der Autor spreche von einem Provinzial-Selà, so sollte er dies doch fortsetzen bis zum Betrag von zwölf [Denar] und einem Selà. Jener entgegnete: Sollte der Autor etwa mit seiner Lehre nach Art eines Hausirers fortfahren!? Wie bleibt es nun damit? Sie entschieden dies aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs sagte: Ueberall, wo in der Gesetzlehre von Geld gesprochen wird, ist tyrische Währung gemeint, und wo davon bei den Gelehrten gesprochen wird, ist Provinzial-Währung gemeint. Darauf sprach jener Mann: Da es nur ein halber Zuz ist, so verzichte ich darauf; mag er es den Armen geben. Später aber sagte er: Soll er es mir geben, ich will mich damit kuriren lassen. Da sprach R. Joseph zu ihm: Die Armen haben es bereits erworben; und obgleich hier keine Armen anwesend sind, so sind wir[10] Vertreter derselben. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, Waisen brauchen keines Prozbuls[11]. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Waisen brauchen keines Prozbuls, denn R. Gamaliél und sein Gerichtskollegium sind[12] die Väter der Waisen.

Einst versetzte der böse Ḥanan jemand einen Faustschlag. Als er darauf vor R. Hona erschien, sprach dieser zu ihm: Geh und zahle ihm einen halben Zuz. Da gab er jenem einen abgescheuerten Zuz, den er besass, und verlangte von ihm, dass er ihm einen halben Zuz herauszahle; jener aber lehnte die Annahme ab. Da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm.

אמר רבי יוחנן הקדישו ניזק איכא בינייהו: תנן
התם התוקע לחבירו נותן לו סלע רבי יהודה אומר
משום רבי יוסי הגלילי מנה ההוא גברא דתקע
לחבריה שלחיה רב טוביה בר מתנה לקמיה דרב
יוסף סלע צורי תנן או סלע מדינה תנן אמר ליה
תניתוה ושנים הראשונים דינר זהב ואי ס"ד
דעתך תני תנא סלע מדינה נפרוט ונתני עד תריסר
וסלע אמר ליה תנא כי רוכלא ליתני וליזיל מאי
הוי עלה פשטוה מהא דאמר רב יהודה אמר רב
כל כסף האמורה בתורה כסף צורי ושל דבריהם
כסף מדינה אמר ליה ההוא גברא הואיל ופלגא
דזוזא הוא לא בעינא נתביה לעניים הדר אמר ליה
נתביה ניהלי איזיל ואברי ביה נפשאי אמר ליה רב
יוסף כבר זכו ביה עניים ואף על גב דליכא עניים
הכא אנן יד עניים אנן דאמר רב יהודה אמר שמואל
Fol.37 יתומים אינן צריכין פרוזבול וכן תני רמי בר חמא
היתומים אינן צריכין פרוזבול רבן גמליאל ובית
דינו אביהן של יתומים הוו: חנן בישא תקע ליה
לההוא גברא אתא לקמיה דרב הונא אמר ליה זיל
הב ליה פלגא דזוזא הוה ליה זוזא מבא בעי למיתבה
ליה מיניה פלגא דזוזא לא הוה משתקיל ליה תקע
ליה אחרינא ויהביה נהליה[23]:

14 M ליה לחבי' שלחיה רב טובי ב"ם קמיה 15 M רבינא תנינא 16 P תליסר 17 M אמו 18 M ליתשב ליזל וליתני | הדר | פשטוה 19 VM האמור 20 M דגיזבי ביה 21 M א"ל הוה נקיט (?) זוזא מאבא בעי לי למיתבא מיניה 22 M קא שקיל מיניה תקע 23 | בוריה].

7. Dieser ganze Passus gehört nicht hierher u. ist nach RSJ. zu streichen. 8. Ersterer hat den achtfachen Wert des letzteren; dies gilt auch von anderen Münzen. 9. Falls angenommen wird, dass der Autor tyrische Geldwährung habe, so ist zu erklären, er spreche nur von ganzen Münzen, u. setzt daher das von ihm angezogene Beispiel nur bis zum Betrag eines Denars fort; wenn aber angenommen wird, er habe Provinzialwährung, so rechnet er auch mit geteilten Münzen (der Denar hat 3⅛ Z., u. es ist nicht klar, weshalb er das angeführte Beispiel nicht fortsetzt. 10. RJ. war Armenvorsteher. 11. Um ihre ausstehenden Schulden vor Verfall im Erlassjahr zu schützen; cf. ob. S. 37 N. 254. 12. Das Wort היו, das in manchen Codices fehlt, ist zu streichen; jedes Gerichtskollegium gilt als Vertreter der Waisen, RG. wird deshalb genannt, weil er das Prozbul einführte.

[ii] שור שהוא מועד למינו ואינו מועד לשאינו מינו מועד לאדם ואינו מועד לבהמה מועד לקטנים ואינו מועד לגדולים[24] את שהוא מועד לו משלם נזק שלם[25] ואת שאינו מועד לו משלם חצי נזק אמרו לפני רבי יהודה הרי זה מועד לשבתות ואינו מועד לחול[27] אמר להם לשבתות[26] משלם נזק שלם לימות החול[28] משלם חצי נזק אימתי הוא תם משיחזור בו שלשה ימי שבתות:

גמרא. אתמר רב זביד אמר ואינו מועד תנן רב פפא אמר אינו מועד תנן רב זביד אמר ואינו מועד תנן הא[29] סתמא הוי מועד רב פפא אמר אינו מועד תנן דסתמא לא הוי מועד רב זביד דייק מסיפא רב פפא דייק מרישא רב זביד דייק מסיפא דקתני מועד לקטנים ואינו מועד לגדולים א״י אמרת בשלמא ואינו מועד[30] קתני הא סתמיה הוי מועד הא קא משמע לן דאפילו מקטנים לגדולים נמי מסתמא הוי מועד אלא אי אמרת אינו מועד קתני סתמא לא הוי מועד השתא יש לומר מקטנים לקטנים[31] דעלמא סתמא לא הוי מועד מקטנים לגדולים צריכא למימר דלא הוי מועד ורב פפא אמר לך אצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל ופרין ביה בההוא מינא פרין ביה לא שנא גדולים דידיה ולא שנא קטנים דידיה קא משמע לן דלא הוי מועד רב פפא דייק מרישא דקתני מועד לאדם אינו

24 M [אמרו חכמים] למין שהוא   25 M ולמין שאינו   26 M לו לו י   27 M לימות החול [מהו] אמר   28 M ישלם   29 M סתמיה (וכן להלן)   30 M תנן (ולפעמים גם להלן)   31 M — | ומגדולים לגדולים].

WENN ein Rind gewarnt ist hinsichtlich seiner Art, nicht aber hinsichtlich einer fremden Art, hinsichtlich Menschen, nicht aber hinsichtlich Tiere, hinsichtlich kleiner, nicht aber hinsichtlich grosser, so ist für das, hinsichtlich dessen es gewarnt ist, der ganze Schaden, und für das, hinsichtlich dessen es nicht gewarnt ist, die Hälfte zu ersetzen. Sie richteten an R. Jehuda die Frage: Wie ist es, wenn es hinsichtlich der Šabbathe gewarnt[13] ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für den am Šabbath angerichteten Schaden ist der vollständige Ersatz und für den wochentags angerichteten ist die Hälfte zu zahlen. Wann gilt es wieder als nicht gewarnt? — Wenn es an drei Šabbathen zurückgetreten ist[14].

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Zebid liest: nicht aber gewarnt ist, R. Papa liest: so gilt es nicht als gewarnt[15]. R. Zebid liest: nicht aber gewarnt ist, wenn dies[16] aber unbekannt ist, so gilt es als gewarnt; R. Papa liest: so gilt es nicht als gewarnt, wenn dies[16] unbekannt ist, so gilt es nicht als gewarnt. R. Zebid eruirt es aus dem Schlußsatz und R. Papa eruirt es aus dem Anfangsatz. R. Zebid eruirt dies aus dem Schlußsatz, denn es heisst: wenn hinsichtlich kleiner, nicht aber hinsichtlich grosser; einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, wenn dies aber unbekannt ist, so gelte es als gewarnt, demnach lehrt er uns, dass selbst, wenn es nur hinsichtlich kleiner gewarnt ist, es, wenn dies unbekannt ist, hinsichtlich grosser dennoch als gewarnt gelte; wenn man aber sagen wollte, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, und somit, wenn dies unbekannt ist, nicht als gewarnt gelte, wozu braucht gelehrt zu werden, dass wenn es hinsichtlich kleiner gewarnt ist, es hinsichtlich grosser nicht als gewarnt gilt, wo es sogar hinsichtlich kleiner einer anderen Art nicht als gewarnt gilt!? — Und R. Papa!? — Er kann dir erwidern: dies ist nötig; man könnte glauben, dass man, da es für diese Art gewarnt ist, zwischen grossen und kleinen nicht unterscheide, so lehrt er uns, dass es nicht als gewarnt gelte. R. Papa eruirt dies aus dem Anfangsatz, denn es wird gelehrt: wenn es gewarnt

13. Wenn es nur am Šabbath stösst. 14. Wenn es Gelegenheit zu stossen hatte u. dies nicht getan hat. 15. Ueber die Lesart der Nachsätze in der Mišnah herrschte ein Zweifel; nach der 2. Lesart lautete die Mišnah wie folgt: wenn ein Rind gewarnt ist hinsichtlich seiner Art, so gilt es nicht als gewarnt hinsichtlich einer fremden Art usw. 16. Ob es auch Tiere anderer Art stösst.

ist hinsichtlich Menschen, so gilt es nicht als gewarnt hinsichtlich Tiere, einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, wenn dies unbekannt ist gilt es also nicht als gewarnt, er lehrt uns somit, dass selbst wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, es hinsichtlich Tiere, wenn es unbekannt ist, nicht als gewarnt gelte; wenn du aber sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, wenn es aber unbekannt ist, gelte es als gewarnt, wozu braucht gelehrt zu werden, dass wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, es auch hinsichtlich Tiere als gewarnt gelte, wo es sogar, wenn es hinsichtlich Tiere gewarnt ist, auch hinsichtlich [anderer] Tiere als gewarnt gilt[17]!? — Und R. Zebid!? — Er kann dir erwidern: der Anfangsatz bezieht sich auf den Fall, wenn es zurückgetreten ist; wenn es zum Beispiel sowol hinsichtlich Menschen als auch hinsichtlich Tiere gewarnt war, und hinsichtlich Tiere zurückgetreten ist, wenn es nämlich dreimal an einem Tier gestanden und es nicht gestossen hat; man könnte glauben, dass der Rücktritt hinsichtlich Tiere ohne Bedeutung sei, da es hinsichtlich Menschen nicht zurückgetreten ist, so lehrt er uns, dass der Rücktritt hinsichtlich Tiere allein als Rücktritt gelte. Man wandte ein: Symmachos sagt, wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, so gilt es auch hinsichtlich Tiere als gewarnt, und zwar ist dies [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es hinsichtlich eines Menschen gewarnt ist, um wieviel mehr gilt es als gewarnt hinsichtlich eines Tiers; demnach ist ja der erste Autor der Ansicht, dass es[18] nicht als gewarnt gelte!? — R. Zebid kann dir erwidern: Symmachos spricht vom Rücktritt, und zwar spricht er zum ersten Autor wie folgt: du sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Tiers gelte als Rücktritt, nein, er gilt nicht als Rücktritt, und zwar ist dies [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es hinsichtlich Menschen nicht zurückgetreten ist, wie sollte es hinsichtlich Tiere zurückgetreten sein. R. Aši sprach: Komm und höre: Sie richteten an R. Jehuda folgende Frage: Wie ist es, wenn es hinsichtlich der Šabbathe gewarnt ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für den am Šabbath angerichteten Schaden ist der vollständige Ersatz und für den wochentags angerichteten ist die Hälfte zu zahlen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, denn sie richteten an ihn eine Frage und er gab ihnen eine Antwort; wenn du aber sagst, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, so belehrten sie ihn ja,

מועד לבהמה אי אמרת בשלמא אינו מועד תנן
סתמא לא הוי מועד הא קא משמע לן דאפילו
מאדם לבהמה נמי סתמא לא הוי מועד אלא אי
אמרת ואינו מועד קתני הא סתמא הוי מועד השתא
יש לומר מבהמה לבהמה סתמא הוי מועד מאדם 5
לבהמה צריכא למימר דהוי מועד ורב זביד אמר לך
רישא אחזרה קאי כגון דהות מועד לאדם ומועד
[32]לבהמה והדר ביה מבהמה דקאי גבי בהמה תלתא
זימני ולא נגח מהו דתימא[33]כיון דלא הדר ביה
מאדם חזרה[34]דבהמה לאו חזרה היא קא משמע לן 10
דחזרה דבהמה[35]מיהא חזרה היא מיתיבי סומכוס
Bq.2b אומר מועד לאדם מועד לבהמה מקל וחומר ומה
לאדם מועד לבהמה לא כל שכן מכלל דתנא קמא
אינו מועד קאמר אמר לך רב זביד סומכוס[36]אחזרה
קאי והכי קאמר ליה לתנא קמא דקאמרת חזרה 15
דבהמה חזרה היא חזרה דבהמה לאו חזרה היא
מקל וחומר[37]מאדם ומה מאדם לא קא[38]מהדר ביה
מבהמה לא כל שכן אמר רב אשי תא שמע אמרו
[39]לפני רבי יהודה הרי זה מועד לשבתות ואינו
מועד לימות החול אמר להן[40]לשבתות משלם נזק 20
שלם לימות החול משלם חצי נזק אי אמרת בשלמא
ואינו מועד קתני שיולי[41]הוא דקא משיילי[42]והוא
נמי קמהדר להו אלא אי אמרת אינו מועד קתני

M 32 : נמי || M 33 כמה || M 34 נמי מבהמה לאו כלום היא || M 35 ( ) מיהא || M 36 + נמי || M 37 מאדם || M 38 הדר || P 39 לפניו || P 40 לשבת || M 41 הוא ד || VM 42 + ליה.

17. Cf. ob. S. 5 Z. 11 ff.

18. Wenn dies unbekannt ist.

אגמורי[44]הוא דקא[43]מגמרי ליה ותו איהו מאי קא מהדר להו אמר[44]רב אשי מרישא נמי דיקא[45]דקתני את שמועד לו משלם נזק שלם ואת שאינו מועד לו[46]משלם חצי נזק אי אמרת בשלמא ואינו מועד קתני פרושי קא מפרש לה אלא אי אמרת אינו מועד קתני פסקה[47]מאי תו את שמועד לו משלם נזק שלם ואת שאינו מועד לו משלם חצי נזק עד השתא לא אשמעינן[48]דהתם משלם חצי נזק ומועד משלם נזק שלם ואם תימצי לומר נמי איתא לדרב פפא נגח שור חמור וגמל נעשה מועד לכל: תנו רבנן ראה שור נגח שור לא נגח שור נגח שור לא נגח שור נגח שור לא נגח נעשה מועד לסירוגין לשוורים: תנו רבנן ראה שור נגח חמור לא נגח סוס נגח גמל לא נגח פרד נגח ערוד לא נגח נעשה מועד לסירוגין לכל: איבעיא להו נגח שור שור ושור חמור וגמל מהו האי שור בתרא בתר שוורים שדינן ליה ואכתי לשוורים הוא דאייעד[49]למידי אחרינא לא אייעד או דלמא האי שור בתרא בתר חמור וגמל שדינן ליה ואייעד ליה לכולהו מיני חמור וגמל שור שור[50]ושור מהו האי שור קמא בתר חמור וגמל שדינן ליה ואייעד ליה[51]לכולהו מיני או דילמא בתר שוורים שדינן ליה ואכתי לשוורים הוא דאייעד[52]למינא אחרינא לא אייעד שבת שבת ושבת אחד בשבת ושני בשבת מהו הא שבת[53]בתרייתא בתר שבת הוא דשדינן ליה ואכתי לשבת הוא

43 P מגמר להו || 44 M רבינא. B ר׳ ינאי || 45 M — דקת׳ || 46 VP — משלם || 47 M [+ דסתמיה לא הוי מועד] || 48 M דתם || 49 M למינא || 50 P — ו || 51 P מכול׳ || 52 M לשאר מיני || 53 M בתרא בתר שבתות שדינן ליה לשבתות הוא.

und welchen Sinn hat ferner seine Antwort, die er ihnen gab!? Rabina[19] sagte: Dies ist auch aus dem Anfangsatz zu entnehmen: denn es heisst: so ist für das, hinsichtlich dessen es gewarnt ist, der ganze Schaden, und für das, hinsichtlich dessen es nicht gewarnt ist, die Hälfte zu ersetzen; einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, dies wäre also die Erklärung, wenn du aber sagst, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, so ist ja die Lehre abgeschlossen, wieso heisst es nun weiter: so ist für das, hinsichtlich dessen es gewarnt ist, der ganze Schaden und für das, hinsichtlich dessen es nicht gewarnt ist, die Hälfte zu ersetzen; wussten wir etwa bis jetzt nicht, dass für das ungewarnte die Hälfte und für das gewarnte der ganze Schaden zu ersetzen ist!? Und selbst wenn du die Ansicht R. Papas anerkennen wolltest, gilt es, wenn es ein Rind, einen Esel und ein Kamel niedergestossen hat, als gewarnt hinsichtlich aller Arten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es ein Rind gesehen und es gestossen und eines gesehen und es nicht gestossen, eines gesehen und es gestossen und eines gesehen und es nicht gestossen, eines gesehen und es gestossen und eines gesehen und es nicht gestossen hat, so gilt es als gewarnt, überspringend Rinder zu stossen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es ein Rind gesehen und es gestossen, einen Esel und ihn nicht gestossen, ein Pferd und es gestossen, ein Kamel und es nicht gestossen, ein Maultier und es gestossen, einen Waldesel und ihn nicht gestossen hat, so gilt es als gewarnt, überspringend alle Arten zu stossen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es drei Rinder, einen Esel und ein Kamel hintereinander niedergestossen hat; gehört das letzte Rind zu den Rindern, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich Rinder, nicht aber hinsichtlich anderer Arten, oder aber gehört das letzte Rind zum Esel und zum Kamel, somit gilt es als gewarnt hinsichtlich aller Arten? Wie ist es ferner, wenn einen Esel, ein Kamel und drei Rinder; gehört das erste Rind zum Esel und zum Kamel, somit gilt es als gewarnt hinsichtlich aller Arten, oder aber gehört es zu den Rindern, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich Rinder, nicht aber hinsichtlich anderer Arten? Wie ist es ferner, wenn an drei Šabbathen und am [darauffolgenden] Sonntag und Montag; gehört der letzte Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich der Šabbathe,

19. So richtig nach Cod. M.

nicht aber hinsichtlich der Wochentage, oder aber gehört er zum Sonntag und zum Montag, und gilt somit als gewarnt hinsichtlich aller Tage? Wie ist es ferner, wenn am Donnerstag, am Freitag und an drei Sabbathen: gehört der erste Sabbath zum Donnerstag und zum Freitag, somit gilt es als gewarnt hinsichtlich aller Tage, oder aber gehört der erste Sabbath zu den Sabbathen, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich der Sabbathe? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Ueber den Fall, wenn ein Rind am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des anderen Monats und am siebzehnten des folgenden Monats gestossen hat, besteht ein Streit zwischen Rabh und Semuél; denn es wurde gelehrt: Hat [eine Frau Menstrualblut] gemerkt am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des anderen Monats und am siebzehnten des folgenden Monats, so hat sie, wie Rabh sagt, eine regelmässige Periode[20], und Semuél sagt nur dann, wenn die Ueberspringung sich dreimal wiederholt hat.

Raba sagte: Wenn es beim Hören eines Posaunenschalls gestossen und dies zweimal wiederholt hat, so gilt es als gewarnt, bei einem Posaunenschall zu stossen. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, beim ersten Posaunenschall geschah dies nur infolge des Erschreckens, so lehrt er uns.

דאייעד לימות החול לא אייעד או דילמא בתר
אחד בשבת ושני בשבת שדינן ליה ואייעד ליה
לכולי יומא חמשה בשבת וערב שבת ושבת שבת
ושבת מהו הא שבת קמייתא בתר חמישה בשבת
וערב שבת שדינן ליה ואייעד לכולהו יומי או
דילמא הא שבת קמייתא בתר שבתות הוא דשדינן
ליה ולשבתות הוא דאייעד תיקו: נגח שור יום
חמשה עשר בחודש זה ויום ששה עשר בחודש זה
ויום שבעה עשר בחודש זה פלוגתא דרב ושמואל
דאתמר ראתה יום חמשה עשר בחודש זה ויום
ששה עשר בחודש זה ויום שבעה עשר בחודש זה
רב אמר קבעה לה וסת ושמואל אמר עד שתשלש
בדילוג: אמר רבא שמע קול שופר ונגח קול שופר
ונגח קול שופר ונגח נעשה מועד לשופרות פשיטא
מהו דתימא הך שופר קמא כיון דבעתא הוא
דנקטיה קא משמע לן:

שור של ישראל שנגח שור של הקדש ושל
הקדש שנגח לשור של הדיוט פטור שנאמר
שור רעהו ולא שור של הקדש שור של ישראל
שנגח לשור של נכרי פטור ושל נכרי שנגח לשור
של ישראל בין תם בין מועד משלם נזק שלם:

גמרא. מתניתין דלא כרבי שמעון בן מנסיא
דתניא שור של הדיוט שנגח שור של הקדש ושור
הקדש שנגח שור של הדיוט פטור שנאמר שור
רעהו ולא שור של הקדש רבי שמעון בן מנסיא
אומר שור של הקדש שנגח שור של הדיוט פטור

M 54 | לכולהו יומי לא אייעד] לא ידעינן | M 55
גבי נדה בי האי גונא] M 56 · לדילוג · M 57
ושור של · · M 58 ישראל.

WENN EIN EINEM JISRAÉLITEN GEHÖRIGES RIND EIN DEM HEILIGTUM GEHÖRIGES, ODER WENN EIN DEM HEILIGTUM GEHÖRIGES EIN EINEM JISRAÉLITEN GEHÖRIGES NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST KEIN ERSATZ ZU ZAHLEN, DENN ES HEISST:[21] *das Rind seines Nächsten*, NICHT ABER DAS RIND DES HEILIGTUMS. WENN DAS RIND EINES JISRAÉLITEN DAS RIND EINES NICHTJUDEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ABER DAS RIND EINES NICHTJUDEN DAS RIND EINES JISRAÉLITEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO HAT ER, OB GEWARNT ODER UNGEWARNT, DEN VOLLSTÄNDIGEN SCHADEN ZU ERSETZEN.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimôn b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn ein einem Profanen gehöriges Rind ein dem Heiligtum gehöriges, oder wenn ein dem Heiligtum gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, denn es heisst: *das Rind seines Nächsten*, nicht aber das Rind des Heiligtums. R. Šimôn b. Menasja sagt: Wenn ein dem Heiligtum gehöriges Rind ein einem Profanen gehöriges niedergestossen

20. Ihre Verunreinigung beginnt mit diesem Zeitpunkt; cf. Bd. vij S. 1121 Z. 1 ff. 21. Ex. 21,35.

[57]ושל הדיוט שנגח שור של הקדש בין תם בין מועד משלם נזק שלם אמרי מאי קא סבר רבי שמעון[59]אי רעהו דוקא[60]אפילו של הדיוט שנגח של הקדש ליפטר ואי רעהו לאו דוקא[61]אפילו דהקדש נמי כי נגח דהדיוט ליחייב וכי תימא לעולם קסבר רעהו דוקא ומיהו דהדיוט כי נגח דהקדש היינו טעמא דמיחייב משום דקא מייתי ליה מקל וחומר דהדיוט ומה הדיוט[62]שנגח של הדיוט חייב כי נגח דהקדש לא כל שכן דמיחייב דיו לבא מן הדין להיות כנדון מה להלן תם חצי נזק הכא נמי[63]חצי נזק אלא אמר ריש לקיש הכל היו בכלל נזק שלם כשפרט לך הכתוב רעהו גבי תם רעהו הוא דתם משלם חצי נזק מכלל דהקדש בין תם בין מועד משלם נזק שלם דאם כן[64]נכתוב קרא להאי רעהו (Fol.38) גבי מועד: שור של ישראל שנגח שור של נכרי פטור: אמרי[65]מה נפשך אי רעהו דוקא דנכרי כי נגח דישראל[66]ליפטר ואי רעהו לאו דוקא אפילו דישראל כי נגח דנכרי נחייב אמר רבי אבהו אמר קרא עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים ראה שבע (Heb. 3,6) מצות שקיבלו עליהם בני נח כיון שלא קיימו[67]עמד והתיר ממונן לישראל רבי יוחנן אמר מהכא הופיע (Dt. 33,2)

59 M + ב ם | 60 M דהד כי נגח דהקדש נמי ליפ | 61 M אפי' | 62 M כי נגח דהדיוט | 63 M — תם | 64 M נכתביה להאי | 65 B ממה | 66 B + נמי | 67 M אותן התיר.

hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, wenn aber ein einem Profanen gehöriges Rind ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, so ist, ob gewarnt oder ungewarnt, der ganze Schaden zu ersetzen. — Welcher Ansicht ist R. Šimôn, nimmt er [das Wort] *Nächsten* genau, so sollte doch auch, wenn ein einem Profanen gehöriges ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und wenn er [das Wort] *Nächsten* nicht genau nimmt, so sollte doch auch, wenn ein dem Heiligtum gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein!? Wolltest du erwidern, er nehme [das Wort] *Nächsten* genau, nur ist, wenn ein einem Profanen gehöriges ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, deshalb Ersatz zu zahlen, weil er dies [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von dem eines Profanen, folgert: wenn man ersatzpflichtig ist, falls ein einem Profanen gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, um wieviel mehr ist man ersatzpflichtig, wenn es ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, [so ist zu entgegnen:] es genügt, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon es gefolgert wird, wie nun bei jenem für das ungewarnte die Hälfte zu ersetzen ist, ebenso sollte auch bei diesem nur die Hälfte ersetzt werden!? Vielmehr, erklärte Reš-Laqiš, alle waren im Ersatz des vollständigen Schadens einbegriffen[22], und wenn die Schrift beim ungewarnten hervorhebt, dass dies nur vom Nächsten gelte, so besagt dies, dass nur bei der Schädigung des Nächsten für das ungewarnte die Hälfte zu ersetzen sei, während beim Geheiligten sowol für das ungewarnte als auch für das gewarnte der vollständige Schaden zu ersetzen ist, denn sonst sollte doch [das Wort] *Nächsten* beim gewarnten gebraucht werden[23].

Wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei. Wie du es nimmst: ist [das Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und wenn [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen ist, so sollte doch, auch wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: [24]*Er trat auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote[25], die sie auf sich nahmen, nicht hielten, da trat er auf und gab ihr Vermögen den Jisraéliten frei. R. Johanan entnimmt dies aus fol-

22. Da beim gewarnten das W. "Nächsten" nicht gebraucht wird. 23. Hinsichtlich der Schädigung des Heiligtums bleibt es also bei der ursprünglichen Bestimmung. 24. Hab. 3,6. 25. Cf. Bd. vij S. 240 Z. 1 ff.

מהר פארן מפארן הופיע ממונם לישראל: תניא נמי הכי שור של ישראל שנגח שור של נכרי פטור[68]שור של נכרי שנגח שור של ישראל בין תם בין מועד משלם נזק שלם שנאמר עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים ואומר הופיע מהר פארן מאי ואומר וכי תימא האי עמד וימדד ארץ מבעי ליה לכדרב מתנה[69]וכדרב יוסף תא שמע הופיע מהר פארן [70]מפארן הופיע ממונן לישראל מאי דרב מתנה דאמר רב מתנה עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים [71]מה ראה ראה שבע מצות שנצטוו[72]עליהן בני נח ולא קיימום עמד והגלה אותם מעל אדמתם ומאי משמע דהאי ויתר לישנא דאגלויי הוא כתיב הכא ויתר גוים וכתיב התם לנתר בהן על הארץ (Lv.11,21) ומתרגמינן[73] לקפצא בהון על ארעא (Az.2b) מאי דרב יוסף דאמר רב יוסף עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים מה ראה ראה שבע מצות שקיבלו עליהם בני נח ולא קיימום עמד והתירן להם (vgl. Jab.2..) איתגורי[74]אתגור אם כן מצינו חוטא נשכר אמר מר בריה[75]דרבנא לומר שאפילו מקיימין אותן אין מקבלין עליהן שכר[76]ולא (Az.3a Syn.59a) והתניא רבי מאיר אומר מנין שאפילו גוי ועוסק בתורה [77]שהוא ככהן גדול תלמוד לומר (Lv.18,5) אשר יעשה אתם האדם וחי בהם[78]לא נאמר כהנים ולוים וישראלים אלא אדם הא למדת שאפילו גוי ועוסק בתורה הרי הוא ככהן גדול אמרי אין מקבלים עליהן שכר כמצווה ועושה אלא כמי שאינו מצווה ועושה

68 M ושל || 69 M ולכדרב || 70 M — מפארן...לישי || 71 M — מ״ר || 72 M — עליהן || 73 B ומתרגם || 74 B איתגר || 75 M דרבינא || 76 M מיתיבי היה ר״ם | 77 M שהרי הוא || 78 B כולו״י ל״ן.

gendem: *Er erschien vom Berg Paran*; am Berg Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten frei.

Ebenso wird auch gelehrt: Wenn das Rind eines Jisraéliten das eines Nichtjuden niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, so muss er, ob gewarnt oder ungewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen. Denn es heisst: *Er trat auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker.* Ferner heisst es: *Er erschien vom Berg Paran.* — Wozu ist das "ferner" nötig? — Man könnte glauben, [der Schriftvers]: *Da stand er auf und die Erde wankte*, sei zu verwenden für die Lehren des R. Mathna und des R. Joseph, so komm und höre: *Er erschien vom Berg Paran*, am Berg Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten frei. — Was ist dies für eine Lehre R. Mathnas? — R. Mathna lehrte: *Er stand auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? — er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote, die ihnen auferlegt worden waren, nicht hielten, da stand er auf und verjagte sie aus ihrem Land. — Wieso ist es erwiesen, dass *vajater [löste]* die Bedeutung "verjagen" hat? — Hier heisst es: *vajater Gojim*, und dort heisst es: *lenater bahen àl haàreç*, was übersetzt wird: damit auf der Erde zu hüpfen[28]. — Was ist dies für eine Lehre R. Josephs? — R. Joseph lehrte: *Er stand auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? — er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, da stand er auf und befreite sie davon. — Das wäre ja ein Gewinn für sie, somit ergibt es sich ja, dass der Sünder Gewinn erlange!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, dass sie, auch wenn sie sie halten, keine Belohnung dafür bekommen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meír sagte: Woher, dass selbst ein Nichtjude, der sich mit der Gesetzlehre befasst, dem Hochpriester gleiche? — es heisst:[29] *Der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben*; es heisst nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, dass selbst ein Nichtjude, der sich mit der Gesetzlehre befasst, dem Hochpriester gleiche!? — Ich will dir sagen, sie erhalten keine Belohnung gleich dem, dem es geboten ist, und es hält, sondern gleich dem, dem es nicht geboten ist und es hält. R. Hanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es ge-

26. Dt. 33,2. 27. Das W. הופיע wird in der weiteren Bedeutung aufgefasst: entblössen, blosslegen, er machte ihr Vermögen schutzlos. 28. Sich fortbewegen. 29. Lev. 18,5.

דאמר רבי חנינא גדול המצווה ועושה יותר ממי
שאינו מצווה ועושה: תנו רבנן וכבר שלחה מלכות
הרשעה שני ברדיוטות אצל חכמי ישראל למדונו
תורתכם קראו ושנו ושלשו בשעת פטירתן אמרו
5 להם דקדקנו בכל תורתכם ואמת הוא חוץ מדבר
זה שאתם אומרים שור של ישראל שנגח שור של
נכרי פטור[83] ושל נכרי שנגח[84] שור של ישראל בין תם
בין מועד משלם נזק שלם ממה נפשך אי רעהו
דוקא אפילו דנכרי כי נגח דישראל ליפטר ואי
10 רעהו לאו דוקא אפילו דישראל כי נגח דנכרי
לחייב ודבר זה אין אנו מודיעים אותו למלכות:
רב שמואל בר יהודה שכיבא ליה[85] ברתיה אמרו ליה
רבנן לעולא קום ניזל נינחמיה אמר להו מאי אית
לי גבי נחמתא דבבלאי דגידופא היא דאמרי מאי
15 אפשר ליה למיעבד הא אפשר למיעבד הוי עבדי
אזל הוא[90] לחודיה[91] גביה אמר ליה ויאמר ה׳ אל משה
אל תצר את מואב ואל תתגר בם מלחמה וכי[92] מה
עלה על דעתו של משה לעשות מלחמה שלא
ברשות אלא נשא משה קל וחומר בעצמו[93] אמר ומה
20 מדינים שלא באו אלא[94] לעזור את מואב אמרה תורה
צרור את המדינים והכיתם אותם מואבים עצמם
לא כל שכן אמר לו הקדוש ברוך הוא לא כשעלתה
על דעתך[95] עלתה על דעתי שתי פרידות טובות יש
לי להוציא מהן רות המואביה ונעמה העמונית
25 [96] והלא דברים קל וחומר ומה בשביל שתי פרידות
טובות חס הקדוש ברוך הוא על שתי אומות[97] גדולות

79 M — יותר. 80 P מי. 81 B ברדיוטות. 82 M + אמרי ליה. 83 B ·. 84 M שור. 85 B ברתא. 86 P ליה. 87 B [illegible]. 88 M [illegible]. 89 B להו. 90 B [illegible]. 91 M לגביה [illegible]. 92 M [illegible]. 93 M אמר. 94 M לסייע למואב. 95 M עלתה. 96 M [illegible]. 97 M [illegible] ולא.

boten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält.

Die Rabbanan lehrten: Einst sandte die ruchlose Regierung zwei Feldherren 5 zu den Weisen Jisraéls, [und ersuchten sie,] sie das Gesetz zu lehren; sie studirten es einmal und zweimal und dreimal. Als sie sich von ihnen verabschiedeten, sprachen sie zu ihnen: Wir haben euer ganzes Ge- 10 setz nachgeprüft, und wir finden es auf Wahrheit beruhend, mit Ausnahme der einen Sache, dass ihr nämlich sagt, dass wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, er 15 ersatzfrei sei, und wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, er, ob ungewarnt oder gewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen müsse. Wie man es nimmt: ist [das 20 Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch auch, wenn das eines Nichtjuden das eines Jisraéliten niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen, so sollte 25 doch auch, wenn das eines Jisraéliten das eines Nichtjuden niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein. Diese Sache wollen wir der Regierung nicht mitteilen.

R. Šemuel b. Jehuda war eine Tochter gestorben; da sprachen die Rabbanan zu Ûla: Auf, wir wollen gehen und ihn trösten. Dieser erwiderte ihnen: Was soll ein Trost der Babylonier, der ja eine Gotteslästerung ist? Denn sie pflegen zu sagen: was ist dagegen zu tun; als ob sie es getan hätten, wenn ihnen etwas möglich wäre. Darauf ging er allein zu ihm hin. Da sprach er zu ihm:[30] *Und der Herr sprach zu Mošeh: Befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; sollte es etwa Mošeh in den Sinn gekommen sein, ohne Erlaubnis einen Krieg zu unternehmen? Mošeh eruirte vielmehr [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere, indem er sagte: wenn die Gesetzlehre hinsichtlich der Midjaniten, die Moab nur zu Hilfe gekommen waren, sagt:[31] *Befehde die Midjaniten und schlage sie*, um wieviel mehr gilt dies von den Moabitern selbst. Darauf sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu ihm: Nicht wie du denkst, denke ich; zwei schöne Tauben habe ich von ihnen hervorgehen zu lassen: die Moabiterin Ruth und die Âmoniterin Naâma. Nun ist hieraus [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, zweier Tauben wegen zwei grosse Nationen verschont und

30. Dt. 2,9. 31. Num. 25,17.

sie nicht verstört hat, um wieviel mehr würde die Tochter des Meisters, wenn sie würdig und geeignet gewesen wäre, dass ihr etwas gutes entstamme, am Leben geblieben sein.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Der Heilige, gebenedeiet sei er, verkürzt keinem Geschöpf seinen Lohn, nicht einmal den Lohn für eine schöne Redewendung; die ältere[32] nannte [ihren Sohn] Moab[33], daher sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu Mošeh: *Befeinde die Moabiter nicht und lass dich in keinen Krieg mit ihnen ein*, nur in einen Krieg sollte er sich mit ihnen nicht einlassen, wol aber durfte er ihnen Frondienst auferlegen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] Ben-Åmi[34], daher sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu Mošeh: *Und wenn du in die Nähe der Amoniter kommst, so befeinde sie nicht und streite nicht mit ihnen*, nicht einmal Frondienst sollst du ihnen auferlegen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen des R. Jehošuâ b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einer guten Handlung; denn als Belohnung für die eine Nacht, welche die ältere der jüngern zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, ihr vier Generationen in Jisraél[35] zuvorzukommen: Ôbed, Jišaj, David und Šelomoh, die jüngere erst mit Reḥabeâm[36], denn es heisst:[37] *Und seine Mutter hiess Naâma die Amoniterin.*

ולא החריבן בתו של רבי אם כשרה היא וראויה
היא לצאת ממנה דבר טוב על אחת כמה וכמה
דהוה חיה: אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי (Naz. 23b, Hor. 10b)
יוחנן אין הקדוש ברוך הוא מקפח שכר כל בריה
אפילו שכר שיחה נאה דאילו בכירה דקאמרה
מואב אמר לו הקדוש ברוך הוא למשה אל תצר (Dt. 2,9)
את מואב ואל תתגר בם מלחמה היא דלא
הא אנגריא עביד בהו צעירה דקאמרה בן עמי
אמר ליה הקדוש ברוך הוא למשה וקרבת מול בני (v. 19)
עמון אל תצרם ואל תתגר בם כלל דאפילו אנגריא 10
לא תעביד בהו: ואמר רבי חייא בר אבא אמר (Naz. 23b, Hor. 11a)
רבי יהושע בן קרחה לעולם יקדים אדם לדבר
מצוה שבשביל לילה אחת שקדמתה בכירה לצעירה
קדמתה ארבע דורות לישראל עובד ישי דוד ושלמה
ואילו צעירה עד רחבעם דכתיב ושם אמו נעמה 15 (iReg. 14,21)
העמונית: תנו רבנן שור של ישראל שנגח שור
של כותי פטור ושל כותי שנגח שור של ישראל תם
משלם חצי נזק ומועד משלם נזק שלם רבי מאיר
אומר שור של ישראל שנגח שור של כותי פטור
ושל כותי שנגח שור של ישראל בין תם בין מועד 20
משלם נזק שלם למימרא דסבר רבי מאיר כותים (vgl. S. n. 85)
גרי אריות הן ורמינהי כל הכתמים הבאים מרקם (Jab. 16a, Nid. 56)
טהורים רבי יהודה מטמא מפני שהן גרים וטועים
מבין הגוים טהורים מבין ישראל ומבין הכותים

M 98 ראויה לצאת || M 99 רחמנא אל || M 1 ; ואילו || M 2 אבן || M 3 | ¹ ממאין].

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Samaritaners niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Samaritaners das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, so muss er ungewarnt die Hälfte und gewarnt den ganzen Schaden ersetzen. R. Meír sagt: Wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Samaritaners niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Samaritaners das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, so muss er, ob ungewarnt oder gewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, die Samaritaner seien Löwen-Proselyten[38], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Alle Blutflecke[39], die aus Reqem[40] kommen, sind [levitisch] nicht verunreinigend, nach R. Jehuda aber verunreinigend, weil sie[41] irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden herrühren, sind nicht ver-

32. Tochter Lots; cf. Gen. 19,30 ff. 33. Dh. vom Vater. 34. Dh. Sohn meines Volks. 35. Wahrscheinl. zur Königswürde in Jisraél; cf. Bd. vij S. 1097 N. 54. 36. Dem Enkel Davids. 37. iReg. 14,21. 38. Die sich gegen ihren Willen, nur aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17, 25) zum Judentum bekehrt haben; sie gelten daher als Nichtjuden. 39. Von welchen angenommen wird, dass sie von Menstrualblut herrühren; dies ist nach der Gesetzlehre nur bei Jisraélitinnen levitisch verunreinigend, nicht aber bei Nichtjüdinnen. 40. Die meisten Einwohner dieser Stadt waren Nichtjuden. 41. Die meisten Einwohner.

רבי מאיר מטמא וחכמים מטהרין שלא נחשדו
ישראל[1] על כתמיהן אלמא קסבר רבי מאיר כותים
גרי אמת הם אמר רבי אבהו קנס הוא שקנס רבי
מאיר בממונם שלא יטמעו בהם מתיב רבי זירא
Ket.11a29 °ואלו נערות שיש להם קנס הבא על הממזרת ועל 5
הנתינה ועל הכותית ואי סלקא דעתך קנס רבי
מאיר בממונם הבא נמי נקנוס כדי שלא יטמעו
Fol.39 vg. Jab.92b בהן אמר אביי כדי שלא יהא חוטא נשכר ונתביה
לעניים אמר רב מרי משום דהוי[5] ממון שאין לו
תובעים°: 10

iv. שור של פקח שנגח שור של חרש שוטה וקטן
חייב ושל חרש שוטה וקטן שנגח שור של
פקח פטור שור של חרש שוטה וקטן[7] שנגח בית
דין מעמידין להן אפוטרופוס ומעידין[8] להן בפני
אפוטרופוס נתפקח החרש נשתפה השוטה והגדיל 15
הקטן[9] חזר לתמותו דברי רבי מאיר רבי יוסי אומר
הרי הוא בחזקתו שור[10] האצטדין אינו חייב מיתה
Ex.21,28 שנאמר °כי יגח ולא שיגיחוהו:

גמרא. הא גופא קשיא אמרת שור של חרש
שוטה וקטן שנגח שור של פקח פטור אלמא אין 20

M 4 ישר׳ | M 5 + ליה | M 6 ---] ולא איגגח | M 7 שנגחו מעמ׳ | M 8 בהן | M 9 למיתב לעניין] חוזר | M 10 האיצטרין, וכן להלן. V האסטדין.

unreinigend, die von Jisraéliten und Samaritanern herrühren, sind nach R. Meír verunreinigend, und nach den Weisen nicht verunreinigend, weil sie hinsichtlich ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind[42]. Demnach ist R. Meír der Ansicht, dass die Samaritaner wirkliche Proselyten sind!? R. Abahu erwiderte: R. Meír hat ihnen inbetreff ihres Vermögens eine Massregelung auferlegt, damit man sich nicht mit ihnen [geschlechtlich] vermische. R. Zera wandte ein: Folgende Mädchen erhalten Bussgeld[43]: die Bastardin[44], die Nethina[45] und die Samaritanerin; wenn man nun sagen wollte, R. Meír habe ihnen inbetreff ihres Vermögens eine Massregelung auferlegt, so sollte man ihnen auch hierbei eine Massregelung auferlegen[46], auf dass man sich mit ihnen nicht vermische!? Abajje erwiderte: Damit der Sünder nicht gewinne[47]. — Sollte er es doch den Armen geben!? R. Mari erwiderte: Es wäre dann eine Zahlung, die keine Forderer hat[48].

WENN DAS RIND EINES VOLLSINNIGEN[49] DAS RIND EINES TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, UND WENN DAS RIND EINES TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN DAS RIND EINES VOLLSINNIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI[50]. WENN DAS RIND EINES TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN GESTOSSEN HAT, SO STELLT IHNEN DAS GERICHT EINEN VORMUND UND MAN RICHTET DIE WARNUNG AN DEN VORMUND[51]. WENN DER TAUBE HÖREND, DER BLÖDSINNIGE VERSTÄNDIG UND DEN MINDERJÄHRIGE VOLLJÄHRIG GEWORDEN IST, SO GILT ES ZURÜCK ALS UNGEWARNT — WORTE R. MEÍRS; R. JOSE SAGT, ES VERBLEIBE BEI SEINEM FRÜHEREN ZUSTAND. DER KAMPFSTIER[52] WIRD NICHT ZUM TOD VERURTEILT, DENN ES HEISST: [53]*wenn stossen wird*, NICHT ABER, WENN MAN IHN ZUM STOSSEN ANHÄLT.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen gestossen hat, dieser ersatzfrei sei,

42. Sie lassen menstrualblutbeschmutzte Kleidungsstücke nicht umhertreiben; diese Flecke rühren also wahrscheinlich nicht von Menstrualblut her. 43. Wenn sie genotzüchtigt werden; cf. Dt. 22,28,29. 44. Bastard (ממזר) heisst der durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugte; cf. Jab. 49a. 45. Abkömmling der Gibôniten (Jos. 9,21 ff.); cf. Bd. vij S. 215 N. 28. 46. Dass sie kein Bussgeld erhalten. 47. Durch das Ersparen der Busszahlung. 48. Niemand würde diese Zahlung einklagen können; wenn irgend ein Armer dies etwa tun wollte, so könnte er ihn damit abweisen, er wolle sie einem anderen geben. 49. Das W. פקח wird als Ggs. zu taub, blind od. blöde gebraucht, gemeint ist der Vollsinnige. 50. Wenn das Rind ungewarnt ist. 51. Die Haftbarkeit für das ungewarnte Rind ist nur eine dingliche, u. das bewegliche Gut der hier genannten Personen ist nicht pfändbar, dagegen ist die Haftbarkeit für das gewarnte eine persönliche, sie haften also mit ihren Immobilien. 52. Eigentlich das Stadion-Rind, Platz, wo die Stierkämpfe veranstaltet wurden; cf. Bd. vij S. 858 N. 392. 53. Ex. 21,28.

מעמידין אפוטרופוס להם לגבות מגופו אימא סיפא
שור של חרש שוטה וקטן שנגח בית דין מעמידין
להם אפוטרופוס ומעידין להם בפני אפוטרופים
אלמא מעמידין להם אפוטרופוס להם לגבות מגופו
אמר רבה הכי קתני ואם הוחזקו נגחנין מעמידין
להם אפוטרופוס ומעידין להם בפני אפוטרופים
ומשוינן להו מועד דכי הדר ונגח לשלם מעלייה
מעליית מאן רבי יוחנן אמר מעליית יתומים רבי
יוסי בר חנינא אמר מעליית אפוטרופים ומי אמר
10 רבי יוחנן הכי והאמר רב יהודה אמר רב אסי אין A.22a
נזקקין לנכסי יתומין אלא אם כן רבית אוכלת בהן
ורבי יוחנן אמר או לשטר שיש בו רבית או לכתובת
אשה משום מזוני איפוך רבי יוחנן אמר מעליית
אפוטרופין רבי יוסי בר חנינא אמר מעליית יתומין
15 אמר רבא משום דקשיא דרבי יוחנן אדרבי יוחנן
משוית ליה לרבי יוסי בר חנינא טועה והא רבי
יוסי בר חנינא דיינא הוא ונחית לעומקיה דדינא Bq.53a Bm.117b
אלא לעולם לא תיפוך ומזיק שאני רבי יוחנן אמר
מעליית יתומים דאי אמרת מעליית אפוטרופוס
20 ממנעי ולא עבדי רבי יוסי בר חנינא אמר מעליית Col.b
אפוטרופים וחוזרין ונפרעין מן היתומים לכי גדלי:
ומעמידים להן אפוטרופין להם לגבות מגופו תנאי
היא דתניא שור שנתחרשו בעליו ושנשתטו בעליו
ושהלכו בעליו למדינת הים יהודה בן נקיבא אמר
25 סומכוס הרי הוא בתמותו עד שיעידו בו בפני
הבעלים וחכמים אומרים מעמידין להן אפוטרופין
ומעידין בהן בפני אפוטרופין נתפקח החרש נשתפה

M 11 — להו ‖ B 12 רבא ‖ B 13 אפוטרופסין ‖ 14 M + ובהא קמיפלגי ‖ P 15 נקוסה ‖ M 16 אומר סומכ׳ אומר.

demnach wird ihnen kein Vormund gestellt, um einen dinglichen Ersatz für das ungewarnte einzuziehen, dagegen heisst es im Schlußsatz, dass wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen gestossen hat, das Gericht ihnen einen Vormund stelle und man die Warnung an den Vormund richte; demnach stellt man ihnen einen Vormund, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie sich aber als stössig erweisen, so stellt man ihnen einen Vormund und man richtet die Warnung an den Vormund; sie sind somit gewarnt, so dass wenn es wiederum stösst, die Zahlung persönlich zu erfolgen hat. — Wer hat die persönliche Zahlung zu leisten? R. Johanan sagte, die Waisen, R. Jose b. Hanina sagte, der Vormund. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, dass das Vermögen der Waisen nur dann angegriffen werden dürfe, wenn Zinsen daran zehren, und R. Johanan erklärte: entweder wenn ein zinsentragender Schuldschein oder wenn die Morgengabe einer Frau zu bezahlen ist, wegen des Unterhalts[54]!? — Wende es um: R. Johanan sagte, der Vormund, R. Jose b. R. Hanina sagte, die Waisen. Raba entgegnete: Weil R. Johanan sich in einem Widerspruch befindet, willst du R. Jose b. Ḥanina als Irrenden hinstellen!? R. Jose b. Ḥanina war Richter und ist in Rechtssachen gründlich. Vielmehr, tatsächlich wende man es nicht um, denn bei Schädigungen verhält es sich anders. R. Johanan sagt, vom Vermögen der Waisen, denn wenn man sagen wollte, vom Vermögen des Vormunds, so würde es[55] jeder ablehnen. R. Jose b. Ḥanina sagt, vom Vermögen des Vormunds, und sobald die Waisen grossjährig sind, lassen sie es sich von diesen zurückzahlen.

Darüber, ob man ihnen[56] einen Vormund stellt, um wegen des ungewarnten einen dinglichen Ersatz einzuziehen, streiten Tannaím; denn es wird gelehrt: Wenn der Eigentümer eines Rinds taub oder blödsinnig geworden oder nach überseeischen Ländern verreist ist, so bleibt es, wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, ungewarnt; die Warnung muss an die Eigentümer gerichtet werden; die Weisen sagen, man stelle ihnen einen Vormund und richte die Warnung an den Vormund. Wurde der Taube hörend, der Blödsinnige verständig, der Minderjährige volljährig oder kehrte

54. Solange der Witwe die Morgengabe nicht ausgezahlt wird, müssen ihr die Erben Alimente zahlen. In anderen Fällen ist das Vermögen der minderjährigen Waisen unantastbar, die Gläubiger müssen bis zur Grossjährigkeit derselben warten. 55. Das Amt eines Vormunds. 56. Den hier genannten nicht vollsinnigen Personen.

השוטה והגדיל הקטן ובאו בעליו ממדינת הים
יהודה בן[15] נקוסא[16] אמר סומכוס[9] חזר לתמותו עד
שיעידו בו בפני בעלים רבי יוסי אמר הרי הוא
בחזקתו[17] אמרו מאי הרי הוא בתמותו דקאמר סומכוס
5 אילימא דלא מייעד כלל הא מדקתני סיפא[9] חזר
לתמותו מכלל דאייעד אלא מאי הרי הוא בתמותו
[18] הרי הוא בתמימותו דלא מחסרינן ליה אלמא אין
מעמידין אפוטרופוס לתם לגבות מגופו וחכמים
אומרים מעמידין להן אפוטרופוס ומעידין להן בפני
10 אפוטרופוס אלמא מעמידין אפוטרופוס לתם לגבות
Bq. 56a מגופו וסיפא במאי קמיפלגי[°19] רשות משנה איכא
בינייהו סומכוס סבר רשות משנה ורבי יוסי סבר
רשות אינה משנה: תנו רבנן שור חרש שוטה
וקטן[20] שנגחו רבי יעקב משלם חצי נזק רבי יעקב
15 מאי עבידתיה אלא אימא[21] רבי יעקב אומר משלם
חצי נזק[22] במאי עסקינן אי בתם פשיטא דכולי עלמא
נמי חצי נזק הוא דמשלם ואי במועד אי דעבדי
ליה שמירה כלל כלל לא בעי לשלומי ואי דלא
עבדי ליה שמירה כוליה נזק בעי שלומי אמר
20 [23] רבא לעולם במועד והכא במאי עסקינן דעבדי
[24] שמירה פחותה ולא עבדי ליה שמירה מעולה ורבי
Nb. 18a 45b יעקב °סבר לה כרבי יהודה דאמר צד תמות
במקומה עומדת וסבר לה כרבי יהודה דאמר מועד
25 סגי ליה בשמירה פחותה[25] וסבר לה[26] כרבנן דאמרי

17 V אמרי , 18 M ○ ה״ה בתמ׳ || 19 M + אמר רבינא
20 B שנגח . 21 M אר״י || 22 M + אמרי |
23 VM רבה (P רב׳) || 24 M + ליה 25 M + תם לא סגי ליה בשמירה פחותה
26 M כמאן דאמר.

der Eigentümer aus den überseeischen Ländern zurück, so gilt es, wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, zurück als ungewarnt; die Warnung muss 5 an die Eigentümer gerichtet werden. R. Jose sagt, es verbleibe bei seinem Zustand. Wie ist das, was Symmachos sagt, es verbleibe ungewarnt, zu verstehen; wollte man sagen, es könne überhaupt nicht gewarnt 10 werden, so sagt er ja im Schlußsatz: so gilt es zurück als ungewarnt, demnach galt es vorher als gewarnt; wahrscheinlich ist unter ungewarnt zu verstehen, es verbleibe bei seiner Vollständigkeit[57], man lässt von 15 ihm nichts abkommen; demnach stellt man ihnen keinen Vormund, um wegen des Ungewarnten eine dingliche Zahlung einzuziehen; die Weisen aber sagen, man stelle ihnen einen Vormund und man richte die 20 Warnung an den Vormund; demnach stellt man ihnen einen Vormund, um wegen des ungewarnten einen dinglichen Ersatz einzuziehen. — Worin besteht ihr Streit im 25 Schlußsatz? — Sie streiten, ob durch den Besitzwechsel[58] eine Aenderung[59] eintritt, Symmachos ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete eine Aenderung ein, während R. Jose der Ansicht ist, durch den Besitzwechsel trete keine Aenderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen gestossen hat, so ersetzt R. Jâqob die Hälfte des Schadens. — Was hat R. Jâqob getan!? — Lies vielmehr: R. Jâqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu ersetzen. — Von welchem wird hier gesprochen, wenn von einem ungewarnten, so ist dies ja selbstverständlich, jeder andere hat ja ebenfalls nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, und wenn von einem gewarnten, so sollte doch, wenn es bewacht worden[60] ist, überhaupt nichts zu ersetzen, und wenn es nicht bewacht worden ist, der ganze Schaden zu ersetzen sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich von einem gewarnten, nur wird hier von dem Fall gesprochen, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde, aber keine gediegene. R. Jâqob ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass die eine Hälfte[61] beim ursprünglichen Zustand bestehen bleibe, ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass für das ungewarnte eine leichte Bewachung genüge[62], und ferner ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man stelle ihnen einen

57. תמות gleich תמימות v. תמם ganz, *vollständig bleiben*; die sonst dingliche Zahlung wird von diesem nicht eingezogen. 58. Das Rind kam aus dem Besitz des Vormunds in den Besitz des Eigentümers. 59. Im Zustand des Rinds hinsichtlich der Warnung. 60. Der Schaden braucht aus diesem Grund nicht vollständig ersetzt zu werden. 61. Der vollständigen Entschädigung für die Schädigung eines gewarnten Rinds; cf. ob. S. 62 N. 39. 62. Es ist also die eine Hälfte, die

Vormund, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn das Rind eines Tauben, Blinden oder Minderjährigen gestossen hat, so ist nach R. Jehuda der Ersatz zu zahlen, R. Jâqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu ersetzen!? Rabba b. Ûla erwiderte: R. Jâqob erklärt das, was R. Jehuda unter Ersatz versteht. — Ueber welches [Rind] streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wol? — Er kann dir erklären, hier wird von einem gewarnten gesprochen, und zwar, wenn es überhaupt nicht bewacht worden ist. R. Jâqob ist der Ansicht R. Jehudas in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht; er ist der Ansicht R. Jehudas in der einen Hinsicht, dass nämlich die eine Hälfte beim ursprünglichen Zustand bestehen bleibe, und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht, denn R. Jehuda ist der Ansicht, man stelle ihnen einen Vormund, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen, während R. Jâqob der Ansicht ist, man stelle ihnen keinen und es sei nur die Hälfte des gewarnten[66] zu ersetzen. R. Aḥa b. Abajje sprach zu Rabina: Erklärlich ist dies nach Abajje, welcher sagt, sie streiten, weshalb aber wird es, nach Raba, welcher sagt, sie streiten nicht, auf ein gewarntes bezogen, sollte es doch auf ein ungewarntes bezogen werden, und zwar, entweder nach R. Jehuda, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde und keine gediegene, oder nach R. Eliêzer b. Jâqob, wenn ihm überhaupt keine Bewachung zuteil wurde!? Denn es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Sowol bei einem ungewarnten als auch bei einem gewarnten ist man, wenn man ihnen eine leichte Bewachung angedeihen liess, ersatzfrei. Demnach lehrt uns R. Jâqob, dass man ihnen einen Vormund stelle, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen!? Jener erwiderte: Er lehrt eines, aus welchem gleichzeitig zwei Dinge zu entnehmen sind[67]. Rabina erklärte: Sie streiten, ob durch

מעמידין אפוטרופוס לתם לגבות מגופו אמר ליה
אביי ולא פליגי והתניא שור של חרש שוטה וקטן
שנגח רבי יהודה מחייב ורבי יעקב אומר חצי נזק
הוא דמשלם אמר רבה בר עולא מה שחייב רבי
יהודה פירש רבי יעקב ולאביי דאמר פליגי במאי
פליגי אמר לך הכא במאי עסקינן במועד ולא נשמרה
כלל ורבי יעקב סבר לה כרבי יהודה בחדא ופליג
עליה בחדא סבר כרבי יהודה בחדא דאית רבי
יהודה סבר צד תמות במקומה עומדת ופליג עליה
בחדא דאילו רבי יהודה סבר מעמידין להן אפוטרופין
לתם לגבות מגופו ורבי יעקב סבר אין מעמידין ולא
משלם אלא פלגא דמועד אמר ליה רב אחא בר
אביי לרבינא בשלמא לאביי דאמר פליגי שפיר
אלא לרבא דאמר לא פליגי אוקימתה במועד
נוקמא בתם אי כרבי יהודה דעבד ליה שמירה (Fol.40)
פחותה ולא עבד ליה שמירה מעליא אי כרבי
אליעזר בן יעקב דלא עבד ליה שמירה כלל
דתניא רבי אליעזר בן יעקב אומר אחד תם ואחד
מועד ששמרן שמירה פחותה פטורין והא קא משמע
לן רבי יעקב דמעמידין להן אפוטרופין לתם לגבות
מגופו אמר ליה הכי קאמר הוא דאית ביה תרתי

M 27 — הוא דמשלם ‖ B 28 שמחייב ‖ M 29 לה כוותיה בחדרא ‖ M 30 — להן ‖ B 31 אפוטרופוס ‖ M 32 ואילו רבי ‖ M 33 — אפוטרופים לתם לגבות מגופו ‖ P 34 אליעזר ‖ M 35 פטור ‖ M 36 והא...מגופו ‖ M 37 — רבי

für das ungewarnte zu zahlen wäre, zu ersetzen, während die 2. Hälfte fortfällt, da für das gewarnte Rind eine leichte Bewachung ausreichend ist. 63. Die eine Hälfte muss daher ersetzt werden; für das ungewarnte ist eine leichte Bewachung nicht ausreichend. 64. R. Jâqob u. R. Jehuda. 65. Von einem ungewarnten kann hier überhaupt nicht die Rede sein, da nach der einen Ansicht der vollständige Schaden zu ersetzen ist, von einem leicht bewachten gewarnten ebenfalls nicht, da nach R. Jeh. die leichte Bewachung ausreichend u. somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 66. Dh. des Gewarntseins; für den vollst. Ersatz wegen des gewarnten ist man zur Hälfte nur dinglich haftbar, u. bei den in Rede stehenden nicht vollsinnigen Personen fällt diese Hälfte fort. 67. Nach der Erklärung, es werde hier von einem gewarnten gesprochen, ist zu entnehmen, dass R. Jâqob bezüglich zweier Lehren der Ansicht R. Jehudas ist.

טעמא רבינא אמר רשות משנה איכא בינייהו כגון דהוה מועד ונתפקח החרש ונשתפה השוטה והגדיל הקטן רבי יהודה סבר הרי הוא בחזקתו[38] רבי יעקב סבר רשות משנה: תנו רבנן אפוטרופסים משלמין מן העלייה ואין משלמין כופר מאן תנא כופרא כפרה ויתמי לאו בני כפרה נינהו אמר רב חסדא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה היא דתניא ונתן פדיון נפשו דמי ניזק רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקא אומר דמי מזיק מאי לאו[39] תנאי היא דרבנן סברי כופרא ממונא[40] הוא ורבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקא סבר כופרא כפרה אמר רב פפא לא דכולי עלמא כופרא כפרה[41] הוא והכא בהא קמיפלגי רבנן סברי בדניזק שיימינן ורבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקא סבר בדמזיק שיימינן מאי טעמא דרבנן נאמרה שיתה למטה ונאמרה[42] שיתה למעלה מה להלן בדניזק אף כאן בדניזק ורבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקא סבר ונתן פדיון נפשו כתיב ורבנן אין פדיון נפשו כתיב מיהו כי שיימינן בדניזק שיימינן: [43] משבח ליה רבא לרב נחמן בדרב אחא בר יעקב דאדם גדול הוא אמר ליה[44] לכשיבא לידך הביאהו לידי כי אתא לגביה[45] אמר ליה בעי מינאי מילתא בעא מיניה שור של שני שותפין כיצד משלמין כופר[46] משלם האי כופר והאי כופר כופר אחד אמר רחמנא ולא שני כופרין [47] האי חצי כופר

38 M + ו || 39 B בהא קמיפלגי דרב׳ || 40 M — הוא || 41 M אלא הכא || 42 M השתה || 43 M משתבח || 44 M — ל || 45 M בעי מיניה מילתא א״ל שור || 46 M לישלם 47 M + לישלם.

den Besitzwechsel eine Aenderung eintritt; wenn nämlich, nachdem es gewarnt worden ist, der Taube hörend, der Blödsinnige verständig und der Minderjährige volljährig geworden ist[68]. R. Jehuda ist der Ansicht, es verbleibe bei seinem früheren Zustand, während R. Jâqob der Ansicht ist, durch den Besitzwechsel trete eine Aenderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Vormünder haften persönlich und bezahlen kein Lösegeld. — Wer ist der Autor, welcher sagt, das Lösegeld sei eine Sühne, und Waisen haben keine Sühne zu zahlen? R. Hisda erwiderte: Das ist R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa; denn es wird gelehrt:[69] *So soll er das Lösegeld seiner Person geben*, den Wert des Geschädigten; R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Entschädigung, während R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa, der Ansicht ist, das Lösegeld sei eine Sühne. R. Papa erwiderte: Nein; beide sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, man schätze den Wert des Geschädigten[70], während R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa, der Ansicht ist, man schätze den Wert des Schädigers[70]. — Was ist der Grund der Rabbanan? — [Der Ausdruck] *auferlegen* wird unten[71] gebraucht und [der Ausdruck] *auferlegen* wird oben[72] gebraucht, wie nun hier vom Beschädigten gesprochen wird, ebenso wird auch dort vom Beschädigten gesprochen. R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa, aber erklärt, es heisst: *so soll er das Lösegeld seiner Person geben.* — Und die Rabbanan!? — Freilich heisst es, dass er das Lösegeld seiner Person gebe, die Schätzung aber erfolgt nach dem Wert des Geschädigten.

Raba lobte R. Nahman vor R. Aha b. Jâqob, dass er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihn triffst, so bringe ihn zu mir. Als er zu ihm kam, sprach er zu ihm: Richte eine Rechtsfrage an mich. Da richtete er an ihn folgende Frage: Wie ist, wenn das Rind zwei Teilhabern gehört, das Lösegeld zu zahlen? Sollte sowol der eine als auch der andere das Lösegeld zahlen, so spricht ja der Allbarmherzige von einem Lösegeld und nicht von zwei Lösegeldern, und sollte der eine die Hälfte des Lösegelds zahlen und der andere ebenfalls die Hälfte

68. Und das Rind aus dem Besitz des Vormunds in den ihrigen übergegangen ist. 69. Ex. 21,30. 70. Den Wert desselben als Sklave. 71. Beim Lösegeld, Ex. 21,30. 72. Bei der verletzten Frau, Ex. 21,22.

des Lösegelds, so spricht ja der Allbarmherzige von einem vollständigen Lösegeld und nicht von einem halben Lösegeld. Während er darüber nachdachte, fragte er ihn ferner: Es wird gelehrt, dass diejenigen, die Schätzgelübde[73] schulden, gepfändet[74], und die Sündopfer und Schuldopfer schulden, nicht gepfändet werden; wie verhält es sich mit dem, der das Lösegeld schuldet? Gleicht es, da es ebenfalls eine Sühne ist, Sünd- und Schuldopfern, somit nimmt er es damit streng und er braucht nicht gepfändet zu werden, oder gilt es, da er es seinem Genossen gibt und nicht Gott, als Geldzahlung, somit nimmt er es damit nicht streng und muss gepfändet werden; oder auch: da er nicht selbst gesündigt hat, sondern sein Eigentum, so nimmt er es damit nicht streng und muss daher gepfändet werden? Da rief jener: Lass mich, ich habe noch mit der ersten [Frage] zu tun[75].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [ein Rind] als ungewarnt geliehen hat und es sich herausstellt, dass es gewarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu ersetzen; ist es im Besitz des Entleihers gewarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu ersetzen und der Entleiher ist ersatzfrei.

והאי חצי כופר כופר שלם אמר רחמנא ולא חצי
כופר אדיתיב וקא מעיין בה אמר ליה תנן חייבי
ערכין ממשכנין אותן חייבי חטאות ואשמות אין
ממשכנין אותן חייבי כופרין מאי כיון דכפרה הוא
כחטאת ואשם דמי מחמר חמיר עילויה ולא בעי
משכוניה או דלמא כיון דלחבריה הוא דבעי מיתבא
ליה ממונא הוא ולא לגבוה הוא ולא חמיר עליה
ובעי משכוניה אי נמי כיון דהוא לא חטא וממוניה
הוא דאזיק לא חמיר מילתא עילויה ובעי משכוניה
אמר ליה שבקן אסתגר בקמייתא: תנו רבנן שאלו
בחזקת תם ונמצא מועד בעלים משלמין חצי נזק
ושואל משלם חצי נזק הועד בבית שואל והחזירו
לבעלים בעלים משלמין חצי נזק ושואל פטור
מכלום: אמר מר שאלו בחזקת תם ונמצא מועד
בעלים משלמין חצי נזק ושואל חצי נזק ואמאי
לימא ליה תורא שאילי אריא לא שאילי אמר
רבא הכא במאי עסקינן שהכיר בו שהוא נגחן
ונימא ליה תם שאילי מועד לא שאילי משום דאמר
ליה כוף סוף אי תם הוה פלגא נזקא בעית שלומי
השתא נמי זיל שלים פלגא נזקא ונימא ליה אי תם
הוה משתלם מגופו משום דאמר ליה כוף סוף את
לאו תורא בעית שלומי לדידי ונימא ליה אם תם
הוה מודינא ומפטרינא ואפילו למאן דאמר פלגא

M 47 כחטאות ואשמות || M 48 בעי למיתבא ליה ולא לגבוה ממונא הוא || M 49 ולא אחמירא עילויה || B 50 רב (P רב) || M 51 + כגון || M 52 + לאו || M 53 את || M 54 לשלי לי לדידי || M 55 אי.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Rind als ungewarnt geliehen hat und es sich herausstellt, dass es gewarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Weshalb denn, sollte er doch zu ihm sagen: ich habe ein Rind geliehen und keinen Löwen[76]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er gewusst hat, dass es stössig ist. — Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe ein ungewarntes geliehen und kein gewarntes!? — Jener kann ihm erwidern: schliesslich müsstest du doch, auch wenn es ungewarnt wäre, die Hälfte des Schadens ersetzen, bezahle auch jetzt die Hälfte des Schadens. — Sollte er doch zu ihm sagen: wenn es ungewarnt wäre, könnte die Zahlung dinglich erfolgen!? — Jener kann ihm erwidern: schliesslich müsstest du mir doch mein Rind ersetzen. — Sollte er doch zu ihm sagen: wenn es ungewarnt wäre, so würde ich [die Schädigung] freiwillig eingestanden haben und frei gewesen sein[77]!?

73. Cf. Lev. Kap. 27. 74. Durch den Schatzmeister des Tempels, falls sie nicht sofort bezahlen. 75. Die Etp.form אסתגר (clausus, cohibitus est) gibt hier einen klaren u. deutlichen Sinn, u. es liegt kein Grund vor, die aus dem Griechischen abzuleitende La. des Ârukh איסתניד **schwach, kraftlos**, zu bevorzugen. 76. Er sollte überhaupt nichts zu zahlen brauchen. 77. Die Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, ist eine Busse, u. wenn man eine Handlung, auf welche die

נזקא ממונא נימא ליה אי תם הוה הוה מעריקנא ליה לאגמא אלא הכא במאי עסקינן כגון[56] דאקדים בי דינא ותפסיה אי הכי בעלים אמאי משלמים חצי נזק נימא ליה אתפסתיה לתוראי בידא[57] מאן דלא מצינא לאשתעויי דינא בהדיה משום דאמר ליה אי אהדרתיה ניהלך לאו מינך הוו שקלי ליה ונימא ליה אי אהדרתיה ניהלי הוה מעריקנא ליה לאגמא משום דאמר ליה סוף סוף לאו מעליותא הוי משתלמי הניחא היכא דאית ליה נכסי היכא דלית ליה נכסי מאי איכא למימר משום דאמר ליה כי היכא דמשתעבדנא לדידך הכי נמי משתעבדנא[59] להאיך מדרבי נתן דתניא רבי נתן אומר מנין לנושה בחבירו מנה וחבירו בחבירו מנין[60] שמוציאין מזה ונותנים לזה תלמוד לומר ונתן לאשר אשם לו: הועד בבית שואל והחזירו לבעלים בעלים משלמין חצי נזק ושואל פטור מכלום סיפא רשות משנה רישא רשות אינה משנה אמר רבי יוחנן תברא מי ששנה זו לא שנה זו[61] רבה אמר מדרישא רשות אינה משנה סיפא נמי רשות אינה משנה וסיפא היינו טעמא משום דאמר ליה לאו כל כמינך דמייעדת ליה לתוראי רב פפא אמר מדסיפא רשות משנה רישא נמי רשות משנה ורישא היינו טעמא[62] משום דכל מקום שהולך שם בעליו עליו: שור האצטדין אינו חייב מיתה [וכו']: איבעיא להו מהו

Pes. 31a; Git. 37a; Qid. 15a; Num. 5,7; 9b

56 M דקדים ב"ד ותפשיה 57 M מאן 58 B נהדריה (P ניהדרי) 59 M — ליה. 60 M שמוציאין 61 M רבא; 62 M — משום ד.

Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldentschädigung, kann er ja zu ihm sagen: wenn es ungewarnt wäre, würde ich es aufs Feld entweichen lassen haben[78]!? — Vielmehr, hier handelt es von dem Fall, wenn das Gericht zuvorgekommen ist und es eingehascht hat. Weshalb braucht demnach der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu ersetzen, sollte er doch [zum Entleiher] sagen: du hast mein Rind einhaschen lassen von einem, mit dem ich keinen Prozess führen kann!? — Er kann ihm erwidern: wenn ich es dir auch zurückgegeben hätte, würde man es dir doch abgenommen haben. Sollte er doch zu ihm sagen: wenn du es mir zurückgegeben hättest, würde ich es aufs Feld entweichen lassen haben!? — Er kann ihm erwidern: schliesslich warst du doch persönlich haftbar. — Allerdings in dem Fall, wenn er Grundstücke besitzt, wie ist es aber in dem Fall, wenn er keine Grundstücke besitzt, zu erklären!? — Er kann ihm erwidern: wie ich dir gegenüber haftbar bin, so bin ich auch ihm[79] gegenüber haftbar. Dies nach einer Lehre R. Nathans; denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, dass wenn jemand von seinem Genossen eine Mine zu fordern hat, und dieser von einem anderen, man sie vom anderen abnimmt und jenem gibt? — es heisst:[80] *so soll er es dem geben, dem der Schade zukommt.*

«Ist es im Besitz des Entleihers gewarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu ersetzen und der Entleiher ist ersatzfrei.» Nach dem Schlußsatz tritt durch den Besitzwechsel eine Aenderung ein und nach dem Anfangsatz tritt durch den Besitzwechsel keine Aenderung ein!? R. Johanan erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Rabba erklärte: Wenn nach dem Anfangsatz durch den Besitzwechsel keine Aenderung eintritt, so tritt auch nach dem Schlußsatz durch den Besitzwechsel keine Aenderung ein, der Schlußsatz aber ist zu begründen, weil er zu ihm sagen kann: du hast nicht das Recht, mein Rind gewarnt zu machen. R. Papa erklärte: Wenn nach dem Schlussatz durch den Besitzwechsel eine Aenderung eintritt, so tritt auch nach dem Anfangsatz durch den Besitzwechsel eine Aenderung ein, der Anfangsatz aber ist zu begründen, weil es, wo es auch hinkommt, den Namen des Eigentümers trägt[81].

DER KAMPFSTIER WIRD NICHT ZUM TOD VERURTEILT &c. Sie fragten: Wie ver-

Zahlung einer Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht, so ist man von der Zahlung derselben frei. 78. Und da die Haftbarkeit nur dinglich wäre, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten. 79. Dem Geschädigten. 80. Num. 5,7. 81. Es ist also gar kein Besitzwechsel eingetreten.

hält es sich mit einem solchen hinsichtlich des Altars[82]? Rabh sagt, er sei tauglich, Semuél sagt, er sei untauglich. Rabh sagt, er sei tauglich, denn es ist ja dazu gezwungen worden; Semuél sagt, er sei untauglich, weil mit ihm eine Sünde begangen worden ist. Man wandte ein: [83]*Vom Vieh*, ausgenommen ist das bestialisch beschlafende oder beschlafene, *vom den Rindern*, ausgenommen ist das götzendienstlich angebetete, *vom Kleinvieh*, ausgenommen ist das [für den Götzendienst] reservierte, *und vom Kleinvieh*, ausgenommen ist das stössige. R. Simon sagte: Wenn schon vom beschlafenden gesprochen wird, wozu wird vom stössigen gesprochen, und wenn vom stössigen gesprochen wird, wozu wird vom beschlafenden gesprochen[84]!? — weil es beim beschlafenden Einzelheiten gibt, die es beim stössigen nicht gibt, und beim stössigen, die es beim beschlafenden nicht gibt; beim beschlafenden vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen, beim stössigen aber vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen; wegen des stössigen ist Lösegeld zu zahlen, wegen des beschlafenden ist kein Lösegeld zu zahlen; daher muss vom beschlafenden und vom stössigen besonders gelehrt werden. Hier wird also gelehrt, dass beim beschlafenden die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen gleiche und beim stössigen die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen nicht gleiche; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Opferung[85]!? — Nein, hinsichtlich der Hinrichtung. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso heisst es, wenn man sagen wollte, hinsichtlich der Opferung, dass er beim stössigen die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen nicht vergleiche, hierbei wird ja weder von Zwang noch von freiem Willen[86] gesprochen; wahrscheinlich also hinsichtlich der Hinrichtung.

Der Meister sagte: Für das stössige ist Lösegeld zu zahlen und für das beschlafende ist kein Lösegeld zu zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es jemand durch die Beschlafung getötet hat, so ist es ja kein Unterschied, ob es mit dem Horn oder durch die Beschlafung getötet hat, und wollte man sagen, wenn es jemand beschlafen und nicht getötet hat, so ist ja das Lösegeld deshalb nicht zu zahlen, weil es nicht getötet hat!? Abbajje erwiderte: Tatsächlich, wenn es durch die Beschlafung nicht getötet hat, [die Beschlafene] aber vor Gericht gebracht und hingerichtet wurde; man könnte glauben, es sei ebenso, als würde es sie direkt ge-

לגבי מזבח רב אמר כשר ושמואל אמר פסול רב
אמר כשר אנוס הוא ושמואל אמר פסול הרי נעבד בו
עבירה מיתיבי מן הבהמה להוציא את הרובע ואת
הנרבע מן הבקר להוציא את הנעבד מן הצאן להוציא
את המוקצה ומן הצאן להוציא את הנוגח אמר רבי
שמעון אם נאמר רובע למה נאמר נוגח ואם נאמר
נוגח למה נאמר רובע מפני שיש ברובע שאין בנוגח
ויש בנוגח שאין ברובע רובע עשה בו אונס כרצון
נוגח לא עשה בו אונס כרצון נוגח משלם כופר
רובע אינו משלם את הכופר לפיכך הוצרך לומר
רובע והוצרך לומר נוגח קתני מיהת רובע עשה בו
אונס כרצון נוגח לא עשה בו אונס כרצון למאי
הלכתא לאו לקרבן לא לקטלא הכי נמי מסתברא
דאי אמרת לקרבן נוגח לא עשה בו אונס כרצון
מאי אונס דידיה כתיב מאי רצון דידיה כתיב אלא
לאו קטלא: אמר מר נוגח משלם את הכופר רובע
אינו משלם את הכופר היכי דמי אילימא דרבעה
וקטלה מה לי קטלה בקרנא מה לי קטלה ברביעה
ואלא דרבעה ולא קטלה האי דלא משלם כופר
משום דלא קטלה הוא אמר אביי לעולם דרבעה
ולא קטלה ואתיא לבי דינא וקטלוה מהו דתימא

P 63 — נאמר   M 64 — הא מפני שיש ברובע מה שאין בנוגח ויש בנוגח שאין ברובע   M 65 [למה נאמר נוגח ואם נאמר נוגח למה נאמר רובע עשה בו אונס כרצון נוגח לא] לאי   B 66 — ו   VM 67 + ר   P 68 ולא   M 69 דבמאן דקטלה הוא דמי רבא.

82. Ob es als Opfer tauglich ist; ein gewöhnliches Rind ist, wenn es einen Menschen getötet hat, als Opfer untauglich. 83. Lev. 1,2. 84. Beide werden ja durch Steinigung hingerichtet. 85. Es ist also zur Opferung tauglich. 86. Der Ausdruck er vergleicht (eigentl. macht) ist zu verstehen, dies sei in der Schrift angedeutet.

Fol 41

כמאן דקטלה דמי קא משמע לן רבא אמר לעולם
דרבעה וקטלה ודקא קשיא לך מה לי קטלה בקרנים
מה לי קטלה ברביעה קרן כוונתו להזיק[70] האי כוונתו
להנאת עצמו הוא במאי[71] פליגי °ברגל שדרסה על
גבי תינוק בחצר הניזק לאביי משלם כופר לרבא
לא משלם כופר תניא כוותיה דרב שור האיצטדין
אינו חייב מיתה וכשר לגבי מזבח מפני שהוא
כמעושה:

Bq.26a

שור שנגח את האדם ומת מועד משלם כופר ו...
ותם פטור מן הכופר וזה[72] וזה חייבין מיתה
וכן בבן וכן בבת נגח עבד או אמה נותן שלשים
[73]סלעים בין שהוא יפה [74]מאה מנה ובין שאינו יפה
אלא דינר[76] אחד:

גמרא. וכי מאחר דמתם קטלינן ליה מועד
היכי משכחת לה אמר[77] רבה הכא במאי עסקינן
כגון שאמדוהו לשלשה בני אדם רב אשי אמר
אומדנא לאו כלום הוא אלא הכא במאי עסקינן
כגון שסיכן לשלשה בני אדם רב זביד אמר כגון
שהרג שלשה בהמות ומועד לבהמה הוי מועד לאדם
אלא אמר רב שימי כגון שהרג שלשה גוים ומועד
לגוים הוי מועד לישראל אלא אמר רבי שמעון בן
לקיש כגון שהרג שלשה בני אדם טרפה ומועד
לטרפה הוי מועד לשלם אלא אמר רב פפא דקטל
וערק לאגמא דקטל וערק לאגמא רב אחא בריה

M 70 [+ רביעה אין כוונתו להזיק] || M 71 קמפלגי || P 72 — וזה || M 73 סלע || P 74 מנה מהם (?) ובין || M 75 זהובים || M 76 זהב: || M 77 רבא || M 78 + בר אשי.

tötet haben, so lehrt er uns. Raba erklärte: Tatsächlich, wenn es durch die Beschlafung getötet hat, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob es mit dem Horn oder durch die Beschlafung getötet hat, [so ist zu erwidern:] wenn mit dem Horn, so hatte es die Absicht der Schädigung, während es hierbei nur die Absicht des Genusses hatte. Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten über den Fall, wenn ein Tier ein Kind im Hof des Geschädigten zertreten hat; nach Abajje muss Lösegeld gezahlt werden, nach Raba braucht kein Lösegeld gezahlt zu werden[87]. Uebereinstimmend mit Rabh wird auch gelehrt: Ein Kampfstier wird nicht zum Tod verurteilt, auch ist er für den Altar tauglich, weil es ebenso ist, als würde die Tat mit ihm begangen worden sein.

WENN EIN RIND EINEN MENSCHEN NIEDERGESTOSSEN HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO IST, WENN ES GEWARNT IST, LÖSEGELD ZU ZAHLEN, UND WENN ES UNGEWARNT IST, KEIN LÖSEGELD ZU ZAHLEN; IN BEIDEN FÄLLEN MUSS ES GETÖTET WERDEN. DIES GILT AUCH VON EINEM SOHN UND EINER TOCHTER[88]. HAT ES EINEN SKLAVEN ODER EINE MAGD NIEDERGESTOSSEN, SO MUSS DER [EIGENTÜMER] DREISSIG SELÂ BEZAHLEN EINERLEI, OB SIE HUNDERT MINEN ODER NUR EINEN DENAR WERT SIND.

GEMARA. Wieso kann es gewarnt werden, wenn es schon ungewarnt getötet wird? Rabba erwiderte: In dem Fall, wenn man es auf drei Menschen geschätzt[89] hat. R. Aši erklärte: Die Schätzung ist nicht massgebend, vielmehr kann dies in dem Fall vorkommen, wenn es drei Menschen in Lebensgefahr gebracht[90] hat. R. Zebid erklärte: Wenn es drei Tiere getötet hat. — Gilt es denn, wenn es hinsichtlich Tiere gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Menschen!? Vielmehr, erklärte R. Šimi, wenn es drei Nichtjuden getötet hat. — Gilt es denn, wenn es hinsichtlich Nichtjuden gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Jisraéliten!? Vielmehr, erklärte R. Šimôn b. Laqiš, wenn es drei auf den Tod verletzte Menschen getötet hat[91]. — Gilt es denn, wenn es hinsichtlich auf den Tod Verletzter gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Lebensfähiger!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn es getötet hat und aufs Feld entwichen ist, getötet hat und aufs Feld entwichen ist. R. Aḥa, Sohn R. Iqas,

87. Da es nicht die Absicht der Schädigung hatte. 88. Dh. minderjährige Kinder, mit Anlehnung an Ex. 21,31. 89. Wenn es 3 Menschen verfolgt u. sie sich geflüchtet haben; das Gericht nimmt an, dass es sie getötet haben würde. 90. Erst beim Niederstossen des letzten starben auch die 2 ersteren. 91. Wegen solcher wird es nicht hingerichtet, da diese nicht lebensfähig waren.

דרב איקא אמר כגון שהוזמו זוממי זוממין הניחא
אי לייעודי תורא בעינן שפיר אלא אי לייעודי
גברא בעינן מימר אמר ליה לא הוה ידענא כגון
דאמרי כל אימת דקטיל תוריה גביה הוה קאי
רבינא אמר במכירין את בעל השור ואין מכירין
את השור מאי הוה ליה למעבד משום דאמרי ליה
תורא נגחנא אית לך בבקרך איבעי לך נטורי כולי
בקרך: זה וזה חייבין מיתה וכו': תנו רבנן ממשמע
שנאמר סקל יסקל השור איני יודע שנבילה היא
ונבילה אסורה באכילה מה תלמוד לומר לא יאכל
את בשרו מגיד לך הכתוב שאם שחטו לאחר שנגמר
דינו אסור באכילה אין לי אלא באכילה בהנאה
מנין תלמוד לומר ובעל השור נקי מאי משמע
שמעון בן זומא אומר כאדם שאומר לחבירו יצא
איש פלוני נקי מנכסיו ואין לו בהם הנאה של
כלום וממאי דלא יאכל את בשרו להיכא דשחטו
אחר שנגמר דינו שאסור באכילה אימא להיכא
דשחטו לאחר שנגמר דינו שרי באכילה הוא והאי
לא יאכל את בשרו להיכא דסקליה מסקל דאסור
בהנאה הוא כדרבי אבהו דאמר רבי אבהו אמר
רבי אלעזר כל מקום שנאמר לא יאכל לא תאכל
לא תאכלו אחד איסור אכילה ואחד איסור הנאה
במשמע עד שיפרט לך הכתוב כדרך שפרט לך
בנבילה לגר בנתינה ולנכרי במכירה אמרי הני מילי
היכא דנפיק ליה איסור אכילה ואיסור הנאה מקרא

79 M — שפיר ‖ 80 P — אלא ‖ 81 M מצי אמר לא ‖ 82 P חייב 83 M ממאי דהאי לא 84 M דאסור באכילה ‖ היא דאתא] אימא היכא 85 M — א״ר אלעזר ‖ 86 M במשמע 87 M הכתוב 88 M דנפיק איכ‍ 89 M מהך קרא.

erklärte: Wenn die Zeugen, die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführt[92] haben, als Falschzeugen überführt worden sind.

Einleuchtend ist dies, wenn man sagen wollte, die Warnung erfolge wegen des Rinds[93], wenn man aber sagen wollte, die Warnung erfolge wegen des Eigentümers, so kann er ja sagen: ich wusste es nicht[94]!? — Wenn sie bekunden, dass er jedesmal, wenn ein Rind gestossen hat, dabei war. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer des Rinds kennen, nicht aber das Rind selbst[95]. — Was könnte er dann tun!? — Sie können zu ihm sagen: Du hast ein stössiges Rind in deiner Herde und solltest deine ganze Herde bewachen.

IN BEIDEN FÄLLEN MUSS ES GETÖTET WERDEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heisst: [96]*das Rind soll gesteinigt werden*, so weiss ich ja, dass es Aas ist und das Aas nicht gegessen werden darf, wozu heisst es weiter: *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*? — damit sagt dir die Schrift, dass wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es dennoch zum Essen verboten ist. Ich weiss dies nur vom Essen, woher dies von der Nutzniessung? — es heisst: *und der Besitzer des Rinds ist frei*. — Wieso geht dies hieraus hervor? — Simôn b. Zoma erklärte: Als wenn jemand zu seinem Genossen spricht: Jener ist seines Vermögens frei, ohne aus diesem irgend welchen Nutzen zu haben. — Woher, dass [der Schriftvers:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, darauf deutet, dass wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es zum Essen verboten sei, vielleicht ist es tatsächlich, wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Essen erlaubt, und [der Schriftvers:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, deutet darauf, dass wenn es gesteinigt worden ist, es zur Nutzniessung verboten sei, und zwar nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleâzars, dass überall wo es: *es darf nicht gegessen werden, du darfst es nicht essen*, oder: *ihr dürft es nicht essen* heisst, sowol das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutzniessung zu verstehen sei, es sei denn, dass die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie hinsichtlich des Aases hervorgehoben hat, dass man es einem Fremdling schenke und einem Nichtjuden verkaufe!? — Ich will dir sagen, dies nur, wenn das Verbot

92. Und dadurch die Hinrichtung desselben verhindert haben. 93. Cf. ob. S. 83 Z. 8 ff. 94. Der Eigentümer muss an 3 verschiedenen Tagen gewarnt werden, während er in diesem Fall die Bestätigung aller 3 Warnungen gleichzeitig erfährt. 95. Erst zum 3. Mal wurde das Rind erkannt; es konnte daher wegen der ersten Male nicht hingerichtet werden. 96. Ex. 21,28.

מלא יאכל[90] אבל הבא דאיסור אכילה מסקל יסקל
נפקא אי סלקא דעתך האי לא יאכל[91] את בשרו
איסור הנאה הוא נכתוב רחמנא לא יהנה אי נמי
לא יאכל את בשרו למה לי דאף על גב דעבדיה
5 כעין[92] בשר דשחטיה[93] מתקיף לה מר זוטרא אימא
Col.b חני מילי היכא דבדק צור ושחט בו דעבדיה
כעין סקילה אבל היכא דשחטיה בסכין לא אמרי
אטו סכין כתיבא באורייתא והתנן השוחט במגל
יד בצור ובקנה שחיטתו כשירה והשתא דנפקא
10 ליה איסור אכילה ואיסור הנאה מלא יאכל את
בשרו בעל השור נקי למה לי להנאת עורו דסלקא
דעתך[94] אמינא בשרו הוא דאסור בהנאה אבל עורו
נשתרי בהנאה קא משמע לן בעל השור נקי ולהנך
תנאי דמפקי ליה להאי בעל השור נקי לדרשא
15 אחרינא כדבעינן למימר קמן הנאת עורו מנא להו
vgl. Sot.17a נפקא להו מאת בשרו את הטפל לבשרו מאי ניהו
Pes.22b Qid.57a עורו והאי תנא את לא דריש כדתניא שמעון
Bek.6b העמסוני ואמרי לה נחמיה העמסוני היה דורש כל
Dt.6.13 אתין שבתורה כיון שהגיע לאת ה׳ אלהיך תירא
20 פירש אמרו לו תלמידיו רבי כל אתין שדרשת מה
תהא עליהן אמר להם כשם שקבלתי שכר על הדרישה
כך[95] קבלתי שכר על הפרישה עד שבא רבי עקיבא
ולימד את ה׳ אלהיך תירא לרבות תלמידי חכמים:
תנו רבנן ובעל השור נקי רבי אליעזר אומר נקי

M 90 אבר M 91 דאיסור M 92 בשרו ושר
B 93 + אסור P 94 דעתא M 95 אני מקבל.

des Essens und das Verbot der Nutzniessung aus [den Worten:] *es soll nicht gegessen werden*, entnommen werden, hierbei aber wird das Verbot des Essens entnommen aus [den Worten:] *soll gesteinigt werden*; wenn man sagen wollte, [die Worte:] *das Fleisch soll nicht gegessen werden*, deuten auf das Verbot der Nutzniessung, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: es soll davon nicht genossen werden, oder: es soll nicht gegessen werden, wenn es aber heisst: *das Fleisch*, so heisst dies, selbst wenn man es zu Fleisch gemacht, nämlich geschlachtet hat. Mar-Zuṭra wandte ein: Vielleicht gilt dies nur von dem Fall, wenn man einen Stein untersucht und es damit geschlachtet hat, mit diesem also wie beim Schlachten verfahren ist, nicht aber, wenn man es mit einem Messer geschlachtet hat!? — Ich will dir sagen, wird denn in der Gesetzlehre überhaupt von einem Messer gesprochen, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand mit einer Handsichel, einem Stein oder einem Rohr schlachtet, das Schlachten tauglich sei.

Wozu sind nun, wo du sowol das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutzniessung aus: *das Fleisch soll nicht gegessen werden*, entnimmst, [die Worte:] *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, nötig!? — Wegen der Nutzniessung des Fells; man könnte glauben, nur das Fleisch sei zur Nutzniessung verboten, das Fell aber sei zur Nutzniessung erlaubt, so heisst es: *und der Eigentümer des Rinds ist frei.* — Woher aber entnehmen jene Tannaím, die [die Worte:] *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, zu einer anderen Schriftforschung verwenden, wie wir weiter sehen werden, das Verbot der Nutzniessung des Fells? — Sie entnehmen dies aus: *das [eth]*[97] *Fleisch soll nicht gegessen werden*, das, was dem Fleisch beigegeben ist, nämlich das Fell. — Folgender Tanna aber verwendet das *eth* nicht zur Forschung; denn es wird gelehrt: Šimôn Îmsoni, nach anderen, Neḥemja Îmsoni, interpretirte sämtliche *eth* in der Gesetzlehre. Als er zum [Schriftvers:][98] *den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, herankam, zog er sich[99] zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus allen Forschungen, die du aus *eth* eruirt hast, werden!? Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu gewärtigen hätte, so habe ich auch einen Lohn für die Zurückziehung zu gewärtigen. Als aber R. Âqiba kam, legte er es aus: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, dies schliesst die Schriftgelehrten ein.

Die Rabbanan lehrten: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Eliêzer erklärte:

97. Die Partikel את ist hier überflüssig. 98. Dt. 6,13. 99. Diese Partikel sollte überall einen ähnlichen Gegenstand einschliessen

Er ist frei von [der Zahlung] der Hälfte[100] des Lösegelds. R. Âqiba sprach zu ihm: Der Ersatz[101] hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen, so bringe es doch aufs Gericht und soll er es damit bezahlen[102]!? R. Eliêzer erwiderte ihm: Glaubst du von mir, dass ich von einem spreche, das getötet werden muss, ich spreche von einem Fall, wenn die Tötung nur von einem einzelnen Zeugen oder vom Eigentümer selbst bekundet wird[103]. — Wenn vom Eigentümer selbst, so ist dies ja eine freiwillig eingestandene Busszahlung[104]!? — Er ist der Ansicht, das Lösegeld ist eine Sühne. Ein Anderes lehrt: R. Eliêzer sprach zu ihm: Âqiba, glaubst du von mir, dass ich von einem spreche, das hingerichtet werden muss, ich spreche von einem Fall, wenn es auf ein Tier gezielt und einen Menschen getötet hat, oder auf einen Nichtjuden und einen Jisraéliten getötet hat, oder auf eine Fehlgeburt und einen Lebensfähigen getötet hat[105]. Welche Erwiderung gab er ihm zuerst[106]? R. Kahana im Namen Rabas sagte, die von der Absicht[107] gab er ihm zuerst; R. Ṭabjomi im Namen Rabas sagte, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst. R. Kahana im Namen Rabas sagte, die von der Absicht gab er ihm zuerst, denn dies ist mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meer fängt; findet er grosse, so nimmt er sie, findet er kleine, so nimmt er sie. R. Ṭabjomi im Namen Rabas sagte, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst; dies ist mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meer fängt, findet er kleine, so nimmt er sie, findet er grosse, so wirft er die kleinen fort und nimmt die grossen.

Ein Anderes lehrt: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Jose der Galiläer erklärte: Er ist frei von der Entschädigung für die Kinder[108]. R. Âqiba sprach zu ihm: Es heisst ja bereits:[109] *Wenn Männer streiten und ein [schwangeres] Weib stossen*, Männer und nicht Rinder!? — R. Âqiba hat ja Recht!? R. Ûla, Sohn R. Idis, erwiderte: Dies ist nötig, man könnte glauben, Männer, nicht aber Rinder, die Männern glei-

מחצי כופר אמר לו רבי עקיבא והרא הוא עצמו
אין משתלם אלא מגופו הביאהו לבית דין וישלם
מנו אמר לו רבי אליעזר כך אני בעיניך שדיני בזה
שחייב מיתה אין דיני אלא כשהמית את האדם
על פי עד אחד או על פי בעלים על פי בעלים
מודה בקנס הוא קסבר כופרא כפרה תניא אידך
אמר לו רבי אליעזר עקיבא כך אני בעיניך שדיני
בזה שחייב מיתה אין דיני אלא במתכוין להרוג
את הבהמה והרג את האדם לנכרי והרג ישראל
לנפלים והרג בן קיימא הי אמר ליה ברישא רב
כהנא משמיה דרבא אמר מתכוין אמר ליה ברישא
רב טביומי משמיה דרבא אמר המית אמר ליה ברישא
רב כהנא משמיה דרבא אמר מתכוין אמר ליה
ברישא משל לצייד ששולה דגים מן הים משכח
רברבי שקיל זוטרי שקיל רב טביומי משמיה דרבא
אמר המית אמר ליה ברישא משל לצייד ששולה
דגים מן הים משכח זוטרי שקיל משכח רברבי
שדי זוטרי ושקיל רברבי: תניא אידך בעל השור
נקי רבי יוסי הגלילי אומר נקי מדמי ולדות אמר
לו רבי עקיבא הרי הוא אומר וכי ינצו אנשים
ונגפו אשה אנשים ולא שוורים שפיר קאמר רבי
עקיבא אמר רב עולא בריה דרב אידי איצטריך
סלקא דעתך אמינא אנשים ולא שוורים הדומין

96 M וישלם לגופו לו מגופו לניזק 97 M בזה שהמית 98 M עקי' 99 P מכוין 1 M משכח 2 M עילאי.

100. Da für das gewarnte Lösegeld zu zahlen ist, so müsste für das ungewarnte die Hälfte zu zahlen sein, wie bei der Vermögensschädigung. 101. Für die Schädigung des ungewarnten Rinds. 102. Und da das Rind zur Nutzniessung verboten u. die Haftbarkeit des Eigentümers keine persönliche ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 103. Wenn die Tötung des Rinds aus formellen Gründen nicht erfolgen kann u. die Nutzniessung desselben somit nicht verboten ist. 104. Die bei einem freiwilligen Geständnis überhaupt nicht zu zahlen ist. 105. In solchen Fällen wird das Rind nicht hingerichtet. 106. Der T. nimmt an, dass er ihm beide Antworten gab. 107. Die 2. Erwiderung, wenn es nicht beabsichtigt hat, die betreffende Person zu töten. 108. Wenn es eine Frau gestossen u. sie abortirt hat; wenn dies durch einen Menschen geschieht, so hat er für die Kinder eine Entschädigung zu zahlen; cf. Ex. 21,22. 109. Ex. 21,22.

לאנשים מה אנשים מועדין אף שוורים מועדין הא
תם מחייב כתב רחמנא בעל השור נקי דפטור
אמר [3]רבא [°]יציבא בארעא וגיורא בשמי שמיא אלא
אמר רבא איצטריך סלקא דעתך אמינא אנשים ולא
שוורים הדומין לאנשים מה אנשים מועדין אף
שוורים מועדין [4]וקל וחומר לתמין [5]דפטור הדר כתב
רחמנא בעל השור נקי תם פטור ומועד חייב אמר
ליה אביי אלא מעתה גבי בושת נמי נימא הכי
אנשים ולא שוורים הדומין לאנשים מה אנשים
מועדין אף שוורים מועדין וקל וחומר לתמין דפטירי
הדר כתב רחמנא בעל השור נקי תם פטור ומועד
חייב וכי תימא הכי נמי [6]אי הכי ליתני בעל השור
נקי רבי יוסי הגלילי אומר פטור מדמי ולדות
ומבושת אלא אביי ורבא דאמרי תרוייהו אנשים
אין אסון באשה יענשו יש אסון באשה לא יענשו
ולא שוורים דאף על גב דיש אסון יענשו הדר
כתב רחמנא בעל השור נקי דפטור מתקיף לה רב
אדא בר אהבה אטו באסון תליא מילתא בכוונה
תליא מילתא אלא אמר רב אדא בר אהבה אנשים
[8]כי נתכוונו זה לזה אף על [9]פי שיש אסון באשה
יענשו [8]כי נתכוונו לאשה עצמה לא יענשו ולא
שוורים דאפילו נתכוונו לאשה[10]עצמה יענשו כתב
רחמנא בעל השור נקי דפטירי וכן כי אתא רב
[11]חגי מדרומא אתא ואייתי מתניתא בידיה כוותיה

3 M · ליה 4 P ו 5 B דפטירי 6 M --
7 M א ה באשה 8 M — כי 9 B גב 10
M נמי יענ 11 M רגא.

chen, wie nämlich Männer als gewarnt gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt sind, für ein ungewarntes aber sei man ersatzpflichtig, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, dass er frei ist. Raba sprach: Der Einheimische auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln[109]! Vielmehr, erklärte Raba, dies ist deshalb nötig, man könnte glauben, Männer, nicht aber Rinder, die Männern gleichen, wie Männer als gewarnt gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt sind, und um so mehr sollte man wegen ungewarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, wegen des ungewarnten ist er frei und wegen des gewarnten ist er schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch hinsichtlich der Beschämung[110] ebenso folgern: Männer, nicht aber Rinder, die Männern gleichen, wie Männer als gewarnt gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt sind, und um so mehr sollte man wegen ungewarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, wegen des ungewarnten ist er frei und wegen des gewarnten ist er schuldig!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sollte er doch lehren: *der Eigentümer des Rinds ist frei*, R. Jose der Galiläer erklärte, er ist frei von der Entschädigung für die Kinder und für die Beschämung!? — Vielmehr, Abajje und Raba erklärten beide: Männer, diese haben, wenn das Weib keinen Schaden[111] nimmt, eine Busse zu zahlen, wenn aber das Weib einen Schaden nimmt, keine Busse[112] zu zahlen, nicht aber Rinder, wegen dieser sollte, auch wenn es einen Schaden nimmt, eine Busse gezahlt werden; darauf schreibt der Allbarmherzige: *der Eigentümer des Rinds ist frei*, er ist davon frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Hängt es denn vom Schaden ab, es hängt ja von der Absicht[113] ab!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba: Männer, nur diese müssen eine Busse zahlen, wenn sie auf einander gezielt haben, auch wenn das Weib einen Schaden nimmt, wenn sie aber auf das Weib selbst gezielt haben, so zahlen sie keine Busse[112], nicht aber Rinder, wegen dieser sollte eine Busse gezahlt werden, auch wenn sie auf das Weib selbst gezielt haben; daher schreibt der Allbarmherzige: *der Eigentümer des Rinds ist frei*, er ist davon frei. Ebenso brachte R. Ḥagi, als er aus Daroma[114] kam,

109. Dies ist ja ganz unlogisch. 110. Aus dem angezogenen Schriftvers (Ex. 21,22) wird gefolgert, dass wenn ein Rind jemand beschämt, der Eigentümer ersatzfrei sei. 111. Am Leben; cf. Ex. 21,22,23. 112. Da sie der Todesstrafe verfallen. 113. Da sie nicht beabsichtigt haben, die Frau zu töten, so sind sie von der Todesstrafe frei (cf. Bd. vij S. 334 Z. 16 ff.) u. somit zur Entschädigung verpflichtet. 114. Viell. aus dem Süden; cf. Bd. i S. 630 N. 1.

eine Lehre mit, übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba.

Ein Anderes lehrt: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei.* R. Âqiba erklärte: Er ist frei von einem Ersatz für einen Sklaven. Sollte doch R. Âqiba sich selbst erwidern: Der Ersatz ist ja nur dinglich zu zahlen, bringe es aufs Gericht und soll er es damit bezahlen[115]? R. Šemuel b. R. Jiçhaq erwiderte: Wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat; man könnte glauben, dass von diesem Ersatz einzuziehen sei, so lehrt er uns, dass man aus ihm, da es getötet werden muss, keinen Ersatz einziehen könne, auch wenn es geschlachtet worden ist. — Demnach ist ja nach R. Eliêzer ebenfalls zu erklären: wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat[116]!? — Dem ist auch so, nur dachte er: vielleicht hat er eine noch bessre Erklärung, die er mir sagen kann. — Sollte ihm R. Eliêzer doch geantwortet haben: wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat!? — Er kann dir erwidern: in jenem Fall, wenn es auf ein Tiere gezielt und einen Menschen getötet hat, braucht ja das Rind überhaupt nicht getötet zu werden, somit könnte man glauben, er sei schuldig, daher ist ein Schriftvers nötig, um dies auszuschliessen, hierbei aber, wo es getötet werden muss, ist kein Schriftvers nötig, auch nicht wegen des Falls, wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat. — Dies ist ja tatsächlich gegen R. Âqiba einzuwenden!? R. Asi erwiderte: Folgende Erklärung hörte ich aus dem Mund eines bedeutenden Manns, das ist nämlich R. Jose b. Hanina: da R. Âqiba der Ansicht ist, dass die von einem ungewarnten Rind einem Menschen zugefügte Mehrbeschädigung[117] vollständig zu ersetzen ist, so könnte man glauben, dass diese Zahlung[118] persönlich zu erfolgen habe, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei.* R. Zera sprach zu R. Asi: R. Âqiba hat ja seinen Kolben zerbrochen[119]; denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte: Man könnte glauben, dass diese Zahlung eine persönliche sei, so heisst es: [120]*Nach diesem Recht soll mit ihm verfahren werden*, die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies deshalb nötig; man könnte glauben, dass, da es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien, denn für einen Freien ist, wenn er einen Selâ wert war, ein Selâ, und wenn er dreissig Selâ wert war, drei-

דרב אדא בר אהבה: תניא אידך בעל השור נקי
Col.b רבי עקיבא אומר נקי מדמי עבד ונימא רבי עקיבא
לנפשיה [11]והלא עצמו אין משתלם אלא מגופו
הביאהו לבית דין וישלם לך אמר רב שמואל בר
[12]רב יצחק[13]שקדם[14]בעליו[15]ושחטו[16]מהו דתימא לישתלם
מיניה קא משמע לן הואיל ובר קטלא הוא אף על
גב דשחטיה לא לישתלם מיניה אי הכי לרבי
[17]אליעזר נמי שקדם ושחטו[18]הכי נמי וסבר דלמא
אית ליה טעמא אחרינא דעדיף מהאי ונימא ליה
ורבי אליעזר נמי לישני ליה שקדם ושחטו אמר
לך התם הוא דנתכוון להרוג את הבהמה והרג את
האדם דשור לאו בר קטלא הוא כלל דסלקא דעתך
אמינא ניחייב אצטריך קרא למעוטי אבל הכא
דמעיקרא בר קטלא הוה לא צריך קרא[19]אף על גב
דשחטיה ולרבי עקיבא נמי ודאי הכי [20]הוה אלא
אמר רב[21]אסי האי מילתא[22]מפי דגברא רבה שמיע
לי ומנו רבי יוסי ברבי חנינא סלקא[23]דעתך אמינא
Bq.;Ar.1 הואיל ואמר רבי עקיבא אף תם שחבל באדם
משלם במותר נזק שלם משתלם נמי[24]מעלייה כתב
רחמנא בעל השור נקי[25]אמר ליה רבי זירא לרב
Bq.5a אסי והא תבריה רבי עקיבא לגזיזיה דתניא רבי
עקיבא אומר יכול ישלם מן העלייה תלמוד לומר
Ex.21,31 במשפט הזה יעשה לו מגופו ואינו משלם
מן העלייה אלא אמר רבא אצטריך סלקא[23]דעתך
אמינא הואיל ומחמירני בעבד יותר מבן חורין שבן
חורין יפה סלע נותן סלע שלשים נותן שלשים

11 הוא עצ' ‖ M 12 — רב ‖ B 13 + כ ‖ M 14 בע' ‖ V 15 ושחטוהו ‖ M 16 — מהו... הואיל... מיניה ‖ P 17 אלעזר ‖ M 18 + אין ‖ M 19 [+ למעוטי] ‖ M 20 הוא ‖ V 21 אשי ‖ M 22 מפירקיה ‖ P 23 דעתא ‖ B 24 + דמי עבד ‖ M 25 + דפטור.

115. Derselbe Einwand, den ob. (S. 151 Z. 2 ff.) RÂ. gegen R. Eleâzar gerichtet hat. 116. Wieso richtete nun RÂ. gegen ihn den Einwand. 117. Cf. ob. S. 117 Z. 8 ff. 118. Für einen Sklaven. 119. Dh. seine Lehre eingeschränkt. 120. Ex. 21,31.

ועבד יפה סלע נותן שלשים משתלם נמי[24]מן העלייה
כתב רחמנא °בעל השור נקי תניא כוותיה דרבא Ex.21,28
בעל השור נקי רבי עקיבא אומר נקי מדמי עבד
והלא דין הוא הואיל וחייב בעבד וחייב בבן חורין
5 מה כשחייב בבן חורין חלקת בו בין תם למועד
אף כשחייב בעבד נחלק בו בין תם למועד ועוד
קל וחומר ומה בן חורין שנותן כל שוויו חלקת בו
בין תם למועד עבד שאינו נותן אלא שלשים אינו
דין שנחלוק בו בין תם למועד לא מחמירני בעבד
10 יותר מבן חורין שבן חורין יפה סלע נותן סלע
[26]שלשים נותן שלשים ועבד יפה סלע נותן שלשים
יכול יהא חייב תלמוד לומר בעל השור נקי נקי
מדמי עבד: תנו רבנן והמית איש או אשה אמר Ib.v.29
רבי עקיבא וכי מה בא זה ללמדנו[27]אם לחייב על
15 האשה כאיש הרי כבר נאמר °כי יגח שור את איש Ib.v.28
או את אשה אלא להקיש אשה לאיש מה איש
נזקיו ליורשיו אף אשה נזקיה ליורשיה וסבר רבי
עקיבא לא ירית לה בעל והתניא °וירש אתה מכאן Nm.27,11 Bb.111b
שהבעל יורש[28]את אשתו דברי רבי עקיבא אמר
20 ריש לקיש לא אמר[29]רבי עקיבא אלא בכופר הואיל
ואין משתלם אלא לאחר מיתה[30]והוה ליה ראוי °ואין Bb.113a 125b
הבעל נוטל בראוי כבמוחזק מאי טעמא אמר קרא
°והמית איש או אשה השור יסקל וגם בעליו יומת Ex.21,29,30

M 26 — שלש׳ נותן שלש׳ ‖ P 27 — אם ‖ M 28 אותה דב׳ ‖ B 29 — ר״ע ‖ M 30 — ו.

ssig zu zahlen, während für einen Sklaven, auch wenn er nur einen Selâ wert war, dreissig Selâ zu zahlen sind, die Haftbarkeit[118]persönlich sei, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei.* Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Âqiba erklärte: Er ist frei vom Ersatz für einen Sklaven. Dies ist aus einer Analogie zu schliessen: [der Eigentümer] ist wegen eines Sklaven schuldig und er ist wegen eines Freien schuldig, wie bei der Haftbarkeit wegen eines Freien zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten unterschieden wird, ebenso ist auch bei der Haftbarkeit wegen eines Sklaven zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten zu unterscheiden; ferner ist dies auch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn hinsichtlich eines Freien, für den der ganze Wert zu ersetzen ist, zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten unterschieden wird, um wieviel mehr ist hinsichtlich eines Sklaven, für den nur dreissig [Selâ] zu zahlen sind, zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten zu unterscheiden. Nein, bei einem Sklaven ist es strenger als bei einem Freien: für einen Freien ist, wenn er einen Selâ wert war, nur ein Selâ, und wenn er dreissig wert war, dreissig zu zahlen, für einen Sklaven aber ist, auch wenn er nur einen Selâ wert ist, dreissig Selâ zu zahlen; man könnte daher glauben, er sei für diesen ersatzpflichtig, daher heisst es: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, er ist frei vom Ersatz für einen Sklaven.

Die Rabbanan lehrten:[121]*Und einen Mann oder ein Weib tötet.* R. Âqiba sprach: Was will er uns damit lehren? wenn etwa, dass man wegen eines Weibs ebenso schuldig sei wie wegen eines Manns, so heisst es ja bereits:[122]*Wenn ein Rind einen Mann oder ein Weib stösst*; vielmehr, dass man das Weib mit dem Mann vergleiche: wie die Entschädigung für einen Mann seinen Erben gehört, ebenso gehört auch die Entschädigung für ein Weib dessen Erben[123]. — Demnach wäre R. Âqiba der Ansicht, der Ehemann beerbe [sein Weib] nicht dem widersprechend wird ja aber gelehrt: [124]*Er erbe sie*, dies lehrt, dass der Ehemann sein Weib beerbe[125] — Worte R. Âqibas!? Reš-Laqiš erwiderte: R. Âqiba sagte dies nur vom Lösegeld, weil dieses erst nach dem Tod zahlbar ist und somit nur Eventualbesitz ist, und der Ehemann erhält nicht vom Eventualbesitz wie vom wirklichen Besitz. — Weshalb? — Die Schrift sagt:[126]*Und einen Mann oder ein Weib tötet, so soll das Rind gesteinigt werden und auch der*

121. Ib. V. 29. 122. Ib. V. 28. 123. Und nicht dem Ehemann. 124. Num. 27,11. 125. Cf. Bb. 111 b. 126. Ex. 21,29,30.

Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird. — Ist R. Áqiba dieser Ansicht etwa nicht auch hinsichtlich der Schädigungen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Frau geschlagen und sie abortirt hat, so muss er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Ersatz für die Kinder an den Ehemann zahlen; ist kein Ehemann vorhanden, so zahlt er an seine Erben; ist die Frau nicht mehr vorhanden, so zahlt er an ihre Erben; ist sie freigelassene Sklavin oder Proselytin, so hat er es erworben[127]!? Rabba erwiderte: Wenn sie geschieden ist. Ebenso erklärte auch R. Naḥman: wenn sie geschieden ist. — Die Geschiedene sollte ja auch am Ersatz für die Kinder beteiligt sein!? R. Papa erwiderte: Die Gesetzlehre hat den Ersatz für die Kinder dem Mann zugesprochen, selbst wenn er sie unehelich beschlafen hat. — Wo dies? — Die Schrift sagt: [128]*Wie sie ihm der Ehemann des Weibs auferlegt.* Sollte doch Rabba erklären: wenn sie[129]Geld eingefordert haben, und R. Naḥman: wenn sie Grundbesitz eingefordert haben; denn Rabba sagte: haben sie[130]Grundbesitz eingefordert, so erhält er[131], haben sie Geld eingefordert, so erhält er nicht, und R. Naḥman sagte: haben sie Geld eingefordert, so erhält er, haben sie Grundbesitz eingefordert, so erhält er nicht. — Ich will dir sagen, dies nur nach der Lehre der occidentalischen Schule nach der Ansicht der Rabbanan, während sie es hier nach der Ansicht Rabbis erklären[132].

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Wenn ein Rind ohne Absicht einen Sklaven getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei von der Zahlung der dreissig Šeqel, denn es heisst: [133]*Dreissig Šeqel Silber soll er an den Eigentümer zahlen und das Rind soll gesteinigt werden*; wenn das Rind zu steinigen ist, muss der Eigentümer die dreissig Šeqel zahlen, und wenn das Rind nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer die dreissig Šeqel nicht zu zahlen.

Rabba sagte: Wenn ein Rind einen Freien ohne Absicht getötet hat, so braucht [der Eigentümer] das Lösegeld nicht zu zahlen, denn es heisst: *Das Rind soll gesteinigt werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird*; wenn das Rind zu steinigen ist, muss der Eigentümer das Lösegeld zahlen, und wenn

[31](ו)אם כופר יושת עליו ובנזקין לא אמר רבי עקיבא
Kt.49a והתניא הכה את האשה ויצאו ילדיה נותן נזק
וצער לאשה ודמי ולדות לבעל אין הבעל נותן
ליורשיו אין האשה [32]נותן ליורשיה היתה שפחה
Fol 43 ונשתחררה או גיורת זכה אמר רבה בגרושה ובן
אמר רב נחמן בגרושה [33]אמרי גרושה נמי תפלוג
בדמי ולדות אמר רב פפא התורה זכתה דמי ולדות
לבעל אפילו בא עליה בזנות מאי טעמא אמר קרא
Ex.21,22 °כאשר ישית עליו בעל האשה ונוקמה לרבה כגון
Bb.124b 10 שגבו מעות ולרב נחמן כגון שגבו קרקע דאמר
רבה גבו קרקע יש לו גבו מעות אין לו ורב נחמן
אמר גבו מעות יש לו גבו קרקע אין לו אמרי הני
מילי לבני מערבא אליבא דרבנן כי [34]קאמרי הכא
כרבי: אמר רבי שמעון בן לקיש שור שהמית את
15 העבד שלא בכוונה פטור משלשים שקלים שנאמר
Ex.21,32 כסף שלשים שקלים יתן לאדניו והשור יסקל כל
זמן שהשור בסקילה הבעלים משלמין שלשים [35]שקלים
אין השור בסקילה אין הבעלים משלמין שלשים
שקלים: אמר רבה שור שהמית בן חורין שלא
Ib.vv.29,30 20 בכוונה פטור מכופר שנאמר השור יסקל וגם בעליו
יומת (ו)אם כופר יושת עליו כל זמן שהשור בסקילה

M 31 + והדר | B 32 נותנת | M 33 ותפלוג נמי אשה בדמי | M 34 קאמרינן | P 35 שקל.

127. Da diese keine Erben haben, so ist ihr Nachlass Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt ihn. 128. Ex. 21,22. 129. Die Richter vom Schädiger der Frau; das Geld, bezw. die Grundstücke gelten nach der einen od. anderen Ansicht nach der weiter folgenden Lehre als Eventualvermögen, das der Ehemann nicht erbt, somit braucht die angezogene Lehre nicht auf den Fall bezogen zu werden, wenn die Frau nachher geschieden wurde. 130. Die Erben nach dem Tod des Vaters. 131. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil; einen solchen erhält er nur vom wirklich vorhandenen u. nicht vom Eventualvermögen. 132. Cf. Bb. fol. 124 a. 133. Ex. 21,32.

בעלים משלמין כופר אין השור בסקילה אין בעלים
Ket. 41a Bq. 15b משלמין כופר איתיביה אביי המית שורי את פלוני
או שורו של פלוני הרי זה משלם על פי עצמו
מאי לאו כופר לא דמים אי דמים אימא סיפא
5 המית שורי את עבדו של פלוני אינו משלם על פי
עצמו ואי דמים אמאי לא אמר ליה יכילנא לשנויי
Ket. 42b Bq. 106a לך רישא דמים וסיפא קנס מיהו שנויא דחיקא לא
Col. b משנינא לך[36]אידי ואידי דמים מיהו בן חורין דמשלם
כופר על פי עצמו והיכי דמי דאי אתו[37]סהדי
10 ואסהידו ביה דקטל ולא ידעי אי תם[38]הוה אי מועד
[38]הוה ואמר מריה דמועד הוא דמשלם כופר על פי
עצמו היכא דליכא עדים משלם דמים גבי עבד
שאינו משלם קנס על פי עצמו והיכי דמי דאי
אתו[37]עדים ואסהידו ביה דקטל ולא ידעי אי תם
15 [38]הוה אי מועד[39]הוה ואמר מריה מועד הוא לא
משתלם קנס על פי עצמו היכא דליכא עדים[40]לא
משלם דמים מתיב רב שמואל בר רב יצחק כל
שחייב בבן חורין חייב בעבד בין בכופר בין במיתה
כופר בעבד מי איכא אלא לאו דמים איכא דאמרי
20 הוא מותיב לה והוא מפרק לה איכא דאמרי אמר
ליה[41]רבה הכי קתני כל שחייב בבן חורין בכוונה
על פי עדים כופר חייב בעבד[42]קנס[43]וכל שחייב בבן

36 M או׳א דמים . 37 M עדים אסה׳ ביה דאמרי קט־ ולא ידעינן || 38 M הוא || 39 M הוא. P הוי || 40 M + נמי || 41 P רב. V רבא || 42 M + בכונה ע״פ עדים || 43 P — ו.

das Rind nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer das Lösegeld nicht zu zahlen. Abajje wandte gegen ihn ein: [Spricht jemand:] mein Rind hat jenen ge-
5 tötet, oder: das Rind von jenem, so muss er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen; wahrscheinlich doch das Lösegeld[134]!? — Nein, eine gewöhnliche Entschädigung. — Wie ist, wenn eine gewöhn-
10 liche Entschädigung[135], der Schlußsatz zu erklären: [spricht er:] mein Rind hat den Sklaven von jenem getötet, so braucht er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen; weshalb denn nicht, wenn ei-
15 ne gewöhnliche Entschädigung!? Dieser erwiderte ihm: Ich könnte dir erwidern, der Anfangsatz spreche von der Entschädigung und der Schlußsatz spreche von der Busszahlung, nur will ich dir keine gesuchte
20 Antwort geben; beide sprechen vielmehr von der Entschädigung, nur [ist hierbei folgender Grund zu berücksichtigen:] wegen eines Freien, wegen dessen bei freiwilligem Geständnis das Lösegeld gezahlt werden muss, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass es getötet hat, nur wussten sie nicht ob es ungewarnt oder gewarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, dass es gewarnt war, in welchem Fall er, trotz des freiwilligen Geständnisses das Lösegeld zahlen muss, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen, wegen eines Sklaven aber, wegen dessen bei freiwilligem Geständnis die Geldbusse nicht zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass es getötet hat, nur wussten sie nicht, ob es ungewarnt oder gewarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, dass es gewarnt war, in welchem Fall die Geldbusse wegen des freiwilligen Geständnisses nicht zu zahlen ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, keine Entschädigung zu zahlen. R. Šemuél b. R. Jiçhaq wandte ein: In jedem Fall, in welchem er wegen eines Freien schuldig ist, ist er auch wegen eines Sklaven schuldig, dies gilt sowol hinsichtlich des Lösegelds als auch hinsichtlich des Todes[136], und da es bei einem Sklaven kein Lösegeld gibt, so ist ja wahrscheinlich eine Entschädigung gemeint!? Manche sagen, er richtete den Einwand und er selbst erklärte es auch, und manche sagen, Rabba erwiderte ihm: Er meint es wie folgt: in einem Fall, in welchem er wegen eines Freien schuldig ist, das Lösegeld, wenn es nämlich mit Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er wegen eines Sklaven die Geldbusse[137] schuldig, und in

134. Und in diesem Fall wird das Rind nicht getötet. 135. Dh. wenn man sagen wollte, dass in einem Fall, wenn die in der Gesetzlehre vorgeschriebene Zahlung fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen sei. 136. Des Rinds. 137. Die 30 Šeqel.

חורין שלא בכוונה על פי עדים דמים חייב בעבד
שלא בכוונה על פי עדים דמים אמר ליה רבא אי
הכי אשו[44]שלא בכוונה על פי עדים נשלם דמים
ומנא ליה לרבא דלא משלם אילימא מדתנן היה Bq.22a61b
גדי כפות לו ועבד סמוך לו ונשרף עמו חייב עבד
כפות לו וגדי סמוך לו ונשרף עמו פטור האמר ריש
לקיש כגון שהצית בגופו של עבד דקם ליה בדרבה
מינה ואלא מהא דתניא חומר באש מבבור שהאש ib.10a
מועדת לאכול בין דבר הראוי לה בין דבר שאין
ראוי לה מה שאין כן בבור ואילו שהאש משלמת 10
שלא בכוונה[45]דמים מה שאין כן בבור לא קתני
דלמא תנא ושייר אלא רבא גופיה אבעיי מבעיא vgl. Bq.10a
ליה אשו שלא בכוונה מי משלם דמים או לא מי
אמרינן גבי שור הוא דבכוונה משלם כופר שלא
בכוונה משלם דמים אבל אשו דבכוונה לא משלם 15
כופר שלא בכוונה נמי לא משלם דמים או דלמא
כיון דגבי שורו שלא בכוונה אף על גב דליכא
כופר משלם דמים גבי אשו נמי אף על גב דבכוונה
לא משלם כופר שלא בכוונה מיחת משלם דמים
[46]לא ידעינן תיקו: כי אתא רב דימי אמר רבי 20
יוחנן כופר מה תלמוד לומר אם[47]כופר לרבות כופר Ex.21,30
שלא בכוונה ככופר בכוונה אמר ליה אביי אלא
מעתה עבד[48]אם עבד נמי לרבות עבד שלא בכוונה ib.v.23
כעבד בכוונה וכי תימא הכי נמי והאמר ריש לקיש

44 M + נמי || 45 P − דמים || 46 B + ו || 47 P − כופר || 48 B נמי מה ת״ל אם עבד לרבות.

einem Fall, in welchem er wegen eines Freien schuldig ist, eine Entschädigung, wenn es nämlich ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er auch wegen eines Sklaven, wenn es ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung schuldig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte doch auch für die unbeabsichtigte Feuerschädigung, wenn Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen sein!? — Woher entnimmt Raba, dass keine zu zahlen ist? Wollte man sagen, aus folgender Lehre: wenn sich daneben[138] ein gebundenes Zicklein und ein Sklave befunden haben und mit dieser verbrannt sind, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein und mit dieser verbrannt sind, so ist er ersatzfrei, so sagte ja Reš-Laqiš, es handle von dem Fall, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, weil er nämlich der strengeren Strafe verfällt. Wollte man sagen, aus folgender Lehre: beim Feuer ist es strenger als bei der Grube, denn das Feuer gilt als gewarnt hinsichtlich der Verzehrung geeigneter Dinge und ungeeigneter Dinge, was bei der Grube nicht der Fall ist; es heisst aber nicht: beim Feuer ist der Schaden auch bei Absichtslosigkeit zu ersetzen, was bei der Grube nicht der Fall ist, [so ist zu erwidern:] manches lehrt er und manches lässt er fort!? Vielmehr, Raba selbst war dies fraglich: ist für die absichtslose Feuerschädigung eine Entschädigung zu zahlen oder nicht; sagen wir, dass nur bei der Rinderschädigung, für die bei Absichtlichkeit das Lösegeld zu zahlen ist, bei Absichtslosigkeit eine Entschädigung zu zahlen ist, bei der Feuerschädigung aber, für die bei Absichtlichkeit kein Lösegeld zu zahlen ist, sei auch bei Absichtslosigkeit keine Entschädigung zu zahlen, oder aber ist, da bei der absichtslosen Rinderschädigung, obgleich das Lösegeld fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen ist, auch bei der absichtslosen Feuerschädigung, obgleich für diese bei Absichtlichkeit kein Lösegeld zu zahlen ist, eine Entschädigung zu zahlen? Wir wissen dies nicht; die Frage bleibt dahingestellt.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: *Lösegeld*, wozu heisst es: *wenn ein Lösegeld*? — dies schliesst das Lösegeld bei Absichtslosigkeit ein, das ebenso zu zahlen ist, wie bei Absichtlichkeit. Abajje sprach zu ihm: Demnach könnte man auch auslegen:[139]*Sklaven*, wozu heisst es: *wenn einen Sklaven*? — dies schliesst die absichtslose [Tötung] eines Sklaven ein, die der absichtlichen gleicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja Reš-Laqiš, dass wenn ein Rind einen Skla-

138. Neben einer Tenne, die jemand in Brand gesteckt hat. 139. Ex. 21,32.

Tan.4b Syn.6a25a 30b31a Hol.25b Ex.21,31 Fol.44 Ex.21,31

שור שהמית את העבד שלא בכוונה פטור משלשים
שקלים אמר ליה °גברא אגברא קא רמית: כי אתא
רבין אמר רבי יוחנן עבד מה תלמוד לומר אם עבד
לרבות עבד שלא בכוונה כעבד בכוונה ולריש לקיש
5 נמי נימא מדעבד אם עבד לא דריש כופר אם כופר
[49]נמי לא דריש [50]אמרי לא עבד אם עבד לא דריש
כופר אם כופר דריש ומאי שנא[51]עבד אם עבד לא
כתיב במקום תשלומין כופר אם כופר כתיב במקום
תשלומין: וכן כבן או כבת: תנו רבנן °או בן יגח
10 או בת יגח להייב על הקטנים כגדולים והלא דין
הוא הואיל וחייב אדם באדם וחייב שור באדם מה
כשחייב אדם באדם לא[52]שנא בין קטנים לגדולים
אף כשחייב שור באדם לא תחלוק בו בין קטנים
לגדולים ועוד קל וחומר הוא ומה אדם באדם שלא
15 עשה בו קטנים כגדולים חייב בו על הקטנים
כגדולים °שור באדם שעשה בו קטנים כגדולים
אינו דין שחייב[53]על הקטנים כגדולים לא אם אמרת
אדם באדם שכן חייב בארבעה דברים תאמר[54]בשור
שאינו חייב בארבעה דברים תלמוד לומר °או בן
20 יגח או בת יגח לחייב על הקטנים כגדולים ואין
לי אלא[55]במועדין בתם מנין[56]דין הוא הואיל וחייב

M 49 - - נמי | M 50 — אמרי M 51 כופר כתיב בתשלו׳ עבד ל״ך בתשלומין M 52 חילקתה בו בין 53 M + בו M 54 שור באדם שאינו M 55 במועד M 56 + ו.

ven ohne Absicht getötet hat, die dreissig Šeqel nicht zu zahlen sind!? Dieser erwiderte ihm: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin[140]?

5 Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: *Einen Sklaven*, wozu heisst es *wenn einen Sklaven*? — dies schliesst die absichtslose [Tötung] eines Sklaven ein, die der absichtlichen gleicht. — Nach Reš-10 Laqiš[141] wären also, da er [die Worte] *wenn einen Sklaven* nicht auslegt[142], auch [die Worte] *wenn ein Lösegeld* nicht auszulegen? — Nein, [die Worte] *wenn einen Sklaven* legt er nicht aus, [die Worte] *wenn ein Lösegeld* 15 legt er wol aus. — Weshalb die Unterscheidung? — [Die Worte] *wenn einen Sklaven* stehen nicht neben [der Vorschrift von] der Zahlung[143], [die Worte] *wenn ein Lösegeld* stehen neben [der Vorschrift von] 20 der Zahlung[144].

DASSELBE GILT AUCH VON EIMEM SOHN UND EINER TOCHTER. Die Rabbanan lehrten: *Wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, dies besagt, dass man wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig sei. Dies wäre eigentlich durch eine Analogie zu schliessen: wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], ist er schuldig, und ebenso ist man auch, wenn ein Tier einen Menschen [tötet], schuldig, wie nun, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], zwischen Unerwachsenen und Erwachsenen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch, wenn ein Tier einen Menschen [tötet], zwischen Unerwachsenen und Erwachsenen nicht zu unterscheiden. Ferner wäre dies auch [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen [der Tötung] eines Menschen durch einen Menschen, bei dem Unerwachsene Erwachsenen[145] nicht gleichen, wegen Unerwachsener ebenso wie wegen Erwachsener schuldig ist, um wieviel mehr ist man wegen [der Tötung] eines Menschen durch ein Rind, bei dem Unerwachsene Erwachsenen gleichen, wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig. Aber nein, wenn dies von [der Tötung] eines Menschen durch einen Menschen gilt, der zur [Zahlung der] vier Dinge verpflichtet ist, sollte dies auch von [der Tötung] eines Menschen durch ein Rind gelten, für welches die vier Dinge nicht zu zahlen sind!? Daher heisst es: *wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, dass man nämlich wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig sei. Ich weiss dies nun von gewarnten, woher dies von ungewarnten? — dies ist durch Analogie

140. Er streitet gegen Reš-Laqiš. 141. Nach welchem bei Absichtslosigkeit die 30 Šeqel nicht zu zahlen sind. 142. Das W. אם als Einschliessung. 143. Dieser Schriftvers ist an u. für sich nötig, um die Unterscheidung zwischen einem Freien u. einem Sklaven zu lehren. 144. Dieser Schriftvers lehrt die Z a h l u n g des Lösegelds. 145. Als Täter; der Minderjährige ist wegen des Totschlags nicht strafbar.

באיש ואשה וחייב בבן ובת מה כשחייב באיש
ואשה לא חלקת בו בין תם למועד אף כשחייב
בבן ובת לא תחלוק בו בין תם למועד ועוד קל
וחומר מה איש ואשה [57]שכן הורע כחם בנזקין לא
חלקת[58]בו בין תם למועד בן ובת שיפה כחם בנזקין
אינו דין שלא תחלוק בהן בין תם למועד אמרת
וכי דנין קל[59]מחמור להחמיר עליו אם החמיר במועד
החמור תחמיר בתם הקל[60]ועוד אם אמרת באיש
ואשה שבן חייבין במצות תאמר בבן ובת שפטורין
מן המצות תלמוד לומר או בן יגח או בת יגח
נגיחה[61]בתם נגיחה במועד נגיחה למיתה נגיחה
לנזקין:

zu schliessen: man ist wegen Mann oder Weib schuldig und man ist wegen Sohn oder Tochter schuldig, wie bei der Schuld wegen Mann oder Weib zwischen ungewarnt und gewarnt nicht unterschieden wird, ebenso ist bei der Schuld wegen Sohn oder Tochter zwischen ungewarnt und gewarnt nicht zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei Mann oder Weib, die hinsichtlich der Schädigungen im Nachteil[146]sind, zwischen ungewarnt und gewarnt nicht unterschieden wird, um wieviel mehr ist bei Sohn oder Tochter, die hinsichtlich der Schädigungen im Vorteil[146]sind, zwischen ungewarnt und gewarnt nicht zu unterscheiden. Es ist aber zu entgegnen: kann man denn eine Erschwerung beim Leichteren vom Schwereren folgern: wenn es beim strengeren gewarnten erschwert worden ist, sollte es auch beim leichteren ungewarnten erschwert werden!? Ferner: wenn dies von Mann oder Weib gilt, die den Geboten unterworfen sind, sollte dies auch von Sohn oder Tochter gelten, die den Geboten nicht unterworfen sind!? Daher heisst es: *wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, ein "stossen" deutet auf das ungewarnte und ein "stossen" auf das gewarnte, ein "stossen" auf die Tötung und ein "stossen" auf die Schädigung[147].

[vj] שור שהיה מתחכך בכותל ונפל על האדם נתכוין
להרוג את הבהמה והרג את האדם לנכרי
והרג[62]בן ישראל לנפלים והרג[62]בן קיימא פטור:

גמרא. אמר שמואל פטור ממיתה וחייב בכופר
ורב אמר פטור מזה ומזה ואמאי הא תם הוא
כדאמר רב במועד ליפול על בני אדם בבורות
הכא נמי במועד להתחכך על בני אדם בכתלים אי
הכי בר קטלא הוא בשלמא התם דחזא [63]ירוקא
ונפל אלא הכא מאי איכא למימר הכא נמי במתחכך
בכותל להנאתו ומנא ידעינן דבתר דנפל קא מתחכך

57 M שהורע | 58 M בהן | 59 P מחומ׳ | 60 M לא אם | 61 M לתם נג׳ למ״ע | 62 M + את | 63 M ירקא.

WENN EIN RIND SICH AN EINER WAND GERIEBEN HAT UND DIESE AUF EINEN MENSCHEN GEFALLEN IST, ODER WENN ES AUF EIN TIER GEZIELT UND EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINEN NICHTJUDEN, UND EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINE FEHLGEBURT UND EINEN LEBENSFÄHIGEN GETÖTET HAT, SO IST ES FREI.

GEMARA. Šemuél sagte, frei von der Todesstrafe, [der Eigentümer] ist aber zur Zahlung des Lösegelds verpflichtet; Rabh aber sagte, frei von dem einen als auch von dem anderen. — Weshalb denn, es ist ja ungewarnt[148]!? — Wie Rabh erklärt hat, wenn es gewöhnt ist, in Gruben auf Menschen[149]zu fallen, ebenso auch hierbei, wenn es gewöhnt ist, sich an den Wänden reibend diese auf Menschen zu werfen. — Demnach muss es ja auch getötet werden; allerdings ist jene Stelle zu erklären, wenn es Kräuter gesehen hat und auf diese gestürzt ist, wie ist es aber hier zu erklären!? — Hier handelt es ebenfalls von dem Fall, wenn es sich zur Behaglichkeit an der Wand gerieben hat[150]. — Woher weiss man dies? — Wenn es sich nach dem Einsturz weiter an dieser

Fol. 45b · Bq. 48b

146. Wenn sie Schädigungen angerichtet haben; Erwachsene sind ersatzpflichtig, Unerwachsene sind nicht ersatzpflichtig. 147. Das W. "stossen" ist in diesem Vers einmal überflüssig. 148. Er sollte somit vom Lösegeld frei sein. 149. Cf. weit. S. 175 Z. 1 ff. 150. Es hatte nicht die Absicht der Schädigung.

Col.b ביה °ואכתי צרורות נינהו אמר רב מרי בריה דרב
כהנא דקאזיל מיניה מיניה תניא כוותיה דשמואל
iBq.4 ותיובתא דרב °יש חייב במיתה ובכופר ויש חייב
בכופר ופטור [62]ממיתה ויש חייב במיתה ופטור מן
5 [63]הכופר ויש פטור מזה ומזה הא כיצד מועד בכוונה
חייב במיתה ובכופר מועד שלא בכוונה חייב בכופר
ופטור [64]מן המיתה תם בכוונה חייב במיתה ופטור
[65]מכופר תם שלא בכוונה פטור מזה ומזה והנזקין
שלא בכונה רבי יהודה מחייב ורבי שמעון פוטר
10 מאי טעמא דרבי יהודה יליף מכופרו מה כופרו שלא
בכונה חייב אף הנזקין נמי שלא בכוונה חייב ורבי
שמעון יליף מקטליה דשור מה קטליה שלא בכוונה
פטור אף נזקין שלא בכוונה פטור ורבי יהודה נמי
נילף מקטליה דנין תשלומין מתשלומין ואין דנין
15 תשלומין ממיתה ורבי שמעון נמי נילף מכופרו
דנין חיוביה דשור מחיוביה דשור לאפוקי כופר
דחיוביה דבעלים הוא: נתכוין להרוג את הבהמה
והרג את האדם [וכו'] פטור: הא נתכוין להרוג את
זה והרג את זה חייב מתניתין דלא כרבי שמעון
20 דתניא רבי שמעון אומר אפילו נתכוין להרוג את זה
והרג את זה פטור מאי טעמא דרבי שמעון דאמר
Ex.21,29 Bq.45a Syn.15a79b קרא °השור יסקל וגם בעליו יומת °כמיתת בעלים

62 M מן המיתה || 63 P — ה || 64 B ממיתה || 65 M מן הכופר.

gerieben hat. — Dies gilt ja aber als Schädigung durch Steinchen[151]!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Wenn es sie nach und nach hinaufgestürzt[152] hat. Es gibt eine 5 Lehre zur Bestätigung der Ansicht Šemuéls und zur Widerlegung der Ansicht Rabhs: In manchen Fällen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und hinsichtlich des Lösegelds, in manchen ist man schuldig hin- 10 sichtlich des Lösegelds und frei hinsichtlich des Todes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und frei hinsichtlich des Lösegelds, und in manchen ist man frei hinsichtlich beider. Und zwar: wenn ge- 15 warnt und mit Absicht, so ist man sowol hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich des Lösegelds schuldig, wenn gewarnt und ohne Absicht, so ist man hinsichtlich des Lösegelds schuldig und hinsichtlich des Todes 20 frei, wenn ungewarnt und mit Absicht, so ist man hinsichtlich des Todes schuldig und hinsichtlich des Lösegelds frei, wenn ungewarnt und ohne Absicht, so ist man hinsichtlich beider frei. Für Vermögensschädigungen ohne Absicht ist man nach R. Jehuda ersatzpflichtig und nach R. Šimôn ersatzfrei. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies vom Lösegeld wie man zum Lösegeld verpflichtet ist; auch wenn es ohne Absicht geschah, ebenso ist man auch zur Entschädigung verpflichtet, auch wenn es ohne Absicht geschah. — Und R. Šimôn? — Er folgert dies von der Tötung des Rinds: wie es von der Tötung frei ist, wenn es ohne Absicht geschah, ebenso ist man auch von der Entschädigung frei, wenn es ohne Absicht geschah. — Sollte es doch auch R. Jehuda von der Tötung desselben folgern!? — Man folgere eine Zahlung von einer Zahlung, nicht aber eine Zahlung von der Tötung. — Sollte es doch auch R. Šimôn vom Lösegeld folgern!? — Man folgere die Strafbarkeit des Rinds[153] von der Strafbarkeit des Rinds, während das Lösegeld Pflicht des Eigentümers ist[154].

Wenn es auf ein Tier gezielt und einen Menschen getötet hat &c. so ist es frei. Demnach ist es schuldig, wenn es in der Absicht den einen zu töten einen anderen getötet hat, somit vertritt unsere Mišnah nicht die Ansicht des R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, selbst wenn es beabsichtigt hat, den einen zu töten, und einen anderen getötet hat, sei es frei. — Was ist der Grund R. Šimôns? — Die Schrift sagt:[155] *Das Rind soll gesteinigt und auch der Eigentümer soll*

151. Die Schädigung ist nicht mit dem Körper selbst, sondern indirekt angerichtet worden. 152. Als die Wand den Beschädigten berührte, stand sie noch in Berührung mit dem Rind, so dass die beiden Körper durch die Wand verbunden waren; die Schädigung ist also keine indirekte. 153. Die Haftbarkeit für die Schädigung desselben. 154. Es wird als Sühne für den Eigentümer gezahlt. 155. Ex. 21,29.

gesetzt worden) die Hinrichtung des Rindes gleicht der Hinrichtung des Eigentümers: wie der Eigentümer nur dann [strafbar ist], wenn er auf die betreffende Person gezielt hat, ebenso auch das Rind nur wenn es auf die betreffende Person gezielt hat.

Woher dies vom Eigentümer selbst? Die Schrift sagt:[156] *und ihm auflauert und sich über ihn erhebt*, nur wenn er auf ihn gezielt hat. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *und ihm auflauert*? — In der Schule R. Jannajs erklärten sie, dies schliesse den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft[158]. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, so ist er ja schon aus dem Grund [frei], weil die meisten Nichtjuden sind, und wenn es Hälfte gegen Hälfte ist, so ist ja ein Zweifel bei Todesstrafsachen erleichternd zu entscheiden!? — In dem Fall, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude, die meisten also Jisraéliten sind; da ein Nichtjude unter ihnen sich befindet, so gilt er als festsitzend[159], und bei Festsitzendem gilt es stets als Hälfte gegen Hälfte, und ein Zweifel bei Todesstrafsachen ist erleichternd zu entscheiden.

כך מיתת השור מה בעלים עד דמיכוין ליה אף שור נמי עד דמיכוין ליה ובעלים גופייהו מנלן דאמר קרא וארב לו וקם עליו עד שיתכוין לו ורבנן האי וארב לו מאי עבדי ליה אמרי דבי ינאי פרט לזורק אבן לגו היכי דמי אילימא דאיכא תשעה גוים ואחד ישראל בניהם תיפוק ליה דרובא גוים נינהו אי נמי פלגא ופלגא ספק נפשות להקל לא צריכא דאיכא תשעה ישראלים ואחד גוי דאף על גב דרובא ישראלים נינהו כיון דאיכא חדא גוי בינייהו הוה ליה קבוע וכל קבוע כמחצה על מחצה דמי וספק נפשות להקל:

[vij] שור האשה שור היתומים שור האפוטרופוס שור המדבר שור ההקדש שור הגר שמת ואין לו יורשין הרי אלו חייבין מיתה רבי יהודה אומר שור המדבר שור ההקדש שור הגר שמת פטורין מן המיתה לפי שאין להם בעלים:

גמ׳. תנו רבנן שור שור שבעה להביא שור האשה שור היתומים שור האפוטרופוס שור המדבר שור ההקדש שור הגר שמת ואין לו יורשין רבי יהודה אומר שור המדבר שור ההקדש שור הגר שמת ואין לו יורשין פטורין מן המיתה לפי שאין להם בעלים אמר רב הונא פוטר היה רבי יהודה אפילו נגח ולבסוף הקדיש נגח ולבסוף הפקיר ממאי מדקתני תרתי שור המדבר ושור הגר שמת ואין

M 69 דבי || P 68 גופיה || P 67 דמיכוין || P 66 בינ || M 70 מיתת || P 71 ישראל || V 72 האפוטרופין || M 73 ואין לו יורשין — || P 74 שה ב || M 75 שור...ליה. —

DAS RIND EINER FRAU, DAS RIND VON WAISEN, DAS RIND EINES VORMUNDS, DAS RIND DER WÜSTE, DAS RIND DES HEILIGTUMS UND DAS RIND EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, UNTERLIEGEN DER TODESSTRAFE. R. JEHUDA SAGT, DAS RIND DER WÜSTE, DAS RIND DES HEILIGTUMS UND DAS RIND EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, UNTERLIEGEN NICHT DER TODESSTRAFE, WEIL SIE KEINE EIGENTÜMER HABEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Siebenmal kommt [das Wort] Rind vor[160], dies schliesst ein das Rind einer Frau, das Rind von Waisen, das Rind eines Vormunds, das Rind der Wüste, das Rind des Heiligtums und das Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. R. Jehuda sagt, das Rind der Wüste, das Rind des Heiligtums und das Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, sind von der Todesstrafe frei, weil sie keine Eigentümer haben. R. Hona sagte: Nach R. Jehuda ist es frei, auch wenn es gestossen und erst nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und erst nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist. — Woher dies? — Weil er hier ein Doppeltes lehrt: das Rind der Wüste und das Rind eines Prose-

156. Dt. 19,11. 157. Nach welchen man strafbar ist, auch wenn man auf eine andere Person gezielt hat. 158. In einen Haufen von Menschen, Juden u. Nichtjuden. 159. Bei beweglichen Dingen ist die Majorität ausschlaggebend, nicht aber bei unbeweglichen; cf. Bd. vij S. 334 N. 94. 160. Im Abschnitt von der Tötung eines Menschen; Ex. 21,28 ff.

לו יורשין שור הגר שמת מאי ניהו דכיון דאין לו יורשין הוה ליה שור הפקר היינו שור המדבר היינו שור הגר שמת ואין לו יורשין אלא לאו הא קא משמע לן דאפילו נגח ולבסוף הקדיש נגח ולבסוף הפקיר שמע מינה תניא נמי הכי יתר על Bq.13b כן אמר רבי יהודה אפילו נגח ולבסוף הקדיש נגח ולבסוף הפקיר פטור שנאמר והועד בבעליו [וגו'] Ex.21,29 והמית עד שתהא מיתה והעמדה בדין שוין כאחד וגמר דין לא בעינן והא השור יסקל[76] גמר דין הוא אלא אימא עד שתהא מיתה והעמדה בדין וגמר דין שוין כאחד׃

[viii] שור שהוא יוצא ליסקל והקדישו בעליו אינו מוקדש[77] שחטו בשרו אסור ואם עד שלא נגמר דינו הקדישו בעליו מוקדש ואם שחטו בשרו מותר׃ [ix.i] Bq.56b מסרו לשומר חנם ולשואל לנושא שכר ולשוכר נכנסו תחת הבעלים[78] מועד משלם נזק שלם ותם משלם חצי נזק׃

גמרא. תנו רבנן שור שהמית עד שלא נגמר b.98 דינו מכרו מכור הקדישו מוקדש שחטו בשרו מותר Fol.45 החזירו שומר לבית בעליו מוחזר משנגמר דינו מכרו אינו מכור הקדישו אינו מוקדש שחטו בשרו אסור החזירו שומר לבית בעליו אינו מוחזר רבי Ker.24a B.M.98b יעקב אומר אף משנגמר דינו החזירו שומר[79] לבעליו מוחזר לימא בהא קמיפלגי דרבנן סברי אין אומרין

M 76 בגמר || M 77 + ואם || M 78 + ויצא והזיק || M 79 לבית בע׳.

lyten, der ohne Erben gestorben ist; das Rind eines verstorbenen Proselyten ist also, da es keine Erben hat, besitzlos, somit ist ja ein Rind der Wüste dasselbe, was ein Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, wahrscheinlich will er uns folgendes lehren: selbst wenn es gestossen und nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist. Schliesse hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn es gestossen und nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist, ist es frei, denn es heisst: *Und es seinem Eigentümer angezeigt wird &c. und es einen Menschen tötet*, nur wenn das Töten und die Vorführung vor Gericht unter einem Besitzer erfolgen. Ist denn hierbei die Aburteilung nicht erforderlich, [die Worte:] *und das Rind soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? — Sage vielmehr: nur wenn das Töten, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem Besitzer erfolgen.

WENN EIN RIND ZUR STEINIGUNG ABGEFÜHRT WIRD UND DER EIGENTÜMER ES DEM HEILIGTUM WEIHT, SO IST DIE WEIHUNG UNGILTIG; HAT ER ES GESCHLACHTET, SO IST DAS FLEISCH VERBOTEN; WENN ABER VOR DER URTEILSFÄLLUNG, SO IST, WENN ER ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT HAT, DIE WEIHUNG GILTIG, UND WENN ER ES GESCHLACHTET HAT, DAS FLEISCH ERLAUBT. HAT JEMAND [SEIN RIND] EINEM UNBEZAHLTEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER ODER EINEM MIETER ANVERTRAUT, SO TRETEN SIE AN DIE STELLE DES EIGENTÜMERS; SIE HABEN[161], WENN ES GEWARNT IST, DEN GANZEN SCHADEN, UND WENN ES UNGEWARNT IST, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind getötet hat, so ist, wenn es vor der Aburteilung verkauft worden ist, der Verkauf giltig, geweiht worden ist, die Weihung giltig, geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe giltig; wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf ungiltig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung ungiltig, wenn es geschlachtet worden ist, das Fleisch verboten, und wenn es vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe ungiltig. R. Jâqob sagt, auch wenn es der Hüter dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe giltig. Es wäre also anzunehmen, dass ihr Streit in Folgendem bestehe: die Rabbanan sind der Ansicht, man

161. Wenn es Schaden anrichtet.

könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen, während R. Jâqob der Ansicht ist, man könne ihm zur Nutzniessung verbotene Dinge zur Verfügung stellen. Rabba entgegnete: Alle sind der Ansicht, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge wol zur Verfügung stellen, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesahfest[163] gestritten haben; hier streiten sie vielmehr, ob man das Rind in seiner Abwesenheit aburteilen könne: die Rabbanan sind der Ansicht, man könne das Rind nur in seiner Anwesenheit aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen, wenn du es mir zurückgegeben hättest, so würde ich es aufs Feld entweichen lassen haben, du aber hast mein Rind einem ausgeliefert, mit dem ich keinen Prozess führen kann; R. Jâqob aber ist der Ansicht, man könne das Rind auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen, schliesslich würde es doch abgeurteilt worden sein. — Was ist der Grund der Rabbanan? — *Das Rind soll gesteinigt werden und auch sein Eigentümer soll getötet werden*, der Aburteilung des Eigentümers gleicht auch die Aburteilung des Rinds, wie dies beim Eigentümer nur in seiner Anwesenheit erfolgen kann, ebenso auch beim Rind, nur in seiner Anwesenheit. — Und R. Jâqob? — Allerdings beim Eigentümer, weil er sich verteidigen kann, kann aber etwa das Rind sich verteidigen?

באיסורי הנאה הרי שלך לפניך ורבי יעקב סבר אומרין באיסורי הנאה הרי שלך לפניך אמר רבה דכולי עלמא אומרין באיסורי הנאה הרי שלך לפניך דאם כן נפלוג לענין חמץ בפסח אלא הכא בגומרין דינו של שור שלא בפניו קמיפלגי דרבנן סברי אין גומרין דינו של שור אלא בפניו דאמר ליה אי אהדרתיה נהלי הוה מערקנא ליה לאגמא השתא אתפשתיה לתוראי בידא דלא יכילנא לאשתעויי דינא בהדיה ורבי יעקב סבר גומרין דינו של שור שלא בפניו דאמר ליה כיון דסוף מיגמר הוו גמרי ליה לדינא מאי טעמא דרבנן השור יסקל וגם בעליו יומת כמיתת הבעלים כך מיתת השור מה בעלים בפניהם אף שור בפניו ורבי יעקב בשלמא בעלים בני טענה נינהו אלא שור בר טענתא היא׃

Ex. 21,29 — Bq. 44b; Syn. 15b

מסרו לשומר חנם ולשואל כו׳׃ תנו רבנן ארבעה נכנסו תחת הבעלים ואלו הן שומר חנם והשואל נושא שכר והשוכר הרגו תמין נהרגין ופטורין מן הכופר מועדין נהרגין ומשלמין את הכופר וחייבין להחזיר דמי שור לבעלים חוץ משומר חנם אמרי היכי דמי אי דנטריה אפילו כולהו נמי ליפטרו אי דלא נטריה אפילו שומר חנם ניחייב אמרי הכא במאי עסקינן דנטריה שמירה פחותה ולא נטריה שמירה מעולה שומר חנם כלתה לו שמירתו הנך לא כלתה שמירתן אמרי כמאן אי כרבי מאיר

M 80 [רבא]. P רב׳ — M 81 ליפלגו [רבנן] בחמץ אלא — M 82 שלא — M 83 דמאן דלא מצינא — M 84 וגם כי מית — M 85 וא ה — M 86 ניפטרי. P ליפטריה — B 87 ו — M 88 לו — M 89 כ.

Hat jemand [sein Rind] einem unbezahlten Hüter, Entleiher &c. anvertraut. Die Rabbanan lehrten: Vier treten an Stelle des Eigentümers, und zwar: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter; hat es ungewarnt getötet, so wird es hingerichtet und sie sind vom Lösegeld frei, wenn gewarnt, so wird es hingerichtet und sie sind zur Zahlung des Lösegelds verpflichtet; sie müssen aber dem Eigentümer den Wert des Rinds ersetzen, mit Ausnahme des unbezahlten Hüters. — In welchem Fall, ist es bewacht worden, so sollten sie ja alle frei sein, und ist es nicht bewacht worden, so sollte ja auch ein unbezahlter Hüter ersatspflichtig sein!? — Ich will dir sagen, hier handelt es von dem Fall, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde und keine gediegene; der unbezahlte Hüter hat damit seiner Pflicht der Bewachung genügt, die übrigen aber haben damit ihrer Pflicht der Bewachung nicht genügt. — Nach wessen

162. Die im Besitz des Entleihers äusserlich unverändert, aber zur Nutzniessung verboten worden sind. 163. Wenn jemand vor dem Pesahfest Gesäuertes geborgt hat, das durch das inzwischen eingetretene Pesahfest für immer zur Nutzniessung verboten worden ist. Dies gleicht nicht dem in Rede stehenden Fall, da das Verbot der Nutzniessung von selbst eingetreten ist.

Col b Bq.57b דאמר שוכר כשומר חנם דמי ליתני חוץ משומר
חנם והשוכר ואי כרבי יהודה דאמר שוכר כנושא
שכר דמי ניתני חוץ משומר חנם וכולן[90] במועדין
פטורין לענין כופר אמר רב הונא[91] בר חיננא הא
5 מני רבי[92] אליעזר היא דאמר אין[93] לו שמירה אלא
סכין ולענין שוכר סבר לה כרבי יהודה[94] דאמר שוכר
כנושא שכר דמי אביי אמר לעולם כרבי מאיר
Bq.57b Bm 80b 93a Seb.49b ובדמחליף רבה בר אבוה ותני שוכר כיצד משלם
רבי מאיר אומר כשומר שכר רבי יהודה אומר
10 כשומר חנם: אמר רבי אלעזר מסר שורו לשומר
חנם הזיק חייב הוזק פטור אמרי היכי דמי אי
דקביל עליה שמירת נזקיו אפילו הוזק נמי ליחייב
ואי דלא קביל עליה שמירת נזקיו אפילו הזיק נמי
ליפטר אמר רבה[95] לעולם[96] שקיבל עליו שמירת נזקיו
15 והכא במאי עסקינן כגון שהכיר בו שהוא נגחן
וסתמא דמילתא דלא אזיל איהו ומזיק אחריני קביל
עליה דאתי אחריני ומזקי ליה לדידיה לא אסיק
אדעתיה:

[ix.2] Bq.55b קשרו בעליו במוסרה ונעל בפניו כראוי ויצא
20 והזיק אחד תם ואחד מועד חייב דברי רבי
Bq.34b מאיר רבי יהודה אומר תם חייב ומועד פטור שנאמר
Ex.21,36 ולא ישמרנו בעליו ושמור הוא זה רבי אליעזר אומר
אין לו שמירה אלא סכין:

Bq.15a גמרא. מאי טעמא דרבי מאיר קסבר סתם

90 M במועד ‖ 91 M ב״ר חנינא ‖ 92 P אליעזר ‖ 93 P לשמירה ‖ 94 M — דאמר...דמי ‖ 95 B רבא (P רב) ‖ 96 M — לעולם...נזקיו ו.

Ansicht, wenn nach R. Meír, welcher sagt, der Mieter gleiche dem unbezahlten Hüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des Lohnhüters und des Mieters, und wenn nach R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des unbezahlten Hüters, und alle sind sie bei einem gewarnten frei vom Lösegeld[164]!? R. Hona b. Henana erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt für dieses gebe es keine andere Bewachung als das Messer[165], und hinsichtlich des Mieters ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter. Abajje erklärte: Tatsächlich nach der des R. Meír, und zwar nach der Umwechslung des Rabba b. Abuha, welcher lehrte: der Mieter ist ersatzpflichtig nach R. Meír, gleich einem Lohnhüter, und nach R. Jehuda, gleich einem unbezahlten Hüter.

R. Eleâzar sagte: Wenn jemand sein Rind einem unbezahlten Hüter anvertraut hat, so ist dieser, wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, ersatzfrei. — In welchem Fall, hat er die Bewachung vor Schädigungen übernommen, so sollte er doch ersatzpflichtig sein, auch wenn es beschädigt worden ist, und hat er die Bewachung vor Schädigungen nicht übernommen, so sollte er doch frei sein, auch wenn es Schaden angerichtet hat!? Rabba erwiderte: Tatsächlich, wenn er die Bewachung vor Schädigungen übernommen hat, nur handelt es hier von dem Fall, wenn er von diesem wusste, dass es stössig ist; er hat daher die voraussetzlich nötige Bewachung übernommen, dass es nämlich nicht hingehe und andere beschädige, er dachte aber nicht daran, dass andere es beschädigen würden.

HAT ES DER EIGENTÜMER MIT DEM HALFTER ANGEBUNDEN UND VOR IHM [DIE TÜR] GEHÖRIG[166] ABGESCHLOSSEN, UND ES DENNOCH HERAUSGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER, OB GEWARNT ODER UNGEWARNT, ERSATZPFLICHTIG — WORTE R. MEÍRS; R. JEHUDA SAGT, WEGEN EINES UNGEWARNTEN SEI ER ERSATZPFLICHTIG UND WEGEN EINES GEWARNTEN SEI ER NICHT ERSATZPFLICHTIG, DENN ES HEISST:[167] *und sein Eigentümer es nicht bewacht*, UND DIES IST EINE AUSREICHENDE BEWACHUNG. R. ELIÊZER SAGT, FÜR DIESES GEBE ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS MESSER[165].

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? — Er ist der Ansicht, Rinder sind allge-

164. RJ. ist der Ansicht, dass für das gewarnte eine leichte Bewachung ausreiche; cf. weit. Z. 21.
165. Es muss geschlachtet werden.
166. Worunter eine leichte Bewachung zu verstehen ist.
167. Ex. 21,36.

mein nicht als bewacht[168] anzusehen, und der Allbarmherzige sagt deshalb, dass man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse, und darauf sagt der Allbarmherzige beim gewarnten: *und er es nicht bewacht*, dass nämlich für dieses eine gediegene Bewachung erforderlich ist; und er folgert vom gewarnten auf das ungewarnte[169] durch [den Ausdruck] *stossen*, das bei beiden gebraucht wird. R. Jehuda aber ist der Ansicht, Rinder sind allgemein als bewacht anzusehen, dennoch sagt der Allbarmherzige, dass man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine gediegene Bewachung angedeihen lasse, und wenn der Allbarmherzige darauf beim gewarnten sagt: *und er es nicht bewacht*, dass nämlich für dieses eine gediegene Bewachung erforderlich sei, so ist dies eine Einschliessung nach einer Einschliessung, und eine Einschliessung nach einer Einschliessung ist ausschliessend; damit schliesst die Schrift die gediegene Bewachung aus.

שוורים לאו בחזקת שימור קיימי ואמר רחמנא
תם ניחייב דניבעי ליה שמירה פחותה הדר אמר
רחמנא ולא ישמרנו גבי מועד דנבעי ליה שמירה
מעולה ויליף נגיחה לתם נגיחה למועד רבי יהודה Bq.44a
5 סבר כתם שוורים בחזקת שימור קיימי אמר רחמנא
תם נשלם דניבעי ליה שמירה מעולה הדר אמר רחמנא
ולא ישמרנו גבי מועד דנעביד ליה שמירה מעולה
הוי ריבוי אחר ריבוי ואין ריבוי אחר ריבוי אלא למעט Pe.23a
מיעט הכתוב לשמירה מעולה וכי תימא נגיחה
10 לתם נגיחה למועד הא מיעט רחמנא ולא ישמרנו
לזה ולא לאחר והא מיבעי ליה ללאו אם כן נכתוב
רחמנא ולא ישמור מאי ולא ישמרנו לזה ולא לאחר:
תניא רבי אליעזר בן יעקב אומר אחד תם ואחד
מועד ששמרו שמירה פחותה פטור מאי טעמא
15 סבר לה כרבי יהודה דאמר מועד בשמירה פחותה
סגי ליה ויליף נגיחה לתם ונגיחה למועד אמר רב
אדא בר אהבה לא פטר רבי יהודה אלא צד Bq.18a39b
העדאה שבו אבל צד תמות במקומה עומדת: אמר
רב מועד לקרן ימין אינו מועד לקרן שמאל אמרי
20 אליבא דמאן אי אליבא דרבי מאיר האמר אחד
תם ואחד מועד שמירה מעולה בעי אי אליבא

97 P דנבעיה. M דנעביד (וכן להלן) 98 P גבי 99 P ליה 100 P מיעטה 1 M +| גבי מועד| 2 M והא...לאחר 3 M ונגיחה 4 M אמרי.

Wolltest du sagen, man folgere vom gewarnten auf das ungewarnte[170] durch [den Ausdruck] *stossen*, das bei beiden gebraucht wird, so hat der Allbarmherzige bei diesem eingeschränkt: *und es nicht bewacht*, nur dieses, aber kein anderes. Dies ist ja aber an und für sich nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: *und nicht bewacht*, wenn sie aber sagt: *und es nicht bewacht*, so heisst dies: nur dieses, aber kein anderes.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Sowol bei einem ungewarnten als auch bei einem gewarnten Rind ist man ersatzfrei, wenn man ihm eine leichte Bewachung angedeihen liess. — Weshalb? — Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass für das gewarnte eine leichte Bewachung ausreiche, und er folgert vom gewarnten auf das ungewarnte durch [den Ausdruck] *stossen*, das bei beiden gebraucht wird. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach R. Jehuda ist er frei[171] nur für die eine Hälfte des Gewarntseins[172], während die eine Hälfte des Ungewarntseins beim ursprünglichen Zustand verbleibt.

Rabh sagte: Wenn es gewarnt ist hinsichtlich des rechten Horns[173], so gilt es nicht als gewarnt hinsichtlich des linken Horns. — Nach wessen Ansicht[174], wenn nach der des R. Meír, so sagt er ja, dass sowol für das ungewarnte als auch für das gewarnte eine gediegene Bewachung erforderlich sei, und wenn nach R. Jehuda,

168. Sie sind bösartig u. müssen bewacht werden. 169. Dass auch für dieses eine gediegene Bewachung erforderlich ist. 170. Dass auch für dieses eine leichte Bewachung ausreiche. 171. Wegen der Schädigung eines nicht gediegen bewachten gewarnten Rinds. 172. Cf. S. 62 N. 39 mut. mut. 173. Wenn es nur mit diesem stösst. 174. Es wird angenommen, dass dies nicht hinsichtlich der Zahlung gelehrt wird, da dies selbstverständlich wäre (cf. ob. S. 132 Z. 1 ff.), sondern hinsichtlich der Bewachung.

דרבי יהודה מאי אריא קרן שמאל אפילו בימין
נמי אית ביה צד תמות ואית ביה צד מועדת
אמרי לעולם ׳כרבי יהודה ולא סבירא ליה דרב
אדא בר אהבה והא קא משמע לן דבי האי גוונא
Fol.46 משכחת ביה צד תמות ומועדת אבל ׳מועד לגמרי
לא משכחת ביה צד תמות כלל: רבי אליעזר
אומר אין לו שמירה אלא סכין (כו׳): אמר רבה
Ex.21,29 מאי טעמא דרבי אליעזר דאמר קרא ולא ישמרנו
שוב אין לו °שמירה לזה אמר ליה אביי אלא מעתה
Ex.21,33 דכתיב ולא יכסנו ׳נמי שוב אין לו כיסוי לזה וכי
Bq.52a תימא הכי נמי והתנן ׳כסהו כראוי ונפל לתוכו שור
או חמור ומת פטור אלא אמר אביי היינו טעמיה
Ket.41b Bq.15b דרבי אליעזר כדתניא °רבי נתן אומר מניין שלא
יגדל אדם כלב רע בתוך ביתו ואל יעמיד סולם
Dt.22,8 רעוע בתוך ביתו שנאמר ולא תשים דמים בביתך:

5 M ר׳ י׳ היא ורב לא 6 B והכי קאמר כה ג׳ הוא דמשכחת 7 M ומוע 8 P מועדת 9 M שימי׳ 10 M [הכי] 11 P והתניא 12 M ת׳ ר׳ 13 P אי׳.

so braucht dies ja nicht vom linken Horn gelehrt zu werden, auch beim rechten selbst ist ja eine Hälfte des Ungewarntseins und eine Hälfte des Gewarntseins vorhanden[175]!? Ich will dir sagen, tatsächlich nach der des R. Jehuda, nur hält er nichts von der Lehre des R. Ada b. Ahaba, und zwar lehrt er uns folgendes: nur in einem solchen Fall ist bei ihm eine Hälfte des Ungewarntseins und eine Hälfte des Gewarntseins zu finden, bei einem vollständig gewarnten aber ist keine Hälfte des Ungewarntseins zu finden.

R. Eliêzer sagt, für dieses gebe es keine andere Bewachung als das Messer. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliêzers? die Schrift sagt: *und er es nicht bewacht*, für dieses gibt es keine Bewachung mehr. Abajje sprach zu ihm: Es heisst ja auch:[176]*und es nicht zudeckt*, ist etwa auch hierbei zu erklären, für die [Grube] gebe es kein Zudecken mehr!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, dass wenn man sie in geeigneter Weise zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, man ersatzfrei sei!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist die Ansicht R. Eliêzers mit folgender Lehre zu begründen: R. Nathan sagte: Woher, dass man in seinem Haus keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter aufstellen dürfe? — es heisst:[177]*Du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

FUENFTER ABSCHNITT

שור שנגח את הפרה ונמצא עוברה בצדה ואין
ידוע אם עד שלא נגחה ילדה אם משנגחה
ילדה משלם חצי נזק לפרה ורביע נזק לולד וכן
פרה שנגחה את השור ונמצא ולדה בצדה ואי׳

Wenn ein Rind eine Kuh niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach dem Stossen[1] geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des Schadens zu ersetzen; ebenso ist, wenn eine Kuh ein Rind niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite befindet

175. Cf. ob. S. 165 Z. 18. 176. Ex. 21,33. 177. Dt. 22,8. 1. In diesem Fall trägt der Schädiger die Schuld auch am Tod der Geburt.

UND MAN NICHT WEISS, OB SIE VOR DEM STOSSEN ODER NACH DEM STOSSEN GEWORFEN HAT, VON DER KUH DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND VON DER GEBURT EIN VIERTEL DES SCHADENS EINZUFORDERN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Semuéls: Dies ist die Ansicht des Symmachos, welcher sagt, dass ein Betrag, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, geteilt werde, die Weisen aber sagen, es sei ein Hauptgrundsatz im Recht, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse. — Weshalb nennt er ihn einen Hauptgrundsatz (im Recht)? — Selbst in dem Fall, wenn der Geschädigte "sicher" und der Schädiger "vielleicht" sagt, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Oder auch wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand an seinen Genossen ein Rind verkauft hat und es sich herausstellt, dass es stössig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, ein auf Irrtum beruhender; Semuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft. — Weshalb denn, sollte man sich doch danach richten, ob es ein Mann ist, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, oder es ein Mann ist, der zum Schlachten zu kaufen pflegt!? — In dem Fall, wenn es ein Mann ist, der zu beiden Zwecken zu kaufen pflegt. — Sollte man sich doch danach richten: hat er ihm den Preis eines Pflugrinds gezahlt, so hat er es zum Pflügen gekauft hat er ihm den Preis eines Schlachtrinds gezahlt, so hat er es zum Schlachten gekauft!? — In dem Fall, wenn der Fleischpreis gestiegen ist und [ein Schlachtrind] im selben Preis wie ein Pflugrind steht. — Sollte er doch, wenn er sein Geld nicht zurückerhält, für sein Geld das Rind einbehalten[4], denn man pflegt ja zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? — In dem Fall, wenn er es von ihm erhalten kann. Rabh sagt, der Verkauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Majorität, und die Majorität kauft zum Pflügen. Semuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft, und man richte sich nicht nach der Majorität. Nur bei rituellen Dingen richte man sich nach der Majorität, nicht aber in Zivilsachen, vielmehr muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Rind eine Kuh niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite befindet,

ידוע אם עד שלא נגחה ילדה אם משנגחה ילדה משתלם חצי נזק מן הפרה ורביע נזק מן הולד:

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי סומכוס דאמר ממון המוטל בספק חולקין אבל חכמים אומרים זה כלל גדול בדין המוציא מחבירו עליו הראיה למה לי למימר זה כלל גדול בדין אצטריך דאפילו ניזק אומר ברי ומזיק אומר שמא המוציא מחבירו עליו הראיה אי נמי לכי הא דאתמר המוכר שור לחבירו ונמצא נגחן רב אמר הרי זה מקח טעות ושמואל אמר יכול שיאמר לו לשחיטה מכרתיו לך ואמאי וניחזי אי גברא דזבין לרדיא אי גברא דזבין לנכסתא לא צריכא בגברא דזבין להא ולהא ונחזי אי דמי רדיא לרדיא אי דמי נכסתא לנכסתא לא צריכא דאוקיר בשרא וקאי בדמי רדיא ואמרי ואי ליכא לאשתלומי מיניה לישקליה לתורא בזוזי דאמרי אנשי מבעל חובך פארי אפרע לא צריכא דאיכא לאשתלומי מיניה רב אמר הרי זה מקח טעות זיל בתר רובא ורובא דאינשי לרדיא הוא דזבני ושמואל אמר יכול שיאמר לו לשחיטה מכרתיו לך ולא אזלינן בתר רובא כי אזלינן בתר רובא באיסורא אבל בממונא לא אזלינן בתר רובא המוציא מחבירו עליו הראיה תניא נמי הכי שור שנגח את הפרה

M 1 אצט M 2 — המוציא...הראיה M 3 אמאי. V אמרי M 4 + לרידיא M 5 לנכסתא M 6 | · למאי נפקא מינה לטירחא] M 7 אי] אמרי M 8 דאיתנהו לזוזי לישקל לזוזי] אי דליתנהו לזוזי לישק דאיתנהו לזוזי רב M 9 דאינ M 10 הוא ד P 11 דזבין M 12 יכול...רובא M 13 אבל M 14 אזלי׳ ב׳ ר B 15 + אלא.

2. In diesem Fall war die Geburt am Stossen beteiligt. 3. Hier wird natürl. von einem ungewarnten Rind gesprochen, für dessen Schädigung der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 4. [illegible] Schlachtrind denselben Wert [illegible].

ונמצא עוברה בצדה ואינו[16] יודע אם עד שלא נגחה
ילדה אם משנגחה ילדה משלם חצי נזק לפרה
ורביע נזק לולד דברי סומכוס וחכמים אומרים
המוציא מחבירו עליו הראיה: אמר רבי שמואל
5 בר נחמני[17] מניין להמוציא מחבירו עליו הראיה
Ex. 24,14 שנאמר מי בעל דברים יגש אליהם יגיש ראיה
אליהם מתקיף לה רב אשי הא[18] למה לי קרא סברא
היא דכאיב ליה[19] כיבא אזיל לבי אסיא אלא קרא
לכדרב נחמן[20] אמר רבה בר אבוה דאמר רב נחמן
10 אמר רבה בר אבוה מניין שאין נזקקין אלא לתובע
תחלה שנאמר מי בעל דברים יגש אליהם יגיש
דבריו אליהם אמרי נהרדעי[21] פעמים שנזקקין לנתבע
תחלה היכי דמי[22] דקא זילי נכסיה: פרה שנגחה
את השור [וכו']: חצי נזק ורביע נזק[23] פלגא נזקא
15 הוא דבעי שלומי כולי נזקא נמי רבעא מאי עבידתיה
אמר אביי חצי נזק אחד מארבעה בנזק[24] רביע נזק
אחד משמנה בנזק ואי פרה וולד דחד ניגהו הכי
נמי דמצי אמר ליה לבעל פרה ממה נפשך חצי
נזק הב לי[25] אלא לא צריכא דפרה דחד וולד דחד
20 ואי דקדים תבעיה לבעל פרה תחלה הכי נמי
דאמר ליה לבעל פרה פרה דידך אזיקתן הב לי
[26] ראיה דאית לך שותפי אלא דקדים תבעיה לבעל
ולד תחלה דאמר ליה גלית אדעתך דשותפא אית
לי איכא דאמרי אף על גב דקדים תבעיה לבעל
25 פרה תחלה מצי מדחי ליה דאמר ליה מידע ידעי
אנא דשותפא אית לי אמר רבא אטו אחד מארבעה

16 M ידוע || 17 M אר׳ יונתן || 18 B כאיבא || 19 M היא || 20 M הוא דאצטריך דאמר || 21 M — משמיה דרב נחמן || 22 M + כגון || 23 M : מאי עבידתיה || 24 B : · || 25 M אלא || 26 M ○ ראיה דא׳ שותפי.

und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach dem Stossen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des 5 Schadens zu ersetzen — Worte des Symmachos; die Weisen aber sagen, wer vom anderen zu fordern hat, müsse den Beweis antreten.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Woher, 10 dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse? es heisst: *Wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*[5]; er lege ihnen seinen Beweis vor. R. Aši wandte ein: Wozu ist hierfür 15 ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich, wer Schmerzen hat, geht zum Arzt!? — Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Naḥmans im Namen R. Abuhas nötig; denn R. Naḥman sagte 20 im Namen R. Abuhas: Woher, dass das Gericht zuerst für den Kläger einschreitet[6]? — Es heisst: *Wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*, er trete mit seiner Klage vor sie hin. Die Nehardeénser sag- 25 ten: Zuweilen kann es vorkommen, dass das Gericht zuerst für den Beklagten eintritt, und zwar wenn der Gegenstand im Preis fallen kann[7].

Ebenso ist, wenn eine Kuh ein Rind niedergestossen hat &c. Die Hälfte des Schadens und ein Viertel des Schadens, er hat ja nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wieso drei Viertel!? Abajje erwiderte: Unter Hälfte ist ein Viertel des ganzen Schadens und unter Viertel ist ein Achtel des ganzen Schadens zu verstehen[8]. — Wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, so kann er ja zum Eigentümer derselben sagen: wie es sich auch verhält, hast du mir ja die Hälfte des Schadens zu ersetzen!? — Vielmehr, in dem Fall, wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört[9]. — Wenn er aber zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, so kann er ja zu ihm sagen: deine Kuh hat mir Schaden zugefügt, beweise du, dass du einen Mitbeteiligten hast!? — Vielmehr, wenn er zuerst den Eigentümer des Kalbs verklagt hat, somit kann jener sagen, du hast selbst bekundet, dass ich einen Mitbeteiligten habe. Manche sagen, selbst wenn er zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, könne dieser ihn abweisen und zu ihm sprechen: ich weiss, dass ich einen Mitbeteiligten habe[10]. Raba entgeg-

5. Ex. 24,14. 6. Wenn der Beklagte Widerklage erhebt. 7. Wenn der Kläger im Besitz eines dem Beklagten gehörigen Gegenstands ist, den dieser günstig verkaufen kann, u. jener ihn nicht herausgeben will. 8. Die Hälfte, bezw. ein Viertel des ihm zukommenden Ersatzes. 9. Jeder zahlt nur die Hälfte des vom Geschädigten zu beanspruchenden Ersatzes. 10. Der Kläger hat

nete? Spricht er denn von einem Viertel und einem Achtel des Schadens, er spricht ja von der Hälfte und einem Viertel des Schadens!? Vielmehr, erklärte Raba, handelt es tatsächlich von dem Fall, wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, er meint es aber wie folgt: ist die Kuh vorhanden, so zieht er die Hälfte des Schadens von der Kuh ein, ist die Kuh nicht mehr vorhanden, so zieht er ein Viertel des Schadens von der Geburt[11] ein. Also nur deshalb, weil man nicht weiss, ob die Geburt beim Stossen beteiligt war, wenn man aber weiss, dass die Geburt beim Stossen beteiligt war, so ist die Hälfte des Schadens auch von der Geburt allein einzuziehen. Raba vertritt hierbei also seine Ansicht; denn Raba sagte: wenn eine Kuh Schaden angerichtet hat, so kann man Ersatz von der Geburt einziehen, weil sie zu ihrem Körper gehörte, wenn aber eine Henne Schaden angerichtet hat, so kann man vom Ei keinen Ersatz einziehen, weil es etwas Gesondertes ist.

Ferner sagte Raba: Man schätze nicht den Wert der Kuh besonders und den Wert der Geburt besonders, vielmehr schlage man den Wert der Geburt auf die Kuh[12] auf; denn wenn man nicht so verfahren wollte, würde man ja den Schädiger benachteiligen. Ebenso verhält es sich in dem Fall, wenn jemand die Hand eines fremden Sklaven abhaut[13], und ebenso auch in dem Fall, wenn jemand ein fremdes Feld beschädigt[14]. R. Aḥa, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wenn so das Gesetz ist, so soll doch der Schädiger benachteiligt werden[15]!? — Weil dieser zu ihm sagen kann: eine trächtige Kuh habe ich dir beschädigt und als trächtige Kuh will ich sie dir [bei der Entschädigung] einschätzen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört, die Fettleibigkeit[16] dem Eigentümer der Kuh gehört, wie verhält es sich aber mit dem Leibesumfang[17]? R. Papa sagte, er gehöre dem Eigentümer der Kuh, R. Aḥa, Sohn R. Iqas, sagte, sie teilen ihn. Die Halakha ist, sie teilen ihn.

WENN EIN TÖPFER SEINE TÖPFE IN EINEN FREMDEN HOF OHNE BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS SIE ZERBROCHEN HAT, SO

בנזק ואחד משמנה בנזק קתני חצי נזק ורביע נזק קתני אלא אמר רבא לעולם בפרה וולד דחד והכי קאמרינן איתיה לפרה משתלם חצי נזק מפרה ליתה לפרה משתלם רביע נזק מולד טעמא דלא ידעינן אי הוה ולד בהדה כי נגחה אי לא הוה אבל אי פשיטא לן דהוה ולד בהדה כי נגחה משתלם כוליה חצי נזק מולד רבא לטעמיה דאמר רבא פרה שהזיקה גובה מולדה מאי טעמא גופה היא תרנגולת שהזיקה אינו גובה מביצתה מאי טעמא פירשא בעלמא היא: ואמר רבא אין שמין לפרה בפני עצמה ולולד בפני עצמו אלא שמין לולד על גב פרה שאם אי אתה אומר כן נמצא אתה מכחיש את המזיק וכן אתה מוצא בקוטע יד עבדו של חבירו וכן אתה מוצא במזיק שדה של חבירו אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרב אשי ואי דינא הוא ליכחיש מזיק משום דאמר ליה פרה מעברתא אזיקתך פרה מעברתא שיימנא לך: פשיטא פרה דחד וולד דחד פיטמא לבעל פרה נפחא מאי רב פפא אמר לבעל פרה רב אחא בריה דרב איקא אמר חולקין והלכתא חולקין:

[ij] המכניס קדרותיו לחצר בעל הבית שלא ברשות ושברם בהמתו של בעל הבית פטור

27 V איתה ‖ 28 P אי ‖ 29 M בר׳ דר׳ א ‖ 30 B ושברה. M ושברתן.

das Entgegengesetzte zu beweisen. 11. Da die Haftbarkeit nur eine dingliche ist. 12. Man schätze (in dem Fall, wenn die Kuh die Beschädigte ist,) den Wert einer trächtigen Kuh. 13. Man schätze nicht, wieviel jemand für die Erlaubnis, die Hand seines Sklaven abzuhauen, verlangen würde, sondern, um wieviel ein Sklave ohne Hand weniger wert ist. 14. Man schätze nicht, wieviel das beschädigte Beet wert ist, sondern um wieviel nun das Feld weniger wert ist. 15. Die Bevorteilung des Schädigers ist ja kein Grund zur Benachteiligung des Geschädigten. 16. Der Mehrwert der Kuh wegen der Fettleibigkeit infolge der Geburt. 17. Die Kuh sieht durch die Geburt dicker aus; dazu trägt auch die Geburt bei.

ואם הוזקה בהן בעל הקדרות חייב ואם הכניס
ברשות בעל[30] חצר חייב הכניס פירותיו לחצר בעל
הבית שלא ברשות ואכלתן בהמתו של בעל הבית
פטור ואם הוזקה בהן בעל הפירות חייב ואם הכניס
5 ברשות בעל[30] חצר חייב : הכניס שורו לחצר בעל [iij]
הבית שלא ברשות ונגחו שורו של בעל הבית או (Col b)
[31] שנשכו כלבו של בעל הבית פטור נגח הוא שורו
של בעל הבית חייב נפל לבורו והבאיש[32] מימיו חייב
היה אביו או בנו לתוכו משלם את הכופר ואם (Beç. 40a, Bq. 59b, Bm. 81b)
10 הכניס ברשות בעל החצר חייב רבי אומר בכולן
אינו חייב עד שיקבל עליו[33] לשמור :

גמרא. טעמא[34] שלא ברשות[35] הא ברשות לא
מיחייב בעל קדירות בנזקי בהמתו דבעל חצר ולא
אמרינן קבולי קביל בעל קדירות נטירותא דבהמת
15 בעל חצר מני רבי היא דאמר כל בסתמא לאו
קביל עליה נטירותא אימא סיפא אם הכניס ברשות
בעל חצר חייב אתאן לרבנן דאמרי בסתמא נמי
קבולי קביל עליה נטירותא ותו רבי אומר בכולן
אינו חייב עד שיקבל עליו בעל הבית לשמור
20 רישא וסיפא רבי ומציעתא רבנן אמר רבי זירא
תברא מי ששנה זו לא שנה זו[36] רבא אמר כולה ([illegible], [illegible], Ket. 75b)
רבנן היא וברשות שמירת קדירות קבל עליו בעל

30 B + ה || 31 M — ש || 32 M + את || 33 M + בעל הבית || 34 VM + ד || 35 M [+ דחייב בעל קדרות אם הוזקה בהם בהמתו של בה ב] || 36 M [+ רישא וסיפא רבי ומציעתא רבנן].

IST ER ERSATZFREI; HAT ES SICH AN DIESEN BESCHÄDIGT, SO IST DER EIGENTÜMER DER TÖPFE ERSATZPFLICHTIG; WENN ER SIE ABER MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT HAT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFS ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND SEINE FRÜCHTE UNBEFUGT IN EINEN FREMDEN HOF HINEINGEBRACHT UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS SIE GEFRESSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ES ABER DURCH DIESE ZU SCHADEN GEKOMMEN IST, SO IST DER EIGENTÜMER DER FRÜCHTE ERSATZPFLICHTIG; WENN ER SIE ABER MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT HAT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFS ERSATSPFLICHTIG. WENN JEMAND SEIN RIND IN EINEN FREMDEN HOF UNBEFUGT HINEINGEBRACHT UND DAS RIND DES EIGENTÜMERS ES NIEDERGESTOSSEN ODER DESSEN HUND ES GEBISSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ES ABER DAS RIND DES EIGENTÜMERS NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ES IN SEINEN BRUNNEN[18] GEFALLEN IST UND DAS WASSER VERSTUNKEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN SICH DA[19] SEIN VATER ODER SEIN SOHN BEFUNDEN HABEN, SO MUSS ER DAS LÖSEGELD ZAHLEN; HAT ER ES MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFS ERSATZPFLICHTIG[20]. RABBI SAGT, IN ALLEN DIESEN FÄLLEN SEI ER NUR DANN ERSATZPFLICHTIG, WENN ER DESSEN BEWACHUNG ÜBERNOMMEN HAT[21].

GEMARA. Also nur wenn ohne Befugnis, wenn aber mit Befugnis, so ist der Eigentümer der Töpfe für die Beschädigung des Viehs des Eigentümers des Hofs nicht verantwortlich, und wir sagen nicht, der Eigentümer der Töpfe habe die Bewachung des Viehs des Eigentümers des Hofs übernommen; also nach Rabbi, welcher sagt, dass man stillschweigend die Bewachung nicht übernommen habe; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er es mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofs ersatzpflichtig; also nach den Rabbanan, welche sagen, dass man stillschweigend die Bewachung übernommen habe; ferner heisst es weiter: Rabbi sagt, in allen diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er dessen Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? R. Zera erklärte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht der Rabbanan; wenn mit Befugnis, so hat der Eigentümer des Hofs die Bewachung der

18. Für Brunnen u. Grube wird im Text dasselbe Wort gebraucht, was für die Folge zu merken ist. 19. In der Grube, u. das Rind auf sie gefallen ist u. sie getötet hat. 20. Für das Rind, wenn es in der Grube zu Schaden kommt. 21. Mit der Erlaubnis hat er keine Verantwortung übernommen.

החצר ואפילו[37] נשברו ברוח: הכנים פירותיו לחצר בעל הבית [וכו']: אמר רב לא שנו אלא שהוחלקה בהן אבל אכלה פטור מאי טעמא הוה לה שלא תאכל אמר רב ששת אמינא כי[38] נייס ושכיב רב אמר להא שמעתא דתניא הנותן סם המות לפני בהמת חבירו פטור מדיני אדם וחייב בדיני שמים סם המות היא דלא עבידא דאכלה אבל פירות דעבידא דאכלה בדיני אדם נמי מיחייב[40] ואמאי הויא לה שלא תאכל אמרי הוא הדין אפילו פירות נמי פטור מדיני אדם והא קמשמע לן דאפילו סם המות נמי דלא עבידא דאכלה חייב בדיני שמים ואיבעית אימא סם המות[41] נמי באפרזתא[42] דהיינו פירי מיתיבי האשה שנכנסה לטחון חטים אצל בעל הבית שלא ברשות ואכלתן בהמתו של בעל הבית פטור[43] אם הוזקה חייבת ואמאי נימא[44] היה לה שלא תאכל [45]אמרי ומי עדיפא ממתניתין דאוקימנא שהוחלקה בהן[46] ודקא ארי לה מאי קארי לה אמר לך בשלמא מתניתין[47] קתני אם הוזקה בהן[48] שהוחלקה בהן הוא אבל הכא קתני אם הוזקה ולא קתני בהן אכילה היא דקתני ואידך אמר לך לא שנא תא שמע הכנים שורו להצר בעל הבית שלא ברשות ואכל הטין והתריז ומת פטור ואם הכנים ברשות[49] בעל

37 M נשברין ‖ 38 M גאני ‖ 39 M אמרה ‖ 40 M ואמאי...תאכל ‖ 41 M — נמי ‖ 42 M ○ דה״ף ‖ 43 M + ו ‖ 44 B הוה. M + ליה ‖ 45 M אב ‖ 46 M ה״ן שהוחלקה בהן ומאן דקארי ‖ 47 M + ד ‖ 48 M הוח׳ הוא אבל הכא לא קתני בהן אלא הוזקה ימשמע הוזקה באכילה ואידך ‖ 49 M בה ה.

Töpfe übernommen, und selbst wenn sie durch den Wind zerbrochen werden[22].

Wenn jemand seine Früchte in einen fremden Hof hineingebracht &c. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es durch diese ausgeglitten ist, wenn es sie aber gefressen hat[23], so ist er ersatzfrei, weil es sie nicht zu fressen brauchte. R. Šešeth sprach: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat; denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einem fremden Vieh Gift verabreicht, er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei; dies gilt also nur vom Gift, das ein Tier nicht zu fressen pflegt, wenn aber Früchte[24], die es zu fressen pflegt, so ist er auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig; weshalb nun, sollte es sie nicht gefressen haben!? — Ich will dir sagen, auch wenn Früchte, ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei, nur will er uns lehren, dass selbst, wenn er ihm Gift, das es nicht zu fressen pflegt, verabreicht hat, er dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei. Wenn du aber willst, sage ich: mit Gift ist Aphrazta[25] gemeint, das ebenfalls eine Frucht ist. Man wandte ein: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus gekommen ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihn gefressen hat so ist er ersatzfrei, und wenn es zu Schaden gekommen ist, so ist jene ersatzpflichtig; weshalb nun, sollte man doch sagen: sollte es ihn nicht gefressen haben!? — Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsre Mišnah, die wir erklärt haben: wenn es an diesen ausgeglitten ist!? — Was dachte sich denn der Fragende? — Er kann dir erwidern: in unsrer Mišnah heisst es: durch diese zu Schaden gekommen, [was zu erklären ist:] wenn es an diesen ausgeglitten ist, hier aber heisst es: und zu Schaden gekommen ist, es heisst aber nicht durch diese, wahrscheinlich durch das Fressen. — Und jener!? — Er kann dir erwidern: es ist einerlei. — Komm und höre: Wenn jemand sein Rind unbefugt in einen fremden Hof hineingebracht und dieses da Weizen gefressen und den Durchfall bekommen hat und verendet ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei; wenn er es aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist

22. Ist er ersatzpflichtig. Der Eigentümer des Hofs übernimmt mit der Erteilung der Erlaubnis auch die Verantwortung, dagegen übernimmt der Eigentümer der Töpfe mit der Einholung der Erlaubnis keine Verantwortung. 23. Und dadurch zu Schaden gekommen ist. 24. Die dem Tier schädlich sind. 25. Var. ארזפתא, nach der Erkl. RSJ.s, ein Kraut, das bei Tieren giftartige Wirkung hat; näheres lässt sich nicht feststellen.

החצר חייב ואמאי[50] הוה ליה שלא יאכל אמר רבא
ברשות אשלא ברשות קרמית ברשות שמירת שורי
קבל עליו ואפילו[51] חנק את עצמו: איבעיא להו
היכא דקביל עליה נטירותא מהו דנפשיה[52] הוא
דקביל עליה[53] או דלמא אפילו נטירותא דעלמא
קביל עליה תא שמע דתני רב יהודה בר סימון
בנזקין דבי קרנא הכנים פירותיו לחצר בעל הבית
שלא ברשות ובא שור ממקום אחר ואכלן פטור
ואם הכנים ברשות חייב מאן פטור ומאן חייב לאו
פטור בעל החצר[54] וחייב בעל החצר[55] אמרי לא פטור
Fol.48 בעל השור וחייב בעל השור ואי בעל השור °מאי
ברשות ומאי שלא ברשות איבא אמרי ברשות הויא
לה שן ברשות הניזק ושן ברשות הניזק חייבת
שלא ברשות הויא לה שן ברשות הרבים ושן
ברשות הרבים פטורה תא שמע הכנים שורו לחצר
בעל הבית שלא ברשות ובא שור ממקום אחר
ונגחו פטור ואם הכנים ברשות חייב מאן פטור
ומאן חייב לאו פטור בעל חצר וחייב בעל הצר לא
פטור בעל השור וחייב בעל השור אי הכי מאי
ברשות ומאי שלא ברשות[57] איבא אמרי הא מני
Bq.14a °רבי טרפון היא דאמר משונה קרן בחצר הניזק
נזק שלם משלם ברשות הויא לה קרן בחצר הניזק
ומשלם נזק שלם שלא ברשות הויא לה קרן ברשות

50 M + נימא ליה 51 M נחנק מעצמו 52 M — הוא ד 53 M אבל דעלמא לא קביל עליה א״ד נטי׳ דעלמא נמי קביל ‖ 54 V — וחייב ב״ח ‖ 55 M — אמרי 56 M ○ א״א ‖ 57 M — א״א.

der Eigentümer des Hofs ersatzpflichtig; weshalb nun, sollte es ihn nicht gefressen haben!? Raba erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Fall, wenn es mit Befugnis und einem Fall, wenn es ohne Befugnis geschah! wenn mit Befugnis, so hat er[26] die Bewachung des Rinds übernommen, und selbst wenn es erstickt ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er die Bewachung übernommen hat; hat er nur die eigne Ueberwachung[27] oder auch die allgemeine Ueberwachung übernommen? Komm und höre: R. Jehuda b. Simon lehrte im Traktat von der Schädigung der Schule Qarnas: Wenn jemand unbefugt seine Früchte in einen fremden Hof hineingebracht und ein fremdes Rind gekommen ist und sie gefressen hat, so ist er ersatzfrei; wenn er sie aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist er ersatzpflichtig; wer ist nun ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig? wahrscheinlich doch der Eigentümer des Hofs (ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig). — Nein, ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Rinds. — Wieso wird hier, wenn sich dies auf den Eigentümer des Rinds bezieht, zwischen befugt und unbefugt unterschieden!? — Ich will dir sagen, wenn mit Befugnis, so gilt dies als Zahnschädigung im Gebiet des Geschädigten, und für die Zahnschädigung im Gebiet des Geschädigten ist man ersatzpflichtig, wenn aber ohne Befugnis, so gilt dies als Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet, und wegen der Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet ist man ersatzfrei. — Komm und höre: Wenn jemand sein Rind ohne Befugnis in einen fremden Hof hineingebracht hat und ein fremdes Rind gekommen ist und es niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei; wenn er es aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist er ersatzpflichtig; wer ist nun ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig, wahrscheinlich doch der Eigentümer des Hofs (ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig). — Nein, ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Rinds. — Wieso wird demnach zwischen befugt und unbefugt unterschieden!? — Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Tryphons vertreten, welcher sagt, dass für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; wenn mit Befugnis, so gilt dies als Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten und ist der ganze Schaden zu ersetzen, wenn aber ohne Befugnis, so gilt dies als Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet und

26. Er ist verantwortlich, selbst wenn das Tier ganz von selbst verendet ist. 27. Dh. es vor seinem eignen Tier zu schützen.

ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen.

Einst kam eine Frau in ein [fremdes] Haus, um da zu backen; da kam die Ziege des Hausherrn, frass den Teig, erkrankte und verendete. Da verurteilte sie Raba, den Wert der Ziege zu ersetzen. — Es wäre also anzunehmen, dass er gegen Rabh streitet, denn Rabh sagte, [das Tier] sollte ihn nicht fressen? — Die Fälle gleichen einander nicht: in jenem Fall, wo es ohne Befugnis geschah, hat er die Bewachung nicht übernommen, in diesem Fall, wo es mit Befugnis geschah, hat sie die Bewachung übernommen. — Womit ist dieser Fall anders als der Fall folgender Lehre: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus eingetreten ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihn gefressen hat, so ist er ersatzfrei; kam es dadurch zu Schaden, so ist sie ersatzpflichtig; also nur dann, wenn ohne Befugnis, wenn aber mit Befugnis, so ist sie ersatzfrei!? — Ich will dir sagen, beim Mahlen von Weizen sind keine Keuschheitsrücksichten zu nehmen, somit braucht der Eigentümer des Hofs diesen nicht zu verlassen, und ihm liegt die Bewachung ob, beim Backen aber sind Keuschheitsrücksichten[29] zu nehmen und der Eigentümer des Hofs verlässt diesen, daher liegt ihr die Bewachung ob.

הרבים ולא משלמא אלא חצי נזק: ההיא איתתא דעלתא למיפא בההוא ביתא אתא ברחא[58] דמריה דביתא אכלה ללישא חביל ומית חייבה רבא לשלומי דמי ברחא לימא פליגא[59] אדרב דאמר רב הויא לה שלא תאכל[60] אמרי הכי השתא התם שלא ברשות לא קביל עליה נטירותא הכא ברשות קביל עליה נטירותא ומאי שנא מהאשה שנכנסה לטחון חטין אצל בעל הבית שלא ברשות ואכלתן בהמתו של בעל הבית פטור ואם הוזקה חייבת טעמא שלא ברשות הא ברשות פטור[61] אמרי לטחון חטים כיון דלא בעיא צניעותא מידי לא[62] בעי מסלקי מרוותא דחצר נפשייהו[63] ועליה דידיה רמי נטירותא[64] למיפא כיון דבעיא היא צניעותא[65] מרוותא דחצר[66] מסלקי נפשייהו הלכך עלה דידה רמיא נטירותא: הכניס שורו לחצר בעל הבית: אמר רבא הכניס שורו לחצר בעל הבית שלא ברשות וחפר בה בורות שיחין ומערות בעל השור חייב בנזקי חצר ובעל חצר חייב בנזקי הבור[43] אף על גב דאמר מר כי יכרה איש בור ולא שור בור[67] הכא כיון דאית ליה[68] להאיך למלוייה ולא קא מלייה כמאן דכרייה[69] דמי: ואמר רבא הכניס[70] שורו לחצר בעל הבית שלא ברשות והזיק את בעל הבית או בעל הבית הוזק בו חייב רבץ פטור ומשום דרבץ פטור אמר רב פפא מאי רבץ שהרביץ גללים ונטנפו כליו של בעל הבית

Bq. 51a; Ex. 21,33; Bq. 19b

58 B דמרי || 59 M דרבא — || 60 M אמ׳ || 61 M אמ׳ ○ || 62 M מסל׳ מרואתא || 63 M ועילוי דידהו || 64 B אבל + || 65 M כלוקי כלקי מרואתא דהצר נפש׳ || 66 P מסלקים || 67 M הכא || 68 M עליה דהאיך || 69 M איהו דמי אמר רבה || 70 P שור.

Wenn jemand sein Rind in einen fremden Hof hineingebracht hat. Raba sagte: Wenn jemand sein Rind in einen fremden Hof ohne Befugnis hineingebracht und dieses da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat, so ist der Eigentümer des Rinds verantwortlich für die Beschädigung des Hofs, und der Eigentümer des Hofs ist verantwortlich für die Schädigungen der Grube, obgleich der Meister gesagt hat:[30] *Wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube gräbt; denn da er sie zustopfen sollte und dies unterlassen hat, so ist es ebenso als hätte er sie selbst gegraben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand ohne Befugnis sein Rind in einen fremden Hof gebracht und es den Eigentümer beschädigt hat oder der Eigentümer durch dasselbe zu Schaden gekommen ist, so ist er ersatzpflichtig; hat es sich hingelegt[31], so ist er ersatzfrei. — Sollte er denn deshalb frei sein, weil es sich hingelegt hat[32]!? R. Papa erwiderte: Unter hingelegt ist zu verstehen, wenn es Mist geworfen[33] und der

28. Des Tiers des Eigentümers. 29. Sie muss die Arme entblössen. 30. Ex. 21,33. 31. Und dadurch Schaden angerichtet od. verursacht. 32. Dh. weil die Schädigung durch das Hinlegen geschehen ist; cf. S. 5 Z. 6 ff. 33. Für "hinlegen" u. "werfen" wird im Text dasselbe Wort gebraucht.

דהויא גללים בור ולא מצינו בור שחייב בו את
הכלים הניחא לשמואל °דאמר כל תקלה בור הוא vgl. Bq. 28b
אלא לרב דאמר עד דמפקר ליה מאי איכא למימר
[71]אמרי סתם °גללים אפקורי מפקיר להו: ואמר[72]רבא Bm. 27a 68b
נכנס לחצר בעל הבית שלא ברשות והזיק את
בעל הבית או בעל הבית הוזק בו חייב הזיקו בעל
הבית פטור אמר רב פפא לא אמרן אלא דלא הוה
ידע ביה אבל הוה ידע ביה[73]הזיקו בעל הבית חייב
מאי טעמא משום דאמר ליה נהי דאית לך רשותא
[74]לאפוקי לאזוקי לית לך רשותא ואזדו לטעמייהו
דאמר רבא ואיתימא רב פפא °שניהם ברשות או Col. b
שניהם שלא ברשות הזיקו זה את זה חייבין הוזקו
זה בזה פטורין טעמא דשניהם ברשות או שניהם
שלא ברשות אבל אחד ברשות ואחד שלא ברשות
דברשות פטור שלא ברשות חייב: נפל לבור והבאיש
מימיו חייב: אמר רבא לא שנו אלא שהבאיש
בשעת נפילה אבל לאחר נפילה פטור מאי טעמא
הוי שור בור ומים כלים ולא מצינו בור שחייב בו
את הכלים הניחא לשמואל דאמר °כל תקלה בור Bq. 28b 31b
הוא אלא לרב דאמר עד דמפקר ליה מאי איכא
למימר אלא אי אתמר הכי אתמר אמר רבא לא
שנו אלא שהבאיש מגופו אבל הבאיש מריחו פטור
מאי טעמא גרמא בעלמא הוא וגרמא[75]בעלמא לא
מיחייב: היה אביו או בנו לתוכו משלם את הכופר:

M 71 — אמרי | MP 72 רבה | M 73 + אפי' | 74 M לאפוקיה לאזוקיה | M 75 בנזקין פטור:

Eigentümer daran seine Kleider beschmutzt hat; der Mist gilt als Grube und wir finden nicht, dass man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh, welcher sagt, nur wenn man dessen Besitz aufgegeben hat, zu erklären!? — Ich will dir sagen, allgemein wird der Besitz des Mistes aufgegeben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand ohne Befugnis in einen fremden Hof eingetreten ist und den Eigentümer beschädigt hat oder der Eigentümer durch ihn beschädigt worden ist, so ist er ersatzpflichtig; hat der Eigentümer ihn beschädigt, so ist er ersatzfrei. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn nicht bemerkt hat, wenn er ihn aber bemerkt hat, so ist der Eigentümer, wenn er ihn beschädigt hat, ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann zugegeben, dass du das Recht hast, mich hinauszuweisen, du hast aber nicht das Recht, mich zu beschädigen. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten. Denn Raba, nach anderen, R. Papa, sagte, dass wenn sich da beide mit Befugnis oder beide ohne Befugnis befinden, sie, wenn sie einander beschädigt haben, ersatzpflichtig, und wenn sie durch einander beschädigt wurden, ersatzfrei sind; also nur wenn beide mit Befugnis oder beide ohne Befugnis, wenn aber einer mit Befugnis und der andere ohne Befugnis, so ist der Befugte ersatzfrei[34] und der Unbefugte ersatzpflichtig.

Wenn es in seinen Brunnen gefallen ist und das Wasser verstunken hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagte: Dies nur, wenn es es beim Fallen verstunken hat, wenn aber nachher, so ist er ersatzfrei. — Weshalb? — Das Rind gilt als Grube und das Wasser als Gerät, und wir finden nicht, dass man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei[35]. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man dessen Besitz aufgegeben hat!? — Vielmehr, wenn dies gelehrt worden ist, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es es durch den Körper selbst verstunken hat, wenn aber durch den Geruch, so ist er ersatzfrei. — Weshalb? — Dies ist nur eine Veranlassung[36], und wegen einer Veranlassung ist man nicht ersatzpflichtig.

Wenn sich da sein Vater oder sein Sohn befunden haben, so muss er

34. In jedem Fall, jedoch nur dann, wenn es ohne Absicht geschah. 35. Wenn aber beim Fallen, so ist dies eine direkt mit dem Körper angerichtete Schädigung. 36. Das Rind hat das Wasser nicht mit seinem Körper beschädigt, sondern die Beschädigung nur verursacht.

das Lösegeld zahlen. Weshalb denn, es ist ja ungewarnt!?[37] Rabh erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es gewarnt ist, in Gruben auf Menschen zu fallen. — Demnach muss es ja hingerichtet werden!? R. Joseph erwiderte: Wenn es Kräuter gesehen[38] und sich auf diese gestürzt hat. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, für das ungewarnte sei die Hälfte des Lösegelds zu zahlen. Úla erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, und zwar nach R. Tryphon, welcher sagt, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei, und ebenso ist hierbei auch das ganze Lösegeld zu zahlen. — Erklärlich ist es nach Úla, dass er es von dem Fall lehrt, wenn sich da sein Vater oder sein Sohn[39] befunden hat, weshalb aber lehrt er dies nach Šemuél von einem Vater oder Sohn, dies gilt ja auch von einem Fremden!? — Er lehrt das gewöhnlichere.

ואמאי הא תם הוא אמר רב במועד ליפול על בני אדם בבורות עסקינן אי הכי בר קטלא הוא אמר רב יוסף דחזא ירוקא ונפל שמואל אמר הא מני רבי יוסי הגלילי היא דאמר תם משלם חצי כופר עולא אמר רבי יוסי הגלילי היא דאמר כרבי טרפון דאמר קרן בחצר הניזק נזק שלם משלם הכא נמי כופר שלם משלם בשלמא לעולא היינו דקתני היה אביו או בנו לתוכו אלא לשמואל מאי איריא אביו או בנו אפילו אחר נמי אורחא דמילתא קתני: אם הכניס ברשות בעל חצר חייב [כו']: איתמר רב אמר הלכתא כתנא קמא ושמואל אמר הלכתא כרבי: תנו רבנן כנוס שורך ושמרו הזיק חייב הוזק פטור כנוס שורך ואני אשמרנו הוזק חייב הזיק פטור הא גופא קשיא אמרת כנוס שורך ושמרו הזיק חייב הוזק פטור טעמא דאמר ליה שמרו דחייב בעל השור ופטור בעל חצר הא סתמא חייב בעל חצר ופטור בעל השור דבסתמא מקבל עליה נטירותא אימא סיפא כנוס שורך ואני אשמרנו הוזק חייב הזיק פטור טעמא דאמר ליה אני אשמרנו הוא דחייב בעל חצר ופטור בעל השור

M 76 עסק || M 77 וסבר לה כר || P 78 או שהיה || B 79 אורחיה || P 80 ו || M 81 + הונא || 82 M + רב || M 83 אלמא מסתמא קביל עליה נטירותא מני רבנן היא דאמרי מסתמא קביל עליה || M 84 דפטור בה"ש וחייב בה"ח דא"ל אני אשמרנו הא || B 85 דמיחייב.

Hat er es mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofs ersatzpflichtig &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei nach dem ersten Autor zu entscheiden, Šemuél sagte, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihm:] Bringe dein Rind herein und bewache es, so ist, wenn es Schaden angerichtet hat, dieser ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; wenn aber: bringe dein Rind herein und ich werde es bewachen, so ist, wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzpflichtig, und wenn es Schaden angerichtet hat, dieser ersatzfrei. — Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heisst es, [dass wenn er gesagt hat:] bringe dein Rind herein und bewache es, er, wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzfrei sei; also nur wenn er gesagt hat, dass er es bewache, ist der Eigentümer des Rinds ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofs ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, so ist der Eigentümer des Hofs ersatzpflichtig und der Eigentümer des Rinds ersatzfrei; demnach hat er stillschweigend die Bewachung übernommen; im Schlußsatz aber heisst es, [dass wenn er gesagt hat:] bringe dein Rind herein und ich werde es bewachen, er, wenn es beschädigt worden ist, ersatzpflichtig, und wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei; also nur wenn er gesagt hat, dass er es bewachen werde, ist der Eigentümer des

37. Schon beim 1. Mal. Hinsichtlich der gewöhnlichen Hornschädigung wurde oben (S. 148 Z. 15 ff.) erklärt: wenn das Rind jedesmal nach dem Stossen entflohen ist; wenn es aber in eine Grube gefallen ist, so ist dies nicht möglich. 38. In einem solchen Fall, wo es nicht aus Bosheit geschah, wird das Rind nicht hingerichtet. 39. Diese befinden sich in ihrem eignen Gebiet.

הא כתמא חייב בעל השור ופטור בעל חצר
[86]דבסתמא לא מקבל עליה נטירותא אתאן לרבי
דאמר עד שיקבל[87]עליה נטירותא בעל הבית[88]רישא
רבנן וסיפא רבי אמר רבי אלעזר תברא מי ששנה
זו לא שנה זו[89]רבא אמר כולה רבנן היא איידי
דנסיב רישא שמרו[90]תנא סיפא ואני אשמרנו רב
פפא אמר כולה רבי היא וסבר לה כרבי טרפון
דאמר קרן בחצר הניזק נזק שלם משלם הלכך אמר
ליה שמרו לא[91]אקני ליה מקום בחצר והויא ליה קרן
בחצר הניזק וקרן בחצר הניזק משלם נזק שלם לא
אמר ליה שמרו אקנויי אקני ליה מקום בחצר והויא
ליה חצר השותפין וקרן[92]בחצר השותפין אינו משלם
אלא חצי נזק:

[iv] שור שהיה מתכוין לחבירו והכה את האשה
ויצאו ילדיה פטור מדמי ולדות ואדם שהיה
מתכוין לחבירו והכה את האשה ויצאו ילדיה משלם
דמי ולדות כיצד משלם דמי ולדות שמין את
האשה כמה[93]היא יפה עד שלא ילדה וכמה[93]היא
Fol.49 יפה משילדה אמר רבן שמעון בן גמליאל אם כן
משהאשה יולדת[94]משבחת אלא שמין את הולדות
כמה הן יפין[95]ונותן לבעל ואם אין לה בעל[96]נותן
ליורשיו היתה שפחה ונשתחררה או גיורת פטור:

גמרא. טעמא דמתכוין לחבירו הא מתכוין

86 M אלמא מסתמא לא קביל ‖ 87 M עליו כח ב לשמור ‖ רישא ‖ 88 B + לשמור ‖ 89 M + רישא רבנן וכיפא רבי ‖ 90 M נכיב סיפא נמי אשמ' ‖ 91 B מקני ‖ 92 M ברשות הרבים אינו ‖ 93 M היתה ‖ 94 M + היא ‖ 95 M ונותנין ‖ 96 M נותנין.

Hofs ersatzpflichtig und der Eigentümer des Rinds ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, so ist der Eigentümer des Rinds ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofs ersatzfrei; demnach hat er stillschweigend die Bewachung nicht übernommen; dies vertritt also die Ansicht Rabbis, welcher sagt, nur wenn der Eigentümer des Hofes die Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht der Rabbanan, da er aber im Anfangsatz lehrt. und bewache es, so lehrt er im Schlußsatz: und ich werde es bewachen. R. Papa erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht Rabbis, nur ist er der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; wenn er zu ihm gesagt hat, dass er es bewache, so hat er ihm keinen Platz in seinem Hof abgetreten, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten, und für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten ist der ganze Schaden zu ersetzen; wenn er ihm aber nicht gesagt hat, dass er es bewache, so hat er ihm einen Platz in seinem Hof abgetreten, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiet von Teilhabern, und für die Hornschädigung im Gebiet von Teilhabern ist nur die Hälfte zu ersetzen[40].

WENN EIN RIND AUF EIN ANDERES GEZIELT UND EIN WEIB GESTOSSEN HAT UND IHM DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO IST KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER ZU ZAHLEN; WENN ABER EIN MENSCH AUF EINEN ANDEREN GEZIELT UND EIN WEIB GESTOSSEN HAT UND IHM DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO HAT ER DEN ERSATZ FÜR DIE KINDER ZU ZAHLEN. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DER ERSATZ FÜR DIE KINDER? — MAN SCHÄTZE DAS WEIB WIEVIEL ES VOR DER GEBURT WERT WAR UND WIEVIEL ES NACH DER GEBURT WERT IST. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SPRACH: WIESO DIES, DAS WEIB NIMMT JA NACH DER GEBURT AN WERT ZU[41]!? MAN SCHÄTZE VIELMEHR, WIEVIEL DIE KINDER WERT WÄREN, UND DIES MUSS ER DEM EHEMANN ERSETZEN. HAT ES KEINEN EHEMANN, SO ZAHLT ER AN SEINE ERBEN, IST ES EINE FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI[42].

GEMARA. Also nur, wenn es auf ein anderes gezielt hat, wenn aber auf das

40. Wenn er ihm nichts gesagt hat, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. 41. Wegen der überstandenen Lebensgefahr. 42. Da der Schwängerer keine rechtmässigen Erben hat, so ist ihr Nachlass Freigut, u. wer zuvorkommt, erwirbt ihn.

Weib selbst, so ist der Ersatz für die Kinder zu zahlen; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre des R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, dass auch, wenn das Rind auf das Weib selbst gezielt hat, kein Ersatz für die Kinder zu zahlen sei. — R. Ada b. Ahaba kann dir erwidern: auch wenn es auf das Weib selbst gezielt hat, ist kein Ersatz für die Kinder zu zahlen, da er aber im Schlusssatz von dem Fall lehren will, wenn ein Mensch auf einen anderen gezielt hat, weil auch die Schrift von einem solchen Fall spricht[43], so lehrt er auch im Anfangsatz von dem Fall, wenn ein Rind auf ein anderes gezielt hat.

R. Papa sagte: Wenn ein Rind eine Sklavin niedergestossen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so ist der Wert der Kinder zu ersetzen, da es nichts weiter als eine Eselin[44] beschädigt hat, denn die Schrift sagt: *Bleibet hier mit [im] dem Esel*[45], ein Volk [âm], das einem Esel gleicht.

AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DER ERSATZ FÜR DIE KINDER. Wieso [nur] der Ersatz für die Kinder, es sollte ja heissen: [und] den Mehrwert wegen der Kinder[46]!? — Das meint er auch: auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder und den Mehrwert wegen der Kinder? — man schätze, wieviel das Weib vor der Geburt wert war und wieviel es nach der Geburt wert ist.

לאשה משלם דמי ולדות לימא תהוי תיובתא דרב אדא בר אהבה דאמר[97] רב אדא בר אהבה שיורים שנתכוונו[98] לאשה נמי[99] פטורים מדמי ולדות אמר לך רב אדא בר אהבה הוא הדין דאפילו נתכוונו לאשה נמי פטורים מדמי[1] ולדות והא דקתני שור שהיה מתכוין לחבירו איידי דקא בעי למיתנא סיפא אדם שהיה מתכוין לחבירו דהכי כתיב קרא קתני רישא נמי שור שהיה מתכוין לחבירו: אמר רב פפא שור שנגח את השפחה ויצאו ילדיה משלם דמי ולדות מאי טעמא חמרתא בעלמא היא דאזיק דאמר קרא שבו לכם פה עם החמור עם הדומה לחמור: כיצד משלם דמי ולדות: דמי ולדות שבח ולדות מיבעי ליה הכי נמי קאמר כיצד משלם דמי ולדות ושבח ולדות שמין את האשה כמה היא יפה עד שלא ילדה וכמה היא יפה משילדה: אמר רבן שמעון בן גמליאל אם כן משהאשה יולדת משבחת: מאי קאמר אמר רבה הכי קאמר וכי אשה משבחת קודם שתלד והלא אשה משבחת לאחר שתלד יותר מקודם שתלד אלא שמין את הולדות ונותנין לבעל תניא נמי הכי וכי אשה משבחת קודם שתלד יותר מלאחר שתלד והלא אשה משבחת לאחר שתלד יותר מקודם שתלד אלא שמין את הולדות ונותנין לבעל רבא אמר הכי קתני וכי אשה למי שיולדת משבחת ואין לעצמה בשבח ולדות כלום אלא שמין את הולדות ונותנין לבעל ושבח ולדות חולקין תניא נמי הכי

97 M -- רב אב א 98 M כי נתכוונו 99 B נמי
1 P פטור ‖ 2 M --- מדמי ולד׳ 3 B + מעברתא. M
מעב׳ הוא 4 M אמרי האי דמי ולדות ד׳ ושבח 5 M רבא
אמר 6 B + יותר מלאחר שתלד 7 M + משום הגביר
לייתה 8 M רבה אמר ה״ק וכי למי שהאשה יולדת משב׳...
הולקין תניא כוותיה דרבא ת״ך דרבה ת״ך דרבא ארשב״ג וכי אשה
משבחת קודם...ונות׳ לבעל ת״ך דרבה ארשב״ג וכי אשה.

R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SPRACH: WIESO DIES, DAS WEIB NIMMT JA NACH DER GEBURT AN WERT ZU. Was meint er damit? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: das Weib ist ja nicht vor der Geburt mehr wert, sondern nach der Geburt mehr als vor der Geburt[47]; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Weib ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, sondern nach der Geburt mehr als vor der Geburt; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: das Weib nimmt ja nicht nur für den, dem sie gebiert, an Wert zu, ohne selbst etwas vom Mehrwert wegen der Kinder zu haben; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert wegen der Kinder teilen sie. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimôn

43. Cf. Ex. 21,22. 44. Dies ist eine gewöhnliche Vermögensschädigung, auf die der oben angeführte Schluss nicht anwendbar ist. 45. Gen. 22,5. 46. Die Frau sieht schwanger voller u. kräftiger aus. 47. Da es vor der Geburt in Lebensgefahr schwebt.

אמר רבן שמעון בן גמליאל וכי אשה למי שיולדת
משבחת ואין לעצמה בשבח ולדות כלום אלא שמין
נזק בפני עצמו וצער בפני עצמו ושמין את הולדות
ונותנין לבעל ושבח ולדות חולקין קשיא דרבן
5 שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל לא
קשיא כאן במבכרת כאן בשאינה מבכרת ורבנן
דאמרי שבח ולדות נמי לבעל מאי טעמא [9]כדתנן
Ex. 21,22 ממשמע שנאמר [10]ויצאו ילדיה איני יודע שהיא הרה
מה תלמוד לומר הרה לומר לך שבח הריון לבעל
10 ורבן שמעון בן גמליאל האי הרה מאי [11]דריש ביה
מבעי ליה לכדתניא רבי אליעזר בן יעקב אומר [12]לעולם
אינו חייב עד שיכנה כנגד בית ההריון אמר רב
פפא לא תימא כנגד בית הריון ממש אלא כל
היכא דסליק [13]ביה שיחמא לולד לאפוקי יד ורגל
15 [14]דלא: היתה שפחה ונשתחררה או גיורת פטור:
אמר רבה לא שנו אלא שחבל בה בחיי הגר ומת
הגר [15]דכיון דחבל בה בחיי הגר זכה בהו גר [16]וכיון
דמת הגר זכה בהו מן הגר אבל חבל בה לאחר
מיתת הגר [17]זכיא לה איהי בגוייהו ומיחייב לשלומי
20 לה לדידהי אמר רב חסדא מרי דיכי אטו ולדות
צררי נינהו [18]וזכיא בהו אלא איתיה לבעל זכה ליה
Bq. 42b רחמנא ליתיה לבעל לא [19]מיתיבי הכה את האשה
ויצאו ילדיה נותן נזק וצער לאשה ודמי ולדות

9 M דתניא ‖ 10 M שהיתה הרה אלא מה ‖ 11 M עביד ליה מב ‖ 12 M — ליע ‖ 13 M ליה ‖ 14 M דלא ‖ 15 M ○ דכיון...גר ‖ 16 M — וכיון...הגר ‖ 17 P זכה לה איהו ‖ 18 M דזכיה בהו איתיה ‖ 19 M + זכה ליה רחמנא.

b. Gamaliél sagte: das Weib nimmt ja nicht nur für den, dem sie gebiert, an Wert zu, ohne selbst etwas vom Mehrwert wegen der Kinder zu haben; vielmehr schätze man den Schaden besonders und die Schmerzen besonders, ferner schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert wegen der Kinder teilen sie. R. Šimôn b. Gamaliél befindet sich ja demnach in einem Widerspruch mit sich selbst[48]!? — Das ist kein Widerspruch, das eine spricht von einer Erstgebärenden, das andere spricht von keiner Erstgebärenden[49]. Was ist der Grund der Rabbanan, welche sagen, auch der Mehrwert wegen der Kinder gehöre dem Ehemann? — Wie gelehrt wird: Wenn es heisst:[50]*und ihr die Kinder abgehen*, so weiss ich ja, dass von einer Schwangeren gesprochen wird, wozu heisst es *schwangere*? — um dir zu sagen, dass der Mehrwert wegen der Schwangerschaft dem Ehemann gehöre. — Wofür verwendet R. Šimôn b. Gamaliél [das Wort] *schwangere*? Dies verwendet er für folgende Lehre: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: er ist nur dann ersatzpflichtig, wenn er sie gegen die Geburtstelle gestossen hat. R. Papa sagte: Man glaube nicht, genau gegen die Geburtstelle, sondern, wenn dadurch die Geburt Schaden nehmen kann, nicht aber wenn gegen die Hand oder gegen den Fuss.

Ist es eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so ist er ersatzfrei. Rabba sagte: Dies wurde von dem Fall gelehrt, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat und der Proselyt darauf gestorben ist, denn da er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat, so hat der Proselyt [die Entschädigung] erworben, und sobald der Proselyt stirbt, erwirbt er sie von diesem; wenn er sie aber nach dem Tod des Proselyten gestossen hat, so bleibt sie ihr Eigentum und er muss sie an sie zahlen. R. Hisda sprach: Herr deiner, sind denn die Kinder ein Wertstück, das man erwerben kann!? Vielmehr, ist der Ehemann vorhanden, so hat sie ihm der Allbarmherzige zugesprochen, ist der Ehemann nicht vorhanden, so ist dies nicht der Fall[51]. Man wandte ein: Wenn jemand ein Weib geschlagen hat und ihm die Kinder abgegangen sind, so hat er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an das Weib und den Wert der Kinder an den Ehemann zu

48. An einer Stelle lehrt er, dass ein Weib nach der Geburt mehr wert ist, u. an der andern spricht er von einem Mehrwert wegen der Kinder, wonach es vor der Geburt mehr wert ist. 49. Erstere ist vor der Geburt weniger wert, da ihre Geburt eine sehr schwere ist u. daher in Lebensgefahr schwebt, letztere ist vor der Geburt mehr wert. 50. Ex. 21,22. 51. Es ist also niemand da, der diese Entschädigung einfordern könnte.

zahlen; ist kein Ehemann vorhanden, so zahlt er es an seine Erben, ist das Weib nicht mehr vorhanden, so zahlt er es an dessen Erben; war es eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so hat er es erworben[52]? — Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsre Mišnah? jene haben wir auf den Fall bezogen, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat und der Proselyt darauf gestorben ist, ebenso ist auch diese auf den Fall zu beziehen, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat und der Proselyt darauf gestorben ist. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich nach dem Tod des Proselyten, nur lese man: so hat es sie erworben. Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn eine Jisraélitin von einem Proselyten geheiratet und geschwängert worden ist und jemand sie bei Lebzeiten des Proselyten stösst[53], so hat er den Ersatz für die Kinder an den Proselyten zu zahlen; wenn aber nach dem Tod des Proselyten, so ist er, wie das Eine lehrt, ersatzpflichtig, und wie das Andere lehrt, ersatzfrei; wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím. Nach Rabba besteht hier entschieden ein Streit[54] von Tannaím, muss aber auch nach R. Ḥisda erklärt werden, dass hier ein Streit von Tannaím bestehe? — Nein, das eine nach den Rabbanan und das andere nach R. Šimôn b. Gamaliél[55]. — Nach R. Šimôn b. Gamaliél braucht dies ja nicht von nach dem Tod gelehrt zu werden, auch bei Lebzeiten erhält sie ja die Hälfte!? — Bei Lebzeiten erhält sie nur die Hälfte, nach dem Tod aber erhält sie das ganze. Wenn du aber willst, sage ich: beide vertreten die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, nur spricht die eine Lehre vom Mehrwert wegen der Kinder und die andere vom Ersatz für die Kinder. — Vom Mehrwert wegen der Kinder sollte man doch folgern auf den Ersatz für die Kinder[56], und von R. Šimôn b. Gamaliél sollte man doch folgern auf die Rabbanan[57]!? — Nein, am Mehrwert wegen der Kinder ist sie beteiligt, daher erwirbt sie ihn [nachher] vollständig, am Ersatz für die Kinder ist sie nicht beteiligt, daher erwirbt sie ihn nicht.

R. Jeba der Greis fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand von den Schuld-

לבעל אין הבעל נותן ליורשיו אין האשה נותן
ליורשיה היתה שפחה ונשתחררה או גיורת זכה
אמרי ומי עדיפא ממתניתין דאוקימנא שחבל בה
בחיי הגר ומת הגר הכא נמי שחבל בה בחיי
הגר ומת הגר ואיבעית אימא לאחר מיתת הגר
Col.b ותני זכתה: לימא כתנאי בת ישראל שנשאת
לגר ונתעברה ממנו וחבל בה בחיי הגר נותן דמי
ולדות לגר לאחר מיתת הגר תני חדא חייב ותני
חדא פטור מאי לאו תנאי נינהו לרבה ודאי תנאי
היא לרב חסדא מי לימא תנאי היא לא קשיא הא
רבנן הא רבן שמעון בן גמליאל אי רבן שמעון בן
גמליאל מאי איריא לאחר מיתה אפילו מחיים נמי
אית לה פלגא מחיים אית לה פלגא לאחר מיתה
כוליה ואיבעית אימא הא והא רבן שמעון בן
גמליאל כאן בשבח ולדות כאן בדמי ולדות אמרי
משבח ולדות לישמע דמי ולדות ומדרבן שמעון
בן גמליאל לישמע לרבנן אמרי לא שבח ולדות
דשייכא יהה בגוייהו זכיא בהו בכולהו דמי ולדות
דלא שייכא יהה בגוייהו לא זכיא בהו בכולהו: בעי
מיניה רב ייבא סבא מרב נחמן המחזיק בשטרותיו

M 20 לאחר מה ג ו ‖ P 21 תניא ‖ M 22 ותניא
אידך ‖ B 23 + אלא ‖ M 24 מי ‖ M 25 כאן
בר' כאן בשב' א א הא יהא בשב' הא רשב"ג והא רבנן אי
רשב"ג...אית לה מחיים פלגא לא"מ כולה אמרי ‖ M 26
רשב"ג ‖ P 27 זכי ‖ B 28 בכלה M ‖ בכולהו ‖ 29
M מר יוחנן.

52. Da es dann Freigut ist. 53. Und ihr die Kinder abgehen. 54. Er kann die Lehre, nach welcher er frei ist, nicht mit seiner Ansicht in Uebereinstimmung bringen. 55. Die Lehre, nach welcher er ersatzpflichtig ist, spricht vom Ersatz für den Mehrwert wegen der Kinder, u. zwar vertritt sie die Ansicht des RŠ., nach welchem das Weib daran beteiligt ist; den Ersatz für die Kinder braucht er aber nicht zu bezahlen. 56. Wenn sie nach RŠ. die ihm zukommende Hälfte des Mehrwerts wegen der Kinder erbt, so erbt sie ja nach ihm wahrscheinlich auch den Ersatz für die Kinder. 57. Da sie ihn auch nach ihrer Ansicht beerbt, denn ihr Streit besteht nur darin, ob sie bei Lebzeiten beteiligt ist, nicht aber, ob sie ihn nach dem Tod beerbt.

של גר מהו מאן דמחזיק בשטרא[29]אדעתא דארעא
הוא דמחזיק ובארעא הא לא אחזיק ושטרא נמי לא
קנה דלאו דעתיה אשטרא או דלמא דעתיה[30]נמי
אשטרא אמר ליה °עני מורי °וכי לצור על פי
צלוהיתו הוא צריך אמר ליה לצור ולצור: אמר
[31]רבה משכונו של ישראל ביד גר ומת הגר ובא
ישראל אחר והחזיק בו מוציאין אותו מידו מאי
טעמא כיון דמית ליה גר פקע ליה שעבודיה
משכונו של גר ביד ישראל ומת הגר ובא ישראל
אחר והחזיק[32]בו זה קנה כנגד מעותיו וזה קנה את
השאר ואמאי תקני ליה חצירו `דהאמר רבי יוסי
בר חנינא חצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו
אמרי הכא במאי עסקינן דליתיה כל היכא דאיתא
לדידיה דאי בעי[33]מקנא[34]קניא ליה חצירו כל היכא
דליתיה[35]דאי בעי הוא[36]למיקני לא מצי קני חצירו
נמי לא קניא[37]והלכתא[38]דליתנהו בחצירו דלא קנה:

Syn. 26b; Men. 17a 81a; Bm. 7b 13a; Bb. 76b; Bm. 11a, 102a 118a; Hol. 141b

[v,1] החופר בור ברשות היחיד ופתחו לרשות הרבים
או ברשות הרבים ופתחו לרשות היחיד
[39]ברשות היחיד ופתחו לרשות היחיד אחר חייב:

גמרא. תנו רבנן החופר בור ברשות היחיד
ופתחו לרשות הרבים[40]חייב וזהו בור האמור בתורה
דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר הפקיר רשותו

29 B אדעתיה ‖ 30 M — נמי ‖ 31 M רבא ‖ 32 P בה ‖ 33 B מקני מצי קני קניא ליה נמי חצ׳ ‖ 34 M + קני ‖ 35 B + לדידיה ‖ 36 P למקנא ‖ 37 M + ליה ‖ 38 B דליתיה. M דליתנהו בחצר: ‖ 39 P לרש׳ ‖ M + או ‖ 40 B + ברה״ר ופתחו לרה״י.

scheinen eines Proselyten[58]Besitz ergreift? Wer vom Schuldschein Besitz nimmt, tut dies um das Grundstück[59]zu erwerben, und das Grundstück hat er ja nicht in Besitz genommen, und auch den Schuldschein erwirbt er nicht, da er dies nicht bezweckt hat, oder bezweckte er auch den Erwerb des Schuldscheins? Dieser erwiderte: Sage, Meister, hat er ihn denn zum Verstopfen einer Flasche nötig[60]!? Jener entgegnete: Freilich, zum Verstopfen.

Rabba sagte: Wenn das Pfand eines Jisraéliten sich im Besitz eines Proselyten befunden hat und der Proselyt gestorben ist, und darauf ein anderer Jisraélit gekommen und es in Besitz genommen hat, so wird es ihm abgenommen, weil mit dem Tod des Proselyten sein Anrecht darauf aufgehoben worden[61] ist. Wenn das Pfand eines Proselyten sich im Besitz eines Jisraéliten befunden hat und der Proselyt gestorben ist, und darauf ein anderer Jisraélit gekommen und es in Besitz genommen hat, so hat der eine[62] an diesem den Wert seines Betrags und der andere erwirbt den Rest. — Weshalb denn, sollte es ihm doch sein Hof erwerben, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe für ihn, auch wenn er es nicht weiss[63]!? — Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht anwesend ist; wenn er anwesend ist, er also, wenn er es wollte, es erwerben könnte, erwirbt es auch sein Hof für ihn, wenn er aber nicht anwesend ist, er also, wenn er es auch wollte, nicht erwerben könnte, erwirbt es auch sein Hof nicht für ihn. Die Halakha ist: wenn es[64]sich nicht in seinem Hof befunden hat; er erwirbt es daher nicht

WENN JEMAND EINE GRUBE AUF PRIVATGEBIET GRÄBT UND SIE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET UND SIE NACH PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF PRIVATGEBIET UND SIE NACN EINEM ANDEREN PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig; das ist die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, wenn man den Besitz des Gebiets und nicht den der Grube[65]aufgegeben hat,

58. Nach seinem Tod. 59. Auf welches der Schuldschein ausgestellt ist. 60. Wieso sollte er nur den Erwerb des Schuldscheins bezweckt haben. 61. Es geht dann zurück in den Besitz des Eigentümers über. 62. Der Gläubiger. 63. Wenn sich in diesem ein herrenloser Gegenstand befindet; ebenso sollte in diesem Fall der erste Besitzer das Pfand erwerben. 64. Das Pfand. 65. Die Grube ist also sein richtiges Eigentum u. befindet sich auf öffentlichem Gebiet.

ילא הפקיר בורו זהו בור האמור בתורה אמר רבה
בבור ברשות הרבים כולי עלמא לא פליגי דמיחייב
מאי טעמא אמר קרא כי יפתח וכי יכרה אם על
פתיחה חייב על כרייה לא כל שכן אלא שעל
עסקי פתיחה ועל עסקי כרייה באה לו לא נחלקו
אלא בבור ברשותו רבי עקיבא סבר בור ברשותו
נמי חייב דכתיב בעל הבור בבור דאית ליה בעלים
קאמר רחמנא ורבי ישמעאל[41] סבר בעל התקלה אלא
מאי זהו בור האמור בתורה דקאמר רבי עקיבא
זהו בור שפתח בו הכתוב תחלה לתשלומין ורב
יוסף אמר בבור ברשות היחיד כולי עלמא לא
פליגי דמחייב מאי טעמא בעל הבור אמר רחמנא
[42]דאית ליה בעלים עסקינן כי פליגי בבור
ברשות הרבים רבי ישמעאל סבר [43]בור ברשות
הרבים נמי חייב דכתיב כי יפתח וכי יכרה אם
[44]על פתיחה חייב[45]על כרייה לא כל שכן אלא שעל
עסקי פתיחה[46]ועל עסקי כרייה באה לו ורבי עקיבא
הנהו מיצרך צריכי דאי כתב רחמנא כי יפתח
הוה אמינא פותח הוא דסגי ליה בכסוי[47]כורה לא
סגי ליה בכסוי עד דטאים ליה ואי כתב רחמנא
כי יכרה הוה אמינא כרייה הוא דבעי כסוי משום
דעבד מעשה אבל פותח דלא עבד מעשה אימא
[48]כסוי נמי לא בעי קא משמע לן ואלא מאי זהו
בור האמור בתורה דקאמר רבי ישמעאל זהו בור

41 M מאי בעל הבור בעל תקלה הוא דקאמר אלא 42 B -:- בבור 43 M בור...דכתיב 44 M פותח 45 M כורה ‖ 46 M באה לו שעל ‖ 47 M + אבל ‖ 48 M + אפי׳.

das sei die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird. Rabba sagte: Niemand streitet, ob man wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig sei, denn die Schrift sagt:[66] *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, dass er nur wegen des Oeffnens und des Grabens verantwortlich[67] ist; sie streiten nur über eine Grube auf eignem Gebiet. R. Âqiba ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf eignem Gebiet verantwortlich, denn es heisst:[68] *der Eigentümer der Grube*, der Allbarmherzige spricht also von einer Grube, die Eigentümer hat; R. Jišmâél aber ist der Ansicht, darunter sei der Eigentümer[69] des Hindernisses zu verstehen.

Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird, die R. Âqiba gebraucht, zu verstehen[70]. — Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. R. Joseph sagte: Niemand streitet, ob man wegen einer Grube auf Privatgebiet ersatzpflichtig sei, denn der Allbarmherzige sagt: *der Eigentümer der Grube*, er spricht also von einer Grube, die einen Eigentümer hat; sie streiten nur über eine Grube auf öffentlichem Gebiet; R. Jišmâél ist der Ansicht, man sei auch wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig, denn es heisst: *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, dass er nur wegen des Oeffnens und des Grabens verantwortlich[67] ist; R. Âqiba aber sagt, beides sei nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Oeffnen geschrieben haben, so könnte man glauben, dass nur beim Oeffnen das Zudecken genüge, wenn man aber eine gegraben hat, genüge das Zudecken nicht, vielmehr müsse man sie zuschütten; und wenn es der Allbarmherzige nur vom Graben geschrieben hätte, so könnte man glauben, dass man sie nur dann zudecken müsse, wenn man sie selbst gegraben, weil man eine Handlung ausgeübt hat, wenn man aber eine geöffnet, also keine Handlung ausgeübt hat, brauche man sie nicht einmal zuzudecken, so lehrt er uns. — Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird, die R. Jišmâél gebraucht, zu verstehen[71]? — Dies ist die Grube, mit der die

66. Ex. 21,33. 67. Obgleich die Grube nicht sein Eigentum ist. 68. Ex. 21,34. 69. Dh. der Urheber. 70. RJ. schliesst die des RÂ. aus, dagegen kann RÂ. die des RJ. nicht ausschliessen, da von einer Grube auf öffentlichem Gebiet nach aller Ansicht in der Schrift gesprochen wird. 71. Cf. Note 70 mut. mut.

שפתח בו הכתוב תחלה לנזקין מיתיבי החופר בור
ברשות הרבים ופתחו לרשות היחיד פטור ואף על
פי שאינו רשאי לעשות כן לפי שאין עושין חלל
תחת רשות הרבים[49] החופר בורות שיחין ומערות
ברשות היחיד ופתחו לרשות הרבים חייב והחופר
בורות ברשות היחיד הסמוכה לרשות הרבים כגון
אלו החופרים לאושין פטור ורבי יוסי בר יהודה
מחייב עד שיעשה מחיצה עשרה או עד שירחיק
ממקום דריסת רגלי אדם וממקום דריסת רגלי
בהמה ארבעה טפחים טעמא דלאושין הא לאו
לאושין חייב הא מני בשלמא לרבה רישא רבי
ישמעאל וסיפא רבי עקיבא אלא לרב יוסף בשלמא
סיפא דברי הכל אלא רישא מני לא רבי ישמעאל
ולא רבי עקיבא אמר לך רב יוסף כולה דברי הכל
היא ורישא שלא הפקיר לא רשותו ולא בורו אמר
[50]רב אשי השתא דאוקימתא לרב יוסף[51] לדברי הכל
לרבה נמי לא תוקמה כתנאי מדרישא רבי ישמעאל
סיפא נמי רבי ישמעאל וטעמא דלאושין הא לאו
לאושין חייב[52] כגון דארווח[53] ארווחי לרשות הרבים
מיתיבי החופר בור ברשות היחיד ופתחו לרשות
הרבים חייב ברשות היחיד הסמוכה לרשות הרבים
פטור בשלמא לרבה כולה רבי ישמעאל היא אלא
לרב יוסף בשלמא רישא רבי ישמעאל אלא סיפא
מני לא רבי ישמעאל ולא רבי עקיבא אמר לך
בחופר לאושין ודברי הכל: תני רבנן חפר ופתח

M 49 – החופר בשו״ם M 50 אביי M 51 כדברי
M 52 – כגון M 53 + ביה.

Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gräbt und sie nach Privatgebiet hin öffnet, so ist er ersatzfrei, obgleich man dies nicht tun darf, denn es ist verboten, unter öffentlichem Gebiet eine Höhle zu graben. Wenn jemand Gruben, Graben und Höhlen auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig. Wenn jemand eine Grube gräbt auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstösst, wie es zum Beispiel beim Graben von Fundamenten geschieht, so ist er ersatzfrei, nach R. Jose b. Jehuda ersatzpflichtig, es sei denn, dass er einen zehn [Handbreiten] hohen Zaun errichtet oder vier Handbreiten von der Stelle, da Menschen oder Tiere gehen, eingerückt hat. Also nur, wenn es zu einem Fundament geschieht, sonst aber ist er ersatzpflichtig. Nach wessen Ansicht, allerdings vertritt nach Rabba der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmâéls und der Schlußsatz die des R. Âqiba; nach R. Joseph aber ist zwar der Schlußsatz nach aller Ansicht zu erklären, der Anfangsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmâéls noch die des R. Âqiba!? — R. Joseph kann dir erwidern: das ganze ist nach aller Ansicht zu erklären, denn der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er weder den Besitz seines Gebiets noch den seiner Grube aufgegeben hat[72]. R. Aši sagte: Da du sie nach R. Joseph nun nach aller Ansicht erklärt hast, so braucht sie auch nach Rabba nicht verschiedenen Tannaím addizirt zu werden; wenn der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmâéls vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Jišmâéls, denn hier handelt es von dem Fall, wenn er das öffentliche Gebiet erweitert[73] hat, daher ist er nur dann [frei], wenn dies zu einem Fundament geschah, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstösst, so ist er ersatzfrei. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, denn das ganze vertritt die Ansicht R. Jišmâéls, nach R. Joseph aber vertritt zwar der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmâéls, der Schlußsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmâéls noch die des R. Âqiba!? — Er kann dir erwidern: wenn er sie zu einem Fundament gräbt, also nach aller Ansicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [einen Brunnen] gegraben oder geöffnet und

72. Es ist sein Gebiet, in dem er dazu befugt ist. 73. Wenn er die Stelle, auf welcher er die Grube gegraben, zum öffentlichen Gebiet arrondirt hat; er hat also die Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben.

ihn dem Publikum übergeben hat, so ist er ersatzfrei, wenn er aber einen gegraben oder geöffnet und ihn dem Publikum nicht übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig. So pflegte es auch Nehonja der Brunnengräber zu machen, er grub oder öffnete sie[74] und übergab sie dem Publikum. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Dieser hat diese Halakha gehalten. — Diese und weiter keine? — Sage: auch diese Halakha.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter Nehonjas des Brunnengräbers in einen grossen Brunnen. Da teilte man es R. Hanina b. Dosa mit[75]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede, in der zweiten sprach er zu ihnen: Friede, in der dritten sprach er zu ihnen: sie ist bereits heraufgekommen. Als man sie darauf fragte, wer sie heraufgebracht habe, erwiderte sie: Ein männliches Schaf, das von einem Greis geführt wurde, kam zu mir heran. Darauf sprachen sie zu ihm: Bist du denn ein Prophet? Er erwiderte ihnen: Ich bin weder ein Prophet noch Sohn eines Propheten, aber ich sagte mir wie folgt: sollte denn an einem Werk, mit dem dieser Fromme sich abmüht, sein Kind verunglücken. R. Aha sagte: Dennoch starb seine Tochter vor Durst. Es heisst nämlich:[76] *Rings um ihn stürmt es gewaltig*, dies lehrt, dass es der Heilige, gebenedeiet sei er, mit seiner Umgebung haargenau[77] nimmt. R. Nehonja entnimmt dies aus folgendem:[78] *Gott ist schrecklich im Rat der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben*.

R. Hanina sagte: Wer da sagt, der Heilige, gebenedeiet sei er, sei übersehend, dessen Leben werde übersehen, denn es heisst:[79] *Er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun, denn Recht sind alle seine Wege*.

R. Hana, nach anderen, R. Šemuél b. Nahmani, sagte: Es heisst:[80] *Langmütig bei den Zornen*[81], es heisst aber nicht: langmütig im Zorn, er ist langmütig Frommen und Frevlern gegenüber.

Die Rabbanan lehrten: Man soll nicht Steine aus seinem Gebiet nach öffentlichem Gebiet wegräumen. Einst räumte ein Mann Steine aus seinem Gebiet nach öffentlichem Gebiet. Da kam ein Frommer heran und sprach zu ihm: Wicht, weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiet, das dir nicht gehört, in ein Gebiet, das dir gehört!? Da

ומסר לרבים פטור חפר ופתח ולא מסר לרבים
חייב וכן מנהגו של נחוניא חופר בורות שיחין
ומערות שהיה חופר ופותח ומוסר לרבים וכששמעו
חכמים בדבר אמרו קיים זה הלכה זו הלכה זו ותו
5 לא אלא אימא אף הלכה זו: תנו רבנן מעשה
בבתו של נחוניא חופר שיחין שנפלה לבור גדול
באו והודיעו את רבי חנינא בן דוסא שעה ראשונה
אמר להם שלום שניה אמר להם שלום שלישית
אמר להם עלתה אמרו לה מי העלך אמרה להם
10 זכר של רחלים נזדמן לי וזקן אחד מנהיגו אמרו
לו נביא אתה אמר להם לא נביא אנכי ולא בן
נביא אנכי אלא כך אמרתי דבר שאותו צדיק
מצטער בו יכשל בו זרעו אמר רבי אחא אף על פי
כן מתה בתו בצמא שנאמר וסביביו נשערה מאד
15 מלמד שהקדוש ברוך הוא מדקדק עם סביביו אפילו
כחוט השערה רבי נחוניא אמר מהכא אל נערץ
בסוד קדשים רבה ונורא על כל סביביו: אמר רבי
חנינא כל האומר הקדוש ברוך הוא ותרן הוא
יותרו חייו שנאמר הצור תמים פעלו כי כל Dt. 32,4
20 דרכיו משפט: אמר רבי חנא ואיתימא רבי שמואל
בר נחמני מאי דכתיב ארך אפים ולא כתיב ארך Col. b Ex. 34,6
אף ארך אפים לצדיקים ולרשעים: תנו רבנן לא
יסקל אדם מרשותו לרשות הרבים מעשה באדם
אחד שהיה מסקל מרשותו לרשות הרבים ומצאו
25 חסיד אחד אמר לו ריקה מפני מה אתה מסקל
מרשות שאינה שלך לרשות שלך לגלג עליו לימים

M 54 — בור M 55 — ומע׳ P 56 ופתח ומסר M 57 כשבא דבר אצל חכמים M 58 הלכה...זו M 59 + ה M 60 לר׳ M 61 א׳ M 62 בתי P 63 העלוך M 64 ר׳ חייא B 65 מת P 66 נסערה M 67 חנינא M 68 יתייתרו M 69 חגא M 70 + .נ

74. Brunnen für die Wallfahrer. 75. Damit er für sie bete. 76. Ps. 50,3. 77. Das W. נשערה (stürmen) wird von שער Haar abgeleitet. 78. Ps. 89,8. 79. Dt. 32,4. 80. Ex. 34,6. 81. אפים, im Dual.

נצרך[71]למכור שדהו והיה מהלך באותו רשות הרבים
ונכשל באותן אבנים אמר יפה אמר לי אותו חסיד
מפני מה אתה מסקל מרשות שאינה שלך לרשות
שלך:

[v,2] Bq.29b

חופר בור ברשות הרבים ונפל לתוכו שור
או חמור חייב אחד החופר בור שיח ומערה

Bq.61a Syn.45a

חריצין ונעיצין[72]חייב אם כן למה נאמר בור °מה בור
שיש בו כדי להמית עשרה טפחים אף כל שיש
בו כדי להמית עשרה טפחים היו פחותין מעשרה
טפחים ונפל לתוכו שור או חמור ומת פטור ואם
הוזק בו חייב:

גמרא. °אמר רב בור שחייבה עליו תורה
להבלו ולא לחבטו אלמא קסבר[73]חבטה קרקע עולם
הוא דמזקא ליה ושמואל אמר להבלו וכל שכן
לחבטו ואם תאמר לחבטו[74]אמרה תורה ולא להבלו
התורה העידה על הבור ואפילו מלא ספוגין של
צמר מאי בינייהו איכא בינייהו דעבד גובה ברשות
הרבים לרב[75]אגובה לא מיחייב לשמואל אגובה נמי
מיחייב מאי טעמא דרב דאמר קרא ונפל עד שיפול
דרך נפילה[76]ולשמואל ונפל כל דהו משמע תנן אם
כן למה נאמר בור מה בור שיש בו כדי להמית
עשרה טפחים אף כל שיש בו כדי להמית עשרה
טפחים בשלמא לשמואל אף כל לאתויי גובה אלא
לרב אף כל לאתויי מאי לאתויי הריצין ונעיצין

71 M אותו אדם ומכר את שד׳ || 72 M — חייב 73 M — חבטה || 74 M — א״ת 75 M אגובהה (וכן לקמן) 76 M ושמ׳ אמ׳ ונפל.

lachte er über ihn. Nach Verlauf von Tagen geriet der Mann in die Notlage, sein Feld zu verkaufen, und als er darauf in jener Strasse ging, strauchelte er an diesen Steinen. Da sprach er: Jener Fromme hatte Recht, als er zu mir sprach: weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiet, das dir nicht gehört, in ein Gebiet, das dir gehört.

WENN JEMAND EINE GRUBE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GEGRABEN HAT UND EIN RIND ODER EIN ESEL IN DIESE GEFALLEN IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. ER IST SCHULDIG, EINERLEI OB ER EINE GRUBE, EINEN GRABEN, EINE HÖHLE, EINE VERTIEFUNG ODER EINE RINNE GEGRABEN HAT. WESHALB WIRD DEMNACH VON EINER GRUBE GESPROCHEN? — WIE EINE GRUBE ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND GEEIGNET IST DEN TOD HERBEIZUFÜHREN, EBENSO AUCH ALLES ANDERE, WENN ES ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND GEEIGNET IST, DEN TOD HERBEIZUFÜHREN. WENN SIE WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN TIEF SIND UND EIN RIND ODER EIN ESEL DA HINEINGEFALLEN UND VERENDET SIND, SO IST ER ERSATZFREI; WURDEN SIE BESCHÄDIGT, SO SIND ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Rabh sagte: bei der Grube hat ihn die Gesetzlehre ersatzpflichtig gemacht nur für die Stickluft, nicht aber für den Schlag; er ist der Ansicht, die Schädigung durch den Schlag kommt von der herrenlosen Erde; Šemuél aber sagt: für die Stickluft und um so mehr für den Schlag[82]. Wenn man aber glauben wollte, die Gesetzlehre habe ihn nur für den Schlag und nicht für die Stickluft ersatzpflichtig gemacht, so hat sie bekundet, dass dies auch von einer Grube gelte, die mit Wollflocken gefüllt ist[83]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn man eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiet errichtet hat; nach Rabh ist man wegen der Anhöhe nicht ersatzpflichtig, nach Šemuél ist man auch wegen der Anhöhe ersatzpflichtig. — Was ist der Grund Rabhs? — Die Schrift sagt:[84]*und hineinfällt*, nur wenn es hineinfällt. — Und Šemuél? — *Und hineinfällt*, jede Art des Fallens. — Es wird gelehrt: Weshalb wird demnach von einer Grube gesprochen? — wie eine Grube zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen; allerdings schliessen nach Šemuél [die Worte] "alles andere" eine Anhöhe ein, was aber schliessen nach Rabh [die Worte] "alles andere" ein!? — Sie schliessen Vertiefungen und Rinnen ein. — Ver-

82. Erstere kommt von selbst, den letzteren dagegen hat der Eigentümer herbeigeführt. 83. Die Schrift spricht von einer Grube allgemein. 84. Ex. 21,33.

חריצין ונעיצין[77] בהדיא קתני להו תני והדר מפרש והני כולהו דקתני למה לי צריכא דאי תנא בור הוה אמינא[78] עשרה הוא דאית ביה הבלא משום דקטין וכריכא אבל שיח דאריך אימא בעשרה לית ביה הבלא [79] ואי תנא שיח הוה אמינא שיח עשרה הוא דאית ביה הבלא משום דקטין אבל מערה[80] דמרבעא אימא בעשרה לית בה הבלא[77] ואי תני מערה הוה אמינא מערה[81] הוא דאית בה הבלא משום דמטללא אבל חריצין דלא מטללי אימא בעשרה לית[82] בה הבלא [79] ואי תנא חריצין הוה אמינא חריצין עשרה הוא דאית בהו הבלא משום[83] דלית בהו רויחא מלעיל טפי מתתאי אבל נעיצין דרויחי מלעיל טפי מתתאי אימא בעשרה לית בהו הבלא קא משמע לן תנן היו פחותין מעשרה טפחים ונפל לתוכו שור או חמור ומת פטור ואם הוזק בו חייב נפל לתוכו שור או חמור ומת פטור מאי טעמא לאו משום דלית ביה חבטה לא משום דלית ביה הבלא אי הכי אם הוזק בו חייב הא לית ביה הבלא אמרי אין [84] הבלא למיתה ויש[84] הבלא לנזקין: ההוא תורא דנפל לאריתא דדלאי שחטיה מריה טרפיה רב נחמן אמר רב נחמן אי שקל מריה דהאי תורא קבא דקמחא ואזל תנא בי מדרשא אם[85] שהה מעת לעת [86] כשירה לא אפסדיה לתוריה דשוה כמה[87] קבי אלמא קסבר רב נחמן יש חבטה בפחות מעשרה איתיביה

77 M + הא ‖ 78 B + בור ‖ 79 M + קמ"ל
80 P אימא בעש דמרבעא לית ביה 81 B + בעשרה
82 M בהו ‖ 83 P דלית בה רויחי. M דלא רויחי ‖ 84 M הבל 85 M שהתה 86 M + ושחטה ‖ 87 B לתורא
88 M — קבי.

tiefungen und Rinnen werden ja ausdrücklich gelehrt!? — Zuerst lehrt er allgemein, nachher nennt er sie besonders. — Wozu brauchen sie alle besonders gelehrt zu werden? — Dies ist nötig; würde er es nur von der Grube gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einer solchen ist bei einer Tiefe von zehn [Handbreiten] Stickluft vorhanden, weil sie klein und rund ist, ein Graben aber habe bei zehn Handbreiten keine Stickluft; würde er es nur von einem Graben gelehrt haben, so könnte man glauben, nur ein Graben habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil er klein ist, eine Höhle aber, die ausgetieft ist, habe bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; würde er es nur von einer Höhle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur eine Höhle habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie überdeckt ist, Vertiefungen aber, die nicht überdeckt sind, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; würde er es nur von Vertiefungen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Vertiefungen haben bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie oben nicht breiter sind als unten, Rinnen aber, die oben breiter sind als unten, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; daher sind sie alle nötig. — Es wird gelehrt: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet sind, so ist er ersatzfrei; wurden sie beschädigt, so ist er ersatzpflichtig; wenn da ein Rind oder ein Esel hineingefallen und verendet ist, so ist er ja wahrscheinlich deshalb ersatzfrei, weil kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? — Nein, weil sie keine Stickluft haben[85]. — Wieso ist er demnach, wenn sie sich beschädigt haben, ersatzpflichtig, sie haben ja keine Stickluft!? — Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft für den Tod wol aber genügend für eine Beschädigung.

Einst fiel ein Rind in eine Bewässerungsgrube[86], und der Eigentümer schlachtete es. Da erklärte es R. Naḥman als rituell ungeniessbar. Darauf sprach R. Naḥman: Wenn der Eigentümer dieses Rinds einen Kab Mehl[87] genommen hätte und ins Lehrhaus gegangen wäre, um zu lernen, dass wenn es vierundzwanzig Stunden[88] gelebt hat, es rituell geniessbar sei, so würde er sein Rind, das viele Kab wert war, nicht verloren haben. R. Naḥman ist also der Ansicht, auch bei weniger als zehn [Hand-

85. Und um so weniger kann in dieser ein totbringender Schlag herbeigeführt werden. 86. Dass אריתא eine Aramäisirung des hebr. יאור ist, liegt klar auf der Hand; es ist kaum begreiflich, wieso es Levy (*NHWB.* i p. 175) aus dem Griechischen ableitet. 87. Als Proviant. 88. Nach einem Sturz.

רבא לרב נחמן היו פחותין מעשרה טפחים ונפל
לתוכו שור או חמור ומת פטור מאי טעמא לאו
Fol.61 משום דלית ביה הבטה[88] לא משום דלית ביה הבלא
אי הכי[89]הוזק בו חייב הא לית ביה הבלא[90]אמרי
Syn.45a אין הבל למיתה ויש הבל לנזקין איתיביה ⁰בית 5
הסקילה היה גבוה שתי קומות[91]ותני עלה וקומה
שלו הרי כאן שלש[92]ואי סלקא[93]דעתך יש הבטה
בפחות מעשרה למה לי כולי האי[94]ולטעמיך נעביד
עשרה אלא[95]כרב נחמן דאמר רב נחמן אמר רבה
Lv.19,18 Pes.75a Ket.37b Syn.45a52a בר אבוה אמר קרא ⁰ואהבת לרעך כמוך ברור לו 10
מיתה יפה אי הכי[96]נגבה טפי משום דמינוול איתיביה
Dt.22,8 ⁰כי יפל הנפל ממנו ולא[97]בתוכו כיצד היתה
רשות הרבים גבוה ממנו[98]עשרה טפחים ונפל[99]מתוכה
לתוכו פטור עמוקה ממנו עשרה טפחים ונפל
מתוכו לתוכה חייב ואי סלקא דעתך יש הבטה 15
בפחות מעשרה למה לי עשרה אמר ליה שאני
בית דכל פחות מעשרה לאו בית הוא אי הכי
השתא נמי דהוי [1]מאבראי עשרה דל מיניה תקרה
ומעזיבה מגואי לא הוי עשרה [2]אלא כגון דהוי
הק מגואי אי הכי כי לא הוי נמי מאבראי עשרה 20

88 M + א״ל ‖ 89 M + אם ‖ 90 M — אמרי. B אמר ליה אין ‖ 91 M — ות״ע ‖ 92 M + קומות ‖ 93 P דעתא ‖ 94 M [+ ליעבד פחות מעשרה] ‖ 95 M — כר״ן ד ‖ 96 M ניגבהה ‖ 97 M לתוכו ‖ 98 M — ע״ט ‖ 99 M — מתוכה ‖ 1 P מבראי ‖ 2 B א״ל כגון דהק.

breiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet sind, so ist er ersatzfrei; wahrscheinlich doch, weil in solchen kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? — Nein, weil in solchen keine Stickluft vorhanden ist. — Wieso heisst es demnach, dass wenn sie beschädigt worden sind, er ersatzpflichtig sei, solche haben ja keine Stickluft!? — Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft, um den Tod herbeizuführen, wol aber um eine Schädigung herbeizuführen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Der Steinigungsraum war zwei Mann hoch[90], und hierzu wird gelehrt, zu diesen komme noch seine eigene Höhe hinzu, das sind also drei; wozu ist nun eine solche Höhe nötig, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn [Handbreiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? — Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: sollte man ihn zehn [Handbreiten] hoch gemacht haben!? Vielmehr ist dies nach R. Nahman zu erklären; denn R. Nahmann sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[91] *Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod[92]. — Demnach sollte man ihn noch höher errichtet haben!? — Er würde verunstaltet werden. Er wandte ferner gegen ihn ein:[93] *Wenn jemand von diesem*[94] *herunterfallen sollte*, nicht aber in dieses. Wenn nämlich die Strasse zehn Handbreiten höher ist, so dass man aus dieser auf [das Dach] fallen kann, so ist er frei[95], wenn sie aber zehn Handbreiten tiefer ist, so dass man [vom Dach] auf diese fallen kann, so ist er verpflichtet. Wozu sind nun zehn [Handbreiten] erforderlich, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei einem Haus, denn weniger als zehn [Handbreiten] ist es kein Haus mehr[96]. — Demnach ist es ja auch jetzt[97] keines, denn wenn es auch draussen zehn [Handbreiten] hoch ist, von innen aber sind es ja keine zehn, da das Gebälk und der Estrich abzuziehen sind!? — Wenn er es von innen ausgetieft hat. — Demnach kann es doch auch wenn es von aussen keine zehn [Handbreiten] hat, von

89. Diese Gruben waren 6 Handbreiten tief. 90. Der Delinquent wurde von dieser Anhöhe hinabgestossen; cf. Bd. vij S. 189 Z. 11 ff. 91. Lev. 19,18. 92. Dass er beim Niederschlagen tot liegen bleibe. 93. Dt. 22,8. 94. Einem Haus, dessen Dach kein Geländer hat. 95 Der Hausbesitzer braucht kein Geländer am Rand der Strasse zu errichten, damit man nicht auf das Haus falle. 96. Bei einem solchen findet die Verpflichtung zu einem Geländer überhaupt nicht statt, da die Schrift nur von einem "Haus" spricht. 97. Selbst wenn es 10 Handbreiten hoch ist.

innen zehn haben, wenn er es nämlich noch mehr ausgetieft hat[96]? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Naḥmans: vom Bauch des Rinds bis zur Erde sind vier [Handbreiten], die Bewässerungsgrube hat sechs [Handbreiten], das sind also zehn, es ergibt sich somit, dass der Niederschlag von einer Höhe von zehn [Handbreiten] erfolgt. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah: wie eine Grube zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, auch sechs sind ja ausreichend!? — Ich will dir sagen, die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es in die Grube hinein[illegible][97].

WENN EINE GRUBE ZWEI TEILHABERN GEHÖRT UND DER EINE VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT UND DER ANDERE EBENFALLS VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT, SO IST DER ANDERE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Wieso kann eine Grube zwei Teilhabern gehören; allerdings kann es nach R. Âqiba, welcher sagt, man sei für eine Grube auf eignem Gebiet ersatzpflichtig, vorkommen, wenn nämlich der Hof samt der Grube beiden gehörte und sie den Besitz des Hofs nicht aber den der Grube aufgegeben haben; wenn wir aber annehmen, man sei für eine Grube auf eignem Gebiet nicht verantwortlich, so kann man ja nur für eine auf öffentlichem Gebiet verantwortlich sein, wieso kann nun eine Grube auf öffentlichem Gebiet zwei Besitzer haben? Wenn sie einen Boten beauftragt haben, für sie eine Grube zu graben und er dies getan hat, so giebt es ja keinen Boten für eine verbotene Handlung[98]; und wenn der eine fünf und der andere fünf [Handbreiten] gegraben hat, so ist ja die Tätigkeit des ersteren aufgehoben worden: dies kann zwar nach Rabbi[99] hinsichtlich der Schädigung vorkommen, wieso aber kann dies nach Rabbi hinsichtlich des Tods und nach den Rabbanan sowol hinsichtlich des Tods als auch hinsichtlich der Schädigung vorkommen!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn sie zusammen den [letzten] Erdklumpen herausgenommen und sie auf zehn [Handbreiten] ergänzt haben. — Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube

משכחת לה דהוי מגואי עשרה כגון דהק בה טפי
א״א היינו טעמא דרב נחמן סבר מכריסא דתורא
לארעא כמה הוי ארבעה אריתא דדלאי כמה הוי
שיתא הא עשרה אישתכח דכי קא מחבט מעשרה
הוא דקא מחבט אלא מתניתין דקתני מה בור
שהוא כדי להמית עשרה טפחים אף כל שיש בו
כדי להמית עשרה טפחים בשיתא נמי סגיא אמרי
מתניתין דאיגנדר לבור:

vi,1 בור של שני שותפין עבר עליו הראשון ולא
כסהו והשני ולא כסהו השני חייב:

גמרא. אמרי בור של שני שותפין היכי
משכחת לה הניחא אי סבירא לן כרבי עקיבא
Sq.50a דאמר בור ברשותו חייב משכחת לה בחצר של
שניהם ובור של שניהם והפקירו רשותן ולא הפקירו
בורן אלא אי סבירא לן בור ברשותו פטור היכי
משכחת לה דחייב עליה ברשות הרבים ברשות
הרבים בור של שני שותפין היכי משכחת לה אי
דשוו שליח תרוייהו ואמרי ליה זיל כרי לן ואזל
Q.3,4; Bq.79a כרה להו אין שליח לדבר עבירה ואי דכרה האי
חמשה והאי חמשה נסתלקו להו מעשה ראשון
הניחא לרבי לנזקין משכחת לה אלא לרבי למיתה
ולרבנן בין למיתה בין לנזקין היכי משכחת לה
אמר רבי יוחנן כגון שעקרו שניהן חוליא בבת
אחת והשלימוה לעשרה מאי רבי ומאי רבנן דתניא

M 3 מחבט בעשרה קא || M 4 [illegible] עשרה || M 5 [illegible] || M 6 + איגנדורי || V 7 שני || 8 [illegible] || M 9 נדפסה כאן המשנה דלקמן נ ב ע א עד: ומת חייב || + עליה || B 10 [illegible] || M [illegible] כריה [illegible] || B 11 [illegible] || B 12 והשלימו.

97. Wenn das Tier liegend hineingefallen ist; in diesem Fall ist nur eine 10 Handbreiten tiefe Grube tötlich. 98. Wenn jemand einen anderen beauftragt, eine verbotene Handlung zu begehen, u. er es tut, so ist dieser strafbar u. nicht der Beauftragende. 99. Der in einem solchen Fall für eine nicht tötliche Schädigung beide verantwortlich macht.

Bq.10a °אחד החופר בור תשעה ובא אחר והשלימה לעשרה
האחרון חייב רבי אומר אחר אחרון למיתה ואחר שניהם
Ex.21,33 לנזקין מאי טעמא דרבנן דאמר קרא °כי יפתח וכי
Bq.49b50a יכרה °אם על פתיחה חייב על כרייה לא כל שכן
5 אלא להביא כורה אחר כורה שסילק מעשה ראשון
[13]ורבי אמר לך הנהו מיצרך צריכי כדאמרינן ורבנן נמי
מיצרך צריכי אלא היינו טעמא דרבנן אמר קרא כי
יכרה איש בור אחד ולא שנים ורבי ההוא מבעי ליה
ib.48a [14]°כי יכרה איש בור ולא שור בור ורבנן תרי איש
Jab.54b 10 [15]בור כתיבי ורבי °איידי דכתב האי כתב האי וממאי
דלחיובי בתרא דלמא לחיובי קמא לא סלקא[16]דעתך
Ex.21,34 דאמר קרא °והמת יהיה לו ההוא דקא עביד מיתה
Sc.53b54a והאי והמת יהיה לו מבעי ליה לכדרבא °דאמר
רבא שור פסולי המוקדשין שנפל לבור פטור
15 שנאמר והמת יהיה לו [17]במי שהמת שלו אמרי ולא:
ממילא שמעת מינה דבההוא דעבד מיתה עסקינן:
תנו רבנן אחד החופר בור עשרה ובא אחר והשלימה
לעשרים ובא אחר והשלימה לשלשים כולן חייבין
ורמינהי אחד החופר בור עשרה ובא אחר וסייד
Col.b 20 וכייד האחרון חייב °לימא הא רבי הא רבנן אמר

13 M + וחייב 14 M כי 15 M בור 16
P דעתא 17 M מי שהמת שלו יצא זה שאין המת שלו ולא:.

von neun [Handbreiten] gegraben und ein anderer gekommen und sie auf zehn ergänzt hat, so ist der andere ersatzpflichtig. Rabbi sagt, der andere bei einem Todes-5 fall, und beide bei einer Schädigung. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[100] *Wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um 10 so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so schliesst dies den Fall ein, wenn einer das Graben des anderen fortsetzt, er hat dadurch die Tätigkeit des ersteren aufgehoben. — Und Rabbi!? — Er kann dir 15 erwidern: dies ist nötig, wie wir bereits gesagt haben[101]. Auch nach den Rabbanan ist es ja dieserhalb nötig!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan: die Schrift sagt: *wenn jemand eine Grube gräbt*, 20 einer und nicht zwei. — Und Rabbi!? — Hieraus entnimmt er folgendes: *wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber wenn ein Rind eine Grube gräbt. — Und die Rabbanan!? — [Die Worte] *jemand eine Grube* kommen zweimal vor. — Und Rabbi!? — Da sie bei dem einen[102] gebraucht werden, so werden sie auch beim anderen[102] gebraucht. — Woher, dass dies darauf hindeutet, dass der andere ersatzpflichtig ist, vielleicht darauf, dass der erste ersatzpflichtig ist!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, dem, der den Tod herbeigeführt hat. — Aber [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig; denn Raba sagte, dass wenn ein für das Heiligtum unbrauchbar gewordenes Rind[103] in eine Grube gefallen ist, der Eigentümer ersatzfrei sei, denn es heisst: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört[104]!? — Ich will dir sagen, es ist ja auch selbstverständlich, dass hier von dem gesprochen wird, der den Tod herbeigeführt hat[105].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben und darauf ein anderer gekommen ist und sie auf zwanzig ergänzt und darauf ein dritter und sie auf dreissig ergänzt hat, so sind sie alle ersatzpflichtig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben und ein anderer gekommen ist und sie ausgekalkt und angestrichen[106] hat, so ist der andere ersatzpflichtig. Es wäre also anzunehmen, dass die eine Lehre die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan ver-

100. Ex. 21,33. 101. Cf. ob. S. 181 Z. 3 ff. 102. Beim Graben, bezw. Oeffnen. 103. ZBs. ein Erstgeborenes od. ein Opfertier, das ein Gebrechen bekommen hat. 104. Dies ist bei einem solchen nicht der Fall, man darf es zBs. nicht den Hunden vorwerfen. 105. Es ist also beides zu entnehmen. 106. Dadurch wurde die Grube enger u. die Luft schlechter.

[illegible] R. Zebid erwiderte: Beide vertreten sie die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan sind der Ansicht, dass der letzte schuldig sei nur in dem Fall, wenn der erste die den Tod herbeiführende Tiefe nicht gegraben hat, wenn aber der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben hat, geben auch die Rabbanan zu, dass alle ersatzpflichtig sind. — Aber beim Fall vom Auskalken und Anstreichen hat ja der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben, dennoch lehrt er, dass der letzte ersatzpflichtig sei!? — Ich will dir sagen, diese spricht von dem Fall, wenn sie nicht genügend Stickluft hatte, um den Tod herbeizuführen, und der andere die den Tod herbeiführende Stickluft hinzugefügt hat. Manche lesen: R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht Rabbis; die eine, welche lehrt, dass alle ersatzpflichtig seien, stimmt ja, und die andere, welche lehrt, dass der letzte ersatzpflichtig sei, spricht von dem Fall, wenn die Stickluft weder den Tod noch eine Beschädigung herbeiführen konnte, und der andere Stickluft hinzugefügt hat sowol für den Tod als auch für eine Schädigung.

רב זביד הא והא רבנן עד כאן לא קאמרי רבנן אחרון חייב אלא היכא דלא עבד קמא שיעור מיתה אבל היכא דעבד קמא שיעור מיתה אפילו רבנן מודו דכולן חייבין והא סייד וכייד דקא עבד קמא שיעור מיתה וקתני אחרון חייב[18] אמרי התם שלא היה[19] בו הבל למיתה ובא אחר והוסיף בה הבל למיתה איכא דאמרי אמר רב זביד הא והא רבי הך דקתני כולן חייבין שפיר הא דקתני אחרון חייב כגון שלא היה בו הבל לא למיתה ולא לנזקין ובא אחר והוסיף בו הבל בין למיתה בין לנזקין: אמר רבא הניח אבן על פי הבור והשלימה לעשרה באנו למחלוקת רבי ורבנן פשיטא מהו דתימא למטה הוא דהבלא דידיה קא קטיל ליה אבל למעלה[20] דלא הבלא דידיה קא קטיל[21] איכא לא קא משמע לן: בעי רבא טם[22] טפה וסילק אבניו מהו מי אמרינן מאי דעבד שקליה או דלמא נסתלקו מעשה ראשון וקמה ליה כוליה[23] ברשותיה תיקו: אמר רבה בר בר חנה אמר[24] שמואל בר מרתא בור שמונה ומהן שני טפחים מים חייב מאי טעמא כל טפח דמיא כתרי דיבשה דמי איבעיא להו בור תשעה ומהן טפח אחד מים מהו מי אמרינן כיון דלא נפישי מיא לית ביה הבלא או דלמא כיון דעמיק טפי אית ביה הבלא[25] בור שבעה

18 M אמרי לה — 19 M בה 20 M דלאו 21 M — 22 M טפחו 23 M + בירא 24 M + רב יצחק בר 25 M [+ ואת״ל כיון דלא נפישן מיא לית ביה הבלא].

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein vor eine Grube hingelegt und sie dadurch auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, nur wenn er sie von unten erweitert, wo also die von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, nicht aber wenn von oben, wo die nicht von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, so lehrt er uns.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er seine Handbreite verstopft[107] oder seine Steine fortgenommen[107] hat; sagen wir, er hat das, was er zugefügt, fortgenommen, oder aber sagen wir, die Tätigkeit des ersten ist aufgehoben und sie befindet sich nun vollständig in seinem Besitz? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen des Šemuél b. Martha: Wenn die Grube acht Handbreiten tief ist und zwei mit Wasser gefüllt sind, so ist er ersatzpflichtig, weil eine Handbreite Wasser zwei [Handbreiten] Luft entspricht. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Grube neun [Handbreiten] tief und eine mit Wasser gefüllt ist; sagen wir das Wasser habe, da es wenig ist, keine Stickluft, oder aber ist, da sie tiefer ist, genügend Stickluft vorhanden? Wie ist es ferner, wenn die Grube sieben Handbreiten tief ist und drei mit Wasser gefüllt sind; hat sie genügend Stick-

107. Wenn jemand eine Grube von 9 Handbreiten um eine Handbreite tiefer gegraben, oder am Rand einen eine Handbreite hohen Stein hingelegt u. nachher diese Handbreite verstopft, bezw. den Stein entfernt hat.

ומהן שלשה טפחים מים מהו מי אמרינן כיון
דנפישי מים טפי אית ביה הבלא או דלמא כיון
דלא עמקא לית ביה הבלא תיקו: בעא מיניה רב
שיזבי מרבה הרחיבה מהו אמר ליה הרי מיעט
5 הבלא אמר ליה אדרבה הרי קירב הזיקא אלא
אמר רב אשי ניחזי אנן אי בהבלא מיית הרי
מיעט הבלא אי בחבטא מיית הרי קירב הזיקא
איכא דאמרי אמר רב אשי ניחזי אנן אי מהיא
גיסא נפל הרי קירב הזיקא ואי מאידך גיסא נפל
10 הרי מיעט הבלא: איתמר בור שעומקה כרחבה
רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו משמיה[26] דרבה בר
בר חנה דאמר משמיה דרבי מני חד אמר לעולם
יש בה הבל עד שיהא רחבה יתר על עומקה וחד
אמר לעולם אין בה הבל עד שיהא עומקה יתר
15 על רחבה: עבר עליו הראשון ולא כסהו: וראשון
מאימת מיפטר רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו
משמיה דרבה בר בר חנה דאמר משמיה דרבי מני
חד אמר משמניהו משתמש וחד אמר משימסור לו
דליו כתנאי הםדלה מים מן הבור ובא חבירו ואמר
20 לו הנח לי ואני אדלה[27] מים כיון שהניחו משתמש
פטור רבי אליעזר בן יעקב אומר[28] משימסור לו דליו
במאי קמיפלגי רבי אליעזר בן יעקב סבר יש
ברירה האי מדידיה קא ממלא והאי מדידיה קא
ממלא ורבנן סברי אין ברירה אמר רבינא ואזדו
25 לטעמייהו דתנן השותפין שנדרי הנאה זה מזה
אסורין ליכנס לחצר רבי אליעזר בן יעקב אומר זה
נכנס לתוך שלו וזה נכנס לתוך שלו במאי קא
מיפלגי רבי אליעזר בן יעקב סבר יש ברירה האי

26 M דרבי נתן הה 27 M מים 28 M ע״ שימסור.

luft, da mehr Wasser vorhanden ist, oder hat sie nicht genügend Stickluft, da sie nicht tief genug ist? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Šezbi fragte Rabba: Wie ist es, wenn jemand [eine Grube] verbreitert hat? Dieser erwiderte: Er hat die Stickluft vermindert. Jener entgegnete: Im Gegenteil, er hat ja die Schädigung genähert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wir sehen nun, ist es infolge der Stickluft verendet, so hat er diese ja vermindert, ist es infolge des Schlags verendet, so hat er ja die Schädigung genähert. Manche lesen: R. Aši sagte: Wir sehen nun, ist es von dieser Seite[108] hineingefallen, so hat er ja die Schädigung genähert, ist es von der anderen Seite hineingefallen, so hat er ja die Stickluft vermindert.

Es wurde gelehrt: Hinsichtlich einer Grube, die ebenso tief wie breit ist, streiten Rabba und R. Joseph im Namen des Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Manis; einer sagt, [eine Grube] habe nur dann keine Stickluft, wenn sie breiter ist als tief; der andere sagt, sie habe nur dann Stickluft, wenn sie tiefer ist als breit[109].

Und der eine vorübergeht und sie nicht zudeckt. Wann hört die Verantwortung des ersten auf? Rabba und R. Joseph erklärten es beide im Namen des Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Manis; einer sagt, sobald er [den anderen die Grube] benutzend zurücklässt; der andere sagt, sobald er ihm den Deckel übergibt. Nach den folgenden Tannaím: Wenn jemand Wasser aus einem Brunnen schöpft und ein anderer herankommt und zu ihm spricht: lass mich, ich will Wasser aus dem Brunnen schöpfen, so ist jener, sobald er diesen bei der Benutzung zurückliess, nicht mehr verantwortlich; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. — Worin besteht ihr Streit? — R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine ideelle[110] Sonderung, somit schöpft der eine seines und der andere seines, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gebe keine ideelle Sonderung. Rabina sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn Gesellschafter gelobt haben, von einander nichts zu geniessen, so dürfen sie nicht in einen ihnen gemeinsam gehörenden Hof eintreten; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, der eine trete in den seinigen und der andere trete in den seinigen ein. Auch hierbei besteht ihr Streit in folgendem: R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, so-

108. Wo er sie erweitert hat. 109. Nach der 1. Ansicht hat eine solche Stickluft, nach der 2. nicht. 110. Obgleich materiell die Grube nicht geteilt werden kann.

[28]לדנפשיה [29]עייל והאי [30]לדנפשיה [29]עייל ורבנן סברי אין ברירה: אמר רבי אלעזר המוכר בור לחבירו כיון שמסר לו דליו קנה היכי דמי אי בכספא ליקני בכספא אי בחזקה ליקני בחזקה לעולם בחזקה ובעי למימר ליה לך חזק וקני וכיון שמסר לו דליו כמאן דאמר לו לך חזק וקני דמי: אמר רבי יהושע בן לוי המוכר בית לחבירו כיון שמסר לו מפתח קנה היכי דמי אי בכספא ליקני בכספא אי בחזקה ליקני בחזקה לעולם בחזקה ובעי למימר ליה לך חזק וקני וכיון שמסר לו מפתח כמאן דאמר ליה לך חזק וקני דמי: אמר ריש לקיש משום רבי ינאי המוכר עדר לחבירו כיון שמסר לו משכוכית קנה היכי דמי אי במשיכה ליקני במשיכה אי במסירה ליקני במסירה לעולם במשיכה ובעי למימר ליה לך משוך וקני וכיון דמסר לו [30]משכוכית כמאן דאמר [31]לך משוך וקני דמי מאי משכוכית הכא תרגמו [32]קרקשתא רבי יעקב אומר עיזא דאזלא [33]בריש עדרא כדדרש ההיא גלילאה עליה דרב חסדא [34]כד רגיז רעיא על ענא עביד [35]לנגדא סמותא:

Fol. 52

[vi,2] כסהו הראשון ובא השני ומצאו מגולה ולא כסהו השני חייב [Bq.40a] כסהו כראוי ונפל לתוכו

28 P דנפ׳ ‖ 29 M + קא ‖ 30 M משכוכית ‖ 31 B + ליה ‖ 32 M כרכשתא ‖ 33 M ברישא כדדרש ‖ 34 P כדרגיז ‖ 35 M לנגודא כמוותא.

mat tritt der eine in das ihm gehörige und der andere in das ihm gehörige ein, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gebe keine ideelle Sonderung.

R. Eleâzar sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Brunnen verkauft, so hat ihn dieser erworben, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. — In welchem Fall, wenn durch Geld[111], so sollte er ihn doch durch das Geld erwerben, und wenn durch die Besitznahme, so sollte er ihn doch durch die Besitznahme erwerben!? — Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müsste aber zu ihm sagen: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn, und sobald er ihm den Deckel übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn.

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft, so hat dieser es erworben, sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat. — In welchem Fall, wenn durch Geld, so sollte er es doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er es doch durch die Besitznahme erwerben!? — Tatsächlich, wenn durch die Besitznahme, er müsste aber zu ihm sagen: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, und sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, nimm es in Besitz und erwirb es.

Reš-Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Wenn jemand seinem Nächsten eine Herde verkauft, so hat sie dieser erworben, sobald er ihm den Leiter[112] übergeben hat. — In welchem Fall, wenn durch das Ansichziehen[113], so sollte er sie doch durch das Ansichziehen erwerben, und wenn durch Uebergabe[113], so sollte er sie doch durch die Uebergabe erwerben!? Tatsächlich, wenn durch das Ansichziehen, er müsste aber zu ihm sagen: geh, ziehe sie an dich und erwirb sie, und sobald er ihm den Leiter übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, ziehe sie an dich und erwirb sie. — Was ist unter Leiter zu verstehen? — Hier erklärten sie: die Schelle[114]; R. Jâqob erklärte: der Bock, der an der Spitze der Herde geht. — So trug einst ein Galiläer[115] vor R. Hisda vor: Wenn der Hirt der Herde zürnt, blendet er den Leithammel.

WENN DER EINE [DIE GRUBE] ZUGEDECKT HATTE, UND DARAUF DER ZWEITE GEKOMMEN IST UND SIE OFFEN GEFUNDEN UND NICHT ZUGEDECKT HAT, SO IST DER ZWEITE ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN

111. Immobilien werden erworben durch Zahlung, Verkaufsurkunde oder Besitznahme. 112. Die Erklärung folgt weiter; etymol. wahrscheinl. v. משך *ziehen*, *leiten* abzuleiten. 113. Dadurch werden Mobilien erworben. 114. Des Hirten zum Zusammenklingeln der Herde. 115. גלילאה viell. Wanderer, Wanderprediger.

שור או חמור ומת פטור לא כסהו כראוי ונפל
לתוכו שור או חמור ומת חייב נפל לפניו מקול
הכרייה חייב לאחריו מקול הכרייה פטור [36]נפל לתוכו Bq.28b
שור וכליו ונשתברו חמור וכליו ונתקרעו חייב על
5 הבהמה ופטור על הכלים נפל לתוכו שור חרש
שוטה וקטן חייב בן או בת עבד או אמה פטור:

גמרא. וראשון עד אימת מיפטר אמר רב
בבדי שידע ושמואל אמר בכדי שיודיעוהו[30] ורבי
יוחנן אמר בכדי שיודיעוהו וישכור פועלים ויכרות
10 ארזים ויכסנו: כסהו כראוי ונפל לתוכו שור או
חמור ומת פטור: [37]כיון דכסהו כראוי היכי נפל אמר
רבי יצחק בר בר חנה[38] שהתליע מתוכו: איבעיא
להו כסהו כסוי שיכול לעמוד[39] לפני שוורים ואין
יכול לעמוד בפני גמלים ואתו גמלים וארעוה ואתו
15 שוורים ונפלי ביה מאי[18] אמרי היכי דמי אי דשכיחי
גמלים פושע הוא ואי דלא שכיחי גמלים אנוס
הוא לא צריכא דאתו לפרקים מי אמרינן כיון
דאתיין לפרקים פושע הוא[40] דאיבעי ליה אסוקי
אדעתיה או דלמא[41] כיון דהשתא מיהת ליכא[37] אנוס
20 הוא תא שמע כסהו כראוי ונפל לתוכו שור או
חמור ומת פטור היכי דמי אילימא כראוי לשוורים
[42] וכראוי לגמלים היכי נפול אלא לאו כראוי לשוורים

P 36 ו · M 37 + ו M 38 + כגון M 39 בפני M 40 ○ דאיבעי...אדעתיה M 41 — כיון ־ M 42 ולגמלים.

Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei, wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, so ist er ersatzpflichtig. Ist [ein Rind] durch das Geräusch des Grabens[116] vorwärts hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber rückwärts, so ist er ersatzfrei. Wenn da ein Rind samt seinem Joch hineingefallen und dieses zerbrochen worden ist, oder ein Esel samt seinem Geschirr und dieses zerrissen worden ist, so ist er für das Vieh ersatzpflichtig, und für die Geräte ersatzfrei. Fiel da ein taubes, blödes oder junges Rind hinein, so ist er ersatzpflichtig; wenn ein Sohn oder eine Tochter[117], ein Sklave oder eine Sklavin, so ist er ersatzfrei.

GEMARA. Wie lange bleibt der erste ersatzfrei[118]? Rabh sagte, bis er es[119] erfährt. Šemuél sagte, bis man es ihm mitteilt[120]. R. Johanan sagte, bis man es ihm mitteilt und er Arbeiter mieten, Zedern fällen und sie zudecken kann[121].

Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei. Wieso können sie, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, hineinfallen!? R. Jiçḥaq b. Bar-Ḥana erwiderte: Wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Rindern und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und Kamele gekommen sind und ihn beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hineingefallen sind[122]? Ich will dir sagen, in welchem Fall, sind da Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden[123], und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Missgeschick. — In dem Fall, wenn sie da manchesmal kommen; sagen wir, dies sei ein Verschulden, da sie da manchesmal kommen, und er daran denken sollte, oder aber ist dies ein Missgeschick, da dann keine vorhanden waren? — Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei; in welchem Fall, wollte man sagen, gehörig für Rinder und für Kamele, so könnten sie ja nicht hineinfallen; wahrscheinlich doch gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da Kamele vorhan-

116. Wenn die Grube bereits vorhanden war u. jemand in dieser herumgräbt. 117. Cf. ob. S. 148 N. 88. 118. Wenn er seinen Mitinhaber an der Grube zurücklässt. 119. Dass die Grube offen ist. 120. Obgleich er es selbst nicht gesehen hat. 121. Erst nach Ablauf dieser Frist ist er verantwortlich. 122. Für Rinder war der Deckel ausreichend. 123. Er sollte damit rechnen, dass Kamele den Deckel beschädigen od. hineinfallen können.

den, wieso ist er dann frei, dies ist ja ein Verschulden, sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja selbstverständlich, da dies ein Missgeschick ist; wahrscheinlich doch, wenn sie da manchesmal kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hineingefallen sind; er lehrt also, dass er ersatzfrei sei, demnach gilt dies, da dann keine vorhanden waren, als Missgeschick. — Ich will dir sagen, tatsächlich gehörig sowol für Rinder als auch für Kamele, wenn du aber einwendest, wieso sind sie hineingefallen, so erklärte R. Jiçhaq b. Bar-Ḥana: wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde. — Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzpflichtig; in welchem Fall, wollte man sagen, nicht gehörig sowol für Rinder als auch für Kamele, so ist dies ja selbstverständlich und es braucht nicht gelehrt zu werden, dass er ersatzpflichtig sei; wahrscheinlich also gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist dies ja ein Missgeschick; wahrscheinlich also, wenn sie da manchesmal kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hineingefallen sind; er lehrt also, dass er ersatzpflichtig sei, demnach gilt dies, da sie manchesmal kommen, als Verschulden, weil er daran denken sollte. — Tatsächlich, gehörig nur für Rinder und nicht für Kamele, und zwar, wenn da Kamele vorhanden sind, wenn du aber einwendest, dies ist ja ein Verschulden, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er auch im Schlußsatz von dem Fall, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt[124] hat. Manche sage: Bezüglich dieses Falls ist es überhaupt nicht fraglich, denn da [Kamele] manchesmal kommen, so ist dies ein Verschulden, da er damit rechnen sollte; die Frage lautet vielmehr wie folgt: wie ist es, wenn er [die Grube] zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Rindern und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und da Kamele vorhanden sind, dieser aber von innen wurmstichig geworden[125] ist; sagen wir, dass dies, da es hinsichtlich der Kamele als Verschulden gelten würde, auch hinsichtlich der Wurmstiche als Verschulden gilt, oder

Col.b ורא כראוי לגמלים ואי דשכיחי גמלים אמאי
פטור פושע הוא ואי דלא שכיחי גמלים פשיטא
אנוס הוא אלא לאו דאתיין לפרקים ואתו גמלים
וארעוה ואתו שוורים ונפלו ביה וקתני פטור אלמא
5 כיון דהשתא ליכא אנוס הוא אמרי לא לעולם
כראוי[43] לשוורים וכראוי לגמלים ודקא קשיא לך היכי
נפול[44] אמר רבי יצחק בר בר חנה שהתליע מתוכו
תא שמע לא כסהו כראוי ונפל לתוכו שור או חמור
ומת חייב היכי דמי אילימא לא כראוי לשוורים
10 ולא כראוי לגמלים[45] פשיטא צריכא למימר דחייב
אלא[46] כראוי לשוורים ולא כראוי לגמלים היכי דמי
אי דשכיחי גמלים פושע הוא ואי דלא שכיחי
גמלים אנוס הוא אלא לאו דאתיין לפרקים ואתו
גמלים וארעוהו ואתו שוורים ונפלו ביה וקתני
15 חייב אלמא כיון דאתיין לפרקים פושע הוא דאיבעי
ליה אסוקי אדעתיה[47] לעולם כראוי לשוורים ולא
כראוי לגמלים ושכיחי גמלים ודקא קשיא לך
פושע הוא איידי דנסיב רישא כסהו כראוי נסיב
סיפא נמי לא כסהו כראוי איכא דאמרי הא[48] נמי
20 ודאי לא איבעיא לן דכיון דאתיין לפרקים פושע
הוא דאיבעי ליה אסוקי אדעתיה כי איבעי לן
הכי הוא דאיבעיא לן כסהו כסוי שיכול לעמוד
בפני שוורים ואינו יכול לעמוד בפני גמלים ושכיחי
גמלים והתליע מתוכו מהו מי אמרינן מגו דהוי
25 פושע[49] אצל גמלים הוי פושע נמי לענין התלעה או

43 M לגמ׳ ולשו׳ 44 M + הא אתמר עלה 45 M פשיטא — 46 B + לאו 47 M + לא 48 M נמי 49 M לענין.

124. Er lehrt diesen Fall nur als Ggs. zum vorangehenden, obgleich er selbstverständlich ist. 125. Der Schaden wurde nicht durch die Kamele verursacht.

דלמא לא אמרינן מגו תא שמע כסהו כראוי ונפל
לתוכו שור או חמור ומת פטור ואתמר עלה אמר
רבי יצחק בר בר חנה שהתליע מתוכו היכי דמי
אילימא כראוי לשוורים וכראוי לגמלים והתליע
מתוכו פשיטא דפטור מאי הוה ליה למעבד אלא
לאו כראוי לשוורים ולא כראוי לגמלים ושכיחי
גמלים והתליע מתוכו וקתני פטור אלמא לא
אמרינן מגו דהוי פושע לענין גמלים הוי פושע
לענין התלעה לא לעולם כראוי לגמלים וכראוי
לשוורים והתליע מתוכו ודקא קשיא לך כי התליע
מאי הוה ליה למיעבד מהו דתימא איבעי ליה
למיזל ומנקש עליה קא משמע לן תא שמע לא
כסהו כראוי ונפל לתוכו שור או חמור ומת חייב
היכי דמי אילימא לא כראוי לשוורים ולא כראוי
לגמלים [50]צריכא למימר דחייב אלא לאו כראוי
לשוורים ולא כראוי לגמלים ואי דשכיחי גמלים
[51]פושע הוא ואי דלא שכיחי גמלים[52]אנוס הוא אלא
לאו דשכיחי גמלים והתליע מתוכו וקתני חייב אלמא
אמרינן מגו דהוי פושע לענין גמלים הוי [53]פושע
לענין התלעה אמרי לא לעולם כראוי לשוורים ולא
כראוי לגמלים ושכיחי גמלים ואתו גמלים וארעוה
ואתו שוורים ונפלו ביה ודקא קשיא לך פשיטא
פושע הוא איידי דנסיב רישא כסהו כראוי נסיב
סיפא נמי לא כסהו תא שמע נפל לתוכו שור Bq.54c

50 M פשיטא אלא ‖ 51 M + פשיטא ‖ 52 M + אמאי ‖ 53 M + נמי.

sagen wir dies[126] nicht? — Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei, und hierzu wird gelehrt, R. Jiçḥaq b. Bar-Ḥana erklärte: wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde; in welchem Fall, wollte man sagen, gehörig sowol für Rinder als auch für Kamele, so ist es ja, wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde, selbstverständlich, dass er frei ist, was kann er denn dafür; wahrscheinlich also, gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele, und zwar wenn Kamele da vorhanden sind und [der Deckel] von innen wurmstichig wurde, und er lehrt, dass er ersatzfrei sei; hieraus also, dass wir nicht sagen, da dies hinsichtlich Kamele als Verschulden gelten würde, so gilt dies auch als Verschulden hinsichtlich der Wurmstiche. — Nein, tatsächlich gehörig sowol für Kamele als auch für Rinder, und zwar, wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde, wenn du aber einwendest, er könne ja nicht dafür, dass er wurmstichig wurde, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, er müsste hingehen und ihn untersuchen[127], so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzpflichtig; in welchem Fall, wollte man sagen, nicht gehörig, weder für Rinder noch für Kamele, so ist es ja nicht nötig zu lehren, dass er ersatzpflichtig ist; wahrscheinlich doch gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Missgeschick; wahrscheinlich also, wenn da Kamele vorhanden sind und [der Deckel] von innen wurmstichig wurde, und er lehrt, dass er ersatzpflichtig sei; hieraus also, dass wir sagen, da dies hinsichtlich Kamele als Verschulden gelten würde, so gilt es auch als Verschulden hinsichtlich der Wurmstiche. — Nein, tatsächlich gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele, und da Kamele vorhanden sind, und zwar, wenn Kamele gekommen sind und [den Deckel beschädigt haben, und darauf Rinder gekommen und hinein gefallen sind; wenn du aber einwendest, dies sei ja selbstverständlich, da es ein Verschulden ist, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er im Schlußsatz von dem Fall, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt hat[128]. — Komm und höre: Ist da ein taubes, blödes, kleines, blindes oder

126. Eigentl. sagen wir nicht "weil"; cf. Bd. iij S. 18 N. 91. 127. Wörtl. und darauf klopfen.

nachts gehendes Kind hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein vollsinniges am Tag, so ist er ersatzfrei, weshalb nun, man sollte doch sagen, da dies als Verschulden gelten würde hinsichtlich tauber, so gilt dies als Verschulden auch hinsichtlich vollsinniger, hieraus ist also zu entnehmen, dass wir dies nicht sagen; schliesse hieraus.

IST ES VORWÄRTS HINEINGEFALLEN &c. Rabh sagte: Unter vorwärts ist zu verstehen, wenn aufs Gesicht, und unter rückwärts, wenn auf den Rücken; in beiden Fällen, wenn es in die Grube gefallen ist. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, dass ihn die Gesetzlehre bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft[128] verantwortlich gemacht habe, und nicht für den Schlag. Šemuél sagte: Wenn es in die Grube gefallen ist, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob aufs Gesicht oder auf den Rücken. Šamuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, [man sei verantwortlich] für die Stickluft und um so mehr für den Schlag. Frei ist man, wenn es durch das Geräusch des Grabens rückwärts gefallen ist, nur in dem Fall, wenn es durch die Grube gestrauchelt und hinter der Grube ausserhalb derselben gefallen ist. Man wandte ein: Wenn in die Grube, so ist er ersatzpflichtig, ob vorwärts oder rückwärts!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabhs. R. Ḥisda erwiderte: Rabh gibt zu, dass man ersatzpflichtig sei, wenn die Grube sich auf eignem Gebiet befindet, da [der Geschädigte] zu ihm sagen kann: wie du es auch nimmst: ist es durch die Stickluft verendet, so gehört sie ja dir, ist es durch den Schlag verendet, so gehört er ja ebenfalls dir. Rabba erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es sich umgedreht hat; wenn es zuerst aufs Gesicht gefallen und sich dann umgedreht und auf den Rücken aufgeschlagen ist. Die Wirkung der Stickluft bleibt bestehen. R. Joseph erklärte: Hier wird von der Beschädigung des Brunnens durch das Rind gesprochen, wenn es nämlich das Wasser verstunken hat; [der Eigentümer] ist ersatzpflichtig, einerlei ob es vorwärts oder rückwärts gefallen ist. R. Ḥananja zitirte eine Lehre als Stütze für Rabh.[129] *Und hineinfällt*, nur wenn es auf gewöhnliche Art gefallen ist; hieraus folgerten sie, dass wenn es durch das Geräusch des Grabens vorwärts gefallen ist, er ersatzpflichtig, und wenn rückwärts, er ersatzfrei sei; in beiden Fällen, wenn es in die Grube gefallen ist.

Der Meister sagte: Wenn es durch das Geräusch des Grabens vorwärts gefal-

חרש שוטה וקטן סומא ומהלך בלילה חייב פקח ומהלך ביום פטור ואמאי נימא מדהוי פישע לענין חרש הוי נמי פישע לענין פקח אלא לאו שמע מינה לא אמרינן מגו שמע מינה: נפל לפניו כו': אמר רב לפניו לפניו ממש לאחריו לאחריו ממש וזה וזה בבור רב לטעמיה דאמר רב בור שחייבה עליו תורה להבלו ולא לחבטו ושמואל אמר בבור בין מלפניו בין מלאחריו חייב שמואל לטעמיה דאמר להבלו וכל שכן לחבטו אלא היכי דמי לאחריו מקול הברייה דפטור כגון דנתקל בבור ונפל לאחורי הבור חוץ לבור איתיביה בבור בין לפניו בין לאחריו חייב תיובתא דרב אמר רב חסדא מודה רב בבור ברשותו דחייב משום דאמר ליה ממה נפשך אי בהבלא מית הבלא דידך הוא אי בחבטא מית חבטא דידך הוא רבה אמר הכא במאי עסקינן במתהפך דנפל אאפיה ואתהפיך ונפל אגביה דהבלא דאהני ביה אהני ביה רב יוסף אמר הכא בנזקי בור בשור עסקינן מאי ניהו שהבאיש את מימיו דלא שנא לפניו ולא שנא לאחריו מיחייב תני רב חנניה לסיועי לרב ונפל עד שיפול דרך נפילה מכאן אמרו נפל לפניו מקול הברייה חייב לאחריו מקול הברייה פטור וזה וזה בבור: אמר מר נפל לפניו מקול הברייה חייב ואמאי נימא

M 54 — ומהלך ‖ P 55 לאו ‖ B 56 אחריו ‖ M 57 רב ‖ M 58 — מ ‖ M 59 מיתיבי ‖ M 60 רבא ‖ P 61 ונפל. M + מאי בין לפניו בין לאחריו חייב כגון ‖ P 62 — ו ‖ M 63 — בשור ‖ M 64 חנינא.

128. Wenn das Tier aufs Gesicht hineinfällt, so erstickt es, nicht aber, wenn auf den Rücken.
129. Ex. 21,33.

[65]בריה גרם ליה אמר רב שימי בר אשי הא מני
רבי נתן היא דאמר בעל הבור הזיקא קא עביד
וכל היכא דלא אפשר לאשתלומי מהאי משתלם (Bq.13a)
מהאי דתניא שור שדחף את חבירו לבור בעל
השור חייב בעל הבור פטור רבי נתן א״מר בעל (ib.28b)
השור משלם מחצה ובעל הבור משלם מחצה והתניא
רבי נתן אומר בעל הבור משלם שלשה חלקים
ובעל השור רביע לא קשיא הא בתם הא במועד
ובתם מאי קסבר[66]אי קסבר האי כוליה הזיקא עבד
והאי כוליה הזיקא עבד האי משלם פלגא והאי
משלם פלגא ואי קסבר האי פלגא[67]הזיקא עבד והאי
פלגא[67]הזיקא עבד בעל הבור משלם פלגא ובעל
השור רביע ואידך[68]ריבעא[69]מפסיד אמר רבא רבי (Bq.53b, Bm.117b)
נתן דיינא הוא ונחית לעומקא דדינא לעולם קא
סבר האי כוליה הזיקא עבד והאי כוליה הזיקא
עבד ודקא קשיא לך לשלם האי פלגא והאי פלגא
משום דאמר ליה[70]בעל השור לבעל הבור[71]שותפותאי
מאי אהניא לי איבעית אימא לעולם קסבר האי
פלגא[67]הזיקא עבד והאי פלגא[67]הזיקא עבד ודקא
קשיא לך[72]בעל הבור משלם פלגא ובעל השור[73]משלם
רביע ואידך ריבעא[69]נפסיד משום דאמר ליה בע״
השור לבעל הבור[74]אנא תוראי בבירך אשכחיתיה (Bq.13a)
[75]את קטלתיה מאי דאית לי לאשתלומי מהאיך

65 B כורה. M + קול || 66 M + ר׳ נתן 67 M ניזקא || 68 P רבינא || 69 M ניפסוד || 70 P — בעל 71 M שותפתך מאי אהנ׳ ליה שותפתאי דקא משתרשא פלגא אלא תמותאי ושותפתאי מאי אהניא ליה איבעית 72 M לישלם בה ב פל 73 M ריבעא 74 M אנא 75 M את קטל׳.

len ist, er ersatzpflichtig sei. Weshalb denn, er[130] kann ja sagen: der Grabende hat dies veranlasst!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Nathans vertreten, welcher sagt, der Eigentümer der Grube habe den Schaden angerichtet, und wenn von dem einen kein Ersatz einzuziehen ist, so ziehe man ihn vom anderen ein[131]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Rind ein anderes in eine Grube hineingestossen hat, so ist der Eigentümer des Rinds ersatzpflichtig und der Eigentümer der Grube ersatzfrei; R. Nathan sagt, der Eigentümer des Rinds bezahle die Hälfte und der Eigentümer der Grube bezahle die Hälfte. — Es wird ja aber gelehrt: R. Nathan sagt, der Eigentümer der Grube bezahle drei Viertel und der Eigentümer des Rinds bezahle ein Viertel!? — Das ist kein Einwand, das eine spricht von einem ungewarnten[132] und das andere spricht von einem gewarnten. — Welcher Ansicht ist er hinsichtlich des ungewarnten? Ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, so sollte doch jeder die Hälfte ersetzen, und ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, so sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Rinds ein Viertel ersetzen und jener ein Viertel verlieren!? Raba erwiderte: R. Nathan war Richter und war in Rechtssachen gründlich; tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, wenn du aber einwendest, so sollte doch jeder die Hälfte des Schadens ersetzen, [so ist zu erwidern:] der Eigentümer des Rinds kann zum Eigentümer der Grube sagen: was nützt mir nun die Beteiligung[133]!? Wenn du willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, wenn du aber einwendest, so sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Rinds ein Viertel ersetzen und jener ein Viertel verlieren, [so ist zu erwidern:] weil der Eigentümer des Rinds zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe mein Rind in deiner Grube gefunden und du hast es getötet; das, was ich von jenem einziehen kann, ziehe ich

130. Der Eigentümer der Grube. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn ein Fremder u. nicht der Eigentümer in der Grube gegraben hat. Auch der Grabende sollte ersatzfrei sein, da er durch das Geräusch die Schädigung nur verursacht hat. 131. Wenn der Grabende ersatzfrei ist, so muss der Eigentümer der Grube den Schaden ersetzen. 132. Der Eigentümer des Rinds müsste sonst die Hälfte des Schadens ersetzen, u. da er einen Mitbeteiligten hat, so zahlt er nur die Hälfte davon, ein Viertel. 133. Auch wenn sein Rind selbständig den Schaden angerichtet hätte, brauchte er nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen.

משתלמנא מאי דלית לי לאשתלומי מהאיך
משתלמנא ממך: אמר רבא הניח אבן על פי
הבור ובא שור ונתקל בה ונפל בבור באנו למחלוקת
רבי נתן ורבנן פשיטא מהו דתימא התם הוא
דאמר בעל הבור לבעל השור אי לאו בירא דידי
תורא דידך הוה קטיל ליה אבל הכא מצי אמר
ליה בעל אבן לבעל הבור אי לאו בירא דידך
אבנא דידי מאי הוה עבדא אי הוה מיתקל בה
הוה נפל וקאי קא משמע לן דאמר ליה אי לאו
10 אבן לא הוה נפיל לבירא: איתמר שור ושור
פסולי המוקדשין שנגחו[79] ומאי ניהו שור בכור דלא
פריק ליה אביי אמר משלם חצי נזק רבינא אמר
משלם רביע נזק הא והא בתם הא כרבנן והא כרבי
נתן איבעית אימא הא והא כרבנן הא בתם הא
15 במועד איכא דאמרי אביי אמר חצי נזק רבינא
אמר כוליה נזק הא והא במועד הא כרבנן והא
כרבי נתן איבעית אימא הא והא כרבי נתן הא
במועד והא בתם: אמר רבא שור ואדם שדחפו
לבור לענין נזקין כולן חייבין לענין ארבעה דברים
20 ודמי ולדות אדם חייב ושור ובור[81] פטורין לענין כופר

M 76 + ליה || M 77 בבירא || M 78 [+ חולין] || B 79 || M : — ומאי...ליה || M 80 רבא || B 81 פטור. P פטור׳.

ein, und was ich von jenem nicht einfordern kann, ziehe ich von dir ein.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein an der Mündung einer Grube hingelegt hat und ein Rind gekommen und an diesem gestrauchelt und in die Grube gefallen ist, so haben wir den Streit zwischen R. Nathan und den Rabbanan. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Fall, weil der Eigentümer der Grube zum Eigentümer des Rinds sagen kann: dein Rind würde es getötet haben, auch wenn meine Grube nicht vorhanden wäre, während hierbei der Eigentümer des Steins zum Eigentümer der Grube sagen kann: wenn nicht deine Grube, würde mein Stein überhaupt nichts getan haben, denn wenn es an diesem gestrauchelt wäre, würde es sich wieder aufgerichtet haben, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern könne: wenn nicht dein Stein, würde es nicht in die Grube gefallen sein.

Es wurde gelehrt: Wenn ein gewöhnliches Rind und ein für das Heiligtum unbrauchbar gewordenes Rind[134] zusammen ein anderes niedergestossen haben, so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, ein Viertel des Schadens zu ersetzen. Beide sprechen sie von einem ungewarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan[135] und der andere ist der Ansicht R. Nathans[136]. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht der Rabbanan, denn einer spricht von einem ungewarnten und der andere spricht von einem gewarnten. Manche lesen: so ist wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, der ganze Schaden zu ersetzen. Beide sprechen sie von einem gewarnten, denn der eine ist der Ansicht der Rabbanan und der andere ist der Ansicht R. Nathans. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Nathans, denn der eine spricht von einem gewarnten und der andere von einem ungewarnten.

Raba sagte: Wenn ein Rind und ein Mensch zusammen jemand in eine Grube gestossen haben, so sind hinsichtlich der Schädigung alle[137] schuldig, hinsichtlich der vier Dinge[138] und des Ersatzes für die Kinder[139] ist der Mensch schuldig und [die Eigentümer] des Rinds und der Grube frei, hinsichtlich des Lösegelds und der dreissig

134. ZBs. ein erstgeborenes Rind, das mit einem Gebrechen behaftet u. somit als Opfer untauglich ist; wenn ein solches Schaden anrichtet, so ist kein Ersatz zu zahlen. Der in Cod. M fehlende Satz ist eine spätere nicht in den T. gehörende Interpolation. 135. Der Eigentümer des profanen Rinds braucht, da er einen Mitbeteiligten hat, nur die Hälfte, also ein Viertel des Schadens zu ersetzen; den Rest verliert der Geschädigte. 136. Der Geschädigte braucht nichts zu verlieren, da der eine Beteiligte für den anderen verantwortlich ist. 137. Der Mensch, der Eigentümer der Grube u. der Eigentümer des Rinds. 138. Wenn sie dadurch einen Menschen beschädigt haben; cf. ob. S. 12 Z 14. 139. Wenn sie eine Frau hineingestossen haben u. ihr die Kinder abgegangen sind.

Bq. 51a 54a
Ex. 21,34
vgl. Bq. 10a
vgl. Bq. 5b
Ex. 21,33
Fol. 54

ושלשים של עבד שור חייב אדם ובור פטורים
לענין כלים ושור פסולי המוקדשין אדם ושור חייבין
ובור פטור מאי טעמא אמר קרא והמת יהיה לו
במי שהמת שלו יצא זה שאין המת שלו למימרא
דפשיטא ליה לרבא והא מבעיא בעי ליה לרבא
דבעי רבא שור פסולי המוקדשין שנפל לבור מהו
האי והמת יהיה לו במי שהמת שלו יצא זה שאין
המת שלו או דלמא והמת יהיה לו לבעלים מטפלין
בנבילה הוא דאתא בתר דבעיא הדר פשטה אלא
בעלים מטפלין בנבילה מנא ליה נפקא ליה מן
והמת יהיה לו דשור מאי חזית דוהמת יהיה לו
דשור מפקת ליה לבעלים מטפלין בנבילה והמת
יהיה לו דבור מפקת ליה למי שהמת שלו איפוך
אנא מסתברא [82]פטור גבי בור הואיל ופטר בו את
הכלים אדרבה [82]פטור גבי שור שכן פטר בו חצי
נזק בוליה נזק מיהת לא אשכחן: נפל לתוכו שור
וכליו ונשתברו כו': מתניתין דלא כרבי יהודה דתניא
רבי יהודה מחייב על נזקי כלים בבור מאי טעמא
דרבנן דאמר קרא ונפל שמה שור או חמור שור ולא
אדם חמור ולא כלים ורבי יהודה או לרבות את הכלים
ורבנן [83]או מבעי ליה לחלק ורבי יהודה לחלק מונפל
[84]נפקא ורבנן ונפל טובא משמע אימא ונפל כלל

82 M פטורא — 83 M או — 84 P נפקא. M נפקא
דחד משמע ורבנן.

[Šeqel] für einen Sklaven ist [der Eigentümer] des Rinds schuldig und der Mensch und [der Eigentümer] der Grube frei, und hinsichtlich Geräte und eines für das Heiligtum unbrauchbar gewordenen Rinds ist der Mensch und [der Eigentümer] des Rinds ersatzpflichtig und der der Grube ersatzfrei. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt: [140]*und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieses, wo das tote nicht zu seiner Verfügung steht[141]. — Demnach wäre dies Raba entschieden, aber in Wirklichkeit war ihm dies ja fraglich; denn Raba fragte: Wie ist es, wenn ein für das Heiligtum unbrauchbar gewordenes Rind in eine Grube gefallen ist; deuten [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, darauf hin, dass dies nur von dem Fall gelte, wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieses, wo das tote ihm nicht [unbeschränkt] gehört, oder aber deuten [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, darauf hin, dass der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es. — Woher entnimmt er demnach, dass der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Dies folgert er aus [den Worten]: *das tote soll ihm gehören*, die bei der Schädigung durch ein Rind[142] gebraucht werden. — Was veranlasst dich nun, aus [den Worten:] *und das tote soll ihm gehören*, die bei der Schädigung durch ein Rind gebraucht werden, zu entnehmen, dass der Eigentümer das Aas behalten müsse, und aus [den Worten:] *und das tote soll ihm gehören*, die bei der Grubenschädigung gebraucht werden, zu entnehmen, dass dies nur von dem Fall gelte, wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, dass man bei der Grubenschädigung frei ist, da man bei dieser auch wegen Geräte frei ist. — Im Gegenteil, man sollte doch bei der Schädigung durch ein Rind frei sein, da man bei dieser auch von der Hälfte des Ersatzes frei ist!? — Wir finden es aber nicht vom ganzen Ersatz.

Wenn da ein Rind samt seinem Joch hineingefallen und dieses zerbrochen worden ist &c. Unsre Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas; denn es wird gelehrt: nach R. Jehuda ist man auch bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[143]*und da ein Rind oder ein Esel hineinfällt*, ein Rind, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte. — Und R. Jehuda? — Das *oder* schliesst Geräte ein. — Und die Rabbanan? — Das *oder* dient als Teilung. — Und R. Jehuda? — Die Teilung geht aus [dem Wort] *hineinfällt*[144] hervor. — Und die Rabbanan? — Unter *hineinfällt* können auch

140. Ex. 21,34. 141. Auch ist man bei der Grubenschädigung für Geräte nicht ersatzpflichtig. 142. Cf. Ex. 21,36. 143. Ex. 21,33. 144. Im Singular.

שור וחמור פרט כלל ופרט אין בכלל אלא מה שבפרט שור וחמור אין מידי אחרינא לא אמרי בעל הבור ישלם חזר וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט מה הפרט מפורש בעלי חיים אף כל בעלי חיים אי מה הפרט מפורש דבר שנבלתה מטמאה במגע ובמשא אף כל דבר שנבלתה מטמאה במגע ובמשא אבל עופות לא אם כן נכתוב רחמנא חד פרטא הי נכתוב אי כתב שור הוה אמינא קרב לגבי מזבח אין שאינו קרב לגבי מזבח לא ואי כתב רחמנא חמור הוה אמינא קדוש בבכורה אין שאין קדוש בבכורה לא אלא אמר קרא והמת יהיה לו כל דבר מיתה בין לרבנן דקא ממעטי להו לכלים ובין לרבי יהודה דקא מרבי להו כלים בני מיתה נינהו אמרי שבירתן זו היא מיתתן ולרב דאמר בור שחייבה עליו תורה להבלו ולא לחבטו בין לרבנן בין לרבי יהודה כלים בני הבלא נינהו אמרי בחדתי דמיפקעי מהבלא האי והמת יהיה לו מבעי ליה לכדרבא דאמר רבא שור פסולי המוקדשין שנפל לבור פטור שנאמר והמת יהיה לו במי שהמת שלו יצא זה שאין המת שלו אלא אמר קרא כסף ישיב לבעליו לרבות כל דאית ליה בעלים אי הכי אפילו כלים ואדם נמי אמר קרא שור ולא אדם חמור ולא כלים ולרבי יהודה דקא

M 85 ואימא || M 86 שנבלתו || M 87 + רחמנא || M 88 דממעטי כלים || M 89 — לרב׳.

mehrere verstanden werden[145]. — Vielleicht aber [lege man es wie folgt aus:] *Wenn jemand öffnet*, generell, *ein Rind oder ein Esel*, speziell, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung folgt, so enthält das Generelle nur das, was das Spezielle nennt, also nur Rind und Esel, anderes aber nicht!? — Ich will dir sagen, [weiter folgt:] *Der Eigentümer der Grube ersetze*, dies ist eine Generalisirung. Und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung und darauf eine Generalisirung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen: wie das speziell Genannte etwas Lebendes ist, eben so auch alles andere was lebt. — Vielleicht aber: wie das speziell Genannte ein Gegenstand ist, dessen Aas durch Berühren und durch Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch jedes andere, dessen Aas durch Berühren und durch Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? — Wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur das eine speziell genannt haben. — Welches sollte er genannt haben. wenn nur das Rind, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht[146] wird, nicht aber das, was nicht auf dem Altar dargebracht wird; und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur das, was als Erstgeborenes geheiligt[147] ist, nicht aber das, was nicht als Erstgeborenes geheiligt ist. — Vielmehr, die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, alles was tötlich ist. — Sind denn, sowol nach den Rabbanan, die Geräte ausschliessen, als auch nach R. Jehuda, der Geräte einschliesst, diese tötlich[148]!? — Ich will dir sagen, ihr Zerbrechen ist ihr Tod. — Sind denn nach der Ansicht Rabhs, dass die Gesetzlehre bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft und nicht für den Schlag verantwortlich gemacht habe, ob nach den Rabbanan oder nach R. Jehuda, diese durch Stickluft beschädigungsfähig!? — Ich will dir sagen, neue Gefässe, die durch die Luft platzen. — Aber [die Worte] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für folgende Lehre Rabas nötig, denn Raba sagte: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordenes Rind in eine Grube gefallen ist, so ist der Eigentümer frei, denn es heisst: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieses, wo das tote nicht zu seiner Verfügung steht!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, alles was einen Eigentümer hat. — Demnach sollte dies doch auch von Geräten und Menschen gelten!? — Die Schrift sagt: *Rind*, nicht aber ein Mensch, *Esel*, nicht aber Geräte. — Allerdings schliesst nach R. Je-

145. In der Schrift wird oft eine Singularform statt einer Pluralform gebraucht; cf. Ex. 36,1, Dt. 13,3, iSam. 17,34. 146. Was als Opfer brauchbar ist, also nur reine Tiere. 147. Cf. Ex. 13,12,13. 148. Wozu ist nach den Rabbanan ein Schriftvers nötig, um diese auszuschliessen, u. wieso kann sie RJ. einschliessen.

מרבי להו לכלים בשלמא שור ממעט ביה אדם
Bm.27a אלא חמור מאי ממעט ביה °אלא אמר רבא חמור
דבור לרבי יהודה ושה דאבידה לדברי הכל קשיא:
נפל לתוכו שור חרש שוטה וקטן חייב: מאי שור
5 חרש שוטה וקטן אילימא שור של חרש[90]שור של שוטה
שור של קטן הא שור של פקח פטור אמר רבי יוחנן
Ct1.b שור[91]שהוא חרש שור[91]שהוא שוטה שור[91]שהוא קטן °הא
[92]שור שהוא פקח פטור אמר רבי ירמיה לא מבעיא
קאמר לא מבעיא שור[91]שהוא פקח דחייב אבל שור
10 חרש שוטה וקטן אימא חרשותו גרמה לו[93]קטנותו גרמה
לו וליפטר קא משמע לן אמר ליה רב אחא[94]לרבינא
והתניא נפל לתוכו[95]בר דעת פטור מאי לאו שור[95]בר
דעת אמר ליה לא אדם[96]אלא מעתה אדם בן דעת
הוא דפטור הא לאו בן דעת[97]הוא דחייב שור ולא
15 אדם כתיב אלא מאי בן דעת מין בן דעת אמר
ליה והתניא נפל לתוכו[98]שור בן דעת פטור אלא
אמר רבא[99]שור והוא חרש שור והוא שוטה שור
והוא קטן דוקא אבל שור והוא פקח פטור מאי
Bq.52b טעמא דבעי ליה עיוני ומיזל תניא נמי הכי °נפל
20 לתוכו שור חרש שוטה וקטן וסומא ומהלך בלילה
חייב פקח[100]ומהלך ביום פטור:

[vij] אחד [1]שור ואחד כל [1]בהמה לנפילת הבור
ולהפרשת הר סיני ולתשלומי כפל [2]ולהשבת

90 M שוטה וקטן הא של פקח 91 M והוא 92 M — שור ש 93 M + שטותו גרמה לו 94 M + מדפתי 95 M בן 96 M + ב ד 97 M הוא ד 98 M אדם ובן 99 M + לעולם 100 M ומה׳ ביום 1 M — ה 2 M ולהשיב.

huda, nach welchem Geräte einbegriffen sind, [das Wort] *Rind* einen Menschen aus, was aber schliesst [das Wort] *Esel* aus!? Vielmehr erklärte Raba, die Bedeutung 5 [des Worts] *Esel* bei der Grubenschädigung bleibt nach R. Jehuda und die des Worts *Schaf* beim Gesetz vom Verlorenen[149] bleibt nach aller Ansicht unerklärt.

Fiel da ein taubes, blödes oder 10 junges Rind hinein, so ist er ersatzpflichtig. Wie ist dies zu verstehen, wollte man sagen, das Rind eines Tauben, oder das Rind eines Blödsinnigen oder das Rind eines Minderjährigen[150], so wäre man dem-15 nach wegen des Rinds eines Vollsinnigen ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Ein taubes Rind, ein blödes Rind oder ein junges Rind. — Demnach wäre man wegen eines vollsinnigen Rinds frei!? R. Jirmeja erwi-20 derte: Hinsichtlich eines vollsinnigen Rinds braucht überhaupt nicht gelehrt zu werden, dass man ersatzpflichtig sei, man könnte aber glauben, dass bei einem tauben, blöden oder jungen Rind dies die Taubheit, beziehungsweise die Kleinheit veranlasst habe und man ersatzfrei sei, so lehrt er uns. R. Aha sprach zu Rabina: Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein Verständiger in diese gefallen ist, man ersatzfrei sei; wahrscheinlich doch ein verständiges Rind!? Dieser erwiderte: Nein, ein Mensch. — Demnach ist man nur wegen eines verständigen Menschen frei, wegen eines unverständigen aber schuldig, es heisst ja: *ein Rind*, nicht aber ein Mensch!? — Vielmehr, unter verständig ist ein verständiges Geschöpf[151] zu verstehen. Jener entgegnete: Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein verständiges Rind in diese hineingefallen ist, man ersatzfrei sei!? Vielmehr, erklärte Raba, nur für ein taubes Rind, nur für ein blödes Rind, nur für ein kleines Rind, für ein vollsinniges Rind aber ist man nicht ersatzpflichtig, weil es beim Gehen aufpassen sollte. Ebenso wird auch gelehrt: Ist in diese ein taubes, blödes, junges, blindes oder nachts gehendes Rind hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber am Tag, so ist er ersatzfrei.

Einerlei ob ein Rind oder irgend ein anderes Tier, [sie gleichen einander] hinsichtlich des Fallens in eine Grube, der Entfernung vom Berg Sinaj[152], der Zahlung des Doppelten[153], der Wiedererlangung des Verlore-

149. Cf. Dt. 22,1; die Worte dieses Schriftverses mit Ausnahme des genannten werden Bm. 27a ausgelegt. 150. Nach der Konstruktion des hebräischen Mišnatexts ist auch dieser Sinn zulässig. 151. Dh. ein Mensch, auch wenn er nicht vollsinnig ist. 152. Bei der Gesetzgebung; cf. Ex. 19,13. 153. Wenn sie gestohlen werden, cf. ib. 22,6.

SEN[154], DIE ENTLADUNG[155], DAS MAULSCHLIESSENS[156], DER GATTUNGSMISCHUNG[157] UND DER ŠABBATHRUHE[158], UND DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD UND EINEM GEFLÜGEL. WESHALB HEISST ES DEMNACH: *ein Rind oder ein Esel*[159]? — WEIL DIE SCHRIFT VOM GEWÖHNLICHEN SPRICHT.

GEMARA. Hinsichtlich des Fallens in eine Grube, denn es heisst:[160] *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, für alles, was Eigentümer hat, wie wir bereits erklärt[161] haben. Hinsichtlich der Entfernung vom Berg Sinaj, denn es heisst:[162] *Ob ein Mensch, ob ein Vieh, es soll nicht am Leben bleiben*, das Wild ist [im Ausdruck] Vieh einbegriffen, und das *ob* schliesst Geflügel ein. Hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, wie wir erklärt haben: [163]*Bei jedem Eigentumsverbrechen*, alles, wobei ein Eigentumsverbrechen begangen wird. Hinsichtlich der Wiedererlangung des Verlorenen, denn es heisst:[164] *Mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders*. Hinsichtlich der Entladung ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Esel*[165] zu folgern. Hinsichtlich des Maulschliessens ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Rind* zu folgern. Hinsichtlich der Gattungsmischung ist dies, soweit es das Pflügen[166] betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Rind*, und soweit es die Kreuzung betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Vieh* zu folgern. — Woher dies[167] bei der Šabbathruhe!? — Es wird gelehrt: R. Jose sagte im Namen R. Jišmâêls: Im ersten Dekalog[168] heisst es:[169] *Dein Sklave, deine Magd und dein Vieh*, und im zweiten Dekalog[170] heisst es:[171] *dein Rind, dein Esel und all dein Vieh*; das Rind und der Esel sind ja [im Ausdruck] Vieh einbegriffen, weshalb wurden sie besonders hervorgehoben? — um dir zu sagen: wie an dieser Stelle das Wild und das Geflügel dem Rind und dem Esel gleichen, ebenso gleicht das Wild und das Geflügel dem Rind und dem Esel auch in jeder anderen Stelle. — Vielleicht aber [deduzire man also: das Wort] *Vieh* im ersten Dekalog ist eine Generalisirung und [die Worte] *Rind und Esel* im zweiten Dekalog sind eine Spezialisirung, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung folgt, so umfasst die Generalisirung nur das, was die Spezialisirung nennt also nur Rind und Esel, anderes aber nicht!? — Ich will

אבידה לפריקה לחסימה לכלאים ולשבת וכן חיה ועוף כיוצא בהן אם כן למה נאמר שור או חמור אלא שדבר הכתוב בהוה:

גמ׳. לנפילת הבור בסף ישיב לבעליו כל דאית ליה בעלים כדאמרן להפרשת הר סיני אם בהמה אם איש לא יחיה וחיה בכלל בהמה היא אם לרבות את העופות לתשלומי כפל כדאמרינן על כל דבר פשע כלל כל דבר פשיעה להשבת אבידה לכל אבדת אחיך לפריקה ילפ׳ חמור חמור משבת לחסימה ילפ׳ שור שור משבת לכלאים אי כלאים דחרישה ילפ׳ שור שור משבת אי כלאים דהרבעה ילפ׳ בהמתך בהמתך משבת וגבי שבת מנלן דתניא רבי יוסי אומר משום רבי ישמעאל בדברות הראשונות נאמר (ו)עבדך ואמתך ובהמתך ובדברות האחרונות נאמר שורך וחמורך וכל בהמתך והלא שור וחמור בכלל כל בהמה היו ולמה יצאו לומר לך מה שור וחמור האמור כאן חיה ועוף כיוצא בהן אף כל חיה ועוף כיוצא בהן אימא בהמה דדברות הראשונות כלל שורך וחמורך דדברות האחרונות פרט כלל ופרט אין בכלל אלא מה שבפרט שור וחמור אין מידי אחרינא לא אמרי

M 3 — ו   B 4 + כתיב   M 5 להשיב   M 6 האבידה   M 7 בהמתך   M 8 ◯ הדב האדר.

154. Cf. Dt. 22,1 ff. 155. Wenn ein Tier unter der Last zusammenbricht, so muss man dem Eigentümer bei der Entladung behilflich sein; cf. Ex. 23,5. 156. Dies ist beim Dreschen verboten; cf. Dt. 25,4. 157. Verboten ist sowol die Kreuzung (Lev. 19,19) als auch das Zusammenspannen verschiedener Arten bei der Arbeit (Dt. 22,10). 158. Auch Tiere dürfen am Šabbath nicht zur Arbeit verwendet werden; cf. Ex. 20,10, Dt. 5,14. 159. Diese sind im Orient die verbreitetsten Haustiere. 160. Ex. 21,34. 161. Cf. ob. S. 199 Z. 21 ff. 162. Ex. 19,13. 163. Ib. 22,8. 164. Dt. 22,3. 165. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht u. deutet an, dass in dieser Beziehung beide Gesetze einander gleichen. 166. Das Zusammenspannen bei der Arbeit. 167. Dass das Gesetz sich auch auf andere Tiere erstreckt. 168. Ex. 20,2 ff. 169. Ex. 20,10. 170. Dt. 5,6 ff. 171. Dt. 5,14.

וכל בהמתך [9]דדברות האחרונות חזר וכלל כלל
ופרט וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט מה הפרט
מפורש בעלי חיים אף כל בעלי חיים ואימא מה
הפרט מפורש דבר שנבלתו מטמא במגע ובמשא
אף כל דבר שנבלתו מטמא במגע ובמשא אבל (Bq. 63a)
עופות לא אמרי אם כן נכתוב רחמנא חד פרטא
הי נכתוב רחמנא אי כתב רחמנא שור הוה
אמינא קרב לגבי מזבח אין שאינו קרב לגבי מזבח
לא [10]ואי כתב רחמנא חמור הוה אמינא קדוש
בבכורה אין שאין קדוש בבכורה לא [11]אלא וכל
בהמתך ריבויא הוא וכל היכא [12]דכתב רחמנא
כל רבויא הוא והא גבי מעשר דכתיב כל וקא
דרשינן ליה בכלל ופרט דתניא ונתת[ה] הכסף (Dt. 14,26; Er. 27b; Naz. 35b; Bq. 63a)
בכל אשר תאוה נפשך כלל בבקר ובצאן [ו]ביין
ובשכר פרט [ו]בכל אשר תשאלך נפשך חזר
וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט
מה הפרט מפורש פרי מפרי וגידולי קרקע אף כל
פרי מפרי וגידולי קרקע אמרי בכל כללא כל
[13]ריבויא [14]איבעית אימא כל נמי כללא הוא מיהו
האי כל דהכא ריבויא הוא מדהוה ליה למכתב
ובהמתך כדכתיב בדברות הראשונות וכתב [ו]כל
בהמתך שמע מינה ריבויא [14]השתא דאמרת כל
ריבויא הוא בהמתך דדברות הראשונות [15]ושור וחמור
דדברות האחרונות למה לי אמרי שור לאגמורי שור
שור להסימה חמור לאגמורי חמור חמור לפריקה

9 M דדב׳ האחר׳ | 10 B + כתב רחמנא חמור | 11 B + כתב רחמנא שור | 12 M דכתיב כל | 13 P ריבוי | 14 M − הוא | 15 M שורך וחמורך.

dir sagen, [die Worte] *und all dein Vieh* im zweiten Dekalog sind eine Generalisirung, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung und darauf wiederum eine Generalisirung folgt, so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht; wie das speziell Genannte etwas Lebendes ist, ebenso auch alles andere, was lebend ist. — Vielleicht aber: wie das speziell Genannte ein Gegenstand ist, dessen Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, dessen Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? — Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur eines speziell genannt haben. — Welches sollte er genannt haben, wenn nur das Rind, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber, was auf dem Altar nicht dargebracht wird, und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur das, was als Erstgeborenes geheiligt ist, nicht aber, was als Erstgeborenes nicht geheiligt ist. — Vielmehr, [das Wort] *all (dein Vieh)* ist einschliessend. — Ist denn [das Wort] *all* immer einschliessend, auch beim Zehnt heisst es ja *all*, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisirung und der Spezialisirung deduzirt; denn es wird gelehrt:[172] *Und verwende das Geld für alles, was du begehrst*, generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank*, speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung und darauf wiederum eine Generalisirung folgt, so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht, wie das speziell Genannte eine Frucht aus Frucht[173] ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso auch alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht!? — Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluss zu verwenden, *all* ist einschliessend. Wenn du willst sage ich: *all* ist ebenfalls für den angezogenen Schluss zu verwenden, hierbei aber ist es einschliessend; es sollte ja heissen: und dein Vieh, wie im ersten Dekalog, wenn es aber *all dein Vieh* heisst, so ist zu entnehmen, dass es einschliessend ist. — Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, dass das *all* einschliessend sei, [die Worte] *Vieh* im ersten Dekalog und *Rind und Esel* im zweiten Dekalog nötig!? — Ich will dir sagen, [das Wort] *Rind*, um dadurch hiervon auf das Maulschliessen[174] folgern zu können, [das Wort] *Esel*, um dadurch hiervon auf die Entladung[175] folgern zu können, und [das Wort] *Vieh* um dadurch hiervon auf die

172. Dt. 14,26. 173. Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte hervorbringen. 174. Cf. ob. S. 201 Z. 9. 175. Cf. ob. S. 201 Z. 8.

Gattungsmischung[176] folgern zu können. — Demnach sollte es doch auch einem Menschen verboten[177] sein, während doch gelehrt wird, dass ein Mensch mit allen [Tieren] pflügen und anziehen dürfe!? R. Papa erwiderte: Ein Papunäer weiss dies zu erklären, das ist nämlich R. Aha b. Jâqob: Die Schrift sagt:[178]*Damit dein Sklave und deine Magd gleich dir ruhen*, ich habe sie hinsichtlich des Ruhens verglichen, nicht aber in andrer Beziehung.

R. Hanina b. Âgil fragte R. Hija b. Abba: Weshalb kommt im ersten Dekalog [das Wort] *gut*[179] nicht vor und im zweiten wol? Dieser erwiderte: Anstatt dass du mich dies fragst, frage mich lieber ob in diesem [das Wort] *gut* vorkommt oder nicht; denn ich weiss nicht, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkomme oder nicht. Wende dich an R. Tanhum b. Hanilaj, der bei R. Jehošuâ b. Levi zu verkehren pflegte, der in der Agada bewandert war. Als er darauf zu diesem kam, sprach er zu ihm: Von ihm hörte ich es nicht, aber Šemuél b. Nahum, Bruder der Mutter des R. Aha b. Hanina, manche sagen, Vater der Mutter des R. Ahaj b. Hanina, erklärte es mir wie folgt: weil sie[180] später zerbrochen werden sollten. — Was ist denn dabei, dass sie später zerbrochen werden sollten!? R. Aši erwiderte: Es würde, behüte und bewahre, das Gute bei Jisraél aufgehört haben.

בהמתך לאגמורי בהמתך בהמתך לכלאים אי הכי
אפילו אדם[16] ליתסר אלמא תנן אדם מותר עם כולן
לחרוש ולמשוך אמר[17] רב פפא פפונאי ידעי טעמא
דהא מילתא ומנו רב אחא בר יעקב אמר קרא
למען ינוח עבדך ואמתך כמוך להנחה הקשתיו ולא
לדבר אחר: שאל רבי חנינא בן עגיל את רבי
חייא בר אבא מפני מה בדברות הראשונות לא
נאמר בהם טוב ובדברות האחרונות נאמר בהם
טוב אמר לו עד שאתה שואלני[18] אם נאמר בהם
טוב אם לאו שאיני יודע אם נאמר בהן טוב אם
לאו כלך אצל רבי תנחום בר חנילאי שהיה רגיל
אצל רבי יהושע בן לוי[19] שהיה בקי באגדה אזל
לגביה אמר ליה ממנו לא שמעתי אלא כך אמר
לי שמואל[20] בר נחום אחי אמו של[21] רבי[22] אחא ברבי
חנינא ואמרי לה[23] אבי אמו של רבי אחי ברבי
חנינא הואיל וסופן להשתבר וכי סופן להשתבר
מאי הוי אמר רב אשי חס ושלום פסקה טובה
מישראל: אמר רבי יהושע[24] הרואה טית בחלומו
סימן יפה לו מאי טעמא אילימא משום דכתיב טוב
אימא וטאטא[ת]יה במטאטי השמד[25] חד טית קא
אמרינן אימא טמאתה בשוליה טית בית קאמרינן
אימא טבעו בארץ שעריה[26] אלא הואיל ופתח בו
הכתוב לטובה תחילה[27] שמבראשית עד וירא אלהים
[28] את האור לא כתיב טית: ואמר רבי יהושע בן

16 M + נמי 17 M רבא 18 B — למה נאמר בהם טוב שאלני. M אם...לאו ש 19 M שה ב 20 M בן 21 B רב 22 M אחא בר׳ 23 M אחי אביו של 24 M + בן לוי 25 M + אמרי 26 M - אלא 27 M דמבר׳ 28 M כי טוב לא.

R. Jehošuâ sagte: Wenn jemand [den Buchstaben] Teth im Traum sieht, so ist dies ein gutes Zeichen für ihn. — Aus welchem Grund, wollte man sagen, weil dies gutes heisse[181], so heisst es ja auch:[182]*Mit einem Besen*[183] *der Vernichtung hinwegfegen*!? — Wir sprechen von einem Teth[184]. — Vielleicht [heisst dies:][185]*Ihr Unflat*[186]*klebt an ihren Säumen*!? — Wir sprechen von einem Teth und einem Beth[187]. — Vielleicht [heisst dies:][188]*Ihre Tore sind in die Erde gesunken*[189]!? — Vielmehr, weil die Schrift mit diesem das Gute begonnen hat, denn von *am Anfang*[190] bis [191]*da sah Gott, dass das Licht* [*gut war*], kommt kein Teth vor[192].

176. Cf. ob. S. 201 Z. 11. 177. Mit einem Tier zusammen eine Last zu ziehen, da beim Šabbathgesetz auch von Menschen gesprochen wird. 178. Dt. 5,14. 179. Cf. Dt. 5,16 u. hierzu Ex. 20,12. 180. Die ersten Bundestafeln; cf. Ex. 33,19. 181. Das Teth ist der erste Buchstabe des W.s טוב gut, Gutes. 182. Jes. 14,23. 183. Dieser, einen Fluch enthaltende Schriftvers beginnt mit einem Teth. 184. Während im angezogenen Schriftvers mehrere Teth vorkommen. 185. Thr. 1,9. 186. Auch dieser Schriftvers beginnt mit einem Teth. 187. Dies kann nur טב, gutes, heissen. 188. Thr. 2,9. 189. Die ersten beiden Buchstaben dieses Schriftverses sind Teth u. Beth. 190. Beginn der hl. Schrift 191. Gen. 1,4. 192. Dh. das erste Wort, das in der Schrift mit einem Teth beginnt, ist das W. טוב.

לוי הרואה הספד בחלומו חסו עליו[29] מן השמים
ופדאוהו הני מילי בכתבא: ובן חיה יעוף כיוצא
בהן וכו׳: אמר ריש לקיש כאן שנה רבי תרנגול
טווס ופסיוני כלאים זה בזה פשיטא אמר[30] רב
חביבא משום דרבי בהדי הדדי מהו דתימא[31] מין
חד הוא קא משמע לן: אמר שמואל אווז[32] ואווז
הבר כלאים זה בזה מתקיף לה רבא בר רב חנן
מאי טעמא אילימא משום דהאי אריך[33] קועיה והאי
זוטר קועיה אלא גמלא פרסא וגמלא טייעא
10 דהאי אלים קועיה והאי קטין קועיה הכי נמי דהוו
כלאים זה בזה אלא אמר אביי זה ביציו מבחוץ
וזה ביציו מבפנים רב פפא אמר[34] הא טעונה חדא
ביעתא בשיחלא והא טעונה כמה ביעתא בשיחלא:
אמר רבי ירמיה אמר ריש לקיש המרביע שני מינים
15 שבים לוקה מאי טעמא אמר רב[35] אדא בר אהבה
משביה דעולא אתיא למינהו למינהו מיבשה: בעי
רחבה המנהיג בעיזא ושיבוטא מהו מי אמרינן כיון
דעיזא לא[36] נחית בים ושיבוטא לא סליק ליבשה לא
כלום עביד או דלמא[37] השתא מיהת קא מנהיג מתקיף
20 לה רבינא אלא מעתה חיבר חטה ושעורה[38] בידו וזרע
חטה בארץ ושעורה בחוצה לארץ הכי נמי דמחייב
אמרי הכי השתא התם ארץ מקום חיובא[39] חוצה
לארץ לא מקום חיובא הכא אידי ואידי[40] חיובא היא:

M 29 — מה״ש ; M 30 ר׳ חנינא ; M 31 חד מינא
M 32 [דידן] ואווז ברא || M 33 קאקיה והאי זוטר קאקיה |
M 34 האי טעינה חדא בב״ש והאי טעינה כמה ביעי ; 35 M אדא בר אדא משמ׳ ; M 36 נחתה ליה ; M 37 הא קא ; M 38 בידו || M 39 + הוא ; M 40 + מקום.

Ferner sagte R. Jehošuâ b. Levi: Wenn jemand Trauerfeier im Traum sieht, so hat man ihn im Himmel geschont und erlöst[193]. Dies nur, wenn man es geschrieben[194] sieht.

Dasselbe gilt auch von einem Wild und einem Geflügel &c. Reš-Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, dass ein Hahn, ein Pfau und ein Fasan zusammen als Gattungsmischung gelten[195]. — Selbstverständlich!? — R. Ḥabiba erwiderte: Da sie zusammen aufwachsen, so könnte man glauben, sie gelten als eine Gattung, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Eine Gans und eine wilde Gans sind zusammen Gattungsmischung. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Wenn etwa aus dem Grund, weil die eine einen langen Hals und die andere einen kurzen Hals hat, so wären ja auch das persische Kamel und das arabische Kamel zusammen Gattungsmischung, denn das eine hat einen starken Hals und das andere hat einen dünnen Hals!? Vielmehr, erklärte Abajje, beim einen[196] befinden sich die Hoden von aussen, beim anderen befinden sie sich von innen. R. Papa erklärte: Die eine hat nur ein Ei im Eierstock, die andere hat mehrere Eier im Eierstock.

R. Jirmeja sagte im Namen des Reš-Laqiš: Wenn jemand zwei Gattungen Seetiere mit einander kreuzt, so erhält er Geisselhiebe. — Aus welchem Grund? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man folgere hinsichtlich dieser von den Festland[tieren] durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *Art*[197].

Rehaba fragte: Wie ist es, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen [einen Wagen] ziehen lässt? sagen wir, dass dies, da weder die Ziege ins Wasser hinabsteigt noch die Meerbutte aufs Festland heraufkommt, nichts ist, oder aber, er lässt sie ja zusammen anziehen? Rabina wandte ein: Demnach müsste man auch strafbar[198] sein, wenn man ein Weizenkorn und ein Gerstenkorn in die Hand nimmt und das Weizenkorn im Jisraélland und das Gerstenkorn ausserhalb des Lands säet!? — Ich will dir sagen, in diesem Fall ist es im Jisraélland strafbar, ausserhalb des Lands aber nicht, in jenem Fall aber ist es ja auf beiden Stellen strafbar.

193. Das W. הספד (Trauerfeier) besteht aus den Silben חס schonen u. פד[ה] erlösen. 194. Das geschriebene Wort, nicht etwa eine wirkliche Trauerfeier. 195. Auch bei diesen hat das Verbot der Kreuzung statt. 196. Dem Gänserich. 197. Cf. Gen. 1,21,25. Das in der Schrift genannte Verbot, bei dem eine Bestrafung nicht genannt ist, wird mit Geisselhieben bestraft. 198. Das Verbot der Mischung erstreckt sich auch auf Pflanzungen; cf. Lev. 19,19.

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn jemand Kleinvieh in den Stall hineingebracht und [die Tür] gehörig abgeschlossen und es herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzfrei; wenn er sie aber nicht gehörig abgeschlossen und es herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig; wenn es nachts ausgebrochen ist oder Räuber eingebrochen sind und es herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzfrei; haben es die Räuber herausgeführt, so sind die Räuber ersatzpflichtig[1]. Wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut und es fortgelaufen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig. Hat er es einem Hirten anvertraut, so tritt der Hirt an seine Stelle[2]. Wenn es in einen Garten gefallen ist[3] und einen Nutzen gehabt hat, so ist der Nutzen zu bezahlen; wenn es aber auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und Schaden angerichtet hat, so ist der Schaden zu ersetzen. Auf welche Weise ist der Schaden zu ersetzen[4]? — man schätzt diese Seahfläche[5] im Feld, wieviel sie früher wert war und wieviel sie jetzt wert ist. R. Šimôn sagt, wenn es reife Früchte gefressen hat, so ist für reife Früchte zu bezahlen; wenn es eine Seah [gefressen hat, so ist] eine Seah, und wenn zwei Seah, [so sind] zwei Seah [zu ersetzen].

Col.b הכונס צאן לדיר ונעל בפניה כראוי ויצאה
והזיקה פטור לא נעל בפניה כראוי ויצאה
והזיקה חייב נפרצה בלילה או שפרצוה לסטים ויצאה
[ij] והזיקה פטור הוציאוה לסטים [1]לסטים חייבין: הניחה
בחמה או שמסרה לחרש שוטה וקטן ויצאה והזיקה
חייב מסרה לרועה נכנס רועה תחתיו נפלה לגינה
ונהנית משלמת מה שנהנית ירדה כדרכה והזיקה
משלמת מה שהזיקה כיצד משלמת מה שהזיקה
שמין בית סאה באותה שדה כמה היתה יפה וכמה
היא יפה רבי שמעון אומר אכלה פירות גמורים
משלמת פירות גמורים אם סאה סאה אם סאתים
סאתים:

גמרא. תנו רבנן איזהו כראוי ואיזהו שלא
כראוי דלת שיכולה לעמוד ברוח מצויה זהו כראוי
שאינה יכולה לעמוד ברוח מצויה זהו שלא כראוי:
אמר רבי מני בר פטיש מאן תנא מועד דסגי ליה

M 1 — ה B 2 — ה.

Gemara. Die Rabbanan lehrten: Was heisst gehörig und was heisst nicht gehörig? — wenn die Tür vor einem gewöhnlichen Wind standhalten kann, so heisst dies gehörig, und wenn sie vor einem gewöhnlichen Wind nicht standhalten kann, so heisst dies nicht gehörig.

R. Mani b. Papṭiš sagte: Wer ist der Autor, welcher sagt, dass für ein Gewarn-

1. Es befindet sich im Besitz der Räuber. 2. Hinsichtlich der Verantwortung für angerichteten Schaden. 3. Aus einem höher gelegenen Ort. 4. Dh. wie der Schaden berechnet wird. 5. Ein Stück Feld, auf welchem man eine Seah Aussaat säen kann.

בשמירה פחותה רבי יהודה היא דתנן [Bq.45b 99b] קשרו בעליו
במוסירה ונעל [2] לפניו כראוי ויצא והזיק אחד תם
ואחד מועד חייב דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר
תם חייב מועד פטור [3] שנאמר ולא ישמרנו בעליו [Ex.21,36]
[4] ושמור הוא זה רבי [5] אליעזר אומר [6] אין לו שמירה
אלא סכין אפילו תימא רבי מאיר שאני שן
ורגל דהתורה מיעטה בשמירתן דאמר רבי אלעזר
ואמרי לה במתניתא תנא ארבעה דברים התורה
מיעטה בשמירתן ואלו הן בור ואש שן ורגל בור
דכתיב [ו]כי יפתח איש בור או כי יכרה איש [ib.v.33]
בור ולא יכסנו הא כסהו פטור אש דכתיב שלם [ib.22]
ישלם המבעיר את הבערה עד דעביד כעין מבעיר
שן דכתיב ובער בשדה אחר עד דעביד כעין ובער [ib.4]
רגל דכתיב ושלח עד דעביד כעין ושלח ותניא
ושלח זה הרגל וכן הוא אומר משלחי רגל השור [Bq.2b; Jes.32,20]
והחמור ובער זה השן וכן הוא אומר כאשר יבער [iReg.14,10]
הגלל עד תמו טעמא דעביד כעין ושלח ובער הא
לא עביד לא אמר [7] רבה מתניתין נמי דיקא דקתני
צאן מכדי בשור קא [8] עסקינן ואתי ניתני שור מאי
שנא דקתני צאן לאו משום דהתורה מיעטה
בשמירתן [9] משום [10] דצאן קרן לא כתיבא בה שן ורגל

M 2 בפניו ‖ M 3 ○ שנא'...זה ‖ P 4 — ו ‖ M 5 אליעזר ‖ M 6 ○ אין...סכין ‖ M 7 רב אשי ‖ M 8 עסיק ‖ B 9 + לאו. M + לישנא אחרינא לאו ‖ B 10 דכאן.

tes eine leichte Bewachung[7] ausreiche? — das ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: wenn es der Eigentümer mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und es dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er, ob gewarnt oder ungewarnt, ersatzpflichtig — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, wegen eines ungewarnten sei er ersatzpflichtig, und wegen eines gewarnten sei er ersatzfrei, denn es heisst: [8] *und sein Eigentümer es nicht bewacht*, und dies ist eine Bewachung. R. Eliêzer sagt, für dieses gebe es keine andere Bewachung als das Messer. — Du kannst auch sagen, dass es R. Meír ist, denn bei der Zahnschädigung und der Fußschädigung ist es anders, da die Gesetzlehre ihre Bewachung erleichtert hat. R. Eleâzar sagte nämlich, und nach anderen wurde es in einer Barajtha gelehrt: Bei vier Dingen hat die Gesetzlehre die Bewachung erleichtert, und zwar: bei der Grubenschädigung, bei der Feuerschädigung, bei der Zahnschädigung und bei der Fussschädigung. Bei der Grubenschädigung, denn es heisst: [9] *Wenn jemand eine Grube öffnet oder eine Grube gräbt und sie nicht zudeckt*; wenn er sie aber zugedeckt[10] hat, so ist er ersatzfrei. Bei der Feuerschädigung, denn es heisst: [11] *So soll der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen*; nur wenn er nach Art eines Brandstifters verfahren[12] ist. Bei der Zahnschädigung, denn es heisst: [13] *Und in einem fremden Feld abweiden lässt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er die Abweidung selbst veranlasst. Bei der Fussschädigung, denn es heisst: *und heraufschickt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er es direkt heraufgeschickt. Ferner wird auch gelehrt: *Und heraufschickt*, das ist die Fußschädigung, denn es heisst: [14] *Die den Fuss der Rinder und der Esel schicken; und abweiden lässt*, das ist die Zahnschädigung, denn es heisst: [15] *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist.* Also nur wenn es so geschehen ist, als hätte er es selbst heraufgeschickt und selbst abweiden lassen, sonst aber nicht. Rabba sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn diese lehrt dies vom Kleinvieh, und da bis jetzt von einem Rind gesprochen wird und nun vom Kleinvieh die Rede ist, so geschieht dies wahrscheinlich aus dem Grund, weil die Schrift die Bewachung desselben erleichtert hat, und bei diesem kann nicht von der Hornschädigung die Rede sein, sondern von der Zahnschädigung und der Fußschädigung; er lehrt uns also von

6. Die Mišnah spricht von der Zahnschädigung u. der Fußschädigung, hinsichtlich deren das Vieh von vornherein als gewarnt gilt, dh. der ganze Schaden ersetzt werden muss. 7. Eine solche ist unter der Bezeichnung "gehörig" zu verstehen. 8. Ex. 21,36. 9. Ib. V. 33. 10. Er braucht sie nicht zu verschütten. 11. Ex. 22,5. 12. Durch grobe Fahrlässigkeit. 13. Ex. 22,4. 14. Jes. 32,20. 15. iReg. 14,10.

הוא דכתיב בה וקא משמע לן דשן ורגל דמועדין
הוא שמע מינה: תניא °אמר רבי יהושע ארבעה
דברים העושה אותן פטור מדיני אדם וחייב בדיני
שמים ואלו הן הפורץ גדר בפני בהמת חבירו
והכופף קמתו של חבירו בפני הדליקה והשוכר עדי
שקר להעיד והיודע עדות לחבירו ואינו מעיד לו:
אמר מר הפורץ גדר בפני בהמת חבירו היכי דמי
אילימא בכותל בריא בדיני אדם נמי ניחייב אלא
°בכותל רעוע: אמר מר הכופף קמתו של חבירו
בפני הדליקה היכי דמי אילימא דמטיא ליה ברוח
מצויה בדיני אדם נמי ניחייב אלא דמטיא ברוח
שאינה מצויה ורב אשי אמר טמון אתמר מיטמן
דשויה טמון באש: אמר מר [12]והשוכר עדי שקר
היכי דמי אילימא לנפשיה ממונא בעי שלומי ובדיני
אדם נמי ניחייב אלא לחבריה: [13]והיודע עדות
לחבירו ואינו מעיד לו במאי עסקינן אילימא בבי
תרי פשיטא דאורייתא היא °אם לא יגיד ונשא
עונו אלא בחד ותו ליכא והאיכא (סימן העושה
בסם ושליח חבירו [14]נשבר) העושה מלאכה במי
חטאת ובפרת חטאת פטור מדיני אדם וחייב בדיני

11 M שו״ר דמעיקרא מועדין נינהו ש״מ 12 B — : 13 M + אמר מר ‖ 14 MP בבאר.

diesen[16], die von vornherein als gewarnt gelten.

Es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Wegen vier Handlungen ist man dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und zwar: wenn jemand einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreisst[17], wenn jemand das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer heranbiegt[18], wenn jemand Falschzeugen mietet, die für ihn Zeugnis ablegen sollen, und wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies unterlässt.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreisst; in welchem Fall, ist es eine gute Wand, so sollte er doch auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig sein[19]!? — Vielmehr, wenn es eine schadhafte Wand ist[20].

Der Meister sagte: Wenn jemand das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer biegt; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es dieses dann durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann, so sollte er doch auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig sein!? — Vielmehr, wenn es dieses dann nur durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann. R. Aši erklärte: Hier wird vom Verbergen gesprochen, wenn er es zum Verborgenen bei einer Feuerschädigung gemacht hat[21].

Der Meister sagte: Wenn jemand Falschzeugen mietet, die für ihn Zeugnis ablegen sollen; in welchem Fall, wollte man sagen, für sich selbst, so wird er ja zur Zahlung verurteilt[22] und somit auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig!? — Vielmehr, wenn für seinen Nächsten.

«Wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies unterlässt;» in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es zwei[23] sind, so ist es ja selbstverständlich, dies befindet sich ja in der Gesetzlehre: [24]*Wenn er nicht sagt, so ladet er Sünde auf sich*!? — Vielmehr, wenn er allein ist[25]. Weiter keine[26] mehr, es gibt ja noch folgendes: Wenn jemand das Entsündigungswasser[27] oder die Entsündigungskuh[27] zur Benutzung

16. Dass eine leichte Bewachung ausreiche. 17. Und das Vieh fortläuft. 18. So, dass es vom Feuer erfasst werden kann. 19. Für die Wand; für das Vieh ist er nicht haftbar, da er das Fortlaufen nur veranlasst hat. 20. Die zum Niederreissen bestimmt ist. 21. Wenn er das Getreide in der Nähe eines Feuers zugedeckt hat; der Eigentümer erhält dann keinen Ersatz; cf. S. 16 N. 103. 22. Wenn es sich herausstellt, dass es Falschzeugen sind. 23. Wenn ausser ihm noch ein 2. Zeuge vorhanden ist. Das Zeugnis zweier Zeugen ist bei einem Prozess ausschlaggebend u. führt eine Verurteilung bezw. Freisprechung herbei; wenn einer seine Aussage unterlässt, so fügt er dem dadurch betroffenen Prozessführenden einen direkten Schaden zu. 24. Lev. 5,1. 25. Ein einzelner Zeuge kann nicht die Verurteilung des Beklagten herbeiführen, jedoch wird ihm ein Eid auferlegt; es ist anzunehmen, dass er die Schuld eingestanden haben würde. 26. Handlungen, derentwegen man dem menschlichen Gericht gegenüber frei u. dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig ist. 27. Cf. Num. 19,2 ff.

Bq.47b שמים והאיכא °הנותן סם[14]המות בפני בהמת חבירו
פטור מדיני אדם וחייב בדיני שמים והאיכא
b.59b °השולח את הבערה ביד חרש שוטה וקטן פטור
Qid.24b Bq.91b מדיני אדם וחייב בדיני שמים והאיכא °המבעית
5 את חבירו פטור[15]בדיני אדם וחייב בדיני שמים
Bq.28b99b Bm.82b והאיכא °נשברה כדו[16]ברשות הרבים ולא סלקה
°נפלה גמלו ולא העמידה רבי מאיר מחייב בהזיקן
וחכמים אומרים פטור[18]בדיני אדם וחייב בדיני
שמים אין[19]מיהא איכא טובא והני אצטריכא ליה
10 מהו דתימא בדיני שמים[20]נמי לא ליחייב קמשמע
לן הפורץ גדר בפני בהמת חבירו מהו דתימא כיון
[21]דלמסתריה קאי מה עביד בדיני שמים[20]נמי לא
ליחייב קא משמע לן הכופף קמתו של חבירו[20]נמי
מהו דתימא לימא מי[22]הוה ידענא דאתיא רוח
15 שאינה מצויה ובדיני שמים נמי לא ליחייב קא
משמע לן ולרב אשי דאמר[20]נמי טמון אתמר מהו
דתימא[23]אנא כסויי כסיתיה ניהלך ובדיני שמים
נמי לא ליחייב קא משמע לן והשוכר עדי שקר
Qid.42b Syn.29a Tem.28a [20]נמי מהו דתימא לימא[24]דברי הרב ודברי התלמיד
20 דברי מי שומעין ובדיני שמים נמי לא ליחייב קא
משמע לן והיודע עדות לחבירו ואינו מעיד לו
[25]מהו דתימא[20]מי יימר דכי הוה אתינא מסהדינא
ליה הוה מודה דלמא הוה משתבע לשקרא ובדיני

14 P — המות ‖ 15 B מדיני ‖ 16 M — ברה״ר ‖ 17 M או שנפל ‖ 18 M מדיני ‖ 19 M — מיהא ‖ 20 M — נמי ‖ 21 P דלמסתריא ‖ 22 M יימר דהוה אתיא ‖ 23 M [+ אמר ליה] ‖ 24 M [+ ליה] ‖ 25 B + נמי ‖ 26 M לימא [ליה].

verwendet, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Ferner: wenn jemand einem Vieh seines Nächsten Gift verabreicht, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Ferner: wenn jemand durch einen Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen einen Feuerschaden anrichtet, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Ferner: wenn jemand seinen Nächsten erschreckt, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Ferner: wenn einem ein Krug auf der Strasse zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch angerichteten Schaden verantwortlich, die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. — Freilich gibt es viele solcher Handlungen, diese aber müssen besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, dass man wegen dieser nicht einmal dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns. Bezüglich des Niederreissens eines Zauns vor dem Vieh seines Nächsten könnte man glauben, da dieser zum Niederreissen bestimmt ist, so hat er nichts [Unrechtes] getan, und sei auch dem himmlischen Gericht gegenüber frei, so lehrt er uns. Bezüglich des Heranbiegens des Halmgetreides seines Nächsten könnte man glauben, dass er, da er zu jenem sagen kann, er habe nicht gewusst, dass ein ungewöhnlicher Wind kommen werde[28], nicht einmal dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns. Und nach R. Aši, welcher erklärt, hier werde von dem Fall gelehrt, wenn er es verborgen hat, könnte man glauben, er könne zu ihm sagen, er habe es nur zugedeckt, und sei somit nicht einmal dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, so lehrt er uns. Hinsichtlich des Mietens von Falschzeugen könnte man glauben, dass er, da er sagen kann, man habe auf die Worte des Meisters eher als auf die Worte des Schülers zu achten[29], auch dem himmlischen Gericht gegenüber nicht schuldig sei, so lehrt er uns. Und hinsichtlich der Unterlassung einer Zeugenaussage für seinen Nächsten könnte man glauben, dass er, da er sagen kann, es sei nicht ausgemacht, dass jener wegen seiner Zeugenaussage ein Geständnis abgelegt haben würde, er würde vielleicht falsch geschworen haben, nicht ein-

28. Und das Feuer auf das Getreide treiben. 29. Dh. die Zeugen sollten nicht auf ihn, sondern auf das Gebot Gottes, kein falsches Zeugnis abzulegen, hören.

mal dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns.

WENN ES NACHTS AUSGEBROCHEN IST ODER RÄUBER EINGEBROCHEN SIND &c. Rabba sagte: Dies nur, wenn es durchgebrochen hat[30]. — Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen hat; ist es eine gute Wand, so sollte er doch nicht ersatzpflichtig sein, selbst wenn es nicht durchgebrochen hat, er kann ja nichts dafür, und ist es eine schadhafte Wand, so sollte er doch nicht frei sein, auch wenn es durchgebrochen hat, es hat ja mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet!? Erklärlich wäre es allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzpflichtig sei, zu erklären!? — Vielmehr, unsre Mišnah spricht von einer guten Wand, und zwar auch wenn es nicht durchgebrochen hat, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf

שמים נמי לא ליחייב קא משמע לן: נפרצה בלילה
או שפרצוה לסטים כו׳: אמר רבה והוא שהתרה
אבל לא התרה מאי חייב היכי דמי אילימא בכותל
בריא כי לא התרה[27] אמאי חייב מאי הוה ליה
למיעבד אלא בכותל רעוע כי התרה אמאי פטיר
תחלתו בפשיעה וסופו באונס הוא הניחא למאן
דאמר תחלתו בפשיעה וסופו באונס פטור אלא
למאן דאמר[28] תחילתו בפשיעה וסופו באונס חייב
מאי איכא למימר אלא מתניתין בכותל בריא
[29] ואפילו לא התרה וכי איתמר דרבה אסיפא איתמר
הניחה בחמה או שמסרה לחרש שוטה וקטן ויצתה
והזיקה חייב אמר רבה ואפילו התרה לא מבעיא
היכא דלא התרה דכולה בפשיעה הוא אלא אפילו
[30] התרה נמי[31] מהו דתימא הויא לה תחילתו בפשיעה
וסופו באונס קא משמע לן דכולה פשיעה היא מאי
טעמא[32] דאמר ליה מידע ידעת דכיון דשבקתה
בחמה כל טצדקא דאית לה למיעבד עבדא ונפקא:
הוציאוה לסטים לסטים חייבין: פשיטא כיון דאפקיה
[33] קיימא לה ברשותייהו לכל מילי לא צריכא דקמו
לה באפה כי הא דאמר רבה אמר רב מתנה[34] אמר
רב המעמיד בהמת חבירו על קמת חבירו חייב
מעמיד פשיטא לא צריכא דקם לה באפה אמר[35] ליה

Bq. 21 — Man. 41a — Col. b

M 27 נמי מאי ‖ M 28 תחילתו...באונס ‖ M 29 ולא ‖ M 30 + היכא ד ‖ M 31 ○ מהו...היא ‖ M 32 דא ל ‖ M 33 קמה ‖ M 34 — א״ר ‖ M 35 להו (V ליה) ר״י הכבישה.

den Schlußsatz: wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hat, und es fortgelaufen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig; hierzu sagte Rabba: selbst wenn es durchgebrochen hat; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn es nicht durchgebrochen hat, wo es ganz durch sein Verschulden geschehen ist, aber dies gilt auch von dem Fall, wenn es durchgebrochen hat; man könnte glauben, dies heisse mit Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet, so lehrt er uns, dass dies ein vollständiges Verschulden sei, weil jener zu ihm sagen kann: du solltest wissen, dass wenn du es der Sonnenhitze aussetzest, es alle Mittel[31] anwenden wird, um zu entweichen.

HABEN ES DIE RÄUBER HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG. Selbstverständlich, wenn sie es herausgeführt haben, so befindet es sich ja in jeder Hinsicht in ihrem Besitz[32]!? — In dem Fall, wenn sie sich vor dieses nur hingestellt haben. So sagte Rabba im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs: Wenn jemand ein fremdes Vieh auf fremdes Getreide hinstellt, so ist er ersatzpflichtig, und da dies vom Hinstellen selbstverständlich ist, so ist dies auf den Fall zu beziehen, wenn er sich vor dieses hingestellt hat[33]. Abajje sprach zu R. Joseph: Du hast es

30. Die Wand, nicht aber, wenn die Wand von selbst eingestürzt ist. 31. Nach FLEISCHER (bei LEVY, *NHWB.* ij S. 210) richt. טצרקא, pers. Mittel, Hilfsmittel, Gegenmittel. Die Ableitung vom hebr. צדק verdient kaum Beachtung. 32. Ein Tier wird durch das Ansichziehen erworben. 33. Und es dadurch aus dem Stall hinausdrängt, ohne es berührt zu haben. 34. Und das Tier auf das fremde Feld hinaufgedrängt wurde.

אביי לרב יוסף הכישה אמרת לן ולסטים נמי [36]דהכישוה: מסרה לרועה נכנס הרועה כו׳: אמרי תחתיו דמאן אילימא תחתיו דבעל בהמה תנינא הדא זמנא מסרו לשומר חנם ולשואל לנושא שכר [37]ולשוכר כולן נכנסו תחת הבעלים אלא תחתיו דשומר ושומר קמא אפטר ליה לגמרי לימא תיהוי תיובתא דרבא דאמר רבא שומר שמסר לשומר חייב אמר לך רבא מאי מסרו לרועה [38]לברזיליה דאורחיה דרועה למימסר לברזיליה איכא דאמרי מדקתני מסרה לרועה ולא קתני מסרה לאחר שמע מינה מאי [39]מסרה לרועה [40]מסר רועה לברזיליה דאורחיה דרועה למימסר לברזיליה אבל לאחר לא לימא מסייע ליה לרבא דאמר רבא שומר שמסר לשומר חייב אמרי לא דלמא אורחא דמילתא קתני והוא הדין לאחר: איתמר שומר אבידה רבה אמר כשומר חנם דמי רב יוסף אמר כשומר שכר דמי רבה אמר כשומר חנם דמי מאי הנאה קא מטי ליה רב יוסף אמר כשומר שכר דמי בההיא הנאה דלא [41]בעיא למיתבי ליה ריפתא לעניא הוי [42]שומר שכר איכא [43]דמפרשי הכי רב יוסף אמר כשומר שכר דמי כיון דרחמנא שעבדיה בעל כורחיה הלכך כשומר שכר דמי (סימן החזירה לעולם השב חייא

36 M דהכבישוה ‖ 37 P והשוכר ‖ 38 M + דקתני מסרה לרועה ‖ 39 P מסר ‖ 40 M דקתני מסר לרועה ‖ 41 M בעי למיתב רפתא ‖ 42 B + כ ‖ 43 M דפריש.

uns erklärt: wenn er ihm einen Schlag versetzt[35] hat, ebenso ist auch hinsichtlich der Räuber zu erklären, wenn sie ihm einen Schlag versetzt haben[36].

HAT ER ES EINEM HIRTEN ANVERTRAUT, SO TRITT DER HIRT AN SEINE STELLE &c. An wessen Stelle, wollte man sagen, an Stelle des Eigentümers des Viehs, so wurde dies ja bereits einmal gelehrt: Hat er es einem unentgeltlichen Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter anvertraut, so treten sie alle an die Stelle des Eigentümers; wollte man sagen, an Stelle des Hüters, so dass der erste Hüter ganz frei[37] ist, so wäre dies ja eine Widerlegung der Ansicht Rabas, denn Raba sagte, dass wenn ein Hüter es einem anderen Hüter anvertraut hat, er ersatzpflichtig sei? — Raba kann dir erwidern, darunter ist der Fall zu verstehen, wenn der Hirt es seinem Hütejungen[38] anvertraut hat, denn es ist die Art der Hirten, [das Vieh] ihren Hütejungen anzuvertrauen. Manche lesen: Da er es von dem Fall lehrt, wenn er es einem Hirten anvertraut hat, und nicht von dem Fall, wenn irgend einem anderen, so ist ja darunter der Fall zu verstehen, wenn es der Hirt seinem Hütejungen anvertraut hat, und zwar aus dem Grund, weil es die Art der Hirte ist, [das Vieh] ihren Hütejungen anzuvertrauen, nicht aber, wenn er es irgend einem anderen anvertraut hat, somit wäre dies eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, dass wenn ein Hüter [das Vieh] einem anderen Hüter anvertraut hat, er ersatzpflichtig sei. — Ich will dir sagen, nein, vielleicht lehrt er nur das gewöhnliche, während es tatsächlich auch von einem anderen gilt.

Es wurde gelehrt: Der Hüter eines Funds[39] gleicht, wie Rabba sagt, einem unbezahlten Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter. Rabba sagt, er gleiche einem unbezahlten Hüter, denn er hat ja davon keinen Nutzen; R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn für den Nutzen, dass er nicht nötig hat, einem Armen Brot zu verabreichen[40], gilt er als Lohnhüter. Manche erklären es wie folgt: R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn da der Allbarmherzige ihn dazu gegen seinen Willen verpflichtet hat, so gleicht er einem Lohnhüter[41]. R. Joseph wandte ge-

35. Wenn er das Tier nicht angefasst und hinaufgeführt, sondern hinaufgetrieben hat. 36. Die Mišnah lehrt, dass das Tier sogar dadurch in ihren Besitz übergeht. 37. Wenn der Hüter das Vieh einem Hirten anvertraut hat; in diesem Fall wird der Hüter ganz ausgeschaltet u. der Eigentümer hat etwaige Ansprüche an den Hirten zu stellen. 38. Statt ברזיליה hat Årukh richt. כרזילא syr. Führer, Leiter der Herde. 39. Wer einen Gegenstand findet u. ihn in seinem Besitz behält. 40. Wer sich mit einer gottgefälligen Handlung befasst, ist von jeder anderen befreit; dieser braucht daher keine Almosen zu spenden. 41. Der es ebenfalls nicht freiwillig tut.

gen Rabba ein: Hat er es[42] auf eine Stelle gebracht, da [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er sich damit nicht mehr zu befassen, ist es gestohlen worden oder abhanden gekommen, so ist er verantwortlich. Unter gestohlen oder abhanden gekommen ist ja wahrscheinlich der Fall zu verstehen, wenn es aus seiner Wohnung gestohlen worden oder abhanden gekommen ist[43]? — Nein, aus der Stelle, da er es zurückgebracht hat. — Er lehrt ja aber, dass er sich damit nicht mehr zu befassen brauche!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es um die Mittagszeit zurückgebracht hat, und zwar spricht er von zwei Fällen: wenn er es morgens zurückgebracht hat nach einer Stelle, da [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er, da dieser dann ein und aus geht[44] und es daher bemerken muss, sich damit nicht mehr zu befassen; wenn er es aber mittags nach einer Stelle gebracht hat, wo er es zwar sehen kann, so ist er, da dieser dann nicht ein und aus geht[45] und es daher nicht bemerkt, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, verantwortlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Er[46] ist solange verantwortlich, bis er es nach seinem Gebiet zurückgebracht hat; unter "solange" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, selbst wenn es aus seinem Haus [fortgekommen] ist. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er einem Lohnhüter gleiche!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines lebenden Wesens pflichte ich dir bei[47], denn da es am Fortlaufen gewöhnt ist, so ist eine besondere Bewachung erforderlich[48]. Rabba wandte gegen R. Joseph ein: [49]*Zurückbringen*, ich weiss dies nur von seinem Haus[50], woher dies von seinem Garten und seiner Ruine[51]? — es heisst: *sollst du zurückbringen*, überall. Was für ein Garten oder eine Ruine ist hier gemeint, wollte man sagen, ein bewachter Garten oder eine bewachte Ruine, so sind diese ja dasselbe, was ein Haus, wahrscheinlich also ein unbewachter Garten und eine unbewachte Ruine; hieraus also, dass er einem unbezahlten Hüter gleiche!? Jener erwiderte: Tatsächlich ein bewachter Garten und eine bewachte Ruine, wenn du aber einwendest, diese sind ja dasselbe, was ein Haus, [so ist zu erwidern:] er lehre uns damit, dass keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei.

אמרת נשבר שבר) איתיביה רב יוסף לרבה החזירה
למקום שיראנה אינו חייב לטפל בה נגנבה או
אבדה חייב באחריותה מאי נגנבה או אבדה
לאו נגנבה מביתו ואבדה מביתו לא ממקום
שהחזירה והא קתני אינו חייב ליטפל בה אמר
ליה הכא במאי עסקינן כגון שהחזירה בצהרים
ותרתי קתני והכי קתני החזירה שחרית למקום
שיראנה דשכיח דעייל ונפיק וחזי לה אינו חייב
ליטפל בה החזירה בצהרים למקום שיראנה דלא
שכיח דעייל ונפיק דלא חזי לה ונגנבה או אבדה
חייב באחריותה איתיביה לעולם היא חייב עד
שיחזירנה לרשותו מאי לעולם לאו אפילו לביתו
שמע מינה כשומר שכר דמי אמר ליה מודינא לך
בבעלי חיים דכיון דנקטי להו ניגרא בריתא בעי
נטירותא יתירתא איתיביה רבה לרב יוסף השב
אין לי אלא בביתו לגינתו ולחורבתו מנין תלמוד
לומר תשיבם מכל מקום מאי לגינתו ולחורבתו
אילימא לגינתו המשתמרת ולחורבתו המשתמרת
היינו ביתו אלא פשיטא לגינתו שאינה משתמרת
ולחורבתו שאינה משתמרת שמע מינה כשומר חנם
דמי אמר ליה לעולם לגינתו המשתמרת ולחורבתו
המשתמרת ודקא קשיא לך היינו ביתו הא קא
משמע לן דלא בעינן דעת בעלים כדרבי אלעזר

44 P אמרה 45 M נג׳ או אב׳ 46 P מביתה
47 M דשכיח [במתא] דעייל 48 P ליה 49 M [דלא
שכיח במתא] דלא עייל ונפיק [במתא] ולא חזי 50 M ביתו.
B מביתו 51 M לביתו 52 M האי 53 M -
היכי דמי.

42. Der Finder das gefundene Vieh. 43. Demnach gilt er als Lohnhüter. 44. Morgens ist jeder gewöhnlich zuhause. 45. Mittags befindet sich jeder gewöhnlich auf dem Feld. 46. Der Finder eines verlorenen Tiers. 47. Dass der Aufbewahrende verantwortlich ist. 48. Er ist also aus diesem Grund verantwortlich, nicht aber, weil er als Lohnhüter gilt. 49. Dt. 22,1. 50. Dass der Finder es in das Haus des Eigentümers zu bringen hat. 51. Dass er es da zurücklassen darf.

Bm.31a °דאמר רבי אלעזר הכל צריכין דעת בעלים חוץ [54]מהשבת אבידה שהרי ריבתה[55]בו תורה השבות הרבה אמר ליה[56]אביי לרב יוסף ואת לא תסברא דשומר אבידה כשומר חנם דמי והא °אמר רבי Bq.63a106b
5 הייא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב באבידה משלם תשלומי כפל ואי סלקא דעתך [57]שומר שכר הוי אמאי משלם תשלומי כפל קרנא בעי שלומי אמר ליה הכא במאי עסקינן כגון[58]שטוען טענת[59]לסטים מזוין אמר ליה[59]לסטים מזוין גזלן Bm.22a96a
10 הוא אמר ליה שאני אומר [59]לסטים מזוין °כיון Bq.79b
Col.b דמיטמר[60]מאינשי גנב הוא איתיביה °לא אם אמרת בשומר חנם שכן משלם תשלומי כפל תאמר בשומר שכר שאינו משלם תשלומי כפל ואי סלקא דעתך[59]לסטים מזוין גנב הוא נמצא[61]בשומר שכר
15 משלם תשלומי כפל בטוען טענת לסטים מזוין אמר ליה הכי קאמר לא אם אמרת בשומר חנם שכן משלם תשלומי כפל בכל טענותיו תאמר בשומר שכר שאינו משלם תשלומי כפל אלא בטוען טענת [59]לסטים מזוין איתיביה °ונשבר או מת °אין לי אלא Ex.22,13 Bm.95a
20 שבורה ומתה גניבה ואבידה מניין אמרת קל וחומר

57 אביי ל׳ P 56 בו — M 55 מהשב M 54
M + כ 58 M שטענו 59 B ליסטים 60 P מאינש
61 M — ב.

Dies nach R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte: Ueberall[52]ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, ausser bei der Zustellung eines verlorenen Gegenstands, denn
5 die Gesetzlehre hat hierbei viele [Arten der] Zustellung einbegriffen. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso bist du nicht der Ansicht, dass der Hüter eines verlorenen Gegenstands einem unbezahlten Hüter glei-
10 che, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Johanans, dass wenn jemand bei einem verlorenen Gegenstand den Einwand des Diebstahls[53]macht, er das Doppelte[54]zu ersetzen habe; wieso muss er nun, wenn
15 man sagen wollte, er gleiche einem bezahlten Hüter, das Doppelte bezahlen, er brauchte ja nur den Grundwert zu ersetzen[55]!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er behauptet, ein
20 bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[56]. Jener entgegnete: Ein bewaffneter Wegelagerer gilt ja als Räuber[57]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, ein bewaffneter Wegelagerer gilt, da er sich vor Menschen hütet, als Dieb. Er wandte gegen ihn ein: Nein[58], wenn dies von einem unbezahlten Hüter gilt, der das Doppelte zahlen[59]muss, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nicht zu zahlen braucht[55]!? Wenn man nun sagen wollte, ein bewaffneter Wegelagerer gelte als Dieb, so kann es ja vorkommen, dass auch der Lohnhüter das Doppelte zu zahlen hat, wenn er nämlich behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen!? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn dies von einem unbezahlten Hüter gilt, der wegen aller seiner Behauptungen das Doppelte zahlen muss, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nur dann zahlen muss, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen? Er wandte ferner gegen ihn ein:[60]*Und gebrochen wird oder verendet*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn es gebrochen wird oder verendet[61], woher dies von dem Fall, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt? — dies ist [durch einen

52. Wenn ein Hüter, Entleiher od. Dieb einen in ihrem Besitz befindlichen Gegenstand dem Eigentümer zustellen; widrigenfalls sie für diesen verantwortlich sind. 53. Wenn der Finder behauptet, der gefundene Gegenstand sei ihm gestohlen worden. 54. Dasselbe, was event. der Dieb an den Eigentümer zu zahlen hätte. 55. Als Lohnhüter müsste er, selbst wenn der Gegenstand wirklich gestohlen worden wäre, den Wert ersetzen, u. da er durch seine falsche Behauptung nichts gewinnen könnte, so brauchte er auch das Doppelte nicht zu zahlen, sondern nur den einfachen Ersatz. 56. In diesem Fall brauchte er auch als Lohnhüter an den Eigentümer keinen Ersatz zu zahlen; er hat also an den Eigentümer das zu zahlen, was event. der bewaffnete Wegelagerer an ihn zu zahlen hätte. 57. Ein solcher hat nicht das Doppelte, sondern den einfachen Ersatz zu bezahlen. 58. Nachsatz einer nicht näher bezeichneten Lehre. 59. Falls er behauptet, der anvertraute Gegenstand sei ihm gestohlen worden. 60. Ex. 22,13. 61. Dass der Entleiher in einem solchen Fall ersatzpflichtig ist.

ומה שומר שכר שפטור בו שבורה ומתה חייב בגניבה ואבידה שואל שחייב בשבורה ומתה אינו דין שחייב בגניבה ואבידה וזהו קל וחומר שאין עליו תשובה ואי סלקא דעתך לסטים מזוין גנב הוא אמאי אין עליו תשובה איכא למיפרך מה לשומר שכר שכן משלם תשלומי כפל בטוען טענת לסטים מזוין אמר ליה קסבר האי תנא קרנא בלא שבועה עדיפא מכפלא בשבועה לימא מסייע ליה השוכר פרה מחבירו ונגנבה ואמר הלה הריני משלם ואיני נשבע ואחר כך נמצא הגנב משלם תשלומי כפל לשוכר סברוה כרבי יהודה דאמר שוכר כנושא שכר דמי ומדקתני ואמר הריני משלם ואיני נשבע מכלל דאי בעי פטר ליה נפשיה בשבועה היכי דמי כגון דקא טעין טענת לסטים מזוין וקתני ואחר כך נמצא הגנב משלם תשלומי כפל לשוכר שמע מינה לסטים מזוין גנב הוא אמרי מי סברת כרבי יהודה דאמר שוכר כנושא שכר דמי דלמא כרבי מאיר סבירא ליה דאמר שוכר כשומר חנם דמי איבעית אימא כדמחליף רבה בר אבוה ותני שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר כשומר שכר רבי יהודה אומר כשומר חנם רבי זירא אמר הכא במאי עסקינן בטוען טענת לסטים מזוין ונמצא לסטים שאינו מזוין: נפלה לגינה ונהנית

Bm. 41a; ib. 94b; Bq. 45b; Bq. 45b; Bm. 80b; Šb. 95b; Šeb. 49b

M 60 בו גניבה · M 61 בו שב׳ · M 62 + הלה · M 63 ליה · M 64 כגון · M 65 + כיפא · M 66 דמי · M 67 דלמא · ס״ל - · M 68 איכא דאמרי כר׳ י׳ כדמחליף.

Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der, wenn es gebrochen wird oder verendet, nicht ersatzpflichtig ist, ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt, um wieviel mehr ist der Entleiher, der ersatzpflichtig ist, wenn es gebrochen wird oder verendet, ersatzpflichtig, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt. Dies ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. Wieso ist dieser Schluss, wenn man sagen wollte, der bewaffnete Wegelagerer gelte als Dieb, nicht zu widerlegen, es ist ja zu erwidern: wol der Lohnhüter, der, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen, das Doppelte bezahlen muss[62]!? Dieser erwiderte: Jener Autor ist der Ansicht, der Grundwert ohne Eid ist mehr als das Doppelte gegen Eid[63]. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so ist, wenn der Dieb darauf gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen. Sie[64]addizirten es R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, und da es heisst: und er sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so kann er sich ja durch den Eid [von der Zahlung] befreien, doch wol in dem Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[65], und da er weiter lehrt, dass wenn der Dieb gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei, so ist zu schliessen, dass der bewaffnete Wegelagerer als Dieb gelte. — Ich will dir sagen, du glaubst, dass hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, vielleicht ist hier die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unbezahlten Hüter[66]. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgewechselt und gelehrt hat: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter. R. Zera erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen, und es sich herausstellt, dass es ein unbewaffneter Wegelagerer war[67].

62. Der Entleiher aber nicht, da er in einem solchen Fall ersatzpflichtig wäre. 63. Der Entleiher ist auf jeden Fall ersatzpflichtig, der Lohnhüter aber nicht; die Zahlung des Doppelten ist sachlich keine Erschwerung, da diese nur dann erfolgt, wenn er einen Meineid geleistet hat; der Eid würde ihn ganz befreit haben, u. die Zahlung des Doppelten erfolgt nur wegen des Meineids. 64. Die Jünger, die diesen Beweis erbringen wollten. 65. Der Lohnhüter ist für einen Diebstahl ersatzpflichtig. 66. Und ist somit auch für einen gewöhnlichen Diebstahl nicht ersatzpflichtig. 67. Ein solcher gilt als Dieb, der Mieter muss daher das Doppelte bezahlen.

משלמת מה שנהנית: אמר רב בנחבטה אבל אכלה
אפילו[69] מה שנהנית אינה משלמת לימא רב לטעמיה
Bq.47b °דאמר רב היה לה שלא תאכל אמרי הכי השתא
אימור דאמר רב התם היה לה שלא תאכל היכא
5 דאיתזקא היא דמצי אמר[70] ליה מריה דפירי לא
משלמנא היה לה שלא תאכל לאזוקי היא אהריני
Fol.58 דפטירה לשלומי מי אמר אלא °לא מבעיא קאמר
לא מבעיא[71] אכלה דמשלמת מה שנהנית אבל
Ed.33a Sb.53a [72] נחבטת אימא °מבריה ארי מנכסי חבירו[73] הוא ומה
10 שנהנית נמי לא משלם קא משמע לן ואימא הכי
נמי[74] מבריה ארי מנכסי חבירו[75] מדעתו היא האי לאו
מדעתו אי נמי מבריח ארי מנכסי חבירו לית ליה
פסידא האי אית ליה פסידא היכי נפל רב כהנא אמר
[76] שהוחלקה במימי רגליה[77] רבא אמר[78] שדהפתה[79] חברתה
15 מאן דאמר שדהפתה חברתה כל שכן[80] שהוחלקה במימי
רגליה [81] ומאן דאמר [79] שהוחלקה במימי רגליה אבל
דהפתה חברתה[81] פשעה ומשלמת מה שהזיקה דאמר
Bm.93b ליה °איבעי לך עבורי חדא חדא: אמר רב כהנא לא
שנו אלא באותה ערוגה אבל מערוגה לערוגה משלמת
20 מה שהזיקה ורבי יוחנן אמר אפילו מערוגה לערוגה
ואפילו כל היום כולו עד שתצא ותחזור[82] לדעת אמר

69 M נהנית נמי לא משלמ׳ ‖ 70 M — ליה ‖ 71 M + היכא ד ‖ 72 B נחבטה. M כנחבטת הוי כמבריח ‖ 73 M — הוא ‖ 74 M [+ אמרי] ‖ 75 M הוא דמדעתיה האי שלא מדעתיה הוא אי ‖ 76 P שהחליקה ‖ 77 M רבה ‖ 78 M + כגון ‖ 79 P חברותיה ‖ 80 P למאן ‖ 81 M פשיעה היא ומש׳ ‖ 82 M לדעת.

Wenn es in einen Garten gefallen ist und einen Nutzen gehabt hat, so ist der Nutzen zu bezahlen. Rabh sagte: Nur hinsichtlich des Schlags[68]. — 5 Wenn aber durch dass Fressen, so braucht nicht einmal der Nutzen bezahlt zu werden, somit vertritt Rabh hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte: es braucht nicht gefressen zu haben. Wieso dies, nur in 10 dem Fall, wenn es dadurch zu Schaden gekommen ist[69], sagt Rabh, der Eigentümer der Früchte brauche keinen Ersatz zu leisten, da es sie nicht gefressen haben sollte, sagte er dies etwa auch hinsichtlich 15 des Ersatzes, wenn es anderen Schaden zugefügt hat!? — Vielmehr, dies ist selbstverständlich: selbstverständlich ist, wenn durch das Fressen, der Nutzen zu bezahlen, man könnte aber glauben, dass wenn hinsichtlich 20 des Schlags, dies ebenso sei, als wenn man einen Löwen vom Besitz eines anderen[70] fortjagt, und es sei nicht einmal der Nutzen zu bezahlen, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Beim Fortjagen eines Löwen vom Besitz eines anderen geschieht es freiwillig, hierbei aber geschieht es nicht freiwillig. Oder aber: beim Fortjagen eines Löwen vom Besitz eines anderen hat er keinen Schaden[71], hierbei aber hat er einen Schaden. — Wieso ist es hineingefallen[72]? R. Kahana erklärte: wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist[37]; Raba erklärte: wenn ein anderes [Tier] es hineingestossen hat. Nach demjenigen, welcher erklärt, wenn ein anderes es hineingestossen hat, gilt dies um so mehr von dem Fall, wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist, ist, wenn ein anderes es hineingestossen hat, da dies ein Verschulden ist, der ganze Schaden zu ersetzen, denn er kann sagen: du solltest sie einzeln hinüberführen.

R. Kahana sagte: Dies gilt nur von dem einen Beet[74], wenn es aber von einem Beet nach einem anderen geht, so ist der Schaden zu ersetzen. R. Johanan aber sagte: Selbst wenn es von einem Beet nach einem anderen geht, und sogar den ganzen Tag[75]; erst wenn es herausgekommen und mit dessen[76] Wissen zurück hineingegangen

68. Wenn der Nutzen darin bestand, dass es auf Pflanzen gefallen u. dadurch der Schlag gemildert wurde, wodurch diese beschädigt wurden. 69. Cf. ob. S. 171 Z. 2ff. 70. Auch hierbei bestand der Nutzen in der Abwendung einer Schädigung. 71. Durch die Abwendung des Schadens vom anderen. 72. Wenn durch ein Verschulden des Eigentümers, so müsste er ja ersatzpflichtig sein. 73. Der Eigentümer konnte daran nicht denken. 74. Auf welches es gefallen ist; wenn es dieses beschädigt hat, so ist nur der Nutzen zu bezahlen. 75. Da es unfreiwillig in den Garten gekommen ist, so braucht der angerichtete Schaden nicht ersetzt zu werden. 76. Des Eigentümers.

ist[77]. R. Papa sagte: Man sage nicht, wenn es mit dessen Wissen herausgekommen und mit dessen Wissen zurück hineingegangen ist, sondern wenn er gewusst hat, dass es herausgekommen und nicht gewusst hat, dass es zurück hineingegangen ist; denn einer kann sagen: da es dies einmal weiss, so läuft es immer hin[78].

Wenn es aber auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und Schaden angerichtet hat, so ist der Schaden zu ersetzen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und mit seinem Fruchtwasser[79] Schaden angerichtet hat? Nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man schuldig sei, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man frei sei. Sagen wir, dass er, da es mit einem Verschulden begonnen[80] und mit einem Missgeschick geendet hat, frei sei; oder aber sagen wir, dass dies als vollständiges Verschulden gelte, denn als er sah, dass es kurz vor der Geburt war, sollte er es bewachen und beobachten? — Die Frage bleibt dahingestellt.

רב פפא לא תימא עד שתצא לדעת ותחזור לדעת
אלא כיון שיצתה לדעת אף על פי שחזרה שלא
לדעת מאי טעמא דאמר ליה כיון דילפא בר איניש
דמשתמטא להתם ותטא: ירדה כדרכה והזיקה
משלמת מה שהזיקה: בעי רבי ירמיה ירדה כדרכה
והזיקה במי לידה מהו אליבא דמאן דאמר תחלתו
בפשיעה וסופו באונס חייב לא תיבעי לך כי תיבעי
לך אליבא דמאן דאמר תחלתו בפשיעה וסופו
באונס פטור מאי מי אמרינן כיון דתחלתו בפשיעה
וסופו באונס פטור או דלמא הכא כולה בפשיעה
הוא דכיון דקא חזי דקריבא לה לאולודי איבעי ליה
לנטורה ולאסתמורי בגוה תיקו: כיצד משלמת מה
שהזיקה וכו׳: מנא הני מילי אמר רב מתנה דאמר
קרא ובער בשדה אחר מלמד ששמין על גב שדה
אחר האי ובער בשדה אחר מבעי ליה לאפוקי
רשות הרבים אם כן לכתוב רחמנא ובער בשדה
חבירו אי נמי שדה אחר מאי בשדה אחר ששמין
על גב שדה אחר ואימא כוליה להכי הוא דאתא
לאפוקי רשות הרבים מנלן אם כן לכתביה רחמנא
גבי תשלומין מיטב שדהו ומיטב כרמו ישלם
בשדה אחר למה לי דכתביה רחמנא גבי ובער
שמע מינה תרתי היכי שיימינן אמר רבי יוסי בר

V 83 — לדעת ‖ M 84 — כיון ד ‖ M 85 הכא נמי
הוא אי ‖ M 86 ולאסת בגוה ‖ M 87 אורח ‖ 88
M ובער בשדה של אחר ‖ M 89 מיטב.

Auf welche Weise ist der Schaden zu ersetzen &c. Woher dies[82]? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[83]*und in einem fremden Feld abweiden lässt*, dies lehrt, dass die Schätzung nach dem fremden Feld zu erfolgen habe[84]. — Aus [den Worten:] *und in einem fremden Feld abweiden lässt*, wird ja aber der Ausschluss des öffentlichen Gebiets entnommen[85]!? — Es könnte ja heissen: und das Feld seines Nächsten abweiden lässt, oder: ein fremdes Feld, wenn es aber heisst: in einem fremden Feld, so bedeutet dies, dass man das ganze Feld schätze. — Vielleicht deutet es nur darauf, woher ist nun der Ausschluss des öffentlichen Gebiets zu entnehmen? — So würde es ja der Allbarmherzige neben *bezahlen* geschrieben haben: *das beste seines Felds und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen für das fremde Feld*, wenn es aber neben *abweiden* steht, so ist hieraus beides zu entnehmen. — Wie erfolgt die Schätzung? R. Jose b. Ḥanina

77. Ist der angerichtete Schaden zu ersetzen. 78. Dass es in diesem Feld zu fressen findet. 79. Eine gewöhnliche Bewachung ist nicht mehr ausreichend. 80. Wenn es da niedergekommen ist; der Eigentümer konnte es nicht wissen. 81. Der Eigentümer musste es auf jeden Fall bewachen, da er damit rechnen sollte, dass es durch das Fressen Schaden anrichten werde. 82. Dass man sich beim Ersatz nicht nach dem Wert des beschädigten Objekts, sondern nach dem Minderwert des Zurückbleibenden zu richten habe. 83. Ex. 22,4. 84. Um wieviel das Feld billiger geworden ist. 85. Dass für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet [illegible]

חנינא סאה בששים סאין רבי ינאי אמר תרקב
בששים תרקבים חזקיה אמר קלח בששים קלחים
מיתיבי אכלה קב או קביים אין אומרים תשלם
דמיהן אלא רואין אותה כאילו היא ערוגה קטנה
5 ומשערים אותה מאי לאו בפני עצמה לא בששים:
תנו רבנן אין שמין קב מפני שמשביחו ולא בית
כור מפני שפוגמו מאי קאמר אמר רב פפא הכי
קאמר אין שמין קב בששים קבים מפני שמשביח
מזיק ולא כור בששים כורין מפני שפוגם מזיק
10 מתקיף לה רב הונא בר מנוח האי ולא בית כור
ולא כור מבעי ליה אלא אמר רב הונא בר מנוח
משמיה דרב אחא בריה דרב איקא הכי קתני אין
שמין קב בפני עצמו מפני שמשביח ניזק ולא קב
בבית כור מפני שפוגם ניזק אלא בששים: ההוא
15 גברא דקץ קשבא מחבריה[90]אתא לקמיה דריש גלותא
אמר ליה לדידי חזי לי ותלתא[91]תאלאתא בקינא הוו
קיימי והוו שוו מאה זוזי זיל הב ליה תלתין ותלתא
ותילתא אמר גבי ריש גלותא דדאין דינא דפרסאה
למה לי אתא לקמיה דרב נחמן אמר ליה בששים
20 אמר[92]ליה רבא אם אמרו בנזקי ממונו יאמרו בנזקי
גופו אמר ליה אביי[93]לרבא בנזקי גופו מאי דעתיך
דתניא המבכיר כרמו של חבירו סמדר רואין אותו
כמה [94]יפה קודם לכן וכמה [95]הוא יפה [96]לאחר מכאן
ואילו בששים לא קתני אטו גבי בהמתו נמי מי

90 M + ואיכא דאמרי תלת ‖ 91 M — תאל׳ ‖ 92 M — ליה ‖ 93 M — לרבא ‖ 94 B + היתה. M + היה ‖ 95 B היא ‖ 96 P מאחר.

erklärte: eine Seah bei sechzig Seah[86]. R Jannaj erklärte: ein Trikab[87]bei sechzig Trikab. Hizqija erklärte: einen Stengel bei sechzig Stengeln[88]. Man wandte ein: Hat es einen Kab oder zwei Kab gefressen, so sage man nicht, dass der richtige Wert[89]zu ersetzen sei, vielmehr betrachte man es als kleines Beet und schätze dessen Wert; wahrscheinlich doch einzeln!? — Nein, sechzigfach.

Die Rabbanan lehrten: Man schätze nicht einen Kab, weil man ihn bevorteilt, auch nicht eine ganze Korfläche[90], weil man ihn benachteiligt. — Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man schätze nicht einen Kab bei sechzig Kab, weil der Schädiger bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kor bei sechzig Kor, weil der Schädiger benachteiligt[91]werden würde. R. Hona b. Manoah wandte ein: Wieso heisst es demnach[92]Korfläche, es sollte ja heissen: Kor!? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoah im Namen des R. Aha, Sohns R. Iqas, meint er es wie folgt: man schätze nicht einen einzelnen Kab, weil der Geschädigte bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kab bei einer Korfläche, weil der Geschädigte benachteiligt[93]werden würde, sondern sechzigfach.

Einst fällte jemand eine fremde Dattelpalme. Als er darauf vor den Exiliarchen kam, sprach dieser: Ich sah sie früher, es waren drei in einer Reihe und waren hundert Zuz wert; geh, bezahle ihm dreiunddreissig und ein Drittel [Zuz]. Da sprach jener: Was soll ich beim Exiliarchen, der nach persischem Gesetz Recht spricht! Darauf kam er vor R. Nahman; da entschied dieser: sechzigfach. Raba sprach zu ihm: Wenn sie dies von der durch sein Eigentum angerichteten Schädigung gesagt haben, sollte es auch von einer persönlich angerichteten Schädigung gelten!? Abajje erwiderte Raba: Hinsichtlich der persönlich angerichteten Schädigung stützest du dich wol auf die Lehre, dass wenn jemand die unreifen Früchte eines fremden Weinbergs abgelesen hat, man ihn[94]schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist, und es heisst nicht: sechzigfach, so wird ja desgleichen auch hinsichtlich eines Tiers

86. Eine Seahfläche ist im Verhältnis bedeutend teurer als 60 Seah, u. um dem Schädiger entgegenzukommen, wird nicht der Wert einer Seah geschätzt, sondern der Minderwert einer Fläche von 60 Seah durch die Zerstörung einer Seah. 87. Hohlmass von 3 Kab Inhalt. 88. Das Quantum, das das Tier gefressen hat, wird mit 60 multiplizirt u. der sechzigste Teil des Werts bezahlt. 89. Wieviel ein solches Quantum kosten würde. 90. 1 Kor = 180 Kab. 91. Ein 60 Kor grosses Feld leidet sehr durch die Zerstörung eines Kor. 92. Wenn man sagen wollte, es handle von dem Fall, wenn das Tier einen Kor Getreide gefressen hat. 93. Bei solch einem grossen Quantum hat ein einzelner Kab ganz geringen Wert. 94. Den Weinberg.

לא תניא כי האי גוונא דתניא קטמה נטיעה רבי
יוסי אומר גוזרי גזרות שבירושלים אומרים נטיעה
בת שנתה שתי כסף בת שתי שנים ארבעה כסף
אכלה חזיז רבי יוסי הגלילי אומר נידון במשייר
שבו וחכמים אומרים רואין[97]אותו כמה היה יפה
ובמה[98]היא יפה [1]אכלה סמדר רבי יהושע אומר
רואין[99]אותן כאילו הן ענבים [1]עומדות ליבצר וחכמים
אומרים רואין [2]כמה [3]היתה יפה ובמה [4]היא יפה
רבי שמעון בן יהודה אומר משום רבי שמעון במה
דברים אמורים בזמן שאכלה לולבי גפנים ויחורי 10
תאנים אבל אכלה פגים או בוסר רואין אותן כאילו
ענבים עומדות ליבצר קתני מיהת וחכמים אומרים
רואין אותן כמה [5]היתה יפה ובמה [5]היא יפה ולא
קתני בששים אלא מאי אית לך למימר בששים
הכא נמי בששים: אמר אביי רבי יוסי הגלילי ורבי 15
ישמעאל אמרו דבר אחד רבי יוסי הגלילי הא
דאמרן רבי ישמעאל דתניא מיטב שדהו ומיטב
כרמו ישלם מיטב שדהו של ניזק ומיטב כרמו של
ניזק דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר לא בא
הכתוב אלא לגבות לניזקין מן העידית וקל וחומר 20
להקדש ולא תימא כרב אידי בר אבין דאמר רב
אידי בר אבין כגון שאכלה ערוגה בין הערוגות ולא
ידעינן אי כחושה הואי אי שמינה הואי [6]דאמר
קום שלים שמינה במיטב דאיכא השתא דהכי לא
אמרינן מאי טעמא המוציא מחבירו עליו הראיה 25
אלא במיטב דלקמיה ומאי ניהו כי האיך דסליק:
אמר מר רבי שמעון בן יהודה אומר משום רבי
שמעון במה דברים אמורים שאכלה לולבי גפנים

97 B אותה כמה היתה 98 M אותו 99 M הן
1 P עומד לבצר || 2 M + אותו 3 M היה 4 M
היא 5 MP אותו 6 M ואמרינן 7 M + ודאי.

gelehrt: hat es ein Reis abgefressen, so ist, wie R. Jose im Namen der Beschlussrichter zu Jerusalem sagt, für das einjährige Reis zwei Silberstücke und für das zweijährige vier Silberstücke zu ersetzen; hat es heranwachsendes Getreide gefressen, so wird es, wie R. Jose der Galiläer sagt, nach dem Zurückbleibenden[95] geschätzt, die Weisen sagen, man schätze, wieviel [das Feld] vorher wert war und wieviel es nachher wert ist. Hat es Traubenblüten gefressen, so betrachte man sie, wie R. Jehuda sagt, als zum Winzern fertige Trauben; die Weisen sagen, man schätze ihn[96], wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist. R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es die Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so werden sie als zum Winzern fertige Trauben betrachtet. Hier lehrt er also: die Weisen sagen, man schätze ihn, wieviel er früher wert war und wieviel er nachher wert ist, und er lehrt nicht: sechzigfach!? Du musst also erklären: sechzigfach, ebenso ist auch dort sechzigfach zu verstehen.

Abajje sagte: R. Jose der Galiläer und R. Jišmâél lehrten dasselbe. R. Jose der Galiläer, das was wir bereits angeführt haben, und R. Jišmâél lehrte es in folgendem:[98] *Das beste seines Felds und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen*, das beste des Felds des Geschädigten und das beste des Weinbergs des Geschädigten — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit Gutem[99] zu bezahlen sind; und um so mehr gilt dies vom Geheiligten[100]. Und man erkläre es nicht, wie R. Idi b. Abin es erklärt hat, wenn es nämlich eines unter den Beeten verzehrt hat und man nicht weiss, ob es ein mageres oder ein fettes war, dass er dann Ersatz für das Gute, das er jetzt hat, verlangen könne, denn dem ist nicht so, da derjenige, der von seinem Nächsten zu fordern hat, den Beweis antreten muss; vielmehr meint er damit, dass er ihm das bezahlen müsse, was es später wert gewesen wäre.

Der Meister sagte: R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäu-

95. Es ist das zu ersetzen, was die nichtabgefressenen Beete bringen. 96. Dass der Minderwert des Gartens geschätzt wird. 97. Die oben S. 216 Z. 22 angezogene Lehre. 98. Ex. 22,4 99. Cf. S. 15 N. 110 100. Cf. S. 19 Z. 21ff.

ויהורי תאנים הא סמדר רואין אותן כאילו ענבים
עומדות ליבצר אימא סיפא אכלה פגים או בוסר
הוא דרואין אותן כאלו ענבים עומדות ליבצר הא
כסמדר רואין אותן במה היא יפה וכמה היתה יפה
אמר רבינא כרוך ותני במה דברים אמורים בזמן
שאכלה לולבי גפנים ויהורי תאנים אבל אכלה
סמדר פגין או בוסר רואין אותן כאילו ענבים
עומדות ליבצר אי הכי רבי שמעון[10] בן יהודה היינו
רבי יהושע איכא בינייהו כחש גופנא ולא מסיימי
אביי אמר[11] מסיימי ומסיימי מאן תנא דחייש לכחש
גופנא רבי שמעון בן יהודה היא דתניא רבי
שמעון בן יהודה אומר משום רבי שמעון בן מנסיא
אונס אינו משלם את הצער מפני שסופה להצטער
תחת בעלה אמרו לו אינו דומה נבעלת ברצון
לנבעלת באונס: אמר אביי הני תנאי ורבי שמעון
בן יהודה אמרו דבר אחד רבי שמעון בן יהודה
הא דאמרן הני תנאי מאי היא דתניא רבי יוסי
אומר[13] נכי חיה בן עזאי אומר נכי מזונות[14] מאן
דאמר[13] נכי חיה כל שכן[13] נכי מזונות ומאן דאמר
[13] נכי מזונות אבל[15] נכי חיה לא דאמר ליה אתתא
דידי פקיחא היא[15] ולא מבעיא[10] חיה: רב פפא ורב
הונא בריה דרב יהושע עבוד עובדא כוותיה דרב

8 M — אבל אכלה פגין או בוסר רואין אותן כאלו ענבים עומדות לבצור הא גופא קשיא אמרת במה דברים [ ] שאכלה לולבי גפנים ויחורי תאנים 9 M היתה יפה וכמה היא 10 M — בי 11 M מ״כ 12 M ב״כ 13 M נבי 14 [illegible] 15 P [illegible] 16 P [illegible]

men gefressen hat; demnach sind Blüten als zum Winzern fertige Früchte zu betrachten; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn es unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben; demnach schätze man, wenn es Blüten [gefressen hat], wieviel [der Garten] vorher wert war und wieviel er nachher wert ist!? Rabina erwiderte: Korrigire es und lies wie folgt: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber Blüten, unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. — Demnach sagte ja R. Šimôn b. Jehuda dasselbe, was R. Jehošuâ!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Kraftverminderung der Weinstöcke[101]; es ist aber nicht bekannt[102]. Abajje sagte: Es ist sehr wol bekannt, denn der Autor, der die Kraftverminderung der Weinstöcke berücksichtigt, ist R. Šimôn b. Jehuda; es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Jehuda sagt im Namen des R. Šimôn b. Menasja, der Notzüchter brauche kein Schmerzensgeld[103] zu zahlen, weil sie diese Schmerzen später[104] bei ihrem Ehemann gehabt haben würde. Man erwiderte ihm: Die freiwillige Beschlafung ist nicht mit der gewaltsamen zu vergleichen.

Abajje sagte: Jene Autoren und R. Šimôn b. Jehuda lehrten dasselbe. R. Šimôn b. Jehuda lehrte das, was wir bereits angeführt haben, welche aber sind jene Autoren? — Es wird gelehrt: R. Jose sagt: abzüglich der Hebamme; Ben-Âzaj sagt: abzüglich der Pflege[105]. Nach demjenigen, welcher sagt: abzüglich der Hebamme, ist um so mehr die Pflege abzuziehen, und nach demjenigen, welcher sagt, abzüglich der Pflege, ist die Hebamme nicht abzuziehen, denn er kann sagen: meine Frau ist erfahren und braucht keine Hebamme.

R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, trafen eine Entscheidung nach R.

101. Durch die Entfernung der Zweige od. der Blüten wird der Baum geschont; der Wert dieser Schonung ist nach der einen Ansicht vom Ersatz abzuziehen. 102. Wer der einen u. wer der anderen Ansicht ist. 103. Wer einen anderen verletzt, hat an diesen ausser der Entschädigung noch andere Zahlungen zu leisten (cf. S. 12 Z. 14), zu welchen auch das Schmerzensgeld gehört; auch die Notzucht gilt als Körperverletzung. 104. Er ist also der Ansicht, dass der durch die Schädigung erzielte Gewinn von der Entschädigung abgezogen werde. 105. Dies ist von der Entschädigung abzuziehen, die derjenige, der ein Weib gestossen u. dieses abortirt hat, zahlen muss, da dadurch die Kosten für eine Hebamme u. die Pflege während des Wochenbetts erspart worden sind.

נחמן בששים לישנא אחרינא רב פפא ורב הונא
בריה דרב יהושע שמו דיקלא אגב קטינא דארעא
והלכתא כוותיה דרב פפא ורב הונא בריה דרב
יהושע בדקלא דארמאה והלכתא כוותיה דריש
Col.b גלותא בדקלא פרסאה: אליעזר זעירא היה סיים
מסאני אוכמי וקאי בשוקא דנהרדעא אשכחוהו דבי
ריש גלותא ואמרי ליה מאי שנא הני מסאני אמר
להו דקא מאבילנא אירושלם אמרו ליה את חשיבת
לאיתאבולי אירושלם סבור יוהרא הוה אתיוה וחבשיה
10 אמר להו גברא רבא אנא אמרו ליה מנא ידעינן
אמר להו אי אתון בעו בינאי מילתא אי אנא אבעי
מינייכו מילתא אמרו ליה בעי את אמר להו האי
מאן דקץ כופרא מאי משלם אמרו ליה משלם דמי
כופרא והא הוו תמרי אלא משלם דמי תמרי אמר
15 להו והא לאו תמרי שקל מיניה אמרו ליה אימא לן
את אמר להו בששים אמרו ליה מאן אמר כוותיך
אמר להו הא שמואל חי ובית דינו קיים שדרו
קמיה דשמואל אמר להו שפיר קאמר לכו בששים
ושבקוהו: רבי שמעון אומר אכלה פירות גמורים כו':
20 Ex.22,4 מאי טעמא הא דאמר רחמנא ובער בשדה אחר
Bq.6 מלמד ששמין על גב השדה הני מילי מידי דצריך
לשדה הני כיון דלא צריכי לשדה בעינייהו בעי
שלומי: אמר רב הונא בר חייא אמר רבי ירמיה
בר אבא דן רב כרבי מאיר ופסק הלכתא כרבי
25 Ket. שמעון דן רב כרבי מאיר דתניא כתב לראשון ולא

M 16 ד + מרבריה ‖ M 17 אליעזר ‖ M 18 הוא ‖ M 19 ‖ M 20 — משלם ‖ B 21 א״ל משלם ‖ M 22 לא הוו תמרי אמרו ‖ M 23 יימר.

Naḥman, sechzigfach. Eine andere Lesart: R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, schätzten eine Dattelpalme nach dem Wert eines Stücks Boden[106]. Die Halakha ist hinsichtlich einer aramäischen Dattelpalme[107] nach R. Papa und R. Hona, dem Sohn R. Jehošuâs, und hinsichtlich einer persischen Dattelpalme nach dem Exilarchen zu entscheiden.

Elièzer der Kleine hatte schwarze Schuhe[108] an und stand auf dem Marktplatz von Nehardeâ. Da trafen ihn die Leute des Exilarchen und sprachen zu ihm: Weshalb trägst du solche Schuhe? Er erwiderte ihnen: Ich trauere um Jerušalem. Jene entgegneten ihm: Bist du etwa so bedeutend, um Jerušalem zu trauern? Und da sie glaubten, er tue dies aus Ueberhebung, nahmen sie ihn mit und sperrten ihn ein. Da sprach er zu ihnen: Ich bin ein bedeutender Mann. Diese erwiderten ihm: Wie sollen wir dies feststellen? Er erwiderte ihnen: Entweder richtet ihr eine Rechtsfrage an mich oder ich richte eine Rechtsfrage an euch. Da sprachen sie zu ihm: Frage du. Darauf fragte er sie: Was muss der bezahlen, der Dattelblüten abschneidet[109]? Sie erwiderten ihm: Er muss den Wert der Dattelblüten bezahlen. — Aus diesen werden ja Datteln!? — So bezahle er den Wert von Datteln. Er entgegnete ihnen: Er hat ihm ja keine Datteln abgenommen!? Da sprachen sie zu ihm: So sage du es uns. Er erwiderte ihnen: Sechzigfach. Sie sprachen zu ihm: Wer ist deiner Ansicht? Er erwiderte: Šemuél lebt noch und sein Gerichtshof besteht noch. Da schickten sie zu Šemuél hin, und er erwiderte ihnen: er hat recht: sechzigfach. Alsdann entliessen sie ihn.

R. Šimôn sagt, wenn es reife Früchte gefressen hat &c. Weshalb? — Wenn der Allbarmherzige sagt:[110]*und auf einem fremden Feld abweiden lässt*, und daraus gefolgert wird, dass die Schätzung nach dem Wert des ganzen Felds zu erfolgen habe, so bezieht sich dies nur auf solche [Früchte] die das Feld brauchen, solche aber, die das Feld nicht mehr brauchen, sind vollständig zu ersetzen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh traf eine Entscheidung nach R. Meír und setzte eine Halakha fest nach R. Šimôn. Er traf eine Entscheidung nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn er einen[111]geschrieben und

106. Um wieviel der Boden durch die Beschädigung der Dattelpalme entwertet worden ist. 107. Eine solche ist wertvoller u. muss besonders geschätzt werden. 108. Das Tragen solcher galt als Zeichen der Trauer. 109. Von einer fremden Dattelpalme. 110. Ex. 22,4. 111. Einen Verkaufsschein auf ein Grundstück.

חתמה לו לשני והתמה לו אבדה כתובתה דברי
רבי מאיר רבי יהודה אומר יכולה היא שתאמר נחת
רוח עשיתי לבעלי אתם מה לכם עלי ופסק הלכתא
כרבי שמעון כי הא דתנן רבי שמעון אומר אכלה
5 פירות גמורין משלמת פירות גמורין אם סאה סאה
אם סאתים סאתים:

[iii] המגדיש בתוך שדה חבירו שלא ברשות
ואכלתן בהמתו של בעל השדה פטור ואם
הוזקה בהן בעל הגדיש חייב ואם הגדיש ברשות
10 בעל השדה חייב:

גמרא. לימא [24]תנן [25]דלא כרבי דאי כרבי הא
אמר [26]עד שיקבל עליו בעל הבית לשמור אמר רב
פפא הכא בנטר כי דרי עסקינן דכיון דאמר ליה
עייל וגדיש עייל ואנטר [27]לך הוא:

[iv.1] 15 השולח את הבערה ביד חרש שוטה וקטן פטור
[28]בדיני אדם וחייב בדיני שמים שלח ביד
פקח הפקח חייב אחד הביא את האור ואחד הביא את
העצים המביא את העצים חייב אחד הביא את העצים
ואחד הביא את האור המביא את האור חייב בא אחר
20 וליבה המליבה חייב ליבתה הרוח כולן פטורין:

גמרא. אמר ריש לקיש משמיה דחזקיה לא
שנו אלא שמסר לו גחלת וליבה אבל מסר לו

P 24 תנא — M 25 סתמא — M 26 בכולן אינו
חייב ‖ M 27 לה קא״ל הוא ‖ M 28 מדיני.

sie ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, sie könne 5 sagen[113]: ich wollte nur meinem Mann einen Gefallen erweisen, was habe ich mit euch zu tun!? Er setzte eine Halakha fest nach R. Šimôn, nämlich die der folgenden Lehre: R. Šimon sagt, wenn es reife Früch10 te gefressen hat, so ist für reife Früchte zu bezahlen; wenn es eine Seah [gefressen hat, so ist] eine Seah, und wenn zwei Seah, so sind zwei Seah [zu ersetzen].

WENN JEMAND UNBEFUGT IN EINEM 15 FREMDEN FELD GESCHOBERT, UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS DES FELDS [DAS GETREIDE] GEFRESSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; IST ES DADURCH ZU SCHADEN GEKOMMEN, SO IST DER EIGENTÜMER 20 DES SCHOBERS ERSATZPFLICHTIG; HAT ER DA MIT BEFUGNIS GESCHOBERT, SO IST DER EIGENTÜMER DES FELDS ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Unser Autor wäre also nicht der Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja nur wenn der Eigentümer die Bewachung übernommen hat[115]. R. Papa erwiderte: Hier wird vom Schoberwächter gesprochen, denn sobald dieser zu ihm gesagt hat, dass er hineingehe und da schobere, so ist es ebenso als hätte er zu ihm gesagt: gehe hinein und ich werde es bewachen.

WENN JEMAND DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN EINEN BRAND ANSTIFTET[116], SO IST ER DEM MENSCHLICHEN GERICHT GEGENÜBER FREI UND DEM HIMMLISCHEN GERICHT GEGENÜBER SCHULDIG; WENN ABER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG. WENN EINER DAS FEUER UND EIN ZWEITER DAS HOLZ GEHOLT HAT, SO IST DERJENIGE, DER DAS HOLZ GEHOLT HAT, SCHULDIG; WENN EINER DAS HOLZ UND EIN ZWEITER DAS FEUER GEHOLT HAT, SO IST DERJENIGE, DER DAS FEUER GEHOLT HAT, SCHULDIG; WENN DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND [DAS FEUER] ANGEFACHT HAT, SO IST, DER ES ANGEFACHT HAT, SCHULDIG; HAT ES DER WIND ANGEFACHT, SO SIND SIE ALLE FREI.

GEMARA. Reš-Laqiš sagte im Namen Ḥizqijas, dies gelte nur von dem Fall, wenn er ihm eine Kohle übergeben und dieser sie angefacht hat, wenn er ihm aber eine

112. Seine Ehefrau, die wegen ihrer Morgengabe auf das Feld Ansprüche hat. 113. Da sie mit ihrer Unterschrift auf ihre Ansprüche verzichtet hat; sie kann nicht sagen, sie habe ihre Unterzeichnung nicht ernst genommen u. wollte nur ihrem Ehemann einen Gefallen erweisen, denn wenn dem so wäre, würde sie es auch das 1. Mal getan haben. 114. Zu den Käufern. 115. Sei er für die Schädigung seines Viehs ersatzpflichtig, selbst wenn er dem Geschädigten die Erlaubnis zur Benutzung seines Hofs erteilt hat. 116. Wenn er ihnen Feuer anvertraut u. diese einen Feuerschaden anrichten.

Flamme übergeben hat, so ist er schuldig, weil seine Handlung es verursacht hat; R. Johanan aber sagte, selbst wenn er ihm eine Flamme übergeben hat, sei er frei, weil die Beteiligung des Tauben es veranlasst hat; schuldig sei er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und Feuerzeug übergeben hat, in diesem Fall hat es entschieden seine Tätigkeit verursacht.

Wenn aber durch einen Vollsinnigen, so ist der Vollsinnige schuldig &c. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer "liba"[117] liest, hat nicht unrecht, und wer "niba" liest, hat nicht unrecht. Wer "liba" liest, hat nicht unrecht, denn es heisst:[118] *in einer Feuerflamme (Labath)*[119]; wer "niba" liest, hat nicht unrecht, denn es heisst:[120] *er schafft die Sprache (niba) der Lippen*[121].

Hat es der Wind angefacht, so sind sie alle frei. Die Rabbanan lehrten: Wenn er und der Wind es angefacht haben, so ist er, wenn sein Anfachen allein ausgereicht haben würde, schuldig, wenn aber nicht, frei. — Weshalb denn, sollte es doch hierbei ebenso sein, wie bei dem Fall, wenn jemand mit Hilfe des Winds worfelt[122]!? Abajje erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er von der einen Seite und der Wind von einer anderen Seite es angefacht haben[123]. Raba erklärte: Wenn er das Anfachen mit einem gewöhnlichen Wind begonnen und ein ungewöhnlicher Wind es vollendet hat[124]. R. Zera erklärte: Wenn er es nur angehaucht[125] hat. R. Aši erklärte: Das Worfeln mit Hilfe des Winds gilt nur hinsichtlich des Šabbathgesetzes[126], weil die Gesetzlehre die bezweckte Arbeit verboten hat, hierbei aber gilt dies nur als Verursachung, und bei der Schädigung ist man wegen der Verursachung frei.

שלהבת חייב מאי טעמא מעשיו קא גרמו ליה ורבי
יוחנן אמר אפילו מסר לו שלהבת פטור מאי טעמא
צבתא דחרש גרמה לו ולא מיחייב עד שימסור לו
גווזא סילתא ושרגא דההוא ודאי מעשה דידיה Fol.60
גרמו: שלח ביד פקח הפקח חייב וכו׳: אמר רב
נחמן בר יצחק מאן דתני ליבה לא משתבש ומאן
דתני ניבה לא משתבש מאן דתני ליבה לא משתבש
דכתיב בלבת אש ומאן דתני ניבה לא משתבש Ex.3,2
דכתיב בורא ניב שפתים: ליבה הרוח כולן פטורין: Jes.57,19
תנו רבנן ליבה וליבתה הרוח אם יש בליבויו כדי
ליבותה חייב ואם לאו פטור אמאי ליהוי כזורה Bq.26a
ורוח מסייעתו אמר אביי הכא במאי עסקינן כגון
שליבה מצד אחד וליבתו הרוח מצד אחר רבא
אמר כגון שליבה ברוח מצויה ולבתו הרוח ברוח
שאינה מצויה רבי זירא אמר כגון דצמרה צמורי
רב אשי אמר כי אמרינן זורה ורוח מסייעתו הני Bes.13b Hg.10b
מילי לענין שבת דמלאכת מחשבת אסרה תורה Bq.26b Syn.62b
אבל הכא גרמא בעלמא וגרמא בנזקין פטור: Zeb.47a Ker.19b

Wenn jemand einen Brand anstiftet und dieser Holz, Steine oder Erde verzehrt, so ist er ersatzpflichtig, denn es heisst:[127] *Wenn Feuer ausbricht und Dornen erfasst, und eine Tenne oder Halmgetreide verzehrt wird, so muss der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen.*

[iv.2] השולח את הבערה ואכלה עצים או אבנים
או עפר חייב שנאמר כי תצא אש ומצאה Ex.22,5
קצים ונאכל גדיש או הקמה או השדה שלם ישלם
המבעיר את הבערה:

GEMARA. Raba sagte: Dass der Allbarmherzige von Dornen, Tenne und Halmgetreide spricht, ist deshalb nötig. Würde er es nur von Dornen geschrieben haben, so

גמרא. אמר רבא למה לי דכתב רחמנא
קוצים גדיש קמה ושדה צריכי דאי כתב רחמנא

M 29 + דידיה עד דמסיר ליה גוואזא סילתא M 30 ‒ לו V 31 גרמה. M קא גרים P 32 לבת B 33 + הוא M 34 דכתיב קוצ׳.

117. Das im Mišnatext gebrauchte Wort für "anfachen". 118. Ex. 3,2. 119. Das W. ליבה ist also von der Wurzel להב *flammen, glühen, brennen* abzuleiten. 120. Jes. 57,19. 121. Das W. ניבה wird von נבא *reden, sprechen* abgeleitet, wegen des knisterndern Geräusches, wie auch der T. von summenden od. sprechenden Kohlen (לוחשות גחלים) spricht. 122. Am Šabbath; in einem solchen Fall ist er strafbar. 123. Er hat also beim Anfachen des Winds nicht mitgewirkt. 124. Er brauchte damit nicht zu rechnen. 125. Dies gilt überhaupt nicht als Anfachung. 126. Als selbständige Tätigkeit. 127. Ex. 22,5.

קוצים הוה אמינא קוצים הוא דחייב רחמנא משום
דשכיח אש גבייהו ושכיח דפשע אבל גדיש דלא
שכיח אש גבייהו ולא שכיח דפשע אימא לא ואי
כתב רחמנא גדיש הוה אמינא גדיש[35]חייב רחמנא
5 משום דהפסד מרובה הוא אבל קוצים דהפסד מועט
[36]אימא לא קמה למה לי מה קמה בגלוי אף כל
Ex. 22,5 בגלוי ולרבי יהודה דמחייב אנזקי טמון באש קמה
למה לי לרבות כל בעלי[37]קומה ורבנן לרבות כל
בעלי קומה מנא להו נפקא להו מאו הקמה ורבי
10 יהודה או מבעי ליה לחלק ורבנן לחלק מנא להו
Ex. 22,5 נפקא להו מאו השדה ורבי יהודה אידי דכתב
רחמנא או הקמה כתב[38]או השדה שדה למה לי
לאתויי לחכה נירו וסכסכה אבניו ולכתוב רחמנא
שדה ולא בעי הנך[39]צריכא דאי כתב רחמנא שדה
15 הוה אמינא מה שבשדה אין מידי אחרינא לא
[40]קא משמע לן: אמר רבי שמואל בר נחמני אמר
רבי יונתן אין פורענות באה לעולם אלא בזמן
שהרשעים בעולם ואינה מתחלת אלא מן הצדיקים
תחלה שנאמר כי תצא אש ומצאה קצים אימתי
20 אש יוצאה בזמן[41]שקוצים מצוין לה ואינה מתחלת
אלא מן הצדיקים תחלה שנאמר ונאכל גדיש[42]ואכל
גדיש לא נאמר אלא ונאכל[43]גדיש שנאכל[43]גדיש
Ex. 12,22 כבר: תאני רב יוסף מאי דכתיב ואתם לא תצאו
איש מפתח ביתו עד בקר כיון שניתן רשות למשחית

M 35 + הוא ד || M 36 — הוא || M 37 קמה ורבנן מנא להו || M 38 + נמי || M 39 — צריכא ד || 40 M — קמ״ל || M 41 שהעצים || M 42 ואכלה לא || M 43 — גדיש.

könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für Dornen ersatzpflichtig gemacht, weil sie oft dem Feuer ausgesetzt sind und man diesen gegenüber fahrlässig 5 ist, nicht aber für eine Tenne, die nicht oft einem Feuer ausgesetzt ist und der gegenüber man nicht fahrlässig ist; würde er es nur von einer Tenne geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarm- 10 herzige habe nur für eine Tenne ersatzpflichtig gemacht, weil der Schaden bedeutend ist, nicht aber für Dornen, bei welchen der Schaden unbedeutend ist; und von Halmgetreide spricht er deshalb: wie das Halm- 15 getreide aufgedeckt ist, ebenso auch alles andere, was aufgedeckt ist[128]. — Wozu wird Halmgetreide nach R. Jehuda genannt, nach welchem man bei der Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflich- 20 tig ist!? — Um alles einzuschliessen, was hoch steht[129]. — Woher wissen die Rabbanan, alles, was hoch steht, einzuschliessen!? — Sie entnehmen dies aus: *oder Halmgetreide.* — Und R. Jehuda!? — Das *oder* dient als Trennung[130]. — Woher wissen die Rabbanan, dass dies zu trennen ist? — Sie entnehmen dies aus: *oder ein Feld.* — Und R. Jehuda!? — Da es heisst: *oder Halmgetreide*, so heisst es auch: *oder ein Feld.* — Wozu wird das Feld genannt? — Dies schliesst den Fall ein, wenn es einen Acker angesengt oder Steine angebrannt hat[131]. — Sollte doch der Allbarmherzige nur das Feld und nicht jene genannt haben!? — Sie sind nötig; wenn der Allbarmherzige nur das Feld genannt hätte, so könnte man glauben, dies gelte nur von Erzeugnissen des Felds, nicht aber von anderem, so lehrt er uns.

R. Šemuél b. Nahmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur zur Zeit, wenn Frevler in dieser vorhanden sind, jedoch fängt es mit den Gerechten an, denn es heisst: *Wenn Feuer ausbricht und Dornen erfasst*, das Feuer bricht nur dann aus, wenn Dornen vorhanden sind; es fängt mit den Gerechten an, denn es heisst: *und eine Tenne verzehrt wird*, es heisst nicht: und eine Tenne verzehrt, sondern: und eine Tenne verzehrt wird, die der Verzehrung schon anheimgefallen war.

R. Joseph lehrte: Es heisst:[132]*Keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner*

128. Cf. S. 16 N. 103. 129. Selbst wenn es am Boden haftet (Bäume udgl.), denn aus dem W. Tenne könnte man schliessen, nur Dinge, die vom Boden getrennt sind. Halmgetreide heisst im hebr. Text Stehendes. 130. Damit man nicht auslege, man sei nur dann ersatzpflichtig, wenn alles, was in der Schrift genannt wird, verbrannt worden ist. 131. Man ist ersatzpflichtig, auch wenn eine radikale Vernichtung ausgeschlossen ist. 132. Ex. 12,22.

[illegible]; sobald einmal dem Würgengel die Freiheit erteilt worden ist, unterscheidet er nicht zwischen Gerechten und Frevlern, und noch mehr, er fängt sogar mit den Gerechten an, denn es heisst:[133] *Ich werde aus deiner Mitte Gerechte und Frevler hinwegtilgen.* Hierüber weinte R. Joseph: auch das noch, sie gelten als nichts! Da sprach Abajje zu ihm: Das ist eine Wohltat[134] für sie, denn es heisst:[135] *Vor dem Schlechten*[136] *wurde der Gerechte hinweggerafft.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets kehre man bei Sonnenschein[137] ein und gehe bei Sonnenschein fort, denn es heisst: [illegible]

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so halte deine Schritte zurück, denn es heisst: *Keiner von euch soll bis zum Morgen zur Tür seiner Wohnung hinausgehen.* Ferner heisst es:[138] *Wolan, mein Volk, geh in deine Kammern und schliesse die Tür hinter dir zu.* Ferner heisst es:[139] *Draussen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken.* — Wozu ist das "ferner" nötig? — Mann könnte glauben, dies gelte nur nachts, nicht aber tags, so heisst es: *Wolan, mein Volk, geh in deine Kammern und schliesse die Tür hinter dir zu.* Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn innen[140] kein Schrecken vorhanden ist, wenn aber auch innen ein Schrecken vorhanden ist, sei es besser in Gesellschaft von Menschen zu verbringen, so heisst es: *Draussen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken*, obgleich auch in den Gemächern Schrecken herrscht, — aber draussen rafft das Schwert dahin. Raba verstopfte zur Zeit der Seuche die Fenster, denn es heisst:[141] *Denn der Tod ist in unsere Fenster emporgestiegen.*

Die Rabbanan lehrten: Ist Hungersnot in der Stadt, so zerstreue deine Schritte[142], denn es heisst:[143] *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Abram nach Miçrajim hinab und liess sich da nieder.* Ferner heisst es:[144] *Wenn wir beschliessen, in die Stadt zu gehen, so werden wir dort, da in dieser Hungersnot herrscht, sterben.* — Wozu ist das "ferner" nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn da[145] keine Lebensgefahr vorliegt, nicht aber, wenn da Lebensgefahr vorliegt, so heisst es:[144] *So lasst*

אינו מבחין בין[44] צדיקים לרשעים ולא עוד אלא
שמתחיל מן הצדיקים תחלה שנאמר והכרתי ממך
צדיק ורשע בכי רב יוסף כולי האי נמי לאין דמיין
אמר ליה אביי טיבותא היא לגבייהו דכתיב כי
מפני הרעה נאסף הצדיק: אמר רב יהודה אמר
רב לעולם יכנס אדם בכי טוב ויצא בכי טוב
שנאמר ואתם לא תצאו איש מפתח ביתו עד
בקר[45]: תנו רבנן דבר בעיר כנס רגליך שנאמר
ואתם לא תצאו איש מפתח ביתו עד בקר ואומר
לך עמי בא בחדריך וסגור דלתיך בעדך ואומר
מחוץ תשכל חרב ומחדרים אימה מאי ואומר וכי
תימא הני מילי בליליא אבל ביממא לא תא שמע
לך עמי בא בחדריך וסגור דלתיך וכי תימא הני
מילי[46] דליכא אימה מגואי אבל היכא דאיכא אימה
מגואי כי נפיק יתיב[47] ביני אינשי בצוותא[48] בעלמא
טפי מעלי תא שמע מחוץ תשכל חרב ומחדרים
אימה[49] אף על גב דמחדרים אימה מחוץ תשכל חרב
[50]רבא בעידן רתחא הוי סכר כוי דכתיב כי עלה
מות בחלונינו: תנו רבנן רעב בעיר פזר רגליך
שנאמר ויהי רעב בארץ וירד אברם מצרימה לגור
שם ואומר אם אמרנו נבוא העיר והרעב בעיר
ומתנו שם מאי ואומר וכי תימא הני מילי היכא
דליכא ספק נפשות אבל היכא דאיכא ספק נפשות

M 44 צדיק לרשע || M 45 + ואומר לך עמי בא בחדריך וסגור דלתיך בעדך || MB 46 + היכא || M 47 יתיב — || M 48 בעלמא — || M 49 אף...חרב — || M 50 — רבא...בחלונינו.

133. Ez. 21,8. 134. Dass sie gleich bei Beginn des Strafgerichts hingerafft werden, damit sie es nicht zuzusehen brauchen. 135. Jes. 57,1. 136. Bevor sie eintritt. 137. Wörtl. bei dem, 'von dem es heisst,' dass es gut sei; cf. Gen. 1,4. Dh. man reise nicht nachts, vielmehr trete man die Reise morgens an u. breche sie abends ab. 138. Jes. 26,20. 139. Dt. 32,25. 140. In der Wohnung. 141. Jer. 9,20. 142. Dh. wandre aus. 143. Gen. 12,10. 144. iiReg. 7,4. 145. In der Ortschaft, nach welcher man wegen der Hungersnot auswandern soll.

I Reg. 7,4 לא תא שמע לכו ונפלה אל מהנה ארם אם יחינו נחיה: תנו רבנן דבר בעיר אל יהלך אדם באמצע הדרך מפני שמלאך המות מהלך באמצע[51] הדרכים דכיון דיהיבא ליה רשותא מסגי להדיא שלום בעיר אל יהלך[52] בצדי דרכים דכיון דלית ליה רשותא מחבי חבויי ומסגי: תנו רבנן דבר בעיר אל יכנס אדם[53] יחיד לבית הכנסת[54] שמלאך המות מפקיד שם כליו[55] והני מילי היכא דלא קרו ביה דרדקי ולא מצלו ביה עשרה: תנו רבנן כלבים בוכים מלאך המות בא לעיר כלבים משחקים אליהו[56] בא לעיר והני מילי דלית בהו נקיבה: יתיב רב אמי ורב אסי[57] קמיה דרבי יצחק נפחא מר אמר ליה לימא מר שמעתתא ומר אמר ליה לימא מר אגדתא פתח למימר אגדתא ולא שביק מר פתח למימר שמעתתא ולא שביק[58] מר אמר להם אמשול לכם משל למה הדבר דומה לאדם שיש לו שתי נשים אחת ילדה ואחת זקינה ילדה מלקטת לו לבנות זקינה מלקטת לו שחורות נמצא קרח מכאן ומכאן[59] אמר להן אי הכי אימא לכו מילתא דשויא לתרוייכו Ex. 22,5 כי תצא אש ומצאה קוצים תצא מעצמה שלם ישלם המבעיר את הבערה[60] אמר הקדוש ברוך הוא[61] אני הציתי אש Thr. 4,11 בציון[62] שנאמר ויצת אש בציון ותאכל יסודותיה Zch. 2,9 ואני עתיד לבנותה באש שנאמר ואני אהיה לה [נאם ה'] חומת אש סביב ולכבוד אהיה בתוכה שלם[63] ישלם המבעיר את הבערה אמר הקדוש ברוך הוא עלי לשלם את הבערה שהבערתי שמעתתא

M 51 הדרך דכיון דאית ליה || M 52 + אדם M 53 יחידי || M 54 + מפני M 55 — שנא בכנכמש יפקיד כליו || B 56 + הנביא M 57 אקילעא דבי ר"י M 58 — ליה M 59 אמר...הכי M 60 — א"א B 61 — עלי לשלם את הבערה שהבערתי M 62 בירושלים B 63 — שלם...שהבערתי.

uns in das Lager Arams hinüberlaufen, lassen sie uns am Leben, so bleiben wir leben

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht in der Mitte der Srasse, weil der Todesengel in der Mitte der Strassen umhergeht, denn da ihm Freiheit gegeben ist, so geht er öffentlich; ist Friede in der Stadt, so gehe man nicht an den Seiten der Strasse, denn da er keine Freiheit hat, so schleicht er im Verborgenen.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht einzeln in ein Bethaus[146], weil der Todesengel da seine Geräte verwahrt. Dies jedoch nur dann, wenn daselbst keine Schulkinder die Schrift lesen und keine Zehn das Gebet verrichten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hunde wimmern, so ist der Todesengel in der Stadt eingetroffen, wenn Hunde lustig sind, so ist Elijahu in der Stadt eingetroffen. Dies jedoch nur dann, wenn sich keine Hündin unter ihnen befindet.

R. Ami und R. Asi sassen vor R. Jiçhaq dem Schmied; der eine bat ihn, Halakha vorzutragen, und der andere bat ihn, Agada[147] vorzutragen. Wollte er eine Agada beginnen, so liess es der eine nicht, wollte er eine Halakha beginnen, so liess es der andere nicht. Da sprach er zu ihnen: Ich will euch ein Gleichnis sagen; dies ist zu vergleichen mit einem Mann, der zwei Weiber hat, eine junge und eine alte; die junge zupft ihm die weissen Haare aus und die alte zupft ihm die schwarzen Haare aus; schliesslich ist er kahl von der einen Seite und kahl von der anderen Seite. Darauf sprach er zu ihnen: Ich will euch etwas vortragen, wass euch beiden gefallen wird. *Wenn ein Feuer ausbricht und Dornen erfasst*; ausbricht, von selbst; *so muss der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*; der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Ich habe in Çijon ein Feuer angezündet, wie es heisst:[148] *Er zündete ein Feuer in Çijon an, das ihre Grundfesten verzehrte*; und ich werde es dereinst mit Feuer wieder aufbauen, wie es heisst:[149] *Und ich werde ihm, Spruch des Herrn, ringsum als feurige Mauer dienen und mich herrlich in ihm erzeigen. So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*, der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: Ich habe zu bezahlen für das Feuer, das ich angestiftet habe. Eine Halakha: die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein

146. Die Bethäuser befanden sich ausserhalb der Stadt. 147. Ethische Schriftauslegung sowie die diese betreffenden Erzählungen, Sagen, Anekdoten usw. 148. Thr. 4,11. 149. Zach. 2,9.

Vermögen und schliesst mit der persönlichen Schädigung[150], um dir zu sagen, dass die Feuerschädigung als Pfeil[151] gelte.

[152]*Da verlangte David Lust und sprach: Wer schafft mir Wasser zum Trinken aus dem Brunnen, der sich in Beth Lehem am Tor befindet! Da brachen die drei Helden in das Lager der Philister ein und schöpften Wasser aus dem Brunnen, der sich in Beth Lehem am Tor befindet.*

Was fragte er sie[153]? Raba erwiderte im Namen R. Nahmans: Er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung[154], ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan zu entscheiden sei, und sie entschieden es[155] ihm. R. Hona erklärte: Die Philister hatten sich in Jisraéliten gehörenden Tennen versteckt, und er fragte sie, ob man sich mit dem Vermögen seines Nächsten retten[156] dürfe. Sie liessen ihm erwidern: Es ist verboten, sich mit dem Vermögen seines Nächsten zu retten, du aber bist König, und kannst dir daher einen Weg brechen, ohne dass dich jemand hindern darf. Die Rabbanan, nach anderen, Rabba b. Mari, erklärten wie folgt: Es waren da Jisraéliten gehörende Gerstentennen und Philistern gehörende Linsentennen, und er fragte sie, ob man die Gerstentennen der Jisraéliten nehmen darf, um davon dem Vieh vorzuwerfen, und mit den Linsentennen der Philister bezahlen. Sie liessen ihm erwidern: [157]*Der Frevler gibt das Pfand zurück, er erstattet das Geraubte*; obgleich er das Geraubte erstattet, so ist er dennoch ein Frevler; du aber bist König, und kannst dir daher einen Weg brechen, ohne dass dich jemand hindern darf. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher erklärt, er wollte tauschen, dass der eine Schriftvers lautet:[158]*Dort war ein Stück Feld voll Linsen*, und ein anderer Schriftvers lautet:[159]*Da war ein Stück Feld voll Gerste*; wie sind aber diese zwei Schriftverse zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen!? — Er kann dir erwidern: die Philister hatten sich auch in Jisraéliten gehörenden Linsentennen versteckt. — Einleuchtend ist es nach demjeni-

פתח הכתוב בנזקי ממונו וסיים בנזקי גופו לומר לך אשו משום חציו: ויתאוה דוד ויאמר מי ישקני מים מבור בית לחם אשר בשער ויבקעו שלשת הגברים במחנה פלשתים וישאבו מים מבור בית לחם אשר בשער [וגו'] מאי קא מבעיא ליה אמר רבא אמר רב נחמן טמון באש קא מבעיא ליה אי כרבי יהודה אי כרבנן ופשטו ליה מאי דפשטו ליה רב הונא אמר גדישים דשעורים דישראל הוי דהוו מטמרי פלשתים בהו וקא מיבעיא ליה מהו להציל עצמו בממון חבירו שלחו ליה אסור להציל עצמו בממון חבירו אבל אתה מלך אתה ומלך פורץ לעשות דרך ואין מוחין בידך ורבנן ואיתימא רבה בר מרי אמרו גדישים דשעורין דישראל הוו וגדישין דעדשים דפלשתים וקא מיבעיא להו מהו ליטול גדישין של שעורין דישראל ליתן לפני בהמתו על מנת לשלם גדישין של עדשים דפלשתים שלחו ליה חבל ישיב רשע גזלה ישלם אף על פי שגזילה משלם רשע הוא אבל אתה מלך אתה ומלך פורץ לעשות לך דרך ואין מוחין בידך בשלמא למאן דאמר לאחלופי היינו דכתיב חד קרא ותהי שם חלקת השדה מלאים עדשים וכתיב חד קרא ותהי חלקת השדה מלאה שעורים אלא למאן דאמר למקלי מאי איבעיא להו להני תרי קראי אמר לך דהוו נמי גדישים דעדשים דישראל דהוו מיטמרו בהו פלשתים בשלמא למאן דאמר למקלי

P 64 ויתאיו || M 65 — א ר אר ; || M 66 אר ה בר יהודה || V + אמר רב| ששת גדישים דישר || M 67 אתה || B 68 ומלך פורין || B 69 + לו || M 70 ממחין || B 71 בידו || P 72 אמר || M 73 — הוו || M 74 -ן || הוו || M 75 ליתן גדישין דשעורין לפני || M 76 דפלשתים || M 77 שהוא משלם || B 78 + לו || M 79 קרא אחרינא.

150. Zuerst wird von der Schädigung durch das Feuer gesprochen, auch wenn es von selbst entsteht, nachher aber wird vom Eigentümer als Brandstifter gesprochen. 151. Cf. ob. S. 77 Z. 5ff. 152. iiSam. 23,15,16. 153. Diese ganze Stelle wird vom T. bildlich aufgefasst; unter שער Tor, Pforte wird die Gerichtsstätte verstanden (cf. Bd. vij S. 56 N. 407) u. der T. nimmt an, dass David an das hohe Gericht eine Rechtsfrage richtete. 154. Seine Leute sollen beim Krieg gegen die Philister eine jüdische Tenne, in welcher sich Wertgegenstände befanden, in Brand gesteckt haben. 155. Wörtl. sie entschieden, was sie entschieden; dh. die Entscheidung ist nicht bekannt. 156. Die Tennen in Brand stecken. 157. Ez. 33,15. 158. iiSam. 23,11. 159. iChr. 11,13.

Sam. 23,12 היינו דכתיב °ויתיצב בתוך החלקה ויצילה אלא
למאן דאמר לאחלופי מאי ויצילה דלא שבק להו
לאחלופי בשלמא[80]הני תרתי היינו דכתיב תרי קראי
Fol.61 °אלא למאן דאמר טמון באש קמיבעיא ליה מאי
5 איבעי[81]ליה[82]קראי אמר לך טמון[83]והדא מהנך קא
מיבעיא ליה בשלמא למאן דאמר הני תרתי היינו
Sam. 23,16 דכתיב °ולא אבה דוד לשתותם[84]אמר כיון דאיכא
איסורא לא[85]ניחא לי אלא למאן דאמר טמון באש
קא מיבעיא ליה[86]מכדי גמרא הוא דשלחי ליה מאי
10 לא אבה דוד לשתותם דלא אמרינהו משמייהו אמר
כך מקובלני מבית דינו של שמואל הרמתי כל
המוסר עצמו[87]למות על דברי תורה אין[88]אומרים
b. דבר הלכה משמו[89]°ויסך אתם לה' בשלמא למאן
דאמר הני תרתי[90]משום דעבד לשם שמים אלא
15 למאן דאמר טמון באש מאי ויסך אותם לה'
דאמרינהו משמא דגמרא:

[iv.3] עבר גדר שהוא גבוה ארבע אמות או דרך
הרבים או נהר פטור:

גמרא. והתניא עברה גדר שהוא גבוה ארבע
20 אמות חייב אמר רב[91]פפא °תנא דידן קא חשיב
מלמעלה למטה שש אמות פטור חמש אמות פטור
עד ארבע אמות פטור תנא ברא מלמטה למעלה
קא חשיב שתי אמות חייב שלש אמות חייב עד

M 80 + למ״ד P 81 להו קרא M 82 — לדני תרי M 83 + באש M 84 — אמר M 85 בעינא אלא M 86 מכדי M 87 למיתה P 88 אומר M 89 — ויסך אי׳ לה M 90 — משום M 91 — פפא.

gen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen, dass es heisst: *[illegible] aufs Feld und [illegible]*[160], welche Rettung aber ist hier zu verstehen, nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen!? — Er liess nicht tauschen[161]. — Erklärlich sind diese zwei Schriftverse[162] nach diesen beiden Erklärungen, worauf aber deuten sie nach demjenigen, welcher erklärt, er habe sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung befragt!? — Er kann dir erwidern: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen und noch einer dieser Fragen. — Einleuchtend ist nach diesen beiden Erklärungen der Schriftvers:[163] *David aber wollte es nicht trinken*, denn er sagte: da daran ein Verbot haftet[164], so will ich es nicht; nach demjenigen aber, welcher erklärt, er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung, handelte es sich ja nur um eine Belehrung, was heisst nun: *David wollte es nicht trinken*!? — Dass man sie nicht in ihrem Namen sage. Er sprach: Aus dem Lehrhaus Šemuéls aus Rama ist es mir also überliefert: wer sich für Worte der Gesetzlehre dem Tod preisgibt, in dessen Namen sage man keine Halakha. — *Und er goss es aus vor dem Herrn*; erklärlich ist dies nach den beiden Erklärungen, denn er tat dies um des Himmels willen, was aber heisst: *und er goss es aus vor dem Herrn*, nach demjenigen, welcher erklärt: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung!? — Er sagte es im Namen der Lehre[165].

IST [DAS FEUER] ÜBER EINE VIER ELLEN[166] HOHE WAND GESTIEGEN ODER ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN WEG ODER ÜBER EINEN STROM, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn es über eine vier Ellen hohe Wand gestiegen ist, er ersatzpflichtig sei!? R. Papa erwiderte: Unser Autor zählt von oben nach unten: bei sechs Ellen[167] ist er ersatzfrei, bei fünf Ellen ist er ersatzfrei, bis vier Ellen ist er ersatzfrei; der Autor der Barajtha aber zählt von unten nach oben: bei zwei Ellen ist er ersatzpflichtig, bei drei Ellen ist er ersatzpflichtig, bis vier Ellen ist er ersatzpflichtig[168].

160. iiSam. 23,12. 161. Er unterliess dies, nachdem er erfahren hatte, dass es verboten sei, sich mit fremdem Vermögen zu retten. 162. Vom Linsen- bezw. Gerstenfeld. 163. iiSam. 23,16. 164. Da es für jeden anderen verboten ist. 165. Dh. nicht in ihrem Namen. 166. Vom Herd des Feuers. 167. Sc. einer Entfernung von. 168. Nach unsrer Mišnah inklusive, nach der Barajtha exklusive.

ארבע אמות חייב: אמר רבא ארבע אמות שאמרו [92]דפטור אפילו בשדה קוצים אמר רב פפא ומשפת קוצים ולמעלה ארבע אמות אמר רב לא שנו אלא בקולחת אבל בנכפפת[93]אפילו עד מאה[94]אמה חייב ושמואל אמר מתניתין בנכפפת אבל בקולחת[95]אפילו כל שהוא פטור תניא כוותיה דרב במה דברים אמורים בקולחת אבל בנכפפת ועצים מצויין לה אפילו עד מאה מיל חייב עברה נהר או שלולית שהם רחבים שמנה אמות פטור: דרך הרבים: מאן תנא אמר רבא רבי אליעזר היא[96]דתניא רבי אליעזר אומר שש עשרה אמות כדרך רשות הרבים [97]פטור: או נהר: רב אמר נהר ממש ושמואל אמר אריתא דדלאי מאן דאמר נהר ממש אף על גב[98]דליכא מיא ומאן דאמר אריתא דדלאי אי אית ביה מיא אין[99]אבל לית ביה מיא לא: תנן התם ואלו מפסיקין לפאה הנחל והשלולית [1]ודרך היחיד [1]ודרך הרבים מאי שלולית אמר רב יהודה אמר שמואל מקום [1]שמי גשמים שוללין [2]שם רב ביבי אמר רבי יוחנן [3]אמת המים שמחלקת שלל לאגפיה מאן דאמר מקום שמי [1]גשמים שוללין [2]שם כל שכן אמת המים [4]ומאן דאמר אמת המים אבל מקום שמי [1]גשמים שוללין [2]שם לא מפסקי [5]הנהו [6]באגני דארעא מקרו:

Pea, 4,1
Bb. 55a
Mer. 71b

Col. b

M 92 — דפטור אפי' ‖ M 93 — אפי' ‖ M 94 מיל ‖ M 95 — אפי' ‖ B 96 דתנן ‖ M 97 — פטור ‖ 98 M דלית ביה מיא ‖ M 99 אי לא לא ‖ M 1 + ה ‖ M 2 שם ‖ M 3 מקום שאמת המים מתחלקת ‖ M 4 + שמתחלקת שלל לאגפיה ‖ B 5 + ד ‖ M 6 נגאני.

Rabh sagte: Das, was sie gesagt haben, dass er bei vier Ellen frei sei[168], gilt auch von einem Feld voll Dornen[169]. R. Papa sagte: Wenn es von der Spitze der Dornen bis nach oben vier Ellen sind. Rabh sagte, dies gelte nur von dem Fall, wenn [die Flamme] nach oben lodert[170], wenn aber nach der Seite[171], so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Ellen sind[172]. Šemuél aber sagte, die Mišnah spreche nur von dem Fall, wenn es nach der Seite neigt, wenn es aber nach oben lodert, so ist er ersatzfrei, auch bei der kleinsten [Entfernung]. Uebereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es nach oben lodert, wenn es aber nach der Seite neigt und Holz sich da befindet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Mil sind; ist es über einen acht Ellen breiten Strom oder Teich gelangt, so ist er ersatzfrei.

Oeffentlichen Weg. Wer ist der Autor [dieser Lehre]? Raba erwiderte: Es ist R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Wegs.

Oder einen Strom. Rabh erklärte, einen wirklichen Strom, Šemuél erklärte, einen Bewässerungsteich. Nach demjenigen, welcher erklärt, einen wirklichen Strom, selbst wenn da kein Wasser vorhanden ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, einen Bewässerungsteich, nur dann, wenn da Wasser vorhanden ist, nicht aber, wenn da kein Wasser vorhanden ist.

Dort wird gelehrt: Folgendes gilt als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses[173]: der Fluss, der Teich, der Privatweg und der öffentliche Weg. Was heisst Teich[174]? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt. R. Bebaj im Namen R. Johanans erklärte: Ein Wasserstrom, der nach beiden Ufern Berieselungen[175] verteilt. Nach demjenigen, welcher erklärt: eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, gilt dies um so mehr von einem Wasserstrom, nach demjenigen aber, welcher erklärt: ein Wasserstrom, gilt eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, nicht als Trennung, denn diese heissen nur Erdvertiefungen.

168. Wenn das Feuer durch eine 4 Ellen hohe Wand getrennt war. 169. Wo das Feuer genügend Nahrung findet. 170. Nach unsrer La. v. קלח *sich ergiessen, strömen, sprudeln*; manche Codices haben בקרחת v. קרח *brennen*. 171. Eigentl. wenn es sich beugt, neigt. 172. Dies scheint sich auf den Fall zu beziehen, wenn das Feuer durch einen breiten Weg od. Strom getrennt ist; Cod. M hat sogar מיל, das auf eine Wand durchaus nicht anwendbar ist. 173. Bei der Ernte muss der Eckenlass (cf. Lev. 23,22) auf jedem Teil zurückgelassen werden. 174. Die Frage betrifft die Etymologie des Worts. 175. Eigentlich Raub, Beute.

[iv,4] המדליק בתוך שלו עד כמה תעבור הדליקה רבי אלעזר בן עזריה אומר רואין אותו כאילו הוא באמצע בית כור רבי אליעזר אומר שש עשרה אמות כדרך רשות הרבים רבי עקיבא אומר חמשים אמה רבי שמעון אומר שלם ישלם המבעיר את הבערה הכל לפי הדליקה:

גמרא. ולית ליה לרבי שמעון שיעורא בדליקה והתנן לא יעמיד אדם תנור בתוך הבית אלא אם כן יש על גבו גובה ארבע אמות היה מעמידו בעלייה[11] עד שיהא תחתיו מעזיבה שלשה טפחים ובכירה טפח ואם הזיק משלם מה שהזיק רבי שמעון אומר לא[11] נאמרו שיעורין הללו אלא שאם הזיק פטור מלשלם אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה[12] הכל לפי[13] גובה הדליקה אמר רב יוסף אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי שמעון וכן[14] אמר רב נחמן אמר שמואל הלכה כרבי שמעון:

[v] המדליק את הגדיש והיו בו כלים ודלקו רבי יהודה אומר[15] ישלם[16] מה שבתוכו וחכמים אומרים אינו משלם אלא גדיש של חטין או[17] של שעורין היה גדי כפות לו ועבד סמוך לו ונשרף עמו חייב עבד כפות לו וגדי סמוך לו ונשרף עמו פטור ומודים חכמים לרבי יהודה במדליק את הבירה שהוא משלם כל מה שבתוכה שכן דרך בני אדם להניח בבתים:

7 P אליעי 8 M איתה כאילו היא 9 M אליעזר 10 M אם יש תח 11 M אמרו כל השעורין 12 M + אמר רב 13 M גובהה של דליקה 14 M + אמר רבה ‖ 15 B משלם 16 M + כל 17 M + גדיש.

Wie weit darf die Flamme reichen, wenn jemand ein Feuer auf seinem eignen Gebiet anzündet? R. Eleâzar b. Âzarja sagt, man betrachte es, als befände es sich in der Mitte einer Korfläche[176]; R. Eliêzer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Wegs; R. Âqiba sagt, fünfzig Ellen. R. Šimôn sagt:[177] *So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*, alles nach der Beschaffenheit des Feuers.

GEMARA. Gibt es denn nach R. Šimôn bei der Feuerschädigung kein festgesetztes Mass[178], es wird ja gelehrt: Man darf einen Backofen in einem Haus nur dann aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden ist; in einem Obergemach nur dann, wenn unten ein Estrich [in der Stärke] von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite; hat er Schaden angerichtet, so hat er den Schaden zu ersetzen[179]. R. Šimôn sagt, diese Masse sind nur deshalb bestimmt worden, damit er frei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist!? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alles nach dem Umfang des Feuers[180]. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Šimôn zu entscheiden. Ebenso sagte auch R. Nahman im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Šimôn zu entscheiden.

Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und Geräte sich in dieser befunden haben und verbrannt worden sind, so hat er, wie R. Jehuda sagt, für alles, was darin war, Ersatz zu leisten; die Weisen sagen, er habe nur für eine Tenne Weizen oder Gerste Ersatz zu leisten. Wenn sich daneben ein gebundenes Zicklein und ein Sklave befunden haben und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein daneben sich befunden haben und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er ersatzfrei[181]. Die Weisen pflichten jedoch R. Jehuda bei, dass wenn jemand ein Wohnhaus[182] in Brand steckt, er für alles, was darin war, bezahlen müsse, denn es ist die Gepflogenheit der Leute, solche Dinge in den Häusern niederzulegen.

176. Es darf die Hälfte einer solchen Fläche nicht überschreiten. 177. Ex. 22,5. 178. Dies wäre zu verstehen, dass man nach RŠ. auf jeden Fall ersatzpflichtig sei. 179. Obgleich diese Vorschriften beobachtet worden sind. 180. Je grösser das Feuer ist, um so grösser muss die Entfernung sein; bei Einhaltung derselben ist man ersatzfrei. 181. Weil man der strengeren Strafe, der Todesstrafe wegen der Tötung des Sklaven, verfällt. 182. Eigentl. Burg, Kastell, Palast, auch Häuserkomplex.

GEMARA. R. Kahana sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn jemand Feuer in seinem Gebiet anlegt, und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt, nach R. Jehuda ist er bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan ersatzfrei; wenn aber jemand in fremdem Gebiet Feuer anlegt, so muss er nach aller Ansicht für alles, was darin war, bezahlen. Raba sprach zu ihm: Wozu lehrt er demnach im Schlusssatz, dass wenn jemand ein Wohnhaus in Brand gesteckt, die Weisen R. Jehuda beipflichten, dass für alles, was sich in diesem befunden hat, zu bezahlen sei, weil es die Gepflogenheit der Leute ist, solche Dinge in den Wohnungen niederzulegen, sollte er doch hinsichtlich des ersten Falls selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn man das Feuer in eignem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt hat, wenn man es aber auf fremdem Gebiet angelegt hat, so sind alle der Ansicht, dass für alles, was darin war, zu bezahlen sei!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten sie über beide Fälle; sie streiten über den Fall, wenn er das Feuer in eignem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt hat, nach R. Jehuda ist er bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ist er nicht ersatzpflichtig; ferner streiten sie über den Fall, wenn er das Feuer in einem fremden Gebiet angelegt hat, nach R. Jehuda muss er für alles bezahlen, was sich darin befunden hat, selbst für einen Geldbeutel, während die Rabbanan der Ansicht sind, dass er nur für Geräte, die man in einer Tenne aufzubewahren pflegt, zum Beispiel Dreschwalzen und Rindergeschirr, ersatzpflichtig sei, nicht aber für Geräte, die man in einer Tenne nicht aufzubewahren pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und in dieser sich Geräte befunden haben und verbrannt worden sind, so ist, wie R. Jehuda sagt, für alles zu bezahlen, was sich darin befunden hat; die Weisen sagen, es sei nur für eine Tenne voll Weizen oder eine Tenne voll Gerste zu bezahlen, und zwar betrachte man den Raum, in welchem die Geräte sich befunden haben, als wäre er voll mit Getreide. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er das Feuer auf eignem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und auf fremdem Gebiet etwas verbrannt hat, wenn er es aber auf fremdem Gebiet angelegt hat, so ist, wie alle übereinstimmen, für alles, was darin war, zu bezahlen. Auch pflichtet R. Jehuda den Weisen bei, dass

גמרא. אמר רב כהנא מחלוקת במדליק בתוך
שלו והלכה[18] ואכלה בתוך של חבירו דרבי יהודה מחייב
אנזקי טמון באש ורבנן פטרי אבל במדליק בתוך של
חבירו דברי הכל משלם כל מה שבתוכו אמר ליה
רבא אי הכי אדתני סיפא מודים חכמים לרבי
יהודה במדליק את הבירה שמשלם כל מה[19]שבתוכה
שכן דרך בני אדם להניח בבתים ליפלוג וליתני
בדידה במה דברים אמורים במדליק בתוך שלו
והלכה ואכלה בתוך של חבירו אבל מדליק בתוך
של חבירו דברי הכל משלם כל מה שהיה בתוכו
אלא אמר רבא בתרתי[22]פליגי פליגי במדליק בתוך
שלו והלכה ואכלה בתוך של חבירו דרבי יהודה
מחייב אטמון באש ורבנן סברי לא מחייב ופליגי
נמי במדליק[23]בשל חבירו דרבי יהודה סבר משלם
כל מה שבתוכו ואפילו ארנקי ורבנן סברי כלים
שדרכן להטמין בגדיש כגון מוריגין וכלי בקר הוא
דמשלם כלים שאין דרכן להטמין בגדיש לא משלם:
תנו רבנן המדליק את הגדיש והיו בו כלים ודלקו
רבי יהודה אומר משלם כל מה[24]שהיה בתוכו וחכמים
אומרים אינו משלם אלא גדיש של חטין או גדיש
של שעורין ורואין מקום כלים כאילו[25]הוא מלא
תבואה במה דברים אמורים במדליק בתוך שלו
והלכה ודלקה בתוך של חבירו אבל מדליק בתוך
של חבירו[26]דברי הכל משלם כל מה שהיה בתוכו
ומודה רבי יהודה לחכמים במשאיל מקום לחבירו

M 18 ודלקה ‖ M 19 ר״י סבר מיחייב אטמון ורבנן ‖ P 20 שבתוכו ‖ M 21 אדרהיט ותני סיפא ליפלוג וליתני במה ‖ P 22 אפליגי ‖ M 23 בתוך של ‖ M 24 שבתוכו ‖ M 25 הוא ‖ M 26 — ר׳ ה.

להגדיש[26] גדיש והגדיש והטמין[27] שאינו משלם אלא
דמי גדיש בלבד להגדיש חטין והגדיש שעורי
שעורין והגדיש הטין חטין וחיפן בשעורין שעורין
וחיפן בחטים שאינו משלם אלא דמי שעורין בלבד:
5 אמר רבא הנותן דינר זהב לאשה ואמר לה הזהרי
בו של כסף הוא[28] הזיקתו משלמת דינר זהב משום
דאמר לה מאי הוה ליך[29] גבי דאזקתיה פשעה בו
משלמת של כסף דאמרה ליה נטירותא דכספא
קבילי עלי[30] נטירותא דדהבא לא קבילי עלי אמר
10 ליה רב מרדכי לרב אשי[31] אתון בדרבא מתניתו לה
אנן ממתניתא[32] פשיטא לן הטין וחיפן בשעורין שעורין
וחיפן בחטין אינו משלם אלא דמי שעורין בלבד
אלמא אמר ליה נטירותא דשערי[33] קבילי עלי[34] הכא
נמי אמרה ליה נטירותא דדהבא לא קבילי עלי:
15 אמר רב שמעית מילתא[35] לרבי יהודה ולא ידענא
מאי היא אמר שמואל ולא ידע אבא מאי שמיע
ליה לרבי יהודה דמחייב על נזקי טמון באש עשו
תקנת נגזל באשו: בעי אמימר עשו תקנת נגזל
במסור או לא אליבא דמאן דאמר לא[36] דיינינן דינא
20 דגרמי לא תבעי לך[37] דמסירות נמי לא דיינינן אלא
כי תבעי לך אליבא דמאן דאמר דיינינן דינא דגרמי

26 M גדייש 27 B שאין 28 V הזיקתה 29 M גביה 30 M נטיר 31 M אתון...לה 32 M פשטינן 33 M קבילית דהיתי לא קבילית עלאי 34 M הכא...עלי 35 P מר 36 P דיינין 37 M דמס'...אלא.

wenn jemand seinem Nächsten einen Raum zur Errichtung einer Tenne geborgt, und dieser da eine Tenne errichtet und Wertgegenstände aufbewahrt hat, er[183] nur den Wert einer Tenne, und wenn um eine Weizen-5 tenne zu errichten, und dieser da eine Gerstentenne errichtet, oder um eine Gerstentenne zu errichten und dieser eine Weizentenne errichtet, oder eine Weizentenne und 10 sie mit Gerste überdeckt, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, er nur den Wert von Gerste zu ersetzen habe.

Raba sagte: Wenn jemand einer Frau 15 einen Golddenar übergibt und zu ihr spricht: Sei behutsam damit, es ist aus Silber, so hat sie, wenn sie es beschädigt hat, einen Golddenar zu ersetzen, weil er zu ihr sagen kann: wie kommst du dazu, es zu beschä-20 digen; wenn sie aber daran eine Fahrlässigkeit begangen hat[184], so hat sie nur einen Silberdenar zu ersetzen, weil sie sagen kann, sie habe nur die Bewachung von Silber übernommen, nicht aber die Bewachung von Gold. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Ihr lehrt dies im Namen Rabas, wir entnehmen es aus folgender Lehre: oder eine Weizentenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, so hat er nur den Wert von Gerste zu ersetzen; hieraus also, dass er zu ihm sagen könne, er habe nur die Bewachung von Gerste übernommen, ebenso kann auch sie zu ihm sagen, sie habe nicht die Bewachung von Gold übernommen.

Rabh sagte: Ich hörte etwas inbetreff der Lehre R. Jehudas und weiss nicht, was es ist. Šemuél sprach zu ihm: Wieso weiss Abba[185] nicht, was er inbetreff der Lehre R. Jehudas gehört hat; dass man nach ihm bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig ist, ist eine Bestimmung, die sie hierbei getroffen haben, wie beim Beraubten[186].

Amemar fragte: Haben sie auch beim Angeber[187] eine ebensolche Bestimmung getroffen wie beim Beraubten oder nicht? Nach demjenigen, welcher sagt, die Veranlassung[188] gelte nicht als wirkliche Schädigung, ist dies überhaupt nicht fraglich, denn das Angeben gilt ebenfalls nicht als solche, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Veranlassung gelte als wirkliche Schädigung; haben sie beim Ange-

183. Wenn sie durch sein Verschulden verbrannt wurde. 184. Und er abhanden gekommen ist. 185. Eigentlicher Name Rabhs. 186. Der Beraubte hat einen Eid zu leisten u. erhält Ersatz (cf. Bd. vij S. 772 Z. 11 ff.), ebenso hat auch der durch Brand Geschädigte einen Eid zu leisten u. erhält Ersatz. 187. Der jemand durch Denunziation bei einer Regierungsbehörde schädigt. 188. Zu einer Vermögensschädigung; wörtl. man richte in Veranlassungssachen.

bei dieselbe Bestimmung getroffen wie beim Beraubten, dass er nämlich schwöre[189] und [Ersatz] erhalte, oder nicht? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Einst stiess jemand einen Geldkasten seines Nächsten mit dem Fuss und warf ihn ins Meer; darauf kam der Eigentümer und sagte: so und so viel hatte ich darin. Da sass R. Aši und dachte darüber nach, wie in einem solchen Fall zu entscheiden sei. Da sprach Rabina zu R. Aha, dem Sohn Rabas, nach anderen, R. Aha, Sohn Rabas, zu R. Aši: Dies ist ja aus unserer Misnah zu entnehmen; denn es wird gelehrt: die Weisen pflichten R. Jehuda bei, dass wenn jemand ein Wohnhaus in Brand steckt, er für alles, was sich in diesem befunden hat, zu bezahlen habe, denn es ist die Gepflogenheit der Leute, solche Dinge in ihren Häusern niederzulegen[190]. Dieser erwiderte ihm: Wenn er Geld verlangt hätte, so wäre dem auch so, wie ist es aber in dem Fall, wenn er Perlen verlangt; pflegt man Perlen in einem Geldkasten aufzubewahren oder nicht? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jemar fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er behauptet, er habe einen silbernen Becher in seiner Wohnung gehabt? Dieser erwiderte: Wir sehen, ist er ein reicher Mann, der einen silbernen Becher besitzen kann, oder ein glaubwürdiger Mann, dem andere einen solchen in Verwahrung gegeben haben können, so schwört er und erhält [Ersatz], wenn aber nicht, so ist er nicht beglaubt.

R. Ada, Sohn R. Ivjas, fragte R. Aši: Was ist der Unterschied zwischen einem Räuber und einem Gewalttäter[191]? Dieser erwiderte: Ein Gewalttäter zahlt den Ersatz[192], ein Räuber zahlt den Ersatz nicht. Jener entgegnete: Wieso nennst du ihn, wenn er den Ersatz zahlt, einen Gewalttäter, R. Hona sagte ja: wenn man ihn hängt und er verkauft[193], so ist der Verkauf giltig!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er sagt, er sei einverstanden, das andere, wenn er nicht sagt, er sei einverstanden.

WENN EIN FUNKE VON UNTER DEM HAMMER HERVORGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN MIT FLACHS BELADENES KAMEL DURCH ÖFFENTLICHES GEBIET GEHT UND DER FLACHS IN EINEN LADEN HINEINRAGT UND SICH AN DER LEUCHTE DES LADENBESITZERS ENTZÜN-

עשו תקנת נגזל[38] במסור[39] דמשתבע ושקיל או לא תיקו : ההוא גברא דבטש בכספתא דחבריה שדייה בנהרא אתא מריה[40] ואמר הכי והכי הוה לי בגוה יתיב רב אשי וקא[41] מעיין ביה כי האי גוונא מאי אמר ליה רבינא לרב אחא בריה דרבא ואמרי לה רב אחא בריה דרבא לרב אשי לאו היינו מתניתין דתנן ומודים חכמים לרבי יהודה במדליק את הבירה שמשלם כל מה שבתוכו שכן דרך בני אדם להניח בבתים אמר ליה אי דקא טעין זוזי הכי נמי הכא במאי עסקינן דקא טעין מרגניתא מאי מי מנחי אינשי מרגניתא בכספתא או לא תיקו : אמר ליה רב יימר לרב אשי טעין[44] כסא[45] דכספא בבירה[46] מאי אמר ליה חזינא אי איניש אמיד הוא דאית ליה כסא דכספא אי נמי איניש מהימנא הוא דמפקדי אינשי גביה משתבע ושקיל ואי לא לאו כל כמיניה : אמר ליה רב אדא בריה דרב אויא לרב אשי מה בין גזלן לחמסן אמר ליה חמסן יהיב דמי גזלן לא יהיב דמי אמר ליה אי יהיב דמי חמסן קרית ליה והאמר רב הונא תליוהו וזבין זביניה זביני לא קשיא הא דאמר רוצה אני הא דלא אמר רוצה אני :

ג[49] שיצא מתחת הפטיש[50] והזיק, חייב גמל שהיה טעון פשתן ועבר ברשות הרבים ונכנס פשתנו לתוך החנות ודלקו בנרו של חנוני והדליק את הבירה

P 38 במסורות — M 39 דמשי ושקיל — M 40 וקטעין הכי הוה — M 41 מיבעיא ליה כי — M 42 אלא לא צריכא דקא — P 00 מאי — M 43 לא ידעינן — M 44 מעני — P 45 בכסי — M 46 בבירה — P 47 דאמיד. M — אמיד...איניש — M 48 אתא — M 49 שהיה יוצא — M 50 + ויצא.

189. Ueber die Höhe des Schadens. 190. Ebenso pflegt man Geld in einem Geldkasten aufzubewahren. 191. Im talmudischen Schrifttum. 192. Für den wider Willen abgenommenen Gegenstand. 193. Wenn man jemand zum Verkauf eines Gegenstands zwingt.

בעל גמל חייב הניח חנוני נרו מבחוץ החנוני חייב
רבי יהודה אומר בנר חנוכה פטור:
גמרא. אמר רבינא משמיה דרבא שמע מינה
מדרבי יהודה נר חנוכה מצוה להניחה בתוך עשרה
דאי[51]סלקא דעתך למעלה מעשרה אמאי אמר רבי
יהודה[52]נר חנוכה פטור לימא ליה הוה[53]ליה לאנוחה
למעלה מגמל ורוכבו אלא לאו שמע מינה מצוה
להניחה בתוך עשרה אמרי לא לעולם אימא לך
אפילו למעלה מעשרה מאי אמרת[54]אבעי לך לאנוחה
למעלה מגמל ורוכבו כיון דבמצוה קא עסיק בורי
האי לא אטרחוה רבנן: אמר רב כהנא דרש רב
נתן בר מניומי משמיה דרבי תנחום נר חנוכה
שהניחה למעלה מעשרים אמה פסולה כסוכה
וכמבוי:

51 M אמרת אפי׳ למע׳ 52 M — ב 53 M לך 54 M + לימא ליה.

DET UND DAS GANZE GEBÄUDE IN BRAND STECKT, SO IST DER EIGENTÜMER DES KAMELS ERSATZPFLICHTIG; HATTE ABER DER LADENBESITZER SEINE LEUCHTE DRAUSSEN HINGESTELLT, SO IST DER LADENBESITZER ERSATZPFLICHTIG. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE HANUKALEUCHTE IST, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Rabina sagte im Namen Rabas: Aus der Lehre R. Jehudas ist zu entnehmen, dass es Gebot sei, die Hanukaleuchte innerhalb zehn [Handbreiten][194] hinzustellen, denn wenn man sagen wollte, oberhalb von zehn Handbreiten, wieso sagt R. Jehuda, dass er, wenn es eine Hanukaleuchte ist, frei sei, sollte jener doch zu ihm sagen: du solltest sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen!? Hieraus ist also zu schliessen, dass es Gebot sei, sie innerhalb von zehn [Handbreiten] hinzustellen. — Ich will dir sagen, nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, kann man sie auch oberhalb zehn [Handbreiten] hinstellen, wenn du aber einwendest, er sollte sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen, [so ist zu erwidern:] da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befasst, so haben ihn die Rabbanan nicht weiter belästigt[195].

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namem R. Tanhums vor, dass wenn man eine Hanukaleuchte oberhalb zwanzig Ellen hingestellt hat, dies ungiltig sei, ebenso wie bei einer Festhütte[196]oder einem Durchgang[197].

SIEBENTER ABSCHNITT

מרובה מדת תשלומי כפל ממדת תשלומי
ארבעה וחמשה שמדת תשלומי כפל נוהגת
בין בדבר שיש בו רוח חיים ובין בדבר שאין בו
רוח חיים ומדת תשלומי ארבעה וחמשה אינה נוהגת

MEHR ANWENDUNG FINDET DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN[1] ALS DIE ZAHLUNG DES VIER- UND DES FÜNFFACHEN[2], DENN DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN FINDET STATT SOWOL BEI DINGEN, DIE EINEN LEBENSGEIST HABEN, ALS AUCH BEI DINGEN, DIE KEINEN LEBENSGEIST HABEN, WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- UND DES FÜNFFACHEN NUR BEI RIND UND SCHAF

193. Cf. S. 77 N. 124. 194. Vom Fussboden. 195. Beim Hinstellen derselben besondere Beobachtungen zu treffen. 196. Cf. Bd. iij S. 3 Z. 1 ff. 197. Zur Errichtung eines gemeinsamen Gebiets hinsichtlich des Šabbatgesetzes; cf. Bd. ij S. 3 N. 1; beide dürfen die Höhe von 20 Ellen nicht übersteigen. 1. Wegen des Diebstahls; cf. Ex. 21,37 u. 22,8.

STATTFINDET, DENN ES HEISST:[2] *Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft* &c. WER VOM DIEB STIEHLT, ZAHLT DAS DOPPELTE NICHT, UND WER DAS VOM DIEB GESTOHLENE SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ZAHLT DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE NICHT.

GEMARA. Er lehrt also nicht, dass die Zahlung des Doppelten sowol bei einem Dieb als auch bei einem, der den Einwand des Diebstahls macht, stattfindet, während die Zahlung des Vier- und des Fünffachen nur bei einem Dieb stattfindet, dies wäre also eine Stütze für R. Hija b. Abba, denn R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, dass wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen müsse. Manche lesen: Ist dies eine Stütze für R. Hija b. Abba, denn R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, dass wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache bezahlen müsse? — Heisst es denn: es gibt keinen anderen Unterschied als? es heisst ja: mehr Anwendung findet, manches lehrt er und manches lässt er zurück.

אלא בשור ושה בלבד שנאמר ²כי יגנב איש שור
או שה וטבחו או מכרו וגו' אין הגונב אחר הגנב
משלם תשלומי כפל ולא הטובח ולא המוכר אחר
הגנב משלם תשלומי ארבעה וחמשה:
גמרא. ואילו מדת תשלומי כפל נוהגת בין 5
בגנב בין בטוען טענת גנב ומדת תשלומי ארבעה
וחמשה אינה נוהגת אלא בגנב בלבד לא קתני
מסייע ליה לרבי חייא בר אבא ³דאמר רבי חייא
בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב בפקדון
משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי 10
ארבעה וחמשה איכא דאמרי לימא מסייע ליה
לרבי חייא בר אבא דאמר רבי חייא בר אבא
אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב בפקדון משלם
תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה
וחמשה מי קתני אין בין מרובה קתני תנא 15
ושייר: שמדת תשלומי כפל נוהגת כו': מנא
הני מילי דתנו רבנן °על כל דבר פשע כלל על
שור על חמור על שה (ו)על שלמה פרט על כל
אבידה חזר וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא
כעין הפרט מה הפרט מפורש דבר המטלטל וגופו 20
ממון אף כל דבר המטלטל וגופו ממון יצאו
קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו
לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין
גופן ממון יצא הקדש רעהו ⁴כתיב אי מה הפרט
מפורש דבר שנבלתו ⁵מטמאה במגע ובמשא אף כל 25
דבר שנבלתו ⁶מטמאה במגע ובמשא אבל עופות לא
ומי מצית אמרת הכי והא שלמה כתיב אמרי אנן

1 P לימא 2 M + אר' י 3 P — חייא בר
4 M אמר רחמנא ולא של הקדש ואימא מה 5 B מטמא
6 VP מטמא.

DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN FINDET STATT &C. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [5]*Bei jedem Eigentumsvergehen*, generell, *ein Rind, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand*, speziell, *und alles, was abhanden kommt*, wiederum generell, dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast, wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind also Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind, ausgenommen ist Heiligengut, denn es heisst: *seinem Nächsten.* — Vielleicht aber: wie das speziell Genannte ein Gegenstand ist, dessen Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, dessen Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? — Wieso kannst du dies sagen, es heisst ja: *Gewand*!? — Wir sprechen von den lebenden

2. Ex. 21,37. 3. Den gestohlenen Gegenstand. 4. Von einem ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Gegenstand, den er selbst unterschlagen hat. 5. Ex. 22,8.

בבעלי חיים קאמרינן אימא בבעלי חיים דבר שנבלתו
[5]מטמאה במגע ובמשא אין דבר שאין נבלתו מטמאה
במגע ובמשא לא הא כל חד וחד כלל ופרט Fol. 63
באפי נפשיה דרשינן ליה אבל עופות לא אם כן
נכתוב רחמנא חד פרטא הי נכתיב רחמנא אי כתב 5
רחמנא שור הוה אמינא קרב לגבי מזבח אין שאין
קרב לגבי מזבח לא ואי כתב רחמנא חמור הוה
אמינא קדוש בבכורה אין שאין קדוש בבכורה לא
אמרי אם כן נכתוב רחמנא שור וחמור שה למה לי
[6]שמע מינה לאתויי עופות ואימא לאתויי עופות 10
טהורים דומיא דשה דמטמאי בגדים אבית הבליעה
אבל עופות טמאים דלית בהו טומאה דלא[11] מטמאי
בגדים אבית הבליעה לא כל ריבויא הוא וכל היכא
דכתב כל ריבויא הוא והא גבי מעשר דכתיב
כל וקא דרשינן ליה בכלל ופרט דתניא ונתת 15
הכסף בכל אשר תאוה נפשך כלל בבקר ובצאן Bq. 54b
[ו]ביין ובשכר פרט ובכל אשר תשאלך נפשך חזר
וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט
מה הפרט מפורש פרי מפרי וגידולי קרקע אף כל
פרי מפרי וגידולי קרקע[12] אמרי בכל כללא כל ריבויא 20
[13]הוא ואיבעית אימא כל[14] כללא הוא מיהו כל דהכא
ריבויא הוא מכדי כתיב מעיקרא כלל ופרט וכלל
דכתיב כי יתן איש אל רעהו כלל כסף או כלים Ex. 22,6

M 7 בבה || M 8 — כי׳ || M 9 אמרי אם || M 10 — ש״ם || M 11 מטמא נבלתן לא || M 12 — אמרי || M 13 — הוא || M 14 + נמי.

Dingen; vielleicht gilt dies bei lebenden Dingen nur von solchen, deren Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, nicht aber von solchen, deren Aas durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend ist, denn jeden speziell genannten Gegenstand legen wir ja besonders aus; dies gilt demnach nicht vom Geflügel!? — Wenn dem so wäre, so sollte der Allbarmherzige nur eines speziell genannt haben. — Welches sollte der Allbarmherzige genannt haben, wenn nur das Rind, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber das, was auf dem Altar nicht dargebracht wird; wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur das, was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber das, was als Erstgeborenes nicht heilig ist. — Ich will dir sagen, sollte doch der Allbarmherzige nur Esel und Rind genannt haben, wozu heisst es Schaf? — doch wol um auch Geflügel einzuschliessen. — Vielleicht ist nur reines Geflügel einbegriffen, das einem Schaf gleicht, indem es ebenfalls beim Herabschlucken[6] die Kleider [levitisch] verunreinigt, nicht aber unreines Geflügel, bei dem das Gesetz von der Verunreinigung[7] nicht stattfindet, und das beim Herabschlucken die Kleider nicht verunreinigt!? — [Das Wort] *alles* ist einschliessend[8]. — Ist denn [das Wort] *alles* überall einschliessend, auch beim Zehnt heisst es ja *alles*, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisirung und Spezialisirung deduzirt; denn es wird gelehrt: [9]*Und verwende das Geld für alles, was du begehrst*, generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank*, speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung und wiederum eine Generalisirung folgt, so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht; wie das Spezielle eine Frucht aus Frucht[10] ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso auch alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht!? — Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluss zu verwenden, *alles* ist einschliessend. Wenn du aber willst, sage ich: *alles* ist ebenfalls für den angezogenen Schluss zu verwenden, hierbei aber ist es einschliessend. Merke, eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung ist ja schon vorhanden, denn es heisst: [11]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell, *Geld oder*

6. Beim Herabschlucken von Aas reiner Tiere wird die Unreinheit auch auf die Kleider übertragen. 7. Als Aas; diese sind vielmehr an u. für sich als unreine Tiere verboten, u. auf das Verbotene kann ein weiteres Verbot nicht übertragen werden; cf. Ḥol. fol. 100b. 8. Der Einschluss erstreckt sich auch auf unreines Geflügel. 9. Dt. 14,26. 10. Cf. ob. S. 202 N. 173. 11. Ex. 22,6.

Gewand, speziell, [illegible], wiederum generell; wenn man nun sagen wollte, [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* seien ebenfalls für eine Generalisirung und Spezialisirung zu verwenden, so sollte doch der Allbarmherzige diese Spezialisirung bei jener Generalisirung und Spezialisirung schreiben, wozu stehen [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* [besonders], wahrscheinlich also als Einschliessung. — Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, dass das [illegible] einschliessend sei, alle diese Spezialisirungen nötig!? — Die eine schliesst Grundstücke aus, die eine schliesst Sklaven aus, die eine schliesst Schuldscheine aus, *Gewand* schliesst ungezeichnete Dinge[12] aus, und [die Worte:] *alles, was abhanden kommt*, sind wegen der Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, dass wenn jemand hinsichtlich eines abhanden gekommenen Gegenstands[13] den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte zu zahlen habe, denn es heisst: [14]*Alles, was abhanden kommt, von dem er spricht*.

פרט לשמר הדר וכלל ואי סלקא דעתך האי על כל דבר פשע נמי לכלל ופרט הוא דאתא נכתיב רחמנא להני פרטי גבי האיך כלל ופרט על כל דבר פשע למה לי שמע מינה ריבויא היא השתא דאמרת כל ריבויא כל הני פרטי למה לי חד למעוטי קרקע וחד למעוטי עבדים וחד למעוטי שטרות שלמה למעוטי דבר שאינו מסויים על כל אבידה לכדרבי חייא בר אבא דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב באבידה משלם תשלומי כפל שנאמר על כל אבידה אשר יאמר: תנן התם היכן פקדוני אמר לו אבד משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שאכלו משלם את הקרן הודה על פי עצמו משלם קרן וחומש ואשם היכן פקדוני אמר לו נגנב משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שגנבו משלם תשלומי כפל הודה מעצמו משלם קרן וחומש ואשם קתני מיהא בטוען טענת גנב דמשלם תשלומי כפל אבל בטוען טענת אבד לא משלם תשלומי כפל ואפילו טוען טענת גנב בשבועה הוא דמשלם תשלומי כפל אבל שלא בשבועה אינו משלם תשלומי כפל מנהני מילי דתנו רבנן אם ימצא הגנב בטוען טענת גנב הכתוב מדבר אתה אומר

15 M הזר ליה 16 M · הוא 17 M קרקעות 18 P 19 M ואם הודה מעצמו 20 M דטוען ט ג הוא דמש׳ 21 M טוען 22 M ∽ אבל.

Dort wird gelehrt: [Sprach er zu ihm:[15]] Wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist verloren gegangen, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen[16] sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so muss er den Grundwert bezahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel[17] bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es selbst gestohlen hat, so muss er das Doppelte[18] zahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hier wird also gelehrt, dass nur wenn er den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte zahlen müsse, nicht aber, wenn er den Einwand des Abhandenkommens macht; und selbst wenn er den Einwand des Diebstahls macht, zahlt er nur dann das Doppelte, wenn er einen Eid geleistet hat, nicht aber, wenn er keinen Eid geleistet hat. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [19]*Wenn der Dieb gefunden wird*, die Schrift[20] spricht von [einem Depositär], der den

12. Wenn der Eigentümer am Gegenstand keine besonderen Kennzeichen hat, in diesem Fall wird das Doppelte nicht gezahlt. 13. Den er gefunden u. dem Eigentümer nicht zurückgegeben hat. 14. Ex. 22,6. 15. Der Deponent zum Depositär. 16. Wenn jemand auf einen Schwur Amen sagt, so ist es ebenso, als hätte er den Eid selbst geschworen. 17. Das wegen jeder Veruntreuung an den Eigentümer gezahlt werden muss; cf. Lev. 5,24. 18. Wenn er fälschlich den Einwand des Diebstahls macht, so gilt er selbst als Dieb, obgleich der Gegenstand nicht widerrechtlich in seinen Besitz gekommen ist. 19. Ex. 22,6. 20. Die an dieser Stelle lehrt, dass derjenige, bei dem das Depositum gefunden wird, das Doppelte zu zahlen habe.

בטוען טענת גנב או אינו א״א בגנב עצמו כשהוא
אומר אם[23]לא ימצא הגנב בטוען טענת גנב הכתוב
מדבר תניא אידך אם ימצא הגנב בגנב עצמו
הכתוב מדבר אתה אומר בגנב עצמו או אינו אלא
5 בטוען טענת גנב כשהוא אומר אם לא ימצא הגנב
הרי טוען טענת גנב אמור הא מה אני מקיים אם
ימצא הגנב בגנב עצמו הכתוב מדבר דכולי עלמא
מיהת אם לא ימצא הגנב בטוען טענת גנב כתיב
מאי משמע אמר רבא אם לא ימצא כמה שאמר
10 אלא[24]שהוא עצמו גנבו ישלם שנים[25]ומנלן דבשבועה
דתניא °ונקרב בעל הבית אל האלהים[26]לשבועה (Ex. 22,7; Bm. 41b)
אתה אומר לשבועה או אינו אלא לדין נאמר
שליחות יד למטה ונאמר שליחות יד למעלה[27]מה
להלן[28]לשבועה אף כאן לשבועה בשלמא למאן
15 דאמר חד בגנב וחד בטוען טענת גנב היינו דכתיבי
תרי קראי אלא למאן דאמר תרוייהו בטוען טענת
גנב תרי קראי למה לי[29]אמרי חד למעוטי טענת
[30]אבד ולמאן דאמר חד בגנב וחד בטוען טענת גנב
דלא מייתר למעוטי טענת אבד מנא ליה מגנב
20 הגנב ולמאן דאמר תרוייהו בטוען טענת גנב[31]דמיעט

M 23 ימצא הגנב ישלם הוי (הרי?) בטוען || M 24 — ש || M 25 וממאי || P 26 בשבועה || M 27 — שבועת ה׳ תהיה בין שניהם אם לא שלח ידו במלאכת רעהו || M 28 בשב׳ || M 29 — אמ׳ || M 30 אבידה דלא ולמאן || P 31 דמעיט.

Einwand des Diebstahls macht. Du sagst von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklichen Dieb[21]? — wenn es weiter heisst: *wenn der Dieb nicht gefunden wird*, so ist zu entnehmen, dass sie von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls[22]macht, spricht. Ein Anderes lehrt: *Wenn der Dieb gefunden wird*, die Schrift spricht von einem wirklichen Dieb. Du sagst, von einem wirklichen Dieb, vielleicht ist dem nicht so, sondern von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls erhebt? — wenn es weiter heisst: *wenn der Dieb nicht gefunden wird*, so ist ja schon von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, gesprochen, somit ist [der Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird*, auf einen wirklichen Dieb zu beziehen. Alle stimmen überein, dass [der Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird*, von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, spricht, woraus geht dies hervor? Raba erwiderte: *Wenn nicht gefunden wird*, nämlich wie er behauptet, sondern dass er selbst es gestohlen hat, so soll er das Doppelte zahlen. — Woher, dass nur wenn er geschworen hat? — Es wird gelehrt: [23]*So soll der Eigentümer vor die Richter treten*, zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[24]? — unten[25]wird von Vergreifung[26]gesprochen und oben[27]wird von Vergreifung gesprochen, wie dort[28] zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören. — Allerdings sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, wozu aber sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht!? — Ich will dir sagen, einer schliesst den Einwand des Abhandenkommens aus[29]. — Woher weiss dies derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb, und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also kein Schriftvers überflüssig ist, den Einwand des Abhandenkommens auszuschliessen!? — Aus: *der Dieb*[30]. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des

21. Nur ein solcher hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber ein Depositär, der fälschlich den Einwand des Diebstahls macht. 22. Weiter wird erklärt, dass dieser Schriftvers von einem solchen spricht. 23. Ex. 22,7. 24. Zur Verurteilung, auch ohne Schwur. 25. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 26. An fremdem Eigentum. 27. Beim unbezahlten Hüter, Ex. 22,7. 28. Beim Lohnhüter, von dem es ausdrücklich heisst, dass er vor die Richter trete u. schwöre. 29. Wenn der Depositär fälschlich behauptet, das Depositum sei ihm abhanden gekommen, so braucht er das Doppelte nicht zu zahlen, selbst wenn er seine Behauptung beschworen hat. 30. Nur wer den Einwand des Diebstahls macht, gleicht einem Dieb.

Diebstahls macht, und einer der den Einwand des Abhandenkommens ausschliesst, [die Worte] *der Dieb?* Er kann dir erwidern: dies ist für die Lehre des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Johanans nötig; denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, dass wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier und das Fünffache zahlen müsse. Woher weiss nun derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte:] *der Dieb* den Einwand des Abhandenkommens ausschliessen, die Lehre des R. Ḥija b. Abba!? Er kann dir erwidern: dies ist aus einer Vergleichung zu entnehmen, und ein Schluss durch Vergleichung ist nicht zu widerlegen. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, woher aber weiss dies derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, von einem wirklichen Dieb? Wolltest du erwidern, es sei durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, von einem, der den Einwand des Diebstahls macht, zu folgern, so kann es ja beim Gefolgerten nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird, wie bei diesem, nur wenn er geschworen hat[34], ebenso auch bei jenem, nur wenn er geschworen hat. — Er folgert dies aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas, denn in der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: Sollte doch nur *Rind* und *Diebstahl* stehen und alles andere wäre mit einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschliessen wäre also noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* steht, so schliesst [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollte doch nur *Rind, Schaf* und *Diebstahl* stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte als Erstgeborenes geheiligt ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes geheiligt ist; einzuschliessen wäre also noch der Esel, wenn aber auch *Esel* steht, so schliesst [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollte doch nur *Rind, Esel, Schaf* und *Diebstahl* stehen und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Ge-

ליה טוען טענת אבד הגנב מאי דריש ביה
אמר לך מבעי ליה לכדרבי חייא בר אבא אמר
רבי יוחנן דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי
יוחנן הטוען טענת גנב בפקדון משלם תשלומי כפל
טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה ולמאן
דאמר חד בגנב וחד בטוען טענת גנב ההאי הגנב
הגנב אפקיה למעוטי טענת אבד דרבי חייא בר
אבא מנא ליה אמר לך הקישא הוא ואין משיבין על
הקישא בשלמא למאן דאמר חד בגנב וחד בטוען
טענת גנב שפיר אלא למאן דאמר תרויהו בטוען
טענת גנב גנב עצמו מנא ליה וכי תימא ליתי בקל
וחומר מטוען טענת גנב דיו לבא מן הדין להיות
כנדון מה להלן בשבועה אף כאן בשבועה נפקא
ליה מדתנא דבי חזקיה התנא דבי חזקיה יאמר שור
וגנבה והכל בכלל אילו כך הייתי אומר מה הפרט
מפורש קרב לגבי מזבח אף כל קרב לגבי מזבח מה
יש לך להביא שה כשהוא אומר שה הרי שה אמור
הא מה אני מקיים גניבה לרבות כל דבר יאמר שור שה
וגניבה והכל בכלל אילו כך הייתי אומר מה הפרט
מפורש דבר הקדוש בבכורה אף כל דבר הקדוש בבכורה
מה יש לך להביא חמור כשהוא אומר חמור הרי
חמור אמור הא מה אני מקיים גניבה לרבות כל
דבר יאמר שור וחמור שה וגניבה והכל בכלל אילו

M 32 — משלם ת״ך M 33 + ו M 34 ההיקש M 35 היינו דנפקא ליה גנב עצמו מהכא אלא M 36 + אמר רבא M 37 ושה חמור וגניבה.

31. Dies folgert er aus dem W. הגנב. 32. Zwischen einem wirklichen Dieb u. einem Depositär, der den Einwand des Diebstahls macht. 33. Er braucht hierfür keinen Schriftvers. 34. Nur dann hat er das Doppelte zu zahlen.

כך הייתי אומר מה הפרט מפורש בעלי חיים אף
כל בעלי חיים מה יש לך להביא שאר בעלי חיים
כשהוא אומר חיים הרי חיים אמור הא מה אני
מקיים גניבה לרבות כל דבר: אמר מר יאמר שור
5 וגניבה[38] מי כתיב שור וגניבה גניבה ושור הוא דכתיב
[39]וכי תימא אילו נאמר קאמר אילו נאמר שור
וגניבה[40] ומי מצית אמרת מה הפרט מפורש הוה שור
פרט וגניבה כלל פרט וכלל נעשה כלל מוסף על
הפרט ואיתרבו להו כל מילי[42] אלא כדכתיב קאמרי
10 גניבה ושור[43] מי מצית אמרת הכל בכלל[44] או מה
הפרט מפורש הוה ליה גניבה כלל ושור פרט כלל
ופרט אין בכלל אלא מה שבפרט שור אין מידי
אחרינא לא אמר רבא תנא אחיים[45] קא סמיך ליה
וכלל ופרט וכלל קאמר[46] ליה והא לא דמי כללא
15 בתרא לכללא קמא[47] תנא דבי רבי ישמעאל[48] היא
דבכי האי גוונא דריש כללי ופרטי והכי קא קשיא
ליה אם המצא תמצא למה לי יאמר[49] שור וגניבה
וחיים והכל בכלל אילו כן הייתי אומר מה הפרט
מפורש דבר הקרב לגבי מזבח אף כל הקרב לגבי
20 מזבח מה יש להביא שה כשהוא אומר שה הרי
שה אמור הא מה אני מקיים גניבה לרבות כל דבר
יאמר גניבה ושור ושה וחיים והכל בכלל אילו כן
הייתי אומר מה הפרט מפורש דבר הקדוש בבכורה
אף כל דבר הקדוש בבכורה מה יש לך להביא

M 38 מי...וגניבה M 39 וכי...קאמר M 40 + מי מצית ממעט ביה M 41 הוה ליה שור M 42 וכ״ת אילו נאמר גניבה ושור כדכתיב קאמרינן אלו נאמר גניבה M 43 + ומי מצית מרבית ביה : M 44 או...מפורש M 45 קא M 46 ליה B 47 - - הא 48 M בכללי כי ה״ג דריש והכי קשיא M 49 ג׳ ש.

nannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschliessen wären noch alle anderen Lebewesen, wenn es aber *lebend* heisst, und 5 somit alle Lebewesen einbegriffen sind, so schliesst [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein.

Der Meister sagte: Sollte doch nur *Rind* und *Diebstahl* stehen; heisst es denn 10 Rind und Diebstahl, es heisst ja Diebstahl und Rind[34]!? Wolltest du sagen, er meine es, wenn es hiesse: wenn es *Rind* und *Diebstahl* hiesse, wieso könnte er dann deduziren: wenn das speziell Genannte &c. 15 *Rind* wäre ja dann eine Spezialisirung und *Diebstahl* eine Generalisirung, und wenn auf eine Spezialisirung eine Generalisirung folgt, gilt die Generalisirung als Ergänzung zur Spezialisirung und alles ist ein- 20 begriffen!? Wolltest du sagen, er meine es auch wie es geschrieben steht: *Diebstahl* und *Rind*, wieso kann er deduziren: wie das speziell Genannte &c. *Diebstahl* ist ja eine Generalisirung und *Rind* eine Spezialisirung, und wenn auf eine Generalisirung eine Spezialisirung folgt, so umfasst die Generalisirung nur das, was die Spezialisirung, also nur das Rind und nichts anderes!? Raba erwiderte: Der Autor stützt sich auf [das Wort] *lebend*[35]; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung[36]. — Die zweite Generalisirung gleicht ja aber nicht der ersten[37]!? — In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, dass auch in einem solchen Fall [die Regel von der] Generalisirung und Spezialisirung anzuwenden sei. Fraglich ist es ihm, wozu es heisst: *wenn (finden[38]) gefunden wird*; sollte doch nur *Rind, Diebstahl* und *lebend* stehen und alles andre wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschliessen wäre also noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* steht, so schliesst *Diebstahl* alles andere ein. Sollte doch nur *Diebstahl, Rind, Schaf* und *lebend* stehen und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte als Erstgeborenes heilig ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes heilig ist; einzuschliessen wäre noch der Esel, wenn aber auch *Esel* steht, so

Zeb. 48b; Hol. 66a; Ker. 21a

34. Wenn die Spezialisirung auf die Generalisirung folgt, so gilt dies als Einschränkung u. alles andre ist ausgeschlossen. 35. Das weiter folgt. 36. Durch die 2. Generalisirung sind auch andere Dinge einbegriffen. 37. Die 2. spricht nur von Lebewesen. 38. Der Infinitiv wird nach der hebr. Satzkonstruktion oft mit dem erforderlichen Verb verbunden; der T. verwendet ihn oft für eine exegetische Auslegung; auch hier gilt er als besondere Generalisirung.

schliesst *Gewand* alles andere ein. Sollte doch *Gewand, Rind, Schaf, Esel* und *Gewand* stehen und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschliessen wären noch andere Lebewesen, wenn es aber *Gewand* heisst, so schliesst *Gewand* alles andere ein. Wozu heisst es nun: *wenn [finden] gefunden wird*?

Dies ist ja demnach wirklich fraglich!?

Es ist zu widerlegen: dass alles einbegriffen ist, wird ja aus der letzten Generalisirung entnommen, und diese selbst wird durch [das Wort] *Gewand* ausgedrückt; was nützt nun [die Deduktion durch] Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung; wenn etwa um alles andere einzuschliessen, so heisst es ja *lebend*, also nur Lebewesen, anderes aber nicht; daher muss es auch heissen: *wenn gefunden wird*. — Die beiden Generalisirungen[39] stehen ja aber nebeneinander!? Rabina erwiderte: Im Westen sagen sie, dass überall, wo die beiden Generalisirungen nebeneinander stehen, man die Spezialisirung zwischen beide schiebe [und die Deduktion durch] Generalisirung und Spezialisirung anwende, somit schiebe man [das Wort] *Rind* zwischen *finden* und *gefunden*; was sollte dies nun einschliessen, wenn etwa Lebewesen, so geht dies ja aus *lebend* hervor, wahrscheinlich also Dinge, die keine Lebewesen sind; man deduzire also wie folgt: wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist. Ferner schiebe man [das Wort] *Esel* zwischen *finden* und *gefunden*; was sollte dies einschliessen, wenn etwa Dinge, die keine Lebewesen sind, so geht dies ja schon aus *Rind* hervor, vielmehr schliesst dies gekennzeichnete Dinge ein. — Wozu ist demnach [das Wort] *Schaf* nötig? — Hierbei ist vielmehr [die Regel von der] Einschliessung, Ausschliessung und Einschliessung anzuwenden; dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmâêls, denn in der Schule R. Jišmâêls wurde gelehrt: Es heisst zweimal[40] *im Wasser*, dies[41] ist nicht eine Generalisirung und Spezialisirung, sondern eine Einschliessung, Ausschliessung und Einschliessung, wonach alles einzuschliesen ist, ein geschlossen sind also alle Dinge. — Wozu sind demnach alle jene Spezialisirungen nötig!? — Eine schliesst Grundstücke aus, eine schliesst Sklaven aus, eine schliesst

תמור "הרי חמור אמור הא מה אני מקיים גניבה
לרבות כל דבר יאמר גניבה ושור ושה וחמור וחיים
והכל בכלל אילו כן הייתי אומר מה הפרט מפורש
בעלי חיים אף כל בעלי חיים מה יש לך להביא
שאר בעלי חיים כשהוא אומר חיים הרי חיים אמור 5
הא מה אני מקיים גניבה לרבות כל דבר אם המצא
תמצא למה לי אי הכי שפיר קשיא ליה "משום Col.b
דאית ליה פירכא לרבות כל דבר מהיכא קמייתי
ליה מכלל בתרא כללא גופיה חיים כתיב ביה כלל
ופרט וכלל מאי קא מהני ליה אי לאתויי כל דבר 10
הא חיים כתיב בעלי חיים אין מידי אחרינא לא
משום הכי איצטריך אם המצא 'אמרי והא שני Seb. 5a
כללות דסמיכי אהדדי נינהו אמר רבינא "כדאמרי Zeb. 14a Hol. 66a
במערבא כל מקום שאתה מוצא שני כללות Bek. 51a
הסמוכים זה לזה הטל פרט ביניהם ודונם בכלל 15
ופרט שדי שור בין המצא לתמצא לאתויי מאי אי
לאתויי בעלי חיים מחיים נפקא אלא לאתויי דבר
שאין בעלי חיים ודרוש הכי מה הפרט מפורש דבר
המטלטל וגופו ממון אף כל דבר המטלטל וגופו
ממון ותו שדי חמור בין המצא לתמצא לאתויי 20
מאי אי לאתויי דבר שאין בעלי חיים משור נפקא
אלא לאתויי דבר מסויים אי הכי שה למה לי אלא
ריבה ומיעט וריבה הוא כדתנא דבי רבי ישמעאל
°56 דתנא דבי רבי ישמעאל במים במים שני פעמים Seb. 5d Hol. 67a Bek. 51a
אין זה כלל ופרט אלא ריבה ומיעט וריבה ריבה 25
הכל מאי רבי רבי כל מילי אי הכי כל הני פרטי
למה לי חד למעוטי קרקע וחד למעוטי עבדים וחד

B 50 · כשהוא אומר דמור M 51 לתנא אמרי דאית ליה פירכא דא ך בופו ך מאי קאהני ליה אי לאתויי כ ד שאין ב ה לרבות כ ד מחיים ודאייתי לה מכלל בתרא כללא בתרא חיים כתיב ביה הא ב ח כתיב M 52 · תמצא M 53 להדדי M 54 · שאינו M 55 וריבה M 56 כל נקוב שנא במים M 57 ריבויי ומיעוטי.

39. Die Worte finden, gefunden. 40. Lev. 11,9. 41. In einem solchen Fall, wenn beide generalisirende, bezw. einschliessende Wörter nebeneinander stehen.

למעוטי שטרות גניבה וחיים לכדרב דאמר אחיה
לקרן כעין שגנב ולמאן דאמר חד בגנב וחד בטוען
טענת גנב וגנב עצמו נפקא ליה מאם ימצא הגנב
האי אם המצא תמצא מאי דריש ביה מבעי ליה
לכדרבא בר אהילאי דאמר רבא בר אהילאי מאי 5 Sr.75a
טעמא דרב דאמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
פטור דכתיב אם המצא תמצא אם המצא בעדים
תמצא בדיינים פרט למרשיע את עצמו ולמאן
דאמר תרוייהו בטוען טענת גנב[58] דהאי אם המצא
10 תמצא מפיק ליה לגנב עצמו מרשיע עצמו[59] מנא
ליה מאשר ירשיען אלהים ולא המרשיע את עצמו: Ex.22.8
ולמאן דאמר חד בגנב וחד בטוען טענת גנב[60] דאייתי
ליה מהמצא תמצא למרשיע את עצמו האי אשר
ירשיען מאי דריש ביה אמר לך ההוא מבעי ליה
15 למודה בקנס[61] דפטור ומאן דאמר תרוייהו בטוען
טענת גנב קסבר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
חייב ולמאן דאמר חד בגנב וחד בטוען טענת גנב
דנפקא ליה גנב מהתם בשלמא אם המצא תמצא
לכדרבא בר אהילאי[62] אבל כל הני פרטי למה לי
20 כדתנא דבי רבי ישמעאל דתנא דבי רבי ישמעאל: Sot.3a Seb.19a Men.10a
כל פרשה שנאמרה ונשנית לא נשנית אלא[63] לדבר
שנתחדש בה ואימא גנב עצמו בשבועה לא פלקא

58 M ואם 59 B מנלן 60 M דאייתי ליה אם המצא
61 M - ואח"כ באו עדים 62 M אלא 63 M מפני
דבר.

Schuldscheine aus, und [die Worte] *Diebstahl* und *lebend* sind wegen der Lehre Rabhs nötig, denn er sagte, dass man sich hinsichtlich des Grundersatzes nach dem 5 Wert beim Stehlen richte[42]. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, der es also 10 hinsichtlich des wirklichen Diebs aus [dem Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird*, folgert, [die Worte] *finden gefunden*? — Diese verwendet er für eine Lehre des Raba b. Ahilaj, denn Raba b. Ahilaj sagte: 15 der Grund Rabhs, welcher sagt, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, sei der, weil es heisst: 20 *finden gefunden*, finden, durch Zeugen, gefunden, durch die Richter, ausgenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. — Woher weiss es nun derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem [die Worte] *finden gefunden* auf einen wirklichen Dieb hindeuten, von einem, der sich selbst beschuldigt? — Aus: [43]*den die Richter schuldig sprechen*, nicht aber, wenn er sich selbst beschuldigt. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte] *finden gefunden* auf den Fall deuten, wenn jemand sich selbst anschuldigt, [die Worte:] *den schuldig sprechen*!? — Er kann dir erwidern: diese deuten darauf, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht[44], er frei sei. Derjenige aber, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei. — Nach demjenigen aber, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und einer von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem es hinsichtlich eines Diebs aus jenem Schriftvers entnommen wird, sind allerdings [die Worte *finden gefunden* wegen der Lehre des Raba b. Ahilaj nötig, wozu aber sind alle jene Spezialisirungen nötig? — Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: wenn ein Abschnitt, der schon vorhanden ist, wiederholt wird, so wurde er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt. — Vielleicht [zahlt] auch ein wirklicher Dieb nur wenn er geschwo-

42. Wörtl. man lasse den Grundersatz lebend, wie beim Diebstahl. 43. Ex. 22,8.
44. Und auch nachher keine Zeugen gekommen sind.

ren hat? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jáqob sagt: doppelt zahle er ohne Schwur. Du sagst ohne Schwur, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur wenn er geschworen hat? — Ich will dir sagen: dem wäre ja auch so. — Was heisst: dem wäre ja auch so? Abajje erwiderte: Sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben, dass ein Dieb doppelt bezahlen müsse, und man würde dies [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, gefolgert haben: wenn die Schrift von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, in dessen Besitz der Gegenstand auf erlaubte Weise gekommen ist, sagt, dass er das Doppelte bezahlen müsse um wieviel mehr ein wirklicher Dieb, in dessen Besitz der Gegenstand auf verbotene Weise gekommen ist; wenn nun der Allbarmherzige auch von einem wirklichen Dieb sagt, dass er das Doppelte bezahlen müsse, so lehrt dies, dass dies auch ohne Schwur zu erfolgen habe. — Sind denn [die Worte] *finden, gefunden* hierfür zu verwenden, sie sind ja für folgende Lehre nötig: [45]*Hand*, ich weiss dies nur von seiner Hand[46], woher dies von seinem Dach, Hof oder Lagerplatz[47]? — es heisst *finden, gefunden*, in jedem Fall!? — Es könnte ja heissen *finden, finden* oder *gefunden, gefunden*, wenn aber die Schrift verschiedene Ausdrücke gebraucht, so ist hieraus beides zu entnehmen.

דעתך דתניא רבי יעקב אומר שנים ישלם שלא בשבועה
אתה אומר שלא בשבועה או אינו אלא בשבועה אמרת
לא כך היה מאי לא כך היה אמר אביי לא לכתוב
רחמנא שנים ישלם בגנב וליתי בקל וחומר מטוען
טענת גנב ומה טוען טענת גנב דברשותיה אתא לידיה
אמר קרא ישלם תרי גנב עצמו דבאיסורא אתא
לידיה לא כל שכן אלא שנים ישלם דכתב רחמנא
בגנב עצמו למה לי דאפילו שלא בשבועה והאי
אם המצא להכי הוא דאתא הא מיבעי ליה לכדתניא
ידו אין לי אלא ידו גגו חצירו וקרפיפו מנין תלמוד
לומר אם המצא תמצא מכל מקום אם כן לימא
קרא אי המצא המצא אי תמצא תמצא מדשני קרא
שמע מינה תרתי: גופא אמר רב קרן כעין שגנב
תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה כשעת
העמדה בדין מאי טעמא דרב אמר קרא גניבה
וחיים אמאי קאמר רחמנא חיים בגניבה אהייה
לקרן כעין שגנב אמר רב ששת אמינא °כי נים
ושכיב רב אמר להא שמעתא דתניא כחושה
והשמינה משלם תשלומי כפל ותשלומי ארבעה
וחמשה כעין שגנב אמרי משום דאמר ליה אנא
פטימנא יאת שקלת תא שמע שמינה והכחישה
משלם תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה כעין
שגנב התם נמי משום דאמרינן ליה מה לי קטלה
כולה מה לי קטלה פלגא כי קאמר רב ביוקרא

M 64 ליכתוב || M 65 ... דשני קרא בדיבוריה אם המצא || M 66 + קרן כעין שגנב || M 67 מאי || M 68 ה ק אהייה || M 69 גאני וש ר אמרת.

Fol. 65

Der Text. Rabh sagte: Hinsichtlich des Grundersatzes richte man sich nach dem Wert beim Stehlen und hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung. Was ist der Grund Rabhs? — Die Schrift gebraucht beim Diebstahl [den Ausdruck] *lebend*, man lasse den Grundersatz in seinem Zustand beim Stehlen leben. R. Šešeth sagte: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat, denn es wird gelehrt: Wenn es[48] mager war und fett geworden ist, so hat er die Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert beim Stehlen zu leisten. — Ich will dir sagen: weil er[49] sagen kann: ich mäste es und du solltest den Gewinn erhalten[50]!? — Komm und höre: Wenn es fett war und mager geworden ist, so hat er die Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert beim Stehlen zu leisten!? — Hierbei ebenfalls, weil man zu ihm sagen kann, es sei einer-

45. Ex. 22,3. 46. Wenn er den Gegenstand mit der Hand gestohlen hat. 47. Wenn er ein fremdes Tier da hineingetrieben hat. 48. Das gestohlene Tier beim Stehlen. 49. Der Dieb zum Bestohlenen. 50. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es der Dieb gemästet hat, während Rabh von dem Fall spricht, wenn der Preis gestiegen ist.

וזולא הוא דקאמר היכי דמי אילימא דמעיקרא
שויא זוזא ולבסוף שויא ארבעה זוזא קרן כעין
שגנב לימא פליגא דרב [71]אדרבה דאמר רבה האי
מאן דגזל חביתא דחמרא מחבריה מעיקרא שויא
זוזא ולבסוף שויא ארבעה[72]זוזא[73]תברה או שתייה 5
משלם ארבעה איתבר ממילא משלם זוזא אמרי כי
קאמר רב כגון דמעיקרא שויא ארבעה ולבסוף
שויא זוזא קרן כעין שגנב תשלומי כפל ותשלומי
ארבעה וחמשה כשעת העמדה בדין תני[74]רבי
חנניא לסיועיה לרב בעל הבית שטען טענת גנב 10
בפקדון ונשבע והודה ובאו עדים אם עד שלא
באו עדים הודה משלם קרן וחומש ואשם ואם
משבאו עדים הודה משלם תשלומי כפל ואשם
וחומשו עולה לו בכפילו דברי רבי יעקב והחכמים
אומרים בראשו והמשתיו ממון המשתלם בראש 15
מוסיף חומש ממון שאין משתלם בראש אין מוסיף
חומש רבי שמעון בן יוחאי אומר אין חומש ואשם
[75]משתלם במקום שיש כפל קתני מיהת חומשו עולה
לו בכפילו[76]דברי רבי יעקב היכי דמי אילימא
דמעיקרא שויא ארבעה ולבסוף שויא ארבעה חומשו 20
עולה לו בכפילו כפילא ארבעה וחומשא זוזא אלא
לאו[77]דמעיקרא[78]שויא ארבעה ולבסוף שויא זוזא
דכפילא זוזא וחומשיה זוזא[79]אלמא קרן כעין שגנב
תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה כשעת

70 B זוזי ׀ 71 M אדרבא דא רבא ׀ 72 B זוזי. — M זוזא ׀ 73 P תבריה. M אי שת׳ או תב׳ ׀ 74 M רב. B רבי חנינא ׀ 75 M משתלמין ׀ 76 M — דר ׀ 77 M + כגון ׀ 78 M + הוה ׀ 79 M וקתני חומשו עולה לו בכפילו ש ב קרן.

lei, ob er es vollständig oder zum Teil getötet[51] hat, während Rabh von dem Fall spricht, wenn es teurer oder billiger geworden ist. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es früher einen Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, und er also auch in diesem Fall den Grundersatz nach dem Wert beim Stehlen zahlen muss, demnach streitet Rabh gegen Rabba, denn Rabba sagte, dass wenn jemand von seinem Genossen ein Fass geraubt hat, das einen Zuz wert war und später auf vier Zuz gestiegen ist, er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier Zuz und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen[52] müsse? — Ich will dir sagen, die Lehre Rabhs bezieht sich auf den Fall, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist; den Grundersatz muss er nach dem Wert beim Stehlen und die Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung leisten. R. Ḥananja zitirte eine Lehre als Stütze für Rabh: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen und darauf ein Geständnis abgelegt hat, aber auch Zeugen gegen ihn aufgetreten sind, so muss er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, den Grundersatz und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen; wenn er aber das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, so muss er das Doppelte bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und für das Fünftel wird ihm das Doppelte angerechnet — Worte R. Jâqobs. Die Weisen sagen:[53]*den Wert und ein Fünftel*, wenn der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel zu zahlen, wenn nicht der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. R. Šimôn b. Johaj sagt, wenn das Doppelte gezahlt wird, ist weder das Fünftel zu zahlen, noch das Schuldopfer darzubringen. Hier heisst es also, dass nach R. Jâqob für das Fünftel das Doppelte angerechnet werde; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es früher vier Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, wieso kann für das Fünftel das Doppelte angerechnet werden, das Doppelte[54] beträgt ja vier Zuz und das Fünftel einen Zuz; wahrscheinlich also, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist, wo sowol das Doppelte als auch das Fünftel je einen Zuz betragen; hieraus also, dass man sich beim Grundersatz[55] nach dem Wert beim Stehlen und bei der Zahlung

51. Wenn das Tier durch seine Schuld abgemagert ist. 52. Cf. Bm. fol. 43a. 53. Lev. 5,24. 54. Exclus. Grundersatz. 55. Nach welchem das Fünftel berechnet wird.

העמדה בדין אמר רבא לעולם דמעיקרא שויא ארבעה והשתא נמי שויא ארבעה ודקא קשיא כפילא ארבעה וחומשיה זוזא הכא במאי עסקינן כגון שנשבע וחזר ונשבע ארבע פעמים והודה והתורה אמרה וחמשתיו התורה ריבתה חמישיות הרבה לקרן אחת: אמר מר וחכמים אומרים בראשו וחמשתיו כמון המשתלם בראש מוסיף חומש ממון שאין משתלם בראש אין מוסיף חומש אבל אשם מייתי מאי שנא חומש דלא משלם דכתיב בראשו וחמשתיו אשם נמי לא משלם דהא כתיב בראשו וחמשתיו ואת אשמו אמרי לך רבנן את פסקיה קרא ורבי שמעון בן יוחאי ואת ערביה קרא ורבנן אמרי לך לא ליכתוב רחמנא לא ויו ולא את ורבי שמעון בן יוחאי אמר לך את לא סגיא דלא כתב לאפסוקי בין ממון גבוה לממון הדיוט הלכך אתא ויו ערביה קרא: אמר רבי אילעא גנב טלה ונעשה איל עגל ונעשה שור נעשה שינוי בידו וקנאו טבח ומכר שלו הוא טובח שלו הוא מוכר איתיביה רבי חנינא לרבי אילעא גנב טלה ונעשה איל עגל ונעשה שור משלם תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה כעין שגנב ואי סלקא דעתך קנייה בשינוי אמאי משלם שלו הוא טובח שלו הוא מוכר אמר ליה

M 80 לא — | M 81 וחמש התורה ריב | M 82 לקרן אחד | M 83 לישלם | M 84 + אמר | M 85 אילו(?) כתב יה את ואו | P 86 אליע | M 87 בשינוי הוא קונה | M 88 א ל ה.

des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung richte. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es früher vier Zuz wert war und auch später vier wert ist, wenn du aber einwendest, das Doppelte betrage vier und das Fünftel dagegen nur einen Zuz, [so ist zu erwidern:] hier werde von dem Fall gesprochen, wenn er viermal geschworen und eingestanden hat, und die Gesetzlehre hat durch [den Ausdruck] *seine Fünftel*[56] mehrere Fünftel zu einer Grundzahlung vorgeschrieben[57].

Der Meister sagte: Die Weisen sagen: *den Wert und ein Fünftel*, wenn der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel zu zahlen, wenn nicht der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. Wol aber ist das Schuldopfer darzubringen.[58] das Fünftel wol deshalb nicht, weil es heisst: *den Wert und ein Fünftel*, demnach sollte er doch auch das Schuldopfer nicht darbringen, denn es heisst: *den Wert und ein Fünftel und ein Schuldopfer*!? Die Rabbanan können dir erwidern: [die Partikel] *ein* teilt den Schriftvers. Und R. Šimôn b. Johaj!? — Das *und (ein)* verbindet ihn[59]. — Und die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: sollte doch der Allbarmherzige weder das *und* noch das *ein* geschrieben haben. — Und R. Šimôn b. Johaj!? — Er kann dir erwidern: [die Partikel] *ein* konnte nicht fortgelassen werden, da sie die Zahlung an Gott[60] von der Zahlung an einen Profanen trennt das *und* dient daher als Verbindung.

R. Ileâ sagte: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es in seinem Besitz ein Widder geworden ist, oder ein Kalb und es in seinem Besitz ein Rind geworden ist, so ist die Veränderung in seinem Besitz eingetreten und er hat sie erworben; wenn er sie darauf geschlachtet oder verkauft hat, so hat er das seinige geschlachtet oder verkauft[61]. R. Hanina wandte gegen R. Ileâ ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es ein Widder geworden ist, ein Kalb und es ein Rind geworden ist, so hat er das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Zustand beim Stehlen zu zahlen; wieso braucht er dies nun zu zahlen, wenn man sagen wollte, er habe sie durch die Veränderung erworben, er hat ja das seinige geschlachtet und das seinige verkauft!? Dieser erwiderte: Wenn du etwa sagen wolltest, er habe sie

56. In der angezogenen Schriftstelle wird anstatt des Singulars ein Plural (חמישתיו) gebraucht. 57. Wenn das Vergehen bei einem u. demselben Objekt wiederholt wurde. 58. Die Akkusativpartikel את befindet sich vor אשם, nicht aber vor חמישתיו; die Zahlung des Fünftels ist vom Grundersatz abhängig, nicht aber die Darbringung des Schuldopfers. 59. Durch das Verbindungs-Vav vor אשם wird ausgedrückt, dass auch das Schuldopfer vom Grundersatz abhängig ist. 60. Die Darbringung des Opfers. 61. Er braucht also das Vier-, bezw. Fünffache nicht zu zahlen.

ואלא מאי [89]שינוי לא קני אמאי משלם כעין שגנב
לשלם[90]כי השתא אמר ליה כי השתא היינו טעמא
דלא משלם משום דאמר ליה תורא גנבי ממך דיכרא
גנבי ממך אמר ליה רחמנא ניצלן מהאי דעתא
אמר ליה אדרבה רחמנא ניצלן מדעתא דידך מתקיף
לה רבי זירא וניקנינהו בשינוי השם אמר רבא
שור בן יומו קרוי שור איל בן יומו קרוי איל שור
בן יומו קרוי שור דכתיב שור או כשב או עז כי
יולד איל בן יומו קרוי איל דכתיב ואילי צאנך לא
אכלתי אילים הוא דלא אכל[91]כבשים אכל אלא לאו
שמע מינה איל בן יומו קרוי איל מכל מקום קשיא
אמר רב ששת הא מני בית שמאי היא דאמרי
שינוי במקומו [92]עומדת ולא קני דתניא נתן לה
באתננה חיטין[93]ועשאן סולת זיתים[93]ועשאן שמן
ענבים[93]ועשאן יין תני חדא אסור ותני חדא מותר
[94]ואמר רב יוסף תני גוריון [95]דמאספורק בית שמאי
אוסרין ובית הלל מתירין מאי טעמא דבית שמאי
דכתיב גם לרבות שינוייהם ובית הלל[96]הם ולא
שינוייהם ובית שמאי ההוא הם ולא ולדותיהם
היא דאתא ובית הלל תרתי שמעית מינה הם ולא
שינויהם הם ולא ולדותיהם ובית הלל הכתיב גם
[98]גם לבית הלל קשיא עד כאן לא פליגי אלא דמר

M 89 בשינוי לא קנייה M 90 בהשתא היינו M 91 הא כב אכל שמע M 92 עימד דתניא M 93 ועשאתן P 94 ו M 95 דמן אספירק M 96 א ק שניהם ולא M 97 + נמי M 98 גם לב ה.

durch die Veränderung nicht erworben, so sollte er doch die Zahlung nicht nach dem Zustand beim Stehlen, sondern nach dem jetzigen Zustand leisten[63]!? Jener entgegnete: Nach dem jetzigen Zustand braucht die Zahlung deshalb nicht zu erfolgen, weil er zu ihm sagen kann: habe ich von dir etwa ein Rind gestohlen, habe ich von dir etwa einen Widder gestohlen !? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige schütze uns vor einer solchen Ansicht! Jener entgegnete: Im Gegenteil, der Allbarmherzige schütze uns vor deiner Ansicht! R. Zera wandte ein: Sollte er sie doch durch die Veränderung des Namens erwerben[64]!? Raba erwiderte: Das einen Tag alte Rind heisst Rind und der einen Tag alte Widder heisst Widder. Das einen Tag alte Rind heisst Rind, denn es heisst:[65]*Wenn ein Rind oder ein Lamm oder ein Zicklein geboren wird*; ein einen Tag alter Widder heisst Widder, denn es heisst:[66]*Und Widder aus deiner Herde habe ich nicht gegessen*; hat er etwa nur Widder nicht gegessen und Lämmer wol? wahrscheinlich wird auch ein einen Tag alter Widder Widder genannt. — Allenfalls ist dies ja ein Einwand[67]!? R. Šešeth erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, dass [der Gegenstand] trotz der Veränderung im ursprünglichen Besitz verbleibe und er[68] ihn dadurch nicht erwerbe. Denn es wird gelehrt: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Oel, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[69], und wie das Andere lehrt, erlaubt; und hierzu sagte R. Joseph, Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Es heisst: [70]*auch*, dies schliesst auch ihre Umgestaltungen ein. — Und die Schule Hillels!? — *Diese*[71] nicht aber ihre Umgestaltungen. — Und die Schule Šammajs!? — *Diese*, nicht aber die Geburt[72] derselben. — Und die Schule Hillels!? — Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Umgestaltungen, *diese*, nicht aber die Geburt derselben. — Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? — Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt. — Der Streit

62. Da die Veränderung unter dem Besitz des Eigentümers eingetreten ist. 63. Er hat nur das zu ersetzen, was er gestohlen hat. 64. Selbst wenn die körperliche Veränderung nicht als solche anerkannt werden sollte, da sie von selbst eingetreten ist. 65. Lev. 22,27. 66. Gen. 31, 38. 67. Gegen R. Ileâ, nach welchem der Dieb das Tier durch diese Aenderung erwirbt. 68. In dessen Besitz die Veränderung eingetreten ist. 69. Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. 70. Dt. 23,19. 71. Das הם ist wahrscheinl. das Suffix des W.s שניהם im genannten Schriftvers. 72. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat.

reicht nur so weit, indem nach der einen Ansicht [der Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird, und nach der anderen Ansicht nicht, hinsichtlich der Zahlung aber sind alle der Ansicht, dass sie nach dem früheren Wert zu erfolgen habe, denn er lehrt, dass er das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Wert beim Stehlen zu zahlen habe, somit wäre dies eine Widerlegung der Lehre Rabhs, denn Rabh sagte, der Grundersatz sei nach dem Wert beim Stehlen und das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung zu zahlen!? Raba erwiderte: Lämmer[73] zahlt er nach dem früheren Zustand, Geld aber nach dem jetzigen Wert.

Rabba sagte: Dass [ein Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird, befindet sich in der Schrift und in der Lehre. In der Schrift: *So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*[74]; wozu heisst es: *das er geraubt hat*? — wenn im selben Zustand, wie er es geraubt hat, so erstatte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. Eine Lehre: Wenn jemand Holz geraubt und daraus Geräte angefertigt, oder Wolle und daraus Kleider angefertigt hat, so hat der Ersatz nach dem Zustand beim Rauben zu erfolgen. Ferner auch: Hat er sie ihm[75] vor dem Färben nicht gegeben, so braucht er es nicht mehr[76]. Hieraus also, dass [der Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird. Durch die Lossagung[77], sagten die Gelehrten, wird er erworben, jedoch wissen wir nicht, ob nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch. Ob nach der Gesetzlehre, wie bei einem Fund; einen Fund erwirbt [der Finder], wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, bevor er in seine Hand gekommen ist, ebenso erwirbt auch [ein Dieb][78] sobald der Eigentümer sich davon losgesagt hat; (er erwirbt ihn also;) oder aber ist dies mit einem Fund nicht zu vergleichen, ein Fund ist auf erlaubte Weise in [des Finders] Besitz gekommen, [das Gestohlene] aber ist auf verbotene Weise in [des Diebs] Besitz gekommen, und nur aus Fürsorge für die Bussfertigen haben die Rabbanan bestimmt, dass er den Gegenstand erwerbe[79]. R. Joseph aber sagt, durch die Lossagung erwerbe er ihn nicht, nicht einmal rabbanitisch. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesahfest vorüber[80] ist, so kann er [zum Eigentümer] sagen: da hast du das

כבר שינוי קנה ומר סבר אין שינוי קנה אבל
לענין שלומי כדמעיקרא משלם דקתני משלם תשלומי
כפל ותשלומי ארבעה וחמשה כעין שגנב לימא
תיהוי תיובתא דרב דאמר רב קרן כעין שגנב משלם
תשלומי כפל ותשלומי ארבעה וחמשה בשעת העמדה.
בדין אמר רבא טלאים כדמעיקרא דמים כשל עכשיו:
אמר רבה שינוי קונה כתיבא ותניא כתיבא והשיב Lv. 5,23
את הגזלה אשר גזל מה תלמוד לומר אשר גזל אם Bq. 67a, 98b, 112a
כעין שגזל יחזיר ואם לאו דמים בעלמא בעי שלומי
תניא הגוזל עצים ועשאן כלים צמר ועשאן בגדים ib. 93b
משלם בשעת הגזלה אי נמי לא הספיק ליתני לו Bq. 93b, 94b Hol. 135a
עד שצבעו פטור אלמא שינוי קונה יאוש אמרי
רבנן דקני מיהו לא ידעינן אי דאורייתא אי דרבנן
אי דאורייתא מידי דהוה אמציאה אבידה מציאה
אבידה לאו כיון דמייאש מרה מינה מקמי דתיתי
לידיה קני ליה האי נמי כיון דמייאש מרה קני ליה
אלמא קני או דלמא לא דמיא לאבידה אבידה הוא
דכי אתאי לידיה בהתירא אתאי לידיה אבל האי
כיון דבאיסורא אתיא לידיה מדרבנן הוא דאמור
רבנן ניקני מפני תקנת השבים ורב יוסף אמר יאוש
אינו קונה ואפילו מדרבנן איתיביה רב יוסף לרבה
גזל חמץ ועבר עליו הפסח אומר לו הרי שלך Col. b Bq. 96b

M 99 קני ומ״ס שינוי לא קני ‖ B 1 כ״ע ‖ M 2
משלם ‖ M 3 כשל מעיקרא ‖ P 4 שגזלן ‖ 5 ־
הוא ד ‖ M 6 ידעינא ‖ M 7 מריה מינה קני ליה אי
B 8 אתיא ‖ M 9 משום ‖ M 10 + כדי.

73. Falls der Dieb für das gestohlene Vieh ein anderes ersetzt. 74. Lev. 5,23. 75. Die Erstlingsschur, dem Priester; cf. Dt. 18,4. 76. Da der Eigentümer sie durch die Veränderung erworben hat. 77. Wenn der Besitzer die Hoffnung auf Widererlangung des Gegenstands aufgegeben hat. 78. Den gestohlenen Gegenstand. 79. Er kann dem Eigentümer nur den Wert ersetzen u. braucht nicht den gestohlenen Gegenstand selbst aufzutreiben. 80. Es ist dann

לפניך[11]והאי כיון דמטא עידן איסורא ודאי מייאש
ואי סלקא דעתך[12]יאוש קנה אמאי אומר לו הרי
שלך לפניך דמי מעליא בעי שלומי ליה אמר ליה
כי קאמינא אנא זה מתיאש וזה רוצה לקנות האי
5 זה מתייאש וזה אינו רוצה לקנות[13]איתיביה אביי
Lv. 1,3 [14]לרבה קרבנו ולא הגזול היכי דמי אילימא לפני
יאיש למה לי קרא פשיטא אלא לאו לאחר יאוש
שמע מינה יאוש לא קני אמר ליה רבא וליטעמיך
Lv. 15,5 [15]הא דתניא משכבו ולא הגזול היכי דמי אילימא
10 דגזל עמרא ועבדיה משכב מי איכא למאן דאמר
שינוי מעשה לא קני אלא מאי אית לך למימר דגזל
משכב דחבריה הכא נמי דגזל קרבן דחבריה איתיביה
אביי לרב יוסף עורות של בעל הבית מחשבה
מטמאתן ושל עבדן אין מחשבה[16]מטמאתן של גנב
15 מחשבה מטמאתן של גזלן אין מחשבה מטמאתן
רבי שמעון אומר חילוף הדברים של גזלן מחשבה
מטמאתן ושל גנב אין מחשבה מטמאתן לפי שלא
נתייאשו הבעלים ושמע מינה יאוש קנה אמר ליה
הכא במאי עסקינן כגון שקיצען מתקיף לה[17]רבה
20 בר רב חנן והלא[18]עיצבא שנו כאן ועיצבא[19]אינה

M 11 והא ‖ M 12 קניא ‖ M 13 + הוא ‖ M 14 לרבא ‖ M 15 כיפא דקתני ‖ P 16 מטמאתה ‖ M 17 רבא בר חנין ‖ M 18 עוצבה (וכן להלן) ‖ B 19 אין.

Deinige. Jener hat ja, sobald die Zeit, an der es verboten wird, heranreicht, sich sicher davon losgesagt, wieso kann er nun, wenn man sagen wollte, [der Gegenstand] werde durch die Lossagung erworben, zu ihm sagen: da hast du das deinige, er müsste ihm doch einen richtigen Ersatz zahlen!? Dieser erwiderte: Ich spreche nur von dem Fall, wenn der eine sich davon lossagt und der andere es erwerben will, hierbei aber hat sich zwar der eine davon losgesagt, der andere aber wollte es nicht erwerben[81]. Abajje wandte gegen Rabba ein:[82] *Sein Opfer*, nicht aber das geraubte; in welchem Fall, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig; wahrscheinlich also nach der Lossagung, somit ist hieraus zu entnehmen, dass man durch die Lossagung nicht erwerbe!? Raba sprach zu ihm: Es wird gelehrt:[83] *Sein Lager*, nicht aber das geraubte; nach deiner Auffassung [wäre auch hierbei einzuwenden:] in welchem Fall, wollte man sagen, wenn er Wolle geraubt und daraus ein Lager gefertigt hat, so gibt es ja keinen, welcher sagt, dass man [einen Gegenstand] durch eine Handlung erfolgte Veränderung nicht erwerbe; du musst also erklären, wenn er ein fremdes Lager geraubt hat, ebenso auch hier, wenn er ein fremdes Opfer[84]geraubt hat. Abajje wandte gegen R. Joseph ein: Felle eines Privatmanns werden durch die Bestimmung[85]verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig; die eines Diebs werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und die eines Diebs werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat. Hieraus ist also zu entnehmen, dass [ein Gegenstand] durch die Lossagung erworben werde[86]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es von dem Fall, wenn er sie beschnitten[87]hat. Rabba b. R. Hanan wandte ein: Hier wird ja von einer Speisedecke gesprochen, und bei einer Speisedecke ist ja das Beschneiden nicht erforder-

zur Nutzniessung verboten. 81. Da er davon keinen Gebrauch machen kann. 82. Lev. 1,3. 83. Lev. 15,5. 84. Wenn schon der Eigentümer das Tier als Opfer geweiht hat; in diesem Fall erwirbt es der Räuber auch durch die Lossagung nicht, da es Eigentum Gottes ist. 85. Wörtl. durch den Gedanken, dh. wenn der Eigentümer der Felle, die ohne weitere Bearbeitung zur Benutzung verwandt werden können, im Gedanken bestimmt hat, sie zu einem bestimmten Behuf zu verwenden; sie gelten dann als fertige Gebrauchsgegenstände; ein Händler dagegen kann eine solche Bestimmung nicht treffen, da er nicht weiss, zu welchem Behuf der Käufer es verwenden werde. Jeder Gegenstand wird erst dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn er vollständig fertig ist. 86. Nach dem ersten Autor gibt der Bestohlene die Hoffnung auf Wiedererlangung auf, da er den Dieb nicht kennt, nicht aber der Beraubte, der den Räuber kennt. 87. Mit diesen also auch eine Veränderung vorgenommen hat.

lich[88]? Es wird nämlich gelehrt: Jeder Gegenstand, an dem keine Arbeit mehr fehlt, wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und an dem noch eine Arbeit fehlt, wird durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, mit Ausnahme der Speisedecke[89]. Vielmehr, sagte Raba, diesen Einwand hielt Rabba dem R. Joseph zweiundzwanzig Jahre vor, und erst als R. Joseph die Direktion antrat, erklärte er es: die Aenderung durch den Namen gleicht der Aenderung durch eine Handlung; die Aenderung durch eine Handlung gilt aus dem Grund als solche, weil es vorher Holz und nachher Gerät heisst, ebenso verhält es sich hierbei auch bei der Aenderung des Namens: vorher hiess es Fell und nachher heisst es Decke[90]. Aber auch bei [der Lehre vom] Balken ist ja eine Veränderung des Namens vorhanden, denn vorher heisst er Klotz und nachher[91] heisst er Balken, dennoch wird gelehrt, dass man für einen geraubten, in einem Palast eingebauten Balken nur den Wert zu beanspruchen[92] habe, als Fürsorge für die Bussfertigen; also nur aus Fürsorge für die Bussfertigen, sonst aber müsste er ihn in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zurückgeben!? R. Joseph erwiderte: Ein Balken behält seinen Namen; denn es wird gelehrt: [93]*Das Rippenwerk des Hauses*, das sind die Füllungen[94], *die Träger*, das sind die Balken[95]. R. Zera erklärte: Wenn der Gegenstand zurück in seine ursprüngliche Beschaffenheit umgewandelt werden[96] kann, so gilt die blosse Aenderung des Namens nicht als Veränderung. — Gilt denn die Aenderung des Namens, selbst wenn der Gegenstand nicht zurück in seine ursprüngliche Beschaffenheit verwandelt werden kann, als Veränderung, eine Rinne heisst ja vorher Holzscheit und nachher Rinne, dennoch wird gelehrt, dass wenn man sie zuerst durchbohrt und nachher eingesetzt[97] hat, sie das Tauchbad untauglich, und dass wenn man sie zuerst eingesetzt und nach-

צריכה קיצוץ דתנן כל מקום שאין חסרין מלאכה
מחשבה מטמאתו יש חסרין מלאכה אין מחשבה
מטמאתו חוץ מן הקיצבא אלא אמר רבא האי
מילתא קשי בה רבה לרב יוסף עשרין ותרתין שנין
ולא איפרקה עד דיתיב רב יוסף ברישא ופרקה 5
שינוי השם כשינוי מעשה דמי שינוי מעשה מאי
טעמא דהתם מעיקרא עצים והשתא כלים שינוי השם
נמי מעיקרא קרו ליה משכא והשתא אברזין והרי
מריש דאיכא שינוי השם דמעיקרא כשורא והשתא
מרישא ותנן על המריש הגזול שבנאו בבירה שנוטל 10
דמיו מפני תקנת השבים טעמא מפני תקנת השבים
הא לאו הכי הדר בעיניה אמר רב יוסף מריש
שמו עליו דתניא צלעות הבית אלו המלטמין והעבים
אלו המרישות רבי זירא אמר שינוי החוזר לברייתו
בשינוי השם לא הוי שינוי ושינוי השם שאינו חוזר 15
לברייתו מי הוי שינוי והרי צינור דמעיקרא קציצתא
והשתא צינורא ותניא צינור שחקקו ולבסוף קבעו
פוסל את המקוה קבעו ולבסוף חקקו אינו פוסל את

M 20 ושייש — M 21 קשי בה בין רבה — M 22 איפרוק — M 23 התם — M 24 השתא קרו ליה אברזיד והרי מאריש המעיקרא — M 25 ואיכא שינוי השם — M 26 המאריש — M 27 שאני מאריש ששמו עליו דתניא — M 28 המלטמין — M 29 המאר — V 30 רב זביד — M 31 ושינוי... שינוי — MP 32 ותנן.

88. Das Fell gilt auch unbeschnitten als fertiger Gebrauchsgegenstand. 89. Diese ist verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht beschnitten ist. 90. Durch die Lossagung allein erwirbt es der Dieb nicht. 91. Wenn er für einen Bau verwandt wird. 92. Der Räuber braucht den Balken nicht aus dem Gebäude zu reissen, um den Geschädigten zu befriedigen. 93. Ez. 41,26. 94. Der Fenster u. Luken. 95. Sie heissen also "Balken" sowol vor ihrer Verwendung zu einem Bau als auch nachher. Nach dem aram. Sprachgebrauch verhält es sich entgegengesetzt: aus der angezogenen Lehre wird bewiesen, dass sie auch nach ihrer Bearbeitung u. Verwendung denselben Namen tragen wie vorher. 96. Wie dies bei einem Balken der Fall ist. 97. Das rituelle Tauchbad muss aus Quellwasser bestehen; giesst od. leitet man in dasselbe 3 Log geschöpftes Wasser, so ist es untauglich; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn an der Seite des Bads sich eine Rinne befindet, durch welche geschöpftes Wasser eindringt; wenn die Rinne vor dem Einsetzen durchbohrt war, so gilt sie als Gerät u. es ist ebenso, als würde man mit einem Gefäss Wasser in das Bad gegossen haben; wenn sie aber als einfaches Stück Holz eingesetzt u. nachher durchbort wurde, so ist es ebenso, als würde man ein Loch in die Erde gebohrt haben.

המקוה ואי אמרת שינוי השם מילתא היא אפילו
קבעו ולבסוף חקקו נמי ליפסל שאני שאיבה
דמדרבנן היא אי הכי אפילו[33] דרישא נמי התם איכא
תורת כלי עליו בתלוש[34] הכא אין תורת כלי עליו
בתלוש מיתיבי הגנב והגזלן והאנס הקדישן הקדש
ותרומתן תרומה ומעשרותן מעשר אמרי[35] התם איכא
שינוי השם[36] מעיקרא טיבלא והשתא תרומה הקדש
מעיקרא חולין והשתא הקדש: אמר רב חסדא
אמר רבי יונתן מניין לשינוי שהוא קונה שנאמר
והשיב את הגזלה מה תלמוד לומר אשר גזל אם
כעין שגזל יחזיר ואם לאו דמים בעלמא[38] בעי שלומי
האי אשר גזל מיבעי למעוטי גזל אביו שאינו מוסיף
חומש על גזל אביו אם כן ניכתוב רחמנא והשיב[40] את
גזלו[41] והשיב את הגזלה [אשר גזל] למה לי למכתב
שמע מינה תרתי ואיכא דאמרי אמר רב חסדא אמר
רבי יונתן מניין לשנוי °שאינו קונה שנאמר והשיב
את הגזלה מכל מקום והא כתיב אשר גזל ההוא
מיבעי ליה על גזלו שלו מוסיף חומש ואין מוסיף
חומש על גזל אביו: אמר עולא מניין ליאוש שאינו
קונה שנאמר והבאתם גזול [ו]את הפסח ואת החולה
גזול דומיא דפסח מה פסח דלית ליה תקנתא כלל
אף גזול[42] דלית ליה תקנתא[43] לא שנא לפני יאוש ולא
שנא אחר יאוש רבא אמר מהכא קרבנו ולא הגזול

M 33 ד M 34 הכא...בתלוש M 35 הכא נמי
איכא V 36 ה. — M — מעשר מעיקרא טבלא והשתא
מעשר תרומה M 37 — נמי M 38 — הוא ד
M 39 — ליה M 40 הגזלן ל״ל למיכתב והשיב את הגזלה
אשר גזל ש״מ B 41 אשר גזל למה M 42 נמי ליה
M 43 — כלל.

her durchbohrt hat, sie das Tauchbad nicht untauglich mache; wenn man nun sagen wollte, die Aenderung des Namens sei von Bedeutung, so sollte sie es doch untauglich machen, auch wenn man sie zuerst eingesetzt und nachher durchbohrt hat!? — Anders ist es beim Gesetz vom Geschöpften, das nur rabbanitisch ist. — Demnach sollte dies auch vom ersten Fall gelten!? — In diesem Fall gilt es getrennt als Gerät, im anderen aber gilt es getrennt nicht als Gerät. Man wandte ein: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Geheiligtes, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es giltig[103]!? — Ich will dir sagen, hier ist eine Aenderung des Namens vorhanden, denn vorher hiess es Unverzehntetes und nachher heisst es Verzehntetes, vorher hiess es Profanes und nachher heisst es Geheiligtes.

R. Hisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher dass ein Gegenstand durch die Veränderung erworben wird? — es heisst:[104] *So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wozu heisst es: *das er geraubt hat*? wenn im selben Zustand, wie er es geraubt hat, so statte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er nur den Wert. — Aber [aus den Worten:] *das er geraubt hat*, wird ja die durch seinen Vater begangene Beraubung ausgeschlossen, dass nämlich wegen der durch seinen Vater begangenen Beraubung das Fünftel nicht gezahlt werde!? — Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: so soll er seinen Raub zurückerstatten, wenn es aber heisst: *das er geraubt hat*, so ist beides zu entnehmen. Manche lesen: R. Hisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher, dass ein Gegenstand durch die Veränderung nicht erworben wird? — es heisst: *so soll er das Geraubte zurückerstatten*, auf jeden Fall. — Es heisst ja aber: *das er geraubt hat*!? — Dies besagt, dass er nur wegen seines eignen Raubs das Fünftel zufügen müsse, nicht aber wegen des Raubs seines Vaters.

Úla sagte: Woher, dass man einen Gegenstand durch die Lossagung nicht erwerbe? — es heisst:[105] *Ihr bringt Geraubtes und Lahmes und Krankes herbei*; Geraubtes gleich Lahmem: wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es auch für das Geraubte kein Mittel mehr[106], einerlei ob vor der Lossagung oder nach der

98. Da das Stück Holz nach dem Durchbohren Rinne heisst u. somit ein Gefäss ist. 99. Das Tauchbad wird daher in einem solchen Fall nicht untauglich. 100. Bevor es eingesetzt worden ist. 101. Die priesterl. Abgaben, die von Feld- u. Baumfrüchten abzuheben sind. 102. Cf. Bd. i S. 253 N. 8. 103. Doch wol deshalb, weil der Dieb die Früchte durch die Lossagung des Eigentümers erworben hat. 104. Lev. 5,23. 105. Mal. 1,13. 106. Es bleibt verboten, da

Lossagung. Raba entnimmt dies aus folgendem: *sein Opfer*, nicht aber das Geraubte, wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, wahrscheinlich also nach der Lossagung, somit ist hieraus zu entnehmen, dass ein Gegenstand durch die Lossagung nicht erworben werde, schliesse hieraus. Aber Raba selbst bezog es ja auf den Fall, wenn jemand ein fremdes Opfer geraubt hat!? — Wenn du willst, sage ich, er ist davon abgekommen, und wenn du willst, sage ich: eines davon sagte R. Papa.

Und die Zahlung des Vier- und des Fünffachen &c. Weshalb denn, sollte man doch durch [das Wort] *Rind* vom Sabbathgesetz folgern: wie es bei diesem auch von Wild und Geflügel gilt, ebenso gilt es hierbei auch von Wild und Geflügel!? Raba erwiderte: Die Schrift wiederholt zweimal *Rind und Lamm*, dies gilt nur von Rind und Lamm, nicht aber von etwas anderem. — Ich will dir sagen, wo ist dies überflüssig, wollte man sagen, im Schlußsatz, denn der Allbarmherzige sollte schreiben: *Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder und dafür vier Schafe bezahlen*, so könnte man, wenn es der Allbarmherzige so geschrieben hätte, glauben, man müsse für jedes neun bezahlen. Wolltest du erwidern, es heisse zweimal dafür und eines sei überflüssig[109], so ist dieses für eine andere Schriftforschung nötig, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn er ein Rind im Wert von einer Mine gestohlen hat, er den Ersatz mit krepierenden zahlen könne, so heisst es: zweimal *dafür*!? — Vielmehr, [die Worte] *Rind und Lamm* sind im Anfangsatz überflüssig, denn der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *Wenn jemand etwas stiehlt und es schlachtet oder es verkauft, so soll er fünf Rinder für ein Rind und vier Schafe für ein Schaf bezahlen.* — Würde der Allbarmherzige so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er beide stiehlt und sie schlachtet. — Es heisst: *und es schlachtet*, eines. — Vielleicht, nur wenn er beide stiehlt und sie verkauft!? — Es heisst: *und es verkauft*, eines. — Man könnte vielleicht glauben, nur wenn er beide stiehlt und eines schlachtet und eines verkauft!? — Es heisst: *oder es verkauft.* — Aber immerhin könnte man doch glauben, nur wenn er beide gestohlen und eines schlachtet und das andere zurück-

אימת אילימא לפני יאוש פשיטא למה לי קרא
אלא לאו לאחר יאוש ושמע מינה יאוש לא קני
שמע מינה והא רבא הוא דאמר דגזל קרבן חבריה
איבעית אימא הדר ביה ואיבעית אימא חד מינייהו
רב פפא אמרה: ומדת תשלומי ארבעה וחמשה וכו׳:
ואמאי נילף שור שור משבת מה להלן חיה ועוף
כיוצא בהן אף כאן חיה ועוף כיוצא בהן אמר רבא
אמר קרא שור ושה שור ושה שני פעמים שור
ושה אין מידי אחרינא לא אמרי הי מייתר אילימא
שור ושה דסיפא מייתר דניכתוב רחמנא כי יגנב
שור או שה וטבחו ומכרו חמשה בקר ישלם תחתיו
וארבע צאן תחתיו אי כתב רחמנא הכי הוה אמינא
בעי שלומי תשעה לכל אחד ואחד וכי תימא הא
כתיב תחתיו תחתיו חד תחתיו מייתר ההוא מיבעי
ליה לדרשה אחרינא דתניא יכול גנב שור שוה מנה
ישלם תחתיו נגדין תלמוד לומר תחתיו תחתיו
אלא שור ושה דרישא מייתר דנכתוב רחמנא כי
יגנב איש וטבחו ומכרו חמשה בקר ישלם תחת
השור וארבע צאן תחת השה אי כתב רחמנא הכי
הוה אמינא עד דגניב תרי וטבח להו וטבחו כתיב
לחד ואימא עד דגניב תרוייהו ומזבין להו ומכרו
כתיב לחד ואימא הוה אמינא עד דגניב תרי וטבח
חד ומזבין חד או מכרו כתיב ואכתי הוה אמינא
עד דגניב תרוייהו וטבח חד ומשייר חד או מזבין

P 43 ד ‖ M 44 אמרי ונילף ‖ M 45 + איש ‖ M 46 חד והד ‖ M 47 חד תחתיו אייתורי מייתר אע״ג דכתיב האי תחתיו מיבעי ‖ M 48 + או שה ‖ M 49 + חמשה ‖ M 50 או שה ‖ M 51 הוה...ואימא...ואימא ‖ M 52 ומ׳ ח.

es nicht in seinen Besitz übergeht. 107. Nachdem das Tier vom Eigentümer als Opfer geweiht worden war; cf. ob. S. 246 Z. 8ff. 108. Das sowol beim Gesetz vom Diebstahl als auch beim Šabbathgesetz gebraucht wird u. für einen Schluss durch Wortanalogie zu verwenden ist. 109. Und deute somit darauf, dass dies nur von Rind u. Schaf gelte.

חד ומשייר חד אלא שור דסיפא ושה דרישא מייתר
הניכתיב רחמנא כי יגנב איש שור וטבחו[53] ומכרו
חמשה בקר ישלם תחתיו וארבע צאן תחת השה
שור דסיפא ושה דרישא למה לי שמע מינה שור
ושה אין מידי אחרינא לא: אין הגונב אחר הגנב
משלם תשלומי כפל: אמר רב לא שנו אלא לפני
יאוש אבל לאחר יאוש קנאו גנב ראשון וגנב שני
משלם תשלומי כפל לגנב ראשון אמר רב ששת
אמינא כי[54] ניים ושכיב רב[55] אמרה להא שמעתא
דתניא אמר רבי עקיבא מפני מה אמרה תורה טבח
ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה מפני שנשתרש
בחטא אימת אילימא לפני יאוש מי איכא[56] נשתרש Fol.68
אלא לאחר יאוש ואי סלקא דעתך[57] יאוש קני אמאי
משלם תשלומי ארבעה וחמשה שלו הוא טובח שלו
הוא מוכר אמרי כדאמר רבא מפני ששנה בחטא הכא
נמי מפני ששנה בחטא תא שמע וטבחו או מכרו מה Ex. 21,37
טביחה שאינה חוזרת אף מכירה שאינה חוזרת
אימת אילימא לפני יאוש אמאי אינה חוזרת אלא
לאחר יאוש ואי סלקא דעתך קנייה אמאי משלם
ארבעה וחמשה שלו הוא טובח שלו הוא מוכר
כדאמר רב נחמן פרט לשהקנה[58] לשלשים יום הכא
נמי פרט לשהקנה[59] לשלשים יום מיתיבי גנב ובא
אחר וגנבו[60] הראשון משלם תשלומי כפל[61] והשני אינו
משלם אלא קרן בלבד גנב ומכר ובא אחר וגנבו

M 53 או מכרו ‖ M 54 גאני ‖ B 55 אמר ‖ M 56 משתרש בחטא אלא ‖ P 57 דעתא ‖ M 58 קניה ‖ M 59 לו ‖ M 60 ה ‖ M 61 ושני.

lässt, oder eines verkauft und das andere zurücklässt!? — Vielmehr, das *Rind* im Schlußsatz und das *Schaf* im Anfangsatz ist überflüssig, denn der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *Wenn jemand ein Rind stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder bezahlen und vier Schafe für das Schaf*, wozu ist nun das *Rind* im Schlußsatz und das *Schaf* im Anfangsatz nötig? — schliesse hieraus, dass dies nur von Rind und Schaf gilt, nicht aber von etwas anderem.

Wer vom Dieb stiehlt, zahlt das Doppelte nicht. Rabh sagte: Dies nur vor der Lossagung, nach der Lossagung aber hat es der erste Dieb erworben, und der zweite Dieb hat an den ersten das Doppelte zu zahlen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre im Schlaf oder im Schlummer gesagt hat. Denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte: Weshalb hat die Gesetzlehre gesagt, dass wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- oder das Fünffache bezahlen müsse? — weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat[110]. Wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist ja keine Einwurzelung vorhanden, wahrscheinlich also nach der Lossagung. Wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, er habe es durch die Lossagung erworben, das Vier- und das Fünffache zu zahlen, er hat ja das seinige geschlachtet, das seinige verkauft!? — Ich will dir sagen, wie Raba erklärt[111] hat: weil er die Sünde wiederholt hat, ebenso auch hierbei: weil er die Sünde wiederholt hat. — Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso auch wenn der Verkauf unwiderruflich ist[112]. Wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso ist er dann unwiderruflich[113], wahrscheinlich also nach der Lossagung; wieso braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er habe es erworben, das Vier- und das Fünffache zu bezahlen, er hat ja das seinige geschlachtet, das seinige verkauft!? — Wie R. Naḥman erklärt[114] hat: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat, ebenso auch hierbei: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand etwas gestohlen und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, so hat der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert[115] zu bezahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es verkauft und ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der

110. Die Sünde hat Wurzeln geschlagen, dh. er hat das Gestohlene bereits erworben. 111. Den Ausdruck "eingewurzelt". 112. Dh. wenn er giltig ist. 113. Der Verkauf ist ja ungiltig, da es nicht sein Eigentum ist. 114. Den Ausdruck "unwiderruflich". 115. An den ersten Dieb.

erste das Vier- und das Fünffache und der andere das Doppelte zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es geschlachtet und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünffache und der zweite hat nicht das Doppelte, sondern nur den Grundwert zu bezahlen. Im Mittelsatz wird also gelehrt, dass wenn jemand etwas gestohlen und verkauft und darauf ein anderer es gestohlen hat, der erste das Vier- und das Fünffache und der zweite das Doppelte bezahlen müsse. Wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso braucht der zweite das Doppelte zu zahlen, es gibt ja niemand, welcher sagt, dass etwas durch die Ortsveränderung ohne Lossagung erworben werden könne, wahrscheinlich also nach der Lossagung; weshalb braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er erwerbe es durch die Lossagung, das Vier- und das Fünffache zu zahlen, er hat ja das seinige verkauft!? Ferner heisst es im Anfangsatz, dass wenn jemand etwas gestohlen und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert bezahlen müsse; merke, wir sprechen ja von dem Fall, wenn es nach der Lossagung geschehen ist und wenn du sagen wolltest, dass man es dadurch erwerbe, weshalb braucht der zweite nur den Grundwert zu zahlen!? Hieraus ist vielmehr zu schliessen, dass man durch die Lossagung nichts erwerbe; dies ist also ein Einwand gegen Rabh. Raba erwiderte: Glaubst du etwa, dass diese Lehre eine korrekte ist, im Schlußsatz lehrt er, dass wenn jemand gestohlen und es geschlachtet und darauf ein anderer gekommen und es gestohlen hat, der erste das Vier- und das Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu bezahlen habe; gibt es denn jemand, welcher sagt, dass man es durch eine durch eine Handlung erfolgte Veränderung nicht erwerbe? Vielmehr spricht das ganze von dem Fall, wenn es vor der Lossagung geschehen ist, und zwar wende man den Schlußsatz mit dem Mittelsatz und den Mittelsatz mit dem Schlußsatz um und lese wie folgt: wenn jemand etwas gestohlen und verkauft und ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu bezahlen, denn durch die Ortsveränderung ohne Lossagung kann man nichts erwerben. Wenn jemand etwas gestohlen und geschlachtet und darauf ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünffache und der zweite das Doppelte zu bezahlen, weil jener es durch die durch eine Handlung erfolgte Veränderung erworben hat. R. Papa erklärte: Tatsächlich wende

הראשון משלם תשלומי ארבעה וחמשה והשני
משלם תשלומי כפל גנב וטבח ובא אחר וגנבו
הראשון משלם תשלומי ארבעה וחמשה והשני אינו
משלם תשלומי כפל אלא קרן בלבד קתני מיהא
מציעתא גנב ומכר ובא אחר וגנבו הראשון משלם 5
תשלומי ארבעה וחמשה והשני משלם תשלומי כפל
אימת אילימא לפני יאוש שני אמאי משלם תשלומי
כפל שינוי רשות בלא יאוש מי איכא למאן דאמר
דקני אלא פשיטא לאחר יאוש ואי סלקא דעתך
יאוש קונה אמאי משלם תשלומי ארבעה וחמשה 10
דידיה הוא זבין ותו דקתני רישא גנב ובא אחר
וגנבו ראשון משלם תשלומי כפל והשני אין משלם
אלא קרן מכדי לאחר יאוש קיימינן ואי סלקא דעתך
יאוש קני שני אמאי אינו משלם אלא קרן אלא
לאו שמע מינה יאוש לא קני וקשיא לרב אמר 15
רבא ותסברא הא מתרצתא היא אלא דקתני סיפא
גנב וטבח ובא אחר וגנבו ראשון משלם תשלומי
ארבעה וחמשה ושני אינו משלם אלא קרן ומי איכא
למאן דאמר שינוי מעשה לא קני אלא לעולם כולה
לפני יאוש ואיפוך סיפא למציעתא ומציעתא לסיפא 20
ואימא הכי גנב ומכר ובא אחר וגנבו הראשון משלם
תשלומי ארבעה וחמשה והשני אינו משלם אלא
קרן דשינוי רשות בלא יאוש לא קני גנב וטבח ובא
אחר וגנבו הראשון משלם תשלומי ארבעה וחמשה
והשני משלם תשלומי כפל דקנייה בשינוי מעשה 25

P 62 — ו. M ושני ‖ P 63 קונה יאוש. M קנה ראשון אמאי ‖ V 64 קאמרינן ‖ M 65 דלא קנייה בשינוי מעשה גנב.

116. An den Käufer.

רב פפא אמר לעולם לא תיפוך כיפא בית שמאי היא דאמרי שינוי[66]במקומה עומד אי הכי קשיא [67]רישא ומציעתא לרב אמר רב זביד לעולם כולה [68]לפני יאוש והכא במאי עסקינן שנתייאשו הבעלים בלוקח ולא נתייאשו בגנב דהוי ליה יאוש ושינוי רשות ולא תימא [70]משום דבעינן יאוש ושינוי רשות אלא אפילו ביאוש לחודיה נמי קני[71]גבי גנב אלא [72]דלא משבחת[73]דמשלמי תרוייהו גנב ראשון וגנב שני אלא בהכי: איתמר המוכר לפני יאוש רב נחמן אמר חייב רב ששת אמר פטור רב נחמן אמר חייב [74]ומכרו אמר רחמנא והא זבין לא שנא לפני יאוש לא שנא לאחר יאוש רב ששת אמר פטור[75]חיוביה לאחר יאוש הוא[76]דאהנו מעשיו אבל לפני יאוש דלא[76]אהנו מעשיו לא מיחייב[77]דומיא דטביחה בעינן [79]דאהנו מעשיו אמר רב ששת מנא אמינא לה דתניא אמר רבי עקיבא מפני מה אמרה תורה טבח ומכר משלם ארבעה וחמשה מפני שנשתרש בחטא אימת אילימא לפני יאוש מי איכא נשתרש[78]אלא לאו לאחר יאוש[79]הוא אמר רבא מפני ששנה בחטא תא שמע וטבחו[80]ומכרו מה טביחה שאינה חוזרת אף מכירה שאינה חוזרת אימת אילימא לפני יאוש אמאי אינה חוזרת אלא לאחר יאוש ושמע מינה חיובא לאחר יאוש הוא תרגמה רב נחמן פרט לשהקנה לו לשלשים יום: ואף רבי אלעזר סבר חיוביה

66 M במקומו | 67 M — רישא ו | 68 M לאחר
69 M + כגון | 70 M — משום ד | 71 M ...
72 M — משום | 73 M ...לה | 74 M אי
...מכרו | 75 M + דומיא דטביחה בעינן | 76 P דאהני,
...אהני | 77 M דומיא...מעשיו | 78 M + בחטא
79 M + ושמע מינה חיובא לאחר יאוש | 80 M + לאו.

man sie nicht um, denn im Schlußsatz ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, nach welcher [der Gegenstand trotz der] Veränderung in seinem ursprünglichen Besitz verbleibe. — Demnach ist ja aus dem Anfangsatz und dem Mittelsatz ein Einwand gegen Rabh zu erheben!? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich spricht das ganze von dem Fall, wenn es vor der Lossagung geschehen ist, denn hier handelt es von dem Fall, wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, erst wenn es zum Käufer kam, nicht aber als es noch beim Dieb[117] war; hier liegt also Lossagung und Ortsveränderung vor. Man glaube aber nicht, dass Lossagung und Ortsveränderung erforderlich seien, vielmehr erwirbt es der Dieb auch durch Lossagung allein, nur kann es nicht anders als in einem solchen Fall vorkommen, dass beide, der erste Dieb und der zweite Dieb, bezahlen müssen.

Es wurde gelehrt: Wenn er es vor der Lossagung verkauft hat, so ist er, wie R. Naḥman sagt, schuldig, und wie R. Šešeth sagt, frei. R. Naḥman sagt, er sei schuldig, denn der Allbarmherzige sagt: *und es verkauft*, und dieser hat es ja verkauft, einerlei ob vor der Lossagung oder nach der Lossagung. R. Šešeth sagt, er sei frei, da seine Schuld erst nach der Lossagung beginnt, wo seine Handlung von Wirkung ist, nicht aber vor der Lossagung, wo seine Handlung nicht von Wirkung[118] ist, denn [der Verkauf] muss dem Schlachten gleichen, wobei seine Handlung von Wirkung ist. R. Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? — es wird gelehrt: R. Âqiba sagte: die Gesetzlehre sagt deshalb, dass wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünffache zahlen müsse, weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist ja keine Einwurzelung vorhanden, wahrscheinlich also nach der Lossagung. Raba erwiderte: Weil er die Sünde wiederholt hat. — Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso auch wenn der Verkauf unwiderruflich ist; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso ist er unwiderruflich, wahrscheinlich also nach der Lossagung; somit ist hieraus zu schliessen, dass die Schuld erst nach der Lossagung beginnt!? R. Naḥman erwiderte: Dies schliesst den Fall aus, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat. Auch R. Eleâzar ist der Ansicht, dass die Verpflichtung erst

117. Der erste Dieb muss das 4- u. 5fache zahlen, da es beim Verkauf dem Eigentümer gehörte.
118. Da der Verkauf ungiltig ist.

nach der Lossagung beginne, denn R. Johanan sagte: es ist zu beweisen, dass bei einem Diebstahl gewöhnlich Lossagung des Eigentümers vorliege: die Gesetzlehre sagt, dass, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünffache zu bezahlen habe; vielleicht hat sich jener davon nicht losgesagt? — wahrscheinlich nehmen wir an, dass bei einem Diebstahl gewöhnlich Lossagung des Eigentümers vorliege. — Vielleicht aber, selbst wenn jener sich davon nicht losgesagt hat!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, [der Verkauf] ist mit dem Schlachten zu vergleichen, wie beim Schlachten seine Handlung von Erfolg ist, ebenso muss auch der Verkauf von Erfolg sein, und vor der Lossagung ist er ja nicht von Erfolg[119]. — Vielleicht aber, nur wenn man gehört hat, dass er sich davon losgesagt hat[120]!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, [der Verkauf] gleicht dem Schlachten; wie es beim Schlachten sofort erfolgt, ebenso erfolgt es auch beim Verkauf sofort. R. Johanan sprach zu ihm: Vom Personendiebstahl ist [das Entgegengesetzte] zu entnehmen: hierbei ist keine Lossagung des Eigentümers vorhanden[121], dennoch ist er schuldig. — Demnach wäre R. Johanan der Ansicht, er sei vor der Lossagung schuldig; wie ist es nach der Lossagung? — R. Johanan sagt, er sei schuldig, Reš-Laqiš sagt, er sei frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn die Verpflichtung besteht sowol vor der Lossagung als auch nach der Lossagung; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, denn die Verpflichtung besteht nur vor der Lossagung, nach der Lossagung aber hat er es erworben, er schlachtet dann das seinige und verkauft das seinige. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Wenn jemand etwas gestohlen, dem Heiligtum geweiht und geschlachtet hat, so hat er das Doppelte zu zahlen, nicht aber das Vier- und das Fünffache; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist es ja dann nicht heilig, denn der Allbarmherzige sagt:[122]*Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum weiht*, wie sein Haus sein Eigentum ist, ebenso auch alles andere, wenn es sein Eigentum ist; wahrscheinlich also nach der Lossagung, dennoch braucht er, nur wenn er es dem Heiligtum geweiht hat, das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, weil er dann das des Heiligtums schlachtet, wenn er es aber dem Heiligtum nicht geweiht hat, muss er, wenn er es geschlachtet hat, das Vier- und das Fünffache zahlen; weshalb braucht er es nun

Col.b לאחר יאוש הוא דאמר רבי אלעזר תדע שסתם
גניבה יאוש בעלים הוא שהרי אמרה תורה טבח
ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה ודלמא לא
אייאש אלא לאו משום דאמרינן סתם גניבה
יאוש בעלים היא ודלמא אף על גב דלא אייאש
אמרי לא סלקא דעתך דומיא דטביחה מה טביחה
דאהנו מעשיו אף מכירה דאהני מעשיו ואי לפני
יאוש מאי אהני ודלמא דשמעינהו דאייאש אמרי
לא סלקא דעתך דומיא דטביחה מה טביחה לאלתר
10 אף מכירה לאלתר אמר ליה רבי יוחנן גניבה בנפש
תוכיח שאין יאוש בעלים וחייב מכלל דסבר רבי
יוחנן לפני יאוש חייב לאחר יאוש מאי רבי יוחנן
אמר חייב וריש לקיש אמר פטור רבי יוחנן אמר
חייב חיובית בין לפני יאוש בין לאחר יאוש ריש
15 לקיש אמר פטור חיובית לפני יאוש היא אבל לאחר
Git.55a יאוש קנה ושלו הוא טובח ושלו הוא מוכר איתיביה
רבי יוחנן לריש לקיש גנב והקדיש ואחר כך טבח
משלם תשלומי כפל ואינו משלם תשלומי ארבעה
Lv.27,14 וחמשה אימת אילימא לפני יאוש מי קדוש [ו]איש
20 כי יקדיש את ביתו קדש אמר רחמנא °מה ביתו B.j.69b Bm.6a
87 שלו אף כל שלו אלא פשיטא לאחר יאוש וטעמא Az.63a Hol.139a Tem.90a Ar.
דהקדיש הוא דאינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה
דכי קא טבח דהקדש קא טבח אבל לא הקדיש
88 טבח משלם תשלומי ארבעה וחמשה ואי סלקא

M 81 + אמרי M 82 : בעינן M 83 + גמי.
P דאהני M 84 + מעשיו איבא P 85 דאיאוש
M 86 ־ M 87 ברשיה: M 88 — טבח.

119. Auch in diesem Fall muss er das 4- u. 5fache zahlen. 120. Auch wenn man vom Eigentümer gar keine Aeusserung gehört hat. 121. Der Gestohlene gibt sich selbst nicht auf. 122. Lev. 27,14.

דעתך יאוש קונה אמאי משלם שלו הוא טבח
שלו הוא מוכר אמר ליה הכא במאי עסקינן כגון
שהקדישו הבעלים ביד גנב ומי קדיש והאמר רבי
יוחנן גזל ולא נתייאשו הבעלים שניהן אינן יכולין
להקדיש זה לפי שאינו שלו וזה לפי שאינו ברשותו
אמרי הוא דאמר כצנועין דתנן הצנועין מניחין את
המעות ואומרים כל הנלקט מזה יהא מחולל על
המעות האלו והרי הורה קרן לבעלים כשעמד בדין
היכי דמי אי דאמרי[91] צא תן לו מאי איריא הקדיש
אפילו לא הקדיש נמי[92] לא ליחייביה דאמר רבא צא
תן לו טבח ומכר[93] פטור[94] מאי טעמא כיון דפסקוה
למילתיה וטבח ומכר הוה ליה גזלן וגזלן אינו משלם
תשלומי ארבעה וחמשה חייב אתה ליתן לו טבח
ומכר[95] משלם תשלומי ארבעה וחמשה מאי טעמא
כיון דלא פסקה מילתא אכתי גנב הוא לא צריכא
דאמרי ליה חייב אתה ליתן לו: גופא אמר רבי
יוחנן גזל ולא נתייאשו הבעלים שניהם אינן יכולים
להקדיש זה לפי שאינו שלו וזה לפי שאינו ברשותו
ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבי[96] יוחנן הלכה
כסתם משנה ותנן כרם רבעי היו מציינין אותו
בקוזות אדמה[97] סימנא כי אדמה מה אדמה איכא

M 89 קנה שלו ‖ P 90 ואומר ‖ M 91 + ליה ‖ M 92 — לא ליה ‖ M 93 + אינו משלם תשלומי או״ה חייב אתה ליתן לו וטו״ם משלם תשלומי או״ה צא תן לו טעמא מאי ‖ M 94 — מ״ט ‖ M 95 חייב מ״ט כמה דלא פסיקא ‖ P 96 — יוחנן ‖ M 97 כימנה באדמה.

zu zahlen, wenn du sagen wolltest, man erwerbe es durch die Lossagung, er hat ja das seinige geschlachtet, das seinige verkauft!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es der Eigentümer im Besitz des Diebs dem Heiligtum geweiht hat[123]. — Ist denn die Heiligung giltig, R. Joḥanan sagte ja, dass wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, beide es nicht dem Heiligtum weihen können, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitz ist!? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht der Strengfrommen; denn es wird gelehrt: die Strengfrommen hinterlegten das Geld[124] und sagten: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgelöst[125]. — Der Grundwert geht ja zurück in den Besitz des Eigentümers über[126]!? — Nach der Verurteilung[127]. — In welchem Fall wenn sie[128] zu ihm gesagt haben: geh und gib es ihm zurück, so hängt dies ja nicht von der Weihung ab, auch wenn er es nicht geweiht hat, sollte er ja ebenfalls frei[129] sein!? Denn Raba sagte: [wenn sie gesagt haben:] geh und gib es ihm zurück, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, frei, denn damit ist die Sache erledigt, und beim Schlachten oder Verkaufen gilt er als Räuber, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- und das Fünffache; wenn aber: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, so muss er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen, denn da die Sache noch nicht erledigt ist, so gilt er noch als Dieb. — In dem Fall, wenn sie zu ihm gesagt haben: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben.

Der Text. R. Joḥanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, so können es beide dem Heiligtum nicht weihen, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitz ist. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt: Den vierjährigen Weinberg kennzeichnet man mit Erdschollen; dies bedeutet nämlich, dass er der Erde gleicht: wie von der Erde ein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch

123. Natürl. wenn sich der Eigentümer davon nicht losgesagt hat. 124. Hier wird von einem vierjährigen Garten gesprochen, dessen Früchte man unausgelöst nicht essen darf (cf. Lev. 19,23 ff.); damit aber Fremde, die es nicht wissen, davon nicht essen, werden solche Gärten gekennzeichnet. 125. Nach diesen konnte also der Eigentümer die Früchte auslösen, obgleich sie nicht mehr in seinem Besitz waren. 126. Wenn die Weihung giltig ist, so geht ja der Gegenstand zurück in den Besitz des Eigentümers über u. der Dieb braucht das Doppelte nicht zu zahlen. 127. Wenn die Weihung durch den Eigentümer erst dann erfolgt ist. 128. Die Richter. 129. Von der Zahlung des 4- u. 5fachen.

von diesem, wenn man ihn auslöst, ein Nutzen zu haben. Das Ungeweihte[130] [kennzeichnet man] mit Scherben; dies bedeutet nämlich, dass es einer Scherbe gleicht: wie von einer Scherbe kein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem kein Nutzen zu haben. Grabstätten [kennzeichnet man] mit Kalk, weil er weiss ist wie Knochen; man löscht ihn und giesst ihn hinauf, damit er noch weisser werde. R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Dies nur im Siebentjahr, weil sie dann Freigut sind, in den übrigen Jahren des Septenniums aber lasse man den Frevler[131] fressen, dass er sterbe. Die Strengfrommen hinterlegen das Geld und sprechen: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgelöst. Wolltest du erwidern, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Šimôn b. Gamaliél, und R. Johanan habe dies nicht von einer anonymen Lehre eines einzelnen gesagt, so sagte ja Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Johanans, dass überall, wo R. Šimôn b. Gamaliél etwas in einer Mišnah lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, ausser bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan und vom nachträglichen Beweis!? — Ich will dir sagen, lies nicht: alles, was hier gesammelt worden ist, sondern: was hier gesammelt werden wird[132]. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja: die Strengfrommen und R. Dosa lehrten dasselbe, und R. Dosa sagte ja: gesammelt worden ist!? Denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, morgens trete der Eigentümer vor und spreche: alles, was die Armen heute sammeln[133] werden, sei Freigut; R. Dosa sagt, abends spreche er: alles, was die Armen gesammelt haben, sei Freigut!? — Wende es um, R. Jehuda mit R. Dosa und R. Dosa mit R. Jehuda. — Wozu brauchst du diese Lehre umzuwenden, wende doch den Ausspruch R. Johanans um und lies: die Strengfrommen und R. Jehuda lehrten dasselbe!? — Ich will dir sagen, es geht nicht anders, als diese Lehre umzuwenden, denn in dieser wird gelehrt, dass es nach R. Jehuda eine ideelle Sonderung[134] gebe, während wir doch aus einer anderen Stelle wissen, dass es nach R. Jehuda keine ideelle Sonderung gebe; denn es wird gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern

הנאה מינה אף האי נמי כי מפרקא שרי לאיתהנויי
מינה ושל ערלה בחרסית סימנא בחרסית מה חרסית
שאין הנאה מינה אף האי דלית ביה הנאה מינה
ושל קברות בסיד סימנא חיור כעצמות וממחה
ושופך כי היכי דניחוור טפי אמר רבן שמעון בן
גמליאל במה דברים אמורים בשביעית הפקר נינהו
אבל בשאר שני שבוע הלעיטהו לרשע וימות
והצנועין מניחין את המעות ואומרים כל הנלקט
מזה מחולל על המעות הללו ובי תימא מאן תנא
צנועין רבן שמעון בן גמליאל ורבי יוחנן בסתם
יחידאה לא אמר והאמר רבה בר בר חנה אמר רבי
יוחנן כל מקום ששנה רבן שמעון בן גמליאל
במשנתנו הלכה כמותו חוץ מערב וצידן וראיה
אחרונה אמרי לא תימא כל הנלקט מזה אלא אימא
כל המתלקט מזה ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר
רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא אמרו דבר אחד ורבי
דוסא נלקט קאמר דתניא רבי יהודה אומר שחרית
בעל הבית עומד ואומר כל שילקטו עניים היום יהא
הפקר רבי דוסא אומר לעיתותי ערב אומר כל
שלקטו עניים יהא הפקר איפוך דרבי יהודה לרבי
דוסא ודרבי דוסא לרבי יהודה אמאי אפכת מתניתא
אפכה לדרבי יוחנן ואימא צנועין ורבי יהודה אמרו
דבר אחד אמרי לא סגיא דלא מתהפכת מתניתא
דבהא מתניתין קתני דאית ליה לרבי יהודה ברירה
ושמעינן ליה לרבי יהודה בעלמא דלית ליה ברירה

M 98 כרם מיפרקא ואיתהנויי מינה הוא ושל M 99 סימנה בהר M 1 דלית ביה הנאה אף P 2 מינה M 3 נמי – M 4 מינה M 5 סימנה החיור בעצ P 6 –ך וממח V 7 ורבי...אמר M 8 – אימא M 9 – – מזה M 10 –ך היום M 11 אמרי M 12 מיתפכא V 13 מתניתא M 14 לרבי.

130. Früchte der ersten 3 Jahre; cf. Lev. 19,23 ff. 131. Der fremde Gärten plündert. 132. Bei der Auslösung befinden sich die Früchte noch im Besitz des Eigentümers. 133. Einzelne bei der Ernte zurückbleibende Aehren gehören den Armen, 3 zusammenliegende gehören dem Eigentümer; da aber manche Arme dieses Gesetz nicht kennen, so gibt der Eigentümer, um sie vor der Aneignung fremden Guts zu schützen, diese Erklärung ab. 134. Da der Eigentümer das, was die Armen sammeln werden, also materiell noch nicht gesondert ist, als Freigut erklären kann.

[15]דתנן הלוקח יין מבין הכותים אומר שני לוגין שאני
עתיד להפריש הרי הן תרומה עשרה מעשר ראשון
תשעה מעשר שני ומיחל ושותה מיד דברי רבי מאיר
[16]רבי יהודה ורבי יוסי ורבי שמעון אוסרין אמרי מ״ט
מ״ט אמאי קא אפכת לה למתניתין משום דקשיא דרבי 5
יהודה אדרבי יהודה[17]השתא נמי קשיא דרבי יוחנן
אדרבי יוחנן דאמרת לרבי יוחנן לא תימא כל הנלקט
אלא אימא כל המתלקט אלמא אית ליה ברירה והא
רבי יוחנן לית ליה ברירה דאמר רב אסי אמר רבי
יוחנן האחין שחלקו לקוחות הן ומחזירין זה לזה ביובל[18] 10
אלא לעולם כל הנלקט[19]ורבי יוחנן סתמא אחרינא
אשכח דתנן אין הגונב אחר הגנב משלם תשלומי
כפל[20]אמאי בשלמא לגנב ראשון לא משלם וגנב
מבית האיש[21]ולא מבית הגנב אלא לבעלים נשלם
אלא לאו[22]שמע מינה זה לפי שאינו שלו וזה לפי 15
שאינו ברשותו ומאי חזית דאזיל בתר[23]ההוא סתמא
ליעביד כי האי סתמא[24]דצנועין משום דמסייע ליה
קרא ואיש כי יקדיש את ביתו קדש לה׳ מה ביתו
ברשותו אף כל ברשותו: אמר אביי אי לאו דאמר
רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא אמרו דבר אחד הוה 20
אמינא צנועין אית להו דרבי דוסא ורבי דוסא לית
ליה דצנועין צנועין אית להו דרבי דוסא ומה בגנב
[25]עבדו רבנן תקנתא עניים צריכא למימר רבי דוסא
לית ליה דצנועין עניים הוא דעבדו להו רבנן תקנתא
אבל גנב לא עבדו ליה רבנן תקנתא: אמר רבא 25

15 M דתניא 16 P ור׳ י׳ ר׳ יוסי 17 M [illegible] 18 M ר׳ 19 M + קאמר 20 M + ואין הטובח ומוכר את״ג משלם תשלומי אר׳ וחמשה 21 M + אמר רחמנא 22 M משום שאינה ברשותו 23 B ההיא 24 M דצנ׳ 25 M עבדי כי האי גונא עניים.

Wein[135] kauft, so spreche er: zwei Log[136], die ich absondern werde, sollen als Hebe, zehn als erster Zehnt und neun als zweiter Zehnt bestimmt sein; diesen lasse er [in Geld] eingetauscht sein und darf sofort trinken — Worte R. Meírs; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimôn verbieten es. — Du hast ja die Lehre deshalb umgewendet, weil sich sonst R. Jehuda in einem Widerspruch befinden würde, jetzt aber befindet sich ja R. Johanan in einem Widerspruch: du sagtest, dass man nach R. Johanan nicht lese: was gesammelt worden ist, sondern: was gesammelt werden wird, demnach gibt es nach ihm eine ideelle Sonderung, während es [gemäss einer anderen Lehre] nach ihm keine ideelle Sonderung gibt, denn R. Asi sagte im Namen R. Johanans, dass wenn Brüder geteilt[137] haben, sie als Käufer gelten und im Jobeljahr einander zurückerstatten müssen!? — Vielmehr, tatsächlich lese man: was gesammelt worden ist, R. Johanan aber fand eine andere anonyme Lehre; denn es wird gelehrt, dass wer vom Dieb stiehlt, das Doppelte nicht zu zahlen brauche; weshalb denn nicht, allerdings braucht er es an den ersten Dieb nicht zu zahlen, denn es heisst:[138] *und es aus dem Haus des Betreffenden gestohlen wird*, nicht aber, wenn aus dem Haus des Diebs, an den Eigentümer aber sollte er es doch zahlen; wahrscheinlich an den einen nicht, weil es nicht sein Eigentum ist, und an den anderen nicht, weil es nicht in seinem Besitz war. — Was veranlasst dich, zu erklären, dass er sich auf diese anonyme Lehre stützt, vielleicht auf die von den Strengfrommen!? — Weil diese durch einen Schriftvers unterstützt wird, denn es heisst:[139] *Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum weiht*; wie sein Haus sich in seinem Besitz befindet, ebenso auch alles andere, wenn es sich in seinem Besitz befindet.

Abajje sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas, R. Dosa aber nicht der der Strengfrommen. Die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas: wenn die Rabbanan für einen Dieb[140] eine Fürsorge getroffen haben, um wieviel mehr für die Armen; R. Dosa aber ist nicht der Ansicht der Strengfrommen, denn für die Armen haben die Rabbanan eine Fürsorge getroffen, für

135. Kurz vor Eintritt des Šabbaths, wo keine Zeit mehr vorhanden ist, die priesterlichen Abgaben abzusondern; am Šabbath ist dies verboten. 136. Von hundert. 137. Den immobilen Nachlass ihres Vaters, dieser kann für immer nicht geteilt werden. 138. Ex. 22,6. 139. Lev. 27,14. 140. Der Früchte aus einem fremden Garten stiehlt.

einen Dieb aber haben sie keine Fürsorge getroffen.

Raba sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Meír. R. Meír sagte, der Zehnt sei Eigentum Gottes, dennoch hat ihn der Allbarmherzige hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen lassen, denn es heisst:[141] *Wenn jemand einen Teil seines Zehnts einlöst, so hat er ein Fünftel des Betrags zuzufügen*; der Allbarmherzige nennt ihn *seinen* Zehnt und er muss ein Fünftel zufügen. Hinsichtlich des vierjährigen Weinbergs folgere man es durch [das Wort] *heilig* vom Zehnt: hierbei heisst es:[142] *heilig für eine Dankfeier*, und beim Zehnt heisst es:[143] *Alle Zehnten vom Boden, von der Saatfrucht, sind für den Herrn geheiligt*; wie der Allbarmherzige den Zehnt, beim dem [das Wort] *heilig* gebraucht wird, obgleich er Eigentum Gottes ist, hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen liess, ebenso liess der Allbarmherzige den vierjährigen Weinberg, bei dem [das Wort] *heilig* gebraucht wird, obgleich er nicht sein Eigentum ist, hinsichtlich der Auslösung in seinen Besitz übergehen. Aber nur diesen, der selbst wenn er in seinem Besitz ist, nicht ihm gehört und den er dennoch auslösen kann, kann er auslösen, die Nachlese[144] aber, die sein Eigentum ist, kann er nur dann preisgeben, wenn sie sich in seinem Besitz befindet, nicht aber, wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet.

Rabina sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Dosa, damit nicht aus einer anonymen Lehre ein Einwand gegen ihn zu erheben[145] sei, denn nach der anonymen Lehre eines einzelnen entschied er nicht[146].

Die Nehardeénser sagten: Man schreibe keine Vollmacht[147] auf Mobilien. R. Aši sprach zu Amemar: Aus welchem Grund? Dieser erwiderte: Wegen der Lehre R. Johanans; denn R. Johanan sagte, dass wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, beide es dem Heiligtum nicht weihen können, der

אי לאו דאמר רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא אמרו
דבר אחד הוה אמינא מאן תנא צנועין רבי מאיר
היא לאו אמר רבי מאיר מעשר ממון גבוה הוא
ואפילו הכי לענין פדייה אוקמיה רחמנא ברשותיה
5 דכתיב ואם גאל יגאל איש ממעשרו חמישיתו יסף
עליו קרייה רחמנא מעשרו ומוסיף חומש[26] כרם רבעי
נמי גמר קדש קדש ממעשר כתיב הכא קדש הלולים
וכתיב גבי מעשר [וכל מעשר] הארץ מזרע הארץ
מפרי העץ לה׳ הוא קדש מה קדש דכתיב גבי
10 מעשר אף על גב דממון גבוה הוא לענין פדייה
אוקמיה רחמנא ברשותיה[27] האי קדש נמי דכתיב
גבי כרם רבעי אף על גב דלאו ממון דידיה הוא
לענין אחולי אוקמיה רחמנא ברשותיה[28] דהא כי
איתיה ברשותיה נמי[29] הא לאו דידיה הוא[30] והא מצי
15 מחיל[31] משום הכי מצי מחיל אבל גבי לקט כיון
דממונא דידיה[32] כי איתיה ברשותיה הוא דמצי מפקר
ליה כי ליתיה ברשותיה לא מצי מפקר ליה: אמר
רבינא אי לאו דאמר רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא
אמרו דבר אחד הוה אמינא מאן תנא צנועין רבי
20 דוסא היא כי היכי דלא תקשי סתם משנה לרבי
יוחנן ורבי יוחנן[33] כסתם יחידאה לא אמר: אמרי
נהרדעי לא כתבינן[34] אורכתא אמטלטלי אמר רב
אשי לאמימר מאי טעמא אמר ליה משום דרבי
יוחנן דאמר רבי יוחנן גזל ולא נתייאשו הבעלים
25 שניהם אינן יכולין להקדיש זה לפי[35] שאינו שלו וזה

M 26 וכרם רבעי גמר. || B 27 + אף. || M 28 + הכא הא דאע״ג דלאו ממון דידיה הוא לענין פדיה אוקמא רחמנא ברשותיה דאע״ג דליתא ברשותיה מצי מחיל. || M 29 — הא. || M 30 וקא. || M 31 — מש״ה מצי מחיל. || M 32 + היא. || M 33 דכתם. || M 34 אדרכתא. || P 35 שאינה.

141. Lev. 27,31. 142. Ib. 19,24. 143. Ib. 27,30. 144. Hinsichtlich welcher R. Dosa lehrt, dass man sie preisgeben könne, auch wenn sie nicht in seinem Besitz ist. 145. Cf. ob. S. 254 Z. 19 ff. 146. Wenn der Autor dieser Lehre R. Dosa ist, also ein einzelner, so ist aus dieser gegen ihn kein Einwand zu erheben. 147. Falls der Kläger einen anderen mit der Klageführung betrauen will.

לפי שאיני ברשותי איכא דאמרי אמרי נהרדעי לא כתבינן[34]אורכתא אמטלטלי דכפריה[35]טעמא דכפריה דמיחזי כשיקרא אבל לא כפריה כתבינן: ואמרי נהרדעי[36]אורכתא דלא כתיב ביה זיל דון וזכי ואפיק לנפשך לית ביה מששא מאי טעמא משום דאמר ליה האיך לאו בעל דברים דידי את אמר אביי ואי כתיב ביה למהצה לשליש ולרביע מיגו דמשתעי דינא[37]אפלגא משתעי דינא אכולה אמר אמימר אי תפס לא מפקינן מיניה רב אשי אמר כיון[38]דכתב ליה כל דמתעני מן דינא קבילית עלי שליה שויה ואיכא דאמר שותפא שויה למאי נפקא מינה למיתפס פלגא והלכתא שליח שויה:

[ij] גנב על פי שנים וטבח ומכר על פיהם או על פי שנים אחרים משלם תשלומי ארבעה וחמשה גנב ומכר בשבת גנב ומכר לעבודה זרה גנב[39]וטבח ביום הכפורים גנב משל אביו וטבח ומכר ואחר כך מת אביו גנב וטבח ואחר כך הקדיש משלם תשלומי ארבעה וחמשה גנב וטבח[40]לרפית או לכלבים השוחט[41]ונמצאת טריפה השוחט חולין בעזרה משלם תשלומי ארבעה וחמשה רבי שמעון פוטר[42]בשני אלו:

M 35 — מע׳ דכפ | M 36 כ׳ אדרכתא | M 37 לפלגא משתעי לכולה || B 38 דכתביה (P דכתב׳). M דכתי׳ ליה כל דמיתעניה מן דינא עלי הדר שליח || M 39 ומכר || B 40 לרפואה || P 41 ונמצאו || M 42 בשנים.

eine, weil es nicht sein Eigentum ist, der andere, weil es nicht in seinem Besitz[148]ist. Manche lesen: Die Nehardeênser sagten: Man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien, die [der Beklagte] ableugnet. Also nur wenn er sie ableugnet, weil dies den Anschein einer Lüge[149]hat, wenn er sie aber nicht ableugnet, so schreibe man wol.

Ferner sagten die Nehardeênser: Eine Vollmacht, in der es nicht heisst: geh, prozessire, gewinne und ziehe für dich ein, hat keinen Wert, weil jener sagen kann: du bist nicht mein Prozessgegner. Abajje sagte: Wenn es in dieser aber heisst: die Hälfte[150], ein Drittel oder ein Viertel, so kann er, da er mit ihm wegen der Hälfte zu prozessiren berechtigt ist, dies auch wegen des Ganzen. Amemar sagte: Hat er[151]etwas eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen[152]. R. Aši sagte: Sobald er ihm geschrieben hat: ich nehme auf mich alles, was das Gericht bestimmen wird, so hat er ihn zum Boten[153]gemacht. Manche sagen, er habe ihn zum Mitbeteiligten gemacht. — Worin besteht der Unterschied? — Ob er die Hälfte einhaschen könne. Die Halakha ist, er habe ihn zum Boten gemacht.

Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und diese oder zwei andere das Schlachten oder den Verkauf bekunden, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen[154]. Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen und es am Šabbath verkauft, gestohlen und es für den Götzendienst verkauft, gestohlen und es am Versöhnungstag geschlachtet hat, oder von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat und sein Vater darauf gestorben ist, oder gestohlen und es geschlachtet und es darauf dem Heiligtum geweiht hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. Wenn jemand gestohlen und es zu Heilzwecken oder für Hunde geschlachtet hat, oder hat es sich nach dem Schlachten herausgestellt, dass es innerlich verletzt[155]war, oder wenn er Profanes im Tempelhof geschlachtet hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. R. Šimôn befreit ihn davon in diesen beiden Fällen.

148. Aus diesem Grund kann auch der Mandant dem Mandatar den einzuklagenden Gegenstand nicht überweisen. 149. Er überträgt ihm die Einziehung eines Gegenstands, den er gar nicht besitzt. 150. Dass er dem Mandatar diesen Teil abtritt, während der Rest für ihn zurückbleibe. 151. Der Mandatar für den einzuklagenden Gegenstand. 152. Auch wenn der genannte Passus in der Vollmachtsurkunde fehlt. 153. Ein solcher ist zum Einhaschen nicht berechtigt. 154. Wer ein Grossvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muss das Fünffache, u. wer ein Kleinvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muss das Vierfache ersetzen; cf. Ex. 21,37. Die hier genannten Handlungen sind zwar (abgesehen vom Diebstahl) verboten, jedoch ist auf diese keine peinliche Strafe gesetzt, die ihn von der Geldstrafe befreit haben würde. 155. Und der Genuss derselben somit verboten ist; cf. Bd. vij S. 23 N. 173.

GEMARA. Es wäre also anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Âqibas vertritt, denn R. Âqiba sagt ja: [156]*eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache[157]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Halaphta zu R. Johanan b. Nuri kam, um bei ihm das Gesetz zu studiren — manche lesen: R. Johanan b. Nuri zu meinem Vater Halaphta — fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei [Zeugen] bekunden, dass er es das erste Jahr im Besitz hatte, zwei, dass er es das zweite Jahr im Besitz hatte, und zwei, dass er es das dritte Jahr im Besitz[158] hatte? Dieser erwiderte: Dies ist eine giltige Besitznahme. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Âqiba aber streitet dagegen, denn R. Âqiba sagte: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht R. Âqibas vertreten ist, denn auch R. Âqiba gibt ja zu[159] hinsichtlich des Falls, wenn zwei die Trauung und zwei die Beschlafung[160] bekunden; denn da die Zeugen der Trauung der Zeugen der Beschlafung nicht nötig[161] haben, so heisst dies, obgleich die Zeugen der Beschlafung der Zeugen der Trauung nötig[162] haben, eine ganze Sache. Ebenso heisst es auch hierbei, da die Zeugen des Diebstahls die Zeugen des Schlachtens nicht brauchen, eine ganze Sache, obgleich die Zeugen des Schlachtens die Zeugen des Diebstahls brauchen[163]. — Wie erklären die Rabbanan die Einschränkung: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache!? — Dies schliesst den Fall aus, wenn einer das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und der andere das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite[164] bekundet. — Dies ist ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis[165]!? — Vielmehr, dies schliesst den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite bekunden; die einen bekunden, dass [das Kind] minderjährig ist und die anderen bekunden, dass es minderjährig ist.

WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN UND ES AM ŠABBATH VERKAUFT HAT &C. Es wird ja aber gelehrt, er sei frei!? Rami b. Hama erwiderte: Die Lehre, dass er frei sei, bezieht sich auf den Fall, wenn [der Käufer] zu ihm gesagt hat: pflücke dir

[גמרא.] לימא מתניתין דלא כרבי עקיבא
דאי רבי עקיבא האמר דבר ולא חצי דבר דתניא
אמר רבי יוסי כשהלך אבא חלפתא אצל רבי יוחנן
בן נורי ללמוד תורה ואמרי לה רבי יוחנן בן נורי
אצל אבא חלפתא אמר לו הרי שאכלה שנה 5
ראשונה בפני שנים שניה בפני שנים שלישית בפני
שנים מהו אמר לו הרי זו חזקה אמר לו אף אני
אומר כן אלא שרבי עקיבא[43] חולק בדבר שהיה רבי
עקיבא אומר דבר ולא חצי דבר אמר אביי אפילו
תימא רבי עקיבא מי לא מודה רבי עקיבא בשנים 10
אומרים קידש ושנים אומרים בעל דאף על גב דעדי
ביאה צריכי לעדי קדושין כיון דעדי קדושין לא
צריכי לעדי ביאה דבר קרינא ביה הכא נמי אף על
גב דעדי טביחה צריכי לעדי גניבה כיון דעדי גניבה
לא צריכי לעדי טביחה דבר קרינא ביה ורבנן האי 15
דבר ולא חצי דבר למעוטי מאי למעוטי אחד אומר
אחד בגבה ואחד אומר[44] אחד בכריסה האי חצי
דבר וחצי עדות הוא אלא למעוטי שנים אומרים
אחד בגבה ושנים אומרים[44] אחד בכריסה[45] הני אמרי
קטנה היא והני אמרי קטנה היא: גנב[46] ומכר בשבת 20
[וכו']: והתניא פטור אמר רמי בר חמא כי תניא
ההיא דפטור באומר לו עקוץ[47] לי תאנתי ותיקני לי

43 M חלוק 44 M אחת 45 M — הני...והני...היא
46 P — ו 47 B לך תאנה מתאינתי. M תאנה זו ותקנה.

156. Dt. 19,15. 157. Das Zeugnis ist nur dann von Giltigkeit, wenn alle Zeugen die ganze Handlung gesehen haben, nicht aber wenn ein Teil die Hälfte u. ein Teil die andere Hälfte. 158. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hat, so gilt es als erwiesen, dass es ihm gehört. 159. Dass das Zeugnis giltig ist. 160. In einer späteren Zeit; die Frau gilt dann als verheiratet. 161. Schon durch die Trauung allein gilt sie als Ehefrau. 162. Die Zeugen können nicht wissen, ob die Beschlafung auch legitim war. 163. Der Diebstahl allein ist eine verbotene Handlung, nicht aber das Schlachten od. der Verkauf. 164. Zwei Haare an intimer Stelle des Körpers sind ein Zeichen der Geschlechtsreife, also der Volljährigkeit. 165. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ja überhaupt ungiltig.

גניבותיך אמרי יכיון דכי תבע ליה קמן בדינא לא
אמרינן ליה זיל שלים דמחייב בנפשיה היא הא
מכירה נמי לאו מכירה היא אלא אמר רב פפא
באומר לו זרוק גניבותיך לחצרי ותיקני לי גניבותיך
5 כמאן כרבי עקיבא דאמר קלוטה כמי שהונחה
דמיא דאי כרבנן כיון דמטיא[48] לחצר ביתי קנה לענין
שבת לא מחייב עד דמטיא לארעא באומר לא
תיקני לי גניבותיך עד שתנוח רבא אמר לעולם
כרמי בר חמא אתנן אסרה תורה ואפילו בא על
10 אמו ואי תבעה ליה קמן בדינא מי אמרינן ליה
קום הב לה אתנן אלא אף על גב דכי קא תבעה
ליה בדינא לא אמרינן ליה זיל הב לה כיון[49] דכי
יהיב לה הוי אתנן הכא נמי אף על גב דלענין
תשלומין[50] כי תבע בדינא קמן לא אמרינן ליה זיל
15 שלים אפילו הכי כיון דקא מקני ליה בהכי הויא (Fol. 71)
מכירה: גנב וטבח[51] ביום הכפורים וכו': אמרי אמאי[52]
נהי דקטלא ליכא מלקות מיהא איכא[53] וקיימא לן
[54] דלוקה אינו משלם אמרי הא מני רבי מאיר היא
דאמר לוקה ומשלם אי רבי מאיר אפילו טבח (Ket. 33b, Bm 91a)
20 בשבת וכי תימא לוקה ומשלם אית ליה מת
ומשלם לית ליה ולא והתניא גנב וטבח בשבת
גנב וטבח לעבודה זרה גנב שור הנסקל וטבח:
משלם[55] ארבעה וחמשה דברי רבי מאיר וחכמים

M 48 לאויר חצרו קנה   M 49 דקא יהיב   B 50 אי. M כי תבע ליה קמן בדינא   M 51 + ומכר   M 52 — אמאי   M 53 והא קיימא   B 54 דאינו לוקה ומש׳   M 55 + תשלומי.

Feigen von meinem Feigenbaum[166] und verkaufe mir dafür den Diebstahl. — Ich will dir sagen, wenn er ihn verklagen würde, würde man ihn ja nicht zur Zahlung verurteilen, da er sein Leben verwirkt hat, somit ist ja auch der Verkauf ungiltig!? — Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf den Diebstahl in meinen Hof und lass mich ihn erwerben[167]. — Also nach R. Âqiba, welcher sagt: ist es aufgenommen[168], so ist es ebenso als läge es; denn nach den Rabbanan erwirbt er es, sobald es den Luftraum seines Hofs erreicht, während jener hinsichtlich des Šabbathgesetzes erst dann strafbar ist, wenn es den Boden berührt[169]!? — Wenn er zu ihm gesagt hat: Lass mich den Gegenstand erwerben erst wenn er den Boden berührt hat. Raba erklärte: Tatsächlich wie Rami b. Ḥama erklärt hat, denn die Gesetzlehre hat den Hurenlohn verboten[170], selbst in dem Fall, wenn jemand seine Mutter beschlafen hat, den man, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen[171] würde; er gilt also, obgleich man ihn, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn ihr gezahlt hat, als Hurenlohn; ebenso ist auch hierbei, obgleich man ihn, wenn er ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn dadurch verkauft hat, der Verkauf giltig.

Gestohlen und es am Versöhnungstag geschlachtet hat &c. Ich will dir sagen, weshalb denn, zugegeben, dass darauf nicht die Todesstrafe gesetzt ist, aber Geisselhiebe sind ja darauf gesetzt, und es ist uns bekannt, dass man nicht der Geisselung **und** der Zahlung verfallen könne!? — Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne wol der Geisselung **und** der Zahlung verfallen. — Nach R. Meír sollte dies doch auch von dem Fall gelten, wenn er es am Šabbath geschlachtet hat; wolltest du erwidern, er sei wol der Ansicht, dass man der Geisselung **und** der Zahlung verfallen könne, nicht aber, dass man der Todesstrafe **und** der Zahlung verfallen könne, so wird ja gelehrt, dass wenn jemand [ein Vieh] gestohlen und es am Šabbath geschlachtet, gestohlen und es für den Götzendienst geschlachtet, ein zu steinigendes Rind gestohlen und es geschlachtet hat, er

166. Und da auf die Entweihung des Šabbaths die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er von der Geldstrafe frei. 167. Der Verkauf ist giltig u. der Dieb verfällt wegen Entweihung des Š.s (durch die Transportation aus einem Gebiet nach einem anderen) der Todesstrafe. 168. Sobald der Gegenstand in den Luftraum des Käufers gelangt, geht er in seinen Besitz über, noch bevor er auf die Erde niederschlägt; nach RÂ. gilt dies auch hinsichtlich des Šabbathgesetzes. 169. Während die Halakha nach der Majorität, den Rabbanan, zu entscheiden ist. 170. Für Tempelzwecke; cf. Dt. 23,19. 171. Da er wegen Blutschande der Todesstrafe verfällt.

nach R. Meír das Vier- und das Fünffache zahlen müsse und nach den Weisen frei sei!? — Ich will dir sagen, abgesehen von dieser, denn hierzu wurde gelehrt: R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans, manche lesen R. Jirmeja sagte im Namen des R. Simón b. Laqiš, R. Abin, R. Ileâ und das ganze Kollegium sagten im Namen R. Johanans, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn er es durch einen anderen schlachten liess[172]. — Sollte denn, wenn der eine die Sünde begeht, der andere schuldig sein!? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt:[173] *Und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen[174] erfolgt, ebenso auch wenn das Schlachten mit Beteiligung eines anderen erfolgt ist. In der Schule R. Jišmâels wurde gelehrt, das *oder* schliesse einen Boten ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt, das *statt*[175] schliesse einen Boten ein. Mar-Zuṭra wandte ein: Gibt es denn einen Fall, wegen dessen man, wenn man es selbst ausübt, nicht schuldig, und wenn man es durch einen Boten ausüben lässt, schuldig ist!? R. Aši erwiderte ihm: Da[176] geschieht dies nicht, weil er nicht schuldig ist, sondern weil er der strengeren Strafe verfällt.

פיטרין אמרי בר מינה דההיא דהא אתמר עלה
אמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן ואמרי לה אמר
רבי ירמיה אמר רבי שמעון בן לקיש רבי אבין ורבי
אלעא וכל חבורתא משמיה דרבי יוחנן אמרי בטובח
על ידי אחר ובי זה חוטא וזה מתחייב אמר רבא
שאני הכא דאמר קרא וטבחו [א]ו מכרו מה
מכירה על ידי אחר אף טביחה על ידי אחר דבי
רבי ישמעאל תנא או לרבות את השליח דבי חזקיה
תנא תחת לרבות את השליח מתקיף לה מר זוטרא
בי איכא מידי דאילו עביד איהו לא מיחייב ועביד
שליה ומיחייב אמר ליה רב אשי התם לאו משום
דלא מיחייב הוא אלא דקם ליה בדרבה מיניה ואי
בטובח על ידי אחר מאי טעמא דרבנן דפטרי אמרי
מאן חכמים רבי שמעון דאמר שחיטה שאינה
ראויה לא שמה שחיטה אמרי בשלמא עבודה זרה
ושור הנסקל שחיטה שאינה ראויה היא אלא שבת
שחיטה ראויה היא דתנן השוחט בשבת וביום
הכפורים אף על פי שמתחייב בנפשו שחיטתו כשירה
אמרי סבר לה כרבי יוחנן הסנדלר דתנן המבשל
בשבת בשוגג יאכל במזיד לא יאכל דברי רבי מאיר
רבי יהודה אומר בשוגג יאכל במוצאי שבת במזיד
לא יאכל עולמית רבי יוחנן הסנדלר אומר בשוגג
יאכל למוצאי שבת לאחרים ולא לו במזיד לא יאכל
עולמית לא לו ולא לאחרים מאי טעמא דרבי יוחנן
הסנדלר כדדריש רבי חייא אפיתחא דבי נשיאה

M 56 אמר...ירמיה אמר ‖ M 57 + ו ‖ M 58 אילא ‖ M 59 + כולהו ‖ M 60 אמרי ‖ M 61 טובח ‖ M 62 + משום ‖ M 63 + היא ‖ P 64 רבי.

— Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten liess, nach den Rabbanan frei!? — Ich will dir sagen, mit Rabbanan ist R. Šimôn gemeint, welcher sagt, das ungiltige Schlachten[177] gelte nicht als Schlachten. — Ich will dir sagen, allerdings ist das Schlachten für den Götzendienst und das eines zu steinigenden Rinds ein ungiltiges Schlachten, aber das Schlachten am Šabbath ist ja giltig, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstag schlachtet, das Schlachten, obgleich er sein Leben verwirkt hat, giltig sei!? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht R. Johanan des Schusters; denn es wird gelehrt: Wenn jemand unvorsätzlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[178] essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht[178] essen — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, wenn unvorsätzlich, so darf er es am Ausgang des Šabbaths essen, wenn vorsätzlich, so darf er es niemals essen; R. Johanan der Schuster sagt, wenn unvorsätzlich, so dürfen es andere am Ausgang des Šabbaths essen, er selbst aber nicht, wenn vorsätzlich, so darf man es niemals essen, weder er selbst noch andere[179]. — Was ist der Grund R. Johanan des Schusters? — Wie R. Ḥija an der Pforte des Hauses des Fürsten vorgetragen hat:[180] *Ihr sollt den Šab-*

172. Nur in diesem Fall muss der Dieb die Geldstrafe zahlen. 173. Ex. 21,37. 174. Des Käufers. 175. Im angezogenen Schriftvers, Ex. 21,37. 176. Wenn er selber es am Šabbath schlachtet. 177. Wenn das Tier auch geschlachtet zum Genuss verboten ist. 178. Am selben Tag. 179. Und dasselbe gilt auch vom Schlachten. 180. Ex. 31,14.

Ex. 31,14 °ושמרתם את השבת כי קדש היא לכם מה קדש
אסור באכילה אף מעשה שבת[64]אסורין באכילה אי
מה קדש אסור בהנאה אף מעשה שבת אסור בהנאה
תלמוד לומר לכם שלכם יהא יכול אפילו בשוגג
ib. 5 תלמוד לומר °מחלליה מות יומת במזיד אמרתי לך
ולא בשוגג: פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר
מעשה שבת דאורייתא וחד אמר מעשה שבת דרבנן
מאן דאמר[65]דאורייתא כדאמרן ומאן דאמר[65]דרבנן
Ket. 34a Hc. 115a אמר קרא קדש[66]היא הוא קדש °ואין מעשיו קדש
Col. b 10 בשלמא למאן דאמר דאורייתא אמטו °להכי פטרי
רבנן אלא למאן דאמר דרבנן אמאי פטרי רבנן
[67]אשארא אעבודה זרה ושור הנסקל[68]ורבי מאיר אמאי
מחייב שוחט לעבודה זרה כיון דשחט בה פורתא
אסרה אידך[69]איסורי הנאה הוא ולא דמריה קא
Ket. 34a Az. 34b Hc. 40b 15 טבח ולא דידיה קא טבח אמר רבא °באומר בגמר
זביחה הוא עובדה שור הנסקל איסורי הנאה[70]נינהו
לאו דמריה קא טבח[71]ולאו דידיה קא טבח אמר
[72]רבא הכא במאי עסקינן כגון שמסרו לשומר והזיק
בבית שומר והועד בבית שומר[73]ורבי מאיר סבר לה
20 כרבי יעקב וסבר לה כרבי שמעון סבר לה כרבי
Ket. 34a Bc. 45a 98b יעקב דאמר °אף משנגמר דינו החזירו שומר לבעלים
cf. Bc. 98b מוחזר וסבר לה כרבי שמעון דאמר °דבר הגורם

64 M אסור || 65 M + מעשה שבת || 66 M היא היא קדש ולא מעשה שבת קדש || 67 M + אמרי כי קא פטרי רבנן || 68 M — ור״ם אמאי מח׳ || 69 M כי קשחיט איסורי הנאה לאו דמריה || 70 M הוא || 71 M ולאו...טבח || 72 M רבה || 73 B + ונגמר דינו בבית שומר. M + וכ״ד כב״ש וגנבו גנב מבית שומר.

bath beobachten, denn er soll euch heilig sein, wie das Geheiligte nicht gegessen werden darf, ebenso ist auch das am Šabbath Zubereitete zum Essen verboten. — Demnach sollte doch, wie das Geheiligte zur Nutzniessung verboten ist, auch das am Šabbath Zubereitete zur Nutzniessung verboten sein!? — Es heisst: *euch*, es soll euch gehören. Man könnte glauben, auch wenn unvorsätzlich, so heisst es:[180]*wer ihn entweiht, soll sterben*, ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei nach der Gesetzlehre, und der andere sagt, es sei nur rabbanitisch [verboten]. Einer sagt, nach der Gesetzlehre, wie wir bereits erklärt haben; der andere sagt, nur rabbanitisch, denn es heisst: *er soll heilig sein*, er selbst ist heilig, nicht aber seine Erzeugnisse. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, nach der Gesetzlehre, dass er[181]nach den Rabbanan frei[182]ist, weshalb aber ist er nach den Rabbanan frei nach demjenigen, welcher sagt, rabbanitisch!? — Dies bezieht sich auf das übrige, auf das Schlachten für den Götzendienst und eines zu steinigenden Rinds. — Wieso ist er nach R. Meír schuldig, wenn er es für den Götzendienst geschlachtet hat, sobald er es ein wenig angeschlachtet hat, hat er es ja verboten gemacht, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch das seinige[183]!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle ihm mit der Beendigung des Schlachtens dienen. — Das zu steinigende Rind ist ja zur Nutzniessung verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch das seinige!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es einem Hüter anvertraut worden war und es im Besitz des Hüters Schaden angerichtet hat und im Besitz des Hüters gewarnt worden ist, und R. Meír ist der Ansicht R. Jâqobs und der Ansicht R. Šimôns; er ist der Ansicht R. Jâqobs, welcher sagt, dass wenn der Hüter[184] es dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, die Rückgabe giltig sei, und er ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, was Geld verursacht[185], gelte als Geld. Es wird nämlich ge-

181. Der Dieb, der das gestohlene Vieh am Šabbath geschlachtet hat. 182. Da das Schlachten ungiltig ist. 183. Hinsichtlich der Zahlung des 4- u. 5fachen muss das Vieh während des ganzen Schlachtens dem Eigentümer gehören. 184. Cf. ob. S. 162 Z. 18 ff. 185. Wenn das corpus delicti objektiv nichts wert ist, für den Kläger aber Geldwert hat; dies ist zBs. beim in Rede stehenden Rind der Fall: an u. für sich ist es nichts wert, da es nach der Aburteilung zur Nutzniessung verboten ist, der Hüter aber kann es dem Eigentümer zur Verfügung stellen u. sich dadurch vom Ersatz befreien.

למִמון כממון דמי דתנן רבי שמעון אומר קדשים שחייב באחריותן חייב אלמא דבר הגורם לממון כממון דמי אמר רב כהנא אמריתא לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא מי מצית מוקמת מתניתין כרבי מאיר ולא כרבי שמעון והא קתני סיפא רבי שמעון פוטר בשני אלו[74] מכלל דבכולה מתניתין מודה אמר ליה[75] לא מכלל דמודה בטבח ומכר לרפואה[76] ולכלבים: גנב משל אביו וטבח ומכר וכו': בעא מיניה רבא מרב נחמן גנב שור של שני שותפין וטבחו והודה לאחד מהן מהו חמשה בקר אמר רחמנא ולא חמשה חצאי בקר או דלמא חמשה בקר אמר רחמנא ואפילו חמשה חצאי בקר אמר ליה חמשה בקר אמר רחמנא ולא חמשה חצאי בקר איתיביה גנב משל אביו וטבח ומכר ואחר כך מת אביו משלם תשלומי ארבעה וחמשה והא הכא כיון דמת אביו[77] כמו שקדם והודה לאחד מהן דמי וקתני משלם תשלומי ארבעה וחמשה אמר ליה הכא במאי עסקינן כגון שעמד אביו בדין אבל לא עמד בדין מאי אינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה אי הכי אדתני סיפא גנב משל אביו ומת[78] ואחר כך טבח ומכר[79] אינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה ניפלוג[80] בדידה במה דברים אמורים כשעמד בדין אבל לא עמד בדין אינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה אמר ליה[81] הכי נמי אידי דנסיב רישא גנב משל אביו וטבח ומכר ואחר כך מת אביו נסיב סיפא נמי גנב משל אביו ומת אביו

M 74 + לאו || M 75 כי קתני ר״ש פוטר בשני אלו לאפוקי לרפואה ולכלבים דלא פליג M 76 זכה ליה במנתא דנפשיה וכמו שהודה M 77 לאביו בב״ד וא״ך מת אביו דמחייב לו לאביו אבל M 78 + אביו M 79 + משלם ת״ך ו M 80 + וליתני M 81 + אין.

lehrt: R. Šimôn sagt, wegen Opfer, für die der Eigentümer verantwortlich ist, sei er[186] schuldig, hieraus also, dass das, was Geld verursacht, als Geld gilt. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeâ vor, [da sprach er zu mir:] Wieso kannst du diese Mišnah R. Meír und nicht R. Šimôn addiziren, im Schlußsatz heisst es ja, dass er nach R. Šimôn in diesen beiden Fällen frei sei, wahrscheinlich doch pflichtet er hinsichtlich der ganzen übrigen Mišnah bei!? Dieser erwiderte: Nein, er pflichtet bei nur hinsichtlich des Schlachtens und Verkaufens zu Heilzwecken und für Hunde.

Oder von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft &c. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand ein Rind zweier Teilhaber gestohlen und geschlachtet und dies einem eingestanden[187] hat? Der Allbarmherzige sagt: *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder, oder aber: der Allbarmherzige sagt: *fünf Rinder*, und auch fünf halbe Rinder. Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt: *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat und sein Vater darauf gestorben ist, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. Dies gleicht ja, da der Vater gestorben ist, dem Fall, wenn er zuvorgekommen ist und es einem von ihnen[188] eingestanden hat, und er lehrt, dass er das Vier- und das Fünffache zahlen müsse!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Vater bereits vor Gericht gestanden hat. — Demnach braucht er, wenn der Vater nicht vor Gericht gestanden hat, das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, weshalb lehrt er demnach im Schlußsatz, dass wenn er von seinem Vater gestohlen hat und dieser gestorben ist und er es nachher geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen brauche, sollte er doch im ersten Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn er vor Gericht gestanden hat, wenn er aber nicht vor Gericht gestanden hat, so braucht er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so, da er aber im Anfangsatz lehrt von dem Fall, wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat und der Vater nachher gestorben ist, so lehrt er im Schlußsatz von dem Fall, wenn er von seinem Vater gestohlen und dieser gestorben

186. Der Dieb hinsichtlich der Zahlung des Doppelten. 187. In einem solchen Fall ist er von der Geldstrafe frei; es fragt sich nun, ob sich dies auch auf den 2., dem er es nicht eingestanden hat, erstreckt. 188. Da er ebenfalls erbberechtigt ist u. die Brüder nur Teilhaber sind.

ואחר כך טבח ומכר לצפרא אמר ליה חמשה בקר
אמר רחמנא ואפילו חמשה חצאי בקר והאי דלא
אמרי לך באורתא דלא אכלי בשרא דתורא ואלא Fol.72
מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר ליה רישא
קרינא ביה וטבחו כולו באיסורא סיפא לא קרינא 5
ביה וטבחו כולו באיסורא: השוחט ונמצאת טריפה
וכו': אמר ליה רב[82] חביבי[83] מחוזנאה לרב אשי שמע
מינה אינה לשחיטה אלא לבסוף דאי ישנה לשחיטה
מתחילה ועד סוף כיון דשחט בה פורתא אסרה
אידך לאו דמריה קא טבח אמר ליה רב[84] הונא בריה 10
דרבא כי קא מחייב אההוא פורתא[85] אמר ליה רב
אשי לא[86] תידחי וטבחו כולו בעינן וליכא אלא קשיא
אמר ליה הכי אמר רב[87] גמדא משמיה דרבא כגון
ששחט[88] מקצת סימנין בחוץ וגמרן בפנים איכא
דמתני לה אהא ° אמר[89] רבי שמעון משום רבי לוי 15
סבא אינה לשחיטה אלא לבסוף ורבי יוחנן אמר
ישנה לשחיטה מתחילה ועד סוף אמר ליה רב
[82] חביבי מחוזנאה לרב אשי לימא קסבר רבי יוחנן
חולין שנשחטו בעזרה לאו דאורייתא דאי סלקא Col.b
דעתך דאורייתא מכי שחיט לה פורתא אסרה אידך 20
לאו דמריה קא טבח אמר ליה רב אחא בריה דרבא
כי קא מחייב[90] נמי אההיא פורתא[91] אמר ליה רב אשי
לא תידחיה וטבחו כולו בעינן וליכא אלא קשיא
אמר ליה הכי אמר רב גמדא משמיה דרבא[92] כי קא
מחייב כגון ששחט מקצת סימנין בחוץ וגמרן בפנים 25

M 82 חבי | P 83 מחוזנא | M 84 אחא | M 85 + קמחייב
M 86 תרחייה | P 87 גמרא | M 88 מעוט | M 89 ריש לקיש
M 90 אינה | M 91 נמי | M 92 קמחייב | כי קא מחייב

ist und er es nachher geschlachtet oder verkauft hat. Am folgenden Morgen sprach er zu ihm: Der Allbarmherzige sagt: *fünf Rinder*, auch fünf halbe Rinder; gestern sagte ich es dir deshalb nicht, weil ich kein Rindfleisch gegessen hatte[189]. — Welchen Unterschied gibt es demnach[190] zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Anfangsatzes heisst es: *und es schlachtet*, das ganze im Zustand des Verbots, hinsichtlich des Schlußsatzes heisst es nicht: *und es schlachtet*, das ganze im Zustand des Verbots.

Oder hat es sich nach dem Schlachten herausgestellt, dass es innerlich verletzt war &c. R. Habibi Mehoznaáh sprach zu R. Aši: Hieraus[191] ist zu entnehmen, dass das Schlachten erst mit der Beendigung seine Giltigkeit erlange, denn wenn das Schlachten von Anfang bis zum Schluss Giltigkeit hätte, so würde er es ja, sobald er [das Tier] ein wenig angeschlachtet hat, verboten gemacht, und somit nicht des Eigentümers geschlachtet haben. R. Hona, Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen dieses Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, erforderlich ist das vollständige [Schlachten], was hierbei nicht der Fall ist. — Dies ist ja ein Einwand!? Er erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: wenn er einen Teil der Halsgefässe ausserhalb durchschnitten und [das Schlachten] innerhalb[192] beendet hat. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: R. Šimôn sagte im Namen R. Levi des Greisen: Das Schlachten erlangt Giltigkeit erst bei Beendigung. R. Johanan aber sagt, das Schlachten habe Giltigkeit von Anfang bis zum Schluss. R. Habibi Mehoznaáh sprach zu R. Aši: R. Johanan wäre also der Ansicht, das Verbot des Schlachtens von Profanem im Tempelhof sei nicht aus der Gesetzlehre, denn wenn man sagen wollte, es sei aus der Gesetzlehre, so hat er ja, sobald er[193] [das Tier] ein wenig angeschlachtet hat, es verboten gemacht und somit nicht des Eigentümers geschlachtet. R. Aha, Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen dieses Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, erforderlich ist das ganze Schlachten, was hierbei nicht der Fall ist. — Dies ist ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: schuldig ist er in dem Fall, wenn er einen Teil der Halsgefässe ausserhalb durchschnitten und [das Schlachten] innerhalb beendet hat.

189. Dh. ich habe darüber nicht gut nachgedacht. 190. Er sollte doch auch in dem Fall, wenn der Vater vorher gestorben ist, an die Brüder die Hälfte zahlen. 191. Aus der Lehre, dass wenn der Dieb Profanes im Tempel geschlachtet, es somit verboten gemacht hat, er das 4- u. 5fache zahlen müsse. 192. Des Tempels. 193. Der Dieb.

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL UND DIESELBEN AUCH DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT[194] WORDEN SIND, SO HABEN SIE ALLES ZU BEZAHLEN. WENN ZWEI DEN DIEBSTAHL UND ZWEI ANDERE DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN, UND BEIDE PARTIEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, SO BEZAHLEN DIE ERSTEREN DAS DOPPELTE UND DIE LETZTEREN DAS DREIFACHE; WURDEN NUR DIE LETZTEREN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT, SO BEZAHLT ER DAS DOPPELTE UND DIESE DAS DREIFACHE; WURDE EINER VON DEN LETZTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS ZWEITE ZEUGNIS UNGILTIG[195]; WURDE EINER VON DEN ERSTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS GANZE ZEUGNIS UNGILTIG, DENN WENN NICHTS GESTOHLEN WORDEN IST, SO KANN AUCH NICHTS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT WORDEN SEIN.

[iij] גנב על פי שנים יטבח ומכר על פיהן ונמצאו זוממים משלמין[81] הכל גנב על פי שנים וטבח ומכר על פי שנים אחרים אלו ואלו נמצאו זוממין הראשונים משלמין תשלומי כפל והאחרונים משלמין תשלומי שלשה נמצאו אחרונים זוממין הוא משלם 5 תשלומי כפל והן משלמין תשלומי שלשה אחד מן אחרונים[83] וזוממין בטלה עדות שניה אחד מן הראשונים זומם[84] בטלה כל העדות שאם אין גניבה אין טביחה ואין מכירה:

גמרא. איתמר עד זומם אביי אמר למפרע הוא 10 נפסל רבא אמר מכאן ולהבא הוא נפסל אביי אמר למפרע הוא נפסל מההוא שעתא דאסהיד הוה ליה רשע והתורה אמרה אל תשת רשע עד רבא אמר מכאן ולהבא הוא נפסל[85] עד זומם חידוש הוא דהא תרי ותרי נינהו מאי חזית דציית להני ציית להני 15 הלכך אין לך בו אלא משעת הידוש ואילך איכא דאמרי רבא נמי כאביי סבירא ליה דאמר למפרע הוא נפסל[86] והכא היינו טעמיה דרבא משום פסידא דלקוחות מאי בינייהו[87] דאסהידו ביה תרי לחד ותרי לחד אי נמי דפסלינהו בגזלנותא[88] להך לישנא דאמרת משום 20 הידוש ליכא להך לישנא דאמרת משום פסידא דלקוחות איכא אמר רבי ירמיה מדפתי עבד רב[89] פפי עובדא

M 81 את + ‖ B 82 ואי: ‖ M 83 האח זומם ‖ B 84 וזוממין ‖ M 85 + אמר לך ‖ M 86 והבא ‖ M 87 איכא בינייהו - ‖ M 88 לה ל' דאמ' ‖ B 89 פפא.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend[196], und wie Raba sagt, von jetzt ab unfähig. Abajje sagt, er sei rückwirkend unfähig, denn seit der Zeit seiner Bekundung ist er ein Frevler, und die Gesetzlehre sagt[197], dass man den Frevler nicht als Zeuge zulasse. Raba sagt, er sei von nun ab unfähig, denn das Gesetz vom überführten Falschzeugen ist ein Novum — es sind zwei gegen zwei, und was veranlasst dich, auf diese zu hören, höre auf jene[198]— somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit des Novums ein. Manche sagen, Raba sei ebenfalls der Ansicht Abajjes, dass nämlich der Falschzeuge rückwirkend unfähig sei, nur will Raba einer Schädigung der Käufer vorbeugen[199]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn zwei [Zeugen] den einen und zwei den anderen überführt[200] haben; oder auch, wenn sie sie wegen Raubs[201] als unfähig erklärt haben. Die Begründung, es sei ein Novum, ist hierbei nicht angebracht, die Begründung, wegen der Schädigung der Käufer, ist hierbei wol angebracht. R. Jirmeja aus Diphte sagte: R. Papi traf eine Entscheidung nach Raba. R. Aši sagte: Die

194. Wenn andere Zeugen bekunden, dass sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, nicht zur Stelle waren (cf. Bd. vij S. 527 Z. 21 ff.); sie verfallen dann der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht haben; wenn nur ihre Aussage als falsch hingestellt wird, so ist zwar ihr Zeugnis ungiltig, sie gelten aber nicht als überführte Falschzeugen u. verfallen dieser Strafe nicht. 195. Der Dieb bezahlt das Doppelte u. die letzten Zeugen haben nichts zu zahlen. 196. Seit der Ueberführung bis zur Bekundung. 197. Nach dem Wortlaut des Texts soll der folgende Satz eine Schriftstelle sein, was aber nicht der Fall ist; ein Vergleich mit der Parallelstelle Syn. 27a (Bd. vij S. 105 Z. 11 ff.) zeigt, dass hier die eigentliche Schriftstelle (Dt. 23,1) ausgefallen u. nur die Erklärung zurückgeblieben ist. 198. Dennoch ist für das Gericht die Aussage der letzten Zeugen massgebend. 199. Damit die inzwischen von den Zeugen unterzeichneten Kaufscheine ihre Giltigkeit nicht verlieren. 200. Dies ist kein Novum mehr, da es 4 gegen 2 sind. 201. Ein Räuber ist als Zeuge unzulässig.

כוותיה דרבא רב אשי אמר הלכתא כוותיה דאביי
והלכתא כוותיה דאביי ביע״ל קג״ם*) תנן גנב על
פי שנים וטבח ומכר על פיהם ונמצאו זוממין
משלמין את הכל מאי לאו שהעידו על הגניבה
5 והדר העידו על הטביחה והוזמו על הגניבה והדר
והוזמו על הטביחה ואי סלקא דעתך למפרע הוא
נפסלי הני כיון דאיתזמו להו אגניבה איגלאי מילתא
[90]למפרע דכי אסהדו אטביחה פסולין הוו אמאי
משלמין אטביחה אמרי הכא במאי עסקינן כגון
10 שהוזמו על הטביחה תחלה אמרי סוף סוף כי הדרי
מיתזמי אגניבה איגלאי מילתא דכי אסהדו אטביחה
פסולין הוי אמאי משלמי אטביחה והלכתא שהעידו
בבת אחת והוזמו: לימא כתנאי הרי שנים מעידין
אותו שגנב והן מעידין אותו שטבח והוזמו על
15 הגניבה עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה הוזמו
על הטביחה הוא משלם תשלומי כפל והן משלמין
תשלומי שלשה אמר רבי יוסי במה דברים אמורים
בשתי עדיות אבל בעדות אחת עדות שבטלה
מקצתה בטלה כולה מאי בשתי עדיות ומאי בעדות
20 אחת אילימא בשתי עדיות בשתי עדיות מכ״ש בשתי
כתות בעדות אחת בכת אחת בזה אחר זה ואמר
רבי יוסי בעדות אחת בכת אחת בזה אחר זה כי
מסהדי אגניבה והדר מסהדי אטביחה כי מתזמי

*) יאוש [שלא מדעת], עד [זומם], לחי [העומד מאליו], קדושין [שלא נמסרו לביאה], גלוי [דעת בגיטין], מומר [האוכל נבילות להכעיס].

M 90 והל׳ כר׳ דאביי M 91 — ר׳ M 92 —
למפרע M 93 — והוזמו M 94 הוי M 95
אותו שגנב M 96 ; M 97 כתי עדים בעדות.

Halakha ist nach Abajje zu entscheiden. Die Halakha ist bei *J. 'L. QGM*[202] nach Abajje zu entscheiden. Es wird gelehrt: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt worden sind, so müssen sie alles bezahlen; wahrscheinlich doch, wenn sie zuerst den Diebstahl und darauf das Schlachten bekundet haben, und alsdann zuerst hinsichtlich des Diebstahls und darauf hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind; wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, sie werden rückwirkend unfähig, wegen des Schlachtens zu bezahlen, sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt worden sind, stellte es sich ja heraus, dass sie rückwirkend hinsichtlich des Schlachtens unfähig waren[203]!? — Ich willl dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. — Aber wenn sie später hinsichtlich des Diebstahls überführt werden, stellt es sich ja heraus, dass als sie das Schlachten bekundet haben, sie rückwirkend unfähig waren, weshalb brauchen sie nun wegen des Schlachtens zu bezahlen!? Die Halakha ist, wenn sie ihre Bekundungen gleichzeitig abgelegt haben und überführt worden sind.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber Tannaím streiten: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten bekundet haben, und darauf hinsichtlich des Diebstahls als Falschzeugen überführt worden sind, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungiltig geworden ist, vollständig ungiltig; sind sie hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen überführt worden, so muss er das Doppelte und sie das Dreifache zahlen. R. Jose sagte: Dies[204] gilt nur von zwei Zeugnissen, wenn es aber ein Zeugnis ist, so ist ein Zeugnis, das zum Teil ungiltig geworden ist, vollständig ungiltig. Was ist nun unter zwei Zeugnissen und unter einem Zeugnis zu verstehen; wollte man sagen, unter zwei Zeugnissen seien zwei Zeugenpartien und unter einem Zeugnis sei eine Zeugenpartie, die nacheinander ihre Zeugnisse abgelegt hat, zu verstehen, woher entnimmt nun R. Jose, dass in einem solchen Fall, wenn es eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen hintereinander ablegt, wenn sie zuerst hinsichtlich des Diebstahls und später hinsichtlich des Schlachtens bekundet, und darauf hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen überführt werden, das Zeugnis, das zum Teil

202. Anfangsbuchstaben der Stichworte von 6 Rechtsstreitigkeiten zwischen A. u. R., zu welchen auch dieser gehört. 203. Das Zeugnis war ja ungiltig. 204. Dass das 1. Zeugnis bestehen bleibe u. der Dieb das Doppelte zu zahlen habe.

אטביחה עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה ואיתזמו
להו אגניבה מהיכא תיתי הך אלא לאו בשתי
עדיות בעדות אחת בעין שתי עדיות ומאי ניהו
כת אחת בזה אחר זה אבל בעדות אחת בבת אחת
לא וסברוה דכולי עלמא תוך כדי דיבור כדיבור
דמי מאי לאו בהא קמיפלגי דרבנן סברי מכאן
ולהבא הוא נפסל ובין דמההיא שעתא קא מיתזמי
אטביחה דקא מיתזמי איתזום אגניבה דלא מיתזמי
לא איתזום רבי יוסי סבר למפרע הוא נפסל וכיון
דמייד כי אסהידו הוא דמיפסלי כי איתזמו להו
אטביחה איתזמו להו נמי אגניבה דהא תוך כדי
דיבור כדיבור דמי אמרי אי תוך כדי דיבור כדיבור
דמי דכולי עלמא למפרע הוא נפסל אלא הכא בתוך
כדי דיבור כדיבור דמי קא מיפלגי רבנן סברי תוך
כדי דיבור לאו כדיבור דמי ורבי יוסי סבר תוך
כדי דיבור כדיבור דמי וסבר רבי יוסי תוך כדי
דיבור כדיבור דמי והתנן הרי זו תמורת עולה
תמורת שלמים הרי זו תמורת עולה דברי רבי
מאיר רבי יוסי אומר אם לכך נתכוון מתחילה
הואיל ואי אפשר לקרות שני שמות כאחד דבריו
קיימין ואם אמר תמורת עולה ונמלך ואמר תמורת

M 98 בבת א || M 99 בבת אחת בב א עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה וסבר || M 1 הוה || M 2 + מיפסלי || M 3 דבי || M 4 − לא פליגי ד || M 5 − ו || P 6 אם.

ungiltig ist, vollständig ungiltig sei und sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt gelten[205]? Wahrscheinlich also ist unter zwei Zeugnissen, eine Zeugenpartie, die zweien gleicht, zu verstehen, wenn es nämlich eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen nacheinander ablegt[206], nicht aber, wenn es eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen gleichzeitig ablegt. Sie glaubten, dass alle der Ansicht sind, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gelte als ein Satz, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, er[207] sei von jetzt ab unfähig, somit gelten sie nur hinsichtlich des Schlachtens, bezüglich dessen sie überführt worden sind, als überführt, hinsichtlich des Diebstahls aber, bezüglich dessen sie nicht überführt worden sind, gelten sie nicht als überführt. R. Jose aber ist der Ansicht, er sei auch rückwirkend unfähig; mit der Bekundung waren sie sofort unfähig, und wenn sie später hinsichtlich des Schlachtens überführt werden, gelten sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt, denn das, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt als ein Satz[208]. — Ich will dir sagen, wenn das, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, ausgesprochen wird, als ein Satz gälte, so wären alle der Ansicht, dass er rückwirkend untauglich ist, hierbei aber streiten sie ob das, was innerhalb der Zeit, während welcher ein Satz ausgesprochen werden kann, gesprochen wird, als ein Satz gilt; die Rabbanan sind der Ansicht, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt nicht als ein Satz[209], während R. Jose der Ansicht ist, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt als ein Satz. — Ist denn R. Jose der Ansicht, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gelte als ein Satz, es wird ja gelehrt: [Spricht jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für ein Brandopfer, für ein Friedensopfer, so gilt es als Brandopfer[210] — Worte R. Meírs; R. Jose sagt: wenn er dies von vornherein im Sinn hatte, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte giltig[211], wenn er aber, nachdem er "eingetauscht für ein Brandopfer" gesagt hatte, sich besonnen

205. In einem solchen Fall müsste ja das Zeugnis hinsichtlich des Diebstahls bestehen bleiben. 206. Dh. wenn zwischen den beiden Aussagen keine längere Pause eingetreten war. 207. Der überführte Falschzeuge. 208. Die Unfähigkeit reicht rückwirkend seit der Ueberführung bis zur Bekundung, u. beide Bekundungen gehören zusammen. 209. Die Ueberführung der einen Aussage hat keinen Einfluss auf die andere. 210. Die erste Bestimmung behält ihre Giltigkeit. 211. Man warte bis das Tier ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird, alsdann verkaufe man es u. verwende den Erlös für beide Opferarten.

שלמים הרי זו תמורת עולה והוינן בה נמלך פשיטא
ואמר רב פפא נמלך בתוך כדי דיבור קאמרינן אמרי
תרי תוך כדי דיבור הוי חד כדי שאילת תלמיד
לרב וחד כדי שאילת הרב לתלמיד כי לית ליה
לרבי יוסי כדי שאילת תלמיד לרב שלום עליך רבי
[7]ומרי דנפיש כדי שאילת הרב לתלמיד שלום עליך
אית ליה: אמר רבא עדים שהוכחשו ולבסוף הוזמו
נהרגין[8]דהכחשה תחילת הזמה היא אלא שלא
נגמרה אמר רבא מנא אמינא לה דתניא[9]מעידני
באיש פלוני שסימא את עין עבדו והפיל את שינו
שהרי הרב אומר כן ונמצאו זוממין משלמין דמי
עין לעבד היכי דמי אילימא כדקתני דליכא כת
אחרינא משלמין דמי עין לעבד בתר דמפקי ליה
לחירות[10]דמי עינו קבעי שלומי ועוד דמי כוליה
עבד[11]לרב בעי לשלומי ועוד שהרי הרב אומר כן
[12]הרב מי ניחא ליה אלא לאו כגון דאתו[13]בי תרי
ואמרי הפיל את שינו סימא את עינו דבעי מיתיב
ליה[12]הרב דמי עינו ואתו בי תרי מציעאי ואמרי
[14]עינו והדר שינו דלא בעי למיתב ליה אלא דמי
שינו דקא מכחשי ליה קמאי למציעאי והיינו שהרי
הרב אומר כן דניחא ליה במאי דקאמרי[15]וקתני

M 7 ומרי || M 8 — ד || M 9 מעיד אני על איש || M 10 — דמי...ועוד || M 11 בעי שלומי ליה לרב || M 12 — הרב || P 13 בתרי || M 14 סימא את עינו והפיל את שינו דבעי למיתב ליה דמי || M 15 הני ונמצאי.

und "eingetauscht für ein Friedensopfer" gesagt hat, so gilt es als Brandopfer, und auf unseren Einwand, wenn er sich besonnen hat, so ist dies[212]ja selbstversändlich, erwiderte R. Papa, wenn er sich innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, besonnen hat!? — Ich will dir sagen, es gibt zwei Arten Zeit, während welcher man einen Satz sprechen kann; eine, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüssen kann, und eine, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüssen kann; was in der längeren Zeit, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüsst: Friede mit dir, mein Lehrer und Meister, gesprochen wird, gilt nach R. Jose nicht [als ein Satz], was aber in der kürzeren Zeit, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüssen kann: Friede mit dir, gesprochen wird, gilt nach ihm [als ein Satz].

Raba sagte: Wenn Zeugen zuerst widersprochen[213]und nachher als Falschzeugen überführt worden sind, so werden sie hingerichtet[214], denn die Widersprechung ist der Beginn[215]der Ueberführung, nur war sie nicht zuende geführt worden. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? — aus folgender Lehre: [Sagten sie:] wir bekunden, dass jener seinem Sklaven ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen[216]hat, denn sein Herr sagte es, und wurden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird, wenn keine zweite Zeugenpartie[217]vorhanden ist, wieso müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen, wo sie ihn in Freiheit bringen wollten; ferner sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen; und wieso heisst es ferner: denn sein Herr sagte es, ist dies denn dem Herrn enwünscht!? Wahrscheinlich also, wenn vorher zwei gekommen waren und bekundet hatten, dass er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, wonach der Eigentümer den Ersatz für das Auge zu zahlen[218] hätte, und darauf zwei andere gekommen sind und bekundet haben: zuerst das Auge und nachher den Zahn, wonach er ihm nur Ersatz für einen Zahn zu zahlen hat, die ersten also die anderen widersprechen, und deshalb heisst es: denn sein Herr sagte es, denn ihm ist diese Aussage erwünscht, und es heisst, dass wenn die mittleren als Falschzeugen überführt[219]werden, sie an den

212. Dass die Bestimmung nicht mehr widerrufen werden kann. 213. Cf. ob. S. 265 N. 194. 214. Falls sie durch ihre Aussage jemand mit der Todesstrafe belasten; entsprechend auch bei jeder anderen Aussage. 125. Man sage also nicht, die Ueberführung habe eine ungiltige Zeugenaussage betroffen. 216. Der Sklave muss wegen des Auges freigelassen werden u. hat ausserdem Schadenersatz für den Zahn zu beanspruchen. 217. Die sie hinsichtlich der ganzen Aussage überführt. 218. An den Sklaven, der wegen des Zahns als Freier galt. 219. Durch eine 3. Zeugenpartie.

Sklaven den Ersatz für das Auge zu zahlen haben. Hieraus also, dass die Widersprechung der Beginn der Ueberführung ist. Abajje sprach zu ihm: Nein, wenn sie das Entgegengesetzte bekunden und jene als Falschzeugen überführen[220]. — Woher dies? — Da der Schlußsatz von entgegengesetzter Bekundung und Ueberführung spricht, so spricht auch der Anfangsatz von entgegengesetzter Bekundung und Ueberführung; denn im Schlußsatz wird gelehrt: [Sagten sie:] wir bekunden, dass jener seinem Sklaven einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, denn der Sklave sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Herrn den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn die letzteren die Verletzung überhaupt abstreiten, so müssten jene ja an den Herrn den ganzen Ersatz für den Sklaven zahlen; wahrscheinlich also, wenn sie die Verletzungen bestätigen und nur das Entgegengesetzte bekunden[221]. Von welchem Fall spricht diese Lehre, haben die letzteren die Tat in eine spätere Zeit versetzt, so sollten jene doch an den Herrn den Wert des Sklaven zahlen, denn als sie ihn zahlungspflichtig machen wollten, war er ja noch nicht zahlungspflichtig. — Wenn sie die Tat in eine frühere Zeit versetzen. — Wenn er aber vor Gericht noch nicht erschienen war, so sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen, denn er war ja dann zur Zahlung nicht verpflichtet[222]!? — Vielmehr, wenn er bereits vor Gericht erschienen war. R. Aha, Sohn R. Iqas, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Raba seinen Beweis, wollte man sagen, aus dem Anfangsatz, so kann ja in diesem Fall die mittelste Zeugenpartie nicht widersprochen werden, denn wenn sie nicht als Falschzeugen überführt werden, wird ja ihre Bekundung anerkannt, denn das Urteil wird nach ihrer Ausage[223] gefällt, da in zwei Minen eine Mine[224] enthalten ist; somit wurden ja die ersten widersprochen, und nicht die mittleren!? Dieser erwiderte: Raba ist der Ansicht, da der Anfangsatz von drei Partien spricht, spreche auch der Schlußsatz von drei Partien, und er entnimmt ihn aus

ונמצאו זוממין משלמין דמי עין לעבד שמע
מינה הכחשה תחילת הזמה היא אמר אביי לא
דאפכינהו ואזמינהו ממאי מדסיפא במיפך והזמה Fol.74
רישא נמי במיפך והזמה דקתני סיפא מעידני את
איש פלוני שהפיל את שן עבדו וסימא את עינו
שהרי העבד אומר כן ונמצאו זוממין משלמין דמי
עין לרב היכי דמי אי דלא קא מודו להו בתראי
בחבלא כלל דמי כוליה עבד לרב בעי שלומי ליה
אלא פשיטא דקא מודו כולהו בחבלא ודקא אפכינן
היכי דמי אי דקא מאחרי אחורי הני בתראי אבתי 10
דמי עבד לרב בעי שלומי דכי מחייבי ליה לגברא
אבתי גברא לאו בר חיובא הוא אלא דקא מקדמי
קדומי הני בתראי ואי דלא עמד בדין אבתי דמי
כוליה עבד לרב בעי שלומי ליה דאבתי גברא לא
מיחייב אלא דעמד בדין אמר ליה רב אחא בריה 15
דרב איקא לרב אשי דוקיא דרבא מהיכא אילימא
מרישא רישא מי קא מתכחשי מציעאי כיון דאי לא
מתזמי כהדותא כוותיהו קא קיימא דדינא כוותייהו
פסקינן דיש בכלל מאתים מנה הלכך קמאי הוא
דקא מתכחשי מציעאי לא מתכחשי מידי אמר ליה 20
רבא סבר מדרישא בשלש כיתות סיפא נמי בשלש

P 16 נמצא || P 17 — משלמין. || B + מציעאי || M 18 ליה || P 19 — ו || M 20 אילימא דלא מודו להו בחבלא || M 21 בחבלה דאפכינהו ואזמינהו רישא נמי דאפכינהו ואזמינהו || B 22 + ואזמינהו || M 23 הני בת׳ || M 24 דרבא || M 25 + נמי מי איתא להכחשה הא קמה לה עדות || VP 26 בשלשה.

220. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es zusammen 2 Zeugenpartien sind u. die anderen die ersten als Falschzeugen überführen, jedoch auch bekunden, dass an einem anderen Tag das Ereignis sich zwar zugetragen, aber in entgegengesetzter Reihenfolge: zuerst schlug er ihm einen Zahn aus u. nachher blendete er ihm ein Auge. 221. Und sie ausserdem hinsichtlich des Tags überführen. 222. Die Freilassung wegen des Auges od. Zahns ist eine Busse, u. wenn der Herr es freiwillig eingesteht, ist er davon befreit. 223. Wenn sie sich in Widerspruch mit der ersten Zeugenpartie befinden. 224. Nach ihrer Aussage hat der Eigentümer den Ersatz für einen Zahn zu zahlen, der weniger beträgt als der Ersatz für ein Auge. Im Uebrigen ist diese Begründung nicht ganz verständlich u. fehlt auch in manchen Codices.

[27]ודייק מסיפא[28]כגון דאתו בי תרי[29]ואמרי הפיל את
שינו וסימא[30]עינו ופסקיניה לדינא אפומייהו ואתו
בי תרי אחריני ואמרי סימא את עינו והפיל את
שינו דקא מכחשי להו להני קמאי ונמצאו זוממין
5 קמאי משלמין דמי עין לרב ואי סלקא דעתך הכחשה
לאו תחילת הזמה היא אמאי משלמי הא אתכחשו
להו מעיקרא אלא שמע מינה הכחשה תחילת הזמה
היא ואביי אמר לך בשלמא רישא לא סגי[32]דלא
שלש כיתות שהרי[33]קתני הרב אומר כן אלא סיפא
10 למה לי שלש כיתות שהרי העבד אומר כן עבד
כל דהו מימר אמר דניחא ליה דניפוק להירות
מתקיף לה רבי זירא אימא סימא את עינו [Col.b] ניפוק
בעינו הפיל את שינו ניפוק בשינו סימא את עינו
והפיל את שינו[34]ניפוק בעינו ושינו אמר[35]אביי עליך
15 אמר קרא תחת עינו ולא תחת עינו ושינו תחת
שינו ולא תחת שינו ועינו אמר רב אידי בר אבין
אף אנן נמי תנינא גנב על פי שנים וטבח ומכר
על פיהם ונמצאו זוממין משלמין לו את הכל מאי
לאו דהעידו על הגניבה וחזרו והעידו על הטביחה
20 והוזמו על הגניבה[36]וחזרו והוזמו על הטביחה והא
כיון שהוזמו על הגניבה לגבי טביחה הוו להו
מוכחשין וקתני משלמין לו את הכל ואי סלקא
[37]דעתך הכחשה לאו תחילת הזמה היא אטביחה
אמאי משלמין אלא לאו שמע מינה הכחשה תחילת

M 27 + כתות ‖ M 28 — כגון ‖ P 29 דאמרי ‖ M 30 את עינו הוה ופסק׳ לפומייהו דינא ‖ P 31 דיעתא ‖ M 32 דלאו ‖ M 33 — קתני ‖ VP 34 תיפוק ‖ M 35 + ליה ‖ M 36 ואי ס״ד עה״ב וקתני כיון ‖ P 37 דיעתא.

dem Schlußsatz: wenn zwei gekommen waren und bekundet hatten, dass er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, und er auf ihre Aussage hin verurteilt worden war, und darauf zwei andere gekommen sind und bekundet haben, dass er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, diese also den ersten widersprechen, und jene auch überführt worden[225] sind, so müssen sie den Wert des Auges an den Herrn zahlen. Weshalb müssen sie es nun zahlen, wenn man sagen wollte, die Widersprechung sei nicht Beginn der Ueberführung, sie sind ja vorher widersprochen worden[226]!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass die Widersprechung Beginn der Ueberführung sei. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: Allerdings muss der Anfangsatz erklärt werden, wenn es drei Zeugenpartien sind, weil es heisst denn der Herr sagte[227]es, wozu aber braucht der Schlußsatz erklärt zu werden, wenn es drei Zeugenpartien sind, wenn etwa, weil es heisst: denn der Sklave sagte es, so sagt er es ja auf jeden Fall, denn er wünscht ja Freiheit zu erlangen!? R. Zera wandte ein: Vielleicht aber: wenn er ihm ein Auge geblendet hat, so wird er freigelassen wegen seines Auges, wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, so wird er freigelassen wegen seines Zahns, und wenn er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, so werde er freigelassen wegen seines Auges und Zahns[228]!? — Abajje erwiderte: Dieserhalb sagt die Schrift:[229]*für das Auge*, nicht aber für das Auge und den Zahn, *für den Zahn*, nicht aber für den Zahn und das Auge. R. Idi b. Abin sagte: Auch wir haben dies gelernt: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt worden sind, so haben sie alles zu bezahlen; wahrscheinlich doch, wenn sie zuerst den Diebstahl und nachher das Schlachten bekundet haben und darauf zuerst hinsichtlich des Diebstahls und nachher hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. Sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt worden sind, gelten sie ja als widersprochen[230]hinsichtlich des Schlachtens, und er lehrt, dass sie alles zu bezahlen haben; wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, die Widersprechung gelte nicht als Beginn der Ueberführung, wegen des Schlachtens zu bezahlen[220]. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass die Widersprechung Beginn der Ueberführung ist. — Ich will

225. Durch eine 3. Zeugenpartie. 226. Ihr Zeugnis war also ungiltig. 227. Es muss erklärt werden, dass vorher eine Zeugenpartie ein für ihn noch ungünstigeres Zeugnis abgelegt hatte. 228. Ohne für die 2. Verletzung eine Entschädigung zu erhalten. 229. Ex. 21,26. 230. Ohne gestohlen zu haben, kann er nicht geschlachtet haben.

du sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. Hierüber besteht auch folgender Streit. Ueber Zeugen, die zuerst widersprochen und nachher überführt worden sind, streiten R. Johanan und R. Eleâzar; einer sagt, sie werden hingerichtet, der andere sagt, sie werden nicht hingerichtet. Es ist zu beweisen, dass R. Eleâzar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn R. Eleâzar sagte, dass wenn Zeugen in einer Todesstrafsache widersprochen worden sind, sie Geisselhiebe erhalten. Weshalb erhalten sie denn Geisselhiebe, wenn man sagen wollte, R. Eleâzar sei der Ansicht, sie werden hingerichtet, dies wäre ja ein Verbot, auf welches eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbots, auf welches eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, erhält man keine Geisselhiebe. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass R. Eleâzar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet. Schliesse hieraus. Weshalb Geisselhiebe, es sind ja zwei gegen zwei[231]!? Abajje erwiderte: Wenn der [angeblich] Erschlagene mit den Füssen herankommt[232].

הזמה היא אמרי הכא במאי עסקינן כגון שהוזמו על הטביחה תחילה ובפלוגתא עדים שהוכחשו ולבסוף הוזמו רבי יוחנן ורבי אלעזר חד אמר נהרגין וחד אמר אין נהרגין תסתיים דרבי אלעזר הוא דאמר אין נהרגין דאמר רבי אלעזר עדים שהוכחשו בנפש לוקין ואי סלקא דעתך רבי אלעזר הוא דאמר נהרגין אמאי לוקין הוה ליה לאו שניתן לאזהרת מיתת בית דין וכל לאו שניתן לאזהרת מיתת בית דין אין לוקין עליו אלא לאו שמע מינה רבי אלעזר היא דאמר אין נהרגין תסתיים לוקין תרי ותרי נינהו מאי הוית דסמכת אהני סמוך אהני אמר אביי כבא הרוג ברגליו:

[iv] גנב על פי שנים וטבח ומכר על פי עד אחד או על פי עצמו משלם תשלומי כפל ואינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה גנב וטבח בשבת גנב וטבח לעבודה זרה גנב משל אביו ומת אביו ואחר כך טבח ומכר גנב והקדיש ואחר כך טבח ומכר משלם תשלומי כפל ואינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה רבי שמעון אומר קדשים שחייב באחריותם משלם תשלומי ארבעה וחמשה שאין חייב באחריותם פטור:

גמרא. על פי עד אחד פשיטא אמרי הא קמשמע לן על פי עצמו דומיא דעל פי עד אחד מה על פי אחד כי אתי עד אחד מצטרף בהדיה

M 38 כגון — M 39 ואין לוקין — M 40 ושאינו — M 41 אמרי — P 42 מאי — B 43 ־ד — עד — M 44 אחר ומצטרף.

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL BEKUNDEN UND EINER DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET, ODER ER SELBST DIES EINGESTEHT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE ZAHLEN. WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN UND ES AM ŠABBATH GESCHLACHTET, GESTOHLEN UND ES FÜR DEN GÖTZENDIENST GESCHLACHTET, VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND NACHDEM SEIN VATER GESTORBEN IST, ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, GESTOHLEN, ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE ZAHLEN. R. ŠIMÔN SAGT, WEGEN OPFER, FÜR WELCHE [DER EIGENTÜMER] VERANTWORTLICH IST, IST DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE ZU ZAHLEN, UND FÜR DIE ER NICHT VERANTWORTLICH IST, IST ES NICHT ZU ZAHLEN.

GEMARA. Von einem einzelnen Zeugen ist es ja selbstverständlich[233]!? — Ich will dir sagen, folgendes lehrt er uns: das eigne Geständnis gleicht der Bekundung eines einzelnen Zeugen; wie die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der eines später auftretenden zweiten Zeugen vereinigt wird und [der Angeklagte] sodann schuldig

231. Weshalb sollte man der 2. Zeugenpartie mehr Glauben schenken; die Bestimmung der Gesetzlehre gilt nur von überführten Falschzeugen. 232. Wenn die 2. Zeugenpartie ihre Aussage durch Tatsachen beweist. 233. Dass er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann.

מיחייב[45]על פי עצמו נמי כי אתו עדים מיחייב
לאפוקי מדרב[46]הונא אמר רב דאמר רב הונא אמר
רב °מודה בקנס ואחר כך באו עדים פטור: גופא Bq.14b
אמר רב הונא אמר רב מודה בקנס ואחר כך באו
5 עדים פטור איתיביה רב חסדא לרב הונא מעשה
ברבן גמליאל שסימא את עין טבי עבדו והיה שמח
שמחה גדולה מצאו לרבי יהושע אמר לו[47]אי אתה
יודע שטבי עבדי יצא לחירות אמר לו[48]למה אמר
לו שסמיתי את עינו אמר לו אין בדבריך כלום
10 שכבר אין[49]לו עדים הא יש לו עדים חייב ושמעינן
מינה מודה בקנס ואחר כך באו עדים חייב אמר
ליה שאני רבן· גמליאל דלא בפני בית דין אודי
Fol.75 והא רבי יהושע אב בית דין הוה °שלא בבית דין
הוה קאי והתניא אמר לו אין בדבריך כלום שכבר
15 הודית מאי לאו תנאי היא האי תנא דאמר שכבר
אין לך עדים סבר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
חייב והאי תנא[50]דאמר שכבר הודית סבר מודה
בקנס ואחר כך באו עדים פטור[51]לא דכולי עלמא
מודה בקנס ואחר כך באו עדים פטור[52]ובהא קמיפלגי
20 האי תנא דאמר שכבר אין לך עדים סבר הוין לבית
דין הוה והך תנא דאמר שכבר הודית סבר בבית
דין הוה: איתמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים

M 45 + אף ‖ M 46 — הונא א״ר ‖ M 47 + יהושע ‖ M 48 במה ‖ M 49 לך ‖ P 50 דאמר ‖ M 51 + אמרי ‖ M 52 והכא בהא.

ist, ebenso ist er auch schuldig, wenn er ein Geständnis abgelegt hat und darauf Zeugen gekommen sind. Dies schliesst die Lehre des R. Hona im Namen Rabhs aus; denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er frei. R. Ḥisda wandte gegen R. Hona ein: Einst blendete R. Gamaliél ein Auge seines Sklaven Ṭabi und er war darüber überaus erfreut[234]. Als er darauf R. Jehošuâ traf, sprach er zu ihm: Weisst du schon, dass mein Sklave Ṭabi freigelassen worden ist? Dieser fragte: Weshalb? Jener erwiderte: Ich habe ihm ein Auge geblendet. Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn er hat ja keine Zeugen. Demnach wäre er schuldig, wenn Zeugen vorhanden wären; somit ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er schuldig sei!? Dieser erwiderte: Anders verhielt es sich bei R. Gamaliél, er hatte es nicht vor Gericht eingestanden. — R. Jehošuâ war ja aber Gerichtspräsident!? — Es geschah nicht auf dem Gericht. — Es wird ja aber gelehrt: Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn du hast es selbst eingestanden; wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er schuldig sei, und der Autor, welcher begründet: du hast es selbst eingestanden, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei. — Nein, alle sind der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, nur streiten sie in folgendem; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, nimmt an, es geschah ausserhalb des Gerichts, und der Autor, welcher begründet: du hast es freiwillig eingestanden, nimmt an, es geschah auf dem Gericht.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er, wie Rabh

234. Dieser Sklave war sehr tugendhaft (cf. Bd. i S. 58 Z. 16 ff.) u. sein Herr RG. wollte ihn gern freilassen, was aber nach jüdischem Gesetz verboten ist.

רב אמר פטור ושמואל אמר חייב אמר רבא בר
אהילאי מאי טעמא דרב אם המצא בעדים תמצא
בדיינין פרט למרשיע את עצמו למה לי מאשר
ירשיען נפקא אלא שמע מינה מודה בקנס ואחר
כך באו עדים פטור ושמואל אמר לך ההיא מבעי
ליה לגנב עצמו כדתנא דבי חזקיה איתיביה רב
לשמואל ראה עדים שממשמשים ובאים ואמר גנבתי
אבל לא טבחתי ולא מכרתי איני משלם אלא קרן
אמר ליה הכא במאי עסקינן כגון שהוזמו עדים
לאחריהם והא מדתני סיפא רבי אלעזר ברבי שמעון
אומר יבואו עדים ויעידו מכלל דתנא קמא סבר לא
אמר ליה שמואל לאו איכא רבי אלעזר ברבי שמעון
דקאי כוותי אנא דאמרי כרבי אלעזר ברבי שמעון
לשמואל ודאי תנאי היא לרב מי לימא תנאי היא
אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לרבי אלעזר ברבי
שמעון עד כאן לא קאמר רבי אלעזר ברבי שמעון התם
אלא משום דקא מודי מחמת ביעתותא דעדים אבל
הכא דמודה מעצמו אפילו רבי אלעזר ברבי שמעון
מודה: אמר רב המנונא מסתברא מילתיה דרב
באומר גנבתי ובאו עדים שגנב פטור שהרי חייב
עצמו בקרן אבל אמר לא גנבתי ובאו עדים שגנב
וחזר ואמר טבחתי ומכרתי ובאו עדים שטבח ומכר

M 52 + אמר קרא ‖ M 53 + תמצא המצא ‖ M 54 + האי ‖ M 55 + לאו ‖ M 56 המצא תמצא מבעי ‖ M 57 — שמואל ‖ M 58 כוותיה לשמו׳ ‖ P 59 בר ‖ M 60 — אלא ‖ M 61 + הוא דקמודי ‖ M 62 מחמת עצמו.

sagt, frei, und wie Šemuél sagt, schuldig. Raba b. Ahilaj sagte: Was ist der Grund Rabhs? — Es heisst[235]: *wenn*, durch Zeugen, *gefunden*, durch das Gericht, ausgenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst anschuldigt. Wozu ist dies nun nötig, dies geht ja hervor aus[236]: *den das Gericht schuldig erklärt* — hieraus ist daher zu entnehmen, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat, und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei. — Und Šemuél? — Er kann dir erwidern: Dies ist wegen eines wirklichen Diebs nötig, nach der Lehre der Schule Ḥizqijas. Rabh wandte gegen Šemuél ein: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagte: ich habe es gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so braucht er nur den Grundwert zu bezahlen[237]? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Zeugen umgekehrt sind[238]. Wenn es aber im Schlußsatz heisst: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt: sollen die Zeugen kommen und Zeugnis ablegen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei[239]!? Šemuél erwiderte ihm: Sagt etwa nicht R. Eleâzar b. R. Šimôn ebenso wie ich, ich bin der Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn. — Nach Šemuél besteht hierüber entschieden ein Streit[240] von Tannaím, muss aber auch nach Rabh erklärt werden, dass hierüber Tannaím streiten? — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn Eleâzar b. R. Šimôn sagt es[241] nur von dem Fall, wenn er das Geständnis aus Angst vor den Zeugen abgelegt hat, hierbei aber, wo er das Geständnis freiwillig abgelegt hat, pflichtet auch R. Eleâzar b. R. Šimôn bei.

R. Hamnuna sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Fall, wenn er eingestanden hat, dass er gestohlen hat und darauf Zeugen bekunden, dass er gestohlen hat; er ist dann frei, da er sich hinsichtlich des Grundwerts beschuldigt[243] hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen hat, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, da er sich ganz befreien[244] wollte. Raba sagte: Ich habe

235. Ex. 22,3. 236. Ib. V. 8. 237. Cf. ob. S. 235 Z. 21ff. 238. Selbst wenn Zeugen bekunden, dass er es wol geschlachtet hat. 239. Wenn sie überhaupt kein Zeugnis gegen ihn abgelegt haben. 240. Er sei frei, selbst wenn die Zeugen gegen ihn aussagen. 241. Er kann nicht erklären, dass der erste Autor der hier angezogenen Lehre seiner Ansicht ist, da dieser seine Ansicht sogar von dem Fall lehrt, wenn er das Geständnis aus Furcht vor den Zeugen abgelegt hat. 242. Dass er schuldig sei. 243. Diesen hat er auf jeden Fall zu zahlen; infolge des Geständnisses hat er also eine Zahlung zu leisten. 244. Er hat durch das Geständnis nichts zu verlieren.

חייב שהרי פטר עצמו מכלום אמר רבא [63]קפחתינהו
לסבי דבי רב דהא רבן גמליאל פוטר עצמו מכלום
הוה [64]וקאמר ליה רב חסדא לרב הונא ולא קא משני
ליה [65]איתמר נמי אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי
5 יוחנן גנבתי ובאו עדים שגנב פטור שהרי חייב
עצמו בקרן אבל אמר [66]לא גנב ובאו עדים שגנב וחזר
ואמר טבחתי ומכרתי ובאו עדים שטבח ומכר חייב
שהרי פטר עצמו מכלום אמר רב אשי מתניתין
וברייתא נמי דיקא [67]דתני מתניתין גנב על פי שנים
10 וטבח ומכר על פי עד אחד או על פי עצמו משלם
תשלומי כפל ואינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה
למה לי דתני גנב על פי שנים ליתני גנב וטבח על פי
אחד או על פי עצמו אינו משלם אלא הקרן אלא **Col. b**
לאו הא קמשמע לן גנב על פי שנים וטבח על פי
15 עד אחד או על פי עצמו הוא דלא [72]מחייב עצמו
בקרן [73]הוא דאמרינן על [74]פי עצמו דומיא דעל פי עד
אחד מה על פי עד אחד כי אתי [75]עד אחד מצטרף
בהדיה מיחייב על פי עצמו נמי כי אתו עדים מיחייב
אבל גנב וטבח ומכר על פי עד אחד או על פי
20 עצמו דחייב עצמו בקרן לא אמרינן על פי עצמו
דומיא דעל פי עד אחד ברייתא דתניא ראה עדים
שממשמשין ובאין ואמר גנבתי אבל לא טבחתי ולא
מכרתי אינו משלם אלא קרן למה לי למיתנא ואמר

63 B קפחתי || 64 M וקא מותיב ליה || 65 M + הכי
66 M — אבל || 67 M גנבתי || 68 M — דתני. B
מתניתין דתנן גנב || 69 M הכי ליתני || 70 VM + ומכר
71 M קרן גנב ע״פ שנים ו״ל אלא || 72 M חייב || 73 M
הוא || 74 P פי || 75 M אדי בהדיה מצטרף ומחייב
אפ ע״פ עצ׳ כי || 76 M ואמר.

die Greise der Schule Rabhs[245] besiegt: R. Gamaliél hatte sich ja ganz befreit, und dennoch erwiderte, als R. Ḥisda dem R. Hona dies vorhielt, dieser ihm nichts[246]. 5 Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wenn er gesagt hat, dass er gestohlen hat, und darauf Zeugen bekunden, dass er gestohlen hat, so ist er frei, da er sich hinsichtlich 10 des Grundwerts beschuldigt hat, wenn er aber gesagt hat, dass er nicht gestohlen hat, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen hat, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder ver- 15 kauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich ganz befreien wollte. R. Aši sagte: Dies ist auch aus einer Mišnah und einer Barajtha zu ent- 20 nehmen. Aus einer Mišnah, denn es wird gelehrt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten oder den Verkauf bekundet oder er selbst es eingesteht, so muss er das Doppelte, nicht aber das Vier- und das Fünffache zahlen, und da er lehren könnte: wenn ein Zeuge den Diebstahl und das Schlachten bekundet oder er selbst es eingesteht, er nur den Grundwert zu ersetzen habe und dennoch von dem Fall lehrt, wenn zwei den Diebstahl bekunden, so will er uns damit wahrscheinlich folgendes lehren: nur wenn zwei den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten bekundet oder er selbst es eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwerts nicht beschuldigt hat, sagen wir, dass das eigne Bekenntnis der Aussage eines einzelnen Zeugen gleicht, wie nämlich die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der Aussage eines später auftretenden Zeugen vereinigt wird und er schuldig ist, ebenso ist er auch bei einem freiwilligen Geständnis schuldig, wenn später Zeugen kommen; wenn aber ein einzelner Zeuge den Diebstahl und das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtich des Grundwerts selbst beschuldigt, sagen wir nicht, dass das eigne Geständnis der Bekundung eines einzelnen Zeugen gleicht[247]. Aus einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagte: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so hat er nur den Grundwert zu bezahlen; und da er nicht lehrt: ich habe gestohlen oder geschlachtet oder verkauft, sondern: ich habe ge-

245. Darunter ist R. Hamnuna zu verstehen; cf. Bd. vij S. 60 Z. 20. 246. Cf. ob. S. 272 Z. 5ff. Es ist also einerlei, ob er sich durch das Geständnis materiell belastet od. nicht. 247. Er ist frei, selbst wenn später Zeugen gegen ihn aussagen.

stohlen, jedoch nicht geschlachtet und verkauft, so will er uns damit folgendes lehren: nur wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, er sich also hinsichtlich des Grundwerts beschuldigt hat, ist er frei; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen habe, er eingestanden hat, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, er sich also hinsichtlich des Grundwerts nicht beschuldigt hat, so ist er schuldig. Hieraus also, dass das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens nicht als Geständnis gilt.

Ich will dir sagen, nein, dies selbst lehrt er uns: wenn er gesagt hat, er habe es gestohlen, so ist er, selbst wenn er gesagt hat, er habe es nicht geschlachtet oder verkauft, und Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, frei, denn der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Vierfachen, auch nicht von der Zahlung des Dreifachen'.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn zwei bekundet haben, dass er es gestohlen hat, und zwei, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf die Zeugen des Diebstahls als Falschzeugen überführt worden sind, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungiltig wird, vollständig nichtig; wenn aber die Zeugen des Schlachtens als Falschzeugen überführt worden sind, so muss er das Doppelte und diese das Dreifache zahlen. Im Namen des Symmachos sagten sie, diese müssen das Doppelte und er muss das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. Worauf bezieht sich Symmachos, wollte man sagen, auf den Anfangsatz, wieso hält denn Symmachos nichts davon, dass ein Zeugnis, das zum Teil ungiltig geworden ist, vollständig ungiltig sei; wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so haben ja die Rabbanan recht, indem sie sagen, dass er das Doppelte und sie das Dreifache zu zahlen haben!? Wahrscheinlich streiten sie über einen ganz anderen Fall; wenn nämlich zwei gekommen sind und zu ihm gesprochen haben: du hast gestohlen, und er erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, und er Zeugen herbeigebracht hat, die sie überführt haben, dass er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, und der Eigentümer Zeugen herbeigebracht hat, die bekundet haben, dass er gestohlen

גנבתי אבל לא טבחתי ולא מכרתי ניתני או גנבתי או טבחתי "ומכרתי אלא הא קמשמע לן טעמא דאמר גנבתי הוא דחייב עצמו בקרן דפטור אבל אמר לא גנבתי ובאו עדים שגנב וחזר ואמר טבחתי ומכרתי ובאו עדים שטבח ומכר דלא חייב עצמו בקרן חייב אלמא הודאה דטביחה לאו הודאה היא 'אמרי לא היא גופה קמשמע לן דכיון דאמר גנבתי אף על גב דאמר לא טבחתי ולא מכרתי ובאו עדים שטבח ומכר פטור מאי טעמא תשלומי "חמשה אמר רחמנא ולא תשלומי ארבעה' ולא תשלומי שלשה:

לימא כתנאי היו שנים מעידין "שגנב והיו שנים מעידים אותו שטבח ומכר הוזמו עדי גניבה עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה הוזמו עדי טביחה הוא משלם תשלומי כפל והן משלמין תשלומי שלשה משום סומכוס אמרו הן משלמין תשלומי כפל והוא משלם תשלומי שלשה לפר ושנים לאיל אהייא קאי סומכוס אילימא ארישא לית ליה לסומכוס עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה ואלא אסיפא שפיר קאמרי רבנן' הוא משלם תשלומי כפל והם משלמין תשלומי שלשה אלא' מילתא אחריתי איכא בינייהו כגון דאתו בי תרי אמרי ליה גנבת אמר להו אין גנבתי וטבחתי ומכרתי מיהו לא בפניכם גנבתי "ואייתי סהדי 'ואזמינהו דלא באפייהו גנב ואייתי בעל הבית סהדי "ואסהידו ביה דגנב וטבח ומכר

M 77 או || M 78 אי מב פטור אלא לאו הא || M 79 ולא היא היא גופה || B 80 ארבע || M 81 תשלומי ארבעה || M 82 אתו שגנב ושנים אחרים מעידין || M 83 הוא...שלשה || M 84 ‎+‎ לאו || M 85 ואתו סהדי ואז׳ || M 86 ואב בית.

248. Also hinsichtlich des 4- u. 5fachen kein freiwilliges Geständnis abgelegt hat. 249. Die nach Abzug des Doppelersatzes entstehen würden.

ובהודאת טביחה קמיפלגי דרבנן סברי אף על גב
דהודאה דגניבה מחמת עדים היא דקא מודה הודאה
דטביחה הודאה היא [87]ופטור וסומכוס סבר כיון
דהודאה דגניבה מחמת עדים הוא דקא מודה
[88]דטביחה לאו הודאה [89]והנך עדים קמאי דאזמינהו
משלמין תשלומי כפל והוא משלם שלשה דבר ושנים
[90]לאיל אמר רב אחא בריה דרב איקא לא דכולי
עלמא הודאה דטביחה לאו הודאה היא אלא בעדות
שאי אתה [92]יכולה להזימה קמיפלגי כגון דאתו [93]סהדי
ואמרי ליה גנבת ואמר להו גנבתי וטבחתי ומכרתי
מיהו לא בפניכם גנבתי אלא בפני פלוני ופלוני
[95]ואייתי סהדי ואזמינהו דלא באפייהו גנב ואתו
פלוני ופלוני ואסהידו ביה דגנב וטבח ומכר ובהא
קמיפלגי דרבנן סברי הויא לה עדות שאי אתה יכול
להזימה וכל עדות שאי אתה יכול להזימה לא הויא
עדות וסומכוס סבר עדות שאי אתה יכול להזימה
הויא עדות והא קיימא לן [95]דעדות שאי אתה יכול
להזימה לא הויא עדות הני מילי היכא דלא ידעי
באיזה יום באיזה שעה [96]דליכא לעדות כלל אבל
הכא כיון הוא דקא מסייע ליה: אמר מר הן
משלמין תשלומי כפל מדקא מודה הגנב קרן בעי
שלומי אמר רבי אלעזר משמיה דרב תני תשלום
דכפל: גנב והקדיש ואחר כך טבח ומכר כו':

VP 87 ופטורה ; M 88 + הודאה || M 89 היא והנך
M 90 — אמר...איקא || כהדי קמאי דאתזמו ' M 91
VM 92 יכול || M 93 בי תרי ואמ' ' M 94 והכא בעד'
כהדי M 95 דלא הויא M 96 דליכא ליד
כלל | M 97 להו הך כיון דקא מודי אין גנבתי קרן
M 98 תשלומי.

und geschlachtet oder verkauft hat. Sie streiten über das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens; die Rabbanan sind der Ansicht, obgleich das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, gilt das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens dennoch als Geständnis und er ist frei, während Symmachos der Ansicht ist, da das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, so ist das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens kein Geständnis, daher müssen die ersten Zeugen, die er überführt hat, das Doppelte und er das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. R. Aha, Sohn R. Iqas, erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens gelte nicht als Geständnis, sie streiten vielmehr über das als falsch nicht zu überführende Zeugnis; wenn nämlich Zeugen gekommen sind und zu ihm gesprochen haben: du hast gestohlen, und er ihnen erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, sondern vor jenem und jenem, und er Zeugen gebracht und sie überführt, dass er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, und darauf andere Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass er gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat; ihr Streit besteht also in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, dies sei ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann[250], und ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann, gelte nicht als Zeugnis, während Symmachos der Ansicht ist, dass ein Zeugnis, das nicht überführt werden kann, als Zeugnis gelte[251]. — Es ist uns doch aber bekannt, dass ein nicht als falsch zu überführendes Zeugnis nicht als Zeugnis gelte!? — Dies nur, wenn [die Zeugen] Tag und Stunde nicht anzugeben wissen[252], wo gar kein Zeugnis vorhanden ist, hierbei aber wird es ja noch unterstützt[253].

Der Meister sagte: Diese müssen das Doppelte zahlen. Wenn er gesteht, dass er gestohlen hat, so hat er ja den Grundwert zu bezahlen[254]!? R. Eleâzar erwiderte im Namen Rabhs: Lies: die Ergänzung zum Doppelten[255].

GESTOHLEN, ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT

250. Da er es vorher selbst eingestanden hat. 251. Die ersten als falsch überführten Zeugen haben daher anstelle des Diebs das Doppelte u. der Dieb hat wegen der anderen Zeugen das 3- bezw. 2fache zu zahlen. 252. Die Zeugen schrecken vor einer falschen Aussage nicht zurück, da man sie nicht überführen kann. 253. Durch das Geständnis. 254. Die Zeugen sollten nur die Busse, abzüglich des Grundersatzes zahlen. 255. Den Grundersatz dagegen zahlt der Dieb.

war &c. Ich will dir sagen, allerdings ist er wegen des Schlachtens nicht schuldig, da er des Heiligtums und nicht des Eigentümers geschlachtet hat, sollte er aber wegen der Weihung schuldig sein, denn es ist ja einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft!? — Hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten, welcher sagt, Opfer, für welche der Eigentümer verantwortlich ist, verbleiben im Besitz des Eigentümers[256]. — Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimôns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimôns!? — Vielmehr, hier wird von Minderheiligem gesprochen und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers, und es befindet sich in seinem Besitz. — Wenn es aber Hochheiliges ist, so hat er also das Vier- und das Fünffache zu zahlen, wozu lehrte er demnach vorher, dass wenn er gestohlen, geschlachtet und dem Heiligtum geweiht hat, er das Vier- und das Fünffache zahlen müsse, sollte er doch in dem einen Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von Minderheiligem, bei Hochheiligem aber ist das Vier- und das Fünffache zu zahlen!? — Vielmehr, tatsächlich gibt es keinen Unterschied zwischen Hochheiligem und Minderheiligem, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat, [so ist zu erwidern:] wenn er es einem Profanen verkauft hat, so war es vorher ein Rind Reúbens und nachher ist es ein Rind Šimôns, wenn er es aber dem Himmel verkauft, so war es vorher ein Rind Šimôns und später ist es ebenfalls ein Rind Šimôns[257].

R. Šimôn sagt &c. Zugegeben, dass R. Šimôn der Ansicht ist, es sei einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat, aber immerhin müsste es sich ja entgegengesetzt verhalten: wegen Opfer, für die [der Eigentümer] verantwortlich ist, sollte er frei sein, weil es noch nicht aus seinem Besitz gekommen war[258], und wegen Opfer, für die er nicht verantwortlich ist, sollte er schuldig sein, da er es aus seinem Besitz herausgebracht hat!? — Ich will dir sagen, R. Šimôn bezieht sich auf einen ganz anderen Fall, und zwar muss es wie folgt heissen: Wer vom Dieb stiehlt, zahlt das Vier- und das Fünffache nicht, und ebenso ist auch derjenige frei, der Geheiligtes aus dem Haus des Eigentümers[259] stiehlt, denn es heisst:

אמרי בשלמא אטביחה לא מחייב דכי קא טבח
הקדש קא טבח ולא דמריה קא טבח אלא אהקדש
ליחייב מה לי מכרו להדיוט מה לי מכרו לשמים
הא מני רבי שמעון היא דאמר קדשים שחייב
5 באחריותן ברשותיה דמריה קיימי הא מדסיפא רבי
שמעון היי רישא לאו רבי שמעון אלא הכא במאי
עסקינן בקדשים קלים ואליבא דרבי יוסי הגלילי
דאמר קדשים קלים ממון בעלים הוא וברשותיה
קיימי אבל קדשי קדשים מאי משלם תשלומי ארבעה
10 וחמשה אדתני רישא גנב וטבח ואחר כך הקדיש
משלם תשלומי ארבעה וחמשה ליפלוג וליתני בדידה
במה דברים אמורים בקדשים קלים אבל בקדשי
קדשים משלם תשלומי ארבעה וחמשה אלא לעולם
לא שנא קדשי קדשים ולא שנא קדשים קלים
15 ודקשיא לך מה לי מכרו להדיוט מה לי מכרו
לשמים מכרו להדיוט מעיקרא תורא דראובן והשתא
דשמעון מכרו לשמים מעיקרא תורא דשמעון
והשתא דשמעון: רבי שמעון אומר וכו': אמרי
נהי דסבר רבי שמעון מה לי מכרו להדיוט
20 מה לי מכרו לשמים איפכא מיבעי ליה קדשים
שחייב באחריותן פטור דאכתי לא נפק מרשותיה
קדשים שאינו חייב באחריותן חייב דמפקי ליה
מרשותיה אמרי רבי שמעון אמילתא אחריתי קאי
והכי קתני אין הגונב אחר הגנב משלם[10] תשלומי
25 ארבעה וחמשה ובן גונב הקדש מבית בעלים פטור

99 M אמרי ‖ 1 P : ‖ 2 M קיימי ואבתי לא נפיק מרשותיה הא ‖ 3 M ואבתי ברש ‖ 4 M חייב אדתני ‖ 5 M מה...לשמים ‖ 6 B תורא. M — דשמעון... ‖ 7 B דראובן ‖ 8 B תורא דראובן ‖ 9 M דנפיק מרש ‖ 10 M — תשלומי כפל ולא ש ם אחר הגנב משלם ‖ 11 M ה.

256. Es verbleibt im Besitz des Diebs.
257. Das Opfer trägt den Namen des Spenders.
258. Der Verkauf ist somit ungiltig.
259. Er spricht von dem Fall, wenn der Dieb ein vom Eigentümer geheiligtes Vieh gestohlen hat.

Ex. 22,6 מאי טעמא וגנב מבית האיש ולא מבית הקדש
Ber. 11ª רבי שמעון אומר קדשים שחייב באחריותן חייב
מאי טעמא קרינא ביה וגנב מבית האיש מכדי
vgl. Sb. שמעינן ליה לרבי שמעון דאמר שחיטה שאינה
5 ראויה לא שמה שחיטה קדשים נמי שחיטה שאינה
ראויה היא כי אתא רב דימי אמר רבי יוחנן בשחט
תמימים מבפנים לשם בעלים והרי חזרה קרן לבעלים
אמר רבי יצחק בר אבין שנשפך הדם כי אתא רבין
אמר רבי יוחנן בשחט תמימים בפנים שלא לשם
Col.b 10 בעלים וריש לקיש אמר בשחט בעלי מומין בחוץ
תהי בה רבי אלעזר לרבי יוחנן שחיטה מתרת והלא
זריקה מתרת לריש לקיש שחיטה מתרת והלא פדייה
vgl. Pes. 13ᵇ מתרת אישתמיטתיה הא דרבי שמעון כל העומד
לזרוק כזרוק דמי וכל העומד לפדות כפדוי דמי
15 דתניא רבי שמעון אומר יש נותר שהוא מטמא
טומאת אוכלין ויש נותר שאינו מטמא טומאת
אוכלין כיצד לן לפני זריקה אינו מטמא טומאת
אוכלין לאחר זריקה מטמא טומאת אוכלין וקיימא לן
עד שלא נראה אמר לו מאי היא דלא הויא שהות
20 ביום למזרקיה דשחטיה סמוך לשקיעת החמה אינו
מטמא טומאת אוכלין משנראה לזריקה לן דהויא

M 12 — מ מ B 13 ושאינו חייב באחריותן פטור דלא קרינן ביה וגנב מבית האיש. M האמר ר״ש שחיטה M 14 קדשים...היא M 15 בעליהן M 16 — יבי M 17 דאמר ר B 18 — כל העומד לזרוק כזרוק דמי M 19 וק״ל אם עד שלא נראה לזריקה לן אינו מטמא טומאת אוכלין עד שלא נראה לזריקה מאי היא B 20 מאי לפני זריקה קודם שנראה לזריקה לאחר זריקה לאחר שנראה לזריקה קודם שנראה לזריקה לן מאי היא V 21 לן M 22 ואינו...אוכלין B 23 לאחר שנראה.

und es aus dem Haus des Betreffenden gestohlen wird, nicht aber aus dem Besitz des Heiligtums; R. Šimôn sagt, wegen Opfer, für die [der Eigentümer] ersatzpflichtig ist, 5 ist er schuldig, weil auf diese zu beziehen ist: *und es aus dem Besitz des Betreffenden gestohlen wird.* Merke, wir wissen ja von R. Šimôn, dass er der Ansicht ist, das untaugliche Schlachten gelte nicht als 10 Schlachten, auch bei Opfern ist ja das Schlachten untauglich[261]!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Wenn er gebrechenfreie Opfer innerhalb[262]im Namen des Eigentümers schlachtet. — Es 15 geht ja dann[263]zurück in den Besitz des Eigentümers über!? R. Jiçhaq b. Abin erwiderte: Wenn das Blut[264]ausgegossen wurde. Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Wenn er gebrechenfreie inner- 20 halb nicht im Namen des Eigentümers[265] schlachtet. Reš-Laqiš erklärte: Wenn er gebrechenbehaftete[266]ausserhalb[262]schlachtet. R. Eleâzar staunte darüber: gegen R. Johanan [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch das Sprengen tauglich, und gegen Reš-Laqiš [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch die Auslösung[267]erlaubt!? Ihm war entgangen das, was R. Šimôn gesagt hat: wenn es zum Sprengen bereit steht, so ist es ebenso als würde es gesprengt worden sein, und wenn es zur Auslösung bereit steht, so ist es ebenso als wäre es ausgelöst worden. Denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: es gibt Zurückgebliebenes[268], das als Speise verunreinigungsfähig[269]ist, und es gibt Zurückgebliebenes, das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: ist es vor dem [Blut]-sprengen über Nacht stehen geblieben, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig[270], wenn aber nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig; und es ist uns bekannt, dass er vom Geeignetsein[271]spricht; wenn es kurz vor Sonnenuntergang geschlachtet[272]worden ist, am Tag also keine Zeit zum Sprengen mehr vorhanden war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn es aber, nachdem

260. Ex. 22,6. 261. Da solche innerhalb des Tempelhofs geschlachtet werden müssen. 262. Des Tempelhofs. 263. Wenn er es im Namen des Eigentümers schlachtet. 264. Das auf den Altar gesprengt werden muss; das Opfer ist dann untauglich. 265. Das Schlachten ist tauglich, das Opfer kommt aber dem Eigentümer nicht zugute. 266. Solche dürfen ausserhalb des Tempelhofs geschlachtet werden. 267. Des gebrechenbehafteten Opfertiers. 268. Was vom Opferfleisch über die für das Essen desselben bestimmte Frist hinaus zurückbleibt, ist zur Nutzniessung verboten. 269. Zur Nutzniessung verbotene Speisen sind nicht als Speisen verunreinigungsfähig. 270. Da es nicht zum Essen erlaubt war. 271. Zum Sprengen. 272. Hier wird von Opfern gesprochen, die nur am Tag des Schlachtens gegessen werden dürfen.

es zum Sprengen geeignet war, über Nacht stehen geblieben ist, wenn nämlich am Tag Zeit zum Sprengen vorhanden war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig; hieraus also, dass wenn es zum Sprengen geeignet ist, es als gesprengt gilt. Wenn es zur Auslösung geeignet ist, so gilt es als ausgelöst, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, die [rote] Kuh[273] ist als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Befähigung[274] hat, und Reš-Laqiš erklärte, R. Šimôn sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf ihrem Herrichtungsplatz[275] befindet; hieraus also, dass wenn es zur Auslösung geeignet ist, es als ausgelöst gilt. — Erklärlich ist es, dass R. Joḥanan nicht so erklärt, wie R. Šimôn b. Laqiš, denn er will die Mišnah auch auf Gebrechenfreie beziehen, weshalb aber erklärt Reš-Laqiš nicht wie R. Joḥanan? — Er kann dir erwidern: es heisst:[276] *und es schlachtet oder verkauft*, wenn der Verkauf stattfinden kann, kann auch das Schlachten stattfinden, und wenn der Verkauf nicht stattfinden kann, findet auch das Schlachten nicht statt, und da bei [gebrechenfreien] Opfern, wenn man sie verkauft, der Verkauf ungiltig ist, so findet bei diesen auch das Schlachten nicht statt.

שהות ביום למורקיה[23] מטמא טומאת אוכלין אלמא כל העומד לזרוק כזרוק דמי וכל העומד לפדות כפדוי דמי דתניא רבי שמעון אומר פרה מטמא[ה] טומאת אוכלין הואיל והיתה לה שעת הכושר ואמר ריש לקיש אומר היה רבי שמעון פרה נפדית על גבי מערכתה אלמא כל העומד לפדות כפדוי דמי בשלמא רבי יוחנן לא אמר כרבי שמעון בן לקיש דקא בעי לאוקמה למתניתין אפילו בתמימין אלא ריש לקיש מאי טעמא לא אמר כרבי יוחנן אמר לך וטבחו ומכרו כל היכא דאיתיה במכירה איתיה בטביחה וכל היכא דליתיה במכירה[26] ליתיה בטביחה והני קדשים הואיל דכי מזבין קדשים לא הויא מכירה ליתנהו בטביחה: ואזדו לטעמייהו דאתמר המוכר טריפה לדברי רבי שמעון רבי יוחנן אמר חייב וריש לקיש אמר פטור רבי יוחנן אמר חייב אף על גב דליתיה בטביחה איתיה במכירה וריש לקיש אמר פטור כיון דליתיה בטביחה ליתיה במכירה איתיביה רבי יוחנן לרבי שמעון בן לקיש גנב כלאים וטבחה טריפה ומכרה משלם תשלומי ארבעה וחמשה מאי לאו רבי שמעון היא אלמא אף על גב דליתיה בטביחה איתיה במכירה אמר ליה לא רבנן אי רבנן טריפה במכירה איתה בזביחה ליתה ואלא מאי רבי שמעון כלאים בטביחה איתה

M 23 — מטמא ט א M 24 קרא וטב׳ M 25 — ליתיה...הואיל M 26 בטביחה.

Sie richten sich hierbei[277] nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er ein auf den Tod verletztes [gestohlenes Vieh] verkauft, so ist er nach R. Šimôn[278], wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš-Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn obgleich bei einem solchen das Schlachten nicht stattfinden kann, so findet bei ihm der Verkauf dennoch statt; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, denn da bei einem solchen das Schlachten nicht stattfindet, so findet bei ihm auch der Verkauf nicht statt. R. Joḥanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Wenn jemand ein Mischlingtier gestohlen und es geschlachtet oder ein auf den Tod verletztes und es verkauft hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen; wahrscheinlich nach R. Šimôn; hieraus also, dass es, obgleich zum Schlachten ungeeignet, zum Verkauf geeignet ist!? Dieser erwiderte: Nein, nach den Rabbanan[279]. — Findet denn nach den Rabbanan beim auf den Tod verletzten nur der Verkauf und nicht auch das Schlachten statt!? — Findet denn nach R. Šimôn beim Mischlingtier nur das Schlachten und nicht der Verkauf statt!? Du musst also erklären, er lehre es

273. Cf. Num. 19,2 ff. 274. Zum Genuss, nämlich nach dem Schlachten. 275. Sie gilt also als zum Essen geeignet, obgleich sie effektiv nicht ausgelöst worden ist. 276. Ex. 21,37. 277. Ob es nötig ist, dass beides stattfinden können müsse. 278. Nach dessen Ansicht der Dieb wegen des Schlachtens frei ist. 279. Nach welchen er zur Zahlung des 4- u. 5fachen verpflichtet ist, auch wenn er es geschlachtet hat.

במכירה ליתה אלא תנא טביחה והוא הדין למכירה
[27]אימא לרבנן נמי תנא מכירה והוא הדין לטביחה
ורבי יוחנן אמר לך האי מאי אי אמרת בשלמא
רבי שמעון איידי דתנא טריפה בחדא תנא כלאים
בחדא אלא אי אמרת רבנן נערבינהו וניתנינהו גנב
כלאים וטריפה טבחן ומכרן משלם תשלומי ארבעה
וחמשה קשיא כלאים[28]שה כתיב °ואמר רבא זה בנה אב
כל מקום שנאמר שה אינו אלא להוציא את הכלאים
שאני הכא דאמר קרא או לרבות את הכלאים וכל
או לרבות הוא והתניא שור או כשב פרט לכלאים
או עז פרט לנדמה אמר רבא הכא מעניינה דקרא
והכא מעניינה דקרא[31]הכא גבי גניבה דכתיב שור
או שה[32]שאי אתה יכול להוציא[33]כלאים מביניהם[34]או
לרבות כלאים גבי קדשים דכתיב כשב ועז שאתה
Fol. 78 יכול להוציא כלאים מביניהם או למעט הוא והא
גבי קדשים נמי נאמר שור או כשב שאין אתה
יכול להוציא[35]כלאים מביניהם[36]ונרבי מדסיפא למעט
רישא נמי למעט אדרבה מדרישא לרבות סיפא נמי
לרבות האי מאי אי אמרת בשלמא למעט היא
דאיצטריך תרי מיעוטי דאף על גב דאימעט כלאים
איצטריך למיעוטי נדמה אלא אי אמרת לרבות[39]תרי
ריבויי למה השתא כלאים איתרבי נדמה מבעיא
אלא הא דאמר רבא זה בנה אב כל מקום שנאמר

27 M — אימא 28 M — נמי 29 M האמר 30 M יהא אי למעט הוא והתניא 31 M הבא 32 M שי 33 M את ה 34 M אתא 35 M דכתיב שור 36 M נרביה 37 M הויני 38 M דאיצטריך למעוטי 39 P תרי 40 M ...

vom Schlachten und ebenso gilt dies vom Verkauf, ebenso ist auch nach den Rabbanan zu erklären, er lehre dies vom Verkauf und ebenso gilt dies vom Schlachten!? — Und R. Johanan!? Er kann dir erwidern: was ist dies [für eine Entgegnung], allerdings ist nach R. Simôn zu erklären, da er hinsichtlich des auf den Tod verletzten nur einen Fall lehrt, so lehrt er auch hinsichtlich des Mischlingtiers nur einen Fall, wenn man aber sagen wollte, nach den Rabbanan, so sollte er es doch zusammen lehren: wenn jemand ein Mischlingtier oder ein auf den Tod verletztes gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat, so muss er dass Vier- und das Fünffache zahlen. — Dies ist ein Einwand. — Wieso ein Mischlingtier, es heisst ja *Schaf* und Raba sagte, dass dies[280] als Hauptnorm dafür diene, dass [das Wort] *Schaf* überall das Mischlingtier ausschliesse!? — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt *oder*, und dies schliesst das Mischlingtier ein. — Ist denn das *oder* überall einschliessend, es wird ja gelehrt:[281] *Ein Rind oder ein Lamm*, ausgenommen ist das Mischlingtier, *oder eine Ziege*, ausgenommen ist das Abnorme[282]!? Raba erwiderte: Hier mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses und dort mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses. Hier, beim Diebstahl, wo es *Rind oder Schaf* heisst, aus welchen keine Mischlinge hervorgebracht werden können[283], ist das *oder* einschliessend, bei den Opfern aber, wo es *Lamm oder Ziege* heisst, aus welchen Mischlinge hervorgebracht werden können, ist das *oder* ausschliessend. — Aber auch bei den Opfern heisst es ja *Rind oder Lamm*, aus welchen Mischlinge nicht hervorgebracht werden können, sollte es doch hier einschliessend sein!? — Da das zweite *[oder]*[284] ausschliessend ist, so ist auch das erste ausschliessend. — Im Gegenteil, da das erste einschliessend ist, so sollte auch das zweite einschliessend sein!? — Was ist dies [für ein Einwand], allerdings sind, wenn es ausschliessend ist, zwei Ausschliessungen nötig, denn obgleich der Mischling ausgeschlossen worden ist, muss auch das Abnorme ausgeschlossen werden[285], wozu aber sind, wenn man sagen wollte, es sei einschliessend, zwei Einschliessungen nötig, wenn der Mischling eingeschlossen ist, um wieviel mehr gilt dies vom Abnormen!? — Worauf bezieht sich demnach die Lehre Rabas, dies sei eine Hauptnorm, dass [das Wort] *Schaf* überall Mischlinge ausschlies-

280. Das W. Schaf in Lev. 22,28; cf. Hol. 78b. 281. Lev. 22,27. 282. Wörtl. Aehnliche, das einer anderen Tiergattung ähnlich ist. 283. Solche können durch Kreuzung von Klein- mit Grossvieh nicht erzielt werden. 284. Diese Schriftstelle lautet: Rind oder Lamm oder Ziege. 285. Man könnte glauben, ein solches sei tauglich, da es von einem Elternpaar derselben Gattung erzeugt worden ist.

se, wenn etwa auf das Opfer, so heisst es ja bei diesem ausdrücklich: *Rind oder Lamm*, ausgenommen sind also Mischlinge; wenn etwa auf den Zehnt[286], so ist dies[287] ja durch [das Wort] [illegible][288] von den Opfern zu folgern, und wenn etwa auf das Erstgeborene, so ist dies[289] ja durch [das Wort] *ge-[illegible]* vom Zehnt zu folgern; oder auch: wenn das Almonne ausgeschlossen ist, denn es heisst:[290] *[illegible] das Erstgeborene eines Rinds*, nur wenn das Rind und das Erstgeborene das Aussehen eines Rinds haben, um wieviel mehr der Mischling!? — Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf das Erstgeborene eines Esels, denn es wird gelehrt: Man darf weder mit einem Kalb, noch mit einem Wild, noch mit einem geschlachteten, noch mit einem innerlich verletzten [Tier], noch mit einem Mischling, noch mit einem Tragelaphentier[291] auslösen[292]. Worauf bezieht sie sich nach R. Eleâzar, der es mit einem Mischling erlaubt, wie gelehrt wird: R. Eleâzar erlaubt es mit einem Mischling, weil er als Schaf gilt!? — R. Eleâzar kann dir erwidern: die Lehre Rabas bezieht sich auf ein unreines Tier, das von einem unreinen gezeugt und von einem reinen geworfen wurde[293]. Also nicht nach R. Jehošuâ, denn R. Jehošuâ entnimmt dies aus [den Worten] *junges Schaf* und *junge Ziege*, nur wenn der Vater ein Schaf und die Mutter ein Schaf ist. — Kann denn ein reines [Tier] von einem unreinen geschwängert werden!? — Freilich, denn es ist uns bekannt, dass nach R. Šimôn [ein reines Tier] von einem Einhufer[294] trächtig werden könne.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer[295] darzubringen, und ein Rind reservirt hat, und einer gekommen ist und es gestohlen hat; kann der Dieb sich nach den Rabbanan mit einem Lamm und nach R. Eleâzar b. Âzarja mit einem Geflügel-Brandopfer entledigen? Denn es wird gelehrt: [Sagte jemand,] er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, so kann er ein Lamm darbringen; R. Eleâzar b. Âzarja sagt, auch eine Turteltaube oder eine junge Taube. Sagen wir, er habe auf sich ein Brandopfer dem Namen nach[296] genommen,

שה אינו ארא להוציא את הכלאים למאי הלכתא
אי לקדשים בהדיא כתיב בהו שור או כשב פרט
לכלאים אי למעשר תתת תחת ילין מקדשים אי
לבכור העברה העברה ילין ממעשר אי נמי נדמה
אמרת לא דכתיב אך בכור שור עד שיהא הוא
שור ובכורו שור כלאים מבעיא אלא כי איתמר
דרבא לענין פטר חמור דתנן אין פודין לא בעגל
ולא בחיה ולא בשחוטה ולא בטריפה ולא בכלאים
ולא בכוי ולרבי אליעזר דמתיר בכלאים דתנן רבי
אליעזר מתיר בכלאים מפני שהוא שה למאי הלכתא
אמר לך רבי אליעזר כי איתמר דרבא לטמא שנולד
מן הטהור ועיברו מן הטמא ודלא כרבי יהושע
דאי רבי יהושע משה כשבים ושה עזים נפקא ליה
עד שיהא אביו כבש ואמו כבשה וטהורה מטמאה
מי מיעברא אין דקיימא לן דאיעבר מקלוט כרבי
שמעון: בעי רבא הרי עלי עולה והפריש שור ובא
אחר וגנבו מי פטר גנב נפשיה בכבש לרבנן בעולת
העוף לרבי אליעזר בן עזריה דתנן הרי עלי עולה
יביא כבש רבי אליעזר בן עזריה אומר יביא תור
או בן יונה מאי מי אמרינן שם עולה קביל עילויה

M 41 שור...לכלאים M 42 + בבכור M 43 כ P 44 אליעזר M 45 + כ M 46 + בן פרה M 47 וגנבו מהו מי אמרינן פטר דתניא M 48 + או MP 49 M 50 יביא M 51 מאי...עילויה.

286. Der vom Vieh zu entrichten ist; cf. Lev. 27,32. 287. Die Untauglichkeit des Mischlings. 288. Das bei beiden (cf. Lev. 22,27 u. ib. 27,32) gebraucht wird u. darauf deutet, dass beide Gesetze in dieser Beziehung einander gleichen. 289. Das sowol beim Gesetz von der Erstgeburt (Ex. 13,12) als auch beim Zehnt (Lev. 27,32) gebraucht wird. 290. Num. 18,17. 291. Mischling, von Vieh u. Wild erzeugt; cf. Bd. i S. 317 Z. 9 ff. 292. Die Erstgeburt eines Esels wird ausgelöst u. der Erlös gehört dem Priester; cf. Ex. 13,13. 293. Dass solches zum Genuss verboten ist; auch bei diesem Gesetz (Dt. 14,4 ff.) wird das W. Schaf gebraucht. 294. Ein solches Tier gilt als unrein; cf. Lev. 11,3 ff. 295. Als solches kann ein Rind, ein Lamm als auch eine Taube dargebracht werden; cf. Lev. Kap. 1. 296. Der Dieb braucht also nur ein Brandopfer, ein als solches geeignetes Tier, zu ersetzen.

או דלמא[51] מצי אמר ליה אנא מצוה מן המובחר
[52]בעינא למיעבד[53] הדר[54] פשט גנב פטר עצמו בכבש
לרבנן בעולת העוף לרבי אלעזר בן עזריה רב אחא
בריה[55] דרב איקא מתני לה בהדיא אמר רבא הרי
5 עלי עולה והפריש שור ובא אחר וגנבו פטר עצמו
בכבש לרבנן ובעולת העוף לרבי אלעזר בן עזריה:

[v,1] מכרו חוץ[56] מאחד ממאה שבו או שהיתה לו בו
שותפות[57] השוחט ונתנבלה בידו הנוחר והמעקר
משלם תשלומי כפל ואינו משלם תשלומי ארבעה
10 וחמשה:

גמ"א. מאי חוץ[56] מאחד ממאה שבו אמר רב
חוץ[58] מדבר הניתר[59] עמו בשחיטה ולוי אמר חוץ
מגיזותיה וכן[60] תניא במתניתא חוץ מגיזותיה מיתיבי
[61]מכרה[62] חוץ מידה חוץ מרגלה חוץ מקרנה חוץ
15 מגיזותיה אינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה רבי
אומר דבר המעכב בשחיטה אינו משלם תשלומי
ארבעה וחמשה[63] ושאינו מעכב בשחיטה משלם
תשלומי ארבעה וחמשה רבי שמעון בן אלעזר אומר
חוץ מקרנה אינו משלם תשלומי ארבעה וחמשה
20 חוץ מגיזותיה משלם תשלומי ארבעה וחמשה בשלמא
ללוי כתנא קמא אלא לרב כמאן אמרי רב דאמר
כי האי תנא דתניא רבי שמעון בן אלעזר אומר
[64]מכרה חוץ מידה וחוץ מרגלה אינו משלם תשלומי
ארבעה וחמשה חוץ מקרנה חוץ מגיזותיה משלם
25 תשלומי ארבעה וחמשה במאי קמיפלגי תנא קמא

M 51 — מצי ‖ P 52 בעינן ‖ B 53 + בתר דאיבעיא ‖ M 54 פשטה ‖ M 55 דרבא אמר לה ‖ P 56 לאחד ‖ M 57 · השוחט...כפל ו ‖ P 58 לדבר ‖ M 59 עמה ‖ M 60 תני לוי במתניתיה ‖ VP 61 מכרו ‖ M 62 חוץ... מקרנה ‖ M 63 — ושאינו...וחמשה ‖ M 64 מכרה.

oder aber kann [der Eigentümer] erwidern, er wolle das Gebot auf das Allervorzüglichste ausüben? Später entschied er es: Der Dieb kann sich mit einem Lamm nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleâzar b. Âzarja entledigen. R. Aha, Sohn R. Iqas, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, und ein Rind reservirt hat, und darauf einer gekommen ist und es gestohlen hat, so kann dieser sich mit einem Lamm nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleâzar b. Âzarja entledigen.

WENN ER ES[297] MIT AUSNAHME DES HUNDERTSTEN TEILS VERKAUFT HAT, ODER WAR ER[298] AM BESITZ BETEILIGT, ODER WENN ER ES GESCHLACHTET UND ES IN SEINER HAND AAS GEWORDEN[299] IST, ODER WENN ER ES GEMETZELT ODER IHM DIE HALSGEFÄSSE AUSGERISSEN HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE ZAHLEN[300].

GEMARA. Was heisst: mit Ausnahme des hundertsten Teils? Rabh erklärte: Mit Ausnahme eines Teils, der durch das Schlachten [zum Genuss] erlaubt wird[301]. Levi erklärte: Mit Ausnahme der Wolle. Ebenso wurde auch in einer Barajtha gelehrt: mit Ausnahme der Wolle. Man wandte ein: Hat er es mit Ausnahme eines Vorderfusses, eines Hinterfusses, eines Horns oder der Wolle verkauft, so braucht er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen. Rabbi sagt, wenn das Schlachten davon abhängt[302], so zahlt er nicht das Vier- und das Fünffache, und wenn das Schlachten nicht davon abhängt, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, wenn mit Ausnahme des Horns, so zahlt er nicht das Vier- und das Fünffache, wenn mit Ausnahme der Wolle, so zahlt er das Vier- und das Fünffache. Allerdings ist Levi der Ansicht des ersten Autors, wessen Ansicht aber ist Rabh!? — Ich will dir sagen, Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Eleâzar sagt, hat er es mit Ausnahme des Vorder- oder des Hinterfusses verkauft, so hat er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, wenn mit Ausnahme eines Horns oder mit Ausnahme der Wolle, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. — Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor erklärt: *und*

297. Das gestohlene Vieh. 298. Vor dem Stehlen. 299. Wenn das Schlachten nicht vorschriftsmässig erfolgt ist. 300. In den ersten Fällen, weil der Verkauf sich nicht auf das vollständige Vieh erstreckt, in den letzten Fällen, weil dies überhaupt kein Schlachten heisst. 301. Fleisch u. Eingeweide, nicht aber Fell, Wolle, Hörner udgl. 302. Wenn es ein Körperteil ist, von dem

es schlachtet, vollständig, *oder es verkauft*, vollständig, Rabbi dagegen erklärt: *und es schlachtet*, alles, wovon das Schlachten abhängt, ausgeschlossen ist das, wovon das Schlachten nicht abhängt, *oder es verkauft*, dies gleicht dem Schlachten; R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, das Horn, das nicht zum Abschneiden bestimmt ist, heisst Zurückgelassenes, und er braucht das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, das Haar, das zum Abschneiden bestimmt ist, heisst nicht Zurückgelassenes, und er muss das Vier- und das Fünffache zahlen. Und der andere Autor der Lehre des R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, die Vorder- und die Hinterfüsse, für die[303] das Schlachten erforderlich ist, heissen Zurückgelassenes, und er braucht das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, die Hörner und das Haar, für die das Schlachten nicht erforderlich ist, heissen nicht Zurückgelassenes.

R. Šimôn b. Eleâzar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruch!? Zwei Autoren streiten über die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein verstümmeltes, ein lahmes oder ein blindes [Tier] stiehlt, und ebenso, wenn jemand das Tier von Teilhabern stiehlt, so ist er schuldig; wenn aber Teilhaber gestohlen haben, so sind sie frei. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn Teilhaber gestohlen haben, sie schuldig sind!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine Lehre spricht von einem Teilhaber, der von seinem Mitbeteiligten gestohlen[304] hat, und die andere spricht von Teilhabern, die von Fremden gestohlen haben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man könnte glauben, dass wenn ein Teilhaber von seinem Mitbeteiligten und wenn Teilhaber anderwärts gestohlen haben, sie schuldig seien, so heisst es: *und es schlachtet*, es muss vollständig geschehen, was hierbei nicht der Fall ist!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von einem Teilhaber, der mit Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat, die andere spricht von einem Teilhaber, der ohne Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er es mit Vorbehalt von dreissig Tagen[305], mit Vorbehalt der Arbeitsleistung[306], mit Vorbehalt der Geburt[307] verkauft hat? Nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte als Glied der Mutter, ist dies nicht frag-

סבר וטבחו כולו בעינן ומכרו כולו בעינן ורבי סבר
וטבחו מידי דהוי בטביחה לאפוקי מידי דלא הויא
בטביחה ומכרו דומיא דטביחה ורבי שמעון בן
אלעזר סבר קרנא דלא למגזא קיימא הוי שיור ואינו
משלם תשלום ארבעה וחמשה גיזותיה דלמיגז קיימי
לא הוי שיור ומשלם תשלום ארבעה וחמשה ואידך
תנא דבי רבי שמעון בן אלעזר סבר ידיו ורגליו
דצריכי טביחה הוי שיור ולא משלם תשלום ארבעה
וחמשה קרניה וגיזותיה דלא צריכי טביחה לא הוי
שיור קשיא דרבי שמעון בן אלעזר אדרבי שמעון
בן אלעזר תרי תנאי ואליבא דרבי שמעון בן אלעזר:
תנו רבנן הגונב הקיטעת ואת החיגרת ואת הסומא
וכן הגונב בהמת השותפין חייב ושותפים שגנבו
פטורים והתניא שותפין שגנבו חייבין אמר רב נחמן
לא קשיא כאן בשותף שגנב מחבירו כאן בשותף
שגנב מעלמא איתיביה רבא לרב נחמן יכול שותף
שגנב מחבירו ושותפין שגנבו יהו חייבין תלמוד לומר
וטבחו כולו בעינן וליכא אלא אמר רב נחמן לא
קשיא כאן בשותף שטבח בדעת חבירו כאן בשותף
שטבח שלא בדעת חבירו: בעי רבי ירמיה מכרה
חוץ משלשים יום חוץ ממלאכתה חוץ מעוברה מהו
אליבא דמאן דאמר עובר ירך אמו הוא לא תבעי

M 65 למיגז קיימא אינו ‖ M 66 משלם תשלומי ‖ M 67 דר' ‖ M 68 מידי דצריך טביחה אינו משלם ‖ B 69 תשלומי ‖ M 70 מידי דל"ץ טביחה משלם תשלומי או"ח קשיא ‖ P 71 צריכה ‖ M 72 + את ‖ P 73 חייב ‖ P 74 רב ‖ M 75 מעצמו ‖ M 76 − בעינן ‖ B 77 לדעת ‖ P 78 יום. M יום מהו חוין ממל' מהו חוין.

die Lebensfähigkeit, also die rituelle Geniessbarkeit des Tiers abhängt. 303. Um sie essen zu dürfen. 304. In diesem Fall ist er frei, da der verbotene Verkauf sich nur auf einen Teil des Diebstahls erstreckt. 305. Dass es ihm noch 30 Tage zur Verfügung stehe. 306. Wenn der Käufer es nicht schlachtet, so soll der Ertrag für die Arbeit dem Verkäufer gehören. 307 Wenn das Vieh trächtig ist.

לך דהא שייר בה כי תבעי לך אליבא דמאן דאמר
°דעובר לאו ירך אמו°מאי מי אמרינן כיון דמחובר
בה הוי שייר או דלמא כיון דלמפרש מינה קאי לא
הוי שייר איכא דאמרי כיון דלאו ירך אמו הוא לא
5 הוי שייר או דלמא כיון דצריך לאישתריי בהדה
בשחיטה כמאן דשייר בגופה דמי תיקו: בעי רב
פפא גנבה קטעה ומכרה מהו מי אמרינן מאי דגנב
הא לא זבין או דלמא מה דזבין הא לא שייר תיקו:
תנו רבנן גנב ונתן לאחר וטבח גנב ונתן לאחר
10 ומכר גנב והקדיש גנב והחליף גנב ונתן Fol.79
במתנה גנב ופרע חובו גנב ופרע בהקיפו גנב ושלח
סבלונות בבית חמיו משלם תשלומי ארבעה וחמשה
מאי קמשמע לן אשמעינן רישא גנב ונתן לאחר
וטבח דיש שליח לדבר עבירה אף על גב דבכל
15 התורה כולה °אין שליח לדבר עבירה הכא יש
שליח לדבר עבירה מאי טעמא וטבחו ומכרו מה
מכירה דלא אפשר דלאו על ידי אחר אף טביחה
על ידי אחר מחייב סיפא אשמעינן גנב והקדיש
°מה לי מכרו להדיוט מה לי מכרו לשמים:
20 גנב ברשות הבעלים וטבח ומכר חוץ מרשותם [v.2]
או שגנב חוץ מרשותם וטבח ומכר ברשותם
או שגנב וטבח ומכר חוץ מרשותם משלם תשלומי
ארבעה וחמשה אבל גנב וטבח ומכר ברשותם פטור:

M 79 — ד ‖ M 80 — מאי...אמו ‖ M 81 — גנב
M 82 — גנב ופ״ח ‖ M 83 לחמיו ‖ M 84 או מכרו
M 85 + נמי ‖ B 86 ואשמעינן סיפא ‖ P 87 ומכרו.

lich, denn er hat ja etwas zurückgelassen, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte nicht als Glied der Mutter. Sagen wir, dass es, da es an dieser haftet, als Zurückgelassenes gelte, oder aber gilt es, da es später getrennt wird, nicht als Zurückgelassenes? Manche lesen: Gilt es, da es kein Glied der Mutter ist, nicht als Zurückgelassenes, oder aber gilt es, da es nur durch das Schlachten derselben [zum Genuss] erlaubt wird, als Zurückgelassenes? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er es gestohlen, verstümmelt und verkauft hat? Sagen wir, er hat ja nicht das verkauft, was er gestohlen hat, oder aber, er hat ja von dem, was er verkauft hat, nichts zurückgelassen? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er es gestohlen, einem anderen gegeben und dieser es geschlachtet, gestohlen, es einem anderen gegeben und dieser es verkauft hat, gestohlen und es dem Heiligtum geweiht, gestohlen und es auf Borg verkauft, gestohlen und es eingetauscht, gestohlen und es verschenkt, gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt, gestohlen und damit eine Warenschuld bezahlt, gestohlen und es seinen Schwiegereltern als Geschenk übersandt hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. — Was neues lehrt er uns damit!? — Im Anfangsatz: wenn er es gestohlen, einem anderen gegeben und dieser es geschlachtet hat, lehrt er uns, dass es einen Boten für eine verbotene Handlung gebe; obgleich es hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre als Grundsatz gilt, dass es für eine verbotene Handlung keinen Boten[306] gebe, so gibt es hierbei wol einen Boten für die verbotene Handlung, denn es heisst: *und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf ohne Beteiligung eines anderen nicht möglich ist, ebenso ist er auch wegen des Schlachtens mit Beteiligung eines anderen schuldig. Im Schlußsatz lehrt er uns den Fall, wenn er gestohlen und es dem Heiligtum geweiht hat, dass es nämlich einerlei sei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat.

WENN ER ES IM GEBIET DES EIGENTÜMERS GESTOHLEN UND AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLEN UND INNERHALB SEINES GEBIETS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLEN UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO MUSS ER DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE ZAHLEN; WENN ER ES ABER INNERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLEN UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO IST ER

306. Nicht der Beauftragende, sondern der Beauftragte ist strafbar.

frei[307]. Wenn es beim Heranziehen im Gebiet des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; wenn er es aber hochgehoben hat, oder wenn es nachdem er es aus dem Gebiet des Eigentümers herausgezogen hat, verendet ist, so ist er schuldig[308]. Wenn er es zur Auslösung seines erstgeborenen Sohns, einem Gläubiger, einem unbezahlten Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter, oder einem Mieter gegeben hat, und es, als dieser es an sich ziehen wollte, im Gebiet des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; wenn er es aber hochgehoben hat, oder wenn es nachdem er es aus dem Gebiet des Eigentümers herausgezogen hat, verendet ist, so ist [der Dieb] schuldig[309].

GEMARA. Amemar fragte: Haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet oder nicht? R. Jemar erwiderte: Komm und höre: Wenn er es zur Auslösung seines erstgeborenen Sohns, einem Gläubiger, einem unbezahlten Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter gegeben hat und es, als diese es an sich ziehen wollten, im Gebiet des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; wahrscheinlich doch der Hüter[310], somit ist hieraus zu schliessen, dass sie auch bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben. Jener entgegnete: Nein, der Dieb. — Dies lehrt er ja schon im Anfangsatz? — Er lehrt von einem Dieb, der es aus dem Haus des Eigentümers stiehlt, und von einem Dieb, der es aus dem Haus des Hüters stiehlt. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab, es ist ja einerlei, ob der Dieb es aus dem Haus des Hüters oder der Dieb es aus dem Haus des Eigentümers stiehlt. Vielmehr wird hier vom Hüter gesprochen, und man schliesse hieraus, dass sie bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben; schliesse hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Eleâzar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet. Desgleichen wird auch gelehrt: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet, und wie Grundstücke durch Geld, [Verkaufs]schein und Besitznahme erworben werden, ebenso werden sie auch beim Mieten durch Geld, Schein und Besitznahme erworben. — Bei welchem Mieten, wenn beim Mieten von Mobilien, so werden ja solche nicht durch einen Schein erworben!? R. Ḥisda erwiderte: Bein Mieten von Grundstücken.

R. Eleâzar sagte: Wenn man ihn gesehen hat, wie er sich in einem Gebüsch

[vi] Col. 31

היה מושכו ויוצא ומת ברשות הבעלים פטור הגביהו או הוציאו מרשות בעלים ומת חייב נתנו לבכורת בנו או לבעל חוב לשומר חנם לשואל לנושא שכר ולשוכר והיה מושכו ומת ברשות הבעלים פטור הגביהו או שהוציאו מרשות הבעלים ומת חייב:

גמרא. בעי אמימר תיקנו משיכה בשומרים או לא אמר רב יימר תא שמע נתנו לבכורת בנו או לבעל חוב לשומר חנם ולשואל לנושא שכר ולשוכר היה מושכו ויוצא ומת ברשות הבעלים פטור מאי לאו שומר ושמע מינה תיקנו משיכה בשומרין אמר ליה לא גנב הא תנא ליה רישא תנא גנב שגנב מבית הבעלים ותנא גנב שגנב מבית שומר אמר ליה רב אשי לא תהדיית מה לי גנב שגנב מבית שומר מה לי גנב שגנב מבית בעלים אלא לאו שומר ושמע מינה תיקנו משיכה בשומרין שמע מינה איתמר נמי אמר רבי אלעזר כדרך (Bm. 99a) שתיקנו משיכה בלקוחות כך תיקנו משיכה בשומרין תניא נמי הכי כדרך שתיקנו משיכה בלקוחות כך תיקנו משיכה בשומרין וכשם שהקרקע נקנית בכסף בשטר ובחזקה כך שכירות נקנית בכסף בשטר ובחזקה שכירות דמאי אילימא שכירות דמטלטלין (Col. b) מטלטלי בני שטרא נינהו אמר רב חסדא שכירות הקרקע: אמר רבי אלעזר ראוהו שהטמין בחורשין

M 88 + ש || M 89 חובו או לש"ה או לשו' או לנושא || M 90 + ויוצא || M 91 + חוין || M 92 + גנב || M 93 מרשות || M 94 שמואל ב"ר יצחק.

307. Da er es nicht erworben hat. 308. Da er es durch das Hochheben, bezw. durch die Transportation erworben hat. 309. Dass sie erst dann für das anvertraute Vieh verantwortlich sind. 310. Wenn er es an sich ziehen wollte.

וטבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה אמאי
הא לא משך אמר רב חסדא שהכישה במקל[95] אמרי
Bq.57a וכיון דראוהו גזלן הוא כיון דקא מטמרי מניהו
גנב הוא ואלא גזלן היכי דמי אמר רבי אבהו כגון
iiSam. 23,21 5 בניהו בן יהוידע שנאמר ויגזל את החנית מיד
המצרי ויהרגהו בחניתו רבי יוחנן אמר כגון בעלי
Jud. 9,25 שכם שנאמר וישימו לו בעלי שכם מארב[ים] על
ראשי ההרים ויגזלו [את] כל אשר יעבר עליהם
בדרך ורבי אבהו מאי טעמא לא אמר מהאי אמר
10 לך כיון דמטמרי איטמורי לא גזלני נינהו ורבי
יוחנן הא דקא מטמרי דלא ניחזינהו אינשי וניערקו
מניהו: שאלו תלמידיו את רבן יוחנן בן זכאי
מפני מה החמירה תורה בגנב יותר[98] מגזלן אמר להן
זה השוה כבוד עבד לכבוד קונו וזה לא השוה
15 כבוד עבד לכבוד קונו כביכול עשה עין של מטה
כאילו אינה רואה ואזן של מטה כאילו אינה
Jes. 29,15 שומעת[99] שנאמר הוי המעמיקים [מה'] לסתר עצה
Ps. 94,7 וגו' וכתיב ויאמרו לא יראה יה ולא יבין אלהי
Ez. 9,9 יעקב וכתיב כי [אמרו] עזב ה' את הארץ (כי) אין
20 [ה'] רואה: תניא אמר רבי מאיר משלו משל משום
רבן גמליאל למה הדבר דומה לשני בני אדם שהיו
בעיר[100] ועשו משתה אחד זימן את בני העיר ולא זימן
את בני המלך ואחד לא זימן את בני העיר ולא
את בני המלך איזה מהן עונשו מרובה הוי אומר
25 זה שזימן את בני העיר ולא זימן את בני המלך:
אמר רבי מאיר בא וראה כמה גדול כח של מלאכה
שור שביטלו ממלאכתו חמשה שה שלא ביטלו

M 95 — אמרי | M 96 מטמר | P 97 הדרך | M 98 מבגזלן | B 99 שומעת | M 100 + אחת | B 1 + זימן | M 2 עונש.

versteckt und da geschlachtet oder verkauft[311] hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. — Weshalb denn, er hat es ja nicht an sich gezogen!? R. Hisda erwiderte: Wenn er es mit einem Stock angetrieben hat. — Wenn man ihn gesehen hat, so gilt er ja als Räuber!? — Da er sich vor ihnen versteckt hat, so gilt er als Dieb. — Wer gilt demnach als Räuber? R. Abahu erwiderte: Zum Beispiel Benajahu, der Sohn Jehojadâs, von dem es heisst:[312] *Er raubte den Speer aus der Hand des Miçri und erschlug ihn mit seinem Speer.* R. Johanan erklärte: Zum Beispiel die Leute von Šekhem, wie es heisst:[313] *Die Bürger von Šekhem stifteten auf den Höhen der Berge Wegelagerer gegen ihn auf, und sie beraubten jeden, der auf dem Weg an ihnen vorbeizog.* — Weshalb entnimmt es R. Abahu nicht aus diesem Schriftvers? — Er kann dir erwidern: da sie sich verborgen hielten, so gelten sie nicht als Räuber. Und R. Johanan!? — Sie hielten sich verborgen nur aus dem Grund, damit die Leute sie nicht sehen und vor ihnen flüchten.

Die Schüler fragten R. Johanan b. Zakkaj: Weshalb hat es die Schrift mit einem Dieb strenger genommen als mit einem Räuber? Dieser erwiderte ihnen: Der eine verglich die Achtung des Dieners mit der Achtung des Herrn, der andere verglich nicht die Achtung des Dieners[314] mit der Achtung des Herrn. Er tat so, als — wenn man so sagen kann — sehe das Auge des Unteren[315] nicht, oder höre das Ohr des Unteren nicht; wie es heisst:[316] *Wehe denen, die ihre Pläne vor dem Herrn tief verbergen &c.* Ferner heisst es:[317] Sie sagten: *der Herr sieht es nicht und der Gott Jâqobs merkt es nicht.* Ferner heisst es:[318] *Sie denken, der Herr hat das Land verlassen, Gott sieht es nicht.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Im Namen R. Gamaliéls sagten sie ein Gleichnis, womit dies zu vergleichen ist. Einst waren zwei Leute in einer Stadt, die ein Gastmahl veranstalteten; einer lud die Bürger der Stadt ein, aber nicht die Söhne des Königs, und der andere lud weder die Bürger der Stadt noch die Söhne des Königs; wer verdient eine grössere Strafe? — doch wol der, der die Bürger der Stadt, und nicht die Söhne des Königs lud.

R. Meír sagte: Komm und sieh, wie gross die Bedeutung der Arbeit ist; für ein Rind, das er von der Arbeit gestört hat, muss er fünf, und für ein Schaf, das er

311. Ein im Wald weidendes Vieh. 312. iiSam. 23,21. 313. Jud. 9,25. 314. Er schämte od. fürchtete sich vor Menschen, nicht aber vor Gott. 315. Euphemistisch für Höchsten: Gott. 316. Jes. 29,15. 317. Ps. 94,7. 318. Ez. 9,9.

nicht von der Arbeit gestört hat, muss er vier zahlen. R. Johanan b. Zakkaj sagte: Komm und sieh, wie bedeutend die Ehre der Menschen ist; für ein Rind, das zu Fuss ging, muss er fünf, für ein Schaf aber, das er auf der Schulter trug, muss er vier zahlen.

מְלַאכְתּוֹ אַרְבָּעָה אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן בֶּן זַכַּאי בֹּא וּרְאֵה כַּמָּה גָדוֹל כְּבוֹד הַבְּרִיּוֹת שׁוֹר שֶׁהָלַךְ בְּרַגְלָיו חֲמִשָּׁה שֶׂה שֶׁהִרְכִּיבוֹ עַל כְּתֵיפוֹ אַרְבָּעָה:

MAN DARF KEIN KLEINVIEH IM JISRAÉLLAND ZÜCHTEN[319], WOL ABER DARF MAN ES IN SYRIEN UND IN DEN STEPPEN DES JISRAÉLLANDS. MAN DARF IN JERUŠALEM KEINE HÜHNER ZÜCHTEN, WEGEN DER HEILIGEN OPFER[320]; PRIESTER DÜRFEN DIES IM GANZEN JISRAÉLLAND NICHT, WEGEN DER [LEVITISCHEN] REINHEIT. NIRGENDS DARF MAN SCHWEINE ZÜCHTEN. MAN DARF KEINEN HUND GROSSZIEHEN, ES SEI DENN, DASS ER AN EINER KETTE GEFESSELT IST. MAN DARF KEINE TAUBENSCHLINGEN LEGEN, ES SEI DENN, DREISSIG RIS[321] FERN VON EINER BEWOHNTEN GEGEND[322].

[vij] אֵין מְגַדְּלִין בְּהֵמָה דַקָּה בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל אֲבָל מְגַדְּלִין בְּסוּרְיָא וּבְמִדְבָּרִיּוֹת שֶׁל אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל אֵין מְגַדְּלִין תַּרְנְגוֹלִין בִּירוּשָׁלַיִם מִפְּנֵי הַקֳּדָשִׁים וְלֹא כֹהֲנִים בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל מִפְּנֵי הַטְּהָרוֹת אֵין מְגַדְּלִין חֲזִירִים בְּכָל מָקוֹם לֹא יְגַדֵּל אָדָם אֶת הַכֶּלֶב אֶלָּא אִם כֵּן הָיָה קָשׁוּר בְּשַׁלְשֶׁלֶת אֵין פּוֹרְסִין נִשׁוּבִים לַיּוֹנִים אֶלָּא אִם כֵּן הָיָה רָחוֹק מִן הַיִּשּׁוּב שְׁלֹשִׁים רִיס:

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraélland kein Kleinvieh züchten, wol aber darf man dies in den Wäldern des Jisraéllands; in Syrien sogar in bewohnten Gegenden, und selbstverständlich im Ausland. Ein Anderes lehrt: Man darf im Jisraélland kein Kleinvieh züchten, wol aber in den Steppen von Judäa und in den Steppen der Grenze[323] von Âkko. Aber obgleich sie gesagt haben, dass man kein Kleinvieh züchten dürfe, so ist es dennoch erlaubt, Grossvieh zu züchten, weil man der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegt, wenn die Majorität derselben sie ertragen[324] kann. Kleinvieh kann man aus dem Ausland importiren, Grossvieh kann man nicht aus dem Ausland importiren. Und obgleich sie gesagt haben, dass man kein Kleinvieh züchten dürfe, so darf man solches dennoch dreissig Tage vor dem Fest oder vor einem Hochzeitsmahl für seinen Sohn halten, nur darf man das letzte keine dreissig Tage[325] halten. Man könnte nämlich glauben, dass man, da es vom Kauf bis zum Fest keine dreissig Tage sind, es auch nachher bis zum Vollwerden von dreissig Tagen halten dürfe; vielmehr darf man es, sobald das

גְּמָרָא. תָּנוּ רַבָּנָן אֵין מְגַדְּלִין בְּהֵמָה דַקָּה בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל אֲבָל מְגַדְּלִין בְּחוֹרָשִׁין שֶׁבְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל בְּסוּרְיָא אֲפִילּוּ בַּיִּשּׁוּב וְאֵין צָרִיךְ לוֹמַר בְּחוּצָה לָאָרֶץ תַּנְיָא אִידָךְ אֵין מְגַדְּלִין בְּהֵמָה דַקָּה בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל אֲבָל מְגַדְּלִין בְּמִדְבָּר שֶׁבִּיהוּדָה וּבְמִדְבָּר שֶׁבִּסְפַר עַכּוֹ וְאַף עַל פִּי שֶׁאָמְרוּ אֵין מְגַדְּלִין בְּהֵמָה דַקָּה אֲבָל מְגַדְּלִין בְּהֵמָה גַסָּה לְפִי שֶׁאֵין גּוֹזְרִין גְּזֵרָה עַל הַצִּבּוּר אֶלָּא אִם כֵּן רוֹב צִבּוּר יְכוֹלִין לַעֲמוֹד בָּהּ בְּהֵמָה דַקָּה אֶפְשָׁר לְהָבִיא מֵחוּצָה לָאָרֶץ בְּהֵמָה גַסָּה אִי אֶפְשָׁר לְהָבִיא מֵחוּצָה לָאָרֶץ וְאַף עַל פִּי שֶׁאָמְרוּ אֵין מְגַדְּלִין בְּהֵמָה דַקָּה אֲבָל מַשְׁהֶה הוּא קוֹדֶם לָרֶגֶל שְׁלֹשִׁים יוֹם וְקוֹדֶם מִשְׁתֵּה בְנוֹ שְׁלֹשִׁים יוֹם וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יַשְׁהֶה אֶת הָאַחֲרוֹנָה שְׁלֹשִׁים יוֹם דְּסָלְקָא דַעְתָּךְ אָמִינָא דְּאִי נָפֵק לֵיהּ רֶגֶל וּמִבְּעֵי זְבִינָה עַד הַשְׁתָּא אַכַּתִּי לָא מְלוֹ לֵיהּ תְּלָתִין יוֹמִין לָא נֵימָא תְּלָתִין מִשְׁרָא שָׁרֵי לֵיהּ לְשַׁהוֹיֵי אֶלָּא כֵּיוָן דְּנָפֵק לֵיהּ

3 P ארבע 4 M ב׳ 5 M שבארץ 6 M ה 7 P פני 8 M התרומות 9 M נשבין 10 M במדברות שביה ובמדברות שבכפר עמיקן ואף 11 P יכול 12 M שהבהמה 13 M — לארץ 14 M ב׳ ד׳ 15 M הוא 16 M שבהן 17 M דבר א׳ 18 M ליה 19 M יומין 20 M יומין.

319. Aus Schonung der Gärten u. Felder. 320. Weil sie im Mist herumwühlen u. levitisch verunreinigende Knochen von Leichen aufwühlen können. 321. Ein Ris hat ca. 266 Ellen; cf. Bd. ij S. 944 N. 74. 322. Damit keine fremden Tauben eingefangen werden. 323. Diese Stadt lag an der äussersten Grenze des Jisraéllands. Statt ספר עכו ist viell. כפר עכו zu lesen, da dieser Name im T. sehr oft vorkommt (cf. Bd. iij S. 482 Z. 14 ff.); übrig. haben manche Codices כפר עמיקן bezw. כ׳ עמאוקו. 324. Das Grossvieh ist zur Arbeitsleistung unentbehrlich. 325. Mit dem Ablauf des Festes erlischt die Frist, obgleich man das zuletzt gekaufte Vieh erst wenige Tage hat.

Fol. 80 רגל לא מבעי ליה לשהויי והטבח לוקח ושוחט לוקח [21] ושוחט ובלבד שלא ישהה [22] הענונה שבהן
שלשים יום: שאלו תלמידיו את רבן גמליאל מהו
לגדל אמר להן מותר [23] והתנן אין מגדלין אלא הכי
5 קא בעו מיניה מהו לשהות אמר להן מותר ובלבד
שלא תצא ותרעה בעדר אלא קושרה בכרעי המטה:
Tem. 15b תנו רבנן מעשה בחסיד אחד שהיה גונח מלבו
ושאלו לרופאים ואמרו אין לו תקנה עד שינק חלב
רותח [24] משחרית לשחרית והביאו [25] לו עז וקשרו לו
10 בכרעי המטה והיה יונק ממנה משחרית לשחרית
לימים נכנסו חביריו לבקרו כיון שראו אותה העז
קשורה בכרעי המטה חזרו לאחוריהם ואמרו [00] לסטים
מזויין בביתו של זה ואנו נכנסין אצלו ישבו ובדקו
ולא מצאו בו אלא אותו עון [27] של אותה העז ואף
15 הוא בשעת מיתתו אמר יודע אני שאין בי עון
אלא [28] עון אותה העז שעברתי על דברי חברי: אמר
רבי [29] ישמעאל מבעלי בתים שבגליל [30] העליון היו בית
אבא ומפני מה חרבו [31] שהיו מרעין בחורשין ודנין
דיני ממונות ביחיד ואף על פי שהיו להם הורשים
20 סמוך לבתיהם שדה קטנה היתה ומעבירין דרך
עליה: תנו רבנן רועה שעשה תשובה אין מחייבין
אותו למכור מיד אלא מוכר על יד על יד וכן גר
שנפלו לו כלבים וחזירים [33] ברשותו אין מחייבין אותו
למכור מיד אלא מוכר על יד על יד וכן מי שנדר ליקח
25 [34] בית וליקח אשה בארץ ישראל אין מחייבין אותו

21 P וישוחט || 22 M + את || 23 M + ומיתר || 24 M של עז לשח׳ || 25 P לעז || 26 M — לו || 00 B לסטים || 27 M + בלבד || 28 M אותו עון של אותו העז שהעב׳ עון דעת || 29 V שמעון שזורי || 30 M — העליון || 31 M + מפני || 32 M — וכן || 33 B בירושתו. M מאבי אין || 34 M בית וליקח.

Fest verstrichen ist, nicht mehr halten. Ein Schlächter darf fortwährend kaufen und schlachten, kaufen und halten[326], jedoch darf er das einzeln Zurückbleibende[327] keine dreissig Tage halten.

Die Schüler fragten R. Gamaliél: Darf man [ein Kleinvieh] züchten? Er erwiderte ihnen: Es ist erlaubt. Es wird ja aber gelehrt, dass man nicht züchten dürfe? Vielmehr, sie fragten wie folgt: darf man halten? Er erwiderte ihnen: es ist erlaubt, nur darf man es nicht hinauslassen, um mit der Herde zu weiden, vielmehr binde man es an den Fuss des Bettes.

Die Rabbanan lehrten: Einst war ein Frommer, der an Brustschmerzen litt, und als man die Aerzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als dass er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man ihm eine Ziege, die man an den Fuss seines Bettes band, und er saugte von dieser jeden Morgen. Eines Tags besuchten ihn seine Kollegen, und als sie die am Fuss seines Bettes angebundene Ziege bemerkten, kehrten sie um und sprachen: Ein bewaffneter Räuber befindet sich in diesem Haus, und wir sollen zu im hineingehen!? Darauf liessen sie sich nieder und untersuchten [seine Handlungen]; sie fanden aber keine andere Sünde an ihm haften, als die Sünde mit dieser Ziege. Auch er sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiss, dass an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde mit jener Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe.

R. Jišmâél sagte: Meine Vorfahren gehörten zu den Hausbesitzern von Obergaliläa, und diese sind nur deshalb zerstört worden, weil sie ihr [Kleinvieh] in den Wäldern weiden liessen und in Geldsachen[328] vor einzelnen Richtern verhandelten. Sie hatten zwar Wälder in der Nähe ihrer Wohnungen, aber dazwischen lag ein kleines [fremdes] Feld und sie liessen [das Vieh] über dasselbe gehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hirt Busse tut, so verpflichtet man ihn nicht, [seinen Viehbestand] sofort zu verkaufen, vielmehr kann er ihn nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man einen Proselyten, dem Hunde und Schweine als Erbschaft zugefallen sind, nicht, diese sofort zu verkaufen, vielmehr kann er sie nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man einen, der gelobt hat, im Jisraélland ein Haus zu kaufen, oder eine Frau zu nehmen, nicht, es sofort zu tun, sondern

326. Bis zum Markttag; die La. וישוחט, ist wahrscheinl. ein Druckfehler. 327. Von der letzten Partie. 328. Die vor ein Dreimännergericht gehören; cf. Bd. vij S. 3 Z. 1 ff.

bis er Passendes gefunden hat. Einst ereignete es sich, dass eine Frau, die ihr Sohn sehr ärgerte, aufsprang und schwor: keinen, der herankommt, weise ich ab; da drängten sich unwürdige Leute an sie heran. Als die Sache vor die Weisen kam, sprachen sie: Diese dachte nur an einen für sie würdigen. Wie sie gesagt haben, dass man kein kleines Vieh züchten dürfe, so sagten sie auch, dass man kein kleines Wild halten dürfe. R. Šimón sagt, man darf Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern. — Welche heissen Heckenwiesel? R. Jehuda erwiderte: Das Šarçatier[329]; manche lesen: das Ḥarzatier; dessen Schenkel sind dünn und es hält sich zwischen den Rosenhekken auf. — Welches heisst sonst Kriechtier? — Dessen Schenkel kurz sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wir verhalten uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraélland. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wie verhält es sich mit deinem? Dieser erwiderte: Meines hütet Ḥoba[330]. Jener sprach: Will Ḥoba ihre Kinder begraben[331]? Während der ganzen Lebensdauer des R. Ada b. Ahaba erhielten sich R. Hona keine Kinder von der Ḥoba. Manche lesen: R. Hona sagte (im Namen Rabhs): Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, verhalten wir uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraélland.

Rabh, Šemuél und R. Asi gingen einst zu einem Beschneidungsfest, manche sagen, zu einem Geburtsfest. Rabh trat nicht vor Šemuél ein, Šemuél trat nicht vor R. Asi ein und R. Asi trat nicht vor Rabh ein. Da überlegten sie, wer später eintrete — Šemuél bleibe zurück. Rabh und R. Asi sollen zuerst eintreten, und zwar einer von beiden nachher. Rabh tat dies nur aus Zuvorkommenheit gegen Šemuél[332], denn wegen jenes Ereignisses, wo er einmal einen Fluch über ihn ausgesprochen[333] hatte, ordnete er sich ihm unter. Währenddessen kam eine Katze und biss dem Kind eine Hand ab. Darauf trug Rabh vor: Eine Katze darf man töten, aber nicht halten; bei dieser hat das Verbot des Raubs und das Gebot des Wiederbringens eines verlorenen Gegenstands zum Eigentümer nicht statt. — Wenn es schon heisst,

[35]ליקח מיד עד שימצא את ההוגנת לו ומעשה
באשה אחת שהיה בנה מיצר לה וקפצה ונשבעה
כל מי שיבא[36]איני מחזירתו וקפצו עליה בני אדם
שאינן מהוגנין וכשבא הדבר אצל חכמים אמרו לא
5 נתכוונה זו אלא להגון לה כשם שאמרו אין מגדלין
בהמה דקה כך אמרו אין מגדלין חיה דקה רבי
[38]שמעון[39]אומר מגדלין כלבים[40]כופרין וחתולים וקופין
וחולדות סנאים מפני שעשויים לנקר את הבית
מאי הולדות סנאים אמר רב יהודה שרצא[41]הרצא
10 ואיכא דאמרי[42]הרזא דקטיני שקיה ורעיא ביני
וורדיני מאי שרצא דמתתאי שקיה: אמר רב[43]יהודה
אמר רב עשינו עצמנו בבבל כארץ ישראל לבהמה
דקה °אמר ליה רב אדא בר אהבה לרב הונא דידך
מאי אמר ליה[45]דידן קא מינטרא להו[46]חובה אמר ליה
15 חובה תקבורינהו לבנה כולהו שניה דרב אדא בר
אהבה לא אקיים זרעא לרב הונא[47]מחובה איכא
דאמרי אמר רב הונא[48]אמר רב עשינו עצמנו בבבל
כארץ ישראל לבהמה דקה °מכי אתא רב לבבל: Git.6a
רב ושמואל ורב אסי איקלעו לבי שבוע הבן ואמרי
20 לה לבי ישוע הבן רב לא עייל קמיה דשמואל
שמואל לא עייל קמיה דרב אסי רב אסי לא עייל Col.b
קמיה דרב אמרי מאן[49]נתרח נתרח שמואל וניתי רב
ורב אסי ונתרח רב או רב אסי רב מילתא בעלמא
הוא דעבד ליה לשמואל משום ההוא מעשה דלטייה
25 אדבריה[50]רב עליה אדהכי והכי אתא שונרא קטעיה
לידא דינוקא נפק רב ודרש חתול מותר להורגו
ואסור לקיימו ואין בו משום גזל ואין בו משום
השב אבידה לבעלים וכיון דאמרת מותר להורגו

35 M לישא 36 M — עלי || 37 M כשבא דבר 38 B ישמעאל 39 M — בן אלעזר 40 M כופריים 41 M הוצא 42 V חרצא 43 B — : 44 M הונא 45 M דידן 46 M חיבה 47 M מחיבה 48 M א׳ ר׳ 49 M מרה ניטרח רב וניטרח שמ׳ וניטרח רב או 50 M רב.

329. Dieser Name lässt sich nicht feststellen; in der Lesart schwankt der T. selber. 330. Die Frau RH.s. 331. Dass sie, statt die Kinder zu erziehen, sich mit den Tieren abgibt. 332. Der der jüngste unter ihnen war. 333. Cf. Bd. i S. 575 Z. 2.

מאי ניהו ת״י אמר דקיימי מהו דתימא מותר להורגן
איסורא ליכא[52] קמשמע לן אמרי וכיון דאמרת אין
בו משום גזל מאי ניהו ת״י אין בו משום השב
אבידה לבעלים אמר רבינא לעורו מיתיבי רבי
שמעון בן אלעזר אומר מגדלין כלבים כופרין וחתולין 5
וקופין וחולדות סנאים מפני שעשויין לנקר את
הבית לא קשיא הא באוכמא הא בחיורא והא מעשה
דרב אוכמא הוה התם אוכמא בר חיורא הוה והא
מבעיא בעיא ליה רבינא דבעי רבינא אוכמא בר
חיורא מהו כי קמבעיא ליה לרבינא באוכמא בר 10
חיורא בר אוכמא מעשה דרב[53] באוכמא בר חיורא
בר חיורא הוה: (חבד בזה בחן סימן) אמר רבי
אחא בר פפא משום רבי אבא בר פפא משום רבי
אדא בר פפא ואמרי לה אמר רבי אבא בר פפא
משום רבי חייא בר פפא משום רבי אחא בר פפא 15
ואמרי לה אמר רבי אבא בר פפא משום רבי אחא
בר פפא משום רבי חנינא בר פפא מתריעין על
החיכוך בשבת ודלת הננעלת לא במהרה תפתח
והלוקח בית בארץ ישראל כותבין עליו אונו אפילו
Tan.14a בשבת מיתיבי °ושאר[54] פורעניות המתרגשות ובאות 20
[55] על הצבור כגון חיכוך חגב זבוב צירעה ויתוש
ושילוח נחשים ועקרבים לא היו מתריעין אלא
צועקים לא קשיא כאן בלח כאן ביבש[56] דאמר רבי
Bek.41a יהושע בן לוי °שחין שהביא הקדוש ברוך הוא על
Ex.9,10 המצרים לח מבחוץ ויבש מבפנים שנאמר °ויהי 25
(ה)שחין אבעבעת פרח באדם ובבהמה ודלת הננעלת
לא במהרה תפתח[57] מאי היא מר זוטרא אמר[58] סמיכה

M 51 — מותר להור׳ | M 52 קמ״ל אמרי | M 53 — ב | M 54 + כל מיני | M 55 לצבור כגון | M 56 — ד | M 57 מ״ה | M 58 + ...

dass es gestattet sei, sie zu töten, wozu heisst es weiter, dass es verboten sei, sie zu halten!? — Man könnte glauben, es sei nur erlaubt, sie zu töten, jedoch nicht verboten, [sie zu halten,] so lehrt er uns. 5 Wenn es schon heisst, dass bei dieser das Verbot des Raubs nicht statt habe, wozu heisst es weiter, dass man sie dem Eigentümer nicht wiederzubringen brauche!? Rabina erwiderte: Das Fell. Man wandte ein: 10 R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Man darf Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von einer schwarzen, das andere gilt von einer weissen[334]. 15 Beim Ereignis mit Rabh war es ja aber eine schwarze!? — Es war eine schwarze, Tochter einer weissen. — Aber hinsichtlich einer solchen fragte ja Rabina, denn Rabina fragte, wie es sich denn mit einer 20 schwarzen, Tochter einer weissen, verhalte!? — Rabina fragte hinsichtlich einer schwarzen, Tochter einer weissen, Tochter einer schwarzen, das Ereignis mit Rahb geschah aber mit einer schwarzen, Tochter einer 25 weissen, Tochter einer weissen.

R. Aḥa b. Papa sagte im Namen des R. Abba b. Papa im Namen des R. Ada b. Papa, manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Ḥija b. Papa im Namen des R. Aḥa b. Papa, und manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Aḥa b. Papa im Namen des R. Ḥanina b. Papa: Man darf am Šabbath wegen der Krätze lärmblasen. Die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet. Wenn jemand im Jisraélland ein Haus kauft, so schreibe man ihm den Verkaufsschein selbst am Šabbath. Man wandte ein: Wegen anderer Plagen, die über die Gemeinde hereinbrechen, zum Beispiel Krätze, Heuschrecken, Fliegen, Hornisse, Mücken und Aufreizungen von Schlangen und Skorpionen, pflegt man nicht lärm zu blasen, sondern zu flehen[335]!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von feuchter, das andere gilt von trockner[336]. Denn R. Jehošuâ sagte: Die Krätze, die der Heilige, gebenedeiet sei er, über die Miçrijim gebracht hatte, war feucht von aussen und trocken[337] von innen, denn es heisst: [338] *Und es entstand aufbrechender Grind und Blattern an Menschen und Tieren.* — Was heisst: die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet? Mar-Zuṭra erklärte: Die Ordination[339]. R. Aši erklärte: Wem es schlecht

334. Eine solche ist bösartig. 335. Ersteres geschieht durch öffentliche Veranstaltungen, letzteres durch Einzelgebete. 336. Diese ist schmerzhafter. 337. Lästig u. schmerzhaft. 338. Ex. 9,10. 339. Wer sie einmal nicht erhalten hat, erhält sie so leicht nicht mehr.

geht, dem geht es nicht so schnell gut. R. Aha aus Diphte erklärte: Dem geht es niemals gut. Dies ist aber nichts. R. Aha aus Diphte spricht nur von sich selbst. Wenn jemand ein Haus im Jisraélland kauft, so schreibt man ihm den Verkaufsschein selbst am Sabbath. — Wie ist dies möglich!? — Vielmehr, wie Raba dort erklärt hat, man sage einem Nichtjuden und er tue dies, ebenso sage man es auch hierbei einem Nichtjuden, und er tue dies. Und obgleich es des Feierns[340] wegen auch verboten ist, einen Nichtjuden zu beauftragen, so haben die Rabbanan dies dennoch nicht verboten, wegen der Kolonisirung des Jisraéllands[341].

R. Šemuél b. Nahami sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand eine Stadt im Jisraélland kauft, so nötigt man ihn, einen Weg an allen vier Seiten zu errichten, wegen der Kolonisirung des Jisraéllands.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Bestimmungen traf Jehošuâ[342]: dass man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf; dass man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf; das man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefeld; dass man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern; dass die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen; dass man in das Meer von Tiberjas Netze auswerfen darf, nur darf man keine Reusen legen und den Schiffen hinderlich sein; dass man hinter einem Zaun seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Feld voll Safran; dass man bis zum zweiten Regenfall auf den Freistegen[343] gehen darf; dass man wegen der Unebenheiten[344] der Wege auf den Seiten der Wege[345] gehen darf; dass wenn jemand in Weinbergen umherirrt, er teilen[346] und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten darf; und dass ein Pflichttoter seinen Platz erwerbe[347].

Dass man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. R. Papa sagte: Dies gilt nur von einem kleinen [Vieh] in einem grossen [Wald], ein kleines in einem kleinen, ein grosses in einem grossen, und um so mehr ein grosses in einem kleinen ist verboten.

Dass man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Dies gilt nur von Dornen

רב אשי אמר כל המריעין לו לא במהרה מבריאין לו רב אחא מדיפתי אמר לעולם אין מבריאין לו ולא היא רב אחא מדיפתי מילתא דנפשיה היא דאמר והלוקח בית בארץ ישראל כותבין עליו אוני אפילו בשבת בשבת סלקא דעתך אלא כדאמר רבא התם אומר לגוי ועושה הכא נמי אומר לגוי ועושה ואף על גב דאמירה לגוי שבות היא משום ישוב ארץ ישראל לא גזרו ביה רבנן: אמר רבי שמואל בר נחמני אמר רבי יונתן הלוקח עיר בארץ ישראל כופין אותו ליקח לה דרך מארבע רוחותיה משום ישוב ארץ ישראל: תנו רבנן עשרה תנאין התנה יהושע שיהו מרעין בחורשין ומלקטין עצים בשדותיהם ומלקטים עשבים בכל מקום חוץ מתלתן וקוטמים נטיעות בכל מקום חוץ מגרופיות של זית ומעין היוצא בתחלה בני העיר מסתפקין ממנו ומחכין בימה של טבריא ובלבד שלא יפרוס קלע ויעכב את הספינה ונפנין לאחורי הגדר ואפילו בשדה מליאה כרכום ומהלכים בשבילי הרשות עד שתרד רביעה שניה ומסתלקין לצידי הדרכים מפני יתידות הדרכים והתועה בין הכרמים מפסיג ועולה מפסיג ויורד ומת מצוה קונה מקומו: שיהו מרעין בחורשין אמר רב פפא לא אמרן אלא דקה בגסה אבל דקה בדקה וגסה בגסה לא וכל שכן גסה בדקה דלא: ומלקטין עצים משדותיהם לא אמרן אלא בהיזמי

M 59 משום מר ן קאמר P 60 דעתא M 61 היא M 62 מישר M 63 משדה תלתן וקוטי נטיעה P 64 בגסה.

340. Manche Verrichtungen am Šabbath, die zwar gesetzlich erlaubt sind, sind rabbanitisch wegen der Šabbathfeier verboten worden. 341. Es soll den Jisraéliten der Erwerb von Grundbesitz im Jisraélland möglichst erleichtert werden. 342. Bei der Aufteilung Palästinas. 343. Wahrscheinl. Privatwege auf fremden Feldern. 344. Wörtl. Pflöcke. 345. Die schon zu den privaten Feldern gehören. 346. Die Weinranken; er darf unbeschränkt einen Weg suchen, selbst wenn er dadurch die Weinstöcke beschädigt. 347. Er werde auf der Stelle, da er gefunden wird, bestattet.

והיגי אבל בשאר עצים לא ואפילו בהיזמי והיגי
לא אמרן אלא במחוברין אבל בתלושין לא ואפילו
במחוברין לא אמרן אלא[65]בלח אבל ביבשים לא
ובלבד שלא ישרש: ומלקטין עשבים בכל מקום
חוץ משדה תלתן: למימרא דתלתן מעלה לה עשבים
ורמינהי °תלתן[67]שעלת[68]עם מיני עשבים אין מחייבין
אותו לעקור אמר רבי ירמיה לא קשיא כאן לזרע
כאן לזירין לזרע קשו לה עשבים דמכחשי לה לזירין
מעלי לה דבי קיימי ביני עשבים[70]מירכבא איבעית
אימא כאן לאדם כאן לבהמה דכיון דלבהמה הוא
דזרעה עשבים נמי מבעי[71]לה ומנא ידעינן אמר
רב פפא[72]שאריה משארי לאדם לא שאריה משארי
לבהמה: וקוטמין נטיעה בכל מקום חוץ מגרופיות
של זית פירש רבי[73]תנחום ורבי ברייס משום זקן
אחד בזית כביצה בקנים ובגפנים מן הפקק ולמעלה
ושאר כל האילנות מן[74]גופו של אילן ולא מן החוד
של אילן מן[75]חדש שאינו עושה פירות ולא מן ישן
שהוא עושה פירות ממקום שאינו רואה את החמה
°ולא ממקום שהוא רואה את החמה שנאמר וממגד
תבואת שמש: ומעין היוצא תחלה בני העיר
מסתפקין ממנו אמר רבה בר רב הונא ונותן לו
דמים ולית הלכתא כוותיה: ומחכין בימה של טבריא
ובלבד שלא יפרוס קלע ויעמיד את הספינה[76]אבל

M 65 בלחין || M 66 מעלי , B 67 שעלתה M 68 עם M 69 דמכחשי לה M 70 מירכבא אביי אמר M 71 בעי לה ולבהמה מנא M 72 שריא משראי לאדם לא שריא משראי לבהמה M 73 נריס ור' מרייס M 74 האיב M 75 + ה M 76 אבל...ובמכמורות.

und Disteln, nicht aber anderes Holz. Auch von Dornen und Disteln gilt dies nur, wenn sie am Boden haften, nicht aber, wenn sie abgehauen[348]sind. Auch von am Boden haftenden gilt dies nur, wenn sie noch feucht sind, nicht aber, wenn sie trocken sind; auch darf man sie nicht entwurzeln.

Dass man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefeld. Demnach ist das Gras für Bockshornklee vorteilhaft, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn unter Bockshornklee allerlei Gras hervorsprosst, so verpflichtet man ihn nicht, es auszugäten!? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn es zur Aussaat und das andere, wenn es zum Gebrauch bestimmt ist; wenn zur Aussaat, so ist das Gras schädlich, weil es dadurch abmagert, wenn aber zum Gebrauch, so ist es vorteilhaft, weil es sich auf das Gras lagert. Wenn du willst, sage ich: das eine, wenn es für Menschen, das andere, wenn es für Vieh bestimmt ist; wenn es für das Vieh gesäet wird, wird auch das Gras verwendet. Woher weiss man es? R. Papa erwiderte: In Beeten ist es für Menschen, ohne Beete ist es für das Vieh bestimmt.

Dass man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. R. Tanḥum und R. Barjas erklärten im Namen eines Greises: Von einem Olivenbaum in der Grösse eines Eies; von Sträuchern und Weinstöcken vom Knotenpunkt ab; von allen anderen Bäumen von der dichten Stelle, nicht aber von der Spitze; von einem neuen, der keine Früchte trägt, nicht aber von einem alten, der Früchte trägt; von einer Stelle, die von der Sonne nicht beschienen wird, nicht aber von einer Stelle, die von der Sonne beschienen wird, denn es heisst:[351]*Mit dem Köstlichsten, was die Sonne hervorbringt*.

Dass die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen. Raba b. R. Hona sagte: Sie müssen ihm aber Ersatz zahlen. Die Halakha ist aber nicht nach ihm zu entscheiden.

Dass man in das Meer von Ṭiberjas Netze auswerfen darf, nur darf man keine Reusen legen und den Schiffen hinderlich sein. Man darf aber mit Netzen und Fischergarnen fischen.

348. Der Eigentümer braucht sie. 349. Man darf auf seinem Feld 2erlei Saaten weder säen noch wachsen lassen; das unter dem Bockshornklee wachsende Gras braucht man nicht zu entfernen, da man dies später ohnehin tun wird, weil es für den Klee schädlich ist. 350. Wörtl. der Stengel wegen. 351. Dt. 33,14.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs hatten die Stämme unter einander vereinbart, dass niemand Reuser auslegen dürfe und den Schiffen hinderlich sein, wol aber sei es erlaubt, mit Netzen und Fischgarnen zu fischen.

Die Rabbanan lehrten: Das Meer von Tiberjas befand sich im Gebiet Naphtalis, und ausserdem erhielt er noch einen Landstrich auf der Südseite; damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[352] *Meer und Südland nimm er in Besitz.*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleâzar sagte: Was sich lose auf den Bergen befand[353], gehörte allen Stämmen gemeinsam, und was am Boden haftete, gehörte dem betreffenden Stamm. Du hast keinen Stamm in Jisraél, der nicht Berg und Tal, Hochland und Tiefland hatte, denn es heisst:[354] *Brecht auf und zieht nach dem Gebirge der Emoriter und zu allen ihren Nachbarn, in der Steppe, auf dem Gebirge, in der Niederung, im Hochland und an der Meeresküste &c.* Dies findest du auch bei den Kenaâniterm, Perisitern, und Emoritern vor ihnen, denn es heisst: *und zu allen ihren Nachbarn*, demnach hatten es auch ihre Nachbarn.

Dass man hinter einem Zaun seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Feld voll Safran. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Dies besagt, dass man von diesem eine Scholle nehmen dürfe. R. Ḥisda sagte: Selbst am Šabbath. Mar-Zuṭra der Fromme nahm und gab es zurück. Auch sagte er zu seinem Diener, dass er am folgenden Tag hingehe und [diese Stelle] glattstreiche.

Dass man bis zum zweiten Regenfall auf den Freistegen gehen darf. R. Papa sagte: Für unsre [Felder] ist dies schädlich, selbst wenn nur der Tau herniedergefallen war.

Dass man wegen der Unebenheiten der Wege auf den Seiten der Wege gehen darf. Šemuél und R. Jehuda gingen einst auf dem Weg; da bog Šemuél nach der Seite des Wegs ab. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Gelten denn die Bestimmungen, die Jehošuâ getroffen hat, auch für Babylonien? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, auch für das Ausland.

Rabbi und R. Ḥija gingen einst auf dem Weg und bogen nach der Seite des Wegs ab, und vor ihnen ging springend R. Jehuda b. Qenosa[355]. Da sprach Rabbi zu R. Ḥija: Wer ist es, der vor uns so gross tut[356]? R. Ḥija erwiderte: Das ist

צד הוא ברשתות ובמכמורות: תנו רבנן בראשונה
התנו שבטים זה עם זה שלא יפרוס קליעה ויעמיד
את הספינה אבל צד הוא ברשתות ובמכמורות:
תנו רבנן ימה של טבריה בחלקו של נפתלי היתה
ולא עוד אלא שנטל מלא חבל חרם בדרומה לקיים
מה שנאמר ים ודרום ירשה: תניא רבי שמעון בן
אלעזר אומר תלושין שבהרים בחזקת כל השבטים
הן ועומדים ומחוברים בחזקת אותו השבט ואין לך
כל שבט ושבט מישראל שאין לו בהר ובשפלה
ובנגב ובעמק שנאמר פנו וסעו לכם [ובאו] (אל) הר
האמרי ואל כל שכניו בערבה בהר בשפלה ובנגב
ובחוף הים וגו' וכן אתה מוצא בכנענים ובפריזים
ובאמוריים שלפניהם שנאמר ואל כל שכניו אלמא
שכניו הכי הוו: נפנין לאחורי הגדר ואפילו בשדה
שהיא מלאה כרכום אמר רב אחא בר יעקב לא
נצרכה אלא ליטול הימנו צרור אמר רב חסדא
ואפילו בשבת מר זוטרא חסידא שקיל ומהדר ואמר
ליה לשמעיה למחר זיל שרקיה: ומהלכין בשבילי
הרשות עד שתרד רביעה שניה אמר רב פפא והאי
דידן אפילו טל קשי להו: ומסלקין לצידי הדרכים
מפני יתדות הדרכים שמואל ורב יהודה הוו שקלי
ואזלי באורחא הוה מסתלק שמואל לצידי הדרכים
אמר ליה רב יהודה תנאין שהתנה יהושע אפילו
בבבל אמר ליה שאני אומר אפילו בחוצה לארץ:
רבי ורבי חייא הוו שקלי ואזלי באורחא אסתלקו
לצידי הדרכים הוה קא מפסיע ואזיל רבי יהודה בן
קנוסא קמייהו אמר ליה רבי לרבי חייא מי הוא
זה שמראה גדולה בפנינו אמר ליה רבי חייא שמא

M 77 קלע || M 78 בדרום || M 79 אחד ואחד מיש' || M 80 ו | M 81 — שהיא M 82 למחר M 83 ומסתלקין M 84 וקמסתלק לצידי M 85 + איתמר נמי אמר רבה בר רב אדא אמר || תנאים שהתנה יהושע אפי' בבבל ושמואל אמר אפי' בחו"ל M 86 דרכים מפסע M 87 נקוסא M 88 קמייהו M 89 בגדולתו.

352. Ib. V. 23. 353. Bei der Eroberung Palästinas. 354. Dt. 1,7. 355. Viele Codices haben richt. Neqosa. 356. Indem er von der Erlaubnis, auf der Seite des Wegs zu gehen, keinen Gebrauch macht.

[90]רבי יהודה בן [91]קנוסא תלמידי הוא וכל מעשיו לשם שמים כי מטו לגביה הוייה אמר ליה אי לאו יהודה בן [93]קנוסא את גזרתינהו לשקך בגיזרא דפרזלא: התועה בין הכרמים [92]מפסיג ויורד מפסיג ועולה תנו רבנן [Sp.2] הרואה חבירו תועה בין הכרמים מפסיג ועולה מפסיג ויורד עד שמעלהו לעיר או לדרך וכן הוא שתועה בין הכרמים מפסיג ועולה מפסיג ויורד עד [94]שיעלה לעיר או לדרך מאי וכן מהו דתימא חבירו הוא דידע להיכא מסלק דניפסיג אבל הוא דלא ידע להיכא קא סליק לא ניפסיג נהדריה נהדר בי מיצרי קמשמע לן הא דאורייתא הוא דתניא [Syn.73a] השבת גופו מניין תלמוד לומר [Dt.22.2] והשבתו דאורייתא [98]הוא דקאי בי מיצרי אתא הוא תקין דמפסיג ועולה מפסיג ויורד: ומת מצוה קנה מקומו ורמינהי [Er.17b] המוצא מת מוטל באיסרטיא מפנהו לימין [99]איסרטיא או לשמאל [99]איסרטיא שדה בור ושדה ניר מפנהו לשדה בור שדה ניר ושדה זרע מפנהו לשדה ניר היו שתיהן בורות שתיהן נירות שתיהן זרועות מפנהו למקום שירצה אמר רב [1]ביבי במוטל על המיצר מתוך שניתן [2]לפנותו מפנהו [3]לכל מקום שירצה: [4]אמרי עשרה הני חד סרי הויין מהלכין בשבילי הרשות שלמה אמרה כדתניא [5]הרי שכלו פירותיו מן השדה ואינו מניח בני אדם ליכנס בתוך שדהו מה הבריות אומרות עליו מה הנאה יש לפלוני ומה

M 90 ר׳ || M 91 תרמידך הוא שבל || M 92 מפ׳ ויורד || M 93 את || M 94 שיעלה || M 95 — הוא || M 96 קא מסיק ליה דמפסיג || M 97 ניהדר מיהדר || M 98 הוא דקאי || P 99 איסרטא || M 1 ביבי || M 2 + רשות || M 3 למקום || M 4 אמרי || M 5 מי || M 6 + לו.

wahrscheinlich mein Schüler R. Jehuda b. Qenosa; alle seine Handlungen geschehen im Namen des Himmels. Als sie ihn erreichten und erkannten, sprach er zu ihm: Wenn du nicht Jehuda b. Qenosa wärest, würde ich dir die Füsse mit einer eisernen Säge abgesägt haben.

Dass wer in Weinbergen umherirrt, teilen und hinabschreiten, teilen und hinaufschreiten darf. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Nächsten in Weinbergen umherirren sieht, so darf er teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis er ihn in die Stadt oder auf den Weg bringt. Ebenso darf man, wenn man selber in Weinbergen umherirrt, teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis man in die Stadt oder auf den Weg kommt. — Was soll das "ebenso"[357]? — Man könnte glauben, nur wenn man einen anderen führt, man also weiss, wo man zu gehen hat, wenn man aber selber irrt, man also nicht weiss, wo man zu gehen hat[358], schreite man nicht, sondern gehe am Rand, so lehrt er uns. — Dies ist ja ein Gebot der Gesetzlehre, denn es wird gelehrt: Woher dies vom Verlust des Körpers[359]? — es heisst:[360]*du sollst ihn*[361]*zurückbringen*!? — Nach der Gesetzlehre soll dies längs dem Rand[362] geschehen, darauf kam er und ordnete an, dass man teile und hinaufschreite, teile und hinabschreite.

Dass ein Pflichttoter seinen Platz erwerbe. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Toten auf der Landstrasse liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstrasse; [befindet sich auf der einen Seite] ein brachliegendes und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das brachliegende Feld; wenn ein Acker- und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide brachliegende, beide Acker- oder beide Saatfelder, so lege er ihn nach Belieben!? R. Bebaj erwiderte: Wenn er auf der [ganzen Breite der] Landstrasse liegt, und da er entfernt werden muss, so entferne man ihn nach Belieben.

Wieso sind es zehn, es sind ja elf!? — [Die Erlaubnis] auf Freistegen zu gehen ist von Šelomoh bestimmt worden, denn es wird gelehrt: Wenn auf seinem Feld keine Früchte mehr vorhanden sind und er dennoch keinen Menschen über sein Feld gehen lässt, so sprechen die Leute über ihn: Was für einen Nutzen hat die-

357. Wenn dies für einen anderen erlaubt ist, so ist es ja auch für sich selbst erlaubt. 358. Wodurch man den Weinberg ohne sicheren Zweck noch mehr beschädigt. 359. Dass man nicht nur ein verlaufenes Tier seinem Eigentümer zustelle, sondern auch einen Irrenden auf den richtigen Weg bringen muss. 360. Dt. 22,2. 361. Einen Irrenden. 362. Des Weinbergs, damit man ihn nicht beschädige.

ser Mann davon und welchen Schaden würden die Leute ihm zufügen! Ueber ihn spricht die Schrift: Wenn du ein Guter sein kannst, lass dich nicht einen Schlechten nennen. — Heisst es denn in der Schrift: Wenn du ein Guter sein kannst, lass dich nicht einen Schlechten nennen!? — Freilich, es heisst ähnlich:[363] *Wehre nicht Gutes ab von dem, dem es zusteht, wenn es in deiner Macht ist, zu tun.*

Gibt es denn weiter keine[364] mehr, es gibt ja noch das, was R. Jehuda gesagt hat, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungausfuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn dreissig Tage lang aufhäufen, damit er unter den Füssen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bestimmung hat Jehošuâ das Land vererbt!? Ferner gibt es noch das, was R. Jišmâél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, gesagt hat, denn es wird gelehrt: R. Jišmâél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, dass einer in das Feld eines anderen einsteigen und da einen Ast abhauen darf um seinen Bienenstock[365] zu retten; er muss ihm aber den Wert des Astes bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine seinen Wein ausgiesse, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse er sich seinen Wein ersetzen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine sein Holz auslade, um den Flachs des anderen aufzuladen, und vom Flachs des anderen lasse er sich den Wert seines Holzes ersetzen, denn unter dieser Bestimmung hat Jehošuâ das Land vererbt. — Von Lehren einzelner sprechen wir nicht. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Johanans: Sowol von einem hinüberneigenden Baum[366] als auch von einem nahestehenden Baum[366] bringe man[367] und lese [den Abschnitt[368]] denn unter dieser Bestimmung hat Jehošuâ das Land vererbt!? — Vielmehr, der Autor der Lehre von den zehn Bestimmungen ist R. Jehošuâ b. Levi[369]. R. Gebiha aus Be-Kethil lehrte es ausdrücklich: R. Tanhum und R. Barjas lehrten im Namen eines Greises, das ist nämlich R. Jehošuâ b. Levi: Zehn Verordnungen traf Jehošuâ.

חבירות מוקית לי עליו הכתוב אומר מהיות טוב
אל תקרי רע ומי כתיב מהיות טוב אל תקרי רע
אין כתיב כי האי גוונא אל תמנע טוב מבעליו
בהיות לאל ידך לעשות ותו ליכא והא איכא דרבי
יהודה דתניא רבי יהודה אומר בשעת הוצאת
זבלים אדם מוציא זבלו לרשות הרבים ומצברו כל
שלשים כדי שתהא נישופת ברגלי אדם וברגלי בהמה
שעל מנת כן הנחיל יהושע לישראל את הארץ
והא איכא דרבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן
ברוקה דתניא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן
ברוקה אומר תנאי בית דין הוא שיהא זה יורד
לתוך שדה חבירו וקוצץ שוכו של חבירו להציל
נחיל שלו ונותן לו דמי שוכו של חבירו ותנאי בית
דין הוא שיהא זה שופך יינו ומציל דובשנו של
חבירו ונוטל דמי יינו מתוך דובשנו של חבירו
ותנאי בית דין הוא שיהא זה מפרק את עציו וטוען
פשתנו של חבירו ונוטל דמי עציו מתוך פשתנו
של חבירו שעל מנת כן הנחיל יהושע לישראל את
הארץ ביחידאי לא קאמרינן והא כי אתא רבין
אמר רבי יוחנן אחד אילן הנוטה ואחד אילן
הסמוך מביא וקורא שעל מנת כן הנחיל יהושע
לישראל את הארץ אלא מאן תנא עשרה תנאין
שהתנה יהושע רבי יהושע בן לוי הוא רב גביהה
מבי כתיל מתני לה בהדיא רבי תנחום ורבי ברייס
אמרי משום זקן אחד ומנו רבי יהושע בן לוי עשרה
תנאין התנה יהושע: עשרה תקנות תיקן עזרא

M 7 דפליגי ‖ M 8 בהיות ‖ M 9 דכתיב ‖ M 10 מתוך נחילו ‖ M 11 רבין ‖ B 12 + לתוך שדה חבירו ‖ B 13 למצר ‖ M 14 — שהתנה יהושע ‖ M 15 אמרין ‖ M 16 נחום ור׳ בריים אמרו ‖ P 17 בריים.

363. Pr. 3,27. 364. Von Jehošuâ herrührende Bestimmungen. 365. Wenn ein ihm gehörender Bienenschwarm sich auf den Ast eines fremden Baums festgesetzt hat u. diesen nicht verlassen will. 366. Wenn die Krone des Baums in ein fremdes Feld hinüberneigt, od. wenn er sich auf der Grenze eines fremden Felds befindet. 267. Die Erstlinge in den Tempel; cf. Dt. 26,2 ff. Dies gilt nur von einem solchen Fall, nicht aber, wenn der Baum sich auf wirklich fremdem Gebiet befindet; cf. Bd. i S. 315 Z. 1 ff. 368. Cf. Dt. 26,5 ff. 369. Gegen den RJ. streitet.

שקורין במנחה בשבת וקורין בשני ובחמישי ודנין
בשני ובחמישי ומכבסים בחמישי בשבת ואוכלין
שום בערב שבת ושתהא אשה משכמת ואופה
ושתהא אשה חוגרת בסינר ושתהא אשה חופפת
וטובלת ושיהו רוכלין מחזירין בעיירות ותיקן טבילה
לבעלי קריין: שיהו קוראין במנחה בשבת משום
יושבי קרנות: ושיהו קוראין בשני ובחמישי עזרא
תיקן והא מעיקרא הוה מיתקנא דתניא וילכו שלשת
ימים במדבר ולא מצאו מים דורשי רשומות אמרו
אין מים אלא תורה שנאמר הוי כל צמא לכו
למים כיון שהלכו שלשת ימים בלא תורה נלאו
עמדו נביאים שביניהם ותיקנו להם שיהו קורין
בשבת ומפסיקין באחד בשבת וקורין בשני ומפסיקין
שלישי ורביעי וקורין בחמישי ומפסיקין[18] ערב שבת
כדי שלא ילינו שלשה ימים בלא תורה מעיקרא
תקנו חד גברא תלתא פסוקי אי נמי תלתא גברי
תלתא פסוקי כנגד כהנים לוים וישראלים אתא הוא
תקין[20] תלתא גברי ועשרה פסוקי כנגד עשרה בטלנין:
ודנין בשני ובחמישי דשכיחי דאתו למקרא בסיפרא:
ושיהו מכבסין בחמישי בשבת משום כבוד שבת:
ושיהו אוכלין שום בערב שבת משום עונה דכתיב
אשר פריו יתן בעתו ואמר רב יהודה ואיתימא
רב נחמן ואיתימא רב כהנא ואיתימא רבי יוחנן זה
המשמש מטתו מערב שבת לערב שבת: תנו רבנן
חמשה דברים נאמרו בשום משביע ומשחין ומצהיל

17 M שקורין 18 M -- ב 19 M -- וקורין בשבת
20 B תיקן.

Zehn Verordnungen traf Ězra: dass man am Šabbath beim Vespergebet aus der Schrift rezitire; dass man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift rezitire; dass man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte; dass man am Donnerstag [die Kleider] wasche; dass man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse; dass das Weib morgens früh aufstehe und backe; dass das Weib einen Anstandsrock trage; dass das Weib sich vorher kämme und erst dann bade[369]; dass Gewürzkrämer in den Städten umherziehen; und endlich ordnete er das Untertauchen für Samenergussbehaftete an. Dass man am Šabbath beim Vespergebet aus der Schrift rezitire; wegen der Eckensitzer[370]. Dass man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift rezitire. Hat dies denn Ězra angeordnet, dies ist ja eine frühere Bestimmung, denn es wird gelehrt: [371]*Und sie wanderten drei Tage in der Wüste und fanden kein Wasser*; die Schriftausleger erklärten: unter Wasser ist die Gesetzeskunde zu verstehen, denn es heisst: [372]*Auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser*; als sie drei Tage ohne Gesetzeskunde gingen, erschlafften sie, da standen die Propheten unter ihnen auf und verordneten, dass man am Šabbath aus der Schrift rezitire und am Sonntag unterbreche, am Montag rezitire und am Dienstag und am Mittwoch unterbreche, am Donnerstag rezitire und am Freitag unterbreche, damit sie nicht drei Tage ohne Gesetzeskunde übernachten!? — Früher war [das Lesen von] drei Schriftversen durch eine Person oder drei Schriftversen durch drei Personen, entsprechend Priester, Leviten und Jisraéliten angeordnet worden, darauf kam er und verordnete drei Personen und zehn Schriftverse, entsprechend den zehn Müssiggängern[373]. Dass man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte; weil dann das Publikum zur Rezitation der Schrift anwesend ist. Dass man am Donnerstag [die Kleider] wasche; zu Ehren des Šabbaths. Dass man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse; wegen der Beiwohnung, denn es heisst: [374]*der seine Frucht bringt zu seiner Zeit*, und hierzu sagte R. Jehuda, nach anderen, R. Naḥman, nach anderen, R. Kahana, nach anderen, R. Joḥanan, darunter sei derjenige zu verstehen, der die Bettpflicht von Freitag zu Freitag verrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Fünf Eigenschaften besitzt der Knoblauch: er sät-

369. Wenn es das rituelle Tauchbad nimmt. 370. Bezeichnung der ungebildeten Leute, die sich nicht mit der Gesetzlehre befassen, sondern müssig od. handeltreibend an den Strassenecken aufhalten (cf. Bd. i S. 104 N. 1). 371. Ex. 15,22. 372. Jes. 55,1. 373. Leute, die sich jeder gesellschaftlichen Beschäftigung entsagen u. sich ausschliesslich mit Gemeinde- u. Synagogalangelegenheiten befassen. 374. Ps. 1,3.

tigt, er erwärmt, er erheitert das Gesicht, er vermehrt den Samen und er tötet die Würmer in den Eingeweiden. Manche sagen, er erweckt die Liebe und entfernt die Eifersucht.

Dass das Weib morgens früh aufstehe und backe, damit Brot für die Armen vorrätig sei. Dass das Weib einen Anstandsrock trage, aus Keuschheit. Dass das Weib sich vorher kämme und erst dann bade. Dies befindet sich ja in der Gesetzlehre, denn es wird gelehrt:[375] *Er soll den Leib im Wasser baden*, es darf nichts den Leib vom Wasser trennen[376]; *den Leib*, das, was zum Leib gehört, das ist nämlich das Haar!? — Ich will dir sagen, nach der Gesetzlehre muss nur beobachtet werden, dass nicht manche [Haare] zusammengeknotet bleiben, oder dass nicht [eine Stelle] beschmutzt sei, was als Trennung gilt, darauf kam er und verordnete das Kämmen. Dass Gewürzkrämer in den Städten umherziehen; wegen der Schönheitsmittel für die Frauen, damit sie ihren Männern nicht hässlich erscheinen. Endlich ordnete er das Untertauchen für Samenergussbehaftete an. Dies befindet sich ja in der Gesetzlehre, denn es heisst:[377] *Wenn jemandem der Same entgeht, so soll er seinen Leib im Wasser baden*!? — Nach der Gesetzlehre ist dies nur zum Genuss von Hebe und Geheiligtem erforderlich, darauf kam er und bestimmte dies auch für Worte der Gesetzlehre[378].

בנים ומרבה הזרע והורג כנים שבבני מעיים ויש
אומרים מכניס אהבה ומוציא את הקנאה: ושתהא
אשה משכמת ואופה כדי שתהא פת מצויה לעניים:
ושתהא אשה חוגרת בסינר משום צניעותא: ושתהא
אשה חופפת וטובלת דאורייתא היא דתניא ורחץ 5
את בשרו במים שלא יהא דבר חוצץ בין בשרו
למים את בשרו את הטפל לבשרו ומאי ניהו שער
אמרי דאורייתא לעייני דלמא מיקטר אי נמי מאיס
מידי משום חציצה ואתא איהו תקן חפיפה: Col.b
ושיהו רוכלין מחזרין בעיירות משום תכשיטי נשים 10
כדי שלא יתגנו על בעליהן: ותיקן טבילה לבעלי
קריין דאורייתא היא דכתיב ואיש כי תצא ממנו
שכבת זרע ורחץ את בשרו במים דאורייתא היא
לתרומה וקדשים אתא היא תקן אפילו לדברי תורה:
עשרה דברים נאמרו בירושלים אין הבית חלוט 15
בה ואין מביאה עגלה ערופה ואינה נעשית עיר
הנדחת ואינה מטמאה בנגעים ואין מוציאין בה
זיזין וגזוזטראות ואין עושין בה אשפתות ואין
עושין בה כבשונות ואין עושין בה גנות ופרדסות
חוץ מגנות ורדין שהיו מימות נביאים הראשונים 20
ואין מגדלים בה תרנגולין ואין מלינין בה את המת
אין הבית חלוט בה דכתיב וקם הבית [אשר בעיר]
אשר לו חומה לצמיתות לקונה אותו לדורותיו וקסבר
לא נתחלקה ירושלים לשבטים ואינה מביאה עגלה

M 21 — את ה P 22 בטבילה דאור׳ הוא M 23 אמרי M 24 — דילמא. B מאוס. V מיתווס M 25 הוא VM 26 ואינה P 27 וגזוט׳ M 28 ופרדסים חוץ מגנת שהיתה VM 29 נתחלקה M 30 ומאן מקני לה.

Zehn Dinge wurden von Jerušalem gelehrt: ein Haus verfällt[379] in diesem nicht; es bringt nicht das das Genick zu brechende Kalb[380]; es wird keine abtrünnige Stadt[381]; in ihm ist der Häuseraussatz[382] nicht verunreinigend; es dürfen da keine Vorsprünge und Balkone hervorragen; man errichte da keine Misthaufen; man errichte da keine Kalköfen; man errichte da keine Gemüse- und Obstgärten, mit Ausnahme der Rosengärten, die sich da seit der Zeit der ersten Propheten befinden; man züchte da keine Hühner; und man lasse da keine Leiche übernachten. Ein Haus verfällt in diesem nicht, denn es heisst:[383] *So wird das Haus, das in einer unmauerten Stadt liegt, dem Käufer und seinen Nachkommen bestätigt*, und [der Autor] ist der Ansicht, Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es bringt nicht das

375. Lev. 14,9. 376. Durch einen am Körper haftenden Gegenstand od. Schmutz. 377. Lev. 15,16. 378. Dass der Samenergussbehaftete vor dem Untertauchen sich mit solchen nicht befassen dürfe. 379. Falls der Verkäufer es am Schluss des Jahrs nicht eingelöst hat; cf. Lev. 25,29 ff. 380. Das eine Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden wird, darzubringen hat; cf. Dt. 21,1 ff. 381. Wenn es sich zum Götzendienst verleiten lässt; cf. Dt. 13,13 ff. 382. Cf. Lev. 14,34 ff. 383. Lev. 25,30.

ערופה דכתיב כי ימצא חלל באדמה אשר ה׳
אלהיך נתן לך לרשתה וירושלים לא נתחלקה
לשבטים ואינה נעשית עיר הנדחת דכתיב עריך
וירושלים לא [31]נתחלקה לשבטים ואינה מטמאה
בנגעים דכתיב ונתתי נגע צרעת בבית ארץ אחזתכם
וירושלים לא נתחלקה לשבטים ואין מוציאין בה
זיזין וגזוזטראות [32]מפני אהל הטומאה ומשום דלא
ליתזקו עולי רגלים ואין עושין בה אשפתות משום
[33]שקצים ואין עושין בה כבשונות משום קוטרא ואין
עושין בה גנות ופרדסין משום סירחא ואין מגדלין
בה תרנגולין משום [34]קדשים ואין מלינין בה את המת
גמרא: אין מגדלין חזירים בכל מקום: תנו רבנן
כשצרו [35]בית חשמונאי זה על זה היה הורקנוס מבפנים
ואריסטובלוס מבחוץ ובכל יום היו משלשים להם
בקופה דינרין והיו מעלין להן תמידים היה שם זקן
אחד שהיה מכיר בחכמת יוונית אמר להם כל זמן
שעוסקין בעבודה אין נמסרים בידכם למחר שילשלו
[38]דינרין בקופה והעלו להם חזיר כיון שהגיע לחצי
החומה נעץ צפרניו בחומה [39]ונזדעזעה ארץ ישראל
ארבע מאות פרסה [40]על ארבע מאות פרסה באותה
שעה אמרו ארור [41]האיש שיגדל חזירים וארור [41]האדם
שילמד את בנו חכמת יוונית ועל אותה שעה שנינו
מעשה שבא עומר [42]מגגות [43]הצריפין ושתי הלחם

31 VM נתחלקה ‖ 32 M משום אהל א״ן דלא ליתז׳ בה עולי ‖ 33 M שרצים ‖ 34 M + בזוין ‖ 35 M מלכי ‖ 36 P אורק ‖ 37 M מבחוץ ואריס׳ מבפנים ‖ 38 M ÷ להן ‖ 39 P ונזדעזע ‖ 40 M — על...פרסה ‖ 41 M אדם ‖ 42 M מגגות צר ‖ 43 P הצפרים.

das Genick zu brechende Kalb, denn es heisst:[384] *Wenn ein Erschlagener gefunden wird auf dem Feld im Land, das der Herr, dein Gott, dir zum Besitzum verleiht*, und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es wird nicht abtrünnige Stadt, denn es heisst:[385] *deiner Städte*, und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. In ihm ist der Häuseraussatz nicht verunreinigend, denn es heisst:[386] *Und ich lasse an irgend einem Haus im Land, das ihr zu eigen habt, ein Aussatzmal entstehen*, und Jerušalem wurde nicht an die Stämme verteilt. Es dürfen da keine Vorsprünge und Balkone hervorragen, damit sie nicht hinsichtlich der Verunreinigung als Zelt[387] dienen, und damit die Wallfahrer nicht an diesen zu Schaden kommen. Man errichte da keine Misthaufen; wegen des Geschmeisses. Man errichte da keine Kalköfen; wegen des Rauchs. Man errichte da keine Gemüse- und Obstgärten; wegen des Gestanks[388]. Man züchte da keine Hühner; wegen der heiligen Opfer[389]. Man lasse da keine Leiche übernachten; dies ist eine Ueberlieferung[390].

NIRGENDS DARF MAN SCHWEINE ZÜCHTEN. Die Rabbanan lehrten: Als die Hasmonäer einander bekämpften, befand sich Hyrkanos ausserhalb[391] und Aristobulos innerhalb. Täglich liessen sie ihnen[392] Denare in einem Korb herab und zogen dafür [Vieh für] das tägliche Opfer herauf. Da sprach ein Greis, der sich unter [den Belagernden] befand und in der griechischen Weisheit kundig war, zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, werden sie nicht in eure Hände geraten. Am folgenden Tag liessen sie ihnen wiederum Denare in einem Korb herab, zogen aber ein Schwein herauf. Als es die Mitte der Mauer erreicht hatte, steckte es die Klauen in die Mauer und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde taten sie den Spruch: Verflucht sei der Mann, der Schweine züchtet, und verflucht sei der Mensch, der seinen Sohn die griechische Weisheit lehrt. Auf diese Zeit bezieht sich das, was wir gelernt haben, dass einst die Webegarbe[393] aus den Laubengärten und die zwei Brote[394] aus dem Tal Ên-Sokher geholt wurden[395].

384. Dt. 21,1. 385. Ib. 13,13. 386. Lev. 14,34. 387. Wenn sich auf der Erde ein levitisch verunreinigender Gegenstand befindet, so gilt der über diesem hervorragende Vorsprung als Zelt, u. wer sich unter diesem befindet, ist unrein. 388. Durch das Düngen derselben. 389. Die Hühner würden levit. unreine Dinge aufwühlen. 390. Der Grund ist unbekannt. 391. Der Mauer Jerušalems; so richtig nach Cod. M; die Lesart unseres Textes ist falsch. 392. Die Belagerten den Belagernden. 393. Cf. Lev. 23,10. 394. Cf. ib. V. 17. 395. Die Felder um Jerušalem waren durch den Krieg zerstört worden u. sie mussten aus fernen Ortschaften geholt werden.

Ist denn die griechische Weisheit verboten, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Wozu ist im Jisraélland die syrische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache!? Ferner sagte R. Jose: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache!? Ich will dir sagen, die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. — Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimôn b. Gamaliél: [Es heisst:] [396]*Mein Auge tut meiner Seele weh, um alle Töchter meiner Stadt*; tausend Kinder befanden sich in meinem Vaterhaus, von denen fünfhundert die griechische Weisheit lernten, und von diesen zurückgeblieben sind nur ich hier und meines Bruders Sohn in Asja!? — Ich will dir sagen, anders verhielt es sich mit dem Haus R. Gamaliéls, das der Regierung nahe stand. Denn es wird gelehrt: Das Komischneiden[397] des Haars ist eine heidnische Sitte. Ptolomäus, dem Sohn Reúbens, haben sie das Komischneiden des Haars erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Haus R. Gamaliéls haben sie erlaubt, sich mit der griechischen Weisheit zu befassen, weil es der Regierung nahe stand.

מבקעת עין סובר: וחכמת יוונית מי אסירא והתניא
אמר רבי בארץ ישראל לשון סורסי למה או לשון
הקדש או לשון יוונית ואמר רבי יוסי בבבל לשון
ארמי למה או לשון הקדש או לשון פרסי אמרי
לשון יווני לחוד חכמת יוונית לחוד וחכמת יוונית מי
אסירא והאמר רב יהודה אמר שמואל משום רבן
שמעון בן גמליאל עיני עוללה לנפשי מכל בנות
עירי אלף ילדים היו בבית אבא חמש מאות מהם
למדו חכמת יוונית ולא נשתייר מהם אלא אני
כאן ובן אחי אבא בעסיא אמרי שאני בית רבן
גמליאל שהיו קרובים למלכות ודתניא המספר קומי
הרי זה מדרכי האמורי אבטולס בר ראובן התירו
לו לספר קומי מפני שהוא קרוב למלכות של בית
רבן גמליאל התירו להם לספר בחכמת יוונית מפני
שקרובים למלכות: לא יגדל אדם את הכלב אלא
אם כן קשור בשלשלאות כו': תנו רבנן לא יגדל
אדם את הכלב אלא אם כן קשור בשלשלת אבל
מגדל הוא בעיר הסמוכה לספר וקושרו ביום ומתירו
בלילה: תניא רבי אליעזר הגדול אומר המגדל
כלבים כמגדל חזירים למאי נפקא מינה למיקם עליה
בארור: אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן
בבל כעיר הסמוכה לספר דמי תרגמה נהרדעא:
דריש רבי דוסתאי דמן בירי ובנחה יאמר שובה
ה' רבבות אלפי ישראל ללמדך שאין שכינה שורה

M 44 א ר יוסף בבבל M 45 + מאי דכתיב M 46 למדן B 47 + למדו תורה חמש מאות M 48 כאן M 49 — אמרי M 50 כדתניא המס' קומו B 51 אבטולמוס. M אבטליוס בר' M 52 קומו משום דקל ם הוה M 53 היו M 54 אלא...כו' M 55 ביום קושרו ובלילה מתירו M 56 מגדלי כלב' כמגדלי חזיר' M 57 עליה P 58 דוסתאה.

Man darf keinen Hund halten, es sei denn, dass er an einer Kette gefesselt ist. Die Rabbanan lehrten: Man darf keinen Hund halten, es sei denn, dass er an einer Kette gefesselt ist, wol aber darf man einen in einer an der Grenze liegenden Stadt halten, und zwar binde man ihn am Tag an und lasse ihn nachts los.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer der Grosse sagte: Wenn jemand Hunde grosszieht, so ist es ebenso, als ziehe er Schweine gross. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Dass er den Fluch[399] auf sich lädt.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Babylonien gleicht einer an der Grenze liegenden Stadt. Dies wird auf Nehardeâ bezogen.

R. Dostaj aus Biri trug vor:[400] *Und wenn sie sich niederliess, sprach er: Kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraéls*. Dies lehrt dich, dass die Gottheit auf weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden nicht ruht. Wenn nun einer fehlt

396. Thr. 3,51. 397. Eine bei den Nichtjuden übliche Art Tonsur (gewöhnl. vom gr. κόμη Haar abgeleitet), die daher bei den Juden verpönt war. 399. Cf. ob. S. 298 Z. 21. 400. Num. 10,36.

על פחות משני אלפים ושני רבבות חסר אחת והיתה
אשה עוברה ביניהם וראויה להשלים ונבח בה כלב
והפילה נמצא זה גרם לשכינה שתסתלק מישראל:
Sab.63b ההיא איתתא דעלת למיפא בההוא ביתא נבח בה
5 כלבא אמר לה מריה לא תיבעתי מיניה שקילי
vgl.Sab.62b ניביה אמרה ליה שקילה טיבותיה דההוא גברא
ושדיא אחיזרי כבר נד ולד: אין פורסין נשבין ליונים
וכו': ומי אזלי כולי האי והתנן מרחיקין את
השובך מן העיר חמשים אמה אמר אביי מישט
10 שייטי טובא כרסייהו בחמשים אמה מליא ומישט
שלשים ריס ותו לא והתניא בישוב אפילו מאה
מיל לא יפרוס רב יוסף אמר בישוב כרמים רבה
אמר בישוב שובכין ותיפוק ליה משום שובכין נפשייהו
איבעית אימא בדגוי ואיבעית אימא בהפקר ואיבעית
15 אימא בדידיה:

B 59 — ישראל M 60 — + מישראל פעם אחת היו ישראל שני אלפים ושני רבבות M 61 אחד B 62 מעוברת P 63 שתסלק M 64 דשקילין ניביה ושקילין מיפריה אמ B 65 טיבותיך ושדיא M 66 — מיני M 67 אמה.

und eine schwangere Frau vorhanden ist, die die Zahl voll machen könnte, und ein Hund sie anbellt und sie fehlgebiert, so veranlasst dieser, dass die Gottheit den Jisraéliten entzogen wird.

Einst kam ein Weib in ein Haus, um zu backen, und ein Hund bellte es an; da sprach der Herr zu ihm: Aengstige dich nicht vor ihm, er hat keine Zähne! Dieses erwiderte ihm: Deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; die Geburt hat sich bereits bewegt.

Man darf keine Taubenschlingen auswerfen &c. Fliegen sie denn so weit, es wird ja gelehrt, dass man eine Taubenhecke fünfzig Ellen von der Stadt entfernen müsse[401]? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter suchen sie aber nur innerhalb fünfzig Ellen. — Fliegen sie denn nur bis dreissig Ris, es wird ja gelehrt, dass man in einer bewohnten Gegend nicht einmal in einer Entfernung von hundert Mil [Taubenschlingen] auswerfen dürfe!? R. Joseph erklärte: Wenn die Gegend mit Weinbergen bebaut[402] ist. Rabba erklärte: Wenn Taubenhecken sich da befinden. — Sollte es doch schon wegen der Taubenhecken selbst verboten sein[403]!? — Wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind; und wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm selbst gehören[404].

ACHTER ABSCHNITT

Col.b החובל בחבירו חייב עליו משום חמשה דברים
בנזק בצער בריפוי בשבת ובושת: בנזק כיצד
סימא את עינו קטע את ידו שיבר את רגלו רואין

M 1 + אותו.

WER SEINEN NÄCHSTEN VERWUNDET, HAT FÜNF ZAHLUNGEN[1] ZU LEISTEN: SCHADENERSATZ, SCHMERZENSGELD, KURKOSTEN, VERSÄUMNISGELD UND BESCHÄMUNGSGELD. SCHADENERSATZ: WENN ER IHM EIN AUGE GEBLENDET, EINE HAND ABGEHAUEN, ODER EINEN FUSS GEBROCHEN HAT, SO BETRACHTE MAN IHN ALS EINEN AUF DEM MARKT ZU VERKAUFENDEN SKLAVEN

401. Damit die Tauben die Gärten u. Felder um die Stadt nicht beschädigen. 402. Dann fliegen sie auch weiter. 403. Damit man nicht fremde Tauben einfange. 404. Es ist daher nur auf die in der Umgegend befindlichen fremden Tauben Rücksicht zu nehmen. 1. Falls die Momente hierzu vorhanden sind; wörtl.: so ist er wegen fünf Dinge [Momente] schuldig.

und man schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er jetzt wert ist. Schmerzensgeld: wenn er ihn mit einem Spiess oder einem Nagel gebrannt hat, wenn auch nur auf dem Fingernagel, einer Stelle, an der keine Wunde zurückbleibt, so schätze man, wieviel ein Mensch seinesgleichen verlangen würde, wenn er sich einem solchen Schmerz unterziehen liesse. Kurkosten: wenn er ihn verletzt hat, so muss er ihn heilen lassen. Ist wildes Fleisch entstanden, so ist er, wenn infolge der Verwundung, schuldig, und wenn nicht infolge der Verwundung, frei; wenn [die Wunde] heilt und aufbricht, heilt und aufbricht, so muss er ihn heilen lassen; war sie vollständig geheilt, so braucht er ihn nicht mehr heilen zu lassen. Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter[3], denn den Wert der Hand oder des Fusses hat er ihm ja bereits bezahlt. Beschämungsgeld: nach [der Stellung des] Beschämenden und des Beschämten.

אותו כאילו הוא עבד נמכר בשוק ושמין כמה היה
יפה וכמה הוא יפה: צער כואו (או) בשפוד או
במסמר ואפילו על ציפורנו מקום שאינו עושה חבורה
אומדין כמה אדם כיוצא בזה רוצה ליטול להיות
מצטער כך: ריפוי הכהו חייב לרפאותו עלה בו
צמחים אם מחמת המכה חייב שלא מחמת המכה
פטור חייתה ונסתרה חייתה ונסתרה חייב לרפאותו
חייתה כל צרכה אינו חייב לרפאותו: שבת רואין
אותו כאילו הוא שומר קישאין שכבר נתן לו דמי
ידו ודמי רגלו: בושת הכל לפי המבייש והמתבייש:
גמ׳. אמאי עין תחת עין אמר רחמנא
אימא עין ממש לא סלקא דעתך דתניא יכול סימא
את עינו מסמא את עינו קטע את ידו מקטע את
ידו שיבר את רגלו משבר את רגלו תלמוד לומר
מכה אדם ומכה בהמה מה מכה בהמה לתשלומין
אף מכה אדם לתשלומין ואם נפשך לומר הרי הוא
אומר [ו]לא תקחו כפר לנפש רוצח אשר הוא רשע
למות לנפש רוצח אי אתה לוקח כופר אבל אתה
לוקח כופר לראשי אברים שאין חוזרין הי מכה
אילימא [ו]מכה בהמה ישלמנה ומכה אדם יומת
ההוא בקטלא כתיב אלא מהכא מכה נפש בהמה
ישלמנה נפש תחת נפש וסמיך ליה ואיש כי יתן
מום בעמיתו כאשר עשה כן יעשה לו האי לאו

M 2 או ‖ M 3 חו״ן — ‖ P 4 לרפאותה ‖ M 5 ורגלו ‖ M 6 נסמא ‖ M 7 נקטע ‖ M 8 נשבר ‖ P 9 ל׳ ‖ M 10 אשר...למות ‖ M 11 + אמרי ‖ M 12 וכתיב ואיש.

GEMARA. Weshalb denn, der Allbarmherzige sagt ja: [4]*Auge um Auge*, vielleicht wirklich das Auge[5]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand einem ein Auge geblendet, man ihm ein Auge blende, einem eine Hand abgehauen hat, man ihm eine Hand abhaue, einem einen Fuss gebrochen hat, man ihm einen Fuss breche, so heisst es: *Wer einen Menschen schlägt*, und: *wer ein Vieh erschlägt*; wie auf das Erschlagen eines Viehs eine Geldzahlung gesetzt ist, ebenso ist auch auf das Schlagen eines Menschen eine Geldzahlung gesetzt. Wenn du aber dagegen einwenden[6] willst, so heisst es: [7]*Ihr dürft kein Lösegeld annehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist*, für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld annehmen, wol aber darf man für nicht nachwachsende Gliedmassen Lösegeld annehmen. — Welcher [Schriftvers vom] Schlagen ist hier gemeint, wollte man sagen: [8]*Wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden*, so spricht ja dieser von der Tötung!? — Vielmehr, folgender: [9]*Wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; Leben um Leben*, und darauf folgt: [10]*Wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man tun wie er getan hat.* — In diesem heisst es ja nicht: *schlägt*!? — Wir meinen [den

2. Von derselben körperlichen Konstitution. 3. Es wird ihm nur das Versäumnisgeld einer solchen Tätigkeit zugesprochen, die er als Krüppel ausüben könnte. 4. Ex. 21,24. 5. Wer seinem Nächsten eine Verletzung beibringt, dem soll eine ebensolche Verletzung beigebracht werden. 6. Die Erkl. folgt weiter. 7. Num. 35,31. 8. Lev. 24,21. 9. Ib. V. 18. 10. Ib. V. 19.

Lv.24,17 מכה היא[13] הכאה הכאה[14] קאמרינן[15] והא כתיב ואיש
כי יכה כל נפש אדם מות יומת בממון ממאי
דבממון אימא במיתה ממש לא סלקא דעתך הדא
דהא איתקש למכה בהמה ישלמנה ועוד כתיב
בתריה כאשר יתן מום באדם כן ינתן בו[16] ושמע
מינה ממון ומאי אם נפשך לומר[17] תו קא קשיא לתנא
מאי חזית דילפת ממכה בהמה[18] לילף ממכה אדם
אמרי דנין ניזקין מניזקין ואין דנין ניזקין ממיתה
אדרבה דנין אדם מאדם ואין דנין אדם מבהמה
10 היינו[19] דקתני אם נפשך לומר הרי הוא אומר [ו]לא
תקחו כפר לנפש רצח אשר הוא רשע למות כי
מות יומת לנפש רוצח אי אתה לוקח כופר אבל
אתה לוקח כופר לראשי אברים שאינן חוזרין והאי
לא תקחו כופר לנפש רוצח למעוטי ראשי אברים
15 הוא דאתא האי מבעי ליה דאמר רחמנא לא תעביד
ביה תרתי לא תשקיל[21] מיניה ממון ותקטליה האי
Dt.25,2 °מכדי רשעתו נפקא[°22] רשעה אחת אתה מחייבו ואי
Mak.4b13b אתה מחייבו[23] שתי רשעיות ואכתי מבעי ליה[24] דקאמר
רחמנא לא תשקול[25] ממון ותפטריה אם כן לכתוב
20 רחמנא לא תקחו כופר לאשר הוא רשע למות לנפש
רוצח למה לי[26] שמע מינה לנפש רוצח אי אתה לוקח
כופר אבל אתה לוקח כופר לראשי אברים שאינן

13 M + אנן || 14 M גמרינן נאמרה הכאה באדם ונאמרה הכאה בבהמה מה הכאה האמורה בבהמה לתשלומין אף הכאה האמורה באדם לתשלומין הא למדת כי כתיב 15 B + מה הכאה...באדם לתשלומין 16 M בעמיתו כן ינתן לו שמע 17 M הכי קא 18 M לילף...אמרי 19 M דקאמר תנא ואם 20 M + דנין אדם מאדם ואין דנין אדם מבהמה 21 M ממונא מיניה || 22 M + ליה משום 23 M + משום 24 M דמאי קאמר 25 M ממונא מיניה ותפ 26 M + אלא לאו.

Begriff] schlagen[11]. — Es heisst ja aber: *Wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt, so soll er getötet werden*[12]!? — Eine Geldentschädigung. — Woher, dass hier eine
5 Geldentschädigung gemeint ist, vielleicht wirklich die Tötung[13]!? — Dies ist nicht einleuchtend; erstens wird es mit dem Erschlagen eines Tiers verglichen, und ferner heisst es darauf:[14] *Derselbe Leibesschaden,*
10 *den er einem anderen zugefügt, soll ihm zugefügt werden*, und hieraus ist zu entnehmen, dass eine Geldentschädigung gemeint sei. Was heisst: wenn du aber einwenden willst? — Dem Autor ist noch
15 folgendes fraglich: was veranlasst dich, dies[15] vom Erschlagen eines Viehs zu entnehmen, man sollte es doch vom Erschlagen eines Menschen entnehmen[16]!? — Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der
20 Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. — Im Gegenteil, man sollte doch hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Viehs folgern!? Deshalb sagt er: wenn du dagegen einwenden willst, so heisst es: *Ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist, denn er soll getötet werden*; für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wol aber darf man für nicht nachwachsende Gliedmassen Lösegeld nehmen. — Deutet denn [der Schriftvers:] *Ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders*, auf die Ausschliessung von Gliedmassen[17], dieser deutet ja darauf, dass man über ihn nicht zwei [Strafen], Geldzahlung und Todesstrafe, verhänge!? — Dies geht hervor aus: [18]*entsprechend seinem Frevel*, du kannst ihn nur gemäss eines Frevels verurteilen, nicht aber gemäss zweier Frevel. — Aber dies deutet ja darauf, dass man von ihm nicht eine Geldzahlung nehme und ihn befreie!? — Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für den, der des Todes schuldig ist*, wenn es aber auch heisst: *für das Leben eines Mörders*, so deutet dies: für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wol aber darf man für nicht nach-

11. Im 2. Schriftvers wird zwar der Ausdruck schlagen nicht gebraucht, wol aber vom Schlagen gesprochen. 12. Lev. 24,17. 13. Der T. versteht unter erschlagen u. töten im angezogenen Schriftvers das Erschlagen, bezw. Töten eines einzelnen Glieds, da es darauf heisst: Auge um Auge; vom Mord wird an anderen Schriftstellen gesprochen. 14. Lev. 24,20. 15. Die Bestrafung für die Verwundung eines Menschen. 16. Worauf eine peinliche Strafe gesetzt ist. 17. Von der gleichmässigen Bestrafung. 18. Dt. 25,2.

wachsende Gliedmassen Lösegeld nehmen. — Wozu ist nun wo es heisst: *ihr sollt kein Lösegeld nehmen*, [die Deduktion aus dem Wort] *schlagen* nötig!? — Aus diesem Schriftvers würde man entnehmen können, dass man ihm entweder das Auge ausschlage[19] oder von ihm Ersatz für das Auge nehme, daher folgert er es vom [Erschlagen] eines Viehs: wie für ein Vieh eine Geldentschädigung zu zahlen ist, ebenso ist auch für [die Verwundung] eines Menschen eine Geldentschädigung zu zahlen.

Es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: *Auge um Auge*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? — Ich will dir sagen, wie könnte man in dem Fall, wenn das Auge des einen gross und das Auge des anderen klein ist, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*!? Wolltest du erwidern, in einem solchen Fall nehme man von ihm eine Geldentschädigung, so sagt ja die Gesetzlehre: *Einerlei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht sagt der Allbarmherzige also: das Augenlicht hat er jenem genommen, und das Augenlicht soll ihm genommen werden; denn wieso könnte man, wenn du nicht so erklären wolltest, wenn ein Kleiner einen Grossen oder ein Grosser einen Kleinen getötet hat, diesen töten, die Gesetzlehre sagt ja: *Einerlei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? Du musst also erklären: er hat jenem das Leben genommen, und das Leben soll ihm genommen werden, ebenso auch hierbei: er hat jenem das Augenlicht genommen, und das Augenlicht soll ihm genommen werden.

Ein Anderes lehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: *Auge um Auge*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? — Wie könnte man in dem Fall, wenn ein Blinder einen geblendet, ein Verstümmelter einen verstümmelt oder ein Lahmer einen lahm gemacht hat, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*, und die Gesetzlehre sagt: *Einerlei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? — Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht nur, wenn dies[22] möglich ist, nicht aber wenn es nicht möglich ist, man befreie ihn dann ganz. Was ist denn, wenn du nicht so erklären wolltest, mit einem auf den Tod Verletzten, der einen Gesun-

הוזין ובי מאחר דכתיב לא תקחו כופר מכה מכה
למה לי אמרי אי מהאי הוה אמינא אי בעי עיני
ניתיב ואי בעי דמי עינו ניתיב קמשמע לן מבהמה
מה מכה בהמה לתשלומין אף מכה אדם לתשלומין:
תניא רבי דוסתאי בן יהודה אומר עין תחת עין
ממון אתה אומר ממון או אינו אלא עין ממש אמרת
הרי שהיתה עינו של זה גדולה ועינו של זה קטנה
היאך אני קורא ביה עין תחת עין וכי תימא כל
כי האי שקיל מיניה ממונא התורה אמרה משפט
אחד יהיה לכם משפט השוה לכולכם אמרי מאי
קושיא דלמא נהורא שקיל מיניה נהורא אמר רחמנא
נישקול מיניה דאי לא תימא הכי קטן שהרג את
הגדול וגדול שהרג את הקטן היכי קטלינן ליה
התורה אמרה משפט אחד יהיה לכם משפט השוה
לכולכם אלא נשמה שקיל מיניה נשמה אמר רחמנא
נשקול מיניה הכא נמי נהורא שקיל מיניה נהורא
אמר רחמנא נשקול מיניה: תניא אידך רבי שמעון
בן יוחי אומר עין תחת עין ממון אתה אומר ממון
או אינו אלא עין ממש הרי שהיה סומא וסימא
קיטע וקיטע חיגר וחיגר היאך אני מקיים בזה עין
תחת עין והתורה אמרה משפט אחד יהיה לכם
משפט השוה לכולכם אמרי מאי קושיא דלמא היכא
דאפשר אפשר היכא דלא אפשר לא אפשר ופטרינן
ליה דאי לא תימא הכי טרפה שהרג את השלם

M 27 האי מכה || M 28 אי מהיא || M 29 ליתיב ליה קמ״ל מכה מבהמה || M 30 אמר ידב׳ || M 31 בזה || M 32 ־ן גוונא || M 33 בכולכם מאי || M 34 קטן... הגדול ו || M 35 בכולכם אמר רחמנא אלא || M 36 אידך || M 37 ־ אמרת || M 38 קורא || B 39 ־ק.

19. Woraus gefolgert wird, dass wegen einer körperlichen Verletzung wol eine Geldentschädigung genommen werde. 20. Dh. dem Schädiger eine ebensolche Verletzung zufüge. 21. Lev. 24,22. 22. Die Bestrafung des Schuldigen.

מאי עבדינן ליה אלא היכא דאפשר אפשר היכא
דלא אפשר לא אפשר ופטרינן ליה: דבי רבי
ישמעאל תנא אמר קרא כן ינתן בו ואין נתינה
אלא ממון אלא מעתה כאשר יתן מום באדם הכי
נמי דממון הוא אמרי דבי רבי ישמעאל קרא יתירא
דרשי מכדי כתיב ואיש כי יתן מום בעמיתו כאשר
עשה כן יעשה לו כן ינתן בו למה לי שמע מינה
ממון כאשר יתן מום באדם למה לי איידי דבעי (Vgl. Bq. 51a)
מיכתב כן ינתן בו כתב נמי כאשר יתן מום באדם:
דבי רבי חייא תנא אמר קרא יד ביד דבר הניתן
מיד ליד ומאי ניהו ממון אלא מעתה רגל ברגל
נמי הכי הוא אמרי דבי רבי חייא קרא יתירא קא
דרשי מכדי כתיב ועשית[ם] לו כאשר זמם לעשות
לאחיו אי סלקא דעתך ממש יד ביד למה לי שמע
מינה ממון רגל ברגל למה לי איידי דכתיב יד ביד
כתב נמי רגל ברגל: אביי אמר אתיא מדתני
דבי חזקיה דתנא דבי חזקיה עין תחת עין נפש
תחת נפש ולא נפש ועין תחת עין ואי סלקא דעתך
ממש זימנין דמשכחת לה עין ונפש תחת עין דבהדי
דעויר ליה נפקא ליה נשמתיה ומאי קושיא דילמא
מימד אמדינן ליה אי מצי מקבל עבדינן ואי לא
מצי מקבל לא עבדינן ואי אמדינן דמצי מקבל
ועבדינן ביה ונפק רוחיה אי מיית לימות מי לא
תנן גבי מלקות אמדוהו ומת תחת ידו פטור: (Mak. 22a)

M 40 הא דבלה היא אלא רבי M 41 דבר שיש בו נתינה ומאי ניהו ממון M 42 - לי M 43 ליעניה נפיק נשמו M 44 - ביה M 45 ביה ובין דאמדנוהו.

den ermordet hat, zu tun!? Du musst also sagen, nur wenn es möglich ist, nicht aber, wenn es nicht möglich ist, vielmehr befreie man ihn dann ganz.

In der Schule R. Jišmâêls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *soll ihm zugefügt werden*, und unter zufügen ist eine Geldzahlung zu verstehen. — Es heisst ja auch: *Der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt*, ist etwa auch hier eine Geldzahlung zu verstehen!? — Ich will dir sagen, in der Schule R. Jišmâêls deduziren sie es aus der Ueberflüssigkeit des Schriftverses; es heisst ja schon: *Wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man so tun, wie er getan hat*, wenn es aber auch heisst: *soll ihm zugefügt werden*, so ist darunter eine Geldzahlung zu verstehen. — Wozu heisst es: *Der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt*!? — Da er weiter schreiben will: *soll ihm zugefügt werden*, so schreibt er auch: *Der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt*.

In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[23] *Hand um Hand*, was aus einer Hand in die andere gegeben wird, nämlich eine Geldzahlung. — Demnach wären auch [die Worte][24] *Fuss um Fuss* ebenso auszulegen!? — Ich will dir sagen, in der Schule R. Ḥijas deduziren sie es aus der Ueberflüssigkeit des Schriftverses; es heisst ja schon:[25] *So sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder tun wollte*, wozu heisst es: *Hand um Hand*, wenn man sagen wollte, dies sei wörtlich aufzufassen? Vielmehr schliesse man hieraus, dass darunter eine Geldzahlung zu verstehen sei. — Wozu heisst es: *Fuss um Fuss*? — Da es heisst: *Hand um Hand*, so heisst es auch: *Fuss um Fuss*.

Abajje sagte: Dies ist aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Ḥizqijas lehrten sie:[26] *Auge um Auge, Leben um Leben*, nicht aber Leben und Auge um Auge; wenn man nun sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so kann es ja vorkommen, dass für ein Auge Auge und Leben bezahlt werden, denn es kann ja vorkommen, dass er durch die Blendung das Leben verliert!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht schätze man ihn vorher; wenn er es aushalten kann, so vollstrecke man es an ihm, und wenn er es nicht aushalten kann, so vollstrecke man es an ihm nicht; wenn man ihn aber geschätzt hat, dass er es aushalten könne, und man es an ihm vollstreckt hat, und er dennoch gestorben ist, so ist nichts dabei, denn auch hinsichtlich der Geisselung wird gelehrt, dass wenn man ihn geschätzt hat und er unter der Hand [des Gerichtsdieners] gestorben ist, er frei sei.

23. Der Hebräer gebraucht für "zufügen" das W. "geben", also was gegeben wird: eine Geldzahlung.
24. Dt. 19,21. 25. Ib. V. 19. 26. Ex. 21,24.

R. Zebid im Namen Rabas erklärte: Die Schrift sagt:[27]*Strieme um Strieme*, es ist neben der Entschädigung auch Schmerzensgeld zu zahlen. wenn man nun sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so würde ja auch dieser Schmerzen haben, wie jener Schmerzen gehabt hat!? Was ist dies für ein Einwand, mancher Mensch ist empfindlich und hat mehr Schmerzen, und mancher ist unempfindlich und hat weniger Schmerzen, und dies lehrt, dass die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Papa im Namen Rabas sagte: Die Schrift sagt:[28]*und er soll ihn heilen lassen*, es sind neben der Entschädigung auch Kurkosten zu zahlen; wenn man nun sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so benötigt ja auch dieser der Heilung, wie jener der Heilung benötigte!? Was ist dies für ein Einwand, vielleicht heilt das Fleisch des einen schnell und das des anderen langsam, und dies lehrt, dass die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Aši erklärte: Dies ist durch [das Wort] *um* zu folgern, das auch bei einem Rind gebraucht wird; hierbei heisst es: *Auge um Auge*, und dort heisst es:[29]*Er soll bezahlen ein Rind um ein Rind*, wie dort eine Geldzahlung gemeint ist, ebenso ist auch hierbei eine Geldzahlung gemeint. — Was veranlasst dich, dies vom *um*, das bei einem Rind gebraucht wird, zu folgern, sollte man es doch folgern vom *um*, das bei einem Menschen gebraucht wird, denn es heisst:[30]*Leben um Leben*, wie es dort wörtlich zu verstehen ist, ebenso ist es auch hierbei wörtlich zu verstehen!? — Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. — Im Gegenteil, man sollte doch hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Schädigung] eines Viehs folgern!? — Vielmehr, erklärte R. Aši, ist dies zu entnehmen aus:[31]*weil*[32] *er sie geschwächt hat*, man folgere also hinsichtlich eines Menschen von einem Menschen und hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: *Auge um Auge*, wörtlich. — Wörtlich, wie ist dies denn möglich, hält denn R. Eliêzer nichts von den Lehren aller jener Autoren!? Rabba erwiderte: Dies besagt, dass man ihn nicht nach dem Wert eines Sklaven schätze. Abajje sprach zu ihm: Etwa nach dem Wert eines Freien, ein Freier hat ja keinen Geldwert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, besagt dies, dass man nicht den Beschädigten, sondern den Schädiger schätze.

רב זביד משמיה[46]דרבא אמר אמר קרא פצע תחת
פצע ליתן צער במקום נזק ואי סלקא דעתך ממש
כי היכי דלהאי הוי ליה צערא להאי נמי אית ליה
צערא ומאי קושיא דלמא איכא איניש דמפנק אית
ליה צערא טפי ואיכא איניש דלא מפנק[47]לית ליה
צערא[48]למאי נפקא מינה למתבי ליה האיך דבינֵי
בינֵי: רב פפא משמיה דרבא אמר אמר קרא ורפא
ירפא ליתן רפואה במקום נזק ואי סלקא דעתך
ממש כי היכי דהאי בעי אסייא האי נמי בעי
אסייא מאי קושיא דלמא איכא[49]דסליק בשריה הייא
ואיכא[50]דלא סליק בשריה הייא למאי נפקא מינה
למיתב ליה האיך דבינֵי בינֵי: רב אשי אמר אתיא
תחת תחת משור כתיב הכא עין תחת עין וכתיב
התם שלם ישלם שור תחת השור מה להלן ממון
אף כאן ממון מאי חזית דילפת תחת תחת משור
ניליף תחת תחת מאדם דכתיב ונתת[ה] נפש תחת
נפש מה להלן ממש אף כאן[51]ממש אמרי דנין נזקין
מנזקין ואין דנין נזקין ממיתה אדרבה דנין אדם
מאדם ואין דנין אדם מבהמה אלא[52]אמר רב אשי
מתחת אשר ענה יליף ליה אדם מאדם ונזקין
מנזקין: תניא רבי[53]אליעזר אומר עין תחת עין
ממש ממש סלקא דעתך רבי אליעזר לית ליה[54]כבל
הני תנאי אמר רבה לומר שאין שמין אותו כעבד
אמר ליה אביי אלא כמאן כבן חורין בן חורין מי
אית ליה דמי אלא אמר רב אשי לומר שאין שמין

P 46 .דרב B דרבה ‖ M 47 + ו ‖ M 48 + טפי
M 49 + איניש M 50 + נפש M 51 + עין
M 52 אמי V 53 אליעזר M 54 .דכולהו

27. Ib. V. 25. 28. Ib. V. 19. 29. Ib. V. 36. 30. Ib. V. 23. 31. Dt. 22,29.
32. Im hebr. Text ebenfalls durch תחת (um) ausgedrückt.

אתו בניזק אלא במזיק׃ ההוא חמרא דקטע ידא
דינוקא אתא לקמיה דרב פפא בר שמואל אמר
להו זילו שומו ליה ארבעה דברים אמר ליה רבא
והא אנן חמשה תנן אמר ליה לבר מנזק קאמינא
5 אמר ליה אביי והא[56] חמור הוא וחמור אינו משלם
אלא נזק אמר להו זילו שומו ליה נזקיה והא
בעבדא בעי למישיימיה אמר להו זילו שיימוהו
בעבדא אמר להו אבוה דינוקא[57] לא בעינא דזילא
ביה מילתא אמרו ליה והא קא מחייבת ליה לינוקא
10 [58] אמר להו לכי גדיל מפייסנא ליה מדידי׃ ההוא
תורא דאלס ידיה דינוקא אתא לקמיה דרבא אמר
להו זילו שיימוהו בעבדא אמרו ליה[59] והא מר הוא
דאמר כל הנישום בעבד אין גובין אותו בבבל[55] אמר
להו לא צריכא דאי תפס רבא לטעמיה דאמר רבא
15 נזקי שור בשור ונזקי שור באדם גובין אותו בבבל
נזקי אדם באדם ונזקי אדם בשור אין גובין אותו
בבבל מאי שנא נזקי אדם באדם ונזקי אדם
בשור דלא אלהים בעינן וליכא נזקי שור בשור
Col.b ושור באדם נמי אלהים בעינן וליכא אלא מאי
20 שנא שור בשור ושור באדם דשליחותייהו קא
עבדינן מידי דהוה אהודאות והלואות אדם באדם
ואדם בשור נמי שליחותייהו קא עבדינן מידי דהוה
אהודאות והלואות אמרי כי קא עבדינן שליחותייהו
במידי דקים לן בגויה במידי דלא קים לן בגויה לא

M 55 מנזקיה. P מנזקי   M 56 שור הוא ושור   M 57 הואיל ובעבדא הוא לא בעינא משום דזילא בי   M 58 א ל
M 59 + רבנן לרבא ‖ M 60 ונזקי שור ‖ M 61 — קא.

Einst biss ein Esel einem Kind die Hand ab. Als die Sache vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Geht, schätzt ihm die vier Dinge. Raba sprach zu ihm: Wir haben ja von fünf gelernt!? Dieser erwiderte: Ich meine es ausser dem Schadenersatz. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja ein Esel, und für einen Esel ist ja nur der Schadenersatz zu zahlen!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihm nur den Schadenersatz. — Er muss ja nach dem Wert eines Sklaven geschätzt werden!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihn nach dem Wert eines Sklaven. Da sprach der Vater des Kinds: Ich verzichte darauf, dies passt mir nicht. Jene sprachen zu ihm: Du bist es ja dem Kind schuldig! Er erwiderte ihnen: Wenn es gross wird, werde ich es vom Meinigen befriedigen.

Einst zerbiss ein Rind einem Kind die Hand. Als die Sache vor Raba kam, sprach er: Geht, schätzt ihn nach dem Wert eines Sklaven. Sie sprachen zu ihm: Der Meister selbst sagte ja, dass wenn die Schätzung nach dem Wert eines Sklaven[33] erfolgt, der Betrag in Babylonien nicht eingefordert werden könne!? Er erwiderte ihnen: In dem Fall, wenn er etwas eingehascht[34] hat. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, dass für die Schädigung eines Rinds durch ein Rind und eines Rinds durch einen Menschen in Babylonien Ersatz eingefordert werden könne, und für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch ein Rind in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden könne. — Für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und die eines Menschen durch ein Rind wol deshalb nicht, weil dazu [autorisirte] Richter erforderlich sind, die da nicht vorhanden[35] sind, — auch hinsichtlich der Schädigung eines Rinds durch ein Rind und eines Rinds durch einen Menschen sind ja [autorisirte] Richter erforderlich, die da nicht vorhanden sind!? Wollte man sagen, für die Schädigung eines Rinds durch ein Rind und die eines Rinds durch einen Menschen deshalb, weil wir sie hierbei vertreten, wie dies auch bei Geständnissen und Darlehnen der Fall[36] ist, so sollten wir sie ja auch hinsichtlich der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch ein Rind vertreten, wie bei Geständnissen und bei Darlehnen!? — Ich will dir sagen, nur in einer Sache, die wir genau kennen, vertreten wir sie, nicht

33. Wenn es sich nicht um einen festgesetzten Betrag handelt; ausführl. weiter. 34. Zunächst soll die Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden; einfordern kann er sie nur dann, wenn er etwas vom Schädiger eingehascht hat. 35. In Babylonien werden keine Richter autorisirt; cf. Bd. vij S. 45 Z. 10ff. 36. Bei diesem sind von rechtswegen autorisirte Richter nötig, jedoch wurde aus besonderen Gründen bestimmt, dass auch Laienrichter zuständig sein sollen; cf. Bd. vij S. 5 Z. 22ff.

aber in einer Sache, die wir nicht genau kennen[37]. — Auch bei der Schädigung eines Rinds durch ein Rind und der eines Rinds durch einen Menschen wissen wir es ja nicht genau, vielmehr richten wir uns danach, zu welchem Preis ein Rind auf dem Markt verkauft wird, ebenso sollte man sich auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch ein Rind danach richten, um welchen Preis ein Sklave auf dem Markt verkauft wird[38]!? Ferner sollten wir sie doch vertreten bei der Zahlung des Doppelten und des Vier- und Fünffachen, die festgesetzt sind[39]!? — Ich will dir sagen, nur bei einem wirklichen Geldersatz vertreten wir sie, nicht aber bei Busszahlungen. — Sollte man sie doch beim Ersatz für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen, der ja ein Geldersatz ist, vertreten!? — Nur bei Dingen, die oft vorkommen, vertreten wir sie, bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen aber, die nicht oft vorkommt, vertreten wir sie nicht. — Aber die Beschämung kommt ja oft vor, sollte man sie doch hierbei vertreten!? — Ich will dir sagen, dem ist auch so, denn R. Papa liess vierhundert Zuz wegen einer Beschämung einfordern. — Aber es wird ja nicht nach R. Papa entschieden, denn als R. Hisda R. Naḥman befragte[40], liess er ihm erwidern: Hisda, Hisda, willst du etwa in Babylonien Busszahlungen einfordern lassen!? — Vielmehr, nur wenn es oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, vertreten wir sie, wenn es aber oft vorkommt und keine Vermögensschädigung vorliegt, oder wenn es nicht oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, vertreten wir sie nicht. Daher vertreten wir sie bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen nicht, da, obgleich eine Vermögensschädigung vorhanden ist, es nicht oft vorkommt, und bei der Beschämung ebenfalls nicht, da, obgleich es oft vorkommt, keine Vermögensschädigung vorhanden ist. — Kann denn für die Schädigung eines Rinds durch ein Rind in Babylonien Ersatz eingefordert werden, Raba sagte ja, dass wenn ein Rind beschädigt hat, in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden könne; wen soll es beschädigt haben, wollte man sagen einen Menschen, so braucht dies doch nicht von der Schädigung eines Menschen durch ein Rind gelehrt zu werden, auch wenn ein Mensch einen Menschen

עבדינן שליחותייהו[62] אמרי שור בשור ושור באדם
נמי לא קים לן בגויה אלא[63] פוק חזי[64] כמה זבני
תורא בשוקא אדם באדם ואדם בשור נמי פוק חזי
כמה[65] מזבני עבדי בשוקא ועוד תשלומי כפל ותשלומי
ארבעה וחמשה דקיצי נעבד שליחותייהו[66] אמרי כי
קא עבדינן שליחותייהו בממונא בקנסא לא עבדינן
שליחותייהו אדם באדם דממונא הוא נעבד שליחותייהו
כי קא עבדינן שליחותייהו במילתא דשכיחא אדם
באדם דלא שכיחא לא עבדינן שליחותייהו הרי[67]
בושת[68] ופגם דשכיח נעביד שליחותייהו אמרי[69] הכי
נמי דהא רב פפא אגבי ארבע מאה זוזי לבושת
והא ליתיה לדרב פפא[70] דשלח ליה רב חסדא לרב
נחמן ושלח ליה חסדא חסדא קנסא קא מגבית בבבל
אלא כי עבדינן שליחותייהו במילתא דשכיחא ואית
ביה חסרון כיס אבל[71] מילתא דשכיחא ולית ביה
חסרון כיס אי נמי[72] מילתא דלא שכיחא ואית ביה
חסרון כיס לא עבדינן שליחותייהו הלכך אדם באדם
אף על גב דאית ביה חסרון כיס כיון דלא שכיחא
לא עבדינן שליחותייהו בושת אף על גב דשכיחא
כיון דלית ביה חסרון כיס לא עבדינן שליחותייהו
ושור בשור גובין בבבל והאמר[73] רבא שור שהזיק אין
גובין אותו בבבל דאזיק מאן אילימא דאזיק אדם
מאי איריא שור דאזיק אפילו אדם דאזיק אדם

M 62 הא לא ‖ M 63 + אמרינן ‖ B 64 היכא מזדבני ‖ M 65 מזבני תורי ‖ B 66 היכא מזדבני ‖ M 67 הרי ‖ M 68 — ופגם ‖ M 69 אין דהא ‖ M 70 + מ ‖ M 71 אבל ‖ M 72 אית ביה ... ולא שכיחא לא ‖ P 73 רב.

37. Wie zum Beispiel hierbei, wo der Betrag zuerst durch Schätzung festgestellt werden muss. 38. Es handelt sich also um einen bestimmten Betrag, den Wert des Marktpreises. 39. Während es bekannt ist, dass babylonische Richter für Busszahlungen nicht zuständig sind. 40. Cf. ob. S. 96 Z. 16ff.

נמי אין גובין אותו בבבל אלא פשיטא דאזיק שור
[74]וקתני אין גובין אותו בבבל[75]אמרי התם בתם הכא
במועד והאמר[76]רבה אין מועד בבבל[75]אמרי דאייעד
התם ואייתוה להכא והא מילתא דלא שכיחא היא
5 [77]ומילתא דלא שכיחא[78]אמרי לא עבדי שליחותייהו
דאתו רבנן דהתם וייעדוה הכא סוף סוף מילתא
דלא שכיחא היא[79]ואת אמרת מילתא דלא שכיחא
לא[80]קא עבדינן שליחותייהו אלא כי קאמר רבא
בשן ורגל דמועדין מתחילתן נינהו: צער כוואו
10 בשפוד או במסמר וכו׳: צער שלא במקום נזק
משתלם מאן תנא אמר[80]רבה בן עזאי היא דתניא
רבי אומר כויה נאמרה תחילה בן עזאי אומר חבורה
נאמרה תחילה במאי קא מיפלגי רבי סבר כויה
דלית[81]בה חבורה משמע כתב רחמנא חבורה לגלויי
15 עלה דכויה דאית[81]בה חבורה אין[82]כי לא לא בן
עזאי סבר כויה דאית[81]בה חבורה משמע כתב רחמנא
חבורה לגלויי עלה דכויה דלית[81]בה חבורה[83]מתקיף
לה רב פפא אדרבה איפכא מסתברא רבי אומר כויה
נאמרה תחילה סבר כויה דאית[81]בה חבורה משמע
20 כתב רחמנא חבורה לגלויי עלה דכויה דלית בה
חבורה בן עזאי אומר חבורה נאמרה תחילה סבר

M 74 וקאמר ‖ M 75 אמ׳ ‖ B 76 רבא ‖ M 77 אין דאתו רבנן דהתם ואייעדוהו ‖ B 78 הא אמרת דלא עבדינן ‖ M 79 ואת...שכיחא ‖ B 80 רבא ‖ VP 81 ביה ‖ VM 82 אי ‖ M 83 + היא.

beschädigt hat, kann ja kein Ersatz in Babylonien eingefordert werden; wahrscheinlich also, wenn es ein Rind beschädigt hat, und er lehrt, dass in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden könne!? — Ich will dir sagen, dort wird von einem ungewarnten[41] und hier von einem gewarnten[42] gesprochen[43]. — Rabba sagte ja aber, in Babylonien gebe es keine Warnung[43]!? Wenn es dort[44] gewarnt worden und nach hier gebracht worden ist. — Dies ist ja aber ungewöhnlich, und du sagtest ja, dass bei Ungewöhnlichem wir sie nicht vertreten!? — Wenn die Rabbanan[45] von dort hergekommen sind und es als gewarnt erklärt haben. — Aber immerhin ist ja auch dies ungewöhnlich, und du sagtest ja, dass bei Ungewöhnlichem wir sie nicht vertreten!? — Vielmehr, Raba spricht von der Zahn- und der Fußschädigung, hinsichtlich welcher es von vornherein als gewarnt gilt[46].

SCHMERZENSGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESS ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, das Schmerzensgeld sei auch dann zu zahlen, wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist? Rabba erwiderte: Es ist Ben-Âzaj, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, vom Brandstich[47] werde zuerst gesprochen, Ben-Âzaj sagt, von der Wunde werde zuerst gesprochen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, unter Brandstich ist eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um zu erklären, dass dies nur von einem Brandstich mit einer Wunde gelte, nicht aber von einem Brandstich ohne Wunde, während Ben-Âzaj der Ansicht ist, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um anzudeuten, dass hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde[48] zu verstehen sei. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend. Rabbi sagt, zuerst werde vom Brandstich gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, dass hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen sei, während Ben-Âzaj sagt, von Wunde werde zuerst gesprochen, denn er ist der An-

41. Cf. ob. S. 51 N. 347. 42. Der Ersatz für die Schädigung des ungewarnten Rinds (cf. S. 5 N. 21) ist eine Busszahlung, da er dem Schaden nicht entspricht, u. eine solche kann in Babylonien nicht eingefordert werden, dagegen ist der Ersatz für die Schädigung eines gewarnten eine wirkliche Geldzahlung. 43. Da ungewarnt keine Verurteilung erfolgen kann. 44. In Palästina. 45. Dh. autorisirte Richter. 46. Nur für eine solche ist in Babylonien Ersatz zu zahlen, nicht aber für eine aus Bosheit erfolgte Schädigung. 47. Cf. Ex. 21,25. 48. Man ist also wegen eines Brandstichs ohne Wunde schuldig, obgleich in einem solchen Fall nur Schmerzensgeld u. kein Schadenersatz zu zahlen ist.

sicht, unter Brandstich sei eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, dass dies nur von einem Brandstich mit Wunde gelte, nicht aber von einem ohne Wunde; sie stützen sich auf den Schluss[49]. Oder auch: alle sind der Ansicht, unter Brandstich sei sowol eine Verletzung mit Wunde als auch eine ohne Wunde zu verstehen, und sie streiten hier vielmehr über [eine Schriftstelle, in der] die Generalisirung und die Spezialisirung[50] von einander entfernt[51] sind. Rabbi ist der Ansicht, in einem solchen Fall werde die Regel von der Generalisirung und Spezialisirung nicht angewandt[52], während Ben-Âzaj der Ansicht ist, in einem solchen Fall werde die Regel von der Generalisirung und der Spezialisirung wol angewandt; und [das Wort] *Hand* deutet nach Rabbi[53] auf den Mehrbetrag[54].

Man schätze, wieviel ein Mensch seinesgleichen verlangen würde &c. Wie wird das Schmerzensgeld ausser dem Schadenersatz geschätzt[55]? Der Vater Šemuéls erwiderte: Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand abhauen liesse. — Dafür ist ja nicht Schmerzensgeld allein zu zahlen, sondern alle fünf Dinge!? Ferner, ist denn von einem Toren zu sprechen[56]!? — Vielmehr, wenn er sich eine abgestorbene Hand[57] abhauen liesse. — Auch für eine abgestorbene Hand ist ja nicht nur Schmerzensgeld, sondern Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zu zahlen, denn es ist ja für einen beschämend, wenn man etwas von seinem Fleisch nimmt, um es den Hunden vorzuwerfen!? — Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand, die der Regierung verschrieben[58] ist, statt mit einer Salbe[59], mit einem Schwert abhauen liesse. — Aber auch in einem solchen Fall würde ja niemand etwas nehmen und sich Schmerzen zufügen lassen!? — Vielmehr, man schätze, wieviel jemand zahlen würde, wenn man ihm eine Hand, die der Regierung verschrieben ist, statt mit einem

כויה דלית בה חבורה משמע כתב רחמנא חבורה
לגלויי עלה דכויה דאית בה חבורה אין אי לא לא
ואבעקנא קיימי אי נמי דכולי עלמא כויה בין
דאית בה חבורה בין דלית בה חבורה משמע והכא
בכלל ופרט המרוחקים זה מזה קמפלגי רבי סבר 5 Fol 85a
אין דנין אותו בכלל ופרט ובן עזאי סבר דנין אותו
בכלל ופרט וכי תימא חבורה לרבי למה לי לדמים
יתרים: אומדין כמה אדם כיוצא בזה רוצה ליטול
וכו׳: צער במקום נזק היכי שיימינן אמר אבוה
דשמואל אומדין כמה אדם רוצה ליטול לקטוע לו 10
ידו לא צער לחודיה הוא הא כולהו חמשה דברים
איכא ועוד בשופטני עסקינן אלא לקטוע ידו
הקטועה ידו הקטועה נמי לא צער לחודיה איכא
הא צער ובושת איכא דכסיפא ליה מילתא למשקל
מבשריה למשדייה לכלבים אלא אומדין כמה אדם 15
רוצה לקטוע לו ידו המוכתב למלכות בין סם לסייף
אמרי הכא נמי לא שקיל ומצער נפשיה אלא
אומדין כמה אדם רוצה ליתן לקטוע לו ידו המוכתב

M 84 ומר כוף מילתא נקט ומר כוף מילתא נקט || P 85 ו || B 86 + לקטוע לו ידו || M 87 -- הא || P 00 ב || M 88 הוא אלא לקטוע לו ידו קטועה לקטוע לו ידו קטועה נמי לאו צער לחודיה צער || P 89 האי || B 90 מבשרו (P מבשר). M מבש׳ ומישדי || B 91 + ליטול || M 92 אבתי כיון דנפיש צעריה לא שקיל אלא בין סייף.

49. Des angezogenen Schriftverses, der den Anfang erklärt. Nach dieser Auslegung vertritt die Mišnah die Ansicht Rabbis, was wahrscheinlicher ist, da er Redaktor derselben ist. 50. Wenn in der Schrift auf eine Generalisirung eine Spezialisirung folgt, so gilt letztere als Einschränkung: die Generalisirung umfasst nur das, was die Spezialisirung nennt. 51. Das spezialisirende W. Wunde, worunter nur eine Verletzung mit Wunde zu verstehen ist, folgt nicht unmittelbar auf das generalisirende W. Brandstich, worunter eine Verletzung mit als auch ohne Wunde zu verstehen ist. 52. Man ist also wegen einer Verletzung ohne Wunde, wo also ein Schadenersatz nicht vorhanden ist, schuldig. 53. Nach welchem das W. Brandstich auf jede Art Verletzung deutet. 54. Der für eine Verletzung mit Wunde zu zahlen ist. 55. Mit der Zahlung des Schadenersatzes ist er ja zur Entfernung des Glieds berechtigt. 56. Kein vernünftiger Mensch würde sich für Bezahlung eine Hand abhauen lassen. 57. Die zum Gebrauch nicht mehr verwendbar ist. 58. Wenn er dazu verurteilt worden ist. 59. Die ihm keine Schmerzen verursachen würde.

למלכות בין סייה לסם האי ליטול ליתן[93]מבעי ליה
אמר רב הונא בריה דרב יהושע ליטול[94]זה מזה מה
שנתן[94]זה: רפוי הכהו חייב לרפאותו [וכו']: תנו
רבנן עלו בו צמחים מחמת המכה ונכתית המכה
חייב לרפאותו וחייב ליתן לו דמי שבתו שלא מחמת 5
המכה אינו חייב לרפאותו ואינו חייב ליתן לו דמי
שבתו רבי יהודה אומר אף מחמת המכה חייב
לרפאותו ואינו חייב ליתן לו דמי שבתו וחכמים
אומרים שבתו ורפואתו כל שחייב בשבת חייב
בריפוי[95]ושאינו חייב בשבת אינו חייב בריפוי במאי 10
קא מיפלגי אמר[96]רבה אשכחתינהו לרבנן[97]בבי רב
דיתבי וקאמרי הכא במכה ניתנה לאגד קמיפלגי
רבנן סברי מכה ניתנה לאגד ורבי יהודה סבר מכה
לא ניתנה לאגד ריפוי דתנא ביה קרא מיחייב שבת
דלא תנא ביה קרא לא מיחייב ואמינא להו אנא אי 15
מכה לא ניתנה לאגד ריפוי נמי לא מיחייב[98]אלא
דכולי עלמא מכה ניתנה לאגד ולא ניתנה לאגד
יתירה רבי יהודה סבר כיון דלא ניתנה לאגד יתירה
ריפוי דתנא ביה קרא מיחייב שבת דלא תנא ביה
קרא לא מיחייב ורבנן סברי[99]כיון דתנא ביה קרא 20
[1]בריפוי אשבת נמי מיחייב[2]דאיתקש לריפוי ורבי
יהודה[3]סבר שבת לא מיחייב[4]דמעטיה רחמנא רק
ורבנן רק לשלא מחמת המכה הוא דאתא ולרבנן
בתראי דאמרי כל שחייב בשבת חייב בריפוי וכל

M 93 הוא אמר   M 94 — זה   M 95 וכל שאינו
M 96 רבא   M 97 רבי   M 98 [illegible]
M 99 — כיון...בריפוי   P 1 — ב   M 2 דהא איתק
M 3 אשבת   M 4 דהא מיעט.

Schwert mit einer Salbe abnehmen würde. — Wieso heisst es demnach verlangen, es sollte ja heissen zahlen!? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Man verlange von diesem[60], was jener zahlen würde. 5

KURKOSTEN: WENN ER IHN GESCHLAGEN HAT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN &c. Die Rabbanan lehrten: Ist infolge des Schlags wildes Fleisch angewachsen, und die Wunde aufgebrochen, so muss er ihn heilen lassen und ihm Versäumnisgeld zahlen; 10 wenn nicht infolge des Schlags, so braucht er ihn weder heilen zu lassen noch ihm Versäumnisgeld zu zahlen. R. Jehuda sagt, auch wenn infolge des Schlags, brauche er 15 ihn nur heilen zu lassen, nicht aber ihm Versäumnisgeld zu zahlen. Die Weisen sagen: Versäumnisgeld und Kurkosten, wer Versäumnisgeld zahlen muss, hat auch Kurkosten zu zahlen, und wer kein Versäum- 20 nisgeld zahlen muss, braucht auch keine Kurkosten zu zahlen. — Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger im Lehrhaus sitzen und diese sagten, sie streiten, ob die Wunde verbunden werden dürfe: die Rabbanan sind der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, während R. Jehuda der Ansicht ist, die Wunde dürfe nicht verbunden[63]werden; zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat[64], ist er verpflichtet, zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, ist er nicht verpflichtet. Da sprach ich zu ihnen: wenn die Wunde nicht verbunden werden dürfte, so wäre er auch zu den Kurkosten nicht verpflichtet, vielmehr sind alle der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, jedoch nicht übermässig. R. Jehuda ist der Ansicht, da sie nicht übermässig verbunden werden darf, so ist er nur zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat, verpflichtet, nicht aber zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, während die Rabbanan der Ansicht sind, da die Schrift die Kurkosten wiederholt hat, so ist er auch zum Versäumnisgeld verpflichtet, da es mit den Kurkosten verglichen wird. — Und R. Jehuda!? — Er ist der Ansicht, zum Versäumnisgeld sei er nicht verpflichtet, weil es der Allbarmherzige durch [das Wort] *nur*[65] ausgeschlossen hat. — Und die Rabbanan!? — Das *nur* schliesst den Fall aus, wenn es nicht infolge der Wunde eingetreten ist. — Wozu braucht nach den letzten Rabbanan[66], welche sagen, wer Versäumnisgeld zahlen

60. Dem Schädiger. 61. Das Verbinden lindert den Schmerz, jedoch hat dies zur Folge, dass durch die Hitze wildes Fleisch anwächst. 62. Der erste Autor der angezogenen Lehre. 63. Der Verletzte tut dies auf eiene Gefahr. 64. Die Schrift gebraucht den Ausdruck רפא ירפא, heilen soll er heilen lassen. 65. Vor dem W. שבתו; cf. Ex. 21,19. 66. Dem 3. Autor der angezogenen Lehre.

muss, habe auch Kurkosten zu zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muss, brauche auch keine Kurkosten zu zahlen, die Schrift die Kurkosten zweimal zu wiederholen? — Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt:[67] *Und heilen soll er ihn (heilen)*[68] *lassen*, hieraus, dass der Arzt zum Heilen befugt ist[69].

Die Rabbanan lehrten: Woher, dass wenn infolge der Wunde wildes Fleisch angewachsen und die Wunde aufgebrochen ist, er ihn heilen lassen und ihm das Versäumnisgeld zahlen müsse? — es heisst: *Nur soll er ihm die Versäumnis bezahlen und heilen soll er ihn (heilen) lassen.* Man könnte nun glauben, auch wenn nicht infolge der Wunde, so heisst es *nur*. R. Jose b. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, denn es heisst *nur*. Manche erklären, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, vollständig, nach der Ansicht der letzten Rabbanan, und manche erklären, auch wenn infolge der Wunde sei er frei, vom Versäumnisgeld, jedoch zu den Kurkosten verpflichtet, nach der Ansicht seines Vaters.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn nicht infolge der Wunde, so heisst es *nur*. Ist denn, wenn nicht infolge der Wunde, hierfür ein Schriftvers nötig!? — Ich will dir sagen, darunter ist der Fall folgender Lehre zu verstehen: Man könnte glauben, dass wenn [der Verletzte] die Verordnung des Arztes übertreten und Honig oder verschiedene Arten Süssigkeiten gegessen, Honig und alle Arten Süssigkeiten sind nämlich für eine Wunde schädlich, und die Wunde Gargutni hervorgebracht hat, jener verpflichtet sei, ihn heilen zu lassen, so heisst es *nur*. — Was ist Gargutni? Abajje erwiderte: Wildes Fleisch[70]. — Welches Mittel gibt es dagegen? — Aloe, Wachs und Harz. Wenn [der Schädiger] zu ihm sagt: Ich will dein Arzt sein, so kann er ihm erwidern: Du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor. Wenn er zu ihm sagt: Ich will einen Arzt für umsonst holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt für umsonst ist umsonst. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen Arzt aus der Ferne[71] holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt aus der Ferne ist ein blindes Auge. Wenn [der Verletzte] dagegen zu ihm spricht: zahle an mich und ich will mich selbst kuriren lassen, so kann jener ihm erwidern: du wirst gegen dich selbst fahrlässig sein und von mir

שאינו חייב בשבת אינו חייב בריפוי ריפוי דתנא
ביה קרא למה לי מיבעי ליה לכדתנא דבי רבי
ישמעאל דתניא דבי רבי ישמעאל אומר ורפא ירפא
מכאן שניתן רשות לרופא לרפאות: תנו רבנן
מנין שאם עלו בו צמחים מחמת המכה ונסתרה 5
המכה שחייב לרפאותו ויתן לו שבתו תלמוד
לומר רק שבתו יתן ורפא ירפא יכול אפילו שלא
מחמת המכה תלמוד לומר רק רבי יוסי בר יהודה
אומר אף מחמת המכה פטור שנאמר רק איכא
דאמרי אף מחמת המכה פטור לגמרי כרבנן בתראי 10
ואיכא דאמרי אף מחמת המכה פטור משבת וחייב
בריפוי כמאן כאבוה: אמר מר יכול אפילו שלא
מחמת המכה תלמוד לומר רק שלא מחמת המכה
בעי קרא אמרי מאי שלא מחמת המכה כדתניא
הרי שעבר על דברי רופא ואכל דבש או כל מיני 15
מתיקה מפני שדבש וכל מיני מתיקה קשין למכה
והעלה מכתו גרגותני יכול יהא חייב לרפאותו
תלמוד לומר רק מאי גרגותני אמר אביי נאתה
כריבתא מאי אסותיה אהלא וקירא וקלבא ואי אמר
ליה אסיך אנא אמר ליה דמית עלי כאריא ארבא 20
ואי אמר ליה מייתינא אסיא דמגן במגן אמר ליה
אסיא דמגן במגן שוה ואי אמר מייתינא לך
אסיא רחיקא אמר ליה אסיא רחיקא עינא עוירא
ואי אמר ליה האיך הב לי לדידי ואנא מסינא
נפשאי אמר ליה פשעת בנפשך ושקלת מינאי טפי 25

M 4 דתנ...אומר ‖ M 5 שנא רק ‖ P 6 דאמר ‖ M 7 מריפוי וכרבנן בתראי וא"ד פטור משבת ‖ M 8 קרא ‖ P 9 שלא ‖ P 10 שמיני דבש ‖ M 11 בעיא מאי ‖ נאתא כרביתא ‖ M 12 אית לי אד"ם א"ל אד"ם כמגן שוי ואי א"ל מייתינא ‖ P 13 דדיקא ‖ M 14 טפי.

67. Ex. 21,19. 68. Cf. S. 238 N. 38. 69. Man fasse die Heilung nicht als Eingriff in die göttliche Fügung auf. 70. Zur Erkl. dieses Worts cf. המגיד Jg. x No. 29. 71. Der weniger Honorar verlangt.

ואי אמר ליה קוץ לי מקוץ אמר ליה כל שכן
דפשעת בנפשך וקרו לי שור המזיק: תנא וכולן
משתלמין במקום נזק מנהני מילי אמר רב זביד
משמיה דרבא אמר קרא פצע תחת פצע ליתן
Col. b צער במקום נזק האי מבעי ליה לחייבו שוגג כמזיד
ואונס כרצון אם כן נכתוב קרא פצע בפצע[10] מאי
פצע תחת פצע שמע מינה תרתי רב פפא משמיה
דרבא אמר קרא ורפא ירפא ליתן רפואה
במקום נזק האי מבעי ליה לכדתנא דבי רבי ישמעאל
[17] דתנא דבי רבי ישמעאל ורפא ירפא מכאן שניתנה
רשות לרופא לרפאות אם כן נכתוב קרא ורופא
ירפא[18] שמע מינה ליתן רפואה במקום נזק ואכתי
מבעי ליה לכדאמרן למיתני ביה קרא בריפוי[19] אם
כן לימא קרא רפא רפא או ירפא ירפא מאי
ורפא ירפא שמע מינה[20] ליתן רפואה במקום נזק
מכלל דמשכחת להו[21] שלא במקום נזק[21] שלא במקום
נזק היכי משכחת להו צער כדקתני[22] צער כוואו
בשפוד או במסמר ואפילו על ציפורני מקום שאינו
עושה חבורה ריפוי דהוה כאיב ליה מידי וסליק
[23] ואייתי ליה סמא חריפא ואחווריה לבישריה דצריך
לאותבי ליה סמא[24] ואנקוטיה גוונא דבישריה שבת
דהדקיה באינדרונא ובטליה בושת הרק ליה באפיה:
שבת רואין אותו כאילו הוא שומר קישואין: תנו
רבנן שבת רואין אותו כאילו הוא שומר קישואין

15 M לחייב על השוגג כמזיד ועל האונס || 16 M [illegible] || 17 P דתניא. M — דתנא דר״י || 18 M — שמע...נזק || 19 M ניכתוב קרא ירפא || 20 M כולהו מכלל || 21 M + ריפוי || 22 M צער || 23 M ואיתיב ליה ס ח לאסוקי שפיר ואהדריה לבשר דבעי לאיתיביה ליה סמא אחרינא לאנק׳ || 24 B לאנק׳.

Ersatz verlangen. Wenn er zu ihm sagt: Gib mir einen Pauschalbetrag, so kann er ihm erwidern: so wirst du erst recht fahrlässig sein[72] und mich wird man schädigendes Rind nennen.

Es wird gelehrt: Dies alles ist ausser dem Schadenersatz zu zahlen. Woher dies? R. Zebid erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt: *Stichwunde statt Stichwunde*, ausser dem Schadenersatz muss er ihm auch Schmerzensgeld zahlen. — Aber dies deutet ja darauf, dass man unvorsätzlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig sei!? — Es könnte ja heissen: Stichwunde um[73] Stichwunde, wenn es aber heisst: Stichwunde statt[74] Stichwunde, so ist beides zu entnehmen. R. Papa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt: *und heilen soll er ihn (heilen) lassen*, ausser dem Schadenersatz muss er auch Kurkosten zahlen. — Dies ist ja aber wegen der Lehre R. Jišmâéls nötig, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: *Und heilen soll er ihn (heilen) lassen*, hieraus, dass der Arzt zum Heilen befugt ist!? — Es könnte ja heissen: und der Arzt soll ihn heilen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass ausser dem Schadenersatz auch Kurkosten zu zahlen seien. — Aber immerhin ist dies ja deshalb nötig, weil die Schrift die Heilung wiederholen will, wie wir bereits gesagt[75] haben!? — Die Schrift könnte ja sagen entweder *heilen heilen*, oder *heilen lassen, heilen lassen*, wenn es aber heisst: *und heilen soll er heilen lassen*, so ist hieraus zu entnehmen, dass ausser dem Schadenersatz auch die Kurkosten zu zahlen seien. — Demnach sind diese[76] zu zahlen, auch wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist, wie kann dies vorkommen? — Schmerzensgeld, wie gelehrt wird: wenn er ihn mit einem Spiess oder mit einem Nagel gebrannt hat, selbst auf dem Fingernagel, einer Stelle, da keine Wunde entsteht. Kurgeld: wenn er eine Wunde hatte und diese geschwunden ist, und dieser ihn mit einer ätzenden Salbe bestrichen hat, wodurch das Fleisch blass wurde; er muss ihm dann eine Salbe verschaffen, um die ursprüngliche Farbe des Fleisches herzustellen. Versäumnisgeld: wenn er ihn in eine Kammer eingesperrt und ihn [von der Arbeit] zurückgehalten hat. Beschämungsgeld: wenn er ihm ins Gesicht gespuckt hat.

Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Die Rabbanan lehrten: Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Wenn man aber

72. Um vom Kurgeld zu sparen. 73. Ex. 21,25. 74. Im Text wird die 1. Partikel durch ein Präfix, die 2. dagegen durch ein besonderes Wort ausgedrückt. 75. Ob. S. 310 Z. 19ff. 76. Die übrigen Zahlungen ausser dem Schadenersatz.

einwenden: dem Recht sei nicht Genüge getan, denn wenn der Mann gesund wäre, würde er nicht den Lohn eines Gurkenwächters erhalten haben, sondern er würde Wasser getragen und [einen höheren] Lohn erhalten haben, oder Gänge besorgt und [einen höheren] Lohn erhalten haben, [so ist zu erwidern:] dem Recht ist wol Genüge getan, denn er hat ihm ja den Wert der Hand oder des Fusses bezahlt.

Raba sagte: Wenn jemand einem eine Hand abgehauen hat, so ersetze er ihm den Wert der Hand und das Versäumnisgeld zahle er ihm als Gurkenwächter[77]; wenn jemand einem einen Fuss gebrochen hat, so ersetze er ihm den Wert des Fusses und das Versäumnisgeld zahle er ihm als Pförtner; wenn jemand einem ein Auge geblendet hat, so zahle er ihm den Wert des Auges und das Versäumnisgeld zahle er ihm als Handmahler; wenn jemand einen taub gemacht hat, so muss er ihm seinen ganzen Wert ersetzen[78].

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einem eine Hand abgehauen und man es nicht geschätzt[79], einen Fuss gebrochen und man es nicht geschätzt, ein Auge geblendet und man es nicht geschätzt, und ihn nachher taub gemacht hat? Sagen wir, da man es früher nicht geschätzt hat, so schätze man es nur einmal und er zahle ihm seinen ganzen Wert, oder aber schätze man [jede Verletzung] besonders und er zahle es ihm. Ein Unterschied besteht darin, ob er ihm für jede besonders Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zahlen muss. Schadenersatz, Kurkosten und Versäumnisgeld braucht er ihm allerdings nicht besonders zu zahlen, denn da er ihm seinen ganzen Wert ersetzen muss, so ist es ja ebenso als hätte er ihn getötet, und er hat ihm ja seinen ganzen Wert ersetzt, aber Schmerzensgeld und Beschämungsgeld muss er ihm vielleicht besonders zahlen, da er Schmerzen und Beschämung besonders erlitt. Und wenn du entscheidest, dass er ihm, da es früher nicht geschätzt wurde, nur einmal zu ersetzen brauche, [so ist noch fraglich,] wie es denn sei, wenn man es früher geschätzt hat; sagen wir, dass er, da es besonders geschätzt wurde, ihm auch besonders zahlen müsse, oder aber braucht er, da [die Entschädigung] noch nicht erledigt ist, ihm nur einmal zu zahlen? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn er durch die Versäumnis minderwertig[80] wird? Wenn

ואב תאמר לקתה מדת הדין דכי מיתפח האי גברא
לאו אגרא דשומר קישואים הוא שקיל אלא דלי
דוולא ושקיל אגרא אי נמי אזיל בשריה ושקיל אגרא
מדת הדין לא לקתה שכבר נתן לו דמי ידו ודמי
רגלו: אמר רבא קטע את ידו נותן לו דמי ידו
ושבת הואיל ואיתיה באוירי הוא שומר קישואין שבר
את רגלו נותן לו דמי רגלו ושבת הואיל ואיתיה באוירי
הוא שומר את הפתח סימא את עינו נותן לו דמי
עינו ושבת הואיל ואיתיה באוירי הוא מטחינו בריחים
חירשו נותן לו דמי כולו: בעי רבא קטע את ידו
ולא אמדוהו שבר את רגלו ולא אמדוהו סימא את
עינו ולא אמדוהו ולבסוף חירשו מהו מי אמרינן
כיון דלא אמדוהו בחד אומדנא סגיא ליה ויהיב ליה
דמי כוליה בהדי הדדי או דלמא חדא חדא אמדינן
ויהבינן ליה נפקא מינה דבעי למיתב ליה צער
ובושת דכל חדא וחדא נהי דנזק וריפוי ושבת דכל
חדא וחדא לא יהבינן ליה דכיון דקא יהיב ליה
דמי כוליה כמאן דקטליה דמי והא יהיב ליה דמי
כוליה צער ובושת מיהת דכל חדא וחדא יהיב
והא הוה ליה צער ובושת ואם תימצי לומר כיון
דלא אמדוהו קא יהיב ליה דמי כוליה בהדי הדדי
אמדוהו מהו מי אמרינן כיון דאמדוהו חדא חדא
בעי למיתב ליה או דלמא כיון דלא שלים יהיב
ליה דמי כוליה תיקו: בעי רבה שבת הפוחתתו

M 25 גברא: M 26 שקיל M 27 + לי מפי M 28 בשליחותא M 29 עד M 30 — הוא M 31 וחירשו M 32 הא קא יהיב ליה דמי כולהו M 33 ליה M 34 דמאי M 35 — - M 36 יהיב M 37 — מי ב M 38 — הא M 39 דאמדוהו לא יהיב ליה הא קא יהיב M 40 — בהדי הדדי M 41 רבא.

77. Eine Leistung, die er auch ohne Hand verrichten kann. 78. Da er zu nichts mehr zu gebrauchen ist. 79. Wenn er zur Zahlung noch nicht verurteilt worden ist. 80. Nur wegen der Versäumnis, nicht aber dauernd.

בדמים מהו היכי דמי כגון שהכהו על ידו וצמתה
ידו וסופה לחזור מאי כיון דסופה לחזור לא יהיב
ליה ולא מידי או דלמא השתא מיהת אפחתיה תא
שמע המכה אביו ואמו ולא עשה בהן חבורה
והחובל בחבירו ביום הכפורים חייב בכולן[43] האי לא
עשה חבורה היכי דמי לאו כגון שהכהו על ידו
[44]וסופה לחזור וקתני חייב בכולן[45]אמרי הכא במאי
עסקינן כגון שהחרישו[46]והא לא עשה בו חבורה והאמר
[47]רבא החורש את אביו נהרג לפי שאי אפשר[48]להרישה
בלא חבורה טיפתא דדמא נפלה ליה באודניה אלא
הכא במאי עסקינן כגון שגלחו גלוחי מהדר הדר
והיינו בעיין[49]אמרי הכא במאי עסקינן כגון שסכו
נשא דלא הדר צער דאית ליה קטיפני ברישיה
[50]וצווחי מהנהו קרטופני ריפוי דבעיא אסויי שבת
דהוה מרקיד בי כובי[51]דבעיא מחוי גוני ארישא ולא
מחוי מהני קרטופני בושת אין לך בושת גדול מזה
ומילתא דבעיא ליה[52]לרבה פשיטא ליה לאביי להך
גיסא ולרבא להך גיסא דאתמר הכהו על ידו
וצמתה וסופה לחזור[53]אביי אמר נותן לו שבת גדולה
ושבת קטנה ורבא אמר אינו נותן לו אלא דמי
שבתו שבטל יום[54]יום: איתמר הקיטע יד[55]עבד
עברי של חבירו[56]אביי אמר נותן[57]לו שבת גדולה
לעבד ושבת קטנה לרב רבא אמר הכל יתן לעבד
וילקח בהן קרקע[58]והרב אוכל פירות[59]פשיטא פיחת

M 42 הא אפח' אמר אביי ת"ש המכה את אביו ואת אמו — וצמתה ידו M 43 המכה את אביו ואת אמו ולא עשה בהן חבורה M 44 — אמרי M 45 — ולא...חבורה M 46 B 47 רבה M 48 להחרישו M 49 אלא הכא M 50 וצווח M 51 ובעי אחווי גומי ארישיה M 52 לרבא M 53 אמר אביי M 54 — ויום M 55 עבדו של B 56 אביי אמר M 57 — לו M 58 והוא M 59 — פשיטא.

er ihm zum Beispiel auf die Hand geschlagen hat und sie angeschwollen ist, später aber wieder heilt; braucht er ihm nichts zu geben, da sie später heilt, oder aber, vorläufig hat er ihn ja minderwertig gemacht? — Komm und höre: Wenn jemand seinen Vater oder seine Mutter schlägt, ohne ihnen eine Verletzung beigebracht zu haben, oder wenn jemand seinen Nächsten am Versöhnungstag verwundet, so ist er zu allem[81]verpflichtet. "Keine Verletzung beigebracht", wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn er ihm auf die Hand geschlagen hat und sie später wieder heilt; und er lehrt, dass er zu allem verpflichtet sei. — Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihn taub gemacht und ihm keine Verletzung beigebracht hat. — Raba sagte ja aber, dass wenn jemand seinen Vater taub macht, er hingerichtet werde, weil eine Täubung nicht ohne Verletzung möglich ist, denn ein Tropfen Blutes fiel ihm ins Ohr!? — Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihn rasirt hat. — Wenn er ihn rasirt hat, so wächst ja [das Haar] wieder, und das fragte er ja!? — Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihn mit Enthaarungssalbe bestrichen hat und [das Haar] nicht wieder wächst. Schmerzen, wenn er Wunden am Kopf und dadurch Schmerzen hat; Heilung, denn es muss geheilt werden; Versäumnis, wenn er in den Schenken tanzt und mit dem Kopf Figuren ausführt, was er wegen der Wunden nicht kann[82]; Beschämung, du hast ja keine grössere Beschämung als diese. Das, was Rabba fraglich war, war Abajje nach der einen Seite und Raba nach der anderen Seite entschieden. Denn es wurde gelehrt: Wenn jemand einen auf die Hand geschlagen und sie angeschwollen ist und später wieder heilt, so muss er, wie Abajje sagt, ihm das grosse Versäumnisgeld[83]und das kleine Versäumnisgeld ersetzen; Raba sagt, er zahle ihm nur das tägliche Versäumnisgeld.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem fremden jüdischen Sklaven eine Hand abschlägt, so muss er, wie Abajje sagt, das grosse Versäumnisgeld an den Sklaven und das kleine Versäumnisgeld an seinen Herrn zahlen; Raba sagt, alles sei an den Sklaven zu zahlen, und dafür kaufe er ein Grundstück und der Herr nutz-

81. Den 5 Zahlungen. 82. Wenn er Possenreisser ist u. dadurch in der Ausübung seines Berufs gestört wird. Die oben angegebene Schätzung (als Gurkenwächter udgl.) gilt nur von einem Menschen, der keinen festen Beruf hat. 83. Die eigentliche Entschädigung.

niesse es. Einig sind sie, dass alles dem Sklaven] gehört, in dem Fall, wenn er sich gegenüber minderwertig geworden ist, nicht aber seinem Herrn gegenüber, wenn er ihm zum Beispiel die Ohrenspitze oder die Nasenspitze abgeschnitten hat, über den Fall aber, wenn er auch seinem Herrn gegenüber minderwertig geworden ist, besteht der Streit zwischen Abajje und Raba.

Beschämungsgeld, nach der Stellung des Beschämenden und des Beschämten. Unsere Mišnah vertritt weder die Ansicht des R. Meír noch die des R. Jehuda, sondern die des R. Šimôn; denn es wird gelehrt: Jeden betrachte man als Freien, der sein Vermögen verloren hat, denn er ist ein Sohn von Abraham, Jiçhaq und Jâqob — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, den Grossen nach seiner Grösse und den Kleinen nach seiner Kleinheit; R. Šimôn sagt, Reiche betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, und Arme als niedriger Stehende. Wessen Ansicht vertritt sie nun, wenn die des R. Meír, so lehrt sie ja, dass man sich nach der Stellung des Beschämenden und Beschämten richte, während nach R. Meír alle einander gleichen; wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja die Mišnah, dass wenn

אצל עצמו ואצל רבו לא פיחת היכי דמי דפסקיה לריש אוניה או לריש נחיריה הכל לעצמו פיחת אצל רבו פלוגתא דאביי ורבא: בושת הכל לפי המבייש והמתבייש: מני מתניתין לא רבי מאיר ולא רבי יהודה אלא רבי שמעון היא דתניא רבי מאיר אומר ויתן כאילו הם בני חורין שירדו מנכסיהם שהן בני אברהם יצחק ויעקב דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר הגדול לפי גדלו והקטן לפי קטנו רבי שמעון אומר עשירים רואין אותן כאילו הם בני חורין שירדו מנכסיהם עניים כפחותין שבהן מני השתא אי רבי מאיר מתניתין קתני הכל לפי המבייש והמתבייש ורבי מאיר כולהו בהדי הדדי נינהו ואי רבי יהודה מתניתין קתני המבייש את הסומא חייב ואילו רבי יהודה אומר סומא אין לו בושת אלא לאו רבי שמעון היא אפילו תימא רבי יהודה כי אמר רבי יהודה סומא אין לו בושת למשקל מיניה אבל למיתבא ליה יהבינן ליה והא מדקתני סיפא המבייש את הישן חייב וישן שבייש פטור ולא קתני סומא שבייש פטור מכלל דלא שנא הכי ולא שנא הכי אלא מחוורתא מתניתין רבי שמעון היא: מאן תנא להא דתנו רבנן נתכוון לבייש את הקטן ובייש את הגדול נותן לגדול דמי בושתו של קטן לבייש את העבד ובייש את בן חורין נותן לבן חורין דמי בושתו של עבד מני לא רבי מאיר ולא רבי יהודה ולא רבי שמעון קא סלקא דעתך קטן קטן בנכסים גדול גדול בנכסים

60 M לעצמו פיחת אצל רבו ואצל עצמו לא פיחת פלוג׳ 61 P מתניתא 62 M דתניא 63 M + אומר 64 P שמבייש 65 M ו - 66 M דסומא לא 67 P דעתה.

jemand einen Blinden beschämt, er schuldig sei, während R. Jehuda sagt, dass es bei einem Blinden keine Beschämung gebe; wahrscheinlich also die des R. Šimon. — Du kannst auch sagen, dass sie die des R. Jehuda vertrete, denn R. Jehuda sagt nur insofern, dass es bei einem Blinden keine Beschämung gebe, als dass er [kein Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, an ihn aber ist es wol zu zahlen. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst, dass wenn jemand einen Schlafenden beschämt, er schuldig sei, und wenn ein Schlafender jemand beschämt, er frei sei, und nicht gelehrt wird, dass wenn ein Blinder jemand beschämt, er frei sei, demnach ist es ja einerlei, ob so oder so!? — Am richtigsten ist es vielmehr, dass unsre Mišnah die Ansicht R. Šimôns vertritt.

Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand in der Absicht einen Kleinen zu beschämen, einen Grossen beschämt hat, so muss er an ihn das Beschämungsgeld für einen Kleinen zahlen; wenn er in der Absicht einen Sklaven zu beschämen, einen Freien beschämt hat, so muss er an ihn das Beschämungsgeld für einen Sklaven zahlen; wessen nun, weder die des R. Meír, noch die des R. Jehuda, noch die des R. Šimôn? Er[85] hat es verstanden, unter Kleinen sei ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens, und unter Grossen sei ein Grosser hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen; wenn die des R. Meír, so sagt er ja,

84. Hinsichtlich der Beschämung. 85. Der diese Frage aufgeworfen hat.

אי רבי מאיר האמר כולהו בהדי הדדי נינהו ואי
רבי יהודה האמר [67]אין לעבדים בושת ואי רבי
שמעון האמר נתכוין לבייש את זה וביייש את זה
פטור מאי טעמא בקטלא מה קטלא עד דמתכוין
ליה דכתיב וארב לו וקם עליו עד שיתכוין לו
בושת נמי עד דמתכוין ליה דכתיב ושלחה ידה
והחזיקה במבשיו עד שיתכוין לו[68] לעולם רבי יהודה
וכי קאמר רבי יהודה אין לעבדים בושת למיתבא
להו אבל למישם שיימינן בהו ואי בעית אימא
אפילו תימא רבי מאיר מי כתיב גדול גדול בנכסים
קטן קטן בנכסים לא גדול גדול ממש וקטן קטן
ממש וקטן בר בושת הוא אין כדאמר רב פפא
דמיכלמו ליה ומיכלם הכא נמי [69]דמיכלמו ליה
ומיכלם:

המבייש את הערום המבייש את הסומא והמבייש
את הישן חייב וישן שבייש פטור נפל מן
הגג והזיק ובייש חייב על הנזק ופטור על הבושת עד
שיהא מתכוין:

גמרא. תנו רבנן ביישו ערום חייב ואינו
דומה ביישו ערום לביישו לבוש ביישו בבית המרחץ
חייב ואינו דומה ביישו בבית המרחץ לביישו בשוק:
אמר מר ביישו ערום חייב ערום בר בושת הוא
אמר רב פפא מאי ערום דאתא זיקא [70]כרכינהו
למאניה ואתא הוא דלינהו טפי ובייישה ביישו

M 67 + אף ‖ M 68 אפילו תימא ר״י כי אמר ‖ M 69
V + שנא׳ ושלחה ידה והחזיקה במבושיו לעולם אינו חייב באדם
על הבושת ‖ M 70 ודלינהו.

dass alle einander gleichen: wenn die des R. Jehuda, so sagt er ja, dass es bei Sklaven keine Beschämung gebe, und wenn die des R. Šimôn, so sagt er ja, dass wenn jemand in der Absicht einen zu beschämen, einen anderen beschämt hat, er frei sei, weil dies mit dem Mord zu vergleichen sei, wie man wegen des Mords nur dann schuldig ist, wenn man auf den Betreffenden gezielt hat, denn es heisst:[86] *und er ihm auflauert und ihn überfällt*, nur wenn er auf ihn gezielt hat, ebenso auch wegen der Beschämung, nur wenn er auf ihn gezielt hat, denn es heisst:[87] *und sie ihre Hand ausstreckt und seine Hoden erfasst*, nur wenn sie es auf ihn abgesehen hat. Tatsächlich R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es bei einem Sklaven keine Beschämung gebe nur insofern, als dass man an ihn kein [Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, durch ihn schätzen[88] aber kann man wol. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich R. Meír, denn unter Grossen ist nicht ein Grosser hinsichtlich seines Vermögens und unter Kleinen ist nicht ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen, vielmehr ist unter Grossen ein Erwachsener und unter Kleinen ein Minderjähriger zu verstehen. — Gibt es denn bei einem Minderjährigen eine Beschämung? — Freilich, wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt.

WENN JEMAND EINEN NACKTEN BESCHÄMT[89], EINEN BLINDEN BESCHÄMT ODER EINEN SCHLAFENDEN BESCHÄMT, SO IST ER SCHULDIG; WENN ABER EIN SCHLAFENDER JEMAND BESCHÄMT, SO IST ER FREI. WENN JEMAND VON EINEM DACH HERABGEFALLEN IST UND EINEN BESCHÄDIGT UND BESCHÄMT HAT, SO IST ER WEGEN DER BESCHÄDIGUNG SCHULDIG UND WEGEN DER BESCHÄMUNG FREI; NUR WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Nackten beschämt, so ist er schuldig, jedoch ist die Beschämung eines Nackten nicht mit der Beschämung eines Angekleideten zu vergleichen; wenn jemand einen in einer Badeanstalt beschämt, so ist er schuldig, jedoch ist die Beschämung in einer Badeanstalt nicht mit der Beschämung auf der Strasse zu vergleichen.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Nackten beschämt, so ist er schuldig. Ist ein Nackter denn beschämungsfähig!? R. Papa erwiderte: Unter nackt ist zu verstehen, wenn ein Wind ihm die Kleider hochgehoben und jener sie noch mehr

86. Dt. 19,11. 87. Ib. 25,11. 88. Wieviel er für eine solche Beschämung verlangen würde. 89. Hier wird von der Beschämung durch Entblössung des Körpers gesprochen.

hochgehoben und ihn beschämt hat.

Wenn jemand einen in einer Badeanstalt beschämt, so ist er schuldig. Ist man denn in einer Badeanstalt beschämungsfähig[90]!? R. Papa erwiderte: Wenn er ihn am Ufer des Flusses beschämt hat.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Schlafenden beschämt hat und dieser gestorben ist? — Was ist ihm da fraglich? R. Zebid erwiderte: Folgendes ist ihm fraglich: erfolgt dies wegen des Schamgefühls, und dieser ist ja tot und schämt sich nicht, oder erfolgt dies wegen der Schändung und er hat ihn ja geschändet? — Komm und höre: R. Meír sagt, bei einem Tauben und Minderjährigen gebe es eine Beschämung, bei einem Blödsinnigen gebe es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Minderjährigen, wenn du sagst, es erfolge wegen der Schändung, wenn du aber sagst, wegen des Schamgefühls, so ist ja bei einem Minderjährigen keine Beschämung vorhanden!? — Wenn etwa wegen der Schändung, so sollte dies auch von einem Blödsinnigen gelten!? — Ich will dir sagen, es gibt ja keine grössere Schande als blödsinnig zu sein. — Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, dass dies wegen der Schändung erfolge, denn wenn wegen des Schamgefühls, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall!? — Wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. R. Papa sagte: Die Frage lautete wie folgt: Erfolgt dies wegen seiner Beschämung und er ist ja tot, oder erfolgt dies wegen Beschämung der Familie? — Komm und höre: Bei einem Tauben und einem Minderjährigen gibt es eine Beschämung, bei einem Blödsinnigen gibt es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies von einem Minderjährigen, wenn du sagst, dies erfolge wegen der Beschämung der Familie, wenn du aber sagst, wegen seiner Beschämung, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall. — Wenn etwa wegen der Beschämung der Familie, so sollte dies auch von einem Blödsinnigen gelten? — Es gibt ja keine grössere Schande als blödsinnig zu sein. — Allenfalls ist ja aber hieraus zu entnehmen, dass dies wegen der Beschämung der Familie erfolge, denn wenn wegen seiner Beschämung, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall. R. Papa erwiderte: Falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. Es wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Bei einem Tauben gibt es eine

בבית המרחץ חייב בית המרחץ בר בושת היא
אמר רב פפא שביישו על גב הנהר: בעי רבי אבא
בר ממל ביישו ישן ומת מהו מאי קמבעיא ליה
אמר רב זביד הכי קמבעיא ליה משום כיסופא היא
והא מית ליה ולית ליה כיסופא או דלמא משום
זילותא היא והא אזילה תא שמע רבי מאיר אומר
חרש וקטן יש להן בושת שוטה אין לו בושת אי
אמרת בשלמא משום זילותא היינו דקתני קטן אלא
אי אמרת משום כיסופא קטן בר בושת היא אלא
מאי משום זילותא אפילו שוטה נמי אמרי שוטה
אין לך בושת גדולה מזו מכל מקום נפשוט מינה
דמשום זילותא היא דאי משום כיסופא קטן בר
כיסופא היא כדאמר רב פפא דמיכלמי ליה ומיכלם
הכא נמי דמיכלמי ליה ומיכלם רב פפא אמר הכי
קמבעיא ליה משום כיסופא דידיה היא והא מית
ליה או דלמא משום בושת משפחה תא שמע חרש
וקטן יש לו בושת שוטה אין לו בושת אי אמרת
בשלמא משום בושת משפחה היינו דקתני קטן אלא
אי אמרת משום כיסופא דידיה קטן בר בושת
הוא אלא מאי משום בושת דבני משפחה אפילו
שוטה נמי שוטה אין לך בושת גדולה מזו מכל
מקום נפשוט דמשום בושת משפחה דאי משום
כיסופא קטן בר כיסופא היא אמר רב פפא אין
דמיכלמי ליה ומיכלם והתניא רבי אומר חרש יש

M 71 — ול״ל כיס׳ ‖ P 72 — מאיר ‖ M 73 + אי הכי ‖ M 74 בושת הוא אין כדאמר ‖ P 75 ו ‖ M 76 כיסופא דבני משפ׳ הוא והא אית להו כיסופא ת״ש רבי אומר חו״ק יש להן ‖ M 77 כיסופא דבני משפ׳ הוא היינו ‖ M 78 + הוא ‖ B 79 + מינה ‖ M 80 דידיה קטן לאו בר בושת הוא אר״פ דמיכ ‖ M 81 + מאיר.

90. Die Entschädigung für eine Beschämung.

לו בושת שוטה אין לו בושת קטן פעמים יש לו
[82]פעמים אין לו [83]הא דמיכלמי ליה ומיכלם הא
דמיכלמו ליה ולא מיכלם: המבייש את הסומא וכו':
מתניתין דלא כרבי יהודה דתניא רבי יהודה אומר
סומא אין לו בושת [84]וכך היה רבי יהודה [85]פוטר
מחייבי גליות ומחייבי מלקיות ומחייבי מיתות בית
דין מאי [86]טעמא דרבי יהודה גמר [87]עיניך עיניך מעדים (Ned. 87b, Mak. 9b)
זוממין מה התם סומין לא אף הכא סומין לא [88]מחייבי
גליות דתניא בלא ראות פרט לסומא דברי רבי (Nm. 35,23)
יהודה רבי מאיר אומר לרבות את הסומא מאי
טעמא דרבי יהודה אמר לך ואשר יבא את רעהו (Dt. 19,5)
ביער לחטב עצים ואפילו סומא [89]כתב רחמנא בלא
ראות למעוטי ורבי מאיר כתב רחמנא בלא ראות
למעוטי וכתב רחמנא בבלי דעת למעוטי הוי מיעוט
אחר מיעוט ואין מיעוט אחר מיעוט אלא לרבות (vgl. Syn. 86a)
ורבי יהודה ההוא בבלי דעת פרט למתכוין הוא
דאתא [90]חייבי מיתות בית דין אתיא רוצח רוצח
מחייבי גליות חייבי מלקיות אתיא רשע רשע מחייבי
מיתות בית דין: תניא אידך רבי יהודה אומר סומא
אין לו בושת וכן היה רבי יהודה פוטרו מכל דינים (Fol. 87)
שבתורה מאי טעמא דרבי יהודה אמר קרא ושפטו (Nm. 35,24)
העדה בין המכה ובין גואל הדם על המשפטים
האלה כל שישנו במכה [91]וגואל הדם ישנו במשפטים

M 82 + בושת P 83 דמיכלם M 84 וכן M 85 פוטרו P 86 טעם M 87 עין עין M 88 מה ג M 89 ואתא בלא ראות ומיעטו ור מ כתיב בב״ד וכתיב בבלי M 90 מחייבי B 91 ובגואל.

Beschämung, bei einem Blödsinnigen gibt es keine Beschämung, bei einem Minderjährigen gibt es manchesmal eine Beschämung und manchesmal nicht; das eine, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, das andere, falls er sich nicht schämt, wenn man ihn beschämt.

Einen Blinden beschämt &c. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung. Ebenso befreit ihn R. Jehuda von der Geisselstrafe[91], von der Verbannung[92] und von der Todesstrafe durch das Gericht. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies durch [das Wort] *Auge*[93] von den überführten Falschzeugen[94], wie bei diesen Blinde ausgeschlossen[95] sind, ebenso sind auch hierbei Blinde ausgeschlossen. Von der Verbannung, denn es wird gelehrt: [96]*Ohne es zu sehen*, ausgenommen der Blinde — Worte R. Jehudas; R. Meír sagt, dies schliesse den Blinden ein. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er kann dir erwidern: [97]*Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu fällen*, auch ein Blinder, und wenn der Allbarmherzige darauf schreibt: *ohne es zu sehen*, so ist dies ausschliessend. — Und R. Meír!? — Der Allbarmherzige schreibt: *ohne es zu sehen*, ausschliessend, und er schreibt: [98]*ohne es zu merken*, ebenfalls ausschliessend, dies ist also eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung, und eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung ist einschliessend. — Und R. Jehuda!? — [Die Worte] *ohne es zu merken* schliessen die Vorsätzlichkeit aus. Von der Todesstrafe durch das Gericht, denn dies ist durch [das Wort] *Mörder*[99] von der Verbannung zu entnehmen. Von der Geisselstrafe, denn dies ist durch [das Wort] *Frevler*[100] von der Todesstrafe zu entnehmen.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen Gesetzen der Gesetzlehre. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Die Schrift sagt: [101]*So soll die Gemeinde nach diesen Rechtssatzungen zwischen dem Totschläger und dem Bluträcher entscheiden*; bei wem das Gesetz vom Totschläger und Bluträcher statt hat, haben auch diese Rechts-

91. Wegen Ausübung einer in der Gesetzlehre verbotenen Handlung. 92. Wegen des unvorsätzlichen Totschlags; cf. Num. 35,10 ff. u. Dt. 19,4 ff. 93. Das bei beiden hier angezogenen Gesetzen (cf. Dt. 19,21 u. ib. 25,12) gebraucht wird u. darauf deutet, dass beide Gesetze einander gleichen. 94. Cf. ob. S. 265 N. 194. 95. Ein Blinder ist als Zeuge unzulässig, da er die Handlung nicht gesehen haben kann. 96. Num. 35,23. 97. Dt. 19,5. 98. Ib. V. 4. 99. Dieses Wort wird sowol beim Gesetz von der Verbannung (Num. 35,11) als auch beim Gesetz von der Todesstrafe (ib. V. 31) gebraucht. 100. Das sowol bei der Todesstrafe (Num. 35,31) als auch bei der Geisselstrafe (Dt. 25,2) gebraucht wird. 101. Num. 35,24.

satzungen statt, und bei dem das Gesetz vom Totschläger und Bluträcher nicht statt hat, haben auch diese Rechtssatzungen nicht statt.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen in der Gesetzlehre genannten Geboten. R. Šiša, Sohn R. Idis, sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt:[102] *Dies sind die Gebote, Gesetze und Rechtssatzungen*, wer den Rechtssatzungen unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen unterworfen, und wer den Rechtssatzungen nicht unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen nicht unterworfen.

R. Joseph sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden, welcher sagt, der Blinde sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Jüngern ein Fest, weil ich die Gebote halte, obgleich ich dazu nicht verpflichtet bin; nachdem ich aber das, was R. Hanina gesagt hat, gehört habe, dass nämlich derjenige, dem es geboten ist und es hält, bedeutender sei als derjenige, dem es nicht geboten ist und es hält, gebe ich, wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nicht nach R. Jehuda zu entscheiden, den Jüngern ein Fest, denn wenn es mir geboten ist, erhalte ich eine grössere Belohnung.

כל שאינו במכה ובגואל הדם אינו במשפטים: תניא אידך רבי יהודה אומר סומא אין לו בושת וכן היה רבי יהודה פוטרו מכל מצות האמורות בתורה אמר רב שישא בריה דרב אידי מאי טעמא דרבי יהודה אמר קרא ואלה המצות החקים והמשפטים כל שישנו במשפטים ישנו במצות וחקים וכל שאינו במשפטים אינו במצות וחקים: אמר רב יוסף מריש הוה אמינא מאן דאמר הלכה כרבי יהודה דאמר סומא פטור מן המצות קא עבדינא יומא טבא לרבנן מאי טעמא דלא מפקדינא וקא עבדינא מצות והשתא דשמעית להא דרבי חנינא דאמר רבי חנינא גדול המצווה ועושה ממי שאינו מצווה ועושה מאן דאמר לי אין הלכה כרבי יהודה עבדינא יומא טבא לרבנן מאי טעמא דכי מפקדינא אית לי אגרא טפי:

[ii] חומר באדם מבשור שהאדם משלם נזק צער ריפוי שבת ובושת ומשלם דמי ולדות ושור אינו משלם אלא נזק ופטור מדמי ולדות:

[iii] המכה את אביו ואת אמו ולא עשה בהן חבורה וחובל בחבירו ביום הכפורים חייב בכולן החובל בעבד עברי חייב בכול חוץ מן השבת בזמן שהוא שלו החובל בעבד כנעני של אחרים חייב בכולן רבי יהודה אומר אין לעבדים בושת:

[iv] חרש שוטה וקטן פגיעתן רעה החובל בהן חייב והם שחבלו באחרים פטורין העבד ואשה פגיעתן רעה החובל בהם חייב

M 92 שבתורה M 93 יהושע M 94 — M 95 — דאמר...קא M 96 דאמינא לא M 97 מצ׳ השתא M 98 דאר׳ ח M 99 — יותר M 100 מ׳ מ׳ P 1 כי מפקדינן M 2 אביו ואמו M 3 והחובל.

IN FOLGENDER HINSICHT IST ES BEI EINEM MENSCHEN STRENGER ALS BEI EINEM RIND: EIN MENSCH HAT ZU ZAHLEN SCHADENERSATZ, KURKOSTEN, SCHMERZENSGELD, VERSÄUMNISGELD, BESCHÄMUNGSGELD UND ERSATZ FÜR DIE KINDER[103], FÜR EIN RIND IST NUR SCHADENERSATZ ZU ZAHLEN, AUCH KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER. WER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER SCHLÄGT, OHNE IHNEN EINE VERWUNDUNG BEIZUBRINGEN, ODER WER SEINEN NÄCHSTEN AM VERSÖHNUNGSTAG VERWUNDET, IST ZU ALLEN [ZAHLUNGEN] VERPFLICHTET. WER EINEN JÜDISCHEN SKLAVEN VERWUNDET, IST ZU ALLEM VERPFLICHTET, MIT AUSNAHME DES VERSÄUMNISGELDS, WENN ER IHM GEHÖRT. WER EINEN FREMDEN KENAÂNITISCHEN SKLAVEN VERWUNDET, IST ZU ALLEM VERPFLICHTET; R. JEHUDA SAGT, SKLAVEN ERHALTEN KEIN BESCHÄMUNGSGELD. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDSINNIGEN UND MINDERJÄHRIGEN IST BÖSE: WENN JEMAND SIE VERWUNDET, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERWUNDEN, SO SIND SIE FREI. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM SKLAVEN UND EINEM [VERHEIRATETEN] WEIB IST BÖSE: WENN JEMAMD SIE VERWUNDET, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VER-

102. Dt. 6,1. 103. Wenn er ein schwangeres Weib stösst u. es abortirt.

והם שחבלו באחרים פטורין אבל משלמין לאחר זמן נתגרשה האשה נשתחרר העבד חייבין לשלם: Bm. 10b
המכה אביו ואמו ועשה בהן חבורה והחובל בחבירו [א] בשבת פטור מכולן מפני שהוא נדון בנפשו והחובל
5 בעבד כנעני שלו פטור מכולן:

גמרא. בעא מיניה רבי אליעזר מרב החובל בבת קטנה של אחרים חבלה למי מי אמרינן כיון דאקני ליה רחמנא שבח נעורים לאב חבלה נמי דאביה הוי מאי טעמא דהא אפחתה מכספא או
10 דילמא שבח נעורים הוא דאקני ליה רחמנא דאי בעי למימסר לה למוכה שחין מצי מסר אבל חבלה כיון דאי בעי מתחבל בה לא מצי חביל לא קנייה ליה רחמנא אמר ליה לא זכתה התורה לאב אלא Col. b
שבח נעורים בלבד איתיביה החובל בעבד עברי
15 חייב בכולן חוץ מן השבת בזמן שהוא שלו אמר אביי מודה רב בשבת דמעשה ידיה עד שעת בגרות דאבוה הוי איתיביה החובל בבנו גדול יתן לו מיד בבנו קטן יעשה לו סגולה החובל בבתו קטנה פטור ולא עוד אלא אחרים שחבלו בה חייבין ליתן לאביה
20 הבא נמי בשבת ובבני גדול יתן לו מיד ורמינהי החובל בבניו ובבנותיו של אחרים גדולים יתן להם מיד קטנים יעשה להם סגולה בבניו ובבנותיו שלו

M 4 שנידון בנפ׳ החובל || B 5 אליעזר || M 6 מ׳ מ׳ || M 7 לאב דאי בעי למימסרה למנוול ומוכה || M 8 לה || M 9 מחבל בה לא מצי חביל בה לא אקני ליה || M 10 ה || M 11 + אפילו | P 12 הכי.

wunden, so sind sie frei; später aber müssen sie bezahlen, denn wenn das Weib geschieden und der Sklave frei wird, sind sie zur Bezahlung verpflichtet. Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt und ihnen eine Verwundung beibringt, oder wer seinen Nächsten am Šabbath verwundet, ist von allem frei, weil er sein Leben verwirkt[104] hat. Wer seinen eignen kenaânitischen Sklaven verwundet, ist von allem frei.

GEMARA. R. Eleâzar fragte Rabh: Wie ist es, wenn jemand ein fremdes minderjähriges Mädchen verwundet, wem gehört [der Ersatz für] die Verwundung? Sagen wir, da der Allbarmherzige dem Vater den Gewinn seiner Jugend[105] zuerkannt hat, so gehört dem Vater auch der Ersatz für seine Verwundung, da dadurch sein Wert vermindert worden[106] ist, oder aber hat ihm der Allbarmherzige nur den Gewinn seiner Jugend zuerkannt, weil er, wenn er es wollte, es einem Krätzebehafteten ausliefern könnte, nicht aber den Ersatz für seine Verwundung, weil er, wenn er es verwunden wollte, dies nicht dürfte? Dieser erwiderte: Die Gesetzlehre hat dem Vater nur den Gewinn seiner Jugend zuerkannt. Er wandte gegen ihn ein: Wer einen jüdischen Sklaven verwundet, ist zu allem verpflichtet, mit Ausnahme des Versäumnisgelds, wenn er ihm gehört[107]!? Abajje erwiderte: Rabh gibt zu, dass das Versäumnisgeld bis zu ihrer Mannbarkeit dem Vater gehört. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn verwundet, so zahle er ihm [die Entschädigung] sofort, wenn aber seinen minderjährigen Sohn, so schaffe er ihm etwas Liebes[108] an; wenn jemand seine minderjährige Tochter verwundet, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verwundet haben, so müssen sie [die Entschädigung] an den Vater zahlen!? — Hier wird ebenfalls vom Versäumnisgeld gesprochen.

Muss er denn, wenn seinen erwachsenen Sohn, ihm [die Entschädigung] sofort zahlen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand fremde erwachsene Söhne oder Töchter verwundet, so zahle er ihnen [die Entschädigung] sofort, wenn minderjährige, so schaffe er ihnen etwas Liebes an; wenn aber seine eigne Söhne oder Töchter, so ist er frei!? — Ich will dir sagen, das ist kein Einwand, das

104. Auf diese Handlung ist die Todesstrafe gesetzt u. er verfällt nur der strengeren Strafe. 105. Ihm gehört das Trauungsgeld, das der Ehemann zu zahlen hat, ebenso auch das Strafgeld für Notzucht, Verführung u. falsche Beschuldigung; cf. Ex. 22,16, Dt. 22,19,29. 106. Den er erhalten haben würde. 107. Weil der Ertrag seiner Arbeit ihm gehört; dasselbe sollte auch von einer Tochter gelten. 108. Od. Schönes, Kostbares; dieses Wort ist rein biblisch; die Ableitung vom Griechischen (cf. המגיד Jg. x No. 29) verdient kaum Beachtung.

eine, wenn sie an seinem Tisch speisen[109], das andere, wenn sie nicht an seinem Tisch speisen. — Du hast also die erste Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie nicht an seinem Tisch speisen, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand seine minderjährige Tochter verwundet, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verwundet haben, so müssen sie [die Entschädigung] an ihren Vater zahlen; sie sollten sie doch an sie zahlen, da sie es zu ihrem Lebensunterhalt nötig hat!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe, gilt dies nur von einem kenaânitischen Sklaven, weil er zu ihm sagen kann: arbeite den ganzen Tag, und abends gehe betteln und iss, nicht aber von einem jüdischen Sklaven, von dem es heisst[110]: *da es ihm wol bei dir ist*, bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken, und um wieviel weniger gilt dies von einer Tochter!? — Wie Raba, Sohn R. Ûlas, erklärt hat, dies beziehe sich auf den Ueberschuss, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf den Ueberschuss[111]. — Du hast also die andere Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie an seinem Tisch speisen, wieso soll er demnach, wenn sie erwachsen sind, [die Entschädigung] ihnen sofort zahlen, und wenn sie minderjährig sind, ihnen etwas Liebes anschaffen, er sollte sie ja an ihren Vater zahlen[112]!? — Ich will dir sagen, er nimmt es genau nur mit dem, was ihm kosten[113] würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten[114]. — Auch einen Fund erhalten sie ja von anderer Seite, dennoch nimmt er es damit genau[115]!? — Ich will dir sagen, mit dem, was sie von anderer Seite und ohne körperliche Schmerzen erhalten, nimmt er es genau, bei der [Entschädigung für eine] Verletzung aber, durch welche sie körperliche Schmerzen hatten, und die sie von anderer Seite erhalten, nimmt er es nicht genau. — In [der zweiten Lehre] heisst es ja aber, dass wenn fremde sie verletzen, [die Entschädigung] an den Vater zu zahlen sei, und in diesem Fall hatte sie ja körperliche Schmerzen, und [der Gewinn] kommt von anderer Seite!? — Ich will dir sagen, da handelt es sich um einen gei-

פטור אמרי לא קשיא כאן בשסמוכים על שלחנו
כאן בשאין סמוכין על שלחנו במאי אוקימתא
לקמייתא בשאין סמוכין על שלחנו אי הכי אימא
סיפא החובל בבתו הקטנה פטור ולא עוד אלא
אחרים שחבלו בה חייבין ליתן לאביה לדידה בעי
למיתב לה דבעיא מזוני ואפילו למאן דאמר יכול
הרב לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך הני מילי
בעבד כנעני דאמר ליה עביד עבידתא כולי יומא
ולאורתא זיל סחר ואכול אבל עבד עברי דכתיב
כי טוב לו עמך במאכל עמך במשתה לא
כל שכן בתו כדאמר רבא בריה דרב עולא לא
נצרכה אלא להעדפה הכא נמי לא נצרכה אלא
להעדפה במאי אוקימתא לבתרייתא בסמוכין על
שלחנו גדולים יתן להם מיד קטנים יעשה להם
סגולה אמאי לאביהם בעי למיתבי אמרי כי קא
קפיד במידי דקא חסר במידי דאתא מעלמא לא
קפיד והא מציאה דמעלמא קאתי להו וקא קפיד
אמרי הוהא דקאתי להו מעלמא ולית להו צערא
דגופיהו בגווה קפיד אבל חבלה דאית להו צערא
דגופיהו ומעלמא קאתי להו לא קפיד והא התם
דאית לה צערא דגופא ומעלמא קאתי לה וקא קפיד
דקתני ולא עוד אלא אפילו אחרים שחבלו בה
חייבין ליתן לאביה אמרי התם דגברא קפדנא הוא

M 12 — אמרי   M 13 בסמוכין   P 14 בשאין
B 15 בשאין   M 16 למיכל מזוני דאפי׳   M 17 + לי
M 18 + ביה   M 19 וכ״ש בתו דלא כדאמר רבה   M 20 של אביהן אי הכי
M 21 + כהו ממונא   M 22 להו   M 23 מציאה דקאתיא   P 24 דלי׳ לו   M 25 בגופ׳.

109. Bei ihm wohnen; in diesem Fall braucht er ihm keine Entschädigung zu zahlen. 110. Dt. 15,16. 111. Wenn die Entschädigung die Kosten des Unterhalts übersteigt. 112. Da sie von ihm Unterhalt erhalten, aus welchem Grund er frei ist, wenn er selber sie verletzt hat. 113. Er braucht ihnen keine Entschädigung zu zahlen, wenn er sie verletzt hat, da sie von ihm Unterhalt erhalten. 114. Er beansprucht nicht die Entschädigung, die andere an sie zu zahlen haben. 115. Ein Fund erwachsener Kinder gehört dem Vater, wenn sie bei ihm speisen; cf. Bm. 12b.

דהא אין סמוכין על שלחני אפילו במידי [26]דאתי
להו מעלמא קפיד הכא דלאו גברא קפדנא הוא
דהא סמוכין על שלחנו כי קא קפיד במידי דקא
חסר[27]ליה במידי דאתי להו מעלמא לא קפיד: מאי Bb.52a
סגולה רב חסדא אמר ספר תורה רבה בר רב הונא 5
אמר דיקלא דאכיל מיניה תמרי: וכן אמר ריש
לקיש לא זכתה תורה לאב אלא שבח נעורים בלבד
ורבי יוחנן אמר אפילו פציעה פציעה סלקא דעתך
אפילו רבי [28]אליעזר לא קמיבעיא ליה אלא חבלה
[29]דאפחתה מכספא אבל פציעה דלא אפחתה מכספא Fol.88 10
לא קמיבעיא ליה אמר רבי יוסי בר חנינא שפצעה
בפניה[30]ואפחתה מכספא: החובל בעבד כנעני של
אחרים חייב וכו': מאי טעמא דרבי יהודה אמר Syn.86a
קרא כי ינצו אנשים יחדו איש ואחיו במי שיש Dt.25,11
לו אחוה יצא עבד שאין לו אחוה ורבנן אחיו הוא 15
במצות אלא מעתה לרבי יהודה זוממי עבד לא
יהרגו דכתיב ועשיתם לו כאשר זמם לעשות
לאחיו אמר רבא אמר רב ששת אמר קרא ובערת
הרע מקרבך מכל מקום אלא מעתה לרבנן עבד
יהא כשר למלכות[31]אמרי ולטעמיך תיקשי לך גר 20
לדברי הכל אלא אמר קרא מקרב אחיך מובחר
שבאחיך אלא מעתה לרבנן יהא עבד כשר לעדות

26 P דאי || 27 M בה ממונא במידי דלא חסר בה לא || 28 B אלעזר || 29 M דאפח' || 30 M רבה בר ר"ש.

zigen Menschen, denn sie speisen ja auch nicht an seinem Tisch, und ein solcher nimmt es genau auch mit dem, was sie von anderer Seite erhalten, hier aber handelt es sich um einen nicht geizigen Menschen, denn sie speisen ja an seinem Tisch, und ein solcher nimmt es genau nur mit dem, was ihm kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten.

Was ist unter "Liebes" zu verstehen? R. Ḥisda erklärte: Eine Gesetzrolle. Rabba b. R. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der er die Datteln essen kann.

Ebenso sagte auch Reš-Laqiš, die Gesetzlehre habe dem Vater nur den Gewinn der Jugend zuerkannt. R. Johanan aber sagt, selbst [die Entschädigung für] eine Verletzung[116]. — Wieso für eine Verletzung, auch R. Eliêzer fragte ja nur hinsichtlich einer Verwundung, durch welche ihr Wert vermindert[117] wurde, nicht aber hinsichtlich einer Verletzung, durch welche ihr Wert nicht vermindert wurde!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn jemand ihr das Gesicht verletzt hat, und somit ihr Wert vermindert wurde.

Wer einen fremden kenaânitischen Sklaven verwundet &c. Was ist der Grund R. Jehudas? — Die Schrift sagt: [118]*Wenn Männer mit einander raufen, einer mit seinem Bruder*; nur wer eine Brüderschaft hat, ausgenommen ist ein Sklave, der keine Brüderschaft hat[119]. — Und die Rabbanan!? — Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote[120]. — Demnach sollten doch nach R. Jehuda die hinsichtlich eines Sklaven überführten Falschzeugen[121] nicht hingerichtet werden, denn es heisst:[122]*So sollt ihr ihm das tun, was er seinem Bruder zu tun gedacht hat*[123]!? Raba erwiderte im Namen des R. Šešeth: Die Schrift sagt:[122]*Du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*, in jedem Fall[124]. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave auch zur Königswürde geeignet sein!? — Ich will dir sagen, auch nach deiner Auffassung wäre dies ja hinsichtlich eines Proselyten[126] nach aller Ansicht fraglich; vielmehr [ist zu erklären:] die Schrift sagt:[127]*aus der Mitte deiner Brüder*, von den besten deiner Brüder. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave als Zeuge zulässig sein, denn es

116 Durch welche sie Schmerzen hat, der Vater aber keinen Schaden erleidet. 117. Und der Vater, wenn er sie als Magd verkaufen will, einen Schaden erleidet. 118. Dt. 25,11. 119. Mit den Jisraéliten, da er in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf; nach einer anderen Erklärung: weil ihm die Blutschande nicht verboten ist. 120. Der Gesetzlehre, zu welchen er teilweise ebenfalls verpflichtet ist. 121. Die gegen einen Sklaven falsches Zeugnis abgelegt haben u. seine Verurteilung zum Tod herbeiführen wollten. 122. Dt. 19,19. 123. Während in Wirklichkeit in diesem Gesetz auch ein Sklave einbegriffen ist; cf. Bd. vij S. 544 Z. 8 ff. 124. Die Falschzeugen werden wegen der falschen Aussage bestraft, ohne Unterschied, wer dadurch betroffen wird. 125. Dass er als Mitbruder gilt; cf. Dt. 17,15. 126. Der nach aller Ansicht als Mitbruder gilt. 127. Dt. 17,15.

דכתיב |והנה עד שקר העד שקר ענה באחיו
אמר עולא אתיא עדות בקל וחומר מאשה ומה
אשה שהיא ראויה לבא בקהל פסולה לעדות עבד
שאינו ראוי לבא בקהל אינו דין שפסול לעדות מה
לאשה שכן אינה ראויה למילה תאמר בעבד שהוא
ראוי למילה קטן יוכיח שישנו במילה ופסול לעדות
מה לקטן שאינו במצות תאמר בעבד שהוא במצות
אשה תוכיח שישנה במצות ופסולה לעדות וחזר
הדין לא ראי זה כראי זה ולא ראי זה כראי זה
הצד השוה שבהן שכן אינן בכל המצות ופסולין
להעיד אף אני אביא את העבד שאינו בכל המצות
ופסול להעיד מה להצד השוה שבהם שכן אינו
איש תאמר בעבד שהוא איש אלא תיתי מגזלן מה
לגזלן שכן מעשיו גרמו לו תאמר בעבד שאין
מעשיו גרמו לו אלא תיתי מגזלן ומחד מהנך מר
בריה דרבינא אמר קרא לא יומתו אבות על
בנים לא יומתו על פי אבות שאין להם חייס בנים
דאי סלקא דעתך כדאמרינן לא יומתו אבות על
בנים בעדות בנים לכתוב רחמנא לא יומתו אבות
על בניהם מאי בנים שמע מינה דלא יומתו על פי
אבות שאין להם חייס בנים אלא מעתה ובנים לא
יומתו על אבות הכי נמי לא יומתו על פי בנים

B 31 · עדות לא מצית אמרת || M 32 עדות — || M 33 שהא פסול || M 34 במילה || M 35 שהוא || M 36 שהיא || M 37 שאינן || M 38 — ד.

heisst:[128] *Und siehe, es war ein lügnerischer Zeuge, er hat Lüge gegen seinen Bruder ausgesagt!* Ula erwiderte: Hinsichtlich des Zeugnisses ist es [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Weib, zu folgern: wenn das Weib, das geeignet ist, in die Gemeinde aufgenommen zu werden, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der nicht geeignet ist, in die Gemeinde aufgenommen zu werden, als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wol das Weib, weil es für die Beschneidung nicht geeignet ist, während ein Sklave für die Beschneidung geeignet ist, so ist vom Minderjährigen ein Gegenbeweis zu erbringen: er ist für die Beschneidung geeignet, und dennoch als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wol der Minderjährige, weil er den Geboten nicht unterworfen ist, während ein Sklave den Geboten unterworfen ist, so ist vom Weib ein Gegenbeweis zu erbringen: es ist den Geboten unterworfen, dennoch als Zeuge unzulässig. Und die Replikation wiederholt sich; die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist: sie sind nicht allen Geboten[129] unterworfen und sie sind als Zeugen unzulässig, ebenso ist auch der Sklave, der nicht allen Geboten unterworfen ist, als Zeuge unzulässig. — Vielleicht aber ist das Gemeinsame bei ihnen, dass sie kein Mann sind, während ein Sklave ein Mann ist!? — Vielmehr, dies ist vom Räuber[130] zu entnehmen. — Wol ein Räuber, weil bei diesem seine Handlung es veranlasst hat, während bei einem Sklaven es nicht seine Handlung veranlasst hat!? — Vielmehr, dies ist von einem Räuber und einem von jenen[131] zu entnehmen. Mar, Sohn Rabinas, erklärte: Die Schrift sagt:[132] *Es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder*, es soll niemand getötet werden durch Väter[133], die keine legitimen Kinder haben. Denn wenn man sagen wollte, dies sei so zu verstehen, wie wir anderweitig erklärt[134] haben: es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder, durch das Zeugnis der Kinder, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen ihrer Kinder*, wenn es aber *der Kinder* heisst, so besagt dies, dass niemand getötet werden soll durch Väter, die keine legitimen Kinder haben. — Es heisst ja auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, demnach wäre ebenfalls

128. Ib. 19,18. 129. Das Weib u. der Sklave sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 130. Der als Zeuge unzulässig ist, obgleich er in die Gemeinde aufgenommen werden darf. 131. Einem Weib od. einem Minderjährigen. Diese sind als Zeugen unzulässig, weil sie nicht alle Gebote beobachten (das Weib u. der Minderjährige, weil sie dazu nicht verpflichtet sind), ebenso auch der Sklave. 132. Dt. 24,16. 133. Dh. durch deren Zeugenaussage. 134. Cf. Bd. vij S. 108 Z. 21 ff.

שאין להם חייס אבות אלא גר הכי נמי דפסול
לעדות אמרי השתא גר נהי דאין לו חייס
למעלה[40] למטה יש לו חייס לאפוקי עבד דאין לו
חייס לא למעלה ולא למטה דאי סלקא דעתך גר
[41] פסול לעדות לכתוב רחמנא לא יומתו אבות על
בניהם[42] לכדאמרינן לא יומתו בעדות בנים ונכתוב
רחמנא ובנים לא יומתו על אבות דשמעת מינה
[43] תרי הדא לא יומתו בנים בעדות אבות ואידך לא
יומתו על פי בנים שאין להם חייס אבות ועבד
10 נפקא ליה בקל וחומר מגר ומה גר דלמעלה הוא
דאין לו חייס אבל למטה יש לו חייס פסול לעדות
עבד שאין לו חייס לא למעלה ולא למטה אינו דין
שיהא פסול לעדות אלא מדכתב רחמנא לא יומתו
אבות על בנים דמשמע לא יומתו על פי אבות
15 שאין[44] לו חייס בנים שמע מינה עבד שאין לו חייס
לא למעלה ולא למטה הוא דפסול לעדות אבל גר
כיון דיש לו חייס למטה כשר לעדות ואי תימא
[45] לכתוב רחמנא ובנים לא יומתו על אבותיהם למה
לי דכתב רחמנא ובנים לא יומתו על אבות דמשמע
20 לא יומתו על פי בנים שאין להם חייס אבות איידי vgl. Bq. 51a
דכתב[46] לא יומתו אבות על בנים כתב נמי ובנים לא
יומתו על אבות: חרש שוטה וקטן פגיעתן רעה:
אימיה דרב שמואל בר אבא[47] מהגרוניא[48] הות נסיבא
ליה לרבי אבא[49] כתבתינהו לנכסי לרב שמואל בר
25 אבא ברה בתר דשכיבא אזל רב שמואל בר אבא Col. b
קמיה[50] דרבי ירמיה בר אבא אוקמיה בנכסי אזל רבי
אבא אמרה[51] למילתא קמיה דרב[52] הושעיא אזל רב

M 39 אמרי | M 40 אבל | M 41 — נמי | M 42 דמשמע לא יומתו אבות בעדות | M 43 תרתי | M 44 להם | M 45 — אי הכי | M 46 — רחמנא | M 47 מאקרוקניא | P 48 הוה | P 49 כתבינהו | M 50 דרב | M 51 למילי | M 52 אושעיא.

zu erklären: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keinen legitimen Vater haben, somit wäre auch ein Proselyt als Zeuge unzulässig!? — Ich will dir sagen, dies ist nichts; ein Proselyt hat zwar aufsteigend keine Legitimität, wol aber absteigend, ein Sklave dagegen hat eine Legitimität weder aufsteigend noch absteigend. Wenn man nämlich sagen wollte, auch ein Proselyt sei als Zeuge unzulässig, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter wegen ihrer Kinder getötet werden*, und zwar nach unsrer anderweitigen Erklärung: es soll niemand getötet werden durch Zeugenaussage seiner Kinder, und ferner sollte er geschrieben haben: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, woraus beides zu entnehmen wäre: erstens, dass Kinder nicht durch Aussage der Väter getötet werden, und zweitens, dass niemand getötet werde durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, und hinsichtlich eines Sklaven würde man es [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Proselyten, gefolgert haben: wenn ein Proselyt, der nur aufsteigend keine Legitimität hat, wol aber absteigend, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge unzulässig; wenn nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden*, was zu verstehen ist, es soll niemand durch Väter, die keine legitimen Kinder haben, getötet werden, so ist zu entnehmen, dass nur ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge unzulässig ist, ein Proselyt aber, ist, da er absteigend Legitimität hat, als Zeuge zulässig. Wenn du aber einwenden wolltest, der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen ihrer Väter*, und da er schreibt: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, so sei dies zu verstehen: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, [so ist zu erwidern:] da es heisst: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder*, so heisst es auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter.*

Der Zusammenstoss mit einem Tauben, Blödsinnigen und Minderjährigen ist böse. Die Mutter des R. Šemuél b. Abba aus Hagronja, die an R. Abba verheiratet war, verschrieb ihr Vermögen ihrem Sohn R. Šemuél b. Abba. Nachdem sie gestorben war, ging R. Šemuél b. Abba zu R. Jirmeja b. Abba und setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Abba und trug diese Sache R. Hošâja vor, und

הושעיא אמרה קמיה דרב יהודה אמר ליה הכי אמר שמואל האשה שמכרה בנכסי מלוג בחיי בעלה ומתה הבעל מוציא מיד הלקוחות אמרוה קמיה דרבי ירמיה בר אבא אמר להו אנא מתניתא ידענא הכותב נכסיו לבניו לאחר מותו הבן אינו יכול למכור מפני שהן ברשות האב והאב אינו יכול למכור מפני שהן כתובין לבן מכר האב מכורין עד שימות מכר הבן אין לו ללוקח עד שימות האב כי מיית אב מיהת אית ליה ללוקח ואף על גב דמית הבן בחיי אב דלא אתו לידי הבן כרבי שמעון בן לקיש דאמר לא שנא מת הבן בחיי האב דלא אתי לידיה דבן לא שנא מת האב בחיי הבן דאתי לידיה דבן קנה לוקח דאתמר מכר הבן בחיי האב ומת הבן בחיי האב רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח כי קתני מתניתין מכר הבן לא קנה לוקח עד שימות האב וכי מיית אב אית ליה ללוקח דלא מית הבן בחיי האב דאתי לידי הבן אבל מת הבן בחיי האב דלא אתי לידיה דבן כי מיית אב נמי לית ליה ללוקח אלמא קא סבר קנין פירות כקנין הגוף דמי וכי זבין לאו דידיה זבין רבי שמעון בן לקיש אמר קנה לוקח כי קתני מתניתין מכר הבן אין ללוקח עד שימות האב כי מיית אב מיהת אית

B 53 מיהא ‖ B 54 - ריש לקיש ‖ M 55 להו אנא ‖ M 56 אמר קנה לוקח רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח אמר לך אין לו ללוקח ‖ M 57 הא כי ‖ B 58 ה ‖ M 59 - להו.

damit trug R. Hošája dies R. Jehuda vor. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns ihre Niessbrauchgüter[135] verkauft hat und gestorben ist, so kann der Ehemann sie von den Käufern wegnehmen[136]. Als man dies R. Jirmejah b. Abba erzählte, erwiderte er: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand seine Güter nach seinem Tod seinem Sohn verschreibt, so kann sie der Sohn nicht verkaufen, weil sie sich im Besitz des Vaters befinden, und der Vater kann sie ebenfalls nicht verkaufen, weil sie dem Sohn verschrieben sind; hat sie der Vater verkauft, so bleiben sie verkauft bis zu seinem Tod, hat sie der Sohn verkauft, so erhält der Käufer nichts bis zum Tod des Vaters. Sobald aber der Vater stirbt, erhält sie der Käufer auch in dem Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohns überhaupt nicht gekommen sind; nämlich nach R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, der Käufer erwerbe sie, einerlei ob der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohns nicht gekommen sind, oder der Vater bei Lebzeiten des Sohns gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohns gekommen sind; denn es wird gelehrt: Wenn sie der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat sie, wie R. Johanan sagt, der Käufer nicht erworben, denn das, was die Mišnah lehrt, dass wenn sie der Sohn verkauft hat, der Käufer sie vor dem Tod des Vaters nicht erwerbe, wol aber erwerbe er sie sobald der Vater gestorben ist, bezieht sich auf den Fall, wenn der Sohn nicht bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohns gekommen waren, wenn aber der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohns gekommen waren, erwirbt sie der Käufer auch nicht nach dem Tod des Vaters. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte[137] gleiche dem Besitz des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkauf nicht das seinige verkauft. R. Šimón b. Laqiš sagt, der Käufer habe sie erworben, denn das, was die Mišnah lehrt, dass wenn der Sohn sie verkauft hat, der Käufer sie vor dem Tod des Vaters nicht erwerbe, wol aber erwerbe er sie, sobald der Vater gestorben ist, bezieht sich sowol auf

135. Diejenigen Güter, die die Frau als Mitgift in die Ehe bringt u. ihr Eigentum verbleiben (dos non aestimata), während der Ehemann die Nutzniessung erhält. Etymologisch wird das W. מלוג vom aram. מלג rupfen, melken abgeleitet, eigentl. Rupfgüter; nach einer anderen Erklärung ist das Wort eine Abbreviatur von: marito licet usufructum gaudere (MLUG). 136. Weil er der rechtmässige Erbe der Frau ist u. den Käufern vorgeht. RŠbA. konnte also bei Lebzeiten des Vaters die Erbschaft seiner Mutter nicht antreten. 137. Die dem Vater gehören.

ליה[60] ללוקח לא שנא לא מת הבן בחיי האב דאתי
לידיה דבן ולא שנא מת הבן בחיי האב דלא אתי
לידיה דבן קנה לוקח אלמא קסבר קנין פירות לאו
כקנין הגוף דמי וכי קא זבין דידיה קא זבין[61] ואנן
5 השתא בין רבי ירמיה בר אבא ובין רב יהודה כרבי
שמעון בן לקיש סבירא להו וקאמר רבי ירמיה בר
אבא אי סלקא דעתך קנין פירות כקנין הגוף דמי
כי מיית[62] אב ומיית הבן[63] אמאי אית ליה ללוקח כי
[64] קא זבין האי לאו דידיה קא זבין אלא לאו שמע
10 מינה קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי אהדרוה
לקמיה דרב יהודה אמר להו הכי אמר שמואל זו
אינה דומה למשנתנו מאי טעמא אמר רב יוסף
[65] בשלמא אי תני איפכא הכותב נכסיו לאביו[66] איכא
למפשט מינה דקנין פירות לאו כקנין הגוף דמי
15 אלא השתא דקתני הכותב נכסיו לבנו[67] משום הראוי
ליורשו הוא אמר ליה אביי אטו ברא ירית אבא
אבא לא ירית ברא אלא לאברוחינהו לנכסי מבריה
קא אתי הכא נמי לאברוחינהו לנכסי מאחוה אתי
אלא מאי אינה דומה למשנתנו משום תקנת אושא
20 דאמר רבי יוסי בר חנינא באושא התקינו האשה
שמכרה בנכסי מלוג בחיי בעלה ומתה הבעל מוציא
מיד הלקוחות אמר רב אידי בר אבין אף אנן נמי
תנינא מעידים אנו באיש פלוני שגירש את אשתו
ונתן[68] כתובתה והרי היא[69] תחתיו ומשמשתו ונמצאו
25 זוממין אין אומרים ישלמו כל כתובתה אלא טובת

60 M — ללוקח. 61 M ובין רב ירמ׳. 62 M — אב ומיית. 63 B + בחיי האב. M + בחה״א וכבר מכר הבן בחיי האב. 64 M זבין הא לאו. 65 M בש׳. 66 M + לאחר מותו. 67 M + לאחר מותו דילמא. 68 M ליה. 69 M ויושבת ומשמ׳. 70 M את כת.

den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters nicht gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohns gekommen waren, als auch auf den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohns gekommen waren. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkauf das seinige verkauft. Sowol R. Jirmeja b. Abba als auch R. Jehuda sind der Ansicht des R. Šimôn b. Laqiš, und R. Jirmeja b. Abba sagte: wieso erhält sie, wenn man sagen wollte, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitz des Kapitals, der Käufer, wenn der Vater gestorben ist und der Sohn [bei seinen Lebzeiten] gestorben war, er hatte ja beim Verkauf nicht das seinige verkauft; vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass der Besitz der Früchte nicht dem Besitz des Kapitals gleiche. Als man dies R. Jehuda erzählte, erwiderte er: Folgendes sagte Šemuél: dies gleicht nicht unsrer Mišnah. — Wieso? R. Joseph erwiderte: Würde es umgekehrt geheissen haben: wenn jemand seine Güter seinem Vater verschreibt, so könnte man hieraus entnehmen, dass der Besitz der Früchte nicht dem Besitz des Kapitals gleiche, da es aber heisst: wenn jemand seine Güter seinem Sohn verschreibt, so erfolgt dies[138] nur aus dem Grund, weil er bestimmt ist, ihn zu beerben. Abajje sprach zu ihm: Beerbt etwa nur ein Sohn seinen Vater, nicht aber ein Vater seinen Sohn; vielmehr tat er dies, nur um seine Söhne von seinen Gütern fern zu halten, ebenso tat es auch jener, nur um die Brüder von den Gütern fern zu halten. — Was heisst demnach: dies gleicht nicht unsrer Mišnah? — Wegen der Bestimmung von Uša[139]. R. Jose b. Hanina sagte nämlich: in Uša haben sie bestimmt, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. R. Idi b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: [sagten sie:] wir bekunden, dass jener sich von seiner Frau scheiden liess und ihr ihre Morgengabe ausgezahlt hat, während sie sich noch bei ihm befindet und ihn bedient[140], und werden sie als Falschzeugen überführt, so sage man nicht, dass sie ihr die ganze Morgengabe zu bezahlen haben, sondern nur

138. Dass der Käufer die Güter erwirbt, auch wenn sie nicht in den Besitz des Sohns gekommen waren. 139. Sitz des Synedriums nach der Zerstörung des Tempels, woselbst viele Institutionen angeordnet worden sind. 140. In diesem Fall ist es nicht ausgemacht, dass sie durch die Aussage einen Schaden erleidet, da sie früher sterben kann.

den dafür zu erhaltenden Dank[141]. — Wieviel beträgt dies? — Man schätze, wieviel jemand geben würde für [das Guthaben ihrer] Morgengabe, [die er nur dann erhält,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, während, wenn sie stirbt, ihr Ehemann sie beerbt[142]. Wieso beerbt sie nun ihr Ehemann, wenn man sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Giltigkeit, sie kann ja ihre Morgengabe vollständig verkaufen. Abajje erwiderte: Wenn sie dies hinsichtlich der Niessbrauchgüter bestimmt haben, sollte dies auch von den Eisernen-Bestand-Gütern[143] gelten!?[144]

Abajje sagte: Da wir vom Wert des Danks sprechen, so wollen wir darüber auch etwas sagen: Der dafür zu erhaltende Dank gehört der Frau, denn wenn man sagen wollte, er gehöre dem Ehemann, so sollten doch die Zeugen zu ihr sagen: wir würden dir ja keinen Schaden zugefügt haben, denn wenn du den Dank verkaufen wolltest, würde es ja dein Ehemann erhalten haben. R. Šalman erwiderte: Wegen der Vermögenserweiterung[145]. Raba sagte: Die Halakha ist, der dafür zu erhaltende Dank gehöre der Frau und der Ehemann erhält den Niessbrauch nicht[146]. — Weshalb? — Die Rabbanan haben ihm die Früchte zuerkannt, nicht aber die Früchte der Früchte.

הנאת כתובתה איזהו טובת הנאת כתובתה אומדין
כמה אדם רוצה ליתן בכתובה של זו שאם נתארמלה
או נתגרשה ואם מתה יירשנה בעלה ואי סלקא
דעתך ליתא לתקנת אושא אמאי יירשנה בעלה
תזבין כתובתה לגמרי אמר אביי אם אמרו בנכסי
מלוג יאמרו בנכסי צאן ברזל: אמר אביי טובת
הנאה הואיל ואתא לידן נימא בה מילתא טובת
הנאה לאשה היא דאי סלקא דעתך לבעל היא
לימרו לה עדים מאי אפסדינך אי הות מזבנת לה
לטובת הנאה בעל הוה שקיל מינך אמר רב שלמן
משום דאיבא רווח ביתא אמר רבא הלכתא טובת
הנאה לאשה ואין הבעל אוכל פירות מאי טעמא
פירא תקינו ליה רבנן פירא דפירא לא תקינו ליה
רבנן: כי אתא רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע
מבי רב אמרי תנינא לתקנת אושא העבד והאשה
פגיעתן רעה החובל בהן חייב והם שחבלו באחרים
פטורין ואי סלקא דעתך ליתא לתקנת אושא תזבין
נכסי מלוג ותתן ליה ולטעמיך נהי נמי דאיתיה
לתקנת אושא ולא מצי מזבנה לגמרי תזבין לנכסי
מלוג בטובת הנאה ותתן ליה אלא דלית לה הכא
נמי דלית לה ותזבין כתובתה בטובת הנאה ותתן
ליה הא מני רבי מאיר היא דאמר אסור לו לאדם

M 70 ואיזו היא   P 71 הנאת כתובה   M 72 + קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי ו   P 73 כתובה   M 74 נמי בטובת   M 75 ליה מיניה   M 76 + אבל משלמין לאחר זמן   M 77 + מאי אית לך למימר   M 78 + לגמרי.

Als R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, aus dem Lehrhaus kamen, sagten sie: Die Bestimmung von Uša wird auch in einer Mišnah gelehrt: Der Zusammenstoss mit einem Sklaven und einer [verheirateten] Frau ist böse: wenn jemand sie verwundet, so ist er schuldig, wenn sie aber jemand verwunden, so sind sie frei; wenn man nun sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Giltigkeit, so sollte sie doch ihre Niessbrauchgüter verkaufen und ihm bezahlen. — Auch wenn die Bestimmung von Uša Giltigkeit hat und sie sie nicht vollständig verkaufen kann, ist ja nach deiner Auffassung einzuwenden: sie kann sie ja um den Dank verkaufen und ihm bezahlen!? Du musst also erklären: wenn sie keine hat, ebenso erkläre auch ich: wenn sie keine hat. — Sollte sie doch [das Guthaben] ihrer Morgengabe um einen Dank verkaufen und ihm bezahlen!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher

141. Dh. eine ganz winzige Entschädigung nach der weiter folgenden Schätzung. 142. Und der Käufer also sein Geld verliert. 143. Eigentl. Güter des eisernen Viehbestands; diejenigen von der Frau in die Ehe mitgebrachten Güter, die geschätzt u. vollständig in den Besitz des Ehemanns übergehen (dos aestimata); wenn die Frau geschieden od. verwitwet wird, so erhält sie den Wert bei der Uebergabe, einerlei ob sie dann mehr od. weniger wert sind. 144. Cf. ob. S. 326 Z. 23 ff. 145. Auch wenn es der Ehemann erhält, hat die Frau einen Nutzen, da sie es für den Haushalt verwenden kann. 146. Von der dem Dank entsprechenden minimalen Entschädigung.

שישהא את אשתו אפילו שעה אחת בלא כתובה [79]וטעמא מאי כדי שלא תהא קלה בעיניו להוציאה הכא לא מגרש לה דאי מגרש לה אתו הנך דזבני גבו לה לכתובתה מיניה אלא טובת הנאה מילי
5 נינהו ומילי לא [80]משתעבדא אלמא לא מילי דמזדבני בדינרי נינהי אלא משום דשמואל דאמר שמואל המוכר שטר חוב לחבירו וחזר ומחלו מחול ואפילו יורש מוחל אמרי זבוני זבין ותתן ליה ואי מחלה ליה לגבי בעל תמחלה [81]אמרי כל לגבי בעל ודאי
10 מחלה [82]ליה [83]ואפסדיניה להחוא [84]בידים לא [85]אפסדינהו וכי תימא זבינא ניהליה להחוא דחבלה ביה בטובת
Col.b הנאה דאי מחלה לגבי בעל לא [86]קא מפסיד [87]דהשתא נמי לא מידי קא [88]יהבה ליה סוף סוף כי לגבי בעל ודאי מחלה ואטרוחי בי דינא בכדי לא מטרחינן
15 אלא הא דתניא וכן היא שחבלה בבעלה לא הפסידה כתובתה אמאי [89]תזבנינה ניהליה לכתובתה [90]בטובת הנאה בהא חבלא דאי מחלה לגבי בעל ליכא פסידא הא ודאי רבי מאיר היא דאמר אסור
Ket. 57a לאדם שישהא את אשתו אפילו שעה אחת בלא
20 כתובה וטעמא מאי כדי שלא תהא קלה בעיניו להוציאה הכא מגרש לה וגבי [91]ליה בחבליה מינה [92]השתא נמי מגרש [93]לה וגבי [91]ליה בחבליה מינה כגון דנפיש כתובתה [94]דמשום ההוא פורתא לא מפסיד טובא ואי דנפישא כתובתה מכתובה דאורייתא נוקמא

M 79 מידי טעמא אלא כדי VM 80 משתעבדי M 81 — אמרי M 82 ליה M 83 ואפסדי B 84 + זבינא || M 85 מפסדינן ליה וכ״ת תזבניה M 86 קא M 87 — ליה ולא מידי M 88 יהיבנא M 89 לא הפסידה כתובתה תזבניה B 90 לבעלה M 91 לה חבלה B 92 + א ה P 93 ליה M 94 דמשום...דאורייתא.

sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. Doch wol aus dem Grund, damit es ihm nicht leicht falle, sich von ihr scheiden zu lassen, — in diesem Fall aber kann er sich ja von ihr nicht scheiden lassen, denn wenn er sich von ihr scheiden lässt, so kommen die Käufer und verlangen von ihm die Morgengabe!? — Vielmehr, der Dank besteht nur in Worten, und auf Worte kann [der Verletzte] keinen Anspruch erheben. — Wieso denn nicht, es sind ja Worte, die um Denare verkauft werden können[147]!? Vielmehr, wegen der Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, dass wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und darauf [auf die Schuld] verzichtet hat, der Verzicht giltig sei, und selbst der Erbe könne verzichten[148]. — Ich will dir sagen, soll sie sie doch zunächst verkaufen und ihm bezahlen, und wenn sie später darauf zugunsten des Ehemanns verzichten will, so soll sie es!? — Ich will dir sagen, zugunsten des Ehemanns verzichtet sie entschieden, und [dem Käufer] einen Schaden mit Händen zufügen, darf man nicht. Wolltest du einwenden: sie soll sie dem Verletzten um einen Dank verkaufen, der, wenn sie auch zugunsten des Ehemanns verzichten sollte, keinen Schaden erleiden würde, da er auch sonst nichts erhält, [so ist zu erwidern:] zugunsten des Ehemanns verzichtet sie entschieden, und wir belästigen das Gericht nicht umsonst. — Wieso wird demnach gelehrt, dass wenn sie ihren Ehemann verletzt hat, sie ihre Morgengabe nicht verloren habe, sollte sie ihm doch wegen dieser Verletzung ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen, und wenn sie darauf zugunsten des Ehemanns verzichtet, so erleidet er keinen Schaden!? — Hier ist entschieden die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. Der Grund ist, damit es ihm nicht leicht falle, sich von ihr scheiden zu lassen, und in diesem Fall würde er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern. — Auch jetzt[149] kann er sich ja von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern!? — Wenn ihre Morgengabe mehr beträgt, und wegen des wenigen wird er nicht viel verlieren wollen. — Sollte sie doch, wenn ihre Morgengabe den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag[150] übersteigt, diese auf den gesetzlich vorge-

147. Sie erhält ja dafür eine wirkliche Zahlung. 148. Ebenso kann auch die Frau auf ihre Morgengabe verzichten. 149. Wenn sie die Morgengabe nicht verkaufen kann. 150. Der für eine Jungfrau 200 u. für eine Witwe 100 Zuz beträgt.

schriebenen Betrag beschränken und den Ueberschuss wegen seiner Verletzung verkaufen?! — Wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt; wenn die Verletzung [beispielsweise] vier Zuz beträgt, und wegen vier Zuz wird er nicht fünfundzwanzig [Selá] verlieren wollen. Es wird ja aber gelehrt: wie sie [die Morgengabe], so lange sie bei ihm ist, nicht zu verkaufen braucht, so braucht sie auch keinen Verlust zu erleiden; es kann ja aber vorkommen, dass sie wol einen Verlust zu erleiden hat, wenn nämlich ihre Morgengabe den gesetzlich festgesetzten Betrag übersteigt!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf die Morgengabe der männlichen Söhne; diese Lehre lautet also wie folgt: wie sie, wenn sie ihre Morgengabe an einen fremden verkauft, die Morgengabe der männlichen Söhne nicht verloren hat, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat, ebenso hat sie, wenn sie ihre Morgengabe an ihren Ehemann verkauft, die Morgengabe der männlichen Kinder nicht verloren, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat[153].

אכתובה דאורייתא ואידך תובעה ניהליה בחבליה
כגון דלא נפישא כתובתה מכתובה דאורייתא דהוי
חבליה ארבעה זוזי דמשום ארבעה זוזי לא מפסיד
עשרים וחמשה אלא הא דתניא כשם שלא תמכור
והיא תחתיו כך לא תפסיד והיא תחתיו והא זימנין
משבח לה דמפסדא והיכי דמי כגון דנפישא כתובתה
מכתובה דאורייתא אמר רבא סיפא אתאן לכתובת
בנין דכרין והכי קתני כשם שהמוכרת כתובתה
לאחרים לא הפסידה כתובת בנין דכרין מאי טעמא
זוזי היא דאנסוה כך מוכרת כתובתה לבעלה לא
הפסידה כתובת בנין דכרין מאי טעמא זוזי היא
דאנסוה: לימא תקנת אושא תנאי היא דתני חדא
עבדי מלוג יוצאין בשן ועין לאשה אבל לא לאיש
ותניא אידך לא לאיש ולא לאשה סברוה דכולי
עלמא קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי מאי לאו
בהא קא מיפלגי דמאן דאמר לאשה לית ליה תקנת
אושא ומאן דאמר לא לאיש ולא לאשה אית ליה
תקנת אושא לא דכולי עלמא אית להו תקנת אושא
אלא כאן קודם תקנה כאן לאחר תקנה ואי בעית
אימא אידי ואידי לאחר תקנה ואית להו תקנת
אושא אלא למאן דאמר לאשה ולא לאיש מאי
טעמא כדרבא דאמר רבא הקדש חמץ ושחרור

Fol.90 Ned.86b

M 95 כגון M 96 קאמר M 97 הוא ד
M 98 כדרבה דא' רבה (וכן להלן).

Es wäre anzunehmen, dass über die Bestimmung von Uša Tannaím streiten; das Eine lehrt nämlich, dass Niessbrauch Sklaven[154] der Frau gegenüber durch Zahn und Auge[155] frei werden, nicht aber dem Ehemann[156] gegenüber, während ein Anderes lehrt, weder dem Ehemann gegenüber noch der Frau gegenüber. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals, demnach besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, der Frau gegenüber, hält nichts von der Bestimmung von Uša[157], und derjenige, welcher sagt, weder dem Ehemann noch der Frau gegenüber, hält wol von der Bestimmung von Uša[158]. — Nein, beide halten sie von der Bestimmung von Uša, nur wurde die eine Lehre vor der Bestimmung und die andere nach der Bestimmung gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach der Bestimmung, auch halten sie beide von der Bestimmung von Uša, nur berücksichtigt derjenige, welcher sagt, nur der Frau gegenüber und nicht dem Ehemann gegenüber, die Lehre Rabas, denn Raba sagte:

151. Durch Ersatz für angerichteten Schaden. 152. Der Mann muss der Frau in die Morgengaben-Urkunde schreiben, dass ihre männlichen Kinder (wenn er mehrere Frauen besitzt) ihre Morgengabe erben sollen. 153. Aus diesem Grund können auch die Söhne der anderen Frau nicht sagen, der Vater habe die Morgengabe geerbt. 154. Sklaven, die zum Niessbrauchvermögen der Frau gehören. 155. Durch Ausschlagen von Zahn oder Auge; cf. Ex. 21,26 f. 156. Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, da er nicht sein Eigentum ist. 157. Der Sklave ist unbeschränktes Eigentum der Frau. 158. Der Sklave ist weder Eigentum des Manns, da er nur auf dessen Dienstleistung Anspruch hat, noch Eigentum der Frau, da sie ihn nicht verkaufen kann.

מפקיעין מידי שיעבוד לימא דרבא תנאי היא לא
דכולי עלמא אית להו דרבא[99]והכא אלמוה רבנן
לשיעבודא דבעל ואיבעית אימא[1]דכולי עלמא לית
להו להני תנאי תקנת אושא והכא בקנין פירות
5 כקנין הגוף דמי קמיפלגי ובפלוגתא דהני תנאי
Bb.50a דתניא °המוכר עבדו לאחר ופסק עמו על מנת
שישמשנו שלשים יום רבי מאיר אומר ראשון ישנו
בדין יום או יומים מפני שהוא תחתיו[2]קסבר קנין
פירות כקנין הגוף דמי רבי יהודה אומר שני ישנו
10 בדין יום או יומים מפני שהוא כספו[3]קסבר קנין
פירות לאו כקנין הגוף דמי רבי יוסי אומר שניהם
[4]ישנן בדין יום או יומים זה מפני שהוא תחתיו וזה
מפני שהוא כספו מספקא ליה קנין פירות אי כקנין
הגוף דמי אי לאו כקנין הגוף דמי וספק נפשות
15 Jom.83a 84b להקל רבי[5]אליעזר אומר שניהם אינן בדין יום
Ket.15a Bq.44b או יומים זה לפי שאינו תחתיו וזה לפי שאינו
כספו אמר רבא מאי טעמא דרבי אליעזר אמר קרא
°כי כספו הוא כספו המיוחד לו כמאן אולא הא
Bb.50a °דאמר אמימר איש ואשה שמכרו בנכסי מלוג לא
20 עשו ולא כלום כמאן כרבי אליעזר מאן תנא להא
דתנו רבנן מי שחציו עבד וחציו בן חורין ובן עבד
של שני שותפין אין יוצאין בראשי אברים[6]שאינן

M 99 ואלמוה || M 1 להני תנאי לית להו תקנת || M 2 + שני אינו בדין יום או יומים מפני שאינו תחתיו || M 3 + ראשון אינו בדין יום או יומים מפני שאינו כספו M 4 ישנן M 5 אליעזר M 6 שא ה.

Heiligung[159], Säuerung[160] und Befreiung[161] heben das Anrecht auf. — Demnach wäre anzunehmen, dass über die Lehre Rabas Tannaím streiten? — Nein, alle halten sie von der Lehre Rabas, hierbei aber haben die Rabbanan das Anrecht des Ehemanns[162] gestärkt. Wenn du aber willst, sage ich: jene Autoren halten beide nichts von der Bestimmung von Uša und sie streiten vielmehr, ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleiche, und zwar führen sie denselben Streit wie die Autoren folgender Lehre: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Fremden verkauft und mit ihm vereinbart hat, dass er noch dreissig Tage in seinen Diensten stehe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten das Gesetz von einem oder zwei Tagen[163] statt, weil er in seinem Besitz ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitz des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, weil er sein Eigentum ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, bei dem einen, weil er in seinem Besitz ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todesstrafsachen[164] ist es erleichternd zu entscheiden. R. Eliêzer sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, bei dem einen, weil er sich nicht in seinem Besitz befindet, und beim anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliêzers? — die Schrift sagt:[165] *denn er ist sein Eigentum*, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre Amemars: wenn der Ehemann oder die Frau Niessbrauchgüter verkauft haben, so ist ihre Handlung ohne Erfolg? — die des R. Eliêzer. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der Rabbanan: Ein Halbsklave und ein Sklave von Teilhabern wird wegen nicht nachwach-

159. Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh als Opfer weiht. 160. Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf [illegible] Gesäuertes (cf. Ex. 12,15ff., 13,6ff., Dt. 16,3ff.) Geld geborgt hat u. das Pesahfest eingetreten ist; das Gesäuerte wird dann zur Nutzniessung verboten, da das Anrecht des Nichtjuden aufgehoben wird u. es als Eigentum des Jisraéliten gilt. 161. Wenn der Besitzer den verpfändeten Sklaven freilässt. Hierbei wird also durch die Freilassung des Sklaven das Anrecht des Ehemanns auf seine Dienstleistung aufgehoben. 162. Nur dem Ehemann gegenüber wird durch die Freilassung das Anrecht nicht aufgehoben. 163. Wenn der Eigentümer seinen Sklaven übermässig züchtigt u dieser 1 od. 2 Tage am Leben bleibt u. dann stirbt, so ist er frei; wenn aber ein Fremder einen Sklaven übermässig züchtigt, so ist er strafbar, auch wenn der Tod erst nach langer Zeit eintritt; cf. Ex. 21,21. 164. Auf die Tötung eines Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. 165. Ex. 21,21.

sendem Gliedmassen[166] nicht frei? R. Mordekhaj sprach zu R. Asi: Im Namen Rabas sagten sie, sie vertrete die Ansicht R. Eliézers; R. Eliézer sagte, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist, ebenso auch hierbei, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN STOSS[167] VERSETZT, SO HAT ER AN IHN EINEN SELÂ ZU ZAHLEN; R. JEHUDA SAGT IM NAMEN R. JOSE DES GALILÄERS: EINE MINE. HAT ER IHM EINEN BACKENSTREICH VERSETZT, SO HAT ER AN IHN ZWEIHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN; WENN MIT DER RÜCKSEITE DER HAND, SO HAT ER AN IHN VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. HAT ER IHM DAS OHR VERLETZT, DAS HAAR GERISSEN, NACH IHM GESPUCKT, SO DASS DER SPEICHEL IHN GETROFFEN HAT, IHM DAS GEWAND ABGEZOGEN, ODER EINER FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE ENTBLÖSST, SO HAT ER VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DIE REGEL HIERBEI IST: MAN RICHTE SICH STETS NACH SEINER WÜRDE[168]. R. ÂQIBA SAGT, AUCH DIE AERMSTEN IN JISRAÉL BETRACHTE MAN ALS FREIE, DIE IHR VERMÖGEN VERLOREN HABEN, DENN SIE SIND SÖHNE VON ABRAHAM, JIÇHAQ UND JÂQOB. EINST ENTBLÖSSTE JEMAND EINER FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE; DA KAM SIE VOR R. ÂQIBA UND ER VERURTEILTE IHN, AN SIE VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DA SPRACH ER: MEISTER, GEWÄHRE MIR EINE FRIST. DA GEWÄHRTE ER IHM EINE FRIST. DARAUF BEOBACHTETE ER SIE VOR DER TÜR IHRES HOFS UND ZERBRACH VOR IHR EINEN KRUG, IN WELCHEM SICH UNGEFÄHR FÜR EINEN ASSAR OEL BEFAND. DA ENTBLÖSSTE SIE IHR HAUPT, NAHM DAS OEL MIT DER HAND AUF UND BESTRICH SICH DAS HAUPTHAAR. DIES LIESS ER DURCH ZEUGEN FESTSTELLEN, TRAT VOR R. ÂQIBA UND SPRACH ZU IHM: AN DIESE[169] SOLL ICH VIERHUNDERT ZUZ ZAHLEN!? ER ERWIDERTE IHM: DEINE WORTE SIND BELANGLOS; WENN JEMAND SICH SELBST EINE VERLETZUNG BEIBRINGT, SO IST ER, OBGLEICH ER DIES NICHT DARF, FREI, WENN ABER ANDERE IHM EINE VERLETZUNG BEIBRINGEN, SO SIND SIE SCHULDIG. WENN JEMAND SEINE EIGNEN SETZLINGE ABHAUT, SO IST ER, OBGLEICH ER ES NICHT DARF, FREI, WENN ABER ANDERE DIES TUN, SO SIND SIE SCHULDIG.

GEMARA. Sie fragten: Wird hier von einer tyrischen Mine oder von einer Provinzial-Mine[170] gesprochen? — Komm und höre: Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoss, und als er darauf vor R. Jehuda den Fürsten trat, sprach er zu

חורין אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי [7]אמרי
משמיה דרבא רבי אליעזר היא [8]מי לא אמר רבי
אליעזר בכפו המיוחד לו הכא נמי עבדו המיוחד לו:

תוקע לחבירו נותן לו סלע רבי יהודה אומר
משום רבי יוסי הגלילי מנה סטרו נותן לו
מאתים זוז לאחר ידו נותן לו ארבע מאות זוז צרם
באזנו תלש בשערו רקק והגיע בו רוקו העביר טליתו
ממנו פרע ראש האשה בשוק נותן לו ארבע מאות
זוז זה הכלל הכל לפי כבודו אמר רבי עקיבא אפילו
עניים שבישראל [9]רואין אותם כאילו הם בני חורין
שירדו מנכסיהם שהם בני אברהם יצחק ויעקב ומעשה
באחד שפרע [10]ראש האשה בשוק באת לפני רבי
עקיבא וחייבו ליתן לה ארבע מאות זוז אמר לו רבי
תן לי זמן ונתן לו זמן שמרה עומדת על פתח חצרה
ושבר את הכד בפניה ובו כאיסר שמן גילתה את
ראשה והיתה מטפחת ומנחת ידה על ראשה העמיד
עליה עדים ובא לפני רבי עקיבא אמר לו [11]לזו אני
נותן ארבע מאות זוז אמר לו לא אמרת כלום [12]החובל
בעצמו אף על פי שאינו רשאי פטור [13]אחרים שחבלו
בו חייבים [14]והקוצץ נטיעותיו אף על פי שאינו רשאי
פטור [13]אחרים [15]חייבין:

גמרא. איבעיא להו מנה צורי תנן או מנה
מדינה תנן תא שמע דההוא גברא דתקע ליה
לחבריה אתא לקמיה דרבי יהודה נשיאה אמר ליה

M 7 אמרינן || M 8 לאו || M 9 + את || M 10 ליה || M 11 + רבי || M 12 + ש || M 13 + ו || M 14 כיוצא בו הקוצץ || M 15 + שקצצו נטיעותיו.

166. Die ihm einer seiner Eigentümer zerstört. 167. Nach anderen Erklärungen: einen Schlag aufs Ohr, bezw. ins Ohr bläst. 168. Die hier aufgezählten Taxen gelten nicht für jedermann. 169. Die sich wegen eines bischen Oels auf der Strasse das Haupt entblösst. 170. Cf. ob. S. 131 N. 8.

הא אנא הא רבי יוסי הגלילי[16] הב ליה מנה צורי
שמע מינה מנה צורי תנן שמע מינה מאי הא אנא
הא רבי יוסי הגלילי אילימא הכי קאמר ליה הא
אנא דחזיתך והא רבי יוסי הגלילי דאמר מנה צורי
[17]זיל הב ליה מנה צורי למימרא דעד נעשה דיין
והתניא [19]סנהדרין שראו[18] אחד שהרג את הנפש
מקצתן נעשו עדים ומקצתן נעשו דיינין דברי רבי
טרפון רבי עקיבא אומר כולם עדים הם ואין עד
נעשה דיין עד כאן לא קאמר רבי טרפון אלא
דמקצתן נעשו עדים ומקצתן נעשו דיינין אבל עד
נעשה דיין לא [20]קאמר כי תניא ההיא כגון [21]שראו
בלילה דלא [22]למעבד דינא ניחא ואיבעית אימא הכי
קאמר ליה הא אנא דסבירא [23]לי כרבי יוסי הגלילי
דאמר מנה צורי [24]והא סהדי דמסהדי בך זיל הב ליה
מנה צורי וסבר רבי עקיבא [25]דאין עד נעשה דיין
והתניא והכה איש את רעהו באבן או באגרף
שמעון התימני אומר מה אגרוף מיוחד שמסור
לעדה ולעדים אף כל שמסור לעדה ולעדים פרט
[26]לשיצתה מתחת [27]יד העדים אמר לו רבי עקיבא
וכי בפני בית דין הכהו שיודעין [28]כמה הכהו ועל
מה הכהו אם על שוקו [29]אם על צפור נפשו ועוד הרי
שדחף את חבירו [30]מראש הגג או מראש הבירה [31]ומת

M 16 + זיל || M 17 — זיל...צורי || M 18 — ב || M 19 + בסנהדרין || M 20 — קאמר || M 21 שראוהו || M 22 בני מעבד || P 23 ליה || M 24 — והא...בך || M 25 ד || M 26 לאבן שיצ || M 27 ידי || M 28 במה הכ׳ או על || M 29 אם על צ׳ ; הכהו ועוד || M 30 — מרה״ג או || M 31 + ונפל.

ihm: Da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer; zahle ihm eine tyrische Mine. Hieraus ist also zu entnehmen, dass hier von einer tyrischen Mine gelehrt werde; schliesse hieraus. Was heisst: da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer? Wollte man sagen, er meinte es wie folgt: da bin ich, der es gesehen hat, und da ist R. Jose der Galiläer, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine [zu zahlen], geh, zahle ihm eine tyrische Mine; demnach kann ein Zeuge Richter sein, dagegen wird gelehrt, dass wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen getötet hat, nach der Ansicht R. Tryphons ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungire, und nach der Ansicht R. Âqibas alle als Zeugen fungiren und ein Zeuge nicht Richter sein könne. R. Tryphon sagt also nur, dass ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungire, er sagt aber nicht, dass ein Zeuge Richter sein könne!? — Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn sie es nachts gesehen haben, wo kein Gericht abgehalten werden kann[171]. Wenn du aber willst, sage ich: er meinte es wie folgt: da bin ich, der ich der Ansicht R. Jose des Galiläers bin, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine zu zahlen, und da sind Zeugen, die gegen dich aussagen, geh, zahle an ihn eine tyrische Mine. — Ist denn R. Âqiba der Ansicht, ein Zeuge könne nicht Richter sein, es wird ja gelehrt:[172] *Und seinen Nächsten mit einem Stein oder der Faust schlägt.* Šimôn der Temanite sagte: wie die Faust dem Kollegium[173] und den Zeugen vorgelegt werden kann[174], ebenso auch alles andere[175], wenn es dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann; ausgenommen ist der Fall, wenn [der Gegenstand] unter der Hand der Zeugen fortgekommen[176] ist. R. Âqiba sprach zu ihm: Hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, dass man wissen könnte, wie stark er ihn geschlagen, und auf welche Stelle er ihn geschlagen hat, ob auf den Schenkel oder auf den Lebenspunkt[177]!? Ferner: wenn jemand einen von der Spitze des Dachs oder von der Spitze einer Burg hinabgestossen hat und er gestorben ist, — geht das

171. Die Gerichtssitzung kann erst am folgenden Tag stattfinden (cf. Bd. vij S. 129 Z. 15ff.) u. das Urteil auf Grund des Zeugenverhörs u. nicht der eignen Wahrnehmung erfolgen. 172. Ex. 21,18. 173. Den Richtern. 174. Um zu prüfen, ob der Schlag geeignet war, die Verletzung herbeizuführen, od. sie infolge der körperlichen Schwäche des Verletzten herbeigeführt worden ist. 175. Wenn er ihn mit irgend einem Gegenstand geschlagen hat. 176. Wenn die Zeugen den Gegenstand gesehen haben, er aber den Richtern nicht vorgelegt werden kann. 177. Auch wenn der Gegenstand dem Gericht vorgelegt wird, kann nicht festgestellt werden, ob die Verletzung durch den Schlag od. durch die körperliche Schwäche herbeigeführt worden ist.

Gericht zur Burg oder geht die Burg zum Gericht[178]? Ferner: wenn sie eingestürzt ist, sollte man sie wieder aufbauen[179]!? Vielmehr, wie die Faust den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es den Zeugen vorgelegen hat, ausgenommen ist der Fall, wenn der Stein unter der Hand des Schlägers fortgekommen ist[180]. Hier heisst es also: R. Âqiba sprach zu ihm: hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, dass man wissen könnte, wie stark er ihn geschlagen hat; wenn er ihn aber in ihrer Gegenwart geschlagen hat, so können sie Zeugen und Richter sein!? — Er sagte es nur nach der Ansicht Šimôn des Temaniten, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ungewarntes Rind[181] jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so wird es zum Tod verurteilt, nicht aber zur Geldentschädigung[182], wenn aber ein gewarntes jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so wird es zuerst zur Geldentschädigung und nachher zum Tod verurteilt; ist es zuerst zum Tod verurteilt worden, so wird es nicht mehr zur Geldentschädigung verurteilt. — Was ist denn dabei, dass es zuerst zum Tod verurteilt worden ist, sollte man es doch nachher zur Geldentschädigung verurteilen!? Raba erwiderte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs, die dasassen und sagten: hier ist die Ansicht R. Šimôn des Temaniten vertreten, welcher sagt: wie die Faust dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann; hieraus also, dass eine Schätzung durch das Gericht erforderlich ist, und da dieses zum Tod verurteilt worden ist, so wird es nicht mehr zur Schätzung zurückgehalten und in seiner Sache wird nicht mehr verhandelt. Da sprach ich zu ihnen: Man kann auch sagen, dass hier R. Âqiba vertreten ist, denn es wird von dem Fall gesprochen, wenn [der Eigentümer] entflohen ist[183]. — Wenn er entflohen ist, kann man ihn ja zur Geldentschädigung nicht verurteilen, auch wenn [das Rind] nicht zum Tod verurteilt worden ist!? — Wenn er das Zeugenverhör angehört hat und entflohen ist[184]. — Wovon sollte denn die Zahlung eingezogen werden!? — Vom Ertrag des Pflügens[185]. — Demnach sollte man doch auch

בית דין הולכין אצל בירה או בירה הולכת אצל
בית דין ועוד אם נפלה חוזר ובונה אלא מה אגרוף
מיוחד שהוא מסור לעדים אף כל שהוא מסור לעדים
פרט לכשיצתה אבן מתחת ידו של מכה פטור קתני
מיהת אמר לו רבי עקיבא וכי בפני בית דין הכהו
שידעין כמה הכהו הא הכהו בפניהם עד נעשה
דיין לדבריו דרבי שמעון התימני קאמר ליה לא
סבירא ליה: תנו רבנן שור תם שהמית והזיק דנין
אותו דיני נפשות ואין דנין אותו דיני ממונות מועד
שהמית והזיק דנין אותו דיני ממונות וחוזרין ודנין
אותו דיני נפשות קדמו ודנוהו דיני נפשות אין
חוזרין ודנין אותו דיני ממונות וכי קדמו ודנוהו
דיני נפשות מאי הוי ליהדר ולידייניה נמי ממונות
אמר רבא אשכחתינהו לרבנן דבי רב דיתבי וקאמרי
הא מני רבי שמעון התימני היא דאמר מה אגרוף
מיוחד שמסור לעדה ולעדים אלמא בעינן אומדנא
דבי דינא והא כיון דגמר דיניה לקטלא לא משהינן
ליה לאומדנא דבי דינא ולא מעיינן לדיניה ואמינא
להו אנא אפילו תימא רבי עקיבא הכא במאי
עסקינן כגון שברח אי ברח כי לא דנוהו דיני
נפשות היכי דיינינא ליה דיני ממונות[45] בלא בעלים
דקביל סהדי וברח סוף סוף מהיכא משתלם מרידיא
אי הכי תם נדייניה דיני ממונות[47] ברישא ונשתלם

M 32 וא״ת ב״ד הולכין אצל בירה נפ׳ חוזר ובונה אותה או אינו חוזר ובונה אותה אלא M 33 שמסור M 34 לשיצ׳ M 35 שהוא פטור מדקתני וכי M 36 מכלל דעד נעשה M 37 דשמעון M 38 דיני ממו M 39 ר׳ M 40 — אף כל שמסור לעדה ולעדים M 41 והאי B 42 דינא M 43 — ליה M 44 — בעל השור M 45 כל ב M 46 — נמי M 47 ומשת מרידיא נידייניה ד״ן ונקטליה אמר.

178. Das Gesetz hat das Gericht zu einem Lokaltermin nicht verpflichtet. 179. Die Richter müssen sich vielmehr auf die Wahrnehmung der Zeugen verlassen. 180. Wenn ihn auch die Zeugen nicht gesehen haben. 181. Cf. ob. S. 5 N. 22. 182. Da der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 183. In seiner Abwesenheit kann er nicht verurteilt werden. 184. Und keine Immobilien besitzt. 185. Das Rind wird zur Arbeit vermietet, bis der Betrag des Schadens aufgebracht ist, alsdann wird es getötet.

מרידיא והדר נדייניה דיני נפשות אמר רב מרי
בריה דרב כהנא זאת אומרת רידייא עלייה דמרה הוא:
איבעיא להו יש אומד לנזקין או אין אומד לנזקין
מי אמרינן[48]לקטלא הוא דאמדינן בהכי נפקא נשמה
5 בהכי לא נפקא נשמה אבל לנזקין כל דהו או דלמא
לא שנא תא שמע מה בור[49]שיש בו כדי להמית
עשרה טפחים אף כל[49]שיש בו כדי להמית עשרה
טפחים היו פחותין מעשרה טפחים ונפל לתוכו שור
או חמור ומת פטור הוזק בו חייב מאי לאו מלמטה
10 למעלה קא חשיב והכי קאמר מטפח ועד עשרה
מיתה ליכא נזקין איכא אלמא לנזקין כל דהו שמע
מינה אין אומדין לנזקין לא ממעלה למטה קא
חשיב והכי קאמר עשרה מיתה איכא פחות מעשרה
[50]פורתא נזקין איכא מיתה ליכא ולעולם אימא לך
15 יש אומד לנזקין וכל מידי ומידי כי היכי[51]דמיתזקה
ביה בעינן תא שמע הכהו על עינו[52]וסימאו על
אזנו וחירשו עבד יוצא בהן לחירות כנגד עינו ואינו
רואה כנגד אזנו ואינו שומע אין עבד יוצא בהן
לחירות מאי טעמא לאו משום דבעינן אומדנא ושמע
20 מינה יש אומדנא לנזקין לא משום[53]דאמרינן[54]הוא
דאבעית נפשיה כדתניא המבעית את חבירו פטור
מדיני אדם וחייב בדיני שמים כיצד תקע באזנו
וחירשו פטור אחזו ותקע באזנו וחירשו חייב תא

Qid.24b Bq.98a — Qid.24b Bq.56a

48 M בקטלא בהני נפיק נשמה ובהני לא נפיק || 49 M שהוא כדי || 50 M מיתה ליכא נזק' איכא ואימא || 51 M דמיתזק ביה תא || 52 M וסימאה ע' א וחרשה || 53 P דאמרינן || 54 M איהו דבעית.

das ungewarnte zuerst zur Geldentschädigung verurteilen und Zahlung vom Ertrag des Pflügens einziehen und es nachher zum Tod aburteilen!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Dies besagt eben, dass der Ertrag des Pflügens Eigentum des Besitzers ist[186].

Sie fragten: Ist auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich oder nicht? Sagen wir, dass nur bei der Tötung geschätzt wird, in dem einen Fall verliert er das Leben, in dem anderen Fall nicht, während eine Schädigung in jedem Fall erfolgt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wie eine Grube zehn Handbreiten tief und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief und geeignet ist, den Tod herbeizuführen. Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet ist, so ist er frei; wurden sie beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Er rechnet ja wahrscheinlich von unten nach oben und meint es wie folgt: von einer Handbreite bis zehn erfolgt nicht der Tod, wol aber eine Schädigung; hieraus also, dass für eine Schädigung das wenigste ausreiche; demnach ist keine Schätzung erforderlich. — Nein, er rechnet von oben nach unten und meint es wie folgt: bei zehn Handbreiten erfolgt der Tod, bei etwas weniger erfolgt eine Schädigung, nicht aber der Tod; man kann also sagen, dass auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich sei, und bei jeder Schädigung ist das hierfür nötige Mass erforderlich. — Komm und höre: Wenn jemand einen Sklaven aufs Auge geschlagen und ihn blind gemacht oder aufs Ohr und ihn taub gemacht hat, so wird er dieserhalb frei gelassen; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so wird er dieserhalb nicht freigelassen; wahrscheinlich doch, weil eine Schätzung erforderlich[187]ist; hieraus also, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. — Nein, weil wir sagen, er hat es selbst verschuldet[188]. Es wird nämlich gelehrt: wenn jemand seinen Nächsten erschrickt[189], so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig; und zwar, wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefasst, hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig. — Komm und höre: Hinsichtlich der fünf Dinge

186. Für das ungewarnte haftet der Eigentümer nicht persönlich. 187. Man schätzt, dass im letzten Fall der Schlag für eine Schädigung nicht ausreiche, u. sie nur durch einen unglücklichen Zufall eingetreten ist. 188. Eigentl. erschrocken ist, dh. die Verletzung ist infolge des Erschreckens eingetreten, was nicht Schuld des Verletzenden ist. 189. Durch ein plötzliches Hineinblasen ins Ohr.

schätze man ihn[190] und er zahle sie ihm sofort; Kurkosten und Versäumnis bis zu seiner Genesung. Wenn man ihn geschätzt und die Krankheit sich länger hingezogen hat, so erhält er nur das, was ihm zugesprochen wurde, wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was ihm zugesprochen wurde; hieraus ist also zu schliessen, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. — Ob man die Person schätzt, wie lange sie infolge des Schlags krank sein muss, ist uns nicht fraglich, fraglich ist uns nur, ob man den Gegenstand schätzt, ob er eine Schädigung herbeiführen kann oder nicht. — Komm und höre: Šimôn der Temanite sagte: wie die Faust dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann; hieraus also, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was ihm zugesprochen wurde. Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wenn man jemand [Entschädigung] für den ganzen Tag zugebilligt hat und er in der Mitte des Tags genesen ist und Arbeit verrichtet hat, so erhält er [die Entschädigung] für den ganzen Tag, denn im Himmel erbarmte man sich seiner.

שמע חמשה דברים[56] אומדין אותו ונותנין לו מיד
[57] ריפוי ושבת עד שיתרפא אמדוהו והיה מתגונה
והולך אין נותנין לו אלא כמו שאמדוהו אמדוהו
והבריא נותנין לו כל מה שאמדוהו שמע מינה יש
5 אומד לנזקין למימד גברא כמה[58] ליקצר מ(י)הא מכה
כמה לא מקצר לא קא מבעיא לן הודאי אמדינן
כי קא מבעיא לן למימד חפצא אי עביד האי נזקא
אי לא מאי תא שמע שמעון התימני אומר מה
אגרוף מיוחד שמסור לעדה ולעדים אף כל[59] מיוחד
10 שמסור לעדה ולעדים[60] שמע מינה יש אומד לנזקין
שמע מינה: אמר מר אמדוהו והבריא נותנין לו
כל מה שאמדוהו מסייע ליה לרבא דאמר רבא
האי מאן דאמדוהו לכולי יומא ואיתפח[61] לפלגא דיומא
וקא עביד עבידתא יהבינן ליה[62] דכולי יומא[63] מן שמיא
15 הוא דרחמו עליה: רקק והגיע בו הרוק והעביר כו׳:
אמר רב פפא לא שנו אלא בו אבל[64] בבגדו לא וניהוי
כ[65] בייש בדברים אמרי במערבא משמיה דרבי יוסי
בר אבין זאת אומרת ביישו בדברים פטור מכלום:
הכל לפי כבודו [וכו׳]: איבעיא להו[66] תנא קמא
20 לקולא קאמר או לחומרא קאמר לקולא[67] קאמר דאיכא
עני דלא בעי למשקל כולי האי או דלמא לחומרא
קאמר דאיכא עשיר דבעי למיתב ליה טפי תא
שמע מדקאמר רבי עקיבא אפילו עניים שבישראל
רואין אותן כאילו הן בני חורין שירדו מנכסיהם
25 שהם בני אברהם יצחק ויעקב שמע מינה תנא

M 55 — נזק וצער   M 56 ריפוי...אמדוהו ו   P 57 מתנות. M מתגוננת   M 58 מיקצר   M 59 — מיוחד   M 60 — פרט לשיצתה אבן מתחת ידי עדים שהוא פטור והא הכא שבת וריפוי כתיבא   M 61 כפלי   M 62 + דמי   M 63 משמיא הוא דרחימו   P 64 כנגדו   M 65 בייישו   M 66 הכל לפי כבודו לקו׳   M 67 תנן.

Nach ihm gespuckt, so dass der Speichel ihn getroffen hat &c. abgezogen. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn selbst, nicht aber wenn er sein Gewand getroffen hat. — Sollte es doch ebenso sein, als hätte er ihn durch Worte beschämt!? — Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage eben, dass wenn jemand einen durch Worte beschämt, er frei sei.

Stets nach seiner Würde &c. Sie fragten: Ist der erste Autor erleichternder oder erschwerender Ansicht? Ist er erleichternder Ansicht, dass nämlich mancher Arme nicht soviel zu beanspruchen hat[191], oder ist er erschwerender Ansicht, dass nämlich mancher Reiche mehr zu beanspruchen hat[191]? — Komm und höre: R. Âqiba sagt, auch die Aermsten in Jisraél betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, denn sie sind Söhne von Abraham, Jiçḥaq und Jâqob; schliesse hieraus, dass der erste Autor erleichternder Ansicht ist; schliesse hieraus.

190. Den Verletzten. 191. Und die in der Mišnah genannten Taxen sind Höchst- bezw. Mindestbeträge.

קמא לקירא קאמר שמע מינה: ומעשה באחד
שפרע ראש האשה [וכו']: ומי יהבינן זמן והאמר
רבי [68]חנינא אין נותנין זמן לחבלות כי לא יהבינן
[69]ליה זמן לחבלה דחסריה ממונא אבל לבושת [70]דלא
5 חסריה ממונא יהבינן: שמרה עומדת על פתח
חצירה וכו': והתניא אמר לו רבי עקיבא צללת
במים אדירים והעלית חרס בידך אדם רשאי לחבל
בעצמו אמר רבא לא קשיא כאן בחבלה כאן בבושת
Col.b והא מתניתין בבושת היא וקתני החובל בעצמו אף
10 על פי שאינו רשאי פטור הכי קאמר ליה לא מבעיא
בושת דאדם רשאי לבייש את עצמו אלא אפילו
חבלה דאין אדם רשאי לחבל בעצמו אחרים שחבלו
בו חייבין ואין אדם רשאי לחבל בעצמו והתניא
Seb.27a יכול נשבע להרע [73]בעצמו ולא הרע [74]יהא פטור
Lv.5,4 15 תלמוד לומר להרע או להיטיב מה הטבה רשות
אף הרעה רשות אביא נשבע להרע [73]בעצמו ולא
הרע [75]אמר שמואל באשב בתענית דכוותה גבי הרעת
אחרים להשיבם בתענית אחרים מי [76]מותיב להו
בתעניתא אין [77]דמהדק להו באנדרונא והתניא איזהו
20 הרעת אחרים אכה פלוני ואפצע את מוחו אלא
תנאי היא דאיכא למאן דאמר אין אדם רשאי לחבל
בעצמו ואיכא מאן דאמר אדם רשאי לחבל בעצמו
מאן תנא דשמעת ליה דאמר אין אדם רשאי לחבל
Gn.9,5 בעצמו אילימא האי תנא הוא דתניא ואך את
25 דמכם לנפשתיכם אדרש רבי אלעזר אומר [78]מיד

V 68 יוחנן || M 69 — ליה | M 70 — דלח״ם
M 71 קיימינן וקת הכי | M 72 אע״פ שאין אדם רשאי לחבל
M 73 לעצמו | M 74 — יכול | M 75 — שהרשות בידו
M 76 + מצי | M 77 ההדיק באינדרונא
M 78 + שמעתי.

Einst entblösste jemand einer Frau das Haupt auf der Strasse &c. Gewährt man denn eine Frist, R. Ḥanina sagte ja, dass man bei Verletzungen keine Frist gewähre!? — Nur bei Verletzungen, die eine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man keine Frist, bei Beschämungen aber, die keine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man wol.

Darauf beobachtete er sie vor der Tür ihres Hofs &c. Es wird ja aber gelehrt: R. Âqiba sprach zu ihm: Du bist in reissendes Wasser getaucht und hast eine Scherbe in deiner Hand heraufgeholt[192]; ein Mensch darf sich selbst eine Verletzung beibringen!? Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine spricht von einer Verletzung, das andere spricht von einer Beschämung[193]. — Unsere Mišnah spricht ja aber von einer Beschämung, und er lehrt: wenn jemand sich selbst verletzt, so ist er, obgleich er dies nicht darf, frei!? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich ist dies von der Beschämung, da ein Mensch sich beschämen darf, aber dies[194] gilt auch von der Verwundung, obgleich man sich selbst nicht verwunden darf; wenn aber ein Fremder einen verwundet, so ist er schuldig. — Ist es denn verboten, sich selbst eine Verwundung beizubringen, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen hat, er frei sei, so heisst es: [195]*Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch wenn das Böse freigestellt ist; ich schliesse den Fall ein, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und dies unterlassen hat!? Šemuél erwiderte: Im Fasten zu verweilen[196]. — Dementsprechend ist unter: anderen Böses zuzufügen, zu verstehen, sie im Fasten verweilen lassen, wieso kann man andere im Fasten verweilen lassen!? — Freilich, wenn er sie in einer Kammer einschliesst. — Es wird ja aber gelehrt: Was heisst: Böses für andere? — ich will jenen schlagen, ihm das Gehirn spalten!? — Vielmehr, hierüber streiten Tannaím, einer ist der Ansicht, man dürfe sich selbst keine Verletzung beibringen und einer ist der Ansicht, man dürfe sich selber wol eine Verletzung beibringen. — Wer ist der Autor, welcher sagt, ein Mensch dürfe sich selber keine Verletzung beibringen, wollte man sagen, es sei der Autor folgender Lehre: [197]*Euer eignes Blut aber will ich rächen.* R. Eleâzar

192. Dh. deine ganze Mühe war umsonst. 193. Ersteres ist verboten, letzteres ist erlaubt. 194. Dass er frei ist. 195. Lev. 5,4. 196. Dies ist unter "Böses" zu verstehen; sich eine Verletzung beibringen, ist verboten. 197. Gen. 9,5.

erklärte ich werde euer eignes Blut von euch selbst fordern, vielleicht ist es bei der Tötung anders. — Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: Man darf über einen Toten das Gewand zerreissen und dies gilt nicht als heidnische Sitte. R. Eleâzar sagte: ich hörte, dass wenn jemand über einen Toten die Gewänder mehr als nötig zerreisst, er [das Verbot:] du sollst nicht zerstören, begehe[198]; und um so mehr gilt dies von [einer Schädigung des] Körpers.

Vielleicht verhält es sich bei Gewändern anders, weil der Verlust bleibend[199] ist. So nannte R. Johanan seine Kleider: meine Achtung. Und wenn R. Hisda zwischen Dornen und Disteln ging, hob er seine Kleider hoch, indem er sprach: jene genesen, diese genesen nicht[200]!? — Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: R. Eleâzar ha-Qappar Beribbi[201] sagte: Es heisst:[202] *Und schaffe ihm Sühne dafür, dass er sich an der Seele vergangen hat*; an wessen Seele hat er sich denn vergangen? — indem er[203] sich den Weingenuss entzogen hat; nun ist vom Leichteren auf das Schwerere [ein Schluss] zu folgern: wenn derjenige, der sich die Entziehung des Weingenusses auferlegt, Sünder heisst, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt[204].

נפשותיכם אדרש את דמכם ודלמא קטלא שאני
אלא האי תנא הוא דתניא מקרעין על המת ולא
מדרכי האמורי אמר רבי אלעזר שמעתי שהמקרע
על המת יותר מדאי לוקה משום בל תשחית וכל
שכן גופו ודלמא בגדים שאני דפסידא דלא הדר
הוא כי הא דרבי יוחנן קרי למאני מכבדותי ורב
חסדא כד הוה מסגי ביני היזמי והגא מדלי להו
למאני אמר זה מעלה ארוכה וזה אינו מעלה
ארוכה אלא האי תנא הוא דתניא אמר רבי אלעזר
הקפר ברבי מה תלמוד לומר וכפר עליו מאשר חטא
על הנפש וכי באיזה נפש חטא זה אלא שציער עצמו
מן היין והלא דברים קל וחומר ומה זה שלא ציער
עצמו אלא מן היין נקרא חוטא המצער עצמו מכל
דבר על אחת כמה וכמה: הקוצץ נטיעותיו [וכו']:
תני רבה בר בר חנא קמיה דרב שורי הרגת
נטיעותי קצצת אתה אמרת לי להורגו אתה אמרת
לי לקוצצו פטור אמר ליה אם כן לא שבקת חיי
לברייתא כל כמיניה אמר ליה איסמייה אמר ליה
לא תתרגם מתניתך בשור העומד להריגה ובאילן
העומד לקציצה אי הכי מאי קא טעין ליה דאמר
ליה אנא בעינא למיעבד הא מצוה דתניא ושפך
וכסה[ו] מי ששפך יכסה ומעשה באחד ששחט וקדם
חבירו וכסה וחייבו רבן גמליאל ליתן לו עשרה

M 79 אליעזר בן יעקב M 80 להו למאניה מכבדותיי ור ח
כי M 81 והיגי הוה מד' ליה B 82 למאניה M 83
ברבי ; M 84 בלבד M 85 א"ך M 86
לכל ברייתא · M 87 א ל · M 88 ‎+ כ · M 89
ששפך.

Wenn jemand seine eignen Setzlinge abhaut &c. Rabba b. Bar-Hana lehrte vor Rabh: [Spricht jemand zu einem:] du hast mein Rind getötet, meine Setzlinge abgehauen, [und erwidert dieser:] du beauftragtest mich, es zu töten, du beauftragtest mich, sie abzuhauen, so ist er frei. Da sprach dieser zu ihm: Demnach gewährst du ja niemandem das Leben[205]; er ist nicht beglaubt. Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf einen Fall, wenn das Rind zur Tötung oder der Setzling zum Abhauen bestimmt war[206]. — Was verlangt er demnach von ihm!? — Er kann zu ihm sagen: ich wollte selber dieses Gebot ausüben. Es wird nämlich gelehrt:[207] *So soll er ausschütten &c. und zudecken,* wer es ausgeschüttet[208] hat, soll es auch zudecken. Einst ereignete es sich, dass jemand geschlachtet und ein anderer ihm zuvorgekommen ist und [das Blut] zugedeckt hat; da verurteilte ihn R. Gamaliél, an jenen zehn Goldstücke zu zahlen[209].

198. Im Text: so erhält er Geisselhiebe wegen des Verbots etc. 199. Während eine körperliche Schädigung später heilt. 200. Er schonte die Kleider auf Kosten des Körpers, da die körperlichen Verletzungen von selbst heilen. 201. Cf. Bd. i S. 595 N. 3. 202. Num. 6,11. 203. Der Narziräer; cf. Num. 6,2 ff. 204. Sich durch Fasten zu kasteien. 205. Jeder Schädiger könnte sagen, der Geschädigte habe ihn dazu beauftragt. 206. Nach Vorschrift der Gesetzlehre, zBs. ein zu steinigendes Rind od. ein götzendienstlich verehrter Baum. 207. Lev. 17,13. 208. Das Blut eines geschlachteten Wilds. 209. Weil er ihn um die Ausübung eines Gebots gebracht hat.

זהובים: אמר רב דיקלא דטען קבא אסור למקצציה
מיתיבי כמה יהא בזית ולא יקצצנו רובע שאני
זיתים דחשיבי אמר רבי חנינא לא שכיב שיבחת
ברי אלא דקץ תאינתא בלא זמנה אמר רבינא ואם
היה מעולה בדמים מותר תניא נמי הכי רק עץ
אשר תדע זה אילן מאכל כי לא עץ מאכל הוא זה
אילן סרק וכי מאחר שסופו לרבות כל דבר מה
תלמוד לומר כי לא עץ מאכל להקדים סרק למאכל
יכול אפילו מעולה בדמים תלמוד לומר רק: שמואל
איתי ליה אריסיה תמרי אכיל טעים בהו טעמא
דחמרא אמר ליה מאי האי אמר ליה בינֵי גופני
קיימי אמר מבחשי בחמרא כולי האי למחר איתי
לי מקורייהו: רב חסדא חזא תחלי בי גופני אמר
ליה לאריסיה עקרינהו גופני קני דקלי לא
קני גופני:

אף על פי שהוא נותן לו אין נמחל לו עד
שיבקש ממנו שנאמר ועתה השב אשת וגו׳
ומנין שאם לא מחל לו שהוא אכזרי שנאמר ויתפלל
אברהם אל האלהים וירפא אלהים את אבימלך וגו׳
האומר סמא את עיני קטע את ידי שבר את רגלי
חייב על מנת לפטור חייב קרע את כסותי שבר את
כדי חייב על מנת לפטור פטור עשה כן לאיש פלוני
על מנת לפטור חייב בין בגופו בין בממונו:

B 89 יקצצו ‖ B 90 שיבחת .M שבחת | M 91 בארעא
B 92 תאלי | M 93 + ז״ל | B 94 עיני ‖ B 95
ידי | B 96 רגלי | B 97 כסותי | B 98 כדי.

Rabh sagte: Eine Dattelpalme, die einen Kab [Früchte] trägt, darf man nicht abhauen. Man wandte ein: Wieviel muss ein Olivenbaum tragen, um ihn nicht abhauen zu dürfen? — einen Viertel[kab]!? — Anders verhält es sich bei Oliven, die wertvoll sind. R. Hanina sagte: Mein Sohn Šibha starb nur deshalb, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Rabina sagte: Wenn er aber einen bedeutenden Wert[210] hat, so ist es erlaubt. Ebenso wird auch gelehrt:[211] *Nur ein Baum, von dem du weisst*, darunter ist ein Baum mit essbaren Früchten zu verstehen; *dass er keine essbaren Früchte trägt*, darunter ist ein leerer Baum zu verstehen. Wozu heisst es nun: *dass er keine essbaren Früchte trägt*, wo ja später alles eingeschlossen wird? — dass ein leerer einem Fruchtbaum vorzuziehen[212] sei. Man könnte glauben, auch wenn er[213] einen höheren Wert hat, so heisst es *nur*.

Einst brachte der Pächter Šemuéls ihm Datteln, und als er sie ass, merkte er an ihnen Weingeschmack. Da fragte er ihn: Wie kommt dies? Jener erwiderte: Sie stehen zwischen Weinstöcken. Da sprach er: Sie entkräften zu sehr die Weinstöcke; bringe mir morgen die Wurzel derselben[214].

R. Hisda bemerkte einst Palmbäume zwischen seinen Weinstöcken; da sprach er zu seinem Pächter: Entwurzle sie; für Weinstöcke[215] erhält man Palmbäume, für Palmbäume aber erhält man keine Weinstöcke.

OBGLEICH ER IHM EINE [ENTSCHÄDIGUNG] ZAHLT, SO WIRD IHM DENNOCH NICHT EHER VERGEBEN, ALS BIS ER IHM ABBITTE GELEISTET HAT, DENN ES HEISST:[216] *So gib nun das Weib zurück &c.* WOHER, DASS WENN DIESER IHM NICHT VERZIEHEN HAT, ER GRAUSAM HEISSE? — ES HEISST:[217] *Da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh &c.* WENN JEMAND EINEN AUFGEFORDERT HAT, IHM DAS AUGE ZU BLENDEN, DIE HAND ABZUHAUEN, DEN FUSS ZU BRECHEN, SO IST ER[218] SCHULDIG; [SAGTE ER:] UND SOLLST FREI SEIN, SO IST ER DENNOCH SCHULDIG. [WENN JEMAND EINEN AUFGEFORDERT HAT], IHM SEIN GEWAND ZU ZERREISSEN, IHM SEINEN KRUG ZU ZERBRECHEN, SO IST ER SCHULDIG; [SAGTE ER:] UND SOLLST FREI SEIN, SO IST ER FREI. [WENN JEMAND EINEN AUFGEFORDERT HAT], DIES EINEM ANDEREN ZU TUN, MIT DER BEDINGUNG, DASS ER FREI SEI, SO IST ER SCHULDIG, EINERLEI OB [DIE SCHÄDIGUNG] SEINEN LEIB ODER SEIN VERMÖGEN BETRIFFT.

210. Als Nutzholz 211. Dt. 20,20. 212. Wenn ein Baum gefällt werden muss. 213. Der Fruchtbaum, als Holz. 214. Um sich zu überzeugen, dass er sie tatsächlich entwurzelt hat. 215. Für den Ertrag derselben. 216. Gen. 20,7. 217. Ib. V. 17. 218. Wenn er dieser Aufforderung nachgekommen ist.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dies[219] alles, wovon sie sprechen, ist nur eine Entschädigung für die Beschämung, die Kränkung aber wird ihm, selbst wenn er alle nabatäischen Widder der Welt dargebracht hat, nicht eher verziehen, als bis er ihm Abbitte geleistet hat, denn es heisst:[220] *So gib nun dem Mann sein Weib zurück, denn er ist ein Prophet, und er soll für dich beten.* — Sollte denn nur einem Propheten sein Weib zurückgegeben werden, einem anderen aber nicht!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: *So gib dem Mann sein Weib zurück*, auf jeden Fall, und deine Einwendung: *wirst du denn Unschuldige umbringen, er hat doch selbst zu mir gesagt: sie ist meine Schwester, und auch sie hat zu mir gesagt: er ist mein Bruder*, [ist nichts,] denn er ist ein Prophet, und lernte dies aus deinem Verhalten. Fragt man einen Fremden, der in eine Stadt kommt, ob er zu essen oder zu trinken wünsche, oder über die Angelegenheiten seines Weibs, ob es sein Weib oder seine Schwester sei[221]!? Hieraus, dass ein Noachide getötet werde, wenn er etwas lernen sollte und es nicht gelernt hat.

[222]*Denn verschlossen, verschlossen hatte der Herr.* R. Eleâzar sagte: Welche sind diese zwei Verschliessungen? — eine beim Mann, den Samenabgang, und zwei beim Weib, den Samenabgang und die Geburt. In einer Barajtha wurde gelehrt: Zwei beim Mann, den Samenabgang und die kleine [Notdurft], und drei beim Weib, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Geburt. Rabina erklärte: Drei beim Mann, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Entleerung, und vier beim Weib, den Samenabgang, die Geburt, die kleine [Notdurft] und die Entleerung.

Jeden Muttermund. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Selbst eine Henne legte im Haus Abimelekhs nicht ihr Ei.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: wenn jemand etwas für seinen Nächsten bittet, und er selbst dieser Sache bedarf, so wird er zuerst erhört? Dieser erwiderte: Es heisst:[223] *Und der Herr wendete das Geschick Ijobs, als er für seine Freunde betete.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[224] *Da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh, sein Weib und seine Mägde &c.* und darauf heisst es:[225] *Und*

גמ׳א. תנו רבנן כל אלו שאמרו דמי בושתו
אבל צערו אפילו הביא כל אילי נביות שבעולם אין
נמחל לו עד שיבקש ממנו שנאמר השב אשת
האיש כי נביא הוא ויתפלל בעדך דאשת נביא
בעי אהדורי אשת אחר לא בעי אהדורי אמר רבי
שמואל בר נחמני אמר רבי יונתן השב אשת האיש
מכל מקום ודקא אמרת הגוי גם צדיק תהרג הלא
הוא אמר לי אחתי היא והיא גם היא אמרה אחי
הוא נביא הוא וכבר לימד אכסנאי שבא לעיר על
עסקי אכילה ושתיה שואלין אותו או על עסקי
אשתו שואלין אותו אשתך היא אחותך היא מכאן
לבן נח שנהרג שהיה לו ללמוד ולא למד: כי עצר
|עצר| ה׳ אמר רבי אלעזר שתי עצירות הללו למה
אחת באיש שכבת זרע שתים באשה שכבת זרע
ולידה במתניתא תנא שתים באיש שכבת זרע
וקטנים שלשה באשה שכבת זרע וקטנים ולידה
רבינא אמר שלש באיש שכבת זרע וקטנים ופי
טבעת ארבעה באשה שכבת זרע ולידה וקטנים ופי
הטבעת: בעד כל רחם אמרי דבי רבי ינאי אפילו
תרנגולת של בית אבימלך לא הטילה ביצתה: אמר
ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמור
רבנן כל המבקש רחמים על חבירו והוא צריך לאותו
דבר הוא נענה תחילה אמר ליה דכתיב וה׳ שב
את שבות איוב בהתפללו בעד רעהו אמר ליה את
אמרת מהתם ואנא אמינא מהכא ויתפלל אברהם
אל האלהים וירפא אלהים את אבימלך |ו|את אשתו

M 99 לו מהילה שנא׳ ועתה השב ‖ M 1 אלא אשת נביא הוא ‖ M 2 + ו ‖ M 3 + ה״ק ועתה ‖ M 4 וממך ‖ דבעי ‖ M 5 אם אשתו היא או אחותו היא ‖ M 6 + על ‖ למד ‖ M 7 + ושתים באשה אחת באיש ב ‖ M 8 ושלש ‖ B 9 — ה.

219. Die oben genannten Entschädigungen wegen der Beschämung. 220. Gen. 20,4,5. 221. Aus diesen Fragen hatte er geschlossen, dass ihm Gefahr drohe, wenn er die Wahrheit erzählte. 222. Gen. 20,18. 223. Ij. 42,10. 224. Gen. 20,17. 225. Ib. 21,1.

ואמהותיו [וגו'] וכתיב וה' פקד את שרה כאשר
אמר וגו' כאשר אמר אברהם אל אבימלך: אמר
ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמרי
אינשי בהדי הוצא לקי כרבא אמר ליה דכתיב
למה תריבו אלי כלכם פשעתם בי נאם ה' אמר
ליה את אמרת מהתם ואנא אמינא מהכא עד אנה
מאנתם לשמר מצותי ותורתי: אמר ליה רבא לרבה
בר מרי כתיב ומקצה אחיו לקח חמשה אנשים
מאן נינהו חמשה אמר ליה הכי אמר רבי יוחנן
אותן שהוכפלו בשמות, יהודה נמי איכפולי מיכפל
אמר ליה למילתיה הוא דאיכפל דאמר רבי שמואל
בר נחמני אמר רבי יונתן מאי דכתיב יחי ראובן
ואל ימת ויהי מתיו מספר [וזאת ליהודה] כל אותן
ארבעים שנה שהיו ישראל במדבר היו עצמותיו
של יהודה מגולגלין בארון עד שבא משה ובקש
רחמים אמר לפניו רבונו של עולם מי גרם לראובן
שיודה יהודה מיד שמע [ה'] קול יהודה על איבריה
לשפא לא הוו קא מסקי למתיבתא דרקיע ואל עמו
תביאנו לא הוה ידע מאי קאמרי רבנן ולמשקל
ומיטרח בהדי רבנן ידיו רב לו לא הוה סליק ליה
שמעתתא אליבא דהלכתא ועזר מצריו תהיה:
אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
דאמרי אינשי בתר עניא אזלא עניותא אמר ליה
דתנן עשירים מביאין בכורים בקלתות של זהב
ושל כסף ועניים בסלי נצרים של ערבה קלופה

9 VM על 10 M מאי דכתיב 11 M אנשים
12 M אלו הנכפלין בשמות והאיכא יהודה כי איכפל למילתיה
13 M - עליהן 14 M שהודה יהודה שנא' וזאת ליהודה
שמע 15 M + ליה 16 M למישקל ולמיטרח
17 M דאמור רבנן בתר 18 M נכרים.

der Herr gedachte der Sara, wie er gesprochen hatte &c., wie Abraham über Abimelekh gesprochen hatte.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: mit dem Unkraut leidet der Kohl? Dieser erwiderte: Es heisst:[226]*Warum hadert ihr mit mir? Ihr seid alle von mir abgefallen, Spruch des Herrn.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[227]*Wie lange wollt ihr euch weigern, meine Gebote und meine Lehren zu beobachten.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es heisst:[228]*Und einen Teil von seinen Brüdern, fünf Mann, nahm er*; wer waren diese fünf? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte, es waren die fünf, deren Namen zweimal genannt werden[229]. — Jehuda[230] wird ja ebenfalls zweimal genannt!? Dieser erwiderte: Jehuda wird aus einem besonderen Grund zweimal genannt. R. Šemuél b. Nahmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heisst:[231]*Es lebe Reúben und sterbe nicht, dass seiner Mannen wenig wurden. Und dies über Jehuda.* Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Steppe verweilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarg herum, bis Mošeh gekommen war und für sie um Erbarmen gefleht hatte; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlasst hat, seine Sünde[232]zu bekennen. Er sprach: *Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas*, da setzten sich seine Gebeine zusammen; man liess ihn aber nicht in das himmlische Kollegium hinein. [Darauf sprach er:][233]*Zu seinem Volk bringe ihn.* Er verstand aber nicht, was die Rabbanan sprachen, um sich mit ihnen unterhalten zu können. [Da sprach Mošeh:][233]*Seine Hände seien kräftig.* Noch aber vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruiren, [da sprach Mošeh:][233]*Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: dem Armen folgt die Armut? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Die Reichen brachten sie[234]in goldenen und silbernen Körben, die Armen aber in aus abgeschälten Weidenruten geflochtenen Körben und überreichten den Priestern die Körbe[235]

226. Jer. 2,29. 227. Ex. 16,28. 228. Gen. 47,2. 229. Im Segen Mosis, Dt. 33,6ff. Diese waren die Schwächsten u. Joseph stellte sie Pareô deshalb vor, damit er seine Brüder nicht für den Heeresdienst verwende. 230. Der der stärkste war. 231. Dt. 33,6. 232. Als Jehuda seine Sünde bekannte (cf. Gen. 38,26), bekannte auch Reúben seine Sünde (cf. Gen. 35,22). 233. Dt. 33,7. 234. Die Erstlingsfrüchte; cf. Dt. 26,2 ff. 235. Während die Reichen ihre Körbe zurück erhielten.

samt den Erstlingen. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem: [illegible] *rufen: unrein, unrein*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: iss frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte? Ferner sagen die Leute: Sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat? — Es heisst: *Sie werden nicht hungern und nicht dürsten, und Glut und Sonne werden sie nicht treffen*. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: *Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen*, das ist das Šemâ und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen*, das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *Und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen*. Ferner wird gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und zwar heisst sie deshalb Krankheit, weil sie dreiundachtzig Krankheiten ausgesetzt ist; [das Wort] Krankheit hat nämlich diesen Zahlenwert; diese alle vertreibt Brot mit Salz und ein Krug Wasser in der Frühe.

הכרים והבכורים נותנים לכהנים אמר ליה את אמרת
מהתם ואנא אמינא מהכא וטמא טמא יקרא:
אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
דאמור רבנן השכם ואכול בקיץ מפני החמה ובחורף
מפני הצינה ואמרי אינשי שיתין רהיטי רהיט ולא
מטו לגברא דמצפרא כרך דכתיב לא ירעבו ולא
יצמאו ולא יכם שרב ושמש אמר ליה את אמרת
מהתם ואנא אמינא מהכא ועבדתם את ה׳ אלהיכם
זו קרית שמע ותפלה וברך [את] לחמך ואת מימיך
זו פת במלח וקיתון של מים מכאן ואילך והסירותי
מחלה מקרבך ותניא מחלה זו מרה ולמה נקרא
שמה מחלה ששמונים ושלשה חלאין יש בה מחלה
בגימטריא הכי הוו וכולן פת במלח שחרית וקיתון
של מים מבטלן: אמר ליה רבא לרבה בר מרי
מנא הא מילתא דאמור רבנן חבריך קריך חמרא
אבפא לגבך מ״ש אמר ליה דכתיב ויאמר הגר
שפחת שרי אי מזה באת ואנה תלכי ותאמר מפני
שרי גברתי אנכי בורחת: אמר ליה רבא לרבה בר
מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי מילתא דגנאה
דאית בך קדים אמרה אמר ליה דכתיב ויאמר
עבד אברהם אנכי: אמר ליה רבא לרבה בר מרי
מנא הא מילתא דאמרי אינשי שפיל ואזיל בר
אווזא ועיניה מטייפי אמר ליה דכתיב והטיב ה׳
לאדני וזכרת [את] אמתך: אמר ליה רבא לרבה
בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי שיתין תכלי
מטיה לכבא דקל חבריה שמע׳ ולא אכל אמר ליה

P 19 נותנים ‖ M 20 ולמה...מחלה ש ‖ M 21 דאמרי אינשי ‖ M 22 מ״ש לגבך דכת ‖ M 23 דמיגניא בך קדים ‖ אמר דכת׳ ‖ M 24 דאכל.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: wenn dich dein Genosse einen Esel nennt, so lege dir einen Sattel auf? Dieser erwiderte: Es heisst: [242]*Und er sprach: Hagar, Magd Sarajs, woher kommst du und wohin gehst du? Da erwiderte sie: Ich fliehe vor meiner Gebieterin Saraj*[243].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: den Makel, der dir anhaftet, sage vorher selber[244]? Dieser erwiderte: Es heisst: [245]*Da sprach er: Ich bin ein Knecht Abrahams.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: gebückt geht die Ente, ihre Augen aber schweifen umher? Dieser erwiderte: Es heisst: [246]*Wenn der Herr meinem Herrn woltun wird, so denke an deine Sklavin.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: sechzigfachen Schmerz empfindet der Zahn, der einen an-

236. Lev. 13,45. 237. Nicht genug, dass er unrein ist, sondern er muss dies auch jedem mitteilen. 238. Jes. 49,10. 239. Ex. 23,25. 240. Cf. Bd. vij S. 402 N. 190. 241. Der Zahlenwert des W.s מחלה beträgt 83. 242. Gen. 16,8. 243. Er nannte sie Magd, u. sie nannte Sarah ihre Gebieterin. 244. Bevor ihn ein anderer sagt. 245. Gen. 24,34. 246. iSam. 25,31.

דכתיב ולי אני עבדך ולצדוק הכהן ולבניהו בן
יהוידע ולשלמה[25] אחיו לא קרא אמר ליה את אמרת
מהתם ואנא אמינא מהכא ויבאה יצחק האהלה
שרה אמו ויקח את רבקה ותהי לו לאשה ויאהבה
וינחם יצחק אחרי אמו וכתיב[26] בתריה ויסף אברהם
ויקח אשה ושמה קטורה: אמר ליה רבא לרבה
בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי חמרא[27] דמריה
טיבותא לשקייה[28] אמר ליה דכתיב וסמכת את ידך
עליו למען ישמעו(ן ויראון) כל עדת בני ישראל
וכתיב[29] ויהושע בן נון מלא רוח חכמה כי סמך משה
את ידיו עליו וישמעו אליו (כל) בני ישראל וגו׳:
אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
דאמרי אינשי כלבא בכפניה גללי מבלע[30] דכתיב
נפש שבעה[31] תבוז נפת ונפש רעבה כל מר מתוק:
אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
דאמרי אינשי מטייל ואזיל דיקלא בישא גבי קינא
דשרכי אמר ליה דבר זה[32] כתוב בתורה שנוי בנביאים
ומשולש בכתובים ותנן במתניתין ותנינא בברייתא
[32] כתוב בתורה[33] דכתיב וילך עשו אל ישמעאל שנוי
בנביאים[33] דכתיב ויתלקטו אל יפתח אנשים רקים
ויהיו עמו ומשולש בכתובים דכתיב כל עוף למינו
ישכון ובני אדם לדומה לו תנן במתניתין[34] כל המחובר
לטמא טמא[34] כל המחובר לטהור טהור[35] ותנינא
בברייתא רבי אליעזר אומר לא להנם הלך זרזיר
אצל עורב אלא מפני שהוא מינו: אמר ליה רבא

B 25 עבדך || M 26 — בתר׳ | B 27 למריה | M 28 — א״ל | M 29 ויסמוך את ידיו עליו ויצוהו אמר || M 30 + א״ל | B 31 תבוס || P 32 כתיב M 33 — דכת | M 34 כל M 35 ותניא בבר״א.

deren [essen] hört und nicht isst? Dieser erwiderte: Es heisst:[247] *Mich aber, deinen Knecht, den Priester Çadoq, Benajahu, den Sohn Jehojadâs, und seinen Bruder*[248] *Šelomo lud er nicht.* Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem:[249] *Und Jiçḥaq brachte sie in das Zelt seiner Mutter Sara, und er nahm die Ribḥqa und sie wurde sein Weib und er gewann sie lieb; und Jiçḥaq tröstete sich über [den Verlust] seiner Mutter*, und darauf folgt: [250] *Abraham aber nahm nochmals ein Weib, namens Qetura*[251].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: der Wein gehört dem Herrn und den Dank erhält der Schenkmeister? Dieser erwiderte: Es heisst: [252] *Lege ihm deine Hand auf &c. damit die ganze Gemeinde Jisraél ihm gehorsam sei und ihn fürchte.* Und es heisst:[253] *Aber Jehošuâ, der Sohn Nuns, war mit dem Geist der Weisheit erfüllt, weil Mošeh seine Hände auf ihn gelegt hatte, und alle Kinder Jisraél gehorchten ihm &c*[254].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: in seinem Hunger verschlingt der Hund auch Kot[255]? — Es heisst:[256] *Ein Gesättigter tritt Honigseim mit Füssen, aber ein Hungriger findet alles Bittre süss.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: die schlechte Dattelpalme gesellt sich den leeren Bäumen? Dieser erwiderte: Dies steht geschrieben in der Gesetzlehre, ist verzweifacht in den Propheten, verdreifacht in den Hagiographen, gelehrt in der Mišnah, und wiederholt in der Barajtha: Es steht geschrieben in der Schrift, denn es heisst:[257] *Da ging Ésav zu Jišmâél.* Verzweifacht in den Propheten, denn es heisst:[258] *Da scharten sich um Jiphtaḥ nichtsnutzige Leute und waren mit ihm.* Verdreifacht in den Hagiographen, denn es heisst:[259] *Jeder Vogel wohnt bei seiner Gattung und der Mensch hält sich zu seinesgleichen.* Gelehrt in der Mišnah: Was mit dem Unreinen verbunden ist, ist unrein, was mit dem Reinen verbunden ist, ist rein. Wiederholt in der Barajtha: E. Eliêzer sagte: Nicht umsonst ging der Staar zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört.

247. iReg. 1,26. 248. Die La. אחיו st. עבדך des masor. Textes befindet sich auch in einem Codex bei de Rossi. 249. Gen. 24,67. 250. Ib. 25,1. 251. Er beneidete Jiçḥaq u. heiratete ebenfalls. 252. Num. 27,18,20. 253. Dt. 34,9. 254. Während in Wirklichkeit der Geist der Weisheit ihm von Gott verliehen worden war. 255. Nach and. Erkl. auch einen Stein. 256. Pr. 27,7. 257. Gen. 28,9. 258. Jud. 11,3. 259. Sir. 13,15.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du deinen Genossen gerufen hast und er dir nicht geantwortet hat, so stoss eine grosse Wand auf ihn? Dieser erwiderte: [Es heisst:][260] *Weil ich dich reinigen wollte, du aber nicht rein wurdest von deiner Unreinheit, so sollst du auch ferner nicht rein werden.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: in einen Brunnen, aus dem du getrunken hast, wirf keinen Schmutz? Dieser erwiderte: es heisst:[261] *Verabscheue nicht den Edomiter, denn er ist dein Bruder, und verabscheue nicht den Micri, denn ein Fremdling warst du in seinem Land.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du die Last mithebst, so hebe ich sie auch, wenn aber nicht, so hebe ich sie nicht? Dieser erwiderte: Es heisst:[262] *Da sprach Baraq zu ihr: Wenn du mit mir gehst, so gehe ich, wenn du aber nicht mit mir gehst, so gehe ich nicht.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: als wir jung waren, waren wir Männer, jetzt aber, wo wir alt sind, sind wir Kinder? Dieser erwiderte: Zuerst heisst es:[263] *Und der Herr zog vor ihnen her, tags in einer Wolkensäule, um ihnen den Weg zu zeigen, und nachts in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten.* Später aber heisst es:[264] *Ich will meinen Engel vor dir einhergehen lassen, um dich unterwegs zu behüten.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: hinter einem Begüterten trage Holz nach? Dieser erwiderte: Es heisst:[265] *Auch Lot, der mit Abraham ging, hatte Schafe, Rinder und Zelte.*

R. Ḥanan sagte: Wenn jemand seinen Nächsten [bei Gott] anklagt, so wird er zuerst bestraft, denn es heisst:[266] *Und Saraj sprach zu Abram: Meine Kränkung fällt dir zur Last*, und es heisst:[267] *Und Abraham ging hin, um wegen Sara zu klagen und sie zu beweinen.* Dies jedoch nur, wenn er ein irdisches Gericht hat[268].

R. Jiçḥaq sagte: Schlimmer geht es dem Ankläger als dem Angeklagten. Ebenso wird auch gelehrt: Sowol der Ankläger als auch der Angeklagte ist einbegriffen[269], nur wendet man sich an den Ankläger früher als an den Angeklagten.

לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי קרית
חברך ולא ענך רמי גודא רבא שדי ביה אמר ליה
יען טהרתיך ולא טהרת מטמאתך לא תטהרי עוד:
אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
דאמרי אינשי בירא דשתית מיניה לא תשדי ביה
קלא אמר ליה דכתיב לא תתעב אדמי כי אחיך
הוא (ו)לא תתעב מצרי כי גר היית בארצו: אמר
ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמרי
אינשי אי דלית דורא דלינא ואי לא לא דלינא
אמר ליה דכתיב ויאמר אליה ברק אם תלכי עמי
אלך ואם לא תלכי עמי לא אלך: אמר ליה רבא
לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי כד
הוינן זוטרי לגברי השתא דקשישנא לדרדקי אמר
ליה מעיקרא כתיב וה' הלך לפניהם יומם בעמוד
ענן לנחתם הדרך ולילה בעמוד אש להאיר להם
ולבסוף כתיב הנה אנכי שלח מלאך לפניך לשמרך
בדרך: אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא
מילתא דאמרי אינשי בתר מרי נכסי ציבי משך
אמר ליה דכתיב וגם ללוט ההלך עם אבר(ה)ם היה
צאן ובקר ואהלים: אמר רב חנן המוסר דין על
חבירו הוא נענש תחילה שנאמר ותאמר שרי אל
אברם חמסי עליך וכתיב ויבא אברהם לספד לשרה
ולבכתה והני מילי דאית ליה דינא בארעא: אמר
רבי יצחק אוי לו לצועק יותר מן הנצעק תניא
נמי הכי אחד הצועק ואחד הנצעק במשמע אלא
שממהרין לצועק יותר מן הנצעק: ואמר רבי יצחק

M 35 קריתיה לבר עמיתך ולא עניך דחי גידא רבא שדי עילויה א״ר דכתיב יען M 36 — דלית הורא B 37 והלכתי
M 38 והאידנא דקשישנן || M 39 דכת' מעיק' || B 40 את
M 41 + כל M 42 + הוא M 43 לצו' וא' לנצ'.

260. Ez. 24,13. 261. Dt. 23,8. 262. Jud. 4,8. 263. Ex. 13,21. 264. Ib. 23,20. 265. Gen. 13,5. 266. Ib. 16,5. 267. Ib. 23,2. 268. Bei dem er sein Recht finden kann. 269. In der Ex. 22,22,23 angedrohten Strafe.

לעולם אל תהי קללת הדיוט קלה בעיניך שהרי
אבימלך קלל את שרה[44] ונתקיים בזרעה שנאמר
°הנה הוא לך כסות עינים[45] אמר לה הואיל וכסית (Gn. 20,16)
ממני ולא גילית שהוא אישך וגרמת אלי הצער
הזה יהי רצון שיהו לך[46] בני כסויי עינים ונתקיים
בזרעה דכתיב °ויהי כי זקן יצחק ותכהין עיניו (Gn. 27,1)
מראות: אמר רבי אבהו לעולם יהא אדם מן הנרדפין
ולא[47] מן הרודפין שאין לך נרדף[48] בעופות יותר מתורים
ובני יונה והכשירן הכתוב לגבי מזבח: האומר
סמא את עיני כו': אמר ליה רב[49] אסי בר חמא
לרבא מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא[50] אמר ליה
רישא לפי שאין אדם מוחל על ראשי אברים אמר
ליה וכי אדם מוחל על צערו דתניא הכני פצעני
על מנת לפטור פטור אישתיק אמר מידי שמיע לך
בהא אמר ליה הכי אמר רב ששת משום פגם
משפחה איתמר[51] רבי אושעיא אמר משום פגם משפחה
[52] רבא אמר משום שאין אדם מוחל על ראשי אברים
שלו רבי יוחנן אמר יש הן שהוא כלאו ויש לאו
שהוא כהן תניא נמי הכי[53] הכני פצעני על מנת
לפטור[54] ואמר לו[55] הן הרי יש הן שהוא כלאו קרע
את כסותי על מנת לפטור ואמר לו לאו הרי לאו
שהוא כהן: שבר את[56] כדי קרע את כסותי חייב:

44 M שאע״פ שלא נתקיימה בה נתקיימה בזר׳ 45 M אל תקרי כסות עינים אלא כהות עינים וכתיב ויהי 46 P בניה כסויים 47 M + יהא ‖ 48 M בעולם ‖ 49 M יוסף 50 M א״ל רישא — 51 M — נמי 52 M רבה אמר לפי שאין 53 M הכני 54 M פטור ואם א״ל הן יש הן שהוא כלאו ויש לאו שהוא כהן 55 P הרי הן 56 M כדו ק״א כסותו.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Nie soll dir der Fluch eines Gemeinen gering erscheinen, denn Abimelekh sprach einen Fluch über Sara und er ging an ihren Kindern in Erfüllung, denn es heisst:[270] *Siehe, es soll für dich eine Augenhülle sein.* Er sprach nämlich zu ihr: Da du mir dies verhüllt und nicht mitgeteilt, dass er dein Ehemann ist, und mir diesen Schmerz verursacht hast, so sei es der Wille [Gottes], dass du Kinder blinder Eltern[271] haben sollst; dies ging an ihren Nachkommen in Erfüllung, denn es heisst:[272] *Als Jiçḥaq alt geworden war und seine Augen stumpf waren, dass er nicht mehr sehen konnte.*

R. Abahu sagte: Stets soll ein Mensch zu den Verfolgten und nicht zu den Verfolgern gehören; du hast unter allen Vögeln keinen, der mehr verfolgt wird als Turteltauben und junge Tauben, und die Schrift hat gerade sie als tauglich für den Altardienst[273] erklärt.

Wenn jemand einen aufgefordert hat, ihm das Auge zu blenden &c. R. Asi b. Hama sprach zu Raba: Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Fall und dem zweiten Fall? Dieser erwiderte: Im ersten Fall deshalb, weil ein Mensch niemals [die Verstümmelung] seiner Gliedmassen verzeiht. Jener entgegnete: Man verzeiht ja auch nicht den zugefügten Schmerz, dennoch wird gelehrt, [dass wenn jemand einen aufgefordert hat,] ihn zu schlagen, oder zu verwunden, mit der Bedingung, dass er frei sei, er frei sei!? Da schwieg er. Darauf fragte er: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wegen der Bemakelung der Familie. Es wurde auch gelehrt: R. Ošâja sagte: Wegen der Bemakelung der Familie. Raba erklärte: Weil niemand auf seine Gliedmassen verzichtet. R. Johanan erklärte: Manches "ja" gleicht[274] einem nein, und manches "nein" gleicht einem ja. Ebenso wird auch gelehrt: [Sprach jemand:] schlage mich, verwunde mich, [und als jener fragte,] ob unter der Bedingung frei zu sein, er "ja" erwidert hat, so gilt manches "ja" als nein. [Sprach jemand:] zerreisse mein Gewand, [und als jener fragte,] ob mit der Bedingung frei zu sein, er "nein" erwiderte, so gilt manches "nein" als ja.

Ihm seinen Krug zu zerbrechen, ihm sein Gewand zu zerreissen, so ist er

270. Gen. 20,16. 271. Dh. dass sie blind werde. Die Uebersetzung blinde Kinder ist sprachlich falsch, u. damit sind auch die weitschweifigen Ausführungen einiger Kommentare hinfällig. 272. Gen. 27,1. 273. Als Opfer. 274. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn nicht der Verletzte gesagt hat, dass er frei sein solle, sondern wenn der Verletzende es gefragt u. der Verletzte "ja" gesagt hat.

SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[275] *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Zerreissen; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen an die Armen!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn es in seine Hand gekommen war, das andere, wenn es nicht in seine Hand gekommen war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es in seine Hand gekommen war!? Vielmehr, erklärte Rabba, sprechen beide von dem Fall, wenn es in seine Hand gekommen ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von dem Fall, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen ist, und das andere spricht von dem Fall, wenn es in seine Hand zum Zerreissen gekommen ist.

Ex.22,6 ורמינהי לשמר ולא לאבד לשמר ולא לקרוע לשמר ולא לחלק לעניים אמר רב הונא לא קשיא הא דאתי לידיה הא דלא אתי לידיה אמר ליה רבה לשמר דאתי לידיה משמע אלא אמר רבה הא והא דאתא לידיה ולא קשיא הא דאתא לידיה בתורת שמירה הא דאתא לידיה בתורת קריעה: ההוא ארנקא דצדקה דאתי לפומבדיתא אפקדה רב יוסף גבי ההוא גברא פשע בה אתו גנבי גנבוה חייביה רב יוסף אמר ליה אביי והתניא לשמור ולא לחלק לעניים אמר ליה עניי דפומבדיתא מיקץ קיץ להו ולשמור הוא:

M 57 בהנא ‖ P 58 — בתורת.

Einst wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph[279] gab ihn einem Mann zur Verwahrung; da beging dieser eine Fahrlässigkeit und Diebe kamen und stahlen ihn. Darauf verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heisst ja: *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen an die Armen!? Dieser erwiderte: Für die Armen von Pumbeditha sind bestimmte Beträge festgesetzt, dies heisst daher: zum Aufbewahren[280].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER DEN ERSATZ NACH DEM WERT BEIM RAUBEN ZU LEISTEN[1]. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR DEM WERFEN STEHENDEN KUH ODER EINES VOR DER SCHUR STEHENDEN SCHAFS ZU ERSETZEN. WENN JEMAND EINE KUH GERAUBT HAT UND SIE

Col.b Bq.68³ Tem.6³ הגוזל עצים ועשאן כלים צמר ועשאן בגדים משלם כשעת הגזלה גזל פרה מעוברת וילדה רחל טעונה וגזזה משלם דמי פרה העומדת לילד ודמי רחל העומדת ליגזז גזל פרה ונתעברה אצלו Bq.95ᵇ

M 1 + כשעת הגזילה ‖ P 2 — ו.

275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositär das Depositum zu diesem Zweck erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm den Gegenstand von vornherein zu diesem Zweck übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Armenvorsteher. 280. Für Almosengelder ist der Depositär deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimirt ist, dagegen galten die Armen von Pumbeditha als legitimirt, da für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war. 1. Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er den geraubten Gegenstand selbst durch die Umgestaltung erwirbt.

וילדה רחל ונטענה אצלו וגוזה משלם כשעת הגזלה
זה הכלל כל הגזלנים משלמין כשעת הגזלה:

גמרא. אמרי עצים ועשאן כלים אין שיפן
לא צמר ועשאן בגדים אין ליבנן לא ורמינהי גזל
עצים ושיפן אבנים וסיתתן צמר וליבנן פשתן וניקהו
משלם כשעת הגזלה אמר אביי תנא דידן קתני
שינוי דרבנן והדרא וכל שכן שינוי דאורייתא עצים
ועשאן כלים בעצים משופין ומאי ניניהו נסרים
דשינוי דהדר לברייתיה הוא דאי בעי משליף להו
צמר[10] טווי ועשאו בגדים[11] דשינוי דהדר לברייתא הוא
דאי בעי סתר[12] ליה וכל שכן שינוי דאורייתא ותנא
ברא שינוי דאורייתא קתני[13] רב אשי אמר תנא דידן
נמי שינוי דאורייתא קתני עצים ועשאן כלים בוכאני
דהיינו שיפן צמר ועשאן בגדים נמטי דהיינו שינוי
[14]דלא הדר וליבון מי הוי שינוי ורמינהי לא הספיק
ליתנו לו עד שצבעו פטור לבנו ולא צבעו חייב
אמר אביי לא קשיא הא רבי שמעון הא רבנן
דתניא גזזו טוואו וארגו אין מצטרף לבנו רבי
שמעון אומר אין מצטרף וחכמים אומרים מצטרף
רבא אמר הא והא רבי שמעון ולא קשיא הא דנפציה

M 3 צמר ועש׳ בגדים אין אבל עצים ושפאן צמר וליבנן לא
M 4 — דהדר׳ ‖ M 5 — שינוי ‖ M 6 — שינוי דרבנן
P 7 ניהו ‖ M 8 + ועשאן כלים ‖ B 9 לברייתא.
M למילתיה ‖ B 10 ועשאן בגדים בצמר טווי דשינוי
M 11 — דשינוי...הוא ‖ M 12 להו ותנא ברא ‖ B 13
+ ושינוי דרבנן לא קתני ‖ M 14 דהדר צמר וליבון מ.

BEI IHM TRÄCHTIG GEWORDEN IST UND GEWORFEN HAT, ODER EIN SCHAF UND ES BEI IHM WOLLE BEKOMMEN HAT UND ER ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT BEIM RAUBEN ZU ERSETZEN. DIE REGEL HIERBEI IST: RÄUBER ERSETZEN DEN WERT ZUR ZEIT DES RAUBENS.

GEMARA. Ich will dir sagen, dies gilt also nur von dem Fall, wenn er aus dem Holz Geräte gefertigt hat, nicht aber, wenn er es nur behobelt hat, wenn er aus der Wolle Kleider gefertigt hat, nicht aber, wenn er sie nur gebleicht hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand Holz geraubt und es behobelt, Steine und sie behauen, Wolle und sie gebleicht, Flachs und ihn gereinigt hat, so muss er den Wert zur Zeit des Raubens ersetzen!? Abajje erwiderte: Unser Autor spricht von einer Aenderung nach den Rabbanan, die aufgehoben werden kann, und um so mehr gilt dies von einer Aenderung nach der Gesetzlehre; Holz und daraus Geräte gefertigt, behobeltes Holz, nämlich Bretter, die, wenn man sie auseinander nimmt, die ursprüngliche Form erhalten; oder gesponnene Wolle und daraus Kleider gefertigt, die wenn man sie abräffelt, die ursprüngliche Form erhält, und um so mehr gilt dies von einer Aenderung nach der Gesetzlehre[2]; der Autor der Barajtha dagegen spricht nur von einer Aenderung nach der Gesetzlehre. R. Aši erklärte: Unser Autor spricht ebenfalls von einer Aenderung nach der Gesetzlehre, Holz und daraus Geräte gefertigt, nämlich Mörserkeulen, er hat es also behobelt. Wolle und daraus Kleider gefertigt, nämlich Filzdecken; dies ist also eine Aenderung, die nicht aufgehoben werden kann[3]. — Gilt denn das Bleichen als Aenderung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er sie ihm[4] vor dem Färben nicht gegeben, so braucht er es nicht mehr[5]; hat er sie nur gebleicht und nicht gefärbt, so ist er dazu verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Einwand, die eine Lehre vertritt die Ansicht R. Šimôns und die andere die der Rabbanan; denn es wird gelehrt: Hat er [die Wolle] geschoren, gesponnen und gewebt, so werden sie nicht vereinigt[6], hat er sie nur gebleicht, so werden sie, wie R. Šimôn sagt, nicht vereinigt, und wie die Weisen sagen, wol vereinigt!? Raba erklärte: Beide [Lehren] vertreten die Ansicht R. Šimôns, dennoch ist dies kein Einwand, denn

2. Wenn der umgestaltete Gegenstand die ursprüngliche Form nicht mehr erhalten kann. 3. Der Filz lässt sich nicht mehr auseinanderzupfen. 4. Die Erstlingschur dem Priester; cf. Dt. 18,4. 5. Der Eigentümer hat sie dann durch das Färben erworben. 6. Die priesterl. Abgabe wird von der Erstlingschur nur dann entrichtet, wenn mindestens ein Quantum von $1^1/_2$ Minen vorhanden ist; wenn die Schafe einzeln geschoren, so dass dieses Quantum nicht erreicht u. die Wolle sofort verarbeitet wird, so braucht sie nicht entrichtet zu werden.

נפוצי הא[15]דסרקיה סרוקי רבי חייא בר אבין אמר הא דהווריה[16]חוורי הא דכבריה כברויי השתא יש לומר צבע לרבי שמעון לא הוי שינוי ליבון הוי שינוי דתניא גזז ראשון ראשון וצבען ראשון ראשון וטוואו ראשון ראשון וארגו אין מצטרף רבי שמעון בן יהודה אומר משום רבי שמעון צבען מצטרף אמר אביי לא קשיא הא רבנן אליבא דרבי שמעון הא רבי שמעון בן יהודה אליבא דרבי שמעון רבא אמר לעולם לא פליגי רבנן עליה דרבי שמעון בן יהודה ושאני צבע הואיל ויכול להעבירו על ידי צפון וכי קתני התם לא הספיק ליתנו לו עד שצבעו [17]פטור ואוקימנא כדברי הכל בקלא אילן דלא עבר:
אמר אביי רבי שמעון בן יהודה ובית שמאי ורבי אליעזר בן יעקב ורבי שמעון בן אלעזר ורבי ישמעאל כולהו סבירא להו שינוי במקומו עומד רבי שמעון בן יהודה הא דאמרן בית שמאי[18]דתניא נתן לה חטים באתננה[19]ועשאן סולת זיתים ועשאן שמן ענבים ועשאן יין תני חדא אסור ותניא אידך מותר ואמר רב יוסף תני גוריון[20]דמאספורק בית שמאי אוסרין ובית הלל מתירין מאי טעמיה דבית שמאי אמר קרא גם שניהם לרבות שינוייהם ובית הלל אמר קרא הם ולא שינוייהם ובית שמאי[21]הא כתיב הם [22]ההוא מיבעי ליה הם ולא ולדותיהם ובית הלל תרתי שמעת מינה הם ולא שינוייהם הם ולא

15 M דסרקיה סרוקי 16 P חווריה 17 M — פטור... הכל ‖ 18 B + מאי היא ‖ 19 M ועשאתן ‖ 20 M דמן אספורק 21 M + נמי ‖ 22 M + אמרי לך.

die eine spricht von dem Fall, wenn er sie gerupft hat, und die andere von dem Fall, wenn er sie gekämmt[7] hat. R. Ḥija b. Abin erklärte: Die eine spricht von dem Fall, wenn er sie nur gewaschen hat, und die andere von dem Fall, wenn er sie ausgeschwefelt hat[8]. — Wenn nach R. Šimôn nicht einmal das Färben als Aenderung gilt, wieso sollte das Bleichen als Aenderung gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie einzeln geschoren und [die Wolle] gefärbt, einzeln [geschoren und die Wolle] gesponnen, einzeln [geschoren und die Wolle] gewebt hat, so werden sie nicht vereinigt. R. Šimôn b. Jehuda sagt im Namen R. Šimôns, wenn gefärbt, so werden sie wol vereinigt!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand, eine [Lehre] vertritt die Ansicht der Rabbanan nach R. Šimôn, die andere vertritt die Ansicht des R. Šimôn b. Jehuda nach R. Šimôn. Raba erklärte: Tatsächlich streiten die Rabbanan nicht gegen R. Šimôn b. Jehuda, denn anders verhält es sich beim Färben, da man die Farbe durch Natron entfernen[10]kann; jene Lehre aber, welche lehrt, dass wenn er sie ihm vor dem Färben nicht gegeben hat, er dies nicht mehr brauche, die wir nach aller Ansicht erklärt haben, spricht von dem Fall, wenn er sie mit Purpurfarbe gefärbt hat, die nicht entfernt werden kann.

Abajje sagte: R. Šimôn b. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Eliêzer b. Jâqob, R. Šimôn b. Eleâzar und R. Jišmâél sind alle der Ansicht, dass das Umgeänderte[11]im ursprünglichen Besitz verbleibe. R. Šimôn b. Jehuda lehrte das, was wir bereits gesagt haben. Die Schule Šammajs lehrte folgendes: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Oel, Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[12], und wie das Andere lehrt, erlaubt. Und hierzu sagte R. Joseph, Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Die Schrift sagt[13]*auch beide*, und dies schliesst ihre Umgestaltungen ein. — Und die Schule Hillels!? — Die Schrift sagt *diese*[14], nicht aber ihre Umgestaltungen. — Und die Schule Šammajs, es heisst ja *diese*!? — Dies bedeutet: *diese*, nicht aber die Geburt[15]derselben. — Und die Schule Hillels!? — Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Umgestaltungen,

7. Die Wolle beim Bleichen. 8. Bei der letzteren Manipulation ist die Aenderung eine radikalere. 9. Ueber die Ansicht RŠ.s selbst besteht ein Streit. 10. Das Bleichen ist eine radikalere Aenderung als das Färben. 11. Wenn der neue Besitzer den unrechtmässigerweise in seinen Besitz gekommenen Gegenstand umgeändert hat. 12. Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. 13. Dt. 23,19. 14. Cf. S. 244 N. 71. 15. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat.

ולדותיהם ובית הלל נמי הכתיב גם גם לבית הלל
קשיא רבי אליעזר בן יעקב מאי היא דתניא רבי
אליעזר בן יעקב אומר הרי שגזל סאה[23]של חטין
טחנה לשה ואפאה והפריש ממנו חלה כיצד מברך
5 אין זה מברך אלא מנאץ ועל זה נאמר בצע ברך
נאץ ה׳ רבי שמעון בן אלעזר מאי היא דתניא כלל
[24]זה אמר רבי שמעון בן אלעזר כל שבח שהשביח
גזלן ידו על העליונה רצה נוטל שבחו רצה אומר
לו הרי שלך לפניך מאי קאמר[25]אמר רב ששת הכי
10 קאמר[26]השביח נוטל שבחו כחש אומר לו הרי שלך
לפניך[27]דשינוי במקומו עומד[28]אי הכי[29]אפילו השביח
נמי אמרי מפני תקנת השבים רבי ישמעאל מאי
היא דתניא מצות פאה להפריש מן הקמה לא
הפריש מן הקמה מפריש מן העמרים לא הפריש
15 מן העומרים מפריש מן הכרי עד שלא מרחו מרחו
מעשר ונותן לו משום רבי ישמעאל אמרו אף מפריש
מן העיסה ונותן לו אמר ליה רב פפא לאביי[30]איכפל
כל הני תנאי לאשמועינן כבית שמאי אמר ליה
הכי קאמרי לא נחלקו בית שמאי ובית הלל בדבר
20 זה אמר רבא[31]ממאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי
שמעון בן יהודה התם אלא בצבע הואיל ויכול
להעבירו על ידי צפון ועד כאן לא קאמרי בית
שמאי התם אלא לגבוה משום דאימאיס ועד כאן
לא קאמר רבי[32]אליעזר בן יעקב התם אלא לענין
25 ברכה משום דהוה ליה מצוה הבאה בעבירה ועד

M 23 — של || M 24 — זה | M 25 — אר״ש
VP 26 השביחה || P 27 — ד. M משום דקסבר שינוי
M 28 — וכי כחש ברשותא דמרה כחש נמי ברשותא דמרה אשבח משום תקנת | M 29 כי השבח
M 30 איכפול
M 31 ודילמא לא היא עד | P 32 אליעזר.

diese, nicht aber die Geburt derselben. — Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? — Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt. — Wo lehrte es R. Eliêzer b. Jâqob. — In folgender Lehre: R. Eliêzer sagte: Wieso kann einer, der eine Seah[16] Weizen geraubt, gemahlen, geknetet und gebacken und davon die Teighebe[17] abgesondert hat, dann darüber den Segen sprechen, er spricht ja keinen Segen, sondern eine Lästerung; darüber heisst es:[18] *Wer raubt und preist, lästert den Herrn.* — Wo lehrte es R. Šimôn b. Eleâzar? — In folgender Lehre: Folgende Regel sagte R. Šimôn b. Eleâzar: Hinsichtlich jeder Besserung, die der Räuber [dem Geraubten] angedeihen liess, erhält er die Oberhand; wenn er will, erhält er den Mehrwert, wenn er will, sagt er: da hast du das deinige. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: ist eine Wertzunahme eingetreten, so erhält er den Mehrwert, ist eine Wertabnahme eingetreten, so sagt er: da hast du das deinige, denn das Umgeänderte bleibt im ursprünglichen Besitz. — Demnach sollte es doch auch von dem Fall gelten, wenn eine Wertzunahme eingetreten ist!? — Ich will dir sagen, dies ist eine Fürsorge für die Bussfertigen[19]. — Wo lehrte es R. Jišmâél? — Es wird gelehrt: Es ist Gebot, den Eckenlass[20] von den Halmen abzusondern, hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab, hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man es geworfelt hat, hat man es bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnt ab und gebe es ihm[21]. Im Namen R. Jišmâéls sagten sie, man sondere ihn auch vom Teig ab und gebe ihn ihm. R. Papa sprach zu Abajje: Haben sich denn alle diese Tannaím zusammengetan, um die Halakha nach der Schule Šammajs zu lehren? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die Schulen Šammajs und Hillels streiten darüber nicht. Raba entgegnete: Wieso denn, vielleicht ist R. Šimon b. Jehuda dieser Ansicht[22] nur hinsichtlich des Färbens, weil man die Farbe durch Natron entfernen kann. Und vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur in jenem Fall, weil es Gott geweiht werden soll und verächtlich ist. Und vielleicht ist R. Eliêzer b. Jâqob dieser Ansicht nur hinsichtlich des Segenspruchs, weil es ein Ge-

16. Cf. Bd. vij S. 18 N. 125. 17. Cf. Num. 15,20 18. Ps. 10,3. 19. Um ihnen die Rückerstattung des Geraubten zu erleichtern. 20. Cf. S. 99 N. 32. 21. Dem Armen; dagegen brauchte der Arme vorher die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten. 22. Dass der veränderte Gegenstand in seinem ursprünglichen Besitz verbleibe.

באן לא קאמר רבי שמעון בן אלעזר התם אלא בהכחשה דהדר ועד כאן לא קאמר רבי ישמעאל התם אלא לענין פאה משום דכתיב תעזב יתירא וכי תימא ליגמור מיניה מתנות עניים שאני כדבעי רבי יונתן דבעי רבי יונתן מאי טעמא דרבי ישמעאל משום דקסבר שינוי אינו קונה או דלמא בעלמא קסבר שינוי קונה והכא משום דכתיב תעזב יתירא ואם תמצי לומר טעמא דרבי ישמעאל משום דקסבר שינוי אינו קונה תעזב יתירא דכתב רחמנא למה לי ותו לרבנן תעזב יתירא דכתב רחמנא למה לי מבעי ליה לכדתניא המפקיר כרמו והשכים לבקר ובצרו חייב בפרט ובעוללות ובשכחה ובפאה ופטור מן המעשר: אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי שמעון בן אלעזר ומי אמר שמואל הכי והאמר שמואל אין שמין לא לגנב ולא לגזלן אלא לנזקין בשלמא לרבא דאמר כי קאמר רבי שמעון בן אלעזר התם בהכחשה דהדר לא קשיא כי קאמר הלכה כרבי שמעון בן אלעזר דשינוי במקומו עומד בהכחשה דהדר וכי קאמר שמואל התם אין שמין לא לגנב ולא לגזלן אלא לנזקין בהכחשה דלא הדר אלא לאביי דאמר כי קאמר רבי שמעון בן אלעזר בהכחשה דלא הדר קאמר מאי איכא למימר אביי מתני הכי אמר רב יהודה אמר שמואל אמרו הלכה כרבי שמעון בן אלעזר וליה לא סבירא ליה: אמר רבי

P 33 לענין פיאה ‖ M 34 דבעי ר׳ י׳ ‖ M 35 + את ‖ P 36 רבי.

bot ist, das auf ein Verbot ausläuft. Und vielleicht ist R. Šimon b. Eleâzar dieser Ansicht nur hinsichtlich der Wertabnahme, die ausgeglichen werden kann. Und vielleicht ist R. Jišmâél dieser Ansicht nur hinsichtlich des Eckenlasses, weil es überflüssigerweise *zurücklassen*[23] heisst. Und wenn man einwenden wollte, es sei hiervon zu folgern[24], [so ist zu erwidern,] bei den Armengeschenken verhalte es sich anders, wie dies auch aus einer Frage R. Jonathans hervorgeht. R. Jonathan fragte nämlich: Was ist der Grund R. Jišmâéls; ist er der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Aenderung nicht erworben, oder aber ist er sonst der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, hierbei aber deshalb nicht, weil es überflüssigerweise *zurücklassen* heisst. Und wenn du entscheiden wolltest, der Grund R. Jišmâéls sei, weil er der Ansicht ist, ein Gegenstand werde durch die Aenderung nicht erworben, [so ist es fraglich,] wozu das überflüssige *zurücklassen* nötig ist; und wozu ist ferner nach den Rabbanan das überflüssige *zurücklassen* nötig? Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Wenn jemand den Besitz seines Weinbergs aufgegeben und sich früh aufgemacht und ihn abgewinzert hat, so ist er verpflichtet [zur Zurücklassung] des Abfalls, der Nachlese des Vergessenen[25] und des Eckenlasses und frei von der Verzehntung.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, dass man weder beim Diebstahl noch beim Raub, sondern nur bei Schädigungen schätze[26]!? Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, R. Šimôn b. Eleâzar sage dies nur von der Wertabnahme, die ausgeglichen werden kann, kein Widerspruch, denn das, was er sagte, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die ausgeglichen werden kann, und das, was er dort sagt, man schätze weder beim Diebstahl noch beim Raub[27], sondern nur bei der Entschädigung, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die nicht ausgeglichen werden kann; wie ist es aber nach Abajje, welcher sagt, R. Šimôn b. Eleâzar sage es von einer nicht auszugleichenden Wertabnahme, zu erklären!? — Abajje lehrt es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden; er selbst aber ist nicht dieser Ansicht.

23. Dieses Wort kommt beim Eckenlass zweimal, Lev. 19,10 u. 23,22, vor; einmal ist es überflüssig.
24. Dass ein Gegenstand durch die Aenderung nicht erworben werde.
25. Die den Armen gehören.
26. Cf. ob. S. 34 N. 227.
27. Wonach der Dieb od. Räuber den Gegenstand durch die Aenderung erwirbt.

חייא בר אבא אמר רבי יוחנן דבר תורה גזילה
הנשתנית חוזרת בעיניה שנאמר ׳והשיב את הגזלה
אשר גזל[37] ואם תאמר משנתנו[38] משום תקנת השבים
ומי אמר רבי יוחנן הכי[39] והאמר רבי יוחנן הלכה
כסתם משנה ותנן °לא הספיק ליתנו לו עד שצבעו
פטור אמר להו ההוא[40] מדרבנן ורבי יעקב שמיה
לדידי מפרשא לי מיניה דרבי יוחנן[41] כגון שגזל עצים
משופין ועשאן כלים דהוה ליה שינוי החוזר לברייתו:
°תנו רבנן הגזלנין ומלוי[42] ברבית שהחזירו אין מקבלין
מהן והמקבל מהן אין רוח[43] חכמים נוחה הימנו אמר
רבי יוחנן בימי רבי נשנית משנה זו[44] מעשה[45] באדם
אחד שבקש לעשות תשובה אמרה לו אשתו ריקה
אם אתה עושה תשובה אפילו[46] אבנט אינו שלך
ונמנע ולא עשה תשובה באותה שעה אמרו הגזלנין
ומלוי רביות שהחזירו אין מקבלין מהם והמקבל
מהם אין רוח[43] חכמים נוחה הימנו מיתיבי הניח
להם אביהם מעות של רבית אף על פי שהן יודעין
שהן[47] רבית אין חייבין להחזיר אינהו הוא דלא[48] הא
אביהם חייב להחזיר בדין הוא דאביהם נמי אינו
חייב להחזיר והא דקתני בדידהו משום דקא בעי
למתני סיפא הניח להם אביהם פרה וטלית וכל
דבר המסויים חייבין להחזיר מפני כבוד אביהם
תנא רישא נמי בדידהו ומפני כבוד אביהם חייבין

Lv.5,23 · Bq.67a · vgl. Bq.32a · Bq.66a93b Hol.135a · Seb.8 · Bq.112a Bm.62a · Bm.5 · vgl. Er.16a

37 B + מכל מקום ‖ 38 M + הגוזל עצים ועשאן כלים צמר ועשאן בגדים משלם כשעת הגזילה ‖ 39 M + שינוי במקומו עומד ‖ 40 M מרבנן ‖ 41 M + כי קאמרינן גזילה המשתנת חוזרת בעיניה אלמא שינוי במקומו עומד ‖ 42 M כ ‖ 43 M חכמה ‖ 44 B — דתניא ‖ 45 M באחד ‖ 46 M אבנטך ‖ 47 M + של ‖ 48 M + מחייבי לאהדורי.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Nach der Gesetzlehre muss ein geraubter Gegenstand, der verändert worden ist, in seinem jetzigen Zustand[28] zurückerstattet werden, denn es heisst:[29] *So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wenn du aber aus unsrer Mišnah einen Einwand erheben willst[30], [so ist zu erwidern,] dies sei eine Fürsorge für die Bussfertigen. Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, dass wenn er sie[1] ihm vor dem Färben nicht gegeben hat, er dies nicht mehr brauche[31]!? Einer von den Jüngern, namens R. Jâqob, erwiderte: Mir wurde es von R. Johanan erklärt: wenn er behobeltes Holz geraubt und aus diesem Geräte gefertigt hat, dies ist eine Aenderung, bei welcher der Gegenstand seine ursprüngliche Beschaffenheit zurückerhalten kann[32].

Die Rabbanan lehrten: Wenn Räuber oder Wucherer zurückerstatten wollen[33], so nehme man von ihnen nichts an; und mit dem, der etwas von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. R. Johanan sagte: Diese Lehre stammt aus der Zeit Rabbis[34]. Einst wollte jemand Busse tun, da sprach seine Frau zu ihm: Dummkopf, wenn du Busse tust, so bleibt dir auch dein Gürtel nicht zurück. Darauf unterliess er es und tat keine Busse. In jener Stunde sagten sie: Wenn Räuber und Wucherer zurückerstatten wollen, so nehme man von ihnen nichts an; und mit dem, der etwas von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. Man wandte ein: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, dass es Wuchergeld ist, nicht zurückzuerstatten. Also nur sie[35] brauchen es nicht, wol aber müsste es ihr Vater zurückerstatten!? — Ihr Vater brauchte es ebenfalls nicht zurückzuerstatten, da er aber im Schlußsatz von den Kindern lehren will, dass wenn ihr Vater ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst einen gekennzeichneten Gegenstand hinterlassen hat, sie ihn wegen der Ehre ihres Vaters[36] zurückerstatten müssen, so lehrt er auch im Anfangsatz von den Kindern. — Wieso sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet, man

28. Auch wenn er an Wert zugenommen hat. 29. Lev. 5,23. 30. Diese lehrt, dass er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 31. Der Eigentümer erwirbt die Wolle durch die Aenderung, obgleich hierbei von einer Fürsorge gar keine Rede sein kann. 32. Aus dem angeführten Grund erwirbt er sie auch in dem Fall, wenn die Aenderung keine durchgreifende ist. 33. Das, was sie auf unrechtmässige Weise erworben haben. 34. Also nur eine Lehre pro präsenti, ohne dauernde Rechtskraft. 35. Die Erben, die es durch den Besitzwechsel erworben haben. 36. Jeder weiss, dass der Vater den Gegenstand geraubt hat.

sollte doch hierbei sagen: *Einen Fürsten in deinem Volk sollst du nicht fluchen*, nur wenn er nach den Bräuchen deines Volks handelt[37]!? — Wie R. Pinhas erklärt hat[38], wenn er Busse getan hat, ebenso handelt es auch hierbei von dem Fall, wenn er Busse getan hat. — Wieso befinden sich, wenn er Busse getan hat, die Gegenstände bei ihm, er sollte sie doch zurückgegeben haben!? — Wenn er, bevor er zur Rückgabe Zeit fand, gestorben ist. — Komm und höre: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingezogen haben[39], Rückerstattung leisten. Was haben denn Räuber einzuziehen, haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie es nicht geraubt, so haben sie es ja nicht geraubt!? — Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingezogen haben, Rückerstattung leisten!? — Ich will dir sagen, sie müssen Rückerstattung leisten, jedoch nehme man von ihnen nichts an. — Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? — Um sich dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu entledigen. — Komm und höre: Für Hirten, Zolleinnehmer und Zollpächter ist die Busse schwierig[41]; sie erstatten an die zurück, die sie kennen!? — Ich will dir sagen, sie erstatten zurück, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. — Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? — Um sich dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu entledigen. — Wieso ist demnach ihre Busse schwierig!? Ferner heisst es im Schlußsatz: und wegen derjenigen, die sie nicht kennen, sollen sie etwas Gemeinnütziges stiften, und R. Hisda erklärte: Gruben, Brunnen und Höhlen!? — Vielmehr, das ist kein Einwand, das eine wurde vor dieser Bestimmung gelehrt und das andere wurde nach dieser Bestimmung gelehrt. — Nachdem aber R. Nahman erklärt hat, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, kannst du auch erklären, dass beides nach dieser Bestimmung gelehrt worden ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von dem Fall, wenn das Geraubte bei ihm noch vorhanden ist, und das andere, wenn das Geraubte bei ihm nicht mehr vorhanden ist. — Beim Gürtel[42] aber handelte es sich ja um einen Gegenstand, der noch vorhanden war!? — Unter Gürtel ist der Ersatz für den Gürtel zu verstehen. — Erstreckt sich denn die Bestimmung der Rabbanan nicht auch auf Geraubtes, das noch vorhanden ist, bei einem Balken handelt es sich ja um Geraubtes, das noch vorhanden ist, und es wird gelehrt, dass man für einen geraubten, in einem Palast eingebauten Balken

להחזיר אקרי כאן ונשיא בעמך לא תאר בעושה
מעשה עמך כדאמר רב פנחס בשעשה תשובה הכא
נמי בשעשה תשובה אי עשה תשובה מאי בעי
גביה איבעי ליה לאהדורי שלא הספיק להחזיר עד
שמת תא שמע הגזלנין ומלוי ברבית אף על פי
שגבו מחזירין גזלנין מאי שגבו איכא אי גזול גזול
ואי לא גזול לא גזול אלא אימא הגזלנין ומאי ניהו
מלוי רבית אף על פי שגבו מחזירין אמרי מחזירין
ואין מקבלין מהם אלא למה מחזירין לצאת ידי
שמים תא שמע הרועים והגבאין והמוכסין תשובתן
קשה ומחזירין למכירין אמרי מחזירין ואין מקבלין
מהם ואלא למה מחזירין לצאת ידי שמים אי הכי
אמאי תשובתן קשה ועוד איכא סיפא ושאין מכירין
יעשה בהן צרכי ציבור ואמר רב חסדא בורות שיחין
ומערות אלא לא קשיא כאן קודם תקנה כאן לאחר
תקנה והשתא דאמר רב נחמן בשאין גזילה קיימת
אפילו תימא אידי ואידי לאחר תקנה ולא קשיא
כאן בגזילה קיימת כאן בשאין גזילה קיימת והא
אבנט הגזילה קיימת היא מאי אבנט דמי אבנט
וכי היכא דגזילה קיימת לא עביד רבנן תקנתא
והרי מריש דגזילה קיימת היא ותנן על המריש

M 48 ; משמיה דרב פפא   P 49 בעשה   M 50 מאי
ב״ג   M 51 מיתיבי הגז   M 52 - אע״פ   M 53
מיתיבי הרו   M 54 אמרי   M 55 אפילו...תקנה ו.

37. Ex. 22,27. 38. Wenn er das Gesetz beobachtet; dies gilt auch von jedem anderen. 39. Cf. Bd. iij S. 868 Z. 11 ff. 40. Auch wenn sich die widerrechtlich erworbenen Gegenstände bereits in ihrem Besitz befinden. 41. Da sie die Leute, die sie beraubt haben, nicht mehr kennen. 42. Ob. S. 350 Z. 13 ff.

הגזול שבנאו בבירה[56] שיטול דמיו מפני תקנת השבים
שאני התם[57] דכיון דאיכא פסידא דבירה שויוה רבנן
כדליתא: גזל פרה מעוברת וילדה וכו׳: תנו רבנן
הגוזל[58] רחל וגזזה[59] וילדה משלם אותה ואת גיזותיה
ואת ולדותיה דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר
גזילה חוזרת בעיניה רבי שמעון אומר הואין אותה
כאילו היא שומא אצלו בכסף איבעיא להו מאי
טעמיה דרבי מאיר משום דקסבר שינוי במקומו
עומד או דילמא[60] בעלמא שינוי קונה והכא קנסא
הוא דקא קניס למאי נפקא מינה להיכא דכחשה
מכחש תא שמע גזל בהמה והזקינה עבדים והזקינו
משלם כשעת הגזילה רבי מאיר אומר בעבדים אומר
לו הרי שלך לפניך[61] ואילו בהמה כשעת הגזילה ואי
סלקא דעתך סבר רבי מאיר שינוי במקומו עומד
אפילו בהמה נמי אלא לאו שמע מינה קסבר רבי
מאיר שינוי קונה והכא קנסא הוא דקא קניס[62] אמרי
רבי מאיר[63] לדבריהם דרבנן קאמר להו לדידי שינוי
[64] אין קונה ואפילו בהמה[65] נמי אלא לדידכו דאמריתו
[66] שינוי קונה אודו לי מיהת בעבדא דכמקרקעי דמי
[67] וקרקע אינה נגזלת ואמרי ליה רבנן לא עבדא
כמטלטלי דמי תא שמע לצבוע לו אדום וצבעו

56 M שנוטל ‖ 57 M אמרי מריש נמי כיון דטריחא ליה מילתא כשאין גזילה קיימת דמי: גזל ‖ 58 M פרה מעוברת וילדה רחל מעונה גזוזה וילדה וגזזה משלם ‖ 59 B + פרה ‖ 60 M לעולם קסבר ר״מ שינוי ‖ 61 M בעבדים הוא דאמר ליה דעבדא כמקרקעי דמי אבל בהמה כשעת הגזילה ש״מ שינוי ‖ 62 M ודילמא ר״מ לדבריהם ‖ 63 VP לדברי ‖ 64 M אינו ‖ 65 M לא קנה אלא ‖ 66 M דקני ‖ 67 M וקר׳ א״נ.

nur den Wert zu beanspruchen[43] habe, als Fürsorge für die Bussfertigen!? — Anders ist es hierbei, da man dadurch den Palast beschädigen müsste, so haben es die Rabbanan so behandelt, als wäre er nicht mehr vorhanden.

Wenn jemand eine trächtige Kuh geraubt und sie geworfen hat &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und das Junge zu ersetzen — Worte R. Meírs. R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück[44]; R. Šimôn sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden[45]. Sie fragten: Was ist der Grund R. Meírs, ist er der Ansicht, das Veränderte bleibe in seinem ursprünglichen Besitz, oder aber ist er sonst der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Veränderung erworben, nur sei es hierbei eine über ihn verhängte Massregelung[46]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn ein Minderwert eingetreten ist. — Komm und höre: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen. R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das Deinige; für ein Vieh aber muss er demnach den Wert beim Rauben ersetzen; wenn man nun sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, das Veränderte verbleibe im ursprünglichen Besitz, so sollte dies doch auch von einem Vieh gelten. Hieraus ist also zu entnehmen, dass R. Meír der Ansicht ist, ein Gegenstand verbleibe trotz der Aenderung in seinem ursprünglichen Besitz, und in jener Lehre ist es nur eine über ihn verhängte Massregelung. — Ich will dir sagen, R. Meír sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist durch die Aenderung überhaupt nichts zu erwerben, nicht einmal ein Vieh, aber auch ihr, die ihr sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, solltet hinsichtlich Sklaven mir beipflichten, da sie Grundstücken gleichen, und Grundstücke nicht geraubt werden können[47]. Hierzu erwiderten ihm die Rabbanan: nein, Sklaven gleichen Mobilien. — Komm und höre: Sie[48] rot zu färben, und er sie schwarz,

43. Der Räuber braucht nicht den Balken selbst aus dem Gebäude zu reissen. 44. Und ausserdem ersetze er den Mehrwert, um wieviel ein trächtiges u. mit Wolle beladenes Schaf mehr wert ist; den Betrag aber, um welchen das Kalb u. die bereits geschorene Wolle mehr wert ist, braucht er nicht zu ersetzen. 45. Er behalte das Schaf u. ersetze den Wert beim Rauben. 46. Damit dem Räuber der Fruchterwerb nicht zugute komme. 47. Sie bleiben immer im Besitz des rechtmässigen Eigentümers. 48. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum Färben gegeben hat.

שחור וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו
דמי צמרו דמי צמרו אין דמי צמרו ושבחו לא ואי
סלקא דעתך סבר רבי מאיר שינוי אין קונה דמי
צמרו ושבחו בעי למיתב ליה אלא לאו שמע מינה
קסבר רבי מאיר שינוי קונה והכא קנסא הוא דקא 5
קניס שמע מינה איכא דאמרי הא לא איבעי לן
[68]מדאפיך רב ותני גזל פרה והזקינה עבדים והזקינו
משלם כשעת הגזילה דברי רבי מאיר וחכמים אומרים
בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך ודאי לרבי מאיר
שינוי קונה והכא קנסא הוא דקא קניס[69]ליה כי קא 10
איבעי לן הכי[70]איבעי לן כי קא קניס במזיד אבל
בשוגג לא קניס או דילמא אפילו בשוגג נמי קניס
תא שמע חמשה גובין מן המחוררין ואלו הן פירות
ושבח פירות והמקבל עליו לזון בן אשתו ובת אשתו
וגט[71]חוב שאין בו אחריות וכתובת אשה שאין בה 15
אחריות מאן שמעת ליה דאמר אחריות לאו טעות
סופר הוא רבי מאיר וקתני פירות ושבח פירות שבח
פירות היכי דמי כגון שגזל שדה מחבירו ומכרה לאחר
והשביחה והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא גובה
Col.b גובה את הקרן מנכסים משועבדים[72]ואת השבח 20
מנכסים בני חורין[73]דאתא בעל ארעא ושקיל ארעיה

68 M + דודאי || 69 M מיהו כי איבעי || 70 M הוא דאיב לן כי קניס || 71 M + ושטר || 72 M ושבח || 73 M — דאתא...ושבחיה.

schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wenn man nun sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, man erwerbe den Gegenstand durch die Aenderung nicht, so müsste er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert[49] zahlen. Hieraus ist also zu schliessen, dass R. Meír der Ansicht ist, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und in jener Lehre ist es nur eine über ihn verhängte Massregelung; schliesse hieraus. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, denn da Rabh diese Lehre umwandte und lehrte: wenn jemand eine Kuh geraubt und sie alt geworden ist, Sklaven, und sie alt geworden sind, so hat er, wie R. Meír sagt, den Wert beim Rauben zu ersetzen, und die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige, so ist R. Meír entschieden der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und in jener Lehre sei es nur eine über ihn verhängte Massregelung; fraglich ist nur folgendes: ist die Massregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden, nicht aber bei Unvorsätzlichkeit, oder aber ist sie auch bei Unvorsätzlichkeit[50] verhängt worden? — Komm und höre: Fünf [Forderungen] können nur von freien Gütern[51] eingezogen werden, und zwar: der Fruchterwerb[52], die Melioration[52], der Unterhalt für einen Sohn oder eine Tochter seines Weibes, zu dem er sich verpflichtet hat, eine Schuldforderung ohne Haftpflicht und die Morgengabe einer Frau ohne Haftpflicht. Der Autor, welcher sagt [das Fehlen der] Haftpflicht sei kein Irrtum des Schreibers[53], ist ja R. Meír[54], und er lehrt dies vom Fruchterwerb und der Melioration, und unter Melioration ist ja wahrscheinlich folgendes zu verstehen: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt und es an einen anderen verkauft und dieser es meliorirt hat; wenn es ihm abgenommen worden ist, so kann er den Grundwert von verkauften Gütern und die Melioration nur von freien Gütern ein-

49. Da die Wolle, die gefärbt objektiv mehr wert ist, dem Eigentümer gehört. 50. Wenn zBs. jemand ein geraubtes Feld gekauft, ohne zu wissen, dass es geraubt ist, u. es meliorirt hat. 51. Die sich im Besitz des Schuldners befinden. 52. Wenn jemand ein geraubtes Feld unter Haftpflicht gekauft u. es bestellt od. meliorirt hat, u. der Beraubte es ihm nachher wegnimmt, so kann der Käufer den Wert des Felds u. seine Auslagen von anderen vom Verkäufer veräusserten Grundstücken einziehen, den Fruchterwerb u. die Melioration dagegen nur von Grundstücken, die sich im Besitz des Verkäufers befinden. 53. Wenn in einem Schuldschein der Passus fehlt, dass der Schuldner für die Schuld mit seinen Immobilien haftet, so ist dies nach einer Ansicht nur ein Fehler des Schreibers, u. die Immobilien des Schuldners sind dem Gläubiger trotzdem verpfändet; nach RM. dagegen hat der Gläubiger auf diese Haftung verzichtet u. sein Pfändungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die sich im Besitz des Schuldners befinden. 54. Er ist also Autor dieser Lehre.

ושבחיה מאי לאו[74] בעם הארץ דלא ידע[75] דקרקע נגזלת
או אינה נגזלת ואפילו הכי קאתי בעל קרקע ושקיל
[76]לארעא ושבחה ושמע מינה בשוגג נמי קניס[77] אמרי לא
בלוקח תלמיד חכם[78] דידע תא שמע לצבוע לו אדום
5 וצבעו שחור שחור וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן
לו דמי צמרו דמי צמרו אין דמי צמרו ושבחו לא
ואי סלקא דעתך בשוגג[79] נמי קניס דמי צמרו ושבחו
בעי למיתבא ליה אלא לאו שמע מינה במזיד קניס
בשוגג לא קניס שמע מינה: רבי יהודה אומר
10 גזילה חוזרת בעיניה רבי שמעון אומר רואין אותה
כאילו היא שומא אצלו בכסף[80] מאי בינייהו אמר רב
זביד בשבח שעל גבי גזילה קמיפלגי רבי יהודה סבר
דנגזל הוי ורבי שמעון סבר דגזלן הוי רב פפא אמר
דכולי עלמא שבח שעל גבי גזילה דגזלן הוי[81] כוליה
15 והכא למחצה לשליש ולרביע קמיפלגי רבי יהודה
סבר[82] גזילה חוזרת בעיניה ורבי שמעון סבר למחצה
לשליש ולרביע הוא דשקיל גזלן תנן גזל פרה
ונתעברה[83] וילדה רחל ונטענה אצלו וגזזה משלם
כשעת הגזילה[84] ילדה אין לא ילדה הדרא בעינא
20 בשלמא לרב זביד דאמר שבח שעל גבי גזילה דנגזל
[85]הוי לרבי יהודה הא מני רבי יהודה היא אלא

74 M בלוקח עם || 75 M אי קרקע נג׳ אי || 76 M יה׳
אר׳ || 77 M — אמ׳ || 78 B וידע || 79 M + ר״ם
80 M במאי קמפלגי || 81 B — כוליה || 82 B שבח שעל
גבי גזילה כוליה דגזלן הוי ור״ש || 83 B + אצלו || 84 M
טעמא דילדה הא לא ילדה כדקיימא בשלמא || 85 M הוי
לר״י.

fordern. Der Eigentümer des Grundstücks kann also kommen und das Grundstück samt der Melioration wegnehmen. Hier wird ja wahrscheinlich von einem Menschen aus dem gemeinen Volk gesprochen, der nicht weiss, dass ein Grundstück nicht geraubt werden könne, dennoch kann der Eigentümer des Grundstücks kommen und ihm das Grundstück samt der Melioration wegnehmen; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Massregelung auch bei Unvorsätzlichkeit verhängt worden ist. — Ich will dir sagen, nein, von einem gelehrten Käufer, der es weiss[55]. Komm und höre: Sie[45] ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wenn man nun sagen wollte, die Massregelung sei auch bei Unvorsätzlichkeit verhängt worden, so müsste er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen. Hieraus ist also zu schliessen, dass die Massregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden ist, nicht aber bei Unvorsätzlichkeit; schliesse hieraus.

R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück; R. Simón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden.» Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zebid erwiderte: Sie streiten über die Wertzunahme des Geraubten[56]; R. Jehuda ist der Ansicht, sie gehöre dem Beraubten, während R. Šimón der Ansicht ist, sie gehöre dem Räuber. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber, und hierbei streiten sie vielmehr, ob er nur die Hälfte, ein Drittel, oder ein Viertel[57] erhalte; R. Jehuda ist der Ansicht, er gebe das Geraubte in seinem ursprünglichen Zustand[58] zurück, während R. Šimón der Ansicht ist, der Räuber erhalte [vom Mehrwert] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen und er es geschoren hat, so muss er den Wert beim Rauben ersetzen; also nur, wenn sie geworfen hat, wenn sie aber nicht geworfen hat, so muss er sie in ihrem jetzigen Zustand zurückgeben. Allerdings ist hier nach R. Zebid, welcher sagt, nach R. Jehuda gehöre der Mehrwert des Geraubten dem Beraubten, die Ansicht R. Jehudas vertreten, wessen Ansicht aber ist hier ver-

55. Also nur bei Vorsätzlichkeit. 56. Wenn zBs. das Schaf beim Räuber trächtig geworden ist od. Wolle bekommen hat; der Fruchterwerb haftet also noch am geraubten Gegenstand. 57. Er erhält einen Anteil gleich anderen Züchtern von fremdem Vieh, die am Fruchterwerb beteiligt sind. 58. Und der Fruchterwerb gehöre ihm vollständig.

treten nach R. Papa, welcher sagt, er gehöre dem Räuber, doch weder die des R. Jehuda noch die des R. Simón[59]!? R. Papa kann dir erwidern: auch wenn sie nicht geworfen hat, hat er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen, da er es aber im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn sie geworfen hat, so lehrt er auch im Schlußsatz von dem Fall, wenn sie geworfen hat Uebereinstimmend mit R. Papa wird auch gelehrt: R. Šimón sagt, man betrachte sie, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden; [er erhält] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[60].

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, fragten wir folgendes: kann der Räuber nach R. Šimôn, welcher sagt, [er erhalte] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, bei der Auszahlung mit Geld abgefunden werden, oder erhält er es vom Fleisch? Dies entschieden wir dann aus folgender Lehre, die R. Naḥman im Namen Šemuéls sagte: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und in Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder[61], des Gläubigers an den Käufer[62] und des Gläubigers an die Waisen[62]. Rabina sprach zu R. Aši: Kann Šemuél denn gesagt haben, der Gläubiger habe an den Käufer die Melioration herauszuzahlen, Šemuél sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einziehen!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine spricht von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern[63] reicht, und das andere spricht von dem Fall, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht. Jener entgegnete: Es kommen ja täglich Fälle vor, dass Šemuel auch von solcher, das bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? Dieser erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine spricht von dem Fall, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück. Jener entgegnete: Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger nicht damit abfinden könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit

דרב פפא דאמר דגזלן הוי הא מני לא רבי יהודה ולא רבי שמעון אמר לך רב פפא הוא הדין אפילו לא ילדה נמי בשעת הגזילה הוא דמשלם והא דקתני ילדה איידי דנסיב רישא ילדה נסיב סיפא נמי ילדה תניא כוותיה דרב פפא רבי שמעון אומר רואין אותה כאילו היא שומא אצלו בכסף למחצה לשליש ולרביע: אמר רב אשי כי הוינן בי רב כהנא איבעיא לן לרבי שמעון דאמר למחצה לשליש ולרביע הוא דשקיל גזלן כי מסלקינן ליה בדמי מסלקינן ליה או דילמא מבשרא שקיל ופשטנא מהא דאמר רב נחמן אמר שמואל שלשה שמין להן השבח ומעלין אותן בדמים ואלו הן בכור לפשוט ובעל חוב ללוקח ובעל חוב ליתומים אמר ליה רבינא לרב אשי מי אמר שמואל בעל חוב ללוקח יהיב ליה שבח והאמר שמואל בעל חוב גובה את השבח אמר ליה לא קשיא כאן בשבח המגיע לכתפים כאן בשבח שאין מגיע לכתפים אמר ליה והא מעשים בכל יום וקא מגבי שמואל אפילו שבח המגיע לכתפים אמר ליה לא קשיא הא דמסיק ביה כשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק ביה אלא כשיעור ארעא אמר ליה הניחא למאן דאמר אי אית ליה זוזי ללוקח לא מצי מסלק ליה לבעל חוב שפיר אלא למאן דאמר אי אית

M 89 ו + B 88 ׳הן M 87 הא — M 86
אפי׳ — M 90 אלא — M 91 + ושבחא.

Fol.96

59. Die Ansicht R. Meirs kann in der angezogenen Mišnah erst recht nicht vertreten sein, da im ersten Absatz gelehrt wird, dass der Räuber für eine trächtige Kuh zu bezahlen habe, während er nach RM. Kuh u. Kalb zu ersetzen hat. 60. Er erhält einen Anteil am Fruchterwerb. 61. Bei der Teilung des Nachlasses erhält der Erstgeborene doppelten Anteil; wenn vor der Teilung die Güter meliorirt wurden, so sind die Kinder an der Melioration gleichbeteiligt u. der Erstgeborene muss nach Verhältnis an die übrigen herauszahlen. 62. Wenn ein Gläubiger ein Grundstück, auf das er Anspruch hat, den Käufern od. Waisen wegnimmt, so hat er ihnen die etwaige Melioration herauszuzahlen. 63. Nach der Erklärung Rsj.s: wenn das Getreide bereits bis zu den Schultern reicht, darauf hat der Gläubiger kein Anrecht mehr. Nach den Tosaphisten: wenn die Melioration durch schwere Arbeit erzielt worden ist.

ליה זוזי ללוקח מצי מסלק ליה לבעל חוב לימא
ליה אי הוו לי זוזי הוה מסלקינא לך מכוליה ארעא
השתא הב לי גריוא דארעא שיעור שבחאי אמר
ליה הכא במאי עסקינן כגון דשויה ניהליה אפותיקי
[91]דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא מזה: אמר רבא 5
גזל והשביח ומכר [92]וגזל והשביח והוריש מה שהשביח
מכר מה שהשביח הוריש: בעי רבא השביח לוקח
מהו בתר דבעיא הדר פשטה [93]מה מכר ראשון לשני
כל זכות שתבא לידו: בעי רבא השביח גוי מהו
10 אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא תקנתא לגוי [93]ניקו
ונעביד אמר ליה לא צריכא כגון דזבניה לישראל
סוף סוף הכא מחמת גוי הרי הוא כגוי לא צריכא
כגון דגזל ישראל וזבנה [94]ניהליה [2]והשביחה גוי והדר
גוי וזבנה לישראל מאי מי אמרינן כיון דמעיקרא
15 ישראל [95]והדר ישראל עבדי רבנן תקנתא או דלמא
כיון [96]דאיכא גוי באמצע לא עבדו ליה רבנן תקנתא
תיקו: אמר רב פפא האי מאן דגזל דיקלא
מחבריה וקטליה אף על גב [97]דשדיא מארעא לארעא
דידיה לא קני מאי טעמא מעיקרא דיקלא מיקרי
20 והשתא נמי דיקלא מיקרי דיקלא [98]ועביד גובי לא
קני השתא [99]מיהת גובי דדיקלא מיקרי גובי ועבדינהו
כשורי קני כשורי רברבי ועבדינהו כשורי זוטרי לא
קני עבדינהו קצוצייתא [1]קני: אמר רבא האי מאן
דגזל לולבא [2]ועבדינהו הוצי קני דמעיקרא לולבא
25 [3]מיקרי והשתא הוצי הוצי ועבדינהו הופיא קני

M 92 ו — M 93 מיבעיא ליה לרבא אמר M 94 לגוי M 95 ולבסוף M 96 דמחמת גוי קאתי ל״ע רבנן M 97 דשדייה לארעא דידיה M 98 ועבדי בגובי M 99 נמי גובי M 1 — לא M 2 — מחבריה M 3 — מיק.

abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir ja eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt wenigstens ein 5 kleines Stück Land im Betrag meiner Melioration! Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jener es ihm verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon 10 erhalten.

Raba sagte: Wenn jemand [ein Feld] geraubt, es meliorirt und verkauft, geraubt, es meliorirt und vererbt hat, so ist der Verkauf oder die Vererbung der Melioration 15 giltig.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es der Käufer meliorirt hat? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: wenn der erste es dem zweiten verkauft hat, so hat er ihm 20 jedes Recht auf dasselbe verkauft[64].

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nichtjude es meliorirt hat? R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Sollten wir denn eine Fürsorge für einen Nichtjuden tref- 25 fen[65]!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn er es weiter an einen Jisraéliten verkauft hat. — Aber immerhin gleicht ja der, der seinen Anspruch von einem Nichtjuden erworben hat, dem Nichtjuden selbst!? — In dem Fall, wenn es ein Jisraélit geraubt, und einem Nichtjuden verkauft und dieser es meliorirt und einem Jisraéliten verkauft hat. Sagen wir, dass die Rabbanan, da der erste ein Jisraélit, und der letzte ebenfalls ein Jisraélit ist, hierbei eine Fürsorge getroffen haben, oder aber haben sie, da zwischen beiden ein Nichtjude Besitzer war, hierbei keine Fürsorge getroffen? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Dattelpalme geraubt und sie gefällt hat, so hat er sie, obgleich er sie von dessen Grundstück nach seinem eignen transportirt hat, nicht erworben, weil sie vorher Dattelpalme hiess und nachher ebenfalls Dattelpalme heisst. Wenn er aus einer Dattelpalme Klötze geschnitten hat, so hat er sie nicht erworben, denn auch nachher heissen sie Palmenklötze. Wenn er aus Klötzen Balken gefertigt hat, so hat er sie erworben; wenn aus grossen Balken kleine Balken, so hat er sie nicht erworben; hat er aus diesen Bretter geschnitten, so hat er sie erworben.

Raba sagte: Wenn jemand einen Palmenzweig geraubt und aus diesem Bast gefertigt hat, so hat er ihn erworben, denn vorher hiess er Palmenzweig und jetzt heisst er Bast. Wenn Bast, und daraus einen Wedel gefertigt hat, so hat er ihn erworben, denn

64. Er hat also auch das Anrecht auf die Melioration erworben. 65. Cf. ob. S. 350 Z. 3.

מעיקרא הוצי והשתא חופיא ועבדיה שרשורא
לא קני מאי טעמא דהדר סתר ליה והוי חופיא:
בעי רב פפא נחלקה התיומת מהו תא שמע דאמר
רבי מתון אמר רבי יהושע בן לוי ניטלה התיומת
פסול מאי לאו הוא הדין לנחלקה לא ניטלה שאני
דהא חסר לה איכא דאמרי תא שמע דאמר רבי
מתון אמר רבי יהושע בן לוי נחלקה התיומת נעשה
כמי שנטלה ופסול שמע מינה: אמר רב פפא האי
מאן דגזל עפרא מחבריה ועבדיה לבינתא לא קני
מאי טעמא דהדר משוי ליה עפרא לבינתא ועבדיה
עפרא קני מאי אמרת דלמא הדר ועביד ליה לבינתא
האי לבינתא אחריתי הוא ופנים חדשות באו לכאן:
ואמר רב פפא האי מאן דגזל נסכא מחבריה ועביד
זוזי לא קני מאי טעמא הדר עביד להו נסכא זוזי
ועבדינהו נסכא קני וכי תימא הדר עביד להו זוזי
פנים חדשות באו לכאן שחמי ועבדינהו חדתי לא
קני חדתי ועבדינהו שחמי קני וכי תימא הדר עביד
להו חדתי מידע ידיע שיחמייהו: זה הכלל כל
הגזלנין משלמין כשעת הגזילה: זה הכלל לאתויי
מאי לאתויי הא דאמר רבי אילעא גנב טלה ונעשה
איל עגל ונעשה שור נעשה שינוי בידו וקנאו טבח
ומכר שלו הוא טובח שלו הוא מוכר: ההוא גברא
דגזל פדנא דתורי מחבריה אזל כרב בהו כרבא זרע
בהו זרעא לסוף אהדרינהו אתא לקמיה דרב נחמן

4 M ועבדינהו שישורא 5 M התיאמת 6 M פזי 7 M - דהא ח ל 8 M דליהדר עביד 9 M אחריתי 10 M ועבדי' פנים 11 M ליה 12 B מאי אמרת הדר. M - מאי טעמא 13 M --- אהריני 14 B שחימי 15 B מאי אמרת הדר 16 M כל לאתויי 17 M - דאר א 18 M וזרע בהו זרעא כולהו אריעתיה לסוף || 19 B + למרית.

vorher hiess er Bast und nachher heisst er Wedel. Wenn einen Wedel und aus diesem ein Seil gefertigt hat, so hat er es nicht erworben, weil man es auseinandernehmen und daraus zurück einen Wedel machen kann.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Spitze[66] geplatzt ist? Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Ist [vom Palmenzweig] die Spitze entfernt worden, so ist er untauglich; wahrscheinlich gilt dies auch von dem Fall, wenn sie geplatzt ist. Nein, anders ist es, wenn sie entfernt worden ist, denn sie fehlt ja ganz. Manche lesen: Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuâ b Levi: Ist die Spitze geplatzt, so ist es ebenso, als würde sie ganz fehlen und er ist untauglich.

R. Papa sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten Lehm geraubt und daraus einen Ziegel gemacht hat, so hat er ihn nicht erworben, weil man aus diesem zurück Lehm machen kann. Wenn einen Ziegel, und daraus Lehm gemacht hat, so hat er ihn erworben, denn wenn man daraus zurück einen Ziegel macht, so ist er ja ein ganz anderer, also ein neuer Gegenstand.

Ferner sagte R. Papa: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Barren geraubt und daraus Geld gemacht hat, so hat er es nicht erworben, weil man daraus zurück einen Barren machen kann; wenn aber Geld, und daraus einen Barren gemacht hat, so hat er ihn erworben, denn wenn man daraus zurück Geld macht, so sind es ganz neue Gegenstände. Wenn er alte [Münzen] neu gemacht hat[62], so hat er sie nicht erworben[63], wenn er aber neue alt gemacht hat, so hat er sie erworben, denn wenn man sie zurück neu macht, bleibt die Dunkelheit dennoch kenntlich.

Die Regel hierbei ist: Räuber ersetzen den Wert zur Zeit des Raubens. Was schliesst diese Regel ein? — Sie schliesst folgende Lehre R. Ileâs ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen und es ein Widder geworden ist, oder ein Kalb, und es ein Rind geworden ist, so ist die Aenderung in seinem Besitz eingetreten und er hat sie erworben; wenn er sie darauf geschlachtet oder verkauft hat, so hat er das seinige geschlachtet, das seinige verkauft[64].

Einst raubte jemand ein Paar Rinder von seinem Nächsten und pflügte und säete mit ihnen; endlich gab er sie [dem Eigentümer] zurück. Als er darauf vor R.

66. Eines Palmenzweigs; die Frage ist, ob ein solcher für den Feststrauss am Hüttenfest (cf. Bd. iij S. 81 Z. 11 ff.) brauchbar ist. 62. Durch Putzen. 63. Da sie zurück alt werden. 64. Er braucht dann das 4- bezw. 5fache nicht zu zahlen.

אמר להו זילו שומו[20] שבחא דאשבח אמר ליה רבא תורי אשבח ארעא לא אשבח אמר[21] מי קאמינא נשיימו[21] כוליה פלגא קאמינא אמר ליה סוף סוף גזילה הוא[22] וקא הדרא בעינא[23] דתנן כל הגזלנין משלמין כשעת הגזילה אמר ליה לא אמינא לך כי יתיבנא בדינא לא תימא לי מידי דאמר הונא חברין עלאי אנא ושבור מלכא אחי בדינא האי[24] אינש גזלנא[25] עתיקא הוא ובעינא דאיקנסיה:

גזל בהמה והזקינה עבדים והזקינו משלם כשעת הגזילה רבי מאיר אומר בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך גזל מטבע ונסדק פירות והרקיבו יין והחמיץ משלם כשעת הגזילה מטבע ונפסל תרומה ונטמאת חמץ[26] ועבר עליו הפסח בהמה[27] ונתעבדה בה עבירה או שנפסלה מעל גבי המזבח או שהיתה יוצאה ליסקל אומר לו הרי שלך לפניך:

גמרא. אמר רב פפא לא הזקינה[28] הזקינה ממש אלא אפילו כחשה והא אנן הזקינה תנן כחשה כגון הזקינה דלא[29] הדר בריא: אמר ליה מר קשישא בריה דרב חסדא לרב אשי הכי קאמרי משמיה דרבי יוחנן אפילו גנב טלה ונעשה איל עגל ונעשה שור נעשה שינוי בידו[30] וקנאו טבח ומכר שלו הוא טובח שלו הוא מוכר אמר ליה לאו אמינא לך דא

20 M ליה שבחא אמר || 21 M + ליה || 22 M דקא || 23 M ותנן || 24 P אינשי || 25 M — עתיקא || 26 P שעבר || 27 M ונעבדה || 28 M הזק || 29 M הדרא בריאה || 30 M — וקנאו...מוכר.

Nahman kam, sprach er zu ihnen: Geht, schätzt ihm den Mehrwert, den sie zugenommen haben. Da sprach Raba zu ihm: Haben etwa nur die Rinder an Wert zugenommen und nicht auch das Grundstück!? Jener erwiderte: Sagte ich denn, dass man ihm alles zuspreche, ich meine nur die Hälfte. Jener entgegnete: Schliesslich handelt es sich ja um Geraubtes, das im ursprünglichen Zustand zurückerstattet werden soll, denn es wird gelehrt, dass Räuber den Wert zur Zeit des Raubens zu ersetzen haben[65]!? Dieser erwiderte: Ich habe dir ja bereits gesagt, dass wenn ich zu Gericht sitze, du mir nichts hineinreden sollst; unser Kollege Hona sagte über mich, dass ich und König Sapor[66] Brüder im Rechtsprechen sind. Dieser Mann ist ein alter Räuber und ich will ihn massregeln.

WENN JEMAND EIN VIEH GERAUBT HAT UND ES BEI IHM ALT GEWORDEN IST, ODER SKLAVEN UND SIE BEI IHM ALT GEWORDEN SIND, SO HAT ER DEN WERT BEIM RAUBEN ZU ERSETZEN; R. MEÍR SAGT, BEI SKLAVEN KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE. WENN JEMAND EINE MÜNZE GERAUBT HAT UND SIE GESPRUNGEN IST, FRÜCHTE UND SIE VERFAULT SIND, ODER WEIN UND ER SAUER GEWORDEN IST, SO HAT ER DEN WERT BEIM RAUBEN ZU ERSETZEN; WENN ABER EINE MÜNZE, UND SIE VERRUFEN WORDEN IST, HEBE, UND SIE [LEVITISCH] UNREIN GEWORDEN IST, GESÄUERTES, UND DAS PESAHFEST INZWISCHEN VERSTRICHEN[67] IST, EIN VIEH, UND DAMIT EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN[68], ODER ES FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH GEWORDEN[69] IST, ODER ES ZUR STEINIGUNG VERURTEILT WORDEN[70] IST, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE.

GEMARA. R. Papa sagte: Der [Ausdruck] "alt geworden" ist nicht wörtlich zu verstehen, vielmehr gilt dies auch von dem Fall, wenn es abgemagert ist[71]. — Wir haben es ja aber vom Altwerden gelernt!? — Wenn die Abmagerung dem Altwerden gleicht, wenn es sich nicht wieder erholt.

Mar-Qešiša, Sohn R. Hisdas, sprach zu R. Aši: Folgendes sagten sie im Namen R. Johanans: selbst wenn jemand ein Lamm gestohlen und es ein Widder geworden ist, ein Kalb, und es ein Rind geworden ist, gilt dies als bei ihm eingetretene Aenderung und er hat sie erworben; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so hat er das seinige geschlachtet, das seinige verkauft. Da sprach dieser zu ihm:

65. Somit gehört ja der Mehrwert ausschliesslich dem Räuber. 66. Benennung Šemuéls, der im Civilrecht sehr kundig war. 67. Es ist dann zur Nutzniessung verboten. 68. Es ist dann als Opfer untauglich; cf. ob. S. 147 Z. 3ff. 69. Durch ein unwesentliches Gebrechen. 70. Infolgedessen es zur Nutzniessung verboten ist. 71. Die Aenderung also keine besonders wesentliche ist.

Habe ich dir etwa nicht gesagt, dass du die Personen nicht verwechseln sollst!? Dies wurde im Namen R. Ileâs gelehrt.

R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige. R. Hanina b. Evdämi sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Meír zu entscheiden. — Rabh lässt also die Rabbanan und entscheidet nach R. Meír!? — Ich will dir sagen, eine Barajtha lehrt entgegengesetzt[72]. — Rabh lässt also eine Mišnah und stützt sich auf eine Barajtha!? — Rabh lehrt auch die Mišnah entgegengesetzt[73]. — Was veranlasst Rabh, wegen der Barajtha die Mišnah umzuwenden, sollte er doch im Gegenteil wegen der Mišnah die Barajtha umwenden!? — Ich will dir sagen, Rabh wurde die Mišnah auch entgegengesetzt gelehrt. Wenn du willst, sage ich, eine [Lehre] wegen einer wendet er nicht um, wol aber eine wegen zwei[74]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und jene ein Junges geworfen hat, und ebenso, wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine behauptet, es sei in seinem Besitz[75] erfolgt und der andere schweigt, so hat er es erworben; wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie; wenn der eine sagt, es sei in seinem Besitz erfolgt und der andere sagt, es sei in seinem Besitz erfolgt, so muss der Verkäufer schwören, dass es in seinem Besitz erfolgt sei, denn in allen Fällen, wo die Gesetzlehre einen Eid auferlegt hat, muss derjenige schwören, der dadurch von der Zahlung befreit wird — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, ein Eid sei weder wegen Sklaven noch wegen Grundstücken zu leisten[76]. — Wieso sagt er demnach[77], die Halakha sie nach R. Meír zu entscheiden, er sollte ja sagen, sie sei nach den Rabbanan zu entscheiden!? — Er meint es wie folgt: nach eurer entgegengesetzten Lesart ist die Halakha nach R. Meír zu entscheiden. — Kann Rabh denn gesagt haben, Sklaven gleichen Grundstücken, R. Daniél b. R. Qattina sagte ja im Namen Rabhs, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit an-

תחליף גברי ההוא משמיה דרבי אלעא איתמר:
רבי מאיר אומר בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך:
אמר רב"חנינא בר אבדימי אמר רב הלכה כרבי
מאיר ורב שביק רבנן ועביד כרבי מאיר אמרי
משום דברייתא איפכא תניא"ורב שביק מתניתין 5
ועביד כברייתא רב"מתניתין נמי איפכא תני ומאי
"חזקיה דרב דאפיך מתניתין מקמי דברייתא אדרבה
ניפוך לברייתא מקמי מתניתין אמרי "רב נמי
מתניתין איפכא אתניה ואי בעית אימא כי לא
אפיך חדא מקמי חדא מקמי תרתי אפיך 10
דתניא המחליף פרה בחמור וילדה וכן המוכר
שפחתו וילדה זה אומר ברשותי ילדה והלה שותק
זכה בה זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע
יחלוקו זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע
המוכר שברשותו ילדה לפי שכל הנשבעין שבתורה 15
נשבעין ולא משלמין דברי רבי מאיר וחכמים אומרים
אין נשבעין לא על העבדים ולא על הקרקעות"האי
הלכה כרבי מאיר הלכה כרבנן מיבעי ליה הכי
קאמר למאי דאפכיתו ותניתו הלכה כרבי מאיר
ומי אמר רב עבדא כמקרקעי דמי והאמר רב 20
דניאל בר רב קטינא אמר רב התוקף בעבדו של
חבירו ועשה בו מלאכה פטור ואי סלקא דעתך

M 31 הננא. V חיננא || M 32 + ר ם אומר כשעת הגזילה והכ א || הרי שלך לפניך || P 33 מתניתא || B 34 מעמיה || P 35 איפכא || M 36 לא רב מתני' נמי || M 37 אי הכי הלכה.

72. RM. der Mišnah entspricht den Rabbanan der Barajtha. 73. Nach den Weisen könne er altgewordene Sklaven dem Eigentümer im jetzigen Zustand zur Verfügung stellen; nach seiner entgegengesetzten Lesart entscheidet er also nach den Rabbanan. 74. Auch wenn die eine eine Mišnah u. die 2 Barajthas sind; übereinstimmend mit der entgegengesetzt lehrenden Barajtha lehrt auch die folgende. 75. Im rechtlichen Sinn, ohne Rücksicht darauf, bei wem es sich zur fraglichen Zeit befunden hat. 76. Solange der Käufer für seine Behauptung nicht den Beweis antritt, bleibt es im Besitz des Verkäufers. Die Rabbanan sind also der Ansicht, dass Sklaven Grundstücken gleichen; sie können somit nicht geraubt werden u. der Räuber kann sie, wenn sie alt geworden sind, dem Eigentümer zur Verfügung stellen. 77. Da er die Mišnah umgekehrt lehrt u. tatsächlich nach den Rabbanan entscheidet.

עבדא במקרקעי דמי אמאי פטור ברשותא דמריה
קאי הכא במאי עסקינן שלא בשעת מלאכה כי הא
Bq.21a Bm.64c דשלח ליה רבי אבא[38] למרי בר מר בעי מיניה מרב
הונא[39] הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות
5 לו שכר או אין צריך להעלות לו שכר[40] ושלחו ליה
אינו צריך להעלות לו שכר[41] הכי השתא בשלמא
התם בין למאן דאמר ביתא מיתבא יתיב ניחא ליה
Jes.24,12 בין למאן דאמר ושאיה יכת שער ניחא ליה[42] אלא
הכא מי ניחא ליה דנכחוש עבדיה אמרי הכא נמי
10 ניחא ליה דלא[43] ליסתרי עבדיה[44]: Bm.64b רב יוסף בר
חמא הוו תקיף עבדי דאינשי דמסיק בהו זוזי ועבדי
בהו מלאכה אמר ליה[45] רבה בריה מאי טעמא עביד
מר הכי אמר ליה דאמר רב נחמן עבדא[46] נהום כריסיה
לא שוי אמר ליה[47] אימר דאמר רב נחמן כגון דארו
15 עבדיה דמרקיד בי כובי[48] כולהו עבדי מיעבד עבדי
אמר ליה אנא[49] כרב דניאל סבירא לי דאמר רב
דניאל בר רב קטינא אמר רב התוקף בעבדו של
חבירו ועשה בו מלאכה פטור אלמא ניחא ליה דלא
ליסתרי עבדיה אמר ליה הני מילי היכא דלא מסיק
20 בהו זוזי מר כיון דמסיק בהו זוזי מיחזי כרבית
דאמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן אף על
פי שאמרו הדר בחצר חבירו שלא מדעתו אינו
צריך להעלות לו שכר הלוהו ודר[50] בחצר חבירו צריך
להעלות לו שכר אמר ליה הדרי בי: איתמר התוקף
25 ספינתו של חבירו ועשה בה מלאכה אמר רב רצה

38 M + בר זבדא || 39 M + קרקע אינה נגזלת
40 M וא״ל אין || 41 M אלמא כיון דלא קיימא לאגרא לא
יהיב ליה ולא מידי ה״נ כיון דלאו לאגרא קאי לא יהיב ליה ולא
מידי מי דמי התם אי למאן 42 M + ; לא ליחרב ביתיה
43 P ליסתריה 44 M כי הא דריב״ה הוה 45 M רבא
46 M נהם 47 B אימא 48 M שאר 49 M כי
הא סבירא || 50 M בחצירו צר׳.

hält, er frei sei[78]; weshalb ist er frei, wenn man sagen wollte, Sklaven gleichen Grundstücken, er befindet sich ja im Besitz seines Herrn[79]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es nicht zur Arbeitszeit geschehen[80] ist. So liess einst R. Abba dem Mari b. Mar sagen, dass er R. Hona frage, ob derjenige, der in einem fremden Hof ohne dessen Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht, und dieser liess ihm erwidern, dass er keine Miete zu zahlen brauche[80]. — Ist es denn gleich, in jenem Fall ist es ihm ja lieb[81], sowol nach demjenigen, welcher begründet: ein bewohntes Haus erhält sich, als auch nach demjenigen, welcher begründet: [82]*Verwüstung zertrümmert das Tor*[83], hierbei aber ist es ihm ja nicht lieb, dass sein Sklave abmagere. – Ich will dir sagen, auch hierbei ist es ihm lieb, dass sein Sklave nicht müssig gehe.

R. Joseph liess Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: R. Nahman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Nahman sagte es nur von solchen, die seinem Sklaven Daro gleichen, der sich in den Wirtshäusern herumtreibt, alle anderen Sklaven aber arbeiten ja. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Daniéls, denn R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte im Namen Rabhs, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, er frei sei; demnach ist es jedem lieb, dass sein Sklave nicht müssig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er [vom Eigentümer] kein Geld zu fordern hat, der Meister aber hat ja von diesen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. So sagte auch R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand in einem fremden Hof ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm, wenn er ihm Geld geborgt hat, dennoch Miete zahlen. Da erwiderte dieser: Ich trete zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand ein fremdes Schiff ergreift und es zur Arbeit verwendet, so kann [der Eigentümer] wie Rabh sagt, wenn er wünscht, den Miets-

78. Er braucht dem Eigentümer desselben keine Entschädigung zu zahlen. 79. Grundstückes können nicht geraubt werden, sie verbleiben vielmehr im Besitz des rechtmässigen Eigentümers. 80. Der Eigentümer hat durch seinen Nutzen keinen Schaden. 81. Dem Eigentümer des Hauses, dass sein Haus bewohnt sei, selbst wenn er keine Miete erhält. 82. Jes. 24,12. 83. Cf. S. 73 N. 99.

שברה נוטל רצה פחתה נוטל ושמואל אמר אינו
נוטל אלא פחתה אמר רב פפא לא פליגי הא דעבידא
לאגרא הא דלא עבידא לאגרא ואיבעית אימא הא
והא דעבידא לאגרא הא דנחית[50]ליה אדעתא דאגרא
הא דנחית[51]ליה אדעתא דגזלנותא: גזל מטבע 5
ונסדק [וכו']: אמר רב הונא נסדק נסדק ממש
נפסל פסלתו מלכות ורב יהודה אמר פסלתו מלכות
נמי היינו נסדק אלא היכי דמי נפסל שפסלתו
מדינה זו ויוצאה במדינה אחרת אמר ליה רב חסדא
לרב הונא לדידך דאמרת נפסל פסלתו מלכות הרי 10
פירות והרקיבו יין והחמיץ דכי פסלתו מלכות דמי
וקתני משלם כשעת הגזילה אמר ליה התם נשתנה
טעמו וריחו הכא לא נשתנה[52]אמר ליה[53]רבא לרב
יהודה לדידך דאמרת פסלתו מלכות נמי היינו נסדק
הרי תרומה ונטמאת דכי פסלתו מלכות דמי וקתני 15
אומר לו הרי שלך לפניך אמר ליה התם לא מינכר
היזיקה הכא מינכר היזיקה: איתמר המלוה את
חבירו על המטבע ונפסלה המטבע[54]אמר רב[55]נותן לו Col.b
מטבע היוצא באותה שעה ושמואל אמר יכול לומר
לו לך הוציאו במישן אמר רב נחמן מסתברא מילתיה 20
דשמואל[57]דאית ליה אורחא[58]למיזל למישן אבל לית
ליה אורחא[59]לא איתיביה רבא לרב נחמן °אין מחללין

M 50 + ו || M 51 להו || B 52 + ו || M 53 + טו"ר || V 54 רבה || B 55 רב אמר || M 56 נותנין || M 57 + היכא || M 58 — למיזל || M 59 + למישן.

lohn, und wenn er wünscht, die Abnutzung, und wie Semuél sagt, nur die Abnutzung verlangen. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, der spricht von dem Fall, wenn es zum Vermieten bestimmt[84]ist, und der andere von dem Fall, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist. Wenn du willst, sage ich, beide sprechen von dem Fall, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, nur spricht der eine von dem Fall, wenn er bei der Besitznahme Lohn zu zahlen beabsichtigt hat, und der andere von dem Fall, wenn er es zu rauben beabsichtigt hat.

Eine Münze geraubt hat und sie gesprungen ist &c. R. Hona sagte: [Der Ausdruck] "gesprungen" ist wörtlich zu verstehen, und unter "verrufen" ist zu verstehen, wenn die Regierung sie verrufen[85] hat. R. Jehuda aber sagte: Wenn die Regierung sie verrufen hat, so ist dies ebenso, als würde sie gesprungen[86] sein, vielmehr ist unter "verrufen" zu verstehen, wenn die eine Provinz sie verrufen hat und in der anderen Provinz noch im Verkehr ist. R. Hisda sprach zu R. Hona: Nach deiner Erklärung, dass unter "verrufen" zu verstehen sei, wenn die Regierung sie verrufen hat, so gleicht dies ja dem Fall, wenn er Früchte geraubt hat und sie verfault sind, oder Wein, und er sauer geworden ist, und von diesen heisst es, dass der Wert beim Rauben zu ersetzen sei!? Dieser erwiderte: In dem einen Fall ist der Geschmack und der Geruch verändert worden, im anderen Fall aber nicht. Raba sprach zu R. Jehuda: Nach deiner Erklärung, dass wenn die Regierung sie verrufen hat, dies ebenso sei, als wäre sie gesprungen, so gleicht dem ja auch der Fall, wenn er Hebe geraubt hat und sie unrein geworden ist[87], und er lehrt, dass er zu ihm sagen könne: da hast du das deinige!? Dieser erwiderte: In dem einen Fall ist die Schädigung nicht kenntlich, in dem anderen Fall ist die Schädigung kenntlich[88].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem etwas auf eine Münze[89] geborgt hat und die Münze verrufen worden ist, so muss er, wie Rabh sagt, ihm eine Münze geben, die jetzt im Verkehr ist; Šemuél sagt, er könne zu ihm sagen: gib sie in Majsan[90]aus. R. Naḥman sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend in dem Fall, wenn ihn sein Weg nach Majsan führt, nicht aber, wenn dies nicht der Fall ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf es[91] nicht auslösen durch Geld, das nicht

84. Es wird angenommen, dass er es als Mieter benutzen wollte. 85. Wenn sie nirgends mehr angenommen wird. 86. Da sie entwertet ist. 87. Da sie ebenfalls entwertet ist. 88. Die unreingewordene Hebe sieht nicht anders aus, als jedes andere Getreide, dagegen hat die verrufene Münze ein anderes Aussehen als die im Verkehr befindlichen. 89. Wenn er mit ihm vereinbart hat, ihm eine bestimmte Münze zu zahlen. 90. Wahrscheinl. die Provinz Mesena; cf. Payne-Smith, *Thesaurus*, col. 2099. 91. Frucht vom 2. Zehnt (Dt. 14,22 ff.), wenn man es auslösen will.

על המעות שאינן יוצאות כיצד היו לו [60]מעות
כוזביות ירושלמיות או של מלכים הראשונים אין
מחללין הא של אחרונים דומיא דראשונים מחללין
אמר ליה הכא במאי עסקינן[61] כשאין מלכיות מקפידות
5 זו על זו אלא כי אמר שמואל כשמלכיות מקפידות
זו על זו היכי מצי ממטי להו דממטי לה על ידי
הדחק דלא בחשי ואי משכחי קפדי תא שמע אין
מחללין על מעות של כאן והן בבבל ושל בבל והן
כאן של בבל והן בבבל מחללין[62] הכא במאי עסקינן
10 כשמלכיות מקפידות זו על זו[63] אי הכי של בבל והן
בבבל למאי חזו דזבין בהו בהמה ומסיק
לירושלם והתניא התקינו שיהו המעות יוצאות
בירושלם מפני כך אמר רבי זירא לא קשיא כאן
בזמן שיד ישראל תקיפה על אומות העולם כאן
15 בזמן שיד אומות העולם תקיפה על[64] עצמן: תנו
רבנן איזהו מטבע של ירושלם דוד ושלמה מצד
אחד וירושלם[65] מצד[66] אחד ואיזהו[67] מטבע של אברהם
[68]זקן וזקינה מצד אחד ובחור ובתולה מצד[69] אחד:

M 60 כזביות | P 61 בשאין | B 62 + קתני מיהת אין מחללין על מעות של כאן והן בבבל אע״ג דסופו למיסק להתם. M 63 אי מקפ׳ זו על זו של בבל מחללין היכי מצי ממטי ליה דזבין בהמה ומסיק לה של בבל והם כאן אין מחללין האמר מר התקינו שיהו כל המעות M 64 ישראל B 65 + ע״י הקודש B 66 אחר M 67 — מטבע B 68 + אבינו.

im Verkehr ist; wenn man zum Beispiel kozbische[92], jerušalemische[93] oder der ersten Könige[94] Münzen hat, so darf man es durch diese nicht auslösen; demnach darf man es durch Geld der späteren Könige, das dem der ersten Könige gleicht[95], auslösen[96]!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es die verschiedenen Regierungen mit einander nicht genau nehmen. — Demnach spricht Šemuél von dem Fall, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen, — wieso kann er es da hinbringen[97]!? — Wenn man es mit Mühe hinbringen kann; wenn sie nämlich nach diesen nicht suchen, falls sie aber finden, nehmen sie es genau[98]. – Komm und höre: Man kann es, wenn es sich in Babylonien befindet, durch hiesiges Geld, und wenn es sich hier befindet, durch babylonisches Geld nicht auslösen, wol aber auf babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet[99]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen[100]. — Wieso kann man es demnach auf babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet, wofür ist es denn zu gebrauchen!? — Man kann dafür Vieh kaufen und es nach Jerušalem bringen. — Es wird ja aber gelehrt, dass man dieserhalb angeordnet habe, dass in Jerušalem jede Münze genommen werde[101]!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn die Jisraéliten die weltlichen Völker beherrschen, das andere, wenn die weltlichen Völker sich selber[102] beherrschen.

Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine jerušalemische Münze? — David und Šelomo auf der einen Seite und Jerušalem[103] auf der anderen Seite. Welche ist eine Abraham-Münze? — ein Greis und eine Greisin auf der einen Seite, ein Jüngling und eine Jungfrau auf der anderen Seite[104].

92. Wahrscheinlich Bar-Kochba (Koziba)-Münzen; identisch mit diesen sind jedenfalls auch die in der Tosephta erwähnten מטבעות מרוד (Revolutionsmünzen). Diese Münzen sind wahrscheinl. nach der Niederwerfung des Bar-Kochba-Aufstands seitens der römischen Regierung verrufen worden. 93. Nach der Erkl. RSJ.s gehören כוזביות ירושלמיות zusammen; vgl. auch ZUCKERMANN, *talmud. Münzen u. Gewichte* p. 14. 94. Die nicht mehr im Verkehr sind. 95. Wenn es in manchen Provinzen noch im Verkehr ist. 96. Auch wenn ihn sein Weg nicht in die betreffende Provinz führt. 97. Wenn die Ausfuhr verboten ist. 98. Die Münzen werden da konfiszirt. 99. Man darf es also durch palästinensisches Geld nicht auslösen, obgleich der Eigentümer nach Jerušalem geht. 100. Wenn an der Grenze nach den verrufenen Münzen gesucht wird. 101. Während es oben heisst, dass man es in Palästina auf babylonische nicht dürfe. 102. Euphemistisch für: die Jisraéliten. 103. Die Münzen tragen diese Aufschriften. Auf manchen der in neuerer Zeit aufgefundenen jüd. Münzen (Šeqel) befinden sich die Buchstaben ש״ד, die von den Numismatikern verschieden erklärt werden; möglicherweise sollen diese Buchstaben nach t.scher Auslegung שלמה דוד heissen. 104. Diese sollen Abraham u. Sara, Jiçḥaq u. Ribqah sein.

בעא מיניה רבא [69]מדרב חסדא המלוה את חבירו על
המטבע והוסיפו עליו מהו אמר לו נותן לו מטבע
היוצא באותה שעה אמר ליה ואפילו כי נפיא
אמר ליה אין אמר ליה אפילו כי תרטיא אמר
ליה אין והא קא [70]זילן פירי אמר רב אשי חזינן אי 5
Fol.98 מחמת טיבעא זיל מנכינן ליה ואי מחמת תרעא
זיל לא מנכינן ליה והא קא שבח לענין נסכא אלא
כי הא דרב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע עבדי
עובדא [71]בזוזי דאגרדמיס טייעא עד עשרה בתמניא:
אמר רבה הזורק מטבע של חבירו לים הגדול פטור 10
מאי טעמא אמר הא מנח קמך אי בעית שקליה
והני מילי בצלולין דקא חזי ליה אבל עכורין דלא
קחזי ליה לא והני מילי דאדייה אדויי אבל שקליה
בידיה מיגזל גזליה השבה בעי מיעבד מתיב רבא
אין מהללין על מעות שאינן ברשותו ביצד היו לו 15
מעות בקסטרא או בהר המלך או שנפל כיסו לים
הגדול אין מהללין אמר רבה שאני לענין מעשר
Dt.14 דבעינן מצוי בידך דרחמנא אמר [72]וצרת הכסף בידך
וליכא: ואמר רבה השף מטבע של חבירו פטור
מאי טעמא דהא לא [73]עבד ולא מידי והני מילי 20
דמחייה [74]בקורנסא וטרשיה אבל [75]שייפא בשופינא
Q1,24 B.,8 חסוריה [76]חסריה מתיב רבא הכהו על עינו וסמאה על
אזנו [77]והרשו עבד יוצא בהן לחירות כנגד עינו ואינו
רואה כנגד אזנו ואינו שומע אין עבד יוצא בהן
B.,86 לחירות רבה לטעמיה דאמר רבה חרשו לאביו נהרג 25

VM 69 מרב ‖ B 70 זיילין ‖ M 71 + ושיער ‖ M 72 + ליה ‖ M 73 חסריה מידי ‖ P 74 בקרנס׳ וטרסיה ‖ M 75 שפייה ‖ M 76 מחסריה ומיחייב מת׳ ‖ M 77 וחרשה.

Raba fragte R. Hisda: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten auf eine Münze geborgt hat, und sie vergrössert worden ist[105]? Dieser erwiderte: Er gebe ihm eine Münze, die jetzt im Verkehr ist. Jener entgegnete: Selbst wie ein Sieb[106]? Dieser erwiderte: Jawol. Jener fragte: Und selbst wie eine Trita[107]? Dieser erwiderte: Jawol. — Die Früchte sind ja billiger geworden[108]!? R. Asi erwiderte: Wir sehen nun, sind sie infolge der Münze billiger geworden, so wird es ihm abgezogen, und ist deren Preis gefallen, so wird es ihm nicht abgezogen. — [Die Münze] ist ja aber als Metall im Wert gestiegen!? — Vielmehr, man verfahre wie R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs; sie befragten einen arabischen Münzbeamten und fanden eine Differenz von zehn zu acht[109].

Rabba sagte: Wenn jemand eine fremde Münze in das grosse Meer wirft, so ist er ersatzfrei, weil er zu ihm sagen kann: da liegt sie, wenn du willst, hole sie dir. Dies nur, wenn das Wasser klar ist, so dass man sie sehen kann, nicht aber, wenn es trübe ist und man sie nicht sehen kann. Ferner nur dann, wenn er sie hineingestossen hat, wenn er sie aber mit der Hand angefasst hat, so hat er sie geraubt und muss sie wieder zustellen. Raba wandte ein: Man darf es nicht auslösen durch Geld, das man nicht im Besitz[110] hat; zum Beispiel, wenn man Geld in einer Burg oder auf dem Königsberg hat, oder wenn sein Geldbeutel ins Meer gefallen ist, so darf man es durch dieses nicht auslösen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim Zehnt, da man [das Geld] bei der Hand haben muss, denn es heisst:[111] *Nimm das Geld in deine Hand,* was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand eine fremde Münze verwischt, so ist er frei, denn er hat ja nichts getan[112]. Dies jedoch nur, wenn er sie mit einem Hammer glatt geschlagen hat, wenn er sie aber mit einer Feile abgefeilt hat, so hat er sie vermindert. Raba wandte ein: Hat jemand seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und ihn blind, oder aufs Ohr und ihn taub gemacht hat, so wird er dadurch frei; wenn aber gegen das Auge und er nicht sieht, oder gegen das Ohr und er nicht hört, so wird er dadurch nicht frei[113]!? — Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba

105. Wenn sie nachher in grösserer Form geprägt wird. 106. Wenn die Münze in dieser Grösse geprägt wird. 107. Hohlmass, nach Rsj. 1/4 Kab; cf. Bd. iij S. 252 N. 94. 108. Da man für die neue Münze mehr Früchte erhält. 109. Die Differenz zogen sie ab. 110. Das man nicht erreichen kann. 111. Dt. 14,25. 112. Er hat die Münze nicht reduzirt. 113. Auch wenn er den Sklaven aufs Ohr geschlagen hat, ist keine Beschädigung wahrzunehmen, dennoch wird der Sklave freigelassen.

שאי אפשר לחרישה בלא חבורה טפתא דדמא נפלת
ליה באוניה: ואמר רבה הצורם אוזן פרתו של
חבירו פטור מאי טעמא פרה בדקיימא קיימא דלא
עבד ולא מידי כולהו שוורים לאו לגבי מזבח
קיימי מתיב רבא העושה מלאכה במי חטאת ובפרת
חטאת פטור מדיני אדם וחייב בדיני שמים מלאכה
הוא דלא מינכר היזיקה אבל צורם דמינכר היזיקה
הכי נמי דמחייב בדיני אדם אמרי הוא הדין דאפילו
צרם פטור והא קא משמע לן דאפילו מלאכה דלא
מינכר הזיקה חייב בדיני שמים: ואמר רבה השורף
שטרו של חבירו פטור דאמר ליה ניירא קלאי מינך
מתקיף לה רמי בר חמא היכי דמי אי דאיכא
סהדי דידעי מאי הוה בשטרא ליכתבו ליה שטרא
מעליא ואי דליכא סהדי אנן מנא ידעינן אמר רבא
תהא במאמינו אמר רב דימי בר הינגא הא דרבה
מחלוקת רבי שמעון ורבנן היא לרבי שמעון דאמר
דבר הגורם לממון כממון דמי מיחייב לרבנן דאמרי
דבר הגורם לממון לאו כממון דמי לא מיחייב מתקיף
לה רב הונא בריה דרב יהושע אימר דשמעת ליה
לרבי שמעון דבר הגורם לממון כממון דמי בדבר
שעיקרו ממון כדרבה דאמר רבה גזל חמץ לפני
הפסח ובא אחר ושרפו במועד פטור שהכל מצווים
עליו לבערו לאחר הפסח מחלוקת רבי שמעון ורבנן
לרבי שמעון דאמר דבר הגורם לממון כממון דמי
חייב לרבנן דאמרי דבר הגורם לממון לאו בממון

ד + B 78 ‖ ולא M 79 ‖ : — B 80 ‖ לא M 81 ‖ הא קמ״ל ‖ צירם B 82 ‖ שטרותיו M 83 ‖ — M 84 ‖ מ״ט ‖ אנן — M 85 ‖ חנינא. B 86 ששונא. M שישא V ‖ ד — M 87 ‖ היא. — M 88.

sagte, dass wenn jemand seinen Vater taub gemacht hat, er hingerichtet werde, weil Taubheit ohne Verletzung nicht möglich ist, denn ein Tropfen Bluts fiel ihm ins Ohr[114].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einer fremden Kuh das Ohr verletzt, so ist er frei, denn die Kuh existirt ja wie vorher, so dass er ihr eigentlich nichts getan hat, und alle Rinder sind nicht für den Altar[115] bestimmt. Raba wandte ein: Wenn jemand das Entsündigungswasser[116] oder die Entsündigungskuh[116] zur Arbeit verwendet, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Dies gilt also nur von der Arbeitsverwendung, weil der Schaden nicht kenntlich ist, wenn er aber das Ohr verletzt, wo der Schaden kenntlich ist, ist er auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig!? — Ich will dir sagen, auch wenn er ihr das Ohr verletzt hat, ist er frei, nur will er folgendes lehren: selbst wegen der Arbeitsverwendung, die nicht kenntlich ist, ist er dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand fremde Schuldscheine verbrennt, so ist er frei, weil er sagen kann: ich habe dir nur Papier verbrannt. Rami b. Ḥama wandte ein: In welchem Fall, sind Zeugen vorhanden, die den Inhalt des Schuldscheins kennen, so sollte man ihm doch einen neuen Schuldschein schreiben, und sind keine Zeugen vorhanden, woher wissen wir dies[117]!? Raba erwiderte: Wenn er ihm glaubt. R. Dimi b. Ḥenana sagte: Ueber die Lehre Rabbas besteht ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan; nach R. Šimôn, welcher sagt, was Geld verursacht[118], gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er nicht ersatzpflichtig. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, wandte ein: R. Šimôn ist ja nur in dem Fall, wenn der Gegenstand an und für sich Geldwert hat, der Ansicht, dass das, was Geld verursacht, als Geld gelte, wie zum Beispiel bei der Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: wenn jemand Gesäuertes vor dem Pesaḥfest geraubt und ein anderer es am Pesaḥfest verbrannt hat, so ist er frei, weil es jedem geboten ist, es vernichten; wenn aber nach dem Pesaḥfest, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan; nach R. Šimôn, welcher sagt, was Geld verursacht, gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was

114. Auf die Körperverletzung der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt. 115. Eine solche Verletzung macht das Vieh zur Opferung ungeeignet. 116. Cf. Num. 19,2 ff. 117. Welchen Inhalts das verbrannte Papier war. 118. Cf. S. 262 N. 185.

דמי פטור בדבר שאין עיקרו ממון מי אמרינן אמר
אמימר מאן דדאין דינא דגרמי מגבי ביה דמי שטרא
מעליא ומאן דלא דאין דינא דגרמי מגבי ביה דמי
ניירא בעלמא הוה עובדא וכפייה רפרם לרב אשי
ואגבי ביה כי בשורא לצלמא: חמץ ועבר עליו 5
הפסח [וכו'] אומר לו הרי שלך לפניך: מאן תנא
אומרין באיסורי הנאה הרי שלך לפניך אמר רב
חסדא רבי יעקב היא דתניא שור שהמית עד
שלא נגמר דינו מכרו מכור הקדישו מוקדש שחטו
בשרו מותר החזירו שומר לבעליו מוחזר משנגמר 10
דינו מכרו אינו מכור הקדישו אינו מוקדש שחטו
בשרו אסור החזירו שומר לבעליו אינו מוחזר רבי
יעקב אומר אף משנגמר דינו החזירו שומר לבעליו
מוחזר מאי לאו בהא קמיפלגי דרבי יעקב סבר
אומרין באיסורי הנאה הרי שלך לפניך ורבנן סברי 15
אין אומרין באיסורי הנאה הרי שלך לפניך אמר
ליה רבה לא דכולי עלמא אמרינן באיסורי הנאה
הרי שלך לפניך דאם כן נפלגו בחמץ בפסח אלא
אמר רבה הכא בגומרין דינו של שור שלא בפניו
קא מיפלגי רבנן סברי אין גומרין דינו של שור 20
שלא בפניו דאמר ליה אי איתיתיה ניהליה הוה
מעריקנא ליה לאגמא השתא מסרתיה ביד מאן

M 89 ואגבייה כי כשו' לצלמיה || M 90 רבא || M 91 סברי אומרין || P 92 - ד. M דמצי א ל אי הוה איתיה ניהלי.

Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er frei; sagte er dies etwa auch von einem Gegenstand, der an und für sich keinen Geldwert hat? Amemar sagte: Nach demjenigen, nach welchem man für die Veranlassung eines Schadens[119] ersatzpflichtig ist, hat er den Betrag des Schuldscheins zu ersetzen, und nach demjenigen, nach welchem man wegen der Veranlassung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist, hat er nur den Wert des Papiers zu ersetzen. Einst ereignete sich ein solcher Fall, da zwang Raphram den R. Aši[120] Ersatz zu leisten, wie für einen Balken zu einem Bildwerk[121].

Gesäuertes und das Pesahfest verstrichen ist &c., so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Wer ist der Autor, welcher sagt, dass man zur Nutzniessung verbotene[122] Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen könne? R. Hisda erwiderte: Es ist R. Jâqob, denn es wird gelehrt: Wenn ein Rind getötet hat, so ist, wenn es vor der Aburteilung verkauft worden ist, der Verkauf giltig, geweiht worden ist, die Weihung giltig, geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe giltig; wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf ungiltig, geweiht worden ist, die Weihung ungiltig, geschlachtet worden ist, das Fleisch verboten, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe ungiltig. R. Jâqob sagt, auch wenn es der Hüter dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe giltig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jâqob ist der Ansicht, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen. Rabba erwiderte ihm: Nein, alle sind der Ansicht, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesahfest[123] gestritten haben, vielmehr, sagte Rabba, streiten sie hierbei, ob man das Rind in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne das Rind in seiner Abwesenheit nicht aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du es mir zurückgegeben hättest, würde ich es aufs Feld entweichen lassen haben, nun aber

119. Unter Veranlassung (גרמי) ist eine mittelbare Schädigung zu verstehen, die durch die Handlung selbst erfolgt, wie zBs. beim Verbrennen fremder Schuldscheine, während unter Verursachung (גרם) eine kausative Handlung zu verstehen ist, durch welche später eine Schädigung erfolgt ist, wie zBs. ob. S. 221 Z. 1 ff. 120. Er soll in seiner Jugend einen fremden Schuldschein verbrannt haben. 121. Stehende Redensart für vollständige Zahlung, ohne jeden Abzug, wie man auch zu einem Bildwerk den besten Balken aussucht. 122. Die man erhalten hat, als sie zur Nutzniessung noch erlaubt waren. 123. Cf. S. 163 N. 163.

דלא מצינא לאישתעויי דינא בהדיה ורבי יעקב
סבר גומרין דינו של שור שלא בפניו דאמר ליה
[93]מאי עבדי ליה[94]: אשכחיה רב חסדא לרבה בר
שמואל אמר ליה תנית מידי באיסורי הנאה אמר
ליה אין תנינא והשיב את הגזלה מה תלמוד לומר
אשר גזל יחזיר כעין שגזל מכאן אמרו גזל מטבע
ונפסל פירות והרקיבו[95] יין והחמיץ תרומה ונטמאת
חמץ[96] ועבר עליו הפסח בהמה ונעבדה בה עבירה
ושור עד שלא נגמר דינו אומר לו הרי שלך לפניך
מאן שמעת ליה דאמר עד שלא נגמר דינו אין
משנגמר דינו לא רבנן וקתני חמץ ועבר עליו הפסח
אומר לו הרי שלך לפניך[97] אמר ליה אי משכחת
להו לא תימא להו ולא מידי: פירות והרקיבו אומר
לו הרי שלך לפניך והתנן פירות והרקיבו משלם
כשעת הגזילה אמר רב פפא[98] כאן שהרקיבו כולן
כאן שהרקיבו מקצתן:

[iij] נתן לאומנין לתקן וקלקלו חייבין לשלם נתן לחרש
שידה תיבה ומגדל לתקן וקלקל חייב לשלם
והבנאי שקיבל עליו לסתור את הכותל ושיבר האבנים
[99]או שהזיק חייב לשלם היה סותר מצד זה ונפל
מצד אחר פטור ואם מחמת המכה חייב:

(Lv.5,23; Bq.66a; 67a 112a; 113a 39b)

93 M + אנא || 94 B + סוף סוף הוה גמרי ליה דינא שלא בפניו. M + אין תנינא עבדינן ליה (?) ס״ס מיגמר הוה גמרי ליה לדיניה || 95 M · יו״ה || 96 P - ו || 97 M ש ם לרבנן נמי אומרים באיסורי הנאה הרי שלך לפניך והאנן תנן פירות " || 98 M + ל ק " || 99 P ושהוזק. B או שהזיק.

hast du mein Rind einem ausgeliefert, mit dem ich keinen Prozess führen kann; R. Jâqob aber ist der Ansicht, man könne das Rind auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen: ich habe ihm nichts getan[124].

R. Ḥisda traf einst Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hast du etwas gelernt über [das Gesetz vom] zur Nutzniessung Verbotenen? Dieser erwiderte: Jawol, folgendes habe ich gelernt:[125] *So soll er zurückerstatten das Geraubte*, wozu heisst es: *das er geraubt hat*? — im selben Zustand, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Früchte, und sie verfault sind, Wein, und er sauer geworden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und das Pesaḥfest verstrichen ist, ein Vieh, und mit ihm eine Sünde begangen worden ist, oder ein Rind bevor es abgeurteilt worden[126] ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Diejenigen, welche sagen, nur bevor es abgeurteilt worden ist, nicht aber nachdem es abgeurteilt worden ist, sind ja die Rabbanan und er lehrt, dass wenn er Gesäuertes [geraubt hat] und das Pesaḥfest verstrichen ist, er es ihm zur Verfügung stellen[127] könne. Da sprach jener: Wenn du sie[128] triffst, so sage es ihnen nicht[129].

«Früchte, und sie verfault sind &c. so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige.» Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er Früchte [geraubt hat] und sie verfault sind, er den Wert beim Rauben ersetzen müsse!? R. Papa erwiderte: Das eine, wenn sie vollständig verfault sind, das andere, wenn sie teilweise verfault sind.

WENN JEMAND HANDWERKERN ETWAS ZUR REPARATUR GEGEBEN HAT UND SIE ES VERDORBEN HABEN, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEM SCHREINER EINEN KASTEN, EINE TRUHE ODER EINEN SCHREIN[130] ZUR REPARATUR GEGEBEN UND ER SIE VERDORBEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN BAUUNTERNEHMER ÜBERNOMMEN HAT, EINE WAND NIEDERZUREISSEN UND ER DIE STEINE ZERBROCHEN ODER SONST EINEN SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE AUF DER EINEN SEITE NIEDERGERISSEN HAT UND SIE NACH EINER ANDEREN SEITE GEFALLEN IST, SO IST ER FREI; WENN ABER INFOLGE EINES SCHLAGS, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

124. Zu seiner Aburteilung nichts beigetragen. 125. Lev. 5,23. 126. Und inzwischen abgeurteilt, also zur Nutzniessung verboten worden ist. 127. Demnach sind die Rabbanan ebenfalls der Ansicht, dass man zur Nutzniessung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen könne. 128. Die Jünger. 129. Dies widerspricht der obigen Erklärung RḤ.s, nach welcher die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge dem Eigentümer nicht zur Verfügung stellen. 130. Eigentl. Turm, turmförmiger Schrein.

GEMARA. R. Asi sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er einem Schreiner einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein gegeben hat, um einen Nagel hineinzuschlagen, und er einen Nagel hineingeschlagen und sie zerbrochen hat, wenn er aber einem Schreiner Holz gegeben hat, um einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein anzufertigen, und er daraus einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein angefertigt hat, und sie zerbrochen hat, so ist er frei, weil der Handwerker den Mehrwert des Gegenstands[131] erwirbt. — Es wird gelehrt: Wenn jemand Handwerkern etwas gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn er ihnen Holz gegeben hat!? Nein, einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein. — Wenn er aber im Schlusssatz von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein lehrt, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz vom Holz!? — Ich will dir sagen, dies ist eine Erklärung: wenn jemand Handwerkern etwas zur Reparatur gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig, wenn er zum Beispiel einem Schreiner einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein gegeben hat. Es ist auch einleuchtend, dass dies ein Beispiel ist, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche vom Holz, so wäre dies ja, wenn er sogar in dem Fall, wenn er Holz erhalten hat, ersatzpflichtig ist, und wir nicht sagen, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Gegenstands, von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein selbstverständlich!? — Wenn nur das, so ist dies kein Beweis, er lehrt den Schlußsatz zur Auslegung des Anfangsatzes: man könnte glauben, der Anfangsatz spreche von einem Kasten, einer Truhe oder einem Schrein, nicht aber gelte dies von dem Fall, wenn er ihm Holz gegeben hat, daher lehrt er im Schlußsatz von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein, damit man den Anfangsatz auf den Fall beziehe, wenn er ihm Holz gegeben hat, dennoch ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Färber Wolle übergeben und der Kessel[132] sie verbrannt[133] hat, so hat er ihm den Wert der Wolle zu ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt worden ist, wo schon ein Mehrwert vorhanden war, somit ist hieraus zu entnehmen, dass der Handwerker den Mehrwert des Gegenstands erwerbe. Šemuél erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie

גמרא. אמר רב אסי לא שנו אלא שנתן
לחרש שידה תיבה ומגדל לנעוץ בהן מסמר ונעץ
בהן מסמר ושיברן אבל נתן לחרש עצים לעשות
שידה תיבה ומגדל ועשה מהן שידה תיבה ומגדל
ושיברן פטור מאי טעמא אומן קונה בשבח כלי 5
תנן נתן לאומנין וקלקלו חייבין לשלם מאי לאו
דיהיב להו עצים לא שידה תיבה ומגדל הא מדקתני
סיפא שידה תיבה ומגדל מכלל דרישא עצים אמרי
פרושי קא מפרש לה כיצד נתן לאומנין לתקן וקלקלו
חייבין לשלם כגון שנתן לחרש שידה תיבה ומגדל 10
הכי נמי מסתברא דכיצד קתני דאי סלקא דעתך
רישא עצים השתא אשמעינן עצים חייבין לשלם ולא
אמרינן אומן קונה בשבח כלים שידה תיבה ומגדל
מבעיא אי משום הא לא איריא תנא סיפא לגלויי רישא
שלא תאמר רישא שידה תיבה ומגדל אבל עצים לא 15
תנא סיפא שידה תיבה ומגדל מכלל דרישא עצים
Bq.100b ואפילו הכי חייב לשלם לימא מסייע ליה הנותן צמר
Fol.99 לצבע והקדיחו יורה נותן לו דמי צמרו דמי צמרו
אין דמי צמרו ושבחו לא לאו שהקדיחו לאחר נפילה
דאיכא שבחא ושמע מינה אומן קונה בשבח כלי 20
אמר שמואל הכא במאי עסקינן כגון שהקדיחו

M 1 מסמר || M 2 + מהן || M 3 + ואין לו אלא דמי עצים בלבד || M 4 + לתקן || M 5 + ואפי הכי חייבין לשלם || M 6 + והכי קתני || B 7 + ו || P 8 דעתא || M 9 תנא עצים דמחייב לשלם || M 10 + מאי.

131. Nur das ihm übergebene Rohmaterial oder der reparaturbedürftige Gegenstand ist Eigentum des Auftraggebers, der Mehrwert nach der Anfertigung, bezw. die Reparatur ist bis zur Ablieferung Eigentum des Handwerkers u. er gilt seinem Auftraggeber gegenüber als Verkäufer. 132. Dh. ohne Schuld des Färbers. 133. Der Hiph. des W.s קדח heisst nicht verbrennen im gewöhnl.

בשעת נפילה דליכא שבחא[11]אבל הקדיחו לאחר
נפילה מאי נותן לו דמי צמרו ושבחו לימא שמואל
לית ליה דרב אסי אמר לך שמואל הכא במאי
עסקינן כגון דצמר וסמנין דבעל הבית[12]וצבע אגר
ידיה הוא דשקיל אי הכי נותן לו דמי צמרו וסמנין
מיבעי ליה אלא שמואל דחויי קא מדחי ליה[13]תא
שמע הנותן טליתו לאומן גמרו והודיעו אפילו מכאן
ועד עשרה ימים אינו עובר עליו משום לא תלין נתנה
לו בחצי היום כיון ששקעה עליו החמה עובר עליו
משום בל תלין ואי סלקא דעתך אומן קונה בשבח
כלי[14]אמאי עובר משום בל תלין אמר רב מרי בריה
דרב כהנא בגרדא דסרבלא דליכא שבחא סוף סוף
למאי יהבה נהליה לרכובי כיון דרכביה היינו שבחא
לא צריכא דאגריה לביטשי ביטשא ביטשא במעתא
דהיינו שכירות ולמאי דסליק אדעתין מעיקרא דלא
אגריה לביטשי[15]מסייע ליה לרב ששת דבעו מיניה
מרב ששת קבלנות עובר עליו משום בל תלין או
אינו עובר ואמר להו רב ששת עובר לימא דרב
ששת פליגא[16]אדרב אסי אמר[17]שמואל בר אחא
בשליחא דאיגרתא[18]: לימא כתנאי עשה לי שירים
נזמין וטבעות ואקדש לך כיון שעשאן מקודשת

11 M + אומן קונה בשבח כלי ‖ 12 M ואיהו אגר
13 M מיתיבי הנותן ‖ 14 M + השתא זבוני קא מזבין ליה
ניהליה 15 M + לימא 16 P דרב 17 M רב
שמ' בר אבא 18 M + דליכא שבחא.

im Hineinwerfen verbrannt worden ist, wo ein Mehrwert nicht vorhanden war. — Demnach muss er, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt worden ist, ihm den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen, somit wäre anzunehmen, dass Šemuél nichts von der Lehre R. Asis[134]halte. — Šemuél kann erklären, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn die Wolle und die Farben dem Eigentümer gehören, und der Färber nur den Lohn für seine Arbeit zu erhalten hat. — Demnach müsste es ja heissen, dass er ihm den Wert der Wolle und der Farben zu ersetzen habe!? — Vielmehr, Šemuél wollte dies[135]nur zurückweisen. — Komm und höre: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser es angefertigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht [das Verbot:][136]*du sollst nicht übernachten lassen*, selbst wenn er noch zehn Tage verstreichen[137]lässt; hat er es ihm abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Uebernachtenlassens; wieso begeht er nun das Verbot des Uebernachtenlassens, wenn man sagen wollte, ein Handwerker erwerbe den Mehrwert[138]!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Hier wird von einem Kleiderwalker gesprochen, bei dem gar kein Mehrwert zugekommen ist. — Wozu gab er es ihm? — Um es weich zu machen. — Wenn er es weich gemacht hat, so besteht ja darin der Mehrwert!? — In dem Fall, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, und zwar jeden Tritt gegen besondere Belohnung; dies ist also eine Miete[139]. Nach unsrer früheren Auffassung aber, wenn er ihn nicht zum Walken gemietet hat, wäre dies eine Stütze für R. Šešeth. Sie fragten nämlich R. Šešeth, ob man auch einem Akkordarbeiter gegenüber das Verbot des Uebernachtenlassens übertrete oder nicht, und R. Šešeth erwiderte ihnen, dass man es übertrete. Demnach wäre anzunehmen, dass R. Šešeth[140]gegen R. Asi streite? Šemuél b. Aḥa erwiderte: Er spricht von einem Briefboten[141].

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: [Spricht sie zu ihm:] Fertige mir Armbänder, Nasenringe und Fingerringe, und ich will dir ange-

Sinn, wie von den Lexikographen erklärt wird, sondern den Gegenstand durch die ätzende Wirkung der Ingredienzen verderben, zBs. הקדיח במלח versalzen udgl. 134. Dass der Handwerker den Mehrwert erwerbe. 135. Die Stütze aus der Mišnah; damit ist aber nicht gesagt, dass er gegen RA. streite. 136. Lev. 19,13. 137. Dem Lohnarbeiter muss sein Lohn am selben Tag, vor Sonnenuntergang ausgezahlt werden. 138. Er gilt ja nicht als Arbeiter, sondern als Verkäufer. 139. Er ist Lohnarbeiter u. hat für jeden Tritt seinen Lohn zu erhalten; der Mehrwert geht ihn nichts an. 140. Nach welchem er als Lohnarbeiter gilt. 141. Der übernommen hat, einen Brief zuzustellen; auch dieser ist Akkordarbeiter, jedoch ist hierbei kein Mehrwert vorhanden.

traut[142] sein, so ist sie, wenn er sie angefertigt hat, ihm angetraut! — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sie sei nur dann angetraut, wenn sie ein Wertstück in die Hand bekommt. Was ist nun unter Wertstück zu verstehen, wollte man sagen, dieses Wertstück[143], demnach wäre R. Meír der Ansicht, dass auch dieses Wertstück nicht nötig sei, wodurch sollte sie denn angetraut[144] werden!? Vielmehr ist unter Wertstück ein anderes zu verstehen. Sie glaubten, dass alle der Ansicht sind, der Arbeitslohn sei vom Beginn [der Arbeit] an bis zur Beendigung derselben fällig[145], und dass ferner alle der Ansicht sind, die Trauung durch ein Darlehn sei ungiltig, somit streiten sie wahrscheinlich, ob der Handwerker den Mehrwert erwerbe; R. Meír ist der Ansicht, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Gegenstands, während die Rabbanan der Ansicht sind, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Gegenstands nicht. — Nein, alle sind der Ansicht, der Handwerker erwerbe den Mehrwert nicht, und hierbei streiten sie vielmehr, ob der Arbeitslohn vom Beginn bis zur Beendigung fällig ist; R. Meír ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung fällig, während die Rabbanan der Ansicht sind, der Arbeitslohn sei vom Beginn bis zur Beendigung fällig. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginn bis zur Beendigung fällig, und hierbei streiten sie über die Trauung durch ein Darlehn; R. Meír ist der Ansicht, die Trauung durch ein Darlehn sei giltig, während die Rabbanan der Ansicht sind, die Trauung durch ein Darlehn sei ungiltig. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginn bis zur Beendigung fällig, ferner sind alle der Ansicht, die Trauung durch ein Darlehn sei ungiltig, ferner sind alle der Ansicht, der Handwerker erwerbe den Mehrwert nicht, und hier streiten sie vielmehr über den Fall, wenn er etwas vom seinigen zugefügt hat[146]. R. Meír ist der Ansicht, bei einem Darlehn und einer Peruṭa[147] denke man an die Peruṭa, während die Rabbanan der Ansicht sind, bei einem Darlehn und einer Peruṭa denke man an das Darlehn. Sie führen also denselben Streit, wie die Autoren folgender Lehre:

דברי רבי מאיר וחכמים אומרים אינה מקודשת עד
שיגיע ממון לידה מאי ממון אילימא אותו ממון
מכלל דרבי מאיר סבר אותו ממון[18]לא אלא במאי
[19]מקדשא אלא פשיטא מאי ממון ממון אחר כבריה
5 דכולי עלמא ישנה לשבירות מתחילה ועד סוף
ודכולי עלמא המקדש במלוה אינה מקודשת מאי
לאו באומן קונה בשבח כלי קמיפלגי דרבי מאיר
סבר אומן קונה בשבח כלי ורבנן סברי אין אומן
קונה בשבח כלי לא דכולי עלמא אין אומן קונה
10 בשבח כלי אלא הכא בישנה לשבירות מתחילה
ועד סוף קא מיפלגי רבי מאיר סבר[21]אין לשבירות
אלא לבסוף ורבנן סברי[22]יש לשבירות מתחילה ועד
סוף ואי בעית אימא דכולי עלמא ישנה לשבירות
מתחילה ועד סוף והכא במקדש במלוה קמיפלגי
15 דרבי מאיר סבר המקדש במלוה מקודשת ורבנן
סברי המקדש במלוה אינה מקודשת רבא אמר
דכולי עלמא ישנה לשבירות מתחילה ועד סוף
ודכולי עלמא המקדש במלוה אינה מקודשת ודכולי
עלמא אין אומן קונה בשבח כלי אלא הכא במאי
20 עסקינן כגון שהוסיף לה נופך משלו רבי מאיר סבר
מלוה ופרוטה [23]דעתה אפרוטה ורבנן סברי מלוה
ופרוטה[23]דעתה אמלוה ובפלוגתא דהני תנאי דתניא

M 18 + נמי ‖ M 19 + כי (V כו) ‖ B 20 + ו ‖ M 21 אינה (P אי) M 22 ישנה M 23 דעתיה.

142. Eine Frau wird dem Mann angetraut, wenn er ihr zu diesem Zweck einen Wertgegenstand gibt; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie ihm das Material zur Anfertigung eines Gegenstands gibt u. mit dem von ihm zu beanspruchenden Arbeitslohn angetraut werden will. 143. Das sie ihm zur Anfertigung gegeben hat. 144. Sie muss ja von ihm etwas erhalten. 145. Mit jedem Hammerschlag ist der entsprechende Teil des Arbeitslohns fällig u. befindet sich als Darlehn im Besitz des Auftraggebers, u. da die Trauung mit einem Darlehn ungiltig ist, so muss RM. der Ansicht sein, dass der Mehrwert Eigentum des Handwerkers sei. 146. Zum von ihr gelieferten Material. 147. Kleinste Scheidemünze; diese allein ist zur Trauung ausreichend.

בשכר שעשיתי עמך אינה מקודשת בשכר שאעשה עמך מקודשת רבי נתן אומר בשכר שאעשה עמך אינה מקודשת וכל שכן בשכר שעשיתי עמך[24] ורבי יהודה הנשיא אומר באמת אמרו בין בשכר שעשיתי עמך ובין בשכר שאעשה עמך אינה מקודשת ואם הוסיף לה נופך משלו מקודשת מאי איכא בין תנא קמא לרבי נתן איכא בינייהו שכירות בין רבי נתן לרבי יהודה הנשיא איכא בינייהו מלוה ופרוטה: אמר שמואל טבח אומן שקלקל חייב לשלם מזיק הוא פושע הוא נעשה כאומר לו שחוט לי מכאן ושחט לו מכאן למה[25] ליה למימר מזיק הוא פושע הוא אי אמר מזיק הוא הוה אמינא הני מילי היכא דקא עביד בשכר אבל[26] היכא דקא עביד בחנם לא קמשמע לן פושע הוא איתיביה רב חמא בר גוריא לשמואל הנותן בהמה לטבח וניבלה אומן פטור הדיוט חייב ואם[27] נותן שכר בין הדיוט בין אומן חייב אמר ליה לעכר מוחך[28] אתא ההוא מרבנן קא מותיב ליה אמר ליה[29] השתא שקלת מאי דשקל חברך קאמינא לכו אנא רבי מאיר וקאמריתו לי רבנן אמאי לא דייקת מילי שאני אומר מזיק הוא פושע הוא נעשה כאומר לו שחוט לי מכאן ושחט

M 24 — ו || P 25 לי. || P 26 הכ׳ || M 27 נשא || P 28 אתיא || M 29 את שקיל כדשקל חברך מ״ט לא דייקיתו מלישנא מזיק.

[Sagte er:] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe, so ist sie nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde, so ist sie angetraut[148]. R. Nathan sagt: [sagte er:] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde, so ist sie nicht angetraut, und um so weniger, [wenn er sagte:] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: in Wirklichkeit sagten sie, sie sei nicht angetraut, einerlei ob er gesagt hat: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe, oder: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde; wenn er aber etwas zugelegt hat, so ist die Trauung giltig. Zwischen dem ersten Tanna und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohns[149], und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehns und einer Peruṭa[150].

Šemuél sagte: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdorben[151] hat, so ist er ersatzpflichtig, denn er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben. — Wozu sagt er Schädiger und Verschulder? — Würde er nur Schädiger gesagt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn er es gegen Bezahlung getan hat, nicht aber, wenn er es umsonst getan hat, daher heisst es auch Verschulder. R. Ḥama b. Gorja wandte gegen Šemuél ein: Wenn jemand einem Schlächter ein Vieh zum Schlachten gegeben und er daraus Aas gemacht[151] hat, so ist er, wenn er Berufsschlächter ist, frei, wenn aber ein Laie, schuldig; hat jener ihm dafür bezahlt, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob er Berufsschlächter oder Laie ist!? Dieser erwiderte: Möge dein Hirn trübe werden. Darauf kam ein Jünger und erhob gegen ihn denselben Einwand; da erwiderte er: Jetzt hast du das, was dein Kollege erhalten hat; ich trage euch eine Lehre nach der Ansicht R. Meírs vor, und ihr kommt mir mit den Rabbanan; weshalb beachtet ihr nicht meine Worte genau, ich sagte: er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben, und der Autor dieser Auffas-

148. Im 1. Fall befindet sich der Arbeitslohn bei ihr als Darlehn, u. mit einem solchen kann sie nicht angetraut werden; im 2. Fall tritt die Trauung mit der Beendigung der Arbeit ein. 149. Nach dem ersten Autor ist er erst bei Beendigung fällig, nach RN. dagegen bei Beginn der Arbeit, somit gilt der Arbeitslohn bei ihr als Darlehn. 150. Nach RN. ist die Trauung ungiltig, auch wenn er ihr etwas zugelegt hat, da sie hauptsächlich an das Darlehn, den Arbeitslohn, denkt. 151. Wenn das Schlachten des ihm übergebenen Viehs aus ungenügender Vorsicht nicht rituell verlaufen ist; das Tier gilt dann als Aas und ist zum Genuss verboten.

sung ist R. Meír, welcher sagt, er habe es auf sich zu nehmen. — Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint, wollte man sagen, folgende: wenn der Eigentümer [das Rind] mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und es dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er, ob gewarnt oder ungewarnt, wie R. Meír sagt, ersatzpflichtig, so streiten sie ja hierbei über die Bedeutung des Schriftverses[152]. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie[153] rot zu färben, und er sie schwarz, sie schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen, so hat er sie ihm ja mit den Händen verbrannt[154]!? — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: Wenn sein Krug zerbrochen ist und er ihn nicht fortgeschafft, sein Kamel gestürzt ist und er es nicht aufgerichtet hat, so ist er, wie R. Meír sagt, für den Schaden[155] ersatzpflichtig, und wie die Weisen sagen, dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und es ist uns bekannt, dass sie hierbei streiten, ob das Straucheln als Fahrlässigkeit gelte[156].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdorben[157] hat, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn er ein Meister ist, wie die Schlächter von Sepphoris. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar-Ḥana erzählte ja, dass einst ein solcher Fall im Lehrhaus zu Maôn vor R. Joḥanan kam, und er [zum Schlächter] sprach: geh, tritt den Beweis an, dass du im Hühnerschlachten bewährt bist, sodann werde ich dich [vom Ersatz] befreien!? — Das ist kein Einwand, das eine, wenn er es umsonst, und das andere, wenn er es für Bezahlung getan hat. So sagte auch R. Zera: Wünscht jemand, dass der Schlächter ihm ersatzpflichtig sei, so gebe er ihm vorher einen Denar. Man wandte ein: Wenn jemand [einem Müller] Weizen zum Mahlen gegeben und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker, und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zum Schlächter, und dieser daraus Aas gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt!? — Lies: weil er bezahlt ist.

Einst wurde ein schräg durchschnittenes Vieh[157] vor Rabh gebracht, da erklärte er es als ungeniessbar und befreite den Schlächter von der Ersatzleistung. Als dar-

לו מכאן מאן[30] אית ליה האי סברא רבי מאיר דאמר [31] מבעי ליה למירמי אנפשיה[32] הי רבי מאיר אילימא
[33] רבי מאיר (קל״ן סימן) דתנן קשרו בעליו במוסירה
ונעל בפניו כראוי ויצא והזיק בין תם בין מועד
חייב דברי רבי מאיר[34] התם בקראי פליגי אלא הא 5
רבי מאיר דתנן לצבוע לו אדום וצבעו שחור
וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו דמי צמרו
התם בידים קלאו מיניה אלא הא רבי מאיר דתנן
נשברה כדו ולא סילקה נפלה גמלו ולא העמידה
רבי מאיר אומר חייב בנזקן וחכמים אומרים פטור 10
מדיני אדם וחייב בדיני שמים וקיימא לן דבנתקל
פושע הוא פליגי: אמר רבה בר בר חנה אמר
רבי יוחנן טבח אומן שקלקל חייב ואפילו הוא אומן
כטבחי צפורי ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבה
בר בר חנה[35] עובדא הוה קמיה דרבי יוחנן בכנישתא 15
דמעון[36] ואמר ליה זיל אייתי ראיה דממחית לתרנגולי
ואפטרך לא קשיא[37] כאן בחנם כאן בשכר כי הא
דאמר רבי זירא הרוצה שיתחייב לו טבח יקדים לו
דינר מיתיבי המוליך חטים לטחון ולא לתתן ועשאן
סובין או מורסן קמח לנחתום ועשאו פת ניפולין 20
בהמה לטבח וניבלה חייב מפני שהוא כנושא שכר
[38] אימא מפני שהוא נושא שכר: ההוא מגרומתא
דאתאי לקמיה דרב טרפיה ופטריה לטבח מלשלומי

M 30 שמעת ‖ M 31 איבעי ‖ M 32 + וקאמריתו לי רבנן ‖ B 33 + הא ‖ M 34 + ר״מ אומר תם חייב ומועד פטור ‖ P 35 + א״ר יוחנן ‖ M 36 + ואתא ההוא גברא ‖ M 37 הא ‖ M 38 + לא תימא מפני שהוא כנ״ש אלא.

152. RM. ist dieser Ansicht nicht etwa aus dem hier angegebenen Grund, sondern weil er dies aus der Schrift herausdeutet; cf. S. 164 Z. 24 ff. 153. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum Färben gegeben hat. 154. Er hat ja vorsätzlich gegen den Auftrag gehandelt. 155. Der durch dies Hindernis auf der Strasse angerichtet worden ist. 156. Cf. S. 102 Z. 1 ff. 157. Dem Vieh war beim Schlachten nicht die vorschriftsmässige Stelle am Hals durchschnitten worden.

דמי פגעו ביה רב [38]כהנא ורב אסי בההוא גברא
אמרו ליה עביד בך רב תרתי מאי תרתי אילימא
תרתי לגריעותא דאיבעי ליה לאכשורי כרבי יוסי
[39]בר יהודה [40]וטרפה כרבנן ואי נמי כרבנן דאיבעי
5 ליה חיובא לטבחא ומי שרי למימר כי האי גונא
והתניא[41] לכשיצא לא יאמר אני מזכה וחבירי מחייבין
אבל מה אעשה שחבירי רבו עלי [42]ועל זה נאמר
הולך רכיל מגלה סוד אלא תרתי למעליותא[43] דלא
אוכלך ספק איסורא ומנעך מספק גזולה: איתמר
10 המראה דינר לשולחני ונמצא רע תני חדא אומן
פטור הדיוט חייב ותניא אידך בין אומן בין הדיוט
חייב אמר רב פפא כי תניא אומן פטור כגון [44]דנכו
ואיסור דלא צריכי למיגמר כלל אלא במאי טעו
טעו בסיכתא חדתא [45]דההיא שעתא דנפק מתותי
15 סיכתא: ההיא איתתא [46]דאחזיא דינרא לרבי חייא
אמר לה מעליא הוא למחר אתאי לקמיה ואמרה
ליה אחזיתיה ואמרו לי בישא הוא ולא קא נפיק
לי אמר ליה לרב זיל חלפיה ניהלה וכתוב אפנקסי
דין עסק ביש ומאי שנא [48]דנכו ואיסור דפטירי משום
20 דלא צריכי למיגמר רבי חייא נמי לאו למיגמר קא
בעי רבי חייא לפנים משורת הדין הוא דעבד
כדתני רב יוסף והודעת להם זה בית חייהם את
הדרך זו גמילות חסדים ילכו זו ביקור חולים בה
זו קבורה את המעשה זה הדין אשר יעשון [49]זו לפנים

38 M הונא ‖ 39 B ברבי ‖ 40 M א״ן טרפה כרבנן איבעי ליה לחיובי ‖ 41 M — מנין ‖ 42 M ת״ר לא תלך רכיל בעמך ונאמר הולך ‖ 43 M מנעך מספק ‖ 44 M בנכו ‖ 45 M כדקיימי ההוא שע׳ ‖ 46 P ההיא. M דאחזיה ‖ 47 M אפינקסיך ‖ 48 M דנכו. P דנכי ואיסי ‖ 49 P זה.

auf R. Kahana und R. Asi diesen Mann trafen, sprachen sie zu ihm: Rabh hat dir zweierlei angetan. Was ist unter zweierlei zu verstehen, wollte man sagen, zweierlei zum Nachteil, denn erstens sollte er es als geniessbar erklärt haben, nach R. Jose b. Jehuda, und er hat es als ungeniessbar erklärt, nach den Rabbanan, und zweitens sollte er, wenn er schon nach den Rabbanan geurteilt hat, den Schlächter ersatzpflichtig gemacht haben, — wieso ist denn eine solche Bemerkung erlaubt, es wird ja gelehrt, dass [ein Richter] beim Fortgehen[158] nicht sagen dürfe: ich habe für frei gestimmt und meine Genossen für schuldig, was konnte ich dafür, dass meine Genossen in der Mehrheit waren, und hierüber heisse es:[159] *Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät*!? — Vielmehr, zweierlei zum Vorteil, er hat dich nicht zweifelhaft Verbotenes essen lassen, und er hat dich vor zweifelhaft Geraubtem geschützt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem Wechsler einen Denar gezeigt hat[160] und es sich herausstellt, dass es ein schlechter ist, so ist er, wie das Eine lehrt, wenn er Fachmann ist, frei, und wenn er Laie ist, ersatzpflichtig, und wie ein Anderes lehrt, einerlei ob er Fachmann oder Laie ist, ersatzpflichtig. R. Papa sagte: Das, was gelehrt wird, dass ein Fachmann frei sei, bezieht sich auf einen wie Danko oder Isor[161], die sich nicht zu vergewissern brauchen. — Worin können sie irren? — Hinsichtlich einer neuen Prägung, die gerade in jener Stunde unter dem Prägestempel hervorkam[162].

Einst zeigte eine Frau R. Ḥija einen Denar, und er sagte ihr, er sei gut. Am folgenden Tag kam sie zu ihm und sprach: Ich zeigte ihn vor und man sagte mir, er sei schlecht; nun kann ich ihn nicht mehr ausgeben. Da sprach er zu Rabh: Geh, tausche ihn ihr um, und schreibe in mein Notizbuch: das war ein schlechtes Geschäft. — Danko und Isor sind wol aus dem Grund frei, weil sie sich nicht zu vergewissern brauchen, auch R. Ḥija brauchte sich ja nicht zu vergewissern!? — R. Ḥija blieb innerhalb der Rechtslinie[163]. So lehrte R. Joseph:[164] *Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[165]; *den Weg*: Liebeswerke; *dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht, *das sie üben sollen*; innerhalb der Rechtslinie.

158. Des Gerichtskollegiums. 159. Per. 11,13. 160. Und er ihn auf Grund seiner Erklärung angenommen hat. 161. Zwei bekannte, besonders tüchtige Geldwechsler. 162. Und die alte, von ihnen begutachtete, verrufen worden ist; dies konnten sie nicht wissen. 163. Er verzichtete zugunsten der Frau auf sein Recht. 164. Ex. 18,20. 165. Einen Beruf; nach andr. Erkl. die Gesetzeskunde.

Reš-Laqiš zeigte einst R. Eleâzar einen Denar, und dieser sagte ihm, er sei gut; da sprach jener: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Dieser entgegnete: Was willst du mit dem Verlassen sagen, wenn etwa, dass, wenn er sich als schlecht herausstellen sollte, ich ihn dir umtauschen müssen werde, so bist du es ja selbst, welcher sagte, derjenige, welcher lehrt, man sei für die Veranlassung ersatzpflichtig, sei R. Meír, und dies heisst ja wahrscheinlich: es ist R. Meír, und wir entscheiden nicht nach seiner Ansicht!? Jener erwiderte: Es ist R. Meír, und wir entscheiden auch nach seiner Ansicht. — Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint, wollte man sagen folgende Lehre R. Meírs: wenn [der Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung giltig und er muss aus seiner Tasche Ersatz leisten, so wurde ja hierzu gelehrt: R. Ileâ sagte im Namen Rabhs, dies gelte nur von dem Fall, wenn er mit der Hand von einem genommen und dem anderen gegeben[166] hat. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen, so hat er dies ja mit Händen[154] getan. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Wenn jemand mit seinem Weinstock das Getreide eines anderen bedeckt hat, so hat er es genussunfähig[167] gemacht und er ist ersatzpflichtig, so hat er es ja auch hierbei mit Händen getan!? — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: Wenn der Zaun eines Weinbergs[168] durchbrochen wurde, so fordere ihn [sein Nachbar] zur Herstellung auf, wurde er wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt, und ihn nicht hergestellt, so hat er es[169] genussunfähig gemacht und ist ersatzpflichtig[170].

WENN JEMAND EINEM FÄRBER WOLLE [ZUM FÄRBEN] GEGEBEN HAT UND DER KESSEL SIE VERDORBEN HAT, SO MUSS ER IHM DEN WERT DER WOLLE ERSETZEN; HAT ER SIE HÄSSLICH[172] GEFÄRBT, SO BRAUCHT JENER IHM, WENN DER MEHR-

משורת הדין: ריש לקיש אחוי ליה דינרא לרבי
אלעזר אמר מעליא הוא אמר ליה חזי דעלך קא
[50]סמיכנא אמר ליה כי [51]סמכת עלי מאי למימרא
דאי [52]משתכח בישא בעינא לאיחלופי לך והא את
היא דאמרת רבי מאיר הוא דדאין דינא דגרמי
מאי לאו רבי מאיר ולא סבירא לן כוותיה אמר
ליה לא רבי מאיר וסבירא לן כוותיה הי רבי מאיר
אילימא [53]רבי מאיר [54](דלס״פ סימן) דתנן [55]דן את
הדין זיכה את החייב חייב את הזכאי טימא את
הטהור טיהר את הטמא מה שעשה עשוי וישלם
מביתו הא איתמר עלה אמר רבי אילעא אמר רב
והוא שנטל ונתן בידו [56]אלא הא רבי מאיר דתנן
לצבוע לו אדום וצבעו שחור שחור וצבעו אדום
רבי מאיר אומר נותן לו דמי צמרו התם קא עביד
בידים אלא הא רבי מאיר דתנן [57]המסכך גפנו על
גבי תבואתו של חבירו הרי זה קידש וחייב [58]התם
נמי קא עביד בידים אלא [59]הא רבי מאיר [60]דתנן
מחיצת הכרם שנפרצה [61]אומר לו גדור נפרצה אומר
לו גדור נתייאש ממנה ולא גדרה הרי זה קידש
וחייב באחריותו[62]:

[63]נתן צמר לצבע והקדיחו יורה נותן לו דמי
צמרו צבעו כאור אם השבח יתר על [64]היוצאה

M 50 כמיכנא M 51 קא M 52 לא נפיק מהליפנא M 53 + הא B 54 דלמ״פ M 55 ית מיהליה והא...בא א״ר אלעא והוא M 56 — אלא...בידים M 57 ר״מ המסכך גפנו דתנן M 58 באדריותו M 59 הא B 60 דתניא M 61 אומרים M 62 — ומני ר״מ היא M 63 נתן B 64 היציאה. V ההוצאה.

166. Und ebenso wenn er zur Bekräftigung seiner Entscheidung den von ihm als unrein erklärten Gegenstand mit Unreinem berührt, bezw. den als rein erklärten mit einem reinen berührt u. dadurch auch diesen unrein gemacht hat; dies ist also keine Veranlassung, sondern eine mit Händen angerichtete Schädigung. 167. In unmittelbarer Nähe eines Weinbergs dürfen keine Sämereien gesäet werden, sind solche gesäet worden, so sind sie zum Genuss verboten; cf. Bd. i S. 261 Z. 12 ff. 168. Der ihn von einem Saatfeld trennt. 169. Das angrenzende Getreide. 170. Hierbei hat er die Schädigung nur veranlasst. 171. Ohne direkte Schuld des Färbers. 172. Durch Verwendung von schlechter Farbe; also durch die direkte Schuld des Färbers.

נותן לו את[64]היצאה ואם[64]היצאה יתירה על השבח
נותן לו את השבח לצבוע לו אדום וצבעו שחור vgl. B. 95a
שחור וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו דמי צמרו
רבי יהודה אומר אם השבח יתר על[64]היצאה נותן לו
5 את[64]היצאה ואם[64]היצאה[65]יתירה על השבח נותן לו את
השבח:

גמרא. מאי[66]כאור אמר רב נחמן אמר רבה
בר[67]בר חנה כלבוס מאי כלבוס אמר[68]רבה בר שמואל
כפרא דודי: תנו רבנן הנותן עצים להרש לעשות Fol.101
10 מהן כסא ועשה מהן ספסל ספסל ועשה מהן כסא
רבי מאיר אומר נותן לו דמי עציו רבי יהודה אומר
אם השבח יתר על[64]היצאה נותן לו את[64]היצאה ואם
[64]היצאה יתירה על השבח נותן לו את השבח ומודה
רבי מאיר[69]אם נתן עצים להרש לעשות מהן כסא
15 נאה ועשה מהן כסא כעור ספסל נאה ועשה ספסל
כעור[71]אם השבח יתר על[64]היצאה נותן לו[72]דמי היצאה
ואם[64]היצאה יתירה על השבח נותן לו[72]דמי השבח:
איבעיא להו יש שבח סממנין על הצמר או אין שבח
סממנין על הצמר היכי דמי אילימא דגזל סממנין
20 ודקינהו ותרנהו וצבע בהן תיפוק ליה[73]משום דקננהו
בשינוי לא צריכא[74]דגזל סממנין שריין וצבע בהי
מאי יש שבח סממנין על גבי צמר[75]דאמר ליה הב
לי סממנאי דשקלתינהו או דלמא אין שבח סממנין

P 65 יתר || M 66 כעור || M 67 אבוה כלבוס || M 68 רב פפא בר || M 69 בנותן || M 70 + מהן || M 71 + ש || V 72 את M 73 דהא קנני M 74 — כגון || M 75 — ד.

WERT MEHR BETRÄGT ALS DIE AUSLAGEN, NUR DIE AUSLAGEN, UND WENN DIE AUSLAGEN MEHR BETRAGEN ALS DER MEHRWERT, NUR DEN MEHRWERT ZU ERSETZEN. 5 SIE[173]IHM ROT ZU FÄRBEN, UND ER SIE SCHWARZ, SCHWARZ ZU FÄRBEN, UND ER SIE ROT GEFÄRBT HAT, SO MUSS ER IHM, WIE R. MEÍR SAGT, DEN WERT DER WOLLE[174]ERSETZEN; R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT 10 DER MEHRWERT MEHR ALS DIE AUSLAGEN, SO BRAUCHT JENER IHM NUR DIE AUSLAGEN, UND BETRAGEN DIE AUSLAGEN MEHR ALS DER MEHRWERT, SO BRAUCHT ER IHM NUR DEN MEHRWERT ZU ERSET- 15 ZEN[175].

GEMARA. Was heisst hässlich? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Bar-Ḥana: Kalbus. — Was ist Kalbus? Rabba b. Šemuél erwiderte: Der Scheuer- 20 lappen des Kessels[176].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Tischler Holz gegeben, um daraus einen Stuhl zu fertigen, und er daraus eine Bank gefertigt hat, oder eine Bank zu fertigen, und er daraus einen Stuhl gefertigt hat, so muss er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert seines Holzes[177]ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. R. Meír gibt jedoch zu, dass wenn jemand einem Tischler Holz gegeben, um daraus einen schönen Stuhl zu fertigen, und er daraus einen hässlichen Stuhl gefertigt hat, eine schöne Bank zu fertigen, und er daraus eine hässliche Bank gefertigt hat, jener, wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, ihm nur die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, ihm nur den Mehrwert zu ersetzen habe.

Sie fragten: Wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt[178] oder nicht? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jemand Farben geraubt, sie zerstossen, aufgelöst und mit diesen gefärbt[179]hat, so hat er sie ja durch die Aenderung erworben. — In dem Fall, wenn er aufgelöste Farbe geraubt und mit dieser gefärbt hat; wie ist es nun, wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, so dass [der Beraubte] sagen kann: gib mir meine Farbe, die du von mir genommen hast,

173. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat. 174. Da der Färber eine ganz andere Farbe gewählt hat, so geht die Wolle durch die Aenderung in seinen Besitz über. 175. Dies gilt als Massregelung des Färbers, obgleich er von rechtswegen nur den Wert der Wolle zu ersetzen hätte. 176. Dh. wenn er die Wolle mit dem Bodensatz des Färbekessels gefärbt, damit den Kessel ausgewischt hat. 177. Das Holz geht durch die Aenderung in seinen Besitz über. 178. Ob das Aussehen, die abstrakte Farbe, als konkreter Wertgegenstand betrachtet wird. 179. Seine eigne Wolle.

על גבי הצמר[76] דאמר ליה לית לך גבאי ולא מידי
אמרי ואי אין שבח סמנין על גבי צמר[77] מי מצי
אמר ליה לית לך גבאי ולא מידי נימא ליה הב
לי סמנאי דאפסדתינהו אלא להך גיסא אין שבח
סמנין על גבי הצמר ובעי שלומי ליה[78] או דלמא יש
שבח סמנין על גבי צמר ואמר ליה הא מנחי קמך
שקלינהו[79] שקלינהו במאי שקליה בצפון עבורי
מיעבר השבח לא עביד אלא הכא במאי עסקינן
כגון דגזל צמר וסמנין דחד וצבעיה להחוא צמר
בהנך סמנין וקא מהדר ליה ניהליה לצמר יש שבח
סמנין על גבי[80] צמר וקא מהדר ליה סמנין וצמר או
דלמא אין שבח סמנין על גבי צמר וצמר מהדר
ליה סמנין לא מהדר ליה אמרי תיפוק ליה דאייקר
ליה[81] ניהליה בדמי לא צריכא דזל ציבעא ואיבעית
אימא כגון[82] שצבע בהו קופא רבינא אמר הכא במאי
עסקינן כגון דצמר[83] דחד וסמנין[83] דחד וקאתי קוף
וצבעיה להחוא צמר בהנך סמנין יש שבח סמנין
על גבי צמר דאמר ליה הב לי סמנאי דגבך נינהו
או דלמא אין שבח סמנין על גבי צמר ואמר ליה
לית לך גבאי[84] כלום תא שמע בגד שצבעו בקליפי
ערלה ידלק[85] אלמא חזותא מילתא היא אמר רבא
הנאה הנראה לעינים אסרה תורה דתניא ערלים
לא יאכל אין לי אלא איסור אכילה מנין שלא

Or. II, 1 — Lv. 19,23 — Pes. 22b; Qid. 56b

76 M ואמר || 77 M — מי...מידי || 78 M + וא ל הב לי סמנאי דאפסדתינהו || 79 M במאי שקיל להו בצפון || 80 B + ה || 81 M — ניה' || 82 M דצבע בהן קופה || 83 M דמר || 84 M ולא מידי תא || 85 M ש ם חזותא.

oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, so dass jener erwidern kann: du hast nichts bei mir? — Ich will dir sagen, wieso kann er, auch wenn man annehmen wollte, der Mehrwert der Wolle durch die Farbe werde nicht berücksichtigt, zu ihm sagen: du hast nichts bei mir, dieser kann ihm ja erwidern: gib mir meine Farbe, die du vernichtet hast!? — Vielmehr, nach folgender Richtung: wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit muss er diesem Ersatz[180] zahlen, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: da hast du sie, nimm sie dir. — Womit sollte er sie denn ablösen!? — Mit Seife. — Durch Seife kann man sie ja nur entfernen, nicht aber ablösen!? — Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von einem Wolle und Farbe geraubt, die Wolle mit der Farbe gefärbt und ihm die Wolle zurückgegeben hat; wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit hat er ihm die Farbe und die Wolle zurückgegeben, oder wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit hat er ihm nur die Wolle und nicht die Farbe zurückgegeben? — Ich will dir sagen, es ist ja zu berücksichtigen, dass er den Wert [der Wolle] erhöht hat. — In dem Fall, wenn gefärbte [Wolle] im Preis gefallen ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er damit einen Affen gefärbt[181] hat. Rabina erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Wolle einem und die Farbe einem anderen gehören und ein Affe[182] gekommen und die Wolle mit der Farbe gefärbt hat; wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: gib mir die Farbe zurück, die ich bei dir habe, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit kann dieser erwidern: du hast bei mir nichts[183]. — Komm und höre: Wenn ein Gewand mit Schalen von Ungeweihtem[184] gefärbt worden ist, so muss es verbrannt werden; hieraus also, dass das Aussehen von Bedeutung ist. Raba erwiderte: Hierbei hat die Gesetzlehre selbst den Nutzen, der nur mit den Augen wahrzunehmen ist, verboten. Denn es wird gelehrt:[185] *Sie sind ungeweiht, sie dürfen nicht gegessen werden*; ich weiss also nur, dass

180. Für die vernichteten Farben. 181. Der durch das Färben an Wert nicht zugenommen hat; wenn er den Affen u. die Farbe von *einem* geraubt hat. 182. Er selbst hat die Farben nicht verbraucht. 183. Hier wird überhaupt nicht vom Raub gesprochen, sondern wenn ein Affe, an den keine Entschädigungsansprüche gestellt werden können, fremde Wolle mit fremder Farbe gefärbt hat. 184. Baumfrüchte sind in den ersten 3 Jahren zur Nutzniessung verboten; im 4. Jahr werden sie geweiht u. erst im 5. Jahr dürfen sie unbeschränkt gegessen werden; cf. Lev. 19,23ff. 185. Lev. 19,23.

יהנה ממנו ולא יצבע[86]ולא ידליק בו את הנר תלמוד
Lv.19,23 לומר °וערלתם ערלתו את פריו ערלים לא יאכל
לרבות את כולם תא שמע בגד שצבעו בקליפי
ib.25,7 [87]שביעית ידלק [88]שאני התם דאמר קרא °תהיה
Col.b בהויתה תהא: רבא רמי תנן בגד שצבעו בקליפי 5
ערלה ידלק אלמא חזותא מילתא היא ורמינהי
Nid.62b Ah.iii,2 °רביעית דם שנבלעה בבית הבית טמא ואמרי לה
הבית טהור ולא פליגי הא בכלים דהוו מעיקרא
הא בכלים דאתו לבסוף נבלעה בכסות[89]רואין אם
מתכבסת הכסות[90]ויוצא ממנה רביעית דם טמאה 10
ואם לאו טהורה אמר רב כהנא מקולי רביעיות
Sb.vii,1 שנו כאן בדם תבוסה דרבנן: רבא רמי תנן °ממין
[91]הצובעין ספיחי [92]סטים וקוצה יש להן שביעית
ולדמיהן שביעית יש להן ביעור ולדמיהן ביעור
אלמא עצים יש בהן משום קדושת שביעית ורמינהי 15
Suk.40a °עלי קנים ועלי גפנים שגיבבן[93]בחבה על פני השדה
לקטן לאכילה יש בהן משום קדושת שביעית לעצים
אין בהן משום קדושת שביעית ומשני אמר קרא
Lv.25.6 [94]°לאכלה במי שהנאתו וביעורו שוין יצאו עצים

86 B + בו ‖ 87 M + אגוזי ‖ 88 M + אלמא חזותא מילתא היא ‖ 89 M — רואין ‖ 90 VP ויצאה ‖ 91 P הצבועין ‖ 92 B סטים ‖ 93 B בחבא ‖ 94 P לאכילה.

sie nicht gegessen werden dürfen, woher, dass man von ihnen keinen Nutzen haben, sie weder zum Färben noch zum Brennen in einer Leuchte verwenden darf? — es 5 heisst: *Ihr sollt sie, die Früchte, als ungeweiht verrufen, sie sind ungeweiht, sie dürfen nicht gegessen werden*; dies schliesst alles ein. — Komm und höre: Wenn ein Gewand mit Schalen von Siebentjahrsfrüchten[186]gefärbt 10 worden ist, so muss es verbrannt werden. — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt: [187]*sein*, sie verbleiben bei ihrem sein.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt, dass wenn ein Gewand 15 mit Schalen von Ungeweihtem gefärbt worden ist, es verbrannt werden müsse, demnach ist das Aussehen von Bedeutung, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn ein Viertellog Blut[188]in einem Haus aufgesogen wurde, so ist das Haus[189]unrein; manche sagen, es sei rein. Sie streiten aber nicht, denn das eine gilt von Geräten, die sich da von früher her befinden, und das andere gilt von Geräten, die nachher[190]hereingebracht worden sind. Ist es von einen Gewand aufgesogen[191]worden, so ist es, wenn beim Waschen des Gewands ein Viertellog Blut herauskommen[192]würde, unrein, wenn aber nicht, rein[193]!? R. Kahana erwiedert: Diese Lehre gehört zu den Erleichterungen hinsichtlich des Viertellogs [Bluts], denn hier wird vom Zuckungsblut[194]gesprochen, das nur rabbanitisch [verunreinigend] ist.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt: von den Farbepflanzen: Isatis und Qoça[195]; bei diesen sowie bei ihrem Erlös hat das Gesetz vom Siebentjahr statt, ebenso hat bei diesen und bei ihrem Erlös das Gesetz von der Fortschaffung[196]statt; demnach erstreckt sich die Heiligkeit des Siebentjahrs auch auf das Holz, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn man Blätter von Weiden und Weinstöcken auf dem Feld aufgeschobert hat, so sind sie, falls man sie zum Essen eingesammelt hat, der Heiligkeit des Siebentjahrs unterworfen, und falls man sie als Brennholz eingesammelt hat, nicht der Heiligkeit des Siebentjahrs unterworfen!? Er erklärte es auch: die Schrift sagt: [197]*zum Essen*, nur wenn der Nutzen und die Vernichtung zu-

186. Die Früchte des Siebent- oder Brachjahrs sind Freigut; sie dürfen nur gegessen, aber nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gehandelt werden; cf. Lev. 25,2 ff. 187. Lev. 25,7. 188. Von einem Toten; ein solches Quantum verunreinigt levitisch, wie jedes andere Glied von einem Leichnam, alles, was sich mit ihm gemeinsam in einem Raum befindet. 189. Dh. was sich im Haus befindet; das Haus selbst ist nicht verunreinigungsfähig. 190. Nachdem das Blut schon aufgesogen war; diese sind rein. 191. Und in einen geschlossenen Raum gebracht werden. 192. Es muss also mehr aufgesogen haben. 193. Obgleich das Viertellog Blut am Gewand noch zu sehen ist. 194. Das Blut von einem Sterbenden, das zur Hälfte vor u. zur Hälfte nach seinem Tod abgeflossen ist; cf. Ah. iii,5. 195. Gewöhnl. mit Krapp übersetzt. 196. Sobald die Siebentjahrsfrüchte auf dem Feld nicht mehr vorhanden sind, müssen auch die Vorräte fortgeschafft werden; cf. Bd. i S. 277 Z. 9 ff. 197. Lev. 25,6.

שהנאתן אחר ביעורן והא איכא עצים דמשהן
דהנאתן וביעורן שוין אמר רבא סתם עצים להסקה
הן עומדין: אמר רב כהנא ועצים להסקה תנאי
היא דתניא אין מוסרין פירות שביעית לא למשרה
ולא לכבוסה ורבי יוסי אומר נותנין פירות שביעית 5
לתוך המשרה ולתוך הכבוסה מאי טעמא דרבנן
אמר קרא לאכלה ולא למשרה לאכלה ולא לכבוסה
ורבי יוסי אומר אמר קרא לכם לכל צרכיכם ורבנן
נמי הכתיב לכם לכם דומיא דלאכלה במי שהנאתו
וביעורו שוין יצאו משרה וכבוסה שהנאתן אחר 10
ביעורן ורבי יוסי נמי הכתיב לאכלה אמר לך ההוא
מיבעי ליה לכדתניא לאכלה ולא למלוגמא
אתה אומר לאכלה ולא למלוגמא או אינו אלא
לאכלה ולא לכבוסה כשהוא אומר לכם הרי כבוסה
אמור הא מה אני מקיים לאכלה לאכלה ולא 15
למלוגמא ומה ראית לרבות הכבוסה ולהוציא את
המלוגמא מרבה אני את הכבוסה ששוה בכל אדם
ומוציא אני את המלוגמא שאינו שוה בכל אדם
כמאן אזלא הא דתניא לאכלה ולא למלוגמא לאכלה
ולא לזילוף לאכלה ולא לעשות ממנה אפיקטויזין 20
כמאן כרבי יוסי דאי כרבנן איכא נמי משרה וכבוסה:
רבי יהודה אומר אם השבח כו': (סימן סב"ן) יתיב
רב יוסף אחוריה דרבי אבא קמיה דרב הונא ויתיב
רב הונא וקאמר הלכה כרבי יהושע בן קרחה והלכה
כרבי יהודה אהדרינהו רב יוסף לאפיה אמר בשלמא 25

95 M + הן עומדין | 96 P לכביסה (ובכי ם בכל הענין) | 97 M מוסרין מ מ | 98 M או' | 99 M + אמרי | 1 M לאכלה ולא למלוגמא כדתניא || 2 M + את || 3 M דתנו רבנן | 4 M האיכא.

sammentreffen[198], ausgenommen ist [die Verwendung als] Brennholz, wobei der Nutzen erst nach der Vernichtung eintritt[199]. Es gibt ja aber auch Fackelholz, bei dem der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen!? Raba erwiderte: Gewöhnlich ist das Holz zum Heizen bestimmt.

R. Kahana sagte: Ueber die gewöhnliche Bestimmung des Holzes zum Heizen[200] besteht ein Streit von Tannaím; denn es wird gelehrt: Man darf Siebentjahrsfrüchte nicht zu Einweich- oder Waschlauge benutzen; R. Jose sagt, man dürfe Siebenjahrsfrüchte zu Einweich- und Waschlauge benutzen. Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt: *zum Essen*, nicht aber zu Einweichlauge, *zum Essen*, nicht aber zu Waschlauge. R. Jose aber erklärt: Die Schrift sagt: *für euch*, für alle eure Bedürfnisse. — Und die Rabbanan, es heisst ja für *euch*!? — Für eure [Bedürfnisse], die dem Essen gleichen, wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen, ausgenommen sind Einweich- und Waschlauge, bei denen der Nutzen erst nach der Vernichtung eintrifft. — Und R. Jose, es heisst ja *zum Essen*!? — Er kann dir erwidern: dies ist für folgende Lehre nötig: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster. Du erklärst: *zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht ist dem nicht so, sondern: *zum Essen*, nicht aber zu Waschlauge!? [Die Worte] *für euch* schliessen ja Waschlauge ein, somit sind [die Worte] *zum Essen* zu erklären: *zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster. — Was veranlasst dich, die Waschlauge einzuschliessen und das Pflaster auszuschliessen!? — Ich schliesse die Waschlauge ein, weil sie für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schliesse das Pflaster aus, weil es nicht für jeden Menschen verwendbar ist[201]. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster, *zum Essen*, nicht aber zum Sprengen, *zum Essen*, nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten? — die des R. Jose, denn nach den Rabbanan wären ja auch Einweich- und Waschlauge mitzuzählen.

R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT &c. R. Joseph sass vor R. Hona hinter R. Abba, und R. Hona sass und trug vor: Die Halakha ist nach R. Jehošuâ b. Qorḥa und die Halakha ist nach R. Jehuda zu entscheiden. Da wandte R. Joseph das Gesicht weg und sprach: Allerdings ist es nötig zu sagen, dass die Ha-

198. Wie dies beim Essen der Fall ist. 199. Dagegen treten beim Färben der Nutzen u. die Vernichtung der Wurzel gleichzeitig ein. 200. Ob die Heiligkeit des Siebentjahrs sich auch auf Sträucher erstreckt, die man nicht zum Heizen, sondern zu anderen Zwecken, als Anzünde- od. Fackelholz verwendet. 201. Sondern nur für Kranke.

רבי יהושע בן קרחה אצטריך סלקא דעתך אמינא
יחיד ורבים הלכה כרבים קמשמע לן הלכה כיחיד
[5]רבי יהושע בן קרחה מאי היא דתניא רבי יהושע
בן קרחה אומר מלוה בשטר אין נפרעין מהן מלוה
על פה נפרעין מהן מפני שהוא כמציל מידם אלא
הלכה כרבי יהודה למה לי מחלוקת ואחר כך כתם
היא ומחלוקת ואחר כך כתם הלכה כסתם מחלוקת
בבבא קמא לצבוע לו אדום וצבעו שחור שחור
וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו דמי צמרו
רבי יהודה אומר אם השבח יתר על היציאה נותן
לו את [6]היציאה ואם היציאה יתירה על השבח נותן
לו את השבח וסתם בבבא מציעא דתנן כל המשנה
ידו על התחתונה וכל החוזר בו ידו על התחתונה
ורב הונא אצטריך סלקא דעתך אמינא אין סדר
למשנה וסתם ואחר כך מחלוקת היא ורב יוסף אי
הכי כל מחלוקת ואחר כך [8]סתמא נימא אין סדר
למשנה וסתם ואחר כך מחלוקת היא ורב הונא כי
לא אמרינן אין סדר למשנה בחדא מסכתא אבל
בתרי [9]מסכתות אמרינן ורב יוסף כולה נזיקין חדא
מסכתא היא ואיבעית אימא משום [10]דקתני לה
גבי הלכתא פסיקתא כל המשנה ידו על התחתונה
וכל החוזר בו ידו על התחתונה: תנו רבנן הנותן
מעות לשלוחו ליקח [11]לו חטים ולקח מהם שעורים
שעורים ולקח [12]מהם חטים תניא חדא אם פחתו פחתו

5 M ר׳ יהודה הא דאמרן + || 6 B היציאה || 7 B היא || 8 M סתם || 9 M מסכתי || 10 M דתני || 11 M בהן חט׳ || 12 M בהן חטין תני.

lakha nach R. Jehošuâ b. Qorḥa zu entscheiden sei, denn man könnte glauben, dass bei diesem Streit zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden sei, so lehrt er uns, dass die Halakha nach dem einzelnen zu entscheiden sei. — Welche Lehre des R. Jehošuâ b. Qorḥa ist hier gemeint? — Es wird gelehrt: R. Jehošuâ b. Qorḥa sagt, ein Darlehn auf einen Schuldschein dürfe man von ihnen[202] nicht einziehen und ein Darlehn auf Wort dürfe man von ihnen wol einziehen, weil es ebenso ist, als würde man es aus ihrer Hand retten. — Wozu aber braucht er zu sagen, dass die Halakha nach R. Jehuda zu entscheiden sei, auf diesen Streit folgt ja eine anonyme Lehre, und wenn auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, so ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden!? Der Streit befindet sich in Baba-Qamma: sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen, und darauf folgt in Baba-Meçiâ eine anonyme Lehre: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand!? — Und R. Hona!? — Dies ist nötig, man könnte glauben, dass, da es in der Mišnah keine Reihenfolge gibt, hierbei der Streit auf die anonyme Lehre folge. — Und R. Joseph!? — Demnach könnte man überall, wo auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, sagen, in der Mišnah gebe es keine Reihenfolge, und der Streit folge auf die anonyme Lehre. — Und R. Hona!? — Nur wenn beides in einem Traktat vorkommt, sagen wir nicht: in der Mišnah gebe es keine Reihenfolge, wenn es aber in zwei verschiedenen Traktaten vorkommt, sagen wir es wol. — Und R. Joseph!? — Die ganze Sektion von den Schädigungen gilt als ein Traktat. Wenn du aber willst, sage ich: weil sich diese Lehre neben einer festgesetzten Lehre befindet: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand[203].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Boten Geld gegeben hat, um für ihn Weizen zu kaufen[204], und er dafür Gerste gekauft hat, oder um Gerste zu kaufen, und er dafür Weizen gekauft hat, so ist, wie das Eine lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, es sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, es sein Gewinn, und

202. Den Nichtjuden an ihrem Festtag; cf. Bd. vij S. 795 Z. 1 ff. 203. Diese Lehre ist auf jeden Fall entscheidend, einerlei, ob sie vor od. nach dem Streit gelehrt worden ist. 204. Der Gewinn soll dann geteilt werden.

wie ein Anderes lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, es sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, der Gewinn zu teilen!? R. Johanan erwiderte: Dies ist kein Einwand, denn die eine [Lehre] vertritt die Ansicht R. Meírs, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas. Die eine vertritt die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung nicht erworben[205]. R. Eleâzar wandte ein: Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Gegenstands, der an und für sich gebraucht wird, nicht aber, wenn er zum Handel verwandt wird!? Vielmehr, sagte R. Eleâzar, vertreten beide die Ansicht R. Meírs, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn er [das Getreide] zum Essen und das andere, wenn er es zum Handel nötig hatte[206]. Im Westen lachten sie über die Auslegung R. Johanans: wer hat, nach der Ansicht R. Jehudas, es[207] denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er seinen Weizen an den Eigentümer des Gelds abgetreten haben sollte[208]!? R. Šemuél b. Sasrati[209] wandte ein: Demnach sollte er es ja auch in dem Fall nicht erwerben, wenn [er ihn beauftragt hat,] Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat]!? R. Abahu erwiderte: Anders ist es, wenn [er beauftragt ist,] Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat], denn er handelte im Auftrag des Eigentümers und gleicht dem Eigentümer selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: Sowol in dem Fall, wenn jemand sein Vermögen [dem Heiligtum] weiht, als auch in dem Fall, wenn jemand die Schätzung seiner Person[210] gelobt, hat er[211] Anspruch weder auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf neue für sie gekauften Sandalen; wieso nun, man sollte doch sagen: wer hat dies[212] dem Färber mitgeteilt, dass er die gefärbten Stoffe der Frau abgetreten haben sollte!? Wir müssen also erklären, wer im Auftrag des Eigentümers handelt, gleicht diesem selbst. R. Abba erwiderte: Nein, [aus folgendem Grund:] wenn jemand sein Vermögen weiht, so erstreckt sich sein Wille nicht auf die Gewänder seiner Frau und seiner

לו ואם הותירו הותירו לו"ותני חדא אם פחתו
לו ואם הותירו הותירו לאמצע אמר רבי יוחנן לא
קשיא הא רבי מאיר"הא רבי יהודה הא רבי מאיר
דאמר 'שינוי קונה והא רבי יהודה דאמר"שינוי אינו
קונה מתקיף לה רבי אלעזר ממאי דלמא עד כאן 5
לא קאמר רבי מאיר 'אלא במידי דחזי ליה לגופיה
אבל לסחורה לא אמר אלא אמר רבי אלעזר הא
והא רבי מאיר ולא קשיא כאן לאכילה כאן לסחורה
מחכו עלה במערבא לרבי יוחנן אליבא דרבי יהודה
וכי מי הודיעו לבעל חטין שיקנה חטין לבעל מעות 10
מתקיף לה רב שמואל בר סםרטי אי הכי אפילו
חטין וחטין נמי "לא אמר רבי אבהו שאני חטין
וחטין "דשליחותיה קא עביד וכי בעל הבית דמי
תדע דתנן אחד המקדיש "נכסיו ואחד המעריך את
עצמו אין לו"בכסות אשתו ולא בכסות בניו ולא 15
בצבע שצבע לשמן ולא בסנדלים חדשים שלקחן
לשמן ואמאי לימא הכא נמי מי הודיעו לצבע
שיקנה צבעו לאשה אלא לאו משום דאמרינן
"שליחותיה קא עביד וכיד בעל הבית דמי אמר
רבי אבא"לא כל המקדיש נכסיו אין דעתו על כסות 20

M 13 ותניא אידך || B 14 + ו || M 15 קני להו בשינוי || M 16 לא קני להו בשינוי || M 17 + התם || M 18 מי הודיעו אמר || M 19 כיון דשליחות׳ דידיה קעביד כי דבעל׳ || M 20 + את || M 21 + לא || M 22 ה״ן לימא || P 23 דשלי׳. B + דשליחותיה קא עביד וכיד אשתו דמי הכא נמי. M כיון דשליחות׳ דידיה קעביד כי דבעל׳ || M 24 — לא.

205. Der Eigentümer des Gelds ist daher am Gewinn beteiligt, jedoch nicht am Verlust, da er ihm das Geld nicht zu diesem Zweck gegeben hat. 206. In diesem Fall ist von einer Aenderung nicht zu sprechen, denn der Auftraggeber ist mit jedem Einkauf einverstanden, nur dass ein Gewinn erzielt werde. 207. Dass der Beauftragte das Getreide für den Auftraggeber kauft. 208. Hierbei ist von einer Aenderung überhaupt nicht zu sprechen. 209. So in einer bei RABBINOWICZ zitirten Handschrift vokalisirt. 210. Cf. Lev. Kap. 27. 211. Der Schatzmeister des Tempelfonds, der ihn pfänden will. 212. Dass die noch nicht verarbeiteten Stoffe für die Frau od. die Kinder bestimmt sind.

אשתו ובניו מתקיף לה רבי זירא וכי דעתו של
אדם על תפליו[25] ותנן[26] המקדיש נכסיו מעלין לו
תפלין אמר ליה אביי אין דעתו של אדם על
[27]תפילין המקדיש נכסיו סבר מצוה קא עבידנא
5 ואין דעתו[28] של אדם על כסות אשתו ובניו משום
איבה מתקיף לה רב[29] אושעיא והלא חייבי ערכין
שנו כאן ותנן חייבי ערכין ממשכנין אותן וכי
[30]דעתו של אדם על עצמו למשכנו אלא אמר רבי
אבא כל המקדיש נכסיו נעשה כמי שהקנה להן
10 כסות אשתו ובניו מעיקרא: תנו רבנן הלוקח שדה
בשם חבירו אין כופין אותו למכור ואם אמר לו על
מנת כופין אותו למכור מאי קאמר אמר רב ששת
הכי קאמר הלוקח[31] בשם ריש גלותא אין כופין[32] אותו
ריש גלותא למכור ואם אמר[33] על מנת[34] כופין[35] את ריש
15 גלותא למכור[36]: אמר מר הלוקח שדה בשם ריש
גלותא אין כופין[32] אותו ריש גלותא למכור מכלל
[37]דמקנא קניא ליה לימא פליגא דבני מערבא דאמרי
וכי מי הודיעו לבעל חטין שיקנה חטין לבעל[38] הבית
אי משום הא לא קשיא כגון דאודעיה לבעל שדה
20 ואודעינהו לסהדי אלא אימא סיפא[39] על מנת כופין
[32]אותו ריש גלותא למכור אמאי ולימא ריש גלותא
לא יקרייכו בעינא ולא זילותייכו בעינא אלא אמר
אביי הכי קאמר הלוקח שדה בשם חבירו[40] אין

25 M דתנן || 26 M את תפליו 27 M תפליו סבר ||
28 M — ש א 29 M הוש׳ 30 M אדם מעריך אותו
למשכנו 31 B + שדה מחבירו 32 M את 33 M
— לו 34 M + כן 35 V אותו 36 M + ללוקח
37 M דלמיקנא מיהא קני ליה האיך לימא 38 M המעות
39 M + ואם א״ל 40 B + ריש גלותא.

Kinder. R. Zera wandte ein: Er erstreckt sich ja auch nicht auf seine Tephillin[213], dennoch wird gelehrt, dass wenn jemand sein Vermögen weiht, dazu auch seine Tephillin gehören!? Abajje erwiderte ihm: Freilich erstreckt er sich auf seine Tephillin, denn wenn jemand sein Vermögen weiht, so glaubt er damit eine gottgefällige Handlung auszuüben, er erstreckt sich aber nicht auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, wegen der Friedensstörung. R. Ošâja wandte ein: Hier wird ja von Schätzgelübden gesprochen, und hinsichtlich Schuldner von Schätzgelübden wird ja gelehrt, dass sie gepfändet werden, — wünscht man denn gepfändet zu werden[214]!? Vielmehr, erklärte R. Abba, wenn jemand sein Vermögen geweiht hat, betrachte man es so, als hätte er seiner Frau und seinen Kindern ihre Kleider vorher abgetreten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man [den Verkäufer] nicht, einen zweiten Verkaufschein zu schreiben; wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man ihn, einen zweiten Verkaufschein zu schreiben. – Wie ist dies gemeint? R. Šešeth erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld im Namen des Exiliarchen[215] gekauft hat, so zwingt man den Exiliarchen nicht, ihm einen Verkaufschein zu schreiben; wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Exiliarchen, ihm einen Verkaufschein zu schreiben.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld im Namen des Exiliarchen gekauft hat, so zwingt man den Exiliarchen nicht, es ihm zu verkaufen. Demnach hat [der Käufer] es erworben, somit streitet er gegen die Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er seinen Weizen dem Eigentümer abgetreten haben sollte[216]. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, wenn er dies dem Eigentümer des Felds und den Zeugen mitgeteilt hat. — Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Exiliarchen, ihm einen Verkaufschein zu schreiben; weshalb denn, sollte doch der Exiliarch sagen: ich wünsche weder eure Achtung noch eure Missachtung[217]!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: wenn je-

213. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 214. Demnach wird hierbei der Wille des Weihenden nicht berücksichtigt. 215. Um andere Leute, die etwa auf dasselbe Anspruch erheben sollten, abzuschrecken. 216. Der Verkäufer konnte nicht wissen, dass der Käufer das Feld für sich kauft. 217. Mit welchem Recht kann man ihn dazu zwingen.

כופין את המוכר למכור זימנא אחריתי ואם אמר
לו על מנת כופין את המוכר למכור: אמר מר
הלוקח שדה בשם חבירו אין כופין את המוכר
למכור זימנא אחריתי פשיטא מהו דתימא מצי
אמר ליה מידע ידעת דאנא לנפשאי שקילנא[41] ופנחיא
בעלמא הוא דקבעינא וזוזי בכדי לא שדינא אלא
אדעתא[42] דכתב ליה שטרא אחרינא[43] קא משמע לן
דאמר ליה[44] עניינא עבדי לך בהדי ההוא דזבנת ליה
בשמיה[45] ויכתוב לך שטרא אחרינא ואם אמר לו על
מנת[46] כופין את המוכר למכור[47] פשיטא לא צריכא
דאמר להו לסהדי קמיה דידיה חזו דשטרא אחרינא
קא בעינא מהו דתימא[48] מצי אמר ליה אמינא שטרא
מהאיך דקא שקלת בשמיה קאמרת קא משמע לן
דאמר ליה להכי טרחי ואמרי[49] להו לעדים קמך
דמינך הוא דקא בעינא: רב כהנא יהב זוזא
אביתנא לסוף אייקר כיתנא[50] זבניה מרוותיה דכיתנא
אתא לקמיה דרב אמר ליה[51] מה אעביד איזיל אישקיל
זוזאי אמר ליה אי כי[52] קא זבני אמרי האי כיתנא
דכהנא הוא זיל שקול ואי לא לא תשקול כמאן
כבני מערבא דאמרי מי הודיעו לבעל החטין שיקנה
החטין לבעל מעות אטו מי יהיב רב כהנא ארבע
ושקיל תמני[53] כיתנא ממילא הוא דאייקר[54] מיגזל גזלוה

M 41 ופנחייה ‖ M 42 דכתבית לי ‖ M 43 + הוה ‖ M 44 + אמינא דילמא ‖ M 45 והוא כתב לך שטרא זיל
לגביה דההוא דקזבנת לה בשמיה לכתוב לך ש א אי הכי אימא
כיפא ואם ‖ M 46 + כן ‖ M 47 + זימנא אחריתא ‖ M 48 אמר׳ זיל לגביה דההוא דשקלתיה בשמיה דליכתוב לך
קמי ל ‖ M 49 לך באפי סהדי מינך הוא דבעינא שטרא אחרינא
רב ‖ M 50 זבנוה ניהליה מרוותא ‖ M 51 מה אעביד ‖ M 52 מזבני לכיתנא אמרי דהאי ‖ M 53 — כית׳ ‖ M 54
כמאן נמי דמגזל.

mand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man den Verkäufer nicht, einen zweiten Verkaufschein[218] zu schreiben, wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Verkäufer, einen zweiten Verkaufschein zu schreiben.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man den Verkäufer nicht, ihm einen zweiten Verkaufschein zu schreiben. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, du wusstest, dass ich es für mich selber gekauft und dies nur zur Sicherheit getan habe, ich wollte das Geld nicht unnütz hinauswerfen und rechnete darauf, dass du mir einen zweiten Verkaufschein schreibst, so lehrt er uns, dass jener ihm erwidern könne: ich habe mit dir ein Geschäft abgeschlossen, wende dich an den, in dessen Namen du es gekauft hast, und soll er dir einen anderen Verkaufschein schreiben.

Wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Verkäufer, einen zweiten Verkaufschein zu schreiben. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er vor ihm zu den Zeugen gesagt hat: merkt euch, ich will noch einen anderen Verkaufschein haben; man könnte glauben, [der Verkäufer könne] zu ihm sagen: du meintest, von dem, in dessen Namen du es gekauft hast, so lehrt er uns, dass [der Käufer] ihm erwidern könne: ich achtete deshalb darauf, es den Zeugen in deiner Gegenwart zu sagen, um zu betonen, dass ich ihn von dir wünsche.

R. Kahana gab einst Leuten Geld auf Flachs, der alsdann im Preis stieg; da verkauften ihn die Besitzer des Flachses[219]. Darauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Was soll ich nun tun, ich will gehen und mein Geld in Empfang nehmen. Dieser erwiderte: Wenn sie beim Verkauf gesagt haben, dieser Flachs gehöre Kahana, so gehe und nimm es, wenn aber nicht, so nimm es nicht[220]. Wol nach der Ansicht der Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er den Weizen an den Besitzer des Gelds abgetreten haben sollte[221]. Hatte denn R. Kahana vier gegeben und acht genommen, der Flachs an sich war ja teurer geworden, und jene[222] hatten ihn geraubt, und es wird gelehrt, dass Räuber

218. Damit später dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf dasselbe erheben. 219. Für RK., an den sie das Geld abführen wollten. 220. Weil der Gewinn als Wucher gilt. 221. Das Geld gelangte nicht in seinen Besitz, da die Käufer nicht wussten, dass es für ihn bestimmt ist. 222. Die ihn verkauft haben.

ותנן כל הגזלנין משלמין כשעת הגזילה אמרי התם אמנה[55] הואי ולא משכיה רב כהנא לביתנא ורב לטעמיה דאמר[56] רב עושין אמנה בפירות ואין עושין אמנה בדמים:

[v] גזל את חבירו שוה פרוטה ונשבע לו יוליכנו אחריו[57] למדי לא יתן לא לבני[58] ולא לשלוחי אבל נותן לשליח בית דין ואם מת יחזיר ליורשיו: [vi] נתן לו את הקרן ולא נתן לו את החומש מחל לו על הקרן ולא מחל לו על החומש מחל לו על זה ועל זה חוץ מפחות שוה פרוטה בקרן אינו צריך לילך אחריו נתן לו את החומש ולא נתן לו את הקרן מחל לו על החומש ולא מחל לו על הקרן מחל לו על זה ועל זה חוץ משוה פרוטה בקרן[59] צריך לילך אחריו: [vii] נתן לו את הקרן ונשבע לו על החומש הרי זה משלם חומש על חומש עד[60] שיתמעט הקרן משוה פרוטה יכן בפקדון שנאמר (או) בפקדון או בתשומת יד או בגזל או עשק את עמיתו או מצא אבדה וכחש בה ונשבע[61] לשקר הרי זה משלם קרן וחומש ואשם[62]:

M 55 לא משכא מידי רב | M 56 — רב | M 57 — אפי | M 58 לבניו | M 59 + הרי זה | P 60 שתמעט | B 61 על שקר | M 62 + בכסף שקלים.

den Wert beim Rauben zu ersetzen haben[223]? Ich will dir sagen, da war es ein Vereinbarungsgeschäft[224] und er hatte den Flachs nicht an sich gezogen. Rabh aber vertrat hierbei seine Ansicht, dass man nämlich ein Vereinbarungsgeschäft auf Früchte, nicht aber auf Geld machen dürfe[225].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUṬA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, SO MUSS ER[226] ES IHM SELBST NACH MEDIEN ZURÜCKBRINGEN. ER DARF ES WEDER SEINEM SOHN NOCH SEINEM BOTEN[227] GEBEN, WOL ABER DEM GERICHTSBOTEN. IST JENER GESTORBEN, SO MUSS ER ES SEINEN ERBEN ZURÜCKERSTATTEN. HAT ER IHM DEN GRUNDWERT ZURÜCKERSTATTET, ABER NICHT DAS FÜNFTEL[228], ODER HAT JENER[229] AUF DEN GRUNDWERT VERZICHTET, ABER NICHT AUF DAS FÜNFTEL, ODER HAT ER AUF BEIDES VERZICHTET, MIT AUSNAHME EINES WENIGER ALS EINE PERUṬA BETRAGENDEN TEILS VOM GRUNDWERT, SO BRAUCHT ER ES IHM NICHT NACHZUBRINGEN[230]. HAT ER IHM DAS FÜNFTEL UND NICHT DEN GRUNDWERT ZURÜCKERSTATTET, ODER HAT JENER AUF DAS FÜNFTEL VERZICHTET, NICHT ABER AUF DEN GRUNDWERT, ODER HAT ER AUF BEIDES VERZICHTET, MIT AUSNAHME EINES EINE PERUṬA BETRAGENDEN TEILS VOM GRUNDWERT, SO MUSS ER ES IHM NACHBRINGEN. HAT ER IHM DEN GRUNDWERT ZURÜCKERSTATTET UND DAS FÜNFTEL ABGESCHWOREN[231], SO MUSS ER NOCH EIN FÜNFTEL VOM FÜNFTEL ZUFÜGEN, SOLANGE BIS DAS KAPITAL[232] KEINE PERUṬA MEHR BETRÄGT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM DEPOSITUM[233], DENN ES HEISST:[234] *Anvertrautes oder Hinterlegtes oder Geraubtes, oder er seinem Nächsten den Lohn vorenthalten, oder er Verlorenes gefunden und es unterschlagen und falsch geschworen hat*; ER HAT DANN DEN GRUNDWERT UND EIN FÜNFTEL ZU ERSETZEN UND EIN SCHULDOPFER [DARZUBRINGEN].

223. Der Gewinn ist im Besitz RK.s eingetreten u. kann durchaus nicht als Wucher betrachtet werden, einerlei ob die Käufer es wussten oder nicht. 224. Der Käufer erwirbt den Gegenstand erst wenn er ihn an sich gezogen hat, was hierbei nicht der Fall war. 225. Man darf einem Lieferanten während der Baisse Geld zur Lieferung von Getreide, während der Hausse zum gegenwärtigen Preis geben; ist diese Zeit herangereicht, so darf man von ihm nur Getreide annehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Getreidepreis, weil die Rückzahlung einer höheren Geldsumme als Wuchergeschäft gilt. 226. Wenn er es nachher eingestanden hat. 227. Des Beraubten; wenn er es diesen gegeben hat u. es während des Transports abhanden gekommen ist, so trifft der Schaden den Absender. Nur nachdem der Gegenstand in den Besitz des Beraubten gekommen ist, erlangt er Sühne. 228. Das dem geraubten Betrag zugefügt werden muss; cf. Lev. 5,24. 229. Nachdem er es eingestanden hat. 230. Nach einer weiten Gegend, wol aber muss auch dieser Betrag zurückerstattet werden. 231. Wenn er geschworen hat, dass er auch dieses bereits bezahlt hate. 232. Das zuletzt abgeschworene Fünftel. 233. Das der Depositär dem Deponenten ableugnet u. es beschwört. 234. Lev. 5,21,22.

GEMARA. Also nur wenn er geschworen hat, nicht aber, wenn er nicht geschworen hat, somit vertritt unsre Mišnah weder die Ansicht R. Tryphons noch die Ansicht R. Âqibas; denn es wird gelehrt: Wenn jemand von einem unter fünf Personen etwas geraubt hat und nicht weiss von wem, und jeder sagt, von ihm, so lege er das Geraubte vor sie hin und entferne sich — Worte R. Tryphons. R. Âqiba sagt, nicht auf diese Weise entledigt er sich der Sünde, vielmehr muss er das Geraubte jedem besonders ersetzen. Wessen nun, wenn die des R. Tryphon, so sagt er ja, dass selbst, wenn er geschworen hat, er das Geraubte hinlege und sich entferne, und wenn die des R. Âqiba, so sagt er ja, dass er, selbst wenn er nicht geschworen hat, jedem besonders das Geraubte zustellen müsse!? — Tatsächlich die des R. Âqiba, denn das, was R. Âqiba sagt, dass er das Geraubte jedem besonders zustellen müsse, bezieht sich auf den Fall, wenn er geschworen hat. — Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt:[235] *Dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag, wo er seine Schuld eingesteht.* — Und R. Tryphon!? — Obgleich er geschworen hat, so haben die Rabbanan hierbei dennoch eine Fürsorge[236] getroffen. Denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Çadoq sagte: Sie haben eine bedeutende Fürsorge getroffen: wenn die Spesen den Grundwert übersteigen, so zahle er den Grundwert und das Fünftel an das Gericht und bringe das Schuldopfer; sodann erhält er Sühne. — Und R. Âqiba!? — Die Rabbanan haben eine Fürsorge getroffen nur für den Fall, wenn er weiss, von wem er geraubt hat, so dass das Gericht diesem sein Geld zustellen kann, für den Fall aber, wenn jemand von einem unter fünf Personen geraubt hat, und nicht weiss, von wem, um ihm das Geld zustellen zu können, haben die Rabbanan keine Fürsorge[237] getroffen. R. Hona b. Jehuda wandte ein: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: R. Tryphon und R. Âqiba streiten nicht über den Fall, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen gekauft hat und nicht weiss, von wem, ob er den Kaufpreis vor sie hinlegen und sich entfernen dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiss, von wem. R. Tryphon sagt, er lege vor sie den Ersatz für das Geraubte hin und entferne sich, während R. Âqiba sagt, für diesen gebe es kein anderes Mittel, als an jeden be-

גמרא. נשבע לו אין לא נשבע לו לא מני
לא רבי טרפון ולא רבי עקיבא[62]דתנן [63]גזל אחד
מחמשה[64]ואינו יודע איזה מהן[65]וכל אחד אומר אותי
גזל מניח גזילה ביניהם ומסתלק דברי רבי טרפון
5 רבי עקיבא אומר לא זו[66]הדרך מוציאתו מידי עבירה
עד שישלם גזילה לכל אחד [67]מני אי רבי טרפון אף
על גב[68]דאישתבע אמר מניח גזילה ביניהם ומסתלק
אי רבי עקיבא אף על גב דלא[69]אישתבע אמר עד
שישלם גזילה לכל אחד ואחד [70]לעולם רבי עקיבא
10 [71]היא וכי קאמר רבי עקיבא עד שישלם גזילה לכל
אחד ואחד היכא[72]דאישתבע הוא דקאמר מאי טעמא
אמר קרא [235]לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו ורבי
טרפון אף על גב [236]דאישתבע עבוד רבנן תקנתא
דתניא רבי אלעזר [73]בר צדוק אומר תקנה גדולה
15 התקינו שאם היתה[74]היוצאה יתירה על הקרן משלם
קרן וחומש לבית דין ומביא אשמו ומתכפר לו ורבי
עקיבא כי עבוד רבנן תקנתא היכא דידע למאן
[76]גזליה דקא מהדר ליה ממונא למריה גזל אחד
מחמשה דלא ידע למאן גזליה דלא הדר ממונא
20 למריה לא עבוד רבנן תקנתא מתיב רב הונא בר
יהודה אמר רבי שמעון בן אלעזר לא נחלקו רבי
טרפון ורבי עקיבא על שלקח אחד מחמשה ואינו
יודע מאיזה מהן לקח שמניח דמי מקח ביניהם
ומסתלק על מה נחלקו שגזל אחד מחמשה בני
25 אדם ואינו יודע מאיזה מהן[77]גזל שרבי טרפון אומר
מניח[78]דמי גזילה ביניהם ומסתלק ורבי עקיבא אומר

M 62 מתני · B 63 דתניא · M 64 + בני אדם · M 65 + גזל · M 66 − ה · B 67 − ואחד · M 68 הנשבע · M 69 נשבע · M 70 + אמרי · M 71 היא · B 72 − ד · B 73 ברבי · B 74 היוצאה · M 75 מביא · M 76 גזל דקא הדר גזילה למריה · P 77 לקח אבל גזל · M 78 דמי.

235. Ib. V. 24. 236. Damit er es nicht jedem besonders zu ersetzen brauche. 237. Die Hauptbedingung bei der Sühne ist, dass der Beraubte sein Eigentum zurückerhält.

[79]אין לו תקנה עד שישלם גזילה לכל אחד ואחד
ואי סלקא[80]דעתך[90]דאישתבע מה לי לקח מה לי גזל
ועוד מתיב רבא מעשה בחסיד אחד שלקח[81]משני
בני אדם ולא היה יודע מאיזה מהן לקח ובא לפני
5 רבי טרפון אמר לו הנח דמי מקחך ביניהם והסתלק
בא לפני רבי עקיבא אמר לו אין לך תקנה עד
שתשלם[82]לכל אחד ואחד ואי סלקא דעתך דמשתבע
חסיד מי משתבע בשיקרא וכי תימא[83]דמשתבע
והדר הוי חסיד והא °כל היכא דאמרינן מעשה Tem.15b
10 בחסיד אחד או רבי יהודה בן בבא או רבי יהודה
ברבי אילעאי ורבי יהודה בן בבא ורבי יהודה[84]ברבי
אילעאי חסידים דמעיקרא הוו אלא לעולם רבי
טרפון היא ומודה רבי טרפון היכא[85]דאשתבע מאי
טעמא דאמר קרא לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו
15 ורבי עקיבא[86]דאמר אף על גב דלא[87]משתבע קניס
ורבי טרפון מכדי היכא דמשתבע לא סגיא דלא
הודה מאי איריא ונשבע אפילו[88]בלא שבועה נמי
דתניא °מודה רבי טרפון באומר לשנים גזלתי[89]אחד B.m.37a
מכם מנה ואיני יודע איזה מכם[90]נותן לזה מנה ולזה
20 מנה °שכבר הודה מפי עצמו אלא אמר רבא שאני Fol.104
מתניתין דכיון דידע למאן גזליה ואודי ליה כיון
דאפשר[91]לאהדורי ממונא למריה[92]הוה ליה כמאן דאמר
ליה יהיו לי בידך[93]הלכך נשבע אף על גב דקאמר
ליה יהיו לי בידך כיון דבעי כפרה לא סגי[94]עד

M 79 א' ל' תקנה || P 80 דעתא || M 81 ‏+ מקח || M 82 ‏+ דמי מקח || M 83 דאישת' והדר הוה || P 84 בן || M 85 דנשבע דבעינן לו מאי || M 86 — דאמר || M 87 אישת' || M 88 הודה בלא נשבע נמי דהתניא || M 89 מאחד || M 90 ‏+ ש || P 91 לאהדוריה || M 92 ה"ל || M 93 ‏+ דבי || M 94 דלא מטי לידיה לא נשבע.

sonders Ersatz zu leisten. Welchen Unterschied gibt es, wenn man sagen wollte, nur wenn er geschworen hat, zwischen Kauf und Raub[238]!? Ferner wandte Raba ein: Einst kaufte ein Frommer etwas von einem unter zwei Personen und wusste nicht, von wem er es gekauft hat; da kam er vor R. Tryphon und dieser sprach zu ihm: Lege den Kaufpreis vor sie hin und entferne dich. Als er darauf vor R. Âqiba kam, sprach er zu ihm: Für dich gibt es kein anderes Mittel, als an jeden besonders zu zahlen. Wieso kann man nun sagen, nur wenn er geschworen hat, der Fromme wird ja nicht falsch geschworen haben!? Wolltest du erwidern, er habe zuerst geschworen und sei darauf Frommer geworden, so ist ja überall, wo etwas von einem Frommen erzählt wird, entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. R. Ileâj gemeint, und R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. R. Ileâj waren ja Fromme von vornherein!? — Vielmehr, tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Tryphons, und R. Tryphon gibt zu[239] in dem Fall, wenn er geschworen hat, denn die Schrift sagt: *Dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag, wo er seine Schuld eingesteht*[240]. — Und R. Âqiba!? — Er werde bestraft[241], auch wenn er nicht geschworen hat. — Merke, wenn er geschworen hat, muss er ja ein Geständnis abgelegt haben[242], wozu braucht dies[243] nun nach R. Tryphon von dem Fall gelehrt zu werden, wenn er geschworen hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er nicht geschworen hat, denn es wird gelehrt, R. Tryphon pflichte jedoch bei, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe von einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht, von wem, er an jeden eine Mine zu zahlen habe, weil er es selbst eingestanden hat[244]!? Vielmehr, erklärte Raba, anders[245] verhält es sich in unsrer Mišnah, wo er weiss, von wem er es geraubt und es ihm eingestanden hat; denn da er dem Eigentümer das Geld zustellen kann, so ist es ebenso, als würde dieser zu ihm gesagt haben: ich lasse es in deinem Besitz. Daher ist es, wenn er geschworen hat, und somit einer Sühne bedarf, durchaus erforderlich, dass er es ihm zustelle, trotzdem er zu ihm gesagt hat: ich lasse es in deinem Besitz;

238. Sobald er die Schuld abgeschworen hat, gilt sie als Raub. 239. Dass der Räuber das Geraubte dem Eigentümer zustellen müsse. 240. Die Schuld tritt beim Meineid ein. 241. Den Gegenstand dem Eigentümer zustellen zu müssen. 242. Um Sühne zu erlangen. 243. Dass er das Geraubte dem Eigentümer zustellen muss. 244. Also eine vollständige Sühne erlangen will, auch Gott gegenüber. 245. Als in dem Fall, über welchen RÂ. u. RT. streiten; die Mišnah kann somit beider Ansicht vertreten.

wenn er aber nicht geschworen[246] hat so gilt es bei ihm als Depositum, bis jener kommt und es holt

ER DARF ES WEDER SEINEM SOHN NOCH SEINEM BOTEN GEBEN. Es wurde gelehrt: Ein vor Zeugen bestellter Bote[247] gilt, wie R. Hisda sagt, als Bote; Rabba sagt, er gelte nicht als Bote[248]. R. Hisda sagt, er gelte als Bote, denn er[249] hat deshalb darauf geachtet, ihn vor Zeugen zu bestellen, damit es in seinen Besitz[250] übergehe. Rabba sagt, er gelte nicht als Bote, denn er meinte es wie folgt: er ist ein glaubwürdiger Mann, auf den du dich verlassen kannst; wenn du willst[251], sende durch ihn. — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn, seinen Sklaven, seinen Boten oder durch einen Sohn, einen Sklaven oder Boten des Entleihers schickt und sie verendet, so ist er ersatzfrei. Von welchem Boten wird hier gesprochen, hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiss man es ja nicht, wahrscheinlich also, wenn er ihn vor Zeugen bestellt hat, und er lehrt, dass [der Entleiher] frei sei; dies ist also ein Einwand gegen R. Hisda!? Wie R. Hisda erklärt hat, es handle von einem Mietling oder Handlanger, ebenso handelt es auch hierbei von einem Mietling oder Handlanger. — Es wird gelehrt: er darf es weder seinem Sohn noch seinem Boten geben; von welchem Boten wird hier gesprochen, hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiss man es ja nicht, wahrscheinlich also, wenn er ihn vor Zeugen bestellt hat!? R. Hisda erklärte: Hier wird von einem Mietling oder Handlanger gesprochen. — Demnach gilt ein Bote, den er vor Zeugen bestellt hat, als Bote, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass er es einem Gerichtsboten übergeben dürfe, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: ein Bote aber, den er vor Zeugen bestellt hat, gilt wol als Bote!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht stichhaltig; bei einem Gerichtsboten, der, einerlei ob ihn der Beraubte oder der Räuber bestellt hat, als Bote gilt, ist dies stichhaltig, bei einem vor Zeugen bestellten Boten aber, der nur dann als Bote gilt, wenn ihn der Beraubte bestellt hat, nicht aber, wenn ihn der Räuber bestellt hat, ist dies nicht stich-

דמטי לידיה הא לא אישתבע הוי גביה פקדון עד
דאתי ושקיל ליה: לא יתן לא לבנו ולא לשלוחו:
איתמר שליח שעשאו בעדים רב חסדא אמר הוי
שליח רבה אמר לא הוי שליח רב חסדא אמר הוי
שליח דהכי טרחי ואוקמיה בעדים דליקו ברשותיה
רבה אמר לא הוי שליח הכי קאמר איניש מהימנא
הוא אי מבעית סמוך אי בעית לשדריה בידיה שדר
בידיה תנן השואל את הפרה ושילחה ביד בנו
ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בנו ביד עבדו ביד
שלוחו של שואל ומתה פטור האי שלוחו היכי דמי
אי דלא עשה בעדים מנא ידעינן[2] אלא דעשה בעדים
וקתני דפטור קשיא לרב חסדא כדאמר רב חסדא
בשכירו ולקיטו הכא נמי בשכירו ולקיטו תנן לא
יתן לא לבנו ולא לשלוחו האי שלוחו היכי דמי אי
דלא עשאו בעדים מנא ידעינן אלא לאו דעשאו
בעדים תרגמא רב חסדא בשכירו ולקיטו אבל שליח
שעשאו בעדים מאי הכי נמי דהוי שליח אדתני
סיפא אבל נותן הוא לשליח בית דין לפלוג וליתני
בדידיה שליח שעשאו בעדים הכי נמי דהוי שליח
אמרי לא פסיקא ליה שליח בית דין[4] לא שנא עשאו
נגזל ולא שנא עשאו גזלן הוי שליח פסיקא ליה
שליח שעשאו בעדים דכי עשאו נגזל הוא דהוי
שליח עשאו גזלן לא הוי שליח לא פסיקא ליה

M 95 טרח || P 96 בעי M 97 — בידיה M 98 + לו || M 99 + דשואל || M 1 עשאו || M 2 ואלא דעשאו || M 3 ניתני אבל נותן הוא לשליח שעשאו בעדים או לשליח ב״ד אמרי M 4 - - ד.

246. Die Schuld also noch nicht eingetreten ist. 247. Den jemand bestellt hat, für ihn einen Wertgegenstand von einer 3. Person zu holen. 248. Wenn der Gegenstand im Besitz des Boten abhanden gekommen ist, so geht dies den Empfänger nichts an, vielmehr muss der Absender den Schaden tragen. 249. Der beauftragende Empfänger. 250. Der Absender ist dann jeder Verantwortung enthoben. 251. Er hat ihm wol den Boten empfohlen, jedoch keine Verantwortung übernommen. 252. Der Entleiher, in dessen Besitz sie noch nicht gekommen ist. 253. Dass er zum Boten bestellt worden ist.

ולאפוקי מהאי תנא דתניא רבי שמעון בן אלעזר
אומר שליח בית דין שעשאו נגזל ולא עשאו גזלן
[5]או עשאו גזלן ושלח הלה ונטל[6]את שלו מידו פטור
רבי יוחנן ורבי אלעזר דאמרי תרוייהו שליח שעשאו
5 בעדים הוי שליח ואם תאמר משנתנו בממציא לו
שליח דאמר ליה [7]אית לי זוזי גבי פלניא ולא קא
משדר להו איתחזי ליה דלמא איניש הוא דלא
משכח לשדורי ליה [8]אי נמי כדרב חסדא בשכירי
ולקיטו: אמר רב יהודה אמר שמואל [Col.b] אין משלחין
10 מעות בדיוקני ואפילו עדים חתומים עליה ורבי
יוחנן אמר אם עדים החתומים עליה משלחין אמרי
לשמואל מאי תקנתא כי הא דרבי אבא הוי מסיק
זוזי בדרב יוסף בר חמא אמר ליה לרב ספרא בהדי
דאתית אייתינהו ניהלי כי אזל להתם אמר ליה
15 [9]רבא בריה מי כתב לך התקבלתי אמר ליה לא[10]אי
הכי זיל ברישא ויכתוב לך התקבלתי לסוף אמר
ליה אי כתב לך נמי התקבלתי לאו כלום הוא דלמא
אדאתית שכיב רבי אבא ונפלו זוזי קמי יתמי
והתקבלתי דרבי אבא לאו כלום הוא אמר ליה ואלא
20 מאי תקנתא[11]זיל[12]נקנינהו לך אגב ארעא ותא את
כתוב לן התקבלתי [Bm.46a Bb.77b] כי הא דרב פפא הוה מסיק
תריסר אלפי זוזי בי חוזאי אקנינהו ניהליה לרב
שמואל בר[13]אבא אגב אסיפא דביתיה כי אתא נפק
לאפיה עד[14]תואך: נתן לו את הקרן וכו׳: אלמא
25 חומש ממונא הוא ואם מית[15]משלמי ליה יורשין

5 P — או. M — או עשאו גזלן || 6 M מעותיו מידו || 7 M + הכי || 8 M + ניהלי || 9 M רבה || 10 M א ל ברישא זיל ניכתוב || 11 M א ל זיל ניק ניהלך || 12 P ניקניניה || 13 M אחא || 14 M תארך || 15 M משלמין ליורשין.

haltig. Dies[254] schliesst also aus die Ansicht des Autors folgender Lehre: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn der Beraubte und nicht der Räuber den Gerichtsboten bestellt hat, oder der Räuber ihn bestellt hat und jener sein Eigentum aus seiner Hand in Empfang genommen hat, so ist dieser frei[255]. R. Johanan und R. Eleâzar sagen beide, ein Bote, der vor Zeugen bestellt worden ist, gelte als Bote. Wenn man aber aus unsrer Mišnah[256] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern: diese spreche von dem Fall,] wenn er ihm einen Boten zugewiesen hat, wenn er [zum Boten] gesagt hat: ich habe bei jenem Geld und er schickt es mir nicht, gehe zu ihm hin, vielleicht hat er niemand, durch den er es schicken könnte. Oder aber, nach der Erklärung R. Hisdas: durch einen Mietling oder Handlanger.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf kein Geld gegen ein Erkennungszeichen[257] schicken, selbst wenn Zeugen unterzeichnet sind. R. Johanan aber sagt, wenn Zeugen unterzeichnet sind, dürfe man schicken. — Welches Mittel gibt es nun nach Šemuél? — Wie in folgendem Fall. R. Abba hatte von R. Joseph b. Hama Geld zu bekommen. Da sprach er zu R. Saphra: Wenn du zu ihm kommst, bringe es mir. Als er zu jenem kam, sprach sein Sohn Raba zu ihm: Hat er dir einen Empfangschein gegeben? Dieser erwiderte: Nein. — Wenn dem so ist, so gehe wiederum hin und soll er dir einen Empfangschein geben. Darauf sprach er zu ihm: Auch wenn er dir einen Empfangschein gegeben hätte, wäre dies nutzlos, denn bis du zurückkommst, kann R. Abba sterben und das Geld den Waisen zufallen, für die der Empfangschein R. Abbas wertlos ist. Dieser sprach: Was ist nun zu machen? — Geh, soll er es dir mittelst eines Grundstücks[258] abtreten, und schreibe du den Empfangschein. So verfuhr auch R. Papa; er hatte von den Hozäern zwölftausend Zuz zu bekommen; da trat er sie R. Šemuél b. Abba mittelst seiner Stubenschwelle ab. Als dieser sich auf der Heimreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

Hat er ihm das Kapital zurückerstattet &c. Demnach gilt das Fünftel als

254. Die Erklärung, dass auch ein vom Räuber bestellter Gerichtsbote diesen der Verantwortung enthebt. 255. Der Räuber ist dafür nicht mehr verantwortlich. 256. In welcher es heisst, dass der Räuber das Geraubte einem Boten nicht anvertrauen dürfe. 257. Der Depositär darf das Depositum nicht einem Boten gegen ein Erkennungszeichen vom Deponenten ausliefern; er tut dies auf eigne Gefahr. 258. Wenn jemand Immobilien und Mobilien kauft, so erwirbt er durch die Besitznahme der ersteren auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderwärts befinden; cf. ob. S. 37 Z. 12ff.

Geldzahlung und wenn er stirbt, haben es die Erben zu zahlen, und ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es abgeschworen hat und darauf gestorben ist, so müssen die Erben das Kapital und das Fünftel bezahlen und sind frei vom Schuldopfer[259]. Die Erben müssen also für ihren Vater das Fünftel bezahlen, somit gilt das Fünftel als Geldzahlung, und dem widersprechend wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, [der Sohn] brauche wegen des Raubs seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen, nur in dem Fall, wenn weder er noch sein Vater geschworen hat, woher dies von dem Fall, wenn er und nicht sein Vater, sein Vater und nicht er, er sowol als auch sein Vater geschworen hat? es heisst: *von dem er geraubt, und dem er seinen Lohn vorenthalten hat*[260], und er hat nicht geraubt und keinen Lohn vorenthalten!? R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er es eingestanden[261] hat, das andere, wenn er es nicht eingestanden hat. — Wenn er es nicht eingestanden hat, braucht er ja auch den Grundwert nicht zu bezahlen!? Wolltest du erwidern, er bezahle es auch nicht, so ist ja,

[15]תניא נמי הכי הגוזל את חבירו ונשבע לו ומת יורשין משלמים קרן וחומש ופטורין מן האשם[16]יורשין בני שלומי חומשא דאבוהון הוו אלמא חומש ממונא היא ובעי שלומי יורשין ורמינהי עדיין אני אומר אימתי אינו משלם חומש על גזל אביו בזמן שלא 5 נשבע לא הוא ולא אביו הוא ולא אביו ולא הוא הוא ואביו מנין תלמוד לומר [17]אשר גזל ואשר עשק[18]והוא לא גזל ולא עשק אמר רב נחמן לא קשיא כאן שהודה כאן שלא הודה אי לא הודה קרן נמי לא משלם וכי תימא הכי נמי[19]דלא משלם 10 הא מדקא מהדר אחומש למימרא דקרן משלם ועוד תניא עדיין אני אומר אימתי הוא משלם קרן על גזל אביו בזמן שנשבע הוא ואביו אביו ולא הוא הוא ולא אביו לא הוא ולא אביו מנין תלמוד לומר גזילה ועושק אבידה ופקדון יש תלמוד[20]יתיב רב 15 הונא וקאמר להא שמעתא אמר ליה רבה בריה יש תלמוד קאמר מר או[21]ישתלמו קאמר מר אמר ליה יש תלמוד קאמינא [22]ומריבויא דקראי אמרי אלא מאי לא הודה לא הודה אביו והודה בנו ונחייב בנו חומש אשבועה דידיה אמרי בשאין גזילה קיימת 20 אי בשאין גזילה קיימת אפילו קרן נמי לא משלם לא צריכא דאיכא אחריות וכי איכא אחריות נכסים

B 15 + ותנן נמי נתן את הקרן ונשבע על החומש הרי מוסיף חומש על חומש אלמא חומשא ממונא הוא ו || B 16 + ו. M אלמא... שלומי ויורשין בני שלומי דחומש דאבוהן נינהו ורמינ' || M 17 וזה || M 18 דל ם || M 19 מדקתני חומש || B 20 + ו || M 21 אין תלמוד קאמ' || M 22 ומריבויי קאמרי.

da er nur vom Fünftel spricht, zu schliessen, dass er den Grundwert wol bezahlen müsse. Ferner wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, er müsse den Grundwert für den Raub seines Vaters bezahlen nur in dem Fall, wenn er und sein Vater geschworen haben, woher dies von dem Fall, wenn sein Vater und nicht er, er und nicht sein Vater, weder er noch sein Vater geschworen hat? — es heisst: *Raub, Vorenthaltenes, Verlorenes* und *Verwahrtes*, und diesbezüglich gibt es eine Lehre[262]!? Als R. Hona diese Lehre vortrug, sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Sagte der Meister: es gibt eine Lehre, oder sagte er: sie müssen bezahlt werden[263]? Dieser erwiderte: Ich sagte: es gibt eine Lehre, und zwar meine ich die Einschliessungen[264] des Schriftverses. — Ich will dir sagen, unter nicht eingestanden ist zu verstehen, wenn der Vater es nicht eingestanden hat, wol aber der Sohn. — Sollte doch der Sohn das Fünftel schuldig sein wegen seines Schwurs!? — Ich will dir sagen, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war[265]. — Wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war, braucht er ja auch den Grundwert nicht zu

259. Das nur derjenige darzubringen hat, der die Sünde begangen hat. 260. Lev. 5,23. 261. Der Vater, nachdem er falsch geschworen hatte; in diesem Fall müssen die Erben das Fünftel bezahlen. 262. Die aus dieser ausführlichen Aufzählung folgert, dass das Kapital in jedem Fall zu ersetzen sei. 263. Im Hebräischen hören sich diese beiden Sätze (eigentl. Worte) ähnlich an. 264. Die vielen Aufzählungen, die als Einschliessungen dienen. 265. Und da er in diesem Fall nicht ersatzpflichtig ist, so hat er, obgleich er einen Meineid geleistet hat, dieserhalb das Fünftel nicht zu zahlen.

Qd.13b Bb.42a 157a175a ...6b7a20a Bek.48b
מאי הוי מלוה על פה היא °ומלוה על פה אינו
גובה לא מן היורשין ולא מן הלקוחות אמרי
°בשעמד בדין אי בשעמד בדין אפילו חומש נמי Fol.105
משלם אמר רב הונא בריה דרב יהושע לפי שאין
משלמין חומש על כפירת שעבוד קרקעות רבא
אמר הכא במאי עסקינן כגון שהיתה[23]דיסקייא של
אביו מופקדת ביד[24]אחרים קרן משלם דהא איתיה
חומש לא משלם דכי אישתבע בקושטא אישתבע
דהא לא הוה ידע: חוץ מפחות שוה פרוטה בקרן
כו׳: אמר רב פפא לא שנו אלא שאין גזילה קיימת
אבל גזילה קיימת צריך לילך אחריו חיישינן שמא
תייקר איכא דאמרי אמר רב פפא[25]לא שנא גזילה
קיימת ולא שנא[26]שאין גזילה קיימת אינו צריך לילך
אחריו לשמא תייקר לא חיישינן: אמר רבא גזל
שלש אגודות בשלש פרוטות והוזלו ועמדו על שתים
[27]אם החזיר לו שתים חייב להחזיר לו[28]אחרת ותנא
תונא °גזל חמץ ועבר עליו הפסח אומר לו הרי
שלך לפניך טעמא דאיתיה בעיניה הא ליתיה בעיניה
אף על גב דהשתא לאו ממונא[29]כיון דמעיקרא ממונא
הוא בעי שלומי הכא נמי אף על גב דהשתא לאו

23 M דכיקיא 24 M אחר 25 M לא תימא הכי ב היכא דאין גזילה קיימת אבל גזילה קיימת צריך לילך אחריו אלא 26 M — ש 27 M אם 28 M אחת 29 M הוא.

zahlen!? — In dem Fall, wenn Sicherheit gewährende Güter[266] vorhanden sind. — Was nützt es denn, dass Sicherheit gewährende Güter vorhanden sind, diese Schuld gilt ja nur als Darlehn auf Wort, und für ein Darlehn auf Wort kann man ja weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] einziehen[267]!? — Ich will dir sagen, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. — Wenn er bereits vor Gericht gestanden hat, muss er ja auch das Fünftel zahlen[268]!? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Wegen des Leugnens eines Anspruchs auf Grundstücke[269] ist das Fünftel nicht zu zahlen. Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Geldbehälter seines Vaters bei anderen in Verwahrung war; den Grundwert muss er bezahlen, denn es ist ja vorhanden, das Fünftel braucht er nicht zu bezahlen, da er es nicht gewusst und somit richtig geschworen hat.

Mit Ausnahme eines weniger als eine Peruta betragenden Teils vom Grundwert &c. R. Papa sagte: Dies bezieht sich nur auf den Fall, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, wenn aber das Geraubte noch vorhanden ist, so muss er es ihm hinbringen, denn es ist zu berücksichtigen, es könnte im Preis steigen. Manche lesen: R. Papa sagte: Er braucht es ihm nicht hinzubringen, einerlei ob das Geraubte noch vorhanden ist oder nicht mehr vorhanden ist, denn wir berücksichtigen nicht, es könnte im Wert steigen.

Raba sagte: Wenn jemand drei Bündel im Wert von drei Perutas geraubt hat und sie im Preis auf zwei gefallen sind, so muss er ihm, wenn er ihm zwei bereits zurückgegeben hat, auch das dritte[270] zustellen. Und auch folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesahfest verstrichen ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Also nur wenn es noch vorhanden ist, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, so muss er ihm, da es vorher Geldwert hatte, obgleich es jetzt nicht mehr Geldwert hat, dafür Ersatz leisten; ebenso muss er auch hierbei Ersatz leisten, obgleich es jetzt keine Peruta mehr wert ist.

266. Dh. Immobilien, in diesem Fall müssen sie den Raub ihres Vaters ersetzen. Das W. אחריות wird gewöhnl. vom hebr. אחר abgeleitet, hinter dem Käufer stehen; wahrscheinlich aber ist es eine Uebertragung des lat. alienatio, Veräusserung, besond. die durch einen fingirten Verkauf bewirkte Entäusserung, eine Klausel gegen die alienatio. 267. Diese Frage hat gar keinen Sinn, da der T. auf dem Standpunkt steht, dass die Erben die Raubschuld ihres Vaters wol zu bezahlen haben; sie wird auch samt der folgenden Antwort von Rsj. gestrichen. 268. Nach der Verurteilung ist auch das Fünftel eine richtige Geldschuld. 269. Der Beraubte hat Anspruch nur auf Grundstücke des Erben, denn nur wenn er solche besitzt, hat der Erbe die Raubschuld seines Vaters zu bezahlen, u. da wegen Grundstücke nicht geschworen wird (cf. Bd. vij S. 766 Z. 8 ff.) u. das Fünftel nur wegen des falschen Schwurs zu zahlen ist, so muss in diesem Fall die Zahlung des Fünftels fortfallen. 270. Obgleich es jetzt keine Peruta mehr wert ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Bundel im Wert einer Peruṭa geraubt und eines zurückgegeben hat? Sagen wir, er besitze nicht den als Raub geltenden Wert, oder aber sagen wir, er habe das Geraubte, das sich bei ihm befunden hat, nicht zurückerstattet? Später entschied er es: wenn dies nicht als Raub gilt, so ist auch keine Rückerstattung vorhanden. — Wenn es nicht als Raub gilt, so ist ja wol eine Rückerstattung vorhanden!? — Ich will dir sagen, er meint es wie folgt: obgleich dies nicht als Raub gilt, so hat er dennoch das Gebot der Rückerstattung nicht ausgeübt.

Rabba sagte: Sie sagten, dass wenn ein Naziräer sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen hat, seine Handlung erfolglos sei; wie ist es nun, wenn er darauf eines abgeschoren und eines von selbst ausgefallen ist? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Ist es etwa Rabba fraglich, wie es denn sei, wenn er das Haar einzeln schert[274]!? Dieser erwiderte ihm: In dem Fall, wenn zuerst eines von selbst ausgefallen ist und er nachher das andere abgeschoren hat; sagen wir, das geeignete Quantum ist nicht mehr vorhanden, oder aber sagen wir, das Scheren sei nun ungiltig, denn vorher hatte er zwei Haare zurückgelassen, und später hat er die zwei Haare nicht abgeschoren? Später entschied er es: Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist auch das Scheren ungiltig. — Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist ja das Scheren wol giltig!? — Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, so hat er das Gebot des Scherens dennoch nicht ausgeübt.

Raba sagte: Sie sagten, dass wenn das Fass ein Loch hat und dieses mit der Hefe verstopft ist, diese einen Schutz[276] gewähre; wie ist es nun, wenn man die Hälfte[277] verstopft hat? R. Jemar sprach zu R. Aši: Dies wird ja in einer Mišnah gelehrt: Wenn das Fass ein Loch hat und es mit Hefe verstopft ist, so gewährt diese einen Schutz; verstopft man es mit einer Weinranke, so schützt sie nur dann, wenn man es verschmiert[278] hat; sind es zwei, so muss man es ringsum und den Raum zwischen

שוה פרוטה בעי שלומי: בעי רבא גזל שתי אגודות
בפרוטה והחזיר לו אחת מהן מהו מי אמרינן השתא
ליכא גזילה או דלמא הא לא הדר גזילה ההואי
גביה הדר פשטה גזילה אין כאן השבה אין כאן
אי גזילה אין כאן השבה יש כאן אמרי הכי קאמר
אף על פי שגזילה אין כאן מצות השבה אין כאן:
אמר רבה הרי אמרו נזיר שגילח ושייר שתי
שערות לא עשה ולא כלום בעי רבה גילח אחת
ונשרה אחת מהו אמר ליה רב אחא מדיפתי
לרבינא נזיר שגילח אחת אחת קא מבעיא ליה
לרבה אמר ליה לא צריכא כגון שנשר אחת מהן
וגילח אחת מי אמרינן השתא מיהת הא ליכא
שיעור או דלמא הא לאו גילוח הוא דמעיקרא הא
שייר שתי שערות והשתא כי גילח לא הוי שתי
שערות הדר פשטה שער אין כאן גילוח אין כאן
אי שער אין כאן גילוח יש כאן הכי קאמר אף על
פי ששער אין כאן מצות גילוח אין כאן: אמר
רבא הרי אמרו חבית שניקבה וסתמוה שמרים
הצילוה בעי רבא אגף חציה מהו אמר ליה רב
יימר לרב אשי לאו משנתנו היא ד׳תנן חבית
שניקבה וסתמוה שמרים הצילוה פקקה בזמורה עד
שימרח היו בה שתים עד שימרח מן הצדדים ובין

M 30 שויא ‖ B 31 + כיון דמעיקרא הוי שוה פרוטה ‖ M 32 אחת מהו ‖ M 33 + מיהא הא ‖ M 34 + גביה ‖ M 35 אהדר ליה גזילה ‖ V 36 בתר דבעיה ‖ B 37 אמרי ‖ B 38 [illegible] ‖ B 39 רבא ‖ B 40 לרבא ‖ M 41 שנשרה א׳ והדר גילח ‖ M 42 שער. P שיעור ‖ M 43 [illegible] ‖ M 44 מי דעתדי הוי שתים.

271. Die halbe Peruṭa. 272. Cf. Num. 6,18. 273. Von den 2 zurückgelassenen Haaren. 274. Beim Abscheren des ersten der beiden Haare war noch das zum Scheren geeignete Quantum vorhanden, es ist nicht seine Schuld, dass das letzte von selbst ausgefallen ist. 275. Das das Haarschneiden ungiltig macht. 276. Gegen levitische Unreinheit. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Söller mit dem unter ihm liegenden Zimmer, in welchem ein levit. verunreinigender Leichnam sich befindet, durch eine Luke verbunden ist u. über diese Luke ein Fass gestülpt wird; dieses schützt den Söller vor Unreinheit; wenn das Fass aber ein Loch hat, so gewährt es keinen Schutz mehr. 277. Des Lochs, für welches eine Maximalgrösse festgesetzt ist. 278. Den Raum zwischen der Wand des Lochs u. dem Rankenpfropfen.

זמורה להבירתה[45]טעמא דמרח הא לא מרח לא
אמאי ותיהוי כי אגף חציה אמרי הכי השתא התם
אי לא מרח לא קאי אגף חציה במידי דקאי קאי:
[38]אמר רבא הרי אמרו גזל חמץ ועבר עליו הפסח Sq.96b
5 אומר לו הרי שלך לפניך בעי רבא נשבע עליו Col.b
מהו מי אמרינן כיון דאי מיגנב בעי שלומי ליה
[46]ממונא קא כפר ליה או דלמא השתא מיהת הא
מנח ועפרא בעלמא הוא ולא כפר ליה ממונא מילתא
דאיבעיא ליה לרבא פשיטא ליה לרבה דאמר רבה
10 שורי גנבת והוא אומר לא גנבתי מה טיבו אצלך
שומר חנם אני עליו חייב שהרי פטר עצמו מגניבה
ואבידה שומר שכר אני עליו חייב שהרי פטר עצמו
משבורה ומתה שואל אני[47]עליו חייב שהרי פטר
עצמו ממיתה מחמת מלאכה[48]אלמא אף על גב דהא
15 קאים כיון דאי מיגניב ממונא קא כפר[49]השתא נמי
ממונא[50]קא כפר[51]הכא נמי אף על גב דעפרא בעלמא
הוא כיון דאי מיגניב בעי שלומי ליה ממונא מעליא
השתא נמי ממונא קא כפר ליה: יתיב[52]רבא וקאמר
להא שמעתא איתיביה רב עמרם[53]לרבא וכחש בה Lev. 5,22
20 פרט למודה בעיקר כיצד שורי גנבת והוא אומר לא
גנבתי מה טיבו אצלך אתה מכרתו לי אתה נתתו
לי במתנה אביך[54]מכר לי אביך נתנו לי במתנה

M 45 — טעמא דמרח ‖ M 46 + ממונא מעליא ‖ P 47 עליה ‖ M 48 + ומכחש בשר מחמת מלאכה ‖ M 49 + ליה ‖ M 50 + מעליא ‖ M 51 דהא מנח עפרא ‖ M 52 רבה וקאמר לה להא ‖ M 53 לרבה (P לרב) ‖ M 54 מכר.

beiden Ranken verschmieren. Also nur wenn er es verschmiert hat, sonst aber nicht; weshalb nun, es sollte ja ebenso sein, als hätte man die Hälfte verstopft[279]!? — Es ist ja nicht gleich, in diesem Fall hält [der Pfropfen] nicht, wenn man ihn nicht verschmiert, jener aber spricht von dem Fall, wenn man die Hälfte verstopft hat und es auch hält.

Raba sagte [ferner]: Sie sagten, dass wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesahfest verstrichen ist, er es ihm zur Verfügung stellen könne; wie ist es nun, wenn er es abgeschworen hat? Sagen wir, dass er, da wenn es gestohlen wird, er Ersatz leisten muss, einen Gegenstand von Geldwert abgeleugnet hat, oder aber, es ist ja vorhanden und gilt als Erde[280], somit hat er ihm nichts abgeleugnet? Das, was Raba fraglich war, war Rabba entschieden; denn Rabba sagte: [sprach jemand zu einem:] du hast mein Rind gestohlen, und erwiderte dieser: ich habe es nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragte: wie kommt es zu dir, er ihm erwiderte, er sei unentgeltlicher Hüter desselben, so ist er schuldig[281], denn er hat sich hinsichtlich des Diebstahls und Abhandenkommens[282] befreien wollen; [sagte er,] er sei Lohnhüter desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Brechens und Verendens[283] befreien wollen; [sagte er,] er sei Entleiher desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Verendens durch die Arbeit[284] befreien wollen. Hieraus also, dass, da wenn es gestohlen werden sollte, er ihm Geld ableugnen würde, es ebenso ist, als würde er ihm auch jetzt, wo es vorhanden ist, Geld abgeleugnet haben. Ebenso auch hierbei, obgleich es nur als Erde gilt, so ist es dennoch, da wenn es gestohlen werden würde, er Ersatz zahlen müsste, als hätte er ihm Geld abgeleugnet.

Raba sass und trug diese Lehre vor; da wandte R. Amram gegen Raba ein:[285] *Und es ableugnet*, ausgenommen ist der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht. Man könnte nämlich glauben, dass wenn [jemand zu einem sprach:] du hast mein Rind gestohlen, und er ihm erwiderte: ich habe es nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragte: wie kommt es zu dir, er ihm erwiderte: du hast es mir verkauft, du hast es mir geschenkt, dein Vater hat es mir verkauft, dein Vater hat es mir geschenkt, es

279. Wahrscheinlich deshalb, weil das Verstopfen der Hälfte nicht ausreichend ist. 280. Es hat keinen Wert, da es zur Nutzniessung verboten ist. 281. Er muss ein Schuldopfer darbringen, wenn er seine Behauptung beschworen hat u. es sich herausstellt, dass er es wirklich gestohlen habe; er hat also die Hauptsache, dass das Rind nicht ihm gehöre, vor dem Schwören eingestanden. 282. Wofür der unentgeltliche Hüter nicht verantwortlich ist. 283. Wofür der Lohnhüter nicht verantwortlich ist. 284. In welchem Fall der Entleiher ersatzfrei ist. 285. Lev. 5,22.

ist meiner Kuh nachgelaufen, es ist von selbst zu mir gekommen, ich habe es auf dem Weg umherirrend gefunden, ich bin dessen unentgeltlicher Hüter, ich bin dessen Lohnhüter, ich habe es leihweise, und es beschworen und darauf ein Geständnis abgelegt hat, er schuldig sei, so heisst es: [illegible], ausgenommen ist der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht!? Dieser erwiderte: Gedankenloser[286], diese Lehre spricht von dem Fall, wenn er zu ihm sagt: da hast du es, ich aber spreche von dem Fall, wenn es sich auf dem Feld befindet.

Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast es mir verkauft!? In dem Fall, wenn er zu ihm sagt: ich habe dir den Kaufpreis nicht bezahlt, nimm dein Rind und geh. — Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast es mir geschenkt, dein Vater hat es mir geschenkt!? — Wenn er zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, dass ich dir einen Gefallen erweise, den ich dir nicht erwiesen habe, nimm nun dein Rind und geh. — «Ich habe es auf dem Weg umherirrend gefunden.» Sollte er ihm doch erwidern: so solltest du es mir zustellen!? Der Vater Šemuéls erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: ich schwöre, dass ich es gefunden und nicht gewusst habe, dass es dir gehört, um es dir zustellen zu können.

Es wird gelehrt: Ben-Âzaj sagte: Es sind drei Schwüre[288]: wenn er dieses[289] und nicht den Finder kannte, wenn er den Finder und nicht dieses kannte, wenn er weder dieses noch den Finder kannte. — Wenn er weder dieses noch den Finder kannte, so hat er ja die Wahrheit beschworen!? — Lies: dieses und den Finder. — Von welcher Bedeutung ist dies für die Halakha? R. Ami sagte im Namen R. Ḥaninas, befreiend; Šemuél sagte, verpflichtend[290]. Sie führen denselben Streit wie die Autoren folgender Lehre: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen beschworen hat, so ist er[291] frei, R. Eleâzar b. Šimôn sagt, schuldig. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[292], gelte als Geld, und der andere ist der Ansicht, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld.

אהר"פרתי רין מאליו בא אצלי תועה בדרך מצאתיו
שומר חנם אני עליו שומר שכר אני עליו שואל
אני עליו ונשבע והודה יכול יהא חייב תלמוד לומר
וכחש בה פרט למודה בעיקר אמר ליה תהרא כי
5 תניא ההיא דקאמר ליה הילך כי קאמינא דקיימא
באגם אתה מכרתו לי מאי מודה בעיקר איכא לא
צריכא דאמר ליה לא נתתי לך דמי שקיל תורך
וזיל אתה נתתו לי אביך נתנו לי מאי מודה בעיקר
איכא דאמר ליה על מנת דעבידנא לך נייח דנפשא
10 ולא עבדי לך שקיל תורך וזיל תועה בדרך מצאתיו
לימא איבעי לך לאהדוריה לי אמר אבוה דשמואל
באומר שבועה אבידה מצאתי ולא הייתי יודע
שהיא שלך שאחזירנה לך: תניא אמר בן עזאי
שלש שבועות הן הכיר בה ולא במוצאה
15 ולא בה לא בה ולא במוצאה לא בה ולא במוצאה
קושטא אשתבע אימא בה ובמוצאה למאי הלכתא
רב אמי אמר רבי חנינא לפטור ושמואל אמר לחייב
ובפלוגתא דהני תנאי דתניא המשביע עד אחד
פטור ורבי אלעזר בר שמעון מחייב במאי קא מיפלגי
20 מר סבר דבר הגורם לממון כממון דמי ומר סבר

P 55 פרתו M 56 תרדא M 57 אנא דקאי M 58
+ אביך מכרו לי M 59 — לין M 60 זבינתיה ניהלן
ולא יהבי לך M 61 — ד M 62 + השתא דלא עבד
לך נייח נפשא M 63 נימא ליה איבעי לך לאהדורי ניהלי
B 64 ברבי.

286. Die Lesart dieses Worts schwankt u. ebenso auch die etymol. Erklärung desselben; Cod. M. hat תרדא, wie auch unser Text an andrer Stelle; manche Codices haben תרא, richt. wahrscheinl. תריא syr. geschmacklos. 287. Man berücksichtige nicht: wenn es gestohlen werden sollte, da es der Eigentümer in Empfang nehmen kann. 288. Die der Zeuge, der hinsichtlich eines verlorenen Gegenstands Zeugnis ablegen konnte, falsch geschworen haben kann. 289. Das verlorene Vieh. 290. Nach der einen Ansicht muss er wegen dieser Schwüre ein Schuldopfer darbringen, nach der anderen nicht. 291. Der Zeuge, der falsch geschworen hat. 292. Das Zeugnis ist nur dann von Bedeutung, wenn es eine rechtliche Wirkung hat; der einzelne kann durch seine Aussage keine Verurteilung herbeiführen, wol aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid zugeschoben. Dieser Eid erwirkt nicht direkt, wol aber verursacht er eine Geldzahlung, da angenommen wird, dass der Beklagte die Schuld eingestanden haben würde; der Zeuge hat also dem Kläger einen Geldschaden verursacht.

לאו בממון דמי: אמר רב ששת הכופר בפקדון
נעשה עליו גזלן וחייב באונסין ותנא תונא וכחש
בה למדנו עונש אזהרה מנין תלמוד לומר לא תכחשו 9,11
מאי לאו⁶⁵ לעונש ממון לא לעונש שבועה הא מדקתני
סיפא ⁶⁶ואשתבע מכלל דרישא דלא אשתבע דקתני
סיפא ונשבע על שקר למדנו עונש אזהרה מנין
תלמוד לומר לא תשקרו ומדסיפא דאשתבע ⁶⁷רישא
דלא אשתבע אמרי אידי ואידי דאשתבע כאן
שהודה כאן שבאו עדים אתו עדים חייב באונסין
אודיי אודי חייב בקרן וחומש ואשם מתיב רמי בר
Šeb.44b חמא °ושכנגדו חשוד על השבועה כיצד אחד שבועת
העדות ואחד שבועת הפקדון ואפילו שבועת שוא
ואם איתא ⁶⁸בכפירה הוא דאיפסיל ליה אמרי הכא
במאי עסקינן דקאי באגם דלאו כפירה היא סבר
אשתמיטנא ליה אדאזילנא ⁷⁰ומייתינא ליה תדע
דאמר רב אידי בר אבין הכופר במלוה כשר לעדות
Fol.106 °בפקדון פסול לעדות והאמר אילפא שבועה קונה
שבועה היא דקניא⁷³אבל כפירה לא קניא⁷⁴הכא נמי
דקיימא באגם ואיבעית אימא מאי שבועה קונה

65 M עונש כפירה לא שבועה ‖ 66 M דאיש ‖ 67 M + מכלל ד ‖ 68 M משבועה הוא ‖ 69 B + ד ‖ 70 P ומייתינן ‖ 71 M + א״ר חסדא ‖ 72 M + רב ‖ 73 M אבל ‖ 74 M — אמרי.

R. Šešeth sagte: Wenn jemand ein Depositum ableugnet, so gilt er als Räuber und ist ersatzpflichtig[293] auch im Fall eines Missgeschicks[294]. Und auch folgender Autor lehrt dasselbe: *Und es ableugnet*; wir wissen also die Strafe, wo findet sich das Verbot? — es heisst:[295] *ihr sollt nichts ableugnen*; wahrscheinlich doch die Strafe wegen des Geldbetrags[296]. — Nein, wegen des Schwurs. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst: und geschworen hat, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Fall, wenn er nicht geschworen hat!? Im Schlußsatz wird nämlich gelehrt: *und falsch geschworen hat*; wir wissen also die Strafe, woher das Verbot? — es heisst:[295] *ihr sollt nicht lügen*. Wenn nun der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn er geschworen hat, so spricht ja der Anfangsatz von dem Fall, wenn er nicht geschworen hat!? — Ich will dir sagen, beide sprechen von dem Fall, wenn er geschworen hat, nur spricht der eine, wenn er es selbst eingestanden hat, und der andere, wenn Zeugen gekommen sind; sind Zeugen gekommen, so ist er auch im Fall eines Missgeschicks ersatzpflichtig, hat er es selbst eingestanden, so ist er zur Zahlung des Kapitals und des Fünftels und zur Darbringung eines Schuldopfers verpfichtet. Rami b. Ḥama wandte ein: Der[297], dessen Gegner nicht eidesfähig ist, zum Beispiel: wenn er bei einem Zeugniseid[298], bei einem Depositeneid oder sogar bei einem Nichtigkeitsschwur [überführt worden ist]; wenn dem nun so[299] wäre, so ist er ja schon beim Leugnen unfähig!? — Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es[300] sich auf dem Feld befindet; dies ist also kein Leugnen, denn er denkt: ich will mich jetzt seiner entledigen und später gehen und es ihm zustellen. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet[301] hat, er als Zeuge zulässig, und wenn ein Depositum, er als Zeuge nicht zulässig sei[302]. — Ilpha sagte ja aber, dass [das Geraubte] durch den Eid erworben[303] werde, also nur durch den Eid, nicht aber durch das Leugnen!? — Ebenfalls in dem Fall, wenn es sich auf dem Feld befindet. Wenn du aber willst, sage ich: durch den Eid wird es erworben, wie in der folgenden Lehre R. Honas; R. Hona sagte näm-

293. Seit der Zeit des Leugnens, wenn Zeugen gegen ihn aufgetreten sind. 294. Wenn es ohne sein Verschulden fortgekommen ist, in welchem Fall er sonst frei wäre. 295. Lev. 19,11. 296. Auch wenn er nicht geschworen hat. 297. In der hier angezogenen Lehre werden die Fälle aufgezählt, in welchen der Kläger den Eid zu leisten hat. 298. Ueber die hier aufgezählten Eide vgl. Bd. vij S. 613 N. 1. 299. Dass er nicht erst beim Schwören, sondern schon beim Leugnen als Räuber gilt. 300. Das geraubte Vieh. 301. Und bevor er geschworen hat, Zeugen ihn überführt haben. 302. Bei einem Darlehn wird angenommen, dass er zur Zeit kein Geld hatte u. sich nur einen Aufschub verschaffen wollte, ein Depositum dagegen durfte er überhaupt nicht angreifen. 303. Wie der Fragende verstanden hat, hinsichtlich der Ersatzpflicht, dass der Depositär von dann ab als Räuber gilt u. ersatzpfichtig sei auch in Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre.

lich im Namen Rabhs, dass, [wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast nichts bei mir, und dies beschworen hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, denn es heisst: *Der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen*, sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu leisten.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast nichts bei mir, und dies auch beschworen hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er frei, denn es heisst: *Der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen*; sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu leisten. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend nur hinsichtlich eines Darlehns, das zur Verausgabung bestimmt ist, aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Depositum, denn der angezogene Schriftvers spricht von einem Depositum. R. Naḥman sass und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aḥa b. Minjomi gegen R. Naḥman ein: [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist mir abhanden gekommen, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so muss er den Grundwert bezahlen; hat er es von selbst eingestanden, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ausserhalb des Gerichts geschworen hat[307]. Jener entgegnete: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es selbst gestohlen hat, so muss er das Doppelte bezahlen, gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen; wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, ausserhalb des Gerichts, das Doppelte zu zahlen!? Dieser erwiderte: Ich könnte dir erwidern: im Anfangsatz, wenn ausserhalb des Gerichts, und im Schlußsatz, wenn vor Gericht, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben; beide sprechen vielmehr, wenn vor Gericht, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er aufgesprungen ist[308], und das andere gilt von dem Fall, wenn er nicht auf-

כדרב הונא דאמר רב הונא אמר רב מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי ונשבע ואחר כך באו עדים פטור שנאמר ולקח בעליו ולא ישלם כיון שקבלו הבעלים שבועה שוב אין משלם ממון: גופא אמר רב הונא אמר רב מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי כלום ונשבע ובאו עדים פטור שנאמר ולקח בעליו ולא ישלם כיון שקבלו בעלים שבועה שוב אין משלמין ממון אמר רבא מסתברא מילתיה דרב במלוה דלהוצאה ניתנה אבל פקדון ברשותיה דמריה קאי והאלהים אמר רב אפילו בפקדון דהא כתיב קרא בפקדון כתיב יתיב רב נחמן וקאמר להא שמעתא איתיביה רב אחא בר מניומי לרב נחמן היכן פקדוני אמר לו אבד משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שאכלו משלם את הקרן הודה מעצמו משלם קרן וחומש ואשם אמר ליה[79] הכא במאי עסקינן כגון דנשבע חוץ לבית דין אמר ליה אי הכי אימא סיפא היכן פקדוני אמר לו נגנב משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שגנבו משלם תשלומי כפל הודה מעצמו משלם קרן וחומש ואשם ואי סלקא דעתך חוץ לבית דין מי איכא כפל אמר ליה יכילנא לשנויי לך רישא חוץ לבית דין וסיפא בבית דין מיהו שינויא דחיקא לא משנינא לך אידי ואידי בבית דין ולא קשיא כאן בקפץ כאן בשלא

M 75 משלמין ‖ M 76 · להן ‖ M 77 רבה ‖ P 78 ליה ‖ B 79 + רב נחמן ‖ M 80 א׳ ל׳ ‖ B 81 משנינן ‖ M 82 + אלא.

304. Die ihn überführt haben. 305. Er braucht nichts mehr zu zahlen, da er durch den Eid die Mine erworben hat. 306. Ex. 22,10. 307. Ein solcher Eid besitzt nicht die Rechtskraft, vom Ersatz zu befreien. 308. Der Kläger, u. den Beklagten schwören liess; Rabh dagegen

קפין אמר ליה רמי בר חמא לרב נחמן מכדי דרב
לא סבירא לך משבוגי נפשך אדרב למה לך אמר
ליה לפרושה לדרב[84]דרב הכי מתרין לה למתניתין
Seb.45a והא רב קרא קאמר אמרי קרא °לכל הנשבעין
5 שבתורה נשבעין ולא משלמין הוא דאתא ולקח
בעליו ולא ישלם מי שעליו לשלם הוא נשבע מתיב
רב המנונא °השביע עליו חמשה פעמים בין בפני
בית דין ובין שלא בפני בית דין וכפר[85]עליו חייב
על כל אחת ואחת[86]ואמר רבי שמעון מה טעם
10 הואיל ויכול לחזור ולהודות והכא קפין לא מצית
אמרת השביע עליו קתני חוץ לבית דין לא מצית
אמרת בפני בית דין קתני הוא מותיב לה והוא
מפרק לה לצדדין קתני השביע עליו חוץ לבית דין
ובבית דין קפין מתיב רבא בעל הבית שטען טענת
15 גנב בפקדון ונשבע והודה ובאו עדים אם עד שלא
באו עדים הודה משלם קרן וחומש ואשם ואם
משבאו עדים הודה משלם תשלומי כפל ואשם[87]והכא
חוץ לבית דין וקפין לא מצית אמרת כפל קתני
אלא אמר רבא כל הודה לא שנא טוען טענת אבד
20 ולא שנא טוען טענת גנב[88]נמי לא אמר רב דהא
כתיב °והתודה דבעי שלומי קרן וחומש טוען טענת
גנב ובאו עדים נמי לא אמר רב דהא כתיב[89]תשלומי
כפל כי קאמר[90]כגון שטוען טענת אבד ונשבע[91]ולא

M 84 + אמרי — M 85 עליו — M 86 ו — P 87 ו || V 88 — נמי || M 89 דבעי שלומי || M 90 + רב || M 91 — ול״ה.

gesprungen ist. Rami b. Hama sprach zu R. Nahman: Du hältst ja selbst nichts von der Lehre Rabhs, wozu brauchst du für ihn einzutreten!? Dieser erwiderte: Nach der Auslegung Rabhs ist die Mišnah so zu erklären. — Aber Rabh stützt sich ja auf einen Schriftvers!? — Ich will dir sagen, der Schriftvers deutet darauf, dass alle, die nach der Gesetzlehre zu schwören haben, schwören[309] und nicht zahlen: *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu zahlen*, wer zu zahlen hat, soll schwören. R. Hamnuna wandte ein: Liess er ihn[310]fünfmal beschwören, einerlei ob vor Gericht oder ausserhalb des Gerichts, und hat er jedesmal geleugnet, so ist er wegen jedes [Schwurs] besonders schuldig, und R. Šimôn erklärte: aus dem Grund, weil er jedesmal zurücktreten und ein Geständnis ablegen[311]konnte; hierbei ist nicht zu erklären, wenn er aufgesprungen ist, denn es heisst: liess[312]er ihn beschwören, ferner ist nicht zu erklären, ausserhalb des Gerichts, denn es heisst: vor Gericht!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch. Hier werden zwei verschiedene Fälle gelehrt: wenn er ihn beschwören liess, ausserhalb des Gerichts, oder vor Gericht und er selbst aufgesprungen ist. Raba wandte ein: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen und darauf ein Geständnis abgelegt hat, aber auch Zeugen gegen ihn aufgetreten sind, so muss er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, wenn er aber das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, so muss er das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen; hierbei kann es ja weder ausserhalb des Gerichts erfolgt sein, noch kann er selbst aufgesprungen sein, denn er hat ja das Doppelte zu zahlen[313]!? Vielmehr, erklärte Raba, von dem Fall, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, sagte es Rabh nicht, einerlei ob er den Einwand des Abhanden kommens oder den Einwand des Diebstahls gemacht hat, denn es heisst:[314]*er soll bekennen*, er muss dann den Grundwert und das Fünftel zahlen, ferner sagte er es auch nicht von dem Fall, wenn er den Einwand des Diebstahls gemacht hat und Zeugen gekommen sind, denn er muss dann das Doppelte zahlen. Rabh sagte es vielmehr von dem Fall, wenn er den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschwo-

spricht von dem Fall, wenn die Richter ihm den Eid auferlegt haben, ein solcher befreit ihn vom Ersatz. 309. Dh. der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 310. Der Deponent dem Depositär. 311. Demnach schuldet er ihm noch Geld. 312. Durch das Gericht. 313. Er hat es also in jedem Fall auch nach dem Schwören zu bezahlen. 314. Num. 5,7.

ren und kein Geständnis abgelegt hat und Zeugen gekommen sind. Darauf ging R. Gamda und trug dies R. Aši vor; da sprach er zu ihm: Wenn R. Hamnuna, der ein Schüler Rabhs war, einen Einwand bezüglich des Geständnisses erhoben hat, so wusste er ja wahrscheinlich, dass Rabh dies auch von dem Fall gesagt hat, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, und du sagst, Rabh habe dies nicht gesagt von dem Fall, wenn er ein Geständnis abgelegt hat!? Darauf sprach R. Aha der Greis zu R. Aši: R. Hamnuna war folgendes fraglich: einleuchtend ist es, wenn man sagt, er sei schuldig, wenn Zeugen gekommen sind, dass er wegen der letzteren Schwüre ein Opfer darbringen muss, da er zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, wieso ist er aber, wenn man sagen wollte, er sei frei, wenn Zeugen gekommen sind, ein Opfer wegen dieser Schwüre schuldig, weil er später zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, selbst wenn Zeugen gekommen wären, wäre er ja frei, und er selbst hat ja kein Geständnis abgelegt[316]!?

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so hat er das Doppelte zu ersetzen, hat er es[318] geschlachtet oder verkauft, so muss er das Vier- und das Fünffache[317] zahlen. Ein Dieb zahlt das Doppelte und, der den Einwand des Diebstahls macht, zahlt das Doppelte, wie nun ein Dieb, der das Doppelte zu zahlen hat, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen muss, ebenso muss, der den Einwand des Diebstahls macht, und das Doppelte zahlen muss, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen. — Wol ein Dieb, weil er das Doppelte auch ohne Schwur zahlen muss, während der, der den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte zahlen muss, nur wenn er geschworen hat!? — Ich will dir sagen, dies wird nur aus einer Vergleichung[319] entnommen, und [ein Schluss aus einer] Vergleichung ist nicht zu widerlegen. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, einer[320] spreche von einem wirklichen Dieb, und einer spreche von einem, der den Einwand des Diebstahls macht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der [Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird*,

הודה ובאו עדים אזל רב גמדא אמרה לשמעתא
קמיה דרב אשי אמר ליה השתא ומה רב המנונא
תלמידיה דרב וידע דאמר רב הודה וקמותיב הודה
ואת אמרת הודה לא אמר רב אמר ליה רב אחא
סבא לרב אשי רב המנונא הכי קא קשיא ליה אי
אמרת בשלמא נשבע כי אתו עדים מיחייב אמטו
להכי מחייבינן ליה קרבן אשבועה בתרייתא הואיל
ויכול לחזור ולהודות אלא אי אמרת כי אתו עדים
פטור מי איכא מידי דאילו אתו סהדי ומסהדי ביה
פטור ואנן ניקו ניחייביה קרבן אשבועה הואיל ויכול
לחזור ולהודות השתא מיהת לא אודי: אמר רבי
חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב
בפקדון משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם
תשלומי ארבעה וחמשה הואיל וגנב משלם תשלומי
כפל וטוען טענת גנב משלם תשלומי כפל מה גנב
שהוא משלם כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה
וחמשה אף טוען טענת גנב בפקדון כשהוא משלם
תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה
וחמשה מה לגנב שכן משלם תשלומי כפל שלא
בשבועה תאמר בטוען טענת גנב שאין משלם
תשלומי כפל אלא בשבועה אמרי היקישא היא
ואין משיבין על היקישא הניחא למאן דאמר חד
בגנב וחד בטוען טענת גנב שפיר אלא למאן דאמר

M 92 + ליה || P 93 + אמ׳ || P 94 הכי || M 95 - שבועה || M 96 ניקום וניחייביה קר׳ שב׳ || M 97 הא
לא אודי מידי || M 98 + תשלומי || M 99 נמי שהוא
M 1 + איכא למיפרך.

315. Nachdem er falsch geschworen hatte. 316. Er selbst hat kein Geständnis abgelegt, Zeugen können ihn zur Zahlung nicht mehr verpflichten, somit handelt es sich bei den letzteren Schwüren um leere Worte u. er sollte wegen dieser nicht schuldig sein. 317. Cf. Ex. 21,37 u. 22,8. 318. Hier wird überall von einem gestohlenen, bezw. verwahrten Vieh gesprochen. 319. Die beiden Schriftverse, der vom Dieb u. der vom diebischen Depositär, werden miteinander verglichen. 320. Der bezüglichen Schriftverse; cf. ob. S. 235 Z. 22ff.

[2]האי אם ימצא הגנב ואם לא ימצא תרוייהו בטוען
טענת גנב מאי איכא למימר אמרי גנב הגנב
איתיביה רבי חייא בר אבא לרבי יוחנן היכן Bq.108a
שורי [3]גנגב משביעך אני ואמר אמן והעדים Šeb.49a
מעידים אותו שאכלו משלם תשלומי כפל והא 5
הכא דאי אפשר לכזית בשר בלא שחיטה וקתני
משלם תשלומי כפל תשלומי כפל אין תשלומי
ארבעה וחמשה לא [4]הכא במאי עסקינן כגון שאכלו
נבילה ולישני ליה כגון שאכלו טריפה כרבי מאיר
דאמר °שחיטה שאינה ראויה שמה שחיטה ולישני 10 Hol.85a
ליה [5]בבן פקועה כרבי מאיר דאמר[6] בן פקועה טעון
שחיטה ולישני ליה כגון שעמד בדין ואמרו לו צא
תן לו דהא אמר רבא °צא תן לו טבח ומכר פטור Bq.68b
מאי טעמא כיון דפסקיה למילתיה וטבח ומכר הוי
[7]גזלן וגזלן [8]לא משלם תשלומי ארבעה וחמשה חייב 15
אתה ליתן לו וטבח ומכר חייב מאי טעמא °כל כמה
דלא פסיקא [10]ליה מילתא אכתי גנב הוא אמרי
וליטעמיך לישני ליה בשותף שטבח שלא מדעת
חבירו אלא חדא מתרי ותלתא נקט: ואמר רבי
חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת גנב 20 Šeb.57a63a
באבידה משלם תשלומי כפל מאי טעמא [11]דכתיב
°על כל אבדה אשר יאמר איתיביה רבי אבא בר Ex.22,8
ממל לרבי חייא בר אבא כי יתן איש אין נתינת

M 2 — האי ‖ M 3 + וא״ל ; M 4 + א״ל M 5 כגון שאכלו פקועה M 6 + ב״פ M 7 + ליה M 8 אינו M 9 כי M 10 — ליה M 11 אמר קרא.

und der [Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird*, sprechen beide von einem, der den Einwand des Diebstahls macht[321]!?

Ich will dir sagen, aus: *der*[322] *Dieb*. R. Ḥija b. Abba wandte gegen R. Joḥanan ein: [Sagte er:] wo ist mein Rind, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so hat er das Doppelte zu zahlen. Ein olivengrosses Stück Fleisch ist ja nicht ohne [das Tier] geschlachtet zu haben zu erlangen, und er lehrt, dass er das Doppelte zu zahlen habe, also nur das Doppelte, nicht aber das Vier- und das Fünffache!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er Aas[323] gegessen hat. — Sollte er doch geantwortet haben, wenn er Terepha[324] gegessen hat!? — Nach R. Meír, welcher sagt, auch das ungeeignete Schlachten gelte als Schlachten. — Sollte er ihm doch erwidert haben, hier werde vom Kalb einer Aufgeschlitzten[325] gesprochen!? — Nach R. Meír, welcher sagt, auch das Kalb einer Aufgeschlitzten bedarf des Schlachtens. — Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat und sie[326] zu ihm gesagt haben: geh, zahle ihm[327]!? Raba sagte nämlich: [sagten sie:] geh, zahle ihm, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, frei, denn damit ist die Sache erledigt, und beim Schlachten oder Verkaufen ist er ein Räuber, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- und das Fünffache; [sagten sie:] du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, schuldig, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, gilt er als Dieb. — Ich will dir sagen, sollte er ihm, auch nach deiner Auffassung, erwidert haben, es handle von einem Teilhaber, der es ohne Wissen seines Mitbeteiligten geschlachtet[328] hat!? Vielmehr ist zu erklären, er habe eine von zwei oder drei Erklärungen herausgegriffen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand hinsichtlich eines Funds den Einwand des Diebstahls macht, so muss er das Doppelte zahlen, denn es heisst:[329] *von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet*. R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Ḥija b. Abba ein:[330] *Wenn ein Mann gibt*, das Geben eines Min-

321. In diesem Fall fällt ja die Vergleichung fort. 322. Aus dem entbehrlichen Artikel werden alle den Diebstahl betreffenden Gesetze auch hinsichtlich eines diebischen Depositärs gefolgert. 323. Ohne es rituell geschlachtet zu haben. 324. Wenn es eine innere lebensgefährliche Verletzung hatte. 325. Wenn in einem geschlachteten Vieh ein Junges gefunden wird, das später heranwächst, so darf dieses nach einer Ansicht (cf. Hol. 74b) ungeschlachtet gegessen werden, da es durch das Schlachten der Mutter genussfähig wird. 326. Die Richter. 327. Nach der völligen Verurteilung des Diebs geht der gestohlene Gegenstand in seinen Besitz über u. er ist zum Schlachten od. Verkaufen befugt. 328. In diesem Fall braucht er das 4- u. das 5fache nicht zu zahlen. 329. Ex. 22,8. 330. Ib. V. 6.

derjährigen ist nicht von Bedeutung. Ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben und als Minderjähriger zurückverlangt hat, woher dies von dem Fall, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben und als Erwachsener zurückverlangt hat? es heisst: [illegible] vor Gott ge-[illegible], nur wenn das Geben und das Zurückverlangen durch eine gleiche Person erfolgt sind; wenn dem nun so wäre, so sollte es doch als Verlorenes gelten!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es verzehrt hat, als jener noch minderjährig war. Demnach muss er wol bezahlen, wenn jener erwachsen ist, wozu lehrt er demnach: wenn das Geben und das Zurückverlangen durch eine gleiche Person erfolgt sind, es sollte doch heissen: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist!? Dieser erwiderte: Lies: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist. R. Aši erklärte: Es ist nicht gleich, das Verlorene gelangt zu ihm durch die Wirkung eines vernünftigen Menschen, dieses gelangte zu ihm nicht durch die Wirkung eines vernünftigen Menschen.

קטן כלום ואין לי אלא שנתנו כשהוא קטן ותבעו
כשהוא קטן נתנו כשהוא קטן ותבעו כשהוא גדול
מנין תלמוד לומר עד האלהים יבא דבר שניהם
עד שתהא נתינה ותביעה שוין באחד ואם איתא
תיהוי נמי כאבידה אמר ליה הכא במאי עסקינן
כגון שאכלו כשהוא קטן אבל כשהוא גדול מאי
הכי נמי דמשלם אי הכי אדתנא עד שתהא נתינה
ותביעה שוין באחד ליתני עד שתהא אכילה ותביעה
שוין באחד אמר ליה תני עד שתהא אכילה ותביעה
שוין באחד רב אשי אמר לא דמי אבידה קא אתיא
מכח בן דעת והא לא אתיא מכח בן דעת: ואמר
רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת
גנב בפקדון אינו חייב עד שיכפור במקצת ויודה
במקצת מאי טעמא דאמר קרא כי הוא זה ופליגא
דרבי חייא בר יוסף דאמר רבי חייא בר יוסף
עירוב פרשיות כתוב כאן וכי כתיב כי הוא זה
אמלוה היא דכתיב ומאי שנא מלוה כדרבה דאמר
רבה מפני מה אמרה תורה מודה במקצת הטענה
ישבע חזקה אין אדם מעיז פניו בפני בעל חובו
והאי בכולי בעי דנכפריה והאי דלא כפריה משום
דאין אדם מעיז פניו ובכולי בעי דלודי ליה והאי

P 11 ו ‖ M 12 כגון ‖ M 13 אכלו ‖ M 14 א ה ‖ M 15 אמרי תני ‖ M 16 דמיא לאבידה אבידה ‖ M 17 בכוליה הוא דבעי דנכפר ליה והאי דאודי במקצת משום בפני בעל חובו ובכולי בעי דנודי ליה והאי דלא אודי ליה אישתמוטי הוא דקא מישתמיט ליה סבר אי מודי בכוליה תפיס ליה עד דהוו ‖ M 18 לי ופרענא ליה הלכך.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand hinsichtilch eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so ist er nur dann schuldig, wenn er es zum Teil abgeleugnet und zum Teil eingestanden hat, denn die Schrift sagt:[332] *das ist*[337] *es*. Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Joseph, denn R. Ḥija b. Joseph sagte, hier[338] sei eine Versetzung von Schriftversen eingetreten, und [die Worte] *das ist es*, beziehen sich auf das Darlehn[339]. — Womit ist das Darlehn anders? — Nach einer Erklärung Rabbas, denn Rabba sagte: Die Gesetzlehre sagt deshalb, dass derjenige, der einen Teil der Forderung eingesteht, schwören solle, weil es feststehend ist, dass sich ein Mensch nicht seinem Gläubiger gegenüber erkühne[340]; er möchte nämlich [die Schuld] vollständig geleugnet haben, nur leugnete er sie deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnen konnte, daher würde er sie vollständig eingestanden haben, nur leugnete er einen Teil aus dem Grund, weil er wie folgt denkt:

331. Wegen seiner Forderung braucht der Depositär keinen Eid zu leisten. 332. Ex. 22,8. 333. Dass dies auch von einem Fund gelte. 334. In dem Fall, wenn der Deponent minderjährig war, gilt die Uebergabe als nicht geschehen, u. der Depositär gilt als Finder. 335. Während der Existenz des Gegenstands war kein legitimirter Kläger vorhanden. 336. Beim Zurückverlangen. 337. Also nur, wenn er ihm einen Teil zur Verfügung stellt. 338. Im in Rede stehenden Abschnitt vom Depositum. 339. Sie gehören in den Abschnitt vom Darlehn, Ex. 22,24. 340. Ihm seine Forderung abzuleugnen, während er ihm zu Dank verpflichtet ist.

דכפר ליה במקצת סבר אי מודינא ליה בכוליה
תבע לי בכוליה אישתמיט לי מיהא השתא אדהוו
לי זוזי ופרענא הלכך רמא רחמנא שבועה עילויה
כי היכי דלודי ליה בכוליה וגבי מלוה הוא דאיכא
למימר הכי אבל גבי פקדון מעיז ומעיז: [19]תני רמי
בר חמא ארבעה שומרין צריכין כפירה במקצת
והודאה במקצת ואלו הן שומר חנם והשואל נושא
שכר והשוכר אמר[19]רבא מאי טעמא דרמי בר חמא
שומר חנם בהדיא כתיב ביה כי הוא זה שומר
שכר יליף נתינה נתינה משומר חנם שואל יכי
ישאל וי"ו מוסיף על ענין ראשון שוכר אי למאן
דאמר כשומר שכר הוינו[20]כשומר שכר אי למאן
דאמר כשומר חנם היינו[20]כשומר חנם: ואמר רבי
חייא בר יוסף הטוען טענת גנב בפקדון אינו חייב
עד שישלח בו יד מאי טעמא ונקרב בעל הבית
אל האלהים אם לא שלח ידו[21]במלאכת רעהו מכלל
דאי שלח בה יד מיחייב למימרא דבשלח בה יד
עסקינן אמר[22]רבי חייא בר אבא הכי אמר רבי יוחנן
בעומדת על אבוסה שנו אמר ליה רבי זירא לרבי
חייא בר אבא דוקא בעומדת על אבוסה[23]קאמר
אבל שלח בה יד קנה[24]ושבועה לא מהניא ביה כלום
או דלמא אפילו[25]עומדת על אבוסה קאמר אמר ליה
זו לא שמעתי כיוצא בה שמעתי דאמר רבי אסי
אמר רבי יוחנן הטוען טענת אבד ונשבע[26]וחזר וטען

M 19 ר׳ אבא מ״ט דתני רמי ‖ B 20 — כ ‖ M 21 — במלאכת...מיחייב ‖ B 22 + להו. ‖ M 23 קאמרת ‖ M 24 — ושבועה...כלום ‖ M 25 שלח בה יד קאמרת ‖ M 26 + והודה.

wenn ich sie ihm vollständig eingestehe, so verlangt er, dass ich sie ihm sofort bezahle, ich will mich einstweilen seiner entledigen, und sobald ich Geld habe, bezahle ich ihm. Daher hat ihm der Allbarmherzige einen Eid zugeschoben, damit er [die Schuld] vollständig eingestehe. „Diese Begründung ist nur bei einem Darlehn angebracht, bei einem Depositum aber erkühnt er sich wol[341].

Rami b. Hama lehrte: Bei den vier Hütern gilt das bezügliche Gesetz[342] nur dann, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben. Folgende sind es: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Raba sagte: Was ist der Grund des Rami b. Hama? — beim unbezahlten Hüter heisst es ausdrücklich: *das ist es*; hinsichtlich des Lohnhüters folgert er dies durch [das Wort] *geben*[343] vom unbezahlten Hüter; hinsichtlich des Entleihers, weil es heisst: [344]*und wenn jemand leiht*, das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden[345]; und der Mieter gilt nach demjenigen, welcher sagt, er gleiche einem Lohnhüter, als Lohnhüter, und nach demjenigen, welcher sagt, er gleiche einem unbezahlten Hüter, als unbezahlter Hüter.

Ferner sagte R. Hija b. Joseph: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so ist er nur dann schuldig, wenn er sich daran[346] vergriffen hat, denn es heisst: [347]*So soll der Eigentümer vor Gott hintreten und schwören, ob er sich nicht am Eigentum des anderen vergriffen habe*, demnach ist er nur dann schuldig, wenn er sich vergriffen hat. — Demnach wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er sich daran vergriffen hat? R. Hija b. Abba sprach: R. Johanan erklärte, es werde von dem Fall gesprochen, wenn es an der Krippe steht[348]. R. Zera sprach zu R. Hija b. Abba: Meint er es, nur wenn es an der Krippe steht, wenn er sich aber daran vergriffen hat, so habe er es erworben[349] und auch der Eid sei belanglos, oder aber meint er es, selbst wenn es sich an der Krippe befindet[350]? Dieser erwiderte: Dies hörte ich nicht, aber ähnliches hörte ich; R. Asi sagte nämlich im Namen R. Johanans, dass wenn jemand den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat und darauf den Ein-

341. Da er den Gegenstand nur aus Gefälligkeit abgenommen hat u. sich dem Eigentümer nicht verbunden fühlt. 342. Cf. Ex. 22,6 ff. 343. Das sowol beim unbezahlten Hüter als auch beim Lohnhüter gebraucht wird. 344. Ex. 22,13. 345. Dem Gesetz von den Hütern. 346. Vor der Eidesleistung. 347. Ex. 22,7. 348. Wenn er sich daran nicht vergriffen hat, durch Verwendung zur Arbeit udgl. 349. Er gilt von dann ab nicht mehr als Hüter, sondern als Räuber u. hat nur Ersatz zu leisten. 350. Und um so mehr, wenn er sich daran vergriffen hat, da nach RHbJ. die Schrift von diesem Fall spricht.

wand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat und nachher Zeugen gekommen sind, er frei sei; wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil er es durch den ersten Eid erworben hat. Dieser erwiderte: Nein, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitz des Eigentümers gekommen war. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Abin sagte im Namen R. Ileâs im Namen R. Johanans: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat und darauf den Einwand de Diebstahls gemacht und es beschworen und nachher Zeugen gekommen sind, so ist er frei, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitz des Eigentümers gekommen war.

R. Šešeth sagte: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so ist er, sobald er sich daran vergriffen hat, frei, denn der Allbarmherzige meint es wie folgt: *So soll der Eigentümer vor Gott treten und schwören, ob er sich nicht vergriffen habe* &c., wenn er sich aber vergriffen hat, so ist er frei. R. Nahman sprach zu ihm: Es werden ihm ja drei Eide auferlegt, ein Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, ein Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, und ein Eid, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde; der Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, gleicht ja wahrscheinlich dem Eid, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde: wie er wegen des Eids, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, schuldig ist, wenn es sich herausstellt, dass es sich wol in seinem Besitz befunden habe, ebenso ist er auch wegen des Eids, dass er sich daran nicht vergriffen habe, schuldig, wenn es sich herausstellt, dass er sich daran wol vergriffen habe!? Dieser erwiderte ihm: Nein, der Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, gleicht dem Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe: wie er beim Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, von der Zahlung des Doppelten frei ist, wenn es sich herausstellt, dass er daran wol eine Fahrlässigkeit begangen habe, ebenso ist er auch beim Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, von der Zahlung des Doppelten frei, wenn es sich herausstellt, dass er sich daran wol vergriffen habe.

Rami b. Hama fragte: Wird er durch die Zahlung des Doppelten von der Zahlung des Fünftels[353] befreit, oder wird er durch den zur Zahlung des Doppelten verpflichtenden Eid von der Zahlung des Fünftels[354] befreit? Dies ist von Bedeutung in

טענת גנב ונשבע ובאו עדים פטור מאי טעמא
לאו משום דקנה בשבועה ראשונה אמר ליה לא
הואיל ויצא ידי בעלים בשבועה ראשונה איתמר
נמי אמר רבי אבין אמר רבי אילעא אמר רבי יוחנן
הטוען טענת אבד בפקדון ונשבע וחזר וטען טענת
גניבה ונשבע ובאו עדים פטור הואיל ויצא ידי
בעלים בשבועה ראשונה: אמר רב ששת הטוען
טענת גנב בפקדון כיון ששלח בו יד פטור מאי
טעמא הכי קאמר רחמנא ונקרב בעל הבית אל
האלהים אם לא שלח ידו וגו׳ הא שלח ידו פטור
אמר ליה רב נחמן והלא שלש שבועות משביעין
אותו שבועה שלא פשעתי בה שבועה שלא שלחתי
בה יד שבועה שאינה ברשותי מאי לאו שבועה
שלא שלחתי בה יד דומיא דשבועה שאינה ברשותי
מה שבועה שאינה ברשותי כי מיגליא מילתא
דאיתיה ברשותיה חייב אף שבועה שלא שלחתי
בה יד כי מיגליא מילתא דשלח בה יד חייב אמר
ליה לא שבועה שלא שלחתי בה יד דומיא דשלא
פשעתי בה מה שבועה שלא פשעתי בה כי מיגליא
מילתא דפשע בה פטור מכפל אף שבועה שלא
שלחתי בה יד כי מיגליא מילתא דשלח בה יד
פטור מכפל: בעי רמי בר חמא ממון המחייבו
כפל פוטרו מן החומש או דלמא שבועה המחייבתו
כפל פוטרתו מן החומש היכי דמי כגון שטען טענת

B 27 אבידה ‖ M 28 בפק ‖ M 29 גנב ‖ M 30 משבועה ‖ M 31 — ידו ‖ M 32 דהואי ‖ M 33 דשבועה שלא.

351. Von der Zahlung des Doppelten. 352. Mit dem 1. Eid ist die Sache für das Gericht erledigt, er schuldet dem Eigentümer keinen Eid mehr. 353. Die Zahlung des Doppelten schliesst die Zahlung des Fünftels aus; cf. ob. S. 242 Z. 15 ff. 354. Die Frage ist, ob er durch die Zahlung des Doppelten od. durch den Eid von der Zahlung des Fünftels befreit werde.

Fol.108 גנב ונשבע וחזר וטען טענת אבד ונשבע ובאו
עדים אקמייתא והודה[34] אבתרייתא מאי ממון
המחייבתו כפל פוטרו מן החומש[35] והא איחייב ליה
עילויה כפילא או דלמא שבועה המחייבתו כפל
5 פוטרתו מן החומש והא שבועה בתרייתא הואיל
דלא קא מחייבא ליה כפילא תחייביה חומשא אמר
Bq 106b רבא תא שמע אמר לאחד מן השוק היכן שורי
שגנבת והוא אומר לא גנבתי משביעך אני ואמר
אמן והעדים מעידים אותו שגנבו משלם תשלומי
10 כפל[36] ואם הודה מעצמו משלם קרן וחומש ואשם
[37] והא הכא עדים הוא דמחייבי ליה כפילא הודה
מעצמו אין אבל הודה אחר עדים לא ואי סלקא
דעתך שבועה המחייבתו כפל פוטרתו מן החומש
אמאי הודה אחר עדים לא מכדי הא שבועה לא
15 קא מיחייבא ליה כפילא תחייביה חומשא אלא
לאו שמע מינה ממון המחייבו כפל פוטרתו מן
החומש שמע מינה: בעי רבינא חומש וכפילא
בתרי גברי מאי היכי דמי כגון שמסר שורו לשני
בני אדם וטענו בו טענת גנב חד נשבע והודה וחד
20 נשבע ובאו עדים[38] מאי מי אמרינן בחד גברא קפיד
רחמנא דלא משלם חומשא וכפילא[39] האי נשלם כפילא
והאי[40] נשלם חומשא או דלמא עלויה חד ממונא
[41] קפיד רחמנא דלא[42] נשלם עלה חומשא וכפילא והכא
נמי חד ממונא הוא[43] תיקו: בעי רב פפא תרי

34 P בבתר ‖ 35 M והאי ממונא איחייב עליה כפילא
36 M — ואם ‖ 37 M — והא...כפילא ‖ 38 M — מאי
39 M + הכא תרי גברי נינהו ‖ 40 M משלם ‖ 41 M
+ קא ‖ 42 M נישתלם עילויה ‖ 43 M + לא ידעינן.

dem Fall, wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat und darauf den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat und nachher hinsichtlich der ersten Aussage Zeugen gekommen sind und hinsichtlich der zweiten Aussage er selber ein Geständnis abgelegt hat. Wie ist es nun[356], befreit ihn die Zahlung des Doppelten vom Fünftel, und dieser ist ja zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, oder befreit ihn der zur Zahlung des Doppelten verpflichtende Eid vom Fünftel, und da der letzte Eid ihn nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, so ist er zum Fünftel verpflichtet. Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand zu einem von der Strasse sprach: wo ist mein Rind, das du gestohlen hast, und dieser ihm erwiderte: ich habe es nicht gestohlen, und als jener zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es gestohlen hat, so muss er das Doppelte zahlen; hat er es selbst eingestanden, so muss er den Grundwert und das Fünftel zahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hierbei verpflichten ihn ja die Zeugen zur Zahlung des Doppelten, dennoch gilt dies nur von dem Fall, wenn er es freiwillig eingestanden hat, nicht aber, wenn nach dem Auftreten der Zeugen; weshalb gilt dies nicht, wenn man nun sagen wollte, der Eid, der ihn zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, befreie ihn vom Fünftel in dem Fall, wenn er es nach dem Auftreten der Zeugen eingestanden hat, der Eid hat ihn ja nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, sollte er ihn zum Fünftel verpflichten. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass nur die Zahlung des Doppelten ihn vom Fünftel befreie; schliesse hieraus.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn das Fünftel und das Doppelte auf zwei Personen entfallen? Wenn nämlich jemand sein Rind zwei Personen übergeben hatte, und sie den Einwand des Diebstahls machten, der eine beschwor es und legte ein Geständnis ab, und der andere beschwor es und Zeugen gekommen[355] sind. Wie ist es nun, sagen wir, dass der Allbarmherzige nur bei einer Person darauf geachtet hat, dass nicht das Fünftel und das Doppelte gezahlt werde, hierbei aber muss der eine das Doppelte und der andere das Fünftel zahlen, oder hat der Allbarmherzige darauf geachtet, dass bei einem Betrag nicht das Fünftel und das Doppelte gezahlt werde, und hierbei handelt es sich um einen Betrag. — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit zwei Fünfteln oder zwei Doppelten bei

355. Die dies widerlegt haben. 356. Ob er wegen des 2. Eids das Fünftel zahlen muss od. nicht. 357. Wegen des Objekts, um welches es sich handelt.

einer Person! Wenn er nämlich zuerst den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschworen und darauf ein Geständnis abgelegt hat, und darauf zurückgetreten und wiederum den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschworen und ein Geständnis abgelegt hat. Oder wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat und Zeugen gekommen sind, und er darauf zurückgetreten und wiederum den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und Zeugen gekommen sind. Wie ist es nun, sagen wir, der Allbarmherzige habe nur bestimmt, dass wegen eines Objekts zwei Arten von Zahlungen nicht entrichtet werden, und hierbei handelt es sich ja um eine Art, oder aber bestimmte der Allbarmherzige, dass wegen eines Objekts zwei Zahlungen nicht entrichtet werden, und auch hierbei sind es zwei Zahlungen. — Komm und höre: Raba sagte: die Gesetzlehre sagt:[358] *und eine Fünftel soll er entsagen*, die Gesetzlehre hat mehrere Fünftel für ein Objekt vorgeschrieben; schliesse hieraus.

Wem gehört das Doppelte, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert hat und er einen Eid geleistet[359] und darauf bezahlt hat? Abbajje sagt, es gehöre dem Deponenten. Raba sagt, es gehöre dem Depositär. Abbajje sagt, es gehöre dem Deponenten, denn da er jenen mit der Eidesleistung bemüht hat, so hat er ihm das Doppelte nicht abgetreten; Raba sagt, es gehöre dem Depositär, denn da er Ersatz geleistet hat, so hat ihm jener das Doppelte abgetreten. — Sie streiten über die Auslegung der folgenden Mišnah; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten Vieh oder Geräte zur Verwahrung gegeben hat und sie gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, und dieser bezahlt hat und nicht schwören wollte, sie sagten nämlich, ein unbezahlter Hüter könne schwören und ersatzfrei sein, so muss der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache an den Depositär zahlen; wenn er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, so muss der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache an den Deponenten zahlen. Abajje eruirt [seine Ansicht] aus dem Anfangsatz und Raba eruirt [seine Ansicht] aus dem Schlußsatz. Abajje eruirt [seine Ansicht] aus dem Anfangsatz, denn es heisst: und dieser bezahlt hat und nicht schwören wollte, also nur wenn er nicht schwören wollte, wenn er aber ge-

חומשי[44] אי תרי כפילי מחד גברא מאי היכי דמי
[45] שטען טענת אבד ונשבע והודה וחזר וטען טענת
אבד ונשבע והודה אי נמי כגון שטען טענת
גנב ונשבע [46] ובאו עדים וחזר וטען טענת גנב
ונשבע[47] ובאו עדים מאי כי אמרינן תרי ממוני ממונא
קאמר רחמנא דלא נשתלמו עליה חד ממונא והכא
חד ממונא הוא או דלמא תרי ממוני אמר רחמנא
דלא נשתלמו עליה חד ממונא והכא נמי תרי ממונא
נינהו תא שמע דאמר רבא [50] וחמישיתו יסף עליו
התורה ריבתה חמישיות הרבה לקרן אחת שמע
מינה: תבעוהו בעלים לשומר נשבע ושילם והוכר
הגנב כפל למי אביי אמר לבעל הפקדון רבא אמר
למי שהפקדון אצלו אביי אמר לבעל הפקדון כיון
דאטרחיה בשבועה לא מקני ליה כפילא רבא אמר
למי שהפקדון אצלו כיון דשילם מקני ליה כפילא
וקא מיפלגי בדיוקא דמתניתין דתנן המפקיד אצל
חבירו בהמה או כלים ונגנבו או שאבדו שילם ולא
רצה לישבע שהרי אמרו שומר חנם נשבע ויוצא
נמצא הגנב משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם
תשלומי ארבעה וחמשה למי הוא משלם למי
שהפקדון אצלו נשבע ולא רצה לשלם ונמצא הגנב
משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי
ארבעה וחמשה למי הוא משלם לבעל הפקדון [52] אביי
דייק מרישא רבא דייק מסיפא אביי דייק מרישא
דקתני שילם ולא רצה לישבע טעמא דלא רצה
לישבע הא נשבע אף על פי ששילם למי משלם

44 M ותרי ‖ 45 M כגון ‖ 46 M והודה וחזר ‖ 47 M והודה תרי ‖ 48 B ממונא ‖ 49 M תרי ממוני ‖ 50 M ריבתה תורה ‖ 51 M — אביי...רבא...כפילא ‖ 52 M — אביי...מסיפא.

358. Lev. 5,24. 359. Cf. ob. S. 243 NN. 56 u. 57. 360. Dass es gestohlen wurde, was ihn gesetzlich vom Ersatz befreit.

לבעל הפקדון רבא דייק מסיפא נשבע ולא רצה
לשלם טעמא דלא רצה לשלם הא שילם אף על פי
שנשבע למי משלם למי שהפקדון אצלו לאביי קשיא
סיפא אמר לך אביי הכי קתני נשבע ולא רצה
לשלם קודם השבועה אלא לאחר[52] השבועה דמי משלם
לבעל הפקדון לרבא קשיא רישא אמר לך רבא
הכי קתני שילם ולא רצה לעמוד בשבועתו אלא
שילם למי משלם למי שהפקדון אצלו: תבעוהו
בעלים לשומר ונשבע והוכר הגנב תבעו שומר והודה
תבעוהו בעלים וכפר והביאו עדים[54] נפטר[53] הגנב
בהודאת שומר או לא[55] נפטר הגנב בהודאת שומר
אמר רבא אם באמת נשבע נפטר הגנב בהודאת
שומר אם בשקר נשבע לא נפטר הגנב בהודאת
שומר: בעי רבא עמד לישבע[56] בשקר ולא הניחוהו
מהו תיקו רב כהנא מתני הכי רב[57] טביומי מתני
בעי רבא נשבע לשקר מהו[58] תיקו: תבעוהו בעלים
לשומר ושילם והוכר הגנב תבעוהו בעלים והודה
תבעו שומר וכפר והביא עדים נפטר גנב בהודאת
בעלים או לא מי אמרינן מצי אמר ליה שומר
לבעלים אתון כיון דשקליתו דמי[59] אסתליקתו
לכו מהכא או דלמא[60] מצי אמרי ליה כי היכי דאת
עבדת לן מילתא אנן נמי עבדינן לך טרחינן בתר

M 53 — ה | B 54 + מי | M 55 — נפטר...שומר | M 56 לשקר | M 57 שובי מתני הכי בעי | M 58 — כיון ד | M 59 ואיסתלקיתו | M 60 — מצי.

schworen hat, so muss [der Dieb], obgleich jener bezahlt hat, es an den Deponenten zahlen. Raba eruirt [seine Ansicht] aus dem Schlußsatz: er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, also nur wenn er nicht bezahlen wollte, wenn er aber bezahlt hat, so muss, obgleich er geschworen hat, [der Dieb] es an den Depositär zahlen. Gegen Abajje ist ja aus dem Schlußsatz ein Einwand zu erheben!? — Abajje kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er geschworen hat und nicht bezahlen wollte, nämlich vor dem Schwören, wol aber tat er dies nach dem Schwören, so muss [der Dieb] es an den Deponenten zahlen. — Gegen Raba ist ja vom Anfangsatz ein Einwand zu erheben!? — Raba kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er bezahlt hat und nicht bei seinem Schwur verblieben ist, sondern nachher bezahlt hat, so muss es [der Dieb] an den Depositär zahlen.

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser geschworen hat, und der Dieb darauf gefunden worden und vom Hüter aufgefordert worden ist und ein Geständnis abgelegt hat, und später vom Eigentümer aufgefordert worden ist und es diesem ableugnet, und dieser Zeugen gebracht hat; wird der Dieb durch das dem Hüter abgelegte Geständnis frei[361] oder nicht[362]? Raba erwiderte: Hat der Hüter richtig geschworen, so wird der Dieb durch das ihm abgelegte Geständnis frei, hat er falsch[363] geschworen, so wird er durch das ihm abgelegte Geständnis nicht frei.

Raba fragte: Wie ist es, wenn [der Hüter] falsch schwören wollte und man ihn nicht zugelassen hat? — Die Frage bleibt dahingestellt. So lehrte es R. Kahana, R. Tabjomi lehrte es wie folgt: Raba fragte: Wie ist es, wenn er falsch geschworen hat? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser Ersatz geleistet hat, und darauf der Dieb, vom Eigentümer erkannt, aufgefordert worden ist und ein Geständnis abgelegt hat, und darauf, vom Hüter aufgefordert, zurückgetreten und es geleugnet hat, und dieser Zeugen gebracht hat? Wird der Dieb durch das dem Eigentümer abgelegte Geständnis frei oder nicht; sagen wir, der Hüter könne zum Eigentümer sagen: da du den Ersatz erhalten hast, so hast du damit nichts mehr zu tun[364], oder aber kann dieser ihm erwidern: wie du mir gefällig[365] warst, so war auch ich dir gefällig und forschte nach dem Dieb; jetzt nehme ich das meinige

361. Von der Zahlung des Doppelten, wie bei jedem Geständnis hinsichtlich einer Busszahlung. 362. Da der Hüter durch die Eidesleistung vollständig ausgeschaltet wird. 363. Hinsichtlich der Darstellung des Abhandenkommens. 364. Der Dieb hat also das Doppelte an den Hüter zu zahlen. 365. Durch die Ersatzleistung, ohne dazu verpflichtet zu sein.

und nimm du das deinige. — Die Frage bleibt dahingestellt.

Es wurde gelehrt: Wenn es durch Gewalt[366] gestohlen worden und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wie Abajje sagt, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, mit diesem einen Prozess führen, und wenn er will, schwören[367]; wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen[368] und kann nicht schwören; Raba sagt, ob so oder so müsse er mit ihm einen Prozess führen und könne nicht schwören. Demnach streitet er gegen R. Hona b. Abin, denn R. Hona b. Abin liess sagen: wenn es durch Gewalt gestohlen worden und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, mit ihm einen Prozess führen, und wenn er will, schwören, wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören. — Raba kann dir erwidern: hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sich beeilt und geschworen hat[369]. — Es heisst ja aber: wenn er will, mit ihm einen Prozess führen, und wenn er will, schwören[370]!? — Er meint es wie folgt: wenn der unbezahlte Hüter will, kann er bei seinem Eid verbleiben, und wenn er will, kann er mit ihm einen Prozess führen. Rabba der Kleine fragte es wie folgt: Wie ist es, wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist und der Dieb es in das Haus des Hüters zurückgebracht hat und es durch ein Verschulden verendet ist? Sagen wir, da es durch Gewalt gestohlen worden ist, so hat seine Hütepflicht aufgehört[371], oder aber ist mit der Rückgabe seine Hütepflicht wieder eingetreten. — Die Frage bleibt dahingestellt.

גנבא שקלנא אנן דינך ושקלית את דידך תיקו:
אתמר נגנבה באונס והוכר הגנב אמר אביי אם
שומר חנם הוא רצה עושה עמו דין רצה נשבע אם
שומר שכר הוא עושה עמו דין ואינו נשבע רבא
אמר אחד זה ואחד זה עושה עמו דין ואינו נשבע
לימא פליגא דרב הונא בר אבין דשלח רב הונא
בר אבין נגנבה באונס והוכר הגנב אם שומר חנם
הוא רצה עושה עמו דין רצה נשבע ואם שומר
שכר הוא עושה עמו דין ואינו נשבע אמר לך רבא
הכא במאי עסקינן כגון שקדם ונשבע והא רצה
עושה עמו דין רצה נשבע קאמר הכי קאמר רצה
שומר חנם עומד בשבועתו רצה עושה עמו דין:
רבה זוטי בעי לה הכי נגנבה באונס והחזירו גנב
בבית שומר ומתה בפשיעה מהו מי אמרינן כיון
דנגנבה באונס כליא ליה שמירתו או דלמא כיון
דהדרה הדרה לשמירתו תיקו:

היכן פקדוני אמר לו אבד משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שאכלו משלם קרן הודה מעצמו משלם קרן וחומש ואשם: היכן פקדוני אמר לו נגנב משביעך אני ואמר אמן והעדים מעידים אותו שגנבו משלם תשלומי כפל הודה מעצמו משלם קרן חומש ואשם: הגוזל את אביו נשבע

M 61 ושקלינן || B 62 ושקיל || M 63 אתמר || B 64 אדרב || M 65 — אדרבא || M 66 והחזירה גנב לבית השומר || M 67 משביעכני || M 68 — את ה || P 69 — הורה...ואשם.

SPRACH ER ZU EINEM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST ABHANDEN GEKOMMEN, UND ALS ER ZU IHM SPRACH: ICH BESCHWÖRE DICH, ER AMEN SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES VERZEHRT HAT, SO HAT ER NUR DEN GRUNDWERT ZU ERSETZEN; HAT ER ES VON SELBST EINGESTANDEN, SO MUSS ER DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER DARBRINGEN. [SPRACH ER ZU IHM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST GESTOHLEN WORDEN, UND ALS ER ZU IHM SPRACH: ICH BESCHWÖRE DICH, ER AMEN SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES GESTOHLEN HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE[372] ZAHLEN; HAT ER ES VON SELBST EINGESTANDEN, SO MUSS ER DEN GRUND-

366. Durch einen bewaffneten Räuber, in welchem Fall auch der Lohnhüter frei ist. 367. Der Eigentümer kann dann den Dieb verklagen. 368. Er muss dem Eigentümer Ersatz leisten u. um zu seinem Geld zu kommen, kann er den Dieb verklagen. 369. Bevor der Dieb gefunden worden ist. 370. Also nachdem der Dieb gefunden worden ist. 371. Er ist also ersatzfrei, obgleich es endgiltig durch sein Verschulden verendet ist. 372. Er gilt dann als Dieb.

לו ומת הרי זה משלם קרן וחומש ואשם לבניו או
לאחיו ואם אינו רוצה או שאין לו לוה ובעלי חוב
באין ונפרעים: האומר לבנו קונם אי אתה נהנה
משלי אם מת יירשנו בחייו ובמותו אם מת לא יירשנו
5 ויחזיר לבניו או לאחיו ואם אין לו לוה ובעלי חוב
באים ונפרעים:

גמרא. אמר רב יוסף אפילו לארנקי של
צדקה אמר רב פפא וצריך שיאמר זה גזל אבי
אמאי נבהדיה לנפשיה מי לא תנן מחל לו על
10 הקרן ולא מחל לו על החומש אלמא בר מחילה
הוא אמר רבי יוחנן לא קשיא הא רבי יוסי הגלילי
הא רבי עקיבא דתניא ואם אין לאיש גואל להשיב
האשם וכי יש אדם בישראל שאין לו גואלים אלא
בגזל הגר הכתוב מדבר הרי שגזל הגר ונשבע לו
15 ושמע שמת הגר והיה מעלה כספו ואשמו לירושלים
ופגע באותו הגר וזקפו עליו במלוה ומת הגר זכה
במה שבידו דברי רבי יוסי הגלילי רבי עקיבא אומר

M 70 [illegible] M 71 שאי אתה נהנה לי בחיי אם M 72 [illegible] - - אינו רוצה או ש M 73 [illegible] M 74 את M 75 בו הגר וזקפן.

WERT[373] UND DAS FÜNFTEL ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER DARBRINGEN. WENN JEMAND SEINEN VATER BERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, UND DIESER DARAUF GESTORBEN IST, SO MUSS ER DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL (UND DAS SCHULDOPFER[374]) AN DESSEN SÖHNE ODER DESSEN BRÜDER[375] ZAHLEN; WENN ER ABER NICHT WILL[376] ODER NICHTS HAT[377], SO BORGE ER[378] UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN DIE SCHULD[379] EIN. WENN JEMAND ZU SEINEM SOHN GESPROCHEN HAT: QONAM[380], DASS DU VON MIR NICHTS GENIESSEN SOLLST, SO DARF ER, WENN JENER STIRBT, IHN BEERBEN[381]; [SAGTE ER:] BEI MEINEM LEBEN UND NACH MEINEM TOD, SO DARF ER, WENN JENER STIRBT, IHN NICHT BEERBEN; ER MUSS ES VIELMEHR AN DESSEN SÖHNE ODER DESSEN BRÜDER ABTRETEN; WENN ER ABER NICHTS HAT, SO BORGE ER UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN DIE SCHULD EIN[382].

GEMARA. R. Joseph sagte: Selbst an den Almosenbeutel[383]. R. Papa sagte: Er muss dann aber sagen: das ist, was ich von meinem Vater geraubt habe. Weshalb denn, sollte er doch[384] darauf zu seinen eignen Gunsten verzichten; es wird ja auch gelehrt: hat er auf den Grundwert verzichtet und nicht auf das Fünftel, demnach kann man ja darauf verzichten[385]!? R. Johanan erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine nach R. Jose dem Galiläer und das andere nach R. Âqiba; denn es wird gelehrt:[386] *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem er die Busse zurückerstatten könnte*; gibt es denn jemand in Jisraél, der keinen Verwandten hat? — vielmehr spricht die Schrift von der Beraubung eines Proselyten; wenn nämlich jemand einen Proselyten beraubt und dies abgeschworen hat, und darauf, als er hörte, dass der Proselyt gestorben sei, das Geld und das Schuldopfer nach Jerušalem[387] brachte und hierauf den Proselyten traf und dieser es ihm als Darlehn überliess und alsdann gestorben ist, so hat er das, was sich in seinem Besitz befindet, erworben — Worte R. Jose des Galiläers. R. Âqiba sagt, für ihn gebe es kein anderes Mittel[388] als das

373. Wegen des freiwilligen Geständnisses braucht er das Doppelte, das eine Busszahlung ist, nicht zu zahlen. 374. Das W. ואשם, das auch in manchen Codices fehlt, ist zu streichen. 375. Wenn er keine Söhne hat; er darf nicht einmal das behalten, was ihm als Erbschaft zufallen sollte. 376. Auf seinen Anteil verzichten. 377. Wenn er besitzlos u. auf seinen Anteil angewiesen ist. 378. Um das Gebot der Rückerstattung des Geraubten ausüben zu können. 379. Vom Nachlass, soweit er ihm zufällt. 380. Eine Art Bannschwur, der betreffende Gegenstand sei ihm gegenüber Banngut; cf. Bd. vij S. 671 N. 26. 381. Da nach seinem Tod der Nachlass nicht mehr dem Vater, sondern dem Sohn gehört. 382. Vom Nachlass, soweit er an diesem beteiligt ist. 383. Liefere man das von seinem Vater Geraubte ab, falls er keine anderen Erben hinterlassen hat. 384. Falls er der einzige Erbe ist. 385. Bei diesem Gesetz handelt es sich also nicht um den Akt der Rückerstattung, sondern dass man kein fremdes Gut behalte. 386. Num. 5,8. 387. Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser kinderlos gestorben ist, so fällt das Geraubte den Priestern in Jerušalem zu; vgl. weit. S. 408 Z. 13 ff. 388. Um Sühne zu erlangen.

Geraubte aus seinem Besitz zu bringen. Nach R. Jose dem Galiläer kann man sowol sich gegenüber als auch Fremden gegenüber verzichten, und nach R. Âqiba kann man weder Fremden gegenüber noch sich selbst gegenüber verzichten. Nach R. Jose gilt dies sogar von dem Fall, wenn er es ihm nicht als Darlehn überlassen hat, nur lehrt er es deshalb von dem Fall, wenn er es ihm als Darlehn überlassen hat, um dir die weitgehende Ansicht R. Âqibas zu lehren: selbst wenn er es ihm als Darlehn überlassen hat, gebe es für ihn kein anderes Mittel als das Geraubte aus seinem Besitz zu bringen[389]. R. Seseth wandte ein: Sollte doch demnach R. Jose der Galiläer dies von sich selber[390] lehren, und um so mehr würde dies von Fremden gelten, und R. Âqiba sollte dies von Fremden lehren, dass er nicht verzichten könne, und um so mehr würde dies von ihm selber gelten, dass er nicht verzichten könne[391]!? Vielmehr, erklärte R. Seseth, vertreten beide [Lehren] die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt, dass er verzichten könne, nur Fremden gegenüber, nicht aber sich selber gegenüber, und nur aus dem Grund erwirbt er[393] das, was sich in seinem Besitz befindet, weil jener es ihm als Darlehn überlassen hat. Raba erklärte: Beide vertreten die Ansicht R. Âqibas, denn R. Âqiba sagt, dass man nicht verzichten könne, nur sich selber gegenüber, einem Fremden gegenüber kann man wol verzichten. — Demnach ist R. Jose der Galiläer der Ansicht, dass man auch sich selber gegenüber verzichten könne, wieso kann es nun vorkommen, dass man den Raub eines Proselyten[394] an die Priester abzuliefern hat, wie es der Allbarmherzige bestimmt hat[395]!? Raba erwiderte: In dem Fall, wenn er einen Proselyten beraubt und es abgeschworen hat und der Proselyt darauf gestorben ist und er nach dessen Tod ein Geständnis abgelegt hat; bei seinem Geständnis hat es Gott erworben[396] und den Priestern gegeben[397].

Rabina fragte: Wie verhält es sich mit dem Raub einer Proselytin? Der Allbarm-

אין לו תקנה עד שיוציא גזילה מתחת ידו לרבי יוסי
הגלילי לא שנא לנפשיה לא שנא לאחרים מצי מחיל
ולרבי עקיבא לא שנא לאחרים ולא שנא לנפשיה לא
מצי מחיל ולרבי יוסי היא הדין דאפילו לא זקפי
במלוה והאי דקתני זקפן עליו במלוה להודיעך כחו
דרבי עקיבא דאפילו[76] זקפן עליו במלוה אין לו תקנה
עד שיוציא גזילה מתחת ידו מתקיף לה רב ששת אי
הכי לרבי יוסי הגלילי לישמעינן לנפשיה וכל שכן
לאחרים ולרבי עקיבא לישמעינן לאחרים דלא מצי
מחיל וכל שכן לנפשיה[77] דלא מצי מחיל אלא אמר רב
ששת הא והא רבי יוסי הגלילי כי קאמר רבי יוסי
הגלילי דמצי מחיל לאחרים אבל לנפשיה לא מצי
מחיל אלא אגבאי זכה הלה במה שבידו משום דזקפן
עליו במלוה רבא אמר הא והא רבי עקיבא כי אמר
רבי עקיבא דלא מצי מחיל לנפשיה אבל לאחרים מצי
b מחיל[78] מכלל דרבי יוסי הגלילי סבר אפילו לנפשיה
נמי מצי מחיל אלא גזל הגר דקאמר רחמנא[79] ניתנה
לכהנים היכי משכחת לה אמר רבא הבא בגוזל
עסקינן בשגזל את הגר ונשבע לו ומת הגר והודה
לאחר מיתה[80] דבעידנא דאודי קנאי השם ונתנו[81]
Nm. 5,8 לכהנים: בעי רבינא גזל הגיורת מהו איש אמר

76 M זקפן עליו במלוה [illegible] 77 B זקפי [illegible] 78 M [illegible] 79 M [illegible] 80 M [illegible] 81 M [illegible] 82 M מיתת הגר קנאי.

389. Dass er beim Tod des Proselyten das Geraubte erwirbt, da es in seinen Besitz übergeht u. er darauf sich selbst gegenüber verzichtet. 390. Die Lehre, dass der Beraubte verzichten könne, vertritt also die Ansicht RJ.s, u. die Lehre, dass der Erbe nicht verzichten könne, vertritt die Ansicht RÂ.s. 391. Die 1. Mišnah (ob. S. 382 Z. 7 ff.), die RJ. addizirt wird, sollte dies nicht vom Verzicht eines Fremden, sondern vom Verzicht eines Erben lehren. 392. Unsre Mišnah, die RÂ. addizirt wird, sollte dies nicht von einem Erben, sondern vom Verzicht eines Fremden lehren. 393. Der den Raub eines Proselyten in seinem Besitz hat. 394. Den beim Tod desselben der Besitzer erwirbt. 395. Cf. Num. 5,8. 396. Das Objekt ist in seinem Besitz als Raub zurückgeblieben, der an die Priester erstattet werden muss. 397. Wenn er aber bei Lebzeiten des Proselyten das Geständnis ablegt, so gilt das Objekt in seinem Besitz nicht mehr als Raub, sondern als Darlehn od. Depositum, das nach dessen Tod in seinen Besitz übergeht.

רחמנא ולא אשה או דלמא אורחיה דקרא הוא
אמר ליה רב אהרן לרבינא[83] תא שמע דתניא איש
Nm.5,8 אין לי אלא איש אשה מנין כשהוא אומר המושב
Syn.69b הרי כאן שנים אם כן מה תלמוד לומר איש איש
5 אתה צריך לחזור אחריו אם יש לו גואלים אם
לאו קטן אי אתה צריך לחזור אחריו בידוע שאין
Ar.28b; Nm.5,8; Men.4... לו גואלין: תנו רבנן ליי' לכהן קנאו השם ונתנו
[84]לכהן שבאותו משמר אתה אומר לכהן שבאותו
משמר או אינו אלא לכל כהן שירצה כשהוא אומר
10 Nm.5,8 מלבד איל הכפרים[85]אשר יכפר בו עליו[86]הרי לכהן
שבאותו משמר הכתוב מדבר: תנו רבנן הרי[87]שהיה
גוזל כהן מנין שלא יאמר הואיל ויוצא לכהנים והרי
היא תחת ידי יהא שלי ודין הוא[88]אי בשל אחרים הוא
זוכה בשל עצמו לא כל שכן רבי נתן אומר[89]בדין
15 אחר ומה דבר שאין לו חלק בו עד שיכנס ברשותו[90]
כשיכנס לרשותו אינו יכול להוציאו מידו דבר שיש לו
חלק בו עד שלא יכנס[91]ברשותו משנכנס לרשותו אינו
דין[92]דאין אחר יכול להוציאו[93]מידו לא אם אמרת בדבר
שאין לו חלק בו שכשם שאין לו חלק בו כך אין לאחרים
20 חלק בו תאמר[94]בגזל שכשם שיש לו חלק בו כך יש

M 83 תנינא || M 84 + לכהנים P 85 שיכפר
M 86 הוי אומר לכהן M 87 שגזל M 88 אם M 89
אומרה בל״ש אחרת M 90 שלא יכנס לרשותו משנכנס לרש׳
אין אחר יכול להוצ׳ מתחת ידו M 91 לרש׳ M 92
שאין || M 93 מתחת ידו אמרו לו לא M 94 בדבר שיש
לו שכשם.

herzige spricht von einem Mann, schliesst also ein Weib aus, oder aber ist dies nur die gewöhnliche Redensart der Schrift? R. Ahron erwiderte Rabina: Komm und 5 höre; es wird gelehrt:[398] *Mann*, ich weiss dies nur von einem Mann, woher dies von einem Weib? — in [dem Wort] *zurückerstatten* sind ja beide[399] einbegriffen, wenn es aber auch *Mann* heisst, so besagt dies, dass 10 man nur bei einem Mann nachforschen müsse, ob er Verwandte hat[400] oder nicht, bei einem Minderjährigen braucht man nicht nachzuforschen, denn es ist sicher, dass er keine Verwandten hat[401].

15 Die Rabbanan lehrten: *dem Herrn, dem Priester*, Gott hat [das Geraubte] erworben und gab es dem Priester der jeweiligen Priesterwache[402]. Du sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem 20 nicht so, sondern man könne es jedem beliebigen Priester geben? — es heisst:[398] *Abgesehen von dem Sühnewidder, mit welchem man ihm Sühne schafft*, die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Priesterwache[403].

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Räuber selbst Priester ist, so darf er nicht sagen: da es für die Priester bestimmt ist und sich in meinem Besitz befindet, so will ich es behalten. Dies[404] wäre auch durch einen Schluss zu folgern: wenn er fremdes[405] erhält, um wieviel mehr sein eignes[406]. R. Nathan lehrte dies auf eine andere Weise: wenn man ihm eine Sache, an der er erst wenn sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, nicht mehr abnehmen[407] darf, um wieviel weniger darf man ihm eine Sache, an der er noch bevor sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, abnehmen. Aber nein, wenn dies von einer Sache gilt, an der er nicht beteiligt ist, an der aber auch die anderen[408] ebenso wenig beteiligt sind wie er, sollte dies auch vom Raub gelten, an dem auch die anderen ebenso wie er beteiligt sind!? Der Raub wird ihm vielmehr abgenommen und an

398. Num. 5,8. 399. In diesem Schriftvers kommt der Ausdruck "zurückerstatten" 2mal vor. 400. Um ihnen das Geraubte zurückzuerstatten. 401. Man erstatte es an die Priester. 402. Cf. Bd. vij S. 1112 N. 158. 403. Derselbe Priester erhält beides, u. das Sühneopfer kann nur durch den Priester der jeweiligen Wache dargebracht werden. 404. Dass er es wol behalten dürfe. Uebrig. ist hier die Konstruktion des Textes etwas anders (in Frageform), wäre aber in der Uebersetzung absolut unverständlich. 405. Den an einem Proselyten begangenen, an die Priester abgelieferten Raub, von dem jeder Priester einen Anteil erhält. 406. Das Geraubte, das sich bereits in seinem Besitz befindet. 407. Wenn ein Priester ein Opfer spendet, so gehören das Fleisch u. die Haut ihm selbst u. die übrigen Priester der diensttuenden Priesterwache sind daran nicht beteiligt; wenn er sie aber einem anderen Priester, der vorher daran nicht beteiligt war, gegeben hat, so gehören sie diesem u. jener kann sie nicht mehr zurückverlangen. 408. Priester der diensttuenden Priesterwache.

seine Bruder, die Priester, verteilt. — Es heisst ja aber:[409] *Was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören*[410]? — Hier wird von einem [levitisch] unreinen Priester gesprochen[411]. — Ein unreiner Priester erhält ja davon keinen Anteil[412]!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Wort] *Priester* zu folgern, welches auch beim Gesetz vom Erbbesitz-Feld gebraucht[413] wird. Denn es wird gelehrt:[414] *Erbbesitz*, dies deutet auf das folgende: Wenn ein Priester ein Feld, das im Jobeljahr den Priestern zufällt, gekauft[415] hat, so kann dieser nicht sagen: da es im Jobeljahr den Priestern zufällt und sich nun in meinem Besitz befindet, so behalte ich es. Dies[416] wäre auch aus einem Schluss zu folgern: wenn ich fremdes erhalte, um wieviel mehr das meinige. Daher heisst es:[414] *Wie ein dem Banne verfallenes Feld, dem Priester fällt der Erbbesitz zu*; nur sein Erbbesitz gehört ihm, nicht aber gehört ihm dieses. Es wird ihm vielmehr abgenommen und an seine Brüder, die Priester, verteilt.

Die Rabbanan lehrten: Woher, dass ein Priester nach Belieben zu jeder Zeit und Stunde kommen und seine eignen Opfer darbringen dürfe? — es heisst:[417] *Er kann ganz nach seinem Belieben kommen und Dienst tun.* Woher ferner, dass das Fleisch[418] und die Haut ihm gehören? — es heisst: *Was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören.* Wenn er gebrechenbehaftet[419] ist, so gebe er es einem Priester der jeweiligen Priesterwache, und das Fleisch und die Haut gehören ihm; wenn er aber alt oder krank[420] ist, so gebe er es irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache[421]. Von was für einem Greis oder Kranken wird hier gesprochen, kann er Dienst tun, so sollte ihm auch das Fleisch und die Haut gehören, und kann er keinen Dienst tun, wieso kann er dafür einen Vertreter stellen[421]!? R. Papa erwiderte: Wenn er dies bei Anstrengung kann; ein solcher Dienst ist giltig, somit kann er auch einen Vertreter stellen; das Essen bei Anstrengung dagegen ist widerwärtig, und das wider-

לאחרים חלק בו אלא גוזלו יוצא מתחת ידו ומתחלק
לכל אחיו הכהנים והכתיב ואיש את קדשיו לו
יהיה הכא במאי עסקינן בכהן טמא אי בכהן טמא
דבר שיש לו חלק בו מי אית ליה אלא אתיא כהן
לכהן משדה אחוזה דתניא אחוזתו מה תלמוד לומר
מנין לשדה היוצאה לכהנים ביובל ונאחז אחד מן
הכהנים מנין שלא יאמר הואיל ויוצאה לכהנים
ביובל והרי היא תחת ידי תהא שלי ודין הוא
בשל אחרים אני זוכה בשל עצמי לא כל שכן
תלמוד לומר כשדה החרם לכהן תהיה אחוזתו אחוזה
שלו ואין זו שלו הא כיצד יוצאה מתחת ידו
ומתחלקת לכל אחיו הכהנים: תנו רבנן מנין לכהן
שבא ומקריב קרבנותיו בכל עת ובכל שעה שירצה
תלמוד לומר ובא בכל אות נפשו ושרת ומנין
שעבודתו ועורו שלו תלמוד לומר ואיש את קדשיו
לו יהיה הא כיצד אם היה בעל מום נותנו לכהן
שבאותו משמר ועבודתו ועורו שלו ואם היה זקן
או חולה נותנה לכל כהן שירצה ועבודתו ועורה
לאנשי משמר האי זקן או חולה היכי דמי אי דמצי
עביד עבודה עבודתו ועורו נמי תיהוי דידיה ואי
דלא מצי עביד עבודה שליח היכי משוי אמר רב
פפא שיכול לעשות על ידי הדחק עבודה היא
ומשוי שליח אכילה דבי אכילה על ידי הדחק אכילה
גסה היא ואכילה גסה לאו כלום היא משום הכי

M 95 גזילה || B 96 ידו || M 97 אמרי || M 98 ביובל — M 99 אב || P 1 שעבודה || P 2 שבאותה || M 3 אם היה זקן || M 4 תיהוי || P 5 היא. B || היכי עביד ליה על ידי הדחק עבודה || M 6 — .ה

409. Lev. 5,10. 410. Und da der Priester als Räuber das Schuldopfer darzubringen hat, so gehört das Opfer ihm, u. wem das Schuldopfer gehört, gehört auch das Geraubte. 411. Der selber das Opfer nicht darbringen darf. 412. Während es in der obigen Schlussfolgerung heisst, dass er daran beteiligt sei. 413. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht (Lev. 27,21 u. Num. 5,8) u. deutet darauf, dass diese beiden Gesetze einander gleichen. 414. Lev. 27,21. 415. Wenn jemand ein Erbbesitz-Feld weiht u. es nicht auslöst, so wird es verkauft, u. fällt im Jobeljahr den Priestern zu; cf. Lev. 27,16 ff. 416. Dass es sein Eigentum verbleibe. 417. Dt. 18,6,7. 418. Wörtl. Dienst, die Belohnung für den Dienst. 419. Er darf kein Opfer darbringen, jedoch vom Fleisch essen. 420. Er darf Opfer darbringen, jedoch vom Fleisch nicht essen. 421. Wenn er es selbst nicht darf, so kann er dafür auch keinen Vertreter stellen.

עבודתה ועורה לאנשי משמר: אמר רב ששת אם
היה כהן טמא בקרבן צבור נותנה לכל מי שירצה
ועבודתה ועורה לאנשי משמר היכי דמי אי דאיכא
טהורים טמאים מי מצי עבדי ואי דליכא טהורים
5 עבודתה ועורה לאנשי משמר הא טמאים נינהו הא
מצי אכלי אמר רבא אימא לבעלי מומין טהורין
שבאותו משמר: אמר רב אשי אם היה כהן גדול
אונן נותנה לכל כהן שירצה ועבודתה ועורה לאנשי
משמר מאי קמשמע לן תנינא כהן גדול אונן מקריב
10 ואינו אוכל ואינו חולק לאכול לערב סלקא דעתך
אמינא כי הס רחמנא עליה דכהן גדול לקרובי הוא
אבל לשוויי שליח לא מצי משוי קמשמע לן:

[xi] הגוזל את הגר ונשבע לו ומת הרי זה משלם
קרן וחומש לכהנים ואשם למזבח שנאמר ואם
15 אין לאיש גאל להשיב האשם אליו האשם המושב
לה' לכהן מלבד (חטאת) איל הכפורים אשר יכפר
בו עליו היה מעלה את הכסף ואת האשם ומת הכסף
ינתן לבניו והאשם ירעה עד שיסתאב[10] וימכר ויפלו
[xij] דמיו לנדבה: נתן[11] הכסף לאנשי משמר ומת אין
20 היורשין יכולין להוציא מידם שנאמר (ו)איש אשר
יתן לכהן לו יהיה נתן הכסף[12] ליהויריב ואשם לידעיה

7 M כהן ‖ 8 M + למה לי ‖ 9 B מקריב אונן ‖ 10 P וימכור ‖ 11 M + את ‖ 12 P ליהוידב.

wärtige Essen ist nichts; daher gehört das Fell und die Haut den Leuten der Priesterwache.

R. Šešeth sagte: Wenn der Priester, der das Gemeindeopfer darzubringen hat, unrein ist, so gebe er es irgend einem anderen nach Belieben, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. In welchem Fall, sind noch andere reine vorhanden, so können ja die unreinen keinen Dienst tun[421], und sind keine reinen vorhanden, wieso gehört das Fleisch und die Haut der Priesterwache, sie sind ja unrein und dürfen davon nichts essen[422]!? Raba erwiderte: Lies: den reinen gebrechenbehafteten dieser Priesterwache.

R. Aši sagte: Wenn der Hochpriester leidtragend ist, so gebe er es[423] irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. Was lehrt er uns da, es wurde ja bereits gelehrt, dass der leidtragende Hochpriester Opfer darbringen dürfe, jedoch nichts davon essen, auch erhalte er keinen Anteil, um davon abends zu essen!? — Man könnte glauben, die Vorsorge des Allbarmherzigen für den Hochpriester reiche nur so weit, dass er selber Opfer darbringen darf, er könne aber keinen Vertreter stellen, so lehrt er uns.

WENN JEMAND ETWAS VON EINEM PROSELYTEN[424] GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT UND DIESER DARAUF GESTORBEN IST, SO MUSS ER DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL AN DIE PRIESTER ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER FÜR DEN ALTAR DARBRINGEN, DENN ES HEISST:[425] *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem man die Schuld erstatten könnte, so fällt die Schuld, die zu erstatten ist, dem Herrn zu, für den Priester, abgesehen von dem Sühnewidder, mit welchem man ihm Sühne schafft.* WENN ER BEIM HINBRINGEN DES GELDERSATZES UND DES SCHULDOPFERS GESTORBEN IST, SO FÄLLT DER ERSATZ SEINEN KINDERN ZU UND DAS SCHULDOPFER LASSE MAN WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, ALSDANN VERKAUFE MAN ES UND DER ERLÖS FÄLLT DEM SPENDENFONDS[426] ZU. WENN ER NACH DER AUSZAHLUNG DES GELDS AN DIE LEUTE DER PRIESTERWACHE GESTORBEN IST, SO KÖNNEN ES DIE ERBEN IHNEN NICHT MEHR ABNEHMEN, DENN ES HEISST:[427] *Was jemand dem Priester gibt, soll ihm gehören.* WENN ER DAS GELD AN JEHOJARIB[428] UND DAS SCHULDOPFER AN JE-

422. Das Gemeindeopfer darf durch unreine Priester, wenn keine reinen vorhanden sind, dargebracht, jedoch von diesen nicht gegessen werden; cf. Bd. ij S. 595 Z. 18. 423. Das Opfer, das er für sich darzubringen hat. 424. Der keine Erben hat. 425. Num. 5,8. 426. Des Tempels. 427. Num. 5,10. 428. Name der 1. bezw. 2. Priesterabteilung; cf. iChr. 24,7; die La. unsres Textes, יהוידב bezw. יהוידיב, ist, obgleich sie sich auch in manchen Codices bei KENNICOTT befindet, falsch.

DÂJA[429] GEGEBEN HAT, SO HAT ER SICH SEINER PFLICHT ENTLEDIGT, WENN ABER DAS SCHULDOPFER AN JEHOJARIB UND DAS GELD AN JEDÂJA, SO SOLLEN ES, WENN DAS SCHULDOPFER NOCH VORHANDEN IST, DIE MITGLIEDER VON JEDÂJA DARBRINGEN, WENN ABER NICHT, SO MUSS ER EIN ZWEITES SCHULDOPFER DARBRINGEN; DENN WER SEINEN RAUB BRINGT, BEVOR ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT, HAT SICH SEINER PFLICHT ENTLEDIGT, UND WER SEIN SCHULDOPFER BRINGT, BEVOR ER SEINEN RAUB GEBRACHT, HAT SICH SEINER PFLICHT NICHT ENTLEDIGT. HAT ER NUR DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL ENTRICHTET, SO IST ES VOM FÜNFTEL NICHT ABHÄNGIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Schuld*, das ist den Grundwert, *erstatten*, das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* der Widder[430] zu verstehen? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Dies würde die Lehre Rabas ausschliessen, denn Raba sagte, dass wenn man den Proselytenraub nachts erstattet hat, man sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, und wenn man ihn geteilt erstattet hat, man sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, weil ihn der Allbarmherzige "Schuld" nennt[431]. — Da es weiter heisst: *abgesehen vom Sühnewidder*, so muss man sagen, dass unter *Schuld* der Grundwert zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld*, das ist der Grundwert, *erstatten*, das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* das Fünftel zu verstehen? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Dies würde ausschliessen die Lehre unsrer Mišnah: Hat er den Grundwert und nicht das Fünftel entrichtet, so ist es vom Fünftel nicht abhängig, und demnach würde es im Gegenteil wol vom Fünftel abhängig sein. — Da es heisst:[432] *So soll er die Schuld im vollen Wert zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen*, so muss man sagen, dass unter *Schuld* der Grundwert zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld*, das ist der Grundwert, *erstatten*, das ist das Fünftel, und zwar spricht die Schrift vom Proselytenraub. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *erstatten* das Doppelte zu verstehen und zwar spreche die Schrift von an einem Proselyten begangenen Diebstahl? Da es weiter heisst: *So soll er die Schuld im vollen Wert zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen*, so spricht die Schrift von einer Zahlung im vollen Wert[433].

Der Text. Raba sagte: Wenn man den Proselytenraub nachts erstattet hat, so hat man sich seiner Pflicht nicht entledigt, hat man ihn geteilt erstattet, so hat

יצא אשם ליהויריב וכסף לידעיה אם קיים האשם יקריבוהו בני ידעיה ואם לא יהויר יביא אשם אחר שהמביא גוילו עד שלא הביא אשמו יצא הביא אשמו עד שלא הביא גוילו לא יצא נתן את הקרן ולא נתן את החומש אין הרימש מעכב:

גמרא. תנו רבנן אשם זה קרן המושב זה חומש או אינו אלא אשם זה איל למאי נפקא מינה לאפוקי מדרבא דאמר רבא גזל הגר שהחזירו בלילה לא יצא החזירו חצאין לא יצא מאי טעמא אשם קרייה רחמנא כשהוא אומר מלבד איל הכפורים הוי אומר אשם זה קרן תניא אידך אשם זה קרן המושב זה חומש או אינו אלא אשם זה חומש למאי נפקא מינה לאפוקי ממתניתין דתנן נתן לו את הקרן ולא נתן לו את החומש אין החומש מעכב אדרבה חומש מעכב כשהוא אומר והשיב את אשמו בראשו וחמישתו הוי אומר אשם זה קרן תניא אידך אשם זה קרן המושב זה חומש ובגזל הגר הכתוב מדבר או אינו אלא המושב זה כפל ובגניבת הגר הכתוב מדבר כשהוא אומר והשיב את אשמו בראשו וחמישתו הרי בממון המשתלם בראש הכתוב מדבר: גופא אמר רבא גזל הגר שהחזירו בלילה לא יצא החזירהו חצאין לא יצא

M 13 לא: ה ‖ M 14 יביא ‖ B 15 + ו ‖ P 16 ה ‖ P 17 מיניה ‖ M 18 הוי אומר בממון.

429. Die Darbringung des Schuldopfers; jedoch muss er nachher auch das Fünftel entrichten.
430. Der als Schuldopfer darzubringen ist.
431. Das Schuldopfer darf nur tags dargebracht werden.
432. Num. 5,7.
433. Nur der Grundwert; in Fällen, in welchen das Doppelte gezahlt wird, ist das Fünftel nicht zu zahlen.

מאי טעמא אשם קרייה רחמנא: ואמר רבא גזל
הגר שאין בו שוה פרוטה לכל כהן וכהן לא יצא
ידי חובתו מאי טעמא[19]דכתיב האשם המושב עד
שיהא השבה לכל כהן וכהן: בעי רבא אין בו [Col.b]
למשמרת[20]יהויריב ויש בו °למשמרת ידעיה מהו Col.b
היכי דמי אילימא דיהביה לידעיה[21]במשמרת ידעיה
הא אית ביה לא צריכא דיהביה לידעיה במשמרתי
[22]דיהויריב מאי מי אמרינן כיון דלאו משמרתיה[23]הוא
ולא כלום הוא או דלמא כיון דלא חזי[24]ליה מעיקרא
לידעיה קאי תיקו: בעי רבא כהנים מהו שיחלקו
גזל הגר כנגד גזל הגר מי[25]אמרינן אשם קרייה
רחמנא מה אשם אין חולקין אשם כנגד אשם אף
גזל[26]אין חולקין[27]גזל הגר כנגד גזל הגר או דלמא
גזל הגר ממונא הוא הדר פשטה אשם קרייה רחמנא
רב אחא בריה דרבא מתני לה בהדיא אמר רבא
כהנים אין חולקין גזל הגר כנגד גזל הגר מאי טעמא
אשם קרייה רחמנא: בעי רבא כהנים בגזל הגר
יורשין הוו או מקבלי מתנות הוו למאי נפקא מינה
כגון[28]חמץ[29]שעבר עליו הפסח אי אמרת יורשין הוו
[30]היינו האי דירתי מורית ואי אמרת מקבלי מתנות
הוו[31]מתנה קאמר רחמנא[32]דניתיב להו והא לא קא
יהיב להו מידי דעפרא בעלמא הוא רב זירא בעי
הכי[34]אם תימצי לומר מקבלי מתנה הוו הא לא
איבעיא לן דההיא מתנה אמר רחמנא[33]ניתיב להו
אלא כי קמבעיא לן כגון שנפלו לו עשר בהמות

M 19 נתינה כתיב בית בעי ‖ P 20 יהוידב ‖ M 21 במשמרתו דידעיה זכו בית ‖ P 22 דיהוידב ‖ M 23 דידיה ‖ M 24 ליהוירב ‖ P 25 אמר ‖ M 26 + הגר נמי ‖ M 27 — גזל...הגר ‖ B 28 + שגזל ‖ M 29 ועבר ‖ M 30 הא קא מורית להו אבהתן ואי האי עפרא בעלמא הוא ולא קיהיב ליה מידי מאי רב זירא בעי לה הכי את״ל יורשין הוו האידנא הוא דקא ירתי א״ן מקבלי מתנות הוו אמר רחמנא ‖ P 32 דניתיה ‖ P 33 ליה ‖ B 34 + אפילו ‖ B 35 + ד.

man sich seiner Pflicht nicht entledigt, denn die Schrift nennt ihn "Schuld".

Ferner sagte Raba: Wenn vom erstatteten Proselytenraub auf jeden Priester[434] keine Peruṭa entfällt, so hat man sich seiner Pflicht nicht entledigt, denn es heisst: *die Schuld, die zu erstatten ist*; es muss auf jeden Priester eine Erstattung entfallen[435].

Raba fragte: Wie ist es, wenn es für die Priesterwache Jehojarib nicht reicht, wol aber für die Priesterwache Jedâja? In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er es an Jedâja zur Dienstzeit derselben gegeben hat, so ist es ja ausreichend!? — In dem Fall, wenn er es an Jedâja zur Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. Sagen wir, dass die Erstattung, da sie nicht an die richtige Priesterwache erfolgt ist, ungiltig sei, oder aber gilt sie, da sie für die andere nicht reicht, von vornherein als für Jedâja bestimmt? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba fragte: Dürfen die Priester den Proselytenraub untereinander vollständig[436] verteilen? Sagen wir, dass man den Proselytenraub, da ihn der Allbarmherzige "Schuld" genannt hat, nicht vollständig verteilen dürfe, wie man auch Schuldopfer nicht vollständig verteilen darf, oder aber ist der Proselytenraub anders, da er eine Geldzahlung[437] ist? Später entschied er es: der Allbarmherzige nennt ihn "Schuld". R. Aḥa, Sohn Rabas, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: Die Priester dürfen den Proselytenraub untereinander nicht vollständig verteilen, denn der Allbarmherzige nennt ihn "Schuld".

Raba fragte: Gelten die Priester hinsichtlich des Proselytenraubs als Erben oder als Geschenkempfänger? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Wenn es sich um Gesäuertes, nachdem das Pesaḥfest verstrichen ist, handelt; wenn du sagst, sie gelten als Erben, so ist es das, was sie geerbt haben, wenn du aber sagst, sie gelten als Geschenkempfänger, so haben sie, wie der Allbarmherzige bestimmt hat, ein richtiges Geschenk zu erhalten, während dieser ihnen nichts gibt, denn es ist ja nichts weiter als Erde. R. Zeêra stellte eine andere Frage. Dies wäre nicht fraglich, auch wenn man annehmen wollte, dass sie als Geschenkempfänger gelten, denn der Allbarmherzige hat bestimmt, dass man ihnen dieses als Geschenk gebe; frag-

434. Der diensttuenden Priesterwache. 435. Der Räuber muss den Betrag aus seiner Tasche ergänzen. 436. Indem das eine Mal der eine Priester u. ein anderes Mal ein anderer den erstatteten Betrag vollständig erhält. 437. Für die die für Opfer bestehenden Bestimmungen nicht gelten.

lich ist nur der Fall, wenn [dem Priester] zehn Stück Vieh als Proselytenraub zugefallen sind, ob er dann verpflichtet ist, von diesen den Zehnt zu entrichten oder nicht; gelten sie als Erben, so sagte ja der Meister, dass wenn sie [Vieh] erworben[438] haben, es pflichtig[439] sei, sobald es in das Haus gekommen[440] ist, oder gelten sie als Geschenkempfänger, und es wird gelehrt, dass was [der Priester] gekauft oder als Geschenk erhalten hat, vom Blutzehnt frei sei; wie ist es nun? — Komm und höre: Vierundzwanzig Priestergeschenke wurden Ahron und seinen Söhnen verliehen, und alle sind sie durch die Regel von der Generalisirung und Spezialisirung[441] und einem Salzbündnis[442] verliehen worden. Wenn jemand sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er die Regeln von der Generalisirung und Spezialisirung[443] und das Salzbündnis gehalten haben, und wenn jemand sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er die Regeln von der Generalisirung und Spezialisirung und das Salzbündnis übertreten haben. Folgende sind es: zehn im Tempel, vier in Jerušalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das Vieh-Sündopfer, das Geflügel-Sündopfer, das sichere Schuldopfer, das Schwebe-Schuldopfer[444], die Schlachtungen der Gemeinde-Friedensopfer[445], das Log Oel des Aussätzigen[446], was von der Webegarbe[447] zurückbleibt, die zwei Brote[447], die Schaubrote[448] und das Zurückbleibende der Speiseopfer; vier in Jerušalem: die Erstgeburt, die Erstlinge[449], das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Naziräers[450] und die Häute der heiligen Opfer; zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstlingschur, die Geschenke[451], das Lösegeld[452] für einen [erstgeborenen] Sohn, die Auslösung[452] der Erstgeburt eines Esels, das Erbbesitz-Feld[453], das Banngut-Feld[453] und der Proselytenraub. Hier wird es also Geschenk genannt; schliesse hieraus, dass sie als Geschenkempfänger gelten; schliesse hieraus.

בגזל הגר מחייבי לאפרושי מינייהו מעשר או לא
יורשין הוו דאמר מר קנו בתפיסת הבית חייבין אי
דלמא מקבלי מתנות הוו ותנן הלוקח והניתן לו
במתנה פטור ממעשר בהמה מאי תא שמע עשרים
וארבע מתנות כהונה ניתנו לאהרן ולבניו וכולן
ניתנו בכלל ופרט וברית מלח וכל המקיים בהן
מקיים כלל ופרט וברית מלח וכל העובר עליהם
כאילו עובר על כלל ופרט וברית מלח ואלו הן
עשר במקדש וארבע בירושלים ועשר בגבולים עשר
במקדש חטאת בהמה וחטאת העוף ואשם ודאי
ואשם תלוי וזבחי שלמי צבור ולוג שמן מצורע
ומותר העומר ושתי הלחם ולחם הפנים ושירי מנחות
וארבע בירושלים הבכורות והבכורים והמורם מן
התודה ואיל נזיר ועורות קדשים ועשרה בגבולין
תרומה ותרומת מעשר וחלה וראשית הגז והמתנות
ופדיון הבן ופטר חמור ושדה אחוזה ושדה
חרמים וגזל הגר וקא קרי להו מתנות שמע מינה
מקבלי מתנות הוו שמע מינה: נתן את הכסף
לאנשי משמר וכו': אמר אביי שמע מינה כפרה
מחצה מכפר דאי לא מכפר הוה אמינא מיהדר
ליורשין מאי טעמא אדעתא דהכי לא יהב[45] ליה

M 36 מי || M 37 בהמה || M 38 ואם קנו
מתפישת || M 39 + לו || B 40 ... ובכלל || M 41
המקיים אותן כאילו קיים || M 42 — כל...מלח || M 43
הבכור || M 44 וקתני מיהת || M 45 ליה.

Wenn er nach Auszahlung des Gelds an die Leute der Priesterwache &c. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass die Sühne zur Hälfte durch den Ersatz erlangt werde, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste es den Erben zu-

438. Die Erben durch die Erbschaft. 439. Zur Entrichtung des Blutzehnts. 440. Noch bevor sie die Erbschaft geteilt haben. 441. Num. 18,8 wird von den Priestergeschenken zuerst generell gesprochen, darauf werden VV. 9—18 die Geschenke speziell aufgezählt, um dann V. 19 wiederum generell besprochen zu werden. 442. Als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. 443. Dh. die ganze Gesetzlehre, die nach diesen Regeln (cf. Bd. vij S. 511 N. 42) ausgelegt wird. 444. Cf. Bd. vij S. 661 N. 89. 445. Am Versammlungsfest; cf. Lev. 23,19 ff. 446. Cf. Lev. 14,10 ff. 447. Cf. ib. 23,10 ff. 448. Cf. Ex. 25,30. 449. Von den Feldfrüchten. 450. Cf. Num. 6,17 ff. 451. Die die Priester von den geschlachteten Tieren erhalten; cf. Dt. 18,3. 452. Cf. Ex. 13,11 ff. 453. Cf. Lev. 27,16 ff.

אלא מעתה חטאת שמתו בעליה תיפוק לחולין
דאדעתא דהכי לא אפרשה אמרי חטאת שמתו
בעליה הלכתא גמירי לה דלמיתה אזלא אלא מעתה
אשם שמתו בעליו ליפוק לחולין דאדעתא דהכי לא
5 אפרשיה אשם נמי הלכתא גמירי לה כל שבחטאת
מתה באשם רועה אלא מעתה יבמה שנפלה[46] לפני
מוכה שחין תיפוק בלא חליצה דאדעתא דהכי לא
קדשה[47] עצמה התם אנן סהדי דמינח ניחא לה[48] בכל
דהו כריש לקיש דאמר ריש לקיש טב למיתב טן
10 דו מלמיתב ארמלו: נתן את הכסף[49] ליהויריב וכו׳:
תנו רבנן נתן[50] אשם[49] ליהויריב וכסף לידעיה יחזיר
כסף אצל אשם דברי רבי יהודה וחכמים אומרים
יחזיר אשם אצל כסף היכי דמי אילימא דיהיב ליה
אשם[49] ליהויריב במשמרתו[51] דיהויריב וכסף לידעיה
15 במשמרתו דידעיה זה זכה בשלו וזה זכה בשלו
אמר רבא במאי עסקינן[52] דיהיב אשם[49] ליהויריב
במשמרתו דיהויריב וכסף לידעיה במשמרתו[51] דיהויריב
רבי יהודה סבר כיון[53] דלאו משמרת דידעיה היא
[54]לידעיה קנסינן ליה הלכך יחזיר כסף אצל אשם
20 ורבנן סברי שלא כדין[55] הוא עבוד בני[56] יהויריב דקיבלי
אשם מקמי כסף הלכך לדידהו קנסינן להו ויחזיר
אשם אצל כסף תניא אמר רבי לדברי רבי יהודה

P 46 שנפלו M 47 נפשה M 48 בכ״ד בכ״ל
P 49 ליהוידיב M 50 + את ה P 51 דיהוידיב
M 52 בגון דיהיב ליה אשם M 53 משמרתו דידיה הוא
P 54 דידע׳ דקנסינן M 55 הוא P 56 יהוידיב.

rückgegeben werden, da er es nicht dazu[454] gegeben hat. Demnach sollte doch ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn es ist nicht 5 dazu[455] reservirt worden!? — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, gibt es eine überlieferte Lehre, dass man es verenden lassen müsse. — Demnach sollte doch ein 10 Schuldopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn dazu ist es nicht reservirt worden!? — Hinsichtlich des Schuldopfers besteht ebenfalls eine überlieferte Lehre, dass in Fällen, in welchen 15 man das Sündopfer verenden lassen muss, man das Schuldopfer weiden lassen müsse. — Demnach sollte doch eine Schwägerin, die einem Krätzebehafteten zugefallen[456] ist, ohne Ḥaliçah[457] ausgehen, denn dazu[458] hat 20 sie sich nicht antrauen lassen!? — Hierbei sind wir Zeugen, dass sie mit jedem zufrieden wäre, denn so sagte Reš-Laqiš: lieber zu zweien sitzen als verwitwet sein[459].

Wenn er das Geld an Jehojarib &c. gegeben hat. Die Rabbanan lehrten: Wenn er das Schuldopfer an Jehojarib und das Geld an Jedâja gegeben hat, so gelangt das Geld zum Schuldopfer[460] — Worte R. Jehudas; die Weisen sagen, das Schuldopfer gelange zum Geld[461]. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er das Schuldopfer an Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld an Jedâja während ihrer Dienstzeit gegeben hat, so sollte doch die eine das eine und die andere das andere erwerben[462]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er das Schuldopfer an Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld an Jedâja während der Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. R. Jehuda ist der Ansicht, dass man Jedâja, da es nicht ihre Dienstzeit war, massregle, und das Geld gelange zum Schuldopfer, die Rabbanan aber sind der Ansicht, Jehojarib habe mit der Annahme des Schuldopfers vor dem Geldersatz rechtswidrig verfahren, daher massregle man sie, und das Schuldopfer gelange zum Geld. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas

454. Dass es einfach ohne Sühne zu erlangen den Priestern zufalle. 455. Dass es ohne Sühne zu schaffen getötet werde. 456. Wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist; cf. Dt. 25,5 ff. 457. Das Schuhabziehen, eine Zeremonie, die die kinderlose Witwe an ihrem Schwager, der sie nicht heiraten will, vor Gericht zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,9 458. Einen Aussätzigen heiraten zu müssen. 459. Das Bestreben der Frau, geheiratet zu werden, ist so stark, dass sie mit jedem Mann zufrieden ist. 460. Die 2. Priesterwache muss das Geld an die 1. zurückzahlen. 461. Die 1. Priesterwache muss das Schuldopfer an die 2. zurückgeben. 462. Allerdings wäre nach den Weisen die Rückgabe des Schuldopfers an die 2. Priesterwache als Massregelung aufzufassen, da die 1. zur Annahme des Schuldopfers vor der Erstattung des Geraubten nicht berechtigt war, dagegen aber wäre die Ansicht RJ.s ganz unverständlich.

muss er, wenn Jehojarib zuvorgekommen ist und das Schuldopfer dargebracht[463] hat, ein anderes Schuldopfer bringen, und Jedaja bringe es dar, während jene das erwirbt, was sich in ihrem Besitz befindet. — Ich will dir sagen, wofür ist es denn zu gebrauchen, es ist ja ein untaugliches Schuldopfer!? Raba erwiderte: Der Haut wegen[464]. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muss, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Schuldopfer zum Geld[465] gelangen. — R. Jehuda ist ja aber der Ansicht, dass das Geld zum Schuldopfer gelange!? — Er spricht von dem Fall, wenn Jehojarib abgetreten und es nicht reklamiert hat; er lehrt damit, dass sie damit darauf verzichtet habe. Ein Anderes lehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muss, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Geld zum Schuldopfer gelangen. — Selbstverständlich, er ist ja dieser Ansicht!? — Er spricht von dem Fall, wenn beide abgetreten sind und es nicht reklamiert haben; man könnte glauben, sie haben damit gegen einander verzichtet, so lehrt er uns, dass es zurück zur ersten gelange[466].

Wer seinen Raub bringt, bevor er sein Schuldopfer gebracht &c. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[467] *Abgesehen vom Sühnewidder*, demnach muss er den Geldersatz vorher[468] leisten. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Es heisst ja auch:[469] *Ausser dem Morgen-Brandopfer*, demnach wäre auch hieraus zu entnehmen, dass die Zusatzopfer zuerst dargebracht werden, und dem widersprechend wird gelehrt: Woher, dass nichts vor dem beständigen Morgenopfer [dargebracht werden] darf? — es heisst:[470] *Er soll darauf das Brandopfer schichten*, und Raba erklärte: das Brandopfer, nämlich das zuerst dargebrachte!? Dieser erwiderte: Ich entnehme es aus:[467] *durch das er Sühne erhält*, und dieser hat noch keine Sühne erhalten[471].

אם קדמו בני יהויריב והקריבו את האשם יחזור
ויביא אשם אחר ויקריבוהו בני ידעיה וזכו הללו
במה שבידן אמרי למאי חזי אשם פסול הוא אמר
רבא לעורו תניא אמר רבי לדברי רבי יהודה אם
קיים אשם יחזור אשם אצל כסף והא רבי יהודה
יחזור כסף אצל אשם אית ליה הכא במאי עסקינן
כגון דנפק משמרתו דיהויריב ולא תבעי והא קמשמע
לן דאחולי אחלו גבייהו תניא אידך אמר רבי לדברי
רבי יהודה אם קיים אשם יחזור כסף אצל אשם
פשיטא הכי אית ליה הכא במאי עסקינן כגון דנפקי
משמרתם דהני ודהני ולא תבען מהו דתימא מחולי
נמי הדרי קמשמע לן דאמרינן הדר ברישא יהדרו:
שהביא גזלו עד שלא הביא אשמו [וכו']: מנהני
מילי אמר רבא דאמר קרא מלבד איל הכפורים מלבד
דכסף ברישא אמר ההוא מרבנן לרבא אלא מעתה
מלבד עולת הבקר הכי נמי מלבד דמוספין ברישא
והתניא מנין שלא יהא דבר קודם לתמיד של שחר
תלמוד לומר וערך עליה העלה ואמר רבא העולה
עולה ראשונה אמר ליה אנא מאשר יכפר בו נפקא
ליה עדיין לא כיפר: נתן לו את הקרן וכו': תנו
רבנן מנין שאם הביא מעילתו ולא הביא אשמו
אשמו ולא הביא מעילתו שלא יצא תלמוד לומר
באיל האשם ונסלח לו מנין שאם הביא אשמו

M 57 : אידך M 58 — רבי יהודה M 59 זה
זכה בשלו וזה זכה בשלו קמ"ל כיון דלא תבעיה להדדיה ברישא
B 60 כיון דלא תבעי להדרו ברישא: M 61 + ליה
V 62 : — M 63 רי M 64 — אשמו...יצא
B 65 ו — M מנין שאם הביא.

Hat er nur den Grundwert &c. erstattet. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass, wenn er nur das Veruntreute[472] und nicht das Schuldopfer oder nur das Schuldopfer und nicht das Veruntreute gebracht hat, er sich seiner Pflicht nicht entledigt habe? – es heisst:[473] *durch den Schuldopfer-Widder*[474], *und es soll ihm vergeben werden*. Woher ferner

463. Dies durfte diese Priesterwache auf keinen Fall, u. das Opfer ist untauglich. 464. Diese ist zur Nutzniessung erlaubt. 465. Das an Jedâja gezahlte Geld. 466. Sobald die Priesterwache Jehojarib den Dienst antritt, bringe sie das Schuldopfer dar. 467. Num. 5,8. 468. Abgesehen vom Sühnewidder, dh. bevor dieses dargebracht wird, muss das Geld erstattet werden. 469. Num. 28,23. 470. Lev. 6,5. 471. Hier wird das Imperfekt gebraucht: Sühne erhalten wird, dh. nachdem er das Geld erstattet hat. 472. Wenn jemand sich am Geheiligten vergriffen hat, so muss er das Veruntreute nebst einem Fünftel erstatten u. ein Schuldopfer darbringen; cf. Lev. 5,15 ff. 473. Lev. 5,16. 474. Unter Schuld ist der veruntreute Betrag zu verstehen; cf. ob. S. 409 Z. 6 ff.

עד שלא הביא מעילתו שלא יצא תלמוד לומר באיל האשם האשם[66] כבר יכול כשם שאיל ואשם מעכבים כך חומש מעכב תלמוד לומר באיל האשם ונסלח לו איל ואשם מעכבים בהקדש ואין חומש מעכב וילמד הקדש מהדיוט והדיוט מהקדש הקדש מהדיוט מה אשם דהתם קרן אף אשם דהכא קרן והדיוט מהקדש מה הקדש אין חומש מעכב אף הדיוט[67] נמי אין חומש מעכב:

M 66 — ב ‖ M 67 — נמי.

dass, wenn er sein Schuldopfer gebracht, bevor er das Veruntreute erstattet hat, er sich seiner Pflicht nicht entledigt habe? — es heisst: *durch den Schuldopfer-Widder*, das[475] also bereits dargebracht wurde. Man könnte nun glauben, wie [die Sühne] von Widder und Schuld abhängig ist, ebenso sei sie auch vom Fünftel abhängig, so heisst es: *durch den Schuldopfer-Widder, und es soll ihm vergeben werden*; beim Heiligen ist sie nur vom Widder und der Schuld abhängig, nicht aber vom Fünftel. Man folgere hinsichtlich des Heiligen vom Profanen und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen; hinsichtlich des Heiligen vom Profanen: wie bei jenem unter "Schuld" der Grundwert zu verstehen[476] ist, ebenso ist auch bei diesem unter "Schuld" der Grundwert zu verstehen; und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen: wie es beim Heiligen nicht vom Fünftel abhängig ist, ebenso ist es auch beim Profanen nicht vom Fünftel abhängig.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col.b

הגוזל ומאכיל את בניו והניח לפניהם פטורין מלשלם[1] ואם היה דבר שיש בו אחריות חייבין לשלם:

גמרא. אמר רב חסדא גזל ולא נתייאשו הבעלים ובא אחר ואכלו מיניה[2] רצה מזה גובה רצה מזה גובה מאי טעמא כל כמה דלא נתייאשו הבעלים ברשותיה דמריה קאי תנן הגוזל ומאכיל את בניו והניח לפניהם פטורין מלשלם תיובתא דרב חסדא אמר לך רב חסדא כי[3] תני ההיא לאחר יאוש: [4]אם הניח לפניהם פטורין מלשלם: אמר

M 1 : ‖ M 2 מיניה ‖ M 3 תנן; B תניא ‖ M 4 והניח.

Wenn jemand etwas geraubt und seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei; ist es ein Sicherheit gewährender Gegenstand[1], so sind sie ersatzpflichtig.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener nach Belieben von dem einen oder dem anderen [Ersatz] fordern, denn solange sich der Eigentümer davon nicht losgesagt hat, befindet es sich in seinem Besitz[2]. — Es wird gelehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei; dies ist also eine Widerlegung der Lehre R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre spricht nach der Lossagung.

Oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei. Rami b. Ḥama

475. Das Schuldopfer, dh. der veruntreute Betrag. 476. Cf. ob. S. 409 Z. 6ff. 1. Darunter sind Immobilien zu verstehen. 2. Der 2. hat es also vom rechtmässigen Eigentümer geraubt.

sagte: Dies besagt, dass der Besitz des Erben dem Besitz des Käufers[3] gleiche; Raba aber sagte, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitz des Käufers, hier aber werde von dem Fall gesprochen, wenn sie es bereits verzehrt haben[4]. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst, dass wenn es ein Sicherheit gewährender Gegenstand ist, sie ersatzpflichtig sind, demnach spricht ja auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn das Sicherheit noch vorhanden ist!? — Raba kann dir erwidern: er meint es wie folgt: hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. — Aber Rabbi lehrte ja seinen Sohn R. Simón, darunter sei nicht ein wirklich Sicherheit gewährender Gegenstand zu verstehen, sondern wenn es ein Rind ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišnah nach seiner Ansicht. R. Ošâja lehrte nämlich: Wenn jemand etwas geraubt und seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er ihnen etwas Geraubtes hinterlassen und ist es noch vorhanden, so sind sie [zur Rückgabe] verpflichtet[5]; ist das Geraubte nicht mehr vorhanden, so sind sie davon frei; hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig.

רמי בר חמא זאת אומרת רשות יורש כרשות לוקח
דמי רבא אמר ׳רשות יורש לאו כרשות לוקח דמי
והכא במאי עסקינן ׳כשאכלום הא מדקתני סיפא
אם היה דבר שיש בו אחריות חייבין לשלם מכלל
דרישא בגזילה קיימת עסקינן אמר לך רבא הכי 5
קאמר אם הניח להם אביהם אחריות נכסים חייבין
לשלם והא מתני ליה רבי לרבי שמעון בריה לא
דבר שיש בו אחריות ממש אלא אפילו פרה וחורש
בה חמור ומחמר אחריו חייבין להחזיר מפני כבוד
אביהן ׳אלא אמר רבא כי שכיבנא רבי אושעיא 10
נפיק לוותי דתריצנא מתניתין כוותיה דתני רבי
אושעיא הגוזל ומאכיל את בניו פטורין מלשלם
הניח לפניהם גזילה קיימת חייבין אין הגזילה קיימת
פטורין הניח להם אביהם אחריות נכסים חייבין
לשלם: אמר מר אין הגזילה קיימת פטורין נימא 15
תיהוי תיובתא דרב חסדא אמר לך רב חסדא כי
תניא ההיא לאחר יאוש: אמר מר גזילה קיימת
חייבין ׳לשלם נימא תיהוי תיובתא דרמי בר חמא
אמר לך רמי בר חמא כי תניא ההיא ׳לפני יאוש
רב אדא בר אהבה מתני ׳להא דרמי בר חמא אהא 20
׳הניח להן אביהן מעות של רבית אף על פי
שיודעין שהן של רבית אין חייבין להחזיר אמר
רמי בר חמא זאת אומרת רשות יורש כרשות לוקח
דמי רבא אמר לעולם אימא לך רשות יורש לאו
כרשות לוקח דמי ושאני הכא דאמר קרא ׳אל תקח 25

M 5 + לעולם אימא לך ‖ P 6 בשא ‖ P 7 ברי שמע ‖ M 8 אלא ‖ M 9 לשלם ‖ M 10 לה להא דרבא ורמי.

Der Meister sagte: Ist das Geraubte nicht mehr vorhanden, so sind sie davon frei. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Ḥisdas[6]? — R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre spricht nach der Lossagung.

Der Meister sagte: Ist das Geraubte vorhanden, so sind sie [zur Rückgabe] verpflichtet. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre des Rami b. Ḥama[7]? — Rami b. Ḥama kann dir erwidern: Diese Lehre spricht vor der Lossagung. R. Ada b. Ahaba bezieht die Lehre des Rami b. Ḥama auf das folgende: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, dass es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzuerstatten. Hierzu sagte Rami b. Ḥama: Dies besagt, dass der Besitz des Erben dem Besitz des Käufers gleiche; Raba aber sagte, tatsächlich, kann ich dir sagen, gleicht der Besitz des Erben nicht dem Besitz des Käufers, hierbei aber verhält es sich anders, denn die Schrift sagt: [8]*Du darfst nicht Zins und Wucher von*

3. Dh. die Besitzerwerbung durch Erbschaft, wobei der Gegenstand im früheren Gebiet verbleibt, gleicht der Besitzerwerbung durch Kauf, wobei ein Wechsel des Gebiets eingetreten ist. 4. Die Erben haben den Gegenstand nicht erworben, frei sind sie nur deshalb, weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist u. sie den Raub nicht verübt haben. 5. Der Erbe erwirbt es also nicht. 6. Nach welchen der Eigentümer auch von demjenigen, der den Gegenstand erhalten hat, Ersatz verlangen kann. 7. Da diese Lehre auf einen Fall nach der Lossagung bezogen wird, u. der Erbe es dennoch nichter wirbt. 8. Lev. 25,36.

מאתו נשך ותרבית[11]אהדר ליה כי היכי דנהי בהדך
לדידיה קא מזהר ליה רחמנא[12]לבריה לא מזהר ליה
רחמנא מאן דמתני לה אברייתא כל שכן אמתניתין
מאן דמתני לה אמתניתין אבל אברייתא רמי בר
חמא כרבא[13]מתני לה: תנו רבנן הגוזל ומאכיל את
בניו פטורין מלשלם הניח לפניהם גדולים חייבין
לשלם קטנים פטורין[14]מלשלם ואם אמרו גדולים אין
אנו יודעין חשבונות שחשב אבינו עמך פטורין
משום[15]דאמרי אין אנו יודעין פטורים אמר רבא הכי
קאמר [16]גדולים שאמרו יודעים אנו חשבונות שחשב
אבינו עמך ולא פש[17]לך גביה ולא מידי פטורין תניא
אידך הגוזל ומאכיל[18]בניו פטורין מלשלם הניח
לפניהם ואכלום בין גדולים בין קטנים חייבין[19]קטנים
מי מיחייבי לא יהא אלא[20]דאזיק אזוקי · אמר רב
פפא הכי קאמר הניח לפניהם ועדיין לא אכלום
בין גדולים בין קטנים חייבין[21]: אמר רבא הניח
[22]להם אביהם פרה שאולה משתמשין בה כל ימי
שאלתה מתה אין חייבין באונסיה כסבורים של
אביהם היא[23]וטבחוה ואכלוה משלמין דמי בשר בזול
הניח להם אביהם אחריות נכסים חייבין לשלם[24]איכא
דמתני לה ארישא ואיכא דמתני לה אסיפא מאן
דמתני לה ארישא כל שכן אסיפא ופליגא דרב פפא

M 11 אהדר...בהדך   M 12 לבריה...רחמנא   M 13 סבירא ליה   M 14 — מלשלם   M 15 דאין יוד   M 16 אם אמרו גדולים   M 17 ליה ולא   M 18 + את   M 19 ואכילת קטן מידי מששא אית ביה אמר רבא ה״ק   P 20 דאוזק   M 21 + לשלם   P 22 — להם   P 23 כב ואכלוה   M 24 איכא...אסיפא.

ihm nehmen, gib es ihm zurück, damit er es angenehm bei dir habe; dies hat der Allbarmherzige nur ihm selbst geboten, nicht aber seinem Sohn. Nach demjenigen, der dies auf die Barajtha bezieht, ist dies um so mehr auf die Mišnah zu beziehen, und nach demjenigen, der dies auf die Mišnah bezieht, vertritt hinsichtlich der Barajtha Rami b. Ḥama die Ansicht Rabas[9].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand etwas geraubt und seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei, hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn sie erwachsen sind, ersatzpflichtig, und wenn sie minderjährig sind, ersatzfrei. Wenn aber die erwachsenen sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte, so sind sie ersatzfrei. — Sollten sie denn deshalb ersatzfrei sein, weil sie sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie erwachsen sind und sagen: wir kennen die Rechnungen, die unser Vater mit dir hatte, und wissen, dass du bei ihm nichts hast, so sind sie ersatzfrei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; wenn er es ihnen hinterlassen und sie es verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig. — Wieso sind minderjährige ersatzpflichtig, es sollte doch nicht mehr sein, als wenn sie Schaden angerichtet haben[10]!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er es ihnen hinterlassen und sie es nicht verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig.

Raba sagte: Wenn ihr Vater ihnen ein geliehenes Rind hinterlassen hat, so bedienen sie sich desselben die ganze Zeit, für die es ausgeliehen war; ist es verendet, so sind sie nicht ersatzpflichtig. Wenn sie im Glauben, es gehöre ihrem Vater, es geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen billigen Fleischpreis zu ersetzen. Hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. Manche beziehen dies auf den Anfangsatz[11] und manche beziehen dies auf den Schlußsatz[12]. Nach demjenigen, der dies auf den Anfangsatz bezieht, ist dies um so mehr auf den Schlußsatz zu beziehen, er streitet somit gegen R. Papa, und nach demjeni-

9. Die Mišnah kann auf den Fall bezogen werden, wenn die Erben das Geraubte bereits verzehrt haben; die Barajtha dagegen spricht von dem Fall, wenn das Wuchergeld vorhanden u. es ihnen als solches bekannt ist; in diesem Fall ist auch RbḤ. der Ansicht, dass die Erben es nicht erwerben. 10. Und Minderjährige sind ersatzfrei, wenn sie Schaden angerichtet haben; cf. S. 319 Z. 23 ff. 11. Wenn es verendet ist, sind sie ersatzfrei, nur wenn ihr Vater ihnen keine Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat. 12. Wenn sie es im Glauben, es gehöre ihrem Vater, verzehrt haben u. er ihnen Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat, so müssen sie den vollen Ersatz leisten.

gen, der dies auf den Schlußsatz bezieht, gilt dies nicht vom Anfangsatz, also übereinstimmend mit R. Papa. R. Papa sagte nämlich: Wenn jemand eine gestohlene Kuh am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig, denn schon bevor noch das Verbot hinsichtlich des Šabbathgesetzes eingetreten war, war er wegen des Diebstahls schuldig[13], wenn jemand aber eine geliehene Kuh am Šabbath geschlachtet hat, so ist er frei, denn das Verbot hinsichtlich des Šabbathgesetzes und das Verbot des Diebstahls traten gleichzeitig ein[14].

Die Rabbanan lehrten:[15] *So soll er zurückerstatten das Geraubte, das er geraubt hat*; wozu heisst es: *das er geraubt hat*? — er erstatte es zurück im selben Zustand wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, sie ersatzfrei seien, und wenn er es hinterlassen hat, sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind. Im Namen des Symmachos sagten sie, erwachsene sind dazu verpflichtet, minderjährige sind davon frei.

Der Sohn des Schwigervaters des R. Jirmeja schloss vor R. Jirmeja die Tür[16] ab. Als er darauf vor R. Abin kam, sprach dieser: Er[17] beansprucht das seinige. — Ich will aber Zeugen bringen, dass ich es bereits bei Lebzeiten seines Vaters im Besitz hatte. Dieser erwiderte: Verhört man den Zeugen bei Abwesenheit des Beklagten[18]!? — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, dass sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind!? Dieser erwiderte: Du hast den Streit des Symmachos gleich daneben[19]. Jener entgegnete: Hat sich denn die ganze Welt zusammengetan, zu meinen Ungunsten nach Symmachos zu entscheiden!? Währenddessen ging die Sache weiter und gelangte zu R. Abahu; da sprach er: Habt ihr denn nicht das gehört, was R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Ošâjas gesagt hat? R. Joseph b. Ḥama sagte nämlich im Namen R. Ošâjas: wenn ein Kind seine Sklaven holt[20] und ein fremdes Feld in Besitz nimmt, und sagt, es gehöre ihm, so sage man nicht, man warte bis es grossjährig ist[21], vielmehr nehme man es ihm sofort ab, und wenn es grossjährig ist,

מאן דמתני לה אסיפא אבל ארישא לא והיינו דרב
פפא דאמר רב פפא היתה פרה גנובה לו וטבחה
בשבת חייב שכבר חייב בגניבה קודם שיבא לידי
איסור שבת היתה פרה שאולה לו וטבחה בשבת
5 פטור שאיסור שבת ואיסור גניבה באין כאחד: תנו
רבנן והשיב את הגזלה אשר גזל מה תלמוד לומר
אשר גזל יחזיר כעין שגזל מכאן אמרו הגוזל ומאכיל
את בניו פטורין מלשלם הניח לפניהם בין גדולים
בין קטנים חייבין משום סומכוס אמרו גדולים חייבין
10 קטנים פטורין: בר חמוה דרבי ירמיה טרק גלא
באפיה דרבי ירמיה אתא לקמיה דרבי אבין אמר
שלו הוא תובע והא מייתינא סהדי דאחזקי ביה
בחיי דאבוה אמר ליה וכי מקבלין עדים שלא
בפני בעל דין ולא והא קתני בין גדולים בין קטנים
15 חייבין אמר ליה הרי מחלוקת סומכוס בצידך אמר
איכפל כולי עלמא וקאי כסומכוס לאפקוען לדידי
אדהכי איגלגל מילתא אתא ומטא לקמיה דרבי
אבהו אמר לא שמיע לכו הא דרב יוסף בר חמא
אמר רבי אושעיא דאמר רב יוסף בר חמא אמר
20 רבי אושעיא תינוק שתקף בעבדיו וירד לתוך שדה
של חבירו ואמר שלי הוא אין אומרים נמתין עד
שיגדיל אלא מוציאין מידו מיד ולכשיגדיל יביא

M 24 נתחייב M 25 שאלה ואי׳ שבת באין P 26 פטור B 27 גלי M 28 + ליה מאי אעבד לך א״ל ר׳ אבין B 29 + אמר ליה M 30 אנא מייתי׳ לך סהדי דאחזיקי בחיי M 31 + ליה M 32 לאפקועי ממונא דידי M 33 מטאי M 34 להו M 35 חמא בר יוסף א״ר איש תינוק M 36 + אם יש לו עדים.

13. Auch hinsichtlich der Strafe wegen des Diebstahls. 14. Wenn jemand sich durch eine Handlung zweier Strafen schuldig macht, so verfällt er nur der schwereren. 15. Lev. 5,23. 16. RJ., der auf das Haus seines Schwiegervaters Ansprüche hatte, wollte den Besitz desselben ergreifen. 17. Der Schwager RJ.s. 18. Und da der Beklagte minderjährig ist, so ist es ebenso, als wäre er nicht anwesend. 19. Nach seiner Ansicht sind minderjährige Kinder zur Rückerstattung nicht verpflichtet. 20. Die ihm Hilfe leisten. Nach andrer Erkl., wenn er sich fremde Sklaven aneignet. 21. Um dann gegen ihn einen Prozess anzustrengen.

עדים ונראה מי דמי התם[37] הוא דמפקינן מיניה דלא
קיימא[38] ליה אחזקה דאבוה אבל[39] היכא דאית ליה
חזקה[40] דאבוה לא: אמר רב[41] אשי אמר רבי שבתאי
מקבלין עדים שלא בפני בעל דין תהי בה רבי יוחנן
5 וכי מקבלין עדים שלא בפני בעל דין קיבלה מיניה
רבי יוסי בר חנינא כגון שהיה הוא[42] חולה או עדיו
חולים או שהיו עדיו מבקשין לילך למדינת הים
ושלחו לו ולא בא: אמר רב יהודה אמר שמואל
מקבלין עדים שלא בפני בעל דין אמר מר עוקבא
10 לדידי מיפרשא לי מיניה דשמואל כגון דפתחו ליה
בדיניה ושלחו ליה ולא אתא אבל לא פתחו ליה
בדינא מצי אמר ליה אנא לבית דין הגדול אזילנא
אי הכי כי פתחו ליה נמי[43] מצי אמר ליה לבית דין
הגדול אזילנא אמר רבינא כגון דנקט[44] דיסקא מבית
15 דין הגדול: אמר רב מקיימין את השטר[45] שלא בפני
בעל דין ורבי יוחנן אמר אין מקיימין את השטר
שלא בפני בעל דין אמר ליה רב ששת[46] לרבי יוסי
בר[47] אבוה אסברה לך טעמיה דרבי יוחנן[48] אמר קרא
Ex 21,29 והועד בבעליו ולא ישמרנו אמרה תורה יבא בעל
20 [49] השור ויעמוד על שורו אמר רבא הלכתא מקיימין
את השטר שלא בפני בעל דין ואפילו עומד וצווח
ואי אמר[50] נקיטו לי זימנא עד דמייתינא סהדי ומרענא
ליה לשטרא[51] נקטינן ליה אי אתא אתא אי לא אתא

37 M — הוא ד   38 M — ליה א   39 M הכא כיון דאית   40 M — דאבוה   41 M יוסף   42 M — חולה   43 M בדיניה מצי א׳ ל׳ אנא לבית   44 M ריסקא   45 M אלא   46 M לרב יוסף בר אבא וא׳ ל׳ רב יוסף בר אבא לרב ששת אסברה   47 B אבהו   48 M — א׳ ק׳   49 P — ה   50 P נקיט   51 M יהבינן.

bringe es Zeugen und wir sehen dann[22]. — Ist es denn gleich, in diesem Fall nehme man es ihm ab, weil es sich nicht auf die Ersitzung seines Vaters stützen kann, nicht aber, wenn es sich auf die Ersitzung seines Vaters stützt[23].

R. Aši sagte im Namen R. Šabtajs: Man darf die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. R. Johanan staunte darüber: darf man denn die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen!? R. Jose b. Ḥanina empfing von ihm, [dies gelte von dem Fall,] wenn er krank ist, wenn die Zeugen krank sind, wenn die Zeugen nach überseeischen Ländern verreisen wollen oder man nach ihm geschickt und er nicht gekommen ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. Mar Ûqaba sagte: Mir wurde von Šemuél erklärt: wenn die Verhandlung eröffnet wurde und man nach ihm geschickt und er nicht gekommen ist. Wenn aber die Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, so kann er sagen, er wolle sich an das oberste Gericht wenden[24]. — Demnach kann er ja, auch wenn die Verhandlung bereits eröffnet worden ist, sagen, er wolle sich an das oberste Gericht wenden!? Rabina erwiderte: Wenn eine Verfügung vom grossen Gericht eingetroffen ist[25].

Rabh sagte: Man darf einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners beglaubigen[26]. R. Johanan aber sagte, man dürfe einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners nicht beglaubigen. R. Šeseth sprach zu R. Jose b. R. Abuha: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären, die Schrift sagt:[27] *Und es seinem Eigentümer angezeigt wird und er es nicht bewacht*, die Gesetzlehre sagt damit, dass der Eigentümer des Rinds kommen und neben seinem Rind stehen[28] müsse. Raba sagte: Die Halakha ist, man dürfe einen Schuldschein bei Abwesenheit des Schuldners beglaubigen, selbst wenn dieser dasteht und schreit[29]. Wenn er aber sagt: gewähret mir eine Frist, während welcher ich Zeugen holen und den Schuldschein entkräften werde, so gewähre man sie ihm. Wenn er dann kommt, so ist es recht, wenn er aber nicht kommt, so warte man noch einen Montag[30], einen Donnerstag und einen Montag, und

22. Ob er berechtigte Ansprüche auf dasselbe hat. 23. Wie es beim Schwager RJ.s der Fall war. 24. Cf. Bd. vij S. 127 Z. 22 ff. 25. Dass die Verhandlung vor dem Gericht derselben Stadt stattfinden soll. 26. Wenn die Zeugen, die den Schuldschein unterschrieben haben, verreisen wollen, so bestätigen sie vor Gericht die Authentizität ihrer Unterschriften u. das Gericht beglaubigt dies. 27. Ex. 21,29. 28. Bei der Verurteilung des Rinds, dies ist nur eine Formsache, ebenso auch die Anwesenheit des Schuldners bei der Beglaubigung der Unterschriften. 29. Wenn er behauptet, der Schuldschein sei gefälscht. 30. Diese sind Gerichtstage, cf. ob. S. 296 Z. 1.

wenn er dann nicht kommt, so schreibe man gegen ihn die Vollstreckungsurkunde [mit Gewährung einer Frist von] neunzig Tagen. Während der ersten dreissig Tage werden seine Güter nicht gepfändet, denn man nehme an, dass er sich bemüht, Geld zu borgen; während der mittelsten werden seine Güter ebenfalls nicht gepfändet, denn man nehme an, dass er nichts zu borgen bekommen habe und sei bemüht, etwas zu verkaufen; während der letzten werden seine Güter ebenfalls nicht gepfändet, denn man nehme an, dass der Käufer sich um Geld bemüht. Wenn er aber dann[31] nicht gekommen ist, so schreibe man die Einweisungsurkunde auf sein Vermögen. Dies jedoch nur dann, wenn er sagt, er wolle erscheinen, wenn er aber sagt, er wolle nicht erscheinen[32], so schreibe man sie sofort. Ferner gilt dies nur von einem Darlehn, wegen eines Depositums[33] aber schreibe man sie sofort. Man schreibe[34] sie jedoch nur auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien, weil der Gläubiger die Mobilien wegnehmen und verzehren kann, und wenn der Schuldner darauf Zeugen bringt und den Schuldschein entkräftet, so findet er nichts mehr vor, um es zurückfordern zu können. Wenn der Gläubiger aber Immobilien besitzt, schreibe man sie wol. Dies ist aber nichts; auf Mobilien wird keine Einweisungsurkunde geschrieben, selbst wenn [der Gläubiger] Immobilien besitzt, denn wir befürchten, sie könnten minderwertig werden[35]. Wenn die Einweisungsurkunde geschrieben wird, so teilt man es ihm mit; dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Nähe befindet, nicht aber, wenn in der Ferne. Wenn er sich aber in der Ferne befindet und Verwandte anwesend sind, oder wenn eine Karawane vorhanden ist, die da hingeht und zurückkommt, so wartet man ihm ein Jahr (von zwölf Monaten), bis die Karawane hingehen und zurückkehren kann. So gewährte auch Rabina dem Mar-Aha eine Frist von einem Jahr (von zwölf Monaten), bis eine Karawane nach Be-Hozaj hingehen und von dort zurückkehren konnte. Dies ist aber nichts; jener war ein Gewaltmensch, und wenn er die Einweisungsurkunde erhalten hätte, würde man sie von ihm nicht mehr zurückerhalten haben; sonst aber warte man nur Dienstag[36], an dem der Gerichtsdiener zu ihm hingehen kann, und Mitt-

[52]נטרינן ליה שני וחמישי ושני אי [53]לא אתא כתבינן
[54]פתיחא עלויה[55]תשעין יומין תלתין קמאין לא נחתינן
לנכסיה[56]דאמרינן[57]קא טרח בזוזי[58]וניזוף מציעאי נמי
לא נחתינן[59]ליה לנכסיה[60]דאמרינן דלמא לא אשכח
5 למיזף וקא טרח ומזבין בתראי נמי לא נחתינן לנכסיה
דאמרינן לוקח גופיה קא טרח בזוזי לא אתא
כתבינן אדרכתא אניכסיה והני מילי דאמר אתינא
אבל אמר לא אתינא לאלתר כתבינן והני מילי
במלוה אבל [61]כפקדון לאלתר כתבינן וכי כתבינן
10 אמקרקעי אבל אמטלטלי לא[62]דלמא שמיט ואכיל
[63]להו מלוה למטלטלי וכי אתי לוה ומייתי סהדי
ומרע ליה לשטרא[64]לא משכח מידי למיגבה ואי אית
ליה מקרקעי למלוה כתבינן ולא היא אדרכתא
אמטלטלי לא כתבינן אף על גב דאית ליה מקרקעי
15 חיישינן שמא תכסיף וכי כתבינן אדרכתא[65]מודעינן
ליה והני מילי דמיקרב אבל[66]מירחקא לא ואי[67]מירחק
ואיכא קרובים אי נמי איכא שיירתא דאזלי ואתו
התם משהינן ליה תריסר ירחי שתא עד דאזלא
ואתי[68]שיירתא כי הא דרבינא שהא למר[69]אחא תריסר
20 ירחי שתא עד דאזלא ואתייא שיירתא מבי הוזאי
ולא היא[70]התם איניש אלימא הוה[71]אי הויא מטיא
אדרכתא לידיה לא הוה אפשר לאפוקי מיניה אבל
הכא לא נטרינן ליה אלא עד דאזיל שליחא בתלתא

M 52 + בזמניה || M 53 + אתא אתא ואי M 54 פיתחא (וכן לקמן) M 55 + ומשמתינן ליה B 56 דאמר P) דאמ') || M 57 + דילמא || M 58 למיזף || M 59 — ליה M 60 + אתינא M 61 אפק' לאלתר כתב' ואמלוה נמי לא אמרן אלא אמקרקעי M 62 + כתבינן מ ט M 63 להו M 64 וליכא לאישתלומי מיניה ואי M 65 + אניכסיה M 66 אי מרחיק. P מרחקי M 67 מירי ו P 68 שיירא M 69 בר אחא סמא תרי' M 70 דמר אחא בר סמא איניש M 71 וכי הוה.

31. Nach Ablauf der 90 Tage. 32. Wenn er sich dem Gericht überhaupt nicht fügen will. 33. An dem er sich nicht vergreifen durfte. 34. Wenn die Echtheit des Schuldscheins vom Schuldner bestritten wird. 35. Und die Schuld nicht mehr decken. 36. Die Gerichtsverhandlung findet am Montag statt.

בשבתא[72] ואתא בארבעה בשבתא ולחמישא בשבתא
קאי בדיניה: אמר רבינא האי שלוחא דרבנן
מהימנינן ליה כבי תרי והני מילי לשמתא אבל
לפתיחא[73] כיון דממונא קא מחסר ליה דקא בעי ליה
למיכתב[74] ליה זוזי לספרא[75] לא: אמר[76] רבינא יהבינן
זמנא אפומא דאיתתא ואפומא דשיבבי ולא אמרן
אלא דליתיה במתא אבל איתיה במתא[77] אמרינן[78]
אשכחינהו אמר ליה ולא[79] אמרן אלא דלא חליף
אבבא דבי דינא אבל חליף אבבא דבי דינא לא
אמרי אשכחוה בי דינא ואמרי ליה ולא אמרן אלא
דאתי ביומיה אבל לא אתי ביומיה לא אימא
אישתלויי אשתלי: אמר רבא האי מאן דכתיב
עליה פתיחא על דלא אתי לדינא עד דאתי לדינא
לא מקרעינן ליה[80] על דלא ציית לדינא עד דציית
לא מקרעינן ליה ולא היא כיון דאמר צייתנא
[81]קרעינן ליה: אמר רב חסדא קובעים זמן שני
וחמישי ושני זמנא וזמנא בתר זמנא[82] ולמחר כתבינן:
רב אסי איקלע בי רב כהנא[83] חזא ההיא איתתא
דאזמנה[84] לדינא בפניא[85] ובצפרא כתיב עלה פתיחא
אמר ליה לא סבר לה מר להא דאמר רב חסדא
קובעין זמן שני וחמישי ושני אמר ליה הני מילי

72 P ואתיא 73 M + לא מ״ט 74 M — ליה 75 M — לא 76 M רבא 77 B לא דאמרינן אימר לא אמרו ליה דאמרי אשכחינהו שליחא דבי דינא ואמר. M אימר לא אשכחיה וכי ליתיה במתא נמי לא אמרן אלא דאתי ביומיה...אישתלי ואע״ג דאתי ביומיה לא אמ׳ אלא דלא חליף...רב ד לא דאמרי אימר אשכחיה ואמר רבא 78 P אמרינן 79 M דנקיט 80 M — על...ליה 81 M — לאלתר 82 M עד למחר לא כתבינן פיתחא רב אשי 83 M + אפום נהרא 84 M — לדינא 85 M ולצפ׳.

woch, an dem er zurückkommen[37] kann, und am Donnerstag muss er vor Gericht erscheinen.

Rabina sagte: der Gerichtsdiener ist ebenso glaubwürdig[38] wie zwei Personen; dies jedoch nur hinsichtlich des Bannspruchs[39], nicht aber hinsichtlich der Vollstreckungsurkunde, durch welche er ihm einen Geldschaden zufügen kann, da er dem Schreiber eine Gebühr zahlen muss.

Rabina sagte: Man kann einen Termin durch eine Frau oder durch Nachbarn mitteilen[40]; dies jedoch nur dann, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, nicht aber, wenn er in der Stadt anwesend ist, denn diese sagen, er[41] habe ihn getroffen und es ihm selbst gesagt. Ferner gilt dies auch nur von dem Fall, wenn er[42] nicht an der Tür des Gerichts vorüberzugehen hat, nicht aber, wenn er an der Tür des Gerichts vorüberzugehen hat, denn sie sagen, die Leute vom Gericht haben ihn selbst getroffen und es ihm gesagt. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er[42] am selben Tag zurückkommt, nicht aber, wenn er nicht am selben Tag zurückkommt, denn sie können es vergessen haben.

Raba sagte: Wenn man gegen jemand die Vollstreckungsurkunde geschrieben hat, weil er vor Gericht nicht erschienen ist, so zerreisst man sie nicht eher als bis er vor Gericht erschienen ist; weil er sich dem Gericht nicht gefügt hat, so zerreisst man sie nicht eher als bis er sich gefügt hat; dies ist aber nichts, sobald er gesagt hat, er wolle sich fügen, zerreisse man sie[43].

R. Hisda sagte: Man bestimme einen Termin auf Montag, Donnerstag[44] und Montag, einen Termin und einen Termin nach dem Termin, und am folgenden Tag schreibe man[45].

Einst kam R. Asi zu R. Kahana und sah, dass er eine Frau für den Abend zu Gericht bestellt und am folgenden Morgen gegen sie die Vollstreckungsurkunde schreiben liess. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, dass man nämlich einen Termin für Montag, Donnerstag und Montag

37. Und dem Gericht mitteilen kann, dass er dem Beklagten die Vorladung zugestellt habe. 38. Wenn er die Weigerung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, mitteilt. 39. Sobald der Beklagte sich weigert, der Vorladung des Gerichts Folge zu leisten, wird er in den Bann getan; erst wenn der Bann ohne Erfolg ist, wird gegen ihn ein Vollstreckungsbefehl erlassen. 40. Es wird angenommen, dass sie dem Beklagten die Ladung zum Termin mitgeteilt haben, u. wenn er nicht erschienen ist, wird über ihn der Bann gesprochen. 41. Der Gerichtsdiener. 42. Der Beklagte. 43. Da er vielleicht nicht in der Lage ist, den Gläubiger sofort zu befriedigen; dagegen muss er, wenn dies wegen einer nicht Folge geleisteten Vorladung erfolgt ist, tatsächlich vor Gericht erschienen sein. 44. Falls er am Montag nicht erschienen ist. 45. Die Vollstreckungsurkunde.

anberaume? Dieser erwiderte: Dies nur für einen Menschen, der durch ein Hindernis nicht in der Stadt anwesend ist, diese aber, die in der Stadt anwesend und nicht erschienen ist, ist widerspenstig.

R. Jehuda sagte: Man bestimme keinen Termin auf die Tage des Nisan[46] und die Tage des Tišri[46], auch nicht auf Vorabende der Festtage oder der Šabbathe, wol aber darf man bestimmen im Nisan auf Tage nach Nisan, und im Tišri auf Tage nach Tišri; am Vorabend des Šabbaths auf nach Šabbath darf man nicht bestimmen, weil man dann mit den Vorbereitungen zum Šabbath beschäftigt ist.

R. Nahman sagte: Für Hörer der Vorlesung[47] bestimme man keinen Termin auf einen Tag des Vortrags, auch nicht für Hörer des Festvortrags[48] auf einen Tag des Festvortrags. Wenn sie[49] vor R. Nahman kamen, sprach er zu ihnen: Habe ich etwa die Versammlung euretwegen einberufen? Und jetzt, wo Schwindler[50] vorhanden sind, berücksichtige man dies.

Ist es ein Sicherheit gewährender Gegenstand, so sind sie ersatzpflichtig. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Simôn: Darunter ist nicht ein wirklich Sicherheit gewährender Gegenstand zu verstehen, sondern auch wenn es ein Rind zum Pflügen und ein Esel zum Antreiben ist, müssen sie sie wegen der Ehre ihres Vaters zurückerstatten. R. Kahana fragte Rabh: Wie verhält es sich mit einem Lager zum Anlehnen und einem Tisch zum Essen[51]? Dieser erwiderte:[52] *Gib dem Weisen und er wird noch weiser werden*[53].

גברא דאניס וליתיה במתא אבל[86] הכא כיון דאיתה
במתא ולא אתיא[87] מורדת היא: אמר רב יהודה
[88] לא יהבינא זמנא לא ביומי ניסן ולא ביומי תשרי
לא במעלי יומא טבא ולא במעלי[89] שבתא אבל מניסן
5 לבתר יומי ניסן[90] וביומי תשרי לבתר תשרי קבעינן
ממעלי שבתא לבתר[91] מעלי שבתא לא קבעינן מאי
טעמא בעבידתיה דשבתא טריד: אמר רב נחמן
לא יהבינן זמנא לא לבני כלה בכלה ולא לבני
ריגלא בריגלא כי הוו אתו לקמיה דרב נחמן אמר
10 להו[92] לדידכו[93] כנופייכו והאידנא דאיכא רמאי חיישינן:
אם היה דבר שיש בו אחריות חייב[ין] לשלם:
מתני ליה רבי לרבי שמעון בריה לא דבר שיש
בו אחריות ממש אלא אפילו פרה וחורש בה חמור
ומחמר אחריו חייבין להחזיר מפני כבוד אביהן בעי
15 מיניה רב כהנא מרב מטה ומיסב עליה שולחן
ואוכל עליו מהו אמר ליה[Pr.9,9] תן לחכם ויחכם עוד:

[i,2] אין פורטין לא מתיבת המוכסין ולא מכיס של
גבאין ואין נוטלין מהם צדקה אבל נוטל הוא
מתוך ביתו או[94] מן השוק:

20 גמרא. תנא אבל נותן לו[95] דינר[96] ונותן לו את

B 86 איתתא כיון. M הא כיון דיתבא בביתא ולא M 87 + מעיקרא M 88 אמר רב לא יהבינן M 89 שבי M 90 ומתשרי לבתר יומי תש' קבע' M 91 — מעלי B 92 + וכי M 93 כנפינהו M 94 מתוך M 95 + את ה" P 96 ו. M ומחזיר.

Man darf nicht wechseln auf Geld aus der Kasse der Zöllner oder der Tasche der Steuereinnehmer[54]; man darf ferner aus diesen kein Almosen annehmen, wol aber darf man es von ihnen in ihrer Wohnung oder auf dem Markt annehmen[55].

GEMARA. Es wird gelehrt: Wol aber darf man ihm einen Denar geben und den Rest in Empfang nehmen[56].

46. Es sind Tage der Ernte u. Weinlese. 47. כלה eigentl. Braut, Bezeichnung des Vorlesungszyklus während der letzten Monate der beiden Semester. Etym. wird dieses Wort als bildliche Benennung der Gesetzlehre erklärt; viell. aber eine Verstümmelung vom griech. σχολή Schule. 48. Cf. Bd. vij S. 41 Z. 17. 49. Kläger an den genannten Tagen. 50. Die solche Ausreden vorschützen, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen. 51. Es sind zwar Gegenstände, die von jedem als vom Raub herrührend erkannt werden, jedoch sind sie, da sie sich in der Wohnung befinden, nicht so sehr fremden Blicken ausgesetzt. 52. Per. 9,9. 53. Dh. dies gilt von diesen ebenso wie von jenen. 54. Das von diesen eingenommene Geld gilt als Raub. 55. Vom Geld, das nicht direkt von Steuern herrührt. 56. Wenn man ihm Steuern mit einer den Betrag übersteigenden Münze zahlt, so darf man sich den Rest aus seiner Kasse herauszahlen lassen.

השאר: מוכסין והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא
אמר רב חנינא בר כהנא אמר שמואל במוכס שאין
לו קצבה דבי רבי ינאי אמרי במוכס העומד מאליו
איכא דמתני לה אהא לא ילבש אדם כלאים אפילו
5 על גבי עשרה כדי להבריח בו את המכס מתניתין
דלא כרבי עקיבא דתניא אסור להבריח את המכס
רבי שמעון אומר משום רבי עקיבא מותר להבריח
את המכס בשלמא לענין כלאים בהא קמיפלגי
דמר סבר דבר שאין מתכוין מותר ומר סבר דבר
10 שאין מתכוין אסור אלא להבריח בו את המכס מי
שרי והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא אמר רב
חנינא בר כהנא אמר שמואל במוכס שאין לו קצבה
דבי רבי ינאי אמרי במוכס העומד מאליו ואיכא
דמתני אהא נודרין להרגין ולחרמין ולמוכסין שהיא
15 של תרומה שהיא של בית מלך אף על פי שאינה של
תרומה אף על פי שאינה של מלך ולמוכסין והאמר
שמואל דינא דמלכותא דינא אמר רב חנינא בר
כהנא אמר שמואל במוכס שאין לו קצבה דבי רבי
ינאי אמרי במוכס העומד מאליו רב אשי אמר
20 במוכס גוי דתניא ישראל וגוי שבאו לדין אם אתה
יכול לזכותו בדיני ישראל זכהו ואמור לו כך דינינו
בדיני אומות העולם זכהו ואמור לו כך דינכם ואם
לאו באין עליו בעקיפין דברי רבי ישמעאל רבי
עקיבא אומר אין באין עליו בעקיפין מפני קידוש
25 השם ורבי עקיבא טעמא דאיכא קידוש השם הא

B 97 : -- ‖ P 98 רבי. V רב חיננא ‖ M 99 — דתנן ‖ B 100 בגדים להבר׳ ‖ M 1 + בו ‖ M 2 + לה ‖ M 3 + בית ‖ M 4 + כ ‖ M 5 + לפניך ‖ B 6 לזכהו.

Git.10b; Ned.28a; 54a55a; Ned.27b

Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz[57]!? R. Ḥanina b. Kahana erwiderte im Namen Šemuéls: Hier wird von einem Zöllner ohne Taxe[58] gesprochen. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hier wird von einem sich selbst aufwerfenden Zöllner gesprochen. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf kein Mischgewebe[59] tragen, nicht einmal auf zehn [Gewändern], um den Zoll zu hinterziehen. Diese Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Âqibas, denn es wird gelehrt: Man darf dadurch[60] den Zoll nicht hinterziehen; R. Šimôn sagt im Namen R. Âqibas, man dürfe dadurch den Zoll wol hinterziehen. Allerdings besteht ihr Streit hinsichtlich des Mischgewebes in folgendem: einer ist der Ansicht, die unbezweckte Handlung[61] sei erlaubt, und der andere ist der Ansicht, die unbezweckte Handlung sei verboten, aber darf man denn den Zoll hinterziehen, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, hier werde von einem Zöllner ohne Taxe gesprochen; in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem Zöllner, der sich von selbst aufwirft. Manche beziehen dies auf das folgende: Man darf Räubern, Gewalttätern und Zöllnern geloben, es[62] sei Hebe[63], es gehöre der Regierung, obgleich es keine Hebe ist, es der Regierung nicht gehört. Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe; in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem Zöllner, der sich von selbst aufwirft. R. Aši erklärte: Dies[64] gilt von einem nichtjüdischen Zöllner, denn es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit mit einem Nichtjuden vor dir zu Gericht kommt, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetz Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu jenem sagen, so sei es nach unsrem Gesetz, und wenn nach dem Gesetz der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu jenem sagen, so sei es nach eurem Gesetz; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, man dürfe ihm nicht mit einer Hinterlist kommen, wegen der Heiligung des Gottesnamens. Also auch R. Âqiba sagt dies nur von dem Fall, wenn eine Heiligung des Gottesnamens vorliegt, wenn aber eine Hei-

57. Demnach gilt ja der Zoll nicht als Raub. 58. Der den Zoll nach Belieben erhebt u. die Leute beraubt. 59. Ein Kleidungstück aus Stoffen von Wolle u. Flachs; cf. Lev. 19,19. 60. Durch das Anziehen zum Tragen verbotener Kleidungstücke; so richt. nach Cod. M. 61. Die an sich verboten ist. 62. Das Getreide, das sie wegnehmen wollen. 63. Cf. S. 248 N. 101. 64. Dass man den Zöllner belügen u. ihm den Zoll hinterziehen darf.

ligung des Gottesnamens nicht vorliegt, tue man dies.

Ist denn die Beraubung eines Nichtjuden erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: Folgendes trug R. Âqiba vor, als er aus Zephirin kam: Woher, dass die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? — es heisst: [65]*Nachdem er sich verkauft hat, soll er wieder ausgelöst werden können*; man darf ihn[66] nicht einfach fortziehen und gehen[67] lassen; man könnte glauben, dass man das Lösegeld aufbausche, so heisst es:[68]*Er soll mit dem Käufer berechnen*, er soll mit dem Käufer genau abrechnen[69]!? R. Joseph sagte: Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Nichtjuden, das andere gilt von einem Beisassproselyten[70]. Abajje sprach zu ihm: Sie stehen ja beide[71] nebeneinander, [denn es wird gelehrt:] nicht nur an dich[72], sondern auch an einen Proselyten, denn es heisst: [73]*einem Proselyten*, und nicht an einen wirklichen Proselyten, sondern auch an einen Beisassproselyten, denn es heisst: *einem Beisassproselyten*; unter *Familie des Proselyten* ist ein Nichtjude, und unter *Abkömmling* ist der Verkauf für den Götzendienst[74] selbst zu verstehen[75]!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist kein Einwand, das eine gilt von seiner Beraubung und das andere gilt von der Hinterziehung seines Darlehns[76]. Abajje sprach zu ihm: Bei einem jüdischen Sklaven ist dies ja eine Hinterziehung seines Darlehns[77]!? — Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein jüdischer Sklave ist Leibeigner[78].

R. Bebaj b. Gidel sagte im Namen R. Šimôn des Frommen: Die Beraubung eines Nichtjuden ist verboten, sein Verlorenes[79] ist erlaubt. Seine Beraubung ist verboten, denn R. Hona sagte: Woher, dass die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? — es heisst:[80]*Du sollst verzehren alle die Völker, die der Herr, dein Gott, dir preisgibt*, nur wenn sie dir preisgegeben sind, nicht aber, wenn sie dir nicht preisgegeben sind. Sein Verlorenes ist erlaubt, denn R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Woher, dass das Verlorene eines Nichtjuden erlaubt ist? — es heisst:[81]*mit allem Verlorenen deines Bruders*,

ליבא קידוש השם באין: וגזל הגוי מי שרי והתניא
אמר רבי שמעון דבר זה דרש רבי עקיבא כשבא
מזפירין[7] מנין לגזל גוי שהוא אסור תלמוד[8] לומר
אחרי נמכר גאלה תהיה לו שלא ימשכנו ויצא
5 יכול יגלום עליו תלמוד לומר וחשב עם קנהו ידקדק
עם קונהו אמר רב יוסף לא קשיא הא בגוי הא
בגר תושב אמר ליה אביי והא תרוייהו גבי הדדי
כתיבי לא לך אלא לגר שנאמר לגר ולא לגר צדק
אלא לגר תושב שנאמר לגר תושב משפחת גר זה
10 הגוי כשהוא אומר או לעקר זה הנמכר לעבודה זרה
אלא אמר רבא לא קשיא כאן בגזילו[10] כאן בהפקעת
הלוואתו אמר ליה אביי עבד עברי[11] הפקעת הלוואתו
הוא רבא לטעמיה דאמר רבא עבד עברי גופו קנוי:
אמר רב ביבי בר[12] גידל אמר רבי שמעון הכידא
15 גזל הגוי אסור אבידתו מותרת גזילו אסור דאמר
רב הונא[13] מנין לגזל הגוי שהוא אסור שנאמר ואכלת
את כל העמים אשר ה׳ אלהיך נתן לך בזמן שהן
מסורים בידך ולא בזמן שאינם מסורין בידך אבידתו
[14]מותרת דאמר רב חמא בר גוריא אמר רב מנין
20 לאבידת הגוי שהיא מותרת שנאמר לכל אבדת

M 7 מזיפרין || M 8 שנא׳ || M 9 + עצמה || B 10 + ו || M 11 + נמי || M 12 אביי || M 13 + אמר רב || P 14 — מותרת.

65. Lev. 25,48. 66. Den Jisraéliten, der sich an einen Nichtjuden verkauft hat. 67. Man muss an seinen Besitzer ein Lösegeld zahlen. 68. Lev. 25,50. 69. Man muss also dem Nichtjuden das Lösegeld bezahlen, man darf ihn also nicht berauben. 70. Den Beisassproselyten (cf. Bd. vij S. 1012 Z. 9 ff.) darf man nicht berauben. 71. Der Nichtjude u. der Beisassproselyt, in der Schrift. 72. Die hier angezogene Lehre beginnt wie folgt: Wer mit Siebentjahrsfrüchten (cf. Ex. 23,11) Handel treibt, der verkauft sich schliesslich als Sklave, u. zwar nicht nur an dich, dh. einen Jisraéliten, sondern auch an usw. 73. Lev. 25,47. 74. Wahrscheinl. עקר das zu Entwurzelnde, der Götze. 75. Das Lösegeld muss also auch an einen Nichtjuden gezahlt werden. 76. Die direkte Beraubung desselben ist verboten, man braucht ihm aber nicht eine Schuld zu bezahlen; u. als solche gilt auch der Zoll. 77. Er lieh ihm Geld auf seine Person, bezw. Arbeit. 78. Die Hinterziehung des Lösegelds ist also direkter Raub. 79. Wenn jemand es findet, braucht er es ihm nicht zurückzugeben. 80. Dt. 7,16. 81. Ib. 22,3.

אחיך לאחיך אתה מחזיר ואי אתה מחזיר לגוי
ואימא הני מילי היכא דלא אתי לידיה דלא מחייב
לאהדורי[15]בתרה אבל היכא דאתי לידיה[16]דגוי אימא
ליהדרה ׳אמר רבינא ׳ומצאתה דאתאי לידיה משמע
5 תניא רבי פנחס בן יאיר אומר במקום שיש[17]קידוש
השם אפילו אבידתו[18]אסור: אמר שמואל טעותו
מותרת כי הא דשמואל זבן מגוי לקנא דדהבא בטר
[19]דפרזלא בארבע זוזי ואבלע ליה[20]חד זוזא רב[21]כהן
זבן מגוי מאה ועשרים[22]חביתא במאה ואבלע ליה
10 חד זוזא אמר ליה חזי דעלך קא סמיכנא רבינא
זבן דיקלא[23]מגוי לצלחא אמר ליה לשמעיה קדים
[24]ואייתי מעיקרו דגוי מניינא ידע: רב אשי הוה
קאזיל[25]באורחא חזא שיבשא דגופנא[26]בפרדיסא ותלו
בה קיטופי דעינבי אמר ליה לשמעיה זיל חזי אי
15 דגוי נינהו אייתי[27]אי דישראל נינהו לא[28]אייתי לי
שמע ההוא גוי דהוה יתיב בפרדיסא אמר ליה דגוי
שרי אמר ליה[29]גוי שקיל דמי ישראל לא שקיל דמי:
גופא אמר שמואל דינא דמלכותא דינא אמר רבא
תדע דקטלי דיקלי[30]וגשרי גישרי ועברינן עלייהו
20 אמר ליה אביי ודלמא[31]משום[32]דאייאוש להו מינייהו
מרייהו אמר ליה אי[33]לא דינא דמלכותא דינא היכי
מייאשי והא לא קא עבדי כדאמר מלכא מלכא
אמר[34]זילו וקטלו מכל באגי ואינהו אזלו וקטלי מחד

15 M בתר (בבתר?) בר ישראל אבל 16 B הגוי. M לגוי נמי ליהד׳ אמר רבנא 17 B הילול 18 M נמי אסורה א״ש וטעותו 19 M די פליזא 20 M זוזא יתירא רב 21 B כהנא 22 B חביתא. M חביאתא דחמרא בכלל מאה בארבא 23 B הוא וגוי 24 M ועייל ואייתי מעקבא הגוי 25 M בארבא 26 M דתלו לבר מפרדיסא ותלו בהי 27 M — לי 28 M תיתי 29 M הכי קאמינא אי הגוי אייתי דשקיל דמי אי דישראל הוא לא תייתי דלא 30 P ושרי 31 M שאני התם דאיאש 32 P דייאוש 33 M לאו דהדמ״ד אמאי מייאשי מרייהו מינייהו והא 34 M שקולי מבולי באגא קא שקיל מחד א ל (?) וקטלי מחד באגא.

Sn.2a27³ Dt.22,3

deinem Bruder musst du es wiederbringen, nicht aber einem Nichtjuden. — Vielleicht aber nur dann, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen ist, er braucht es nicht zu suchen, wenn es aber in seine Hand gekommen ist, muss man es ihm wiederbringen!? Rabina erwiderte: Unter[83] *gefunden hast* ist zu verstehen, wenn es in seine Hand gekommen ist. Es wird gelehrt: R. Pinhas b. Jaír sagte: Wo Heiligung des Gottesnamens vorliegt, ist auch sein Verlorenes verboten.

Šemuél sagte: Das, um was er sich geirrt hat[82], ist erlaubt. So kaufte Šemuél einst von einem Nichtjuden ein goldenes Becken als bronzenes für vier Zuz und übervorteilte ihn ausserdem [beim Zählen] um einen Zuz. R. Kahan kaufte einst von einem Nichtjuden hundertundzwanzig Fässer als hundert und übervorteilte ihn ausserdem [beim Zählen] um einen Zuz; er sprach zu ihm: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Rabina kaufte einst von[84] einem Nichtjuden eine Palme zum Zerspalten; da sprach er zu seinem Diener: Geh, hole mir von der Wurzel[85], denn der Nichtjude kennt nur die Anzahl.

R. Aši befand sich einst auf dem Weg und sah Weinranken in einem Obstgarten, an welchen Weintrauben hingen; da sprach er zu seinem Diener: Geh und sieh zu, gehören sie einem Nichtjuden, so hole mir welche, und gehörem sie einem Jisraéliten, so hole sie nicht. Dies hörte der Nichtjude, der im Obstgarten sass, und sprach zu ihm: Das eines Nichtjuden ist also erlaubt!? Jener erwiderte: Ein Nichtjude nimmt Bezahlung, ein Jisraélit nimmt keine Bezahlung.

Der Text. Šemuél sagte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen: sie fällen Palmen und bauen Brücken, und wir gehen über diese[86]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht deshalb, weil die Eigentümer derselben sich von diesen losgesagt haben!? Dieser erwiderte: Wenn das Staatsgesetz nicht Gesetz wäre, so würden sie sich von diesen nicht losgesagt haben. — Sie[87] handeln ja aber nicht nach dem Befehl des Königs, der König befiehlt, dass sie einzelne aus jedem Grundstück entnehmen sollen, und sie gehen und entnehmen sie aus einem Grundstück!? — Der Beauftragte des Königs gleicht dem König selbst, und er braucht sich nicht zu bemü-

82. Wenn er sich zu seinem Nachteil geirrt hat, so braucht man ihn darauf nicht aufmerksam zu machen. 83. So nach Cod. M u. vielen anderen; die La. unseres Textes פרזלא, eisernes, ist falsch. 84. Nach B: zusammen mit einem Nichtjuden. 85. Die besseren u. dickeren Holzscheite. 86. Dies gälte sonst als Raub u. die Benutzung wäre verboten. 87. Die Beamten.

באנא שלוחא דמלכא במלכא ולא טרח[35] ואינהו
אפסיד אנפשייהו דאיבעי להו דאינקיט מכוליה
באני ומשקל דמי[36]: אמר רבא מאן דמשתכח בבי
דרי פרע מנתא דמלכא והני מילי שותפא[37] אבל
אריסא אריסותיה הוא דקא מפיק: ואמר[38] רבא בר
מתא אבר מתא מיעבט והני מילי[39] דברלא[40] וכרגא
דהאי שתא אבל שתא דחליף הואיל ואפיים מלכא
חליף: ואמר[41] רבא הני דדיורי דרי בתוך התחום
אסור ליקח מהן מאי טעמא משום דמערבא הייתא
דמתא בהדייהו חוץ לתחום מותר ליקח מהם אמר
רבינא אם היו בעלים מרדפים אחריהם אפילו חוץ
לתחום[42] אסור: מכריז רבא ואיתימא רב הונא דסלקין
לעילא ודנחתין לתתא האי בר ישראל דידע[43] סהדותא
דגוי ואזל[45] ומסהיד ליה בדיני דגוים על ישראל
חבריה משמתינן ליה מאי טעמא דאינהו מפקי
ממונא אפומא דחד ולא אמרן אלא חד אבל[46] תרי
לא וחד נמי לא אמרן אלא בדיני[47] דמגיסתא אבל
בי דוואר אינהו נמי חד אמומתא שדו ליה: אמר
רב אשי כי[48] הוינא בי רב הונא איבעיא לן אדם
חשיב[49] דסמכי עליה כבי תרי מפקי ממונא אפומיה
ולא איבעי ליה לאסהודי או דלמא כיון דאדם חשוב

35 M והוא איהו דאפסיד אנפשיה דאי בעי תפיס ליה לבולא 36 M + מינייהו 37 M - לא טרח 38 M רב 39 V בבולרא. M בבולארא וכרגא דשתא 40 B — ארעא 41 M רב הני דמררי דידי בתוך 42 M + נמי 43 M ב 44 B לגוי ולא תבעו מיניה ואזל 45 B ואסהיד 46 B — ב 47 M דמגוכתא אבל בודאי לא מ"מ כל חד בהדי נמי 48 M הוינן ב"ר כהנא 49 M + מאי כיון.

hen[88]; sie haben selbst Schuld, denn sie sollten von jedem Grundstück einen Beitrag erheben und ihm das Geld geben.

Raba sagte: Wer sich in der Tenne befindet, zahlt[89] die königlichen Abgaben. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der Beteiligten, ein Pächter aber hat seinen Pachtteil zu erhalten[90].

Ferner sagte Raba: Ein Stadtbewohner darf wegen eines anderen Einwohners gepfändet[91] werden. Dies jedoch nur für Grundstücksteuer und Kopfsteuer des laufenden Jahrs, nicht aber des vergangenen Jahrs, denn da der König befriedigt ist, so ist es nun vorüber[92].

Ferner sagte Raba: Von den [nichtjüdischen] Bauern[93] innerhalb der Stadtgrenze darf man [kein Vieh] kaufen, weil sie das Vieh der Stadtleute mit dem ihrigen vermischen; von denen, die sich ausserhalb der Stadtgrenze befinden, darf man wol kaufen. Rabina sagte: Wenn die Eigentümer hinter ihnen einherlaufen[94], so ist es auch von den ausserhalb wohnenden verboten.

Raba, nach anderen, R. Hona, liess bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und nach unten hinabsteigen[95] [sollen es wissen]: Wenn ein Jisraélit für einen Nichtjuden Zeugnis ablegen kann und vor einem nichtjüdischen Gericht gegen einen Jisraéliten, seinen Genossen, Zeugnis ablegt, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb? — Weil sie auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen Zahlung eintreiben[96]. Dies gilt daher nur von einem [Zeugen], nicht aber von zwei. Ferner gilt dies nur von einem Dorfgericht[97], nicht aber vom Staatsgerichts, denn bei diesem wird auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen ebenfalls nur ein Eid zugeschoben.

R. Aši sagte: Als ich bei R. Hona war, warfen wir die Frage auf, wie es sich mit einem angesehenen Mann verhalte, auf den sie sich wie auf zwei Zeugen verlassen; darf er das Zeugnis nicht ablegen, weil sie auf Grund seiner Aussage eine Geldzahlung eintreiben, oder darf er wol Zeugnis ablegen, da er als angesehener Mann

88. Einzelne Bäume aus verschiedenen Grundstücken zu entnehmen. 89. Auch für die übrigen Beteiligten; sie müssen ihm dann den Betrag ersetzen. 90. Er braucht keine Abgaben zu entrichten. 91. Wegen nicht bezahlter Steuern; eine solche Pfändung ist auch einem jisraélitischen Steuereinnehmer gestattet. 92. Der Steuereinnehmer, der die Steuerpacht bereits bezahlt hat, hat den Schaden zu tragen. 93. Eigentl. Leute, die die Felder düngen. 94. Wenn man sieht, dass sie fremdes Vieh mitnehmen. 95. Die aus Babylonien nach Palästina, das höher lag, u. aus Palästina nach Babylonien verkehren. 96. Nach jüd. Gesetz kann dies nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen; dies gilt demnach als Raub. 97. So nach der Erklärung RSJ.s; etymologisch ist das W. מגיסתא noch nicht erklärt.

הוא [50]לא מצי משתמיט להו ומצי לאסהודי תיקו:
אמר רב אשי האי בר ישראל דזבין ליה ארעא לגוי
אמצרא דבר ישראל חבריה משמתינן ליה מאי
טעמא אי נימא משום דינא דבר מצרא והאמר
5 מר זבין מגוי וזבין לגוי ליכא משום דינא דבר מצרא
אלא [51]דאמרינן ליה ארבעית לי אריא אמצראי
משמתינן ליה עד דקביל עליה כל אונסא דאתי
מחמתיה:

[ij] מתני׳ מוכסין [53]את חמורו ונתנו לו חמור אחר
10 [54]גזלו לסטין את כסותו ונתנו לו כסות אחרת
הרי אלו שלו מפני שהבעלים מתייאשין מהן: המציל
מן הנהר או מן הגיים [55]או מן הלסטין אם נתייאשו
הבעלים הרי אלו שלו וכן נחיל של דבורים אם
נתייאשו [56]הרי אלו שלו אמר רבי יוחנן בן ברוקה
15 נאמנת אשה [57]או קטן לומר מכאן יצא נחיל זה ומהלך
בתוך שדה חבירו להציל את נחילו ואם הזיק משלם
מה שהזיק אבל לא יקוץ את סוכו על מנת ליתן [58]את
הדמים רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה
אומר [59]קוצץ ונותן [60]את הדמים:

20 גמ׳. תנא אם נטל מחזיר לבעלים הראשונים
קסבר יאוש כדי לא קני ומעיקרא באיסורא אתא
לידיה ואיכא דאמרי אם בא להחזיר [61]יחזיר לבעלים
ראשונים מאי טעמא יאוש כדי קני מיהו אי אמר

M 50 דלא אפשר מישתמוטי להו לית לן בה ומצי . V 51 דאמר.
M משום דאמרינן ליה ארבעי' ליה אריא אמצר M 53
את : B 54 נטלו : M 55 ומן : M 56 + הבעלים
M 57 וקטן : M 58 לו דמים : B 59 — אם : M 60
מחזיר למוכסין קסבר י״ך קני ואם אמר הלה אי.

ihnen nicht ausweichen kann? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Aši sagte: Wenn ein Jisraélit ein Grundstück, das an das Feld eines anderen Jisraéliten grenzt, an einen Nichtjuden verkauft, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb, wollte man sagen, wegen des Grenznachbargesetzes[98], so sagte ja der Meister, dass beim Kauf von einem Nichtjuden und dem Verkauf an einen Nichtjuden das Grenznachbargesetz nicht statthabe!? Vielmehr, weil [der Nachbar] sagen kann: du hast einen Löwen an meiner Grenze hingelagert. Man lässt ihn solange im Bann, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernimmt.

WENN ZÖLLNER EINEM SEINEN ESEL WEGGENOMMEN UND IHM EINEN ANDEREN GEGEBEN HABEN, ODER WEGELAGERER EINEM SEIN GEWAND GERAUBT UND IHM EIN ANDERES GEGEBEN HABEN, SO GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DIE EIGENTÜMER SICH VON DIESEN LOSGESAGT HABEN. WENN JEMAND ETWAS AUS EINEM STROM, VON EINER RÄUBERBANDE ODER WEGELAGERERN RETTET, SO GEHÖRT ES IHM, WENN DER EIGENTÜMER SICH DAVON LOSGESAGT HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENENSCHWARM[99], WENN SICH DER EIGENTÜMER DAVON LOSGESAGT HAT, SO GEHÖRT ER IHM. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: EIN WEIB UND EIN KIND[100] SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: DIESER BIENENSCHWARM IST VON HIER AUSGEWANDERT[101]. MAN DARF IN EIN FREMDES FELD GEHEN, UM SEINEN BIENENSCHWARM EINZUFANGEN, UND WENN MAN DABEI SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO MUSS MAN DEN SCHADEN ERSETZEN; MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG ABSCHNEIDEN UND DEN WERT ERSETZEN; R. JIŠMÂÉL, SOHN DES R. JOḤANAN B. BEROQA, SAGT, MAN DÜRFE IHN WOL ABSCHNEIDEN UND DEN WERT ERSETZEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn er angenommen[103] hat, so gebe er sie den Eigentümern zurück. Er ist der Ansicht, durch die Lossagung allein ist nichts zu erwerben, und es ist von vornherein auf verbotene Weise in seinen Besitz gekommen. Manche lesen: Wenn er sie zurückgeben will, so gebe er sie den Eigentümern[104] zurück. Er ist also der Ansicht, durch die Lossagung allein ist wol zu erwerben,

98. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat der angrenzende Nachbar das Vorkaufsrecht. 99. Der aus einem fremden Bienenstock ausgewandert ist u. sich bei ihm niedergelassen hat. 100. Die vor Gericht als Zeugen unzulässig sind. 101. Falls der Eigentümer ihn nicht aufgegeben hat, kann er ihn zurückverlangen. 102. Auf den die Bienen sich niedergelassen haben. 103. Fremde Gegenstände, die ihm die Räuber gegeben haben. Diese Lehre steht also in Widerspruch mit obiger Mišnah. 104. Und nicht dem Zöllner.

wenn er aber sagt, er wolle kein fremdes Gut, so gebe er sie den Eigentümern zurück.

So GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DIE EIGENTÜMER &c. R. Aši sagte: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, wenn es aber ein jüdischer Wegelagerer ist, so denkt jener: morgen lade ich ihn vor Gericht[105]. R. Joseph wandte ein: Im Gegenteil, die Nichtjuden sprechen Recht mit Machtmitteln, somit sagte er sich davon los, die Jisraéliten aber nur mit Worten, somit sagte er sich davon los!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: wenn jemand etwas von Truppen oder Wegelagerern rettet, nur[106] wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, sonst aber nicht; dies gilt nur von einem nichtjüdischen, weil sie mit Machtmitteln Recht sprechen, nicht aber von einem jüdischen Wegelagerer, denn da wir nur mit Worten Recht sprechen, so hat er sich davon losgesagt.

Dort wird gelehrt: Felle eines Privatmanns werden durch die Bestimmung[107] verunreinigungsfähig und die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig und die eines Diebs werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig. R. Šimôn sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig und die eines Diebs werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat. Ûla sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man es[108] nicht weiss, wenn man es aber weiss, so sind alle der Ansicht, dass ein Gegenstand durch die Lossagung erworben werde. Rabba sagte, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiss. Abajje sprach zu Rabba: Streite nicht gegen Ûla, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm: weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat; also nur weil er sich nicht losgesagt hat, wenn er sich aber davon losgesagt hat, so gehören sie ihm. Dieser erwiderte ihm: Wir lesen in dieser Mišnah: weil es beim Eigentümer keine Lossagung gibt[109]. — Es wird gelehrt: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs[110] ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Ûla, welcher sagt, wenn man es weiss, werde es erworben, zu erklären, hier handle

אי אפשי בממון שאינו שלי מחזיר לבעלים הראשונים:
הרי אלו שלו מפני שהבעלים כו': אמר רב אשי
לא שנו אלא לכטים גוי אבל ליסטים ישראל לא
סבר למחר נקיטנא ליה בדינא מתקיף לה רב יוסף
5 אדרבה איפכא מסתברא גוים דדייני בגיתי לא
מייאש ישראל כיון דאמרי מימר מייאש אלא אי
איתמר אסיפא איתמר המציל מן הגוים ומן הלכטים
אם נתייאשו הבעלים אין סתמא לא לא שנו אלא
גוים משום דדייני בגיתי אבל לכטים ישראל כיון
10 דאמרי מימר מייאש: תנן התם עורות של בעל
הבית מחשבה מטמאתן ושל עבדן אין מחשבה
מטמאתן של גזלן אין מחשבה מטמאתן ושל גנב
מחשבה מטמאתן רבי שמעון אומר חילוף הדברים
של גזלן מחשבה מטמאתן של גנב אין מחשבה
15 מטמאתן לפי שלא נתייאשו הבעלים אמר עולא
מחלוקת בסתם אבל בידוע דברי הכל יאוש קני
רבה אמר בידוע נמי מחלוקת אמר ליה אביי לרבה
לא תיפלוג עליה דעולא דתנן כמתניתין כוותיה
לפי שלא נתייאשו הבעלים טעמא דלא נתייאשו
20 הבעלים אבל נתייאשו הבעלים הרי אלו שלו אמר
ליה אנן לפי שאין יאוש לבעלים מתנינן לה תנן
נטלו מוכסין חמורו כו' מני אי רבנן קשיא גזלן אי
רבי שמעון קשיא גנב בשלמא לעולא דאמר בידוע
קני הכא נמי בידוע ודברי הכל אלא לרבה דאמר

61 B לכטים 62 M + מייאש מ מ 63 M הגיים 64 M + הרי אלו שלו ואמר רב אסי השתא דאמרת אם נתייאשו הבעלים 65 M לכטים גוי 66 PB לכטים 67 M לרבה 68 M הא 69 M -- ל 70 M + ה ה 71 M + היא.

105. Er hat sich also davon nicht losgesagt. 106. Dann gehört es ihm. 107. Cf. ob. S. 246 NN. 85 u. 86. 108. Ob der Eigentümer sich davon losgesagt hat. 109. Er sagt sich gewöhnlich davon nicht los. 110. Der Zöllner gilt als Räuber u. der Wegelagerer gilt als Dieb.

בידוע נמי מחלוקת הא מני לא רבנן ולא רבי
שמעון [72]בלסטים מזוין ורבי שמעון היא אי הכי
היינו גזלן תרי גווני גזלן תא שמע °הגנב והגזלן
והאנס הקדישן [73]הקדש ותרומתן תרומה ומעשרותן
מעשר מני אי רבנן קשיא גזלן אי רבי שמעון קשיא
גנב בשלמא לעולא דאמר בידוע קני הכא נמי
בידוע ודברי הכל היא אלא לרבה דאמר בידוע
נמי מחלוקת הא מני לא רבנן ולא רבי שמעון הכא
נמי [74]בלסטים מזוין ורבי שמעון היא אי הכי היינו
גזלן תרי גווני גזלן ואי בעית אימא הא מתניתא
רבי היא דתניא רבי [75]אמר גנב כגזלן [76]וקיימא לן
כגזלן לרבי שמעון: גופא רבי אומר אני גנב
[77]כגזלן איבעיא להו [78]כגזלן דרבנן קאמר ולא קני או
דלמא כגזלן דרבי שמעון קאמר וקני תא שמע נטלו
מוכסין חמורו וכו' מני אי רבנן קשיא גזלן אי רבי
שמעון קשיא גנב אי אמרת בשלמא [79]רבי [80]גזלן דרבי
שמעון קאמר וקני הא מני רבי היא [81]משום הכי
קני אלא אי אמרת כגזלן דרבנן קאמר ולא קני הא
מני [82]לא רבי ולא רבי שמעון ולא רבנן [83]בלסטים
מזוין ורבי שמעון היא אי הכי היינו גזלן תרי גווני
גזלן תא שמע הגנב והגזלן והאנס הקדישן הקדש

72 B בלסטים. M + הכא במאי עסקינן ‖ 73 P — הקדש ‖ 74 B בלסטים ‖ 75 M אומר אומר אני גנב הרי הוא כגזלן ‖ 76 M כר"ש דקני: ‖ 77 M + הרי הוא ‖ 78 M + רבי ‖ 79 M ר' ‖ 80 VM — כ ‖ 81 M מ"ה קני ‖ 82 M לא...רבנן ‖ 83 B — הכא במאי עסקינן. M — אמרי הב"ע.

es ebenfalls von dem Fall, wenn man es weiss, also nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiss, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimôn vertreten!? Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer[111] gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôns[112]. — Demnach ist es ja ein Räuber[113]!? — Es gibt zweierlei Räuber. Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Geheiligtes, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es giltig; nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Ûla, welcher sagt, wenn man es weiss, werde es erworben, zu erklären, hier werde ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn man es weiss, also nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiss, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimôn vertreten!? — Hier wird ebenfalls von einem befaffneten Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôns. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. Wenn du aber willst, sage ich: Diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, ein Dieb gleiche einem Räuber, und wir wissen, einem Räuber nach der Ansicht R. Šimôns[114].

Der Text. Rabbi sagte: Ich sage, ein Dieb gleicht einem Räuber. Sie fragten: Meint er einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, er erwirbt also nicht, oder aber meint er einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns, und er erwirbt ihn wol? — Komm und höre: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben. Allerdings ist, wenn du sagst, Rabbi meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns, dass er nämlich erwerbe, hier die Ansicht Rabbis vertreten, und deshalb erwirbt er es; wenn du aber sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, dass er nämlich nicht erwerbe, so ist ja hier weder die Ansicht Rabbis noch die Ansicht R. Šimôns noch die Ansicht der Rabbanan vertreten. — Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôns. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. — Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein

111. Der ebenfalls als Räuber gilt. **112.** Dass der Beraubte sich vom geraubten Gegenstand lossage. **113.** Also identisch mit Zöllner. **114.** Dass auch dieser den Gegenstand wegen der Lossagung erwerbe.

Gewalttäter etwas als Geheiligtes, Hebe oder Zehnt bestimmen, so ist es giltig. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns, deshalb erwirbt er es, wessen Ansicht ist hier aber vertreten, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan!?

— Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôns. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. R. Aši sprach zu Rabba: Dies ist aus folgender Lehre, die Rabbi seinen Sohn R. Šimôn lehrte, zu entnehmen: Hier ist nicht ein wirklich Sicherheit gewährender Gegenstand gemeint, sondern auch wenn es ein Rind zum Pflügen oder ein Esel zum Antreiben ist, müssen sie zurückerstatten, wegen der Ehre ihres Vaters; also nur wegen der Ehre ihres Vaters, sonst aber nicht; hieraus ist also zu schliessen, dass Rabbi einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns meine; schliesse hieraus.

Dasselbe gilt auch von einem Bienenschwarm. Was heisst: dasselbe? — Er meint es wie folgt: selbst bei einem Bienenschwarm, dessen Besitzrecht nur rabbanitisch[115] ist, gilt dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, sonst aber nicht.

R. Johanan b. Beroqa sagte: Ein Weib und ein Kind &c. Sind denn ein Weib und ein Kind zeugnisfähig!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Eigentümer hinterher nachlaufen und das Weib oder das Kind harmlos erzählen, dass der Schwarm aus dieser Stelle ausgewandert sei.

R. Aši sagte: Die harmlose Aussage[116] ist zuverlässig nur hinsichtlich einer Frau[117]. Rabina sprach zu R. Aši: Beim Bienenschwarm handelt es sich ja ebenfalls um eine harmlose Aussage!? — Anders verhält es sich beim Bienenschwarm; dessen Besitzrecht nur rabbanitisch ist. — Etwa nicht bei einem Gesetz der Gesetzlehre, R. Jehuda erzählte ja im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, brachte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und tauchte mich unter, um abends

ותרומתן תרומה ומעשרותן מעשר מני אי רבנן קשיא גזלן אי רבי שמעון קשיא גנב אי אמרת בשלמא[84]גזלן דרבי שמעון קאמר[85]משום הכי קני אלא אי אמרת[86]גזלן דרבנן[87]מני[88]בלסטים מזויין ורבי שמעון היא אי הכי היינו גזלן תרי גווני גזלן אמר ליה[89]רב אשי לרבה תא שמע דמתני[90]רבי לרבי שמעון בריה לא דבר שיש בו אחריות ממש אלא אפילו פרה וחורש בה חמור ומחמר אחריו חייבין להחזיר מפני כבוד אביהן טעמא מפני כבוד אביהן הא לאו[91]כבוד אביהן לא שמע מינה[92]רבי גזלן דרבי שמעון קאמר[93]שמע מינה: ובן נחיל של דבורים: מאי וכן הכי קאמר אפילו נחיל של דבורים דקנין דרבנן הוא[94]אם נתייאשו הבעלים אין[95]אי לא לא: אמר רבי יוחנן בן ברוקה נאמנת אשה וקטן כו': אשה וקטן בני עדות נינהו אמר רב יהודה אמר שמואל הכא במאי עסקינן כגון שהיו בעלים מרדפין אחריהם ואשה וקטן מסיחין לפי תומם[96]ואומרים מכאן יצא נחיל זה: אמר רב אשי אין מסיח לפי תומו כשר אלא לעדות אשה בלבד אמר ליה רבינא לרב אשי ולא והרי נחיל של דבורים[97]מסיח לפי תומו הוא שאני נחיל של דבורים[98]דקנין דרבנן הוא ודאורייתא לא והאמר רב יהודה אמר שמואל מעשה באדם אחד שהיה מסיח לפי תומו ואומר זכורני כשאני תינוק ומורכבני על כתיפו של אבא והוציאוני מבית הספר והפשיטוני

84 B + גנב כ. M + רבי כ || 85 M וקני הא מני רבי היא אלא 86 B + גנב כ 87 B + הא. M + קאמר ולא קני הא 88 M + הב ע 89 M רב לר"א 90 M + ליה 91 M + מפני 92 M כגזלן 93 M + וקני 94 B + סלקא דעתך אמינא האי כיון דרבנן בעלמא הוא דקני ליה אפילו סתמא נמי מייאש קמ"ל. M אי 95 M סתמא לא 96 B ואומר 97 M + ד || 98 M דתקנתא דרבנן היא אבל דאור' לא ולא והא'.

115. Nach der Gesetzlehre gilt ein solcher als Freigut. 116. Wenn Personen, die als Zeugen nicht zulässig sind, etwas erzählen, ohne damit eine Zeugenaussage zu bezwecken. 117. Wenn sie erzählen, dass jemand gestorben sei; seine Frau gilt dann als Witwe u. darf eine neue Ehe eingehen.

את בתנתי והטבילוני לאכול בתרומה לערב ורבי
חנינא מסיים בה הכי וחבירי בדילין ממני והיו
קורין אותי יוחנן אוכל חלות והעלהו רבי לכהונה
על פיו[99]בתרומה דרבנן ואבתי דאורייתא לא והא
Ket.27b [1]כי אתא רב דימי אמר רב הנא [1]קרטיגנאה ואמרי 5
לה רב אחא [1]קרטיגנאה משתעי [2]מעשה בא לפני רבי
יהושע בן לוי ואמרי לה מעשה בא לפני רבי בתינוק
אחד שהיה מסיח לפי תומו ואמר אני ואמי נשבינו
לבין הגוים יצאתי לשאוב מים דעתי על אמי ללקוט
עצים דעתי על אמי והשיאה רבי על פיו לכהונה 10
Ib.23b [3]בשבויה הקילו: אבל לא יקוץ את סוכו [וכו']:
Bq.81b [0]תניא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה
אומר תנאי בית דין הוא שיהא [4]יורד לתוך שדה
של חבירו וקוצץ סוכו של חבירו להציל את נחילו
ונוטל דמי סוכו מתוך נחילו של חבירו ותנאי בית 15
דין הוא שיהא שופך [5]יינו ומציל דובשנו של חבירו
ונוטל דמי יינו מתוך דובשנו של חבירו ותנאי בית
דין הוא שיהא מפרק את עציו וטוען פשתנו של
חבירו ונוטל דמי עציו מתוך פשתנו של חבירו
שעל מנת כן הנחיל יהושע לישראל את הארץ: 20
[iij] המכיר כליו וספריו ביד אחר ויצא לו שם גניבה
בעיר ישבע [8]לו לוקח כמה נתן ויטול ואם לאו
[9]לא כל הימנו שאני אומר מכרן לאחר ולקחן זה הימנו:

99 M + התם ‖ 1 B קרטיגנא. M קרתיגנאה ‖ 2 M הוה עובדא קמיה דריב״ל וא״ל קמיה דרבי מעשה בתינוק ‖ 3 M + שאני התם ‖ 4 M + אדם ‖ 5 M — את ‖ 6 B — את ‖ 7 P שום ‖ 8 M — לו ‖ 9 B לאו.

Hebe essen zu dürfen. R. Ḥanina fügte noch folgenden Schluss zu: meine Genossen sonderten sich von mir ab[118] und nannten mich: Joḥanan der Kuchenesser; auf Grund dieser seiner Erzählung erhob ihn Rabbi zur Priesterschaft. — Nur hinsichtlich der rabbanitischen Hebe[119]. — Etwa nicht auch hinsichtlich der Gesetze der Gesetzlehre, als R. Dimi kam, erzählte er ja im Namen des R. Ḥana aus Karthagene, manche sagen, des R. Aḥa aus Karthagene, ein Ereignis, das sich vor R. Jehošuâ b. Levi, manche sagen, vor Rabbi, zugetragen hat. Einst erzählte ein Kind harmlos, dass es und seine Mutter bei Nichtjuden gefangen waren; ging es Wasser schöpfen, dachte es an seine Mutter, ging es Holz lesen, dachte es an seine Mutter; auf Grund dieser Erzählung[120] liess sie Rabbi einen Priester heiraten[121]? — Bei einer Gefangenen haben sie es erleichtert[122].

MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG ABSCHNEIDEN &c. Es wird gelehrt: R. Jismâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, dass man in das Feld eines anderen einsteigen und einen Zweig abschneiden dürfe, um seinen Bienenschwarm einzufangen[123], und vom Bienenschwarm lasse dieser sich seinen Zweig bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine seinen Wein ausgiesse, um den Honig eines anderen aufzufangen, und vom Honig des anderen lasse er sich seinen Wein bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine sein Holz auslade, um den Flachs eines anderen aufzuladen, und vom Flachs des anderen lasse er sich sein Holz bezahlen; denn unter dieser Bestimmung hat Jehošuâ das Land vererbt.

WENN JEMAND SEINE GERÄTE ODER SEINE BÜCHER IM BESITZ EINES ANDEREN ERKENNT, SO SOLL, FALLS EIN BEI IHM VERÜBTER DIEBSTAHL IN DER STADT BEKANNT GEWORDEN IST, DER KÄUFER SCHWÖREN, WIEVIEL ER DAFÜR BEZAHLT HAT, UND SEIN GELD[124] ERHALTEN, WENN ABER NICHT, SO IST ER DAZU[125] NICHT BERECHTIGT, DENN MAN NEHME AN, DASS ER SIE AN JEMAND VERKAUFT UND DIESER SIE VON JENEM GEKAUFT HAT.

118. Wegen des Genusses der geheiligten Speisen. 119. Nach der Zerstörung des Tempels, wo dieses Gesetz nur rabbanitisch Geltung hat. 120. Dass er seine Mutter stets beobachtete, sie also in der Gefangenschaft nicht geschändet worden ist. 121. Ein Priester darf keine Geschändete heiraten; cf. Lev. 21,7. 122. Da es sich nur um einen Zweifel handelt, sie kann vielleicht geschändet worden sein. 123. Wenn er sich auf diesen Zweig niedergelassen hat. 124. Vom Eigentümer, der die von ihm gestohlenen Gegenstände zurückerhält. 125. Die Gegenstände als gestohlen zu reklamiren.

GEMARA. Was ist denn dabei, dass ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, man sollte doch berücksichtigen, er könnte sie verkauft und dieses Gerücht verbreitet haben[126]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn Leute zu ihm gekommen sind und ihn angetroffen haben, wie er während der Nacht über den Diebstahl seiner Geräte wehklagte. — Dies kann ja erst recht eine List sein!? — R. Kahana fügte im Namen Rabhs noch folgenden Schluss zu: wenn in sein Haus eingebrochen worden war, und Leute, die in seinem Haus übernachteten, mit Packeten von Geräten auf den Schultern dieses verliessen, und alle sagten: dem wurden seine Geräte gestohlen. — Vielleicht waren es nur Geräte, aber keine Bücher!? R. Hija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn sie auch gesagt haben: die Bücher. — Vielleicht waren es nur kleine, während er grosse reklamirt!? R. Jose b. Hanina erwiderte: Wenn sie gesagt haben: es war jenes und jenes Buch. — Vielleicht waren es alte, während er neue reklamirt!? Rabh erwiderte: Wenn andere sagen: das sind die Geräte von jenem, das sind die Bücher von jenem. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, dass wenn jemand einen Einbruch verübt und Geräte mitgenommen hat, er ersatzfrei sei, weil er sie durch die Einsetzung seines Lebens[127] erworben hat[128]!? — Nur wer einen Einbruch verübt, der sich also dem Tod preisgibt, erwirbt sie, nicht aber diese, die sich dem Tod nicht preisgegeben haben.

Raba sagte: Dies gilt nur von einem, der seine Geräte zu verkaufen pflegt, wenn es aber einer ist, der seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, so sind alle diese Vorbedingungen nicht nötig. — Vielleicht hatte er Geld nötig[129]!? R. Aši erwiderte: Der bei ihm verübte Diebstahl ist ja in der Stadt bekannt geworden[130].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und der Dieb ergriffen wurde, so hat [der Eigentümer], wie Rabh im Namen R. Hijas sagt, sich an den ersten[131], und wie R. Johanan im Namen R. Jannajs sagt, sich an den zweiten[132]

גמ״א. וכי יצא לו שם גניבה בעיר מאי
הוי ליחוש דילמא[10] זבנינהו והוא ניהו[11] קא מפיק
שמא[12] אמר רב יהודה אמר רב כגון שבאו בני אדם
[13] בתוך ביתו ועמד והפגין בלילה ואמר נגנבו[14] כליו
[15] כל שכן עילא מצא רב כהנא מסיים בה משמיה 5
דרב כגון שהיתה מחתרת התורה בתוך ביתו ובני
אדם שלנו בתוך ביתו יצאו[16] ואנבורקאות של כלים
על כתפיהם והכל אומרים נגנבו כליו של פלוני
ודלמא כלים הוו ספרים לא הוו אמר רבי חייא בר
אבא אמר רבי יוחנן כגון דקאמרי[17] נמי ספרים וליחוש 10
דלמא[18] זוטרי וקא טעין רברבי אמר רבי יוסי בר
חנינא דקאמרי ספר פלוני ופלוני[19] ודלמא הוו עתיקי
וקא טעין חדתי אמר[20] רב כגון דאמרי הללו כליו
של פלוני הללו ספריו של פלוני ומי אמר רב הכי
והאמר רב בא במחתרת ונטל כלים ויצא פטור מאי 15
טעמא[21] בדמי קננהו הני מילי דקננהו בבא במחתרת
דמעיקרא מסר נפשיה לקטלא אבל[22] הני כיון דלא
מסרי נפשייהו לקטלא לא: אמר רבא לא שנו
אלא[23] בעל הבית העשוי למכור כליו אבל בעל הבית
שאינו עשוי למכור[24] כליו לא צריך לאהדורי עליה 20
כולי האי[25] ודלמא איצטריך ליה זוזי אמר רב אשי
הרי יצא לו שם גניבה בעיר: איתמר גנב ומכר
ואחר כך הוכר הגנב רב משמיה דרבי חייא אמר
הדין עם הראשון רבי יוחנן משמיה דרבי ינאי

M 10 + זבוני || M 11 דקמפ || M 12 — אר״י || M 13 — ולנו || B 14 כליי || M 15 ודילמא עילה || M 16 ואגבוקראות. V ואנבוקראות || M 17 — נמי || M 18 + הוו || M 19 ונידוש דילמא || M 20 רבנהו דאמרי || M 21 משום דבדמי קננהו אמרי ה״ס כבא || M 22 האי כיון דלא מסר נפשיה לקטלא אלא אדעתא דמכי (V למיכת) הוא דאתו ר״א אמר רב אשי לא || M 23 + ב || M 24 + את || B 25 + וזבין.

126. Das Gerücht ist kein Beweis für einen bei ihm wirklich verübten Diebstahl. 127. Wenn der Bestohlene ihn in flagranti trifft, so darf er ihn töten; cf. Ex. 22,1. 128. Demnach geht der gestohlene Gegenstand in den Besitz des Diebs über u. der Verkauf ist giltig; der Bestohlene kann ihn vom Käufer nicht mehr zurückverlangen. 129. Und verkaufte sie. 130. Es ist nicht anzunehmen, dass er den Diebstahl fingirt habe. 131. An den Dieb; der Käufer braucht es ihm nur gegen Ersatz her auszugeben. 132. An den Käufer; der Eigentümer nimmt ihm den Gegenstand ab u. dieser kann den Dieb verklagen.

אמר הדין עם השני אמר רב יוסף לא פליגי כאן
לפני יאוש הדין עם השני כאן לאחר יאוש הדין
עם הראשון ותרוייהו אית להו דרב חסדא[26] אמר Bq.111a
ליה אביי ולא פליגי[27] הא מתנות כהונה כלפני יאוש
דמי ופליגי דתנן אמר לו מכור לי[28] מעיה של פרה Hol.131a 132a.138a
[29] והיו [30] בה מתנות [31] נותן לכהן [32] ואינו מנכה לו מן
הדמים לקח הימנו במשקל[33] נותנו לכהן ומנכה לו מן
הדמים ואמר רב לא שנו אלא ששקל לעצמו אבל ib.134a
שקל לו הטבח הדין עם הטבח אימא אף דין עם
הטבח מהו דתימא אין מתנות כהונה נגזלות קמשמע
לן ולאביי דאמר פליגי במאי[34] פליגי בדרב חסדא רב
זביד אמר[35] כגון שנתייאשו הבעלים ביד לוקח ולא
נתייאשו ביד גנב ובהא פליגי[36] מר סבר יאוש ואחר
כך שינוי רשות קני שינוי רשות ואחר כך יאוש
לא קני[37] ומר סבר לא שנא רב פפא אמר בגלימא
דכולי עלמא לא פליגי דהדר למריה[38] והכא בעשו
בו תקנת השוק קמיפלגי רב משמיה דרבי חייא
אמר הדין עם הראשון דינא דלוקח[39] דלישקול זוזי
מגנב ולא עשו בו תקנת השוק ורבי יוחנן משום

M 26 — דאר ח גזל ולא נתייאשו הבעלים ובא אחר ואכלו יצתה מזה גובה יצתה מזה גובה מיהו כי קאמר רב לאחר יאוש כי קאמר ר׳ י׳ לפני יאוש || M 27 והוי || M 28 — בני || M 29 + זו || VM 30 בהן || B 31 נותנו M כהונה || M 32 ואין מגבה || M 33 נותן לכהן ומגבה || M 34 קמיפלגי לפני יאוש ובדרב || M 35 הב׳ ע׳ שנתייאשו || M 36 ר׳ יוחנן משום ר׳ ינאי אמר הדין עם השני סבר יאוש || M 37 ורב סבר || M 38 — ומאי הדין הדין דלוקח קאמרינן || M 39 למישקל זוזי בהדי גנב סבר ר״א.

zu halten. R. Joseph sagte: Sie streiten aber nicht, vor der Lossagung[133] hat er sich an den zweiten, nach der Lossagung hat er sich an den ersten zu halten; und beide halten sie von der Lehre R. Hisdas[134]. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, sie streiten ja hinsichtlich der Priestergeschenke[135], und bei diesen gleicht es ja dem Fall vor der Lossagung[136]!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: verkaufe mir die Eingeweide dieser Kuh, und darunter sich die Priestergeschenke befinden, so muss er[137] sie dem Priester geben und darf es jenem vom Preis nicht abziehen; wenn er es aber nach Gewicht gekauft hat, so muss er es dem Priester geben und ziehe es jenem vom Preis ab. Hierzu sagte Rabh, dies gelte nur von dem Fall, wenn er es selbst gewogen hat, wenn es ihm aber der Schlächter zugewogen hat, so hat er[138] sich an den Schlächter zu halten[139]. — Lies: er kann sich auch an den Schlächter halten; man könnte nämlich glauben, die Priestergeschenke können nicht geraubt[140] werden, so lehrt er uns. — Worüber streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wol? — Ueber die Lehre R. Hisdas. R. Zebid erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, erst als es sich bereits im Besitz des Käufers befand, nicht aber, als es sich noch im Besitz des Diebs befunden hatte; ihr Streit besteht also in folgendem: einer ist der Ansicht, durch Lossagung und darauffolgenden Gebietwechsel[141] wird der Gegenstand erworben, nicht aber durch Gebietwechsel und darauffolgende Lossagung, und der andere ist der Ansicht, es gebe hierbei keinen Unterschied. R. Papa erklärte: Niemand streitet, ob der Eigentümer das Gewand[142] zurückerhält, sie streiten vielmehr, ob sich hierauf der Marktschutz[143] erstrecke. Rabh im Namen R. Hijas sagt, er habe sich an den ersten zu halten, nämlich der Käufer, er hat sein Geld vom Dieb zu verlangen, denn der Marktschutz erstreckt sich hierauf nicht; R. Johanan

133. Der Dieb hat es nicht erworben u. der Verkauf ist somit ungiltig. 134. Cf. ob. S. 414 Z. 12ff. 135. Die Teile vom geschlachteten Vieh, die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 136. Da der Priester sich von diesen nicht lossagt. 137. Der Käufer. 138. Der Priester. 139. R. ist also der Ansicht, dass er sich an den ersten zu halten habe, er ist demnach nicht der Ansicht RH.s. 140. Sie gehören dem Priester, wo sie sich auch befinden. 141. In dem Fall aber, wenn der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, sind alle der Ansicht RH.s. 142. Vor der Lossagung; beide sind also der Ansicht RH.s. 143. Wörtl. Bestimmung od. Vorsorge des Markts, nach unsrem Recht: Schutz des guten Glaubens. Von rechtswegen dürfte der Bestohlene dem Käufer seinen Gegenstand ohne Entschädigung abnehmen können, jedoch wurde bestimmt, dass wenn der Käufer den Gegenstand auf offener Strasse gekauft hat, der Eigentümer ihm den gezahlten Preis zu ersetzen habe

im Namen R. Jannais sagt, er habe sich an den zweiten zu halten, nämlich der Käufer, er hat sein Geld vom Eigentümer zu verlangen, denn der Marktschutz erstreckt sich hierauf wol. — Ist denn Rabh der Ansicht, dass sich der Marktschutz hierauf nicht erstrecke, R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und einst ereignete es sich, dass der böse Hanan ein Kleidungstück gestohlen und es verkauft hat, und als er vor R. Hona kam, sprach er zu jenem: Geh, löse dein Pfand aus[144]!? — Anders verhielt es sich beim bösen Hanan, denn da von ihm nichts zu erlangen war, so war es ebenso, als würde man den Dieb überhaupt nicht gefunden haben. Raba sagte: Wenn es ein bekannter Dieb ist, so hat bei diesem der Marktschutz nicht statt. — Der böse Hanan war ja bekannt, dennoch wurde bei ihm der Marktschutz berücksichtigt!? — Er war als boshaft bekannt, nicht aber als Dieb.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt hat, gestohlen, und eine Warenschuld bezahlt hat, so hat hierbei der Marktschutz nicht statt, weil [der Eigentümer] sagen kann: nicht darauf hast du ihm geborgt. Wenn er einen Gegenstand im Wert von zweihundert für hundert verpfändet hat, so hat hierbei der Marktschutz statt, wenn gegen den gleichen Wert, so hat hierbei, wie Amemar sagt, der Marktschutz nicht[145] statt, und wie Mar-Zutra sagt, wol statt. Die Halakha ist, hierbei hat der Marktschutz statt. Beim Verkauf eines Gegenstands für seinen richtigen Wert hat der Marktschutz statt, eines Gegenstands im Wert von hundert für zweihundert, hat der Marktschutz, wie R. Šešeth sagt, nicht statt, und wie Raba sagt, wol statt. Die Halakha ist, bei allen hat der Marktschutz statt, mit Ausnahme des Falls, wenn einer etwas gestohlen und damit eine Geldschuld, oder gestohlen, und damit eine Warenschuld bezahlt hat[146].

Abimi b. Nazi, der Schwiegervater Rabinas, hatte von jemand vier Zuz zu bekommen, da stahl dieser ein Gewand und brachte es ihm, und er lieh ihm darauf noch weitere vier Zuz. Endlich wurde der Dieb erkannt. Als er darauf vor Rabina kam, sprach dieser: Hinsichtlich der ersten heisst dies: etwas gestohlen und damit eine

דרבי ינאי אמר הדין עם השני דינא דלוקח דלישקיל
מבעל הבית ועשו בו תקנת השוק וסבר רב לא
עשו בו תקנת השוק והא רב הונא תלמידיה דרב
הוה והנן בישא גנב גלימא וזבנה אתא לקמיה דרב
5 הונא אמר ליה להחוא גברא זיל שרי עבוטך שאני
חנן בישא כיון דליכא לאישתלומי מיניה כלא הוכר
דמי אמר רבא אם גנב מפורסם הוא לא עשו בו
תקנת השוק והא חנן בישא דמפורסם הוה ועשו
בו תקנת השוק נהי דמפורסם לבישותא לגנבותא
10 לא מפורסם: איתמר גנב ופרע בחובו גנב ופרע
בהקיפו לא עשו בו תקנת השוק דאמרי לא אדעתא
דהנהו יהיבת ליה מידי משכנתא שוי מאתן במאה
עשו בו תקנת השוק שוה בשוה אמימר אמר לא
עשו בו תקנת השוק מר זוטרא אמר עשו בו תקנת
15 השוק והלכתא עשו בו תקנת השוק זבינא שוה
בשוה עשו בו תקנת השוק שוי מאה במאתן רב
ששת אמר לא עשו בו תקנת השוק רבא אמר
עשו בו תקנת השוק והלכתא בכולהו עשו בו תקנת
השוק לבר מגנב ופרע בחובו גנב ופרע בהקיפו:
20 אבימי בר נאזי חמוה דרבינא הוה מסיק בההוא
גברא ארבעה זוזי גנב גלימא אתיא ניהליה אוזפיה
ארבעה זוזי אחריני לסוף הוכר הגנב אתא לקמיה
דרבינא אמר קמאי גנב ופרע בחובו ולא בעי למיתב

M 40 למישקל זוזי בהדי כה ב כבר עשו M 41 יהה ג M 42 דלא הוה ליה לאיש P 43 היכיר M 44 + הגנב M 45 דמפור' הוא וא ל ר ה ההוא גברא זיל שרי עבוטך נהי M 46 דאמרינן M 47 דהא מידי דיהב לך יהבת ליה זוזי משכ' P 48 זביני M 49 . בו M 50 שוה...בהיקפו P 51 לבר M 52 + אזל M 53 -|- תו M 54 + ליה ארבעה זוזי M 55 הוה דלא ליבעי למיתב' ולא.

144. Dass er ihm den gezahlten Betrag ersetze. 145. Da man in der Regel ein Pfandobjekt nicht bis auf den vollen Wert beleiht, so ist anzunehmen, dass er den Gegenstand nicht als Pfandobjekt angesehen hat. 146. In diesen Fällen hat der Dieb entschieden nicht das Geld für den gestohlenen Gegenstand erhalten.

ליה ולא מידי הנך ארבעה זוזי אחריני[56] שקול זוזך
והדר[57] גלימיה מתקיף לה רב כהן ודלמא גלימא בהני
זוזי קמאי[58] יהבה ניהליה גנב ופרע בחובו גנב ופרע
בהיקיפו וארבעה זוזי בתראי הימוני הימניה כי
5 היכי דהימניה מעיקרא איגלגל מילתא[59] מטא לקמיה
דרבי אבהו אמר הלכתא כרב כהן: נרשאה גנב
ספרא זבניה[60] לפפונאה בתמנן זוזי אזל[61] פפונאה זבניה
לבר[62] מחוזא במאה ועשרין זוזי לסוף הוכר הגנב
אמר אביי ליזיל מרי דספרא ויהב ליה לבר מחוזא
10 תמנן[63] זוזי ושקיל ספריה ואזיל בר[62] מחוזא ושקיל
ארבעין[64] מפפונאה מתקיף לה רבא השתא[65] לוקח מגנב
עשו בו תקנת השוק לוקח מלוקח מיבעיא אלא
אמר רבא ליזיל מריה דספרא ויהיב ליה לבר[62] מחוזא
מאה ועשרין זוזי ושקיל ספריה וליזיל מרי דספרא
15 ולישקיל ארבעין[64] מפפונאה ותמנן[66] מנרשאה:

[iv] זה בא[67] בחבית של יין וזה בא בכדו של דבש
נסדקה חבית של דבש ושפך זה את יינו
והציל את הדבש[68] לתוכו אין לו אלא שכרו ואם אמר
[69] אציל את שלך ואתה נותן לי[70] דמי שלי חייב ליתן
20 לו שטף[71] נהר חמורו וחמור חבירו שלו יפה מנה ושל
חבירו מאתים והניח זה את שלו והציל את של
חבירו אין לו אלא שכרו ואם אמר לו[72] אני אציל את
שלך ואתה נותן לי[73] את שלי חייב ליתן לו:

גמ׳א. ואמאי לימא ליה[74] מהפקירא קא זכינא

M 56 זיל הב לה ושקול גלימא ‖ B 57 גלימי ‖ M 58 יהב ניה' ארבעה זוזי דהו׳ גנב ‖ M 59 ומטאי ‖ P 60 לפפונא ‖ P 61 פפונא ‖ B 62 מחוזאה ‖ P 63 זוזא ושק כפרא ‖ P 64 מפפונא ‖ M 65 — ב ‖ P 66 מנרישא ‖ VM 67 בחביתו ‖ M 68 לתיבה ‖ M 69 — לו ‖ M 70 את שלי ‖ M 71 נהר את חמורו ‖ M 72 — אני ‖ M 73 דמי שלי ‖ M 74 + אנא.

Schuld bezahlt, somit braucht er dir nichts zu ersetzen, die anderen vier Zuz kannst du verlangen und gib das Gewand zurück. R. Kahan wandte ein: Vielleicht hat er es 5 ihm für den ersten Betrag gegeben, das heisst also etwas gestohlen und damit eine Geldschuld, gestohlen, nud damit eine Warenschuld bezahlt, und die anderen vier Zuz traute er ihm, wie er ihm auch das er-10 ste Mal getraut hat!? Inzwischen ging die Sache weiter und kam vor R. Abahu; da sprach er: Die Halakha ist nach R. Kahan zu entscheiden.

Einst stahl ein Narasenser ein Buch 15 und verkaufte es an einen Papunenser für achtzig Zuz; darauf ging der Papunenser und verkaufte es an einen Mehozenser für hundertundzwanzig Zuz; endlich wurde der Dieb erkannt. Da urteilte Abajje, dass der 20 Eigentümer des Buchs an den Mehozenser achtzig Zuz zahle und sein Buch zurückerhalte, und der Mehozenser die vierzig Zuz vom Papunenser zurückerhalte. Raba wandte ein: Wenn für einen, der vom Dieb kauft, der Marktschutz gilt, um wieviel mehr gilt er für einen, der vom Käufer gekauft hat!? Vielmehr, sagte Raba, mag der Eigentümer des Buchs hundertundzwanzig Zuz an den Mehozenser zahlen und sein Buch erhalten, und alsdann kann der Eigentümer des Buchs vierzig vom Papunenser und achtzig vom Narasenser zurückerhalten.

WENN EINER MIT SEINEM FASS WEIN UND DER ANDERE MIT SEINEM KRUG HONIG KOMMT UND DAS HONIGFASS PLATZT UND DER EINE SEINEN WEIN AUSSCHÜTTET UND DEN HONIG IN [SEIN FASS] AUFFÄNGT, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN ZU BEANSPRUCHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINES RETTEN, WENN DU MIR MEINES EZAHLST, SO MUSS ER IHM [DEN WEIN] ERSETZEN. WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE[147] UND DER SEINES NÄCHSTEN IST ZWEIHUNDERT ZUZ WERT, UND ER SEINEN LÄSST UND DEN SEINES NÄCHSTEN RETTET, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN ZU BEANSPRUCHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINEN RETTEN, WENN DU MIR MEINEN BEZAHLST, SO MUSS ER IHM IHN ERSETZEN.

GEMARA. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe es als herrenloses Gut erworben[148]!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Krüge Wein und Krüge Oel

147. Die M. hat 200 Zuz. 148. Der Eigentümer des Weins sollte nicht nur den Ersatz für seinen Wein erhalten, sondern ihm sollte der ganze Honig, den der Eigentümer nicht retten konnte, gehören.

trägt und sieht, dass sie zerbrechen, so darf er nicht sagen: diese sollen als Hebe oder Zehnt gelten für Früchte, die ich daheim habe; hat er es gesagt, so sind seine Worte ungiltig[149]. — Wie R. Jirmeja erklärt hat: wenn es mit einem Kelterflechtwerk umbunden ist[150], ebenso ist es auch hierbei zu erklären, wenn es mit einem Kelterflechtwerk umbunden ist. — Wieso sind, wenn er es gesagt hat, seine Worte ungiltig, es wird ja gelehrt: wenn jemand auf dem Weg geht und Geld bei sich hat und ein Räuber ihm entgegenkommt, so darf er nicht sagen: die Früchte[151], die ich daheim habe, sollen durch dieses Geld ausgelöst sein, wenn er es aber gesagt hat, so sind seine Worte giltig!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es retten kann[152].

Weshalb darf er es, wenn er es retten kann, von vornherein nicht sagen!? — Wenn er es nur mit Schwierigkeiten retten kann.

Darf man es denn, wenn Schaden[153] vorliegt, von vornherein nicht sagen, es wird ja gelehrt: wenn er zehn Fässer [levitisch] unreinen, unverzehnteten [Wein][154] hat und eines zerbrechen sieht, oder es offen[155] gestanden hat, so darf er sagen: dieses soll Zehnthebe sein für die neun übrigen. Wenn es Oel ist, darf er es nicht, wegen der Schädigung des Priesters[156]!? — R. Jirmeja erwiderte: Wenn es mit einem Keltergeflecht umbunden ist[157]. — Allerdings ist es noch zu gebrauchen, wenn das Fass zerbricht[158], wozu ist es aber zu gebrauchen, wenn es offen gestanden hat!? Wolltest du erwidern, es sei zum Sprengen zu gebrauchen, so wird ja gelehrt: dass man offen gestandenes Wasser weder auf die Strasse giessen, noch damit Lehm kneten, noch damit das Zimmer sprengen, noch es seinem Vieh oder einem fremden Vieh zu trinken geben dürfe!? — Man kann es durch einen Seiher laufen lassen. Dies nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Der Seiher schützt nicht[159] vor Offenstehen. R. Neḥemja sagte: Dies nur, wenn das untere [Gefäss] offen stand, wenn aber das untere zugedeckt ist, so ist es, selbst wenn das obere offen ist, wegen Offenstehens nicht verboten, weil das Schlangengift schwamm-

מי לא תניא הרי שהיה טוען כדי יין וכדי שמן
וראה[75] שהן משתברות לא יאמר הרי זה תרומה
ומעשר על פירות שיש לי בתוך ביתי ואם אמר לא
אמר כלום כדאמר רבי ירמיה[76] בשעקל בית הבד
5 ברוך עליה הכא נמי[77] בשעקל בית הבד כרוך עליה
ואם אמר לא אמר כלום והתניא מי שבא בדרך
ומעות בידו ואנס כנגדו לא יאמר הרי פירות שיש
לי בתוך ביתי מחוללים על מעות הללו ואם אמר
דבריו קיימין הכא במאי עסקינן בשיכול להציל אי
10 בשיכול להציל לכתחלה אמאי לא יאמר בשיכול
להציל על ידי הדחק וכל היכא דאיכא הפסידא
לכתחלה לא יאמר והתניא הרי שהיו לו עשר
חביות של טבל טמא וראה אחת מהן[78] שנשברה או
שנתגלה אומר הרי היא תרומת מעשר על תשע
15 חברותיה ובשמן לא יעשה כן מפני הפסד כהן אמר
רבי ירמיה[79] בשעקל בית הבד כרוך עליה בשלמא
שנשתברה[80] חזיא אלא נתגלה למאי חזיא וכי תימא
חזיא לזילוף והתניא[81] מים שנתגלו הרי זה לא
ישפכם ברשות הרבים ולא יגבל בהן את הטיט ולא
20 ירבץ בהן את הבית ולא ישקה מהם את בהמתו
ולא בהמת חבירו דעבר ליה במסננת כרבי נחמיה
דתניא[82] מסננת יש בה משום גילוי אמר רבי נחמיה
אימתי בזמן שהתחתונה מגולה אבל בזמן שהתחתונה
מכוסה אף על פי שהעליונה מגולה אין בה משום

75 VM טעון ‖ 76 M + אותן ‖ 77 M הן ‖ 78 M בשע׳ ‖ 79 P כשיכול ‖ 80 P — לו ‖ 81 M שנשתברה או שנתגלתה ‖ 82 B שנשברה. M נשב׳ חזיא אלא נתגלתה.

149. Sie gelten also als nichts. 150. Das Fass; der Honig konnte nicht vollständig auslaufen. 151. Vom 2. Zehnt, die man nur ausgelöst essen darf. 152. Das Geld gilt nicht als verloren. 153. Oder eine Gefährdung, wie im obigen Fall, jedoch keine vollständige Vernichtung. 154. Hier wird von einem Leviten gesprochen, der sie als Zehnt erhalten hat u. von diesen die Hebe an den Priester entrichten muss. Den unreinen Wein kann der Priester nur zum Sprengen, aber nicht zum Trinken verwenden. 155. Der Wein ist dann zum Genuss verboten, weil eine Schlange davon getrunken u. ihn vergiftet haben kann. 156. Das unreine Oel kann der Priester nur zum Brennen verwenden; der Schaden ist also sehr bedeutend. 157. Der Schaden ist nicht sehr bedeutend. 158. Und der Inhalt nicht vollständig ausläuft. 159. Wenn ein solcher sich über einem anderen Gefäss befindet.

גילוי לפי שארס של נחש דומה לספוג וצף ועומד
במקומו לאו איתמר עלה אמר רבי סימון אמר רבי
יהושע בן לוי לא שנו אלא שלא טרקו אבל טרקו
אסור התם נמי אפשר דמנח[80] מידי אפומא דחביתא
[81]דשפי ליה ורבי נחמיה מטמא אטמא מי תרמינן
והתניא תורמין מן הטמא על הטמא ומן הטהור על
הטהור ומן הטהור על הטמא אבל לא מן הטמא על
הטהור רבי נחמיה אומר אף מן הטמא על הטמא לא
[82]התירו לתרום אלא בשל דמאי הכא נמי בשל דמאי:
אמר מר ובשמן לא יעשה כן מפני הפסד כהן מאי
שנא שמן דראוי להדליק יין נמי ראוי לזילוף וכי תימא
זילוף לאו מילתא היא והאמר שמואל משום[83] רבי חייא
שותין מלוג בסלע ומזלפין מלוג בשתים הכא במאי
עסקינן בחדש והא ראוי לישנו אתי ביה לידי תקלה
שמן נמי אתי ביה לידי תקלה דמנח[84] בכלי מאוס יין
נמי מנח ליה בכלי מאוס השתא לזילוף קא בעי
ליה בכלי מאוס קא מנח ליה: ותקלה עצמה תנאי
היא דתניא חבית של יין של תרומה שנטמאת בית
שמאי אומרים תשפך הכל ובית הלל אומרים תעשה
זילוף אמר רבי ישמעאל בר[85] יוסי אני אכריע בבית
תעשה זילוף ובשדה תשפך הכל איכא דאמרי בישן
תעשה זילוף ובחדש תשפך הכל אמרו לו אין
[86]הכרעה שלישית מכרעת: אם אמר לי אציל

Fol. 116

P 80 מידי — ‖ M 81 ישפי ‖ P 82 התירו ‖ P 83 דר ‖ M 84 ליה — ‖ B 85 רבי — ‖ P 86 הכרעת.

artig ist und obenauf schwimmt. — Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Simon sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, dies gilt nur von dem Fall, wenn man es nicht umgeschüttelt hat, wenn man es aber umgeschüttelt hat, ist es verboten[160]!? — Auch hierbei kann man etwas auf die Mündung des Fasses legen und es [langsam] durchseihen. — Darf man denn nach R. Nehemja[161] Unreines für Unreines als Hebe entrichten, es wird ja gelehrt: Man darf Unreines für Unreines, Reines für Reines, Reines für Unreines, nicht aber Unreines für Reines als Hebe entrichten; R. Nehemja sagt, auch Unreines für Unreines dürfe nur beim Demaj[162] entrichtet werden!? Auch hier handelt es sich um Demaj.

Der Meister sagte: Wenn es Oel ist, darf er es nicht, wegen der Schädigung des Priesters. Beim Oel wol deshalb, weil man es zum Brennen verwenden kann, auch Wein kann man ja zum Sprengen verwenden!? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei keine Verwendung, so sagte ja Šemuél im Namen R. Hijas, man trinke einen Log um einen Selâ und sprenge einen Log um zwei Selâ[163]!? — Hier wird von neuem gesprochen[164]. — Man kann ihn ja alt werden lassen!? — Man könnte ein Versehen begehen[165]!? — Auch beim Oel könnte man ja ein Versehen begehen!? — Man hebe es in einem schmutzigen Gefäss auf. — Auch den Wein kann man ja in einem schmutzigen Gefäss aufheben!? — Wieso kann man ihn, wenn man ihn zum Sprengen verwenden will, in einem schmutzigen Gefäss aufheben!?

Ueber das Versehen selbst[166] [streiten] Tannaím; denn es wird gelehrt: Wenn ein Fass Wein von Hebe unrein geworden ist, so muss er, wie die Schule Šammajs sagt, vollständig fortgegossen werden; die Schule Hillels sagt, er könne zum Sprengen verwendet werden. R. Jišmâél b. R. Jose sagte: Ich werde entscheiden: in der Wohnung werde er zum Sprengen verwendet, auf dem Feld[167] muss er vollständig fortgegossen werden. Manche lesen: Alter werde zum Sprengen verwendet, neuer muss fortgegossen werden. Man erwiderte ihm: Eine dritte Ansicht ist keine Entscheidung[168].

160. Beim Seihen muss ja das Gefäss umgeneigt u. geschüttelt werden. 161. Nach dessen Ansicht die oben angezogene Lehre erklärt wird. 162. Cf. Bd. vij S. 580 N. 115; bei diesem ist anzunehmen, dass der Zehnt bereits entrichtet worden ist. 163. Man gebe für Wein zum Sprengen mehr aus als für Wein zum Trinken. 164. Der zum Sprengen nicht geeignet ist. 165. Und davon trinken. 166. Ob man darauf Rücksicht nehmen muss. 167. Wo er zum Sprengen nicht zu verwenden ist. 168. Wenn 2 Personen 2 verschiedene Ansichten vertreten, u. ein andrer sich der einen Ansicht anschliesst, so ist dies eine Entscheidung, denn nunmehr sind es 2, die die eine Ansicht vertreten; wenn der 3. aber eine Ansicht für sich vertritt, die sich mit keiner der beiden deckt, so ist der Streit nur erweitert, jedoch nicht entschieden. RJ. vertritt hierbei eine Ansicht für sich, da jene von Haus u. Feld, bezw. altem und neuem nichts erwähnen.

את שלך וכו׳: אמאי ונימא ליה משטה אני בך
מי לא תניא ׳הרי שהיה בורח מבית האסורין והיתה
[85]מעבורת לפניו אמר לו טול דינר והעבירני אין לו
אלא שכרו[86]אלמא אמר ליה משטה אני בך הכא
נמי לימא ליה משטה אני בך הא לא דמי אלא
לסיפא ואם אמר לו טול דינר זה בשכרך והעבירני
נותן לו שכרו משלם מאי שנא רישא ומאי שנא
סיפא אמר רמי בר חמא בצייד השילה דגים מן
הים ואמר ליה אפסדתני בוורי בזוזא: [89]שטף נהר
חמורו וחמור חבירו שלו יפה מנה וכו׳: וצריכא
דאי אשמעינן [87]קמייתא התם הוא דכי [88]פירש יהיב
ליה דמי כוליה משום דבידים קא פסיד אבל הכא
דממילא נימא אין לו אלא שכרו[90]ואי אשמעינן סיפא
הכא הוא דבסתמא אין לו אלא שכרו משום דממילא
אבל התם דבידים אימא[91]אפילו בסתמא יהיב ליה
דמי כוליה צריכא: בעא מיניה רב כהנא מרב ירד
להציל ועלה שלו מאליו מהו אמר ליה משמיא
[92]רחימו עליה כי הא דרב ספרא הוה קא אזיל
בשיירתא[93]לוונהי ההוא ארי כל[94]ליליא[95]קא שדר ליה
חמרא דחד מינייהו וקא אכיל כי מטא זמניה דרב
ספרא[96]שדר ליה חמרא ולא אכליה קדים רב ספרא
[97]זכה ביה אמר ליה רב אחא מדיפתי לרבינא למה
ליה למיזכי ביה[98]נהי דכי אפקריה אדעתא דאריא

M 85 מעברת ‖ M 86 אלמא...הכא...בך ‖ M 87 + חביתא א ‖ M 88 פריש ‖ M 89 שטף ‖ M 90 . קמ״ל ‖ M 91 בסתמא נמי יהיב ‖ M 92 + הוא ד ‖ B 93 לוינהו ‖ B 94 לילא ‖ M 95 שדו ליה ‖ M 96 שד[א] ליה חמריה ‖ M 97 + בצפרא ‖ M 98 נהי ד.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINES RETTEN &c. Weshalb[169] denn, sollte er doch sagen: ich wollte dich nur anführen!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand aus dem Gefängnis fortläuft und an eine Fähre herankommt und [zum Fährmann] spricht: nimm einen Denar und fahre mich hinüber, so hat dieser nur seinen Lohn zu verlangen. Demnach kann er zu ihm sagen: ich habe dich nur angeführt!? — Dies gleicht vielmehr dem Schlußsatz: wenn er aber zu ihm gesagt hat: nimm diesen Denar als Lohn, und fahre mich hinüber, so muss er ihm den ganzen Lohn geben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlusssatz!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier wird von einem Fischer gesprochen, der beim Fischfangen (aus dem Meer) ist; er kann zu ihm sagen: du hast mich um einen Zuz Fische gebracht[170].

WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE WERT &c. Und [beide Fälle] sind nötig; würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall[171] muss er ihm, wenn er es vereinbart hat, alles ersetzen, weil er den Schaden mit Händen angerichtet hat, wenn er aber von selbst erfolgt ist, habe er ihm nur den Lohn zu zahlen; würde er nur den zweiten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall braucht er ihm, wenn er es nicht vereinbart hat, nur den Lohn zu zahlen, weil der Schaden von selbst eingetreten ist, wenn er ihn aber mit Händen angerichtet hat, müsse er ihm alles ersetzen; daher sind beide nötig.

R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten, und seiner von selbst heraufgekommen ist? Dieser erwiderte: Im Himmel erbarmte man sich[172] seiner. So ereignete es sich einst, dass R. Saphra mit einer Karawane reiste, der sich ein Löwe anschloss; jede Nacht reichte ihm einer von ihnen einen Esel, den er frass; als die Reihe an R. Saphra kam, reichte er ihm ebenfalls seinen Esel, den er aber nicht frass. Da beeilte sich R. Saphra und nahm ihn in Besitz. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu brauchte er ihn in Besitz zu nehmen, zugegeben dass er dem Löwen gegenüber den Besitz aufgegeben hat-

169. Braucht er ihm den Wein zu ersetzen. 170. Er hat wegen des entgangenen Gewinns den versprochenen Lohn als Entschädigung zu beanspruchen, u. um eine Entschädigung handelt es sich auch in unsrer Mišnah. 171. Wenn er seinen Wein ausgiesst. 172. Der andere hat ihm trotzdem den Ersatz seines Esels zu zahlen; der von selbst heraufgekommene Esel gilt für ihn als Fund.

אפקריה אדעתא דכולי עלמא לא אפקריה אמר ליה
רב ספרא לרווחא דמילתא הוא דעבד: בעא מיניה
רב מרבי ירד להציל ולא הציל מהו אמר לו זו
שאילה אין לו אלא שכרו איתיביה השוכר את
הפועל להביא כרוב ודורמסקנין לחולה והלך ומצאו
שמת או שהבריא נותן לו שכרו משלם אמר ליה
מי דמי התם עביד שליח שליחותיה הכא לא עביד
שליח שליחותיה: תנו רבנן שיירא שהיתה מהלכת
במדבר ועמד עליה גייס לטורפה מחשבין לפי ממון
ואין מחשבין לפי נפשות ואם שכרו תייר ההולך
לפניהם מחשבין אף לפי נפשות ולא ישנו ממנהג
החמרין ורשאין החמרין להתנות שכל מי שיאבד
לו חמורו יעמיד לו חמור אחר בכוסיא אין מעמידין
שלא בכוסיא מעמידין לו ואם אמר תנו לי ואני
לוקח אין שומעין לו פשיטא לא צריכא דאית ליה
חמרא אחרינא מהו דתימא הא קא מינטר ליה קא
משמע לן שאני נטירותא דחד מנטירותא דבי תרי:
תנו רבנן ספינה שהיתה מהלכת בים עמד עליה
נחשול לטובעה והקלו ממשאה מחשבין לפי משאוי
ואין מחשבין לפי ממון ולא ישנו ממנהג הספנים
ורשאין הספנים להתנות שכל מי שאבדה לו ספינה
נעמיד לו ספינה אחרת אבדה לו בכוסיא אין
מעמידין שלא בכוסיא מעמידין לו ואי פירש למקום
שאין הספינות הולכין אין מעמידין פשיטא לא

99 M מי אפק׳ 1 M ובא ומצ׳ מת 2 M טייר
3 M שאבד 4 M נעמיד 5 M אבד בכיסייא
6 M בכיסי׳ 7 B אשמור 8 M + לעצמי 9 M
— אלא לוקדים ומתנים לו 10 M אית ליה דר חמרא דקא
נטר 11 M + דאמרי ליה 12 M אחרי מברת
נפשך מפי אחד לא מברת נפשך מפי 13 V של יב
14 B יעמיד 15 M בכוסי אי מעמ׳ לו שלא בכיסיא
16 M ואם 17 M + לו.

te, aber für jeden anderen hatte er ihn ja nicht aufgegeben[173]!? Dieser erwiderte: R. Saphra tat dies nur zur Sicherheit[174].

Rabh fragte Rabbi: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten und ihn nicht gerettet hat? Dieser erwiderte: Auch eine Frage! er hat nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, um für einen Kranken Kohl oder Pflaumen zu holen, und dieser ihn tot oder gesund vorfindet[175], so hat er seinen vollständigen Lohn zu erhalten!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich, dieser hat seinen Auftrag erfüllt, jener hat seinen Auftrag nicht erfüllt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande sie überfällt und sie ausplündern will, so rechne man[176] nach dem Vermögen und nicht nach den Seelen; wenn sie einen Führer mieten, der sie führt, so rechne man auch nach den Seelen; jedoch ändere man nicht vom Brauch der Eseltreiber[177]. Die Eseltreiber dürfen vereinbaren, dass wenn jemand seinen Esel verliert, man ihm einen anderen stelle; ist dies durch Fahrlässigkeit geschehen, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wol. Wenn er aber sagt: gebt mir [das Geld] und ich will selbst einen kaufen, so höre man auf ihn nicht[178]. — Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er einen anderen hat; man könnte glauben, er hat ja diesen zu bewachen, so lehrt er uns, dass die Bewachung von einem ganz anders ist als die Bewachung von zweien.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein auf dem Meer schwimmendes Schiff von den Wellen bedroht wird und man dieserhalb Last auswirft, so rechne man nach dem Gewicht und nicht nach dem Wert; jedoch ändere man nicht vom Brauch der Schiffer. Die Schiffer dürfen vereinbaren, dass wenn einer ein Schiff verliert, man ihm ein anderes Schiff stelle; hat er es durch Fahrlässigkeit verloren, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wol; wenn er sich nach einem Ort, da die Schiffe nicht gehen, entfernt hat, so stelle man ihm nicht. — Selbstverständlich!?

173. Er blieb sein Eigentum. 174. Um jedem Zweifel zu entgehen. 175. So dass der Auftrag nunmehr zwecklos ist. 176. Wenn die Mitglieder der Karawane sich mit den Räubern geeinigt haben, an diese eine Lösesumme zu zahlen. 177. In zweifelhaften Fällen richte man sich nach dem ortsüblichen Brauch. 178. Da er an der Bewachung gleichmässig beteiligt sein muss.

— In dem Fall, wenn sie im Nisan[179] in einer Entfernung[180] von einem Knoten[181] und im Tišri in einer Entfernung von zwei Knoten gehen, und er im Nisan den Weg vom Tišri genommen hat; man könnte glauben, man sage, er habe seinen gewohnten Weg eingehalten, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande gekommen ist und sie ausgeplündert und einer es[182] gerettet hat, so hat er es für alle[183] gerettet; wenn er aber gesagt hat: ich rette es nur für mich, so hat er es nur für sich gerettet. — In welchem Fall, war es zu retten, so sollte es doch auch im Schlußsatz allen gehören[184], und wenn es nicht zu retten war, so sollte es doch auch im Anfangsatz ihm allein gehören[185]!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier wird von Gesellschaftern gesprochen, und in einem solchen Fall[186] ist ein Gesellschafter auch ohne Zustimmung seines Genossen zur Teilung [des Vermögens] berechtigt; sagte er es[187], so hat er es geteilt, sagte er es nicht, so hat er es nicht geteilt. Raba erklärte: Hier wird von einem Lohnarbeiter gesprochen, und zwar nach der Lehre Rabhs, denn Rabh sagte, ein Lohnarbeiter könne zurücktreten selbst in der Mitte des Tags, und solange er nicht zurückgetreten ist, befindet er sich im Besitz des Eigentümers[188]. Zurücktreten kann er aus folgendem Grund: es heisst:[189] *Denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an*, nicht aber sollen sie Sklaven von Sklaven sein. R. Aši erklärte: Wenn es nur mit Mühe zu retten war; hat er seine Absicht[190] geäussert, so gehört es ihm, hat er seine Absicht nicht geäussert, so gehört es allen.

צריכא דבניסן מרחקי חד אשלא ובתשרי מרחקי
תרי אשלי וקא אזיל ביומי ניסן למקום תשרי מהו
דתימא דוושיה נקיט ואזיל קמשמע לן: תנו רבנן
שיירא שהיתה מהלכת במדבר ועמד גייס וטרפה
ועמד אחד מהן והציל הציל לאמצע ואם אמר אני
אציל לעצמי הציל לעצמו היכי דמי אי דיכול
להציל אפילו סיפא נמי לאמצע ואי דלא יכול
להציל אפילו רישא נמי לעצמו אמר רמי בר חמא
הכא בשותפין עסקינן וכגון זה שותף חולק שלא
לדעת חבירו אמר פליג לא אמר לא פליג רבא
אמר הכא בפועלין עסקינן וכרב דאמר רב פועל
יכול לחזור בו אפילו בחצי היום וכמה דלא הדר
ביה כברשותיה דבעל הבית דמי וכי הדר ביה
טעמא אחרינא הוא דכתיב כי לי בני ישראל
עבדים ולא עבדים לעבדים רב אשי אמר בשיבול
להציל על ידי הדחק גלי דעתיה לעצמו לא גלי
דעתיה לאמצע:

[V,1] גזל שדה מחבירו ונטלוה מסיקין אם מכת
מדינה היא אומר לו הרי שלך לפניך אם
מחמת הגזלן חייב להעמיד לו שדה אחר:

גמרא. אמר רב נחמן בר יצחק מאן דתני
מסיקין לא משתבש ומאן דתני מציקין לא משתבש

M 18 + מהאי דוכתא M 19 ורדפה M 20 + מה
שהציל M 21 מציל M 22 בפועל M 23 הכא
במאי עסק בשיבול M 24 אמר לעצמו אכותי מכחי דעתיהו
מהציל לא אמר לעצמו אני מציל והציל לא עשה ולא כלום
דדימא ליה אי אמרת לן הוה מסרן אנפשן: M 25 אחר.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD GERAUBT HAT UND GEWALTTÄTER ES IHM WEGGENOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN DIES EINE LANDPLAGE IST, ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE; IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES FELD ZUSTELLEN.

GEMARA. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer masiqin[191] liest, hat nicht unrecht, und wer meçiqin[191] liest, hat nicht unrecht. Wer meçiqin liest, hat nicht unrecht, denn es

179. Wo das Wasser der Flüsse seinen Hochstand erreicht. 180. Vom Ufer. 181. Eigentl. Strick, Leine. 182. Das geplünderte Gut. 183. Jeder erhält das seinige zurück. 184. Da die Eigentümer den Besitz nicht aufgegeben haben. 185. Dass das gerettete Vermögen als Freigut zu betrachten ist. 186. Wenn Verlust vorliegt. 187. Er wolle nur für sich retten. 188. Wenn er etwas rettet, so gehört es dem Arbeitgeber; wenn er aber sagt, er rette es für sich; es tritt er damit aus dem Dienst seines Arbeitgebers aus u. das Gerettete gilt als Freigut u. gehört ihm. 189. Num. 25,55. 190. Dass er es für sich retten wolle, u. die Eigentümer dazu nichts sagten; so ist anzunehmen, dass sie sich davon losgesagt haben. 191. Das im Text gebrauchte Wort für Gewalttäter, v. מסק bezw. ציק *drücken*, *pressen* abgeleitet.

Dt.28,55 מאן דתני מציקין לא משתבש דכתיב °במצור ובמצוק
Dt.28,42 ומאן דתני מסיקין לא משתבש דכתיב °יירש הצלצל
ומתרגמינן יחסנינה סקאה: אם מחמת הגזלן חייב:
היכי דמי אילימא[26] דאנסוה לארעא דידיה ולא אנסוה
5 כולי ארעתא הא מרישא שמעת מינה אם מכת
מדינה היא[27] כו' אי לא לא צריכא דאחוי אחויי
לישנא אחרינא הכא במאי עסקינן כגון דאנסוה
גוים[28] ואמרי ליה אחויי ארעתיה ואחוי ההוא[29] בהדייהו:
ההוא גברא דאחוי אכריא דחטי דבי ריש גלותא
10 אתא לקמיה דרב נחמן חייביה רב נחמן לשלומי
יתיב רב יוסף אחוריה דרב הונא בר חייא ויתיב
רב הונא בר חייא קמיה דרב נחמן אמר ליה רב
הונא בר חייא לרב נחמן דינא או קנסא אמר ליה
מתניתין היא דתנן אם מחמת הגזלן חייב להעמיד
15 לו שדה ואוקימנא דאחוי אחויי בתר דנפק אמר
ליה רב יוסף לרב הונא בר חייא מאי נפקא[30] לך
Fol.117 מיניה [31]אי דינא אי קנסא אמר ליה אי דינא גמרינן
מיניה אי קנסא לא גמרינן מיניה ומנא תימרא
Git.53a [32]דמקנסא לא גמרינן דתניא °בראשונה היו אומרים
20 המטמא והמנסך חזרו לומר את המדמע חזרו[33] אין
לא חזרו לא מאי טעמא לאו משום[34] דקנסא [35]וקנסא
[36]לא גמרינן מיניה לא מעיקרא[37] סבור °להפסד מרובה

M 26 דאנסו לכולהו ארעתא דגזלן ואנסו הא ארעא בהדייהו והוא קבעי למינסיי הא || M 27 א"ל הרי שלך לפני והא לאו מכת מדינה וחייב להעמיד לו שדה אמרי ל"ץ || P 28 ואחוי || M 29 — נמי || M 30 לך למיר מינה || M 31 — נפקא מיניה || M 32 דקנסא ל"ג מיניה דתנ || M 33 — לומר || M 34 דאמרינן קנסא || B 35 היא || M 36 מקנסא ל"ג לא || B 37 סברי.

heisst:[192] *in Bedrängung und Bedrückung [maçoq]*; und wer masiqin liest, hat ebenfalls nicht unrecht, denn es heisst:[193] *wird die Grille in Besitz nehmen*, was mit saqaáh[194] 5 übersetzt wird.

IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER &c. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie nur seine Grundstücke und keine anderen fortge- 10 nommen haben, so geht dies ja hervor aus dem Anfangsatz: wenn dies eine Landplage ist &c., sonst aber nicht[195]!? — In dem Fall, wenn er auf dieses gezeigt[196] hat. Eine andere Lesart: Hier wird von dem Fall ge- 15 sprochen, wenn Nichtjuden ihn gezwungen haben, ihnen Grundstücke zu zeigen, und er unter anderen auch auf dieses gezeigt hat.

Einst zeigte jemand auf einen Weizen- 20 haufen des Exiliarchen: als er darauf vor R. Nahman kam, verurteilte er ihn, Schadenersatz zu leisten. R. Joseph sass hinter R. Hona b. Ḥija, und dieser sass vor R. Nahman. Da sprach R. Hona b. Ḥija zu R. Nahman: Ist dies rechtlich[197] oder nur eine Busse[198]? Dieser erwiderte: Dies wird in einer Mišnah gelehrt: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muss er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat. Als er hinausging, sprach R. Joseph zu R. Hona b. Ḥija: Welche Bedeutung hat es für dich, ob dies rechtlich oder nur eine Busse ist? Dieser erwiderte: Wenn dies rechtlich ist, so ist hiervon [auf andere Fälle] zu folgern, und wenn dies nur eine Busse ist, so ist hiervon nichts zu folgern. — Woher entnimmst du, dass von einer Busse nichts zu folgern sei? — Es wird gelehrt: Anfangs bestimmten sie es[200] von der Verunreinigung[201] und von der Libation[202]; später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Vermischung[203]; also nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht[204]; wahrscheinlich deshalb, weil dies[205] nur eine Busse, und von einer Busse nichts zu folgern ist. — Nein, anfangs waren sie der Ansicht,

192. Dt. 28,55. 193. Ib. V. 42. 194. Eigentl. der Räuber, der die Pflanzen plündert. 195. Wenn dies keine Landplage ist, muss er ihm also ein anderes Feld zustellen. 196. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn er selbst das Feld geraubt hat, sondern wenn er Exekutionsbeamten od. Requisiteuren dies gezeigt hat u. sie es konfiszirt haben. 197. Dass ein Angeber Schadenersatz zu leisten hat. 198. Die RN. aus bestimmten Gründen diesen auferlegt hat; wie zBs. ob. S. 358 Z. 5 ff. 200. Dass Schadenersatz zu zahlen sei auch in Fällen, wenn die Schädigung nicht zu merken ist. 201. Fremder Speisen; cf. ob. S. 13 N. 80. 202. Cf. ib. N. 82. 203. Cf. ib. N. 81. 204. Man würde nicht gefolgert haben, dass man dieserhalb schuldig sei, wie man auch wegen jener unsichtbarer Schädigungen schuldig ist. 205. Der Ersatz für eine unsichtbare Schädigung.

man berücksichtige nur eine grosse[206] Schädigung, nicht aber eine kleine Schädigung, später aber waren sie der Ansicht, man berücksichtige auch eine kleine Schädigung. Dem ist ja aber nicht so, der Vater R. Abins lehrte ja: Anfangs sagten sie dies nur von der Verunreinigung und der Vermischung, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Libation; also nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht; wahrscheinlich doch deshalb, weil von einer Busse nichts zu folgern ist!? — Nein, anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, später aber waren sie der Ansicht R. Jirmejas. Anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, denn R. Abin sagte, dass wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geschleudert[207] und dieser im Flug Seidenstoffe zerrissen hat, er ersatzfrei sei, da die Fortnahme zum Zweck des Niederlegens[208] erfolgt ist, und er somit der Todesstrafe verfallen[209] war. Später aber waren sie der Ansicht R. Jirmejas, denn R. Jirmeja sagte, dass er schon beim Besitzerwerb [des Weins][210] ersatzpflichtig war, während er der Todesstrafe erst bei der Libation verfallen ist.

R. Hona b. Jehuda kam einst in die Ebjonitenstadt[211] und besuchte Raba. Da fragte ihn dieser: Hattest du einen Rechtsfall vor? Jener erwiderte: Ich hatte folgenden Fall vor; ein Jisraélit, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, zeigte auf fremdes Geld, und ich verurteilte ihn. Da sprach dieser: Geh, zahle es zurück, denn es wird gelehrt, dass wenn Nichtjuden einen Jisraéliten dazu gezwungen haben und er auf fremdes Geld gezeigt hat, er frei, und wenn er es mit der Hand genommen und gegeben hat, schuldig sei. Rabba sagte: Wenn er aber freiwillig gezeigt hat, so ist es ebenso als würde er es mit der Hand genommen und gegeben haben.

חיישו להפסד מועט לא חיישו ולבסוף[37] סבור להפסד
מועט נמי חיישו איני והא תני[38] אבוה דרבי אבין
בראשונה היו אומרים המטמא והמדמע הזרו לומר אף
המנסך[39] חזרו אין לא חזרו לא מאי טעמא לאו משום
[40] דלא גמרינן מקנסא לא מעיקרא סברי כרבי אבין 5
ולבסוף סברי כרבי ירמיה מעיקרא סברי כרבי אבין
דאמר רבי אבין זרק חץ מתחילת ארבע[41] לסוף ארבע
וקרע שיראין בהליכתו פטור שהרי עקירה צורך
הנחה היא ומתחייב בנפשו ולבסוף סברי כרבי ירמיה
דאמר רבי ירמיה משעת[42] קנייה[43] איחייב ליה ממון 10
מתחייב בנפשו לא הוי עד שעת ניסוך: רב הונא
בר יהודה איקלע לבי[44] אביוני אתא לקמיה דרבא
אמר ליה כלום מעשה בא לידך אמר ליה ישראל
שאנסוהו גוים והראה ממון חבירו בא לידי וחייבתיו
אמר ליה [45] אהדר עובדא למריה דתניא ישראל 15
שאנסוהו גוים והראה ממון חבירו פטור ואם[46] נטל
ונתן ביד חייב אמר[47] רבה אם הראה מעצמו כנשא
ונתן ביד דמי: ההוא גברא דאנסוהו גוים ואחוי

38 M ר׳ אבהו בר׳ 39 M חזרו אין ל״ה לא 40 M דקנסא הוא וקנסא מקנסא לא ילפינן לא 41 B ולבס 42 B הגבהה 43 M + ו 44 M איביוני. V אבווני, אבסני 45 M + זיל 46 M נשא 47 M רבא.

206. Bei der Verunreinigung u. Libation ist der Schaden bedeutend, weil die Speisen, bezw. der Wein dann zum Genuss verboten sind, dagegen ist bei der Vermischung der Schaden nur gering, weil dadurch die Speisen nicht verboten werden, sondern nur im Preis fallen. 207. Am Šabbath, an welchem das Werfen eines Gegenstands auf eine Entfernung von 4 Ellen verboten u. mit der Todesstrafe bedroht ist. 208. Die Transportation am Šabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme (des betr. Gegenstands) u. ein Niederlegen stattgefunden hat, somit sollte er in diesem Fall eigentlich für den Schaden ersatzpflichtig sein, da dieser v o r der Straffälligkeit, die erst beim Niederlegen eingetreten ist, erfolgt ist, u. die Todesstrafe den Delinquenten von der Geldzahlung nur in dem Fall befreit, wenn es e i n e Handlung ist, durch welche er beiden Strafarten verfällt; da aber beim Werfen eines Pfeils nur die Niederlassung desselben bezweckt wird, u. die Fortnahme nur zu diesem Behuf erfolgt, so tritt die Straffälligkeit schon bei der Fortnahme ein. 209. Dasselbe gilt auch von der Libation: man sage nicht, der Libirende habe den Wein schon beim Hochheben erworben u. sei ersatzpflichtig, u. erst später, bei der Libation, trete die hierauf gesetzte Todesstrafe ein, vielmehr tritt die Todesstrafe schon beim Hochheben ein, da dies zum Zweck der Libation erfolgt ist, somit ist er wegen der g l e i c h z e i t i g erfolgten Schädigung ersatzfrei. 210. Sobald er ihn hochhob. 211. So nach manchen Erklärungen; viell. aber Eigenname eines Orts.

אחמרא דרב מרי[47]בריה דרב פנחס בריה דרב חסדא
אמרו ליה דרי ואמטי בהדן דרא ואמטי בהדייהו
אתא לקמיה דרב אשי[48]פטרינהי אמרו ליה רבנן
לרב אשי והתניא אם נשא ונתן ביד חייב אמר
[49]להו הני מילי היכא דלא אוקמיה עילויה[50]מעיקרא
אבל היכא[51]דאוקמיה עילויה מעיקרא מיקלי קלייה
איתיביה[52]רבי אבהו לרב אשי אמר לו אנס הושיט
לי פקיע עמיר זה או אשכול ענבים זה והושיט לו
חייב הכא במאי עסקינן °כגון[53]דקאי בתרי עברי (Az. 6b)
נהרא דיקא נמי דקתני הושיט[54]ולא תני תן[54]שמע
מינה: ההוא שותא דהוו מנצו עלה בי תרי האי
אמר דידי הוא והאי אמר דידי הוא אזל חד מנייהו
ומסרה[55]לפרהגנא דמלכא אמר אביי יכול לומר אנא
כי מסרי דידי מסרי אמר ליה רבא וכל כמיניה
אלא אמר רבא משמתינן ליה עד דמייתי[56]ליה וקאי
בדינא: ההוא גברא דהוה בעי אחוויי אתיבנא
דחבריה אתא לקמיה דרב אמר ליה לא תחוי ולא
תחוי אמר ליה מחוינא ומחוינא[57]יתיב רב כהנא
קמיה דרב שמטיה לקועיה[58]מיניה קרי רב עילויה
°בניך עלפו שכבו בראש כל חוצות[59]כתוא מכמר מה (Jes. 51,20)
תוא זה כיון שנפל במכמר[60]אין מרחמין עליו אף
[61]ממונן של ישראל כיון[62]שנפל ביד גוי אין מרחמין
עליו אמר ליה רב[63]כהנא עד האידנא[64]הוו פרסאי
דלא קפדי אשפיכות דמים[65]והשתא איכא יוונאי

M 47 ורב פנחס בני ר״ח | M 48 פטריה || P 49 ליה
M 50 — מעיק׳ || P 51 דמוק׳ || M 52 רבבהו || M 53
דקיימי || M 54 + לי || P 55 לפרהגג׳. M לפרהגבנא || M 56
וקאי עליה בבי דינא || M 57 — הוה || M 58 - מיניה
P 59 כתא מכ׳ מה תא || M 60 + שיב || B 61 ממון
M 62 שנפלו ביד אומות העולם || M 63 + לרב || M 64
מלכותא דיונאי הוו דלא || M 65 השתא פרסאי נינהו דקפ׳.

Einst zeigte ein Mann, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, auf den Wein R. Maris, Sohns R. Pinhas', Sohns R. Hisdas. Darauf sprachen sie zu ihm: Trag ihn und komm mit uns. Da trug er ihn und ging mit ihnen. Als er hierauf vor R. Aši kam, befreite er ihn[212]. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, dass wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat, er ersatzpflichtig sei!? Dieser erwiderte: Dies nur wenn er ihn nicht herangeführt[213] hat, hierbei aber, wo er sie herangeführt hat, galt es schon von Anfang an[214]als verbrannt. R. Abahu wandte gegen R. Aši ein: Wenn ein Gewalttäter zu einem gesagt hat, dass er ihm dieses Garbenbündel oder diese Weinrebe reiche, und er sie ihm gereicht hat, so ist er ersatzpflichtig!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie an zwei Seiten eines Flusses[215]standen. Dies ist auch zu beweisen, denn er gebraucht [den Ausdruck] "reichen" und nicht "geben"; schliesse hieraus.

Einst stritten zwei Leute über ein Netz, der eine sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da ging einer von ihnen und lieferte es dem Prohegemon[216]aus. Da urteilte Abajje: Er kann sagen, er habe das seinige ausgeliefert. Darauf sprach Raba zu ihm: Das sollte man ihm glauben!? Vielmehr, sagte Raba, tue man ihn in den Bann, bis er vor Gericht erschienen ist.

Einst wollte jemand auf das Stroh seines Nächsten zeigen. Als er dieserhalb vor Rabh kam, sprach dieser: Du sollst es nicht, durchaus nicht zeigen. Jener erwiderte: Ich zeige es, wol zeige ich es. Da stand R. Kahana, der vor Rabh sass, auf und brach ihm den Hals. Da sprach Rabh darüber:[217]*Deine Söhne lagen verschmachtet an allen Strassenecken, wie ein Büffel im Netz*; wie ein Büffel, sobald er im Netz liegt, nicht mehr geschont wird, so wird auch das Geld Jisraéls, sobald es Nichtjuden in die Hände gefallen ist, nicht mehr geschont[218]. Darauf sprach Rabh zu ihm: Kahana, bisher waren die Griechen [an der Herrschaft], die auf Blutvergiessen nicht achteten, jetzt aber sind die Perser[219][an der Herrschaft], die auf Blutvergiessen achten und rufen: Mord,

212. Vom Ersatz. 213. Sondern er dem Gewalttäter das fremde Eigentum nur angegeben hat. 214. Seit der Zeit, wo die Nichtjuden den Gegenstand gesehen haben, gilt er als verbrannt, als für den Eigentümer nicht mehr existirend, u. jener hatte nicht das Eigentum des Jisraéliten getragen, sondern das der Nichtjuden. 215. Der andere könnte es allein nicht erreichen. 216. So (פרהגמונא) in manchen Codices. 217. Jes. 51,20. 218. Er hat also recht gehandelt, dass er den Angeber getötet hat. 219. So richtig nach fast allen anderen Codices; gemeint sind hier die Sassaniden, die der Partherherrschaft ein Ende machten u. das neupersische Reich begründeten.

Mord! Mache dich nun auf und fliehe nach dem Jisraélland und nimm auf dich, sieben Jahre gegen R. Johanan[220] nicht zu repliziren. Als er da hinkam, traf er Reš-Laqiš an, wie er den Jüngern die Tagesvorlesung erörterte. Da sprach er zu ihnen: Wo ist Reš-Laqiš? Diese fragten ihn: Wozu? Er erwiderte: Dies ist einzuwenden[221] und das ist einzuwenden, dies ist zu erwidern und das ist zu erwidern. Da meldeten sie es Reš-Laqiš; darauf ging Reš-Laqiš und sprach zu R. Johanan: Ein Löwe ist aus Babylonien heraufgekommen, möge der Meister sich für die nächste Vorlesung vorbereiten. Am folgenden Tag setzten sie ihn in die erste Reihe, vor R. Johanan; dieser trug eine Lehre vor, er aber replizirte nicht, eine zweite Lehre, und er replizirte ebenfalls nicht. [Allmälig] liess er ihn sieben Reihen hinabsteigen, bis er in die letzte Reihe kam. Da sprach R. Johanan zu Reš-Laqis: Aus dem Löwen, von dem du gesprochen hast, ist ein Fuchs geworden. Hierauf sprach [R. Kahana]: Möge es der Wille [Gottes] sein, dass diese sieben Reihen anstelle der sieben Jahre treten, die Rabh mir auferlegt hat. Alsdann stand er auf und sprach: Mag nun der Meister von vorn anfangen. Da trug er eine Lehre vor, und jener replizirte dagegen; darauf setzte er ihn eine Reihe höher; hierauf trug er eine zweite Lehre vor, und jener replizirte wiederum. R. Johanan sass auf sieben Teppichen, und jedesmal, wenn er eine Lehre vortrug und jener dagegen replizirte[222], zog man ihm einen fort, bis alle Teppiche unter ihm fortgezogen waren und er auf der Erde sass. R. Johanan war ein sehr alter Mann und hatte herabhängende Augenlider; da sprach er zu ihnen: Hebt mir die Augen[lider] hoch, damit ich ihn sehen kann; da hoben sie sie ihm mit einem silbernen Schminkstift hoch. [R. Kahana] hatte gespreizte Lippen, und als dieser es sah, glaubte er, er lache über ihn und grämte sich darüber; da hauchte jener seine Seele aus. Am folgenden Tag sprach R. Johanan zu den Jüngern: Habt ihr gesehen, was der Babylonier getan hat!? Diese erwiderten ihm: Das ist seine Art[223]. Darauf ging er zu seiner Gruft hin und sah sie von einer Schlange umringt. Da sprach er: Schlange, Schlange, öffne[224] deinen

דקפדו אשפיכות דמים [66]ואמרי מרדין קום סק
לארעא דישראל וקביל עלך דלא תקשי לרבי יוחנן
שבע שנין אזל אשכחיה לריש לקיש [67]דיתיב וקא
מסיים מתיבתא דיומא לרבנן [68]אמר להו ריש לקיש
5 היכא אמרו ליה אמאי אמר להו האי קושיא והאי
קושיא [69]האי פירוקא והאי פירוקא [70]אמרו ליה לריש
לקיש אזל ריש לקיש אמר ליה לרבי יוחנן ארי
עלה מבבל לעיין מר במתיבתא דלמחר למחר אותבוה
בדרא קמא [71]קמיה דרבי יוחנן אמר שמעתתא ולא
10 אקשי שמעתתא ולא אקשי אנחתיה אחורי שבע
דרי עד דאותביה בדרא בתרא אמר ליה רבי יוחנן
לרבי שמעון בן לקיש ארי שאמרת נעשה שועל
[72]אמר יהא רעוא [73]דהני שבע דרי להוו חילוף שבע
שנין דאמר לי רב [74]קם אכרעיה אמר ליה נהדר מר
15 ברישא אמר שמעתתא ואקשי [75]אוקמיה בדרא קמא
אמר שמעתתא ואקשי רבי יוחנן הוה יתיב אשבע
בסתרקי [76]שלפי ליה חדא בסתרקא מתותיה [77]אמר
שמעתתא ואקשי ליה עד דשלפי ליה [78]כולהו בסתרקי
מתותיה עד דיתיב על [79]ארעא רבי יוחנן [80]גברא סבא
20 הוה ומסרחי גביניה אמר [81]להו דלו לי עיני ואחזייה
דלו ליה במכחלתא דכספא חזא [82]דפרטיה שפוותיה
סבר אחוך קמחייך [83]ביה חלש דעתיה ונח נפשיה
למחר אמר להו רבי יוחנן לרבנן חזיתו [84]לבבלאה
היכי עביד אמרו ליה דרכיה הכי על [85]לגבי מערתא
25 Col.b חזא דהוה הדרא ליה עכנא אמר ליה עכנא עכנא

M 66 — ואמ׳ מ ם | M 67 דקמסיים | M 68 ולא הוה ידע דר״ל הוה א״ל היכא בר לקישא | B 69 + ו | M 70 + אזלו | M 71 - קמיה דר״י | M 72 + נפיק לברא | M 73 דליהוו הני שבע׳ דרי חילוף | M 74 למחר א ר יוחנן שמעתא ואקשי אר י שמעתא ואקשי אמר ליהדר מר מרישא | M 75 אותביה | M 76 שלפו חדא | M 77 — אמר... מתותיה | P 78 כוליה | M 79 + גבי | M 80 הוו מסרחי | M 81 — להו | M 82 דפריט׳ [V דפריטן] סיפוותיה | M 83 - ביה | M 84 דבבלאי היכי עבדי | M 85 לגביה במערת׳.

220. Dessen Lehrhaus er beziehen sollte. 221. Gegen die eben vorgetragenen Lehren. 222. Und dieser darauf nicht erwidern konnte. 223. Er hat auseinandergespreizte Lippen u. lachte in Wirklichkeit nicht. 224. Cod. M. hat: öffne die Tür; nach der La. unsres Textes hielt die Schlange den Schwanz im Mund u. lag wie ein Rad vor dem Eingang der Gruft.

פתח[86]פומיך ויכנס הרב אצל תלמיד ולא פתח יכנס
חבר אצל חבר ולא פתח יכנס תלמיד אצל הרב
פתח[87]ליה בעא רחמי[88]ואוקמיה אמר ליה אי הוה
ידענא דדרכיה דמר הכי לא[89]חלשא דעתי השתא
[90]ליתי מר בהדן אמר ליה אי מצית למיבעי רחמי
[91]דתו לא שכיבנא אזילנא[92]ואי לא לא אזילנא הואיל
והליף שעתא הליף תיריה אוקמיה שייליה כל
ספיקא דהוה ליה ופשטינהו ניהליה היינו °דאמר (Suk. 44a)
רבי יוחנן דילכין אמרי דילהון היא: ההוא[93]דאחוי
אמטכסא דרבי אבא יתיב[94]רבי אבהו ורבי חנינא
בר פפי ורבי יצחק נפחא ויתיב רבי אילעא גבייהו
סבור לחיוביה מהא דתנן °דן את הדין זיכה את (Bq. 100a; San. 6a 33a; Bek. 28b)
החייב וחייב את הזכאי טימא את הטהור וטיהר
את הטמא מה שעשה עשוי וישלם מביתו אמר
ליה רבי אילעא הכי אמר רב והוא[95]שנשא ונתן
ביד אמרי ליה זיל לגבי דרבי שמעון בן אליקים
ורבי אלעזר בן פדת דדייני דינא דגרמי אזל[96]לגבייהו
חייביה ממתניתין °אם מחמת הגזלן חייב להעמיד לו (Bq. 116b)
שדה[97]אחר ואוקימנא דאחוי אחווי: ההוא גברא
דהוה מפקיד ליה כסא דכספא סליקו גנבי עילויה
שקלה יהבה להו אתא לקמיה[98]דרבה פטריה אמר
ליה אביי[99]האי מציל עצמו בממון חבירו הוא[1]אלא
אמר רב אשי חזינן אי[2]איניש אמיד הוא אדעתא
דידיה אתו ואי לא אדעתא דכספא אתו: ההוא

86 M דלת ‖ 87 M — ליה ‖ 88 M + עליה ואהייה ‖ 89 M + הוה ‖ 90 M ניתי מר לבי מדרשא אמר ‖ 91 M + עילואי ‖ 92 M בהדך א"ל לא מצינא השתא הואיל והליף דעתאי שעתא מאן הליף שיליה ‖ 93 M + גברא ‖ 94 M רבבהו ‖ 95 M שנטל ביד א"ל קום זיל ‖ 96 M — לגבי ‖ 97 M אחר ‖ 98 M דרבא ‖ 99 M והא ‖ 1 M — אלא ‖ 2 M — איניש.

Mund, damit der Lehrer zu seinem Schüler hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber nicht. — Damit der Kollege zu seinem Kollegen hineingehen könne. Sie öffnete ihm aber nicht. — Damit der Schüler zu seinem Lehrer hineingehen könne. Da öffnete sie ihn. Alsdann flehte er um Erbarmen und liess ihn auferstehen. Darauf sprach er zu ihm: Wenn ich gewusst hätte, dass dies die Art des Meisters ist, würde ich mich darüber nicht gegrämt haben; nun mag der Meister zu uns kommen. Dieser erwiderte: Wenn du erflehen könntest, dass ich nicht mehr sterbe, so gehe ich, sonst aber gehe ich nicht; da die Stunde nun vorüber ist, so ist sie vorüber. Dieser aber erweckte ihn und befragte ihn über alle Zweifel, die er hatte, und er entschied sie ihm. Das ist es, was R. Joḥanan sagte: Ich glaubte, sie gehöre euch, sie gehört aber ihnen[225].

Einst zeigte jemand auf ein Seidengewand R. Abbas. Da sassen[226] R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied, und auch R. Ileâ sass neben ihnen. Sie glaubten, ihn verurteilen zu müssen, wie dies aus folgender Lehre hervorgeht. Wenn [ein Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein gesprochen hat, so ist seine Entscheidung giltig und er muss aus seiner Tasche Ersatz[227] leisten. Da sprach R. Ileâ zu ihnen: Hierzu sagte aber Rabh, dies gelte nur von dem Fall, wenn er mit der Hand genommen[228] und gegeben hat. Sie erwiderten ihm: Wende dich an R. Šimôn b. Eljaqim und R. Eleâzar b. Pedath, nach welchen man wegen der Veranlassung[229] schuldig ist. Als er zu ihnen kam, verurteilten sie ihn, was sie aus folgender Mišnah entnahmen: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muss er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat.

Einst wurde einem ein silberner Becher in Verwahrung gegeben, und darauf stiegen Diebe bei ihm ein; da nahm er diesen und gab ihn ihnen. Als er darauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen nun, ist es ein reicher Mann, so sind sie seinetwegen[230] gekommen, wenn aber nicht, so sind sie wegen des Bechers gekommen.

225. Die Babylonier sind in der Gesetzlehre kundiger als die Palästinenser. 226. Sie verhandelten über diesen Fall. 227. Obgleich die Schädigung nur durch Worte, durch die falsche Entscheidung erfolgt ist. 228. Cf. S. 373 N. 166. 229. Cf. S. 365 N. 119. 230. Er hat sich also mit fremdem Geld gerettet u. ist ersatzpflichtig.

גברא דהוה מפקיד גביה ארנקא דפדיון שבויים
סליקו גנבי עילויה שקלה יהבה ניהלייהו אתא
לקמיה דרבא פטריה אמר ליה אביי והא מציל עצמו
בממון חבירו הוא אמר ליה אין לך פדיון שבויים
גדול מזה: ההוא גברא [3]דאקדים ואסיק חמרא
למברא קמי דסליקו אינשי במברא בעי לאטבועי
אתא ההוא גברא מלח ליה לחמרא דההוא גברא
ושדייה לנהרא וטבע אתא לקמיה [5]דרבה פטריה
אמר ליה אביי והא מציל עצמו בממון חבירו הוא
אמר ליה [4]האי מעיקרא רודף הוה [5]רבה לטעמיה
דאמר [5]רבה רודף שהיה רודף אחר חבירו להורגו
ושיבר את הכלים בין של נרדף בין של כל אדם
פטור שהרי מתחייב בנפשו ונרדף ששיבר את
הכלים של רודף פטור שלא יהא ממונו חביב עליו
מגופו [6]אבל של כל אדם חייב [7]דאסור להציל עצמו
בממון חבירו ורודף שהיה רודף אחר רודף [8]להציל
ושבר [9]כלים בין של נרדף בין של כל אדם פטור
ולא מן הדין אלא שאם אי אתה אומר כן אין לך
אדם שמציל את חבירו מן הרודף:

שטפה נהר אומר לו הרי שלך לפניך:

גמרא. תנו רבנן הגוזל שדה מחבירו
ושטפה נהר חייב להעמיד לו [10]שדה אחר דברי רבי
[11]אליעזר והכמים אומרים אומר לו הרי שלך לפניך
במאי קא מיפלגי רבי [11]אליעזר דרש ריבויי ומיעוטי
[12]וכחש בעמיתו [13]ריבוי בפקדון מיעט כל אשר ישבע

3 M דקדים חמריה למברא מקמי דסליקו אינשי ממעברא בעי למיטבע מברא דהיוה ההוא חמרא שדיוה ‖ 4 M — האי ‖ 5 MP רבא ‖ 6 M אבל ‖ 7 M שאם ‖ 8 M + חבירו ‖ 9 M + את ה ‖ 10 M ש א ‖ 11 B אליעזר ‖ 12 M + ורבנן דרשי כללי ופרטי ר א דריש ריבויי ומיעוטי ‖ 13 M ריבה בפק' או בתש' יד או בגזל מיעט או מכל.

Einst wurde einem ein Beutel mit Geld zur Auslösung von Gefangenen in Verwahrung gegeben, und darauf stiegen Diebe bei ihm ein; da nahm er ihn und gab ihn ihnen. Als er darauf vor Raba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld!? Dieser erwiderte: Du hast ja keine wichtigere Gefangenenauslösung als diese.

Einst brachte jemand einen Esel auf eine Fähre bevor die Leute aus dieser ausgestiegen waren, und diese drohte unterzugehen; da kam ein Mann und lenkte diese und stiess den Esel ins Wasser, worauf er ertrank. Als er darauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld!? Dieser erwiderte: Jener[231] galt von Anfang an als Verfolger. Rabba[232] vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba[232] sagte: Wenn jemand einen verfolgt, um ihn zu töten, und [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören, so ist er ersatzfrei, denn er hat sein Leben verschuldet[233]; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, so ist er, wenn sie dem Verfolgten gehören, frei, weil ihm sein Geld nicht wertvoller sein darf als sein Leben[234], wenn sie aber Fremden gehören, so ist er ersatzpflichtig, weil es verboten ist, sich mit fremdem Geld zu retten. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, so ist er ersatzfrei, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören; aber nicht etwa rechtlich, sondern, wenn dem nicht so wäre, würde ja kein Mensch jemand aus den Händen des Verfolgers retten wollen.

HAT ES[235] EIN STROM ÜBERSCHWEMMT, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muss er ihm ein anderes Feld zustellen — Worte R. Eliêzers; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du das deinige. — Worin besteht ihr Streit? — R. Eliêzer wendet hierbei [die hermeneutische Regel von der] Einschliessung und Ausschliessung an: [es heisst:][236] *Und er seinem Näch-*

231. Der Besitzer des Esels, der Menschenleben in Gefahr brachte. 232. P hat hier רבה, was mit der Parallelstelle Bd. vij S. 315 Z. 12 übereinstimmt; auffallend ist, dass Cod. M hier überall רבא, an jener Stelle dagegen רבה hat. 233. Da jeder den Verfolger töten darf. 234. Wenn er durch die Verfolgung sein Leben preisgegeben hat (cf. N. 233), so hat er sein Eigentum erst recht preisgegeben. 235. Das geraubte Feld. 236. Lev. 5,21.

עליו לשקר חזר וריבה ריבה ומיעט וריבה ריבה הכל [14]ומאי רבי כל מילי ומאי מיעט מיעט שטרות ורבנן דרשי כללי ופרטי ובחש כלל בפקדון פרט או מכל חזר וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט מה הפרט [15]דבר המיטלטל וגופו ממון אף כל דבר המיטלטל וגופו ממון יצאו קרקעות [16]שאין מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי [17]שמטלטלין אין גופן ממון [18]והתניא הגוזל את הפרה ושטפה נהר חייב להעמיד לו פרה דברי רבי אליעזר וחכמים אומרים אומר לו הרי שלך לפניך התם במאי קמיפלגי אמר [19]רב פפא התם במאי עסקינן כגון שגזל שדה מחבירו והיתה °פרה רבוצה [20]בו ושטפה נהר [21]דרבי אליעזר לטעמיה **Fol.118** ורבנן לטעמייהו:

[vj] הגוזל את חבירו או [22]שהלוה הימנו או שהפקיד לו בישוב לא יחזיר לו במדבר על מנת לצאת במדבר יחזיר לו במדבר:

גמרא. ורמינהי מלוה משתלמת בכל מקום אבידה ופקדון אין משתלמין אלא במקומן אמר אביי הכי קאמר מלוה ניתנה ליתבע בכל מקום אבידה ופקדון לא ניתנו ליתבע אלא במקומן: על מנת לצאת במדבר: פשיטא לא צריכא דאמר ליה

14 M — ו | 15 M + מפורש | 16 M שאינן
17 P שמטלטל. M שהן מטלטלין | 18 M אלא הא דתניא
19 M רבא | 20 M בה | 21 M ואזדא ר״א. BP ואזי ר׳ אליע׳ | 22 M שלוח.

sten ableugnet, einschliessend, *Verwahrtes*, ausschliessend, *von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet*, wiederum einschliessend; also einschliessend, ausschliessend und einschliessend, und dies schliesst alles ein; eingeschlossen[237] ist somit jede Sache, ausgeschlossen sind Schuldscheine[238]. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von] der Generalisirung und Spezialisirung an: *und ableugnet*, generell, *Verwahrtes*, speziell, *oder von allem*, wiederum generell; also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Spezielle beweglich und an sich Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und an sich Geld ist; ausgenommen sind also Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, an sich kein Geld sind. — Es wird ja aber auch gelehrt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und ein Strom sie fortgeschwemmt hat, so muss er ihm eine andere Kuh zustellen — Worte R. Eliêzers; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du das deinige; worüber streiten sie nun hierbei[239]!? R. Papa erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, auf welchem eine Kuh gelegen[240] und ein Strom es überschwemmt hat; hierbei vertritt R. Eliêzer seine Ansicht und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht.

WENN JEMAND ETWAS VON SEINEM NÄCHSTEN IN EINER BEWOHNTEN GEGEND GERAUBT ODER GELIEHEN ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HAT, SO DARF ER ES IHM NICHT IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN; WENN ABER MIT DER BEDINGUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN, SO DARF ER ES IHM IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Darlehn wird überall zurückerstattet, Verlorenes und Verwahrtes werden nur da, wo sie sich befinden, zurückerstattet!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ein Darlehn darf überall zurückverlangt[241] werden, Verlorenes und Verwahrtes dürfen nur da, wo sie sich befinden, zurückverlangt werden.

MIT DER BEDINGUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN. Selbstverständlich[242]!? — In

237. Bei diesem Gesetz, hinsichtlich des Schwurs u. der Rückerstattung. 238. Die an sich keine Wertgegenstände sind. 239. Wo es sich also um eine bewegliche Sache handelt. 240. Er aber diese nicht an sich gezogen hat; nach RE., nach welchem ein Grundstück geraubt werden kann, ging mit dem Feld auch die Kuh in seinen Besitz über (cf. S. 38 Z. 6ff.), nach den Rabb. dagegen ging weder das eine noch das andere in seinen Besitz über. 241. Nur auf Wunsch des Gläubigers. 242. Dass er es ihm, falls sie dies vereinbart haben, da zurückgeben könne.

dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: ich lasse dir dies zur Verwahrung, da ich in die Wüste reise, und dieser ihm erwidert hat: ich reise ebenfalls in die Wüste, wenn ich wünschen sollte, gebe ich es dir da zurück.

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRICHT: ICH HABE ETWAS VON DIR GERAUBT, GEBORGT, ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN, WEISS ABER NICHT, OB ICH ES DIR ZURÜCKGEGEBEN HABE ODER NICHT, SO MUSS ER ES IHM BEZAHLEN; WENN ER ABER SAGT: ICH WEISS NICHT, OB ICH ES VON DIR GERAUBT, GEBORGT ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HABE, SO BRAUCHT ER ES NICHT ZU BEZAHLEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere ausschlaggebend; R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, er sei frei, weil das Geld im Besitz des Eigentümers zu belassen ist[243]. — Es wird gelehrt: wenn er aber sagt: ich weiss nicht, ob ich von dir geliehen habe, so braucht er es nicht [zu bezahlen]; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn jener von ihm nichts verlangt, somit spricht auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn jener von ihm nichts verlangt, wieso ist er demnach schuldig!? Wahrscheinlich also, wenn jener es von ihm fordert, dennoch lehrt er im Schlußsatz, dass er es ihm nicht zu bezahlen brauche[244]!? — Nein, tatsächlich wenn jener nichts von ihm fordert, nur spricht der Anfangsatz von dem Fall, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen[245] will. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Aba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand zu einem spricht: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiss es nicht, so muss er, wenn er dem Himmel gegenüber seine Pflicht genügen will, sie ihm bezahlen.

WENN JEMAND EIN LAMM AUS EINER HERDE GESTOHLEN UND ES ZURÜCKGEBRACHT[246] HAT, UND ES DARAUF VERENDET ODER GESTOHLEN WORDEN IST, SO IST ER DAFÜR VERANTWORTLICH[247]. WENN DER EIGENTÜMER WEDER DEN DIEBSTAHL NOCH DIE RÜCKGABE GEMERKT HAT, UND ER[248] DAS VIEH GEZÄHLT UND ES VOLLSTÄNDIG GEFUNDEN HAT, SO IST ER FREI.

ליהוי[23]האי פקדון גבך דאנא למדבר נפיקנא ואמר ליה איהו אנא למדבר נמי בעינא למיפק אי בעינא לאהדרינהו לך התם מהדרנא לך:

[vij] האומר לחבירו גזלתיך הלויתני הפקדת אצלי ואיני יודע אם החזרתי לך אם לא החזרתי לך חייב לשלם אבל אם אמר לו איני יודע אם גזלתיך אם הלויתני אם הפקדת אצלי[24]פטור מלשלם:

גמרא. איתמר מנה לי בידך והלה אומר איני יודע[25]רב הונא ורב יהודה אמרי חייב ורב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור רב הונא ורב יהודה אמרי חייב ברי ושמא ברי עדיף רב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור אוקי ממונא בחזקת מריה תנן אבל אם אמר לו איני יודע אם הלויתני פטור היכי דמי אילימא דלא קא תבע ליה רישא נמי דלא קא תבע ליה[26]אמאי חייב אלא[27]דקתבע ליה וקתני סיפא פטור[28]מלשלם לא לעולם דלא קא תבע ליה ורישא בבא לצאת ידי שמים איתמר נמי אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן האומר לחבירו מנה לי בידך והלה אומר איני יודע חייב בבא לצאת ידי שמים:

[viij] הגונב טלה מן העדר והחזירו ומת או נגנב חייב באחריותו לא ידעו בעלים לא בגניבתו ולא בחזירתו ומנו את הצאן ושלימה היא פטור:

M 23 זוזי פק׳ גבך ואנא בעינא למיזל למדברא וא״ל || M 24 ך אם לא הפקדת אצלי M 25 רב...פטור M 26 א ה M 27 – לאו M 28 מלשלם.

243. Solange der Gläubiger keinen Beweis erbracht hat, braucht der Schuldner keine Zahlung zu leisten. 244. Obgleich jener es mit Sicherheit behauptet. 245. Rechtlich aber ist er zur Zahlung nicht verpflichtet. 246. Und der Eigentümer vom Diebstahl, nicht aber von der Rückgabe wusste. 247. Solange sie dem Eigentümer unbekannt ist, gilt die Rückgabe als ungiltig u. das Vieh befindet sich rechtlich im Besitz des Diebs. 248. Nach dem Diebstahl.

גמרא. אמר רב לדעת צריך דעת שלא לדעת
מנין פוטר וכי קתני ומנו את הצאן והיא שלימה
אסיפא ושמואל אמר בין לדעת בין שלא לדעת
מנין פוטר וכי קתני[29] והיא שלימה פטור אכולה ורבי
יוחנן אומר לדעת מנין פוטר שלא לדעת אפילו
מנין נמי לא צריך וכי קתני ומנו את הצאן והיא
שלימה ארישא רב חסדא אמר לדעת מנין פוטר
שלא לדעת צריך דעת וכי קתני ומנו את הצאן
והיא שלימה ארישא אמר רבא מאי טעמא דרב (Col.b)
חסדא הואיל ואנקטה נגרי ברייתא ומי אמר רבא
הכי והאמר רבא האי מאן[30] דחזייה לחבריה דאגבה
אימרא מעדרא דידיה ורמא ביה קלא ושדייה ולא
[31] ידע אי הדריה אי לא[32] הדריה ומת או נגנב חייב
באחריותו מאי לאו אף על גב דמני לא דלא מני
ומי אמר רב הכי והאמר רב החזירו לעדר שבמדבר
[33] יצא אמר רב חנן בר אבא מודה רב ברקועתא:
לימא כתנאי הגונב טלה מן העדר וסלע מן הכיס
למקום שגנב יחזיר דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא

29 B + ומנו. M ומנו את הצאן והיא 30 M דחזיות הגנב אימרא מעדר ורמי 31 M ידעי 32 P הדרית יתי ונגנב 33 M פטור.

GEMARA. Rabh sagte: Hat [der Eigentümer den Diebstahl] gemerkt, so ist eine Inkenntnissetzung[249] nötig, hat er es nicht gemerkt, so wird er durch das Zählen befreit; die Worte: und er das Vieh gezählt und es vollständig gefunden hat, beziehen sich also auf den Schlußsatz[250]. Šemuél sagte: Das Zählen befreit ihn, einerlei ob jener es gemerkt hat oder nicht; die Worte: und es vollständig gefunden hat, beziehen sich also auf die ganze [Mišnah[251]]. R. Johanan sagte: Hat er es gemerkt, so wird er durch das Zählen befreit, hat er es nicht gemerkt, so ist nicht einmal das Zählen nötig; die Worte: und er das Vieh gezählt und es vollständig gefunden hat, beziehen sich also auf den Anfangsatz. R. Ḥisda sagte: Hat er es gemerkt, so wird er durch das Zählen befreit, hat er es nicht gemerkt, so ist eine Inkenntnissetzung nötig; die Worte: und er das Vieh gezählt und es vollständig gefunden hat, beziehen sich also auf den Anfangsatz. Raba sagte: Was ist der Grund R. Ḥisdas[252]? — weil es nun an das Fortlaufen gewöhnt ist[253]. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, dass wenn jemand gesehen hat, wie einer ein Lamm aus seiner Herde hochgehoben hat, und er nach ihm eine Scholle geworfen hat, und nicht weiss, ob er es zurückgebracht hat oder nicht, und [das Lamm] verendet oder gestohlen worden ist, [der Dieb] verantwortlich sei, wahrscheinlich doch, auch wenn er [sein Vieh] gezählt hat[254]!? — Nein, wenn er es nicht gezählt hat. — Kann Rabh dies[255] denn gesagt haben, Rabh sagte ja, [der Dieb] habe sich seiner Pflicht entledigt, wenn er es nach der Herde in einer Wüste[256] zurückgebracht hat!? R. Ḥanan b. Abba erwiderte: Rabh pflichtet bei hinsichtlich eines gefleckten[257].

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn jemand ein Lamm aus einer Herde oder einen Selâ aus einem Beutel gestohlen hat, so muss er es zurückbringen nach derselben Stelle, woher er es genommen hat — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig.

249. Dass er es zurückgebracht hat; wenn er es ihm aber nicht mitgeteilt hat, so ist er verantwortlich, auch wenn der Eigentümer nachher das Vieh gezählt u. es vollzählig gefunden hat. 250. Wenn der Eigentümer vom Diebstahl nichts wusste; nur in diesem Fall wird er durch das Zählen von der Haftbarkeit entbunden. 251. Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn der Eigentümer den Diebstahl gemerkt hat, der Schlußsatz, wenn er ihn nicht gemerkt hat. 252. Die Ansichten der übrigen Autoren sind logisch begründet, dagegen ist die Ansicht RḤ.s ganz unlogisch: wenn der Eigentümer es nicht gemerkt hat, sollte doch eine Inkenntnissetzung von der Rückerstattung erst recht nicht erforderlich sein. 253. Das Schaf, das einmal die Herde verlassen hatte, muss besser bewacht werden; daher muss, wenn der Eigentümer es nicht wusste, ihm dies mitgeteilt werden. 254. Er muss also dem Eigentümer die Rückgabe mitteilen, obgleich er den Diebstahl gemerkt hat. 255. Dass der Dieb nur dann entbunden werde, wenn er dem Eigentümer die Rückgabe mitteilt, oder dieser das Vieh zählt u. vollständig findet. 256. Was dem Eigentümer jedenfalls unbekannt ist. 257. Eines durch seine Farbe auffallenden Schafs; die Rückgabe ist sofort zu bemerken, auch wenn das Vieh nicht gezählt wird.

Sie glaubten, dass alle der Ansicht R. Jiçhaqs sind, welcher sagt, ein Mensch pflege beständig seinen Geldbeutel zu betasten; wahrscheinlich streiten sie über einen Sela, von dem er es wusste, und sie führen also denselben Streit wie Rabh und Šemuél[258], und über ein Lamm, wenn er es nicht wusste, und führen denselben Streit wie R. Ḥisda und R. Johanan[259]. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hinsichtlich des Falls, wenn jemand etwas aus dem Besitz des Eigentümers gestohlen hat, sind alle der Ansicht R. Ḥisdas, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Hüter aus seinem eignen Gebiet[260] gestohlen und es nach der Stelle, woher er es genommen hat, zurückgebracht hat. R. Âqiba ist der Ansicht, sein Hüteamt hat aufgehört[261], während R. Jišmâél der Ansicht ist, sein Hüteamt hat nicht aufgehört.

Es wäre anzunehmen, dass darüber, ob ihn das Zählen befreie, folgende Tannaím streiten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es ihm bei einer Abrechnung durch Ueberzählung aufgeschlagen hat[263], so hat er sich, wie das Eine lehrt, seiner Pflicht entledigt, und wie ein Anderes lehrt, nicht entledigt. Sie glaubten, dass alle der Ansicht R. Jiçhaqs sind, welcher sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[264], somit besteht ihr Streit in folgendem: derjenige, welcher sagt, er habe sich seiner Pflicht entledigt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn, und derjenige, welcher sagt, er habe sich nicht entledigt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn nicht. — Ich will dir sagen, wenn sie der Ansicht R. Jiçhaqs wären, so würden sie alle übereinstimmen, dass das Zählen ihn befreie, sie streiten vielmehr über die Lehre R. Jiçhaqs, einer hält von der Lehre R. Jiçhaqs und der andere hält nichts[265] von der Lehre R. Jiçhaqs. Wenn du willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Jiçhaqs, dennoch befinden sie sich nicht in Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, und die andere spricht von dem Fall, wenn er es abgezählt und ihm in

אימר צריך דעת בעלים סברוה דכולי עלמא אית
להו דרבי יצחק דאמר רבי יצחק אדם עשוי למשמש
בכיסו בכל שעה מאי לאו בסלע לדעת ובפלוגתא דרב
ושמואל לא בטלה שלא לדעת ובפלוגתא דרב חסדא
ורבי יוחנן אמר רב זביד משמיה דרבא בשומר שגנב
מרשות בעלים כולי עלמא לא פליגי כדרב חסדא
והכא בשומר שגנב מרשותו שיהזיר למקום שגנב
קמיפלגי רבי עקיבא סבר בלתה לו שמירתו ורבי
ישמעאל סבר לא בלתה לו שמירתו: לימא מנין
פוטר תנאי היא דתניא הגוזל את חבירו והבליע
לו בחשבון תני חדא יצא ותניא אידך לא יצא
סברוה דכולי עלמא אית להו דרבי יצחק דאמר
אדם עשוי למשמש בכיסו בכל שעה ושעה מאי
לאו בהא קמיפלגי דמאן דאמר יצא סבר מנין פוטר
ומאן דאמר לא יצא סבר מנין אינו פוטר אמרי אי
סבירא לן כרבי יצחק כולי עלמא לא פליגי דמנין
פוטר אלא בדרבי יצחק קמיפלגי מר אית ליה דרבי
יצחק ומר לית ליה דרבי יצחק ואי בעית אימא
דכולי עלמא אית להו דרבי יצחק ולא קשיא הא
דמני ורמא ליה בכיסיה והא דמני ורמא לידיה

M 34 ר׳ י׳ · M 35 + ושעה · M 36 — לא · M 37 + קמפלגי ר׳ ישמע׳ ור״ע || P 38 מרשותיה. M מרש׳ קמיפלגי · M 39 מר סבר · M 40 — לו · M 41 ומ׳ ס · M 42 אמ׳ · M 43 דכ״ע מנין פוטר והכא בדרבי · M 44 לית · P 45 דמנא. M דמנה · M 46 לכיסיה · M 47 — ורמא.

258. Dass er gestohlen worden war u. zurückgebracht worden ist, da man stets seinen Beutel zu betasten u. den Inhalt zu zählen pflegt. 259. Nach RJ. genügt das Zählen, übereinstimmend mit Šemuél, u. nach RÂ. muss es dem Eigentümer mitgeteilt werden, übereinstimmend mit Rabh. 260. RJ. ist der Ansicht R. Johanans, dass wenn der Eigentümer vom Diebstahl nichts wusste, nicht einmal das Zählen erforderlich sei, RÂ. dagegen ist der Ansicht R. Ḥisdas, dass in einem solchen Fall die Rückgabe dem Eigentümer mitgeteilt werden müsse. 261. Wenn er dem Eigentümer sagt, das Schaf sei gestohlen worden. 262. Er vertritt den Eigentümer nicht mehr, daher genügt es nicht, dass er es weiss, sondern er muss es dem Eigentümer mitteilen. 263. Er zahlte ihm um den geraubten Betrag zuviel, ohne dass der andere es merkte. 264. Der Beraubte merkte darauf, dass er zuviel, also den geraubten Betrag, erhalten habe. 265. Der Beraubte merkte es überhaupt nicht.

ואיבעית אימא[48]אידי ואידי[49]דמני ורמא בכיסיה הא דאית ליה זוזי אחריני בכיסיה הא דלית ליה זוזי אחריני בכיסיה:

[ix] אין לוקחין מן הרועים צמר וחלב וגדיים ולא משומרי פירות עצים ופירות אבל לוקחין מן הנשים כלי צמר ביהודה וכלי פשתן בגליל ועגלים בשרון וכולן שאמרו[50]להטמין אסור ולוקחין ביצים ותרנגולין מכל מקום:

גמרא. תנו רבנן אין לוקחין מן הרועים לא עזים ולא גדיים[51]ולא גיזין ולא תלושין של צמר אבל לוקחין מהן תפורין מפני שהן שלהן ולוקחין מהן חלב וגבינה במדבר ולא בישוב ולוקחין מהן ארבעה וחמשה צאן ארבעה וחמשה גיזין אבל לא שתי צאן ולא שתי גיזין רבי יהודה אומר[52]ביתות לוקחין מהן מדבריות אין לוקחין מהן כללו של דבר כל שהרועה מוכר ובעל הבית מרגיש בו לוקחין מהן אין[53]מרגיש בו אין לוקחין מהן: אמר מר לוקחין מהן ארבעה וחמשה צאן[54]ארבעה וחמשה גיזין השתא יש לומר ארבעה ובנינן חמשה מיבעיא אמר רב חסדא[55]ארבעה מתוך חמשה ואיכא דאמרי אמר רב חסדא ארבעה מעדר קטן וחמש מעדר גדול[56]הא גופא קשיא אמרת ארבעה וחמשה צאן ארבעה וחמשה גיזין ארבעה וחמשה אין אבל שלש לא אימא סיפא אבל לא שתי צאן[57]הא שלש ובנינן לא קשיא הא

48 M דב ע אית להו דר י והא והא דמנח ורמא לכיסיה ול ק הא || 49 P דמנח || 50 M הטמין || 51 M + ולא תיישים 52 M ביאתו' 53 M — בה ב 54 M ד' וה' גיזין 55 M ארבע מתוך חמש וחמש מתוך עדר גדול איבא 56 M אמר מר ארבע וחמש אין 57 M — ולא שתי גיזין.

die Hand gelegt[266] hat. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, nur spricht die eine von dem Fall, wenn jener noch anderes Geld im Beutel hat, und die andere, wenn er kein anderes Geld im Beutel hat[267].

MAN DARF VON HIRTEN KEINE WOLLE, KEINE MILCH UND KEINE BÖCKLEIN, UND VON FRUCHTWÄCHTERN KEIN HOLZ UND KEINE FRÜCHTE KAUFEN[268]. VON WEIBERN DARF MAN WOLLENE GEWÄNDER IN JUDÄA, LINNENE GEWÄNDER IN GALILÄA UND KÄLBER IN SARON[269] KAUFEN. WENN DIESE ABER GESAGT HABEN, DASS MAN ES GEHEIM HALTE, SO IST ES VERBOTEN. EIER UND HÜHNER DARF MAN ÜBERALL KAUFEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Hirten weder Ziegen noch Böcklein noch Schurwolle noch Rupfwolle kaufen, wol aber darf man von ihnen genähte [Gewänder] kaufen, weil sie ihnen[270] gehören. Milch und Käse darf man von ihnen in der Steppe[271] kaufen, nicht aber in einer bewohnten Gegend. Man darf ferner von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen kaufen, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei Schafen. R. Jehuda sagt, im Haus gezüchtete[272] darf man von ihnen kaufen, in der Steppe gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen. Die Regel hierbei ist: wenn der Eigentümer merken kann, dass der Hirt es verkauft hat, so darf man es von ihnen kaufen, wenn er es nicht merken kann, so darf man es von ihnen nicht kaufen.

Der Meister sagte: Man darf von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen kaufen. Wenn man vier kaufen darf, um wieviel mehr fünf!? R. Hisda erwiderte: Vier von fünf. Manche lesen: R. Hisda erwiderte: Vier von einer kleinen Herde, fünf von einer grossen Herde. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es: vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen, drei aber nicht, dagegen heisst es im Schlußsatz, nicht aber zwei Schafe, demnach darf man

266. Und der Empfänger legte das Geld nicht in seinen Geldbeutel, sondern in seine Kasse, u. da man diese nicht zählt, so merkte er es nicht. 267. Im 1. Fall merkte er es nicht, im 2. Fall merkte er es wol. 268. Weil anzunehmen ist, dass sie es gestohlen haben. 269. Name einer Gegend (eigentl. flaches Land, Ebene) in Palästina, da, wegen der vortrefflichen Wiesen, das Vieh sehr billig war; nach andr. Erklärung: Kälber, die auf freien Plätzen weiden, die voraussetzlich nicht vom Diebstahl herrühren. 270. Selbst wenn sie vom Diebstahl herrühren, da sie sie durch die Umarbeitung erworben haben. 271. Wo der Eigentümer sie ihnen gewöhnl. überlässt. 272. Deren Abhandenkommen der Eigentümer merken muss.

drei wol kaufen!? — Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von fetten, das andere gilt von mageren[273].

«R. Jehuda sagt, im Haus gezüchtete darf man von ihnen kaufen, in der Steppe gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen &c.» Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz, erschwerend, oder auf den Schlußsatz, erleichternd? Bezieht er sich auf den Anfangsatz, erschwerend, denn in diesem heisst es, dass man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen dürfe, und hierzu sagt er, dass dies nur von im Haus gezüchteten gelte, während man in der Steppe gezüchtete auch nicht vier oder fünf kaufen dürfe, oder aber bezieht er sich auf den Schlußsatz, erleichternd, denn in diesem heisst es: nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei Schafen, und hierzu sagt er, dass dies nur von in der Steppe gezüchteten gelte, während man im Haus gezüchtete auch zwei kaufen dürfe? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man darf von ihnen im Haus gezüchtete, nicht aber in der Steppe gezüchtete kaufen; überall aber darf man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen; da er nun sagt: überall, so ist zu entnehmen, dass er sich auf den Schlußsatz beziehe, erleichternd; schliesse hieraus.

בבריתא הא בכחישתא: רבי יהודה אומר בייתות
לוקחין מהן מדבריות אין לוקחין מהן כו' איבעיא
להו רבי יהודה ארישא קאי ולחומרא או דלמא
אסיפא קאי ולקולא ארישא קאי ולחומרא דאמר
5 לוקחין מהן ארבעה וחמשה צאן הני מילי בייתות
אבל מדבריות אפילו ארבעה וחמשה לא או דלמא
אסיפא קאי ולקולא דאמר אבל לא שתי צאן ולא
שתי גיזין הני מילי מדבריות אבל בייתות שתים
נמי לוקחין תא שמע דתניא רבי יהודה אומר לוקחין
10 בייתות מהן ואין לוקחין מהן מדבריות ובכל מקום
לוקחין מהן ארבעה וחמשה צאן מדאמר בכל מקום Fol. 119a
שמע מינה אסיפא קאי ולקולא שמע מינה: ולא
משומרי פירות כו': רב זבין שבישתא מאריסא
אמר ליה אביי והא תנן ולא משומרי פירות עצים
15 ופירות אמר ליה הני מילי בשומר דלית ליה בגופא
דארעא מידי אבל אריס דאית ליה בגוויה אימא
מדנפשיה קא מזבין: תנו רבנן שומרי פירות לוקחין
מהן כשהן יושבין ומוכרין והסלין לפניהם וטורטני
לפניהם וכולן שאמרו הטמן אסור לוקחין מהן מפתח
20 הגינה אבל לא מאחורי הגינה: איתמר גזלן מאימת
מותר ליקנות הימנו רב אמר עד שתהא רוב משלו
ושמואל אמר אפילו מיעוט שלו אורי ליה רב יהודה
לאדא דיילא כדברי האומר אפילו מיעוט שלו ממון
מסור רב הונא ורב יהודה חד אמר מותר לאבדו

58 M — ארישא...ולקולא || 59 M דאמר' || 60 M + נמי
61 M + אפי' 62 M + ארבע וחמש גיזין
63 M רבא || 64 M בגויה אבל האי ארישא כיון דאית ||
65 M אימר 66 M בזמן שהן 67 M + בזמן שה
יושבין ומוכרין || 68 VV לגבות, ליהנות.

Und von Fruchtwächtern kein &c. Einst kaufte Rabh Weinranken von einem Teilpächter; da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: und von Fruchtwächtern kein Holz und keine Früchte!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Wächter der an diesen nicht beteiligt ist, bei einem Teilpächter aber, der an diesen beteiligt ist, ist anzunehmen, dass er das ihm gehörige verkauft.

Die Rabbanan lehrten: Von Fruchtwächtern darf man kaufen, wenn sie mit ihren Körben und der Wage vor sich sitzen und verkaufen; wenn sie aber sagen, dass man es geheim halte, so ist es verboten. Man darf von ihnen am Eingang des Gartens kaufen, nicht aber hinter dem Garten.

Es wurde gelehrt: Von wann an darf man von einem Räuber etwas annehmen? Rabh sagt, wenn der grössere Teil [seines Besitzes] aus eignem Vermögen besteht; Šemuél sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eignem Vermögen besteht. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdiener nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eignem Vermögen besteht. Ueber das Vermögen eines Angebers streiten R. Hona und R. Jehuda; einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, und

273. Letztere sind weniger wertvoll u. der Eigentümer beobachtet sie nicht sehr, er merkt nur das Fehlen einer grösseren Anzahl.

ביד וחד אמר אסור לאבדו ביד מאן דאמר מותר
לאבדו ביד לא יהא ממונו חמור מגופו ומאן דאמר
אסור לאבדו דלמא הוה ליה °זרעא מעליא וכתיב
°יכין רשע וצדיק ילבש: רב חסדא הוה ליה ההוא
5 אריסא דהוה תקיל ויהיב תקיל ושקיל סלקיה קרא
אנפשיה °[ו]צפון לצדיק חיל חוטא: °כי מה תקות
חנף כי יבצע כי ישל אלוה נפשו °רב הונא ורב
חסדא חד אמר נפשו דנגזל וחד אמר נפשו של גזלן
מאן דאמר נפשו של נגזל דכתיב °כן ארחות כל
10 בוצע בצע את נפש בעליו יקח מאן דאמר נפשו
של גזלן דכתיב °אל תגזל דל כי דל הוא ואל תדכא
עני בשער כי ה׳ יריב ריבם וקבע את קבעיהם
נפש ואידך נמי הכתיב נפש בעליו יקח מאי בעליו
בעליו דהשתא ואידך נמי הכתיב וקבע את קבעיהם
15 נפש מה טעם קאמר מה טעם וקבע את קבעיהם
משום דקבעי נפש: אמר רבי יוחנן כל הגוזל את
חבירו שוה פרוטה כאילו נוטל נשמתו ממנו שנאמר
כן ארחות כל בוצע בצע את נפש בעליו יקח ואומר
°ואכל קצירך ולחמך [יאכלו] בניך ובנותיך ואומר
20 °מחמס בני יהודה אשר שפכו דם נקי בארצ(ב)ם
ואומר °אל שאול ואל בית הדמים על אשר המית
[את] הגבענים מאי ואומר וכי תימא נפש דידיה אבל

M 69 + סבר ‖ M 70 ברא מעליא ואכיל דכתיב P 71 ישלם לה׳ M 72 של נגזל M 73 — מ ב M 74 דנטלו M 75 מחבירו M 76 — ממנו M 77 על שאול ועל.

der andere sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten. Einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, denn sein Vermögen darf nicht wertvoller sein als sein Leben[274]; der andere sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten, denn er kann ja geratene Kinder bekommen, und es heisst: [275]*Es speichert der Frevler*[276] *auf, aber der Gerechte kleidet sich.*

R. Ḥisda hatte einen Teilpächter, der nach Gewicht gab und nach Gewicht[277] nahm; da schaffte er ihn ab. Darauf las er über sich: [278]*Des Sünders Vermögen ist dem Frommen vorbehalten*[279].

[280]*Welche Hoffnung hat der Ruchlose, was er auch erworben hat. Gott wird seine Seele wegnehmen.* Hierüber streiten R. Hona und R. Ḥisda; einer erklärt: die Seele des Beraubten, und der andere erklärt: die Seele des Räubers. Einer erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heisst:[281]*Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Der andere erklärt: die Seele des Räubers, denn es heisst:[282]*Beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden im Tor, denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben.* — Wie erklärt dieser den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? — Unter "Herrn" ist der jetzige Herr[283] zu verstehen. — Und jener, es heisst ja: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Peruṭa geraubt hat, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele genommen haben, denn es heisst: *Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Ferner heisst es:[284]*Er isst deine Ernte und dein Brot, und er verzehrt deine Söhne und deine Töchter.* Ferner heisst es:[285]*Wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Land vergossen haben.* Ferner heisst es:[286]*Wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeôniten getötet hat.* — Wozu ist das "ferner" nötig? — Man könnte glauben, nur seine[287] Seele, nicht aber die Seelen seiner

274. Und ihn selbst darf man vorsätzlich töten; cf. Bd. vij S. 885 Z. 20. 275. Ij. 27,17. 276. Der masor. Text hat das W. רשע nicht; es lässt sich nicht feststellen, ob dem T. diese La. vorgelegen hat oder es eine Erklärung des T.s ist. Die Randbemerkung, dass dieses Wort in der Parallelstelle Pes. 49b fehle, ist nicht zutreffend; in der ed. pr. ist es vorhanden, in den späteren Ausgaben wurde es aus Mangel an Gewissenhaftigkeit gestrichen. 277. Er war übermässig genau. 278. Per. 13,22. 279. Aus Freude, dass er ihn losgeworden ist. 280. Ij. 27,8. 281. Pr. 1,19. 282. Ib. 22,22,23. 283. Der es jetzt im Besitz hat, der Räuber. 284. Jer. 5,17. 285. Jo. 4,19. 286. iiSam. 21,1. 287. Des Beraubten.

Söhne und Töchter, so heisst es auch: *das Fleisch[288] seiner Söhne und Töchter.* Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn er keinen Ersatz[289] zahlt, nicht aber, wenn er Ersatz zahlt, so heisst es auch: *Wegen der Gewalt[290] der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Land vergossen haben.* Ferner könnte man glauben, nur wenn man es mit Händen tut, nicht aber wenn man es nur verursacht, so heisst es auch: *Wegen Sauls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeoniten getötet hat.* Wo finden wir denn, dass Šaul die Gibeóniten getötet hat? Allein, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Speise versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet.

Von Weibern darf man &c. kaufen. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Weibern wollene Gewänder in Judäa und linnene Gewänder in Galiläa kaufen, nicht aber Wein, Oel und Mehl; auch nicht von Sklaven und von Kindern. Abba Šaúl sagt, ein Weib dürfe für vier oder fünf Denar verkaufen, um sich ein Kopftuch anzufertigen; wenn sie aber gesagt haben, dass man es geheim halte, so ist es verboten. Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine bedeutende Gabe. Die Oelpresser[291] dürfen von ihnen Oliven und Oel nach Mass kaufen, nicht aber wenige Oliven und etwas Oel. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man dürfe in Obergaliläa auch wenige Oliven von Weibern kaufen, weil zuweilen sich jemand schämt, es an der Tür seines Hauses zu verkaufen, er gibt es sodann seiner Frau, dass sie es verkaufe.

Einst traf Rabina[292] in Meḥoza ein; da kamen die Weiber von Meḥoza und brachten ihm Halsketten und Armbänder, und er nahm sie an. Da sprach Rabba Tospaáh zu Rabina: Es wird ja gelehrt, dass Almoseneinnehmer von ihnen eine Kleinigkeit annehmen dürfen, nicht aber eine grosse Gabe!? Dieser erwiderte: Für die Einwohner von Meḥoza sind diese Kleinigkeiten.

DIE WOLLFASERN, DIE DER WÄSCHER[293] HERAUSZIEHT, GEHÖREN IHM, DIE ABER DER WALKER HERAUSZIEHT, GEHÖREN DEM EIGENTÜMER. DER WÄSCHER

נפש בניו ובנותיו לא תא שמע בשר בניו ובנותיו
ובי תימא הני מילי היכא דלא יהיב דמי אבל היכא
דיהיב דמי לא תא שמע מחמס בני יהודה אשר שפכו
דם נקי בארצ(כ)ם ובי תימא הני מילי היכא דקעביד
5 בידים אבל גרמא[78] לא תא שמע אל שאול ואל בית
הדמים [על] אשר המית את הגבעונים וכי היכן
מצינו[79] שהרג שאול את הגבעונים אלא מתוך שהרג
נוב עיר הכהנים שהיו מספיקין להן מים ומזון מעלה
עליו הכתוב כאילו הרגן: אבל לוקחין מן הנשים:
10 תנו רבנן לוקחין מן הנשים כלי צמר ביהודה וכלי
פשתן בגליל אבל לא יינות ושמנים וסלתות ולא
מן העבדים ולא מן התינוקות אבא שאול אומר
מוכרת אשה בארבעה וחמשה דינר כדי לעשות
כפה לראשה ובולן שאמרו להטמין אסור גבאי צדקה
15 לוקחין מהן דבר מועט אבל לא דבר מרובה והבדדין
לוקחין מהן זתים במידה ושמן במידה אבל לא
זיתים במועט ושמן במועט[80] רבן שמעון בן גמליאל
אומר לוקחין[81] מנשים זיתים[82] במועט בגליל העליון
[83] שפעמים אדם בוש למכור על פתח ביתו ונותן
20 לאשתו ומוכרת: רבינא איקלע[84] לבי מחוזא אתו
נשי דבי מחוזא רמו קמיה כבלי ושירי קביל מינייהו
אמר ליה[85] רבה תוספאה לרבינא והתניא גבאי צדקה
מקבלין מהן דבר מועט אבל לא דבר מרובה אמר
ליה הני לבני מחוזא דבר מועט נינהו:
25 [x] מוכין שהכובס מוציא הרי אלו שלו[86] והסורק
מוציא הרי אלו של בעל הבית כובס נוטל

78 M + בעלמא || 79 M בשאול שהרג || 80 M + בגליל העליון || 81 M מן הנשים || 82 B במועד (P במוע׳) || 83 M פעמי׳ שאדם מתבייש || 84 M למחוזא אתו נשי בני מח׳ || 85 M רבא || 86 M ושהסורק.

288. Weicht vollständig vom Wortlaut des oben angezogenen Schriftverses ab. 289. Für den geraubten Gegenstand. 290. Unter "Gewalttäter" ist der zu verstehen, der etwas raubt u. dafür Ersatz zahlt; cf. ob. S. 231 Z. 15ff. 291. So nach der Konstruktion des Textes; nach der Erklärung RŠJ.s: von den Frauen der Oelpresser etc. 292. Er sammelte Gaben für die Armen. 293. Beim Waschen, bezw. Walken von Gewändern u. Stoffen.

שלשה חוטין והן שלו יתר מכן הרי אלו של בעל
הבית אם היה שחור על גבי הלבן נוטל את הכל
והן שלו החייט ששייר את החוט כדי לתפור בו
ומטלית שהיא שלש על שלש הרי אלו של בעל
הבית מה שהחרש מוציא במעצד הרי אלו שלו
ובכשיל של בעל הבית ואם היה עושה אצל בעל
הבית אף[88]הנסרות של בעל הבית:

גמ׳. תנו רבנן לוקחין מובין מן הכובס
מפני שהן שלו [89]הכובס נוטל שני חוטין העליונים
[90]והן שלו ולא יטיל בו יותר משלשה [91]חובין ולא (Col.b)
יסרוק [92]הבגד לשתיו אלא לערבו ומשיחו לארכו
[93]אבל לא לרחבו ואם בא להשוותו עד טפח רשאי:
אמר מר שני חוטין והאנן תנן שלשה לא קשיא הא
באלימי [94]הא בקטיני: ולא יסרוק [92]הבגד לשתיו אלא
לערבו והתניא איפכא לא קשיא הא בגלימא הא
בסרבלא: [95]ולא יטיל בו יותר משלשה [96]חובין בעי
רבי ירמיה אמטויי [97]ואתויי חד או דלמא אמטויי (Men. 76a; Nid. 63a)
ואתויי תרי תיקו: ומשיחו לארכו אבל לא לרחבו
והתניא איפכא לא קשיא הא בגלימא הא בהמיני:
תנו רבנן אין לוקחין מן הסורק מובין מפני שאינו
שלו ובמקום שנהגו להיות שלו לוקחין ובכל מקום
לוקחין ממנו כר מלא מובין וכסת מלאה מובין מאי

M 87 + פחות מ ‖ B 88 הנכרים ‖ M 89 — הכובס נוטל ‖ M 90 מפני שהן ‖ M 91 חבין ‖ M 92 + את ‖ M 93 ואי משווהו לרחב ‖ B 94 - : ‖ P 95 ; ‖ P 96 - - חד ‖ P 97 בסיני.

DARF DREI FÄDEN[294] ABNEHMEN UND SIE GEHÖREN IHM, WENN ES MEHR SIND, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER; SIND ES SCHWARZE AUF WEISSEM [STOFF], SO KANN ER SIE ALLE BEHALTEN UND SIE GEHÖREN IHM. WENN EINEM SCHNEIDER[295] EIN FADEN MIT DEM MAN NÄHEN KANN, ODER EIN DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GROSSER FLICK ZURÜCKBLEIBT, SO GEHÖREN DIESE DEM EIGENTÜMER. WAS DER TISCHLER MIT DEM BEIL WEGBRINGT, GEHÖRT IHM, WAS ER ABER MIT DER AXT WEGBRINGT, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER. WENN ER BEIM EIGENTÜMER ARBEITET, SO GEHÖREN SOGAR DIE SÄGESPÄNE DEM EIGENTÜMER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Wäscher Wollfasern kaufen, weil sie ihm gehören. Der Wäscher darf die zwei ersten Fäden fortnehmen und sie gehören ihm. Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche[296] machen; ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung walken; auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden; wenn er will, darf er bis zu einer Handbreite abgraden[297].

Der Meister sagte: Zwei Fäden; wir haben ja aber gelernt: drei!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dicken, das andere gilt von dünnen [Fäden].

«Ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung walken.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Gewand[298], das andere gilt von einem Staatsmantel[299].

«Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche machen.» R. Jirmeja fragte: Gilt das Hineinstechen und das Zurückstechen als ein Nahtstich oder zwei? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Gewand, das andere gilt von einem Gürtel[300].

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Walker keine Wollfasern kaufen, weil sie nicht ihm gehören, wo es aber üblich ist, dass sie ihm gehören, darf man sie von ihm kaufen; überall aber darf man von ihm ein Kissen oder ein Polster voll

294. Die sich an der Kante des Stoffs zum Schutz desselben befinden. 295. Dem Stoff u. Zutaten geliefert werden. 296. Beim Spannen des Stoffs werden an diesen Maschen angeheftet; diese dürfen nicht zu fest angeheftet werden, damit der Stoff nicht zu sehr gereckt werde u. an den Enden keine Unebenheiten, die der Wäscher abschneidet u. für sich behält, entstehen. 297. Die abfallenden Streifen gehören ihm. 298. Zum täglichen Gebrauch, das durch das Walken in der Einschlagrichtung mehr geschont werden soll. 299. Bei dem es nicht auf die Haltbarkeit, sondern auf die Schönheit ankommt. 300. Bei einem solchen sind nur die Breitekanten zu merken u. nur diese sind abzugraden.

Wollfasern kaufen, weil er sie durch die Aenderung erworben hat.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Weber weder die Webereste noch das Trumm noch die Spulenreste noch die Knäuelreste kaufen, wol aber darf man von ihm ein buntes[301] Gewand und Ketten- und Einschlagfäden, gesponnen und gewebt, kaufen. — Ich will dir sagen, wenn gesponnen erlaubt ist, um wieviel mehr gewebt!? — Unter gewebt sind Geflechte zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Färber weder Stoffmuster noch Farbeproben noch Wollbüschel kaufen, wol aber darf man von ihm ein gefärbtes Gewand, Gesponnenes und Kleidungstücke kaufen. — Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleidungstücke!? Unter Kleidungstücken sind Filzkleider[302] zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Gärber Felle gibt, so gehört das Abgeschnittene und Abgerupfte[303] dem Eigentümer, und was auf dem Wasser umherschwimmt, gehört diesem.

Sind es schwarze auf weissem &c. R. Jehuda sagte: Er heisst Kürzender[304],

טעמא קנגהו בשינוי: תנו רבנן אין לוקחין מגרדי לא אירין ולא נירין ולא פונקלין ולא שיורי פקיעות אבל לוקחין מהן בגד מנומר ערב ושתי טווי ואריג אמרי השתא טווי שקלי ארוג מבעיא מאי אריג
5 תיכי: תנו רבנן אין לוקחין מן הצבע לא אותות ולא דוגמות ולא תלושים של צמר אבל לוקחין מהן בגד צבוע טווי בגדים השתא טווי שקיל בגדים מיבעיא מאי בגדים נמטי: תנו רבנן הנותן עורות לעבדן הקיצועין והתלושין הרי אלו של בעל הבית
10 והעולה ומשטף במים הרי אלו שלו: אם היה שחור [וכו']: אמר רב יהודה קצרא שמיה וקצרא שקיל ליה אמר רב יהודה הכל עולין למנין תכלת ויצחק ברי קפיד עלייהו: החייט ששייר את החוט [כו']: וכמה לתפור אמר רב אסי מלא מחט חוץ
15 למחט איבעיא להו מלא מחט וחוץ למחט כמלא מחט או דלמא מלא מחט וחוץ למחט משהו תא שמע דתניא החייט ששייר את החוט פחות מכדי לתפור בו ומטלית שהיא פחותה משלש על שלש בזמן שבעל הבית מקפיד עליהן הרי אלו של בעל
20 הבית אין בעל הבית מקפיד עליהן הרי אלו שלו אי אמרת בשלמא מלא מחט וחוץ למחט כמלא מחט פחות מכאן חזי לסיכתא אלא אי אמרת מלא מחט וחוץ למחט משהו פחות מכאן למאי חזי אלא

M 97 מן הגרדי || M 98 פונקנין ולא שירי פקעיות || M 99 טווי שתי וארוג אמרי טווי שקלינן || M 100 שתי וערב השתא טווי שקלינן || P 1 הקציעין || M 2 משטף המים || B 3 ... || P 4 שייר מן החוט || M 5 כדי לתפ׳ בו אמר || P 6 דתנא || M 7 — אין...שלו.

und das, um was er [das Gewand] kürzt, gehört ihm auch. R. Jehuda sagte: Sie werden hinsichtlich der Purpurquasten[305] mitgerechnet[306]; aber mein Sohn Jiçḥaq achtet darauf[307].

Wenn einem Schneider ein Faden &c. zurückbleibt. Wieviel gehört zum Nähen? R. Asi erwiderte: Die Länge der Nadel und darüber. Sie fragten: Die Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, oder die Länge der Nadel und etwas darüber? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn einem Schneider ein Faden, der zum Nähen nicht ausreicht, oder ein weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] grosser Flick zurückgeblieben ist, so gehören diese, wenn der Eigentümer es damit genau nimmt, dem Eigentümer, wenn es aber der Eigentümer damit nicht genau nimmt, so gehören sie ihm. Allerdings ist er, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, wenn er kürzer ist, zum Anheften zu gebrauchen, wozu aber ist er, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und etwas darüber, zu gebrauchen, wenn er noch kürzer ist!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er die Länge

301. Obgleich zu sehen ist, dass er es aus verschiedenen Stoffen zusammengestellt hat. 302. Zu welchen die Wolle vorher nicht gesponnen wird. 303. Der Abfall an den Enden u. das Haar. 304. Benennung des Walkers im Aramäischen. 305. Vulgo Schaufäden, die nach biblischer Vorschrift (cf. Num. 15,38 ff. u. Dt. 22,12) an die Zipfel der Gewänder zu befestigen sind. 306. Die Löcher, durch welche diese Quasten gezogen werden, müssen sich in einer bestimmten Entfernung vom Rand befinden (cf. Men. 42a), die 3 Fäden werden, wenn der Schneider sie am Gewand zurücklässt, mitgerechnet. 307. Sie nicht mitzurechnen.

שמע מינה מלא מחט והוין למחט כמלא מחט שמע
מינה: מה שהחרש כו': ורמינהי מה שהחרש
מוציא במעצד [8]והנפסק במגירה הרי אלו של בעל
הבית והיוצא מתחת [9]מקדח ומתחת [10]רהיטני והנגרר
5 במגירה הרי אלו שלו אמר רבא באתרא דתנא דידן
איכא תרתי הציני לרבתי קרי לה כשיל ולזוטרתי
קרי לה מעצד באתרא דתנא ברא חד הוא דאיכא
וקרו לה מעצד: [10]ואם היה עושה אצל כו': תנו
רבנן מסתתי אבנים אין בהם משום גזל מפסגי
10 אילנות [11]מפסגי גפנים מנקפי [12]היגי מנכשי זרעים
ועודרי ירקות בזמן שבעל הבית מקפיד עליהם [13]יש
בהן משום גזל אין בעל הבית מקפיד עליהן הרי
אלו שלו אמר רב יהודה כשות וחזיז אין בהם משום
גזל באתרא דקפדי [14]יש בהן משום גזל אמר רבינא
15 ומתא מחסיא אתרא דקפדי הוא:

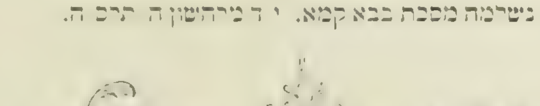
M 8 + הרי אלו של בה"ב ‖ M 9 + ה ‖ M 10 — ואם...כו' ‖ M 11 ומפסיקי ‖ M 12 הגא ומנקשי ‖ M 13 — יש...עליהן ‖ M 14 קפדי אמר.

einer Nadel und eine Nadellänge darüber meine; schliesse hieraus.

WAS DER TISCHLER &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was der Tischler mit dem Beil wegbringt, und was er mit der Säge wegschneidet, gehört dem Eigentümer, und was unter dem Bohrer, unter dem Hobel und unter der Säge abfällt, gehört ihm!? Raba erwiderte: In der Ortschaft unsres Autors gab es zweierlei Hackwergzeuge, das grosse hiess Axt, und das kleine hiess Beil, in der Ortschaft des Autors der Barajtha gab es nur eine Art, und diese hiess Beil[308].

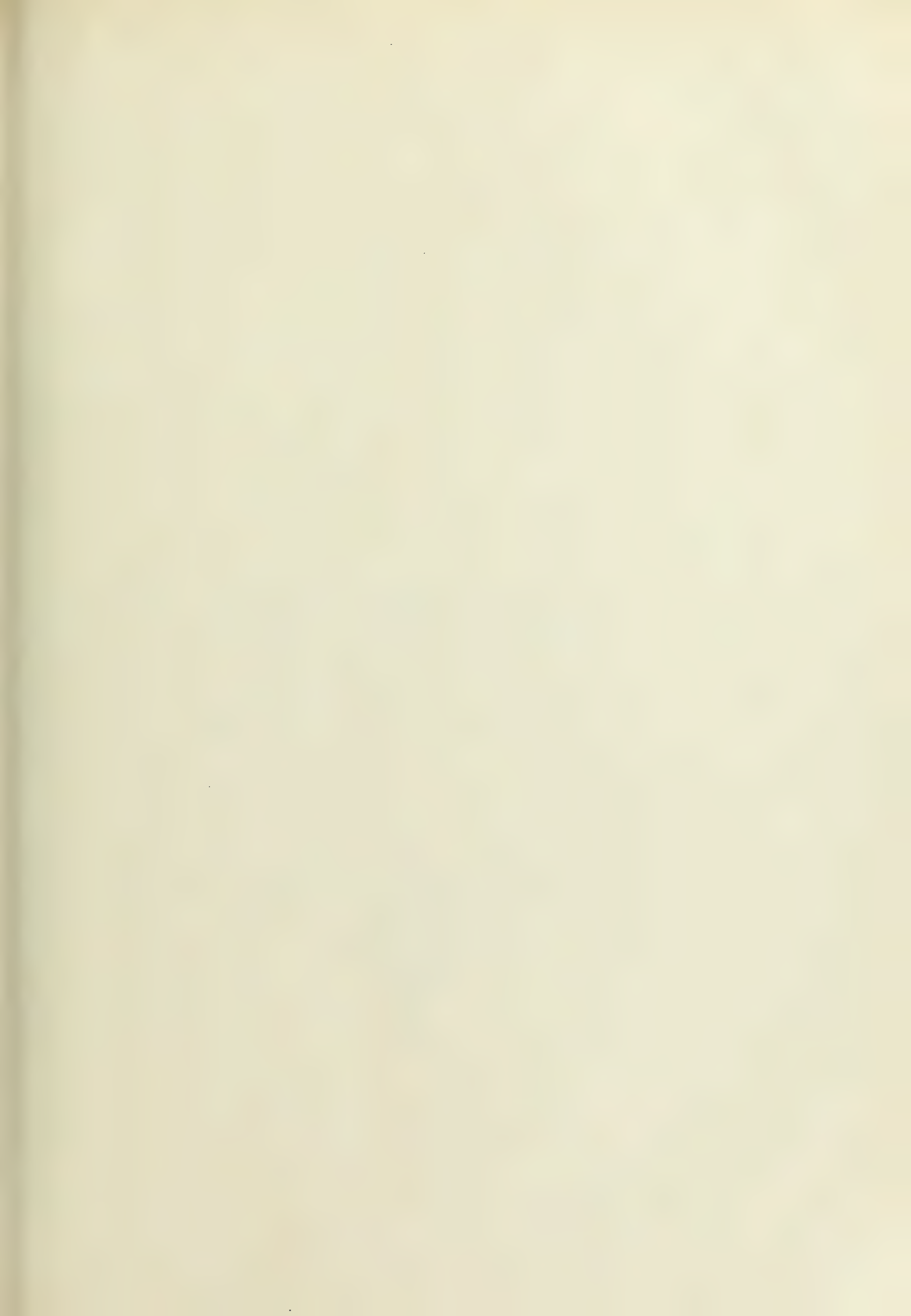
WENN ER &c. ARBEITET. Die Rabbanan lehrten: Bei Steinhauern gibt es keinen Raub[309]; beim Bestutzen von Bäumen und Weinstöcken, beim Beschneiden von Dornen, beim Gäten von Pflanzen, beim Umsetzen von Kräutern ist [der Abfall], wenn der Eigentümer es damit genau nimmt, als Raub verboten, wenn er es aber damit nicht genau nimmt, so gehört er ihm. R. Jehuda sagte: Beim Hopfen und beim Getreidefutter[310] gibt es keinen Raub; in Ortschaften aber, wo man es damit genau nimmt, sind sie als Raub verboten. Rabina sagte: Matha-Mehasja ist eine Ortschaft, in der man es damit genau nimmt[311].

308. Worunter er aber die grössere Axt versteht. 309. Durch Aneignung des Abfalls.
310. Heranwachsendes Getreide, das als Viehfutter verwendet wird; diese haben einen ganz geringen Wert.
311. Da wurde viel Viehzucht getrieben u. Viehfutter stand hoch im Preis.





מסכת בבא מציעא
Mittlere Pforte





Wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt, er habe es gefunden[1], und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm, so schwöre der eine, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und der andere schwöre ebenfalls, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen es. Wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, so schwöre der, welcher sagt, das ganze gehöre ihm, dass er daran nicht weniger als drei Viertel habe, und der, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, schwöre, dass er daran nicht weniger als ein Viertel habe, alsdann erhält der eine drei Viertel und der andere ein Viertel[2]. Wenn zwei auf einem Tier reiten, oder der eine darauf reitet und der andere es führt, und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm, so schwöre der eine, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und der andere schwöre ebenfalls, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen es. Wenn sie es einander zugestehen[3] oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur.

שנים אוחזין בטלית זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וזה אומר כולה שלי זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויחלוקו זה אומר כולה שלי וזה אומר [1]חציה שלי האומר כולה שלי ישבע שאין לו בה פחות משלשה חלקים והאומר חציה שלי ישבע שאין לו בה פחות מרביע זה נוטל שלשה חלקים וזה נוטל רביע: היו שנים רוכבין על גבי בהמה או [2]שהיה אחד רוכב ואחד מנהיג זה אומר כולה שלי וזה אומר כולה שלי זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה [3]וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויחלוקו [4]בזמן שהן מודים או שיש להן עדים חולקין בלא שבועה:

גמרא. למה לי למתנא זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וזה

P 1 חצי ‖ M 2 — שהיה ‖ P 3 - וזה...מחציה ‖ M 4 ובזמן ששניהם.

Gemara. Wozu heisst es: der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der an-

1. In einem Fall, in welchem der gefundene Gegenstand dem Finder gehört; davon weit. im 2. Abschnitt. 2. So nach der weiter folgenden t.schen Auslegung; diese Konstruktion der Mišnah scheint jedoch ganz falsch, viel richtiger wäre folgende: wenn zwei ein Gewand halten u. der eine sagt, er habe es gefunden, u. der andere sagt, er habe es gefunden, so muss, wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, das ganze gehöre ihm, der eine schwören usw. u. wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, der eine usw. Nach dieser Konstruktion, nach welcher der 1. Passus sich auf beide Fälle bezieht, sind die weiter folgenden spitzfindigen Erklärungen hinfällig u. überflüssig. 3. Wenn die Behauptung des einen der des anderen nicht widerspricht.

אומר כולה שלי ליתני חדא חדא קתני זה אומר
אני מצאתיה וכולה שלי וזה אומר אני מצאתיה
וכולה שלי וליתני אני מצאתיה ואנא ידענא דכולה
שלי אי תנא אני מצאתיה הוה אמינא מאי מצאתיה
5 ראיתיה אף על גב דלא אתאי לידיה בראיה בעלמא
קני [5]תנא [6]כולה שלי דבראיה לא קני ומי מצית
אמרת מאי מצאתיה ראיתיה [8]והא אמר [7]רבנאי Bq.113b
[9]ומצאתה דאתאי לידיה משמע אין ומצאתה דקרא
דאתא לידיה משמע ומיהו תנא לישנא [8]דעלמא נקט
10 ומדחזי ליה אמר אנא אשכחית ואף על גב דלא
אתאי לידיה בראיה בעלמא קני תני כולה שלי
דבראיה בעלמא לא קני [9]לה וליתני כולה שלי ולא
בעי אני מצאתיה אי תנא כולה שלי הוה אמינא
בעלמא [10]דקתני מצאתיה בראיה בעלמא קני תנא
15 אני מצאתיה [11]והדר תנא כולה שלי דממשנה יתירה
[12]אשמעינן דראיה לא קני ומי מצית אמרת חדא
קתני והא זה וזה קתני זה אומר אני מצאתיה וזה
אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וכו׳ אמר
רב פפא ואיתימא רב [13]שימי בר אשי ואמרי לה
20 כדי [9]רישא במציאה וסיפא במקח וממכר וצריכא
[10]דאי תנא מציאה הוה אמינא מציאה הוא דרמו Col.b
רבנן שבועה עליה [14]משום דמורי ואמר חבראי לאו
מידי חסר בה איזל [15]אתפיס ואתפליג בהדיה אבל

M 5 + לה M 6 [+ אני מצאתיה ותנא] M 7 רבינא M 8 בעלמא נקיט דמדהזי ליה איניש אמר אשכחתיה M 9 — לה M 10 כי קתני מצ׳ בראיה קני M 11 ותנא M 12 בראיה בעלמא לא M 13 — שימי בר M 14 — משום M 15 אנא ואיפלוג.

dere sagt, das ganze gehöre ihm, sollte er doch nur eines lehren!? — Er lehrt auch nur eines: der eine sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm, und 5 der andere sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm. — Sollte er doch lehren: er habe es gefunden, und man würde ja gewusst haben, dass das ganze ihm gehöre!? — Wenn es nur hiesse: er 10 habe es gefunden, so könnte man glauben, unter "gefunden" sei das Sehen zu verstehen, man erwerbe also [einen Fund] durch das Sehen, obgleich er nicht in seine Hand gekommen ist, so heisst es auch: das gan- 15 ze gehöre ihm[3], dass man nämlich durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wieso kannst du sagen, dass unter "finden" das Sehen zu verstehen sei, Rabina erklärte ja: '*gefunden hast*, wenn es in seine Hand 20 gekommen ist[4]!? — Allerdings ist in der Schrift unter "gefunden" der Fall, wenn [der Gegenstand] in seine Hand gekommen ist, zu verstehen, [man könnte aber glauben,] der Autor gebrauche es in seiner volkstümlichen Bedeutung, und wenn jemand etwas sieht, so sagt er, er habe es gefunden, obgleich es noch nicht in seine Hand gekommen ist, daher heisst es auch: das ganze gehöre ihm, dass man nämlich durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Sollte es doch nur heissen: das ganze gehöre ihm, und nicht: er habe es gefunden!? — Wenn es nur hiesse: das ganze gehöre ihm, so könnte man glauben, dass man sonst einen Fund durch das blosse Sehen erwerbe[6], daher heisst es hier: er habe es gefunden, und darauf ausserdem: das ganze gehöre ihm, um mit diesem überflüssigen Passus zu lehren, dass man durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wieso kannst du sagen, er lehre nur eines, es heisst ja "der eine" und [wiederum] "der eine": der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, der eine sagt, das ganze gehöre ihm &c.[7]!? R. Papa, nach anderen, R. Šimi b. Aši, nach anderen, Kadi[8], erwiderte: der erste Fall spricht von einem Fund und der zweite Fall spricht vom Kauf und Verkauf[9]. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Fund gelehrt haben, so könnte man glauben, dass die Rabbanan ihm nur bei einem Fund einen Schwur auferlegt haben, weil er sich dies[10] erlaubt, indem er sagt, sein Genosse[11] er-

3. Er habe es auf vorschriftsmässige Weise erworben, nämlich zuerst aufgehoben. 4. Dt. 22,3. 5. Cf. S. 423 Z. 20ff. 6. Wenn an irgend einer Stelle in der Mišnah vom Finden gesprochen wird, sei der Fall zu verstehen, wenn jemand den Fund gesehen hat, obgleich an dieser Stelle der Fall gemeint ist, wenn er den Fund aufgehoben hat. 7. Der 2. Fall ist also keine Apposition des ersten. 8. Cf. Bd. ij S. 879 N. 76. 9. Wenn jeder sagt, der Gegenstand gehöre ihm, dh. er habe ihn gekauft. 10. Sich einen fremden Gegenstand widerrechtlich aneignen zu wollen. 11. Dem der gefundene Gegenstand nichts kostet.

leide dadurch keinen Schaden, er werde nun gehen, daran anfassen und mit ihm teilen, nicht aber gelte dies vom Kauf und Verkauf, wobei er dies nicht sagen kann; wurde er dies nur vom Kauf und Verkauf gelehrt haben, so könnte man glauben, dass ihm die Rabbanan nur hierbei einen Schwur auferlegt haben, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse zahlt den Preis, er werde ebenfalls den Preis zahlen, er habe es nun nötig und wolle es erlangen, und sein Genosse mag gehen und ein anderes kaufen, nicht aber gelte dies von einem Fund, wobei er dies nicht sagen kann; daher ist beides nötig. — Beim Kauf und Verkauf kann man ja sehen, von wem [der Verkäufer] das Geld erhalten hat!? — In dem Fall, wenn er es von beiden erhalten hat, von einem gutwillig und vom anderen gezwungen, und er nicht weiss, von wem gutwillig und von wem gezwungen.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht des Ben-Nannos vertritt, denn Ben-Nannos sagt ja, man dürfe sie nicht einen Meineid leisten lassen. — Du kannst auch sagen, dass sie wol die Ansicht des Ben-Nannos vertrete, denn dort[14] muss ja entschieden ein Meineid geleistet werden, während es hierbei möglich ist, dass kein Meineid geleistet wird, denn sie können beide gleichzeitig [den Fund] aufgehoben haben.

Es wäre anzunehmen, das unsre Mišnah nicht die Ansicht des Symmachos vertritt, denn Symmachos sagt ja, dass ein Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, ohne Schwur zu teilen sei. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] in jenem Fall[15], wo nicht beide daran halten[16], sagen sie, dass derjenige, der vom anderen etwas fordert, den Beweis antreten müsse, hierbei aber, wo beide daran halten[17], müssen sie schwören und teilen; nach Symmachos aber sollten sie doch, wenn sie sogar in jenem Fall, wo nicht beide daran halten, ohne Schwur teilen, um so mehr in diesem Fall, wo beide daran halten, ohne Schwur teilen!? — Du

מקח וממכר דליכא למימר הכי אימא לא ואי תנא
מקח וממכר[16] הוא דרמו רבנן שבועה עליה משום
דמודי ואמר חבראי דמי קא יהיב ואנא דמי קא
יהיבנא השתא דצריכא לדידי אשקליה אנא וחבראי
5 ליזיל ליטרח[17] ליזבן אבל מציאה דליכא למימר הכי
אימא לא צריכא מקח וממכר[18] להוי זוזי ממאן נקט
לא צריכא דנקט מתרויהו מחד מדעתיה ומחד
בעל כרחיה ולא ידענא[19] מי הוא מדעתיה ומי הוא
בעל כרחיה: לימא מתניתין דלא כבן ננס דאי
10 בן ננס האמר כיצד אלו ואלו באין לידי שבועת
שוא אפילו תימא בן ננס התם ודאי איכא שבועת
שוא הכא[20] איכא למימר דליכא שבועת שוא אימור
דתרוייהו בהדי הדדי[21] אגבהוה: לימא מתניתין דלא
כסומכוס דאי כסומכוס האמר ממון המוטל בספק
15 חולקין בלא שבועה ואלא מאי רבנן הא אמרי
[22] המוציא מחבירו עליו הראיה האי מאי אי אמרת
בשלמא רבנן התם[23] דלא תפסי תרוייהו אמרי רבנן
המוציא מחבירו עליו הראיה הכא[24] דתרוייהו תפסי
לה בשבועה אלא אי אמרת סומכוס[25] השתא ומה
20 התם דלא תפסי תרוייהו חולקין בלא שבועה הכא
דתרוייהו תפסי לה לא כל שכן אפילו תימא סומכוס

M 16 + הוה אמינא מו ב ‖ M 17 וליזבן. P ליזבן ‖ M 18 מיהי מדע' ומיהי בעל ‖ M 19 אפילו...שוא ‖ M 20 מי יימר דאיכא שבו ‖ P 21 אגבוהה ‖ M 22 + רבנן ‖ M 23 (לשון ראשון) דל"ת תרו' אמ' רבנן דאיכא (לשון שני) למימר דחד מינייהו הוא אמרי רב' המוציא ‖ M 24 [דתרוייהו תפסי לה] דאיכא למימר דתרוייהו [הוא] פלגי בשב' ‖ B 25 - פלגי ‖ M 26 ומה התם דאיכא למימר דחד מינייהו הוא פלגי בלא.

12. Weiter wird zwar erklärt, wenn beide den Kaufpreis gezahlt haben u. dass jedem der entsprechende Betrag herauszuzahlen sei, dennoch erleidet der rechtmässige Besitzer einen Schaden, denn wenn er den Gegenstand gekauft hat, so hat er ihn nötig. 13. Wenn beide ihre Behauptungen beschwören wollen u. nur einer recht haben kann. 14. In jenem Fall, hinsichtlich dessen Ben-Nannos dies lehrt; cf. Bd. vij S. 773 Z. 8 ff. 15. Hinsichtlich dessen S. dies lehrt; cf. ob. S. 166 Z. 16 ff. 16. Sondern der strittige Gegenstand sich im Besitz des einen befindet. 17. Jeder also vom anderen fordert.

כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא
אמר ˚ולרבה בר רב הונא דאמר אמר סומכוס אפילו
ברי וברי מאי איכא למימר אפילו תימא סומכוס
כי אמר סומכוס היכא דאיכא דררא דממונא אבל
היכא דליכא דררא דממונא לא ולאו קל וחומר
הוא ומה התם דאיכא דררא דממונא למר ואיכא
דררא דממונא למר ˚ואיכא למימר כולה[27]למר ואיכא
למימר כולה[28]למר אמר סומכוס ממון המוטל בספק
חולקין בלא שבועה הכא דליכא דררא דממונא
דאיכא למימר דתרוייהו היא לא כל שכן אפילו
תימא סומכוס שבועה זו מדרבנן היא כדרבי יוחנן
דאמר רבי יוחנן ˚שבועה זו תקנת חכמים היא שלא
יהא כל אחד ואחד הולך ותוקף בטליתו של חבירו
ואומר שלי הוא: לימא מתניתין דלא כרבי יוסי
דאי כרבי יוסי הא אמר[29]אם כן מה הפסיד רמאי
אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו אלא מאי
רבנן[30]כיון דאמרי רבנן השאר יהא מונח[31]עד שיבא
אליהו הא נמי כשאר דמי דספיקא היא האי מאי
אי אמרת בשלמא רבנן התם דודאי האי מנה דחד
מינייהו הוא אמרי רבנן[32]יהא מונח עד שיבא אליהו:

M 27 דמר || M 28 דמר פליגי בל"ש || M 29 — אם...אלא || M 30 האמרי || M 31 והא כשאר דמי האי || M 32 + השאר.

kannst auch sagen, dass hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, denn Symmachos sagt dies nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht"[18]sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten. — Wie ist es aber zu erklären nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten!? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht des Symmachos vertrete, denn Symmachos sagt dies nur von dem Fall, wenn ein Streitobjekt[19]vorhanden ist, nicht aber, wenn kein Streitobjekt vorhanden ist. — Dies ist ja aber eine Absurdität: wenn Symmachos in jenem Fall, wo sowol der eine als auch der andere um sein Eigentum streitet, wobei man annehmen muss, das ganze gehöre entweder nur dem einen oder nur dem anderen, sagt, der Betrag hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur zu teilen, um wieviel mehr sollte dies von unsrem Fall gelten, wo ein Streitobjekt überhaupt nicht vorhanden ist, denn es kann ja beiden gehören!? — Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, denn dieser Schwur ist nur rabbanitisch. Dies nach einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte: dieser Schwur ist eine rabbanitische Bestimmung, damit nicht jemand hingehe, ein fremdes Gewand erfasse und sage, es gehöre ihm.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt ja: dadurch[20] verliert der Betrüger nichts, vielmehr muss alles liegen bleiben, bis [der Prophet] Elijahu kommt[21]. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, dass der Rest[22]liegen bleibe, bis Elijahu kommt, und dies[23]gleicht ja ebenfalls dem Rest, denn darüber waltet ja der Zweifel ob!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] nur in jenem Fall, wo die Mine[24]nur einem gehören kann, sagen die Rabbanan, dass sie liegen bleibe, bis Elijahu kommt, während hierbei, wo es beiden gehören kann, sie schwören

18. Keiner von beiden kann od. will seine Behauptung beschwören. 19. In jenem Fall, hinsichtlich dessen S. dies lehrt, ist ein Streitobjekt vorhanden, dh. nur einer von beiden kann recht haben, denn die Kuh (cf. ob. S. 166 Z. 16ff.) kann nur entweder vor od. nach dem Stossen geworfen haben, hierbei dagegen können beide den Fund gleichzeitig aufgehoben haben; zur Etymol. des W.s דררא cf. Bd. vij S. 758 N. 68. RSJ. erklärt דררא דממונא mit Geldschaden, jed. sprachl. ganz unbegründet. 20. Dass jeder das bekommt, was ihm entschieden gehört; cf. weit. fol. 37a. 21. Wenn 2 Personen über einen Betrag streiten, so wird er keinem von beiden ausgeliefert, sondern muss bei Gericht deponirt werden; wenn der Unrechthabende dann sieht, dass er sogar das ihm gebührende nicht erhält, so gesteht er die Wahrheit ein. 22. Nur der strittige Betrag, während das übrige, worüber kein Zweifel besteht, jedem ausgezahlt werde. 23. In unserem Fall, wenn zwei über einen Fund streiten. 24. Ueber welche sie streiten; dort streiten sie über den Fall, wenn 2 Personen einem Geld zur Verwahrung übergeben haben, einer 1 u. der andre 2 Minen, u. bei der Abholung jeder behauptet, er sei der Inhaber der 2 Minen.

und teilen müssen, nach R. Jose aber, sollte doch, wenn er sogar in jenem Fall, wo jedem eine Mine sicher gehört, der Ansicht ist, dass es[25] liegen bleibe, bis Elijahu kommt, um so mehr sollte es hierbei liegen bleiben, wo es vielleicht nur einem von ihnen gehört!? Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht R. Joses vertreten sei, denn in jenem Fall ist ja einer von ihnen entschieden ein Betrüger, während es hierbei nicht ausgemacht ist, dass einer ein Betrüger ist, denn sie können es beide gleichzeitig aufgehoben haben. Oder auch: in jenem Fall legt R. Jose dem Betrüger eine Strafe auf, damit er die Wahrheit eingestehe, hierbei aber erleidet er ja keinen Schaden, der ihn zu einem Geständnis verleiten könnte. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Funds, wie ist es aber hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs zu erklären[26]!? Am richtigsten ist vielmehr unsre vorherige Erklärung.

Sowol nach den Rabbanan als auch nach R. Jose sollte man doch in jenem Fall, wenn ein Krämer etwas auf Grund seines Geschäftsbuchs[27] fordert, wo es heisst, dass der eine[28] schwöre und erhalte und der andere[28] schwöre und erhalte, sagen, dass man dem Eigentümer das Geld abnehme und es liegen lasse bis Elijahu kommt, da ja hierbei einer entschieden ein Betrüger ist!? — Ich will dir sagen, hierbei ist folgender Grund zu berücksichtigen: der Krämer kann zum Eigentümer sagen, ich habe deinen Auftrag ausgeführt und habe nichts mit dem Lohnarbeiter zu tun, wenn er auch schwört, glaube ich ihm nicht, du bist ja der, der ihm getraut hat, denn du hast mir nicht gesagt, dass ich ihm nur vor Zeugen gebe; und ebenso kann der Lohnarbeiter zum Eigentümer sagen, ich habe meine Arbeit bei dir verrichtet und habe nichts mit dem Krämer zu tun, auch wenn er schwört, glaube ich ihm nicht; deshalb schwören beide und erhalten [Ersatz] vom Eigentümer.

R. Hija lehrte: [Spricht jemand zu einem:] ich habe eine Mine bei dir, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, so muss er ihm fünfzig Zuz zahlen und wegen der übrigen schwören, denn [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, dass das eigne Geständnis[29] nicht bedeutender sein dürfe als eine Bekundung von Zeugen.

הכא דאיכא למימר דתרווייהו הוא[33]אמרי רבנן פלגי
בשבועה אלא אי אמרת רבי יוסי[34]היא השתא ומה
התם דבודאי איכא מנה למר ואיכא מנה למר אמר
רבי יוסי[35]יהא מונח עד שיבא אליהו הכא דאיכא
למימר דחד מינייהו הוא לא כל שכן אפילו תימא רבי 5
יוסי התם ודאי איכא רמאי הכא מי יימר דאיכא
רמאי איכא תרוייהו בהדי הדדי אגבהוה אי נמי
התם קניס ליה[36]רבי יוסי לרמאי כי היכי דלודי
הכא מאי פסידא אית ליה דלודי תינח מציאה
מקח וממכר מאי איכא למימר אלא מחוורתא 10
כדשנין מעיקרא: בין לרבנן ובין לרבי יוסי התם
גבי חנוני על פנקסו דקתני זה נשבע ונוטל וזה
נשבע ונוטל מאי שנא דלא אמרינן נפקיה לממונא
מבעל הבית ויהא מונח עד שיבא אליהו דהא
בודאי איכא רמאי[37]אמרי התם היינו טעמא דאמר 15
ליה חנוני לבעל הבית אנא שליחותא דידך[38]קא
עבדינא מאי אית לי גבי שכיר אף על גב דקא
משתבע לי לא מהימן לי בשבועה את[39]האמנתיה
דלא אמרת לי בסהדי הב ליה ושכיר נמי אמר ליה
לבעל הבית אנא עבדי עבידתא גבך מאי אית לי 20
גבי חנוני אף על גב דמשתבע לי לא מהימן לי
הלכך תרוייהו משתבעי ושקלי מבעל הבית: תני
רבי חייא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי
כלום והעדים מעידים[40]אותו שיש לו חמשים זוז נותן
לו חמשים[41]זוז וישבע על השאר שלא תהא הודאת 25
פיו גדולה מהעדאת עדים מקל וחומר ותנא תונא

M 33 — א״ר | M 34 — היא | M 35 + הכל ‖ M 36 — ר״י | M 37 — אמ׳ | M 38 עבדי ‖ P 39 האמנתיו | M 40 אותו | M 41 זוז.

25. Der ganze Betrag. 26. Wenn beide den Preis bezahlt haben (ob. S. 461 Z. 7) u. ihnen weder der Gegenstand noch der gezahlte Preis ausgeliefert wird, so erleidet der Betrüger wol einen Schaden. 27. Cf. Bd. vij S. 773 Z. 8 ff. 28. Der Krämer u. der Lohnarbeiter. 29. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld leugnet u. einen Teil eingesteht, so muss er einen Eid leisten.

שנים אוחזין בטלית זה אומר אני מצאתיה וכו׳
והא הכא כיון[41]דתפיס אנן סהדי דמאי דתפיס[42]האי
דידיה הוא ומאי דתפיס האי דידיה הוא וקתני
ישבע מאי שלא תהא הודאת פיו גדולה מהעדאת
עדים מקל וחומר שלא תאמר הודאת פיו היא 5
דרמיא רחמנא שבועה עליה[43]כדרבה °דאמר רבה
מפני מה אמרה תורה מודה מקצת הטענה ישבע
חזקה אין אדם מעיז פניו בפני בעל חובו והאי
בכוליה בעי דנכפריה והא דלא כפריה משום דאין
Col.b אדם מעיז פניו°[44]והאי בכוליה בעי דלודי ליה והאי 10
דלא אודי[45]אשתמוטי הוא דקא[46]מישתמט מיניה סבר
עד דהוו לי זוזי ופרענא ליה ואמר רחמנא רמי
שבועה עליה כי היכי דלודי ליה[47]בכוליה אבל
העדאת עדים דליכא למימר הכי אימא לא קמשמע
לן קל וחומר ומאי קל וחומר ומה פיו שאין מחייבו 15
ממון מחייבו שבועה עדים שמחייבין אותו ממון
אינו דין שמחייבין אותו שבועה ופיו אין מחייבו
ממון והא °הודאת בעל דין כמאה עדים דמי מאי
ממון קנס[48]ומה פיו שאין מחייבו קנס מחייבו שבועה
עדים שמחייבין אותו קנס אינו דין שמחייבין אותו 20
שבועה מה לפיו שכן מחייבו קרבן[49]תאמר בעדים
שאין מחייבין אותו קרבן הא לא קשיא רבי חייא
כרבי מאיר סבירא ליה דאמר עדים מחייבין אותו

41 M דתפסי || 42 M — האי...האי || 43 M כדרבא דאמר רבא || 44 M הוא ובכוליה || 45 M + ליה || 46 P מישתמיטא || 47 M בכוליה || 48 M [– והכי קאמרן] || 49 M ○ תאמר...קרבן.

Und der Autor unsrer Mišnah[29] lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt &c. Hierbei sind wir ja Zeugen, dass das, was der eine hält, ihm gehöre, und das, was der andere hält, ihm gehöre, und er lehrt, dass jeder schwören müsse[30]. — Wozu ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere dafür nötig, dass das eigne Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als die Bekundung von Zeugen[31]!? — Damit man nicht sage, dass der Allbarmherzige nur bei einem Geständnis einen Schwur auferlegt habe, nach einer Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Gesetzlehre sagt deshalb, dass derjenige, der einen Teil der Forderung eingesteht, schwören müsse, weil es feststehend ist, dass ein Mensch sich nicht seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte nämlich die Forderung vollständig geleugnet haben, nur leugnete er sie deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnen konnte, daher würde er sie vollständig eingestanden haben, nur tat er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen wollte, und dachte, sobald er Geld hat, werde er sie ihm bezahlen; daher sagte der Allbarmherzige, dass man ihm einen Schwur auferlege, damit er sie vollständig eingestehe. Da nun dieser Grund bei einer Zeugenaussage nicht vorhanden ist, so könnte man glauben, dass dies[32] nicht nötig sei, so lehrt er uns [den Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere. — Was ist dies für [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere? — Wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Geldzahlung verpflichten, zu einem Schwur. — Verpflichtet ihn denn das eigne Geständniss nicht zu einer Geldzahlung, das Geständnis des Beklagten gleicht ja der Bekundung von hundert Zeugen!? — Unter Geldzahlung ist eine Busszahlung zu verstehen: wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Busszahlung nicht[33] verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Busszahlung verpflichten, zu einem Schwur. — Wol das eigne Geständnis, weil dieses ihn auch zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, während Zeugen ihn zur Darbringung eines Opfers[34] nicht verpflichten können!? — Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, der [durch einen Schluss] vom Schwereren

30. Jeder verlangt vom anderen das ganze u. hat Zeugen, dass die Hälfte ihm gehöre. 31. Demnach ist ja aus einem anderen Schluss zu folgern, dass das eigne Geständnis wol bedeutender sei. 32. Ihm einen Schwur aufzuerlegen. 33. Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busszahlung gesetzt ist, freiwillig eingesteht, so ist er davon frei. 34. Wenn sie bekunden, dass er eine Sünde, auf welche die Darbringung eines Opfers gesetzt ist, begangen habe, u. er ihnen widerspricht.

auf das Leichtere folgert, dass Zeugen jemand zur Darbringung eines Opfers wol verpflichten; es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei zu einem sprechen: du hast Talg gegessen[35], und er sagt, er habe es nicht gegessen, so ist er nach R. Meír schuldig[36] und nach den Weisen frei. R. Meír sprach: Wenn zwei [Zeugen] eine Verurteilung zur schweren Todesstrafe herbeiführen können, wieso sollten sie jemand nicht zur viel leichteren Darbringung eines Opfers bringen!? Sie erwiderten ihm: Wenn er sagen wollte, er habe es vorsätzlich getan, wäre er ja frei. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis[37], weil dieses ihn zur Darbringung eines Schuldopfers[38] verpflichtet!? — Ein Schuldopfer ist ja ebenfalls ein Opfer. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil dieses ihn zum Fünftel[38] verpflichtet!? — Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, und wie dieser [aus einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Darbringung eines Opfers folgert, ebenso folgert er [durch einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Zahlung des Fünftels. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung[39] nicht statt hat, während bei Zeugen das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung wol statt hat[40]!? — Vielmehr, dies ist von einem einzelnen Zeugen zu entnehmen: wenn ein einzelner Zeuge, der zu einer Geldzahlung nicht verpflichten[41] kann, zu einem Schwur verpflichten kann, um wieviel mehr können zwei Zeugen, die zu einer Geldzahlung verpflichten können, zu einem Schwur verpflichten. — Bei einem einzelnen Zeugen hat ja [der Beklagte] zu schwören über das, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies ist vom durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur[42] zu entnehmen[43]. — Beim durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur erfolgt dies aus dem Grund, weil ein Schwur einen anderen nach sich zieht, während die zwei Zeugen ihn ja zu

קרבן מקל וחומר דתנן אמרו לו שנים אכלת חלב
והוא אומר לא אכלתי רבי מאיר מחייב וחכמים
פוטרים אמר רבי מאיר אם הביאוהו שנים לידי
מיתה חמורה לא יביאוהו לידי קרבן הקל אמרו לו
מה אם ירצה לומר מזיד הייתי יפטר[50] אלא מה לפיו
שכן מחייבו[51] אשם[52] אשם היינו קרבן אלא מה לפיו
שכן מחייבו חומש הא לא קשיא רבי חייא כרבי[53]
מאיר סבירא ליה כי היכי דמחייב ליה קרבן מקל
וחומר מחייב ליה חומש מקל וחומר אלא מה לפיו
שכן אינו בהכחשה ובהזמה תאמר בעדים שישנן
בהכחשה ובהזמה אלא אתיא מעד אחד ומה עד
אחד שאין[54] מחייבו ממון מחייבו שבועה עדים
שמחייבין אותו ממון אינו דין שמחייבין אותו
שבועה מה לעד אחד שכן על מה שהוא מעיד הוא
נשבע[55] תאמר בעדים שעל מה שכפר הוא נשבע
אלא אמר רב פפא אתיא מגלגול שבועה דעד אחד
מה לגלגול שבועה דעד אחד שכן שבועה גוררת
שבועה תאמר בעדים דממון קא מחייבי[56] פיו יוכיח

M 50 יפטר ‖ P 51 מחייב ‖ M 52 + אמרי ‖ M 53 — כרבי...ליה ‖ M 54 [+ ה"ן] ‖ M 55 — אלא ‖ M 56 + ליה.

35. Unvorsätzlich, er muss also ein Opfer darbringen. 36. Zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 37. Dh. wol muss er schwören, wenn er selbst einen Teil der Forderung eingesteht. 38. Wenn jemand eine Schuld abschwört u. später ein Geständnis ablegt, so muss er den Grundwert u. ein Fünftel bezahlen u. ein Schuldopfer darbringen; cf. Lev. 5,21 ff. 39. Cf. S. 265 N. 194. 40. Wenn eine 2. Zeugenpartie der ersten belastenden widerspricht, so ist der Beklagte frei, wenn er aber ein Geständnis ablegt u. Zeugen ihm widersprechen, so ist er schuldig. 41. Ein einzelner Zeuge kann eine Verurteilung nicht herbeiführen, wol aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid auferlegt. 42. Wenn jemand an einen 2 Forderungen hat u. der Beklagte die eine vollständig ableugnet, er also auch von der Eidesleistung frei ist, u. hinsichtlich der 2. einen Eid leisten muss, weil ein einzelner Zeuge ihn belastet, so wird ihm auch wegen jener Forderung ein Eid zugeschoben. 43. Der Beklagte muss wegen des einzelnen Zeugen schwören hinsichtlich derjenigen Forderung, auf welche die Aussage des Zeugen sich nicht erstreckt; wenn nun ein einzelner Zeuge zu einer solchen Eidesleistung verpflichten kann, so können dies um so mehr 2 Zeugen.

מה לפיו שכן אינו בהכחשה[57] עד אחד יוכיח שישנו
בהכחשה ומחייבו שבועה מה לעד אחד שכן על
מה שמעיד הוא נשבע תאמר בעדים שעל מה
שכפר הוא נשבע פיו יוכיח °וחזר הדין לא ראי זה
כראי זה ולא ראי זה כראי זה הצד השוה שבהן
שעל ידי טענה וכפירה הן באין ונשבע אף אני
אביא עדים שעל ידי טענה וכפירה הם באין ונשבע
מה להצד השוה שבהן שכן לא הוחזק כפרן תאמר
בעדים[58] שכן הוחזק כפרן ובעדים מי הוחזק כפרן
°והאמר רב אידי בר אבין אמר רב חסדא הכופר
במלוה[59] כשר לעדות בפקדון פסול לעדות אלא פריך
הכי מה להצד השוה שבהן שכן אינן בתורת הזמה
°תאמר בעדים שישנן בתורת הזמה[60] הא לא קשיא
רבי חייא תורת הזמה לא פריך אלא דקאמר ותנא
תונא[61] מי דמי התם[62] במלוה אית ליה סהדי ללוה לית
ליה סהדי[63] דלא מסיק ליה ולא מידי דאי[64] הוו ליה
סהדי ללוה[63] דלא מסיק ליה ולא מידי לא[65] בעי רבי
חייא לאשתבועי הכא כי היכי דאנן סהדי[66] בהאי
אנן סהדי בהאי ואפילו הכי משתבעי אלא כי

57 M + ובהוזמה || 58 M שהוחזק || 59 M + בין בכולה בין במקצתה || 60 M ○ תאמר...הוזמה || 61 M + שנים אוחזין בטלית || 62 M + גבי דר׳ חייא || 63 M + דלא... מידי || 64 M אית || 65 M אמרי רבנן דבעי לאשת׳ מתני׳ כי || 66 M דהאי הכי אנן כה דהאי וא״ה קא משתבעי [ש״ס מתני׳ לאו היינו טעמא אלא כדר׳ י׳ שלא יהא וכו׳] אלא.

einer Geldzahlung verpflichten[44]? Vom eignen Geständnis[45] ist ein Gegenbeweis zu erbringen. [Entgegnet man:] wol beim eignen Geständnis, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung nicht statt hat, so ist vom einzelnen Zeugen zu erwidern: bei diesem hat das Gesetz von der Widersprechung statt, und er verpflichtet zu einem Schwur; [entgegnet man:] wol der einzelne Zeuge, weil [der Beklagte] über das schwört, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet, so ist vom eignen Geständnis ein Gegenbeweis zu erbringen; und die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass es sich um ein Fordern und Leugnen handelt, und [der Beklagte] muss schwören, ebenso handelt es sich auch bei zwei Zeugen, um ein Fordern und Leugnen, und er muss schwören. — Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, dass er durch diese[46] nicht als Lügner überführt wird, während er durch zwei Zeugen als Lügner überführt wird!? — Wird er denn durch zwei Zeugen als Lügner überführt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Hisdas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge zulässig[47] sei, und wenn ein Depositum, er als Zeuge unzulässig sei. — Man erhebe vielmehr folgenden Einwand: das Gemeinsame bei ihnen ist, dass bei diesen das Gesetz von der Ueberführung nicht statt hat, während bei zwei Zeugen das Gesetz von der Ueberführung wol statt hat[48]!? — Das ist kein Einwand, R. Ḥija betrachtet den Einwand von der Ueberführung als bedeutungslos[49]. — Vielmehr [ist folgendes einzuwenden:] er sagt, unser Autor lehre dasselbe, und es ist ja nicht dasselbe; in dem einen Fall hat ja nur der Gläubiger Zeugen, der Schuldner aber hat keine Zeugen, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, denn wenn der Schuldner Zeugen hätte, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, so würde ihm R. Ḥija keinen Schwur auferlegt haben, in dem anderen Fall dagegen sind wir ja für den einen ebensogut Zeugen wie für den anderen, dennoch müssen sie schwören!? — Vielmehr, die Be-

44. Nicht der einzelne Zeuge verpflichtet ihn zu dieser Eidesleistung, sondern der eine Eid zieht den anderen nach sich. 45. Wenn er einen Teil der Schuld eingesteht; er muss dann hinsichtlich des übrigen schwören. 46. Einen einzelnen Zeugen u. das eigne Geständnis. 47. Es wird angenommen, dass er durch das Leugnen nur einen Aufschub erzielen u. später bezahlen wollte; an einem Depositum dagegen durfte er sich überhaupt nicht vergreifen. 48. Wenn 2 Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so wird ihnen die Strafe auferlegt, die sie dem Beklagten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), dies gilt aber nicht von einem Zeugen, da er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann. 49. Da auch die Bekundung des einzelnen Zeugen, wenn er widerlegt wird, aufgehoben wird; ob er auch der Strafe verfällt od. nicht, ist diesbezüglich gleichgiltig.

rufung auf den Autor unsrer Mišnah bezieht sich auf eine andere Lehre R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: [Spricht jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, und erwidert dieser: du hast bei mir nur fünfzig Zuz, da hast du sie, so ist er schuldig, denn auch, [wenn er sagt:] da hast du sie, ist es ebenso, als würde er einen Teil der Forderung eingestanden haben; und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten, hierbei ist es ja, da der eine das Gewand hält, ebenso, als würde der andere gesagt haben: da hast du es, und er lehrt, dass er schwören müsse. R. Šešeth aber sagt, [wenn er sagt:] da hast du es, so ist er frei, denn wenn er zu ihm sagt: da hast du es, so ist es ebenso, als würde der Gläubiger den eingestandenen Betrag in der Hand haben, und von den anderen fünfzig[51] gesteht er ja nichts ein, somit ist hier kein Geständnis eines Teils der Forderung vorhanden. — Gegen R. Šešeth ist ja aus unsrer Mišnah ein Einwand zu erheben!? — R. Šešeth kann dir erwidern: In unsrer Mišnah ist dies[52] nur eine Bestimmung der Rabbanan. — Und jener!? — Freilich ist dies eine Bestimmung der Rabbanan, aber allerdings würden die Rabbanan, wenn du sagst, er sei, [wenn er sagt:] da hast du es, nach der Gesetzlehre schuldig, hierbei einen Schwur gleich dem der Gesetzlehre angeordnet haben; würden sie aber, wenn du sagst, er sei, [wenn er sagt:] da hast du es, frei, hierbei einen Schwur angeordnet haben, wie er ähnlich nach Bestimmung der Gesetzlehre nicht vorkommt!? Man wandte ein: "Selaîm" oder "Denare"[53], — der Gläubiger sagt: fünf, und der Schuldner sagt: drei, so muss dieser, wie R. Šimôn b. Eleâzar sagt, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat[54], schwören; R. Âqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds[55] und sei [vom Schwur] frei. Hier wird also gelehrt, dass er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat; dies also nur, wenn er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach frei; die Anerkennung des Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, hieraus ist also zu entnehmen, dass wenn er sagt: da hast du es, er frei sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er schuldig, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er es

איתמר ותנא תונא אאידך דרבי חייא איתמר דאמר רבי חייא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי אלא חמשים זוז והילך חייב[67] מאי טעמא הילך נמי כמודה מקצת הטענה דמי ותנא תונא שנים אוחזין בטלית והא הכא כיון דתפיס[68] הילך הוא וקתני ישבע ורב ששת אמר הילך פטור מאי טעמא כיון דאמר ליה הילך הני[69] זוזי דקא מודי בגוייהו כמאן דנקיט להו מלוה דמי באינך חמשים הא לא מודי הלכך ליכא הודאת מקצת הטענה ולרב ששת קשיא מתניתין אמר לך רב ששת מתניתין תקנת חכמים היא[70] ואידך אין תקנת חכמים היא ומיהו אי אמרת בשלמא מדאורייתא הילך חייב מתקני רבנן שבועה כעין דאורייתא אלא אי אמרת מדאורייתא הילך פטור מתקני רבנן שבועה דליתא דכוותה בדאורייתא

Col. b

מיתיבי סלעים דינרין מלוה אומר חמש ולוה אומר שלש רבי שמעון בן אלעזר אומר הואיל והודה מקצת הטענה ישבע רבי עקיבא אומר אינו אלא כמשיב אבידה ופטור קתני מיהת רבי שמעון בן אלעזר אומר הואיל והודה מקצת הטענה ישבע טעמא דאמר שלש הא שתים פטור[71] והאי שטר דקמודי ביה[72] הילך הוא ושמע מינה הילך פטור לא לעולם אימא לך שתים[73] חייב והאי דקתני שלש

M 67 והילך ‖ B 68 + אנן סהדי דמאי דתפיס ‖ M 69 חמשים דקא מודי ליה בגוו׳ ‖ M 70 וכדר״י ור״ח א ל אין ‖ M 71 ושטר ‖ M 72 כהילך דמי ושמע ‖ M 73 + נמי.

50. Man sage nicht, dass derjenige Betrag, den er ihm zur Verfügung stellt, ausgeschieden werde, u. der Beklagte somit die ganze Forderung leugnet u. vom Schwur frei sei. 51. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er von ihm 100 Zuz verlangt. 52. Dass jeder schwören muss; cf. ob. S. 462 Z. 12ff. 53. Wenn es in einem Schuldschein heisst, dass A dem B Geldstücke, Selaîm od. Denare, schuldet, ohne Angabe der Anzahl; aus der Pluralform ist aber zu entnehmen, dass es mindestens 2 sind. 54. Nach dem Wortlaut des Schuldscheins können es auch nur 2 sein, hinsichtlich des 3. ist dies also ein freiwilliges Geständnis seitens des Schuldners. 55. Der Wortlaut des Schuldscheins spricht dafür, dass es nur 2 sind, denn sonst würde die Anzahl angegeben worden sein.

לאפוקי מדרבי עקיבא דאמר משיב אבידה הוי
ופטור קמשמע לן דמודה מקצת הטענה הוי וחייב
אי הכי רבי שמעון בן אלעזר אומר הואיל והודה
מקצת הטענה ישבע אף זה ישבע מבעי ליה אלא
5 לעולם שתים פטור [74]והילך חייב ושאני הכא דקא
מסייע ליה שטרא אי נמי °משום דהוה [75]ליה שטר
שעבוד קרקעות [76]ואין נשבעין על [77]כפירת שעבוד
קרקעות איכא דמותיב מסיפא רבי עקיבא אומר
אינו אלא כמשיב אבידה ופטור טעמא דאמר שלש
10 הא שתים חייב והא שטר [78]כיון דקא מודי ביה
בהילך דמי שמע מינה הילך חייב לא לעולם אימא
לך שתים נמי פטור והאי דקתני שלש לאפוקי
מדרבי שמעון בן אלעזר דאמר מודה מקצת הטענה
הוי וחייב קמשמע לן דמשיב אבידה הוי ופטור
15 הכי נמי מסתברא דאי סלקא דעתך שתים חייב
בשלש היכי פטר ליה רבי עקיבא האי אערומי קא
מערים סבר אי אמינא שתים בעינא אשתבועי אימא
שלש דאהוי כמשיב אבידה ואיפטר אלא [79]שמע מינה
שתים נמי פטור אלא קשיא לרבי חייא שאני [80]התם
20 דקא מסייע ליה שטרא אי נמי משום דהוה ליה
שטר שעבוד קרקעות ואין נשבעין על כפירת שעבוד
קרקעות מתיב מר זוטרא בריה דרב נחמן טענו
כלים וקרקעות הודה בכלים וכפר בקרקעות [81]הודה
בקרקעות וכפר בכלים פטור הודה מקצת קרקעות
25 פטור מקצת כלים חייב [82]טעמא דכלים וקרקעות

M 74 ○ וה״ח | M 75 — ליה | M 76 טענת כפי' קרק' | M 77 — לה | V 78 כיון | M 79 — לאו || M 80 הכא | M 81 — הודה | M 82 + מקצת קרקעות מיה' פטור.

deshalb von "drei", um die Ansicht R. Âqibas zurückzuweisen; dieser sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei, so lehrt er uns, dass er dadurch einen Teil der Forderung eingesteht und sei schuldig. — Wieso heisst es demnach: dass er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat, es sollte ja heissen: auch dieser muss schwören[56]!? — Vielmehr, tatsächlich ist er frei, wenn er "zwei" sagt, jedoch schuldig, wenn er sagt: da hast du es, anders aber ist es hierbei, wo der Schuldschein ihn unterstützt[57]. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Manche erheben einen Einwand aus dem Schlußsatz: R. Âqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei; dies nur, wenn er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach schuldig; die Anerkennung des Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, somit ist hieraus zu schliessen, dass wenn er sagt: da hast du es, er schuldig sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er dies deshalb von "drei", um die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar zurückzuweisen; dieser sagt, er sei schuldig, weil er einen Teil der Schuld eingestanden hat, so lehrt er uns, dass er einem Ablieferer eines Funds gleiche und frei sei. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso könnte er nach R. Âqiba, wenn man sagen wollte, er sei schuldig, wenn er "zwei" sagt, frei sein, wenn er "drei" sagt, dies kann ja eine List sein, denn er denkt: wenn ich "zwei" sage, so muss ich schwören, ich will lieber "drei" sagen und als Ablieferer eines Funds gelten und [vom Schwur] frei sein; vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass er frei sei, auch wenn er "zwei" sagt. — Dies ist ja demnach eine Widerlegung der Lehre R. Hijas!? — Anders ist es hierbei, wo er durch den Schuldschein unterstützt wird. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Mar-Zutra, Sohn R. Nahmans, wandte ein: Wenn jemand von einem Geräte und Grundstücke fordert und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er frei; hat er einen Teil der Grundstücke eingestanden, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig[58]. Also nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grund-

56. Da er schwören muss, auch wenn er »zwei« sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er »zwei« sagt, da dies aus dem Wortlaut des Schuldscheins zu entnehmen ist. 58. Er muss einen

stücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücke nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken, wenn er nämlich zu ihm sagt: da hast du sie, so ist er schuldig; somit ist hieraus zu entnehmen, dass er schuldig sei, wenn er sagt: da hast du es!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn Geräte und Geräte[60], nur lehrt er dies deshalb von Geräten und Grundstücken, um zu lehren, dass wenn er einen Teil der Geräte eingestanden hat, er auch wegen der Grundstücke schwören müsse. — Er lehrt uns also die Verbindung, — dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, verbunden, um auch wegen dieser schwören zu müssen[62]!? — Jene ist die Stammlehre, während es hier nur nebenbei gelehrt wird. — Wozu ist, nach demjenigen, welcher sagt, er sei frei, wenn er sagt: da hast du es, ein Schriftvers nötig, Grundstücke vom Schwur auszuschliessen[63], bei Grundstücken ist es ja ebenso als würde er gesagt haben: da hast du es!? — Er kann dir erwidern: der Schriftvers ist wegen des Falls nötig, wenn er sie durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört[64] hat. Oder auch wegen des Falls, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet[65]. — Komm und höre: Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern gilt das bezügliche Gesetz[66] nur dann, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben; folgende sind es: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn er zu ihm sagt: da hast du es[67]!? — Nein, wenn jener zu ihm sagt: ich habe dir drei Rinder übergeben, die alle durch Fahrlässigkeit verendet sind[68], und dieser ihm erwidert: das eine habe ich niemals erhalten, das andere ist durch einen Unglücksfall und das dritte ist durch Fahrlässigkeit verendet, für dieses muss ich dir Ersatz zahlen; [er sagte also] nicht: da hast du es. — Komm und höre eine Lehre des Vaters

דקרקע לאו בת שבועה היא הא כלים וכלים דומיא דכלים וקרקעות חייב היכי דמי לאו דאמר ליה הילך ושמע מינה הילך חייב לא לעולם אימא לך כלים וכלים נמי פטור והא דקתני כלים וקרקעות הא קמשמע לן הודה במקצת כלים חייב אף על הקרקעות מאי קמשמע לן זוקקין תנינא זוקקין הנכסים שאין להן אחריות את הנכסים שיש להן אחריות לישבע עליהם הכא עיקר התם אגב גררא נסבה ולמאן דאמר הילך פטור אמאי איצטריך קרא למעוטי קרקע משבועה הא כל קרקע הילך היא אמר לך איצטריך קרא היכא דחפר בה בורות שיחין ומערות אי נמי היכא דטענו כלים וקרקעות והודה בכלים וכפר בקרקעות תא שמע דתני רמי בר חמא ארבעה שומרין צריכין כפירה במקצת והודאה במקצת שומר חנם והשואל נושא שכר והשוכר היכי דמי לאו דאמר ליה הילך לא דאמר ליה שלש פרות מסרתי לך ומתי כולהי בפשיעה ואמר ליה אחת לא היו דברים מעולם והדא מתה באונס והדא מתה בפשיעה ודבעינא שלומי לך דאי הילך הוא תא שמע דתני אבוה דרבי אפטוריקי

M 83 — היכי...הילך ‖ M 84 הוא הדין דכלים וכלים ‖ M 85 ○ ולמאן...בקרקעות ‖ M 86 [+ כי] ‖ M 87 — היכא ‖ M 88 — דבעינן כפירה והודאה בכלים ‖ M 89 ומית להי כולהי ‖ M 90 אידך ‖ M 91 ובעינא.

Eid leisten; er braucht keinen Eid zu leisten wegen der Grundstücke, einerlei ob er sie vollständig oder teilweise ableugnet, u. ebensowenig wegen der Mobilien, die er vollständig ableugnet, wol aber wegen der Mobilien, die er teilweise leugnet. 59. Die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Mobilien gewähren ihm dieselbe Sicherheit wie Immobilien. 60. Wenn der Kläger 2 Geräte verlangt u. der Beklagte ihm eines zur Verfügung stellt u. das andere ableugnet. 61. Dh. Mobilien. 62. Wenn er wegen der Mobilien schwören muss, so wird ihm auch ein Eid wegen der Immobilien zugeschoben, obgleich er wegen der letzteren nicht zu schwören braucht. 63. Cf. Bd. vij S. 766 Z. 23ff. 64. Die Grundstücke stehen dem Kläger nicht mehr zur Verfügung. 65. Er braucht auch in diesem Fall nicht zu schwören, obgleich er dem Kläger nichts zur Verfügung stellt. 66. Cf. Ex. 22,6ff. 67. Das Vieh, hinsichtlich dessen der Hüter ein Geständnis ablegt, muss ja dem Eigentümer zur Verfügung stehen, u. in diesem Fall muss der Hüter schwören. 68. Der Hüter ist also ersatzpflichtig.

לדרבי חייא קמייתא מנה לי בידך והלה אומר אין
לך בידי כלום והעדים מעידים אותו שיש בידו
חמשים זוז יכול ישבע על השאר תלמוד לומר על
כל אבדה אשר יאמר כי הוא זה על הודאת פיו
אתה מחייבו ואי אתה מחייבו על העדאת עדים
מתניתא קא רמית עליה דרבי חייא רבי חייא תנא
הוא ופליג והא קרא קאמר ההוא למודה מקצת
הטענה ואבוה דרבי אפטוריקי אמר לך כתיב הוא
וכתיב זה חד למודה מקצת הטענה וחד להעדאת
עדים דפטור ואידך חד למודה מקצת הטענה וחד
למודה ממין הטענה ואידך מודה ממין הטענה לית
ליה סבר ליה כרבן גמליאל דתנן טענו חטין והודה
לו בשעורין פטור ורבן גמליאל מחייב: ההוא רעיא
דהוו מסרי ליה כל יומא חיותא בסהדי יומא חד
מסרו ליה בלא סהדי לסוף אמר להו לא היו דברים
מעולם אתו סהדי אסהידו ביה דאכל תרתי מינייהו
אמר רבי זירא אם איתא לדרבי חייא קמייתא
משתבע אשארא אמר ליה אביי אם איתא משתבע
והא גזלן הוא אמר ליה שכנגדו קאמינא השתא
נמי דליתיה לדרבי חייא מחייב מדרב נחמן דתנן
מנה לי בידך אין לך בידי פטור אמר רב נחמן

92 M לדברי ר 93 M לו בידו חמ׳ יכול 94 M כי
אתא קרא להודאת מק׳ ‖ 95 M ואידך תרי קראי כתיבי כתיב
96 M להודאת ‖ 97 M — דפטור ‖ 98 M להודאה
99 M הודאה 1 B + ו 2 M ההיא יומא מ״ב
3 M אמרי דתרתי אכיל מינייהו 4 M + משלם ו 5 M
והא 6 B דליתא. M דלי׳ לדר״ח 7 B נחייביה
8 M + והלה אומר ‖ 9 M + כלום. B פט׳ ואר״ן משב׳.

des R. Apṭoriqi zur Widerlegung der ersten Lehre R. Ḥijas. Man könnte glauben, dass wenn [jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, er wegen der übrigen schwören müsse, so heisst es:[69] *von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet: das ist es*; wegen seines eignen Geständnisses kannst du ihn [zu einem Schwur] verpflichten, nicht aber wegen einer Bekundung von Zeugen. — Von einer Barajtha kannst gegen R. Ḥija keinen Einwand erheben, er ist selbst Tanna und streitet gegen diese. — Jener eruirt dies ja aus einem Schriftvers!? — Dieser ist zu beziehen auf den Fall, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht[70]. — Und der Vater des R. Apṭoriqi!? — Er kann dir erwidern: Es heisst *das* und es heisst *es*[71], das eine deutet auf den Fall, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, und das andere deutet darauf, dass er bei einer Bekundung von Zeugen frei sei. — Und jener!? — Das eine deutet auf das Geständnis eines Teils der Forderung und das andere deutet auf das Geständnis der Art der Forderung[72]. — Und jener!? — Nach ihm ist das Geständnis der Art der Forderung nicht nötig; er ist der Ansicht R. Gamaliéls, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand von einem Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, er frei, und nach R. Gamaliél schuldig sei.

Einst war ein Hirt, dem man täglich Vieh vor Zeugen zu übergeben pflegte; eines Tags übergab man ihm solches ohne Zeugen, und später sagte er, er hätte keines erhalten; darauf kamen Zeugen und bekundeten, dass er zwei davon verzehrt habe. Da sprach R. Zera: Wenn man nach der ersten Lehre R. Ḥijas entscheiden wollte, müsste er wegen der übrigen schwören. Abajje sprach zu ihm: Und wenn schon, wieso sollte er wegen der übrigen schwören, er ist ja ein Räuber[73]!? Jener erwiderte: Ich meine den Gegner[74]. — Auch wenn man nicht nach der Lehre R. Ḥijas entscheidet, muss er ja schwören wegen einer Lehre R. Naḥmans, denn es wird gelehrt, [dass wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, [und dieser ihm erwidert:] du hast nichts bei mir, er frei sei, und hierzu sagte R. Naḥman, dass

69. Dt. 22,8. 70. Dass er schwören müsse, u. um so mehr, wenn Zeugen hinsichtlich eines Teils der Forderung bekunden. 71. Im Hebräischen ist das eine entbehrlich. 72. Wenn der Kläger einen Gegenstand verlangt u. der Beklagte ihm einen ganz anderen Gegenstand eingesteht, so ist er frei. 73. Der überhaupt nicht eidesfähig ist. RḤ. lehrte es nur hinsichtlich eines Darlehns od. Depositums, bei welchen man annehmen kann, dass er sich durch das Leugnen nur einen Aufschub verschaffen wollte. 74. Wenn der Beklagte nicht eidesfähig ist, wird der Eid dem Kläger zugeschoben; cf. Bd. vij S. 772 Z. 4ff.

man ihm einen Verleitungseid[75] zuschiebe!?

— Der Eid R. Nahmans ist nur eine rabbanitische Massregel, und eine Massregel[76] für eine Massregel treffen wir nicht. — Es sollte ja schon der Umstand berücksichtigt werden, dass es ein Hirt ist, und R. Jehuda sagte, der gewöhnliche Hirt sei unzulässig!? — Das ist kein Einwand, das eine, wenn er sein eignes Vieh[77], und das andere, wenn er fremdes Vieh weidet. Wieso dürften wir, wenn man diesen Unterschied nicht machen wollte, einem Hirten Vieh übergeben, es heisst ja:[79] *Du sollst vor einem Blinden kein Hindernis legen*[80]!? Vielmehr ist es feststehend, ein Mensch sündige nicht, wenn er nichts davon hat.

SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE &c. Hat er denn zu schwören über das, was er hat, oder über das, was er nicht hat[81]!? R. Hona erwiderte: Er spreche: ich schwöre, dass ich daran [Besitzrecht] habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Sollte er doch schwören, dass das ganze ihm gehöre!? — Er erhält ja nicht das ganze. — Sollte er doch schwören, dass die Hälfte ihm gehöre!? — Er würde sich selbst widersprechen. — Auch jetzt widerspricht er sich ja!? — Er sagt: das ganze gehört mir, und nach eurer Auffassung schwöre ich, dass ich [Besitzrecht] daran habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Wozu ist, wo der eine daran hält und der andere ebenfalls daran hält, der Schwur überhaupt nötig!? R. Johanan erwiderte: Dieser Schwur ist eine Bestimmung der Weisen, damit nicht jemand ein fremdes Gewand anfasse und sage, es gehöre ihm. — Sollte man doch sagen: da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — Wir sagen nicht: wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Wieso sagt, wenn dem nicht so wäre, der Allbarmherzige, dass wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — In diesem Fall sucht er nur einen Aufschub, nach der Erklärung Rabbas[82]. Dies[83] ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Hisdas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge zulässig, und wenn jemand

ומשביעין אותו שבועת היסת[10] דרב נחמן תקנתא
היא ותקנתא לתקנתא לא עבדינן ותיפוק ליה דהוה
ליה רועה ואמר רב יהודה סתם רועה פסול לא
קשיא הא דידיה הא דעלמא דאי לא תימא הכי
אנן חייתא לרועה היכי מסרינן והא כתיב ולפני
עור לא תתן מכשל אלא חזקה אין אדם חוטא ולא
לו: זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה [וכו']: על
דאית ליה משתבע אי על דלית ליה משתבע אמר
רב הונא דאמר שבועה שיש לי בה ואין לי בה
פחות מחציה ונימא שבועה שכולה שלי ומי יהבינן[11]
ליה כולה ונימא שבועה שחציה שלי מרע ליה
לדיבוריה השתא נמי מרע ליה לדיבוריה דאמר כולה
שלי ולדבריכם שבועה שיש לי בה ואין לי בה
פחות מחציה וכי מאחר שזה תפוס ועומד וזה תפוס
ועומד שבועה זו למה אמר רבי יוחנן שבועה זו
תקנת חכמים היא שלא יהא כל אחד ואחד הולך
ותוקף בטליתו של חבירו ואומר שלי הוא ונימא
מיגו דחשיד אממונא חשיד נמי אשבועתא לא
אמרינן מיגו דחשיד אממונא חשיד אשבועתא דאי
לא תימא הכי האי דאמר רחמנא מודה מקצת
הטענה ישבע נימא מיגו דחשיד אממונא חשיד
אשבועתא התם אשתמוטי קא משתמיט ליה כדרבה
תדע דאמר רב אידי בר אבין אמר רב חסדא הכופר

M 10 + מדרבנן   M 11 + אלא לאו ש״מ לא אמרינן מגו דחשיד אממונא חשיד אשבועתא.

75. Cf. Bd. vij S. 758 N. 64. 76. Dass der Gegner schwöre. 77. Auch wenn es von ihm nicht bekannt ist, dass er sich gegen fremdes Eigentum vergangen habe. 78. Nur in diesem Fall wird angenommen, dass er sein Vieh auf fremden Feldern weidet. 79. Lev. 19,14. 80. Dieses Verbot wird bildlich aufgefasst: man soll niemandem Veranlassung zur Begehung einer Sünde geben. 81. Wenn er sagt: nicht weniger als die Hälfte, so kann dies heissen: sondern gar nichts. 82. Cf. ob. S. 464 Z. 6ff. 83. Dass der Leugnende nicht als Räuber verdächtigt werde.

במלוה כשר לעדות בפקדון פסול לעדות אלא הא
דתני רמי בר חמא ארבעה שומרין צריכין כפירה
במקצת והודאה במקצת שומר חנם והשואל נושא
שכר והשוכר נימא מיגו דחשיד אממונא חשיד
אשבועתא התם נמי אשתמוטי קא משתמיט[12] סבר 5
משכחנא[13] לגנב ותפיסנא ליה אי נמי משכחנא ליה
באגם ומייתינא ליה אי הכי הכופר בפקדון אמאי
פסול לעדות נימא אשתמוטי קא משתמיט[15] סבר עד
דבחשנא ומשכחנא[14] ליה כי אמרינן הכופר בפקדון
פסול לעדות כגון דאתו סהדי ואסהידו[15] ביה ההיא 10
שעתא[16] איתיה לפקדון[17] בביתיה והוה ידע[18] אי נמי
דהוה נקיט ליה בידיה אלא הא דאמר רב הונא
משביעין אותו שבועה שאינה ברשותו נימא מיגו
דחשיד אממונא חשיד אשבועתא התם נמי מיהת
ואמר דמי קא יהבנא[19] ליה אמר ליה רב אחא מדיפתי 15
לרבינא והא קא עבר[20] על לאו דלא תחמד לא
תחמד לאינשי בלא דמי משמע להו ואלא הא
דאמר רב נחמן משביעין אותו שבועת היסת נימא
מיגו דחשיד אממונא חשיד אשבועתא ותו הא
דתני רבי חייא שניהם נשבעין ונוטלין מבעל הבית 20
נימא מיגו דחשיד אממונא חשיד אשבועתא ותו
הא[22] דאמר רב ששת שלש שבועות משביעין אותו
שבועה שלא פשעתי בה שבועה שלא שלחתי בה
יד שבועה שאינה ברשותי נימא מיגו דחשיד
אממונא חשיד אשבועתא אלא לא אמרינן מיגו 25

12 M + לה ‖ 13 M + ליה ‖ 14 M אמרי כי ‖ 15 M — ביה ‖ 16 M + דכי אישתבע הוה ‖ 17 M גביה ‖ 18 M + ביה ‖ 19 M ליה ‖ 20 M בלאו ‖ 21 M + א׳ ל׳ ‖ 22 M דתני ר׳ חייא ש״ש.

ein Depositum abgeleugnet hat, er als Zeuge unzulässig sei. — Wieso lehrte nun Rami b. Ḥama, dass bei den vier Hütern, dem unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem Lohnhüter und dem Mieter, das bezügliche Gesetz statthabe, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben, man sollte doch sagen, da sie hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — In diesem Fall sucht er ebenfalls einen Aufschub, denn er denkt, er werde den Dieb entdecken oder [das verlorene Vieh] auf der Weide finden und es ihm wiederbringen. — Wieso ist demnach derjenige, der ein Depositum ableugnet, als Zeuge unzulässig, man sollte doch sagen, er wollte nur einen Aufschub haben, denn er denkt, er werde es heraussuchen und finden!? — Die Lehre, dass wenn jemand ein Depositum ableugnet, er als Zeuge unzulässig ist, bezieht sich auf den Fall, wenn Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass um diese Zeit das Depositum in seinem Haus war und er es gewusst, oder dass er es in der Hand hatte. — Wieso sagte R. Hona, dass man ihm[84] einen Schwur auferlege, ob es sich nicht in seinem Besitz befinde, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — Hierbei erlaubt er sich dies, da er den Preis ersetzen will. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Er begeht ja das Verbot:[85] *du sollst nicht gelüsten*!? — Darunter verstehen die Leute das Gelüsten ohne Ersatzleistung. — Wieso sagt R. Naḥman, dass man ihm[86] einen Verleitungsschwur auferlege, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, dass beide[87] schwören und Ersatz vom Eigentümer erhalten, man sollte doch sagen, da sie hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Und wieso sagte ferner R. Šešeth, dass man ihn[88] drei Eide schwören lasse: dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, dass er sich daran nicht vergriffen habe, und dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Vielmehr sagen wir nicht, wenn jemand hinsichtlich eines Geld-

84. Einem Hüter, welcher behauptet, der verwahrte Gegenstand sei abhanden gekommen od. gestohlen worden, u. Ersatz leisten u. nicht schwören will. 85. Ex. 20,17. 86. Einem, der die ganze Forderung ableugnet u. nach der Gesetzlehre nicht zu schwören braucht. 87. Der Krämer u. der Lohnarbeiter; cf. ob. S. 463 Z. 11 u. Bd. vij S. 782 Z. 17ff. 88. Dem Hüter; cf. ob. S. 399 Z. 7ff.

betrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Abajje erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte eine alte Forderung an ihn haben[89]. — Demnach sollten sie es doch ohne Schwur erhalten!? — Vielmehr, es wird berücksichtigt, er hat vielleicht eine alte zweifelhafte Forderung an ihn. — Sollten wir nicht sagen, wenn er aus Ungewissheit sich fremdes Geld aneignet, so schwört er auch aus Ungewissheit!? R. Šešeth, Sohn R. Idis, erwiderte: Die Leute schrecken zurück vor einem zweifelhaft falschen Schwur, nicht aber vor zweifelhaft fremdem Geld, weil man Geld zurückerstatten, nicht aber einen Schwur rückgängig machen kann.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn einer[90] es in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat? — In welchem Fall, wenn der andere geschwiegen hat, so hat er es ja zugegeben, und wenn er geschrieen hat, so konnte er ja nichts dagegen machen!? — In dem Fall, wenn er anfangs geschwiegen und nachher geschrieen hat, sagen wir, da er geschwiegen hat, so hat er es zugegeben, oder aber hat er, da er später geschrieen hat, damit bekundet, dass er nur deshalb geschwiegen hat, weil er dachte: die Rabbanan[93] sehen es ja? R. Naḥman erwiderte: Komm und höre: Dies[94] gilt nur von dem Fall, wenn beide daran halten, wenn aber das Gewand aus der Hand des einen gekommen ist, so muss derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird[95], so ist es ja selbstverständlich, wahrscheinlich also, wenn es einer in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat. — Nein, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst gekommen waren, als sie es beide hielten, und wir zu ihnen gesagt haben, dass sie gehen und teilen sollen, und sie dann fortgegangen und darauf zurückgekommen sind, und es hielt es nur einer; der eine sagt, der andere habe ihm eingestanden, und der andere sagt, er habe es ihm gegen Ersatz[96] abgetreten. Wir sagen zu ihm: bis jetzt hattest du ihn als Räuber verdächtigt, und nun hast du es ihm ohne Zeugen[97] abgetreten!? Wenn du aber willst, sage ich:

דחשיד אממונא חשיד אשבועתא אביי אמר חיישינן
שמא מלוה ישנה יש לו עליו אי הכי נשקיל בלא
שבועה אלא חיישינן שמא ספק מלוה ישנה יש לו
עליו ולאו אמרינן תפיס ממונא מספיקא מישתבע
נמי מספק אמר רב ששת בריה דרב אידי פרשי 5
אינשי מספק שבועה ולא פרשי מספק ממונא מאי
טעמא ממון איתיה בחזרה שבועה ליתיה בחזרה:
בעי רבי זירא תקפה אחד בפנינו מהו היכי דמי
אי דשתיק אודויי אודי ליה ואי דקא צווח מאי
הוה ליה למעבד לא צריכא דשתיק מעיקרא והדר 10
צווח מאי מדאשתיק אודויי אודי ליה או דלמא
כיון דקא צווח השתא איגלאי מילתא דהאי דשתיק
מעיקרא סבר הא קא חזו ליה רבנן אמר רב נחמן
תא שמע במה דברים אמורים ששניהם אדוקין בה
אבל היתה טלית יוצאת מתחת ידו של אחד מהן 15
המוציא מחבירו עליו הראיה היכי דמי אי נימא
כדקתני פשיטא אלא שתקפה אחד בפנינו לא הבא
במאי עסקינן כגון דאתו לקמן כדתפיסו לה תרוייהו
ואמרינן להו זילו פלוגו ונפוק והדר אתו כי תפיס
לה חד מינייהו האי אמר אודויי אודי לי והאי 20
אמר בדמי אגרתיה ניהליה דאמרינן ליה עד השתא
חשדת ליה בגזלן והשתא מגרת ליה בלא סהדי

M 23 אמרת תפיס מספיקא || M 24 שישא || M 25 אפשר || M 26 לא אפשר || M 27 ולבסוף צוח || M 28 השתא || M 29 מעיק' || M 30 - בר יצחק || P 31 יוצא || M 32 + לאו || B 33 ונפקו || M 34 + ואזול || M 35 מינ' || M 36 בגזלנו [ואמרת אנא אשכחן ואתא הוא ותפיס בהדי] והשתא.

89. Die er durch Gericht nicht einklagen kann, u. um sich schadlos zu halten, ergriff er seines Schuldners Gewand mit der Behauptung es gehöre ihm; wer aber verdächtig ist, sich widerrechtlich fremdes Gut anzueignen, ist auch verdächtig, einen Meineid zu leisten. 90. Der beiden Streitenden. 91. Das gefundene Gewand befindet sich nunmehr im Besitz des einen u. der andere ist Kläger. 92. Dass der Fund tatsächlich jenem gehöre. 93. Die Mitglieder des Gerichts. 94. Dass sie den Fund teilen. 95. Dass, als sie vor Gericht kamen, nur einer das Gewand hielt. 96. Den er aber nicht erhalten hat. 97. Und da dies ganz unwahrscheinlich ist, so muss er den Beweis antreten.

ואיבעית אימא [37]כדקתני דאתו לקמן כי תפיס לה
חד[35]מינייהו ואידך מסרך בה סרוכי ואפילו °לסומכוס
דאמר ממון המוטל בספק חולקין בלא שבועה
[38]מודה סומכוס דסרכא לאו כלום היא: אם תמצי
לומר תקפה אחד בפנינו מוציאין אותה מידו
הקדישה אינה מקודשת אם תמצי לומר תקפה
אחד בפנינו אין מוציאין[39]אותה מידו הקדישה בלא
תקפה מהו כיון דאמר מר אמירתו לגבוה כמסירתו
להדיוט[40]דמי כמאן דתקפה דמי או דלמא השתא
מיהא הא לא תקפה[41]וכתיב °[ו]איש כי יקדיש את
ביתו קדש וגו׳ מה ביתו ברשותו אף כל ברשותו
לאפוקי האי דלא ברשותו תא שמע ההיא °מסותא
דהוו מנצו עלה בי תרי האי אמר דידי היא והאי
אמר דידי הוא קם חד מינייהו אקדשה פרשי מינה
רב הנניה ורב אושעיא וכולהו רבנן [1]אמר ליה רב
אושעיא לרבה כי [42]אזלת קמיה דרב חסדא לכפרי
בעי מיניה כי אתא לסורא אמר ליה רב המנונא
מתניתין היא °ספק [43]בכורות אחד בכור אדם ואחד
בכור בהמה בין טהורים בין טמאים המוציא מחבירו
עליו הראיה ותני עלה אסורים בגיזה ובעבודה והא
הכא [44]דאמר תקפו כהן אין מוציאין אותו מידו
דקתני המוציא מחבירו עליו הראיה וכי לא תקפו
אסורין בגיזה ובעבודה אמר ליה רבה קדושת בכור

M 37 — לעולם || M 38 קני׳ דסרכא || P 39 אותו || M 40 — דמי || M 41 — וכתיב...דלא ברשותו || M 42 עיילת || P 43 בכורה || M 44 דמי תק.

tatsächlich wie gelehrt wird, wenn nämlich, als sie vor uns kamen, es nur einer von ihnen hielt, und der andere sich nur anhing. Und selbst Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur zu teilen, gibt hierbei zu, dass das Anhängen nichts sei[98].

Wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrissen hat, man es ihm abnehme, so ist, wenn er es dem Heiligtum geweiht hat[99], die Weihung ungiltig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrissen hat, man es ihm nicht abnehme, wenn einer es dem Heiligtum geweiht hat, ohne es entrissen zu haben? Ist es, da der Meister sagte, Gott gegenüber gleiche das Versprechen der Uebergabe bei einem Laien, ebenso, als hätte er es ihm entrissen, oder aber, einstweilen hat er es ihm ja nicht entrissen, und es heisst:[100] *Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum weiht &c.*, wie sein Haus sich in seinem Besitz befindet, ebenso auch alles andere, wenn es sich in seinem Besitz befindet, ausgenommen ist das, was sich nicht in seinem Besitz befindet? — Komm und höre: Einst stritten zwei Leute über eine Badeanstalt, der eine sagte, sie gehöre ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm; da weihte es der eine dem Heiligtum. Darauf mieden es[101] R. Ḥananja, R. Ošâja und alle Rabbanan. R. Ošâja sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Ḥisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er in Sura war, sprach R. Hamnuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišnah zu entnehmen: Bei einer zweifelhaften Erstgeburt, ob bei der eines Menschen[102] oder der eines Tiers, eines reinen[103] oder eines unreinen, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat[104], den Beweis antreten, und hierzu wird gelehrt, dass sie zur Schur und zur Arbeit verboten sei[105]. [Die Erstgeburt] wird ja, wenn der Priester sie eingehascht hat, ihm nicht abgenommen, denn es heisst, dass derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse, dennoch ist sie, wenn er sie nicht eingehascht hat, zur Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Von der Heiligkeit der Erstgeburt ist nichts zu erweisen: tatsächlich, kann ich dir erwidern,

98. Er gilt daher als Kläger u. muss den Beweis antreten. 99. Ohne es entrissen zu haben. 100. Lev. 27,14. 101. Sie wollten sie als Eigentum des Heiligtums nicht mehr benutzen. 102. Das erstgeborene männliche Kind muss um den Betrag von 5 Šeqel, der an den Priester zu zahlen ist, ausgelöst werden (cf. Num. 18,15,16); eine vorher abortirte Missgeburt befreit in manchen Fällen von der Auslösung, in manchen Fällen dagegen ist dies zweifelhaft. 103. Wenn man nicht weiss, ob das Vieh bereits geworfen hat. Die Erstgeburt eines reinen Tiers gehört dem Priester, die eines unreinen ist durch ein reines auszulösen. 104. Wenn sie der Priester an sich gerissen hat, muss der Jisraélit den Beweis antreten, dass er davon frei sei. 105. Auch wenn sie sich noch beim Jisraélit befinden.

wird sie dem Priester, wenn er sie eingehascht hat, abgenommen[106], dennoch sind sie zur Schur und zur Arbeit verboten, weil es bei einer Heiligkeit, die von selbst[107] kommt, anders ist. R. Hananja sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Zweifelhaften[108] kommen mit in den Stall, um verzehntet[109] zu werden; wieso kommen sie nun, wenn man sagen wollte, wenn der Priester sie eingehascht hat, nehme man sie ihm nicht ab, in den Stall mit, es ergibt sich ja, dass [der Eigentümer] sich mit dem Geld des Priesters befreit[110]!? Abajje sprach zu ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für den Meister, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nur neun und dieses hat; wie du es nimmst: ist es zehntpflichtig[111], so ist ja die Verzehntung giltig, ist es nicht zehntpflichtig, so sind ja neun zur Verzehntung nicht pflichtig[112]. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; das Zweifelhafte ist zur Verzehntung nicht[113] pflichtig, denn es wird gelehrt: Ist eines von den gezählten[114] zurück unter die anderen gesprungen, so sind sie alle frei[115]; wenn man nun sagen wollte, das Zweifelhafte sei zu verzehnten, so sollten jene doch auf jeden Fall verzehntet werden: ist es zehntpflichtig, so erfolgt ja die Verzehntung zu Recht, und ist es nicht zehntpflichtig, so werden sie ja frei durch die zur Zählung geeigneten[116], denn Raba sagte, dass durch die zur Zählung geeigneten die anderen frei werden. Du musst also erklären, der Allbarmherzige spreche[117] von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften, ebenso ist auch hierbei zu erklären, der Allbarmherzige spreche von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Von welchen Zweifelhaften wird hier gesprochen, wollte man sagen, von zweifelhaften Erstgeburten, so sagt ja der Allbarmherzige:[118] *soll heilig sein*, nicht aber, wenn es bereits geheiligt war[119]!? — Vielmehr, das Zweifelhafte des Ausgelösten[120] der Erstgeburt eines Esels. Dies nach R. Nahman,

קאמרת לקדשים אימא לך תקפו כהן מוציאין אותו
מידו ואפילו הכי אסורים בגיזה ובעבודה דקדושה
הבאה מאליה שאני אמר ליה רב חנניה לרבה תניא
דמסייע לך הספיקות נכנסין לדיר להתעשר ואי
סלקא דעתך תקפו כהן אין מוציאין אותו מידו 5
אמאי נכנסין לדיר נמצא זה פוטר ממונו בממונו
של כהן אמר ליה אביי אי משום הא לא תסייעיה
מידי הכא במאי עסקינן כגון דלית ליה אלא תשעה
והיא דממה נפשך אי בר חיובא היא שפיר קא מעשר
אי לאו בר חיובא היא תשעה לאו בר עשורי נינהו 10
הדר אמר אביי לאו מילתא היא דאמרי דספיקא
לאו בר עשורי היא דתנן קפץ אחד מן המנויין
לתוכן כולן פטורין ואי סלקא דעתך ספיקא בעי
עשורי לעשר ממה נפשך דאי בר חיובא היא שפיר
מעשר ואי לאו בר חיובא היא נפטר במנין הראוי 15
דאמר רבא מנין הראוי פוטר אלא מאי אית לך
למימר עשירי ודאי אמר רחמנא ולא עשירי ספק
הכא נמי עשירי ודאי אמר רחמנא ולא עשירי ספק
אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא מאי ספיקות
אילימא ספק בכורות יהיה קדש אמר רחמנא ולא 20
שכבר קדיש אלא ספק פדיון פטר חמור ודרב נחמן

M 45 ○ אמאי נכ׳ לדיר ‖ M 46 להתעשר] − ‖ M 47 מספיקא לא בני (בעי?) עשורי דתנן ‖ M 48 מספיקא בני (בעי?) עשורי [אמאי פטורין] לעשריה ‖ M 49 א״ל כפק.

106. Der Priester heisst immer Kläger u. muss den Beweis antreten. 107. Wenn jemand etwas dem Heiligtum weiht, so ist, wenn er nicht rechtmässiger Besitzer ist, die Weihung ungiltig; die Erstgeburt dagegen ist an sich heilig, einerlei in wessen Besitz sie sich befindet. 108. Hinsichtlich der Erstgeburt. 109. Bei der Absonderung des Blutzehnts; cf. Lev. 27,32ff. 110. Falls das Zweifelhafte rechtlich dem Priester gehört u. nun als Zehnt entrichtet wird. 111. Wenn das betreffende Vieh dem Jisraéliten gehört. 112. Er befreit sich also in keinem Fall durch das Eigentum des Priesters. 113. In dem Fall, wenn ein Zweifel obwaltet, ob vom Schaf der Zehnt zu entrichten sei, braucht es überhaupt nicht verzehntet zu werden. 114. Bei der Verzehntung werden die Schafe aus dem Stall gelassen u. gezählt; neun gehören dem Eigentümer u. das 10. dem Priester. 115. Von der Verzehntung, da hinsichtlich eines jeden ein Zweifel obwaltet, ob es nicht zu den bereits verzehnteten gehöre. 116. Beim Zählen wären die zurückgebliebenen Schafe zur Zählung geeignet. 117. Cf. Lev. 27,32. 118. Lev. 27,32. 119. Wenn es bereits durch die Erstgeburt geheiligt ist, so kann es nicht mehr durch die Verzehntung geheiligt werden. 120. Cf. ob. S. 474 N. 103.

Bek.11a דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה ישראל שיש
לו עשרה ספק[50]פטרי חמור בתוך ביתו מפריש עליהן
עשרה שיין ומעשרן והן שלו מאי הוי עלה דמסותא
תא שמע דאמר רבי חייא בר אבין הוה עובדא בי
5 רב חסדא ורב חסדא בי רב הונא[51]ופשטה מהא
דאמר רב[52]נחמן כל ממון[53]שאינו יכול להוציאו בדיינין
הקדישו אינו קדוש הא יכול להוציאו בדיינין
הקדישו קדיש אף על גב דלא אפקיה והאמר רבי
יוחנן גזל ולא נתייאשו הבעלים שניהם אינם יכולין
10 להקדישו זה לפי שאינה שלו וזה לפי שאינה
ברשותו מי סברת במסותא מטלטלין עסקינן במסותא
מקרקעי עסקינן דכי יכול להוציאה בדיינין ברשותיה
קיימא: [54] תני רב תחליפא[55]בר מערבא קמיה דרבי
אבהו שנים[56]אדוקים בטלית[57]זה נוטל עד מקום שידו
15 מגעת וזה נוטל עד מקום שידו מגעת[58]והשאר חולקין
בשוה מחוי ליה רבי אבהו ובשבועה אלא מתניתין
דקתני דפלגי בהדדי[59]ולא קתני זה נוטל עד מקום
שידו מגעת[60]היכי משכחת לה אמר רב פפא דתפיסי
בכרכשתא אמר רב[61]משרשיא שמע מינה האי סודרא
20 כיון דתפיס ביה שלש על שלש קרינן ביה ונתן
לרעהו דכמאן דפסיק דמי וקני ומאי שנא מדרב חסדא
Git.78b [63]דאמר רב חסדא גט בידה ומשיחה בידו[64]אם יכול

P 50 פטר   M 51 ופשטוה   M 52 — נח'   B 53 שאין   M 54 + דמריה   M 55 דמע'   M 56 אוחזין   M 57 [+ ז א אני מצאתיה וז א אני מצ]   P 58 :   M 59 ○ ולא...מגעת   M 60 [+ וזין עד שידו מגעת]   M 61 אשי הילכך האי   M 62 כמאן דפסיק דמי וקני ליה [ולא בעינן עד דמשיך ליה כולהן] ומאי   M 63 דתני   M 64 [+ רואין].

denn R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn ein Jisraélit zuhause zehn Schafe, durch welche Erstgeburten von Eseln ausgelöst worden sind, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet hat, er für diese zehn Schafe absondere[121] und von diesen den Zehnt entrichte und sie gehören ihm. Wie bleibt es nun mit der Badeanstalt? Komm und höre: R. Ḥija b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda, da wandte sich R. Ḥisda an R. Hona, und dieser entschied es aus folgender Lehre R. Nahmans: Wenn man einen Betrag, den man durch das Gericht nicht einklagen[122] kann, dem Heiligtum weiht, so ist die Weihung ungiltig. — Demnach wäre, wenn man ihn wol einklagen kann, die Heiligung giltig, obgleich man ihn noch nicht erlangt hat, und dem widersprechend sagte ja R. Joḥanan, dass wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, beide es dem Heiligtum nicht weihen können, der eine, weil es nicht ihm gehört, und der andere, weil es sich nicht in seinem Besitz befindet!? — Du glaubst wol, es handle sich hier um eine bewegliche Badevorrichtung, hier handelte es sich um eine unbewegliche Badeanstalt, die, wenn man sie nur durch das Gericht einklagen kann, sich in seinem Besitz befindet[123].

R. Taḥlipha b. Maâraba[124] lehrte vor R. Abahu: Wenn zwei an einem Gewand[125] halten, so erhält der eine soweit seine Hand reicht, und der andere ebenfalls soweit seine Hand reicht, und den Rest teilen sie gleichmässig. R. Abahu zeigte: und einen Eid leisten. — In unsrer Mišnah heisst es ja aber, dass sie gleichmässig teilen, und es heisst nicht, dass jeder das erhalte, soweit seine Hand reicht; in welchem Fall findet dies nun statt!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es an den Fransen halten. R. Mešaršeja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn man an einem Gewand drei zu drei [Fingerbreiten] anfasst[126], dies heisse:[127] *und gab es seinem Nächsten*, denn es ist ebenso, als wäre es abgeschnitten, und er erwirbt es. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte, dass wenn der Scheidebrief in ihrer[128] Hand und die Schnur[129] in seiner[128] Hand sich befindet, sie, wenn er ihn an sich reissen kann, nicht ge-

121. Damit jene zur Arbeit u. zur Schur erlaubt werden. 122. Was auch bei der strittigen Badeanstalt der Fall war. 123. Grundstücke sind stets im Besitz ihres rechtmässigen Eigentümers. 124. Nach Cod. M: aus dem Westen. 125. Hier wird jedenfalls von einem orientalischen lakenartigen Gewand gesprochen, dass sich sehr gut zerteilen lässt. 126. Wenn ein Kauf- od. Tauschgeschäft perfekt gemacht werden soll, so lässt der Verkäufer den Käufer sein Gewand anfassen (cf. Rut 4,7); ein 3 zu 3 Fingerbreiten grosses Stück Stoff ist zum Gebrauch verwendbar; cf. ob. S. 454 Z. 4. 127. Rut. 4,7. 128. Der Ehefrau bezw. des Ehemanns. 129. An der der Scheidebrief befestigt ist.

schieden, wenn aber nicht, wol geschieden sei[130]? — In diesem Fall ist eine Trennung erforderlich, die nicht vorhanden ist, in jenem Fall ist eine Ueberreichung erforderlich, die wol vorhanden ist. Raba sagte: Wenn es ein vergoldetes Gewand ist, so teilen sie es. — Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn das Gold sich in der Mitte befindet. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn es einem näher ist; man könnte glauben, dieser könne zum anderen sagen: teile so, so lehrt er uns, dass der andere zu ihm sagen könne: wie kommst du, so zu teilen, teile so[131].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei einen Schuldschein halten, der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt, er gehörte dir, ich habe ihn aber eingelöst, so muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden[132] Worte Rabbis. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, sie teilen. Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden. R. Jose sagt, er behalte seine Giltigkeit.

לנתק ולהביאו אצלו אינה מגורשת ואם לאו מגורשת התם כריתות בעינן וליכא הכא נתינה בעינן והא איכא אמר רבא אם היתה טלית מוזהבת חולקין פשיטא לא צריכא דקאי דהבא בי מצעי הא נמי פשיטא לא צריכא דמיקרב לגבי חד מהו דתימא דאמר ליה פלוג הכי קמשמע לן דאמר ליה מאי חזית דפלגת הכי פלוג הכי: תנו רבנן שנים אוחזין בשטר מלוה אומר שלי הוא נפל ממני ומצאתיו ולוה אומר שלך הוא ופרעתיו לך יתקיים השטר בחותמיו דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר יחלוקו נפל ליד דיין לא יוציא עולמית רבי יוסי אומר הרי הוא בחזקתו: אמר מר יתקיים השטר בחותמיו וגבי ליה מלוה כוליה ולית ליה מתניתין שנים אוחזין כו' אמר רבא אמר רב נחמן במקיים דברי הכל יחלוקו כי פליגי בשאינו מקיים רבי סבר מודה בשטר שכתבו צריך לקיימו ואי מקיים ליה פליג ואי לא מקיים ליה לא פליג מאי טעמא חספא בעלמא הוא מאן קא משוי ליה להאי שטרא לוה[70] הא קאמר דפריע ורבן[66] שמעון בן גמליאל סבר מודה בשטר שכתבו אין צריך לקיימו ואף על גב דלא מקיים ליה יחלוקו: נפל ליד דיין לא יוציא עולמית: מאי שנא יד דיין אמר רבא הכי קאמר ואחר שמצא שטר שנפל ליד דיין הכי דמי

M 65 ד — · M 66 שמעון בן · M 67 ר׳ ד׳ · M 68 + לרבי · M 69 — להאי · M 70 ולוה אמר פרעתי.

Der Meister sagte: So muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Der Gläubiger fordert also den ganzen Betrag ein, — hält er denn nichts von unsrer Mišnah: wenn zwei ein Gewand halten &c.!? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Hinsichtlich eines beglaubigten Schuldscheins[133] sind alle der Ansicht, dass sie teilen, sie streiten nur hinsichtlich eines unbeglaubigten; Rabbi ist der Ansicht, der Schuldschein müsse, obgleich der Gläubiger zugibt ihn ausgestellt zu haben, beglaubigt werden, wenn er beglaubigt ist, so teilen sie, wenn er aber nicht beglaubigt ist, teilen sie nicht[134], da er nichts weiter als ein Stück Papier ist; denn der Gläubiger ist es, der ihn zum Schuldschein macht[135], und dieser sagt ja, dass er bezahlt[136] sei; R. Šimôn b. Gamaliél dagegen ist der Ansicht, wenn der Gläubiger zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, sie teilen also, auch wenn er nicht beglaubigt ist.

«Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden.» Womit ist denn ein Richter[137] anders!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, der in der Hand des Richters war, wenn sich

130. Da er den Scheidebrief an sich reissen kann. 131. Wenn eine gleichmässige Verteilung des Golds nur dann herauskommt, wenn es nach einer bestimmten Richtung geteilt wird. 132. Wenn die Zeugen ihre Unterschriften bestätigen, so behält der Schuldschein seine Giltigkeit. 133. Wenn die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigt werden. 134. Der Gläubiger erhält nichts. 135. Da er ebensogut sagen kann, der Schuldschein sei überhaupt gefälscht. 136. Wenn aber durch die Beglaubigung die Echtheit des Schuldscheins sicher ist, so teilen sie den Inhalt wie jeden anderen Fund. 137. Der Fragende hat darunter den Fall verstanden, wenn ein Richter den Schuldschein gefunden hat.

דכתב ביה הנפק לא יוציאו עולמית ולא מיבעיא לא כתב ביה הנפק דאיכא למימר כתב ללות ולא לוה אלא אפילו כתב[71] ביה הנפק דמקוים לא יחזיר דחיישינן לפירעון רבי יוסי אומר הרי היא בחזקתה ולא חיישינן לפירעון ולא חייש רבי יוסי לפירעון והתניא מצא שטר כתובה בשוק בזמן שהבעל מודה יחזיר לאשה אין הבעל מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה רבי יוסי אומר עודה תחת בעלה יחזיר לאשה נתארמלה או נתגרשה לא יחזיר לא לזה ולא לזה[72] איפוך נפל ליד דיין לא יוציאו עולמית דברי רבי יוסי וחכמים אומרים הרי הוא בחזקתו אי הכי קשיא דרבנן אדרבנן שטר כתובה כולה רבי יוסי[73] וחסורי מחסרא והכי קתני אין הבעל מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה במה דברים אמורים שנתארמלה או שנתגרשה אבל עודה תחת בעלה יחזיר לאשה[74] שרבי יוסי אומר עודה תחת בעלה יחזיר לאשה נתארמלה או שנתגרשה לא יחזיר לא לזה ולא לזה[75] רב פפא אמר לעולם לא תיפוך רבי יוסי לדבריהם דרבנן קאמר להו לדידי אפילו נתארמלה או נתגרשה נמי[76] לא חיישינן לפירעון לדידכו[77] אודו לי מיהת בעודה תחת בעלה דיחזיר לאשה דלאו בת פירעון היא ואמרו ליה רבנן אימור

71 P בו | 72 M [+ אלמא חייש ר״י לפירעון אלא]
73 M · היא 74 M — ר׳ יוסי 75 M [ואב א] לעולם
76 M + יחזיר לאשה ו 77 M [+ דחיישיתו לפרעון].

nämlich auf diesem eine richterliche Bestätigung[138] befindet, so darf er nie präsentirt werden; selbstverständlich gilt dies von dem Fall, wenn sich auf diesem keine gerichtliche Bestätigung befindet, denn es ist anzunehmen, er habe ihn geschrieben, und darauf zu borgen und habe nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine gerichtliche Bestätigung befindet, gebe man ihn nicht zurück, denn er kann bezahlt sein. R. Jose ader sagt, er behalte seine Giltigkeit und man berücksichtige nicht, er könne bezahlt sein. -- Berücksichtigt etwa R. Jose nicht, er könne bezahlt sein, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Morgengabenurkunde auf der Strasse findet, so gebe er sie, wenn der Ehemann es[139] eingesteht, der Frau zurück, wenn es aber der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen. R. Jose sagt, weilt sie noch beim Ehemann, so gebe er sie der Frau[140], ist sie verwitwet oder geschieden, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen[141]!? – Wende [jene Lehre] um: ist er in die Hand eines Richters gekommen, so werde er nie präsentirt — Worte R. Joses; die Weisen sagen, er behalte seine Giltigkeit. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruch[142]!? — [Die Lehre von der] Morgengabenurkunde vertritt vollständig die Ansicht R. Joses, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn es der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen zurück; dies nur, wenn sie verwitwet oder geschieden ist, wenn sie aber noch bei ihrem Ehemann verweilt, so gebe er sie der Frau, denn R. Jose ist der Ansicht, wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, gebe man sie der Frau, und wenn sie verwitwet oder geschieden ist, gebe man sie weder dem einen noch der anderen. R. Papa erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jose sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht berücksichtige man nicht, sie könnte bezahlt sein, selbst wenn sie verwitwet oder geschieden ist, aber auch ihr solltet mir doch zugeben, dass wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, man sie ihr gebe, da die Auszahlung noch nicht fällig ist; darauf erwiderten ihm die Rabbanan, sie könnte sich Wertgegenstände[143]

138. Das W. הנפק wird gewöhnl. vom syr. נפק herausgehen, hervorgehen abgeleitet; eine Bemerkung des Gerichts, dass der Schuldschein dem Gericht vorgelegt worden ist u. die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben; nach MUSSAFIA soll dies W. griech. Abstammung sein, jedoch bemerkt er hierzu nichts Näheres. 139. Dass er ihr die Morgengabe noch nicht bezahlt habe. 140. Weil niemand die Morgengabe vor der Scheidung auszahlt. 141. Weil sie bezahlt sein kann. 142. In der einen Barajtha lehren sie, dass der Schuldschein seine Giltigkeit behalte, in der anderen dagegen, dass die Urkunde nur dann der Frau ausgehändigt werde, wenn der Ehemann zugibt, ihr die Morgengabe nicht bezahlt zu haben. 143. Zur Deckung ihrer Morgengabe.

gesichert haben. Rabina erklärte: Tatsächlich wende man die erste Lehre um, und der Grund der Rabbanan ist hierbei, sie kann zwei Urkunden über ihre Morgengabe erhalten haben, während R. Jose dies nicht berücksichtigt.

R. Eleâzar sagte: Sie teilen nur dann, wenn beide das Formular oder beide die Nachschrift halten, wenn aber einer das Formular und der andere die Nachschrift hält, so erhält der eine das Formular und der andere die Nachschrift. R. Johanan aber sagte, sie teilen immer. — Selbst wenn der eine das Formular und der andere die Nachschrift hält, es wird ja gelehrt, dass der eine das erhalte, soweit seine Hand reicht, und der andere das erhalte, soweit seine Hand reicht!?

In dem Fall, wenn die Nachschrift sich in der Mitte befindet. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn sie einem näher ist; man könnte glauben, er könne sagen, wir wollen so teilen, so lehrt er uns, dass der andere sagen könne, wie kommst du so zu teilen, teile so. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Hat er ihn nach R. Eleâzar, welcher sagt, der eine erhalte das Formular und der andere erhalte die Nachschrift, etwa zum Verkorken einer Flasche nötig[147]!? Dieser erwiderte: den Geldwert; man berechne wieviel ein Schuldschein mit Datum und wieviel ein Schuldschein ohne Datum wert ist. Durch einen Schuldschein mit Datum können auch verkaufte Güter eingefordert werden, und durch den anderen können verkaufte Güter nicht eingefordert[148] werden; diese Differenz hat er ihm herauszuzahlen. Und auch unter "teilen" wovon wir sprechen, ist das Geldverhältnis zu verstehen, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste man auch, wenn zwei ein Gewand halten, dasselbe durchschneiden, und dadurch zerstört man es ja. — Das ist kein Einwand, es ist dann für Kinder zu gebrauchen. — Raba sagte, dass wenn es ein vergoldetes Gewand ist, sie es ebenfalls teilen, ist etwa auch hierbei zu verstehen, dass sie es durchschneiden, sie zerstören es ja!? — Dies ist kein Einwand, es ist für königliche Kinder zu gebrauchen. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn zwei auf einem Tier reiten &c.

צררי אתפכה רבינא אמר לעולם איפוך קמייתא
וטעמא דרבנן הכא משום דחיישינן לשתי כתובות
ורבי יוסי לשתי כתובות לא חייש: אמר רבי אלעזר
מחלוקת בששניהם אדוקים בטופס ושניהם בתורף
אבל אחד אדוק בטופס ואחד אדוק בתורף זה נוטל
טופס וזה נוטל תורף ורבי יוחנן אמר לעולם חולקין
ואפילו אחד אדוק בטופס ואחד אדוק בתורף והתניא
זה נוטל עד מקום שידו מגעת לא צריכא דקאי
תורף בי מצעי אי הכי מאי למימרא לא צריכא
דמקרב לגבי דחד מהו דתימא אמר ליה פלוג הכי
קמשמע לן דאמר ליה מאי חזית דפלגת הכי פלוג
הכי אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא לרבי אלעזר
דאמר זה נוטל טופס וזה נוטל תורף למה ליה לכי
צייר על פי צלוחיתו הוא צריך אמר ליה לדמי
דאמרי הכי שטרא דאית ביה זמן כמה שוי דלית
ביה זמן כמה שוי בשטרא דאית ביה זמן גבי
ממשעבדי ואידך לא גבי ממשעבדי יהיב ליה האיך
דביני ביני וחולקין נמי דאמרינן לדמי דאי לא תימא
הכי שנים אוחזין בטלית הכי נמי דפלגי הא אפסדוה
הא לא קשיא דחזיא לקטנים והא דאמר רבא אם
היתה טלית מוזהבת חולקין הכי נמי דפלגי לה והא
אפסדוה הא לא קשיא דחזיא לבני מלכים והא
דתנן היו שנים רוכבין על גבי בהמה וכו' הכי נמי

M 78 וטעמייהו דרב הכא לאו משום דחיישינן דפרעין אלא משום
M 79 אדוקים M 80 זה נוטל עד מקום שידו מגעת
M 81 הא נמי פשיטא לי M 82 דאמרינן M 83
בשטר M 84 דלית ביה זמן גבי מבני חרי יהיב M 85
דאמי M 86 ולאו דפסקי ליה לשטרא P 87
הכא M 88 לה אפס M 89 הא.

144. Nachdem sie diese verloren hatte, kann ihr ihr Ehemann eine andere Urkunde ausgehändigt haben, es ist aber nicht zu berücksichtigen, sie könne bereits bezahlt sein. 145. Am Ende des Schuldscheins befand sich eine Nachschrift, wo das Wesentlichste desselben, die Summe der Schuld u. die Namen des Schuldners u. des Gläubigers wiederholt wurde, das Datum befand sich nur in der Nachschrift, wodurch diese an Bedeutung gewann. Wenn der Schuldschein zusammengefaltet wurde, so wurde dieses Ende nach aussen umgeschlagen, daher die Bezeichnung תורף das Entblösste, Offene. 146. Cf. ob. N. 131 mut. mut. 147. Das Papier ist ja wertlos. 148. Da man nicht wissen kann, ob sie vorher oder nachher verkauft worden sind.

דפלגי לה[90] הא אפסדוה בשלמא טהורה חזיא לבשר
אלא טמאה[91] הא אפסדוה אלא לדמי הכא נמי לדמי:
אמר רמי בר חמא זאת אומרת המגביה מציאה
לחבירו קנה חבירו דאי סלקא דעתך לא קנה חבירו
תיעשה זו כמי שמונחת על גבי קרקע וזו כמי 5
שמונחת על גבי קרקע ולא יקנה לא זה ולא זה
אלא לאו שמע מינה המגביה מציאה לחבירו קנה
חבירו אמר רבא לעולם אימא לך המגביה מציאה
לחבירו לא קנה חבירו והכא היינו טעמא מגו דזכי
לנפשיה זכי נמי לחבריה תדע[92] שאילו אמר לשלוחו 10
צא וגנוב לי וגנב פטור ושותפין שגנבו חייבין מאי
טעמא לאו משום[93] דאמרינן מגו דזכי לנפשיה זכי
נמי לחבריה שמע מינה: אמר רבא השתא דאמרת
אמרינן מגו חרש ופקח שהגביהו מציאה מתוך
שקנה חרש קנה פקח בשלמא חרש קנה דקא מגבה 15
ליה בן דעת אלא פקח במאי קנה אלא אימא חרש
קנה פקח לא קנה ומאי מגו מגו דשני חרשין
בעלמא קנו האי נמי קני האי מאי אם תמצא לומר
המגביה מציאה לחבירו קנה חבירו[94] הני מילי היכא
דקא מגבה ליה אדעתא דחבריה האי אדעתא דידיה 20
קא מגבה ליה איהו לא קני לאחריני מקני אלא

M 90 — הא אפס׳ || M 91 + ליה || M 92 דאילו
P 93 דאמר | M 94 ○ ה״ם P 95 גבי.

ist etwa auch hierbei zu erklären, dass sie es zerschneiden, sie zerstören es ja!? Allerdings ist bei einem reinen das Fleisch zu gebrauchen, ein unreines vernichtet man ja aber!? Du musst also erklären, dies beziehe sich auf den Wert, ebenso ist es auch dort auf den Wert zu beziehen.

Rami b. Ḥama sagte: Hieraus[149] ist zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erworben habe; denn wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht erworben, so sollte es doch hierbei ebenso sein, als läge sowol die eine Hälfte, als auch die andere Hälfte[150] ebenfalls auf der Erde, und somit sollte es weder der eine noch der andere erwerben. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten[151] aufhebt, dieser ihn dadurch erwerbe. Raba erwiderte: Tatsächlich, kann ich sagen, erwirbt, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn dieser nicht, hierbei aber erfolgt dies aus folgendem Grund: wenn er es für sich[152] erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten. Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Boten sprach: geh und stiehl für mich, und dieser dies getan hat, so ist jener frei[153], wenn aber Gesellschafter gemeinschaftlich gestohlen[154] haben, so sind sie schuldig; doch wol deshalb, weil wir sagen: wenn er es für sich erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten; schliesse hieraus.

Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, dass das "wenn"[155] zu berücksichtigen sei, so hat, wenn ein Tauber und ein Hörender[156] zusammen einen Fund aufgehoben haben, ihn, da der Taube ihn erworben[157] hat, auch der Hörende erworben. — Allerdings hat ihn der Taube erworben, da ihn ein Verständiger für ihn aufgehoben hat, wieso aber hat ihn der Hörende erworben!? — Sage vielmehr, der Taube hat ihn erworben, der Hörende hat ihn nicht erworben. — Welches "wenn" ist hierbei zu berücksichtigen? — Wenn zwei Taube ihn erwerben können, so erwirbt ihn auch dieser. — Was ist dies [für ein Schluss], allerdings erwirbt, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, ihn dieser, weil er ihn für diesen aufgehoben hat, hierbei aber hat er[158] ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er ihn für sich selbst nicht erwirbt, wie sollte er ihn für einen anderen erwerben!? — Sage vielmehr: da ihn der

149. Aus unsrer Mišnah, nach welcher beide den Fund erworben haben. 150. Da jeder nur die Hälfte aufgehoben hat, während man einen Fund nur dann erwirbt, wenn man ihn ganz aufgehoben hat. 151. Jeder hat das Gewand nicht nur für sich, sondern auch für die anderen aufgehoben. 152. Jeder hat das Gewand in erster Reihe für sich selbst aufgehoben. 153. Vielmehr ist der Bote strafbar, weil er den verbotenen Auftrag nicht befolgen sollte. 154. Und nur einer den gestohlenen Gegenstand heimgebracht hat. 155. Den oben angeführten Schluss: wenn jemand etwas für sich erlangen kann, könne er es auch für seinen Nächsten. 156. Cf. S. 140 N. 49. 157. Da ihn der Hörende für ihn erworben hat; der Taube kann ihn rechtlich für sich nicht erwerben; cf. Git. 59b. 158. Der Hörende.

Hörende nicht erworben hat, so hat ihn auch der Taube nicht erworben Wenn du aber einwenden wolltest: wieso ist es denn hierbei anders als bei zwei Tauben, [so ist zu erwidern:] bei diesen haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, damit es nicht zu Streitigkeiten komme, hierbei aber sagt er: wenn der Hörende es nicht erwirbt, wie sollte ich es erwerben!? R. Aha, Sohn R. Adas, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Rami b. Ḥama dies[159], wollte man sagen, aus dem Anfangsatz: wenn zwei ein Gewand halten, so sagt ja der eine, das ganze gehöre ihm, und er habe das ganze aufgehoben, und der andere sagt ebenfalls, das ganze gehöre ihm und er habe das ganze aufgehoben[160]!? — Vielmehr aus dem Passus: und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. Wir haben ja aber den Anfangsatz auf einen Fund und den Schlusssatz auf den Kauf und Verkauf bezogen!? — Vielmehr, dies ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt die Hälfte gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Woher, dass dies sich auf einen Fund bezieht, vielleicht auf den Kauf und Verkauf!? Wolltest du erwidern, vom Kauf und Verkauf brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist es dennoch nötig:] man könnte nämlich glauben, derjenige, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, gelte als Wiederbringer eines Funds[161] und sei [vom Eid] frei, so lehrt er uns, dass dies als List zu betrachten sei, denn er denkt wie folgt: wenn ich sage, das ganze gehört mir, so muss ich schwören, ich werde lieber so[162] sagen, somit als Wiederbringer eines Funds gelten und [vom Eid] frei sein!? — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: wenn zwei auf einem Tier reiten, dies ist ja nicht nötig, — aus dieser überflüssigen Lehre ist also zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Vielleicht will er uns damit lehren, dass auch der Reiter es erwerbe[163]!? — Vielmehr, aus dem Schlusssatz: wenn sie es einander zugestehen oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur; von Kauf und Verkauf braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, wahrschein-

אימא מתוך שלא קנה פקח לא קנה חרש וכי תימא מאי שנא משני חרשין דעלמא התם תקינו להו רבנן דלא אתי לאנצויי הכא מימר אמר פקח לא קני אנא אקני אמר ליה רב אחא בריה דרב אדא לרב אשי דיוקיה דרמי בר חמא מהיכא אי נימא מרישא שנים אוחזין בטלית התם האי קאמר כולה שלי ואנא אגבהתה כולה והאי אמר כולה שלי ואנא אגבהתה כולה אלא מהא דקתני זה אומר כולה שלי וזה אומר כולה שלי הא תו למה לי אלא ממשנה יתירה שמע מינה המגביה מציאה להבירו קנה חבירו והא אוקימנא רישא במציאה וסיפא במקח וממכר אלא מסיפא זה אומר כולה שלי וזה אומר הציה שלי הא תו למה לי אלא ממשנה יתירה שמע מינה המגביה מציאה לחבירו קנה חבירו וממאי דבמציאה דלמא במקח וממכר וכי תימא אי במקח וממכר מאי למימרא סלקא דעתך אמינא האי דקאמר הציה שלי להוי כמשיב אבידה וליפטר קמשמע לן דהאי איערומי קא מערים סבר אי אמינא כולה שלי בעינא אשתבועי אימא הכי דאהוי כמשיב אבידה ואיפטר אלא מהא היו שנים רוכבין על גבי בהמה הא תו למה לי אלא ממשנה יתירה שמע מינה המגביה מציאה לחבירו קנה חבירו ודלמא הא קמשמע לן דרוכב נמי קני אלא מסיפא בזמן שהן מודין או שיש להן עדים הולקין בלא שבועה במאי אי במקח וממכר

M 96 להו ‖ M 97 ליתי ‖ M 98 אויא ‖ M 99 מהא ‖ M 1 הא ‖ M 2 — כולה...אגב׳ כולה ‖ M 3 — ש״ם ‖ M 4 אי ‖ B 5 + איצטריך. M [+ הא תנא ליה רישא] M 6 פלגא דאיהוי משיב ‖ M 7 הא תו ל״ל אלא לאו ש״ם.

159. Dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. 160. Jeder will es ja vollständig aufgehoben u. erworben haben. 161. Da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, das ganze gehöre ihm. 162. Die Hälfte gehört mir. 163. Obgleich er das Tier nicht antreibt.

צריכא למימר אלא לאו במציאה ושמע מינה המגביה
מציאה לחבירו קנה חבירו ורבא אמר לך מגו דזכי
לנפשיה זכי נמי לחבריה: היו שנים רוכבין: אמר
רב יוסף אמר לי רב יהודה °שמעית מיניה דמר — ol.b
5 שמואל תרתי רכוב ומנהיג חד קני וחד לא קני
ולא ידענא הי מינייהו היכי דמי אילימא רכוב
להודיה ומנהיג להודיה מנהיג להודיה מי איכא
מאן דאמר לא קני אלא אי איכא למימר דלא קני
רכוב הוא דאיכא למימר אלא רכוב במקום מנהיג
10 [10]איבעיא ליה מאי רכוב עדיף דהא תפיס בה אי
דלמא מנהיג עדיף דאזלא מחמתיה אמר רב יוסף
אמר לי רב יהודה נחזי אנן דתנן °המנהיג סופג את — viii,3
הארבעים והיושב בקרון סופג את הארבעים רבי
מאיר פוטר את היושב בקרון ומדאפיך שמואל ותני
15 וחכמים פוטרין את היושב בקרון שמע מינה [11]רכוב
להודיה לא קני וכל שכן רכוב במקום מנהיג [12]אמר
ליה אביי לרב יוסף הא זמנין סגיאין אמרת לן
נחזי אנן ולא אמרת לן משמיה דרב יהודה אמר
ליה [13]אברא [14]ודכרנן נמי דאמרי ליה היכי פשיט מר
20 רכוב מיושב יושב לא תפיס במוסירה רכוב תפיס
במוסירה ואמר לי רב ושמואל דאמרי תרוייהו
מוסירה [15]לא קני איכא דאמרי אמר ליה אביי לרב
יוסף היכי פשיט מר רכוב מיושב יושב לא תפיס
במוסירה רכוב תפיס במוסירה אמר ליה הכי תנא
25 אידי מוסירה [15]לא קני אתמר נמי אמר רבי חלבו

M 8 — ש ב ◯ ורבא...לחבריה M 9 א״א M 10
◯ א״ל M 11 + דלרבנן M 12 [+ לא קני]
M 13 + רב יהודה V 14 ודכירנא M 15 אינו קונה.

lich spricht dies von einem Fund, somit ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. Raba aber kann dir erwidern: da er ihn für sich selbst erwirbt, so erwirbt er ihn auch für seinen Nächsten[164].

WENN ZWEI &c. REITEN. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte mir, er habe von Mar Šemuél zwei Dinge gehört, vom Reitenden und vom Führenden, dass nämlich der eine [das Tier] erwerbe und der andere nicht, er wisse aber nicht, welcher von diesen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jemand ein Tier allein reitet oder allein führt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, der Führende[165] erwerbe es nicht; wenn einer es nicht erwirbt, so wird er es wol vom Reitenden gesagt haben. — Vielmehr, fraglich war es ihm hinsichtlich des Falls, wenn der eine reitet und der andere es führt; ist der Reitende zu bevorzugen, da er das Tier in seiner Gewalt hat, oder ist der Führende zu bevorzugen, da es durch ihn geht? R. Joseph sagte: R. Jehuda sprach zu mir: wir wollen dies untersuchen; es wird gelehrt: der Führende[166] erhält die vierzig [Geisselhiebe] und der im Wagen Sitzende erhält die vierzig [Geisselhiebe]; R. Meír befreit den im Wagen Sitzenden[167]. Da nun Šemuél diese Lehre umwendet und liest: die Weisen befreien den im Wagen Sitzenden, so ist hieraus zu entnehmen, dass nach ihm der Reitende[168] allein nicht erwerbe, und um so weniger, wenn ausser dem Reitenden ein anderer es führt. Abajje sprach zu R. Joseph: Sehr oft sagtest du uns: wir wollen es sehen, ohne es im Namen R. Jehudas gesagt zu haben!? Dieser erwiderte: So[169] ist es; ich erinnere mich auch, wie ich zu ihm sagte: wieso will der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja nicht die Zügel, während der Reitende die Zügel hält, und er erwiderte mir: Rabh und Šemuél sagen beide, durch [das Halten] der Zügel erwerbe man[170] es nicht. Manche lesen: Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso kann der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja nicht die Zügel, während der Reitende die Zügel hält!? Dieser erwiderte: Idi lehrte, dass man es durch [das Halten] der Zügel nicht erwerbe. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: durch [das Halten] der Zügel er-

164. Nur in diesem Fall, wo jeder den Gegenstand zunächst für sich selbst aufgehoben hat, erwerben sie ihn, wenn ihn aber der Aufhebende selbst nicht erwerben wollte, erwirbt ihn auch der andere nicht.
165. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben u. dieser hat es ja angezogen.
166. Eines aus Rind u. Esel bestehenden Gespanns; cf. Dt. 22,10.
167. Da seine Tätigkeit ganz unwesentlich ist.
168. Der dem im Wagen Sitzenden gleicht. Er addizirt diese Ansicht den Weisen, da die Halakha nach der Mehrheit entschieden wird.
169. Dass R. Jehuda es sagte.
170. Einen Fund; es ist also einerlei, ob er die Zügel hält od. nicht.

werbe man nur das von seinem Nächsten erhaltene [Tier], nicht aber das gefundene und das von einem Proselyten hinterlassene. — Was bedeutet [das Wort] mosira [Zügel]? Raba erwiderte: Idi erklärte es mir: als wenn jemand etwas seinem Nächsten übergibt [masar]. Man erwirbt dadurch das von seinen Nächsten erhaltene, weil es ihm sein Nächster übergeben hat, nicht aber ein gefundenes oder von einem Proselyten hinterlassenes, weil niemand es ihm übergeben hat. Man wandte ein: Wenn zwei auf einem Tier reiten &c. Nach wessen Ansicht, nach R. Meír sollte doch, wenn der Sitzende[173] es erwirbt, um so mehr der Reitende[174], wahrscheinlich also nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu schliessen, dass der Reitende es erwerbe!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach heisst dies ja führen!? — Es gibt zweierlei Arten von Führen; man könnte nun glauben, der Reitende sei zu bevorzugen, da er es führt und auch in seiner Gewalt hat, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn zwei ein Kamel ziehen[175] oder einen Esel führen, oder der eine zieht und der andere führt, so haben sie sie auf diese Weise erworben; R. Jehuda sagt, erwerben könne man nur ein Kamel durch das Ziehen und einen Esel durch das Führen. Hier wird also gelehrt: oder der eine zieht und der andere führt, also nur durch Ziehen und Führen, nicht aber durch das Reiten!? — Dies gilt auch vom Reiten, nur lehrt er es deshalb vom Ziehen und Führen, um der Ansicht R. Jehudas entgegenzutreten; dieser sagt, ein Kamel nur durch Ziehen und einen Esel nur durch Führen, so lehrt er uns, dass man sie auch entgegengesetzt erwerbe. — Demnach[176] sollte er es doch zusammengefasst lehren: wenn zwei ein Kamel oder einen Esel ziehen oder führen!? — Es gibt einen Fall, in welchem nicht erworben wird; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. Manche erheben diesen Einwand aus dem Schlußsatz: so haben sie auf diese Weise erworben; dies schliesst ja wahrscheinlich das Reiten aus!? — Nein, dies schliesst das Entgegengesetzte aus. — Demnach ist dies ja identisch mit der Ansicht R. Jehudas!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des einen Falls,

אמר רב הונא מוסירה מחבירו קני במציאה ובנכסי
הגר לא קני מאי לישן מוסירה אמר רבא אידי
אסברה לי כאדם המוסר דבר לחבירו בשלמא מחבירו
קני דקא מסר ליה חבריה אלא במציאה ובנכסי
הגר מאן קא מסר ליה דליקני מיתיבי היו שנים 5
רוכבין על גבי בהמה וכו׳ מני אילימא רבי מאיר
השתא יושב קני רוכב מיבעיא אלא לאו רבנן ושמע
מינה רוכב קני הכא במאי עסקינן במנהיג ברגליו
אי הכי היינו מנהיג תרי גווני מנהיג מהו דתימא
רוכב עדיף דהא מנהיג ותפיס בה קמשמע לן תא 10
שמע שנים שהיו מושכין בגמל ומנהיגין בחמור או
שהיה אחד מושך ואחד מנהיג במדה זאת קנו רבי
יהודה אומר לעולם לא קנה עד שתהא משיכה
בגמל והנהגה בחמור קתני מיהת או שהיה אחד
מושך ואחד מנהיג מושך ומנהיג אין אבל רוכב לא 15
הוא הדין דאפילו רוכב והא דקתני מושך ומנהיג
לאפוקי מדרבי יהודה דאמר עד שתהא משיכה
בגמל והנהגה בחמור קמשמע לן דאפילו איפכא
נמי קני אי הכי ליערבינהו וליתנינהו שנים שהיו
מושכין ומנהיגין בין בגמל בין בחמור איכא חד צד 20
דלא קני איכא דאמרי משיכה בחמור ואיכא דאמרי
הנהגה בגמל ואיכא דמותיב מסיפא במדה זו קנה
במדה זו למעוטי מאי לאו למעוטי רוכב לא למעוטי
איפכא אי הכי היינו רבי יהודה איכא בינייהו[25] צד

M 16 — וא״ר אמר רמי בר אבא א״ר הונא ‖ B 17 קנה ‖ M 18 + ר׳ ‖ M 19 — בש׳ ‖ P 20 לחבירו ‖ M 21 – חב׳ אלא ‖ P 22 רוכ׳ שנים ‖ P 23 כמדה ‖ M 24 : ‖ M 25 הד צד ‖ B 26 ואית (P ואי׳).

171. Durch Kauf. 172. Das Vermögen eines kinderlos verstorbenen Proselyten ist Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt es. 173. Der in einem Wagen sitzt, vor dem verschiedenartige Tiere gespannt sind; er ist dieserhalb strafbar, u. erwirbt bezw. dadurch die Tiere. 174. Diese Lehre wäre also ganz überflüssig. 175. Ein Kamel wird am Halfter gezogen, ein Esel dagegen von hinten angetrieben. 176. Dass man sie auf jede Weise des Fortbringens erwerbe.

אחד דלא קנה[25]איכא דאמרי משיכה בחמור ואיכא
דאמרי הנהגה בגמל תא שמע אחד רכוב חמור
ואחד תפוס במוסירה זה קנה חמור וזה קנה מוסירה
שמע מינה רכוב קני הכא נמי במנהיג ברגליו אי
הכי נקני נמי רכוב במוסירה אימא זה קנה חמור
וחצי מוסירה וזה קנה חצי מוסירה בשלמא רכוב
קני דקמגבה ליה בן דעת אלא תפוס במוסירה במאי
קני אימא זה קנה חמור וכוליה מוסירה וזה קני
מה שתפוס בידו האי מאי אם תימצי לומר המגביה
מציאה לחבירו קנה חבירו הני מילי היכי דקא מגבה
ליה אדעתא דחבריה האי אדעתא דידיה קא מגבה
ליה איהו לא קני לאחריני מקני אמר רב אשי[26]זה
קנה חמור[27]ובי פגיה וזה קנה מה שתפוס בידו
והשאר לא קנה לא זה ולא זה רבי אבהו אמר
לעולם כדקתני הואיל ויכול לנתקה ולהביאה אצלו
והא דרבי אבהו[29]ברותא היא דאי לא תימא הכי
טלית[30]שהיא מונחת חציה על גבי קרקע וחציה על
גבי עמוד ובא אחד והגביה חציה מעל גבי קרקע
ובא אחר והגביה חציה מעל גבי עמוד הכי נמי
דקמא קני ובתרא לא קני הואיל ויכול[31]לנתק ולהביא
אצלו אלא הא דרבי אבהו[32]ברותא היא תא שמע
[32]רבי אליעזר אומר רכוב בשדה[33]ומנהיג בעיר קנה
הכא נמי מנהיג ברגליו אי הכי[34]היינו מנהיג תרי

B 00 אית (P אי) M 26 ה ב ◯ M 27 — אימא B 28 ובית M 29 ברותא M 30 שהיתה M 31 לנתקה ולהביאה M 32 רא א M 33 — קנה M 34 — רכוב.

in welchem (nicht[177]) erworben wird; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. — Komm und höre: Wenn der eine auf dem Esel reitet und der andere die Zügel hält, so hat der eine den Esel und der andere die Zügel erworben; hieraus ist also zu entnehmen, dass der Reitende [das Tier] erwerbe!? — Hier wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach sollte doch der Reitende auch die Zügel erwerben!? — Lies: der eine erwirbt den Esel und die Hälfte der Zügel und der andere erwirbt die Hälfte der Zügel. — Allerdings erwirbt sie der Reitende, da ein Vernünftiger es[178] für ihn aufgehoben hat, wodurch aber erwirbt sie der, der die Zügel hält[179]!? — Lies: der eine erwirbt den Esel und die Zügel und der andere erwirbt das, was er in der Hand hält. — Was ist dies [für eine Erklärung], wenn man auch sagen will, dass wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, dieser ihn erwerbe, so gilt dies ja nur von dem Fall, wenn er ihn für seinen Nächsten aufgehoben hat, dieser aber hat ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er für sich selbst nicht erwirbt, wieso kann er für seinen Nächsten erwerben[180]!? R. Aši erwiderte: Der eine erwirbt den Esel und den Zaum und der andere erwirbt das, was er in der Hand hält, und das übrige erwirbt weder der eine noch der andere. R. Abahu erklärte: Tatsächlich, wie gelehrt[181]wird, und zwar, weil er[182][die Zügel] an sich reissen kann. Aber die Erklärung R. Abahus ist sinnlos[183], denn wenn dem nicht so wäre, so müsste ja, wenn ein Gewand zur Hälfte auf der Erde und zur Hälfte auf einem Pfahl gelegen hat und einer gekommen ist und die auf der Erde liegende Hälfte und ein anderer gekommen ist und die auf dem Pfahl liegende Hälfte aufgehoben hat, ebenfalls es der erste erworben haben und nicht der andere, weil jener es an sich reissen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: durch das Reiten auf dem Feld und das Führen [auch] in der Stadt erwerbe man es[184]!? — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach ist dies ja identisch mit Führen!? — Es gibt zwei Arten von Führen. — Wes-

177. Eine bei RABBINOWICZ zitirte Handschrift hat richt. דקנה statt דלא קנה, da dies auf die Ansicht des ersten Autors zu beziehen ist. 178. Das zweite Ende der Zügel. 179. Er hat blos das eine Ende aufgehoben, während ein Fund nur dann erworben wird, wenn er vollständig aufgehoben wird. 180. Somit sollte ja auch der Reitende die Zügel nicht erwerben. 181. Dass der eine den Esel u. der andere die Zügel erwerbe. 182. Der die Zügel hält. 183. ברותא (so richt. in Cod. M u. anderen Stellen unsres Textes) vom aram. ברא erdichten, ersinnen (sc. Unwahres, Lügenhaftes); die La. בריתא, sowie die Ableitung von ברא aussen, äusserlich, nach Aussen gehörig, zu verwerfen, ist falsch. 184. Ein gefundenes Tier.

halb erwirbt man es demnach nicht durch das Reiten in der Stadt!? R. Kahana erwiderte: Weil die Leute in der Stadt nicht zu reiten pflegen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach hat, wenn jemand einen Geldbeutel am Šabbath aufgehoben hat, dieser ihn ebenfalls nicht erworben, weil die Leute am Šabbath einen Geldbeutel nicht aufzuheben pflegen[185]!? Du musst also sagen, was er getan hat, ist geschehen, und er hat ihn erworben, ebenso ist auch hierbei, was er getan hat, geschehen, und er hat es erworben. — Vielmehr, hier wird vom Kauf und Verkauf gesprochen, denn [der Verkäufer] sagte zu ihm: erwirb es auf die gewöhnliche Art, wie es die Leute zu erwerben[186] pflegen. Ist es aber eine Verkehrsstrasse, so hat er es[187] erworben; ist es ein angesehener Mann, so hat er es nicht erworben; ist es ein Weib, so hat es es nicht erworben; ist es ein niedriger Mensch, so hat er es erworben[188].

R. Eleâzar fragte: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat: Ziehe dieses Tier an dich, um die darauf befindlichen Geräte[189] zu erwerben? — «Um zu erwerben», er hat ihm ja nicht gesagt: erwirb!? Vielmehr [wenn er gesagt hat]: [ziehe] und erwirb die darauf befindlichen Geräte, wie ist es nun, hat das Ansichziehen des Tiers den Erfolg, dass die Geräte erworben werden, oder nicht? Raba sprach: Erwirbt er denn die Geräte, selbst wenn jener zu ihm gesagt hat: erwirb das Vieh und erwirb die Geräte, es gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof ist nichts zu erwerben!? Wolltest du erwidern: wenn es stehen geblieben[190] ist, so kann ja, was gehend nicht erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerben!? — Die Halakha ist: wenn es gefesselt war. R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sprachen zu Raba: Demnach erwirbt, wenn jemand in einem Schiff reist, und Fische in dieses gesprungen sind, sie dieser nicht, weil es als beweglicher Hof gilt!? Dieser erwiderte: Das Schiff ruht ja, und nur das Wasser unter diesem bewegt es fort. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist [eine Frau], wenn sie auf der Strasse geht und [ihr Ehemann] ihr einen Scheidebrief in den Busen oder ihren Korb geworfen hat, dadurch nicht geschieden[191]!? Dieser erwiderte: Der Korb ruht ja, und nur [die Frau] geht.

נוהגי מנהיג אי הכי רכוב בעיר מאי טעמא לא קני אמר רב כהנא לפי שאין דרכן של בני אדם לרכוב בעיר אמר ליה רב אשי לרב כהנא אלא מעתה הגביה ארנקי בשבת שאין דרכן של בני אדם להגביה ארנקי בשבת הכי נמי דלא קני אלא מאי דעבד עבד וקני הכא נמי מאי דעבד עבד וקני אלא במקח וממכר עסקינן דאמר ליה קני כדרך שבני אדם קונין ואי רשות הרבים היא קני ואי אדם חשוב היא קני ואי אשה היא קניא ואי אניש זילא הוא קני: בעי רבי אלעזר האומר לחבירו משוך בהמה זו לקנות כלים שעליה מהו לקנות מי אמר ליה קני אלא וקני כלים שעליה מהו מי מהניא משיכה דבהמה לאקנויי כלים או לא אמר רבא אי אמר ליה קני בהמה וקני כלים מי קני כלים חצר מהלכת היא וחצר מהלכת לא קנה וכי תימא כשעמדה והא כל שאילו מהלך לא קנה עומד ויושב לא קנה והלכתא בכפותה אמרו ליה רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע לרבא אלא מעתה היה מהלך בספינה וקפצו דגים ונפלו לתוך הספינה הכי נמי דחצר מהלכת היא ולא קני אמר ליה ספינה מינח נייחא ומיא הוא דקא ממטו לה אמר ליה רבינא לרב אשי אלא מעתה היתה מהלכת ברשות הרבים וזרק לה גט לתוך חיקה או לתוך קלתה הכי נמי דלא מגרשה אמר ליה קלתה מינח נייחא ואיהי דקא מסגיא מתותה:

M 35 א ה רב ב ‖ M 36 |אי במציאה ה ; דקני| אלא [הכא] ‖ במקח ‖ M 37 [+ אי רה״ר הוא לא קני] ‖ M 38 | אי ‖ אניש הגון הוא לא קני] ‖ B 39 + משיך בהמה ז. M ‖ הכי קאמר ליה ‖ M 40 - אמו ‖ M 41 והא הבא ‖ P 42 בכפות ‖ M 43 דלא קני ‖ M 44 - לתוך חיקה ‖ או ‖ B 45 הכא ‖ M 46 - היא ‖ M 47 מת.

185. Wegen des Verbots der Transportation. 186. Dh. durch die Benutzung, wie es benutzt zu werden pflegt. 187. Auch durch das Reiten, da wegen des grossen Verkehrs das Reiten bequemer ist. 188. Für einen hochgestellten Mann od. ein Weib ziemt es sich nicht, ein Tier zu führen, ein niedriger Mensch reitet überall, ohne auf Lebensart Rücksicht zu nehmen. 189. Während er ihm das Tier nicht verkauft. 190. Er erwerbe das Tier durch das Ansichziehen u. die Geräte beim Stehenbleiben desselben. 191. Dagegen gibt es eine Lehre (Git. 77a), dass sie in einem solchen Fall wol geschieden sei.

[iij] היה רוכב על גבי בהמה וראה את המציאה ואמר לחבירו תנה לי נטלה ואמר אני זכיתי בה זכה בה אם משנתנה לו אמר אני זכיתי בה תחילה לא אמר כלום:

גמרא. תנן התם מי שליקט את הפאה ואמר הרי זו לפלוני עני רבי אליעזר אומר זכה לו וחכמים אומרים יתננה לעני הנמצא ראשון אמר עולא אמר רבי יהושע בן לוי מחלוקת מעשיר לעני דרבי אליעזר סבר מגו דאי בעי מפקר נכסיה והוי עני וחזי ליה השתא נמי חזי ליה ומגו דזכי לנפשיה זכי נמי לחבריה ורבנן סברי חד מגו אמרינן תרי מגו לא אמרינן אבל מעני לעני דברי הכל זכה לו דמגו דזכי לנפשיה זכי נמי לחבריה אמר ליה רב נחמן לעולא ולימא מר מעני לעני מחלוקת דהא מציאה הכל עניים אצלה ותנן היה רוכב על גבי בהמה וראה את המציאה ואמר לחבירו תנה לי נטלה ואמר אני זכיתי בה זכה בה אי אמרת בשלמא מעני לעני מחלוקת מתניתין מני רבנן היא Fol. 10 אלא אי אמרת בעשיר ועני מחלוקת אבל מעני לעני דברי הכל זכה לו הא מני לא רבנן ולא רבי אליעזר אמר ליה מתניתין דאמר תחילה הכי נמי

B 48 לו — ‖ M 49 — אמרינן תרי מגו ‖ M 50 — ליה ל ‖ M 51 — השתא...ליה ‖ M 52 — דמגו...לחבריה ‖ M 53 — מתני׳ ‖ M 54 מעשיר לעני ‖ M 55 מני מתני׳ לא.

WENN JEMAND AUF EINEM TIER REITET UND EINEN FUND SIEHT UND ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRICHT: REICH IHN MIR, UND DIESER IHN AUFHEBT UND SPRICHT: ICH HABE IHN SELBST ERWORBEN, SO HAT ER IHN ERWORBEN; WENN ER ABER, NACHDEM ER IHN IHM GEGEBEN HAT, ZU IHM SPRICHT: ICH HABE IHN FRÜHER ERWORBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand[192] den Eckenlass aufliest und spricht: dies ist für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliêzer sagt, [für jenen] erworben; die Weisen sagen, er gebe ihn dem ersten Armen, der sich einfindet. Ûla sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Sie streiten nur über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, R. Eliêzer ist der Ansicht, wenn er wollte, könnte er sein Vermögen freigeben und ein Armer sein und ihn erwerben, daher erwirbt er ihn auch jetzt, und wenn er ihn für sich erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben; die Rabbanan aber sind der Ansicht, einmal "wenn"[193] berücksichtigen wir, zweimal "wenn" berücksichtigen wir nicht. Wenn es aber ein Armer für einen Armen getan hat, so sind alle der Ansicht, dass er ihn für ihn erworben habe, denn wenn er ihn für sich selber erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben. R. Naḥman sprach zu Ûla: Der Meister kann ja sagen, dass sie [auch] über den Fall streiten, wenn es ein Armer für einen Armen getan hat; hinsichtlich eines Funds gilt ja jeder als Armer[194] und es wird gelehrt, dass wenn jemand auf einem Vieh reitet und einen Fund sieht und zu seinem Nächsten spricht, dass er ihn ihm reiche, und dieser ihm erwidert, er habe ihn selbst erworben, er ihn erworben habe; allerdings ist, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Armer für einen Armen[195] tut, unsre Mišnah die Ansicht der Rabbanan[196], wessen Ansicht aber vertritt sie, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, während hinsichtlich des Falls, wenn es ein Armer für einen Armen tut, alle der Ansicht sind, dass er ihn für ihn erworben habe, doch wol weder die der Rabbanan noch die des R. Eliêzer[197]!? Dieser erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn er "zuerst" gesagt[198] hat. Dies ist

192. Der kein Armer u. zum Auflesen des Eckenlasses (cf. S. 99 N. 32) nicht berechtigt ist. 193. Cf. ob. S. 480 N. 155 mut. mut. 194. Dh. zur Aneignung desselben berechtigt. 195. Die Rabbanan sind der Ansicht, man sage zwar, was er für sich erwirbt, erwerbe er auch für einen anderen, nicht aber sage man, wenn er wollte, konnte er es erwerben. 196. Der Anfangsatz lehrt demnach, dass man das, was man für sich erwirbt, auch für einen anderen erwerbe, u. der Schlußsatz lehrt, dass man das, was man für sich nicht erworben hat, auch für einen anderen nicht erworben habe. 197. Die Mišnah lehrt, dass der Aufhebende den Fund nicht für den anderen erworben habe. 198. Wenn er den Fund überhaupt für sich aufgehoben hat; wenn jemand aber einen Gegenstand für einen anderen aufhebt, erwirbt ihn dieser.

auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er, dass wenn er, nachdem er ihn ihm gereicht hat, sagt, er habe ihn zuerst erworben, seine Worte nichtig seien; im Schlußsatz braucht es ja nicht "zuerst" zu heissen, denn auch wenn er nicht "zuerst" sagt, meint er ja zuerst[199], wahrscheinlich deutet dies darauf, dass auch der Anfangsatz von dem Fall spreche, wenn er "zuerst" gesagt hat. — Und jener!? — Er lehrt dies im Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes: der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn er "zuerst" gesagt hat, und der Anfangsatz, wenn er nicht "zuerst" gesagt hat[200].

R. Naḥman und R. Ḥisda sagten beide, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufgehoben hat, dieser ihn nicht erworben habe, weil dies ebenso ist, als würde jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhaschen und dadurch andere[201] schädigen, und wenn jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere schädigt, so hat er es nicht erworben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selbst; dies nur, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte[202] oder grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute für ihn arbeite, so gehört der Fund dem Arbeitgeber!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Lohnarbeiter, dessen Hand der des Arbeitgebers gleicht. Rabh sagte ja aber, dass ein Lohnarbeiter sogar in der Mitte des Tags zurücktreten könne[203]!? Dieser erwiderte: So lange er nicht zurückgetreten ist, gleicht seine Hand der Hand des Arbeitgebers. Zurücktreten aber kann er aus folgendem Grund, es heisst:[204] *Denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an, sie sind meine Sklaven*, nicht aber Sklaven von Sklaven.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufgehoben hat, so hat ihn dieser erworben. Wenn man aber aus unsrer Mišnah[205] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern,] weil er zu ihm gesagt hat: reiche ihn mir, nicht aber: erwirb ihn für mich[206].

מסתברא דקתני סיפא אם משנתנה לו אמר אני זכיתי בה תחלה לא אמר כלום תחלה בסיפא למה לי פשיטא אף על גב דלא אמר תחלה תחלה קאמר אלא לאו הא קמשמע לן רישא דאמר תחלה ואידך תנא סיפא לגלויי רישא סיפא דאמר תחלה רישא דלא אמר תחלה: רב נחמן ורב חסדא דאמרי תרוייהו המגביה מציאה לחבירו לא קנה חבירו מאי טעמא הוי תופס לבעל חוב במקום שחב לאחרים והתופס לבעל חוב במקום שחב לאחרים לא קנה איתיביה רבא לרב נחמן מציאת פועל לעצמו במה דברים אמורים בזמן שאמר לו בעל הבית נכש עמי היום עדור עמי היום אבל אמר לו עשה עמי מלאכה היום מציאתו של בעל הבית היא אמר ליה שאני פועל דידו כיד בעל הבית הוא והאמר רב פועל יכול לחזור בו אפילו בחצי היום אמר ליה כל כמה דלא הדר ביה כיד בעל הבית הוא כי הדר ביה טעמא אחרינא היא דכתיב כי לי בני ישראל עבדים עבדי הם ולא עבדים לעבדים: אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן המגביה מציאה לחבירו קנה חבירו ואם תאמר משנתינו דאמר תנה לי ולא אמר זכה לי:

[iv,1] WENN JEMAND EINEN FUND SIEHT UND SICH AUF IHN WIRFT, UND EIN ANDERER KOMMT UND [DEN FUND] ERGREIFT, SO HAT IHN DER, DER IHN ERGRIFFEN HAT, ERWORBEN.

ראה את המציאה ונפל עליה ובא אחר והחזיק בה זה שהחזיק בה זכה בה:

M 56 — אף...תחילה || M 57 — לאו || M 58 — סיפא...רישא...תחילה || M 59 ○ בה ב || M 60 לבה ב שאני פועל יד בעל || P 61 אלא שאני || M 62 — א ל כל || M 63 יד || M 64 + ליה || M 65 + לו.

199. Dass er den Gegenstand für sich aufgehoben hat, denn sonst wäre ja die Reklamation sinnlos. 200. Dennoch erwirbt er den Fund für sich selber. 201. Die übrigen Gläubiger des Schuldners. 202. Nur diese Tätigkeit verrichtet er im Auftrag des Arbeitgebers. 203. Demnach gilt ja seine Tätigkeit nicht als Eigentum des Arbeitgebers. 204. Lev. 25,55. 205. Welche lehrt, dass der Aufhebende den Fund für sich selber erworben habe. 206. Er hob ihn nicht für seinen Nächsten auf.

גמרא. אמר ריש לקיש משום אבא[66] כהן ברדלא ארבע אמות של אדם קונות לו בכל מקום [67] תקינו רבנן דלא אתי לאנצויי אמר אביי מותיב רב חייא בר יוסף פיאה אמר רבא מותיב רבי יעקב בר אידי נזיקין אמר אביי מותיב רב חייא בר יוסף פיאה °נטל מקצת פיאה וזרק על השאר אין לו בה כלום נפל לו עליה פרס טליתו עליה מעבירין אותו הימנה וכן [68] בעומר שכחה ואי אמרת ארבע אמות של אדם קונות לו בכל מקום נקנו ליה ארבע אמות דידיה הכא במאי עסקינן דלא אמר אקני ואי תקין רבנן כי לא אמר מאי הוי כיון דנפל גלי דעתיה דבנפילה ניחא ליה דנקני בארבע אמות לא ניחא ליה דנקני °רב פפא אמר כי תקינו[69] ליה רבנן[70] ארבע אמות בעלמא בשדה דבעל הבית לא תקינו ליה רבנן ואף על גב דזכה ליה רחמנא בגוה כי זכה ליה רחמנא[71] להלוכי בה ולנקוטי פיאה למיהוי חצירו לא זכה ליה רחמנא אמר רבא מותיב רבי יעקב בר אידי נזיקין ראה את המציאה ונפל לו עליה ובא אחר והחזיק בה זה שהחזיק בה זכה בה ואי אמרת ארבע אמות של אדם קונות לו בכל מקום נקנו ליה ארבע אמות דידיה הכא במאי עסקינן

66 V כהנא | 67 B + מ מ | 68 M בלקט וכן בע' השב' | 69 M — ליה | 70 M ○ א א | 71 M + בגוה.

GEMARA. Reš-Laqiš sagte im Namen des Abba-Kahan-Bardela: Die vier Ellen eines Menschen[207] erwerben[208] überall für ihn alles, [was sich innerhalb dieser befindet;] die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen, um Streitigkeiten vorzubeugen. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph habe dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] vom Eckenlass[209] erhoben; Raba sagte, R. Jâqob b. Idi habe dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] von den Schäden[210] erhoben. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] vom Eckenlass: Hat er[211] einen Teil vom Eckenlass genommen und auf das Uebrige geworfen[212], so gehört ihm nichts; hat er sich darauf hingeworfen oder hat er darauf sein Gewand ausgebreitet, so ziehe[213] man ihn herunter; dasselbe gilt auch von der vergessenen Garbe[214]. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen erwerben überall für ihn, so sollten ihn[215] doch seine vier Ellen für ihn erwerben!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben. — Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat!? — Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen[216]. R. Papa erwiderte: Die Rabbanan haben die Bestimmung von den vier Ellen nur auf anderem Gebiet[217] getroffen, nicht aber auf dem Gebiet des Eigentümers; der Allbarmherzige hat ihm nur das Recht zugesprochen, auf dieses zu gehen und da den Eckenlass zu sammeln, nicht aber das Recht, es als seinen Hof[218] anzusehen. Raba sagte, R. Jâqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] von den Schäden: Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so hat ihn der, der ihn ergriffen hat, erworben. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen erwerben überall für ihn, so sollten ihn doch seine vier Ellen für ihn erwer-

207. Der Mensch nimmt in seiner Ausdehnung einen Raum von 4 Ellen ein. 208. Herrenlose Gegenstände, die sich innerhalb seiner 4 Ellen befinden, sind sein Eigentum. 209. Cf. S. 99 N. 32. 210. Die 3 Traktate Baba qamma, Baba meçiâ u. Baba bathra gehören zusammen u. führen den Namen מסכת נזיקין, Traktat von den Schäden. 211. Ein Armer, der den Eckenlass auflíest. 212. Damit auch dieses in seinen Besitz übergehe. 213. Er hat dadurch nichts erworben. 214. Die der Eigentümer für die Armen zurücklassen muss; cf. Dt. 24,19. 215. Den Eckenlass, auf den er sich hinaufgeworfen hat, selbst wenn das Hinaufwerfen an sich erfolglos ist. 216. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle von der Bestimmung der Rabbanan keinen Gebrauch machen. 217. Das ganz herrenlos ist. 218. Unter Hof ist ein Raum zu verstehen, der einem Menschen unbeschränkt u. nur ihm zur Verfügung steht; alles, was sich in diesem befindet, geht in seinen Besitz über. Bewegliche Sachen, die andere Gegenstände aufnehmen oder tragen (Tiere, Sklaven, Fahrzeuge), führen den Namen gehender od. beweglicher Hof.

דלא אמר אקני ואי תקין רבנן כי לא אמר מאי
הוי כיון דנפל עליה גלי דעתיה דבנפילה ניחא ליה
דנקני בארבע אמות לא ניחא ליה דנקני רב ששת
אמר כי תקינו רבנן בסמטא דלא דחקי רבים ברשות
הרבים דקא דחקי רבים לא תקינו רבנן והא בכל
מקום קאמר כל מקום לאתויי צידי רשות הרבים:
אמר ריש לקיש משום אבא כהן ברדלא קטנה אין
לה חצר ואין לה ארבע אמות ורבי יוחנן משום
רבי ינאי אמר יש לה חצר ויש לה ארבע אמות
במאי קמיפלגי מר סבר חצר משום ידה. איתרבאי
כי היכי דאית לה יד חצר נמי אית לה ומר סבר
חצר משום שליחות איתרבאי וכי היכי דשליחות
לית לה חצר נמי לית לה מי איכא מאן דאמר
חצר משום שליחות איתרבאי והתניא בידו אין לי
אלא ידו גגו חצירו וקרפיפו מנין תלמוד לומר המצא
תמצא מכל מקום ואי סלקא דעתך חצר משום
שליחות איתרבאי אם כן מצינו שליח לדבר עבירה
וקיימא לן אין שליח לדבר עבירה אמר רבינא היכא

M 72 — עליה || P 73 דניקניה || M 74 [+ ד״א] || M 75 ומ״א למאן.

ben[218]? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben — Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat!? — Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen. R. Šešeth erklärte: Die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen nur für Seitengässchen, wo kein grosses Publikum verkehrt, nicht aber für eine öffentliche Strasse, wo ein grosses Publikum verkehrt[219]. — Es heisst ja aber überall!? — Das "überall" schliesst die Seiten der öffentlichen Strassen ein.

Ferner sagte Reš-Laqiš im Namen des Abba-Kahan-Bardela: Bei einer Minderjährigen hat weder das Gesetz vom Hof noch das Gesetz von den vier Ellen[220] statt. R. Johanan im Namen R. Jannajs sagte: Bei dieser hat sowol das Gesetz vom Hof als auch das Gesetz von den vier Ellen statt. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Hand betrachtet[221], und wie sie eine Hand[222] hat, ebenso hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof statt, und der andere ist der Ansicht, er werde als Vertreter[223] betrachtet, und wie sie[224] keinen Vertreter senden kann, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof nicht statt. - Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Vertreter betrachtet, es wird ja gelehrt:[225]*Hand*, ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, Hof oder Lagerplatz[226]? — es heisst: [225]*finden, gefunden*[227], in jedem Fall. Wenn man nun sagen wollte, der Hof gelte als Vertreter, so ergibt es sich ja, dass es für eine verbotene Handlung einen Vertreter gebe, während es uns doch bekannt ist, dass es keinen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe[228]!? Rabina erwiderte: Nur in dem Fall, wenn auch der Vertreter der Pflicht[229] unterliegt,

219. In einer verkehrsreichen Strasse stehen einem überhaupt keine 4 Ellen zur Verfügung; an den 4 Ellen, in welchen er sich befindet, sind mehrere Personen beteiligt. 220. Hinsichtlich der Empfangnahme eines Scheidebriefs. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden lässt, so braucht er ihr den Scheidebrief nicht direkt in die Hand (cf. Dt. 24,1 ff.) zu geben, vielmehr genügt es, wenn er ihn in ihren Hof od. in ihre unmittelbare Nähe (4 Ellen ihrer Umgebung) wirft; ist die Frau minderjährig, so muss er ihn ihr in die Hand geben. 221. Die Schrift bestimmt, dass er ihr den Scheidebrief in die H a n d gebe, u. unter Hand (יד) ist in der Schrift auch der Besitz, das Eigentum zu verstehen, dh. er hat den Scheidebrief in einen ihr gehörigen Raum gelangen zu lassen. 222. Sie hat Verständnis, einen ihr übergebenen Gegenstand zu verwahren; eine Blödsinnige dagegen kann nicht geschieden werden. 223. Die Uebergabe des Scheidebriefs kann auch durch einen Vertreter erfolgen, u. der Hof gilt ebenfalls als solcher. 224. Eine Minderjährige. 225. Ex. 22,3. 226. Diese Schriftstelle spricht von der Auffindung des gestohlenen Gegenstands im Besitz des Diebs. 227. Der Infinitiv ist überflüssig u. schliesst jede Art der Auffindung ein. 228. Wenn jemand im Auftrag eines anderen eine verbotene Handlung begeht, so ist er selbst u. nicht der Beauftragende strafbar. 229. Wenn auch ihm die Handlung verboten ist, u. da er den Auftrag nicht übernehmen durfte, so ist er u. nicht der Beauftragende schuldig.

אמרינן דאין שליח לדבר עבירה היכא דשליח בר
חיובא היא אבל בחצר דלאו בר חיובא הוא מיחייב
שולחו אלא מעתה האומר לאשה ועבד צאו גנבו
לי דלאו בני חיובא נינהו הכי נמי דמיחייב שולחן
אמרי אשה ועבד בני חיובא נינהו והשתא מיהא 5
לית להו לשלומי דתנן נתגרשה האשה נשתחרר
העבד חייבין לשלם רב סמא אמר היכא אמרינן
אין שליח לדבר עבירה היכא דאי בעי עביד ואי
בעי לא עביד אבל חצר דבעל כורחיה מותיב בה
מיחייב שולחו מאי בינייהו איכא בינייהו כהן דאמר 10
ליה לישראל צא וקדש לי אשה גרושה אי נמי
איש דאמר לה לאשה אקפי לי קטן להך לישנא
[81]דאמרת כל היכא דאי בעי עביד אי בעי לא עביד
לא מיחייב שולחו הכא נמי אי בעי עביד אי בעי
לא עביד[82]לא מיחייב שולחן להך לישנא דאמרת כל 15
היכא דשליח לאו בר חיובא[83]מיחייב שולחו הני
נמי[84]כיון דלאו בני חיובא נינהו מיחייב שולחן ומי
איכא למאן דאמר חצר לאו משום ידה איתרבאי
והתניא ידה אין לי אלא ידה גגה חצירה וקרפיפה
מנין תלמוד לומר ונתן מכל מקום לענין גט כולי 20
עלמא לא פליגי[85]דחצר משום ידה איתרבאי כי
פליגי לענין מציאה מר סבר ילפינן מציאה מגט Fol. 11
ומר סבר לא ילפינן מציאה מגט ואיבעית אימא

76 M — ב 77 P דלא 78 B אמרת (P אמ׳). M — אמרי 79 M חיו מבינא לית 80 M - - בר קטלא 81 B דאמר קמיה דרבינא משמיה דרב חייא בריה דרב אויא (P דאמ׳) 82 M לא בעית שריר 83 M — היא 84 M — כיון ד 85 M דמישיב.

sagen wir, dass es bei einer verbotenen Handlung keinen Vertreter gebe, bei einem Hof aber, der nicht der Pflicht unterliegt, ist der Beauftragende schuldig. — Demnach ist, wenn jemand zu einem Weib oder einem Sklaven, die nicht verantwortlich sind, sagt, dass sie gehen und für ihn stehlen mögen, der Beauftragende ebenfalls verantwortlich!? — Ich will dir sagen, ein Weib und ein Sklave sind ebenfalls verantwortlich, nur haben sie nichts, um bezahlen zu können; denn es wird gelehrt, dass wenn das Weib geschieden oder der Sklave frei geworden ist, sie zur Entschädigung verpflichtet sind. R. Sama erklärte: Nur in dem Fall, wenn die Ausübung der Handlung vom Willen des Vertreters abhängt, sagen wir, dass es für eine verbotene Handlung keinen Vertreter gebe, bei einem Hof aber, der ohne Willen aufnimmt, ist der Beauftragende verantwortlich. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn ein Priester einen Jisraéliten beauftragt hat, für ihn eine Geschiedene anzutrauen[232], oder wenn jemand ein Weib beauftragt hat, die Ecken des Haupthaars[233] eines Minderjährigen zu beschneiden. Nach der Erklärung, es komme darauf an, ob die Ausübung der Handlung vom Willen des Beauftragten abhänge, sind in diesen Fällen die Beauftragenden nicht schuldig, und nach der Erklärung, wenn der Beauftragte der Pflicht nicht unterliegt, sei der Beauftragende schuldig, sind auch in diesen Fällen, da [die Beauftragten] der Pflicht nicht unterliegen, die Beauftragenden schuldig. — Kann es denn jemand geben, welcher sagt, dass der Hof nicht als Hand gelte, es wird ja gelehrt:[234]*ihre Hand*, ich weiss dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz[235]? — es heisst:[234]*er soll geben*, auf jede Art!? — Hinsichtlich eines Scheidebriefs stimmen alle überein, dass der Hof als Hand gelte, sie streiten nur hinsichtlich eines Funds; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief und der andere ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief. Wenn du willst, sage ich: bezüglich einer Minderjährigen[236] sind alle der Ansicht, dass man hin-

230. Für angerichtete Schädigungen; cf. S. 319 Z. 25ff. 231. Der keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. 232. Die Trauung kann auch durch einen Boten erfolgen; diesem Verbot ist nur der Beauftragende u. nicht der Beauftragte unterworfen, jedoch hängt die Ausführung desselben vom Willen des Beauftragten ab. 233. Diesem Verbot (cf. Lev. 19,27) sind nur Männer unterworfen. 234. Dt. 24,1. 235. Diese Schriftstelle spricht von der Uebergabe des Scheidebriefs. 236. Für die das Gesetz von der Besitzerwerbung durch einen Hof Geltung (hinsichtlich eines Scheidebriefs) hat.

sichtlich eines Funds vom Scheidebrief folgere, sie streiten nur bezüglich eines Minderjährigen, einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen, während der andere der Ansicht ist, man folgere nicht hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen. Wenn du aber willst, sage ich, der eine sagte das eine, der andere sagte das andere, ohne gegen einander zu streiten[237].

WENN JEMAND ANDERE HINTER EINEM FUND[238] HERLAUFEN SIEHT, HINTER EINEM GEBROCHENEN HIRSCH, HINTER TAUBEN, DIE NICHT FLIEGEN KÖNNEN[239], UND SPRICHT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ES SIE FÜR IHN ERWORBEN; WENN ABER DER HIRSCH WIE GEWÖHNLICH LAUFEN ODER DIE TAUBEN FLIEGEN KÖNNEN, UND ER SPRICHT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies jedoch nur dann, wenn er sich neben seinem Feld befindet. — Sollte sie doch sein Feld für ihn erwerben, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, ein Hof erwerbe alles für seinen Besitzer, auch wenn er es nicht weiss!? — Dies gilt nur von einem gesicherten Hof, bei einem ungesicherten aber gilt dies nur von dem Fall, wenn er sich daneben[240] befindet, sonst aber nicht. — Woher entnimmst du, dass bei einem ungesicherten Hof dies nur von dem Fall gelte, wenn er sich daneben befindet, sonst aber nicht? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand, der sich in der Stadt befindet, spricht: ich weiss, dass die Arbeiter die Garbe, die ich auf dem Feld habe, vergessen haben, sie soll aber nicht Vergessenes[241] sein, diese nicht Vergessenes sei, so heisst es:[242] *Wenn du eine Garbe auf dem Feld vergissest*, nur wenn du sie auf dem Feld vergessen hast, nicht aber, wenn in der Stadt[243]. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heisst es: man könnte glauben, sie sei nicht Vergessenes, demnach gilt sie als Vergessenes, und darauf folgert der Talmud: nur wenn du sie auf dem Feld vergessen hast, nicht aber, wenn in der Stadt, demnach gilt sie nicht als Vergessenes!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn er sich auf dem Feld befindet, so ist [die Garbe], wenn er sie von vornherein vergessen hatte, Vergessenes, und wenn er an sie vorher gedacht und sie nachher vergessen hat, nicht Vergessenes, denn wenn er sich daneben befindet, gilt

בקטנה כולי עלמא לא פליגי דילפינן מציאה מגט
והכא בקטן קא מיפלגי מר סבר ילפינן קטן מקטנה
ומר סבר לא ילפינן קטן מקטנה ואיבעית אימא מר
אמר חדא ומר אמר חדא ולא פליגי:

ראה אותן רצין אחר מציאה אחר צבי שבור
אחר גוזלות שלא פרחו ואמר זכתה לי שדי
זכתה לו היה צבי רץ כדרכו או שהיו גוזלות מפריחין
ואמר זכתה לי שדי לא אמר כלום:

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל והוא
שעומד בצד שדהו ותקני ליה שדהו דאמר רבי יוסי
בר חנינא חצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו
הני מילי בחצר המשתמרת אבל חצר שאינה
משתמרת אי עומד בצד שדהו אין אי לא לא ומנא
תימרא החצר שאינה משתמרת אי עומד בצד שדהו
אין |אי לא לא דתנן היה עומד בעיר ואומר יודע
אני שעומר שיש לי בשדה פועלים שכחוהו לא
יהא שכחה יכול לא יהא שכחה תלמוד לומר
ושכחת עמר בשדה [ו]שכחת ולא בעיר הא
גופא קשיא אמרת יכול לא יהא שכחה אלמא הוי
שכחה והדר תני לה תלמודא בשדה ושכחת ולא בעיר
אלמא לא הוי שכחה אלא לאו[90] הכי קאמר בשדה
שכוח מעיקרו הוי שכחה זכור ולבסוף שכוח אין
שכחה מאי טעמא דכיון דקאי גביה הויא ליה חצירו

M 86 + דכ״ע לא ילפינן קטן מקטנה   B 87 כרבי
M 88 — אי...לא   B 89 דתניא   M 90 הא קמ״ל בשדה
M 91 — הוי   M 92 — מ״ט   M 93 — ליה
P 94 חצרה.

237. RS. lehrte es hinsichtlich eines Funds u. RJ. lehrte es hinsichtlich eines Scheidebriefs. 238. Einen herrenlosen Gegenstand, der sich auf seinem Gebiet befindet. 239. Dinge, die, wenn andere sie nicht fortnehmen, in seinem Gebiet verbleiben. 240. Er also den Gegenstand bewachen kann. 241. Die auf dem Feld vergessenen Garben (vgl. jed. Bd. i S. 246 Z. 20 ff. u. Bd. vij S. 368 Z. 2ff.) müssen für die Armen zurückgelassen werden. 242. Dt. 24,19. 243. Dh. während er sich in der Stadt befindet.

וזכתה ליה אבל בעיר אפילו זכור ולבסוף שכוח הויא שכחה מאי טעמא דליתיה גביה דלזכי ליה ממאי דלמא גזירת הכתוב היא דבשדה נהוי שכחה ובעיר לא נהוי שכחה אמר קרא לא תשוב[95] לקחתו[Dt. 24,19] לרבות שכחת העיר האי מיבעי ליה ללאו אם כן נימא קרא לא תקחנו מאי לא תשוב[96] לרבות שכחת העיר ואכתי מיבעי ליה[97] לכדתניא שלפניו אין שכחה[Pe. 6,4] שלאחריו[98] יש שכחה שהוא בבל תשוב זה הכלל כל שהוא בבל תשוב שכחה כל שאינו בבל תשוב אינו שכחה אמר רב אשי אמר קרא יהיה לרבות שכחת העיר וכן אמר עולא והוא שעומד בצד שדהו[99] וכן אמר רבה בר בר חנה והוא שעומד בצד שדהו איתיביה רבי אבא לעולא מעשה ברבן גמליאל וזקנים שהיו באים בספינה אמר רבן גמליאל עישור שאני עתיד למוד נתון ליהושע ומקומו מושכר לו[Col. b] ועישור אחר שאני עתיד למוד נתון לעקיבא בן יוסף כדי שיזכה בו לעניים ומקומו מושכר לו וכי רבי יהושע ורבי עקיבא בצד שדהו של רבן גמליאל היו עומדין אמר ליה דמי האי מרבנן כדלא גמירי[Er. 15a] אינשי שמעתא כי אתא לסורא אמר להו הכי אמר עולא והכי אותביתיה אמר ליה ההוא מרבנן רבן גמליאל מטלטלי אגב מקרקעי הקנה להן רבי זירא

P 95 לקחתה M 96 ש״ס ב׳ תרתי ואבתי B 97 לכדתנן M 98 — יש M 99 — וכן א״ר אבי והוא שעומד בתוך שדהו M 1 — א״ר יוחנן M 2 בתוך M 3 — אחר.

[das Feld] als Hof, und dieser erwirbt sie für ihn; wenn er sich aber in der Stadt befindet, so gilt sie, selbst wenn er vorher an sie gedacht und sie nachher vergessen hat, als Vergessenes, denn wenn er sich nicht daneben befindet, so ist nichts vorhanden, wodurch er sie erwerben könnte. — Woher dies, vielleicht ist es eine Bestimmung der Schrift, dass sie nur dann Vergessenes sei, wenn er sich auf dem Feld befindet, nicht aber, wenn er sich in der Stadt befindet[244]!? — Die Schrift sagt:[242] *du sollst nicht umkehren, um sie zu holen*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. — Dies ist ja aber als Verbot nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: du sollst sie nicht holen, wenn es aber heisst: du sollst nicht umkehren, so schliesst dies das in der Stadt Vergessene ein. — Aber dies ist ja wegen der folgenden Lehre nötig. Was vor ihm[245] liegt, ist kein Vergessenes, was hinter ihm liegt, ist Vergessenes, weil er umkehren muss[246]; die Regel hierbei ist: wenn er umkehren muss, so ist es Vergessenes, wenn er nicht umkehren muss, so ist es kein Vergessenes!? R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[242] *soll sie sein*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. Ebenso sagte auch Ûla, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Hana, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Einst ereignete es sich, dass R. Gamaliél und die Aeltesten zu Schiff reisten; da sprach R. Gamaliél[247]: Der Zehnt, den ich zu entrichten habe, sei Jehošuâ[248] gegeben, und der Platz[249] sei ihm vermietet; der andere Zehnt[250], den ich zu entrichten habe, sei Âqiba b. Joseph[251] gegeben, damit er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Befanden sich denn R. Jehošuâ und R. Âqiba neben dem Feld R. Gamaliéls!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger scheint zu glauben, dass die Leute keine Lehre studirt haben. Als er nach Sura kam, erzählte er ihnen, das habe Ûla gesagt, und dies habe er gegen ihn eingewendet. Da erwiderte ihm ein Jünger: R. Gamaliél hatte ihnen die beweglichen Sachen mittelst der unbeweglichen abgetreten. R. Zera erkannte dies an, R. Abba erkannte

244. Nach der Erklärung RSJ.s wäre demnach das W. לא in der angezogenen Barajtha zu streichen, diese müsste also lauten: man könnte glauben &c. diese wol Vergessenes sei; die Tosaphisten dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. 245. Bei der Ernte. 246. Wenn er es holen will. 247. Er erinnerte sich, dass er zuhause Früchte zurückliess, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Dieser war Priester u. befand sich mit ihm auf dem Schiff. 249. Auf welchen der Zehnt sich befindet; das Abvermieten des Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte erwerbe, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansichziehen erworben werden. 250. Der Armenzehnt, der im 4. Jahr des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher.

dies nicht an. Raba sprach: Er hat recht, dass er dies nicht anerkannte; hatten sie etwa nicht ein Sudarium, mittelst dessen[251] sie [den Zehnt] durch Tausch erwerben konnten?! Du musst also erklären, dass der Dank[252] kein Geldersatz sei, um dafür etwas durch Tausch erwerben zu können, ebenso ist auch der Dank kein Geldersatz, um dafür etwas mittelst Grundstücke erwerben zu können. Dies ist aber nichts; bei den Priestergeschenken wird der Ausdruck "geben"[253] gebraucht, dagegen ist der Tausch eine geschäftsmässige Handlung; die Uebergabe von Mobilien durch Immobilien ist eine richtige Gabe. R. Papa erklärte: Anders verhält es sich, wenn ein anderer den Besitz überträgt[254]. — Woher entnimmst du es? — Es wird gelehrt: Wenn jemand andere hinter einem Fund herlaufen sieht &c., und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Johanans, nur wenn er sie, falls er hinter ihnen herläuft, erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenk[255] verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es[256] an [und lehrte:] selbst wenn er sie, falls er hinter ihnen herläuft, nicht erreichen kann. Wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil es anders ist, wenn ein anderer den Besitz überträgt. R. Šimi sprach zu R. Papa: Bei einem Scheidebrief wird ja der Besitz von einem anderen überlassen, dennoch sagte Ûla, nur wenn [die Frau] sich neben ihrem Haus oder ihrem Hof befindet[257]!? — Anders verhält es sich bei einem Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt. R. Šešeth, Sohn R. Idis, wandte ein: Dies ist ja eine Absurdität: wenn ein Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt, nur dann in ihren Besitz gelangt, wenn sie sich neben ihrem Haus oder ihrem Hof befindet, sonst aber nicht, um wieviel mehr ein Geschenk, das nur mit Zustimmung[258] in seinen Besitz gelangt!? Vielmehr, erklärte R. Aši, der Hof gilt [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Hand, und bei dieser ist es nicht geringer als bei einem Vertreter; bei einem Scheidebrief handelt es sich um eine Benachteiligung, und benachteiligen kann man einen Menschen nur in seiner Anwesenheit, bei einem Geschenk dagegen handelt es sich um eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen Menschen auch in seiner Abwesenheit.

קבלה רבי אבא לא קבלה אמר רבא שפיר עביד
דלא קבלה וכי לא היה להם סודר לקנות ממנו
בחליפין אלא טובת הנאה אינה ממון לקנות ממנו
בחליפין הכא נמי טובת הנאה אינה ממון לקנות
על גבי קרקע ולא היא מתנות כהונה נתינה כתיבא 5
בהו חליפין דרך מקח וממכר הוא מטלטלין אגב
מקרקעי נתינה אלימתא היא רב פפא אמר דעת
אחרת מקנה אותן שאני ומנא תימרא דתנן ראה
אותן רצין אחר המציאה כו' ואמר רבי ירמיה אמר
רבי יוחנן והוא שרצין אחריהן ומגיען ובעי רבי 10
ירמיה במתנה היאך קבלה מיניה רבי אבא בר
כהנא אף על פי שרצין אחריהן ואין מגיען מאי
טעמא לאו משום דדעת אחרת מקנה אותן שאני
אמר ליה רב שימי לרב פפא הרי גט דדעת אחרת
מקנה אותה ואמר עולא והוא שעומדת בצד ביתה 15
או בצד חצרה שאני גט דאיתיה בעל כורחה מתקיף
לה רב ששת בריה דרב אידי ודאי קל וחומר הוא
ומה גט דאיתיה בעל כורחה אי עומדת בצד ביתה
ובצד חצרה אין אי לא לא מתנה דמדעתיה לא
כל שכן אלא אמר רב אשי חצר איתרבאי משום 20
יד ולא גרעה משליחות גבי גט דחוב הוא לה אין
חבין לאדם אלא בפניו גבי מתנה דזכות היא לה

4 M — ממני ‖ 5 P — ; ‖ 6 M + במתנה ‖ 7 M … בר אשי ‖ 8 M — א"ל ‖ 9 M ששא ‖ 10 M או בצד ‖ 11 M + האי.

251. Cf. ob. S. 476 N. 126. 252. Den RG. als Aequivalent erhalten hatte. 253. Cf. Dt. 26,12; der Gebende hat keinen Ersatz zu beanspruchen. 254. Einen herrenlosen Gegenstand erwirbt man durch seinen Hof, nur wenn man sich daneben befindet, wenn ihm aber ein anderer den Besitz überträgt, wie in der angezogenen Erzählung, so ist dies nicht nötig. 255. Wenn die Tauben einem anderen gehören, u. er sie dem Eigentümer des Grundstücks schenkt, ob er sie nur dann erwerbe, wenn er sie erreichen kann. 256. Dass die Frage RJ.s ihre Berechtigung habe, da tatsächlich zwischen einem herrenlosen u. von einem anderen überlassenen Gegenstand zu unterscheiden sei. 257. Und ihr Ehemann ihr den Scheidebrief da hineinwirft, ist sie geschieden. 258. Des Empfängers.

זכין לאדם שלא בפניו: גופא ראה אותן רצין אחר
המציאה וכו' אמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא
שרין אחריהן ומגיען[12] בעי רבי ירמיה במתנה היאך
קבלה מיניה רבי אבא בר כהנא אף על פי שרין
אחריהן ואין מגיען: בעי רבא זרק ארנקי בפתח 5 Bm.102a
זה ויצא בפתח[13] אחר מהו אויר שאין סופו לנוח Zb.25b
כמונח דמי או לא אמר ליה רב פפא לרבא ואמרי
לה רב אדא בר מתנה לרבא ואמרי לה רבינא לרבא
לאו היינו מתניתין ראה אותן רצין אחר המציאה
ואמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא שרין אחריהן 10
ומגיען ובעי רבי ירמיה במתנה היאך וקבלה מיניה
רבי אבא בר כהנא במתנה אף על פי שרין אחריהן
ואין מגיען אמר ליה מתגלגל קאמרת שאני מתגלגל
דכמונח דמי:

[v] מציאת בנו ובתו הקטנים מציאת עבדו ושפחתו 15
הכנענים מציאת אשתו הרי אלו שלו מציאת
בנו ובתו הגדולים מציאת עבדו ושפחתו העברים
מציאת אשתו שגירשה אף על פי שלא נתן[14] כתובה
הרי אלו שלהן:

גמרא. אמר שמואל מפני מה אמרו מציאת 20
קטן לאביו שבשעה שמוצאה מריצה אצל אביו
ואינו מאחר בידו למימרא דסבר שמואל קטן לית
ליה זכייה לנפשיה מדאורייתא והתניא השוכר את
הפועל ילקט בנו אחריו למחצה לשליש ולרביע לא

12 M — בעי...מגיען || 13 M זה ואפקריה ואמר כל דבעי ניזכי ביה מהו || 14 M לה כתובתה.

Der Text. Wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht &c. R. Jirmeja sagte im Namen R. Johanans: Dies nur, wenn er sie, falls er hinter ihnen nachläuft, erreichen kann. R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einem Geschenk? R. Abba erkannte es an [und lehrte:] auch wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere Tür hinausfliegt? Ist es, wenn er im betreffenden Luftraum nicht liegen bleibt, ebenso als würde er da liegen bleiben, oder nicht? R. Papa erwiderte Raba, nach anderen erwiderte es R. Ada b. Mathna Raba, und nach anderen erwiderte es Rabina Raba: Dies lehrt ja unsre Mišnah: wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht, und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Johanans, nur wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenk verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte,] bei einem Geschenk gelte dies auch von dem Fall, wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Vom Sichfortbewegenden[259] ist nichts zu beweisen, wenn es sich fortbewegt, so ist es ebenso als läge es.

DER FUND SEINES MINDERJÄHRIGEN SOHNS UND SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER, DER FUND SEINES KENAÂNITISCHEN SKLAVEN UND SEINER KENAÂNITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER FRAU GEHÖRT IHM. DER FUND EINES ERWACHSENEN SOHNS UND EINER ERWACHSENEN TOCHTER, DER FUND EINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN UND EINER JISRAÉLITISCHEN MAGD, UND DER FUND EINER GESCHIEDENEN FRAU, AUCH WENN SIE IHRE MORGENGABE NOCH NICHT ERHALTEN HAT, GEHÖRT IHNEN SELBST.

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb sagten sie, dass der Fund eines minderjährigen Sohns[261] seinem Vater gehöre? — weil er, wenn er etwas findet, es zu seinem Vater bringt, ohne es in seiner Hand zu behalten. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, dass nach der Gesetzlehre ein Minderjähriger für sich nichts erwerben könne, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn jemand einen Lohnarbeiter[262] mietet, so darf sein [minderjähriger] Sohn die Nachlese sammeln; wenn er aber die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[263] erhält, so darf sein Sohn die Nachlese nicht[264] sammeln; R.

259. Der Eigentümer des Raums erwirbt ihn also. 260. Dh. wenn der Gegenstand den Erdboden berührt. 261. Hinsichtlich des Funds seiner Frau u. seiner minderjährigen Tochter wird Ket. 46b der Grund angegeben. 262. Wenn er arm u. zum Sammeln der Nachlese berechtigt ist. 263. Des Ertrags, als Lohn; er ist dann nicht mehr besitzlos u. ist zum Sammeln der Nachlese nicht berechtigt. 264. Weil das vom Sohn Gesammelte dem Vater gehört.

Jose sagt, ob so oder so dürfe sein Sohn oder seine Frau die Nachlese sammeln; hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei nach R. Jose zu entscheiden. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, ein Minderjähriger habe Besitzrecht, denn demnach sammelt er für sich, und sein Vater erhält es dann von ihm, wenn du aber sagst, ein Minderjähriger habe selbst kein Besitzrecht, so sammelt er ja für seinen Vater, wieso dürfen nun, wenn der Vater reich ist, sein [minderjähriger] Sohn oder seine Frau für ihn sammeln!? — Šemuél erklärt nur den Grund unseres Autors, er selbst aber ist nicht dieser Ansicht[265]. — Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Minderjähriger habe nach der Gesetzlehre Besitzrecht, es wird ja gelehrt: beim Fund eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen hat das Verbot des Raubens statt[266], wegen der Friedfertigkeit; R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub; hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub, nach [rabbanitischer] Bestimmung; dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Einziehung durch das Gericht[267]!? Vielmehr, erklärte Abajje, hierbei verhält es sich ebenso wie in dem Fall, wenn Nachzügler [das Feld] abgesucht haben[268]: weil die Armen selbst sich davon lossagen, denn sie denken, die Kinder von diesem werden es abgesucht haben[269]. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Darf man denn einen Löwen auf seinem Feld hinlagern lassen, damit die Armen ihn sehen und fortlaufen[270]!? Vielmehr, erklärte Raba, hierbei haben sie Nichterwerbende Erwerbenden gleichgestellt, denn dies ist den Armen selbst lieb, damit, wenn man sie mietet, auch ihre Kinder die Nachlese sammeln dürfen. Er[271] streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, unter "Erwachsenen" sei nicht ein wirklich Erwachsener, und unter "Minderjährigen" sei nicht ein wirklich Minderjähriger zu verstehen, vielmehr gilt auch ein Erwachsener, der am Tisch seines Vaters speist, als Minderjähriger, und ein Minderjähriger, der nicht am Tisch seines Vaters speist, als Erwachsener.

Der Fund seines jisraélitischen Sklaven, einer jisraélitischen Magd

ילקט בנו אחריו רבי יוסי אומר בין כך ובין כך ילקט בנו ואשתו אחריו ואמר שמואל הלכה כרבי יוסי אי אמרת בשלמא קטן אית ליה זכייה לנפשיה כי קא מלקט לנפשיה קא מלקט ואבוה מיניה קא זכי אלא אי אמרת קטן לית ליה זכייה לנפשיה כי קא מלקט לאבוי קא מלקט אבוה עשיר הוא אמאי אשתו ובניו מלקט אחריו שמואל טעמא דתנא דידן קאמר וליה לא סבירא ליה ורבי יוסי קטן אית ליה זכייה °בדאורייתא °והתנן מציאת חרש שוטה וקטן יש בהן משום גזל מפני דרכי שלום רבי יוסי אומר גזל גמור ואמר רב חסדא גזל גמור מדבריהן נפקא מינה להוציאה בדיינין °אלא אמר אביי עשאוה כמי שלקטו בה נמושות דעניים מיפקר מפקרי דעתייהו כבני ביתיה דהאיך מלקטי ליה אמר ליה רב אדא בר מתנה לאביי וכי מותר לאדם להרביץ ארי בתוך שדהו כדי שיראו עניים ויברחו אלא אמר רבא עשו שאינו זוכה כזוכה מאי טעמא עניים גופייהו ניחא להו כי היכי דכי אגרו להו לידהו נלקטו בנייהו בתרייהו ופליגא דרבי חייא בר אבא דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא גדול גדול ממש ולא קטן קטן ממש אלא גדול סמוך על שלחן אביו זהו קטן קטן ואינו סמוך על שלחן אביו זהו גדול: מציאת עבדו ושפחתו העברים

M 15 אשתו ובניו מרקטים || P 16 בניו, ובניו || M 17 אמאי אשתו ובניו מלקטים אחריו עשיר הוא שמואל || M 18 · || P 19 להוציאו || M 20 — אלא || M 21 לנפשיה מיקט || M 22 + דמילקט בנית בתריה || B 23 להו.

265. Dass der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehöre. 266. Wenn sie etwas finden, so gehört es ihnen u. man darf es ihnen nicht wegnehmen. 267. Von dem, der es ihnen weggenommen hat; nach RJ. kann man es deshalb einklagen, weil der Minderjährige es für seinen Vater erworben hat. 268. Wenn das Feld wiederholt abgesucht wurde (cf. Bd. iij S. 420 Z. 10f.); es ist dann jedermann zum Sammeln der Nachlese berechtigt. 269. Die Frau u. die Kinder dürfen daher auch für ihren besitzenden Vater sammeln. 270. Die Armen sagen sich davon nur der Not gehorchend los. 271. Šemuél, nach dessen Erklärung die Mišnah von einem wirklichen Minderjährigen, bezw. Grossjährigen spricht.

הרי היא של עצמן: [24]אמאי לא יהא אלא פועל
ותניא מציאת פועל לעצמו במה דברים אמורים
בזמן שאמר לו[25]נכש עמי היום עדור עמי היום אבל
אמר לו עשה עמי מלאכה היום מציאתו לבעל
הבית אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן
הכא בעבד נוקב מרגליות עסקינן שאין רבו רוצה
לשנותו למלאכה אחרת רבא אמר במגביה מציאה
עם מלאכתו [26]עסקינן רב פפא אמר כגון ששכרו ללקט
מציאות והיכי דמי דאקפי אגמא בבוורי: האי
שפחה היכי דמי אי דאיתי שתי שערות מאי בעיא
גביה ואי דלא אייתי שתי שערות אי [27]איתיה לאב
דאבוה הויא ואי דליתיה לאב תיפוק במיתת האב
דאמר ריש לקיש אמה העבריה[28]קנה עצמה במיתת
האב מרשות האדון מקל וחומר ולאו איתותב ריש
לקיש נימא מהאי נמי תיהוי תיובתא לא לעולם
דאיתיה לאב ומאי הרי הן שלהן לאפוקי [29]דרבה:
מציאת אשתו: גירשה פשיטא הכא במאי עסקינן
במגורשת ואינה מגורשת דאמר רבי זירא [30]אמר
שמואל כל מקום שאמרו חכמים מגורשת ואינה
מגורשת בעלה חייב במזונותיה טעמא מאי אמור
רבנן מציאת אשה לבעלה כי היכי דלא תיהוי לה
איבה[31]הכא אית לה איבה ואיבה:

M 24 עבדו לא || M 25 [+ בה״ב] || M 26 — עסק
P 27 איתא || M 28 קונה את עצ׳ || M 29 דרבא דאמר
רבא עבד עברי גופו קנוי שמעינן מהכא דלא: || M 30 +
אמר רב׳ בר ירמיה M 31 הני הכא תהוי ליהו איבה.

&c. GEHÖRT IHNEN SELBST. Weshalb denn, sie sollten doch nicht mehr sein als ein Lohnarbeiter, und es wird gelehrt: der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selbst; dies nur dann, wenn [der Arbeitgeber] zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte, dass er heute bei ihm grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber[272]!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Hier wird von einem Sklaven, der Perlen durchlocht, gesprochen, den sein Herr nicht für eine andere Arbeit verwenden[273]will. Raba erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er den Fund beim Verrichten seiner Arbeit aufhebt[274]. R. Papa erklärte: Wenn er ihn zum Einsammeln von Fundgegenständen[275] gemietet hat, wenn zum Beispiel ein Fluss Fische ausgeworfen hat.

Von welcher Magd wird hier gesprochen, hat sie zwei Haare[276]bekommen, so hat sie ja nicht bei ihm zu bleiben, hat sie keine zwei Haare bekommen, so sollte, wenn sie einen Vater hat, [der Fund] ihrem Vater gehören, und wenn sie keinen Vater hat, sie durch den Tod ihres Vaters frei werden, denn Reš-Laqiš sagte, es sei [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu entnehmen, dass eine jüdische Magd durch den Tod ihres Vaters aus dem Besitz des Herrn in ihren eignen Besitz gelange!? — Reš-Laqiš ist ja widerlegt worden. — Es wäre also auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen? — Nein, tatsächlich, wenn sie einen Vater hat, nur schliesst das "ihnen" den Herrn aus[277].

DER FUND EINER FRAU. Von einer Geschiedenen ist dies ja selbstverständlich!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden[278]ist. R. Zera sagte nämlich im Namen Šemuéls: In allen Fällen, von welchen die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Die Rabbanan bestimmten, dass der Fund einer Frau ihrem Ehemann gehöre, damit keine Feindschaft zwischen ihnen entstehe, zwischen diesen[279]aber herrscht ja Feindschaft über Feindschaft.

272. Weil darunter jede Tätigkeit, auch das Aufheben eines Funds einbegriffen ist. 273. Der Sklave hob den Fund für sich selbst auf, nur hat er seinem Herrn die dadurch verabsäumte Zeit zu ersetzen. 274. Der Eigentümer hat Anspruch nur auf seine Zeit, u. diese hat er nicht versäumt. 275. Dh. von herrenlosen Gegenständen. 276. An einem intimen Körperteil; dies ist ein Zeichen der Pubertät, bei deren Eintritt sie freigelassen werden muss. 277. Die Mišnah will nur lehren, dass der Fund nicht dem Herrn gehöre; er gehört aber nicht der minderjährigen Magd, sondern ihrem Vater. 278. Wenn die Scheidung noch schwebt. 279. Die sich in der Scheidung befinden.

WENN JEMAND SCHULDSCHEINE GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE, WENN IN DIESEN SICH EINE GÜTER-BÜRGSCHAFT BEFINDET, NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN EINZIEHEN WÜRDE; WENN ABER IN DIESEN KEINE GÜTER-BÜRGSCHAFT VORHANDEN IST, SO GEBE ER SIE ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN NICHT EINZIEHT. WORTE R. MEÍRS; DIE WEISEN SAGEN, OB SO ODER SO GEBE ER SIE NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN EINZIEHT.

GEMARA. Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn der Schuldner es zugibt, so sollte er sie doch zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen befindet, denn jener gibt[282] es ja zu, wenn es aber der Schuldner nicht zugibt, so sollte er sie nicht zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen nicht befindet, denn wenn er auch die Schuld von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, so kann er sie doch von freien einziehen[284]!? — Tatsächlich, wenn der Schuldner es zugibt, hierbei aber ist der Umstand zu berücksichtigen, er könnte ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben, er würde sie dann den Käufern widerrechtlich abnehmen[285]. — Demnach sollte man dies doch auch bei jedem anderen Schuldschein, der uns vorgelegt wird, berücksichtigen!? — Jeder andere Schuldschein ist nicht verdächtig, diese aber sind verdächtig[286]. — Es wird ja aber gelehrt, dass man dem Schuldner einen Schuldschein schreiben dürfe, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist, wieso darf man dies von vornherein tun, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht schreibt er im Nisan und borgt [das Geld] erst im Tišri, und [der Gläubiger] könnte dann den Käufern[287] ihre Grundstücke widerrechtlich abnehmen!? R. Asi erwiderte: Hier wird von Transskriptionsscheinen[288] gesprochen; er hat sie ihm ja verpfändet. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn es der Schuldner zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann und [der Gläubiger] dem Käufer die Grundstük-

מצא שטרי חוב אם יש בהן אחריות נכסים לא יחזיר שבית דין נפרעין מהן אין בהן אחריות נכסים יחזיר שאין בית דין נפרעין מהן דברי רבי מאיר וחכמים אומרים בין כך ובין כך לא יחזיר מפני שבית דין נפרעין מהן:

גמרא. במאי עסקינן אילימא בשחייב מודה כי יש בהן אחריות נכסים אמאי לא יחזיר הא מודה ואי בשאין חייב מודה כי אין בהן אחריות נכסים אמאי יחזיר נהי דלא גבי ממשעבדי מבני חרי מיגבא גבי לעולם בשחייב מודה והכא היינו טעמא דחיישינן שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי ואתי למטרף לקוחות שלא כדין אי הכי כל שטרי דאתו לקמן ניחוש להו הכי כל שטרי לא ריעי הני ריעי אלא הא דתנן כותבין שטר ללוה אף על פי שאין מלוה עמו לכתחילה היכי כתבינהו ניחוש שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי ואתי למטרף לקוחות שלא כדין אמר רב אסי בשטרי הקנאה דהא שעביד נפשיה אי הכי מתניתין דקתני אם יש בהן אחריות נכסים לא יחזיר ואוקימנא בשחייב מודה ומשום שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי ואתי למטרף לקוחות שלא כדין אמאי לא

M 31 — מפני ‖ M 32 — מפני ‖ M 33 בשה׳ ‖ M 34 בשאין ‖ V 35 כתבינן ‖ M 36 + הב״ע ‖ M 37 + ליה ‖ M 38 — ואתי...אמאי.

280. Dass der Schuldner für die Schuld mit seinen immobilen Gütern Bürgschaft leistet; wenn er sie nachher verkauft, so kann sie der Gläubiger bis zur Deckung der Schuld den Käufern wegnehmen. 281. Den verkauften Gütern. 282. Dass die Scheine echt u. die Schuld noch nicht bezahlt ist. 283. Wenn der Gläubiger seine Schuld von verkauften Gütern einzieht, so ist er dazu berechtigt. 284. Cf. ob. S. 477 Z. 7 ff. 285. Da der Gläubiger erst mit der Aushändigung des Schuldbetrags auf die verkauften Grundstücke Anspruch hat. 286. Durch den Umstand, dass der Gläubiger sie verloren hat, haben sie ihre Integrität eingebüsst, u. jeder Umstand, der berücksichtigt werden kann, werde berücksichtigt. 287. Die vom Schuldner zwischen Nisan u. Tišri Grundstücke gekauft haben. 288. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Güter vom Tag der Ausstellung abtritt, einerlei ob er von ihm das Geld erhält oder nicht; in diesem Fall ist der Gläubiger berechtigt, sie auf jeden Fall vom Käufer wegzunehmen.

יחזיר[38]נחזי אי בשטר הקנאה הא שעביד ליה נפשיה
אי בשטר דלא הקנאה ליכא למיחש[39]דהא אמרת
כי ליכא מלוה בהדיה לא כתבינן אמר ליה רב
אסי אף על גב דשטרי דלאו[40]דהקנאה כי ליכא
5 מלוה בהדיה לא כתבינן[41]מתניתין כיון דנפל אתרע
ליה וחיישינן דלמא אקרי וכתוב °אביי אמר עדיו
בחתומיו זכין[42]לו ואפילו שטרי דלאו הקנאה משום
דקשיא ליה[43]כיון דאמרת בשטרי דלאו הקנאה כי
ליתיה למלוה בהדיה לא כתבינן ליכא למיחש
10 [44]דאקרי וכתוב אלא הא דתנן °מצא גיטי נשים
[45]ושחרורי עבדים דייתיקי מתנה ושוברים הרי זה
לא יחזיר[46]שמא כתובים היו ונמלך עליהם שלא
[47]ליתנם וכי נמלך עליהם מאי הוי והא אמרת עדיו
בחתומיו זכין לו הני מילי היכא[48]דקא מטו לידיה
15 אבל היכא דלא מטו לידיה לא אמרינן אלא מתניתין
דקתני מצא שטרי חוב אם יש בהם אחריות נכסים
לא יחזיר ואוקימנא[49]כשחייב מודה ומשום שמא
כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי[50]בשלמא לרב
אסי דאמר בשטרי אקנייתא מוקי לה[51]בשטרי דלאו
20 אקנייתא[52]וכדאמרינן אלא לאביי דאמר עדיו בחתומיו
זכין לו מאי איכא למימר אמר לך אביי מתניתין
היינו טעמא דחייש לפרעון ולקנוניא ולשמואל דאמר

M 38 — נחזי || M 39 דכי || B 40 — ד || M 41 האי כיון || P 42 ליה || M 43 — לאביי || M 44 שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי ולא אמרינן דילמא אקרי וכתיב || P 45 וישחרור || M 46 שאני אומר כתובים || P 47 ליתנה || M 48 דמטי לידיה היכא דלא מטי || MP 49 בשחייב || M 50 + והאמרת עדיו בחתומיו זכין לו || M 51 + למתני || M 52 וכדאמ׳.

ke widerrechtlich abnehmen würde, dass er, wenn sich in diesen eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, sollte man doch sehen: sind es Transskriptionsscheine, 5 so hat er sie ihm ja verpfändet, und sind es keine Transskriptionsscheine, so ist ja nichts zu berücksichtigen, denn du sagtest, dass man in Abwesenheit des Gläubigers solche nicht schreibe!? R. Asi erwiderte: 10 Obgleich man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers sonst nicht schreibt, so berücksichtigt unsre Mišnah dennoch, da sie verloren und dadurch verdächtig worden sind, es könnte 15 sich ereignet haben, dass man sie wol geschrieben hat. Abajje sagte: Die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie[289]für ihn, selbst wenn es Schuldscheine ohne Transskription sind. Er erhob nämlich fol- 20 genden Einwand[290]: wenn du sagst, dass man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers nicht schreibe, so ist auch nicht zu befürchten, es könnte sich ereignet haben, dass man wol geschrieben habe. — Es wird gelehrt, dass wenn jemand Scheidebriefe, Befreiungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, er sie nicht zurückgebe, weil es sein kann, dass jener sich nach dem Schreiben überlegt hat, sie nicht auszuhändigen; was ist denn dabei, dass er sich überlegt hat, du sagst ja, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? — Dies nur, wenn sie später in seine Hand[291]gelangten, wenn sie aber nicht in seine Hand gelangten, sagen wir dies nicht. — In unsrer Mišnah wird gelehrt, dass wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, er, wenn in diesen sich eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann; allerdings kann R. Asi, welcher jene Lehre[292]auf Schuldscheine mit Transskription bezieht, diese auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie wir bereits erklärt haben, wie ist sie aber nach Abajje, welcher erklärt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn, zu erklären[293]!? — Abajje kann dir erwidern: unsre Mišnah berücksichtigt folgenden Umstand, sie sind vielleicht bezahlt, nur ist zwischen ihnen eine fraudulöse Verabredung[294]getroffen worden. — Wie ist

289. Die Grundstücke; sobald der Schuldschein unterschrieben ist, hat der Gläubiger Anspruch auf die Güter des Schuldners, einerlei ob dieser das Geld erhalten hat od. nicht. 290. Gegen die vorherige Erklärung. 291. Des Gläubigers. 292. Ob. S. 497 Z. 14ff. 293. Er sollte sie doch zurückgeben, da der Gläubiger zur Einziehung der verkauften Güter berechtigt ist. 294. Zwischen dem Gläubiger u. dem Schuldner, um den Käufer zu schädigen.

es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Asis ist, welcher sagt, jene spreche von Schuldscheinen mit Transskription, die Mišnah auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie ist es aber zu erklären, wenn er der Ansicht Abajjes ist, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? — Šemuél bezieht die Mišnah auf den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt. Wieso gebe man sie demnach zurück, wenn sich in diesen keine Güter-Bürgschaft befindet, zugegeben, dass er [die Schuld] von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, von freien aber kann er sie ja einziehen!? — Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, R. Meír lehre, dass wenn in einem Schuldschein die Güter-Bürgschaft fehlt, man [die Schuld] weder von verkauften noch von freien [Gütern] einziehen könne. — Wozu braucht man, wenn man sie mit diesen nicht einfordern kann, ihn zurückzugeben!? R. Nathan b. Ošâja erwiderte: Der Gläubiger kann damit eine Flasche verpfropfen. — Sollte er ihn doch dem Schuldner geben, der ebenfalls damit eine Flasche verpfropfen kann!? — Der Schuldner sagt ja, dies sei überhaupt nicht wahr[295].

לא חיישינן לפרעון ולקנוניא מאי איכא למימר הניחא אי סבר לה כרב אסי דאמר בשטרי הקנאה מוקי מתניתין בשטרי דלאו הקנאה אלא אי סבר כאביי דאמר עדיו בחתומיו זכין לו מאי איכא למימר שמואל מוקי למתניתין בשאין חייב מודה אי הכי כי אין בהן אחריות נכסים אמאי יהזיר נהי דלא גבי מן משעבדי מבני חרי מגבא גבי שמואל לטעמיה דאמר שמואל אומר היה רבי מאיר שטר חוב שאין בו אחריות נכסים אין גובה לא ממשעבדי ולא מבני חרי וכי מאחר שאינו גובה אמאי יהזיר אמר רבי נתן בר אושעיא לצור על פי צלוחיתו של מלוה ונהדריה להו ללוה לצור על פי צלוחיתו של לוה לוה הוא דאמר לא היו דברים מעולם: אמר רבי אלעזר מחלוקת בשאין חייב מודה. דרבי מאיר סבר שטר שאין בו אחריות נכסים אינו גובה לא ממשעבדי ולא מבני חרי ורבנן סברי ממשעבדי הוא דלא גבי מבני חרי מגבא גבי אבל בשחייב מודה דברי הכל יהזיר ולא חיישינן לפרעון ולקנוניא ורבי יוחנן אמר מחלוקת בשחייב מודה דרבי מאיר סבר שטר שאין בו אחריות נכסים ממשעבדי הוא דלא גבי אבל מבני חרי מגבא גבי ורבנן סברי ממשעבדי נמי גבי אבל בשאין חייב מודה דברי הכל לא יהזיר דחיישינן לפרעון תניא כוותיה דרבי יוחנן ותיובתא דרבי אלעזר בחדא ותיובתא דשמואל בתרתי מצא שטרי חוב ויש בהם

M 53 לה — לה ל ‖ M 54 [וכדאמ +] ‖ M 55 לה + לה ‖ MP 56 בשאין ‖ M 57 מנכסי משע' ולא מנכס בני חורין ‖ M 58 למה ‖ VM 59 רב ‖ M 60 ונהדר ליה ‖ M 61 הא קאמר ‖ M 62 אבל ‖ M 63 — מגבא ‖ P 64 שטר.

R. Eleâzar sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt, R. Meír ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, weder verkaufte noch unverkaufte [Güter] einfordern könne, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne nur von verkauften nicht einfordern, wol aber könne man von freien einfordern; wenn es aber der Schuldner zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie zurückgebe, und wir berücksichtigen Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht. R. Johanan aber sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn es der Schuldner zugibt, R. Meír ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von verkauften nicht einfordern könne, wol aber könne man mit diesem von freien einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne auch von verkauften einfordern; wenn aber der Schuldner es nicht zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie nicht zurückgebe, denn es ist zu berücksichtigen, sie können bezahlt sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und zur Widerlegung R. Eleâzars in einem Punkt und zur Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten: Wenn jemand Schuldscheine, in welchen

295. Er sagt, der Schuldschein sei gefälscht u. gehöre nicht ihm.

אחריות נכסים אף על פי ששניהם מודים לא יחזיר
לא לזה ולא לזה אין בהן אחריות נכסים בזמן
שהלוה מודה יחזיר למלוה אין הלוה מודה לא
יחזיר לא לזה ולא לזה דברי רבי מאיר שהיה רבי
מאיר אומר שטרי[65] שיש[66] בהם אחריות נכסים גובה
מנכסים משועבדים ושאין בהם אחריות נכסים גובה
מנכסים בני חורין וחכמים אומרים אחד זה ואחד
זה[67] גובין מנכסים משועבדים תיובתא דרבי אלעזר
בחדא דאמר לרבי מאיר שטר שאין בו אחריות
נכסים אינו גובה[68] מנכסים משועבדים ולא[69] מנכסים
בני חורין[70] וקאמר בין לרבי מאיר בין לרבנן לא
חיישינן לקנוניא וברייתא קתני שטר שאין בו
אחריות נכסים ממשעבדי הוא דלא גבי[71] הא מבני
חורין[72] מגבא גבי וקתני בין לרבי מאיר בין לרבנן
חיישינן לקנוניא דקתני אף על פי ששניהם מודים
לא יחזיר לא לזה ולא לזה אלמא חיישינן לקנוניא
Fol. 14 והא הני תרתי[73] הוא °חדא. הוא דחד טעם הוא
דמשום דקאמר רבי אלעזר מחלוקת בשאין חייב
מודה הוא[74] מתרץ הכי תיובתא דשמואל בתרתי
חדא כרבי אלעזר[75] דהא מוקי מתניתין בשאין חייב
מודה והדא דאמר שמואל מצא שטר הקנאה בשוק
יחזיר לבעלים ולא חיישינן לפרעון תיובתא דקתני
הכא אף על פי ששניהם מודים לא יחזיר לא לזה
ולא לזה אלמא חיישינן לפרעון וכל שכן הכא דלא

65 M שטר 66 M בו 67 V גובה: 68 M — לא 69 P מנכסי 70 M ואמר ר' ב' ולרבנן [דפליגי] ולקנוניא לא חייש' 71 M — הא 72 M — מגבא 73 M הווין 74 M + דקא 75 M דקמוקי לה למתני'.

Güter-Bürgschaft vorhanden ist, gefunden hat, so gebe er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurück; ist in diesen keine Güter-Bürgschaft vorhanden, so gebe er sie, wenn der Schuldner es zugibt, dem Gläubiger, und wenn der Schuldner es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen zurück — Worte R. Meírs, denn R. Meír ist der Ansicht, dass man mit Schuldscheinen, in welchen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von verkauften Gütern einfordern könne, und in welchen keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von freien Gütern einfordern könne. Die Weisen sagen, sowol mit dem einen als auch mit dem anderen könne man von verkauften Gütern einfordern. Dies ist in einem Punkt eine Widerlegung der Ansicht R. Eleâzars, denn er sagt, dass man nach R. Meír mit einem Schuldschein, in welchem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern könne; ferner sagt er, dass sowol nach R. Meír als auch nach den Rabbanan Verkauf und fraudulöse Verabredung nicht zu berücksichtigen seien, während die Barajtha lehrt, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nur von verkauften Gütern nicht einfordern könne, wol aber könne man mit diesen von freien Gütern einfordern, und ferner lehrt sie, dass sowol nach R. Meír als auch nach den Rabbanan eine fraudulöse Verabredung zu berücksichtigen sei, denn diese lehrt, dass man sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtige man wol eine fraudulöse Verabredung. — Das sind ja zwei Punkte!? — Es ist nur ein Punkt, da es sich um eine Begründung handelt, denn da R. Eleâzar erklärt, dass sie über den Fall streiten, wenn der Schuldner es nicht zugibt, muss er es so[296] erklären. Ferner ist dies eine Widerlegung der Ansicht Semuéls in zwei Punkten; in einem Punkt ebenso wie die des R. Eleâzar, denn er bezieht ja unsre Mišnah auf den Fall, wenn es der Schuldner nicht zugibt[297], und ferner lehrte Semuél, dass wenn jemand Transskriptionsscheine auf der Strasse gefunden hat, er sie dem Eigentümer zurückgebe, und wir berücksichtigen nicht, sie könnten bezahlt sein; dies ist zu widerlegen, denn diese lehrt, dass selbst wenn es beide zugeben, er sie weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtigen wir, sie könnten bezahlt sein, und um so mehr ist, wenn es der Schuldner nicht zugibt, zu berücksichtigen, sie könnten bezahlt sein.

296. Dass wenn er es zugibt, der Schuldschein nach aller Ansicht dem Gläubiger zurückzugeben sei, u. dass man demnach nicht berücksichtige, sie könnten eine fraudulöse Verabredung getroffen haben. 297. Also nach der Erklärung REs.

Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan[298]? — sie sind der Ansicht, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum[299] des Schreibers. Raba b. Ithaj sprach zu R. Idi b. Abin: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, dass hinsichtlich der Melioration, des Besten und der Bürgschaft beraten werden müsse[300]; man müsste also sagen, dass wer das eine gesagt hat, das andere nicht gesagt haben kann!? — Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von einem Schuldschein, da niemand sein Geld umsonst hinauswirft, und das andere gilt von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft. So kaufte einst Abuha b. Ihi einen Söller von seiner Schwester, und ein Schuldner kam und nahm ihn ihm weg; darauf kam er vor Šemuél; da fragte ihn dieser: Hat sie dir Bürgschaft eingeschrieben? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: So geh in Frieden. Jener entgegnete: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum des Schreibers!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Schuldschein, nicht aber von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft.

מודה ליה דחיישינן לפרקין: אמר שמואל מאי
טעמא דרבנן סברי אחריות טעות סופר היא אמר
ליה רבא בר איתי לרב אידי בר אבין ומי אמר
שמואל הכי והאמר שמואל שבח שפר ושעבוד צריך
לימלך לימא מאן דאמר הא לא אמר הא לא קשיא
כאן בשטר הלואה דלא יהיב איניש זוזי בכדי כאן
במקח וממכר דעביד איניש דזבין ארעא ליומיה כי
ההיא דאבוה בר איהי זבין עיליתא מאחתיה אתא
בעל חוב טרפא מיניה אתא לקמיה דמר שמואל
אמר ליה כתבה לך אחריות אמר ליה לא אמר ליה
אם כן זיל לשלמא אמר ליה והא מר הוא דאמר
אחריות טעות סופר היא אמר ליה הני מילי בשטרי
הלואה אבל בשטרי מקח וממכר לא דעביד איניש
דזבין ארעא ליומיה: אמר אביי ראובן שמכר שדה
לשמעון באחריות ובא בעל חוב דראובן וקא טריף
ליה מיניה דינא הוא דאזיל ראובן ומשתעי דינא
בהדיה ולא מצי אמר ליה לאו בעל דברים דידי
את דאמר ליה דמפקת מיניה עלי דידי הדר איכא
דאמרי אפילו שלא באחריות נמי דאמר ליה לא
ניחא לי דליהוי לשמעון תרעומת עלי: ואמר אביי
ראובן שמכר שדה לשמעון שלא באחריות ויצאו
עליה עסיקין עד שלא החזיק בה יכול לחזור בו
משהחזיק בה אינו יכול לחזור בו דאמר ליה חייתא
דקטירי צררת וקבלת מאימתי הויא חזקה מכי דייש

M 76 קמודי ליה דחייש' ‖ M 77 + לא מאן דאמר הא אמר הא ו ‖ M 78 בשטרי מקח ‖ M 79 הא דאבי בר אידי ‖ M 80 א ל ‖ M 81 לא ד ‖ M 82 עילוית דראוי' דאזי' ומיש ‖ M 83 אי מפקת ‖ M 84 דידי ‖ VP 85 ע״ת.

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimôn unter Bürgschaft[301] verkauft hat, und darauf ein Gläubiger Reúbens es von diesem wegnehmen will, so hat Reúben das Recht, einen Prozess gegen ihn[302] anhängig zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Bürgschaft, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimôn gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld ohne Bürgschaft an Šimôn verkauft hat, und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer] bevor er es in Besitz genommen hat, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch[303] gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznah-

298. Die der Ansicht sind, dass man mit einem Schuldschein ohne Güter-Bürgschaft auch verkaufte Güter einziehen könne. 299. Da niemand sein Geld riskirt, es ohne Güter-Bürgschaft zu verleihen. 300. Wenn der Schreiber den Verkaufschein niederschreibt, so muss er den Verkäufer fragen u. mit ihm beraten, ob er dem Käufer gegenüber vollständige Garantie übernimmt, für den Fall, wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das Feld wegnimmt, ob er ihm auch die event. hineingesteckte Melioration ersetzt, u. ob er den Ersatz mit den besten seiner Grundstücke (cf. S. 18 N. 116) leistet. Demnach ist das Fehlen der Güter-Bürgschaft kein Irrtum des Schreibers. 301. Dass, wenn Gläubiger es ihm wegnehmen sollten, er ihm Ersatz leisten würde. 302. Falls er eine Gegenforderung an ihn hat. 303. Ohne den Inhalt zu kennen; cf. ob. S. 26 N. 162.

אמצרי ואיכא דאמרי אפילו באחריות נמי דאמר
ליה אחוי טרפך ואשלם לך: איתמר המוכר שדה
לחבירו ונמצאת שאינה שלו רב אמר יש לו מעות
ויש לו שבח ושמואל אמר מעות יש לו שבח אין
לו בעו מיניה מרב [86]הונא פירש לו את השבח מהו
טעמא דשמואל משום דלא פירש שבחא והכא הא
פירש לה או דלמא טעמיה דשמואל[87]כיון דלית ליה
קרקע מחזי כרבית[88]אמר ליה [89]אין ולאו ורפיא בידיה Sab.113a
איתמר אמר רב נחמן אמר שמואל מעות יש לו Qid.65a
שבח אין לו אף על פי שפירש לו את השבח מאי
טעמא כיון דקרקע אין לו שכר מעותיו עומד ונוטל
איתיביה רבא לרב נחמן אין מוציאין לאכילת פירות
ולשבח קרקעות ולמזון האשה והבנות מנכסים
משועבדים מפני תיקון העולם ממשעבדי הוא דלא
מפקינן הא מבני [90]חורין מפקינן [90]וקתני מיהא לשבח
קרקעות מאי לאו בלוקח מגזלן לא בבעל חוב אי
בבעל חוב אימא רישא אין מוציאין לאכילת פירות
[91]ואי בבעל חוב בעל חוב מי אית ליה פירי [92]והאמר Bq.95b
שמואל בעל חוב גובה את השבח שבח אין אבל

86 M יהודה ‖ 87 M משום דמיחזי ‖ 88 M [א״ל] אין ולא רפיא ‖ 89 M הרי ‖ 90 M ○ וקתני...קרקעות ‖ 91 M — ואי בב״ח ‖ 92 M פירי.

me? — Wenn er an der Grenze umhertritt[304]. Manche sagen, auch wenn unter Bürgschaft, denn [der Verkäufer] kann zu ihm sagen: Wenn du mir die Subhastationsurkunde zeigst, leiste ich dir Ersatz.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft hat und es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte, so hat [der Käufer], wie Rabh sagt, das Kaufgeld und die Melioration[305], und wie Šemuél sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten. Sie fragten R. Hona: Wie ist es, wenn er mit ihm hinsichtlich der Melioration vereinbart[306] hat; ist der Grund Šemuéls, weil er[307] hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat, und dieser hat ja vereinbart, oder aber ist der Grund Šemuéls, weil dies, da das Grundstück nicht ihm gehörte, den Anschein des Wuchers hat[308]? Dieser erwiderte "ja" und "nein"; er schwankte. Es wurde gelehrt; R. Nahman sagte im Namen Šemuéls: Er hat nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration eine Vereinbarung getroffen hat, denn da das Grundstück nicht [dem Verkäufer] gehörte, so erhält er es als Belohnung[309] für sein Geld. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Man kann von verkauften Gütern einfordern weder die verzehrten Früchte[310] noch die Melioration von Grundstücken noch die Alimente für Frau und Töchter, aus Vorsorge[311] für die Weltordnung. Also nur von verkauften Gütern werden diese nicht eingezogen, wol aber von freien, und er lehrt dies auch von der Melioration; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft hat[312]!? — Nein, von einem Gläubiger[313]. — Wie ist, wenn von einem Gläubiger, der Anfangsatz zu erklären: man kann einfordern &c. weder die verzehrten Früchte; wieso kann hier von einem Gläubiger[314] gesprochen werden, ein Gläubiger erhält ja nichts von den Früchten, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also

304. Cf. S. 26 N. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es meliorirt hat, bevor der Beraubte es ihm abgenommen hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Fall, über welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäft kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u. wenn der Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat, so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der ersteren ist nicht zu übersehen u. Alimente für Frau u. Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muss) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grundstücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, dass der Käufer Ersatz für die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein Gläubiger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen, wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat.

nur die Melioration, nicht aber die Früchte[314]! Vielmehr wird hier von einem Räuber und Beraubten gesprochen, und wenn der Anfangsatz von einem Räuber und Beraubten handelt, so handelt auch der Schlußsatz von einem Räuber und Beraubten. — Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem[315]. — Es wird ja aber anders gelehrt: Die Melioration von Grundstücken: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz fordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft und dieser es meliorirt hat[316]!? Dieser erwiderte: Du hast ja [diese Lehre] auslegen[317] müssen, lege sie aus, dass sie von einem Gläubiger spreche. — Komm und höre: Die verzehrten Früchte: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Früchte nur von freien Gütern einfordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz einfordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft hat und es im Wert gestiegen[318] ist!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt und die Früchte aufgegessen und [das Feld] durch Gruben, Graben und Höhlen zerstört hat; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Rabba b. R. Hona erklärte: Wenn Gewalttäter es weggenommen[319] haben; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern einziehen und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Raba erklärt nicht wie Rabba b. R. Hona, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: durch das Gericht[320]; und Rabba b. R. Hona erklärt nicht wie Raba, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: vollständig[321]. R. Aši erklärte: Er

פירות לא אלא פשיטא בגזול ונגזל ומדרישא בגזול ונגזל סיפא נמי בגזול ונגזל מידי איריא הא כדאיתא והא כדאיתא והא לא תני הכי לשבח קרקעות כיצד הרי שגזל שדה מחבירו והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ושבח גובה מנכסים בני חורין היכי דמי אילימא כדקתני גזלן ממאן גבי אלא לאו כגון שגזל שדה מחבירו ומכרה לאחר והשביחה אמר ליה לאו תרוצי קא מתרצת תריץ נמי בבעל חוב תא שמע לאכילת פירות כיצד הרי שגזל שדה מחבירו והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ופירות גובה מנכסים בני חורין היכי דמי אילימא כדקתני גזלן ממאן גבי אלא לאו כגון שגזל שדה מחבירו ומכרה לאחר והשביחה אמר רבא הכא במאי עסקינן כגון שגזל שדה מחבירו מלאה פירות ואכל את הפירות וחפר בה בורות שיחין ומערות בא נגזל לגבות קרן גובה מנכסים משועבדים בא נגזל לגבות פירות גובה מנכסים בני הורין רבה בר רב הונא אמר כגון שנטלוה מסיקין (Fol. 15a) בא נגזל לגבות קרן גובה מנכסים משועבדים בא נגזל לגבות פירות גובה מנכסים בני חורין רבא לא אמר כרבה בר רב הונא הרי היא יוצאה מתחת ידו בדינא משמע ורבה בר רב הונא לא אמר כרבא הרי היא יוצאה מתחת ידו בעינא משמע רב אשי

P 93 יוצאת M 94 ואת השבח מנכס׳ M 95 + ליה
M 96 גובה M 97 · מחב M 98 ואכלה וחפר
M 99 — מת״י.

315. Der 1. Fall handelt von einem Beraubten u. der 2. von einem Gläubiger. 316. Der Käufer hat also seine Melioration vom Räuber, dem Verkäufer, zu erhalten. 317. Da der Wortlaut ganz unklar ist. 318. Durch das Hervorbringen von Früchten. Das W. והשביחה ist hier reflexiv u. nicht transitiv. 319. Vom Räuber, er ist dann ersatzpflichtig; cf. S. 439 Z. 18ff. 320. Wenn der Beraubte den Räuber verklagt hat. 321. Und nicht wie Raba erklärte, wenn er es durch Gruben entwertet hat.

אמר לצדדין קתני[1] כגון שגזל שדה מחבירו מלאה
פירות ואכל את הפירות ומכר את השדה בא לוקח
לגבות קרן גובה מנכסים משועבדים בא נגזל לגבות
פירות גובה מנכסים בני חורין בין לרבא בין לרבה
5 בר רב הונא מלוה על פה הוא ומלוה על פה[2] אינו
גובה מנכסים משועבדים הכא במאי עסקינן כשעמד
בדין[3] והדר זבין אי הכי פירות נמי כשעמד בדין
על הקרן ולא עמד בדין על הפירות ומאי פסקא
סתמא דמילתא כי תבע איניש קרנא תבע ברישא
10 וסבר שמואל לוקח מגזלן לית ליה שבחא והא אמר
ליה שמואל לרב חיננא בר שילת אמליך וכתיב
שופרא שבחא ופירי במאי אי בבעל חוב מי אית
ליה פירי° והאמר שמואל בעל חוב גובה את השבח
שבח אין[4] אבל פירות לא אלא לאו בלוקח מגזלן
15 אמר רב יוסף הכא במאי עסקינן כגון שיש לו קרקע
אמר ליה אביי וכי מותר ללות סאה בסאה במקום
שיש לו קרקע אמר ליה התם הלואה הכא זביני
איכא דאמרי אמר רב יוסף[5] הכא במאי עסקינן כגון
°שקנו מידו אמר ליה אביי וכי מותר ללות סאה
20 בסאה במקום שקנו מידו אמר ליה התם הלואה
והכא זביני: גופא אמר שמואל בעל חוב גובה את

vgl. Bm. 14b; Bm. 58a

M 1 הרי שג׳ ש מ׳לאה וה׳ז 2 M רא מריה ממשעבדי 3 M 4 M פירי 5 M — הב ע.

lehrt dies von beiden[322]: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt hat und die Früchte verzehrt und das Feld verkauft hat, so kann der Käufer, 5 wenn er das Kapital[323] fordert, es von den verkauften Gütern, und der Beraubte, wenn er die Früchte fordert, sie von den freien Gütern einziehen. — Aber sowol nach Raba als auch nach Rabba b. R. Hona gilt dies[324] 10 ja als mündliches Darlehn, und ein mündliches Darlehn kann ja nicht von verkauften Gütern eingezogen werden!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es nachher ver- 15 kauft hat[325]. Demnach sollte dies doch auch von den Früchten gelten[326]!? Wenn er vor Gericht gestanden hat wegen des Kapitals, nicht aber wegen der Früchte. — Weshalb diese Teilung!? — Dies ist das 20 Gewöhnliche; wenn jemand eine Forderung hat, so verlangt er zunächst das Kapital. — Ist denn Šemuél der Ansicht, dass wenn jemand von einem Räuber kauft, er die Melioration nicht beanspruchen könne, Šemuél sagte ja zu R. Ḥenana b. Šilath[327], dass er sich hinsichtlich des Besten, der Melioration und der Früchte zuerst beraten[328] und dann schreiben solle; wovon spricht er nun, wenn von einem Gläubiger[329], so erhält er ja keine Früchte, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte; wahrscheinlich doch von dem Fall, wenn jemand von einem Räuber gekauft hat[330]!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er[331] Grundstücke hat. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah[332] borgen, wenn man Grundstücke hat!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft[333]. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie ihm sofort abgetreten hat[334]. — Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah borgen, wenn man sie sofort[335] abtritt!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft.

Der Text. Šemuél sagte: Ein Gläubiger kann die Melioration einziehen. Raba

322. Beraubtem u. Käufer. 323. Das Feld, das der Beraubte ihm abgenommen hat. 324. Die Forderung des Beraubten. 325. Durch die Gerichtsverhandlung wird die Sache bekannt u. die Forderung gleicht einem Darlehn auf einen Schuldschein. 326. Auch diese sollten von verkauften Gütern eingefordert werden können. 327. Er war Gerichtsschreiber. 328. Cf. ob. S. 501 N. 300. 329. Beim Niederschreiben eines Schuldscheins. 330. Wenn es sich nach dem Kauf herausstellt, dass das Feld geraubt war u. es ihm weggenommen wird. 331. Der Räuber; u. da er nicht bares Geld, sondern ein anderes Grundstück ersetzt, so hat dies nicht den Anschein des Wuchers. 332. Es ist verboten, ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide zu borgen, da es später im Preis steigen kann. 333. In Form eines Darlehns ist es verboten, weil dies als Wucher gilt, in Form eines Kaufs ist es erlaubt. 334. Wenn die Melioration gleich beim Kauf mitgerechnet wurde; sie war seit dem Kauf fällig u. gilt bei der Rückzahlung nicht als Wucher. 335. Die Rückzahlung, sofort beim Borgen.

sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn der Verkäufer schreibt dem Käufer[336] wie folgt: Ich will bestätigen, beschwichtigen, reinigen und säubern[337] dieses Kaufobjekt, dieses selbst, die Arbeit und die Melioration, und ich werde für dich einstehen; und der Käufer ist damit einverstanden[338] und erkannte es an. R. Ḥija b. Abin sprach zu Raba: Demnach kann er[339] bei einem Geschenk[340], hinsichtlich dessen dies nicht geschrieben wird, die Melioration nicht einziehen!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Ist denn die Kraft der Schenkung bedeutender als die des Verkaufs!? Dieser erwiderte: Freilich, viel bedeutender. R. Naḥman sagte: Folgende Lehre ist eine Stütze für Meister Šemuél, aber Kollege Hona bezieht sie auf etwas Anderes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. Kollege Hona aber bezieht dies auf den Fall, wenn jemand etwas von einem Räuber gekauft[342] hat. — Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft[343] und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, so kann [der Käufer], wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, die Melioration[344] vom Eigentümer des Grundstücks[345] und die Auslagen vom Gläubiger[346] einziehen, und wenn die Auslagen die Melioration übersteigen, so erhält er vom Gläubiger die Auslagen nur im Wert der Melioration. Worauf bezieht Šemuél dies, wenn auf den Fall, wenn es jemand von einem Räuber[347] gekauft hat, so ist ja vom Anfangsatz ein Einwand gegen ihn zu erheben, denn Šemuél sagt ja, dass wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft hat, er die Melioration nicht erhalte, und wenn von einem Gläubiger, so ist ja sowol vom Anfangsatz als auch vom Schlußsatz gegen ihn ein Einwand zu erheben, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen[348]!? — Wenn du willst sage ich: wenn jemand von einem Räuber

השבח אמר רבא תדע שכן כותב לו מוכר ללוקח אנא איקום ואשפי ואדכי ואמריק זביני אילין אינון עמליהון ושבחיהון ואיקום קדמך וצבי זבינא הנן יקביל עלוהי אמר ליה רב חייא בר אבין לרבא ארא מעתה מתנה דלא כתיב ליה הכי הכי נמי דלא טריף שבחא אמר ליה אין וכי יפה כח מתנה ממכר אמר ליה אין יפה ויפה אמר רב נחמן הא מתניתא מסייע ליה למר שמואל והונא חברין מוקים לה במילי אחריני דתניא המוכר שדה לחבירו והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ושבח גובה מנכסים בני חורין והונא חברין מוקים לה במילי אחריני בלוקח מגזלן תניא אידך המוכר שדה לחבירו ובא בעל חוב וטרפה כשהוא גובה אם השבח יותר על היצאה נוטל את השבח מבעל הקרקע והיצאה מבעל חוב ואם היצאה יתירה על השבח אין לו אלא הוצאה שיעור שבח מבעל חוב והא שמואל במאי מוקים לה אי בלוקח מגזלן קשיא רישא דאמר שמואל לוקח מגזלן לית ליה שבחא אי בבעל חוב קשיא רישא וסיפא דאמר שמואל בעל חוב גובה את השבח איבעית אימא בלוקח מגזלן כגון שיש לו קרקע אי

M 6 רבה ‖ M 7 ואירקי ‖ M 8 לרבה ‖ P 9 הכי ‖ M 10 אין ‖ M 11 אוחרי המוכר ‖ M 12 ואת השבח ‖ M 13 מנכס׳ — במ א ‖ B 14 + והשביחה ‖ B 15 היציאה, והיציאה ‖ M 16 ○ דאמר...שבחא ‖ M 17 ○ דאמר...השבח ‖ M 18 [+ וא א כב ח א א בלוקח מגזלן].

336. Im Kaufschein. 337. Dh. für jeden Anspruch, der erhoben werden sollte, einstehen. 338. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer die Melioration zu ersetzen, so ist ja der Gläubiger des ersteren berechtigt, es von diesem einzuziehen. 339. Der Gläubiger. 340. Wenn der Schuldner das Grundstück, auf welches der Gläubiger Anspruch hat, verschenkt hat. 341. Demnach kann sie ihm der Gläubiger wegnehmen. 342. Und der Beraubte sie ihm weggenommen hat. Nur dieser kann die Melioration einziehen, weil das Feld, u. somit auch die Melioration sein Eigentum ist, nicht aber ein Gläubiger, der nur Anspruch auf das Feld hat, falls die Schuld nicht bezahlt wird. 343. Und dieser es meliorirt hat. 344. Den Betrag, um welchen diese die Auslagen übersteigen. 345. Dem Verkäufer, da er seine Schuld bezahlt hat. 346. Dem er diese Auslagen erspart hat. 347. Unter «Gläubiger» wäre also der Beraubte zu verstehen. 348. Und braucht die Auslagen nicht herauszuzahlen.

נמי בשקנו מידו איבעית אימא בבעל חוב ולא
קשיא כאן בשבח[19] המגיע לכתפים כאן בשבח שאינו
מגיע לכתפים והא מעשים בכל יום וקא מגבי
שמואל אפילו בשבח המגיע לכתפים לא קשיא הא
דמסיק ביה בשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק
ביה[19] אלא כשיעור ארעא דיהיב ליה שבחיה ומסליק
ליה הניחא למאן דאמר אי אית ליה זוזי ללוקח
לא מצי מסליק ליה לבעל חוב שפיר אלא למאן
דאמר כי אית ליה זוזי ללוקח מצי מסליק ליה לבעל
חוב נימא ליה[20] אילו הוה[21] לי זוזי הוה מסלקינך[22] מכולה
ארעא השתא דלית לי זוזי הב לי גריבא דארעא
בארעא שיעור שבחאי הכא במאי עסקינן כגון
שעשאו אפותיקי[23] דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא
מזו: הכיר בה שאינה שלו ולקחה אמר רב מעות
יש לו שבח אין לו ושמואל אמר אפילו מעות אין
לו במאי קמיפלגי רב סבר[24] אדם יודע שקרקע אין
לו וגמר ונתן לשום פקדון ונימא ליה לשום פקדון
סבר לא מקבל ושמואל[25] סבר אדם יודע שקרקע אין
לו וגמר ונתן לשום מתנה ונימא ליה לשום מתנה
[26] כסיפא ליה מילתא והא פליגי ביה חדא זימנא
דאיתמר המקדש את אחותו רב אמר מעות חוזרין
ושמואל אמר מעות מתנה רב אמר מעות חוזרין
אדם יודע שאין קידושין תופסין באחותו וגמר ונתן

M 19 שיעור או״ש יהיב ליה || M 20 כיון דאילו אית ליה || P 21 || M 22 בזוזי השתא דל״ל הב לי גרויא דארעא בהאי ארעא || M 23 [+ מאי אפותיקי] || M 24 [+ מעות חוזרין] || M 25 אמר [מעות מתנה] אדם || M 26 + סבר.

gekauft hat, und zwar, wenn er Grundstücke hat, oder wenn er es ihm sofort abgetreten hat; wenn du aber willst, sage ich: von einem Schuldner, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern[351] reicht, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht[352].

Es kommen ja aber täglich Fälle vor, dass Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück; er gebe ihm die Melioration zurück und finde ihn ab. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit nicht abfinden könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Wert meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jener es ihm verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn er gewusst hatte, dass es nicht ihm[353] gehört, und es dennoch gekauft hat, so hat er, wie Rabh sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration, und wie Semuél sagt, nicht einmal das Kaufgeld zu beanspruchen. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Depositum gegeben. — Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Depositum gebe!? — Er glaubte, jener werde es nicht annehmen. — Šemuél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Geschenk gegeben. — Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Geschenk gebe!? — Jener würde sich geschämt haben. — Darüber stritten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester antraut[354], so erhält er, wie Rabh sagt, das Geld zurück; Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk. Rabh sagt, er erhalte das Geld zurück, denn da jeder weiss, dass eine Trauung mit einer Schwester un-

349. Der Räuber; in diesem Fall erhält der Käufer die Melioration; cf. N. 331. 350. Cf. N. 334. 351. Cf. S. 355 N. 63. 352. Erstere gilt als fertige Frucht u. der Gläubiger kann sie nicht einziehen, letztere dagegen kann er wol einziehen. 353. Das Feld dem Verkäufer. 354. Durch die Gabe eines Wertgegenstands.

giltig sei, so hat er es ihr als Depositum gegeben. Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Depositum gebe!? Er dachte, sie werde es nicht annehmen. Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk, denn da jeder weiss, dass die Trauung mit einer Schwester ungiltig sei, so hat er es ihr als Geschenk gegeben. Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Geschenk gebe!? Sie würde sich geschämt haben. [Beide Lehren] sind nötig; würde er nur jene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieses Falls, weil man Fremden keine Geschenke macht[356], hinsichtlich einer Schwester dagegen pflichte er Šemuél bei; würde er nur diese gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieser Lehre, im anderen Fall aber pflichte er Rabh bei; daher sind beide nötig. Wieso kann er, sowol nach Rabh, welcher sagt, [das Geld] sei ein Depositum, als auch nach Šemuél, welcher sagt, es sei ein Geschenk, den Besitz des Grundstücks antreten und die Früchte essen!? Er dachte, er werde den Besitz des Grundstücks antreten, es bearbeiten und [die Früchte] essen, wie jener es getan haben würde, und wenn der Eigentümer des Grundstücks kommt, so soll sein Geld ein Depositum, nach Rabh, beziehungsweise ein Geschenk, nach Šemuél, sein. Raba sagte: Die Halakha[357] ist, er hat sowol das Kaufgeld als auch die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat; wenn er wusste, dass es nicht diesem[358] gehört, und es trotzdem gekauft hat, so hat er das Kaufgeld zu erhalten, nicht aber die Melioration; [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft ist ein Irrtum des Schreibers, sowol bei Schuldscheinen als auch bei Kaufscheinen.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn er es nachher vom ersten Eigentümer gekauft hat[359]? Dieser erwiderte: Wenn es der erste an den zweiten verkauft hat, so hat er ihm auch jedes eintretende Recht verkauft[360]. — Aus welchem Grund? Mar-Zuṭra erklärte, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne[361]; R. Aši erklärte, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten[361]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls,

לשום פקדון ונימא לה לשום פקדון סבר לא מקבלה מיניה ושמואל אמר מעות מתנה אדם יודע שאין קידושין תופסין באחותו וגמר ונתן לשום מתנה ונימא לה לשום מתנה כסיפא לה מילתא צריכא דאי איתמר בהא בהא קאמר רב דלא עבדי אינשי דיהבי מתנות לנוכראה אבל גבי אחותו אימא מודה ליה לשמואל ואי איתמר בהך בהך קאמר שמואל אבל בהא אימא מודה ליה לרב צריכא בין לרב דאמר פקדון בין לשמואל דאמר מתנה האי לארעא במאי קא נחית ופירות היכי אכיל סבר אנא איחות לארעא ואעביד ואיכול בגויה כי היכי דהוה קא עביד איהו לכי אתי מריה דארעא זוזאי נהוו לרב דאמר פקדון לשמואל דאמר מתנה מתנה אמר רבא הלכתא יש לו מעות ויש לו שבח ואף על פי שלא פירש לו את השבח הכיר בה שאינה שלו ולקחה מעות יש לו שבח אין לו אחריות טעות סופר הוא בין בשטרי הלואה בין בשטרי מקח וממכר: בעא מיניה שמואל מרב חזר ולקחה מבעלים הראשונים מהו אמר ליה מה מכר לו ראשון לשני כל זכות שתבא לידו מאי טעמא מר זוטרא אמר ניחא ליה דלא נקרייה גזלנא רב אשי אמר ניחא ליה דליקו בהמנותיה מאי בינייהו איכא בינייהו

M 27 מיניה || M 28 משום דלא עבי' איני' דיהב מתנ' || M 29 + | צריכא] || M 30 הא ארעא || M 31 לה ופירי || M 32 + מיחת איחות להא ארעא אעבי' בגוה || M 33 ליה הוא || M 34 לאיניש דלא לאיקרוי.

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat. 356. Und da er dies wol getan hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet. 357. Dies bezieht sich auf alle oben angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer. 359. Wenn der Räuber, nachdem er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat; die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe.

דמית לוקח מאן דאמר ניחא ליה דלא לקרייה גזלנא
הא מית ליה ומאן דאמר ניחא ליה[35]דליקו בהמנותיה
[36]בהדי בני נמי ניחא ליה[35]דליקו בהמנותיה סוף סוף
קרו ליה בני לוקח גזלנא אלא איכא בינייהו דמית
5 גזלן מאן דאמר ניחא ליה[37]לאיניש דלא לקרייה גזלן
הא[38]מית ליה למאן דאמר ניחא ליה[35]דליקו בהמנותיה
הכא נמי אף על גב דמית ניחא ליה דליקום
בהמנותיה סוף סוף קרו לבניה בני גזלנא אלא איכא
בינייהו[39]דיהבה במתנה מאן דאמר ניחא ליה דליקום
10 בהמנותיה מתנה נמי ניחא ליה דליקום בהמנותיה
מאן דאמר ניחא ליה דלא נקרייה גזלנא אמר ליה
מאי גזלינא מינך: פשיטא זבנה אורתה ויהבה
במתנה לאו לאוקמה קמיה לוקח קא בעי נפלה ליה
בירושה ירושה ממילא היא[40]ולאו איהו קא טרח
15 אבתרה[41]גבי איהו בחובו חזינא אי אית ליה ארעא
אחריתי ואמר[42]האי בעינא[43]לאוקימיה קמיה לוקח קא
בעי ואי לא זוזי הוא דבעי אפריעי יהבה נהליה
במתנה פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר[44]מתנה
כירושה דהא ממילא[45]וחד אמר מתנה כמכר דאי
20 לאו דטרח[46]וארצי קמיה לא הוי יהיב ליה מתנה

B 35 דליקום ‖ M 36 [— אע״ג דמית ליה] ‖ M 37 — לאיני׳ ‖ P 38 מת ‖ M 39 — דיהבה ב ‖ M 40 ○ ולאו...אבתרה ‖ M 41 אגבייה בחובו חזינן אי איכא ארעא ‖ M 42 אנא הא ארעא בעינא ‖ B 43 לאוקמה ‖ M 44 — מתנה כמכר וח״א מתנה כירושה מ״ד ‖ M 45 היא ומ״ד מתנה ‖ M 46 וארצי.

wenn der Käufer gestorben ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn dieser ist ja gestorben, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch den Kindern[362] gegenüber erhalten. Aber schliesslich würden ihm doch die Kinder des Käufers einen Räuber nennen[363]!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn der Räuber gestorben[364] ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er ist ja tot, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wünscht, dass auch nach seinem Tod seine Kinder das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten. Schliesslich aber würde man ja seine Kinder Kinder eines Räubers nennen!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er es verschenkt[366] hat; die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, [ist vorhanden,] denn auch hinsichtlich eines Geschenks wünscht er sein Vertrauen zu erhalten, die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er kann sagen: was habe ich denn von dir geraubt[367]!?

Sicher ist es, dass wenn er[368] es verkauft, vererbt oder verschenkt hat[369], er es nicht im Besitz des Käufers lassen wollte; ist es ihm[370] als Erbstück zugefallen, so ist es von selbst gekommen und er bemühte sich nicht[371] darum; hat er es[372] für eine Schuld eingefordert, so sehen wir: wenn jener noch andere Grundstücke hat und dieser sagte, er wolle gerade dieses haben, so wollte er es im Besitz des Käufers belassen, wenn aber nicht, so wollte er nur sein Geld einziehen. Ueber den Fall aber, wenn [der Beraubte] es ihm geschenkt hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, die Schenkung gleiche einer Erbschaft, da sie von selbst kommt, der andere sagt, die Schenkung gleiche einem Kauf, denn wenn er sich nicht um seine Gunst bemüht hätte, würde er sie ihm nicht gemacht haben; dieser hat sich also um seine Gunst bemüht, um das ihm

362. Der Käufer, den er durch den Raub geschädigt hat. 463. Des Käufers, denen der Beraubte das Feld abnehmen kann. 364. Wenn der Käufer gestorben ist, kann der Beraubte das Feld von dessen Kindern abnehmen. 365. Nachdem er das Feld vom Beraubten gekauft hat, u. dessen Kinder, die Rechtsnachfolger des Beraubten, es dem Käufer abnehmen wollen. 366. Wenn der Räuber das Feld nicht verkauft, sondern verschenkt u. nachher vom Beraubten gekauft hat. 367. Der Beschenkte hat durch ihn keinen Schaden erlitten. 368. Der Räuber, der das Feld verkauft u. es nachher vom Beraubten gekauft hat. 369. Nachdem er es bereits einmal verkauft hat. 370. Das geraubte Feld dem Räuber. 371. Er hat nicht bekundet, dass er das Feld dem Käufer sichern wollte, somit tritt er durch die Erbschaft in die Rechte des Beraubten u. kann es dem Käufer abnehmen. 372. Vom Beraubten.

entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten.

Bis wann, nehme man an, hat er dies getan, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten? R. Hona erwiderte: Bis zu seinem Erscheinen[374] vor dem Gericht. R. Hija b. Rabh sagte: Bis zur Zustellung der Einweisungsurkunde[375]. R. Papa sagte: Bis zum Beginn der Ausbietungstage[376]. Rami b. Hama wandte ein: Der Käufer kann ja das Grundstück nur durch den Kaufschein erworben haben, und der Kaufschein ist ja nichts weiter als ein Stück Papier[377]!? Raba erwiderte: Wenn er auf ihn vertraute; für die Befriedigung, dass er ihm nichts gesagt, sondern sich auf ihn verlassen hat, bemühte er sich, es zu erwerben und trat ihm den Besitz ab. R. Šešeth wandte ein: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] was ich von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz aufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: was ich heute von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heute aufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte giltig[378]!? Rami b. Hama sprach: Wie der Mann, so der Einwand[379]!? Raba erwiderte: Den Mann sehe ich, den Einwand sehe ich nicht; in dem einen Fall verliess [der Käufer] sich darauf, in dem anderen Fall nicht; in dem einen Fall verliess er sich darauf, dass er sich bemühen und es für ihn erwerben werde, damit er nicht ein Räuber heisse, in dem anderen Fall aber verliess er sich darauf nicht. Als man dies R. Abba b. Zabhda vortrug, sprach er: Dies gehört nicht in das Innere[380]. Raba sagte: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. Einst ereignete sich ein solcher Fall[381] in Pumbeditha und es wurde dieser Einwand erhoben; da sprach R. Joseph: Dies gehört nicht in das Innere. Abajje sprach zu ihm: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. — Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem ersten und dem zwei-

להבי טרח ואהדר קמיה כי היכי דליקום בהמנותיה
ועד אימת ניחא ליה דליקו בהמנותיה אמר רב הונא
עד שעת העמדה בדין חייא בר רב אמר עד דמטא
אדרכתא לידיה רב פפא אמר עד דמתחלן יומי
אכרזתא מתקיף לה רמי בר חמא מכדי האי לוקח
במאי קני להאי ארעא בהאי שטרא האי שטרא
חספא בעלמא הוא אמר ליה רבא תהא בסמכינן
בההיא הנאה דלא קאמר ליה מידי וקא סמיך עליה
טרח ומייתי ליה גמר ומקני ליה מתיב רב ששת
מה שאירש מאבא מכור לך מה שתעלה מצודתי
מכור לך לא אמר כלום מה שאירש מן אבא היום
מכור לך מה שתעלה מצודתי היום מכור לך דבריו
קיימין אמר רמי בר חמא הא גברא והא תיובתא
אמר רבא גברא קא חזינא ותיובתא לא קא חזינא
הכא סמכא דעתיה והכא לא סמכא דעתיה הכא
סמכא דעתיה דאזיל טרח ומייתי ליה כי היכי דלא
נקריה גזלנא הכא לא סמכא דעתיה שלחוה לקמיה
דרבי אבא בר זבדא אמר להו זו אינה צריכה
לפנים אמר רבא זו צריכה לפנים ולפני לפנים הכא
סמכא דעתיה והכא לא סמכא דעתיה היה עובדא
בפומבדיתא ואותביה אמר להו רב יוסף זו אינה
צריכה לפנים ואמר ליה אביי צריכה לפנים ולפני
לפנים הכא סמכא דעתיה הכא לא סמכא דעתיה

M 47 כ ה — M 48 רב חייא אמר — M 49 דמטיין — M 50 האי — M 51 ליה — M 52 + ולא — M 53 [מ מ + — M 54 התם — M 55 (הכא...ל ב דעתיה — M 56 [וטרח דאי לא טרח ומייתי קרו ליה גזלנא התם ל ב דעתיה דכי הדר ביה לא מצי למקרייה גזלנא] שלחוה — M 57 עובדא — M 58 — זו — M 59 פנים — M 60 ואות׳.

373. Das Feld vom Beraubten gekauft. 374. Wenn der geschädigte Käufer ihn verklagt hat; wenn er sich aber aus der Klage nichts macht u. es später kauft, so hat er dies nicht im Interesse des Käufers getan. 375. Cf. S. 419 Z. 1ff. 376. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet. 377. Da das Feld nicht dem Verkäufer gehörte, so war ja das Kaufgeschäft ungiltig, demnach kann er ihm auch seine Rechte (ob. S. 507 Z. 19) nicht verkauft haben. 378. Der Erbe kann also sein Recht nicht verkaufen. 379. Es ist ein bedeutender Mann u. auch der Einwand ist nicht zu widerlegen. 380. Ins Lehrhaus; dh. die Jünger sind ausserstande, diesen Einwand zu widerlegen. 381. Es wurde nach Rabh entschieden, dass der Verkäufer alle seine Rechte verkauft habe.

ומאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר רבי יוחנן
סיפא[61] מה שאירש מאבא היום משום כבוד אביו[62] מה
שתעלה מצודתי היום משום כדי חייו: [63]אמר רב
הונא אמר רב האומר לחבירו שדה שאני לוקח
לכשאקחנה קנויה לך מעכשיו קנה אמר רבא
מסתברא מילתא דרב בשדה סתם אבל בשדה זו לא
מי יימר דמזבין לה ניהליה והאלהים אמר רב
אפילו בשדה זו מכדי רב כמאן אמרה לשמעתיה
כרבי מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם
דתניא האומר לאשה התקדשי לי לאחר שאתגייר
לאחר שתתגיירי לאחר שאשתחרר לאחר שתשתחררי
לאחר שימות בעליך לאחר שיחלוץ לך יבמיך לאחר
שתמות אחותיך אינה מקודשת רבי מאיר אומר
מקודשת[64] והא אשה כשדה זו דמיא ואמר רבי מאיר
מקודשת: אמר שמואל המוצא שטר הקנאה בשוק
יחזירו לבעלים דאי משום דכתב ללות ולא לוה הא
שעבד נפשיה ואי משום פרען לא חיישינן לפרעון
דאם איתא דפרעיה מקרע הוה קרע ליה אמר רב
נחמן אבא[66] מן ספרי דייני דמר שמואל הוה והוינא
כבר שיתא כבר שבע ודכרנא דהוו מכרזי ואמרי
הני[67] שטרי אקנייתא דמשתכחי בשוקא נהדרינהו
למרייהו אמר רב עמרם אף אנן תנינא כל מעשה

M 61 — מה...היום ‖ M 62 ומשום כדי ‖ M 63 — לאחר שתמ׳ אחו׳ ‖ M 64 הא לאו בידה לאקנויי נפשה הא אשה דכי שדה ‖ M 65 + ליה ‖ M 66 ספר ‖ M 67 — שטרי.

ten Fall[382]? R. Johanan erwiderte: Im zweiten Fall: was ich heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung[383] seines Vaters; was mein Netz heute aufbringen wird, wegen seines Lebensunterhalts[384].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: Das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es erworben. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Feld allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, dass jener es ihm verkaufen[385] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Fall, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne etwas, das noch nicht auf die Welt gekommen ist, verkaufen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut, wenn ich Proselyt geworden sein werde, wenn du Proselytin geworden sein wirst, wenn ich frei geworden sein werde, wenn du frei geworden sein wirst, wenn dein Ehemann gestorben sein wird, wenn dein Schwager dir die Haliça[386] erteilt haben wird, wenn deine Schwester gestorben sein wird, so ist sie nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei wol angetraut; bei einem Weib ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Feld[387] sprechen, und R. Meír sagt, dass sie angetraut sei.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Transskription auf der Strasse findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er hat ihn vielleicht zum Borgen geschrieben und nicht geborgt, so hat er es[388] ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Naḥman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern Meister Šemuéls, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahr und erinnere mich, dass man wie folgt ausrief: Schuldscheine mit Transskription, die auf der Strasse gefunden werden, sollen ihren Eigentümern zurückgegeben werden. R. Âmram sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: auch jedes andere gerichtliche Schriftstück ge-

382. Wenn der Verkäufer "heute" sagt. 383. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung nötig hat. 384. Es wurde bestimmt, dass er wenigstens den Fang eines Tags im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. Cf. S. 412 N. 457. 387. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 388. Das inbetracht kommende Grundstück.

be man zurück; demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Misnah spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei welchen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Nehardeenser sagten ja, dass die Schätzung innerhalb eines Jahrs von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden könne. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeênser, sei aber der Ansicht, dass die Schätzung immer rückgängig gemacht werden könne!? Vielmehr, sagte Raba, hierbei geschieht dies aus dem Grund, weil [der Schuldner] selbst Schuld hat, denn er sollte den Schein zerreissen, oder er sollte einen anderen Schein verlangen. Rechtlich braucht das Grundstück nicht zurückgegeben werden, und nur weil es heisst: *Und sollst tun, was recht und gut ist in den Augen des Herrn*, haben die Rabbanan bestimmt, dass es zurückgegeben werde; daher gilt dies[393] als richtiger Kauf, und es sollte ein Kaufschein geschrieben werden. Bei einem Schuldschein aber kann man nicht sagen, wenn er ihn bezahlt hätte, würde er ihn zerrissen haben, denn jener kann sich ihm entzogen haben, indem er zu ihm sagte, er habe ihn nicht bei sich, er werde ihn ihm morgen geben, oder er kann ihn wegen der Schreibegebühr[394] zurückbehalten haben.

R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, dem Eigentümer nicht zurück. Selbstverständlich gebe er ihn nicht zurück, wenn sich auf diesem keine Bestätigung befindet, denn man kann annehmen, er habe ihn geschrieben, um darauf zu leihen und nicht geliehen, aber selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, wenn er[395] nämlich [gerichtlich] beglaubigt ist, gebe er ihn nicht zurück, denn man berücksichtige, er kann bezahlt sein. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: Ebenso gebe man auch jedes andere gerichtliche Schriftstück zurück!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, nicht alle gerichtlichen

בית דין הרי זה יחזיר אלמא לא חיישינן לפירעון
אמר ליה רבי זירא מתניתין בשטרי הלטאתא
ואדרכתא דלאו בני פרעון נינהו אמר רבא והני
לאו בני פרעון נינהו והא אמרי נהרדעי שומא
הדר עד תריסר ירחי שתא ואמר אמימר אנא
מנהרדעא אנא וסבירא לי דשומא הדר לעולם אלא
אמר רבא התם היינו טעמא דאמרי איהו הוא
דאפסיד אנפשיה דבעידנא דפרעיה איבעי ליה
למיקרעיה לשטריה אי נמי למכתב שטרא אחרינא
עילויה דמדינא ארעא לא בעיא לאהדורי ומשום
ועשית הישר והטוב בעיני ה' הוא דאמור רבנן
תהדר הלכך מרישא הוא דקא זבין איבעי ליה
למכתב שטר זביני גבי שטר חוב אם איתא דפרעיה
מאי איכא למימר איבעי ליה למיקרעיה לשטריה
אימר אישתמוטי קא משתמיט ליה דאמר ליה למחר
יהבנא לך השתא ליתיה גבאי אי נמי אפשיטי
דספרא זייר ליה: אמר רבי אבהו אמר רבי יוחנן
המוצא שטר חוב בשוק אף על פי שכתוב בו הנפק
לא יחזיר לבעלים לא מיבעיא היכא דלא כתיב בו
הנפק דאיכא למימר כתב ללות ולא לוה אלא אפילו
כתיב בו הנפק ומאי ניהו דמקוים לא יחזיר דחיישינן
לפרעון איתיביה רבי ירמיה לרבי אבהו כל מעשה
בית דין הרי זה יחזיר אמר ליה ירמיה ברי לא כל

M 68 [כל לאתויי מאי לאתויי שטרי הקנאה] אמר רבי ‖ M 69 נהרדע' ‖ M 70 + והלכתא שומא הדר לעולם ‖ M 71 דאמרינן ‖ M 72 דזביני אחרי' למרה דמדינא ‖ M 73 הדרא אלא משום ‖ M 74 ליה ‖ M 75 + למיקרע שטריה א' ‖ B 76 מאי איכא למי' אם איתא דפרע' ‖ M 77 ד ‖ VM 78 ליה ‖ M 79 יחזיר ולא מיב ‖ P 80 כתיבי הנ ‖ M 81 הוה ‖ M 82 ומי.

389. Dh. die Pfändung; wenn der Beklagte die Schuld innerhalb dieser Zeit bezahlt, so wird die Pfändung aufgehoben. 390. Wenn er die Schuld bezahlt u. jener ihm die Einweisungsurkunde aus irgend einem Vorwand vorenthalten hat, so sollte er sich einen Schein geben lassen, dass er das Grundstück zurückgekauft habe. 391. Nachdem es dem Kläger zugesprochen wurde. 392. Dt. 6,18. 393. Wenn er ihm nachher die Schuld bezahlt. 394. Die der Schuldner zu entrichten hat. 395. Dh. die auf diesem befindlichen Unterschriften der Zeugen.

מעשה בית דין שוים אלא כגון שהוחזק כפרן אמר
רבא ומשום דהוחזק כפרן חדא זמנא תו לא פרע
כלל אלא אמר רבא מתניתין בשטר חלטאתא
ואדרכתא וכדרבי זירא: וכפרן הואיל ואתא לידן
נימא ביה מלתא דאמר רב יוסף בר מניומי אמר
רב נחמן אמרו לו צא תן לו ואמר פרעתי נאמן
בא מלוה לכתוב אין כותבין ונותנין לו חייב אתה
ליתן לו ואמר פרעתי אינו נאמן בא מלוה לכתוב
כותבין ונותנין לו רב זביד משמיה דרב נחמן אמר
בין צא תן לו בין חייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי
נאמן בא מלוה לכתוב אין כותבין ונותנין לו אלא
אי איכא לפלוגי הכי הוא דאיכא לפלוגי אמרו לו
צא תן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין אותו שלא
פרע וחזר ואמר פרעתי הוחזק כפרן לאותו ממון
חייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין
אותו שלא פרע וחזר ואמר פרעתי לא הוחזק כפרן
לאותו ממון מאי טעמא אשתמוטי הוא קא משתמיט
מיניה[88] סבר עד דמעיינו[89] בי רבנן בדיני: אמר
רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן מנה לי בידך והלה
אומר אין לך בידי כלום והעדים מעידים אותו שיש
לו וחזר ואמר פרעתי הוחזק כפרן לאותו ממון כי
הא דשבתאי בריה דרבי מרינוס כתב לה לכלתיה
איצטלא דמילתא בכתובתה וקבלה עליה אירכס
כתובתה אמר להו לא היו דברים מעולם אתו סהדי

M 83 — כגון ‖ M 84 — א״ל ‖ B 85 פרעו ‖ M 86 — ותו״א פרע׳ ‖ M 87 — מ״ט ‖ M 88 ליה ‖ M 89 רב׳ בדינאי.

Schriftstücke sind gleich; in dem Fall, wenn er als Lügner festgestellt wurde. Raba entgegnete: Wenn er einmal als Lügner festgestellt wurde, bezahlt er überhaupt nicht mehr!? Vielmehr, erklärte Raba, unsre Mišnah spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, wie R. Zera erklärt hat[396].

Da wir nun vom Lügner sprechen, so wollen wir etwas darüber sagen. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn sie[397] zum [Beklatgen] gesagt haben: geh, bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht; wenn aber: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er nicht beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm. R. Zebid im Namen R. Naḥmans sagt, einerlei ob sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, oder: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, ist er, wenn er später sagt, er habe bereits bezahlt, beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm eine [Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn man aber einen Unterschied machen[398] will, so ist es folgender: wenn sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, und er später sagt, dass er bereits bezahlt habe, und Zeugen bekunden, dass er nicht[399] bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er bezahlt habe, so gilt er hinsichtlich dieses Betrags als Lügner; wenn aber: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später sagt, er habe bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, dass er nicht bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er bereits bezahlt habe, so gilt er hinsichtlich dieses Betrags nicht als Lügner, denn er wollte nur einen Aufschub erzielen, denn er dachte, die Rabbanan werden noch über diese Sache nachdenken[400].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanans: [Spricht jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er sie wol bei ihm habe, und dieser später sagt, dass er sie ihm bereits bezahlt habe, so gilt er als Lügner hinsichtlich dieses Betrags. So verschrieb einst Šabthai, Sohn des R. Marinus, seiner Schwiegertochter ein wollenes Prachtkleid in ihrer Morgengabenurkunde und nahm dies[401] auf sich; als sie darauf ihre Morgengabenurkunde verloren hatte, behauptete er, dies[402] sei nicht wahr. Darauf kamen Zeugen und bekun-

396. Cf. ob. S. 511 Z. 2. 397. Die Richter. 398. Zwischen diesen beiden Urteilsformeln. 399. Wenn sie bekunden, dass jener in ihrer Gegenwart Zahlung verlangt u. nicht erhalten habe. 400. Und vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. 401. Die Verpflichtung. 402. Dass er es ihr verschrieben habe.

deten, dass er es ihr verschrieben hatte. Später sagte er, er habe es ihr bereits gegeben. Als er darauf vor R. Ḥija kam, sprach dieser: du bist hinsichtlich dieses Gewands als Lügner festgestellt worden.

R. Abin sagte im Namen R. Ileâs im Namen R. Johanans: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schwur schuldete und sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen habe, und er trotzdem behauptet, bereits geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt. Als man dies R. Abahu vortrug, sprach er: Die Lehre R. Abins ist einleuchtend in dem Fall, wenn ihm der Schwur vom Gericht auferlegt wurde, nicht aber, wenn er sich freiwillig zum Schwur verpflichtet hatte, denn es kommt vor, dass mancher sich sträubt[404]. Darauf erzählte man dies R. Abin, da sprach er: ich sagte es ebenfalls von dem Fall, wenn er ihm vom Gericht auferlegt wurde. Ebenso wurde auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen vom Gericht auferlegten Schwur schuldete und später sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen habe, und er trotzdem behauptet, geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt.

ואמרי אין כתב לה לסוף אמר להו פרעתיה אתא
לקמיה דרבי חייא אמר ליה הוחזקת כפרן לאותה
איצטלא: אמר רבי אבין אמר רבי אלעא אמר רבי
יוחנן היה חייב לחבירו שבועה ואמר נשבעתי
והעדים מעידין אותו שלא נשבע וחזר ואמר נשבעתי
הוחזק כפרן לאותה שבועה אמרוה קמיה דרבי
אבהו אמר להו מסתברא מלתא דרבי אבין שנתחייב
שבועה בבית דין אבל חייב עצמו שבועה עביד
איניש דמיקרי ואמר אמרוה קמיה דרבי אבין אמר
להו אנא נמי בבית דין אמרי איתמר נמי אמר רבי
אבין אמר רבי אלעא אמר רבי יוחנן היה חייב
לחבירו שבועה בבית דין ואמר נשבעתי והעדים
מעידין אותו שלא נשבע וחזר ואמר נשבעתי הוחזק
כפרן לאותה שבועה: אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן
המוצא שטר חוב בשוק וכתוב בו הנפק וכתוב בו
זמנו בו ביום יחזיר לבעלים אי משום דכתב ללות
ולא לוה הא כתיב בו הנפק אי משום פרעון ופריעה
בת יומא לא חיישינן אמר ליה רבי זירא לרבי אסי
מי אמר רבי יוחנן הכי הא את הוא דאמרת משמיה
דרבי יוחנן שטר שלוה בו ופרעו אינו חוזר ולוה
בו שכבר נמחל שעבודו אימת אילימא למחר וליומא
חרא מאי אריא שכבר נמחל שעבודו תיפוק ליה
דהוה ליה מוקדם ותנן שטרי חוב המוקדמין פסולין

M 90 אבהו׳ דאין || M 91 וחו׳ א׳ נשבע || M 92 + לא. B + נאמן || M 93 — אישתבע וליכא בדעתיה לאישתבועי || M 94 — כי אמרי || M 95 אר״א || M 96 שמא || M 97 הנמחל.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Strasse gefunden hat, in welchem eine Bestätigung und das Datum desselben Tags[406] sich befindet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; wollte man berücksichtigen, er habe ihn vielleicht geschrieben, um zu borgen, und nicht geborgt, so befindet sich ja auf diesem eine Bestätigung, wollte man berücksichtigen, er könnte bezahlt sein, so ist eine Bezahlung am selben Tag nicht zu berücksichtigen. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R. Johanans, dass man auf einen Schuldschein, auf den man einmal [Geld] geliehen und bezahlt hat, nicht wiederum leihen könne, weil die Bürgschaft erloschen[407] ist. Wann[408], wollte man sagen, am folgenden oder am nächstfolgenden Tag, so braucht doch nicht begründet zu werden, weil die Bürgschaft erloschen ist, es sollte doch schon aus dem Grund unzulässig sein, weil ein solcher Schuldschein vordatirt ist, und es wird gelehrt, dass vordatirte Schuldscheine ungiltig seien[409]; wahrscheinlich also am selben

403. Jener habe ihn zum Schwören aufgefordert u. dieser habe den Eid nicht geleistet. 404. Seinem Versprechen sofort nachzukommen. 406. An welchem er ihn gefunden hat. 407. Bei der Bezahlung erlischt die Rechtskraft, also auch die Bürgschaft des Schuldscheins, das 2. Darlehn gilt daher als mündliche u. der Gläubiger hat rechtlich keinen Anspruch auf die inzwischen verkauften Güter des Schuldners. 408. Darf man einen solchen Schuldschein nicht zum 2. Mal benutzen. 409. Weil der Gläubiger die inzwischen verkauften Güter widerrechtlich einziehen könnte.

אלא לאו ביומיה ארבא פרעי אינשי ביומיה אמר
ליה מי קא אמינא דלא פרעי כלל דלא שכיחי
אינשי דפרעי ביומיה קא אמינא רב כהנא אמר
כשחייב מודה אי הכי מאי למימרא מהו דתימא
האי [1]מפרע פרעיה והאי דקא אמר לא פרעתיה
משום דקבעי מהדר למיזפא ביה זמנא אחריתי
[3]ולפשיטא דספרא חייש קא משמע לן [4]דאם כן מריה
גופיה לא שבק סבר שמעי [5]בי רבנן ומפסדי לי
Bm.12b מאי שנא מהא דתנן °מצא שטרי חוב אם יש בהן
אחריות נכסים לא יחזיר ואוקימנא [6]כשחייב מודה
ומשום שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי
ואתא למטרף לקוחות [7]שלא כדין ולא אמרינן דאם
כן מלוה גופיה לא שביק דאמר ליה כתוב שטרא
אחרינא בתשרי דדלמא שמעי רבנן ומפסדי לי אמרי
התם [8]משום דאית ליה רווחא דקא טריף לקוחות
[9]מניסן ועד תשרי מינח ניחא ליה ולא אמר [10]ולא
מידי הכא [11]כיון דלית ליה רווחא דסוף סוף שטרא
האידנא כתיב מאי איכא דקטריף לקוחות בשטר
שנמחל שיעבודו לא שביק [12]: אמר רבי חייא בר
אבא אמר רבי יוחנן הטוען אחר מעשה בית דין
Col.b °לא אמר כלום [13]מאי טעמא כל מעשה בית דין כמאן
דנקיט שטרא בידיה דמי אמר ליה רבי חייא בר
אבא לרבי יוחנן [14]ולא משנתינו היא זו °הוציאה גט

98 M — והמאוהרין בשרין 99 M לא שביה דפרעי קא | 1 M — שטרא 2 M דקבעי מיזפא 3 B ולפשיט. M | 4 M ◌ דא ך 5 M בי 6 P בשחייב | 7 B — מניסן ועד תשרי 8 M משום 9 P ניסן. M | 10 M ול ב 11 M כיון 12 M | 13 M ◌ מאי...דמי 14 M — ולא. | [— מריה]

Tag, demnach pflegt man wol am selben Tag zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Sagte ich etwa, dass man überhaupt nicht bezahlt, ich sagte nur, dass man am selben Tag nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner es[410] zugibt. Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf noch einmal leihen und die Schreibegebühr sparen wolle, so lehrt er uns, dass der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies[411] erfahren, fügen sie mir einen Schaden zu[412]. — Womit ist es hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn in diesen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht zurück, und wir bezogen es auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihn vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde; wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, dass er einen neuen Schuldschein schreibe, da die Rabbanan es erfahren und ihm Schaden zufügen können!? — Ich will dir sagen, in diesem Fall[413] hat er einen Vorteil, denn er kann die zwischen Nisan und Tišri verkauften Güter einziehen, somit ist er damit einverstanden und sagt dagegen nichts, in unserem Fall dagegen hat er keinen Vorteil, denn er kann ja von weiteren Käufern[414] nichts einziehen, daher lässt er die Benutzung eines Schuldscheins, mit dem der Verzicht auf die Güter-Bürgschaft verbunden ist, nicht zu.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand hinsichtlich gerichtlicher Bestimmungen[415] Einwendungen macht[416], so sind seine Worte nichtig, denn bei einer gerichtlichen Bestimmung ist es ebenso, als würde [der Kläger] einen Schein in der Hand haben[417]. R. Ḥija b. Abba sagte zu R. Joḥanan: Dies lehrt ja bereits folgende Mišnah: Wenn sie einen Scheidebrief ohne Morgengabenurkunde vorzeigt,

410. Dass der Schuldschein nicht bezahlt ist; hinsichtlich dieses Falls sagte RJ., dass er ihn dem Gläubiger zurückgebe. 411. Dass der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungiltig ist. 412. Indem sie den Schuldschein als ungiltig erklären. 413. Wenn er einen vordatirten Schuldschein benutzt. 414. Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheins u. der Empfang des Gelds am selben Tag erfolgt sind. 415. Vom Gericht auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimente für Frau u. Töchter. 416. Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen. 417. Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, dass er bereits bezahlt habe.

so kann sie ihre Morgengabe dennoch einfordern[418]!? Dieser erwiderte: Hätte ich dir die Scherbe nicht aufgehoben, so würdest du darunter die Perle nicht gefunden haben. Abajje sprach: Was ist dies für eine Perle, vielleicht wird hier von Ortschaften gesprochen, in welchen keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird, wo also der Scheidebrief als Urkunde über die Morgengabe gilt; in Ortschaften aber, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhält sie diese nur dann, wenn sie die Urkunde vorzeigt, sonst aber nicht[419]!? Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; wenn man sagen wollte, hier werde von Ortschaften gesprochen, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, in Ortschaften aber, in welchen man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhalte sie sie nur dann, wenn sie eine solche vorzeigt, sonst aber nicht, so könnte er[420] ja bei einer Witwe aus der Verlobung[421], die [die Morgengabe] nur durch Zeugen, die den Tod des Verlobten bekunden, einfordern kann, sagen, er habe sie bereits bezahlt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben ja die Weisen mit ihrer Bestimmung[422] nichts genützt!? Mar-Qešiša, Sohn R. Ḥisdas, sprach zu R. Aši: Woher ist es überhaupt zu entnehmen, dass eine Witwe aus der Verlobung die Morgengabe erhalte, wollte man sagen, aus der Lehre, dass wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Hochzeit, sie alles[423] zu erhalten habe, so bezieht sich dies vielleicht auf den Fall, wenn er sie[424] ihr geschrieben hat. Wolltest du erwidern, hinsichtlich eines solchen Falls brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist zu entgegnen,] dies schliesse die Ansicht des R. Eleâzar b. Âzarja aus, welcher sagt, er verschrieb es[425] ihr nur unter der Bedingung, wenn er sie heiratet. Dies[426] ist auch zu beweisen, denn es heisst: sie erhalte alles; erklärlich sind die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr geschrieben hat[427], welche Bedeutung

ואין עמו כתובה גובה כתובתה אמר ליה אי לאו
דדלאי לך הספא לא משכחת מרגניתא תותה אמר
אביי מאי מרגניתא דלמא במקום שאין כותבין
כתובה עסקינן דגט היינו כתובתה אבל במקום
שכותבין כתובה אי נקיטא כתובה גביא אי לא לא 5
גביא הדר אמר אביי לאו מלתא היא דאמרי דאי
ס״ד בעתך במקום שאין כותבין כתובה עסקינן
אבל במקום שכותבין כתובה אי נקיטא כתובה
גביא אי לא לא גביא אלמנה מן האירוסין במאי
גביא בעדי מיתת בעל לטעון ולימא פרעתיה וכי 10
תימא הכי נמי אם כן מה הועילו חכמים בתקנתן
אמר ליה מר קשישא בריה דרב חסדא לרב אשי
ואלמנה מן האירוסין דאית לה כתובה מנא לן
אילימא מהא דתנן נתארמלה או נתגרשה בין מן
האירוסין ובין מן הנישואין גובה את הכל דלמא 15
היכא דכתב לה וכי תימא מאי למימרא לאפוקי
מדרבי אלעזר בן עזריה דאמר שלא כתב לה אלא
על מנת לכונסה אצטריכא ליה דיקא נמי דקתני
גובה את הכל אי אמרת בשלמא דכתב לה היינו

M 15 מי ‖ M 16 + ליה ‖ M 17 + דגט היינו כתוב׳ ‖ M 18 נקיטא כתוב׳ לא אלמנה M 19 מיתה לטעון ‖ M 20 — היכא ‖ M 21 + דכתב לה ‖ M 22 [+ מן הנשואין גובה את הכל מן הארוסין בתולה גובה מאתים ואלמנה מנה] ‖ M 23 — איצ׳ ליה ‖ M 24 משום הכי גובה.

418. Der Ehemann kann sagen, er habe ihr die Morgengabe bereits ausgezahlt, oder er befürchte, sie werde sie mit der Urkunde ein 2. Mal einziehen. 419. Dass in Ortschaften, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, der Ehemann, wenn sie diese nicht vorzeigt, sagen könne, er habe sie bereits ausgezahlt. 420. Der Erbe, der an die Witwe die Morgengabe auszuzahlen hat. 421. Eigentl. der Antrauung, die der eigentl. Heirat vorangeht; auch die Verlobte erhält die Morgengabe, jedoch wird die Urkunde erst nach der Verlobung (Antrauung) geschrieben. 422. Dass auch die Verlobte die Morgengabe zu erhalten habe. 423. Sowol die nach dem Gesetz festgesetzte Morgengabe von 100 Zuz für eine Witwe u. 200 für eine Jungfrau, als auch die vom Ehemann bewilligte Erhöhung über diesen Betrag. 424. Eine Urkunde über ihre Morgengabe. 425. Die Erhöhung über den gesetzlichen Betrag; diese erhält die verwitwete Braut nicht. 426. Dass hier von dem Fall gesprochen werde, wenn er ihr eine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat. 427. Das W. "alles" bezieht sich auf die Erhöhung.

דקא תני גובה את הכל אלא אי אמרת דלא כתב
לה מאי גובה את הכל מנה ומאתים היא דאית לה
ואלא מדתני רב חייא בר אמי אשתו ארוסה לא
אונן ולא מטמא לה וכן היא לא אוננת ולא מטמאה
לו מתה אינו יורשה מת הוא גובה כתובתה דילמא
דכתב לה וכי תימא דכתב לה מאי למימרא מת
אינו יורשה איצטריכא ליה [25]אלא אביי מגופה
דמתניתין [26]קא הדר ביה דאי סלקא דעתך במקום
שאין כותבין כתובה עסקינן דגט היינו כתובתה
אטו גט מנה מאתים כתיב ביה וכי תימא כיון
דתקינו רבנן למגבא לה כמאן דכתיב ביה דמי
לטעון ולימא פרעתי וכי תימא דאמרינן ליה [28]אי
פרעתה איבעי לך למיקרעיה [29]אמר לן לא שבקתן
אמרה בעינא לאנסובי ביה וכי תימא אמרינן ליה
איבעי לך למיקרעיה ומכתב אגביה גיטא דנן
דקרענוהו לא משום דגיטא פסולא [30]הוא אלא [31]כי
היכי דלא תגבי ביה זמנא אחריתי אטו כל דמגבי
[32]בי דינא מגבי:

מצא גיטי נשים ושחרורי עבדים [33]דייתיקי מתנה vij
ושוברין הרי זה לא יחזיר שאני אומר כתובין
היו ונמלך עליהן שלא לתנן:

M 25 אלא ‖ M 26 הוא ההדר ‖ M 27 למגבא בית] כמאן ‖ M 28 אם איתא דפרע׳ ‖ M 29 — א״ל ‖ P 30 הוה ‖ 31 דלא תהדר ותגבי ‖ M 32 + כתובה ב ‖ M 33 דיאתי׳ מתנות.

aber haben die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr nicht geschrieben hat, sie hat ja nur hundert, beziehungsweise zweihundert [Zuz] zu erhalten[428]. Wollte man sagen, aus der Lehre des R. Ḥija b. Ami, dass [ein Priester] wegen [des Tods] seiner Verlobten nicht als Leidtragender[429] gelte und sich an ihr nicht verunreinigen dürfe[430], und dass ebenso sie nicht als Leidtragende gelte und sich nicht an ihm verunreinigen dürfe, und dass, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, und wenn er stirbt, sie ihre Morgengabe erhalte, so gilt dies vielleicht nur von dem Fall, wenn er sie ihr geschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er sie ihr geschrieben hat, sei dies selbstverständlich, so ist der Passus: wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, nötig!? — Vielmehr, Abajje trat von der Begründung der Mišnah[431] zurück: ist denn, wenn man sagen wollte, diese spreche von Ortschaften, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, und der Grund derselben sei, der Scheidebrief gelte als Urkunde über die Morgengabe, im Scheidebrief die Zahl hundert, beziehungsweise zweihundert angegeben[432]!? Wolltest du erwidern, da die Rabbanan festgesetzt haben, dass sie dies zu erhalten habe, sei es ebenso, als würde es angegeben sein, so kann er ja sagen, er habe es bereits bezahlt. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, wenn er es bezahlt hat, sollte er [den Scheidebrief] zerrissen haben, so kann er erwidern, sie habe dies nicht zugelassen, denn sie sagte, sie wolle ihn haben, um heiraten[433] zu dürfen. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, er sollte ihn zerrissen und darauf geschrieben haben[434], dieser Scheidebrief sei nicht deshalb zerrissen worden, weil er untauglich ist, sondern damit [die Inhaberin ihre Morgengabe] nicht wiederum einfordere, so wird ja nicht jede Forderung vor Gericht eingezogen[435].

WENN JEMAND SCHEIDEBRIEFE, FREILASSUNGSBRIEFE[436], TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN ODER QUITTUNGEN GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE NICHT AB, DENN MAN NEHME AN, ER[437] HABE SIE GESCHRIEBEN UND SICH DARAUF ÜBERLEGT, SIE NICHT ZU GEBEN.

428. Den gesetzlich festgesetzten Betrag; wenn er ihr keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat, kann er ihr auch keine Erhöhung verschrieben haben. 429. Hinsichtlich des Genusses von geheiligten Speisen, deren Genuss den leidtragenden Priestern verboten ist. 430. Cf. Lev. 20,1ff. 431. Der Grund der angezogenen Mišnah ist nicht, weil der Scheidebrief als Schuldschein über die Morgengabe gilt, sondern weil man von vom Gericht auferlegten Zahlungen nicht behaupten kann, dass man sie bereits bezahlt habe. 432. Er kann somit nicht als Schuldschein gelten. 433. Um zu beweisen, dass sie geschieden ist. 434. Durch das Gericht. 435. Dieser Vermerk kann nur dann von Wert sein, wenn er vom Gericht herrührt. 436. Freigelassener Sklaven. 437. Der Aussteller, der sie auch verloren hat.

GEMARA. Also nur aus dem Grund, weil er sich überlegt haben kann, sie nicht zu geben, wenn er aber sagt, dass man sie wol abgebe, so gebe man sie ab, selbst nach einer längeren Zeit, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht[438] und ihn verloren hat, dieser, wenn man ihn sofort findet, tauglich, wenn aber nicht[439], untauglich[440] sei!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren[441], und die andere spricht von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Und selbst in Ortschaften, da Karawanen oft zu verkehren pflegen, gilt dies[442] nur von dem Fall, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Simôn[443] festgestellt worden sind, denn wenn man nicht so sagen wollte, würde sich ja Rabba in einem Widerspruch befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshaus R. Honas ein Scheidebrief gefunden, in welchem es hiess: in der Stadt Ševiri, am Fluss Rakhiš; da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Hisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird dich R. Hona befragen. Hierauf ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie zurück. Das Gerichtshaus R. Honas[444] glich ja einer Ortschaft, in der Karawanen oft zu verkehren pflegen, und Rabba entschied, dass man ihn zurückgebe. Hieraus, dass dies[445] nur von dem Fall gelte, wenn in der einen Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Simôn bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Flachslagers[445] in Pumbeditha nach seiner Ansicht[446]. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft[447]; obgleich also der Verkehr da gross war, denn dies[448] war nicht festgestellt; manche sagen, da wurde Flachs geweicht; obgleich dies festgestellt war, denn der Verkehr war da nicht gross. R. Zera wies hin auf einen Widerspruch zwischen unsrer Mišnah und einer Barajtha und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, dieser, wenn er sofort gefunden wird, tauglich, wenn aber

גמ׳. טעמא דנמלך עליהם שלא יתן הא אמר תנו ניתנין ואפילו לזמן מרובה ורמינהי המביא גט ואבד הימנו מצאו לאלתר כשר אם לאו פסול אמר רבה לא קשיא כאן במקום שהשיירות מצויות כאן במקום שאין השיירות מצויות ואפילו במקום שהשיירות מצויות והוא שהוחזקו שני יוסף בן שמעון בעיר אחת דאי לא תימא הכי קשיא דרבה אדרבה ההוא גיטא דאשתכח בי דינא דרב הונא הוה כתיב ביה בשוירי מתא דעל רכיס נהרא אמר רב הונא חיישינן לשני שוירי ואמר ליה רב חסדא לרבה פוק עיין בה דלאורתא בעי מינך רב הונא נפק דק ואשכח דתנן כל מעשה בית דין הרי זה יחזיר והא בי דינא דרב הונא דכי מקום שהשיירות מצויות דמי וקא פשיט רבה דיהדר אלמא אי הוחזקו שני יוסף בן שמעון אין אי לא לא עבד רבה עובדא בי כיתנא דפומבדיתא כשמעתיה איכא דאמרי היכא דמזבני כיתנא והוא שלא הוחזקו אף על גב דשכיחן שיירתא ואיכא דאמרי היכא דשרו כיתנא ואף על גב דהוחזקו דלא שכיחא שיירתא רמי רבי זירא רמי מתניתין אברייתא ומשני תנן המביא גט ואבד הימנו מצאו לאלתר כשר ואם

M 34 דהא אמר תנו ‖ B 35 עליהן ‖ P 36 : ‖ M 37 : ‖ M 38 ה׳ + ‖ P 39 בי ‖ B 40 + ההיא גיטא דאשתכח ‖ M 41 שני יוסף בן שמעון שכיחי.

438. Um ihn einer Frau zuzustellen. 439. Wenn nach einer längeren Zeit; über die Dauer eines solchen Zeitraums wird Git. 27b verhandelt. 440. Weil es möglich ist, dass jemand aus einer bereits vorübergezogenen Karawane diesen Scheidebrief, in welchem zufällig die Namen stimmen, verloren hat. 441. In diesem Fall ist der Scheidebrief, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird, untauglich. 442. Dass der Scheidebrief untauglich sei, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird. 443. Wenn in der Stadt, da der Scheidebrief geschrieben ist, 2 Personen desselben Namens u. Vatersnamens vorhanden sind. 444. Da viele Menschen zu verkehren pflegten. 445. Da man einen Scheidebrief gefunden hat. 446. Dass der Scheidebrief tauglich sei, falls da nur der Verkehr gross ist od. nur 2 Personen desselben Namens bekannt sind. 447. Es verkehrten da viele Menschen. 448. Dass da 2 Personen desselben Namens waren.

לאו פסיל ורמינהי מצא גט אשה בשוק בזמן שהבעל מודה יחזיר לאשה אין הבעל מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה[41] קתני מיהת בזמן שהבעל מודה יחזיר לאשה ואפילו לזמן מרובה ימשני כאן במקום שהשיירות מצויות וכאן במקום שאין השיירות מצויות איכא דאמרי והוא שהוחזקו דלא נהדר והיינו דרבה איכא דאמרי אף על גב דלא הוחזקו לא נהדר ופליגא דרבה בשלמא רבה לא אמר כרבי זירא מתניתין אלימא ליה לאקשויי אלא רבי זירא מאי טעמא לא אמר כרבה אמר לך מי קא תני הא אמר תנו נותנין ואפילו לזמן מרובה דדמא[42] הא אמר תנו נותנין ולעולם כדקיימא לן[43] לאלתר למאן דאמר לרבי זירא במקום שהשיירות מצויות ואף על גב שלא הוחזקו שני יוסף בן שמעון ופליגא דרבה במאי קא מיפלגי רבה סבר דקתני כל מעשה בית דין הרי זה יחזיר דאשתכח בבית דין עסקינן ובית דין[44] כמקום שהשיירות מצויות[45] והוא שהוחזקו לא יחזיר לא הוחזקו יחזיר ורבי זירא אמר לך מי קתני כל מעשה בית דין שנמצאו בבית דין כל מעשה בית דין[46] יחזיר קתני ולעולם דאשתכח אבראי רבי ירמיה אמר כגון[47] דקא אמרי עדים מעולם לא התמני אלא על גט אחד של יוסף בן שמעון אי הכי מאי למימרא מהו דתימא ליחוש דלמא אתרמי שמא

M 41 בזמן שהב״ם מיהת || M 42 — הא אמר M 43 — לאלתר || P 44 במק׳ || M 45 דמי וקתני יחזיר אלמא אפי׳ במקום שהשיירות מצויות ולא הוחז׳ שני יב״ש ור״ז || M 46 — יחזיר || M 47 דאתו עדים ואמרי מעולם.

nicht, untauglich sei, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse findet, er ihn, wenn es[449] der Ehemann zugibt, der Frau, und wenn es der Ehemann nicht zugibt, weder ihm noch ihr abgebe; hier heisst es also, dass wenn es der Ehemann zugibt, er ihn der Frau zurückgebe, also selbst nach einer längeren Zeit!? Und er erklärte, die eine [Lehre] spreche von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren, und die andere spreche von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, nur wenn dies festgestellt ist, also übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, auch wenn dies nicht festgestellt ist, er streitet also[450] gegen Rabba. Erklärlich ist es, dass Rabba[451] nicht ebenso erklärt wie R. Zera, denn ein Widerspruch einer Mišnah ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera[452] nicht ebenso wie Rabba!? — Er kann dir erwidern: heisst es[453] denn, dass wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe, man ihr ihn gebe, selbst nach einer geraumen Zeit, vielleicht gebe man ihn ihr, wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe, nur wenn man ihn sofort gefunden hat[454]. — Worin besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, dass nach R. Zera dies von Ortschaften gelte, wo Karawanen verkehren, auch wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn nicht bekannt sind, und er also gegen Rabba streitet? — Rabba ist der Ansicht, die Lehre, dass man gerichtliche Urkunden zurückgebe, beziehe sich auf den Fall, wenn man sie auf dem Gericht gefunden hat, und das Gericht[455] gleicht einer Ortschaft, da Karawanen oft verkehren, und von diesem Fall heisst es, dass wenn dies festgestellt ist, man sie nicht zurückgebe, und wenn dies nicht festgestellt ist, man sie zurückgebe. R. Zera aber sagt, es heisst ja nicht: irgend eine gerichtliche Urkunde, die man auf dem Gericht gefunden hat, sondern: irgend eine gerichtliche Urkunde, und zwar, wenn man sie ausserhalb[456] gefunden hat. R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, dass sie niemals mehr als einen Scheidebrief auf [den Namen] Joseph ben Šimôn unterschrieben haben[457]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, dass Namen

449. Dass der Scheidebrief seiner Frau gehört. 450. Der Scheidebrief ist nach ihm untauglich, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr, oder Feststellung von 2 Personen desselben Namens in einer Stadt, vorhanden ist. 451. Der den Widerspruch zwischen 2 Mišnas erklärt. 452. Der den Widerspruch zwischen einer Mišnah u. einer Barajtha erklärt. 453. In unsrer Mišnah. 454. Wenn aber nach längerer Zeit, so ist er untauglich. Die angezogene Barajtha dagegen kann nicht so ausgelegt werden, da in dieser ausdrücklich auch der Fall angeführt wird, in dem der Scheidebrief zurückzugeben ist, u. kein Unterschied gemacht wird. 455. Da viele Menschen zu verkehren pflegen. 456. Des Gerichts. 457. Nur in diesem Fall gebe man ihn zurück.

und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, dass sich an einem bestimmten Buchstaben ein Loch[457] befindet. Und nur, wenn er einen bestimmten Buchstaben angibt, nicht aber, wenn [er sagt, dass] ein Loch sich in diesem befindet. R. Aši war es zweifelhaft, ob Kennzeichen[458] nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend sind.

Einst verlor Rabba b. Bar-Ḥana einen Scheidebrief im Lehrhaus; da sprach er: Wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen[460] verlangt, so erkenne ich ihn wieder. Alsdann gab man ihn ihm zurück. Darauf sprach er: Ich weiss nicht, ob man ihn mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie demnach der Ansicht sind, die Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, oder sie ihn mir wegen der Erkennung zurückgegeben haben, also nur einem Gelehrten, einem gewöhnlichen Menschen aber nicht.

Der Text. Wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Wieso gebe man ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben, um ihn ihr zu geben, und erst im Tišri gegeben, und zwischen Nisan und Tišri Früchte[461] verkauft, und wenn sie später den im Nisan geschriebenen Scheidebrief vorzeigt, kann sie diese den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings, nach demjenigen, welcher sagt, dass sobald der Ehemann im Auge hat, sich von ihr scheiden zu lassen, er von den Früchten nicht mehr geniessen[462] dürfe, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, der Ehemann dürfe bis zur Aushändigung[463] von den Früchten geniessen, zu erklären!?

Wenn sie diese wegnehmen will, so fordere man sie auf, den Beweis anzutreten, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist. — Womit ist es bei diesem anders, als bei einem Schuldschein; es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, er ihn, wenn in diesem Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht abgebe, und dies bezogen wir auf den Fall, wenn es[464] der Gläubiger zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt ha-

בשמא ועדים בעדים קא משמע לן רב אשי אמר
כגון דקא אמר נקב שבו בצד אות פלונית ודוקא
בצד אות פלונית אבל נקב בעלמא לא רב אשי
מספקא ליה סימנים אי דאורייתא אי דרבנן: רבה
בר בר חנה אירכס ליה גיטא בי מדרשא אמר אי
סימנא אית לי בגויה אי טביעות עינא אית לי
בגויה אהדרוה ניהליה אמר לא ידענא אי משום
סימנא אהדרוה ניהלי וקא סברי סימנין דאורייתא
אי משום טביעות עינא אהדרוה ניהלי ודוקא צורבא
מדרבנן אבל אינש דעלמא לא: גופא מצא גט
אשה בשוק בזמן שהבעל מודה יחזיר לאשה אין
הבעל מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה בזמן
שהבעל מודה מיהא יחזיר לאשה וליחוש שמא
כתב ליתן בניסן ולא נתן[54] לה עד תשרי ואזל בעל
זבין פירי מניסן ועד תשרי ומפקא לגיטא דכתב
בניסן ואתיא למטרף לקוחות שלא כדין הניחא למאן
דאמר כיון שנתן עיניו לגרשה שוב אין לבעל פירות
שפיר אלא למאן דאמר יש לבעל פירות עד שעת
נתינה מאי איכא למימר כי אתיא למטרף אמרינן
לה איתי ראיה אימת מטא גיטא לידך ומאי שנא
משטרי חוב דתנן מצא שטרי חוב אם יש בהן
אחריות נכסים לא יחזיר[59] ואוקימנא בשחייב מודה
ומשום שמא כתב ללות בניסן ולא לוה עד תשרי

M 47 דאמרי עדים נקב ‖ B 48 יש בו ‖ M 49 מספקא ליה ‖ M 50 + להו ‖ M 51 [+ חשיב לכו] ‖ P 52 ניהליה ‖ P 53 + לא ‖ M 54 — לה ‖ M 55 לו ‖ M 56 דאמרינן ‖ P 57 אתאי ‖ M 58 [+ ושקיל] ‖ M 59 + וקשיא לן אמאי לא יחזיר.

458. Die der Verlierende an einem gefundenen Gegenstand hat; wenn der Verlierende solche angibt u. dies auch stimmt, so muss ihm der Fund zurückgegeben werden. 459. Bei Vorzeigung desselben. 460. Gebe man einen Gegenstand zurück, wenn er behauptet, ihn wiederzuerkennen. 461. Von ihren Niessbrauch-(od. Rupf-) Gütern (cf. S. 325 N. 135), die dem Ehemann gehören. 462. Die Frau ist in diesem Fall berechtigt, sie den Käufern abzunehmen. 463. Des Scheidebriefs. 464. Dass er nicht bezahlt sei.

וקא טריף לקוחות שלא כדין התם נמי ליהדר ובי
אתי למטרף נימא ליה אייתי ראיה אימת מטא
שטר חוב לידך אמרי הכא גבי גט אשה[60] אתי ליקח
ותבעה אמר האי[61] דהדרוה ניהלה רבנן לגיטא משום
5 דלא תעגן יתיתיב השתא דקא אתיא למטרף תיזיל
ותיתי ראיה אימת מטא גיטא לידה הכא גבי שטר
חוב לא אתי לוקח ותבע[63] מדאהדרוה ניהליה רבנן
לשטר חוב פשיטא למאי הלכתא אהדרוה ניהליה
למטרף היא שמע מינה קמי רבנן [illegible]
10 דידי מטא שטרא לידיה: שחרורי עבדים (וכו'): תנו
רבנן מצא שטר שחרור בשוק בזמן שהרב מודה יחזיר
לעבד אין הרב מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה
בזמן שהרב מודה מיהת יחזיר לעבד ואמאי ניחוש
שמא כתב ליתן[64] לו בניסן ולא נתן לו עד תשרי
15 ואזל עבדא וקנה נכסין מניסן ועד תשרי ואזיל
הרב וזבנינהו ומפיק ליה לשחרור דכתב בניסן
וקא טריף לקוחות שלא[65] כדין הניחא למאן דאמר (Git.12b)
זכות הוא לעבד שיוצא מתחת רבו לחירות וכאביי
דאמר עדיו בחתומיו זכין ליה שפיר אלא למאן (Sm.1,[illegible] 20a 35b)
20 דאמר חוב הוא לעבד שיוצא מתחת יד רבו לחירות
מאי איכא למימר דכי[66] אתי למטרף אמרינן ליה
אייתי ראיה אימת מטא שחרור לידך: דייתיקי
מתנה וכו': תנו רבנן[67] איזו היא דייתיקי דא[68] תהא (Bb.136b)

60 P אתיא 61 M דאהדרוה [illegible] 62 M [illegible] 63 M [illegible] [+ אמר] שטר 64 M — לו 65 P בדין 66 M + 67 M — איזו היא 68 P תהי.

ben kann, und [der Gläubiger inzwischen verkaufte Güter] den Käufern widerrechtlich wegnehmen könnte; sollte man doch auch diesen abgeben, und wenn er solche einziehen will, ihn auffordern, den Beweis anzutreten, wann der Schuldschein in seine Hand gelangt ist!? — Ich will dir sagen, bei einem Scheidebrief kann sie der Käufer dazu auffordern, denn er kann sagen, die Rabbanan bestimmten, dass man ihr den Scheidebrief zurückgebe, damit sie nicht ledig sitzen bleibe, wenn sie aber mit diesem [die verkauften Früchte] wegnehmen will, so trete sie den Beweis an, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist, bei einem Schuldschein aber fordert ihn der Käufer dazu nicht auf, denn er denkt, wenn die Rabbanan bestimmt haben, dass man ihm den Schuldschein zurückgebe, so geschah dies zu dem Zweck, damit er mit diesem [verkaufte Güter] wegnehme, und die Rabbanan wissen wahrscheinlich, dass er ihn vorher[465] erhalten hat.

Freilassungsbriefe. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Freilassungsbrief auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, wenn es[466] der Herr zugibt, dem Sklaven, und wenn es der Herr nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen. Wieso gebe er ihn, wenn es der Herr zugibt, dem Sklaven, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben und ihn ihm erst im Tišri gegeben, und der Sklave zwischen Nisan und Tišri Güter gekauft[467] und der Herr sie verkauft hat, und wenn jener den im Nisan geschriebenen Freilassungsbrief vorzeigt, kann er sie den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei ein Vorteil für den Sklaven, wenn er von seinem Herrn freigelassen wird, nach Abajje, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften besorgen es[468] für ihn, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, es sei für den Sklaven ein Nachteil, wenn er von seinem Herrn freigelassen[469] wird, zu erklären[470]!? — Wenn er sie wegnehmen will, fordere man ihn auf, den Beweis anzutreten, wann der Freilassungsbrief in seine Hand gelangt ist.

Testamente, Schenkungsurkunden &c. Die Rabbanan lehrten: Was heisst ein Testament? — [wenn es darin heisst:] dies soll bestehen und ausgeführt[471] werden; wenn

465. Vor dem Verkauf der Güter. 466. Dass er ihn dem Sklaven gegeben hat. 467. Die dann noch dem Herrn gehören. 468. Da man einem Menschen einen Vorteil auch in seiner Abwesenheit angedeihen lassen kann (cf. ob. S. 494 Z. 1), so tritt die Rechtskraft des Befreiungsbriefs bei der Unterschrift der Zeugen ein, selbst wenn der Sklave ihn nicht erhält. 469. Da er als Sklave manche Freiheiten geniesst. 470. Benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit, somit tritt die Rechtskraft des Freilassungsbriefs erst bei der Einhändigung ein. 471. Diese Erklärung ist durchaus keine etymologische, wie fälschlich angenommen (cf. Levy, *NHWB.* i 404) wird, sondern eine

er stirbt, gehören seine Güter diesem; eine Schenkungsurkunde? — wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod[472].

Demnach erwirbt er es[473] nur dann, wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod, sonst aber nicht[474]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht einer Schenkung eines Sterbenden, indem er [das Geschenk] erst nach dessen Tod erwirbt? — wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod. — Also nur, wenn er nicht gesagt hat, dass man sie ihm gebe, wenn er aber gesagt hat, dass man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand Testamente, Hypothekenbriefe und Schenkungsurkunden gefunden hat, er sie, obgleich beide es[475] zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe!? R. Abba b. Mamal erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Gesunden und die andere spricht von einem Sterbenden. Unsre Mišnah, welche lehrt, dass wenn er gesagt hat, dass er sie ihm gebe, er sie ihm gebe, spricht von einem Sterbenden, der zurücktreten[476] kann; wir sagen wie folgt: wenn man berücksichtigen wollte, er habe [die Urkunde] vielleicht zuerst für diesen geschrieben und sei davon abgekommen und ihm nicht gegeben, sondern eine für einen anderen geschrieben und es ihm gegeben, so tritt er ja nun von der zweiten Schenkung zurück; hat er sie jenem als Schenkung eines Gesunden gegeben, so erleidet er ja keinen Schaden, denn wenn zwei [Urkunden] vorgezeigt werden, ist die zweite giltig, da er von der ersten zurückgetreten ist; hat er es jenem als Schenkung eines Sterbenden gegeben, so hat er ja ebenfalls keinen Schaden, denn die zweite ist giltig, da er von der ersten zurückgetreten ist. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, dass auch, wenn es beide zugeben, er sie weder dem einen noch dem anderen gebe, spricht von einem Gesunden, der nicht zurücktreten[477] kann; wir sagen wie folgt: er hat sie vielleicht zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, und später eine für einen geschrieben und

למיקם ולהיות[68] שאם מת נכסיו לפלוני מתנה כל
שכתוב בו מהיום ולאחר מיתה[69] אלמא אי כתיבא
מהיום ולאחר מיתה הוא דקני ואי לא לא קני
אמר אביי הכי קאמר איזו היא מתנת בריא שהיא
5 במתנת שכיב מרע דלא קני אלא לאחר מיתה כל
שכתוב בה מהיום ולאחר מיתה טעמא דלא אמר
תנו הא אמר תנו נותנין ורמינהי מצא[70] דייתקאות
אפותיקאות ומתנות אף על פי ששניהם מודין לא
יחזיר לא לזה ולא לזה אמר רבי אבא בר ממל לא
10 קשיא הא בבריא והא בשכיב מרע מתניתין דקתני
הא אמר תנו נותנין בשכיב מרע דבר מהדר הוא
דאמרינן מאי איכא למימר דלמא כתבה מעיקרא
להאי ואמליך ולא יהבה ניהליה והדר כתבה לאיניש
אחרינא ויהביה ניהליה[71] השתא קא הדר ביה[72] מההוא
15 דיהבה ניהליה אי במתנת בריא יהבה ליה לית
ליה פסידא דכי נפקא תרתי בתרייתא זכי דהא
הדר ביה מקמייתא אי במתנת שכיב מרע[73] נמי יהבה
ניהליה לית בה פסידא דבתרייתא זכי דקא הדר
ביה מקמייתא[74] כי קתני בברייתא אף על פי ששניהם
20 מודים לא יחזיר לא לזה ולא לזה בבריא דלאו בר
מהדר הוא דאמרינן דלמא כתבה להאי מעיקרא
ואמליך ולא יהבה ליה והדר כתבה לאיניש אחרינא

M 68 — שאם...לפלוני M 69 אי כתי' בה מהיום ולא"ם קני M 70 הפותיקו' דייתקו' M 71 + ו M 72 — מההוא דו"ן ‖ M 73 יהבי' לית ליה פס' ‖ M 74 ברייתא דקתני.

sachliche, da 1. der T. nicht gefragt haben würde: welches (איזהו) ist ein דייתיקי, sondern: was (מאי) ist ein דייתיקי, wie an anderen ähnlichen Stellen, u. 2. die Erklärung gelautet haben würde: דא תהא קאי, nicht aber: למיקם ולהיות. Der Vorwurf sprachlicher Unkenntnis trifft also in diesem Fall nicht den T., sondern die, die ihn erheben. 472. Der Schenkende hat über das Geschenk kein Verfügungsrecht mehr, aber erst nach seinem Tod geht es in den Besitz des Beschenkten über. 473. Der Beschenkte das Geschenk. 474. Wenn diese Beschränkung in der Schenkungsurkunde fehlt, sollte der Beschenkte das Geschenk erst recht erwerben. 475. Dass sie echt u. rechtskräftig sind. 476. Wenn er etwas einem schenkt u. dann zurücktritt u. es einem anderen schenkt, so ist die 2. Schenkung giltig. 477. Cf. N. 472.

ויהבה ליה[74] השתא קא הדר ביה מההוא דיהבה ליה
וסבר מהדר לא מצינא הדרנא בי אימר[75] להו דאנא
להאי יהבתה וניהדרו[76] ניהליה כתבא כי היכי דבי
מפיק האי כתבא דקדים זבה ביה הוא אלא אמרינן
ליה אנן האי כתבא לא יהבינן ליה להאי[77] דילמא
מכתב כתבת מיהב לא יהבת ניהליה ויהבתה לאיניש
אחרינא[78] וקא הדרת ביה אי לא יהבתה לאיניש
אחרינא וקא בעית דתתבה להאי כתיב ליה השתא
כתבא אחרינא[79] יהביה ניהליה דאי יהבת לאיניש
אחרינא ליה[80] בה פסידא וקדים[81] זכי מתקיף לה רב
זביד והא אידי ואידי דייתקאות קא תני אלא אמר
רב זביד הא והא בשכיב מרע ולא קשיא הא ביה
והא בבריה מתניתין דקא אמר תנו נותנין בדידיה
דבר מהדר הוא דאמרינן אי נמי יהבה לאיניש
אחרינא ליה[82] בה פסידא דקמא[83] ובתראה בתרא זכי
דהא הדר ביה מקמא[84] כי קא תני בברייתא אף על
פי ששניהם מודים לא יחזיר לא לזה ולא לזה
בבריה דאמרינן דלמא כתב אבוה להאי ואמלך ולא
יהביה ניהליה ובתר[85] אבוה כתב איהו לאיניש
אחרינא ויהבה ליה והשתא קא הדר ביה מההיא
סבר מהדר לא מצינא הדרנא בי אימר להו דאבא
יהבה ליה להאי ונתבו ליה כתביה וניזיל[86] נפקא
מיניה[87] דהוא זכי ונפלוג בהדיה הלכך אמרינן ליה
אנן האי כתבא לא יהבינן ליה להאי דדלמא מכתב
כתביה[88] אבוה מיהב לא יהבה ליה ויהבתיה את
לאיניש אחרינא[89] וקא הדרת ביה אלא אי קושטא
קא אמרת דיהב ליה אבוך זיל את השתא כתיב
ליה שטרא אחרינא דאי נמי לא יהבה[90] ליה אבוה

75 M להו | 76 M ליה | 77 M הדילמא יהבתה | לאינ׳ 78 M — וקא...אחרינא | 79 M — ויה׳ ניה׳ | 80 P יהבה | 81 M ליה | 82 M — זכי | 83 VM ובתרא | 84 M ברייתא דקתני | 85 M + דמית | 86 BM ונפיק | 87 M דההוא וזכי | 88 M אבוי | 89 M — וקא הד׳ ביה | 90 M אבוך ליה.

sie ihm gegeben[478], jetzt ist er nun von der zweiten Schenkung abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, dass ich sie diesem gegeben habe, damit man sie ihm gebe, sodann wird er sie vorzeigen und sagen, er habe sie zuerst erhalten; wir sagen vielmehr zu ihm: wir geben diesem die Urkunde nicht, weil du sie vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben, sondern eine solche einem anderen gegeben hast und nun davon zurücktreten willst; wenn du einem anderen keine gegeben hast und es diesem zukommen lassen willst, so schreibe ihm eine andere Urkunde und gib sie ihm, dann würde, wenn du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleiden, denn er hätte sie zuerst erworben. R. Zebid wandte ein: In beiden wird ja von Testamenten gelehrt!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, sprechen beide von einem Sterbenden, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von ihm selbst und das andere spricht von seinem Sohn[479]; die Mišnah, welche lehrt, dass wenn er sagt, dass man sie ihm gebe, man sie ihm gebe, spricht von ihm selbst, der zurücktreten kann, denn wir sagen: auch wenn er eine einem anderen gegeben hat, erleidet jener keinen Schaden, denn vom ersteren und letzteren erwirbt der letztere, denn er ist ja von der ersten Schenkung zurückgetreten; und die Barajtha, welche lehrt, selbst wenn beide es zugeben, gebe man sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von seinem Sohn, wir sagen wie folgt: vielleicht hat sie sein Vater zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, und später schrieb er selbst[480] eine für einen anderen und gab sie ihm und will jetzt zurücktreten; er denkt nun: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, dass mein Vater sie diesem gegeben hat, damit man ihm die Urkunde gebe, sodann werde ich mit ihm teilen. Daher sprechen wir zu ihm: Diese Urkunde geben wir diesem nicht, da sie vielleicht dein Vater für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben hat, und du eine einem anderen gegeben hast und nun zurücktreten willst; wenn du die Wahrheit sagst, dass dein Vater sie ihm gegeben hat, so schreibe ihm eine andere Urkunde, damit, wenn dein Vater sie ihm nicht gegeben hat und du eine für ei-

478. Der 2. hat somit das Geschenk erworben. 479. Wenn der Schenkende selbst tot ist u. sein Sohn sagt, dass sein Vater dem Beschenkten die Urkunde gegeben habe. 480. Der Sohn.

nen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleide, denn vom ersten und letzten erwirbt sie der erste.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Quittung[481] gefunden hat, so gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Mann, und wenn die Frau es nicht zugibt, weder dem einen noch der anderen. Wieso gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Mann, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat sie sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri gegeben und zwischen Nisan und Tišri ihre Morgengabe um einen Dank[482] verkauft, und wenn er die im Nisan geschriebene Quittung vorzeigt, könnte er sie den Käufern widerrechtlich wegnehmen!? Raba erwiderte: Hieraus ist eben die Giltigkeit der Lehre Šemuéls zu entnehmen, denn Šemuél sagte, dass wenn jemand einen Schuldschein an einen anderen verkauft und darauf [auf die Schuld] verzichtet, dies giltig[483] sei, und selbst ein Erbe könne verzichten. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, die Lehre Šemuéls habe keine Giltigkeit, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie die Morgengabenurkunde vorzeigt[484]. Raba aber sagt, wenn nur die Morgengabenurkunde, so ist zu berücksichtigen, sie könnte sie zweimal erhalten[485] haben. Abajje aber sagt, erstens berücksichtige man nicht, sie könnte die Morgengabenurkunde zweimal erhalten haben, zweitens hat die Quittung Rechtskraft seit ihrer Datirung. Abajje vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es für ihn[486].

וכתבתיה את לאיניש אחרינא לית בה פסידא דקמא ובתרא קמא זכי: תנו רבנן מצא שובר בזמן שהאשה מודה יחזיר לבעל אין האשה מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה בזמן שהאשה מודה מיהת יחזיר לבעל ניחוש דלמא כתבה ליתן בניסן ולא נתנה עד תשרי ואזלה זבנתה לכתובה בטובת הנאה מניסן עד תשרי ומפיק ליה לשובר דכתיב בניסן ואתא למטרף לקוחות שלא כדין אמר רבא שמע מינה איתא לדשמואל דאמר שמואל המוכר שטר חוב לחבירו וחזר ומחלו מחול ואפילו יורש מוחל אביי אמר אפילו תימא ליתיה לדשמואל הכא במאי עסקינן בששטר כתובה יוצא מתחת ידה ורבא אמר אי משום שטר כתובה חיישינן לשתי כתובות ואביי אמר חדא לשתי כתובות לא חיישינן ועוד שובר בזמנו טריף אביי לטעמיה דאמר עדיו בחתומיו זכין לו:

מצא איגרות שום ואיגרות מזון שטרי חליצה ומיאונין ושטרי בירורין וכל מעשה בית דין הרי זה יחזיר מצא בחפיסה או בדלוסקמא תכריך של שטרות או אגודה של שטרות הרי זה יחזיר וכמה אגודה של שטרות שלשה קשורין זה בזה רבן שמעון

M 91 — אמר.

WENN JEMAND ABSCHÄTZUNGSURKUNDEN[487], ALIMENTATIONSURKUNDEN, ḤALIÇAURKUNDEN[488], WEIGERUNGSURKUNDEN[489], WAHLURKUNDEN[490] ODER IRGEND EINE ANDERE GERICHTLICHE URKUNDE FINDET, SO GEBE[491] ER SIE AB. WENN JEMAND [SCHEINE] IN EINEM BEUTEL ODER IN EINER TASCHE ODER EINE ROLLE ODER EIN BÜNDEL SCHEINE GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE AB. ALS BÜNDEL GELTEN DREI, DIE ZU-

481. In welcher eine Frau bestätigt, von ihrem Ehemann die Morgengabe erhalten zu haben. 482. Dh. für eine Kleinigkeit, weil niemand dafür viel zahlen will, da, wenn die Frau früher stirbt, der Käufer sein Geld verliert. 483. Wenn sie dem Mann gegenüber auf die Morgengabe verzichtet, so kann er sie von den Käufern wegnehmen. 484. Sie also beweist, dass sie sie nicht verkauft hat. 485. Das Vorzeigen der Morgengabenurkunde ist kein Beweis, dass sie die Morgengabe nicht verkauft hat, denn sie kann 2 Exemplare besessen haben. 486. Der Ehemann ist also berechtigt, dem Käufer die inzwischen verkaufte Morgengabe wegzunehmen; aus dieser Lehre ist daher kein Beweis für die Lehre Šemuéls zu entnehmen. 487. Eine Urkunde, dass das Gericht das Vermögen des Beklagten abgeschätzt u. es dem Kläger zugesprochen hat. 488. Eine Urkunde, die den Vollzug der Zeremonie des Schuhabziehens (cf. S. 412 N. 457) bestätigt. 489. Wenn eine Minderjährige durch ihre Mutter oder ihren Bruder verheiratet wurde, so kann sie später durch eine Weigerungserklärung die Ehe annuliren; die Weigerungserklärung wird durch das Gericht bescheinigt u. auf Grund dieser Bescheinigung darf sie eine andere Ehe eingehen. 490. Wird weiter erklärt. 491. Bei diesen gerichtlichen Urkunden ist weder Ueberlegung, sie nicht auszuhändigen, noch Bezahlung zu berücksichtigen.

בן גמליאל אומר אחד הלוה משלשה יחזיר ללוה
שלשה הלוין מן האחד יחזיר למלוה מצא שטר בין
שטרותיו ואינו יודע מה טיבו יהא מונח עד שיבא
אליהו אם יש עמהן[92]סמפונות יעשה מה שבסמפונות:
גמרא. מאי שטרי ברורין הכא תרגמו שטרי
טענתא רבי ירמיה אמר זה בורר לו אחד וזה בורר
לו אחד: וכל מעשה בית דין הרי זה יחזיר: ההוא
גיטא דאשתכח בי דינא דרב הונא והוה כתיב ביה
בשוירי מתא דעל רכיס נהרא אמר רב הונא חיישינן
לשני שוירי אמר ליה רב חסדא לרבה פוק עיין
[93]דלאורתא בעי לה רב הונא מינך נפק דק ואשכח
דתנן כל מעשה בית דין הרי זה יחזיר אמר ליה
רב עמרם לרבה היכי פשיט מר איסורא ממנינא
אמר ליה [94]תרדא שטרי חליצה ומיאונין תנן פקע
ארזא דבי רב מר אמר משום לתאי דידי פקע ומר
אמר משום לתאי דידי פקע: מצא בחפיסה או
בדלוסקמא: מאי חפיסה אמר רבה בר בר חנה
חמת קטנה מאי דלוסקמא אמר רבה בר שמואל
טליקא דסבי: תכריך של שטרות או אגודה של
שטרות וכו׳: תנו רבנן כמה הוא תכריך של שטרות
שלשה כרוכין זה בזה וכמה היא אגודה של שטרות
שלשה קשורין זה בזה שמעת מינה קשר סימן[95]הא
תני רבי חייא שלשה כרוכין זה בזה אי הכי היינו
תכריך תכריך [96]כל חד וחד בראשה דחבריה אגודה

M 92 סמפון יע׳ מה שבסמפון ‖ M 93 + בה ‖ M 94 תראדא. V תראדא ‖ M 95 — הא ‖ M 96 ⌒ כל חד.

sammengebunden sind. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe er sie dem Schuldner, und wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe er sie dem Gläubiger. Wenn jemand einen Schuldschein zwischen seinen Scheinen findet und nicht weiss, was für ein Bewenden[492] es mit ihm hat, so lasse er ihn liegen, bis [der Prophet] Elijahu kommt; befinden sich Quittungen darunter[493], so richte er sich nach den Quittungen[494].

GEMARA. Was sind Wahlurkunden? — Hier erklärten sie: Protokolle[495]. R. Jirmeja erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen[496].

Oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie ab. Einst wurde im Gerichtshaus R. Honas ein Scheidebrief gefunden, in dem es hiess: in der Stadt Ševiri, am Fluss Rakhis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gibt vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde, so gebe er sie ab. R. Âmram sprach zu Rabba: Wieso kann der Meister hinsichtlich einer religiösen Sache von einer Zivilsache folgern!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, da wird dies ja von Ḥaliça- und Weigerungsurkunden gelehrt. Darauf platzte die Zedersäule des Lehrhauses. Da sagte der eine, sie sei wegen seiner Kränkung, und der andere sagte, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt.

In einem Beutel oder in einer Tasche &c. gefunden hat. Was heisst Ḥaphisa [Beutel]? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. — Was heisst Delusqema [Tasche]? Rabba b. Šemuél erwiderte: Eine Mappe der Greise[497].

Eine Rolle oder ein Bündel Scheine &c. Die Rabbanan lehrten: Wieviel heissen eine Rolle? — drei auf einander gerollt. Wieviel heissen ein Bündel? — drei an einander gebunden. — Demnach wäre zu entnehmen, dass der Knoten als Kennzeichen gelte[498]? — R. Ḥija lehrte, drei zusammengerollt[499]. — Demnach ist dies ja eine Rolle? — Bei einer Rolle schliesst sich jeder [Schein] an das Ende des anderen an, bei

492. Wer den Schein bei ihm deponirt hat u. ob er zum Teil oder vollständig bezahlt ist. 493. Unter seinen Schuldscheinen, wonach der betreffende Schuldschein bezahlt sein muss. 494. Man nehme an, dass der Schuldner vergessen habe, die Quittung zu verlangen. 495. Die Anklagen u. Behauptungen der klageführenden Parteien. 496. Eine Urkunde über die Wahl eines Richters durch die Parteien; cf. Bd. vij S. 88 Z. 11ff. 497. Eine Art Handtasche, in der die alten Leute, die nicht viel herumsuchen können, ihre Gebrauchsgegenstände aufbewahren. 498. Der Verlierende muss dem Finder die Art des Knotens angeben. 499. Nicht zusammengebunden.

einem Bündel werden sie auf einander gelegt und zusammengerollt. — Er ruft[500] ja die Zahl aus, wozu wird dies demnach von drei gelehrt, dies sollte doch auch von zwei gelten[501]!? — Vielmehr, wie Rabina erklärt hat, er rufe aus: Münzen, ebenso ruft er auch hierbei aus: Scheine[502].

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe er sie dem Schuldner. Wie kämen sie, wenn sie den Gläubigern gehörten, zusammen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen[503]!? — Wenn sie bestätigt sind. — Vielleicht hat sie der Schreiber[504] verloren!? — Niemand lässt einen bestätigten [Schein] beim Schreiber liegen.

Wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe er sie dem Gläubiger &c. Wieso kämen sie, wenn sie den Schuldnern[505] gehörten, zusammen. — Vielleicht haben sie sie schreiben lassen[506]!? — Wenn sie drei verschiedene Handschriften aufweisen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen!? — Der Gläubiger und nicht der Schuldner bestätigt den Schein.

Befinden sich Quittungen darunter, so richte er sich nach den Quittungen. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Quittung sich beim Gläubiger[507] befindet, so gilt dies nur als Scherz und ist ungiltig, auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist. Selbstverständlich ist dies, wenn sie von der Hand eines Schreibers geschrieben ist, denn es ist anzunehmen, dass er gerade einen Schreiber traf und sie schreiben liess, aber auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist, ist sie ungiltig, denn er[508] dachte: vielleicht kommt er gerade in der Dämmerstunde und will mir bezahlen, und wenn ich ihm keine [Quittung] gebe, gibt er mir das Geld nicht; ich will sie daher schreiben, damit, wenn er es mir bringt, ich sie ihm geben kann. — Es wird gelehrt: befinden sich Quittungen darunter, so richte er sich nach den Quittungen[509]!? — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie[510] unter zerrissenen Schuld-

דרמו אהדדי וכרוכות מאי מכריז מנין מאי אריא
תלתא אפילו תרין נמי אלא כדאמר רבינא מטבעא
מכריז הכא נמי שטרי מכריז: רבן שמעון בן גמליאל
אומר אחד הלוה משלשה יחזיר ללוה (וכו'): דאי
סלקא דעתך דמלוין נינהו מאי בעי גבי הדדי דלמא
לקיימינהו אזיל דמקיימי דלמא מידא דספרא נפיל
לא משהי איניש קיומיה בידא דספרא: שלשה
שלוו מאחד יחזיר למלוה וכו': דאי סלקא דעתך
דלוין נינהו מאי בעי גבי הדדי דלמא למכתבנהי
אזול דכתיבי בתלת ידי ספרי ודלמא לקיימינהו
אזיל מלוה מקיים שטריה לוה לא מקיים שטריה:
אם יש עמהן סמפונות יעשה מה שבסמפונות: אמר
רב ירמיה בר אבא אמר רב סמפון היוצא מתחת
ידי מלוה אף על פי שכתוב בכתב ידו אינו אלא
כמשחק ופסול לא מבעיא כתוב בכתב יד סופר
דאיכא למימר ספרא אתרמי ליה וכתב אלא אפילו
כתוב בכתב ידו פסול סבר דלמא מתרמי ואתי בין
השמשות וקא פרע לי דאי לא יהיבנא ליה לא
יהיב לי זוזי אכתוב אנא דכי אייתי לי זוזי אתן
ליה תנן אם יש עמהן סמפונות יעשה מה שבסמפונות
כדאמר רב ספרא שנמצא בין שטרות קרועין[8] הכא[9]
נמי שמצאו[10] בין שטרות קרועין תא שמע נמצא

97 M כריכי וקטירי מאי || 98 P בעי || 99 B אזלי || 100 M + לא צריכא || 1 M קיימי גבי ספרא || 2 P בידי || 3 P דעתא || 4 M − מלוה מ״ש || 5 M סמפון יע׳ מה שבסמפון || 6 M פסול || 7 M ואי לא || 8 V פרועין || 9 P הכי || 10 M שנמצא.

500. Wenn der Finder den Fund bekannt macht. 501. Wenn der Finder die Zahl der Scheine angibt, so kann der Verlierende nur die Art der Faltung als Zeichen angeben, u. dies kann er auch, wenn es nur 2 Scheine sind. 502. Der Verlierende muss die Anzahl angeben; bei 2 könnte er durch die Pluralform, ohne Angabe der Zahl, auf diese Zahl kommen. 503. Sie können sie einem gegeben haben, der sie bei Gericht bestätigen soll. 504. Der Gerichtsschreiber, der die Bestätigung schrieb. 505. Wenn sie bereits eingelöst wären. 506. Der Schreiber hat sie verloren, u. sie haben nie darauf Geld geborgt. 507. Die der Schuldner noch nicht erhalten hat. 508. Als er die Quittung schrieb. 509. Auch wenn sie sich unter den Schuldscheinen des Gläubigers befinden. 510. Die Quittung; dies deutet darauf, dass die Schuld bereits bezahlt ist. Nach einer anderen Erklärung: wenn sich der Schuldschein, auf welchen die Quittung sich bezieht, unter den zerrissenen Schuldscheinen befindet.

לאחד בין שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון פרוע
שטרות שניהם פרועין כדאמר רב ספרא שנמצא
בין שטרות קרועין הכא נמי שנמצא בין שטרות
קרועין תא שמע שבועה שלא פקדנו אבא[11] ושלא
אמר לנו אבא ושלא מצאנו בין שטרותיו של אבא 5
ששטר זה פרוע אמר רב ספרא שנמצא בין שטרות
קרועין תא שמע כמפין שיש עליו עדים יתקיים
בחותמיו אימא יתקיים[12] מחותמיו דשיילינן להו Fol.21
לסהדי אי פרוע אי לא פרוע תא שמע סמפון שיש
עליו עדים כשר מאי עדים עדי קיום הכי נמי 10
מסתברא מדקתני סיפא ושאין עליו עדים פסול
מאי אין עליו עדים אילימא דליכא עלויה[13] עדים
כלל צריכא למימר דפסול אלא לאו עדי קיום:
גופא סמפון שיש עליו עדים יתקיים בחותמיו אין
עליו עדים ויוצא מתחת ידי שליש אי שיוצא לאחר 15
חיתום שטרות כשר יוצא מתחת ידי שליש[14] הא
הימניה מלוה לשליש יוצא לאחר חיתום שטרות
נמי[15] דאי לאו דפריע לא הוה מרע ליה לשטריה:

M 11 שבועה שלא ‖ M 12 [ע׳ ה׳ חותמיו] ‖ M 13 עדים ‖ M 14 + כשר ‖ M 15 כשר דאי לא פריעה לא מרע.

scheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn jemand unter seinen Schuldscheinen [eine Quittung] findet, dass der Schuldschein des Joseph ben Šimôn[511] bezahlt sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt!? — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wir[512] schwören, dass unser Vater uns nicht hinterlassen hat, dass er uns nicht gesagt hat und dass wir unter seinen Schriften nicht gefunden[513] haben, dass dieser Schuldschein nicht bezahlt sei!? R. Saphra erwiderte: Wenn er zwischen zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden[514]!? — Lies: so muss sie durch die Unterschreibenden beglaubigt werden; man frage die Zeugen, ob [die Schuld] bezahlt ist oder nicht[515]. — Komm und höre: Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so ist sie giltig[516]!? — Unter Zeugen sind Zeugen der Bestätigung[517] zu verstehen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz wird gelehrt: wenn sie aber nicht von Zeugen unterschrieben ist, so ist sie ungiltig; was ist nun unter "nicht von Zeugen" zu verstehen, wollte man sagen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, dass sie untauglich sei, wahrscheinlich doch Zeugen der Bestätigung.

Der Text. Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden; wenn sie nicht von Zeugen unterschrieben ist und von einem Vertrauten[518] vorgelegt wird, oder wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheins befindet, so ist sie giltig. Wenn sie von einem Vertrauten vorgelegt wird, weil der Gläubiger ihm traute; wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheins befindet, weil, wenn der Schuldschein nicht bezahlt wäre, er ihn nicht entwertet haben würde.

511. Und er 2 Schuldner dieses Namens hat. 512. Diesen Eid müssen Waisen leisten, wenn sie ausstehende Schulden ihres Vaters einziehen wollen. 513. Demnach ist eine beim Gläubiger zurückgebliebene Quittung giltig. 514. Wenn die Quittung sich beim Gläubiger befindet, so gilt dieser Umstand, solange die Unterschriften der Zeugen nicht beglaubigt sind, als Beweis dafür, dass die Schuld nicht bezahlt ist, sind sie aber beglaubigt, so ist die Quittung giltig, obgleich sie sich beim Gläubiger befindet. 515. Wenn die Zeugen die Bezahlung nicht gesehen haben, so ist die Qittung, da sie sich beim Gläubiger befindet, ungiltig. 516. Auch wenn sie sich beim Gläubiger befindet. 517. Durch das Gericht; dies kann nur dann erfolgt sein, wenn die Schuld wirklich bezahlt worden ist. 518. Bei dem sie deponirt wurde.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE SIND DIE FUNDE, DIE IHM[1] GEHÖREN, UND ANDERE WIEDER, DIE ER AUSRUFEN MUSS. FOLGENDE FUNDE GEHÖREN IHM. WENN JEMAND VERSTREUTE FRÜCHTE, VERSTREUTES GELD, GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, FEIGENKUCHEN, BÄCKERBROTE[2], FISCHGEBINDE, FLEISCHSTÜCKE, WOLLFLOCKEN, WIE SIE AUS IHREM LAND[3] KOMMEN, FLACHSBÜNDEL ODER PURPURSTREIFEN FINDET, SO GEHÖREN SIE IHM — WORTE R. MEÍRS. R. JEHUDA SAGT, ALLES, WORAN EINE AENDERUNG SICH BEFINDET, MUSS ER AUSRUFEN; WENN ER ZUM BEISPIEL EINEN FEIGENKUCHEN, IN WELCHEM EINE SCHERBE VORHANDEN IST, ODER EINEN LAIB BROT, IN WELCHEM GELD SICH BEFINDET, GEFUNEN HAT. R. ŠIMÔN B. ELEÂZAR SAGT, HANDELSWARE[4] BRAUCHT MAN NICHT AUSZURUFEN.

אלו מציאות שלו ואלו חייב להכריז אלו מציאות שלו מצא פירות מפוזרין מעות מפוזרות כריכות ברשות הרבים ועגולי דבילה ככרות של נחתום מחרוזות של דגים וחתיכות של בשר וגיזי צמר הלקוחין ממדינתן [1]ואניצי פשתן ולשונות של ארגמן 5 הרי אלו שלו [2]דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר [3]כל שיש בו שינוי חייב להכריז כיצד מצא עגול ובתוכו חרס ככר ובתוכו מעות רבי שמעון בן אלעזר אומר כל כלי אנפוריא [4]אין חייב להכריז:

גמרא. מצא פירות מפוזרין: וכמה אמר רבי 10 יצחק קב בארבע אמות היכי דמי אי דרך נפילה אפילו טובא נמי ואי דרך הינוח אפילו בציר מהכי נמי לא אמר רב עוקבא בר חמא [5]במכנשתא דבי דרי עסקינן קב בארבע אמות [6]דנפיש טרחייהו לא טרח איניש [7]ולא הדר אתי ושקיל להו אפקורי מפקר 15 להו בציר מהכי טרח [8]והדר אתי ושקיל להו ולא

M 1 ועניצי   M 2 דר ב׳   M 3 + דבר   M 4 אינו   M 5 + הכא   M 6 דנ״ט   M 7 ולא...מפקר להו   M 8 אינייש בעי ר״י.

GEMARA. WENN JEMAND VERSTREUTE FRÜCHTE &C. FINDET. Wieviel[5]? R. Jiçḥaq erwiderte: Einen Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen[6]. — In welchem Fall, liegen sie nach Art des Fallens, so sollte dies[7] doch auch dann gelten, wenn es mehr sind[8], liegen sie nach Art des Hinlegens, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind[9]!? R. Ûqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; [das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist mühsam und niemand gibt sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat [der Eigentümer] den Besitz aufgegeben, wenn sie sich aber auf einem kleineren Raum befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat er den Besitz nicht aufgegeben.

1. Dem Finder. 2. Die eine gleichmässige Form haben. 3. Unmittelbar nach der Schur, noch nicht bearbeitet. 4. An der der Eigentümer kein besonderes Kennzeichen hat. 5. Dh. in welchem Verhältnis von Raum u. Quantum gelten sie als verstreut. 6. Zu 4 Ellen, also 16 Ellen im Quadrat; auf einem kleineren Raum gelten sie nicht als verstreut u. gehören nicht dem Finder. 7. Dass sie dem Finder gehören. 8. Da der Verlierende kein Kennzeichen an diesen hat, so hat er sich von ihnen losgesagt. 9. Es ist ersichtlich, dass sie jemand hingelegt hat u. sie auch holen will.

מפקר להו: בעי רבי ירמיה חצי קב בשתי אמות
מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום דנפיש
טרחייהו חצי קב בשתי אמות כיון דלא נפיש
טרחייהו לא מפקר להו או דלמא משום דלא חשיבי
5 וחצי קב בשתי אמות כיון דלא חשיבי מפקר להו
קביים בשמונה אמות מהו קב בארבע אמות טעמא
מאי משום דנפיש טרחייהו וכל שכן קביים בשמונה
אמות כיון דנפישא טרחייהו טפי מפקר להו או
דלמא משום דלא חשיבי וקביים בשמונה אמות
10 כיון דחשיבי לא מפקר להו קב שומשמין בארבע
אמות מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום
דלא חשיבי °ושומשמין כיון דחשיבי לא מפקר להו
או דלמא משום דנפיש טרחייהו וכל שכן שומשמין
כיון דנפיש טרחייהו טפי מפקר להו קב תמרי
15 בארבע אמות קב °רמוני בארבע אמות מהו קב
בארבע אמות טעמא מאי משום דלא חשיבי קב
תמרי בארבע אמות קב °רמוני בארבע אמות נמי
כיון דלא חשיבי מפקר להו או דלמא משום דנפישא
טרחייהו וקב תמרי בארבע אמות וקב °רמוני בארבע
20 אמות כיון דלא נפיש טרחייהו לא מפקר להו מאי
תיקו: איתמר °יאוש שלא מדעת אביי אמר לא Col.b
הוי יאוש ורבא אמר הוי יאוש בדבר שיש בו סימן
כולי עלמא לא פליגי דלא הוי יאוש ואף על גב

9 M וקב שומשמי הא חשיב או || 10 M רומני.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen[10]; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund[11], weil [das Einsammeln] mühsam ist, somit gibt [der Eigentümer] bei einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen, wobei [das Einsammeln] nicht mühsam ist, den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil sie nicht von Wert[12] sind, und um so eher gibt er den Besitz eines halben Kabs auf [einer Fläche von] zwei Ellen auf, die noch weniger wert sind? Wie verhält es sich ferner mit zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er den Besitz von zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen auf, wobei [das Einsammeln] noch mühsamer ist, oder weil sie nicht von Wert sind, dagegen aber gibt er bei zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen den Besitz nicht auf, da sie bedeutenderen Wert haben? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Mohn[13] auf [einer Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, beim Mohn aber, der wertvoll ist, gibt er den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er beim Mohn, bei dem dies noch mühsamer ist, den Besitz auf? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Datteln oder einem Kab Granatäpfel auf [einer Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, und da ein Kab Datteln oder Granatäpfel auf vier Ellen ebenfalls nicht von Wert sind, so gibt er den Besitz auf, oder aber ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und da dies bei einem Kab Datteln oder Granatäpfeln nicht mühsam ist, so gibt er den Besitz nicht auf? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Es wurde gelehrt: Die unbewusste Lossagung[14] gilt, wie Abajje sagt, nicht als Lossagung, und wie Raba sagt, wol als Lossagung. Hinsichtlich eines Gegenstands, an welchem ein Kennzeichen vorhanden ist, sind alle der Ansicht, dass sie nicht als Lossagung gelte; und auch wenn man später[15] von ihm gehört hat, dass er sich davon

10. Zu 2 Ellen, also 4 Ellen im Quadrat; die verstreuten Früchte nehmen nach Verhältnis die Hälfte des festgesetzten Raums ein. 11. Weshalb der Eigentümer die Früchte nicht holt, sondern den Besitz aufgibt. 12. Die Arbeit ist mehr wert als die Früchte. 13. Die oben angegebene Norm gilt von Feldfrüchten (Getreide). 14. Wenn der Eigentümer zur Zeit des Findens den Verlust nicht kannte, aber vorauszusetzen ist, dass er, sobald er den Verlust merkt, sich davon lossagt. Der Finder erwirbt den gefundenen Gegenstand nur dann, wenn der Verlierende sich davon losgesagt, dh. die Hoffnung auf Wiedererlangung desselben aufgegeben hat. 15. Nachdem der Gegenstand in die Hand des Finders gekommen ist.

losgesagt hat, gilt dies nicht als Lossagung[16], weil [der Gegenstand] in den Besitz [des Finders] auf verbotene Weise gekommen ist, denn wenn er gewusst hätte, dass er ihn verloren hat, würde er sich davon nicht losgesagt haben, vielmehr würde er sich gesagt haben: ich habe daran ein Kennzeichen, dieses werde ich nennen und ihn zurückerhalten. Was das Meer durch die Flut und der Strom durch das Austreten ausspült, hat der Allbarmherzige, auch wenn ein Kennzeichen daran ist, freigegeben, wie wir weiter erklären werden[17]. Sie streiten nur über eine Sache, an der kein Kennzeichen vorhanden ist. Abajje sagt, bei dieser gebe es keine Lossagung, denn er wusste ja nicht, dass er sie verloren hat[18], während Raba sagt, bei dieser gebe es wol eine Lossagung, denn wenn er erfährt, dass er sie verloren hat, sagt er sich davon los, weil er kein Kennzeichen daran hat; somit gilt die Lossagung von jetzt ab[19]. Komm und höre: Verstreute Früchte; jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat[20]!? — R. Úqaba b. Hama erklärte ja, dass hier von der Sammelzeit der Tennen gesprochen werde; dies ist also ein bewusster Verlust[21].

Komm und höre: Verstreutes Geld gehört ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er es verloren hat!? — Dies ist nach R. Jiçḥaq zu erklären; er sagte, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten, daher ist auch hierbei zu berücksichtigen, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[22]. — Komm und höre: Feigenkuchen und Bäckerbrote gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat!? — Auch bei diesen weiss man dies, weil sie schwer sind. — Komm und höre: Purpurstreifen gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat!? — Auch diese pflegt man, da sie wertvoll sind, zu beobachten, nach der Erklärung R. Jiçḥaqs. — Komm und höre: Wenn jemand Geld findet in Bet- oder Lehrhäusern oder an irgend einer anderen Stelle, wo die Menge verkehrt, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat; dieser wusste ja nicht, dass er es verloren hat!? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Mensch pflegt stets seinen Geldbeutel zu betasten. —

דשמעיניה דמיאש לסוף לא הוי יאוש דכי אתא
לידיה באיסורא היא דאתא לידיה דלכי ידע דנפל
מיניה לא מיאש מימר אמר סימנא אית לי בגויה
יהבנא סימנא ושקילנא ליה בזוטו של ים ובשלוליתו
של נהר אף על גב דאית ביה סימן רחמנא שרייה
כדבעינן למימר לקמן כי פליגי בדבר שאין בו סימן
אביי אמר לא הוי יאוש דהא לא ידע דנפל מיניה
רבא אמר הוי יאוש דלכי ידע דנפל מיניה מיאש
מימר אמר סימנא לית לי בגויה מהשתא הוא
דמיאש (סימן פמג״ש ממקגט״י כבסע״ז) תא שמע
פירות מפוזרין הא לא ידע דנפל מיניה הא אמר
רב עוקבא בר חמא הכא במכנשתא דבידרי עסקינן
דאבידה מדעת היא תא שמע מעות מפוזרות הרי
אלו שלו אמאי הא לא ידע דנפל מיניה התם נמי
כדרבי יצחק דאמר אדם עשוי למשמש בכיסו בכל
שעה ושעה הכא נמי אדם עשוי למשמש בכיסו
בכל שעה ושעה תא שמע עיגולי דבילה וככרות
של נחתום הרי אלו שלו אמאי והא לא ידע דנפול
מיניה התם נמי אגב[23] דיקירי מידע ידע[24] בהו תא
שמע ולשונות[25] של ארגמן הרי אלו שלו ואמאי הא
לא ידע דנפול מיניה התם נמי אגב דחשיבי משמושי
ממשמש בהו וכדרבי יצחק תא שמע המוצא מעות
בבתי כנסיות ובבתי מדרשות ובכל מקום שהרבים
מצויין שם הרי אלו שלו מפני שהבעלים מתיאשין
מהן והא לא ידע דנפל מיניה אמר רבי יצחק אדם

M 10 לכבוף דכי M 11 – לידיה P 12 ליה M 13 כדבע׳ למימר לקמן P 14 ל׳ M 15 דליאש רבא M 16 - - כיון M 17 לא מצי יהיב סימנא ושקיל ליה מהשתא הוי יאוש M 18 — תא...מדעת היא M 19 תנן מעות M 20 כדאמר ר׳ י׳ אדם M 21 הכא...ושעה B 22 דנפל M 23 יוקרייהו M 24 - בהו M 25 של M 26 חשיבותיהו M 27 + אמאי.

16. Dh. als eine vom Gesetz normirte. 17. Cf. S. 533 Z. 5ff. 18. Effektiv hat keine Lossagung stattgefunden; die Eventualität, er würde sich davon losgesagt haben, wenn er den Verlust gemerkt hätte, wird nicht berücksichtigt. 19. Seit dem Verlieren. 20. Dennoch heisst es in der Mišnah, dass sie dem Finder gehören. 21. Der Eigentümer liess sie wissentlich zurück u. gab den Besitz derselben auf. 22. Er merkte den Verlust sofort; die Lossagung geschah also nicht unwissentlich.

עשוי למשמש בכיסו בכל שעה[28] תא שמע מאימתי
כל אדם מותרים בלקט משילכו[29] בה הנמושות ואמרינן
מאי נמושות ואמר רבי יוחנן סבי דאזלי[30] אתיגרא
ריש לקיש אמר לקוטי בתר לקוטי ואמאי נהי
5 דעניים דהכא מיאשי איכא עניים בדוכתא אחריתא
דלא מיאשי אמרי כיון דאיכא עניים הכא הנך
[31]מעיקרא איאושי[32]מיאש[33]ואמרי עניים דהתם מלקטי
[34]ליה תא שמע[35]קציעות בדרך ואפילו בצד שדה
קציעות וכן תאנה הנוטה לדרך ומצא תאנים
10 תחתיה מותרות משום גזל ופטורות מן המעשר
בזיתים ובחרובים אסור בשלמא רישא לאביי לא
קשיא אגב דחשיבי[36]ממשמש בהו[37]תאנה נמי מידע
ידיע דנתרא אלא סיפא לרבא קשיא דקתני בזיתים
ובחרובים אסור אמר רבי אבהו שאני זית הואיל
15 ותהותי מיניה עליה ואף על גב דנתרן זיתי מידע
ידיע דהיכתא דאיניש איניש אי הכי אפילו רישא
נמי אמר רב פפא תאנה עם נפילתה נמאסת תא
שמע הגנב שנטל מזה ונתן לזה וכן גזלן שנטל
מזה ונתן לזה וכן ירדן שנטל מזה ונתן לזה מה
20 שנטל נטל ומה שנתן נתן בשלמא גזלן וירדן[42]דקא

M 28 + ושעה || M 29 — בה || P 30 דאזלין
M 31 + דעיר אחרת || P 32 מיאוש || M 33 סברי
M 34 להו || M 35 + מצא. || V קציעות || M 36 [illegible]
משמשי משמשיש || M 37 [illegible] || M 38 [illegible]
איניש || V 39 דזיתא || B 40 [illegible] || M 41 תאנה
נמי || M 42 איכא דמייתי לה אקרוי דמיאש.

Komm und höre: Von wann ab darf jedermann die Nachlese sammeln[23]? — wenn die Nachzügler[24] [das Feld] abgesucht haben, und auf unsre Frage, wer unter Nachzügler zu verstehen sei, erwiderte R. Johanan, Greise, die an der Krücke gehen, und Reš-Laqiš erwiderte, Sammler hinter Sammlern[25]; weshalb nun[26], zugegeben, dass die Armen dieses Orts sich davon losgesagt haben, aber es gibt ja Arme auch in anderen Orten, die sich[27] davon nicht losgesagt haben!? — Ich will dir sagen, da in diesem Ort Arme vorhanden sind, so sagen sich die Armen anderer Orte von vornherein davon los, denn sie sagen, die Armen dieses Orts werden [das Feld] abgesucht haben. — Komm und höre: Wenn jemand auf dem Weg geschnittene Trockenfeigen [findet], selbst neben einem Feigentrockenfeld, oder wenn jemand unter einem über den Weg neigenden Feigenbaum Feigen findet, so sind sie nicht als Raub verboten und frei von der Verzehntung[28]. Oliven und Johannisbrot sind verboten[29]. Allerdings ist vom Anfangsatz[30] kein Einwand gegen Abajje zu erheben, denn diese[31] sind wertvoll und man beobachtet sie stets, und auch von Feigen weiss man, dass sie abfallen[32], vom Schlusssatz aber ist ja ein Einwand gegen die Ansicht Rabas zu erheben, denn dieser lehrt, dass Oliven und Johannisbrot verboten seien[33]!? R. Abahu erwiderte: Anders verhält es sich bei Oliven, da man sie am Aussehen erkennt, und auch wenn sie herabgefallen sind, weiss man, dass sie diesem oder jenem gehören[34]. — Demnach sollte dies doch auch vom Anfangsatz gelten[35]!? R. Papa erwiderte: Eine Feige wird beim Herabfallen beschmutzt[36]. — Komm und höre: Wenn ein Dieb etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn ein Räuber etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn der Jarden[37] etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, so ist, was er genommen hat, genommen, und was er gegeben hat, gegeben[38]. Einleuchtend ist dies hinsichtlich

23. Die nur für die Armen bestimmt ist. 24. Eigentl. die Tastenden. 25. Wenn das Feld ganz abgesucht ist, so dass die Armen sich davon lossagen. 26. Gilt die Nachlese dann als Freigut. 27. Da sie nicht wissen, dass das Feld bereits abgesucht ist. 28. Da sie Freigut sind. 29. Sie gelten als fremdes Eigentum. 30. In welchem es heisst, dass der Finder sich die Früchte aneignen dürfe, obgleich er das Herabfallen nicht merkte. 31. Die getrockneten Früchte. 32. Somit ist dies keine unbewusste Lossagung. 33. Doch wol aus dem Grund, weil dem Eigentümer das Herabfallen derselben unbekannt ist. 34. Der Eigentümer sagt sich von diesen überhaupt nicht los, da jeder sie als sein Eigentum erkennt. 35. Von frischen Feigen, da man auch von diesen wissen kann, zu welchem Baum sie gehören. 36. Der Eigentümer sagt sich von herabgefallenen Feigen schon aus diesem Grund los. 37. Dh. irgend ein Strom od. Fluss. 38. Dieser braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben.

eines Räubers und des Jardens, denn [der Eigentümer] sah es und sagte sich davon los; hinsichtlich eines Diebs aber, hat er ihn denn gesehen, dass er sich losgesagt haben sollte!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer gesprochen[40]. — Demnach ist er ja identisch mit einem Räuber[41]!? — Es gibt zwei Arten Räuber. — Komm und höre: Wenn ein Strom jemandem Balken, Holz oder Steine fortgeschwemmt und auf ein Feld eines anderen gebracht hat, so gehören sie diesem, weil der Eigentümer sich davon losgesagt[39] hat, also nur, wenn er sich losgesagt hat, sonst aber nicht!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie retten kann. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Eigentümer hinterher läuft, so muss er sie zurückgeben. Wenn er sie retten kann, gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er hinterher läuft, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er nicht hinterher läuft!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie nur mit Mühe retten kann: läuft er hinterher, so hat er sich davon nicht losgesagt, läuft er nicht hinterher, so hat er sich losgesagt. — Komm und höre: Hinsichtlich welchen Falls sagten sie, dass die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] giltig sei? — wenn jemand sich ohne Erlaubnis in das Feld eines anderen begibt, und da [Getreide] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Eigentümer] dies übel nimmt und es als Raub betrachtet, ungiltig, wenn aber nicht, giltig. Woher kann er wissen, ob der Eigentümer dies übel nimmt und es als Raub betrachtet? Wenn er, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig, und wenn keine besseren vorhanden sind, ungiltig[42]; wenn aber der Eigentümer selbst welche sammelt und hinzufügt, so ist die Absonderung der Hebe auf jeden Fall giltig. Wieso ist nun[43], wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig, zur Zeit der Absonderung wusste er es ja nicht!? Raba erklärte nach Abajje: Weil er ihn zum Vertreter gemacht hat. Dies ist auch einleuchtend; wieso wäre, wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht zum Vertreter gemacht, die Absonderung der Hebe giltig, der Allbarmherzi-

הוי ידע דמיאש אלא גנב מי קא חזי ליה דמיאש
אמר רב פפא בלסטים מזוין אי הכי היינו גזלן
תרי גווני גזלן תא שמע ששטף נהר קוריו עציו
ואבניו ונתנן בתוך שדה חבירו הרי אלו שלו מפני
שנתיאשו הבעלים טעמא דנתיאשו הבעלים הא
סתמא לא הכא במאי עסקינן כשיכול להציל אי
הכי אימא סיפא אם היו הבעלים מרדפין אחריהם
חייב להחזיר אי ביכולין להציל מאי איריא מרדפין
אפילו אין מרדפין נמי הכא במאי עסקינן ביכולין
להציל על ידי הדחק מרדפין לא אייאוש אין מרדפין
אייאושי מיאש תא שמע כיצד אמרו התורם שלא
מדעת תרומתו תרומה הרי שירד לתוך שדה חבירו
וליקט ותרם שלא ברשות אם חושש משום גזל אין
תרומתו תרומה ואם לאו תרומתו תרומה ומנין הוא
יודע אם חושש משום גזל ואם לאו הרי שבא בעל
הבית ומצאו ואמר לו כלך אצל יפות אם נמצאו
יפות מהן תרומתו תרומה ואם לאו אין תרומתו
תרומה ליקטו הבעלים והוסיפו עליהן בין כך ובין
כך תרומתו תרומה וכי נמצאו יפות מהן תרומתו
תרומה אמאי בעידנא דתרם הא לא הוה ידע
אמר רבא אליבא דאביי דשויה שליח הכי נמי
מסתברא דאי סלקא דעתך דלא שויה שליח מי
הויא תרומתו תרומה והא אתם גם אתם אמר

M 43 לא קחזי ליה אלא לאו דאמרינן בין ידע הגנב מינה
מיאש מקמי הכא הוי יאוש תרומתו   M 44 ונתנו...חבירו
VM 45 אם נתייאשו הבעלים   M 46 שהבעל מתייאשין
M 47 הבעל הא   M 48 בשיכולין   M 49 נמי
הבע   M 50 הוי יאוש אין מרדף הוי יאוש   M 51 +
בשביל תורם   M 52 ואם הוסיף   M 53 כ ד
M 54 — והא.

39. Die Lossagung geschah also unbewusst, dennoch ist sie giltig. 40. Er wird deshalb Dieb genannt, weil er sich vor Menschen hütet; cf. S. 212 Z. 11. 41. Ein solcher Vorfall ist dem Eigentümer sofort bekannt. 42. Die Bemerkung des Eigentümers ist dann als Vorwurf zu betrachten. 43. Nach der Ansicht, die spätere Aeusserung habe keine rückwirkende Giltigkeit.

רחמנא[55] לרבות שלוחכם מה אתם לדעתכם אף
שלוחכם לדעתכם אלא הכא[56] במאי עסקינן כגון
דשויה שליח ואמר ליה זיל תרום ולא אמר ליה
תרום מהני וסתמיה דבעל הבית כי[57] תרים מבינונית
הוא[58] תרים ואזל איהו ותרם מיפות ובא בעל הבית
ומצאו ואמר לו כלך אצל יפות אם נמצאו יפות
מהן תרומתו תרומה ואם לאו אין תרומתו תרומה:
אמימר ומר זוטרא ורב אשי אקלעו לבוסתנא דמרי
בר איסק אייתי[59] אריסיה תמרי ורמוני ושדא קמייהו
אמימר ורב אשי אכלי מר זוטרא לא אכל[60] אדהכי
אתא מרי בר איסק אשכחינהו ואמר ליה לאריסיה
אמאי לא אייתית להו לרבנן מהנך שפירתא אמרו
ליה אמימר ורב אשי למר זוטרא השתא[61] אמאי לא
אכיל מר והתניא אם נמצאו יפות מהן תרומתו
תרומה אמר להו הכי אמר רבא לא אמרו כלך
אצל יפות אלא לענין תרומה בלבד[62] משום דמצוה
הוא וניחא ליה אבל הכא[63] משום כסיפותא הוא
דאמר הכי: תא שמע עודהו הטל עליהן ושמח
הרי זה כי יותן נגבו אף על פי[64] ששמח אינן בכי
יותן[65] טעמא מאי לאו משום דלא אמרינן כיון דאיגליא
מילתא דהשתא ניחא ליה מעיקרא נמי ניחא ליה
שאני התם[67] דכתיב כי יתן עד שיתן אי הכי רישא

Col.b

M 55 גם לרב׳ את שלו׳ | M 56 במ׳ ע׳ כגון B 57 תרום M 58 - הוא M 59 אריס׳ לקמייהו תמ׳ ורימני אמימר M 60 אדהכי M 61 נמי לא M 62 משום...ליה M 63 מחמת כסופא הוא דעבד: M 64 שהוא שמח M 65 — טעמא...ליה...ליה B 66 דאיגלאי M 67 דאמר קרא וכו׳.

ge sagt ja:[44] *ihr, auch ihr*, dies schliesst einen Vertreter ein, und wie es[45] durch ihn selbst mit Wissen geschieht, ebenso muss es auch durch einen Vertreter mit Wissen geschehen. Vielmehr wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er ihn zum Vertreter gemacht und ihn beauftragt hat, für ihn die Hebe abzusondern, jedoch nicht angewiesen, welche er absondern solle; gewöhnlich pflegt der Eigentümer die Hebe von den mittelmässigen abzusondern, und dieser sonderte sie von den guten ab; daher ist, wenn der Eigentümer, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, die Absonderung der Hebe, wenn bessere vorhanden sind, giltig, wenn aber nicht, ungiltig.

Einst kamen Amemar, Mar-Zuṭra und R. Aši in den Garten des Mari b. Isaq; da holte sein Teilpächter Datteln und Granatäpfel und setzte ihnen vor. Amemar und R. Aši assen davon, Mar-Zuṭra aber ass davon nicht. Währenddessen kam Mari b. Isaq und traf sie an; da sprach er zu seinem Teilpächter: Weshalb hast du für die Gelehrten nicht von den besseren geholt!? Darauf sprachen Amemar und R. Aši zu Mar-Zuṭra: Weshalb isst der Meister jetzt nicht, es wird ja gelehrt, dass wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig sei[46]!? Da erwiderte er ihnen: So sagte Raba: [die Bemerkung:] du solltest zu den besseren gehen, ist zu berücksichtigen nur hinsichtlich der Hebe, weil dies eine gottgefällige Handlung ist, und er dies auch wünscht, hierbei aber kann er dies ja aus Höflichkeit gesagt haben.

Komm und höre: Wenn sich der Tau auf diesen[47] noch befindet und dies ihm lieb ist, so heisst dies:[48] *wenn gegeben wird*[49]; sind sie bereits[50] trocken, so heisst dies, obgleich es ihm lieb war, nicht: *wenn gegeben wird*[51]. Wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil wir nicht sagen: wenn es sich später herausstellt, dass es ihm lieb war, gelte dies auch rückwirkend[52]!? — Anders ist es hierbei: es heisst: *wenn jemand gibt*, nur wenn er es direkt gibt[53]. — Demnach sollte dies doch auch vom ersten Fall[54] gelten!? — Dies

44. Num. 18,28. 45. Die Absonderung der Hebe. 46. Er hat damit bekundet, dass der Pächter in seinem Sinn gehandelt hat. 47. Auf zum Trocknen ausgelegten Früchten, die nur dann levitisch verunreinigungsfähig werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Flüssigkeit, als welche auch der Tau gilt, befeuchtet worden sind; die Befeuchtung muss jedoch zur Zufriedenheit des Eigentümers erfolgt sein. 48. Lev. 11,38. 49. Sc. Wasser auf Früchte, so sind die Früchte verunreinigungsfähig. 50. Als er es erfahren hat. 51. Dh. die Früchte sind dadurch nicht verunreinigungsfähig. 52. Dies sollte auch von der Lossagung gelten: sie sollte keine rückwirkende Giltigkeit haben. 53. Wenn die Befeuchtung der Früchte ohne seinen Willen geschehen ist, sind sie nicht verunreinigungsfähig. 54. Wenn er es erfahren hat, als die Früchte noch vom Tau feucht waren.

ist nach R. Papa zu erklären. R. Papa wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heisst: *wenn jemand gibt*[55], und gelesen wird es: *wenn gegeben wird*[56]; wie ist dies nun [in Uebereinstimmung zu bringen]? — das Gegebenwerden muss dem Geben gleichen, wie das Geben mit Wissen geschieht, ebenso muss auch das Gegebenwerden mit Wissen geschehen[57]. — Komm und höre: R. Johanan sagte im Namen des R. Jišmâêl[58] b. Jehoçadaq: Woher, dass ein von einem Strom herangeschwemmter verlorener Gegenstand erlaubt ist[59]? — es heisst:[60] *Ebenso sollst du verfahren mit seinem Esel, ebenso mit seinem Gewand und ebenso mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders, der ihm abhanden gekommen ist, den du gefunden hast*; nur wenn er ihm abhanden gekommen ist und jeder ihn finden kann[61], ausgenommen ist der Fall, wenn er ihm abhanden gekommen ist und ihn nicht jeder finden kann. Ferner gleicht das Verbotene[62] dem Erlaubten; wie es beim Erlaubten einerlei ist, ob am Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist oder nicht, ebenso ist es beim Verbotenen einerlei, ob ein Kennzeichen daran vorhanden[63] ist oder nicht. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabas; eine. Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[64] nach Abajje zu entscheiden.

R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso dürfen wir nun, wo Raba widerlegt worden ist, vom Wind abgeworfene Datteln essen[65]!? Dieser erwiderte: Da Ekel- und Kriechtiere vorhanden sind, von welchen sie gefressen werden, so hat sich [der Eigentümer] von diesen von vornherein losgesagt. — Wie ist es aber, wenn sie [minderjährigen] Waisen gehören, die nicht verzichten können? Dieser erwiderte: Wir brauchen nicht jedes Grundstück als Eigentum von Waisen anzusehen. — Wie ist es aber, wenn dies bekannt ist? Wie ist es, wenn [die Palme] umzäunt ist[66]? Dieser erwiderte: So sind sie verboten.

GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET &C. SO GEHÖREN SIE IHM. Rabba

נמי התם כדרב פפא דרב פפא רמי כתיב כי יתן
וקרינן כי יותן הא כיצד בעינן כי יותן דומיא דכי
יתן מה יתן לדעת אף כי יותן נמי לדעת תא שמע
דאמר רבי יוחנן משום רבי ישמעאל בן יהוצדק
מנין לאבידה ששטפה נהר שהיא מותרת דכתיב
וכן תעשה לחמרו וכן תעשה לשמלתו וכן תעשה
לכל אבדת אחיך אשר תאבד ממנו ומצאתה מי
שאבודה הימנו ומצויה אצל כל אדם יצאתה זו
שאבודה ממנו ואינה מצויה אצל כל אדם ואיסורא
דומיא דהתירא מה היתירא בין דאית בה סימן
ובין דלית בה סימן שרא אף איסורא בין דאית בה
סימן ובין דלית בה סימן אסירא תיובתא דרבא
תיובתא והלכתא כוותיה דאביי ביע״ל קג״ם: אמר ליה
רב אחא בריה דרבא לרב אשי וכי מאחר דאיתותב
רבא הני תמרי דזיקא היכי אכלינן להו אמר ליה
כיון דאיכא שקצים ורמשים דקא אכלי להו מעיקרא
יאושי מיאש מנייהו יתמי דלאו בני מחילה נינהו
מאי אמר ליה באגא בארעא דיתמי לא מחזקינן
מוחזק ועומד מאי ברכתא מאי אמר ליה אסירן:
כריכות ברשות הרבים הרי אלו שלו: אמר רבה

M 68 התם || M 69 יותן הומיא דיתן מה יתן דניחא ליה אף יותן דניחא ליה מה יתן לדעת אף יותן לדעת || M 70 שמעון || M 71 ומכל אדם || M 72 ד — || B 73 אבורה || M 74 דנשרי דזיקא מ״ט אכלי אמר ליה || P 75 ורמשים || M 76 + ק || M 77 בראבכת || M 78 אסור.

55. Die Schreibweise im angezogenen Schriftvers ist יתן, aktiv, gelesen wird es יותן, passiv. 56. Der Flüssigkeit auf die Früchte. 57. Wenn er von der Befeuchtung erst nachher erfährt, so sind die Früchte, selbst wenn es zu seiner Zufriedenheit geschah, nicht verunreinigungsfähig. 58. Richtig Šimôn, wie in vielen anderen Codices; cf. FRANKEL, *Hodegetica* p. 24. 59. Der Finder darf ihn behalten. 60. Dt. 22,3. 61. Dann muss man ihn dem Eigentümer zustellen. 62. Dh. der Fall, in welchem die Aneignung des Funds dem Finder verboten ist, dem Fall, in welchem ihm dies erlaubt ist. 63. Wenn am verlorenen Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist, so sind alle der Ansicht (cf. ob. S. 528 Z. 22ff.), dass wenn der Verlierende vor dem Finden den Verlust nicht merkte, die spätere Lossagung keine rückwirkende Giltigkeit habe, u. der Finder müsse den Gegenstand abliefern; dies muss somit auch von dem Fall gelten, wenn am Gegenstand kein Kennzeichen vorhanden ist. 64. Cf. S. 266 N. 202. 65. Dem Eigentümer ist das Abfallen unbekannt u. die spätere Lossagung ist ungiltig. 66. Und keine Nagetiere herankommen können.

[79]ואפילו בדבר שיש בו סימן אלמא קסבר [80]רבה סימן
העשוי לידרס לא הוי סימן ורבא אמר לא שנו אלא
[81]בדבר שאין בו סימן אבל בדבר שיש בו סימן חייב
להכריז אלמא קסבר [82]רבא סימן העשוי לידרס הוי
סימן ואיכא דמתני [83]להא שמעתא [84]באנפי נפשה סימן 5
העשוי לידרס רבה אמר לא הוי סימן ורבא אמר
הוי סימן תנן כריכות ברשות הרבים הרי אלו שלו
ברשות היחיד [85]נוטל ומכריז היכי דמי אי דלית בהו
סימן ברשות היחיד מאי מכריז אלא לאו דאית
בהו סימן וקתני ברשות הרבים הרי אלו שלו אלמא 10
סימן העשוי לידרס לא הוי סימן תיובתא דרבא
אמר לך רבא לעולם דלית בהו סימן ודקא אמרת
ברשות היחיד מאי מכריז מכריז מקום ורבה אמר
מקום לא הוי סימן דאיתמר מקום רבה אמר לא
הוי סימן ורבא אמר הוי סימן תא שמע כריכות 15
ברשות הרבים הרי אלו שלו ברשות היחיד [85]נוטל
ומכריז והאלומות בין ברשות הרבים ובין ברשות
היחיד [85]נוטל ומכריז רבה היכי מתרץ לה ורבא היכי
[86]מתרץ לה רבה [86]מתרץ לטעמיה בסימן ורבא [86]מתרץ
לטעמיה במקום רבה [86]מתרץ לטעמיה בסימן כריכות 20
Fol. 23 ברשות הרבים הרי אלו שלו [87]משום דמדרסא ברשות
היחיד [85]נוטל ומכריז דלא מדרסא והאלומות בין
ברשות הרבים ובין ברשות היחיד [85]נוטל ומכריז כיון
דגביהן לא מדרסא ורבא [86]מתרץ לטעמיה במקום

M 79 אע״פ שיש בהן בה סימן אבל יש סימני || M 80 — רבה || M 81 שאין || M 82 רבא || M 83 — דה || M 84 בפני עצמה || M 85 חייב להכריז || P 86 מתריץ || M 87 — משום.

sagte: Selbst wenn ein Kennzeichen an diesen vorhanden ist. Rabba wäre also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht[68] als Kennzeichen. Raba aber sagte, dies gelte nur, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muss er sie ausrufen. Raba ist also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen. Manche lehren dies als besondere Lehre: Ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gilt wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. Es wird gelehrt: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf Privatgebiet[69] muss er sie ausrufen. In welchem Fall, ist an diesen kein Kennzeichen, so hat er ja auf Privatgebiet nichts auszurufen[70], wahrscheinlich also, wenn an diesen ein Kennzeichen vorhanden ist, und er lehrt, dass wenn er sie auf öffentlithem Gebiet [gefunden hat], sie ihm gehören, demnach gilt ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen; dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabas!? — Raba kann dir erwidern: tatsächlich wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, wenn du aber einwendest, was denn auszurufen sei, wenn er sie auf Privatgebiet findet, [so ist zu erwidern:] er rufe den Ort[71] aus. Rabba aber ist der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen. Es wird nämlich gelehrt: der Ort gilt, wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. — Komm und höre: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf privatem Gebiet muss er sie ausrufen; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen; wie erklärt dies Rabba, und wie erklärt dies Raba[72]!? — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen[73]; Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort[73]. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, weil da [das Kennzeichen] zertreten wird, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen, weil es da nicht zertreten wird; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet ausrufen, weil man auf diesem nicht herumtritt. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort; Garbenbündel auf öffent-

67. Wenn der Gegenstand ganz klein ist u. das Kennzeichen zertreten werden kann. 68. Da der Eigentümer damit rechnet u. sich auf das Kennzeichen nicht verlässt. 69. Dh. wenn er es auf Privatgebiet gefunden hat. 70. Der Verlierende kann keine Kennzeichen angeben. 71. Der Verlierende gibt als Kennzeichen den Ort an, da er sie verloren hat. 72. Welchen Unterschied gibt es zwischen grossen Garben u. kleinen Garbenbündeln. 73. Kann bei grossen Garben angegeben werden, bei kleinen aber nicht.

lichem Gebiet gehören ihm, weil sie umhergestossen werden, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen, weil sie da nicht umhergestossen werden; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen, weil sie, da sie schwer sind, nicht umhergestossen werden[74]. Komm und höre: Bäckerbrote gehören ihm, demnach muss er Hausbackebrote ausrufen; Hausbackebrote muss er wol deshalb ausrufen, weil diese gekennzeichnet sind, und man weiss, dass sie diesem oder jenem gehören, er muss sie also ausrufen, einerlei ob er sie auf öffentlichem oder auf Privatgebiet gefunden hat; hieraus also, dass ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte; dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabbas!? — Rabba kann dir erwidern: hierbei geschieht dies aus dem Grund, weil man auf Speisen nicht treten darf. — Es gibt ja aber Nichtjuden!? — Nichtjuden fürchten Zauberei[75]. — Es gibt ja aber Vieh und Hunde!? — In Orten, wo Vieh und Hunde nicht vorhanden sind.

Es wäre anzunehmen, dass sie denselben Streit führen wie die folgenden Tannaím: R. Jehuda sagt, alles, woran eine Aenderung sich befindet, muss er ausrufen; wenn er zum Beispiel einen Feigenkuchen, in welchem eine Scherbe vorhanden ist, oder einen Laib Brot, in welchem sich Geld befindet, gefunden hat; demnach ist der erste Autor der Ansicht, dass sie ihm gehören. Sie[77] glaubten, alle seien der Ansicht, dass das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann[78], als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten dürfe, demnach streiten sie über ein Kennzeichen, das zertreten werden kann; einer ist der Ansicht, ein solches gelte nicht als Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht, es gelte wol als Kennzeichen. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muss man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man auf Speisen treten dürfe, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ausrufen[79]!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten

בריבות ברשות הרבים הרי אלו שלו דמינשתפא
ברשות היחיד חייב להכריז דלא מינשתפא והאליבות
בין ברשות הרבים בין ברשות היחיד נוטל ומכריז
מאי[88] דיקירי לא מינשתפא תא שמע ככרות של
נחתום הרי אלו שלו הא של בעל הבית חייב להכריז
של בעל הבית מאי טעמא[89] בין דאית בהו סימן
דמידע[90] ידיע ריפתא דאיניש איניש ולא שנא רשות
הרבים ולא שנא רשות היחיד נוטל ומכריז אלמא
סימן העשוי לידרס הוי סימן תיובתא דרבה אמר
לך רבה התם היינו טעמא משום דאין מעבירין על
האוכלין והא[91] איכא גוים גוים חיישי לכשפים והאיכא
בהמה וכלבים באתרא דלא שכיחי בהמה וכלבים:
לימא כתנאי רבי יהודה אומר כל דבר שיש בו
שנוי חייב להכריז כיצד מצא עיגול ובתוכו חרס
ככר ובתוכו מעות מכלל דתנא קמא סבר הרי אלו
שלו סבירה להו עלמא סימן הבא מאליו הוי סימן
ומעבירין על האוכלין מאי לאו בסימן העשוי לידרס
קא מיפלגי מר סבר לא הוי סימן ומר סבר הוי
סימן אמר רב זביד משמיה דרבא אי סלקא דעתך
דקא סבר תנא קמא סימן העשוי לידרס לא הוי
סימן ומעבירין על האוכלין ככרות של בעל הבית
ברשות הרבים אמאי מכריז אלא אמר רב זביד
משמיה דרבא דכולי עלמא סברי סימן העשוי לידרס
הוי סימן ומעבירין על האוכלין והכא בסימן הבא

88 P דיקירא 89 M דאי משום דאית 90 M ידיעי 91 B הוא 92 M ב 93 M דלא איכפת להו 94 M חיישי — חייב להכריז 95 P דעתא 96 M סברי.

74. Sie bleiben nicht auf dem ursprünglichen Ort liegen. 75. Und treten aus diesem Grund nicht auf Speisen. 76. Rabba u. Raba. 77. Die Jünger, die diese Lehre auslegten. 78. Wenn der Gegenstand an sich nicht gekennzeichnet ist u. das Kennzeichen nur in einem besonderen Umstand, der auch von selbst entstanden sein kann, besteht, wie zBs. in den hier angezogenen Fällen: es ist möglich, dass der Eigentümer das Geld in das Brot als Kennzeichen hineingelegt hat, aber möglich ist es auch, dass es durch Zufall hineingekommen ist u. dies ihm überhaupt unbekannt ist. 79. Das Kennzeichen kann ja zertreten werden.

מאיליו קא מיפלגי [97]דתנא קמא סבר סימן הבא
מאיליו לא הוי סימן ורבי יהודה סבר הוי סימן ורבה
אמר לך דכולי עלמא סימן העשוי לידרס לא הוי
סימן ואין מעבירין על האוכלין והכא בסימן הבא
מאיליו קמיפלגי [98]תנא קמא סבר לא הוי סימן ורבי
יהודה סבר הוי סימן איכא דאמרי סברוה דכולי
עלמא סימן הבא מאיליו הוי סימן וסימן העשוי
לידרס לא הוי סימן מאי לאו במעבירין על האוכלין
קא מיפלגי דמר סבר מעבירין ומר סבר אין מעבירין
אמר רב זביד משמיה דרבא אי סלקא דעתך סבר
תנא קמא סימן העשוי לידרס לא הוי סימן ומעבירין
על האוכלין כברות של בעל הבית ברשות הרבים
אמאי [85]מכריז אלא אמר רב זביד משמיה דרבא
דכולי עלמא [90]סברי סימן העשוי לידרס הוי סימן
ומעבירין על האוכלין והכא בסימן הבא מאיליו קא
מיפלגי דתנא קמא סבר [99]סימן הבא מאיליו לא הוי
סימן ורבי יהודה סבר הוי סימן [1]ורבה אמר לך
דכולי עלמא סימן העשוי לידרס לא הוי סימן ואין
מעבירין על האוכלין והכא בסימן הבא מאיליו קא
מיפלגי תנא קמא סבר סימן הבא מאיליו לא הוי
סימן ורבי יהודה סבר הוי סימן: אמר רב זביד
[2]משמיה דרבא כללא דאבידתא כיון דאמר ווי לה
להסרון כיס מיאש ליה מינה: [3]ואמר רב זביד
משמיה דרבא הלכתא כריכות ברשות הרבים הרי
אלו שלו ברשות היחיד [4]אי דרך נפילה הרי אלו

M 97 — דתנא...ור״י...סימן || M 98 — תנא...ור״י...סימן || M 99 — סימן הבא מאיליו || M 1 — ורבה...ת״ק...ור״י... || M 2 — משד״ר || M 3 — ו || M 4 — אי.

dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein solches gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Manche lesen: Sie glaubten, alle seien der Ansicht, dass das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, als Kennzeichen gelte, und dass ferner das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, demnach streiten sie, ob man auf Speisen treten dürfe; einer ist der Ansicht, man dürfe es, und der andere ist der Ansicht, man dürfe es nicht. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muss man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man auf Speisen treten dürfe, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ausrufen!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und dass man ferner auf Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen.

R. Zebid sagte im Namen Rabas: Bei einem Verlust richte man sich nach folgender Regel: wenn er gesagt hat: Wehe, ich habe einen Geldverlust erlitten, so hat er sich davon losgesagt[80].

Ferner sagte R. Zebid im Namen Rabas: Die Halakha ist: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf Privatgebiet, gehören sie ihm, wenn sie nach

80. Der Fund gehört dann dem Finder.

Art des Fallens liegen, wenn aber nach Art des Hinlegens, so muss er sie ausrufen. Dies gilt nun von dem Fall, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, wenn aber an diesen ein Kennzeichen vorhanden ist, so muss er sie, einerlei ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet, ob nach Art des Fallens oder nach Art des Hinlegens, ausrufen.

FISCHBÜNDEL. Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen dienen!? Hier wird von einem Fischerknoten gesprochen, den alle Welt bindet. — Sollte doch die Anzahl als Kennzeichen dienen!? Hier wird von einer festgesetzten Anzahl gesprochen.

Sie fragten R. Šešeth: Gilt das Gewicht als Kennzeichen oder nicht? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn jemand ein Gerät aus Silber, Kupfer, Zinn oder aus irgend einem Metall gefunden hat, so gebe er es nur dann zurück, wenn [der Verlierende] ein Kennzeichen oder das Gewicht angibt. Wenn das Gewicht als Kennzeichen gilt, so gelten auch Mass und Anzahl als Kennzeichen.

FLEISCHSTÜCKE &c. Weshalb denn, sollte doch das Gewicht als Kennzeichen dienen!? — Wenn es das festgesetzte Gewicht hat. — Sollte doch das Stück an sich als gekennzeichnet dienen: ob von der Flanke[83] oder von der Lende!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Fischstücke oder einen abgebissenen Fisch gefunden hat, so muss er sie ausrufen. Fässer Wein, Oel, Getreide, getrockneter Feigen und Oliven gehören ihm. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn ein Kennzeichen am Stück vorhanden ist. So pflegte es[84] Rabba b. R. Hona dreieckig zu schneiden. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen[85] ebenso wie von einem abgebissenen Fisch[86]; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Fässer Wein, Oel, Getreide, getrockneter Feigen und Oliven gehören ihm. Es wird ja aber gelehrt, dass man Krüge Wein und Oel ausrufen müsse!? R. Zera erwiderte im Namen Rabhs: Diese Mišnah spricht von versiegelten[87]. — Demnach spricht die Barajtha von offenen, bei offenen ist es ja ein bewusster Verlust[88]!? R. Ošâja erwiderte: Wenn sie verspundet sind. Abajje erwiderte: Du kannst

שרי אי דרך הנחה נוטל ומכריז וזה וזה בדבר
שאין בו סימן אבל בדבר שיש בו סימן לא שנא
ברשות הרבים ולא שנא ברשות היחיד בין דרך
נפילה ובין דרך הנחה חייב להכריז: קשרי
של דגים: אמאי להוי קשר סימן בקטרא דציידא
דכולי עלמא הכי מקטרי ולהוי מנין סימן במנינא
דשוין: בעי מיניה מרב ששת משקל הוי סימן או
לא הוי סימן אמר להו רב ששת תניתוה מצא כלי
כסף וכלי נחושת גסטרון של אבר וכל כלי מתכות
הרי זה לא יחזיר עד שיתן אות או עד שיכוין
משקלותיו ומדמשקל הוי סימן מדה ומנין נמי הוי
סימן: וחתיכות של בשר וכו': אמאי להוי משקלא
סימן במשקלא דשוין ותהוי חתיכה גופה סימן אי
דדפקא אי דאטמא מי לא תניא מצא חתיכות דג
ודג נשוך חייב להכריז חביות של יין ושל שמן
ושל תבואה ושל גרוגרות ושל זיתים הרי אלו שלו
הכא במאי עסקינן בדאיכא סימנא בפסקא כי הא
דרבה בר רב הונא מחתיך ליה אתלתא קרנתא
דיקא נמי דקתני דומיא דדג נשוך שמע מינה:
אמר מר חביות של יין ושל שמן ושל תבואה ושל
גרוגרות ושל זיתים הרי אלו שלו והא תנן כדי יין
וכדי שמן חייב להכריז אמר רבי זירא אמר רב
מתניתין ברשות מכלל דברייתא בפתוח אי בפתוח
אבידה מדעת היא אמר רב הושעיא במגופין אביי

M 5 הינוח חייב להכריז M 6 בין ברש׳ , P 7 ב . M 8 הנוח M 9 וליהוי B 10 מנין M 11 מיני M 14 או... . P 12 משקלות M 13 וליהוי משקל M 14 או... . B 15 דגים M 16 דאית ליה סימ׳ . M 17 דאטמא — אגן M 18 מתני M 19 - - אי בפת M 20 אויש.

81. Der Fische. 82. Dies ist eine Ergänzung des T.s, somit ist die Korrektur Lorjas (מנין st. משקל) überflüssig. 83. So nach der La. des Arukh דפנא (st. דפקא), Varr. רפקא, רופקא. 84. Fleisch, das er durch einen Nichtjuden sandte. 85. Von Fischstücken. 86. Bei dem der Biss als Kennzeichen dient. 87. Nachdem der Wein abgelagert war u. eine Kostprobe entnommen wurde, wurde der Spund bestrichen u. versiegelt; jeder Lieferant hatte seinen eignen Siegel, der in dieser Beziehung als Kennzeichen diente. 88. Offengestandener Wein ist unbrauchbar; cf. Bd. vij S. 899 N. 169.

אמר אפילו תימא אידי ואידי ברשום ולא קשיא
כאן קודם שנפתחו האוצרות כאן לאחר שנפתחו
האוצרות[21]כי הא[22]דרב יעקב בר אבא אשכח חביתא
דחמרא לאחר שנפתחו האוצרות אתא לקמיה דאביי
5 אמר ליה זיל שקול לנפשך: בעא מיניה רב ביבי
מרב נחמן מקום הוי סימן או לא הוי סימן אמר
ליה תניתוה[23]מצא חביות של יין ושל שמן ושל
תבואה ושל גרוגרות ושל זיתים הרי אלו שלו ואי
סלקא דעתך דמקום הוי סימן לכרוז מקום אמר רב
10 זביד[24]הכא במאי עסקינן ברקתא דנהרא אמר רב
מרי מאי טעמא[25]אמרו רבנן רקתא דנהרא לא הוי
סימן דאמרינן ליה כי היכי דאתרמי לדידך אתרמי
נמי לחברך[26]איכא דאמרי אמר רב מרי מאי טעמא
אמרו רבנן מקום לא הוי סימן דאמרינן ליה כי
15 היכי דאתרמי לדידך האי מקום אתרמי נמי לחברך
האי מקום: ההוא גברא דאשכח כופרא בי מעצרתא
אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל שקול לנפשך חזייה
דהוה קא[27]מחסם אמר ליה זיל פלוג ליה לחייא ברי
מיניה לימא קא סבר רב מקום לא הוי סימן אמר
20 [28]רבי אבא משום יאוש בעלים נגעו בה דחזא[29]דקדחי
ביה חלפי: רבי שמעון בן אלעזר וכו׳: מאי[30]אנפוריא
אמר רב יהודה אמר שמואל כלים חדשים שלא
שבעתן העין היכי דמי אי אית בהו סימן כי לא
שבעתן העין מאי הוי אי דלית בהו סימן כי שבעתן
25 העין מאי הוי לעולם דלית בהו סימן[31]נפקא מינה
לאהדורי לצורבא מרבנן בטביעות עינא שבעתן העין

M 21 - כי הא ד || P 22 דרבי || M 23 — מצא ,
M 24 — הב״ע || M 25 דרקתא כי היכי דמנחת את חברך נמ אנה ואב א כ ה דאית לך לדידך אית ליה נמי || M 26 — איכא...לחברך האי מקום || M 27 מחסם || M 28 רבא
P 29 דקדיה || M 30 + כלי || M 31 ולא צריכא לאהד

auch sagen, beide sprechen von versiegelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Zeit vor Eröffnung der Kellereien[89] und die andere spricht von der Zeit nach Eröffnung der Kellereien. So fand einst R. Jâqob b. Idi nach Eröffnung der Kellereien ein Fass Wein, und als er zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich.

R. Bebaj fragte R. Nahman: Gilt der Ort[90] als Kennzeichen oder nicht? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Wenn jemand Fässer Wein, Oel, getrockneter Feigen und Oliven gefunden hat, so gehören sie ihm; wenn man nun sagen wollte, der Ort gelte als Kennzeichen, so sollte er sie doch wegen des Orts ausrufen! R. Zebid erwiderte: Hier wird vom Ufer des Stroms[91] gesprochen. R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass das Ufer des Stroms nicht als Kennzeichen gelte? — weil man ihm[92] erwidern kann: wie dies[93] dir passirt ist, ebenso kann dies einem anderen passirt sein. Manche lesen: R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass der Ort nicht als Kennzeichen gelte? — weil man ihm erwidern kann: wie dies dir auf dieser Stelle passirt ist, ebenso kann dies da einem anderen passirt sein.

Einst fand jemand Pech in einer Kelter; da kam er zu Rabh und dieser sprach zu ihm: Geh, behalte es für dich. Als er darauf bemerkte, dass er Bedenken trug, sprach er: Geh, teile es mit meinem Sohn Ḥija[94]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Lossagung des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, dass Moos daran wucherte.

R. Šimôn b. Eleâzar sagt &c. Was heisst Handelsware? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, die das Auge noch nicht besichtigt hat. — In welchem Fall, ist an diesen ein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass das Auge sie nicht besichtigt hat, ist an diesen kein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass sie das Auge besichtigt hat!? — Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten[95] vermöge einer Inaugenscheinnahme zurückgebe; hat das

89. Die Fässer sind noch nicht versiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. 90. An welchen der Gegenstand gefunden worden ist. 91. Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. 92. Dem Verlierenden, der das Fass reklamirt. 93. An dieser Stelle ein Fass Wein verloren zu haben. 94. Als Beweis dafür, dass es nicht als fremdes Eigentum zu betrachten ist. 95. Von dem man annimmt, dass er sich nicht an fremdem Eigentum vergreifen würde.

Auge es besichtigt, so kennt er es und man gebe es ihm zurück, hat das Auge es nicht besichtigt, so kennt er es nicht und man gebe es ihm nicht zurück. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Semuéls: Bei drei Dingen pflegen die Rabbanan von der Wahrheit abzuweichen: bezüglich des Traktats[96], des Betts[97] und der Gastfreundschaft[98], und auf die Frage, in welcher Beziehung dies von Bedeutung sei, erwiderte Mar-Zuṭra, hinsichtlich der Rückgabe eines Funds vermöge einer Inaugenscheinnahme: wenn man von ihm weiss, dass er nur hinsichtlich dieser drei Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm zurück, und wenn er auch hinsichtlich anderer Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm nicht zurück.

Mar-Zuṭra dem Frommen wurde einst ein silberner Becher aus seiner Herberge gestohlen; darauf bemerkte er, wie ein Jünger sich die Hände wusch und sie am Gewand eines anderen abtrocknete; da sprach er: Der ist es[99]; denn er schont nicht das Eigentum seines Nächsten. Darauf band man ihn und er gestand es ein.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar pflichtet bei, dass man neue Geräte, die das Auge besichtigt hat, ausrufen müsse. Folgende sind neue Geräte, die das Auge nicht besichtigt, die man nicht auszurufen braucht: Stangen mit Näh- oder Sticknadeln oder Bündel Aexte. Diese alle, von welchen sie sprechen, sind nur dann erlaubt[100], wenn man einzelne gefunden hat, wenn aber zwei, so muss man sie ausrufen[101]. — Was sind badde [Stangen]? — Stengel, denn alles, woran etwas hängt, heisst Stengel [bad], wie auch dort[102] gelehrt wird: ein Blatt an einem Stengel [bad]. Ferner sagte R. Šimôn b. Eleâzar: Wenn jemand etwas von einem Löwen, einem Bären, einem Leoparden, einem Panther, von der Flut des Meers oder von der Ueberschwemmung des Flusses rettet, oder wenn jemand etwas auf öffentlichen Strassen, grossen Plätzen oder auf sonst einem Platz, wo das Publikum verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat. Sie fragten: Sagte es[103] R. Šimôn b. Eleâzar nur von dem Fall, wenn die Mehr-

קים ליה בגוייהו ומהדרינן ליה כי לא שבעתן העין לא
קים ליה בגוייהו ולא מהדרינן ליה דאמר רב יהודה
אמר שמואל בהני תלת מילי עבידי רבנן דמשני
במילייהו במסכתא ובפוריא ובאושפיזא מאי נפקא
מינה אמר מר זוטרא לאהדורי ליה אבידתא בטביעות
עינא אי ידעינן ביה דלא משני אלא בהני תלת
מהדרינן ליה ואי משני במילי אחריני לא מהדרינן
ליה: מר זוטרא חסידא אגניב ליה כסא דכספא
מאושפיזא חזיא לההוא בר בי רב דמשי ידיה ונגיב
בגלימא דחבריה אמר היינו האי דלא איכפת ליה
אממונא דחבריה כפתיה ואודי: תניא מודה רבי
שמעון בן אלעזר בכלים חדשים ששבעתן העין
שחייב להכריז ואלו הן כלים חדשים שלא שבעתן
העין שאינו חייב להכריז כגון בדי מחטין וצינוריות
ומחרוזות של קרדומות כל אלו שאמרו אימתי
מותרים בזמן שמצאן אחד אחד אבל מצאן שנים
שנים חייב להכריז מאי בדי שיבי ואמאי קרי ליה
בדי דבר דתלו ביה מידי בד קרו ליה כי ההוא
דתנן התם עלה אחד בבד אחד וכן היה רבי
שמעון בן אלעזר אומר המציל מן הארי ומן הדוב
ומן הנמר ומן הברדלס ומן זוטו של ים ומשלוליתו
של נהר המוצא בסרטיא ובפלטיא גדולה ובכל מקום
שהרבים מצוין שם הרי אלו שלו מפני שהבעלים
מתיאשין מהן: איבעיא להו כי קאמר רבי שמעון

M 32 ומהד' ליה — || M 33 ול"ם ליה — | M 34 א"ש — || M 35 בדבורייהו || M 36 לא לא מהד' || M 37 ליה || M 38 וקכפר || M 39 האי דלא קפיד אממ' דחבריה ודאי איהו גניב כפת' || M 40 ומודה || M 41 אימ' מות בזמן || M 42 שיבי ומאי || M 43 דבר' דתלו || M 44 דאמ' להו התם || B 45 ופלטיא.

96. Wenn man einen Gelehrten fragt, ob er in diesem od. jenem Talmudtraktat kundig ist, pflegt er aus Bescheidenheit dies zu verneinen, obgleich dies nicht der Fall ist. 97. Wenn man ihn fragt, ob er dieses Bett benutzt hat, so verneint er dies, weil auf diesem Spuren von Pollution vorhanden sein können; nach der Erkl. RSJ.s: wenn man ihn fragt, ob er den Beischlaf vollzogen hat. 98. Wenn er von jemandem Gastfreundschaft genossen hat, so erzählt er dies nicht, damit dieser nicht von anderen Personen zu sehr in Anspruch genommen werde. 99. Der den Becher gestohlen hat. 100. Dh. gehören dem Finder. 101. Da die Anzahl als Kennzeichen gilt. 102. Cf. Bd. iij S. 122 Z. 24. 103. Dass in den oben angezogenen Fällen der Gegenstand dem Finder gehöre.

בן אלעזר ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא או דלמא
[45]אפילו ברוב ישראל נמי [46]אמר אם תמצא לימר
אפילו ברוב ישראל [47]נמי [48]פליגי רבנן עליה או לא
פליגי ואם תמצא לומר [49]פליגי ברוב ישראל ודאי
פליגי ברוב גוים פליגי או לא פליגי ואם תמצא
לומר פליגי אפילו ברוב גוים הלכה כמותו או אין
הלכה כמותו אם תמצא לומר הלכה כמותו [50]דוקא
ברוב גוים או אפילו ברוב ישראל תא שמע המוצא
מעות בבתי כנסיות ובבתי מדרשות ובכל מקום
שהרבים מצויין שם הרי אלו שלו מפני שהבעלים
מתיאשין מהן מאן שמעת ליה דאזיל בתר רובא
רבי שמעון בן אלעזר שמעת מינה אפילו ברוב
ישראל [47]נמי הכא במאי עסקינן במפוזרין [51]אי במפוזרין
[52]מאי אריא מקום שהרבים מצויין שם [53]אפילו אין
הרבים מצויין שם אלא לעולם [54]בצבורין והכא במאי
עסקינן בבתי כנסיות של גוים בתי מדרשות מאי
איכא למימר בתי מדרשות דידן דיתבי בהו גוים
השתא דאתית להכי בתי כנסיות נמי דידן [56]דיתבי
בהו גוים תא שמע [57]מצא בה אבידה אם רוב ישראל
חייב להכריז אם רוב גוים אינו חייב להכריז מאן
שמעת ליה [58]דאמר אזלינן בתר רובא רבי שמעון בן
אלעזר [59]שמעת מינה כי קאמר רבי שמעון בן אלעזר
ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא הא מני רבנן היא

M 45 אפי || M 46 אמר || M 47 — נמי || B 48 + אמר || P 49 — פליגי || M 50 — דוקא || M 51 — אי || M 52 למה לי רבים || M 53 — אפי'... ישם || V 54 צבורין || M 55 ובבתי || M 56 וישבידי || M 57 עיר שדרין בה ישראל וגוים ומצא בה מציאה || M 58 דאזיל || M 59 וש"מ כר"ש אמר בר"י לא אמר הא.

heit [der Einwohner] aus Nichtjuden besteht, nicht aber wenn sie aus Jisraéliten besteht, oder sagte er es auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Und wenn du entscheidest, er sage es auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, — streiten die Rabbanan gegen ihn oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, so streiten sie entschieden hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, aber streiten sie auch hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten auch über den Fall, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, — ist die Halakha nach ihm zu entscheiden oder nicht? Und wenn du entscheidest, die Halakha sei nach ihm zu entscheiden, — nur hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder auch wenn sie aus Jisraéliten besteht? — Komm und höre: Wenn jemand Geld in Versammlungs- und Lehrhäusern oder an irgend einem anderen Ort, wo die Menge zu verkehren pflegt, Geld findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat. Derjenige, welcher sagt, dass man sich nach der Mehrheit[104] richte, ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, dass dies auch von dem Fall gelte, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten bseteht. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es verstreut ist[105]. — Wenn es verstreut ist, braucht es ja nicht von dem Fall gelehrt zu werden, wenn da die Menge verkehrt, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn da die Menge nicht verkehrt!? — Vielmehr, tatsächlich wenn es zusammengehäuft ist, nur wird hier von nichtjüdischen Versammlungshäusern gesprochen. — Wie ist dies aber hinsichtlich der Lehrhäuser zu erklären!? — Unsre Lehrhäuser, in welchen Nichtjuden weilen[106]. — Da du es nun so erklärst, so ist auch hinsichtlich der Versammlungshäuser zu erklären, wenn sie uns gehören und Nichtjuden da verweilen. — Komm und höre: Wenn jemand da einen verlorenen Gegenstand gefunden hat, so muss er ihn, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, ausrufen, wenn aber aus Nichtjuden, so braucht er ihn nicht auszurufen. Derjenige, welcher sagt, dass man sich nach der Mehrheit richte, ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimôn b. Eleâzar dies nur von dem Fall sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht.

104. In der angezogenen Lehre wird es davon abhängig gemacht, ob da die Menge verkehrt. 105. In diesem Fall gehören sie dem Finder auch nach der Ansicht der Rabbanan. 106. Diese befanden sich ausserhalb der Stadt u. Nichtjuden hielten sich in diesen zur Bewachung auf.

Nein, hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten. — Demnach wäre ja hieraus zu entnehmen, dass die Rabbanan R. Šimôn b. Eleâzar beipflichten hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht!? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar vertreten, auch gilt dies von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er versteckt war[107]. — Wieso kommt er zu diesem, wenn er versteckt ist, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand ein Gerät auf einem Misthaufen findet, er dieses, wenn es zugedeckt ist, nicht berühren dürfe, und wenn es aufgedeckt ist, mitnehme und ausrufe!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn der Misthaufen nicht abgeräumt zu werden pflegt und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen, ebenso wird auch hierbei von einem Misthaufen gesprochen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen[108]. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, denn es heisst ja[109] nicht, dass sie ihm gehören, es heisst ja nur, dass er ihn nicht auszurufen[110] brauche; er lasse ihn liegen, und wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so erhält er ihn. — Komm und höre: R. Asi sagte: Wenn jemand ein Fass Wein in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, gefunden hat, so ist es als Fund erlaubt[111] und zur Nutzniessung verboten[112]; wenn ein Jisraélit gekommen ist und ein Kennzeichen angegeben hat, so ist es für den Finder zum Trinken[113] erlaubt. Doch wol nach R. Šimôn b. Eleâzar[114], somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimôn b. Eleâzar es nur von dem Fall sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sagt dies R. Šimôn b. Eleâzar, auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur ist R. Asi seiner Ansicht in dem einen Fall und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen Falls. — Zu welchem Zweck ist es als Fund erlaubt, wenn die Nutzniessung verboten ist!? R. Aši erwiderte: Wegen des Krugs[115].

תפשוט מינה דמודו ליה רבנן לרבי שמעון בן אלעזר ברוב גוים אלא לעולם רבי שמעון בן אלעזר היא ואפילו ברוב ישראל נמי והכא במאי עסקינן בטמון אי בטמון מאי עבידתיה גביה והתנן מצא כלי באשפה מכוסה לא יגע בו מגולה נוטל ומכריז כדאמר רב פפא באשפה שאינה עשויה לפנות ונמלך עליה לפנותה הכא נמי באשפה שאינה עשויה לפנות ונמלך עליה לפנותה ואיבעית אימא לעולם רבנן מי קתני הן שלו אינו חייב להכריז קתני ניניח וייתי ישראל ויהיב ביה סימנא ושקיל תא שמע דאמר רב אסי מצא חבית יין בעיר שרובה גוים מותרת משום מציאה ואסורה בהנאה בא ישראל ונתן בה סימן מותרת בשתיה למוצאה כמאן כרבי שמעון בן אלעזר שמעת מינה כי קאמר רבי שמעון בן אלעזר ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא לעולם אימא לך רבי שמעון בן אלעזר אפילו ברוב ישראל נמי[70] קאמר ורב אסי סבר לה כוותיה בחדא ופליג עליה בחדא וכי מאחר דאסירא בהנאה[71] מותרת משום מציאה למאי הלכתא אמר רב אשי לקנקנה:

M 60 וכגון שמצאו טמון טמון מאי || M 61 מגולה נו׳ ב׳ || M 62 עד דייתי || M 63 כימ׳ ומהדרינן ליה תא || V 64 רבי || M 65 + שר׳ || P 66 ואבירא || M 67 סימני || M 68 בר׳ ג׳ אמר בר׳ י׳ לא אמר לענ׳ ישבב׳ א׳ || M 69 אפי׳ || M 70 אמר ר׳ || M 71 — אמאי || M 72 רבנאי הלב׳.

107. Ein solcher Gegenstand gilt überhaupt nicht als Fund, u. wenn die Mehrheit der Einwohner aus Jisraéliten besteht, muss ihn der Finder ausrufen. 108. In diesem Fall muss der Finder ihn mitnehmen u. ausrufen. 109. Hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. 110. Er gehört nicht dem Finder, weil man sich nicht nach der Mehrheit richte. 111. Der Finder darf es für sich behalten. 112. Da der Wein als Libationswein (cf. Bd. vij S. 899 N. 170) gilt. 113. Eš ist nun festgestellt, dass der Wein von Juden herrührt, der Finder darf ihn jedoch für sich behalten, da der Eigentümer sich davon wegen der nichtjüdischen Mehrheit losgesagt hat. 114. Da es hier heisst, dass man sich nach der Mehrheit richte. 115. Dieser ist erlaubt, obgleich der Wein verboten ist.

ההוא גברא דאשכח ארבעה [73]זוזי דציירי בסדינא
ושדו בנהר בירן אתא לקמיה דרב יהודה אמר ליה
זיל אכריז והא זוטו של ים הוא שאני נהר בירן
[74]כיון דמתקיל לא מיאש והא רובה גוים נינהו
שמע מינה אין הלכה כרבי שמעון בן אלעזר אפילו
ברוב גוים שאני נהר בירן דישראל סכרו ליה וישראל
כרו ליה [75]כיון דישראל סכרו ליה אימור מישראל
נפל וכיון דישראל כרו ליה לא מיאש: רב יהודה
הוה שקיל ואזיל בתריה דמר שמואל בשוקא דבי
דיסא אמר ליה מצא כאן ארנקי מהו אמר ליה
הרי אלו שלו בא ישראל ונתן [67]בה סימן מהו אמר
ליה חייב להחזיר [76]תרתי אמר ליה [77]לפנים משורת
הדין כי הא דאבוה דשמואל אשכח הנך חמרי
במדברא ואהדרינהו למריהו לבתר [78]תריסר ירחי
שתא לפנים משורת הדין: רבא הוה שקיל [79]ואזיל
בתריה דרב נחמן בשיקא דגלדאי ואמרי לה בשיקא
דרבנן אמר ליה מצא כאן ארנקי מהו אמר ליה
הרי אלו שלו בא ישראל ונתן [67]בה סימן מהו אמר
ליה הרי אלו שלו והלא עומד וצווח נעשה כצווח
על ביתו שנפל ועל ספינתו שטבעה בים: ההיא
דיו דשקיל בשרא [80]בשוקא ושדיה [81]בצנייתא דבי בר
מריון אתא לקמיה דאביי אמר ליה זיל שקול לנפשך
והא רובא דישראל נינהו שמעת מינה הלכה כרבי
שמעון בן אלעזר אפילו ברוב ישראל שאני דיו
דכזוטו של ים דמי והא [a]אמר רב בשר [82]שנתעלם מן

M 73 + מאה || M 74 דמתקי מיא ולא || M 75 — כיון...מיאש || M 76 + א"ל || M 77 + דעביד || P 78 תליסר || M 79 קאזיל || M 80 בשוקא || M 81 בי ציבתא || M 82 + כיון.

Einst fand jemand im Fluss Biran vier Zuz, die in einem Tuch eingewickelt waren. Als er darauf vor R. Jehuda kam, sprach dieser zu ihm: Geh, rufe sie aus. Dies ist ja gleichsam aus der Flut des Meers!? — Anders verhält es sich beim Fluss Biran, da in diesem sich Hindernisse[116] befinden, so sagte der Eigentümer sich davon nicht los. — Die Mehrheit[117] besteht ja aber aus Nichtjuden, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nicht nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden ist, auch wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht? — Anders verhält es sich beim Fluss Biran, den Jisraéliten verschliessen und Jisraéliten ausbaggern; da Jisraéliten ihn verschliessen, so hatte sie wahrscheinlich ein Jisraélit verloren, und da Jisraéliten ihn ausbaggern, so sagte er sich davon nicht los.

R. Jehuda begleitete einst Mar-Šemuél in der Gräupnerstrasse; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So muss er ihn zurückgeben. — Beides[118]!? Dieser erwiderte: Innerhalb der Rechtslinie[119]. So fand einst der Vater Šemuéls Esel in der Wüste und gab sie nach einem Jahr von zwölf Monaten dem Eigentümer zurück; also innerhalb der Rechtslinie.

Raba begleitete einst R. Naḥman in der Riemerstrasse, manche sagen, in der Gelehrtenstrasse; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So gehört er trotzdem ihm. — Jener steht ja und schreit!? — Es ist ebenso als wenn jemand um sein Haus, das eingefallen ist, oder um sein Schiff, das im Meer untergegangen ist, schreien würde.

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markt und warf es zwischen die Steinpalmen des Bar-Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. — Die Mehrheit besteht ja aber aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? — Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meers gleicht[120]. — Rabh sagte

116. Reusen udgl. zum Zweck des Fischfangs. 117. Der Umgegend dieses Flusses. 118. Dh. die beiden Entscheidungen widersprechen einander. 119. Er lasse es nicht auf das Recht ankommen; rechtlich ist er nicht verpflichtet, ihn dem Verlierenden zurückzugeben, jedoch tue er dies aus Moralität. 120. Der Eigentümer hatte sich bestimmt davon losgesagt.

...a aber, dass Fleisch, das aus dem Auge gekommen ist, verboten sei[121]? — Er stand dabei und beobachtete ihn[122].

Einst fand R. Ḥanina zwischen Tiberias und Sepphoris ein geschlachtetes Böcklein, und man erlaubte es ihm. R. Ami sagte: Man erlaubte es ihm als Fund, nach R. Šimôn b. Eleâzar, und hinsichtlich des Schlachtens nach R. Ḥananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemandem Böcklein oder Hühner abhanden gekommen sind, und er sie später geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten, und nach R. Ḥananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend hinsichtlich des Falls, wenn er sie auf einem Misthaufen gefunden[123] hat, und die Worte R. Ḥananjas, Sohns R. Jose des Galiläers, wenn er sie in der Wohnung gefunden hat. Wenn man es ihm hinsichtlich des Schlachtens erlaubt hat, so bestand ja die Mehrheit aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Raba erwiderte: Die Mehrheit [der Einwohner] bestand aus Nichtjuden und die Mehrheit der Schlächter aus Jisraéliten.

Einst fand R. Ami geschlachtete Tauben zwischen Tiberias und Sepphoris; da kam er zu R. Asi, manche sagen, zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

Einst fand R. Jiçḥaq der Schmied Knäule, die zu Flechtwerken verwendet werden; da kam er zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

הען אסור בעומד ורואהו: רבי חנינא מצא גדי שחוט בין טבריא לציפורי והתירוהו לו אמר רבי אמי התירוהו לו משום מציאה כרבי שמעון בן אלעזר משום שחיטה כרבי חנניא בנו של רבי יוסי הגלילי דתניא הרי שאבדו לו גדייו ותרנגוליו והלך ומצאן שחוטין רבי יהודה אוסר ורבי חנניא בנו של רבי יוסי הגלילי מתיר אמר רבי נראין דברי רבי יהודה כשמצאן באשפה ודברי רבי חנניא בנו של רבי יוסי הגלילי כשמצאן בבית מדהתירוהו לו משום שחיטה רובא ישראל נינהו שמעת מינה הלכה כרבי שמעון בן אלעזר אפילו ברוב ישראל אמר רבא רוב גוים ורוב טבחי ישראל: רבי אמי אשכח פרגיות שחוטות בין טבריה לציפורי אתא לקמיה דרב אסי ואמרי לה לקמיה דרבי יוחנן ואמרי לה בי מדרשא ואמרו ליה זיל שקול לנפשך: רבי יצחק נפחא אשכח קיבורא דאזלי ביה אזלויי אתא לקמיה דרבי יוחנן ואמרי לה בבי מדרשא ואמרו ליה זיל שקול לנפשך:

FOLGENDES MUSS ER AUSRUFEN. WENN JEMAND FRÜCHTE IN EINEM GEFÄSS ODER EIN GEFÄSS ALLEIN, GELD IN EINEM BEUTEL ODER EIN BEUTEL ALLEIN, HAUFEN FRÜCHTE, HAUFEN GELD, DREI MÜNZEN AUFEINANDER, GARBENBÜNDEL IN EINEM PRIVATEN GEBIET, HAUSBACKEBROTE, WOLLFLOCKEN, DIE VOM HANDWERKER KOMMEN, KRÜGE WEIN ODER KRÜGE OEL FINDET, SO MUSS ER DIESE AUSRUFEN.

ואלו חייב להכריז מצא פירות בכלי או כלי כמות שהוא מעות בכיס או כיס כמות שהוא צבורי פירות צבורי מעות שלשה מטבעות זה על גב זה כריכות ברשות היחיד וככרות של בעל הבית וגיזי צמר הלקוחין מבית האומן כדי יין וכדי שמן הרי אלו חייב להכריז:

GEMARA. Also nur wenn er Früchte in einem Gefäss oder Geld in einem Beutel gefunden hat, wenn aber ein Gefäss und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm, somit lehrt unsre Mišnah dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Gefäss und daneben Früchte, einen Beutel und daneben

גמרא. טעמא דמצא פירות בכלי ומעות בכיס הא כלי ולפניו פירות כיס ולפניו מעות הרי אלו שלו תנינא להא דתנו רבנן מצא כלי ולפניו פירות

83 M הנינא   84 PM הנינא   85 M + ש ב   86 M — ואל ב ב   87 M ה א   88 M דפירות.

121. Da es möglich ist, dass es mit verbotenem verwechselt worden ist. 122. Seit dem Erhaschen bis zum Fortwerfen. 123. Das Schlachten ist wahrscheinlich nicht nach Vorschrift ausgefallen u. sie werden fortgeworfen.

ביס ולפניו מעות הרי אלו שלו מקצתן בכלי ומקצתן
על גבי קרקע מקצתן בכיס ומקצתן על גבי קרקע
חייב להכריז ורמינהי מצא דבר שאין בו סימן בצד
דבר שיש בו סימן חייב להכריז בא בעל סימן ונטל
את שלו זכה הלה בדבר שאין בו סימן אמר רב
זביד לא קשיא הא בכובא וכיתנא הא בצנא ופירי
רב פפא אמר הא והא בצנא ופירי ולא קשיא הא
[89]דאשתייר בה מידי הא דלא אשתייר בה מידי
ואיבעית אימא הא והא דלא[90]אשתייר בה מידי ולא
קשיא הא[91]דהדרי אפיה[92]לגבי פירי הא דלא מהדרי
אפיה[92]לגבי פירי ואיבעית אימא הא והא דמהדרי
אפיה[92]לגבי פירי ולא קשיא הא דאית לה אוגני
לצנא הא דלית לה אוגנין לצנא: צבורי פירות
וצבורי מעות: שמעת מינה מנין הוי סימן תני
צבור פירות[93]שמעת מינה מקום הוי סימן תני צבורי
פירות[94]: שלשה מטבעות זה על גב זה: אמר רבי
יצחק מגדלאה והוא שעשויין כמגדלין תניא נמי
הכי מצא[95]מעות מפוזרות הרי אלו שלו עשויין
כמגדלין חייב להכריז ואלו הן[96]עשויין כמגדלין
[97]שלשה מטבעין זה על גב זה הא גופה קשיא אמרת
מצא מעות מפוזרות הרי אלו שלו הא משלחפי

89 M דאשתיירו ביה פירי הא דלא אשתיירו ביה פירי ואיב׳ || 90 M אשתיירו ביה ולא || 91 B דמהדרי || 92 M כלפי || 93 P שמע || 94 M - וי״ל הכא קמהדי לה וי״ל הכא קמהדי לה || 95 M + פירות מפוזרין ו || 96 M — עשויין || 97 M שלש מטבעות זו ע׳ ג׳ זו.

Geld gefunden hat, so gehören sie ihm; befindet sich ein Teil im Gefäss und ein Teil auf der Erde, ein Teil im Beutel und ein Teil auf der Erde, so muss er sie ausrufen. Dem widersprechend wird aber gelehrt: Wenn jemand einen Gegenstand, an dem kein Kennzeichen vorhanden ist, neben einem Gegenstand, an dem ein Kennzeichen vorhanden ist, gefunden hat, so muss er sie ausrufen; wenn der Eigentümer des gekennzeichneten gekommen ist und das seinige in Empfang genommen hat, so hat dieser das nicht gekennzeichnete erworben!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] spricht von einem Kübel und Flachs[124] und die andere spricht von einem Korb und Früchten[125]. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Korb und Früchten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn etwas darin zurückgeblieben ist, und die andere von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, und die andere von dem Fall, wenn die Mündung nicht den Früchten zugewendet ist. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn der Korb einen Rand[126] hat, und die andere von dem Fall, wenn der Korb keinen Rand hat.

Haufen Früchte, Haufen Geld. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass die Anzahl als Kennzeichen gelte[127]? — Lies: einen Haufen Früchte[128]. — Demnach wäre hieraus zu entnehmen, dass der Ort als Kennzeichen gelte? — Lies: Haufen Früchte[129].

Drei Münzen aufeinander. R. Jiçḥaq Magdalaáh sagte: Dies nur, wenn sie turmartig liegen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld gefunden hat, so gehört es ihm; liegt es turmartig, so muss er es ausrufen. Turmartig heisst es, wenn drei Münzen aufeinander liegen. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn jemand verstreutes Geld findet, es ihm gehöre, demnach muss

124. Beim Umfallen des Kübels müsste ein Teil im Kübel zurückbleiben, u. wenn in diesem nichts vorhanden ist, so ist anzunehmen, dass sie nicht zusammen gehören. 125. Es ist möglich, dass beim Umfallen des Korbs die Früchte vollständig ausgeschüttet worden sind. 126. In diesem Fall müssten beim Umfallen Früchte im Korb zurückbleiben. 127. Da er sie ausrufen muss, so hat der Verlierende wahrscheinlich die Anzahl der Häufchen als Kennzeichen anzugeben. 128. Er hat als Kennzeichen den Ort anzugeben. 129. Er hat als Kennzeichen die Anzahl der Häufchen anzugeben. Hieraus ist also weder das eine noch das andere zu entscheiden.

er es ausrufen, wenn sie ungleich aufeinander liegen, dagegen heisst es im Schlusssatz, dass wenn sie turmartig liegen, er sie ausrufen müsse, demnach gehören sie ihm, wenn sie ungleich aufeinander liegen!? — Der Autor nennt das zerstreut, was nicht turmartig liegt.

R. Ḥanina sagte: Dies nur, wenn es [Münzen] von drei Königen sind, wenn aber von einem König, so braucht er sie nicht auszurufen. — In welchem Fall, liegen sie turmartig, so sollte dies doch auch von dem Fall gelten, wenn sie von einem König sind, und liegen sie nicht turmartig, so sollte dies auch nicht von dem Fall gelten, wenn sie von drei Königen sind!?

Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt, auch wenn sie von einem König sind, nur von dem Fall, wenn sie gleichsam von drei Königen sind, (wenn sie aber richtig von einem König sind, so braucht er sie nicht auszurufen;) wenn sie nämlich turmartig liegen: die grösste [Münze] unten, die mittelgrosse auf dieser und die kleinste auf der mittelgrossen; es ist dann anzunehmen, dass sie jemand hingelegt hat; wenn sie aber von einem König sind, wenn sie nämlich gleichmässig gross sind, so gehören sie ihm, auch wenn sie aufeinander liegen, denn es ist möglich, dass sie zufällig so gefallen sind. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn sie von einem König sind, müsse er sie ausrufen. — Er ruft ja die Anzahl aus, weshalb wird dies nun von dreien gelehrt, dies sollte ja auch von zweien gelten[131]!? Rabina erwiderte: Er ruft aus: Münzen[132].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie kreisförmig, zeilenartig, dreifussartig oder leiterartig liegen? — Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: wenn man sie zusammen mit einem Span aufheben kann, so muss er sie ausrufen[133].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie nach Art der Merkuriussteine[134] liegen? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es nach Art der Merkuriussteine, so muss er es ausrufen. Nach Art der Merkuriussteine heisst es: eine [Münze] rechts, eine links und eine über beiden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Selâ auf der Strasse gefunden hat und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: er gehört mir, er ist neu, er ist

שלחופי חייב להכריז אימא סיפא עשויין במגדלין
חייב להכריז הא משלחפי שלחופי הרי אלו שלו תנא
כל שאין עשויין במגדלין מפוזרות קרי להו: אמר
רבי חנינא לא שנו אלא של שלשה מלכים אבל
של מלך אחד אינו חייב להכריז היכי דמי אי
דעשויין במגדלין אפילו של מלך אחד נמי ואי דאין
עשויין במגדלין אפילו של שלשה מלכים נמי לא
אלא אי אתמר הכי אתמר לא שנו אלא של מלך
אחד כעין שלשה מלכים אבל של מלך אחד אינו
חייב להכריז והיכי דמי דעשויין במגדלים רויחא
תתאה ומציעא עילויה ווטא עילויה מציעא דאמרינן
אנוחי אנחינהו אבל של מלך אחד דכולהו כי הדדי
ניגהו אף על גב דמנחי אהדדי הרי אלו שלו אימר
אתרמויי אתרמי ובהדי הדדי נפול ורבי יוחנן אמר
אפילו של מלך אחד נמי מכריז מאי מכריז מנין
מאי אריא תלתא אפילו תרין נמי אמר רבינא טבעא
מכריז: בעי רבי ירמיה כשיר מהו בשורה מהו
כחצובה מהו כסולם מהו פשוט מהא חדא דאמר
רב נחמן אמר רבה בר אבוה כל שאילו מבנים לה
קיסם ביניהן ונוטלם בבת אחת חייב להכריז: בעי
רב אשי כאבני בית קוליס מהו תא שמע דתניא
מצא מעות מפוזרות הרי אלו שלו כאבני בית קוליס
חייב להכריז ואלו הן אבני בית קוליס אחת מכאן
ואחת מכאן ואחת על גביהן: תנו רבנן המוצא
סלע בשוק ומצאו חבירו ואמר לו שלי היא חדשה

M 98 היכא דאין M 99 + אר״ח M 1 אבל... להכריז M 2 כעין מלך M 3 — הרי...אימר M 4 ונפלו אהדדי M 5 חייב להכריז P 6 רבא M 7 — לה M 8 בצידן M 9 - חייב להכ׳.

130. Da zu ersehen ist, dass sie jemand hingelegt hat. 131. Der Verlierende sollte als Kennzeichen angeben, wie sie gelegen haben. 132. Der Verlierende muss als Kennzeichen die Anzahl angeben, u. bei 2 Münzen könnte er dies aus der Pluralform, worunter wenigstens zwei zu verstehen sind, entnehmen. 133. Dies ist dann der Fall, wenn sie leiterartig aufeinander liegen. 134. Cf. Bd. vij S. 969 N. 1.

היא נירונית היא של מלך פלוני היא לא אמר כלום ולא עוד אלא אפילו שמו כתוב עליה לא אמר כלום [10]לפי שאין סימן למטבע [11]דאמרינן דלמא אפוקי אפקה ומאיניש אחרינא נפל:

[iii,1] **מ**צא אחר הגפה או אחר הגדר גוזלות מקושרים או בשבילין שבשדות הרי זה לא [12]יגע בהן: מצא כלי באשפה [13]אם מכוסה לא יגע בו אם מגולה נוטל ומכריז:

גמ׳. מאי טעמא דאמרינן הני איניש אצנעינהו ואי שקיל להו לית [14]להו למריה סימנא בגוייהו הלכך לשבקינהו עד דאתי מריה ושקיל להו ואמאי ליהוי קשר סימנא אמר רבי אבא בר זבדא אמר רב במקושרין בכנפיהן דכולי עלמא הכי מקטרי להו וליהוי מקום סימן. אמר רב עוקבא בר חמא במדדין [15]אי במדדין מעלמא אתי [16]ומותרין איכא למימר מעלמא אתו ואיכא למימר איניש אצנעינהו והוה ליה ספק הינוח [17]ואמר רבי אבא בר זבדא [18]אמר רב כל ספק הינוח לכתחילה לא יטול [19]ואם נטל לא יחזיר: מצא כלי באשפה מכוסה לא יגע בו מגולה נוטל ומכריז: ורמינהי מצא כלי טמון באשפה נוטל ומכריז [20]שכן דרך אשפה לפנות אמר רב זביד לא קשיא הא בכובי וכסי הא בסכיני והמניק [21]כובי וכסי לא יגע בסכיני והמניק נוטל ומכריז רב פפא אמר הא והא בכובי וכסי ולא קשיא כאן באשפה

10 M — לפי 11 B דאמר (P דאמ׳) M — ב״ב 12 M יטול מצא 13 M אם 14 M ליה כימ׳ בגוי׳ 15 M ונהוי למיתב ומשקליה הלכך 16 M אי ב 17 M — ומותי 18 M א״ר 19 M — + בדבר שאי׳ בו סימן 20 M מפני שדרך 21 M — בכובי.. ומכריז.

ein neronischer oder er ist von jenem König, so sind seine Worte nichtig; und noch mehr: selbst wenn sein Name auf diesem geschrieben ist, sind seine Worte nichtig, weil es bei einer Münze kein Kennzeichen gibt, denn es ist möglich, dass er sie ausgegeben und ein anderer sie verloren hat.

WENN JEMAND HINTER EINER HOLZWAND ODER HINTER EINER STEINWAND ODER AUF EINEM FELDSTEG GEBUNDENE TAUBEN FINDET, SO DARF ER SIE NICHT BERÜHREN. WENN JEMAND EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, SO SOLL ER, WENN ES VERDECKT IST, ES NICHT BERÜHREN, UND WENN ES AUFGEDECKT IST, ES MITNEHMEN UND AUSRUFEN.

GEMARA. Weshalb dies[135]? — Wir nehmen an, dass sie irgend jemand verwahrt hat, und wenn er sie mitnimmt, hat der Eigentümer kein Kennzeichen an diesen; daher lasse er sie liegen, bis der Eigentümer kommt und sie holt. — Weshalb denn, sollte doch die Bindeart als Kennzeichen gelten!? R. Abba b. Zabda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie an den Flügeln gebunden sind, wie sie alle Welt bindet. — Sollte doch der Ort als Kennzeichen gelten!? R. Ûqaba b. Hama erwiderte: Wenn sie umherhüpfen können. — Wenn sie umherhüpfen, können sie ja von anderwärts gekommen sein und sollten erlaubt sein!? — Es kann sein, dass sie von anderwärts gekommen sind, und es kann sein, dass sie jemand verwahrt hat, somit besteht hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel, und R. Abba b. Zabda sagte im Namen Rabhs, wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens obwaltet, so nehme man [den Gegenstand] von vornherein nicht mit, wenn man ihn aber mitgenommen hat, so gebe man ihn nicht zurück[136].

WENN JEMAND EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, SO SOLL ER, WENN ES VERDECKT IST, ES NICHT BERÜHREN, UND WENN ES AUFGEDECKT IST, ES MITNEHMEN UND AUSRUFEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand ein Gerät auf einem Misthaufen findet, so nehme er es mit und rufe es aus, weil ein Misthaufen abgeräumt zu werden pflegt!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von Kufen und Bechern und die andere spricht von Messern und Gabeln[137]. Kufen und Becher berühre er nicht, Messer und Gabeln nehme er mit und rufe aus. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von Kufen und Bechern, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine spricht von einem Misthau-

135. Lasse er sie liegen. 136. Weil der Eigentümer kein Kennzeichen angeben kann. 137. Erstere sind da wahrscheinlich zur Verwahrung hingelegt worden, letztere dagegen können mit dem Müll hinausgefegt worden sein.

ten, der abgeräumt zu werden pflegt, und die andere spricht von einem Misthaufen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt.[138] Bei einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden pflegt, ist dies ja ein wissentlicher Verlust[139]!? — Vielmehr, wenn er sonst nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen[140]. — Erklärlich ist nach R. Papa die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt zu werden, welche Bedeutung hat aber nach R. Zebid die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt zu werden!? — [Dies heisst:] kleine Geräte pflegen auf den Misthaufen mit abgeräumt zu werden.[141]

Wenn jemand etwas auf einem Steinhaufen oder in einer alten Wand findet, so gehört es ihm; wenn in einer neuen Wand, so gehört es, wenn in der Hälfte nach aussen[142], ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, dem Eigentümer des Hauses; ist es an einen Fremden vermietet, so gehört es ihm[143], selbst wenn er es inmitten des Hauses [gefunden hat].

העשויה לפנות כאן באשפה שאינה עשויה לפנות אשפה העשויה לפנות אבידה מדעת היא אלא באשפה שאינה עשויה לפנות ונמלך עליה לפנותה בשלמא לרב פפא היינו דקתני שכן דרך אשפה לפנות אלא לרב זביד מאי שכן דרך אשפה לפנות שכן דרך אשפה לפנות יה כלים קטנים:

iij מצא בגל ובכותל ישן הרי אלו שלו מצא בכותל חדש מחציו ולחוץ שלו מחציו ולפנים של בעל הבית אם היה משכירו לאחרים אפילו בתוך הבית הרי אלו שלו:

גמרא. תנא מפני שיכול לומר לו של אמוריים הן אטו אמוריים מצנעי ישראל לא מצנעי לא צריכא דשתיך טפי: בכותל חדש מחציו ולחוץ שלו מחציו ולפנים של בעל הבית: אמר רב אשי סכינא בתר קתא וכיסא בתר שנציה ואלא מתניתין דקתני מחציו ולחוץ שלו מחציו ולפנים של בעל הבית ניחזי אי קתא לגאו אי קתא לבר אי שנציה לגאו אי שנציה לבר מתניתין באודרא ונסכא תנא אם היה כותל ממלא מהן חולקין פשיטא לא צריכא דמשפע בחד גיסא מהו דתימא אישתפוכי אישתפוך

M 22 דאתי‎ — M 23 מצא —‎ — M 24 לו — M 25 ובולי עלמא לא — M 26 אבני — P 27 באדרא. V באודרא.

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil er zu ihm[144] sagen kann: es stammt von den Emoritern[145]. — Verwahrten denn nur die Emoriter und Jisraéliten nicht!? — In dem Fall, wenn es sehr rostig ist[146].

Wenn in einer neuen Wand, so gehört es, wenn in der Hälfte nach aussen, ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, dem Eigentümer. R. Aši sagte: Bei einem Messer richte man sich nach dem Griff und bei einem Geldbeutel nach der Nestelschnur[147]. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah, dass wenn es sich in der Hälfte nach aussen befindet, es ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, es dem Eigentümer des Hauses gehöre, sollte man doch sehen, ob der Griff nach innen oder nach aussen, ob die Nestelschnur nach innen oder nach aussen sich befindet!? — Die Mišnah spricht von Wollstoffen[148] und Metallbarren. Es wird gelehrt: Wenn es die Wand vollständig ausfüllt, so teilen sie. — Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn [die Wand] sich nach einer Seite neigt; man könnte glauben, es habe sich gesenkt[149], so lehrt er uns.

138. In einem solchen Fall nehme man den gefundenen Gegenstand mit. 139. Der Eigentümer sollte daran denken. 140. Da es von diesem Umstand abhängt, ob er den Gegenstand mitnehme od. liegen lasse. 141. Nach ihnen hängt es ja nicht von der Abräumung des Misthaufens ab, sondern von der Beschaffenheit der Gegenstände, ob sie versehentlich mit hinausgefegt werden können od. nicht. 142. Wenn der Gegenstand in der Wand steckt u. die ganze Dicke derselben nicht ausfüllt. 143. Dem Finder. 144. Zum Eigentümer des Steinhaufens od. der alten Wand. 145. Den Ureinwohnern Palästinas vor der Ansiedelung der Jisraéliten. 146. Es ist also ersichtlich, dass es nicht dem letzten Eigentümer des Steinhaufens gehört. 147. Ob sich diese nach aussen od. nach innen befinden, woraus zu schliessen ist, ob ein Fremder od. der Eigentümer den Gegenstand in die Wand gesteckt hat. 148. Von Gegenständen, die keinen Griff haben, u. man nicht entscheiden kann, aus welcher Seite sie in die Wand gekommen sind. 149. Und habe sich ursprünglich auf der höheren Seite befunden.

קמשמע לן: אם היה משכירו לאחרים אפילו מצא
בתוך הבית הרי אלו שלו: ואמאי ליזיל בתר בתרא
מי לא °תנן מעות שנמצאו לפני סוחרי בהמה לעולם
מעשר בהר הבית חולין ובירושלים בשאר ימות
השנה חולין בשעת הרגל הכל מעשר ואמר רבי 5
שמעיה בר זעירא מאי טעמא הואיל ושוקי ירושלים
עשוין להתכבד בכל יום אלמא אמרינן קמאי קמאי
אזלו והני אחריני נינהו הכא נמי [28] קמא קמא אזל
והני דבתרא הוא אמר ריש לקיש משום בר קפרא
כגון שעשאו פונדק לשלשה ישראל שמעת מינה 10
הלכה כרבי שמעון בן אלעזר °אפילו ברוב ישראל
אלא אמר רב מנשיא בר יעקב כגון שעשאו פונדק
לשלשה גוים רב נחמן אמר רבה בר אבוה אפילו
תימא לשלשה ישראל [30] מאי טעמא ההוא דנפל מיניה
מיאש מימר אמר מכדי איניש אחרינא לא הוה בהדי 15
אלא הני אמרי קמייהו כמה זמני ליהדרו לי ולא
הדרו לי והשתא ליהדרו אי דעתייהו לאהדורה
אהדרוה ניהלי [31] ואי לא אהדרוה לי בדעתייהו
למיגזלה ואזדא רב נחמן לטעמיה דאמר רב נחמן
ראה סלע °שנפל משנים חייב להחזיר מאי טעמא 20
ההוא דנפל מיניה לא מיאש מימר אמר [32] מכדי איניש
אחרינא לא הוה בהדאי [33] אלא האי נקיטנא ליה
ואמינא ליה [34] אנת הוא דשקלתיה בשלשה אינו חייב
להחזיר מאי טעמא ההוא דנפל מיניה [35] ודאי מיאש

M 28 נימא קמאי קמאי אזלי והני אחריני נינהו אמר || M 29 — מאי...מיאש || M 30 הכא בתרן אינהו הוא דהוו הכא בהדן אי || B 31 והאי דלא. M מדלא אהדרוה ניהלי דעתייהו || M 32 מכדי || M 33 הד הוי בהדי נקיט || M 34 את שקלתיה משלשה || M 35 יאושי מיאש אמר למאן הנקיטנא ליה כל חד וחד אמר לאו אנא שקלתה.

(Pes. 7a; Šeq. 7,2 — Col. b)

Ist es an einen Fremden vermietet, so gehört es ihm, selbst wenn er es inmitten des Hauses gefunden hat. Weshalb denn, man sollte sich doch nach dem letzteren richten[150]!? Es wird ja auch gelehrt. Wenn man [in Jerušalem] Geld auf dem Platz der Viehhändler findet, so ist es stets[151] vom [zweiten] Zehnt[152]; wenn auf dem Tempelberg, so ist es Profanes[153]. Was sonst in Jerušalem[154] gefunden wird, ist während des ganzen Jahrs Profanes und während der Festzeit [zweiter] Zehnt; und R. Šemâja b. Zeêra erklärte, aus dem Grund[155], weil die Strassen Jerušalems täglich gefegt zu werden pflegten. Wir sagen also, die ersteren sind fort und sie gehören dem letzteren, ebenso sollte man auch hierbei sagen, die ersten sind fort und es gehöre dem letzten[156]!? Reš-Laqiš erwiderte im Namen Bar-Qapparas: Wenn [das Haus] als Herberge[157] von drei Jisraéliten benutzt worden ist. — Hieraus wäre also zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden[158] sei auch hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Vielmehr, erklärte R. Menasja b. Jâqob, wenn es als Herberge von drei Nichtjuden benutzt worden ist. R. Nahman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha: Du kannst auch erklären, wenn es drei Jisraéliten waren, denn der Verlierende hat sich davon losgesagt, weil er also dachte: ein anderer ausser diesen war ja nicht mit mir, und da ich es[159] ihnen wiederholt gesagt habe, und sie es mir nicht zurückgegeben haben, so werden sie es mir nicht mehr zurückgeben; wenn sie es zurückgeben wollten, würden sie es längst zurückgegeben haben, und da sie es nicht zurückgegeben haben, so wollen sie es rauben. R. Nahman vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Nahman sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einer von zwei Personen einen Selâ verloren hat, so muss er ihn[160] zurückgeben, weil derjenige, der ihn verloren, sich davon nicht losgesagt hat, denn er denkt also: ein anderer ausser diesem war nicht mit mir, ich werde ihn vornehmen und zu ihm sagen: du hast ihn genommen; wenn aber von dreien, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, denn er

150. Es sollte dem letzten Bewohner des Hauses gehören. 151. Ob zur Zeit der Wallfahrt (während der Feste) od. ausserhalb dieser Zeit. 152. Das meiste Geld vom Ertrag des 2. Zehnts, das in Jerušalem verbraucht werden muss (cf. Dt. 14,22ff.), wurde für Friedensopfer ausgegeben. 153. Weil angenommen wird, dass es da seit vor dem Fest liegen geblieben ist. 154. In den übrigen Strassen. 155. Ist das zur Festzeit gefundene 2. Zehnt, u. man sage nicht, es sei von vorher liegen geblieben. 156. Da jeder Mieter die Wohnung untersucht. 157. Zur provisorischen Benutzung. 158. Cf. ob. S. 539 Z. 24ff. 159. Dass ich es verloren habe. 160. Wenn er ihn aufgehoben hat.

denkt also: es waren zwei mit mir; wenn ich den einen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen, und wenn ich den anderen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen.

Raba sagte: Das, was du gesagt hast, dass wenn es drei sind, er ihn nicht zurückzugeben brauche, gilt nur von dem Fall, wenn auf jeden nicht der Wert einer Peruṭa entfällt, wenn aber auf jeden der Wert einer Peruṭa entfällt, so muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[161] und sagten sich davon nicht los. Manche lesen: Raba sagte: Auch wenn es nur den Wert von zwei Peruṭas hat, muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[162] und einer von ihnen hat zu Gunsten des anderen auf seinen Teil verzichtet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand gesehen, wie einer einen Selâ verloren hat und ihn vor der Lossagung aufgehoben hat, um ihn zu rauben, so hat er alle Gesetze[163] übertreten: [164]*du sollst nicht rauben*; [165]*du sollst zurückbringen*: [166]*du darfst dich nicht entziehen*; und auch wenn er ihn nach der Lossagung zurückgibt, ist dies nur ein Geschenk, das Verbot aber, das er begangen hat, ist geschehen. Hat er ihn vor der Lossagung aufgenommen, um ihn zurückzugeben, und überlegte nach der Lossagung, ihn zu rauben, so übertrat er das Gebot: *du sollst zurückbringen.* Wenn er aber gewartet, bis der Eigentümer sich losgesagt, und ihn dann aufgehoben hat, so beging er nur das Verbot: *du darfst dich nicht entziehen.*

Raba sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einem ein Zuz in Sand gefallen ist, und er ihn gefunden und an sich genommen hat, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, selbst wenn er gesehen, wie jener ein Sieb geholt und gesiebt hat, denn jener dachte: wie ich etwas verloren habe, so kann auch ein anderer etwas verloren haben, das ich finden kann[167].

WENN JEMAND ETWAS IN EINEM LADEN FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN ZWISCHEN DEM LADENTISCH UND DEM KRÄMER, SO GEHÖRT ES DEM KRÄMER; WENN VOR EINEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES IHM, WENN ZWISCHEN DER WECH-

מימר אמר מבדי תרי הוו בהדאי אי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיה ואי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיה: אמר רבא האי דאמרת בשלשה אינו חייב להחזיר לא אמרן אלא דלית ביה שוה פרוטה לכל חד וחד אבל אית ביה שוה פרוטה לכל חד וחד חייב להחזיר[36]מאי טעמא אימור שותפי נינהו [37]ולא מיאשו איכא דאמרי אמר רבא אף על גב דלית ביה[38]אלא שוה שתי פרוטות חייב להחזיר מאי טעמא אימור שותפי נינהו וחד מנייהו אחולי אחליה להמנתיה[39]גבי חבריה: ואמר רבא ראה סלע שנפלה נטלה לפני יאוש על מנת לגוזלה עובר [40]בכולן משום[41]לא תגזול ומשום השב תשיבם ומשום לא תוכל להתעלם ואף על גב[42]דהדרה לאחר יאוש מתנה הוא דיהיב ליה ואיסורא דעבד נטלה לפני יאוש על מנת להחזירה ולאחר יאוש נתכוין לגוזלה עובר משום השב תשיבם[43]המתין לה עד שנתיאשו הבעלים ונטלה אינו עובר אלא משום לא תוכל להתעלם בלבד: אמר רבא האי מאן דחזי דנפול זוזי מחבריה בי חלתא ואשכחיה ושקליה לא מיחייב לאהדורי[44]ליה מאי טעמא ההוא דנפל מיניה מיאש הוא אף על גב[45]דחזייה דאייתי ארבלא וקא מרבל[46]מימר[47]הכי קאמר כי היכי דנפול[48]מינאי דידי הכי נפול מאיניש אחרינא ומשכחנא[49]מידי:

מצא בחנות הרי אלו שלו בין התיבה ולחנוני [50]של חנוני לפני[51]שולחני הרי אלו שלו בין

M 36 — מ״ט || M 37 — ולא מיאשי || M 38 שוה פרוטה לכל חד וחד חייב || M 39 גביהו דהנך || M 40 — בכולן || P 41 בל || M 42 דאהדרי׳ || M 43 + בלבד || M 44 ליה...הוא || M 45 דחזי || M 46 מימר || B 47 — הכי ק || M 48 מיניה נפל || M 49 מידי || M 50 + הרי אלו || M 51 + ה.

161. Der Verlierende glaubt, einer der Teilhaber habe ihn gefunden u. aus Scherz sage er dies nicht; er hat sich davon also nicht losgesagt. Wenn aber auf jeden keine Peruṭa entfällt, so ist er zur Rückgabe überhaupt nicht verpflichtet. 162. Und verdächtigen einander nicht; der Finder hat ihn also vor der Lossagung aufgehoben. 163. Die hierbei inbetracht kommen. 164. Lev. 19,13. 165. Dt. 22,1. 166. Ib. V. 3. 167. Dadurch hat er durchaus nicht bekundet, dass er sich davon nicht losgesagt hat.

הכבא ולשולחני הרי אלו לשולחני הלוקח פירות
מחבירו או ששילח לו חבירו פירות ומצא בהן מעות
הרי אלו שלו אם היו צרורין נוטל ומכריז:

גמרא. אמר רבי אלעזר אפילו מונחין על
גבי שולחן תנן רישא[52] שולחני הרי אלו שלו הא על
גבי שולחן דשולחני אימא סיפא בין הכבא[54] ולשולחני
של שולחני הא על גבי שולחן שלו אלא מהא ליכא
למשמע מינה ורבי אלעזר הא מנא ליה אמר רבא
מתניתין קשיתיה מאי אריא דתני בין הכבא לשולחני
של שולחני ליתני[56] על[57] שולחן אי נמי[57] מצא בשולחנות
כדקתני רישא מצא בחנות[58] שלו אלא שמע מינה
אפילו מונחין על גבי שולחן הרי אלו שלו: הלוקח
פירות מחבירו וכו': אמר ריש לקיש משום רבי
ינאי לא שנו אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח
מבעל הבית חייב להחזיר וכן תני תנא קמיה דרב
נחמן לא שנו אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח
מבעל הבית חייב להחזיר אמר ליה רב נחמן וכי
בעל הבית בעצמו דשן אמר ליה איכמיה אמר ליה
לא תתרגם מתניתין כגון שדשן[61] על ידי עבדו ושפחתו
הכנענים:

[v] אף השמלה היתה בכלל כל אלו ולמה יצאת
להקיש אליה לומר לך מה שמלה מיוחדת
שיש בה סימנין ויש לה תובעין אף כל דבר שיש
בו סימנין ויש לו תובעים חייב להכריז:

B 52 של שולחני | M 53 לוקח | P 54 : | P 55 ד
M 56 + מצא | M 57 + ליתני | M 58 — הרי אלו
M 59 + צרורין ו | M 60 ה א שלו | M 61 בעבדיו
ושפחותיו | P 62 אלה למה | M 63 — להק' אליה.

selbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler. Wenn jemand von seinem Nächsten Früchte gekauft, oder jemand ihm Früchte geschickt hat, und er darunter Geld findet, so gehört es ihm; ist es eingebunden, so muss er es ausrufen[168].

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Selbst wenn es auf der Wechselbank liegt[169]. — Es wird gelehrt: Wenn vor dem Wechsler, so gehört es ihm; demnach gehört das, was auf der Wechselbank liegt, dem Wechsler!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, demnach gehört das, was sich auf der Wechselbank befindet, ihm!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Woher entnimmt dies R. Eleâzar? Raba erwiderte: Ihm war unsre Mišnah auffallend: weshalb lehrt er: zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, sollte er doch lehren: auf der Wechselbank, oder: in einer Wechselstube, wie er auch im Anfangsatz lehrt: in einem Laden; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass, auch wenn es auf der Wechselbank liegt, es ihm gehöre.

Wenn jemand von seinem Nächsten Früchte gekauft &c. Reš-Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Dies nur, wenn er [die Früchte] von einem Händler[170] gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muss er es zurückgeben. Ebenso lehrte auch ein Jünger vor R. Nahman: Dies nur, wenn er sie von einem Händler gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muss er es zurückgeben. R. Nahman sprach zu ihm: Hat sie denn dieser selbst gedroschen[171]!? Jener sprach: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe sie auf den Fall, wenn er [das Getreide] von seinen nichtjüdischen Sklaven und Mägden dreschen liess.

AUCH das Gewand war unter diesen[172] einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders[173] hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie das Gewand sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden[174] ist, der es reklamirt, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen[175].

168. Wenn der Verlierende ein Kennzeichen angeben kann. 169. Gehört es dem Finder. 170. Der sie von verschiedenen Personen zusammengekauft hat. 171. Wahrscheinlich wird es einer von den Arbeitern verloren haben. 172. Den verlorenen Dingen, von welchen die Schrift spricht. 173. Cf. Dt. 22,3. 174. Es ist kein Naturprodukt, sondern muss von Menschenhänden angefertigt sein, auch wird es vom Eigentümer stets benutzt, so dass er wahrscheinlich ein Kennzeichen angeben kann. 175. Nicht aber, wenn es kein Kennzeichen hat u. der Eigentümer vermutlich den Besitz aufgegeben hat.

GEMARA. Was heisst: unter diesen? Raba erwiderte: Unter: *mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders*.

Raba sagte: Wozu nannte der Allbarmherzige Rind, Esel, Schaf und Gewand[177]? — dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Gewand* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn Zeugen für dieses selbst oder Kennzeichen an diesem selbst vorhanden sind, wenn aber bei einem Esel Zeugen für den Sattel oder Kennzeichen am Sattel vorhanden sind, gebe man ihn nicht zurück[178], daher schrieb der Allbarmherzige auch *Esel*, selbst wenn Kennzeichen nur am Sattel vorhanden sind. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Rind* und *Schaf*? — *Rind*, dass man selbst die Haare seines Schwanzes, und *Schaf*, dass man selbst seine Schur [zurückgebe].

Sollte doch der Allbarmherzige nur *Rind* geschrieben haben, wegen der Haare seines Schwanzes, und um so mehr würde dies von der Schur des Schafs gegolten haben!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Worts] *Esel* bei der Grubenschädigung bleibt nach R. Jehuda, und die [des Worts] *Schaf* beim Gesetz vom Verlorenen bleibt nach aller Ansicht unerklärt. — Vielleicht ist dies wegen des Kots[180] nötig!? — Den Besitz des Kots gibt man auf. — Vielleicht ist dies wegen der Kennzeichen[181] nötig!? Es wurde nämlich gefragt, ob Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend seien, daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Schaf*, dass man [einen Fund] bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; demnach sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend!? — Ich will dir sagen, da der Autor von den Kennzeichen in Bezug auf Gewand spricht, denn er lehrt: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen, so ist zu schliessen, dass [das Wort] *Schaf* nicht wegen der Kennzeichen geschrieben worden ist.

Die Rabbanan lehrten:[176] *Das abhanden gekommen ist*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. R. Jehuda sagte: *Und es gefunden hast*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht

גמרא. מאי בכלל כל אלו אמר רבא בכלל
כל אבדת אחיך: אמר רבא למה לי דכתב רחמנא
שור חמור שה ושמלה צריכי דאי כתב רחמנא
שמלה הוה אמינא הני מילי בעדים דגופה וסימנין
דגופה אבל חמור בעדים דאוכף וסימנין דאוכף אימא
לא מהדרינן ליה כתב רחמנא חמור דאפילו חמור
בסימני האוכף שור ושה דכתב רחמנא למה לי
שור דאפילו לגיזת זנבו ושה לגיזותיו דכתיב רחמנא
שור דאפילו לגיזת זנבו וכל שכן שה לגיזותיו אלא
אמר רבא חמור דבור לרבי יהודה ושה דאבידה
לדברי הכל קשיא ואימא לגללים הוא דאתא גללים
אפקורי מפקר להו ודילמא לסימנין הוא דאתא
דאיבעיא לן סימנין דאורייתא או דרבנן כתב רחמנא
שה דאפילו בסימנין מהדרינן וסימנין דאורייתא
אמרי מדקתני להו תנא לסימנין גבי שמלה דקתני
מה שמלה מיוחדת שיש בה סימנין ויש לה תובעין
חייב להכריז אף כל דבר שיש לו סימנין ויש לו
תובעין חייב להכריז שמע מינה דשה לאו לסימנין
הוא דאתא: תנו רבנן אשר תאבד פרט לאבידה
שאין בה שוה פרוטה רבי יהודה אומר ומצאתה
פרט לאבידה שאין בה שוה פרוטה מאי בינייהו
אמר אביי משמעות דורשין איכא בינייהו מר נפקא

M 63 בכלל מאי אמר M 64 א״ן בסימ׳ M 65 אימא בסימני אוכף לא M 66 דאפ׳ חמור M 67 דכתב רח׳ M 68 לגיז׳ M 69 לאתויי גללים גלל׳ M 70 דמפקפקא ר״ן M 71 אי דאו׳ אי B 72 בו M 73 א״א.

176. Dt. 22,3. 177. Das verlorene Ding, dass es dem Verlierenden gehört. 178. Da dies nicht beweist, dass auch der Esel dem Reklamirenden gehört. 179. Cf. S. 198 Z. 17ff. 180. Dass man sogar diesen dem Eigentümer zurückgeben müsse. 181. Dass man einen Fund dem Verlierenden zurückgeben müsse, wenn er Kennzeichen angibt; man könnte sonst glauben, nur wenn er Zeugen bringt, dass der Gegenstand ihm gehört.

ליה מאשר תאבד ומר נפקא ליה ממצאתה ולמאן דנפקא ליה מאשר תאבד[74] האי ומצאתה מאי עביד ליה [75]ההוא מיבעי ליה [76]לכדרבנאי דאמר רבנאי ומצאתה דאתאי לידיה משמע ולמאן דנפקא ליה ממצאתה האי אשר תאבד מאי עביד ליה מבעי ליה לכדרבי יוחנן דאמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן [77]יוחי מניין לאבידה ששטפה נהר שהיא מותרת שנאמר כן תעשה לכל אבדת אחיך אשר תאבד ממנו ומצאתה מי שאבודה הימנו ומצויה אצל כל אדם יצתה זו שאבודה הימנו [78]ואינה מצויה אצל כל אדם ואידך [79]הא דרבנאי מנא ליה נפקא ליה ממצאתה ואידך הא דרבי יוחנן מנא ליה נפקא ליה [80]ממנו ואידך ממנו לא משמע ליה רבא אמר פרוטה שהוזלה איכא בינייהו מאן דאמר מאשר תאבד איכא ומאן דאמר ממצאתה ליכא ולמאן דאמר אשר תאבד הא בעינן ומצאתה וליכא אלא פרוטה שהוקרה איכא בינייהו מאן דאמר ומצאתה איכא ומאן דאמר אשר תאבד ליכא ולמאן דאמר ומצאתה הא בעינן אשר תאבד וליכא אלא [81]פרוטה שהוקרה והוזלה [82]וחזרה והוקרה איכא בינייהו מאן דאמר אשר תאבד איכא ומאן דאמר ומצאתה בעינן

74 M — האי || 75 M — ההוא | 76 V לכדרבינא || 77 M יהוצדק || 78 M ומכל אדם || 79 M — הא || 80 M + מאשר תאבד || 81 M — פרוטה ש || 82 M — וחזרה.

zwischen ihnen nur hinsichtlich der Auslegung; einer folgert dies aus: *das abhanden gekommen ist*, und einer folgert dies aus: *und es gefunden hast*. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, [die Worte] *und es gefunden hast*? — Diese verwendet er für die Lehre Rabinas, denn Rabina erklärte: *und es gefunden hast*, wenn es bereits in seine Hand gekommen ist[182]. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, [die Worte] *das abhanden gekommen ist*? — Diese verwendet er für eine Lehre R. Johanans; denn R. Johanan lehrte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Woher, dass ein verlorener Gegenstand, den ein Strom fortgeschwemmt hat, erlaubt[183] ist? — es heisst: *Ebenso sollst du verfahren mit dem Verlorenen deines Bruders, das ihm abhanden gekommen ist und du es gefunden hast*; nur wenn es ihm abhanden gekommen ist und jeder es finden kann, ausgenommen ist dieses, das ihm abhanden gekommen ist und es nicht jeder finden kann. — Woher entnimmt der eine die Lehre Rabinas? — Er folgert dies aus: *und es gefunden hast*[184]. — Woher entnimmt der andere die Lehre R. Johanans? — Er entnimmt sie aus: *von ihm*. — Und jener!? — [Die Folgerung aus] *von ihm* leuchtet ihm nicht ein. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es vom Wert einer Peruța verloren[185] hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden*[186] *gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden*[187] *hast*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, heisst es ja: *und es gefunden hast*[188], was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es auf den Wert einer Peruța gestiegen[185] ist; nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, heisst es ja: *das abhanden gekommen ist*[189], was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es den Wert einer Peruța hatte, ihn verloren und zurückerhalten hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist es erforderlich, dass

182. Dennoch braucht man es, wenn es einem Nichtjuden gehört, ihm nicht zuzustellen; cf. ob. S. 424 Z. 2ff. 183. Zur Aneignung für den Finder. 184. Aus der entbehrlichen Verbindungspartikel "und". 185. Vom Verlieren bis zum Finden. 186. Man hat sich also nach dem Wert beim Verlieren zu richten. 187. Man hat sich also nach dem Wert beim Finden zu richten. 188. Dh. man muss auch den Wert beim Finden berücksichtigen. 189. Cf. N. 188 mut. mut.

es [diesen Wert] vom Verlieren bis zum Finden behält.

Sie fragten: Sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Ob man einen Scheidebrief[190] auf Grund von Kennzeichen zurückgebe. Wenn du sagst, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, gebe man ihn zurück, und wenn du sagst, nur rabbanitisch, so erstreckt sich die Bestimmung der Rabbanan nur auf Zivilsachen, nicht aber auf religiöse Sachen. — Komm und höre: Auch das Gewand war unter diesen einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen[191]. — Der Autor spricht hauptsächlich von der Reklamation, und von den Kennzeichen spricht er ganz nebenbei. — Komm und höre: *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forscht*[192]; könnte es einem denn in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? — vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen. — Nein, durch Zeugen. — Komm und höre: Man kann rekognosziren[193] nur auf Grund des Gesichts samt der Nase, selbst wenn Kennzeichen am Körper und an den Kleidern vorhanden[194] sind; hieraus ist also zu entnehmen, dass Kennzeichen nicht nach der Gesetzlehre massgebend sind. — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Körpers ist dies zu verstehen, ob er gross oder klein ist[195], und bei den Kleidern ist das Leihen zu berücksichtigen[196]. — Wieso gebe man, wenn das Leihen zu berücksichtigen ist, einen Esel zurück, wenn Kennzeichen am Sattel angegeben werden[197]!? — Ich will dir sagen, einen Sattel pflegen die Leute nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[198] würde. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich der Kleider ist dies zu verstehen, ob sie weiss oder rot sind[199]. Es wird ja aber ge-

דאית בה שיעור מציאה משעת אבידה ועד שעת
מציאה: איבעיא להו סימנין דאורייתא או דרבנן
מאי נפקא מינה לאהדורי גט אשה בסימנים אי
אמרת דאורייתא מהדרינן ואי אמרת דרבנן כי עביד
5 רבנן תקנתא בממונא אבל באיסורא לא עביד רבנן
תקנתא תא שמע אף השמלה היתה בכלל כל אלו
ולמה יצאת להקיש אליה ולומר לך מה שמלה
מיוחדת שיש לה סימנין ויש לה תובעין חייב
להכריז אף כל דבר שיש לו סימנין ויש לו תובעין
10 חייב להכריז תנא תובעין אצטריכא ליה סימנין
אגב גררא תא שמע חמור בסימני אוכף איבא
בעדי אוכף תא שמע והיה עמך עד דרש אחיך
אתו וכי תעלה על דעתך שיתננו לו קודם שידרשנו
אלא דרשהו אם רמאי הוא או אינו רמאי מאי לאו
15 בסימנין לא בעדים תא שמע אין מעידין אלא על
פרצוף פנים עם החוטם אף על פי שיש סימנין
בגופו ובכליו שמע מינה סימנין לאו דאורייתא אמרי
גופו דאריך וגוץ כליו חיישינן לשאלה אי חיישינן
לשאלה חמור בסימני אוכף היכי מהדרינן אמרי
20 אוכף לא משאלי אינשי אוכפא משום דמסקב ליה
לחמרא איבעית אימא כליו בחיורי ובסומקי אלא
הא דתניא מצאו קשור בכיס או בארנקי ובטבעת

M 83 דאיכא שיע׳ ‖ M 84 — אבל | M 85 — עבוד רב תק | P 86 + ו | M 87 להק׳ אליה ו | M 88 שיתבעהו | M 89 אם | M 90 + במאי | B 91 + ה | M 92 גופו דאריך | M 93 אמ׳ אוכף | B 94 שאילי. M שיילי | M 95 דמסקיב להו לחמריהו אלא הא דתנן | M 96 או.

190. Vor Ablieferung an die Frau. 191. Dies wird also aus einem Schriftvers deduzirt. 192. Dt. 22,2. 193. Wörtl. bekunden; wenn Zeugen einen Leichnam rekognosziren u. bekunden, dass es die vermutete Person sei, damit die Witwe eine neue Ehe eingehen dürfe. 194. Diese sind nicht massgebend u. die Frau darf nicht heiraten. 195. Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen bekunden, und dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 196. Dieser hat sie vielleicht von der Person, die sie durch die Kleider rekognoszirt haben wollen, geborgt. 197. Er kann ja den Sattel an einen Fremden verliehen haben. 198. Nicht jeder Sattel passt jedem Esel. 199. Wenn sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, u. dies ist kein genügendes Kennzeichen.

או שמצאו בין כליו אפילו לזמן מרובה כשר ואי
סלקא דעתך חיישינן לשאלה כי מצאו קשור בכיס
אמאי כשר ניחוש לשאלה[98] אמרי כיס וארנקי וטבעת
לא משאלי אינשי[99] כיס וארנקי משום דמסמני וטבעת
5 משום דמזייפי: לימא כתנאי[°] אין מעידין על השומא [20a]
ואלעזר בן מהבאי אומר מעידין על השומא מאי
לאו בהא קמיפלגי דתנא קמא סבר סימנין דרבנן
ואלעזר בן מהבאי סבר סימנין דאורייתא אמר רבא
דכולי עלמא סימנין דאורייתא והכא בשומא מצויה
10 בבן גילו קמיפלגי מר סבר שומא מצויה בבן גילו
ומר סבר שומא אינה מצויה בבן גילו איבעית אימא
דכולי עלמא שומא אינה מצויה בבן גילו והכא
בסימנין העשוין להשתנות לאחר מיתה קמיפלגי
מר סבר סימנין עשוים להשתנות לאחר מיתה ומר
15 סבר סימנין אין עשוים להשתנות לאחר מיתה
איבעית אימא דכולי עלמא שומא אינה עשויה
להשתנות לאחר מיתה וסימנין דרבנן והכא בשומא
סימן מובהק הוא קמיפלגי מר סבר שומא סימן
מובהק הוא ומר סבר שומא לאו סימן מובהק היא:
20 אמר רבא אם תמצי לומר סימנין לאו דאורייתא

97 M [illegible] 98 M [illegible] אמרי [illegible] 99 M [illegible] טבעת [illegible] וסומכי לימא ‖ 1 V מהבאי, מהנאי 2 M דמר סבר סימ׳ דאור׳ ומ״ס סימ׳ דרב׳ 3 M בשומא עשויה 4 M שומא [illegible] 5 M שומא אינה עשויה [illegible] 6 M איבעית אימא [illegible] 7 M [illegible] 8 M [illegible]

lehrt, dass wenn er ihn[200] an einer Tasche, an einem Geldbeutel oder an einem Ring angebunden oder unter seinen Geräten gefunden hat, selbst wenn nach einer geraumen Zeit, er tauglich[201] sei; wieso ist er tauglich, wenn man sagen wollte, das Leihen sei zu berücksichtigen, dies sollte doch hierbei berücksichtigt werden!? Ich will dir sagen, eine Tasche, einen Geldbeutel und einen Ring verborgen die Leute nicht; eine Tasche und einen Geldbeutel aus Aberglauben[203], und einen Ring wegen Fälschungen[204].

Es wäre anzunehmen, dass hierüber auch folgende Tannaím streiten: Man kann einen nicht rekognosziren auf Grund einer Warze; Eleâzar b. Mahabaj sagt, man könne wol rekognosziren auf Grund einer Warze. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch massgebend[205], während Eleâzar b. Mahabaj der Ansicht ist, Kennzeichen seien auch nach der Gesetzlehre massgebend. Raba erwiderte: Alle sind sie der Ansicht, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, hierbei aber streiten sie, ob eine Warze auch bei einem Geschicksgenossen[206] zu finden ist; einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei auch bei einem Geschicksgenossen zu finden[207], und der andere ist der Ansicht, sie sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine solche Warze sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden, und sie streiten vielmehr, ob eine Warze[208] sich nach dem Tod verändert; einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich[207] nach dem Tod, und der andere ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod nicht, ferner auch, dass Kennzeichen nur rabbanitisch massgebend sind, und sie streiten vielmehr, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen[209] ist; einer ist der Ansicht, eine Warze sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht, eine Warze sei kein zuverlässiges Kennzeichen.

Raba sagte: Wieso gebe man, wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nicht nach der Gesetzlehre massgebend, einen verlorenen Gegenstand bei Angabe von

200. Einen Scheidebrief, den der Ueberbringende vor Ablieferung an die Frau verloren hat. 201. Wenn die Identität nicht genügend erwiesen ist, ist der Scheidebrief untauglich, da er für eine andere Frau geschrieben sein kann. 202. Dass der Bote den Geldbeutel od. den Ring verliehen hat. 203. Weil man dadurch das Glück verborgen soll. 204. Die man mit einem Siegelring begehen kann. 205. Daher nur bei Zivilsachen. 206. Der unter dem Einfluss desselben Sternbilds geboren ist, der auch denselben Charakter u. dieselben Absonderlichkeiten besitzen u. demselben Sckicksal unterworfen sein soll. 207. Somit ist sie kein massgebendes Identitätszeichen. 208. So richt. nach Cod. M. 209. Ein solches ist massgebend, selbst wenn die Bestimmung nur rabbanitisch ist.

Kennzeichen zurück!? — Dem Finder selbst ist es lieb, dass es auf Grund von Kennzeichen zurückgegeben werde, damit, wenn er etwas verlieren sollte, man es auch ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe. R. Saphra sprach zu Raba: Darf man sich denn einen Vorteil mit fremdem Geld verschaffen!? — Vielmehr, dem Eigentümer des verlorenen Gegenstands ist es lieb, dass man ihn bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; er weiss, dass er keine Zeugen hat, und denkt: also niemand weiss zuverlässige Kennzeichen anzugeben, ich aber kann zuverlässige Kennzeichen angeben und ihn erhalten. — Wieso wird demnach gelehrt, R. Šimón b. Gamaliél sagt: wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie[210] dem Schuldner, und wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger. — ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger gebe!? Dieser erwiderte: Da ist dies einleuchtend; wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie dem Schuldner, denn da sie beim Schuldner zusammengekommen sind und nicht beim Gläubiger, so ist anzunehmen, dass sie der Schuldner verloren hat; wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, da sie beim Gläubiger zusammengekommen sind und nicht beim Schuldner. — Wieso wird gelehrt, dass wenn jemand eine Rolle oder ein Bündel Schuldscheine gefunden hat, er sie[211] zurückgebe, ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger zuückgebe!? Vielmehr, erklärte Raba, Kennzeichen sind nach der Gesetzlehre massgebend, denn es heisst:[212] *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forschen wird*; könnte es denn einem in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? — vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen; schliesse hieraus.

היכי מהדרינן אבידתא בסימנין דניחא ליה למוצא
אבידה דנהדר בסימנין כי היכי דכי אבדה ליה
לדידיה נמי נהדרי ליה בסימנין אמר ליה רב ספרא
לרבא וכי אדם עושה טובה לעצמו בממון שאינו
שלו אלא ניחא ליה לבעל אבידה ליתהב בסימנין
למשקליה מידע ידע דעדים לית ליה ואמר
כולי עלמא לא ידעי סימנין מובהקים דידה ואנא
יהיבנא סימנין מובהקים דידה ושקילנא לה אלא
הא דתנן רבן שמעון בן גמליאל אומר אחד הלוה
משלשה יחזיר ללוה שלשה שלוו מן האחד יחזיר
למלוה ניחא ליה ללוה לאהדורי ליה למלוה אמר
ליה התם סברא היא אחד הלוה משלשה יחזיר
ללוה דגבי לוה שכיחי גבי מלוה לא שכיחי שמע
מינה מלוה נפל שלשה שלוו מאחד יחזיר למלוה
דגבי מלוה שכיחי גבי לוה לא שכיחי אלא הא
דתנן מצא תכריך של שטרות או אגודה של שטרות
הרי זה יחזיר הכא נמי הניחא ליה ללוה לאהדורי
ליה למלוה אלא אמר רבא סימנין דאורייתא
דכתיב והיה עמך עד דרש אחיך אתו וכי תעלה
על דעתך שיתננו קודם שידרשנו אלא דרשהו אם
רמאי הוא אם אינו רמאי לאו בסימנין שמע מינה:
אמר רבא אם תמצי לומר סימנין דאורייתא אם
תמצי לומר הא[21] פשיט ליה סימנין דאורייתא משום
דאיכא למימר[22] בדשנין סימנין וסימנין יניח סימנין

M 9 היכא מהדרינן לבני אמרי דנהדרו אלא מ״ט אמור רבנן ‖ M 10 ראהדורי אבידתא בסימנין ‖ M 11 ניעץ ‖ א״ר ... ניתא ‖ P 12 מובהק ‖ M 13 ואתי איתי ויהיב סימן מובהק דידה ויהבי ליה ניהדריה אלא ‖ M 14 — ליה ‖ M 15 אדר...למריה ‖ M 16 ה׳ ן ד ‖ M 17 ליה ‖ M 18 שיתבעהו ‖ M 19 אם א״ר בימאי בסימ׳ ‖ M 20 ש״מ ‖ M 21 פשיטא׳ דסימ׳ ‖ B 22 כדשנינן.

Raba sagte: Wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend. — «Wenn man sagen wollte,» er hat ja entschieden, dass Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend seien!? — Weil zu erwidern ist, wie bereits erwidert worden ist[213]. — Wenn[214] [zwei] Kennzeichen [angeben], so lasse man es[215] liegen;

210. Die Schuldscheine, die jemand gefunden hat; cf. ob. S. 523 Z. 20ff. 211. Dem Gläubiger, wenn er ein Kennzeichen angibt. 212. Dt. 22,2. 213. Dass die Ausforschung des Verlierenden durch Zeugen erfolge. 214. Dies ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Prämisse: wenn man sagen wollte etc. 215. Das gefundene Ding; er gebe es keinem von beiden.

ועדים[23] ינתן לבעל העדים סימנין וסימנין ועד אחד
עד אחד כמאן דליתיה דמי ויניה עדי אריגה ועדי
נפילה תנתן לעדי נפילה דאמרינן זבוני זבנה
ומאיניש אחרינא נפל מדת ארכו ומדת רחבו תנתן
5 למדת ארכו[24] דמדת רחבו שעורי קא משער לה כד
מכסי לה מרה וקאי ומדת ארכו לא[25] משתער לה
מדת ארכו ומדת רחבו ומדת גמיי ינתן למדת ארכו
ורחבו מדת ארכו ומדת רחבו ומדת משקלותיו ינתן
למדת משקלותיו הוא אומר סימני הגט והיא אומרת
10 סימני הגט ינתן לה במאי אילימא[26] במדת ארכו
ורחבו דלמא בהדי דנקיט ליה חזיתיה אלא נקב
יש בו בצד אות פלוני הוא אומר סימני החוט והיא
אומרת סימני החוט ינתן לה במאי אילימא בחיורא
[27]ובסומקא ודלמא בהדי דנקיט ליה חזיתיה אלא
15 במדת ארכו הוא אומר בחפיסה והיא אומרת בחפיסה
ינתן לו[28] מאי טעמא מידע ידעה דכל[29] מה דאית ליה
בחפיסה[30] הוא דמנח ליה:

עד מתי חייב להכריז עד כדי שידעו בו שכניו vij
דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר שלש רגלים
20 ואחר הרגל האחרון שבעה ימים כדי שילך לביתו
שלשה ויחזור שלשה ויכריז יום אחד:

גמרא. תנא[31] שכני אבידה[32] מאי שכני אבידה

M 23 תנתן לעדים || M 24 משום דאיבא למימר האי שעורי שעיר למדת רחבו כי מכסי || M 25 מצי שעורי מדת || M 26 וארוך וגוץ האמרת אין מעידין דאמרה נקב || M 27 וסימקי האמרת אין מעידין דאמרה מדת || M 28 מ׳ ט׳ || M 29 מה || M 30 — הוא ד׳ || M 31 + עד שידעו || M 32 מאן.

wenn [einer] Kennzeichen [angibt] und [der andere] Zeugen hat, so gebe man es dem, der Zeugen hat; wenn [einer] Kennzeichen angibt und [der andere] Kennzeichen [angibt] und einen Zeugen [hat], so ist der einzelne Zeuge als nicht vorhanden zu betrachten und man lasse es liegen. Wenn [einer] Zeugen des Webens[216] und [der andere] Zeugen des Verlierens [hat], so gebe man es dem, der die Zeugen des Verlierens hat, denn wir sagen, jener hat es verkauft und dieser hat es verloren. Wenn einer die Länge und der andere die Breite angibt, so gebe man es dem, der die Länge angibt, denn die Breite lässt sich schätzen, wenn der Eigentümer sich in [das Gewand] hüllt, dagegen aber lässt sich die Länge nicht schätzen. Wenn einer die Länge und die Breite und der andere die Grösse im Quadrat[217] angibt, so gebe man es dem, der die Länge und die Breite angibt. Wenn einer die Länge und die Breite und der andere das Gewicht angibt, so gebe man es dem, der das Gewicht angibt. Wenn er[218] die Kennzeichen des Scheidebriefs und sie[218] die Kennzeichen des Scheidebriefs angibt, so gebe man ihn ihr[219]. Welche [Kennzeichen], wollte man sagen, die Länge und die Breite, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr: ein Loch befindet sich neben jenem Buchstaben. Wenn er die Kennzeichen des Fadens[220] und sie die Kennzeichen des Fadens angibt, so gebe man ihn ihr. — Welche, wollte man sagen, ob er weiss oder rot ist, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr, die Länge desselben. — Wenn er sagt: [er lag] in einem Beutel, und sie sagt: in einem Beutel, so gebe man ihn ihm, denn sie weiss, dass er alles, was er hat, in seinen Beutel legt.

WIE LANGE MUSS ER ES AUSRUFEN LASSEN? — BIS DIE NACHBARN ES ERFAHREN — WORTE R. MEÍRS; R. JEHUDA SAGT, DREI FESTE[221] UND SIEBEN TAGE NACH DEM LETZTEN FEST, DREI TAGE MUSS ER[222] HEIMREISEN, DREI TAGE ZURÜCKKEHREN UND EINEN TAG AUSRUFEN HÖREN[223].

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Nachbarn des verlorenen Gegenstands. — Wer sind unter "Nachbarn des verlorenen Gegenstands" zu verstehen, wollte man sa-

216. Dass er das gefundene Gewand gewebt hat. 217. Wörtl. das Gammamass, dh. die Länge u. die Breite; nach dem gr. Γ, das aus einer senkrechten u. wagerechten Linie besteht. 218. Der Mann, bezw. die Frau. 219. Da er auf jeden Fall den Scheidebrief in Händen hatte. 220. An welchem der Scheidebrief befestigt ist. 221. An welchen die Wallfahrer in Jerušalem versammelt sind. 222. Derjenige, der einen Verlust vermutet, falls er fern von Jerušalem wohnt. 223. Wörtl. lassen; viell. dass er der Verierende sei.

gen, die Nachbarn des Eigentümers des verlorenen Gegenstands, so sollte er ihn doch diesem, wenn er bekannt ist, zurückgeben!? — Vielmehr, die Nachbarn des Orts, da der verlorene Gegenstand gefunden wurde.

R. JEHUDA SAGT &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am dritten Marheśvan beginnt man um Regen zu bitten; R. Gamaliél sagt, am siebenten desselben; R. Jehośuâ sagt, fünfzehn Tage[225] nach dem Hüttenfest, damit der letzte [Wallfahrer] in Jisraél den Euphrat erreichen könne[226]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von der Zeit des ersten Tempels und das andere gilt von der Zeit des zweiten Tempels. Während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, wie es heisst:[227] *Jehuda und Jisraél waren sehr zahlreich, so massenhaft, wie der Sand am Ufer des Meers*, war ein solcher Zeitraum erforderlich; während des zweiten Tempels, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, wie es heisst:[228] *Die ganze Gemeinde betrug zusammen zweiundvierzigtausendsechshundertsechzig*[229], war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Es heisst ja:[230] *Und so wohnten die Priester und die Leviten &c. und die Torhüter und die Sänger und die Tempeldiener in ihren Städten und ganz Jisraél*, und da es sich so[231] verhielt, so ist es ja entgegengesetzt einleuchtend: während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, war der Verkehr stark und Karawanen reisten tags und nachts, somit war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich, vielmehr genügten drei Tage; während des zweiten Tempels dagegen, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, war der Verkehr nicht stark und die Karawanen reisten nicht tags und nachts, somit war ein solcher Zeitraum erforderlich!? Raba erwiderte: Bei einem Fund haben ihn[232] die Rabbanan, einerlei ob beim ersten Tempel oder beim zweiten Tempel, nicht allzusehr belästigt[233].

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass er "Gewand" ausrufe[234], denn wenn

אילימא שכינים דבעל אבידה אי ידע ביה ליזיל
ליהדריה נהליה אלא שכני מקום שנמצאה בו
אבידה: רבי יהודה אומר כו׳: ורמינהי בשלשה
במרחשון שואלין את הגשמים רבן גמליאל אומר
בשבעה בו רבי יהושע אומר חמשה עשר יום אחר
החג כדי שיגיע אחרון שבארץ ישראל לנהר פרת
אמר רב יוסף לא קשיא כאן במקדש ראשון כאן
במקדש שני במקדש ראשון דנפישי ישראל טובא
דכתיב בהו יהודה וישראל רבים כחול אשר על
(שפת) הים לרב בעינן כולי האי במקדש שני דלא
נפישי ישראל טובא דכתיב בהו כל הקהל כאחד
ארבע רבוא אלפים ושש(ה) מאות וששים לא בעינן
כולי האי אמר ליה אביי והא כתיב וישבו (שם)
הכהנים והלוים וגו׳ והשוערים והמשררים [וגו׳]
וכל ישראל (ישבו) בעריהם וכיון דהכי היא אפכא
מסתברא מקדש ראשון דנפישי ישראל טובא דמצוות
עלמא ומשתכחי שיירתא דאזלי בין ביממא ובין
בליליא לא בעינן כולי האי וסגי בתלתא יומי מקדש
שני דלא נפישי ישראל טובא ולא מצוות עלמא ולא
משתכחי שיירתא דלא אזלי בין ביממא ובין בליליא
בעינן כולי האי רבא אמר לא שנא במקדש ראשון
ולא שנא במקדש שני לא הטריחו רבנן באבידה
יותר מדאי: אמר רבינא שמע מינה כי מכריז

B 33 ליה M 34 ליהדריה אלא B 35 שנמצאת M 36 — אבידה M 37 + שמעון בן B 38 שהוא M במ: יום. רבי...החג M 39 שבישראל M 40 הא M 41 דשכיחי בה ישו M 42 שכיחי בה ישו B 43 ושליש M 44 כגי בתלתא יומי אמר M 45 הא וישבו בעריהם כתיב וכיון M 46 דשכיחי שיירתא דמבגיין ביממא ובליליתא כגי בתלתא M 47 מיבעי מפי רבא אמר V 48 ולא. B דאזלי M 49 רבנן.

224. Eigentl. identisch mit der vorangehenden Ansicht; in den neueren Ausgaben fehlen daher die Worte RJ. sagt. 225. Ohne vom Regen überrascht zu werden. 226. Demnach sind für die Reise von Jerušalem bis zur äussersten Grenze Palästinas 15 Tage erforderlich. 227. iReg. 4,20. 228. Ezr. 2,64 u. Neh. 7,66. 229. Die La. שש מאות statt שלש מא׳ des masor. Textes, nach welchem die kursirenden T.ausgaben korrigirt sind, befindet sich auch in allen übrigen T.handschriften. 230. Die La. unsres Textes weicht sowol von Ezr. 2,70 als auch von Neh. 7,73 ab. 231. Dass das weniger zahlreiche Volk über ganz Palästina verteilt war. 232. Den Finder. 233. Sie haben die Reise daher auf 3 Tage reduzirt. 234. Dass der Finder beim Ausrufen den Gegenstand nennt, den er gefunden hat.

גלימא מכריז דאי סלקא דעתך אבידתא מכריז בעינן למיספי ליה חד יומא לעיוני במאניה אלא שמע מינה גלימא מכריז שמע מינה רבא אמר אפילו תימא אבידתא מכריז לא הטריחו רבנן באבידה יותר מדאי: תנו רבנן רגל ראשון אומר רגל ראשון רגל שני אומר רגל שני שלישי אומר סתם[53]ואמאי לימא רגל שלישי דלא אתי לאחלופי בשני גמי אתיא לאחלופי בראשון הא קא אתי רגל שלישי: תנו רבנן בראשונה כל מי שמצא אבידה היה מכריז עליה שלשה רגלים ואחר רגל אחרון שבעת ימים כדי שילך[54]שלשה ויחזור שלשה ויכריז יום אחד משחרב בית המקדש שיבנה במהרה בימינו התקינו שיהו מכריזים בבתי כנסיות ובבתי מדרשות ומשרבו האנסים התקינו[56]שיהו מודיעין לשכניו ולמיודעיו ודיו מאי משרבו האנסין דאמרי אבידתא למלכא רבי[58]אמי אשכח אודייא דדינרי חזייה ההוא רומאה[59]דקא מירתת אמר ליה[60]זיל שקול לנפשך[61]דלאו פרסאי אנן דאמרי אבידתא למלכא: תנו רבנן אבן טוען היתה בירושלים כל מי שאבדה לו אבידה נפנה לשם וכל מי שמוצא אבידה נפנה לשם זה עומד ומכריז וזה[63]עומד ונותן סימנין ונוטלה[64]וזו היא ששנינו[65]צאו וראו אם נמחת אבן[62]הטוען:

אמר[66] את האבידה ולא אמר סימניה לא יתן לו והרמאי אף על פי שאמר סימניה לא יתן לו

50 M בעי יומא יתיר לעייני 51 P במאני 52 B —
רגל 53 M ולימא שלישי דילמא אתי למיחלף בשני א״ה
שני , 54 M + לביתו 55 M — שיבנה במהרה
56 M שיהיו לשכני ולקרובי 57 M משרבו ה
58 M אבי אש אידי 59 M דהוה קמרתת 60 M
זיל 61 M דלאי פרסאה אנא 62 M טוען 63 M
נותן סימני 64 M ותניני דתני אמר רבנן צאו 65 M
+ את , 66 M הרי זה לא יטול והרמאי 67 P סימנים.
M את סימני הרי זה לא יטול שנאמר.

man sagen wollte, dass er "Verlust" ausrufe[235], so müsste man ihm ja noch einen Tag zufügen, um seine Sachen zu untersuchen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er "Gewand" ausrufe; schliesse hieraus. Raba sagte: Du kannst auch sagen, dass er "Verlust" ausrufe, denn die Rabbanan haben ihn bei einem verlorenen Gegenstand nicht allzusehr belästigt[236].

Die Rabbanan lehrten: Am ersten Fest sage er: erstes Fest, am zweiten Fest sage er: zweites Fest, am dritten sage er nichts. — Weshalb denn, sollte er doch sagen: drittes Fest!? — Damit man es nicht mit dem zweiten verwechsle. — Ebenso kann man ja das zweite mit dem ersten verwechseln!? — Es folgt ja noch das dritte Fest[237].

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der einen verlorenen Gegenstand gefunden hatte, diesen an drei Festen und sieben Tage nach dem letzten Fest auszurufen, damit [der Verlierende] drei Tage heimreise, drei Tage zurückkehre und einen Tag ausrufen höre. Nach der Zerstörung des Tempels, der baldigst, in unsren Tagen, erbaut werden möge, ordneten sie an, dass man es in den Versammlungs- und Lehrhäusern ausrufe. Nachdem aber sich die Bedrücker vermehrt haben, ordneten sie an, dass man es Nachbarn und Bekannten mitteile, und dies genügt. — Wer sind die Bedrücker, die sich vermehrt haben? — Die da sagen, ein Fund gehöre der Regierung. Einst fand R. Ami ein Gefäss mit Denaren, und ein Römer bemerkte, wie er ängstlich war; da sprach er zu ihm: Geh, behalte es für dich; wir sind keine Perser, welche sagen, ein Fund gehöre der Regierung.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem befand sich ein Mahnstein[238]; wer etwas verloren hatte, kam da hin, und wer etwas gefunden hatte, kam da hin; der eine stand und rief es aus, und der andere gab die Kennzeichen an. Auf diesen bezieht sich folgende Lehre[239]: Geht und sehet, ob der Mahnstein zerweicht ist.

WENN JEMAND DEN VERLORENEN GEGENSTAND NENNT, ABER DIE KENNZEICHEN NICHT ANGIBT, SO GEBE MAN IHN IHM NICHT. EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN IHN NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT, DENN ES HEISST:

235. Ohne den Gegenstand zu nennen. 236. Dem, der einen Verlust vermutet. 237. Wenn man es auch verwechselt, so ist nichts dabei. 238. Weil an diesem über die Funde verhandelt wurde. 239. Cf. Bd. iij S. 471 Z. 8ff.

²⁴⁰*bis dein Bruder danach forscht*, forsche ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagt, er rufe "Verlust" aus. R. Nahman sagt, er rufe "Gewand" aus. R. Jehuda sagt, er rufe "Verlust" aus, denn wenn man sagen wollte, er rufe "Gewand" aus, so wäre Betrug zu berücksichtigen[241]. R. Nahman sagt, er rufe "Gewand" aus, und man berücksichtige Betrug nicht, denn sonst hätte die Sache überhaupt kein Ende. — Es wird gelehrt: Wenn jemand den verlorenen Gegenstand nennt, aber die Kennzeichen nicht angibt, so gebe man ihn ihm nicht. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, er rufe "Verlust" aus, demnach lehrt er uns, dass, obgleich er gesagt hat, dass es ein Gewand sei, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angegeben hat, nicht zurückgebe; ist es aber, wenn du sagst, er rufe "Gewand" aus, zu lehren nötig, dass wenn der eine sagt, es sei ein Gewand, und der andere sagt, es sei ein Gewand, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe!? R. Saphra erklärte: Tatsächlich ruft der eine "Gewand" aus und der andere muss die Kennzeichen angeben, nur ist unter "die Kennzeichen nicht angibt" zu verstehen, wenn er keine zuverlässigen Kennzeichen angibt[242].

EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN IHN NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der etwas verloren hatte, die Kennzeichen anzugeben und es zu erhalten, nachdem aber die Betrüger sich mehrten, ordnete man an, dass man zu ihm spreche: Geh, bringe Zeugen, dass du kein Betrüger bist, sodann wirst du es erhalten.

Einst verlor der Vater R. Papas einen Esel und jemand fand ihn. Als er darauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, dass du kein Betrüger bist, sodann erhälst du ihn. Da brachte er Zeugen. Jener sprach zu ihnen: Wisst ihr von ihm, dass er ein Betrüger ist? Diese erwiderten: Jawol. Da rief er: Ich bin ein Betrüger!? Diese erwiderten, Wir sagten, dass du kein Betrüger bist. Darauf sprach Rabba b. R. Hona: Dies ist auch einleuchtend, denn niemand bringt [Zeugen] zu seiner Belastung.

שנאמר עד דרוש אחיך אותו עד שתדרוש את אחיך אם רמאי הוא אם אינו רמאי:

גמרא. איתמר רב יהודה אמר אבידתא מכריז רב נחמן אמר גלימא מכריז רב יהודה אמר אבידתא מכריז דאי אמרת גלימא מכריז חיישינן לרמאי רב נחמן אמר גלימא מכריז לרמאי לא חיישינן דאם כן אין לדבר סוף תנן אמר את האבידה ולא אמר את סימניה הרי זה לא יתן אי אמרת בשלמא אבידתא מכריז הא קמשמע לן אף על גב דאמר גלימא כי לא אמר סימנין לא מהדרינן ליה אלא אי אמרת גלימא מכריז אמר איהו גלימא ואמר איהו גלימא צריכא למימר כי לא אמר סימנין לא מהדרינן ליה אמר רב ספרא לעולם גלימא מכריז איהו גלימא ואמר איהו סימנין ומאי לא אמר את סימניה לא אמר סימנין מובהקין דידה: והרמאי אף על פי שאמר את סימניה הרי זה לא יתן: תנו רבנן בראשונה כל מי שאבדה לו אבידה היה נותן סימניה ונוטלה משרבו הרמאין התקינו שיהו אומרים לו צא והבא עדים דלאו רמאי את וטול: כי הא דאבוה דרב פפא אירכס ליה חמרא ואשכחוה אתא לקמיה דרבה בר רב הונא אמר ליה זיל אייתי סהדי דלאו רמאי את וטול אזל אייתי סהדי אמר להו ידעיתו ביה דרמאי הוא אמרי ליה אין אמר להו אנא רמאה אנא אמרי ליה אנן לאו רמאי את קאמרינן אמר רבה בר רב הונא מסתברא לא מייתי איניש חובתא לנפשיה:

M 68 [illegible] M 69 [illegible] M 70 [illegible] M 71 [illegible] M 72 [illegible] M 73 [illegible] M 74 [illegible] P 75 [illegible] B 76 [illegible] B 77 [illegible] M 78 [illegible] M 79 [illegible] P 80 [illegible] M 81 [illegible] P 82 [illegible] M 83 [illegible] M 84 [illegible] — אנא.

240. Dt. 22,2. 241. Ein Betrüger kann zufällig die Kennzeichen desselben kennen. 242. Der Betrüger kann ebensogut zufällig wissen, dass es sich um ein Gewand handelt.

[vii,2] כל דבר שעושה ואוכל יעשה ויאכל[86] ודבר שאין
Dt.2,22 עושה ואוכל ימכר שנאמר והשבתו לו ראה
היאך תשיבנו לו מה יהא בדמים רבי טרפון אומר
ישתמש בהן, לפיכך אם אבדו חייב באחריותן רבי
5 עקיבא אומר לא ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אין
חייב באחריותן:

גמרא. ולעולם[86] אמר רב נחמן אמר שמואל
עד שנים עשר חודש תניא נמי הכי כל דבר שעושה
ואוכל[87] כגון פרה וחמור[88] מטפל בהן עד שנים עשר
10 חודש מכאן ואילך שם דמיהן ומניחן עגלים וסייחין
מטפל בהן שלשה חדשים מכאן ואילך שם דמיהן
ומניחן אווזין ותרנגולין מטפל בהם שלשים יום
מכאן ואילך שם דמיהן ומניחן אמר רב נחמן בר
יצחק תרנגולת[89] כבהמה גסה תניא נמי הכי תרנגולת
15 ובהמה גסה מטפל בהן שנים עשר חודש מכאן
ואילך שם דמיהן ומניחן עגלים וסייחין מטפל בהן
שלשים יום מכאן ואילך שם דמיהן ומניחן אווזין
ותרנגולין וכל דבר שטיפולו מרובה משכרו מטפל
בהן שלשה ימים מכאן ואילך שם דמיהן ומניחן
20 קשיא עגלים וסייחין אעגלים וסייחין אווזין ותרנגולין
אאווזין ותרנגולין עגלים וסייחין אעגלים וסייחין לא
קשיא הא דרעיא והא דפטומא אווזין ותרנגולין
אאווזין ותרנגולין נמי לא קשיא הא ברברבי הא
בזוטרי: ושאינו עושה ואוכל: תנו רבנן והשבתו
25 לו ראה היאך תשיבנו לו[90] שלא יאכיל עגל לעגלים
וסיח לסייחין אווז[91] לאווזין ותרנגול לתרנגולין: מה
יהא בדמים רבי טרפון אומר ישתמש וכו׳: עד כאן

85 M ושאין ‖ 86 M + יעשה ויאכל ‖ 87 M + יעשה ויאכל ‖ 88 M + ו ‖ 89 M + הרי היא ‖ 90 M כדי שלא יהא מאכיל ‖ 91 P לאווז.

ALLES, WAS ARBEITET UND ISST, LASSE ER[243] ARBEITEN UND GEBE IHM ZU ESSEN; WAS NICHT ARBEITET, ABER ISST, VERKAUFE ER, DENN ES HEISST: *du sollst es ihm zurückgeben*, SORGE, DASS DU ES IHM ZURÜCKGEBEN KANNST. WAS GESCHEHE MIT DEM GELD? R. TRYPHON SAGT, ER BENUTZE ES, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, VERANTWORTLICH; R. ÂQIBA SAGT, ER BENUTZE ES NICHT, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT VERANTWORTLICH.

GEMARA. Ewig? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Ebenso wird auch gelehrt: Mit allem, was arbeitet und isst, wie zum Beispiel einem Rind oder Esel, gebe er sich zwölf Monate ab; alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Kälbern und Füllen gebe er sich drei Monate ab; alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern gebe er sich dreissig Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Eine Henne gleicht einem Grossvieh. Ebenso wird auch gelehrt: Mit einer Henne und einem Grossvieh gebe er sich zwölf Monate ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder; mit Kälbern und Füllen gebe er sich dreissig Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern und allem anderen, wobei die Mühe mehr wert ist als der Lohn, gebe er sich drei Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. — Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Kälber und Füllen, sowie hinsichtlich Gänse und Hühner!? — Hinsichtlich Kälber und Füllen ist dies kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Weidezeit[246] und die andere spricht von der Mastzeit, und hinsichtlich Gänse und Hühner ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spricht von grossen[247] und die andere spricht von kleinen.

WAS NICHT ARBEITET, ABER ISST. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst es ihm zurückgeben*, sorge, dass du es ihm zurückgeben kannst; man darf nicht verzehren lassen ein Kalb von einem Kalb, ein Füllen von einem Füllen, eine Gans von einer Gans oder ein Hahn von einem Hahn[244].

WAS GESCHEHE MIT DEM GELD? — R. TRYPHON SAGT, ER BENUTZE ES &C. Sie

243. Der den Fund aufbewahrt. 244. Dh. dass die Spesen den Wert nicht übersteigen. 245. Sollte er den gefundenen Gegenstand aufheben. 246. Wo die Fütterung nicht teuer ist, dann halte er sie 3 Monate. 247. Die sehr viel fressen; diese halte man nur 3 Tage.

streiten nur über den Fall, wenn er es benutzt hat, wenn er es aber nicht benutzt hat, so ist er, wenn es abhanden gekommen ist, ersatzfrei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Josephs. Denn es wurde gelehrt: Der Hüter eines Funds gleicht, wie Rabba sagt, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter[248]. R. Joseph kann dir erwidern: alle stimmen überein, dass er ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen ist[249], sie streiten nur, ob er als Entleiher hinsichtlich eines Zwangsfalls[250] gilt. R. Tryphon ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm die Benutzung desselben erlaubt, somit gilt er als Entleiher, und R. Âqiba ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm die Benutzung desselben nicht erlaubt, somit gilt er nicht als Entleiher. Welche Bedeutung hat demnach das von R. Âqiba gebrauchte "daher"; erklärlich ist es, wenn du sagst, sie streiten über Diebstahl und Abhandenkommen; R. Âqiba sagt, er darf es nicht benutzen, daher ist er, wenn es abhandengekommen ist, nicht ersatzpflichtig; man könnte nämlich glauben, er gelte als Lohnhüter, nach R. Joseph, und sei für den Diebstahl und das Abhandenkommen ersatzpflichtig, so heisst es: daher, da er es nicht benutzen darf, so gilt er nicht als Lohnhüter und ist für den Diebstahl und das Abhandenkommen nicht ersatzpflichtig; welche Bedeutung aber hat das von R. Âqiba gebrauchte "daher", wenn du sagst, dass er für den Diebstahl und das Abhandenkommen nach aller Ansicht ersatzpflichtig sei, und sie nur streiten, ob er als Entleiher hinsichtlich des Zwangsfalls gelte; es sollte ja heissen: R. Âqiba sagt, er dürfe sie nicht benutzen, und ich würde ja gewusst haben, dass er, da er es nicht benutzen darf, kein Entleiher ist und somit auch nicht ersatzpflichtig ist. Wozu ist nun das von R. Âqiba gebrauchte "daher" nötig!? — Wegen des von R. Tryphon gebrauchten "daher". — Wozu ist das von R. Tryphon gebrauchte "daher" nötig[251]? — Er meint es wie folgt: Da die Rabbanan ihm die Benutzung erlaubt haben, so ist es ebenso, als hätte er es auch benutzt, und er ist ersatzpflichtig[252]. — Es heisst ja aber: abhandengekommen!? — Nach der Erklä-

Fol. לא פליגי אלא בשנשתמש בהן אבל לא נשתמש בהן אם אבדו פטור לימא תיהוי תיובתא דרב יוסף דאתמר שומר אבידה רבה אמר כשומר חנם רב יוסף אמר כשומר שכר אמר לך רב יוסף בגניבה ואבידה דכולי עלמא לא פליגי דחייב כי פליגי באונסין דשואל רבי טרפון סבר שרו ליה רבנן לאשתמושי בגוייהו והוה ליה שואל עלייהו ורבי עקיבא סבר לא שרו ליה רבנן לאשתמושי בגוייהו הלכך לא הוי שואל עלייהו אי הכי לפיכך דאמר רבי עקיבא למה לי אי אמרת בשלמא בגניבה ואבידה הוא דפליגי היינו דקתני רבי עקיבא אומר לא ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אינו חייב באחריותן סלקא דעתך אמינא שומר שכר הוי כדרב יוסף ובגניבה ואבידה מחייב קא משמע לן לפיכך השתא דאמרת לא ישתמש בהן שומר שכר לא הוי ולא מחייב בגניבה ואבידה אלא אי אמרת בגניבה ואבידה דכולי עלמא לא פליגי דחייב כי פליגי באונסין דשואל מאי לפיכך דרבי עקיבא הכי מבעי ליה למתנא רבי עקיבא אומר לא ישתמש בהן ואנא ידענא דכיון דלא ישתמש בהן לאו שואל הוי ואינו חייב באחריותן לפיכך דרבי עקיבא למה לי משום לפיכך דרבי טרפון ולפיכך דרבי טרפון למה לי הכי קאמר כיון דשרו ליה רבנן לאשתמושי בגוייהו כמאן דאישתמש בגוייהו דמי וחייב באחריותן והא

M 92 קאמר ר״ט דחייב באחריותו אלא B 93 כשנש׳. M בנש M 94 ד״ה פטור , M 95 + דמי M 96 ולא M 97 - הוא ד P 98 דעתא M 99 מיתא לחייב M 100 לאו ש״ש הוי M 1 ובאונ׳ דשואל הוא דפליגי מאי לפיכך דקאמר ר״ע הכי קבעי מיתנא M 2 מאי לפיכך דקאמר ר״ע משום , M 3 השתא , M 4 בהו אע״ג דלא אישתמש בהו כמאן דאיש׳ בהו.

248. Der auf jeden Fall ersatzpflichtig ist; worin sein Lohn besteht, wird ob. S. 210 Z. 15 ff. erklärt. 249. Fälle, in welchen der Lohnhüter ersatzpflichtig u. der unbezahlte ersatzfrei ist. 250. In einem solchen Fall sind beide Hüter ersatzfrei, der Entleiher aber ersatzpflichtig. 251. Aus diesem Wort ist zu entnehmen, dass man sonst glauben könnte, er sei ersatzpflichtig. 252. Selbst wenn er es nicht benutzt hat.

Col.b
אבדו קתני כדרבה דאמר רבה נגנבו בלסטים מזויין
אבדו שטבעה ספינתו בים אמר רב יהודה אמר
שמואל הלכה כרבי טרפון: בי רחבה הוה להו
הנהו זוזי דיתמי אתאי לקמיה דרב יוסף אמר ליה
5 מהו לאשתמושי בגוייהו אמר ליה הכי אמר רב
יהודה אמר שמואל הלכה כרבי טרפון אמר ליה
אביי ולאו אתמר עלה אמר רבי חלבו אמר רב הונא
לא שנו אלא בדמי אבידה הואיל וטרח בה אבל
מעות אבידה דלא טרח בהו לא והני כמעות אבידה
10 דמו אמר ליה זיל לא שבקו לי דאשרי לך:

viij
מצא ספרים קורא בהן אחד לשלשים יום
ואם אינו יודע לקרות גוללן אבל לא ילמוד
בהן בתחלה ולא יקרא אחר עמו מצא כסות מנערה
אחד לשלשים יום ושוטחה לצרכה אבל לא לכבודה
15 כלי כסף וכלי נחושת משתמש בהן לצרכן אבל לא
לשחקן כלי זהב וכלי זכוכית לא יגע בהן עד שיבא
אליהו מצא שק או קופה וכל דבר שאין דרכו ליטול 30a
הרי זה לא יטול:

גמרא. אמר שמואל המוצא תפילין בשוק שם
20 דמיהן ומניחן לאלתר מתיב רבינא מצא ספרים קורא
בהן אחד לשלשים יום ואם אינו יודע לקרות גוללן
גוללן אין שם דמיהן ומניחן לא אמר אביי תפילין בי
בר חבו משכח שכיחי ספרים לא שכיחי: תנו רבנן
השואל ספר תורה מחבירו הרי זה לא ישאילנו לאחר

5 B ביד 6 M הני זוזי 7 B ליה 8 M יהא
9 M — משכח.

rung Rabbas, denn Rabba erklärte: gestohlen, durch einen bewaffneten Räuber; abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meer untergegangen[253] ist. R. Jehuda sagte 5 im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Tryphon zu entscheiden.

Im Besitz des Rehaba befand sich Waisengeld; da kam er zu R. Joseph und fragte ihn, ob er es benutzen dürfe. Da sprach 10 er zu ihm: So sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Tryphon zu entscheiden. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas, dies gelte nur vom Er- 15 lös eines verlorenen Gegenstands, weil er damit Mühe hatte, nicht aber von verlorenem Geld, womit er keine Mühe hatte; und dies gleicht ja verlorenem Geld!? Da sprach jener: Sie lassen mich nicht, es dir er- 20 lauben.

WENN JEMAND BÜCHER[254] GEFUNDEN HAT, SO LESE ER IN DIESEN EINMAL IN DREISSIG TAGEN, UND WENN ER NICHT ZU LESEN VERSTEHT, SO ROLLE ER SIE[255]; ER DARF ABER IN DIESEN NICHT ETWAS ZUM ERSTEN MAL[256] LERNEN, AUCH DARF EIN ANDERER NICHT[257] MIT IHM LESEN. WENN JEMAND EIN GEWAND GEFUNDEN HAT, SO STÄUBE ER ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS; ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN[258], NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER ZU DEREN NUTZEN[259], NICHT ABER SO, DASS SIE ABGENUTZT WERDEN KÖNNEN. GOLDENE UND GLÄSERNE GERÄTE DARF ER NICHT BERÜHREN[260], BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT. WENN JEMAND EINEN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, GEFUNDEN HAT, SO NEHME ER ES NICHT AUF.

GEMARA. Semuél sagte: Wenn jemand Tephillin[261] auf der Strasse gefunden hat, so schätze er sofort deren Wert und lege [das Geld] nieder. Rabina wandte ein: Wenn jemand Bücher gefunden hat, so lese er in diesen einmal in dreissig Tagen, und wenn er nicht lesen kann, so rolle er sie; er muss sie also rollen, nicht aber den Wert schätzen und [das Geld] niederlegen!? Abajje erwiderte: Tephillin sind bei Bar-Ḥabo zu haben, Bücher aber sind nicht überall zu haben[262].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle ge-

253. Und diese sind richtige Zwangsfälle. 254. Die Bücher bestanden nicht aus zusammengehefteten Blättern, sondern aus Rollen, was für die Folge zu merken ist. 255. Damit sie nicht stockig werden. 256. Da sie dadurch zu sehr abgebraucht werden. 257. Weil jeder die Rolle zu sich zerren u. sie dadurch beschädigen könnte. 258. Um es zu lüften. 259. Damit sie nicht durch die Oxidation leiden. 260. Weil sie nicht oxidiren. 261. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 262. Sie sind selten u. der Finder darf sie nicht verkaufen.

liehen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen, er öffne sie und lese darin, er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin; zum eigenen Nutzen ist dies verboten. Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere, alle zwölf Monate.

Der Meister sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle geliehen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen. Wieso gerade eine Gesetzrolle, dies gilt ja auch von jedem anderen Gegenstand!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: hier lehrte Rabbi, dass der Entleiher nicht verleihen und der Mieter nicht vermieten dürfe. — Von einer Gesetzrolle ist es besonders nötig; man könnte glauben, es sei jedem lieb, dass mit seinem Geld eine gottgefällige Handlung ausgeübt werde, so lehrt er uns.

«Oeffne sie und lese darin. Selbstverständlich, wozu hat er sie denn geliehen!? — Nötig ist der Schlußsatz: er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen.

פותחו וקורא בו ובלבד שלא ילמוד בו לכתחלה ולא
יקרא אחר עמו וכן המפקיד ספר תורה אצל חבירו
גוללו כל שנים עשר חדש פותחו וקורא בו אם
בשבילו פותחו אסור סומכוס אומר בחדש שלשים
יום בישן שנים עשר חדש רבי אליעזר בן יעקב
אומר אחד זה ואחד זה שנים עשר חדש: אמר
מר השואל ספר תורה מחבירו הרי זה לא ישאילנו
לאחר מאי איריא ספר תורה אפילו כל מילי נמי
דאמר רבי שמעון בן לקיש כאן שנה רבי אין
השואל רשאי להשאיל ואין השוכר רשאי להשכיר
ספר תורה איצטריכא ליה [11]מהו דתימא ניחא ליה
לאיניש דתיעבד מצוה בממוניה קמשמע לן: פותחו
וקורא בו פשיטא [12]ואלא למאי [13]שייליה מיניה סיפא
איצטריכא ליה ובלבד שלא ילמוד בו לכתחלה: וכן
המפקיד ספר תורה אצל חבירו גוללו כל שנים
עשר חדש פותחו וקורא בו [14]מאי עבידתיה גביה
ותו אם בשבילו פותחו אסור הא אמרת פותחו וקורא
בו הכי קאמר אם כשהוא גוללו פותחו וקורא בו
מותר אם בשבילו פותחו אסור: סומכוס אומר בחדש
שלשים יום בישן שנים עשר חדש רבי אליעזר בן
יעקב אומר אחד זה ואחד זה שנים עשר חדש רבי
אליעזר בן יעקב היינו תנא קמא [15]אלא אימא [16]רבי
אליעזר בן יעקב אומר אחד זה ואחד זה שלשים
יום: אבל לא ילמוד בו [17]לכתחלה ולא יקרא אחר
עמו: ורמינהי לא יקרא פרשה וישנה ולא יקרא
[18]בו פרשה ויתרגם ולא יפתח בו יותר משלשה דפין
ולא [19]יקראו בו שלשה בני אדם בכרך אחד הא שנים

10 B בתחלה 11 M כד א ניחא 12 M — ואלא 13 M כי [V כו] שיי סיפא 14 M - פותחו וקורא בו 15 M — אלא 16 M ואבי א 17 M בו 18 M יקרא 19 M יהו שלשה קורין בכרך.

«Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin.» Wie kommt er dazu[263]!? Ferner: zum eigenen Nutzen ist dies verboten; du sagtest ja, dass er sie öffnen und darin lesen dürfe!? — Er meint es wie folgt: wenn er sie beim Rollen öffnet und liest, so ist dies erlaubt, zum eigenen Nutzen aber ist dies verboten.

«Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle zwölf Monate.» R. Eliêzer b. Jâqob sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? — Lies: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle dreissig Tage.

Er darf aber in diesen nicht etwas zum ersten Mal lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er darf in diesen nicht einen Abschnitt lesen und ihn wiederholen, auch nicht einen Abschnitt lesen und ihn übersetzen, ferner nicht mehr als drei Spalten öffnen, auch dürfen nicht drei Personen aus einem Band lesen; zwei dürfen also wol lesen!? Abajje

263. Er darf sie ja nicht in seinem Interesse benutzen.

קורין אמר [20]אביי לא קשיא [21]כאן בענין אחד [21]כאן
בשני ענינים׃ מצא כסות מנערה אחד לשלשים
יום׃ למימרא דניעור מעלי לה והאמר רבי יוחנן
מי שיש לו גרדי אומן בתוך ביתו ינער כסותו בכל
יום [22]אמרי בכל יום קשי לה אחד לשלשים יום מעלי
לה איבעית אימא לא קשיא הא בחד והא בתרי
איבעית אימא לא קשיא [23]הא בידא והא בחוטרא
איבעית אימא [24]לא קשיא הא [25]בדעמרא הא בדכיתנא׃
°אמר רבי יוחנן כסא דחרשין ולא כסא דפושרין
[26]ולא אמרן אלא בכלי מתכות אבל בכלי חרש [27]לית
לן בה ובכלי מתכות נמי לא אמרן אלא דלא [28]צויין
אבל דצויין לית לן בה ולא אמרן אלא דלא שדא
ביה ציביא אבל שדי ביה ציביא לית לן בה׃
[29]ואמר רבי יוחנן °מי שהניח לו אביו מעות [30]הרבה
ורוצה לאבדן ילבש [31]בגדי פשתן וישתמש בכלי
זכוכית וישכור פועלין ואל ישב עמהן ילבש [32]בכלי
פשתן בכתנא רומיתא וישתמש בכלי זכוכית [33]בזוגיתא
חיורתא וישכור פועלים ואל ישב עמהן תרגומא
°בתורי דנפיש פסידייהו׃ שוטחה לצורכה אבל לא
לכבודו (וכו׳׃) איבעיא להו לצורכו ולצורכה מאי
תא שמע שוטחה לצורכה אין הא לצורכו
ולצורכה לא אימא סיפא אבל לא לכבודו

M 20 ר׳ אלעזר | M 21 הא M 22 כל יומא M 23 ׳ ‖ הא והא בתרי M 24 ל׳ ק M 25 בעמ׳ הא
בכית׳ M 26 והני מילי בכלי M 27 לאו בכלי M 28
שדא ביה ציבי ולא צוין אבל שדא ביה ציבי וצוין לית P 29
ו׳ M 30 הרבה M 31 כלי M 32 כלי
M 33 בזכוכית לבנה.

erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Thema, und die andere spricht von zwei Themen[264].

Wenn jemand ein Gewand gefunden hat, so stäube er es einmal in dreissig Tagen aus. Demnach ist das Ausstauben vorteilhaft, und dagegen sagte R. Joḥanan, dass derjenige, der einen tüchtigen Weber in seinem Haus hat, sein Gewand täglich ausstäube!? — Ich will dir sagen, täglich ist es schädlich, einmal in dreissig Tagen ist es vorteilhaft. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem, die andere spricht von zweien[265]. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von dem Fall, wenn es mit der Hand geschieht, die andere, wenn mit einem Stock. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von einem wollenen[266] und die andere spricht von einem linnenen [Gewand].

R. Joḥanan sagte: Lieber einen Zauberbecher [trinken] als einen mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäss, bei einem irdenen aber ist nichts daran. Und auch hinsichtlich eines Metallgefässes gilt dies nur von dem Fall, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, wenn es aber gekocht hat, so ist nichts daran. Auch gilt dies nur von dem Fall, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, wenn aber Gewürz darin hineingetan worden ist, so ist nichts daran.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem sein Vater viel Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefässe und miete Lohnarbeiter und weile nicht[267] bei ihnen. Er trage linnene Gewänder, aus römischen Linnen. Er benutze gläserne Gefässe, aus weissem Glass[268]. Er miete Lohnarbeiter und weile nicht bei ihnen, dies ist zu beziehen auf Ochsentreiber, die grossen Schaden anrichten[269].

Er breite es aus zu dessen Nutzen, nicht aber, um damit zu prunken. Sie fragten: Wie ist es, wenn dies[270] zu seinem eignen und dessen Nutzen geschieht? — Komm und höre: Er breite es aus zu dessen Nutzen; also nur zu dessen Nutzen, nicht aber zu seinem eignen und zu dessen Nutzen. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: nicht aber, um damit zu prunken; also nur um damit zu prunken ist dies ver-

264. Jeder liest aus einer anderen Spalte; in diesem Fall ist eine Beschädigung der Rolle nicht zu berücksichtigen. 265. Wenn 2 Personen das Gewand ausstäuben u. zerren, so können sie es leicht beschädigen. 266. Wolle leidet durch das Ausstäuben, da die Fasern sich abreiben. 267. Dh. er passe auf sie nicht auf. 268. Wahrscheinl. Kristallglas. 269. Diese schonen beim Pflügen weder die Tiere noch die Felder u. Gärten. 270. Das Ausbreiten des Gewands.

boten, demnach ist es zu dessen und seinem eignen Nutzen erlaubt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Komm und höre: Man darf es nicht zu seinem eignen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wol aber darf man es zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man es nicht auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, weder zu seinem eignen Nutzen noch zu dessen Nutzen. — Anders ist es hierbei, weil man es dadurch vernichten würde, entweder durch ein [böses] Auge oder durch Diebstahl. — Komm und höre: Wenn man es in das Gespann gebracht und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei geschieht es ja zu dessen und zu seinem Nutzen, und er lehrt, dass es untauglich sei. — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt: *mit dem noch nicht gearbeitet worden ist*, ohne Unterschied[278]. — Demnach sollte dies ja auch vom Anfangsatz gelten!? — Hierbei verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat ein Vogel auf dieser[279] gesessen, so ist sie tauglich, hat ein Männchen sie bestiegen, so ist sie untauglich[280]. — Aus welchem Grund? — Nach einer Erklärung R. Papas, denn R. Papa lehrte: Wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet*[281] *worden*, so würde man gesagt haben, auch wenn dies[282] von selbst geschehen ist, wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet*[281] *hat*, so würde man gesagt haben, nur wenn [der Eigentümer] selbst es veranlasst hat, da nun die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet worden* ist, so muss die geschehene Arbeit der von ihm veranlassten gleichen: wie die von ihm veranlasste ihm erwünscht ist, ebenso muss auch die geschehene ihm erwünscht sein.

היא דלא הא לצורכה ולצורכו שפיר דמי אלא
מהא ליכא למשמע מינה תא שמע לא ישטחנה לא
על גבי מטה ולא על גבי מגוד לצרכו אבל ישטחנה
על גבי מטה ועל גבי מגוד לצרכה נזדמנו לו אורחים
לא ישטחנה לא על גבי מטה ולא על גבי מגוד
בין לצרכו ובין לצורכה שאני התם דמיקלא קלי
לה אי משום עינא אי משום גנבי תא שמע הכניסה
לרבקה ודשה כשירה בשביל שתינק ותדוש פסולה
והא הכא דלצורכו ולצורכה היא וקתני פסולה שאני
התם דאמר קרא אשר לא עבד בה מכל מקום אי
הכי אפילו רישא נמי הא לא דמיא אלא להא
דתנן שכן עליה עוף כשירה עלה עליה זכר פסולה
מאי טעמא כדרב פפא דאמר רב פפא אי כתיב
עבד וקרינן עובד הוה אמינא אפילו ממילא ואי
כתיב עבד וקרינן עבד הוה אמינא עד דעביד בה
איהו השתא דכתיב עבד וקרינן עובד בעינן עובד
דומיא דעבד מה עבד דניחא ליה אף עובד דניחא
ליה: כלי כסף וכלי נחושת משתמש בהן וכו': תנו
רבנן המוצא כלי עץ משתמש בהן בשביל שלא
ירקבו כלי נחושת משתמש בהן בחמין אבל לא על
ידי האור מפני שמשחיקן כלי כסף משתמש בהן

M 34 שוטחה || M 35 לא || V 36 .ו || M ולא || M 37 דקלי לה משום עינא בישא ומשום || M 38 אם || M 39 אפי' || M 40 דתנן || M 41 ה"א || M 42 הוא הש || M 43 מצא || M 44 כדי || M 45 באור.

Silberne und kupferne Geräte benutze er &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Holzgeräte gefunden hat, so benutze er sie, damit sie nicht faulen; kupferne Geräte benutze er zu heissem Wasser, nicht aber auf dem Feuer, weil man sie dadurch abnutzt. Silberne Geräte benutze er zu kaltem, nicht aber zu warmem

271. Da er damit Staat machen will u. dies auf jeden Fall auch zu seinem Nutzen geschieht. 272. Wenn man es vor fremden Leuten als Dekoration benutzt. 273. Seitens eines der Fremden. 274. Ein Kalb, das zur Zeremonie des Genickbrechens (cf. Dt. 21,1 ff.) verwendet werden soll; dieses darf niemals zur Arbeit verwandt worden sein. 275. Nicht in der Absicht, dass es mitdreschen soll. 276. Das Hineinbringen in das Gespann. 277. Dt. 21,3. 278. In wessen Interesse es in das Gespann gebracht worden ist. 279. Der roten Kuh (cf. Num. 19,2) auf die keine Last gekommen sein darf. 280. Im ersten Fall ist sie tauglich, weil der Eigentümer davon keinen Nutzen hat u. dies ihm nicht erwünscht war; dies ist auch in dem Fall zu berücksichtigen, wenn das Kalb mitgedroschen hat. 281. Die Schreibweise ist עבד, aktiv, die Lesart dagegen עובד, passiv. 282. Die Verrichtung der Arbeit.

בצונן אבל לא בחמין מפני שמשחירין מגריפות
וקרדומות משתמש בהן ברך אבל לא בקשה מפני
שמפחיתן כלי זהב וכלי זכוכית לא יגע בהן עד
שיבא אליהו[44] כדרך שאמרו באבידה כך אמרו בפקדון
5 פקדון מאי עבידתיה גביה אמר רב[45] אדא בר חמא
אמר רב ששת בפקדון שהלכו בעליהן למדינת הים:
מצא שק או קופה [וכל דבר] שאין דרכו ליטול הרי
זה לא יטול (וכו'): מנהני מילי דתנו רבנן והתעלמת
פעמים שאתה מתעלם ופעמים[46] שאי אתה מתעלם
10 הא כיצד היה כהן והיא בבית הקברות[47] או שהיה
זקן[48] ואינה לפי כבודו או[49] שהיתה[50] מלאכה שלו מרובה
משל חבירו לכך נאמר והתעלמת[51] מהם למאי איצטריך
קרא אילימא לכהן והיא בבית הקברות פשיטא[52] האי
עשה והאי לא תעשה ועשה ולא אתי עשה ודחי
15 את לא תעשה ועשה ותו[53] לא דהינן איסורא מקמי
ממונא אלא דשלו מרובה משל חבירו מדרב יהודה
אמר רב נפקא דאמר רב יהודה אמר רב אפס כי
Col.b לא יהיה בך אביון שלך קודם לשל כל אדם אלא
Sa.88b לזקן ואינה לפי כבודו: אמר[54] רבה הכישה חייב בה
20 אביי הוה יתיב קמיה דרבה חזא[55] להנך עיזי דקיימי
שקל קלא[56] ושדא בהו אמר ליה איחייבת בהו קום

M 44 וכשם || M 45 יוכח || M 46 — ופעמים...הא || M 47 — או שהיה || P 48 ואינן || P 49 שהיה || M 50 עבודה || M 51 אי קרא למאי אתא אי || M 52 האי...ועשה ו || M 53 מי || M 54 רבא || M 55 עיזי דקיימין || M 56 פתק.

Wasser, weil man sie dadurch schwärzt. Feuerzangen und Aexte benutze er zu Weichem, nicht aber zu Hartem, weil man sie dadurch schartig macht; goldene und gläserne Geräte berühre er nicht, bis Elijahu kommt. Wie sie dies von einem verlorenen Gegenstand bestimmt haben, so bestimmten sie es auch von einem verwahrten. — Wie kommt er dazu[283] bei einem verwahrten!? R. Ada b. Hama erwiderte im Namen R. Šešeths: Wenn der Eigentümer des verwahrten Gegenstands nach überseeischen Ländern verreist ist.

Wenn er ein Sack, ein Bündel oder sonst etwas, das er nicht aufzunehmen pflegt, gefunden hat, so nehme er es nicht auf. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[284] *Und du wirst dich ihrer entziehen*, zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist und jenes[285] sich auf einem Begräbnisplatz[286] befindet, oder wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist, oder wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heisst es: *du wirst dich entziehen*. — Wegen welchen Falls ist dieser Schriftvers nötig; wollte man sagen, wegen eines Priesters, der sich auf einem Begräbnisplatz befindet, so ist dies ja selbstverständlich, das eine[287] ist ein Gebot und das andere[288] ist ein Gebot und Verbot[289], und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen; und ferner kann ja eine religiöse Sache nicht wegen einer Zivilsache verdrängt werden!? Wollte man sagen, wegen des Falls, wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so geht dies ja hervor schon aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs; denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs:[290] *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, das deinige geht dem eines jeden anderen Menschen vor[291]!? — Vielmehr, wegen des Falls, wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist.

Rabba sagte: Hat er es[292] angetrieben, so ist er dazu[293] verpflichtet. Einst bemerkte Abajje, als er vor Rabba sass, einige Ziegen stehen; da nahm er eine Erdscholle und warf nach ihnen: Darauf sprach jener zu ihm: Nun bist du verpflichtet; geh bringe sie heim.

283. Diese darf er ja überhaupt nicht benutzen. 284. Dt. 22,1. 285. Das verlorene Ding. 286. Ein Priester darf einen Begräbnisplatz nicht betreten. 287. Das Wiederbringen eines verlorenen Gegenstands. 288. Das Nichtbetreten eines Begräbnisplatzes für einen Priester. 289. Ein Gebot: sich levitisch heilig zu halten, ein Verbot: sich an einem Leichnam nicht zu verunreinigen. 290. Dt. 15,4. 291. Der Schriftvers wird ausgelegt: sorge, dass die Armut dir fern bleibe. 292. Jemand, der zur Rückbringung des Verlorenen nicht verpflichtet ist, ein verlaufenes Vieh. 293. Das Vieh dem Eigentümer zuzustellen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es seine Gepflogenheit ist, diese[294] auf dem Feld zu führen, nicht aber in der Stadt? Sagen wir, es sei ein vollständiges Rückbringen erforderlich, und da es nicht seine Gepflogenheit ist, solche in der Stadt zu führen, sei er dazu nicht verpflichtet, oder aber: auf dem Feld ist er dazu verpflichtet, und da er dazu auf dem Feld verpflichtet ist, ist er auch in der Stadt verpflichtet[295]. Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba sagte: Was er, wenn es ihm gehört, heimbringt, muss er, wenn es einem Fremden gehört, zurückbringen, und was er, wenn es ihm gehört, abladet und aufladet, muss er, wenn es einem Fremden gehört, abladen und aufladen[296].

R. Jišmâél b. R. Jose befand sich einst unterwegs und begegnete einem Mann, der ein Bündel Holz trug. Nachdem dieser es abgesetzt und ausgeruht hatte, sprach er: [Hilf] mir es hochheben. Jener fragte: Wieviel ist es wert? Dieser erwiderte: Einen halben Zuz. Da gab er ihm einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Darauf nahm es dieser in Besitz. Hierauf[297] gab ihm jener wiederum einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Als er aber bemerkte, dass jener es wiederum in Besitz nehmen wolle, sprach er zu ihm: Für alle Welt habe ich den Besitz aufgegeben, für dich aber nicht. Gilt es denn in einem solchen Fall als Freigut, es wird ja gelehrt: Die Schule Sammajs sagt, ist es nur für Arme freigegeben, so gilt es als Freigut; die Schule Hillels sagt, Freigut sei es nur dann, wenn es wie [Feldfrüchte] im Erlassjahr für arm und reich freigegeben ist!? — Vielmehr, R. Jišmâél b. R. Jose hatte es für alle Welt freigegeben, nur hielt er ihn durch leere Worte zurück. — Aber R. Jišmâél b. R. Jose war ja ein Greis und dies war seiner Würde nicht angemessen!? — R. Jišmâél b. R. Jose verblieb innerhalb der Rechtslinie; denn R. Joseph lehrte:[298]*Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[299]; *den Weg*: Liebeswerke; *dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht; *das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Der Meister sagte: *Dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch. Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? — Dies ist hinsichtlich eines Geschicksgenossen[300] nötig; der Meister

אהדרינהו׃ איבעיא להו דרכו להחזיר בשדה ואין
דרכו להחזיר בעיר מהו מי אמרינן השבה מעליא
בעינן וכיון דלאו דרכיה להחזיר בעיר לא ליחייב
או דלמא בשדה מיהת הוא דאיחייב ליה וכיון
5 דאיחייב ליה בשדה איחייב ליה בעיר תיקו׃ אמר
רבא כל שבשלו מחזיר בשל חבירו נמי מחזיר וכל
שבשלו פורק וטוען בשל חבירו נמי פורק וטוען׃
רבי ישמעאל ברבי יוסי הוה קאזיל באורחא פגע
ביה ההוא גברא הוה דרי פתכא דאופי אותבינהו
10 וקא מיתפח אמר ליה דלי לי אמר ליה כמה שוין
אמר ליה פלגא דוזא הב ליה פלגא דוזא ואפקרה
הדר זכה בהו הדר יהיב ליה פלגא דוזא ואפקרה
חזייה דהוה קא בעי למיהדר למזכה בהו אמר ליה
לכולי עלמא אפקרנהו ולך לא אפקרנהו ומי הוי
15 הפקר כי האי גוונא והתנן בית שמאי אומרים הפקר
לעניים הפקר ובית הלל אומרים אינו הפקר עד
שיהא הפקר לעניים ולעשירים כשמיטה אלא רבי
ישמעאל ברבי יוסי לכולי עלמא אפקרינהו ובמילתא
בעלמא הוא דאוקמיה והא רבי ישמעאל ברבי יוסי
20 זקן ואינו לפי כבודו הוה רבי ישמעאל ברבי יוסי
לפנים משורת הדין הוא דעבד דתני רב יוסף
והודעת להם זה בית חייהם את הדרך זו גמילות
חסדים אשר ילכו זה ביקור חולים בה זו קבורה
ואת המעשה זה הדין אשר יעשון זו לפנים משורת
25 הדין׃ אמר מר אשר ילכו זה ביקור חולים היינו
גמילות חסדים לא נצרכה אלא לבן גילו דאמר מר

M 57 ושדייתו ‖ M 58 דבעיר לאו דרכו להחזיר בשדה לא מיחייב ‖ M 59 הויבי ליחייב וכיון ‖ M 60 בשדה ‖ M 61 — בעיר ‖ M 62 נמי ‖ M 63 בההוא ‖ M 64 שיין לך פי׳ ושקל פי׳ ויהב ליה ואפ ‖ B 65 יהיב ‖ M 66 אהדרינא ואי ‖ M 67 מפקר ‖ M 68 שיפקיר אף לעשירים ‖ M 69 אלא ‖ M 70 ותיפוק ליה דזקן ‖ M 71 ריב״י ‖ M 72 אשר ‖ M 73 א״ב אשר ‖ M 74 צריכא דאפי׳ בן.

294. Dinge, wie er sie auf dem Feld gefunden hat. 295. Da oben ausgeführt worden ist, dass auch derjenige, der dazu nicht verpflichtet ist, verpflichtet wird, sobald er das verlorene Vieh nur antreibt. 296. Dh. dazu Hilfe leisten; cf. Ex. 23,5 u. Dt. 22,4; ausführl. weit. S. 576 Z. 2ff. 297. Als er ihn wiederum aufforderte, es ihm hochheben zu helfen. 298. Ex. 18,20. 299. Cf. S. 372 N. 165. 300. Cf. S. 554 N. 206.

בן גילו נוטל אחד מששים מחליו ואפילו הכי מבעי
ליה למיזל לגביה בה זו קבורה היינו גמילות חסדים
לא נצרכה אלא לזקן ואינו לפי כבודו אשר יעשון
זו לפנים משורת הדין דאמר רבי יוחנן לא חרבה
ירושלים אלא על שדנו בה דין תורה אלא דיני 5
דמגיזתא לדיינו אלא אימא שהעמידו דיניהם על
דין תורה ולא עבדו לפנים משורת הדין:

[ix] **א**יזו היא אבידה מצא חמור או פרה רועין
בדרך אין זו אבידה חמור וכליו הפוכין פרה
רצה בין הכרמים הרי זו אבידה החזירה וברחה 10
החזירה וברחה אפילו ארבעה וחמשה פעמים חייב
להחזירה שנאמר השב תשיבם היה בטל מסלע לא
יאמר לו תן לי סלע אלא נותן לו שכרו כפועל בטל
אם יש שם בית דין מתנה בפני בית דין אם אין
שם בית דין בפני מי יתנה שלו קודם: 15

גמרא. אטו כל הני דאמרינן לאו אבידה הוי
אמר רב יהודה הכי קאמר איזו היא כלל אבידה
שהוא חייב בה מצא חמור ופרה רועין בדרך אין
זו אבידה ולא מיחייב בה חמור וכליו הפוכים פרה

B 75 בדרין ‖ M 76 לגביה ‖ M 77 צריכא דאפי׳ זקן ‖ M 78 אשר...הדין — ‖ M 79 מפני מה חרבה ירו׳ מפני שדנו ‖ M 80 דמגיזתא נדייני אלא מפני שדנו דיניהם עד ת דלא עביד ‖ M 81 ׳ ‖ M 82 לך ‖ M 83 מן הסלע ‖ M 84 בפ ב ‖ B 85 — בטל ‖ M 86 ב ד ‖ M 87 דאמרינן עד השתא לא אבי׳ אמר ‖ M 88 שהוא ח ב.

sagte, ein Geschicksgenosse nehme[301] den sechzigsten Teil seiner Krankheit ab, dennoch muss er ihn besuchen. — *Auf diesem*: die Bestattung. — Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? — Dies ist hinsichtlich eines Greises, dessen Würde es nicht angemessen ist, nötig[302]. *Das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie. R. Johanan sagte nämlich, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil sie nach dem Recht der Gesetzlehre richteten. Sollten sie denn etwa nach dem Dorfrecht[303] richten? Vielmehr ist dies zu verstehen: sie sprachen Recht genau nach der Gesetzlehre und verblieben nicht innerhalb der Rechtslinie.

WELCHES HEISST VERLORENES? — WENN MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH AUF DEM WEG WEIDEN ANTRIFFT, SO IST DIES KEIN VERLORENES, WENN ABER EINEN ESEL MIT UMGEKEHRTEM GESCHIRR ODER EINE KUH ZWISCHEN DEN WEINBERGEN LAUFEN, SO IST DIES VERLORENES. WENN ER ES HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO MUSS ER ES WIEDERUM HEIMBRINGEN, DENN ES HEISST:[305] *zurückbringen, zurückbringen sollst du.* HAT ER DADURCH EINEN SELÂ VERSÄUMNIS GEHABT, SO KANN ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÂ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES MÜSSIGEN LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. IST DA EIN GERICHT[306] VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES[307] VOR GERICHT AUS; IST DA KEIN GERICHT VORHANDEN, VOR DEM ER SICH DIES AUSBEDINGEN KÖNNTE, SO GEHT DAS SEINIGE VOR.

GEMARA. Sind denn die Dinge, von welchen wir sprachen, nicht Verlorenes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Welches gilt allgemein[308] als Verlorenes, mit dem er sich befassen muss? — wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, so ist dies kein Verlorenes, und man braucht sich mit diesen nicht zu befassen, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen

301. Wenn er seinen kranken Geschicksgenossen besucht. 302. Auch er ist dieser Pflicht unterworfen. 303. Cod. M hat מגובתא, ähnlich auch unser Text an anderer Stelle (ob. S. 425 Z. 17), was gewöhnl. vom syr. מגבא Schüssel, Teller abgeleitet wird (Schüsselrichter, Dorfrichter), jed. sehr unwahrscheinlich. — Einleuchtender ist die La. מגיזתא, die von גוז *schneiden* abzuleiten ist, ähnlich dem hebr. חתך u. dem arab. قطّ *schneiden*, übertragen: *rechtsprechen, schlichten*; dh. Richter, die nicht nach einem einheitlichen Nomokanon, sondern nach Gutdünken u. Willkür richten. 304. Das verlaufene Vieh. 305. Dt. 22,1. 306. Drei Personen, die ein Laiengericht bilden. 307. Dass er die verlorene Sache nur unter der Bedingung dem Eigentümer zuführt, wenn dieser ihm den dadurch erlittenen Schaden ersetzt. 308. Woran zu erkennen ist, dass die Sache dem Eigentümer wirklich fortgekommen ist. Uebrigens ist die Frage u. somit auch die Antwort des T.s ganz überflüssig; die Mišnah erörtert hier, was bei Lebewesen als Verlorenes gilt.

den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes, und man muss sich mit diesen befassen. — Ewig[309]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Drei Tage[310]. — In welchem Fall, wenn nachts, so sollte dies doch auch von einer Stunde[311] gelten, und wenn tags, so sollte dies auch von vielen Tagen nicht gelten[312]? — In dem Fall, wenn er es frühmorgens und spätabends gesehen hat; drei Tage, können sie zufällig hinausgekommen sein, wenn aber länger, so ist es entschieden Verlorenes. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand ein Gewand oder eine Axt auf einer Landstrasse gefunden, oder eine Kuh zwischen Weinbergen laufen angetroffen hat, so ist dies Verlorenes; wenn aber ein Gewand neben einem Zaun, eine Axt neben einem Zaun oder eine Kuh zwischen den Weinbergen weiden, so ist dies kein Verlorenes; wenn aber drei Tage hintereinander, so ist dies Verlorenes. Wenn jemand ein Gewässer heranströmen sieht, so muss er es abdämmen.

Raba sagte: *Mit allem Verlorenen deines Bruders*, dies schliesst den Verlust von Grundstücken ein. R. Ḥananja sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Wenn jemand ein Gewässer heranströmen sieht, so muss er es abdämmen. Dieser erwiderte: Wenn nur das, so ist dies keine Stütze, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn da Garben vorhanden sind[316]. — Wenn da Garben vorhanden sind, braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn da Garben[317] vorhanden sind, die noch des Bodens bedürfen. Man könnte glauben, da sie noch des Bodens bedürfen, gleichen sie dem Boden selbst, so lehrt er uns.

רצה בין הכרמים הרי זו אבידה ומיחייב בה ועד כמה
אמר רב יהודה אמר רב עד שלשה ימים היכי
דמי אי בליליא אפילו חדא שעתא נמי אי ביממא
אפילו טובא נמי לא לא צריכא דחזיה חזי לה
בקדמתא ובחשכתא תלתא יומי אמרינן איתרמויי
אתרמי לה ונפקא טפי ודאי אבידה היא תניא נמי
הכי מצא טלית וקרדום באסרטיא ופרה רצה בין
הכרמים הרי זו אבידה טלית בצד גדר קרדום בצד
גדר ופרה רועה בין הכרמים אין זו אבידה שלשה
ימים זה אחר זה הרי זו אבידה ראה מים ששוטפין
ובאין הרי זה גודר בפניהם: אמר רבא לכל אבדת
אחיך לרבות אבידת קרקע אמר ליה רב חנניה לרבא
תניא דמסייע לך ראה מים ששוטפין ובאין הרי זה
גודר בפניהם אמר ליה אי משום הא לא תסייע
הכא במאי עסקינן בדאיכא עומרין אי דאיכא
עומרין מאי למימרא לא צריכא דאית בה עומרין
דצריכי לארעא מהו דתימא כיון דצריכי לארעא
כי גופה דארעא דמיין קמשמע לן: מצא חמור
ופרה [וכו']: הא גופה קשיא אמרת מצא חמור
ופרה רועין בדרך אין זו אבידה רועין בדרך הוא
דלא הוי אבידה הא רצה בדרך ורועה בין הכרמים
הויא אבידה אימא סיפא חמור וכליו הפוכים ופרה
רצה בין הכרמים הרי זו אבידה רצה בין הכרמים

M 89 דהוה ה' ‖ M 90 אימר ‖ M 91 לה ‖ נפקא M 92 באיסרטיא קרד ‖ M 93 פרה ורצה ‖ M 94 פרה ורועה ‖ M 95 רבה ‖ M 96 + שדה שד' ‖ הכירי M 97 הניכא ‖ M 98 אי ‖ M 99 כגון ‖ דאית ביה עומ' עומ' מאי M 1 דא ב עומ' ‖ M 2 ‖ כגופה דאר דמי M 3 ה ז אבי והדר אמרת פרה ורצה ‖ M 4 — רצה...אבידה.

Wenn man einen Esel oder eine Kuh &c. antrifft. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, dies nicht Verlorenes sei; also nur, wenn sie auf dem Weg weiden, sind sie nicht Verlorenes, wenn [die Kuh] aber auf dem Weg läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie wol Verlorenes, und dem widersprechend heisst es im Schlußsatz: wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; also nur wenn sie zwischen den Weinbergen

309. Wenn man sie längere Zeit auf dem Weg sieht, sind sie ja wahrscheinlich ebenfalls dem Eigentümer verloren gegangen. 310. Gelten sie nicht als Verlorenes. 311. Da niemand sein Vieh nachts frei umherlaufen lässt. 312. Es ist ja üblich, das Vieh während des Tags am Weg weiden zu lassen. 313. Auf ein fremdes Feld. 314. Dt. 22,3. 315. Durch Ueberschwemmung. 316. Diese lehrt nur, dass er das Getreide schützen muss. 317. Dh. Getreide am Halm.

הוא דהויא אבידה הא רצה בדרך ורועה בין הכרמים
אין זו אבידה אמר אביי יגיד עליו ריעו תנא רועה
בדרך דלא הויא אבידה והוא הדין לרועה בין
הכרמים תנא רצה בין הכרמים דהויא אבידה והוא
הדין לרצה בדרך אמר ליה רבא אי יגיד עליו ריעו
ליתני קילתא וכל שכן חמירתא ליתני רצה בדרך
דהויא אבידה וכל שכן רצה בין הכרמים ולתני
רועה בין הכרמים דלא הויא אבידה וכל שכן רועה
בדרך אלא אמר רבא רצה ארצה לא קשיא הא
דאפה לגבי דברא הא דאפה לגבי מתא רועה ארועה
נמי לא קשיא כאן באבידת גופה כאן באבידת
קרקע כי קתני רועה בדרך לא הויא אבידה הא
רועה בין הכרמים הויא אבידה באבידת קרקע וכי
קתני רצה בין הכרמים הויא אבידה הא רועה בין
הכרמים לא הויא אבידה באבידת גופה דרצה בין
הכרמים מסקבא ורועה בין הכרמים לא מסקבא
ורועה בין הכרמים נהי דלא מסקבא תיפוק ליה
משום אבידת קרקע בדגוי ותיפוק ליה משום אבידת
גופה דדלמא קטלו לה באתרא דמתרו והדר קטלי
ודלמא אתרו בה אי אתרו בה ולא אזדהרו בה יזאי

P 4 רבה || M 5 הכי ליתני || M 6 לדברא || M 7 למתא || M 8 הא || M 9 מסתקבא || M 10 דאתו וקטלי || M 11 ביה || P 12 אזהירו. M קמזהר וזאי.

läuft, ist sie Verlorenes, wenn sie aber auf dem Weg läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie nicht Verlorenes[318]!? Abajje erwiderte: Der Gefährte soll dies bekunden[319]; er lehrt, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und er lehrt, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie auf dem Weg läuft. Raba sprach zu ihm: Wenn der Gefährte es bekundet, so sollte er doch das Leichtere lehren und dies würde um so mehr vom Schwereren gelten: sollte er doch lehren, dass sie Verlorenes sei, wenn sie auf dem Weg läuft, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, und sollte er ferner lehren, dass sie nicht Verlorenes sei, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie auf dem Weg weidet!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich des Laufens besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zum Wald gewendet ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zur Stadt gewendet[320] ist, und hinsichtlich des Weidens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Verlust ihres Körpers, und das andere gilt vom Verlust des Grundstücks. Die Lehre, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, Verlorenes sei, spricht vom Verlust des Grundstücks[321], und die Lehre, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, nicht Verlorenes sei, spricht vom Verlust ihres Körpers. Wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, verwundet sie sich, wenn sie aber zwischen den Weinbergen weidet, verwundet sie sich nicht. — Sollte doch, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, obgleich sie sich nicht verwundet, der Verlust des Grundstücks berücksichtigt werden!? — Wenn es Nichtjuden gehört. — Sollte doch der Verlust ihres Körpers berücksichtigt werden, denn sie[322] können sie ja töten!? — In Ortschaften, wo sie zuerst warnen und dann erst töten. — Vielleicht haben sie [den Eigentümer] bereits gewarnt!? — Wenn sie ihn gewarnt haben und er sie trotzdem nicht bewacht, so ist dies ein vorsätzlicher Verlust.

318. Im 1. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie kein Verlorenes ist, 1. weidet sie u. 2. befindet sie sich auf dem Weg; im 2. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie Verlorenes ist, da sie sowol durch das Laufen als auch durch die Weinstöcke zu Schaden kommen kann. 319. So wird der Schriftvers Ij. 36,33 aufgefasst; dh. ein Satz erklärt den anderen. 320. Wenn nur dieses eine Moment (das Laufen) zu berücksichtigen ist, so ist sie im 1. Fall Verlorenes u. im 2. nicht. 321. Wenn sie den Weinberg beschädigt. 322. Die Eigentümer des Weinbergs.

WENN ER ES HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST &c. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht[323] *zurückbringen*, einmal, *zurückbringen sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurückbringen*, auch hundertmal, *zurückbringen sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in sein Haus, woher dass auch in seinen Garten oder seine Ruine? — es heisst: *zurückbringen sollst du*, überall. In welchem Fall, wird es da bewacht, so ist es ja selbstverständlich, wird es da nicht bewacht, wieso denn!? — Tatsächlich, wenn es da bewacht wird, nur lehrt er, dass keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei. Dies nach R. Eleâzar, welcher sagt, überall sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, nur nicht beim Wiederbringen des Verlorenen, weil die Gesetzlehre viele [Arten des] Wiederbringens einbegriffen hat.

[324]*Fortschicken, fortschicken sollst du*; vielleicht *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in dem Fall, wenn man sie zu Freigestelltem[325] braucht, woher aber, dass auch in dem Fall, wenn zur Ausübung eines Gebots[326]? — es heisst: *fortschicken sollst du*, in jedem Fall.

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht:[327]*zurechtweisen*, einmal, *zurechtweisen sollst du*, zweimal? Dieser erwiderte: *Zurechtweisen*, auch hundertmal, *zurechtweisen sollst du* [deutet darauf:] ich weiss dies nur vom Lehrer in Bezug auf seinen Schüler, woher dies auch vom Schüler in Bezug auf seinen Lehrer? — es heisst: *zurechtweisen, zurechtweisen sollst du*, in jedem Fall.

[328]*Helfen, helfen sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer[329] dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *helfen, helfen sollst du*, in jedem Fall. [330]*Aufrichten, aufrichten sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *aufrichten, aufrichten sollst du*, in jedem Fall. — Wozu braucht dies vom Abladen und vom Aufladen[331] besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; würde es der Allbarmherzige nur vom Abladen gelehrt haben, so könnte man glau-

אבידה מדעת היא: החזירה וברחה החזירה וברחה [וכו']: אמר ליה ההוא מדרבנן לרבא אימא השב חדא זימנא תשיבם תרי זמני אמר ליה השב אפילו מאה פעמים משמע תשיבם אין לי אלא לביתו לגינתו ולחורבתו מנין תלמוד לומר תשיבם מכל מקום היכי דמי אי דמינטרא פשיטא אי דלא מינטרא אמאי לעולם דמינטרא והא קמשמע לן דלא בעינן דעת בעלים וכדרבי אלעזר דאמר הכל צריכין דעת בעלים חוץ מהשבת אבידה שהתורה ריבתה השבות
10 הרבה: שלח תשלח איצא שלח חדא זימנא תשלח תרי זמני אמר ליה שלח אפילו מאה פעמים משמע תשלח אין לי אלא לדבר הרשות לדבר מצוה מנין תלמוד לומר תשלח מכל מקום: אמר ליה ההוא מדרבנן לרבא ואימא הוכח חדא זימנא תוכיח
15 תרי זמני אמר ליה הוכח אפילו מאה פעמים משמע תוכיח אין לי אלא הרב לתלמיד תלמיד לרב מנין תלמוד לומר הוכח תוכיח מכל מקום: עזב [תעזב] אין לי אלא בעליו עמו שאין בעליו עמו מנין תלמוד לומר עזב תעזב מכל מקום הקם תקים אין
20 לי אלא בעליו עמו שאין בעליו עמו מנין תלמוד לומר הקם תקים מכל מקום ולמה לי למכתב פריקה ולמה לי למיכתב טעינה צריכי דאי כתב רחמנא

P 13 זימנא ‖ M 14 משמע ‖ M 15 א"ל ההוא מדרבנן לרבא האי לגינתו ולהורבתו ‖ M 16 בהי ‖ M 17 ... החיינו ביתו ‖ M 18 א"ר ‖ M 19 מהשב אבי שהרי ריבתה התורה ‖ M 20 א"ל ההוא מרבנן לרבא אימא ‖ P 21 מרבה (מתהר) ‖ M 22 ש ‖ M 23 ב ‖ BP 24 ליה.

323. Bei der Rückgabe eines Diebstahls, Depositums od. Darlehns. 324. Dt. 22,7. 325. Die angezogene Schriftstelle schreibt vor, dass man beim Ausheben eines Nestes die Mutter fortschicken (fliegen lassen) müsse. 326. Vgl. zBs. Lev. 14,4ff. 327. Lev. 19,17. 328. Ex. 23,5. 329. Des Lasttiers, das mit der Last nicht weiter kann. 330. Dt. 22,4. 331. Die 1. Schriftstelle spricht von der Hilfeleistung beim Abladen, die 2. von der Hilfeleistung beim Aufladen.

פריקה הוה אמינא משום דאיכא צער בעלי חיים
ואיכא חסרון כיס אבל טעינה[25]דלאו צער בעלי חיים
איכא ולא חסרון כיס איכא אימא לא ואי אשמעינן
טעינה משום דבשכר אבל פריקה דבחנם אימא לא
צריכא ולרבי שמעון °דאמר אף טעינה בחנם מאי
איכא למימר לרבי שמעון לא מסיימי קראי למה
לי למכתב הני תרתי ולמה לי למכתב[26]אבידה צריכי
דאי°כתב רחמנא הני תרתי משום[27]דצערא דמרה
איתא צערא דידה איתא אבל אבידה דצערא דמרה
[28]איתא וצערא דידה[29]ליתא אימא לא ואי אשמעינן
אבידה משום דליתא למרה בהדה °אבל הני תרתי
[30]דאיתא למרה בהדה אימא לא צריכא: °מות יומת
המכה אין לי אלא במיתה הכתובה בו מנין שאם
אי אתה יכול להמיתו במיתה הכתובה בו שאתה
[31]רשאי להמיתו בכל מיתה שאתה יכול להמיתו
תלמוד לומר מות יומת המכה מכל מקום: °הכה
תכה אין לי. אלא[32]בהכאה הכתובה בהן מנין שאם
אי אתה יכול להמיתן[33]בהכאה הכתובה בהן שאתה
[34]רשאי[35]להכותן בכל הכאה שאתה יכול תלמוד לומר
הכה תכה מכל מקום: °השב תשיב אין לי אלא
שממשכנו ברשות[36]בית דין משכנו שלא ברשות[36]בית
דין מנין תלמוד לומר השב תשיב מכל מקום °חבל
תחבל אין לי אלא שממשכנו ברשות משכנו שלא
ברשות מנין תלמוד לומר חבל תחבל מכל מקום

25 M דליכא צב״ח וליכא ח״ך || 26 M אשמעינן הני
27 M דאיכא צערא דידיה וצערא דמרייהו 28 M איכא
29 M ליכא || 30 M דאית למרייהו בהדייהו 31 M ממיתו בכל מיתה שאתה יכול להמיתם תלמ׳
32 M במיתה 33 V במיתה 34 M ממיתו 35 P להכאותו
36 M ב ד.

ben, weil hierbei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber gelte dies vom Aufladen, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist; würde er dies nur vom Aufladen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies gegen Entgelt erfolgt, nicht aber gelte dies vom Abladen, das unentgeltlich zu erfolgen hat; daher ist beides nötig. — Wie ist es aber nach R. Šimôn zu erklären, welcher sagt, auch das Aufladen müsse unentgeltlich erfolgen!? — Nach R. Šimôn sind die Schriftverse nicht bezeichnet[332]. — Wozu braucht dies von diesen beiden und vom Verlorenen besonders geschrieben zu werden[333]!? — Dies ist nötig; würde es der Allbarmherzige nur von diesen beiden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil Herzleid des Eigentümers und Quälerei des Tiers vorliegt, nicht aber gelte dies vom Verlorenen, wobei nur Herzleid des Eigentümers, nicht aber Quälerei des Tiers vorliegt; würde er es nur vom Verlorenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil der Eigentümer nicht dabei ist, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wo der Eigentümer dabei[334]ist; daher ist beides nötig.

[335]*Sterben, sterben soll der Totschläger*; ich weiss also, dass dies durch die hierbei genannte Todesart geschehen soll, woher dass man ihn, wenn man ihn durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? — es heisst: *sterben, sterben soll der Totschläger*, auf jede Weise.

[336]*Erschlagen, erschlagen sollst du*; ich weiss dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher dass man sie, wenn man sie[337]durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte?. es heisst: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise.

[338]*Zurückgeben, zurückgeben sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? — es heisst: *zurückgeben, zurückgeben sollst du*, in jedem Fall. [339]*Pfänden, pfänden wirst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? — es heisst: *pfänden, pfänden wirst du*, in jedem Fall. —

332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim Ab-, bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. 334. Er kann nach anderen Leuten sehen. 335. Num. 35,21. 336. Dt. 13,16. 337. Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schriftstelle spricht. 338. Ib. 24,13. 339. Ex. 22,25.

Wozu sind diese beiden Schriftverse nötig[340]? — Der eine spricht von einem Taggewand und der andere von einem Nachtgewand.

[341]*Öffnen, öffnen sollst du*[342]; ich weiss dies nur von den Armen der eigenen Stadt, woher dies von den Armen einer anderen Stadt? — es heisst: *öffnen, öffnen sollst du*, in jedem Fall.

[343]*Geben, geben sollst du*; ich weiss dies nur von einer grossen Gabe, woher dies von einer kleinen Gabe? — es heisst: *geben, geben sollst du*, in jedem Fall.

[344]*Beladen[345], beladen sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn durch ihn Segen in das Haus[346] gekommen ist, woher dies von dem Fall, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist? — es heisst: *beladen, beladen sollst du*, in jedem Fall. — Wozu aber ist nach R. Eleâzar b. Âzarja, welcher sagt, man müsse ihn beschenken, nur wenn durch ihn Segen in das Haus gekommen ist, nicht aber, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist, [die Wiederholung des Worts] *beladen* nötig!? — Die Gesetzlehre gebraucht die übliche Redewendung[347] der Leute.

[348]*Borgen, borgen sollst du*[349]; ich weiss, dass wenn er nichts hat und kein Almosen annehmen will, man es ihm leihweise gebe, woher dies von dem Fall, wenn er wol [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will? — es heisst: *borgen sollst du*, in jedem Fall. — Wozu ist aber nach R. Šimôn b. Eleâzar, welcher sagt, dass wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will, man ihm nichts [leihweise] zu geben brauche, [die Wiederholung des Worts] *borgen* nötig!? — Die Gesetzlehre gebraucht die übliche Redewendung der Leute.

Hat er dadurch einen Selâ Versäumnis gehabt, so kann er nicht den Ersatz des Selâ verlangen, vielmehr hat jener ihm nur den Lohn eines müssigen Lohnarbeiters zu zahlen. Es wird gelehrt: Er hat ihm den Lohn eines müssigen Lohnarbeiters zu zahlen. — Was heisst: eines müssigen Lohnarbeiters? Abajje erwiderte: Eines Arbeiters, der sich seiner Berufsarbeit müssigt[350].

Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er es sich vor diesem aus. Isur und R. Saphra unternahmen zusammen ein Geschäft. Darauf ging R. Saphra und

ותני תרי קראי למה לי חד לכסות יום וחד לכסות
לילה: פתח תפתח אין לי אלא לעניי עירך לעניי
עיר אחרת מנין תלמוד לומר פתח תפתח מכל
מקום: נתון תתן אין לי אלא מתנה מרובה מתנה
מועטת מנין תלמוד לומר נתון תתן מכל מקום:
העניק תעניק אין לי אלא שנתברך הבית בגללו
מעניקין לא נתברך הבית בגללו מנין תלמוד לומר
העניק תעניק מכל מקום ולרבי אלעזר בן עזריה
דאמר נתברך הבית בגללו מעניקין לו לא נתברך
הבית בגללו אין מעניקין תעניק למה לי דברה תורה
כלשון בני אדם: העבט תעביטנו אין לי אלא
שאין לו ואינו רוצה להתפרנס אמר רחמנא תן לו
דרך הלואה יש לו ואינו רוצה להתפרנס מנין
תלמוד לומר תעביטנו מכל מקום ולרבי שמעון דאמר
יש לו ואינו רוצה להתפרנס אין נזקקין לו תעביטנו
למה לי דברה תורה כלשון בני אדם: היה בטל
מן הסלע לא יאמר לו תן לי סלע אלא נותן לו שכרו
כפועל בטל: תנא נותן לו שכרו כפועל בטל מאי
כפועל בטל אמר אביי כפועל בטל של אותה מלאכה
דבטל מינה: אם יש שם בית דין מתנה בפניהם:
איסור ורב ספרא עביד עיסקא בהדי הדדי אזל רב

M 37 ותרי || M 38 — מעני' || M 39 + דברים ככתבם || M 40 מעניק || M 41 — לו || B 42 כלשון || M 43 דרך אמר || M 44 — תעביט || B 45 תנן (P תנ') || M 46 של אותה מלאכה והא לאו בטל הוא אמר.

340. Dass man einem Armen das gepfändete Gewand zurückgebe, wenn er es nötig hat. 341. Dt. 15,11. 342. Sc. die Hand einem Armen. 343. Dt. 15,10. 344. Ib. V. 14. 345. Dh. beschenken, den fortziehenden Sklaven. 346. Dieser Umstand wird an dieser Schriftstelle als Grund angeführt. 347. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 348. Dt. 15,8. 349. Einem verschämten Armen, der keine Almosen annehmen will. 350. Wieviel ein Lohnarbeiter für die leichte Arbeit des Wiederbringens eines Funds weniger verlangt, als für seine Berufsarbeit.

ספרא פלג[46] ליה בלא דעתיה דאיסור באפי[47] בי תרי
[48] אתא לקמיה[49] דרבה בר רב הונא אמר ליה זיל
Fol.32 אייתי תלתא דפלגת קמייהו אי נמי תרי[50] מגו תלתא
ואי נמי תרי סהדי דפלגת באפי[51] בי תלתא אמר
ליה מנא לך הא אמר ליה דתנן אם יש שם בית 5
דין מתנה בפניהם[52] אין שם בית דין בפני מי יתנה
שלו קודם אמר ליה מי דמי התם[53] דמפיק ממונא
מהאי ומותיב להאי בעינן בית דין אבל הכא דידיה
שקלי גילוי מילתא בעלמא הוא בתרי[54] סגיא ליה
תדע דתנן אלמנה מוכרת שלא בפני בית דין[55] אמר 10
ליה אביי ולאו[56] מי אתמר עלה אמר רב יוסף בר
מניומי אמר רב נחמן[57] אלמנה אינה צריכה בית דין
[58] של מומחין אבל צריכה בית דין של הדיוטות:
[x] מצאה ברפת אין חייב בה ברשות הרבים חייב
בה[59] ואם היתה[60] בית הקברות לא יטמא לה 15
[61] אם אמר לו אביו היטמא או שאמר לו אל תחזיר
לא ישמע לו פרק וטען פרק וטען אפילו ארבעה
וחמשה פעמים חייב שנאמר עזב תעזב הלך וישב
לו ואמר[62] הואיל ועליך מצוה אם[63] רצונך לפרוק פרוק
פטור שנאמר עמו אם היה זקן או חולה חייב מצוה 20
מן התורה לפרוק אבל לא לטעון רבי שמעון אומר
אף לטעון רבי יוסי הגלילי אומר אם היה עליו יתר

M 46 — ליה || M 47 תרתי M 48 אתו V 49 דר׳ אבא. M דרבא אמר M 50 — מגו...סהדי | M 51 — בי M 52 + אם M 53 אפוקי ממונא ממר ומותיב למר הכא אנא דידי M 54 מגי תדע M 55 א״ל א M 56 מי M 57 אלמ׳ M 58 ש״ל M 59 ואם B 60 — ב M 61 אם M 62 — לו M 63 רצית.

teilte[351] vor zwei Personen ohne Wissen Isurs. Als er hierauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, hole die drei Personen, vor welchen du geteilt hast, oder auch zwei von den dreien, oder auch zwei Zeugen, dass du vor drei Personen geteilt hast. Jener sprach: Woher entnimmst du dies[352]? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er es sich vor diesem aus, ist da aber kein Gericht vorhanden, vor dem er es sich ausbedingen könnte, so geht das Seinige vor. Jener entgegnete: Ist es denn gleich; da muss man dem einen Geld abnehmen und dem anderen geben, somit ist ein Gericht erforderlich, hierbei aber habe ich ja das Meinige genommen und nur eine Bekundung ist nötig; hierfür sind auch zwei ausreichend. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt, dass eine Witwe ohne Hinzuziehung des Gerichts verkaufen dürfe[353]. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: die Witwe brauche hierzu kein autorisirtes Gericht[354], wol aber ein Laiengericht.

FINDET MAN [EIN TIER] IN EINEM STALL, SO IST MAN DAZU[355] NICHT VERPFLICHTET, WENN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, SO IST MAN DAZU VERPFLICHTET. BEFINDET ES SICH AUF EINER GRABSTÄTTE, SO DARF ER[356] SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. WENN SEIN VATER ZU IHM SAGT, DASS ER SICH WOL VERUNREINIGE, ODER WENN ER ZU IHM SAGT, DASS ER ES NICHT ZURÜCKBRINGE, SO GEHORCHE ER IHM NICHT[357]. HAT ER ABGELADEN[358] UND AUFGELADEN, ABGELADEN UND AUFGELADEN, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST ER DAZU NOCH IMMER VERPFLICHTET, DENN ES HEISST:[359] *helfen, helfen sollst du.* WENN [DER EIGENTÜMER] FORTGEHT, SICH HINSETZT UND ZU IHM SPRICHT: DA DIR DIES GEBOTEN IST, SO LADE AB, WENN DU ABLADEN WILLST, SO IST ER DAVON FREI, DENN ES HEISST: *mit ihm*; IST JENER ABER ALT ODER KRANK, SO IST ER DAZU VERPFLICHTET. ES IST GEBOT DER GESETZLEHRE ABLADEN, NICHT ABER AUFLADEN [ZU HELFEN]; R. ŠIMÔN SAGT, AUCH AUFLADEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, IST [DAS TIER] ÜBERMÄSSIG BELASTET, SO BRAUCHT MAN ES NICHT, DENN ES HEISST:

351. Waren, die geschätzt werden mussten. 352. Dass hierzu 3 Personen (die ein Laiengericht bilden) erforderlich sind. 353. Den Waisen gehörige Gegenstände, zu ihrem Unterhalt. 354. Aus promovirten Mitgliedern bestehend. 355. Es dem Eigentümer zuzustellen. 356. Wenn er Priester ist, dem die Verunreinigung an einem Leichnam verboten ist. 357. Obgleich er dadurch das Gebot der Ehrung von Vater u. Mutter übertritt. 358. Wenn er einem, dessen Tier mit der Last auf dem Weg liegt, hierbei behilflich war. 359. Ex. 23,5.

[illegible] Last, eine Last, die es tragen kann.

GEMARA. Raba sagte: Unter Stall, von dem sie sprechen, ist einer zu verstehen, der weder verwirrend[360] noch bewachend ist. Nicht verwirrend, denn er lehrt, dass er dazu nicht verpflichtet ist; und nicht bewachend, weil er zu lehren für nötig hält, dass man dazu nicht verpflichtet ist; denn wenn man sagen wollte, wenn er bewachend ist, so darf er ja sogar es da[361] hineinbringen, wenn er es ausserhalb findet, und um so mehr [zurücklassen], wenn er es darin findet. Vielmehr entnehme man hieraus, wenn er nicht bewachend ist; schliesse hieraus.

Findet man [ein Tier] in einem Stall, so ist man dazu nicht verpflichtet. R. Jiçhaq sagte: Dies nur, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es auf öffentlichem Gebiet [findet], auch dann verpflichtet, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: auf öffentlichem Gebiet ist man dazu verpflichtet. R. Jiçhaq sagte: Dies nur, wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es im Stall findet, nicht verpflichtet, auch wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet.

על משאו אין זקוק לו שנאמר תחת משאו משאוי שיכול לעמוד בו:

גמרא. אמר רבא רפת שאמרו אינה מתעה ואינה משמרת אינה מתעה מדקתני איני חייב בה ואינה משמרת מדאיצטריך למיתני איני חייב בה דאי סלקא דעתך משמרת השתא משבח לה אבראי מייעל לה לגואי משבח לה מגואי מבעיא אלא שמע מינה אינה משמרת שמע מינה: מצאה ברפת אינו חייב: אמר רבי יצחק והוא שעומדת תוך לתחום מכלל דברשות הרבים ואפילו בתוך התחום נמי חייב איכא דמתני לה אסיפא ברשות הרבים חייב בה אמר רבי יצחק והוא שעומדת חוץ לתחום מכלל דברפת אפילו עומדת חוץ לתחום נמי איני חייב בה: בית הקברות לא יטמא לה: תנו רבנן מנין שאם אמר לו אביו היטמא או שאמר לו אל תחזיר שלא ישמע לו שנאמר איש אמו ואביו תיראו ואת שבתתי תשמרו אני ה׳ כולכם חייבין בכבודי טעמא דכתב רחמנא את שבתתי תשמרו הא לאו הכי הוה אמינא ציתא ליה ואמאי האי עשה והאי לא תעשה ועשה ולא אתי עשה ודחי את לא תעשה ועשה איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל והוקש כיבוד אב ואם לכבודו של מקום שנאמר כאן כבד את אביך ואת אמך ונאמר להלן כבד את ה׳ מהונך הלכך לציית ליה קמשמע לן דלא לשמע ליה:

M 64 יה ‖ M 65 בגאו ‖ M 66 אלא...ש״מ ‖ M 67 נמי — ‖ M 68 + בה ‖ M 69 עומ׳ ‖ P 70 אל ‖ M 71 יכול אמר ‖ M 72 יכול יש לו ת״ל איש ‖ M 73 ניציית ליה עשה ול״ת הוא ואין עשה דוחה את ל״ת ועשה סד״א ‖ M 74 כבודן לכבוד המקום דכת׳ כבד ‖ M 75 וכתיב כבד ‖ M 76 [לציית ליה] קמ״ל.

Befindet es sich auf einer Grabstätte, so darf er sich dieserhalb nicht verunreinigen. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass er, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, dass er sich verunreinige, oder dass er es nicht zurückbringe, ihm nicht gehorche? — es heisst:[362] *Ihr sollt ein jeglicher seine Mutter und seinen Vater fürchten, und meine Ruhetage sollt ihr beobachten; ich bin der Herr*; meine Ehrung[363] ist euch allen geboten. — Also nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige [die Worte] *meine Ruhetage sollt ihr beobachten* geschrieben hat, sonst aber würde man geglaubt haben, dass er ihm gehorche, — wieso denn, das eine[364] ist ja ein Gebot und das andere[365] ist ein Verbot und Gebot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dass er ihm wol gehorche, da die Ehrung von Vater und Mutter der Ehrung Gottes gleichgestellt worden ist, denn es heisst:[366] *Ehre deinen Vater und deine Mutter*, und ferner heisst es:[367] *Ehre den Herrn mit deinem Gut*, so lehrt er uns, dass er ihm nicht gehorche.

360. In welchem das Tier zum Fortlaufen veranlasst werden muss. 361. Cf. ob. S. 571 Z. 5. 362. Lev. 19,3. 363. Die in der Befolgung der Gebote besteht. 364. Die Ehrung von Vater und Mutter. 365. Sich nicht zu verunreinigen; cf. ob. S. 566 N. 289. 366. Ex. 20,12 u. Dt. 5,16. 367. Pr.3,9.

מצוה מן התורה לפרוק אבל לא לטעון: מאי אבל
לא לטעון אילימא אבל לא לטעון כלל מאי שנא
פריקה דכתיב עזב תעזב עמו טעינה נמי הכתיב
הקם תקים עמו אלא מצוה מן התורה לפרוק בחנם
ולא לטעון בחנם אלא בשכר רבי שמעון אומר אף
לטעון בחנם תנינא להא דתנו רבנן פריקה בחנם
טעינה בשכר רבי שמעון אומר זו וזו בחנם מאי
טעמייהו דרבנן דאי סלקא דעתך כרבי שמעון
לכתוב רחמנא טעינה ולא בעי פריקה ואנא אמינא
ומה טעינה דלית בה צער בעלי חיים וליכא חסרון
כיס חייב פריקה דאית בה צער בעלי חיים וחסרון
כיס לא כל שכן אלא למאי הלכתא כתביה רחמנא
לומר לך פריקה בחנם טעינה בשכר ורבי שמעון
מאי טעמא משום דלא מסיימי קראי ורבנן אמאי
לא מסיימי קראי הכא כתיב רבץ תחת משאו התם
כתיב נפלים בדרך דרמו טועניהו באורחא משמע
ורבי שמעון נופלים בדרך אינהו וטועניהו עילוייהו
משמע: אמר רבא מדברי שניהם נלמד צער בעלי
חיים דאורייתא ואפילו רבי שמעון לא קאמר אלא
משום דלא מסיימי קראי אבל מסיימי קראי הוה דרשינן
קל וחומר משום מאי לאו משום צער בעלי חיים
דרשינן דלמא משום דאיכא חסרון כיס והכי קאמר
ומה טעינה דלית בה חסרון כיס חייב פריקה דאית
בה חסרון כיס לא כל שכן וטעינה אין בה חסרון

M 77 — אבל ‖ M 78 והכתיב הקם תקים עמו ה״ק מצוה
M 79 פורק בחנם טוען M 80 זה וזה M 81 אי כ״ר
כדאמר ר״ש M 82 ול״ב פר M 83 ואיכא ח״כ
ל״ב ש פריקה דכתב רח׳ למה לי פריקה M 84 מ״ט מש״ב
ד M 85 — אי כתב רח׳ חד קרא ה״א פריקה אבל טעינה
לא ליחייב כלל M 86 קראי „ B 87 אינהו וטעינייהו
M 88 — משמע | M 89 נמי דרמו טעוניהו B 90
וטעוניהו M 91 לר״ש נמי טעמיה ה״א M 92 הא
M 93 מש״ם M 94 דאי׳ ודילמא משום ח״כ מה טעינה
דליכא חסרון M 95 דאיכא ח״כ M 96 ח״כ.

Es ist Gebot der Gesetzlehre abladen, nicht aber aufladen [zu helfen]. Was heisst: nicht aber aufladen, wollte man sagen, überhaupt nicht aufzuladen, so gilt dies ja deshalb vom Abladen, weil es heisst: *du sollst ihm helfen*, ebenso heisst es ja hinsichtlich des Aufladens: *du sollst mit ihm aufrichten*!? — Vielmehr, es ist Gebot der Gesetzlehre, unentgeltlich abladen, nicht aber unentgeltlich aufladen [zu helfen], sondern nur gegen Entgelt; R. Šimôn sagt, auch unentgeltlich aufladen. Dies stimmt also überein mit dem, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Abladen unentgeltlich, das Aufladen gegen Entgelt. R. Šimôn sagt, beides unentgeltlich. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Nach der Ansicht R. Šimôns sollte der Allbarmherzige dies nur vom Aufladen und nicht vom Abladen geschrieben haben und man würde gefolgert haben: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr vom Abladen, wobei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist. Wenn aber der Allbarmherzige es trotzdem geschrieben hat, so lehrt dies, dass das Abladen unentgeltlich und das Aufladen gegen Entgelt zu erfolgen hat. — Und R. Šimôn!? — Die Schriftverse sind nicht bezeichnet[367]. — Und die Rabbanan!? — Sie sind wol bezeichnet; hier heisst es: *unter seiner Last liegend*, und dort heisst es: *auf dem Weg hingefallen*, was zu verstehen ist, wenn auch die Last auf dem Weg liegt. — Und R. Šimôn!? — Unter *auf dem Weg hingefallen* ist zu verstehen, es und seine Last auf ihm.

Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, dass die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, denn auch R. Šimôn ist seiner Ansicht nur aus dem Grund, weil die Schriftverse nicht bezeichnet sind, wenn sie aber bezeichnet wären, würden wir [den Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben; wahrscheinlich doch wegen der Tierquälerei[368]. — Vielleicht, weil in dem einem Fall ein Geldschaden vorliegt, und [dieser Schluss] lautet also: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei kein Geldschaden vorliegt, um wieviel mehr vom Abladen, wobei ein Geldschaden vorliegt. — Liegt denn beim Aufladen kein Geldschaden vor, es kann ja vorkommen, dass

367. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht; man würde, wenn nur einer stände, ihn auf das Abladen bezogen haben. 368. Beim Abladen ist Tierquälerei zu berücksichtigen, was beim Aufladen nicht der Fall ist.

er währenddessen den Markt versäumt oder Diebe kommen und alles was er bei sich hat, wegnehmen? Es ist zu beweisen, dass die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, denn im Schlußsatz wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagt, ist es übermässig belastet, so braucht man es nicht, denn es heisst: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, demnach ist der erste Autor[369] der Ansicht, man müsse es wol; doch wol aus dem Grund, weil die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist[370]. — Vielleicht streiten sie über [die Auslegung der Worte] *unter seiner Last*: R. Jose ist der Ansicht, man deduzire: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, während die Rabbanan der Ansicht sind, man deduzire dies nicht[371]. Es ist auch zu beweisen, dass die Tierquälerei kein [Verbot] der Gesetzlehre ist, denn im Anfangsatz wird gelehrt: wenn [der Eigentümer] fortgeht, sich hinsetzt und zu ihm spricht: da dir dies geboten ist, so lade ab, so ist er davon frei, denn es heisst: *mit ihm*. Wenn man sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob der Eigentümer sich daran beteiligt oder nicht!?

Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre, denn unter "frei" ist nicht zu verstehen, er sei ganz frei, sondern er braucht dies nicht unentgeltlich zu tun, wol aber gegen Entgelt. Der Allbarmherzige meint es also: wenn der Eigentümer sich daran beteiligt, so muss man dies unentgeltlich tun, und wenn der Eigentümer sich daran nicht beteiligt, so tue man dies gegen Entgelt; und die Tierquälerei ist tatsächlich [ein Verbot] der Gesetzlehre. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Mit dem Vieh eines Nichtjuden befasse man sich ebenso wie mit dem Vieh eines Jisraéliten; allerdings muss man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten, weshalb aber muss man, wenn du sagst, die Tierquälerei sein kein [Verbot] der Gesetzlehre, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten!? — Dies um Feindschaft [zu vermeiden]. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt, dass man, wenn es mit Libationswein[372] beladen ist, dies nicht brauche; erklärlich ist es, dass man es nicht braucht, wenn du sagst, dies sei kein [Verbot] der Gesetzlehre, weshalb aber braucht man es

ביה מי לא עסקינן דאדהכי והכי משיקיה אי נמי אתו גנבי ושקלי כל מה דאיכא בהדיה תדע צער בעלי חיים דאורייתא דקתני סיפא רבי יוסי הגלילי אומר אם היה עליו [97]יתר ממשאו אין זקוק לו שנאמר תחת משאו משאוי שיכול לעמוד בו מאי מכלל דתנא קמא סבר זקוק לו מאי טעמא לאו משום דצער בעלי חיים דאורייתא דלמא בתחת משאו פליגי דרבי יוסי [98]סבר דרשינן תחת משאו משאוי שיכול לעמוד בו ורבנן סברי לא דרשינן תחת משאו [99]תדע דצער בעלי חיים לאו דאורייתא דקתני רישא הלך וישב לו ואמר לו הואיל ועליך מצוה לפרוק פרוק פטור שנאמר עמו ואי סלקא דעתך צער בעלי חיים דאורייתא [2]מה לי איתיה למריה בהדיה ומה לי כי ליתיה למריה בהדיה לעולם צער בעלי חיים דאורייתא מי סברת פטור פטור לגמרי ודלמא פטור בחנם וחייב בשכר והכי קאמר רחמנא כי [3]איתיה למריה בהדיה עבד גביה בחנם וכי ליתיה למריה בהדיה עבד גביה בשכר ולעולם צער בעלי חיים דאורייתא (סימן בהמ"ת בהמ"ת אוה"ב שונ"א רבצ"ן) [1]לימא מסייע ליה בהמת נכרי [4]מטפל בה כבהמת ישראל אי אמרת בשלמא צער בעלי חיים דאורייתא משום הכי [5]מטפל בה כבהמת ישראל אלא אי אמרת צער בעלי חיים לאו דאורייתא אמאי [6]מטפל בה כבהמת ישראל התם משום איבה הכי נמי מסתברא דקתני [7]אם היתה טעונה יין נסך אין זקוק לה אי אמרת בשלמא [8]לאו דאורייתא משום הכי אין זקוק לה אלא אי

97 B יתר על משאו ‖ 98 M הגלילי דריש תחת משאו ות"ק לא דריש תחת ‖ 99 M + אלא ‖ 1 M + רצית ‖ 2 M אמאי פטור ודילמא ‖ 3 M עביד מרה בהדיה ליעבד [V + בחנם וכי לא עבד מרה בהדה ליעבד] בשכר ‖ 4 M חייב לטפל ‖ 5 M כבי ‖ 6 M חייב התם ‖ 7 M סיפא היתה ‖ 8 M דרבנן.

369. R. Šimôn u. die Weisen, nach welchen auch zu entscheiden ist. 370. Denn aus dem Wortlaut des Schriftverses wäre zu entnehmen, dass man es nicht brauche. 371. Und nur aus diesem Grund ist man dazu verpflichtet, nicht aber wegen der Tierquälerei. 372. Cf. Bd. vij S. 899 N. 170.

אמרת דאורייתא אמאי אין זקוק לה הכי קאמר ולהטעינה יין נסך אין זקוק לה תא שמע בהמת גוי ומשאוי ישראל יחדלת ואי אמרת צער בעלי חיים דאורייתא אמאי וחדלת [9] עזוב תעזוב מבעי ליה
לעולם צער בעלי חיים דאורייתא התם בטעינה אי הכי אימא סיפא בהמת ישראל ומשאוי גוי עזוב תעזוב ואי בטעינה אמאי עזוב תעזוב משום צערא דישראל אי הכי [10] אפילו רישא נמי רישא בחמור גוי [11] סיפא בחמור ישראל [12] מאי פסקת סתמא דמלתא
אניש בתר חמריה אזיל והא וחדלת [13] ועזוב תעזוב בפריקה הוא דכתיבי [14] א״א הא מני רבי יוסי הגלילי היא דאמר צער בעלי חיים לאו דאורייתא תא שמע [15] אוהב לפרוק ושונא לטעון מצוה בשונא כדי לכוף את יצרו ואי [16] סלקא דעתך צער בעלי חיים
דאורייתא הא [17] עדיף ליה אפילו הכי כדי לכוף את יצרו עדיף תא שמע שונא שאמרו שונא ישראל ולא שונא אומות העולם אי אמרת צער בעלי חיים דאורייתא מה לי שונא ישראל ומה לי שונא אומות העולם מי סברת אשונא דקרא קאי אשונא [18] דמתניתא
קאי תא שמע רובץ ולא רבצן רובץ ולא עומד תחת משאו ולא מפורק תחת משאו משאוי שיכול לעמוד

9 M הכא במאי עסקי׳ בטעינה 10 M רישא נמי בחמור
11 M — סיפא בח״י 12 M ומאי פסק אין כתמא
13 M עזוב בפריקה כתיב 14 B א״ל הא 15 M אוהבו
לפר׳ ושונאו 16 M אמרת צער 17 M עדיפא א״ה
לכוף 18 B דמתניתין (P דמתנית׳).

nicht, wenn du sagst, dies sei [ein Verbot] der Gesetzlehre!? Er meint es wie folgt: Libationswein aufladen [helfen] braucht man nicht. — Komm und höre: Wenn das Vieh einem Nichtjuden und die Last einem Jisraéliten gehört, so unterlasse man es; weshalb unterlasse man es, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, man müsste ja helfen!? — Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre, nur wird da vom Aufladen gesprochen. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: Wenn das Vieh einem Jisraéliten und die Last einem Nichtjuden gehört, so muss man helfen; weshalb muss man helfen, wenn du sagst, hier werde vom Aufladen gesprochen[373]?? — Wegen des Herzleids des Jisraéliten[374]. — Demnach sollte dies auch vom Anfangsatz gelten!? — Der Anfangsatz spricht von einem nichtjüdischen Eseltreiber und der Schlußsatz spricht von einem jisraélitischen Eseltreiber. — Wieso entscheidest du dies[375]!? — Es ist das Gewöhnliche, dass jeder seinen Esel begleitet. — [Die Worte] *unterlassen* und *helfen*[376] werden ja aber hinsichtlich des Abladens gebraucht!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Gesetzlehre. — Komm und höre: Wenn man einem Freund abladen und einem Feind aufladen [zu helfen] hat, so ist es geboten dem Feind [zu helfen], um den Trieb zu beugen. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so sollte ja das andere[377] vorgehen!? — Das Beugen des Triebs geht trotzdem vor. — Komm und höre: der Feind, von dem gesprochen wird[378], ist ein jisraélitischer Feind, nicht aber ein Feind aus den weltlichen Völkern; wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es ein jisraélitischer Feind oder ein Feind aus den weltlichen Völkern ist!? — Du glaubst wol, dies beziehe sich auf den in der Schrift genannten Feind, dies bezieht sich auf den in der Barajtha[379] genannten Feind. — Komm und höre: *Liegend*, nicht aber wenn es zu liegen pflegt[380]; *liegend*, nicht aber wenn es steht; *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen[381] ist; *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann. Wenn man nun sagen woll-

373. Den Schaden trägt ja der Nichtjude. 374. Der da mit seinem Tier warten muss. 375. Dass, wenn der Esel einem Jisraéliten od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisraélit, bezw. Nichtjude ist. 376. In der angezogenen Lehre wird auf diese Schriftworte Bezug genommen. 377. Einem Freund abladen helfen. 378. Nach der Auffassung des Fragenden: in der bezüglichen Schriftstelle, Ex. 23,5. 379. Die oben angezogen wird, in dem Fall, wenn man auch einem Freund beim Abladen zu helfen hat. 380. Wenn dies nicht durch Ermattung des Tiers erfolgt ist, sondern es seine Gewohnheit ist, sich auf dem Weg hinzulegen; der Eigentümer sollte damit rechnen. 381. Wenn die Last aufzuladen ist.

te, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es liegt oder zu liegen pflegt oder steht!? — Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei ein rabbanitisches [Verbot]. Dies ist auch einleuchtend, denn es heisst: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jose der Galiläer; schliesse hieraus. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jose dem Galiläer addiziren, im Schlußsatz wird ja gelehrt: *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen ist; was ist nun unter "nicht abgeladen" zu verstehen, wollte man sagen, man brauche dann überhaupt nicht [zu helfen], so heisst es ja:[382] *du sollst mit ihm aufheben*; vielmehr ist zu verstehen, abladen [helfen] brauche man nicht unentgeltlich, sondern gegen Entgelt, und diejenigen, die dieser Ansicht sind, sind ja die Rabbanan!? — Tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jose des Galiläers, aber hinsichtlich des Aufladens vertritt sie die Ansicht der Rabbanan.

Die Rabbanan lehrten:[383] *Wenn du siehst*; man könnte glauben, auch aus der Ferne, so heisst es:[384] *wenn du begegnest*; unter *begegnest* könnte man ein wirkliches Begegnen verstehen, so heisst es: *wenn du siehst*; wenn nämlich das Sehen dem Begegnen gleicht. Die Rabbanan berechneten: der siebeneinhalbte Teil eines Mil, gleich einem Ris[385]. Es wird gelehrt: Er begleite[386] ihn eine Parasange. Rabba b. Bar-Hana sagte: Er erhält dafür Belohnung.

בן ואי אמרת צער בעלי חיים דאורייתא מה לי רובץ ומה לי רבצן ומה לי עומד הא מני רבי יוסי הגלילי היא דאמר צער בעלי חיים דרבנן הכי נמי מסתברא דקתני תחת משאו משאוי שיכול לעמוד בו מאן שמעת ליה[19]דאית ליה האי סברא רבי יוסי הגלילי שמע מינה ומי מצית מוקמת לה כרבי יוסי הגלילי והא קתני סיפא תחת משאו ולא מפורק מאי לא מפורק אילימא לא מפורק כלל הא כתיב הקם תקים עמו אלא פשיטא לא מפורק בחנם אלא בשכר מאן שמעת ליה[20]דאית ליה האי סברא רבנן לעולם רבי יוסי הגלילי היא ובטעינה סבר לה כרבנן: תנו רבנן כי תראה יכול אפילו מרחוק תלמוד לומר כי תפגע אי כי תפגע יכול פגיעה ממש תלמוד לומר כי תראה[21]ואיזו היא ראיה שיש בה פגיעה[22]שיערו חכמים אחד משבע ומחצה במיל וזה הוא ריס[23]תנא ומדדה עמו עד פרסה אמר רבה בר בר חנה ונוטל שכר:

[xj] אבדתו ואבדת אביו אבדתו קודמת אבדתו ואבדת רבו שלו קודם אבדת אביו ואבדת רבו של רבו קודמת[25]שאביו הביאו לעולם הזה ורבו שלמדו חכמה מביאו לחיי העולם הבא ואם אביו חכם[26]של אביו קודמת[27]היה אביו ורבו נושאין משאוי מניח את של רבו ואחר כך מניח את של אביו היה אביו ורבו בבית השבי פודה את רבו ואחר כך פודה את אביו ואם אביו חכם פודה את אביו ואחר כך פודה את רבו:

M 19 דא״ל || M 20 ריה ג׳ נמי בטעינה כרבנן ס״ל || M 21 הא כיצד ראיה || M 22 ; − ו || M 23 תנא || M 24 רב הונא || M 25 לשל אביו שאביו מביאו לחיי העולם || M 26 שקול כנגד רבו אבידת אביו || M 27 היה...אביו.

Von seinem Verlorenen und dem Verlorenen seines Vaters geht sein Verlorenes[387] vor; von seinem Verlorenen und dem Verlorenen seines Lehrers geht seines vor; vom Verlorenen seines Vaters und dem Verlorenen seines Lehrers geht das seines Lehrers vor, denn sein Vater brachte ihn in diese Welt, während sein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte, ihn in das Leben der zukünftigen Welt bringt. Wenn aber sein Vater ein Gelehrter ist, so geht das seines Vaters vor. Wenn sein Vater und sein Lehrer eine Last tragen, so nehme er sie zuerst seinem Lehrer ab und nachher seinem Vater. Wenn sein Vater und sein Lehrer sich im Gefängnis befinden, so löse er zuerst seinen Lehrer und nachher seinen Vater aus; wenn aber sein Vater ein Gelehrter ist, so löse er zuerst seinen Vater und nachher seinen Lehrer aus.

382. Dt. 22,4. 383. Ex. 23,5. 384. Ib. V. 4. 385. Cf. Bd. vij S. 87 N. 193. 386. Wörtl. hüpfe od. trabe mit; weil das Tier wiederum stürzen kann. 387. Wenn er nur eines heimführen kann.

גמרא. מנא הני מילי[28] אמר רב יהודה אמר
רב אמר קרא אפס כי לא יהיה בך אביון שלך קודם
לשל כל אדם[29] ואמר רב יהודה[30] אמר רב כל המקיים
בעצמו כך סוף בא לידי כך: היה אביו ורבו נושאין
משאוי וכו': תנו רבנן רבו שאמרו רבו שלמדו
חכמה ולא רבו שלמדו מקרא ומשנה דברי רבי
מאיר[31] רבי יהודה אומר כל שרוב חכמתו הימנו רבי
יוסי אומר אפילו לא האיר עיניו אלא במשנה אחת
זה הוא רבו אמר[32] רבא כגון רב סחורה דאסברן[33] זוהמא
ליסטרון שמואל קרע[34] מאניה עליה ההוא מרבנן
דאסבריה אחד יורד לאמת השחי ואחד פותח כיון:
אמר עולא תלמידי חכמים שבבבל עומדין זה מפני
זה[35] וקורעין זה על זה ולענין אבדה במקום אביו
[36] אינן חוזרין אלא לרבו מובהק: [37] בעי מיניה רב
חסדא מרב הונא תלמיד וצריך לו רבו מאי אמר
ליה חסדא חסדא לא צריכנא לך[38] את צריכת לי עד
ארבעין שנין[39] איקפדי אהדדי ולא עיילי לגבי הדדי
יתיב רב חסדא ארבעין תעניתא משום דחלש
דעתיה דרב הונא[40] יתיב רב הונא ארבעין תעניתא
משום דחשדיה לרב חסדא: איתמר רב יצחק בר
יוסף אמר רבי יוחנן הלכה כרבי יהודה · רב אחא
בר[41] רב הונא אמר רב ששת הלכה כרבי יוסי ומי
אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבי יוחנן הלכה כסתם

M 28 דאמר קרא   M 29 :   M 30 א ־
P 31 — רבי   V 32 רבה (P רב)   M 33 זוהמא
M 34 על ההוא   M 35 ומקרעין   M 36 אין מחזירין
עד שיהא רבו   B 37 — ק   M 38 אנ ־   M 39
אישתבע דלא עיילת לקמאי מר יתיב ארבעין   M 40 ימי יתיב
ארבע: M 41 רב.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [389] *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, das Deinige geht dem eines jeden anderen Menschen [390] vor. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer genau danach handelt, kommt schliesslich dazu [391].

WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST TRAGEN &c. Die Rabbanan lehrten: Unter Lehrer, von dem sie sprechen, ist ein Lehrer, der ihn Weisheit [392] lehrte, zu verstehen, nicht aber ein Lehrer, der ihn die Schrift [393] und die Mišnah lehrte — Worte R. Meírs. R. Jehuda sagt, von dem er den grössten Teil seines Wissens besitzt. R. Jose sagt, auch wer einem die Augen nur in einer Mišnah öffnete, heisse sein Lehrer. Raba sagte: Wie zum Beispiel R. Sehora, der mir [die Bedeutung des Worts] Somolistron[394] erklärt hat. Šemuél zerriss sein Gewand[395] wegen eines Jüngers, der ihm [folgende Stelle] erklärt hat: mit einem [Schlüssel] musste man den Arm durchstecken und mit dem anderen öffnete man geradeaus[396].

Ûla sagte: Die Schriftgelehrten in Babylonien[397] stehen vor einander auf und zerreissen wegen einander das Gewand; bezüglich eines Verlorenen neben dem seines Vaters beobachten sie es[398] nur bei einem vorzüglichen Lehrer.

R. Hisda fragte R. Hona: Wie verhält es sich mit einem Schüler, dessen sein Lehrer bedarf[399]? Dieser erwiderte: Hisda, Hisda, ich bedarf deiner nicht, du bedarfst meiner. Vierzig Jahre waren sie auf einander böse und besuchten einander nicht. R. Hisda verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hona betrübte und R. Hona verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hisda verdächtigte.

Es wurde gelehrt: R. Jiçhaq b. Joseph sagte im Namen R. Johanans, die Halakha sie nach R. Jehuda zu entscheiden; R. Aha b. R. Hona sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei nach R. Jose zu entscheiden. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrte ja: ein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte[400]!? —

388. Das sein eignes vorgehe. 389. Dt. 15,4. 390. Nach dem strikten Recht, das seinige zu bevorzugen. 391. Zur hier angedrohten Armut. 392. Die scholastische Auslegung der Mišnah, die hier schlechtweg mit Talmud (Lehre) bezeichnet wird. 393. Die biblischen Bücher. 394. Ζωμολίστρον, Suppenlöffel, Kochlöffel, ein Gerät aus Löffel u. Gabel bestehend. 395. Als Zeichen der Trauer über einen Verstorbenen. 396. Eine Stelle im Traktat Middoth (Beschreibung des Tempels), die er früher nicht verstanden hatte. 397. Die einander belehren. 398. Die Vorschriften unsrer Mišnah. 399. Wenn er sehr kundig ist u. sein Lehrer auch von ihm lernt. 400. Also nach R. Meír.

Unter Weisheit ist der grösste Teil seines Wissens zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man sich mit der Schrift befasst, so ist dies etwas[401], aber nichts Besonderes; wenn mit der Mišnah, so ist dies etwas, und man erhält dafür auch Belohnung; wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts Bedeutenderes als dies. Laufe aber stets eher zur Mišnah als zum Talmud. — Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heisst es: wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts Bedeutenderes als dies, und nachher heisst es: laufe aber stets eher zur Mišnah als zum Talmud!? R. Johanan erwiderte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis[402] entstanden; da verliess alle Welt [das Studium der] Mišnah und wandte sich zum Talmud, darauf trug er ihnen vor, dass man stets eher zur Mišnah als zum Talmud laufe[403]. — Wie lautete dieser Vortrag? — Wie R. Jehuda b. R. Ileâj vorgetragen hat: Es heisst:[404] *Verkünde meinem Volk seine Frevel und dem Haus Jâqob seine Sünden. Verkünde meinem Volk seine Frevel*, das sind die Schriftgelehrten, für die die unvorsätzlichen [Sünden] als vorsätzliche gelten; *dem Haus Jâqob seine Sünden*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk, für die die vorsätzlichen als unvorsätzliche gelten. Das ist es, was gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre [Talmud] denn bei der Lehre gilt das Versehen als Vorsätzlichkeit.

R. Jehuda b. R. Ileâj trug vor: Es heisst[405] *Höret das Wort des Herrn, ihr, die ihr vor seinem Wort erzittert*, das sind die Gelehrten; *eure Brüder*, das sind die Schriftkundigen; *eure Feinde*, das sind die Mišnakundigen; *die euch verstossen*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk. Man könnte glauben, ihre[406] Hoffnung sei geschwunden, ihre Zuversicht sei dahin, so heisst es: *wir*[407] *werden eure Freude ansehen*. Man könnte glauben, die Jisraéliten werden beschämt sein, so heisst es: *sie werden zu Schanden sein*, die weltlichen Völker werden zu Schanden sein, die Jisraéliten aber werden sich freuen.

משנה ותנן רבי שלמדו חכמה מאי חכמה רוב חכמה:
תנו רבנן העוסקין במקרא מדה ואינה מדה במשנה
מדה ונוטלין עליה שכר בתלמוד אין לך מדה
גדולה מזו ולעולם הוי רץ למשנה יותר מן התלמוד
הא גופה קשיא אמרת בתלמוד אין לך מדה גדולה
מזו והדר אמרת ולעולם הוי רץ למשנה יותר מן
התלמוד אמר רבי יוחנן בימי רבי נשנית משנה זו
שבקי כולי עלמא מתניתין ואזלו בתר תלמודא הדר
דרש להו ולעולם הוי רץ למשנה יותר מן התלמוד
מאי דרש כדדריש רבי יהודה ברבי אלעאי מאי
דכתיב הגד לעמי פשעם ולבית יעקב חטאתם הגד
לעמי פשעם אלו תלמידי חכמים ששגגות נעשות
להם כזדונות ולבית יעקב חטאתם אלו עמי הארץ
שזדונות נעשות להם כשגגות והיינו דתנן רבי
יהודה אומר הוי זהיר בתלמוד ששגגת תלמוד עולה
זדון: דרש רבי יהודה ברבי אלעאי מאי דכתיב
שמעו דבר ה׳ החרדים אל דברו אלו תלמידי
חכמים [אמרו] אחיכם אלו בעלי מקרא שנאיכם
אלו בעלי משנה מנדיכם אלו עמי הארץ שמא
תאמר פסק סברם ובטל סיכויים תלמוד לומר ונראה
בשמחתכם שמא תאמר ישראל יבושו תלמוד לומר
והם יבושו אומות העולם יבושו וישראל ישמחו:

B 41 חכמתו: — B 42 העוסק — M 43 נותנים עליה — M 44 ולעולם — M 45 מהך — M 46 שאפי׳ שגגות — M 47 שאפי׳ זדו׳ — M 48 אבד סבי׳ ופסק סכויין — M 49 שמא...לומר — M 50 ולא ישראל יבושו.

401. Wörtl. ein Mass, eine Art. 402. Der die mündliche Lehre gesammelt, gesichtet u. kanonisirt hat. 403. Da die Scholastik ohne genügende Kenntnis der kodifizirten Lehre zu Irrtümern führen kann. 404. Jes. 58,1. 405. Ib. 66,5. 406. Der Leute aus dem gemeinen Volk. 407. Alle, die hier genannt werden.

DRITTER ABSCHNITT

המפקיד אצל חבירו בהמה או כלים ונגנבו או שאבדו שילם ולא רצה לישבע שהרי אמרו שומר חנם נשבע ויוצא נמצא הגנב משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה למי [1]משלם למי שהפקדון אצלו נשבע ולא רצה לשלם נמצא הגנב משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה למי [1]משלם לבעל הפקדון:

גמרא. למה [2]ליה [3]למתנא בהמה ולמה [2]ליה [3]למתנא כלים צריכי דאי תנא בהמה הוה אמינא בהמה הוא דמקני ליה כפילא משום דנפיש טירחה לעיולה ולאפוקה אבל כלים דלא נפיש טירחייהו אימא לא מקני ליה כפילא ואי תנא כלים הוה אמינא כלים הוא דקמקני ליה כפילא משום דלא נפיש כפלייהו אבל בהמה דכי טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה אימא לא מקני ליה כפילא צריכא מתקיף לה רמי בר חמא והא אין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם ואפילו לרבי מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם הני מילי כגון פירות דקל דעבידי דאתו אבל הכא [4]מי יימר דמגנבא יאב

1 M הוא ! 2 M לו 3 B למתני 4 M ה״ם.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VIEH ODER GERÄTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT UND SIE GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, UND DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖREN WOLLTE, SIE SAGTEN NÄMLICH, EIN UNBEZAHLTER HÜTER KÖNNE SCHWÖREN UND ERSATZFREI SEIN, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE[1] AN DEN DEPOSITÄR ZAHLEN; WENN ER ABER GESCHWOREN HAT UND NICHT BEZAHLEN WOLLTE, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE AN DEN DEPONENTEN ZAHLEN.

GEMARA. Wozu braucht dies vom Vieh und von Geräten besonders gelehrt zu werden? — Dies ist nötig; würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, so könnte man glauben, dass er ihm[2] nur bei einem Vieh das Doppelte abtritt, weil er viel Mühe hatte, es heimzuführen und zurückzubringen, bei Geräten aber, bei welchen er nicht viel Mühe hatte, tritt er ihm das Doppelte nicht ab; würde er es nur von Geräten gelehrt haben, so könnte man glauben, dass er ihm nur bei Geräten das Doppelte abtritt, weil die Mehrzahlung nicht bedeutend ist, beim Vieh aber, für welches, wenn [der Dieb] es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zu zahlen ist, tritt er ihm das Doppelte nicht ab; daher ist beides nötig. Rami b. Ḥama wandte ein: Man kann ja nicht das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne etwas, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wol abtreten, gilt dies nur von Früchten einer Dattelpalme, die entschieden kommen, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass es gestohlen werden wird[3],

1. Cf. Ex. 21,37. 2. Der Deponent dem Depositär, wenn dieser ihm Ersatz leistet. 3. Das Abtreten des Doppelten muss ja bei der Einhändigung des Tiers erfolgen.

und wenn man auch annimmt, dass es wol gestohlen wird, so ist es ja nicht ausgemacht, dass der Dieb gefunden wird, und auch wenn der Dieb gefunden wird, ist es ja nicht ausgemacht, dass er bezahlt, denn er kann ja ein Geständnis ablegen und frei sein[4]? Raba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei dir mein Rind von jetzt ab abgetreten. R. Zera wandte ein: Demnach sollte dies auch von der Schur und den Jungen gelten, während doch gelehrt wird: mit Ausnahme der Schur und der Jungen[7]? Vielmehr, erklärte R. Zera, es ist ebenso, als würde er gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Jungen. Weshalb dieser Unterschied[8]? — Dies ist das Gewöhnliche; den Zuwachs, der von anderwärts kommt, pflegt man abzutreten, den Zuwachs, der aus dem Körper selbst kommt, pflegt man nicht abzutreten. Manche lesen: Raba sagte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei es dir kurz vor dem Stehlen abgetreten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen — Den Einwand R. Zeras[9]; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat[10].

תימצי לומר דמיגנבא מי יימר דמשתכח גנב ואי משתכח גנב מי יימר דמשלם דלמא מודי ומיפטר אמר רבא נעשה כאומר לו לכשתגנב ותרצה ותשלמני הרי פרתי קנויה לך מעכשיו מתקיף לה רבי זירא אי הכי אפילו גיזותיה וולדותיה נמי אלמא תניא חוץ מגיזותיה וולדותיה אלא אמר רבי זירא נעשה כאומר לו חוץ מגיזותיה וולדותיה ומאי פסקא כתנא דמילתא שבחא דאתא מעלמא עביד איניש דמקני שבחא דמגופה לא עביד איניש דמקני איכא דאמרי אמר רבא נעשה כאומר לו לכשתגנב ותרצה ותשלמני בסמוך לגניבתה קנויה לך מאי בינייהו איכא בינייהו קושיא דרבי זירא אי נמי דקיימא באגם: שילם ולא רצה לישבע [וכו']: אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא שילם ממש אלא כיון שאמר הריני משלם אף על פי שלא שילם תנן שילם ולא רצה לישבע שילם אין לא שילם לא אימא סיפא נשבע ולא רצה לשלם טעמא דלא רצה הא רצה אף על פי שלא שילם אלא מהא ליכא למשמע מינה תניא כוותיה דרבי יוחנן השוכר פרה מחבירו ונגנבה ואמר הלה הריני משלם ואיני נשבע ואחר כך נמצא הגנב משלם תשלומי כפל לשוכר: אמר רב פפא שומר חנם כיון שאמר פשעתי מקנה ליה כפילא דאי בעי פטר נפשיה בגניבה שומר שכר

M 5 ואת׳ ל׳ דמשתכח ‖ M 6 מ׳ י׳ דמיש ‖ M 7 אפי ‖ M 8 ארא ‖ M 9 מסתברא שבחא דמעלמא ‖ P 10 לכשתגנוב ‖ P 11 לגניבותיך ‖ M 12 + ותשלומי או״ח ‖ M 13 + ואבידה.

Und dieser bezahlt hat und nicht schwören wollte &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unter "bezahlt" ist nicht zu verstehen, wenn er wirklich bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, auch wenn er noch nicht bezahlt hat. — Es wird gelehrt: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte; also nur wenn er bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, also nur wenn er nicht bezahlen wollte, wenn er aber bezahlen wollte, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Uebereinstimmend mit R. Joḥanan wird auch gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unbezahlter Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen[11], hat jener[12] ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich

4. Von der Busszahlung. 5. Bei der Uebergabe des zu verwahrenden Tiers. 6. Wenn er ihm den Besitz des Tiers gleich bei der Uebergabe abtritt. 7. Auch diese sollten dem Depositär gehören. 8. Dass er ihm das eine abtritt u. das andere nicht. 9. Dieser kann nur gegen die 1. Lesart erhoben werden. 10. In diesem Fall erwirbt es der Depositär nach der 2. Lesart nicht, da es sich beim Stehlen nicht in seinem Besitz befand. 11. Er ist dann ersatzpflichtig, u. dies ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle bezahlen. 12. Der Eigentümer.

כיון שאמר נגנבה מקני ליה כפילא דאי בעי פטר
נפשיה בשבורה ומתה שואל[14] שאומר הריני משלם
לא מקני ליה[15] כפילא במאי הוה ליה למפטר נפשיה
במתה מחמת מלאכה[16] מתה מחמת מלאכה לא שכיחא
5 איכא דאמרי אמר רב פפא שואל נמי כיון שאמר
הריני משלם מקני ליה כפילא דאי בעי פטר נפשיה
במתה מחמת מלאכה אמר ליה רב זביד הכי אמר
אביי שואל עד שישלם מאי טעמא הואיל וכל הנאה
שלו בדיבורא לא מקני ליה כפילא תניא כוותיה
10 דרב זביד השואל פרה מחבירו ונגנבה וקידם השואל
ושילם ואחר כך נמצא הגנב משלם תשלומי כפל
לשואל ללישנא קמא דרב פפא ודאי לא הויא
תיובתא ללישנא בתרא לימא תיהוי תיובתיה אמר
לך רב פפא מי אלימא ממתניתין דקתני שילם
15 ואוקמינא באמר הכא נמי באמר מי דמי התם לא
קתני קידם הכא קתני קידם מאי קידם קידם ואמר
הא מדקתני גבי שוכר[17] אמר וגבי שואל קידם שמע
מינה דוקא קתני °מידי גבי הדדי תניא [18] שיילינהו
לתנאי דבי רבי חייא ודבי רבי אושעיא ואמרי[19] גבי
20 הדדי תניין: פשיטא אמר איני משלם וחזר ואמר
הריני משלם הא קאמר הריני משלם אלא אמר

M 14 אע״פ שאמר || P 15 כפילו | M 16 — ממ״ם
B 17 + ו || P 18 שאלתינהו || M 19 + אין.

durch den Einwand des Diebstahls befreien. Sobald ein Lohnhüter sagt, es sei gestohlen[12] worden, hat jener ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte 5 er sich durch den Einwand, es sei gebrochen worden oder verendet, befreien. Wenn aber ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, so hat jener ihm das Doppelte nicht abgetreten; er könnte sich befreien nur durch 10 den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, und das Verenden durch die Arbeit ist selten. Manche lesen: Sobald ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, hat jener ihm das Doppelte ebenfalls abgetreten, denn 15 wenn er wollte, könnte er sich durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, befreien. R. Zebid sprach zu ihm: So sagte Abajje: ein Entleiher nur dann[13], wenn er bereits bezahlt hat, denn da er allein den 20 ganzen Nutzen hat, so tritt jener ihm auf das blosse Wort[14] hin das Doppelte nicht ab. Uebereinstimmend mit R. Zebid wird gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh geliehen und sie gestohlen worden ist, und nachdem der Entleiher zuvorgekommen ist und sie bezahlt hat, der Dieb gefunden worden ist, so hat dieser das Doppelte an den Entleiher zu zahlen. Die erste Lesart R. Papas[15] widerlegt dies nicht[16], widerlegt dies aber die zweite Lesart R. Papas[17]? — R. Papa kann dir erwidern: Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsre Mišnah, in der es heisst: bezahlt hat, und die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen, ebenso spricht auch diese von dem Fall, wenn er es nur gesagt hat. — Ist es denn gleich, in jener heisst es ja nicht "zuvorgekommen", in dieser aber heisst es "zuvorgekommen"!? — Unter "zuvorgekommen" ist zu verstehen, wenn er zuvorgekommen ist und es gesagt hat. — Wenn es aber beim Mieter "gesagt"[18] und beim Entleiher "zuvorgekommen" heisst, so ist ja zu entnehmen, dass dies wörtlich zu verstehen sei!? — Sie[19] werden ja nicht nebeneinander gelehrt. Man fragte es die Schüler der Schule R. Ḥijas und der Schule R. Ošâjas[20], und sie erwiderten, dass sie nebeneinander gelehrt worden sind.

Klar ist der Fall, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle nicht bezahlen und dann zurückgetreten ist und gesagt hat, er wolle wol bezahlen, denn er sagte ja, er wolle bezahlen[21]; wie ist es aber, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle bezahlen, und dann zu-

13. Sc. hat er Anspruch auf das Doppelte, wenn der Dieb gefunden wird. 14. Dass er zu bezahlen bereit sei. 15. Nach welcher der Entleiher das Doppelte nicht erwirbt, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen. 16. Da diese Lehre von dem Fall spricht, wenn der Entleiher zuvorgekommen ist u. bezahlt hat. 17. Nach welcher der Entleiher das Doppelte erwirbt, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen. 18. Cf. ob. S. 583 Z. 19ff. 19. Die Lehre vom Mieter u. die Lehre vom Entleiher. 20. In diesen Schulen wurden die in den Mišnakanon nicht aufgenommenen Lehren (Barajtha) gesichtet. 21. Das Doppelte ist dann event. an ihn zu zahlen.

rückgetreten ist und gesagt hat, er wolle nicht bezahlen, sagen wir, er sei zurückgetreten, oder aber blieb er bei seinem Wort und wollte ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen, und darauf gestorben ist, und seine Kinder später gesagt haben, sie wollen nicht bezahlen, sagen wir, sie sind zurückgetreten, oder aber blieben sie beim Wort ihres Vaters und wollten ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn seine Kinder bezahlt haben: kann [der Eigentümer] zu ihnen sagen: ich habe das Doppelte nur eurem Vater abgetreten, weil er mir gefällig war, euch aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn er an die Kinder[22] bezahlt hat; können sie zu ihm sagen: nur unser Vater hat dir das Doppelte abgetreten, weil du ihm gefällig warst, wir aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn die Kinder an die Kinder bezahlt haben? Wie ist es ferner, wenn er die Hälfte bezahlt hat[23]? Wie ist es ferner, wenn er zwei Kühe geliehen und eine von ihnen bezahlt hat[24]? Wie ist es ferner, wenn er von Teilhabern geliehen und an einen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn Teilhaber [das Tier] geliehen und einer von ihnen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn er es von einer Frau[25] geliehen und an ihren Ehemann bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn eine Frau es geliehen[26] und ihr Ehemann bezahlt hat? — Diese Fragen bleiben dahingestellt.

הריני משלם וחזר ואמר איני משלם מאי מי אמרינן
מהדר קא הדר ביה או דלמא במלתיה קאי ודחויי
הוא דקא מדחי ליה אמר הריני משלם ומת ואמרו
בניו אין אנו משלמין מאי מי אמרינן מהדר קא
הדרי בהו או דלמא במלתא דאבוהון קיימי ודחויי
הוא דקא מדחו ליה שלמו בנים מאי מצי אמר
להו כי אקנאי כפילא לאבוכון דעבד לי נייח נפשאי
לדידכו לא או דלמא לא שנא שילם לבנים מאי
מצי אמרי ליה כי אקני לך אבונא כפילא דעבדת
ליה נייח נפשיה אבל אנן לדידן לא או דלמא לא
שנא שלמו בנים לבנים מאי שילם מחצה מאי שאל
שתי פרות ושילם אחת מהן מאי שאל מן השותפין
ושילם לאחד מהן מאי שותפין ששאלו ושילם אחד
מהן מאי שאל מן האשה ושילם לבעלה מאי אשה
ששאלה ושילם בעלה מאי תיקו: אמר רב הונא
משביעין אותו שבועה שאינה ברשותו מאי טעמא
חיישינן שמא עיניו נתן בה מיתיבי המלוה את
חבירו על המשכון ואבד המשכון ואמר לו סלע
הלויתיך עליו שקל היה שוה והלה אומר לא כי
אלא סלע הלויתני עליו סלע היה שוה פטור סלע
הלויתיך עליו שקל היה שוה והלה אומר לא כי
אלא סלע הלויתני עליו שלשה דינרים היה שוה
חייב סלע הלויתני עליו שנים היה שוה והלה אומר

M 20 בנו: ‖ M 21 קמדחי ‖ P 22 — : ‖ M 23 ניח לנפש אבן רא ‖ M 24 — אמר רב.

R. Hona sagte: Es wird ihm[27] aber ein Schwur auferlegt, dass es[28] sich nicht in seinem Besitz befindet, denn wir befürchten, er habe vielleicht ein Auge darauf geworfen. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, und der eine sagt: ich habe dir darauf einen Selâ[29] geborgt, und es war nur einen Šeqel wert[30], während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Selâ wert, so ist er frei[31]; wenn aber: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Šeqel wert, während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war drei Denare wert, so ist er schuldig[32]. [Sagt der eine:] du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert[33], während der andere sagt: nein, ich habe dir darauf

21. Einen Aufschub erzielen. 22. Des Eigentümers, der vor dem Diebstahl gestorben ist. 23. Ob er dann die Hälfte des Doppelten erhält. 24. Ob er das Doppelte für die eine Kuh erhält. 25. Wenn es ihr Eigentum ist; nur die Nutznessung gehört ihrem Ehemann. 26. Zur Benutzung für ihre eignen Güter. 27. Dem Hüter, der lieber bezahlen als schwören wollte. 28. Das verwahrte Gut. 29. 1 Selâ = 2 Šeqel, 1 Šeqel = 2 Denar (Silber). 30. Der Schuldner hätte ihm demnach die Hälfte der Schuld zu bezahlen. 31. Der Schuldner, von der Leistung eines Eids, da er vollständig leugnet. 32. Er muss einen Eid leisten, da er einen Teil der Forderung eingestanden hat. 33. Der Gläubiger hätte ihm demnach den Ueberschuss herauszuzahlen.

לא כי אלא סלע הלויתיך עליו סלע היה שוה פטור
סלע הלויתני עליו שנים היה שוה והלה אומר לא
כי אלא סלע הלויתיך עליו חמשה דינרים היה שוה
חייב מי נשבע מי שהפקדון אצלו שמא ישבע זה
5 ויוציא הלה את הפקדון °אהייא אילימא אסיפא l.33
ותיפוק ליה דשבועה גבי מלוה היא דהא קא מודי
מקצת הטענה אלא אמר שמואל ארישא[26] מאי ארישא
אסיפא דרישא סלע הלויתיך עליו שקל היה שוה
והלה אומר לא כי אלא סלע הלויתני עליו שלשה
10 דינרין היה שוה חייב דשבועה גבי לוה הוא ואמור
רבנן לשתבע מלוה שמא ישבע זה ויוציא הלה את
הפקדון ואם °איתא לדרב הונא כיון דמשתבע מלוה 1.35
שאינה ברשותו היכי מצי מפיק לה אמר[27] רב יוסף
שיש עדים שנשרפה אי הכי מהיכא מייתי לה אלא
15 אמר רב יוסף שיש עדים שנגנבה סוף סוף מהיכא
מייתי לה דטרח ומייתי לה אי הכי כי משתבע
מלוה נמי לטרח לוה וליתי בשלמא מלוה ידע מאן
קא עייל ונפק בביתיה[28] ואזיל וטרח ומייתי לה אלא
לוה מי ידע מאן עייל ונפיק בביתיה דמלוה אביי
20 אומר גזירה שמא יטעון ויאמר[29] לו אחר שבועה
מצאתיה °רב אשי אמר זה נשבע וזה נשבע זה l.35
נשבע שאינה ברשותו וזה נשבע כמה היה שוה
והכי קאמר מי נשבע תחילה מלוה נשבע תחילה
שמא ישבע זה ויוציא הלה את הפקדון רב הונא
25 בר תחליפא משמיה דרבא אמר[30] רישא דסיפא
תיובתא לרב הונא סלע הלויתני עליו שתים היה
שוה והלה אומר לא כי אלא סלע הלויתיך עליו

M 25 וכן א״ר חייא אמר רב ארישא וכן א״ר יוחנן ארישא אסיפא דרישא ‖ M 26 — מלוה ‖ B 27 רבא ‖ M 28 — ואזיל...לה ‖ M 29 לאחר ‖ M 30 מרישא דסיפא ת׳ ובתיה כלי׳.

einen Selâ geborgt und es war einen Selâ wert, so ist er[34] frei; wenn aber: du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert, während der andere sagt: nein, 5 ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war fünf Denare wert, so ist er[34] schuldig. Wer schwört? — derjenige, bei dem das Pfand sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand her- 10 vorhole[35]. Worauf bezieht sich dies[36], wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so muss ja ohnehin der Gläubiger[37] schwören, denn er ist es ja, der einen Teil der Forderung eingesteht!? Vielmehr, erklärte Šemuél, auf 15 den Anfangsatz, nämlich auf den Schluss des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Šeqel wert, während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es 20 war drei Denare wert, so ist er schuldig; eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber bestimmten, dass der Gläubiger schwöre, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervor- 25 hole. Wieso kann nun nach der Lehre R. Honas der Gläubiger das Pfand hervorholen, er hat ja zu schwören, dass es sich nicht in seinem Besitz befindet!? R. Joseph erwiderte: Wenn Zeugen vorhanden sind, dass es verbrannt worden ist. — Wieso kann er es demnach hervorholen!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn Zeugen vorhanden sind, dass es gestohlen worden ist. — Wieso aber kann er es auch dann hervorholen!? — Er kann sich Mühe geben und es herbeischaffen. — Demnach kann ja auch der Schuldner, wenn der Gläubiger geschworen hat, sich Mühe geben und es herbeischaffen!? — Der Gläubiger weiss, wer in seinem Haus ein- und ausgeht, somit kann er sich Mühe geben und es herbeischaffen, der Schuldner aber weiss nicht, wer im Haus des Gläubigers ein- und ausgeht. Abajje erwiderte: Er könnte einwenden und behaupten, er habe es nach der Eidesleistung gefunden. R. Aši erklärte: Der eine schwöre und der andere schwöre ebenfalls; der eine schwöre, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, und der andere schwöre, wieviel es wert war; und zwar meint er es wie folgt: wer schwört zuerst? — der Gläubiger schwöre zuerst, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. R. Hona b. Taḥlipha sagte im Namen Rabas: Der Anfang des Schlußsatzes ist eine Widerlegung der Lehre R. Honas: du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert, während der andere sagt: nein,

34. Der Gläubiger, von der Eidesleistung; cf. NN. 31 u. 32 mut. mut. 35. Und ihn meineidig mache, da mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden muss. 36. Dass der Besitzer des Pfands schwören müsse. 37. Bei dem das Pfand sich befindet.

ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war einen Selâ wert, so ist er frei; nach der Lehre R. Honas sollte man doch dem Gläubiger, da er schwören muss, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, einen Eid, wieviel es wert war, zuschieben[38]!? R. Aši sprach: Ich sagte es vor R. Kahana, da erwiderte er mir: in dem Fall, wenn er ihm glaubt[39]. — Sollte doch der Schuldner dem Gläubiger auch glauben, wieviel es wert war!? — Er kennt es nicht genau[40]. — Sollte doch auch der Gläubiger dem Schuldner glauben, dass er den Wert genau kannte!? — Er glaubt ihm nicht. — Weshalb glaubt der Schuldner dem Gläubiger und der Gläubiger dem Schuldner nicht? — Der Schuldner denkt vom Gläubiger:[41] *Die Unschuld leitet die Redlichen*, und der Gläubiger denkt vom Schuldner: *die Falschheit richtet die Treulosen zugrunde*[42].

Einst gab jemand seinem Nächsten Pretiosen zur Verwahrung; als jener später seine Pretiosen zurückverlangte, erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, wo er sie hingetan habe. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh und leiste ihm Ersatz. Dieser leistete aber keinen Ersatz. Da liess ihm R. Naḥman sein Haus wegnehmen. Später fanden sich die Pretiosen vor und stiegen im Preis. Da sprach R. Naḥman: Der Eigentümer der Pretiosen erhalte diese, und das Haus erhalte der Eigentümer desselben zurück. Raba sagte: Ich sass dann vor R. Naḥman und wir hatten gerade den Abschnitt: "Wenn jemand zur Verwahrung gegeben" vor; da sprach ich zu ihm: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte[43]!? Er aber antwortete mir nichts; er hatte auch recht, dass er mir nichts antwortete, denn in jenem Fall hat er ihn nicht aufs Gericht bemüht, in diesem Fall aber hat er ihn aufs Gericht bemüht[44]. — Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, die Schätzung[45] könne rückgängig gemacht werden? — Anders verhielt es sich in jenem Fall, denn die Schätzung beruhte auf einem Irrtum, da die Pretiosen vorhanden waren. Die Nehardeënser sagten: Die Schätzung kann innerhalb eines Jahrs von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeënser und

סלע היה שוה פטור ואם איתא לדרב הונא מגו דמשתבע מלוה שאינה ברשותו לישתבע נמי אגילגל שבועה כמה היה שוה אמר רב אשי אמריתה לשמעתא קמיה דרב כהנא ואמר לי תהא במאמינו ונתמניה לוה למלוה נמי בהא כמה הוה שוי לא קים ליה בגויה ונהמניה מלוה ללוה דקים ליה בגויה לא מהימן ליה ומאי שנא לוה דמהימן ליה למלוה ומאי שנא מלוה דלא מהימן ליה ללוה לוה מקיים ביה במלוה תמת ישרים תנחם מלוה מקיים ביה בלוה [ו]סלף בגדים ישדם: ההוא גברא דאפקיד כיפי גביה חבריה אמר ליה הב לי כיפי אמר ליה לא ידענא היכא אותבינהו אתא לקמיה דרב נחמן אמר ליה כל לא ידענא פשיעותא היא זיל שלים לא שלים אזל רב נחמן אגביה לאפדניה מיניה לסוף אישתכח כיפי ואיקור אמר רב נחמן הדרי כיפי למריה והדרא אפדנא למרה אמר רבא הוה יתיבנא קמיה דרב נחמן ופרקין המפקיד הוה ואמרי ליה שילם ולא רצה לישבע ולא אהדר לי ושפיר עבד דלא אהדר לי מאי טעמא התם לא אטרחיה לבי דינא הכא אטרחיה לבי דינא למימרא דסבר רב נחמן דשומא הדר שאני התם דשומא בטעות היה דקא הוה כיפי מעיקרא אמרי נהרדעי שומא הדר עד תריסר ירחי שתא ואמר אמימר אנא

M 31 אנ׳ ש || P 32 אמר ליה || M 33 נמי בהא || M 34 + א״ל || M 35 + לסוף || M 36 כיפאי || M 37 + ד || M 38 + קמן || M 39 + מהו || M 40 והתם לא אטרחיה לבי || M 41 דקא...מעיקרא || M 42 .ו

38. Ein Eid zieht einen anderen nach sich; cf. Bd. vij S. 710 N. 50. 39. Der Schuldner dem Gläubiger, dass das Pfand sich nicht in seinem Besitz befindet. 40. Der Schuldner verdächtigt den Gläubiger nicht, aber er nimmt an, dass er den Wert des Pfands nicht kannte. 41. Pr. 11,3. 42. Der Schuldner glaubt vom Gläubiger, er sei ein ehrlicher Mann, da es ihm gut geht, entgegengesetzt der Gläubiger vom Schuldner. 43. Es folgt dann, dass der Dieb das Doppelte an den Depositär zu zahlen habe, ebenso sollte auch in diesem Fall der Mehrwert dem Depositär gehören, da er sie dem Eigentümer bezahlt hat. 44. Er zahlte nicht freiwillig, sondern wurde zur Zahlung verurteilt. 45. Dh. die Pfändung; wenn der Gepfändete nachträglich die Schuld bezahlt, erhält er das gepfändete Grundstück zurück.

[43]מנהרדעא אנא וסבירא לי שומא הדר לעולם והלכתא שומא הדר לעולם משום שנאמר ועשית הישר והטוב: [44]פשיטא שמו ליה לבעל חוב ואזל איהו ושמה לבעל חוב דידיה אמרינן ליה [45]לא עדית את מגברא דאתית מיניה זבנה אוריתה יהבה במתנה [46]ודאי הני מעיקרא אדעתא דארעא נחות ולאו אדעתא דזוזי נחות שמו לה לאשה ואינסיבא אי שמי מינה דאשה ואינסיבא ומתה בעל בנכסי אשתו לוקח הוי לא מהדר ולא מהדרינן ליה דאמר רבי יוסי בר חנינא באושא התקינו האשה שמכרה בנכסי מלוג בחיי בעלה ומתה הבעל מוציא מיד הלקוחות אגביה איהו בחובו פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר הדרה וחד אמר לא הדרה מאן דאמר לא הדרה [47]סבר האי זביני מעליא היא דהא מדעתא דנפשיה אגביה ומאן דאמר הדרה [48]סבר לא זביני מעליא היא והאי דאגביה מדעתיה ולא אתא לדינא מחמת כיסופא הוא דאגביה [49]ומאימת אכיל פירי [50]רבא אמר מכי מטיא אדרכתא לידיה אביי אמר עדיו בחתימתן זכין לו [51]רבה אמר מכי שלימי יומי אכרזתא:

השוכר פרה מחבירו והשאילה לאחר ומתה כדרכה ישבע השוכר שמתה כדרכה והשואל

43 M נהרדע | 44 M פשיטא | 45 M עדיפת מגב | 46 M הני אדעתא | 47 M — סבר...היא | 48 M — סבר...לדינא | 49 M ליקו מאימת | 50 B רבה | 51 B רבא.

sei der Ansicht, dass die Schätzung immer rückgängig gemacht werden könne. Die Halakha ist, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden, denn es heisst:[46] *Du sollst tun, was recht und gut ist.*

Entschieden ist es, dass wenn man einem Gläubiger etwas zugeschätzt hat und dieser es darauf seinem Gläubiger zugeschätzt hat, man zu diesem spreche: du bist nicht besser als der, von dem du es hast. Wenn er es[48] verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so haben diese von vornherein den Besitz des Grundstücks angetreten und nicht den Besitz des Gelds[49]. Wenn man es einer Frau zugeschätzt hat und sie sich verheiratet hat, oder wenn man es einer Frau gepfändet hat und sie sich verheiratet hat und gestorben ist, so gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Käufer; weder braucht er sie zurückzugeben noch braucht man sie ihm zurückzugeben. Denn R. Jose b. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. Ueber den Fall aber, wenn er selbst es ihm für seine Schuld überwiesen hat[52], streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er gebe es ihm[53] zurück, und einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück. Einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei ein richtiger Verkauf, da er es ihm freiwillig abgetreten hat; und einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei kein richtiger Verkauf, und nur aus Scham, vor Gericht zu erscheinen, habe er es ihm freiwillig abgetreten. — Von wann ab darf er die Früchte[54] essen? — Raba sagt, sobald die Einweisungsurkunde[55] in seine Hand gekommen ist. Abajje sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn. Rabba sagt, sobald die Ausbietungstage[56] zuende sind.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EINE KUH GEMIETET UND SIE AN EINEN ANDEREN VERLIEHEN HAT, UND SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET IST, SO SCHWÖRE DER MIETER, DASS SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET IST, UND DER ENTLEIHER LEISTE ERSATZ AN DEN MIETER[57]. R. JOSE SPRACH: WIESO KANN

46. Dt. 6,18. 47. Wenn der erste Schuldner Zahlung leistet, muss dieser ihm das gepfändete Grundstück zurückgeben. 48. Der Gläubiger das gepfändete Grundstück. 49. Sie brauchen es nicht zurückzugeben. 50. Cf. S. 326 N. 139. 51. Cf. S. 325 N. 135. 52. Freiwillig u. nicht durch das Gericht. 53. Wenn er nachher die Schuld bezahlt. 54. Des gepfändeten Grundstücks. 55. Cf. S. 418 Z. 15 ff. 56. Die Grundstücke des Schuldners werden öffentlich versteigert; der Gläubiger kann dann überbieten. 57. In einem solchen Fall ist ein Mieter ersatzfrei u. ein Entleiher ersatzpflichtig.

DÜRFEN EIN GESCHÄFT MACHEN MIT DER KUH SEINES NÄCHSTEN; DIE KUH[58] MUSS VIELMEHR DEM EIGENTÜMER ZURÜCKGEGEBEN WERDEN.

GEMARA. R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Merke, der Mieter erwirbt ja die Kuh durch den Eid[59], sollte doch der Vermieter zum Mieter sagen: fort mit dir und fort mit deinem Eid; ich will mit dem Entleiher[60] einen Prozess führen!? Dieser erwiderte: Du glaubst wol, der Mieter erwerbe sie durch den Eid, er erwirbt sie beim Verenden[61], und der Eid dient nur zur Befriedigung des Eigentümers[62].

R. Zera sagte: Zuweilen kann es vorkommen, dass der Eigentümer[63] an den Mieter viele Kühe bezahlen muss, und zwar: wenn jemand von ihm [eine Kuh] auf hundert Tage gemietet und sie ihm auf neunzig Tage geliehen, sie darauf von ihm wiederum auf achtzig Tage gemietet und ihm auf siebzig Tage geliehen[65] hat, und sie während der Leihzeit verendet[66] ist; für jedes Leihen besonders hat er eine Kuh zu ersetzen[67]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, es ist ja dieselbe Kuh[68], die geht und kommt, sie kommt aus der Miete und geht in die Leihe, sie kommt aus der Leihe und geht in die Miete!? Dieser erwiderte: Ist denn dieselbe Kuh vorhanden, um dies sagen zu können!? Mar b. R. Aši sagte: Er hat Anspruch nur auf zwei Kühe, auf die der Leihe[69] und auf die der Miete[70]; die der Leihe gehören zusammen und die der Miete gehören zusammen; die der Leihe erwirbt er vollständig, und die der Miete benutze er die ganze Mietszeit und gebe sie dann dem Eigentümer zurück.

R. Jirmeja sagte: Zuweilen haben beide[71] ein Sündopfer, zuweilen haben beide

ישלם לשוכר אמר רבי יוסי כיצד הלה עושה סחורה בפרתו של חבירו אלא תחזור פרה לבעלים:

גמרא. אמר ליה רב אידי בר אבין לאביי מכדי שוכר במאי קני להאי פרה בשבועה נימא ליה משכיר לשוכר זיל אנת וזיל שבועתך ואנא מישתעינא דינא בהדי שואל אמר ליה מי סברת שוכר בשבועה הוא דקא קני לה משעת מיתה הוא קני ושבועה כדי להפיס דעתו של בעל הבית:

אמר רבי זירא פעמים שהבעלים משלמין כמה פרות לשוכר היכי דמי אגרה מיניה מאה יומי והדר שייליה מיניה תשעין יומי הדר אגרה מיניה תמנן יומי והדר שייליה מיניה שבעין יומי ומתה בתוך ימי שאלתה דאכל שאלה ושאלה מיחייב חדא פרה אמר ליה רב אחא מדיפתי לרבינא מכדי חדא פרה היא עיילה ואפקה אפקה משכירות ועיילה לשאילה אפקה משאילה ועיילה לשכירות אמר ליה ומי איתא לפרה בעינא דנימא ליה הכי מר בר רב אשי אמר אין לו עליהן אלא שתי פרות חדא דשאלה וחדא דשכירות שום שאלה אחת היא ושום שכירות אחת היא דשאלה קני לגמרי דשכירות עביד בה ימי שכירותיה ומיהדר ליה למריה: אמר רבי ירמיה פעמים ששניהם בחטאת פעמים ששניהם באשם

M 51 משלם ‖ M 52 זה ‖ M 53 — הראשונים ‖ M 54 + לה ‖ P 55 שבועתא ‖ M 56 — הוא ד ‖ P 57 יומין ‖ M 58 ואגרה ‖ M 59 דאכל...פרה ‖ M 60 עייא ‖ M 61 ליה ‖ M 62 חדא... דשכירות ‖ M 63 הא דשאלות קני לה לגמרי הא דשכי' ‖ M 64 ניהליה.

58. Dh. der Ersatz für diese. 59. Vor der Eidesleistung schuldete der Mieter dem Vermieter eine Kuh, nach der Eidesleistung nicht mehr. 60. Der in einem solchen Fall ersatzpflichtig ist. 61. Cf. N. 59 mut. mut. 62. Zum Beweis, dass sie tatsächlich verendet ist. 63. Der seine Kuh an jemand vermietet hat. 64. Von den 90 Tagen, auf welche er sie ihm gelichen hat. 65. Und so kann dies weiter bis auf einen Tag fortgesetzt werden. 66. Wenn die Kuh während der Leihzeit verendet, so muss der Eigentümer, der nun Entleiher ist, dem Mieter, der nun Verleiher ist, eine andere Kuh ersetzen. 67. Nach der Lehre unsrer Mišnah ist, wenn die Kuh auf gewöhnliche Weise verendet, der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzfrei, u. der Entleiher dem Verleiher gegenüber ersatzpflichtig, selbst wenn es sich um eine u. dieselbe Kuh handelt, u. dies muss Anwendung finden auch in dem Fall, wenn der Eigentümer selber Entleiher ist. 68. Der Mieter hat eine Kuh auf 100 Tage gemietet u. der Wechsel hat sich innerhalb dieses Zeitraums abgespielt. 69. Die der Eigentümer als Entleiher ihm ersetzen muss. 70. Die der Eigentümer als Vermieter ihm zur Arbeit zur Verfügung stellen muss. 71. Der Mieter u. der Entleiher; dies bezieht sich auf den Fall der Mišnah, wenn der Mieter die Kuh weiter verliehen hat. Wenn der Hüter, Mieter od. Entleiher eine falsche Angabe über die Todesart od. das Abhandenkommen des anvertrauten Tiers macht, so hat er ein Opfer darzubringen.

פעמים [65]שהשואל בחטאת והשוכר באשם פעמים
שהשוכר [66]בחטאת והשואל באשם הא כיצד כפירת
ממון אשם ביטוי שפתים חטאת פעמים ששניהם
בחטאת כגון שמתה כדרכה ואמרו נאנסה שוכר בין
כך ובין כך מיפטר פטור בחטאת שואל בין כך ובין
כך חייבי מיחייב בחטאת פעמים ששניהם באשם
כגון שנגנבה ואמרו מתה מחמת מלאכה דתרוייהו
קא כפרי ממונא [67]דהא מיחייבי וקא פטרי נפשייהו
שוכר בחטאת ושואל באשם כגון שמתה כדרכה
ואמרו מתה מחמת מלאכה שוכר דבין כך ובין כך
מיפטר פטור חייב בחטאת שואל דמיחייב במתה
כדרכה וקא פטר נפשיה במתה מחמת מלאכה באשם
שוכר באשם ושואל בחטאת כגון שנגנבה ואמרו
מתה כדרכה שוכר [69]הוא דמיחייב בגניבה ואבידה
וקא פטר נפשיה במתה כדרכה באשם שואל דבין
כך ובין כך חייבי מיחייב בחטאת מאי קמשמע לן
לאפוקי מדרבי אמי [70]דאמר כל שבועה שהדיינים
משביעים אותה אין חייבין עליה משום שבועת
ביטוי שנאמר או נפש כי תשבע לבטא בשפתים
כי תשבע מעצמה קמשמע לן דלא כרבי אמי:
אתמר שומר שמסר לשומר רב אמר פטור ורבי
יוחנן אמר חייב אמר אביי לטעמיה דרב לא מבעיא

B 65 שהשוכר בחטאת והשואל באשם   B 66 באשם והשואל בחטאת הא   B 67 + ד   M 68 הוא דהא חייבי מיחייבי   M 69 — הוא   M 70 + ר"א.

ein Schuldopfer, zuweilen hat der Entleiher ein Sündopfer und der Mieter ein Schuldopfer, und zuweilen hat der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer darzubringen. Und zwar: wegen des Leugnens eines Geldbetrags[72] ist ein Schuldopfer und wegen des Bekräftigungsschwurs[73] ist ein Sündopfer darzubringen. Zuweilen haben beide ein Sündopfer darzubringen: wenn [die Kuh] auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben[74], sie sei durch ein Missgeschick fortgekommen; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muss ein Sündopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muss ebenfalls ein Sündopfer darbringen. Zuweilen haben beide ein Schuldopfer darzubringen: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; beide leugnen einen Geldbetrag, denn sie sind ersatzpflichtig und wollten sich befreien. Der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer: wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muss ein Sündopfer, und der Entleiher, der, wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet, ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei durch die Arbeit verendet, befreien wollte, muss ein Schuldopfer darbringen. Der Mieter ein Schuldopfer und der Entleiher ein Sündopfer: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet; der Mieter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet, befreien wollte, muss ein Schuldopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muss ein Sündopfer darbringen. — Was neues lehrt er uns!? — Dies schliesst aus die Lehre R. Amis, welcher sagt, dass man bei einem vom Gericht auferlegten Schwur wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwurs nicht schuldig[75] sei, denn es heisst:[76] *Oder wenn jemand schwört und mit dem Mund ausspricht*, freiwillig; daher lehrt er uns, dass man nicht nach R. Ami entscheide.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er, wie Rabh sagt, ersatzfrei[77], und wie R. Johanan sagt, ersatzpflichtig. Abajje sagte: Nach der Ansicht Rabhs ist dies selbstverständlich, wenn ein unbezahlter Hüter

72. Falls er sich durch den falschen Schwur vom Ersatz befreien wollte; cf. Lev. 5,21 ff. 73. Cf. Bd. vij S. 613 N. 1; falls er durch den falschen Schwur keinen Vorteil erzielen wollte, wenn er nämlich in beiden Fällen, dem wirklich eingetretenen u. dem angeblichen, ersatzfrei, bezw. ersatzpflichtig ist. 74. Und dies auch beschworen hätte. 75. Man braucht deshalb das Sündopfer nicht darzubringen, dazu ist man nur dann verpflichtet, wenn man einen solchen Schwur freiwillig geleistet hat. 76. Lev. 5,4. 77. In Fällen, in welchen er sonst frei wäre.

שומר חנם שמסר לשומר שכר דעלויי עלייה לשמירתו
אלא אפילו שומר שכר שמסר לשומר חנם דגרועי
גרעה לשמירתו פטור[72] מאי טעמא דהא מסרה לבן
דעת ולטעמיה דרבי יוחנן לא מיבעיא שומר שכר
שמסר לשומר חנם דגרועי גרעה לשמירתו[73] אלא
אפילו שומר חנם שמסר לשומר שכר דעלויי עלייה
לשמירתו חייב דאמר ליה אין רצוני שיהא פקדוני
ביד אחר אמר רב חסדא הא דרב לאו בפירוש
איתמר[74] אלא מכללא איתמר דהנהו גינאי דכל יומא הוו
מפקדי מרייהו גבה דההיא סבתא יומא חד אפקדינהו
לגבי חד מינייהו שמע קלא בי הלולא[75] נפק אזל
אפקדינהו לגבה דההיא סבתא אדאזל ואתא אגניב
מרייהו אתא לקמיה דרב ופטריה מאן דחזא סבר
משום שומר שמסר לשומר פטור ולא היא שאני
התם דכל יומא נמי[76] אינהו גופייהו גבה דההיא
סבתא הוו מפקדי להו: יתיב רבי אמי וקאמר לה
להא שמעתא איתיביה רבי אבא בר ממל לרבי אמי
השוכר פרה מחבירו והשאילה לאחר ומתה כדרכה
ישבע השוכר שמתה כדרכה והשואל משלם לשוכר
ואם איתא לימא ליה אין רצוני שיהא פקדוני ביד
אחר אמר ליה הכא במאי עסקינן בשנתנו לו[77] רשות
הבעלים להשאיל אי הכי לבעלים בעי לשלומי
דאמרו ליה לדעתיך מתיב רמי בר חמא[78] המפקיד
מעות אצל חבירו צררן והפשילן לאחוריו[79] מסרן לבנו

M [71] שהרי מסרה ‖ M 72 + דאמר חייב ‖ P 73 לשמירתה ‖ M 74 דע״ע לשמ׳ ‖ M 75 − איתמר ‖ M 76 − נ״א ‖ M 77 + ד ‖ M 78 − א״ג ‖ M 79 הבע׳ רשות ‖ M 80 + או ש.

es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, aber auch wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Und nach der Ansicht R. Johanans ist dies selbstverständlich, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann, er wünsche nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange. R. Hisda sagte: Rabh lehrte seine Ansicht nicht ausdrücklich, vielmehr ist sie durch einen Schluss gefolgert worden. Es waren einst Gärtner, die täglich ihre Schaufeln bei einer alten Frau zu verwahren pflegten; eines Tags verwahrten sie sie bei einem von ihnen, und als dieser einen Hochzeitstrubel vernahm, übergab er sie jener alten Frau und ging da hin. Während er ging und zurückkam, wurden die Schaufeln gestohlen. Darauf kam er vor Rabh, und dieser befreite ihn [vom Ersatz]. Wer dies sah, glaubte: weil ein Hüter, der etwas einem anderen Hüter übergibt, ersatzfrei sei; dies war aber nicht [der Grund]; anders verhielt es sich in jenem Fall, da diese selbst sie täglich bei jener alten Frau zu verwahren pflegten[78].

R. Ami sass und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Abba b. Mamal gegen R. Ami ein: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verliehen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so schwöre der Mieter, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und der Entleiher leiste Ersatz an den Mieter. Wenn dem nun so[79] wäre, so sollte er doch zu ihm[80] sagen, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Eigentümer ihm die Erlaubnis zum Verleihen erteilt hat. — Demnach müsste jener ja den Ersatz an den Eigentümer zahlen[81]!? — Wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du es willst[82]. Rami b. Hama wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung gegeben und dieser es eingebunden und über den Rücken geworfen[83] oder es seinem minderjährigen Sohn oder

78. Der oben angeführte Einwand des Eigentümers, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange, fällt in diesem Fall fort. 79. Dass der 1. Hüter ersatzpflichtig sei, wenn er den Gegenstand einem anderen anvertraut. 80. Der Vermieter zum Mieter. 81. Da die Verleihung [illegible] erfolgt ist. 82. Er hat die Verleihung nicht veranlasst, sondern nur erlaubt. 83. Dies ist eine sehr leichtsinnige Art des Tragens, da es leicht gestohlen werden kann.

ובתו הקטנים ונעל בפניהם שלא כראוי חייב שלא
שמר כדרך השומרים טעמא דקטנים הא גדולים
פטור אמאי נימא ליה אין רצוני שיהא פקדוני ביד
אחר אמר רבא כל המפקיד על דעת אשתו ובניו
5 הוא מפקיד אמרי נהרדעי דיקא נמי דקתני או
שמסרן לבנו ובתו הקטנים חייב הא לבנו ולבתו
הגדולים פטור מכלל דלאחרים לא שנא גדולים ולא
שנא קטנים חייב דאם כן ליתני קטנים סתמא
שמע מינה אמר רבא הלכתא שומר שמסר לשומר
10 חייב לא מבעיא שומר שכר שמסר לשומר חנם
דגרועי גרעה לשמירתו אלא אפילו שומר חנם שמסר
לשומר שכר חייב [83]מאי טעמא דאמר ליה את
מהימנת לי בשבועה האיך לא מהימן לי בשבועה:
אתמר פשע בה ויצאת [84]לאגם ומתה כדרכה
15 אביי משמיה דרבה אמר חייב רבא משמיה
דרבה אמר פטור אביי משמיה דרבה אמר חייב
כל דיינא דלא דאין כי האי דינא לאו דיינא
הוא לא מבעיא למאן דאמר תחילתו בפשיעה וסופו
באונס חייב דחייב אלא אפילו למאן דאמר פטור
20 הכא חייב מאי טעמא [85]דאמרינן [86]הבלא דאגמא קטלה
רבא משמיה דרבה אמר פטור כל דיינא דלא דאין
כי האי דינא לאו דיינא הוא לא מיבעיא למאן
דאמר תחילתו בפשיעה וסופו באונס פטור דפטור
אלא אפילו למאן דאמר חייב הכא פטור מאי טעמא
25 [85]דאמרינן מלאך המות מה לי [87]הכא ומה לי התם

M 80 ולא נעל לפניהם כראוי ‖ M 81 — הא...פטור ‖ M 82 — מ״ט ‖ P 83 מהמנת ‖ P 84 באגם ‖ M 85 — דאמרי׳ ‖ B 86 הבלא ‖ M 87 + קטלה.

seiner minderjährigen Tochter gegeben oder es ungenügend eingeschlossen hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er es nicht nach Art der Hüter bewacht hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn es erwachsene sind; weshalb denn, jener kann ja sagen, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Raba erwiderte: Wer einem etwas in Verwahrung gibt, rechnet damit, dass er es seiner Frau und seinen Kindern anvertraut. Die Nehardeênser sagten: Dies ist auch zu beweisen: denn es heisst: oder es seinem minderjährigen Sohn oder seiner minderjährigen Tochter gegeben hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn er es seinem erwachsenen Sohn oder seiner erwachsenen Tochter gegeben hat; wahrscheinlich ist er, wenn er es Fremden gegeben hat, ersatzpflichtig, einerlei ob es Erwachsene oder Minderjährige sind, denn sonst würde er es doch von Minderjährigen allgemein gelehrt haben; schliesse hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist: wenn ein Hüter etwas einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig; selbstverständlich ist dies, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Es wurde gelehrt: Wenn er daran[84] eine Fahrlässigkeit begangen hat und es auf die Wiese hinausgekommen[85] und verendet ist[86], so ist er, wie Abajje im Namen Rabbas sagt, ersatzpflichtig, und wie Raba im Namen Rabbas sagt, ersatzfrei. Abajje im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzpflichtig, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzpflichtig nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es[87] mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzpflichtig sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzfrei, ist er hierbei ersatzpflichtig, denn wir nehmen an, die Wiesenluft hat es getötet. Raba im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzfrei, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzfrei nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, ist er hierbei ersatzfrei, denn wir sagen, für den Würgengel ist es einerlei, ob es sich da oder dort befindet. Abajje gibt aber zu, dass wenn es zum Hüter heim-

84. Der Hüter an dem ihm anvertrauten Vieh. 85. Wo es unbewacht ist u. leicht gestohlen od. von Raubtieren gefressen werden kann. 86. Es ist also nicht infolge der Fahrlässigkeit umgekommen. 87. Irgend ein Schaden; cf. S. 76 Z. 8ff.

gekehrt und verendet ist, er ersatzfrei sei; denn es ist ja heimgekehrt, und man kann nicht annehmen, es sei durch die Wiesenluft verendet. Und Raba gibt zu, dass wenn ein Dieb es auf der Wiese gestohlen hat und es beim Dieb verendet ist, er ersatzpflichtig sei, denn wenn der Würgengel es auch verschont hätte, würde es ja im Besitz des Diebs verblieben sein. Abajje sprach zu Raba: R. Abba b. Mamal richtete ja einen Einwand gegen R. Ami[88], und dieser erwiderte ihm: wenn es ihm der Eigentümer erlaubt hat, es zu verleihen; nach deiner Ansicht, es sei für den Würgengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet, sollte er ihm doch ebenfalls erwidert haben, es sei für den Würgengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet!? Dieser erwiderte: Nach eurer Erklärung, [der Eigentümer könne sagen:] ich will nicht, dass mein Eigentum in fremde Hände gelange[90], ist dies einzuwenden; nach meiner Erklärung aber[91], weil er sagen kann, dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht, ist dies nicht einzuwenden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn er [das Vieh] auf die Spitze eines Felsen gebracht und es abgestürzt ist, so ist dies kein Missgeschick, und er ist ersatzpflichtig; demnach ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise verendet ist, ein Missgeschick und er ist ersatzfrei; weshalb denn, sollte jener doch sagen, die Bergluft habe es getötet, oder die Müdigkeit des Bergsteigens habe es getötet!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es auf einen fetten und guten Weideplatz geführt hat[93]. — Dies sollte doch berücksichtigt werden, auch wenn es abgestürzt ist!? — Er sollte es festhalten und tat dies nicht. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: Wenn es selber auf die Spitze eines Felsen gestiegen und abgestürzt ist, so ist dies ein Missgeschick; er sollte es doch festhalten!? — In dem Fall, wenn es sich entwunden hat und hinaufgestiegen, entwunden hat und abgestürzt ist.

R. Jose sprach: Wieso kann dieser ein Geschäft machen mit der Kuh &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Du sagtest uns, dass R. Jose auch gegen die vorherige Lehre[94] streite; ist auch da die Halakha nach ihm zu entscheiden

נימרו אביי דאי הדרא לבי מרה ומתה דפטור מאי
טעמא דהא הדרא ליה ולימא לימטי הבלא דאגמא
קטלה ונימרו רבא כי הכא דאי גנבה גנב באגם ומתה
ברשות בי גנב דחייב מאי טעמא דאי שבקיה מלאך
המות בביתיה דגנבא הוה קיימא אמר ליה אביי
לרבא לדידך דאמרת מלאך המות מה לי הכא מה
לי התם האי דאיתביה רבי אבא בר ממל לרבי
אמי ושני ליה בשנתנו לו בעלים רשות להשאיל
לימא ליה מלאך המות מה לי הכא מה לי התם
אמר ליה לדידכו דאמריתו אין רצוני שיהא פקדוני
ביד אחר איכא דאיתבה והדרא לידיה דאמינא את
מהימנת לי בשבועה והאיך לא מהימן לי בשבועה
ליכא דאיתבה מילי מתקיף לה רמי בר חמא העלה לראשי
צוקין ונפלה אין זה אונס וחייב הא מתה כדרכה
הרי זה אונס ופטור ואמאי לימא ליה אוירא דהרי
קטלה אי נמי אישמגא דהרי קטלה הכא במאי
עסקינן שהעלה למרעה שמן וטוב אי הכי נפלה
נמי שהיה לו להתקפה ולא תקפה אי הכי אימא
רישא עלתה לראשי צוקין ונפלה הרי זה אונס
ליהוי ליה להתקפה לא צריכא שתקפתה עלתה
תקפתה וירדה: אמר רבי יוסי כיצד הוא עושה
סחורה בפרתו וכו': אמר רב יהודה אמר שמואל
הלכה כרבי יוסי אמר ליה רב שמואל בר יהודה
לרב יהודה אמרת לן משמיה דשמואל חלוק היה
רבי יוסי אף בראשונה הלכה כמותו או אין הלכה

M 88 כדרכה M 89 ולימא...דאגמא M 90 ...
M 91 בי גנב M 92 דאמריתו ... גנב באגם
M 93 דאמינא...בשבועה M 94 אבא בר ממל ...
M 95 ואמר רב הא מתה ... M 96 ...

88. Cf. ob. S. 591 Z. 16ff. 89. Aus diesem Grund ist der Mieter dem Vermieter gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn das Vieh in fremdem Besitz verendet ist; wenn aber ein Unfall eingetreten ist, wobei dieser Grund nicht angebracht ist, ist er ersatzpflichtig. 90. Cf. ob. S. 591 Z. 7. 91. Da darauf zu erwidern ist, der Würgengel habe überall Zutritt. 92. Cf. ob. S. 592 Z. 12. 93. Also im Interesse des Viehs selbst. 94. Wenn der Hüter den Schaden ersetzt hat u. nicht schwören wollte (ob. S. 582 Z. 1ff.); auch hinsichtlich dieses Falls sagte RJ., der Hüter dürfe mit dem Vermögen des Eigentümers kein Geschäft machen, vielmehr müsse der Dieb das Doppelte, bezw. Vier- u. Fünffache an den Eigentümer zahlen.

כמותו אמר ליה חלוק היה רבי יוסי אף בראשונה והלכה כמותו[97]אף בראשונה אתמר נמי אמר רבי אלעזר חלוק היה רבי יוסי אף בראשונה והלכה כמותו[97]אף בראשונה ורבי יוחנן אמר מודה היה רבי יוסי בראשונה שכבר שילם שילם אין לא שילם לא והאמר °רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא שילם שילם ממש אלא כיון שאמר הריני משלם אף על פי שלא שילם אימא מודה היה רבי יוסי בראשונה שכבר אמר הריני משלם:

אמר לשנים גזלתי[98]לאחד מכם מנה ואיני יודע איזה[99]מכם או אבי של אחד מכם הפקיד לי[1] מנה ואיני יודע איזה[2]הוא נותן לזה מנה ולזה מנה שהודה מפי עצמו: °שנים שהפקידו אצל אחד זה מנה וזה מאתים זה אומר[3]שלי מאתים וזה אומר[3]שלי מאתים נותן לזה מנה ולזה מנה והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו °אמר רבי יוסי אם כן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו: °כן שני כלים אחד יפה מנה ואחד יפה אלף זוז זה אומר יפה שלי וזה אומר יפה שלי נותן את הקטן לאחד מהן ומתוך הגדול[4]נותן דמי קטן לשני והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו אמר רבי יוסי אם כן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו:

M 97 אף בראש׳ ‖ M 98 ל׳ ‖ M 99 — מכם ‖ M 1 אצלי ‖ M 2 הוא ‖ M 3 מאתים שלי ‖ M 4 משלם.

oder nicht? Dieser erwiderte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige, und die Halakha ist nach ihm auch hinsichtlich der vorherigen zu entscheiden. Es wurde auch gelehrt: R. Eleâzar sagte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige Lehre, und die Halakha ist nach ihm auch hinsichtlich der vorherigen zu entscheiden. R. Johanan aber sagte: Hinsichtlich der vorherigen pflichtet R. Jose bei[95], denn er hat ja bereits bezahlt[96]. — Also nur wenn er bereits bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat, und R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans; unter "bezahlt" sei nicht zu verstehen, wenn er bereits bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Sage: Hinsichtlich der vorherigen pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits gesagt, er wolle bezahlen.

WENN JEMAND ZU ZWEIEN SPRICHT: ICH HABE EINEM VON EUCH EINE MINE[98] GERAUBT, WEISS ABER NICHT, WEM VON EUCH, ODER: DER VATER DES EINEN VON EUCH HAT MIR EINE MINE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN, WEISS ABER NICHT, WESSEN [VATER] ES WAR, SO MUSS ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE GEBEN, DA ER ES SELBST EINGESTEHT. WENN ZWEI EINEM [GELDBETRÄGE] ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HABEN, EINER EINE MINE UND DER ANDERE ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND DER EINE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, SO GEBE ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT[99]. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN[100]!? VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. EBENSO AUCH, WENN ES ZWEI GERÄTE SIND, VON DENEN DAS EINE EINE MINE UND DAS ANDERE TAUSEND ZUZ WERT IST, UND DER EINE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM; ER GEBE DAS KLEINERE EINEM VON IHNEN, UND AUS [DEM ERLÖS][101] DES GRÖSSEREN GEBE ER DEM ANDEREN DEN WERT DES KLEINEREN, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN!? VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT.

95. Dass das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei. 96. Bevor noch der Dieb ergriffen wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. 97. Die von ihm nichts fordern. 98. Die Mine hat 100 Zuz. 99. Der alle Zweifel entscheiden wird; wahrscheinl. jedoch, damit der Betrüger die Wahrheit eingestehe od. sie sich einigen. 100. Er fühlt sich nicht veranlasst, die Wahrheit einzugestehen. 101. Wie jed. aus der weiter folgenden Auslegung des T. hervorgeht, soll das grössere zerbrochen werden, u. der andere erhält Bruchmetall im Wert des kleineren.

GEMARA. Demnach wird im Fall' eines Zweifels Geld abgenommen, und wir sagen nicht, das Geld verbleibe im Besitz[102] des Eigentümers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, er jedem von ihnen eine Mine gebe, und das übrige liegen bleibe, bis Elijahu kommt!? Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen Depositum und Geraubtem[104]!? Beim Raub, wobei er eine verbotene Handlung begangen hat, haben ihn die Rabbanan bestraft[105], bei einem Depositum dagegen, wobei er keine verbotene Handlung begangen hat, haben ihn die Rabbanan nicht bestraft. — Ich will auf einen Widerspruch sowol hinsichtlich des Depositums als auch hinsichtlich des Geraubten hinweisen. Hinsichtlich des Depositums; im Anfangsatz heisst es: oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, ich weiss aber nicht, wessen [Vater] es war, so muss er jedem von ihnen eine Mine geben, und dem widersprechend heisst es: wenn zwei zur Verwahrung gegeben &c.[106]!? Raba erwiderte: Im Anfangsatz[107] ist es ebenso, als würde man es ihm in zwei besondern Bündeln gegeben haben, somit musste er es sich merken, im Schlußsatz dagegen ist es ebenso, als würde man es ihm in einem Bündel gegeben haben, und er brauchte es sich nicht zu merken; wenn sie es ihm nämlich beide gleichzeitig zur Verwahrung gegeben haben; er kann zu ihnen sagen: ihr selbst wart gegen einander nicht misstrauisch, wie sollte ich misstrauisch sein. — Ich will auf einen Widerspruch hinsichtlich des Geraubten hinweisen; hier heisst es, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht, wem von euch, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, ich weiss aber nicht, wessen [Vater] es war, er jedem von ihnen eine Mine geben müsse, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiss, von wem, er, wie R. Tryphon sagt, das Geraubte vor sie hinlege und sich entferne; in einem Zweifel wird also kein Geld abgenommen, vielmehr lasse man das Geld im Besitz des

גמרא. ארמא מספיקא מפקינן ממונא ורא
אמרינן אוקי ממונא בחזקת מריה ורמינהי שנים
שהפקידו אצל אחד זה מנה וזה מאתים זה אומר
שלי מאתים וזה אומר שלי מאתים נותן לזה מנה
5 ולזה מנה והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו אמר
ליה פקדון אגזל קא רמית גזל [6]דעבד איסורא קנסוה
רבנן פקדון [7]דלא עבד איסורא לא קנסוה רבנן [8]ורמי
פקדון אפקדון ורמי גזל אגזל פקדון אפקדון דקתני
רישא או אבי של אחד מכם הפקיד אצלי מנה
10 ואיני יודע איזה הוא נותן לזה מנה ולזה מנה
ורמינהי שנים שהפקידו וכו' אמר רבא רישא נעשה
כמי שהפקידו לו [11]בשני כריכות הוה ליה למידק
סיפא נעשה כמי שהפקידו לו בכרך אחד דלא הוה
ליה למידק [12]כגון דאפקידו תרוייהו בהדי הדדי בחד
15 זימנא דאמר להו [13]אנתו גופייכו לא קפדיתו אהדדי
אנא קפידנא ורמי גזל אגזל קתני הכא אמר לשנים
גזלתי לאחד מכם מנה [14]ואיני יודע איזה מכם או
אבי של אחד מכם הפקיד לי מנה ואיני יודע
איזהו נותן לזה מנה ולזה מנה ורמינהי גזל אחד
20 מחמשה ואינו יודע איזה מהן גזל [15]זה אומר אותי
גזל וזה אומר אותי גזל מניח גזילה ביניהם ומסתלק
דברי רבי טרפון אלמא מספיקא לא מפקינן ממונא

M 5 וכו׳ א״ל פקדון ‖ M 6 ד ‖ M 7 — קני רבנן ‖ M 8 ל״ק רבנן ‖ M 9 ורמי...רישא ‖ M 10 ורמי׳...וכו׳ ‖ P 11 בשנים ‖ M 12 + והיכי דמי ‖ B 13 אנת ‖ M 14 כי רמינהי ‖ M 15 וכל אחד ואחד אומר אותי גזל מניח.

102. Da der Kläger stets den Beweis anzutreten hat. 103. Die W.e אמר ליה geben hier keinen Sinn u. fehlen tatsächlich in manchen Handschriften. 104. Dh. einem Gesetz hinsichtlich des Wahrguts u. einem Gesetz hinsichtlich des Geraubten. 105. Den zweifelhaften Betrag an jeden zu zahlen. 106. Es heisst dann, dass der strittige Betrag bei ihm verbleibe. 107. Wenn es ihm einer von zweien gegeben hat, einer wusste nichts vom anderen.

[16]ואמרינן אוקים ממונא בחזקת מריה וממאי דמתניתין
דהכא רבי טרפון היא [17]דקתני עלה דההיא מודה
רבי טרפון באומר לשנים גזלתי [18]לאחד מכם מנה
ואיני יודע איזה [19]מכם שנותן לזה מנה ולזה מנה
התם דקא תבעי ליה הכא בבא לצאת ידי שמים
דיקא נמי דקתני שהודה מפי עצמו שמע מינה:
אמר מר התם דקא תבעי ליה והוה מה טוען רב
יהודה אמר [20]רב הוה שותק רב מתנה אמר רב הוה
צווח מאן דאמר הוה צווח אבל שתיקה כהודאה
ומאן דאמר הוה שותק שתיקה דהכא לאו כהודאה
[21]היא מצי אמר ליה האי דשתיקי לכל חד וחד
דאמינא דלמא האי הוא: אמר מר מניח גזילה
ביניהם ומסתלק ושקלי לה כולהו ואזלי והאמר
רבי אבא בר זבדא [22]אמר רב כל ספק הניח לכתחלה
לא יטול ואם נטל לא יחזיר אמר רב ספרא [23]יניח:
אמר ליה אביי לרבא מי אמר רבי עקיבא לא זו
הדרך מוציאתו מידי עבירה עד שישלם גזילה לכל
[24]חד וחד אלמא מספיקא מפקינן ממונא ולא אמרינן
אוקים ממונא בחזקת מריה ורמינהי נפל הבית עליו
ועל אמו [25]יורשי הבן אומרים האם מתה ראשונה
ויורשי האם אומרים הבן מת ראשון אלו ואלו
מודים שיחלוקו ואמר רבי עקיבא מודה אני בזו

M 16 ומתניתין הכא ממאי דר' ט' || V 17 — דלמא ר' ט' היא || M 18 ' || M 19 — מכם || M 20 — רב || M 21 דמיא || M 22 א' ר' || M 23 — תני || M 24 אחד ואחד || M 25 — יורשי...ראשון.

Eigentümers[108]? Woher, dass unsre Mišnah die Ansicht R. Tryphons vertritt? - Weil hierzu gelehrt wird: R. Tryphon pflichtet jedoch bei, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht von wem, er jedem von ihnen eine Mine gebe[109]. Dort wird von dem Fall gesprochen, wenn sie es von ihm fordern, hier aber, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will[110]. Dies ist auch zu beweisen, denn [die Mišnah] begründet: da er es selbst eingesteht; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Dort wird von dem Fall gesprochen, wenn sie es von ihm fordern. Was sagt dieser? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: wenn er schweigt; R. Mathna erklärte im Namen Rabhs: Wenn er schreit[111]. Einer erklärt, wenn er schreit, das Schweigen aber gilt als Geständnis; einer erklärt, wenn er schweigt, weil hierbei das Schweigen nicht als Geständnis gilt, denn er kann sagen, er habe jedem gegenüber geschwiegen, weil er glaubte, er sei es vielleicht[112].

Der Meister sagte: So lege er das Geraubte vor sie hin und entferne sich. Sie nehmen es also alle[113] und gehen fort, dagegen sagte ja R. Abba b. Zabda im Namen Rabhs, dass wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens[114] besteht, man es von vornherein nicht nehme, und wenn man es genommen hat, man es nicht zurückgebe[115]!? R. Saphra erwiderte: Er lasse es liegen[116].

Abajje sprach zu Raba: Kann R. Âqiba denn gesagt haben, nicht[117] auf diese Weise entledige er sich seiner Sünde, vielmehr müsse er das Geraubte jedem besonders ersetzen, wonach in einem Zweifel Geld abgenommen wird, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn ein Haus auf einen und seine Mutter eingestürzt ist, und die Erben des Sohns sagen, die Mutter sei zuerst[118] gestorben, und die Erben der Mutter[119] sagen, der Sohn sei zuerst gestorben, so stimmen alle[120] überein, dass sie teilen; und hierzu sagte R. Âqiba, in diesem Fall pflichte er bei, dass das Vermögen in sei-

108. Er hat also nur den Betrag zu zahlen, den er entschieden schuldet. 109. Uebereinstimmend mit unsrer Mišnah. 110. Rechtlich ist er jed. dazu nicht verpflichtet. 111. Dh. wenn er jedem von ihnen die Forderung abstreitet. 112. Er hat damit durchaus nicht eingestanden, dass er jedem schuldet. 113. Sie teilen u. der wirklich Beraubte trägt den Schaden. 114. Cf. ob. S. 546 Z. 5ff. 115. Man darf den Gegenstand keinem ausliefern, von dem man nicht mit Sicherheit weiss, dass er der rechtmässige Besitzer ist. 116. Die angezogene Lehre ist nicht zu verstehen, dass er ihnen den strittigen Betrag ausliefere, sondern dass er ihn ihnen zur Verfügung stelle, u. wer den Beweis antritt, dass er der Beraubte ist, erhält ihn. 117. Schluss der ob. S. 595 Z. 19ff. angezogenen Lehre; cf. S. 383 Z. 2ff. 118. Der Sohn hat also die Mutter beerbt, wonach diese die alleinigen Erben sind. 119. Ihre Angehörigen, die sie beerben, wenn sie keine Kinder hinterlässt. 120. Die Schulen Hillels u. Šammajs, die über ähnliche Fälle streiten.

nem Besitz verbleibe[120]? Dieser erwiderte: Hier sagen ja beide "vielleicht"[121], in dem Fall aber, wenn einer von fünf Personen geraubt hat, sagt einer "sicher" und der andere "vielleicht"[122]. In unsrer Mišnah aber, wenn einer zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, sagen ja beide "vielleicht", und er lehrt, dass er jedem von ihnen eine Mine gebe[123]? — Woher, dass sie die Ansicht R. Âqibas vertritt? — Hierzu wird gelehrt: R. Tryphon pflichtet bei, dass wenn einer zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt &c. Wem pflichtet er bei? — doch wol seinem Streitgenossen R. Âqiba. — Woher, dass in diesem Fall beide "vielleicht" sagen? — Erstens, weil es nicht heisst: von ihm verlangen, und zweitens lehrte R. Ḥija: und der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht. — Wir haben es ja auf den Fall bezogen, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will.

שהנכסים בחזקתן אמר ליה התם שמא ושמא גזל
אחד מחמשה ברי ושמא והא מתניתין דהכא אמר
לשנים גזלתי לאחד מכם מנה דשמא ושמא היא
וקתני נותן לזה מנה ולזה מנה וממאי דרבי עקיבא
היא דקתני עלה דההיא מודה רבי טרפון באומר
לשנים גזלתי לאחד מכם מנה ואיני יודע איזה
מכם כו׳ למאן מודה לר׳ עקיבא בר פלוגתיה
וממאי דשמא ושמא היא חדא דלא קתני תובעין
אותו ועוד תני רבי חייא זה אומר איני יודע
וזה אומר איני יודע הא אוקימנא לה בבא לצאת
ידי שמים: אמר ליה רבינא לרב אשי ומי אמר
רבא כל בשתי צרורות הוה ליה למידק והאמר
רבא ואיתימא רב פפא הכל מודים בשנים שהפקידו
אצל רועה שמניח רועה ביניהן ומסתלק אמר ליה
התם בשהפקידו בעדרו של רועה שלא מדעתו:
וכן שני כלים אחד יפה מנה ואחד יפה אלף זוז כו׳:
וצריכא דאי אשמעינן הך קמייתא בההיא קאמרי
רבנן משום דליכא פסידא אבל בהא דאיכא פסידא
דגדול אימא מודו ליה לרבי יוסי ואי אתמר בהא בהא
קאמר רבי יוסי אבל בהך אימא מודי להו לרבנן צריכא
והא טעמא דרבי יוסי משום הפסד דרמאי הוא אלא
צריכי דרבנן איצטריך לא זו אף זו קתני:

V 26 דלמא ר׳ ב׳ חיא ‖ M 27 ואיני..כו׳ ‖ V 28 ראי ‖ M 29 יחלקו ‖ M 30 לההיא ‖ M 31 הגדול.

Rabina sprach zu R. Aši: Kann Raba denn gesagt haben, dass wenn [der Depositär] es in zwei Bündeln erhält, er es sich merken müsse, Raba, nach anderen, R. Papa, sagte ja, alle stimmen überein, dass wenn zwei einem Hirten [Vieh] zur Verwahrung gegeben[124] haben, er diese vor sie hinlege und fortgehe[125]!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn sie es in seine Herde ohne sein Wissen gebracht haben.

Ebenso auch, wenn es zwei Geräte sind, von denen das eine eine Mine und das andere tausend Zuz wert ist &c. Und beides ist nötig; würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall vertreten die Rabbanan diese[126] Ansicht, weil in diesem Fall kein Schaden vorhanden ist, im anderen Fall[127] aber, wo das grössere [Gerät] beschädigt werden muss, pflichten sie R. Jose bei; würde er nur den anderen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall vertrete R. Jose diese Ansicht, während er in jenem Fall den Weisen beipflichte; daher ist beides nötig. — Aber R. Jose gibt ja den Schaden des Betrügers als Grund an[128]!? — Vielmehr, beide sind wegen der Rabbanan nötig, und zwar: nicht nur das eine, sondern auch das andere[129].

120. Solange ein Zweifel obwaltet, wird es dem Besitzer nicht abgenommen. 121. Keine der streitenden Parteien kann mit Sicherheit behaupten, dass der eine od. die andere zuerst gestorben ist. 122. Jeder der 5 Personen behauptet mit Sicherheit, er sei der Beraubte. 123. Rechtlich dagegen muss stets der Fordernde den Beweis antreten. 124. Einer 1 Lamm u. der andere 2 Lämmer, u. später jeder behauptet, er habe die 2 Lämmer gegeben. 125. In diesem Fall gleicht es ja entschieden 2 Bündeln, da es leicht zu merken ist. 126. Dass jeder den kleineren Betrag erhalte u. das Uebrige liegen bleibe. 127. Wenn sie Geräte zur Verwahrung gegeben haben, in welchem Fall nach den Rabbanan das grössere Gerät zerbrochen (od. mit Verlust verkauft) werden muss. 128. Der auch bei verwahrtem Geld in Betracht zu ziehen ist; demnach ist ja dieser Fall überflüssig. 129. Der 1. Fall ist überhaupt nicht überflüssig, u. den 2. lehrt er, weil man nicht gewusst haben würde, dass die Rabbanan [illegible] in diesem Fall ihre Ansicht vertreten.

[vj] המפקיד פירות אצל חבירו אפילו הן [32] אבודין לא יגע בהן רבן שמעון בן גמליאל אומר [33] מוכרן בפני בית דין מפני שהוא כמשיב אבידה לבעלים:

גמ׳. מאי טעמא אמר רב כהנא אדם רוצה בקב שלו [34] מתשעת קבים של חבירו ורב נחמן בר יצחק אמר חיישינן שמא עשאן [00] המפקיד תרומה ומעשר על מקום אחר מיתיבי [35] המפקיד פירות אצל חבירו הרי זה לא יגע בהן לפיכך בעל הבית עושה אותן תרומה ומעשר על מקום אחר בשלמא לרב כהנא היינו דקתני לפיכך אלא לרב נחמן בר יצחק מאי לפיכך [30] הכי קאמר השתא דאמור רבנן לא נזבין דחיישינן לפיכך בעל הבית עושה אותן תרומה ומעשר על מקום אחר: אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן מחלוקת בכדי חסרונן אבל יותר מכדי חסרונן דברי הכל מוכרן בבית דין אדרב נחמן בר יצחק ודאי פליגא אדרב כהנא מי לימא פליגא כי קאמר רב כהנא בכדי חסרונן [37] קאמר והא רוצה בקב שלו מתשעת קבין של חבירו קאמר גוזמא בעלמא מיתיבי לפיכך בעל הבית עושה אותן תרומה ומעשר על מקום אחר וליחוש דלמא הוי להו יותר מכדי חסרונן וזבנינהו וקא אכיל טבלים יותר מכדי חסרונן לא שכיח ואי משתכחי מאי מזבנינן להו וליחוש שמא עשאן בעל הבית תרומה ומעשר על מקום אחר כי מזבנינן [38] נמי לכהנים בדמי תרומה

M 32 אובדין הרי זה לא || M 33 ימכרם בב״ד מפני השב אבי || B 34 מתשעה || M 00 בעל הבית || M 35 המפקיד...בהן || M 36 — ה״ק || M 37 והא אדרב יצ׳ || M 38 להו נמי לכה׳ מזבנינן בדמי תרומה ולרב.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF SIE DIESER, SELBST WENN SIE ZUGRUNDE GEHEN[130], NICHT BERÜHREN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÊL SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDE ER DEM EIGENTÜMER VERLORENES ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA. Weshalb? R. Kahana erwiderte: Einem Menschen ist ein Kab eigner [Ernte] lieber als neun Kab fremder. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wir berücksichtigen, der Deponent hat sie vielleicht als Hebe[131] oder Zehnt[132] für andere [Früchte] bestimmt. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf sie dieser nicht berühren; daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen. Einleuchtend ist das "daher" nach der Erklärung R. Kahanas, welche Bedeutung aber hat das "daher" nach R. Naḥman b. Jiçḥaq[133]!? - Er meint es wie folgt: da nun die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht verkaufe, weil dies berücksichtigt wird, daher darf sie der Eigentümer [von vornherein] als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen.

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie Streiten nur über den Fall, wenn das Manko das festgesetzte Mass[134] nicht übersteigt, wenn es aber dieses Mass übersteigt, so sind alle der Ansicht, dass er sie vor Gericht verkaufe. Gegen R. Naḥman b. Jiçḥaq[135] streitet er entschieden, aber streitet er auch gegen R. Kahana? — R. Kahana sagte es nur von dem Fall, wenn das Manko nur das festgesetzte Mass erreicht. — Er begründet ja aber, einem Menschen sei ein Kab eigner [Ernte] lieber als neun Kab fremder[136]!? — Dies ist nur eine Uebertreibung. Man wandte ein: Daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen; man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat das Manko das festgesetzte Mass überstiegen und jener sie verkauft, und dieser würde Unverzehntetes[137] essen!? — Ein Manko über das festgesetzte Mass ist ungewöhnlich. — Wenn es aber vorkommt, werden sie verkauft, — sollte man doch berücksichtigen, der Eigentümer hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt[138]! — Sie werden auch nur an Priester verkauft, zum Preis

130. Durch Nagetiere od. Fäulnis. 131. Cf. S. 248 N. 101. 132. Cf. Bd. i S. 253 N. 8; sie dürfen also von Laien nicht gegessen werden. 133. Nach welchen dies der eigentliche Grund ist, weshalb er sie nicht verkaufen darf. 134. Cf. weit. S. 606 Z. 1 ff. 135. Nach welchem die Früchte als priesterliche Abgaben zu betrachten sind u. in keinem Fall verkauft werden dürfen. 136. Und dieses Verhältnis übersteigt ja bei weitem das weiter normirte Manko. 137. Was die anderen Früchte, die er zuhause hat, nun sind. 138. Deren Genuss ist einem Laien verboten.

von Hebefrüchten[139]. — Sollte man sie doch nach R. Nahman b. Jiçhaq ebenfalls an Priester zum Preis von Hebefrüchten verkaufen!? — Darin streiten sie eben. Rabba b. Bar-Hana ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Mass sei ungewöhnlich, und wenn es dennoch vorkommen sollte, so kann es erst nach längerer Zeit vorkommen, somit hat der Eigentümer, wenn er sie als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt haben sollte, dies getan, bevor das Manko das festgesetzte Mass überstiegen hat; daher verkaufe man sie, wenn das Manko das festgesetzte Mass überstiegen hat, an einen Priester zum Preis von Hebefrüchten. R. Nahman b. Jiçhaq aber ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Mass komme wol vor, und zwar trete dies sehr bald ein; wenn sie nun verkauft werden und der Eigentümer, ohne dies zu wissen, sie als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt[140], so isst er Unverzehntetes[141]. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat und sie verfaulen, Wein und er sauer wird, Oel und es ranzig wird, Honig und er verdorben wird, so berühre er sie nicht — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er lasse ihnen ein Mittel angedeihen und verkaufe sie vor Gericht. Wenn er sie verkauft, verkaufe er sie nur an Fremde, nicht aber an sich selber. Desgleichen dürfen Almosenverwalter, wenn keine Armen vorhanden sind, um [die Spenden] zu verteilen, nur bei Fremden einwechseln[142], nicht aber bei sich selber. Ebenso dürfen Verwalter des Armenkessels, wenn keine Armen vorhanden sind, an die zu verteilen, [die Speisen] nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Dies wird hier auch von Früchten, die verfaulen, gelehrt; wahrscheinlich doch, auch wenn das Manko das festgesetzte Mass übersteigt[143]!? — Nein, bis zum festgesetzten Manko. — Dies wird ja aber auch von sauergewordenem Wein, ranzigem Oel und verdorbenem Honig gelehrt, bei welchen das Manko das festgesetzte Mass übersteigt!? — Anders verhält es sich bei diesen, da es einmal eingetreten ist, so bleibt es dabei[144]. — Wozu sind ranziges Oel und verdorbener Honig zu gebrauchen? — Das Oel ist für Gerber und der Honig ist für verwundete Kamele[145] zu gebrauchen.

מזבנינן להו ולרב נחמן בר יצחק נמי נזבנינהו לכהנים בדמי תרומה בהא פליגי דרבה בר בר חנה סבר יותר מכדי חסרונן לא שכיח מידי וכי משתכח לקמיה הוא דהויא יתר מכדי חסרונן ואי עביד יהו בעל הבית תרומה ומעשר על מקום אחר מקמיה הוו להו יותר מכדי חסרונן עביד להו הלכך כי הוי להו יותר מכדי חסרונן נזבנינהו לכהנים בדמי תרומה ורב נחמן בר יצחק סבר יתר מכדי חסרונן משכח שכיח וכי הוו להו לאלתר הוא דהוי להו ואי אמרת נזבנינהו זימנין דקדים ומזבין להו וכי עביד להו בעל הבית תרומה ומעשר על מקום אחר לא ידע הזבנא וקא אכיל טבלים מיתיבי המפקיד פירות אצל חבירו והרקיבו יין והחמיץ שמן והבאיש דבש והדביש הרי זה לא יגע בהן דברי רבי מאיר וחכמים אומרים עושה להם תקנה ומוכרן בבית דין וכשהוא מוכרן מוכרן לאחרים ואינו מוכרן לעצמו כיוצא בו גבאי צדקה בזמן שאין להם עניים לחלק פורטין לאחרים ואין פורטין לעצמן גבאי תמחוי בזמן שאין להם עניים לחלק מוכרין לאחרים ואין מוכרין לעצמן קתני מיהת פירות והרקיבו מאי לאו אפילו יתר מכדי חסרונן לא כבדי חסרונן והא יין והחמיץ שמן והבאיש דבש והדביש דיתר מכדי חסרונן נינהו שאני הני כיון דקם קם שמן והבאיש דבש והדביש למאי חזו שמן חזי לגלדאי דבש

39 M וכי דהויא ואי. | 40 M — בר בר | 41 M הויא לאלתר הויא

139. Diese haben einen niedrigen Preis, da sie nur für Priester genussfähig sind. 140. Was er gewöhnlich erst nach längerer Zeit tut, also nachdem die verwahrten Früchte verkauft worden sind. 141. Da die Früchte nicht mehr ihm gehören u. die Verzehntung somit ungiltig ist. 142. Die Scheidemünze in Courant, wofür eine Wechselgebühr gezahlt wird. 143. Demnach ist RM. der Ansicht, dass man sie auch dann nicht verkaufe. 144. Wenn sie einmal verdorben sind, bleibt es dabei, u. der Verkauf ist dann zwecklos; Früchte dagegen können immer mehr verfaulen od. von Nagetieren gefressen werden. 145. Die Wunde zu bestreichen.

לכתישא דגולי: וחכמים אומרים יעשה להם תקנה וימכרן בבית דין מאי תקנתא עביד להו אמר רב אשי לקנקנים במאי קא מיפלגי מר סבר להפסד מרובה חששו להפסד מועט לא חששו ומר סבר אפילו להפסד מועט נמי חששו: רבן שמעון בן גמליאל אומר ימכרם בבית דין מפני שהוא כמשיב אבידה לבעלים: אתמר רבי[46] אבא בריבי יעקב אמר רבי יוחנן הלכה כרבן שמעון בן גמליאל ורבא אמר רב נחמן הלכה כדברי חכמים והא אמרה רבי יוחנן חדא זימנא דאמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן כל מקום ששנה רבן שמעון בן גמליאל במשנתנו הלכה כמותו חוץ מערב וצידן וראיה אחרונה אמוראי נינהו ואליבא דרבי יוחנן: מדברי רבן שמעון בן גמליאל נשמע דמורידין קרוב לנכסי שבוי מדברי רבנן נשמע דאין מורידין קרוב לנכסי שבוי דלמא עד כאן לא קאמר רבן שמעון בן גמליאל הכא אלא משום דקא כליא קרנא אבל התם הכי נמי דלא מורידין ועד כאן לא קאמרי רבנן הכא אלא אי כרב כהנא אי כרב נחמן בר יצחק אבל התם הכי נמי דמורידין למימרא דתרי טעמי נינהו והאמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבן שמעון בן גמליאל ואמר שמואל מורידין קרוב לנכסי שבוי לאו משום דחד טעמא הוא לא תרי טעמי נינהו[47] הכי נמי מסתברא דאמר רבא אמר רב נחמן הלכה כדברי

M 42 רבי — M 43 אשי — B 44 לקנקנים — M 45 אפי׳ — V 46 אבא בריבי — M 47 + ו.

Die Weisen sagen, er lasse ihnen ein Mittel angedeihen und verkaufe sie vor Gericht. Welches Mittel lasse er ihnen angedeihen? R. Aši erwiderte: Die Krüge[146].

Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht haben sie einen grossen Schaden berücksichtigt und einen kleinen[147] nicht, und nach der anderen Ansicht haben sie auch einen kleinen Schaden berücksichtigt.

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er verkaufe sie vor Gericht, denn dies ist ebenso, als würde er dem Eigentümer Verlorenes zurückbringen. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jaqob sagte im Namen R. Johanans, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, und Raba sagte im Namen R. Nahmans, die Halakha sei nach den Weisen zu entscheiden. — Dies sagte ja R. Johanan bereits einmal, denn Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans, dass überall, wo R. Šimôn b. Gamaliél etwas in unsrer Mišnah lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, ausser bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan und vom nachträglichen Beweis!? — Die Amoräer streiten über die Ansicht R. Johanans[148].

Aus den Worten des R. Šimôn b. Gamaliél ist zu entnehmen, dass man einen Verwandten[149] in die Güter eines Gefangenen einsetze[150], und aus den Worten der Rabbanan ist zu entnehmen, dass man keinen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze. — Wieso denn, vielleicht vertritt R. Šimôn b. Gamaliél seine Ansicht nur hierbei, wo das ganze Kapital zugrunde geht[151], in diesem Fall aber[152] ist auch er der Ansicht, dass man nicht einsetze. Ferner vertreten vielleicht die Rabbanan ihre Ansicht nur hierbei, entweder wegen des von R. Kahana oder wegen des von R. Nahman b. Jiçhaq angegebenen Grunds, in diesem Fall aber sind sie ebenfalls der Ansicht, dass man wol einsetze. — Demnach wären es zwei verschiedene Gründe[153], dagegen sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, und ferner sagte Šemuél, dass man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, wahrscheinlich doch aus dem einen und demselben Grund[154]!? — Nein, aus zwei verschiedenen Gründen. Dies ist auch einleuchtend, denn Raba sagte im Namen R. Nahmans, die Halakha sei nach den Weisen zu ent-

146. Wenn er sie länger hält, verderben auch diese. 147. Die Rettung der verfaulten Früchte od. der Krüge. 148. Ob er dies als allgemeine Regel gesagt hat, od. nur von Fall zu Fall. 149. Dh. einen Erbberechtigten. 150. Damit sie nicht verderben. 151. Wenn die Früchte unberührt liegen bleiben. 152. Wenn jemand gefangen wird u. seine Güter brach liegen bleiben; sie leiden zwar dadurch, werden aber nicht ganz entwertet. 153. Die beim Verkauf angefaulter Früchte u. beim Einsetzen eines Verwandten in die Güter eines Gefangenen zu berücksichtigen sind. 154. Um den Eigentümer vor grösserem Verlust zu schützen.

scheiden, und ferner sagte R. Naḥman, dass man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze, demnach sind es zwei verschiedene Gründe, schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand gefangen worden ist, so setze man, wie Rabh sagt, keinen Verwandten in seine Güter ein, und Šemuél sagt, man setze einen Verwandten in seine Güter ein. Wenn man von ihm gehört hat, dass er gestorben ist, stimmen alle überein, dass man einsetze, sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, dass er gestorben ist; Rabh ist der Ansicht, man setze nicht ein, weil er sie verderben kann[155], Šemuél sagt, man setze wol ein, denn da der Meister gesagt[156] hat, dass man sie ihm[157] wie einem Teilpächter einschätze, so wird er sie nicht verderben[158]. R. Eleâzar wandte ein: Wenn es heisst:[159] *Mein Zorn wird ergluen, und ich werde euch umbringen lassen*, so weiss ich ja schon, dass die Frauen Witwen und die Kinder Waisen sind, wozu heisst es nun weiter: *eure Frauen werden sein &c.*?[160] dies lehrt, dass die Frauen heiraten wollen werden und man es ihnen nicht erlauben werde, und die Kinder den Besitz der Güter ihrer Väter antreten wollen werden und man sie nicht lassen werde[160]!? Raba erwiderte: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und R. Šešeth entschied aus dieser Lehre. Da sprach R. Âmram zu ihm: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Jener erwiderte ihm: Du bist wahrscheinlich aus Pumbeditha, die einen Elefanten[161] durch ein Nadelöhr bringen wollen; dies wird ja von diesen[162] ebenso wie von den Frauen[163] gelehrt, und wie es diese ganz und gar nicht dürfen, ebenso dürfen es auch jene ganz und gar nicht.

Darüber, ob man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, streiten die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand die Güter eines Gefangenen in Besitz genommen hat, so werden sie ihm nicht abgenommen; und noch mehr: wenn er, als er gehört, dass jener heimkehrt, sich beeilt und [die Früchte] abgepflückt hat, so hat er durch seine Geschwindigkeit Gewinn erzielt. In folgendem Fall verhält es

חכמים ואמר רב נחמן מורידין קרוב לנכסי שבוי
אלא שמע מינה תרי טעמי נינהו שמע מינה: איתמר
שבוי ששבה רב אמר אין מורידין קרוב לנכסיו
ושמואל אמר מורידין קרוב לנכסיו בשמעו בו
שמת כולי עלמא לא פליגי דמורידין כי פליגי בשלא
שמעו בו שמת רב אמר אין מורידין דלמא מפסיד
להו ושמואל אמר מורידין כיון דאמר מר שיימינן
להו כאריס לא מפסיד להו מתיב רבי אלעזר
ממשמע שנאמר וחרה אפי והרגתי אתכם יודע אני
שנשיהם אלמנות ובניהם יתומים אלא מה תלמוד
לומר והיו נשיכם וגו' מלמד שנשותיהם מבקשות
לינשא ואין מניחין אותן ובניהם רוצים לירד לנכסי
אביהן ואין מניחין אותן אמר רבא לירד ולמכור
תנן הוה עובדא בנהרדעא ופשטה רב ששת מהא
מתניתא אמר ליה רב עמרם לירד ולמכור תנן אמר
ליה דלמא מפומבדיתא את דמעיילין פילא בקופא
דמחטא והא דומיא דנשותיהם קתני מה התם כלל
לא אף הכא נמי כלל לא: ומורידין קרוב לנכסי
שבוי תנאי היא דתניא היורד לנכסי שבוי אין
מוציאין אותו מידו ולא עוד אלא אפילו שמע
שממשמשין ובאין וקדם ותלש ואכל הרי זה זריז

M 48 לאו ‖ B 49 ו ‖ M 50 שמין להן ‖ P 51 מתיבי. B מתיבי ר' אלעזר אומר ממשמע ‖ M 52 איני ‖ M 53 ידע ‖ מה...וגו' ‖ M 54 מבקשין לירד בנכסי ‖ M 55 תנן — ‖ B 56 — דלמא ‖ M 57 אתית ‖ B 58 ובניהם ‖ M 59 כלל ‖ M 60 אף.

155. Durch übermässige Ausnutzung derselben. 156. Cf. weit. S. 602 Z. 14. 157. Wenn der Eigentümer heimkehrt u. seine Früchte reklamirt. 158. Da dies zu seinem eignen Schaden geschehen würde. 159. Ex. 22,23. 160. Sie werden in Gefangenschaft geraten, u. die Angehörigen werden nicht wissen, ob sie am Leben od. tot sind. Nach dieser Lehre dürfen Erbberechtigte den Besitz der Güter eines Gefangenen nicht antreten. 161. An manchen Stellen im Neuen Testament (Matth. 19,24, Marc. 10,25, Luc. 18,25) wird dasselbe sprichwörtlich von einem Kamel (κάμηλος) gebraucht, wofür aber manche κάμιλος (Schiffstau) lesen wollen; dementsprechend wäre פילא nichts anderes als das lat. filum. 162. Von den Kindern, die den Besitz der Güter des Vaters nicht antreten dürfen, wenn es nicht sicher ist, dass er gestorben ist. 163. Die in einem solchen Fall nicht heiraten dürfen.

ונשבר ואלו הן נכסי שבויין הרי שהיה אביו או
אחיו או אחד מן[61] המורישין[62] הלכו להם למדינת הים
ושמעו בהן שמת היורד לנכסי נטושים מוציאין
אותו מידו ואלו הן נכסי נטושים הרי שהיה אביו
5 או אחיו או אחד מן המורישין הלכו להם למדינת
הים ולא שמעו בהם שמת ואמר רבן שמעון בן
גמליאל שמעתי שהנטושים כשבויין היורד לנכסי
רטושים מוציאין אותו מידו ואלו הן נכסי רטושים
הרי שהיה אביו או אחיו או אחד מן המורישין
10 כאן ואינו יודע להיכן הלכו מאי שנא הנך דקרי
להו נטושים ומאי שנא הני דקרי להו רטושים
נטושים דבעל כרחן דכתיב והשביעית תשמטנה
ונטשתה[63] אפקעתא דמלכא רטושים דמדעתן דכתיב
אם על בנים רטשה: תנא ובולם שמין להם כאריס.
15 אהייא אילימא אשבויין השתא זריז ונשבר הוי
מאי דאשבח מיבעיא אלא ארטושים והא מוציאין
אותן מידו קתני אלא אנטושים[64] למאן אילימא לרבנן
הא אמרי מוציאין[65] אותם מידו אי רבן שמעון בן
גמליאל הא אמר שמעתי שהנטושים כשבויין כשבויין
20 ולא כשבויין כשבויין דאין מוציאין[67] אותו מידו ולא
[66] כשבויין דאילו התם זריז ונשבר ואילו הכא שיימינן
ליה כאריס ומאי שנא מהא דתנן[68] המוציא הוצאות
על נכסי אשתו הוציא הרבה ואכל קימעא קימעא

M 61 מורישיו || M 62 שמתו וקפץ ויורד לתוך הנחלה אמי || M 63 — אר״ם || M 64 מני אי רבנן || B 65 אותה || B 66 — כ || B 67 אותן || M 68 — אי הוציא.

sich wie bei Gütern von Gefangenen: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser[164], in überseeische Länder ausgewandert ist und man von ihm gehört hat, dass er gestorben ist. Wenn jemand die Güter eines Auswanderers in Besitz genommen hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Auswanderers heissen sie in folgendem Fall: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser in überseeische Länder ausgewandert ist und man von ihm nicht gehört hat, dass er gestorben ist. Hierzu sagte R. Gamaliél: ich hörte, dass Auswanderer Gefangenen gleichen. Wenn jemand die Güter eines Verreisten in Besitz genommen hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Verreisten heissen sie in folgendem Fall: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser hier [im Land] anwesend ist, man aber nicht weiss, wohin er verreist ist. — Weshalb heissen jene Auswanderer und diese Verreiste[165]? — Auswanderer [heissen sie], wenn es unfreiwillig geschieht, wie es heisst:[166] *und im siebenten Jahr sollst du es brach und unbenutzt[167] lassen*, ein Gebot[168] des Königs; Verreiste [heissen sie], wenn es freiwillig geschieht, wie es heisst:[169] *Von Müttern und Kindern verlassen*[170].

Es wird gelehrt: Allen[171] wird es gleich einem Teilpächter eingeschätzt[172]. Worauf bezieht sich dies; wollte man sagen, auf [Grundstücke von] Gefangenen, so braucht dies ja, wenn sogar das Eingehaschte sein Gewinn[173] ist, nicht von der Melioration gelehrt zu werden[174]. — Vielmehr, auf die der Verreisten. — Er lehrt ja aber, dass man sie ihm abnehme!? — Vielmehr, auf die der Auswanderer. — Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, dass man sie ihm abnehme, und wenn nach R. Šimôn b. Gamaliél, so sagt er ja, er habe gehört, dass Auswanderer Gefangenen gleichen!? — Sie gleichen den Gefangenen, doch gleichen sie ihnen nicht ganz; sie gleichen ihnen, indem man sie ihm nicht abnimmt, und sie gleichen ihnen nicht ganz, denn bei diesen ist es, wenn er sich beeilt hat, sein Gewinn[173], bei jenen aber wird es ihm gleich einem Teilpächter eingeschätzt. — Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn jemand für die Güter seiner Frau[175] Ausgaben gemacht hat, so hat er, einerlei ob er viel ausgegeben und wenig eingenommen

164. Den er beerben würde. 165. Die Frage ist wahrscheinl., welchen Unterschied es zwischen beiden gibt. 166. Ex. 23,11. 167. Hier wird dasselbe Verbum gebraucht, von dem das im Text gebrauchte Wort für "Auswanderer" abgeleitet ist. 168. Richt. eine Eigentumsrechtsentziehung, dies erfolgt also unfreiwillig. 169. Hos. 10,14. 170. Freiwillig; so nach t.scher Auslegung; cf. N. 167 mut. mut. 171. Die den Besitz eines verlassenen Grundstücks antreten. 172. Wenn der Eigentümer heimkehrt, so erhält er sein Grundstück zurück, u. der provisorische Besitzer erhält für die Verwaltung u. etwaige Melioration einen Anteil gleich einem gewöhnlichen Teilpächter. 173. Cf. ob. S. 601 Z. 21. 175. Die er zu verwalten hat u. von welchen der Fruchterwerb ihm gehört.

oder wenig ausgegeben und viel eingenommen hat, die Ausgaben ausgegeben und die Einnahmen eingenommen[177]? — Dies gleicht eher der folgenden Lehre: Wenn jemand auf das Vermögen seiner minderjährigen Frau Aufwendungen macht, so ist dies ebenso, als würde er auf das Vermögen eines Fremden Aufwendungen gemacht haben. Hierbei haben die Rabbanan, da dies unsicher ist, für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er [die Güter] nicht vernachlässige, ebenso haben die Rabbanan auch in jenem Fall für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht vernachlässige.

Allen wird es gleich einem Teilhaber eingeschätzt. — Was schliesst das "allen" ein?

Dies schliesst folgende Lehre R. Nahmans im Namen Šemuéls ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist, so wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt, ist er freiwillig ausgewandert, so wird kein Verwandter[179] in seine Güter eingesetzt; und in seinem eignen Namen sagte R. Nahman, der Flüchtling gleiche einem Gefangenen. — Weswegen soll er geflüchtet sein, wollte man sagen, wegen Steuern, so heisst dies ja freiwillig[180]!? — Vielmehr, wenn er wegen Mords geflüchtet ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist und Halmgetreide zum Mähen, Weintrauben zum Ablesen, Datteln zum Abschütteln und Oliven zum Pflücken zurückgelassen hat, so tritt das Gericht in seine Güter ein und stellt einen Vormund an, der mäht, abliest, abschüttelt und pflückt; alsdann[181] wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt. — Sollte man doch einen Vormund für immer anstellen!? — Man stellt keinen Vormund für Bärtige an.

R. Hona sagte: Man setze in die Güter eines Gefangenen keinen Minderjährigen ein, noch einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, noch einen mittelbar Verwandten[182] in die Güter eines Minderjährigen. Man setze keinen Minderjährigen in die Güter eines Gefangenen ein, weil er sie vernachlässigen kann. Noch einen mittelbar Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, einen Bruder mütterlicher Seite, denn da niemand es ihm wehrt, könnte er sich des Besitzes bemächtigen.

יאכל הרבה מה שהוציא הוציא ומה שאכל אכל
הא לא דמיא אלא להא דתנן המוציא הוצאות על
נכסי אשתו קטנה כמוציא על נכסי אחר דמי אימא
בין דלא סמכא דעתיה תקינו ליה רבנן כי היכי
דלא לפסדינהו הכא נמי תקינו ליה רבנן כי היכי 5
דלא לפסדינהו: ושמין להם כאריס וכולן
לאיתויי מאי לאיתויי הא דאמר רב נחמן אמר
שמואל שבוי שנשבה מורידין קרוב לנכסיו יצא
לדעת אין מורידין קרוב לנכסיו ורב נחמן דידיה
אמר בורח הרי הוא כשבוי בורח מחמת מאי אילימא 10
מחמת כרגא היינו לדעת אלא בורח מחמת מרדין:
אמר רב יהודה אמר שמואל שבוי שנשבה והניח
קמה לקצור ענבים לבצור תמרים לגדור וזיתים
למסוק בית דין יורדין לנכסיו ומעמידין אפוטרופוס
וקוצר ובוצר וגודר ומוסק ואחר כך מורידין קרוב 15
לנכסיו ולוקים אפוטרופא לעולם אפוטרופא לדיקני
לא מוקמינן: אמר רב הונא אין מורידין קטן לנכסי
שבוי ולא קרוב לנכסי קטן ולא קרוב מחמת קרוב
לנכסי קטן אין מורידין קטן לנכסי שבוי דלמא
מפסיד להו ולא קרוב מחמת קרוב לנכסי קטן באחי 20
מאימא כיון דלא מחי אתי לאחזוקי ביה: אמר

M 69 רא״ר יעקב א״ר הברא המוציא || P 70 הכי || M 71 וכולן...כאריס || M 72 — בר יצחק || M 73 — בורח || M 74 יוצא || M 75 ולא קטן || B 76 ולא קרוב לנכסי קטן || M 77 — בהי || M 78 בהו:

176. Wenn er stirbt od. sich von ihr scheiden lässt, ist weder der Ueberschuss herauszuzahlen, noch kann der Schaden eingezogen werden. Dies sollte auch von der Verwaltung vernachlässigter Güter gelten. 177. Da sie sich zu jeder Zeit ohne Scheidung von ihm trennen kann (cf. S. 523 N. 489); er kann daher, falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen, gleich einem Teilpächter dies in Abzug bringen. 178. Wenn ihm dies erwünscht wäre, würde er es selber besorgt haben. 179. Das W. "allen" schliesst also den Verwalter der Güter eines Flüchtlings ein. 180. Die Flucht war nicht so eilig u. er konnte selber einen Verwalter einsetzen. 181. Wenn die fertigen Früchte eingeerntet sind. 182. Obgleich er nicht direkt erbberechtigt ist.

רבא שמע מיניה מדרב הונא אין מחזיקין בנכסי
קטן ואפילו הגדיל ולא אמרן אלא באחי דאבא Col.b
אבל באחי דאמא לית לן בה ואחי דאבא נמי לא
אמרן אלא בארעתא אבל בבתי לית לן בה ובארעתא
נמי לא אמרן אלא דלא עביד עיטדא אבל עביד 5
[79]עיטדא[80]קלא אית לה ולא היא לא שנא אחי דאבא
ולא שנא אחי דאמא לא שנא ארעתא ולא שנא
בתי. ולא שנא עביד[79]עיטדא לא שנא לא עביד
[81]עידטא לא מחתינן: ההיא סבתא ההיא לה תרת
בנתא אישתבאי איהי וחדא ברתא איהך תרתי בנתא 10
שכיבא חדא מינייהו[82]ושבקת ינוקא אמר אביי היכי
נעביד ליקמינהו לנכסי בידא דאחתא דלמא שכיבא
סבתא ואין מורידין קרוב לנכסי קטן ניקמינהו
[83]לנכסיה בידא דינוקא דלמא לא שכיבא סבתא ואין
מורידין קטן לנכסי שבוי[84]אמר אביי הלכך פלגא 15
יהבינא לה לאחתא ואידך פלגא מוקמינן[85]ליה
אפוטרופא לינוקא רבא אמר מגו דמוקמינן אפוטרופא
לפלגא מוקמינן[86]ליה אפוטרופא לאידך פלגא לסוף
שמעו דשכיבא סבתא אמר אביי תילתא יהבינן לה
לאחתא ותילתא יהבינן ליה לינוקא ואידך תילתא 20
[87]יהבינן דנקא לאחתא ואידך דנקא מוקמינן ליה
אפוטרופא לינוקא רבא אמר מגו[88]דמוקים אפוטרופא
לדנקא מוקמינן נמי[89]אפוטרופא לאידך דנקא: מרי°

79 M איטרא || 80 M + כל איטרא || 81 M הנך תרתי
ברת 82 B ושבקה 83 M לנכ' 84 M הד׳
א א פלגא יהבינן לאח׳ 85 M — ליה 86 M נמי
לאידך || 87 M דנקא יהב׳ ליה לאח׳ || 88 M דמוקי׳
אפוטר להך דנקא 89 M - אפוטר׳.

Raba sagte: Aus der Lehre R. Honas[183] ist zu entnehmen, dass man die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen könne[184], selbst wenn dieser inzwischen grossjährig geworden ist. Dies[185] gilt nur von einem Bruder väterlicher Seite, bei einem Bruder mütterlicher Seite[186] aber ist nichts dabei. Auch hinsichtlich eines Bruders väterlicher Seite gilt dies nur von Grundstücken, bei Häusern aber ist nichts[187] dabei. Und auch hinsichtlich Grundstücke gilt dies nur von dem Fall, wenn er keine Teilungsurkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Teilungsurkunde geschrieben hat, so ist dies bekannt. Dies ist aber nichts; man setze keinen [Verwandten] ein, einerlei ob er ein Bruder väterlicher Seite oder ein Bruder mütterlicher Seite ist, ob es Grundstücke oder Häuser sind, ob er eine Teilungsurkunde geschrieben oder keine geschrieben hat.

Einst wurde eine Greisin, die drei Töchter hatte, gefangen genommen samt einer Tochter; von den anderen beiden Töchtern starb die eine und hinterliess ein Kind. Da sprach Abajje: Was machen wir nun; setzen wir die eine Schwester in die Güter ein, so kann ja die Alte gestorben[188] sein, und man darf keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen; setzen wir das Kind in die Güter ein[189], so ist es ja möglich, dass die Alte nicht gestorben ist, und man darf keinen Minderjährigen in das Vermögen eines Gefangenen einsetzen? Darauf entschied Abajje: Die eine Hälfte gebe man der einen Schwester, und in die andere Hälfte setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für die eine Hälfte eingesetzt wird, so wird ein Vormund auch für die andere Hälfte eingesetzt. Später erfuhr man, dass die Greisin gestorben ist. Hierauf entschied Abajje: Ein Drittel gebe man der einen Schwester, ein Drittel gebe man dem Kind, und vom letzten Drittel[190] gebe man ein Sechstel[191] der einen Schwester und in das andere Sechstel setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für das eine Sechstel eingesetzt wird, so setze man einen Vormund auch für das andere Sechstel ein.

183. Dass man einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen nicht einsetze; demnach darf man einen Fremden einsetzen u. man befürchte nicht, er werde nachher vom Ersitzungsrecht Gebrauch machen. 184. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hat, so hat er es durch die Ersitzung (חזקה) erworben. 185. Dass man keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetze. 186. Der nicht Erbprätendent sein kann. 187. Da die Einwohner bekunden können, dass sie dem Minderjährigen gehören. 188. Das Kind ist dann an der Erbschaft beteiligt. 189. Wenigstens zur Hälfte. 190. Das der gefangenen Tochter gehört. 191. Dh. die Hälfte.

Einst kam zu Mari b. Içaq ein Bruder aus Be Hozaé und sprach zu ihm: Teile mit mir. Dieser erwiderte: Ich kenne dich nicht. Als sie hierauf vor R. Hisda kamen, sprach er zu ihm: Er hat recht, denn es heisst:[192] *Und Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, dass er ohne Bart fortging und mit einem Bart zurückkehrte[193]. Darauf sprach er zu jenem: Geh, bringe Zeugen, dass du sein Bruder bist. Jener erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, weil er ein mächtiger Mann ist. Darauf sprach er zu diesem: Geh, bringe du Zeugen, dass er nicht dein Bruder ist. Dieser entgegnete: Ist so das Recht, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Da erwiderte er: So urteile ich für dich und jeden anderen mächtigen Mann deinesgleichen. Dieser entgegnete: Am Ende kommen Zeugen und legen kein [richtiges] Zeugnis ab![194] Er erwiderte: Beides[195] tun sie nicht. Endlich kamen Zeugen, dass er sein Bruder sei. Hierauf sprach jener: Mag er mit mir teilen auch die Wein- und Obstgärten, die er gepflanzt[196] hat. Da sprach er: Er hat recht, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat und die erwachsenen die Güter meliorirt haben, sie diese auf Teilung meliorirt haben. Ebenso sagte auch Rabba, sie haben sie auf Teilung meliorirt. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich; in diesem Fall wussten die Erwachsenen von den Unerwachsenen und verzichteten darauf[197], hierbei aber wusste er es ja nicht, wieso sollte er verzichtet haben!? Darauf ging die Sache weiter und kam vor R. Ami: Da sprach dieser: Man ging noch weiter und sagte, dass man es ihnen[198] gleich einem Teilpächter einschätze, wieso sollte man ihm das Seinige nicht erstatten[199]!? Als man dies R. Hisda erzählte, sprach er: Ist es denn gleich, in jenem Fall tritt er ja den Besitz mit Erlaubnis[200] an, hier aber tat er dies ohne Erlaubnis; ferner war er auch minderjährig, und man setzt keinen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen[201] ein. Darauf berichtete man es R. Ami; da sprach er: Man sagte mir nicht, dass er minderjährig war.

מרי בר איסק אתא ליה אחא מבי חוזאי אמר ליה פלוג
לי אמר ליה לא ידענא לך אתא לקמיה דרב חסדא
אמר ליה שפיר קאמר לך שנאמר ויכר יוסף את
אחיו והם לא הכרהו מלמד שיצא בלא חתימת
זקן ובא בחתימת זקן אמר ליה זיל אייתי סהדי
דאחוה את אמר ליה אית לי סהדי ודחלי מיניה
דגברא אלימא הוא אמר ליה לדידיה זיל אנת אייתי
סהדי דלאו אחוך הוא אמר ליה הכי דינא המוציא
מחבירו עליו הראיה אמר ליה הכי דיינינא לך ולכל
אלימי חברך אמר ליה סוף סוף אתו סהדי ולא
מסהדי אמר ליה תרתי לא עבדי לסוף אתו סהדי
דאחוה הוא אמר ליה ליפלוג לי נמי מפרדיסי ובוסתני
דשתל אמר ליה שפיר קאמר לך דתנן הניח בנים
גדולים וקטנים והשביחו גדולים את הנכסים השביחו
לאמצע וכן אמר רבה השביחו לאמצע אמר ליה
אביי מי דמי התם גדולים גבי קטנים ידעי וקא
מחלי הכא מי ידע דליחול אגלגל מלתא ומטא
לקמיה דרבי אמי אמר להו גדולה מזו אמרו שמין
להם כאריס השתא דידיה לא יהבינן ליה אמרוה
הא לקמיה דרב חסדא אמר להו מי דמי התם
ברשות נחית הכא לאו ברשות נחית ועוד קטן הוא
ואין מורידין קרוב לנכסי קטן אמרוה לקמיה דרבי
אמי אמר להו לא סיימוה קמי דקטן הוא:

M 90 ‖ ואמרי לה רב חנה בר איסק M 91 ‖ — אחוך M 92 ‖ דאחוך הוא אנא P 93 ‖ אלמא B 94 ‖ דינא הכי P 95 ‖ אלמי. M אלמי חבריך השתא נמי אתו ומישקרי תרתי M 96 ‖ אייתי M 97 ‖ א״ל זיל פלוג ליה פלג ליה M 98 ‖ רבא M 99 ‖ ג״ג ק M 1 ‖ דמחיל M 2 ‖ דלאו ידיה שקיל M 3 ‖ הא.

192. Gen. 42,8. 193. Die Brüder dagegen hatten Bärte auch bei seinem Fortgehen; ebenso war es auch in diesem Fall begreiflich, dass er seinen jüngeren Bruder nicht erkannte. 194. Sie können aus Furcht ebensogut falsches Zeugnis ablegen. 195. Die Wahrheit unterdrücken u. falsches Zeugnis ablegen; es ist anzunehmen, dass die Zeugen aus Furcht vor Gericht nicht erscheinen, wenn sie aber erscheinen, sagen sie die Wahrheit. 196. Er hatte die Güter meliorirt. 197. Auf ihre Ansprüche für die Melioration. 198. Denjenigen, die den Besitz Verwandten gehöriger Güter angetreten u. sie verwaltet haben; ob. S. 602 Z. 14ff. 199. Der Bruder hat also keinen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gepflanzten Gärten. 200. Nach gesetzlicher Vorschrift, daher kommt ihm auch die gesetzliche Bestimmung zugute, dass er als Teilpächter gelte u. seine Auslagen ersetzt erhalte. 201. Dies war ihm sogar gesetzlich verboten.

[vij] המפקיד פירות אצל חבירו הרי זה יוציא לו [4]חסרונות לחטין ולאורז תשעה חצאי קבין לכור לשעורין ולדוחן תשעה קבין לכור לכוסמין ולזרע פשתן שלש סאין לכור הכל לפי המדה הכל לפי הזמן אמר רבי יוחנן בן נורי וכי מה אכפת להן לעכברין והלא אוכלות בין מהרבה ובין מקימעא אלא אינו יוציא לו חסרונות אלא לכור אחד בלבד רבי יהודה אומר אם היתה מדה מרובה אינו מוציא לו חסרונות מפני שמותירות:

גמרא. אורז טובא חסר אמר רבה בר [11]בר חנה אמר רבי יוחנן באורז קלוף שנו: לכוסמין ולזרע פשתן שלש סאין לכור (וכו'): [12]אמר רבי יוחנן אמר רבי חייא זרע פשתן בגבעולין שנו תניא נמי הכי לכוסמין ולזרע פשתן בגבעולין ולאורז שאינו קלוף שלש סאין לכור: הכל לפי המדה וכו': תנא כן לכל כור וכור וכן לכל שנה ושנה: אמר רבי יוחנן בן נורי וכו': תניא אמרו לו לרבי יוחנן הרבה אובדות מהן הרבה מתפזרות מהן תניא במה דברים אמורים שעירבן עם פירותיו אבל ייחד לו קרן זוית אומר לו הרי שלך לפניך וכי עירבן עם פירותיו מאי הוי ליחזי [illegible] כמה הויין [14]במסתפק מהם וליחזי כמה אסתפק דלא[15]ידע כמה אסתפק: רבי יהודה אומר אם היתה וכו': כמה מדה מרובה אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן [16]עשרה כורין תניא נמי הכי כמה מדה מרובה עשרה כורין: תני תנא קמיה דרב נחמן במה דברים

M 4 חסרונו (בן יוחנן) P 5 תשעת B 6 [illegible] M 7 וכי M 8 והלא M 9 לא יוציא חסרו[illegible] M 10 לא יוציא מפני שהן מותירות P 11 בר M 12 אמר אמר ר' חייא בר אבא זרע M 13 אבל...פירותיו M 14 ומתפזרות במה תניא M 15 ידע M 16 עשרי. P [illegible]

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO ZIEHE ER IHM DAS MANKO[202][203] AB; BEI WEIZEN UND REIS NEUN HALBE KAB[204] VOM KOR, BEI GERSTE UND HIRSE NEUN KAB VOM KOR, BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEAH VOM KOR. ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES, ALLES NACH VERHÄLTNIS DER ZEIT[205]. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WAS KÜMMERT DIES[206] DIE MÄUSE; SIE FRESSEN VON VIELEM UND VON WENIGEM; ER HAT IHM VIELMEHR DAS MANKO VON NUR EINEM KOR ABZUZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EIN GROSSES MASS[207] WAR, KÖNNE ER IHR KEIN MANKO ABZIEHEN, WEIL SIE MEHR WERDEN.

GEMARA. Beim Reis geht ja mehr ab!? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier wird von geschältem Reis gesprochen.

BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEAH VOM KOR. R. Joḥanan sagte im Namen R. Ḥijas: Dies wurde von Leinsamen mit den Stengeln gelehrt. Ebenso wird auch gelehrt: Bei Spelt, Leinsamen mit den Stengeln und ungeschältem Reis drei Seah vom Kor.

ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES &c. Es wird gelehrt: Ebensoviel für jedes weitere Kor und für jedes weitere Jahr.

R. JOḤANAN B. NURI SAGTE &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Joḥanan: Viel geht ja auch verloren, viel wird ja auch verstreut[208]. Es wird gelehrt: Dies nur, wenn er sie mit seinen Früchten vermischt hat, wenn er ihm aber eine Ecke angewiesen[209] hat, so kann er zu ihm sagen: da hast du das Deinige. — Was ist dabei, dass er sie mit seinen Früchten vermischt hat, sollte er doch sehen, wieviel es jetzt sind[210]!? — Wenn er davon gebraucht hat. — Sollte er doch sehen, wieviel er verbraucht hat!? — Wenn er nicht weiss, wieviel er verbraucht hat.

R. JEHUDA SAGT, WENN ES &c. Was heisst ein "grosses" Mass? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte: Zehn Kor[211]. Ebenso wird auch gelehrt: Was heisst ein "grosses" Mass? — zehn Kor.

Ein Jünger lehrte vor R. Naḥman: Dies nur, wenn jener ihm aus der Tenne[212]

202. Bei der Rückgabe. 203. Was durch Verstreuung, Mäuse u. Fäulnis abgeht. 204. 1 Kor = 30 Seah, 1 S. = 6 Kab; somit $2\frac{1}{2}$, bezw. 5, bezw. 10 Prozent. 205. Dieses Quantum ist für jedes Jahr abzuziehen. 206. Das Quantum der Früchte. 207. Der Begriff "grosses" Mass wird weiter erklärt. 208. Nach Verhältnis des Quantums. 209. Und die Früchte unberührt liegen geblieben sind. 210. Wieviel das Manko beträgt u. es ihm nach Verhältnis abziehen. 211. Ein grosses Quantum wird auch mit einem grossen Ueberschuss gemessen. 212. Da mit grösserem Mass gemessen wird.

zugemessen hat und dieser ihm aus der Tenne zurückgibt, wenn jener ihm aber aus der Tenne zugemessen hat und dieser ihm aus seinem Hausvorrat zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr war. Dieser sprach zu ihm: Sprechen wir denn von Toren, die ein grosses Mass geben und ein kleines Mass zurücknehmen!? Du meinst vielleicht die Erntezeit: dies nur, wenn jener es ihm in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Erntezeit zurückgibt, wenn jener es ihm aber in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Regenzeit zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr ist. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach müsste ja das Gefäss platzen!? — Einst ereignete es sich, dass tatsächlich das Gefäss geplatzt ist. Wenn du aber willst, sage ich: wegen des Drucks[215].

ER ZIEHE IHM AB[216] EIN SECHSTEL VOM WEIN; R. JEHUDA SAGT, EIN FÜNFTEL. BEIM OEL ZIEHE ER IHM AB DREI LOG VON HUNDERT: ANDERTHALB LOG HEFE UND ANDERTHALB LOG ABSORPTION. IST DAS OEL GEREINIGT, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN; SIND ES ALTE KRÜGE, SO KANN ER IHM KEINE ABSORPTION ABZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES OEL VERKAUFT, SO MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN[217].

אמורים שמדד לו מתוך גרנו והחזיר לו מתוך גרנו אבל מדד לו מתוך גרנו והחזיר לו מתוך ביתו אינו מוציא לו חסרונות מפני שמותירות אמר ליה וכי בשופטני עסקינן דיהבי בכילא רבא ושקלי בכילא זוטא דילמא בימות הגורן קאמרת במה דברים אמורים שמדד לו בימות הגורן והחזיר לו בימות הגורן אבל מדד לו בימות הגורן והחזיר לו בימות הגשמים אינו מוציא לו חסרון מפני שמותירות אמר ליה רב פפא לאביי אם כן לפקע כדא הוה עובדא ופקע כדא איבעית אימא משום איצצא:

מוציא לו שתות ליין רבי יהודה אומר חומש מוציא לו שלשה לוגין של שמן למאה לוג ומחצה שמרים לוג ומחצה בל"ע אם היה שמן מזוקק אינו מוציא לו שמרים אם היו קנקנים ישנים אינו מוציא לו בלע רבי יהודה אומר אף המוכר שמן מזוקק לחבירו כל ימות השנה הרי זה מקבל עליו לוג ומחצה שמרים למאה:

גמרא. ולא פליגי מר כי אתריה ומר כי אתריה באתריה דמר חפו בקירא ולא מייץ טפי באתריה דמר חפו בכופרא ומייץ טפי איבעית אימא משום גרגישתא הא מייצא טפי והא לא מייצא טפי: באתריה דרב יהודה רמו ארבעים ותמני כוזי בדנא אזיל דנא בשיתא זוזי פריס[22] רב יהודה שיתא שיתא בזוזא דל תלתין ושיתא בשיתא פשו[23] להו תריסר דל תמניא שתותי פשו להו ארבעה[24] והאמר

M 17 לא ‖ M 18 אמו ‖ P 19 פקע ‖ M 20 + ו ‖ M 21 אם היו ‖ M 22 + ליה ‖ P 23 לה. B ליה ‖ M 24 − כוזי יורא.

GEMARA. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von seiner Ortschaft, und der andere spricht von seiner Ortschaft. In der Ortschaft des einen bestrich man [die Fässer] mit Wachs, der weniger einsaugt, und in der Ortschaft des anderen bestrich man sie mit Pech, der mehr einsaugt. Wenn du aber willst, sage ich, dies liege am Ton; in der Ortschaft des einen sog er mehr ein und in der Ortschaft des anderen sog er weniger ein.

In der Ortschaft R. Jehudas gingen achtundvierzig Becher auf ein Fass; das Fass kostete sechs Zuz, und er verkaufte sechs [Becher] für einen Zuz. Wenn man von diesen sechsunddreissig für die sechs [Zuz][218] abzieht, so bleiben es zwölf, und wenn man von diesen noch acht als Sechstel[219] abzieht, so bleiben [als Verdienst] vier zu-

213. Wo das Getreide durch die Feuchtigkeit aufquillt. 214. Wenn man ein solches im Sommer mit Getreide füllt u. schliesst u. es in der Regenzeit stehen lässt. 215. Wenn das Gefäss geschlossen u. kein Raum zur Ausdehnung vorhanden ist, quillt es nicht auf. 216. Bei der Rückgabe des aufbewahrten Weins, falls er ihn mit seinem eignen vermischt hatte. 217. Er ziehe ihm 1½ Log ab, weil er nicht verpflichtet war, ihm gereinigtes zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. 218. Die er selbst zu zahlen hatte. 219. Das für den Wein festgesetzte Manko.

שמואל המשתכר אל ישתכר יותר על שתות איבא
גולפי ושמריא[25] אי הכי נפיש ליה טפי משתות איבא
טרחיה ודמי[26] ברזנייתיה: אם היה שמן מזוקק[27] אינו
יוציא לו [וכו']: שמן והא אי אפשר דלא בלע
אמר רב נחמן במזופפין שני אביי אמר אפילו תימא
שלא במזופפין כיון דטעין טעין: רבי יהודה אומר
אף המוכר שמן מזוקק לחבירו כל ימות השנה הרי
זה מקבל עליו לוג ומחצה שמרים למאה (וכו'): אמר
אביי כשתמצי לומר לדברי רבי יהודה מותר לערב
שמרים לדברי חכמים אסור לערב שמרים לדברי
רבי יהודה מותר לערב שמרים והיינו טעמא דמקבל
דאמר ליה אי בעי לערובי לך מי לא[30] ערבי לך
השתא נמי קביל ולימא ליה אי[31] ערבת ליה הוה
מזדבן לי השתא מאי אעביד ליה להודיה לא מזדבן
לי בבעל הבית עסקינן דניחא ליה בצילא וליימא
ליה מדלא ערבת לי אחולי אחלת לי רבי יהודה
לטעמיה דלית ליה מחילה דתנן מכר לו את הצמד
לא מכר[33] לו את הבקר מכר[34] לו את הבקר לא מכר
לו את הצמד רבי יהודה אומר הדמים מודיעין
כיצד אמר לו מכור לי צמדך במאתים זוז הדבר
ידוע שאין הצמד במאתים זוז וחכמים אומרים אין

25 M ושדריא 26 B ברזנייתא. V ברזניי 27 M — אינו...וכו' 28 B — שמן 29 M ר' יוחנן 30 M הוה עריבי 31 M עריבת לי הוה זבנתיה השי 32 M — להודיה...לי 33 M עסק 34 M — 35 M — לכל 36 M שוה מאתים.

rück. Aber Šemuél sagte ja, dass wer verdienen will, nicht mehr als ein Sechstel verdienen dürfe[220]!? — Er hatte noch die Krüge und die Hefe. — Demnach ist es ja mehr als ein Sechstel!? — Er hatte auch die Mühe und das Anstechen zu bezahlen.

IST ES GEREINIGTES OEL, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN &c. Beim Oel ist es ja aber nicht möglich, dass es garnicht einsaugt[221]!? R. Naḥman erwiderte: Wenn sie ausgepicht[222] sind. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, wenn sie nicht ausgepicht sind, denn wenn sie einmal vollgesogen sind, sind sie es auch[223].

R. JEHUDA SAGT: WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES OEL VERKAUFT, SO MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN. Abajje sagte: Wenn man deduziren will, so ist aus den Worten R. Jehudas zu entnehmen, dass man die Hefe beimischen[224] dürfe, und aus den Worten der Weisen, dass man die Hefe nicht beimischen dürfe. Nach R. Jehuda darf man die Hefe beimischen, und der [Käufer] muss sie deshalb mit [in den Kauf] nehmen, weil der [Verkäufer] zu ihm sagen kann: wenn ich wollte, könnte ich sie dir beimischen, daher musst du sie auch jetzt mitnehmen. — Sollte er ihm doch erwidern: wenn du sie beigemischt hättest, würde ich sie mitverkauft haben, was aber soll ich damit jetzt anfangen, separat kann ich sie nicht verkaufen! — Hier wird von einem Privatmann[225] gesprochen, dem reines lieber ist. — Sollte er ihm doch erwidern: da du es nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet!? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Verzichtleistung. Es wird nämlich gelehrt: Hat er das Joch[226] verkauft, so hat er nicht die Rinder mitverkauft, hat er die Rinder verkauft, so hat er nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet dies; wenn er zum Beispiel zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, dass das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert[227] ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts[228]. — Nach den

220. So viel aber ist erlaubt, während RJ. nur die Hälfte als Verdienst zurückblieb. 221. Selbst bei alten Krügen. 222. Und noch ausserdem alt sind, absorbiren sie nicht mehr. 223. Sie absorbiren nicht mehr. 224. Wenn jemand an seinen Nächsten Oel, ohne besondere Vereinbarung verkauft, so darf er, wenn die Hefe sich gesetzt hat, das Oel umschütteln, damit auch die Hefe mitgemessen werde. 225. Der es für seinen eignen Gebrauch kauft. 226. Unter "Joch" kann sowol das Holzgeschirr (Kummt) allein als auch das ganze Gespann (ein Paar Zugochsen) verstanden werden. 227. In einem solchen Fall hat er ihm also die Rinder mitverkauft. 228. Wenn er von einem Joch gesprochen hat, so hat er nur das Joch gekauft, obgleich der Kaufpreis dem Wert der Rinder entspricht, denn man nehme an, dass er auf den übersteigenden Betrag verzichtet hat; RJ. dagegen hält nichts von der Verzichtleistung.

Weisen darf man die Hefe nicht beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er zu ihm sagen kann: wenn du sie beimischen wolltest, wäre es dir verboten, daher will ich sie auch jetzt nicht mitnehmen. R. Papa sprach zu Abajje: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: nach den Weisen darf man die Hefe beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er sagen kann: da du sie mir nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet; nach R. Jehuda darf man die Hefe nicht beimischen, und er muss sie aus dem Grund mitnehmen, weil jener sagen kann: wenn ich sie beimischen wollte, dürfte ich es nicht, mitnehmen willst du sie ebenfalls nicht, sollte ich denn kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heissen[229]!?

Es wird gelehrt: Käufer und Deponent gleichen einander hinsichtlich des Bodensatzes[230]. Was heisst: hinsichtlich des Bodensatzes: wollte man sagen: wie ein Käufer den Bodensatz nicht zu nehmen braucht, so brauche auch der Deponent den Bodensatz nicht zu nehmen, so sollte ja jener zu ihm sagen: was kann ich für deinen Bodensatz!? — Vielmehr, wie der Deponent den Bodensatz nehmen muss, so muss auch der Käufer den Bodensatz nehmen. — Braucht denn der Käufer den Bodensatz zu nehmen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte, das trübe Oel hat der Verkäufer zu tragen, denn der Käufer nimmt ja anderthalb Log Hefe ohne Bodensatz [in den Kauf]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Tišri gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis im Tišri[231] empfangen hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Nisan gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis von Nisan empfangen hat.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND IHM KEINEN PLATZ BESTIMMT HAT, UND DIESER ES UMGETRAGEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, WENN ES UNTER SEINER HAND ZERBROCHEN IST, FALLS DIES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND FALLS ES ZU DESSEN NUTZEN[232] GESCHAH, ERSATZFREI, UND WENN ES, NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, ZERBROCHEN IST, ERSATZFREI, EINERLEI OB ES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN ODER ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH. WENN ER IHM ABER EINEN PLATZ BESTIMMT UND DIESER ES UMGETRAGEN

הרמים ראיה לדברי חכמים אסור לערב שמרים
והיינו טעמא דלא מקבל דאמר ליה אי בעית לערובי
מי הוה שרי לך השתא נמי לא מקבילנא אמר ליה
רב פפא לאביי אדרבה איפכא מסתברא לדברי
5 חכמים מותר לערב שמרים והיינו טעמא דלא מקבל
דאמר ליה מדלא ערבת לי אחילי אחלת לי לדברי
רבי יהודה אסור לערב שמרים והיינו טעמא דמקבל
דאמר ליה אי בעאי לערובי לא שרי לי לערובי לך
מקבילי לא מקבלת °זבון וזבין תגרא איקרי: תנא
10 אחד הלוקח ואחד המפקיד לפקטים מאי לפקטים
אילימא כי היכי דלוקח לא מקבל פקטים מפקיד
נמי לא מקבל פקטים ולימא ליה פקטך מאי איעביד
להו אלא כי היכי דמפקיד מקבל פקטים לוקח נמי
מקבל פקטים ומי מקבל לוקח פקטים והתניא רבי
15 יהודה אומר לא אמרו שמן עכור אלא למוכר בלבד
שהרי לוקח מקבל עליו לוג ומחצה שמרים בלא
פקטים לא קשיא הא דיהיב ליה זוזי בתשרי וקא
שקיל מיניה בניסן כי מדה דתשרי הא דיהיב ליה
זוזי בניסן וקא שקיל מיניה בניסן כי מדה דניסן:

[ix] 20 המפקיד חבית אצל חבירו ולא יחדו לה[40] בעלים
מקום וטלטלה[41] ונשברה אם מתוך ידו נשברה
לצרכו חייב לצורכה פטור אם משהניחה[42] נשברה
בין לצרכו בין לצרכה פטור יחדו לה הבעלים מקום

M 37 לערובי || M 38 א ב || M 39 ולא || M 40 + ה || B 41 ונשתברה || M 42 מקבל פקטים נש׳.

229. Und da er einen Verdienst erzielen muss, so ist er berechtigt, dem Käufer die Hefe mit in den Kauf zu geben. 230. Wahrscheinl. aus dem lat. faecatus (v. faex, Bodensatz Hefe) gebildet; nach der Erkl. RŠJ.s, die auf dem Oel schwimmenden Treberreste. 231. Wo das Oel noch nicht abgestanden u. daher billiger ist; in diesem Fall muss er den Bodensatz mitnehmen. 232. Wenn es auf der 2. Stelle besser aufgehoben ist.

וטלטלה ונשברה בין מתוך ידו ובין משהניחה לצורכו
חייב לצורכה פטור:
גמ׳א. [43]הא מני רבי ישמעאל היא דאמר
לא בעינן דעת בעלים דתניא הגונב טלה מן העדר
5 וסלע מן הכיס למקום שגנב יחזיר דברי רבי ישמעאל
רבי עקיבא אומר צריך דעת בעלים אי רבי ישמעאל
Fol. 41 מאי איריא לא יחדו אפילו יחדו נמי לא מיבעיא
קאמר לא מיבעיא יחדו [44]דמקומה הוא אלא אפילו
לא יחדו [45]דלאו מקומה היא לא בעינן דעת בעלים
10 אימא סיפא יחדו לה הבעלים מקום וטלטלה ונשברה
בין מתוך ידו בין משהניחה לצורכו חייב לצורכה
פטור אתאן לרבי עקיבא דאמר בעינן דעת בעלים
אי רבי עקיבא מאי איריא יחדו אפילו לא יחדו
נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא לא יחדו דלאו
15 מקומה הוא אלא אפילו יחדו נמי דמקומה הוא
בעינן דעת בעלים רישא רבי ישמעאל וסיפא רבי
עקיבא [46]אין דאמר רבי יוחנן מאן דמתרגם לי חבית
אליבא דחד תנא מובלנא מאניה בתריה לבי מסותא
תרגמה [47]רבי יעקב בר אבא קמיה דרב [48]שנטלה על
20 מנת לגוזלה תרגמה רבי נתן בר אבא קמיה דרב

M 43 הא | M 44 — יה הבעלים | M 45 — נמי | M 46 + א״ר יוסף | M 47 רב | M 48 + כגון.

HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, EINERLEI OB UNTER SEINER HAND ODER NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, WENN ES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZFREI.

GEMARA. Nach wessen Ansicht? — Nach der des R. Jišmâél, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[233] nötig; denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Lamm aus einer Herde oder einen Selâ aus einem Beutel gestohlen hat, so muss er es zurückbringen nach der Stelle, wo er es gestohlen hat — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig[234]. — Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Jišmâéls vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, dies sollte ja auch von dem Fall gelten, wenn er [einen Platz] bestimmt hat!? — Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also[235] auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er keinen bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nicht nötig. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es umgetragen hat, und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eignen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn es zu dessen Nutzen geschah, ersatzfrei!? — Dieser vertritt die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Âqibas vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er keinen bestimmt hat!? — Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn er ihm keinen [Platz] bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er ihm [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlusssatz nach R. Âqiba!? — Freilich, so sagte auch R. Johanan: Wer mir [die Lehre vom] Fass nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. R. Jâqob b. Abba erklärte[236] vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um es zu rauben[237]. R. Nathan

233. Wenn er den Gegenstand zurück in dessen Besitz gebracht hat; in diesem Fall ist er daher ersatzfrei, wenn das Fass zerbrochen ist, nachdem er es zurück hingestellt hat, selbst wenn er es zu seinem eignen Nutzen fortgetragen hatte. 234. Solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, ist er, wenn der Gegenstand fortgekommen, verantwortlich. 235. Wenn er es zurückbringt. 236. Wieso diese Mišnah einem Autor zu addiziren ist. 237. Und es nicht nach derselben Stelle zurückgebracht hat; im 1. Fall, wenn jener ihm keinen Platz bestimmt hat, braucht er es nicht auf den alten Platz zurückzubringen u. ist daher, wenn es zerbrochen wird, ersatzfrei, im 2. Fall, wenn jener ihm einen Platz bestimmt hat, muss er es nach dem alten Platz zurückbringen u. ist, wenn er dies unterlassen hat, ersatzpflichtig.

b. Abba erklärte vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um sich daran zu vergreifen[238].

Worin besteht ihr Streit? — Ob bei der Vergreifung eine Aneignung[239] erforderlich sei. Derjenige, welcher erklärt: um es zu rauben, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, und derjenige, welcher erklärt: um sich daran zu vergreifen, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Heisst es denn: genommen, es heisst ja: umgetragen!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er es umgetragen hat, um mittelst diesem Tauben zu holen[240], und zwar ist [der Autor] der Ansicht, der Entleiher ohne Erlaubnis gelte als Räuber[241]. Die ganze Mišnah vertritt die Ansicht R. Jišmâéls, und der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn er es auf einen anderen Platz niedergelegt hat[242]. Und R. Johanan!? Unter niedergelegt ist zu verstehen: auf seinen Platz[243].

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, bei der Vergreifung[244] sei eine Aneignung erforderlich, und der andere sagt, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. Es ist zu beweisen, dass Rabh es ist, welcher sagt, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, denn es wird gelehrt: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidet, seine Herde verlassen hat und in die Stadt gegangen[245] ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so ist er frei; hatte er aber auf dieses seinen Stab oder seine Tasche gelegt[246], so ist er ersatzpflichtig. Und auf unsre Frage, weshalb er denn ersatzpflichtig sei, wenn er seinen Stab oder seine Tasche heraufgelegt hatte, er hat sie ja zurück heruntergenommen, erwiderte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: wenn sie auf diesem liegen geblieben waren; [und auf die Frage,] was denn dabei sei, dass sie auf diesem liegen geblieben waren, er hatte es ja nicht an sich gezogen[247], erwiderte R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: wenn er es mit dem Stab geschlagen und es vor ihm gelaufen[248] ist. Er hat ja von diesem nichts weggenommen? — vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich.

שנטלה על מנת לשלוח בה יד במאי קמיפלגי
בשליחות יד צריכה חסרון מאן דאמר לגוזלה קסבר
שליחות יד צריכה חסרון ומאן דאמר לשלוח בה
יד קסבר שליחות יד אינה צריכה חסרון מתקיף לה
5 רב ששת מידי נטלה קתני טלטלה קתני אלא אמר
רב ששת הכא במאי עסקינן כגון שטלטלה להביא
עליה גוזלות וקא סבר שואל שלא מדעת גזלן הוי
וכולה רבי ישמעאל היא וסיפא שהניחה במקום
שאינה מקומה ורבי יוחנן הניחה במקומה משמע:
10 איתמר רב ולוי חד אמר שליחות יד צריכה חסרון וחד
אמר שליחות יד אינה צריכה חסרון תסתיים דרב היא
דאמר שליחות יד אינה צריכה חסרון דתניא רועה
שהיה רועה עדרו והניח עדרו ובא לעיר בא זאב
וטרף ובא ארי ודרס פטור הניח מקלו ותרמילו עליה
15 חייב והוינן בה משום דהניח מקלו ותרמילו עליה
חייב הא שקלינהו אמר רב נחמן אמר רבה בר
אבוה אמר רב בעודן עליה וכי עודן עליה מאי הוי
הא לא משכה אמר רב שמואל בר רב יצחק אמר
רב שהכישה במקל ורצתה לפניו והא לא חסרה
20 אלא לאו שמע מינה קסבר שליחות יד אינה צריכה

M 49 — קמפלגי M 50 — והנ׳ עדרו B 51 · ו B 52 + ו | M 53 — במקל.

238. Sich etwas davon anzueignen; es befindet sich dann in seinem Besitz u. er ist verantwortlich, selbst wenn er nichts entnommen hat. 239. Ob der Hüter, wenn er sich am verwahrten Gegenstand vergreifen wollte, nur dann für diesen verantwortlich ist, wenn er sich einen Teil von diesem angeeignet hat. 240. Um auf dieses heraufzusteigen. 241. Er ist daher dafür verantwortlich. 242. Er hat es also überhaupt nicht zurückgebracht u. ist daher verantwortlich. 243. In diesem Fall müsste er nach RJ. frei sein. 244. In welchem Fall der Hüter verantwortlich ist, auch wenn die Sache durch einen Unglücksfall fortgekommen ist; cf. Ex. 22,9ff. 245. Zu einer Zeit, während welcher er dazu befugt ist; cf. weit. fol. 93b. 246. Er hat das Tier dadurch benutzt u. gilt als Entleiher. 247. Das Tier ist also nicht in seinen Besitz gekommen. 248. Dies ist ebenso, als würde er es an sich gezogen haben.

חסרון אימא שהכחישה[53] במקל דיקא נמי דקתני שהכישה במקל שמע מינה ומדרב סבר שליחות יד צריכה חסרון לוי סבר שליחות יד אינה צריכה חסרון מאי טעמא דלוי אמר רבי יוחנן משום רבי יוסי בן נהוראי משונה שליחות יד האמורה בשומר שכר משליחות יד האמורה בשומר חנם Col.b ואני אומר[58] אינה משונה[54] ומאי משונה לא תאמר שליחות יד בשומר שכר ותיתי משומר חנם ומה שומר חנם שפטור בגניבה ואבידה שלח בה יד חייב שומר שכר שחייב בגניבה ואבידה לא כל שכן למאי הלכתא כתבינהו רחמנא לומר לך שליחות יד אינה צריכה חסרון ואני אומר אינה משונה[55] כרבי אלעזר דאמר דא ודא אחת היא מאי דא ודא אחת[56] משום דאיכא למפרך מה לשומר חנם שכן משלם תשלומי כפל בטוען טענת גנב ומאן דלא פריך[57] סבר קרנא בלא שבועה עדיפא מכפילא בשבועה רבא אמר לא תאמר שליחות יד לא בשומר חנם ולא בשומר שכר ותיתי משואל ומה שואל דלדעת בעלים קא עביד שלח בה יד חייב שומר חנם ושומר שכר לא כל שכן למה נאמר הדא לומר לך שליחות יד אינה צריכה חסרון ואידך שלא תאמר דיו לבא מן הדין

M 57 | היא + M 56 כדר' M 55 || ו — M 54 + ק | B 58 אין.

— Lies: wenn er es mit dem Stab abgemagert[249] hat. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn er es mit dem Stab geschlagen[250] hat; schliesse hieraus. — Wenn Rabh der Ansicht ist, dass bei der Vergreifung eine Aneignung erforderlich sei, so ist ja Levi der Ansicht, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, was ist nun der Grund Levis? — R. Johanan sagte im Namen des R. Jose b. Nehoraj: Anders ist die Vergreifung, von der beim Lohnhüter gesprochen wird, als die Vergreifung, von der beim unbezahlten Hüter gesprochen[251] wird; ich aber sage, sie sei nicht anders. Wieso ist sie anders[252]? — Sollte doch beim Lohnhüter nicht von der Vergreifung gesprochen werden und man würde es vom unbezahlten Hüter gefolgert haben: wenn ein unbezahlter Hüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzfrei ist, verantwortlich ist, wenn er sich daran vergriffen hat, um wieviel mehr ein Lohnhüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist; wenn es der Allbarmherzige dennoch geschrieben hat, so besagt dies, dass [bei diesem] bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei. Ich aber sage, sie sei nicht anders; nach R. Eleâzar, welcher sagt, sie gleichen einander[253]. — Wieso gleichen sie einander[254]? — Man könnte [die Schlussfolgerung] widerlegen: wol ein unbezahlter Hüter, weil er, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte bezahlen muss[255]. Derjenige aber, der von dieser Widerlegung nichts hält, ist der Ansicht, der Grundwert ohne Eid[256] sei mehr als das Doppelte gegen Eid. Raba sagte: Sollte doch weder beim unbezahlten Hüter noch beim Lohnhüter von der Vergreifung gesprochen werden, und man würde es vom Entleiher gefolgert haben: wenn ein Entleiher, der sich daran mit Wissen des Eigentümers vergreift[257], verantwortlich[258] ist, um wieviel mehr ein unbezahlter und ein Lohnhüter; wenn aber dennoch davon gesprochen wird, so deutet dies bei dem einen, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, und beim andren, dass man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es ge-

249. Durch den Schlag vom Tier ist also etwas abgekommen, wodurch die Vergreifung erfolgt ist. 250. Der Ausdruck הכישה deutet auf einen mit Wucht geführten Schlag. 251. Ersterer ist bei einer Vergreifung verantwortlich, auch wenn er sich nichts angeeignet hat, letzterer nur dann, wenn er sich an der Sache tätlich vergriffen hat. 252. Dh. woher ist dies zu entnehmen. 253. Da keiner der bezüglichen Schriftverse überflüssig ist, wonach auch die obige Schlussfolgerung nicht deduzirt werden kann. 254. Wozu sind beide Schriftverse nötig. 255. Wenn es sich herausstellt, dass er selber die anvertraute Sache gestohlen hat (cf. S. 233 Z. 8ff.), u. da es in dieser Hinsicht bei ihm strenger ist, so ist dies auch hinsichtlich der Vergreifung der Fall. 256. Den der Lohnhüter zu bezahlen hat, der unentgeltliche Hüter aber nicht; der unbezahlte Hüter zahlt das Doppelte nur wegen des Meineids. 257. Dh. es benutzt. 258. Auch in Unglücksfällen, weil er den ganzen Nutzen hat, was auch bei der Vergreifung der Fall ist.

folgert wird: wie der Entleiher nicht verantwortlich ist, wenn der Eigentümer dabei[259] ist, ebenso sind auch der unbezahlte Hüter und der Lohnhüter nicht verantwortlich, wenn der Eigentümer dabei ist.

Wozu braucht nach demjenigen, welcher sagt, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, bei diesen beiden von der Vergreifung gesprochen zu werden!? Bei dem einen, damit man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird, und beim anderen deutet es auf folgende Lehre: [260]*So soll der Eigentümer vor die Richter treten*, zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[261]? Unten[262] wird von der Vergreifung gesprochen und oben[263] wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort[264] zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND DIESER ES EINGEBUNDEN UND ÜBER DEN RÜCKEN GEWORFEN ODER SEINEM MINDERJÄHRIGEN SOHN ODER SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER GEGEBEN ODER UNGENÜGEND EINGESCHLOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL ER ES NICHT NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT; WENN ER ES ABER NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT, SO IST ER ERSATZFREI.

להיות כנדון מה שואל בבעלים פטור אף שומר חנם ושומר שכר בבעלים פטור ולמאן דאמר שליחות יד צריכה חסרון הני תרתי שליחות יד למה לי חדא שלא תאמר דיו לבא מן הדין להיות כנדון ואידך לכדתניא ונקרב בעל הבית אל האלהים לשבועה אתה אומר לשבועה או אינו אלא לדין נאמרה שליחות יד למטה ונאמרה שליחות יד למעלה מה להלן לשבועה אף כאן לשבועה:

מפקיד מעות אצל חבירו צררן והפשילן לאחוריו או שמסרן לבנו ולבתו הקטנים ונעל בפניהם שלא כראוי חייב שלא שמר כדרך השומרים ואם שמר כדרך השומרים פטור:

גמרא. בשלמא כולהו שלא שמר כדרך השומרים אלא צררן והפשילן לאחוריו מאי הוה ליה למיעבד אמר רבא אמר רבי יצחק אמר קרא וצרת הכסף בידך אף על פי שצרורין יהו בידך: ואמר רבי יצחק לעולם יהא כספו של אדם מצוי בידו שנאמר וצרת הכסף בידך: ואמר רבי יצחק לעולם ישליש אדם את מעותיו שליש בקרקע ושליש בפרקמטיא ושליש תחת ידו: ואמר רבי יצחק אין הברכה מצויה אלא בדבר הסמוי מן העין שנאמר יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך: תנא דבי רבי ישמעאל אין הברכה מצויה אלא בדבר שאין העין

59 M שהן צרורי׳.

GEMARA. Allerdings hat er es in jenen Fällen[265] nicht nach Art der Hüter bewacht, was aber kann er dafür in dem Fall, wenn er es eingebunden und über den Rücken geworfen[266] hat!? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Die Schrift sagt: [267]*Du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen*, obgleich es eingebunden ist, musst du es in deine Hand nehmen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets soll ein Mensch sein Geld bei der Hand haben, denn es heisst: *Du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets teile ein Mensch sein Geld in drei Teile: ein Drittel in Grundstücken, ein Drittel in Waren und ein Drittel in seiner Hand.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Segen waltet nur in einer Sache, die dem Auge verborgen ist, denn es heisst: [268]*Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten*[269].

In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Segen waltet nur in einer Sache,

259. Cf. Ex. 22,14. 260. Ex. 22,7. 261. Zur Verurteilung, selbst wenn er nicht geschworen hat. Dies bezieht sich auf den unbezahlten Hüter, der das Depositum unterschlagen hat. 262. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 263. Beim unbezahlten Hüter, Ex. 22,7. 264. Beim Lohnhüter, bei dem es ausdrücklich heisst, dass er schwöre. 265. Wenn er es unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschliesst. 266. Er hat es ja eingebunden, u. wenn es ihm gestohlen wird, so ist es nicht seine Schuld. 267. Dt. 14,25. 268. Ib. 28,8. 269. Das W. אסם (Speicher) wird von סמי *verhüllen, verbergen* abgeleitet.

שולטת בו שנאמר יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך:
תנו רבנן ההולך למוד את גורנו אומר יהי רצון
מלפניך ה׳ אלהינו שתשלח ברכה במעשה ידינו
התחיל למוד אומר ברוך השולח ברכה בכרי הזה
מדד ואחר כך בירך הרי זה תפילת שוא לפי שאין
הברכה מצויה לא בדבר השקול ולא בדבר המדוד
ולא בדבר המנוי אלא בדבר הסמוי מן העין[60] שנאמר
יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך: אמר שמואל
°כספים אין להם שמירה אלא בקרקע אמר[61] רבא
ומודי שמואל בערב שבת בין השמשות דלא אטרחוה
רבנן ואי שהא למוצאי שבת שיעור למקברינהו ולא
קברינהו מחייב ואי צורבא מרבנן הוא[62] סבר דלמא
מיבעי ליה זוזי לאבדלתא והאידנא דשכיחי גשושאי
אין להן שמירה אלא בשמי קורה והאידנא דשכיחי
פרומאי אין להם שמירה אלא בינו אורבי אמר
רבא ומודה שמואל בכותל[63] אי נמי בין הקרנות
והאידנא דשכיחי טפוחאי אין להן שמירה אלא
[64] בטפח הסמוך לקרקע או בטפח הסמוך לשמי קורה:
אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף לרב אשי התם
תנן °המין שנפלה עליו מפולת הרי הוא כמבוער
רבן שמעון בן גמליאל אומר כל שאין הכלב יכול
לחפש אחריו ותנא כמה חפישת הכלב שלשה
טפחים הכא מאי מי בעינן שלשה טפחים או לא
אמר ליה התם משום ריחא בעינן שלשה טפחים
הכא משום איכסויי מעינא לא בעינן שלשה טפחים
וכמה אמר רפרם מסיכרא טפח: ההוא גברא דאפקיד

M 60 — שנא׳...באסמיך   P 61 רבה   M 62 אמ
M 63 אין בהק   M 64 — או   M 65 — היא:

über welche das Auge keine Gewalt hat, denn es heisst: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Tenne messen geht, so spreche er: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, dass du Segen in unsrer Hände Werk sendest. Hat er zu messen begonnen, spreche er: Gebenedeiet sei, der Segen in diesen Haufen sendet. Wenn er bereits gemessen hat und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, weil der Segen weder in einer gewogenen noch in einer gemessenen noch in einer gezählten Sache waltet, sondern nur in einer Sache, die dem Auge verborgen ist, denn es heisst: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Šemuél sagte: Geld kann nur in der Erde verwahrt[270] werden. Raba sagte: Šemuél gibt jedoch zu, dass die Rabbanan einen am Vorabend des Šabbaths zur Dämmerzeit nicht bemüht[271] haben. Wenn er es aber nach Ausgang des Šabbaths solange gehalten hat, als er es vergraben konnte, und es nicht vergraben hat, so ist er ersatzpflichtig; ist jener[272] ein Gelehrter[273], so kann er geglaubt haben, er werde vielleicht Geld zum Unterscheidungssegen[274] nötig haben. Jetzt aber, wo Taster[275] vorhanden sind, kann es nur in den Höhen der Balken[276] verwahrt werden. Jetzt aber, wo Balkenbrecher vorhanden sind, kann es nur in den Balkenfugen verwahrt werden. Raba sagte: Šemuél gibt zu, dass es in der Wand verwahrt werden könne. Jetzt aber, wo Wandklopfer vorhanden sind, kann es verwahrt werden nur innerhalb der Handbreite am Boden oder innerhalb der Handbreite an der Balkenhöhe.

R. Aha, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Dort wird gelehrt, dass wenn ein Trümmerhaufen auf Gesäuertes[277] gefallen ist, es als fortgeschafft gelte, und wie R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Hund nicht mehr aufspüren kann, und hierzu wird gelehrt, dass das Aufspüren eines Hunds drei Handbreiten[278] reiche; wie ist es nun hierbei; sind drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Da kommt es auf den Geruch an, daher sind drei Handbreiten erforderlich, hierbei muss es nur den Augen verborgen sein, somit sind keine drei Handbreiten erforderlich. — Wieviel? Raphram aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

270. Wenn der Hüter dies nicht beobachtet, so ist dies eine Fahrlässigkeit u. er ist ersatzpflichtig. 271. Es noch vor Eintritt des Šabbaths zu vergraben. 272. Der Verwahrende. 273. Der auf die Ausübung der religiösen Bräuche achtet. 274. Der am Ausgang des Šabbaths beim Anzünden des Lichts über einen Becher Wein zu sprechen ist; cf. Bd. i S. 184 Z. 10ff. 275. Die den Boden mit Spiessen untersuchen. 276. Unter dem Dach. 277. Das vor dem Pesahfest fortgeschafft werden muss; cf. Ex. 13,7 u. hierzu Bd. ij S. 341 Z. 1 ff. 278. In der Erde vergraben.

זוזי גבי חבריה אותבינהו בצריפא דאורבני איגנוב
אמר רב יוסף אף על גב דלענין גנבי נטירותא היא
לענין נורא פשיעותא היא הוה תחילתו בפשיעה וסופו
באונס חייב ואיכא דאמרי אף על גב דלענין נורא
פשיעותא היא לענין גנבי נטירותא היא ותחילתו
בפשיעה וסופו באונס פטור והלכתא תחילתו בפשיעה
וסופו באונס חייב: ההוא גברא דאפקיד זוזי גבי
חבריה אמר ליה הב לי זוזאי אמר ליה לא ידענא
היכא אותבינהו אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל
לא ידענא פשיעותא היא זיל שלים: ההוא גברא
דאפקיד זוזי גבי חבריה אשלמינהו לאימיה ואותבינהו
בקמטירתא ואיגנוב אמר רבא היכי נדיינו דייני
להאי דינא נימא ליה לדידיה זיל שלים אמר כל
המפקיד על דעת אשתו ובניו הוא מפקיד נימא
לה לאימיה זילי שלימי אמרה לא אמר לי דלאו
דידיה נינהו דאקברינהו נימא ליה אמאי לא אמרת
לה אמר כל שכן דכי אמינא לה דדידי נינהו טפי
מזדהרה בהו אלא אמר רבא משתבע איהו דהנהו
זוזי אשלמינהו לאימיה ומשתבעא אימיה דהנהו זוזי
אותבינהו בקמטירתא ואיגנוב ופטור: ההוא אפוטרופא
דיתמי דזבן להו תורא ליתמי ומסריה לבקרא לא
הוו ליה ככי ושיני למיכל ומית אמר רמי בר חמא
היכי נדייני דייני להאי דינא נימא ליה לאפוטרופא
זיל שלים אמר אנא לבקרא מסרתיה נימא ליה
לבקרא זיל שלים אמר אנא בהדי תורי אוקימתיה

M 66 הוה M 67 ÷ ארי M 68 + לסוף
M 69 אתנחיתינהו P 70 אינהו M 71 - ואיג׳.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser versteckte es in einer Weidenlaube, darauf wurde es gestohlen. Da entschied R. Joseph: Wenn dies auch hinsichtlich des Diebstahls eine Bewachung ist, so ist es hinsichtlich der Feuergefahr dennoch eine Fahrlässigkeit, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig. Manche lesen: Wenn dies auch hinsichtlich der Feuergefahr eine Fahrlässigkeit ist, so ist es hinsichtlich des Diebstahls dennoch eine Bewachung, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzfrei. Die Halakha ist, wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung; als jener darauf sein Geld zurückverlangte, erwiderte dieser, er wisse nicht, wo er es hingetan habe. Darauf kam er vor Raba; da sprach er: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh, leiste Ersatz.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte; darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er damit, dass er es seiner Frau oder seinen Kindern geben werde; verlangt man von seiner Mutter, dass sie Ersatz leiste[280], so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, dass es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu haben; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, dass es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, er schwöre, dass er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und seine Mutter schwöre, dass sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Einst kaufte ein Waisen-Vormund ein Rind für seine Mündel und übergab es einem Rinderhirten; dieses aber hatte weder Back- noch Schneidezähne, um fressen zu können, und es verendete. Da sprach Rami b. Ḥama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es dem Rinderhirten übergeben[281]; verlangt man vom Rinderhirten, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es zu den anderen Rindern gebracht

279. Obgleich er es nicht vergraben hatte, da ein Dieb nicht darauf kommen kann, in einer solchen Laube nach Geld zu suchen. 280. Weil sie es nicht vergraben hatte. 281. Der ihm mitteilen sollte, dass das Vieh nicht fresse.

אובלא שדאי ליה לא הוה[71] ידעינא דלא אכל מכדי
בקרא שומר שכר דיתמי הוא איבעי ליה לעיוני
אי איכא פסידא דיתמי הכי נמי והכא במאי עסקינן
דליכא פסידא דיתמי דאשכחוה למריה דתורא ושקיל
יתמי זוזי מיניה אלא מאן קא טען מריה דתורא 5
קטען איבעי ליה [72] לאודוען מאי [73] מודעין ליה מידע
ידע דמקח טעות[74] הוה בספסירא דזבן מהכא ומזבין
להכא הלכך מישתבע איהו דלא הוה ידע ומשלם
בקרא דמי בשר בזול: ההוא גברא דאפקיד כשותא
גבי חבריה הוה ליה לדידיה נמי בריא דכשותא 10
אמר ליה לפרסיה מהאי רמי אזל רמא מאידך אמר
רב עמרם היכי נדיינו דייני להאי דינא נימא ליה
לדידיה זיל שלים אמר אנא אמרי ליה מהאי רמי
נימא ליה לפרסיא זיל שלים אמר לא אמר לי
מהאי רמי ומהאי לא תירמי ואי דשהא שיעור 15
לאיתויי ליה ולא אייתי ליה גלי אדעתיה דניחא
ליה בדלא שהא [75] סוף סוף מאי פסידא איכא והא
קא משתרשי ליה אמר רב סמא בריה[76] דרבה דהוה
שיכרא חלא רב אשי אמר בביסי [77] ומשלם ליה דמי
ביסי: 20

המפקיד מעות אצל שולחני אם צרורין לא
ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אינו חייב
באחריותן מותרין ישתמש בהן לפיכך אם אבדו חייב
באחריותן אצל בעל הבית בין[78] צרורין ובין מותרין לא

B 71 ידעינן ‖ M 72 לאודועי מאי מודעי ‖ B 73 מודעינן ‖ M 74 עבד חב ע׳ בכספ׳ ‖ M 75 הא קמישתרשי ליה לדידיה דאפסדיה מאי פסידא ר״ס ברי׳ דרבא אמר דהוה ‖ B 76 דרבא (P דרב׳) ‖ M 77 אם ‖ M 78 כך ובין כך ל״א.

und ihm Futter vorgeworfen, er konnte nicht wissen, dass es nicht fresse. — Merke, der Rinderhirt ist ja ein Lohnhüter der Waisen, so sollte er doch aufpassen!? — Wenn hier eine Schädigung der Waisen inbetracht käme, wäre dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn keine Schädigung der Waisen inbetracht kommt, denn man fand den Eigentümer des Rinds und die Waisen erhielten von ihm ihr Geld[282]. — Wer klagte denn? — Der Eigentümer des Rinds klagte, denn jener[283] sollte es ihm mitteilen. — Was sollte jener ihm denn mitteilen, er wusste ja, dass es ein auf Irrtum beruhendes Kaufgeschäft war!? — Es war ein Zwischenhändler, der da kauft und dort sofort weiter[284] verkauft. Er muss daher schwören, dass er es nicht wusste, und der Rinderhirt muss einen billigen Preis des Fleisches ersetzen.

Einst gab jemand seinem Nächsten Hopfen zur Verwahrung und dieser hatte ebenfalls einen Haufen Hopfen; hierauf wies er seinen Verwalter[285] an, von diesem[286] zu nehmen, jener aber nahm vom anderen. Da sprach R. Âmram: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn ja angewiesen von diesem zu nehmen; verlangt man vom Verwalter, dass er Ersatz leiste, so kann er ja erwidern, er sagte mir nicht, dass ich nur von diesem nehme und von jenem nicht. — Wenn jener aber so lange gesäumt[287] hat, als er [vom Seinigen] holen konnte, und es nicht geholt[288] hat, so hat dieser ja bekundet, dass dies ihm recht war!? — Er hatte nicht gesäumt. — Aber endlich lag ja gar kein Schaden vor, er hat ja bei ihm gegohren[289]!? — R. Sama, Sohn Rabbas, erwiderte: Das Bier[290] war sauer geworden. R. Aši erwiderte: Es war Stachelhopfen, und er hat ihm Ersatz für den Stachelhopfen zu leisten.

WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN ES EINGEBUNDEN IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EINEM PRIVATMANN, SO DARF DIESER ES, EINERLEI OB ES EINGEBUNDEN

282. Da der Kauf auf Irrtum beruhte. 283. Der Vormund, an den er es verkauft hatte. 284. Er wusste es selber nicht. 285. Auch an anderer Stelle wird im T. das W. פרסיא besonders von einem Bierbrauer gebraucht; möglicherweise zusammenhängend mit der weiter folgenden Wurzel שרש. 286. Der ihm gehörte. 287. Falls der fremde Hopfen sich in einer grösseren Entfernung befunden hatte. 288. Daraus konnte er schliessen, dass er vom fremden genommen hatte. 289. Der Eigentümer sollte Ersatz leisten. 290. Nicht genau zu nehmen; eigentl. Rauschtrank.

ODER LOSE IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANN — WORTE R. MEÏRS; R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER GLEICHT EINEM GELDWECHSLER.

GEMARA. Darf er es deshalb nicht benutzen, weil es eingebunden ist[291]!? R. Asi erwiderte im Namen R. Jehudas: Wenn es eingebunden und versiegelt ist. R. Mari erwiderte: Wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist. Manche lesen: R. Mari fragte: Wie ist es, wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist? — Die Frage bleibt dahingestellt.

UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN &c. R. Hona sagte: Selbst wenn es durch ein Missgeschick fortgekommen ist[292]. Es heisst ja aber: abhanden gekommen!? — Nach der Erklärung Rabbas, denn Rabba erklärte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn sein Schiff im Meer untergegangen ist. R. Naḥman aber sagte. Bei einem Missgeschick nicht. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach deiner Ansicht, dass er bei einem Missgeschick nicht [haftbar sei], gilt er ja nicht als Entleiher, und wenn er kein Entleiher ist, ist er ja auch kein Lohnhüter[293]!? Dieser erwiderte: Dies[294] gebe ich zu, denn da er Nutzen davon hat, gewährt er einen solchen; für den Nutzen, dass er, wenn er etwas vorteilhaft kaufen kann, es damit kaufen kann, gilt er als Lohnhüter. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Wenn er[295] einem Geldwechsler Geld[296] zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser es, wenn es eingebunden ist, nicht benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, keine Veruntreuung[297] begangen, und wenn es lose ist, wol benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, eine Veruntreuung begangen. Wieso wird dies, wenn du sagst, auch bei einem Missgeschick[298], von dem Fall gelehrt, wenn er es ausgegeben hat, dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn er es nicht ausgegeben hat!? Dieser erwiderte: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er es nicht ausgegeben hat, da er aber den Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er es ausgegeben[299] hat, so lehrt er auch den Schlußsatz von dem Fall, wenn er es ausgegeben hat.

ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אינו חייב באחריותן חנוני כבעל הבית דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר חנוני כשולחני:

גמרא. משום דצרורין לא ישתמש בהן אמר רב אסי אמר רב יהודה בצרורין וחתומין שנו רב מרי אמר בקשר משונה איכא דאמרי בעי רב מרי קשר משונה מאי תיקו: מותרין ישתמש בהן כו׳: אמר רב הונא ואפילו נאנסו והא אבדו קתני כדרבה דאמר רבה נגנבו בלסטין מזוין אבדו שטבעה ספינתו בים ורב נחמן אמר נאנסו לא אמר ליה רבא לרב נחמן לדידך דאמרת נאנסו לא אלמא לא הוי שואל עלייהו אי שואל לא הוי שומר שכר נמי לא הוי אמר ליה בהא מודינא לך הואיל ונהנה מהנה הוי בההיא הנאה דאי מיתרמי ליה זבינא דאית בה רווחא זבן בהו הוי עלייהו שומר שכר איתיביה רב נחמן לרב הונא המפקיד מעות אצל שולחני אם צרורין לא ישתמש בהן לפיכך אם הוציא לא מעל הגזבר ואם מותרין ישתמש בהן לפיכך אם הוציא מעל הגזבר ואי אמרת אפילו נאנסו מאי איריא הוציא אפילו לא הוציא נמי אמר ליה היא הדין אף על גב דלא הוציא ואיידי דתנא רישא הוציא תנא סיפא נמי הוציא:

M 78 ר׳ אסי א״ר יוחנן M 79 מהני זוזי בההוא B 80 הוי M 81 — ואם.

291. Dies ist ja keine Kundgebung, dass es nicht benutzt werden soll. 292. Ist er ersatzpflichtig. 293. Demnach müsste er ja auch bei Diebstahl u. Abhandenkommen frei sein. 294. Dass er als Lohnhüter gilt, auch wenn er das Geld nicht benutzt hat. 295. Der Schatzmeister des Tempels. 296. Eigentum des Heiligtums. 297. Am Geheiligten (cf. Lev. 5,15ff.), da der Geldwechsler es unbefugt benutzt hat. 298. Sei der Depositär ersatzpflichtig, selbst wenn er es nicht benutzt hat, wonach das Depositum schon bei der Uebergabe in seinen Besitz übergeht. 299. Zur Hervorhebung, dass der Schatzmeister sogar in diesem Fall keine Veruntreuung begangen habe.

השולח יד בפקדון בית שמאי אומרים ילקה בחסר וביתר ובית הלל אומרים כשעת היציאה רבי עקיבא אומר כשעת התביעה:

גמ׳. אמר [82]רבה האי מאן דגזל חביתא דחמרא מחבריה מעיקרא שויא זוזא והשתא שויא ארבעה תברה או שתיה משלם ארבעה איתבר ממילא משלם זוזא מאי טעמא כיון דאי איתה הדרה למרא בעינא ההיא שעתא דקא שתי לה אי דקא תבר לה קא גזר מיניה [83]ותנן כל הגזלנין משלמין כשעת הגזילה [84]איתבר ממילא משלם זוזא [85]מאי טעמא השתא לא עביד לה ולא מידי אמאי קא מחייבת ליה אההיא שעתא דגזלה ההיא שעתא זוזא הוא דשויא [86]תנן בית הלל אומרים כשעת הוצאה מאי כשעת הוצאה אילימא כשעת הוצאה מן העולם ובמאי אי בחסר מי איכא למאן [87]דאמר והא תנן כל הגזלנין משלמין כשעת הגזילה ואי ביתר היינו בית שמאי אלא פשיטא כשעת הוצאה מבית בעלים לימא [88]רבה דאמר כבית שמאי אמר לך רבה בית׳ כולי עלמא לא פליגי כי פליגי בחסר בית שמאי סברי שליחות יד אינה צריכה חסרון [89]וכי חסר ברשותא דידיה חסר ובית הלל סברי שליחות יד צריכה חסרון וכי חסר ברשותא דמריה חסר אלא

82 M רבא || 83 M לה 84 M — ותנן...הגזילה 85 M מ״ט 86 P תנא 87 M דרבא 88 M רבא || 89 M — וכי...חסר.

Wenn jemand sich an einem Depositum vergriffen hat, so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme bestraft[300]; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen[301]; R. Âqiba sagt: bei der Forderung[302].

GEMARA. Rabba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Fass Wein geraubt hat, das ursprünglich[303] einen Zuz wert war und später[304] auf vier gestiegen ist, so muss er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier, und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen. Dies aus folgendem Grund: wenn es noch vorhanden wäre, müsste er es dem Eigentümer in natura zurückgeben, somit hat er es erst in der Stunde, wo er es ausgetrunken oder zerbrochen hat, geraubt, und es wird gelehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben zu ersetzen haben; ist es von selbst zerbrochen, so hat er nur einen Zuz zu ersetzen, weil man ihn, da er nichts getan hat, nur für das verantwortlich machen kann, das er erhalten hat, und damals war es nur einen Zuz wert. — Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen. Was ist nun unter Fortbringen zu verstehen; wollte man sagen, das Fortbringen aus der Welt[305], und dies beziehe sich auf die Abnahme[306], so gibt es ja niemand, der dieser Ansicht wäre, denn es wird gelehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben zu ersetzen haben; und wenn sie sich auf die Zunahme[307] bezieht, so ist dies ja dasselbe, was die Schule Šammajs lehrt. Darunter ist also entschieden das Fortbringen aus dem Besitz des Eigentümers[308] zu verstehen; demnach entscheidet Rabba nach der Schule Šammajs[309]!? — Rabba kann dir erwidern: hinsichtlich der Zunahme streitet niemand[310], sie streiten nur hinsichtlich der Abnahme; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung[311] erforderlich, somit ist die Abnahme in seinem Besitz erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, somit ist die Abnahme im Besitz des

300. Wenn es, nachdem er sich daran vergriffen hat, an Wert abgenommen hat, so hat er den vollen Wert, den es bei der Veruntreuung hatte, zu ersetzen; hat es an Wert zugenommen, so hat er den höheren Wert, den es bei der Veräusserung, bezw. beim Verbrauch hatte, zu ersetzen. 301. Dh. der Entwendung. 302. Er zahle den Wert, den es während der Gerichtsverhandlung hat. 303. Beim Rauben. 304. Beim Austrinken od. Zerbrechen. 305. Wo er es verbraucht hat. 306. Wenn es beim Verbrauch im Wert gefallen war; der Räuber hat dann den niedrigeren Wert zu ersetzen. 307. Dass der Räuber dann den höheren Wert, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen habe. 308. Und zwar in dem Fall, wenn es an Wert zugenommen hat: nach der Schule Š.s hat er den Wert beim Verbrauch u. nach der Schule H.s hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen. 309. Während die Halakha stets nach der Schule H.s zu entscheiden ist. 310. Alle stimmen überein, dass er den Wert beim Verbrauch zu ersetzen habe. 311. Cf. ob. S. 611 N. 239.

Eigentümers erfolgt[312]. — Demnach entscheidet Raba, welcher sagt, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es umgetragen hat, um Tauben zu holen[313], und sie streiten über einen Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers]; die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Räuber, somit ist die Abnahme in seinem Besitz[314] eingetreten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Entleiher, somit ist die Abnahme im Besitz des Eigentümers eingetreten. — Demnach entscheidet Rabba, welcher sagt, dass ein Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] nach den Rabbanan als Räuber gelte, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, sie streiten über die Wertzunahme[315] des Geraubten, die Schule Šammajs ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Beraubten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber. Sie führen also denselben Streit wie die folgenden Tannaím: Wenn jemand ein Schaf geraubt, es geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und die Jungen zu ersetzen — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme[316] bestraft; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen; schliesse hieraus.

הא דאמר רבא שליחות יד אינה צריכה חסרון לימא
רבא דאמר כבית שמאי אלא הכא במאי עסקינן
כגון שטלטלה להביא עליה גוזלות ובשואל שלא
מדעת קא מיפלגי בית שמאי סברי שואל שלא
5 מדעת גזלן הוי וכי חסר ברשותא דידיה חסר ובית
הלל סברי[90] שואל שלא מדעת שואל הוי וכי חסר
ברשותא דמרה חסר אלא הא °דאמר[91] רבה שואל
שלא מדעת[92] לרבנן גזלן הוי לימא[91] רבה דאמר כבית
שמאי אלא הכא בשבח[93] של גזילה קמיפלגי בית
10 שמאי סברי שבח גזילה דנגזל הוי ובית הלל סברי
שבח גזילה דגזלן הוי ובפלוגתא דהני תנאי דתניא
הגוזל את הרחל גזזה וילדה משלם אותה ואת
גיזותיה ואת ולדותיה דברי רבי מאיר רבי יהודה
אומר גזילה חוזרת בעיניה דיקא נמי דקתני בית
15 שמאי אומרים ילקה בחסר וביתר[94] ובית הלל אומרים
בשעת הוצאה שמע מינה: רבי עקיבא אומר בשעת
התביעה: אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי
עקיבא ומודה רבי עקיבא במקום שיש עדים מאי
טעמא דאמר קרא °לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו
20 כיון דאיכא עדים מההוא שעתא[95] הוא דאיחייב ליה
אשמה אמר ליה רבי אושעיא לרב יהודה רבי אתה
אומר כן[96] הכי אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן חלוק

M 90 שי׳ ב ‖ B 91 רבא ‖ M 92 לרב׳
M 93 — של ‖ M 94 + ולא קתני בזול וביוקר ‖ M 95 דקמחייבי ‖ M 96 + אלא.

R. Âqiba sagt: bei der Forderung. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Âqiba zu entscheiden; jedoch pflichtet R. Âqiba bei[317] hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen vorhanden[318] sind; sein Grund ist ja, weil die Schrift sagt:[319] *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag seiner Schuld*, und wenn Zeugen vorhanden sind, so ist die Schuld von jener Stunde ab[320] fällig. R. Ošâja sprach zu R. Jehuda: Meister, so sagst du, R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, R. Âqiba streite

312. Er hat also den niedrigeren Preis, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen. Die oben angezogene Lehre, Räuber haben den Wert, den die Sache beim Rauben hatte, zu ersetzen, kommt hierbei nicht inbetracht, da hier von einem Depositär gesprochen wird, der die Sache erst beim Verbrauch raubt. 313. Er hat das in Rede stehende Fass nicht zum Verbrauch, sondern zur Benutzung als Tritt hervorgeholt. 314. Da der geraubte Gegenstand in den Besitz des Räubers übergeht. 315. Sie streiten nicht über den Fall, wenn die geraubte Sache im Preis gestiegen od. gefallen ist, sondern über den Fall, wenn sie qualitativ an Wert zugenommen od. abgenommen hat. 316. Diese Ausdrücke deuten auf die wirkliche Abnahme u. Zunahme an Wert u. nicht auf das Fallen u. Steigen im Preis. 317. Dass er den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 318. Wieviel der Gegenstand beim Rauben wert war. 319. Lev. 5,24. 320. In der er es geraubt hat.

היה רבי עקיבא אפילו במקום שיש עדים מאי טעמא דאמר קרא לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו ובי דינא הוא דקא מחייבי ליה אשמה: אמר ליה רבי זירא לרבי אבא בר פפא כי אזלת להתם אקיף אסולמא דצור ועול לגביה דרבי יעקב בר אידי ובעי מיניה אי שמיעא ליה לרבי יוחנן הלכה כרבי עקיבא אי אין הלכה כרבי עקיבא אמר ליה הכי אמר רבי יוחנן הלכה כרבי עקיבא לעולם מאי לעולם אמר רב אשי שלא תאמר הני מילי היכא דליכא עדים אבל היכא דאיכא עדים לא ואי נמי דאהדרה לדוכתה ואיתברא לאפוקי מדרבי ישמעאל דאמר לא בעינן דעת בעלים קא משמע לן דבעינן דעת בעלים ורבא אמר הלכה כבית הלל:

החושב לשלוח יד בפקדון בית שמאי אומרים חייב ובית הלל אומרים אינו חייב עד שישלח בו יד שנאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו הטה את החבית ונטל הימנה רביעית ונשברה אינו משלם אלא רביעית הגביהה ונטל הימנה רביעית ונשברה משלם דמי כולה:

גמרא. מנהני מילי דתנו רבנן על כל דבר פשע בית שמאי אומרים מלמד שחייב על המחשבה כמעשה ובית הלל אומרים אינו חייב עד שישלח בו יד שנאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו אמרו להן בית שמאי לבית הלל והלא כבר נאמר

97 M מי 98 M מינה 99 M מחייבי 1 M — שנא׳...רעהו 2 M + דמי.

auch hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen vorhanden sind, denn es heisst: *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag seiner Schuld*, und das Gericht ist es, das die Schuld zuerkennt.

R. Zera sprach zu R. Abba b. Papa: Wenn du da hingehst, so mache einen Umweg über den Aufgang von Çor, besuche R. Jâqob b. Idi und frage ihn, ob er im Namen R. Johanans gehört habe, dass die Halakha nach R. Âqiba zu entscheiden sei, oder dass die Halakha nicht nach R. Âqiba zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: So sagte R. Johanan: die Halakha ist stets nach R. Âqiba zu entscheiden. — Was heisst stets? R. Aši erwiderte: Dass man nicht sage, dies gelte nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn Zeugen vorhanden sind. Oder auch in dem Fall, wenn er es zurück auf seine Stelle gebracht hat und es zerbrochen worden[322] ist; dies schliesst die Ansicht R. Jišmâéls aus, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, vielmehr ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers wol nötig. Raba aber sagt, die Halakha ist nach der Schule Hillels zu entscheiden.

WENN JEMAND DIE ABSICHT HAT, SICH AN EINEM DEPOSITUM ZU VERGREIFEN, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, HAFTBAR[324]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER SEI ERST DANN HAFTBAR, WENN ER SICH DARAN VERGRIFFEN HAT, DENN ES HEISST: *[...] er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* WENN ER DAS FASS GENEIGT UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN[326] IST, SO HAT ER NUR DAS VIERTEL[LOG][327] ZU ERSETZEN, WENN ER ES ABER AUFGEHOBEN UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO HAT ER DAS GANZE ZU ERSETZEN[328].

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[329] *Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, dies lehre, dass er wegen der Absicht[330] wie wegen der Tat schuldig sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich vergriffen hat, denn es heisst: *[...] er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heisst ja bereits: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels

321. Nach Palästina. 322. Durch einen Unfall; auch in diesem Fall muss er den Wert bei der Forderung ersetzen, da es, solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, sich in seinem Besitz befindet. 323. Cf. ob. S. 610 Z. 4ff. 324. Auch für Unfälle, für die er als Hüter nicht haftbar wäre, da es von dann ab sich in seinem Besitz befindet. 325. Ex. 22,7. 326. Später, nicht durch seine Schuld. 327. Er hat das Fass dadurch nicht erworben u. es befindet sich im Besitz des Eigentümers. 328. Er hat es durch das Aufheben erworben, auch ist bei der Vergreifung eine Abnahme erfolgt. 329. Ex. 22,8. 330. Das W. דבר im angezogenen Schriftvers wird mit Wort übersetzt: wegen jedes Worts des Vergehens, also auch wegen der Absicht.

erwiderte der Schule Sammajs: Es heisst ja doch: *ob er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* Die Worte: *wegen jedes Vergehens*, deuten vielmehr darauf: man könnte glauben, nur wenn er es selbst getan hat, woher dies von dem Fall, wenn er damit seinen Diener oder seinen Boten beauftragt hat? — es heisst: *wegen jedes Vergehens*.

Wenn er das Fass geneigt &c. Rabba sagte: Dies ist nur von dem Fall gelehrt worden, wenn es zerbrochen ist, wenn es aber sauer geworden ist, so muss er das ganze ersetzen, weil seine Pfeile[331] dies erwirkt haben.

Wenn er es aber aufgehoben und entnommen hat &c. Šemuél sagte: Unter "entnommen" ist nicht zu verstehen, wirklich entnommen, sondern auch wenn er es aufgehoben hat, um es daraus zu entnehmen, selbst wenn er nichts entnommen hat. Demnach wäre Šemuél der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich? — Ich will dir sagen, anders verhält es sich hierbei, denn ihm ist es lieb, dass das ganze Fass als Stütze für das eine Viertel[log] diene[332].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel[333] aufgehoben hat, um aus diesem einen Denar zu nehmen[334]; gilt dies[335] nur vom Wein, der sich nur mit dem übrigen Wein gut erhält, während ein Geldstück sich [auch einzeln] erhält, oder aber: anders ist die Bewachung eines ganzen Geldbeutels als die Bewachung eines einzelnen Denars[336]? — Wir wissen dies nicht; die Frage bleibt dahingestellt.

עַל כל דבר פשע אמרו להן בית הלל לבית שמאי
והלא כבר נאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו
אם כן מה תלמוד לומר על כל דבר פשע שיכול
אין לי אלא הוא אמר לעבדו ולשלוחו מנין תלמוד
לומר על כל דבר פשע: הטה את החבית כו': אמר
רבה לא שנו אלא נשברה אבל החמיצה משלם
את כולה מאי טעמא גירי דידיה היא דאהני
לה: הגביהה ונטל הימנה כו': אמר שמואל לא
נטל נטל ממש אלא כיון שהגביהה ליטול אף על
פי שלא נטל לימא קא סבר שמואל שליחות יד
אינה צריכה חסרון אמרי לא שאני הכא דניחא
ליה דתיהוי הא חבית כולה בסיס להא רביעית:
בעי רב אשי הגביה ארנקי ליטול הימנה דינר מהו
חמרא הוא דלא מינטר אלא אגב חמרא אבל זוזא
מינטר או דלמא שאני נטירותא דארנקי מנטירותא
דדינר לא ידעינן תיקו:

M 3 רבא. M 4 ליטול. M 5 כולה. M 6 בי אמרינן. B 7 לא ידעינן.

331. Dh. durch seine Schuld, da ein angefangenes Fass sich nicht gut hält. 332. In anderen Fällen ist der Hüter bei einer Vergreifung erst dann haftbar, wenn er sich einen Teil angeeignet hat, in diesem Fall aber genügt die blosse Absicht, weil angenommen wird, dass er das zu entnehmende Quantum absichtlich im Fass zurückgelassen hat, damit es sich besser halte; es ist also ebenso, als hätte er dieses Quantum effektiv entnommen u. den Rest zur Konservirung leihweise behalten. 333. Der ihm zur Verwahrung übergeben wurde. 334. Und nicht entnommen hat. 335. Die von Š. gegebene Auslegung. 336. Da er leicht verloren gehen kann.

VIERTER ABSCHNITT

הזהב קונה את הכסף הכסף אינו קונה את
הזהב הנחשת קונה את הכסף [1]והכסף אינו
קונה את הנחשת מעות הרעות קונות את היפות [2]והיפות
אינן קונות את הרעות אסימון קונה את המטבע
5 [2]והמטבע אינו קונה את אסימון מטלטלין קונין את
המטבע מטבע אינו קונה את המטלטלין[3] זה הכלל כל
המטלטלים קונין זה את זה: [4]כאיזה צד משך הימנו (ii)
פירות ולא נתן לו מעות אינו יכול לחזור בו נתן לו
מעות ולא משך הימנו פירות יכול לחזור בו אבל
10 אמרו [5]מי שפרע [6]מאנשי דור המבול [7]ומדור הפלגה
הוא עתיד [8]להפרע ממי שאינו עומד בדיבורו רבי
שמעון אומר [9]כל שהכסף בידו ידו על העליונה:

1 M ו   2 M זה   3 V וכו׳   4 B כיצד
5 M — חכמים   6 M מדור   7 M ומדת   8 M ליפרע
9 M מי.

Durch das Gold[1] wird das Silber erworben[2], durch das Silber wird das Gold nicht erworben; durch das Kupfer wird das Silber erworben, 5 durch das Silber wird das Kupfer nicht erworben; durch das schlechte Geld[3] wird das gute erworben, durch das gute wird das schlechte nicht erworben; durch das Asemon[4] wird die geprägte 10 Münze erworben, durch die geprägte Münze wird das Asemon nicht erworben. Durch bewegliche Sachen wird die Münze erworben, durch die Münze werden bewegliche Sachen nicht erworben. [Die Regel hierbei ist:] jede bewegliche Sache wird durch die andere erworben[5]. Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld nicht gegeben, so kann er[6] nicht mehr zurücktreten, hat er ihm aber das Geld gegeben und die Früchte nicht an sich gezogen, so kann er zurücktreten. Sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und vom Zeitalter der Verwirrung[7] bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand habe, hat die Oberhand[8].

1. Unter Gold, Silber u. Kupfer sind Münzen aus diesen Metallen zu verstehen. 2. Nach talmudischem Recht wird ein Kaufgeschäft (emptio, venditio) perfekt, wenn der Käufer die Ware empfangen (durch das Ansichziehen, משיכה) hat, das Zahlungsmittel (Geld) ist dann Eigentum des Verkäufers, auch wenn er es noch nicht empfangen hat; dagegen ist der Empfang des Zahlungsmittels für beide Kontrahenten nicht bindend: jeder kann vom Kauf zurücktreten. Wenn nun jemand Gold-, Silber- od. Kupfermünzen verkauft u. andere Münzen in Zahlung nimmt, so gilt stets das Silber als Zahlungsmittel, während die anderen Münzen Ware sind; der Grund wird weiter angegeben. 3. Verrufenes, das nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern nur als Ware genommen wird. 4. Ἄσημον ohne Abzeichen, Münzen, die nicht geprägt sind. 5. Sowol in Form eines Kaufgeschäfts, wenn ein bestimmter Preis vereinbart worden ist u. der andere ihm eine andere Sache, die ebenfalls auf ihren Geldwert geschätzt wird, gibt, als auch in Form eines Tauschgeschäfts (permutatio), wenn nur der Individualwert der beiden Sachen inbetracht gezogen wird; sobald ein Kontrahent die eine Sache erhalten hat, ist die Perfektion des Geschäfts eingetreten u. die andere Sache ist Eigentum des anderen Kontrahenten. 6. Sowol der Käufer als auch der Verkäufer. 7. Beim Turmbau zu Babel; Gen. Kap. 11. 8. Wenn der Verkäufer das Geld zuerst empfangen hat, so kann er zurücktreten, der Käufer aber nicht.

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Simôn: Durch das Gold wird das Silber erworben. Da sprach dieser zu ihm: Meister, in deiner Jugend hast du uns gelehrt, dass durch das Silber das Gold erworben werde, und nun lehrst du uns in deinem Alter, dass durch das Gold das Silber erworben werde!? Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? In seiner Jugend war er der Ansicht, das Gold, das wertvoller ist, sei Zahlungsmittel und das Silber, das weniger wertvoll ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben; in seinem Alter aber war er der Ansicht, das Silber, das gangbarer ist, sei Zahlungsmittel und das Gold, das weniger gangbar ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben. R. Aši sagte: Die in seiner Jugend vertretene Ansicht ist einleuchtender. Es wird nämlich gelehrt: durch das Kupfer wird das Silber erworben; allerdings hat er es nötig zu lehren, dass durch das Kupfer das Silber erworben werde, wenn du sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Produkt, denn obgleich es dem Gold gegenüber Produkt ist, so ist es dem Kupfer gegenüber dennoch Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Zahlungsmittel, so ist es ja, wenn es sogar dem Gold gegenüber, das wertvoller ist, Zahlungsmittel ist, selbstverständlich dem Kupfer gegenüber, als das es wertvoller und gangbarer ist[10]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dass die Scheidemünze, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer als Silber ist, das Zahlungsmittel sei, so lehrt er uns, dass sie, da es Orte gibt, wo sie nicht gangbar ist, Produkt sei.

Und auch R. Ḥija ist der Ansicht, dass Gold Zahlungsmittel sei. Rabh lieh nämlich einst [Gold]denare von der Tochter R. Ḥijas, und später stiegen die Denare im Preis. Als er darauf[11] zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihr gute und vollwichtige. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, Gold sei Zahlungsmittel[12]; wenn du aber sagst, es sei Produkt, so heisst dies ja Seah gegen Seah borgen, und dies ist verboten[13]. — Rabh besass damals[14] Denare, und da er Denare in seinem Besitz

גמרא. מתני ליה רבי לרבי שמעון בריה
הזהב קונה את הכסף אמר ליה רבי שנית לנו
בילדותיך הכסף קונה את הזהב ותחזור ותשנה לנו
בזקנותיך הזהב קונה את הכסף בילדותיה מאי סבר
ובזקנותיה מאי סבר בילדותיה סבר דהבא דחשיב
הוי טבעא כספא דלא חשיב הוי פירא וקני ליה
פירא לטבעא בזקנותיה סבר כספא דחריף הוי טבעא
דהבא דלא חריף הוי פירא וקני ליה פירא לטבעא
אמר רב אשי בילדותיה מסתברא מדקתני הנחשת
קונה את הכסף אי אמרת בשלמא כספא לגבי דהבא
פירא הוי היינו דקא תני הנחשת קונה את הכסף
דאף על פי דלגבי דהבא פירא הוי לגבי נחשא
טבעא הוי אלא אי אמרת כספא לגבי דהבא טבעא
הוי השתא לגבי דהבא דחשיב מיניה אמרת טבעא
הוי לגבי נחשא דאיהו חשיב ואיהו חריף מבעיא
איצטריך סלקא דעתך אמינא הני פריטי באתרא
דסגיי אינהו חריפי טפי מכספא אימא טבעא הוי
קמשמע לן כיון דאיכא דוכתא דלא סגי ביה פירא
הוי: ואף רבי חייא סבר דהבא טבעא הוי דרב
אוזיף דינרי מברתיה דרבי חייא לסוף אייקור דינרי
אתא לקמיה דרבי חייא אמר ליה זיל שלים לה
טבין ותקילין אי אמרת בשלמא דהבא טבעא הוי
שפיר אלא אי אמרת פירא הוי הוה ליה סאה בסאה
ואסור רב דינרי הוו ליה וכיון דהוו ליה דינרי נעשה

10 M גב 11 B נחשת 12 P סגיא 13 M דינרין
טבין ותקילין 14 M : לא.

9. Wenn das eine mit dem anderen bezahlt wird. 10. Dieser ganze Passus ist demnach ganz überflüssig. 11. Als er sie zurückzahlen wollte; er fürchtete, dies könnte Wucher sein, da die Denare dann mehr wert waren. 12. Das einem schwankenden Kurswert nicht unterworfen ist, es sind dann nicht die Golddenare im Preis gestiegen, sondern das andere Geld ist im Preis gefallen; er hatte ihr also nicht mehr gegeben als er genommen. 13. Man darf nicht ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide borgen, weil es bei der Rückzahlung im Preis steigen kann, u. dies würde Wucher sein. 14. Als er sie geborgt hatte.

כאומר[15] לה הלויני עד שיבא בני או עד שאמצא
מפתח: אמר רבא האי תנא סבר דהבא טבעא הוי
[16]דתניא פרוטה שאמרו אחד משמונה באיסר
האיטלקי למאי נפקא מינה לקדושי אשה איסר
5 אחד מעשרים וארבעה בדינר של כסף למאי נפקא
מינה למקח וממכר דינר של כסף אחד מעשרים
וחמשה בדינר של זהב למאי נפקא מינה לפדיון
הבן אי אמרת בשלמא טבעא הוי משער תנא
במידי דקיץ אלא אי אמרת פירא הוי משער תנא
10 במידי דאוקיר וזיל זימנין דמהדר ליה כהנא וזימנין
דמוסיף ליה איהו לכהנא אלא שמע מינה טבעא
הוי שמע מינה: תנן התם בית שמאי אומרים לא
יעשה אדם סלעין דינרי זהב ובית הלל מתירין רבי
יוחנן וריש לקיש חד אמר מחלוקת בסלעים על
15 דינרין דבית שמאי סברי כספא טבעא[17] ודהבא פירא
וטבעא אפירא לא מחללינן ובית הלל סברי כספא
פירא [17]ודהבא טבעא ופירא אטבעא מחללינן אבל
פירות על דינרין דברי הכל מחללינן מאי טעמא
מידי דהוה אכסף לבית הלל כסף לבית הלל[18] אף
20 על גב דכספא לגבי דהבא פירא הוי לגבי פירא
טבעא הוי זהב נמי לבית שמאי אף על גב דדהבא
לגבי כספא פירא הוי לגבי פירא טבעא הוי וחד
אמר אף בפירות על דינרין[19] מחלוקת[20] ולמאן דאמר

M 15 לו ‖ V 16 דתנן ‖ M 17 + הוי ‖ M 18 + לאו ‖ M 19 + נמי ‖ M 20 — ולמאן...מחלוקת.

hatte, so war es ebenso, als würde jemand zu seinem Nächsten sagen: borge mir bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden habe[15].

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel; denn es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der sie sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars; dies ist von Bedeutung bei der Antrauung[16] einer Frau. Ein Assar ist der vierundzwanzigste Teil eines Silberdenars; dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf[17]. Ein Silberdenar ist der fünfundzwanzigste Teil eines Golddenars; dies ist von Bedeutung bei der Auslösung[18] eines Sohns. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, es sei Zahlungsmittel, denn demnach legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die feststehenden Wert hat, wenn du aber sagst, es sei Produkt, so legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die steigen und fallen kann; zuweilen müsste der Priester ihm herauszahlen und zuweilen müsste er dem Priester zuzahlen. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass es Zahlungsmittel sei; schliesse hieraus.

Dort wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man darf nicht Selaîm auf Golddenare umtauschen[19]; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Joḥanan und Reš-Laqiš [streiten hierüber]: einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare: die Schule Šammajs ist der Ansicht, Silber sei Zahlungsmittel und Gold sei Produkt, und man darf nicht Zahlungsmittel durch Produkte auslösen; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, Silber sei Produkt und Gold sei Zahlungsmittel und Produkte durch Zahlungsmittel darf man wol auslösen. Die Früchte aber[20] darf man nach aller Ansicht durch Denare auslösen, weil es sich bei diesen ebenso wie mit Silber nach der Schule Hillels verhält. Silber gegenüber Gold ist ja nach der Schule Hillels Produkt, dennoch gilt es den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel[21], ebenso gilt auch das Gold nach der Schule Šammajs, obgleich das Gold dem Silber gegenüber Produkt ist, dennoch den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel. Der andere aber sagt, sie streiten auch über

15. Wenn der Borgende die geborgten Früchte zur Zeit des Borgens ebenfalls besitzt, so ist das Borgen von Mass gegen Mass erlaubt, weil sie sofort in den Besitz des Verborgenden übergehen u. in seinem Besitz im Preis steigen. 16. Eine Frau wird dem Mann angetraut, wenn er ihr zu diesem Behuf einen Wertgegenstand, der mindestens eine Peruṭa wert ist, gibt. 17. Wenn eine Uebervorteilung um ein Sechstel (davon weiter) vorliegt, so muss der Betrag zurückgezahlt werden. 18. Der erstgeborene Sohn muss 30 Tage nach der Geburt ausgelöst werden (cf. Ex. 13,2 uö.), dh. der Vater hat einem Priester 5 biblische Šeqel 20 Silberdenare zu zahlen. 19. Wenn jemand Silbergeld (Selaîm) vom Erlös aus dem 2. Zehnt, das man nach Jerušalem bringen u. verzehren muss (cf. Dt. 14,23ff.), besitzt, so darf er es nicht in Gold eintauschen, um den Transport zu erleichtern. 20. Die originären Früchte vom 2. Zehnt. 21. Da man Früchte durch diese auslösen darf.

[den Umtausch] der Früchte auf Denare[21].

Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare, über [den Umtausch] von Selaim auf Denare, sollten sie doch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten!? — Wenn sie über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] der Früchte auf Denare, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaim auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, dass Gold gegenüber Silber Produkt sei, und man dürfe nicht umtauschen, so lehrt er uns. Es ist zu beweisen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen[22]. R. Johanan sagte, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar borgen[24]; was für einen Denar, wollte man sagen, einen Silberdenar gegen einen Silberdenar, so gibt es ja niemand, der sagt, dass er sich selber gegenüber nicht Zahlungsmittel sei; wahrscheinlich also einen Golddenar gegen einen Golddenar. Nach wessen Ansicht, wenn nach der Schule Hillels, so sagt diese ja, es sei Zahlungsmittel; wahrscheinlich also nach der Schule Šammajs; somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es R. Johanan, welcher sagt, man dürfe wol auslösen, denn anders verhält es sich bei einem Darlehn; da es die Rabbanan hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs als Produkt betrachtet haben, denn wir sagen, es ist es, das steigt und fällt, so gilt es auch bei einem Darlehn als Frucht. Dies[26] ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: obgleich sie gesagt haben, dass man nicht einen Denar gegen einen Denar borgen dürfe, so ist es dennoch erlaubt, durch ihn den zweiten Zehnt auszulösen; schliesse hieraus. — Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten Zehnt auf einen Selâ einwechseln[27] will, so wechsle er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber, und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[28]. Wenn man nun [den zweiten Zehnt] nach der Schule Šammajs durch Scheidemünze auslösen darf[29], um wieviel mehr durch Gold!? — Anders verhält es sich bei der Scheidemünze, da sie in Orten, wo

א: בפירות על דינרין מחלוקת אדמיפלגי בסלעין
על דינרין ליפלגו בפירות על דינרין אי איפלגו
בפירות על דינרין הוה אמינא הני מילי בפירות
על דינרין אבל בסלעין על דינרין מודו להו בית
הלל לבית שמאי דהזהבא לגבי כספא פירא הוי ולא
מחללינן קמשמע לן תפשוט דרבי יוחנן היא דאמר
אין מחללין דאמר רבי יוחנן אסור ללות דינר בדינר
דינר דמאי אילימא דינר של כסף בדינר של כסף
לגבי נפשיה מי איכא למאן דאמר לאו טבעא הוי
אלא פשיטא דינר של זהב בדינר של זהב ולמאן
אי לבית הלל הא אמרי טבעא הוי אלא לאו לבית
שמאי ושמע מינה רבי יוחנן היא דאמר אין מחללין
לא לעולם אימא לך רבי יוחנן היא דאמר מחללין
ושאני הלואה כיון דלענין מקח וממכר שויא רבנן
כי פירא דאמרינן איהו ניהו דאייקר וזל לגבי
הלואה נמי פירא הוי תני נמי מסתברא דכי אתא
רבין אמר רבי יוחנן אף על פי שאמרו אסור ללות
דינר בדינר אבל מחללין מעשר שני עליו שמע מינה
תא שמע הפורט סלע ממעות מעשר שני בית שמאי
אומרים בכל הסלע מעות ובית הלל אומרים בשקל
כסף בשקל מעות השתא לבית שמאי לגבי פריטי
מחללינן לגבי דהבא מיבעיא שאני פריטי באתרא

M 21 באה בבאה B 22 מחללינן B 23 שיעתה.
M שוייה M 24 שוייה רבנן פירא הכי.

22. Nach der Schule Šammajs ist auch dies verboten, weil das Gold Produkt ist u. der 2. Zehnt nur durch Geld ausgelöst werden darf. 23. Die originären Früchte des 2. Zehnts, nach der Schule Š.s. 24. Weil er bei der Rückgabe im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher. 25. Das Gold. 26. Dass RJ. es ist, welcher sagt, man dürfe wol auslösen. 27. Bevor er nach Jerušalem reist, zur Erleichterung des Transports. 28. Damit er nicht in Jerušalem, wo er Scheidemünze nötig hat, wiederum eine Wechselgebühr zahlen müsse; ferner auch, damit nicht in Jer. ein Mangel an Scheidemünze eintrete. 29. Da von dem Fall gesprochen wird, wenn er Scheidemünze hat.

דסגיין הריפי[25] לישנא אחרינא אמרי לה רבי יוחנן וריש
לקיש חד אמר מחלוקת בסלעין על דינרים דבית שמאי
סברי °הכסף כסף ראשון ולא כסף שני ובית הלל
סברי הכסף כסף ריבה ואפילו כסף שני אבל פירות
על דינרין דברי הכל מחללינן דאכתי כסף ראשון
הוא וחד אמר אף בפירות על דינרין נמי מחלוקת
[26] ולמאן דאמר סלעין על דינרין מחלוקת אדמיפלגי
בסלעין על דינרין[27] לפלוג בסלעין על סלעין אי[28] אפלוג
בסלעין על סלעין הוה אמינא הני מילי בסלעין על
סלעין אבל בסלעין על דינרין[29] מודו להו בית הלל
לבית שמאי דדהבא לגבי כספא פירא הוי ולא
מחללינן קמשמע לן תא שמע °הפורט סלע של מעשר
שני בירושלים בית שמאי אומרים בכל הסלע מעות
ובית הלל אומרים בשקל כסף בשקל מעות השתא
כספא לגבי פריטי מחללינן ולא אמרינן כסף ראשון
ולא כסף שני לגבי דהבא דחשיב מיניה מי אמרינן
כסף ראשון ולא כסף שני אמר רבא ירושלים[30] קמיתבת
שאני ירושלים דכתיב ביה °ונתת[ה] הכסף בכל אשר
תאוה נפשך בבקר ובצאן תא שמע °הפורט כלע
ממעות מעשר שני בית שמאי אומרים בכל הסלע
מעות ובית הלל אומרים בשקל כסף בשקל מעות
[31] אלא דכולי עלמא הכסף כסף ריבה ואפילו כסף
שני אלא אי איתמר[32] דרבי יוחנן ורבי שמעון בן

25 M + ב ‖ 26 M ודהבא פירא ופירא אפירא יא מחליני אי הכי אדמיפלגי ‖ 27 B ליפלגי ‖ 28 B אפלגי ‖ 29 M + אימא ‖ 30 M קאמרת ‖ 31 M ושמעינן מהני מתני תרתי לישני דר״ע כסף הכסף ריבה ‖ 32 M הכי איתמר ר״י וריש״ל חד.

sie im Verkehr ist, gangbarer ist. Eine andere Lesart. R. Johanan und Reš-Laqiš [streiten]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, die Schule Šammajs erklärt: *das Geld*, das erste Geld, nicht aber das zweite Geld[31], während die Schule Hillels erklärt: *das Geld*, dies ist einschliessend, also auch das zweite Geld; die Früchte selber aber darf man nach aller Ansicht durch Denare auslösen, denn diese sind dann erstes Geld. Der andere aber sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] von Früchten auf Denare[32]. — Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten [nur] über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare[33], sollten sie doch streiten über [den Umtausch] von Selaîm auf Selaîm!? — Wenn sie über [den Umtausch] von Selaîm auf Selaîm streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] von Selaîm auf Selaîm, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaîm auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, dass man nicht auslösen dürfe, weil Gold gegenüber Silber Produkt ist, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn jemand in Jerušalem einen Selâ vom zweiten Zehnt wechseln will, so nehme er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze[34]; die Schule Hillels sagt, auch für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Wenn man nun Silber durch Scheidemünze auslösen darf und wir nicht sagen: nur erstes Geld, nicht aber zweites Geld, wieso sollten wir nun hinsichtlich des Golds, das wertvoller ist als dieses, sagen: nur erstes Geld und nicht zweites Geld!? Raba erwiderte: Hinsichtlich [des Umtausches] in Jerušalem ist nichts einzuwenden, denn die Schrift sagt:[35] *Kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe*[36]. — Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten Zehnt auf einen Selâ einwechseln will, so wechsle er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[37]!? — Vielmehr, alle erklären: *das Geld*, dies sei einschliessend, also auch zweites Geld, wenn aber [der Streit zwischen] R. Johanan und Reš-Laqiš gelehrt worden ist[38], so wird er wie folgt lauten: einer

30. Dt. 14,25. 31. Das Geld, durch welches der 2. Zehnt ausgelöst wurde, darf nicht wiederum auf anderes umgesetzt werden. 32. Nach der Schule Š.s ist dies verboten, weil Gold als Produkt gilt. 33. Wonach der Grund der Schule Š.s ist, weil ein 2. Umtausch verboten ist. 34. Damit nicht durch das häufige Wechseln zuviel Wechselgebühr verausgabt werde. 35. Dt. 14,26. 36. Die Beschränkung im Umtausch besteht nur, bevor man das Geld nach Jer. gebracht hat, in Jer. selbst kann man das Geld nach Belieben ausgeben. 37. Er darf also auch ausserhalb Jer.s die Scheidemünze, das 1. Geld, in Silber, 2. Geld, umsetzen. 38. Nach der 2. Lesart.

sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaim auf Denare, die Schule Šammajs ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte dadurch die Wallfahrt hinausschieben, denn es kann vorkommen, dass er keinen vollen Denar Geld hat, und es deshalb nicht hinbringt[40]; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, er könnte dadurch die Wallfahrt hinausschieben, denn er bringt es hin, auch wenn er keinen vollen Denar hat[41]. Die Früchte aber dürfen nach aller Ansicht durch Denare ausgelöst werden, denn da sie verfaulen, hält man sie nicht lange[42]. Der andere aber sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare. — Erklärlich ist [der Ausdruck] umtauschen und nicht umtauschen nach der Lesart, nach welcher es nach der Gesetzlehre erlaubt und nur rabbanitisch verboten[43] ist, nach der Lesart aber, nach welcher sie streiten, ob es nach der Gesetzlehre erlaubt ist, sollte doch [der Ausdruck] auslösen und nicht auslösen[44] gebraucht werden!? Dies ist ein Einwand.

לקיש הכי איתמר חד אמר מחלוקת בסלעין על דינרין דבית שמאי סברי גזרינן [33]שמא ישהא עליותיו דזימנין דלא מלו זוזי בדינרא ולא[34] מסיק ובית הלל סברי לא גזרינן שמא ישהא עליותיו דכי לא מלו נמי בדינרא אסוקי מסיק להו אבל בפירות על דינרין דברי הכל מחללינן[35] דכיון דמרקבי לא משהי להו וחד אמר אפילו בפירות על דינרין נמי מחלוקת בשלמא להך לישנא דאמרת דמדאורייתא משרא שרי ורבנן הוא דגזרו ביה היינו דקתני יעשה ולא יעשה אלא להך לישנא דאמרת דמדאורייתא פליגי [36]מחללינן ולא מחללינן מבעי ליה קשיא: איתמר רב ולוי חד אמר מטבע נעשה חליפין וחד אמר אין מטבע נעשה חליפין אמר רב פפא מאי טעמא דמאן דאמר אין מטבע נעשה חליפין משום דדעתיה אצורתא וצורתא עבידא דבטלא תנן הזהב קונה את הכסף מאי לאו בחליפין [37]ושמע מינה מטבע נעשה חליפין לא בדמים אי הכי הזהב קונה[38] הכסף מחייב מבעי ליה תני הזהב מחייב הכי נמי מסתברא מדקתני סיפא הכסף אינו קונה את הזהב אי אמרת בשלמא בדמים היינו דאמרינן דהבא פירא וכספא טבעא וטבעא פירא לא קני[39] אלא אי אמרת בחליפין

33 P מסלק ‖ 34 M מ״ט פירות כיון ‖ 35 M אף ‖ 36 M מתחללין ולא מתחללין ‖ 37 M — ושמע...חליפין ‖ 38 B + את. M הזהב מח׳ 39 M + דמעות אינן קונות.

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, eine Münze könne Tauschmittel[45] sein, und der andere sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Papa sagte: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein? — weil er sich auf die Figur stützt, und die Figur kann entwertet werden[46]. — Es wird gelehrt: Durch das Gold wird das Silber erworben; wahrscheinlich doch durch Tausch, somit ist hieraus zu entnehmen, dass eine Münze Tauschmittel sein könne!? — Nein, durch Kauf. — Wieso heisst es demnach: durch das Gold wird das Silber erworben, es sollte ja heissen: das Gold verpflichte[47]!? — Lies: das Gold verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend; im Schlußsatz heisst es: durch das Silber wird das Gold nicht erworben; einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst durch Zahlung, denn wir sagen, das Gold sei Produkt und das Silber sei Zahlungsmittel, und durch das Zahlungsmittel wird das Produkt nicht erworben; wenn du aber sagst, durch Tausch,

39. Durch den Umtausch von kleinerem Geld in Gold. 40. Wenn einem der Transport von kleinem Geld zu lästig ist, schiebt er dies bis zum nächsten Jahr auf. 41. Da auch der Transport von Silbergeld nicht sehr beschwerlich ist. 42. Man würde sie nicht zum nächsten Jahr aufheben. 43. Nach der 2. Lesart, nach welcher das Verbot des Umtauschens auch nach der Schule Š.s nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 44. Eigentl. entweihen, entheiligen; durch die Auslösung werden die Früchte entheiligt u. die Heiligkeit haftet dem Geld an. 45. Wenn er ihm das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tauschgeschäfts gegeben hat (cf. 622 N. 5); nach der einen Ansicht ist das Geschäft perfekt, auch wenn der eine das Geld empfangen hat. 46. Die Münze an sich ist kein Niessbrauchgegenstand, den Wert erhält sie nur durch die staatliche Autorisation, u. diese kann durch Verrufung aufgehoben werden. 47. Sc. zur Zahlung, da damit nicht gesagt werden soll, dass der Besitzer des Silbers dem anderen ein bestimmtes Silberstück, das jener erworben hat, geben muss, sondern dass er an ihn eine Zahlung zu leisten hat.

תיהוי לקנו אהדדי ועוד תניא הכסף אינו קונה
את הזהב כיצד מכר לו עשרים וחמשה דינרי של
כסף בדינר של זהב אף על פי שמשך את הכסף
לא קנה עד שימשוך את הזהב אי אמרת בשלמא
בדמים[40] משום הכי לא קני א״א אי אמרת בחליפין
נקני[41] אלא מאי בדמים[42] אי הכי אימא רישא הזהב
קונה את הכסף כיצד מכר לו דינר של זהב בעשרים
וחמשה[43] דינרין של כסף כיון שמשך את הזהב נקנה
כסף בכל מקום שהוא אי אמרת בשלמא בחליפין
היינו דקתני נקנה כסף בכל מקום שהוא אלא אי
אמרת בדמים האי נקנה כסף בכל מקום שהוא
נתחייב נמי מיבעי ליה אמר רב אשי לעולם
בדמים ומאי בכל מקום שהוא כמות שהוא כדאמר
ליה אי אמר ליה מארנקי חדשה יהבינא לך לא
מצי יהיב ליה מארנקי ישנה אף על גב דעדיפי
מינייהו מאי טעמא דאמר ליה לישנן קא בעינא
להו: אמר רב פפא אפילו למאן דאמר אין מטבע
נעשה חליפין מיעבד הוא דלא עביד חליפין אקנויי
מיקני בחליפין מידי דהוה אפירא לרב נחמן פירא
לרב נחמן לאו אף על גב דאינהו לא עבדי חליפין
אקנויי מיקנו בחליפין טבעא נמי[47] לא שנא מיתיבי
°היה עומד בגורן ואין בידו מעות אומר לחבירו
הרי פירות הללו נתונים לך במתנה °וחוזר ואומר
הרי הן מחוללין על מעות שיש לי בבית ...

40 M היינו דקתני הכסף אינו קונה את הזהב עד שימשוך את הזהב אלא ‖ 41 M + אהדדי ‖ 42 M — א״ה ‖ 43 B ... ‖ 44 M כי היכי דאמר ליה האי דינר ‖ 45 M ... ‖ 46 M דאר ; אף ‖ 47 M אע״ג דאינהו לא עבדי חליפין ... מיקני בחליפין מיתיבי.

so müsste doch bei beiden das eine durch das andere erworben werden. Ferner wird auch gelehrt: Durch das Silber wird das Gold nicht erworben; zum Beispiel: wenn er ihm fünfundzwanzig Silberdenare für einen Golddenar verkauft hat, so hat er, obgleich der andere das Silber an sich gezogen hat, das Gold erst dann erworben, wenn er es an sich gezogen hat. Einleuchtend ist es nun, dass er es nicht erworben hat, wenn du sagst, durch Kauf, wenn du aber sagst, durch Tausch, so sollte er es doch erwerben[48]. Wenn etwa durch Kauf, wie ist dann der Anfangsatz zu erklären: durch das Gold wird das Silber erworben; zum Beispiel: wenn er ihm einen Golddenar für fünfundzwanzig Silberdenare verkauft hat, so hat er, sobald jener das Gold an sich gezogen hat, das Silber erworben, wo es sich auch befindet. Einleuchtend ist der Ausdruck: so hat er das Silber erworben, wo es sich auch befindet, wenn du sagst, durch Tausch, wenn du aber sagst, durch Kauf, so sollte es doch nicht heissen: so hat er das Silber erworben, wo es sich auch befindet, es sollte doch heissen: jener sei verpflichtet[49]? R. Aši erwiderte ihm: Tatsächlich durch Kauf, nur ist unter "wo es sich auch befindet" zu verstehen: wie es sich befindet, wie er mit ihm vereinbart hat; hat er mit ihm vereinbart, sie aus einem Beutel mit neuen Münzen zu geben, so kann er ihm nicht solche aus einem Beutel mit alten Münzen geben, auch wenn sie besser sind, denn er kann zu ihm sagen, er wolle sie alt werden lassen.

R. Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, kann sie nur einen Tausch nicht veranlassen, wol aber kann sie durch Tausch erworben werden[50], weil es sich bei dieser ebenso verhält wie bei Produkten nach der Ansicht R. Nahmans[51]. Durch Produkte kann nach R. Nahman kein Tauschgeschäft abgeschlossen werden, dennoch werden sie durch Tausch erworben, ebenso auch eine Münze. Man wandte ein: Wenn jemand in der Tenne steht und kein Geld[52] bei sich hat[53], so spreche er zu seinem Nächsten: diese Früchte seien dir geschenkt[54]. Darauf sage er: sie sollen durch das Geld, das ich zuhause habe, ausgelöst sein. Also nur,

48. Da nach dieser Voraussetzung, dass die Mišnah von einem Tauschgeschäft spreche, aus dem 1. Satz durch das Gold werde das Silber erworben, zu entnehmen wäre, dass eine Münze Tauschmittel sein könne. 49. An ihn Zahlung zu leisten. 50. Wenn der eine Kontrahent die Münze erhalten hat, so ist das Geschäft nicht perfekt, wenn aber der andere Kontrahent den eingetauschten Gegenstand erhalten hat, so ist das Geschäft perfekt u. auch dieser hat die Münze erworben. 51. Hiervon weit. S. 633 Z. 17ff. 52. Wer Früchte vom 2. Zehnt auslöst, muss ein Fünftel des Werts zulegen; um dieses Fünftel zu sparen, kann er die Früchte durch Scheinverkauf an einen anderen abtreten. 53. Um den 2. Zehnt auszulösen. 54. Zum Schein, um das Fünftel zu sparen.

wenn er kein Geld bei sich hat, wenn er aber Geld hat, so kann er es seinem Nächsten durch Anweisungen abtreten, und dieser sie auslösen, denn dies ist zu bevorzugen, da er ein Fremder[55] ist. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne durch Tausch erworben werden, sollte er ihm doch [das Geld][56] mittelst[57] eines Sudariums abtreten und dieser sie auslösen!? — Wenn er kein Sudarium hat. — Sollte er es ihm doch mittelst eines Grundstücks abtreten[58]!? — Wenn er kein Grundstück hat. — Er spricht ja von einem, der in der Tenne steht[59]!? — In einer Tenne, die nicht ihm gehört. Der Autor hat also ausgerechnet, etwas für einen nackten Menschen, der nichts besitzt, zu lehren!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass eine Münze durch Tausch nicht erworben werden könne; schliesse hieraus.

Und auch R. Papa selbst ist davon[60] zurückgetreten. R. Papa hatte nämlich zwölftausend Denare von den Hozäern zu bekommen, da trat er sie R. Šemuél b. Aha mittelst einer Stubenschwelle[61] ab. Als dieser sich auf der Heimreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

דאין בידו מעות הא אם יש בידו מעות ליקני להו לאידך במשיכה ויפריק דהכי עדיף דהוה ליה נכרי ואי אמרת מטבע נקנה בחליפין ניקני ליה מעות להאיך אגב סודר ויפריק דרית ליה בידו ונקניניהו נהליה אגב קרקע דלית ליה קרקע והא עומד בגורן קתני בגורן שאינו שלו ואיכפל תנא לאשמועינן גברא ערטילאי דלית ליה ורא כליה אלא לאו שמע מינה אין מטבע נקנה בחליפין שמע מינה: ואף רב פפא הדר ביה כי הא דרב פפא הוו ליה תריסר אלפי דינרי בי חוזאי אקנינהו לרב שמואל בר אחא אגב אסיפא דביתיה כי אתא נפק לאפיה עד תווך: ואף עולא סבר אין מטבע נעשה חליפין ואף רב אסי אמר אין מטבע נעשה חליפין ואף רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן אין מטבע נעשה חליפין איתיביה רבי אבא לעולא הרי שהיו חמריו ופועליו תובעין אותו בשוק ואמר לשולחני תן לי בדינר מעות ואפרנסם ואני אעלה לך יפה דינר וטריסית ממעות שיש לי בביתי אם יש לו מעות מותר ואם לאו אסור ואי סלקא דעתך אין מטבע נעשה חליפין הויא ליה הלואה ואסור אשתיק אמר ליה דילמא אידי ואידי בפרימטית שני דליבא

M 48 להו — M 49 ויפרקית M 50 מבראה M 51 ניקני להאיך M 52 ערתילאי M 53 — כי הא M 54 תליסר אלפי זוזי M 55 ניהליה M 56 תאיר M 57 אשי M 58 מעות M 59 דריבא...הוו.

Und ebenso sagte auch Ûla, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch R. Asi, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Joḥanans, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn einen seine Eseltreiber und Arbeiter auf der Strasse mahnen und er zu einem Geldwechsler spricht: gib mir für einen Denar kleines Geld, damit ich sie verpflegen kann, und du hast bei mir gut einen Denar und einen Tressis vom Geld, das ich zuhause habe, so ist dies wenn er zuhause Geld hat, erlaubt[62], wenn aber nicht, verboten[63]. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, so wäre dies ja ein Darlehn[64], und sollte verboten sein!? Da schwieg er. Darauf sprach jener: Vielleicht in dem Fall, wenn beide

55. Die Manipulation zur Ersparung des Fünftels ist nicht so sehr auffallend. 56. Das er zuhause hat. 57. Wenn jemand einem anderen den Besitz einer Sache abtreten will, die er ihm nicht einhändigen kann, so übergibt er ihm (vgl. jed. weit. S. 632 Z. 23ff.) einen Gegenstand, besonders ein Sudarium (daher die Bezeichnung קנין סודר, wodurch sinnbildlich die Uebergabe der Sache erfolgt. Diese Art der Uebergabe, ähnlich der Salunga (Auflassung) im altgermanischen Recht, gilt als Tauschgeschäft. 58. Der Eigentümer sollte ihm ein Stück Boden abtreten, u. damit auch das Geld (cf. S. 38 Z. 6), das er zuhause hat. 59. Also im Besitz eines Grundstücks ist. 60. Von seiner Lehre, dass eine Münze durch Tausch erworben werden könne. 61. Die er ihm abtrat; also durch ein Grundstück u. nicht durch Tausch. 62. Nach der Auffassung des Fragenden ist dies ein Tauschgeschäft; das Geld, das er zuhause hat, geht durch den Tausch sofort in den Besitz des Wechslers über u. der Tressis ist kein Wartegeld, also kein Wucher, sondern eine Wechselgebühr. 63. Da dies als Wucher gilt. 64. Wenn das Geld nicht in den Besitz des Wechslers übergeht, so ist der Tressis Wartegeld, also Wucher.

עלייהו טבעא ואידי ואידי פירא הוו ומשום הכי
נקנו בחליפין אמר ליה אין דיקא נמי דקתני
יפה דינר וטריסית ולא קתני דינר יפה וטריסית.
שמע מינה רב אשי אמר לעולם[60]בפרוטטות כיון
דאית ליה נעשה כאומר[61]הלויני עד שיבא בני 5
או עד שאמצא מפתח[62]תא שמע כל הנעשה דמים
באחר כיון שזכה זה נתחייב זה בחליפין כל הנעשה
דמים באחר מאי ניהו מטבע ושמע מינה מטבע
נעשה חליפין אמר רב יהודה הכי קאמר כל הנישום
דמים באחר כיון שזכה זה נתחייב זה בחליפין הכי 10
נמי מסתברא מדקתני סיפא כיצד החליף שור בפרה
או חמור בשור שמע מינה[63]ולמאן דסליק[64]אדעתיה
מעיקרא מטבע[65]מאי כיצד הכי קאמר ופירי נמי
עבדי חליפין כיצד החליף[66]שור בפרה או חמור בשור
הניחא לרב ששת דאמר פירי עבדי חליפין אלא 15
לרב נחמן דאמר[67]כלי אין אבל פירי לא עבדי חליפין
[68]מאי כיצד הכי קאמר יש דמים שהן כחליפין כיצד
החליף דמי שור בפרה או דמי חמור בשור מאי
טעמיה דרב נחמן סבר לה כרבי יוחנן דאמר דבר
תורה מעות קונות[69]ומפני מה אמרו משיכה קונה 20
גזירה שמא יאמר לו נשרפו חטיך בעלייה ומלתא

B 60 + בדמים ו || M 61 + לו || M 62 תנן || B 63 ולמאי | V 64 אדעתין || M 65 + נעשה חליפין || M 66 בשר שב״פ וחמור בבשר שור || M 67 − כ״א אבל | M 68 + ומטבע לא קני | M 69 ומה טעם אמרו.

ungeprägte Kupfermünzen haben, beide haben also Produkte, und diese können durch Tausch erworben werden. Dieser erwiderte: Freilich, dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: gut einen Denar und einen Tressis, und nicht: einen guten Denar und einen Tressis; schliesse hieraus. R. Aši erklärte: Tatsächlich wenn sie[65] ungeprägte Kupfermünzen haben, denn da er solche besitzt, so ist es hierbei ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: borge mir, bis mein Sohn gekommen ist, oder ich den Schlüssel gefunden habe[66]. — Komm und höre: Wenn etwas, was sonst Zahlungsmittel ist, zum Tauschmittel gemacht wird, so ist, wenn der eine dieses erworben hat, der andere dazu verpflichtet[67]. Unter Zahlungsmittel ist ja wahrscheinlich eine Münze zu verstehen, somit ist hieraus zu entnehmen, dass eine Münze Tauschmittel sein könne!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt wird, wenn es für etwas anderes in Zahlung gegeben wird; wenn der eine es auf Tauschweg erworben hat, so ist auch der andere dazu verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz wird gelehrt: Zum Beispiel: wenn er einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat; schliesse hieraus. — Welchen Sinn hat dieses Beispiel nach der früheren Auffassung, dass hier von einer Münze gesprochen werde? — Er meint es wie folgt: auch Produkte können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn er einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Einleuchtend ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist aber dieses Beispiel nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, nur ein Gerät könne Tauschmittel sein, Produkte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der einem Tausch gleicht; zum Beispiel: wenn er die Zahlung für einen Ochsen auf eine Kuh oder die Zahlung für einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Was ist der Grund R. Naḥmans[68]!? — Er ist der Ansicht R. Johanans, welcher sagt, nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch die Zahlung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Ansichziehen erwerbe, damit [der Verkäufer][69]nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt[70]; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung ge-

65. Und zwar durch Kauf. 66. In einem solchen Fall darf man mehr zurückzahlen, da die Ware des Leihenden in den Besitz des Verleihenden sofort übergeht u. das Moment des Wuchers, die Vergütung für das Warten, ausscheidet. 67. Wenn jemand eine Münze auf einen anderen Gegenstand tauscht, also nicht in Form eines Kaufgeschäfts, sondern in Form eines Tauschgeschäfts, so hat er, wenn der andere die Münze erhalten hat, den Gegenstand erworben, auch wenn er ihn noch nicht erhalten hat. 68. Dass auf diese Weise der gekaufte Gegenstand durch das Zahlungsmittel erworben wird. 69. Wenn der Käufer den gekauften Weizen bei ihm zurücklässt. 70. Man hat ihn daher im Besitz des Verkäufers belassen, damit event. der Schaden ihn treffe u. er für gute Verwahrung sorge.

troffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Gesetzlehre vorgeschrieben, wenn er der Ansicht R. Šešeths ist, sie nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er sie, wenn er der Ansicht R. Naḥmans ist, welcher sagt, Produkte können keine Tauschmittel sein, und durch Zahlungsmittel kann ja nichts erworben werden!? — Er muss sie notgedrungen nach R. Šešeth erklären. — Es wird gelehrt: Jeder Gegenstand wird durch einen anderen erworben, und Reš-Laqiš erklärte, selbst ein Beutel voll Geld durch einen Beutel voll Geld[74]? — R. Aḥa erklärte: Siegesdenare[75] und Nigerdenare[76]; die einen sind von der Regierung verrufen und die anderen nur in einzelnen Provinzen. Dies muss [von beiden gelehrt werden]; würde er es nur von den durch die Regierung verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie nirgends gehen, während die in einer Provinz verrufenen, die in einer anderen Provinz im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; würde er es nur von den in einer Provinz verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie da weder heimlich noch öffentlich im Verkehr sind, während die von der Regierung verrufenen, die noch heimlich im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; daher ist dies von beiden nötig.

Rabba sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür[77]; so hat er es erworben[78], und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung[79]. Er hat es erworben, obgleich er es nicht an sich gezogen hat, denn da jener darauf[80] nicht achtet, so gleicht dies einem Tauschgeschäft; und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung, denn er sagte: verkaufe[81] es mir dafür. R. Abba aber sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür, so hat er es erworben und jener hat keinen Anspruch auf Uebervorteilung.

דשכיחא גזרו ביה רבנן מלתא דלא שכיחא לא גזרו
ביה רבנן ולריש לקיש דאמר משיכה מפורשת מן
התורה הניחא אי סבר לה כרב ששת מתרין לה
כרב ששת אלא אי סבר לה כרב נחמן דאמר פירי
לא עבדי חליפין ומטבע לא קני היכי מתרין לה
על כרחך כרב ששת מתרין לה תנן כל המטלטלין
קונין זה את זה ואמר ריש לקיש ואפילו כיס מלא
מעות בכיס מלא מעות[71] תרגמא[72] רב אחא בדינר אנקא
ואניגרא אחד[73] שפסלתו מלכות ואחד שפסלתו מדינה
וצריכא דאי אשמועינן פסלתו מלכות משום דלא
סגי כלל אבל פסלתו מדינה דסגי[74] ליה במדינה
אחריתי אימא אכתי מטבע הוא ואין מטבע נקנה
בחליפין ואי אשמועינן פסלתו מדינה[75] משום דלא
סגי ליה לא בצנעא ולא בפרהסיא אבל פסלתו
מלכות דסגי[74] ליה בצנעא אימא אכתי מטבע הוא
ואין מטבע נקנה בחליפין צריכא: [77]אמר רבה אמר
רב הונא מכור לי באלו קנה ויש לו עליו אונאה
קנה אף על גב דלא משך דכיון דלא קפיד[78] קנה
דכי חליפין דמי ויש לו עליו אונאה דמכור לי באלו
קאמר ליה רב אבא אמר רב הונא מכור לי באלו

M 70 דאמר פירי עבדי חליפין ‖ M 71 + ש ם מטבע נעשה חליפין ‖ M 72 ר׳ אבא בדינר אניאק׳ ואנגר׳ ‖ M 73 — ש ‖ M 74 — ליה ‖ M 75 + וצריכא ‖ M 76 אינהו גזור עלייהו משום הכי לא בחליפין. ‖ M 77 — א״ר ‖ M 78

71. Wie zum Beispiel der hier inbetracht kommende Kauf, bei welchem die Zahlung auf Ware umgetauscht wird. 72. Dass auch Produkte Tauschmittel sein können. 73. Die oben angezogene Lehre. 74. Die aufeinander getauscht worden sind; das Tauschgeschäft ist dann giltig; demnach kann eine Münze Tauschmittel sein. 75. Statt אנקא haben manche Codices אניקי od. נייקי vom gr. νίκη, Sieg; darunter sind wahrscheinl. die Münzen der besiegten Länder, die von der siegenden Regierung verrufen wurden, zu verstehen. 76. Münzen, die von Pescenius Niger, dem Gegenkaiser des Septimus Severus, geprägt wurden, die nur in den von ihm beherrschten Provinzen in Kurs waren. Diese Münzarten sind kein vollwertiges Geld u. gelten als Ware. 77. Für das Geld, das er in der Hand hält, ohne ihm den Betrag anzugeben. 78. Der Käufer das Objekt, wenn jener damit einverstanden ist. 79. Soll heissen Entschädigung für die Uebervorteilung, falls der Betrag um ein Sechstel des Werts zu wenig ist; cf. weit. S. 642 Z. 21ff. 80. Auf die Höhe des Betrags, den er in der Hand hielt. 81. Er hat es als Kauf betrachtet.

קנה ואין לו עליו אונאה: פשיטא דמים ואין מקפיד
עליהן הא קאמרינן דקני דכחליפין דמו חליפין
ומקפיד עליהן מאי אמר רב אדא בר אהבא תא
שמע הרי שהיה תופס פרתו ועומד ובא חבירו ואמר
לו פרתך למה לחמור אני צריך יש לי חמור שאני
נותן לך פרתך בכמה בכך וכך חמורך בכמה בכך
וכך משך בעל החמור את הפרה ולא הספיק בעל
הפרה למשוך את החמור עד שמת החמור לא קנה
בעל החמור את הפרה שמע מינה חליפין ומקפיד
עליהן לא קנה אמר רבא[80] חליפין בשופטני עסקינן
דלא קפדי אלא כל חליפין מיקפד קפדי וקנה והכא
במאי עסקינן דאמר ליה חמור בפרה ושה ומשך
את הפרה ועדיין לא משך את הטלה דלא הוה
ליה משיכה מעליא: [81]אמר מר מכור לי באלו קנה
ויש לו עליו אונאה לימא סבר רב הונא מטבע
נעשה חליפין לא רב הונא סבר לה כרבי יוחנן
דאמר דבר תורה מעות קונות ומפני מה אמרו
משיכה קונה גזירה שמא יאמר לו נשרפו חטיך
בעלייה מלתא דשכיחא גזרו ביה רבנן ומלתא דלא
שכיחא לא גזרו ביה רבנן אמר ליה מר הונא בריה
דרב נחמן לרב אשי אתון הכי מתניתו לה אנן
הכי[83] מתנינן לה וכן אמר רב הונא אין מטבע נעשה
חליפין: במה קונין[84] רב אמר בכליו של קונה[85] הניחא

M 79 + א״ל . B 80 + אמו. M 81 גופא א״ר הונא
מכור . M 82 הונא מר בריה דרב נחמניה . P 83 מתנית
M 84 + רב אמר בכליו של קונה ולוי אמר בכליו של מקנה
M 85 — ד.

Klar ist es bei einem Kauf, wenn [der Verkäufer] darauf nicht achtet; wir sagten, dass dies einem Tausch gleiche und er es erworben habe; wie ist es aber bei einem Tausch, wenn er darauf achtet[82]? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand seine Kuh hält und steht, und sein Nächster herankommt und spricht: wozu hältst du die Kuh? — Ich brauche einen Esel. — Ich habe einen Esel, den ich dir geben will; welchen Wert hat deine Kuh? — Den oder den. — Welchen Wert hat dein Esel? — Den oder den[83]. Wenn dann der Eigentümer des Esels die Kuh an sich gezogen hat und bevor noch der Eigentümer der Kuh den Esel an sich gezogen hat, der Esel verendet ist, so hat der Eigentümer des Esels die Kuh nicht erworben[84]. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er bei einem Tauschgeschäft, bei welchem er darauf achtet, nicht erworben habe. Raba erwiderte: Wird hier etwa von Dummköpfen gesprochen, die darauf nicht achten!? Vielmehr achtet man darauf bei jedem Tauschgeschäft, und das Geschäft ist dennoch perfekt, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel für die Kuh und ein Schaf, und dieser nur die Kuh und nicht das Schaf an sich gezogen hat; dies ist kein hinreichendes Ansichziehen.

Der Meister sagte: Verkaufe mir dafür, so hat er es erworben und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung[85]. Demnach wäre R. Hona der Ansicht, eine Münze könne Tauschmittel sein[86]!? — Nein, R. Hona ist der Ansicht R. Johanans, welcher sagt, nach der Gesetzlehre werde [die Sache] durch die Zahlung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Ansichziehen erwerbe, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Mar Hona, Sohn R. Nahmans, sprach zu R. Aši: So lehrt ihr dies, wir aber lehren es wie folgt: ebenso sagte auch R. Hona, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein[87].

Womit wird die Erwerbung[88] vollzogen? — Rabh sagt, mit einer Sache des Erwerben-

82. Auf den Geldwert des eingetauschten Gegenstands. Die Frage ist, ob dies ein Tauschgeschäft sei, bei welchem der Kauf perfekt ist, wenn nur ein Kontrahent den Gegenstand in Besitz genommen hat, od. dies ein Kaufgeschäft sei, bei dem mit der Einhändigung der Zahlung, bezw. des in Zahlung gegebenen Gegenstands der Verkauf nicht perfekt ist. 83. Und sie dann das Geschäft gemacht haben. 84. Weil in diesem Fall die Kuh Zahlungsmittel war. 85. Auf den Geldwert des zu erhaltenden Gegenstands. 86. Da oben als Grund angegeben wird: weil dies einem Tauschgeschäft gleicht. 87. Dies braucht nicht erst deduzirt zu werden. 88. Beim Tauschgeschäft mittelst eines Sudariums ob. S. 629 N. 57).

den, weil es der Erwerbende wünscht, dass der Ueberlassende Erwerbende sei, damit er ihm den Gegenstand vollständig überlasse. Levi aber sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, wie wir weiter erklären werden. R. Hona aus Dasqarta[89] sprach zu Raba: Nach Levi, welcher sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, kann er ihm ja ein Grundstück mittelst eines Gewands abtreten, demnach werden Güter, die Sicherheit gewähren, mit Gütern, die keine Sicherheit gewähren[90], erworben, und wir haben ja eine entgegengesetzte Lehre: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, erworben[91]!? Dieser erwiderte ihm: Wenn Levi da wäre, würde er dir Feuerfunken aus deinem Gesicht steigen lassen[92]; du glaubst wol, dass er es ihm mit dem Gewand erwerben lässt, für die Gefälligkeit, dass er ihm [das Gewand] abnimmt, tritt er es ihm ab. Hierüber streiten auch folgende Tannaím:[93]*Nun war es damals in Jisraël Brauch, dass bei einer Auslösung oder einem Wechsel, um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Unter "Auslösung" ist ein Verkauf zu verstehen, denn so heisst es:[94]*es soll nicht ausgelöst werden*[95]; unter "Wechsel" ist ein Tausch zu verstehen, denn so heisst es:[96]*er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Wer gab wem? — Boâz gab ihn dem Auslösenden; R. Jehuda sagt, der Auslösende gab ihn Boâz.

ליה לקונה דלהוי מקנה קונה כי היכי דלגמר ולקני
ליה ולוי אמר בכליו של מקנה כדבעינן למימר
לקמן אמר ליה רב הונא מדסקרתא לרבא וללוי
דאמר בכליו של מקנה הא קא קני ארעא אגב
גלימא אם כן הוו ליה נכסים שיש להן אחריות
נקנין עם נכסים שאין להן אחריות ואנן איפכא
תנן נכסים שאין להן אחריות נקנין עם נכסים שיש
להן אחריות אמר ליה אי הוה לוי הכא הוה מפיק
לאפך פולסי דנורא מי סברת גלימא מקנה ליה
בההיא הנאה דקא מקבל מיניה גמר[90]ומקני ליה
כתנאי וזאת לפנים בישראל על הגאולה ועל התמורה
לקיים כל דבר שלף איש נעלו ונתן לרעהו גאולה
זו מכירה וכן הוא אומר לא יגאל תמורה זו חליפין
וכן הוא אומר לא יחליפנו ולא ימיר אתו לקיים כל
דבר שלף איש (את) נעלו ונתן לרעהו מי נתן למי
בועז נתן לגואל רבי יהודה אומר גואל נתן לבועז:
תנא קונין בכלי אף על פי שאין בו שוה פרוטה
אמר רב נחמן לא שנו אלא בכלי אבל בפירי לא
ורב ששת אמר אפילו בפירות מאי טעמא דרב נחמן
אמר קרא נעלו נעל אין מידי אחרינא לא מאי
טעמיה דרב ששת אמר קרא לקיים כל דבר[91]ולרב
נחמן נמי הכתיב לקיים כל דבר ההוא לקיים כל
דבר דקנין במנעל ורב ששת נמי הכתיב נעלו

M 86 יהודה מדיסקרתא || P 87 קאמר || M 88 בנכסי בשטר ובחזקה || M 89 דא ל׳ אגב בההיא || B 90 ואקני || M 91 ורין הכתיב || B 92 דנקנין. M הנקנין לאיקנויי במנעל.

Es wird gelehrt: Man kann mittelst eines Geräts[97] erwerben, auch wenn es keine Peruṭa[98] wert ist. R. Naḥman sagte: Nur mit einem Gerät, mit Früchten[99] aber nicht. R. Šešeth aber sagte: Auch mit Früchten. — Was ist der Grund R. Naḥmans? — Die Schrift sagt *Schuh*, nur mit einem Schuh[100], nicht aber mit einer anderen Sache. — Was ist der Grund R. Šešeths? — Die Schrift sagt: *um eine Sache abzuschliessen*[101]. — Und R. Naḥman, es heisst ja: *um eine Sache abzuschliessen*!? — [Die Worte] *um eine Sache abzuschliessen* besagen, dass der Abschluss durch einen Schuh erfolge[102]. — Und R. Šešeth, es heisst ja *Schuh*!? — R. Šešeth kann dir erwidern: wie ein Schuh etwas Ganzes

89. An manchen Stellen דיסקרתא, jed. ist Dasqarta richtiger. 90. Dh. Immobilien durch Mobilien. 91. Wenn jemand von einem Mobilien u. Immobilien gekauft u. den Besitz der letzteren durch einen Akt, durch welchen nur Immobilien u. nicht Mobilien erworben werden, angetreten hat, so hat er die ersteren miterworben, auch wenn sie sich anderwärts befinden; entgegengesetzt aber nicht. 92. Dh. ins Gesicht schlagen; nach RŠJ. über dich das Anathema aussprechen. 93. Rut. 4,7. 94. Lev. 27,20. 95. Durch eine Geldzahlung. 96. Lev. 27,10. 97. Gebrauchsgegenstände, auch Kleider u. dgl. 98. Kleinste Scheidemünze. 99. Alles, was nicht Gebrauchsgegenstand ist. 100. Dh. einen Gegenstand gleich einem Schuh. 101. Dies wird ausgelegt: eine [beliebige] Sache, um etwas abzuschliessen. 102. Unter "Sache" ist die Handlung zu verstehen.

אמר לך רב ששת מה נעל[93] דבר המסויים אף כל
דבר המסויים לאפוקי חצי רמון וחצי אגוז דלא:
אמר רב ששת בריה דרב אידי כמאן כתבינן האידנא
במנא דכשר למקניא ביה במנא לאפוקי מדרב ששת
דאמר קונין בפירות דכשר לאפוקי מדשמואל דאמר
קונין במרוקא[95] למקניא לאפוקי מדלוי דאמר בכליו
של מקנה קמשמע[94] לן למקניא ולא לקנויי ביה רב
פפא אמר למעוטי מטבע ורב זביד ואיתימא רב
אשי אמר למעוטי איסורי הנאה איכא דאמרי ביה
אמר רב פפא למעוטי מטבע דכשר אמר רב זביד
ואיתימא רב אשי למעוטי איסורי הנאה אבל מרוקא
לא איצטריך: אסימון קונה את המטבע וכו': מאי
אסימון אמר רב מעות הניתנות בסימן לבית המרחץ:
מיתיבי אין מחללין מעשר שני על אסימון ולא על
מעות הניתנות בסימן לבית המרחץ מכלל דאסימון
לאו מעות הניתנות בסימן לבית המרחץ וכי תימא
פרושי[96] מפרש והא לא תני הכי מחללין מעשר שני
על אסימון דברי רבי דוסא וחכמים אומרים אין
מחללין ושוין שאין מחללין על מעות הניתנות
בסימן לבית המרחץ אלא אמר רבי יוחנן מאי
אסימון פולסא ואזדא רבי יוחנן לטעמיה דאמר רבי
יוחנן רבי דוסא ורבי ישמעאל אמרו דבר אחד רבי
דוסא הא דאמרן רבי ישמעאל מאי היא דתניא
וצרת הכסף בידך לרבות כל דבר הנצרר ביד דברי
רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר לרבות כל דבר

M 93 נעל — M 94 קמ״ל — M 95 מרוקא — B 96 —

ist, ebenso auch jede andere ganze Sache, nicht aber mit einem halben Granatapfel und einer halben Nuss.

R. Šeseth, Sohn R. Idis, sagte: Nach wessen Ansicht schreiben wir jetzt: mit einem Gerät, das geeignet ist, mit diesem zu erwerben? — Mit einem Gerät, dies schliesst die Ansicht R. Šeseths aus, welcher sagt, man könne mittelst Früchte erwerben. Das geeignet ist, dies schliesst die Ansicht Šemuéls aus, welcher sagt, man könne auch mit Dattelkernen[103] erwerben. Zu erwerben, dies schliesst die Ansicht Levis aus, welcher sagt, mit dem Gerät des Ueberlassenden; zu erwerben, nicht aber zu überlassen. Damit, dies schliesst wie R. Papa sagt, eine Münze, und wie R. Zebid, und nach anderen, R. Aši, sagt, zur Nutzniessung verbotene Dinge aus. Manche lesen: Damit, dies schliesst, wie R. Papa sagt, eine Münze aus. Das geeignet ist; R. Zebid, nach anderen, R. Aši, erklärte, dies schliesse zur Nutzniessung verbotene Dinge aus; wegen der Dattelkerne aber ist dies[104] nicht nötig.

Durch das Asemon wird die Münze erworben &c. Was ist Asemon? Rabh erwiderte: Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben[105] werden. Man wandte ein: Man darf den zweiten Zehnt nicht durch ein Asemon und durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, auslösen; demnach ist Asemon kein Geldstück, das in der Badeanstalt als Marke gegeben wird!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung[106], so wird ja anderslautend gelehrt: Man darf den zweiten Zehnt durch ein Asemon auslösen — Worte R. Dosas; die Weisen sagen, man dürfe dies nicht; sie stimmen aber überein, dass man ihn nicht durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, auslösen dürfe!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, Asemon ist eine ungeprägte Münze[107]. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Dosa und R. Jišmâél lehrten dasselbe. R. Dosa lehrte das, was wir eben angezogen haben, und R. Jišmâél lehrte das folgende:[108] *Du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, dies schliesst alles ein, was eingebunden und in die Hand genommen werden kann[109] — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, dies schliesse alles ein, worauf eine Figur[110] sich befindet.

103. So nach der Erkl. der Kommentare, womit das Pergament, bezw. die Nähte des Pergaments geglättet werden (wahrscheinl. von מרק *glätten, reiben*); nach Ršj. Gefässe aus Rinderkot. 104. Zu lehren, dass sie ungeeignet sind. 105. Damit er wisse, für wieviel Personen er Bäder zu bereiten habe, dazu wurden schlechte, abgebrauchte Münzen verwendet. 106. Man lese also: Asemon, nämlich Münze usw. 107. Das W. פולסא wird gewöhnl. mit dem lat. follis (kleine Münze = 1/4 Unze) identifizirt; hier bezeichnet dies aber auf jeden Fall eine ungeprägte Münze. 108. Dt. 14,25. 109. Also auch ungeprägte Münzen, übereinstimmend mit R. Dosa. 110. Das W. וצרת wird v. צור *[eine Figur] bilden, machen* abgeleitet.

Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld noch nicht gegeben, so kann er nicht mehr zurücktreten &c. R. Johanan sagte: Nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch das Geld erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass sie nur durch das Ansichziehen erworben werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt. Aber schliesslich hat ja der Brandstifter Ersatz zu leisten!? Vielmehr, es ist zu berücksichtigen, dass durch ein Unglücksfall Feuer entstehen kann. Wenn man es in seinem Besitz belässt, so setzt er sein Leben ein, gibt sich Mühe und rettet es, wenn aber nicht, so setzt er sein Leben nicht ein, sich zu bemühen und es zu retten. Reš-Laqiš aber sagt, das Ansichziehen sei eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetzlehre. Was ist der Grund des Reš-Laqiš? Es heisst: *Wenn du etwas deinem Nächsten verkaufst oder aus seiner Hand kaufst*[112]; es wird erworben, wenn es aus einer Hand in die andere gekommen ist. R. Johanan aber erklärt, dies schliesse Grundstücke vom Gesetz der Uebervorteilung[113] aus. Und Reš-Laqiš!? Die Schrift könnte ja sagen: *wenn du etwas in die Hand deines Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*, wenn es aber auch heisst: *oder kaufst*, so deutet dies auf das Ansichziehen. — Wofür verwendet R. Johanan [die Worte] *oder kaufst*!? — Diese verwendet er für folgende Lehre: *Wenn du etwas verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? — es heisst: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* — Und Reš-Laqiš!? — Hieraus ist beides zu entnehmen. — Es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand; der Verkäufer kann also zurücktreten, der Käufer aber kann nicht zurücktreten. Einleuchtend ist es nun, dass der Verkäufer zurücktreten kann und der Käufer nicht zurücktreten kann, wenn du sagst, [die Sache] werde durch das Geld[114] erworben, wenn du aber sagst, sie werde durch das Geld nicht erworben, so sollte doch auch der Käufer zurücktreten können!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimôn, sondern nur nach den Rabbanan. — Allerdings gibt es nach Reš-Laqiš einen Unterschied zwischen R. Šimôn und den Rabbanan[115], welchen Unterschied aber gibt es nach R. Johanan

שיש עליו צורה: כיצד משך הימנו פירות ולא נתן לו מעות אינו יכול לחזור בו וכו': אמר רבי יוחנן דבר תורה מעות קונות ומפני מה אמרו משיכה קונה גזירה שמא יאמר לו נשרפו חטיך בעלייה סוף סוף מאן דשדא דליקה בעי שלומי אלא גזירה שמא תפול דליקה באונס אי מוקמת להו ברשותיה מסר נפשיה טרח ומציל ואי לא לא מסר נפשיה טרח ומציל ריש לקיש אמר משיכה מפורשת מן התורה מאי טעמא דריש לקיש אמר קרא וכי תמכרו ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך דבר הנקנה מיד ליד ורבי יוחנן אמר מיד למעוטי קרקע דלית בה אונאה וריש לקיש אם כן לכתוב קרא וכי תמכרו ממכר מיד עמיתך אל תונו או קנה למה לי שמע מינה למשיכה ורבי יוחנן או קנה מאי עביד ליה מיבעי ליה לכדתניא וכי תמכרו ממכר אל תונו אין לי אלא שנתאנה לוקח נתאנה מוכר מנין תלמוד לומר או קנה אל תונו וריש לקיש תרתי שמע מינה תנן רבי שמעון אומר כל שהכסף בידו ידו על העליונה מוכר הוא דמצי הדר ביה לוקח לא מצי הדר ביה אי אמרת בשלמא מעות קונות משום הכי מוכר מצי הדר ביה לוקח לא מצי הדר ביה אלא אי אמרת מעות אינן קונות לוקח נמי ליהדר ביה אמר לך ריש לקיש אליבא דרבי שמעון לא קאמינא כי קאמינא אליבא דרבנן בשלמא לריש לקיש היינו דאיכא בין רבי שמעון לרבנן אלא לרבי יוחנן מאי איכא בין רבי שמעון

96 M ומה מעם 97 M אי שדא 98 M מן
99 M מאי מיד 1 M רחמנא 2 M + האי 3 M
א ת 4 M + הוא ד 5 M מצי הדר 6 M
אנא לרבי 7 M — אי הכי.

111. Das gekaufte Gut. 112. Lev. 25,14. 113. Da solche ewig bestehen u. niemals zu teuer bezahlt werden können. 114. Nach biblischem Gesetz. 115. Nach den Rabbanan ist das Ansichziehen der gekauften Sache eine biblische, nach RŠ. dagegen eine rabbanitische Bestimmung.

לרבנן איכא בינייהו דרב חסדא דאמר רב חסדא
כדרך שתקנו משיכה במוכרין כך תקנו משיכה
בלקוחות רבי שמעון לית ליה דרב חסדא רבנן אית
להו דרב חסדא תנן אבל אמרו מי שפרע מדור
המבול הוא עתיד ליפרע ממי שאינו עומד בדיבורו
אי אמרת בשלמא מעות קונות משום הכי קאי
באבל אלא אי אמרת מעות אין קונות אמאי קאי
באבל אמרי משום דברים ודברים מי קאי באבל
והתניא רבי שמעון אומר אף על פי שאמרו טלית
קונה דינר זהב ואין דינר זהב קונה טלית מכל
מקום כך הלכה אבל אמרו מי שפרע מאנשי דור
המבול ומאנשי דור הפלגה ומאנשי סדום ועמורה
וממצרים בים הוא עתיד ליפרע ממי שאינו עומד
בדיבורו והנושא בדברים לא קנה והחוזר בו אין
רוח חכמים נוחה הימנו ואמר רבא אנו אין לנו
אלא אין רוח חכמים נוחה הימנו דברים ואיכא
בהדייהו מעות קאי באבל דברים וליכא בהדייהו
מעות לא קאי באבל: אמר רבא קרא ומתניתא
מסייע ליה לריש לקיש קרא דכתיב וכחש בעמיתו
בפקדון או בתשומת יד או בגזל או עשק את
עמיתו תשומת יד אמר רב חסדא כגון שיחד לו
כלי להלואתו עשק אמר רב חסדא כגון שיחד לו
כלי לעשקו וכי אהדריה קרא כתיב והיה כי יחטא
ואשם והשיב את הגזלה אשר גזל או את העשק

M 8 + חכמים | B 9 − אמרו | M 10 ודברים יש
בהם משום אבל והתנ׳ אר״ש || M 11 מדור || M 12 ומדור
M 13 + שטבעו || B 14 + ונותן || M 15 − ואמר...הימנו.

zwischen R. Šimôn und den Rabbanan[116]!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer bestimmt[117] haben, so haben sie das Ansichziehen auch für den Käufer bestimmt. R. Šimôn hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas, die Rabbanan aber halten wol von der Lehre R. Ḥisdas. — Es wird gelehrt: Sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält; einleuchtend ist es nun, dass er mit einem Fluch belegt wird, wenn du sagst, [die gekaufte Sache] werde durch das Geld erworben, weshalb aber wird er mit einem Fluch belegt, wenn du sagst, sie werde durch das Geld nicht erworben!? — Wegen seines Worts. — Wird man denn wegen eines Worts mit einem Fluch belegt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: Wenn sie auch gesagt haben, dass durch das Gewand der Golddenar erworben werde, nicht aber das Gewand durch den Golddenar, so ist dies nur die Halakha[118], sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut, vom Zeitalter der Verwirrung, die Leute von Sedom und Âmora und die Miçrijim am Meer bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht erworben; wer aber zurücktritt, an dem haben die Weisen keinen Gefallen. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als dass die Weisen an ihm keinen Gefallen haben!? — Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluch belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluch belegt.

Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für Reš-Laqiš. Einen Schriftvers, denn es heisst:[119] *Und er seinem Nächsten ableugnet etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder er seinen Nächsten beraubt oder ihm etwas vorenthalten hat.* "Hinterlegtes" erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für sein Darlehn[120] bestimmt hat. "Vorenthalten" erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für den vorenthaltenen Betrag bestimmt hat. Bei der Widerholung der Schrift aber heisst es nur:[121] *Wenn er sich vergeht und in Schuld gerät, so soll er das, was er geraubt hat, was er zurückgehalten hat, oder*

116. Dh. womit begründen sie ihre Ansichten. 117. Dass er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne. 118. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden. 119. Lev. 5,21. 120. Unter Hinterlegtes wird ein Darlehn verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehns kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger einen Gegenstand für die Schuld überwiesen hat, der also als Wahrgut gilt. 121. Lev. 5,23.

[illegible], [illegible], vom Hinterlegten aber wird hier nicht gesprochen; wahrscheinlich doch, weil bei diesem das Ansichziehen fehlt[122]. R. Papa erwiderte Raba: Vielleicht hat die Schrift dies im Vorenthaltenen[123] einbegriffen!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat. — Das ist ja demnach Verwahrtes!? — Es gibt zwei Arten Verwahrtes. — Demnach sollte doch vom Hinterlegten ebenfalls wiederholt und auf den Fall bezogen werden, wenn er es erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat!? — Wenn die Schrift es wiederholt hätte, so wäre dies weder ein Einwand noch eine Stütze[124], nun aber, wo die Schrift es nicht widerholt hat, ist dies eine Stütze für ihn[125]. — Hat es denn die Schrift vom Hinterlegten nicht wiederholt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: woher, dass das unten genannte[126] sich auch auf das oben genannte bezieht? — es heisst:[127] *oder alles, um dessentwillen er falsch geschworen hat*, und R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, dies schliesse das Hinterlegte hinsichtlich der Rückgabe ein!? — Ausdrücklich aber wiederholt es die Schrift nicht. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat jemand es[128] einem Bademeister gegeben, so hat er eine Veruntreuung begangen[129]; und hierzu sagte Rabh: nur einem Bademeister, weil hierbei kein Ansichziehen erforderlich[130] ist, wenn er es aber für etwas Anderes ausgegeben hat, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es an sich gezogen hat. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er es einem Barbier gegeben hat, er eine Veruntreuung begangen habe, und bei einem Barbier muss er ja die Schere an sich ziehen[131]!? — Hier wird von einem nichtjüdischen Barbier gesprochen, bei dem [die Bestimmung] des Ansichziehens nicht statt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es einem Barbier, einem Schiffer oder sonst einem Handwerker gegeben, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es[132] an sich gezogen hat. Sie[133] widersprechen ja einander? — wahrscheinlich spricht die eine

אשר עשק או את הפקדון אשר הפקד אתו ואילו תשומת יד לא אהדריה מאי טעמא לאו משום דמחסרא משיכה אמר ליה רב פפא לרבא אימא מעושק הוא דהדר קרא הכא במאי עסקינן כגון שנטלו ממנו וחזר והפקידו אצלו היינו פקדון תרי גווני פקדון אי הכי תשומת יד נמי ליהדריה וליקמיה כגון שנטלו הימנו וחזר והפקידו אצלו אי אהדריה קרא לא תיובתא ולא סייעתא השתא דלא אהדריה קרא מסייע ליה ותשומת יד לא אהדריה קרא והתניא אמר רבי שמעון מנין ליתן את האמור למעלה למטה דכתיב או מכל אשר ישבע עליו לשקר ואמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אמר רב לרבות תשומת יד להשבון בהדיא מיהא לא אהדריה קרא מתניתא מנלן דתניא נתנה לבלן מעל ואמר רב הוקא בלן הוא דלא מחסרא משיכה אבל מידי אחריני דמחסרא משיכה לא מעל עד דמשיך והתניא נתנה לספר מעל וספר הא בעי למימשך תספורת הכא במאי עסקינן בספר גוי דלאו בר משיכה הוא תניא נמי הכי נתנה לספר או לספן או לכל בעלי אומנות לא מעל עד דמשיך קשיין

M 16 קרא . M 17 ובין דלא משך לא קנה . M 18 ואהדריה קרא א׳ התם כגון . B 19 והזרו . M 20 [illegible] . M 21 ותשומת . M 22 אר׳ ש . M 23 [illegible] . M 24 א׳ ר׳ . M 25 מנלן . M 26 [illegible] . M 27 בלן . M 28 והתניא נתנה לבלן מעל לספר ולספן ולכל.

122. Der Gläubiger hat das Gerät, da er es nicht an sich gezogen hat, nicht erworben; also übereinstimmend mit R-L. 123. Bei dem ebenfalls das Ansichziehen fehlt. 124. Man könnte es beziehen sowol auf den Fall, wenn der Gläubiger das Gerät an sich gezogen hat, als auch auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat. 125. Da die Schrift das eine wiederholt u. das andere nicht, so muss das eine auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat, bezogen werden. 126. Der Schriftvers, in welchem die vorhergenannten Vergehen wiederholt werden. 127. Lev. 5,24. 128. Ein dem Heiligtum gehöriges Geldstück, unvorsätzlich. 129. Auch wenn er das Bad noch nicht benutzt hat. 130. Das Geschäft ist bei der Uebergabe des Geldstücks abgeschlossen, wodurch die Veruntreuung erfolgt ist. 131. Um die Vereinbarung perfekt zu machen. 132. Das Gerät des Handwerkers, wodurch die Vereinbarung perfekt wird. 133. Die beiden hier angezogenen Lehren.

אהדדי אלא לאו שמע מינה כאן בספר גוי כאן
בספר ישראל [29]שמע מינה וכן אמר רב נחמן דבר
תורה מעות קונות ובדקה לוי במתניתיה [30]נתנה
לסיטון מעל [b.] אלא קשיא לריש לקיש אמר לך ריש
5 לקיש הא מני רבי שמעון היא: אבל אמרו מי
שפרע וכו׳: איתמר [31]אביי אמר אודועי מודעינן ליה
רבא אמר מילט [32]לייטינן ליה אביי אמר אודועי
מודעינן ליה [33]דכתיב ונשיא בעמך לא תאר רבא
אמר מילט לייטינן ליה [34]דכתיב בעמך בעושה מעשה
10 עמך אמר רבא מנא אמינא לה דרב חייא בר יוסף
יהבי ליה זוזי אמלחא לסוף אייקר מלחא אתא
לקמיה דרבי יוחנן אמר ליה זיל הב להו ואי לא
קביל עליך מי שפרע ואי אמרת אודועי מודעינן
ליה רב חייא בר יוסף בר אודועי הוא ואלא מאי
15 מילט לייטינן ליה רב חייא בר יוסף אתי לקבולי
[35]עליה לטיתא דרבנן אלא רב חייא בר יוסף ערבון
הוא דיהבי ליה הוא סבר כנגדו הוא קונה ואמר
ליה רבי יוחנן כנגד כולו הוא קונה: אתמר ערבון
רב אומר כנגדו הוא קונה ורבי יוחנן אמר כנגד
20 כולו [37]קונה מיתיבי הנותן ערבון לחבירו ואמר לו אם
אני חוזר בי ערבוני מחול לך והלה [38]אומר אם אני
[39]אחזור בי אכפול לך [40]ערבונך נתקיימו התנאים דברי
רבי יוסי רבי יוסי לטעמיה דאמר אסמכתא קניא
רבי יהודה אומר דיו שיקנה כנגד ערבונו אמר רבן
25 שמעון בן גמליאל במה דברים אמורים בזמן שאמר

29 M — ש״ם וכן | 30 M + דתני לוי. B + ואשכח
31 M + היכי עבדינן | 32 P לייטין | 33 M + אביי
מילט לא לייטינן ליה 34 M — דכת׳ | 35 M — עליה
36 M — ערבון | 37 B — הוא | 38 B אמר לו אם
39 M חוזר בך | 40 P ערבוני.

von einem nichtjüdischen und die andere von einem jisraélitischen Barbier; schliesse hieraus. Ebenso sagte auch R. Nahman, nach der Gesetzlehre werde [die Sache] 5 durch das Geld erworben. Levi suchte nach und fand folgende Barajtha: Hat er es einem Grosshändler[134] gegeben, so hat er eine Veruntreuung begangen[135]. Dies wäre ja also ein Einwand gegen Reš-Laqiš!? Reš-10 Laqiš kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten[136].

Sie sagten aber: wer bestraft hat &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, man teile ihm dies mit; Raba sagte: man fluche 15 ihm. Abajje sagt, man teile es ihm mit, denn es heisst:[137] *einem Fürsten in deinem Volk*[138] *sollst du nicht fluchen.* Raba sagt, man fluche ihm, denn es heisst: *in deinem Volk*, nur wenn er nach den Bräuchen deines Volks 20 handelt. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Einst gab man R. Hija b. Joseph Geld auf Salz, und später stieg das Salz im Preis. Als er darauf vor R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh, liefere 25 es ihnen, wenn aber nicht, so nimm auf dich [den Fluch:] wer bestraft hat. Wenn man nun sagen wollte, man teile es ihm mit, so brauchte es ja R. Hija b. Joseph nicht mitgeteilt zu werden[139]!? — Wenn man ihm etwa flucht, so wird ja R. Hija b. Joseph nicht gekommen sein, um einen Fluch der Rabbanan auf sich zu nehmen!? Vielmehr erhielt R. Hija b. Joseph eine Anzahlung, und er glaubte, dass jene[140] nur den Gegenwert erworben haben, und R. Johanan sagte ihm, dass sie die ganze [Bestellung] erworben haben.

Es wurde gelehrt: Bei einer Pfandzahlung[141] wird, wie Rabh sagt, nur der Gegenwert, und wie R. Johanan sagt, die ganze [Bestellung] erworben. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung gibt und zu ihm spricht: wenn ich zurücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung, so ist die Vereinbarung giltig — Worte R. Joses. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventionalstrafe[142] bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er den Gegenwert erworben hat. R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfand-

134. Als Anzahlung, während dieser die bei ihm bestellten Früchte nach u. nach liefert. 135. Obgleich er die ganze Bestellung erst nachher erhält. 136. Cf. ob. S. 635 Z. 24. 137. Ex. 22,27. 138. Darunter ist jeder Jisraélit einbegriffen. 139. Er war Gelehrter u. wusste es selber. 140. Die das Salz bestellt hatten. 141. Wenn er zurücktritt, so soll der angezahlte Betrag verfallen. 142. Die Vereinbarung, dass wenn einer der Kontrahenten sein Versprechen nicht hält, er an den anderen eine Zahlung zu leisten habe, einerlei ob dieses Versprechen einseitig od. gegenseitig ist.

zahlung den Kauf erwirken[143] solle, wenn er ihm aber ein Haus oder ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben[144] und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren. Dies gilt ja wahrscheinlich auch von beweglichen Sachen, dass er nämlich alles erwirbt, wenn er nichts gesagt hat[145]!? — Nein, bewegliche Sachen erwirbt er nicht, auch wenn er nichts gesagt hat. — Welchen Unterschied gibt es da? — Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv erwirbt, erwirbt man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern erwirbt, als man mit einem Fluch belegt[146] wird, erwirbt man nicht vollständig.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Erlassjahr[147] eingetreten ist, so verfällt die Schuld nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist — Worte des R. Šimôn b. Gamaliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfands der Schuld entspricht, verfalle sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wol. Wie ist nun das "verfällt nicht" des R. Šimôn b. Gamaliél zu verstehen, wollte man sagen, im entsprechenden Wert, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch diese Hälfte verfalle, wozu hält er demnach das Pfand!? Vielmehr ist unter "nicht verfallen" des R. Šimôn b. Gamaliél zu verstehen, sie verfalle gänzlich nicht, und unter "verfällt" R. Jehuda des Fürsten ist zu verstehen, die Hälfte, für die er kein Pfand hat. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, man erwerbe[148] das ganze, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, man erwerbe nur den Gegenwert. — Nein, das "nicht verfällt" des R. Šimôn b. Gamaliél bezieht sich auf die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist. — Demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist, verfalle, wozu hält er denn das Pfand!? — Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

Einst erhielt R. Kahana Geld auf Flachs, und später stieg der Flachs im

לו ערבוני יקון אבל מכר לו בית או שדה באלף
זוז ופרע לו מהם חמש מאות זוז קנה ומחזיר לו
את השאר אפילו לאחר כמה שנים מאי לאו הוא
הדין למטלטלין "דסתמא קני להו לכולהו לא
מטלטלין "בסתמא לא קני ומאי שנא קרקע דבכספא
קני ליה ממש קני ליה לכולה מטלטלי דלא קני
אלא לקבולי "מי שפרע לא קני ליה כוליה: לימא
כתנאי המלוה את חבירו על המשכון ונכנסה
"השמיטה אף על פי שאינו שוה אלא פלג אינו
משמט דברי רבן שמעון בן גמליאל רבי יהודה
הנשיא אומר אם היה משכון כנגד הלואתו אינו
משמט ואם לאו משמט מאי אינו משמט דקאמר
רבן שמעון בן גמליאל אילימא כנגדו מכלל דרבי
יהודה הנשיא סבר להך פלגא נמי משמט "אלא
משכון דנקיט למה ליה אלא "לאו שמע מינה מאי
אינו משמט דקאמר רבן שמעון בן גמליאל אינו
משמט בכולו ומאי משמט דקאמר רבי יהודה הנשיא
"להך פלגא דלא נקיט עליה משכון "ובהא קמיפלגי
דרבן שמעון בן גמליאל סבר כנגד כולו הוא קונה
ורבי יהודה הנשיא סבר כנגדו הוא קונה "לא מאי
אינו משמט דקאמר רבן שמעון בן גמליאל להך
פלגא דנקיט עליה משכון מכלל דרבי יהודה הנשיא
סבר להך פלגא דנקיט עליה משכון נמי משמט
אלא משכון דנקיט למה ליה לזכרון דברים בעלמא:
רב "כהנא יהבו ליה זוזי אביתנא לסוף אייקר ביתנא

M 41 דבכתנו קני כולי || B 42 בדסת׳ || M 43 ד || M 44 עליה: לימא || M 45 ה || M 46 כנגדו דנקיט ליה למאי תפיס ליה למה || M 47 לש ם || M 48 ישלא כנגדו דלא || M 49 לימא בהא || M 50 לעולם כנגדו ור׳ י׳ הנשיא סבר כנגדו נמי משמט ודקאמרת למאי תפיס ליה לזכרון || M 51 הונא.

143. Wenn der Käufer es dem Verkäufer nicht als Teilzahlung, sondern als Pfand gegeben, dass er nicht zurücktreten werde. 144. Der Rest ist dann eine einfache Geldschuld. 145. Bei der Anzahlung. Hier wird natürl. nur von der moralischen Giltigkeit des Kaufgeschäfts gesprochen, rechtlich wird das Gekaufte auch durch die vollständige Zahlung nicht erworben. 146. Dh. nur moralisch, weil man sein Wort nicht brechen soll. 147. In welchem jede Geldforderung verfällt (cf. Dt. 15,2ff.), jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand besitzt. 148. Durch die Anzahlung.

אתא לקמיה דרב אמר ליה במאי דנקיטת זוזי[52] הב
להו ואידך דברים נינהו ודברים[53] אין בהן משום
מחוסרי אמנה דאיתמר דברים רב אמר אין בהן
משום מחוסרי אמנה ורבי יוחנן אמר יש בהם משום
מחוסרי אמנה מיתיבי רבי יוסי ברבי יהודה אומר
מה תלמוד לומר הין צדק והלא הין בכלל איפה
היה אלא[54] לומר לך שיהא הן שלך צדק ולאו שלך
צדק אמר אביי ההוא שלא ידבר אחד בפה ואחד
בלב מיתיבי רבי שמעון[55] אומר אף על פי שאמרו
טלית קונה דינר זהב ואין דינר זהב קונה טלית
מכל מקום כך הלכה אבל אמרו מי שפרע[56] מאנשי
דור המבול ומאנשי דור הפלגה הוא עתיד ליפרע
ממי שאינו עומד בדיבורו[57] תנאי היא דתנן מעשה
ברבי יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא ושכור לנו
פועלים הלך ופסק להם מזונות וכשבא אצל אביו
אמר לו בני אפילו אתה עושה להם כסעודת שלמה
[58] בשעתו[59] לא יצאת ידי חובתך עמהם שהן בני
אברהם יצחק[60] וישראל אלא עד שלא יתחילו במלאכה
צא ואמור להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת
וקטנית בלבד ואי סלקא דעתך דברים יש בהן
משום מחוסרי אמנה היכי אמר[61] ליה זיל הדר בך
שאני התם דפועלים גופייהו לא סמכא דעתייהו
[62] מאי טעמא מידע ידעי דעל אבוה[63] סמוך אי הכי
אפילו התחילו במלאכה נמי התחילו במלאכה ודאי
סמכי דעתייהו אמרו מימר אמר קמיה דאבוה וניחא
ליה ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבה בר בר
חנה אמר רבי יוחנן האומר לחבירו מתנה אני נותן
לך יכול לחזור בו יכול פשיטא אלא מיתר יהוי

52 M + זיל | 53 M לית בהו | 54 M לאו שיהא
55 M + בן אלעזר | 56 M מדור המבול ומדור הפ׳ ומאנשי
סדום ועמורה וממצרים שטבעו בים הוא | 57 M + והנושא
ונותן בדברים לא קנה והחוזר בו אין רוח חכמים נוחה הימנו
58 P בשעתה | 59 M אי אתה יוצא | 60 B ויעקב
61 M לבני | 62 M מ״ט | 63 B סמיך.

Preis; als er darauf vor Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Gib ihn ihnen für den Betrag, den du erhalten hast, und hinsichtlich des übrigen sind es nur Worte, und bei Worten[149] gibt es keinen Mangel an Treue. Es wird nämlich gelehrt: Bei Worten gibt es, wie Rabh sagt, keinen Mangel an Treue, und wie R. Johanan sagt, wol einen Mangel an Treue. Man wandte ein: R. Jose b. Jehuda sagte: Wozu heisst es:[150] *richtiges Hin*, Hin[151] ist ja in Epha[151] einbegriffen? allein dies lehrt dich, dass dein ja [hen] und dein nein richtig sein müssen!? Abajje erwiderte: Dies besagt, dass man nicht mit dem Mund anders rede als man im Herzen [denkt]. Man wandte ein: R. Šimôn sagte: Wenn sie auch gesagt haben, dass durch das Gewand der Golddenar erworben werde, nicht aber das Gewand durch den Golddenar, so ist dies nur die Halakha, sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und die Leute vom Zeitalter der Verwirrung bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach er zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du dich deiner Pflicht gegen sie nicht entledigt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jisraél. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. Wieso sagte er, wenn man sagen wollte, bei Worten gebe es einen Mangel an Treue, zu ihm, dass er umkehre!? — Anders verhielt es sich hierbei; die Lohnarbeiter selbst verliessen sich nicht darauf, denn sie wussten, dass es von seinem Vater abhänge. — Demnach sollte dies auch von dem Fall gelten, wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben!? — Wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben, so haben sie sich entschieden darauf verlassen, denn sie sagen sich, er habe dies seinem Vater gesagt, und dieser sei damit einverstanden. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar-Hana sagte ja im Namen R. Johanans, dass wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: ich gebe dir ein Geschenk, er zurücktreten könne. — Selbstverständlich kann er

149. Wenn jemand etwas verspricht u. es nicht hält. 150. Lev. 19,36. 151. Biblisches Hohlmass.

dies. — Vielmehr, er darf zurücktreten. R. Papa erwiderte: R. Johanan gibt hinsichtlich eines geringfügigen Geschenks zu[152], weil man sich darauf verlässt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, dass wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir einen Kor Zehnt, dieser es als Zehnthebe[153] für andere Früchte bestimmen dürfe[154]. Allerdings darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, dass er Unverzehntetes isst[155]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: hat er es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn[156] hegen; wieso kann er nur Groll gegen ihn hegen, wenn du sagst, es handle von dem Fall, wenn er es von ihm bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat, wenn er es an sich gezogen hat, so hat er ja sein Eigentum bei ihm!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen: in dem Fall, wenn er es nicht erhalten hat; schliesse hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohn, und als später der Mohn im Preis stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohn; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Darauf kamen sie zu Raba; da sprach er zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, dass du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber nicht einmal unbezahlte Hüter sind sie[157]. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie seien ja mit dem Fluch zu belegen! Er erwiderte ihnen: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. Taboth, manche sagen, namens R. Šemuél b. Zutra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte ihm, dass jener Vorfall sich mit ihm selbst zugetragen habe. An jenem Tag, es war gegen Abend des Rüsttags des Šabbaths, sass ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Mohn zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben,

בי אמר רב פפא ומודה רבי יוחנן במתנה מועטת
דסמכא דעתייהו הכי נמי מסתברא דאמר רבי אבהו
אמר רבי יוחנן ישראל שאמר לבן לוי כור מעשר
יש לך בידי בן לוי רשאי לעשותו תרומת מעשר
על מקום אחר אי אמרת בשלמא לא מצי למיהדר 5
בי׳ משום הכי רשאי אלא אי אמרת מצי למיהדר
ביה אמאי רשאי אישתכח דקא אכיל טבלים הבא
במאי עסקינן כגון שנטלו ממנו וחזר והפקידו אצלו
אי הכי אימא סיפא נתנו לבן לוי אחר אין לו עליו
אלא תרעומת ואי סלקא דעתך כגון שנטלו ממנו 10
וחזר והפקידו אצלו אמאי אין לו עליו אלא תרעומת
כיון דמשכיה ממונא אית ליה גביה אלא לאו שמע
מינה בדלא נטלו שמע מינה: ההוא גברא דיהיב
זוזי אשומשמי לסוף אייקר שומשמי הדרו בהו
ואמרי ליה לית לן שומשמי שקול זוזך לא שקיל 15
זוזיה איגנוב אתו לקמיה דרבא אמר להו כיון
דאמרי לך שקול זוזך ולא שקלת לא מבעיא שומר
שכר דלא הוי אלא אפילו שומר חנם נמי לא הוי
אמרו ליה רבנן לרבא והא בעי לקבולי עליה מי
שפרע אמר להו הכי נמי אמר רב פפי אמר לי 20
רבינא לדידי אמר לי ההוא מרבנן ורב טבות שמיה
ואמרי לה רב שמואל בר זוטרא שמיה דאי הוו
יהבי ליה כל חללא דעלמא לא הוי קא משני
בדיבוריה בדידי הוה עובדא ההוא יומא אפניא
דמעלי שבתא הוה[70] והוה יתיבנא ואתא ההוא גברא 25
וקאי אבבא אמר לי אית לך שומשמי לזבוני אמרי
ליה לא אמר לי ליהוו הנך זוזי בפקדון גבך הוא

M 64 משכיה יה דקא || M 65 ש״מ || M 66 א״ר א || שקול זוזך לית לן שומשמי איגנוב זוזי אתו || M 67 נמי || M 68 דא״ל ההוא || M 69 הוו || M 70 יתיבנא || דפניא דישי ואתא || M 71 פקד גבך אמרי.

152. Dass die Zusage bindend sei. 153. Die er an einen Priester zu entrichten hat. 154. Auch wenn er es noch nicht abgeholt hat. 155. Falls der Jisraélit sein Versprechen zurücknimmt. 156. Der Jisraélit, der es ihm versprochen hat. 157. Sie sind nicht haftbar, selbst wenn das Geld durch ihre Fahrlässigkeit gestohlen worden ist.

חשכה לי אמרי ליה הא ביתא קמך אותביניהו
בביתא ואיגנוב אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל
הא ביתא קמך לא מיבעיא שומר שכר דלא הוי
אלא אפילו שומר חנם נמי לא הוי אמרי ליה והא
אמרו[73]רבנן לרבא[74]איבעי ליה לקבולי עליה מי שפרע 5
[75]ואמר לי לא היו דברים מעולם: רבי שמעון אומר
כל שהכסף בידו ידו על העליונה (וכו'): תניא אמר
רבי שמעון אימתי בזמן שהכסף והפירות ביד מוכר
אבל כסף ביד מוכר ופירות ביד לוקח אינו יכול
10 לחזור בו מפני שכספו בידו[76]בידו ביד מוכר הוא
אלא מפני שדמי כספו בידו פשיטא אמר רבא הכא
במאי עסקינן כגון שהיתה עלייה של לוקח מושכרת
ביד מוכר טעמא מאי תקינו רבנן משיכה גזירה
שמא[77]יאמר לו נשרפו חיטיך בעלייה הכא ברשותיה
15 דלוקח[78]ניניהו אי נפלה דליקה באונס איהו טרח
ומייתי[79]להו: ההוא גברא דיהיב זוזי אחמרא לסוף
שמע דקא בעי למנסביה דבי פרוק רופילא אמר
ליה הב לי זוזי לא בעינא חמרא אתא לקמיה דרב
חסדא אמר ליה כדרך שתיקנו משיכה במוכרין כך
20 תיקנו משיכה בלקוחות:

האונאה ארבעה כסף מעשרים וארבעה כסף
לסלע שתות למקח עד מתי מותר[80]להחזיר עד
כדי שיראה לתגר או לקרובו הורה רבי טרפון בלוד

72 M — א״ל || 73 B + ליה || 74 M והא בעי יקבלי
75 M — וא״ל 76 M + בכפו 77 P יאמרי
78 M פירי מגדי דאי נמי שמא נפלה דליקה באונס דאי מיגניב ליה ברשותיה מכר נפשיה טרח ומציל להוא 79 V ליתי
80 M יחזור בכדי.

denn es ist mir bereits finster geworden. Ich erwiderte ihm, mein Haus stehe zu seiner Verfügung. Da legte er es im Haus nieder und es wurde gestohlen. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach zu ihm: Wenn jemand sagt: mein Haus steht dir zur Verfügung, so ist er selbstverständlich kein Lohnhüter, aber nicht einmal ein unbezahlter Hüter ist er. Ich sprach zu ihm: Die Jünger sagten ja zu ihm, sie seien mit dem Fluch zu belegen!? Da erwiderte er mir: Dies sei nicht wahr.

R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand &c. Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Dies nur dann, wenn das Geld und die Früchte sich in der Hand des Verkäufers befinden; wenn aber das Geld in der Hand des Verkäufers und die Früchte in der Hand des Käufers sich befinden, so kann er nicht zurücktreten, weil jener das Geld in der Hand hat. — In seiner Hand, es ist ja in der Hand des Verkäufers!? — Vielmehr, weil jener den Gegenwert seines Gelds in der Hand hat. Selbstverständlich[158]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Boden des Käufers an den Verkäufer vermietet war[159]. Die Rabbanan haben das Ansichziehen deshalb angeordnet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; in diesem Fall aber, wenn er sich im Besitz des Käufers befindet, würde er, wenn ein Feuer entstehen sollte, sich Mühe geben und ihn retten.

Einst gab jemand Geld auf einen Esel, und als er später hörte, dass ihn der Rufulus Parziq wegnehmen wolle, sprach er: Gib mir mein Geld, ich will den Esel nicht mehr. Hierauf kam er vor R. Ḥisda, und dieser sprach: Wie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet worden ist, so ist es auch für den Käufer angeordnet worden[160].

DIE Uebervorteilung[161] beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen des Selâ, nämlich ein Sechstel des Werts[162]. Wie lange darf er zurücktreten? bis er [die Ware] einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann. R. Tryphon lehrte in Lud, die Ueber-

158. Dass der Verkäufer nicht zurücktreten kann, da der Käufer die Früchte bereits in seinem Besitz hat. 159. Er hat die Früchte rechtlich nicht erworben, da er sie nicht an sich gezogen hat, jedoch befinden sie sich in seinem Besitz. 160. Solange der Käufer das Gekaufte nicht an sich gezogen hat, kann auch er zurücktreten. 161. Wenn der Käufer um den hier genannten Betrag benachteiligt worden ist, gilt dies im Sinn des Gesetzes (cf. Lev. 25,14) als Uebervorteilung, u. der Verkäufer muss ihm den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, herauszahlen; beträgt die Uebervorteilung mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf annulirt werden, u. wenn weniger, so gilt dies überhaupt nicht als Uebervorteilung. 162. Der gekauften Ware. 163. Der übervorteilte Käufer.

האונאה שמונה כסף[81] לסלע שליש למקח ושמחו תגרי
לוד אמר להם כל היום מותר להחזיר אמרו לו יניח
לנו רבי טרפון במקומינו וחזרו לדברי חכמים:

גמרא. אתמר רב אמר שתות מקח שנינו
ושמואל אמר שתות מעות נמי שנינו שוי שיתא
בחמשא שוי שיתא בשבעה כולי עלמא לא פליגי
דבתר מקח אזלינן ואונאה הויא כי פליגי שוי חמשא
בשיתא ושוי שבעה בשיתא לשמואל דאמר בתר
מעות אזלינן אידי ואידי אונאה הוי לרב דאמר
בתר מקח אזלינן שוי חמשא בשיתא ביטול מקח
הויא שוי שבעה בשיתא מחילה הויא ושמואל אמר
כי אמרינן מחילה וביטול מקח היכא דליכא שתות
משני צדדים אבל היכא דאיכא שתות מצד אחד
אונאה הויא תנן האונאה ארבעה כסף מעשרים
וארבעה כסף לסלע שתות למקח מאי לאו דזבין
שוי עשרים בעשרין וארבעה ושמע מינה שתות
מעות נמי שנינו לא דזבין שוי עשרים וארבעה
בעשרים מי נתאנה מוכר אימא סיפא עד מתי מותר
[86] להחזיר בכדי שיראה לתגר או לקרובו[87] ואמר רב
נחמן לא שנו אלא לוקח אבל מוכר לעולם חוזר
אלא דזבין שוי עשרים וארבעה בעשרין ותמניא
תנן הורה רבי טרפון בלוד האונאה שמונה כסף
מעשרים וארבעה כסף לסלע שליש למקח מאי לאו

B 81 + מעשרים וארבע כסף ‖ M 82 — ו ‖ M 83 + אב בן ‖ M 84 את מקומו ‖ M 85 כהנא ‖ M 86 אמר ‖ M 88 והאמר.

Vorteilung beträgt acht Silberlinge bei einem Selâ, nämlich ein Drittel des Werts; da freuten sich die Kaufleute von Lud. Als er aber darauf lehrte, dasss er den ganzen Tag zurücktreten dürfe, sprachen sie zu ihm: Mag uns R. Tryphon bei unsrem alten Brauch lassen. Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, es sei ein Sechstel des Werts zu verstehen, Šemuél sagt, es sei auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. Ueber den Fall, wenn es[164] sechs wert und für fünf, oder sechs wert und für sieben [verkauft worden] ist, streitet niemand, ob man sich nach dem Wert richte, dies ist also eine Uebervorteilung[165]; sie streiten nur über den Fall, wenn es fünf wert und für sechs, oder sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist: nach Šemuél, welcher sagt, dass man sich [auch] nach dem Preis richte, ist dies in beiden Fällen[166] eine Uebervorteilung[167], und nach Rabh, welcher sagt, dass man sich nach dem Wert richte, ist, wenn es fünf wert und für sechs [verkauft worden] ist, der Kauf aufgehoben, und wenn es sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist, so liegt Verzicht[168] vor. Šemuél aber sagt, Verzicht und Aufhebung des Kaufs finden nur in den Fällen statt, wenn es nach beiden Seiten[169] kein Sechstel ist, wenn es aber an einer Seite ein Sechstel ist, so ist dies eine Uebervorteilung. — Es wird gelehrt: die Uebervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig eines Selâ, nämlich ein Sechstel des Werts; wahrscheinlich doch, wenn es zwanzig wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, dass darunter auch ein Sechstel des Preises zu verstehen sei!? — Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zwanzig gekauft hat. — Uebervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wie lange darf er zurücktreten? — bis er [die Ware] einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und hierzu sagte R. Nahman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten[170]!? — Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für achtundzwanzig gekauft hat. — Es wird gelehrt: R. Tryphon lehrte in Lud, die Uebervorteilung betrage acht Silberlinge bei den vierundzwanzig eines Selâ, nämlich ein

164. Das Verkaufte. 165. Unter "Uebervorteilung" ist der Fall zu verstehen, wenn es sich genau um ein Sechstel handelt, in welchem Fall der Kauf giltig ist u. der Uebervorteilte den Differenzbetrag zurückerhält. 166. Also ein Fünftel, bezw. Siebentel des Werts. 167. Da es sich bei einem Kontrahenten um ein Sechstel handelt. 168. Auf Regressanspruch, da dies überhaupt nicht als nennenswerte Uebervorteilung zu betrachten ist. 169. Dh. für beide Kontrahenten. 170. Da er die Ware nicht besitzt u. sie niemandem zeigen kann.

דזבין שוי שיתסרי בעשרים וארבעה ושמין מינה
שליש מעות ״נמי שנינו לא דזבין שוי עשרים וארבעה
בשיתסרי מי נתאנה מוכר ״איבא סיפא אמר להם כל
היום מותר ״להחזיר ואמר רב נחמן לא שנו אלא
לוקח אבל מוכר לעולם חוזר אלא דזבין שוי עשרים
וארבעה בתלתין ותרין תניא כוותיה דשמואל מי
שהוטל ידו על העליונה כיצד מכר לו שוה חמש
בשש מי נתאנה לוקח יד לוקח על העליונה רצה
אומר תן [90]לי מעותי או תן לי מה [91]שאוניתני מכר לו
שוה שש בחמש מי נתאנה מוכר יד מוכר על
העליונה רצה אומר לו תן לי מקחי או תן לי מה
[92]שאוניתני: איבעיא להו פחות משתות לרבנן לאלתר
הויא מחילה או כבדי שיראה לתגר או לקרובו
ואם תימצי לומר כבדי שיראה לתגר או לקרובו
מאי איכא בין שתות לפחות משתות איכא דאילו
שתות ידו על העליונה רצה חוזר רצה קונה ומחזיר
אונאה ואילו פחות משתות קנה ומחזיר אונאה
מאי תא שמע חזרו לדברי חכמים סברוה פחות
משליש לרבי טרפון כפחות משתות לרבנן דמי אי
אמרת בשלמא פחות משתות לרבנן כבדי שיראה
לתגר או לקרובו ולרבי טרפון כל היום משום הכי

M 89 + א״ה VM 89 להחזיר P 90 — לי P 91 [illegible]
[illegible] M 92 [illegible] M 93 [illegible]

Drittel des Werts; wahrscheinlich doch, wenn es sechzehn wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, dass hier auch ein Drittel des Preises zu verstehen sei!? Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für sechzehn gekauft hat. Uebervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: als er aber lehrte, dass er den ganzen Tag zurücktreten dürfe, und hierzu sagte R. Nahman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten!? Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zweiunddreissig gekauft hat. Uebereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand; zum Beispiel: wenn es fünf wert ist und er es ihm für sechs verkauft hat, der Käufer also übervorteilt worden ist, so hat der Käufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld[171] oder den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen; wenn es sechs wert ist und er es ihm für fünf verkauft hat, der Verkäufer also übervorteilt worden ist, so hat der Verkäufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag[171], um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen[172].

Sie fragten: Ist weniger als ein Sechstel[173] nach den Rabbanan sofort Verzichtetes[174] oder erst, wenn er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn erst nachdem er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied[175] zwischen einem Sechstel und weniger als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel hat er die Oberhand, er kann nach Belieben entweder zurücktreten oder beim Kauf verbleiben und den Betrag der Uebervorteilung zurückerhalten, wenn es aber weniger als ein Sechstel ist, so bleibt der Kauf bestehen und er erhält nur den Betrag der Uebervorteilung zurück; wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Sie glaubten, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte, wie bei weniger als einem Sechstel[176] nach den Rabbanan. Einleuchtend ist es nun, dass sie zurückkehrten, wenn du sagst: bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten zeigen kann, nach R. Tryphon aber den ganzen Tag; weshalb aber kehrten

171. Vom Kauf zurücktreten. 172. Unter "Sechstel" ist also sowol ein Sechstel des Werts als auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. 173. Dh. die Uebervorteilung um weniger als ein Sechstel, die im Sinn des Gesetzes nicht als Uebervorteilung gilt. 174. Er kann nicht einmal sofort zurücktreten. 175. Somit ist zu entscheiden, dass die Verzichtleistung sofort eintrete. 176. Nach RT. gilt die Uebervorteilung um weniger als ein Drittel nicht als solche, vielmehr liegt Verzicht seitens des Uebervorteilten vor.

sie zurück, wenn du sagst, bei weniger als einem Sechstel sei es nach den Rabbanan sofort Verzichtetes, und ebenso sei es nach R. Tryphon sofort Verzichtetes[177], die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn das, was nach den Rabbanan Uebervorteilung[178] ist, ist nach R. Tryphon Verzichtetes!? — Du glaubst wol, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan; nein, bei einem Betrag zwischen einem Sechstel und einem Drittel verhält es sich nach R. Tryphon wie bei einem Sechstel nach den Rabbanan[179]. — Weshalb freuten sie sich demnach anfangs? Oder hieraus wäre zu entscheiden, dass in Fällen, in welchen man nach den Rabbanan zurücktreten kann, man dies immer tun[180] könne; als R. Tryphon ihnen sagte, dies[181] sei eine Uebervorteilung, freuten[182] sie sich, als er ihnen aber darauf sagte, den ganzen Tag, traten sie[183] zurück. Womit aber freuten sie sich, wenn man sagen wollte, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, man dies nur solange könne, bis man es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann!? Sie freuten sich mit dem Sechstel selbst; nach R. Tryphon ist es Verzichtetes und nach den Rabbanan ist es Uebervorteilung.

חזרו אלא אי אמרת פחות משתות דרבנן לאלתר
היא מחילה ולרבי טרפון נמי לאלתר היא מחילה
אמאי חזרו בדרבי טרפון ניחא להו טפי דמאי
דרבנן קא משוי להו אונאה לרבי טרפון הויא
מחילה מי סברת פחות משליש לרבי טרפון כפחות
משתות לרבנן דמי לא משתות ועד שליש לרבי
טרפון כשתות עצמה לרבנן דמי אי הכי במאי
שמחו מעיקרא תפשוט דבטול מקח לרבנן לעולם
חוזר הכין דאמר להו רבי טרפון הויא אונאה שמחו
כי אמר להו כל היום חוזר ואי סלקא דעתך דבטול
מקח לרבנן בכדי שיראה לתגר או לקרובו במאי
שמחו שמחו בשתות עצמה דלרבי טרפון מחילה
ולרבנן אונאה: איבעיא להו בטול מקח לרבנן לעולם
חוזר או דלמא בכדי שיראה לתגר או לקרובו ואם
תמצא לומר בכדי שיראה לתגר או לקרובו מה
איכא בין שתות ליותר על שתות איכא דאילו שתות
מי שנתאנה חוזר ואילו יותר על שתות שניהם חוזרין
מאי תא שמע חזרו לדברי חכמים אי אמרת בשלמא

M 94 [illegible] M 95 דמי לא M 96 דרבי M 97 — M 98 [illegible]

Sie fragten: Kann er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten, oder nur solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied[184] zwischen einem Sechstel und mehr als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel kann nur der Uebervorteilte zurücktreten, und bei mehr als einem Sechstel können beide zurücktreten; wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann,

177. Die Lehre, dass der übervorteilte Käufer den ganzen Tag zurücktreten könne, bezieht sich auf den Fall, wenn er um ein ganzes Drittel übervorteilt worden ist, u. sie konnten darauf achten, die Käufer um etwas weniger als ein Drittel zu übervorteilen. 178. Der Betrag zwischen einem Drittel u. einem Sechstel. 179. Es liegt eine Uebervorteilung vor, der Kauf ist aber nicht aufgehoben. 180. Dies ist weiter Gegenstand einer Frage. 181. Eine Uebervorteilung um ein Drittel. 182. Da in diesem Fall der übervorteilte Käufer nach den Rabbanan immer zurücktreten kann, nach RT. aber nur solange, als bis er die Ware einem Kaufmann od. Verwandten zeigen kann. 183. Erstens war ihr Vorteil ein sehr geringer, da der Käufer während eines ganzen Tags genügend Zeit zur Erkundigung hat, u. zweitens ist die Uebervorteilung um mehr als ein Sechstel sehr selten; andererseits waren sie bei einer Uebervorteilung um ein Sechstel bedeutend im Nachteil. 184. Somit ist zu entscheiden, dass er immer zurücktreten könne.

בטול מקח לרבנן בכדי שיראה לתגר או לקרובו
ולרבי טרפון כל היום משום הכי הזרו אלא אי
אמרת בטול מקח לרבנן לעולם חוזר אמאי חזרו
בדרבי טרפון ניחא להו[99] טפי דקא משוי להו אונאה
כל היום ותו לא בטול מקח לא שכיח: אמר רבא
הלכתא [1] פחות משתות נקנה מקח יותר על שתות
בטול מקח שתות קנה ומחזיר אונאה וזה וזה בכדי
שיראה לתגר או לקרובו תניא [I] כותיה דרבא אונאה
פחות משתות נקנה מקח יתר על שתות בטל מקח
שתות קנה ומחזיר אונאה דברי רבי נתן רבי יהודה
הנשיא אומר יד מוכר על העליונה רצה אומר לו
תן לי מקחי או תן לי מה שאניתני וזה וזה בכדי
שיראה לתגר או לקרובו: עד מתי מותר [2] להחזיר
כו׳: אמר רב נחמן לא שנו אלא לוקח אבל מוכר
לעולם חוזר נימא מסייע ליה חזרו לדברי חכמים
אי אמרת בשלמא מוכר לעולם חוזר משום הכי
חזרו אלא אי אמרת מוכר [3] נמי כלוקח דמי מאי
נפקא להו מינה כי היכי דעבדי ליה רבנן תקנתא
ללוקח הכי [3] נמי עבדי [4] ליה רבנן תקנתא למוכר תגרי
לוד לא שכיח דטעו: אושפיזכניה דרמי בר חמא
זבין חמרא וטעה אשכחיה דהוה עציב אמר ליה
אמאי עציבת אמר ליה זבינו חמרא וטעאי אמר

99 M טפי || 1 M נמי הכי פחות || 2 M —— || 3 M — נמי || 4 M — ליה רבנן.

er dies nur solange könne, bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und nach R. Tryphon den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn du sagst, dass er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten könne; die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn er bestimmte für die Uebervorteilung nur einen Tag und nicht mehr. — Aufhebung des Kaufs[185] ist selten.

Raba sagte: Die Halakha ist: bei weniger als einem Sechstel ist der Kauf perfekt, bei mehr als einem Sechstel kann der Kauf aufgehoben[186] werden, bei einem Sechstel bleibt der Kauf bestehen[187] und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen; in beiden Fällen kann er dies[188] solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Uebereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Beträgt die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf perfekt, beträgt sie mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, beträgt sie ein Sechstel, so bleibt der Kauf bestehen und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen — Worte R. Nathans[189]; R. Jehuda der Fürst sagt, der Verkäufer habe die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag der Uebervorteilung zurückverlangen; in beiden Fällen solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann.

Wie lange darf er zurücktreten &c. R. Naḥman sagte: Dies wurde nur vom Käufer gelehrt, der Verkäufer aber darf immer zurücktreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, der Verkäufer könne immer zurücktreten[190]; was aber ging sie das an, wenn du sagst, der Verkäufer gleiche diesbezüglich dem Käufer, wie die Rabbanan eine Vorsorge für den Käufer getroffen haben, ebenso haben sie ja eine Vorsorge auch für den Verkäufer getroffen[191]? — Die Kaufleute von Lud pflegten sich nicht zu irren[192].

Einst verkaufte der Wirt des Rami b. Ḥama einen Esel und irrte sich; als ihn dieser darauf betrübt antraf und ihn nach dem Grund seines Betrübtseins fragte, erwiderte er ihm, er habe einen Esel verkauft und sich geirrt. Da sprach er zu ihm: Geh,

185. Eine so hohe Uebervorteilung, bei welcher dies eintritt. 186. Von beiden Kontrahenten. 187. Keiner kann zurücktreten. 188. Den Betrag der Uebervorteilung zurückverlangen, bezw. vom Kauf zurücktreten. 189. Nach dem Raba die Halakha entscheidet; cf. S. 196 Z. 13. 190. Die Fristerweiterung RT.s kam nur dem Käufer zugute, nicht aber ihnen als Verkäufer. 191. Auch sie hatten ja einen Nutzen von der Fristerweiterung RT.s. 192. Sie brauchten keinen Schutz gegen Uebervorteilung.

tritt zurück. Jener erwiderte: Ich habe bereits länger gewartet, als bis ich ihn einem Kaufmann oder einem Verwandten hätte zeigen können. Da sandte er ihn zu R. Naḥman, und dieser sprach: Dies gilt nur vom Käufer, der Verkäufer aber kann immer zurücktreten. Weshalb? — Der Käufer hat die Ware in der Hand, wohin er auch kommt, kann er sie zeigen und man kann ihm sagen, ob er sich geirrt habe oder nicht; der Verkäufer aber hat die Ware nicht in der Hand, und erst wenn er eine Ware gleich der von ihm verkauften sieht, kann er wissen, ob er sich geirrt habe oder nicht.

Einst bot jemand einen Gürtel[193] zum Verkauf an; er verlangte sechs und er war nur fünf wert, wenn man ihm aber fünfeinhalb gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfeinhalb gebe, so ist dies Verzicht[194], ich will ihm lieber sechs geben und ihn dann verklagen. Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche[195].

Einst bot jemand Pretiosen zum Verkauf an; er verlangte sechzig und sie waren fünfzig wert, wenn man ihm aber fünfundfünfzig gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfundfünfzig gebe, so ist dies Verzicht, ich will ihm lieber sechzig geben und ihn verklagen. Als er darauf vor R. Ḥisda kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche. R. Dimi sprach zu ihm: Recht so. Ebenso sagte auch R. Eleâzar: Recht so. — Wir haben ja aber eine Lehre, dass wie es eine Uebervorteilung[196] für einen Laien gibt, es ebenso eine Uebervorteilung für einen Kaufmann gebe, und unter Laien ist ja wahrscheinlich ein Privatmann zu verstehen!? R. Ḥisda erwiderte: Bei Weisswaren[197]; Benutzungsgegenstände[198] aber, die einem lieb sind, verkauft er nur um einen teuren Preis.

ליה זיל הדר בך אמר ליה הא שהאי לי יותר מכדי
שאראה לתגר או לקרובי שדריה לקמיה דרב נחמן
אמר ליה לא שנו אלא לוקח אבל מוכר לעולם חוזר
מאי טעמא לוקח מקחו בידו כל היכא דאזיל מחוי
ליה ואמרי ליה אי טעה אי לא טעה מוכר דלא
נקט מקחיה בידיה עד דמיתרמי ליה זבינתא
כזבינתיה וידע אי טעה ואי לא טעה: ההוא גברא
דהוה נקט ורשבי לזבוני קרי שיתא ושויא חמשא
ואי הוו יהבי ליה חמשא ופלגא הוה שקיל אתא
ההוא גברא ואמר אי יהיבנא ליה חמשא ופלגא
הויא מחילה אתן ליה שיתא ואתבעיה לדינא
אתא לקמיה דרבא אמר ליה לא שנו אלא בלוקח
מן התגר אבל בלוקח מבעל הבית אין לו עליו
אונאה: ההוא גברא דהוה נקיט כיפי לזבוני קרי
שתין ושוי חמשין ואי הוו יהבי ליה חמשין וחמשא
הוה שקיל אתא ההוא גברא ואמר אי יהיבנא ליה
חמשין וחמשא הויא מחילה אתן ליה שיתין ואתבעיה
לדינא אתא לקמיה דרב חסדא אמר ליה לא שנו
אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח מן בעל הבית
אין לו עליו אונאה אמר ליה רב דימי יישר וכן
אמר רבי אלעזר יישר והא אנן תנן כשם שאונאה
להדיוט כך אונאה לתגר מאן הדיוט לאו בעל הבית
אמר רב חסדא בצרדייתא אבל מאני תשמישתיה
דיקירי עליה לא מזבין להו אי לאו בדמי יתירי:

M 5 שהוי לי בכדי שיראה ‖ M 6 — דנקיט ‖ P 7 מעי ‖ M 8 — דלא...בידיה ‖ M 9 דאיתרמי זבינתי קמיה דידע ‖ P 10 חמשה (בכולי) ‖ P 11 יהבינא ‖ M 12 הוה שקיל היא ליה מחי' ‖ M 13 — עליו ‖ M 14 יישר ‖ M 15 פפא ‖ B 16 בצדרייתא ‖ M 17 תשמ.

193. Nach Rš̈j. Seidenbänder, nach RḤ. Edelsteine; zur Etymologie des W.s רישק cf. LAGARDE, *Semitica* i S. 62 u. *Armen. Studien* § 2124. 194. Auf Uebervorteilungsansprüche, da die Uebervorteilung kein Sechstel beträgt. 195. Weil jedem seine Sache lieb ist u. er verkauft sie nur zu höherem Preis; der Käufer sollte damit rechnen. 196. Dh. ein Gesetz die Uebervorteilung betreffend. 197. Nach Rš̈j. Kleidungsstücke aus Hanf; dh. Gegenstände, die gehandelt werden u. noch nicht in Gebrauch waren. Hier, sowie in den weiter folgenden Stellen wird für den Begriff Ware stets Gewand od. Kleidungsstück als Beispiel gewählt. 198. Die der Verkäufer für sich in Gebrauch hatte.

[iv] אחד הלוקח ואחד המוכר יש להן אונאה כשם שאונאה להדיוט כך אונאה לתגר רבי יהודה אומר[18] אין אונאה לתגר מי שהוטל עליו ידו על העליונה רצה אומר לו תן לי מעותי או תן לי מה [19]שאניתני:

גמרא. מנהני מילי דתנו רבנן וכי תמכרו[20] ממכר לעמיתך אל תונו אין לי אלא שנתאנה לוקח נתאנה מוכר מנין תלמוד לומר או קנה[21] אל תונו. ואיצטריך למכתב לוקח ואיצטריך למכתב מוכר דאי כתב רחמנא מוכר משום דקים ליה בזבינתיה אבל לוקח דלא קים ליה בזבינתיה אימא לא אזהריה רחמנא בלא תונו ואי כתב רחמנא לוקח משום דקא קני דאמרי אינשי זבנית קנית אבל מוכר דאבודי קא מוביד דאמרי אינשי זבין אוביד אימא לא אזהריה רחמנא בלא תונו צריכא: רבי יהודה אומר [22]תגר אין לו אונאה: [23]משום שהוא תגר אין לו אונאה אמר רב נחמן [24]אמר רב בתגר ספסר שנו מאי טעמא מידע ידע זבינתיה במה שויא ואחולי אחיל גביה והאי דזבנא הכי משום דאתרמיא ליה זבינתא אחריתי והשתא מיהא קא הדר ביה רב אשי אמר מאי אין לתגר אונאה אינו בתורת אונאה שאפילו פחות מכדי אונאה חוזר תניא כוותיה דרב נחמן רבי יהודה אומר תגר אין לו אונאה

18 M תגר אין לו אונאה 19 P שאיני. M שאנתני. V שהוניתני 20 M — מנה״ם ד 21 M — א ת 22 B אין אונאה לתגר 23 M דתגר הוא לית ליה אונ 24 M א״ר.

SOWOL BEIM KÄUFER ALS AUCH BEIM VERKÄUFER HAT DIE UEBERVORTEILUNG[199] STATT; WIE ES EINE UEBERVORTEILUNG FÜR EINEN LAIEN GIBT, SO GIBT ES EINE UEBERVORTEILUNG AUCH FÜR EINEN KAUFMANN. R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE UEBERVORTEILUNG. WER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND, ER KANN NACH BELIEBEN ENTWEDER SEIN GELD ODER DEN BETRAG, UM WELCHEN ER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, ZURÜCKVERLANGEN.

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäu ferübervorteilt worden ist? es heisst: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* Und dies musste sowol für den Käufer als auch für den Verkäufer geschrieben werden; würde es der Allbarmherzige nur für den Verkäufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er seine Ware genau[200] kennt, nicht aber habe der Allbarmherzige dem Käufer, der die Ware nicht kennt, das Uebervorteilen verboten; würde es der Allbarmherzige nur für den Käufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er der Käufer ist, von dem die Leute zu sagen pflegen: hast du etwas gekauft, so hast du es, dem Verkäufer aber, von dem die Leute zu sagen pflegen: wer verkauft, verliert, habe der Allbarmherzige das Uebervorteilen nicht verboten; daher ist beides nötig.

R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE UEBERVORTEILUNG. Weil er Kaufmann ist, hat er keine Uebervorteilungsansprüche!? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Hier wird von einem Zwischenhändler[201] gesprochen, und zwar aus dem Grund, weil er den Wert der Ware kennt und auf [die Differenz] verzichtet hat; er hat sie nur deshalb dafür[202] verkauft, weil sich ihm etwas anderes geboten[203] hatte, und nun will er zurücktreten. R. Aši erklärte: Unter "für einen Kaufmann gibt es keine Uebervorteilung" ist zu verstehen, bei ihm hat das Gesetz von der Uebervorteilung[204] keine Anwendung, er kann zurücktreten, auch wenn die Uebervorteilung den festgesetzten Betrag nicht erreicht[205]. Uebereinstimmend mit R. Naḥman wird gelehrt: R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Uebervorteilung, weil er sachverständig ist.

199. Lev. 25,14. 200. Der Käufer muss daher vor Uebervorteilung geschützt werden. 201. Der die Ware unmittelbar nach dem Kauf weiter verkauft, so dass er sich beim Verkauf nicht irren kann. 202. Unter dem Wert. 203. Er hatte Geld nötig. 204. Dass eine solche nur dann vorliegt, wenn sie ein Sechstel beträgt. 205. Weil er vom Handel lebt u. wenn er vor Uebervorteilung nicht geschützt ist, ist sein Lebensunterhalt gefährdet.

WER UEBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND &c. Unsre Mišnah vertritt weder die Ansicht R. Nathans[206] noch die R. Jehuda des Fürsten; die des R. Nathan nicht, denn in der Mišnah heisst es "nach Belieben" und in der Barajtha heisst es nicht "nach Belieben"[207], und die R. Jehudas des Fürsten ebenfalls nicht, denn die Mišnah lehrt dies vom Käufer und die Barajtha lehrt dies vom Verkäufer!? R. Eleâzar erwiderte: Wer diese [Lehre von der] Uebervorteilung gelehrt hat, weiss ich nicht. Rabba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Nathan, nur lese man auch in der Barajtha "nach Belieben"[208]. Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Jehuda der Fürst, denn was er in der Mišnah fortgelassen hat, ergänzt er in der Barajtha. R. Asi sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heisst: sowol der Käufer als auch der Verkäufer, und darauf erklärt er dies nur vom Käufer; schliesse hieraus, dass er es vom Verkäufer nur fortgelassen hat; schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand mit seinem Nächsten[210] vereinbart: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er, wie Rabh sagt, an ihn trotzdem Uebervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Uebervorteilungsansprüche. — Es wäre anzunehmen, dass Rabh der Ansicht R. Meírs, und Šemuél der Ansicht R. Jehudas ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist nichtig[211] — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[212] ist die Vereinbarung giltig. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo sie es weiss[213] und darauf verzichtet, hierbei aber weiss er es[214] ja nicht, um darauf verzichten zu können. Und Šemuél kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo er sich sofort[215] [seiner Pflicht] entzieht, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass er sich [seiner Pflicht] entzieht[216]. R. Ânan sagte: Mir wurde dies

מפני שהוא בקי: מי שהוטל עליו ידו על העליונה
וכו׳: מני מתניתין לא רבי נתן ולא רבי יהודה
הנשיא אי רבי נתן מתניתין קתני רצה וברייתא
לא קתני רצה אי רבי יהודה הנשיא מתניתין קתני
לוקח ברייתא קתני מוכר (סימן ז״ב ר״ש) אמר רבי
אלעזר אונאה זו איני יודע מי שנאה רבה אמר
לעולם רבי נתן היא ותני נמי בברייתא רצה רבא
אמר לעולם רבי יהודה הנשיא היא ומאי דשייר
במתניתין קא מפרש בברייתא אמר רב אשי דיקא
נמי דקתני אחד הלוקח ואחד המוכר ומפרש ליה
ללוקח שמע מינה [25]שיוריה למוכר שמע
מינה: איתמר האומר לחבירו על מנת שאין לך
עלי אונאה רב אמר יש לו עליו אונאה ושמואל
אמר אין לו עליו אונאה לימא רב דאמר כרבי
מאיר ושמואל דאמר כרבי יהודה דתניא האומר
לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין לך עלי
שאר כסות ועונה הרי זו מקודשת ותנאו בטל דברי
רבי מאיר רבי יהודה אומר בדבר שבממון תנאו
קיים אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לרבי יהודה
עד כאן לא קאמר רבי יהודה התם אלא דידעה
וקא מחלה אבל הכא מי ידע דמחיל ושמואל אמר
אנא דאמרי אפילו לרבי מאיר עד כאן לא קאמר
רבי מאיר התם אלא דודאי קא עקר אבל הכא מי
יימר דקא עקר מידי אמר רב ענן לדידי מפרשא

M 25 שייר שמע || M 26 הבירו.

206. Cf. ob. S. 646 Z. 8ff. 207. Vielmehr lehrt er, dass der Kauf bestehen bleibe u. die Differenz zurückzuzahlen sei. 208. Nach RN. gilt dies auch vom Käufer, nach RJ. dagegen nur vom Verkäufer. 209. Dass dies auch vom Verkäufer gelte. 210. Beim Verkauf einer Sache. 211. Weil diese Vereinbarung gegen die gesetzliche Bestimmung verstösst. 212. Kost u. Kleidung. 213. Er sagte ihr ausdrücklich, dass sie darauf keinen Anspruch habe, u. da sie einverstanden war, so hat sie darauf verzichtet. 214. Dass er ihn tatsächlich übervorteilen werde. 215. Schon in der Bedingung liegt eine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung. 216. Er hat nur von dem Fall gesprochen, wenn eine Uebervorteilung vorliegen sollte; der andere brauchte sich nicht übervorteilen zu lassen.

לי מיניה דמר שמואל האומר לחבירו על מנת
שאין לך עלי אונאה אין לו עליו אונאה על מנת
שאין בו אונאה הרי[27] יש בו אונאה מיתיבי הנושא
והנותן באמנה והאומר לחבירו על מנת שאין לך
5 עלי אונאה אין לו עליו אונאה לרב דאמר אנא
דאמרי אפילו לרבי יהודה הא מני אמר אביי
מחוורתא רב אמר כרבי מאיר ושמואל דאמר כרבי
יהודה רבא אמר לא קשיא כאן בסתם כאן במפרש
[28]דתניא במה דברים אמורים בסתם אבל במפרש
10 מוכר שאמר ללוקח חפץ זה שאני מוכר לך במאתים
יודע אני בו שאינו שוה אלא מנה על מנת שאין
לך עלי אונאה אין לו עליו אונאה וכן לוקח שאמר
למוכר חפץ זה שאני לוקח ממך במנה יודע אני
בו ששוה מאתים על מנת שאין לך[29] עלי אונאה
15 אין לו עליו אונאה: תנו רבנן °הנושא והנותן באמנה
הרי זה לא יחשב את הרע באמנה ואת היפה בשוה
אלא או[30] זה וזה באמנה או[30] זה וזה בשוה ונותן לו
שכר כתף שכר גמל שכר פונדק שכר עצמו אינו
נוטל שכבר נתן לו שכרו משלם[31] מהיכא
20 קא יהיב ליה אמר רב פפא בצרדיי[32] דיהבי ארבע
למאה:

27 M הרי || 28 M דתניא || 29 P עליו || 30 M זה וזה || 31 M היבי יהיב || 32 B בצרדיי. P בצדדיי.

von Meister Šemuél wie folgt erklärt: wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, dass dabei keine Uebervorteilungsansprüche zu erheben sind, so hat er Uebervorteilungsansprüche. Man wandte ein: Wenn jemand Geschäfte auf Kredit[218] macht, oder zum anderen sagt: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er keine Uebervorteilungsansprüche an ihn. Wessen Ansicht ist hier vertreten nach Rabh, welcher sagt, seine Ansicht habe Geltung auch nach R. Jehuda!? Abajje erwiderte: Das Richtigste ist, Rabh ist der Ansicht R. Meírs[219] und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas. Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; das eine gilt von dem Fall, wenn er nichts gesagt hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er es ausdrücklich gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Dies nur wenn er nichts gesagt hat, wenn er es aber gesagt hat, wenn der Verkäufer zum Käufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich dir für zweihundert [Zuz] verkaufe, nur eine Mine wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche. Desgleichen auch, wenn der Käufer zum Verkäufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich von dir für eine Mine kaufe, zweihundert [Zuz] wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Kredit handelt, so darf er ihm nicht das Schlechte zum Lieferungspreis und das Gute[222] zum richtigen Wert berechnen, sondern entweder beides zum Lieferungspreis oder beides zum richtigen Wert. Er ersetze ihm[223] den Lohn für den Träger, den Lohn für den Kamelführer und den Lohn für die Lagerung; einen Lohn für seine eigene Mühe braucht er ihm nicht zu zahlen, denn er hat ihm ja bereits einen Pauschallohn gezahlt. — Welcher ist der volle Pauschallohn? R. Papa erwiderte: Bei Weisswaren vier von hundert.

217. Dies ist zu deuten: bei diesem Kauf liegt keine Uebervorteilung vor; wenn es sich dann herausstellt, dass er übervorteilt worden ist, so kann er erst recht zurücktreten. 218. Wenn jemand einem Kunden Waren liefert u. dieser sie ihm nicht sofort bezahlt, sondern ihm später den erzielten Erlös abliefert u. davon einen Prozentsatz erhält. 219. Und die hier angezogene Lehre addizirt er RJ. 220. Dass er ihn übervorteilt; wenn der andere einverstanden ist, so hat er auf seine Ansprüche verzichtet. 221. Dass der Uebervorteilte Ansprüche auf Schadloshaltung hat. 222. Wenn ein Durchschnittspreis vereinbart worden war u. manche Stücke weniger, manche aber mehr wert sind. 223. Der Lieferant dem Abnehmer.

WIEVIEL DARF VON EINEM SELÂ FEHLEN[224], OHNE DASS DIES ALS UEBERVORTEILUNG ZU BETRACHTEN IST? R. MEÍR SAGT: VIER ASSAR[226], EIN ASSAR PRO DENAR; R. JEHUDA SAGT: VIER PONDION, EIN PONDION PRO DENAR; R. ŠIMÔN SAGT: ACHT PONDION, ZWEI PONDION PRO DENAR. BIS WIE LANGE DARF MAN IHN ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER GEZEIGT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABEND DES ŠABBATHS. WENN ER IHN ERKENNT, SO NEHME ER IHN SELBST NACH ZWÖLF MONATEN ZURÜCK; DOCH KANN JENER NUR GROLL GEGEN IHN HEGEN. MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNT GEBEN, DENN DIES VERRÄT NUR EIN SCHLECHTES GEMÜT.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muss von einem Selâ fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte[233]? R. Papa erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, unser Autor rechnet von unten nach oben und der Autor der Barajtha rechnet von oben nach unten. Weshalb streiten sie hinsichtlich eines Selâ[235] und nicht hinsichtlich eines Gewands[236]? Raba erwiderte: Der Autor der Lehre von einem Gewand ist R. Šimôn[237]. Abajje erwiderte: Bei einem Gewand verzichtet man[238] bei einer Uebervorteilung bis zu einem Sechstel, denn die Leute pflegen zu sagen: teuer für deinen Rücken, den Wert für deinen Bauch[239], bei einem Selâ aber verzichtet man nicht, wenn er nicht geht[240].

Der Text. Wieviel muss von einem Selâ fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte? — R. Meír sagt: vier Assar, ein Assar pro Denar; R. Jehuda sagt: vier Pondion, ein Pondion pro Denar; R. Šimôn sagt: acht Pondion, zwei Pondion pro Denar; wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Wieviel darf [von einer Münze] fehlen, um

כמה תהא הסלע חסרה ולא יהא בה אונאה רבי מאיר אומר ארבע איסרות איסר לדינר רבי יהודה אומר ארבע פונדיונות פונדיון לדינר רבי שמעון אומר שמנה פונדיונות שני פונדיונים לדינר: עד מתי מותר להחזיר בכרכים עד כדי שיראה לשולחני בכפרים עד ערבי שבתות אם היה מכירה אפילו לאחר שנים עשר חדש מקבלה הימנו ואין לו עליו אלא תרעומת ונותנה למעשר שני ואינו חושש שאינו אלא נפש רעה:

גמ׳ ורמינהו עד כמה תהא הסלע חסרה ויהא בה אונאה אמר רב פפא לא קשיא תנא דידן קא חשיב מלמטה למעלה תנא ברא קא חשיב מלמעלה למטה מאי שנא בסלע דפליגי ומאי שנא בטלית דלא פליגי אמר רבא מאן תנא טלית רבי שמעון היא אביי אמר טלית עד שתות מחיל איניש דאמרי אינשי עשיק לגבך ושוי לכריסך סלע בזיון לא מחיל: גופא עד כמה תהא הסלע חסרה ויהא בה אונאה רבי מאיר אומר ארבעה איסרות איסר לדינר רבי יהודה אומר ארבע פונדיונות פונדיון לדינר רבי שמעון אומר שמנה פונדיונות שני פונדיונין לדינר יתר על כן מכרה בשויה עד

M 33 עד || M 34 ה || P 00 משני || M 35 כדי || M 36 והתניא כמה || M 37 ויהא || M 38 + ר׳ א ארבע איסרות איסר לדינר ר׳ א ארבע פונדיונות פונדיון לדינר || M 39 ... || M 40 ממעלה || M 41 רבה || M 42 עד || M 43 סלע || B 44 פונדיון.

224. Als zulässiges Passirremedium. 225. Wenn man ihn als vollwertig ausgibt. 226. Dh. bis vier; die hier genannten Beträge gelten schon als Uebervorteilung. 227. 1 Denar (Silber) 12 Pondion, 1 P. 2 Assar. 228. Einen Selâ, der um den hier genannten Betrag reduzirt ist. 229. Der ihn verausgabt hat. 230. Wenn man ihn auslöst. 231. Die Zurückweisung einer Münze wegen eines unerheblichen Remediums. 232. Hier folgen die in der Mišnah genannten Beträge, dagegen ist aus dem Wortlaut der Mišnah zu entnehmen, dass ein Fehlen dieser Beträge gestattet sei. 233. Bis zu welchem Betrag, exklusive, ein Passirremedium gestattet ist. 234. Von welchem Betrag ab es verboten sei. 235. Welche Uebervorteilung verboten ist. 236. Dh. hinsichtlich einer Ware (cf. S. 642 N. 161), in der vorangehenden Mišnah. 237. Nach welchem bei einem Selâ ein Remedium bis 2 Pondion, also bis zu einem Sechstel zulässig ist. 238. Auf Schadloshaltung. 239. Dh. für Kleidungsstücke udgl. zahle man auch über den Wert, für Genussmittel dagegen zahle man nur den äussersten Wert. 240. Wenn die Münze nicht mehr für vollwertig genommen wird.

כמה תיפחת ויהא רשאי לקיימה בסלע עד שקל
בדינר עד רובע פחות מכן איסר אסור[43] להוציאה
הרי זה לא ימכרנה לא לתגר ולא לחרם ולא להרג
מפני שמרמין בה את אחרים אלא יקבנה ויתלנה
5 בצואר בנו או בצואר בתו: אמר מר בסלע עד
שקל בדינר עד רובע מאי שנא בסלע[44] עד שקל ומאי
שנא בדינר[47] עד רובע אמר אביי מאי רובע דקתני
נמי רובע שקל אמר רבא דיקא נמי דקא תני רובע
ולא קתני רביע שמע מינה למה ליה למיתנייה
10 לדינר בשקל מילתא אגב אורחיה קמשמע לן דאיכא
דינר דאתי משקל מסייע ליה לרבי אמי דאמר רבי
אמי דינר הבא משקל מותר לקיימו דינר הבא מסלע
אסור לקיימו: פחות מכן איסר אסור[45] להוציאה:
מאי קאמר אמר אביי הכי קאמר פחתה סלע יותר
15 מכדי אונאה איסר אסור[48] אמר ליה רבא אי הכי
אפילו משהו נמי אלא אמר רבא פחתה סלע איסר
לדינר אסור וסתמא כרבי מאיר: תנן התם סלע
שנפסלה והתקינה שתהא שוקל בה משקלות טמאה
עד כמה תיפחת ויהא רשאי לקיימה[49] בסלע שני
20 דינרים פחות מכן יקוץ[50] יתר על כן מאי אמר רב
הונא פחות מכן יקוץ יתר על כן יקוץ רבי אמי
אמר פחות מכן יקוץ יתר על כן יקיים מיתיבי[51] יתר

V 45 : להוציאה — M 46 דקאמר — M 47 דקתני — M 48 להוציאה אלא מכתה בשיניה ורבא אמר אפילו — M 49 : בדי — M 50 ורבע — P 51 יותר.

sie halten zu dürfen? — bei einem Selâ bis zu einem Šeqel[241], bei einem Denar bis zu einem Viertel; ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben)[242]. Man darf sie weder an einen Kaufmann noch an einen Gewalttäter noch an einen Briganten verkaufen, weil sie andere damit betrügen; man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter.

Der Meister sagte: Bei einem Selâ bis zu einem Šeqel, bei einem Denar bis zu einem Viertel. Weshalb bei einem Selâ bis zu einem Šeqel und bei einem Denar bis zu einem Viertel? Abajje erwiderte: Unter Viertel, von dem er spricht, ist ein Viertel eines Šeqels[243] zu verstehen. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst Viertel[244], und nicht: vierten Teil; schliesse hieraus. — Weshalb rechnet er bei einem Denar nach Šeqel? — Er lehrt uns etwas nebenbei, dass es nämlich einen Denar gibt, der aus einem Šeqel entstanden[245] ist. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte, dass man einen Denar, der aus einem Šeqel entstanden ist, halten dürfe, und einen Denar, der aus einem Selâ entstanden ist, nicht halten dürfe.

Ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben).» Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ist der Selâ um einen Assar geringer als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Gewicht, so ist er verboten. Raba sprach zu ihm: Demnach gilt dies ja auch von einem Minimum!? Vielmehr, erklärte Raba: ist der Selâ [nur] um einen Assar pro Denar geringer, so ist er verboten[246], also eine anonyme Lehre nach R. Meír.

Dort wird gelehrt: Wenn ein Selâ ungiltig geworden ist, und man ihn als Gewicht zugerichtet hat, so ist er verunreinigungsfähig[247]; um wieviel darf er reduzirt sein, um ihn halten zu dürfen? — zwei Denare bei einem Selâ; ist er geringer, so zerschlage man ihn. — Wie ist es, wenn er grösser ist? R. Hona erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, und wenn er grösser ist, zerschlage man ihn[248] ebenfalls. R. Ami erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, wenn er grösser ist, halte[249] man ihn. Man wandte ein: Wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen

241. Also bis zur Hälfte; wenn aber mehr, so darf man die Münze nicht mehr behalten, weil man sie für einen Šeqel ausgeben könnte. 242. Statt להוציאה, das in manchen Codices fehlt, ist לקיימה zu lesen. 243. Die Hälfte eines Denars. 244. רובע Viertelšeqel, feststehende Benennung dieser Münze, entspricht dem röm. Quinarius. 245. Durch Abnutzung. 246. Da man ihn für vollwertig ausgeben kann; wenn er aber auf die Hälfte reduzirt ist, ist dies ersichtlich u. er kann nur als Halbstück ausgegeben werden. 247. Ein Gegenstand ist nur dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn er zum Gebrauch verwendet werden kann. 248. Damit man ihn nicht als Vollmünze ausgebe. 249. Eine Verwechslung mit einer Vollmünze ist nicht zu befürchten.

Wert; wahrscheinlich doch, wenn er um mehr als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Mass reduzirt worden ist!? — Nein, mehr heisst, wenn er nicht bis zum hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzten Mass reduzirt worden ist; man verkaufe ihn dann für seinen Wert. Man wandte ein: Wieviel darf [von einer Münze] fehlen, um sie halten zu dürfen? — bei einem Selâ bis zu einem Šeqel. wahrscheinlich doch, wenn er nach und nach reduzirt worden ist!? — Nein, wenn er ins Feuer gefallen und mit einem Mal reduzirt worden ist.

Der Meister sagte: Man durchloche ihn und hänge ihn an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf es nicht zu einem Gewicht unter anderen Gewichten herrichten, auch nicht in Bruchmetall werfen, ferner nicht durchlochen und an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter hängen; vielmehr muss man es zerreiben, zerschmelzen, zerschlagen oder ins Salzmeer werfen!? R. Eleâzar, nach anderen, R. Hona im Namen R. Eleâzars, erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn in der Mitte, das andere, wenn an der Seite.

על בן מזבנה בשויה מאי לאו שפחתה יותר מכדי
אונאתה לא יתירה דאכתי לא פחתה כבדי אונאתה
מזבנה בשויה מיתיבי עד כמה תיפחת ויהא רשאי
לקיימה בסלע עד שקל מאי לאו דפחית פורתא
פורתא לא דנפיל לנורא ואפחית בחדא זימנא: אמר
מר יקבנה ויתלנה בצואר בנו או בצואר בתו
ורמינהי לא יעשנה משקל בין משקלותיו ולא יזרקנה
בין גרוטותיו ולא יקבנה ויתלנה בצואר בנו ובצואר
בתו אלא או ישחוק או יחתוך או יקוץ או יוליך לים
המלח אמר רבי אלעזר ואמרי לה רב הונא אמר
רבי אלעזר לא קשיא כאן באמצע כאן מן הצד:
עד מתי מותר להחזיר בכרכים עד שיראה לשולחני
בכפרים עד ערבי שבתות: מאי שנא בסלע דמפליג
ומאי שנא בטלית דלא מפליג אמר אביי כי תנן
נמי מתניתין בטלית בכרכין תנן רבא אמר טלית
כל איניש קים ליה בגוה סלע כיון דלא בקי לה עד
שיראה לשולחני הלכך בכרכים דאיכא שולחני עד
שיראה לשולחני בכפרים דליכא שולחני עד ערבי
שבתות דסליקן לשוקא: ואם היה מכירה אפילו
לאחר שנים עשר חדש כו': היכא אי בכרכין הא
אמרת עד שיראה לשולחני אי בכפרים הא אמרת
עד ערבי שבתות אמר רב חסדא מידת חסידות
שנו כאן אי הכי אימא סיפא אין לו עליו אלא

M 53 ... M 52 פחותה יותר מכדי אונא מוכרה בשויה לא
יפחותה M 54 דנפיל לה לנורא ודכיה בח׳ז עד שקל אמר
P 55 רב M 56 ולחוך גרוטותיו M 57 יחתוך
M 58 א״ר כהנא א״ר א M 59 מתני B 60 דלאו
כל איניש קים ליה בגוה אלא שולחני ; ולכך. M דלא קים ליה
בגויה עד M 61 אפי׳ לאחר י״ב חדש מקבלה הימנו ו.

Bis wie lange darf man ihn zurückgeben? — in Städten, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern, bis zum Vorabend des Šabbaths. Weshalb macht er bei einem Selâ einen Unterschied und bei einem Gewand[250] nicht? Abajje erwiderte: Die Lehre von einem Gewand bezieht sich eben auf Städte. Raba erwiderte: Hinsichtlich eines Gewands ist jeder Mensch sachkundig, hinsichtlich eines Selâ aber ist nicht jeder sachkundig, vielmehr muss man ihn einem Wechsler gezeigt haben; in Städten, wo Wechsler vorhanden sind, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern aber, wo kein Wechsler vorhanden ist, bis zum Vorabend des Šabbaths, wo man zum Markt geht[251].

Wenn er ihn erkennt &c. selbst nach zwölf Monaten. Wo, wenn in Städten, so sagst du ja, bis er ihn einem Geldwechsler gezeigt haben kann, und wenn in Dörfern, so sagst du ja, bis zum Vorabend des Šabbaths!? R. Hisda erwiderte: Hier ist ein Akt der Frömmigkeit gelehrt worden[255]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: so kann er nur Groll gegen ihn hegen; wer, wenn der Fromme, so sollte er

Sab. Hol.1

250. Man braucht ihn also nicht zu zerschlagen. 251. Man darf also die Vollmünze solange im Gebrauch behalten, bis sie auf eine Halbmünze reduzirt ist; demnach ist eine Verwechslung nicht zu befürchten. 252. Ein übermässig reduzirtes Geldstück. 253. Wenn es in der Mitte durchlocht ist, so ist es als Geldstück nicht mehr zu gebrauchen. 254. Nach der Stadt, wo man ihn einem Wechsler zeigen kann. 255. Rechtlich aber braucht er ihn nicht zurückzunehmen.

תרעומת למאן אי לחכיד לא קבולי ליקבלה מיניה ולא תרעומת תיהוי ליה ואלא להאיך דקבלה מיניה ולבתר דמקבלה מיניה תרעומת תיהוי ליה הכי קאמר[61] הא אחר אף על פי שאין מקבלה הימנו אין לו עליו אלא תרעומת: ונותנה למעשר שני ואינו חושש שאינו אלא נפש רעה: אמר רב פפא שמע מינה האי מאן דמוקים אזוזי מיקרי נפש רעה והני מילי הוא דסגי להו מסייע ליה לחזקיה דאמר חזקיה בא לפורטה פורטה בשוה בא לחללה מחללה ביפה מאי קאמר הכי קאמר אף על פי כשבא לפורטה פורטה בשוה כשהוא מחללה מחללה ביפה למימרא דסבר חזקיה דמזלזלינן במעשר שני והאמר חזקיה מעשר שני שאין בו שוה פרוטה אומר הוא וחומשו מחולל על מעות הראשונות לפי שאי אפשר[64] לו לאדם לצמצם מעותיו מאי ביפה בתורת יפה דתרי זילי לא מזלזלינן ביה: גופא אמר חזקיה מעשר שני שאין בו שוה פרוטה אומר הוא וחומשו מחולל על מעות הראשונות לפי שאי אפשר לו לאדם לצמצם מעותיו מיתיבי התרומה והביכורים חייבין עליהן מיתה וחומש ואסורים לזרים[65] והן נכסי כהן

Fol. 53

61 M [illegible] אחר אע״פ שלא קבל 62 V [illegible] 63 M כשבא 64 M לו 65 P [illegible]

ihn nicht zurücknehmen und keinen Groll gegen ihn hegen, und wenn der, von dem er ihn zurückgenommen hat, — sollte er, wenn jener ihn ihm zurückgenommen hat, noch Groll gegen ihn hegen!? Er meint es wie folgt: wenn einer ihn ihm aber nicht zurücknimmt, so kann er nur Groll gegen ihn hegen[256].

Man darf einen solchen ohne Bedenken für den zweiten Zehnt geben, denn dies verrät nur ein schlechtes Gemüt. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wer an Münzen herumtüftelt, ein schlechtes Gemüt verrate. Dies jedoch nur, wenn sie noch passirbar sind. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte: Wechselt man ihn[257], so wechsle man ihn nach seinem richtigen Wert[258], löst man durch ihn[259] aus, so wird er als guter angesehen. — Wie meint er es? — Er meint es wie folgt: obgleich man ihn, wenn man ihn wechselt, mit seinem richtigen Wert bewerte, dennoch wird er, wenn man durch ihn auslöst, als guter angesehen. — Demnach wäre Ḥizqija der Ansicht, dass man beim zweiten Zehnt geringschätzig verfahren[260] dürfe, und dem widersprechend sagte Ḥizqija, dass wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, er[261] spreche: dieser samt seinem Fünftel[262] sei ausgelöst durch das Geld der vorherigen [Auslösung][263], denn man kann [das Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen[264]!? — Unter guten ist zu verstehen: für wieviel gut[265] ist, denn doppelt geringschätzen darf man [den Zehnt] nicht[266].

Der Text. Ḥizqija sagte: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so spreche er: dieser samt seinem Fünftel sei mitausgelöst durch das Geld der vorherigen [Auslösung]; denn man kann [das Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen. Man wandte ein: Wegen der Hebe und der Erstlinge[267] macht man sich des Todes[268], beziehungsweise der Zahlung des Fünftels[269] schuldig; ferner sind sie Laien verboten, sie sind [unbeschränktes] Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundertundeinem[270] auf

256. Er hat nach Ablauf der Frist an ihn keine rechtlichen Ansprüche mehr. 257. Einen schlechten Selâ vom Erlös des 2. Zehnts. 258. Man darf es einem anderen nicht als gutes geben. 259. Den 2. Zehnt. 260. Man darf ihn auf minderwertiges Geld, also unter seinem Wert auslösen. 261. Der Eigentümer, der ihn auslösen will. 262. Das man bei der Auslösung des 2. Zehnts zuzufügen hat. 263. Das er noch in seinem Besitz hat. 264. Und da man es nicht zu niedrig bemessen will, weil man dann Verbotenes essen würde, so wird es etwas höher bemessen, und durch diesen Ueberschuss soll nun der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, ausgelöst sein. Demnach muss das Lösegeld den Wert sogar übersteigen. 265. Wieviel er wirklich wert ist, den Betrag, den jedermann für ihn geben würde. 266. Ihn durch minderwertiges Geld auslösen u. ausserdem dieses noch vollwertig berechnen. 267. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 268. Wenn ein Unbefugter (ein Laie od. ein unreiner Priester) sie vorsätzlich gegessen hat. 269. Ausser dem Ersatz des Grundwerts, wenn ein Laie sie versehentlich gegessen hat. 270. Profaner Früchte; wenn sie nur den $^1/_{101}$ Teil ausmachen, so ist das ganze auch einem Laien erlaubt; jed. muss dieser Teil an den Priester entrichtet werden.

und sie erfordern Händewaschen[272] und Sonnenuntergang[273]. Dies hat bei der Hebe und den Erstlingen statt, nicht aber beim [zweiten] Zehnt. Aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" ist ja zu entnehmen, dass der Zehnt sich auch in der grösseren Hälfte verliere. Nach der Lehre Hizqijas ist er[275] ja eine Sache, die erlaubt werden[274] kann, und eine Sache, die erlaubt werden kann, geht ja auch unter tausend nicht auf!? — Woher weisst du, aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" zu entnehmen, dass er sich in der grösseren Hälfte verliere, vielleicht, dass er sich überhaupt nicht verliere!? — Dies ist nicht zu entnehmen, denn er lehrt ja die Erschwerungen bei der Hebe und nicht die Erleichterungen. — Er lehrt ja aber, dass sie [unbeschränktes] Eigentum des Priesters sind[276]!? — Dies ist dennoch nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt, dass der zweite Zehnt in der grösseren Hälfte aufgehe, und zwar wird dies vom zweiten Zehnt gelehrt, der keine Peruṭa wert ist, und der in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden[277] ist. Wenn dem nun so wäre, wie Ḥizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn[278] durch das Lösegeld der vorherigen [Auslösung] mitauslösen!? — Wenn er noch nichts ausgelöst hat. — Sollte er doch anderen Zehnt, den er besitzt, holen und sie vereinigen[279]!? — [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung[280] vereinigt werden[281]. — Sollte er doch dazu Demaj[282] nehmen!? — Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehntetes] zu nehmen. — Sollte er doch zwei Peruṭas nehmen und durch diese für anderthalb Peruṭa Zehnt auslösen und diesen[283] durch das übrige auslösen!? — Du glaubst wol, dass anderthalb Peruṭa zwei Peruṭas erfasst[284], nein, die eine Peruṭa[285] erfasst die eine Peruṭa und die andere wird überhaupt nicht erfasst; somit bleibt das eine nach der Gesetzlehre und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht

ועולים באחד ומאה וטעונין רחיצת ידים והערב
שמש הרי אלו בתרומה ובכורים מה שאין כן במעשר
מאי מה שאין כן במעשר לאו מכלל דמעשר בטיל
ברובא ואם איתא דחזקיה הוה ליה דבר שיש לו
מתירין וכל דבר שיש לו מתירין אפילו באלף לא
בטיל ומאי דמה שאין כן במעשר דבטיל ברובא
דילמא לא בטיל כלל לא מצית אמרת הכי דקתני
חומרי דתרומה קתני קולי דתרומה לא קתני
והא קא תני והן נכסי כהן לא סלקא דעתך דתניא
בהדיא מעשר שני בטיל ברובא ובאיזה מעשר שני
אמרו במעשר שאין בו שוה פרוטה שנכנס לירושלים
ויצא ואם איתא לדחזקיה ליעבד ליה לדחזקיה
ניחליה על מעות הראשונות דלא פריק וניתי
מעשר דאית ליה ונצטרפינהו דאורייתא ודרבנן לא
מצטרפי וניתי דמאי דלמא אתי לאתויי ודאי וניתי
שתי פרוטות ונחלל עלייהו מעשר בפרוטה ומחצה
וניהדר האי על האיך יתירא מי סברת פרוטה ומחצה
תפסה שתי פרוטות לא פרוטה תפסה פרוטה וחצי
פרוטה לא תפסה הדר הויא ליה דאורייתא ודרבנן

M 66 שני || M 67 שני מכלל דבטל || P 68 מרובא || M 69 ל || M 70 בהך || M 71 שני || M 72 ולהדר || B 73 ונחליל ליה. M ניחלליה... הראשונות || M 74 ונצרפינ || M 75 אל.

272 Wenn man sie essen will, weil die Hände als zweitgradig unrein gelten. 273. Der Unreine erlangt, auch wenn er die Unreinheitsfrist abgewartet u. dann untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 274. Der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist u. daher nicht ausgelöst werden kann. 275. Indem er durch den Ueberschuss des vorherigen Lösegelds ausgelöst wird. 276. Dies ist eine Erleichterung. 277. Der, wie weiter erklärt wird, weder gegessen noch ausgelöst werden kann. 278. Den Zehnt, der mit Profanem vermischt ist. 279. So, dass sie zusammen eine Peruṭa wert sind. 280. Der mit Profanem vermischte Zehnt ist, da der grösste Teil Profanes ist, nur rabbanitisch heilig. 281. Die Auslösung würde dann ungiltig sein u. das Hinzugefügte unausgelöst bleiben. 282. Feldfrüchte, die von Leuten herrühren, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterl. Abgaben nicht glaubwürdig sind; diese müssen ebenfalls nur nach rabbanitischer Bestimmung ausgelöst werden. 283. Den in Rede stehenden mit Profanem vermischten Zehnt, im Wert einer halben Peruṭa. 284. Dh. die Heiligkeit verlässt die auszulösenden Früchte u. erfasst das Lösegeld. 285. Dh. die Früchte im Wert einer Peruṭa.

ודאורייתא ודרבנן לא מצטרפי ונייתי איסר דלמא
אתי לאתויי פרוטות: ושנכנס לירושלים ויצא[76]ואמאי
וליהדר ונעייליה בשנטמא ונפרקיה דאמר רבי אלעזר
מנין למעשר שני שנטמא שפודין אותו אפילו
בירושלים שנאמר כי לא תוכל שאתו ואין שאת 5
אלא אכילה שנאמר וישא משאת מאת פניו[77]אלא
בלקוח בכסף מעשר שני לקוח בכסף מעשר נמי
ליפרקיה דתנן הלקוח בכסף מעשר שני שנטמא
יפדה כרבי יהודה דאמר יקבר אי רבי יהודה מאי
איריא יצא אפילו לא יצא נמי אלא לעולם בטהור 10
ומאי יצא דנפול מחיצות[78]והאמר רבא[79]מחיצות
[80]דאורייתא לאכול מחיצות דרבנן לקלוט וכי גזרי
רבנן כי איתנהו למחיצות כי ליתנהו למחיצות לא
[81]גזרו רבנן לא פליג רבנן בין[82]איתנהו למחיצות ובין
ליתנהו למחיצות רב הונא בר יהודה אמר רב 15
ששת הדא קתני מעשר שני שאין בו שוה פרוטה
שנכנס לירושלים ויצא[83]אמאי וניהדר ונעייליה הנפ׳

M 76 ונעייליה וניכליה בשנט׳ | M 77 — אלא | M 78 וליפרקיה דא״ר | B 79 מחיצה || B 80 לאכול דאור׳ ... לקלוט דרב׳ || M 81 גזור לא פליג | M 82 ... למחיצות | B 83 איתנהו למח׳ בין ליתנהו | M 84 — אי הכי | B 85 וניכליה.

mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. — Sollte er doch einen Assar nehmen[286]!? Er könnte veranlasst werden, Peruṭas zu nehmen.

Und der in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist.» Weshalb denn, sollte er ihn doch zurückhereinbringen[287]!? — Wenn er unrein geworden ist. — Sollte er ihn doch auslösen!? Denn R. Eleâzar sagte: Woher, dass man den zweiten Zehnt sogar in Jerušalem auslösen dürfe? es heisst:[288] *wenn du es nicht tragen kannst*, und unter "tragen" ist essen zu verstehen, denn es heisst:[289] *man trug ihnen Gerichte vor, von dem, was vor ihnen stand.* Vielmehr, das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist[290]. Auch das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, kann ja ausgelöst werden, denn es wird gelehrt, dass wenn das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, unrein geworden ist, man es auslöse!? — Nach R. Jehuda, welcher sagt, es müsse begraben werden. — Nach R. Jehuda gilt dies[291] ja nicht nur von dem Fall, wenn es hinausgebracht worden ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn es nicht hinausgebracht worden ist!? — Vielmehr, tatsächlich wird hier von reinem gesprochen, nur ist unter "hinausgebracht" zu verstehen, wenn die Stadtmauer eingestürzt ist[292]. — Raba sagte ja aber, dass hinsichtlich des Essens[293] die Stadtmauer Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme[294] die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn sie nicht vorhanden ist[295]!? — Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht, ob die Stadtmauer vorhanden ist oder die Stadtmauer nicht vorhanden ist. R. Hona b. Jehuda erklärte im Namen R. Šešeths: Hier wird von einem Fall gesprochen: wenn zweiter Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist[296]. — Weshalb denn, sollte man ihn doch zurück hereinbringen!? — Wenn die Stadtmauer eingestürzt ist[297]. — Aber Raba sagte

286. Die der Peruṭa nächstfolgende Münze (ungefähr 6 od. 8 Peruṭas); die Heiligkeit wird dann auf die ganze Münze übertragen u. durch den Ueberschuss wird dieses Quantum Zehnt ausgelöst. 287. Und ihn da samt dem beigemischten Profanen verzehren. 288. Dt. 14,24. 289. Gen. 43,34. 290. Dies ist unter Zehnt zu verstehen, von dem in der angezogenen Lehre gesprochen wird. 291. Dass es zum Genuss verboten ist. 292. Und da der 2. Zehnt innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden muss, so kann er weder gegessen noch ausgelöst werden, da er sich bereits innerhalb der Mauer befunden hat. 293. Des 2. Zehnts. 294. Sobald er sich innerhalb der Stadtmauer befunden hat, kann er nicht mehr ausgelöst werden. 295. Man sollte ihn also in diesem aussergewöhnlichen Fall, wenn die Mauer eingestürzt ist, auslösen dürfen. 296. Die oben (S. 655 Z. 11) angeführten Fälle gehören zusammen; gegen Ḥizqija ist nunmehr kein Einwand zu erheben, da man den Zehnt deshalb nicht auslösen darf, weil er bereits in Jerušalem war u. nicht, weil er keine Peruṭa wert ist. 297. Er darf nicht mehr gegessen werden.

ja, dass hinsichtlich des Essens die Stadtmauer Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber wenn die Stadtmauer nicht vorhanden ist!? — Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht. Weshalb wird dies demnach[298] von dem Fall gelehrt, wenn er keine Peruṭa wert ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er eine Peruṭa wert ist!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich hat die Stadtmauer ihn aufgenommen[299], wenn er eine [Peruṭa] wert ist, man könnte aber glauben, dass wenn er keine wert ist, die Stadtmauer ihn nicht aufgenommen[300] habe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn jemand etwas von seinem Zehnt auslösen will*[301], von seinem Zehnt, nicht aber seinen ganzen Zehnt; ausgenommen ist der Fall, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist. Es wurde gelehrt: R. Ami sagt: wenn er nicht wert ist; R. Asi sagt: wenn das Fünftel[302] nicht wert ist. R. Johanan sagt: wenn er nicht wert ist; R. Šimôn b. Laqiš sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. Man wandte ein: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so genügt es, wenn er sagt: dieser samt dem Fünftel sei durch das Geld der vorherigen [Auslösung] mitausgelöst. Erklärlich ist [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel nicht beträgt; obgleich er selbst diesen Wert hat, so ist dies dennoch zulässig, da das Fünftel ihn nicht hat; welchen Sinn aber hat [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn er selber nicht wert ist[303]!? — Dies ist ein Einwand.

Sie fragten: Ist das Fünftel nach innen[304] oder nach aussen[305] zu verstehen? Rabina erwiderte: Komm und höre: Wenn der Eigentümer[306] zwanzig und ein anderer ebenfalls zwanzig bietet, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zuzufügen hat; wenn ein anderer einundzwanzig bietet, so muss[307] der Eigentümer sechsundzwanzig zahlen; wenn zweiundzwanzig, so muss der Eigentümer siebenundzwanzig zahlen; wenn dreiundzwanzig, so muss der Eigentümer achtundzwanzig zahlen; wenn vierundzwanzig, so muss der Eigentümer neunundzwanzig zahlen; wenn

מחיצות והאמר רבא מחיצה דאורייתא לאכול
מחיצה דרבנן לקלוט וכי גזרו רבנן כי איתנהו
למחיצות כי ליתנהו למחיצות לא גזרו רבנן לא
פליג רבנן אי הכי מאי איריא אין בו שוה פרוטה
אפילו יש בו נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא 5
יש בו דקלטן ליה מחיצות אבל אין בו אימא לא
קלטו ליה מחיצות קא משמע לן: תנו רבנן [ו]אם
גאל יגאל איש ממעשרו ממעשרו ולא כל מעשרו
פרט למעשר שני שאין בו שוה פרוטה איתמר רב
אמי אמר אין בו רב אסי אמר אין בחומשו רבי 10
יוחנן אמר אין בו רבי שמעון בן לקיש אמר אין
בחומשו מיתיבי מעשר שני שאין בו שוה פרוטה
דיו שיאמר הוא וחומשו מחולל על מעות הראשונות
בשלמא למאן דאמר אין בחומשו היינו דקתני דיו
דאף על גב דבדידיה אית ביה כיון דבחומשיה ליכא 15
שפיר אלא למאן דאמר אין בו מאי דיו קשיא:
איבעיא להו חומשא מלגיו או חומשא מלבר אמר
רבינא תא שמע הבעלים אומרים בעשרים וכל אדם
בעשרים הבעלים קודמין מפני שמוסיפין חומש אמר
אחד הרי עלי בעשרים ואחד הבעלים נותנין עשרים 20
ושש עשרים ושנים הבעלים נותנין עשרים ושבע
בעשרים ושלש הבעלים נותנין עשרים ושמונה
בעשרים וארבע הבעלים נותנין עשרים ותשע

86 M ובדרבא דא׳ ר׳ ‖ B ונפקית האמר ‖ 87 M מחיצות
88 M ש״פ ‖ 89 M — דאורייתא ד׳ ‖ 90 V ;
91 M דרבנן ‖ 92 M ממע׳ ינאי אומר ‖ 93 M
תא שלי בעש׳ ‖ 94 P ה ‖ 95 M ב׳.

298. Wenn man ihn schon aus dem Grund nicht essen darf, weil keine Stadtmauer vorhanden ist. 299. Dh. zur Auslösung ungeeignet gemacht. 300. Und man könne ihn noch auslösen. 301. Lev. 27,31. 302. Der Zehnt selber muss also mindestens 4 Peruṭas wert sein. 303. Anders ist es ja überhaupt nicht möglich. 304. Ausser dem zuzufügenden Fünftel. 305. Einschliesslich des Fünftels, also ein Viertel des Grundwerts. 306. Der dem Heiligtum etwas geweiht u. es auslösen will. 307. Auch gegen seinen Willen.

עשרים וחמש הבעלים נותנין שלשים לפי שאין
מוסיפין חומש על עילויו של זה שמע מינה חומשא
מלבר שמע מינה בתנאי ויסף חמשיתו עליו שיהא
הוא וחמשיו חמשה דברי רבי יאשיה רבי יונתן
אומר[96]חמישיתו חומשו של קרן: איבעיא להו
חומש מעכב או אינו מעכב ארבעה בארבעה פריק
ואנפשיה מיהב חומש ארמא חומש לא מעכב
או דלמא ארבעה בחמשה פריק וחומש מעכב אמר
רבינא תא שמע הדמאי אין לו חומש ואין לו
ביעור הא קרן יש לו מאי טעמא קרן דמעכב
בדאורייתא[99]איתא בדרבנן חומש דלא מעכב
בדאורייתא ליתא בדרבנן: לימא כתנאי נתן[1]את
הקרן ולא נתן[1]את החומש רבי אליעזר אומר יאכל
רבי יהושע אומר לא יאכל אמר רבי נראין דברי רבי
אליעזר בשבת ודברי רבי יהושע בחול מדאמר נראין
דברי רבי אליעזר בשבת מכלל[2]דפליגי אפילו בחול
[3]מדאמר נראין דברי רבי יהושע בחול מכלל[2]דפליגי
אפילו בשבת מאי לאו בהא[4]קמיפלגי דרבי
אליעזר סבר חומש לא מעכב ורבי יהושע סבר חומש
מעכב אמר רב פפא לא דכולי עלמא חומש לא
מעכב והכא בחיישינן לפשיעותא קמיפלגי מר סבר

M 95 נתן ‖ M 96 — חמ׳ ‖ M 97 ממונא אכנפ׳ ‖ M 98 שנא קרן ‖ M 99 בר מיניה דמעכב בדאו׳ איתי׳ ‖ M 1 לו ‖ M 2 דפליגי ‖ M 3 נראין ‖ M 4 — סברא.

fünfundzwanzig, so muss der Eigentümer dreissig zahlen, weil zum Uebergebot des anderen das Fünftel nicht zuzufügen ist. Schliesse hieraus, dass das Fünftel nach aussen[308] zu verstehen ist; schliesse hierhaus. Hierüber streiten folgende Tannaím:[309]*So soll er dazu sein Fünftel hinzufügen*, dieses und das Fünftel sind fünf [Teile] — Worte R. Jošijas; R. Jonathan sagt: *sein Fünftel*, ein Fünftel des Grundwerts.

Sie fragten: Ist es vom Fünftel abhängig[310] oder nicht; erfolgt die Auslösung von vier durch vier, wozu noch ein Fünftel zuzufügen ist, somit ist es vom Fünftel nicht abhängig, oder erfolgt die Auslösung von vier durch fünf, somit ist es vom Fünftel abhängig? Rabina erwiderte: Komm und höre: Beim Demaj[311] ist weder das Fünftel [zuzufügen] noch hat bei diesem die Fortschaffung[312] statt; demnach ist der Grundwert[313] zu zahlen; doch wol aus folgendem Grund: die Auslösung des Grundwerts, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem abhängig ist, ist auch bei rabbanitisch Pflichtigem[314] erforderlich, die Hinzufügung des Fünftels, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem nicht abhängig ist, ist bei rabbanitisch Pflichtigem nicht erforderlich.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so darf er sie[315], wie R. Eliêzer sagt, essen, und wie R. Jehošuâ sagt, nicht essen. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths[316] und die Ansicht R. Jehošuâs ist einleuchtend hinsichtlich des Wochentags. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Wochentags streiten, und wenn er sagt, die Ansicht R. Jehošuâs sei einleuchtend hinsichtlich des Wochentags, so ist ja zu entnehmen dass sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und R. Jehošuâ ist der Ansicht, es sei vom Fünftel wol abhängig. R. Papa erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und sie streiten vielmehr, ob hierbei gänzliche Unter-

308. Er hat 5 auf 20 zuzufügen, also $^1/_4$ des Grundwerts = $^1/_5$ des ganzen Lösegelds einschliessl. des Fünftels. 309. Lev. 27,27. 310. Ob der ausgelöste 2. Zehnt entheiligt wird, auch wenn der Eigentümer das Fünftel nicht gezahlt hat. 311. Wenn man den 2. Zehnt vom D. (cf. ob. S. 655 N. 282) auslösen will. 312. Am Schluss des 3. Jahrs des Septenniums mussten der Zehnt u. die übr. priesterl. Abgaben aus dem Haus fortgeschafft werden; cf. Dt. 26,12ff. u. hierzu Bd. i S. 304 Z. 22ff. 313. Zur Auslösung desselben; solange er nicht ausgelöst worden ist, ist der Genuss verboten. 314. Beim Demaj, von dem man nach rabbanitischer Bestimmung u. nicht nach der Gesetzlehre den Zehnt zu entrichten hat. 315. Früchte vom 2. Zehnt, die er ausgelöst hat. 316. Zu Ehren des Šabbaths, da an diesem das Fünftel nicht gezahlt u. die priesterl. Abgaben nicht abgehoben werden dürfen.

lassung[317] zu berücksichtigen sei; einer ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung, und der andere ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung nicht.

R. Johanan sagte: Alle stimmen überein, dass die Auslösung von Geheiligtem giltig[318] sei, weil die Schatzmeister ihn sogar auf der Strasse mahnen[319]. — Streiten sie denn nicht auch hinsichtlich des Geheiligten, es wird ja gelehrt: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so ist die Auslösung, wie R. Eliêzer sagt, giltig, und wie die Weisen sagen, ungiltig. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Geheiligten[320] und die Ansicht der Weisen ist einleuchtend hinsichtlich des Zehnts. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Geheiligten, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Zehnts streiten, und wenn er sagt, die Ansicht der Weisen sei einleuchtend hinsichtlich des Zehnts, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Geheiligten streiten!?

חיישינן לפשיעותא ומר סבר לא חיישינן לפשיעותא:
אמר רבי יוחנן הכל מודים בהקדש שחילל הואיל
וגזברין תובעין אותו בשוק ובהקדש לא פליגי
והתניא נתן את הקרן ולא נתן לו את החומש רבי
אליעזר אומר חילל וחכמים אומרים לא חילל אמר
רבי נראין דברי רבי אליעזר בהקדש ודברי חכמים
במעשר מדאמר נראין דברי רבי אליעזר בהקדש מכלל
דפליגי אפילו במעשר מדקאמר נראין דברי חכמים
במעשר מכלל דאינהו פליגי אפילו בהקדש אלא
אי אתמר הכי אתמר אמר רבי יוחנן הכל מודים
בשבת בהקדש שחילל חדא דכתיב וקראת לשבת
ענג ועוד הואיל וגזברין תובעין אותו בשוק: אמר
רמי בר חמא הרי אמרו הקדש אינו מתחלל על
הקרקע דרחמנא אמר ונתן הכסף וקם לו חומשו
מהו שיתחלל על הקרקע תרומה אינה משתלמת
אלא מן החולין דרחמנא אמר ונתן לכהן את הקדש
דבר הראוי להיות קדש חומשה מהו שישתלם שלא
מן החולין מעשר אין מתחלל על האסימון דרחמנא
אמר וצרת הכסף בידך לרבות כל דבר שיש עליו
צורה חומשו מהו שיתחלל על האסימון אתגלגל
מלתא ומטא לקמיה דרבא אמר להו אמר קרא עליו
לרבות חומשו כמותו אמר רבינא אף אנן נמי תנינא

M 5 — בשוק || M 6 + יוסי || M 7 דפליגי || M 8 ויסף חמישית כסף ערכך עליו חומשו || M 9 — לרבות כל || M 10 אגלגל מילתא לקמיה דר׳ יוחנן.

— Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagte: Alle stimmen hinsichtlich der Auslösung von Geheiligtem am Šabbath überein, dass sie giltig sei, einerseits, weil es heisst:[321] *und du nennst den Šabbath eine Wonne*, und andrerseits, weil die Schatzmeister ihn auf der Strasse mahnen.

Rami b. Hama sagte: Sie sagten, dass das Geheiligte nicht durch Ackerboden ausgelöst werden könne, weil der Allbarmherzige sagt:[322] *er gebe das Geld, sodann gehört es ihm*; darf nun das Fünftel mit Ackerboden gezahlt werden? Sie sagten, dass [der Ersatz für] die Hebe[323] nur mit profanen [Früchten] zu erfolgen habe, weil der Allbarmherzige sagt:[324] *er soll dem Priester das Geheiligte geben*, etwas, das geeignet ist, Geheiligtes zu sein; darf nun das Fünftel mit etwas, das nicht profane [Frucht][325] ist, gezahlt werden? Der Zehnt darf nicht durch ein Asemon ausgelöst werden, denn der Allbarmherzige sagt:[326] *du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, nur etwas, worauf eine Figur[327] sich befindet; darf nun das Fünftel mit einem Asemon gezahlt werden? Die Sache ging weiter und kam zu Raba; da sprach er: die Schrift sagt:[328] *dazu*, dies besagt, dass das Fünftel diesem[329] selber gleiche. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäss

317. Er würde nachher das Fünftel überhaupt nicht zahlen; das Verbot ist auch nach RJ. nur eine rabbanitische Bestimmung. 318. Auch wenn der Eigentümer das Fünftel nocht nicht gezahlt hat. 319. Es ist daher nicht zu befürchten, er könnte die Zahlung des Fünftels gänzlich unterlassen. 320. Weil ihn die Schatzmeister des Tempels mahnen. 321. Jes. 58,13. 322. Ein solcher Schriftvers befindet sich im masor. Text nicht (cod. M. hat statt dessen den Schriftvers Lev. 27,15); cf. Tos. zu Sab. fol. 128a so ונתן. 323. Wenn sie ein Laie versehentlich gegessen hat. 324. Lev. 22,14. 325. Geld od. Geräte. 326. Dt. 14,24. 327. Cf. ob. S. 634 N. 110. 328. Ueberall, wo von der Zahlung des Fünftels gesprochen wird. 329. Dem Lösegeld.

הגונב תרומה ולא אכלה משלם תשלומי כפל דמי
תרומה אכלה משלם שני קרנים וחומש קרן וחומש
מן החולין [11]והקרן דמי תרומה שמע מינה חומש
כמותו שמע מינה: אמר רבא גבי גזל כתיב
וחמשתיו יסף עליו ותנן נתן לו את הקרן ונשבע
[12]לו על החומש הרי זה מוסיף חומש על חומש עד
שיתמעט הקרן פחות משוה פרוטה גבי תרומה כתיב
[ו]איש כי יאכל קדש בשגגה ויסף חמשיתו עליו
ותנן האוכל תרומה בשוגג משלם קרן וחומש אחד
האוכל ואחד השותה ואחד הסך אחד תרומה טהורה
ואחד תרומה טמאה משלם חומשא וחומשא דחומשא
ואילו גבי מעשר לא מכתב כתיב ולא מיתנא תנא
ולא איבעויי [14]איבעיא לן גבי הקדש כתיב ואם
המקדיש [י]גאל את ביתו ויסף חמישית כסף ערכך
ותנן [15]הפודה את [16]הקדשו מוסיף חומש חומשא תנן
חומשא דחומשא לא תנן [17]מאי גבי תרומה [18]כתיב
ויסף גבי [19]קדש נמי הא כתיב ויסף או דלמא גבי
תרומה כתיב ויסף אי שקלת ליה לוי״ו דויסף ושדית
ליה על חמישיתו הוה ליה חמישיתיו גבי הקדש
כתיב ויסף חמישית אף על גב דכי שקלת ליה
לוי״ו דויסף ושדית ליה על חמישית סוף סוף הוה

M 10 וקרן. P 11 —. M 12 — ב. M 13 תנן. M 14 מיבעי. M 15 הרי זה מוסיף. P 16 הקדשות. M 17 — מאי. M 18 טעמא מאי משום ד. M 19 הקדש הא.

gelernt: Wenn jemand Hebe gestohlen und sie nicht verzehrt hat, so muss er das Doppelte[330] nach dem Wert der Hebe zahlen[331]; hat er sie verzehrt[332], so muss er zweimal den Grundwert und das Fünftel zahlen; einmal den Grundwert und das Fünftel von Profanem[333] und einmal den Grundwert im Wert der Hebe. Hieraus ist also zu entnehmen, dass das Fünftel diesem selber gleiche; schliesse hieraus.

Raba sagte: Hinsichtlich des Raubs heisst es:[334] *und dazu soll er sein Fünftel hinzufügen*, und es wird gelehrt, dass wenn er ihm den Grundwert bezahlt und das Fünftel abgeschworen hat, er ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen habe, bis der Grundwert[335] keine Peruṭa mehr wert ist. Hinsichtlich der Hebe heisst es:[336] *wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, so soll er dazu sein Fünftel hinzufügen*, und es wird gelehrt, dass wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, er den Grundwert und ein Fünftel zu bezahlen habe, und dass er, einerlei ob er es gegessen, getrunken oder sich damit geschmiert hat, ob es reine oder unreine Hebe war, das Fünftel und das Fünftel des Fünftels[337] zahlen müsse. Hinsichtlich des Zehnts dagegen ist dies[338] weder geschrieben noch gelehrt noch gefragt[339] worden. Wie ist es nun beim Geheiligten? Hinsichtlich dessen heisst es:[340] *Wenn der, der sein Haus geweiht hat, es wieder einlösen will, so hat er ein Fünftel der Schätzungssumme zuzufügen*, und es wird gelehrt, dass wenn jemand Geheiligtes auslöst, er ein Fünftel hinzufügen müsse; es wird also nur vom Fünftel und nicht vom Fünftel des Fünftels gelehrt. [Sagen wir:] bei der Hebe heisst es: *soll er hinzufügen* und ebenso[341] heisst es auch hinsichtlich des Geheiligten: *soll er hinzufügen*; oder aber: hinsichtlich der Hebe heisst es: *soll er hinzufügen*, *[vejasaph]* und wenn man das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišito* [Fünftel] setzt, so entsteht daraus *ḥamišitav* [seine Fünftel[342]], beim Geheiligten dagegen heisst es: *soll er ein Fünftel [ḥamišith] hinzufügen*, und wenn man auch das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišith* setzt, so bleibt es immer nur *ḥamišitho* [sein Fünftel][343]. —

330. Wie bei jedem anderen Diebstahl; cf. Ex. 22,6. 331. Diese hat einen bedeutend niedrigeren Wert als profane Früchte, weil sie nur von reinen Priestern gegessen werden darf. 332. Versehentlich, wenn er nicht wusste, dass die Früchte Hebe sind. 333. Da er sie gegessen u. von diesen den Nutzen profaner Früchte hatte. 334. Lev. 5,24. 335. Dh. das abgeleugnete Fünftel, das nun Grundforderung ist; cf. S. 382 Z. 14ff. 336. Lev. 22,14. 337. Wenn er das ersetzte Fünftel, das nunmehr Hebe ist, gegessen hat. 338. Dass ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen sei. 339. Es ist also entschieden, dass es nicht zu zahlen sei. 340. Lev. 27,15. 341. Sie gleichen also einander auch hinsichtlich der weiteren Fünftel. 342. Das doppelte ו am Schluss von חמישיתו muss als Konsonant ausgesprochen werden, also חמישיתיו; in der Mehrzahl; es findet sich somit eine Andeutung in der Schrift, dass mehrere Fünftel, ein Fünftel wegen des Fünftels, zu zahlen sind. 343. Das einzelne ו am Schluss von חמישית ist nur Vokalzeichen; es entsteht daraus חמישיתו eine Einzahlform.

Es sollte doch aber schon der Umstand entscheidend sein, dass dieses[344] Zweitgeheiligtes ist, und R. Jehošuâ b. Levi sagte, dass man nur zum Erstgeheiligten das Fünftel hinzufüge, nicht aber zum Zweitgeheiligten[345]!? R. Papi erwiderte Rabina: Raba fragte, ob das Fünftel als Erstgeheiligtes gelte[346]. Wie bleibt es nun damit? R. Tabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Die Schrift sagt: *so soll er ein Fünftel des Schätzungswerts zufügen*, sie vergleicht das Fünftel mit dem Schätzungswert: wie zum Schätzungswert das Fünftel zuzufügen ist, ebenso ist auch zum Fünftel das Fünftel zuzufügen.

Der Text. R. Jehošuâ b. Levi sagte: Zum Erstgeheiligten[347] muss man das Fünftel hinzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten[348]. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Jehošuâ b. Levi? Die Schrift sagt:[349] *Wenn der, der das Haus geweiht hat, es wieder auslösen will*, der geweiht, nicht aber, der übertragen hat[350].

Ein Jünger lehrte vor R. Eleâzar: [351]*Wenn es aber zum unreinen Vieh gehört, so soll es nach dem Schätzungswert ausgelöst werden*; wie[352] man beim unreinen Vieh, das nur Erstgeheiligtes sein kann[353] und ganz dem Himmel[354] gehört, eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man bei allem anderen, das nur Erstgeheiligtes ist und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung. R. Eleâzar sprach zum Jünger: Allerdings schliesst [die Beschränkung] ganz dem Himmel Minderheiliges aus; da der Eigentümer an diesem einen Anteil hat, so begeht man daran keine Veruntreuung; was aber schliesst [die Beschränkung] Erstgeheiligtes aus; begeht man etwa eine Veruntreuung nur an dem, was Erstgeheiligtes ist, nicht aber an dem, was Zuletztgeheiligtes ist[355]!? Du sprichst vielleicht vom Fünftel[356], und zwar nach R. Jehošuâ b. Levi. Dieser erwiderte: Jawol, das meine ich auch. R. Aši sprach zu Rabina: Kann denn ein unreines Vieh nur Erstgeheiligtes und nicht Zwischengehei-

ליה חמישיתו ותיפוק ליה דהוה ליה הקדש שני
ואמר רבי יהושע בן לוי אהקדש ראשון מוסיף
חומש על הקדש שני אין מוסיף חומש אמר ליה
רב פפי לרבינא הכי אמר רבא חומש בתחילת הקדש
דמי מאי הוה עלה אמר רב טביומי משמיה דאביי
אמר קרא ויסף חמישית כסף ערכך מקיש חומשו
לכסף ערכו מה כסף ערכו מוסיף חומש אף כסף
חומשו נמי מוסיף חומש: גופא אמר רבי יהושע
בן לוי על הקדש ראשון מוסיף חומש ועל הקדש
שני אין מוסיף חומש אמר רבא מאי טעמא דרבי
יהושע בן לוי אמר קרא ואם המקדיש יגאל את
ביתו המקדיש ולא המתפיס: תני תנא קמיה דרבי
אלעזר ואם בבהמה הטמאה ופדה בערכך מה בהמה
טמאה מיוחדת שתחילתה הקדש וכולה לשמים
ומועלין בה אף כל שתחילתה הקדש וכולה לשמים
מועלין בה אמר ליה רבי אלעזר לתנא בשלמא כולה
לשמים למעוטי קדשים קלים כיון דאית להו לבעלים
בגוייהו לית בהו מעילה אלא תחילת הקדש למעוטי
מאי תחילת הקדש הוא דאית ביה מעילה סוף
הקדש לית ביה מעילה דלמא לענין חומש קאמרת
וכרבי יהושע בן לוי אמר ליה אין הכי קאמינא
אמר ליה רב אשי לרבינא בהמה טמאה בתחילת

M 20 א || M 21 על || M 22 להו || M 23 דרב || M 24 ויפדה || M 25 כסף || M 26 שהיא || M 27 ר״א לתנא || M 28 למעוטי...הקדש || M 29 אתי.

344. Das Fünftel. 345. Das, worauf das Geheiligte eingetauscht worden ist. 346. Da es nicht ein Lösegeld des Geheiligten, also Zweitgeheiligtes, sondern eine **ursprüngliche** Zahlung an das Heiligtum ist. 347. Wenn man das, was man dem Heiligtum geweiht hat, auslöst. 348. Wenn man das, worauf das ursprünglich Geweihte eingetauscht worden ist, auslöst. 349. Lev. 27,15. 350. Die Heiligkeit der ursprünglich geweihten auf eine andere Sache, wenn er sie nämlich umgetauscht hatte. 351. Lev. 27,27. 352. Im angezogenen Schriftvers heisst es nicht: wenn es **ein** unreines (zur Opferung ungeeignetes) Vieh ist, sondern: wenn es **zum unreinen Vieh gehört**, also alles, was diesem gleicht. 353. Da es selbst weder als Opfer dargebracht, noch als Material zum Bau des Tempels verwendet werden kann; es muss vielmehr ausgelöst werden, u. der Erlös gehört dem Tempelreparaturfonds. 354. Der Eigentümer ist nicht daran beteiligt, wie dies bei gespendeten Opfern der Fall ist. 355. Durch Umtausch. 356. Dass nur bei der Auslösung von solchem das Fünftel zuzufügen ist.

הקדש איתא באמצע הקדש ליתא אמר ליה לפי שאינה בסוף הקדש אמר ליה רב אחא מדיפתי לרבינא באמצע הקדש מיהא איתא וליסיף נמי חומש אמר ליה הרי הוא כסוף הקדש מה סוף הקדש אינו מוסיף חומש אף אמצע הקדש אינו מוסיף חומש אמר ליה רב זוטרא בריה דרב מרי לרבינא מאי חזית דמדמית ליה לסוף הקדש נדמייה לתחילת הקדש אמר ליה מסתברא לסוף הקדש הוה ליה לדמויי שכן נתפס מנתפס אדרבה לתחילת הקדש הוה ליה לדמויי שכן דבר שיש אחריו קדושה מדבר שיש אחריו קדושה כדאמר רבא העולה עולה ראשונה הכא נמי הטמאה טמאה ראשונה תניא כוותיה דרבי יהושע בן לוי פרה זו תחת פרה של הקדש טלית זו תחת טלית של הקדש הקדשו פדוי ויד הקדש על העליונה פרה זו בחמש סלעים תחת פרה של הקדש טלית זו בחמש סלעים תחת טלית של הקדש הקדשו פדוי על הקדש ראשון מוסיף חומש על הקדש שני אין מוסיף חומש:

האונאה ארבעה כסף והטענה שתי כסף וההודאה שוה פרוטה חמש פרוטות הן ההודאה שוה פרוטה והאשה מתקדשת בשוה פרוטה והנהנה בשוה פרוטה מן ההקדש מעל והמוצא שוה

M 30 ב — M 31 מיהו לוסיף חומש M 32 — ... M 33 מר M 34 ... M 35 ... M 36 ... — ... ...

ligtes[357] sein? Dieser erwiderte: Weil es nicht Letztgeheiligtes bleiben kann. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Zwischengeheiligtes kann es ja sein, so sollte man doch das Fünftel zufügen!? Dieser erwiderte: Dieses[358] gleicht dem Letztgeheiligten, wie beim Letztgeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt wird, ebenso wird auch beim Zwischengeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt. Mar-Zutra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Was veranlasst dich, es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Erstgeheiligten[359]!? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, dass es mit dem Zuletztgeheiligten zu vergleichen ist, denn man vergleiche das Uebertragene mit dem Uebertragenen[360]. — Im Gegenteil, es sollte doch mit dem Erstgeheiligten verglichen werden, denn man vergleiche das, dem noch Geheiligtes folgt, mit dem, dem noch Geheiligtes folgt!? — Wie Raba erklärt hat: *das Brandopfer*[361], das zuerst dargebrachte Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das Unreine*[362], das Unreine, das zuerst [geweiht wurde]. Uebereinstimmend mit R. Jehošuâ b. Levi wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] diese Kuh für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte ausgelöst[363] und das Heiligtum hat die Oberhand[364]; [sagte er:] diese Kuh im Wert von fünf Selâ für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für fünf Selâ für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte ausgelöst[365]. Beim Erstgeheiligten ist das Fünftel zuzufügen, beim Zweitgeheiligten ist das Fünftel nicht zuzufügen.

DIE UEBERVORTEILUNG BETRÄGT VIER SILBERLINGE[366]; DIE FORDERUNG[367] MUSS ZWEI SILBERLINGE UND DAS ZUGESTANDENE EINE PERUTA BETRAGEN. IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUTA ERFORDERLICH: BEIM ZUGESTANDENEN IST DER WERT EINER PERUTA ERFORDERLICH, EINE FRAU WIRD MIT DEM WERT EINER PERUTA[368] ANGETRAUT, WER VON GEHEILIGTEM IM WERT EINER PERUTA GENOSSEN HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, WER ETWAS IM WERT EINER PERUTA GEFUNDEN HAT, MUSS

357. Es kann zwar nicht Geheiligtes bleiben, wol aber kann es Zweitgeheiligtes sein u. dann auf ein anderes umgetauscht werden. 358. Das Zwischengeheiligte. 359. Bei dessen Auslösung das Fünftel zuzufügen ist. 360. Beide sind nicht selbst geweiht worden, vielmehr ist die Heiligkeit einer anderen Sache durch Umtausch auf diese übertragen worden. 361. Lev. 6,2. 362. Der bestimmte Artikel (das ה) am W. הטמאה deutet, dass dies nur bei diesem Geltung hat. 363. Obgleich er bei der Auslösung den Geldwert nicht berücksichtigt hat. 364. Ist das erste mehr wert, so muss er die Differenz zuzahlen, ist es weniger wert, so erhält er nichts herausgezahlt. 365. Selbst wenn die Preisangabe nicht stimmt. 366. Wenn die Ware einen Selâ wert ist; cf. ob. S. 643 N. 165. 367. Wegen welcher das Gericht bei einem Teilgeständnis dem Beklagten einen Eid zuschiebt. 368. Den ein Mann ihr zu diesem Behuf gibt.

ES AUSRUFEN UND WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUTA GERAUBT UND ES ABGESCHWOREN HAT, MUSS ES IHM SELBST NACH MEDIEN ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: die Uebervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen eines Selâ, ein Sechstel des Werts!? — Nötig ist das folgende: die Forderung muss zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruta betragen. — Aber auch dies wunde ja bereits gelehrt: beim gerichtlichen Eid muss die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruta wert sein!? — Nötig ist der Schlußsatz: in fünf Fällen ist der Betrag einer Perrụta erforderlich.

IN FÜNF FÄLLEN IST DER BETRAG EINER PERUTA ERFORDERLICH &c. Sollte er doch auch lehren, die Uebervorteilung müsse eine Peruta betragen[369]!? R. Kahana erwiderte: Dies besagt eben, dass es keine Uebervorteilung um Perutas gebe[370]. Levi aber sagt, es gebe wol eine Uebervorteilung um Perutas. Demgemäss lehrte auch Levi in seiner Barajtha: In fünf Fällen ist der Betrag einer Peruta erforderlich: bei der Uebervorteilung ist der Wert einer Peruta erforderlich, beim Zugestandenen ist der Wert einer Peruta erforderlich, bei der Antrauung ist der Wert einer Peruta erforderlich, beim Raub ist der Wert einer Peruta erforderlich, und bei der Gerichtssitzung[371] ist der Wert einer Peruta erforderlich. — Weshalb zählt unser Autor nicht die Gerichtssitzung mit!? — Er lehrt dies[372] vom Raub. — Er lehrt ja aber auch vom Raub und vom Verlorenen besonders!? — Diese beide sind besonders nötig. Vom Raub, dass nämlich, wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Peruta geraubt und es abgeschworen hat, er es ihm selbst nach Medien zurückbringen müsse; und vom Verlorenen, dass nämlich, wenn jemand etwas im Wert einer Peruta gefunden hat, er es ausrufen müsse, auch wenn es inzwischen im Wert gefallen ist. — Weshalb lehrt es Levi vom Verlorenen nicht? — Er lehrt dies vom Raub. — Er lehrt dies ja aber auch vom Raub und von der Gerichtssitzung besonders!? — Von der Gerichtssitzung muss dies besonders gelehrt werden, um die Ansicht R. Qaṭṭinas auszuschliessen, denn R. Qaṭṭina sagte: das Gericht trete zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Peruta. — Weshalb lehrt dies Levi nicht vom Geheiligten? — Er spricht nur vom Profanen und nicht vom

פרוטה חייב להכריז והגוזל את חבירו שוה פרוטה ונשבע לו יוליכנו אחריו אפילו למדי:

גמרא. תנינא חדא זימנא האונאה ארבעה כסף מעשרים וארבעה כסף לסלע שתות למקח הטענה שתי כסף וההודאה שוה פרוטה איצטריכא ליה הא נמי תנינא שבועת הדיינין הטענה שתי כסף וההודאה שוה פרוטה סיפא איצטריכא ליה דקתני חמש פרוטות הן: חמש פרוטות הן וכו': וליתני נמי האונאה פרוטה אמר רב כהנא זאת אומרת אין אונאה לפרוטות ולוי אמר יש אונאה לפרוטות וכן תני לוי במתניתיה חמש פרוטות הן האונאה פרוטה וההודאה פרוטה וקידושי אשה בפרוטה וגזל בפרוטה וישיבת הדיינין בפרוטה ותנא דידן מאי טעמא לא קתני ישיבת הדיינין תנא ליה גזל ומי לא תני גזל וקתני אבידה הנך איצטריכא ליה גזל הגוזל מחבירו שוה פרוטה ונשבע לו יוליכנו אחריו ואפילו למדי אבידה המוצא אבידה שוה פרוטה חייב להכריז ואף על גב דזל ולוי מאי טעמא לא תני אבידה בפרוטה תנא ליה גזל ומי לא קתני גזל וקתני ישיבת הדיינין איצטריכא ליה לאפוקי מדרב קטינא דאמר רב קטינא בית דין נזקקין אפילו לפחות משוה פרוטה ולוי מאי טעמא לא קתני הקדש בחולין קמיירי בקדשים לא

M 37 מחבירו || M 38 הא תנינן || M 39 וההודאה || P 40 : [illegible] || M 41 [illegible] || M 42 דקתני || M 43 אבידה [illegible] || M 44 בפרוטה || M 45 — אפי'.

369. Bei einem Wertgegenstand von 6 Perutas. 370. Eine solche (cf. S. 642 N. 161) liegt nur dann vor, wenn es sich mindestens um einen Assar handelt. 371. Wegen dieses Betrags wird eine Gerichtssitzung abgehalten. 372. Dass eine Peruta als Geldbetrag gilt, somit wird dieserhalb auch eine Gerichtssitzung abgehalten.

קמיירי [46]אלא תנא דידן דקא מיירי בקדשים נתני
מעשר בפרוטה [47]כמאן דאמר אין בחומשו [48]פרוטה
וליתני חומש מעשר בפרוטה בקרנא קא מיירי
בחומש לא קא מיירי: גופא אמר רב קטינא בית
דין נזקקין אפילו לפחות משוה פרוטה מתיב [49]רבא
°ואת אשר חטא מן הקדש ישלם °לרבות פחות
משוה פרוטה להישבון לקדש אין [50]אבל להדיוט לא
אלא אי אתמר הכי אתמר אמר רב קטינא אם
הוזקקו בית דין לשוה פרוטה גומרין אפילו [51]לפחות
משוה פרוטה תחילת הדין [52]בעינן פרוטה גמר דין
לא בעינן פרוטה:

מישנה חומשין הן [53]אלו הן האוכל תרומה
ותרומת מעשר ותרומת מעשר של דמאי והחלה
והבכורים מוסיף חומש והפודה נטע רבעי ומעשר
שני שלו מוסיף חומש הפודה את הקדשו מוסיף חומש
°הנהנה שוה פרוטה מן ההקדש מוסיף חומש °והגוזל
[54]את חבירו שוה פרוטה ונשבע לו מוסיף חומש:

גמרא. אמר [55]רבא קשיא ליה לרבי אליעזר
תרומת מעשר [56]של דמאי וכי עשו חכמים חיזוק
לדבריהם כשל תורה אמר רב נחמן אמר שמואל
הא מני רבי מאיר היא דאמר °עשו חכמים חיזוק
לדבריהם כשל תורה דתניא °המביא גט ממדינת

M 46 ותנא | M 47 + סבר || M 48 — פרוטה
M 49 רבה , M 50 — אבל ' M 51 בפחות M 52
הוא ד M 53 א ה M 54 מדברי M 55
עולא || M 56 + ותרומת מעשר.

Geheiligten. — Unser Autor aber, der vom Geheiligten wol spricht, sollte doch auch lehren, dass der Zehnt im Wert einer Peruṭa [ausgelöst werden könne]!? — Nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel keine Peruṭa wert ist[373]. — Sollte er doch lehren, dass das Fünftel bei [der Auslösung] des Zehnts eine Peruṭa betragen müsse!? — Er spricht nur vom Grundwert und nicht vom Fünftel.

Der Text. R. Qaṭṭina sagte: Das Gericht tritt zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Peruṭa. Raba wandte ein: [374]*Und das, wodurch er sich am Geheiligten vergangen hat, soll er ersetzen*, dies schliesst einen Betrag von weniger als einer Peruṭa hinsichtlich der Rückgabe ein; also nur beim Geheiligten, beim Profanen aber nicht!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Qaṭṭina sagte: Wenn das Gericht wegen eines Betrags im Wert einer Peruṭa zusammengetreten ist, so beendigen sie die Verhandlung auch wegen eines Betrags unter einer Peruṭa[375]. Beim Beginn der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, beim Schluss der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa nicht erforderlich.

ES GIBT FÜNF FÜNFTEL, UND ZWAR: WENN JEMAND HEBE, ZEHNTHEBE[376], ZEHNTHEBE VOM DEMAJ[377], TEIGHEBE[378] ODER ERSTLINGE GEGESSEN HAT, SO MUSS ER EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WENN JEMAND VIERJAHRSFRÜCHTE[379] ODER SEINEN ZWEITEN ZEHNT AUSLÖST, SO MUSS ER DAS FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEIN GEHEILIGTES AUSLÖST, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER VOM GEHEILIGTEN IM WERT EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN, WER SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUṬA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar war es hinsichtlich der Zehnthebe vom Demaj fraglich: Haben denn die Weisen bei einer von ihnen selbst getroffenen Bestimmung eine ebensolche Verschärfung[380] angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Weisen haben bei ihren Bestimmungen eine ebensolche Verschärfung angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus überseeischen Ländern gebracht und zu ihr[381]

373. Cf. ob. S. 657 Z. 19. 374. Lev. 5,16. 375. Wenn der Kläger während der Verhandlung die Forderung reduzirt hat. 376. Die der Levite vom an ihn entrichteten Zehnt an den Priester zu entrichten hat. 377. Früchte, die von Leuten, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben unglaubwürdig sind, herrühren; solche müssen nach rabbanitischer Bestimmung zum 2. Mal verzehntet werden. 378. Cf. Num. 20,21. 379. Die ausgelöst werden müssen; cf. Lev. 19,23ff. 380. Auch bei diesen das Fünftel zufügen zu müssen. 381. Der Frau, der er es im Auftrag des Ehemanns übergeben hat.

nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, so muss er[382] sie fortschicken und das Kind[383] ist ein Bastard[384] — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, das Kind sei kein Bastard. Was mache er nun? — er nehme ihn ihr ab, gebe ihn ihr vor zwei Zeugen zurück und sage, er sei in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden. — Nach R. Meír muss er sie also, weil er zu ihr nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, fortschicken und das Kind ist ein Bastard!? — Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hamnuna sagte im Namen Úlas: R. Meír tat den Ausspruch: wenn jemand bei Ehescheidungen von den von den Weisen getroffenen Normen abweicht, so muss er sie fortschikken und das Kind ist ein Bastard. R. Šešeth wandte ein: Man darf ihn[385] auslösen Silber durch Silber, Kupfer durch Kupfer, Silber durch Kupfer und Kupfer durch Früchte; man löse aber die Früchte wieder aus[386] — Worte R. Meírs, die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerušalem und verzehre sie da. Darf man denn Silber durch Kupfer auslösen, es wird ja gelehrt, dass wenn sich einem ein Selâ vom zweiten Zehnt mit einem Selâ von Profanem vermischt hat, er für einen Selâ Scheidemünze hole und spreche: der Selâ vom zweiten Zehnt sei, wo er sich auch befindet, durch dieses Geld ausgelöst; sodann wähle er den besseren unter beiden und löse jenes durch diesen[387] aus; sie sagten nämlich, dass man in einem Notfall Silber durch Kupfer auslösen dürfe, und zwar darf es nicht dabei bleiben, vielmehr muss man es zurück durch Silber auslösen. Hier heisst es also, dass man in einem Notfall auslösen dürfe, also nur in einem Notfall, sonst aber nicht[388]!? R. Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír hinsichtlich der Auslösung erleichternd ist, so ist er dennoch hinsichtlich des Essens erschwerend; denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Grosshändler[389] erlaubt; ein Privatmann aber muss auf jeden Fall den Zehnt entrichten — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sowol ein Grosshändler als auch ein Privat-

היה נתנו לה ולא אמר לה בפני נכתב ובפני נחתם
יוציא והולד ממזר דברי רבי מאיר וחכמים אומרים
אין הולד ממזר כיצד יעשה יטלנו ממנה ויחזור
ויתננו לה בפני שנים ויאמר לה בפני נכתב ובפני
נחתם ולרבי מאיר משום דלא אמר לה בפני נכתב 5
ובפני נחתם יוציא והולד ממזר אין רבי מאיר
לטעמיה דאמר רב המנונא משמיה דעולא אומר
היה רבי מאיר כל המשנה ממטבע שטבעו חכמים
בגיטין יוציא והולד ממזר מתיב רב ששת מחללין
אותו כסף על כסף נחושת על נחושת כסף על 10
נחושת ונחושת על הפירות ויחזור ויפדה את הפירות
דברי רבי מאיר וחכמים אומרים יעלה פירות ויאכלו
בירושלים ומי מחללינן כסף על נחושת והא תנן
סלע של מעשר שני ושל חולין שנתערבו מביא
בסלע מעות ואומר כל מקום שישנה סלע של מעשר 15
שני מחוללת על מעות הללו ובורר את היפה שבהן
ומחללו עליה מפני שאמרו מחללין אותו כסף על
נחשת מדוחק לא שיקיים כן אלא שחוזר ומחללן
על הכסף קתני מיהת מחללין מדוחק מדוחק אין
שלא מדוחק לא אמר רב יוסף אף על פי שמיקל 20
רבי מאיר בפדיונו מחמיר היא באכילתו דתניא לא
התירו למכור דמאי אלא לסיטון בלבד ובעל הבית
בין כך ובין כך צריך לעשר דברי רבי מאיר וחכמים

M 57 לה — | M 58 ורבי | M 59 הדמאי
M 60 VM על | M 61 אותו | M 62 שיחזור ומחלל
M 63 — מחלל׳ מדוחק ‖ M 64 לו למ״ד אלא לאסיטון.

382. Derjenige, der die Frau auf Grund eines solchen Scheidebriefs geheiratet hat. 383. Das sie aus ihrer 2. Ehe bekommen hat. 384. Als solches gilt ein Kind, das durch einen nach der Gesetzlehre verbotenen Beischlaf gezeugt wurde (cf. Jab. 49a); in diesem Fall ist der Scheidebrief nur nach rabbanitischer Bestimmung ungiltig. 385. Den 2. Zehnt vom Demaj. 386. Um sie nach Jerušalem zu bringen. 387. Der andere Selâ u. die Scheidemünze sind dann profan. 388. Dies wird vom richtigen 2. Zehnt gelehrt, dagegen erlaubt RM. die Auslösung von Silber durch Kupfer ohne weiteres; demnach ist es auch nach ihm bei rabbanitischen Bestimmungen nicht so streng wie bei Bestimmungen der Schrift. 389. Der weiter verkauft; wer solche Früchte von ihm kauft, muss von diesen den Zehnt entrichten.

אומרים אחד[65]הסיטון ואחד בעל הבית מוכר ושולח
לחבירו ונותן לו במתנה ואינו חושש מתיב רבינא
הלוקח מן הנחתום מעשר מן החמה על הצוננת
ומן הצוננת על החמה ואפילו מדפוסים הרבה
[66]בשלמא מן הצוננת על החמה כדרבי אלעאי דאמר
רבי אלעאי מנין לתורם מן הרעה על היפה שתרומתו
תרומה שנאמר ולא תשאו עליו חטא בהרימכם את
חלבו ממנו אם אינו קדש נשיאת חטא למה[67]מכאן
לתורם מן הרעה על היפה שתרומתו תרומה אלא
[68]אפילו מדפוסים הרבה ליחוש דלמא אתי לאפרושי
מן החיוב על הפטור ומן הפטור על החיוב אמר
אביי רבי אלעזר שפיר קא קשיא ליה ושמואל לא
שפיר קא משני ליה דקשיא ליה לרבי אלעזר מיתה
בידי שמים ומשני ליה שמואל מיתת בית דין
[70]דלמא שאני מיתת בית דין דחמירא ורב ששת לא
שפיר קא מותיב ליה דקאמרי אינהו מיתה ומותיב
רב ששת לאו[71]דכתיב לא תוכל לאכל בשעריך
ולמאי דמותיב רב ששת רב יוסף שפיר קא משני
ליה אלא רבינא[72]עד דמותיב מנחתום לסייע ליה
מפלטר דתנן הלוקח מן הפלטר מעשר מן כל דפוס
ודפוס דברי רבי מאיר אלא מאי אית לך למימר
פלטר מתרי תלתא[73]גברי זבין נחתום[74]נמי מחד גברא

M 65 אביטון ‖ B 66 רבי ר׳ ב ‖ M 67 ארא ‖ M 68 — אפי׳ ‖ M 69 + ל ‖ M 70 — דילמא... ‖ M 71 דלא ‖ M 72 אדמותיב נחתום ליסייע פלטר ‖ M 73 — גברי ‖ M 74 — נמי.

mann[390]dürfe es ohne Bedenken verkaufen, einem anderen übersenden oder schenken. Rabina wandte ein: Wer [Demaj] von einem Bäcker kauft, darf vom Frischbackenen für das Altbackene und vom Altbackenen für das Frischbackene den Zehnt entrichten, sogar von verschiedenartigen Formen[391]. Allerdings vom Altbackenen für das Frischbackene, nach einer Lehre R. Ileâjs; denn R. Ileâj sagte: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? es heisst:[392]*Ihr sollt seinethalben keine Sünde auf euch laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei. Wieso aber darf man dies von verschiedenen Formen, es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte [die Hebe] vom Pflichtigen für das Freie und vom Freien für das Pflichtige absondern[393]!? Abajje sprach: R. Eleâzar hat mit seinem Einwand recht, und Šemuél hat mit seiner Erwiderung unrecht. R. Eleâzar erhob einen Einwand hinsichtlich [einer Handlung, auf die] der Tod durch den Himmel gesetzt[394]ist, und Šemuél erwiderte ihm [mit einer Lehre hinsichtlich einer Handlung] auf welche der Tod durch das Gericht[395]gesetzt ist; vielleicht ist es bei [einer Handlung, auf welche] der Tod durch das Gericht gesetzt ist, anders, weil diese strenger ist. R. Šešeth hatte unrecht mit seinem Einwand, denn jene[396]sprechen von der Todesstrafe, und R. Šešeth erhob einen Einwand hinsichtlich eines gewöhnlichen Verbots, denn es heisst:[397]*Du darfst in deinen Städten nicht essen.* Aber in anbetracht des Einwands R. Šešeths hat R. Joseph mit seiner Erwiderung recht. Rabina aber sollte doch, anstatt gegen ihn einen Einwand [aus der Lehre] vom Bäcker zu erheben, ihm eher eine Stütze [aus der Lehre] vom Brothändler erbringen; denn es wird gelehrt, dass wenn jemand [Demaj] von einem Brothändler kauft, er, wie R. Meír sagt, jede Form besonders verzehnte[398]. Man könnte nur erklären: weil ein Brothändler von zwei drei Personen kauft, ebenso geschieht dies[399]auch beim Bäcker, weil er von einer Person kauft. Raba

390. Der en gros verkauft; cf. Bd. i S. 251 Z. 14ff. 391. Woraus zu schliessen ist, dass der Bäcker die Brote von verschiedenen Personen gekauft hat, von welchen manche den Zehnt entrichtet u. manche nicht entrichtet haben. 392. Num. 18,32. 393. Aus dieser Lehre ist zu entnehmen, dass es nach RM., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen leichter ist. 394. Der Genuss von Hebe für einen Laien. 395. Ehebruch; bei dieser Sünde ist es strenger. 396. RM. u. die Weisen in der von Šemuél angezogenen Lehre. 397. Dt. 12,17. 398. RM. hat also hinsichtlich des Essens auch bei einer rabbanitischen Bestimmung erschwert. 399. Dass er den Zehnt von einer Form für die andere entrichten darf.

sagte Šemuél hat mit seiner Erwiderung recht; die Todesstrafe ist einmal vorhanden[400].

BEI FOLGENDEN DINGEN GIBT ES KEINE UEBERVORTEILUNG: BEI SKLAVEN, SCHULDSCHEINEN, GRUNDSTÜCKEN UND GEHEILIGTEM[401]. WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE[402] NOCH DAS VIER- UND FÜNFFACHE[403] ZU ZAHLEN; FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNBEZAHLTE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN UND DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÔN SAGT, BEI GEHEILIGTEM, FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR[404] IST, GEBE ES EINE UEBERVORTEILUNG, UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR[405] IST, GEBE ES KEINE UEBERVORTEILUNG. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE GESETZROLLE, EIN VIEH ODER EINE PERLE VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE UEBERVORTEILUNG. MAN ERWIDERTE IHM: DIES WURDE NUR VON JENEN GELEHRT.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[406] *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, etwas, das aus einer Hand in die andere Hand kommt; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind; ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen; und ausgenommen sind Schuldscheine, denn es heisst: *wenn du etwas verkaufst*, etwas, das an sich verkauft und an sich gekauft wird; ausgenommen sind Schuldscheine, die nicht an sich verkauft und an sich gekauft werden, sondern nur als Beweisstück dienen. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand Schuldscheine an einen Gewürzkrämer[407] verkauft, es hierbei eine Veruntreuung gebe. — Selbstverständlich!? — Dies schliesst die Ansicht R. Kahanas aus, welcher sagt, dass es keine Veruntreuung um Peruṭas gebe; er lehrt uns also, dass es wol eine Veruntreuung um Peruṭas gebe. Geheiligtes, denn die Schrift sagt:[406] *deinen Bruder*, deinen Bruder, nicht aber das Heiligtum. Rabba b. Mamal wandte ein: Ist denn überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, es heisst ja:[408] *und er nahm sein ganzes Land aus seiner Hand*, ist etwa zu verstehen, dass er sein ganzes Land in seiner

הוא זבין רבא אמר שמואל שפיר קא משני ליה
שיש מיתה בעולם:

אלו דברים שאין להם אונאה העבדים והשטרות
והקרקעות וההקדשות אין להן תשלומי כפל
ולא תשלומי ארבעה וחמשה שומר חנם אינו נשבע
ונושא שכר אינו משלם רבי שמעון אומר קדשים
שהוא חייב באחריותן יש להן אונאה ושאינו חייב
באחריותן אין להן אונאה רבי יהודה אומר אף המוכר
ספר תורה בהמה ומרגלית אין להם אונאה אמרו לו
לא אמרו אלא את אלו:

גמרא. מנהני מילי דתנו רבנן וכי תמכרו
ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך דבר הנקנה מיד
ליד יצאו קרקעות שאינן מטלטלים יצאו עבדים
שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות דכתיב וכי תמכרו
ממכר שגופו מכור וגופו קנוי יצאו שטרות שאין
גופן מכור ואין גופן קנוי ואינן עומדין אלא לראיה
שבהם מכאן אמרו המוכר שטרותיו לבשם יש
להם אונאה פשיטא לאפוקי מדרב כהנא דאמר אין
אונאה לפרוטות קמשמע לן יש אונאה לפרוטות
הקדשות אמר קרא אחיו אחיו ולא הקדש מתקיף
לה רבה בר ממל כל היכא דכתיב ידו ידו ממש
הוא ארא מעתה דכתיב ויקח את כל ארצו מידו
הכי נמי דכל ארעיה בידיה הוה נקיט לה אלא

M 75 הוא | M 76 ליה | B 77 שם | M 78 ...
בתי | M 79 שחייב | M 80 את | M 81 דאמר
דרא ממכר כי שגופו | M 82 שבהם | M 83 אית
כתיב ויקחו אמר רחמנא (?) ולא | M 84 ר' אבא | M 85
רבה | M 86 דארעיה. B דכל ארעא.

400. Es ist einerlei, ob sie durch das himmlische od. durch das irdische Gericht zu erfolgen hat; beide Sünden gleichen also einander. 401. Wenn der Schatzmeister Heiligengut verkauft, od. wenn jemand ein als Opfer geweihtes Tier, das ein Gebrechen bekommen hat, verkauft. 402. Wenn sie jemand gestohlen hat. 403. Wenn der Dieb das gestohlene Tier geschlachtet od. verkauft hat. 404. Wenn jemand "ein Opfer" gelobt u. ein Vieh zu diesem Behuf reservirt hat; wenn es abhanden kommt od. verendet, muss er ein anderes darbringen. 405. Wenn er ein bestimmtes Vieh als Opfer geweiht hat; wenn dieses abhanden kommt, braucht er kein anderes darzubringen. 406. Lev. 25,14. 407. Als Papier zum Einschlagen. 408. Num. 21,26.

מרשותו הכא נמי מרשותו וכל היכא דכתב ידו
לאו ידו ממש הוא והתניא אם המצא תמצא בידו
אין לי אלא ידו גגו חצירו וקרפיפו מנין תלמוד
לומר אם המצא תמצא מכל מקום טעמא דכתב
רחמנא אם המצא תמצא הא לאו הכי הוה אמינא
כל היכא דכתב ידו ידו ממש הוא ותו תניא ונתן
בידה אין לי אלא ידה גגה חצירה וקרפיפה מנין
תלמוד לומר ונתן מכל מקום טעמא דכתב רחמנא
ונתן הא לאו הכי הוה אמינא כל היכא דכתב ידו
ידו ממש אלא כל ידו ידו ממש הוא ושאני התם
דליכא למימר הכי אלא ברשותו: בעי רבי זירא
שכירות יש[87] לו אונאה או אין[87] לו אונאה ממכר אמר
רחמנא אבל לא שכירות או דלמא לא שנא אמר
ליה אביי מי כתיב[88] ממכר לעולם ממכר סתמא כתיב
והאי נמי ביומיה מכירה היא: בעי[89] רבא חטין
וזרען בקרקע[90] מהו יש להם אונאה או אין להם
אונאה כמאן דשדיין בכדא דמיין ויש להם אונאה
או דלמא[91] בטלינהו על גב ארעא היכי דמי אילימא
דאמר איהו שדאי בה שיתא ואתו סהדי ואמרי
דלא שדא בה אלא חמשא והאמר רבא כל דבר
שבמדה ושבמשקל ושבמנין אפילו פחות מכדי אונאה
חוזר אלא דאמר איהו שדאי בה כדאבעי לה ואיגלאי
מילתא דלא שדא בה כדאבעי לה יש להם אונאה
או אין להם אונאה כמאן דשדי בכדא דמיין ויש

87 M לה || 88 M וכי תמכרו לעולם ממכר אמר רחמנא והאי ביומיה || 89 M רבה בר רב חנן חטין || 90 M — מהו || 91 M בטיל ליה אגב.

Hand hielt!? Vielmehr ist sein Besitz zu verstehen, ebenso ist auch hier sein Besitz zu verstehen. — Ist etwa, wo es "Hand" heisst, nicht die wirkliche Hand zu verstehen, es wird ja gelehrt:[409] *Wenn es in seiner Hand gefunden wird*; ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, seinem Hof und seinem Lagerplatz[410]? — es heisst: *finden, gefunden*, in jedem Fall. Also nur weil der Allbarmherzige *finden, gefunden* geschrieben hat, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Ferner wird gelehrt:[411] *Er soll ihr in die Hand geben*; ich weiss dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz[412]? — es heisst: *er soll geben*, auf jede Weise. Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er soll geben*, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Vielmehr ist überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, nur anders ist es dort[413], wo diese Auffassung nicht möglich ist; sondern nur der Besitz zu verstehen ist.

R. Zera fragte: Gibt es eine Uebervorteilung bei der Miete oder nicht: der Allbarmherzige spricht vom Verkauf aber nicht von der Miete, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Abajje sprach zu ihm: Heisst es denn, dass der Verkauf ein dauernder sein müsse, es wird ja nur vom Verkauf allgemein gesprochen, und für den betreffenden Tag gilt auch diese als Verkauf.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit in den Boden gesäeten Weizen, gibt es bei diesem eine Uebervorteilung oder nicht: ist es ebenso als hätte er ihn in einen Krug getan, somit gibt es bei diesem eine Uebervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[414]? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er behauptet, er habe sechs ausgesäet, und Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass er nur fünf ausgesäet habe, so sagte ja Raba, dass wenn jemand nach Mass, Gewicht oder Zahl gekauft hat, er zurücktreten könne, auch wenn die Uebervorteilung das festgesetzte Mass nicht erreicht!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er habe soviel ausgesäet, wieviel nötig ist, und es sich herausstellt, dass er nicht soviel ausgesäet hat, wieviel nötig ist: gibt es hierbei eine Uebervorteilung oder gibt es hierbei keine Uebervorteilung; ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit gibt es hierbei

409. Ex. 22,3. 410. Wenn der gestohlene Gegenstand nicht beim Dieb in der Hand, sondern in seinem Besitz gefunden wurde. 411. Dt. 24,1. 412. Wenn er ihr den Scheidebrief nicht in die Hand gegeben hat, sondern in einem ihr gehörenden geschlossenen Raum niedergelegt hat. 413. In der oben angezogenen Schriftstelle Num. 21,26. 414. Und bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung.

eine Uebervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden? Schwört man dieserhalb oder schwört man dieserhalb nicht: ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit muss man dieserhalb schwören, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden, somit schwört man dieserhalb nicht. Wird er durch die Webegarbe erlaubt oder nicht? — In welchem Fall, hat er gekeimt, so wird dies ja gelehrt, hat er nicht gekeimt, so wird dies ja ebenfalls gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Haben sie vor der Darbringung der Webegarbe gekeimt, so werden sie durch die Webegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so sind sie bis zur nächsten Webegarbe verboten. — In dem Fall, wenn man ihn vor der Darbringung der Webegarbe gemäht und gesäet hat und darauf die Webegarbe dargebracht worden ist und er vor der Darbringung nicht gekeimt hat. Darf man nun sie selbst hervorholen[417] und essen: ist es ebenso als würde man ihn in einen Krug getan haben, und er war ja durch die Webegarbe erlaubt worden, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[418]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

להם אונאה או דלמא בטלינהו אגב ארעא נשבעין עליהן או אין נשבעין עליהן כמאן דשדיין בכדא דמיין ונשבעין עליהן או דלמא בטלינהו אגב ארעא ואין נשבעין עליהן עומר מתירן או אין עומר מתירן היכי דמי אי דאשריש תנינא אי דלא אשריש תנינא דתנן אם השרישו קודם לעומר עומר מתירן ואם לאו אסורין עד שיבא עומר הבא לא צריכא דהצדינהו וזרעינהו קודם לעומר ואתא ליה עומר והדר עלייהו ולא אשריש קודם לעומר מהו למיעקר ומיכל מינייהו כמאן דשדיין בכדא דמיא ושרינהו עומר או דלמא בטלינהו אגב ארעא תיקו: אמר רבא אמר רב חסא בעי רבי אמי אונאה אין להם ביטול מקח יש להם או אין להן אמר רב נחמן הדר אמר רב חסא פשיט רבי אמי אונאה אין להם ביטול מקח יש להם: רבי יונה אמר אהקדשות רבי ירמיה אמר אקרקעות ותרוייהו משמיה דרבי יוחנן אמרו אונאה אין להם ביטול מקח יש להן מאן דאמר אהקדשות כל שכן קרקעות מאן דאמר אקרקעות אבל הקדשות לא כדשמואל דאמר שמואל הקדש שוה מנה שחיללו על שוה פרוטה מחולל: תנן התם אם היה קודש בעל מום יצא לחולין וצריך לעשות לו דמים אמר רבי יוחנן

M 92 בטיל יתהו אגב | M 93 דתנן | M 94 ולא...לעומר | M 95 חסרא | M 96 רב | M 97 חסרא | פריש ר' אמי | P 98 — רב | M 99 — אמר | B 100 + א.

Raba sagte im Namen R. Ḥasas: R. Ami fragte, ob es bei diesen[419] nur keine Uebervorteilung[420] gibt, wol aber eine Aufhebung des Kaufs[421], oder auch diese nicht? R. Naḥman sagte: Später sagte R. Ḥasa, dass R. Ami entschieden habe, bei diesen gebe es nur keine Uebervorteilung, wol aber eine Aufhebung des Kaufs.

R. Jona sagte vom Geheiligten und R. Jirmeja sagte von Grundstücken, beide im Namen R. Johanans, dass es dabei nur keine Uebervorteilung gebe, wol aber eine Aufhebung des Kaufs. Nach demjenigen, der dies vom Geheiligten sagt, gilt dies um so mehr von Grundstücken[422], und nach demjenigen, der dies von Grundstücken sagt, gilt dies vom Geheiligten nicht[423]. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, dass wenn man Geheiligtes im Wert einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgelöst hat, die Auslösung giltig sei.

Dort wird gelehrt: Wenn aber das geheiligte [Vieh] gebrechenbehaftet ist, so wird es[424] profan; er muss aber den Wert ergänzen[425]. R. Johanan sagt, es sei profan, nach

415. Heurige Früchte sind erst nach der Darbringung der Webegarbe (am 16. Nisan) zum Genuss erlaubt; cf. Lev. 23,10 ff. 416. Die heurigen Feldfrüchte. 417. Die Frage ist nicht, ob die Ernte von diesem Weizen erlaubt ist, sondern ob der bereits gesäete Weizen, wenn man ihn nach der Darbringung der Webegarbe zurück aus der Erde geholt hat, erlaubt ist od. nicht. 418. Und gehört also zur nächstjährigen Ernte. 419. Den in der Mišnah genannten Gegenständen. 420. Dh. Rückzahlung des Betrags der Uebervorteilung, wenn diese genau ein Sechstel beträgt. 421. Wenn die Uebervorteilung ein Sechstel des Kaufwerts übersteigt. 422. Da nun Fälle, bei welchen der Kauf aufgehoben werden kann, in unsrer Mišnah nicht einbegriffen sind, so ist zu folgern: wenn es bei Geheiligtem ein Irren gibt, um so mehr bei Profanem. 423. Da es beim Geheiligten kein Irren gibt. 424. Wenn der Eigentümer es auf ein anderes umgetauscht hat. 425. Falls das eingetauschte weniger wert ist.

יצא להולין דבר תורה וצריך לעשות לו דמים
מדבריהם וריש לקיש אמר אף צריך לעשות לו
דמים [1]מן התורה במאי עסקינן אילימא בכדי אונאה
בהא [2]לימא ריש לקיש צריך לעשות לו דמים [1]דבר
5 תורה והתנן °אלו דברים שאין להם אונאה הקרקעות
והעבדים והשטרות וההקדשות אלא [3]ביטול מקח
בהא [2]לימא רבי יוחנן צריך לעשות לו דמים מדבריהם
והאמר רבי יונה אהקדשות ורבי ירמיה [4]אמר
אקרקעות ותרוייהו משמיה דרבי יוחנן אמרי אונאה
10 אין להם ביטול מקח יש להם לעולם בביטול
מקח ואיפוך דרבי יוחנן לריש לקיש ודריש לקיש
לרבי יוחנן במאי קמיפלגי בדשמואל דאמר שמואל
הקדש שוה מנה שחיללו על שוה פרוטה מחולל
מר אית ליה דשמואל ומר לית ליה דשמואל איבעית
15 אימא דכולי עלמא אית [5]להו דשמואל והכא בהא
קמיפלגי מר סבר שהיללו אין לכתחלה לא ומר
סבר אפילו לכתחלה איבעית אימא לעולם בכדי
אונאה ולא תיפוך [6]ובדרב הסדא קמיפלגי דאמר
מאי אין להם אונאה אינן בתורת אונאה [7]°דאפילו
20 פחות מכדי אונאה חוזר מיתיבי רבית ואונאה
להדיוט ואין רבית ואונאה להקדש מי אלימא
ממתניתין דאוקימנא בתורת אונאה [8]אימא הכי רבית
ודין אונאה להדיוט ואין רבית ודין אונאה להקדש

M 1 מדברי תורה ‖ M 2 אמר ‖ M 3 בכדי ‖ M 4 [illegible] - אמר ‖ P 5 לי ‖ M 6 וקמיפלגי בדר׳ ה׳ דאי׳ — מאי ‖ M 7 — דאפי׳...חוזר ‖ B 8 הכי נמי רבית.

der Gesetzlehre, und er müsse den Wert ergänzen, nach ihrer[426]Bestimmung; Reš-Laqiš aber sagt, auch den Wert ergänzen müsse er nach der Gesetzlehre. Von welchem Fall[427]wird hier gesprochen; wollte man sagen, vom Betrag der Uebervorteilung[428], wieso sagt Reš-Laqiš, dass er nach der Gesetzlehre den Wert ergänzen müsse, es wird ja gelehrt: bei folgenden Dingen gibt es keine Uebervorteilung: bei Grundstücken, Sklaven, Schuldscheinen und Geheiligtem; wollte man sagen, vom Betrag, bei welchem der Kauf aufgehoben wird, wieso sagt R. Joḥanan, dass der Wert nur nach ihrer Bestimmung ergänzt werden müsse, R. Jona sagte ja vom Geheiligten, und R. Jirmeja von Grundstücken, beide im Namen R. Joḥanans, dass es dabei nur keine Uebervorteilung gebe, wol aber eine Aufhebung des Kaufs[429]!? — Tatsächlich vom Betrag, bei welchem der Kauf aufgehoben ist, nur wende man R. Joḥanan mit Reš-Laqiš und Reš-Laqiš mit R. Joḥanan um[430]. — Worin besteht ihr Streit? — In der Lehre Šemuéls. Šemuél sagte, dass wenn man Geheiligtes im Wert einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgelöst hat, die Auslösung giltig sei; einer hält von der Lehre Šemuéls, der andere hält nichts von der Lehre Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre Šemuéls, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, nur wenn er es ausgelöst hat, nicht aber dürfe man dies[431]von vornherein, während der andere der Ansicht ist, auch von vornherein. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich[432]vom Betrag der Uebervorteilung, auch wende man [ihre Ansichten] nicht um, und sie streiten über die Lehre R. Ḥisdas; dieser sagt, unter "bei diesen gibt es keine Uebervorteilung" sei zu verstehen, bei diesen habe das Gesetz der Uebervorteilung[433]nicht statt, und man könne zurücktreten, auch wenn der Betrag der Uebervorteilung nicht vorhanden ist. Man wandte ein: Es gibt Wucher und Uebervorteilung[434]bei einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und Uebervorteilung beim Geheiligten!? — Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsre Mišnah, die wir auf das Gesetz von der Uebervorteilung bezogen haben, ebenso ist auch diese zu erklären: Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung gibt es bei einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung

426 Der Rabbanan. 427. Dh. um wieviel das eingetauschte Vieh weniger wert ist als das erste. 428. Um ein Sechstel. 429. Nach R. Jona befindet sich RJ. in einem Widerspruch. 430. Die Ansicht des einen ist dem anderen zu addiziren; RJ. ist also der Ansicht, der Wert müsse nach der Gesetzlehre ergänzt werden, da es bei Geheiligtem, wie R. Jona lehrt, ein Irren gibt. 431. Das geheiligte Vieh durch ein anderes, das weniger wert ist, auslösen. 432. Sc. spricht die oben angezogene Lehre. 433. Dieser Ansicht ist auch RL. 434. Dh. das Gesetz, dass diese, wenn sie ein Sechstel beträgt, zurückgezahlt werden müsse.

beim Geheiligten[434]. — Wieso heisst es demnach im Schlußsatz, dass es diesbezüglich beim Profanen strenger sei als beim Geheiligten!? — Dies bezieht sich auf Wucher. — Sollte er doch ebensogut hinsichtlich der Uebervorteilung lehren, dass es in dieser Hinsicht beim Geheiligten strenger sei als beim Profanen!? — Allerdings ist es beim Profanen strenger als beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht, sonst aber nicht, aber ist es etwa auch beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht strenger und sonst nicht!? — In welchem Fall kann Wucher beim Geheiligten vorkommen; wollte man sagen, wenn der Schatzmeister hundert für hundertundzwanzig verborgt hat, so hat ja der Schatzmeister eine Veruntreuung begangen, und sobald er eine Veruntreuung begangen hat, ist das Geld profan und Eigentum eines Laien!? R. Hošâja erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand übernommen hat, Mehl[436] zum Preis von vier [Mass][437] zu liefern, und der Preis auf drei festgesetzt worden[438] ist. Es wird nämlich gelehrt, dass wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preis von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, er es zum Preis von vier, und wenn zum Preis von drei zu liefern, und es auf vier gefallen ist, er es ebenfalls zum Preis von vier liefern müsse, weil das Heiligtum immer die Oberhand hat. R. Papa erklärte: Hier wird von den dem Schatzmeister übergebenen Bausteinen[439] gesprochen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man baute mit profanen und weihte sie nachher[440].

Wegen dieser ist weder das Doppelte &c. zu zahlen. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[441] *Bei jedem Eigentumsvergehen*, generell; *ein Rind, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand*, speziell; *und alles, was abhanden kommt, von dem er sagt*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiligengut, denn es heisst:[442] *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

אי הכי היינו דקתני סיפא זה חומר בהדיוט
מבהקדש ארבית ליתני נמי זה חומר בהקדש
מבהדיוט אאונאה בשלמא זה חומר בהדיוט
מבהקדש ותו לא אלא הקדש זה חומר ותו לא
ארבית הקדש היכי דמי אילימא דאוזפיה גזבר 5
מאה במאה ועשרים והלא מעל הגזבר וכיון שמעל
הגזבר יצאו מעותיו לחולין והוי להו הדיוט אמר
רב הושעיא הכא במאי עסקינן כגון שקיבל עליו
לספק סלתות מארבע ועמדו משלש כדתניא המקבל
עליו לספק סלתות מארבע ועמדו משלש מספק 10
מארבע משלש ועמדו מארבע מספק מארבע שיד
הקדש על העליונה רב פפא אמר הכא באבני בנין
המסורות לגזבר עסקינן כדשמואל דאמר שמואל
בונין בחול ואחר כך מקדישין: אין בהן תשלומי
כפל (וכו'): מנהני מילי דתנו רבנן על כל דבר 15
פשע כלל על שור (ו)על חמור על שה (ו)על שלמה
פרט על כל אבדה אשר יאמר חזר וכלל כלל ופרט
וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט מה הפרט מפורש
דבר המטלטל וגופו ממון אף כל דבר המטלטל וגופו
ממון יצאו קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים 20
שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי
שמטלטלין אין גופן ממון הקדשות אמר קרא רעהו

8 M כי קתני חומר בהדיוט מבהקדש וקתני סיפא || 9 P אי רבית || 10 B הכי השתא || 11 M בהדיוט זה חומר אלא בהקדש || 12 M איש || 13 M דתניא הרי שקבל || 14 P מר || 15 P עמד || 16 P מג || 17 M המס' לגזבר.

435. Vielmehr kann der Kauf aufgehoben werden, auch wenn die Uebervorteilung kein Sechstel beträgt. 436. An den Tempel, zu den Speiseopfern. 437. Für eine bestimmte Münze (einen Selâ). 438. Für einen Laien ist der Abschluss einer Lieferung vor der Festsetzung des Marktpreises verboten (cf. weit. fol. 72 b), weil der Preis steigen kann, u. wenn der Käufer für das bereits gezahlte Geld mehr erhält, so ist dies Wucher. 439. Wenn er solche auf Wucher verborgt hat. 440. Die Baumaterialien wurden erst nach der Verwendung bezahlt, damit sie profan bleiben u. die Arbeiter an diesen keine Veruntreuung am Geheiligten begehen. 441. Ex. 22,8. 442. Ib. V. 7.

רעהו ולא הקדש: ולא תשלומי ארבעה וחמשה
(וכו'): מאי טעמא תשלומי ארבעה וחמשה אמר
רחמנא ולא תשלומי שלשה וארבעה: שומר חנם
אינו נשבע (וכו'): מנהני מילי דתנו רבנן °כי יתן
איש אל רעהו כלל כסף או כלים פרט וגנב מבית
האיש חזר וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה דן אלא
כעין הפרט מה הפרט מפורש דבר המטלטל וגופו
ממון אף כל דבר המטלטל וגופו ממון יצאו קרקעות
שאינן מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו לקרקעות
יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין גופן ממון
הקדשות אמר קרא רעהו רעהו ולא של הקדש:
נושא שכר אינו משלם (וכו'): מנהני מילי דתנו
רבנן °כי יתן איש אל רעהו כלל חמור או שור או
שה פרט וכל בהמה לשמר חזר וכלל כלל ופרט
וכלל אי אתה דן אלא כעין הפרט מה הפרט מפורש
דבר המטלטל וגופו ממון אף כל דבר המטלטל וגופו
ממון יצאו קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים
שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי
שמטלטלין אין גופן ממון הקדשות אמר קרא רעהו
רעהו[18] ולא של הקדש: שומר חנם אינו נשבע (וכו'):
ורמינהי °בני העיר ששלחו את שקליהן ונגנבו או
שאבדו אם משנתרמה התרומה °נשבעין לגזברין ואם
לאו נשבעין לבני העיר ובני העיר שוקלין אחרים
תחתיהן נמצאו או שהחזירום הגנבים אלו ואלו

18 M — — אמר רחמנא 19 M כי רעהו 20 M ... שלא נתרמה תרומה נשבעין.

Noch das Vier- und Fünffache. Weshalb? — Der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Vier- und Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Drei- und Vierfachen[442].

Ferner braucht wegen dieser der unbezahlte Hüter nicht zu schwören. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [443]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell; *Silber oder Geräte*, speziell; *und es aus seinem Haus gestohlen wird*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Geheiligtes, denn der Allbarmherzige sagt: *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

Der Lohnhüter braucht nicht zu bezahlen. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [444]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell; *einen Esel, ein Rind oder ein Schaf*, speziell; *oder sonst ein Vieh zur Verwahrung*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Geheiligtes, denn der Allbarmherzige sagt: *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

Ferner braucht wegen dieser der unbezahlte Hüter nicht zu schwören. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Leute der Stadt ihre Šeqalim[445] [durch Boten] sandten und sie diesen gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, so müssen diese, falls [vom Geld][446] bereits[447] etwas abgehoben worden ist, den Schatzmeistern einen Eid[448] leisten, wenn aber nicht, so leisten sie den Leuten der Stadt einen Eid und diese müssen andere ersetzen. Wenn sie sich später eingefunden oder die Diebe sie zurückgebracht haben, so gehört beides dem Šeqalimfonds, ohne

442. Da der Doppelersatz, der bei der Zahlung des 4- u. 5fachen einbegriffen ist, abzuziehen ist. 443. Ex. 22,6. 444. Ib. V. 9. 445. Die Tempelsteuer; cf. Bd. iij S. 875 Z. 1ff. 446. Der Schatzkammer; cf. ib. S. 879 Z. 1ff. 447. Bei der Gerichtsverhandlung. 448. Dass sie keine Fahrlässigkeit begangen haben; das Geld befindet sich dann bereits im Besitz des Heiligtums u. die Absender sind nicht mehr haftbar.

ihnen für das nächste Jahr gutgerechnet zu werden!? Semuél erwiderte: Hier wird von Lohnhütern gesprochen, die schwören müssen, um ihren Lohn zu erhalten[449]. — Wieso müssen sie demnach den Schatzmeistern einen Eid leisten, sie sollten doch den Leuten der Stadt einen Eid leisten[450]!? Rabba erwiderte: Sie leisten den Leuten der Stadt einen Eid in Gegenwart der Schatzmeister, damit diese sie nicht verdächtigen; oder auch, damit diese sie nicht fahrlässig nennen. — Hier wird ja aber vom Stehlen und Abhandenkommen gesprochen, und Lohnhüter sind ja für Diebstahl und Abhandenkommen haftbar; zugegeben, dass sie nicht ersatzpflichtig sind, aber ihren Lohn sollten sie doch verlieren!? Rabba erwiderte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meer untergegangen[451] ist. R. Johanan erklärte: Hier ist die Ansicht R. Simôns vertreten, welcher sagt, dass es bei Geheiligtem, für welches [der Eigentümer] haftbar ist, eine Uebervorteilung gebe, und man müsse wegen dessen schwören. — Erklärlich ist dies von dem Fall, wenn [vom Geld] noch nichts abgehoben worden ist, wenn aber [vom Geld] abgehoben worden ist, ist es ja Geheiligtes, für welches er nicht haftbar ist; denn es wird gelehrt: es wird abgehoben für das Abhandengekommene, das Eingeforderte und das Einzufordernde[452]!? Vielmehr, erklärte R. Eleâzar, dieser Eid ist eine Bestimmung der Weisen, damit man nicht mit dem Geheiligten leichtfertig umgehe.

שקלים הם ואין עולין להם לשנה הבאה אמר
שמואל הכא בנושא שכר עסקינן ונשבעין ליטול
שכרן אי הכי נשבעין לגזברין לבני העיר מבעי ליה
אמר רבה נשבעין לבני העיר במעמד גזברין כי
5 היכי דלא נחשדינהו ואי נמי כי היכי דלא לקרו
להו פושעים והא נגנבו או שאבדו קתני ושומר
שכר בגניבה ואבידה חיובי מיחייב והכא[22] נמי נהי
דשלומי לא משלמי אגרייהו מיהא לפסיד אמר רבה
נגנבו בלסטין מזויין אבדו שטבעה ספינתו בים רבי
10 יוחנן אמר הא מני רבי שמעון היא דאמר קדשים
שחייב באחריותן יש להן אונאה ונשבעין עליהם
התינח עד שלא נתרמה התרומה משנתרמה התרומה
קדשים שאינו חייב באחריותן נינהו[24] דתניא תורמין
על האבוד ועל הגבוי ועל העתיד לגבות אלא אמר
15 רבי אלעזר שבועה זו תקנת חכמים היא שלא יהו
בני אדם מזלזלים בהקדשות: נושא שכר אינו
משלם: רמי ליה רב יוסף בר חמא[25] לרבה תנן
נושא שכר אינו משלם ורמינהי השוכר את הפועל
לשמור את הפרה לשמור את התינוק לשמור את
20 הזרעים אין נותנין לו שכר שבת לפיכך אין אחריות
שבת עליו היה שכיר שבת שכיר חדש שכיר שנה
שכיר שבוע נותנין לו שכר שבת לפיכך אחריות
שבת עליו מאי לאו לשלם לא להפסיד שכרו אי
הכי רישא דקתני[27] אין אחריות שבת עליו[28] הכי נמי

M 21 רבא ‖ M 22 — נמי ‖ M 23 דתנן ‖ M 24 בא ‖ P 25 לרבא ‖ M 26 + אחריות שבת עליו ‖ M 27 לפיכך ‖ M 28 אי להפסיד.

Der Lohnhüter braucht nicht zu bezahlen. R. Joseph b. Ḥama wies Rabba auf einen Widerspruch hin; hier wird gelehrt, dass der Lohnhüter nicht zu bezahlen brauche, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter zur Bewachung der [roten] Kuh[453], zur Bewachung der Kinder[454] oder zur Bewachung der Saaten[455] gemietet wird, so erhält er für den Šabbath keine Belohnung, daher ist er für den Šabbath nicht verantwortlich; wenn er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet worden ist, so erhält er einen Lohn auch für den Šabbath, daher ist er auch für den Šabbath verantwortlich; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Ersatzleistung!? — Nein, hinsichtlich des Verlustes seines Lohns. — Demnach ist im Anfangsatz, in welchem es heisst, er sei für den Šabbath nicht verantwortlich, zu verstehen, hin-

449. Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid. 450. Da diese den Transport zu bezahlen haben. 451. Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. 452. Dennoch müssen die Boten schwören. 453. Dass sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. 454. Die den Hochpriester bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mussten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Bd. iij S. 56 Z. 11 ff. 455. Für die Webegarbe u. die 2 Brote; cf. Lev. 23,10ff.

דלהפסיד שכרו ומי אית ליה שכר[29] שבת והא קתני אין נותנין לו שכר שבת אשתיק אמר ליה מידי שמיע לך בהא אמר ליה הכי אמר רב ששת בשקנו מידו וכן אמר רבי יוחנן בשקנו מידו: רבי שמעון 5 אומר קדשים שחייב באחריותן יש להן אונאה ושאינו חייב באחריותן אין להן אונאה: תני תנא קמיה דרבי יצחק[30] בר אבא קדשים שחייב באחריותן חייב שאני קורא בהן בה' וכחש ושאינו חייב באחריותן פטור שאני קורא בהן בעמיתו וכחש אמר ליה כלפי 10 לייא איפכא מסתברא אמר ליה איסמיה אמר ליה לא הכי [31]קאמר קדשים שחייב באחריותן חייב דאיתרבו מבה' וכחש ושאינו חייב באחריותן פטור דאמעיט מבעמיתו וכחש: רבי יהודה אומר אף המוכר ספר תורה מרגלית ובהמה אין להם אונאה: 15 תניא רבי יהודה אומר אף המוכר ספר תורה אין לה אונאה לפי שאין קץ לדמיה[32] בהמה ומרגלית אין להם אונאה מפני שאדם רוצה לזווגן אמרו לו והרי הכל אדם רוצה[33] לזווגן ורבי יהודה הני חשיבי ליה והני לא חשיבי ליה ועד כמה אמר אמימר עד כדי 20 דמיהם: תניא רבי יהודה בן בתירא אומר אף המוכר סוס וסייף והטיטום במלחמה אין להם אונאה מפני שיש בהן חיי נפש:

M 29 — שבת || M 30 — ב״א | M 31 קאמר
M 32 — ואת המוכר M 33 לזווג. אלא לא אמרו אלא את אלו ור״י מ״מ תני.

sichtlich des Verlustes seines Lohns; — erhält er denn einen Lohn für den Šabbath, er lehrt ja, dass er für den Šabbath keinen Lohn erhalte!? Da schwieg er. Darauf sprach er zu ihm: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wenn er es übernommen[456] hat. Ebenso erklärte auch R. Joḥanan: wenn er es übernommen hat.

R. Šimôn sagt, bei Geheiligtem, für das [der Eigentümer] haftbar ist, gebe es eine Uebervorteilung, und für das er nicht haftbar ist, gebe es keine Uebervorteilung. Ein Jünger lehrte vor R. Jiçḥaq b. Abba: Wegen des Geheiligten, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig[457], weil ich hinsichtlich dieses lese:[458] *und er es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, weil ich hinsichtlich dieses lese: *und es ableugnet*[459] *seinem Nächsten*. Da sprach er zu ihm: Wohin denn, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein[460]!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: Wegen des Geheiligten, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig, denn diese sind einbegriffen[461] in [den Worten] *und es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, denn diese sind ausgeschlossen[462] durch [die Worte] *und es ableugnet seinem Nächsten*.

R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Gesetzrolle, eine Perle oder ein Vieh verkauft, gebe es hierbei keine Uebervorteilung. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Gesetzrolle verkauft, gebe es hierbei keine Uebervorteilung, weil deren Wert unendlich ist. Bei einem Vieh und einer Perle gibt es ebenfalls keine Uebervorteilung, weil man sie paaren will. Man entgegnete ihm: Man will ja auch alles andere paaren. — Und R. Jehuda!? — Diese sind besonders wertvoll, andere Dinge aber nicht. — Bis wieviel[463]!? Amemar erwiderte: Bis zu ihrem Wert[464].

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn jemand im Krieg ein Pferd, ein Schwert oder ein Schild[465] verkauft, so gibt es hierbei ebenfalls keine Uebervorteilung, weil sie das Leben erhalten.

456. Wörtl. abgetreten hat; wenn er sich verpflichtet hat, Ersatz zu zahlen, falls sich ein Unfall ereignen sollte, u. für diesen eventuellen Ersatz seine Güter verpfändet hat, da die mündliche Vereinbarung nicht ausreicht. 457. Einen Eid, wenn man es ableugnet u. dies beschwört. 458. Lev. 5,21. 459. Das W. וכחש befindet sich im bezüglichen Schriftvers zwischen ביהוה u. בעמיתו, so dass es auf beide bezogen werden kann; statt בעמיתו וכחש hat Cod. M richt. וכחש בעמיתו. 460. Uebereinstimmend mit der Lehre RŠ.s hinsichtlich der Uebervorteilung. 461. Obgleich man eigentl. frei sein sollte, da es Eigentum Gottes ist. 462. Sonst aber wäre man schuldig. 463. Welche ist bei diesen die höchstzulässige Uebervorteilung. 464. Wenn er das Doppelte gezahlt hat. 465. Das W. הטיטום (Varr. חטיטום, הטיטוב, הטיטב) ist ganz dunkel; der jer. T. hat an dessen Stelle תריס, was die übliche Erkl. Panzer, Schild, bestätigt.

WIE ES EINE UEBERVORTEILUNG[466] BEIM KAUF UND VERKAUF GIBT, SO GIBT ES AUCH EINE KRÄNKUNG[466] DURCH WORTE. MAN DARF NICHT NACH DEM PREIS EINER SACHE FRAGEN, WENN MAN SIE NICHT ZU KAUFEN BEABSICHTIGT. WENN JEMAND BUSSFERTIG IST, SO SAGE MAN NICHT ZU IHM: DENKE AN DEINE FRÜHEREN HANDLUNGEN. WENN JEMAND VON PROSELYTEN ABSTAMMT, SO SAGE MAN NICHT ZU IHM: DENKE AN DIE HANDLUNGEN DEINER VORFAHREN, DENN ES HEISST:[467] *Einen Fremdling*[468] *sollst du nicht kränken und nicht bedrücken.*

כשם שאונאה במקח וממכר כך אונאה בדברים
לא יאמר לו בכמה חפץ זה והוא אינו רוצה
ליקח אם היה בעל תשובה לא יאמר לו זכור מעשיך
הראשונים אם הוא בן גרים לא יאמר לו זכור מעשה
אבותיך שנאמר וגר לא תונה ולא תלחצנו:

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[469] *Ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, die Schrift spricht von der Kränkung durch Worte. Du sagst, von der Kränkung durch Worte, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der Uebervorteilung an Geld? — wenn es heisst:[470] *wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, so ist ja schon von der Uebervorteilung an Geld gesprochen, somit deutet der Schriftvers: *ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, auf die Kränkung durch Worte. Zum Beispiel: wenn jemand bussfertig ist, so sage man nicht zu ihm: denke an deine früheren Handlungen. Wenn jemand von Proselyten abstammt, so sage man nicht zu ihm: denke an die Handlungen deiner Vorfahren. Wenn jemand Proselyt ist und das Gesetz studiren will, so sage man nicht zu ihm: ein Mund, der Aas, Ṭerepha[471], Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, will nun das Gesetz lernen, das aus dem Mund der Allmacht gesprochen wurde. Wenn Züchtigungen über jemand kommen, wenn Krankheiten über jemand kommen, oder wenn jemand seine Kinder begräbt, so spreche man nicht zu ihm, wie die Genossen zu Ijob gesprochen haben:[472] *Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen, und deine Hoffnung dein redlicher Weg. Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Wenn Eseltreiber Futter suchen, so spreche man nicht zu ihnen: geht zu jenem, er verkauft Futter, während man von jenem weiss, dass er niemals Futter verkauft hat. R. Jehuda sagte: Auch darf man, wenn man kein Geld hat, die Augen nicht auf eine Ware[473] richten. Dies alles ist dem Herzen anvertraut[474], und von Dingen, die dem Herzen anvertraut sind, heisst es:[469] *du sollst dich vor deinem Gott fürchten.*

גמרא. תנו רבנן ולא תונו איש את עמיתו
באונאת דברים הכתוב מדבר אתה אומר באונאת
דברים או אינו אלא באונאת ממון כשהוא אומר
וכי תמכרו ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך
הרי אונאת ממון אמור הא מה אני מקיים לא תונו
איש את עמיתו באונאת דברים הא כיצד אם היה
בעל תשובה אל יאמר לו זכור מעשיך הראשונים
אם היה בן גרים אל יאמר לו זכור מעשה אבותיך
אם היה גר ובא ללמוד תורה אל יאמר לו פה
שאכל נבילות וטריפות שקצים ורמשים בא ללמוד
תורה שנאמרה מפי הגבורה אם היו יסורין באין
עליו אם היו חלאים באין עליו או שהיה מקבר את
בניו אל יאמר לו כדרך שאמרו לו חביריו לאיוב
הלא יראתך כסלתך תקותך ותם דרכיך זכר נא
מי הוא נקי אבד אם היו חמרים מבקשין תבואה
ממנו לא יאמר להם לכו אצל פלוני שהוא מוכר
תבואה ויודע בו שלא מכר מעולם רבי יהודה אומר
אף לא יתלה עיניו על המקח בשעה שאין לו דמים
שהרי הדבר מסור ללב וכל דבר המסור ללב נאמר

M 34 אם — ‖ M 35 בן ‖ M 36 היה ‖ P 37 תונה ‖ P 38 ורמשים ‖ M 39 יבא ללמוד תורה שיצתה מפי השכינה ‖ M 40 או חליין ‖ M 41 ממנו ‖ M 42 שה ם ‖ M 43 תבואה ‖ תבואה + תבואה.

466. Im Hebräischen wird für beide Begriffe dasselbe Wort (אונאה) gebraucht. 467. Ex. 22,20. 468. Mit גר (in der Bibel Fremdling) wird in der t.schen Literatur der Proselyt bezeichnet. 469. Lev. 25,17. 470. Ib. V. 14. 471. Wörtl. Zerrissenes, ein nicht lebensfähiges Tier, das zum Genuss verboten ist; im weiteren Sinn jede rituell verbotene Speise. 472. Ij. 4,6,7. 473. Um den Verkäufer glauben zu machen, er wolle sie kaufen. 474. Man kann ihm die böse Absicht nicht nachweisen.

בו °ויראת מאלהיך: אמר רבי יוחנן משום רבי
שמעון בן יוחאי גדול אונאת דברים[44] מאונאת ממון
שזה נאמר בו ויראת מאלהיך וזה לא נאמר בו
ויראת מאלהיך ורבי אלעזר אומר זה בגופו וזה
בממונו רבי שמואל בר נחמני אמר זה ניתן להישבון
וזה לא ניתן להישבון: תני תנא קמיה דרב נחמן
בר יצחק כל המלבין פני חבירו ברבים כאילו שופך
[45]דמים אמר ליה שפיר קא אמרת דחזינא ליה
דאזיל סומקא ואתי חוורא: אמר ליה אביי לרב
דימי במערבא במאי זהירי אמר ליה באחוורי אפי
דאמר רבי חנינא הכל יורדין לגיהנם[46] חוץ משלשה
[47]הכל סלקא דעתך אלא[48] אימא כל היורדין[49] לגיהנם
עולים חוץ משלשה שיורדין ואין עולין[50] ואלו הן
הבא על אשת איש והמלבין פני חבירו ברבים
והמכנה שם רע לחבירו[51] מכנה היינו מלבין אף על
גב דדש ביה בשמיה: אמר רבה בר בר חנה אמר
רבי יוחנן °נוח לו לאדם[52] שיבא על ספק אשת איש
ואל ילבין פני חבירו ברבים מנא לן מדדרש רבא
°דדרש רבא מאי דכתיב °ובצלעי שמחו ונאספו [וגו']
קרעו ולא דמו אמר דוד לפני הקדוש ברוך הוא
רבונו של עולם גלוי וידוע לפניך[53] שאם היו מקרעים
בשרי לא היה דמי שותת לארץ ולא עוד אלא
[54]אפילו בשעה שעוסקין בנגעים ואהלות אומרים לי
דוד הבא על אשת איש מיתתו במה ואני אומר
להם[55] מיתתו בחנק[56] ויש לו חלק לעולם הבא אבל
המלבין את פני חבירו ברבים אין לו חלק לעולם

M 44 + יותר ‖ M 45 את דמו ‖ M 46 + ועולין
M 47 — שיורדין ואין עולין ‖ M 48 אימא ‖ M 49
— לגיהנם ‖ M 50 — וא"ה ‖ M 51 + היינו ‖ M 52
שיבעול ‖ M 53 שאלו מקר' את בש' ‖ M 54 אפי
M 55 + הבא על א"א ‖ M 56 ובא לבעה"ב ובכל המלבין פני

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Die Kränkung durch Worte ist eine schwerere [Sünde] als die Uebervorteilung an Geld, denn bei der einen heisst es: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten*, und bei der anderen heisst es nicht: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten*. R. Eleâzar begründete: Die eine betrifft seinen Körper und die andere nur das Vermögen. R. Šemuél b. Nahmani begründete: Die andere kann zurückgezahlt werden, und die erste kann nicht zurückgezahlt werden.

Ein Jünger lehrte vor R. Nahman b. Jiçhaq: Wenn jemand seinen Nächsten öffentlich beschämt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergiessen. Dieser sprach: Du hast recht; wir sehen auch, wie die Röte schwindet[475] und die Blässe kommt.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wovor nehmen sie sich im Westen[476] inacht? Dieser erwiderte: Vor der Beschämung [anderer]. R. Hanina sagte nämlich: Alle steigen ins Fegefeuer hinab, mit Ausnahme von dreien. — Alle, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, alle, die ins Fegefeuer hinabsteigen, kommen zurück herauf, mit Ausnahme von dreien, die hinabsteigen und nicht mehr heraufkommen; folgende sind es: wer ein verheiratetes Weib beschläft, wer seinen Nächsten öffentlich beschämt, und wer seinem Nächsten einen Spottnamen beilegt. — Das Beilegen eines Spottnamens gehört ja zur Beschämung!? — Auch in dem Fall, wenn er an diesen Namen schon gewöhnt ist[477].

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Lieber beschlafe man ein zweifelhaft verheiratetes Weib, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. — Woher dies? — Aus einem Vortrag Rabas, denn Raba trug vor: Es heisst:[478] *Aber bei meinem Sturz freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen &c. sie zerreissen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, offenbar und bewusst ist es dir, dass, wenn sie mein Fleisch zerrissen hätten, kein Blut auf die Erde geflossen sein würde. Und noch mehr: selbst wenn sie sich mit [den Lehren] vom Aussatz und von den Bezeltungen[479] befassten, sprachen sie zu mir: David, wodurch wird derjenige, der ein verheiratetes Weib beschlafen[480] hat, hingerichtet? Ich erwiderte ihnen: Er wird durch Erdrosselung hingerichtet, hat aber einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

475. Im Gesicht des Beschämten. 476. Palästina, weil westlich von Babylonien. 477. Und dadurch nicht mehr beschämt wird. 478. Ps. 35,15. 479. Cf. Bd. iij S. 25 N. 120; schwierigste u. komplizirteste Lehren im ganzen jüd. Gesetz. 480. Womit sie auf seine Affäre mit der Bath-Šebâ (iiSam. Kap. 11) anspielen wollten.

Mar Zutra b. Tobija sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimôn des Frommen, und nach anderen sagte es R. Johanan im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Lieber lasse man sich in einen Kalkofen werfen, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. — Woher dies? — Von der Tamar, denn es heisst:[481] *Sie wurde hinausgeführt, da schickte sie zu ihrem Schwiegervater*.

R. Ḥenana, Sohn R. Idis, sagte: Es heisst: *Keiner soll seinen Nächsten kränken*, den, der hinsichtlich der Lehre und der Gebote zu dir gehört, sollst du nicht kränken.

Rabh sagte: Stets sei man vorsichtig, seine Frau nicht zu kränken, denn da sich bei ihr leicht Thränen einstellen, ist auch [die Ahndung] ihrer Kränkung nahe.

R. Eleâzar sagte: Seit dem Tag, da der Tempel zerstört worden ist, sind die Tore des Gebets verschlossen worden, denn es heisst:[482] *Auch wenn ich schreie und wehklage, bleibt mein Gebet verschlossen*. Aber obgleich die Tore des Gebets verschlossen sind, so sind die Tore der Thränen nicht verschlossen, denn es heisst:[483] *Erhöre mein Gebet, o Herr, horche auf mein Wehklagen: zu meinen Thränen wirst du nicht schweigen.*

תבא: ואמר מר זוטרא בר טוביה אמר רב ואמרי
לה אמר רב חנא בר ביזנא אמר רבי שמעון חסידא
ואמרי לה אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן
יוחי נוח לו לאדם שיפיל עצמו לכבשן האש ואל
5 ילבין פני חבירו ברבים מנא לן מתמר דכתיב (י)היא
מוצאת והיא שלחה אל חמיה: אמר רב חננא
בריה דרב אידי מאי דכתיב [ו]לא תונו איש את
עמיתו עם שאתך בתורה ובמצות אל תונהו: אמר
רב לעולם יהא אדם זהיר באונאת אשתו שמתוך
10 שדמעתה מצויה אונאתה קרובה: אמר רבי אלעזר
מיום שנחרב בית המקדש ננעלו שערי תפלה שנאמר
גם כי אזעק ואשוע שתם תפלתי ואף על פי
ששערי תפלה ננעלו שערי דמעות לא ננעלו שנאמר
שמעה תפלתי ה׳ ושועתי האזינה (ו)אל דמעתי אל
15 תחרש: ואמר רב כל ההולך בעצת אשתו נופל
בגיהנם שנאמר רק לא היה כאחאב וגו׳ אמר ליה
רב פפא לאביי והא אמרי אינשי איתתך גוצא גחין
ותלחיש לה לא קשיא הא במילי דעלמא והא במילי
דביתא לישנא אחרינא הא במילי דשמיא והא
20 במילי דעלמא: אמר רב חסדא כל השערים ננעלים
חוץ משערי אונאה שנאמר הנה ה׳ נצב על חומת
אנך ובידו אנך אמר רבי אלעזר הכל נפרע בידי
שליח חוץ מאונאה שנאמר ובידו אנך: אמר רבי
אבהו שלשה אין הפרגוד ננעל בפניהם אונאה וגזל

M 57 אמר רב זוט׳ || V 58 הונא || V 59 חנינא. M חמא בר אידי M 60 דאמר M 61 שהרב M 62 והא... אחרינא M 63 והא במד ע M 64 ננעלי M 65 על ידי M 66 רבבהו M 67 + אלו הן:

Ferner sagte Rabh: Wer nach dem Rat seines Weibs wandelt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heisst:[484] *Es hat nicht wieder einen gleich Ahâb gegeben &c*[485]. R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: ist dein Weib klein, so bücke dich und flüstere ihr zu[486]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von weltlichen Angelegenheiten, und das andere gilt von häuslichen Angelegenheiten[487]. Eine andere Lesart: Das eine gilt von religiösen Angelegenheiten, und das andere gilt von weltlichen Angelegenheiten[487].

R. Ḥisda sagte: Alle Tore sind verschlossen, mit Ausnahme der Tore der Kränkung[488], denn es heisst:[489] *Siehe, der Herr steht auf einer Bleilot-Mauer und ein Bleilot*[490] *ist in seiner Hand.* R. Eleâzar sagte: Alles wird durch einen Boten geahndet, mit Ausnahme der Kränkung, denn es heisst: *und ein Bleilot ist in seiner Hand*[491].

R. Abahu sagte: Vor drei Dingen ist der Vorhang[492] nicht geschlossen: Kränkung,

481. Auch als sie zur Verbrennung hinausgeführt worden war, sagte sie nicht, dass sie von Jehuda, ihrem Schwiegervater, schwanger sei. 482. Thr. 3,8. 483. Ps. 39,13. 484. iReg. 21,25 485. Weiter folgt: den sein Weib verleitete. 486. Dh. man tue nichts, ohne seine Frau gefragt zu haben. 487. Bei letzteren handle man nach ihrem Rat. 488. Wenn jemand sich darüber bei Gott beklagt, so wird er erhört. 489. Am. 7,7. 490. Dies wird aus der Aehnlichkeit des W.s אנך (Bleilot) mit dem W. אונאה (Kränkung) deduzirt. 491. Er vertraute es keinem anderen an. 492. Zwischen Gott u. seiner Umgebung; dh. er beobachtet sie stets persönlich.

ועבודה זרה אונאה דכתיב [68]ובידו אנך גזל דכתיב
חמס ושד ישמע בה על פני תמיד עבודה זרה
דכתיב העם המכעיסים אתי על פני תמיד [וגו']:
[69]אמר רב יהודה לעולם יהא אדם זהיר בתבואה
בתוך ביתו שאין מריבה מצויה בתוך ביתו של
אדם אלא על עסקי תבואה שנאמר השם גבולך
שלום חלב חטים ישביעך אמר רב פפא היינו דאמרי
אינשי כמשלם שערי מכדא נקיש ואתי תיגרא
[71]בביתא ואמר רב חיננא בר פפא לעולם יהא אדם
זהיר בתבואה בתוך ביתו שלא נקראו ישראל דלים
אלא על עסקי תבואה שנאמר והיה אם זרע ישראל
[72]וגו' וכתיב ויחנו עליהם וגו' וכתיב וידל ישראל
מאד מפני מדין: [73]ואמר רבי חלבו לעולם יהא אדם
זהיר בכבוד אשתו שאין ברכה מצויה בתוך ביתו
של אדם אלא בשביל אשתו שנאמר ולאברם היטיב
בעבורה [74]והיינו דאמר להו רבא לבני מחוזא אוקירו
לנשייכו כי היכי דתתעתרו: תנן התם חתכו חוליות
ונתן חול בין חוליא לחוליא רבי [75]אליעזר מטהר
וחכמים מטמאין וזה הוא [76]תנור של עכנאי מאי
עכנאי אמר רב יהודה אמר שמואל שהקיפו דברים
כעכנא זו וטמאוהו תנא באותו היום השיב רבי
[77]אליעזר כל תשובות שבעולם ולא קיבלו הימנו
אמר להם אם הלכה כמותי חרוב זה יוכיח נעקר
חרוב ממקומו [78]מאה אמה ואמרי לה ארבע מאות

M 68 הנה...אנך ‖ P 69 — ו ‖ M 70 דכדי נקיש ‖ M 71 מפי בגו ביתא אמר ר' חנינא ‖ M 72 ועל' מדין ועמלק ‖ M 73 וכת' וידל ‖ M 74 ו ‖ P 75 ר' ‖ M 76 תנורו ‖ M 77 שהקיפוהו הלכות כעכ' ‖ M 78 + והלך.

Raub und Götzendienst. Kränkung, denn es heisst: *und ein Bleilot ist in seiner Hand*; Raub, denn es heisst:[493]*Gewalttat und Raub vernimmt man in ihr vor meinem Angesicht*; Götzendienst, denn es heisst:[494]*dem Volk, das mich immerfort ins Angesicht hinein zum Zorn reizt &c.*

R. Jehuda sagte: Stets sei man auf der Hut, Getreide[495]im Haus zu haben, denn Streit kommt in das Haus eines Menschen nur wegen des Getreides, denn es heisst: [496]*Er schafft deinen Grenzen Frieden, sättigt dich mit dem besten Weizen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Sobald die Gerste aus dem Krug ist, klopft der Zwist an und kommt ins Haus. Ferner sagte auch R. Ḥenana b. Papa: Stets sei man auf der Hut, Getreide im Haus zu haben, denn die Jisraéliten wurden nur wegen der Getreide[not] Arme genannt, wie es heisst:[497]*Und so oft die Jisraeliten gesäet haben &c.* ferner:[498]*und sie lagerten sich &c.* ferner:[499]*und Jisraél verarmte sehr durch die Midjaniter.*

R. Helbo sagte: Stets sei man behutsam mit der Ehrung seiner Frau, denn der Segen waltet im Haus eines Menschen nur wegen seiner Frau, wie es heisst:[500]*Und auch Abram tat er Gutes um ihretwillen.* Das ist es, was Raba zu den Leuten von Meḥoza sagte: Ehret eure Frauen, damit ihr reich werdet.

Dort wird gelehrt: Hat man ihn[501]in einzelne Ringe zerschnitten und Sand zwischen die Ringe[502]getan, so ist er nach R. Eliêzer nicht verunreinigungsfähig[503]und nach den Weisen verunreinigungsfähig; das ist der Schlangenofen. — Weshalb [heisst er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Weil man ihn mit Worten[504]gleich einer Schlange umringt hat. Schliesslich erklärten sie[505]ihn als verunreinigungsfähig. Es wird gelehrt: An jenem Tag machte R. Eliêzer alle Einwendungen der Welt[506], man nahm sie aber von ihm nicht an. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag dies dieser Johannisbrotbaum beweisen! Da rückte der Johannisbrotbaum hundert Ellen von seinem Ort fort; manche sagen:

493. Jer. 6,7. 494. Jes. 65,3. 495. Vorrat an Lebensmitteln. 496. Ps. 147,14. 497. Jud. 6,3. 498. Ib. V. 4. 499. Ib. V. 6. 500. Gen. 12,16. 501. Einen Ofen, der die Form eines Topfs hat, wie sie damals im Gebrauch waren; diese waren transportabel u. daher levit. verunreinigungsfähig. 502. Und oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht auseinanderfalle. 503. Da die einzelnen Teile von einander durch den Sand getrennt sind; er gilt daher als zerbrochenes Gerät, u. ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. 504. Durch die vielen Kontraversen über denselben. 505. Die Streitgenossen RE.s, die in der Mehrheit waren. 506. Zur Verteidigung der von ihm vertretenen Ansicht.

vierhundert Ellen. Sie erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Johannisbrotbaum. Hierauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag dies dieser Wasserkanal beweisen! Da trat der Wasserkanal zurück. Sie erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Wasserkanal. Hierauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mögen dies die Wände des Lehrhauses beweisen! Da neigten sich die Wände des Lehrhauses [und drohten] einzustürzen. Da schrie sie R. Jehošuâ an und sprach zu ihnen: Wenn die Gelehrten einander in der Halakha bekämpfen, was geht dies euch an! Sie stürzten hierauf nicht ein, wegen der Ehre R. Jehošuâs, und richteten sich auch nicht gerade auf, wegen der Ehre R. Eliêzers; sie stehen noch geneigt. Darauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag man dies aus dem Himmel beweisen! Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Was habt ihr gegen R. Eliêzer; die Halakha ist stets nach ihm zu entscheiden. Da stand R. Jehošuâ (auf seine Füsse) auf und sprach:[507] *Sie ist nicht im Himmel.* — Was heisst: sie ist nicht im Himmel? R. Jirmeja erwiderte: Die Gesetzlehre ist bereits am Berg Sinaj verliehen[508] worden; wir beachten diesen Widerhall nicht, da bereits vom Berg Sinaj her in der Gesetzlehre geschrieben steht:[509] *Nach der Mehrheit ist zu entscheiden.* R. Nathan traf Elijahu und fragte ihn, was der Heilige, gebenedeiet sei er, in dieser Stunde tat. Dieser erwiderte: Er freute sich und sprach: meine Kinder haben mich besiegt, meine Kinder haben mich besiegt. Man erzählt: an jenem Tag holten sie alle Dinge, die R. Eliêzer als rein erklärt[510] hat, und verbrannten sie im Feuer. Alsdann stimmten sie über ihn ab und taten ihn in den Bann. Darauf fragten sie: Wer geht hin und teilt es ihm mit? Da sprach R. Âqiba: Ich will gehen, denn es könnte ein ungeeigneter Mensch hingehen und es ihm mitteilen, sodann würde er die ganze Welt zerstören. Was tat R. Âqiba? Er legte schwarze Kleider an und hüllte sich schwarz; alsdann liess er sich vor ihm in einer Entfernung von vier Ellen nieder. Da sprach R. Eliêzer zu ihm: Âqiba, was ist heute anders als sonst? Dieser erwiderte: Meister, mich dünkt, die

אמה אמרו לו אין מביאין ראיה מן החרוב חזר ואמר
להם אם הלכה כמותי אמת המים יוכיחו חזרו אמת
המים לאחוריהם אמרו לו אין מביאין ראיה מאמת
המים חזר ואמר להם אם הלכה כמותי כותלי בית
5 המדרש יוכיחו הטו כותלי בית המדרש ליפול גער
בהם רבי יהושע אמר להם אם תלמידי חכמים
מנצחים זה את זה בהלכה אתם מה טיבכם לא
נפלו מפני כבודו של רבי יהושע ולא זקפו מפני
כבודו של רבי אליעזר ועדיין מטין ועומדין חזר
10 ואמר להם אם הלכה כמותי מן השמים יוכיחו יצתה
בת קול ואמרה מה לכם אצל רבי אליעזר שהלכה
כמותו בכל מקום עמד רבי יהושע על רגליו ואמר
לא בשמים היא מאי לא בשמים היא אמר רבי
ירמיה שכבר נתנה תורה מהר סיני אין אנו
15 משגיחין בבת קול שכבר כתבת בהר סיני בתורה
אחרי רבים להטות אשכחיה רבי נתן לאליהו אמר
ליה מאי עביד קודשא בריך הוא בההיא שעתא
אמר ליה קא חייך ואמר נצחוני בני נצחוני בני
אמרו אותו היום הביאו כל טהרות שטיהר רבי
20 אליעזר ושרפום באש ונמנו עליו וברכוהו ואמרו מי
ילך ויודיעו אמר להם רבי עקיבא אני אלך שמא
ילך אדם שאינו הגון ויודיעו ונמצא מחריב את כל
העולם כולו מה עשה רבי עקיבא לבש שחורים
ונתעטף שחורים וישב לפניו ברחוק ארבע אמות
25 אמר לו רבי אליעזר עקיבא מה יום מיומים אמר

M 79 וחזר החרוב למקומו אמר || M 80 — אמת || M 81 מן המים וחזרו המים למקומן אמר להם אם כמותי הוא כותלי || M 82 — תנא || M 83 חזר ו || M 84 כמותי הוא מן || M 85 + להם || M 86 שכבר...סיני || M 87 אנו || M 88 נתת לנו על ה"ס וכתוב בה אחרי || M 89 [illegible] והייך || M 90 באותה שעה הביאו || M 91 עליו || M 92 ואודיעו || M 93 ויחריב את העולם מה עשה לבש || M 94 ונתכסה שחורין וחלץ מנעליו והלך וישב לו ברחוק ד"א זלגו עיניו דמעות א"ל עקיבא.

507. Dt. 30,12. 508. Und befindet sich nicht mehr im Himmel. 509. Ex. 23,2.
510. Diesem Streit ist wahrscheinl. eine praktisch getroffene Entscheidung vorangegangen, durch welche die ganze Kontraverse hervorgerufen worden war.

לו[95]רבי כמדומה לי[96]שחבירך בדילים ממך אף הוא
[97]קרע בגדיו וחלץ מנעליו ונשמט וישב על גבי קרקע
[98]זלגו עיניו דמעות לקה העולם שליש בזיתים ושליש
בחטים[99]ושליש בשעורים ויש אומרים אף בצק שבידי
5 אשה טפח תנא [1]אך גדול היה באותו היום שבכל
מקום שנתן בו [2]עיניו רבי אליעזר נשרף ואף רבן
גמליאל היה בא בספינה עמד [3]עליו נחשול לטבעו
אמר כמדומה [4]לי שאין זה אלא בשביל [5]רבי אליעזר
בן הורקנוס עמד על רגליו ואמר רבונו של עולם
10 גלוי וידוע לפניך שלא לכבודי עשיתי ולא לכבוד
בית אבא עשיתי אלא לכבודך [6]שלא ירבו מחלוקות
בישראל [7]נח הים מזעפו: אימא שלום דביתהו דרבי
אליעזר אחתיה דרבן גמליאל הואי מההוא מעשה
ואילך לא [8]הוה שבקה ליה לרבי אליעזר למיפל
15 על אפיה ההוא יומא ריש ירחא הוה [9]ואיחלף לה
בין מלא לחסר איכא דאמרי אתא עניא וקאי אבבא
[10]אפיקא ליה ריפתא אשכחתיה דנפל על אנפיה
אמרה ליה קום [11]קטלית [12]לאח אדהכי נפק שיפורא
[13]מבית רבן גמליאל דשכיב אמר לה מנא ידעת
20 אמרה ליה כך מקובלני מבית [14]אבי אבא כל השערים
[15]ננעלים חוץ משערי אונאה: תנו רבנן המאנה את
הגר עובר בשלשה לאוין והלוחצו עובר [16]בשנים מאי
שנא מאנה דכתיבי שלשה לאוין [17]וגר לא תונה [18]וכי
יגור אתך גר בארצכם לא תונו אתו ולא תונו איש

M 95 רבי ‖ B 96 שחבריים ‖ M 97 זלגו עיניו דמעות
והלץ ‖ M 98 ז ע דמע ‖ M 99 ומחצה ‖ M 1
אף ‖ M 2 ר א עיניו מיד נש ‖ M 3 בשביל שבים דביב
M 4 אני ‖ M 5 ר א ‖ M 6 עשיתי − ‖ M 7 ...
מיד ‖ V 8 הות. M שבקתיה למיפל ‖ M 9 ואיחלף...דאמרי
M 10 אדיהכה ‖ M 11 קטלתיה ‖ B 12 לאחי ‖ M 13
מבי ר ג אמר ‖ M 14 אבי ‖ M 15 ננעלו ‖ M 16
בשני לאוין מאי ‖ M 17 דכתי וכי ‖ M 18 − יכתיב.

Kollegen haben sich von dir zurückgezogen. Da zerriss auch er seine Kleider, zog die Schuhe ab und liess sich auf die Erde nieder, und Thränen rannen aus seinen Augen. Da ward die Welt geschlagen ein Drittel an den Oliven, ein Drittel am Weizen und ein Drittel an der Gerste. Manche sagen, auch der Teig gährte unter den Händen der Frau. Es wird gelehrt: Ein grosses Weh gab es an diesem Tag, denn jede Stelle, worauf R. Eliêzer seine Augen richtete, verbrannte. Auch R. Gamaliél reiste dann zu Schiff; da erhob sich eine Meereswoge und drohte ihn zu versenken. Da sprach er: Ich glaube, dass dies nur wegen des R. Eliêzer b. Hyrkanos geschieht. Hierauf stand er (auf seine Füsse) auf und sprach: Herr der Welt, offenbar und bewusst ist es dir, dass ich dies weder wegen meiner Ehre noch wegen der Ehre meines väterlichen Hauses getan habe, sondern wegen deiner Ehre: damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Da liess dass Meer von seinem Toben ab.

Ema-Šalom, die Frau R. Eliêzers, war eine Schwester R. Gamaliéls, und seit diesem Ereignis liess sie ihn nicht mehr aufs Gesicht fallen[511]. Eines Tags glaubte sie, es sei Neumond[512], denn sie verwechselte zwischen einem vollzähligen und einem unvollzähligen[513]Monat, manche erzählen, ein Armer stand vor der Tür, und sie trug ihm Brot hinaus, da fand sie ihn, dass er aufs Gesicht gefallen war. Da sprach sie zu ihm: Stehe auf, du hast meinen Bruder getötet! Inzwischen verkündete eine Posaune aus dem Haus R. Gamaliéls, dass er gestorben sei. Er fragte sie: Woher weisst du dies? Sie erwiderte: Es ist mir aus meinem väterlichen Haus überliefert: alle Tore sind verschlossen worden, nur nicht die Tore der Kränkung.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Proselyten kränkt, begeht drei Verbote, und wer ihn bedrückt, begeht zwei Verbote. — Wegen der Kränkung wol deshalb, weil drei bezügliche Verbote geschrieben sind:[514]*einen Fremdling sollst du nicht kränken,* [515]*wenn ein Fremdling in eurem Land wohnt, so sollt ihr ihn nicht kränken,* und: [516]*ihr sollt*

511. Dies erfolgt beim Sprechen des aus Psalm 6 bestehenden sog. Taḥnungebets, das 2mal täglich (mit Ausnahme von Šabbath- u. Festtagen) hergesagt wird. In diesem Gebet wird Gott um Schutz vor den Feinden u. Bestrafung derselben angerufen, u. sie fürchtete, dass sein Gebet auch in Bezug auf ihren Bruder in Erfüllung gehen werde. 512. Der erste Tag des Monats, an welchem das erwähnte Gebet nicht gesprochen wird. 513. Sie glaubte, es sei der 1. des neuen, während es in Wirklichkeit der letzte des alten Monats war. 514. Ex. 22,20. 515. Lev. 19,33. 516. Ib. 25,17.

deinen Nächsten nicht kränken, und ein Proselyt ist unter Nächsten einbegriffen, — ebenso sind ja auch hinsichtlich der Bedrückung drei bezügliche [Verbote] geschrieben: [517]*und ihn nicht bedrücken*, [518]*einen Fremdling sollst du nicht bedrücken*, und: *du sollst ihn nicht drücken*, worunter auch ein Proselyt einbegriffen ist!? — Vielmehr, bei beiden sind es drei.

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Grosse sagte: Weshalb hat die Gesetzlehre an sechsunddreissig Stellen, manche sagen, an sechsundvierzig Stellen, hinsichtlich eines Proselyten gewarnt, — weil sein Trieb schlecht ist. Es heisst: *Einen Fremdling sollst du nicht kränken und nicht bedrücken, denn Fremdlinge wart ihr im Land Miçrajim.* Hierzu wird gelehrt: R. Nathan erklärte: Einen Fehler, der dir anhaftet, wirf deinem Nächsten nicht vor. Das ist es, was die Leute sagen: Wer einen Gehängten in seiner Familie hat, sagt [519]nicht zu seinem Nächsten: hänge mir ein Fischlein auf.

את עמיתו וגר בכלל עמיתו הוא להונו נמי שלשה כתיבי ולא תלחצנו וגר לא תלחץ ולא תהיה לו כנושה וגר בכלל הוא אלא אחד זה ואחד זה בשלשה:
תניא רבי אליעזר הגדול אומר מפני מה הזהירה תורה בשלשים וששה מקומות ואמרי לה בארבעים וששה מקומות בגר מפני שסורו רע מאי דכתיב וגר לא תונה ולא תלחצנו כי גרים הייתם בארץ מצרים תניא רבי נתן אומר מום שבך אל תאמר לחברך היינו דאמרי אינשי דזקיף ליה זקיפא בדיותקיה לא נימא ליה לחבריה זקיף ביניתא:

MAN DARF NICHT FRÜCHTE UNTER FRÜCHTE[520] MISCHEN, AUCH NICHT NEUE UNTER NEUE, GESCHWEIGE DENN NEUE UNTER ALTE[521]. IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEIN ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHTEM ZU MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOL ABER DARF ER IHM[523] DIE HEFE[524] MITGEBEN. WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT; EINEM HÄNDLER [VERKAUFE ER IHN] NICHT, SELBST WENN ER ES IHM MITTEILT, DENN DIESER [KAUFT IHN] NUR, UM DAMIT ZU BETRÜGEN. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEIN WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN[525] DIES. EIN HÄNDLER DARF AUS VERSCHIEDENEN TENNEN KAUFEN UND IN EINEN SPEICHER BRINGEN, AUS FÜNF KELTERN UND IN EIN FASS[526] GIESSEN, NUR DARF ER DIE MISCHUNG NICHT BEABSICHTIGEN[527].

אין מערבין פירות בפירות אפילו חדשים בחדשים ואין צריך לומר חדשים בישנים באמת אמרו ביין התירו לערב קשה ברך מפני שהוא משביחו אין מערבין שמרי יין ביין אבל נותן לו את שמריו מי שנתערב מים ביינו לא ימכרנו בחנות אלא אם כן הודיעו ולא לתגר אף על פי שהודיעו שאינו אלא לרמות בו מקום שנהגו להטיל מים ביין יטילו התגר נוטל מחמש גרנות ונותן לתוך מגורה אחת מחמש גיתות ונותן לתוך פיטום אחד ובלבד שלא יהא מתכוין לערב:

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich darf man nicht beimischen, wenn die neuen vier[528] und die alten drei [verkauft werden], aber auch wenn die neuen

גמרא. תנו רבנן אין צריך לומר חדשות מארבע וישנות משלש דאין מערבין אלא אפילו

19 M בית 20 M גר בכלל הוא 21 M ; 22 M מאי...תלחצנו 23 M תנא משום ר 24 M בדיותקי לא נימא דזקיף 25 M 26 M אמרו 27 M שמשביחו 28 M 29 M שמודיעו 30 M יתכון 31 P חדשים M עיסות.

517. Ex. 23,19. 518. Ib. 22,24. 519. In manchen Codices fehlendie W.e ליה לחבריה, wonach der Spruch richtiger lauten würde: dem sage man nicht. 520. Hinsichtlich welcher ein Verkauf bereits abgeschlossen worden ist. 521. Altes, getrocknetes Getreide istergiebiger. 522. Den man zu liefern hat. 523. Der Verkäufer dem Käufer. 524. Der zum gekauften Wein gehört. 525. Dies ist kein Betrug, da der Verkäufer es weiss. 526. St. פיטום ist natürl. פיטום (richt. פיתוס, πίθος) zu lesen. 527. Bekannt machen, dass er gute Früchte verkaufe u. schlechte beimischen. 528. Mass für ein bestimmtes Geldstück.

הדשות משלש וישנות מארבע אין מערבין מפני
שאדם רוצה לישנן: באמת אמרו ביין התירו לערב
קשה ברך מפני שהוא משביחו (וכו'): אמר רבי
אלעזר עדא אמרה כל באמת אמרו הלכה היא
5 אמר רב נחמן ובין הגיתות שנו והאידנא דקא
מערבי שלא בין הגיתות אמר רב פפא דידעי וקא
מחלי רב אחא בריה דרב איקא אמר הא מני רבי
אחא היא דתניא רבי אחא מתיר בדבר הנטעם:
ואין מערבין שמרי יין ביין אבל נותן לו את שמריו
10 (וכו'): והא אמרת רישא אין מערבין[34] כלל ובי תימא
מאי[36] נותן לו את שמריו דקא מודע ליה הא מדקתני
סיפא לא ימכרנו בחנות אלא אם כן מודיעו ולא
לתגר אף על פי שמודיעו מכלל דרישא אף על גב
דלא מודע ליה אמר רב יהודה הכי קאמר אין
15 מערבין שמרים של אמש בשל יום ולא של יום
בשל אמש אבל נותן לו את שמריו תניא נמי הכי
רבי יהודה אומר השופה יין לחבירו הרי זה לא
יערב של אמש בשל יום ולא של יום בשל אמש
אבל מערב של אמש בשל אמש ושל יום בשל יום:
20 מי שנתערב מים ביינו הרי זה לא ימכרנו בחנות אלא
אם כן מודיעו וכו': רבא איתו ליה חמרא מחנותא
מזגיה[37] טעמיה לא הוה בסים שדריה[38] לחנותא אמר
ליה אביי[40] והא אנן תנן ולא לתגר אף על פי[41] שמודיעו

M 33 + אפילו תימא דלא ידעי — M 34 כלל — M 35 + אבל | M 36 — ר״א | M 37 רבה M 38 .. בין M 39 דחמרי לחנוני M 40 ותתני לא ימכרנו ... אלא אם כן מודיעו B 41 שמודיעו.

drei und die alten vier [verkauft werden], ist dies verboten, weil mancher sie alt werden lassen will[529].

IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEIN ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHTEM ZU MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. R. Eleâzar sagte: Dies[530] besagt, wenn es heisst: in Wirklichkeit sagten sie, so ist dies eine Halakha. R. Naḥman sagte: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn er sich noch in der Kelter befindet[531]. — Jetzt werden sie ja aber auch ausserhalb der Kelter gemischt!? R. Papa erwiderte: Man weiss dies und verzeiht[532] es. R. Aḥa, Sohn R. Iqas, erklärte: Dies nach R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa erlaubt dies[533] bei einem Gegenstand, der gekostet wird[534].

MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOL ABER DARF ER IHM DIE HEFE MITGEBEN. Du sagtest ja aber im Anfangsatz, dass man überhaupt nichts beimischen dürfe!? Wolltest du erwidern, unter "darf er ihm seine Hefe mitgeben" sei zu verstehen, er teile es ihm mit, so ist ja, wenn es im Schlußsatz heisst, dass man ihn im Laden nicht aushökern dürfe, es sei denn, dass er es [dem Käufer] mitteilt, und einem Händler nicht, selbst wenn man es ihm mitteilt, zu schliessen, dass es im Anfangsatz [verboten ist], selbst wenn man ihm es mitteilt!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: man darf Hefe von gestrigem [Wein] nicht in heutigen, und von heutigem nicht in gestrigen mischen, wol aber darf er ihm seine Hefe[535] beimischen. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand für seinen Nächsten Wein umgiesst, so mische er nicht [Hefe] von gestrigem [Wein] in heutigen oder von heutigem in gestrigen, wol aber darf er gestrige in gestrigen und heutige in heutigen mischen.

WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT &c. Einst holte man Raba Wein aus dem Laden; darauf verdünnte er ihn und kostete ihn, er war aber nicht schmackhaft; da schickte er ihn dem Krämer zurück. Abajje sprach zu ihm: Es wird ja gelehrt, dass man ihn nicht an einen Händler verkaufen dürfe, auch wenn man es ihm mitteilt!? Dieser erwiderte: Bei meiner Mischung ist dies[536]

529. Für später aufheben. 530. Die Angabe eines Grunds hierfür, wonach dies ausser Zweifel u. demgemäss auch zu entscheiden ist. 531. Der Wein nimmt noch einen anderen Geschmack an, ohne dadurch zu leiden. 532. Es ist kein Betrug mehr. 533. Das Beimischen. 534. Da der Käufer nicht betrogen werden kann. 535. Die zum verkauften Wein gehört. 536. Dass er mit Wasser verdünnt ist; der Käufer kann also nicht betrogen werden.

zu erkennen. Wolltest du erwidern, er kann [Wein] zufügen, ihn kräftiger machen und dann verkaufen, so hat ja die Sache überhaupt kein Ende[537].

In Orten, wo es üblich ist, dem Wein Wasser beizumischen, darf man dies. Es wird gelehrt: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[538]. Rabh sagte: Dies wurde von dem Fall gelehrt, wenn er sich noch in der Kelter befindet.

R. Jehuda sagt, ein Krämer darf nicht Röstähren und Nüsse an die Kinder verteilen, weil er sie dadurch anlockt, zu ihm zu kommen; die Weisen erlauben dies. Man darf nicht den Preis verderben[539]; die Weisen sagen, er sei zum Guten gedacht. Man darf keine Graupen auslesen[540] — Worte Abba-Šaúls; die Weisen erlauben dies. Sie pflichten aber bei, dass man sie nicht nur von oben auslesen darf, weil man dadurch nur das Auge betrügt. Man darf weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen[541].

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen[542].

Man darf nicht den Preis verderben; die Weisen sagen, er sei zum Guten gedacht. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er den Marktpreis herabdrückt.

אמר ליה מזגא דידי מידע ידיע וכי תימא דטפי מחיילה ומזבין ליה אם כן אין לדבר סוף: מקום שנהגו להטיל מים ביין יטילו וכו': תנא למחצה לשליש ולרביע אמר רב ובגיתות שנו:

ר' יהודה אומר לא יחלק החנוני קליות ואגוזין לתינוקות מפני שהוא מרגילן לבא אצלו וחכמים מתירין ולא יפחות את השער וחכמים אומרים זכור לטוב לא יבור את הגריסין דברי אבא שאול וחכמים מתירין ומודים שלא יבור מעל פי מגורה שאינו אלא כגונב את העין אין מפרכסין לא את האדם ולא את הבהמה ולא את הכלים:

גמרא. מאי טעמייהו דרבנן דאמר ליה אנא מפליגנא אמגוזי ואת פליג שיסקי: ולא יפחות את השער וחכמים אומרים זכור לטוב (וכו'): מאי טעמייהו דרבנן משום דקא מרוח לתרעא: ולא יבור את הגריסין דברי אבא שאול וחכמים מתירין וכו': מאן חכמים רבי אחא דתניא רבי אחא מתיר בדבר הנראה: אין מפרכסין לא את האדם [וכו'] ולא את הכלים (וכו'): תנו רבנן אין משרבטין את הבהמה ואין נופחין בקרביים ואין שורין את הבשר במים מאי אין משרבטין הכא תרגמו מיא דחיורא זעירי אמר רב כהנא מוקפתא שמואל שרא למרמא תומי לפרכרא רב יהודה שרא לכסכוסי קרמי רבא שרא למידק צרדי רבה שרא לצלומי גירי רב פפא בר שמואל שרא לצלומי דיקולי והא אנן תנן אין

M 41 דטעמי' תמרא הייא ומערבי מפי א ך — M 43 והתניא — M 44 · — M 45 ה — M 46 שמרגילן — M 47 ישין — M 48 מ — P 49 דאמרי — B 50 טעמא (P טעמי) — M 51 דרב — M 52 ליה — P 53 ו — M 54 משרבטין — M 55 את הקרב — M 56 הונא — M 57 ומערבי — B 58 רבה. M ר' אבא — P 59 צדדי. M צדרא — B 60 רבא. (P רב) — M 61 ב"ש — M 62 אין מפר'.

Man darf keine Graupen auslesen — Worte Abba-Šaúls; die Weisen erlauben dies &c. Wer sind die Weisen? — Das ist R. Aha, denn es wird gelehrt: R. Aha erlaubt dies, wenn es zu merken ist.

Man darf weder Menschen [noch Tiere] noch Geräte aufputzen. Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Tier nicht aufputzen[543], die Eingeweide nicht aufblasen[544], und das Fleisch nicht in Wasser weichen[545]. Was heisst aufputzen? — Hier erklärten sie: durch Kleienwasser[546]; Zeêri erklärte im Namen R. Kahanas: durch einen Striegel. Šemuél erlaubte, Fransen an ein Obergewand anzubringen. R. Jehuda erlaubte, Stoffe zu glätten. Raba erlaubte, Weisszeug zu mangeln. Rabba erlaubte, Pfeile zu bemalen. R. Papa b. Šemuél erlaubte, Körbe zu bemalen. — Wir haben

537. Man dürfte demnach einem Händler auch kein Wasser verkaufen. 538. Man darf nur soviel beimischen, wie dies Brauch ist. 539. Unter dem Marktpreis verkaufen. 540. Dies gilt als unlauterer Wettbewerb. 541. Vor dem Verkauf, um den Käufer zu täuschen. 542. So nach RšJ. 543. Wörtl. das Haar hervorstehen machen. 544. Damit sie grösser aussehen. 545. Damit es besser aussehe. 546. Das Tier wird dadurch aufgedunsen u. sieht fetter aus.

מפרכסין לא את האדם ולא את הבהמה ולא את הכלים לא קשיא הא בחדתי הא בעתיקי פירכוס דאדם מאי היא כי הא דההוא[63] עבדא סבא דאזל צבעיה לרישיה ודיקניה אתא לקמיה[64] דרבא אמר ליה זבנן אמר ליה יהיו עניים בני ביתך אתא לקמיה דרב פפא בר שמואל זבניה יומא חד אמר ליה אשקיין מיא אזל חווריה[65] לרישיה ולדיקניה אמר ליה חזי דאנא קשיש מאבוך קרי אנפשיה צדיק מצרה נחלץ ויבא אחר תחתיו:

M 63 גברא דאזל צב... . M 64 דרבה . M 65 לרישיה . M 66 ואי קשיש . M 67 אנא .

ja aber eine Lehre, dass man weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen dürfe!? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von neuen, das andere gilt von alten[547].

Welches Aufputzen gibt es bei einem Menschen? Wie in folgendem Fall. Einst färbte sich ein alter Knecht sein Haupthaar und seinen Bart und kam zu Raba, den er bat, ihn zu kaufen. Dieser aber erwiderte ihm: Es sollen die Armen deine Hausgenossen sein[548]. Darauf kam er zu R. Papa b. Šemuél, und dieser kaufte ihn. Eines Tags sprach er zu ihm: [Reiche mir] Wasser zum Trinken. Da ging er und wusch sich das Haupthaar und seinen Bart und sprach zu ihm: Siehe, ich bin älter als dein Vater. Da las jener über sich folgenden Schriftvers:[549] *Der Fromme wird aus der [Bedrängnis gerettet], und es kommt ein anderer[550] an seine Stelle.*

FUENFTER ABSCHNITT

איזהו[1] נשך ואיזהו תרבית איזהו נשך המלוה סלע בחמשה דינרין סאתים חטין בשלש אסור מפני שהוא נושך איזהו תרבית המרבה בפירות כיצד לקח הימנו חטין בדינר זהב הכור וכן השער עמד חטין בשלשים דינרין אמר לו תן לי חטיי שאני רוצה[2] למוכרן וליקח בהן יין אמר לו הרי חטיך עשויות עלי בשלשים והרי[3] לך אצלי בהן יין ויין אין לו:

M 1 נשך איזהו . M 2 למוכרן וליקח . M 3 ...

WAS HEISST WUCHER UND WAS HEISST BEREICHERUNG? — WENN JEMAND EINEN SELÂ GEGEN FÜNF DENARE ODER ZWEI SEAH WEIZEN GEGEN DREI VERBORGT; DIES IST VERBOTEN, WEIL ER WUCHER NIMMT. BEREICHERUNG DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT, UND DIES DER MARKTPREIS WAR, UND ALS SPÄTER DER WEIZEN AUF DREISSIG [SILBER]DENAR[3] GESTIEGEN WAR, ER ZU IHM SPRACH: GIB MIR MEINEN WEIZEN, DENN ICH WILL IHN VERKAUFEN UND DAFÜR WEIN KAUFEN, UND DIESER IHM ERWIDERTE: DEIN WEIZEN SEI DIR BEI MIR FÜR DREISSIG ANGERECHNET UND DU HAST NUN BEI MIR DAFÜR WEIN, WÄHREND ER GAR KEINEN WEIN BESITZT.

---

547. Bei alten ist dies verboten, weil man sie dann als neue verkaufen kann. 548. Spruch aus dem Traktat Sprüche der Väter (i, 5); dh. er wolle keinen Sklaven halten u. lieber arme Volksgenossen durch Dienstleistungen beschäftigen. 549. Pr. 11,8. 550. Das W. אחר st. רשע des masor. Textes ist wahrscheinl. eine Euphemie. 1. Bei Darlehnsgeschäften; cf. Lev. 25,36,37. 2. 1 Selâ = 4 Denare. 3. 1 Golddenar = 25 Silberdenare.

GEMARA. Wenn er die Bereicherung der Gesetzlehre[4] lässt, und die rabbanitische[5] erörtert, so ist ja zu entnehmen, dass nach der Gesetzlehre Wucher und Bereicherung dasselbe seien, während doch hinsichtlich des Wuchers beim Geld und der Bereicherung bei Nahrungsmitteln zwei verschiedene Schriftverse[6] geschrieben stehen!?[7] — Glaubst du etwa, dass es Wucher ohne Bereicherung und Bereicherung ohne Wucher gebe!? Wucher ohne Bereicherung sollte wol in dem Fall vorliegen, wenn er ihm hundert [Perutas][8] gegen hundertundzwanzig geborgt hat, und anfangs[9] hundert im Sechstel und später[10] hundertundzwanzig im Sechstel gingen; Wucher ist hierbei vorhanden, denn er hat ihn bewuchert, indem er von ihm etwas genommen, das er ihm nicht gegeben hat; Bereicherung aber nicht, da er nichts verdient, denn er hat ihm ein Sechstel geborgt und ein Sechstel zurückerhalten. In Wirklichkeit aber ist ja hierbei, wenn du dich nach dem Anfang richtest, sowol Wucher als auch Bereicherung, und wenn du dich nach dem Schluss richtest, weder Wucher noch Bereicherung vorhanden. Bereicherung ohne Wucher sollte wol in dem Fall vorliegen, wenn er ihm hundert gegen hundert geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel und später hundert im Fünftel gingen. Aber hierbei ist ebenfalls, wenn du dich nach dem Anfang richtest, weder Wucher noch Bereicherung, und wenn du dich nach dem Schluss richtest, sowol Wucher als auch Bereicherung vorhanden. Vielmehr, erklärte Raba, du findest weder Wucher ohne Bereicherung noch Bereicherung ohne Wucher; die Schrift hat sie nur deshalb geteilt, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe.

Die Rabbanan lehrten: *Du sollst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher, und auf Bereicherung deine Nahrungsmittel nicht geben*; ich weiss dies nur vom Wucher beim Geld und von der Bereicherung bei Nahrungsmitteln, woher dies vom Wucher bei Nahrungsmitteln? — es heisst:[11] *Wucher von Nahrungsmitteln*; woher dies von der Bereicherung beim Geld? — es heisst:[12] *Wucher von Geld*, und da dies hinsichtlich des Geldwuchers nicht nötig ist, denn es heisst bereits:[12] *du sollst deinen Bruder nicht bewuchern*, so beziehe man es auf die Bereicherung beim Geld. Ich weiss dies[13] nur vom Schuld-

גמ׳. מדשביק לרבית דאורייתא וקא מפרש
רבית דרבנן מכלל דאורייתא דנשך ותרבית חדא
מילתא היא והא קראי כתיבי נשך בכסף ורבית אוכל
ותסברא דאיכא נשך בלא תרבית ותרבית בלא
נשך נשך בלא תרבית היכי דמי אי דאוזפיה מאה
במאה ועשרים מעיקרא קיימי מאה בדנקא ולבסוף
קיימי מאה ועשרים בדנקא נשך איכא דקא נכית
ליה דקא שקיל מיניה מידי דלא יהיב ותרבית ליכא
דרווח ליה דהא דנקא אוזפיה ודנקא קא שקיל
מיניה סוף סוף אי בתר מעיקרא אזלת הרי נשך
והרי תרבית אי בתר בסוף אזלת לא נשך איכא
ולא תרבית איכא ותו תרבית בלא נשך היכי דמי
אי דאוזפיה מאה במאה מעיקרא קיימי מאה בדנקא
ולבסוף מאה בחומשא אי בתר מעיקרא אזלת לא
נשך איכא ולא תרבית איכא אי בתר סוף אזלת
הרי נשך והרי תרבית אלא אמר רבא אי אתה
מוצא לא נשך בלא תרבית ולא תרבית בלא נשך
ולא חלקן הכתוב אלא לעבור עליו בשני לאוין:
תנו רבנן את כספך לא תתן לו בנשך ובמרבית לא
תתן אכלך אין לי אלא נשך בכסף ורבית באוכל
נשך באוכל מנין תלמוד לומר נשך אוכל רבית בכסף
מנין תלמוד לומר נשך כסף אם אינו ענין לנשך כסף
שהרי כבר נאמר לא תשיך לאחיך תנהו ענין

4 M מדשבקי תנא לרב׳ 5 B רבי. M ריבית דרבנן מכלל דאור׳ נשך׳ 6 M ותני מצית אמרת הכי והא תרי קראי 7 M כגון דאוז׳ 8 M מעיקרא מאה בדנקא ולבסוף מאה ועשרים בדנקא אי בתר מעיקרא אזלת הרי נשך והרי תרבית אי בתר לבסוף אזלת לא נשך איכא ולא תרבית איכא ו׳ א 9 P דלא 10 M ותו 11 M אי 12 M דאוזפיה 13 M לא 14 M ותרבית 15 M ולבסוף 16 M אלא 17 M ותרבית 18 M תרבית (ובני לקמן) 19 M והא כתיב לא.

4. Bei einem Gelddarlehn; cf. Pr. 28,8. 5. Bei einem Kaufgeschäft. 6. Cf. Lev. 25,37. 7. Erstere bezeichnet den Verlust des Schuldners, letztere den Gewinn des Gläubigers. 8. Eines Silberdenars; Danake (δανάκης) ist auch Benennung dieser Münze, $^1/_6$ eines Denars. 9. Der Vereinbarung. 10. Der Zahlung. 11. Lev. 25,37. 12. Dt. 23,20. 13. Dass er beide bezügliche Verbote begehe

לרבית כסף אין לי אלא בלוה[20] במלוה מנין נאמר
נשך בלוה ונאמר נשך במלוה מה נשך האמור בלוה
לא חלקת בו בין בכסף בין באוכל בין בנשך
בין ברבית אף נשך האמור במלוה לא תחלוק בו
בין בכסף בין באוכל בין בנשך בין ברבית מנין
לרבות כל דבר תלמוד לומר °נשך כל דבר אשר
ישך רבינא אמר לא נשך באוכל ולא רבית בכסף
צריכי קרא דאי[21] כתיב את כספך לא תתן לו בנשך
ואכלך[22] במרבית כדקאמרת השתא דכתיב את כספך
לא תתן [לו] בנשך ובמרבית לא תתן אכלך קרי ביה
הכי את כספך לא תתן לו בנשך ובמרבית ובנשך
ובמרבית לא תתן אכלך °והא תנא נאמר נאמר
קאמר הכי קאמר אילו לא נאמר קרא הייתי אומר
גזירה שוה[23] עכשיו שנאמר קרא גזירה שוה לא
צריך[24] אלא גזירה שוה למה לי לנשך כל דבר אשר
ישך דלא כתב במלוה: אמר רבא למה לי דכתב
רחמנא לאו ברבית לאו בגזל לאו באונאה צריכי
דאי כתב רחמנא לאו ברבית משום דחידוש הוא
דאפילו בלוה אסרה רחמנא ואי כתב רחמנא[25] לאו
בגזל משום דבעל כרחיה אבל אונאה אימא לא ואי
כתב רחמנא לאו באונאה משום דלא ידע דמחיל

M 20 + דכת' לא תשיך לאחיך M 21 כתב רחמנא את M 22 לא תתן לו M 23 השתא דכתיב גז' M 24 ... מאחר דאתיא מג"ש קרא למה לי מילתא [דאתיא מג"ש ... מרה וכתב לה קרא M 25 לאו M 26 צריכא M 27 לאו ב.

ner[14], woher dies vom Gläubiger? — beim Schuldner wird [das Wort] *Wucher* gebraucht und beim Gläubiger wird [das Wort] *Wucher* gebraucht, wie nun hinsichtlich des beim Schuldner gebrauchten Wuchers zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Wucher und Bereicherung nicht unterschieden wird, ebenso ist auch hinsichtlich des beim Gläubiger gebrauchten Wuchers zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Wucher und Bereicherung nicht zu unterscheiden. Woher ist dies hinsichtlich aller anderen Dinge zu entnehmen? — es heisst: °*alles andere, das man auf Wucher leihen kann.* Rabina sagte: Weder hinsichtlich des Wuchers bei Nahrungsmitteln noch hinsichtlich der Bereicherung beim Geld ist ein Schriftvers[15] nötig. Würde es geheissen haben: *du darfst ihm dein Geld nicht auf Wucher geben, und deine Nahrungsmittel um Bereicherung nicht geben*, so würde man es so[16] ausgelegt haben, da es aber heisst: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher, und um Bereicherung deine Nahrungsmittel nicht geben*, so lese man wie folgt: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher und um Bereicherung*, und: *auf Wucher und um Bereicherung deine Nahrungsmittel nicht geben.* — Der Autor folgert dies ja aber aus einer Wortanalogie[17]!? — Er meint es wie folgt: wenn der Schriftvers nicht diesen Wortlaut hätte, würde man dies aus einer Wortanalogie gefolgert haben; da nun aber der Schriftvers diesen Wortlaut hat, so ist die Wortanalogie nicht nötig. — Wozu ist nun die Wortanalogie nötig? — Wegen des Schriftverses: *Wucher von allem anderen, das man auf Wucher leihen kann*, der beim Gläubiger nicht geschrieben steht[18].

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige ein Verbot hinsichtlich des Wuchers, hinsichtlich des Raubs und hinsichtlich der Uebervorteilung besonders[19]? — dies ist nötig; würde der Allbarmherzige nur das Verbot hinsichtlich des Wuchers geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies ein Novum ist, denn das Verbot erstreckt sich sogar auf den Schuldner[20]; würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Raubs geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies durch Gewalt erfolgt, nicht aber sei die Uebervorteilung [verboten]; würde der Allbarmherzige nur das Verbot der Uebervorteilung geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er[21] es nicht weiss, um verzichten zu können. — Allerdings ist eines

14. Die Hiphilform תשיך (heissen, dh. bewuchern lassen) deutet, dass es sich auf den Schuldner beziehe. 15. Aus dem dies auch hinsichtlich des Gläubigers entnommen werden soll. 16. Wucher beziehe sich auf Geld u. Bereicherung auf Nahrungsmittel. 17. Rabina kann ja nicht gegen den Autor einer Lehre (Barajtha) streiten. 18. Dh. dass sich dies auch auf den Gläubiger beziehe. 19. Dies alles ist ja aus ein u. demselben Grund, wegen der Beraubung eines Mitmenschen, verboten. 20. Es ist also nicht aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt. 21. Der Uebervorteilte.

vom anderen nicht zu folgern, aber eines von zweien könnte ja gefolgert werden!? — Welches sollte gefolgert werden? Sollte der Allbarmherzige das Verbot des Wuchers nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wol gilt dies von den anderen, weil es ohne seinen Willen erfolgt, während es beim Wucher mit seinem Willen erfolgt[22]. — Sollte doch der Allbarmherzige das Verbot der Uebervorteilung nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wol gilt dies von den anderen, weil es nicht auf geschäftlichem Weg erfolgt ist[23]. — Vielmehr, sollte der Allbarmherzige das Verbot des Raubens nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben; wollte man erwidern: wol gilt dies vom Wucher, weil es ein Novum ist, so ist von der Uebervorteilung zu entgegnen[24]; [wollte man erwidern:] wol gilt dies von der Uebervorteilung, weil er es nicht weiss, um verzichten zu können, so ist vom Wucher zu entgegnen[25]; und die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen [Verbots] gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass er ihn beraubt, somit ist auch der Raub einzubegreifen. — Ich will dir sagen, dem ist auch so. — Wozu ist nun das Verbot des Raubens nötig? — Wegen der Zurückhaltung des Arbeiterlohns[26]. Hinsichtlich der Zurückhaltung des Arbeiterlohns heisst es ja ausdrücklich: [27]*Den Lohn eines armen und dürftigen Lohnarbeiters sollst du nicht zurückhalten*!? — Damit man dieserhalb zwei Verbote begehe. — Sollte er es doch auf Wucher und Uebervorteilung beziehen, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe!? — Es ist auf das Zusammengehörige zu beziehen, und dieses gehört zur [Beraubung des] Lohnarbeiters[28]. — Wozu schrieb der Allbarmherzige: [29]*ihr sollt nicht stehlen*[30]? — Wegen der folgenden Lehre: *Ihr*[31]*sollt nicht stehlen*, um einen zu kränken, *ihr sollt nicht stehlen*, um das Doppelte zu zahlen[32]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wozu ist das Verbot, das der Allbarmherzige hinsichtlich der Gewichte[33] geschrieben hat, nötig[34]? Dieser erwiderte: Wegen des Legens

חדא מחדא לא אתיא תיתי חדא מתרתי הי תיתי
לא לכתוב רחמנא לאו ברבית ותיתי מהנך מה להנך
שכן שלא מדעת תאמר ברבית דמדעתיה לא ליכתוב
רחמנא לאו באונאה ותיתי מהנך מה להנך שכן
אין דרך מקח וממכר בכך אלא לא ליכתוב רחמנא
לאו בגזל ותיתי מהנך דמאי פרכת מה לרבית
שכן חידוש אונאה תוכיח מה לאונאה שכן שלא
מדעת דלא ידע ומחיל רבית תוכיח וחזר הדין לא
ראי זה כראי זה ולא ראי זה כראי זה הצד השוה
שבהן שכן גוזלו אף אני אביא גזל אמרי הכי נמי
אלא לאו בגזל למה לי לכובש שכר שכיר כובש
שכר שכיר בהדיא כתיב ביה לא תעשק שכר עני
ואביון לעבור עליו בשני לאוין ולוקמה ברבית
ואונאה ולעבור עליו בשני לאוין דבר הלמד מענינו
ובענינא דשכיר כתיב לא תגנבו דכתב רחמנא
למה לי לכדתניא לא תגנב על מנת למיקט לא
תגנב על מנת לשלם תשלומי כפל אמר ליה רב
יימר לרב אשי לאו דכתב רחמנא במשקלות למה לי

M 28 תאמר באונאה שכן דרך מו״מ בכך לא לכת || B 29 שלא מדעת ד || M 30 ממין || M 31 שגוזלו ממני הכי || M 32 בשלישה(?) || M 33 ולא תגזול בעניי || M 34 מיבעי ליה || V 35 תגנבו.

22. Und da er es ihm freiwillig gibt, so ist es erlaubt. 23. Die Uebervorteilung beim Kauf u. Verkauf ist dagegen nicht verboten, weil dem Uebervorteilten das Geschäft erwünscht ist u. er die Uebervorteilung mit in den Kauf nimmt. 24. Diese ist kein Novum. 25. Der Bewucherte weiss dies, dennoch ist es verboten. 26. Wenn das Geraubte noch gar nicht im Besitz des Beraubten war, er hat also keinen Verlust erlitten, sondern ihm ist ein Gewinn entgangen. 27. Dt. 24,14. 28. Raub u. Zurückhaltung des Arbeitslohns gehören zusammen, da es sich bei beiden um eine Beraubung handelt. 29. Dt. 19,11. 30. Der Diebstahl ist ebenfalls aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt, u. dies sollte aus den obengenannten Verboten gefolgert werden. 31. Andere Codices haben hier richt. תגנבו, den Schriftvers Lev. 19,11 u. nicht den Schriftvers Ex. 20,15, der Bd. vij S. 360 Z. 9ff. auf Menschendiebstahl bezogen wird. 32. Auch wenn man nicht die Absicht der Beraubung hat. 33. Dass man mit diesen keine Unredlichkeit begehe; cf. Lev. 19,35. 34. Auch dies ist wegen der Beraubung seines Mitmenschen verboten.

אמר ליה לטומן משקלותיו במלח היינו גזל [35]מעליא
הוא לעבור עליו משעת עשייה: תנו רבנן לא תעשו
ע״ל במשפט [36]במשמעו במדה זו מדידת קרקע שלא
ימדוד [37]לאחד בימות החמה ולאחד בימות הגשמים
במשקל שלא יטמין משקלותיו במלח ובמשורה שלא
ירתיח והלא דברים קל וחומר ומה משורה שהיא
[38]אחד משלשים [39]ושלשה בלוג הקפידה עליו תורה קל
וחומר להין וחצי הין ושלישית ההין ורביעית ההין
ולוג וחצי לוג ורביעית הלוג[40]: אמר רבא למה לי
דכתב רחמנא יציאת מצרים ברבית יציאת מצרים
[41]גבי ציצית יציאת מצרים במשקלות אמר הקדוש
ברוך הוא אני הוא שהבחנתי במצרים בין טיפה
של בכור לטיפה שאינה של בכור אני הוא שעתיד
ליפרע ממי שתולה מעותיו בגוי ומלוה אותם לישראל
ברבית וממי שטומן משקלותיו במלח [42]וממי שתולה
קלא אילן בבגדו ואומר תכלת הוא: רבינא איקלע
לסורא דפרת אמר ליה רב [43]חנינא מסורא דפרת
לרבינא יציאת מצרים דכתב רחמנא גבי [44]שרצים
למה לי אמר ליה אמר הקדוש ברוך הוא אני הוא
שהבחנתי [45]בין טיפה של בכור לטיפה שאינה של
בכור אני [46]עתיד ליפרע ממי שמערב קרבי דגים
טמאין בקרבי דגים טהורין ומוכרן לישראל אמר

M 35 מעל הוא ‖ B 36 במדה במשקל ובמשורה במדה זו ‖ M 37 לזה בימות החמה ולזה ‖ P 38 אחת ‖ M 39 ומאה. V ושמנה ‖ M 40 – ותומן ועוכלא על אחת כמה וכמה ‖ M 41 בציצית ‖ M 42 – וישקל בהם ורמכים ‖ M 43 רבינא ‖ M 44 שקצים ‖ M 45 – במצרים ‖ M 46 – היא ש.

der Gewichte in Salz[35]. — Dies[36] ist ja richtiger Raub!? — Dies besagt, dass man das Verbot schon bei der Handlung[37] begehe.

Die Rabbanan lehrten:[38] *Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen*, dem Wortlaut gemäss; *beim Längemass*, beim Messen von Grundstücken; man darf nicht dem einen im Sommer und dem anderen[39] in der Regenzeit messen; *beim Gewicht*, man soll seine Gewichte nicht in Salz legen; *beim Hohlmass*, man soll nicht schäumen lassen[40]. Nun ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Gesetzlehre mit einer Mesura[41], die den sechsunddreissigsten Teil eines Logs fasst, genau genommen hat, um wieviel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log und einem viertel Log.

Raba sagte: Wozu erwähnte der Allbarmherzige den Auszug aus Miçrajim beim Wucher, beim Gesetz von den Çiçith[42] und bei den Gewichten? — der Allbarmherzige sprach: ich, der in Miçrajim zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen[43] und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden[44] habe, wird dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Jisraéliten auf Wucher borgt, der seine Gewichte in Salz legt, und der blaugefärbte Wolle an sein Gewand hängt und sagt, es sei Purpurfarbe[45].

Einst kam Rabina in Sura am Euphrat. Da sprach R. Ḥanina aus Sura am Euphrat zu Rabina: Wozu hat der Allbarmherzige beim [Verbot] der Kriechtiere[46] den Auszug aus Miçrajim erwähnt? Dieser erwiderte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich, der zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, werde dereinst den bestrafen, der Eingeweide unreiner Fische mit Eingeweiden reiner Fische[47] vermischt und sie

35. Dadurch werden sie schwerer. 36. Wenn man solche beim Einkauf verwendet u. dadurch den Verkäufer betrügt. 37. Beim Hineinlegen, auch wenn man sie nicht benutzt hat. 38. Lev. 19,35. 39. Wenn 2 Personen ein Grundstück zu teilen haben; im Sommer ist der Meßstrick trocken u. zusammengeschrumpft, im Winter dagegen feucht u. dehnbar. 40. Beim Messen von Flüssigkeiten. 41. Das im Text gebrauchte Wort für Hohlmass (משורה) wird hier als bestimmtes Mass verstanden. 42. Od. Schaufäden; cf. S. 455 N. 305. 43. Aus dem ein erstgeborenes Kind entstanden ist; cf. Ex. 11,4ff. 44. Die Erstgeborenen väterlicher Seite galten als solche, auch wenn sie es mütterlicher Seite nicht waren; nur Gott allein konnte wissen, wer wirklich Erstgeborener war. 45. Od. Schneckenblutfarbe; die Schaufäden (cf. Num. 15,38ff.) mussten mit dem himmelblauen Blut einer bestimmten Schneckenart (חלזון) gefärbt sein, die wegen ihrer grossen Seltenheit sehr kostbar war. 46. Cf. Lev. 11,43ff. 47. Dies ist dann nicht zu merken.

an Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Ich frage bezüglich [des Ausdrucks] *herausgeführt*, weshalb gebraucht der Allbarmherzige hierbei [den Ausdruck]: *der heraufgebracht hat*? Dieser erwiderte: Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: wenn ich die Jisraéliten aus Miçrajim herausgeführt hätte nur wegen der einen Tatsache, dass sie sich nicht gleich den übrigen Völkern durch Ekeltiere verunreinigen, würde dies genügt haben. Jener sprach: Ist denn die Belohnung hierfür grösser als die der Beobachtung der Gesetze vom Wucher, von den Çiçith und von den Gewichten? Dieser erwiderte: Wenn die Belohnung auch nicht grösser ist, so ist das Essen um so ekelhafter.

BEREICHERUNG DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT &c. Ist denn das, was vorher genannt wurde, nicht Wucher? R. Abahu erwiderte: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre[50], was von da ab folgt, ist es rabbanitisch. Ebenso sagte auch Raba: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre, was von jetzt ab folgt, ist es rabbanitisch. Von dem, was vorher genannt wurde heisst es:[51]*Der Frevler*[52]*speichert auf, aber der Fromme kleidet sich*[53]. — Gilt dies nur von diesem[54]und anderem nicht[55]!? — Vielmehr, auch von dem, was vorher genannt wurde, heisst es: *Der Frevler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich.* Was vorher genannt wurde, ist vereinbarter Wucher[56], was weiter folgt, ist Halbwucher[57].

R. Eleâzar sagte: Vereinbarter Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher kann nicht durch das Gericht abgenommen werden. R. Johanan sagte: Auch vereinbarter Wucher kann durch das Gericht nicht abgenommen werden. R. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Johanans? — die Schrift sagt[58]*Auf Wucher leiht er aus und Bereicherung nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben, weil er alle diese Gräuel verübt hat*; er ist dem Tod preisgegeben, zur Rückgabe aber nicht verpflichtet. R. Ada b. Ahaba erklärte: die Schrift sagt:[59]*Du sollst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen, du sollst dich vor deinem Gott fürchten*; fürchten soll er, er ist aber

ליה אנא המעלה קא קשיא לי מאי שנא הכא
המעלה דכתב רחמנא אמר ליה לכדתנא דבי רבי
ישמעאל דתנא דבי רבי ישמעאל אמר הקדוש ברוך
הוא אילמלא לא העליתי את ישראל ממצרים אלא
בשביל דבר זה שאין מטמאין בשרצים כשאר אומות
דיי אמר ליה ומי נפיש אגרייהו טפי מרבית מציצית
וממשקלות אמר ליה אף על גב דלא נפיש אגרייהו
טפי מאיסי למיכלינהו: ואיזו תרבית המרבה בפירות
כיצד וכו' חטים בדינר זהב וכו': אטו כל
הני דאמרינן עד השתא לאו רבית היא אמר רבי
אבהו עד כאן של תורה מכאן ואילך של דבריהם
וכן אמר רבא עד כאן של תורה מכאן ואילך של
דבריהם עד כאן יכין רשע וילבש צדיק עד כאן
ותו לא אלא אפילו עד כאן יכין רשע וילבש צדיק
עד כאן רבית קצוצה מכאן ואילך אבק רבית:
אמר רבי אלעזר רבית קצוצה יוצאה בדיינין אבק
רבית אינה יוצאה בדיינין רבי יוחנן אמר אפילו
רבית קצוצה נמי אינה יוצאה בדיינין אמר רבי
יצחק מאי טעמא דרבי יוחנן דאמר קרא בנשך
נתן ותרבית לקח וחי לא יחיה את כל התועבות
האל[ה] עשה למיתה ניתן ולא להשבון רב אדא
בר אהבה אמר אמר קרא אל תקח מאתו נשך

M 47 דרך המעלה איתמי אמר ... M 48 ... M 49 ד ; אמר..דמפרינהו M 50 הא דאמ' M 51 ר' אבא M 52 ... עד כאן של תורה מכאן ואילך של דבריהם M 53 אמר רב M 54 כ א M 55 רבנן.

48. Unter "heraufgebracht" ist zu verstehen, dass Gott die Jisraéliten dadurch auf eine höhere Stufe gebracht hat. 49. Das Borgen von 4 Denaren gegen 5. 50. Wenn es beim Darlehn geschieht. 51. Ij. 27,17. 52. Cf. S. 452 N. 276. 53. Wenn der Wucherer gestorben ist, brauchen seine Erben das Wuchergeld nicht zurückzuerstatten. 54. Von dem, was nach der Gesetzlehre Wucher ist, dh. beim Darlehn. 55. Beim rabbanitischen Wucher sollte dies doch um so mehr der Fall sein. 56. Der Bewucherte kann vom Wucherer selbst den Wucher gerichtlich zurück einklagen. 57. Wörtl. Wucherstaub, dh. im Sinn des Gesetzes kein wirklicher Wucher. 58. Ez. 18,13. 59. Lev. 25,36.

ותרבית ויראת מאלהיך למורא ניתן ולא להשבון
רבא אמר מגופיה דקרא שמיע ליה מות יומת דמיו בו
יהיה הוקשו מלוי רבית לשופכי דמים מה שופכי דמים
לא ניתנו להשבון אף מלוי רבית לא ניתנו להשבון
אמר רב נחמן בר יצחק מאי טעמא דרבי אלעזר דאמר
קרא וחי אחיך עמך אהדר ליה כי היכי דניחי ורבי
יוחנן האי וחי אחיך עמך מאי עביד ליה מבעי ליה
לכדתניא שנים שהיו מהלכין בדרך וביד אחד מהן
קיתון של מים אם שותין שניהם מתים ואם שותה
אחד מהן מגיע לישוב דרש בן פטורא מוטב שישתו
שניהם וימותו ואל יראה אחד מהם במיתתו של
חבירו עד שבא רבי עקיבא ולימד וחי אחיך עמך
חייך קודמים לחיי חבירך מיתיבי הניח להם אביהם
מעות של רבית אף על פי שיודעים שהן של רבית
אינן חייבין להחזירן הא אביהן חייב להחזיר בדין
הוא דאבוהון נמי לא מיחייב להחזיר ואיידי דקא
בעי למתני סיפא הניח להן אביהם פרה וטלית וכל
דבר המסויים חייבין להחזיר מפני כבוד אביהם תנא
נמי רישא בדידהו ותני מפני כבוד אביהן מי מיחייבי
קרי כאן ונשיא בעמך לא תאר בעושה מעשה עמך
כדאמר רב פנחס משמיה דרבא בשעשה תשובה הכא
נמי בשעשה תשובה אי עשה תשובה מאי בעי גביה
שלא הספיק להחזיר עד שמת מיתיבי הגזלנין ומלוי
רבית אף על פי שגבו מחזירין גזלנין מאי אית על פי
שגבו איבא אי גזול גזול אי לא גזול גזלנין קרית להו

M 56 נביא מית ‖ P 57 מיהו ‖ M 58 [illegible] ‖ M 59 ישתו שני ימותו ואם ישתה אחד מהן יגיע [illegible] ‖ M 60 [illegible] ‖ M 61 אינהו הוא דאי חייבי דהדרי [illegible] ‖ M 62 [illegible] ‖ M 63 ותני ‖ M 64 [illegible] ‖ M 65 דרב פפא ‖ M 66 ריבית ‖ M 67 [illegible]

nicht zur Rückgabe verpflichtet. Raba erklärte: Dies[60] ist aus jenem Schriftvers selbst zu entnehmen: *Er soll sterben, sein Blut komme über ihn*; der Wucherer wird mit dem Blutvergiessenden[61] verglichen: wie es beim Blutvergiessen keine Rückgabe gibt, ebenso gibt es auch beim Wucher keine Rückgabe. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Was ist der Grund R. Eleâzars? — die Schrift sagt:[62] *es lebe dein Bruder mit dir*, gib es ihm zurück, damit er lebe. — Wofür verwendet R. Johanan [die Worte:] *es lebe dein Bruder mit dir*? — Diese verwendet er für folgende Lehre: Ueber den Fall, wenn zwei Personen sich auf dem Weg befinden, und im Besitz des einen sich ein Krug Wasser[63] befindet, und wenn beide trinken, sie beide sterben, wenn aber der eine, er eine bewohnte Gegend erreichen kann, trug Ben-Peṭora vor, lieber trinken beide und sterben, als dass der eine den Tod des anderen sehe. Dann aber kam R. Âqiba und lehrte: *Es lebe dein Bruder mit dir*, dein eignes Leben geht dem Leben deines Nächsten vor. Man wandte ein: Wenn ihr Vater ihnen Wuchergeld zurückgelassen hat, so brauchen sie, selbst wenn sie wissen, dass es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben; demnach muss es der Vater selber wol zurückgeben!? — Ihr Vater selber braucht es ebenfalls nicht zurückzugeben, da er aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn er ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst einen gekennzeichneten Gegenstand zurückgelassen hat, sie ihn wegen der Ehre ihres Vaters[64] zurückgeben müssen, so lehrt er es auch im Anfangsatz von diesen[65]. — Wieso sind sie dazu wegen der Ehre ihres Vaters verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen:[66] *Einem Fürsten in deinem Volk[67] sollst du nicht fluchen*, nur wenn er nach den Bräuchen deines Volks handelt!? — Wie R. Pinḥas im Namen Rabas erklärt[68] hat, wenn er Busse getan hat, ebenso handelt es auch hier von dem Fall, wenn es Busse getan hat. — Wieso befinden sich, wenn er Busse getan hat, die Gegenstände bei ihm!? — Wenn er, bevor er zur Rückgabe Zeit fand, gestorben ist. Man wandte ein: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingezogen haben[69], Rückerstattung leisten. — Was haben Räuber denn einzuziehen; haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, wieso heissen sie Räuber!? — Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wu-

60. Dass er zur Rückgabe des Wuchers nicht verpflichtet ist. 61. Da es heisst: sein Blut komme über ihn. 62. Lev. 25,36. 63. Das nur für einen reicht. 64. Weil jeder die Herkunft des betreffenden Gegenstands kennt. 65. Den Kindern. 66. Ex. 22,27. 67. Dies wird auch auf jeden anderen Volksgenossen bezogen. 68. Cf. Bd. iij S. 868 Z. 11. 69. Das widerrechtlich erworbene Gut.

eherer, müssen, obgleich sie bereits eingezogen haben, Rückerstattung leisten!?[70] Hierüber streiten Tannaim, denn es wird gelehrt: R. Nehemja und R. Eliézer b. Jâqob befreien den Gläubiger und den Bürgen, weil es für diese hierbei auch ein Gebot gibt; das Gebot ist ja wahrscheinlich die Aufforderung, es zurückzugeben; demnach ist der erste Tanna der Ansicht, es sei nicht zurückzugeben. — Nein, das Gebot ist, den Schuldschein zu zerreissen[75]. Welcher Ansicht ist er, ist er der Ansicht, ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit liegt, gelte als eingelöst[76], so haben sie ja das Verbot bereits ausgeübt, und gilt er nicht als eingelöst, so haben sie ja nichts getan[77]!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit liegt, gelte nicht als eingelöst, nur lehrt er uns damit, dass auch die Verhandlung wesentlich ist. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: folgende begehen das Verbot: der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen; allerdings haben jene alle eine Handlung ausgeübt, die Zeugen aber haben ja nichts getan? — vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass auch die Verhandlung wesentlich ist; schliesse hieraus[79].

אלא איכא נזלנין מאי ניהו מלוי רבית אף על פי שגבו מחזירין תנאי היא דתניא רבי נחמיה ורבי אליעזר בן יעקב פוטרין את המלוה ואת הערב מפני שיש בהן קום עשה מאי קום עשה לאו משום דאמרינן להו קומו אהדורו מכלל דתנא קמא סבר לאו בני אהדורי נינהו לא מאי קום עשה לקרוע שטרא מאי קסבר אי קסבר שטר העומד לגבות כגבוי דמי והא עבדו איסורייהו ואי לאו כגבוי דמי הא לא עבוד ולא כלום לעולם קסבר שטר העומד לגבות לאו כגבוי דמי והא קא משמע לן דשומא מילתא היא הכי נמי מסתברא דתנן ואלו עוברים בלא תעשה המלוה והלוה הערב והעדים בשלמא כולהו עביד מעשה אלא עדים מאי עביד אלא לאו שמע מינה דשומא מילתא היא שמע מינה: אמר רב ספרא כל שאילו בדיניהם מוציאים מידו למלוה בדינינו מחזירין ממלוה ללוה כל שאילו בדיניהם אין מוציאין מלוה למלוה בדינינו אין מחזירין ממלוה ללוה אמר ליה אביי לרב יוסף וכללא הוא והרי סאה בסאה דבדיניהם מוציאין מלוה למלוה ובדינינו אין מחזירין ממלוה ללוה אמר ליה איהו בתורת פקדון אתא לידיה אמר ליה רבינא לרב

M 68 איכא || M 69 מאי ניהו || P 70 א עזר || M 71 דאמר ליה קום אהדריה || M 72 — שטר העו' לגבי || M 73 דקתני || VM 74 — ו || M 75 ריבית קצוצה כל שבדיניהם || M 76 אבק ריבית || M 77 אתי ליה אמר.

R. Saphra sagte: In Fällen, in welchen es[80] nach ihrem Recht[81] vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner[82] zurückgeben, und in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger nicht eingezogen wird, braucht es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, beim Leihen einer Seah gegen eine Seah[83] wird es ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen, und nach unsrem Recht braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[84]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand als Wahrgut[85]. Rabina sprach

70. Ob der Wucher zurückgegeben werden muss. 71. Von der Strafe wegen Uebertretung eines Verbots. 72. Beim Gesetz vom Wucher. 73. Durch dessen Ausübung das Verbot aufgehoben wird, u. in einem solchen Fall ist man wegen Ausübung des Verbots nicht strafbar. 74. Das Wuchergeld. 75. Das Wuchergeld nicht zu verlangen; sie sind frei, solange das Verbot noch nicht ausgeübt worden ist, wenn aber das Wuchergeld bereits gezahlt ist, so ist es nicht zurückzuzahlen, u. Gläubiger u. Bürge sind strafbar. 76. Da die Schuld durch die Immobilien des Schuldners gedeckt ist. 77. Niemand könnte der Ansicht sein, dass sie strafbar sind. 78. Schon dadurch ist das Verbot begangen worden. 79. Ebenso sind auch der Gläubiger u. der Bürge strafbar, auch wenn die Handlung, die Einziehung der Schuld, noch nicht begangen worden ist. 80. Das Wuchergeld. 81. Dem nichtjüdischen. 82. Wenn dieser auf Rückgabe klagt. 83. Eines Masses Getreide gegen ein Mass Getreide, dies ist als Halbwucher verboten, weil das Getreide bei der Rückzahlung im Preis steigen kann. 84. Weil dies nur Halbwucher ist. 85. Nach ihrem Recht ist dies überhaupt kein Wucher, während RS. von dem spricht, was nach ihrem Recht Wucher ist.

אשי והרי משכנתא בלא נכייתא דבדיניהם מוציאין
מלוה למלוה ובדינינו אין מחזירין ממלוה ללוה
אמר ליה אינהו בתורת זביני אתא לידיה אלא
כל שאילו בדיניהן דקאמר רב ספרא מאי אתא
לאשמועינן הכי אתא לאשמועינן כל שאילו בדיניהן
מוציאין מלוה למלוה בדינינו מחזירין מלוה ללוה
ומאי ניהו ברבית קצוצה ובדרבי אלעזר כל שאילו
בדיניהם אין מוציאין בדינינו אין מחזירין רבית
מוקדמת רבית מאוחרת: כיצד לקח הימנו חטים
בדינר זהב הכור וכן השער וכו׳ ויין אין לו
מאי הוי והתניא אין פוסקין על הפירות עד שיצא
השער יצא השער פוסקין אף על פי שאין לזה יש
לזה אמר רבה מתניתין בבא לחוב בדמיהן עסקינן
וכדתניא הרי שהיה נושה בחבירו מנה והלך לגבי
על גורנו ואמר תן לי מעותי שאני רוצה ליקח
בהם חטים אמר לו חטים יש לי שאני נותן לך צא
ועשה עלי כשער של עכשיו ואני אעלה לך כל
שנים עשר חדש אסור דלאו באיסרו הבא לידו דמי

M 78 אתא ליה ‖ M 79 [illegible] ‖ M 80 [illegible] קצוצה יוצאה בדיינין כר׳ שאמרו אין מוציאין [illegible] בדינינו אין מוציאין [illegible] ‖ M 81 [illegible] ‖ M 82 רבא ‖ M 83 ואמר לו תן ‖ M 84 ועשם ‖ M 85 שלא באיסרו בא לידו אלא אי שלא באיסרו בא לידו.

zu R. Aši: Bei einem Pfand ohne Abzug[86] wird es ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger[87] eingezogen, und nach unsrem Recht aber braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[88]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand durch Kauf[89]. — Was lehrt uns R. Saphra demnach mit seiner Regel: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht[90]!? — Folgendes lehrt er uns: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, nämlich vereinbarten Wucher, nach R. Eleâzar[91], und in welchen es nach ihrem Recht nicht eingezogen wird, braucht er es nach unsrem Recht nicht zurückzugeben, nämlich vorangehender Wucher und nachträglicher Wucher[92].

Zum Beispiel: wenn jemand von einem Weizen zum Preis von einem Golddenar pro Kor gekauft hat, und dies der Marktpreis war &c. Was ist denn dabei, dass er keinen Wein hat, es wird ja gelehrt, dass man vor der Festsetzung des Marktpreises keinen Lieferungskauf auf Früchte abschliessen dürfe[93], und dass man es wol dürfe, wenn der Marktpreis festgesetzt worden ist, denn wenn auch dieser keine hat, so hat sie ein anderer[94]!? Rabba erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn der Betrag bei ihm als Schuld zurückbleibt[95]. Wie gelehrt wird: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne kommt und zu ihm spricht: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreis um, und ich will ihn dir die ganzen zwölf Monate zu diesem Preis liefern, so ist dies verboten; dies ist nicht ebenso, als wenn er den Assar[96] erst dann[97] erhält. Abajje sprach zu ihm: Wenn aus

86. Wenn jemand von einem Geld auf einen Weinberg borgt u. der Gläubiger dafür den Ertrag geniesst, ohne dies von der Schuld abzuziehen. 87. Wenn der Schuldner nach der Verpfändung die Früchte genossen hat. 88. Da dies ebenfalls nur Halbwucher ist, weil es vorkommen kann, dass der Weinberg nichts bringt. 89. Solange die Schuld nicht bezahlt ist, ist der Weinberg Eigentum des Gläubigers; die Bezahlung der Schuld gilt als Rückkauf. 90. Auf welchen Fall des Wuchers ist dies zu beziehen. 91. Cf. ob. S. 689 Z. 16. 92. Wenn der Schuldner dem Gläubiger vorher od. nachher ein Geschenk macht u. ihm sagt, dass er es ihm für das Darlehn gebe; dies ist nach ihrem Recht nicht einklagbar, nach unsrem Recht ist dies zwar Wucher, jedoch braucht der Gläubiger es dem Schuldner nicht zurückzugeben. 93. Dem Verkäufer das Geld sofort zahlen, während er die Früchte erst später zu liefern hat; wenn der Preis steigt, so ist dies ein Wuchergeschäft. 94. Der Verkäufer kann sie zum selben Preis anderweitig kaufen; er braucht sie also nicht in seinem Besitz zu haben. 95. Der Verkäufer hat dem Käufer das Geld für den Weizen nicht zurückgegeben u. es als Zahlung für den gelieferten Wein erhalten, vielmehr ist es bei ihm als Darlehn zurückgeblieben. 96. Dh. die Zahlung. 97. Beim Kauf; es wird also zwischen einer Barzahlung u. einer Anrechnung auf eine Schuld unterschieden.

dem Grund, weil er den Assar nicht erst dann erhält, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er keinen [Wein] hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er solchen hat[98]!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsre Mišnah ist zu erklären nach einer Lehre, die R. Saphra hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Ḥijas lehrte. R. Saphra lehrte nämlich hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Ḥijas: Es gibt Handlungen, die an sich erlaubt, und dennoch verboten sind, weil sie beim Wucher als List angewandt werden[99] können. Zum Beispiel: wenn jemand zu seinem Nächsten sprach: borge mir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: eine Mine habe ich nicht, aber ich habe für eine Mine Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm den Weizen gegeben hat, er ihn ihm zurück für vierundzwanzig Selâ[100] abkauft; dies ist an sich erlaubt, jedoch verboten, weil es beim Wucher als List angewandt werden kann. Ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: borge mir dreissig Denare, und dieser ihm erwidert hat: dreissig Denare habe ich nicht, aber ich habe für dreissig Denare Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm für dreissig Denare Weizen gegeben hat, er sie ihm für einen Golddenar[101] zurückgekauft hat. Wenn der Schuldner Wein hat, den er ihm für die dreissig Denare geben kann, so hat er von ihm Früchte erhalten und es ist nichts dabei, wenn er aber keinen Wein hat, so hat er von ihm entschieden Geld erhalten, und dies hat den Anschein des Wuchers. Raba sprach zu ihm: Wieso heisst es demnach: gib mir meinen Weizen, es sollte doch heissen: das Geld für meinen Weizen!? — Lies: das Geld für meinen Weizen. — Den ich verkaufen will, es sollte doch heissen: den ich dir verkauft habe!? — Lies: den ich dir verkauft habe. — Dein Weizen soll dir bei mir für dreissig Denar gutgerechnet sein, vorher hatte er ja ebenfalls diesen Betrag bei ihm!? — Er meint es wie folgt: für das Geld deines Weizens, den du mir mit dreissig Denaren angerechnet hast, sollst du bei mir Wein haben, während er keinen Wein besitzt. — Es heisst ja aber: für einen Golddenar pro Kor, und dies der Marktpreis ist[102]!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišnah nach seiner Ansicht; R. Ošâja lehrte nämlich: Wenn jemand von seinem

אמר ליה אביי אי הכי באיסרי הבא לידי מאי
איריא אין לו אפילו יש לו נמי אלא אמר אביי
מתניתין כדתני רב ספרא ברבית דבי רבי חייא
דתני רב ספרא ברבית דבי רבי חייא יש דברים
שהם מותרין ואסורין מפני הערמת רבית כיצד אמר
לו הלויני מנה אמר לו מנה אין לי חטין במנה יש
לי שאני נותן לך נתן לו חטין במנה וחזר ולקחן
הימנו בעשרים וארבע סלע מותר ואסור לעשות כן
מפני הערמת רבית הכא נמי כגון דאמר הלויני
שלשים דינרים אמר ליה שלשים דינרים אין לי
חטין בשלשים דינרין יש לי שאני נותן לך נתן לו
חטין בשלשים דינרים וחזר ולקחם הימנו בדינר
זהב אי אית ליה חמרא דיהיב ליה בשלשים
דינר פירא הוא דקא שקיל מיניה ולית לן בה ואי
לא [illegible]
[illegible] אמר ליה רבא אי הכי תן לי חטי
דמי חטי מבעי ליה תני דמי חטי שאני מוכרן
שמכרתים לך מבעי ליה תני שמכרתים לך הרי
הן עשויות עלי בשלשים דינרין מעיקרא נמי
[illegible] הכי קאמר הרי דמי חטיך
שעשויות עלי בשלשים דינר הרי לך אצלי בהן יין
ואין לו יין והא בסלע זהב הכור וכן השער קתני
אלא אמר רבא כי שכיבנא רבי אושעיא נפיק לאפאי
דמתרצנא מתניתין כוותיה דתני רבי אושעיא הרי

[illegible]

98. In der angezogenen Lehre wird von dem Fall gesprochen, wenn der Verkäufer sich in seiner Tenne befindet, also Weizen hat. 99. Um das Verbot zu umgehen. 100 Die Mine hat 25 Selâ. 101. 1 Golddenar = 25 Silberdenare. 102. Wenn er trotzdem 30 D. genommen hat, so ist dies richtiger Wucher, u. wenn der Weizen inzwischen im Preis gefallen ist, so ist dies in seinem Besitz erfolgt.

שהיה נושה בחבירו מנה והלך ועמד על גרנו ואמר
תן לי מעותי שאני רוצה ליקח בהן חטין ואמר
לו חטין יש לי שאני נותן לך צא ועשאן עלי כשער
של עכשיו הגיע זמן חטין למכור אמר לו תן לי
חטין שאני רוצה למוכרן וליקח בהן יין אמר לו 5
יש לי יין שאני נותן לך צא ועשאן עלי כשער של
עכשיו הגיע זמן יין למכור ואמר לו תן לי ייני
שאני רוצה למוכרו וליקח בו שמן אמר לו שמן יש
לי שאני נותן לך צא ועשהו עלי כשער של עכשיו:
כולם אם יש לו מותר אין לו אסור ומאי יקח יקח 10
בהלואתו אמר רבא שמע מינה מדרבי אושעיא
תלת שמע מינה דמעמידין מלוה על גבי פירות ולא
אמרינן דלא באיסרו הבא לידו הוא ושמע מינה
היא דיש לו ושמע מינה איתא לדרבי ינאי דאמר
רבי ינאי מה לי הן מה לי דמיהן דאתמר רב אמר 15
עושין אמנה בפירות ואין עושין אמנה בדמים ורבי
ינאי אמר מה לי הן ומה לי דמיהן מיתיבי כולם
אם יש לו מותר אמר רב הונא אמר רב במשיך
אי במשיך צריכא למימר אלא כגון שיחד לו קרן
זוית ושמואל אמר הא מני רבי יהודה היא דאמר 20

M 97 לי ‖ M 98 עכשיו ‖ M 99 חטיי שאני מוכר ולוקח אני בהן ‖ M 1 ועשיתו ‖ M 2 מוכרו ולוקח אני בו ‖ M 3 אם ‖ M 4 ותא לך דתני מאי ‖ M 5 — ‖ M 6 שלא באיסרו בא לידו ושמע ‖ M 7 אמר רב ‖ M 8 יהודה ‖ P 9 כשמשך ‖ M 10 כ׳

Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne geht und zu ihm spricht: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreis um; später, wenn die Verkaufszeit des Weizens[103] heranreicht, spricht er zu ihm: gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn verkaufen und dafür Wein kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Wein, den ich dir geben will, geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreis um; später, wenn die Verkaufszeit des Weins heranreicht[103], spricht er zu ihm: gib mir meinen Wein, denn ich will ihn verkaufen und dafür Oel kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Oel, das ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreis um. Dies ist, wenn er sie alle[104] besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Und unter kaufen[105] ist zu verstehen, wenn er es für sein Darlehn gekauft hat. Raba sagte: Aus der Lehre R. Ošâjas sind drei Dinge zu entnehmen: es ist zu entnehmen, dass man ein Darlehn auf die [zu liefernden] Früchte verrechnen dürfe, und man nicht sage, es sei nicht ebenso als wenn er den Assar gleichzeitig in die Hand[106] erhält; es ist zu entnehmen, dass dies nur dann [erlaubt sei], wenn er sie[104] besitzt; und es ist zu entnehmen, dass man nach R. Jannaj entscheide, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh sagt, man dürfe ein Lieferungsgeschäft auf Früchte[107] abschliessen, nicht aber auf Geld; R. Jannaj sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis[108]. Man wandte ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt[109]!? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er sie[110] an sich gezogen hat[111]. — Braucht dies denn gelehrt zu werden von dem Fall, wenn er sie an sich gezogen hat!? — Vielmehr, wenn er ihm eine Ecke angewiesen[112] hat. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, es sei erlaubt, wenn

103. Und der Preis dann gestiegen ist. 104. Die angebotenen Früchte. 105. Der Ausdruck, der in der Mišnah gebraucht wird. 106. Cf. ob. S. 692 Z. 18. 107. Wenn der Käufer einen bestimmten Betrag gezahlt hat u. die Früchte später im Preis gestiegen sind, so darf er nur die Früchte nehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Wert, weil dies als Wuchergeschäft gilt. 108. Er darf auch Bargeld nehmen, da die Früchte zur Lieferungszeit diesen Wert haben. 109. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn er den Weizen in Geld umrechnet (nach dem höheren Marktpreis) u. es für den Wein zahlt; demnach nimmt er für den im Voraus gezahlten Betrag Bargeld zurück. 110. Die gekauften Früchte. 111. Sie gehen dadurch in den Besitz des Käufers über; hierbei kann von einem Darlehn überhaupt nicht die Rede sein, da die Früchte Eigentum des Käufers u. in seinem Besitz im Wert gestiegen sind. 112. Er lehrt uns, dass auch dies hinsichtlich der Erwerbung von Bedeutung ist.

in einem Fall Wucher[113] vorliegt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat und dieser ihm den Verkauf seines Felds verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte isst, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte isst, verboten[114]; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte isst, ist dies erlaubt[115]. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boethos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Felds mit Zustimmung des R. Eleâzar b. Âzarja, und der Käufer ass die Früchte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen, der Verkäufer ass die Früchte und nicht der Käufer. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[116]? Abajje erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn in einem Fall Wucher vorliegt. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des zurückzuerstattenden Wuchers[117].

Raba sagte: Da nun R. Jannaj gesagt hat, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis, so sagen wir auch, es gebe keinen Unterschied zwischen ihrem Kaufpreis und den [Früchten] selbst; man darf also auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschliessen, auch wenn [der Verkäufer] keine [Früchte] besitzt[118]. R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, wandten gegen Raba ein: Dies ist erlaubt, wenn er sie alle besitzt, wenn aber nicht, verboten!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kauf.

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Rabbanan sagten deshalb, dass man auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschliessen dürfe, auch wenn er keine [Früchte] besitzt, weil [der Käufer] zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; ich habe nichts von dir, denn wenn ich Geld in der Hand hätte, würde ich auch in Hini und Šili[119] billig gekauft haben. Abajje sprach zu R. Joseph: Demnach darf man auch eine Seah gegen eine Seah[120] borgen, weil er zu ihm sagen

צד אחד ברבית מותר דתניא הרי שהיה נושה בחבירו מנה ועשה לו שדהו מכר בזמן שהמוכר אוכל פירות מותר לוקח אוכל פירות אסור רבי יהודה אומר אף בזמן שהלוקח אוכל פירות מותר אמר להם רבי יהודה מעשה בביתוס בן זונין שעשה שדהו מכר על פי רבי אלעזר בן עזריה ולוקח אוכל פירות היה אמרו לו משם ראיה מוכר אוכל פירות היה ולא לוקח מאי בינייהו אמר אביי צד אחד ברבית איכא בינייהו רבא אמר רבית על מנת להחזיר איכא בינייהו: אמר רבא השתא דאמר רבי ינאי מה לי הן ומה לי דמיהן אמרינן נמי מה לי דמיהן ומה לי הן נמי אמרינן ופוסקין על שער שבשוק ואף על פי שאין לו איתיביה רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע לרבא בזמן שיש לו מותר אם אין לו אסור אמר להו התם הלואה הכא זביני: רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו מאי טעמא אמרו רבנן פוסקין על שער שבשוק ואף על פי שאין לו דאמר ליה[11] שקילה טיבותיה שדייה אחיזרי מאי אהנית לי[12] אי הוו לי זוזי בידי הוה[13] מזבנינא בהיני ובשילי בזולא אמר ליה אביי לרב יוסף אלא מעתה מותר ללות סאה בסאה משום דמצי אמר ליה

11 P [illegible] M [illegible] 12 P ארעין 13 M [illegible] אמר 14 M [illegible] B [illegible] 15 M הא [illegible] חיטי בחיני הא חיטי בשלו אמר 16 P מזבינגא.

113. Wenn es sich nicht um ein Darlehn, sondern um ein Kaufgeschäft handelt; wenn die Früchte bei der Lieferung im Preis steigen u. der Käufer sie abnimmt, so ist dies kein Wucher, wenn er aber Bargeld nach dem jetzigen Wert erhält, so ist dies Wucher. 114. Falls er ihm die Schuld bis zu einem vereinbarten Termin nicht bezahlt, soll das Feld an den Gläubiger für die betreffende Schuld verkauft sein. 115. Da, falls er ihm das Geld zurückzahlt, dies Wucher ist. 116. Da es unsicher ist, ob er ihm das Geld zurückzahlt. 117. Auch RJ. erlaubt dies nur in dem Fall, wenn der Gläubiger ihm die Früchte ersetzt, falls er ihm die Schuld zurückzahlt; nach dem ersten Autor ist es auch in diesem Fall verboten, weil der Genuss der Früchte Wucher, u. der spätere Ersatz nur eine Rückerstattung desselben ist. 118. Wenn der Verkäufer das Geld erhalten hat, so ist es ebenso als hätte er Früchte in seinem Besitz, da er sie zu jeder Zeit erhalten kann. 119. Ortschaften nahe Pumpeditha, dem Wohnort von Rabba u. R. Joseph; dh. der Käufer, bezw. der Gläubiger hat für die Vorausbezahlung gar keine Belohnung erhalten, da er vor der Preiserhöhung die Früchte überall billiger erhalten haben würde. 120. Cf. ob. S. 691 N. 83.

[16]שקילה טיבותיה[17]ושדייה אחיזרי דאמר ליה[18]חטי
דקדחי באכלבאי אמר ליה התם הלואה הכא זביני
אמר ליה[19]אדא בר אבא לרבא והא בעי למיתב זוזי
לספסירא אמר ליה דקא יהיב ליה נמי רב אשי
5 אמר זוזי דאינשי[20]אינהו עבדי ליה ספסירותיה:
רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו האי מאן דיהיב זוזי
אתרעא הריפא צריך לאתחזויי[21]לבי דרי למאי אי
למקנא הא לא קני אי לקבולי עליה מי שפרע כי
לא מיתהני נמי מקבל עליה מי שפרע לעולם לקבולי
10 עליה מי שפרע ומאן דיהיב זוזי אתרעא[22]לבי תרי
תלתא יהיב אי מיתחזי ליה סמכא דעתיה ואי לא
אמר ליה אמינא דאשכחת פירי דשפירי מפירי
ושקלת אמר רב אשי השתא דאמרת משום סמכא
דעתא אפילו אשכחיה בשוקא ואמר ליה סמכא
15 דעתיה: [23]אמר רב נחמן כללא דרביתא כל אגר
נטר ליה אסור: [24]ואמר רב נחמן האי מאן דיהיב
זוזי לקיראה יקא אזלי ארבעה ואמר ליה
יהיבנא לך חמשה איתנהו[25]גביה שרי ליתנהו
[25]גביה אסור פשיטא לא צריכא דאית ליה אשראי
20 במתא מהו דתימא[26]כיון דאית ליה אשראי במתא
כעד שיבא בני או עד שאמצא מפתח דמי קמשמע
לן כיון דמחסרי גוביינא כמאן דליתנהו דמי: [24]ואמר

B 16 שקילא טיבותיך ושדייא ‖ P 17 ושדיין ‖ M 18 ניקדחי ‖ לי באכלבא ‖ M 19 רב אדא בר אהבה ‖ M 20 — אינהו ‖ M 21 אבי ‖ B 22 הריפא ‖ P 23 ‖ 24 ‖ M 25 גביה ‖ M 26 כיון...במתא.

kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen, würde denn mein Weizen im Speicher gekeimt[121]haben!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kauf. Ada b. Abba sprach zu Raba: Er müsste ja dem Vermittler Provision zahlen[122]!? Dieser erwiderte: Er hat ihn ihm zu geben. R. Aši erwiderte: Das Geld eines Menschen besorgt ihm die Vermittlung[123].

Rabba und R. Joseph sagten beide: Wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis[124]zahlt, so muss er in der Tenne[125]erscheinen. — Wozu, wenn um dadurch zu erwerben, so erwirbt er ja nicht[126], und wenn um mit dem Fluch belegt[127]zu werden, so wird er ja mit dem Fluch belegt, auch wenn er da nicht erscheint[128]!? — Tatsächlich um mit dem Fluch belegt zu werden, denn wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis zahlt, zahlt er es an zwei oder drei Personen; wenn er da erscheint, so verlässt [der Verkäufer] sich darauf, wenn aber nicht, so kann er sagen: ich dachte, du hast schönere Früchte als meine gefunden und diese genommen. R. Aši sagte: Da du nun erklärst, weil er sich dann auf ihn verlässt, so gilt dies auch von dem Fall, wenn er ihn auf der Strasse trifft und zu ihm sagt, er verlasse sich darauf[129].

R. Naḥman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Naḥman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das Wachs] zu vier[130]verkauft wird, und dieser zu ihm spricht: ich gebe dir fünf[131], so ist dies, wenn er es besitzt[132], erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. — Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn [der Verkäufer] Lieferanten[133]in der Stadt hat; man könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde jemand gesagt haben: bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden habe[134], so lehrt er uns, dass es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als hätte er keines.

121. Viell. in der üblichen Bedeutung: verbrannt. 122. Der Käufer hat somit einen Nutzen, indem er diese Provision spart. 123. Wer gegen bar kauft, braucht keinen Vermittler. 124. Wo die Früchte noch billig sind. 125. Des Verkäufers, um das Geschäft perfekt zu machen. 126. Rechtlich erwirbt er die Früchte, nur wenn er sie an sich gezogen hat. 127. Cf. ob. S. 622 Z. 10. 128. Moralisch genügt auch die Vereinbarung. 129. Er braucht nicht gerade in der Tenne zu erscheinen. 130. Scheiben für eine bestimmte Münze (Zuz). 131. Später, während der Käufer ihm das Geld sofort zahlt. 132. Da das Wachs sofort in den Besitz des Käufers übergeht; er hat es ihm billiger verkauft. 133. Leute, denen er ebenfalls Geld gegeben hat, die es ihm liefern müssen. 134. In diesem Fall darf man ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide borgen (cf. ob. S. 691 N. 83), da das des Leihenden sofort in den Besitz des Verleihenden übergeht u. event. seines im Preis steigt.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand von seinem Nächsten Münzen geborgt und mehr gefunden hat, so muss er, wenn es ein Betrag ist, um welchen man irren kann, sie ihm zurückgeben, wenn aber nicht, so hat er ihm ein Geschenk gemacht. — Welcher heisst ein Betrag, um welchen man irren kann? R. Aha, Sohn R. Josephs, erwiderte: Zehner und Fünfer[135]. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es aber, wenn es ein harter Mann ist, der keine Geschenke macht? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte er es[136] von ihm geraubt, und nun durch Ueberzählung aufgeschlagen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es ihm bei einer Rechnung durch Ueberzählung aufgeschlagen hat, so hat er sich seiner Pflicht entledigt. — Wie ist es, wenn es ein von auswärts hergekommener Mann ist, mit dem er nichts zu tun hatte? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte es ein anderer geraubt und jener zu ihm gesagt, dass wenn dieser etwas von ihm borgen sollte, er es ihm durch Ueberzählung aufschlage.

R. Kahana sagte: Einst kam ich zum Schluss eines Vortrags Rabhs und hörte, ihn von Kürbissen sprechen, wusste aber nicht, was er gesagt hatte. Nachdem er aufgestanden war, fragte ich sie, was Rabh von den Kürbissen gesagt habe. Da erwiderten sie mir, Rabh habe folgendes gesagt: wenn jemand einem Gärtner Geld auf Kürbisse gegeben hat, als zehn spanngrosse Kürbisse verkauft[137] wurden, und dieser zu ihm gesagt hat, er werde ihm ellengrosse geben, so ist dies, wenn er solche hat, erlaubt[138], wenn aber nicht, verboten. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dass dies, da sie von selber wachsen, erlaubt sei[139], so lehrt er uns. — Nach wessen Ansicht? — Nach der des Autors folgender Lehre: Wenn jemand seine Ziegen melken, seine Schafe scheren oder seinen Bienenstock ausnehmen geht, und jemand trifft und zu ihm spricht: was die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft[140], was die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, was mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies erlaubt[141]; wenn er aber zu ihm spricht: dieses Quantum, das die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das die Schur meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, die-

רב נחמן האי מאן דאוזיף פשיטי מחבריה ואשכח
ביה טפייגא אי בכדי שהדעת טועה מיהדר
הדר ליה ואי לאו מתנה בעלמא היא דיהיב
ליה הכי דמי כבדי שהדעת טועה אמר רב אחא
בריה דרב יוסף בעישורייתא וחמשייתא אמר ליה
רב אחא בריה דרבא לרב אשי ואי איניש תקיפא
הוא דלא יהיב מתנה מאי אמר ליה דלמא מיגזל
גזליה ואבלע ליה בחשבון דתניא הגוזל את חבירו
והבליע לו בחשבון יצא ואי איניש דאתי מעלמא
הוא שקיל וטרי בהדיה מאי אמר ליה דלמא איניש
אחרינא גזליה ואמר ליה כי יזיף פריטי פשיטי מינך
אבלע ליה בחשבון: אמר רב כהנא הוה יתיבנא
בשילהי פירקיה דרב ושמעית דקאמר קרי קרי ולא
ידענא מאי קאמר בתר דקם רב אמרי להו מאי
קרי קרי קאמר רב אמרו לי הכי קאמר רב האי
מאן דיהיב זוזי לגינאה אקרי וקא אזלי עשרה קרי
בני זוזא ואמר ליה יהבינא לך בני גרמידא איתנהו
שרי ליתנהו אסור פשיטא מהו דתימא כיון דממילא
קא רבו שפיר דמי קמשמע לן כמאן כי האי תנא
דתניא ההולך לחליב את עזיו ולגזוז את רחליו
ולרדות את כוורתו מצאו חבירו ואמר לו מה שעזי
חולבות מכור לך מה שרחלי גוזזות מכור לך מה
שכוורתי רודה מכור לך מותר אבל אם אמר לו מה
שעזי חולבות כך יהא מכור לך מה שרחלי גוזזות

[illegible]
M 35 — אם.

135. Wenn die Summe sich durch 10 od. 5 dividiren lässt, so ist anzunehmen, dass er nach Zehnern od. Fünfern gezählt u. sich hierbei geirrt hat. 136. Einen solchen Betrag. 137. Für ein bestimmtes Geldstück (einen Zuz). 138. Da sie sofort in seinen Besitz übergehen; dies ist also kein Wuchergeschäft, sondern ein billiger Kauf. 139. Auch wenn er solche nicht hat. 140. Für einen vereinbarten Betrag, den er ihm sofort zahlt, ohne Rücksicht auf das Ergebnis. 141. Dies ist ein richtiges Kaufgeschäft, da der Käufer ebensogut Schaden erleiden kann.

כך וכך מכור לך מה שכוורתי רודה כך וכך מכור
לך אסור ואף על גב דממילא קא רבו כיון דליתנהו
בההיא שעתא אסור איכא דאמרי אמר רבא כיון
דממילא קא רבו שפיר דמי והתניא כך וכך אסור
התם לאו מיניה קא רבו דשקלי ליה להאי ואתי
אחרינא[37] בדוכתיה הכא מיניה קא רבו[38] דשקלי ליה
להאי[39] ולא אתי אחרינא[37] בדוכתיה: אמר אביי שרי
ליה לאיניש למימר ליה לחבריה[40] הילך ארבעה זוזי
אחביתא דחמרא אי תקפה ברשותך אי יקרא[41] אי
זילא ברשותי אמר ליה רב שרביא לאביי האי קרוב
לשכר ורחוק להפסד היא אמר ליה כיון דמקבל
עליה[42] יוקרא וזולא קרוב לזה ולזה הוא:

המלוה את חבירו לא ידור בחצרו חנם ולא
ישכור ממנו בפחות מפני שהוא רבית:

גמרא. אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב
נחמן אף על פי שאמרו הדר בחצר חבירו שלא
מדעתו אינו צריך להעלות לו שכר הלוהו ודר
בחצרו צריך להעלות לו שכר מאי קמשמע לן תנינא
המלוה את חבירו לא ידור בחצירו חנם ולא ישכור
ממנו בפחות מפני שהוא רבית אי ממתניתין הוה
אמינא הני מילי בחצר דקיימא לאגרא וגברא
דעביד[43] למיגר אבל חצר דלא קיימא לאגרא וגברא
דלא עביד למיגר אימא לא קמשמע לן[44] איכא דאמרי
אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן אף על פי
שאמרו הדר בחצר חבירו שלא מדעתו אינו צריך

P 36 מכור לך כל וכך || M 37 בדוכ' || L 38 רבו || L 39 ; || שקלי || M 40 שקיל הנך אי || M 41 [illegible] || B 42 יקרא || אי || P 43 למיגרא || M 44 דאפילו חצר דלא קיימא לאגרא וגברא דלא עביד למיגר.

ses Quantum, das mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies verboten. Dies ist, obgleich die Vermehrung von selber geschieht, verboten, weil er es in dieser Stunde nicht hat. Manche lesen: Raba sagte: Da sie[142] von selber wachsen, so ist dies erlaubt[143]. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er ein Quantum nennt, es verboten sei!? — Da erfolgt die Vermehrung nicht durch diese[144], denn wenn man diese fortnimmt, kommen andere an deren Stelle[145], hierbei aber erfolgt die Vermehrung durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen an deren Stelle keine anderen[146].

Abajje sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz auf ein Fass Wein; wenn er sauer wird, so verbleibe er in deinem Besitz, wenn er aber im Preis steigt oder fällt, so verbleibe er in meinem Besitz. R. Šerabja sprach zu Abajje: Dies ist ja nahe zum Gewinn und fern von Verlust[147]!? Dieser erwiderte: Da er (Steigen und) Fallen des Preises übernommen hat, so ist es für beide gleichmässig nahe.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GEBORGT HAT, SO DARF ER NICHT UMSONST IN SEINEM HOF WOHNEN, AUCH NICHT UNTER PREIS MIETEN, WEIL DIES WUCHER IST.

GEMARA. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen[148] brauche, so muss er ihm, wenn jener ihm Geld geborgt hat, wol Miete zahlen. — Was Neues lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er nicht umsonst in seinem Hof wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist!? — Aus dieser Mišnah könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hof, der vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hof, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn

142. Die Kürbisse. 143. Auch wenn er zur Zeit keine grossen besitzt. 144. Die bereits vorhandenen, verkauften Dinge. 145. Es ist also das Verkaufte nicht gewachsen, sondern nach dem Verkauf anderes hinzugekommen. 146. Es sind also die bereits verkauften Kürbisse gewachsen. 147. Dies ist nach einer weiter (fol. 70a) folgenden Lehre verboten. 148. Weil der Eigentümer dadurch keinen Schaden hat; cf. S. 71 Z. 1 ff.

[jener zu ihm gesagt hat:] borge mir [Geld] und wohne in meinem Hof, wol Miete zahlen. Nach demjenigen, der "geborgt hat" liest, gilt dies um so mehr von dem Fall, [wenn jener gesagt hat:] borge mir"; und nach demjenigen, der "borge mir" liest, gilt dies nicht von dem Fall, wenn er ihm geborgt hat, denn da er es ihm von vornherein nicht in dieser Absicht geborgt hat, so ist nichts daran.

R. Joseph b. Hama liess Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Nahmans, denn R. Nahman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Nahman sagte es ja nur von solchen gleich seinem Sklaven Daro, der sich in Wirtshäusern herumtreibt, sagte er es etwa auch von anderen Sklaven!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Daniél b. R. Qattina, der im Namen Rabhs lehrte, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, er frei sei, weil es einem lieb ist, dass sein Sklave nicht müssig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er von ihm nichts zu fordern hat, der Meister aber hat ja von ihnen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. R. Jose b. Minjomi sagte nämlich im Namen R. Nahmans: obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn er ihm Geld geborgt hat und in seinem Hof wohnt, wol Miete zahlen. Dieser erwiderte: Ich trete nun zurück.

להעלות לו שכר הלויני ודור בחצרי צריך להעלות
לו שכר מאן דאמר הלוהו כל שכן הלויני ומאן
דאמר הלויני אבל הלוהו לא מאי טעמא כיון
דמעיקרא לאו אדעתא דהכי אוזפיה לית לן בה:
רב יוסף בר חמא תקיף עבדי דאינשי דמסיק בהו 5
זוזי ועביד בהו עבידתא אמר ליה רבה בריה מאי
טעמא עביד מר הכי אמר ליה אנא כרב נחמן
סבירא לי דאמר רב נחמן עבדא נהום כריסיה לא
שוי אמר ליה אימור דאמר רב נחמן כגון דארו
עבדיה דמרקיד בי כובי עבדי אחריני מי אמר אמר 10
ליה אנא כי הא דרב דניאל בר רב קטינא אמר רב
סבירא לי דאמר התוקף עבדו של חבירו ועשה בו
מלאכה פטור °דניחא ליה דלא נסתרי עבדיה אמר
ליה הני מילי היכא דלא מסיק ביה זוזי מר כיון
דמסיק בהו זוזי מיחזי כרבית דאמר רב יוסף בר 15
מניומי אמר רב נחמן אף על פי שאמרו הדר בחצר
חבירו שלא מדעתו אינו צריך להעלות לו שכר
הלוהו ודר בחצירו צריך להעלות לו שכר אמר ליה
הדרי בי: אמר אביי האי מאן דמסיק זוזי דריביתא
בחבריה וקא אזלי[53] חטי ארבעה גריוי בזוזא בשוקא 20
ויהב ליה איהו חמשה כי מפקינן מיניה ארבעה
מפקינן[54] מיניה אידך[55] אוזולי הוא דקא מוזיל גביה
רבא אמר חמשה[56] מפקינן מיניה[57] דמעיקרא בתורת
ריביתא אתאי לידיה ואמר אביי האי מאן דמסיק
ארבעה זוזי דריביתא[59] בחבריה ויהיב ליה גלימא 22

M 45 אמר א"ר || M 46 מ"ט כיון || M 47 איבעי: || B 48 רבא || M 49 נהם || B 50 דארי || P 51 דרבי || M 52 + ביה || M 53 ארב' גרווי בזווא וי"ל חמשה || M 54 ואידך אמרינן מתנה הוא דיהיב להו רבא || P 55 אוזלי || M 56 נמי || M 57 דהורתי || M 58 ממנו || M 59 ביה.

Abajje sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Zuz Wucher zu fordern hatte, und dieser ihm, als auf dem Markt vier Mass Weizen für einen Zuz verkauft wurden, dafür fünf gegeben hat, so werden ihm bei der Zurücknahme[152] vier[153] abgenommen, denn jener hat sie ihm nur billiger gegeben[154]. Raba aber sagte, es werden ihm fünf abgenommen, denn sie sind von Anfang an als Wucher in seine Hand gekommen. Ferner sagte Abajje: Wenn jemand von seinem Nächsten vier Zuz Wucher zu fordern hatte und dieser ihm dafür ein Gewand gegeben hat, so werden ihm bei

149. Da er dies vereinbart, so ist dies entschieden Wucher. 150. Und da er ihm Verpflegung gab, so erzielte er keinen Gewinn. 151. Er hat dem Eigentümer keinen Schaden zugefügt. 152. Der vereinbarte Wucher kann vom Bewucherten zurück eingefordert werden; cf. ob. S. 689 Z. 16 153. Die in der inbetracht kommenden Zeit einen Zuz wert waren. 154. Das überschüssige Mass gehört nicht mehr zum Wucher.

[60]בגויהו כי מפקינן מיניה ארבעה מפקינן מיניה
גלימא לא מפקינן[61] מיניה רבא אמר גלימא מפקינן
[62]מיניה מאי טעמא כי היכי דלא לימרו גלימא
דמכסא וקאי גלימא דריביתא היא: אמר רבא האי
5 מאן דמסיק תריסר זוזי דריביתא בחבריה ואגר ליה
[64]חצר דמתגרא בעשרה ואוגריה נהליה בתריסר כי
מפקינן מיניה תריסר מפקינן מיניה אמר ליה רב
אחא מדפתי לרבינא ולימא ליה כי אגרא הכי הוה
קא[67]משתרשי לי השתא דלא משתרשי לי בדאגרי
10 כולי עלמא[68]הוא דאגרנא משום דאמר ליה סברת
וקבלת:

מרבין[69] על השכר ואין מרבין על המכר כאי־
צד השכיר לו את[70]חצרו ואמר לו אם מעכשיו
אתה נותן לי הרי היא לך בעשר סלעים לשנה ואם
15 של חודש בחודש[71]סלע לחודש מותר[72]מכר לו את
[73]שדהו ואמר לו אם מעכשיו אתה נותן לי הרי היא
שלך באלף זוז[74]אם לגורן בשנים עשר מנה אסור:

גמרא. מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו[75]שכירות אינה
20 משתלמת אלא בסוף והאי כיון דלא מטא זמניה
[76]למיתבעא האי אגר נטר ליה משויא היא והכי שויא
והאי דקאמר ליה אם מעכשיו אתה נותן לי הרי
הוא לך בעשר סלעים לשנה אוזולי הוא דקא מוזיל
גביה סיפא כיון דזביני נינהו ובעי למישקל דמי
25 מעכשיו הלכך אגר נטר ליה הוא[77]ואסור אמר רבא
דקו[78]בה רבנן בהא מילתא ואוקמוה אקרא °כשכיר
שנה בשנה שכירות של שנה זו אינה משתלמת

M 60 דשויא מפי כי || M 61 — מיניה || M 62 — [illegible]
מיניה...היכי || M 63 [illegible] || [illegible]
בית דמתגר בעש' בתריסר || M 65 [illegible] || [illegible]
אגרנא אנא דקמשתרשי || P 67 משתרשי || [illegible]
אנא וקמשתרשי [illegible] סברת || P 69 [illegible] || [illegible]
M 70 החצר בפרות ואמר || M 71 מסלע || M 72 [illegible]
מרבין על המכר כיצד || M 73 השדה || M 74 [illegible]
M 75 הוא משוי הוא דשוי הכי והא || M 76 בעי למישקל מיניה
דמי מהשתא || M 77 ואסור || P 78 בו.

der Zurücknahme vier Zuz abgenommen und nicht das Gewand[155]. Raba aber sagte, es werde ihm das Gewand abgenommen, damit man nicht sage, das Gewand, das er 5 anhat, komme vom Wucher.

Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten zwölf Zuz Wucher zu fordern hatte und ihm dafür einen Hof, der für zehn vermietet zu werden pflegt, für zwölf 10 vermietet hat, so werden ihm bei der Zurücknahme zwölf abgenommen[156]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte er doch sagen: ich vermietete ihn so, um einen Gewinn zu erzielen, jetzt aber, wo ich 15 keinen Gewinn erziele, will ich die Miete, die mir alle Welt zahlt!? — Jener kann erwidern: du bist darauf eingegangen.

MAN DARF AUF DEN MIETPREIS AUFSCHLAGEN, NICHT ABER AUF DEN 20 KAUFPREIS; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND EINEN HOF VERMIETET UND [ZUM MIETER] SPRICHT: WENN DU MIR [DIE MIETE] SOFORT ZAHLST, SO HAST DU IHN FÜR ZEHN SELÂ JÄHRLICH, WENN ABER MONATLICH, 25 SO HAST DU MIR EINEN SELÂ PRO MONAT ZU ZAHLEN, SO IST DIES ERLAUBT; WENN ABER JEMAND EIN FELD VERKAUFT UND [ZUM KÄUFER] SPRICHT: WENN DU ES MIR SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU ES FÜR TAUSEND ZUZ, WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz[158]? — Rabba und R. Joseph sagten beide, die Miete ist erst postnumerando zu zahlen, und da für diesen[159]die Fälligkeitszeit noch nicht herangereicht ist, so ist dies[157]kein Wartegeld, sondern der richtige Wert, und wenn er ihm sagt, dass wenn er ihm sofort zahlt, er es ihm für zehn Selâ vermiete, so lässt er ihm billiger; im Schlusssatz aber, wo es sich um einen Kauf handelt, und er Zahlung sofort zu erhalten hat, ist dies Wartegeld und daher verboten. Raba sagte: Die Rabbanan haben über diese Sache[161]nachgedacht und sie auf eine Schriftstelle gestützt:[162]*wie ein Mietling von Jahr zu Jahr*, die Miete dieses Jahrs ist erst im folgenden Jahr zu zahlen.

155. Er hat das Gewand käuflich erworben u. der Kauf bleibt bestehen. 156. Die 12 Zuz sind Wuchergeld u. die 10 Z. Miete schuldet er ihm. 157. Für die Stundung. 158. Zwischen Miete u. Kauf. 159. Beim Mieten. 160. Der höhere Preis bei nachträglicher Zahlung. 161. Weshalb der Mietzins postnumerando zu zahlen ist. 162. Lev. 25,53.

אלא לשנה אחת׃ ואם לגורן בשנים עשר מנה אסור׃ אמר רב נחמן טרשא שרי איתיביה רמי בר חמא לרב נחמן ואמרי לה רב עוקבא בר חמא לרב נחמן ואם לגורן בשנים עשר מנה אסור אמר ליה התם קץ ליה הכא לא קץ ליה׃ אמר רב פפא טרשא דידי ודאי שרי מאי טעמא שכראי לא פסיד וזוזי לא צריכנא אנא הוא דקא עבידנא מילתא גבי לוקח אמר ליה רב שישא בריה דרב אידי לרב פפא מאי חזי מר דקא אזלת בתר דידך זיל בתר דידהו דאילו הוי להו זוזי הוי שקלי בי השתא השתא דלית להו זוזי שקלי ביוקרא דלקמיה׃ אמר רב חמא טרשא דידי ודאי שרי מאי טעמא ניחא להו דליהוי ברשותי דכי היכא דקא אזלי שבקי להו מכסא ומקיימי להו שוקא והלכתא כרב חמא והלכתא כרבי אלעזר והלכתא כרבי ינאי דאמר מה לי הן מה לי דמיהן׃

מכר לו את השדה ונתן לו מקצת דמים ואמר לו אימתי שתרצה הבא מעות וטול את שלך אסור הלוהו על שדהו ואמר לו אם אי אתה נותן לי מכאן ועד שלש שנים הרי היא שלי הרי היא שלו וכך היה ביתוס בן זונין עושה על פי חכמים׃

WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN. R. Naḥman sagte: Der Zielverkauf[163] ist erlaubt. Rami b. Ḥama wandte gegen R. Naḥman ein, nach anderen wandte es R. Ûqaba b. Ḥama gegen R. Naḥman ein: Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten? Dieser erwiderte: Da hat er dies vereinbart, hierbei[164] hat er dies nicht vereinbart.

R. Papa sagte: Mein Zielverkauf[165] ist entschieden erlaubt, denn mein Bier wird nicht verdorben, das Geld brauche ich ebenfalls nicht, und nur aus Gefälligkeit für den Käufer tue ich dies[166]. R. Šeŝeth, Sohn R. Idis, sprach zu R. Papa: Was veranlasst dich, Meister, dich nach dir zu richten, richte dich nach ihnen[167]: sie könnten, wenn sie das Geld hätten, zum jetzigen Preis kaufen, jetzt aber, wo sie kein Geld haben, müssen sie zum teueren Preis von später kaufen[168].

R. Ḥama sagte: Mein Zielverkauf[169] ist entschieden erlaubt, weil es ihnen lieb ist, dass es in meinem Besitz[170] verbleibe, denn wo sie hinkommen, wird ihnen der Zoll erlassen und der Markt frei gemacht. Die Halakha ist nach R. Ḥama zu entscheiden; die Halakha ist ferner nach R. Eleâzar[171] zu entscheiden; und die Halakha ist nach R. Jannaj zu entscheiden, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis.

WENN JEMAND SEIN FELD VERKAUFT UND [DER KÄUFER] IHM EINEN TEIL DES GELDS GIBT, UND JENER ZU IHM SPRICHT: SOBALD DU WILLST, BRINGE MIR DAS GELD UND NIMM DAS DEINIGE, SO IST DIES VERBOTEN[172]. WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF SEIN FELD BORGT, UND ZU IHM SPRICHT: WENN DU ES MIR VON JETZT AB BIS NACH DREI JAHREN NICHT BEZAHLST, GEHÖRE ES MIR, SO GEHÖRT ES IHM. SO TAT BOETHOS, DER SOHN ZONINS, MIT ZUSTIMMUNG DER WEISEN.

163. Zu höherem Preis, ohne jed. anzugeben, dass er ihm die Ware bei Barzahlung billiger lassen würde. 164. Beim Zielverkauf. 165. Er fabrizirte Bier (Dattelwein) u. lieferte es im Herbst zum höheren Preis des Frühlings u. erhielt auch erst dann Zahlung; dies ist ebenso, als würde er es dann verkauft haben. 166. Es sofort liefern. 167. Den Käufern. 168. Sie zahlen mehr, weil sie kein Geld haben, also Wartegeld. 169. Er verkaufte den Händlern Waren in seiner Ortschaft, wo sie billiger waren zum höheren Preis, wie sie in anderen Ortschaften verkauft wurden, ohne von ihnen sofortige Zahlung zu erhalten; sie nahmen vielmehr die Waren auf sein Risiko, verkauften sie u. kauften für den Erlös andere Waren auf ihr Risiko. Da er das Risiko für die von ihm gekauften Waren trug, sie also sein Eigentum blieben, so begann das Darlehn erst nach dem Verkauf derselben. 170. Der Umstand, dass sie bei ihm gekauft haben, geschah zu ihrem Nutzen. 171. Dass vollendeter Wucher zurückzuzahlen sei; ob. S. 689 Z. 16. 172. Wenn der Verkäufer die Früchte geniesst, so erhält er eine Belohnung für die Stundung, wenn der Käufer die Früchte geniesst, so muss mit dem Fall gerechnet werden, dass er den Rest nicht zahlt u. der Kauf rückgängig gemacht wird, in welchem Fall die Anzahlung ein Darlehn ist, wofür er die Früchte geniesst; auf jeden Fall wird das Wuchergesetz übertreten.

גמרא. מי אוכל פירות רב הונא אמר מוכר אוכל פירות רב ענן אמר משלשין את הפירות ולא פליגי הא דאמר[84] לכי מייתית קני הא דאמר[85] לכי מייתית קני מעכשיו: תני רב ספרא ברבית דבי רבי חייא פעמים ששניהם מותרין פעמים ששניהם אסורין [86] ופעמים שהמוכר מותר ולוקח אסור פעמים שהלוקח מותר ומוכר אסור עני רבא בתריה פעמים ששניהם מותרין דאמר ליה קני[87] כשיעור זוזך פעמים ששניהם אסורין דאמר ליה לכי מייתית קני מעכשיו פעמים [88] מוכר מותר ולוקח אסור דאמר ליה לכי מייתית קני פעמים שהלוקח מותר ומוכר אסור דאמר ליה קני מעכשיו וזוזאי ליהוו הלואה גבך מאן תנא שניהם אסורין אמר רב הונא בריה דרב יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה הא אמר צד אחד ברבית מותר: משכן לו בית משכן לו שדה ואמר לו לכשתרצה למוכרם לא תמכרם אלא לי בדמים הללו אסור בשוייהן מותר מאן תנא בדמים הללו אסור אמר רב הונא בריה דרב יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה האמר צד אחד ברבית מותר: מכר לו בית מכר לו שדה ואמר לו לכשיהיו לי מעות החזירם לי אסור לכשיהיו לך מעות אחזירם לך מותר מאן תנא אמר רב הונא

M 84 ליה . — M 85 . — B 86 . — M 87 — M 88 שהמו׳. כנגד

GEMARA. Wer isst die Früchte[172]? R. Hona sagt, der Verkäufer esse die Früchte; R. Ânan sagt, die Früchte werden deponirt. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es[173]; der andere spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es von jetzt ab.

R. Saphra lehrte hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Ḥijas: Zuweilen ist es[174] beiden erlaubt, zuweilen ist es beiden verboten, zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, und zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten. Raba erklärte es hinterher. Zuweilen ist es beiden erlaubt, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb im Betrag deiner Zahlung; zuweilen ist es beiden verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es von jetzt ab; zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, erwirbst du es; zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb es von jetzt ab, und mein Geld verbleibe bei dir als Darlehn. — Wer lehrte, dass es beiden verboten[175] sei? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt[176].

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verpfändet, und dieser zu ihm spricht: wenn du es verkaufen willst, so verkaufe es nur mir für diesen Preis, so ist dies verboten; wenn aber: für den Wert, so ist es erlaubt. — Wer lehrte, dass es verboten sei, wenn er sagt: für diesen Preis? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verkauft und zu ihm spricht: sobald ich Geld habe[177], gibst du es mir zurück, so ist dies verboten[178]; wenn aber [der Käufer sagt:] sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, so ist es erlaubt. — Wer lehrte dies? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn

172. Wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. 173. Bis dahin bleibt es Eigentum des Verkäufers. 174. Der Genuss der Früchte im in Rede stehenden Fall. 175. Im oben angeführten Fall, dass durch die Restzahlung das Feld rückwirkend, seit dem Tag des Verkaufs, in den Besitz des Käufers übergehe. 176. Was auch hierbei der Fall ist, denn wenn der Verkäufer die Früchte geniesst u. der Kauf rückgängig wird, od. der Käufer die Früchte geniesst u. der Kauf nicht rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. 177. Dh. die Schuld bezahle. 178. Dies ist kein richtiger Verkauf, sondern ein Leihgeschäft, wenn dann der Käufer die Früchte geniesst u. das Grundstück nachher eingelöst wird, so ist dies Wucher.

R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt[179]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten und dem zweiten Fall? Raba erwiderte: Im ersten Fall machte er es nicht von seinem Belieben[180] abhängig, im zweiten Fall machte er es von seinem Belieben abhängig[181].

Einst verkaufte jemand an einen ein Grundstück ohne Garantie[182], als er darauf merkte, dass dieser betrübt war, sprach er zu ihm: Weshalb bist du betrübt, wenn es dir weggenommen werden sollte, so ersetze ich dir mit dem Besten[183] auch die Melioration und die Früchte. Darauf sprach Amemar: Dies sind nichts weiter als leere Worte[184]. R. Asi sprach zu Amemar: Du sagst wol aus dem Grund, dass es nichts weiter als leere Worte sind, weil der Käufer dies vereinbaren sollte, während es hierbei der Verkäufer versprochen hat, [dagegen aber ist einzuwenden:] die Barajtha lehrt, dass wenn [der Käufer] sagt: sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, es erlaubt sei, weil der Verkäufer es[185] vereinbaren sollte, und nicht der Verkäufer, sondern der Käufer es vereinbart hat, und auf unsre Frage, welchen Unterschied es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz gebe, erwiderte Raba, der Schlußsatz spreche von dem Fall, wenn [der Käufer] es von seinem Belieben abhängig gemacht hat. Also nur, wenn er es von seinem Belieben abhängig macht, wenn er es aber nicht von seinem Belieben abhängig macht, sagen wir nicht, es seien nur leere Worte[186]!?. Dieser erwiderte: [Jene Erklärung] lautet: es ist ebenso, als würde er es von seinem Belieben abhängig gemacht haben[187].

Einst schrieb ein Sterbender einen Scheidebrief für seine Frau[188], und als sie ihn stöhnen und seufzen hörte, sprach sie zu ihm: Weshalb seufzest du, wenn du aufstehst, bin ich dein. Darauf entschied R. Zebid, dass dies nur leere Worte[189] sind. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Welche Bedeutung hätte dies denn, auch wenn es keine

בריה דרב יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה
האמר צד אחד בריבית מותר מאי שנא רישא ומאי
שנא סיפא אמר רבא רישא דלא אמר ליה מדעתיה
סיפא דאמר ליה מדעתיה: ההוא גברא דזבין ליה
ארעא לחבריה שלא באחריות חזיה דהוה קא עציב
אמר ליה אמאי עציבת אי טרפי לה מינך מיטבינא
לך שבחא ופירי אמר אמימר פטומי מילי
בעלמא היא אמר ליה רב אשי לאמימר טעמא מאי
בין דליקח בעי לאתנויי והכא מוכר קא מתני אמרת
פטומי מילי בעלמא היא א"ל מתניתא דקתני
לכשיהיו לך מעות אחזיר לך מותר דמוכר הוא דבעי
דאתנויי מוכר לא אתני ולוקח קא מתני ואמרינן
מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא ואמר רבא סיפא
דאמר ליה מדעתיה טעמא דאמר ליה מדעתיה הא
לא אמר ליה מדעתיה לא אמרינן פטומי מילי
בעלמא היא אמר ליה נעשה כמאן דאמר ליה
מדעתיה אתמר: ההוא שכיב מרע דכתב לה גיטא
לדביתהו אנגיד ואתנח אמרה ליה אמאי קא מיתנחת
אי קיימת דידך אנא אמר רב זביד פטומי מילי
בעלמא היא אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא ואי
לאו פטומי מילי מאי בדידה קיימא למישדי תנאה

M 89 רישא...מדעתיה || M 90 ואמר רבא מ ב דידך || M 91 לא בעי מתני משום הכי אמרי || P 92 מתניתין || V 93 אהדריה || M 94 התם כמאן || P 95 אמרה || P 96 למישרא.

179. Wenn der Verkauf bestehen bleibt, so liegt hier kein Wucher vor. 180. Die Einlösung ist nicht vom Belieben des Käufers, sondern von dem des Verkäufers abhängig, somit ist dies kein Kaufgeschäft, sondern ein Leihgeschäft. 181. Der Verkäufer hat das Grundstück bedingungslos verkauft, u. nur der Käufer hat sich freiwillig bereit erklärt, ihm event. das Grundstück zurückzugeben; dies ist ein giltiges Kaufgeschäft. 182. Ihn schadlos zu halten, falls Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnehmen sollten, u. zwar hatte er dies ausdrücklich vereinbart; cf. ob. S. 501 Z. 1ff. 183. Sc. seines Grundbesitzes; cf. S. 18 N. 116. 184. Das Versprechen ist nicht bindend. 185. Dass er das Grundstück unter Vorbehalt verkaufe. 186. Wenn er es unbedingt verspricht, so ist das Versprechen bindend. 187. Selbst wenn der Käufer es mit Bestimmtheit versichert, da der Verkäufer sich dies vorbehalten sollte. 188. Um sie von der Leviratsehe (cf. Dt. 25,5ff.) zu befreien. 189. Dies ist keine Bedingung, vielmehr ist die Scheidung effektiv giltig.

בגיטא [97]בדידיה קיימא למשדי תנאה מהו דתימא
הוא גופיה אדעתא דידה [98]קא גמיר ויהיב גיטא קא
משמע לן: הלוהו על שדהו: אמר רב הונא בשעת
מתן מעות קנה הכל לאחר מתן מעות לא קנה
5 אלא כנגד מעותיו ורב נחמן אמר אפילו לאחר
מתן מעות קנה הכל עבד רב נחמן עובדא [99]גבי ריש
גלותא כשמעתיה קרעיה רב יהודה לשטריה אמר
ליה ריש גלותא [1]רב יהודה קרע לשטרך אמר ליה
דרדקא קרעיה גברא רבא קרעיה חזא ביה טעמא
10 וקרעיה איכא דאמרי אמר ליה [2]דרדקא קרעיה דכולי
עלמא [3]לגבי דידי בדינא דרדקי נינהו הדר אמר רב
נחמן אפילו בשעת מתן מעות לא קנה [4]ולא כלום
איתיביה רבא לרב נחמן אם אי אתה נותן לי מכאן
ועד שלש שנים הרי היא שלי הרי היא שלו אמר
15 ליה אני אומר אסמכתא קניא ומניומי אמר אסמכתא
לא קניא ולמניומי קשיא מתניתין איבעית אימא
[5]מתניתין רבי יוסי היא דאמר אסמכתא קניא
[6]איבעית אימא דאמר ליה קני מעכשיו: אמרו ליה .b
מר ינוקא ומר קשישא בני דרב חסדא לרב אשי
20 הכי אמרי נהרדעאי משמיה דרב נחמן [7]האי אסמכתא
בזמניה קניא בלא זמניה לא קניא אמר [8]להו כל
מידי בזמניה קני בלא זמניה לא קני דלמא הכי

M 97 — בדידיה...תנאה ‖ M 98 גמר ומקני ליה(להו?) קמי ‖ M 99 — גבי ר״ג ‖ M 1 לרן קרעי' ‖ M 2 דרדקי קרעוה ‖ M 3 בדינא גבי דידי כדרדקי דמו ‖ M 4 — [illegible] ‖ M 5 [illegible] ‖ M 6 [illegible] ‖ M 7 [illegible] ‖ P S [illegible] ‖ M 9 [illegible]

leeren Worte wären; ist denn der Scheidebrief[189] von ihrer Bedingung abhängig, er ist ja von seiner Bedingung abhängig[190]!? – Man könnte glauben, er selber habe bei der Uebergabe des Scheidebriefs [die Giltigkeit] von ihrer Bedingung abhängig gemacht, so lehrt er uns.

Wenn jemand einem [Geld] auf sein Feld borgt. R. Hona sagte: Wenn[191] bei der Uebergabe des Gelds, so hat er alles erworben, wenn aber nach Uebergabe des Gelds, so hat er nur im Betrag seines Gelds erworben. R. Nahman aber sagte, auch wenn nach der Uebergabe des Gelds, habe er alles erworben. Einst traf R. Nahman beim Exiliarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da zerriss R. Jehuda den Schein. Darauf sprach der Exiliarch zu ihm: R. Jehuda hat deinen Schein zerrissen! Dieser erwiderte: Hat ihn denn ein Kind zerrissen, ein bedeutender Mann hat ihn ja zerrissen; wahrscheinlich hat er einen Grund gehabt, ihn zu zerreissen. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ein Kind hat es zerrissen, denn jeder gilt in Gerichtsangelegenheiten mir gegenüber als Kind[192]. Später sagte R. Nahman: auch wenn bei der Uebergabe des Gelds habe er nichts erworben. Raba wandte gegen R. Nahman ein: wenn du es mir von jetzt bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm[193]!? Dieser erwiderte: Ich war der Ansicht, die Zusicherung[194] sei bindend, Minjomi aber sagt, die Zusicherung sei nicht bindend[195]. — Gegen Minjomi ist ja aus der Mišnah ein Einwand zu erheben!? — Wenn du willst, sage ich: die Mišnah vertritt die Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Zusicherung sei bindend; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb es von jetzt ab[196].

Mar-Januqa und Mar-Qašiša, Söhne[197] R. Hisdas, sprachen zu R. Aši: Die Nehardeënser[198] sagten folgendes im Namen R. Nahmans: Durch die Zusicherung erwirbt er es zur Frist[199], vor der Frist aber nicht. Er entgegnete ihnen: Alles erwirbt man ja erst zur Frist und nicht vor der Frist!? Vielleicht wollt ihr folgendes sagen:

189. Die Giltigkeit desselben. 190. Die von der Ehefrau gestellten Bedingungen beim Empfang des Scheidebriefs sind ganz bedeutungslos. 191. Sc. er diese Bedingung gestellt hat. 192. RN. war Richter. 193. Er hat es auf Grund der Vereinbarung erworben. 194. Wörtl. die Stütze; wenn einer der Kontrahenten dem anderen eine Zahlung od. eine Leistung verspricht, falls er seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. 195. Ich bin dadurch von meiner Ansicht abgekommen u. zu dieser Entscheidung gelangt. 196. Falls ich es später nicht einlöse; dies ist ein richtiger Verkauf, der rückwirkend seit der Vereinbarung giltig war. 197. Eigentl. der Jüngere u. der Aeltere (vgl. jed. Tos. zu Bb.7a sv. מר), Söhne RH.s. Dieser soll 2 Söhne gleichen Namens gehabt haben. 198. Cf. Bd. vij S. 60 Z. 14 ff. 199. Wenn die vereinbarte Frist heranreicht u. er die Schuld nicht bezahlt.

hat er ihn[200] vor Ablauf der Frist getroffen und zu ihm gesagt: erwirb[201], so hat er es erworben, wenn aber nach Ablauf der Frist und zu ihm gesagt: erwirb, so hat er es nicht erworben, weil er es zu ihm nur aus Scham[202] gesagt hat. Dies ist aber nichts; auch wenn innerhalb der Frist, hat er es nicht erworben, denn er sagte ihm nur deshalb: erwirb, damit er, wenn die Frist heranreicht, ihn nicht dränge[203].

R. Papa sagte: Zuweilen erwirbt er es durch die Zusicherung und zuweilen erwirbt er es dadurch nicht; wenn er ihn[204] beim Rauschtrank antrifft, so hat er es erworben[205], wenn er ihn aber beim Herumsuchen nach Geld antrifft, so hat er es nicht erworben[206]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht trinkt er nur, um seinen Kummer[207] zu vertreiben, oder vielleicht hat jemand ihm Geld versprochen!? Vielmehr, erklärte Rabina, wenn jener auf das Geld genau achtete[208], so hat er es entschieden erworben. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht tat er dies, damit seine Grundstücke nicht im Preis sinken!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn jener auf seine Grundstücke achtet[209], so hat er es entschieden erworben.

קאכריתי אשכחיה בגו זמניה ואמר ליה קני קני
בתר זמניה ואמר ליה קני לא קני מאי טעמא
מחמת כיסופא הוא דקאמר ליה ולא היא דאפילו
בגו זמניה נמי לא קני והאי דקאמר ליה קני לא
סבר כי מטי זמניה לא לידי ליצטרוך: אמר רב
פפא האי אסמכתא זימנין קניא וזימנין לא קניא
אשכחיה דקא שתי שכרא קני דקא מהדר בזוזי לא
קני אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא דלמא לצעריה
פרדיה קא שתי אי נמי איניש אסמכיה אזוזי אלא
אמר רבינא אי קפיד בזוזי ודאי קני אמר ליה רב
אחא מדפתי לרבינא דלמא סבר כי היכי דלא
תיזיל ארעיה אלא אמר רב פפא אי קפיד בארעא
ודאי קני: ואמר רב פפא אף על גב דאמור רבנן
אסמכתא לא קניא אפותיקי הויא למיגבא מינה
אמר ליה רב הונא בריה דרב נתן לרב פפא מי
קאמר ליה קני למיגבא אמר ליה מר זוטרא בריה
דרב מרי לרבינא ואי אמר[15] קני למיגבא מיניה קני
ליה כיון דאסמכתא היא ואסמכתא לא קניא אלא
אפותיקי דקאמר רב פפא מאי היא דאמר ליה לא

M 10 אשכחיה [illegible] ‖ M 11 קא ‖ B 12 אזוזי [illegible] ‖ M 13 קא שתי [illegible] ‖ B 14 ארעיא ‖ M 15 [illegible] ‖ M 16 — פ״ם.

Ferner sagte R. Papa: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass er durch die Zusicherung[210] nicht erwerbe, so gilt es dennoch als Hypothek, um davon [seine Schuld] einzufordern[211]. R. Hona, Sohn R. Nathans, sprach zu R. Papa: Sagte er denn zu ihm: erwirb davon den Betrag deiner Forderung!? Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Auch wenn jener zu ihm gesagt hat: erwirb davon den Betrag deiner Forderung, ist dies ja schliesslich nur eine Zusicherung[212], und durch die Zusicherung ist ja nichts zu erwerben!? — Auf welchen Fall bezieht sich nun die Lehre R. Papas, dass es eine Hypothek sei? — Wenn er zu ihm gesagt hat: Du sollst nur davon Zahlung erhalten[213].

200. Der Schuldner den Gläubiger. 201. Das verpfändete Grundstück, er wolle es nicht einlösen. 202. Weil er es nicht einlösen kann; in Wirklichkeit aber wollte er ihm den Besitz nicht abtreten. 203. Also ebenfalls nur aus Scham u. nicht weil er ihm den Besitz abtreten wollte. 204. Am Tag, an welchem die Zahlung fällig ist. 205. Falls er ihm dann den Besitz abtritt; es ist ersichtlich, dass er es nicht aus Not tut, sondern aus freien Stücken. 206. Es ist ersichtlich, dass er ihm den Besitz nicht abtreten will, u. wenn er dies trotzdem tut, so tat er dies nur aus Scham, gegen seinen Willen. 207. Dass er das Grundstück nicht einlösen kann, u. die Abtretung geschah nicht freiwillig. 208. Wenn der Schuldner beim Leihen einen möglichst hohen Betrag aufnahm, so ist es wahrscheinlich, dass er daran dachte, das Grundstück nicht einzulösen. Nach der Erkl. RŠJ.s: wenn er bewegliche Sachen nicht unter Preis verkauft, um das verpfändete Grundstück einlösen zu können. 209. Wenn er andere Grundstücke nicht verkauft, sogar für den richtigen Wert, so ist es ersichtlich, dass er das Verpfändete nicht einlösen will. 210. Dass das Feld verfallen soll, falls er es zur Frist nicht einlöst. 211. Er erwirbt davon im Wert seiner Schuld. 212. Er hat ihm den Besitzerwerb nicht unbedingt überlassen, sondern nur in dem Fall, wenn er es nicht einlöst. 213. Auch innerhalb der vereinbarten Frist.

יהא לך פרעון אלא מזו: ההוא גברא דזבין ליה
ארעא לחבריה באחריות אמר ליה אי טרפי ליה
מנאי מגבית ליה מעידי עידית דאית לך אמר ליה
מעידי עידית לא מגבינא לך[17]דבעינא למיקם קמאי
5 אלא מגבינא לך מעידית[18]אחריתי דאית לי[19]לסוף
טרפוה מיניה אתא בדקא שקיל לעידי עידית סבר
רב פפא למימר מעידית אמר ליה והא קיימא אמר
ליה רב אחא מדפתי לרבינא ולימא ליה כי אמרי
לך אנא[20]מגבינא לך דהוה עידי עידית קיימא[21]השתא
10 קיימא לה עידית במקום עידי עידית: רב בר
שבא הוה מסיק[22]ביה רב כהנא זוזי אמר ליה אי לא
פרענא לך ליום פלוני גבי מהאי חמרא סבר רב
פפא למימר כי אמרינן אסמכתא לא קניא הני מילי
בארעא דלאו[23]לזבוני קיימא אבל חמרא כיון דלזבוני
15 קאי כזוזי דמי אמר ליה רב הונא בריה דרב יהושע
לרב פפא הכי אמרינן משמיה[24]דרבא כל דאי לא
קני אמר רב נחמן השתא דאמור רבנן אסמכתא לא
קניא הדר ארעא והדרי פירי למימרא דסבר רב
נחמן מחילה בטעות לא הויא מחילה והאיתמר
20 °המוכר פירות דקל לחבירו אמר רב הונא עד שלא 93a
באו לעולם יכול להזור בו משבאו לעולם אין יכול
לחזור בו ורב נחמן אמר אף משבאו לעולם יכול
לחזור בו ואמר רב נחמן מודינא דאי שמיט ואכיל
לא[25]מפקינן מיניה התם זביני הכא הלואה: אמר

17 B דבעינן (P דבעינ׳) ‖ 18 B אחרים (P אחרית) ‖ 19 M — לסוף טרפ׳ מיניה ‖ 20 M מעידית דהוה ‖ 21 M קמאי השתא קמה עידית ‖ 22 M בי ‖ 23 P לזבינא ‖ 24 B דרבה ‖ 25 P מפקינא.

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten ein Grundstück unter Garantie[214], und dieser sprach zu ihm: Wenn man es mir abnehmen sollte, so leistest du mir Ersatz mit dem besten, deiner [Grundstücke]. Jener erwiderte: Mit dem besten nicht, da ich es für mich behalten will, aber mit einem anderen guten, das ich habe. Später nahm man es ihm[215]ab, und darauf kam ein Strom und zerstörte jenem das beste[216]. Hierauf wollte R. Papa entscheiden: er versprach ihm gutes, und dieses ist ja vorhanden. Da sprach R. Aḥa aus Diphte zu Rabina: Er kann ihm ja erwidern: ich habe dir gutes versprochen, als ich noch besseres hatte, jetzt aber ist das gute an Stelle des besten getreten.

Rabh b. Šaba hatte von R. Kahana Geld zu erhalten; da sprach dieser zu ihm: Wenn ich dir bis zu diesem Tag nicht bezahle, so kannst du es von diesem Wein[217] einziehen. Darauf wollte R. Papa entscheiden: nur bei Grundstücken sagen wir, dass man sie durch die Zusicherung nicht erwerbe, da sie nicht zum Verkauf bestimmt sind, Wein aber, der zum Verkauf bestimmt ist, gilt als Bargeld. Da sprach R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, zu R. Papa: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: wenn es[218]von einem "falls"[219]abhängig gemacht wird, so erwirbt er es nicht. R. Naḥman sagte: Da nun die Weisen gesagt haben, dass er es durch eine Zusicherung nicht erwerbe, so muss nun das Grundstück sowol als auch die Früchte zurückgegeben werden[220]. — Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, der irrtümliche Verzicht[221]gelte nicht als Verzicht, und dem widersprechend wurde gelehrt: Wenn jemand die Früchte einer Dattelpalme an seinen Nächsten verkauft[222]hat, so kann er, wie R. Hona sagt, bevor diese auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, wenn sie aber bereits auf die Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten; R. Naḥman aber sagt, er könne zurücktreten, auch wenn sie bereits auf die Welt gekommen sind. Hierzu sagte R. Naḥman, er pflichte bei, dass wenn [der Käufer die Früchte] bereits verzehrt hat, man sie[223]ihm nicht mehr abnehmen könne[224]!? — Da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft[225].

214. Cf. ob. S. 703 N. 182. 215. Das gekaufte Grundstück, dem Käufer. 216. Grundstück des Käufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von den Grundstücken, die er ihm beim Kauf versprochen hatte, der Verkäufer aber wollte ihm andere von geringerer Qualität geben, da jene nunmehr seine besten waren. 217. Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später stieg. 218. Das Erwerben des verpfändeten Gegenstands. 219. Von irgend einer Bedingung. 220. Nach Ablauf der Frist. 221. Wie zum Beispiel in diesem Fall: der Schuldner, bezw. Verkäufer verzichtete auf die Früchte, weil er irrtümlich glaubte, der Verkauf sei giltig. 222. Noch vor der Blüte. 223. Den Ersatz für diese. 224. Obgleich der Verzichtdes Verkäufers auf Irrtum beruhte, denn er wusste vorher nicht, dass er zurücktreten dürfe. 225. Der Genuss der Früchte gilt als Wucher.

Raba sagte: Ich sass dann[226] vor R. Nahman und wollte gegen ihn einen Einwand erheben aus der [Lehre vor der] Uebervorteilung, er aber merkte es und verwies mich auf [die Lehre von der] Unfruchtbaren. Bei der Uebervorteilung ist der Verzicht, da er irrtümlich erfolgte, kein Verzicht[227]. Er aber verwies auf die Lehre von der Unfruchtbaren, bei der der Verzicht ebenfalls irrtümlich erfolgt ist, und dennoch als Verzicht gilt. Es wird nämlich gelehrt: die Weigernde[228], die zweitgradig [Verwandte][229] und die Unfruchtbare erhalten[230] weder die Morgengabe[231] noch die Früchte[232] noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider[233]. Dies ist aber nichts; weder ist gegen ihn von der Uebervorteilung ein Einwand zu erheben noch ist die [Lehre von der] Unfruchtbaren eine Stütze für ihn. Von der Uebervorteilung ist kein Einwand gegen ihn zu erheben, denn er wusste ja nicht, dass eine Uebervorteilung vorhanden ist, um verzichten zu können[234]; die [Lehre von der] Unfruchtbaren ist keine Stütze für ihn, denn es ist ihr lieb, als verheiratet zu gelten[235].

רבא הוה יתיבנא קמיה דרב נחמן ובעי לאותביה
אונאה ואדיק חזיתן איילונית והרי אונאה דמחילה
בטעות היא ולא הויא מחילה ואדיק חזיתן איילונית
הרי איילונית דמחילה בטעות היא והויא מחילה
דתנן הממאנת והשנייה והאיילונית אין להן לא
כתובה ולא פירות ולא מזונות ולא בלאות ולא היא
לא אונאה הויא תיובתיה ולא איילונית מסייע ליה
לא אונאה תיובתיה דלא ידע דאיתיה אונאה דמחיל
גביה ולא איילונית מסייע ליה דניחא לה דתיפוק
עלה שמא דאישות: ההיא איתתא דאמרה ליה
ההוא גברא זיל זבין לי ארעא מקריבאי אזל זבן
לה אמר ליה אי הוו לי זוזי מהדרת לה ניהלי
אמר ליה את ונולא אחי אמר רבה בר רב הונא
כל את ונולא אחי אמר סמכא דעתיה ולא גמר
ומקני ארעא הדרה פירי מאי רבית קצוצה הוו
ויוצאין בדיינין או דלמא אבק רבית הוו ואין
יוצאין אמר רבה בר רב הונא מסתברא כי אבק

M 26 + ובעיא דאותיביה אונאה | M 27 — הויא | M 28 מסייעי לא | M 29 דא א | M 30 גביה | M 31 מסייעתיה הגירא | M 32 זיל | M 33 אמר | M 34 — כי || M 35 — הוו | M 36 + בדיינין.

Einst sprach eine Frau zu einem Mann, dass er gehe und für sie Ackerboden von ihrem Verwandten kaufe; da ging er und kaufte ihn für sie. [Der Verkäufer] sprach zu ihm: Wenn ich Geld habe[236], so gibt sie es mir aber zurück. Dieser erwiderte: Du und jene[237] seid ja Geschwister[238]. Hierauf entschied Rabba b. R. Hona: Wenn jemand sagt: du und jene seid Geschwister, so hat dieser sich darauf verlassen[239] und ihm das Grundstück nicht abgetreten. — Das Grundstück geht nun zurück, wie verhält es sich aber mit den Früchten: gelten sie als vereinbarter Wucher und können durch das Gericht eingefordert werden, oder aber gelten sie als Halbwucher und können nicht eingefordert werden? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist einleuchtend, dass sie als Halbwucher gelten und durch das Gericht nicht eingefordert

226. Als er lehrte, dass wenn der Käufer die Früchte bereits verzehrt hat, der Verkäufer nicht mehr zurücktreten könne. 227. Bei einer Uebervorteilung um ein Sechstel (cf. ob. S. 642 Z. 21 ff.) erhält der Uebervorteilte den betreffenden Betrag zurück, obgleich der Kauf mit seiner Ermächtigung erfolgt ist, er also darauf verzichtet hatte. 228. Eine Minderjährige, die ihre Heirat annulirt; cf. S. 523 N. 489. 229. Die Heirat unter erstgradig Verwandten ist nach biblischer (cf. Lev. Kap. 18) u. unter zweitgradig Verwandten ist nach rabbanitischer Bestimmung verboten; bei den ersten ist die Trauung ungiltig, bei den zweiten ist sie giltig u. eine Scheidung ist erforderlich. 230. Nach erfolgter Scheidung. 231. Weder den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 200 Zuz noch das freiwillig Hinzugefügte. 232. Von einem ihr nach der Heirat zugefallenen Vermögen, die der Ehemann geniesst. 233. Aus ihrer Aussteuer. Bei der Unfruchtbaren erfolgt dies aus dem Grund, weil sie durch die Heirat darauf verzichtet hat, u. der Verzicht beruhte auf Irrtum. 234. Ein Verzicht ist überhaupt nicht vorhanden. 235. Schon dies allein gilt für sie als Aequivalent für ihre Mitgift u. den Fruchterwerb, der ihr später zugefallenen Güter. 236. Den Kaufbetrag zurückzahle. 237. Nach andrer Erklärung ist נוולא ein Eigenname. 238. Verwandte; dh. ihr werdet euch schon verständigen. 239. Dass er das verkaufte Grundstück auf Wunsch zurückerhalten wird.

רבית הוי ואין יוצאין בדיינין. וכן אמר רבא כי
אבק רבית הוי ואין יוצאין בדיינין. אמר ליה אביי
לרבא משכנתא מאי התם טעמא [39]מאי משום דלא
קץ ליה הכא נמי לא קץ ליה או דילמא התם [40]זביני
הכא הלואה אמר ליה התם טעמא מאי משום דלא
קץ ליה הכא נמי לא קץ ליה אמר רב פפי עבד
רבינא עובדא והשיב ואפיק פירי דלא כרבה בר רב
הונא: אמר מר בריה דרב יוסף משמיה דרבא הא
משכנתא באתרא דמסלקי אכל שיעור זוזי מסלקינן
10 ליה אכל טפי לא מפקינן מיניה ולא מהפכינן
משטרא לשטרא ובדיתמי אכל שיעור זוזי מסלקינן
ליה אכל טפי מפקינן מיניה ומהפכינן משטרא
לשטרא אמר רב אשי השתא דאמרת אכל טפי לא
מפקינן מיניה אכל שיעור זוזי נמי לא מסלקינן ליה
15 בלא זוזי [41]מאי טעמא סליקו בלא זוזי אפוקי מיניה
היא והוי אבק רבית ואבק רבית אינה יוצאה בדיינין.
עבד רב אשי עובדא ביתמים קטנים כגדולים:
[42]אמר [43]רבא בריה דרב יוסף משמיה דרבא האי
משכנתא באתרא דמסלקי לא ניכול אלא בנכייתא
20 וצורבא מדרבנן אפילו בנכייתא לא ניכול [44]אלא במאי
ניכול בקיצותא הניחא למאן דאמר קיצותא שריא

[illegible]

werden können. Ebenso sagte auch Raba, sie gelten als Halbwucher und können nicht durch das Gericht eingefordert werden. Abajje fragte Raba: Wie verhält es sich mit einem Pfand[240]: ist dort der Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart, oder aber: dort ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft. Dieser erwiderte: Dort gilt dies aus dem Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart. R. Papi sagte: Rabina traf eine Entscheidung gegen die Ansicht des Rabba b. R. Hona, indem er die Früchte schätzen und sie [der Käufer] abnehmen liess[241].

Mar, der Sohn R. Josephs sagte im Namen Rabas: In Ortschaften, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird[242], wird es [dem Gläubiger], wenn er davon im Betrag des Darlehns genossen[243] hat, abgenommen; wenn er aber mehr genossen hat, wird [der Ueberschuss] ihm nicht abgenommen, und man übertrage ihn auch nicht von einem Schuldschein auf einen anderen[244]. Bei Waisen[245] aber wird es ihm, wenn er davon im Betrag der Schuld genossen hat, abgenommen, wenn er mehr genossen hat, [der Ueberschuss] abgenommen und auch von einem Schuldschein auf einen anderen übertragen. R. Aši sagte: Da du nun ausgeführt hast, dass wenn er mehr genossen hat, man es ihm nicht abnehme, so wird auch [das Grundstück] ohne Zahlung nicht abgenommen, wenn er davon im Betrag der Schuld genossen hat; das Verrechnen ohne Zahlung ist eine Rückzahlung, während dies nur Halbwucher ist, und Halbwucher kann durch das Gericht nicht zurückgefordert werden. R. Aši traf eine Entscheidung bei minderjährigen Waisen wie bei Erwachsenen.

Raba, Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabas: Von einem verpfändeten [Grundstück] darf man, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, [die Früchte] nur gegen Abzug[246] geniessen; ein Gelehrter[247] aber darf sie auch gegen Abzug nicht geniessen. — Auf welche Weise darf er sie nun geniessen? — Bei Fristbestimmung[248]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Fristbestimmung sei er-

340. Wenn jemand ein Feld ohne Vereinbarung verpfändet hat u. der Gläubiger den Fruchterwerb genossen hat. 241. In einem Fall, wo das Feld unter Vorbehalt verkauft wurde. 242. Zu jeder Zeit, wenn der Schuldner die Schuld bezahlt; bis dahin geniesst der Gläubiger die Früchte, ohne sie auf die Schuld zu verrechnen. 243. Und der Schuldner nun sagt, die Schuld sei gedeckt, er solle keine Zinsen zahlen. 244. Wenn der Gläubiger noch eine andere Schuld von ihm zu erhalten hat, so wird der überschüssige Betrag nicht auf diese verrechnet. 245. Wenn diese die Schuldner sind. 246. Von der Schuld. 247. Der mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften besonders behutsam sein muss. 248. Wie lange das Grundstück beim Gläubiger verbleiben soll; dies ist kein Leihgeschäft, sondern ein Kaufgeschäft auf beschränkte Zeit.

lernt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Fristbestimmung sei verboten!? Es wurde nämlich gelehrt: Ueber die Fristbestimmung streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, die Fristbestimmung sei erlaubt, der andere sagt, die Fristbestimmung sei verboten. — Was heisst Fristbestimmung? — Wenn er zu ihm sagt: fünf Jahre geniesse ich [die Früchte] ohne Abzug, von da ab will ich die Früchte abschätzen. Manche sagen: Ohne Abzug ist es stets verboten, Fristbestimmung heisst vielmehr, wenn er zu ihm gesagt hat: fünf Jahre geniesse ich [die Früchte] gegen Abzug, von da ab werde ich die ganzen Früchte abschätzen. — Wie ist es im ersten Fall verboten, erlaubt es im zweiten Fall, in welchem Fall aber ist der Genuss erlaubt nach demjenigen, der es im zweiten Fall verbietet? — Erlaubt ist es bei einem in Sura üblichen Pfand, wobei wie folgt geschrieben wird: Nach Ablauf dieser Jahre[250] geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[251].

אלא למאן דאמר קיצותא אסירא מאי איכא למימר
דאתמר קיצותא פליגא בה רב אחא ורבינא חד
אמר קיצותא שריא וחד אמר קיצותא אסירא היכי
דמי קיצותא דאמר ליה עד חמש שנין אכילנא ליה
בלא נכייתא מכאן ואילך שיימנא לך בזוזי פירי
איכא דאמרי בלא נכייתא אסיר אלא היכי דמי
קיצותא דאמר ליה עד חמש שנין אכילנא בנכייתא
מכאן ואילך שיימנא לך בזוזי פירי מאן דאמר
בנכייתא שרי בנכייתא מאן דאמר בנכייתא
הכי שרי הכי שרי בי משכנתא דסורא דכתבי
בה הכי במשלם שניא אלין תיפוק ארעא דא בלא
כסף: רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע דאמרי
תרוייהו האי משכנתא באתרא דמסלקין אין בעל
חוב גובה הימנה ואין הבכור נוטל בה פי שנים
ושביעית משמטתה ובאתרא דלא מסלקין בעל חוב
גובה הימנו והבכור נוטל בה פי שנים ואין שביעית
משמטתה ואמר מר זוטרא משמיה דרב פפא האי
משכנתא באתרא דמסלקין מסלקין ליה ואפילו מתמרי
אבודיא ואי אגבהינהו בכיפי קננהו ולמאן דאמר
כליו של לוקח ברשות מוכר קנה לוקח אפילו לא
אגבהינהו בכיפי קננהו: פשיטא באתרא דמסלקי ואמר

M 48 ... ארא דמיס M 47 ... M 46 ... M 51 ... B 50 ... שרי במשכנתא M 49 ... M 54 ... M 53 ... P 52 ... רא.

R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagten beide: Von einem verpfändeten [Grundstück] kann, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, ein Gläubiger[252] [seine Schuld] nicht einfordern; ferner erhält der Erstgeborene[253] davon nicht das Doppelte, und [die Schuld] verfällt im Erlassjahr[254]. In Ortschaften aber, wo es nicht zurückgegeben wird, kann ein Gläubiger davon [seine Schuld] einfordern, der Erstgeborene erhält davon das Doppelte und [die Schuld] verfällt nicht im Siebentjahr[255]. Ferner sagte Mar-Zuṭra im Namen R. Papas: In Ortschaften, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird, gebe er ihm zurück selbst die Datteln aus der Matte[256]; wenn er sie aber bereits in Körbe getan[257] hat, so hat er sie erworben. Nach demjenigen aber, welcher sagt, dass der Käufer durch seine Gefässe erwerbe, auch wenn sie sich beim Verkäufer befinden, hat er sie erworben, auch wenn er sie noch nicht in Körbe getan hat[258].

Klar ist der Fall, wenn er, in einer Ortschaft, wo es zurückgegeben wird, ge-

249. Und den Wert ersetzen. 250. Die für die Leihfrist vereinbart worden sind. 251. Zum Schuldner, bezw. Veräufer; dies ist ein richtiges Kaufgeschäft u. es ist erlaubt, auch wenn die Früchte dieser Zeit das Darlehn bei Weitem übersteigen. 252. Des Gläubigers, in dessen Besitz es sich befindet, wenn dieser gestorben ist u. es seinen minderjährigen Kindern zugefallen ist. Dieses Feld war nicht Eigentum ihres Vaters, sondern er hatte nur Ansprüche auf diese; es gleicht diesbezüglich daher Mobilien; u. auf die Mobilien der Waisen haben Gläubiger keinen Anspruch. 253. Der bei der Teilung des Nachlasses doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 254. Gleich jeder anderen Schuld (cf. Dt. 15,1ff.), obgleich eine Schuld auf ein Pfand in der Hand des Gläubigers nicht verfällt. 255. Da das Grundstück als verkauft gilt. 256. Die unter der Dattelpalme ausgebreitet wird, damit die Datteln auf diese fallen. 257. Eigentl. hochgehoben; er hat sie durch das Hochheben erworben. 258. Weil sie sich in seinen Matten befinden.

לא מסתלקנא הא קאמר דלא מסתלקנא אלא באתרא
דלא מסלקי ואמר מסתלקנא מאי צריך למקנא מיניה
או לא רב פפא אמר לא צריך למקנא מיניה רב ששת
בריה דרב אידי אמר צריך למקנא מיניה והלכתא
5 צריך למקנא מיניה: אמר איזיל ואייתי זוזי לא אכיל
[54]איזיל ואטרח ואייתי זוזי[55]רבינא אמר אכיל ומר[56]זוטרא
בריה דרב מרי אמר לא אכיל והלכתא לא אכיל: רב
כהנא ורב[57]פפי ורב אשי לא אכלי בנכייתא רבינא
אכיל בנכייתא אמר מר זוטרא מאי טעמא דמאן דאכיל
10 [58]בנכייתא מידי דהוה אשדה אחוזה שדה אחוזה
לאו אף על גב דקא אכיל[59]פירי טובא אמר רחמנא
°קא פריק לה בארבעה זוזי הכא נמי לא שנא ומאן Fol.68
דאסר[60]אמר לך שדה אחוזה הקדש היא ורחמנא
אוקמיה אפדיון הכא הלואה היא ומיחזי כרבית:
15 אמר רב אשי אמרו לי סבי דמתא מחסיא °סתם
משכנתא שתא למאי נפקא מינה[61]דאי אכיל לה
שתא [מצי מסלק ליה ואי לא לא מצי מסלק ליה
ואמר רב אשי אמרו לי סבי דמתא מחסיא מאי
משכנתא דשכונה גביה למאי נפקא מינה לדינא
20 דבר מצרא: אמר רבא לית הלכתא לא כטורשי

P 54 ואזיל ‖ M 55 + מאי ‖ M 56 — זוטרא ‖ B 57 פפא M 58 — בנכ M 59 מהקדש טובא קמנכי א״ פריק להו ‖ M 60 התם לאו הלואה הכא הלואה: אר א M 61 דל״ם מסלק ליה ואמר.

sagt hat, er werde es nicht zurückgeben[259]; er sagte ja, er werde es nicht zurückgeben[260]; wie ist es aber, wenn er, in einer Ortschaft, wo es nicht zurückgegeben wird, gesagt hat, er werde es zurückgeben: muss dies durch einen Akt der Erwerbung[261]erfolgen oder nicht? R. Papa sagt, es brauche nicht durch einen Akt der Erwerbung zu erfolgen; R. Šešeth, Sohn R. Idis, sagt, es müsse durch einen Akt der Erwerbung erfolgen. Die Halakha ist, es müsse durch einen Akt der Erwerbung erfolgen.

Wenn er gesagt hat: ich gehe Geld holen[262], so darf [der Gläubiger die Früchte] nicht mehr geniessen; wenn er aber gesagt hat: ich gehe mich bemühen und Geld holen, so darf sie dieser, wie Rabina sagt, geniessen, und wie Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sagt, nicht geniessen. Die Halakha ist, er darf sie nicht geniessen.

R. Kahana, R. Papi und R. Aši genossen [keine Früchte][263] mit Abzug; Rabina genoss sie mit Abzug wol. Mar-Zuṭra sprach: Was ist der Grund desjenigen, welcher sie mit Abzug genoss? — weil es sich hierbei wie beim Erbbesitzfeld[264]verhält; beim Erbbesitzfeld geniesst er[265]ja viele Früchte, dennoch sagt der Allbarmherzige, dass er es mit vier Zuz[266]auslöse, ebenso ist dies[267]auch hierbei erlaubt. Derjenige aber, der es verbietet, kann dir erwidern: bei einem Erbbesitzfeld handelt es sich um Geheiligtes, dessen Niessbrauch der Allbarmherzige von der Auslösung abhängig gemacht hat, hierbei aber ist es ein Leihgeschäft, und es hat den Anschein des Wuchers[268].

R. Aši sagte: Die Greise von Matha-Meḥasja sagten mir, die gewöhnliche Verpfändung[269]währt ein Jahr. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn [der Gläubiger die Früchte] ein Jahr genossen hat, so kann er ihn abfinden[270], wenn aber nicht, so kann er ihn nicht abfinden. Ferner sagte R. Aši: Die Greise von Matha-Meḥasja erklärten mir, weshalb es Pfand heisst: weil es bei ihm ruht[271]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Grenznachbargesetzes[272].

Raba sagte: Die Halakha ist nicht zu entscheiden nach dem Brauch der Papunäer

259. Vor Ablauf der vereinbarten Frist. 260. Er hat durch die Zahlung das Recht auf das Grundstück erworben, einerlei ob durch Kauf od. durch Miete. 261. Da die mündliche Vereinbarung allein nicht ausreichend ist. 262. Die Schuld zu bezahlen, u. gestatte nicht, dass du die Früchte weiter geniessest. 263. Von verpfändeten Grundstücken. 264. Das jemand dem Heiligtum geweiht u. später auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 265. Der Auslösende. 266. Pro Jahr u. Homer; cf. Lev. 27,16. 267. Der Genuss der Früchte, wenn er sie auf die Schuld verrechnet. 268. Wenn der Gläubiger die Früchte geniesst. 269. Eines Grundstücks, wenn keine Frist vereinbart worden ist. 270. Das Grundstück einlösen. 271. Viell. sich in seiner Nachbarschaft befindet; משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen.* 272. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat sein Nachbar das Vorkaufsrecht; der Gläubiger gilt als allernächster Nachbar.

beim Zielverkauf, noch nach dem Brauch der Mehorniier bei Schuldscheinen, noch nach dem Brauch der Naršäer bei der Pacht? Der Zielverkauf der Papunäer: der Zielverkauf R. Papas[273]. Die Schuldscheine der Mehornäer: sie schlagen den Gewinn auf das Kapital[275] und schreiben es in den Schuldschein. Wer sagt denn, dass ein Gewinn vorhanden sein wird!? Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: Mein Vater tut dies, und wenn sie[276] zu ihm kommen, glaubt[277] er ihnen. Dieser erwiderte: Allerdings, wenn er selbst da ist, wie ist es aber, wenn er stirbt und der Schuldschein den Waisen zufällt? Dies war wie ein vom Machthaber ausgehendes Versehen[278], und die Seele Amemars kehrte zur Ruhe ein. Die Pacht der Naršäer: sie schreiben wie folgt: dieser hat an jenen sein Grundstück verpfändet und es von ihm zurück gepachtet. Wann hat er es denn erworben, dass er es überlassen können sollte[279]!? Jetzt aber schreibt man wie folgt: er hat es von ihm erworben und[280] lange Zeit gehalten, und dann an ihn verpachtet; dies ist erlaubt, um vor den Leihenden die Tür nicht zu schliessen[281]. Dies ist aber nichts[282].

פפונאי ולא בשטרי מחוזנאי ולא בחכירי נרשאי מרשי פפונאי מכורשי דרב פפא שטרי מחוזנאי דוקפי ליה לרווחא אקרנא וכתבי ליה בשטרא מי יימר דהוה רווחא אמר ליה מר בר אמימר לרב אשי אבא עביד הכי וכי אתו לקמיה מהימן להו אמר ליה תינח היכא דאיתיה לדידיה אי שכיב ונפל שטרא קמי יתמי מאי הוי כשגגה היוצא מלפני השליט ונח נפשיה דאמימר חכירי נרשאי דכתבי הכי משכן ליה פלניא ארעיה לפלניא והדר חכרה מיניה אימת קנאה דאקנייה נהליה והאידנא דקא כתבי הכי קנינא מיניה שהינא בבה עידני והדר חכרה כדי שלא תנעול דלת בפני לוין שפיר דמי ולאו מלתא היא:

אין מושיבין חנוני למחצית שכר ולא יתן מעות ליקח בהן פירות למחצית שכר אלא אם כן נותן לו שכרו כפועל אין מושיבין תרנגולין למחצה ואין שמין עגלין וסייחין למחצה אלא אם כן נותן לו שכר עמלו ומזונו אבל מקבלין עגלין וסייחין למחצה ומגדלין אותן עד שיהו משולשין וחמור עד שתהא טוענת:

M 65 — מי... || M 64 כדי פ || B 63 — ב || P 62 בחבירי
M 68 — אי שכיב || M 67 הבא || M 66 — הוי || הייצא
B 71 — ו || M 70 — קנינא מיניה || M 69 לחבריה
P 74 — אין || M 73 חכרינא מיניה כדי || P 72 עידנים

MAN DARF NICHT EINEN KRÄMER AUF HALBEN GEWINN[283] EINSETZEN; AUCH DARF MAN NICHT [EINEM HÄNDLER] GELD ZUM ANKAUF VON FRÜCHTEN AUF HALBEN GEWINN GEBEN, AUSSER WENN MAN IHM GLEICH EINEM LOHNARBEITER EINEN LOHN ZAHLT. MAN DARF NICHT HÜHNER AUF HALBEN GEWINN BRÜTEN[285] LASSEN; FERNER DARF MAN NICHT KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN EINSCHÄTZEN[286], AUSSER WENN MAN IHM MÜHEWALTUNG UND FÜTTERUNG[287] BEZAHLT. MAN DARF ABER KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN ZUR ZÜCHTUNG ÜBERNEHMEN[288] BIS SIE EIN DRITTEL HERANGEWACHSEN[289] ODER ESEL, BIS SIE LASTFÄHIG SIND.

273. Cf. ob. S. 701 Z. 5 ff. 274. Beim Verkauf von Waren. 275. Den Anteil am Gewinn, den der Verkäufer für sich beansprucht. 276. Die Händler. 277. Wenn sie sagten, sie hätten keinen Gewinn erzielt, zahlte er ihnen den Betrag zurück. 278. Ecc. 10,5; der ohne böse Absicht ausgesprochene Unglücksfall ging in Erfüllung. 279. Das Pachtgeld ist also nichts weiter als Wucher. 280. Die W.e קנינא מיניה, die in vielen Codices fehlen, sind zu streichen. 281. Da anderenfalls niemand ein Darlehn erhalten würde. 282. Auch auf diese Weise ist es verboten, da das Pachtgeld Wucher ist. 283. Ihm Waren zu einem festen Preis vorschiessen u. mit ihm den erzielten Gewinn teilen; dies ist nach einer weiter (fol. 104b) folgenden Ausführung Wucher. 284. Da der Händler allein die Mühewaltung des Verkaufs hat u. der Geldgeber sich durch den vorgeschossenen Betrag davon befreit, so ist dies Wucher. 285. Einer liefert die Eier, für die er einen bestimmten Preis ansetzt, u. der andere lässt sie ausbrüten u. zieht die Küchlein gross; der Ueberschuss wird dann geteilt. Der eingeschätzte Betrag gilt als Darlehn u. die Mühewaltung des einen für den anderen gilt als Wucher. 286. Die übergebenen Tiere werden dem Züchter in festem Geld angerechnet u. der erzielte Gewinn geteilt. 287. Auf den Anteil des anderen; beide tragen Spesen u. Mühewaltung, u. Wucher ist nicht mehr vorhanden. 288. Ohne sie in Geld einzuschätzen; das Risiko trägt einzig u. allein der Uebergebende, somit ist dies kein Leihgeschäft mehr, womit auch das Moment des Wuchers fortfällt. 289. Das Alter der Reife erreicht haben.

גמרא. תנא בפועל בטל מאי כפועל בטל
אמר אביי כפועל בטל של אותה מלאכה דבטל
מינה וצריכא דאי תנא חנוני הנוני הוא דסגי ליה
בפועל בטל משום דלא נפיש טרחיה אבל מעות
ליקח בהן פירות דנפיש טרחיה אימא לא סגי ליה 5
כפועל בטל ואי תנא מעות ליקח בהן פירות הוה
אמינא התם הוא דבעי כפועל בטל משום דנפיש
טרחיה אבל חנוני[75] דלא נפיש טרחיה אימא סגי ליה
במשהו בעלמא [76]דאפילו לא טבל עמו א״א בציר
ולא אכל עמו אלא גרוגרת אחת זהו שכרו צריכא: 10
(כמה עיזי ותרנגולין מעלין סימן) תנו רבנן כמה
הוא שכרו בין מרובה ובין מועט דברי רבי מאיר
רבי יהודה אומר אפילו לא טבל עמו אלא בציר
ולא אכל עמו אלא גרוגרת אחת זהו שכרו. רבי
שמעון בן יוחאי אומר נותן לו שכרו משלם: תנו 15
רבנן אין שמין לא את העזים ולא את הרחלים ולא
כל דבר שאינו עושה ואוכל למחצה רבי יוסי ברבי
יהודה אומר [77]שמין את העזים מפני שחולבות ואת
הרחלים מפני שגוזזות ושוטפות ומורטות ואת
התרנגולת מפני שהיא עושה ואוכלת ותנא קמא 20
גיזה וחלב לא ספק לשכר עמלו ומזונו בגיזה וחלב
כולי עלמא לא פליגי כי פליגי בנסיובי ותותרי תנא
קמא סבר לה כרבי שמעון בן יוחי דאמר נותן לו

M 74 ח״א · M 75 דלא...אימא · M 76 דאפי׳...שכרו ‖ P 77 + אין.

GEMARA. Es wird gelehrt: Gleich einem müssigen Lohnarbeiter. Was heisst: einem müssigen Lohnarbeiter? Abajje erwiderte: Einem Arbeiter, der sich seiner Berufsarbeit müssigt[290]. Und [beide Fälle] sind nötig; würde er es nur von einem Krämer gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für einen Krämer sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters ausreichend, weil er nicht viel Mühe hat, für [einen Händler] aber, dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, der viel Mühe hat, sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters nicht ausreichend; würde er es nur von [einem Händler], dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für diesen sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters erforderlich, weil er viel Mühe hat, für einen Krämer aber, der nicht viel Mühe hat, sei auch eine Kleinigkeit ausreichend, wenn er bei ihm etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, so sei dies sein Lohn. Daher sind [beide Fälle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt sein Lohn? — Ob viel oder wenig[291] — Worte R. Meírs. R. Jehuda sagt, wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, so ist dies[292] sein Lohn. R. Šimôn b. Johaj sagt, er muss ihm den vollständigen Lohn[293] bezahlen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder Ziegen noch Schafe noch sonst etwas, was frisst und nichts tut, auf halben Gewinn einschätzen[294]; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man dürfe Ziegen einschätzen, weil sie Milch geben, Schafe, weil sie Schur-, Schwemm- und Rupfwolle[295] geben, eine Henne, weil sie arbeitet[296] und frisst[297]. — Reicht denn nach dem ersten Autor die Schur und die Milch nicht als Lohn für die Mühewaltung und das Futter!? — Hinsichtlich der Schur und der Milch streitet niemand[298], sie streiten nur hinsichtlich der Molke[299] und der Wollreste[300]; der erste Autor ist der Ansicht des R. Šimôn b. Johaj, welcher sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn[301] zahlen, und

290. Cf. S. 573 N. 350. 291. Aber immerhin muss er mit ihm einen verabreden. 292. Er braucht überhaupt keinen zu vereinbaren; irgend ein Genuss, wie er ihn ihm auch ohne Aequivalent gewähren würde, gilt als Lohn. 293. Nach der oben angegebenen Norm: gleich einem müssigen Lohnarbeiter. 294. Jemandem zur Züchtung geben u. den Gewinn teilen, während der eingeschätzte Wert Eigentum des Uebergebenden bleibt. 295. Die Wollflocken, die sie beim Durchschreiten eines Gewässers od. eines Gestrüpps zurücklassen. 296. Eier legt. 297. Seine Mühewaltung ist kein Wucher, da er ein Aequivalent erhält. 298. Wenn der Züchter sie erhält, so ist dies nach aller Ansicht ein ausreichendes Aequivalent. 299. Wenn der Züchter nur diese erhält. 300. תותרא, תותר Rest, Zurückbleibendes, ein im Syrischen bekanntes Wort (v. יתר *zurückbleiben*). Nach Ârukh v. תתר (?), nach RŠJ. v. נתר *abfallen*, nach Levy (*NHWB*. iv 635) v. תות, תחות, das untere, nach and. Erkl. תותי ריעי unter dem Kot; alles auf Unkenntnis beruhend. 301. Die Reste sind nicht ausreichend.

R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, dass wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, dies sein Lohn sei.

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau darf an ihre Genossin eine Henne um zwei Küchlein vermieten. Wenn eine Frau zu ihrer Genossin spricht: ich gebe die Henne, du gibst die Eier, und wir teilen beide die Küchlein, so ist dies nach R. Jehuda erlaubt und nach R. Šimón verboten[302]. Ist denn nach R. Jehuda nicht der Lohn für die Mühewaltung und das Futter erforderlich!? — Sie hat dafür die angebrüteten Eier.

Die Rabbanan lehrten: In Ortschaften, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen, zahle man ihn, man ändere nicht den Ortsbrauch. R. Šimón b. Gamaliél sagt, man schätze das Kalb zusammen mit der Mutter[304], das Füllen zusammen mit der Mutter, selbst in Ortschaften, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen[305]. — Ist denn nach R. Šimón b. Gamaliél kein Lohn für die Mühewaltung und das Futter zu zahlen[306]!? — Er hat dafür den Mist. — Und jener!? — Den Mist gibt man frei.

שכרו משלם רבי יוסי ברבי יהודה סבר לה כאבוה
דאמר אפילו לא טבל עמו אלא בציר ולא אכל
עמו אלא גרוגרת אחת זהו שכרו: תנו רבנן משכרת
אשה לחברתה תרנגולת בשני אפרוחין אשה שאמרה
לחברתה תרנגולת שלי וביצים שליכי ואני ואת
חולקין באפרוחין רבי יהודה מתיר רבי שמעון אוסר
ורבי יהודה לא בעי שכר עמלו ומזוני איכא ביצים
מוזרות: תנו רבנן מקום שנהגו להעלות שכר כתף
לבהמה מעלין ואין משנין ממנהג המדינה
רבן שמעון בן גמליאל אומר שמין עגל עם אמו
וסייח עם אמו ואפילו במקום שנהגו להעלות שכר
כתף ורבן שמעון בן גמליאל לא בעי שכר
עמלו ומזוני איכא גללים ואידך גללים אפקורי
מפקרי להו: אמר רב נחמן הלכה כרבי יהודה
והלכה כרבי יוסי ברבי יהודה והלכה כרבן שמעון
בן גמליאל בני רב עיליש נפק עלייהו ההוא שטרא
דהוה כתיב ביה פלגא באגר פלגא בהפסד אמר
רבא רב עיליש גברא רבא הוא ואיסורא לאינשי
לא הוי ספי מה נפשך אי פלגא באגר תרי תילתי
בהפסד אי פלגא בהפסד תרי תילתי באגר אמר רב
כהנא אמריתא לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא
ואמר לי דלמא רב עיליש טבל עמו בציר הוה
ואמר רב נחמן הלכה כרבי יהודה אמר ליה לאו

M 78 + ושנה ‖ M 79 מעלין להעלות לו שכר ומזונות ‖ M 80 — בשכר עמלו ומזונו ‖ M 81 — לא ‖ M 82 ... ‖ M 83 רבי כתיב ביה אי ‖ M 84 תרי ‖ M 85 ... ‖ M 86 דאמר.

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist nach R. Jehuda zu entscheiden; die Halakha ist nach R. Jose b. Jehuda zu entscheiden; und die Halakha ist nach R. Šimón b. Gamaliél zu entscheiden. Gegen die Söhne des R. Iliš wurde ein Schein[307] geltend gemacht, in welchem geschrieben stand: die Hälfte am Gewinn und die Hälfte am Verlust[308]. Da sprach Raba: R. Iliš war ein bedeutender Mann und dürfte niemand mit Verbotenem gefüttert haben; entweder [entfiel für den einen[309]] die Hälfte am Gewinn und zwei Drittel am Verlust, oder [für den anderen] die Hälfte am Verlust und zwei Drittel am Gewinn[310]. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, und dieser sprach zu mir: R. Iliš tauchte vielleicht bei ihm etwas in Tunke ein; R. Naḥman sagte nämlich, die Halakha sei nach R. Jehuda[311] zu entscheiden. Er erwiderte ihm: Es ist

302. Da sie bei einer Teilung die Eier auf ihr Risiko übernimmt, so ist dies ein Leihgeschäft. 303. Die jemand zur Züchtung auf halben Gewinn übernommen hat. 304. Wenn der Züchter mit den Jungen auch das Muttertier erhält, so werden diese von der Mutter umhergeführt u. beobachtet. 305. Wenn die Jungen allein zur Züchtung übergeben werden. 306. Der Züchter hat ja Mühe, auch wenn er das Muttertier miterhält. 307. Ein Kontrakt ihres Vaters, den er mit jemandem abgeschlossen hatte. 308. Bei einem solchen Geschäft ist die Hälfte des vorgeschossenen Betrags ein Darlehn u. die Hälfte ein Depositum, u. da der Geldnehmer die Mühewaltung allein trägt, so ist dies Wucher. 309. Dem Geldgeber. 310. Er erhielt also eine Entschädigung für seine Mühewaltung. In diesem Sinn war der aufgefundene Schein zu verstehen. 311. Dass schon der kleinste Genuss als Entschädigung für die Mühewaltung gelte.

הלכתא איתמר אלא שיטה איתמר הכי נמי מסתברא
דאי לא תימא הכי למה ליה למיחשב ולמימר הלכה
הלכה לימא הלכה כרבי יהודה דמיקל מכולהו:
אמר רב מותר שליש בשכרך הרי זה מותר ושמואל
אמר לא מצא מותר שליש ילך לביתו ריקן אלא
אמר שמואל קוצץ לו דינר וסבר רב אין קוצצין לו
דינר והאמר רב ריש עגלא לפטומא מאי לאו דאמר
ליה מותר שליש בשכרך לא דקאמר ליה אי מותר
שליש אי ריש עגלא לפטומא איבעית אימא כי
קאמר רב מותר שליש בשכרך מותר כגון דאית
ליה בהמה לדידיה דאמרי אינשי גביל לתורא גביל
לתורי: רבי אלעזר מהגרוניא זבין בהמה יהיב
ליה לאריסיה מפטים ליה ויהיב ליה רישא באגריה
ויהיב פלגיה רווחא אמרה ליה דביתהו אי משתתפת
בהדיה יהיב לך נמי מאליתא אזל זבין בהדיה פלג
ליה מאליתא אמר ליה תא נפלגיה לרישא אמר
ליה השתא במעיקרא נמי לא אמר ליה עד האידנא
זוזי דידי הוו אי לא הוה יהיבנא לך טפי פורתא
מיחזי כרבית השתא שותפי אנן מאי קאמרת
טרחנא טפי פורתא אמרי אינשי סתם אריסא למרי
ארעא קמשעבד [illegible] ליה רעיא: תנו
רבנן השם בהמה לחבירו עד מתי חייב לטפל בה
סומכוס אומר באתונות שמונה עשר חדש בגדיים

M 87 הלכת הלכה ל ל לימא : M 88 כמאן דמיק' I 89 [illegible]
מותר א' שמואל אב רא M 90 קוצי' [illegible]
קייצינן ליה M 92 — מאי , M 93 בשבי' I 94 [illegible]
דקא [illegible] M 95 לפטי' M 96 מיתר [illegible]
P 97 ר , M 98 אליעזר מאגר M 99 לאריס'
מפטם לה יהיב P 100 פליגא P 1 [illegible]
זבין בהדי הדדי פליג לאליתא , M 3 + הוה V 4
כתב M 5 משתעבד [illegible]

nicht gelehrt worden, dass die Halakha so sei, sondern dass sie alle[312] von derselben Ansicht ausgehen. Dies ist auch einleuchtend, denn wozu brauchte er, wenn dem nicht so wäre, bei jedem besonders die Halakha zu nennen, sollte er doch sagen, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden, der von allen der erleichterndste ist.

Rabh sagte: [Sagt jemand:] der Ueberschuss über ein Drittel[314] gehöre dir als Lohn, so ist dies erlaubt. Šemuél entgegnete: Wenn aber kein Ueberschuss über ein Drittel vorhanden ist, soll er leer nach Haus gehen!? Vielmehr, sagte Šemuél, muss er ihm einen Denar zusichern[313]. Ist denn Rabh der Ansicht, er brauche ihm keinen Denar zuzusichern, Rabh sagte ja: der Kopf des Kalbs gehöre dem Züchter; wahrscheinlich doch, auch wenn er zu ihm gesagt hat: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn[315]!? — Nein, wenn er zu ihm gesagt hat: entweder der Ueberschuss über ein Drittel oder der Kopf des Kalbs. Wenn du aber willst, sage ich: die Lehre Rabhs, es sei erlaubt, wenn er sagt: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn, bezieht sich auf den Fall, wenn er[316] ebenfalls Vieh hat, denn die Leute pflegen zu sagen: rühre ein [Futter] für das Rind, rühre ein für die Rinder[317].

R. Eleâzar aus Hagronja kaufte einst ein Vieh und gab es seinem Teilpächter zur Mast; er gab ihm dann den Kopf als Lohn und die Hälfte am Gewinn. Da sprach seine Frau zu ihm: Wenn du dich [mit Geld] beteiligen würdest, würde er dir auch den Fettschwanz geben. Darauf ging er und kaufte eines mit ihm zusammen. Hierauf teilte jener mit ihm den Fettschwanz und wollte mit ihm auch den Kopf teilen. Da sprach er zu ihm: Jetzt soll ich nicht einmal das erhalten, was ich früher bekam!? Jener erwiderte: Bis jetzt war es mein Geld, und wenn ich dir nicht etwas mehr gegeben hätte, würde es den Anschein des Wuchers gehabt haben, jetzt aber sind wir Teilhaber; wenn du aber einwendest, du hast etwas mehr Mühe gehabt, so pflegen die Leute zu sagen: der Teilpächter verpflichtet sich dem Grundbesitzer, für Weide zu sorgen.

Die Rabbanan lehrten: Wie lange muss derjenige, der Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit diesem befassen? Symmachos sagt, mit Eselinnen achtzehn Monate,

312. Die von RN. genannten Tannaím (ob. S. 713 Z. 14ff.). 313. Nach ihm gilt schon der kleinste Genuss als Entschädigung. 314. Vom jetzigen Wert; der Gewinn bis zu einem Drittel soll dagegen zwischen dem Eigentümer u. dem Züchter gleichmässig geteilt werden. 315. Für Futter u. Mühewaltung. 316. Der Züchter. 317. In diesem Fall hat der Züchter keine besondere Mühewaltung.

mit Kleinvieh vierundzwanzig Monate; wenn einer innerhalb dieser Frist teilen will, so kann der andere es verwehren. Aber die Mühewaltung des ersten Jahrs gleicht nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs[318]. — Was heisst "aber"[319]? — Vielmehr: weil die Mühewaltung des ersten Jahrs nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs gleicht. Ein Anderes lehrt: Wie lange muss sich derjenige, der ein Vieh zur Züchtung übernimmt, mit den Jungen befassen[320]? — beim Kleinvieh dreissig Tage, beim Grossvieh fünfzig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung grösser ist. — Wieso ist die Mühewaltung grösser? — Weil es zarte Zähne hat. Von dann ab erhält er seine Hälfte und die Hälfte von der Hälfte des anderen[321]. R. Menasja b. Gada nahm einst seine Hälfte und die Hälfte der Hälfte des anderen. Als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat dir geteilt[322]? Ferner ist es ja eine Ortschaft, wo es üblich ist, [die Jungen] grosszuziehen, und es wird gelehrt, dass in Ortschaften, wo es üblich ist, sie grosszuziehen, er sie grossziehen müsse[323].

Einst unternahmen zwei Samaritaner ein Geschäft und darauf ging der eine und teilte das Geld ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Was ist denn dabei[324]? R. Nahman sagte, Geld[325] gelte als geteilt. Im folgenden Jahr kauften sie zusammen Wein und der andere teilte ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Wer teilte dir[326]? Jener erwiderte: Ich sehe, dass der Meister für ihn[327] eintritt! R. Papa entgegnete: In diesem Fall[328] solltest du es ihm erst recht mitteilen. Hierauf fragte er ihn: Kann man denn das gute Geld nehmen und das fehlerhafte zurücklassen? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Beim Wein aber weiss alle Welt, dass mancher schmackhaft und mancher nicht schmackhaft ist[329].

עשרים וארבעה חדש ואם בא לחלוק בתוך זמני
חבירו מעכב עליו אבל אינו דומה טיפולה של שנה
זו לטיפולה של שנה אחרת אבל מאי קאמר אלא
לפי שאינו דומה טיפולה של שנה זו לטיפולה של
שנה אחרת תניא אידך השם בהמה לחבירו עד
מתי חייב לטפל בוולדות בדקה שלשים יום ובגסה
חמשים יום רבי יוסי אומר בדקה שלשה חדשים
מפני שטיפולה מרובה מאי טיפולה מרובה מפני
ששיניה דקות מכאן ואילך נוטל מחצה שלו וחצי
מחצה בשל חבירו רב מנשיא בר גדא שקל מחצה
שלו וחצי מחצה בשל חבירו אתא לקמיה דאביי אמר
ליה מאן פלג לך ועוד מקום שנהגו לגדל הוא ותנן
מקום שנהגו לגדל יגדלו: הנהו תרי כותאי דעבוד
עסקא בהדי הדדי אזל חד מינייהו פלג זוזי בלא
דעתיה דחבריה אתו לקמיה דרב פפא אמר ליה
מאי נפקא מינה הכי אמר רב נחמן זוזי כמאן
דפליגי דמו לשנה זבין חמרא בהדי הדדי קם אידך
פלג ליה בלא דעתיה דחבריה אתו לקמיה דרב
פפא אמר ליה מאן פלג לך אמר ליה קא חזינא
דמר דידי קא אתי מר אמר רב פפא בי האי גוונא
ואי צריך לאודועיה אמר ליה זוזי מי שקיל טבי
ושביק חסרי אמר ליה לא אמר ליה חמרא כולי
עלמא ידעי דאיכא דבסים ואיכא דלא בסים: גופא

6 M ראשונה 7 V מאי אבל דקאמר 8 M תנא
9 M בשלו 10 M לך 11 M אזל אידך פלג בלא
12 M אבתראי דידי דקאזלי מר 13 V דידיה 14 P
גופא 15 P לאודועי 16 B אמר ליה 17 M
איכא טבי ואיכא חסרי דשקיל טבי ושביק חסרי וא״ל [א״ל] חמרא.

318. Im 2. Jahr kostet die Züchtung mehr. 319. Wenn einer früher teilen will, so kann der Eigentümer des Tiers es verwehren. Nach einer 2. Erklärung RŠJ.s entgegengesetzt: die Mühewaltung im 1. Jahr ist grösser, u. wenn der Eigentümer früher teilen will, so kann der Züchter es verwehren. 320. Da er auch die Hälfte der Jungen zu erhalten hat. 321. Als Züchter der Jungen. 322. Wer bürgt dafür, dass die Teilung richtig war. 323. Der Züchter wird dazu angehalten u. erhält dafür nichts vom Anteil des anderen. 324. Dass die Teilung ohne Wissen des anderen erfolgt ist. 325. Zweier Teilhaber. 326. Wer hat die Teilung beobachtet, um zu kontrolliren, ob sie auch richtig erfolgt ist. 327. Den anderen Gesellschafter, dessen eigenmächtige Teilung RP. im vorigen Jahr gebilligt hatte. 328. Wo im vorigen Jahr der andere eigenmächtig geteilt hatte; dieser könnte, in der Annahme, jener habe nicht richtig geteilt, sich verleiten lassen, ebenfalls nicht richtig zu teilen. 329. Bargeld darf somit ohne Wissen des anderen geteilt werden, Wein aber nicht.

אמר רב נחמן זוזי כמאן דפליגי דמו הני מילי טבי
וטבי תקילי ותקילי אבל טבי ותקילי לא: רב חמא הוה
מוגר זוזא בפשיטא ביומא כלו זוזי דרב חמא הוא
סבר מאי שנא ממרא ולא היא מרא הדרא בעיניה
וידיע פחתיה זוזי לא הדרי בעינייהו ולא ידיע
פחתיה: אמר רבא שרי ליה לאיניש למימר ליה
לחבריה הילך ארבעה זוזי ואוזפיה לפלניא זוזא לא
אסרה תורה אלא רבית הבאה מלוה למלוה: ואמר
רבא שרי ליה לאיניש למימר ליה לחבריה שקיל
לך ארבעה זוזי ואמר ליה לפלוני לאוזפן זוזי מאי
טעמא שכר אמירה קא שקיל כי הא דאבא מר
בריה דרב פפא הוה שקיל אוגנא דקירא מקיראי
ואמר ליה לאביה אוזפינהו זוזי אמרי ליה רבנן לרב
פפא אכיל בריה דמר רביתא אמר להו כי האי
רביתא ניכול לא אסרה תורה אלא רבית הבאה
מלוה למלוה הכא שכר אמירה קא שקיל ושרי:
מתני' שמין פרה וחמור וכל דבר שהוא עושה ואוכל
למחצה מקום שנהגו לחלוק את הוולדות מיד
חולקין מקום שנהגו לגדל יגדלו רבן שמעון בן גמליאל
אומר שמין עגל עם אמו וסייח עם אמו ומפרין על
שדהו ואינו חושש משום רבית:
גמרא. תנו רבנן מפרין על שדהו ואינו חושש

B 17 [illegible] || 18 B בעינא (P בעינה) M בעיני [illegible]
ואם תמצי לומר הדרי בעינייהו מרא ידיע פחתיה זוזי לא ידיע פח׳
M 19 [illegible] || M 20 [illegible] || M 21 [illegible]
M 22 [illegible] || M 23 [illegible] || P 24 [illegible]
M 25 [illegible] || M 26 [illegible]
M 28 [illegible]
הולד || M 30 + ואין יכול חבירו לעכב עליו || M 31
מפרי[ן] || M 32 מפרין.

Der Text. R. Nahman sagte: Geld gilt als geteilt; dies gilt aber nur von dem Fall, wenn es ganz aus guten oder ganz aus gewichtigen besteht[330], nicht aber wenn aus guten und gewichtigen.

R. Hama vermietete[331] [Geld], einen Zuz für eine Kupfermünze[332] pro Tag; darauf ging sein ganzes Geld zugrunde[333]. Er glaubte, es sei nicht anders als eine Schaufel[334]; dies ist aber nichts; eine Schaufel wird in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist kenntlich, Geld aber wird nicht in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist nicht kenntlich.

Raba sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz und borge jenem Geld; die Gesetzlehre hat nur den Wucher, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, verboten.

Ferner sagte Raba: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz und sage jenem, dass er mir Geld borge; er hat nur einen Lohn für die Befürwortung erhalten. So nahm Abba Mar, Sohn R. Papas, Wachsscheiben von den Wachshändlern an, und sagte zu seinem Vater, dass er ihnen Geld borge. Darauf sprachen die Jünger zu R. Papa: Der Sohn des Meisters geniesst Wucher! Er erwiderte ihnen: Solchen Wucher mag er geniessen; die Gesetzlehre hat nur den Wucher, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, verboten, er aber erhielt nur einen Lohn für die Befürwortung, und dies ist erlaubt.

MAN DARF EINE KUH, EINEN ESEL UND ALLES, WAS FRISST UND ARBEIT VERRICHTET, AUF TEILUNG EINSCHÄTZEN[336]. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DIE JUNGEN ZU TEILEN, TEILE ER SIE, UND WO ES ÜBLICH IST, SIE GROSSZUZIEHEN, ZIEHE ER SIE GROSS. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, MAN SCHÄTZE EIN KALB MIT SEINER MUTTER[338] UND EIN FÜLLEN MIT SEINER MUTTER; FERNER DARF MAN AUF SEIN FELD VORSCHIESSEN[339], OHNE WUCHER ZU BEFÜRCHTEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf auf sein Feld vorschiessen, ohne Wu-

330. Manche Münzen von beliebterer Prägung sind leichter passirbar bei gewöhnlicher Zahlung, manche dagegen sind schwerer u. werden bei Zahlung nach Gewicht bevorzugt. 331. Als Miete u. nicht als Darlehn. 332. Als Name einer bestimmten Münze ist פשיטא sonst nicht bekannt. 333. Als Strafe dafür, dass er Wucher nahm; cf. weiter S. 721 Z. 4ff. 334. Dh. irgend ein Gebrauchsgegenstand, den man vermieten darf. 335. Als Belohnung. 336. Zur Züchtung auf halben Gewinn geben u. den Wert bei der Uebergabe in festem Geld einschätzen. 337. Nachdem sie das erforderliche Alter (ob. S. 714 Z. 21 ff.) erreicht haben. 338. Für das Kalb, bezw. Füllen braucht kein besonderer Lohn gezahlt zu werden. 339. Wenn jemand ein Feld vermietet hat, so darf er [dem Meister] Geld zur Melioration vorschiessen u. eine höhere Pacht nehmen; dies ist kein Wucher, da das Feld mehr wert ist.

eher zu befürchten. Wenn jemand zum Beispiel von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen pro Jahr gepachtet hat, und darauf zu ihm spricht: gib mir zweihundert Zuz, ich will es meliorieren, und ich gebe dir dann zwölf Kor pro Jahr, so ist dies erlaubt. Man darf aber nicht auf einen Laden oder auf ein Schiff vorschiessen[341]. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Zuweilen darf man auch auf einen Laden vorschiessen, nämlich um diesen mit Malereien zu verzieren, und auf ein Schiff, um für dieses einen Mast anzufertigen. Einen Laden mit Malereien zu verzieren, denn die Leute wünschen dies, und er erzielt einen höheren Gewinn; einen Mast für ein Schiff, denn wenn der Mast schöner ist, bringt es einen höheren Gewinn[342].

Ein Schiff darf man, wie Rabh sagt, gegen Lohn und Entschädigung [vermieten][343]. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Wenn Lohn, keine Entschädigung, und wenn Entschädigung, keinen Lohn[344]!? Da schwieg Rabh; R. Šešeth sprach: Hat er denn nicht gehört von folgender Lehre:

משום רבית כיצד השוכר את השדה מחבירו בעשרה
כורים חטין לשנה ואמר לו תן לי מאתים זוז
ואפרנסנה ואני אעלה לך שנים עשר כורין לשנה
מותר אבל אין מפרין לא על חנות ולא על ספינה
אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה פעמים שמפרין
על חנות לעשות בה צורה ספינה לעשות לה
איסקריא חנות לצור בה צורתא דנפישי בה אינשי
ויהיב אגרא טפי ספינה לעשות לה איסקריא כיון
דשפירא איסקריא טפי אגרא טפי: ספינתא אמר
רב אגרא ופגרא אמרו ליה רב כהנא ורב אסי לרב
אי אגרא לא פגרא אי פגרא לא אגרא שתיק רב
אמר רב ששת מאי טעמא שתיק רב לא שמיעא
ליה הא דתניא אף על פי שאמרו אין מקבלין צאן
ברזל מישראל אבל מקבלין צאן ברזל מן הגוים
אבל אמרו השם פרה לחבירו ואמר לו הרי פרתך
עשויה עלי בשלשים דינר ואני אעלה לך סלע בחודש
מותר לפי שלא עשאה דמים ולא עשאה אמר רב
ששת לא עשאה דמים מחיים אלא לאחר מיתה
אמר רב פפא הלכתא ספינה אגרא ופגרא ונהגו
בני מברא אגרא בשעת משיכה פגרא בשעת שבירה
אטו במנהגא תליא מילתא משום דמתניתא תניא

M [illegible] ‖ 34 P בעשרה ‖ 35 B [illegible] ‖ 36 M [illegible] ‖ 37 M [illegible] ‖ 38 M [illegible] ‖ 39 M [illegible]

obgleich sie gesagt haben, dass man kein eisernes Vieh[345] von Jisraéliten, sondern nur von Nichtjuden pachten dürfe, so sagten sie dennoch, dass wenn jemand seinem Nächsten eine Kuh einschätzt[346], und dieser zu ihm sagt: deine Kuh sei mir mit dreissig Denar angerechnet, und ich will dir einen Selâ pro Monat [Miete] zahlen, dies erlaubt sei, weil er sie nicht in Geld umgerechnet hat!? — Hat er sie denn nicht umgerechnet!? R. Šešeth erwiderte: Er hat sie nicht für die Dauer ihres Lebens in Geld umgerechnet, sondern nach ihrem Tod[347]. R. Papa sagte: Die Halakha ist: Ein Schiff darf gegen Lohn und Entschädigung [vermietet werden]. Bei den Schiffern[348] ist es Brauch, den Mietslohn beim Anziehen[349] und die Entschädigung beim Zerbrechen zu zahlen. — Hängt es denn vom Brauch ab[350]!? — Dieser Brauch[351] wird auch in einer Barajtha gelehrt.

340. Zum Ankauf von Waren od. Früchten. 341. Und eine höhere Miete nehmen. 342. Der Laden od. das Schiff ist dann mehr wert u. die höhere Miete ist kein Wucher. 343. Dass der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat. 344. Wenn das Schiff in Geld eingeschätzt wird u. der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat, so ist dies ein Leihgeschäft u. die Miete Wucher. 345. Wenn dem Pächter das Vieh in Geld eingeschätzt wird u. er nach Ablauf der Pachtzeit jedes fehlende Stück ersetzen muss. 346. Dh. vermietet. 347. Da er, falls die Kuh nicht verendet, keinerlei Haftung (gegen Preissinken) übernommen hat, so ist dies kein Leihgeschäft, sondern ein richtiges Mietsgeschäft; dasselbe gilt auch hinsichtlich der Miete eines Schiffs. 348. Wörtl. Pech- (od. Teer)leute, da diese das Schiff stets mit Teer anstreichen. 349. Des Schiffs, dh. sofort beim Mieten. 350. Wenn dies verboten ist, so kann es ja nicht durch den Brauch erlaubt werden. 351. Dass es erlaubt sei, wenn der Mieter keine andre Haftung übernommen hat, als im Fall des Verendens od. Zerbrechens Ersatz zu leisten.

מנהגא: אמר רב ענן אמר שמואל מעות של יתומים
מותר להלוותן ברבית אמר ליה רב נחמן משום
דיתמי נינהו ספינא להו איסורא יתמי דאכלי[40] דלאו
דידהו ליזלו בתר שבקייהו אמר ליה אימא לי איזו
5 גופא דעובדא היכי הוה אמר ליה ההוא דודא דבני
מר עוקבא דהוה בי מר שמואל תקיל ויהיב[41] ליה
תקיל ושקיל[42] ליה שקיל אגרא ושקיל פחתא אי אגרא
לא פחתא ואי פחתא לא אגרא אמר ליה כי הא
[43] אפילו בדקנני נמי שרי למיעבד דהא מקבלי עלייהו
10 חוסכא דנחשא [44] דכמה דמקלי נחשא בציר דמיה:
אמר רבה בר שילא אמר רב חסדא ואמרי לה אמר
רבה בר יוסף בר חמא אמר רב ששת מעות של
יתומים מותר להלוותן קרוב לשכר ורחוק להפסד:
תנו רבנן קרוב לשכר ורחוק להפסד רשע קרוב
15 להפסד ורחוק לשכר חסיד קרוב לזה ולזה ורחוק
מזה ומזה זו היא מדת כל אדם: אמר ליה רבה
לרב יוסף הני זוזי דיתמי היכי [45] עבדינן להו אמר
ליה מותבינן להו בי דינא ויהבינן להו זוזא זוזא
אמר ליה והא קא כליא קרנא אמר ליה [47] מר היכי
20 עביד אמר ליה [48] בדקינן גברא דאית ליה דהבא פריכא
ונקטינן [49] דהבא מיניה ויהבינן להו ניהליה קרוב
לשכר ורחוק להפסד אבל דבר מסוים לא דלמא
פקדון נינהו ואתי מריה יהיב סימנין ושקיל ליה
אמר [50] רב אשי תינח אי משתכח גברא דאית ליה
25 דהבא פריכא אי לא משתכח גברא דאית ליה דהבא

M 40 זוזי || M 41 להו || M 42 מנייהו || M 43 בדיקנני שרי ההא || V 44 דכמה...דמיה || M 45 [illegible] יוסף || M 46 עבדתו להו א״ר איתבי להו || M 47 את || M 48 חזינן || M 49 – דהבא || M 50 + ליה || M 51 [illegible] מאי נפכדו א״א.

R. Ânan sagte im Namen Šemuéls: Geld von Waisen darf man auf Wucher verleihen. R. Naḥman sprach zu ihm: Darf man sie denn, weil sie Waisen sind, mit 5 Verbotenem füttern!? Waisen, die das geniessen, was nicht ihnen gehört, mögen zu dem gehen, der sie zurückgelassen hat. Darauf sprach er zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen[352] hat. Jener 10 erwiderte: Ein Kessel der Kinder Mar-Ûqabas befand sich bei Meister Šemuél, und dieser wog ihn bei der Uebergabe und wog ihn bei der Zurücknahme; er nahm Lohn und nahm Entschädigung. Wenn 15 Lohn, [sollte er] keine Entschädigung [nehmen], und wenn Entschädigung, keinen Lohn!? Dieser erwiderte: Dies ist auch für Bärtige erlaubt, da er die Entwertung des Kupfers trug, denn je mehr das Kupfer 20 gebrannt wird, um so weniger ist es wert.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen sagte es Rabba, Sohn des R. Joseph b. Ḥama, im Namen R. Šeseths: Waisengelder darf man verleihen 25 nahe zum Gewinn und fern von Verlust.

Die Rabbanan lehrten: [Eine Beteiligung] nahe zum Gewinn und fern von Verlust ist die Art eines Frevlers, nahe zum Verlust und fern von Gewinn ist die Art eines Frommen, beidem gleich nahe und beidem gleich fern ist die Art eines gewöhnlichen Menschen.

Rabba sprach zu R. Joseph: Was machen wir mit dem Geld der Waisen[357]? Dieser erwiderte: Man deponire es bei Gericht und gebe ihnen einzelne Zuz[358]. Jener entgegnete: Das Kapital wird ja aufgezehrt!? Dieser fragte: Wie würde es der Meister machen? Jener erwiderte: Man suche nach einem Menschen, der Bruchgold besitzt[359]; dieses nehme man von ihm [als Unterpfand] und gebe ihm [das Geld] zu einem Geschäft nahe Gewinn und fern von Verlust. Einen fertigen Gegenstand nehme man aber nicht, denn es ist vielleicht bei ihn nur deponirt worden, und der Eigentümer könnte kommen, ein Zeichen angeben und es wegnehmen. R. Aši sprach: Allerdings wenn sich ein Bruchgold besitzender Mensch findet, wenn aber ein Bruchgold besitzender Mensch sich nicht findet, sollte das Geld der Waisen aufgezehrt werden!?

352. Er nahm an, dass dieser es von Š. nicht gehört, sondern aus irgend einer Handlung gefolgert hat. 353. Beim Vermieten. 354. Für Erwachsene. 355. Er liess sich nur für die Abnutzung des Kessels, dh. den Verlust an Gewicht, bezahlen, nicht aber die Entwertung des Kupfers, das durch den Gebrauch entwertet wird. 356. Sich damit still an einem Geschäft beteiligen u. nur am Gewinn u. nicht am Verlust teilnehmen; dies ist anderen als Halbwucher verboten. 357. Dh. wie verwalte man es. 358. Zu ihrem Unterhalt. 359. Das entschieden ihm gehört.

Vielmehr, erklärte R. Asi, suche man nach einem Menschen, dessen Güter ruhig liegen[360], der Vertrauen geniesst, auf die Vorschriften der Gesetzlehre achtet und kein Anathema der Rabbanan auf sich nehmen würde, und man übergibt ihm [das Geld][361] vor Gericht.

MAN DARF NICHT EISERNES VIEH VON JISRAÉLITEN PACHTEN, WEIL DIES WUCHER IST; WOHL ABER DARF MAN EISERNES VIEH VON NICHTJUDEN PACHTEN. MAN DARF VON IHNEN LEIHEN UND AN SIE VERLEIHEN AUF WUCHER[362]; DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BEISASSPROSELYTEN[363]. EIN JISRAÉLIT DARF GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN, NICHT ABER MIT WISSEN EINES JISRAÉLITEN VERLEIHEN[364].

GEMARA. Demnach befindet es[365] sich im Besitz des Empfängers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand eisernes Vieh von einem Nichtjuden gepachtet hat, er von der Erstgeburtabgabe[366] frei sei!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine spricht von dem Fall, wenn er[367] [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, und das andere spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heisst es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlusssatz, dass man eisernes Vieh von Nichtjuden pachten dürfe, sollte er doch bei jenem[368] selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, sprechen beide von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grund von der Erstgeburtabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht findet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtabgabe frei.

פריבא נכסי וזוזי דיתמי ארא אמר רב אשי הזינן גברא דמשפי נכסיה ומהימן ושמע דינא דאורייתא ולא מקבל שמתא דרבנן ויהבינן להו ניהליה בבי דינא:

מתני׳ אין מקבלין צאן ברזל מישראל מפני שהוא רבית אבל מקבלין צאן ברזל מן הגוים ולוין מהן ומלוין אותן ברבית וכן בגר תושב מלוה ישראל מעותיו של נכרי מדעת הנכרי אבל לא מדעת ישראל:

גמ׳. ולמימרא דברשותא דמקבל קיימא ורמינהי המקבל צאן ברזל מן הגוים ולדות פטורין מן הבכורה אמר אביי לא קשיא הא דקביל עליה אונסא וזולא הא דלא קביל עליה אונסא וזולא אמר ליה רבא אי דקביל עליה מיהת אונסא וזולא צאן ברזל קרית ליה ועוד אדתני סיפא אבל מקבלין צאן ברזל מן הגוים ליפלוג בדידיה במה דברים אמורים דלא קביל עליה אונסא וזולא אבל קביל עליה אונסא וזולא שפיר דמי אלא אמר רבא אידי ואידי דלא קביל עליה אונסא וזולא ומבי בכורה היינו טעמא דולדות פטורין מן הבכורה כיון דכי לא יהיב זוזי אתי גוי תפיס לה לבהמה ואי לא משכח לה לבהמה תפיס להו לולדות והוי ליה יד גוי באמצע וכל יד גוי באמצע פטור מן הבכורה:

[illegible] M 53 [illegible] ‖ 54 M דקביל ‖ 55 V — מרה ‖ 56 B [illegible] ‖ 57 P [illegible] ‖ 58 P פטורה.

360. Auf die niemand Anspruch erhebt. 361. Zu einem Geschäft, an dessen Gewinn die Waisen beteiligt sein sollen. 362. Unter Wucher (od. Zins) ist nicht nur das übermässige, nach unsrem Recht verbotene, zu verstehen, sondern jede Vergütung für das Leihen. 363. Ein nichtjüdischer Mitbürger, der die sieben noachidischen Gebote hält; cf. Bd. vij S. 240 Z. 1ff. 364. Nähere Erklärung folgt weiter. 365. Das eiserne Vieh. 366. Cf. Ex. 13,2. 367. Der nichtjüdische Eigentümer. 368. Einem Jisraéliten.

מרבה הונו בנשך ותרבית לחונן דלים יקבצנו מאי
לחונן דלים אמר רב כגון שבור מלכא אמר רב נחמן
אמר לי הונא לא נצרכה אלא אפילו רבית דגוי
איתיביה רבא לרב נחמן לנכרי תשיך מאי תשיך
לאו תשיך לא תשיך לא סגי דלאו הכי לאפוקי
אחיך דלא אחיך בהדיא כתב ביה ולאחיך לא תשיך
לעבור עליו בעשה ולא תעשה איתיביה לוין מהן
ומלוין אותם ברבית וכן בגר תושב אמר רב חייא
בריה דרב הונא לא נצרכה אלא כבדי חייו רבינא
אמר הכא בתלמידי חכמים עסקינן טעמא מאי גזור
רבנן שמא ילמוד ממעשיו וכיון דתלמיד חכם הוא
לא ילמוד ממעשיו איכא דמתני לה להא דרב הונא
אהא דתני רב יוסף אם כסף תלוה את עמי [את
העני עמך] עמי וגוי עמי קודם עני ועשיר עני קודם
ענייך ועניי עירך ענייך קודמין עניי עירך ועניי
עיר אחרת עניי עירך קודמין אמר מר עמי וגוי
עמי קודם פשיטא אמר רב נחמן אמר לי הונא לא
נצרכה דאפילו לגוי ברבית ולישראל בחנם: תניא
אמר רבי יוסי בא וראה סמיות עיניהם של מלוי
ברבית אדם קורא לחבירו רשע יורד עמו לחייו
והם מביאין עדים ולבלר וקולמוס ודיו וכותבין
וחותמין פלוני זה כפר באלהי ישראל: תניא רבי

M 58 מאי לה ד[illegible] M 59 אלא M 60 [illegible]
M 61 מיניה לא M 62 [illegible] M 63 [illegible]
[illegible] אתי לניכרי M 64 להא שמעתא [illegible]
M 65 — ענייך...קודמין M 66 — א ם M 67 בכמה
[illegible] M 68 [illegible] M 69 זה M 70 [illegible]
[illegible]

[369] *Wer sein Vermögen durch Wucher und Bereicherung mehrt, der sammelt es für den, der sich der Geringen erbarmt.* Was heisst: *der sich der Geringen erbarmt*? Rabh erwiderte: Zum Beispiel der König Sapor[370]. R. Naḥman sagte: Mir erklärte Hona, dies beziehe sich auf die Bewucherung eines Nichtjuden[371]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein:[372] *Einen Fremdling sollst du bewuchern*, "bewuchern" heisst ja wahrscheinlich, Wucher nehmen!? — Nein, Wucher zahlen[373]. — Anders nicht[374]!? — Ein Volksgenosse ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. — Hinsichtlich eines Volksgenossen heisst es ja ausdrücklich: *deinem Bruder sollst du kein Wucher geben*!? — Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete. Er wandte gegen ihn ein: Man darf von ihnen leihen und an sie verleihen auf Wucher; dasselbe gilt auch von einem Beisassproselyten!? R. Ḥija, Sohn R. Honas, erwiderte: Nur soviel, wieviel man zu seinem Lebensunterhalt nötig hat. Rabina erwiderte: Hier wird von Gelehrten gesprochen. Die Rabbanan haben dies aus dem Grund angeordnet, damit man von seinen[376] Handlungen nicht lerne, und ein Gelehrter wird von seinen Handlungen nichts lernen. Manche beziehen die Erklärung R. Honas auf folgende Lehre R. Josephs:[377] *Wenn du Geld leihst jemand aus meinem Volk, einem Armen, der bei dir wohnt*; von einem aus meinem Volk und einem Nichtjuden, geht der aus meinem Volk vor; von einem Armen und einem Reichen geht der Arme vor; von deinen Armen und den Armen deiner Stadt gehen deine Armen vor; von den Armen deiner Stadt und den Armen einer anderen Stadt gehen die Armen deiner Stadt vor. (Der Meister sagte:) Von einem aus meinem Volk und einem Nichtjuden geht der aus meinem Volk vor; selbstverständlich!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden auf Wucher und einem Jisraéliten umsonst[378].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und sieh, wie verblendet die Augen der Wucherer sind; wenn ein Mensch seinen Nächsten Frevler nennt, so geht er ihm bis aufs Leben; diese aber holen Zeugen, einen Schreiber, einen Kalam und Tinte und schreiben und unterzeichnen: dieser hat den Gott Jisraéls verleugnet.

369. Pr. 28,8. 370. Nach der Erkl. RŠJ.s: er nahm von den Juden Steuern u. Abgaben u. gab sie den Nichtjuden, die arm waren an guten Handlungen. 371. Auch das Vermögen, das man durch die Bewucherung von Nichtjuden erwirbt, geht zugrunde. 372. Dt. 23,21. 373. Cf. ob. S. 686 N. 14. 374. Demnach ist es Gebot, einem Nichtjuden Wucher zu zahlen. 375. Mehr ist rabbanitisch verboten, damit man mit ihm keine Gemeinschaft pflege. 376. Des Nichtjuden, mit dem man durch das Leihgeschäft in Verbindung tritt. 377. Ex. 22,24. 378. Geht der Jisraélit vor.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Ueber den, der Geld hat und es ohne Wucher verleiht, spricht die Schrift:[379] *Der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen die Unschuldigen nimmt, wer so handelt, wird ewig nicht wanken.* Du lernst also, dass wenn jemand [Geld] auf Wucher verleiht, sein Vermögen zugrunde geht[380].

Wir sehen ja aber, dass manche kein [Geld] auf Wucher verleihen, und ihr Vermögen dennoch zugrunde geht!? R. Eleâzar erwiderte: Die einen gehen zugrunde und kommen wieder empor, die anderen gehen zugrunde und kommen nicht wieder empor[381].

[382]*Warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen frommeren als er verschlingt.* R. Hona erklärte: Einen frommeren als er verschlingt er, einen vollkommen Frommen verschlingt er nicht.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Nennung des Proselyten hinsichtlich des Verkaufs[383] und die des Beisassproselyten hinsichtlich des Wuchers verstehe ich nicht. Des Proselyten, hinsichtlich des Verkaufs, denn es heisst:[384] *Wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft*; nicht[385] nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst:[386] *einem Proselyten*; und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassproselyten, denn es heisst: *einem Beisassproselyten*; unter *Familie des Proselyten* ist ein Nichtjude und unter *Abkömmling* ist der Verkauf für den Götzendienst[387] selbst zu verstehen.

Der Meister sagte: Und nicht nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst: *einem Proselyten.* Demnach kann ein Proselyt einen [jüdischen] Sklaven erwerben, und dem widersprechend wird gelehrt, dass ein Proselyt nicht als jüdischer Sklave erworben werden könne, und dass ein Weib und ein Proselyt keinen jüdischen Sklaven erwerben können!? Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave erworben werden, denn es heisst:[388] *er soll zu seiner Familie zurückkehren*, was er nicht kann. Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben; ein Weib, weil dies unschicklich ist, und hinsichtlich eines Proselyten haben wir eine Ueberlieferung, dass wer [als Sklave] erworben werden kann, einen solchen erwerben, und wer nicht erworben werden kann, auch nicht erwerben könne. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er kann nicht erwerben mit dem Recht eines Jisraéliten, wol aber kann er mit dem Recht eines Nicht-

שמעון בן אלעזר אומר כל מי שיש לו מעות ומלוה אותם שלא ברבית עליו הכתוב אומר כספו לא נתן בנשך ושחד על נקי לא לקח עשה אלה לא ימוט לעולם הא למדת שכל המלוה ברבית נכסיו מתמוטטין והא קא חזינן דלא מוזפי ברבית וקא מתמוטטין אמר רבי אלעזר הללו מתמוטטין ועולין והללו מתמוטטין ואינן עולין: למה תביט בוגדים תחריש בבלע רשע צדיק ממנו אמר רב הונא צדיק ממנו בולע צדיק גמור אינו בולע: תניא רבי אומר גר צדק האמור לענין מכירה וגר תושב האמור לענין רבית איני יודע מה הוא גר צדק האמור לענין מכירה דכתיב וכי ימוך אחיך עמך ונמכר לך ולא לך אלא לגר שנאמר לגר ולא לגר צדק אלא לגר תושב שנאמר לגר תושב משפחת גר זה הגוי כשהוא אומר או לעקר זה הנמכר לעבודה זרה עצמה: אמר מר ולא לך אלא לגר שנאמר לגר למימרא דגר קני עבד עברי ורמינהי אין הגר נקנה בעבד עברי ואין אשה וגר קונין עבד עברי גר לא נקנה בעבד עברי ושב אל משפחתו בעינן והא ליכא ואין אשה וגר קונין עבד עברי אשה לאו אורח ארעא גר נמי גמירי דמקני קני דלא מקני לא קני אמר רב נחמן בר יצחק אינו קונה ודינו בישראל

M 71 שמלוי ריבות מתמעטין || M 72 קעבדי הכי ומתמעטי || M 73 מתמעטין || M 74 — גר זה גר צדק תושב זה גר אוכל נבילות || M 75 אמר רחמנא יצא גר שאין לו משפחה || M 76 נמי || P 77 ברבי || M 78 שיהא דינו.

379. Ps. 15,5. 380. Eigentl. wankend ist. 381. Der angezogene Schriftvers ist zu verstehen: wer dies tut, wird nicht ewig wanken, dh. wenn er auch wanken sollte, so kommt er wieder empor. 382. Hab. 1,13. 383. Eines Sklaven. 384. Lev. 25,39. 385. Cf. S. 423 N. 72. 386. Lev. 25,47. 387. עקר wahrscheinl. das zu Entwurzelnde, od. auch: die Wurzel der Götzendiener. 388. Lev. 25,41.

אבל קונה ודינו כגוי דתניא °הנרצע והנמכר לגוי
אינו עובד לא את הבן ולא את הבת: אמר מר
ואין אשה וגר קונין עבד עברי נימא דלא כרבן
שמעון בן גמליאל דתניא אשה קונה[78] את השפחות
ואינה קונה את העבדים רבן שמעון בן גמליאל
אומר אף קונה[79] את העבדים אפילו תימא רבן
שמעון בן גמליאל ולא קשיא כאן בעבד עברי כאן
בעבד כנעני עבד עברי צניע לה עבד כנעני פריץ
לה אלא הא °דתני רב יוסף ארמלתא לא תרבי
כלבא ולא תשרי בר בי רב באושפיזא בשלמא בר
בי רב צניע לה אלא כלבא כיון[80] דמיגרי בה מירתתא
[81] אמרי כיון דכי שדיא ליה אומצא מסריך[82] בתראה
אמרי אינשי[83] משום אומצא דשדיא ליה הוא דמסריך:
גר תושב האמור לענין רבית[84] מאי היא דכתיב °כי
ימוך אחיך ומטה ידו עמך והחזקת בו גר ותושב
וחי עמך אל תקח מאתו נשך ותרבית ויראת מאלהיך
וחי אחיך עמך ורמינהי °לוין מהן ומלוין אותן ברבית
וכן בגר תושב אמר רב נחמן בר יצחק מי כתיב
אל תקח מאתם מאתו כתיב מישראל: תנו רבנן
אל תקח מאתו נשך ותרבית אבל אתה נעשה לו
ערב °ערב[85] דמאן אילימא[86] ערב[87] דישראל והא[88] תנן °אי
עוברין בלא תעשה המלוה והלוה הערב והעדים
אלא[89] דגוי[90] וכיון דדיניה דגוי דאזיל בתר ערבא איהו

M 78 שפחות ואין אשה קונה עבדים M 79 — את ה B 80 דמסריך M 81 — אמרי M 82 - בתר M 83 אומצא שדיא ליה גר M 84 — מ ה B 85 למאן M 86 — ערב B 87 לייש B 88 תנא (P תנ׳) B 89 לגוי M 90 כיון דגוי דיניה הוא דאזיל

juden erwerben. Es wird nämlich gelehrt: der Angebohrte[389] und der an einen Nichtjuden Verkaufte braucht weder dem Sohn noch der Tochter[390] zu dienen.

Der Meister sagte: Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben. Dies wäre also gegen die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: ein Weib kann Mägde erwerben, aber keine Sklaven; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, es könne auch Sklaven erwerben. — Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél vertreten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von jüdischen Sklaven und das andere gilt von kenaânitischen Sklaven; ein jüdischer Sklave ist verschwiegen, ein kenaânitischer Sklave ist ausgelassen[391]. — Wieso lehrte R. Joseph demnach, dass eine Witwe keinen Hund[392] ziehen und keinen Jünger bei sich wohnen lassen dürfe, einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Jüngers, weil er verschwiegen ist, weshalb aber keinen Hund, sie fürchtet ja, da sie ihn dadurch anlockt!? — Ich will dir sagen, da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch zuwirft, ebenfalls nachläuft, so glauben die Leute, er laufe ihr wegen des Stückchens Fleisch nach.

Welches Bewenden hat es mit dem Beisassproselyten beim Wucher? — Es heisst: [393] *Wenn dein Bruder verarmt, dass er sich neben dir nicht halten kann, so sollst du ihn aufrecht erhalten, einen Fremdling oder einen Beisassen, dass er neben dir lebe; du darfst nicht Wucher und Bereicherung von ihm nehmen; du sollst dich vor deinem Gott fürchten; es soll dein Bruder neben dir leben*; dem widersprechend wird aber gelehrt, dass man auf Wucher von ihnen leihen und an sie verleihen dürfe!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heisst ja nicht: du sollst von ihnen nicht nehmen, es heisst: von ihm, einem Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen*, wol aber darfst du ihm Bürge sein. Wem darf man Bürge[394] sein, wollte man sagen einem Jisraéliten, so wird ja gelehrt, dass der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen allesamt das Verbot begehen, und wenn einem Nichtjuden, so ist es ja, da nach dem nichtjüdischen Recht [der Gläubiger] sich an den Bürgen zu hal-

389. Ein jüd. Sklave, der seinen Herrn nicht verlassen will, dem das Ohr angebohrt wird; cf. Ex. 21,6.
390. Seines Herrn; es wird also zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Herrn unterschieden.
391. Einem jüd. Sklaven vertraut eine Frau sich an, daher darf sie einen solchen nicht halten, einem nichtjüdischen vertraut sie sich nicht an.
392. Da sie sich der Bestialität hingeben könnte.
393. Lev. 25,35,36.
394. Dh. wer ist der Gläubiger.

ten hat, dieser[395], der Wucher nimmt!? R. Šeseth erwiderte: Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen. — Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen, so darf er ja auch keinen Wucher nehmen!? R. Šeseth erwiderte: Wenn er nur das eine und nicht das andere auf sich genommen hat.

Ein Jisraélit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden &c. verleihen. Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden verleihen, nicht aber mit Wissen des Jisraéliten. Zum Beispiel: wenn ein Jisraélit, der von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm spricht: gib es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies verboten; wenn er ihn aber dem Nichtjuden zugeführt hat, so ist es erlaubt. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude, der von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm spricht: borge es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies erlaubt; wenn er ihn aber dem Jisraéliten zugeführt hat, so ist es verboten. — Allerdings ist dies[396] im Schlußsatz eine Erschwerung, im Anfangsatz aber ist er[397] es ja selbst, der Wucher nimmt, da es bei einem Nichtjuden keine Vertretung gibt!? R. Hona b. Manoah erwiderte im Namen R. Ahas, Sohns R. Iqas: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm[398] gesagt hat: lege es auf die Erde und sei entbunden. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden[399]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er[400] es mit der Hand genommen und gegeben hat. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraéliten getan, so lehrt er uns. R. Aši erwiderte: Nur hinsichtlich der Hebe[401] sagen wir, dass ein Nichtjude nicht Vertreter sein könne, hinsichtlich der ganzen übrigen Gesetzlehre aber kann ein Nichtjude wol Vertreter sein. Die Erklärung R. Ašis ist aber sinnlos; hinsichtlich der Hebe kann er es nicht sein, weil es heisst:[402] *auch ihr*, wie ihr Bundesgenossen

ניהו דקא שקיל מיניה רביתא אמר רב ששת שקיבל
עליו לדון בדיני ישראל אי קיבל עליו [91]לדון בדיני
ישראל רבית נמי לא לישקול [92]אמר רב ששת שקיבל
עליו לזו ולא קיבל עליו לזו: מ״ה ישראל מעותיו
של נכרי מדעת הנכרי כו׳: תנו רבנן מלוה ישראל
מעותיו של נכרי מדעת הנכרי אבל לא מדעת
ישראל כיצד ישראל שלוה מעות מן הגוי ברבית
וביקש להחזירם לו מצאו ישראל אחר ואמר לו
תנם לי ואני אעלה לך כדרך שאתה מעלה לו אסור
ואם העמידו אצל גוי מותר וכן גוי שלוה מעות
מישראל ברבית וביקש להחזירם לו מצאו ישראל
אחר ואמר לו תנם לי ואני אעלה לך כדרך שאתה
מעלה לו מותר ואם העמידו אצל ישראל אסור
בשלמא סיפא לחומרא אלא רישא כיון דאין שליחות
לגוי איהו ניהו דקא שקיל מיניה רביתא אמר רב
הונא בר מנוח משמיה דרב אחא בריה דרב איקא
הכא במאי עסקינן [93]כגון דאמר ליה הניחם על גבי
קרקע והיפטר אי הכי מאי למימרא אלא אמר רב
פפא כגון [94]שנטל ונתן ביד ואכתי מאי למימרא מהו
דתימא גוי גופיה [95]כי עביד אדעתא דישראל [96]קא
גמיר ויהיב קמשמע לן רב אשי אמר כי אמרינן
אין שליחות לגוי הני מילי בתרומה אבל בכל
התורה כולה יש שליחות לגוי והא דרב אשי [97]בדותא
היא מאי שנא תרומה [98]דלא דכתיב אתם גם אתם

M 91 לדון בד׳ י׳ ‖ M 92 אר״ש ‖ M 93
: ‖ M 94 שנישא ‖ M 95 כ׳ ע׳ ‖ M 96 גמיר
ומקני ליה קמש׳ ‖ M 97 בדותא ‖ M 98 — דלא.

395. Der Bürge; dieser fertigt den Nichtjuden ab u. erhält den Wucher vom Jisraéliten. 496. Dass es verboten sei, wenn er ihn dem Jisraéliten zugeführt hat; wenn der Nichtjude ihm dann das Geld gibt, so gilt er als Vertreter des Jisraéliten, obgleich er nach der Gesetzlehre nicht Vertreter sein kann. 397. Der Jisraélit, der dem 2. Jisraéliten das Geld gibt, auch wenn er ihn dem Nichtjuden zugeführt hat. 398. Der nichtjüdische Gläubiger zum Jisraéliten. 399. Es ist ja selbstverständlich, dass der 1. Jisraélit dann damit nichts mehr zu tun hat. 400. Der Nichtjude. 401. Sie (cf. Num. 18,26ff.) für einen Jisraéliten zu entrichten. 402. Num. 18,28.

[°]מה אתם בני ברית אף שלוחכם[99]נמי בני ברית
שליחות [1]דכל התורה [2]כולה נמי מתרומה גמרינן לה
אלא דרב אשי[97]ברותא היא איכא דאמרי אמר רב
אשי כי אמרינן אין שליחות לגוי הני מילי אינהו
5 לדידן אבל אנן לדידהו הוינא להו שליח והא דרב
אשי[97]ברותא היא מאי שנא אינהו לדידן דלא דכתיב
אתם גם אתם לרבות [3]שלוחכם מה אתם בני ברית
אף שלוחכם בני ברית אנן לדידהו נמי מה אתם
בני ברית [4]אלא הא דרב אשי[97]ברותא היא רבינא
10 אמר נהי דשליחות לגוי לית ליה זכיה מדרבנן אית
ליה מידי דהוה אקטן קטן לאו אף על גב דלית
ליה שליחות [6]אית ליה זכיה [5]מדרבנן הכא נמי לא
שנא ולא היא [°]ישראל אתי לכלל שליחות גוי לא
אתי לכלל שליחות: תנו רבנן ישראל שלוה מעות
15 מן הגוי ברבית וזקפן עליו במלוה ונתגייר אם [7]קודם
שנתגייר זקפן עליו במלוה גובה את הקרן וגובה
את הרבית ואם [8]לאחר שנתגייר זקפן עליו במלוה
גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית וכן גוי שלוה
מעות מישראל ברבית וזקפן עליו במלוה ונתגייר
20 אם עד שלא נתגייר זקפן עליו במלוה גובה את
הקרן וגובה את הרבית אם משנתגייר זקפן עליו
במלוה גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית רבי
יוסי אומר גוי שלוה מעות מישראל [9]ברבית בין כך
ובין כך גובה את הקרן וגובה את הרבית אמר
25 רבא אמר רב [10]חסדא אמר רב הונא הלכה כרבי
יוסי [11]אמר רבא מאי טעמא דרבי יוסי כדי שלא

M 99 — נמי || M 1 בכל || M 2 — כולה || M 3 את שלוח׳ כמותכם מה B 4 + קאמר M 5 · מדרבנ׳ M 6 קטן || M 7 עד שלא נתג׳ || M 8 משנתגייר M 9 · כרב M 10 סחורה M 11 ומאי.

seid, ebenso müssen auch eure Vertreter Bundesgenossen sein, und die Vertretung hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre wird von [der Vertretung bei] der Hebe gefolgert. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Ein Nichtjude kann nur für uns keine Vertretung leisten, wol aber können wir für ihn Vertretung leisten. Aber die Erklärung R. Ašis ist sinnlos; er für uns kann keine Vertretung leisten, weil es heisst: *auch ihr*, dies schliesst einen Vertreter ein, und wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso muss auch der Vertreter Bundesgenosse sein, desgleichen sagen wir auch hinsichtlich unsrer Vertretung für ihn: wie ihr Bundesgenossen seid &c. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Rabina erklärte: Zugegeben, dass es bei einem Nichtjuden keine Vertretung gebe, aber immerhin kann er rabbanitisch erwerben; bei diesem verhält es sich ebenso wie bei einem Minderjährigen: ein Minderjähriger kann nicht Vertreter sein, dennoch kann er rabbanitisch erwerben, ebenso auch dieser. Dies ist aber nichts; ein Jisraélit[403] erlangt später [Qualifikation zur] Vertretung, ein Nichtjude aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt und ihn zum Darlehn zugeschlagen hat, und dieser darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er ihn zum Darlehn zugeschlagen hat bevor er Proselyt geworden ist, sowol das Kapital als auch die Zinsen[404] einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn zugeschlagen hat nachdem er Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital einfordern, nicht aber die Zinsen. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt und ihn zum Darlehn zugeschlagen hat und jener darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er ihn zum Darlehn zugeschlagen hat bevor jener Proselyt geworden ist, sowol das Kapital als auch die Zinsen einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn zugeschlagen hat nachdem jener Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital einfordern, nicht aber die Zinsen. R. Jose sagt, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, so kann dieser, ob so oder so[405], sowol das Kapital als auch die Zinsen einfordern. Raba sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Honas: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Raba sagte: Was ist der Grund R. Joses? — damit man nicht sage, dieser sei Proselyt geworden wegen des Gelds[406].

403. Dh. ein Minderjähriger. 404. Da die Zinsen durch das Zuschlagen zum Kapital in ein Darlehn umgewandelt werden. 405. Ob er vor dem Zuschlag od. nachher Proselyt geworden ist 406. Damit er die Zinsen nicht zu bezahlen brauche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn in einem Schuldschein [die Zahlung von] Wucher geschrieben steht, so massregelt man [den Gläubiger] und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, nicht aber die Zinsen. — Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, die Massregelung erstrecke sich wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte, während die Rabbanan der Ansicht sind, die Massregelung erstrecke sich nicht wegen des Verbotenen auf das Erlaubte. — Dort wird gelehrt: Vordadirte Schuldscheine sind ungiltig[407], nachdadirte Schuldscheine sind giltig. Weshalb sind vordatirte ungiltig: zugegeben, dass er seit dem ersten Datum[408] nichts wegnehmen darf, aber seit dem zweiten Datum[409] darf er ja wegnehmen[410]!? R. Šimôn b. Laqiš erwiderte: Darüber besteht ein Streit, und zwar ist hier die Ansicht R. Meírs[411] vertreten. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist, denn dies ist eine Massregel, damit er nichts seit dem ersten Datum einziehe[412].

יאמרו בשביל מעותיו נתגייר זה: תנו רבנן שטר שכתוב בו רבית קונסין אותו ואינו גובה לא את הקרן ולא את הרבית דברי רבי מאיר וחכמים אומרים גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית במאי קמיפלגי רבי מאיר סבר קנסינן התירא משום איסורא ורבנן סברי לא קנסינן התירא משום איסורא תנן התם שטרי חוב המוקדמין פסולין והמאוחרין כשרין מוקדמין אמאי פסולין נהי דלא גבו מזמן ראשון ניגבו מזמן שני אמר רבי שמעון בן לקיש במחלוקת שנויה ורבי מאיר היא ורבי יוחנן אמר אפילו תימא רבנן גזירה שמא יגבה מזמן ראשון: ההיא גברא דמשכין ליה פרדיסא לחבריה אכלה תלת שני אמר ליה אי מזבנית[13] לה ניהלי מוטב ואי לא כבישנא[14] לה לשטר משכנתא ואמינא[15] לקוחה היא בידי אזל[16] קם אקנייה לבנו קטן והדר זבנה ניהליה זביני[17] ודאי לא הוי זביני זוזי[18] כמלוה בשטר דמי וגובה מנכסים משועבדים או דילמא כמלוה על פה דמו ואינו גובה מנכסים משועבדים אמר אביי ולאו היינו דרבי אסי דאמר רבי אסי מודה בשטר שכתבו[19] אינו צריך לקיימו וגובה מנכסים

M 12 של זה נתגייר תנו ‖ M 13 שיש ‖ M 14 ליה ‖ M 15 לקוח הוא ‖ M 16 — אזל ‖ M 17 — ודאי ‖ M 18 — מאי ‖ M 19 — אין לקיימו ו.

Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten und dieser genoss ihn drei Jahre. Darauf sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich hätte ihn gekauft[413]. Da ging jener und trat ihn an seinen minderjährigen Sohn ab und verkaufte ihn darauf[414] an diesen. Der Verkauf ist entschieden ungiltig, wie aber verhält es sich mit dem Geld[415]: gilt es als Darlehn auf einen Schuldschein[416] und kann somit von verkauften Gütern[417] eingefordert werden, oder ist es ein mündliches Darlehn[418] und kann somit von verkauften Gütern nicht eingefordert werden? Abajje erwiderte: Dies ist ja aus einer Lehre R. Asis zu entscheiden, denn R. Asi sagte, dass wenn jemand zugibt den Schuldschein geschrieben zu haben, dieser nicht beglaubigt[419] zu werden brauche und die Schuld von verkauften Gütern eingefordert werden[420] könne. Raba entgegnete

407. Der Gläubiger könnte die seit dem Datum verkauften Grundstücke widerrechtlich wegnehmen. 408. Der fälschlich im Schuldschein angegeben ist. 409. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 410. Auf die seit diesem Datum vom Schuldner verkauften Güter hat er rechtlich Anspruch. 411. Dass sich die Massregelung wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte erstrecke. 412. Es kann vorkommen, dass der Käufer die Daten nicht genau kennt u. dann dadurch Schaden erleidet. 413. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hält, so hat er es durch die Ersitzung erworben. 414. Der Verkauf war dann ungiltig, was aber der Gläubiger, bezw. Käufer nicht wusste. 415. Die Zahlung, die der Verkäufer für den Garten erhalten u. nun zurückzuzahlen hat. 416. Da er dem Käufer für das Grundstück Bürgschaft geleistet hat. 417. Die der Verkäufer nachher verkauft hat. 418. Da der Verkaufschein ungiltig u. ein Schuldschein nicht geschrieben worden ist. 419. Durch die Zeugen. 420. Auch in diesem Fall gibt der Verkäufer zu, dass er Bürgschaft geleistet hat; das Fehlen des Schuldscheins ist belanglos.

משועבדים אמר ליה רבא מי דמי התם ניתן להכתב
הכא[20] לא ניתן להכתב: יתיב מרימר וקאמר להא
שמעתא אמר ליה רבינא למרימר אלא הא דאמר
רבי יוחנן גזירה שמא יגבה מזמן ראשון נימא לא
5 ניתן ליכתב אמר ליה הכי השתא התם נהי דלא
ניתן ליכתב מזמן ראשון אבל ניתן ליכתב מזמן
שני הכא לא ניתן ליכתב כלל אלא הא דתניא
[21] לשבח קרקעות כיצד הרי שגזל שדה מחבירו[22] ומכרה
לאחר והשביחה והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא
10 גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ושבח גובה
מנכסים בני חורין נימא לא ניתן ליכתב הכי השתא
התם אי למאן דאמר ניחא ליה דלא ניקרייה גזלנא
אי למאן דאמר ניחא ליה[22] דליקום בהימנותיה מפייס
ליה למריה ומוקים ליה לשטריה הכא [23] אברוחי
15 מיניה קמכוין שטרא מקיים ליה:

אין פוסקין על הפירות עד שיצא השער [24] יצא
השער פוסקין ואף על פי שאין לזה יש לזה
היה הוא תחילה לקוצרים פוסק עמו על הגדיש[25] ועל

M 20 מי איתיהב ליכ ‖ M 21 ומכ׳ לאחר והשב ‖ M 22 + לאיניש ‖ M 23 אברוחי קא מברח ליה מיניה שטרא מוקים ‖ M 24 — יצא...יש לזה ‖ M 25 + עד שיהיה לו.

ihm: Ist es denn gleich: da[421] ist ja das Schreiben zulässig, hierbei aber nicht[422].

Meremar sass und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Weshalb erklärt R. Johanan demnach, dies[423] sei eine Vorsichtsmassregel, weil er seit dem ersten Datum[424] wegnehmen könnte, sollte er doch erklärt haben: weil das Schreiben nicht zulässig war[425]!? Dieser erwiderte: Dies ist nichts; da ist allerdings das Schreiben mit dem ersten Datum nicht zulässig, wol aber mit dem zweiten[426] Datum, hierbei aber war das Schreiben überhaupt unzulässig[427]. — Wieso wird demnach gelehrt: die Melioration[428] von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, es an einen anderen verkauft und dieser es meliorirt hat und es darauf aus seiner Hand gekommen[429] ist, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von den verkauften und die Melioration nur von freien Gütern[430] einfordern. Man sollte doch auch da sagen, das Schreiben war unzulässig[431]!? — Dies ist nichts; da wird er[432] später, ob nach demjenigen, welcher[433] erklärt: er wolle nicht, dass man ihn Räuber nenne, oder nach demjenigen, welcher erklärt: er wolle das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, den Eigentümer befriedigen und die Giltigkeit des Scheins aufrecht erhalten, hierbei aber wollte er ihm ja[434] [den Garten] entziehen, wieso sollte er bezweckt haben, die Giltigkeit des Scheins zu erhalten.

MAN DARF NICHT EIN LIEFERUNGSGESCHÄFT AUF FRÜCHTE ABSCHLIESSEN[435], BEVOR DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN IST[436]; IST DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN, SO DARF MAN ABSCHLIESSEN, DENN WENN DIESER KEINE HAT, SO HAT SIE EIN ANDERER[437]. IST ER[438] DER ERSTE SCHNITTER, SO DARF MAN MIT IHM ÜBER DIE TENNE[439] ABSCHLIESSEN; EBENSO ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN[440], ÜBER

421. In dem angezogenen Fall, wenn der Schuldner zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben. 422. Das Schriftstück war ungiltig, da der Verkäufer das Grundstück vorher verschenkt hatte. 423. Dass ein vordatirter Schuldschein ungiltig sei. 424. Die seit dieser Zeit verkauften Güter. 425. Der Schein war von Anfang an ungiltig. 426. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 427. Das Grundstück war nicht Eigentum des Verkäufers. 428. Kann der Käufer, auch wenn ihm Bürgschaft geleistet worden ist, von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. ob. S. 502 Z. 12ff. 429. Wenn der Beraubte es ihm durch das Gericht weggenommen hat. 430. Des Verkäufers. 431. Der Verkauf u. somit auch die Bürgschaftsleistung war ungiltig, somit sollte der Käufer nicht einmal das Grundkapital von verkauften Gütern einfordern können. 432. Der Verkäufer des geraubten Felds. 433. Cf. S. 507 Z. 21ff. 434. Durch den ungiltigen Verkauf. 435. Und das Geld im voraus bezahlen. 436. Denn wenn die Früchte später im Preis steigen, so erhält der Käufer mehr, also Wucher. 437. Der Verkäufer kann zu diesem Preis überall Früchte erhalten. 438. Der Lieferant. 439. Zu jedem beliebigen Preis, auch wenn der Marktpreis noch nicht bekannt ist; das Getreide geht, obgleich es noch gedroschen werden muss, sofort in den Besitz des Käufers über. 440. Obgleich sie noch nicht gepresst sind.

den Korb mit Oliven[441], über Tonkugeln[442] der Töpfer, und auf Kalk, wenn er in den Ofen gesenkt[443] ist. Man darf über die Lieferung von Dünger während des ganzen Jahrs abschliessen; R. Jose sagt, man dürfe über die Lieferung von Dünger nur dann abschliessen, wenn er Dünger auf dem Misthaufen hat; die Weisen aber erlauben dies[444]. Man darf auf den billigen Preis[445] abschliessen. R. Jehuda sagt, auch wenn er mit ihm nicht zum billigen Preis abgeschlossen hat, könne er zu ihm sagen: gib mir für diesen oder gib mir mein Geld zurück[446].

העביט של ענבים ועל המעטן של זיתים ועל הביצים של יוצר ועל הסיד [26]משישקענו בכבשן ופוסק עמו על הזבל כל ימות השנה רבי יוסי אומר אין פוסקין על הזבל אלא אם כן היתה לו זבל באשפה וחכמים מתירים ופוסק עמו [27]כשער הגבוה רבי יהודה אומר אף על פי שלא פסק עמו [28]כשער הגבוה [29]יכול לומר תן לי כזה או תן לי את מעותי:

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Man darf nicht ein Lieferungsgeschäft zum Marktpreis[447] abschliessen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sagte es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatz[448]? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte es nur von kleinstädtischen Märkten, die keine festgesetzten Preise haben. In welchem Fall kann die Lehre unsrer Mišnah, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises kein Lieferungsgeschäft abschliessen, wol aber nach der Festsetzung des Marktpreises, stattfinden nach der früheren Auffassung, dass es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatz gesagt habe!? — Die Mišnah spricht vom Weizen der Speicher und der Schiffe, deren Preise sich lange halten[449].

גמרא. אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן אין פוסקין על שער שבשוק אמר ליה רבי זירא לרבי אסי אמר רבי יוחנן אפילו [30]בדורמוס הזה אמר ליה לא אמר רבי יוחנן אלא בשוק של עיירות דלא קביעי תרעייהו ולמאן דסליק אדעתין מעיקרא דאמר רבי יוחנן אפילו [31]בדורמוס הזה אלא מתניתין דקתני אין פוסקין על הפירות עד שיצא השער[32] יצא השער פוסקין היכי משכחת לה מתניתין [33]בחיטי דאבלבי וארבי דמשוך [34]תרעייהו טפי:

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Lieferungsgeschäft auf Früchte abschliessen bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschliessen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie ein anderer. Wenn neue [Früchte] vier und alte drei[449]im Preis stehen, so darf man ein Lieferungsgeschäft erst dann abschliessen, wenn der Preis für neue und für alte festgesetzt ist. Wenn [das Getreide] der Sammler mit vier und das eines jeden anderen Menschen mit drei[450] verkauft[451] wird, so darf man nur dann abschliessen, wenn der Preis für Sammler und Verkäufer festgesetzt worden ist.

תנו רבנן אין פוסקין על הפירות עד שיצא השער יצא השער פוסקין אף על פי שאין לזה יש לזה היו חדשות מארבע וישנות משלש אין פוסקין עד שיצא השער לחדש ולישן היו לקוטות מארבע ולכל אדם משלש אין פוסקין עד שיצא השער [35]ללקוט ולמוכר: אמר רב נחמן

M 26 משישקיענו בכבב פוסק עד שיהיה לו זבל באשפתו || M 27 פוסק עמו על הזבל || M 28 כשע' || M 29 יכול לומר || M 30 באסרטיון הזה || M 31 + באסרטיון || M 32 + הא || M 33 באבלבי || B 34 תרעיה || B 35 ללוקט.

441. Man darf ein Verkaufsgeschäft abschliessen u. im voraus bezahlen, obgleich die Töpfe noch gar nicht angefertigt sind, da die Anfertigung in seiner Hand liegt. 442. Zum Brennen, obgleich der Marktpreis für Kalk noch unbekannt ist. 443. Auch in einer Jahreszeit, wo dieser nicht zu erhalten ist. 444. Auch wenn er keinen vorrätig hat. 445. Wörtl. zum hohen Preis (der Preis richtete sich bei Früchten nach der Höhe des Quantums für eine bestimmte Münze); dh. wenn der Preis fallen sollte, so erfolge die Lieferung zu diesem. 446. Da die Früchte bei der Zahlung nicht geliefert worden sind, so ist der Marktpreis zur Zeit der Lieferung massgebend. 447. Dem provisorischen Ortspreis, u. das Geld sofort bezahlen. 448. Eigentl. Renn- od. Laufplatz, der zugleich als Marktplatz diente. 449. Wenn grosse Ladungen eingetroffen sind u. der Verkauf der heurigen Früchte begonnen hat. 450. Mass für eine bestimmte Münze. 450. Das Getreide der Sammler die aus verschiedenen Feldern sammelten, war schlechter u. entsprechend billiger als das der Feldbesitzer.

פוסקין ללקוטות כשער הלקוטות אמר ליה רבא לרב נחמן מאי שנא[35] לקוט דאי לית ליה יזיף[36] מלקוט חבריה בעל הבית נמי יזיף מלקוט אמר ליה בעל הבית זילא ביה מילתא למיזף[36] מלקוט איבעית אימא מאן דיהב זוזי לבעל הבית אפירי שפירי יהיב: אמר רב ששת אמר רב הונא אין לוין על[37] שער שבשוק אמר ליה רב יוסף בר חמא לרב ששת ואמרי לה רב[38] יוסי בר אבא לרב ששת[39] ומי אמר רב הונא הכי והא בעי מיניה מרב הונא הני בני בי רב דיזפי בתשרי ופרעי בטבת שרי או אסיר אמר להו הא חיטי[40] בהיני והא חיטי בשילי אי בעי זבני ופרעי[41] ליה מעיקרא סבר[42] רב הונא אין לוין כיון[43] דשמעה להא דאמר רב שמואל בר חייא[44] אמר רבי אלעזר לוין אמר איהו נמי לוין: תנו רבנן המוליך חבילה ממקום למקום מצאו חבירו ואמר לו תנה לי ואני אעלה לך כדרך שמעלין לך באותו מקום ברשות מוכר מותר ברשות לוקח אסור המוליך פירות ממקום למקום מצאו חבירו ואמר לו תנם לי ואני אעלה לך[45] פירות שיש לי באותו מקום אם יש לו[46] פירות באותו מקום מותר ואם לאו אסור והחמרין מעלים במקום היוקר כבמקום הזול ואין

B 35 לוקט | M 36 מלוקט | M 37 פירות | M 38 יוסף | M 39 ומי...הכי | M 40 בחיני | M 41 ליה | M 42 — ר ה | P 43 דשמעת | M 44 — בר יהודה | M 45 — מ | M 46 אם | M 47 פי' בא ב.

R. Nahman sagte: Man darf mit Sammlern zum Preis der Sammler abschliessen[451]. Raba sprach zu R. Nahman: Mit einem Sammler wol deshalb, weil, wenn er keine hat, er von einem anderen Sammler borgen kann, ebenso kann ja auch ein Besitzer von einem Sammler borgen!? Dieser erwiderte: Ein Besitzer verschmäht es, von einem Sammler zu borgen. Wenn du aber willst, sage ich: Wer einem Besitzer Geld gibt, gibt es auf gute Früchte[452].

R. Šešeth sagte im Namen R. Honas: Man darf nicht auf den Marktpreis borgen[453]. R. Joseph b. Hama sprach zu R. Šešeth, nach anderen, R. Jose b. Abba zu R. Šešeth: Kann R. Hona dies denn gesagt haben, man fragte ja R. Hona, ob es den Jüngern erlaubt oder verboten sei, im Tišri zu borgen[454] und im Ṭebeth zu bezahlen[455], und er erwiderte: Weizen ist in Hini und Weizen ist in Šili[456] zu haben; wenn sie wollen, können sie solchen kaufen und zurückzahlen[457]!? — Zuerst war R. Hona der Ansicht, man dürfe nicht borgen, als er aber die Lehre des R. Semuél b. Ḥija im Namen R. Eleâzars hörte, dass man wol borgen dürfe, entschied er ebenfalls, dass man borgen dürfe.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Ballen[458] aus einer Ortschaft nach einer anderen[459] führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir das zahlen, was sie dir dort bringen[460], so ist dies, wenn sie im Besitz des Verkäufers[461] verbleiben, erlaubt, und wenn im Besitz des Käufers, verboten[462]. Wenn jemand Früchte aus einer Ortschaft nach einer anderen[459] führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir für diese andere Früchte geben, die ich in jener Ortschaft habe, so ist dies, wenn er dort Früchte hat[463], erlaubt, wenn aber nicht, verboten[464]. Eseltreiber[465] dürfen in einer Ortschaft, wo sie teuer sind, den Preis der Ortschaft, wo sie billig[466] sind, berechnen, ohne irgend etwas zu befürch-

451. Sc. die Lieferung von Früchten. 452. Während dieser von einem Sammler nur schlechte borgen kann. 453. Nach einer Erklärung RŠJ.s: Geld borgen u. später mit Früchten zum Marktpreis bezahlen; nach einer anderen Erklärung: ein Mass Getreide borgen u. später, nach Festsetzung des Marktpreises, ein Mass Getreide zurückzahlen. 454. Nach der 1. Erklärung Geld, nach der 2. Erklärung Früchte. 455. Zum Preis des Tišri. 456. Cf. ob. S. 695 N. 119. 457. Dies ist also erlaubt. 458. Mit Waren. 459. Wo diese zu höherem Preis verkauft werden. 460. Der Käufer bezahlt die Waren zu hoch, er hat aber den Vorteil, dass er das Geld, das er für sie erhält, bis zu einer bestimmten Zeit benutzen kann. 461. Hinsichtlich der Reisegefahr. 462. Da das Darlehn sofort bei der Uebergabe beginnt; der Verlust des Käufers ist Wucher. 463. Die dann sofort in den Besitz des anderen übergehen. 464. Weil die Rückzahlung zu höherem Preis als Leihgebühr zu betrachten ist. 465. Die Früchte u. Getreide aus Ortschaften, wo sie billig sind, nach Ortschaften, wo sie teurer verkauft werden, führen. 466. Sie dürfen von jemandem in einer Ortschaft, wo die Früchte teuer sind, Geld zum Ankauf von Früchten in einer Ortschaft, wo diese billig sind, nehmen, u. ihm den billigen Preis berechnen.

ten[467]. — Aus welchem Grund? R. Papa erklärte: Es ist ihnen lieb, dass ihnen der Preis bekannt[468] wird. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Dies ist ihnen lieb, damit man ihnen billiger verkaufe[469]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines neuen Kaufmanns[470].

In Sura wurden vier und in Kaphri wurden sechs verkauft; da gab Rabh den Eseltreibern Geld[471], für welches er die Reisegefahr übernahm, und nahm ihnen [die Früchte] mit fünf ab. — Sollte er sie doch mit sechs abgenommen haben[472]!? — Anders ist es bei einem bedeutenden Mann[473].

R. Asi fragte R. Johanan: Darf man dies auch bei Bruchmetall[474]? Dieser erwiderte: R. Jišmâél b. R. Jose wollte danach bei Linnenzeug verfahren, und Rabbi liess ihn nicht. Manche lesen: Rabbi wollte danach bei Bruchmetall verfahren, und R. Jišmâél b. R. Jose liess ihn nicht.

Bei einem Obstgarten ist dies[475] nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Nach Rabh ist dies verboten, denn da [die Früchte] später mehr wert sind, so hat dies den Anschein des Wartegelds; nach Šemuél ist dies erlaubt, denn da eine Missernte eintreten kann, so hat dies nicht den Anschein des Wartegelds[476]. R. Šimi b. Hija sagte: Rabh pflichtet jedoch hinsichtlich Rinderzüchter[477] bei, weil bei diesen ein grosser Verlust erfolgen kann.

Šemuél sagte zu den Rankenabnehmern[478]: Wühlt den Erdboden auf, um den Erdboden selber zu erwerben, denn sonst ist dies ein Darlehn und somit verboten. Raba sagte zu den Feldhütern[479]: Geht, helfet in der Tenne mit, damit euer Lohn erst dann fällig werde, denn die Miete ist erst am Schluss[480] zu zahlen, und zu jener Zeit berechnen sie euch billiger[481].

חיששין מאי טעמא רב פפא אמר ניחא להו דמגלי
יהי תרעא רב אחא בריה דרב איקא אמר ניחא
יהו דמוזלי גבייהו מאי בינייהו איכא בינייהו תגרא
התתא: בסורא אזלי ארבעה בכפרי אזלן
שיתא שיתא יהיב רב זוזי לחמרי וקביל עליה
אינבא דאורחא ושקיל מינייהו חמשא ונשקול שיתא
אדם חשוב שאני: בעא מיניה רבי אסי מרבי
יוחנן מהו לעשות בגרוטאות כן אמר ליה ביקש
רבי ישמעאל ברבי יוסי לעשות כן בבלי פשתן ולא
הניחו רבי איכא דאמרי ביקש רבי לעשות בגרוטאות
כן ולא הניחו רבי ישמעאל ברבי יוסי: פרדיסא
רב אסר ושמואל שרי רב אסר כיון דלקמיה שויא
טפי מיתחזי כי אגר נטר ליה ושמואל שרי כיון
דהוי בית תיוהא לא מיחזי כי אגר נטר ליה אמר
רב שימי בר חייא ומודי רב בתורי דנפיש פסידייהו:
אמר להו שמואל להנהו דשבשי שיבשא הפיכו
בארעא כי היכי דקני לכו גופא דארעא ואי לא
הויא לכו בהלואה ואסיר אמר להו רבא להנהו
דמנטרי באגי פוקו הפוכו בבי דרי כי היכי דלא
תשתלם שכירות דידכו עד ההיא שעתא דשכירות
אינה משתלמת אלא בסוף וההיא שעתא אוזולי

M 48 ... || M 49 ארבי || M 50 אזלי שיתא יהיב רב חנינא מסורא זוזי || M 51 מינ׳ || M 52 בגרוטאות || M 53 אבי || M 54 יוחנן פרדיסא || M 55 דניהוי כמאן דקני || M 56 לכו || M 57 ובי יתבי לכו טפי פורתא לא מידזי כריבית || P 58 דמוררי בגי || M 59 פוקו.

467. Dies gilt nicht als Wucher, obgleich sie die Reisegefahr übernommen u. dennoch keinen Nutzen haben. 468. Darin besteht ihr Nutzen. 469. Sie wollen bei den Verkäufern als Kaufleute u. grosse Abnehmer gelten, damit man an sie billiger verkaufe. 470. Den die Verkäufer nicht kennen u. dem sie wegen der einen Bestellung nicht billiger verkaufen; in diesem Fall kommt nur die 1. Begründung inbetracht. 471. Zum Ankauf von Früchten in der billigen Ortschaft. 472. Da er die Reisegefahr übernommen hatte, so war es ja überhaupt kein Darlehn; ausserdem ist dies nach der obigen Lehre in jedem Fall erlaubt. 473. Er muss es mit sich selber strenger nehmen. 474. Dh. bei anderen Waren ausser Früchten. 475. Die Früchte vor der Reife zu billigem Preis ankaufen. 476. Der billige Preis ist aus diesem Grund angebracht. 477. Dass der Wurf des ganzen Jahrs im voraus zu billigem Preis angekauft werden dürfe. 478. Die im voraus einen billigen Preis für die später auswachsenden Ranken zahlten. Bei solchen ist eine Missernte weniger zu berücksichtigen, somit kann der niedrige Preis als Wucher betrachtet werden. 479. Die die Felder bis zur Ernte zu bewachen hatten. Das W. דמוגרי in P ist Druckfehler, da RŠJ. auch in dieser Ausgabe דמנטרי hat, womit sich auch MAIMONIDES, *Jad*, הל׳ מלוה ולוה Kap. 8 § 7 deckt. 480. Der verrichteten Arbeit. 481. Diese erhielten nach

דקא מוזלי גבייכו: אמרו ליה רבנן לרבא קא אכיל
מר רבית דכולי עלמא שקלי ארבעה[59] ומסלקי[60] לאריסא
בניסן מר נטר להו עד אייר ושקיל שיתא אמר
להו[61] אתון קא עבדיתון[62] שלא כדין ארעא לאריס
משתעבד[63] אי אתון מסלקיתו להו בניסן[64] מפסידתו
להו בכמה אנא נטרנא להו עד אייר ומרווחנא להו
בכמה: רב מרי בר רחל משכן ליה ההוא גוי ביתא b.
[65] וזבנה לרבא נטר תריסר ירחי שתא שקל אגר ביתא
אמטי ליה לרבא אמר ליה האי דלא[66] אמטאי למר
[67] אגר ביתא עד האידנא דסתם משכנתא שתא[68] אי
בעי גוי לסלקי לא הוה מצי מסלק לי השתא
לשקול מר אגר ביתא אמר ליה אי הוה ידענא
[69] דהוה ממושכן ליה למר לא הוה זביננא ליה השתא
[70] כדיניהם עבדינן לך כל אימת דלא מסלקי בזוזי
לא שקיל אגר ביתא[71] אנא נמי לא שקילנא מינך
אגר ביתא עד[71] דמסלקנא לך בזוזי: אמר ליה רבא
מברניש לרב אשי חזי מר רבנן דקא אכלי רביתא
דיהבי זוזי אחמרא בתשרי ומבחרי לה בטבת אמר
ליה אינהו[72] נמי אחמרא[73] קא יהבי אחלא לא[73] קא יהבי
מעיקרא דחמרא חמרא דחלא חלא[74] ההיא שעתא
הוא[74] דקמבחרי: רבינא הוה יהיב זוזי לבני אקרא
דשנוותא ושפכי ליה טפי כופיתא אתא לקמיה דרב

M 59 ומסתלקי בניסן || V 60 + ליה || P 61 ליה || M 62 אתו הוא דקעבדיתו || M 63 — אי || M 64 + ו || V 65 + הדר. M הדר אזל זבניה || M 66 אייתי ליה למר || P 67 גר אביתא (ומהדר ?) || M 68 דלא הוה מצי גוי מסלק || M 69 דמישכן || M 70 בדיניה עבידנא לך דכמה דלא סלקי לך בזוזי || M 71 דיהבי לך זוזי || M 72 - נמי || M 73 — קא || M 74 דקמבחר נפשיה רב יהיב זוזי לאקרא דשנואתא ושפכי כופיתא.

Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister geniesst Wucher, denn alle Welt nimmt[481] vier[482] und fertigt den Pächter im Nisan[483] ab, und der Meister wartet ihnen bis Ijar und nimmt sechs. Er erwiderte ihnen: Ihr[484] seid es, die gegen das Recht verstossen; der Pächter hat Anrecht auf das Ackerfeld, und wenn ihr ihn im Nisan abfertigt, so verursacht ihr ihm einen bedeutenden Schaden; ich aber warte ihm bis Ijar, und lasse ihn dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen[485].

Einst verpfändete ein Nichtjude, R. Mari, dem Sohn der Rahel, ein Haus und verkaufte es darauf an Raba. Jener wartete ein Jahr von zwölf Monaten, alsdann nahm er die Wohnungsmiete[486] und brachte sie Raba, indem er zu ihm sprach: Bis jetzt brachte ich dem Meister die Wohnungsmiete deshalb nicht, weil die gewöhnliche Verpfändung ein Jahr dauert, und wenn der Nichtjude auch wollte, könnte er mich nicht abfinden; jetzt aber mag der Meister die Wohnungsmiete nehmen. Dieser erwiderte: Wenn ich gewusst hätte, dass es an den Meister verpfändet war, so würde ich es nicht gekauft haben; jetzt nun will ich mit dir nach ihrem Recht verfahren: solange er ihn nicht abgefunden hat, erhält dieser von ihm keine Wohnungsmiete; ebenso will auch ich von dir keine Wohnungsmiete nehmen, solange ich dich nicht abgefunden habe.

Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Hat der Meister beobachtet, wie die Jünger Wucher geniessen: sie geben im Tišri Geld auf Wein und suchen sich guten im Tebet aus[487]? Dieser erwiderte: Sie haben Geld auf Wein und nicht auf Essig gegeben; der Wein war schon früher Wein, und der Essig war schon früher[488] Essig, und später suchen sie ihn nur heraus.

Rabina gab den Leuten aus der Burg Šanvata Geld[489] und sie gaben ihm dafür ein Krügelchen mehr. Darauf kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob dies erlaubt sei.

der vollständigen Zurichtung des Getreides eine Zugabe od. ein Quantum Getreide zu billigem Preis; dies könnte als Wartegeld, weil sie auf ihren bereits bei der Ernte fälligen Lohn bis dahin warteten, betrachtet werden; wenn sie aber auch in der Tenne mithalfen, so war der gesamte Lohn erst nachher fällig.
481. Vom Pächter seiner Felder. 482. Kor Getreide als Pachtgeld. 483. Bis dahin muss die Ernte vom Feld fortgeschafft sein. 484. Dh. die 4 nehmen u. die Pächter zu vorzeitiger Einbringung der Ernte zwingen. 485. Dies ist kein Wartegeld, sondern ein höherer Lohn für die längere Benutzung des Felds, die dem Pächter zum Nutzen gereicht. 486. Für das 2. Jahr. 487. Der Verkäufer trug also das Risiko des Sauerwerdens, was als Wucher für die Vorausbezahlung gilt. 488. Der Wein, der später sauer geworden war, trug die Keime dazu in sich schon beim Kauf u. einen solchen hatten sie nicht gekauft. 489. Auf Wein, im voraus.

Dieser erwiderte: Jawol, sie haben es dir geschenkt[490]. Jener entgegnete: Der Boden gehört ja nicht ihnen[491]? Dieser erwiderte: Die Benutzung des Bodens ist von der Grundsteuer abhängig, und der König bestimmte, dass wer die Grundsteuer bezahlt, den Boden nutzniesse.

R. Papa sprach zu Raba: Hat der Meister beobachtet, dass die Jünger den Leuten Geld zur Kopfsteuer geben und sie dafür über Gebühr dienstbar machen? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Kasten des Königs, und der König bestimmte, dass wer keine Kopfsteuer zahlt, dem, der für ihn Kopfsteuer zahlt, dienstbar sei.

R. Seôram, der Bruder Rabas, ergriff Leute, die nichtnutzig waren, und brachte sie an die Sänfte[492] Rabas. Da sprach Raba zu ihm: Du tust recht; denn es wird gelehrt: Woher dass du, wenn du siehst, dass er sich nicht nach Gebühr beträgt, ihn dienstbar machen darfst? es heisst: [493]*Ihr sollt sie dauernd zur Arbeit anhalten, und eure Brüder*; man könnte glauben, auch wenn er sich nach Gebühr beträgt, so heisst es: *und eure Brüder, die Kinder Jisraél, einer seinen Bruder &c.*

אשי אמר ליה מי שרי אמר ליה אין אחילי היא
דקא מחלי גבך אמר ליה הא ארעא לאו דידהו
היא אמר ליה ארעא לטסקא משעבדא ומלכא אמר
מאן דיהיב טסקא ליכול ארעא: אמר ליה רב פפא
לרבא חזי מר הני רבנן דיהבי זוזי אכרגא דאינשי
ומשעבדי בהו טפי אמר ליה השתא איכי שכיבא
לא אמרי לכו הא מילתא הכי אמר רב ששת
מוהרקייהו דהני בטפסא דמלכא מנח ומלכא אמר
מאן דלא יהיב כרגא לישתעביד למאן דיהיב כרגא:
רב סעורם אחוה דרבא הוה תקיף אינשי דלא
מעלי ומעייל להו בגוהרקא דרבא אמר ליה רבא
שפיר קא עבדת דתניא ראית שאינו נוהג כשורה
מנין שאתה רשאי להשתעבד בו תלמוד לומר לעלם
בהם תעבדו ובאחיכם יכול אפילו נוהג כשורה
תלמוד לומר ובאחיכם בני ישראל איש באחיו וגו':
אמר רב חמא האי מאן דיהיב זוזי לחבריה למיזבן
ליה חמרא ופשע ולא זבין ליה משלם ליה כדקא
אזיל אפרוותא[80] דזול שפט אמר אמימר אמריתא
לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא[81] אמר כי קאמר
רב חמא הני מילי ביין סתם אבל ביין זה לא מי
יימר דמזבני ליה ניהליה רב אשי אמר אפילו יין
סתם נמי לא מאי טעמא אסמכתא היא ואסמכתא
לא קניא ולרב אשי מאי שנא מהא דתנן אם אוביר

M 74 אוזולי הוא דקא מוזלי גבך M 75 דבי רב פפא בר אבא דיה M 76 — השתא M 77 מוהדקיהו דהני בטפט P 78 בטפסר M 79 עליה רב סעורים M 80 דבילשפט. B דזולשפט M 81 — אמר...חמא M 82 אמר כלום M 83 דאסמכ P 84 — ג.

R. Hama sagte: Wenn jemand seinem Nächsten Geld gegeben hat, für ihn Wein[494] zu kaufen, und dieser eine Fahrlässigkeit begangen hat und ihn für ihn nicht gekauft hat, so muss er ihm den Preis ersetzen, wie er am Hafen von Zulšaphaṭ[495] kostet. Amemar sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, da sprach er zu mir: R. Hama sagte es nur von dem Fall, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er zu ihm gesagt hat: diesen Wein; denn es ist ja nicht ausgemacht, dass man ihn ihm verkauft[496]. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, denn dies[497] ist nur eine Zusicherung, und durch eine Zusicherung ist nichts zu erwerben. — Womit ist es nach R. Aši hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lassen und nicht bearbeiten werde, so bezahle ich dir mit dem besten[498]!?

490. Da dies nicht vereinbart worden war. 491. Wenn Leute, die die Steuern für ihre Grundstücke nicht zahlen konnten, diese im Stich zu lassen gezwungen waren, so bezahlten sie die Steuern u. benutzten die Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümer. 492. Er zwang sie, diese zu tragen. 493. Lev. 25,46. 494. Zur Zeit, wo es zu billigem Preis verkauft wird. 495. Die Preise in diesem für den Weinhandel bedeutenden Ort waren ausschlaggebend; die La. dieses Namens ist ganz unsicher. 496. Der Beauftragende selbst hat sich darauf nicht verlassen. 497. Das Versprechen, dass wenn er den Wein für ihn nicht kauft, er ihm Ersatz leisten werde. 498. Wenn ein Teilpächter das gepachtete Feld brach liegen lässt, so hat er dem Eigentümer das zu ersetzen, was ihm sein Anteil gebracht haben würde, weil er ihm diesen Passus in den Pachtschein geschrieben hat. Ebenso sollte auch hierbei der Beauftragte ersatzpflichtig sein.

ולא אעביד אשלם במיטבא התם בידו הכא לא
בידו: אמר רבא הני בי תלתא דיהבי זוזי לחד
למזבן להו מידי וזבן לחד מינייהו זבן לכולהו ולא
אמרן אלא דלא צר וחתים אינש[85]אינש לחודיה
אבל צר וחתים אינש אינש לחודיה למאן דזבן
זבן ולמאן דלא זבן לא זבן: אמר רב פפי משמיה
דרבא האי סיטומתא קניא למאי הלכתא רב[86]חביבא
אמר למקניא ממש רבנן אמרי לקבולי עליה מי
שפרע והלכתא לקבולי עליה מי שפרע ובאתרא
[87]דנהיגו למקני ממש קני: היה הוא תחלה לקוצרים:
אמר רב מחוסר שתים פוסק שלש אינו פוסק ושמואל
אמר בידי אדם אפילו מאה פוסק בידי שמים אפילו
אחת אינו פוסק תנן פוסק עמו על הגדיש והא
מחוסר[88]משדא[89]בחמה למיבש ולמידש ומידרא כגון
דשדא בחמה ויבש ולשמואל דאמר בידי שמים
אפילו אחת אינו פוסק[90]והא מחוסר מידרא דבידי
שמים הוא אפשר בנפוותא: ועל העביט של ענבים:
והא מחוסר מכמר ועיולי לבי מעצרתא[91]למידש
ולמנגד כדתני רבי חייא על הכומר של זיתים הכא
נמי על הכומר של ענבים והא[92]מחוסרי תלת באתרא

M 85 לדעתיה אבל || M 86 חנינא || M 87 דקני ממש
M 88 משרא אחמה מייבש ומידש ומידרי כגון דשרי ארמה ומיבש
P 89 ב M 90 האיכא מיד דבי ש אפ M 91 מידש
ומינגד || M 92 איכא תלת.

— Da liegt es[499] in seiner Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand[500].

Raba sagte: Wenn drei Personen einem Geld geben, um etwas für sie zu kaufen, und er es nur für einen gekauft hat, so hat er es für alle[501] gekauft. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn nicht jeder besonders [sein Geld] eingebunden und versiegelt hat, wenn aber jeder besonders es eingebunden und versiegelt hat, so hat er es für den gekauft, für den er es gekauft hat, und nicht gekauft, für den er es nicht gekauft hat.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Durch das Siegel[502] erwirbt er es. — In welcher Beziehung? R. Ḥabiba sagte, um wirklich[503] zu erwerben, die Rabbanan sagten, um auf sich den Fluch[504] zu nehmen. Die Halakha ist, um auf sich den Fluch zu nehmen. In Ortschaften aber, wo es üblich ist, dadurch wirklich zu erwerben, erwirbt er es.

Ist er der erste Schnitter. Rabh sagte: Fehlen zwei[505], so darf man abschliessen, wenn aber drei, so darf man nicht abschliessen. Šemuél sagte: Wenn sie[506] durch Menschenhände zu erfolgen haben, so darf man abschliessen, selbst wenn hundert fehlen, wenn sie aber vom Himmel abhängen, so darf man nicht abschliessen, selbst wenn nur eine fehlt[507]. — Es wird gelehrt: So darf man mit ihm über die Tenne abschliessen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worfeln!? — Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. — Nach Šemuél aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschliessen, auch wenn hundert fehlen, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man es nicht, auch wenn nur eine fehlt, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worfeln, das vom Himmel abhängt[508]!? — Dies kann durch ein Sieb erfolgen.

Ueber die Butte Weintrauben. Es fehlt ja noch das Erwärmen[509], das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten[510]!? — Wie R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

499. Die Bestellung des gepachteten Grundstücks. 500. Es ist ja möglich, dass man ihm keinen Wein verkauft. 501. Die gekauften Waren werden an alle gleichmässig verteilt. 502. Die der Händler auf das gekaufte Fass klebt, das er beim Verkäufer zurücklässt. 503. Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. 504. Cf. ob. S. 622 Z. 10ff. Der Kauf ist in moralischer Beziehung giltig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme zurücktreten. 505. Arbeiten zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. 506. Die noch fehlenden Arbeiten. 507. Im 1. Fall liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. 508. Da dies vom Wind abhängt. 509. Der Trauben vor dem Pressen. 510. Des Weins in den Behälter.

Ueber den Korb mit Oliven. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen zwischen die Pressbalken, das Pressen und das Hineinleiten!? — R. Hija lehrte: über die erwärmten Oliven. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer [das Oel] hineinleitet.

Ueber Tonkugeln der Töpfer. Wieso denn, es fehlt ja noch das Drehen, das Trocknen, das Hineinbringen in den Ofen, das Brennen und das Herausnehmen!? — Wenn es bereits gedreht und getrocknet ist. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer sie herausnimmt.

Auf Kalk, wenn er in den Ofen gesenkt ist. Es fehlt ja noch das Brennen, das Herausholen und das Löschen[511]!? — In Ortschaften, wo ihn der Käufer löscht. — Weshalb darf man dies nach Šemuél, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände erfolgt, dürfe man dies, auch wenn noch hundert fehlen, nur erst wenn er in den Ofen gesenkt ist!? — Lies: wenn er zum Senken in den Ofen geeignet ist.

ההוא דובין הוא דנגיד: ועל המעטן של זיתים:
והא מחסר מכמר ועיילי לבי דפי למידש ולמנגד
תני רבי חייא על כמר של זיתים הא איכא תלת
באתרא ההוא דובין ההוא מנגיד: על הביצים
של יוצר: אמאי והא מחסר לפופי ויבושי ועיילי
לאתונא למשרף ולמיפק כגון דמלפפה ויבישי והא
איכא תלת באתרא דההוא דובין היא דמפיק: על
הסיד משישקענו בכבשן: והא מחסר מקלה ואפיקי
ומידק באתרא ההוא דובין ההוא דייק ולשמואל
דאמר בידי אדם אפילו מאה פוסק למה לי משישקענו
בכבשן איכא משראי לשקעו בכבשן: על הביצים
של יוצר: תנו רבנן אין פוסקים על הביצים של
יוצר עד שיעשו דברי רבי מאיר אמר רבי יוסי
במה דברים אמורים בעפר לבן אבל בעפר שחור
כגון כפר חנניא וחברותיה כפר שיחין וחברותיה
פוסקין אף על פי שאין לזה יש לזה אמימר יהיב
זוזי מכי מעיילי עפרא כמאן אי כרבי מאיר האמר
עד שיעשו אי כרבי יוסי האמר אף על פי שאין
לזה יש לזה לעולם כרבי יוסי ובאתריה דאמימר
עשיק עפרא אי דמעיילי עפרא סמכא דעתיה
ויהיב להו זוזי ואי לא לא סמכא דעתיה: ופוסק
עמו על הזבל כל ימות השנה: חכמים היינו תנא
קמא אמר רבא ימות הגשמים איכא בינייהו: ופוסק

92 M מזבין ההוא מנגיד ‖ 93 P ומנגד ‖ 94 M − אמאי ‖ 95 M ומישרף ואפוקי כגון דמלפפן ומיבשן ‖ 96 M ההוא מזבין ההוא מפיק ‖ 97 M כ׳ ש׳ ורב ‖ 98 M לא שכיח עפ אי מעיילי.

Ueber Tonkugeln der Töpfer. Die Rabbanan lehrten: Ueber Tonkugeln der Töpfer darf man abschliessen, erst wenn sie fertig sind — Worte R. Meírs. R. Jose sagte: Dies gilt nur von weissem Ton, über schwarzen Ton aber, wie zum Beispiel den aus Kephar-Ḥananja und Umgegend, aus Kephar-Sihin und Umgegend, darf man wol abschliessen[512], denn wenn ihn der eine nicht hat, so hat ihn ein anderer[513]. Amemar gab Geld[514] schon wenn Erde geholt worden war. — Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, so sagt er ja: erst wenn sie gefertigt sind, und wenn nach R. Jose, so sagt er ja: wenn sie dieser nicht hat, so hat sie ein anderer[515]!? — Tatsächlich nach R. Jose, nur war in der Ortschaft Amemars Erde teuer; wenn jener Erde geholt hatte, so verliess er sich darauf und gab ihnen Geld, wenn aber nicht, so verliess er sich darauf nicht.

Man darf über die Lieferung von Dünger während des ganzen Jahrs abschliessen. Die Weisen[516] lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Regenzeit[517].

511. Eigentl. das Zerreiben. 512. Auch wenn der Verkäufer keinen hat. 513. Der Verkäufer kann ihn stets bekommen u. liefern. 514. An Töpfer, zur Lieferung von Tongefässen. 515. Also auch wenn noch keine Erde geholt worden ist. 516. In der Mišnah folgt weiter, dass dies nach den Weisen erlaubt sei. 517. Nach dem ersten Autor ist der Abschluss auf Lieferung von Dünger während des ganzen Jahrs erlaubt; nach RJ. nur wenn der Lieferant solchen besitzt; nach den Weisen, im Sommer, auch wenn er solchen nicht besitzt, da er ihn dann überall erhalten kann; in der Regenzeit aber nicht.

עמו[99]כשער הגבוה: ההוא גברא דיהיב זוזי לנדוניא
דבי חמוה לסוף זל נדוניא אתו לקמיה דרב פפא
אמר ליה אי פסקת עמו כשער הגבוה שקיל כהשתא
ואי לא שקיל כי מעיקרא אמרו ליה רבנן לרב פפא
5 ואי לא פסק שקיל כמעיקרא מעות נינהו ומעות
לא קנו אמר להו אנא נמי לקבולי עליה מי שפרע
קא אמינא אי פסק כשער הגבוה [1]מוכר קא הדר
ביה מקבל עליה מוכר מי שפרע אי לא פסק [2]לוקח
קא הדר ביה מקבל עליה לוקח מי שפרע אמר ליה
10 רבינא לרב פפא וממאי דרבנן היא דפליגי עליה
דרבי שמעון דאמרי מעות לא קנו ואפילו הכי אי
פסק כשער הגבוה שקיל כדהשתא אי לא פסק
שקיל כדמעיקרא דלמא רבי שמעון היא דאמר
מעות קונות וכי פסק כשער הגבוה שקיל כי השתא
15 אי לא פסק שקיל כמעיקרא משום דקני [2]להו זוזי
אבל לרבנן בין פסק בין לא פסק שקיל כי השתא
דדעתיה דאיניש אתרעא זילא אמר ליה [3]אימור
דאמר רבי שמעון בחד תרעא בתרי תרעי מי אמר
דאי לא תימא הכי מי שפרע בלוקח לרבי שמעון
20 לית ליה וכי תימא הכי נמי והתניא מכל מקום כך
הלכה אבל אמרו [4]חכמים מי שפרע כו' מאי מכל
מקום לאו דלא שנא לוקח ולא שנא מוכר מקבל
עליה מי שפרע אלא כי קאמר רבי שמעון בחד
תרעא בתרי תרעי לא אמר אמר ליה רב אחא בריה

B 99 כשער || M 1 ו -- || M 2 ליה || M 3 -- || אמימר || M 4 — חמש״פ.

Man darf auf den billigen Preis abschliessen. Einst gab jemand für seinen Schwiegervater Geld auf Aussteuer und später sank die Aussteuer im Preis; als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach er zu ihm: Wenn du mit ihm vereinbart hast: zum billigen Preis, so erhältst du es zum jetzigen Preis, wenn aber nicht, so erhältst du es zum ursprünglichen Preis. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Wieso muss er, wenn er dies nicht vereinbart hat, den ursprünglichen Preis zahlen, er hat ja nur Geld gezahlt, und durch das Geld wird ja nichts erworben[518]!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur vom Fluch, den er auf sich zu nehmen[519]hat; wenn er mit ihm vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, so ist es der Verkäufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich, wenn er dies mit ihm nicht vereinbart hat, so ist es der Käufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich. Rabina sprach zu R. Papa: Woher, dass sie[520]die Ansicht der Rabbanan vertritt, die gegen R. Šimôn[521] streiten und sagen, dass durch das Geld nichts zu erwerben[522]sei, und dennoch erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, zum jetzigen [niedrigen] Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis, vielleicht vertritt sie die Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, durch das Geld sei zu erwerben[523], daher erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, zum jetzigen Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis, weil er es nämlich durch das Geld erworben hat, nach den Rabbanan aber erhält er es, einerlei ob er dies vereinbart hat oder nicht, zum jetzigen Preis, weil jeder mit dem niedrigsten Preis rechnet[524]!? Dieser erwiderte: R. Šimôn sagte es[525]nur bei einem[526]Preis, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ja nach R. Šimôn der Käufer nicht mit dem Fluch belegt[527]werden!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: allenfalls ist dies nur die Halakha, die Weisen sagten aber: wer bestraft hat &c. unter "allenfalls" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, dass sowol der Käufer als auch der Verkäufer mit dem Fluch belegt werde. Vielmehr sagte es R. Šimôn nur bei einem Preis, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. R. Aha, Sohn Rabas,

518. Der Kauf ist ja überhaupt noch nicht perfekt u. der Käufer kann zurücktreten. 519. Rechtlich aber kann er in jedem Fall zurücktreten. 520. Die Mišnah, welche lehrt, dass man, um die Ware zum niedrigen Preis zu erhalten, dies vereinbaren müsse. 521. Cf. S. 622 Z. 7ff. 522. Es können also sowol der Verkäufer als auch der Käufer zurücktreten. 523. Nach ihm kann nur der Verkäufer zurücktreten, nicht aber der Käufer. 524. Denn durch die Zahlung hat er das Gekaufte nicht erworben. 525. Dass der Käufer nicht zurücktreten könne. 526. Wenn der Preis sich nicht geändert hat. 527. Wegen des Zurücktretens, da er überhaupt nicht zurücktreten darf.

sprach zu R. Aši: Es sollte doch schon der Umstand massgebend sein, dass er von vornherein nur Vertreter[528] war!? Dieser erwiderte: Es war ein Händler, der kauft und verkauft[529].

MAN DARF SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT BORGEN, NICHT ABER ZUM VERZEHREN[530]. R. GAMALIÉL PFLEGTE SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT ZU BORGEN, UND BERECHNETE IHNEN, EINERLEI OB DER PREIS ZUERST HOCH UND NACHHER GEFALLEN ODER ZUERST NIEDRIG UND NACHHER GESTIEGEN WAR, DEN NIEDRIGEREN PREIS; JEDOCH NICHT WEIL DIE HALAKHA SO IST, SONDERN WEIL ER ES MIT SICH SELBER STRENGER NAHM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf seinen Teilpächtern Weizen gegen Weizen zur Aussaat leihen; dies nur in dem Fall, wenn er noch nicht eingetreten ist[531], wenn er aber bereits eingetreten ist, so ist es verboten. — Weshalb macht der Autor unsrer [Mišnah] keinen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten, während der Autor der Barajtha einen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten macht? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir: in der Ortschaft des Autors unsrer [Mišnah] hatte der Teilpächter die Aussaat zu liefern, somit konnte ihn [der Eigentümer], einerlei ob er eingetreten ist oder nicht, solange er die Aussaat nicht geliefert hat, entfernen[532], und wenn er dann eingetreten ist, so erfolgte dies in der Voraussetzung, dass er weniger[533] erhalte; in der Ortschaft des Autors der Barajtha dagegen hatte der Eigentümer des Grundstücks die Aussaat zu liefern[534], und solange [der Pächter] noch nicht eingetreten ist, konnte jener ihn entfernen; somit erfolgte der Eintritt[535] in der Voraussetzung, dass er weniger erhalte; wenn er aber bereits eingetreten[536] ist, er ihn also nicht mehr entfernen kann, ist dies verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von seinem Nächsten einen Kor Weizen borgen und mit ihm einen Preis vereinbaren; ist er im Preis gefallen, so erhält er den

דרבא ירב אשי ותיפוק ליה דשליה שויה מעיקרא
אמר ליה בתגרא דזבין ומזבין:

מלוה אדם את אריסיו חטין בחטין לזרע אבל
לא לאכול שהיה רבן גמליאל מלוה את אריסיו
חטין בחטין לזרע ביוקר והוזלו או בזול והיקרו נוטל
מהן בשער הזול ולא מפני שהלכה כן אלא שרצה
להחמיר על עצמו:

גמרא. תנו רבנן מלוה אדם את אריסיו חטים
בחטים לזרע במה דברים אמורים שלא ירד אבל
ירד אסור מאי שנא תנא דידן דלא קא מפליג בין
ירד ובין לא ירד ומאי שנא תנא ברא דקא מפליג
בין ירד ובין לא ירד אמר רבא רבי אידי אסברה
ניהלי באתרא דתנא דידן אריסא יהיב ביזרא בין
ירד ובין לא ירד כמה דלא יהיב ביזרא מצי
מסליק ליה וכי קא נחית לבציר מהכי קא נחית
באתרא דתנא ברא מרי ארעא יהיב ביזרא אי לא
ירד דמצי מסליק ליה כי קא נחית לבציר מהכי
קא נחית אי ירד דלא מצי מסליק ליה אסור: תנו
רבנן אומר אדם לחבירו הלויני כור חטין וקוצץ לו

M 5 מעיקרא — ‖ M 6 בחל׳ ז — ‖ M 7 קא ‖ M 8 לא ‖ M 9 בין...ירד — ‖ P 10 ג׳ —.

528. Im in Rede stehenden Fall war der Schwiegersohn nur Vertreter seines Schwiegervaters, u. wenn dieser zurücktrat, so konnte jener nicht dafür; er sollte auch nicht mit dem Fluch belegt werden. 529. Er kaufte die Aussteuer nicht in Vertretung seines Schwiegervaters, sondern auf eigne Rechnung, um sie an seinen Schwiegervater zu verkaufen. 530. Hier wird vom Borgen eines bestimmten Masses Getreide gegen ein bestimmtes Mass gesprochen; im 2. Fall ist dies verboten, weil das Getreide im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher; der 1. Fall wird weiter erörtert. 531. Die Bebauung des Felds begonnen hat. 532. Den Pachtvertrag auflösen. 533. Als andere Teilpächter, die dem Brauch gemäss die Aussaat liefern; dies ist also überhaupt kein Darlehn. 534. Er aber, da er besonders gute Grundstücke besitzt, vom Brauch abgewichen ist u. es dem Pächter auferlegt hat. 535. Es handelt sich also nicht um ein Darlehn, sondern um eine Vereinbarung, die der Eigentümer vor Erfüllung des Vertrags durch den Pächter zu stellen berechtigt ist. 536. Wenn nach Erfüllung des Vertrags vereinbart wird, dass der Pächter die Aussaat liefere, u. der Eigentümer sie ihm borgt, so ist dies ein richtiges Darlehn.

דמים הוזלו[10] נותן לו חטים הוקרו[11] נותן דמיהם והלא
קצץ אמר רב ששת הכי קאמר אם לא קצץ הוזלו
נוטל חטיו הוקרו[11] נותן דמיהם:

לא יאמר אדם לחבירו הלויני כור חטים ואני
אתן לך לגורן[12] אבל אומר לו[13] הלויני עד שיבא
בני או עד שאמצא מפתח והלל אוסר וכן היה הלל
אומר לא תלוה אשה ככר לחבירתה עד שתעשנו[15]
דמים שמא יוקרו חטים ונמצאו באות לידי רבית:

גמ'. אמר רב הונא יש לו סאה לוה סאה
סאתים לוה[16] סאתים רבי יצחק אמר אפילו יש לו
סאה לוה עליה כמה כורין תני רבי חייא לסייעיה
לרבי יצחק טיפת יין אין לו טיפת שמן אין לו הא
יש לו לוה עליה כמה טיפין: והלל אוסר: אמר
רב נחמן אמר שמואל הלכה כדברי הלל ולית הלכתא
כוותיה: וכן היה הלל אומר לא תלוה אשה [וכו']:
אמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי הלל אבל
חכמים אומרים לוים סתם ופורעים סתם: ואמר רב
יהודה אמר שמואל בני חבורה המקפידין זה על זה
עוברין משום מדה ומשום משקל ומשום מנין ומשום
לוין ופורעין ביום טוב ולדברי בית הלל אף משום
רבית: ואמר רב יהודה אמר שמואל תלמידי חכמים
מותרים ללוות זה מזה ברבית מאי טעמא מידע ידעי

M 10 נוטל חטיו || M 11 נוטר || M 12 נותן || M 13 ... אלא || M 14 הלו || M 15 שתעשני || M 16 ... עליה || M 17 אין לו אלא סאה || M 18 כהלל || M 19 ... דידעי דריב' אסיר.

Weizen zurück, ist er im Preis gestiegen, so erhält er den Preis. Er hat ja einen Preis vereinbart[537]!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er aber keinen Preis vereinbart hat, so erhält er, wenn er im Preis gefallen ist, den Weizen zurück, und wenn er im Preis gestiegen ist, den Preis.

MAN DARF NICHT ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: BORGE MIR EINEN KOR WEIZEN UND ICH WERDE IHN DIR ZUR ERNTEZEIT ZURÜCKGEBEN, WOL ABER DARF ER ZU IHM SAGEN: BORGE MIR BIS MEIN SOHN GEKOMMEN IST ODER ICH DEN SCHLÜSSEL GEFUNDEN[538] HABE; HILLEL VERBIETET DIES. EBENSO SAGTE HILLEL AUCH, DASS EINE FRAU IHRER GENOSSIN NUR DANN EINEN LAIB BROT BORGEN DÜRFE, WENN SIE IHN IHR IN GELD EINGESCHÄTZT HAT, DENN ES KÖNNTE SPÄTER DER WEIZEN IM PREIS STEIGEN UND SIE ZU EINER BEWUCHERUNG KOMMEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat er eine Seah, so darf er eine Seah borgen, hat er zwei Seah, so darf er zwei Seah borgen. R. Jiçḥaq aber sagte, selbst wenn er nur eine Seah hat, dürfe er daraufhin viele Kor[539] borgen. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für R. Jiçḥaq: Und er keinen Tropfen Wein hat, oder keinen Tropfen Oel[540] hat; demnach darf er, wenn er einen hat, daraufhin viele Tropfen borgen.

HILLEL VERBIETET DIES. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach Hillel zu entscheiden. Die Halakha ist aber nicht nach ihm zu entscheiden.

EBENSO SAGTE AUCH HILLEL, DASS EINE FRAU NUR DANN BORGEN DÜRFE &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht Hillels, die Weisen aber sagen, man dürfe ohne besondere Vereinbarung borgen und ohne Vereinbarung zurückzahlen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn Tischgenossen[541] es mit einander genau[542] nehmen, so begehen sie das Verbot des Messens, Wiegens, Zählens, Leihens und Bezahlens am Fest[543], und nach der Schule Hillels auch das des Wuchers.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Schriftgelehrte dürfen einander auf Wucher borgen, denn sie wissen, dass der Wucher verboten ist, und gewähren einander

537. Es ist also ebenso als würde er Geld geborgt haben, somit sollte er, wenn der Weizen im Preis gefallen ist, ebenfalls den vereinbarten Preis zurückzahlen. 538. Wenn der Leihende solchen besitzt, so geht er sofort in den Besitz des Verleihenden über, er steigt dann später event. im Besitz des Verleihenden. 539. Auf die eine Seah Getreide, die er besitzt, darf er einzelne Seah nacheinander in unbeschränkter Anzahl borgen, u. da er sie nacheinander borgen darf, so darf er dies auch zusammen. 540. In diesem Fall darf er nicht borgen. 541. Die am Šabbath od. Fest an einem Tisch speisen, aber jeder das seinige. 542. Sie verzichten nicht, wenn einer etwas von dem des anderen geniesst, sondern vollständige Rückzahlung verlangen, 543. Diese Handlungen sind an Feiertagen verboten.

nur ein Geschenk. Šemuél sagte zu Abuha b. Ihi: Borge mir hundert Pfefferkörner für hundertundzwanzig; und dies ist recht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf seinen Kindern und seinen Hausgenossen auf Wucher borgen, um sie den Geschmack des Wuchers kosten[544] zu lassen. Dies ist aber keine Art, sie könnten sich daran gewöhnen.

MAN DARF ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: GÄTE [HEUTE] MIT MIR, ICH WILL DAFÜR [MORGEN] MIT DIR GÄTEN; GRABE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN; MAN DARF ABER NICHT SAGEN: GÄTE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN; GRABE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GÄTEN[545]. ALLE TAGE DER TROCKNEN JAHRESZEIT SIND EINS[546], UND ALLE TAGE DER FEUCHTEN JAHRESZEIT SIND EINS. MAN DARF ABER NICHT ZU EINEM SAGEN: PFLÜGE MIT MIR IN DER TROCKNEN JAHRESZEIT, ICH WILL DAFÜR MIT DIR IN DER FEUCHTEN JAHRESZEIT PFLÜGEN. R. GAMALIÉL SAGT, ES GEBE AUCH EINEN VORBEZAHLTEN WUCHER UND EINEN NACHTRÄGLICHEN WUCHER. ZUM BEISPIEL: WENN ER DIE ABSICHT HAT, VON IHM [GELD] ZU BORGEN, UND IHM ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: DAMIT DU MIR BORGST, SO IST DIES VORBEZAHLTER WUCHER; WENN ER VON IHM GELD GEBORGT UND ES IHM ZURÜCKGEGEBEN HAT, UND IHM NACHHER ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: FÜR DEIN GELD, DAS DU BEI MIR OHNE NUTZEN HATTEST, SO IST DIES NACHTRÄGLICHER WUCHER. R. ŠIMÔN SAGT, ES GEBE AUCH EINEN AUS WORTEN BESTEHENDEN WUCHER; ER DARF NÄMLICH NICHT ZU IHM SAGEN: WISSE, DASS JENER MANN AUS JENEM ORT ANGEKOMMEN IST[547]. FOLGENDE BEGEHEN DAS VERBOT: DER GLÄUBIGER, DER SCHULDNER, DER BÜRGE UND DIE ZEUGEN; DIE WEISEN SAGEN: AUCH DER SCHREIBER. SIE BEGEHEN FOLGENDE VERBOTE:[548]*du sollst nicht geben;*[549]*du sollst von ihm nicht nehmen;*[550]*du sollst ihn nicht mahnen;*[550]*du sollst ihm keinen Wucher auferlegen;* UND:[551]*vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen; fürchte dich vor deinem Gott, ich bin der Herr.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: Woher, dass wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat, und dieser ihm sonst nicht mit dem

דרבית אסורה ומתנה הוא דיהבי אהדדי אמר ליה
שמואל[20] לאבוה בר איהי הלויני מאה פלפלין במאה
ועשרין[21] פלפלין ואריך: [22] אמר רב יהודה אמר רב
מותר לו לאדם להלוות בניו ובני ביתו ברבית כדי
להטעימן טעם רבית ולאו מילתא היא משום דאתי
למסרך:

אומר אדם לחבירו נכש עמי ואנכש עמך עדור
עמי ואעדור עמך ולא יאמר לו נכש עמי ואעדור
עמך עדור עמי ואנכש עמך כל ימי גריד אחד כל
ימי רביעה אחד לא יאמר לו חרוש עמי בגריד ואני
אחרוש עמך ברביעה רבן גמליאל אומר יש רבית
מוקדמת ויש רבית מאוחרת כיצד נתן עיניו ללוות
הימנו והיה משלח לו ואומר בשביל שתלויני זו היא
רבית מוקדמת לוה הימנו והחזיר לו את מעותיו והיה
משלח לו ואומר בשביל מעותיך שהיו בטלות אצלי
זו היא רבית מאוחרת רבי שמעון אומר יש רבית
דברים לא יאמר לו דע כי בא איש פלוני ממקום
פלוני: ואלו עוברין בלא תעשה המלוה והלוה והערב
והעדים וחכמים אומרים אף הסופר עוברים משום
לא תתן ומשום בל תקח ממנו ומשום לא תהיה
לו כנושה ומשום (י) לא תשימון עליו נשך ומשום ולפני
עור לא תתן מכשול ויראת מאלהיך אני ה':

גמרא. תניא רבי שמעון בן יוחי אומר מנין
לנושה בחבירו מנה ואינו רגיל להקדים לו שלום

20 V לאבות ‖ 21 M פלפ ‖ 22 M אר׳ י׳ ‖ 23 M דלא אתי ‖ 24 M אבל לא ‖ 25 B ארת ‖ 26 M והיה משלח לו ואומר לו בשביל שלויתנו ‖ 27 B והוא. M היה משלח לו ואמר בשביל שהלויתני מעותיו ‖ 28 M על בל תתן לו ועל בל ‖ 29 B אל תקח מאתו ‖ 30 M ועל לא ‖ 31 M ומשום.

544. Damit sie dieses Gesetz nicht übertreten. 545. Die Arbeit des anderen kann mitunter schwerer sein, u. dies wäre Wucher. 546. Man darf eine heutige Arbeitsleistung mit einer morgigen bezahlen, u. man befürchte nicht, das morgige Wetter könnte schlechter u. die dadurch erschwerte Arbeit Wucher sein. 547. Der Schuldner darf dem Gläubiger als Aequivalent für das Leihen auch keine Mitteilung machen. 548. Lev. 25,37. 549. Ib. V. 36. 550. Ex. 22,24. 551. Lev. 19,14.

שאסור להקדים לו שלום[32] תלמוד לומר °נשך כל דבר
אשר ישך אפילו דיבור אסור: ואלו עוברין: אמר
אביי מלוה עובר בכולן לוה עובר משום °לא תשיך
לאחיך °ולאחיך לא תשיך °ולפני עור לא תתן מכשל
ערב והעדים אין עוברין אלא משום °לא תשימון
עליו נשך: תניא רבי שמעון[33] אומר מלוי רבית יותר
ממה שמרויחים מפסידים ולא עוד אלא שמשימין
משה רבינו חכם ותורתו אמת ואומרין אילו היה
יודע משה רבינו[34] שהיה ריוח בדבר[35] לא היה כותבו:
כי אתא רב דימי אמר מנין לנושה בחבירו מנה
ויודע שאין לו שאסור לעבור לפניו[36] תלמוד לומר
לא תהיה לו כנשה °רבי אמי ורבי אסי דאמרי
תרויהו כאילו דנו בשני דינין שנאמר °הרכבת אנוש
לראשנו באנו באש ובמים: אמר רב יהודה אמר
רב כל מי שיש לו מעות ומלוה אותן שלא בעדים
עובר משום ולפני עור לא תתן מכשל וריש לקיש
אמר גורם קללה לעצמו שנאמר °תאלמנה שפתי
שקר הדוברות על צדיק עתק: אמרו ליה רבנן לרב
אשי קא מקיים רבינא כל[37] מה דאמרי רבנן שלח
ליה בהדי פניא דמעלי שבתא לישדר לי מר עשרה
זוזי דאתרמי לי קטינא דארעא למזבן שלח ליה
נייתי מר סהדי ונכתב כתבא שלח ליה אפילו אנא
נמי שלח ליה כל שכן מר דטריד בגירסיה משתלי
וגורם קללה[38] לעצמי: תנו רבנן שלשה צועקין ואינן

32 M שנא׳ כל || 33 M + בן אלעזר || 34 B שיהיה. M שיש || 35 M + זה || 36 M שנא׳ || 37 M — מה || 38 M לעצמו.

Gruss zuvorzukommen pflegte, er dies dann nicht dürfe? — es heisst:[552] *Wucher jeder Art*, was als Wucher gegeben wird, selbst ein Wort[553] ist verboten.

Folgende begehen. Abajje sagte: Der Gläubiger begeht sie alle, der Schuldner begeht folgende:[552] *du sollst nicht deinen Bruder Wucher nehmen*[554] *lassen*,[555] *deinen Bruder sollst du nicht Wucher nehmen lassen*, und: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*; der Bürge und die Zeugen begehen nur das Verbot: *ihr sollt ihm keinen Wucher auferlegen*.

Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Die Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen[556]. Und noch mehr: sie stellen unsren Meister Mošeh als Weisen[557] und seine Gesetzlehre als Wahrheit[557] hin, indem sie sagen: wenn unser Meister Mošeh gewusst hätte, dass dabei zu verdienen ist, würde er es nicht geschrieben haben.

Als R. Dimi kam, sagte er: Woher, dass wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und weiss, dass er sie nicht hat, er an ihm nicht vorübergehen dürfe? — es heisst: *du sollst ihn nicht mahnen*. R. Ami und R. Asi erklärten beide: Es ist ebenso, als würde er ihn mit zwei Strafarten gerichtet haben, denn es heisst:[558] *Du hast einen Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, so begeht er das Verbot: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*[559]. Reš-Laqiš sagte: Er bringt einen Fluch über sich, denn es heisst:[560] *Mögen die lügnerischen Lippen verstummen, die wider den Frommen Unrecht reden*[561].

Die Jünger erzählten R. Aši, dass Rabina alles halte, was die Rabbanan gesagt haben. Darauf liess er ihm am Vorabend des Šabbaths sagen: Mag der Meister mir zehn Zuz übersenden, denn es hat sich mir ein Stück Ackerfeld zum Ankauf dargeboten. Dieser liess ihm erwidern: Mag der Meister Zeugen senden und einen Schuldschein schreiben. Jener entgegnete: Auch ich!? Dieser erwiderte: Der Meister erst recht, denn er ist in sein Studium vertieft und kann es vergessen; ich würde dann einen Fluch über mich bringen.

Die Rabbanan lehrten: Drei schreien und werden nicht erhört, und zwar: wer

552. Dt. 23,20. 553. Cf. S. 620 N. 330 mut. mut. 554. Cf. S. 686 N. 14. 555. Dt. 23,21. 556. Da sie dieserhalb nach einer oben (S. 721 Z. 4) angeführten Lehre ihr Vermögen verlieren. 557. Dies ist eine Euphemie; zu verstehen ist das entgegengesetzte. 558. Ps. 66,12. 559. Er gibt ihm Gelegenheit, das Darlehn abzuleugnen. 560. Ps. 31,19. 561. Wenn er später sein Geld zurückverlangt u. jener es ableugnet, so wird er selbst als Betrüger angesehen.

Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, wer einen Herrn über sich kauft, und der, über den seine Frau herrscht. Was heisst: wer einen Herrn über sich kauft? Manche erklären: wer sein Geld mit dem Namen eines Nichtjuden deckt[562], manche erklären: wer sein Vermögen bei Lebzeiten seinen Kindern verschreibt, und manche erklären: dem es in dieser Stadt schlecht geht und nicht nach einer anderen Stadt zieht.

נותנין ואלו הן מי שיש לו מעות ומלוה אותן שלא בעדים והקונה אדון לעצמו ומי שאשתו מושלת עליו קונה אדון לעצמו מאי היא איכא דאמרי תולה נכסיו בגוי איכא דאמרי הכותב נכסיו לבניו בחייו 5 איכא דאמרי דביש ליה בהא מתא ולא אזיל למתא אחריתי:

M 39 + זה ה.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET UND EINER DEN ANDEREN GETÄUSCHT HAT, SO KÖNNEN SIE GEGEN EINANDER NUR GROLL HEGEN[1]. WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER[2] GEMIETET HAT, UM BALDACHINTRÄGER[3] ODER FLÖTEN FÜR EINE BRAUT ODER FÜR EINEN TOTEN ZU BRINGEN[3], ODER LOHNARBEITER DEN FLACHS AUS DER BEIZE ZU HOLEN ODER FÜR IRGEND EINEN ANDEREN ZWECK, WOBEI EIN VERLUST [IM VERZUG] VORLIEGT, UND SIE ZURÜCKTRETEN, SO KANN ER, WENN IN DER ORTSCHAFT KEINE ANDEREN LEUTE ZU HABEN[4] SIND, AUF IHRE KOSTEN SOLCHE MIETEN[5] ODER SIE TÄUSCHEN[6]. WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET HAT UND SIE ZURÜCKGETRETEN SIND[7], SO HABEN SIE DIE UNTERHAND[8]; IST DER EIGENTÜMER ZURÜCKGETRETEN, SO HAT ER DIE UNTERHAND. WER ABÄNDERT[9], HAT DIE UNTERHAND, UND WER ZURÜCKTRITT, HAT DIE UNTERHAND.

השוכר את האומנין והטעו זה את זה אין להם זה על זה אלא תרעומת שכר את [1]החמר ואת הקדר להביא [2]פריפרין וחלילים לכלה או למת ופועלין 10 להעלות פשתנו מן המשרה וכל דבר שאבד וחזרו בהן מקום שאין שם אדם שוכר עליהן או מטען: [3]השוכר את האומנין וחזרו בהן [3]ידם על התחתונה [4]אם בעל הבית חוזר בו ידו על התחתונה[5] כל המשנה ידו על התחתונה וכל החוזר בו ידו על התחתונה:

15 גמרא. חזרו זה בזה לא קתני אלא הטעו זה את זה דאטעו פועלים אהדדי [6]היכי דמי דאמר

P 1 החמור ‖ M 2 רייפרין. VV אפיריפרין, פירייפרין ‖ P 3 ידו ‖ M 4 אם...התחתונה ‖ M 5 + וכן ‖ M 6 ה״ד.

GEMARA. Es heisst nicht: und der eine oder der andere zurückgetreten ist[10], sondern: und einer den anderen getäuscht hat, wenn also die Lohnarbeiter einander

562. Um manche Gesetze zu umgehen; wenn der Nichtjude es erfährt, so kann er das Geld als sein Eigentum einklagen. 1. Ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben. 2. So, falls man קדר st. קדר liest, jed. in keiner der bekannten Ausgaben u. Handschriften zu finden; viell. aber ident. mit dem syr. קדרא Läufer. 3. Nach andr. Erklärung Sänftenträger (φορειαφόρος, φορεῖον); möglicherweise von Priapus, priapische Symbole, die bei Hochzeitsfeiern gebraucht wurden, abzuleiten. Das W. להביא, das in manchen Codices fehlt, ist hier durchaus nötig, was aus dem weiter folgenden Nachsatz וכל דבר שאבד hervorgeht. 4. Für den vereinbarten Lohn. 5. Andere Leute für höheren Lohn. 6. Ihnen eine Zulage versprechen u. nicht geben. 7. Während der Arbeit. 8. Wenn der Preis der Arbeit sich inzwischen verändert hat. 9. Von irgend einer Vereinbarung. 10. Die Arbeitnehmer haben den Arbeitgeber, bezw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmer getäuscht.

ליה בעל הבית זיל אוגר לי פועלים ואזל איהו
[7]ואטעינהו היכי דמי אי דאמר ליה בעל הבית
בארבעה ואזיל איהו אמר להו בתלתא תרעומת
מאי עבידתיה סבור וקביל [8]אי דאמר ליה בעל הבית
בתלתא ואזיל איהו אמר להו בארבעה [9]אי דאמר
להו שכרכם עלי [10]נתיב להו [11]מדידיה דתניא °השוכר
את הפועל לעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן
לו שכרו משלם וחוזר ונוטל מבעל הבית מה שההנהו
לא צריכא דאמר להו שכרכם על בעל הבית ולחזי
פועלים היכי מיתגרי לא צריכא דאיכא [12]דמיגר
[13]בארבעה ואיכא דמתגר בתלתא דאמרו ליה אי
לאו דאמרת לן בארבעה [14]טרחינן ומתגרינן בארבעה
איבעית אימא הכא בבעל הבית עסקינן דאמרו ליה
אי לאו דאמרת לן בארבעה [15]הוה זילא בן מילתא
לאתגורי איבעית אימא לעולם בפועלים עסקינן
דאמרי ליה כיון דאמרת לן בארבעה טרחינן ועבדינן
לך עבידתא שפירתא וליחזי עבידתייהו [16]בריפקא
ריפקא נמי מידע ידע [17]דמלי מיא ולא ידיע איבעית
אימא לעולם דאמר ליה בעל הבית בארבעה ואזל
איהו אמר להו בתלתא ודקאמרת סבור וקביל
דאמרי ליה לית לך °אל תמנע טוב מבעליו: פשיטא
[18]אי אמר ליה בעל הבית בתלתא ואזל איהו אמר
[19]להו בארבעה ואמרי ליה כמו שאמר בעל הבית
דעתייהו אעילויא אלא [18]אי אמר ליה בעל הבית

Marginalien: 1118, 1188 (zu Z. 6); Pr. 3,27 (zu Z. 21)

P 7 ואטענוה | M 8 אלא | B 9 + היכי דמי | M 10 נותן || P 11 בדיד' || M 12 דמיתגר | P 13 בארב' ואד"ם בתלת | M 14 + הוה || M 15 לא הוה מוזלין נפשין ומיתגרין גבך איב' || P 16 בדפק' דפקא || M 17 ריפקא מליא | M 18 — אי | P 19 ליה.

getäuscht haben; wenn nämlich der Eigentümer zu einem[11] gesagt hat, dass er gehe und für ihn Lohnarbeiter miete, und er diese getäuscht hat. In welchem Fall: wenn der Eigentümer zu ihm vier[12] und er zu ihnen drei gesagt hat, so haben sie ja keinen Groll zu hegen, sie waren ja damit einverstanden, und wenn der Eigentümer zu ihm drei und er zu ihnen vier gesagt[13] hat, so hat er[14] ja, wenn er zu ihnen gesagt hat, er nehme [die Auszahlung] des Lohns auf sich, an sie vom seinigen zu zahlen, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter für sich gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Nutzen zu erhalten habe!? — In dem Fall, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Eigentümer sie bezahlen werde. – Sollte man doch sehen, zu welchem Preis Lohnarbeiter vermietet werden!? — In dem Fall, wenn manche sich für vier und manche sich für drei vermieten; sie können zu ihm sagen: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir uns bemüht und uns für vier vermietet haben. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Eigentümer[15] gesprochen, die zu ihm sagen können: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir es verschmäht haben, uns zu vermieten. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich, wird hier von Lohnarbeitern gesprochen, denn sie können zu ihm sagen: da du uns vier gesagt hast, so haben wir uns bemüht und dir bessre Arbeit verrichtet. — Sollte doch ihre Arbeit geprüft werden!? — Wenn sie Graben gruben. — Auch bei Graben kann man dies ja sehen!? — Wenn sie voll Wasser sind und dies nicht festzustellen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn der Eigentümer zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, wenn du aber einwendest, sie seien damit einverstanden gewesen, [so ist zu erwidern,] sie können zu ihm sagen: es heisst ja:[16] *Verweigere dem Bedürftigen eine Gefälligkeit nicht*[17].

Selbstverständlich ist es, dass wenn der Eigentümer zu ihm drei, und er zu ihnen vier gesagt hat, und sie ihm erwidert haben: wie der Eigentümer gesagt hat, sie auf den höheren Preis[18] rechneten; wie ist es aber, wenn der Eigentümer zu

11. Der Arbeiter, mit dem er die Vereinbarung getroffen hat. 12. Geldstücke zahle er als Lohn. 13. Und der Arbeitgeber ihnen bei der Löhnung nur 3 zahlt. 14. Der die Verhandlung geführt hat. 15. Wenn die Arbeiter selber Besitzer sind u. sich nur für höheren Lohn an andere vermieten. 16. Pr. 3,27. 17. Obgleich sie mit dem niedrigeren Preis einverstanden waren, so haben sie dennoch Veranlassung ihm zu grollen. 18. Sie nahmen an, dass der Eigen-

ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, und sie erwidert haben: wie der Eigentümer gesagt hat; haben sie sich auf seine Worte verlassen, und meinten es: wir glauben dir, dass der Eigentümer dies versprochen hat, oder aber stützten sie sich nur auf die Worte des Eigentümers? — Komm und höre: [Wenn sie[18] gesagt hat:] bringe[19] mir meinen Scheidebrief, [und er gesagt hat:] deine Frau sagte: empfange[20] für mich meinen Scheidebrief, und [der Ehemann] zu ihm gesagt hat: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, nicht geschieden, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er sich auf seine[21] Worte verlässt, denn wenn man sagen wollte, dass er sich auf ihre Worte verlasse, so sollte sie ja geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist[22]. R. Aši erwiderte: Dies ist nichts; würde es entgegengesetzt geheissen haben: [wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er gesagt hat:] deine Frau sagte: bringe mir meinen Scheidebrief, und [der Ehemann] zu ihm gesagt hat: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, dass er sich auf ihre Worte verlassen, und [würde es geheissen haben:] so ist sie geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, dass er sich auf seine Worte verlasse; jetzt aber[23] erfolgt dies aus dem Grund, weil er seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er kann sagen: ich war nur Vertreter zur Empfangnahme, nicht aber zur Ueberbringung[24].

Wenn[25] du aber willst, sage ich: unser Autor versteht unter "täuschen" das Zurücktreten[26], denn es wird auch gelehrt: Wenn jemand Handwerker gemietet hat

בארבעה ואזל איהו אמר להו בתלתא ואמרי כמה
שאמר בעל הבית מאי אדיבורא דידיה קא סמכי
דאמרי ליה מהימנת לן דהכי אמר בעל הבית או
דילמא אדיבורא דבעל הבית קא סמכי תא שמע
הבא לי גיטי ואשתך אמרה התקבל לי גיטי והיא
אמר הילך כמה שאמרה "אמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה אמר רב "אפילו הגיע גט לידה אינה
מגורשת שמעת מינה אדיבורא דידיה קא סמיך
דאי סלקא דעתך דאדיבורא דידה קא סמיך מכי
מטי גיטא לידה מיהא תיגרש אמר רב אשי הכי
השתא בשלמא אי איתמר איפכא התקבל לי גיטי
ואשתך אמרה הבא לי גיטי והיא אמר הילך כמי
שאמרה ואמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אמר
רב "משיגיע גט לידו מגורשת אלמא דאדיבורא דידה
קא סמיך "אי נמי משהגיע גט לידה מגורשת אלמא
דאדיבורא דידיה קא סמיך אלא "התם משום דעקר
"שליח לשליחותיה לגמרי דאמר ליה שליח לקבלה
הוינא להולכה לא הוינא: איבעית אימא "האי תנא
הזרי נמי הטעי קרי ליה דתניא השוכר את האומנין

19 M : — 20 M אע״פ שהגיע 21 M כיון שהגיע 22 M ואין ; אר״ן אינה מגורשת עד שיגיע גט לידה אלמא 23 M הבא 24 M שליח ל׳ 25 M ליה 26 M ה׳ ת׳.

tümer 4 gesagt habe; wenn er die Auszahlung des versprochenen Lohns übernommen hat, so muss er aus seiner Tasche bezahlen, wenn aber nicht, so können sie nur Groll gegen ihn hegen. 18. Die Frau, die geschieden werden will, zu ihrem Vertreter. Es ist nicht nötig, dass der Mann der Frau den Scheidebrief direkt übergibt, vielmehr kann er einen Vertreter bevollmächtigen, der ihn ihr übergibt, u. sie ist geschieden, sobald sie ihn erhält, oder sie bevollmächtigt einen Vertreter, der ihn für sie empfängt, u. sie ist geschieden, sobald dieser ihn erhält. 19. Dh. sei Vertreter meines Ehemanns. 20. Die Frau habe diesen Ausdruck gebraucht, dh. dass er ihr Vertreter sei. 21. Des Vertreters, die Vertretung ist ungiltig, weil sie ihn dazu nicht bevollmächtigt hat. 22. Da er ihren Auftrag erfüllt hat. 23. Wo es heisst, dass sie nicht geschieden sei. 24. Selbst wenn der Ehemann sich auf die Worte der Frau gestützt haben, dh. ihn zu seinem Vertreter gemacht haben sollte, ist die Vertretung ungiltig, weil der Vertreter den Auftrag absichtlich geändert hat, da er den Scheidebrief nur in Empfang nehmen wollte, nicht aber auch hinbringen; wenn er dies später trotzdem tat, so ist dies eine eigenwillige Handlung u. nicht eine Erfüllung des Auftrags. 25. Fortsetzung der durch die vorangehende Frage unterbrochenen Erklärungen der Mišnah. 26. Wenn Arbeitgeber u. Arbeitnehmer einander getäuscht haben.

והטעו את בעל הבית או בעל הבית הטעה אותן
אין להם זה על זה אלא תרעומת במה דברים
אמורים שלא הלכו[27] אבל הלכו[28] חמרים ולא מצאו
תבואה פועלין ומצאו שדה כשהיא לחה נותן להן
5 שכרן משלם אבל אינו דומה הבא טעון לבא ריקן
עושה מלאכה ליושב ובטל במה דברים אמורים
שלא התחילו במלאכה אבל התחילו במלאכה שמין
להן מה שעשו כיצד קבלו קמה לקצור בשני סלעים
קצרו חציה והניחו חציה בגד לארוג בשני סלעים
10 ארגו חציו והניחו חציו שמין להן את מה שעשו
[29] היה יפה ששה דינרים נותן להן סלע או יגמרו
מלאכתן ויטלו שני סלעים[30] ואם סלע נותן להם סלע
רבי דוסא אומר שמין להן מה שעתיד להעשות
[29] היה יפה ששה דינרים נותן להם שקל או יגמרו
15 מלאכתן ויטלו שני סלעים[30] ואם סלע נותן להם סלע
במה דברים אמורים בדבר שאין אבוד אבל בדבר
האבוד שוכר עליהן או מטען כיצד מטען אומר
להן סלע קצצתי לכם באו וטלו שתים ועד כמה
שוכר עליהן עד ארבעים וחמשים זוז במה דברים
20 אמורים בזמן שאין שם פועלים לשכור אבל יש שם
פועלים לשכור[31] ואמרו צא ושכור מאלו[10] אין לו עליהן
אלא תרעומת: תני תנא קמיה דרב נותן להם
שכרן משלם אמר ליה חביבי[32] אמר אילו אנא הואי
לא הוה יהיבנא להן אלא כפועל בטל ואת אמרת

M 27 ; בו המרים M 28 בו M 29 היה
M 30 ואם P 31 ואמר. M אומרים לו צא M 32
— אמר.

und sie den Eigentümer getäuscht haben, oder der Eigentümer sie getäuscht hat, so können sie gegeneinander nur Groll hegen. Dies nur, wenn sie noch nicht hingegangen[27] sind, wenn aber die Eseltreiber hingegangen und kein Getreide vorgefunden, die Lohnarbeiter hingegangen und ein feuchtes Feld vorgefunden[28] haben, so muss er ihnen ihren vollständigen Lohn geben; es ist jedoch nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig dasitzt[29]. Dies[30] nur, wenn sie die Arbeit noch nicht begonnen haben, wenn sie aber die Arbeit begonnen haben, so schätze man das, was sie bereits fertig haben. Zum Beispiel: wenn sie übernommen haben für zwei Selâ[31] das Halmgetreide zu mähen, und sie die Hälfte gemäht und die Hälfte zurückgelassen haben, für zwei Selâ ein Gewand zu weben, und sie die Hälfte gewebt und die Hälfte zurückgelassen haben, so schätze man das, was sie fertig haben: ist es sechs Denar wert[32], so zahle er ihnen einen Selâ[33], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ. R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel[34], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Sela. Dies gilt nur von einem Fall, wo kein Verlust [in Verzug] vorliegt, wenn aber Verlust vorliegt, so miete er [andere] auf ihre Kosten oder er täusche sie. Auf welche Weise täusche er sie? — er spreche zu ihnen: ich habe mit euch einen Selâ vereinbart, kommt nun und nehmet zwei. Bis zu welchem Preis miete er auf ihre Kosten? — bis vierzig und fünfzig Zuz. Dies nur, wenn da keine anderen Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, wenn da aber andere Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, und sie zu ihm sagen: geh und miete diese, so kann er nur Groll gegen sie hegen.

Ein Jünger lehrte vor Rabh: Er muss ihnen ihren vollständigen Lohn geben. Da sprach dieser zu ihm: Mein Onkel[35] sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nur gleich einem müssigen Lohnarbeiter[29] gezahlt haben, und du sagst, dass er ihnen

27. Zur Arbeitsstätte. 28. Also die Arbeit nicht verrichten konnten. 29. Obgleich sie auf den vollständigen Lohn Anspruch haben, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass sie nicht gearbeitet haben; er zahle ihnen das, was ein Arbeiter für das Müssiggehen verlangen würde. 30. Dies bezieht sich auf den Beginn der Lehre, u. zwar auf Akkordarbeiter. 31. 1 Selâ 2 Šeqel, 1 Š. 2 Denar. 32. Dh. wenn Arbeiter für die Beendigung der Arbeit soviel verlangen. 33. Für die fertige Hälfte; der Arbeitgeber hat also einen Verlust von 2 Denar. 34. Für die fertige Arbeit, da er für die 2. Hälfte 3 Šeqel zu zahlen hat u. keinen Verlust zu erleiden brauche. 35. Od. mein Geliebter, Freund; gemeint ist R. Ḥija.

ihnen vollständigen Lohn gebe. — Hierzu wird ja aber gelehrt, es[36] sei nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig dasitzt!? — Man trug ihm den Schluss nicht vor. Manche sagen: man trug es ihm wol vor, und er sprach wie folgt: mein Onkel sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nichts gegeben[37] haben, und du sagst: gleich einem müssigen Arbeiter!? — Demnach ist ja hieraus ein Einwand zu erheben[39]!? — Dies ist kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends[38] untersucht hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends nicht untersucht[41] hat. So sagte auch Raba, dass wenn jemand Lohnarbeiter bei einem Graben gemietet und nachts ein Regen gekommen ist und ihn mit Wasser gefüllt hat, dies, wenn er abends das Grundstück untersucht hat, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er es abends nicht untersucht hat, Schaden des Eigentümers sei, und er müsse ihnen gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Arbeiter zur Bewässerung gemietet hat und ein Regen gekommen[42] ist, so ist dies Schaden der Lohnarbeiter, wenn aber ein Strom[43], so ist dies Schaden des Eigentümers[44] und er muss ihnen gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Lohnarbeiter zur Bewässerung gemietet hat und der Teich[45] inmitten des Tags versagt hat, so ist dies, wenn er sonst nicht zu versagen pflegt, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er auch sonst zu versagen pflegt, wenn sie aus derselben Stadt sind, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn sie nicht aus derselben Stadt sind, Schaden des Eigentümers[46].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Leute zur Verrichtung einer Arbeit gemietet[47] hat und die Arbeit inmitten des Tags fertig wurde, so kann er, wenn er eine leichtere oder eine ähnliche Arbeit hat, sie ihnen geben, eine schwerere aber kann er ihnen

נותן להם שכרן משלם והא עלה קתני אינו דומה הבא טעון להבא ריקן עושה מלאכה ליושב ובטל לא סיימיה קמיה איכא דאמרי סיימוה קמיה והכי קאמר חביבי אמר אי הואי אנא לא הוה יהיבנא ליה כלל ואת אמרת כפועל בטל אלא קשיא הך לא קשיא הא דסיירה לארעיה מאורתא הא דלא סיירה לארעיה מאורתא כי הא דאמר רבא האי מאן דאגר אגירי לרפקא ואתא מטרא ומליה מיא אי סיירה לארעיה מאורתא פסידא דפועלים לא סיירה לארעיה מאורתא פסידא דבעל הבית ויהיב להו כפועל בטל: ואמר רבא האי מאן דאוגיר אגירי לדוולא ואתא מטרא פסידא דפועלים אתא נהרא פסידא דבעל הבית ויהיב להו כפועל בטל: ואמר רבא האי מאן דאוגיר אגירי לדוולא ופסק נהרא בפלגיה דיומא אי לא עביד דפסיק פסידא דפועלים עביד דפסיק אי בני מתא פסידא דפועלים לאו בני מתא פסידא דבעל הבית: ואמר רבא האי מאן דאגר אגורי לעבידתא ושלים עבידתא בפלגא דיומא אי אית ליה עבידתא דניחא מינה יהיב להו אי נמי דכותה מפקד להו דקשה מינה

M 33 — עושה...ובטל ‖ M 34 + ליה ‖ M 35 לאו דאנא הואי לא ‖ M 36 להו ‖ M 37 מאורי ‖ M 38 - סייר לארעיה מאורתא פסידא דפועלים לא סייר׳ לארעיה מאור פסידא דבה״ב ‖ P 39 לדפקא. M לריפקא ומליא ארעיה מיא ‖ P 40 ומיילה ‖ M 41 דפועל ‖ M 42 ליה ‖ M 43 - בלילה ‖ B 44 בפלגא ‖ M 45 — אי ‖ M 46 לאיכתבורי ‖ M 47 הוו פועלים בני ההיא מתא ‖ M 48 ואי הוו בני מתא אחריתי פסידא ‖ M 49 + ויהיב להו כפועל בטל ‖ M 50 למעבד עבידתא ‖ P 51 — ליה ‖ P 52 + ליה. M מיניה אין דכוותי׳ עבדי דקשיא מינ׳ לא עבדי ונותן.

37. Schluss der vom Jünger vorgetragenen Lehre; die Entgegnung Rabhs war also überflüssig. 38. Wenn die Arbeiter ein feuchtes Feld vorfinden, so ist dies ihr Missgeschick. 39. Gegen R. Ḥija, bezw. Rabh. 40. Vor Beginn der Arbeit. 41. Im 1. Fall trifft den Arbeitgeber keine Schuld, im 2. Fall ist es seine Schuld u. er muss ihnen den Lohn bezahlen. 42. So dass nunmehr die Bewässerung unnötig ist. 43. Ausgetreten ist u. das Feld bewässert hat. 44. Darauf konnten die Arbeiter nicht kommen, wol aber sollte der Eigentümer damit rechnen. 45. Aus welchem sie das Wasser schöpfen. 46. Da die Arbeiter damit nicht rechnen konnten. 47. Für den ganzen Tag.

לא מפקד להו ונותן להם שכרן משלם אמאי וליתיב
להו כפועל בטל כי קאמר רבא[53] באבלושי דמחוזא
דאי לא עבדי חלשי: אמר מר שמין להם את מה
שעשו כיצד[54] היה יפה ששה דינרים נותן להם סלע
קא סברי רבנן יד פועל על העליונה: או יגמרו
מלאכתן ויטלו שני סלעים פשיטא לא צריכא דאייקר
עבידתא ואימרו פועלים ואזל בעל הבית ופייסינהו
מהו דתימא[55] מצו אמרי[56] ליה כי מפייסינן אדעתא
[57] דטפת לן אאגרא קמשמע לן דאמר להו אדעתא
[58] דטרחנא לכו באכילה ושתיה: סלע נותן להם סלע
פשיטא לא צריכא דזל עבידתא[59] מעיקרא ואגרינהו
בטפי זוזא ולבסוף אייקר עבידתא וקם בטפי זוזא
מהו דתימא אמרי ליה טפי זוזא אמרת לן טפי
זוזא הב לן קמשמע לן דאמר להו כי[60] אמרי לכו
טפי זוזא דלא הוה קים לכו השתא קים לכו: רבי
דוסא אומר שמין להן את מה שעתיד להיעשות
[54] היה יפה ששה דינרים נותן להם שקל קסבר יד
פועל על התחתונה: או יגמרו מלאכתן ויטלו שני
סלעים פשיטא לא צריכא דזל עבידתא ואימר בעל
הבית ואזול פועלים ופייסוה מהו דתימא מצי אמר
להו אדעתא דבצריתו לי[61] מאגריי קמשמע לן דאמרי
ליה אדעתא[62] דעבידנן לך עבידתא שפירתא: סלע
נותן להם סלע פשיטא אמר רב הונא בריה דרב
נתן לא צריכא[63] דאוזילו אינהו גביה[64] זוזא מעיקרא
ולבסוף זל עבידתא מהו דתימא בציר זוזא אמריתו

M 53 באיבלסי || M 54 היה || P 55 מצי. M מצי || M 56 כי פייסת לן ארע׳ || P 57 דטפי || M 58 דטפינא || M 59 ואמר להו בטפי || M 60 טפאי לכו אדעתא דלא קים || V 61 מאגרייכו || P 62 דעבדינן לך עבידתי || M 63 — דזיל עבידתא || M 64 מעיקרא מהדר ת אמר להו בציר.

nicht geben, und er muss ihnen ihren vollständigen Lohn zahlen. — Weshalb denn, sollte er ihnen doch gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen!? — Raba spricht von den Lastträgern von Mehoza die, wenn sie nichts tun, krank sind.

Der Meister sagte: So schätze man das, was sie fertig haben: wenn es zum Beispiel sechs Denare wert ist, so zahle er ihnen einen Selâ. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Lohnarbeiter habe die Oberhand[48].

«Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ.» Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn die Arbeit im Preis gestiegen ist, die Arbeiter fortgegangen sind und der Eigentümer sie überredet[49] hat; man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: wir liessen uns überreden in der Voraussetzung, dass du uns mehr Lohn gibst, so lehrt er uns, dass er ihnen erwidern kann: nur dass ich für euch für Speise und Trank sorge.

«Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ.» Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn die Arbeit anfangs wolfeil war und er sie für einen höheren Lohn gemietet hat, und sie später im Preis gestiegen ist und einen höheren Wert erlangt hat; man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: du hast uns einen höheren Lohn[50] versprochen und einen höheren Lohn[50] hast du uns zu geben, so er lehrt uns, dass er ihnen erwidern kann: ich habe euch mehr versprochen, weil ihr sonst nicht einverstanden wäret, nun aber wart ihr einverstanden.

R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel.» Er ist der Ansicht, der Lohnarbeiter habe die Unterhand.

Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ.» Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn die Arbeit im Preis gefallen, der Eigentümer zurückgetreten ist und die Lohnarbeiter ihn überredet haben; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: in der Voraussetzung, dass ihr euren Lohn herabsetzet, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern kö.inen: in der Voraussetzung, dass wir dir bessre Arbeit leisten.

«Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ.» Selbstverständlich!? R. Hona, Sohn R. Nathans, erwiderte: In dem Fall, wenn sie ihm von vornherein die Arbeit um einen Zuz billiger berechnet haben und sie später im Preis gefallen ist; man könnte glauben, [er könne zu ihnen sagen:] ihr habt mir einen Zuz we-

48. Selbst wenn er zurückgetreten ist; cf. S. 487 Z. 15. 49. Zur Arbeit umzukehren. 50. Als er an andere gezahlt wird.

לי בציר זוזא יהבינא לכו קמשמע לן דאמרי ליה
כי אמרנא לך כבציר זוזא דלא הוה קים לך השתא
קים לך: אמר רב הלכה כרבי דוסא ומי אמר רב
הכי והאמר רב פועל יכול לחזור בו אפילו בחצי
היום וכי תימא שאני ליה לרבי דוסא בין שכירות
לקבלנות ומי שאני ליה והתניא השוכר את הפועל
וחצי היום שמע שמת לו מת או שאחזתו חמה
אם שכיר הוא נותן לו שכרו אם קבלן הוא נותן
לו קבלנותו מני אילימא רבנן מאי איריא שמע
שמת לו מת או שאחזתו חמה דאניס כי לא אניס
נמי הא אמרי רבנן יד פועל על העליונה אלא לאו
רבי דוסא היא ושמע מינה לא שאני ליה לרבי
דוסא בין שכירות לקבלנות אמר רב נחמן בר יצחק
בדבר האבוד ודברי הכל תנן כל המשנה ידו על
התחתונה וכל החוזר בו ידו על התחתונה בשלמא
כל המשנה ידו על התחתונה דסתם לן תנא כרבי
יהודה אלא כל החוזר בו ידו על התחתונה לאתויי
מאי לאו לאתויי פועל וכרבי דוסא אלא רבי דוסא
תרתי קאמר ורב סבר לה כוותיה בחדא ופליג עליה
בחדא איבעית אימא כל החוזר בו ידו על התחתונה
לכדתניא כל החוזר בו כיצד הרי שמכר שדה
לחבירו באלף זוז ונתן לו מעות מהן מאתים זוז
בזמן שהמוכר חוזר בו יד לוקח על העליונה רצה
אומר לו תן לי מעותי או תן לי קרקע בנגד מעותי

M 64 עבידו לי קמ׳ ל׳ ‖ M 65 בצרינן לך אדעתא דלא קים לך השתא קים לך אמר ‖ P 66 ו ‖ M 67 — ירבי דוסא ‖ M 68 — שמע...או ‖ M 69 + ד | בין שכירות לקבלנות ‖ M 70 היא ‖ M 71 פפא בדבר ‖ M 72 הא שמע כל ‖ M 73 קא כתים לן כר׳ ‖ M 74 אלא ‖ M 75 וא א מאי כר׳ ‖ M 76 כדתניא הרי ‖ M 77 מעות.

niger gesagt, und einen Zuz weniger will ich euch geben, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: wir sagten dir einen Zuz weniger, weil du sonst nicht einverstanden wärest, nun aber warst du einverstanden.

Rabh sagte: Die Halakha ist nach R. Dosa zu entscheiden. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, ein Lohnarbeiter könne sogar inmitten des Tags zurücktreten!? Wolltest du erwidern, R. Dosa unterscheide zwischen Miete und Akkord, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, und dieser inmitten des Tags gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder er von der Hitze befallen worden ist, er ihm, wenn er Tagelöhner ist, seinen Lohn, und wenn er Akkordarbeiter ist, seine Zahlung gebe. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder wenn er von der Hitze befallen worden ist, also ein Unfall eingetreten ist, sondern auch wenn kein Unfall eingetreten ist, denn sie sagen ja, der Lohnarbeiter habe die Oberhand; wahrscheinlich also nach R. Dosa, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Dosa zwischen Miete und Akkord nicht unterscheide!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn Schaden[51] vorliegt, und zwar nach aller Ansicht. — Es wird gelehrt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. Allerdings ist der Passus: wer abändert, hat die Unterhand, eine anonyme Lehre[52] nach R. Jehuda, was aber lehrt der Autor mit dem Passus: wer zurücktritt, hat die Unterhand? — dies schliesst wahrscheinlich einen Lohnarbeiter[53] ein, nach R. Dosa!? — Vielmehr, R. Dosa lehrte zwei Sachen, und Rabh ist seiner Ansicht hinsichtlich der einen, und streitet gegen ihn hinsichtlich der anderen. Wenn du aber willst, erkläre ich: wer zurücktritt, hat die Unterhand, wie in folgender Lehre: wer zurücktritt, wenn zum Beispiel jemand seinem Nächsten ein Feld für tausend Zuz verkauft hat und dieser ihm davon zweihundert Zuz gegeben hat, so hat, wenn der Verkäufer zurücktritt, der Käufer die Oberhand: er kann nach Belieben sein Geld zurückverlangen, oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung, und

51. Durch die Einstellung der Arbeit; in diesem Fall darf er nach keiner Ansicht zurücktreten. 52. Die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden; dies lehrt also, dass die Halakha nach RJ. (cf. ob. S. 374 Z. 2ff. u. weit. S. 749 Z. 1ff.) zu entscheiden sei. 53. Dass auch dieser, wenn er zurücktritt, die Unterhand habe, gleich einem Akkordarbeiter, von dem die Mišnah am Eingang spricht.

מהיכן מגביהו מן העידית ובזמן [78]שלוקח חוזר בו יד
מוכר על העליונה רצה אומר לו הילך מעותיך [79]רצה
אומר הילך קרקע בנגד מעותיך מהיכן מגביהו מן
הזיבורית רבן שמעון בן גמליאל אומר מלמדין אותו
5 שלא יחזור [80]כיצד כותב לו אני פלוני בן פלוני
מכרתי שדה פלונית לפלוני באלף זוז ונתן לי מהם
מאתים זוז והריני נושה [81]בו שמונה מאות זוז קנה
ומחזיר לו את השאר אפילו לאחר כמה שנים:
אמר מר מהיכן מגביהו מן העידית קא סלקא דעתך
10 מעידית [82]דנכסיו ולא יהא אלא בעל חוב [83]ותנן בעל
חוב דינו בבינונית [84]ועוד הא ארעא דיהיב זוזי אמר
רב נחמן [85]בר יצחק מעידית שבה ומזיבורית שבה
רב [86]אחא בריה דרב [87]איקא אמר אפילו תימא מעידית
[88]דנכסיו [89]מאן דזבין ארעא [90]באלפא זוזי אוזולי מוזיל
15 ומזבין [91]נכסי והוה ליה כניזק ותנן הניזקין שמין
להן בעידית: [92]רבן שמעון בן גמליאל אומר מלמדין
אותו שלא יחזור כיצד כותב לו אני פלוני בן פלוני
כו' טעמא דכתב ליה הכי הא לא כתב הכי לא
קני [93]והתניא [94]הנותן ערבון לחבירו ואמר לו אם אני
20 חוזר [95]בי ערבוני מחול לך והלה אומר אם אני חוזר
בי אכפול לך ערבונך נתקיימו התנאין דברי רבי
יוסי רבי יוסי לטעמיה דאמר אסמכתא קניא רבי
יהודה אומר דיו שיקנה כנגד ערבונו אמר רבן
שמעון בן גמליאל [96]במה דברים אמורים בזמן שאמר

78 M שהלוקח ‖ 79 M או הילך ‖ 80 M + בחן ‖ 81 P מה מאות ‖ 82 M שבנכסים אמאי לא ‖ 83 M ובעל ‖ 84 M — ועוד...זוזי ‖ 85 M — ב"י ‖ 86 M הייא ‖ 87 M אויא ‖ 88 M שבנכסיו כל דזבין ‖ 89 B + כתם ‖ 90 P באלפא זוזי ‖ 91 B נכביה. ‖ M — נכ' ‖ 92 M האיך מזיק ותנן ‖ 93 M וישב ג טעמא ‖ 94 M ורמינהי ‖ 95 M בך ‖ 96 M אימתי בזמן.

zwar muss er es ihm vom besten[54] geben, und wenn der Käufer zurücktritt, der Verkäufer die Oberhand: er kann ihm nach Belieben sein Geld oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung geben, und zwar kann er es ihm vom schlechtesten[54] geben. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich wie folgt: ich So, Sohn des So, habe jenes Feld an diesen für tausend Zuz verkauft; er gab mir davon zweihundert Zuz und ich habe von ihm achhundert Zuz zu fordern[55]. Er hat es dann erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren.

Der Meister sagte: Und zwar muss er ihm vom besten geben. Er[56] glaubte, vom besten seines Besitzes, — er kann ja nicht mehr sein als ein Gläubiger, und es wird gelehrt, dass ein Gläubiger vom Mittelmässigen zu erhalten habe; und ferner ist ja das Grundstück, auf welches er Geld gegeben hat, vorhanden[57]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vom besten desselben[58] und vom schlechtesten desselben. R. Aḥa, Sohn R. Iqas, erklärte: Du kannst auch erklären, vom besten seines Besitzes, denn wenn jemand für tausend Zuz Ackerboden kauft, so verkauft er seine eignen Grundstücke[59] billig, somit gilt er[60] als Geschädigter, und es wird gelehrt, dass Geschädigte vom besten erhalten.

«R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich: Ich So, Sohn des So &c.» Also nur wenn er es ihm geschrieben hat, wenn er es aber nicht geschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung[61] gibt und zu ihm spricht: wenn ich zurücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte, so ist die Vereinbarung giltig — Worte R. Joses. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventionalstrafe bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er im Betrag der Pfandzahlung erworben hat. R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfandzahlung den Kauf erwirken solle, wenn er ihm aber ein

54. Cf. ob. S. 22 N. 137. 55. Der restirende Betrag gilt dann als Darlehn. 56. Der den folgenden Einwand erhob. 57. Er müsste es ja von diesem Grundstück erhalten. 58. Des gekauften Grundstücks. 59. Um diese grosse Summe auftreiben zu können. 60. Der Käufer, der, wenn der Verkäufer zurücktritt, seine Güter ohne Nutzen billig verkauft hat. 61. Cf. S. 638 NN. 141 u. 142.

Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren!? — Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt von dem Fall, wenn [der Verkäufer] nach Geld ein- und ausgeht[62], und die andere, wenn er nicht nach Geld ein- und ausgeht. Raba sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten etwas verkauft hat und nach Geld ein- und ausgeht, so hat dieser es[63] nicht erworben, wenn er aber nicht nach Geld ein- und ausgeht, so hat er es erworben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz geborgt hat, und dieser ihm einzelne Zuz zurückzahlt[64], so ist die Rückzahlung giltig, und er kann nur Groll gegen ihn hegen und zu ihm sagen: du machst sie mir verlustig.

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten einen Esel und dieser blieb ihm einen Zuz schuldig; darauf ging jener bei ihm ein und aus wegen dieses Zuz. Da sass R. Aši und dachte darüber nach: wie verhält es sich hierbei[65], hat er ihn erworben oder nicht? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: ein Zuz ist ebenso wie viele Zuz, und er hat ihn nicht erworben. R. Aha, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Wir sagten ja im Namen Rabas, dass er wol erwerbe!? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn jemand ein Feld seiner Minderwertigkeit wegen verkauft hat[66].

Klar ist es, dass er, wenn jener für hundert[67] verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, und deshalb für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Feld ein- und ausgeht, es nicht erworben habe[68]; wie ist es aber, wenn er für hundert verkaufen wollte, und keinen [Käufer] fand, jedoch einen finden könnte, wenn er sich bemüht hätte, er aber sich nicht bemüht, sondern für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Geld ein- und ausgeht: ist es ebenso als wenn jemand sein Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[69] oder nicht? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Wenn jemand einen Eseltreiber oder einen Wagenführer gemietet hat &c. auf ihre Kosten mieten oder sie täuschen. Bis zu welchem Preis kann

לו ערבוני יקון אבל מכר לו שדה באלף זוז ונתן לו
מהם חמש מאות זוז קנה ומחזיר לו את השאר אפילו
לאחר כמה שנים לא קשיא הא דקא עייל ונפיק אזוזי
הא דלא קא עייל ונפיק אזוזי דאמר רבא האי מאן
5 דזבין מידי לחבריה וקא עייל ונפיק אזוזי לא קני לא
קא עייל ונפיק אזוזי קני: ואמר רבא האי מאן
דאוזפיה מאה זוזי לחבריה ופרעיה זוזא זוזא פרעון
הוי אלא דאית ליה תרעומת גביה דאמר ליה
אפסדתינהו מינאי: ההוא גברא דזבין ליה חמרא
10 לחבריה ופש ליה חד זוזא וקא עייל ונפיק אזוזא
יתיב רב אשי וקא מעיין בה כי האי גוונא מאי קני
אי לא קני אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמר
אבימי מהגרוניא משמיה דרבא זוזא כזוזי דמי ולא
קני אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף לרב אשי והא
15 אמרינן משמיה דרבא קני אמר ליה תתרגם שמעתיך
Fol. 78 במוכר שדהו מפני רעתה: פשיטא בעי לזבוני במאה
ולא אשכח וזבין במאתים וקא עייל ונפיק אזוזי לא
קני ארא אי בעי לזבוני במאה לא אשכח ואי טרח
הוה משכח ולא טרח וזבין במאתים וקא עייל ונפיק
20 אזוזי מאי כמוכר שדהו מפני רעתה דמי אי לא
תיקו: שכר את החמר ואת הקדר וכו' שכבר עליהן

M 97 כי הא M 98 וביתגא M 99 לא...קני
M 1 תרעו את ליה עליה M 2 זוזא עליה וקעייל ונפיק
עליה יתיב M 3 קני...קני M 4 זוזא כו ד ;
M 5 — לזבוני במאה M 6 אי B 7 ד ;
M 8 קני או לא קני P 9 החמור.

62. Er bekundet dadurch, dass er das Grundstück aus Geldnot verkauft hat, wenn er das Geld nicht erhält, so ist der Verkauf ungiltig. 63. Wenn er keine Zahlung geleistet hat. 64. Weil man sie einzeln leichter ausgibt. 65. Wo der Rest nur einen Zuz beträgt. 66. Es ist ersichtlich, dass er das Feld nur dieserhalb u. nicht aus Geldnot verkauft hat; er mahnte ihn nur darum, damit er nicht zurücktrete. 67. Wenn der Verkäufer 100 Zuz nötig hatte u. ein Stück Ackerboden in diesem Wert verkaufen wollte. 68. Wenn er ihm den ganzen Betrag nicht bezahlt hat; es ist ersichtlich, dass er es nur notgezwungen verkauft hat u. den Rest der Zahlung zum Ankauf eines andren Grundstücks für 100 Z. nötig hat. 69. Da er dies ohne zwingende Not tat.

אי מטעו: עד כמה שוכר עליהן אמר רב נחמן עד
כדי שכרן איתיביה רבא לרב נחמן עד ארבעים
והמשים זוז אמר ליה[10] כי תניא ההיא שבאתה חבילה
לידו:

השוכר את החמור להוליכו בהר והוליכו בבקעה
בבקעה והוליכו בהר אפילו זו עשר מילין וזו
עשר מילין ומתה חייב השוכר את החמור להוליכה
בהר והוליכה בבקעה אם החליקה פטור ואם הוחמה
חייב להוליכה בבקעה והוליכה בהר אם החליקה
חייב ואם הוחמה פטור ואם מחמת המעלה חייב
השוכר את החמור והבריקה או שנעשית אנגריא אומר
לו הרי שלך לפניך מתה או נשברה חייב להעמיד
לו חמור[13]:

גמרא. מאי שנא רישא דלא קא מפליג ומאי
שנא סיפא דקא מפליג אמרי דבי ינאי רישא
שמתה מחמת אויר[15] דאמרינן אוירא דהר קטלה
ואמרינן אוירא דבקעה קטלה רבי יוסי בר חנינא
אמר כגון שמתה מחמת אובצנא[16] רבה אמר כגון
שנשכה נחש רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן
הא מני רבי מאיר היא דאמר כל המעביר על דעת
[17]של בעל הבית נקרא גזלן הי רבי מאיר אילימא

M 10 התם כגון שבאתה || M 11 — : || M 12 — הוחמה || B 13 + לו || M 14 כגון שמתה || M 15 — דאמרינן...דבקעה קטלה || M 16 רבא || M 17 שה.

er auf ihre Kosten mieten? R. Naḥman erwiderte: Bis zum Betrag ihres Lohns[70]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Bis vierzig und fünfzig Zuz[71]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn er das Bündel[72] in seiner Hand hat.

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, IM TAL ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GEFÜHRT HAT, UND ER VERENDET IST, SO IST ER, SELBST WENN ES DA ZEHN MIL SIND UND DORT ZEHN MIL SIND, ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, SO IST ER, WENN ER AUSGEGLITTEN[73] IST, ERSATZFREI[74], UND WENN ER ERHITZT[73] WORDEN IST, ERSATZPFLICHTIG[75]; WENN ABER, IHN IM TAL ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GEFÜHRT HAT, SO IST ER, WENN ER AUSGEGLITTEN IST, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ER ERHITZT WORDEN IST, ERSATZFREI; GESCHAH DIES INFOLGE DES STEIGENS, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT UND ER ERBLINDET[76] ODER ZUR FRONARBEIT GENOMMEN WORDEN IST, SO KANN ER ZU IHM[77] SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE[78]; IST ER VERENDET ODER GEBROCHEN, SO MUSS ER IHM EINEN ANDEREN ESEL ZUSTELLEN[79].

GEMARA. Weshalb macht er im Anfangsatz keinen Unterschied[80] und im Schlußsatz wol? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er durch die Luft[81] verendet ist, wir sagen, die Luft des Gebirges habe ihn getötet, und wir sagen, die Luft des Tals habe ihn getötet[82]. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er durch die Mattigkeit[83] verendet ist. Rabba erklärte: Wenn ihn eine Schlange gebissen[84] hat. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Joḥanans: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, dass wer den Willen des Eigentümers übertritt, Räuber heisse[85]. — Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; woll-

70. Den er an sie für die zum Teil verrichtete Arbeit zu zahlen hat; diesen Betrag kann er an die anderen Arbeiter überzahlen. 71. Also weit über diesen Betrag. 72. Das Handwerkzeug der Arbeiter; er kann ihnen alles zurückhalten, was sie bei ihm haben, event. auch ihr Eigentum. 73. Und dadurch zu Schaden gekommen. 74. Weil sich dies im Gebirge erst recht ereignet haben würde. 75. Dieser Gefahr wäre er im Gebirge weniger ausgesetzt. 76. So nach der gewöhnlichen Auslegung; eine eingehende Erklärung folgt weiter. 77. Der Vermieter zum Mieter. 78. Der Mieter muss ihn erblindet benutzen, bezw. warten, bis er zurückgegeben wird. 79. Da er ihm einen Esel vermietet hat, od. er zahle ihm den Mietslohn zurück. 80. Zwischen Ausgleiten u. Erhitzen. 81. Nicht durch Unfall. 82. Der Vermieter kann dies behaupten, weil der Mieter von der Vereinbarung abgewichen ist. 83. Des Auf- bezw. Absteigens. 84. In allen diesen Fällen kann der Vermieter sagen, wenn der Mieter den vereinbarten Weg benutzt hätte, würde dies nicht eingetreten sein. 85. Der für alle Unfälle verantwortlich ist, da der geraubte Gegenstand in seinen Besitz übergeht.

רבי מאיר[18] דצבע דתנן הנותן צמר לצבע לצבוע לו
אדום וצבעו שחור וצבעו אדום רבי מאיר
אומר נותן לו דמי[19] צמרו רבי יהודה אומר אם השבח
יתר על[20] היציאה נותן לו את[20] היציאה ואם[20] היציאה
5 יתירה על השבח נותן לו את השבח[21] ממאי דלמא
שאני התם דקניא בשינוי[22] מעשה אלא[23] הא רבי מאיר
[24] דמגבת פורים דתניא מגבת פורים לפורים מגבת
העיר לאותה העיר ואין מדקדקין בדבר אבל לוקחין
את העגלים ושוחטין ואוכלים אותן והמותר יפול
10 לכיס של צדקה רבי[25] אליעזר אומר מגבת פורים
לפורים ואין העני רשאי ליקח מהן רצועה לסנדלו
אלא אם כן התנה במעמד אנשי העיר דברי רבי
יעקב שאמר משום רבי מאיר ורבן שמעון בן גמליאל
מיקל[26] דלמא התם נמי דאדעתא דפורים הוא דיהב
15 ליה אדעתא דמידי אחרינא לא[27] יהב ליה אלא הא
רבי מאיר דתניא רבי שמעון בן אלעזר אומר משום
רבי מאיר הנותן דינר לעני ליקח לו חלוק לא יקח
בו טלית טלית לא יקח בו חלוק מפני שמעביר על
דעתו של בעל הבית ודלמא שאני התם[28] דאתו
20 למיחשדיה דאמרי אינשי אמר פלניא זבנינא ליה
לבושא לפלוני עניא ולא זבן ליה אי נמי זבנינא
ליה גלימא ולא זבן ליה אם כן ליתני מפני החשד
מאי מפני שמעביר על דעתו של בעל הבית[29] שמע
מינה משום דשני הוא וכל המעביר על דעת של

M 18 דצמר ‖ P 19 צמר ‖ B 20 היציאה ‖ M 21 - ממאי ‖ M 22 — מעשה ‖ M 23 — הא ‖ M 24 דפורים ‖ M 25 אליעזר ‖ M 26 ודילמא שאני התם דארע' דפו יהבי ‖ M 27 יהבי ‖ M 28 משום חשד א״ך ‖ M 29 משום דקמשני הוא: השוכר.

te man sagen, die Lehre R. Meírs vom Färber, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. Dagegen ist einzuwenden: vielleicht ist es hierbei anders, weil er [die Wolle] durch die Aenderung[86] erworben hat!? — Vielmehr, die Lehre R. Meírs von der Purimkollekte, denn es wird gelehrt: die Kollekte des Purims[87] muss für [die Armen am] Purim verwandt werden, die Kollekte der Stadt muss für diese Stadt verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam sein[88], vielmehr kaufe man Kälber[89], schlachte und esse sie und das Ueberbleibende[90] kommt in die Almosenbüchse. R. Eliêzer sagt: die Purimkollekte darf nur für [das Festmahl am] Purim verwandt werden, der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — Worte R. Jâqobs, die er im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamaliél ist erleichternd. — Vielleicht auch hierbei nur aus dem Grund, weil man es ihm nur zum [Festmahl am] Purim gegeben hat, nicht aber für etwas anderes. — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand einem Armen einen Denar gegeben hat, um dafür ein Hemd zu kaufen, so darf er dafür kein Obergewand kaufen, um ein Obergewand zu kaufen, so darf er dafür kein Hemd kaufen, weil er den Willen des Spenders übertritt. — Vielleicht ist es auch hierbei anders, weil man [den Spender] dadurch verdächtigen könnte, denn die Leute würden sagen: dieser sagte, er habe jenem Armen ein Kleidungsstück gekauft, und hat ihm keines gekauft, oder: er habe ihm ein Obergewand gekauft, und hat ihm keines gekauft!? — Wenn dem so wäre, so sollte er doch begründen: wegen der Verdächtigung, wenn es aber heisst: weil er den Willen des Spenders übertritt, so ist dies wegen der Aenderung [verboten], denn wer den Willen des Eigentümers übertritt, heisst ein Räuber.

86. Von der Bestimmung des Eigentümers. 87. Die am Purimfest zu einem Festmahl für die Armen gesammelt wird. 88. Man darf die Gaben an die Armen nicht knapp bemessen, um den Ueberschuss für andere Woltätigkeitszwecke zu verwenden. 89. Für den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag. 90. Das die Armen am Purim nicht verzehren.

בעל הבית נקרא גזלן: השוכר את החמור והבריקה (או שנעשית אנגריא אומר לו הרי שלך לפניך): מאי והבריקה הכא תרגימו נהוריתא רבא אמר[31]אבוקת התיא דאמרי להו[31]אבוקת במילתא דמלכא אמרי ליה[32]במאי בטלי כסף[33]או בטלי[34]דהב איכא דאמרי בטלי כסף אמר וקטליה איכא דאמרי בטלי[35]דהב אמר ושבקיה: או שנעשית אנגריא אומר לו הרי שלך לפניך: אמר רב לא שנו אלא באנגריא חוזרת אבל אנגריא[36]שאיננה חוזרת חייב להעמיד לו חמור ושמואל אמר בין אנגריא חוזרת בין אנגריא שאינה חוזרת אם בדרך[37]הליכה ניטלה אומר לו הרי שלך לפניך ואם לאו בדרך הליכתה ניטלה חייב להעמיד לו חמור מיתיבי השוכר את החמור והבריקה או שנשתטתה אומר לו הרי שלך לפניך מתה או שנעשית אנגריא חייב להעמיד לו חמור בשלמא לרב לא קשיא כאן באנגריא חוזרת כאן באנגריא שאינה חוזרת אלא לשמואל קשיא וכי תימא לשמואל נמי לא קשיא כאן[39]שבדרך הליכתה ניטלה כאן שלא בדרך הליכתה ניטלה הא מדקתני סיפא רבי שמעון בן אלעזר אומר אם בדרך הליכתה ניטלה אומר לו הרי שלך לפניך ואם לאו חייב להעמיד לו חמור מכלל דתנא קמא לא שאני ליה אמר לך שמואל לאו מי איכא רבי שמעון בן אלעזר

M 30 ר' אבא ‖ M 31 אבוק' ‖ M 32 בּמאי ‖ P 33 אי ‖ M 34 זהב ‖ M 35 — להו ‖ M 36 שאינה ‖ M 37 הליכתה ‖ M 38 — בדרך הלי' ניט ‖ M 39 שניטלה בד"ה כאן שניטלה שלא בד"ה.

Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet ist. Was heisst erblindet[91]? Hier erklärten sie: Star[92]. Raba erklärte: Wurmkrankheit[93]. Einst erzählte jemand, er habe Motten in den königlichen Gewändern gesehen. Da fragte man ihn: In welchen, in den silbernen oder in den goldenen[94]? Manche erzählen, er habe gesagt, in den silbernen, und man tötete[95] ihn; und manche erzählen, er habe gesagt, in den goldenen und man liess ihn frei.

Oder er zur Fronarbeit genommen worden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, wenn er aber nicht zurückgegeben wird, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Šemuél sagte: Einerlei ob er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird oder nicht; wird er in der Reiserichtung gehalten, so kann er zu ihm sagen, da hast du das deinige, wird er nicht in der Reiserichtung gehalten, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Man wandte ein: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Allerdings ist dies nach Rabh kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, und die andere, wenn er nicht zurückgegeben wird, nach Šemuél aber besteht hier ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, nach Šemuél bestehe hier ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spreche von dem Fall, wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, und die andere, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, so heisst es ja im Schlußsatz: S. Šimôn b. Eleâzar sagt: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? — Šemuél kann dir erwidern: Da ist ja R.

91. Die Frage ist eine rein sprachliche, die Bedeutung des hierfür gebrauchten W.s הבריקה. 92. Eigentl. Erleuchtung, entweder eine euphemistische Ausdrucksweise oder in der Bedeutung vom Blitz od. Licht geblendet; demnach wäre הבריקה v. ברק *glänzen, leuchten* abzuleiten; viell. aber Denom. von ברקית der Staar. 93. So nach RŠJ.; nach andrer Erklärung ist אבוקת ein Aph. von בוק, also eine aram. Uebers. des hebr. הבריק. Die weiter folgende Erzählung ist so dunkel, dass aus dieser nichts zu entnehmen ist. 94. Nach RŠJ. sind unter ersteren die weissen, linnenen, u. unter letzteren die bunten, wollenen zu verstehen. 95. Weil in Linnen keine Motten kommen, er also gelogen hat. 96. Der Beamte nahm dem Reisenden den Esel ab u. benutzte ihn solange, bis er einen anderen traf, alsdann nahm er diesen u. gab jenen dem Eigentümer zurück; wenn der Beamte dieselbe Marschrichtung nimmt, so muss der Mieter einen anderen Esel mieten u. mit dem Beamten gehen, bis dieser einen anderen Esel trifft.

Šimôn b. Eleâzar, der ebenso wie ich sagt; ich bin der Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre vertritt die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Dies jedoch nur, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, wenn er aber in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige — Worte des R. Šimôn b. Eleâzar. R. Šimôn b. Eleâzar sagte nämlich: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. — Wieso kannst du sie R. Šimôn b. Eleâzar addiziren, der Anfangsatz lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel gemietet hat, und er erblindet oder toll geworden ist, er zu ihm sagen könne: da hast du das deinige, und R. Šimôn b. Eleâzar lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, er ihm einen anderen Esel zustellen müsse!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Anders ist es, wenn zum Reiten[97]. R. Papa sagte: Bei Glasgefässen[98] verhält es sich ebenso wie beim Reiten.

דקאי כוותי אנא דאמרי כרבי שמעון בן אלעזר
איבעית אימא כולה רבי שמעון בן אלעזר היא
וחסורי מיחסרא והכי קתני השוכר את החמור
והבריקה או נשתטית אומר לו הרי שלך לפניך
5 מתה או שנעשית אנגריא חייב להעמיד לו חמור
במה דברים אמורים[39]שלא בדרך הליכתה ניטלה
אבל ניטלה בדרך הליכתה אומר לו הרי שלך לפניך
דברי רבי שמעון בן אלעזר[40]שהיה רבי שמעון בן
אלעזר אומר אם בדרך[41]הליכה ניטלה אומר לו הרי
10 שלך לפניך ואם[43]לאו חייב להעמיד לו חמור ומי
מצית מוקמת לה כרבי שמעון בן אלעזר והא קתני
רישא השוכר את החמור והבריקה או שנשתטתה
אומר לו הרי שלך לפניך ואילו רבי שמעון בן
אלעזר אמר השוכר את החמור לרכוב עליה[44]והבריקה
15 או שנשתטתה חייב להעמיד לו חמור אמר רבה
בר רב הונא לרכוב[45]עליה שאני אמר רב פפא וכלי
זכוכית כלרכוב[46]עליה דמי: אמר רבה בר רב הונא
אמר רב השוכר את החמור[46]לרכוב עליה ומתה לו
בחצי הדרך[47]נותן לו שכרו של חצי הדרך ואין לו
20 עליו אלא[48]תרעומת היכי דמי אי דשכיח לאגורי
[49]תרעומת מאי עבידתיה אי דלא שכיח לאגורי[50]אגרא
בעי למיתב ליה לעולם דלא שכיח לאגורי ומשום
דאמר ליה אילו בעית[51]למיתי עד הכא לאו אגרא
בעית למיתב היכי דמי אי דאמר ליה חמור סתם
25 [52]ניגר ליה חמור אחר אי דאמר ליה חמור זה אם
יש בדמיה ליקח יקח[53]לא צריכא בשאין בדמיה

M 39 שניטלה שלא בד ה ‖ M 40 שרבי ‖ M 41 הליכתה ‖ P 42 הרי ‖ B 43 לא ‖ M 44 ומתה ‖ M 45 — ‖ עליה ‖ M 46 — לרכ׳ עליה ‖ M 47 נותן...הדרך ו ‖ B 48 תרעומות ‖ B 49 תרעומות. M מאי תרעומות אית ליה אי ‖ M 50 — אמאי תר׳ ותו לא ‖ P 51 למיתב ‖ P 52 יגר. B הא חייב להעמיד לו חמור. M מיגר ליה בעי אי ‖ M 53 לא ק׳.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so hat er ihm den Lohn für den halben Tag zu zahlen und kann nur Groll gegen ihn hegen[99]. — In welchem Fall, findet er einen anderen zu mieten, wieso sollte er Groll gegen ihn hegen, und findet er keinen anderen zu mieten, so sollte jener ihm doch den Lohn zurückzahlen!? — Tatsächlich wenn er keinen anderen zu mieten findet, jener aber kann zu ihm sagen: wenn du bis hier gelangen wolltest, müsstest du ja ebenfalls Lohn zahlen. — In welchem Fall, hat er von ihm einen unbestimmten Esel gemietet, so muss er ihm ja einen anderen Esel mieten, hat er von ihm diesen Esel gemietet, so soll er, wenn er für den Erlös[100] einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen[101]? — In dem Fall, wenn er für den Erlös keinen anderen kaufen kann. — Wenn er für den Erlös

97. Es ist lebensgefährlich, einen solchen zum Reiten zu benutzen. 98. Die leicht zerbrechlich sind. 99. Weil er ihm einen schlechten Esel vermietet hat. 100. Des verendeten Esels. 101. Gemäss der Lehre unsrer Mišnah, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen besorgen müsse.

ליקח[54] אם יש בדמיה לשכור ישכור רב לטעמיה
דאמר[55] רב לא מבלינן קרנא דאתמר השוכר את
החמור ומתה לו בחצי הדרך אמר רב אם יש
בדמיה ליקח יקח לשכור אל ישכור ושמואל אמר
5 אף לשכור ישכור במאי קמיפלגי רב סבר לא מבלינן
קרנא ושמואל סבר מבלינן קרנא מיתיבי יבש
האילן או נקצץ שניהם אסורין[56] בו כיצד[57] יעשה ילקח
בו קרקע והוא אוכל פירות[58] והא הכא כיון דכי
מטי יובל קא הדרא ארעא למרה וקא כליא קרנא
10 הכא במאי עסקינן[59] דזבין ליה לשיתין שנין דאמר
רב[60] חסדא אמר רב קטינא מנין למוכר שדהו לששים
שנה שאינה חוזרת ביובל שנאמר והארץ לא תמכר
לצמיתת מי שאין שם יובל נצמתת יש שם יובל
אינה נצמתת יצתה זו שאף על פי שאין שם יובל
15 אינה נצמתת ס״ס לכי מטי שיתין שנין קא
הדרא ארעא למרה וקא כליא קרנא[61] אלא הכא במאי
עסקינן בזמן שאין היובל נוהג[62] הכא נמי מסתברא
דאי סלקא דעתך בזמן שהיובל נוהג ומבלינן קרנא
נצלחיה לציבי ונשקליה אי משום הא לא קשיא
20 זמנין דשלמו שני משכנתא מקמי יובל אי נמי דמטי

M 54 א׳ בדמיה M 55 רב M 56 בו M 57 הוא עושה M 58 אמאי כי M 59 במוכר שדהו לששים שנה ״ M 60 נחמן ״ M 61 — אלא ״ M 62 ולבלויי קרנא לא חיישינן ניצלחיה לציבי משום דא״ל זימני דשלמא ליה שני משכנתא מקמי יובל א״ן זימנין דמתרמי ליה זוזי ופריקנא ליה ואכילנא ליה תרתי תלת שנין מקמי דלימטי יובל.

einen mieten kann, so soll er einen mieten!? — Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt werden[102]. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so kann er, wie Rabh sagt, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen, wenn aber nur mieten, so miete er nicht. Šemuél aber sagt, auch wenn nur mieten, miete er. Ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, er dürfe das Kapital nicht aufzehren, während Šemuél der Ansicht ist, er dürfe das Kapital wol aufzehren. Man wandte ein: Ist der Baum verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden verboten[104]. Was mache er nun? — er kaufe dafür Ackerboden[105] und geniesse die Früchte. Hierbei wird ja, da das Grundstück im Jobeljahr zum Eigentümer[106] zurückgeht, das Kapital aufgezehrt[107]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es[108] auf sechzig Jahre kauft. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen R. Qaṭṭinas: Woher, dass wenn jemand sein Feld auf sechzig Jahre verkauft hat, dieses im Jobeljahr nicht zurück in seinen Besitz kommt? — es heisst: [109]*die Erde darf nicht völlig verkauft werden*, wenn der Verkauf, falls nicht das Jobelgesetz da wäre, ein völliger wäre, so ist er durch das Jobelgesetz nicht völlig, ausgenommen ist der Fall, wenn er auch ohne Jobelgesetz kein völliger ist. — Aber endlich geht ja nach Ablauf der sechzig Jahre das Grundstück zum Eigentümer zurück, und das Kapital ist aufgezehrt!? — Vielmehr, hier wird von der Zeit gesprochen, in der das Jobelgesetz keine Geltung hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, von einer Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, und man das Kapital aufzehren dürfe, so sollte er doch das Holz zerspalten und es verwenden. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn es kann vorkommen, dass die Verpfändungsdauer vor Eintritt des Jobeljahrs abläuft, oder dass er ihm das

102. Da der Eigentümer dann ganz leer ausgeht. Die Lehre, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen zustellen müsse, bezieht sich auf den Fall, wenn dies vor Antritt der Reise im Haus des Eigentümers geschehen ist; er legt dann Geld zu, kauft einen anderen u. stellt ihn dem Mieter zur Verfügung. 103. Den jemand für eine Schuld auf einen bestimmten Zeitraum verpfändet, der nach Ablauf dieses Zeitraums zurück in den Besitz des Eigentümers übergeht, nachdem der Schuldbetrag sich durch die Früchte amortisirt hat. 104. Dem Gläubiger u. dem Schuldner, ihn als Brennholz zu verwenden; durch die Aufzehrung des Kapitals durch den einen geht der andere leer aus. 105. Der nach Ablauf der vereinbarten Frist in den Besitz des Schuldners übergeht. 106. Cf. Lev. 25,23ff. 107. Wenn das Jobeljahr vor Ablauf dieser Frist eintritt u. der Verkäufer den für den Baum gekauften Ackerboden zurückerhält, so geht der Schuldner leer aus. 108. Das Stück Ackerboden. 109. Lev. 25,23.

Geld bezahlt und ihn vier oder fünf Jahre vor Eintritt des Jobeljahrs einlöst[110].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet hat, und es inmitten des Wegs untergegangen ist, so kann er, wie R. Nathan sagt, wenn er [den Lohn] bereits gezahlt hat, ihn nicht mehr zurückverlangen, und wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, so braucht er ihn nicht zu zahlen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie von diesem Schiff und unbestimmtem Wein [gesprochen[111] haben], weshalb sollte er, wenn er [den Lohn] gezahlt hat, ihn nicht zurückerhalten, er kann ja sagen: gib mir das Schiff, ich will [anderen] Wein[112] holen; wollte man sagen, wenn sie von einem unbestimmten Schiff und diesem Wein [gesprochen haben], weshalb braucht er ihn ihm, wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, nicht zu zahlen, jener kann ja sagen: hole den[113] Wein, ich will dir [ein anderes] Schiff geben!? R. Papa erwiderte: Dies kann also nur in dem Fall stattfinden, wenn sie von diesem Schiff und diesem [Wein gesprochen[114] haben]; wenn aber von einem unbestimmten Schiff und unbestimmtem Wein, so teilen sie[115].

ליה זוזי ופריק לה ארבע וחמש שנין מקמי יובל: תנו רבנן השוכר את הספינה וטבעה לה בחצי "הדרך רבי נתן אומר אם נתן לא יטול ואם לא נתן לא יתן "היכי דמי אילימא בספינה זו ויין סתם אם נתן אמאי לא יטול נימא ליה הב לי ספינתא דאנא מייתינא חמרא אלא בספינה סתם ויין זה אם לא נתן "אמאי לא יתן" נימא ליה הב לי ההוא חמרא ואנא מייתינא ספינתא אמר רב פפא "לא משכחת לה אלא בספינה זו ויין זה אבל בספינה סתם ויין סתם חולקין: תנו רבנן השוכר את הספינה ופרקה "לה בחצי הדרך נותן לו שכרו של חצי הדרך ואין לו עליו אלא תרעומת היכי דמי אילימא דקא משכח לאגורה "אמאי אית ליה תרעומת ואי דלא קא משכח לאגורה כוליה אגרא בעי "שלומי לעולם דקא משכח לאגורה "אלא אמאי אית ליה תרעומת משום רפסתא דספינתא אי הכי טענתא מעליתא הוא וממונא אית ליה גביה אלא מאי פרקה דפרקה לטוענה בגיה אלא מאי תרעומת משום שינוי דעתא אי

M 63 גמ׳ משום ר׳ נ׳ אמרו ‖ M 64 במאי עסקינן איל׳ בי׳ ס׳ יפ׳ זאת א׳ נ׳ לא יטול אמאי ולימא ליה הא חמרא הבא ספינתא אח׳ ‖ M 65 אמאי ‖ M 66 ולימא ליה הא ספינה הבא חמרך אמר ‖ M 67 אי אתה מוצא אלא ‖ M 68 לה ‖ P 69 משכחת ‖ M 70 תרעומות מאי עבידתיה ואי ‖ M 71 למיתב ליה לעו׳ ‖ M 72 ומשום רפסא דספינ׳ רד׳ ס׳ טענה מעלייתא היא אלא לא צריכא דאפרקיה לטוענה בגוה א׳ ה׳ תרעומות מאי עבידתיה נפקא מיניה לשינוי הדעת.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet und es inmitten des Wegs ausgeladen hat, so zahle er [dem Eigentümer] den Lohn für die Hälfte des Wegs, und dieser kann gegen ihn nur Groll hegen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er es dann[116] anderweitig vermieten kann, weshalb sollte er Groll gegen ihn hegen, und wenn er es anderweitig nicht vermieten kann, so sollte jener ihm doch den ganzen Lohn[117] bezahlen!? — Tatsächlich, wenn er es anderweitig vermieten kann, jedoch kann er Groll gegen ihn hegen, wegen der Beschädigung[118] des Schiffs. — Demnach hat er ja eine richtige Forderung an ihn und Geld zu verlangen!? — Vielmehr, unter "ausgeladen" ist zu verstehen, wenn er Fracht in dieses abgeladen[119] hat. — Wieso hat dieser demnach Groll gegen ihn zu hegen!? — Wegen der geänderten Disposition[120];

110. So dass der Erlös auch dem Schuldner zugute kommt; dieses Verfahren ist daher zu bevorzugen; es ist aber auch erlaubt, das Kapital aufzuzehren. 111. Wenn er dieses Schiff zum Transport eines nicht näher bestimmten Weins gemietet hat. 112. Da die Miete des Schiffs nicht auf den untergegangenen Wein beschränkt worden war. 113. Der untergegangen ist; wer die Vereinbarung nicht erfüllen kann, muss den Schaden erleiden. 114. Beide können die Vereinbarung nicht erfüllen, u. wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand, da er zum anderen sagen kann: erfülle die Vereinbarung, so werde auch ich dies tun. 115. Der Mieter hat die Hälfte der zurückgelegten Reise zu bezahlen, da beide die Vereinbarung erfüllen können. 116. Sofort nachdem der Mieter seine Waren gelöscht hat. 117. Für die ganze Reise, für die er es gemietet hat. 118. Beim Umladen der Waren des 1. u. des 2. Mieters. 119. Wenn er während der Reise Fracht hinzugefügt hat; er muss dann für diesen Teil des Wegs den Lohn entsprechend erhöhen. 120. Die Reise dauert dann länger.

נמי לאשלא יתירא: °תנו רבנן השוכר את החמור
לרכוב עליה שוכר מניח עליה כסותו[73] ולגנתו[74] ומזונותיו
של אותה הדרך מכאן ואילך חמר מעכב עליו חמר
מניח עליו שעורים ותבן ומזונותיו של אותו היום
מכאן ואילך שוכר מעכב עליו היכי דמי אי דשכיח 5
למזבן חמר נמי ליעכב ואי דלא שכיח למזבן שוכר
נמי לא ליעכב אמר רב פפא[75] לא צריכא דשכיח[76] למטרח
ולמזבן מאונא לאונא[77] חמר דרכיה למטרח ולמזבן
שוכר לאו דרכיה למטרח ולמזבן: תנו רבנן השוכר
את החמור לרכוב עליה איש לא[78] תרכב עליה אשה 10
אשה[78] רוכב עליה איש ואשה בין גדולה ובין קטנה
אפילו מעוברת ואפילו מניקה השתא מניקה אמרת
מעוברת מיבעיא אמר רב פפא מעוברת והיא מניקה
קאמר אמר אביי שמע מינה בינייתא אכרסא תקלה
[79]למאי נפקא מינה למקח וממכר: 15

השוכר את הפרה לחרוש בהר וחרש בבקעה
אם נשבר הקנקן פטור בבקעה וחרש[81] בהר
[80]אם נשבר הקנקן חייב לדוש בקטנית ודש בתבואה
פטור[82] לדוש בתבואה ודש בקטנית חייב[83] מפני שהקטנית
מחלקת: 20

M 73 ולגינתו || B 74 ומזונות || M 75 — ליה || M 76 — למטרח ו || M 77 האי אורחיה למיטרח והאי לאו אורחיה למיטרח תנו || M 78 ירכיב || M 79 למאי... וממכר || M 80 ונשבר || P 81 בבקעה || M 72 לדוש || M 83 מפני.

oder auch, wegen des Mehrverbrauchs an Stricken[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat, so darf der Mieter auf diesen sein Gewand, seinen Schlauch und Speisen für diese Reise auflegen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf diesen Gerste, Stroh und Speisen für einen Tag legen; alles andre kann der Mieter zurückweisen. — In welchem Fall, bekommt man [unterwegs Speisen] zu kaufen, so sollte doch auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu kaufen, so sollte doch auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem Fall, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt; es gehört zur Gepflogenheit des Eseltreibers, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten für einen Mann gemietet hat, so darf auf diesem kein Weib reiten; wenn für ein Weib, so darf auf diesem sowol ein Mann als auch ein Weib reiten, sowol ein grosses als auch ein kleines, sogar ein schwangeres und sogar ein säugendes. — Wenn dies sogar von einem säugenden gilt, so ist es ja von einem schwangeren selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Er meint ein schwangeres und säugendes. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass das Gewicht eines Fisches von seinem Bauch abhänge[122]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs[123].

WENN JEMAND EINE KUH[124] ZUM PFLÜGEN IM GEBIRGE GEMIETET UND MIT IHR IM TAL GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZFREI[125]; WENN ABER IM TAL ZU PFLÜGEN UND IM GEBIRGE[126] GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZPFLICHTIG. WENN HÜLSENFRÜCHTE ZU DRESCHEN UND GETREIDE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER[127] ERSATZFREI; WENN ABER GETREIDE ZU DRESCHEN UND HÜLSENFRÜCHTE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE AUSGLEITEN MACHEN.

121. Je schwerer das Schiff (das vom Ufer aus mit Stricken gezogen wurde) belastet ist, um so mehr Stricke sind nötig; der Schiffer muss sie dann unterwegs kaufen u. teuer bezahlen, während er sie, wenn der Mieter es ihm vorher gesagt hätte, vom Haus mitnehmen könnte. 122. Je grösser der Bauch, um so grösser das Gewicht. 123. Man kaufe nach Gewicht keinen Fisch mit grossem Bauch. 124. Samt den Ackergeräten u. der Bedienung. 125. Dies würde im Gebirge, wo die Erde härter ist, sich erst recht ereignet haben. 126. Die La. in P: בבקעה וחרש בבקעה, ist, wie aus der weiter folgenden Frage des T.s hervorgeht, ein Druckfehler. 127. Wenn die Kuh ausgeglitten u. zu Schaden gekommen ist.

GEMARA. Wer[128] ist ersatzpflichtig, wenn er nicht geändert hat?[129] — R. Papa sagt, wer den Ochsenstecken hält, sei ersatzpflichtig; R. Šiša, Sohn R. Idis, sagt, wer die Pflugschar hält, sei ersatzpflichtig. Die Halakha ist: wer die Pflugschar hält, ist ersatzpflichtig. Wenn es aber eine felsige Stelle ist, so sind beide ersatzpflichtig[130].

R. Johanan sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Kuh verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Kuh ist stössig, bissig, schlägt aus und wirft sich nieder, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender Kauf[131]; wenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. Desgleichen wird auch gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Magd verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Magd ist blöde, epileptisch und verrückt, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender Kauf; wenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn sie alle diese Fehler hat[133]? R. Mordekhaj erwiderte R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: hat sie alle diese Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf.

גמ׳. היכא דלא שני בה מאן משלם אמר רב פפא דנקיט פרשא משלם רב שישא בריה דרב אידי אמר דנקיט מנא משלם והלכתא דנקיט מנא משלם ואי דוכתא דמחזקא גונדרי תרוייהו משלמין:
אמר רבי יוחנן המוכר פרה לחבירו ואמר לו פרה זו נגחנית היא נשכנית היא בעטנית היא רבצנית היא היה בה מום אחד וכנפו בין המומין הרי זה מקח טעות מום זה ומום אחר אין זה מקח טעות תניא נמי הכי המוכר שפחה לחבירו ואמר לו שפחה זו שוטה היא ניכפית היא משועממת היא היה בה מום אחד וכנפו בין המומין הרי זה מקח טעות מום זה ומום אחר אין זה מקח טעות אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרב אשי היו בה כל המומין הללו מהו אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמרינן משמיה דרבא היו בה כל המומין הללו אין זה מקח טעות:

M 84 — בה ‖ M 85 אתמר רפ א ‖ P 86 גונאדרי. M בזרונדי ‖ M 87 ; ‖ M 88 שעממית ‖ B 89 ; ‖ M 90 אמר אביי ‖ מהגרונייא משמ׳ דרבא אפי׳ היו ‖ M 91 — עליה ‖ M 92 — חייב ‖ B 93 במשאוי ‖ M 94 לתך ‖ M 95 ה כור.

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, UM MIT DIESEM WEIZEN ZU HOLEN, UND GERSTE[134] GEHOLT HAT, SO IST ER[135] ERSATZPFLICHTIG[136]; UM GETREIDE ZU HOLEN, UND STROH GEHOLT HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL DAS VOLUMEN DIE LAST BESCHWERLICH MACHT; EINEN LETHEKH[137] WEIZEN ZU HOLEN, UND EINEN LETHEKH GERSTE[138] GEHOLT HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DIE LAST ERHÖHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. UM WIEVIEL MUSS ER SIE ERHÖHT[139] HABEN, UM ERSATZPFLICHTIG ZU SEIN? — SYMMACHOS SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS, UM EINE SEAH[137] BEI EINEM KAMEL, UM DREI KAB[137] BEI EINEM ESEL[140].

מ׳ השוכר את החמור להביא עליה חטים והביא עליה שעורים חייב תבואה והביא עליה תבן חייב מפני שהנפח קשה למשאוי להביא לתך חטים והביא לתך שעורים פטור ואם מוסיף על משאו חייב וכמה יוסיף על משאו ויהא חייב סומכוס אומר משום רבי מאיר סאה לגמל שלשה קבין לחמור:

128. Von den Arbeitern, die beim Pflügen beschäftigt sind. 129. Von der Vereinbarung mit dem Eigentümer; der Mieter ist in diesem Fall frei, u. die Leute der Bedienung sind verantwortlich. 130. Sowol beim Lenken des Tiers als auch beim Stechen der Pflugschar war besondere Vorsicht nötig. 131. Der Käufer sah, dass sie nicht alle diese Fehler hatte, somit fasste er die Bemerkung des Verkäufers überhaupt nicht ernst auf. 132. Den sie wirklich hat. 133. Und der Käufer nur wegen eines Fehlers zurücktreten will, indem er sagt, er habe die Verallgemeinerung nicht ernst genommen u. geglaubt, dass ihr gerade dieser Fehler nicht anhafte. 134. Das vereinbarte Gewicht. 135. Wenn das Tier zu Schaden gekommen ist. 136. Die Gerste, die spezifisch leichter ist, hat ein grösseres Volumen, u. dies erhöht die Belastung des Tiers. 137. 1 Lethekh 15 Seah, 1 S. 6 Kab. 138. In gleichem Volumen von geringerem Gewicht. 139. Falls er das Tier zum Transport der vereinbarten Getreideart benutzt hat. 140. Wenn man sie zum Transport eines Lethekh gemietet hat.

גמרא. איתמר אביי אמר קשה כמשאוי תנן
רבא אמר קשה למשאוי תנן אביי אמר קשה כמשאוי
תנן נפחא כי תקלא[95] ואי מוסיף שלשה קבין חייב
רבא אמר קשה למשאוי תנן תקלא כי תקלא ונפחא
הוי תוספת תנן להביא לתך חטים והביא לתך 5
שעורים פטור ואם הוסיף על משאו חייב מאי לאו
שלשת קבין לא סאה והא עלה קתני וכמה יוסיף
על משאו ויהא חייב סומכוס אומר משום רבי מאיר
סאה לגמל[97] שלשת קבין לחמור הכי קאמר היכא
דלא שני חטין והביא חטין שעורין והביא שעורין 10
כמה יוסיף על משאו ויהא חייב סומכוס אומר
משום רבי מאיר סאה לגמל שלשת קבין לחמור תא
שמע להביא לתך חטים והביא שש עשרה שעורים
חייב הא שלשת קבין פטור תרגמה אביי במחיקתא:
תנו רבנן קב לכתף[99] אדריב לעריבה כור לספינה 15
שלשת כורים לבורני גדולה: אמר מר קב לכתף אם
איתא דלא מצי ביה בר דעת הוא לשדיה אמר
אביי בשהכבטו לאלתר רבא אמר אפילו תימא בשלא
הכבטו לאלתר לאגרא יתירא רב אשי אמר הוא
סבור חולשא הוא דנקיט ליה: כור לספינה שלשת 20

M 96 ואם הוסיף על משאו שליש B 97 שלשה M 98 וחטין שעורין ושעורין כמה ‖ V 99 ארדיב ‖ M 1 + למאי ‖ נ״ם למקח וממכר ‖ M 2 אי דלא ‖ M 3 — ב״ד הוא M 4 — אפילו...לאלתר B 5 + לא צריכא אלא M 6 כסבור ‖ M 7 ארדיב לעריבה כור לספ׳ אר ף.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; Raba sagte, es heisse: die Last beschwerlich macht. Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; das Volumen gleicht dem Gewicht, und wenn er drei Kab[141] hinzugefügt hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagt, es heisse: die Last beschwerlich macht; das Gewicht bleibt unverändert, und das Volumen ist eine Hinzufügung[142]. — Es wird gelehrt: Einen Lethekh Weizen zu holen, und einen Lethekh Gerste geholt hat, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht hat, so ist er ersatzpflichtig. Wahrscheinlich doch um drei Kab!? — Nein, um eine Seah. — Hierzu wird ja aber gelehrt: um wieviel muss er sie erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? — Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel!? — Er meint es wie folgt: um wieviel muss er, falls er nicht geändert, wenn er ihn zu Weizen gemietet und Weizen geholt, zu Gerste gemietet und Gerste geholt hat, [die Last] erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? — Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel. — Komm und höre: Einen Lethekh Weizen zu holen, und sechszehn [Seah] Gerste geholt hat, so ist er ersatzpflichtig. Demnach ist er ersatzfrei, wenn drei Kab[143]!? Abajje erklärte: Gestrichen[144].

Die Rabbanan lehrten: Ein Kab[145] bei einem Lastträger, eine Artabe[146] bei einem Kahn, ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne.

Der Meister sagte: Ein Kab bei einem Lastträger. Wenn er [die Last] nicht tragen konnte, so ist er ja ein Mensch mit Verstand und sollte sie ablegen!? Abajje erwiderte: Wenn sie ihn sofort niederschlug. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn sie ihn nicht sofort niederschlug, denn er spricht von der Lohnerhöhung[147]. R. Aši erwiderte: Er kann geglaubt haben, er sei von einer Schwäche befallen worden[148].

«Ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne.» R. Papa sagte:

141. Gerste, obgleich er zum Transport des spezifisch schwereren Weizens berechtigt war. 142. Wenn das Gewicht der Gerste dem des Weizens gleicht, so gilt das grössere Volumen als Hinzufügung, u. er ist ersatzpflichtig; wenn aber das Volumen der Gerste dem des zum Transport berechtigten Weizens gleicht, die Last also spezifisch leichter ist, so ist er bei einer Hinzufügung von 3 Kab nicht ersatzpflichtig. 143. Das Volumen gleicht also nicht dem Gewicht. 144. Ganz knapp gemessen; in diesem Fall ist er nur dann ersatzpfichtig, wenn er eine ganze Seah hinzugefügt hat. 145. Ueber das für seine Tragfähigkeit festgesetzte Mass gilt als übermässige Belastung; bei einem dadurch erfolgten Unfall ist der Urheber verantwortlich. 146. Richt. in and. Codices ארדב, persisches Getreidemass, nach RšJ. gleich 1 Lethekh. 147. Für die übermässige Last u. nicht von der Verantwortlichkeit bei einem dadurch entstandenen Unfall. 148. Die später schwinden wird, u. legte sie deshalb nicht ab.

Hieraus ist zu entnehmen, dass ein gewöhnliches Schiff dreissig Kor fasse[149]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Beim Kauf und Verkauf[150].

ALLE HANDWERKER[151] GELTEN ALS LOHNHÜTER; ALLE GELTEN SIE ABER, WENN SIE GESAGT HABEN: NIMM DAS DEINIGE UND HOLE DAS GELD, ALS UNBEZAHLTE HÜTER. [SAGT JEMAND:] HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. [SAGTE JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DAS, UND ERWIDERTE DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER. WER EINEM AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER[152]. R. JEHUDA SAGT, BORGTE ER IHM GELD, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER[153], BORGTE ER IHM FRÜCHTE, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER[154]. ABBA-ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIREN, DENN DIES IST EBENSO ALS LIEFERE MAN VERLORENES AB.

GEMARA. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unbezahlten Hüter[155], und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter[156]. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er jeden anderen überging und die Arbeit ihm überlassen hat, ist er Lohnhüter. — Demnach sollte doch auch der Mieter, dafür dass [der Eigentümer] jeden anderen überging und ihm vermietete, Lohnhüter sein!? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er ihm etwas mehr[157] gibt, ist er Lohnhüter. — Auch bei dem Mieter kann es sich ja um den Fall handeln, wenn er ihm etwas mehr gibt!? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er für seinen Lohn [ein Pfand] in der Hand hat und nicht nach seinem Geld ein- und auszugehen braucht, gilt er als Lohnhüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umwechselt und lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

כורין לכורני גדולה אמר רב פפא שמע מינה סתם ספינות בת תלתין כורין למאי נפקא מינה למקח וממכר:

[v] כל האומנין שומר שכר הן וכולן שאמרו טול את שלך והבא מעות שומר חנם שמור לי ואשמור לך שומר שכר שמור לי ואמר לו הנח לפני שומר חנם: [vi] הלוהו על המשכון שומר שכר רבי יהודה אומר הלוהו מעות שומר חנם הלוהו פירות שומר שכר אבא שאול אומר רשאי אדם להשכיר משכונו של עני להיות פוסק והולך עליו מפני שהוא כמשיב אבידה:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי מאיר דתניא שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר כשומר חנם רבי יהודה אומר כשומר שכר אפילו תימא רבי מאיר בההיא הנאה דקא שביק כולי עלמא ואגיר ליה לדידיה הוי עליה שומר שכר אי הכי שוכר נמי בההיא הנאה דקא שביק כולי עלמא ומוגר ליה לדידיה הוי עליה שומר שכר אלא אפילו תימא רבי מאיר בההיא הנאה דקא יהיב ליה טפי פורתא הוי עליה שומר שכר שוכר נמי מי לא עסקינן דקא משוי ליה טפי פורתא אלא אפילו תימא רבי מאיר בההיא הנאה דתפיש ליה אאגריה דלא בעי למיעל ולמיפק אזוזי הוי עליה שומר שכר איבעית אימא כדמחליף רבה בר אבוה ותני שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר כשומר שכר רבי יהודה

B 7 שומרי ‖ M 8 מותר לאדם ‖ M 9 פוחת עליו והולך מפ׳ ‖ M 10 תנן סתמא דלא ‖ M 11 ויהיב ‖ M 12 — א״ת ר״ם ‖ M 13 דכי מטי ליה ‖ M 14 אטו שו׳ מי ‖ M 15 — אלא...שכר.

149. Ein Dreissigstel gilt als übermässige Hinzufügung. 150. Ein gewöhnliches Schiff muss dies tragen können. 151. Akkordarbeiter, die den defekten Gegenstand, bezw. das Material ins Haus erhalten. 152. Für das Pfand; der Lohn besteht in der Ausübung des Gebots. 153. Die Ausübung eines Gebots gilt nicht als Lohn. 154. Er hat einen Nutzen, denn die Früchte können bei ihm verfaulen. 155. Der für Diebstahl u. Abhandenkommen nicht verantwortlich ist. 156. Da die Sache sich bei ihm zu seinem Nutzen befindet, obgleich er dafür bezahlt; der Handwerker gleicht diesbezüglich einem Mieter: er hält die Sache zu seinem Nutzen, erhält aber keinen Hütelohn. 157. Bein einem Akkordarbeiter kann der Lohn nicht genau bemessen werden u. er wird ein wenig nach oben abgerundet.

אומר בשומר חנם: וכולן שאמרו טול את שלך והבא
מעות שומר חנם: °תנן התם אמר לו שואל שלח
ושלחה ומתה חייב וכן בשעה שמחזירה אמר רפרם
בר פפא אמר רב חסדא לא שנו אלא שהחזירה
5 בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי שאילתה פטור
מתיב רב נחמן בר פפא וכולן שאמרו טול את שלך
והבא מעות שומר חנם °הא[16]גמרתיו שומר שכר לא
[17]הא הבא מעות וטול את שלך שומר שכר אבל
גמרתיו מאי שומר חנם[18]אי הכי אדתני[19]וכולן שאמרו
10 טול את שלך והבא מעות שומר חנם נשמעינן
גמרתיו וכל שכן טול את שלך טול את שלך
אצטריכא ליה סלקא דעתך אמינא שומר חנם נמי
לא הוי קמשמע לן איכא דאמרי אמר רב נחמן בר
פפא אף אנן נמי תנינא וכולן שאמרו טול את
15 שלך והבא מעות שומר חנם מאי לאו הוא הדין
[16]גמרתיו לא טול את שלך שאני: הונא[20]מר בר
מרימר[21]קמיה דרבינא רמי מתניתין אהדדי ומשני
תנן וכולן שאמרו טול את שלך והבא מעות שומר
חנם והוא הדין לגמרתיו ורמינהי אמר לו שואל

P 16 גמרתי ‖ M 17 תימא הא גמרתיו ש״ש אלא איכא הבא ‖ M 18 — א״ה ‖ M 19 — וכולן שאמ׳ ‖ M 20 — מר ‖ M 21 רמי מתני׳ קמיה דרבינא ומשני.

Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter. Dort wird gelehrt: Wenn der Entleiher zu ihm[158] gesagt hat: sende sie[159] mir, und er sie gesandt hat und sie verendet[160] ist, so ist er ersatzpflichtig[161]; dasselbe gilt auch von der Rückgabe[162]. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Hisdas: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er ersatzfrei[163]. R. Nahman b. Papa wandte ein: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter[164]; demnach gelten sie, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig, als Lohnhüter[165]!? — Nein, wenn: hole Geld und nimm das deinige, so gelten sie als Lohnhüter[166]. — Weshalb lehrt er demnach, wenn sie, falls sie nur gesagt haben: ich bin fertig, als unbezahlte Hüter gelten, dass wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, sie als unbezahlte Hüter gelten, sollte er doch den Fall lehren, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig, und selbstverständlich wäre dies von dem Fall, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige!? — Der Fall, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige, ist nötig; man könnte glauben, sie gelten dann nicht einmal als unbezahlte Hüter[167], so lehrt er uns. Manche lesen: R. Nahman b. Papa sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter; wahrscheinlich gilt dies auch von dem Fall, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig. — Nein, anders ist es, wenn er gesagt hat: nimm das deinige.

Hona Mar b. Meremar wies Rabina auf den Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hin und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass sie alle, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter gelten, und dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Fall, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig[168], und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn der Entleiher zu ihm[158] ge-

158. Dem Verleiher. 159. Die Kuh, die er ihm leihen will. 160. Während der Ueberführung, bevor sie der Entleiher empfangen hat. 161. Sobald der Bote sie in seinem Auftrag in Empfang nahm, ging sie in seinen Besitz über. 162. Wenn sie während der Ueberführung, bevor sie der Eigentümer empfangen hat, verendet ist; hatte der Eigentümer dies beauftragt, so ist der Entleiher ersatzfrei, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. 163. Selbst wenn sie im Besitz des Entleihers verendet ist, da er dann nicht mehr Entleiher ist. 164. Er hat also bekundet, dass er den Gegenstand nicht mehr bewachen will. 165. Wenn er nicht bekundet hat, dass er die Sache nicht weiter bewachen will, bleibt das bisherige Verhältnis bestehen; dasselbe sollte auch hinsichtlich des Entleihers gelten. 166. Wenn er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache als Pfand für seinen Arbeitslohn zurückhalten will; wenn er aber nichts bekundet, sondern nur dem Eigentümer mitteilt, dass die Sache fertig ist, so wird er unbezahlter Hüter. 167. Da er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache nicht mehr in seinem Besitz haben will. 168. Wenn er dies dem Eigentümer mitteilt u. sich weiter nicht äussert, hört seine Eigenschaft als Lohnhüter auf.

sagt hat: sende sie mir, und er sie gesandt hat und sie verendet ist, er ersatzpflichtig sei, und dasselbe gelte auch von der Rückgabe[169]!? Und er erklärte es: Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas, dies gelte nur von dem Fall, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er frei.

Sie fragten: Frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers[170] und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter oder gilt er auch nicht als Lohnhüter? Amemar erwiderte: Es ist einleuchtend, dass er frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter ist, denn da er einen Nutzen hatte, gewährt er einen solchen[171]. Uebereinstimmend mit Amemar wird auch gelehrt: Wenn jemand Geräte bei einem Handwerker gekauft hat, um sie seinen Schwiegereltern zu überreichen, und zu ihm gesprochen hat: wenn sie mir diese abnehmen, so bezahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so bezahle ich dir den Dankeswert[172], und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig[173], wenn aber beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt.

שלח ושלחה ומתה חייב וכן[22] בשעה שמחזירה ומשני
אמר רפרם בר פפא אמר רב חסדא לא שנו אלא
[23] שהחזיר בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי
שאילתה פטור: איבעיא להו פטור משואל וחייב
[24] בשומר שכר או דלמא[25] שומר שכר נמי לא הוי 5
אמר אמימר מסתברא פטור משואל וחייב[26] בשומר
שכר הואיל ונהנה מהנה הוה תניא כוותיה דאמימר
הלוקח כלים מבית האומן[27] לשגרן לבית חמיו ואמר
לו אם מקבלין אותן ממני אני נותן לך דמיהן ואם
לאו אני נותן לך לפי טובת הנאה שבהן ונאנסו 10
בהליכה חייב בחזרה פטור מפני שהוא כנושא
שכר: ההוא גברא[28] דזבין ליה חמרא לחבריה אמר
ליה קא ממטינא ליה לדוכתא פלוני אי מזדבנא
מיטב ואי לא מהדרנא ליה נהליך אזל ולא אזדבנא
ובהדי דקא אתא אתניס אתא לקמיה דרב נחמן 15
חייביה איתיביה רבה לרב נחמן נאנסו בהליכה חייב
ובחזרה פטור[29] מפני שהוא כנושא שכר אמר ליה חזרה
דהאי הליכה היא[30] מאי טעמא סברא הוא בחזירתו אילו
אשכח לזבוניה[31] מי לא זבנה: שמור לי ואשמור לך
שומר שכר: ואמאי שמירה בבעלים היא אמר רב 20

P 22 בשעת ‖ M 23 שהחזירה ‖ B 24 כשומר ‖ M 25 פטור לגמרי אמר ‖ M 26 הנוטל ‖ M 27 וישגרן ‖ M 28 דא״ל לחבריה הב לי חמרך איזיל איזבניה אפשר דמשכחנא למיזבן אזל לא אשכח לזבוני כי קא הדר איתנס ‖ M 29 מפני... שכר ‖ M 30 מאי...בחזירתו ‖ M 31 אבבא דביתא מי לא מזבין ליה.

Einst verkaufte jemand einen Esel an seinen Nächsten und dieser sprach zu ihm: Ich will ihn nach jenem Ort hinbringen; wenn ich ihn da verkaufen kann, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich ihn dir zurück. Darauf ging er da hin und verkaufte ihn nicht, und bei der Rückkehr ereignete sich ein Unfall. Als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig, und wenn beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt!? Dieser erwiderte: Bei diesem gleicht das Rückbringen dem Hinbringen; dies ist einleuchtend; würde er ihn denn, wenn er Gelegenheit hätte, ihn auf der Rückkehr zu verkaufen, nicht verkauft haben?

Hüte mir und ich hüte dir, so gilt er als Lohnhüter. Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein[174] des Eigentümers[175]!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm

169. Nach der Auffassung des Fragenden, nach Ablauf der Leihzeit, (was der Mitteilung: ich bin fertig gleicht,) demnach hört seine Eigenschaft als Entleiher nicht auf. 170. Der auch bei einem vis major ersatzpflichtig ist. 171. Die Haftbarkeit eines Lohnhüters zu übernehmen. 172. Den Wert der Dankbarkeit der Schwiegereltern für die erwiesene Aufmerksamkeit. 173. Da er die Sachen an sich gezogen u. einen Preis vereinbart hat, so verbleiben sie in seinem Besitz, bis es sich herausstellt, dass er sie nicht kauft. 174. Der Eigentümer der gestohlenen Sache stand zur Zeit des Diebstahls im Dienst des Hüters, da er ihm seine Sache zu hüten hatte. 175. In einem solchen Fall sind alle 4 Hüter (cf. Bd. vij S. 788 Z. 1ff.) ersatzfrei.

פפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור לך למחר:
תנו רבנן שמור לי ואשמור לך השאילני ואשאילך
שמור לי ואשאילך השאילני ואשמור לך כולן נעשו
שומרי שכר זה לזה ואמאי שמירה בבעלים היא
5 אמר רב פפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור
לך למחר: הנהו אהלויי דכל יומא הוה[32]אפי לה
חד מינייהו ההוא יומא אמרו ליה לחד מינייהו זיל
אפי לן אמר להו נטרו לי גלימאי[33]אדאתא פשעו
בה ואגנוב אתו לקמיה דרב פפא חייבינהו אמרו
10 ליה רבנן לרב פפא[34]אמאי פשיעה בבעלים[35]היא
אכסיף לסוף איגלאי מילתא[36]דההיא שעתא שכרא
הוה קא שתי הניחא למאן דאמר פשיעה בבעלים
פטור[37]משום הכי אכסיף אלא למאן דאמר[38]חייב
אמאי אכסיף אלא ההוא יומא לאו דידיה הוה
15 [39]ואמרו ליה לדידיה זיל אפי לן את[40]ואמר להו
בההוא אגרא דקא אפינא לכו נטורו גלימאי עד
דאתא אגניב[41]אתא לקמיה דרב פפא חייבינהו אמרו
ליה רבנן לרב פפא הא[42]שמירה בבעלים היא אכסיף
לסוף איגלאי מילתא[43]דההיא שעתא שכרא הוה
20 שתי: [44]הנהו בי תרי דהוו קא מסגו באורחא חד
אריך וחד גוצא אריכא רכיב חמרא והוה ליה סדינא
גוצא מיכסי סרבלא וקא מסגי[45]אכרעיה[46]כי מטי
[47]לנהרא שקליה לסרבליה[48]אותביה עילויה חמרא
ושקליה לסדיניה דההוא ואיכסי ביה שטפיה מיא

M 32 אזיל חד מינייהו אפי ליה לחבריה יומא חד אמרי ליה
M 33 — אדאתא M 34 והא פשי׳ P 35 הו
M 36 דשכרא הוה שתי ‖ M 37 — מש״ה איכ׳ ‖ M 38
פשיעה בבעלים חייב מאי איכא למימר אלא M 39 דחבריה
הוה וא״ל בההיא הנאה דקא אזילנא אפינא לכו נטרו לי גלימאי
לא פשעו בו ואיגנוב ולאו פשיעה הואי אלא גניבה הואי אתא
P 40 דאמר ‖ B 41 אתו ‖ M 42 גניבה ‖ M 43
דשיכרא M 44 ההוא גוצא ואריכא דהוו קאזלי באורחא אריכא
מכסי סדינא ורכיב חמרא גוצא ‖ B 45 בכר׳ ‖ M 46 —
כי M 47 עורקמא דמיא שקליה גוצא לסרבליה אותביה
אחמריה דהיאך ושקליה לסדינ׳ איכסי מטו מיא שטפו לסדינ׳
B 48 ואותביה עילוי.

gesagt hat: hüte du mir heute und ich hüte dir morgen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand zu einem:] hüte mir und ich hüte dir, leihe 5 mir und ich leihe dir, hüte mir und ich leihe dir, leihe mir und ich hüte dir, so gelten sie gegen einander als Lohnhüter. — Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? R. Papa er- 10 widerte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte mir heute und ich hüte dir morgen.

Einst waren Aloehändler, von denen jeder an einem bestimmten Tag buk[176]. Eines Tags sprachen sie zu einem von 15 ihnen: geh, backe für uns. Da erwiderte er ihnen: Bewachet inzwischen mein Gewand. Als er zurückkam, hatten sie eine Fahrlässigkeit begangen, und es war gestohlen worden. Darauf kamen sie vor R. 20 Papa und er verurteilte sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Weshalb denn, dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte[177]. — Erklärlich ist es, dass er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? — Vielmehr, es war nicht sein Tag, und jene sagten zu ihm, dass er für sie backe; da erwiderte er ihnen: Als Belohnung dafür, dass ich für euch backe, hütet[178] mir mein Gewand. Als er zurückkam, war es gestohlen[179] worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte[180] sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Es war ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte.

Einst befanden sich zwei Leute auf der Reise, einer war gross und der andere war klein; der grosse ritt auf einem Esel und hatte ein Laken, und der kleine hatte eine Kutte an und ging zu Fuss. Als sie an einen Strom herankmen, zog er seine Kutte aus[181], legte sie auf den Esel und nahm das Laken des anderen und bedeckte sich damit; da schwemmte das Wasser das Laken fort. Darauf kamen

176. Bereitete die Spezereien. 177. Er hatte noch nicht die Arbeit angetreten u. stand nicht in ihrem Dienst. 178. Sie waren also Lohnhüter. 179. Nicht durch Fahrlässigkeit. 180. Weil sie Lohnhüter waren. 181. Damit sie sich nicht mit Wasser vollsauge.

sie vor Raba und er verurteilte ihn. Die Jünger sprachen zu Raba: Weshalb denn, dies ist ja ein Leihen im Beisein[182] des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er ohne dessen Wissen genommen und ohne dessen Wissen hingelegt hatte.

Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strom Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist; er aber ging den Weg am Strom Peqod und der Esel verendete. Als er zurückkam, sprach er: Ich ging zwar den Weg am Strom Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da sprach Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keine Ursache zu lügen[183].

[SAGTE JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DAS, UND ERWIDERTE DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER. R. Hona sagte: Wenn er ihm erwidert hat: lege es vor dich hin, so gilt er weder als unbezahlter noch als Lohnhüter. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur gesagt hat: lege es hin? — Komm und höre: Hüte das, und erwiderte dieser: lege es vor mich hin, so gilt er als unbezahlter Hüter; demnach ist er, wenn er dies nicht gesagt hat, überhaupt nichts. — Im Gegenteil, R. Hona sagte, dass wenn er erwidert hat: lege es vor dich hin, er weder als unbezahlter noch als Lohnhüter gelte, demnach gilt er, wenn er dies nicht gesagt hat, als unbezahlter Hüter!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Es wäre anzunehmen, dass hierüber Tannaím streiten: Hat er es[184] mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofs[185] ersatzpflichtig. Rabbi sagt, in allen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er die Bewachung übernommen hat[186]. — Wieso denn, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Hofs, der zur Bewachung bestimmt ist, und wenn er zu ihm gesagt hat, dass er es hineinbringe, so heisst dies: bring es hinein und ich werde es bewachen; auf der Strasse aber, die nicht zur Bewachung bestimmt ist, heisst

לסדיניה אתא לקמיה דרבא חייביה אמרו ליה רבנן לרבא אמאי שאלה בבעלים היא אכסיף לסוף איגלאי מילתא דבלא דעתיה שקליה ובלא דעתיה אותביה׃ ההוא גברא דאוגר ליה חמרא לחבריה

5 אמר ליה חזי לא תיזיל באורחא דנהר פקוד דאיכא מיא זיל באורחא דנרש דליכא מיא אזל באורחא דנהר פקוד ומית חמרא כי אתא אמר אין באורחא דנהר פקוד אזלי ומיהו ליכא מיא אמר ליה רבא מה ליה לשקר אי בעי אמר ליה אנא באורחא

10 דנרש אזלי אמר ליה אביי מה לי לשקר במקום עדים לא אמרינן׃ שמור לי ואמר לי הנח לפני שומר חנם׃ אמר רב הונא אמר לו הנח לפניך אינו לא שומר חנם ולא שומר שכר איבעיא להו הנח בתמא מאי תא שמע שמור לי ואמר לו הנח

15 לפני שומר חנם הא סתמא ולא כלום אדרבה מדאמר רב הונא הנח לפניך הוא דאינו לא שומר חנם ולא שומר שכר הא סתמא שומר חנם הוי אלא מהא ליכא למישמע מינה ליהוי כתנאי אם הכניס ברשות בעל חצר חייב רבי אומר בכולם אינו חייב עד

20 שיקבל עליו בעל הבית לשמור מאי דלמא עד כאן לא קאמרי רבנן התם אלא בחצר דבת נטורי היא וכי קאמר ליה עייל דאינטר לך קאמר ליה אבל הכא שוקא לאו בר נטורי הוא אנח ותיב

M 49 — אמאי ‖ P 50 דכליאו ‖ M 51 שקל׳ ובל׳ ד אנח ‖ M 52 הזי ‖ M 53 ולא הוו מיא ‖ M 54 אתא לקמיה דרבא אמר ליה אין באורחא דנ׳ פ׳ אזלי ולא הוו מיא אמר רבא ‖ M 55 — ליה אנא ‖ M 56 + שמור לי ו ‖ M 57 הנח ‖ M 58 לא ש׳ ח׳ ולא ש׳ ש׳ אדרבה ‖ M 59 פטור עד ‖ M 60 חצר ‖ M 61 — מאי לאו בהא קמפלגי דמר סבר בסתמא מקבל עליה נטירותא ומ׳ ס׳ בסתמא לא מקבל עליה נטירותא ‖ M 62 + דבסתמא מקבל עליה נטירותא ‖ M 63 נטירותא ‖ M 64 ואינטר ‖ M 65 — הכא ‖ M 66 + ד ‖ M 67 — הוא.

182. Während der eine das Laken anhatte, war der andere in seinem Dienst, indem er für ihn die Kutte führte. 183. Alle Welt weiss, dass da wol Wasser vorhanden ist. 184. Sein Rind in einen fremden Hof; cf. ob. S. 170 Z. 5ff. 185. Wenn sein Rind es niedergestossen hat. 186. Hierbei erteilte ihm der Eigentümer Erlaubnis zum Hineinbringen des Tiers in seinen Hof, u. dies gleicht dem in Rede stehenden Fall, wenn der andere nur erwidert hat: lege hin.

נטר[68] קאמר ליה אי נמי עד כאן לא קאמר רבי
התם אלא בחצרו דלעיילי רשותא[69] קא בעי למשקל
מיניה וכי יהיב ליה רשותא לעיולי תיב ונטר לך
קאמר ליה אבל הכא[70] הנח ואנא מנטרנא קאמר ליה
5 דאי סלקא דעתך הנח ותיב ונטר קאמר ליה אי
לאותבה רשותא בעי למשקל מיניה: הלוהו על
המשכון שומר שכר: לימא מתניתין דלא כרבי
אליעזר דתניא המלוה את חבירו על המשכון ואבד
המשכון ישבע ויטול מעותיו דברי רבי אליעזר[71] רבי
10 עקיבא אומר יכול לומר לו כלום הלויתני אלא על
המשכון[72] אבד המשכון אבדו מעותיך אבל הלוהו
אלף זוז בשטר[73] והניח לו משכון עליהם דברי הכל
אבד המשכון אבדו מעותיו אפילו תימא רבי אליעזר
ולא קשיא כאן שמשכנו בשעת[74] הלואתו כאן שמשכנו
15 שלא בשעת[74] הלואתו והא אידי ואידי הלוהו על
המשכון קתני אלא לא קשיא כאן שהלוהו מעות
כאן שהלוהו פירות והא מדקתני סיפא רבי יהודה
אומר הלוהו מעות שומר חנם הלוהו פירות שומר
שכר מכלל דלתנא קמא לא שני ליה כולה רבי
20 יהודה היא וחסורי מיחסרא והכי קתני הלוהו על
המשכון שומר שכר במה דברים אמורים שהלוהו
פירות אבל הלוהו מעות שומר חנם שרבי יהודה
אומר הלוהו מעות שומר חנם הלוהו פירות שומר
שכר אי הכי[75] קמה לה מתניתין דלא כרבי עקיבא

68 B + לך 69 M בעי וא״ל כי יהבי לך רשותא 70 M אי ס״ד דתיב נטר לך קא״ל אנוחי רשותא בעי מיניה 71 M א״ל ר״ע יכול 72 M + ועכשיו ש 73 M ונתן 74 P הלואתו. M מתן מעות 75 M הוה ליה דלא.

dies: lege es hin und bewache es dir. Oder auch, Rabbi ist dieser Ansicht nur dort, bei einem Hof, weil er zum Hineinbringen der Befugnis bedurfte, und wenn jener ihm die Befugnis zum Hineinbringen erteilt hat, so heisst dies: geh und bewache es dir; hierbei aber heisst dies: lege es hin und ich werde es bewachen, denn zum Hinlegen brauchte er ja keiner Erlaubnis.

Wer einem auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Eliêzers vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand verloren gegangen ist, so muss er, wie R. Eliêzer sagt, schwören[187] und er erhält sein Geld; R. Âqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand verloren gegangen ist, so hast du dein Geld verloren. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so sind alle der Ansicht, dass wenn das Pfand verloren gegangen ist, er sein Geld verloren habe. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Eliêzers vertrete, dennoch ist nichts einzuwenden, denn die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen[188] und die andere spricht von dem Fall, wenn er es von ihm nicht beim Borgen genommen[189] hat. — Es heisst ja aber in beiden: auf ein Pfand geborgt[190]!? — Vielmehr, dies ist kein Einwand, denn die eine spricht von dem Fall, wenn er ihm Geld, und die andere, wenn er ihm Früchte[154] geborgt hat. — Im Schlußsatz heisst es ja aber: R. Jehuda sagt: borgte er ihm Geld, so gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? — Die ganze Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wer einem auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter; dies nur wenn er ihm Früchte geborgt hat, wenn er ihm Geld geborgt hat, so gilt er als unbezahlter Hüter; R. Jehuda ist nämlich der Ansicht: borgte er ihm Geld, so gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. — Demnach vertritt ja unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Âqibas[191]!? — Das richtigste ist

187. Er ist nicht ersatzpflichtig, da er als unbezahlter Hüter gilt. 188. In diesem Fall sagt RE., dass er unbezahlter Hüter sei. 189. Sondern den Schuldner später durch das Gericht pfänden liess; in diesem Fall tat er es entschieden zu seinem Nutzen u. gilt auch nach RE. als Lohnhüter. 190. Er also das Pfand beim Borgen erhalten hat. 191. Während es bekannt ist, dass jede anonyme Lehre die Ansicht RÂ.s vertrete; cf. Bd. vij S. 359 Z. 7ff.

אלא מחוורתא מתניתין דלא כרבי אליעזר: לימא
בדלא שוי משכון שיעור זוזי ובדשמואל קא מיפלגי
דאמר שמואל האי מאן דאוזפיה אלפא זוזי לחבריה
ואנח ליה קתא דמגלא [76]עילוייהו אבד קתא [77]דמגלא
אבדו אלפא זוזי [78]אי בדלא שוי משכון שיעור זוזי
דכולי עלמא לית להו דשמואל והכא בדשוי [79]שיעור
זוזי וקא מיפלגי בדרבי יצחק דאמר רבי יצחק מנין
לבעל חוב שקונה משכון שנאמר ולך תהיה צדקה
אם אינו קונה משכון צדקה [80]מנא ליה מכאן לבעל
חוב שקונה משכון [81]תסברא אימור דאמר רבי יצחק
[82]במשכנו שלא בשעת הלואתו אבל משכנו בשעת
הלואתו מי אמר אלא משכנו שלא בשעת הלואתו
כולי עלמא אית להו דרבי יצחק והכא [83]במשכנו
בשעת הלואתו ובשומר אבידה קא מיפלגי דאיתמר
שומר אבידה רבה אמר כשומר חנם [84]רב יוסף אמר
כשומר שכר [85]לימא דרב יוסף תנאי היא [86]לא בשומר
אבידה דכולי עלמא אית להו דרב יוסף והכא
במאי [87]במשכון קמיפלגי מר סבר מצוה קא
עביד [88]שהלוהו והוי שומר שכר ומר סבר לאו מצוה
קא עביד שהנאתו מתכוין והוי שומר חנם: אבא
שאול אומר מותר לאדם להשכיר משכונו של עני
להיות פוסק והולך: אמר רב חנן בר אמי אמר

M 76 עילוי׳ || M 77 דמגי׳ || M 78 לא בדיא || M 79 : משכון || M 80 מניין מכאן || M 81 + ליכא דר׳ י׳ תנאי היא || M 82 היכא דמשכנו || M 83 במשכנו בשה״ל ו׳ || M 84 + דמי || M 85 דמר אית ליה דר׳ י׳ ומר לית ליה דר׳ י׳ || M 86 בש״א || M 87 ושומר.

vielmehr, die Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Eliêzers.

Es wäre anzunehmen, dass sie über den Fall, wenn das Pfand nicht den Wert des Darlehns, also über die Lehre Šemuéls, streiten. Šemuél sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren. Wenn das Pfand den Wert des Darlehns nicht hat, ist keiner[192] der Ansicht Šemuéls, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn es den Wert des Darlehns hat, und sie streiten über die Lehre R. Jiçhaqs. R. Jiçhaqs sagte nämlich: Woher, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe[193]? — es heisst:[194] *Dir wird es*[195] *als Rechtschaffenheit angerechnet werden,* und wenn er das Pfand nicht erwerben würde, wäre dies ja keine Rechtschaffenheit; hieraus, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe[196]. Meinst du? R. Jiçhaq ist dieser Ansicht nur in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen[197] hat, sagte er dies etwa auch von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen erhalten hat!? — Vielmehr, in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçhaqs, sie streiten nur über den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Funds[198]; es wird nämlich gelehrt: Der Hüter eines Funds gilt, wie Rabba sagt, als unbezahlter Hüter, und wie R. Joseph sagt, als Lohnhüter[199]. — Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Josephs? — Nein, hinsichtlich eines Fund-Hüters sind alle der Ansicht R. Josephs, und sie streiten vielmehr über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[200]; einer ist der Ansicht, er übe durch das Borgen dennoch eine gottgefällige Handlung aus, somit gilt er als Lohnhüter; der andere ist der Ansicht, er übe dadurch keine gottgefällige Handlung aus, da er seinen eignen Nutzen bezweckt, somit gilt er als unbezahlter Hüter.

Abba Saúl sagt, man dürfe das Pfand eines Armen vermieten, um [die Schuld] zu amortisiren; R. Hanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha

192. Nach RE. ist der Gläubiger für das Pfand überhaupt nicht verantwortlich, u. nach RÂ. hat er nur das Pfand zu ersetzen. 193. Dass es vollständig in seinen Besitz übergehe u. er dafür verantwortlich sei. 194. Dt. 24,13. 195. Wenn man das Pfand dem Armen zur Benutzung gibt. 196. Dieser Ansicht ist auch RÂ. 197. Sondern ihn später pfänden liess; von diesem Fall spricht die angezogene Schriftstelle. 198. Wenn jemand einen gefundenen Gegenstand aufbewahrt, bevor er ihn an den Eigentümer abliefern kann. 199. Die Ausübung des Gebots ist seine Belohnung; dasselbe gilt auch von dem, der ein Pfand aufbewahrt. 200. Und die Benutzung vergütet.

שמיאל הלכה כאבא שאול ואף אבא שאול לא
אמר אלא במרא ופסל וקרדום הואיל ונפיש אגרייהו
וזוטר פחתייהו:

viij המעביר חבית ממקום למקום ושברה בין שומר
5 חנם בין שומר שכר ישבע רבי אליעזר אומר
זה וזה ישבע ותמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע:

גמרא. תנו רבנן המעביר חבית לחבירו
ממקום למקום ושברה בין שומר חנם בין שומר
שכר ישבע דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר שומר
10 חנם ישבע נושא שכר ישלם רבי אליעזר אומר זה
וזה ישבע ותמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע
למימרא דסבר רבי מאיר נתקל לאו פושע הוא
והתניא נשברה כדו ולא סילקו נפלה גמלו ולא
העמידה רבי מאיר מחייב בהזיקן וחכמים אומרים
15 פטור מדיני אדם וחייב בדיני שמים וקיימא לן
דבנתקל פושע פליגי אמר רבי אלעזר תברה מי
ששנה זו לא שנה זו ואתא רבי יהודה למימר שומר
חנם ישבע נושא שכר ישלם האי כי דיניה והאי
כי דיניה ואתא רבי אליעזר למימר אין גמרא כרבי
20 מאיר ומיהו תמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע
בשלמא שומר חנם משתבע דלא פשע בה אלא
שומר שכר אמאי משתבע כי לא פשע נמי שלומי

M 88 במר ‖ M 89 אחד ש ח ואחד ‖ M 90 — ד' ‖ P 91 מאיר ר' יהודה אומר ש ח ישבע נושא שכר ישלם ‖ M 92 ותמה. M ותמיהני אם ‖ M 92 לחב' ‖ M 93 ותמיהני ‖ P 94 אם סילקה ‖ M 95 - בה ‖ M 96 חיבי.

ist nach Abba-Šaúl zu entscheiden. Aber Abba-Šaúl sagte es nur von einer Schaufel, einem Meissel und einer Axt, weil bei diesen der Gewinn bedeutend und die Abnutzung unbedeutend ist.

5 WENN JEMAND EIN FASS VON EINEM ORT NACH EINEM ANDEREN UMGETRAGEN UND ES ZERBROCHEN HAT, EINERLEI OB EIN UNBEZAHLTER ODER EIN LOHN-10 HÜTER, SO MUSS ER SCHWÖREN[201]. R. ELIÊZER[202] SAGTE: FREILICH MUSS[203] SOWOL DER EINE ALS AUCH DER ANDERE SCHWÖREN, ES WUNDERT MICH ABER, WIESO DENN DER EINE ODER DER ANDERE SCHWÖREN 15 SOLL.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für seinen Nächsten ein Fass von einem Ort nach einem anderen umgetragen und es zerbrochen hat, einerlei ob ein un-20 bezahlter oder ein Lohnhüter, so muss er schwören — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, ein Lohnhüter bezahle. R. Eliêzer[204] sagte: Freilich muss sowol der eine als auch der andere schwören, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Demnach[205] wäre R. Meír der Ansicht, das Straucheln[206] wäre kein Verschulden, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich; die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und es ist uns bekannt, dass sie darüber streiten, ob das Straucheln ein Verschulden sei!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[207]. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm[208]. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen!? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur

201 Dass es nicht durch Fahrlässigkeit geschehen ist. 202. Richt. [אליעזר [בן שמוע; cf. FRANKEL, *Hodegetica* p. 174. 203. Dies ist eine überlieferte Halakha. 204. In den kursirenden Ausgaben ist dieser Passus durch Doppelpunkte getrennt, als Zitat aus der Mišnah gekennzeichnet; wie aber aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, gehört er zur Barajtha; vgl. jed. den Zusatz in Cod. M. 205. Wenn der Lohnhüter sich durch einen Schwur von der Ersatzleistung befreien kann. 206. Cf. S. 101 Z. 2ff. 207. Nach dem Autor unsrer Lehre ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte nicht als Verschulden. 208. Der Lohnhüter ist ersatzpflichtig, weil er es auch ohne Verschulden ist; der unbezahlte dagegen ist erzatzfrei.

dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle[209] befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe[210]!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein[211]!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte:[212] *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Johanans: Dieser Eid[213] ist eine Bestimmung der Weisen, denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Fass von einem Ort nach einem anderen umtragen. — Was schwört er demnach[214]? Raba erwiderte: Ich schwöre, dass ich es ohne Absicht zerbrochen habe. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen!? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er keine Fahrlässigkeit begangen habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei.

Einst trug jemand ein Fass um auf dem Vorplatz[215] von Meḥoza und zerbrach

בעי ואפילו שומר חנם נמי התינח במקום מדרון
שלא במקום מדרון מי מצי משתבע דלא פשע
א ואפילו במקום מדרון נמי התינח היכא דליכא ראיה
אבל היכי דאיתא ראיה ניתי ראיה ונפטר דתניא
5 איסי בן יהודה אומר אין ראה שבעת ה׳ תהיה בין
שניהם הא יש רואה יביא ראיה ויפטר רבי חייא
בר אבא אמר רבי יוחנן שבועה זו תקנת חכמים
היא שאם אי אתה אומר כן אין לך אדם המעביר
חבית לחבירו ממקום למקום היכי משתבע אמר
10 רבא שבועה שלא בכוונה שברתיה ואתא רבי יהודה
למימר שומר חנם ישבע נושא שכר ישלם האי
כדיניה והאי כדיניה ואתא רבי אלעזר למימר אין
גמרא ברבי מאיר ומיהו תמיה אני אם יכולים זה
וזה לישבע בשלמא שומר חנם משתבע שלא פשע
15 בה אלא שומר שכר אמאי משתבע כי לא פשע
נמי בעי שלומי ואפילו שומר חנם נמי הא תינח
במקום מדרון שלא במקום מדרון מי מצי משתבע
שלא פשע ואפילו במקום מדרון נמי הא תינח היכא
דליכא ראיה היכא דאיכא ראיה ניתי ראיה ויפטר
20 דתניא איסי בן יהודה אומר אין ראה שבעת ה׳
תהיה בין שניהם הא יש רואה יביא ראיה ויפטר:
ההוא גברא דהוה קא מעבר חביתא דחמרא

M 96 — נמי ‖ M 97 היכי משת׳ ואפי׳ | M 98 עדים היכא דאיכא עדים אמאי משתבע ניתי עדים ונפ׳ כמאן כאב י דתניא M 99 עדים | B 1 + ו. M ארחב״א שבועה | M 2 עושה ‖ M 3 שמעב׳ ‖ M 4 — לחב׳ ‖ M 5 משבעינן ליה ‖ M 6 — ואתא...דתניא...ויפטר.

209. Das Fass kann ohne sein Verschulden fortgerollt u. zerbrochen worden sein. 210. Es kann ja nur durch sein Verschulden zerbrochen worden sein. 211. Und nicht durch einen Eid. 212. Ex. 23,9,10. 213. Dass er sich durch den Eid von der Ersatzleistung befreien kann; sonst aber ist RM. der Ansicht, dass das Straucheln als Verschulden gelte. 214. Wenn dies nach RM. als Verschulden gilt, so kann er ja nicht schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe. 215. Eigentl. Vorstadt, Dorf.

[7]בריסתקא דמחוזא ותברה בזיזא דמחוזא אתא
לקמיה דרבא אמר ליה ריסתקא דמחוזא שכיחי בה
אינשי זיל אייתי ראיה [8]ואיפטר אמר ליה רב יוסף
בריה במאן כאיסי אמר ליה אין כאיסי וסבירא לן
כוותיה: ההוא גברא דאמר ליה לחבריה זיל זבין
לי ארבע מאה דני חמרא אזל זבן [9]ליה לסוף אתא
לקמיה אמר ליה זביני לך ארבע מאה דני חמרא
ותקיפו להו אתא לקמיה דרבא אמר ליה ארבע
מאה דני חמרא [10]תקיפי קלא אית [11]לה למילתא זיל
אייתי ראיה דמעיקרא כי מזבנת להו חמרא מעליא
הוה ואיפטר אמר ליה רב יוסף בריה כמאן כאיסי
אמר ליה אין כאיסי וסבירא לן כוותיה: אתקין
רב חייא בר יוסף בסיכרא [12]הני דדרו באגרא ואיתבר
נשלם פלגא [13]בריגלא משלם כולה מאי טעמא נפיש
לחד וזוטר [14]לתרי קרוב לאונס וקרוב לפשיעה [15]: רבה
בר בר [16]חנן תברו ליה הנהו שקולאי חביתא דחמרא
שקל לגלימייהו [17]אתו אמרו לרב אמר ליה הב יהי
גלימייהו אמר ליה דינא הכי אמר ליה אין [°]למען
תלך בדרך טובים יהיב להו גלימייהו [18]אמרו ליה
עניי אנן וטרחינן כולא יומא וכפינן ולית לן מידי
אמר ליה זיל הב [19]אגרייהו אמר ליה דינא הכי אמר
ליה [20]אין [°]וארחות צדיקים תשמר:

7 P בריסקתא. M — להבריה 8 M — דלא פשעת בית 9 M לחבריה ואישתכחו חלא אתא 10 M — כי 11 M להו זיל אייתי סהדי דכי מזב׳ להו דחמרא הוו ופטרת ‖ 12 M דדרו באיגרא ואית משלם 13 B בריג׳ משלם כולה 14 M לבי תרי ברגלא משלם דמי כולה רבה 15 B — בריגלא משלם כולה 16 M רבה אגר שקולאי לעילי חביתא דחמרא ותברוה שקל 17 P אתא אמר. M אתו לקמיה דרב 18 M הוו קיימי וצווחי עניי אנן מאי ניזל ונכול כולי יומא טרחינן וכייפינן ‖ 19 M + להו ‖ 20 M — אין.

es an einem Vorsprung[216]. Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem Vorplatz von Mehoza sind viele Leute da; geh hole Zeugen[217], so wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Geh, kaufe für mich vierhundert Fass Wein. Da ging er und kaufte sie für ihn. Später kam er zu ihm und sprach: Ich habe für dich vierhundert Fass Wein gekauft und sie sind sauer geworden. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Wenn vierhundert Fass Wein sauer werden, so wird dies bekannt; geh hole Zeugen, dass der Wein, als du ihn gekauft hast, gut war, sodann wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

R. Ḥija b. Joseph ordnete in Sikhra an, dass diejenigen, die etwas mit einer Trage tragen und es zerbrechen, die Hälfte bezahlen müssen, weil es für einen zuviel und für zwei zu gering ist[218], somit einem Unfall und einem Verschulden gleich nahe ist, und wenn mit einer Traggabel, sie das ganze bezahlen müssen[219].

Einst zerbrachen Lastträger dem Rabba b. Bar-Ḥana[220] ein Fass Wein; da nahm er ihnen ihre Gewänder weg. Als sie darauf vor Rabh kamen, sprach er zu ihm: Gib ihnen ihre Gewänder zurück. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst:[221] *Damit du auf dem Weg der Guten wandelst.* Da gab er ihnen ihre Gewänder zurück. Darauf sprachen sie zu ihm: Wir sind arm und haben uns den ganzen Tag abgemüht; jetzt sind wir hungrig und haben nichts. Da sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihnen ihren Lohn. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst:[221] *Und die Pfade der Gerechten sollst du beobachten.*

216. Das W. דמחוזא gibt hier keinen Sinn u. fehlt tatsächlich in manchen Codices. 217. Dass es ohne Verschulden geschehen ist. 218. Die Beschaffenheit der Trage ist so, dass nur eine Person sie tragen kann; der Träger sollte aber nicht eine zu schwere Last nehmen. 219. Diese ist zum Tragen für 2 Personen bestimmt, u. es ist ein Verschulden des Trägers, wenn er sie allein trägt. 220. So richtig in manchen Codices; dieser war Weinhändler. 221. Pr. 2,20.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND LOHNARBEITER GEMIETET HAT UND ZU IHNEN SAGT, DASS SIE FRÜH BEGINNEN UND SPÄT AUFHÖREN SOLLEN, SO KANN ER, WENN ES EIN ORT IST, DA ES NICHT ÜBLICH IST, FRÜH ZU BEGINNEN UND SPÄT AUFZUHÖREN, SIE DAZU NICHT ZWINGEN. WO ES ÜBLICH IST, SIE ZU BEKÖSTIGEN, MUSS ER SIE BEKÖSTIGEN, IHNEN ZUKOST[1] ZU VERABREICHEN, MUSS ER IHNEN ZUKOST VERABREICHEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. EINST SPRACH R. JOḤANAN B. MATHJA ZU SEINEM SOHN: GEH, MIETE FÜR UNS LOHNARBEITER. DA GING ER HIN UND VERABREDETE MIT IHNEN BEKÖSTIGUNG. ALS ER ZU SEINEM VATER ZURÜCKKAM, SPRACH DIESER ZU IHM: MEIN SOHN, SELBST WENN DU IHNEN EINE MAHLZEIT GLEICH DER DES ŠELOMO ZU SEINER ZEIT[2] BEREITEST, HAST DU DICH DEINER PFLICHT GEGEN SIE NICHT ENTLEDIGT, DENN SIE SIND KINDER VON ABRAHAM, JIÇḤAQ UND JÂQOB. BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE IHNEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFRÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: ER BRAUCHTE DIES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTE SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCH.

השוכר את הפועלים ואמר להם להשכים ולהעריב מקום שנהגו שלא להשכים ושלא להעריב אינו [1]רשאי לכופן מקום שנהגו לזון יזון לספק במתיקה יספק [2]הכל במנהג המדינה [3]מעשה ברבי יוחנן בן [4]מתיא שאמר לבנו צא [5]שכור לנו פועלין הלך 5 ופסק [6]להם מזונות וכשבא אצל אביו אמר לו בני אפילו [7]אם אתה עושה להם כסעודת שלמה בשעתו לא יצאת ידי חובתך עמהן שהן בני אברהם יצחק ויעקב אלא עד שלא יתחילו במלאכה צא ואמור 10 להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת וקטנית בלבד רבן שמעון בן גמליאל אומר לא היה צריך לומר הכל במנהג המדינה:

גמרא. פשיטא לא צריכא דטפא להו אאגרייהו מהו דתימא אמר להו הא דטפאי לכו אאגרייכו 15 אדעתא דמקדמיתו ומחשכיתו בהדאי קא משמע לן דאמרו ליה האי דטפת לן אדעתא דעבדינן לך עבידתא שפירתא: אמר ריש לקיש [8]פועל בכניסתו Col

M 1 יכול || M 2 + במתיקה || M 3 מתיה || M 4 + ו || M 5 עמהם לזון אותם וכשב׳ לפני אביו || M 6 — אם || M 7 + אלא.

GEMARA. Selbstverständlich[3]!? — In dem Fall, wenn er ihnen einen höheren Lohn gibt; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: ich gebe euch einen höheren Lohn, damit ihr früh beginnen und spät aufhören sollt, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: du hast ihn uns deshalb erhöht, damit wir dir bessre Arbeit verrichten.

Reš-Laqiš sagte: Der Lohnarbeiter lasse erfolgen die Heimkehr[4] von seiner und

1. Wörtl. Süsses, Süssigkeiten. 2. Cf. iReg. 5,2ff. 3. Dass er sie nicht zwingen kann, die Arbeit früh zu beginnen u. spät niederzulegen. 4. Aus der, bezw. zur Arbeit.

משלו ביציאתו משל בעל הבית שנאמר °תזרח השמש
יאספון ואל מעונתם ירבצון יצא אדם לפעלו ולעבדתו
עדי ערב וליחזי היכי נהיגי בעיר חדשה וניחזי
מהיכא קא אתו בנקיטאי איבעית אימא דאמר להו
[8]דאגריתו לי כפועל דאורייתא: דרש רבי זירא
ואמרי לה תני רב יוסף מאי דכתיב °תשת חשך
ויהי לילה בו תרמש כל חיתו יער תשת חשך ויהי
לילה °זה העולם הזה שדומה ללילה בו תרמש כל
חיתו יער אלו רשעים שבו שדומין [9]לחיות שביער
תזרח השמש יאספון ואל מעונתם ירבצון תזרח
השמש לצדיקים[10]ויאספון רשעים לגיהנם ואל מעונתם
ירבצון °אין לך כל צדיק וצדיק שאין לו מדור לפי
כבודו יצא אדם לפעלו יצאו צדיקים לקבל שכרן
ולעבדתו עדי ערב כמי שהשלים עבודתו עדי ערב:
רבי אלעזר ברבי שמעון אשכח ההוא [11]פרהגונא
דקא תפיס גנבי אמר ליה היכי יכלת להו יאי
[12]כחיותא מתילי דכתיב בו תרמש כל חיתו יער
איכא דאמרי מהאי קרא קאמר ליה יארב במסתר
כאריה בסוכו דלמא שקלת צדיקי ושבקת רשיעי
אמר ליה ומאי אעביד הרמנא דמלכא הוא אמר
[13]תא אגמרך היכי תעביד עול בארבע שעי להנותא
כי חזית איניש דקא שתי חמרא וקא נקיט כסא
[14]בידיה וקא מנמנם שאול עילויה אי צורבא מרבנן
הוא[15]וניים אקדומי קדים לגרסיה אי פועל הוא[16]קדים
קא עביד עבידתיה אי עבידתיה[17] בליליא רדידי רדיד

M 8 — ד ‖ B 9 לחיה. (P לחי) ‖ B 10 — ו ‖ M 11 פרהגבנא דמלכא דקא ‖ M 12 בחייתי מיתלי ‖ M 13 + ליה ‖ M 14 — בידיה ‖ M 15 קדימי קגריס אי ‖ M 16 קדומי ‖ B 17 + ו.

das Fortgehen[4] von des Eigentümers [Zeit][5]; denn es heisst: [6]*Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung; der Mensch geht an sein Werk und an seine Arbeit bis zum Abend.* Sollte man doch sehen, wie da der Brauch ist!? — In einer neuen Stadt. — Sollte man doch sehen, woher sie gekommen sind!? — Bei Zusammengemischten[7]. Wenn du aber willst, sage ich: Wenn er zu ihnen gesagt hat, dass sie sich ihm als Lohnarbeiter nach der gesetzlichen Norm vermieten.

R. Zera trug vor, nach anderen lehrte es R. Joseph: Es heisst: [8]*Du wirkst Finsternis und es wird Nacht; in ihr regen sich alle Tiere des Walds. Du wirkst Finsternis und es wird Nacht,* dass ist diese Welt, die der Nacht gleicht; *in ihr regen sich alle Tiere des Walds,* das sind die Frevler derselben, die den Tieren des Walds gleichen. *Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung;* wenn die Sonne den Frommen aufgeht, so ziehen sich die Frevler ins Fegefeuer zurück. *Und lagern sich in ihrer Behausung,* du hast keinen Frommen, der nicht eine Wohnung nach seiner Würde hätte. *Der Mensch geht an sein Werk,* es gehen die Frommen, um ihren Lohn zu empfangen; *an seine Arbeit bis zum Abend,* der seine Arbeit bis zum Abend[9] verrichtet hat.

Einst traf R. Eleâzar b. R. Šimôn einen Kriminalbeamten[10], der Diebe fasste. Da sprach er zu ihm: Wie kannst du ihnen beikommen, sie sind ja den Tieren gleich!? Denn es heisst: *In ihr regen sich alle Tiere des Walds.* Manche sagen, er habe ihm folgende Schriftstelle angezogen:[11]*Er lauert im Verborgenen wie ein Löwe in seinem Dickicht.* Vielleicht fasst du Fromme und lässt Frevler!? Dieser erwiderte: Was soll ich denn tun, es ist ja ein Befehl des Königs. Da sprach jener: Komm, ich will dich lehren, wie du es machen sollst. Geh in der vierten Stunde in eine Schenke; wenn du jemand siehst, der Wein trinkt, einen Becher in der Hand hält und schlummert, so erkundige dich nach ihm; ist es ein Gelehrter, so ist er wahrscheinlich wegen seines Studiums früh aufgestanden; ist es ein Lohnarbeiter, so ist er wahrscheinlich früh zur Arbeit aufgestanden; ist es ein Nachtarbeiter[12], so kann er Nadeln gefer-

5. Er braucht nicht vor Tagesanbruch aufzustehen, um die Arbeit mit Tagesanbruch beginnen zu können, vielmehr stehe er erst mit Tagesanbruch auf u. das Hingehen zur Arbeitsstelle erfolge in der dem Eigentümer gehörenden Zeit; abends dagegen muss er bis zur Dunkelheit arbeiten u. gehe erst dann nachhause. 6. Ps. 104, 22, 23. 7. Aus verschiedenen Orten mit verschiedenartigem Brauch. 8. Ps. 104,20. 9. Bis an sein Lebensende. 10. Gewöhnl. mit Steuereinnehmer übersetzt, was an dieser Stelle nicht passend ist; sowol die richt. Lesart als auch die etymol. Erklärung des hier gebrauchten Worts ist dunkel. 11. Ps. 10,9. 12. Den man arbeiten hören sollte.

tigt haben, ist er nichts von dem, so ist es ein Dieb[14], und du kannst ihn fassen. Als dies beim König bekannt wurde, sprachen sie: Der Leser des Briefs mag auch der Bote sein[15]. Da holten sie den R. Eleâzar b. R. Šimôn und bestimmten, dass er Diebe fasse. Darauf liess ihm R. Jehošuâ b. Qorḥa sagen: Aus Wein hervorgegangener Essig[16], wie lange noch wirst du das Volk unsres Gottes zur Hinrichtung ausliefern! Dieser liess ihm erwidern: Ich entferne ja die Dornen aus dem Weinberg. Jener liess ihm entgegnen: Mag der Besitzer des Weinbergs kommen und selber seine Dornen entfernen. Eines Tags begegnete ihm ein Wäscher und nannte ihn aus Wein hervorgegangenen Essig. Da sagte er: Wenn er so frech ist, so ist er wahrscheinlich ein Frevler; hierauf befahl er, dass man ihn fasse; da fassten sie ihn. Nachdem er sich beruhigt hatte, ging er hin, um ihn auszulösen; er vermochte es aber nicht mehr. Da las er über ihn:[17] *Wer seinen Mund und seine Zunge hütet, bewahrt sein Leben vor Leiden.* Als man ihn hing, stand er neben dem Galgen und weinte: da sprachen sie zu ihm: Meister, lass es dir nicht leid tun; er und sein Sohn beschliefen am Versöhnungstag eine verlobte Jungfrau[18]. Da legte er seine Hände gegen seine Eingeweide und sprach: Freut euch, meine Eingeweide, freut euch; wenn das eure Zweifelhaften[19] sind, wie sind eure Gewissen! Ich bin dessen sicher, dass Gewürm und Geschmeiss keine Gewalt über euch haben werden. Dennoch war er nicht ganz beruhigt. Darauf gab man ihm ein Schlafmittel zu trinken, brachte ihn in ein Marmorhaus, schlitzte ihm den Leib auf und nahm aus ihm viele Körbe Fett[20] heraus; diese stellten sie im Tamuz und im Ab in die Sonne, und sie wurden nicht übelriechend. — Jedes andere Fett wird ja ebenfalls nicht übelriechend!? — Jedes andere Fett wird nicht übelriechend, aber die roten Fäserchen werden übelriechend, diese aber wurden nicht übelriechend, obgleich die roten Fäserchen darin waren. Hierauf las er über sich:[21] *Auch mein Leib ruht in Sicherheit.* Auch mit R. Jišmâél b. R. Jose ereignete sich ein solcher Fall[22]. Einst begegnete ihm

ואי לא גנבא הוא ותפסיה אישתמע מילתא בי
מלכא אמרו קריינא דאיגרתא איהו ליהוי פרונקא
אתיוה לרבי אלעזר ברבי שמעון וקא תפיס גנבי
ואזל שלח ליה רבי יהושע בן קרחה חומץ בן יין
עד מתי אתה מוסר עמו של אלהינו להריגה שלח
ליה קוצים אני מכלה מן הכרם שלח ליה יבא בעל
הכרם ויכלה את קוציו יומא חד פגע ביה ההוא
כובס קרייה חומץ בן יין אמר מדחציף כולי האי
שמע מינה רשיעא הוא אמר להו תפסוהו תפסוהו
לבתר דנח דעתיה אזל בתריה לפרוקיה ולא מצי
קרי עליה שומר פיו ולשונו שומר מצרות נפשו זקפוה
קם תותי זקיפא וקא בכי אמרו ליה רבי אל ירע
בעיניך שהוא ובנו בעלו נערה מאורסה ביום
הכפורים הניח ידו על בני מעיו אמר שישו בני
מעי שישו ומה ספיקות שלכם כך ודאות שלכם על
אחת כמה וכמה מובטח אני בכם שאין רמה ותולעה
שולטת בכם ואפילו הכי לא מייתבא דעתיה אשקיוה
סמא דשינתא ועיילוה לביתא דשישא וקרעו לכריסיה
הוו מפקי מיניה דיקולי דיקולי דתרבא ומותבי
בשמשא בתמוז ואב ולא מסרחי כל תרבא נמי לא
סריח כל תרבא לא סריח שורייקי סומקי מסרחי
הכא אף על גב דאיכא שורייקי סומקי לא מסרחי
קרי אנפשיה אף בשרי ישכן לבטח ואף רבי ישמעאל
ברבי יוסי מטא לידיה מעשה כי האי פגע ביה

M 18 עד מתי אתה מוסר עמו של אלהינו להריגה אמר כדאית ביה עזות פנים כולי האי ‖ P 19 אמר ‖ M 20 לך ‖ M 21 בני ‖ M 22 ומה ‖ B 23 ודאית ‖ M 24 רא בר שבי מובטח ‖ M 25 ואפילו...לכריסיה ‖ P 26 אשקיה ‖ M 27 ביומי תמוז ‖ M 28 נמי ‖ M 29 את ביה סריקי סומקי דסריח ‖ M 30 דאית ביה סוריקי סומ׳ לא סריח.

13. Eine Arbeit, bei der kein Geräusch verursacht wird. 14. Der nachts auf Raub u. Diebstahl ausgeht u. tags schläft. 15. Da er dies so genau kennt, so mag er selbst dieses Amt übernehmen. 16. Wörtl. Essig, Sohn des Weins, dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. 17. Pr. 21,23. 18. Auf dieses Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt. 19. Von denen er nicht mit Sicherheit wusste, dass sie todeswürdige Verbrecher sind. 20. Um zu untersuchen, ob sein Eingeweide vor Gewürm geschützt bleiben wird. 21. Ps. 16,9. 22. Dass er zum Verbrecherhäscher ernannt wurde.

אליהו אמר ליה עד מתי אתה מוסר עמו של
אלהינו להריגה אמר ליה מאי אעביד הרמנא דמלכא
הוא אמר ליה אבוך[31] ערק לאסיא את ערוק ללודקיא:
כי הוו מקלעי רבי ישמעאל ברבי יוסי ורבי אלעזר
ברבי שמעון[32] בהדי הדדי הוה עייל בקרא דתורי
[33] בינייהו ולא הוה נגעה בהו אמרה להו ההיא
מטרוניתא בניכם אינם שלכם אמרו לה שלהן גדול
משלנו[34] כל שכן איכא דאמרי הכי אמרו לה כי
כאיש גבורתו איכא דאמרי הכי אמרו לה אהבה
דוחקת את הבשר ולמה להו[35] לאהדורי לה והא כתיב
°אל תען כסיל[36] באולתו שלא להוציא לעז על בניהם:
אמר רבי יוחנן איבריה דרבי ישמעאל[37] כחמת בת
תשע קבין אמר רב פפא איבריה דרבי יוחנן כחמת
בת חמשת קבין ואמרי לה בת שלשת קבין דרב
פפא גופיה כי[38] דקורי דהרפנאי: אמר רבי יוחנן אנא
אישתיירי משפירי ירושלים האי מאן דבעי מחזי
שופריה דרבי יוחנן נייתי כסא דכספא מבי [39]צרפי
ונמלייה[40] פרצידי דרומנא סומקא ונהדר ליה כלילא
דוורדא סומקא לפומיה ונותביה בין שמשא לטולא
[41] ההוא זהרורי מעין שופריה דרבי יוחנן איני והאמר
מר שופריה דרב כהנא[42] מעין שופריה דרבי אבהו
שופריה דרבי אבהו מעין שופריה דיעקב אבינו
שופריה דיעקב אבינו מעין שופריה דאדם הראשון
ואילו[43] רבי יוחנן לא קא חשיב ליה שאני רבי יוחנן

M 31 ברח לעכיא ואת ברח ללודקיא   M 32 לגבי   M 33 ביני תרוייהו   M 34 — א׳ אי הכי   P 35 — —   B 36 כאולתו   B 37 — ברבי יוסי   M 38 כדריאי דהרפניא   M 39 ניקלי   B 40 פרצידיא. (P פרציד׳)   M 41 והנהו זהו דנפקי מינה מעין   M 42 — מעין שופריה דרב שופריה דרב   M 43 + שופריה ר.

[der Prophet] Elijahu und sprach zu ihm: Wie lange noch wirst du das Volk unsres Gottes zur Hinrichtung ausliefern!? Da erwiderte er ihm: Was soll ich tun, es ist ja ein Befehl des Königs. Dieser erwiderte: Dein Vater ist nach Asja geflohen, fliehe du nach Laodicea.

Wenn R. Jišmâél b. R. Jose und R. Eleâzar b. R. Šimôn sich begegneten, so konnte ein Rinderpaar zwischen ihnen[23] durchgehen, ohne sie zu berühren. Einst sprach eine Matrone zu ihnen: Eure Kinder sind nicht von euch[24]. Da erwiderten sie ihr: Ihre[25] sind noch grösser als unsre. — Um so mehr!? Manche sagen, sie hätten ihr folgendes erwidert:[26] *Seine Kraft*[27] *ist die eines Manns.* Manche sagen, sie hätten ihr wie folgt erwidert: Die Liebe verdrängt den Leib. — Wozu antworteten sie ihr überhaupt, es heisst ja:[28] *Antworte dem Toren nicht in*[29] *seiner Narrheit*!? — Damit keine üble Nachrede über ihre Kinder[30] hervorgebracht werde.

R. Johanan sagte: Das Glied R. Jišmâéls war [so gross] wie ein neun Kab fassender Schlauch. R. Papa sagte: Das Glied R. Johanans war wie ein fünf Kab fassender Schlauch; manche sagen, wie ein drei Kab fassender. Das des R. Papa selbst war wie ein harpanischer Korb.

R. Johanan sagte: Ich bin von den Schönen Jerušalems übrig geblieben. Wenn jemand die Schönheit R. Johanans sehen will, so nehme er einen silbernen Becher wie er vom Juwelier[31] kommt, und fülle ihn mit Körnern von einem roten Granatapfel, lege um die Mündung einen Kranz von roten Rosen und stelle ihn zwischen Sonne und Schatten; dieser Glanz ist etwas von der Schönheit R. Johanans. — Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, die Schönheit R. Kahanas sei etwas von der Schönheit R. Abahus, die Schönheit R. Abahus sei etwas von der Schönheit unsres Vaters Jâqob und die Schönheit unsres Vaters Jâqob sei etwas von der Schönheit Adams, des ersten Menschen; R. Johanan wird also nicht mitgerechnet!? — Anders verhielt es sich bei R. Johanan, ihm fehlte der Schmuck des Gesichts[32].

23. Unter ihren Leibern, die einander berührten; so sehr beleibt waren sie. 24. Da mit solch einem dicken Leib die Vollziehung des Beischlafs unmöglich ist. 25. Die Leiber ihrer Frauen. 26. Jud. 8,21. 27. Dies wird auf das Zeugungsglied bezogen; der Beischlaf lässt sich trotz des Leibesumfangs vollziehen. 28. Pr. 26,4. 29. Unsre La. באולתו erscheint richtiger als כאולתו des masor. Textes. 30. Damit man ihre Frauen nicht des Ehebruchs verdächtige. 31. Statt צרפי ist mit einer Handschrift bei RABBINOVICZ סקולאי zu lesen. 32. Der Bart.

R. Johanan pflegte sich an den Toren der Tauchbäder niederzulassen, indem er sprach: Wenn die Töchter Jisraéls das Pflichtbad[33] verlassen, so sollen sie mir begegnen, damit sie Kinder haben, die gleich mir schön und gleich mir in der Gesetzlehre kundig sind. Die Jünger sprachen zu ihm: Fürchtet sich denn der Meister nicht vor einem bösen Auge!? Er erwiderte ihnen: Ich stamme vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hatte; denn es heisst:[34] *Ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [âle âjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *âle âjin*, sondern *ôle âjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Hanina entnimmt dies aus folgendem:[35] *Sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meer das Wasser bedeckt, so dass das Auge keine Macht über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Macht.

Eines Tags badete R. Johanan im Jarden; da bemerkte ihn Reš-Laqiš[36] und sprang[37] ihm in den Jarden nach. Da sprach jener: Deine Kraft für die Gesetzeskunde. Dieser erwiderte: Deine Schönheit für Frauen. Jener entgegnete: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Schwester, die schöner ist als ich. Da nahm er es an. Als er darauf zurück wollte, um seine Kleider zu holen, vermochte er es[38] nicht mehr. Hierauf unterrichtete er ihn in der Schrift und in der Mišnah und machte ihn zum bedeutenden Mann. Eines Tags stritten sie im Lehrhaus, wann ein Schwert, ein Messer, ein Dolch, eine Lanze, eine Handsichel und eine Erntesichel, die [levitisch] verunreinigungsfähig werden, sobald sie ganz fertig sind, vollständig fertig werden; R. Johanan sagte, sobald man sie im Ofen polirt hat, und Reš-Laqiš sagte, sobald man sie im Wasser gestählt hat. Da sprach jener zu ihm: Ein Räuber kennt sein Räuberhandwerkszeug. Alsdann sprach dieser zu ihm: Was nütztest du mir, dort[39] nannte man mich Meister und hier[40] nennt man mich ebenfalls Meister. Jener erwiderte: Ich habe dir genützt, indem ich dich unter die Fittige der Gottheit gebracht habe. Hierauf wurde R. Johanan betrübt und Reš-Laqiš erkrankte darüber. Da kam seine Schwester[41] zu ihm und weinte, indem sie sprach: Tu es[42] meiner Kinder wegen! Dieser erwiderte: [43]*Lass nur deine Waisen, ich will sie er-*

הדרת פנים לא הויא ליה: רבי יוחנן הוה אזיל
ויתיב אשערי טבילה אמר כי סלקן בנות ישראל
מטבילת מצוה לפגעו בי כי היכי דלהוו להו בני
שפירי כוותי גמירי אורייתא כוותי אמרו ליה רבנן
לא מסתפי מר מעינא בישא אמר להו אנא מזרעא 5
דיוסף קאתינא דלא שלטא ביה עינא בישא דכתיב
בן פרת יוסף בן פרת עלי עין ואמר רבי אבהו אל
תקרי עלי עין אלא עולי עין רבי יוסי ברבי חנינא
אמר מהכא וידגו לרב בקרב הארץ מה דגים שבים
מים מכסים אותם ואין העין שולטת בהן אף זרעו 10
של יוסף אין העין שולטת בהן: יומא חד הוה קא
סחי רבי יוחנן בירדנא חזייה ריש לקיש ושוור
לירדנא אבתריה אמר ליה חילך לאורייתא אמר
ליה שופרך לנשי אמר ליה אי הדרת בך יהיבנא
לך אחותי דשפירא מינאי קביל עליה בעי למיהדר 15
לאתויי מאניה ולא מצי הדר אקרייה ואתנייה
ושוייה גברא רבה יומא חד הוו מפלגי בי מדרשא
הסייף והסכין והפגיון והרומח ומגל יד ומגל קציר
מאימתי מקבלין טומאה משעת גמר מלאכתן
ומאימתי גמר מלאכתן רבי יוחנן אמר משיצרפם 20
בכבשן ריש לקיש אמר משיצחצחן במים אמר ליה
לסטאה בלסטיותיה ידע אמר ליה ומאי אהנת לי
התם רבי קרו לי הכא רבי קרו לי אמר ליה אהנאי
לך דאקרבינך תחת כנפי השכינה חלש דעתיה דרבי
יוחנן חלש ריש לקיש אתאי אחתיה קא בכיא אמרה 25
ליה עשה בשביל בניי אמר לה עזבה יתמיך (ו)אני

M 43 סליק ויתיב ‖ M 44 עליהם ‖ M 45 — ר״י ‖ M 46 + אדמייה כאיתתא ‖ P 47 מאני ‖ M 48 אימצי אקר' תנייה אתנ' ‖ B 49 יד ‖ M 50 דקריביתך ‖ M 51 ליה.

33. Nach der Menstruation. 34. Gen. 49,22. 35. Ib. 48,16. 36. Der, wie weiter berichtet wird, früher ein vagabundirender Räuber war. 37. Da er ihn für ein schönes Weib hielt. 38. Zu diesen ebenso schnell heranzuspringen. 39. Bei den Räubern, bei welchen er Führer war. 40. Bei den Gelehrten. 41. Des RJ., die Frau des R-L. 42. Für ihn beten, dass er genese. 43. Jer. 49,11.

אחיה עשה בשביל אלמנותיי אמר לה ואלמנותיך
עלי תבטחו: נח נפשיה דרבי שמעון בן לקיש והוה
קא מצטער רבי יוחנן בתריה טובא אמרו רבנן
מאן [52]ליזיל ליתביה לדעתיה ניזיל רבי אלעזר בן
5 פדת דמחדדין שמעתתיה אזל יתיב קמיה כל מילתא
דהוה אמר [53]רבי יוחנן אמר ליה תניא דמסייעא ליה
אמר את כבר לקישא בר לקישא כי הוה אמינא
מילתא הוה מקשי לי עשרין וארבעה קושייתא
ומפריקנא ליה עשרין וארבעה פרוקי ומ[54]מילא רווחא
10 שמעתא ואת אמרת תניא דמסייע לך [55]אטו לא
ידענא דשפיר קאמינא הוה קא אזיל וקרע מאניה
וקא בכי ואמר היכא את בר לקישא היכא את בר
לקישא [56]והוה קא צווח עד דשף דעתיה [57]בעו רבנן
רחמי עליה ונח נפשיה: ואפילו הכי לא סמך רבי
15 אלעזר ברבי שמעון אדעתיה [58]קביל עליה יסורי
באורתא הוו מייכי ליה שיתין נמטי [59]בצפרא נגדי
מתותיה שיתין משיכלי דמא וכיבא למחר עבדה
ליה [60]דביתהו שיתין מיני לפדא ואכיל להו וברי ולא
[61]הות שבקה ליה דביתהו למיפק לבי מדרשא כי
20 היכי דלא לדחקוה רבנן באורתא אמר להו אחיי
ורעיי בואו בצפרא אמר להו [62]זילו מפני ביטול תורה
יומא חד שמעה דביתהו אמרה ליה את קא מייתית
להו עילוך כלית ממון של בית אבא [63]אימרדה אזלה
לבית נשא כליקו ואתו הנך [64]כפונאי עיילו ליה
25 [65]שיתין עבדי כי נקיטי שיתין ארנקי ועבדו ליה
שיתין מיני לפדא [66]ואכיל להו יומא חד אמרה לה

M 51 ניזיל נפייסיה ניתביה || M 52 ליה הוה א״ר ר׳ אלעזר תניא || M 53 — ליה להו היצרכני || M 54 ומילא || M 55 אנא לא || M 56 — והוה קצוח || B 57 מיני || M 58 — אמר הילכא ה״ו נמטי כי האי מעשה יהיה || M 60 — דבית || P 61 הוה || M 62 רבי || M 63 אימריי || B 64 — שיתי || M 65 שיתין...ין || M 66 — ואכיל...חד.

nähren. — Tu es wegen meiner Witwenschaft! Er erwiderte: ‘*Und deine Witwen mögen auf mich vertrauen*. Hierauf starb R. Šimôn b. Laqiš, und R. Joḥanan grämte 5 sich sehr nach ihm. Da sprachen die Jünger: Wer mag zu ihm hingehen, um ihn zu beruhigen? Mag R. Eleâzar b. Pedath hingehen, denn seine Lehren sind sehr scharfsinnig. Darauf ging er zu ihm hin 10 und setzte sich vor ihm nieder, und bei jeder Lehre, die R. Joḥanan vortrug, sprach er zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich. Da sprach er: Du willst dem Sohn Laqiš' gleichen!? Wenn ich etwas vortrug, 15 erhob er gegen mich vierundzwanzig Einwände, und ich erwiderte ihm vierundzwanzig Antworten, und dadurch wurde die Lehre erweitert; du aber sagst immerzu, es gebe eine Lehre als Stütze für mich; 20 weiss ich denn nicht selbst, dass ich recht habe!? Hierauf ging er fort, zerriss seine Gewänder und weinte, indem er rief: Wo bist du, Sohn Laqiš', wo bist du, Sohn Laqiš'!? Er schrie solange, bis er seinen Ver- 25 stand verlor. Da flehten die Jünger um Erbarmen und er starb.

Dennoch hatte sich R. Eleâzar b. R. Šimôn mit seinem Gewissen nicht abgefunden[44], und nahm daher Züchtigungen auf sich. Abends legte man ihm sechzig[45] Polsterdecken unter und morgens schöpfte man unter ihm sechzig Wannen Blut und Sekrete[46]. Am Morgen bereitete ihm seine Frau sechzig Arten von Speisen, diese ass er und genas. Seine Frau liess ihn auch nicht ins Lehrhaus gehen, damit die Rabbanan ihn nicht drängen[47]. Abends pflegte er zu ihnen[48] zu sagen: Brüder und Freunde, kommt heran, und morgens pflegte er zu ihnen zu sagen: geht fort, wegen der Störung des Gesetzesstudiums. Eines Tags hörte es seine Frau, da sprach sie zu ihm: Du bringst es selbst über dich und hast bereits das Vermögen meines väterlichen Hauses durchgebracht. Da verliess sie ihn und ging zu ihren Eltern. Da kamen Schiffahrer[49] und sandten ihm sechzig Sklaven, die sechzig Geldbeutel hielten und ihm sechzig Arten von Speisen bereiteten, die er ass. Eines Tags sprach [seine Frau] zu ihrer Tochter: Geh, erkundige dich, was

44. Er fürchtete, er könnte trotz seiner Merkzeichen Unschuldige zur Hinrichtung ausgeliefert haben.
45. Die Zahl sechzig wird im T. stets als Uebertreibung gebraucht.
46. Die aus seinen Ausschlägen u. Wunden flossen.
47. Diese waren ihm böse, weil er manche ihrer Verwandten verhaften liess.
48. Zu den Schmerzen.
49. Nach Erkl. der Kommentare hatten sie sich in Seenot befunden u. dies gelobt.

dem Vater jetzt macht. Als sie zu ihm kam, sprach er zu ihr: Geh und sage deiner Mutter: unser [Vermögen] ist grösser als ihres. Da las er über sich:[50] *Sie gleicht den Schiffen eines Kaufmanns, von ferneher bringt sie ihre Nahrung herbei.* Nachdem er gegessen und getrunken hatte, ging er ins Lehrhaus; man brachte ihm da sechzig Arten Blut[51], und er erklärte sie als rein. Die Rabbanan aber räsonnirten über ihn und sprachen: Ist es denn möglich, dass unter diesen sich keine befindet, über welche ein Zweifel[52] obwaltet!? Da sprach er zu ihnen: Wenn ich recht habe, so sollen alle [Kinder][53] Knaben sein, wenn aber nicht, so soll ein Mädchen darunter sein. Hierauf waren sie alle Knaben, und man benamste sie nach ihm Eleâzar. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wie sehr hat diese Ruchlose[54] die Fortpflanzung in Jisraél beeinträchtigt.

Als er im Sterben lag, sprach er zu seiner Frau: Ich weiss, dass die Rabbanan mir zürnen und sich mit mir nicht nach Gebühr befassen werden; lasse mich in meinem Söller liegen und fürchte dich nicht vor mir. R. Šemuél b. Nahmani sagte: Mir erzählte die Mutter R. Jonathans, dass die Frau des R. Eleâzar b. R. Šimôn ihr folgendes erzählt hat. Nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als zweiundzwanzig Jahre liess ich ihn in seinem Söller liegen. Wenn ich zu ihm hinaufging, untersuchte ich sein Haar, denn wenn ich eines herauszog, kam Blut hervor. Eines Tags sah ich einen Wurm aus seinem Ohr hervorkommen, da wurde ich betrübt[55]. Darauf erschien er mir im Traum und sprach zu mir: Es ist nichts; ich hatte eines Tags die Beschimpfung eines Gelehrten mit angehört und es nicht gebührend zurückgewiesen[56]. Wenn zwei zu Gericht kamen, standen sie an der Tür; der eine trug sein Anliegen vor und der andere trug sein Anliegen vor; darauf kam eine Stimme vom Söller hervor, welche sprach: du So hast unrecht, und du So hast recht. Eines Tags zankte seine Frau mit einer Nachbarin, da sprach diese zu ihr: Möge es dir so ergehen, wie deinem Mann, der nicht zu Grab gekommen ist! Hierauf sprachen die Rabbanan. Soweit ist es sicher nicht schick-

לברתה זילי בקי באבוך מאי קא עביד האידנא
אתיא אמר לה זילי אמרי לאמך שלנו גדול משלהם
קרי אנפשיה היתה כאניות סוחר ממרחק תביא
לחמה אכל ושתי ובדי נפק לבי מדרשא אייתו
לקמיה שיתין מיני דמא טהרינהו הוה קא מרננו 5
רבנן ואמרי סלקא דעתך לית בהו חד ספק אמר
להו אם כמותי הוא יהיו כולם זכרים ואם לאו
תהא נקבה אחת ביניהם הוו כולם זכרים ואסיקו
להו רבי אלעזר על שמיה תניא אמר רבי כמה
פריה ורביה ביטלה רשעה זו מישראל: כי הוה קא 10
ניחא נפשיה אמר לה לדביתהו ידענא בדרבנן
דרתיחי עלי ולא מיעסקי בי שפיר אוגנין בעיליתא
ולא תידחלין מינאי אמר רבי שמואל בר נחמני
אישתעיא לי אימיה דרבי[73] יונתן דאישתעיא לה
דביתהו דרבי אלעזר ברבי שמעון לא פחות מתמני 15
סרי ולא טפי מעשרין ותרין שנין אוגניתיה בעיליתא
כי הוה סליקנא מעיננא ליה במזייה כי הוה
משתמטא ביניתא מיניה הוה אתי דמא יומא חד
חזאי ריחשא דקא נפיק מאוניה חלש דעתאי איתחזי
לי בחלמא אמר לי לא מידי הוא יומא חד שמעי 20
בזילותא דצורבא מרבנן ולא מחאי כדבעי לי כי
הוו אתו בי תרי לדינא הוו קיימי אבבא אמר מר
מילתיה ומר מילתיה נפיק קלא מעיליתיה ואמר איש
פלוני אתה חייב איש פלוני אתה זכאי יומא חד
הוה קא מינציא דביתהו בהדי שיבבתה אמרה לה 25
תהא כבעלה שלא ניתן לקבורה אמרי רבנן כולי
האי ודאי לאו אורח ארעא איכא דאמרי רבי

P 67 זיל ‖ M 68 משלכם ‖ M 69 + ההוא יומא ‖ V 70 ר׳ ‖ M 71 רבנן מרתתי ‖ B 72 בעיליתאי ‖ M 73 יוחנן ‖ P 74 בר ‖ P 75 במזיה ‖ M 76 — מיניה ‖ P 77 כדאבעי ‖ M 78 — לה.

50. Pr. 31,14. 51. Von Weibern, von welchen man nicht wusste, ob es Menstrualblut, das Weib also unrein ist, od. aus einer inneren Verletzung herrührt, das Weib also rein ist. 52. Dass sie wirklich unrein ist. 53. Der betreffenden Frauen. 54. Die Regierung, die ihn zum Häscher ernannt hatte, u. er dadurch keine Zeit fand, in diesen Fragen Entscheidungen zu treffen. Nach einer anderen Erkl. Ršj.s ist unter "Ruchlose" seine Frau zu verstehen, die ihn nicht ins Lehrhaus gehen liess. 55. Sie glaubte, dass seine Verwesung beginne. 56. Dies war nichts weiter als eine Bestrafung an seinem Ohr.

שמעון בן יוחאי איתחזאי להו בחלמא אמר להו
פרידה אחת יש לי ביניכם ואי אתם[79] רוצים להביאה
אצלי אזול רבנן לאיעסוקי ביה לא שבקו בני[80] עכבריא
דכל שני דהוה נייס רבי אלעזר ברבי שמעון[81] בעיליתיה
לא סליק חיה רעה למתייהו[82] יומא חד מעלי יומא
דכיפורי הוה הוו טרידי[83] שדרו רבנן לבני[84] בירי
ואסקוה לערסיה ואמטיוה למערתא דאבוה אשכחוה
לעכנא דהדרא לה למערתא אמרו לה עכנא עכנא
פתחי פיך ויכנס בן אצל אביו פתח להו: שלח רבי
לדבר באשתו שלחה ליה כלי שנשתמש בו קודש
ישתמש בו חול° תמן אמרין באתר דמרי[85] ביתא תלא
זייניה[86] כולבאי רעיאי קולתיה תלא שלח לה נהי
דבתורה גדול ממני[87] אבל במעשים טובים מי גדול
ממני שלחה ליה בתורה מיהא גדול ממך[88] לא ידענא
במעשים ידענא[89] דהוה קביל עליה יסורי בתורה מאי
היא דכי הוו יתבי רבן שמעון בן גמליאל ורבי
יהושע בן קרחה[91] אספסלי[92] יתבי קמייהו רבי אלעזר
ברבי שמעון[93] ורבי ארעא מקשו ומפרקי אמרי
מימיהן[94] אנו שותים והן יושבים על גבי קרקע עבדי
להו כפסלי אסקינהו אמר להן רבן שמעון בן גמליאל
פרידה אחת יש לי ביניכם ואתם מבקשים לאבדה
הימני אחתוה לרבי אמר להן רבי יהושע בן קרחה
מי שיש לו אב יחיה ומי שאין לו אב ימות אחתוה

M 79 מבקשים || M 80 עכבורא M 81 — בעיל
M 82 ביומא דכפורי דהוו טרידי || P 83 שדרוה M 84
בר מרין אב ואמטי V 85 ביתיה. M בית M 86 קיבריא.
B כולבא רעיא M 87 אבל M 88 — יבתורה
גמי אנא B 89 דהא M 90 — הגדול ממני P 91
אספסלי M 92 יתיב ר׳ קמייהו ור׳ אב ש׳ אער P 93
ורבין || P 94 אנן.

lich. Manche erzählen, R. Šimôn b. Johaj sei ihnen im Traum erschienen und habe zu ihnen gesprochen: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir nicht bringen! Darauf gingen die Rabbanan hin, um sich mit ihm zu befassen; die Bewohner von Âkhbarja liessen es[57] aber nicht zu, denn während der ganzen Zeit, während welcher R. Eleâzar b. R. Šimôn auf seinem Söller schlummerte, kam kein böses Tier in ihre Stadt. Eines Tags, es war der Rüsttag des Versöhnungstags, waren diese sehr beschäftigt, da teilten es die Rabbanan den Einwohnern von Biri mit, und diese legten ihn auf eine Bahre und brachten ihn zur Gruft seines Vaters; diese aber war von einer Schlange umringt; da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Da öffnete sie ihn.

Hierauf sandte Rabbi und liess um seine Frau werben; da liess sie ihm erwidern: Wie sollte ein Gefäss, das zu Heiligem benutzt worden ist, zu Profanem benutzt werden!? Dort[59] pflegen sie zu sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der vagabundirende Hirt[60] seinen Wasserkrug auf. Darauf liess er ihr sagen: Zugegeben, dass er in der Gesetzeskunde bedeutender war als ich, aber war er etwa auch an guten Werken bedeutender als ich!? Da liess sie ihm erwidern: In der Gesetzeskunde war er also bedeutender als du, was ich allerdings nicht weiss, hinsichtlich der [guten] Werke aber weiss ich es wol, denn er nahm Züchtigungen auf sich. — Welches Bewenden hat es mit seiner Grösse in der Gesetzeskunde? — Wenn R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jehošuâ b. Qorḥa auf Bänken[61] sassen, sassen R. Eleâzar b. R. Šimôn und Rabbi[62] vor ihnen auf der Erde und replizirten und duplizirten. Darauf sprachen sie[63]: Ihr Wasser trinken wir[64], und sie sitzen auf der Erde! Hierauf machte man auch ihnen Bänke und man setzte sie auf diese. Da sprach R. Šimôn b. Gamaliél: Eine Taube habe[65] ich unter euch, und ihr wollt sie mir vernichten[66]! Da setzten sie Rabbi hinunter[67]. Darauf sprach R. Jehošuâ b. Qorḥa zu ihnen: Wer einen Vater

57. Ihn fortzubringen u. zu bestatten. 58. Cf. S. 443 N. 224. 59. In Palästina. 60. Cf. Bd. vij S. 454 N. 605. 61. Im Lehrhaus, beim Vortrag. 62. Dieser war ein Sohn des RŠ. 63. Die Gelehrten, die ebenfalls auf den Bänken sassen. 64. Dh. aus ihren Disputationen lernen wir. 65. Den einzigen Sohn. 66. Beide waren noch sehr jung u. er fürchtete, man würde sie ob ihrer Gelehrsamkeit bewundern u. es könnte ihnen ein böses Auge schaden. 67. Zurück auf die Erde.

hat, soll leben, und wer keinen Vater hat, soll sterben!? Alsdann setzten sie auch R. Eleâzar b. R. Šimôn hinunter. Da wurde er betrübt und sprach: Ihr stellt ihn mir gleich! Bis zu jenem Tag pflegte, wenn Rabbi etwas vorbrachte, R. Eleâzar b. R. Šimôn ihn zu unterstützen, von dann ab aber pflegte, wenn Rabbi sagte: ich habe etwas einzuwenden, R. Eleâzar b. R. Šimôn zu entgegnen: dies und jenes hast du einzuwenden, das aber ist zu erwidern; du überschüttest uns mit Haufen von gehaltlosen Einwendungen. Als Rabbi dadurch betrübt wurde, und sich bei seinem Vater beklagte, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, gräme dich nicht; er ist ein Löwe, Sohn eines Löwen, du aber bist ein Löwe, Sohn eines Fuchses. Das ist es, was Rabbi gesagt hat: Es gibt drei Bescheidene, und zwar: meinen Vater, die Söhne Betheras, und Jonathan, den Sohn Šaúls. R. Šimôn b. Gamaliél, wie wir bereits erzählt haben. Die Söhne Betheras, denn der Meister sagte: sie setzten ihn[68] an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Jonathan, der Sohn Šaúls, denn er sagte zu David:[69] *Du wirst König über Jisraél sein und ich werde der zweite nach dir sein.* Wieso dies, vielleicht [sagte es] Jonathan, der Sohn Šaúls, weil er sah, dass sich alle Welt David zuwandte, und die Söhne Betheras, weil sie sahen, dass Hillel bedeutender war als er; R. Šimôn b. Gamaliél aber war entschieden bescheiden.

נמי לרבי אלעזר ברבי שמעון חליש דעתיה אמר קא חשביתו ליה כוותי עד ההוא יומא כי היה אמר רבי מילתא הוה מסייע ליה רבי אלעזר ברבי שמעון מכאן ואילך כי היה אמר רבי יש לי להשיב אמר ליה רבי[95] אלעזר ברבי שמעון כך וכך יש לך להשיב זו היא תשובתך השתא היקפתנו תשובות תפלות שאין בהן ממש חליש דעתיה דרבי[98] אתא אמר ליה לאבוה אמר ליה בני אל ירע לך שהוא ארי בן ארי ואתה ארי בן שועל והיינו דאמר רבי שלשה ענותנין הן[99] ואלו הן אבא[1] ובני בתירה ויונתן בן שאול רבן שמעון בן גמליאל הא דאמרן בני בתירה דאמר מר הושיבוהו בראש ומינוהו לנשיא עליהן יונתן בן שאול דקאמר ליה לדוד ואתה תמלוך על ישראל ואני אהיה לך למשנה ממאי דלמא יונתן בן שאול דחזא דגריר עלמא בתר דוד בני בתירה נמי דחזו להלל דעדיף מינייהו[2] אלא רבן שמעון בן גמליאל[3] ודאי הוה ענותן: אמר רבי חביבין יסורין קבל עליה תליסר שני[4] שית בצמירתא ושבע בצפרנא ואמרי לה שבעה בצמירתא ושית[6] בצפרנא[7] אהורייריה[8] דבי רבי הוה עתיר משבור מלכא כד הוה רמי ביסתא לחיותא הוה אזיל קלא[9] בתלתא מילי הוה מכוין[10] דרמי בההיא שעתא[11] דעייל רבי לבית הכסא ואפילו הכי מעבר ליה קליה לקלייהו ושמעי[12] ליה נחותי ימא ואפילו הכי יסורי דרבי אלעזר ברבי שמעון עדיפי[13] מדרבי דאילו רבי אלעזר ברבי שמעון מאהבה באו ומאהבה הלכו[14] דרבי על ידי מעשה באו ועל ידי מעשה הלכו על ידי מעשה באו מאי היא דההוא עגלא דהוו קא ממטו ליה

M 95 קחשבי ‖ P 96 שמעון בן אלעזר ‖ M 97 השתא ‖ M 98 אתא ‖ M 99 וא ה ‖ M 1 - ב ש ‖ M 2 כולי עלמא אבתריה בני ‖ M 3 אבל ‖ M 4 ודאי. B ודאי ענוו הוה ‖ M 5 + אף רבי ‖ M 6 שית...לה ‖ M 7 בצפרינא ‖ M 8 דרבי ‖ P 9 בתלתא ‖ M 10 ורמי ‖ M 11 דהוה אזיל ר׳ ‖ M 12 לקליה נחותי ‖ M 13 מדרבי ‖ M 14 — ואילו.

Rabbi sagte: Lieb sind die Züchtigungen; er nahm sie auf sich dreizehn Jahre, sechs durch Blasenstein und sieben durch Scharbock; manche sagen, sieben durch Blasenstein und sechs durch Scharbock. Der Stallmeister Rabbis war reicher als der König Sapor; wenn er den Tieren Futter verabreichte, hörte man den Lärm drei Mil, und er beobachtete, es ihnen dann zu verabreichen, wenn Rabbi auf den Abort ging; dennoch übertönte seine Stimme[70] ihren Lärm, so dass alle Seefahrer sie hören konnten. Trotzdem waren die Züchtigungen des R. Eleâzar b. R. Šimôn bevorzugter, als die des Rabbi. Bei R. Eleâzar b. R. Šimôn kamen sie aus Liebe und entfernten sich aus Liebe, dagegen kamen sie bei Rabbi durch ein Ereignis und entfernten sich durch ein Ereignis. — Durch welches Ereignis kamen sie? — Einst wurde ein Kalb zum Schlachten geführt; da

68. Die Söhne Betheras, die das Fürstenamt bekleideten, den Hillel; cf. Bd. ij S. 554 Z. 9ff. 69. iSam. 23,17. 70. Seine Schmerzensschreie beim Uriniren. 71. Zu Gott; er nahm sie freiwillig.

לשחיטה אזל תליא לרישיה בכנפיה דרבי וקא בכי אמר
ליה [15]זיל לכך נוצרת אמרי הואיל [16]ולא קא מרחם
ליתי עליה יסורין ועל ידי מעשה הלכו [17]יומא חד
הוה [18]קא כנשא אמתיה דרבי ביתא הוה שדיא בני
כרכושתא [19]וקא כנשא להו אמר לה שבקינהו כתיב
ורחמיו על כל מעשיו אמרי הואיל [21]ומרחם [22]רחימין
נרחם עליה: כולהו שני [23]יסורי דרבי אלעזר [24]לא
שכיב איניש בלא [25]זמניה כולהו [26]שני יסורי דרבי לא
איצטריך עלמא למיטרא דאמר רבה בר רב שילא
קשי יומא דמיטרא כיומא דדינא ואמר אמימר אי
לאו [27]צריך לעלמא בעו רבנן רחמי [28]עלן ומבטלינן ליה
[29]אפילו הכי כי הוו עקרי פוגלא ממשרא [30]הוה קיימא
בירא מליא מיא: איקלע רבי לאתריה דרבי אלעזר
ברבי שמעון אמר להו יש לו בן לאותו צדיק אמרי
לו יש לו בן וכל זונה שנשכרת בשנים שוכרתו
[31]בשמנה אתייה אסמכיה [32]ואשלמיה לרבי שמעון בן
איסי בן לקוניא [33]אחוה דאמיה כל יומא הוה אמר
[34]לקרייתי אנא איזיל אמר ליה חכים עבדו יתך
וגולתא דדהבא פרסו עלך ורבי קרו לך ואת אמרת
לקרייתי אנא איזיל אמר ליה מימי עזיבה דא כי
גדל אתא יתיב במתיבתא דרבי שמעיה [35]לקליה
אמר הא קלא דמי לקליה דרבי אלעזר ברבי שמעון
אמרו ליה בריה הוא קרי עליה פרי צדיק עץ חיים
ולקח נפשות חכם פרי צדיק עץ חיים זה רבי יוסי
ברבי אלעזר ברבי שמעון ולקח נפשות חכם זה
רבי שמעון בן איסי בן לקוניא כי נח נפשיה
אמטוה [36]למערתא דאבוה הוה הדרא לה עכנא

M 15 — זיל || M 16 ואינו רחמן ליתו | M 17 + היכי
דמי ד' M 18 קיימא אמתיה וקבנשא ביתא M 19 [illegible]
וקכני להו || M 21 וריחם רחמו בהדיה כולהו B 22
רחימין M 23 יסורי M 24 — ב' ש' M 25 [illegible]
שניה M 26 שני M 27 דצריך דבריתא [illegible]
B 28 עליה ומבטלי M 29 : M 30 [illegible]
בירא דמיא M 31 בארבע B 32 ברבי B 33 [illegible]
אחוה (P אח:) M 34 לקרתי M 35 רבי [illegible]
למערא.

versteckte es den Kopf in den Rockzipfel Rabbis und weinte. Da sprach er zu ihm: Geh, dazu bist du ja erschaffen worden! Darauf sprachen sie[72]: Weil er kein Mitleid hatte, so mögen Züchtigungen über ihn kommen. — Durch welches Ereignis entfernten sie sich? — Eines Tags fegte die Magd Rabbis das Haus, und fegte junge Wiesel, die da lagen, mit fort; da sprach er zu ihr: Lass sie, es heisst:[73]*Sein Erbarmen erstreckt sich auf alle seine Werke.* Darauf sprachen sie: Weil er Mitleid hatte, wollen wir mit ihm Mitleid haben.

Während der ganzen Schmerzensjahre R. Eleâzars starb kein Mensch vorzeitig; und während der ganzen Schmerzensjahre Rabbis benötigte die Welt nicht des Regens. Rabba b. R. Šila sagte nämlich: Ein Regentag ist ebenso unangenehm wie der Tag des Gerichts. Ferner sagte Amemar: Wenn die Welt seiner nicht bedurfte, so würden die Rabbanan um Erbarmen gefleht und ihn abgeschafft haben. Dennoch war, wenn man einen Rettig aus dem Beet zog, die Lücke voll Wasser[74].

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt des R. Eleâzar b. R. Šimôn; da fragte er: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Man erwiderte ihm: Er hat einen Sohn hinterlassen, und jede Hure, die sich für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Hierauf liess er ihn holen, ordinirte ihn und übergab ihn dem R. Šimôn b. Isi b. Laqonja, dem Bruder seiner Mutter. Jeden Tag sagte er, er wolle nach seinem Heimatsdorf zurück, dieser aber sprach zu ihm: Man machte dich zum Gelehrten, hüllte dich in ein goldenes Gewand und nennt dich Rabbi, und du sagst, du willst in dein Heimatdorf zurück! Darauf erwiderte er: Ich schwöre, dass ich damit aufhöre. Als er gross ward und in das Lehrhaus Rabbis kam und dieser seine Stimme hörte, sprach er: Dessen Stimme gleicht der des R. Eleâzar b. R. Šimôn. Da erwiderte man ihm, es sei sein Sohn. Darauf las er über ihn:[76]*Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens und Seelen erwirbt ein Weiser. Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens*, das ist R. Jose, Sohn des R. Eleâzar b. R. Šimôn; *und Seelen erwirbt ein Weiser*, das ist R. Šimôn b. Isi b. Laqonja. Als er gestorben war und man ihn zur Gruft seines Vaters brachte, war diese von einer Schlange umgeben. Da sprachen sie zu ihr:

72. Im Himmel. 73. Ps. 145,9. 74. Trotzdem es nicht regnete, war keine Dürre eingetreten. 75. Zum Unterricht in der Gesetzeskunde. 76. Pr. 11,30.

Schlange, Schlange, öffne deinen Mund, damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Diese aber öffnete ihn nicht, und das Volk glaubte, dass der eine bedeutender sei als der andere; da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Nicht weil der eine bedeutender ist als der andere, sondern weil der eine die Leiden der Höhle mitgemacht und der andere die Leiden der Höhle nicht mitgemacht hat.

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt R. Tryphons; da fragte er: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Dieser pflegte nämlich seine Söhne zu begraben[78]? Man erwiderte ihm: Einen Sohn nicht, aber einen Tochterssohn hat er hinterlassen, und jede Hure, die sich für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Da liess er ihn holen und sprach zu ihm: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Tochter. Da tat er Busse. Manche sagen, er heiratete sie und liess sich von ihr scheiden, und manche sagen, er heiratete sie überhaupt nicht; damit man nicht sage, er habe nur ihretwegen Busse getan. Wozu tat er dies alles!? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Hija b. Abba im Namen R. Johanans, und nach anderen sagte es R. Šemuél b. Nahmani im Namen R. Jonathans: Wenn jemand den Sohn eines anderen die Gesetzeskunde lehrt, so ist es ihm beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heisst: *Wenn du zurückkehren machst, so werde ich dich zurückbringen, und du wirst vor mir stehen.* Und wenn jemand den Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk das Gesetz lehrt, so hebt der Heilige, gebenedeiet sei er, wenn er ein Verhängnis beschlossen hat, es seinetwegen auf, denn es heisst:[79] *Und wenn du Köstliches hervorbringst aus Gemeinem, so sollst du wie mein Mund sein.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand Gelehrter ist und sein Sohn Gelehrter ist und der Sohn seines Sohns Gelehrter ist, so weicht die Gesetzeskunde nicht mehr von seinen Nachkommen, denn es heisst:[80] *Und dieses mein Bund mit ihnen &c. es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und der Kinder deiner Kinder, sprach der Herr, von jetzt ab bis in alle Ewigkeit.* — Was heisst: *sprach der Herr*? — Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich bürge dir dafür. — Was heisst: *von jetzt ab bis in alle Ewigkeit*? R. Jirmeja erklärte: Von da ab und weiter

למערתא אמר ליה עכנא עכנא פתח פיך ויכנס בן
אצל אביו לא פתחא להו כסבורים העם לומר שזה
גדול מזה יצתה בת קול ואמרה לא מפני שזה גדול
מזה אלא זה היה בצער מערה וזה לא היה בצער
5 מערה: איקלע רבי לאתריה דרבי טרפון אמר להו
יש לו בן לאותו צדיק שהיה מקפח את בניו אמרו
לו בן אין לו בן בת יש לו וכל זונה שנשכרת
בשנים שוכרתו בשמנה אתיוה לקמיה אמר ליה אי
הדרת בך יהיבנא לך ברתאי הדר ביה איכא דאמרי
10 נסבה וגרשה איכא דאמרי לא נסבה כלל כדי שלא
יאמרו בשביל זו חזר וזה ולמה ליה כולי האי דאמר
רב יהודה אמר רב ואמרי לה אמר רבי חייא בר
אבא אמר רבי יוחנן ואמרי לה אמר רבי שמואל
בר נחמני אמר רבי יונתן כל המלמד את בן חבירו
15 תורה זוכה ויושב בישיבה של מעלה שנאמר אם
תשוב ואשיבך לפני תעמד וכל המלמד את בן עם
הארץ תורה אפילו הקדוש ברוך הוא גוזר גזירה
מבטלה בשבילו שנאמר ואם תוציא יקר מזולל כפי
תהיה: אמר רבי פרנך אמר רבי יוחנן כל שהוא
20 תלמיד חכם ובנו תלמיד חכם ובן בנו תלמיד חכם
שוב אין תורה פוסקת מזרעו לעולם שנאמר ואני
זאת בריתי וגו' לא ימושו מפיך ומפי זרעך ומפי
זרע זרעך אמר ה' מעתה ועד עולם מאי אמר ה'
אמר הקדוש ברוך הוא אני ערב לך בדבר זה מאי
25 מעתה ועד עולם אמר רבי ירמיה מכאן ואילך

M 37 פתחי דרת ויב ‖ P 38 יהן ‖ M 39 מפני ‖ M 40 שהיה...בניו ‖ V 41 בארבע ‖ M 42 — לקמיה ‖ P 43 רב יהיב בך ‖ M 44 כדי ‖ M 45 ורבי ירמיה ‖ M 46 — לעולם ‖ M 47 — לך.

77. R. Šimôn b. Johaj war wegen Beleidigung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohn R. Eleâzar 13 Jahre in einer Höhle, wo sie sehr litten; cf. Bd. i S. 396 Z. 2ff. 78. Dieser pflegte, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen: ich will meine Kinder begraben, wenn es nicht so ist! Vgl. zBs. Bd. i S. 354 Z. 5, S. 598 Z. 12. 79. Jer. 15,19. 80. Jes. 59,21.

תורה מחזרת על אכסניא שלה: רב יוסף יתיב
ארבעין תעניתא ואקריוה לא ימושו מפיך יתיב
[48]ארבעים תעניתא[49]אחריני ואקריוה לא ימושו מפיך
ומפי זרעך יתיב מאה[50]תעניתא אחריני אתא ואקריוה
5 לא ימושו מפיך ומפי זרעך ומפי זרע זרעך אמר
מכאן ואילך לא צריכנא תורה מחזרת על אכסניא
שלה: רבי זירא[51]כי סליק לארעא דישראל יתיב
מאה תעניתא[52]דלשתכח תלמודא בבלאה מיניה כי
היכי דלא נטרדיה יתיב מאה אחרניתא דלא לישכיב
10 רבי אלעזר בשניה ונפלן עילויה מילי דצבורא
ויתיב מאה אחריני דלא נשלוט ביה נורא דגיהנם
כל תלתין[53]יומין הוה בדיק נפשיה שגר תנורא סליק
ויתיב בגויה ולא הוה שלטא ביה נורא יומא חד
יהבו ביה רבנן עינא ואיחרכו שקיה וקרו ליה קטין[54]
15 חריך שקיה: אמר רב יהודה אמר רב °מאי דכתיב
°מי האיש החכם ויבן את זאת ואשר דבר פי ה
אליו ויגדה על מה אבדה הארץ דבר זה °אמרו b
חכמים ולא פירשוהו אמרו נביאים ולא פירשוהו
עד שפירשו הקדוש ברוך הוא בעצמו שנאמר [55]ויאמר
20 [ה'] על עזבם את תורתי אשר נתתי לפניהם אמר
רב יהודה אמר רב שלא ברכו בתורה תחילה: אמר
[56]רב חמא מאי דכתיב °בלב נבון תנוח חכמה ובקרב
כסילים תודע בלב נבון תנוח חכמה זה[57]תלמיד חכם
בן תלמיד חכם ובקרב כסילים תודע זה תלמיד

M 48 מאה || M 49 — אחרי || M 50 — תענ || M 51 — כי...דישראל || B 52 דלשתכחת. M דנשתכח תלמודיה דבבל || B 53 יומי || M 54 חרוכא קטין שק || M 55 + ולא שמעו בקולי וגו׳ מאי על עזבם את תורתי || M 56 רבי חנינא || P 57 תלמידי חכמי בן תלמידי חכמי.

sucht die Gesetzeskunde nach ihrer Herberge.

R. Joseph verbrachte vierzig Tage im Fasten[80] und man las ihm[81] vor: *es soll aus deinem Mund nicht weichen.* Hierauf verbrachte er wiederum vierzig Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder.* Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und aus dem Mund der Kinder deiner Kinder.* Alsdann sprach er: Nun brauche ich nichts weiter, denn die Gesetzeskunde sucht nach ihrer Herberge.

Als R. Zera nach dem Jisraélland hinaufzog, verbrachte er hundert Tage im Fasten, dass er den babylonischen Talmud vergesse, damit er ihn nicht verwirre[82]. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass R. Eleâzar nicht bei seinen Lebzeiten sterbe, und die Gemeindeangelegenheiten nicht auf ihn fallen. Und hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn habe. Alle dreissig Tage untersuchte er sich diesbezüglich; er heizte einen Ofen, stieg in diesen hinein und setzte sich hin, und das Feuer hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tags richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heisst:[83] *Wer ist der weise Mann, der dies begreife, und wer, zu dem der Mund des Herrn geredet, dass er es verkünde: weshalb ist das Land zugrunde gegangen?* Diese Frage haben die Weisen gestellt und sie nicht beantwortet, haben die Propheten gestellt und sie nicht beantwortet, bis sie der Heilige, gebenedeiet sei er, selbst beantwortet hat, denn es heisst:[84] *Und der Herr sprach: weil sie das Gesetz, das ich ihnen gegeben habe, verlassen haben.* R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Sie sprachen bei der Rezitation der Gesetzlehre[85] nicht den Segen vorher.

R. Hama sagte: Es heisst:[86] *Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, aber im Innern der Toren gibt sie sich kund. Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit*, das ist ein Gelehrter, Sohn eines Gelehrten; *aber im Innern der Toren gibt sie sich kund*, das ist ein

80. Dass die Gesetzeskunde in seiner Familie erhalten bleibe. 81. Im Traum. 82. Der babylonische Talmud unterscheidet sich vom jerusalemischen durch seine weitgehende, spitzfindige Scholastik u. ist beim Studium des letzteren verwirrend; cf. Bd. vij S. 93 Z. 16ff. 83. Jer. 9,11. 84. Ib. V. 12. 85. Beim liturgischen Gottesdienst. 86. Pr. 14,33.

Gelehrter, Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk. Ûla sagte: Das ist es, was die Leute sagen: ein [einzelner] Stater in einer Büchse klappert immer.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es heisst:[87] *Klein und Gross ist dort, und der Knecht ist frei von seinem Herrn.* Wissen wir denn sonst nicht, dass Klein und Gross dort ist? — vielmehr: wer sich wegen Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt klein macht, wird gross in der zukünftigen Welt, und wer sich für Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt zum Knecht macht, wird frei in der zukünftigen Welt.

Einst bezeichnete Reš-Laqiš die Grüfte[88] der Gelehrten, und als er an die Gruft R. Ḥijas herankam, entschwand sie ihm; da wurde er betrübt und sprach: Herr der Welt, habe ich etwa nicht gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt!? Da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu ihm: Du hast wol gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt, hast aber nicht gleich ihm die Gesetzeskunde verbreitet.

Wenn R. Ḥija und R. Ḥanina miteinander stritten, sprach R. Ḥanina zu R. Ḥija: Mit mir willst du streiten, wenn, behüte und bewahre, die Gesetzeskunde in Jisraél in Vergessenheit geraten sollte, so würde ich sie durch meine scharfsinnige Disputation reassumiren. R. Ḥija aber erwiderte R. Ḥanina: Mit mir willst du streiten, ich bewirke, dass die Gesetzeskunde in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Ich tu folgendes: ich säe Flachs, flechte Schlingen und fange Hirsche; das Fleisch gebe ich den Waisen zu essen und [aus den Fellen] mache ich [Pergament]rollen, auf die ich die fünf Pentateuchbücher schreibe. Sodann gehe ich in eine Stadt, lese mit fünf Kindern die fünf Pentateuchbücher[89] und lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišnah] und sage dann zu ihnen: Bis ich zurückkomme, leset miteinander die Schrift und lehrt einander die Mišnah. Ich erwirke also, dass die Gesetzeskunde in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind die Werke Ḥijas! R. Jišmâél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch [bedeutender] als die des Meisters? Dieser erwiderte: Jawol. — Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, solches geschieht in Jisraél nicht.

R. Zera erzählte: Gestern erschien mir R. Jose b. R. Ḥanina und ich sprach zu

חכם בן עם הארץ אמר עולא היינו דאמרי אינשי
אסתירא בלגינא קיש קיש קריא אמר ליה רבי
ירמיה לרבי זירא מאי דכתיב [58]קטן וגדול שם הוא
ועבד חפשי [מאדניו] אטו [59]לא ידעינן דקטן וגדול
5 שם הוא אלא כל המקטין עצמו על דברי תורה
בעולם הזה נעשה גדול לעולם הבא וכל המשים
עצמו כעבד על דברי תורה בעולם הזה נעשה חפשי
לעולם הבא: ריש לקיש הוה מציין מערתא דרבנן
כי מטא למערתיה דרבי חייא איעלמא מיניה חליש
10 דעתיה אמר רבונו של עולם לא פלפלתי [60]תורה
כמותו יצתה בת קול ואמרה לו תורה כמותו פלפלת
תורה כמותו לא ריבצת: כי הוו מינצו רבי חנינא
ורבי חייא אמר ליה רבי חנינא לרבי חייא בהדי
דידי קא מינצית [61]חס ושלום אי משתכחא תורה
15 מישראל מהדרנא לה מפילפולי אמר ליה רבי חייא
[62]לרבי חנינא בהדי דידי קא מינצית דעבדי לתורה
דלא תשתכח מישראל מאי עבידנא [63]אזילנא ושדינא
כיתנא וגדילנא נישבי וציידנא טבי [64]ומאבילנא
בשרייהו ליתמי ואריכנא מגילתא וכתבנא חמשה
20 חומשי וסליקנא למתא ומקרינא [65]חמשה ינוקי בחמשה
חומשי ומתנינא שיתא [66]ינוקי שיתא סדרי ואמרנא
להו עד דהדרנא [67]ואתינא אקרו אהדדי ואתנו אהדדי
ועבדי לה לתורה דלא תשתכח מישראל היינו דאמר
רבי כמה גדולים מעשי [68]חייא אמר ליה רבי
25 [69]ישמעאל ברבי יוסי אפילו ממר אמר ליה אין
אפילו מאבא אמר ליה [70]חס ושלום לא תהא כזאת
בישראל: אמר רבי זירא אמש נראה לי רבי יוסי

M 58 — אנן ‖ M 59 שמא הו לא ‖ M 60 + ב ‖ M 61 דאי ‖ M 62 לר׳ ח ‖ M 63 — אזיל׳ ו ‖ P 64 ואבילנ. M ומאב בש׳ ליתמי ‖ M 65 ה ח לח׳ י ‖ M 66 סידרי לשי׳ ינו׳ ‖ M 67 — ואתינא ‖ M 68 + ר׳ ‖ M 69 שמעון בריה אפילו מדמר א׳ ל׳ אין א׳ ל׳ ר׳ י׳ בר יוסי אפי׳ מאבא ‖ M 70 — ה׳ו.

87. Ij. 3,19. 88. Wahrscheinl. um an diesen zu beten; nach RšJ., damit die Priester sich an diesen nicht levitisch verunreinigen. 89. Mit jedem von ihnen eins dieser Bücher.

ברבי חנינא אמרתי לו אצל מי אתה[71] תקוע אמר
לי אצל רבי יוחנן ורבי יוחנן[72] אצל מי אצל רבי
ינאי ורבי ינאי[73] אצל מי אצל רבי חנינא ורבי חנינא
אצל מי אצל רבי חייא[74] אמרתי לו ורבי יוחנן אצל
רבי חייא לא אמר לי באתר דזיקוקין[75] דנור[76] ובעורין
דאשא מאן מעייל בר נפחא לתמן: אמר רב חביבא
אשתעי לי רב[77] חביבא בר סורמקי[78] חזי ליה ההוא
מרבנן דהוה שכיח אליהו גביה[79] דלצפרא הוו שפירן
עיניה[80] ולאורתא דמיין כדמיקלין בנורא אמרי ליה
מאי האי ואמר לי דאמרי ליה לאליהו אחוי לי
רבנן כי סלקי[81] למתיבתא דרקיע אמר לי בכולהו
[82] מצית[83] לאסתכולי בהו לבר מגוהרקא דרבי חייא
דלא תסתכל ביה מאי סימנייהו בכולהו אזלי מלאכי
[84] כי סלקי ונחתי לבר מגוהרקא דרבי חייא דמנפשיה
סליק[85] ונחית לא מצאי[86] לאוקמי אנפשאי אסתכלי בה
אתו תרי[87] בוטיטי דנורא ומחיוה לההוא גברא
וסמינהו לעיניה למחר[88] אזלי[89] אשתחי אמערתיה
אמינא מתנייתא דמר[90] מתנינא ואתסאי: אליהו הוה
שכיח במתיבתא דרבי יומא חד ריש ירחא הוה נגה
ליה ולא אתא אמר ליה מאי טעמא נגה ליה למר
אמר ליה אדאוקימנא[91] לאברהם[92] ומשי ידיה ומצלי
ומגנינא ליה וכן ליצחק וכן ליעקב ולוקמינהו בהדי
הדדי סברי תקפי ברחמי ומייתי ליה למשיח בלא
זמניה[93] אמר ליה ויש דוגמתן בעולם הזה אמר ליה
איכא רבי חייא ובניו גזר רבי תעניתא אחתינהו
לרבי חייא ובניו אמר משיב הרוח[94] נשבה זיקא

P 71 תוקע M 72 — אצל מי M 73 אצל...רבי
M 74 א… B 75 דנורא. M דאשא יבעי [illegible]
P 76 ובעורין M 77 חביבי M 78 חזאי ההוא מרב…
M 79 דכפניא M 80 לצפרא הוו דמיין M 81 — … ונחתי
M 82 אסתכל בהו P 83 בהו לאסתכ…
M 84 כ כ ונחתי M 85 ומנפשיה נחית B 86 … לאוקמא
M 87 בוטטי דנו מחייה לעיניה דההוא M 88 אזלי אש אמע
B 89 אשתטחי M 90 תנינא ואיתסי
M 91 — ליה B 92 ומשינא M 93 א…
M 94 נשא.

ihm: Neben wem hast du deinen Platz? Er erwiderte mir: Neben R. Johanan. — Neben wem hat ihn R. Johanan? — Neben R. Jannaj. — Neben wem hat ihn R. Jannaj? — Neben R. Hanina. — Neben wem hat ihn R. Hanina? — Neben R. Hija. Darauf sprach ich zu ihm: R. Johanan hat ihn nicht neben R. Hija? Da erwiderte er mir: Wer sollte den Schmiedesohn[90] auf einen Platz der Lichtfunken und Feuerflammen bringen?

R. Habiba sagte: Mir erzählte R. Habiba b. Surmaqi folgendes. Einst sah ich einen Jünger, den [der Prophet] Elijahu zu besuchen pflegte, dessen Augen, die abends[91] heil waren, morgens[91] so aussahen, als wären sie im Feuer versengt. Ich fragte ihn, woher dies komme; da erwiderte er mir: Ich bat Elijahu, dass er mir die Gelehrten zeige, wie sie ins himmlische Kollegium hinaufgehen. Da sprach er zu mir: Alle darfst du anschauen, den Sessel R. Hijas darfst du aber nicht anschauen. — Welches ist dessen Kennzeichen? — Neben allen anderen gehen Engel, wenn sie auf- und absteigen, nur nicht neben dem Sessel R. Hijas, der von selbst auf- und absteigt. Ich aber konnte mich nicht enthalten und schaute ihn an. Da schlugen zwei Feuerfunken auf mich ein und blendeten mir die Augen. Am folgenden Morgen ging ich und warf mich auf seine Gruft nieder und sprach: Die Lehre des Meisters studire ich. Darauf wurde ich gesund.

Elijahu pflegte im Lehrhaus Rabbis zu verkehren. Einst verspätete er sich an einem Neumondstag und kam nicht[92]. Hierauf fragte ihn jener: Weshalb hat der Meister sich verspätet? Dieser erwiderte: Bis ich Abraham aufgerichtet, ihm die Hände gewaschen und ihn, nachdem er gebetet, wieder niedergelegt habe, und ebenso Jiçhaq und ebenso Jâqob —. — Sollte er sie doch gleichzeitig aufgerichtet haben!? — Ich dachte, sie könnten zu inbrünstig um Erbarmen flehen und den Messias vor der Zeit eintreffen lassen. Alsdann fragte er ihn: Gibt es ihresgleichen in dieser Welt? Dieser erwiderte: Es gibt R. Hija und seine Söhne. Hierauf ordnete Rabbi einen Fasttag an und liess R. Hija und seine Söhne hinabsteigen[93]. Als er dann sprach:[94] er lässt den Wind wehen,

90. Benennung RJ.s. 91. So richtiger nach Cod. M. 92. Sc. zur gewöhnlichen Zeit. 93. Vor das Vorbetepult, das sich auf einer tieferen Stelle befindet; cf. Bd. i S. 37 Z. 5ff. 94. Satz aus dem 2. Segenspruch des sog. Achtzehngebets.

begann ein Wind zu wehen, als er sprach: er lässt den Regen herniederfallen, kam Regen, und als er darauf begann: 'der die Toten belebt, bewegte sich das Weltall. Da sprachen sie im Himmel: Wer hat das Geheimnis in der Welt offenbart!? Man erwiderte: Elijahu. Darauf holte man Elijahu und versetzte ihm sechzig Feuerschläge. Da verstellte er sich als feuriger Bär, lief zwischen sie[95] und verwirrte sie.

Semuél der Kalenderkundige war der Arzt Rabbis. Einst erkrankte Rabbi an den Augen, da sprach er zu ihm: Ich will dir eine Mixtur einträufeln. Dieser erwiderte: Das ertrage ich nicht. — Ich will sie dir äusserlich bestreichen. — Das ertrage ich ebenfalls nicht. Hierauf legte er ihm ein Rohr mit einer Mixtur unter das Kopfkissen, und er genas. Alsdann bemühte sich Rabbi, ihn zu ordiniren, es gelang ihm aber nicht. Da sprach jener: Mag der Meister sich weiter nicht bemühen; ich sah das Buch Adams, des ersten Menschen, und in diesem steht geschrieben: Šemuél der Kalenderkundige wird Weiser heissen, Rabbi aber wird er nicht heissen; durch ihn wird die Heilung Rabbis erfolgen. Rabbi[96] und R. Nahan sind die letzten [Autoren] der Mišnah; R. Aši und Rabina sind die letzten der Entscheidungs[lehrer][97]. Als Merkzeichen diene dir folgender [Schriftvers:] [98]*Bis ich zu den Heiligtümern Gottes kam, acht hatte auf ihr Ende*[99].

אמר מוריד הגשם ואתא מיטרא כי מטא למימר מחיה המתים רגש עלמא אמרי [95]ברקיעא מאן גלי רזיא בעלמא אמרי אליהו אתיוה לאליהו מחיוה שתין פולסי דנורא אתא אידמי להו כדובא [96]דנורא על בינייהו וטרדינהו: שמואל ירחינאה אסיה דרבי הוה חלש רבי בעיניה אמר ליה אימלי לך סמא [97]אמר ליה לא יכילנא אשטר לך משטר לא יכילנא [98]הוה מותיב ליה בגובתא דסמני תותי בי סדיה ואיתסי הוה קא מצטער רבי למסמכיה [99]ולא הוה מסתייעא מילתא אמר ליה לא לצטער מר לדידי חזי לי סיפרא דאדם הראשון וכתיב ביה שמואל ירחינאה [100]חכים יתקרי ורבי לא יתקרי [1]ואסו [2]דרבי על ידו תהא רבי ורבי נתן סוף משנה רב אשי ורבינא סוף הוראה וסימניך [3]עד אבוא אל מקדשי אל אבינה לאחריתם: אמר רב כהנא אישתעי לי [3]רב חמא בר ברתיה [4]דחסא רבה בר נחמני אגב שמדא נח נפשיה אכלו ביה קורצא בי מלכא [5]אמרו איכא חד גברא ביהודאי דקא מבטל [6]תריסר אלפי גברי [7]מישראל ירחא בקייטא וירחא בסתוא מכרגא [8]דמלכא שדרו פריסתקא [9]דמלכא [10]אבתריה ולא אשכחיה ערק [10]ואזל מפומבדיתא [11]לאקרא מאקרא לאגמא ומאגמא לשחין ומשחין [12]לצריפא ומצריפא איקלע פריסתקא דמלכא לההוא אושפיזא [13]דרבה [14]קריבו תכא קמיה [14]ואשקיה תרי כסי ודליוה [15]לתכאיה

M 95 ברקיע || M 96 דנורא || B 97 - א ל || M 98 אותיב ליה גובתא דסמנאי || M 99 — בריבי || M 100 רבימא להוי || V 1 ואסוותא || M 2 לרבי || M 3 רב || P 4 דחסא. V דרמא || M 5 אמרו || M 6 תליסר || M 7 — מיש' || M 8 — דמלכא || B 9 — א || M 10 ואז' || M 11 לצריפא דעינא מצריפא דעינא לאפדנא דשחי ומאפדנא דשחי לאגמא איק ההוא פריסתקא || P 12 לצריבא ומצריבא. B לצריפא ומצריפא לעינא דמים ומעינא דמים לפומבדיתא בפומב אשכחיה איקלע || M 13 דרבה || M 14 יהבו ליה תרי || B 15 לתכא.

R. Kahana sagte: R. Ḥama, Sohn der Tochter des Ḥasa, erzählte mir, dass Rabba b. Naḥmani durch eine Verfolgung gestorben sei. Man denunzirte ihn bei der Regierung, indem man berichtete, es gebe unter den Juden einen Mann, der zwölftausend Menschen von Jisraél einen Monat im Sommer und einen Monat im Winter von der Steuerzahlung[100] abhalte. Da sandten sie nach ihm einen königlichen Beamten, der ihn aber nicht fand. Hierauf entfloh er aus Pumbeditha nach Aqra, aus Aqra nach Agma, aus Agma nach Šiḥin und aus Šiḥin nach Çeripha; in Çeripha aber kehrte der königliche Beamte in dieselbe Herberge ein, in welcher Rabba sich befand. Man bereitete ihm da eine Tafel, schenkte ihm zwei Becher ein und nahm

95. RH. u. seine Söhne, um sie beim Beten zu stören. 96. Weiterer Auszug aus dem genannten Buch. 97. Der Autoren des babylon. Talmuds; sie schlossen ihn ab. 98. Ps. 73,17. 99. Die in diesem Schriftvers vorkommenden W.e מקדשי u. אבינה erinnern an die Namen אשי u. רבינא (kontrahirt aus רב אבינא), u. ferner wird in diesem vom Ende gesprochen. 100. Die Leute besuchten seine Vorträge im Nisan u. im Tišri, u. die Steuereinnehmer trafen sie nicht zuhause an.

מקמיה הדר פרצופיה לאחוריה אמרו ליה מאי
נעביד[16] ליה גברא דמלכא הוא אמר להו[17] קריבו תכא
לקמיה ואשקיוה חד כסא[18] ודליה לתכא[19] מקמיה
ולתסי עבדו ליה הכי ואתסי אמר מידע ידענא
5 דגברא דקא בעינא הכא הוא בחיש אבתריה
ואשכחיה אמר אזילנא מהא אי מקטל קטלו להתיא
גברא לא מגלינא ואי נגידו מנגדין[20] לי מגלינא
אתיוה[21] לקמיה עייליה לאדרונא וטרקיה לבבא
באנפיה בעא רחמי פרק אשיתא ערק ואזל לאגמא
10 הוה יתיב[22] אגירדא דדקולא וקא גריס קא מיפלגי
במתיבתא דרקיע אם בהרת קודמת לשער לבן טמא
ואם שער לבן קודם לבהרת טהור ספק הקדוש ברוך
הוא אומר טהור וכולהו מתיבתא דרקיע אמרי טמא
[23] אמרי מאן נוכח[24] נוכח רבה בר נחמני דאמר רבה
15 בר נחמני אני יחיד בנגעים אני יחיד באהילות
שדרו שליחא בתריה לא[25] הוה מצי מלאך המות
למקרב ליה[26] מדלא הוה קא פסיק פומיה מגרסיה
אדהכי[27] נשב זיקא ואויש ביני קני סבר גונדא דפרשי
הוא אמר תינח נפשיה דההיא גברא ולא ימסר בידא
20 דמלכותא כי הוה קא ניחא נפשיה אמר טהור טהור
יצאת בת קול ואמרה[28] אשריך רבה בר נחמני שגופך
טהור ויצאתה נשמתך[29] בטהור נפל פתקא מרקיעא
[30] בפומבדיתא רבה בר נחמני נתבקש[31] בישיבה של
מעלה נפקו אביי ורבא וכולהו רבנן לאיעסוקי ביה

16 M — ליה ‖ 17 M + זילו ‖ 18 V ודלו. B ודליוה
19 M — מקמיה ולתסי ‖ 20 B ליה ‖ 21 P מקמיה ‖
22 M אגירדא דדיקלא וקא גריס שמע דקמיפלגי ‖ 23 B +
ו ‖ 24 M — נוכח ‖ 25 M — הוה ‖ 26 M דלא קא
שתיק פומיה ‖ 27 M והכי נשא זיקא ‖ 28 M — ‖
29 M בטהרה ‖ 30 M בפומ׳ ‖ 31 M לישיבה.

dann die Tafel fort; darauf wurde sein Gesicht nach rückwärts[101] umgedreht. Da sprachen sie zu [Rabba]: Was machen wir nun, er ist ein königlicher Beamter!? Er erwiderte ihnen: Bereitet ihm wiederum eine Tafel, schenkt ihm einen Becher ein und nehmet die Tafel fort; sodann wird er genesen. Sie taten dies, und er genas. Da sprach er: Ich weiss, dass der Mann, den ich suche, hier ist. Hierauf suchte er nach ihm und fand ihn. Alsdann sprach er: Ich gehe von hier fort; sollte man mich[102] töten, so verrate ich ihn nicht, wenn man mich aber foltern sollte, so verrate ich ihn. Hierauf liess er ihn holen, brachte ihn in eine Kammer und verschloss die Tür. Da flehte er um Erbarmen und es teilte sich die Grundmauer, worauf er nach einer Wiese entfloh. Hier setzte er sich auf den Stumpf einer Dattelpalme und studirte das Gesetz. Sie stritten dann im himmlischen Kollegium. Wenn der Fleck dem weissen Haar[103] voranging, so ist er[104] unrein, wenn aber das weisse Haar dem Fleck voranging, so ist er rein. Hinsichtlich des Falls, wenn es zweifelhaft ist, sagte der Heilige, gebenedeiet sei er, er sei rein, und das ganze Kollegium des Himmels sagte, er sei unrein. Sie sprachen: Wer soll es entscheiden? — Rabba b. Naḥmani soll es entscheiden; denn Rabba b. Naḥmani sagte, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Ausschlägen, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Bezeltungen[105]. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel aber vermochte nicht, sich ihm zu nahen, weil sein Mund vom Studium nicht abliess. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauschte zwischen dem Röhricht; da glaubte er, es sei eine Jägerschar, und sprach: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als dass ich der Hand der Regierung ausgeliefert werde! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Heil dir, Rabba b. Naḥmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit "rein" ausgeschieden. Hierauf fiel in Pumbeditha ein Zettel vom Himmel: Rabba b. Naḥmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Alsdann gingen Abajje, Raba und alle Gelehrten hinaus, um sich mit ihm zu be-

101. Die Ausübung gewisser Handlungen in einer geraden Zahl, besonders aber das Trinken einer geraden Anzahl von Bechern, galt als gefahrbringend, da dadurch die Dämonen Gewalt erlangten; cf. Bd. ij S. 703 Z. 22 ff. 102. Wegen der Nichtbefolgung des Befehls. 103. Kennzeichen beim Aussatz; cf. Lev. Kap. 13. 104. Der Aussätzige. 105. Bezeichnung des gemeinsamen Aufenthalts mit einem levitisch unreinen Gegenstand in einem überzelteten Raum; cf. Bd. iij S. 25 N. 120.

lassen; sie konnten aber die Stelle[106]nicht finden. Da gingen sie auf die Wiese und sahen eine Stelle, an welcher Vögel standen und sie beschatteten; da sagten sie: Es scheint, dass er sich da befindet. Sie betrauerten ihn dann drei Tage und drei Nächte; alsdann fiel ein Zettel: Wer sich absondert, sei in den Bann getan. Nachdem sie ihn sieben Tage betrauert hatten, fiel ein Zettel: geht in Frieden nachhause. An dem Tag, an welchem seine Seele zur Ruhe einkehrte, erhob sich ein solcher Sturm, dass er einen Araber, der auf der einen Seite des Papastroms auf einem Kamel ritt, nach der anderen Seite hinübertrug. Da fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, Rabba b. Naḥmani sei gestorben. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein und Rabba b. Naḥmani ist dein; du gehörst Rabba und Rabba gehört dir; weshalb zerstörst du denn die Welt!? Hierauf legte sich der Sturm.

R. Šimôn b. Ḥalaphta war sehr beleibt; eines Tags, es war ihm sehr heiss, stieg er auf den Gipfel eines Bergs und setzte sich da hin; da sprach er zu seiner Tochter: Meine Tochter, fächle mir mit dem Fächer, und ich gebe dir eine Nardscheibe. Inzwischen erhob sich ein Wind; da sprach er: Wie viele Nardscheiben gebühren deinem Herrn!

Alles nach dem Landesbrauch &c. Was schliesst das "alles" ein? — Dies schliesst den Brauch mancher Orte ein, hinsichtlich des Essens des Mahls und des Trinkens eines Masses; wenn er zu ihnen sagt, dass sie früher[107]kommen, er wolle es ihnen holen, so können sie ihm erwidern, er sei dazu nicht berechtigt.

Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete &c. Ein Ereignis zur Widerlegung[108]!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn er mit ihnen Beköstigung vereinbart hat, so hat er ihnen eine Zulage[109]gewährt. Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter; da ging er hin und vereinbarte mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du dich deiner Pflicht nicht entledigt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jâqob. —

לא הוו ידעי דוכתיה אזלו לאגמא חזו צפרי דמטללי וקיימי אמרי שמע מינה התם הוא ספדוה תלתא יומי ותלתא לילותא נפל פתקא כל הפורש יהא בנידוי ספדוה שבעה יומי נפל פתקא לכו לביתכם לשלום ההוא יומא דנח נפשיה דלייה זעפא להחוא טייעא ודריה כי רכיב גמלא מהאי גיסא דנהר פפא ושדייה בהך גיסא אמר מאי האי אמרי ליה נח נפשיה דרבה בר נחמני אמר לפניו רבונו של עולם כולי עלמא דידך הוא ורבה בר נחמני דידך את דרבה ורבה דידך אמאי קא מחרבת ליה לעלמא נח זעפא: רבי שמעון בן חלפתא בעל בשר הוה יומא חד הוה חמימא ליה הוה סליק ויתיב אשינא דטורא אמר לה לברתיה בתי הניפי עלי במניפא ואני אתן ליך ככרין דנרד אדהכי נשבא זיקא אמר כמה ככרין דנרד למרי דיכי: הכל כמנהג המדינה וכו׳: הכל לאתויי מאי לאתויי באתרא דנהיגי מכרך ריפתא ומשתה אנפקא דאי אמר להו קדימו ואייתי לכו אמרו ליה לא כל כמיניה: מעשה ברבן יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא שכור וכו׳: מעשה לסתור חסורי מחסרא והכי קתני ואם פסק להן מזונות ריבה להן ומעשה נמי ברבן יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא שכור לנו פועלים הלך ופסק להן מזונות וכשבא אצל אביו אמר לו בני אפילו אתה עושה להן כסעודת שלמה בשעתו לא יצאת ידי חובתך עמהן שהן בני אברהם יצחק ויעקב למימרא

B 32 ודרי לההוא טיי׳ כי ‖ M 33 את רביה דרב״ן עלמא דידך אמאי מחרבית ליה נח ‖ P 34 — ר׳ ‖ M 35 + כמה ‖ M 36 נשא ‖ M 37 + ומיזל לדברא ‖ M 38 אקדימו ואתו לאו כל ‖ P 39 אמר ‖ B 40 כמינך ‖ M 41 + מזונות.

106. Wo seine Leiche lag. 107. Dass sie die Arbeit morgens möglichst früh antreten, u. nicht bis nach dem Essen warten. 108. Aus dieser Erzählung ist ja zu entnehmen, dass man sich nicht nach dem Landesbrauch richte. 109. Da er nach dem Landesbrauch dazu nicht verpflichtet ist.

דסעודתא דאברהם[42] אבינו עדיפא מדשלמה והכתיב
°ויהי להם שלמה ליום אחד שלשים כר סלת [ו]ששים
כר קמח עשרה בקר בראים ועשרים בקר רעי ומאה
צאן לבד מאיל וצבי ויחמור וברברים אבוסים ואמר
5 גוריון[43] בן אסטיון משמיה דרב הללו לעמילן של
טבחים ורבי יצחק אמר הללו לציקי קדירה ואמר
רבי יצחק אלף נשים היו לשלמה כל אחת ואחת
עשתה לו בביתה כך[44] מאי טעמא זו סבורה שמא
אצלי סועד היום וזו סבורה[45] אצלה סועד היום ואילו
10 גבי אברהם כתיב °ואל הבקר רץ אברהם ויקח בן
בקר רך וטוב ואמר רב יהודה אמר רב בן בקר
אחד רך שנים וטוב שלשה התם תלתא תורי לתלתא
גברי הכא לכל ישראל ויהודה שנאמר °יהודה
וישראל רבים כחול אשר על (שפת) הים מאי
15 ברבורים אבוסים אמר רב שאובסים אותן בעל כרחן
ושמואל אמר[46] שאובסים ועומדים מאליהם ורבי יוחנן
אמר מביאין תור ממרעיתו בדלא אניס ותרנגולת
מאשפתה בדלא אניסא אמר רבי יוחנן מובחר
שבבהמות שור מובחר שבעופות תרנגולת אמר
20 אמימר[47] זגתא אוכמתא בי[48] בטניתא[49] דמשתהיא[50] ביני
עצרי דלא מציא פסיא קניא: °ואל הבקר רץ אברהם
אמר רב יהודה אמר רב בן בקר אחד רך שנים
וטוב שלשה ואימא חד כדאמרי אינשי רכיך וטב
אם כן לכתוב[51] רך טוב מאי וטוב שמע מינה לדרשה
25 [52] ואימא תרי מדטוב לדרשה רך נמי לדרשה מתיב
רבה בר עולא ואיתימא רב הושעיא ואיתימא רב
נתן ברבי הושעיא °ויתן אל הנער וימהר לעשות

42 M — אב׳ || 43 M בר אסיטון || 44 M אמאי זו אומרת שמא אצלי יסעוד היום וזו אומרת שמא אצלי יסעוד היום
45 B שמא אצלי || 46 B שאבוסים || 47 M ינת
48 M פטניתא | 49 B דמשתבהא | 50 M בי עצרי רא
51 M ד קרא | 52 B אימא תרי מדטוב | 53 V רבי

Demnach war die Mahlzeit unsres Vaters Abraham bedeutender als die des Šelomo, dagegen heisst es ja:[110] *Es belief sich der Speisebedarf Šelomos täglich auf dreissig Kor feines Mehl, sechzig Kor gewöhnliches Mehl, zehn gemästete Rinder, zwanzig*[111] *Weiderinder und hundert Schafe, ungerechnet die Rehe, Hirsche und Damhirsche und gemästetes Geflügel.* Hierzu sagte Gorjon b. Astjon im Namen Rabhs, jene[112] waren nur für den Schaumteig[113] der Köche, und R. Jiçḥaq sagte, jene waren nur für die Topfspeise. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Šelomo hatte tausend Weiber und jede bereitete ihm ein solches Mahl in ihrer Wohnung, denn die eine glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen, und die andere glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen. Bei Abraham aber heisst es:[114] *Abraham lief zu den Rindern und nahm ein junges Rind, zart und gut*, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *ein junges Rind*, eines, *zart*, zwei, *und gut*, drei!? — Da waren es drei für drei Personen, dort aber war es für ganz Jisraél und Jehuda, und es heisst:[115] *Jehuda und Jisraél waren so zahlreich, wie der Sand am Ufer des Meers.* — Was heisst: gemästetes Geflügel? Rabh erklärte, die man gegen ihren Willen stopft. Šemuél erklärte, die dastehen und sich selbst mästen. R. Joḥanan erklärte, ein untätiges Rind aus der Weide und ein untätiges Huhn[116] vom Misthaufen. R. Joḥanan sagte: Das beste unter dem Vieh ist das Rind, das beste unter dem Geflügel ist das Huhn. Amemar sagte: Eine schwarze, starkleibige Henne, die sich zwischen den Keltern aufhält und über ein Rohr nicht schreiten kann[117].

Abraham lief zu den Rindern. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *Ein junges Rind*, eines, *zart*, zwei, *und gut*, drei. — Vielleicht nur eines, wie die Leute zu sagen pflegen: zart und gut!? — Demnach sollte es doch heissen: *zart, gut*, wenn es aber heisst: *und gut*, so deutet dies auf eine Auslegung. — Vielleicht [zusammen nur] zwei!? — Wenn das *und gut* auf eine Auslegung deutet, so deutet auch das *zart* auf eine Auslegung. Rabba b. Ûla, nach anderen, R. Hošâja, und nach anderen, R. Nathan b. R. Hošâja, wandte ein:[114] *Er gab es dem Knaben, und er eilte, es zu bereiten*;

110. iReg. 5,2,3. 111. Die La. ועשרה (st. ועשרים) in den kursirenden Ausgaben ist eine falsche Auflösung des abgekürzten 'ועש in P. 112. Die oben genannten Mehlarten. 113. Nach der Erkl. RŠJ.s: der auf den Kochtopf gelegt wird u. den Schaum einsaugt. 114. Gen. 18,7. 115. iReg. 4,20. 116. Das nicht brütet. 117. Vor Fettleibigkeit.

jedes einzelne [Rind] gab er einem besonderen Knaben:[118]*er nahm Butter, Milch und das junge Rind, das er bereitet hat, und setzte es ihnen vor*; was zuerst fertig wurde, brachte er ihnen zuerst. Wozu drei, eines würde ja ebenfalls gereicht haben!? R. Ḥanan b. Raba erwiderte: Um ihnen drei Zungen mit Senf vorsetzen zu können.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Nie weiche ein Mensch vom Ortsbrauch ab. Als Mošeh in die Höhe hinaufstieg, ass er kein Brot, und als die Dienstengel unten herabstiegen, assen sie Brot. — Sie assen, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, sie taten so, als assen und tranken sie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was Abraham für die Dienstengel selber getan hat, das tat der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder selber, und was er für sie durch einen Boten tun liess, liess der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder durch einen Boten tun. *Abraham lief zu den Rindern*, [und es heisst:][119]*und es erhob sich ein vom Herrn gesandter Wind*. — *Er holte Butter, Milch*, [und es heisst:][120]*siehe, ich lasse euch Brot vom Himmel regnen*. — [118]*Und er stand neben ihnen unter dem Baum*, [und es heisst:][121]*ich stehe dort vor dir am Felsen*. — [122]*Abraham ging mit ihnen, sie zu begleiten*. [und es heisst:][123]*Gott ging vor ihnen am Tag*. — [124]*Man soll etwas Wasser holen*, [und es heisst:][121]*du sollst auf den Felsen schlagen, und es wird Wasser hervorsprudeln, dass das Volk trinke*. Er streitet also gegen R. Ḥama b. R. Ḥanina, denn R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Als Belohnung für drei Dinge wurden ihnen drei Dinge beschieden. Als Belohnung für Butter und Milch, wurde ihnen das Manna beschieden; als Belohnung dafür, dass er neben ihnen unter dem Baum stand, wurde ihnen die Wolkensäule[125] beschieden; und als Belohnung für das bisschen Wasser, dass er ihnen holen liess, wurde ihnen der Mirjambrunnen[126] beschieden.

Man soll etwas Wasser bringen, dass ihr euch die Füsse wascht. R. Jannaj sagte im Namen R. Jišmâéls: Sie sprachen zu ihm: Verdächtigst du uns etwa, dass wir Araber sind, die den Staub ihrer Füsse anbeten? Bereits war von ihm Jišmâél hervorgegangen[127].

[128]*Da erschien ihm der Herr bei den Terebinthen Mamres, während er um die heisse-*

אתי כל חד וחד יהביה לנער חד ויקח חמאה וחלב
ובן הבקר אשר עשה ויתן לפניהם דקמא קמא
דמטיא אייתי לקמייהו ולמה לי תלתא תסגי בחד
אמר רב חנן בר רבא כדי להאכילן שלש לשונות
5 בחרדל: אמר רבי תנחום בר חנילאי לעולם אל
ישנה אדם מן המנהג שהרי משה עלה למרום ולא
אכל לחם מלאכי השרת ירדו למטה ואכלו לחם
אכלו סלקא דעתך אלא אימא נראו כמי שאכלו
ושתו: אמר רב יהודה אמר רב כל מה שעשה
10 אברהם למלאכי השרת בעצמו עשה הקדוש ברוך
הוא לבניו בעצמו וכל שעשה אברהם על ידי שליח
עשה הקדוש ברוך הוא לבניו על ידי שליח ואל
הבקר רץ אברהם ורוח נסע מאת ה׳ ויקח חמאה
וחלב הנני ממטיר לכם לחם מן השמים והוא עומד
15 עליהם תחת העץ הנני עומד לפניך שם על הצור
[וגו] ואברהם הולך עמם לשלחם וה׳ הולך לפניהם
יומם יוקח נא מעט מים והכית בצור ויצאו ממנו
מים ושתה העם ופליגא דרבי חמא ברבי חנינא
דאמר רבי חמא ברבי חנינא וכן תנא דבי רבי
20 ישמעאל בשכר שלשה זכו לשלשה בשכר חמאה
וחלב זכו למן בשכר והוא עומד עליהם זכו לעמוד
הענן בשכר יוקח נא מעט מים זכו לבארה של מרים:
יוקח נא מעט מים ורחצו רגליכם אמר רבי ינאי
ברבי ישמעאל אמרו לו וכי בערביים חשדתנו שהם
25 משתחוים לאבק רגליהם כבר יצא ממנו ישמעאל:
וירא אליו ה׳ באלוני ממרא והוא יושב פתח האהל

P 54 איתי || M 55 עצמו מנהג המדינה שהרי || M 56 ... || B 57 ... || M 58 ... || M 59 אימא || M 60 ... || M 61 מה || B 62 על ידו עשה || M 63 ... || M 64 למלאכי השרת ... וכו׳

118. Gen. 18,8. 119. Num. 11,31. 120. Ex. 16,4. 121. Ib. 17,6. 122. Gen. 18,16. 123. Ex. 13,21. 124. Gen. 18,4. 125. Cf. Num. 14,14; nach der vorigen Auslegung erhielten sie dafür eine andere Belohnung. 126. Der Fels, der sie mit Wasser versorgte; cf. Bd. iij S. 432 Z. 7. 127. Der Stammvater der Araber. 128. Gen. 18,1.

כחם היום מאי כחם היום אמר רבי חמא ברבי
חנינא אותו היום יום שלישי של מילה של אברהם
היה ובא הקדוש ברוך הוא לשאול באברהם הוציא
הקדוש ברוך הוא חמה מנרתיקה כדי שלא יטריח
5 אותו צדיק באורחים שדריה לאליעזר למיפק[65]לבראי
[66]נפק ילא אשכח[67]אמר לא מהימנא לך היינו דאמרי
תמן לית הימנותא בעבדי נפק איהו חזייה[68]להקדוש
ברוך הוא דקאי אבבא היינו דכתיב °אל נא תעבר
מעל עבדך כיון דחזא דקא אסר ושרי אמר לאו
10 אורח ארעא למיקם הכא[69]היינו דכתיב °וישא עיניו
וירא[70]והנה שלשה אנשים נצבים עליו וירא וירץ
לקראתם מעיקרא אתו קמו עליה כי חזיוה דהוה
ליה צערא אמרו לאו אורח ארעא למיקם הכא מאן
ניהו שלשה אנשים מיכאל וגבריאל ורפאל מיכאל
15 שבא לבשר את שרה רפאל שבא לרפא את אברהם
גבריאל[71]אזל למהפכיה לסדום והא כתיב °ויבאו שני
המלאכים סדמה בערב דאזל מיכאל בהדיה לשזביה
ללוט דיקא נמי[72]דכתיב °ויהפך את הערים האל ולא
כתיב ויהפכו שמע מינה מאי שנא לגבי אברהם
20 דכתיב °כן תעשה כאשר דברת ומאי שנא לגבי לוט
דכתיב °ויפצר בם מאד אמר רבי אלעזר[73]מכאן[74]
שמסרבין לקטן ואין מסרבין לגדול: [75]כתיב °ואקחה
פת לחם וכתיב °ואל הבקר רץ אברהם אמר רבי
אלעזר[74]מכאן[76]שצדיקים אומרים מעט ועושים הרבה
25 [77]רשעים אומרים הרבה ואפילו מעט אינם עושים
מנלן מעפרון מעיקרא כתיב °ארץ ארבע מאת שקל
כסף ולבסוף כתיב °וישמע אברהם אל עפרון וישקל

B 65 לברא || M 66 — נפק || M 67 ולא הימן בית רבי || אמרי לית || M 68 לקוב"ה || M 69 — היינו דכת' || M 70 וכתיב וירא וירץ || M 71 — אזל || P 72 דכתי' || M 73 — ול"ך ויהפ' || M 74 — מכאן ש || P 75 כתי' (וכן בכל הענין) || V 76 שהצ' || M 77 — מנלן מאברהם דקאמר להו פת לחם וכתיב שלש סאים.

ste Tageszeit am Zelteingang sass Was heisst: um die heisseste Tageszeit? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Es war der dritte Tag seit der Beschneidung Abrahams, und der Heilige, gebenedeiet sei er, kam, um sich nach Abraham zu erkundigen. Der Heilige, gebenedeiet sei er, liess die Sonne aus ihrem Futteral heraustreten, damit dieser Fromme nicht durch Gäste belästigt werde. Er schickte Eliêzer draussen hinaus[129]; dieser ging hinaus, traf aber niemand. Da sprach er zu ihm: Ich glaube dir nicht. Das ist es, was sie dort sagen: Auf Knechte ist kein Vertrauen. Alsdann ging er selber hinaus und traf den Heiligen, gebenedeiet sei er, an der Tür stehen. Darauf deutet der Schriftvers:[130]*So gehe doch nicht an deinem Sklaven vorüber.* Als [Gott] sah, dass er [die Wunde][131]verband und löste, sprach er: Es ist keine Art, hier zu stehen. Darauf deutet der [Schriftvers:][132]*Als er aufblickte, da gewahrte er drei Männer vor sich stehen; und als er sie sah, lief er ihnen entgegen.* Anfangs kamen sie und standen vor ihm, als sie aber merkten, dass er Schmerzen hatte, sprachen sie: Es ist keine Art, hier zu stehen. — Wer waren diese drei Männer? Mikhaél, Gabriél und Rephaél. Mikhaél kam, um Sara die Botschaft zu bringen; Rephaél kam, um Abraham zu heilen; und Gabriél kam, um Sedom zu zerstören. — Es heisst ja aber: [133]*Und die beiden Engel gelangten abends nach Sedom*!? — Mikhaél ging mit ihm, um Loṭ zu retten. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst:[134]*und er zerstörte jene Städte*, und es heisst nicht: sie zerstörten; schliesse hieraus. — Weshalb heisst es bei Abraham:[135]*tu, wie du gesagt hast*, während es bei Loṭ heisst:[136]*er drang inständig in sie*!? R. Eleâzar erwiderte: Hieraus, dass man sich von einem Unbedeutenden nötigen lasse, nicht aber lasse man sich von einem Bedeutenden nötigen.

Es heisst:[137]*Ich will ein Stück Brot holen*, und es heisst: *Und Abraham lief zu den Rindern*? R. Eleâzar erklärte: Hieraus, dass die Frommen wenig versprechen und viel halten; die Frevler aber versprechen viel und halten nicht einmal wenig. — Woher dies? — Von Ėphron; zuerst heisst es:[138]*Ein Stück Land von vierhundert Šeqel*, und nachher heisst es:[139]*Und Abraham hörte auf Ėphron, und Abraham wog Ėphron den Kaufpreis dar, von dem*

129. Um nach Fremden zu sehen. 130. Gen. 18,3. 131. An der Beschneidungstelle. 132. Gen. 18,2. 133. Ib. 19,1. 134. Ib. V. 25. 135. Ib. 18,5. 136. Ib. 19,3. 137. Ib. 18,5. 138. Gen. 23,15. 139. Ib. V. 16.

er im Beisein der Kinder Heths gesprochen hatte, vierhundert Šeqel Silber im Handel gangbar. Er nahm von ihm nur Centenarien. Es gibt nämlich [Leute], die auch den gewöhnlichen Šeqel Centenar nennen[140].

Es heisst[141] *gewöhnliches Mehl*, und es heisst *feines Mehl*? R. Jiçḥaq erklärte: Hieraus, dass ein Weib gegen Gäste geiziger ist[142] als ein Mann. Es heisst:[143] *Knete und mache Kuchen*, und es heisst: *er holte Butter und Milch und das junge Kind*; das Brot aber setzte er ihnen nicht vor. Ephrajim der Fragende, ein Schüler R. Meírs, erklärte im Namen R. Meírs: Unser Vater Abraham ass Profanes unter Beobachtung der [levitischen] Reinheitsgesetze, und unsre Mutter Sara bekam an jenem Tag ihre Menstruation[144].

[145]*Sie sprachen zu ihm: Wo ist dein Weib Sara? Da antwortete er ihnen: Drinnen im Zelt.* Dies bekundet, dass unsre Mutter Sara keusch war. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen, R. Jiçḥaq: Die Dienstengel wussten, dass unsre Mutter Sara im Zelt war, nur fragten sie deshalb, um sie ihrem Gemahl beliebt[146] zu machen. R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Um ihr den Kelch des Segenspruchs zu senden.

Im Namen R. Joses wurde gelehrt: Weshalb stehen Punkte über den Buchstaben *ejv*[147] [des Worts] *eljv [ihm]*? — die Gesetzlehre lehrt eine Lebensregel, dass man sich nach dem Wolbefinden der Hauswirtin erkundige. — Šemuél sagte ja aber, dass man sich nach dem Wolbefinden eines Weibs überhaupt nicht erkundige!? — Anders ist es, wenn durch ihren Ehemann.

[148]*Nachdem ich welk geworden bin, sollte ich noch der Liebe pflegen.* R. Ḥisda sagte: Nachdem das Fleisch welk geworden war und zahlreiche Runzeln gehabt hatte, wurde das Fleisch wieder geschmeidig, die Runzeln wurden geglättet und die Schönheit kehrte zurück.

Es heisst:[148] *Und mein Herr ist alt*, und es heisst:[149] *und ich bin alt*; der Heilige, gebenedeiet sei er, berichtete also nicht das, was sie gesprochen hatte? — In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, dass sogar der Heilige, gebenedeiet sei er, seinetwegen [ein Wort] geändert hat; es heist: *und Sara lachte in ihrem Innern*

אברהם לעפרן את הכסף אשר דבר באזני בני חת ארבע מאות שקל [כסף] עבר לסחר דלא שקל מיניה אלא קנטרי דאיכא דקרו ליה לתיקלא קנטירא: כתיב קמח וכתיב סלת אמר רבי יצחק מכאן שהאשה צרה עינה באורחים יותר מן האיש כתיב לושי ועשי עגות וכתיב ויקח חמאה וחלב ובן הבקר ואילו לחם לא אייתי לקמייהו אמר אפרים מקשאה תלמידו של רבי מאיר משמיה דרבי מאיר אברהם אבינו אוכל חולין בטהרה היה ושרה אמנו אותו היום פירסה נדה: ויאמרו אליו איה שרה אשתך ויאמר הנה באהל להודיע ששרה אמנו צנועה היתה אמר רב יהודה אמר רב ואיתימא רבי יצחק יודעים היו מלאכי השרת ששרה אמנו באהל היתה אלא מאי באהל כדי לחבבה על בעלה רבי יוסי ברבי חנינא אמר כדי לשגר לה כוס של ברכה: תנא משום רבי יוסי למה נקוד על איו שבאליו לימדה תורה דרך ארץ שישאל אדם באכסניא שלו והאמר שמואל אין שואלין בשלום אשה כלל על ידי בעלה שאני: אחרי בלתי היתה לי עדנה אמר רב חסדא אחר שנתבלה הבשר ורבו הקמטין נתעדן הבשר ונתפשטו הקמטין וחזר יופי למקומו: כתיב ואדני זקן וכתיב ואני זקנתי דלא מותיב הקדוש ברוך הוא כדקאמרה איהי תנא דבי רבי ישמעאל גדול שלום שאפילו הקדוש ברוך הוא שינה בו שנאמר ותצחק שרה וגו' ואדני זקן

M 77 קינטרי ‖ B 78 דוכתא דקרי ‖ B 79 עיניה ‖ M 80 — להודיע...היתה ‖ M 81 צנועה היתה כדי ‖ B 82 תני ‖ M 83 משמיה דרבי ‖ M 84 קאמרינן: ‖ B 85 ה ‖ M 86 הקב״ה ‖ M 87 איהי.

140. Anfangs wollte er überhaupt keine Zahlung nehmen. 141. Im in Rede stehenden Schriftvers, Gen. 18,6. 142. Er sagte feines Mehl, u. sie nahm gewöhnliches. 143. Gen. 18,6. 144. Das Brot war levit. unrein geworden. 145. Gen. 18,9. 146. Damit ihm ihre Keuschheit auffalle. 147. Auf diesen Buchstaben befinden sich im masoret. Text diakritische Punkte. 148. Gen. 18,12. 149. Ib. V. 13.

וכתיב ויאמר ה׳ אל אברהם וגו׳ ואני זקנתי:
ותאמר מי מלל לאברהם הניקה בנים שרה כמה
בנים הניקה שרה אמר רבי לוי אותו היום שגמל
אברהם את יצחק בנו עשה סעודה גדולה והיו כל
5 אומות העולם מרננים ואומרים ראיתם זקן וזקנה
שהביאו אסופי מן השוק ואומרים בנינו הוא ולא
עוד אלא שעושין משתה גדול להעמיד דבריהם מה
עשה אברהם אבינו הלך וזימן כל גדולי הדור ושרה
אמנו זימנה את נשותיהם וכל אחת ואחת הביאה
10 בנה עמה ומניקתה לא הביאה ונעשה נס בשרה
אמנו ונפתחו דדיה כשני מעיינות והניקה את כולן
ועדיין היו מרננין ואומרים אם שרה הבת תשעים
שנה תלד אברהם בן מאה שנה יוליד מיד נהפך
קלסתר פנים של יצחק ונדמה לאברהם פתחו כולם
15 ואמרו אברהם הוליד את יצחק: עד אברהם לא
היה זקנה מאן דהוה בעי למישתעי בהדי אברהם
משתעי בהדי יצחק בהדי יצחק משתעי בהדי
אברהם אתא אברהם בעא רחמי והוה זקנה שנאמר
ואברהם זקן בא בימים עד יעקב לא הוה חולשא
20 אתא יעקב בעא רחמי והוה חולשא שנאמר ויאמר
ליוסף הנה אביך חלה עד דאתא אלישע לא הוה
דחליש ואתפח אתא אלישע בעא רחמי ואתפח
שנאמר ואלישע חלה את חליו אשר ימות בו מכלל
דחלה חלי אחריתי: תנו רבנן שלשה חלאין חלה
25 אלישע אחד שדחפו לגיחזי בשתי ידיו ואחד שגירה
דובין בתינוקות ואחד שמת בו שנאמר ואלישע

M 88 + והלא לא היה לה אלא בן אחד || M 89 — בנו.. || M 90 — גדולה || ולא...דבריהם || M 91 — אם || M 92 + שני || M 93 — ועדיין || M 94 — מאן... || בהדי יצחק...אברהם M 95 דאתא || M 96 מכלל... ימות בו.

&c. *und mein Herr ist alt*, und darauf heisst es: *Da sprach der Herr zu Abraham &c. und ich bin alt*[150].

[151]*Und sie sprach: Wer hätte je zu Abraham gesagt, dass Sara Kinder säugen würde.* Wieviel Kinder säugte denn Sara!? R. Levi erklärte: An jenem Tag, an welchem Abraham seinen Sohn Jiçḥaq entwöhnte, veranstaltete er ein grosses Gastmahl. Da räsonnirten alle Völker der Welt und sprachen: Habt ihr gesehen, dieser Greis und diese Greisin haben einen Findling von der Strasse heimgebracht, und sagen, er sei ihr Sohn, und sie veranstalten sogar ein grosses Gastmahl, um ihre Worte zu bestätigen. Was tat nun unser Vater Abraham? — er ging und lud alle bedeutenden Leute des Zeitalters ein, und Sara lud ihre Frauen ein. Von diesen brachte jede ihr Kind mit, ohne jedoch die Amme mitzunehmen. Da geschah ein Wunder an unsrer Mutter Sara und es öffneten sich ihre Brüste gleich zwei Quellen und sie säugte sie alle. Aber noch immer räsonnirten sie und sprachen: Wenn schon die neunzigjährige Sara geboren hat, sollte auch der hundertjährige Abraham gezeugt haben!? Sogleich verwandelte sich das Gesicht Jiçḥaqs und glich dem des Abraham. Hierauf huben sie alle an und sprachen:[152]*Abraham zeugte den Jiçḥaq.*

Bis Abraham gab es keine Alterung; wer mit Abraham sprechen wollte, sprach mit Jiçḥaq, und wer mit Jiçḥaq, sprechen wollte, sprach mit Abraham. Da kam Abraham und flehte um Erbarmen, da entstand die Alterung, denn es heisst:[153]*Abraham war alt geworden und wolbetagt.* Bis Jâqob gab es keine Krankheit[154], da kam Jâqob und flehte um Erbarmen, und es entstand die Krankheit, denn es heisst:[155]*Da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišâ gab es keinen, der krank war und wieder genas, da kam Elišâ flehte um Erbarmen und genas, denn es heisst:[156]*Als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*, demnach war er bereits einer anderen Krankheit verfallen.

Die Rabbanan lehrten: Dreimal erkrankte Elišâ; einmal, weil er Gehzi[157]mit beiden Händen fortstiess; einmal, weil er Bären auf die Kinder[158]hetzte; und einmal, infolgedessen er starb, denn es heisst: *Als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte.*

150. Gott änderte ihren Ausdruck, damit ihr Abraham wegen dieser Bemerkung nicht böse sei. 151. Gen. 21,7. 152. Ib. 25,19. 153. Ib. 24,1. 154. Vor dem Sterben; die Menschen wurden plötzlich vom Tod ereilt. 155. Gen. 48,1. 156. iiReg. 13,14. 157. Der Busse tun wollte; cf. Bd. vij S. 479 Z. 9ff. 158. Cf. iiReg. 2,24.

BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE IHNEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFRÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT &c. R. Aha, Sohn R. Josephs, fragte R. Hisda: Heisst es Brot aus Hülsenfrüchten[159] oder Brot und Hülsenfrüchte? Dieser erwiderte: Bei Gott, das "und" ist hier so notwendig wie ein Bootshaken auf dem Labruth[160].

R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: ER BRAUCHTE DIESES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTE SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "bei allem" ein? — Dies schliesst folgende Lehre ein: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet und zu ihm gesagt hat: wie einem oder dem anderen der Stadtleute, so zahle er ihm den niedrigsten der [üblichen] Löhne — Worte R. Jehošuâs; die Weisen sagen: den durchschnittlichen.

FOLGENDE DÜRFEN NACH DER GESETZLEHRE ESSEN[161]: WER BEI AM BODEN HAFTENDEM, BEI DER SCHLUSSARBEIT[162] ARBEITET, UND WER BEI VOM BODEN GETRENNTEM VOR DER VOLLENDUNG[163] ARBEITET, ABER NUR BEI BODENERZEUGNISSEN. FOLGENDE DÜRFEN NICHT ESSEN: WER BEI AM BODEN HAFTENDEM VOR DER SCHLUSSARBEIT[164] ARBEITET, BEI VOM BODEN GETRENNTEM NACH DER SCHLUSSARBEIT[165], UND BEI DINGEN, DIE KEINE BODENERZEUGNISSE SIND[166].

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[167] *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so magst du essen*; wir wissen dies[168] also von einem Weinberg, woher dies von allen anderen Dingen? — es ist vom Weinberg zu folgern: wie ein Weinberg sich dadurch auszeichnet, das [seine Früchte] Bodenerzeugnisse sind, und bei der Schlussarbeit darf ein Lohnarbeiter davon essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. — Wol gilt dies von einem Weinberg, bei dem auch das Gesetz von der Nachlese[169] statt hat!? — Man folgere es vom stehenden Getreide. — Woher dies vom stehenden Getreide

חלה את הלוי אשר ימות בו: אלא עד שלא יתחילו במלאכה צא ואמור להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת וקטנית בו׳: אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף לרב חסדא פת קטנית תנן או פת וקטנית תנן אמר ליה האלהים צריכא וי״ו כי מידריא ללברות:
רבן שמעון בן גמליאל אומר אינו צריך הכל כמנהג המדינה: הכל לאתויי מאי לאתויי הא דתנן השוכר את הפועל ואמר לו כאחד ובשנים מבני העיר נותן לו כפחות שבשכירות דברי רבי יהושע וחכמים אומרים משמנין ביניהם:

אלו אוכלין מן התורה העושה במחובר לקרקע בשעת גמר מלאכה ובתלוש מן הקרקע עד שלא נגמרה מלאכתו בדבר שגידולו מן הארץ ואלו שאין אוכלים העושה במחובר לקרקע בשעה שאין גמר מלאכה ובתלוש מן הקרקע מאחר שנגמרה מלאכתו ובדבר שאין גידולו מן הארץ:

גמרא. מנא הני מילי דתנו רבנן כי תבא בכרם רעך ואכלת אשכחן כרם כל מילי מנא לן גמרינן מכרם מה כרם מיוחד דבר שגידולי קרקע ובשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו אף כל דבר שגידולי קרקע בשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו מה לכרם שכן חייב בעוללות גמרינן מקמה קמה

97 M בר יוסף | 98 M חסדא | 99 M דלבדות
1 M דתנו רבנן השוכר | 2 M הריני כאחד | 3 B — ו.
M למעשר | 4 M ; מן התורה | 5 M מנלן דכת׳
כי | 6 B דכתיב כי | 7 M ענבים | 8 P שגידוליו
9 P .ו

159. Besond. Erbsenbrot. 160. Auf diesem Fluss waren viele Hindernisse u. die Schiffe konnten nur mit Hilfe von Botshaken geführt werden. 161. Von den Früchten, bei welchen sie als Taglöhner arbeiten. 162. Wenn die Früchte gepflückt werden. 163. Wie weiter erklärt wird, hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben; diese erfolgt, sobald die Früchte vollständig genussfertig, bezw. eingebracht sind; cf. Bd. i S. 292 Z. 10ff. 164. Wie zBs. beim Gäten udgl. 165. Wie zBs. beim Trocknen, Sortiren udgl. 166. ZBs. bei Milchwirtschaftsarbeiten. 167. Dt. 23,25. 168. Dass man von den Früchten essen darf; dieser Schriftvers wird auf einen Lohnarbeiter bezogen. 169. Die man nicht einsammeln darf, sondern für die Armen zurücklassen muss; cf. Lev 19,10, Dt. 24,21.

גופה מנא לן דכתיב כי תבא בקמת רעך וקטפת
מלילת בידך מה לקמה שכן חייבת בחלה ומאי
דהאי קמה קמה [10]דמיחייבא בחלה [11]היא דלמא כל
קמה קאמר רחמנא אתיא קמה קמה כתיב הכא כי
5 תבא בקמת רעך וכתיב התם מהחל חרמש בקמה
מה התם קמה דמיחייבא בחלה אף הכא נמי קמה
דמיחייבא בחלה [12]איכא למיפרך מה לקמה שכן חייבת
בחלה כרם יוכיח מה לכרם שכן חייב בעוללות
קמה תוכיח וחזר הדין לא ראי זה כראי זה [13]הצד
10 השוה שבהן [14]שכן דבר [15]שגידולי קרקע ובשעת גמר
מלאכה פועל אוכל בו אף כל דבר [16]שגידולי קרקע
בשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו מה להצד השוה
שבהן שכן [17]יש בהן צד מזבח ואתא נמי זית דאית
ביה צד מזבח וזית במה הצד אתי היא גופיה כרם
15 איקרי דכתיב ויבער מגדיש ועד קמה ועד כרם זית
אמר רב פפא כרם זית איקרי כרם כתמא לא איקרי
מכל מקום קשיא [18]אלא אמר שמואל אמר קרא וחרמש
[19]לרבות כל בעלי חרמש והאי חרמש מיבעי ליה
בשעת חרמש [20]אכול שלא בשעת חרמש [21]לא תיכול
20 ההוא ואל כליך לא תתן נפקא תינח דבר חרמש
דלאו בר חרמש מנא לן אלא אמר רבי יצחק אמר

B 10 דמתחייבת || M 11 — היא || M 12 — ואכתי || M 13 + ורא ראי זה כראי זה || M 14 — שכן || M 15 שגידולו מן הקרקע || M 16 שגידולו מן הארץ || P 17 — יש || M 18 + שאר מינין מנלן || M 19 — לרבות... || M 20 אתה אוכל || M 21 אי אתה אוכל.

selbst!? — Es heist:[170] *Wenn du in das stehende Getreide deines Nächsten kommst, darfst du dir Aehren mit der Hand abreissen.* — Wol gilt dies vom stehenden Getreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe[171] statt hat!? — Woher, dass hier vom stehenden Getreide gesprochen wird, das zur Teighebe pflichtig ist, vielleicht wird hier von jedem anderen stehenden Getreide[172] gesprochen!? — Dies ist aus [dem Wort] *stehendes Getreide* zu entnehmen; hier heisst es: *wenn du in das stehende Getreide deines Nächsten kommst*, und dort[173] heisst es: *wo man die Sichel an das stehende Getreide zu legen beginnt*; wie dort von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen wird, ebenso wird auch hier von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen. Erwidert man: wol gilt dies vom stehenden Getreide weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe statt hat, so ist vom Weinberg[174] zu erwidern, [und widerlegt man:] wol vom Weinberg, weil bei diesem das Gesetz von der Nachlese statt hat, so ist vom stehenden Getreide[174] zu erwidern. Die Replikation wiederholt sich nun; die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass sie Bodenerzeugnisse sind, und ein Lohnarbeiter darf davon bei der Schlussarbeit essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. — Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, dass sie für den Altar verwendbar[175] sind, somit sollten auch Oliven einbegriffen[176] sein!? — Ist es denn nötig, Oliven durch eine Schlussfolgerung einzubegreifen, sie heissen ja selbst Weinberg[177], denn es heisst:[178] *Er steckte Tennen, Halmgetreide und Oliven-(Wein)berge in Brand*!? R. Papa erwiderte: Sie heissen wol Oliven-(Wein)berg, nicht aber schlechthin Weinberg. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand[179] bestehen!? Vielmehr, erklärte Šemuél, die Schrift sagt:[180] *Aber eine Sichel*, dies schliesst alles ein, was zur Sichel[ernte] gehört. — Aber aus [dem Wort] *Sichel* wird ja gefolgert, dass er nur zur Sichelzeit[181] essen dürfe, nicht aber ausserhalb der Sichelzeit!? — Dies ist zu entnehmen aus: *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun.* — Erklärlich ist dies hinsichtlich Dinge, die zur Sichel[ernte] gehören, woher dies von solchen, die nicht zur Sichel[ernte] gehören!? Vielmehr, erklärte R. Jiçhaq, die Schrift

170. Dt. 23,26. 171. Cf. Num. 15,20,21. 172. Wie zBs. Hülsenfrüchte. 173. Dt. 16,9. 174. Bei dem dieses Gesetz nicht statt hat. 175. Wein zur Libation u. Getreide zu den Speiseopfern. 176. Dass ein Lohnarbeiter bei der Arbeit auch von diesen essen dürfe. 177. Das für Weinberg gebrauchte Wort כרם wird in Verbindung mit זית auch für Olivengarten gebraucht. 178. Jud. 15,5. 179. Woher dies hinsichtlich anderer Fruchtarten zu entnehmen ist. 180. Dt. 23,26. 181. Dh. bei der Schlussarbeit.

sagt *stehendes Getreide*, dies schliesst alles ein, was steht[182]. Du sagtest ja aber, [das Wort] *stehendes Getreide* sei auszulegen: gleich dem stehenden Getreide, das zur Teighebe pflichtig ist!? Dies nur, bevor aus [dem Wort] *Sichel* gefolgert worden ist, jetzt aber, wo durch [das Wort] *Sichel* alles einbegriffen worden ist, was zur Sichel[ernte] gehört, auch wenn es nicht zur Teighebe pflichtig ist, ist auch durch [das Wort] *stehendes Getreide* alles einzuschliessen, was steht. Wozu ist nun, wo dies aus [den Worten] *Sichel* und *stehendes Getreide* gefolgert wird, nötig [der Schriftvers:] *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? Rabba erwiderte: Wegen der aus diesem zu entnehmenden Lehren. Es wird nämlich gelehrt: *Wenn du kommst*; hier heisst es *kommen* und dort[183] heisst es: *wenn die Sonne darüber kommt*; wie die Schrift dort von einem Lohnarbeiter spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von einem Lohnarbeiter; *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in den Weinberg eines Nichtjuden. — Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei verboten, ein Schriftvers nötig, dass dies[184] einem Lohnarbeiter erlaubt sei, nach demjenigen aber, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei erlaubt, ist ja, wenn sogar der Raub erlaubt ist, um so mehr dies einem Lohnarbeiter erlaubt!? — Er legt aus: *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in einen des Heiligtums. — *So magst du essen*, nicht aber auspressen[185]; *Weintrauben*, nicht aber Weintrauben mit etwas anderem[186]; *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht dem Belieben des Eigentümers: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187] bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; *bis du satt bist*, nicht aber zur Uebersättigung; *in dein Gefäss aber darfst du nichts tun*, zur Zeit, wenn du es in das Gefäss des Eigentümers tust[188], darfst du davon essen, und wenn du es nicht in das Gefäss des Eigentümers tust, darfst du davon nicht essen.

קרא קמה לרבות כל בעלי קמה והא אמרת קמה
קמה״דמיחייבא בחלה הני מילי מקמי דניתי חרמש
השתא דאתי חרמש איתרבי ליה כל דבר חרמש
ואף על גב דלא מיחייב בחלה קמה״למה לי לרבות
כל בעלי קמה והשתא דנפקא לן מחרמש ומקמה
כי תבא בכרם רעך למה לי אמר רבא להלכותיי
כדתניא כי תבא נאמר כאן ביאה ונאמר להלן לא
תבא עליו השמש מה להלן בפועל הכתוב מדבר
אף כאן בפועל הכתוב מדבר בכרם רעך ולא בכרם
גוי הניחא למאן דאמר גזל גוי אסור היינו דאיצטריך
קרא למישרא פועל אלא למאן דאמר גזל גוי מותר
השתא גזילה מותרת פועל מיבעיא מוקים לה בכרם
רעך ולא של הקדש ואכלת ולא מוצץ ענבים ולא
ענבים ודבר אחר כנפשך״כנפש של בעל הבית כך
נפשו של פועל מה נפשך אוכל ופטור אף נפשו
של פועל אוכל ופטור שבעך ולא אכילה גסה ואל
כליך לא תתן בשעה שאתה נותן לכליו של בעל
הבית אתה אוכל ובשעה שאי אתה נותן לכליו של
בעל הבית אי אתה אוכל: °אמר רבי ינאי אין
הטבל מתחייב במעשר °עד שיראה פני הבית שנאמר
°בערתי הקדש מן הבית ורבי יוחנן אמר אפילו
חצר קובעת שנאמר °ואכלו בשעריך ושבעו ורבי

P 22 דמיחייב   M 23 — :   M 24 נמי לרבות
B 25 למישרי   M 26 כנפש...הבית   M 27 נפשו
של.

R. Jannaj sagte: Das Unverzehntete[189] wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[190] hat, denn es heisst:[191] *Ich habe das heilige aus dem Haus geschafft.* R. Johanan sagte, selbst ein Hof[192] macht es pflichtig, denn es heisst:[193] *Sie sollen es an deinen Toren essen und satt sein.* — Und R. Johanan, es heisst ja: *aus*

182. Sc. auf dem Feld. 183. Dt. 24,15. 184. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 185. Die Weintrauben, u. die Treber fortwerfen. 186. Was die Trauben schmackhaft macht, um recht viel essen zu können. 187. Von der Absonderung der priesterl. Abgaben, da man dazu erst dann verpflichtet ist, wenn der Wein ganz fertig ist. 188. Dh. bei der Arbeit. 189. Getreide, selbst wenn es bereits gedroschen u. geworfelt ist. 190. Wenn es regelrecht durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist, nicht aber wenn provisorisch durch eine Luke od. dgl. 191. Dt. 26,13. 192. Wenn das Getreide in den Hof gebracht worden ist. 193. Dt. 26,12.

יוחנן נמי הא כתיב[28] מן הבית אמר לך חצר דומיא דבית מה בית המשתמר אף חצר המשתמרת ורבי ינאי נמי הכתיב בשעריך ההוא מיבעי ליה דמעייל ליה דרך שער לאפוקי דרך גגות וקרפיפות דלא מתיב[29] רבי חנינא חוזאה כנפשך כך[29] נפשו של פועל מה נפשך אוכל ופטור אף נפשו של פועל אוכל ופטור הא לוקח חייב מאי לאו בשדה אמר רב פפא הכא בתאנה העומדת בגינה ונופה נוטה לחצר עסקינן[30] ולמאן דאמר לבית אי הכי בעל הבית נמי ניחייב בעל הבית עיניו בתאנתו ולוקח עיניו במקחו ולוקח מדאורייתא[31] מי מחייב והתניא מפני מה חרבו חנויות של בית הינו שלש שנים קודם ירושלים מפני שהעמידו דבריהם על דברי תורה שהיו אומרין עשר תעשר ואכלת ולא מוכר תבואת זרעך ולא לוקח אלא מדרבנן וקרא אסמכתא בעלמא אלא כנפשך למאי אתא לכדתניא[32] כנפשך מה נפשך אם חסמת פטור אף פועל אם חסמת פטור מתיב מר זוטרא איזהו[33] גורנן למעשרות בקישואים ובדלועים משיפקסו ואמר רבי אסי משינטל פיקס שלהן מאי לאו משיפקסו[34] אפילו בשדה לא משיפקסו בבית אי

28 M בית א״ל כי בית מה 29 B רב 30 P מאי
31 M — מי ‖ 32 M — כנפ׳ ‖ 33 M גורנו הקישואי
והדלועי מיש פקסו מאי משיפקסו א״ר אסי 34 M אפי׳.

dem Haus!? — Er kann dir erwidern: der Hof muss einem Haus gleichen, wie das Haus bewacht ist, ebenso muss es auch ein bewachter Hof sein. — Und R. Jannaj, es heisst ja: *an deinen Toren*!? — Dies deutet darauf, dass es durch das Tor hineingebracht sein muss, nicht aber wenn durch das Dach oder den Lagerplatz. R. Hanina der Hozäer wandte ein: *Nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht deinem Belieben: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187] bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; demnach ist ein Käufer[194] verpflichtet, wahrscheinlich doch auf dem Feld[195]!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Feigenbaum gesprochen, der in einem Garten steht, und dessen Krone in den Hof, und nach demjenigen, welcher sagt: im Haus, ins Haus, hineinragt[196]. - Demnach sollte doch auch der Eigentümer verpflichtet sein[197]!? — Der Eigentümer richtet seine Augen auf seinen Feigenbaum, der Käufer dagegen richtet seine Augen auf seine Ware[198]. — Ist denn ein Käufer nach der Gesetzlehre verpflichtet, es wird ja gelehrt: Weshalb sind die Läden von Beth-Hino[199] drei Jahre früher als Jerušalem zerstört worden? — weil sie sich bei allem genau nach den Worten der Gesetzlehre richteten. Sie legten aus: *du sollst den Zehnt ertrichten und sollst essen*, nicht aber der Verkäufer; *den Ertrag deiner Aussaat*, nicht aber der Käufer!? — Vielmehr, es ist nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. — Worauf deutet demnach das: *nach deinem Belieben*!? — Auf folgende Lehre: *Nach deinem Belieben*, wie du frei[200] bist, wenn du dir das Maul schliessest[201], ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens[202] deines Lohnarbeiters frei. Mar-Zutra wandte ein: Was gilt als Tenne hinsichtlich des Zehnts[203]? — bei Gurken und Kürbissen, sobald sie verblühen, und R. Asi erklärte, wenn sie die Blüte verloren haben; wahrscheinlich doch auch im Feld!? — Nein im Haus. — Wieso heisst es

194. Wer Früchte vor ihrer vollständigen Vollendung zum Essen kauft. 195. Es wird eruirt, dass für einen Käufer die Früchte sofort beim Pflücken zehntpflichtig werden, also noch bevor sie ins Haus, bezw. in den Hof gekommen sind. 196. Die Früchte befinden sich schon beim Pflücken im Haus, bezw. im Hof u. werden sofort zehntpflichtig. 197. Zur Entrichtung der priesterl. Abgaben, wenn er einzelne Früchte pflückt, dagegen heisst es oben, dass er frei sei. 198. Ersterer befindet sich ausserhalb, letztere innerhalb. 199. Oft Hini (היני); Name einer durch ihren bedeutenden Obstbau bekannten Ortschaft in der Nähe Jerušalems; viell. identisch mit dem im NT. (Matth. 26,6, Mark. 14,3, Joh. 11,18) oft genannten Bethanien, wonach die gewöhnliche Ableitung von בית עניא falsch wäre. Eine Parallelstelle im jer. T. (Pea i,6) hat חנויות של בני חנון. 200. Von einer Sünde. 201. Beim Dreschen; bei einem Tier ist dies verboten; cf. Dt. 25,4. 202. Ihm das Essen untersagt, od. es ihm vergütet. 203. Dh. wann werden sie zehntpflichtig, beim Getreide erfolgt dies, sobald man es in die Tenne gebracht hat.

demnach: sobald sie verblühen, es sollte doch heissen: erst[204]wenn sie verblühen!? — Wenn es heissen würde: erst wenn sie verblühen, könnte man verstehen, wenn sie die Blüten vollständig verloren haben, daher heisst es: sobald sie verblühen, nämlich wenn das Abfallen beginnt. Mar-Zuṭra, Sohn R. Naḥmans, wandte ein: Die Tenne hinsichtlich des Zehnts, dass man nämlich wegen [des Essens] von Unverzehntetem schuldig ist, beginnt sobald die Zurichtung beendet ist, und die Zurichtung ist mit der Einsammlung beendet; wahrscheinlich doch auch die Einsammlung auf dem Feld!? — Nein, nur die Einsammlung ins Haus[205] gilt als Beendigung der Zurichtung. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jannaj[206]spricht von Oliven und Trauben, die nicht in eine Tenne gebracht werden, bei Weizen und Gerste aber wird ausdrücklich von einer Tenne gesprochen[207].

Wir wissen dies[208]also vom am Boden Haftenden bei einem Menschen und vom vom Boden Getrennten bei einem Rind[209], woher dies hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Dies ist durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Rind, zu folgern: wenn ein Rind, das vom am Boden Haftenden zu essen nicht berechtigt ist, vom vom Boden Getrennten essen darf, um wieviel mehr darf ein Mensch, der vom am Boden Haftenden essen darf, vom vom Boden Getrennten essen. — Wol gilt dies vom Rind, weil bei ihm das Maulschliessen verboten ist, während bei einem Menschen das Maulschliessen nicht verboten ist!? Sollte doch durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Rind, gefolgert werden, dass das Maulschliessen auch bei einem Menschen verboten ist: wenn bei einem Rind, das zu ernähren dir nicht geboten ist, das Maulschliessen verboten ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, den zu ernähren dir geboten ist, das Maulschliessen verboten!? — Die Schrift sagt: *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters [gleicht dem des Eigentümers]: wie du frei bist, wenn du dir das Maul schliessest, ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens eines Lohnarbeiters frei. — Woher wissen wir dies nun hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Die Schrift sagt zweimal[210] *stehendes Getreide*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das vom Boden Getrennte bei einem Menschen. R. Ami erklärte: Hinsichtlich des vom Boden

הכי משיפקסו עד שיפקסו מיבעי ליה אי תנא עד
שיפקסו הוה אמינא עד דגמר[35]לפיקוסייהו קמשמע
לן משיפקסו[36]מכי אתחולי פיקוסייהו מתיב מר זוטרא
בריה דרב נחמן גורנו למעשר להייב עליו משום
טבל משתגמר[37]מלאכתן ואיזהו גמר מלאכתן מלאכת
הכנסתן מאי לאו הכנסתן אפילו בשדה לא הכנסתן
לבית זה הוא גמר מלאכתן ואיבעית אימא כי קאמר
רבי ינאי בזיתים וענבים דלאו בני גורן נינהו אבל
חטין ושעורין[38]גורן בהדיא כתיב[39]ביה: אשכחן אדם
במחובר ושור בתלוש אדם בתלוש מנלן קל וחומר
[40]משור ומה שור שאינו אוכל במחובר אוכל בתלוש
אדם שאוכל במחובר אינו דין שאוכל בתלוש מה
לשור שכן אתה מצווה על חסימתו תאמר באדם
שאי אתה מצווה על חסימתו ויהא אדם מצווה על
חסימתו מקל וחומר[40]משור ומה שור שאי אתה
מצווה להחיותו אתה מצווה על חסימתו אדם שאתה
מצווה להחיותו אינו דין שאתה מצווה על חסימתו
אמר קרא °כנפשך[41]כנפשו של פועל מה[42]נפשו אם
חסמתו פטור אף פועל אם חסמתו פטור ואלא[43]אדם
בתלוש מנלן אמר קרא °קמה קמה שתי פעמים אם
אינו ענין לאדם במחובר תנהו ענין לאדם בתלוש

P 35 לפיקסויהו || M 36 מרמתחלן || M 37 מלאכתן... מלאכתן || M 38 — גורן || M 39 בהו || M 40 — משור || M 41 כן נפשו || M 42 נפשך || M 43 — אדם בתלוש.

204. Obgleich sie sich bereits im Haus befinden. 205. Richt. die Einbringung, wofür im Text dasselbe Wort gebraucht wird. 206. Nach welchem die Früchte zehntpflichtig sind, wenn sie ins Haus gekommen sind. 207. In der Schrift; sie sind zehntpflichtig, sobald sie aufgeschobert sind. 208. Dass der Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe. 209. Dem man beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 210. Im angezogenen Schriftvers Dt. 23,26.

רבי אמי אמר אדם בתלוש לא צריך קרא[44]כתיב
°כי תבא בכרם רעך מי לא עסקינן ששכרו לבצ:
ואמר רחמנא ליכול שור במחובר מנלן קל וחומר
[45]מאדם ומה אדם שאינו אוכל בתלוש אוכל במחובר
שור שאוכל בתלוש אינו דין שאוכל במחובר מה 5
לאדם שכן אתה מצווה להחיותו תאמר בשור שאי
אתה מצווה להחיותו ויהא שור[46]מצווה להחיותו
מקל וחומר ומה אדם שאי אתה מצווה על חסימתו
אתה מצווה להחיותו שור שאתה מצווה על חסימתו
אינו דין שאתה מצווה להחיותו אמר קרא °וחי 10
אחיך עמך אחיך ולא שור ואלא[47]שור במחובר מנלן
אמר קרא רעך רעך שתי פעמים אם אינו ענין לאדם
במחובר תנהו ענין לשור במחובר רבינא אמר לא
[48]אדם בתלוש ולא[49]שור במחובר צריכי קראי דכתיב
°לא תחסם שור בדישו °מכדי כל מילי איתנהו 15
בחסימה °דילפינן שור שור משבת[50]אם כן לכתוב
רחמנא לא תדוש בחסימה שור דכתב רחמנא[51]למה
לי לאקושי חוסם לנחסם ונחסם לחוסם מה חוסם
אוכל במחובר אף נחסם אוכל במחובר ומה נחסם
אוכל בתלוש אף חוסם אוכל בתלוש: תנו רבנן 20
דיש מה דיש מיוחד דבר שגידולי קרקע[52]ובשעת
גמר מלאכה[53]פועל אוכל בו אף כל שגידולי קרקע

M 44 ד — || M 45 מאדם — || M 46 אתה — || M 47 שור במח׳ || M 48 שור || M 49 אדם || M 50 אך || M 51 הבא — || M 52 ובשעת — || B 53 + ג.

Getrennten bei einem Menschen ist überhaupt kein Schriftvers nötig; die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, und dies kann ja auch in dem Fall vorkommen, wenn er ihn zum Tragen[211] gemietet hat, und der Allbarmherzige sagt, dass er essen dürfe. — Woher dies hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Rind? — Dies ist durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Menschen, zu folgern: wenn ein Mensch, der vom vom Boden Getrennten zu essen nicht berechtigt ist, vom am Boden Haftenden essen darf, um wieviel mehr darf ein Rind, das vom vom Boden Getrennten essen darf, vom am Boden Haftenden essen. — Wol gilt dies von einem Menschen, weil dir geboten ist, ihn zu ernähren, während es dir nicht geboten ist, das Rind zu ernähren!? — Sollte doch aus einem Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, gefolgert werden, dass es geboten ist, das Rind zu ernähren: wenn es dir geboten ist, einen Menschen, bei dem dir das Maulschliessen nicht verboten ist, zu ernähren, um wieviel mehr ist es dir geboten, das Rind, bei dem dir das Maulschliessen verboten ist, zu ernähren!? — Die Schrift sagt:[212]*Es soll dein Bruder mit dir leben*, dein Bruder, nicht aber das Rind. — Woher wissen wir dies nun vom am Boden Haftenden beim Rind? — Die Schrift sagt zweimal[210]*Nächsten*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das am Boden Haftende beim Rind. Rabina erklärte: Weder hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen noch hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Rind ist ein Schriftvers nötig; es heisst:[213]*Du sollst einem Rind beim Dreschen das Maul nicht schliessen*; merke, hinsichtlich des Maulschliessen ist ja alles[214]einbegriffen, denn dies wird aus [dem Wort] *Rind*, das auch beim Šabbathgesetz gebraucht wird, gefolgert, demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: du sollst beim Dreschen nicht das Maul schliessen, wenn es aber *Rind* heisst, so will der Allbarmherzige damit den Maulschliessenden mit dem Maulgeschlossenen und das Maulgeschlossene mit dem Maulschliessenden vergleichen: wie der Maulschliessende[215]vom am Boden Haftenden essen darf, ebenso darf auch das Maulgeschlossene vom am Boden Haftenden essen, und wie das Maulgeschlossene vom vom Boden Getrennten essen darf, ebenso darf auch der Maulschliessende vom vom Boden Getrennten essen.

Die Rabbanan lehrten: *Dreschen*, wie die [Dresch]ernte sich dadurch auszeichnet, dass sie Bodenerzeugnis ist, und ein Lohnarbeiter darf davon (bei der Schlussarbeit) essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter von allen anderen Bodenerzeugnissen essen; aus-

211. Bereits gepflückter Früchte. 212. Lev. 25,36. 213. Dt. 25,4. 214. Alle Tiere; cf. S. 201 Z. 10. 215. Ein Lohnarbeiter.

genommen ist das Melken, Buttern und Käsen, wobei es sich nicht um Bodenerzeugnisse handelt; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja schon hervor aus: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? — Dies ist nötig; da [das Wort] *stehendes Getreide* alles, was steht, einschliesst, so könnte man glauben, es schliesse auch Dinge ein, die keine Bodenerzeugnisse sind, so lehrt er uns. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass es eine Schlussarbeit ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei anderen Schlussarbeiten essen; ausgenommen ist das Gäten bei Knoblauch und Zwiebeln, die keine Schlussarbeit ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja hervor aus: *in dein Gefäss darfst du aber nichts tun*[216]!? — Dies ist wegen des Falls nötig, wenn er die kleinen unter den grossen herauszieht[217]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung[218] nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei die Speise hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Sondern[219] bei Datteln und Trockenfeigen, wobei diese hinsichtlich der Verzehntung fertig sind; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Es wird ja aber gelehrt, dass ein Lohnarbeiter der beim Sondern von Datteln oder Oliven beschäftigt ist, dabei essen dürfe!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von unreifen[220]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Früchte] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Kneten, das Formen und das Backen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe fertig ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — [Die Speise] ist ja bereits hinsichtlich der Verzehntung fertig[221]!? — Das ist kein Einwand, hier wird vom Ausland[222] gesprochen, wo der Zehnt nicht entrichtet wird. — Demnach wird ja auch die Teighebe nicht entrichtet!? Vielmehr, tatsächlich vom [Jisraél]land, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn dies

פועל אוכל בו יצא החולב והמחבץ והמגבן שאין
גידולי קרקע ואין פועל אוכל[54]בו למה לי מכי תבא
בכרם רעך נפקא איצטריך סלקא דעתך אמינא
הואיל וכתיב קמה[55]לרבות כל בעלי קמה לרבות
נמי מידי דלאו גדולי קרקע נינהו קמשמע לן תניא
אידך דיש מה דיש מיוחד דבר שבשעת גמר מלאכה
פועל אוכל בו אף כל שהוא בשעת גמר מלאכה
פועל אוכל בו יצא המנכש בשומים ובבצלים הואיל
ואין גמר מלאכה אין פועל אוכל בהם למה לי
מיאל כליך לא תתן נפקא לא צריכא אף על גב
דקא משליף קטיני מביני אלימי תניא אידך דיש
מה דיש מיוחד דבר שלא נגמרה מלאכתו למעשר
פועל אוכל בו אף כל שלא[57]נגמרה מלאכתו למעשר
פועל אוכל בו יצא הבודל בתמרים ובגרוגרות הואיל
ונגמרה מלאכתו למעשר אין פועל אוכל בו והתניא
הבודל בתמרים ובגרוגרות פועל אוכל בו אמר רב
פפא כי תניא ההיא בתוחלני תניא אידך דיש מה
דיש מיוחד דבר שלא נגמרה מלאכתו לחלה ופועל
אוכל בו אף כל דבר שלא נגמרה מלאכתו לחלה
פועל אוכל בו יצא הלש והמקטף והאופה שנגמרה
מלאכתו לחלה דאין פועל אוכל בו והלא נגמרה
מלאכתו למעשר לא קשיא[58]בחוצה לארץ עסקינן
דליכא מעשר אי הכי חלה נמי ליכא אלא לעולם

M 54 בהן ‖ M 55 + קמה שני פעמים ‖ P 56 לחייבו. M ירבי ‖ P 57 נגמר ‖ M 58 כאן בארץ כאן בחו״ל בחו״ל חלה.

216. Cf. ob. S. 791 Z. 17ff. 217. Damit diese mehr Raum zum Wachsen haben. Dass der Lohnarbeiter auch in einem solchen Fall nicht essen darf, könnte man aus dem angezogenen Schriftvers nicht entnehmen, weil er dies ebenfalls in das Gefäss des Eigentümers sammelt; jedoch ist dies keine Schlussarbeit. 218. Dazu ist das Getreide erst nach der Einbringung pflichtig. 219. Wenn die Früchte aneinander kleben. 220. Die noch ablagern müssen, erst dann sind sie fertig. 221. Der Lohnarbeiter sollte dabei schon aus diesem Grund nicht essen dürfen. 222. Ausserhalb Palästinas.

בארץ ולא קשיא [59]בשבע שכיבשו ובשבע שחילקו
°דאמר מר שבע שכיבשו ושבע שחילקו נתחייבו
בחלה ולא נתחייבו במעשר מידי מעשר קא גרים
גמר מלאכה קא גרים אלא אמר [60]רבינא כרוך ותני
דיש מה דיש מיוחד דבר שלא נגמר מלאכתו
למעשר ולחלה ופועל אוכל בו אף כל שלא נגמר
מלאכתו למעשר ולחלה פועל אוכל בו: איבעיא
להו פועל מהו שיהבהב באור ויאכל מי הוי
כענבים ודבר אחר או לא תא שמע רשאי בעל
הבית להשקות פועלים יין כדי שלא יאכלו ענבים
הרבה ורשאין פועלין לטבל פיתם בציר כדי שיאכלו
ענבים הרבה °לאכשורי גברא לא קמיבעיא לן
כי קמיבעיא לן [62]לאכשורי פירא מאי תא שמע
פועלין אוכלין [63]בראשי אומניות שלהם ובלבד שלא
יהבהבו [64]באור התם משום ביטול מלאכה כי קא
מיבעיא לן היכא דאיכא אשתו ובניו מאי תא
שמע לא יהבהב באור ויאכל ולא [65]יכמיר באדמה
ויאכל ולא יפריך על גבי הסלע ויאכל אבל מפריך
על יד על יד ואוכל התם [66]משום ביטול מלאכה הכי
נמי מסתברא דאי סלקא דעתך משום מתוקי פירא
[67]סלע מאי מתיקי פירא איכא אי אפשר דלא
ממתיק פורתא תא שמע פועלין שהיו עודרים
בתאנים וגודרים בתמרים ובוצרים בענבים ומוסקין

M 59 תא − ‖ M 60 רבא ‖ M 61 יצא דבריו בתמרים ובגרוגרות שנגמר מלאכתן למעשר והדיש והמקבץ והאוסף שנגמר מלאכתן לחלה שאין פועל אוכל בו ‖ M 62 אכשורי פירי ‖ B 63 ענבים − ‖ M 64 באור ‖ B 65 יכמור ‖ M 66 נמי ‖ M 67 מפריך על גבי

gilt von den sieben [Ländern] die sie erobert und (den sieben, die sie) aufgeteilt haben. Der Meister sagte nämlich: in den sieben [Ländern], die sie erobert und (den sieben, die sie) aufgeteilt haben, sind sie zur Entrichtung der Teighebe verpflichtet worden, nicht aber zur Entrichtung des Zehnts. — Veranlasst dies[223] denn der Zehnt, die Schlussarbeit veranlasst dies ja!? Vielmehr, erklärte Rabina, verbinde sie[224] und lies: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, essen.

Sie fragten: Darf ein Lohnarbeiter am Feuer rösten[225] und essen: ist dies ebenso wie Trauben mit etwas anderem[226] oder nicht? — Komm und höre: Der Eigentümer darf den Lohnarbeitern Wein zu trinken geben, damit sie nicht viel Trauben essen, und ebenso dürfen die Lohnarbeiter ihr Brot in Tunke tauchen, um viel Trauben essen zu können. — Hinsichtlich des Geeignetmachens der Person[227] ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur hinsichtlich des Geeignetmachens der Früchte; wie ist es nun? — Komm und höre: Die Lohnarbeiter dürfen [die Trauben] an der Spitze der Reihen[228] essen, nur dürfen sie sie nicht am Feuer rösten. — Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit [verboten], wir aber fragen hinsichtlich des Falls, wenn sein Weib und seine Kinder anwesend sind[229]. — Komm und höre: Er darf nicht am Feuer rösten und essen, auch nicht in der Erde erwärmen und essen, ferner darf er nicht an einem Stein zerreiben und essen, wol aber darf er nach und nach mit der Hand zerreiben und essen. — Hier ebenfalls wegen der Störung von der Arbeit. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, weil er die Früchte schmackhaft macht, so ist dies ja beim Zerreiben an einem Stein nicht zu berücksichtigen. — Es ist nicht gut möglich, dass sie dadurch nicht etwas schmackhafter werden. — Komm und höre: Wenn Lohnarbeiter Feigen schneiden, Datteln pflücken, Trauben winzern oder Oliven ablesen, so

223. Das Recht des Lohnarbeiters, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 224. Die letzten beiden Lehren. 225. Die Aehren od. Früchte, damit sie schmackhafter werden. 226. Zu essen; dies ist dem Lohnarbeiter verboten; cf. ob. S. 491 Z. 14. 227. Dies ist entschieden erlaubt, da aus der Schrift nicht zu entnehmen ist, dass es verboten sei. 228. Sie dürfen sie an den Enden der Reihen im Weinberg aussuchen, wo sie reifer u. schmackhafter sind. 229. Und diese sie für ihn rösten.

dürfen sie von diesen essen und sind frei[229], weil die Gesetzlehre es ihnen gestattet[230] hat; mit Brot aber dürfen sie sie nicht essen, es sei denn, dass sie beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht haben; ferner dürfen sie sie nicht in Salz eintauchen und essen. — Mit Salz ist es entschieden, wie Trauben mit etwas anderem. — Darf er denn nicht in Salz eintauchen und essen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, um einen Olivenbaum zu graben, oder die Wurzeln zu bedecken, so darf er nicht essen, wenn er ihn aber zum Winzern, zum Pflücken oder zum Einsammeln gemietet hat, so darf er essen und ist frei, weil die Gesetzlehre es ihm gestattet hat; hat er es[231] vereinbart, so darf er einzelne [Früchte] essen, je zwei aber nicht[232]; er darf auch in Salz eintauchen und essen. Worauf bezieht sich dies nun, wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so kann er sie doch, wenn er es vereinbart hat, nach Belieben essen; wahrscheinlich also auf den Anfangsatz!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt vom [Jisraél]land und die andere gilt vom Ausland; im [Jisraél]land werden [die Früchte] durch das Eintauchen zehntpflichtig, im Ausland[233] werden sie es durch das Eintauchen nicht. Raba sprach: Ist es denn möglich, dass sie im [Jisraél]land durch das Eintauchen pflichtig werden, nicht aber im Ausland, und [das Essen] da sogar von vornherein erlaubt ist[234]!? Vielmehr, erklärte Raba, werden sie, einerlei ob im [Jisraél]land oder im Ausland durch das Eintauchen einer einzelnen [Frucht] nicht zehntpflichtig, wol aber von zweien; hat er es vereinbart, so darf er sie einzeln essen, einerlei ob eingetaucht oder nicht eingetaucht, je zwei darf er aber nicht essen; hat er es nicht vereinbart und nicht eingetaucht, so darf er auch je zwei essen; hat er eingetaucht, so darf er sie nur einzeln essen, nicht aber je zwei, selbst wenn er beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht hat, weil sie zehntpflichtig sind, denn sie sind es durch das Eintauchen geworden. — Woher, dass sie durch das Eintauchen von zweien zehntpflichtig werden? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[235] *Er sammelte sie wie Garben auf die Tenne.*

בזיתים הרי אלו אוכלים ופטורים שהתורה זיכתה
להם בפיתם לא יאכלו אלא אם כן נטלו רשות
מבעל הבית ולא יטבלו במלח ויאכלו מלח ודאי
כענבים ודבר אחר דמי ולא יטבול במלח ויאכל
והתניא השוכר את הפועל לעדור ולקשקש תחת
הזיתים הרי זה לא יאכל שכרו לבצור שכרו לתבוק
שכרו ללקט הרי זה אוכל ופטור שהתורה זיכתה
לו קיצין אחת ואחת יאכל שתים לא יאכל
וטובל במלח[70] ויאכל אהייא אילימא אסיפא כיון
דקצין כל היכי דבעי ליכול אלא לאו ארישא אמר
אביי לא קשיא כאן בארץ כאן בחוצה לארץ
בארץ קבעא ספיתא בחוצה לארץ לא קבעא ספיתא
אמר רבא מי איכא מידי דבארץ קבעא ספיתא
מדאורייתא ובחוצה לארץ[71] לא קבעא ספיתא ומותר
לכתחילה אלא אמר רבא בין בארץ בין בחוצה
לארץ חדא לא קבעא ספיתא תרתי[72] קבעא ספיתא
קצין בין ספת ובין לא ספת אחת[73] ואחת אוכל שתים
שתים לא יאכל לא קצין ולא ספת אוכל שתים
שתים ספת אחת אחת אוכל שתים שתים לא יאכל
ואף על גב דנטל רשות מבעל הבית דאיטבול
להו למעשר[74] וקבעא ספיתא ותרתי[75] דקבעא ספיתא
מנא לן אמר רב מתנא דאמר קרא °כי קבצם כעמיר

M 68 — ולא...ויאכל ‖ M 69 קיצין אחת אחת אוכל ‖ M 70 ואוכל ‖ M 71 לא ק ס ; ‖ P 72 קבעי ‖ B 73 ; ‖ M 74 דספיתא קבעא ותרתי דספתא קביעא מנא ‖ P 75 וקבעת ‖ P 76 דאיבעי.

229. Von der Entrichtung der priesterl. Abgaben. 230. Es ist also nicht mit Gekauftem zu vergleichen. 231. Von den Früchten essen zu dürfen. 232. Wenn er dies vereinbart hat, so kommt die Erlaubnis der Gesetzlehre nicht inbetracht; die Früchte gelten als gekauft, wodurch sie zehntpflichtig werden; einzelne Früchte sind in jedem Fall nicht zehntpflichtig. 233. Wo nach der Gesetzlehre der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. 234. Die rabbanitische Bestimmung muss dem biblischen Gesetz gleichen, u. da ausserhalb Palästinas der Zehnt rabbanitisch zu entrichten ist, so sollte in diesem Fall das Essen unverzehnteter, in Salz eingetauchter Früchte verboten sein. 235. Mich. 4,12.

גרנה: תנו רבנן פרות המרכסות בתבואה והדשות
בתרומה ומעשר אינו עובר משום בל תחסום אבל
מפני מראית העין מביא כול מאותו המין ותולה לה
בקרסולין שבפיה רבי שמעון בן יוחאי אומר מביא
כרשינין ותולה לה שהכרשינין יפות לה מן הכל
ורמינהי פרות המרכסות בתבואה אינו עובר משום
בל תחסום והדשות בתרומה ומעשר עובר משום בל
תחסום וגוי הדש בפרתו של ישראל אינו עובר משום
בל תחסום וישראל הדש בפרתו של גוי עובר משום
בל תחסום קשיא תרומה אתרומה קשיא מעשר
אמעשר בשלמא תרומה אתרומה לא קשיא כאן
בתרומה כאן בגידולי תרומה אלא מעשר אמעשר
קשיא וכי תימא מעשר אמעשר נמי לא קשיא כאן
במעשר כאן בגידולי מעשר בשלמא גידולי תרומה
תרומה אלא גידולי מעשר חולין נינהו דתנן גידולי
טבל וגידולי מעשר שני חולין אלא לא קשיא הא
במעשר ראשון הא במעשר שני ואיבעית אימא הא
והא במעשר שני ולא קשיא הא רבי מאיר הא
רבי יהודה הא רבי מאיר דאמר מעשר ממון גבוה
הוא הא רבי יהודה דאמר מעשר שני ממון הדיוט
הוא היכי דמי כגון שהקדימו בשבלין לרבי יהודה

M 76 ובמע' || M 77 — מאה"ם || B 78 במרסקלין. M בקרסטילין. V בקרצטלין || P 79 ותולו (ותילן?) || M 80 + מפני || P 81 — והדשות...תחסום || M 82 הא... קשיא || M 83 שני || M 84 שני || B 85 ·

Die Rabbanan lehrten: Bei Rindern, die Getreide stampfen[236] oder Hebe und Zehnt dreschen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens[237]; jedoch hänge man ihnen, wegen des Scheins[238], einen Haufen derselben Art an den Futterkorb[239], den sie am Maul haben. R. Šimôn b. Joḥaj sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Rindern, die Getreide stampfen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens; und die Hebe und Zehnt dreschen, begeht man wol das Verbot des Maulschliessens. Wenn ein Nichtjude mit dem Rind eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; wenn aber ein Jisraélit mit dem Rind eines Nichtjuden drischt, so begeht er das Verbot des Maulschliessens. Hier besteht ja ein Widerspruch sowol hinsichtlich der Hebe als auch hinsichtlich des Zehnts. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich der Hebe nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine [Lehre] spricht von richtiger Hebe und die andere vom Nachwuchs der Hebe[240], aber hinsichtlich des Zehnts besteht ja ein Widerspruch. Wolltest du erwidern, auch der Widerspruch hinsichtlich des Zehnts sei nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine spreche vom Zehnt und die andere vom Nachwuchs des Zehnts, [so ist zu entgegnen:] allerdings ist der Nachwuchs der Hebe ebenfalls Hebe, aber der Nachwuchs des Zehnts ist ja profan. Es wird nämlich gelehrt: Der Nachwuchs von Unverzehntetem[241] und der Nachwuchs vom zweiten Zehnt[242] ist profan. — Vielmehr, dies ist kein Widerspruch, die eine spricht vom ersten Zehnt[243] und die andere spricht vom zweiten Zehnt. Wenn du aber willst, sage ich, beide sprechen vom zweiten Zehnt, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine vertritt die Ansicht R. Meírs und die andere die des R. Jehuda. Die eine vertritt die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum Gottes, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum des Besitzers. — Wie kann dies[244] vorkommen? — Wenn er zuvorgekommen und [den Zehnt] von den Halmen ent-

236. Zur Bereitung von Graupen. 237. Da die Gesetzlehre nur vom Dreschen, u. zwar des einem Laien gehörenden Getreides, spricht. 238. Fremde, die es sehen, wissen nicht, dass es Hebefrucht od. Zehnt ist. 239. Statt קרסולין ist mit Tosephta ed. ZUCKERMANDEL (S. 388 Z. 15) קרסטלין zu lesen. 240. Wenn man als Hebe abgesondertes Getreide zur Aussaat benutzt hat; der Nachwuchs gilt ebenfalls als Hebe u. ist Laien verboten; cf. Bd. i S. 355 Z. 4 ff. 241. Obgleich in diesem noch die dem Priester zu entrichtende Hebe enthalten ist. 242. Das vom Eigentümer entweder ausgelöst od. nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden darf. 243. Dieses gehört nicht dem Eigentümer u. das Verbot erstreckt sich darauf nicht. 244. Dass man als Zehnt abgesondertes Getreide drischt; das Getreide wird erst nach dem Dreschen zehntpflichtig.

richtet[245] hat, und war nach R. Jehuda[246]. — [Das Essen] muss ja aber innerhalb der Stadtmauer[247] erfolgen!? — Wenn er es innerhalb der Mauer von Beth-Phage[248] drischt. Wenn du aber willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht vom Zehnt von Gewissem[249] und die andere spricht vom Zehnt von Demaj[250]. Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch der Einwand hinsichtlich der Hebe nicht stichhaltig, denn die eine spricht von der Hebe von Gewissem und die andere spricht von der Hebe von Demaj. — Allerdings gibt es Zehnt von Demaj, aber gibt es denn Hebe von Demaj, es wird ja gelehrt: ferner hat er[251] das Bekenntnis[252] abgeschafft und eine Bestimmung über das Demaj[253] getroffen. Er liess nämlich das ganze jisraélitische Gebiet inspiziren und brachte in Erfahrung, dass sie nur die grosse Hebe[254] entrichteten. — Vielmehr, das ist kein Einwand, die eine spricht von der Zehnthebe[255] von Gewissem und die andere spricht von der Zehnthebe von Demaj.

והא בעי חומה בנין שדש לפנים מחומת בית פאגי
איבעית אימא לא קשיא כאן במעשר ודאי כאן
במעשר דמאי השתא דאתית להכי תרומה אתרומה
נמי לא קשיא כאן בתרומת ודאי כאן בתרומת
דמאי בשלמא מעשר דמאי איכא אלא תרומת דמאי 5
מי איכא והתניא אף הוא ביטל את הודוי וגזר
על הדמאי לפי ששלח בכל גבול ישראל וראה שלא
היו מפרישין אלא תרומה גדולה בלבד אלא לא
קשיא כאן בתרומת מעשר ודאי כאן בתרומת מעשר
דמאי: בעו מיניה מרב ששת היתה אוכלת ומתרזת 10
מהו משום דמעלי לה הוא והא לא מעלי לה או
דלמא דחזיא ומצטערא והא חזיא ומצטערא אמר
להו רב ששת תניתוה רבי שמעון בן יוחי אומר
מביא כרשינין ותולה לה שהכרשינין יפות לה מן
הכל שמע מינה משום דמעלי לה הוא שמע מינה: 15
איבעיא להו מהו שיאמר אדם לגוי חסום פרתי ודוש
בה מי אמרינן כי אמרינן אמירה לגוי שבות הני
מילי לענין שבת דאיסור סקילה אבל חסימה דאיסור
לאו לא או דלמא לא שנא תא שמע גוי הדש
בפרתו של ישראל אינו עובר משום בל תחסום 20
מעבר הוא דלא עבר הא איסורא איכא בדין הוא

M 86 + מעשר אמעשר נמי א | M 87 — משום | M 88 | M 89 — לענין | M 90 אבל.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch das Fressen den Durchfall bekommt: geschieht dies[256] aus dem Grund, weil es ihm zuträglich ist, und in diesem Fall ist es[257] ihm nicht zuträglich, oder weil es sieht und sich grämt, und auch in diesem Fall sieht es und grämt sich. R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Šimôn b. Joḥaj sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andre. Schliesse hieraus, dass dies aus dem Grund geschieht, weil es ihm zuträglich ist; schliesse hieraus.

Sie fragten: Darf man zu einem Nichtjuden sagen, schliesse meinem Rind das Maul und drisch mit ihm? Sagen wir, einen Nichtjuden zu beauftragen sei verboten[258] nur beim Šabbathgesetz, weil es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot[259] handelt, während das Maulschliessen nur ein gewöhnliches Verbot[260] ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; er begeht nur das Verbot

245. Ihn als solchen bestimmt. 246. Nach dessen Ansicht der 2. Zehnt Eigentum des Besitzers ist. 247. Jerušalems; auch ein Vieh darf man ausserhalb der Stadtmauer nicht fressen lassen. 248. Das zum Weichbild Jerušalems gehörte. 249. Getreide, von dem der Zehnt noch nicht abgesondert worden ist. 250. Cf. S. 655 N. 282. 251. Der Hochpriester Johanan; cf. Sot. fol. 48a. 252. Beim Fortschaffen des Zehnts; cf. Bd. i S. 305 Z. 9ff. 253. Dass man davon den Zehnt entrichte. 254. Die der Eigentümer an den Priester zu entrichten hat; vom D. braucht man sie demnach nicht zu entrichten. 255. Die der Levite vom Zehnt an den Priester zu entrichten hat. 256. Dass man dem Tier beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 257. Der Weizen ist einem solchen Tier schädlich. 258. Cf. Bd. i S. 335 N. 6. 259. Auf die Entweihung des Šabbaths ist die Todesstrafe durch Steinigung gesetzt. 260. Jedes Verbot der Gesetzlehre, bei welchem die Bestrafung nicht angegeben ist, wird mit Geisselhieben bestraft.

[91]דאיסורא נמי ליכא ואיידי דתנא סיפא [92]דישראל הדש בפרתו של גוי עובר [93]תנא רישא אינו עובר תא שמע דשלחו ליה לאבוה דשמואל הלין תורי °דגנבין ארמאי [94]ומגנחין יתהון מהו שלח להו הערמה אתעביד בהו אערימו עלייהו ויזדבנון אמר רב פפא בני מערבא סברי לה °כרבי חידקא דאמר בני נח מצווין על הסירוס וקא עברי משום °ולפני עור לא תתן מכשל סבר רבא למימר ימכרו לשחיטה אמר ליה אביי דיין שקנסת עליהם מכירה [95]בעולם פשיטא בנו גדול כי אחר דמי בנו קטן מאי רב [96]אחי אסר ורב אשי שרי מרימר ומר זוטרא ואמרי לה הנהו תרי חסידי מחלפי אהדדי: בעי רמי בר חמא הושיב לה קוץ בפיה מהו הושיב לה חסימה מעלייתא היא אלא ישב לה קוץ בפיה מהו הרביץ לה ארי מבחוץ מהו הרביץ לה חסימה מעלייתא היא אלא רבץ לה ארי מבחוץ מהו העמיד [97]בנה מבחוץ מהו היתה צמאה למים מהו פרס [98]לה קיטבליא על גבי דישה מהו פשוט [99]מיהא חדא דתניא רשאי בעל פרה להרעיב פרתו כדי שתאכל מן הדישה [1]הרבה ורשאי בעל הבית להתיר פקיע עמיר לפני הבהמה כדי שלא תאכל מן הדישה [1]הרבה שאני התם דקא אכלה

M 91 דאפי איס׳ M 92 ד M 93 ÷ מישיב ב ת׳ || M 94 וגזזין || B 95 — בעולם || M 96 אתי || M 97 + לה || M 98 — לה || B 99 מהא || M 1 — הרבה.

nicht, unerlaubt aber ist es. — Von rechtswegen ist dies nicht einmal unerlaubt, da er aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn ein Jisraélit mit dem Rind eines Nichtjuden drischt, er das Verbot begehe, so lehrt er auch im Anfangsatz, dass er es nicht begehe. — Komm und höre: Sie richteten an den Vater Šemuéls folgende Frage: wie verhält es sich mit den Rindern, die Nichtjuden stehlen[261] und kastriren? Er erwiderte: Mit diesen ist eine List begangen worden, überlistet jene[262]; sie müssen sie verkaufen. R. Papa entgegnete: Die Leute im Westen sind der Ansicht R. Ḥidqas, welcher sagt, den Noachiden sei die Kastration verboten worden, somit begingen jene das Verbot: *Vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*[263]. Raba wollte erklären, sie müssen zum Schlachten verkauft[264] werden, da sprach Abajje zu ihm: Es genügt die Massregelung, sie verkaufen zu müssen. — Es ist klar, dass ein erwachsener Sohn als Fremder[265] gilt, wie verhält es sich aber mit einem minderjährigen Sohn? R. Aḥaj verbietet es[266] und R. Aši erlaubt es. Meremar und Mar-Zuṭra, manche sagen, zwei andere Fromme, tauschten sie[267] miteinander.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn man [einer Kuh] einen Dorn ins Maul[268] steckt? — Wenn man steckt, ist dies ja ein richtiges Maulschliessen!? — Vielmehr, wie ist es, wenn ihr ein Dorn im Maul sitzt[269]? Wie ist es, wenn man neben ihr einen Löwen[270] hinlagert? — Wenn man hinlagert, so ist dies ja ein richtiges Maulschliessen!? — Vielmehr, wie ist es, wenn neben ihr ein Löwe lagert? Wie ist es, wenn man draussen ihr Kalb hingestellt[271] hat? Wie ist es, wenn sie nach Wasser dürstet? Wie ist es, wenn man eine Lederdecke auf das Dreschgetreide ausbreitet[272]? — Wenigstens eine [Frage] von diesen ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Der Eigentümer der Kuh darf diese aushungern, damit sie viel vom Dreschgetreide fresse; ebenso darf der Eigentümer ein Bündel Stroh vor der Kuh lösen, damit sie nicht viel vom Dreschgetreide fresse[273]. — Anders verhält es sich hierbei, wo sie ja frisst[274]. Wenn du aber willst, sage ich: der

261. Mit Einvernehmen des Eigentümers, dem er sie nachher zurückgibt; einem Jisraéliten ist die Kastration von Tieren verboten, u. um dieses Gesetz zu umgehen, liessen sie dies durch Nichtjuden, angeblich ohne Wissen, vollziehen. 262. Die Eigentümer. 263. Nur aus diesem Grund werden sie gemassregelt, was aber einem Nichtjuden erlaubt ist, darf man durch ihn tun lassen. 264. Damit die Eigentümer von der Kastration gar keinen Nutzen haben, da kastrirte Arbeitstiere wertvoller sind. 265. Hinsichtlich des Verkaufs eines solchen Tiers. 266. Es an ihn zu verkaufen. 267. Tiere, die Nichtjuden für sie kastrirt haben. 268. Beim Dreschen. 269. Ob man verpflichtet ist, ihn zu entfernen, damit sie fressen könne. 270. Und sie aus Angst nicht fressen kann. 271. Sie sehnt sich nach ihrem Kalb u. frisst nicht. 272. So, dass sie das Getreide nicht sieht. 273. Weil sie dann das Getreide nicht sieht; dies gleicht dem Fall, wenn man eine Lederdecke auf das Getreide breitet. 274. Das Stroh.

Eigentümer darf für das Vieh ein Bündel Stroh vorher lösen, damit es nicht viel vom Dreschgetreide fresse[275].

R. Jonathan fragte R. Simaj: Wie ist es, wenn man [dem Vieh] das Maul draussen[276] geschlossen hat: der Allbarmherzige sagt:[277] *ein Rind beim Dreschen*, und hierbei geschieht es ja nicht beim Dreschen, oder aber sagt der Allbarmherzige, dass man mit ihm nicht mit geschlossenem Maul dresche? Dieser erwiderte: Dies kannst du aus deinem väterlichen Haus[278] lernen:[279] *Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir, wenn ihr in das Heiligtum hineingeht*; ist es etwa verboten, nur beim Hineingehen zu trinken, und erlaubt, vorher zu trinken und nachher hineinzugehen? der Allbarmherzige sagt ja:[280] *zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden*[281]. Wie nun da zur Zeit des Eintritts die Trunkenheit verboten ist, ebenso ist auch hierbei zur Zeit des Dreschens der Maulschluss verboten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst oder verschiedenartige Tiere[282] zusammenspannt, so ist er frei; Geisselhiebe erhalten nur der Dreschende und der Antreibende.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand durch Laute das Maul schliesst[283] oder durch Laute antreibt[284], so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš-Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung des Munds als Tätigkeit gilt; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, weil Laute [hervorbringen] keine Tätigkeit ist. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Nicht etwa, dass man umtauschen[285] darf, sondern, dass wenn jemand es getan hat, der Umtausch giltig ist, und er erhält die vierzig [Geisselhiebe][286]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass man wegen eines Verbots, durch welches keine Handlung ausgeübt wird, Geisselhiebe erhalte. — Wieso kannst du sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, im Anfangsatz heisst es ja, dass alle umtauschen können, sowol Männer als auch Weiber, und auf unsre Frage, was das "alle" einschliesse, [wurde erklärt,] dies schliesse einen Erben ein; also nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, ein Erbe könne nicht

'בעולם איבעית אימא רשאי בעל הבית להתיר
פקיע עמיר לפני בהמה מעיקרא כדי שלא תאכל
הרבה מן הדישה: בעא מיניה רבי 'יונתן מרבי סימאי
חסמה מבחוץ מהו 'שור בדישו אמר רחמנא והא
5 לאו בדישו הוא או דלמא לא 'תדוש בחסימה אמר
רחמנא 'אמר ליה מבית אביך אתה לומד 'יין ושכר
אל תשת אתה ובניך אתך בבואכם הוא
דאסיר הא מישתא ומיעל °שרי 'ולהבדיל בין הקדש
ובין החל אמר רחמנא אלא 'מה התם בשעת ביאה
10 לא תהא שכרות הכא נמי בשעת דישה לא תהא
חסימה: תנו רבנן החוסם את הפרה והמזווג בכלאים
פטור ואינו לוקה אלא דש ומנהיג בלבד: °איתמר
חסמה בקול והנהיגה בקול רבי יוחנן אמר חייב
ריש לקיש אמר פטור רבי יוחנן אמר חייב עקימת
15 פיו הויא מעשה ריש לקיש אמר פטור קלא לא הוי
מעשה איתיביה רבי יוחנן לריש לקיש 'לא שאדם
רשאי להמיר אלא שאם המיר מומר וסופג את
הארבעים אמר ליה הא מני רבי יהודה היא דאמר
'לאו שאין בו מעשה לוקין עליו ומי מצית מוקמת
20 לה כרבי יהודה והא קתני רישא הכל ממירין אחד
האנשים ואחד הנשים והוינן בה הכל לאתויי מאי
'לאתויי יורש ודלא כרבי יהודה דאי °כרבי יהודה

B 2 בעולם - ‖ M 3 נתן ‖ P 4 תדיש ‖ M 5 + והאיכא ‖ M 6 הכי נמי ולהב' ‖ M 7 מ״ה — ‖ M 8 + וא״ר פפא ‖ M 9 כ. —

275. Damit es sich vorher satt fresse; das Dreschgetreide aber muss offen liegen bleiben. 276. Ausserhalb der Dreschtenne u. es mit geschlossenem Maul zum Dreschen hineinführt. 277. Dt. 25,4. 278. Aus den für dein väterliches Haus geltenden Bestimmungen; er war aus einer priesterlichen Familie. 279. Lev. 10,8. 280. Ib. V. 10. 281. Dem Priester ist die Trunkenheit verboten, damit er vollsinnig den Tempeldienst verrichten könne. 282. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden. 283. Einem Tier beim Dreschen, indem er es anschreit u. es zu fressen sich ängstigt. 284. Verschiedenartige Tiere. 285. Vorangehend heisst es, dass jeder ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes umtauschen könne. 286. Wegen des Umtausches, der verboten ist; der Umtausch erfolgt durch die Bestimmung, also nur durch Worte, dennoch erhält er dieserhalb Geisselhiebe.

האמר יורש אינו[10] °מימר יורש אינו סומך האי תנא
סבר לה כוותיה בחדא ופליג עליה בחדא: תנו רבנן
החוסם את הפרה ודש בה לוקה ומשלם ארבעה
קבין לפרה ושלשת קבין לחמור והא אינו לוקה
5 ומת ואינו לוקה ומשלם אמר אביי הא מני רבי
מאיר היא דאמר °לוקה ומשלם רבא אמר °אתנן
אסרה תורה ואפילו בא על אמו. רב פפא אמר
°משעת משיכה איחייב לה במזונותיה ומילקא לא
לקי עד שעת הסימה: אמר רב פפא תני[11] מילי בעו
10 מינאי[12] דבי רב פפא בר אבא ופשטי להו לאיסורא
חדא כהלכתא וחדא דלאו כהלכתא בעו מינאי
מהו ללוש את העיסה בחלב ופשטי להו[13] לאיסורא
כהלכתא דתניא °אין לשין את העיסה בחלב ואם
לש כל הפת כולה אסורה מפני הרגל עבירה כיוצא
15 בו אין טשין את התנור באליה ואם טש כל הפת
כולה אסורה[14] עד שיסיק את התנור[15] ואידך בעו מינאי
מהו להכניס מין ושאינו מינו לדיר ופשטי להו
לאיסורא דלאו כהלכתא °דאמר שמואל ובמנאפים
עד שיראו[16] °כדרך המנאפים ובכלאים עד שיכניס
20 כמכחול בשפופרת מתיב רב אחדבוי בר אמי אילו
נאמר °בהמתך לא תרביע הייתי אומר לא יאחז:

10 VM ממיר ‖ 11 M — תרתי 12 M — דבי...אבא
13 M כהילכתא דאסי׳ דתנן ‖ 14 M + דילמא אתי למיכל
בכמכא ‖ 15 M ובעו ‖ 16 M כמנאפים.

umtauschen, ein Erbe könne nicht [die Hand] stützen[286]!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst und mit ihr drischt, so erhält er Geisselhiebe und muss vier Kab für eine Kuh und drei Kab für einen Esel ersetzen[287]. — Man wird ja aber nicht mit Geisselhieben **und** Todesstrafe, mit Geisselhieben **und** Geldzahlung[288] bestraft!? Abajje erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man werde wol mit Geisselhieben **und** Geldzahlung bestraft. Raba erwiderte: Die Gesetzlehre hat den Hurenlohn verboten[289], selbst in dem Fall, wenn jemand seine Mutter beschlafen[290] hat. R. Papa erklärte: Schon beim Ansichziehen ist er zur Fütterung verpflichtet, und der Geisselstrafe verfällt er erst beim Maulschliessen[291].

R. Papa sagte über folgende Dinge befragten mich die Jünger der Schule des R. Papa b. Abba, und ich entschied, dass es verboten sei; in einer Sache nach der Halakha und in der anderen Sache nicht nach der Halakha. Sie fragten mich, ob man den Teig mit Milch kneten dürfe, und ich entschied ihnen, dass dies verboten sei, nach der Halakha, denn es wird gelehrt: Man darf nicht den Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, damit man sich nicht an eine Uebertretung[292] gewöhne; desgleichen darf man einen Backofen nicht mit Schwanzfett schmieren[293]; hat man geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen wiederum geheizt hat. Ferner fragten sie mich, ob man Tiere verschiedener Art[294] zusammen in einen Stall bringen[295] dürfe, und ich entschied ihnen, dass es verboten sei, nicht nach der Halakha, denn Šemuél sagte: bei den Hurenden, wenn sie sich so behaben wie die Hurenden[296], bei der Kreuzung aber[297], wenn man [das Glied] wie den Schminkstift ins Schminkrohr hineinsteckt[298]. R. Ahadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheissen haben:[299] *du sollst dein Vieh nicht begatten*

286. Auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. 287. An den Vermieter, da er zur Fütterung verpflichtet ist. 288. Wegen einer Handlung, durch welche man beiden Strafarten verfällt; der Angeschuldigte verfällt nur der schwereren Strafe. 289. Zur Verwendung für Tempelzwecke. 290. Das Verbot bleibt am Geld haften, obgleich auf die Handlung die Todesstrafe gesetzt ist u. der betreffende hingerichtet wird; ebenso muss auch in diesem Fall das ersparte Futter zurückgezahlt werden, obgleich der betreffende einer schwereren Strafe verfällt. 291. Somit sind es verschiedene Handlungen, auf welche die beiden Strafen gesetzt sind. 292. Man könnte veranlasst werden, das Brot mit Fleisch zu essen. 293. Damit das Brot nicht kleben bleibe. 294. Ein männliches u. ein weibliches. 295. Wodurch man ihnen Gelegenheit zur Kreuzung gibt; cf. Lev. 19,19. 296. Sie gelten als überführt, wenn die Zeugen dies bekunden, auch wenn sie die wirkliche Ineinanderschliessung der Genitalien nicht gesehen haben. 297. Ist man strafbar. 298. Das blosse Zusammenführen verschiedenartiger Tiere ist nicht verboten. 299. Lev. 19,19.

אדם[17] הבהמה בשעה שעולה עליה זכר תלמוד לומר
כלאים[18] לאו מכלל דכלאים אחיזה[19] נמי לא מאי אחיזה
הכנסה ואמאי קרי לה אחיזה [20] לישנא מעליא: אמר
רב יהודה מין במינו מותר להכניס כמכחול בשפופרת
ואפילו משום פריצותא ליכא מאי טעמא בעבידתיה
טריד מתיב רב אחדבוי בר אמי אילו נאמר בהמתך
לא תרביע הייתי אומר לא יאחוז אדם את הבהמה
כדי שיעלה עליה זכר תלמוד לומר כלאים
היא דאסיר הא מין במינו שרי ומין במינו נמי
אחיזה אין הכנסה לא מאי אחיזה הכנסה ואמאי
קרי ליה אחיזה לישנא מעליא: אמר רב אשי הא
מילתא בעו מינאי דבי רב נחמיה ריש גלותא מהו
להכניס מין ומינו ושאינו מינו לדיר כיון דאיכא
מיניה בתר מיניה גריר או דלמא[21] אפילו הכי לא
ופשטי להו לאיסורא דלא כהלכתא משום פריצותא
דעבדי:

היה עושה בידיו אבל לא ברגליו ברגליו אבל
לא בידיו אפילו בכתיפו הרי זה אוכל רבי
יוסי[22] ברבי יהודה אומר עד שיעשה בידיו וברגליו:

גמ׳. מאי טעמא כי תבא בכרם רעך בכל
[23] מאי דעביד: רבי יוסי[22] ברבי יהודה אומר עד שיעשה
בידיו וברגליו: מאי טעמא דרבי יוסי[22] ברבי יהודה
כי שור מה שור עד שיעשה בידיו וברגליו אף פועל

M 17 את הבה׳ כדי שיעלה ‖ M 18 לאו ‖ M 19 אמר מאי ‖ M 20 רבנא ‖ M 21 — א״ה ‖ P 22 בר ‖ M 23 מידי.

lassen, so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn das Männchen es besteigt, daher heisst es: *verschiedene Arten*; demnach ist bei verschiedenen Arten auch das Festhalten verboten!? — Unter "festhalten" ist das Hineinstecken zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen beschönigenden Ausdruck gebrauchen will.

R. Jehuda sagte: Bei derselben Art darf man sogar [das Glied] wie den Sminkstift ins Schminkrohr hineinstecken, und dies ist nicht einmal als Unzüchtigkeit[300] zu betrachten, weil man mit seiner Arbeit beschäftigt[301] ist. R. Ahadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheissen haben: *du sollst dein Vieh nicht begatten lassen*, so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn ein Männchen es besteigt, daher heisst es: *verschiedene Arten*; dies ist also nur bei verschiedenen Arten verboten, bei derselben Art aber ist es erlaubt; bei derselben Art ist jedoch nur das Festhalten erlaubt, nicht aber das Hineinstecken!? — Unter "festhalten" ist das Hineinstecken zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen beschönigenden Ausdruck gebrauchen will.

R. Aši sagte: Folgendes fragten sie mich beim Exiliarchen R. Neḥemja: darf man zwei Tiere derselben Art und ein drittes von einer anderen Art zusammen [in einen Stall] hineinbringen: hält es sich, da dieselbe Art vorhanden ist, an seine Art, oder ist es dennoch verboten? Ich entschied ihnen, dass es verboten sei, gegen die Halakha, wegen der Unzüchtigkeit, die man dadurch begeht.

WENN ER[302] MIT DEN HÄNDEN, ABER NICHT MIT DEN FÜSSEN, MIT DEN FÜSSEN, ABER NICHT MIT DEN HÄNDEN, ODER AUCH NUR MIT DER SCHULTER ARBEITET, SO DARF ER ESSEN[303]. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET.

GEMARA. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, wobei er auch arbeitet.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Gleich einem Rind[304]; wie ein Rind mit den Händen und den Füssen arbeitet, ebenso auch ein Lohnarbeiter, nur wenn er mit den Händen und den Füssen arbeitet.

300. Solche Handlungen darf man sonst nicht einmal ansehen; cf. Bd. vij S. 866 Z. 15ff. 301. Und kommt dadurch nicht auf unzüchtige Gedanken. 302. Der Lohnarbeiter bei fremden Früchten. 303. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet. 304. Dem das Maul beim Dreschen zu schliessen verboten ist, wovon gefolgert wird, dass auch der Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe.

עד שיעשה בידיו וברגליו: בעי רבה בר רב הונא
דש באווזין ותרנגולים לרבי יוסי ברבי יהודה מהו
בכל כחו בעינן והא איכא או דלמא בידיו וברגליו
בעינן והא ליכא תיקו: אמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה פועלים עד שלא הילכו שתי וערב בגת
אוכלין ענבים ואין שותין יין משהילכו שתי וערב
בגת אוכלין ענבים ושותין יין:

[iv] היה עושה בתאנים לא יאכל בענבים בענבים לא יאכל בתאנים אבל מונע את עצמו עד שמגיע למקום יפות ואוכל וכולן לא אמרו אלא בשעת מלאכה אבל[23] משום השב אבידה לבעלים אמרו פועלין אוכלין בהליכתן מאומן לאומן[24] ובחזירתן מן הגת ובחמור[25] כשהיא פורקת:

גמרא. איבעיא להו עושה בגפן זה מהו שיאכל בגפן אחר ממין שאתה נותן לכליו של בעל הבית בעינן והא איכא או דלמא ממה שאתה נותן לכליו של בעל הבית בעינן והא ליכא[26] ואם תמצי לומר עושה בגפן זה[27] לא יאכל בגפן אחר שור במחובר היכי אכיל אמר רב שישא בריה דרב אידי בשרכא תא שמע היה עושה בתאנים לא יאכל בענבים[28] הא[29] תאנים ותאנים דומיא דתאנים וענבים אוכל ואי אמרת עושה בגפן זה אינו אוכל בגפן אחר היכי משכחת לה אמר רב שישא בריה דרב

M 23 מפני ‖ P 24 — ו ‖ M 25 כשתהא ‖ M 26 אי אמרת בשלמא עושה ... M 27 אוכל בג״א שפיר א״א אי אמרת לא שור ‖ M 28 + בענבים לא יאכל בתאנים בתאנים וענבים הוא דלא יאכל ‖ M 29 + ב.

Rabba b. R. Hona fragte: Wie ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, wenn man mit Gänsen und Hühnern drischt[305]: ist es erforderlich[306], dass [die Arbeit] mit der ganzen Kraft erfolge, was hierbei der Fall ist, oder muss sie mit den Händen und den Füssen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Arbeiter dürfen, bevor sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, Trauben essen aber keinen Wein trinken; sobald sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, dürfen sie Trauben essen und Wein trinken.

WENN ER BEI FEIGEN ARBEITET, SO DARF ER KEINE TRAUBEN ESSEN, UND WENN BEI TRAUBEN, SO DARF ER KEINE FEIGEN[307] ESSEN; WOL ABER DARF ER SICH ENTHALTEN, BIS ER ZU EINER STELLE SCHÖNER [FRÜCHTE] KOMMT, UND VON DIESEN ESSEN. DIES ALLES BESTIMMTEN SIE NUR FÜR DIE ZEIT DER ARBEIT[308], ABER MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER VORSCHRIFT, DEM EIGENTÜMER SEINEN VERLUST ZU ERSTATTEN[309], BESTIMMTEN SIE, DASS DIE ARBEITER BEIM GEHEN VON EINER REIHE ZUR ANDEREN ESSEN, EBENSO BEI IHRER RÜCKKEHR[310] AUS DER KELTER, UND EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD.

GEMARA. Sie fragten: Darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen: darf er es von der Art, die er in das Gefäss des Eigentümers legt[311], was hierbei der Fall ist, oder nur von dem, was er in das Gefäss des Eigentümers legt, was hierbei nicht der Fall ist? Und wenn du entscheidest, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe, — wieso darf ein Rind vom am Boden Haftenden essen[312]!? R. Šiša, Sohn R. Idis, erwiderte: Bei einem langen Zweig. — Komm und höre: Wenn er bei Feigen arbeitet, so darf er keine Trauben essen; demnach darf er bei Feigen und Feigen, gleich Feigen und Trauben, wol essen[313]; wieso kann dies[314] nun vorkommen, wenn man sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe!? R. Šiša, Sohn R.

305. Ob sich auch hierauf das Verbot, 2 verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10), erstrecke. 306. Um das Verbot begangen zu haben. 307. Auch wenn er bei beiden zu arbeiten hat. 308. Dass er nur dann essen darf. 309. Dh. um den Eigentümer vor Verlust durch Zeitversäumnis der Arbeiter zu schützen. 310. Dem Eigentümer selbst ist dies lieber, damit sie nicht durch das Essen von der Arbeit abgehalten werden. 311. Cf. ob. S. 791 Z. 16ff. 312. Das Rind ist ja vorgespannt u. kann nicht vom Weinstock fressen, an welchem gearbeitet wird. 313. Soll heissen: wenn er bei diesen Feigen arbeitet, auch von anderen Feigen essen, was ebenso ist, als würde er bei Feigen arbeiten u. Trauben essen. 314. Dass der Arbeiter, wenn das Verbot der Mišnah nicht zu berücksichtigen wäre, von anderen Früchten essen dürfte.

אידי במודלית תא שמע אבל מונע את עצמו עד
שמגיע למקום היפות ואוכל ואי אמרת עושה בגפן
זה אוכל[30]בגפן אחר ניזיל וניתי וניכול התם משום
ביטול מלאכה[31]לא קא מיבעיא לן כי קא מבעיא
5 לן היכא דאיכא אשתו ובניו מאי תא שמע וכולם
לא אמרו אלא בשעת מלאכה אבל מפני השב
אבידה לבעלים אמרו פועלים אוכלים בהליכתן
מאומן לאומן ובחזירתן מן הגת סברוה מהלך כעושה
מעשה דמי ומשום השב אבידה לבעלים הוא דאכיל
10 מדאורייתא לא אכיל אלמא עושה בגפן זה אינו
אוכל בגפן אחר לא לעולם אימא לך עושה בגפן
זה איכל בגפן אחר ומהלך לאו כעושה מעשה דמי
איכא דאמרי סברוה[32]מהלך לאו כעושה מעשה דמי
והיינו טעמא[33]דמדאורייתא לא אכיל משום דלאו
15 כעושה מעשה דמי הא עושה מעשה אכיל
מדאורייתא אלמא עושה בגפן זה אוכל בגפן אחר
לא לעולם אימא לך עושה בגפן זה אינו אוכל[30]בגפן
אחר °ומהלך כעושה מעשה דמי: ובחמור[25]כשהיא F 9
פורקת: [25]כשהיא פורקת מהיכן אכלה אימא עד
20 שתהא פורקת תנינא להא דתנו רבנן חמור וגמל
אוכלים ממשאוי שעל גביהן ובלבד שלא יטול בידו
ויאכילם:

30 P מגפן   31 M ואלא כי   32 M + דכ״ע
33 M דלא אכיל.

Idis, erwiderte: Bei gestützten[315]. — Komm und höre: Wol aber darf er sich enthalten, bis er zu einer Stelle schöner [Früchte] kommt, und von diesen essen; wenn man nun sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen essen dürfe, so soll er doch hingehen, diese holen und essen[316]. — Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit[317] [verboten], ein Fall, über welchen wir nicht fragen; wir fragen hinsichtlich des Falls, wenn er seine Frau und seine Kinder bei sich hat[318]. — Komm und höre: Dies alles bestimmten sie nur für die Zeit der Arbeit, aber mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass die Arbeiter beim Gehen von einer Reihe zur anderen essen, ebenso bei ihrer Rückkehr aus der Kelter. Sie[319]glaubten, dass das Gehen[320]dem Arbeiten gleiche, und nur mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass er essen dürfe, nach der Gesetzlehre aber darf er dann[321]nicht essen; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, wol von einem anderen essen, nur gleicht das Gehen nicht dem Arbeiten[322]. Manche lesen: Sie glaubten, dass das Gehen dem Arbeiten nicht gleiche; er darf also nur aus dem Grund nach der Gesetzlehre nicht essen, weil es nicht dem Arbeiten gleicht, wenn er dann[323]aber arbeitet, darf er auch nach der Gesetzlehre essen[324]; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen, und das Gehen gleicht dem Arbeiten[325].

Und ebenso ein Esel, wenn er abgeladen wird. Wovon sollte er, wenn er abgeladen wird, fressen[326]!? — Lies: bis er abgeladen[327]wird. Die Mišnah lehrt also dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Ein Esel und ein Kamel dürfen von dem, was sie auf dem Rücken haben, fressen, nur darf man nicht mit der Hand nehmen und ihnen zu fressen geben[328].

315. Wenn zBs. ein Weinstock auf einen Feigenbaum, od. umgekehrt, gestützt ist. 316. Er brauchte sich nicht einmal zu enthalten. 317. Durch das Holen. 318. Und diese es ihm holen. 319. Die diese Entscheidung aus der angezogenen Lehre entnehmen wollten. 320. Im Interesse der Arbeit, zBs. von einem Beet zum anderen. 321. Beim Gehen; er befindet sich auf einer anderen Stelle, u. dies ist ebenso, als würde er von einem anderen Weinstock essen. 322. Und nach der Gesetzlehre darf er nur zur Zeit der Arbeit essen. 323. Beim Gehen, zBs. einen Gegenstand trägt. 324. Vom Weinstock, bei dem er nicht mehr arbeitet. 325. Er dürfte daher beim Gehen nicht essen. 326. Die ganze Ladung wird ihm mit einem Mal abgenommen. 327. Ebenfalls im Gehen. 328. Wenn die Ladung einem Fremden gehört.

[v] אכל פועל קישות אפילו בדינר כותבת ואפילו
בדינר רבי אלעזר חסמא אומר לא יאכל פועל
יתר[34] על שכרו וחכמים מתירין אבל מלמדין את האדם
שלא יהא רעבתן ויהא סותם את הפתח בפניו:

גמרא. חכמים היינו תנא קמא איכא בינייהו
[35]אבל מלמדין לתנא קמא לית ליה מלמדין לרבנן
אית להו מלמדין איבעית אימא איכא בינייהו דרב
אסי דאמר רב אסי אפילו לא שכרו אלא לבצור
אשכול אחד אוכלו ואמר רב אסי אפילו לא בצר
אלא אשכול אחד אוכלו וצריכא דאי אשמעינן הך
קמייתא משום דלא איכא למיתב לכליו של בעל
הבית אבל[36] היכא דאיכא למיתב לכליו של בעל
הבית אימא ליתב ברישא והדר ליכול ואי אשמעינן
בהא[37] דאפשר לקיומי לבסוף אבל[38] היכא דלא אפשר
לקיומי לבסוף אימא לא צריכא איבעית אימא איכא
בינייהו דרב דאמר רב מצאתי מגילת סתרים בי
רבי חייא וכתיב בה איסי בן יהודה אומר כי תבא
בכרם רעך בביאת כל אדם הכתוב מדבר[39] אמר רב
לא שבק איסי חיי לכל בריה אמר רב אשי אמריתה
לשמעתא קמיה דרב כהנא[40] אמר לי דלמא בעושין
בעבודתם דעבדו ואכלי[41] ורבנן ואפילו הכי ניחא ליה
לאיניש לאגור אגורי וניקטפוה לפרדיסיה ולא ניתי

M 34 משכרו || M 35 — אבל || P 36 — היכא || M 37 + משום || P 38 הכא. M בהא | B 39 + ו || B 40 — א״ל || B 41 אמר לי אפי׳.

DER LOHNARBEITER DARF SOGAR FÜR EINEN DENAR GURKEN AUFESSEN, SOGAR FÜR EINEN DENAR DATTELN. R. ELEÂZAR ḤASMA SAGT, DER LOHNARBEITER DÜRFE NICHT MEHR ESSEN ALS SEIN LOHN BETRÄGT. DIE WEISEN ERLAUBEN DIES; DOCH BELEHRE MAN EINEN MENSCHEN, KEIN FRESSER ZU SEIN, DENN ER WÜRDE DIE TÜR VOR SICH ABSCHLIESSEN[329].

GEMARA. Die Weisen lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Belehrung[330]; der erste Autor hält nichts von der Belehrung, die Weisen halten wol von der Belehrung. Wenn du aber willst, sage ich: einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Asis. R. Asi sagte nämlich: selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, darf er sie aufessen. Ferner sagte R. Asi: selbst wenn er nur eine Rebe gewinzert[331] hat, darf er sie aufessen[332]. Und beide Lehren sind nötig; würde er nur die erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nichts zurückbleibt, in das Gefäss des Eigentümers zu legen[333], wenn aber vorhanden ist, in das Gefäss des Eigentümers[334] zu legen, lege er es zuerst hinein und esse nachher; und würde er nur diese gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er später hineinlegen[335] kann, nicht aber, wenn er später nichts hineinlegen[336] kann. Daher sind beide nötig. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre Rabhs. Rabh sagte nämlich, er habe eine Geheimrolle[337] bei R. Ḥija gefunden, in welcher geschrieben stand: Isi b. Jehuda erklärte: *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, die Schrift spricht von jedem Menschen[338] der hineinkommt, und hierzu sagte Rabh: Isi lässt keinem Menschen seinen Lebensunterhalt[339]. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er erwiderte mir: vielleicht, dass sie für das Essen arbeiten[340]. — Und die Rabbanan? — Jeder mietet lieber Arbeiter, die ihm den Obstgarten pflücken, als dass alle Welt komme und ihn aufesse.

329. Niemand würde ihn mieten wollen. 330. Kein Fresser zu sein. 331. Wenn er für den ganzen Tag gemietet ist. 332. Der erste Autor hält von dieser Lehre; die Weisen aber sagen nur, im Gegensatz zu RE., dass er mehr aufessen darf, als sein Lohn beträgt, nicht aber die ganze Ernte. 333. Wenn er die ganze Ernte aufisst, während das Essen überhaupt nur dann gestattet ist, wenn er für den Eigentümer arbeitet. 334. Im 2. Fall, wenn er eine Rebe gewinzert hat. 335. Er ist für den ganzen Tag gemietet u. arbeitet nachher, nachdem er die ganze Ernte aufgegessen hat, für den Eigentümer. 336. Im 1. Fall, wo er nur eine Traube zu winzern hat. 337. Der Talmud, die sog. mündliche Lehre, durfte früher nicht niedergeschrieben werden; die niedergeschriebenen Lehren wurden heimlich verwahrt; eine Handschrift bei RABBINOVICZ hat ספרים (st. סתרים); über die Emendation סדרים vgl. Bd. i S. 331 N. 3. 338. Und nicht nur von einem Arbeiter. 339. Nach dem 1. Autor darf nur ein Arbeiter essen, nach dem 2. auch jeder andere. 340. Isi erlaubt zwar jedem in einen fremden Garten zu gehen u. von den Früchten zu essen, jedoch nur dann, wenn er dafür dem Eigentümer Dienste leistet.

Sie fragten: Isst der Arbeiter das seinige[341] oder das des Himmels[342]? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn er sagt, dass man es seiner Frau und seinen Kindern gebe; wenn du sagst, dass er das seinige esse, so gebe man es ihnen, wenn du aber sagst, er esse des Himmels, so hat der Allbarmherzige es nur ihm selbst zuerkannt, nicht aber seiner Frau und seinen Kindern. Komm und höre: Der Lohnarbeiter darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar für einen Denar Datteln. Wieso dürfte er nun, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige, für einen Zuz essen, wenn er für eine Danake[343] gemietet ist[344]!? Auch wenn er des Himmels isst, ist ja ebenfalls einzuwenden: er ist für eine Danake gemietet und isst für einen Zuz!? Du musst also erklären, der Allbarmherzige hat es ihm zugesprochen, ebenso hat es ihm der Allbarmherzige auch in diesem Fall zugesprochen[345]. — Komm und höre: R. Eleâzar Hasma sagt, der Lohnarbeiter dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt; die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige[346] und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, und sie streiten vielmehr über [das Wort] *nach deinem Belieben*, nach der einen Ansicht ist es auszulegen: soweit er sein Belieben opfert[347], und nach der anderen Ansicht ist es auszulegen: *nach deinem Belieben*, wie du frei[348] bist, wenn du dir selbst das Maul schliessest, ebenso ist man wegen des Maulschliessens des Lohnarbeiters frei. — Komm und höre: Wenn ein Naziräer[349] gesagt hat, dass man sie[350] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Aus dem Grund, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberg[351]. — Komm und höre: Wenn ein Lohnarbeiter sagt, dass man sie[352] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Unter Lohnarbeiter ist ein Naziräer zu verstehen. — Es

מילי עלמא ואכלו ליה: איבעיא להו פועל משלו
הוא אוכל או משל שמים הוא אוכל למאי נפקא
מינה דאמר תנו לאשתי ובני אי אמרת משלו הוא
אוכל יהבינן להו אלא אי אמרת משל שמים הוא
אוכל לדידיה זכי ליה רחמנא לאשתו ובניו לא זכי
להו רחמנא מאי תא שמע פועל אוכל קישות ואפילו
בדינר כותבת ואפילו בדינר אי אמרת משלו הוא
אוכל אוגיר בדנקא אכיל בזוזא ואלא מאי משל
שמים הוא אוכל סוף סוף אוגיר בדנקא אכיל בזוזא
אלא מאי אית לך למימר רחמנא זכי ליה הכא
נמי רחמנא זכי ליה תא שמע רבי אלעזר חסמא
אומר לא יאכל פועל יותר על שכרו וחכמים מתירין
מאי לאו בהא קמיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל
ומר סבר משל שמים הוא אוכל לא דכולי עלמא
משלו הוא אוכל והכא בבנפשך קמיפלגי מר סבר
כנפשך כדבר שמוסר נפשו עליו ומר סבר כנפשך °מה
נפשך אם חסמת פטור אף פועל אם חסמת פטור
תא שמע נזיר שאמר תנו לאשתו ובניו אין שומעין
לו ואי אמרת משלו הוא אוכל אמאי אין שומעין
לו התם °משום לך לך אמרין נזירא סחור סחור
לכרמא לא תקרב תא שמע פועל שאמר תנו לאשתי
ובני אין שומעין לו ואי אמרת משלו הוא אוכל
אמאי אין שומעין לו מאי פועל נזיר והתניא נזיר

P 42 לאשתו || M 43 רחמנא || M 44 + כמות שכירותך || M 45 לאשתי ולבניי || M 46 — שאני.

341. Die Berechtigung zu essen gilt als Zulage zu seinem Lohn. 342. Dies ist ihm durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt worden. 343. Der sechste Teil eines Zuz od. Silberdenars. 344. Die Zulage kann ja nicht den Lohn sechsfach übersteigen. 345. Ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wert des Lohns. 346. Die Zulage darf daher den Lohn nicht übersteigen. 347. Er darf soviel essen, wieviel der Lohn für die Einstellung seiner Person beträgt. 348. Cf. ob. S. 792 NN. 200 u. 201. 349. Der sich die Enthaltung des Genusses berauschender Getränke auferlegt hat; cf. Num. 6,1 ff. 350. Trauben, bei welchen er arbeitet, die er aber als Naziräer nicht essen darf. 351. Dies ist nichts weiter als eine Massregelung, weil er sich zur Arbeit in einem Weinberg überhaupt nicht vermieten sollte. 352. Früchte, bei welchen er arbeitet.

והתניא פועל °מידי נבי הדדי תניין תא שמע מנין
לפועל שאמר תנו לאשתי ובני שאין שומעין לו
שנאמר °ואל כליך לא תתן וכי תימא הכי נמי
נזיר אי הכי משום אל כליך לא תתן משום לך
לך אמרין נזירא הוא[46] אין הכי נמי ואיידי דקתני
לה [47] פועל קא נסיב לה [48] קרא דפועל תא שמע
°השוכר את הפועל לקצות בתאנים °הרי זה אוכל
ופטור מן המעשר על מנת שאוכל אני ובני או
[49] שיאכל בני בשכרי הוא אוכל ופטור ובנו [50] חייב
ואי אמרת משלו הוא אוכל בנו אמאי חייב
אמר [51] רבינא משום דמיחזי כמקח תא שמע °השוכר
את [52] הפועל לעשות בנטע רבעי שלו הרי אלו לא
יאכלו ואם לא הודיעם פודה ומאכילן ואי אמרת
משל שמים הוא אוכל אמאי פודה ומאכילן איסורא
לא זכי להו רחמנא [53] התם משום דמיחזי כמקח טעות
אימא סיפא נתפרסו עגוליו [54] נפתחו חביותיו הרי
אלו לא יאכלו ואם לא הודיען מעשר ומאכילן ואי
אמרת משל שמים הוא אוכל אמאי מעשר ומאכילן
איסורא לא זכי להו רחמנא [55] וכי תימא הכא נמי
משום דמיחזי כמקח טעות בשלמא נתפרסו עגוליו
מיחזי כמקח טעות אלא [54] נפתחו חביותיו מאי מקח

M 46 — אין ‖ B 47 + בלשון ‖ M 48 בלשון פועל ‖ M 49 — על מנת ‖ B 50 + אוכל ו ‖ M 51 ר׳ אבינא ‖ M 52 הפועלים ‖ M 53 שאני הכא משום ‖ B 54 נתפתחו ‖ M 55 — וכי ת׳

wird ja aber vom Naziräer und vom Lohnarbeiter besonders gelehrt!? — Wird denn beides nebeneinander gelehrt!? — Komm und höre: Woher, dass wenn ein Lohnarbeiter gesagt hat, dass man sie seiner Frau und seinen Kindern gebe, man auf ihn nicht höre? — es heisst:[353] *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun.* Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von einem Naziräer gesprochen, so braucht dies ja nicht entnommen zu werden aus: *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun*, sondern, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer!? — Dem ist auch so, da er aber von diesem als Lohnarbeiter spricht, so führt er den Schriftvers vom Lohnarbeiter an. — Komm und höre: Wenn jemand einen Lohnarbeiter zum Feigenpressen gemietet hat, so darf dieser [von den Früchten] essen und ist vom Zehnt[354] frei; wenn aber mit der Vereinbarung, dass er und sein Sohn davon essen, oder dass als Lohn sein Sohn davon esse, so darf er essen und ist frei, und sein Sohn ist verpflichtet[355]. Weshalb ist sein Sohn verpflichtet, wenn man sagen wollte, er esse das seinige!? Rabina erwiderte: Weil dies den Anschein des Kaufs hat[356]. — Komm und höre: Wenn jemand Lohnarbeiter bei einer vierjährigen Pflanzung[357] gemietet hat, so dürfen sie [von den Früchten] nicht essen; hat er es[358] ihnen nicht mitgeteilt, so muss er sie auslösen und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels [die Früchte] auszulösen und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? — Da erfolgt dies aus dem Grund, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat[359]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Sind es[360] auseinandergefallene Feigen[361] und geöffnete Fässer[361], so dürfen sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht mitgeteilt, so muss er den Zehnt entrichten und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, den Zehnt zu entrichten und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? Wolltest du erwidern, ebenfalls aus dem Grund, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat, so ist allerdings bei auseinander gefallenen Feigen der Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs[362] vorhanden, wieso aber kann bei geöffneten Weinfässern ein auf Irrtum be-

353. Dt. 23,25. 354. Da sie zum Pressen bestimmt sind, so gelten sie als unfertig. 355. Weil es ebenso ist als würde er sie gekauft haben, u. der Kauf macht die Früchte zehntpflichtig. 356. Da er dies ausdrücklich vereinbart hat. 357. Baumfrüchte dürfen in den ersten 3 Jahren nicht gegessen werden, im 4. Jahr müssen sie ausgelöst werden, u. erst dann ist der Genuss erlaubt; cf. Lev. 19,23 ff. 358. Dass es Früchte des 4. Jahrs sind. 359. Wenn sie dies wüssten, würden sie sich ihm überhaupt nicht vermietet haben. 360. Die Feigen, bezw. der Wein, bei welchen die Lohnarbeiter beschäftigt sind. 361. Sie waren also bereits zehntpflichtig. 362. Die Arbeiter konnten nicht wissen, dass die Feigen bereits gepresst waren u. auseinander gefallen sind.

ruhender Kauf vorliegen, sie wissen ja, dass er zehntpflichtig geworden ist[363]!? R. Šešeth erwiderte: Wenn die Fässer geöffnet wurden und der Wein zurück in die Kufe [geflossen ist][364]. — Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist[365]!? — Nach R. Âqiba, welcher sagt, sobald er gegohren[366] hat; sie können zu ihm sagen: wir wussten dies nicht. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits gegohren haben!? — In Ortschaften, wo der Hineinleitende ihn auch gähren[367] lässt. Nachdem aber R. Zebid b. R. Hošâja gelehrt hat: der Wein, sobald er in die Kufe hineingeleitet ist und gegohren hat, und wie R. Âqiba sagt, wenn er in Fässern abgefüllt[368] ist, kann es auch von dem Fall handeln, wenn er nicht in die Kufe abgeflossen ist, denn sie können zu ihm sagen: wir wussten nicht, dass er bereits abgefüllt war. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, dass er bereits abgefüllt gewesen sei!? — In Ortschaften, wo der, der ihn siegelt, ihn auch abfüllt. — Komm und höre: Man darf vereinbaren[369] für sich, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, für seinen erwachsenen Sklaven und seine erwachsene Magd und für seine Frau, weil sie Verstand haben, nicht aber darf man vereinbaren für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, für seinen minderjährigen Sklaven und seine minderjährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Er[370] hat es verstanden, wenn er ihnen Nahrung verabreicht[371]; einleuchtend ist es nun, dass er nicht vereinbaren darf, wenn du sagst, er esse des Himmels, wenn du aber sagst, er esse das seinige, so sollte er doch auch für minderjährige vereinbaren dürfen[372]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht[373]. — Demnach sollte dies doch auch von Erwachsenen gelten!? — Erwachsene sind verständig und verzichten. — R. Hošâja lehrte ja aber, dass man für sich und seine Frau, nicht aber für sein Vieh, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, nicht aber für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, und für seinen kenaânitischen Sklaven, ob erwachsen oder minderjährig, vereinbaren dürfe. Bei-

טעות איכא מידע ידע דאיטביל להו למעשר אמר
רב ששת[56] שנפתחו חביותיו לבור והתניא °יין משירד
לבור כרבי עקיבא דאמר משיקפה דאמרו ליה לא
הוה ידעינן[57] ונימא להו איבעי לכו אסוקי אדעתייכו
5 דלמא [58] מקפי באתרא דההוא [59] גברא דנגיד איהו
מקפי והשתא דתני °רב זביד [60] בר [61] רבי הושעיא יין
משירד לבור ויקפה ורבי עקיבא אומר משישלה
בחביות אפילו תימא שלא נפתחו חביותיו לבור
דאמרו ליה לא הוה ידעינן דמשלי ונימא להו
10 איבעי לכו אסוקי אדעתייכו דלמא משלי באתרא
דההוא דשריך ההוא משלי תא שמע °קוצין אדם
על ידי עצמו על ידי בנו ובתו הגדולים על ידי
עבדו ושפחתו הגדולים ועל ידי אשתו מפני שיש
בהן דעת אבל אינו קוצין לא על ידי בנו ובתו
15 הקטנים ולא על ידי עבדו ושפחתו הקטנים ולא
על ידי בהמתו מפני שאין בהן דעת קא סלקא
דעתך במעלה להן מזונות אי אמרת בשלמא משל
שמים הוא אוכל משום הכי אינו קוצין אלא אי
אמרת משלו הוא אוכל קטנים נמי נקוין להו הכא
20 במאי עסקינן בשאין מעלה להן מזונות אי הכי
גדולים נמי גדולים ידעי וקא מחלי והא [62] תני רבי
הושעיא קוצין אדם על ידי עצמו [64] ועל ידי אשתו
אבל לא על ידי בהמתו ועל ידי בנו ובתו הגדולים
אבל לא על ידי בנו ובתו הקטנים [65] וקוצין על ידי
25 עבדו ושפחתו הכנענים בין גדולים ובין קטנים מאי

B 56 שנתפתחו ‖ M 57 + דמקפי ‖ B 58 מקפה ‖ M 59 דנגיד ההוא מקפי ‖ B 60 בדבי ר' הוש' ‖ P 61 רב. M רבי ‖ B 62 תנא ‖ M 63 אוש' ‖ M 64 — ועל...בהמתו ‖ M 65 ועל.

363. Da er sich bereits in Fässern befindet. 364. Die Arbeiter konnten nicht wissen, dass er bereits auf Fässer gefüllt war. 365. Ist er zehntpflichtig. 366. Nach RšJ. sobald die Kerne obenauf schwimmen. 367. Od. die Kerne abschöpft. 368. Nach RšJ. der Schaum abgeschöpft worden ist. 369. Von den Früchten nicht zu essen. 370. Der diesen Einwand erhob. 371. Der Arbeitslohn gehört also dem Vater bezw. dem Herrn. 372. Da dies dann als Zulage zum Lohn gilt, der ebenfalls ihm gehört. 373. Der Lohn gehört ihm dann nicht.

לאו אידי ואידי במעלה להן מזונות ובהא קא מיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא אוכל לא דכולי עלמא משלו הוא אוכל ולא קשיא[66] כאן בשאין[67] מעלה להן מזונות ובריתא במעלה להן מזונות במאי אוקימתא במעלה להן מזונות אי הכי קטנים נמי נקוץ להו [68] צעריהו דבנו ובתו הקטנים לא זכי ליה רחמנא במאי אוקימתא למתניתין בשאין מעלה להן מזונות הניחא °למאן דאמר אין הרב יכול לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך שפיר אלא למאן דאמר יכול הרב לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך מאי איכא למימר אלא[69] אידי ואידי בשאין מעלה להן מזונות ובהא פליגי דמר סבר יכול[70] ומר סבר אין יכול[71] ורבי יוחנן דאמר יכול הרב [72] שביק מתניתין ועביד כברייתא אלא דכולי עלמא משל שמים הוא אוכל ולא מצי קציץ ומאי קיצין דאמר רבי [73] הושעיא מזונות דכוותיה גבי בהמתי תבן נקוץ לה אלא בהא קמיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא אוכל:

קוצץ אדם על ידי עצמו על ידי בנו ובתו הגדולים על ידי עבדו ושפחתו הגדולים על ידי אשתו מפני שיש בהן דעת אבל אינו קוצץ על ידי בנו ובתו הקטנים ולא על ידי עבדו ושפחתו

M 66 מתני׳ ‖ P 67 — מעלה ‖ P 68 צעריה ‖ M 69 דכולי עלמא בשאין ‖ M 70 + הרב לומר לעבד ‖ M 71 הרב לומר לעבד אי הכי לר״י ‖ M 72 + לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך.

de Lehren sprechen ja wahrscheinlich von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, und ihr Streit[374] besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch, denn unsre Lehre spricht von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht und die Barajtha spricht von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht[375]. — Du hast sie auf den Fall bezogen, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, demnach sollte er auch für minderjährige [Kinder] vereinbaren dürfen!? — Der Allbarmherzige hat ihm kein Verfügungsrecht über den Schmerz seines minderjährigen Sohns und seiner minderjährigen Tochter zugesprochen. — Du hast die Mišnah auf den Fall bezogen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht; einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne nicht zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht kann er dies und nach der anderen kann er dies nicht. — R. Johanan, welcher sagt, der Herr könne dies, lässt also die Mišnah und entscheidet nach der Barajtha!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, er esse des Himmels, somit kann er es[376] nicht vereinbaren, und das Vereinbaren, von dem R. Hošâja spricht, ist auf die Nahrung[377] zu beziehen. — Dementsprechend ist dies hinsichtlich eines Tiers auf Stroh[378] zu beziehen, — soll er dies doch!? — Vielmehr, ihr Streit[379] besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels.

MAN DARF VEREINBAREN FÜR SICH SELBER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SOHN UND SEINE ERWACHSENE TOCHTER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SKLAVEN UND SEINE ERWACHSENE MAGD UND FÜR SEINE FRAU, WEIL SIE VERSTAND HABEN, NICHT ABER DARF MAN VEREINBAREN FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN UND SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER, FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SKLAVEN UND SEINE MINDER-

374. Hinsichtlich minderjähriger Sklaven u. Mägde. 375. Der Lohn gehört dann dem Herrn u. er kann hinsichtlich der Zulage, dh. hinsichtlich des Essens, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung treffen. 376. Dass sie von den Früchten nicht essen sollen. 377. Der Eigentümer gibt ihnen reichlich Kost, damit sie von den wertvollen Früchten, bei welchen sie arbeiten, nicht essen. 378. Nicht dass er dem Tier direkt das Maul schliesse, sondern dass er es mit Stroh überfüttere, damit es vom Getreide nicht fresse. 379. Zwischen der angezogenen Mišnah u. der Barajtha RH.s.

jährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Wenn jemand Lohnarbeiter bei einer vierjährigen Pflanzung[377] gemietet hat, so dürfen sie [von den Früchten] nicht essen; hat er es ihnen nicht mitgeteilt, so muss er [die Früchte] auslösen und sie essen lassen. Sind es[378] auseinander gefallene Feigen, geöffnete Fässer[379], so dürfem sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht mitgeteilt, so muss er den Zehnt entrichten und sie essen lassen. Fruchtwächter dürfen essen[380] nach dem Landesbrauch, nicht aber nach der Gesetzlehre.

הקטנים ולא על ידי בהמתו מפני שאין בהן דעת: השוכר את הפועלים לעשות בנטע רבעי שלו הרי אלו לא יאכלו אם לא הודיען פודה ומאכילן נתפרסו עגוליו נתפתחו חביותיו הרי אלו לא יאכלו אם לא הודיען מעשר ומאכילן: שומרי פירות אוכלין[73]מהלכת מדינה אבל לא מן התורה:

GEMARA. Fruchtwächter. Rabh sagte: Dies[381] gilt nur von Gemüse- und Obstgartenwächtern[382], Wächter von Keltern und Getreidehaufen aber dürfen nach der Gesetzlehre essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche dem Arbeiten. Šemuél aber sagte: Dies[383] gilt nur von den Wächtern von Keltern und Getreidehaufen, Gemüse- und Obstgartenwächter aber dürfen weder nach der Gesetzlehre noch nach dem Landesbrauch essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche nicht dem Arbeiten. R. Aha b. Hona wandte ein: Der die [rote] Kuh[384] bewacht[385], verunreinigt[386] seine Kleider; wieso verunreinigt er nun seine Kleider, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten!? Rabba b. Ûla erwiderte: Dies ist eine Verschärfung, weil er an dieser ein Glied berührt haben kann. R. Kahana wandte ein: Wenn jemand vier oder fünf Gurkengärten[387] bewacht, so darf er nicht seinen Bauch aus einem füllen, vielmehr esse er aus jedem nach Verhältnis; wieso darf er denn essen, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten[388]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Wenn sie entwurzelt sind. — Sie sind ja dann hinsichtlich der Verzehntung fertig[389]!? — Wenn die Blüte noch nicht entfernt[390] ist. R. Aši sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: Folgende dürfen nach der Gesetzlehre essen: wer bei am Boden Haftenden, bei der Schlussarbeit, arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem &c. Demnach gibt es ja auch manche, die nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur nach dem Landesbrauch

גמרא. שומרי פירות: אמר רב לא שנו אלא שומרי גנות ופרדסין אבל שומרי גיתות וערימות אוכלין מן התורה קסבר משמר כעושה מעשה דמי ושמואל אמר לא שנו אלא שומרי גיתות וערימות אבל שומרי גנות ופרדסין אינן אוכלים לא מן התורה ולא[73]מהלכת מדינה קא סבר משמר לאו כעושה מעשה דמי מתיב רב אחא בר[74]הונא המשמר את הפרה מטמא בגדים אי אמרת משמר לאו כעושה מעשה דמי אמאי מטמא בגדים אמר רבה בר עולא גזירה שמא[75]יזוז בה אבר מתיב רב כהנא המשמר[76]ארבעה וחמשה מקשאות הרי זה לא ימלא כריסו מאחד מהן אלא מכל אחד ואחד אוכל לפי חשבון ואי אמרת משמר לאו כעושה מעשה דמי אמאי אוכל אמר רב שימי בר אשי בעקורין שנו עקורין והלא נגמרה[78]מלאכתן למעשר שלא ניטל פיקס שלהם אמר רב אשי כוותיה דשמואל מסתברא דתנן ואלו אוכלין מן התורה העושה במחובר לקרקע בשעת גמר מלאכה[79]ובתלוש כו׳ מכלל דאיכא דלא

B 73 מהלכות ‖ B 74 + רב ‖ P 75 יזוז ‖ B 76 ארבע וחמש ‖ M 77 — עקו׳ ‖ VP 78 מלאכתו ‖ M 79 - ובת׳ וכ׳.

380. Von den Früchten, die sie bewachen. 381. Dass sie nach der Gesetzlehre nicht essen dürfen. 382. Wo die Früchte noch nicht fertig sind. 383. Dass sie nach dem Landesbrauch essen dürfen. 384. Cf. Num. 19,2ff. 385. Seit dem Schlachten bis zur Verwahrung der Asche. 386. Jeder, der sich bei der Herrichtung der roten Kuh mit dieser befasst, wird levitisch unrein samt den Kleidern, die er anhat. 387. Die verschiedenen Personen gehören. 388. Nach Šemuél, welcher sagt, Wächter von am Boden haftenden Früchten dürfen von diesen nicht essen. 389. Demnach dürfte sie der Wächter unverzehntet nicht essen. 390. Cf. ob. S. 792 Z. 18ff.

קא אכיל מן התורה אלא[77]מהלכת מדינה אימא סיפא
ואלו שאינן אוכלין מאי אינן אוכלין אילימא שאין
אוכלין מן התורה אלא[78]מהלכת מדינה היינו רישא
אלא לאו שאין אוכלין לא מן התורה ולא[79]מהלכת
מדינה ומאי ניהו עושה במחובר לקרקע בשעה
שאין גמר מלאכה וכל שכן שומרי גנות ופרדיסין:

ארבעה שומרים הן שומר חנם והשואל נושא
שכר והשוכר שומר חנם נשבע על הכל
והשואל משלם את הכל ונושא שכר והשוכר נשבעין
על השבורה ועל השבויה ועל המתה ומשלמין את
האבידה ואת הגניבה:

גמרא. מאן תנא ארבעה שומרים אמר רב
נחמן אמר רבה בר אבוה רבי מאיר היא אמר ליה
[80]רבא לרב נחמן מי איכא דלית ליה ארבעה שומרין
אמר ליה הכי קאמינא[81]לך מאן תנא שוכר כנושא
שכר רבי מאיר היא והא[82]רבי מאיר איפכא שמעינן
ליה דתניא שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר
כשומר חנם רבי יהודה אומר כשומר שכר רבה בר
אבוה איפכא קתני אי הכי ארבעה שלשה נינהו
אמר רב נחמן בר יצחק ארבעה שומרין ודיניהם
שלשה: ההוא רעיא דהוה קא רעי חיותא אגודא
דנהר פפא שריג חדא מינייהו ונפלת למיא אתא
לקמיה[83]דרבה ופטריה אמר מאי הוה ליה למעבד
הא נטר כדנטרי אינשי אמר ליה אביי אלא מעתה
על למתא בעידנא דעיילי אינשי הכי נמי[84]דפטור

M 83 ‖ רבה P 80 — M 81 ‖ לך — M 82 ‖ ר"ם — M 83 ‖ דרבא ‖ P 84 דאפטור.

essen dürfen[391]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Folgende dürfen nicht essen; was ist nun unter "nicht essen" zu verstehen, wollte man sagen, sie dürfen nach der Gesetzlehre nicht essen, sondern nach dem Landesbrauch, so wäre dies ja dasselbe, was im Anfangsatz gelehrt[392]wird; wahrscheinlich also, dass sie weder nach der Gesetzlehre noch nach dem Landesbrauch essen dürfen, und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor der Schlussarbeit beschäftigt ist, und um so weniger Gemüse- und Obstgartenwächter.

ES GIBT VIERERLEI HÜTER[393]: DER UNBEZAHLTE HÜTER, DER ENTLEIHER, DER LOHNHÜTER UND DER MIETER. DER UNBEZAHLTE HÜTER KANN IN ALLEN FÄLLEN[394]SCHWÖREN; DER ENTLEIHER MUSS IN ALLEN FÄLLEN[395]BEZAHLEN; DER LOHNHÜTER UND DER MIETER KÖNNEN SCHWÖREN, [WENN DAS ANVERTRAUTE VIEH] EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN GENOMMEN ODER VERENDET IST, UND MÜSSEN BEZAHLEN BEI VERLUST UND DIEBSTAHL.

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Nahman: Gibt es denn jemand, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, ist R. Meír. — Wir wissen ja aber von R. Meír, dass er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist verantwortlich, wie R. Meír sagt, gleich einem unbezahlten Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter!? — Rabba b. Abuha lehrt es entgegengesetzt. — Wieso sind es demnach vier, es sind ja nur drei[396]!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Vier Hüter, bei welchen es dreierlei Modifikationen gibt.

Einst weidete ein Hirt Vieh am Ufer des Papaflusses; da glitt eines aus und fiel ins Wasser. Als er darauf vor Rabba kam, sprach er ihn frei, denn er sagte, er hat es so bewacht, wie es die Menschen zu bewachen pflegen, und konnte nichts dagegen machen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er auch ersatzfrei, wenn er[397] in die Stadt geht, zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen[398]!? Dieser erwiderte

391. Und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor der Schlussarbeit, od. bei gänzlich fertigen Früchten arbeitet. 392. Dies ist aus dem Anfangsatz zu entnehmen. 393. Cf. Ex. 22,6 ff. 394. Er ist auch bei Verlust u. Diebstahl, obgleich dies bei sorgfältiger Bewachung vermieden werden könnte, ersatzfrei. 395. Auch bei einem unabwendbaren Unfall. 396. Da der Mieter u. der Hüter einander gleichen. 397. Der Viehhüter. 398. Und in seiner Abwesenheit ein Vieh fortgekommen ist.

אמר ליה אין גנא פורתא בעידנא דגנו אינשי הכי
נמי דפטור אמר ליה אין איתיביה אלו הם אונסין
ששומר שכר פטור עליהן כגון °ותפל שבא ותקחם
ואת הנערים הכו לפי חרב אמר ליה [85]התם בחזני
מתא איתיביה עד מתי שומר שכר חייב לשמור 5
עד כדי °הייתי ביום אכלני חרב וקרח בלילה אמר
ליה התם נמי [86]בחזני מתא [87]אמר ליה אטו יעקב
אבינו חזן מתא הוה דאמר ליה ללבן נטרי לך
נטירותא יתירתא כחזני מתא איתיביה °רועה שהיה
רועה [88]והניח עדרו ובא לעיר בא זאב וטרף ובא 10
ארי ודרס אין [89]אומרים אילו היה שם היה מציל
אלא אומדין אותו אם יכול להציל חייב ואם לאו
פטור מאי לאו דעל בעידנא דעיילי אינשי לא דעל
בעידנא דלא עיילי אינשי אי הכי אמאי פטור
תחילתו בפשיעה וסופו באונס [90]חייב דשמע קל אריה 15
ועל אי הכי אומדין אותו מאי הוה ליה למעבד
היה לו לקדם ברועים ובמקלות אי הכי מאי איריא
שומר שכר אפילו שומר חנם נמי דהא מר הוא
דאמר שומר חנם שהיה לו לקדם ברועים ובמקלות
ולא קידם חייב שומר חנם בחנם שומר שכר בשכר 20
ועד כמה עד כדי דמיהן והיכן מצינו בשומר
שכר שחייב באונסין דהדר שקיל [91]מבעל הבית

M 85 בחזנאי דמתא || M 86 בחזנאי || M 87 — א ל
P 88 והנים. M — והניח || B 89 אומרים (P אר׳) || M 90
+ הוא ותחי׳ בפשיעה וסופו באונס || B 91 + דמיהן.

Freilich. — Wenn er ein wenig schläft, zur Zeit, wenn die Leute schlafen, ist er also ebenfalls ersatzfrei? Dieser erwiderte: Freilich. Er wandte gegen ihn ein: Folgendes gilt als Unglücksfall, in welchem ein Lohnhüter ersatzfrei ist, zum Beispiel: [399]*Da kam ein Streifzug und raubte sie, und die Knechte erschlug er mit dem Schwert*[400]!? Dieser erwiderte: Hier wird von Stadtwächtern[401] gesprochen. Er wandte gegen ihn ein: Wie weit reicht die Hütepflicht eines Lohnhüters? — bis:[402] *Am Tag verzehrte mich die Hitze und der Frost des Nachts*!? Dieser erwiderte: Hier wird ebenfalls von Stadtwächtern gesprochen. Jener entgegnete: War denn unser Vater Jâqob[403] ein Stadtwächter!? — Er sprach zu Laban: Ich habe dir eine übermässige Bewachung gewährt, gleich der der Stadtwächter. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Wahrscheinlich doch, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen, gegangen ist[404]!? — Nein, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute nicht zu gehen pflegen, gegangen ist. — Weshalb ist er demnach[405] ersatzfrei, wenn es[406] durch eine Fahrlässigkeit begonnen und durch ein Missgeschick geendet hat, ist man ja ersatzpflichtig[407]!? — Wenn er die Stimme eines Löwen gehört hat und deshalb fortgegangen ist. — Wieso schätze man demnach, was sollte er denn tun[408]!? Er sollte ihm mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet entgegentreten. — Wieso wird dies demnach von einem Lohnhüter gelehrt, dies sollte doch auch von einem unbezahlten Hüter gelten, denn der Meister ist es ja, welcher sagt, dass ein unbezahlter Hüter, der mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet [dem Löwen] entgegentreten konnte und dies nicht getan hat, ersatzpflichtig sei!? — Ein unbezahlter Hüter unentgeltlich[409], ein Lohnhüter gegen Bezahlung. — Bis zu welchem Lohn[410]? — Bis zu ihrem Wert. — Wo finden wir denn, dass ein Lohnhüter, für Unfälle verantwortlich ist[411]!? — Er erhält vom Eigentümer den Ersatz. R. Papa sprach zu Abajje:

399. Ij. 1,15. 400. Also nur ein unabwendbarer Unfall. 401. Denen die Einwohner der Stadt Leben u. Vermögen anvertrauen. 402. Gen. 31,40. 403. Vom dem der angezogene Schriftvers spricht. 404. Dennoch ist er ersatzpflichtig. 405. Falls er es nicht retten könnte. 406. Der entstandene Schaden. 407. Obgleich er es nicht retten könnte, das Tier also durch ein Missgeschick umgekommen ist, sollte er dennoch ersatzpflichtig sein, da es ebensogut durch seine Fahrlässigkeit, das Verlassen der Herde, fortkommen könnte. 408. Er war ja zum Fortgehen gezwungen. 409. Er braucht keine Leute zu mieten. 410. Muss der Lohnhüter Leute mieten. 411. Wieso sollte er in einem solchen Fall die Leute auf seine Kosten mieten.

אמר ליה רב פפא לאביי אי הכי מאי [91]אהני ליה מינה [92]לכושרא דהיותא אי נמי לטרחא יתירתא רב חסדא [93]ורבה בר רב הונא לא סבירי להו הא [93]דרבה דאמרי להכי יהבי לך אגרא לנטורי לי נטירותא [94]יתירתא: בר אדא סבולאה הוי קא מעבר חיותא אגמלא דנרש [95]דחפה חדא לחברתה ושדיתה במיא אתא לקמיה דרב פפא חייביה אמר ליה מאי הוה לי למעבד אמר ליה אבעי לך לעבורי חדא חדא אמר ליה ידעת [96]ביה בבר אחתיך דמצי למעבר חדא חדא אמר ליה כבר צווחו [97]קמאי דקמך ולא איכא דאשגח בהו: איבו אפקיד כיתנא בי רוניא אזל [98]שבו שמטיה מיניה לסוף הוכר הגנב אתא לקמיה דרב נחמן חייביה לימא פליגא דרב הונא בר אבין דשלח רב הונא בר אבין נגנבה באונס ואחר כך הוכר הגנב אם שומר חנם הוא רצה נשבע רצה עושה עמו דין אם שומר שכר הוא עושה עמו דין ואינו נשבע אמר רבא התם גברי [99]דפרמוסקא הוו קיימי דאי [1]רמי קלא הוו אתו ומצלין ליה:

זאב אחד אינו אונס שני זאבים אונס רבי יהודה אומר בשעת משלחת זאבים אף זאב אחד אונס שני כלבים אינו אונס ידוע הבבלי אומר משום רבי מאיר מרוח אחת אינו אונס משתי רוחות אונס הלסטם הרי זה אונס הארי הדוב והנמר

91 M נפקא ליה מינה לכוש' 92 B + נפקא מינה 93 P ורבא || 94 M מעלייתא || 95 M דחתה חדא מינייהו לחב' שדת' || 96 M ליה כבר אחת' דמצי לעבורי להו חדא 97 P קמיה || 98 M שבי || 99 M דפומסק' || 1 B רמא.

Welchen Nutzen hat er[412] demnach davon!? — [Er erspart] die Anlernung[413] der Tiere; oder auch die Bemühung[414]. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona halten nichts von der Lehre Rabbas[415], denn er kann zu ihm[416] sagen: ich zahle dir deshalb Lohn, damit du ihnen eine besondere Wachsamkeit angedeihen lässt[417].

Der Lastträger Bar-Ada führte einst Vieh über einen Steg des Naraš; da stiess eines ein anderes ins Wasser hinein. Als er darauf vor R. Papa kam, verurteilte er ihn. Jener sprach: Was sollte ich denn tun!? Dieser erwiderte: Du solltest sie einzeln hinüberführen. Jener entgegnete: Weisst du es denn von deinem Vetter[418], dass er sie einzeln hinüberführen konnte!? Dieser erwiderte: Bereits haben darüber andere vor dir geklagt, und niemand achtete auf sie.

Einst gab Ajbu bei Ronja Flachs zur Verwahrung; da kam Šabo[419] und nahm ihn ihm weg. Später wurde der Dieb erkannt. Als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Es wäre also anzunehmen, dass er gegen R. Hona b. Abin streitet; denn R. Hona b. Abin liess sagen: wenn es durch Gewalt gestohlen und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, schwören, und wenn er will, mit ihm einen Prozess führen[420]; wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören. Raba erwiderte: Da waren Kriegsleute zugegen, und wenn er seine Stimme erhoben hätte, würden sie gekommen sein und ihn gerettet haben[421].

EIN WOLF[422] IST KEIN UNGLÜCKSFALL[423], ZWEI WÖLFE SIND EIN UNGLÜCKSFALL. R. JEHUDA SAGT, ZUR ZEIT EINER WOLFSPLAGE[424] GILT AUCH EIN EINZELNER WOLF ALS UNGLÜCKSFALL. ZWEI HUNDE SIND KEIN UNGLÜCKSFALL. JADDUÂ DER BABYLONIER SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS: WENN SIE VON EINER SEITE [KOMMEN], SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL, WENN VON ZWEI SEITEN, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL. EIN RÄUBER[425] IST EIN UNGLÜCKSFALL. EIN LÖWE, EIN BÄR EIN LEOPARD, EIN PANTHER

412. Der Eigentümer des Viehs, wenn er für die Rettung desselben dessen Wert zu bezahlen hat. 413. Die Tiere kennen ihn u. sind für ihn leichter zu behandeln. 414. Nach anderen Tieren zu suchen. 415. Dass der Hüter frei sei, wenn er das Tier wie gewöhnlich bewacht hat. 416. Der Eigentümer zum Hüter. 417. Wenn auch keine Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es auch kein vis major. 418. Dh. Volksgenossen. 419. Nach RšJ. Name eines Räubers. 420. Dh. Ersatz leisten. Ronja war ebenfalls unbezahlter Hüter. 421. Er hatte also eine Fahrlässigkeit begangen. 422. Der eine Herde überfüllt u. Schaden anrichtet. 423. Hinsichtlich der Haftbarkeit eines Lohnhüters od. Mieters; sie waren verpflichtet ihm entgegenzutreten. 424. Cf. Bd. iij S. 486 Z. 15ff. 425. Der bewaffnet ist u. den Hüter überfällt.

und eine Schlange sind Unglücksfälle. Dies nur, wenn sie von selbst gekommen sind; wenn er [das Vieh] aber nach einem Ort, wo Scharen von wilden Tieren und Räubern vorhanden sind, geführt hat, so ist dies kein Unglücksfall[426]. Ist [das Vieh] auf gewöhnliche Weise verendet, so ist dies ein Unglücksfall; wenn er es aber gequält hat[427] und es verendet ist, so ist dies kein Unglücksfall. Ist es auf die Spitze eines Felsen gestiegen[428] und abgestürzt, so ist dies ein Unglücksfall, wenn er es aber auf die Spitze eines Felsen gebracht hat und es abgestürzt ist, so ist dies kein Unglücksfall[429].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, dass ein einzelner Wolf ein Unglücksfall sei!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Dies gilt von der Zeit einer Wolfsplage, und zwar nach R. Jehuda.

Ein Räuber ist ein Unglücksfall. Weshalb denn, sollte doch Mann gegen Mann treten!? Rabh erwiderte: ein bewaffneter Räuber. Sie fragten: Wie ist es, wenn der Räuber bewaffnet ist und der Hirt ebenfalls bewaffnet ist: sagen wir, es müsse ein Mann gegen einen Mann treten, oder aber sagen wir, jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen? — Es ist einleuchtend, [dass wir sagen,] jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen.

Abajje fragte Raba: Wie ist es, wenn der Hirt [den Dieb][430] traf und zu ihm sprach: du elender Dieb, an jenem Ort befinden wir uns, so und so viel Mann sind wir, so und so viel Hunde haben wir bei uns; so und so viel Ochsenstachel[431] haben wir, und dieser darauf gekommen ist und es ihm weggenommen[432] hat? Dieser erwiderte: Es ist ebenso als würde er [das Vieh] nach einer Stelle, wo Scharen von Tieren und Räubern vorhanden sind, geführt haben.

Ein unbezahlter Hüter kann vereinbaren, vom Schwur frei zu sein, ebenso auch ein Entleiher, vom Ersatz frei zu sein, und ebenso ein Lohnhüter und ein Mieter vom Schwur, beziehungsweise vom Ersatz[433] frei zu sein. Wenn jemand eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre[434] trifft, so ist die Vereinbarung ungiltig, und jede Vereinbarung, der die Leistung vorangeht, ist ungiltig[435]; wenn aber die Bedingung später ausge-

והברדלס והנחש הרי אלו אונס אימתי בזמן שבאו
מאליהן אבל הוליכן למקום גדודי חיה ולסטים אינו
אונס: [1]מתה כדרכה הרי זה אונס סגפה ומתה אינו
אונס עלתה לראשי צוקין ונפלה הרי זה אונס העלה
לראשי צוקין ונפלה ומתה אינו אונס: 5

גמרא. והתניא [2]זאב אחד אונס אמר רב נחמן
בר יצחק ההיא בשעת משלחת זאבים ורבי יהודה
היא: הלסטם הרי זה אונס: אמאי לוקי גברא
להדי גברא [3]אמר רב בלסטים מזוין איבעיא להו
לסטים מזוין ורועה מזוין מהו מי אמרינן [4]אוקי 10
גברא להדי גברא או דלמא האי מסר נפשיה [5]האי
לא מסר נפשיה מסתברא דהאי מסר נפשיה והאי
לא מסר נפשיה: אמר ליה אביי לרבא אשכחיה
רועה ואמר ליה גנבא [6]סריא בדוכתא פלגיא יתיבינן
כך וכך גברי איכא [7]בהדן [8]כך וכך כלבי איכא בהדן 15
כך וכך [9]זוקתא [10]פסיקא לן ואזל ושקל מיניה מאי
אמר ליה הרי הוליכן למקום גדודי חיה ולסטים:

מתני׳ שומר חנם להיות פטור משבועה והשואל
להיות פטור מלשלם נושא שכר והשוכר
להיות פטורין [11]משבועה ומלשלם: כל המתנה על 20
מה שכתוב בתורה תנאו בטל וכל תנאי שיש מעשה

2 M + אף | 3 M + א״ר יהודה | 4 P אוקים | 5 B + ו | 6 M שדי׳ אדוכת׳ דפלגי יתיב׳ | 7 P — בהדן | 8 P כן וכן | 9 M זיקתא | 10 P פתקו | 11 M מלישבע.

426. Dh. er hat den Ueberfall verschuldet. 427. Durch Hunger, Durst od. unerträgliche Temperatur. 428. Cf. S. 593 Z. 20. 429. Er hat den Absturz verschuldet. 430. Der ihm nicht zuleid tat. 431. Nach RšJ. Schleuder. 432. Der Hirt hat ihn also selbst angelockt. 433. Cf. ob. S. 812 Z. 9ff. 434. Und ebenso auch, wenn die Bedingung überhaupt nicht ausführbar ist. 435. Bei jeder Vereinbarung muss die Bedingung, von der die Leistung abhängig gemacht wird, vorher, als Haupt-

בתחילתו תנאו בטל וכל[12]שאפשר לו לקיימו בסופו והתנה[13]עמו מתחילתו תנאו קיים:

גמרא. אמאי מתנה על מה שכתוב בתורה [14]הוא וכל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאו בטל הא מני רבי יהודה היא דאמר בדבר שבממון תנאו קיים °דתניא האומר לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין ליך עלי שאר כסות ועונה הרי זו מקודשת ותנאו בטל דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר בדבר שבממון תנאו קיים ומי מצית מוקמת לה כרבי יהודה[15]אימא סיפא כל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאו בטל אתאן לרבי מאיר[16]הא לא קשיא לעולם רבי יהודה היא וסיפא בדבר שאינו של ממון אימא סיפא כל תנאי שיש[17]בו מעשה בתחילתו תנאו בטל מאן שמעת ליה דאית ליה הא סברא רבי מאיר דתניא אבא חלפתא איש כפר חנניא אמר משום רבי מאיר תנאי קודם למעשה הרי זה תנאי מעשה קודם לתנאי אינו תנאי אלא כולה רבי מאיר היא ושאני הכא דמעיקרא לא שעבד נפשיה תנא[18]ומתנה שומר שכר להיות כשואל במאי בדברים אמר שמואל[19]°כשקנו מידו ורבי יוחנן אמר אפילו תימא בשלא קנו מידו בההיא הנאה דקא נפיק ליה קלא דאיניש מהימנא הוא גמיר ומשעבד נפשיה: [20]כל המתנה על מה שכתוב בתורה

M 12 תנאי שאפ׳ לקיימו || M 13 עליו בתחילתו || M 14 — הוא...בתורה || M 15 והקתני סי׳ || M 16 וכי תימא לעולם || M 17 — בו || M 18 מתנה שו׳ חנם להיות || B 19 בשקנו || B 20 וכל שאפ׳ לו לקיימו בסופו וכו׳.

FÜHRT WERDEN KANN, UND WENN SIE VORHER GESTELLT WORDEN IST, SO IST DIE VEREINBARUNG GILTIG.

GEMARA. Weshalb denn[436], dies ist ja eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre ist ja ungiltig!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, bei Geldsachen sei die Vereinbarung giltig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist ungiltig[437] — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[438] sei die Vereinbarung giltig. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jehuda addiziren, im Schlußsatz heisst es ja, dass eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre ungiltig sei, also nach R. Meír!? — Dies ist kein Einwand; tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jehudas, und der Schlußsatz spricht von einer Angelegenheit, die keine Geldsache ist. — Wie ist demnach der letzte Passus zu erklären: Jede Vereinbarung, bei der die Leistung vorangeht, ist ungiltig, und derjenige, der dieser Ansicht ist, ist ja R. Meír, denn es wird gelehrt: Abba-Ḥalaphta aus Kephar-Ḥananja sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Bedingung der Leistung vorangeht, so ist die Vereinbarung giltig, wenn aber die Leistung der Bedingung vorangeht, so ist die Vereinbarung ungiltig!? — Vielmehr, die ganze [Mišnah] vertritt die Ansicht R. Meírs, nur ist es hierbei[439] anders, denn er hat sich von vornherein[440] dazu nicht verpflichtet. Es wird gelehrt: Der Lohnhüter kann die Haftbarkeit eines Entleihers[441] vereinbaren. — Wodurch, durch Worte[442]? Šemuél erwiderte: Wenn er es ihm mit der Hand[443] abgetreten hat. R. Joḥanan aber erklärte: Du kannst auch sagen, wenn er es ihm nicht mit der Hand abgetreten hat, denn für den Nutzen, dass er dadurch in den Ruf kommt, ein ehrlicher Mann zu sein, verpflichtet er sich ihm.

WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE

satz, genannt werden (cf. zBs. Num. 32,29); wenn aber die Leistung zuerst, als Hauptsatz genannt wurde, so muss diese eingehalten werden, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist. 436. Dürfen die Hüter die in der Mišnah genannten Vereinbarungen treffen. 437. Weil dies einer Bestimmung der Gesetzlehre zuwiderläuft; (cf. Ex. 21,10). 438. Kost u. Kleidung. 439. Bei der Vereinbarung eines Hüters. 440. Die Verantwortlichkeit beginnt mit dem Ansichziehen der anvertrauten Sache, u. wenn er vorher diese einschränkt, so ist er überhaupt kein Hüter im Sinn der Gesetzlehre; die Vereinbarung verstösst also nicht gegen die Bestimmung derselben. 441. In allen Fällen ersatzpflichtig zu sein. 442. Diese allein sind nicht bindend. 443. Durch Anfassen eines Sudariums (cf. ob. S. 629 N. 57), entsprechend unserem Handschlag.

&c. R. Ṭabla sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Jehuda b. Tema, die Weisen aber sagen, die Vereinbarung sei giltig, auch wenn er später die Bedingung nicht ausführen kann, und sie zuerst gestellt worden ist. Es wird nämlich gelehrt: Da[444] hast du deinen Scheidebrief unter der Bedingung, dass du in den Himmel hinaufsteigst, unter der Bedingung, dass du in den Abgrund hinabsteigst, unter der Bedingung, dass du ein hundert Ellen [langes] Rohr verschluckst, unter der Bedingung, dass du zu Fuss über das grosse Meer gehst, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, die Scheidung giltig, und wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, die Scheidung ungiltig. R. Jehuda b. Tema sagt, in einem solchen Fall sei die Scheidung wol giltig. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedingung später nicht erfüllt werden kann und man sie vorher gestellt, so ist dies nur Rederei und [die Scheidung] ist giltig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Jehuda b. Tema zu entscheiden. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn diese lehrt, dass wenn die Bedingung später ausgeführt werden kann, und wenn man sie vorher gestellt hat, die Vereinbarung giltig sei; wenn man sie aber nicht ausführen kann, so ist die Vereinbarung ungiltig; schliesse hieraus[445].

תנאו בטל [וכו׳]: אמר רב טבלא אמר רב זו דברי
רבי יהודה בן תימא אבל חכמים אומרים אף על
פי שאי אפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו
מתחילתו תנאו קיים °דתניא הרי זה גיטך על מנת
5 שתעלי לרקיע על מנת שתרדי לתהום על מנת
שתבלעי קנה[21] של מאה אמה על מנת שתעברי את
הים הגדול ברגליך נתקיים התנאי הרי זה גט לא
נתקיים התנאי אינו גט רבי יהודה בן תימא אומר
כזה גט כלל אמר רבי יהודה בן תימא כל שאי
10 אפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו מתחילתו אינו
אלא כמפליגה[22] וכשר אמר רב נחמן אמר רב הלכה
כרבי יהודה בן תימא אמר רב נחמן בר יצחק
מתניתין נמי דיקא דקתני כל שאפשר לו לקיימו
בסופו והתנה עליו מתחילתו תנאו קיים הא אי
15 אפשר לו לקיימו תנאו בטל שמע מינה:

21 על מנת שתביאי קנה בן מאה 22 M + בדברים.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN UND DEN EIGENTÜMER MIT ENTLIEHEN ODER DEN EIGENTÜMER MIT GEMIETET HAT, ODER WENN ER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET UND NACHHER DIE KUH GEMIETET HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZFREI, DENN ES HEISST: [1]*wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er es nicht zu bezahlen.* WENN ER ABER ZUERST DIE KUH ENTLIEHEN UND NACHHER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG[2], DENN ES HEISST: *und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen.*

השואל את הפרה ושאל בעליה עמה[1] או שכר
בעליה עמה שאל הבעלים או שכרן ואחר כך
שאל את הפרה ומתה פטור שנאמר °אם בעליו עמו לא
ישלם אבל שאל את הפרה ואחר כך שאל את הבעלים
20 או שכרן ומתה חייב שנאמר °בעליו אין עמו שלם ישלם:

1 M השואל את הפרה ושכר.

444. Wenn der Ehemann dies zu seiner Frau bei der Uebergabe des Scheidebriefs sagt. 445. Dies wird anonym gelehrt, u. die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. 1. Ex. 22,14. 2. Obgleich der Eigentümer zur Zeit des Unfalls in seinem Dienst stand.

גמרא. מדקתני סיפא ואחר כך שאל את
הפרה מכלל דרישא דקתני עמה עמה ממש עמה
ממש מי משכחת לה [2]פרה במשיכה ובעלים באמירה
איבעית אימא כגון דקיימא פרה בחצרו דשואל
דלא מחסרא משיכה איבעית אימא [3]דאמר ליה את 5
גופך לא תשאל עד שעת משיכת פרתך: [4]תנן התם
ארבעה שומרים הם שומר חנם והשואל נושא שכר
והשוכר שומר חנם נשבע על הכל והשואל משלם
את הכל נושא שכר והשוכר נשבעין על השבורה
ועל השבויה ועל המתה ומשלמים את האבידה 10
ואת הגניבה מנא הני מילי דתנו רבנן פרשה
ראשונה נאמרה בשומר חנם שניה בשומר שכר
שלישית בשואל בשלמא שלישית בשואל [4]מפורש
°וכי ישאל איש מעם רעהו [5]ונשבר או מת בעליו
אין עמו שלם ישלם אלא ראשונה בשומר חנם שניה 15
בשומר שכר איפוך אנא מסתברא שניה בשומר
שכר שכן חייב [6]בגניבה ואבידה אדרבה ראשונה
בשומר שכר שכן משלם תשלומי כפל [7]אפילו הכי
קרנא בלא שבועה עדיפא מכפילא בשבועה תדע
דהא שואל כל הנאה שלו ואינו משלם אלא קרן 20
והשואל כל הנאה שלו והא בעיא מזוני דקיימא
באגם והא בעיא [8]נטירה בנטר מתא ואיבעית אימא
לא תימא כל הנאה שלו אלא אימא רוב הנאה

M 2 + הא || M 3 + כגון || M 4 דכתיב וכי || M 5 — ונשבר...ישלם || M 6 בה גניבה || B 7 — בבעיי שבועה גנב || M 8 נטירותא.

GEMARA. Wenn es im Schlußsatz heisst: und **nachher** die Kuh entliehen hat, so ist ja das "mit" im Anfangsatz zu verstehen: wirklich mit dieser zusammen, — wieso kann dies gleichzeitig stattfinden, bei der Kuh erfolgt dies ja durch das Ansichziehen und beim Eigentümer durch die Vereinbarung!? — Wenn du willst, sage ich: wenn die Kuh im Hof des Entleihers gestanden hat, wo also das Ansichziehen nicht erforderlich ist; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst mir persönlich erst dann entliehen sein, wenn ich deine Kuh an mich gezogen habe.

Dort wird gelehrt: Es gibt viererlei Hüter: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Der unbezahlte Hüter kann in allen Fällen schwören, der Entleiher muss in allen Fällen bezahlen, der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Der erste Absatz[4] spricht von einem unbezahlten Hüter, der zweite von einem Lohnhüter, und der dritte von einem Entleiher. — Allerdings wird im dritten ausdrücklich von einem Entleiher gesprochen, denn es heisst: [5]*Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet, und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*; woher aber, dass der erste von einem unbezahlten Hüter und der zweite von einem Lohnhüter spricht, vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, dass der zweite von einem Lohnhüter[6] spricht, denn [es heisst], dass er bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig sei. — Im Gegenteil, der erste sollte von einem Lohnhüter sprechen, denn [es heisst,] dass er das Doppelte bezahlen müsse[7]!? — Immerhin ist der Grundwert ohne Eid mehr als das Doppelte gegen Eid[8]. Dies ist auch zu beweisen. Der Entleiher hat ja den ganzen Nutzen[9], und er bezahlt nur den Grundwert. — Hat denn der Entleiher den ganzen Nutzen, ihm obliegt ja die Fütterung!? — Wenn es[10] auf die Wiese geht. — Ihm obliegt ja die Bewachung!? — Wenn ein städtischer Wächter vorhanden ist. Wenn du willst, sage ich: lies nicht: er hat den ganzen Nutzen, sondern: den meisten Nutzen. Wenn du aber willst, sage ich: beim Entleihen von Geräten.

3. Der Uebergang in den Besitz des Entleihers. 4. Im Abschnitt von den Hütern, Ex. 22,6ff. 5. Ex. 22,13. 6. Dessen Haftbarkeit eine höhere ist. 7. Wenn er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden, u. es sich herausstellt, dass er sie unterschlagen hat. Auf einen solchen Fall wird dieser Schriftvers ob. S. 235 Z. 21ff. bezogen. 8. Da er das letztere nur dann zu zahlen hat, wenn er falsch geschworen hat u. Zeugen ihn überführt haben. 9. Er benutzt das entliehene Vieh ohne irgendwelche Gegenleistung; seine Haftbarkeit ist somit die höchste. 10. Das entliehene Vieh.

שלו ואיבעית אימא בשאילת כלים: נושא שכר והשוכר נשבעין על השבורה ועל השבויה ועל המתה ומשלמין את האבידה ואת הגניבה בשלמא גניבה דכתיב |ו|אם גנב יגנב מעמו ישלם לבעליו אלא אבידה מנא לן דתניא אם גנב יגנב אין לי אלא גניבה אבידה מנין תלמוד לומר אם גנב יגנב מכל מקום הניחא למאן דאמר לא אמרינן דברה תורה כלשון בני אדם אלא למאן דאמר אמרינן דברה תורה כלשון בני אדם מאי איכא למימר אמרי במערבא קל וחומר ומה גניבה שקרובה לאונס משלם אבידה שקרובה לפשיעה לא כל שכן ואידך מילתא דאתיא בקל וחומר טרח וכתב לה קרא: והשואל משלם את הכל בשלמא שבורה ומתה דכתיב וכי ישאל איש מעם רעהו ונשבר או מת אלא שבויה בשואל מנא לן וכי תימא נילף משבורה ומתה מה לשבורה ומתה שכן אונסא דסליק אדעתא הוא תאמר בשבויה שכן אונסא דלא סליק אדעתא הוא אלא נאמרה שבורה ומתה בשואל ונאמרה שבורה ומתה בשומר שכר מה להלן שבויה עמו אף כאן שבויה עמו איכא למיפרך מה לשומר שכר שכן לפטור תאמר בשואל שכן חייב תניא רבי נתן אומר או לרבות את שבויה האי או מיבעי ליה לחלק דסלקא דעתך אמינא עד דמיתברא ומתה לא מיחייב

M 9 נשבעין...הגניבה — M 10 אמר׳ — P 11 בלשון — M 12 שאינה קרובה לפשיעה חייב אבידה — M 13 דמחייב — B 14 לחיוב אלא כר׳ ן דתניא — B 15 את. M את השב׳ — B 16 מיבעיא — P 17 עד — M 18 לא מית.

«Der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl.» Allerdings bei Diebstahl, denn es heisst:[11] *Wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentumer bezahlen*, woher dies vom Verlust? — Es wird gelehrt: *Wenn es ihm gestohlen worden ist*, ich weiss dies vom Diebstahl, woher dies vom Verlust? — es heisst *gestohlen, gestohlen*[12], in jedem Fall. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche die übliche Redewendung der Menschen[13]!? — Im Westen sagten sie, dies sei durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er bei Diebstahl, der mehr einem Unglücksfall gleicht, Ersatz leisten muss, um wieviel mehr bei Verlust, der mehr einer Fahrlässigkeit gleicht. — Und der andere[14]!? — Die Schrift deutete auch das an, was man durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte.

«Der Entleiher muss in allen Fällen bezahlen.» Allerdings bei Brechen und Verenden, denn es heisst:[15] *Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet*; woher dies aber von der Gefangennahme? Wolltest du erwidern, dies sei vom Brechen und Verenden zu entnehmen[16], [so ist zu entgegnen:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind, an welche man denkt, während die Gefangennahme ein Unfall ist, an die man nicht denkt!? — Vielmehr, beim Entleiher wird vom Brechen und Verenden gesprochen, und beim Lohnhüter wird vom Brechen und Verenden gesprochen, wie nun bei diesem die Gefangennahme mit dazu[17] gehört, ebenso gehört auch bei jenem die Gefangennahme mit dazu. — Dies ist zu widerlegen: wol beim Lohnhüter, weil er dann ersatzfrei[18] ist, während der Entleiher ersatzpflichtig sein soll[19]!? — Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Das *oder*[20] schliesst die Gefangennahme ein. — Das *oder* ist ja aber wegen der Teilung nötig, man könnte glauben, nur wenn es gebrochen wurde und verendet ist, sei er nicht ersatzpflichtig, so lehrt er uns!? Richtig wäre es[21] allerdings nach R. Jonathan,

11. Ex. 22,11. 12. Neben dem Imperferkt יגנב steht überflüssigerweise auch der Infinitiv גנב. 13. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 14. Der dies aus dem Infinitiv גנב folgert; dies ist ja überflüssig. 15. Ex. 22,13. 16. Wenn er in diesen Fällen ersatzpflichtig ist, so ist er es auch in jenem Fall. 17. Sie wird mit aufgezählt; cf. Ex. 22,9. 18. Dies ist erklärlich, da es ein Unfall ist, an den man nicht einmal denkt. 19. Bei einem solchen Unfall sollte nicht einmal ein Entleiher ersatzpflichtig sein. 20. Im bezüglichen Schriftvers. 21. Dass das W. "oder" hierfür nicht nötig sei.

קמשמע לן הניחא לרבי יונתן אלא לרבי יאשיה מאי
איכא למימר °דתניא[19]°[את] אביו ו[את] אמו (קלל)
אין לי אלא אביו ואמו אביו בלא אמו אמו בלא
אביו מנין תלמוד לומר[20]אביו קלל אמו קלל דברי
5 רבי יאשיה רבי יונתן אומר משמע שניהם כאחד
ומשמע אחד[21]בפני עצמו °עד שיפרוט לך הכתוב
יחדיו אפילו תימא רבי יאשיה לחלק הכא לא צריך
מאי טעמא סברא הוא מה לי[22]קטלה כולה מה לי
[22]קטלה פלגא גניבה ואבידה בשואל מנא לן וכי
10 תימא נילף משבורה ומתה מה לשבורה ומתה דלא
אפשר למיטרח ואתויי[23]תאמר בגניבה ואבידה דאפשר
למיטרח ואתויי אלא[24]כי הא °דתניא °ונשבר או מת
אין לי אלא שבורה ומתה גניבה ואבידה מנין אמרת
קל וחומר ומה שומר שכר שפטור משבורה ומתה
15 חייב בגניבה ואבידה שואל שחייב בשבורה ומתה
אינו דין שחייב בגניבה ואבידה °וזה הוא קל וחומר
שאין עליו תשובה מאי אין עליו תשובה וכי תימא
איכא למיפרך מה לשומר שכר שכן משלם תשלומי
כפל בטוען טענת לסטים מזוין אפילו הכי קרנא
20 דשואל עדיפא איבעית אימא[25]קסבר °לסטים מזוין

B 19 איש אשר יקלל את אביו ואת אמו אין ואמו קלל || B 20 — אבי || M 21 + אחד || M 22 מתה || M 23 — תאמר...ואתויי || M 24 מהא || M 25 + האי תנא.

wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[24]*[Wenn jemand fluchen wird] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiss dies[25]nur von Vater und
5 Mutter[26], woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? — es heisst: seinem Vater fluchte[27] er, seiner Mutter fluchte er — Worte R. Jošijas. R. Jonathan sagt, [in solchen Fällen][28] seien
10 sowol beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, dass die Schrift ausdrücklich "zusammen"[29]sagt. — Du kannst es auch nach R. Jošija erklären, denn hierbei ist keine Teilung nötig;
15 dies[30]ist ja selbstverständlich, da es einerlei ist, ob es vollständig oder nur zur Hälfte verendet ist[31]. — Woher dies von Verlust und Diebstahl bei einem Entleiher? Wolltest du sagen, man folgere es
20 vom Brechen und Verenden, [so ist zu erwidern:] wol[32]beim Brechen und Verenden, weil es nicht möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen, während es bei Diebstahl und Verlust möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen. — Vielmehr, wie dies in folgendem gelehrt wird:[15]*Und es gebrochen wird oder verendet*; ich weiss dies nur von Brechen und Verenden, woher dies von Diebstahl und Verlust? — dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist ein Entleiher, der bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig. Dies ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. — Was heisst: nicht zu widerlegen ist[33]? — Man könnte glauben, es sei zu widerlegen: wol der Lohnhüter, weil er, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[34], das Doppelte bezahlen muss; aber die Grundzahlung des Entleihers ist mehr[35]. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht, der bewaffnete Wegelagerer gelte als Räuber[36]. — Wir wissen dies also hinsichtlich des Ersatzpflichtigseins[37],

24. Lev. 20,9. 25. Dass man dieserhalb strafbar ist. 26. Wenn er beiden Eltern flucht. 27. Am Beginn des angezogenen Schriftverses befindet sich das W. "fluchen" neben dem W. "Vater", am Schluss desselben befindet es sich neben dem W. "Mutter". 28. Wenn 2 Objekte genannt werden. 29. ZBs. Dt. 22,10. 30. Dass er ersatzpflichtig ist, auch wenn das Tier nur zu Schaden gekommen u. nicht verendet ist. 31. Man würde auch ohne Teilungspartikel nicht auslegen, dass er nur dann ersatzpflichtig sei, wenn beide Unfälle (Bruch u. Tod) eingetreten sind. 32. Sc. ist er ersatzpflichtig. 33. Demnach gibt es ja eine Widerlegung, die aber nicht stichhaltig ist. 34. Und sich herausstellt, dass er selbst es unterschlagen hat. 35. Weil er sofort bezahlen muss, während der Hüter bei einer Unterschlagung erst dann bezahlen muss, wenn er falsch geschworen u. überführt worden ist. 36. Ein solcher braucht nicht das Doppelte, sondern nur den einfachen Ersatz zu zahlen, u. ebenso auch der unterschlagende Hüter, der an dessen Stelle tritt. 37. Des Entleihers, wenn der Eigentümer nicht anwesend war.

woher dies hinsichtlich des Ersatzfreiseins[38]? Wolltest du sagen, dies sei ebenfalls vom Brechen und Verenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unglücksfälle sind. — Vielmehr, dies ist vom Lohnhüter zu entnehmen[39]. — Woher dies vom Lohnhüter selber? — Man folgere hinsichtlich der Ersatzpflicht des Lohnhüters[40] von der Ersatzpflicht des Entleihers[41]: wie man dieserhalb ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer zugegen ist, ebenso ist man auch wegen jener ersatzfrei, wenn der Eigentümer zugegen ist. — Wodurch ist dies zu folgern, wenn durch eine Vergleichung[42], so ist ja zu widerlegen, wie wir bereits widerlegt haben: diese[43] sind Unglücksfälle[44]!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, so dass das folgende[45] sich auch auf das vorangehende[46] bezieht. — Aber immerhin ist ja vom Lohnhüter nicht auf den Entleiher zu schliessen, denn es ist einzuwenden: wol der Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei[47] ist, während der Entleiher bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist[48]!? — Vielmehr, dass der Entleiher bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, wird ja vom Lohnhüter gefolgert, und es genügt, wenn das, hinsichtlich dessen gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird; wie nun der Lohnhüter bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher von [der Regel] "es genügt"[49] hält, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der [von der Regel] "es genügt" nichts hält!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden von folgenden[50] und hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden[51].

Es wurde gelehrt: Ueber die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[52] streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, er sei ersatzpflichtig, und der andere sagt,

נזלן הוא אשכחן לחיוב לפטור מנא לן וכי תימא
ניליף משבורה ומתה מה לשבורה ומתה שכן אונס
אלא גמר משומר שכר ושומר שכר גופיה מנלן
גמרי חיובא דשומר שכר מחיובא דשואל מה להלן
5 בבעלים פטור אף כאן[26]בבעלים פטור[27]במאי גמר אי
במה מצינו איכא למיפרך כדפרכינן שכן אונס אלא
אמר קרא °וכי ישאל °וי״ו מוסיף על ענין ראשון
וילמד עליון מתחתון ואכתי שואל משומר שכר לא
גמר דאיכא למיפרך מה לשומר שכר שכן פטור
10 בשבורה ומתה תאמר בשואל שחייב בשבורה ומתה
אלא גניבה ואבידה [28]דשואל [29]לחיובא מנלן דגמר
משומר שכר דיו לבא מן הדין להיות כנדון מה
גניבה ואבידה דשומר שכר בבעלים פטור אף גניבה
ואבידה דשואל[30]נמי בבעלים פטור הניחא למאן
15 דאית ליה דיו אלא למאן דלית ליה דיו מאי איכא
למימר אלא אמר קרא וכי ישאל וי״ו מוסיף על
ענין ראשון וילמד עליון מתחתון ותחתון מעליון:
איתמר פשיעה בבעלים פליגי בה רב אחא ורבינא

M 26 + נמי ‖ M 27 + ובבעלים ‖ B 28 בשואל ‖ M 29 דחייב ‖ M 30 — נמי.

38. Bei Anwesenheit des Eigentümers. 39. Wie dieser in einem solchen Fall ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher ersatzfrei. 40. Verlust u. Diebstahl. 41. Brechen u. Verenden. 42. Wörtl. durch [die Regel] wie wir finden; wie dies von diesen gilt, so gilt dies auch von jenen. 43. Die Fälle, in welchen der Entleiher ersatzfrei ist. 44. Er ist daher bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 45. Dass er ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer anwesend ist. 46. Auf die Ersatzpflicht des Lohnhüters; auch er ist bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 47. Seine Haftpflicht ist überhaupt eine geringere. 48. Es ist also nicht zu entnehmen, dass der Entleiher bei Diebstahl u. Verlust, wenn der Eigentümer zugegen ist, ersatzfrei ist. 49. Cf. S. 86 Z. 1 ff. 50. Dass auch der Lohnhüter bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei ist. 51. Dass auch der Entleiher wegen des Verlustes u. Diebstahls bei Abwesenheit des Eigentümers ersatzpflichtig u. bei dessen Anwesenheit ersatzfrei ist. 52. Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Hüters eingetreten ist, in welchem Fall auch der unbezahlte Hüter ersatzpflichtig ist, der Eigentümer aber anwesend war, dh. in seinem Dienst stand.

חד אמר חייב וחד אמר פטור מאן דאמר חייב[31] קסבר
°מקרא נדרש לפניו ולא לפני פניו הלכך אם בעליו
עמו אשומר חנם לא כתיב ופשיעה נמי בשומר
שכר ובשואל לא כתיב הלכך בשומר שכר ובשואל
לחיוב אתיא בקל וחומר משומר חנם אבל בבעלים
לפטור[32] אף בשומר שכר ובשואל לא מאי טעמא כי
כתיב אם בעליו עמו לא ישלם אשואל ואשומר
שכר אהנך חיובי דכתיב בהו בהדיא הוא[33] דכתיב
מאן דאמר פטור קסבר מקרא נדרש לפניו ולפני
פניו וכי כתיב אם בעליו עמו אשומר חנם נמי
כתיב תנן השואל[34] הפרה[35] ושאל[36] בעליה עמה השואל
הפרה ושכר[37] בעליה עמה שאל בעליה או שכרן ואחר
כך שאל הפרה ומתה פטור ואילו שומר חנם לא
קתני ולטעמיך שומר שכר מי קתני אלא תנא
מילתא °דכתיבא בהדיא קתני דאתיא מדרשא לא (1.b)
קתני תא שמע שאלה ושאל בעליה עמה שכרה
ושכר[36] בעליה עמה[37] שאלה ושכר[37] בעליה עמה שכרה
ושאל [36] בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין
מלאכה במקום אחר ומתה פטור סברוה הא מני
רבי[38] יהודה היא דאמר שוכר כשומר שכר דמי והא
האי תנא קתני מילתא דאתיא מדרשא ואילו שומר
חנם לא קתני הא מני רבי מאיר היא דאמר שוכר

M 31 קסבר - || ומ״ד פטור מקרא || M 32 אף...ובשואל — || M 33 דכתיב || M 34 + את || M 35 ושאל...הפרה — || VP 36 בעלה || M 37 שאלה...שכרה...עמה — || P 38 יודא.

er sei ersatzfrei. Derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig ist der Ansicht, der Schriftvers[53] erstrecke sich auf das vorangehende[54], nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende[55]; demnach beziehen sich [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war*[56], nicht auf den unbezahlten Hüter[57], und beim Lohnhüter und beim Entleiher wird von der Fahrlässigkeit nicht gesprochen; die Ersatzpflicht des Lohnhüters und des Entleihers[58] ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom unbezahlten Hüter, zu folgern, nicht aber die Ersatzfreiheit im Beisein des Eigentümers selbst beim Lohnhüter und Entleiher, denn [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*, die beim Entleiher und beim Lohnhüter geschrieben[59] stehen, beziehen sich nur auf Fälle, von welchen es ausdrücklich heisst, dass sie ersatzpflichtig[60] sind. Derjenige aber, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, der Schriftvers erstrecke sich auf das vorangehende und auf das dem vorangehenden vorangehende, somit bezieht sich der Schriftvers: *wenn aber der Eigentümer zugegen war*, auch auf den unbezahlten Hüter. — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, oder den Eigentümer entliehen oder gemietet und nachher die Kuh entliehen hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzfrei; von einem unbezahlten Hüter aber wird dies[61] nicht gelehrt!? — Wird dies, nach deiner Auffassung, etwa von einem Lohnhüter gelehrt!? Der Autor lehrt vielmehr nur das, was ausdrücklich in der Gesetzlehre geschrieben steht, nicht aber das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird. — Komm und höre: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit[62] an einer anderen Stelle verrichtet hat. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter; dieser Autor lehrt also auch das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird, und vom unbezahlten Hüter lehrt er es nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche

53. Dass der Hüter (Entleiher) ersatzfrei sei, wenn der Eigentümer anwesend ist. 54. Auf den Lohnhüter, dass auch er in Fällen, in welchen er ersatzpflichtig ist, frei ist, wenn der Eigentümer anwesend war. 55. Den unbezahlten Hüter. 56. Dass er dann ersatzfrei ist. 57. Dh. auf den Fall, in welchem dieser ersatzpflichtig ist, die Fahrlässigkeit. 58. Bei einer Fahrlässigkeit. 59. Dh. beim ersteren geschrieben u. auf den letzteren bezogen. 60. Verlust u. Diebstahl, bzw. Brechen u. Verenden. 61. Dass auch er bei Fahrlässigkeit, wenn der Eigentümer in seinem Dienst steht, ersatzfrei sei. 62. Für den Entleiher, bezw. Mieter.

einem unbezahlten Hüter; er lehrt dies also vom unbezahlten Hüter und dasselbe gilt auch vom Lohnhüter. Wenn du aber willst[63], sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meir sagt, gleicht einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

R. Hamnuna sagte: Er[64] ist immer ersatzpflichtig bis auf den Fall, wenn es eine Kuh ist und [der Eigentümer] mit ihr pflügt, oder es ein Esel ist und er ihn hinterher antreibt, und seit dem Leihen bis zum Brechen oder Verenden anwesend war. Er ist also der Ansicht, die Anwesenheit des Eigentümers ist während der ganzen Zeit erforderlich. Raba wandte ein: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit an einer anderen Stelle verrichtet hat; wahrscheinlich doch bei einer anderen Arbeit!? — Nein, bei derselben Arbeit.

בשומר חנם דמי ותנא שומר חנם והוא הדין לשומר
שכר איבעית אימא כדמחליף רבה בר אבוה ותני
שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר כשומר שכר
רבי יהודה אומר כשומר חנם: אמר רב המנונא
לעולם הוא חייב עד שתהא פרה וחורש בה חמור 5
ומחמר[39]אחריה ועד[40]שיהיו בעלים משעת שאילה עד
שעת שבורה ומתה אלמא קסבר[41]בעלין עמו אבולה
מילתא משמע מתיב רבא שאלה ושאל בעליה עמה
שכרה ושכר[42]בעליה עמה[43]שכרה ושאל[42]בעליה עמה
שאלה ושכר[42]בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין 10
מלאכה במקום אחר ומתה פטור מאי לאו במלאכה
אחרת לא באותה מלאכה אלא מאי מקום אחר דקא
מרפי ואזיל קמה והא מדסיפא על גבה הוי רישא
במלאכה אחרת דקתני סיפא[44]שאלה ואחר כך שאל
בעליה[45]שכרה ואחר כך שכר בעליה עמה אף על פי 15
שהבעלים חורשין על גבה ומתה חייב אמרי רישא
וסיפא באותה מלאכה ורישא רבותא קמשמע לן וסיפא
רבותא קמשמע לן רישא רבותא קמשמע לן דאף על גב
דלאו על גבה[46]אלא באותה מלאכה כיון דהוו בעלים
בשעת שאילה פטור וסיפא רבותא קמשמע לן דאף 20
על גב דעל גבה כיון דלא היו בעלים בשעת
שאילה חייב האי מאי אי אמרת בשלמא רישא
במלאכה אחרת וסיפא באותה מלאכה היינו רבותא

M 39 אחריו || B 40 שיהו || M 41 כי כתיב אם בע' עמו
אבילה מראכה מילתא [?] הוא דכתיב מתיב רבה P 42 בעלים
M 43 שכרה...עמה M 44 שכרה M 45 עמה
שאלה ואחר || M 46 — אלא בא"ם.

— Was heisst demnach: an einer anderen Stelle? — Wenn er[65] vorangeht und [die Erde] auflockert. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn er sich neben ihr[66] befunden hatte, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Fall, wenn er bei einer anderen Arbeit beschäftigt war!? Im Schlußsatz wird nämlich gelehrt: Wenn er sie entliehen und nachher den Eigentümer entliehen hat, gemietet und nachher den Eigentümer gemietet hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn der Eigentümer neben ihr gepflügt hat!? — Ich will dir sagen, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Fall, wenn er bei derselben Arbeit beschäftigt war, und zwar hebt er im Anfangsatz etwas hervor und hebt im Schlußsatz etwas hervor. Im Anfangsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich nicht neben ihr befunden hat, sondern nur bei derselben Arbeit beschäftigt war, ersatzfrei sei, weil dieser beim Entleihen zugegen war; und im Schlußsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich neben ihr befunden hat, ersatzpflichtig sei, weil dieser beim Entleihen nicht zugegen war. — Was soll dies; allerdings ist dies eine Hervorhebung, wenn du sagst, der Anfangsatz[67] spreche von einer anderen Arbeit und der Schlußsatz[68] spreche von derselben Arbeit; wenn du aber sagst, der Anfangsatz und der

63. Falls ein Grund vorliegen sollte, diese Lehre RJ. zu addiziren. 64. Der Entleiher, bezw. Mieter, auch bei Anwesenheit des Eigentümers. 65. Beim Pflügen. 66. Dieser Fall wird besonders hervorgehoben. 67. Der den Fall lehrt, in welchem er ersatzfrei ist. 68. Der Fall, in welchem er ersatzpflichtig ist.

אלא אי אמרת רישא וסיפא באותה מלאכה מאי
רבותא אידי ואידי באותה מלאכה הוי[47] ועוד תניא
ממשמע שנאמר °אם בעליו עמו לא ישלם איני יודע
שאם בעליו אין עמו שלם ישלם אלא[48] מה תלמוד
לומר °בעליו אין עמו לומר לך[49] היה עמו בשעת
שאילה אין צריך להיות עמו בשעת שבורה ומתה
היה עמו בשעת שבורה ומתה צריך להיות עמו
בשעת שאילה ותניא אידך ממשמע שנאמר בעליו
אין עמו שלם ישלם איני יודע שאם בעליו עמו לא
ישלם אלא[50] מה תלמוד לומר אם בעליו עמו לומר
לך כיון שיצאה מרשות משאיל שעה אחת בבעלים
ומתה פטור תיובתא דרב המנונא תיובתא: [51] אביי
סבר לה כרבי יאשיה ומתרין לקראי כרבי יאשיה
רבא סבר לה כרבי יונתן ומתרין לקראי כרבי יונתן
אביי סבר לה כרבי יאשיה ומתרין[52] לקראי כרבי יאשיה
[53] דתניא בעליו אין עמו שלם ישלם טעמא דליתיה
בתרוייהו הא[54] איתא בחדא[55] וליתא בחדא פטור[56] והא
כתיב אם בעליו עמו לא ישלם טעמא דאיתיה
בתרוייהו הא[57] אי[54] איתא בחדא[55] וליתא בחדא מחייב
לומר לך היה עמו בשעת שאילה אינו צריך להיות
עמו בשעת שבורה ומתה היה עמו בשעת שבורה
ומתה צריך להיות עמו בשעת שאילה רבא סבר
לה כרבי יונתן ומתרין[52] לקראי כרבי יונתן[58] דתניא[59] אם
בעליו עמו לא ישלם משמע דאיתיה בתרוייהו

M 47 + ואידי ואידי על גבה הוי ‖ M 48 — מה...עמו ‖ M 49 + שאם | M 50 — מה...עמו ‖ M 51 אביי... רבא...לקראי כר״י ‖ M 52 + להו ‖ B 53 — דתניא ‖ VM 54 איתיה ‖ VM 55 וליתיה ‖ M 56 והדר ‖ M 57 אי ‖ M 58 דתנ ‖ M 59 בעליו אין...בחדא חייב והדר כתיב אם בעליו...פטור היה עמו.

Schlußsatz sprechen beide von derselben Arbeit, so ist dies ja keine Hervorhebung, in beiden war er ja bei derselben Arbeit beschäftigt!? Ferner wird gelehrt: Wenn es heisst:[69] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*, so weiss ich ja schon, dass wenn der Eigentümer nicht zugegen war, er bezahlen müsse, wozu heisst es:[70] *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*? — dies besagt, dass wenn er beim Entleihen anwesend war, er beim Brechen oder Verenden nicht anwesend gewesen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden anwesend war, er auch beim Entleihen anwesend gewesen sein[71] muss. Ferner lehrt ein Anderes: Wenn es heisst: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*, so weiss ich ja schon, dass wenn er zugegen war, er nichts zu bezahlen brauche, wozu heisst es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war*? — dies besagt, dass wenn zur Zeit, als es aus dem Besitz des Entleihers kam, dieser nur eine Stunde anwesend war, und sie verendet ist, er ersatzfrei sei. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht R. Hamnunas; eine Widerlegung.

Abajje ist der Ansicht R. Jošijas[72] und legt die Schriftverse[73] nach R. Jošija aus; Raba ist der Ansicht R. Jonathans und legt die Schriftverse nach R. Jonathan aus. Abajje ist der Ansicht R. Jošijas und legt die Schriftverse nach R. Jošija aus: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*; nur wenn er bei beidem[74] nicht zugegen war, wenn er aber bei dem einen Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzfrei; ferner heisst es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; also nur wenn er bei beidem zugegen war, wenn er aber bei einem Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzpflichtig? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muss. Raba ist der Ansicht R. Jonathans und erklärt die Schriftverse nach R. Jonathan: *Wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; dies ist zu verstehen, er sei ersatzfrei, einerlei ob er bei beidem zugegen war oder

69. Ex. 22,14. 70. Ib. V. 13. 71. Der Entleiher, bezw. der Mieter ist dann ersatzfrei, während er nach RH. nur dann ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer während der ganzen Zeit anwesend war. 72. Hinsichtlich der Teilung od. der Zusammengehörigkeit zweier Objekte in einem Schriftvers. 73. Von der Ersatzpflicht u. Ersatzfreiheit des Hüters, bei Abwesenheit, bezw. Anwesenheit des Eigentümers. 74. Beim Entleihen u. beim Unfall.

nur bei einem Akt zugegen und beim anderen nicht zugegen war; ferner heisst es: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*, und dies ist zu verstehen, er sei ersatzpflichtig, einerlei ob er bei beidem nicht zugegen war oder bei dem einem zugegen und bei dem anderen nicht zugegen war? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen sein muss, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muss. Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, dass das Entleihen bedeutender ist, denn dies bringt [das Vieh] in seinen Besitz. — Im Gegenteil, das Brechen und Verenden ist bedeutender, denn ersatzpflichtig ist er ja wegen des Unfalls!? — Wenn er es nicht entliehen hätte, wäre das Brechen und Verenden bedeutungslos. — Wenn nicht das Brechen und Verenden, wäre ja auch das Entleihen bedeutungslos!? — Dennoch ist das Entleihen bedeutender, weil er [von dann ab] zur Fütterung verpflichtet wird. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: *Wenn jemand etwas von seinem Nächsten entleiht*, nicht aber wenn er seinen Nächsten mit [entliehen hat]; *so soll er bezahlen*, wenn aber sein Nächster zugegen war, so ist er ersatzfrei[75]. — Wozu heisst es demnach: *der Eigentümer nicht zugegen war*, und: *der Eigentümer zugegen war*!? — Wenn nicht diese [Schriftverse], könnte man glauben, dies sei die gewöhnliche Redensart der Schrift.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er [die Kuh] zur Bestialität entliehen[76] hat: gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie zu dem Zweck geborgt hat, zu dem die Leute sie zu borgen pflegen, und dazu pflegen sie die Leute nicht zu borgen, oder erfolgt dies wegen des Nutzens und auch dieser hatte einen Genuss? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um mit ihr zu prunken[77]: gilt dies vom [Entleihen eines] Wertgegenstands, was auch hierbei der Fall ist, oder nur von der Benutzung des Wertgegenstands, was hierbei nicht der Fall ist? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um sie zu einer keine Peruṭa[78] betragenden Arbeit zu verwenden: gilt dies vom Entleihen einer Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder gilt das, was keine Peruṭa wert ist, als nichts? Wie ist es, wenn er zwei Kühe entliehen hat, um mit beiden eine Arbeit im Wert einer Peruṭa zu verrichten: sagen wir, man richte sich nach dem Entleiher und dem Verleiher, somit ist hierbei [eine Peruṭa] vorhanden, oder richte man sich nach den Kühen, und

משמע נמי דכי איתיה בחדא [60]וליתא בחדא פטור
[61]ותני אידך בעליו אין עמו שלם ישלם משמע
דליתיה בתרוייהו [62]ומשמע נמי דכי איתיה בחדא
וליתיה בחדא חייב לומר לך היה עמו בשעת שאלה
אין צריך להיות עמו בשעת שבורה ומתה היה 5
עמו בשעת שבורה ומתה צריך להיות עמו בשעת
שאלה איפך אנא מסתברא שאלה עדיפא משום
דקא מייתי לה לרשותיה אדרבה שבורה ומתה
עדיפא שכן חייב באונסיה אי לא שאלה שבורה
ומתה מאי עביד ואי לאו שבורה ומתה שאלה מאי 10
עביד אפילו הכי שאלה עדיפא שכן חייב במזונותיה
רב אשי אמר אמר קרא וכי ישאל איש מעם רעהו
ולא רעהו עמו שלם ישלם הא רעהו עמו פטור אי
הכי בעליו אין עמו ואם בעליו עמו למה לי אי
לאו הנך הוה אמינא האי אורחיה דקרא הוא: 15
בעי רמי בר חמא שאלה לרבעה מהו כדשיילי
אינשי בעינן והכי לא שיילי אינשי או דלמא
טעמא מאי משום הנאה והאי נמי הא אית ליה
הנאה שאלה ליראות בה מהו ממונא בעינן והאיכא
או דלמא [64]ממונא דאית ליה הנאה מיניה בעינן 20
וליכא שאלה לעשות בה פחות [65]מפרוטה מהו ממונא
בעינן ואיכא או דלמא כל פחות מפרוטה לא כלום
היא שאל שתי פרות לעשות בהן [66]פרוטה מהו [67]מי
אמרינן זיל בתר שואל ומשאיל [68]ואיכא או דלמא

B 60 וכתיב בעי || B 61 — ו || M 63 מהנך || M 64 ראתי ליה || M 65 משוה פרו || M 66 + שוה || M 67 מ א || M 68 והאיכא ממונא או.

75. Dies wird also von der Anwesenheit beim Leihen abhängig gemacht. 76. Ob er auch dann für alle Unfälle verantwortlich ist. 77. Damit er in den Ruf komme, dass er ein wolhabender Mann sei, was ebenfalls zu seinem Nutzen geschieht, da er dadurch Kredit erhält. 78. Kleinste Scheidemünze

זיל בתר פרות וכל חדא וחדא ליכא ממונא שאל
משותפין ונשאל לו אחד מהן מהו כולו בעליו בעינן
והא ליכא או דלמא מההוא פלגא דידיה מיהא
מיפטר שותפין ששאלו ונשאל לאחד מהן מהו כולו
שואל[68] בעינן וליכא או דלמא בההיא פלגא דשייליה
מיהת מיפטר שאל[69] מהאשה ונשאל בעלה אשה
ששאלה[70] ונשאל לבעל מהו °קנין פירות כקנין גוף
דמי או לא אמר ליה רבינא לרב אשי האומר
לשלוחו צא והשאל לי עם פרתי מהו בעליו ממש
[68] בעינן וליכא או דלמא °שלוחו של אדם כמותו
[71] ואיכא אמר ליה רב אחא בריה דרב אויא לרב
אשי בעל פלוגתא דרבי יוחנן וריש לקיש שליח
פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה בעל[72] פלוגתא דרבי
יוחנן[73] וריש לקיש דאיתמר °המוכר שדהו לחבירו
לפירות רבי יוחנן אומר מביא וקורא ריש לקיש
אומר מביא ואינו קורא רבי יוחנן אומר מביא וקורא
קנין פירות כקנין הגוף דמי וריש לקיש אומר מביא
ואינו קורא קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי שליח
פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה דתניא °האומר
לאפיטרופוס כל נדרים שתהא אשתי נודרת מכאן
עד שאבא ממקום פלוני הפר לה והפיר לה יכול
יהו מופרין תלמוד לומר °אישה[74] יקימנו ואישה יפרנו
דברי רבי יאשיה רבי יונתן אומר מצינו בכל מקום
ששלוחו של אדם כמותו: אמר ליה רב עיליש לרבא

68 P בעינה ‖ 69 M מן האשה ונש׳ לו בעלה ‖ 70 M ונשאלו בעלים לבעלה ‖ 71 M — ואיכא ‖ 72 P פלוגתי ‖ 73 P ורשב״ל ‖ 74 P יקימנה ואישה יפירנה.

durch keine von beiden ist dieser Wert erzielt worden? Wie ist es, wenn er sie von zwei Gesellschaftern entliehen hat und einer von ihnen sich ihm mit entliehen hat: muss es der ganze Eigentümer sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist er wenigstens von seiner Hälfte frei? Wie ist es, wenn Gesellschafter entliehen und er sich einem von ihnen mit entliehen hat: muss es der ganze Entleiher sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder sind sie wenigstens von der einen entliehenen Hälfte frei? Wie ist es, wenn er sie von einem Weib entliehen und ihr Ehemann sich ihm mit entliehen hat? Wie ist es, wenn ein Weib sie entliehen[79] und er sich ihrem Ehemann mit entliehen hat: gleicht der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals[80] oder nicht? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand zu einem Vertreter sagt: geh und entleihe dich zusammen mit meiner Kuh: gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer, was hierbei nicht der Fall ist, oder gleicht der Vertreter eines Menschen diesem selber? R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Hinsichtlich des Ehemanns besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-Laqiš, und hinsichtlich eines Vertreters besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija. Hinsichtlich eines Ehemanns besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-Laqiš, denn es wird gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten sein Feld zur Fruchtnutzniessung[81] verkauft hat, so muss dieser, wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[82] und [den Abschnitt] lesen[83], und wie Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, er müsse darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitz des Kapitals. Hinsichtlich eines Vertreters besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand zu einem Vormund[84] sagt: löse alle Gelöbnisse auf, die meine Frau von jetzt ab bis ich aus jenem Ort zurückgekommen bin gelobt, sie aufgelöst sind, so heisst es: [85] *Ihr Mann kann es gelten lassen und ihr Mann kann es auflösen* — Worte R. Jošijas; R. Jonathan sagt, wir finden überall, dass der Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche.

R. Îliš sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Sklaven sagt: geh

79. Zum Pflügen ihrer eignen Güter. 80. Die Früchte von den Gütern der Frau gehören ihrem Ehemann; cf. S. 325 N. 135. 81. Während das Feld selbst nach einigen Jahren zurück in den Besitz des Verkäufers übergeht. 82. Cf. Dt. 26,2 ff. 83. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift. cf. Bd. i S. 315 Z. 1 ff. 84. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau u. seine Kinder bestellt. 85. Num. 30,14.

entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Dies ist fraglich sowol nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, als auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, denn dies gilt vielleicht nur von einem Vertreter, der den Gesetzen unterworfen ist, nicht aber von einem Sklaven, der den Gesetzen nicht unterworfen ist[86]. Oder aber: auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht, gilt dies nur von einem Vertreter, die Hand des Sklaven aber gleicht der des Herrn[87]. Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, dass die Hand des Sklaven der Hand des Herrn gleiche.

Rami b. Hama fragte: Gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher oder als Mieter[88]? Raba erwiderte: Entsprechend dem Scharfsinn der Irrtum; ist er Entleiher, so ist er ja Entleiher im Beisein des Eigentümers, und ist er Mieter, so ist er ja Mieter im Beisein des Eigentümers[89]!? Vielmehr, Rami b. Hama fragte hinsichtlich des Falls, wenn er von ihr eine Kuh gemietet und sie nachher geheiratet hat; gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Gilt er[90] als Entleiher, somit hat das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufgehoben[91], oder gilt er als Mieter, somit bleibt die Miete bestehen. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei; wenn er Entleiher ist, hebt das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers auf, ebenso sollte doch auch, wenn er Mieter ist, die Miete im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufheben[92]!? — Vielmehr, Rami b. Hama fragte hinsichtlich des Falls, wenn sie von einem Fremden eine Kuh gemietet und [ihr Ehemann] sie nachher geheiratet[93] hat; nach den Rabbanan, welche sagen, der Entleiher müsse an den Mieter bezahlen[94], ist dies nicht fraglich, dies ist entschieden ein Entleihen im Beisein des Eigentümers[95], fraglich ist es nur nach R. Jose, welcher sagt,

האומר לעבדו צא והשאל עם פרתי מהו תיבעי
למאן דאמר שלוחו של אדם כמותו תיבעי למאן
דאמר שלוחו של אדם אינו כמותו תיבעי למאן
דאמר שלוחו של אדם כמותו הני מילי שליח דבר
מצוה הוא אבל עבד דלאו בר מצוה לא או דלמא
אפילו למאן דאמר [75]אין שלוחו של אדם כמותו הני
מילי שליח אבל עבד [76]יד עבד כיד רבו דמיא אמר
ליה מסתברא יד עבד כיד רבו דמיא: בעי רמי בר
חמא בעל בנכסי אשתו שואל הוי או שוכר הוי
אמר רבא [77]לפום חורפא שבשתא מה נפשך אי שואל
הוי שאלה בבעלים היא אי שוכר הוי שכירות
בבעלים היא אלא כי קמיבעיא ליה לרמי בר חמא
דאגר מינה פרה והדר נסבה [78]שואל [79]הוי או שוכר
הוי שואל הוי ואתיא שאלה בבעלים מפקעא
שכירות שלא בבעלים או דלמא שוכר הוי ושכירות
בקיימא קיימא ומאי שנא דאי שואל הוי דאתי
שאלה בבעלים מפקעא שכירות שלא בבעלים אי
שוכר נמי הוי תיתי שכירות בבעלים [80]תיפוק שכירות
שלא בבעלים אלא כי קא מיבעיא [81]ליה לרמי בר
חמא כגון דאגרא איהי פרה מעלמא והדר נסבה
ואיבא דרבנן דאמרי שואל משלם לשוכר לא
תיבעי לך דודאי שאילה בבעלים היא כי תיבעי

M 75 אין — ‖ M 76 לאו + ‖ M 77 אלא ‖ M 78 שואל...הוה — ‖ V 79 הוה ‖ M 80 ותפקע שלא ‖ B 81 ליה. —

86. Der Vertreter muss hinsichtlich der Vertretung dem Beauftragenden gleichen; beim Sklaven können die Gesetze des Entleihens nicht stattfinden, da er besitzlos ist.
87. Es ist also ebenso als würde der Eigentümer selbst sich ihm vermietet haben.
88. Ob er bei Unfällen für diese ersatzpflichtig ist od. nicht.
89. Die Frau ist immer bei ihm, sozusagen ihm entliehen, somit ist er auf jeden Fall ersatzfrei.
90. Durch die Heirat.
91. Er ist von dann ab für Schäden nicht mehr verantwortlich.
92. Er ist also in jedem Fall ersatzfrei.
93. Wodurch er zur Mitbenutzung berechtigt worden ist.
94. Wenn der Mieter die gemietete Sache weiter verliehen hat u. sie beim Entleiher beschädigt worden od. fortgekommen ist; cf. S. 588 Z. 21ff.
95. Da der wirkliche Eigentümer nicht inbetracht kommt u. der Mieter an seine Stelle tritt; da nun die Frau als Eigentümerin gilt, so ist er ersatzfrei.

לך אליבא דרבי יוסי דאמר תחזור פרה לבעלים
הראשונים מאי שואל הוי או שוכר הוי אמר רבא
בעל לא שואל הוי ולא שוכר הוי אלא לוקח[82] ראשון
מדרבי יוסי ברבי חנינא ˆדאמר רבי יוסי ברבי חנינא
באושא התקינו האשה שמכרה בנכסי מלוג בחיי
בעלה ומתה הבעל מוציא מיד הלקוחות: בעי רמי
בר חמא בעל בנכסי אשתו מי מעל אמר רבא מאן
לימעול לימעול בעל[83] דהיתרא ניחא ליה דליקני
איסורא לא ניחא ליה דליקני תימעול איהי דהיתרא
נמי לא ניחא לה דליקני נימעלו בית דין כי עבדי
רבנן תקנתא ואמרו בעל לוקח הוי להיתרא[84] לאיסורא
לא עביד רבנן תקנתא אלא אמר רבא בעל מועל
לכשיוציא מידי דהוה אמוציא מעות הקדש לחולין:
איבעיא להו כחש בשר מחמת מלאכה מאי אמר
ליה ההוא מרבנן ורב חלקיה[85] בריה דרב אויא שמיה
מכלל דכי מתה מחמת מלאכה מחייב נימא[86] לאו
לאוקמא בכילתא שאילתה[87] אלא אמר רבא לא
מיבעיא כחש בשר מחמת מלאכה דפטור אלא
אפילו מתה מחמת מלאכה נמי פטור דאמר ליה
לאו לאוקמא בכילתא שאילתה: ההוא גברא דשאיל
נרגא מחבריה איתבר אתא לקמיה דרבא אמר ליה

B 82 הוי מדרבי — M 83 ד — M 84 דאיסורא מיגמר
אתי אלא ‖ M 85 שמיה ואמרי לה דרב ‖ M 86 + ליה
M 87 — אלא...שאילתה.

die Kuh müsse dem Eigentümer[96] ersetzt werden; wie ist es nun, gilt er[97] als Entleiher oder gilt er als Mieter[98]? Raba erwiderte: Der Ehemann gilt[99] weder als Entleiher noch als Mieter, sondern als vorberechtigter Käufer, wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina; R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: In Uša[100] bestimmten sie, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen könne.

Rami b. Ḥama fragte: Wer begeht die Veruntreuung[101], wenn der Mann die Güter seiner Frau [in Besitz[102] nimmt]. Raba erklärte: Wer begeht die Veruntreuung, sollte der Ehemann[103] die Veruntreuung begehen, so wollte er ja nur von Erlaubtem Besitz ergreifen, nicht aber von Verbotenem; sollte sie die Veruntreuung begehen, so möchte sie ihn ja nicht einmal das Erlaubte erwerben lassen; sollte das Gericht[104] die Veruntreuung begehen, so haben ja die Rabbanan ihre Bestimmung, dass der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Fall, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch die Arbeit am Körper abgemagert[105] ist? Einer von den Jüngern, Namens R. Ḥilqija b. R. Ivja, sprach: Demnach müsste er, wenn sie durch die Arbeit verendet, ersatzpflichtig sein!? Er kann ja zu ihm sagen, er habe es nicht dazu entliehen, um es in den Stall[106] zu stellen!? Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich ist er frei, wenn es durch die Arbeit am Körper abgemagert ist, aber auch wenn sie durch die Arbeit verendet ist, ist er ersatzfrei, denn er kann zu ihm sagen, er habe es nicht entliehen, um es in den Stall zu stellen.

Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht

96. Der sich nicht bei ihm befunden hatte. 97. Der Frau gegenüber. 98. Da er ihr gegenüber Verpflichtungen hat; die Frage ist, ob er bei einem vis major ersatzpflichtig od. ersatzfrei ist. 99. Bezüglich der Niessbrauchgüter seiner Frau. 100. Cf. S. 326 N. 139. 101. Darunter ist die Benutzung dem Heiligtum gehörender Dinge zu Privatzwecken u. der Genuss geheiligter Speisen (Opferfleisch, priesterliche Abgaben), der nur einem Priester erlaubt ist, durch einen Laien zu verstehen. 102. Wenn die Frau von ihrem Vater, einem Priester, Geheiligtes geerbt hat, das durch die obige Bestimmung in den Besitz des Ehemanns, dh. zur unbeschränkten Nutzniessung, übergeht; durch den Uebergang in seinen Besitz erfolgt die Veruntreuung, selbst wenn er es noch nicht benutzt hat. 103. Da die Güter ohne Verfügung der Frau in seinen Besitz übergehen. 104. Da es die obige Bestimmung getroffen hat. 105. Ob der Entleiher auch dafür ersatzpflichtig ist. 106. Wahrscheinl. v. כלא, כלה *zurückhalten, einsperren*, ident. mit dem hebr. מכלה Hürde.

זיל אייתי סהדי דלאו שנית ביה ואיפטר ואי ליכא סהדי מאי תא שמע [88]דההוא גברא דשאיל נרגא מחבריה ואיתבר אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל שלים ליה נרגא מעליא אמרו ליה רב כהנא ורב אסי לרב [89]דינא הכי[90]ושתיק רב והלכתא כרב כהנא ורב אסי דמהדר ליה תבריה וממליא ליה דמי מנא: ההוא גברא דשאיל דוולא מחבריה איתבר אתא לקמיה דרב פפא אמר ליה[91]אייתי סהדי דלא שנית ביה ואיפטר[92]: ההוא גברא דשאיל שונרא מחבריה חבור עליה עכברי וקטלוה יתיב רב אשי וקמיבעיא ליה כי האי גוונא מאי[93]כי מתה מחמת מלאכה דמי או לא אמר ליה רב מרדכי לרב אשי[94]הכי אמר אבימי מהגרוניא משמיה דרבא גברא דנשי קטלוה לא דינא ולא דיינא איכא דאמרי אביל [93]עכברי טובא וחביל ומית יתיב רב אשי וקא מעיין בה[94]כי האי גוונא מאי אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמר אבימי[95]מהגרוניא גברא דנשי קטלוה לא דינא ולא דיינא: אמר רבא האי מאן דבעי למישאל מידי מחבריה וליפטר נימא ליה אשקיין מיא דהוי שאילה בבעלים ואי פקח הוא נימא ליה שאיל ברישא והדר[96]אשקייך: אמר רבא מקרי דרדקי שתלא טבחא ואומנא ספר מתא כולהון בעידן

M 88 — וש״ר ‖ M 89 + זיל ‖ M 90 + ואי שני בה מאי ת״ש דההוא גברא דשאיל נרגא וכ׳ M 91 — כי...לא P 92 — הכי P 93 עכברא V 94 כהאי. M — כה״ג מאי M 95 וכו׳ א״ר ‖ M 96 אשתי.

ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei. — Wie ist es, wenn er keine Zeugen hat? — Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihm eine gute Axt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist dies[107] das Gesetz!? Da schwieg Rabh. Die Halakha ist nach R. Kahana und R. Asi zu entscheiden, dass er ihm die zerbrochene [Axt] zurückgebe und den Betrag bis zu einer guten herauszahle.

Einst lieh jemand einen Eimer von seinem Nächsten und er zerbrach. Als er darauf vor R. Papa kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei.

Einst lieh jemand eine Katze von seinem Nächsten; da taten sich Mäuse zusammen und töteten sie. Darauf sass R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall; gilt dies als infolge der Arbeit verendet[108] oder nicht[109]? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: für einen Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[110]. Manche erzählen: Sie hatte sich mit Mäusen überfressen, erkrankte dann und verendete. Darauf sass R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja: für einen Menschen, den Weiber getötet[111] haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[112].

Raba sagte: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten borgen will und ersatzfrei sein[113] möchte, so spreche er[114] zu ihm: reiche mir einen Trunk Wasser; dies ist dann ein Entleihen samt dem Eigentümer[115]. Wenn dieser aber schlau ist, so erwidere er ihm: zuerst borge, nachher werde ich dir zu trinken reichen.

Raba sagte: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier[116] gelten sämtlich zur Zeit, wenn sie ihren Beruf ausüben, hin-

107. Dass in einem solchen Fall der Entleiher einen neuen Gegenstand zu bezahlen hat; bei Beschädigungen hat der Beschädigende nur den Minderwert durch die Beschädigung zu bezahlen; cf. ob. S. 32 Z. 22ff. 108. In welchem Fall der Entleiher ersatzfrei ist. 109. Er durfte sie nicht nach einer Stelle, wo so viele Mäuse vorhanden sind, bringen; ob. S. 815 Z. 2. 110. Wenn ein Mann von Weibern getötet wird, so ist dies seine eigne Schuld; er sollte ihnen nicht unterliegen, selbst wenn sie in der Mehrzahl waren; ebenso war auch hierbei das Leben der Katze durch die Ueberzahl der Mäuse nicht gefährdet. 111. Wenn er durch sexuelle Unmässigkeit gestorben ist. 112. Dies ist seine eigne Schuld; ebenso war auch die Katze durch ihre eigne Schuld u. nicht durch Fahrlässigkeit des Entleihers verendet. 113. Bei einem Unfall. 114. Beim Entleihen der Sache. 115. Er tritt dadurch in seinen Dienst. 116. So nach Ršj. MAIMONIDES (*Jad*, הלכות שאלה ופקדון

עבידתייהו כשאילה בבעלים דמו אמרו ליה רבנן לרבא שאיל לן מר אקפיד אמר[95] להו לאפקועי[96] ממונאי קא בעיתו אדרבה[97] אתון שאילתון לי דאילו אנא מצי אישתמוטי לכו ממסכתא למסכתא אתון לא
5 מציתו[98] לאישתמוטי ולא היא איהו שאיל להו ביומא דכלה אינהו שאילו ליה בשאר יומי: [99]מרי מר בר הנינא אוגר [1]כודנייתא בי חוזאי נפק לדלויי טעונה בהדייהו פשעו בה ומית אתו לקמיה דרבא חייבינהו אמרו ליה רבנן לרבא פשיעה בבעלים היא איכסיף
10 לסוף איגלאי מילתא [2]דלמיסר טעונה הוא דנפק הניחא למאן דאמר °פשיעה בבעלים פטור משום הכי איכסיף אלא למאן דאמר [3]חייב אמאי איכסיף לא מיפשע פשעו בה אלא איגנובי איגנוב ומתה כדרכה בי גנב [4]הוי ואתו לקמיה דרבא וחייבינהו אמרי ליה
15 רבנן לרבא [5]גניבה בבעלים היא איכסיף לסוף איגלאי מילתא [2]דלמיסר טעונה הוא דנפק:

ij **השואל** [6]את הפרה שאלה חצי יום [7]ושכרה חצי יום שאלה היום ושכרה למחר [8]שכר אחת ושאל אחת ומתה [9]המשאיל אומר שאולה מתה
20 ביום שהיתה שאולה מתה °בשעה שהיתה שאולה מתה והלה אומר איני יודע חייב השוכר אומר שכורה מתה ביום שהיתה שכורה מתה בשעה שהיתה

95 P ליה || 96 P ממונא || 97 M אתו הוא דשייליתו || 98 M אשתמוטי לי ולא || 99 M מר בר. B מרימר || 1 M כונדתי || 2 P דלימסר || 3 M + פשיעה בבעלים || 4 M — הוי || 5 M — והא || 6 P — את || 7 P ה + || 8 M שאל א ושכר א' || 9 M + בדרכה.

sichtlich des Entleihens[117] als mitentliehene Eigentümer[118]. Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister ist uns entliehen[119]. Da nahm er es übel und sprach zu ihnen: Ihr wollt mich um mein Geld bringen; im Gegenteil, ihr seid mir entliehen, denn ich kann mit euch von einem Traktat zum anderen[120] übergehen, ihr aber könnt es nicht. Dies ist aber nichts; er war ihnen entliehen an den Tagen der Festvorträge[121], und sie waren ihm entliehen an den gewöhnlichen Tagen.

Einst vermietete Mari-Mar b. Ḥanina an die Hozäer einen Maulesel, und er ging mit ihnen hinaus, um mit ihnen die Last aufzuladen; da begingen sie eine Fahrlässigkeit und [der Maulesel] verendete. Als sie darauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[122]!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er hinausgegangen war, um die Ladung zu überwachen[123]. — Einleuchtend ist es, dass er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, dass man bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei sei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, dass man ersatzpflichtig sei!? — Sie hatten keine Fahrlässigkeit begangen, sondern er war gestohlen worden und beim Dieb auf gewöhnliche Weise verendet. Als sie darauf vor Raba kamen, verurteilte[124] er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja ein Diebstahl im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er hinausgegangen war, um die Ladung zu bewachen.

WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN HAT, EINEN HALBEN TAG LEIHWEISE UND EINEN HALBEN TAG ZUR MIETE, HEUTE LEIHWEISE UND MORGEN ZUR MIETE, ODER WENN ER EINE GEMIETET UND EINE ENTLIEHEN HAT, UND [EINE] VERENDET IST, UND DER VERLEIHER SAGT, DIE ENTLIEHENE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE, SIE SEI AM TAG, AN DEM SIE ENTLIEHEN WAR, VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE ENTLIEHEN WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES[125] NICHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN DER MIETER SAGT, DIE VERMIETETE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI AM TAG, AN DEM SIE VERMIETET WAR, VEREN-

Kap. 2 § 3) u. die ihm folgenden Decisoren haben כופר, städtischer Schreiber. 117. Wenn jemand von ihnen etwas leiht. 118. Sie sind Angestellte der Stadt u. befinden sich also auch im Dienst des Entleihers. 119. Er stand als Lehrer in ihrem Dienst. 120. Zu seinem eignen Nutzen. 121. Er war dann gezwungen über ein bestimmtes Thema (die Vorschriften über das Fest, cf. Bd. vij S. 812 Z. 9ff.) vorzutragen. 122. Er half ihnen beim Aufladen, stand also in ihrem Dienst. 123. Um aufzupassen, dass sie das Tier nicht zu sehr belasten; er half aber nicht mit. 124. Cf. S. 593 Z. 3ff. 125. Welche Kuh, bezw. zu welcher Zeit.

DET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE VERMIETET WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET SEI. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn einer zu seinem Nächsten sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, er ersatzpflichtig sei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans[126]. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe eine Mine bei dir, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, ersatzpflichtig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, ersatzfrei. — Wie R. Nahman erklärt hat: wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt[127]. — In welchem Fall kann es zwischen ihnen zu einem Schwur kommen? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur fünfzig Zuz und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen. Dies kann also dann stattfinden, wenn der erste Fall[128] von zwei und der zweite Fall[129] von drei [Kühen] spricht. Der erste Fall von zwei; wenn jener sagt: ich habe dir zwei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und sie sind beide zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine ist allerdings zur Leihzeit verendet, von der anderen aber weiss ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muss daher, da er nicht schwören[130] kann, bezahlen. Der zweite Fall von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, zwei leihweise und eine zur Miete, und die zwei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine der Leihe verendet, von den anderen beiden weiss ich aber nicht, ob die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt, oder die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt; er muss, da er nicht

שבורה מתה והלה אומר איני יודע פטור זה אומר
שאולה [8]וזה אומר שבורה [9]ישבע השוכר ששכורה
מתה זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו:
גמרא. שמעת מיניה מנה לי בידך והלה
אומר איני יודע חייב לימא תהוי תיובתא דרב 5
נחמן דאיתמר מנה לי בידך והלה אומר איני יודע
רב הונא ורב יהודה אמרי חייב רב נחמן ורבי
יוחנן אמרי פטור כדאמר רב נחמן כגון שיש עסק
שבועה ביניהן הכא נמי כגון שיש עסק שבועה
ביניהן היכי דמי עסק שבועה[10]כדרבא דאמר רבא 10
מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי אלא חמשים
והשאר איני יודע מתוך שאינו יכול לישבע משלם
משכחת לה רישא בשתים וסיפא בשלש רישא
בשתים דאמר ליה שתי פרות מסרתי לך פלגיה
דיומא בשאילה[11]ופלגיה דיומא בשכירות[12]אי נמי חד 15
יומא בשאילה וחד יומא בשכירות ומתו תרוייהו
בעידן שאילה ואמר ליה שואל חדא אין בעידן
שאילה מתה ואידך לא ידענא אי בעידן שאילה
מתה[13]ואי בעידן שכירות מתה דמתוך שאינו יכול
לישבע משלם וסיפא בשלש דאמר ליה שלש פרות 20
נתתי לך[14]שתים בשאילה ואחת בשכירות ומתו הני
תרתי דשאילה ואמר ליה שואל אין חדא דשאילה
מתה אידך לא ידענא אי דשאילה מתה ודקיימא
דשכירות היא אי דשכירות מתה והא דקיימא
דשאילה היא[17]ומתוך שאינו יכול לישבע משלם 25

M 9 + מתה ‖ P 10 כדרבה ‖ P 11 ו ‖ M 12 — אי...בשכירות ‖ M 14 — ו ‖ M 15 תרתי בשאילה וחדא ‖ M 17 דמתוך.

126. RN. war Berufsrichter u. galt als Autorität in Civilsachen. 127. Wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, so muss er wegen des Restes einen Eid leisten (cf. S. 464 Z. 6ff.), u. da er dies in diesem Fall nicht kann, da er es nicht weiss, so muss er bezahlen. 128. In der Mišnah, wenn es sich um eine Kuh handelt u. der Streit sich um die Zeit dreht. 129. Wenn er 2 verschiedene Kühe erhalten hat. 130. Wozu er wegen des Zugeständnisses verpflichtet ist.

ולרמי בר חמא דאמר ארבעה שומרים צריכין כפירה
במקצת והודאה במקצת משכחת לה רישא בשלש
וסיפא בארבע רישא בשלש דאמר ליה שלש פרות
[18]נתתי לך פלגיה דיומא בשאילה ופלגיה דיומא
5 בשכירות אי נמי חד יומא בשאילה וחד יומא
בשכירות ומתו שלש כולהו בעידן שאילה[19]ואמר ליה
שואל חדא לא היו דברים מעולם וחדא אין בעידן
שאילה מתה ואידך לא ידענא אי בעידן שאילה
מתה ואי בעידן שכירות מתה דמתוך שאינו יכול
10 לישבע משלם סיפא בארבע דאמר ליה ארבע פרות
נתתי לך שלש בשאילה חדא בשכירות ומתו הנך
שלש דשאילה ואמר ליה שואל חדא לא היו דברים
מעולם וחדא אין דשאילה מתה ואידך לא ידענא
אי דשכירות מתה[19]ודקיימא דשאילה[20]או דשאילה
15 מתה[19]ודקיימא דשכירות[20]דמתוך שאינו יכול לישבע
משלם: זה אומר שאולה וזה אומר שכורה ישבע
השוכר ששכורה מתה: ואמאי מה שטענו לא הודה
לו ומה שהודה לו לא טענו אמר עולא על ידי
גלגול דאמר ליה אישתבע לי איזו מיתה דכדרכה
20 מתה ומיגו דמישתבע דכדרכה מתה מישתבע נמי
דשכורה מתה: זה אומר איני יודע וזה אומר כו׳:
הא מני סומכוס היא דאמר ממון המוטל בספק
הולקין: בעי רבי אבא בר ממל שאלה בבעלים
שכרה שלא בבעלים מהו מי אמרינן[21]שאילה[22]להודה
25 קיימא ושכירות להודה קיימא או דלמא שכירות

18 M מסרתי ‖ 19 M והא דקיימא ‖ 20 M + היא ‖ 21 M — שאי׳ להודה קיימא ו ‖ 22 P לחודיה.

schwören kann, bezahlen. Nach Rami b. Ḥama aber, welcher sagt, dass bei den vier Hütern das bezügliche Gesetz nur dann statthabe, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben, kann dies dann stattfinden, wenn der erste Fall von drei und der zweite Fall von vier [Kühen] spricht. Der erste Fall von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und sie sind alle drei zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine ist zur Leihzeit verendet, und hinsichtlich einer weiss ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muss, da er nicht schwören kann, bezahlen. Der zweite Fall von vier; wenn jener sagt: ich habe dir vier Kühe übergeben, drei leihweise und eine zur Miete, und die drei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine der Leihe ist verendet, und hinsichtlich der zwei übrigen weiss ich nicht, ob die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt, oder die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt; er muss, da er nicht schwören kann, bezahlen.

Wenn der eine sagt, die entliehene, und der andere sagt, die vermietete, so muss der Mieter schwören, dass die vermietete verendet ist. Weshalb denn, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[131]!? Ûla erwiderte: Durch Zuschiebung eines Eids[132]; er spreche zu ihm: schwöre zunächst, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und da er schwören muss, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so muss er auch schwören, dass die gemietete verendet ist.

Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt &c. Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen und nachher ohne den Eigentümer gemietet[133] hat: sagen wir, die Leihe sei eine Sache für sich und die Miete sei eine Sache für sich, oder ist die Miete in

131. Die gemietete Kuh, die der Beklagte eingesteht, wird vom Kläger nicht verlangt, u. in einem solchen Fall ist der Beklagte frei. 132. Wenn der Beklagte dem Kläger in einer anderen Sache einen Eid zu leisten hat, so wird ihm auch der Eid zugeschoben, den er nicht zu leisten brauchte. 133. Bevor er sie noch zurückgegeben hat.

der Leihe einbegriffen, denn [bei beidem] ist er für Diebstahl und Verlust verantwortlich[134]? Wenn du entscheidest, die Miete sei in der Leihe einbegriffen, — wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer gemietet und nachher ohne den Eigentümer entliehen hat: die Leihe ist in der Miete entschieden nicht enthalten[135], oder aber ist es, da sie zum Teil[136] einbegriffen ist, ebenso als würde sie ganz einbegriffen sein? Und wenn du entscheidest, wir sagen nicht, wenn es zum Teil einbegriffen ist, so ist es ebenso als würde es ganz einbegriffen sein, — wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen, nachher ohne den Eigentümer gemietet und sie darauf wieder entliehen[137] hat: wird die Leihe mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Miete getrennt? Wie ist es, wenn er sie mit dem Eigentümer gemietet, nachher entliehen[137] und darauf wiederum gemietet[137] hat: sagen wir, die Miete werde mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Leihe getrennt? — [Die Fragen] bleiben dahingestellt.

בשאלה מישך שייכי דהא מיחייב בגניבה ואבידה אם תמצי לומר[22]שכירות בשאלה מישך שייכי שכרה בבעלים שאלה שלא בבעלים מהו שאלה בשכירות ודאי לא שייכא או דלמא כיון דשייכא במקצת כמאן דשייכא בכולה דמי[23]אם תמצי לומר לא אמרינן כיון דשייכא במקצת כמאן דשייכא בכולה דמי שאלה[24]בבעלים ושכרה[25]שלא בבעלים וחזר ושאלה מהו הדר אתיא לה שאלה לדוכתה או דלמא אפסיקא לה שכירות ביני וביני שכרה[24]בבעלים ושאלה וחזר ושכרה מהו[26]כי אמרינן אתיא לה שכירות לדוכתה או דלמא אפסיקא לה שאלה ביני וביני תיקו:

השואל את הפרה ושלחה לו ביד בנו ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בנו ביד עבדו ביד שלוחו של שואל ומתה פטור אמר[27]לו השואל[28]שלחה לי ביד בני ביד עבדי ביד שלוחי או ביד בנך ביד עבדך ביד שלוחך[29]או שאמר לו המשאיל הריני משלחה לך ביד בני ביד עבדי ביד שלוחי או ביד בנך ביד עבדך ביד שלוחך ואמר לו השואל שלח ושלחה ומתה חייב וכן בשעה[30]שמחזירה:

גמרא. ביד עבדו חייב יד עבד כיד רבו[31]אמר

22 B שכירה. (P שכיר׳) ‖ 23 M — אם...דמי ‖ 24 M בבע׳ ‖ 25 M שלא בבע׳ ‖ 26 M מ״א ‖ 27 P לי ‖ 28 M שלח ‖ 29 M [...]וא״ל הן ושלחתומתה ‖ 30 M שהוא מחזירה ‖ 31 M + דמי.

WENN JEMAND EINE KUH VERLEIHT UND SIE IHM[138] DURCH SEINEN SOHN, SEINEN SKLAVEN, SEINEN BOTEN, ODER DURCH DEN SOHN, DEN SKLAVEN UND DEN BOTEN DES ENTLEIHERS GESCHICKT UND SIE VERENDET[139] IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZFREI[140]. WENN ABER DER ENTLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: SCHICKE SIE MIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, ODER DURCH DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN UND DEINEN BOTEN, ODER WENN DER VERLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: ICH SCHICKE SIE DIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN BOTEN, UND DER ENTLEIHER IHM ERWIDERT HAT: SCHICKE, UND ER SIE GESCHICKT HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZPFLICHTIG[141]. DASSELBE GILT AUCH VON DER RÜCKGABE[142].

GEMARA. Wieso ist er, wenn durch seinen[143] Sklaven, ersatzpflichtig, die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand des Herrn[144]!? Šemuél erwiderte: Dies bezieht sich auf

134. Das Ansichziehen beim Entleihen erstreckt sich auch auf das sich daran anschliessende Mieten. 135. Die Haftbarkeit des Entleihers ist eine grössere, somit hat sich das Ansichziehen beim Mieten auf die Leihe nicht erstreckt. 136. Hinsichtlich der Haftbarkeit für Verlust u. Diebstahl. 137. Ohne den Eigentümer. 138. Dem Entleiher. 139. Während des Transports. 140. Da sie noch nicht in seinen Besitz gekommen war. 141. In diesem Fall geht die Kuh, sobald der Bote sie in Empfang nimmt, in den Besitz des Entleihers über. 142. Wenn sie während des Transports verendet ist; hatte der Verleiher die Uebersendung beauftragt, so ging sie bei der Uebergabe an den Boten in seinen Besitz über u. der Entleiher ist ersatzfrei; wenn aber nicht, so befand sie sich noch im Besitz des Entleihers u. er ist ersatzpflichtig. 143. Des Eigentümers. 144. Es ist ebenso als würde sie sich in der Hand des Eigentümers befunden haben.

שמואל בעבד עברי דלא קני ליה גופיה רב אמ
אפילו תימא בעבד כנעני נעשה כאומר ליה הכיש
במקל והיא תבא מיתיבי השואל[32] הפרה ושלחה
ביד בנו[33] ביד שלוחו חייב ביד עבדו פטור בשלמ
5 לשמואל מתניתין בעבד עברי ברייתא בעבד כנע
אלא לרב קשיא אמר לך רב לא תימא נעשה כאומ
ליה אלא[34] אימא באומר ליה הכישה במקל והיא תב
דאיתמר השאילני פרתך ואמר ליה ביד מי ואמר לי
הכישה במקל[35] ותבא אמר רב נחמן אמר רבה ב
10 אבוה אמר רב כיון שיצאת מרשות משאיל ומת
חייב נימא מסייע ליה השאילני פרתך ואמר ליה בי
מי ואמר ליה הכישה במקל והיא תבא כיון שיצא
מרשות משאיל ומתה חייב אמר רב אשי הכא במא
עסקינן כגון שהיתה חצרו של שואל לפנים מחצ
15 של משאיל דכי[36] משלח לה ודאי להתם אזלא א
הכי מאי למימרא לא צריכא דאיכא נזייתא[37] מה
דתימא לא סמכא דעתיה דלמא קיימא התם ול
אתיא אזלא להדיא קמשמע לן דסמכא דעתיה
°אמר רב הונא השואל[38] קורדום מחבירו בקע בו קנא

32 M + את — 33 M — בי ש — 34 M — אימא
35 M והיא תבא ר״ן אמר — 36 B מש״הה. M מהי — 37 M
— מהו...קמ״ל...דעתיה || 38 B קרדום.

einen jüdischen Sklaven, der nicht sein Leibeigner ist. Rabh erklärte: Du kannst es auch auf einen kenaânitischen Sklaven beziehen, denn es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, dass er sie mit einem Stock antreibe[145] und sie werde selbst kommen. Man wandte ein: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn oder seinen Boten schickt, so ist jener[146] ersatzpflichtig, wenn aber durch seinen Sklaven, so ist er ersatzfrei. Allerdings ist nach Šemuél zu erklären, die Mišnah spreche von einem jüdischen Sklaven und die Barajtha spreche von einem kenaânitischen Sklaven, nach Rabh aber besteht hier ja ein Widerspruch[147]!? — Rabh kann dir erwidern: sage nicht: es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, dass er sie mit einem Stock antreibe, sondern: wenn er zu ihm gesagt[148] hat, dass er sie mit einem Stock antreibe und sie werde selbst kommen. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] borge mir deine Kuh, und als dieser ihn gefragt hat: durch wen, er ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist [der Entleiher], wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, wenn sie nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] borge mir deine Kuh, und als dieser ihn gefragt hat: durch wen, er ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist er, wenn sie nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. R. Aši entgegnete: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Hof des Entleihers sich innerhalb des Hofs des Verleihers befindet; wenn er sie forttreibt, geht sie da[149] entschieden hin. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? — In dem Fall, wenn kleine Durchgänge vorhanden sind; man könnte glauben, er verlasse sich dann nicht, denn sie könnte in diese hineingehen und nicht geradeaus gehen, so lehrt er uns, dass er sich darauf wol verlasse.

R. Hona sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, so

145. Da er ihn mit der Uebersendung beauftragt hat, so ging die Kuh, sobald sie das Gebiet des Eigentümers verlassen hat, in den Besitz des Entleihers über, einerlei ob jemand sie begleitet od. nicht. 146. Der Entleiher, wenn sie während des Transports verendet ist; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 147. Hinsichtlich des Sklaven. 148. Nur in diesem Fall ist er ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer sie ihm durch seinen Sklaven geschickt hat; die Barajtha dagegen spricht von dem Fall, wenn er es nicht gesagt hat, u. wenn der Eigentümer sie durch seinen Sklaven schickt, so ist es ebenso als würde er sie selbst bringen u. sie bleibt in seinem Besitz, obgleich der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 149. In den Besitz des Entleihers; in diesem Fall verlässt er sich darauf u. übernimmt die Haftbarkeit mit dem Verlassen des Gebiets des Eigentümers; nicht aber in anderen Fällen, wo die Kuh sich auch verlaufen kann.

hat er sie, wenn er mit ihr gespalten hat, erworben, wenn aber nicht, so hat er sie nicht erworben[150]. — In welcher Beziehung, wollte man sagen, hinsichtlich Unfälle[151], so sollte es doch bei einer solchen nicht anders sein als bei einer Kuh, die man sofort beim Borgen erwirbt!? — Vielmehr, hinsichtlich des Rücktritts; hat er mit ihr gespalten, so kann der Verleiher nicht mehr zurücktreten, hat er mit ihr noch nicht gespalten, so kann der Verleiher zurücktreten. Er streitet also gegen R. Ami, denn R. Ami sagte: Wenn jemand eine dem Heiligtum gehörende Axt verliehen hat, so hat er eine Veruntreuung[152] im Wert des Dankes begangen, und der andere darf von vornherein mit dieser spalten. Wieso hat jener, wenn der andere es nicht erworben hat, eine Veruntreuung begangen, und wieso darf der andere mit dieser von vornherein spalten, sollte er sie doch zurückgeben und nicht erwerben, sodann würde der andere keine Veruntreuung begehen!? Er streitet ferner gegen R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei den Käufern angeordnet[153] haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet; und wie Grundstücke durch Geld, Schein und Besitznahme erworben werden, ebenso wird auch die Miete durch Geld, Schein und Besitznahme perfekt. — Was hat die Miete damit zu tun[154]!? R. Hisda erwiderte: Die Miete von Grundstücken.

לא בקע בו לא קנאו למאי אילימא לאונסין מאי שנא פרה דמשעת שאילה אלא לחזרה בקע בו לא מצי [39]הדר ביה משאיל לא בקע בו מצי משאיל הדר[40]ביה ופליגא דרבי אמי דאמר רבי אמי המשאיל קרדום של הקדש מעל לפי טובת הנאה שבו וחבירו מותר לבקע בו לכתחילה ואי לא קנאו אמאי מעל ואמאי חבירו מותר לבקע בו לכתחילה ניהדריה ולא ליקנייה ולא לימעול ופליגא דרבי אלעזר °דאמר רבי אלעזר כדרך שתקנו משיכה בלקוחות כך תקנו משיכה בשומרים[41]וכשם °שקרקע נקנית בכסף ובשטר ובחזקה כך שכירות נקנה בכסף ובשטר ובחזקה [42]שכירות מאי עבידתיה אמר רב חסדא שכירות קרקע: אמר שמואל האי מאן דגזיל חביצא דתמרי [43]מחבירו ואית בה חמשין תמרי אגב הדדי מזדבנן בחמשין נכי חדא חדא חדא מזדבנן בחמשין להדיוט משלם חמשין נכי חדא להקדש משלם חמשין וחומשיהו מה שאין כן במזיק דלא משלם חומשא דאמר מר °[ו]איש כי יאכל קדש פרט למזיק מתקיף לה רב ביבי בר אביי להדיוט אמאי משלם חמשין נכי חדא נימא ליה[44]אנא חדא חדא הוה[45]מזבנינא להו אמר רב הונא בריה דרב יהושע °שמין בית סאה באותה שדה תנן למימרא דסבר שמואל דין הדיוט לאו כדין גבוה דמי והתנן °נטל אבן או קורה

M 39 משאיל הדר לא || M 40 — ביה || B 41 + תניא נמי הכי כשם שתקנו משיכה בלקוחות כך תקנו משיכה בשומרים M 42 + קרקע שכירות בהמה וכלים M 43 מהב M 44 — אנא || B 45 מזבנינא.

Šemuél sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Dattelkuchen geraubt hat, in welchen fünfzig Datteln vorhanden sind, die zusammen für neunundvierzig, einzeln aber für fünfzig verkauft werden, so muss er, wenn es ein Laie ist[155], neunundvierzig, und wenn es das Heiligtum ist, fünfzig und das Fünftel[156] bezahlen, was aber bei einem Schädiger nicht der Fall ist; dieser hat das Fünftel nicht zu bezahlen, denn der Meister sagte:[157] *Wenn jemand Geheiligtes gegessen hat*, nicht aber, wenn er es beschädigt hat. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Weshalb braucht er an einen Laien nur neunundvierzig zu bezahlen, jener kann ja zu ihm sagen: ich würde sie einzeln verkauft haben!? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es wird gelehrt, dass man die Seahfläche[158] im Feld schätze[159]. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, das Recht des Gemeinen gleiche nicht dem Recht des Heiligtums, dagegen wird gelehrt: Wenn jemand sich einen dem Heiligtum gehörigen Stein oder Balken an-

150. Durch das Ansichziehen erwirbt er sie nicht. 151. Er hat sie erworben u. ist für solche verantwortlich. 152. Cf. ob. S. 828 N. 101. 153. Dass sie den gekauften Gegenstand dadurch erwerben; cf. S. 622 Z. 7ff. 154. Gemietete Mobilien werden ja durch das Ansichziehen erworben. 155. Von dem er ihn geraubt hat. 156. Cf. Lev. 5,15ff. 157. Lev. 22,14. 158. Cf. S. 205 N. 5. 159. Wenn ein Vieh ein Stück in einem fremden Feld abgefressen hat, so schätze man bei der Entschädi-

מהקדש[46] לא מעל נתנה לחבירו[47] הוא מעל וחבירו
לא מעל בנאה בתוך ביתו[48] לא מעל עד שידור
תחתיה בשוה פרוטה[14] ויתיב רבי אבהו קמיה דרבי
יוחנן[49] ויתיב וקאמר משמיה דשמואל[°] זאת אומרת
5 הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות לו
שכר אמר ליה רבי[50] יוחנן הדר ביה שמואל מהחיא
וממאי דמהחיא הדר ביה[51] דלמא מהא הדר[52] לא
מהחיא הדר ביה[53] כדרבא דאמר רבא הקדש שלא
מדעת כהדיוט מדעת דמי: אמר רבא הני שקיי
10 דתברו חביתא דחמרא לחנוואה ביומא דשוקא
מיזדבנא[54] בחמש בשאר יומי מיזדבנא בארבע אהדרי
ליה ביומא דשוקא מהדרו ליה חביתא דחמרא בשאר
יומי[55] מהדרו ליה חמש ולא אמרן אלא דלא הוה
ליה חמרא לזבוני אבל הוה ליה חמרא לזבוני[56] הא
15 איבעי ליה לזבוני ומנכי ליה אגר טירחיה ודמי
ברזנייתא:

מחליף פרה בחמור וילדה וכן המוכר שפחתו
וילדה זה אומר עד שלא מכרתי[57] וזה אומר

46 M של הקדש ה״ז לא 47 P הוא 48 M אינו חייב עד 49 M ויתיב 50 M חייא 51 M — שמואל 52 M + ביה 53 M כדרבה דאמר רב 54 P בני 55 P מהדרא ליה בה 56 M — הא 57 M + ילדת.

geeignet hat, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber nicht; baute er ihn in sein Haus ein, so hat er eine Veruntreuung erst dann begangen, wenn er in diesem im Wert einer Peruṭa gewohnt hat. Hierzu sagte R. Abahu, als er vor R. Johanan sass, im Namen Šemuéls; hieraus[160] sei zu entnehmen, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er Miete zahlen[161] müsse[162]!? - R. Johanan erwiderte ihm, dass Šemuél[163] davon zurückgetreten sei[164]. — Woher, dass er von dieser Lehre zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener Lehre zurückgetreten!? — Nein, von dieser ist er zurückgetreten. Dies nach Raba, denn Raba sagte, beim Heiligtum sei es ohne Wissen ebenso wie bei einem Profanen mit Wissen[165].

Raba sagte: Wenn Lastträger einem Krämer ein Fass Wein zerbrochen haben, das an einem Markttag für fünf und an einem gewöhnlichen Tag für vier verkauft zu werden pflegt, so können sie, wenn sie es ihm zum Markttag zurückgeben, ein Fass Wein zurückgeben, wenn aber an späteren Tagen, so müssen sie ihm fünf bezahlen. Dies nur, wenn er keinen anderen Wein zu verkaufen hatte, wenn er aber anderen Wein zu verkaufen[166] hatte, so sollte er diesen verkaufen. Auch ziehe er ihm die Mühe[167] und das Anstichgeld[168] ab.

WENN JEMAND EINE KUH AUF EINEN ESEL GETAUSCHT[169] UND SIE GEWORFEN HAT, ODER WENN JEMAND EINE MAGD VERKAUFT UND SIE GEBOREN HAT, UND DER EINE SAGT, [DIES SEI ERFOLGT] BEVOR ER SIE VERKAUFT HAT, UND DER ANDERE SAGT, NACHDEM ER SIE GEKAUFT[170] HAT, SO TEILEN SIE. WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLA-

gung nicht den Wert des aufgefressenen Getreides, sondern den Schaden, dh. um wieviel die betreffende Seahfläche an Wert verloren hat; cf. S. 205 Z. 8ff. 160. Aus der Lehre, dass er durch das Wohnen eine Veruntreuung begangen habe, obgleich dadurch keine Veränderung an der Sache entstanden ist. 161. Hierüber besteht ein Streit; cf. S. 71 Z. 1ff. 162. Er folgert also eine Lehre hinsichtlich eines Laien von einer Lehre hinsichtlich des Heiligtums. 163. Nach dieser Konstruktion brauchen die Worte א״ל ר׳ יוחנן nicht gestrichen zu werden. 164. Er sagt dies hinsichtlich eines Laien nicht. 165. Richt. Zustimmung, Einwilligung, da dies Gott bekannt ist; dh. Gott protestirt materiell gegen die Veruntreuung nicht, vielmehr tritt in jedem Fall das diesbezügliche Gesetz in Kraft. 166. Und ihm nicht verkauft hat. 167. Die er beim Verkauf gehabt haben würde. 168. Das Anstechen der Tonfässer musste durch kundige Handwerker erfolgen. Nach einer anderen Erklärung RŠJ.s hatten manche Codices ברזנייתא, der Lohn für den Ausrufer, Reklamekosten. 169. Bei einem Kaufgeschäft erwirbt der Käufer die Sache erst, wenn er sie an sich gezogen hat (cf. S. 622 N. 2), u. in diesem Fall könnte der Käufer sehen, ob die Kuh bereits geworfen hat; ein Tauschgeschäft aber wird perfekt, sobald einer der Kontrahenten die Sache an sich gezogen hat, u. in diesem Fall braucht die Kuh beim Tausch nicht zugegen gewesen zu sein. 170. Sie streiten also über den Besitz des Kalbs, bezw. des Kinds.

VEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN, EBENSO AUCH ZWEI FELDER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND DER KÄUFER SAGT, ER HABE DEN GROSSEN GEKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO HAT ER DEN GROSSEN ERWORBEN. WENN DER VERKÄUFER SAGT, ER HABE DEN KLEINEN VERKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO GEHÖRT IHM NUR DER KLEINE. WENN DER EINE SAGT, DEN GROSSEN, UND DER ANDERE SAGT, DEN KLEINEN, SO SCHWÖRE DER VERKÄUFER, DASS ER DEN KLEINEN VERKAUFT HABE. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Weshalb teilen sie, sollte man doch berücksichtigen, in wessen Besitz er sich befindet, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn [die Kuh] sich[171] auf dem Feld befindet, und eine Magd, wenn sie sich in der Strasseneecke[172] befindet. — Sollte man sie doch in dem Besitz des ersten Eigentümers belassen, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? — Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, werde ohne Schwur geteilt. — Symmachos sagt es ja nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht"[173] sagen, sagt er es etwa auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten[174]!? Rabba, Sohn R. Honas, erwiderte: Freilich, Symmachos sagte es auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten. Raba erklärte: Tatsächlich sagte es Symmachos nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, nur lese man hier: und der eine sagt, dies sei vielleicht [erfolgt], bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, vielleicht, nachdem er sie gekauft hat. — Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Allerdings spricht nach Raba, wenn der Schlußsatz von dem Fall handelt, wenn beide "vielleicht" sagen, auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen; wozu aber braucht nach Rabba b. R. Hona, nach welchem Symmachos es auch von dem Fall sagt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, wenn dies[175] sogar von dem Fall gilt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, von dem Fall gelehrt zu werden, wenn beide "vielleicht" sagen!? — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, er lehrt den Schlusssatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spre-

משלקחתי יחלוקו היו לו שני עבדים אחד גדול ואחד קטן וכן שתי שדות אחת גדולה ואחת קטנה הלוקח אומר גדול לקחתי והלה אומר איני יודע זכה בגדול המוכר אומר קטן מכרתי והלה אומר איני יודע אין לו אלא קטן זה אומר גדול וזה אומר קטן ישבע המוכר שהקטן מכר זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו:

גמ׳. אמאי יחלוקו וליחזי ברשות דמאן קיימא וליהוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה אמר רבי חייא בר אבין אמר שמואל בעומדת באגם[58] שפחה נמי דקיימא בסימטא ונוקמא אחזקת דמרא קמא וליהוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה הא מני סומכוס היא דאמר ממון המוטל בספק חולקין בלא שבועה אימור דאמר סומכוס[59] בשמא ושמא בברי וברי מי אמר אמר רבה בר רב הונא אין אמר סומכוס אפילו[59] בברי וברי רבא אמר לעולם כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא אמר ותני זה אומר שמא עד שלא מכרתי וזה אומר שמא משלקחתי תנן זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו בשלמא לרבא מדסיפא שמא ושמא רישא נמי שמא ושמא אלא לרבה בר רב הונא דאמר אין אמר סומכוס אפילו ברי וברי השתא ברי וברי אמר[60] יחלוקו שמא ושמא מיבעיא אי משום הא לא איריא תנא סיפא לגלויי רישא שלא תאמר

M 00 בעומדת ‖ M 58 — בל״ש ‖ M 59 — ב ‖ M 60 — יחלוקו.

171. Zur Zeit des Streits. 172. Wo der Sklaven- und Viehmarkt abgehalten wird. 173. Keiner kann seine Behauptung beschwören. 174. Von welchem Fall unsre Mišnah spricht. 175. Dass sie ohne Schwur teilen.

רישא שמא ושמא אבל ברי וברי לא תנא סיפא שמא ושמא מכלל דרישא ברי וברי ואפילו הכי יחלוקו תנן זה אומר גדול וזה אומר קטן ישבע המוכר שקטן מכר בשלמא לרבא דאמר כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא אמר משום הכי ישבע אלא לרבה בר רב הונא דאמר אין אמר סומכוס אפילו ברי וברי אמאי ישבע מוכר יחלוקו [61]מיבעי ליה מודה סומכוס היכא דאיכא שבועה דאורייתא כדבעינן למימר[62]לקמן: היו לו שני עבדים אחד גדול ואחד קטן [וכו']: [63]אמאי ישבע מה שטענו לא הודה לו ומה שהודה לו לא טענו ועוד הילך הוא ועוד אין נשבעין על העבדים אמר רב בטוענו [64]דמי דמי עבד גדול דמי עבד קטן דמי שדה גדולה דמי שדה קטנה ושמואל אמר בטוענו[65]כסות עבד גדול כסות עבד קטן עומרי שדה גדולה עומרי שדה קטנה °כסות מה שטענו לא הודה לו ומה שהודה לו לא טענו כדאמר רב פפא[66]בדיילפי הכא נמי [66]בדיילפי קשיא ליה לרבי הושעיא מידי כסות קתני

61 M מיב ליה 62 M קמן 63 M ואמאי מה 64 M דמים. V - דמי 65 M — כסות 66 V בדייפי.

che von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, lehrt er im Schlußsatz den Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, woraus man schliesse, dass der Anfangsatz von dem Fall spricht, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, und dennoch teilen sie. — Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, den grossen, und der andere sagt, den kleinen, so schwöre der Verkäufer, dass er den kleinen verkauft habe. Allerdings schwöre er nach Raba, welcher sagt, Symmachos sage es nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten; weshalb aber schwöre der Verkäufer nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage es auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet hinsichtlich des Falls bei[176], wenn ein Schwur nach der Gesetzlehre zu leisten ist, wie wir weiter erklären werden[177].

WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN &c. Weshalb muss er schwören, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert ja jener nicht[178]!? Ferner heisst dies ja: da hast du es[179]!? Und ferner schwört man ja nicht wegen Sklaven!? Rabh erwiderte: Wenn er von ihm das Geld[180] fordert: das Geld für einen grossen Sklaven, und [der andere eingesteht] das Geld für einen kleinen Sklaven, das Geld für ein grosses Feld, und [der andere eingesteht] das Geld für ein kleines Feld. Šemuél erklärte: Wenn er von ihm das Gewand eines grossen Sklaven fordert, und [der andere eingesteht] das Gewand eines kleinen Sklaven, die Garben eines grossen Felds, und [der andere eingesteht] die Garben eines kleinen Felds. — Bei einem Gewand ist es ja ebenso: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[181]!? — Wie R. Papa erklärt hat: wenn es noch angeheftet[182] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es noch angeheftet ist. R. Hošâja wandte ein: Wird hier denn von einem Gewand gelehrt, es wird ja von einem Sklaven gelehrt!? Vielmehr, erklärte

176. Dass er einen Eid leisten müsse. 177. Dass in diesem Fall der Schwur nach der Gesetzlehre zu leisten ist. 178. Er gesteht ihm einen kleinen Sklaven, bezw. ein kleines Feld ein, die der Kläger überhaupt nicht verlangt; in einem solchen Fall braucht der Beklagte nicht einmal zu schwören. 179. Der kleine Sklave, bezw. das kleine Feld steht dem Kläger zur Verfügung. Der Beklagte ist nach der Schrift nur dann zur Eidesleistung verpflichtet, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, nicht aber wenn er sie vollständig ableugnet (cf. S. 464 Z. 6ff); wenn nun der Beklagte dem Kläger den eingestandenen Teil sofort zur Verfügung stellt, so scheidet dieser Teil von der Klage aus u. es ist ebenso als würde der Beklagte die ganze Forderung leugnen; in einem solchen Fall ist er daher nach einer Ansicht von der Eidesleistung frei. 180. Wenn er ihm Geld zum Ankauf eines Sklaven, bezw. eines Felds gegeben hat. 181. Was er ihm eingesteht, ist ein ganz anderes Gewand u. nicht im geforderten enthalten. 182. Ein Stück Kleiderstoff, das noch vom ganzen Stück nicht abgetrennt ist; das kleinere ist also im grösseren enthalten.

R. Hošâja, wenn er von ihm einen Sklaven samt seinem Gewand oder ein Feld samt den Garben fordert[183]. — Aber immer noch ist ja hinsichtlich des Gewands einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? R. Papa erwiderte: Wenn es noch angeheftet ist. R. Šešeth wandte ein: Will er uns etwa die Verbindung[184] lehren, dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit[185] gewähren, werden mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren[186], verbunden, auch wegen dieser schwören zu müssen? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, ein Sklave gleiche beweglichen Sachen. — Aber immer noch ist ja einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? — Er ist der Ansicht R. Gamaliéls, denn es wird gelehrt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und der andere ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamaliél schuldig. — Aber immer noch heisst dies ja: da hast du es!? Raba erwiderte: Bei einem Sklaven, wenn er ihm die Hand abgehauen hat, bei einem Feld, wenn er in diesem Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat[187]. — Aber wir wissen ja von R. Meír, dass er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es bei ihm alt geworden ist, oder Sklaven und sie bei ihm alt geworden sind, so hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen; R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige[188]!? — Dies ist kein Einwand, Rabba b. Abuha wendete es um und lehrte es wie folgt: R. Meír sagt, er habe den Wert beim Rauben zu ersetzen, die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige. — Woher ist demnach zu entnehmen, dass R. Meír der Ansicht ist, dass Grundstücke mit Sklaven zu vergleichen sind, wie man wegen eines Sklaven schwören muss, ebenso muss man auch wegen Grundstücke schwören, vielleicht braucht man nur wegen eines Sklaven zu schwören, nicht aber wegen Grundstücke!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, oder wenn jemand eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei in seinem Besitz erfolgt, und der andere schweigt, so hat jener es erworben;

עבד קתני אלא אמר רבי הושעיא כגון שטענו עבד
בכסותו ושדה בעומריה ואכתי כסות מה שטענו לא
הודה לו ומה שהודה[66] לו לא טענו אמר רב פפא
בדיילפי קשיא ליה לרב ששת זוקקין אתא
5 לאשמועינן תנינא °זוקקין[68] הנכסים שאין להן אחריות
את הנכסים שיש להן אחריות לישבע עליהן אלא
אמר רב ששת הא מני רבי מאיר היא דאמר עבדא
כמטלטלין דמי ואכתי מה שטענו לא הודה לו ומה
שהודה לו לא טענו סבר לה כרבן גמליאל °דתנן
10 טענו חטים והודה[69] שעורים פטור[70] רבן גמליאל מחייב
אכתי הילך הוא אמר רבא עבדא דקטעא לידיה
ושדה שחפר בה בורות שיחין ומערות והא רבי
מאיר איפכא שמעינן ליה דתנן °גזל בהמה והזקינה
עבדים והזקינו משלם כשעת הגזילה רבי מאיר אומר
15 בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך הא לא קשיא
כדמחליף רבה בר אבוה ותני רבי מאיר אומר משלם
כשעת הגזילה וחכמים אומרים אומר לו בעבדים
הרי שלך לפניך אלא ממאי דסבר רבי מאיר מקשינן
קרקע לעבד מה עבד נשבעין אף קרקע נשבעין
20 דלמא אעבד הוא דנשבעין אבל אקרקע לא לא
סלקא דעתך דתניא °המחליף פרה בחמור וילדה וכן
המוכר שפחתו וילדה זה אומר ברשותי[71] וזה שותק

P 66 לו ‖ V 67 בדליפי. M בדלפי (ובפעם הראשון חסר כל הענין בטעות) ‖ M 68 — הנכסים...אחריות ‖ M 69 + לו ב ‖ M 70 + ו ‖ M 71 ילדה והלה שו׳.

183. Und da er wegen des Gewands schwören muss, so wird ihm auch ein Schwur wegen des Sklaven auferlegt; cf. S. 465 N. 42. 184. Der Immobilien, wegen welcher man nicht zu schwören braucht, mit den Mobilien, hinsichtlich des Schwurs. 185. Bewegliche Sachen. 186. Grundstücke, zu welcher nach einer Ansicht auch Sklaven gehören. 187. Das Geforderte ist nicht mehr vorhanden. 188. Weil sie Grundstücken gleichen, u. solche nicht geraubt werden können, da sie immer im Besitz des Eigentümers verbleiben.

זכה זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו
זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
שברשותו ילדה לפי °שכל הנשבעין שבתורה נשבעין
ולא משלמין דברי רבי מאיר וחכמים אומרים אין
5 נשבעין לא על העבדים ולא על הקרקעות לאו
מכלל דרבי מאיר סבר נשבעין ממאי דלמא כשם
קאמרו ליה כי היכי דאודית לן בקרקעות אודי לן
[72]נמי בעבדים תדע °דתנן רבי מאיר אומר יש דברים
שהן כקרקע ואינן כקרקע ואין חכמים מודים לו
10 כיצד עשר גפנים טעונות מסרתי לך והלה אומר
[73]אינן אלא חמש רבי מאיר מחייב וחכמים אומרים
כל המחובר לקרקע הרי הוא כקרקע ואמר רבי יוסי
בר חנינא °ענבים העומדות ליבצר איכא בינייהו
דמר סבר כבצורות דמיין ומר סבר [74]לאו כבצורות
15 דמיין אלא לעולם[75] כדרבי הושעיא ודקשיא לך למה לי
איצטריך סלקא דעתך אמינא כסות עבד כעבד
דמי עומרי שדה כשדה דמי קמשמע לן: זה אומר
איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו הא מני סומכוס
[76]היא דאמר ממון המוטל בספק חולקין אימא סיפא
20 זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
שברשותו ילדה °ולרבה בר רב הונא דאמר אין אמר
סומכוס אפילו ברי וברי אמאי ישבע [77]מוכר יחלוקו
[78]מודה סומכוס היכא דאיכא שבועה דאורייתא
[79]ודקטעה לידה כדרבא:

M 72 — נמי || VP 73 איני || P 74 אינם כבצ' || M 75 כדרב אוש' || P 76 — היא || M 77 האמר סומכוס יחלקו מודה || B 78 + מיבעיא || M 79 כגון דקטע' לידי' וכדרבא.

wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie; wenn der eine sagt, in seinem Besitz, und der andere ebenfalls sagt, in seinem Besitz, so schwöre der Verkäufer, dass sie in seinem Besitz geboren hat, denn in allen Fällen, wo die Gesetzlehre einen Eid auferlegt hat, muss derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, ein Eid sei weder wegen Sklaven noch wegen Grundstücke zu leisten. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man schwöre wol. — Wieso, vielleicht sagten sie zu ihm: ebenso wie; wie du uns hinsichtlich Grundstücke beipflichtest[189], ebenso pflichte uns auch hinsichtlich Sklaven bei. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es gibt Dinge, die Grundstücken gleichen, und diesen dennoch nicht gleich sind; die Weisen aber stimmen ihm nicht bei. Zum Beispiel: [sagt der eine:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und erwidert der andere: es waren nur fünf, so muss er, wie R. Meír sagt, [schwören]; die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche dem Boden[190]. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; der eine sagt, sie gelten als abgelesen, und der andere sagt, sie gelten nicht als abgelesen[191]. — Vielmehr, tatsächlich ist nach R. Hošâja zu erklären, wenn du aber einwendest, wozu die Lehre von der Verbindung [nötig sei], so ist sie deshalb nötig; man könnte glauben, das Gewand des Sklaven gleiche dem Sklaven selbst, die Garben des Felds gleichen dem Feld[192] selbst, so lehrt er uns.

Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie.» Dies vertritt also die Ansicht Symmachos', welcher sagt, das Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn der eine sagt, in seinem Besitz, und der andere ebenfalls sagt, in seinem Besitz, so schwöre der Verkäufer, dass sie in seinem Besitz geboren hat. Wieso soll nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, der Verkäufer schwören, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet bei[193] in dem Fall, wenn ein Eid nach der Gesetzlehre zu leisten ist, wenn er ihr nämlich die Hand abgehauen[194] hat, nach der Erklärung Rabas[195].

189. Dass man wegen dieser nicht schwöre. 190. Und da man wegen Grundstücke nicht zu schwören braucht, so braucht er auch wegen dieser nicht zu schwören. 191. Wenn sie aber des Bodens brauchen, so gelten sie nach aller Ansicht als Grundstücke. 192. Sie gehören zusammen u. man braucht wegen dieser nicht zu schwören. 193. Dass der Beklagte schwöre. 194. Er kann ihm das Geforderte nicht mehr zur Verfügung stellen, u. da er einen Teil der Forderung eingesteht, denn die Magd u. das Kind gehören zusammen, so hat er den Eid nach der Gesetzlehre zu leisten. 195. Ob. S. 839 Z. 11.

WENN JEMAND SEINE OLIVENBÄUME ZUM ABHOLZEN VERKAUFT HAT, UND SIE [FRÜCHTE] TRAGEN, DIE WENIGER ALS EIN VIERTEL[LOG OEL] VON DER SEAH ERGEBEN, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER DER OLIVENBÄUME[197]; WENN SIE ABER MEHR ALS EIN VIERTEL[LOG] VON DER SEAH ERGEBEN, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE. WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN UND SIE IN DAS FELD SEINES NÄCHSTEN VERSETZT HAT, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Von welchem Fall wird hier gesprochen, hat er zu ihm gesagt, dass er sie sofort abholze, so sollte es doch, auch wenn sie weniger als ein Viertel[log] ergeben, dem Eigentümer des Bodens gehören, und wenn er zu ihm gesagt hat, dass er sie dann abholze, wenn es ihm beliebt, so sollten sie doch dem Eigentümer der Olivenbäume gehören, auch wenn sie ein Viertel[log] ergeben!? — In dem Fall, wenn er ihm nichts gesagt hat; bei [einem Quantum] weniger als einem Viertel[log] nimmt man es nicht genau, bei einem Viertel[log] nimmt man es genau. R. Šimôn b. Pazi sagte: Das Viertel[log], von dem sie sprechen, ist zu verstehen, ausser den Auslagen[198].

WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN HAT. Ûla sagte im Namen des Reš-Laqiš: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen[199] wurden, und nach drei Jahren[200], innerhalb der drei Jahre aber gehört alles dem Eigentümer der Olivenbäume, denn er kann zum anderen sagen: auch wenn du selber solche gepflanzt hättest, dürftest du sie innerhalb der drei Jahre nicht essen. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn ich solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben, nun aber teilst du mit mir!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš-Laqiš: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen wurden, und innerhalb der drei Jahre, nach drei Jahren aber gehört alles dem Eigentümer des Bodens, denn er kann zum anderen sagen: wenn ich selber solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn du solche gepflanzt hättest, so dürftest du in-

המוכר זיתיו לעצים ועשו פחות מרביעית לסאה הרי אלו של בעל הזיתים עשו רביעית לסאה זה אומר זיתי גדלו וזה אומר ארצי גדלה יחליקו שטף נהר זיתיו ונתנם לתוך שדה חבירו זה אומר זיתי גדלו וזה אומר ארצי גדלה יחלוקו:

גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה קוץ לאלתר אפילו פחות מרביעית נמי לבעל הקרקע אי דאמר ליה כל אימת דבעית קוץ אפילו רביעית נמי לבעל זיתים לא צריכא דאמר ליה סתמא פחות מרביעית לא קפדי אינשי רביעית קפדי אינשי אמר רבי שמעון בן פזי ורביעית שאמרו חוץ מן ההוצאה: שטף נהר זיתיו: אמר עולא[80] אמר ריש לקיש לא שנו אלא שנעקרו בגושיהן ולאחר שלש אבל בתוך שלש הכל של בעל הזיתים דאמר ליה אי את נטעת בתוך שלש מי הוה אכלת ולימא ליה אי אנא נטעי לאחר שלש הוה אכילנא ליה כוליה השתא קאכלת פלגא בהדאי אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש לא שנו אלא שנעקרו בגושיהן ובתוך שלש אבל לאחר שלש הכל לבעל הקרקע דאמר ליה אי אנא נטעי לאחר שלש מי לא הוה אכילנא ליה כוליה ולימא ליה אי את נטעת בתוך שלש לא הוה אכלת

80 M משום רשב״ל.

196. Dem Käufer, da der Verkäufer auf eine solche Kleinigkeit verzichten muss. 197. Die Früchte u. das Oel. 198. Wenn dieses Quantum nach Abzug sämtlicher Unkosten (Pflücken, Pressen udgl.) zurückbleibt. 199. In diesem Fall dürfen die Früchte schon im 1. Jahr gegessen werden (cf. Bd. i S. 311 Z. 7ff.); wenn aber Bäume ohne Wurzelerde umgepflanzt werden, so gelten sie als neu gepflanzt, u. die Früchte der ersten 3 Jahre dürfen nicht gegessen werden; cf. Lev. 19,23. 200. Seit der Umpflanzung, wo der Eigentümer des Grundstücks von der Wurzelerde des Eigentümers der Bäume keinen Nutzen mehr hat.

השתא קא אכלת פלגא בהדאי משום דאמר ליה
אי אנא נטעי הוה קטיני וזרענא תחותייהו סילקא
וירקא: תנא[81] אמר הלה זיתיי אני נוטל[82] אין שומעין
לו מאי טעמא אמר רבי יוחנן משום ישוב ארץ
5 ישראל אמר רבי ירמיה כגון דא צריכא רבה: תנן
התם רבי יהודה אומר °המקבל שדה אבותיו מן
הגוי מעשר ונותן לו סברוה מאי שדה אבותיו[83] ארץ
ישראל ואמאי קרו לה שדה אבותיו שדה אברהם
יצחק ויעקב וקסבר °אין קנין לגוי בארץ ישראל
10 להפקיע מיד מעשר ומקבל כחוכר דמי מה חוכר
בין עבד ובין לא עבד בעי עשורי ומיתן ליה דכי
פורע חובתו דמי אף מקבל נמי כי פורע חובתו
דמי °מעשר ונותן לו אמר ליה רב כהנא לרב פפי
ואמרי[84] לה לרב זביד אלא הא דתניא רבי יהודה
15 אומר המקבל שדה אבותיו ממציק גוי מעשר ונותן
לו מאי איריא מציק אפילו אין מציק נמי אלא
לעולם °יש קנין לגוי בארץ ישראל להפקיע מיד
מעשר ומקבל לאו כחוכר דמי ומאי שדה אבותיו
שדה אבותיו ממש ולדידיה הוא דקנסוה רבנן דאיידי
20 דחביבא[85] עליה טפי ואזיל מקבל לה אבל אינש
דעלמא לא ולדידיה מאי טעמא קנסוה רבנן אמר

81 M + אם || 82 P — אין || 83 M + שדה
84 P ליה || 85 B עליה.

nerhalb der drei Jahre nichts essen, nun aber teilst du mit mir!? — Dieser kann ihm entgegnen: wenn ich solche gepflanzt hätte, wären sie klein, und ich könnte unter diesen Mangold und Kräuter pflanzen[201].

Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, er wolle seine Olivenbäume zurückhaben, so höre man nicht auf ihn. — Weshalb? R. Johanan erwiderte: Wegen der Bebauung des Jisraéllands[202]. R. Jirmeja sagte: So etwas muss seinen Meister haben[203].

Dort wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand von einem Nichtjuden ein Feld seiner Vorfahren in Quotenpacht übernommen hat, so muss er zuerst den Zehnt entrichten[204] und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Sie[205] haben unter "Feld seiner Vorfahren" ein Feld im Jisraélland verstanden, und zwar heisst es deshalb "Feld seiner Vorfahren", weil es ein Feld von Abraham, Jiçhaq und Jâqob[206] ist, demnach ist er der Ansicht, dass ein Nichtjude im Jisraélland kein [Grundbesitz] erwerben könne, um es der Verzehntung zu entziehen, und dass ferner der Quotenpächter einem Ganzpächter gleiche, wie ein Ganzpächter den Zehnt entrichten und ihm geben[207] muss, einerlei ob er [das Feld] bestellt hat oder nicht, denn es ist ebenso als würde er eine Schuld[208] bezahlen, ebenso ist es auch bei einem Quotenpächter, als würde er eine Schuld bezahlen, somit muss er zuerst den Zehnt entrichten und ihm nachher herauszahlen. R. Kahana sprach zu R. Papa, nach anderen, zu R. Zebid: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: wenn jemand von einem nichtjüdischen Gewalttäter[209] das Feld seiner Vorfahren in Pacht übernommen hat, so muss er zuerst den Zehnt entrichten und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Weshalb wird dies demnach von einem Gewalttäter gelehrt, dies gilt ja auch von einem, der nicht Gewalttäter ist!? Vielmehr, tatsächlich kann ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraélland erwerben, um es der Verzehntung zu entziehen, auch gleicht ein Quotenpächter nicht einem Ganzpächter, nur ist unter "Feld seiner Vorfahren" ein Feld seiner wirklichen Vorfahren zu verstehen; ihn[210] haben die Rabbanan gemassregelt[211], denn da es[212] ihm lieb ist, nimmt er es in Pacht, auch wenn er mehr zahlen[213] muss, einen anderen aber nicht. — Weshalb haben ihn die Rabbanan gemassregelt?

201. Der Boden unter den Bäumen wäre unbeschattet, u. er könnte ihn für andere Pflanzungen ausnutzen. 202. Die Bäume dürfen nicht mehr entwurzelt werden. 203. Eine solche Lehre ist nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer bekannten Autorität herrührt. 204. So dass er von seinem Teil auch den Zehnt für den Teil des Nichtjuden zu entrichten hat. 205. Die Gelehrten, die diese Lehre vortrugen. 206. Den Vorfahren der Jisraéliten. 207. Die Früchte, die er ihm als Pachtgeld zahlt. 208. Die Früchte, die er dem nichtjüdischen Besitzer des Felds gibt, gelten für ihn nicht als Ertrag seines Felds, sondern als Schuldzahlung. 209. Der sich das Feld durch Gewalt angeeignet hat. 210. Den Nachkommen des ursprünglichen Besitzers. 211. Den Zehnt auch für den Anteil des Nichtjuden zu zahlen. 212. Das gepachtete Feld. 213. Durch die Entrichtung des Zehnts für den Nichtjuden.

R. Johanan erwiderte: Damit [das Feld] in seiner Hand gesichert[214] bleibe. R. Jirmeja sagte: So etwas muss seinen Meister haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand das Feld seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und es [mit Bäumen] bepflanzt hat, so schätze man, wie Rabh sagt, den Wert[215], und er hat die Unterhand[216]; Šemuél aber sagt, man schätze, wieviel jemand für die Bepflanzung eines solchen Felds zahlen[217] würde. R. Papa sagte: Sie streiten nicht, der eine spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung geeignet ist, und der andere spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung nicht geeignet ist. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus einem Schluss gefolgert. Einst kam ein solcher Fall vor Rabh, da sprach er zu ihm: Geh, schätze es[218] ihm. Dieser erwiderte: Ich wünsche es[219] nicht. Darauf sprach er zu ihm: Geh, schätze es ihm, und er soll die Unterhand haben. Dieser erwiderte: Ich wünsche es nicht. Später sah er, dass dieser [das Feld] umzäunt und es bewacht hat; da sprach er zu ihm: Du hast nun bekundet, dass es dir wol erwünscht ist; geh, schätze es ihm, und er soll nun die Oberhand haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ruine seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und sie renovirt hat, und zu ihm darauf[220] sagt, er wolle sein Holz und seine Steine mitnehmen, so höre man, wie R. Nahman sagt, auf ihn; R. Šešeth sagt, man höre auf ihn nicht. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht: demnach wäre R. Nahman der Ansicht der Schule Šammajs[221]!? — Er hält mit dem Autor folgender Lehre: Man höre auf ihn — Worte des R. Šimôn b. Eleâzar; R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht[222]. — Wie bleibt es damit[223]? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Johanans: Bei einem Haus höre man auf ihn, bei einem Feld höre man auf ihn nicht. — Weshalb [nicht] bei einem Feld? — Wegen der Bebauung des Jisraéllands.

רבי יוחנן כדי שתהא ברה בידו אמר רבי ירמיה
כגון דא צריכא רבה: איתמר היורד לתוך שדה
חבירו ונטעה שלא ברשות אמר רב שמין לו וידו
על התחתונה ושמואל אמר אומדין כמה אדם רוצה
5 ליתן בשדה זו לנוטעה אמר רב פפא ולא פליגי
כאן בשדה העשויה ליטע כאן בשדה שאינה עשויה
ליטע והא דרב לאו בפירוש איתמר אלא מכללא
איתמר דההוא דאתא לקמיה דרב אמר ליה זיל
שום ליה אמר ליה לא בעינא אמר ליה זיל שום
10 ליה וידו על התחתונה[86] אמר ליה לא בעינא לסוף
חזייה דגדרה וקא מנטר לה אמר ליה גלית אדעתיך
דניחא לך זיל שום ליה וידו על העליונה: איתמר
היורד לתוך חורבתו של חבירו ובנאה שלא ברשותו
ואמר לו עציי ואבניי אני נוטל[87] רב נחמן אמר
15 שומעין לו רב ששת אמר אין שומעין לו מיתיבי
רבן שמעון בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומעין לו ובית הלל אומרים[90] אין שומעין לו לימא
רב נחמן דאמר כבית שמאי הוא דאמר כי האי
תנא דתניא שומעין לו דברי רבי שמעון בן אלעזר
20 רבן שמעון בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומעין לו ובית הלל אומרים אין שומעין לו מאי
הוי עלה אמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן בבית
שומעין לו בשדה אין שומעין לו מאי טעמא

M 86 – אמר...בעינא M 87 + שומעין לו או אין שומעין לו || M 88 + אין שומעין לו || M 89 + אין || M 90 – אין.

214. Damit er sich bestrebe, es dem Nichtjuden abzukaufen. 215. Um wieviel der Wert des Felds durch die Baumbepflanzung gestiegen ist; diesen Betrag hat der Besitzer des Felds an den Pflanzer zu zahlen. 216. Wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, so hat der Bepflanzende nur die Auslagen, u. wenn die Auslagen mehr betragen, so hat er nur den Mehrwert zu beanspruchen 217. Diesen Betrag hat der Eigentümer des Felds an den anderen zu zahlen. 218. Er zahle an den Beflanzenden den Mehrwert. 219. Die Bepflanzung des Felds. 220. Wenn er diese verlässt. 221. Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 222. Er ist der Ansicht des RŠbE., welcher sagt, dass darüber kein Streit bestehe. 223. Ob er seine Baumaterialien, bezw. seine Pflanzungen zurücknehmen dürfe.

משום ישוב ארץ ישראל איכא דאמרי משום כחשא
דארעא מאי בינייהו איכא בינייהו[91]בחוצה לארץ:
vj] **המשכיר** בית לחבירו בימות הגשמים אינו יכול
להוציאו מן החג ועד הפסח בימות החמה
5 שלשים יום ובכרכים אחד ימות החמה ואחד ימות
הגשמים שנים עשר חדש ובחנויות אחד עיירות ואחד
כרכים שנים עשר חדש רבן שמעון בן גמליאל אומר
חנות של נחתומים ושל צבעים שלש שנים:

גמרא. מאי שנא ימות הגשמים דכי אגר
10 איניש[92]בימות הגשמים אגר ביתא לכולהו ימות
הגשמים ימות החמה נמי דכי אגר איניש ביתא
[93]לכולהו ימות החמה אגר אלא בימות הגשמים
היינו טעמא[94]דלא שכיח ביתא למיגר אימא סיפא
בכרכים אחד ימות החמה[11]ואחד ימות הגשמים שנים
15 עשר חדש[95]ואילו מלו ליה יומי שכירות בימות
הגשמים מפיק ליה ואמאי הא לא שכיח ביתא
למיגר אמר רב יהודה[96]להודיע קתני והכי קאמר
המשכיר בית לחבירו סתם אין יכול להוציאו בימות
הגשמים מחג ועד הפסח אלא אם כן הודיעו שלשים
20 יום מעיקרא תניא נמי הכי כשאמרו שלשים
[97]וכשאמרו שנים עשר חדש לא אמרו אלא להודיע
וכשם שמשכיר צריך להודיע כך שוכר צריך להודיע
[98]דאמר ליה אי אודעתן הוה טרחנא ומותיבנא ביה
איניש מעליא אמר רב אסי אם נכנס יום אחד
25 בימות הגשמים אינו יכול להוציאו מן החג עד
הפסח והא אנן שלשים יום[99]קאמרינן הכי קאמר אם

91 B — ב ‖ 92 B ביתא ביה ג אגר לכורהו. M ביתא לכולהו ימ ג אגר ביה ה נמי כי אגר ‖ 93 P לכוליה ‖ 94 M — משום ‖ 95 M ואמאי דכי מלו ‖ 96 M להודיעו ‖ 97 M + יום ‖ 98 M — דאמר...מעליא ‖ 99 BP קאמר. V תנן.

Manche erklären: Wegen der Abmagerung des Bodens[225]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied zwischen ihnen besteht hinsichtlich des Auslands[226].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEM IN DER REGENZEIT EIN HAUS VERMIETET HAT, SO KANN ER IHN VOM [HÜTTEN]FEST BIS ZUM PESAHFEST[227]NICHT HINAUSSETZEN; IM SOMMER NACH DREISSIG TAGEN. IN GROSSSTÄDTEN[228]SOWOL IM SOMMER ALS AUCH IN DER REGENZEIT ERST NACH ZWÖLF MONATEN. BEI KAUFLÄDEN SOWOL IN KLEINEN STÄDTEN ALS AUCH IN GROSSSTÄDTEN ERST NACH ZWÖLF MONATEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN.

GEMARA. In der Regenzeit wol[229]deshalb, weil, wenn jemand in der Regenzeit eine Wohnung mietet, er sie für die ganze Regenzeit mietet, ebenso mietet man ja auch im Sommer eine Wohnung für den ganzen Sommer!? — Vielmehr, in der Regenzeit aus dem Grund, weil man in der Regenzeit nicht leicht eine Wohnung zu mieten findet. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: In Großstädten sowol im Sommer als auch in der Regenzeit erst nach zwölf Monaten. Wenn nun die Mietszeit in der Regenzeit abläuft, so kann er ihn hinaussetzen; wieso denn, er findet ja keine Wohnung zu mieten!? R. Jehuda erwiderte: Gelehrt wird, dass er es ihm kündigen muss; er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten ein Haus ohne Vereinbarung[230]vermietet hat, so kann er ihn in der Regenzeit vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht hinaussetzen, es sei denn, dass er es ihm dreissig Tage vorher[231]gekündigt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie von dreissig [Tagen] und von zwölf Monaten sprechen, so bezieht sich dies auf die Kündigung; und wie der Vermieter kündigen muss, ebenso muss auch der Mieter kündigen, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es mir mitgeteilt hättest, so würde ich mich bemüht und einen anständigen Menschen hineingesetzt haben. R. Asi sagte: Wenn nur ein Tag in die Regenzeit hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht mehr hinaussetzen. — Wir sagten ja: dreissig Tage!? — Er meint es wie folgt: wenn von diesen dreissig Tagen ein Tag in die Re-

225. Die bereits durch die Baumpflanzung eingetreten ist. 226. Nach der 2. Erklärung ist dies auch ausserhalb Palästinas verboten. 227. Vom Beginn bis zum Ablauf des Winters. 228. Wo Wohnungen noch schwerer zu haben sind. 229. Kann der Vermieter den Mieter nicht hinaussetzen. 230. Ueber die Dauer des Mietskontrakts. 231. Vor Beginn des Winters.

genzeit[232] hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht mehr hinaussetzen. R. Hona sagte: Wenn er aber den [Miets]preis steigern will, so darf er dies. R. Nahman sprach zu ihm: Dies[233] heisst also, jemand am Hodensack festhalten, damit er sein Gewand zurücklasse!? — In dem Fall, wenn Häuser im Preis gestiegen sind[234].

Selbstverständlich ist es, dass wenn ihm[235] sein Haus eingestürzt ist, er zu ihm[236] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als ich[237]; wenn jener es[238] verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so kann [der Mieter] sagen: du bist nicht bevorzugter als dein Rechtsvorgänger[239]; wenn er seinen Sohn verheiratet[240] so sehe man: konnte er es ihm mitteilen, so sollte er es ihm mitteilen, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: du bist nicht bevorzugter als ich[241].

Einst kaufte jemand einen Kahn mit Wein und fand keinen Platz, um ihn unterzubringen. Da fragte er eine Frau, ob sie ihm einen Platz zu vermieten habe; diese erwiderte: nein. Da ging er mit ihr eine Trauung ein, und sie gab ihm einen Platz, ihn unterzubringen. Hierauf ging er nachhaus, schrieb ihr einen Scheidebrief und sandte ihn ihr. Da mietete sie sofort Lastträger und liess [den Wein] hinausbringen und auf die Strasse setzen. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte:[242] Wie er getan hat, so verfahre man mit ihm, die Vergeltung komme über sein Haupt. Selbstverständlich[243], wenn der Hof nicht zu vermieten ist, aber auch wenn er zu vermieten ist, kann sie zu ihm sagen: jedem anderen will ich ihn vermieten, dir aber will ich ihn nicht vermieten, denn du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor[244].

R. ŠIMÔN B. GAMALIÊL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN. Es wird gelehrt: Weil sie auf lange Zeit kreditiren[245].

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT, SO IST DER VERMIETER [ZUR ANFERTIGUNG VON] TÜR, RIEGEL, SCHLOSS UND ALLEM ANDEREN, WAS EINE HANDWERKERARBEIT IST, VERPFLICHTET; WAS ABER KEINE HANDWERKER-

נכנס יום אחד בימות הגשמים מהני שלשים יום
אינו יכול להוציאו מן החג ועד הפסח אמר רב
הונא ואם בא לרבות [1]בדמים מרבה אמר ליה רב
נחמן האי[2] לנקטיה בכובסיה דלשבקיה לגלימא לא
צריכא דאייקור בתי: פשיטא נפל ליה ביתא אמר
ליה לא עדיפת מינאי [3]זבניה [4]או אורתיה או יהביה
במתנה אמר ליה לא עדיפת מגברא דאתית מיניה
כלליה לבריה חזינן אי [5]הוה אפשר לאודועיה איבעי
ליה לאודועיה ואי לא אמר ליה לא עדיפת מינאי:
ההוא גברא דזבן ארבא דחמרא לא אשכח [6]דוכתא
לאותוביה אמר לה להההיא איתתא אית לך דוכתא
לאוגורי אמרה ליה לא [7]אזל קדשה יהבה ליה דוכתא
[8]לעיילה אזל לביתיה כתב לה גיטא שדר לה אזלא
איהי [9]אגרא שקולאי מיניה וביה אפיקתיה ואותביה
בשבילא אמר רב הונא [10]בריה דרב יהושע [°]כאשר
עשה כן יעשה לו גמולו ישוב בראשו לא מיבעיא
חצר דלא קיימא לאגרא אלא אפילו חצר דקיימא
לאגרא אמרה ליה לכולי עלמא ניחא לי לאוגורי
ולך לא ניחא לי [°]דדמית עלי כי אריא ארבא: רבן
שמעון בן גמליאל אומר [11]של נחתומים ושל צבעין
שלש שנים: תנא מפני שהקיפן מרובה:

המשכיר בית לחבירו המשכיר חייב בדלת
בנגר ובמנעול ובכל דבר [12]שמעשה אומן אבל

1 B בדמיה ‖ 2 M נקטיה לכוב׳ דלשבק׳ לגלימיה הוא לא ‖ 3 P זבנה או אורת׳ ‖ 4 M — או ‖ 5 M הוה ‖ 6 P דוכתי ‖ 7 M אזא ‖ 8 M אתא לביתיה ‖ 9 M ואגרה אגירי מיניה ‖ 10 M — בריה דר׳ י׳ ‖ 11 P — של ‖ 12 M שהוא מעשה.

232. Wenn für die Kündigung nur 29 Tage zurückbleiben. 233. Die Erlaubnis, den Mietspreis zu erhöhen. 234. Er braucht keinen Verlust zu erleiden. 235. Dem Vermieter. 236. Dem Mieter. 237. Er kann den Mieter beim Ablauf der Mietszeit hinaussetzen, um die Wohnung für sich zu benutzen. 238. Der Vermieter das vermietete Haus. 239. Der Verkäufer, bezw. Erblasser; auch er kann den Mieter nicht hinaussetzen. 240. Und das Haus für diesen nötig hat. 241. In diesem Fall kann er ihn hinaussetzen. 242. Dieser im biblischen Stil gehaltene Ausspruch scheint aus einem uns nicht mehr bekannten Spruchbuch angezogen zu sein; der 1. Absatz kann jedoch auch aus Lev. 24,19 entnommen sein. 243. Sc. war sie dazu berechtigt. 244. Dh. gegen dich habe ich einen Hass. 245. Der Mieter hat eine längere Zeit nötig, um seine ausstehenden Schulden einzuziehen.

דבר שאינו מעשה אומן השוכר עושהו הזבל של
בעל הבית ואין לשוכר אלא היוצא מן התנור ומן
הכירים בלבד:

גמרא. תנו רבנן המשכיר בית לחבירו[13] משכיר
חייב להעמיד לו דלתות לפתוח לו חלונות לחזק לו
תקרה לסמוך לו קורה[14] שוכר חייב לעשות לו סולם
לעשות לו מעקה לעשות לו מרזב ולהטיד את גגו
בעו מיניה מרב ששת מזוזה על מי מזוזה °האמר
רב[15] משרשיא מזוזה חובת הדר היא אלא מקום מזוזה
על מי אמר להו רב ששת תניתוה[16] דבר שאין מעשה
אומן השוכר עושהו והאי נמי לאו מעשה אומן
הוא אפשר[16] הוא °בגובתא דקניא: תנו רבנן °המשכיר
בית לחבירו על השוכר לעשות לו מזוזה וכשהוא
יוצא לא יטלנה בידו ויוצא[17] ומנוי נוטלה בידו ויוצא
ומעשה באחד שנטלה בידו ויצא וקבר אשתו ושני
בניו מעשה לסתור אמר רב ששת ארישא: הזבל
של בעל הבית ואין לשוכר אלא היוצא מן התנור
ומן[18] הכירים בלבד: במאי עסקינן אילימא בחצר
דאגיר ליה לשוכר ותורי דשוכר אמאי של בעל
הבית אלא בחצר דלא אגירא[19] לשוכר ותורי דמשכיר
פשיטא לא צריכא בחצר דמשכיר ותורי דאתי
מעלמא קמו בה מסייע ליה לרבי יוסי ברבי חנינא
°דאמר רבי יוסי ברבי חנינא חצרו של אדם קונה
לו שלא מדעתו מיתיבי אם אמר כל מציאות
שיבאו[20] לתוכו היום תקנה[21] לי חצרי לא אמר כלום

13 M — משי' ‖ 14 B + ו ‖ 15 M ששת | 16 M לה בגוב' ‖ 17 P ובגוי 18 P הכירה 19 M — ליה ‖ 20 M לחצרי היום תזכה ‖ 21 P לו חצרו.

ARBEIT IST, MUSS DER MIETER MACHEN. DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER, DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS VOM OFEN UND VOM HERD KOMMT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so ist der Vermieter verpflichtet, Türen einzusetzen, Fenster zu öffnen, die Tragbalken zu befestigen und Stützbalken zu setzen; der Mieter muss eine Leiter, ein Geländer[246] und eine Dachrinne anfertigen und das Dach ausschmieren. Sie fragten R. Šešeth: Wem obliegt die Pflicht der Mezuza[247]? — Hinsichtlich der Mezuza sagte ja R. Mešaršeja, sie sei Pflicht des Bewohners!? — Vielmehr, wem obliegt der Raum[248] für die Mezuza? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: was aber keine Handwerkerarbeit ist, muss der Mieter ..... und dies ist ebenfalls keine Handwerkerarbeit, denn dafür genügt ein Röhrchen[249].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so muss der Mieter eine Mezuza anbringen, und wenn er auszieht, so darf er sie nicht mit der Hand abnehmen und ausziehen; wenn es ein[250] Nichtjude ist, so nehme er sie mit der Hand ab und ziehe aus. Einst nahm sie jemand mit der Hand ab und zog aus; darauf begrub er sein Weib und seine beiden Kinder. — Eine Erzählung zur Widerlegung!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz.

DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER; DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND DEM HERD KOMMT. Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn der Hof an den Mieter mitvermietet ist und die Rinder ebenfalls dem Mieter gehören, weshalb gehört er dann dem Hausbesitzer, und wollte man sagen, wenn der Hof nicht an den Mieter mitvermietet ist, und die Rinder dem Vermieter gehören, so ist dies ja selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn der Hof dem Vermieter gehört und fremde Rinder[251] in diesem stehen. Dies wäre eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe[252] für ihn ohne sein Wissen. Man wandte ein: Wenn jemand gesagt hat: mein Hof erwerbe für mich jeden Fund[253], der heute in diesen kommen wird, so hat er nichts[254] gesagt. Weshalb

246. Auf dem Dach, wenn es benutzt wird. 247. Cf. Bd. vij S. 303 N. 101. 248. Wo diese hineingelegt u. befestigt wird. 249. In das die M. hineingelegt u. an den Pfosten befestigt wird. 250. Der Hausbesitzer. 251. Der Besitz des Mistes wird gewöhnlich vom Besitzer der Tiere aufgegeben u. der Vermieter erwirbt ihn durch seinen Hof. 252. Alles, was in diesen kommt. 253. Dh. herrenlose Gegenstände. 254. Dh. seine Worte haben keine Geltung u. die hineingekommenen Gegenstände werden dadurch nicht sein Eigentum.

hat er nichts gesagt, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerben könne!? — Hier wird von einem unbewachten Hof[255] gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist in der Stadt bekannt geworden, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so sind seine Worte giltig; was ist denn dabei, dass in der Stadt bekannt geworden ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, wenn es ein unbewachter Hof ist!? Wenn es in der Stadt bekannt ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so ziehen sich die Leute davon zurück, und der Hof gilt als bewacht. Man wandte ein: Der Mist, der aus dem Ofen oder aus dem Herd kommt und der aus der Luft eingesammelt wird[256], gehört ihm[257], und der sich im Stall und im Hof befindet, gehört dem Hausbesitzer. Wieso gehört nun, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, der aus der Luft eingesammelte ihm, es ist ja die Luft seines Hofs[258]!? Abajje erwiderte: Wenn er ein Gefäss an das Körperende der Kuh befestigt[259]. Raba erklärte: Was nicht im Luftraum liegen bleibt, gilt nicht als niedergelegt[260]. — Ist dies Raba denn entschieden, dies ist ihm ja fraglich; Raba fragte nämlich, wie es denn sei, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür geworfen und er durch die andere hinausgeflogen[261] ist; ob der Gegenstand, der im Luftraum nicht liegen bleibt, als niedergelegt gilt oder nicht? — Da ist [die Sache von der Luft] nicht getrennt, hierbei aber ist sie durch das Gefäss getrennt. — «Der aus dem Stall und aus dem Hof gehört dem Hausbesitzer. Beides[262]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der aus dem Stall im Hof gehört dem Hausbesitzer. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand einen Hof ohne besondere Vereinbarung vermietet hat, er den in diesem befindlichen Stall nicht mitvermietet hat. Man wandte ein: Bei Tauben aus dem Schlag und dem Söller[263] hat das Gesetz vom Fliegenlassen[264] statt, auch sind sie [fremden] als Raub

[22]ואם איתא להא דאמר רבי יוסי[23]ברבי חנינא חצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו אמאי לא אמר כלום הכא במאי עסקינן בחצר שאינה משתמרת אי הכי אימא סיפא יצא לו שם מציאה בעיר דבריו קיימין ואי בחצר שאינה משתמרת כי יצא לו שם מציאה בעיר מאי הוי כיון דיצא לו שם מציאה בעיר מיבדל בדילי אינשי מינה והויא לה כחצר המשתמרת מיתיבי זבל היוצא מן התנור ומן הכירים והקולט מן האויר הרי אלו שלו ושברפת[24]ושבחצר של בעל הבית ואם איתא להא דרבי יוסי[22]ברבי חנינא דאמר חצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו קולט[25]מאויר אמאי הרי הוא שלו אויר חצרו הוא אמר אביי במדביק כלי בשולי פרה רבא אמר אויר שאין סופו לנוח לאו כמונח דמי ומי פשיטא ליה לרבא והא מיבעיא בעי לה[26]דבעי רבא זרק ארנקי בפתח זה ויצאתה בפתח[27]זה מהו[28]אויר שאין סופו לנוח כמונח דמי או לאו כמונח דמי התם לא מיפסק ולא מידי הכא מיפסק כלי ושברפת ושבחצר הרי אלו של בעל הבית תרתי אמר אביי הכי קאמר ושברפת שבחצר הרי אלו של בעל הבית אמר רב אשי זאת אומרת המשכיר חצירו סתם לא השכיר רפת שבה מיתיבי יוני שובך ויוני עלייה חייבות בשילוח

M 22 — ואם...כלום | P 23 בר | P 24 — ו | M 25 מן האויר הרי אלו שלו | M 26 + רבא | M 27 אחר | M 28 + אפקרה ואמר כל היכא דבעי ניזכי ביה.

255. Der keine Bewachung gewährt; der Eigentümer selber verlässt sich darauf nicht. 256. Wenn er ein Gefäss unter dem Vieh hält u. den Mist auffängt. 257. Dem Mieter des Hauses. 258. Sobald der Mist in die Luft des Hofs kommt, bevor er in das Gefäss des Mieters gelangt, müsste er in den Besitz des Hofbesitzers übergehen. 259. So dass der Mist sofort nach dem Wurf aufgefangen wird. 260. Und da in diesem Fall der Mist von einem anderen aufgefangen wird bevor er den Boden des Hofbesitzers berührt, so wird er auch durch den Luftraum desselben nicht erworben. 261. Ob der Eigentümer des Raums, durch welchen der vom Eigentümer freigegebene Beutel geflogen ist, diesen erworben habe. 262. Dies braucht ja nicht von beiden Räumen gelehrt zu werden; wenn dies von letzterem gilt, zu welchem auch der Mieter Zutritt hat, so gilt dies ja selbstverständlich vom ersteren. 263. Keine richt. Haustauben, da sie das Futter selber suchen. 264. Der Mutter eines Vogelnestes; cf. Dt. 22,6,7.

ואסורות בגזל מפני דרכי שלום ואם איתא להא
דאמר רבי יוסי[23]ברבי חנינא חצרו של אדם קונה
לו שלא מדעתו קרי כאן °כי יקרא פרט למזומן
אמר רבא ביצה ביציאת רובה הוא דאיחייבה לה
בשילוח ומיקנא לא[29]קניא עד דנפלה לחצרו וכי
קתני חייבות בשילוח מקמי דתיפול להצירו אי
הכי אמאי אסורות משום גזל אאמן ואיבעית אימא
לעולם אביצים ומדנפיק רובה דעתיה עילוה[24]והשתא
דאמר רב יהודה אמר רב אסור לזכות בביצים כל
זמן שהאם רובצת עליהם שנאמר °שלח תשלח את
האם והדר את הבנים תקח לך אפילו תימא דנפלה
[30]לה לחצרו כל היכא דאיהו מצי זכי[31]ליה הצרו זכיא
ליה וכל היכא דאיהו לא מצי זכי[32]ליה חצרו נמי
לא זכיא ליה אי הכי[33]אסורות בגזל מפני דרכי שלום
אי דשלחה גזל מעליא הוא אי דלא שלחה הא
בעי שלוחה[34]בקטן דלאו בר שילוח הוא קטן בר
דרכי שלום הוא הכי קאמר אביו של קטן חייב
להחזיר לו מפני דרכי שלום:

המשכיר בית לחבירו לשנה נתעברה השנה
נתעברה לשוכר השכיר לו לחדשים נתעברה
השנה נתעברה למשכיר °מעשה בציפורי באחד ששכר

29 M קני לה עד | 30 M -- לה | 31 P לה. M — ליה | 32 M — ליה | 33 M + אמאי | 34 M יא צריכא דשלחה קטן קטן בר ד״ש.

verboten, wegen des Friedens. Wenn nun dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, so sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers:[265]*wenn sich trifft*, ausgenommen das, was bereit gehalten wird[266]!? Raba erwiderte: Sobald die grössere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Erwerbung aber erst dann, wenn es in den Hof gefallen ist, und die Lehre, dass hierbei das Gebot des Fliegenlassens statt habe, erstreckt sich auf die Zeit bevor es in den Hof gefallen ist. — Weshalb sind sie demnach[267][fremden] als Raub verboten!? — Dies bezieht sich auf die Mutter[268]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die grössere Hälfte hervorgekommen ist, rechnet er darauf[269]. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs erklärt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf diesen sitzt, denn es heisst: [270]*lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und die Jungen behalte für dich*, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind, denn in dem Fall, wenn er selbst sie erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof für ihn, und wenn er selbst sie nicht erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof nicht für ihn[271]. — Wieso sind sie demnach [fremden] des Friedens wegen als Raub verboten, — hat er sie fliegen lassen, so ist dies ja richtiger Raub[272], und hat er sie nicht fliegen lassen, so muss er dies ja tun[273]!? — Hier wird von einem Minderjährigen gesprochen, der zum Fliegenlassen nicht verpflichtet ist. — Ist denn ein Minderjähriger zur Erhaltung des Friedens verpflichtet!? — Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muss sie zurückgeben, wegen des Friedens.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS JÄHRLICH VERMIETET HAT, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR[274] GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES MIETERS ERFOLGT; HAT ER ES IHM MONATLICH VERMIETET, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES VERMIETERS ERFOLGT. EINST MIETETE JEMAND IN SEPPHORIS VON SEINEM NÄCHSTEN EIN BADEHAUS FÜR ZWÖLF GOLD[DENAR]

265. Dt. 22,6. 266. Dieses Gesetz gilt nur von herrenlosen Vögeln, nicht aber von solchen, die Eigentümer haben, u. auch diese sollten Eigentum des Hausbesitzers sein. 267. Wenn sie dem Hausbesitzer nicht gehören. 268. Diese gilt als sein Eigentum, da sie ihr Nest in seinem Gebiet hat. 269. Und obgleich sie noch nicht sein richtiges Eigentum sind, so sind sie fremden dennoch verboten, wegen des Friedens. 270. Dt. 22,7. 271. Und der Eigentümer erwirbt sie nicht, solange die Mutter auf ihnen sitzt. 272. Da sie beim Fortfliegen der Mutter durch den Hof in den Besitz des Eigentümers gelangen. 273. Das Verbot des Raubs kommt dann überhaupt nicht inbetracht. 274. Das Schaltjahr (nach jüd. Zeitrechnung, nach dem Mondzyklus) hat einen Monat mehr, also 13 Monate; dies wurde früher nicht im voraus berechnet, sondern während des Jahrs selbst unter Berücksichtigung verschiedener Umstände festgestellt; cf. Bd. vij S. 35 Z. 19ff.

FÜR DAS JAHR, EINEN GOLDDENAR FÜR DEN MONAT. ALS DIE SACHE VOR R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL UND R. JOSE KAM, SAGTEN SIE, DASS SIE [DIE MIETE FÜR] DEN SCHALTMONAT TEILEN.

GEMARA. Ein Ereignis zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn er aber gesagt hat: zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat, so teilen sie. Einst ereignete es sich auch in Sepphoris, dass jemand von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat gemietet hat, und als die Sache vor R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jose kam, sagten sie, dass sie [die Miete für] den Schaltmonat teilen. Rabh sagte: Wenn ich dort wäre, so würde ich sie ganz dem Vermieter zugesprochen haben. Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich: In der Schule Rabhs lehrten sie, dass [wenn jemand gesagt hat: ich zahle] einen Stater, hundert Maâh, er hundert Maâh, und wenn: hundert Maâh, einen Stater, er einen Stater [zu zahlen habe]. — Wenn er nur dies lehrte, so könnte man glauben, es sei eine Erklärung[275]. Šemuél sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er[276] in der Mitte des Monats kommt, wenn er aber am Beginn des Monats kommt, so gehört alles dem Vermieter, und wenn am Schluss des Monats, so gehört alles dem Mieter. — Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, Rabh und Šemuél sagten ja beide, dass [wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne[277], wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, einen Selâ für die Seah, so hat [der Käufer] jede einzeln[278] erworben!? — Da erfolgt dies[279] aus dem Grund, weil er es bereits in seinem Besitz[280] hat, und auch hierbei hat er es[281] in seinem Besitz. R. Naḥman sagte: Das Grundstück bleibt im Besitz des Eigentümers[282]. — Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und das lehrte ja auch Rabh!? — Selbst wenn er es umgekehrt gesagt hat[283].

מרחץ מחבירו בשנים עשר זהב לשנה מדינר זהב
לחדש ובא מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל ולפני
רבי יוסי ואמרו יחלוקו את חדש העיבור:
גמרא. מעשה לסתור חסורי מחסרא והכי
קתני ואם אמר לו בשנים עשר זהובים לשנה מדינר
זהב לחדש יחלוקו ומעשה נמי בציפורי באחד ששכר
מרחץ מחבירו בשנים עשר זהובים לשנה מדינר
זהב לחדש ובא מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל
ולפני רבי יוסי ואמרו יחלוקו את חדש העיבור
אמר רב אי הואי התם הוה יהיבנא ליה כוליה
למשכיר מאי קא משמע לן תפוס לשון אחרון הא
אמרה רב חדא זימנא דאמר רב הונא אמרי בי רב
אסתירא מאה מעי מאה מעי אסתירא
אסתירא אי מהתם הוה אמינא פרושי קא מפרש
קמשמע לן ושמואל אמר בבא באמצע חדש עסקינן
אבל בא בתחלת חדש כוליה למשכיר בא בסוף
חדש כוליה לשוכר[37]מי אמר שמואל לא אמרינן
תפוס לשון אחרון והא רב ושמואל דאמרי תרוייהו
כור בשלשים אני מוכר לך יכול לחזור בו אפילו
בסאה אחרונה כור בשלשים סאה בסלע אני מוכר
לך ראשון ראשון קנה התם טעמא מאי משום
דתפיס הכא נמי[38]קא תפיס ורב נחמן אמר קרקע
בחזקת בעליה קיימת מאי קמשמע לן תפוס לשון
אחרון היינו דרב אף על גב דאפיך מיפך: בעו

M 35 זהובי' ‖ M 36 — מ ‖ M 37 + ו ‖ M 38 הא

275. In diesem Fall sind es überhaupt keine 2 verschiedene Fassungen, vielmehr wollte er mit dem Nachsatz hinzufügen, dass er ihm vollwertige, bezw. minderwertige Münzen (normal hat der Stater 96 Kupfermaâ), einen besonders guten Stater im Wert von 100 Maâ, bezw. schlechte Kupfermünzen, die 100 im Stater gehen, geben werde. 276. Der Vermieter mit seiner Forderung. 277. Vom ganzen Geschäft; dasselbe wird erst dann perfekt, wenn er ihm die 30 Seah vollständig zugemessen hat. 278. Die der Verkäufer ihm bereits zugemessen hat. 279. Die Erwerbung der bereits zugemessenen Masse. 280. Und nicht aus dem Grund, weil die letzte Fassung ausschlaggebend ist. 281. Der Mieter, die Hälfte, die bereits abgewohnt ist, bezw. der Vermieter, die Hälfte, die noch nicht abgewohnt ist. 282. In einem solchen Fall hat der Mieter den Schaltmonat zu bezahlen. 283. Zuerst den Monatspreis u. nachher den Jahrespreis.

מיניה מרבי ינאי שוכר אמר נתתי ומשכיר אומר
לא נטלתי על מי להביא ראיה אימת אי בתוך זמנו
תנינא אי לאחר זמנו תנינא דתנן °מת האב בתוך
שלשים יום בחזקת שלא נפדה עד שיביא ראיה
שנפדה לאחר שלשים יום בחזקת שנפדה עד שיאמרו
לו שלא נפדה לא צריכא ביומא דמשלם זמניה מי
[39]עביד איניש דפרע ביומא דמשלם זמניה או לא
אמר להו רבי יוחנן תניתוה °שכיר [40]בזמנו נשבע
ונוטל שכיר הוא דרמו רבנן שבועה עליה משום
דבעל הבית טרוד בפועליו אבל [41]הכא שוכר מהימן
בשבועה: אמר רבא אמר רב נחמן האי מאן דאוגר
ליה ביתא לחבריה לעשר שנין וכתב ליה שטרא
ואמר ליה נקיטת חמש שנין מהימן אמר ליה רב
אחא מדפתי לרבינא אלא מעתה אוזפיה מאה זוזי
בשטרא ואמר ליה פרעתיך פלגא הכא נמי דמהימן
אמר ליה הכי השתא התם שטר לגוביינא קאי אם
איתא דפרעיה איבעי ליה למכתבא אגביה אי נמי
מיכתב עליה תברא אבל הכא אמר ליה האי דכתיבי
לך שטרא כי היכי דלא תחזק עליה: אמר רב נחמן
שואל אדם בטובו לעולם אמר רב מרי [42]ברה דבת
שמואל והוא דקני מיניה אמר רב [43]מרי בריה דרב

M 39 פרע איניש ביומא   P 40 נשבע בזמנו   M 41 שוכר נאמן ובשב׳ || P 42 בריה || M 43 — מרי ברי׳ דרב.

Sie fragten R. Jannaj: Wer muss den Beweis antreten, wenn der Mieter sagt, er habe [die Miete] gezahlt, und der Vermieter sagt, er habe nichts erhalten? — Wann, wenn innerhalb[284] der Frist, so wird dies gelehrt, und wenn nach der Frist, so wird dies ebenfalls gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Ist sein Vater innerhalb der dreissig Tage[285] gestorben, so gilt er als nicht ausgelöst[286], bis er den Beweis antritt, dass er wol ausgelöst worden ist, und wenn nach dreissig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt, dass er nicht ausgelöst worden ist[287]. — In dem Fall, wenn die Frist an diesem Tag[288] abläuft; pflegt man an dem Tag, an dem die Frist abläuft zu bezahlen oder nicht? R. Johanan erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: zur Frist[289] schwöre der Lohnarbeiter, und er erhält [seinen Lohn]; also nur einem Lohnarbeiter haben die Rabbanan den Eid zugeschoben, weil der Eigentümer mit seinen Arbeitern beschäftigt[290] ist, hierbei aber wird dem Mieter auf seinen Eid geglaubt.

Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus auf zehn Jahre vermietet und ihm einen Schein geschrieben hat, und später zu ihm sagt: du hast bereits fünf[291] Jahre abgewohnt, so ist er beglaubt[292]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach ist, wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz auf einen Schein geborgt hat, und dieser später sagt: ich habe dir die Hälfte bereits bezahlt, er ebenfalls beglaubt!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; ein Schuldschein ist zur Einforderung bestimmt, und wenn er ihm bezahlt hätte, so müsste dies auf diesem vermerkt werden, oder jener sollte ihm eine Quittung schreiben; hierbei aber kann [der Vermieter] sagen: ich habe den Schein nur deshalb geschrieben, damit du [das Grundstück] nicht in Besitz nimmst[293].

R. Nahman sagte: Man kann etwas für die Dauer der Brauchbarkeit auf immer borgen[294]. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sprach zu ihm: Dies nur, wenn er es erworben[295] hat. R. Mari, Sohn R. Ašis, sagte: Er muss ihm aber den Stiel[296] zurückgeben.

284. Der Mietszins ist postnumerando zu bezahlen. 285. Nach seiner Geburt; cf. S. 624 N. 18. 286. Er hat das Lösegeld nachträglich an einen Priester zu zahlen. 287. Ebenso gilt auch hierbei der Mietszins innerhalb der Frist als nicht bezahlt u. nach Ablauf der Frist als bezahlt. 288. An dem sie darüber streiten. 289. Wenn der Lohn fällig ist; cf. Bd. vij S. 775 Z. 1ff. 290. Und sich bei jedem nicht merken kann, ob er seinen Lohn erhalten habe od. nicht. 291. Während der Mieter sagt, er wohne erst eine kürzere Zeit. 292. Man belässt das Grundstück im Besitz des Vermieters, somit gilt er als Beklagter u. der Mieter als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 293. Nicht sagen kannst, dass du es gekauft hast, nicht aber, damit du Ansprüche auf 10 Jahre machst. 294. Wenn jemand eine Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit derselben, (so nach RŠJ.; vgl. jed. MAIMONIDES, *Jad.* הלכות שאלה ופקדון Kap. 1 § 8) geborgt hat, so darf er sie solange benutzen, bis sie unbrauchbar wird; wenn er sie früher zurückgegeben hat, so kann er sie wiederum verlangen. 295. Durch Uebergabe od. Handschlag, sonst kann der Verleiher zurücktreten. 296. Dh. die Sache, wenn sie unbrauchbar wird.

Raba sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir eine Schaufel, in diesem Obstgarten zu graben, so darf er nur in diesem Obstgarten graben; wenn: in einem Obstgarten zu graben, so darf er in jedem beliebigen Obstgarten graben, und wenn: in meinen Obstgärten, so darf er in allen Obstgärten, die er hat, graben; er gebe ihm den Stiel zurück.

R. Papa sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir diesen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so darf er[297] ihn nicht wieder aufbauen; wenn: einen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so kann er ihn wieder aufbauen; und wenn: einen Brunnenplatz, so kann er auf diesem Grundstück fortwährend viele Brunnen graben, bis er einen geeigneten findet. Er muss ihn aber von ihm erworben haben.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT UND ES EINGESTÜRZT IST, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES HAUS HERSTELLEN. WAR ES KLEIN, SO DARF ER ES NICHT GROSS MACHEN, WAR ES GROSS, SO DARF ER ES NICHT KLEIN MACHEN. BESTAND ES AUS EINEM [RAUM], SO DARF ER DARAUS NICHT ZWEI [RÄUME] MACHEN, WAREN ES ZWEI, SO DARF ER DARAUS NICHT EINEN MACHEN. ER DARF DIE [ANZAHL DER] FENSTER WEDER VERMINDERN NOCH VERMEHREN, ES SEI DENN, DASS BEIDE EINVERSTANDEN SIND.

GEMARA. In welchem Fall, sagte er[298]: dieses Haus, so ist es ja eingestürzt und fort[299], und sagte er: ein Haus, allgemein, weshalb darf er, wenn es aus einem Raum bestand, nicht zwei, und wenn es klein war, es nicht gross machen!? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Das Haus, das ich dir vermiete, ist so und so lang. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden[300]!? Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen des Reš-Laqiš: Wenn er zu ihm gesagt hat: ein solches Haus vermiete ich dir. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden[300]!? — In dem Fall, wenn es am Ufer des Flusses stand; man könnte glauben, unter "ein solches" sei zu verstehen: es steht am Ufer des Flusses, so lehrt er uns.

אשי ומהדר ליה קתיה: אמר רבא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושלן מרא[44]למירפק ביה האי פרדיסא[45]רפיק ביה ההוא פרדיסא פרדיסא[45]רפיק ביה כל פרדיסא דבעי פרדיסי[45]רפיק ואזיל כל פרדיסי דאית ליה ומהדר ליה קתיה: אמר רב פפא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושלן האי נרגותא[46]ונפלה לא בני לה נרגותא ונפלה בני לה בי נרגותא כרי ואזיל כמה נרגותי בארעיה עד דמתרמי ליה וצריך למיקני מיניה:

המשכיר בית לחבירו ונפל חייב להעמיד לו בית[47]היה קטן לא יעשנו גדול גדול לא יעשנו קטן אחד לא יעשנו שנים שנים לא יעשנו אחד[37]לא יפחות מן החלונות ולא יוסיף עליהן אלא מדעת שניהם:

גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה בית זה[48]נפל אזל ליה אי דאמר ליה בית סתם אחד אמאי לא יעשנו שנים[49]קטן אמאי לא יעשנו גדול אמר ריש לקיש דאמר ליה בית[50]שאני משכיר לך מדת ארכו כך וכך[51]אי הכי מאי למימרא אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש דאמר ליה בית כזה אני משכיר לך ואכתי מאי למימרא לא צריכא דקאי[52]אגודא דנהרא מהו דתימא מאי כזה דקאי[52]אגודא דנהרא קא משמע לן:

P 44 למיפק ‖ P 45 דפיק | M 46 + סתמא | M 47 + אחר ‖ M 48 אזדא ליה ‖ M 49 + וליטעמיך ‖ M 50 + זה ‖ M 51 + ומדת רחבו כך וכך | M 52 אגידא.

297. Der Entleiher, um ihn weiter zu benutzen. 298. Der Vermieter beim Vermieten. 299. Der Vermieter braucht ihm ja kein anderes zu bauen. 300. Es ist ja selbstverständlich, dass der Mieter auf den vereinbarten, bezw. ihm gezeigten Rauminhalt bestehen kann.

NEUNTER ABSCHNITT

ה מקבל שדה מחבירו מקום שנהגו לקצור יקצור לעקור יעקור לחרוש אחריו יחרוש הכל במנהג המדינה כשם שחולקין בתבואה כך חולקין בתבן ובקש כשם שחולקין ביין כך חולקין °בזמורות ובקנים ושניהם מספקין את הקנים:

i.b

גמרא. תנא מקום שנהגו לקצור [1]אינו רשאי לעקור לעקור [2]אינו רשאי לקצור ושניהם מעכבין זה על זה לקצור אינו רשאי לעקור האי אמר בעינא דתתבן לי ארעאי והאי אמר לא מצינא לעקור אינו רשאי לקצור האי אמר בעינא דתינקר ארעאי והאי אמר בעינא תיבנא ושניהם מעכבין זה על זה למה לי מה טעם קאמר מה טעם לקצור אינו רשאי לעקור לעקור אינו רשאי לקצור משום דשניהם מעכבין זה על זה: לחרוש [3]אחריו יחרוש: פשיטא לא צריכא באתרא דלא מנכשי ואזל איהו ונכיש מהו דתימא אמר ליה האי [4]דנכישנא ארעתא דרא כריבנא לה [5]קמשמע לן דאיבעי ליה לפרושי ליה:

1 M + יקצור ו 2 M + יעקור ו 3 P אח״ה
4 P דנכשינא. M דנכיש׳ ולא || 5 M + הוא.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO MUSS ER, WO ES ÜBLICH IST, [DIE HALME] ZU MÄHEN, SIE MÄHEN, SIE ZU ENTWURZELN, SIE ENTWURZELN, [DAS FELD] NACHHER[1] ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. WIE SIE[2] DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN, UND WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE[3]. BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wo es üblich ist, [die Halme] zu mähen, darf er sie nicht entwurzeln, sie zu entwurzeln, darf er sie nicht mähen, und beide können dies einander verwehren. Wenn zu mähen, so darf er nicht entwurzeln, denn der eine kann sagen[4], er wolle, dass sein Grundstück bestoppelt[5] bleibe, und der andere kann sagen[4], er wolle nicht [entwurzeln[6]]. Wenn zu entwurzeln, so darf er sie nicht mähen, denn der eine kann sagen[7], er wolle sein Grundstück rein haben, und der andere kann sagen[7], er wolle die Stoppeln haben. — Wozu heisst es, dass beide einander dies verwehren können? — Dies ist eine Begründung; aus welchem Grund darf, wenn es üblich ist, zu mähen, nicht entwurzelt werden, zu entwurzeln, nicht gemäht werden? — weil beide einander dies verwehren können.

NACHHER ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er in einer Ortschaft, wo es nicht üblich ist zu gäten[8], gegätet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe deshalb gegätet, um nicht nachpflügen zu brauchen, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

1. Nach der Ernte, damit kein Unkraut nachwachse. 2. Der Eigentümer u. der Teilpächter od. Feldbauer. 3. An welche die Reben befestigt werden. 4. Falls er auf dem Ortsbrauch des Mähens bestehen will. 5. Die Stoppeln werden später in Dung verwandelt. 6. Das Mähen ist leichter. 7. Falls er auf dem Ortsbrauch des Entwurzelns bestehen will. 8. Beim Heranwachsen des Getreides.

הכל כמנהג המדינה: הכל לאתויי מאי לאתויי הא
דתנו רבנן מקום שנהגו להשכיר אילנות על גבי
קרקע משכירין מקום [6]שאין נהגו להשכיר [7]אין
משכירין מקום שנהגו להשכיר משכירין פשיטא לא
צריכא דכולי עלמא יהבי [8]בתילתא ואזל איהו ויהביה
בריבעא מהו דתימא [9]דאמר ליה האי דבצרי לך
אריעתא דלא יהיבנא לך באילנות קמשמע לן דאיבעי
ליה לפרושי ליה: מקום שנהגו שלא להשכיר אין
משכירין פשיטא לא צריכא דכולי עלמא מקבלי
בריבעא ואזל איהו וקיבלה בתילתא מהו דתימא
אמר ליה האי דטפאי לך אדעתא דיהבת לי באילנות
קמשמע לן דאיבעי ליה לפרושי ליה: כשם שחולקין
בתבואה כך חולקין בתבן ובקש: אמר רב יוסף בבבל
נהיגי דלא יהיבי תיבנא לאריסא למאי נפקא מינה
דאי איכא איניש דיהיב עין יפה הוא ולא גמרינן
מיניה: אמר רב יוסף בוכרא וטפתא וארכבתא וקני
[10]דהיזרא דבעל הבית והיזרא גופיה דאריסא כללא
דמילתא כל עיקר [11]כלמא דבעל הבית נטירותא
יתירתא דאריסא: ואמר רב יוסף מרא וזבילא ודוולא
ודנוקא דבעל הבית אריסא עביד בי יאורי: כשם
שחולקין ביין כך חולקין בזמורות ובקנים: קנים מאי
עבידתייהו אמרי דבי רבי ינאי קנים [12]המחולקין
שבהן המעמידין את הגפנים: ושניהם מספקין את
הקנים: למה לי מה טעם קאמר מה טעם שניהם
חולקין בקנים משום דשניהם מספקין את הקנים:

6 M שלא 7 M + אילנות 8 P — ב 9 M —
ד 10 B דהיזרא דבה ב וחיזרא 11 B בלמא. M כלומ
12 B המוחל' שבהן מע'.

Alles nach dem Landesbrauch. Was schliesst das "alles" ein? — Dies schliesst folgende Lehre der Rabbanan ein: In Orten, wo es üblich ist, die Bäume[9] mit den Feldern mitzuverpachten, sind sie mit verpachtet, und wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet. — Selbstverständlich! — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Drittel[10] verpachtet, und er es für ein Viertel verpachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe es dir billiger abgegeben, in der Voraussetzung, dass du von den Bäumen nichts erhältst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

Wo es üblich ist, sie nicht mitzuvermieten, sind sie nicht mitvermietet. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Viertel pachtet und er es für ein Drittel gepachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe dir mehr gezahlt, in der Voraussetzung, dass du mich auch [am Ertrag] der Bäume beteiligst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

Wie sie das Getreide teilen, so teilen sie auch Stroh und Stoppeln. R. Joseph sagte: In Babylonien ist es üblich, dass der Feldbauer vom Stroh nichts erhält. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn jemand vorhanden ist, der es ihm gibt, so ist dies eine Zuvorkommenheit, und man braucht sich nach ihm nicht zu richten.

R. Joseph sagte: Die erste, die mittelste und die oberste Erdschicht[11] und die Dornenpfähle[12] muss der Eigentümer und die Dornen selber der Pächter liefern. Die Regel hierbei ist: der Hauptschutz obliegt dem Eigentümer, die sorgfältige Bewachung dem Feldbauer.

Ferner sagte R. Joseph: Schaufel, Spaten, Eimer und Schlauch muss der Eigentümer liefern, und der Feldbauer muss die Graben ziehen.

Wie sie den Wein teilen, so teilen sie auch Ranken und Stäbe. Welche Stäbe kommen hier inbetracht!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Es sind die geglätteten Stäbe, auf welche die Weinstöcke gestützt werden.

Beide müssen die Stäbe liefern. Wozu ist dies nötig!? — Dies ist eine Begründung: weshalb teilen sie die Stäbe? — weil beide die Stäbe liefern müssen.

9. Die auch ohne Mühewaltung des Pächters Obst bringen. 10. Des Ertrags, das der Quotenpächter an den Eigentümer zahlt. 11. Die neben dem Graben um das Feld aufgeworfen wird. 12. Die als Träger für den Dornenzaun dienen.

המקבל שדה מחבירו והיא בית השלחין או בית האילן[13] יבש המעין ונקצץ האילן אינו מנכה לו מן חכורו[14] אם אמר לו חכור לי שדה בית השלחין זה[15] או שדה בית האילן זה יבש[16] המעין ונקצץ האילן 5 מנכה לו מן חכורו:

גמרא. היכי דמי אילימא דיביש נהרא רבא אמאי אינו מנכה לו מן חכורו נימא ליה מכת מדינה היא אמר רב פפא[17] דיביש נהרא זוטא דאמר ליה °איבעי לך לאתויי בדוולא אמר רב פפא הני 10 תרתי[18] מתניתא קמייתא משכחת לה בין בחכרנותא בין בקבלנותא מכאן ואילך דאיתא בקבלנותא ליתא בחכרנותא ודאיתא בחכרנותא ליתא בקבלנותא: אם אמר לו שכור לי שדה בית השלחין זה [וכו']: ואמאי לימא ליה שמא בעלמא אמרי לך מי לא 15 תניא °האומר לחבירו בית כור עפר אני מוכר לך אף על פי שאין בו אלא לתך הגיעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19] דמתקרי בית כור[20] כרמא אני מוכר לך אף על פי שאין בו גפנים הגיעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19] דמתקרי[20] כרמא פרדס אני מוכר לך 20 אף על פי שאין בו רמונים הגיעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19] דמתקרי פרדסא אלמא אמר ליה שמא בעלמא אמרי לך הכא נמי נימא ליה שמא

P 13 יבשה מעין — ה ‖ M 14 + ו ‖ B 15 זו ‖ P 16 לה ‖ M 17 + כגון ‖ V 18 מתניתין ‖ M 19 דקרי לה ‖ M 20 כרם.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERENOMMEN HAT, UND ES EIN BEWÄSSERUNGSFELD[13] ODER EIN BAUMFELD[14] IST, SO KANN ER IHM, WENN 5 DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN[15]. WENN ER ABER GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD, ODER: DIESES BAUM- 10 FELD, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, VON DER PACHT ABZIEHEN.

GEMARA. In welchem Fall, wollte man 15 sagen, wenn der Hauptfluss[16] ausgetrocknet ist, weshalb kann er ihm von der Pacht nichts abziehen, er kann ja zu ihm sagen: dies ist eine Landesplage[17]!? R. Papa erwiderte: Wenn der kleine Fluss[18] ausgetrock- 20 net ist; jener kann zu ihm sagen: du kannst [Wasser] mit einem Eimer heranholen. R. Papa sagte: Die ersten beiden Lehren[19] können vorkommen sowol bei der Ganzpacht, als auch bei der Quotenpacht, die weiter folgenden aber können, wenn sie von der Quotenpacht sprechen, nicht bei der Ganzpacht, und wenn sie von der Ganzpacht sprechen, nicht bei der Quotenpacht vorkommen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD &c. Weshalb denn, sollte er doch zu ihm[20] sagen: ich habe dir nur die Benennung[21] angegeben!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: er verkaufe ihm eine Korfläche Acker, so hat dieser sie erworben, selbst wenn sie nur einen Lethekh fasst; denn er hat sie ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur wenn sie Korfläche genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Weinberg, so hat dieser ihn erworben, auch wenn keine Weinstöcke in diesem vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Weinberg genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Obstgarten, so hat er ihn erworben, auch wenn in diesem keine Granatäpfel vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Obstgarten genannt wird. [Der Verkäufer] kann zu ihm also sagen, er habe nur die Benennung angegeben, ebenso sollte er auch hierbei sagen können, er habe nur die Benennung angegeben!? Šemuél erwiderte: Dies ist

13. Die Bewässerungsanlage ist von Einfluss auf den Pachtpreis. 14. Wenn sich im Feld auch Obstbäume befinden; auch dies ist für den Pächter von Bedeutung, da er bei diesen keine Mühewaltung hat u. am Ertrag dennoch beteiligt ist. 15. Da er beim Pachten nicht bekundet hat, dass er ihm dieserhalb mehr zahle. 16. Aus welchem die Bewässerungsanlagen des Felds gespeist werden. 17. In einem solchen Fall kann der Pächter von der Pacht abziehen; cf. weit. S. 862 Z. 3ff. 18. Die Bewässerungsanlage des Felds. 19. Die hier behandelte Mišnah u. die vorangehende. 20. Der Eigentümer zum Pächter. 21. Das Feld trägt diese Bezeichnung; diese Vorzüge wurden aber bei der Pacht nicht in Anrechnung gebracht.

kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn es der Pächter zum Verpächter gesagt hat. Wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, so meinte er es nur dem Namen nach, wenn es aber der Pächter zum Verpächter gesagt hat, so achtete er darauf. Rabina erklärte: Beides gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat; wenn es "dieses" heisst, so spricht er ja von dem Fall, wenn er sich in diesem befindet, wozu sagte er noch Bewässerungsfeld? — ein Bewässerungsfeld im jetzigen Zustand.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN QUOTENPACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES BRACH LIEGEN LIESS, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL ES BRINGEN KÖNNTE, UND DANACH ZAHLE ER IHM, DENN ER UNTERSCHRIEB IHM FOLGENDES: WENN ICH ES BRACH LIEGEN LASSE UND NICHT BEARBEITE[22], SO BEZAHLE ICH DIR MIT DEM BESTEN.

GEMARA. R. Meír richtete sich nach dem üblichen Wortlaut[23]; denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten. R. Jehuda richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Mann muss für seine Frau das Opfer[24] eines Reichen[25] darbringen[26], ebenso auch jedes andere Opfer, zu dem sie verpflichtet ist[27], denn er unterschrieb ihr[28] folgendes: jede Verantwortung, die ich dir von früher her schulde[29]. Hillel der Aeltere richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: Die Leute von Alexandrien gingen mit ihren Frauen eine Trauung[30] ein, und als sie unter den Baldachin treten sollten, kamen andere Leute und nahmen sie ihnen weg. Später wollten die Weisen die Kinder als unehelich erklären; da sprach Hillel der Aeltere zu diesen: Holt mir die Eheurkunden eurer Mütter. Als sie ihm diese brachten, fand er, dass in diesen geschrieben stand: Wenn du unter den Baldachin gekommen sein wirst, so sollst du meine Frau sein. Da erklärten sie die Kinder nicht als unehelich. R. Jehošuâ b. Qorha richtete sich nach dem üblichen Wort-

בעלמא אמרי לך אמר שמואל לא קשיא הא דאמר
ליה מחכיר לחוכר הא דאמר ליה חוכר למחכיר
אמר ליה מחכיר לחוכר שמא[21] בעלמא אמר ליה
אמר ליה חוכר למחכיר קפידא רבינא אמר[22] אידי
ואידי דאמר ליה מחכיר לחוכר מדקאמר זה מכלל
[23] דקאי בגוה עסקינן בית השלחין למה ליה למימר
דקאמר ליה בית השלחין כדקיימא השתא:

ii המקבל שדה מחבירו והובירה[24] שמין אותה
כמה[25] ראויה לעשות ונותן לו שכך[26] כותב לו
אם אוביר ולא אעביד אשלם במיטבא:

גמרא. רבי מאיר היה דורש לשון הדיוט
דתניא[27] רבי מאיר אומר אם אוביר ולא אעביד
אשלם במיטבא רבי יהודה היה דורש לשון הדיוט
דתניא[28] רבי יהודה אומר אדם מביא קרבן עשיר על
אשתו וכן כל[28] קרבן וקרבן שהיא חייבת[29] שכך כותב
לה אחריות דאית[30] ליך עלי מן קדמת דנא הלל הזקן
היה דורש לשון הדיוט דתניא °אנשי אלכסנדריא
היו מקדשין את נשותיהם ובשעת כניסתן לחופה
באין אחרים וחוטפים אותם מהן ובקשו חכמים
לעשות בניהם ממזרים אמר להן הלל הזקן הביאו
לי כתובת אמכם הביאו לו כתובת אמן ומצא
שכתוב בהן לכשתכנסי לחופה הוי לי לאינתו ולא
עשו בניהם ממזרים רבי יהושע בן קרחה היה דורש

M 21 — בעלמא א״ל . M 22 הא והא M 23 דעומד כתובה עסק׳ י״ל למימר׳ שדה בית השלחין הכי קאמר ליה שדה בית M 24 אומרין M 25 + היא M 26 כתב אם M 27 רמ״א M 28 הקרבנות שהיא M 29 א״ר יהודה יפיבך אם פטרה אין חייב בהן שכך ה״א כותבת לו ואחריות דאית לי עלך מן " P 30 ליה.

22. In erforderlichem Mass. 23. Der Bestimmungen in Urkunden u. Schriftstücken, auch wenn sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht übereinstimmen. 24. Das sie bei manchen Gelegenheiten nach der Schrift darzubringen verpflichtet ist. 25. Wenn er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 26. Manche Opfer sind gemäss dem Vermögensverhältnis des Opfernden darzubringen; cf. Bd. vij S. 613 N. 8. 27. Das sie freiwillig gespendet hat. 28. Im Ehekontrakt (כתובה). 29. Sc. übernehme ich. 30. Durch die Antrauung galt die Frau rechtlich als verheiratet, effektiv erfolgte dies erst nach Vollziehung der Trauungszeremonien unter dem Baldachin (Trauhimmel), worauf unmittelbar die Begattung erfolgte.

לשון הדיוט דתניא °רבי יהושע בן קרחה אומר
המלוה את חבירו לא ימשכננו יותר[31] מחובו שכן
כותב לו תשלומתא דאית לך עלי כל קבל דיכי
טעמא דכתב ליה הכי הא[32] אי לא כתב ליה הכי
לא[33] קניא והא °אמר רבי יוחנן משכנו[34] והשיב לו
המשכון ומת שומטו מעל גבי בניו °אהני כתיבה
לגירעון רבי יוסי היה דורש לשון הדיוט דתניא
°רבי יוסי אומר מקום שנהגו לעשות כתובה מלוה
גובה מלוה לכפול גובה מחצה נהרבלאי גבו תילתא
מרימר מגבי[35] נמי שבחא אמר ליה רבינא למרימר
והתניא לכפול גובה מחצה לא קשיא הא דקני
מיניה הא דלא קני מיניה רבינא משבח[36] וכתיב
לברתיה אמרו ליה[37] נקני מיניה דמר אמר להו אי
מקנא לא מיכפל אי מיכפל לא מיקנא: ההוא גברא
דאמר להו הבו לה ארבע מאה זוזי לברתי בכתובתה
[38]שלח רב אחא בריה דרב אויא לקמיה דרב אשי
ארבע מאה דאינון תמני מאה או ארבע מאה זוזי
דאינון מאתן אמר רב אשי חזינן אי אמר הבו לה
ארבע מאה זוזי דאינון תמני מאה אי אמר כתיבו
לה ארבע מאה זוזי דאינון מאתן איכא דאמרי
אמר רב אשי חזינן אי אמר לכתובתה ארבע מאה

31 M על חובו || 32 M — אי || 33 M — קניא
34 M — והש׳ לו המש 35 M — נמי 36 M יכת׳
לה לבר׳ || 37 M + רבנן || 38 P שלחה.

laut, denn es wird gelehrt: R. Jehošuâ b. Qorha sagte: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er ihn nicht höher pfänden als seine Schuld beträgt, denn [der Schuldner] unterschreibt ihm[31] folgendes: die Zahlung, die ich dir zu leisten habe, entsprechend diesem [Pfand][32]. — Also nur, wenn er es ihm unterschrieben hat[33], wenn er es ihm aber nicht unterschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend sagte ja R. Johanan, dass wenn er ihn gepfändet und das Pfand ihm zurückgegeben hat, er es sogar vom Körper seiner Kinder herabziehen dürfe[34]!? — Das Schreiben nützt ihm für den Fall des Minderwerts[35]. R. Jose richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: In Orten, wo es üblich ist, die Morgengabe zu einem Darlehn zu machen[36], fordert er sie[37] als Darlehn ein, sie zu verdoppeln[38], fordert er die Hälfte ein. Die Neharbeläer liessen ein Drittel einfordern. Meremar liess auch den Aufschlag[39] einfordern. Rabina sprach zu Meremar: Es wird ja gelehrt, dass [wo es üblich ist,] zu verdoppeln, er die Hälfte einfordern könne!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es von ihm[40] erworben[41] hat, und das andere, wenn er es nicht erworben hat. Rabina verschrieb seiner Tochter einen Aufschlag; da sprachen sie zu ihm: Mag der Meister diesen erwerben lassen. Hierauf erwiderte er ihnen: Wenn eine Erwerbung, keine Verdoppelung, und wenn eine Verdoppelung, keine Erwerbung.

Einst sagte jemand, dass man für seine Tochter vierhundert Zuz Aussteuer schreibe. Darauf liess R. Aha, Sohn R. Ivjas, R. Aši fragen: Vierhundert gleich achthundert oder vierhundert gleich zweihundert[42]? R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: gebt ihr, so sind es vierhundert gleich achthundert, und sagte er: schreibt ihr, so sind es vierhundert gleich zweihundert. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: als Aussteuer, so sind es vierhundert gleich achthundert, sagte er: in ihre

31. Wenn er das Pfand für kürzere Zeit zurückerhält. 32. Wenn das Pfand mehr wert ist, so kann er später einen höheren Betrag einfordern. 33. Kann der Gläubiger das Pfand zurückverlangen. 34. Der Gläubiger hatte das Pfand erworben, denn auf bewegliche Sachen, die den Waisen zufallen, hat der Gläubiger kein Anrecht; das oben angeführte Schriftstück ist demnach ganz überflüssig. 35. Wenn das Pfand an Wert verliert, so kann er den Minderwert einfordern, da im angeführten Schriftstück der Wert desselben angegeben wird. 36. Dass die Frau diese vorkommendenfalls als Darlehnschuld einfordern könne; dies wird in der Eheurkunde angegeben. 37. Der Ehemann die Aussteuer u. die Mitgift, die er vom Schwiegervater zu erhalten hat. 38. Der Betrag der Aussteuer u. der Mitgift wurde doppelt angegeben. 39. Wenn der Vater einen höheren Betrag angegeben hatte. 40. Der Schwiegersohn vom Schwiegervater. 41. Durch ein Sudarium, wodurch die Sache perfekt wird. 42. Es war eine Ortschaft, wo der Betrag doppelt angegeben wurde, u. der betreffende Mann hatte diese Summe genannt u. starb darauf.

Aussteuer[urkunde][43] so sind es vierhundert gleich zweihundert. Dies ist aber nichts; einerlei ob er "als Aussteuer" oder er "in ihre Aussteuer[urkunde]" gesagt hat, sind es immer vierhundert gleich zweihundert, ausser wenn er nur gesagt hat: gebt ihr.

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten ein Grundstück [in Pacht] und sprach: wenn ich es brach liegen lasse, so zahle ich dir tausend Zuz. Darauf liess er ein Drittel brach liegen. Da sprachen die Nehardeênser: Nach Recht muss er ihm dreihundertdreiunddreissig und ein Drittel zahlen. Raba aber sagte: Dies ist nur eine Zusicherung[44], und die Zusicherung ist nicht bindend. — Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten!? — Da hat er nicht übertrieben[45], hierbei aber ist es, da er mehr versprochen hat, nur eine Uebertreibung.

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäete er es mit Weizen[46], und der Weizen brachte ebensoviel wie Mohn[47]. Hierauf wollte R. Kahana entscheiden, dass er ihm[48] die Abmagerung des Grundstücks abziehen[49] könne, da sprach R. Aši zu R. Kahana: Die Leute pflegen zu sagen: Lieber mag das Grundstück und nicht der Eigentümer abmagern[50].

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht] um es mit Mohn zu besäen. Darauf besäte er es mit Weizen, und der Weizen brachte mehr als Mohn. Hierauf wollte Rabina entscheiden, dass er ihm[51] die Differenz herauszahle; da sprach R. Aha aus Diphte zu Rabina: Ist etwa der Gewinn durch ihn allein erzielt worden und nicht auch durch das Grundstück!?

Die Nehardeênser sagten: Ein Teilgeschäft[52] ist zur Hälfte ein Darlehn und zur Hälfte ein Depositum[53]. Die Rabbanan haben eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Schuldner als auch dem Gläubiger genehm ist. Da wir nun sagen, dass die Hälfte ein

זוזי דאינון תמני מאה ואי אמר בכתובתה ארבע מאה
זוזי דאינון מאתן ולא היא לא שנא דאמר לכתובתה
ולא שנא דאמר בכתובתה ארבע מאה זוזי דאינון
מאתן עד דאמר הבו לה כתמא: ההוא גברא דקביל
5 ארעא מחבריה אמר אי מוברנא לה יהיבנא לך
אלפא זוזי אוביר תילתא אמרי נהרדעי דינא הוא
דיהיב ליה תלת מאה ותלתין ותלתא ותילתא רבא
אמר אסמכתא היא ואסמכתא לא קניא ולרבא
מאי שנא מהא דתנן אם אוביר ולא אעביד אשלם
10 במיטבא התם לא קא גזים הכא כיון דקאמר מילתא
יתירתא גוזמא בעלמא הוא דקגזים: ההוא גברא
דקביל ארעא לשומשמי זרעה חיטי עבדא חיטי
כשומשמי סבר רב כהנא למימר מנכי ליה כחשא
דארעא אמר ליה רב אשי לרב כהנא אמרי אינשי
15 כחשא ארעא ולא לכחוש מרה: ההוא גברא דקביל
ארעא לשומשמי זרעא חיטי עבדא חיטי טפי מן
שומשמי סבר רבינא למימר יהיב ליה שבחא דביני
ביני אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא אטו הוא
אשבח ארעא לא אשבחה: אמרי נהרדעי האי
20 עיסקא פלגא מלוה ופלגא פקדון עבוד רבנן מילתא
דניחא ליה ללוה וניחא ליה למלוה השתא דאמרינן

M 39 הכא...הוא ד׳ דאמרי אינ׳ תיכחוש אר׳ ליה רב || P 40 חיטא || M 41 היינו || M 42 איהו אש׳ || M 43 עבדו || M 44 אמרי נהרדעאי השתא דאמרת פלגא מלוה ופלגא פקדון אי.

43. Dass dieser Betrag in die Urkunde geschrieben werde. 44. Eigentl. Stütze, damit der andere sich auf ihn verlasse, er selbst aber nahm das Versprechen nicht ernst. 45. Mit der Ersatzleistung; die Vereinbarung wurde daher von beiden Seiten ernst genommen. 46. Durch Mohn ist ein grösserer Gewinn zu erzielen, jedoch magert er das Grundstück mehr ab. 47. Der Eigentümer erzielte also denselben Gewinn, u. ausserdem wurde das Grundstück weniger entwertet. 48. Der Pächter dem Eigentümer. 49. Er ziehe ihm von seinem Anteil am Ertrag das ab, was er an Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 50. Er braucht sich keinen Abzug gefallen zu lassen, obgleich er Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 51. Der Eigentümer dem Pächter, da durch ihn der höhere Gewinn erzielt worden ist. 52. Wenn jemand einem Händler Waren zum Verkauf übergibt u. den Wert einschätzt; der Gewinn wird nachher geteilt. 53. Hinsichtlich der Haftbarkeit; die Hälfte trägt der Lieferant u. die Hälfte trägt der Händler.

פלגא מלוה אי בעי למשתי ביה שכרא [45]שפיר דמי
רבא אמר להכי קרו ליה עיסקא דאמר ליה [46]כי
[47]יהיבנא לך לאיעסוקי ביה ולא למשתי ביה שכרא
אמר רב אידי בר אבין ואם מת נעשה מטלטלין
5 אצל בניו רבא אמר להכי קרו ליה עיסקא דאב
מת לא יעשה מטלטלין אצל בניו: אמר רבא חדא
עיסקא ותרי שטרי פסידא דמלוה תרי עיסקי וחד
שטרא פסידא דלוה: ואמר רבא האי מאן דקביל
עיסקא מן חבריה ופסיד [48]טרח ומליה ולא אודעיה
10 לא מצי אמר ליה דרי מהאיך פסידא [49]בהדאי משום
דאמר ליה להכי טרחת [50]למליותיה כי היכי דלא
ליקרו לך מפסיד עיסקי: [51]ואמר רבא הני בי תרי
[52]דעבדי עיסקא בהדי הדדי ורווח ואמר ליה חד
לחבריה תא ליפלוג [53]אי אמר ליה אידך נרווח טפי
15 דינא הוא דמעכב [54]ואי אמר ליה הב לי [55]פלגא דרווחא
אמר ליה רווחא לקרנא משתעבד ואי אמר ליה [56]הב
לי [57]פלגו רווחאי ופלגו קרנאי אמר ליה עיסקא [58]להדדי
משועבד ואי אמר ליה נפלוג רווחא [59]ונפלוג קרנא
ואי מטי לך פסידא דרינא בהדך אמר ליה [60]לא מזלא
20 דבי תרי עדיף:

45 M שתי ביה רבא || 46 M לעסוקי ביה יהיב׳ לך ולא || 47 V יהבינא || 48 M + ו || 49 P בהדיה || 50 M ומלייתיה דלא נקריוך מפסיד || 51 P — ו || 52 P דעביד || 53 M ואמר || 54 M — ואי...משתעביד || 55 P פלגי || 56 M נפלוג רוו׳ ונפלוג קרנא || 57 B פלגא רווחא ופלגא קרנא || 58 M בהדי הדדי משתעבד || 59 M — לא.

Darlehn ist, so steht es ihm frei, diese in Rauschtrank zu vertrinken. Raba aber sagte: Es heisst deshalb Teilgeschäft, weil jener zu ihm sagen kann: Ich habe dir [die Waren] gegeben, um damit zu handeln, nicht aber, um sie in Rauschtrank zu vertrinken. R. Idi b. Abin sagte: Wenn er[54] gestorben ist, so gelten [die Waren] seinen Kindern gegenüber als bewegliche Sachen[55]. Raba aber sagte: Es heisst Teilgeschäft, und wenn er gestorben ist, gelten sie seinen Kindern gegenüber nicht als bewegliche Sachen[56].

Raba sagte: Bei einem Teilgeschäft und zwei Scheinen erleidet der Gläubiger den Schaden[57], bei zwei Teilgeschäften und einem Schein erleidet der Schuldner den Schaden. Ferner sagte Raba: Wenn jemand mit seinem Nächsten ein Teilgeschäft eingegangen ist und Schaden erlitten hat, und diesen ohne es jenem mitgeteilt zu haben, ersetzt hat, so kann er von ihm nicht verlangen, dass er mit ihm zusammen den Schaden trage, denn jener kann ihm erwidern: du hast dich deshalb bemüht den Schaden zu ersetzen, damit man dich nicht einen Verlustkaufmann nenne.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei zusammen ein Teilgeschäft übernommen[58] und Gewinn erzielt[59] haben, und der eine zum anderen sagt: wir wollen nun teilen, so kann der andere, wenn er sagt: wir wollen einen weiteren Gewinn erzielen, dies hindern. Wenn er sagt: zahle mir meine Hälfte des Gewinns heraus, so kann der andere ihm erwidern: der Gewinn ist dem Kapital verpfändet. Wenn er sagt: gib mir meine Hälfte des Kapitals und meine Hälfte des Gewinns, so kann er ihm erwidern: bei einem Teilgeschäft ist einer dem anderen verpfändet[60]. Und wenn er sagt: wir wollen den Gewinn und das Kapital teilen, und wenn du Schaden erleiden solltest, so trage ich ihn mit dir, so kann er ihm erwidern: Nein, zwei haben mehr Glück.

54. Der Händler. 55. Auf welche der Gläubiger (da die Waren zur Hälfte ein Darlehn sind) kein Anrecht hat. 56. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten. 57. Bei einem solchen Teilgeschäft erhält gewöhnlich der Lieferant ein Drittel vom erzielten Gewinn, u. hat bei etwaigem Verlust 2 Drittel zu tragen (cf. ob. S. 713 Z. 19); wenn nun bei einer Lieferung die Waren geteilt u. 2 Schuldscheine ausgestellt werden, so wird, falls bei der einen Hälfte Verlust vorhanden ist, dieser durch den Gewinn der anderen nicht gedeckt; der Lieferant hat durch die Teilung 2 Drittel vom Verlust zu tragen, während bei einer Vereinigung ein Verlust überhaupt nicht vorhanden wäre. 58. Wenn sie von einem Dritten Waren zum Verkauf auf eine bestimmte Zeit übernommen haben. 59. Vor Ablauf der vereinbarten Zeit. 60. Wenn einer das Geschäft fortsetzt u. Verlust erleidet, so hat ihn der andere mit ihm zu tragen.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES NICHT AUSGÄTEN WILL, INDEM ER ZUM [EIGENTÜMER] SPRICHT: WAS GEHT DIES DICH AN, ICH ZAHLE DIR JA DEINE PACHT, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, WEIL DIESER IHM ERWIDERN KANN: MORGEN TRITTST DU AUS UND ES BRINGT MIR UNKRAUT HERVOR[61].

GEMARA Wenn er zu ihm sagt: ich werde es nachher nachpflügen, so kann er ihm erwidern: ich will guten Weizen[62] haben. Wenn er zu ihm sagt: ich will für dich Weizen auf dem Markt kaufen, so kann er ihm erwidern: ich will Weizen aus meinem Grundstück. Und wenn er zu ihm sagt: ich will deinen Teil ausgäten, so kann er ihm erwidern: du bringst mein Grundstück in schlechten Ruf[63]. — Es wird ja aber gelehrt: weil es mir Unkraut hervorbringt!? — Vielmehr, weil er ihm erwidern kann: die Saatkörner, die [in die Erde] gefallen sind, bleiben darin[64].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES KEINEN ERTRAG BRINGT, SO MUSS ER, WENN ES SOVIEL BRINGT, DASS MAN DARAUS EINEN HAUFEN ERRICHTEN KANN, SICH DAMIT BEFASSEN[65]. R. JEHUDA SPRACH: WAS FÜR EIN MASSSTAB IST EIN HAUFEN[66]!? VIELMEHR, WENN ES SOVIEL BRINGT, WIEVIEL DIE AUSSAAT BETRAGEN HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muss er, wenn es soviel bringt, dass man daraus einen Haufen errichten kann, sich damit befassen, denn er unterschrieb ihm folgendes: ich will einstehen, pflügen, säen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln und vor dir einen Haufen[67] errichten; sodann kommst du und erhältst die Hälfte, und ich für meine Mühe und meine Auslagen die Hälfte. — Wieviel heisst: einen Haufen zu errichten? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Dass die Worfschaufel in diesem stehen kann. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Worfschaufel an beiden Seiten[68] vorsteht? — Komm und höre: R. Abahu sagte, ihm sei es von R. Jose b. R. Ḥanina erklärt worden: wenn das Blatt die Sonne nicht sieht[69]. Es wurde gelehrt: Levi sagte:

המקבל שדה מחבירו ולא רצה לנכש ואמר לו מה איכפת לך[60] הואיל ואני נותן לך[61] חכירך אין שומעין לו מפני שיכול לומר לו למחר אתה ייצא ממנה ומעלת לפני עשבים:

גמרא. [62] אי אמר ליה לבתר הכי[63] כריבנא[64] לה אמר ליה חטי מעלייתא בעינא ואי אמר ליה זבינגא לך חטי משוקא אמר ליה חטי דארעאי בעינא ואי אמר ליה מנכישנא לך שיעור מנתיך אמר ליה קא מנסבת שם רע לארעאי[65] והתנן מפני שמעלת לפני עשבים[66] אלא משום דאמר ליה[67] בזרא דנפל נפל:

המקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד כרי חייב לטפל בה אמר רבי יהודה[68] מאי קצבה בכרי אלא אם יש[69] בה כדי[70] נפילה:

גמרא. תנו רבנן המקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד כרי חייב לטפל בה שכך כותב לו אנא אוקים ואניר ואזרע ואחצוד ואעמר ואדוש ואידרי ואוקים כריא קדמך ותיתי אנת ותיטול פלגא ואנא בעמלי ובנפקות ידי פלגא וכמה כדי להעמיד[71] בה כרי אמר רבי יוסי[72] ברבי חנינא כדי שתעמוד בו הרחת איבעיא להו רחת היוצא מהאי גיסא ולהאי גיסא מאי[73] תא שמע אמר רבי אבהו לדידי מפרשא לי מיניה דרבי יוסי ברבי הנינא כל שאין כונס שלו רואה פני החמה איתמר

M 60 הואיל ו — || B 61 + את׳ || M 62 לא אמר ולא כל״ם מפני || P 63 כריבנא || M 64 לך || M 65 והא תנא || M 66 קתני משום || M 67 ברז׳ || M 68 ומה || P 69 בו || M 70 ניפלה || M 71 בה || P 72 בר || M 73 ת״ש.

61. Das Feld leidet dadurch auch bei der nächstjährigen Ernte. 62. Wenn er ihm die Pacht mit Getreide aus demselben Feld zahlt. 63. Wodurch es an Wert einbüsst, da andere nicht wissen können, dass es nicht ausgegätet wurde. 64. Das nachträgliche Umpflügen hat nicht die radikale Wirkung des Ausgätens. 65. Der Eigentümer kann ihn dazu zwingen. 66. Es muss ja die Grösse des Felds berücksichtigt werden. 67. Das ist die letzte Arbeit beim Getreidebau u. laut Vertrag ist er dazu verpflichtet. 68. Des Getreidehaufens; wenn dieser nur so gross ist, dass die in diesen gesteckte Schaufel zwar stehen bleibt, aber die beiden Enden des Blatts an beiden Seiten des Haufens hervorragen. 69. Der Haufe muss so gross sein, dass auch vom Schaufelblatt nichts hervorragt.

לוי אמר שלש סאים דבי רבי ינאי אמרי סאתים
אמר ריש לקיש סאתים שאמרו חוין מן ההוצאה:
תנן התם °פריצי זיתים וענבים בית שמאי מטמאין
ובית הלל מטהרין מאי פריצי זיתים אמר רב הונא
רשעי זיתים אמר רב יוסף ומאי קראה °[ובני] פריצי
עמך ינשאו להעמיד (ה)חזון רב נחמן בר יצחק
אמר מהכא °והוליד בן פריץ שפך דם וכמה פריצי
[74]זיתים רבי אלעזר אמר ארבעת קבין לקורה דבי
רבי ינאי אמרי סאתים לקורה ולא פליגי הא באתרא
[75]דמעיילי כורא[76]באוללא הא באתרא דמעיילי תלתא
כורין°באוללא: [77]תנו רבנן °עלו באילן שבוחו רע
ובסובכה שבוחה רע טמא היכי דמי אילן שבוחו רע
אמרי דבי רבי ינאי כל שאין בעיקרו לחוק רובע
היכי דמי סוכה שבוחה רע אמר ריש לקיש כל
שנחבאת[78]בחזיונה: תנן התם °המהלך בבית הפרס
על גבי אבנים שיכול[79]להסיט על האדם ועל הבהמה
[80]שבוחן רע טמא[81]היכי דמי אדם שבוחו רע אמר
ריש לקיש כל שרוכבו וארכבותיו נוקשות היכי
דמי בהמה שבוחה רע אמרי דבי רבי ינאי כל
שרוכבה[48]מטילה גללים: אמרי דבי רבי ינאי לתפלה
ולתפילין ארבעה קבין לתפלה מאי היא דתניא
[82]הנושא משאוי על כתיפו והגיע זמן תפלה פחות

M 74 זיתים — || P 75 דמעיילן || M 76 באוולא || M 77 תנן התם טמא וטהור באילן M 78 בחיינה M 79 להכיש P 80 שבוחו M 81 היכי...נוקשות M 82 היה נושא.

drei Seah[70]; in der Schule R. Jannajs sagten sie: zwei Seah. Reš-Laqiš sagte: Die zwei Seah, von welchen sie sprechen, sind ausser den Auslagen[71] zu verstehen.

Dort wird gelehrt: Die entarteten Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[72] und nach der Schule Hilleis nicht verunreinigungsfähig. — Was heisst: entartete Oliven? R. Hona erwiderte: Die schlechten Oliven[73]. R. Joseph sprach: Welcher Schriftvers deutet darauf[74] hin? — [75]*Die Schlechten*[75] *deines Volks werden sich erheben, die Weissagung zu erfüllen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem: [76]*Er erzeugt einen schlechten*[75]*Sohn, der Blut vergiesst.* — Bei welcher Qualität heissen sie schlechte Oliven? R. Eleâzar erwiderte: Bei vier Kab von einem Pressbalken[77]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Bei zwei Seah[78] von einem Pressbalken. Sie streiten aber nicht, das eine gilt von Orten, wo ein Kor in den Preßsack kommt, und das andere gilt von Orten, wo drei Kor in den Preßsack kommen.

Die Rabbanan lehrten: Sind sie[79] auf einen schwachen Baum oder einen schwachen Ast gestiegen, so ist er[80] unrein. Welcher heisst schwacher Baum? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn man in den Stamm kein Viertel[kab] eingraben kann. — Welcher heisst ein schwacher Ast? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn man ihn umfassen kann.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand auf einem Grabstättenacker[81] geht über Steine, die man bewegen kann, oder über schwache Menschen, oder Tiere, so ist er unrein. — Welcher heisst ein schwacher Mensch? Reš-Laqiš erwiderte: Dessen Kniee aneinander schlagen, wenn jemand auf ihm reitet. — Welches heisst ein schwaches Vieh? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das Kot wirft, wenn jemand auf ihm reitet.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Vier Kab[82] hinsichtlich des Gebets und hinsichtlich der Tephillin[83]. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich des Gebets? — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf der Schulter trägt und die Zeit des Gebets heranreicht, so lasse er sie, wenn sie keine vier Kab beträgt, nach

70. Muss der Haufe fassen. 71. Dieses Quantum muss nach Abzug sämtlicher Unkosten zurückbleiben. 72. Als Speisen; nur geniessbare Speisen sind als solche verunreinigungsfähig. 73. Die als unreife Früchte absterben u. niemals reif werden. 74. Dass das in der angezogenen Mišnah gebrauchte W. פריצי die Bedeutung "schlecht" habe. 75. Dan. 11,14. 75. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in der angezogenen Mišnah. 76. Ez. 18,10. 77. Wenn ein mit Oliven gefüllter Preßsack nicht mehr als 4 Kab Oel ergibt. 78. 1 S. 6 Kab. 79. Ein Samenflussbehafteter, der levit. unrein ist, u. ein reiner. 80. Der reine; ein solcher Baum, bezw. Ast gibt nach u. die beiden Personen stützen einander; cf. Zab. ii,4. 81. Ein umgeackertes Feld, auf welchem Gebeine von Toten sich befinden; cf. Bd. i S. 70 N. 6. 82. Gilt als Last, die man beim täglichen Gebet nicht tragen darf. 83. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105.

hinten herunterhängen und verrichte das Gebet; wenn sie aber vier Kab beträgt, so lege er sie auf die Erde und verrichte das Gebet. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich der Tephillin? — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf dem Kopf trägt und die Tephillin am Kopf anhat, so ist dies, wenn die Tephillin gequetscht werden, verboten, wenn aber nicht, so ist dies erlaubt. Von welcher Last sprechen sie[84]? — von einer Last von vier Kab.

R. Ḥija lehrte: Wenn jemand Schmutz auf seinem Kopf hinausbringt während er die Tephillin am Kopf anhat, so lege er sie nicht beiseite, auch binde er sie nicht an die Lenden, weil er dadurch mit ihnen verächtlich verfährt; vielmehr binde er sie an seinen Arm an die Tephillinstelle[85]. Im Namen R. Šilas sagten sie, selbst die Hülle derselben[86] dürfe man nicht auf den Kopf legen, während man die Tephillin anhat. — Wieviel[87]? Abajje erwiderte: Selbst ein Viertel eines Pumbeditischen Viertels[88].

R. Jehuda sagte: Was für ein Masstab ist ein Haufen, vielmehr, wenn soviel vorhanden ist, wieviel die Aussat betragen hat. Wieviel beträgt die Aussat? R. Ami erwiderte im Namen R. Joḥanans: Vier Seah auf das Kor[89]. In seinem eignen Namen erklärte R. Ami: Acht Seah auf das Kor. Ein Greis sprach zu R. Ḥama, Sohn des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Joḥanans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

Dort wird gelehrt: Wenn der Wind die Garben zerstreut hat[90], so schätze man, wieviel die Nachlese betragen könnte und gebe es den Armen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er gebe den Armen soviel, wie es gewöhnlich herabfällt[91]. — Wieviel beträgt dies? — Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleâzars, nach anderen, im Namen R. Joḥanans: vier Kab vom Kor. R. Jirmeja fragte: Vom Kor Aussat oder vom Kor Ernte? Handwurf oder Rinderwurf[92]? — Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleâzars, nach anderen, im Namen R. Joḥanans:

מארבעה קבין [83]מפשילן לאחוריו ומתפלל [84]ארבעת
קבין מניח על גבי קרקע ומתפלל לתפילין מאי היא
דתניא היה נושא משאוי על ראשו ותפילין בראשו
אם היו תפילין רוצצות אסור ואם לאו מותר באיזו
משאוי אמרו במשאוי של ארבעת קבין: תני רבי 5
חייא המוציא זבל על ראשו ותפילין בראשו הרי
זה לא יסלקם לצדדין ולא יקשרם במתניו מפני
שהוא נוהג בהן מנהג בזיון אבל קושרם [85]על זרועו
במקום תפילין משום [86]רבי שילא אמרו אפילו מטפחת
שלהן אסור להניח על הראש שיש בו תפילין ובמה 10
אמר אביי [87]אפילו רבעא דרבעא דפומבדיתא: [88]אמר
רבי יהודה [89]ומה קצבה בכרי אלא אם יש [90]בו כדי
נפילה: ובמה כדי נפילה [91]רבי אמי אמר רבי יוחנן
ארבעה סאין לכור רבי אמי [92]דיליה אמר שמונת
סאין לכור אמר [93]ליה ההוא סבא [94]לרב חמא בריה 15
דרבה בר אבוה אסברה לך בשני דרבי יוחנן הוה
שמינא ארעא בשני דרבי אמי הוה כחישא ארעא:
תנן התם הרוח שפיזרה את העומרין אומדים [95]אותה
כמה לקט [96]ראויה לעשות ונותן לעניים רבן שמעון
בן גמליאל אומר נותן לעניים כדי נפילה ובמה 20
כדי נפילה כי אתא רב דימי [97]אמר רבי אלעזר
ואיתימא רבי יוחנן ארבעת קבין לכור בעי רבי
ירמיה לכור זרע או לכור תבואה למפולת יד או
למפולת שוורים תא שמע דכי אתא רבין אמר רבי
[98]אבהו אמר רבי אלעזר ואמרי לה אמר רבי יוחנן 25

M 83 מפשילן: || B 84 ארבעה || M 85 ע״ז || B 86 דבי || M 87 אפי׳ || P 88 ר״י אומר || B 89 מאי || P 90 בה || M 91 + אמר || M 92 דידיה || P 93 להו || M 94 לחמא || P 95 אותם || M 96 + הירה || M 97 אר״י ואית׳ ר״א || B 98 אבוה.

84. Dh. durch welche werden die Tephillin gequetscht. 85. Am Oberarm, wo die Handtephilla befestigt wird. 86. In welchen die Tephillin verwahrt werden. 87. Gilt nach RŠ. als Last. 88. Einer Litra (Pfund). 89. Nach einer Berechnung RŠJ.s, ein Feld von 75 000 Quadratellen. 90. Und sich mit der Nachlese, die für die Armen zurückgelassen werden muss, vermischt haben. 91. Bei der Ernte. 92. Wenn die Aussaat nicht mit der Hand gestreut wird, sondern mittelst eines von Rindern gezogenen durchlöcherten Kastens, so ist zur Aussaat ein grösseres Quantum nötig.

ארבעת קבין לכור זרע ועדיין תיבעי לך למפולת יד או למפולת שוורים תיקו:

מקבל שדה מחבירו ואכלה חגב או נשדפה אם מכת מדינה היא מנכה לו מן חכורו[48] אם
5 אינה מכת מדינה אין מנכה לו מן חכורו רבי יהודה אומר אם קיבלה הימנו במעות בין כך ובין כך אינו מנכה לו[97] מחכורו:

גמרא. היכי דמי מכת מדינה אמר רב יהודה כגון דאישדוף רובא דבאגא עולא אמר כגון[98] שנשתדפו
10 ארבע שדות מארבע רוחותיה אמר עולא[99] בעו במערבא נשדף תלם אחד על פני כולה[100] מהו [1] נשתייר תלם אחד על פני כולה מהו אפסיקא בירא [2] מאי אספסתא[02] מאי זרע אחר [2] מאי חיטי לגבי שעורים כזרע אחר דמי או לא כל העולם כולו בשדפון ושלו
15 בירקון אי נמי כל העולם כולו בירקון ושלו בשדפון מאי תיקו: אמר ליה זרעה חיטי ואזל הוא וזרעה שערי ואשתדוף רובא דבאגא ואשתדוף [3] נמי הנך שערי [4] דיליה מאי מי אמרינן דאמר ליה אילו זרעתה חיטי הוה נמי משתדפא או דלמא מצי אמר ליה
20 אילו זרעתה חיטי הוה מקיים בי [5] ותגזר אמר ויקם לך מסתברא דאמר ליה אי זרעתה חיטי הוה מקיים בי ותגזר אמר ויקם לך ועל דרכיך נגה אור נשתדפו כל שדותיו של מחכיר ואשתדוף נמי הא בהדייהו

97 M מן חכורו || 98 M שנשדפו ארבע שדותיו מארבע רוחותי || 99 M בעאן || 100 B מאי || 1 M — נשתייר...מהו || 2 M מהו || 3 M — נמי || 4 M — דיליה.

vier Kab vom Kor Aussat. — Aber immer noch ist es fraglich, ob Handwurf oder Rinderwurf? — Die Frage bleibt dahingestellt.

5 WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND HEUSCHRECKEN ES ABGEFRESSEN HABEN ODER ES VERHEERT WURDE[93], SO KANN ER IHM, WENN DIES EINE LAN-
10 DESPLAGE IST, VON DER PACHT ABZIEHEN, UND WENN ES KEINE LANDESPLAGE IST, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN HAT, KÖNNE ER IHM OB SO
15 ODER SO VON DER PACHT NICHTS ABZIEHEN.

GEMARA. Was heisst eine Landesplage? R. Jehuda erwiderte: Wenn der grösste Teil[94] der Ebene verheert worden ist. Ûla
20 erklärte: Wenn vier Felder an den vier Seiten[95] mitverheert worden sind. Im Westen fragten sie: Wie ist es, wenn nur ein Beet[96] um das ganze [Feld] verheert worden ist? Wie ist es, wenn ein Beet um das ganze zurückgeblieben ist? Wie ist es, wenn es durch ein brachliegendes [Feld] getrennt ist[97]? Wie ist es, wenn es von Futterfeldern umgeben ist[98]? Wie ist es, wenn [die angrenzenden] mit einer anderen Getreideart bebaut sind[99]? Gilt Weizen gegenüber Gerste als andere Getreideart oder nicht? Wie ist es, wenn das der ganzen Welt durch Kornbrand und seines durch Rost oder das der ganzen Welt durch Rost und seines durch Kornbrand verheert wurde? — Diese Fragen bleiben dahingestellt.

Wie ist es, wenn er zu ihm[99] gesagt hat, dass er es mit Weizen bebaue, und er es mit Gerste bebaut hat, und der grösste Teil der Ebene samt seiner Gerste verheert wurde: sagen wir, dieser könne zu ihm sagen: wenn ich es mit Weizen bebaut hätte, würde es ebenfalls verheert worden sein, oder aber kann jener ihm erwidern: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[100] *Wenn du aussprichst, so wird es vollbracht*[101]. — Es ist einleuchtend, dass jener ihm erwidern kann: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein: *Wenn du aussprichst, so wird es vollbracht, und über deinen Wegen strahlt Licht.* — Wie ist es, wenn alle Felder des Verpächters[102] verheert worden sind, und dieses ebenfalls, nicht

93. Durch Kornbrand od. Sturm. 94. Die meisten Felder. 95. Des gepachteten Felds. 96. Von jedem der umliegenden Felder. 97. Wenn die direkt anschliessenden umliegenden Felder brach liegen, die übrigen aber mit verheert worden sind. 98. Die nicht mit verheert worden sind, die übrigen aber wol. 99. Der Eigentümer zum Pächter. 100. Ij. 22,28. 101. Er bat um eine gute Weizenernte u. sein Gebet wäre auch erhört worden, was aber durch die Schuld des Pächters vereitelt worden ist. 102. Auch die sich in einer anderen Gegend befinden.

aber der grössere Teil der Ebene: sagen wir, dass jener ihm nichts abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene nicht verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Grundstücke verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist wegen deines Geschicks erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? — Es ist einleuchtend, dass dieser ihm erwidern kann: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst:[103] *Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben.* Wie ist es, wenn sämtliche Felder des Pächters und der grössere Teil der Ebene und auch dieses Feld verheert worden sind: sagen wir, dass er ihm abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Felder verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist durch dein Geschick erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? — Es ist einleuchtend, dass jener zu ihm sagen kann: dies ist durch dein Geschick erfolgt. — Weshalb denn, sollte doch auch dieser ihm erwidern können: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst: *Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben*!? — Jener kann ihm entgegnen: wenn du würdig wärest, dass dir etwas zurückbleibe, so würde dir etwas von deinen eignen zurückgeblieben sein.

ולא אשתדוף [5]רובא דבאגא מאי מי אמרינן כיון
דלא אשתדוף רובא דבאגא לא מנכי ליה או דלמא
כיון [6]דאשתדוף כולהו ארעתיה מצי אמר ליה האי
משום לתך דידך הוא דהא [7]משתדפו כל שדותיך
5 מסתברא דאמר ליה אי משום לתאי דידי הוה
משתייר לי פורתא כדכתיב °כי נשארנו מעט מהרבה
נשתדפו כל שדותיו של חוכר ואשתדוף רובא
דבאגא ואשתדוף נמי הא בהדייהו מאי מי אמרינן
כיון דאשתדוף [5]רובא דבאגא מנכי ליה או דלמא
10 כיון דאשתדוף [8]כולהו ארעתיה מצי אמר ליה משום
לתך דידך הוא [9]דהא [7]משתדפו כל שדותיך [10]מסתברא
דאמר ליה משום לתאך הוא [11]אמאי הכא נמי נימא
[12]ליה אי משום לתאי דידי הוא הוה [13]משייר לי פורתא
[14]דהוה מיקיים בי [כי] נשארנו מעט מהרבה [15]משום
15 דאמר ליה אי הוה חזית לאישתיורי לך מידי הוה
משתייר לך מדנפשך מיתיבי °היתה שנת שדפון
[16]וירקון או שביעית או [17]שהיו שנים כשני אליהו
אינו עולה לו מן המנין קתני שדפון וירקון דומיא
דשנים כשני אליהו מה [18]שני אליהו דלא הוי תבואה
20 כלל אף הכא נמי [19]דלא הוי תבואה כלל אבל [20]דאיכא
תבואה סלקא ליה ולא [21]קאמרינן מכת מדינה היא
אמר רב נחמן בר יצחק [22]שאני התם דאמר קרא
[23]°במספר שני תבואת ימכר לך שנים שיש בהן
תבואה בעולם אמר ליה רב אשי לרב כהנא אלא
25 מעתה שביעית תעלה לו מן המנין דהא איכא

P 5 יוביה ‖ P 6 דאשתדיף כולהי ‖ M 7 נשדפו ‖ P 8 כולהי ארעתה ‖ P 9 והא ‖ M 10 — מסתברא...הוא ‖ M 11 + ו ‖ M 12 ליה ‖ M 13 משתייר ‖ M 14 כדכתיב כי נשאר ‖ M 15 מסתברא דאמר ‖ M 16 או ירקון ‖ M 17 שהיו ‖ M 18 + שנים כ ‖ M 19 דאיכא תב' ‖ M 20 — ד ‖ M 21 ק ‖ M 22 שאני התם ד ‖ P 23 כמס'.

Man wandte ein: War es ein Jahr des Kornbrands, des Rostes oder ein Siebentjahr, oder ein Jahr gleich den Jahren zur Zeit Elijahus[104], so zählt es nicht mit[105]. Er lehrt also vom Kornbrand und vom Rost gleichlautend wie von den Jahren Elijahus; wie nun in den Jahren Elijahus Getreide überhaupt nicht vorhanden war, ebenso gilt dies auch von den anderen, wenn gar kein Getreide vorhanden ist; wenn aber etwas Getreide vorhanden ist, so zählt es mit, und wir sagen nicht, dies sei eine Landesplage!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Da ist es anders, die Schrift sagt:[106] *Mit Rücksicht auf die Anzahl der Erntejahre soll er dir verkaufen*, Jahre, während welcher eine Ernte[107] in der Welt vorhanden ist. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach sollte doch das Siebentjahr mitzählen, denn im Ausland[108] ist ja Getreide vorhanden!? Dieser erwiderte:

103. Jer. 42,2. 104. Hungersjahre; cf. iReg. Kap. 17. 105. Wenn jemand zur Zeit, wenn das Jobelgesetz (cf. Lev. 25,8ff.) stattfindet, ein Feld verkauft hat, so kann er es (gegen den Wunsch des Verkäufers) frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren einlösen, weil die Schrift in der bezüglichen Stelle von "Jahren", in der Mehrzahl, spricht. 106. Lev. 25,15. 107. Einerlei ob sie gut od. schlecht ist. 108. Ausserhalb Palästinas.

תבואה[24]בחוצה לארץ אמר ליה שביעית °אפקעתא
דמלכא היא אמר ליה מר זוטרא בריה דרב מרי
לרבינא אלא מעתה[25]שביעית לא תעלה לו מן הגירוע
אלמא תנן °נותן[26]סלע ופונדיון לשנה אמר ליה שאני
5 התם דחזיא למישטחא בה פירי: אמר שמואל לא
שנו אלא שזרעה וצמחה ואכלה חגב אבל לא זרעה
כלל[27]לא דאמר ליה אילו[28]זרעתה הוה מיקיים בי °לא
יבשו בעת רעה[29]ובימי רעבון ישבעו[30]מתיב רב ששת
°רועה שהיה רועה[31]והניח עדרו ובא לעיר ובא זאב
10 וטרף ובא ארי ודרס אין אומרים אילו היה שם
היה[32]מציל אלא אומדין אותו אם[33]יכול להציל חייב
ואם לאו פטור[34]ואמאי נימא ליה אי הוית התם הוה
מיקיים בי °גם את הארי גם (את) הדוב הכה עבדך
משום דאמר ליה אי הוית חזית לאיתרחושי לך
15 ניסא הוה[35]איתרחיש לך ניסא °כרבי חנינא בן דוסא
דמתיין[36]עיזי דובי בקרנייהו ונימא ליה[37]נהי דלניסא
רבה לא[38]הוה חזינא לניסא זוטא °חזינא קשיא: תני
חדא °פעם ראשונה ושניה זורעה[39]ושלישית אינו
זורעה ותניא אידך שלישית זורעה[40]רביעית אינו
20 זורעה לא קשיא[41]הא כרבי הא כרבן שמעון בן
גמליאל הא כרבי דאמר °בתרי זימני הוי חזקה הא
כרבן שמעון בן גמליאל דאמר בתלתא זימני הויא

M 24 + בעולם || M 25 — שבי' || M 26 + לו || M 27 חייב דאמר || P 28 זרעת || M 29 ובעת || P 30 מיתיבי || M 31 + עדרו || M 32 יכול להציל || M 33 + היה || M 34 ה״ן נימא || M 35 מתרחיש || P 36 — עיזי | M 37 — נהי ד || M 38 הוה || M 39 — ו || M 40 — רביע׳ א״ז || M 41 — הא...גמליאל.

Hinsichtlich des Siebentjahrs ist dies eine Expropriation[109]des Königs. Mar-Zuṭra, der Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Demnach sollte doch das Siebentjahr beim Abzug[110] nicht mitzählen, und dem widersprechend wird gelehrt, dass er einen Selâ und einen Pondjon für das Jahr[111]zahle!? Dieser erwiderte: Hierbei ist es anders, [das Feld] ist dann benutzbar, auf diesem Früchte zu trocknen[112].

Šemuél sagte: Dies[113]gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, nicht aber, wenn er es überhaupt nicht besäet hat, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es besäet hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[114]*Sie werden in böser Zeit nicht zu Schanden werden und in Tagen der Hungersnot satt sein.* R. Šešeth wandte ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, jener kann ja sagen: wenn du da wärest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[115]*Auch den Löwen, auch den Bären erschlug dein Knecht*!? — Dieser kann ihm erwidern: wenn du würdig wärest, dass dir ein Wunder geschehe, so würde dir ein Wunder geschehen sein, gleich dem des R. Ḥanina b. Dosa, dessen Ziegen Bären an den Hörnern brachten[116]. — Jener kann ihm ja aber entgegnen: zugegeben, dass ich eines grossen Wunders nicht würdig wäre, aber eines kleineren Wunders wäre ich würdig!? — Dies ist ein Einwand.

Das eine lehrt, er müsse es einmal und zweimal besäen[117], ein drittes Mal braucht er es nicht mehr zu besäen, und dagegen lehrt ein Anderes, dass er es ein drittes Mal besäen müsse, ein viertes Mal aber nicht!? — Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] nach Rabbi und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél. Die eine nach Rabbi, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit zweimal als feststehend, und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit dreimal als feststehend.

109. Da die Ernte in diesem Jahr verboten ist, so existirt es für das Gesetz nicht. 110. Wenn jemand ein dem Heiligtum geweihtes Feld einlöst, so hat er eine bestimmte Summe zu zahlen, von welcher die aus dem Jobelzyklus bereits verstrichenen Jahre in Abzug gebracht werden; cf. Lev. 27,16ff. 111. Nach dieser Berechnung wird das Siebentjahr wol mitgezählt. 112. Da diesbezüglich nicht auf den Ertrag, sondern auf den Besitz des Felds Gewicht gelegt wird. 113. Dass er ihm bei einer Landesplage von der Pacht abziehen könne. 114. Ps. 37,19. 115. iSam. 17,36. 116. Cf. Bd. iij S. 502 Z. 11ff. 117. Wenn die Ernte verheert worden ist.

Reš-Laqiš sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, wenn er es aber besäet und nichts gewachsen ist, so kann der Eigentümer des Grundstücks zu ihm sagen: säe immer weiter. — Bis wann[118]? R. Papa erwiderte: Bis zu der Zeit, wo das Siebengestirn sich über dem Haupt der Feldbauer befindet, wenn sie aus dem Feld kommen[119]. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliél sagte im Namen R. Meírs, und ebenso sagte auch R. Šimôn b. Menasja: Die Hälfte des Tišri, Marḥešvan und die Hälfte des Kislew ist Saatzeit; die Hälfte des Kislev, Tebeth und die Hälfte des Šebaṭ ist Herbst; die Hälfte des Šebaṭ, Adar und die Hälfte des Nisan ist Winter; die Hälfte des Nisan, Ijar und die Hälfte des Sivan ist Erntezeit; die Hälfte des Sivan, Tamuz und die Hälfte des Ab ist Sommer; die Hälfte des Ab, Ellul und die Hälfte des Tišri ist Spätsommer. R. Jehuda beginnt die Zählung mit dem Tišri, R. Šimôn beginnt sie mit Marḥešvan. Der erleichterndste[120] unter allen ist ja R. Šimôn, und auch er geht nicht so weit[121]!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es zur Frühsaat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er es zur Spätsaat übernommen hat.

חזקה: אמר ריש לקיש לא שנו אלא שזרעה וצמחה
ואכלה חגב אבל זרעה ולא צמחה אומר ליה בעל
הקרקע זרעה לה ואזיל ועד אימת אמר רב פפא
עד דאתו אריסי מדברא וקיימא כימה ארישייהו
5 מיתיבי רבן שמעון בן גמליאל משום רבי מאיר
אומר וכן היה רבי שמעון בן מנסיא אומר כדבריו
חצי תשרי מרחשון וחצי כסליו זרע חצי כסליו
טבת וחצי שבט חורף חצי שבט אדר וחצי ניסן
קור חצי ניסן אייר וחצי סיון קציר חצי סיון תמוז
10 וחצי אב קיץ חצי אב אלול וחצי תשרי חום רבי
יהודה מונה מתשרי רבי שמעון מונה ממרחשון
מאן מיקל בכולהו רבי שמעון וכולי האי לא קאמר
לא קשיא הא דקבלה מיניה בחרפי הא דקבלה
מיניה באפלי: רבי יהודה אומר אם קבלה ממנו
15 במעות: ההוא גברא דקביל ארעא למיזרעה בהו תומי
אגידא דנהר מלכא סבא בזוזי איסתכר נהר מלכא
סבא אתא לקמיה דרבא אמר ליה נהר מלכא סבא
לא עביד דמיסכר מכת מדינה היא זיל נכי ליה
אמרו ליה רבנן לרבא הא אנן תנן רבי יהודה אומר
20 אם קבלה הימנו במעות בין כך ובין כך אינו מנכה
לו מן חכורו אמר להו לית דחש לה לדרבי יהודה:
vi המקבל שדה מחבירו בעשרת כור חטים לשנה
ולקתה נותן לו מתוכה היו חטיה יפות לא
יאמר לו הריני לוקח מן השוק אלא נותן לו מתוכה:

B 42 מצי אמר | M 43 כי זרע׳ זרע ליה | B 44 + כל ימי | M 45 — אר״פ | M 46 אליעזר | P 47 — | M 48 נה׳ראי היה מונה | M 49 + היה | P 50 וכוליה | M 51 בזוזי למעבד בהו | B 52 אגודא | M 53 — בזוזי | M 00 — ליה | M 54 — אנן | B 55 בעשרה | P 56 מתוכו | M 57 + אם.

R. Jehuda sagt, wenn er es für Bargeld übernommen hat &c. Einst übernahm jemand ein Feld am Ufer des Flusses Malka-Saba für Bargeld, um auf diesem Knoblauch zu pflanzen, und darauf wurde der Fluss Malka-Saba verstopft[122]. Als er vor Raba kam, sprach er zu ihm: Der Fluss Malka-Saba pflegt sonst nicht verstopft zu werden, dies ist also eine Landesplage; geh, ziehe ihm von der Pacht ab. Die Jünger sprachen zu Raba: Wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, wenn er es für Bargeld übernommen hat, so kann er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen!? Dieser erwiderte: Es gibt niemand, der auf die Ansicht R. Jehudas achtet.

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen jährlich [in Pacht] übernommen hat, und die Ernte schlecht ausgefallen ist, so gebe er ihm von dieser; ist der Weizen besonders gut, so kann er zu ihm nicht sagen, er werde ihm welchen auf dem Markt kaufen, vielmehr muss er ihm von diesem geben.

118. Ist er zum Säen verpflichtet. 119. Nach der 9. Stunde; also im Monat Adar. 120. Er schiebt die Saatzeit bis in die späteste Jahreszeit hinaus. 121. Sie bis Adar hinauszuschieben. 122. Infolgedessen der Knoblauch nicht gedeihen konnte.

גמרא. ההוא גברא דקביל ארעא לאספסתא
בכורי דשערי עבדא אספסתא והרשה וזרעה שערי
[58]ולקו הני שערי שלחה רב חביבא מסורא דפרת
לקמיה דרבינא כי האי גונא מאי[59]כי לקתה ניתן
5 לו[60]מתוכה[61]דמי או לא אמר ליה מי דמי התם לא
עבדא ארעא שליחותא[62]דמרה הכא עבדא ארעא
שליחותא דמרה: ההוא גברא[63]דקבל פרדס מחבריה
בעשר דני חמרא תקיף ההוא חמרא סבר רב כהנא
למימר היינו מתניתין לקתה נותן לו מתוכה אמר
10 ליה רב אשי מי דמי התם לא עבדא ארעא שליחותא
הכא עבדא ארעא שליחותא ומודה רב אשי בעינבי
[64]דברים ובשדה שלקתה בעומריה:

מקבל שדה מחבירו לזרעה שעורים לא
יזרענה חטים יזרענה שעורים רבן
15 שמעון בן גמליאל אוסר תבואה[65]לא יזרענה קטנית
קטנית יזרענה תבואה ורבן שמעון בן גמליאל אוסר:
גמרא. אמר רב חסדא מאי טעמא דרבן
שמעון בן גמליאל דכתיב שארית ישראל לא יעשו
עולה ולא ידברו כזב ולא ימצא בפיהם לשון תרמית
20 מיתיבי מגבת פורים לפורים ואין מדקדקין בדבר
ואין העני רשאי ליקח מהן רצועה לסנדלו ארא אם
כן התנה במעמד אנשי העיר דברי רבי יעקב שאמר
משום רבי מאיר רבן שמעון בן גמליאל[66]מיקל אמר

M 58 ושדיה || M 59 א"ל מתני היא לקתה || P 60 כתובה || M 61 דמי א"ל || M 62 - דמרה...דמרה || P 63 דקבילא. M דקביל פרדיסא || P 64 דבריה. B דברים. V דבדום || M 65 לא ◯ || M 66 מתיר.

GEMARA. Einst übernahm jemand ein Feld zu Viehfutter für einige Kor Gerste, und nachdem es Viehfutter gebracht[122]hatte, pflügte er es um und säete Gerste; die Gerste aber fiel schlecht aus. Da liess R. Ḥabiba aus Sura am Euphrat Rabina fragen, wie es denn in diesem Fall sei: gleicht dies dem Fall, wenn die Ernte schlecht ausfällt, in welchem er ihm von derselben geben könne, oder nicht? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich, in jenem Fall hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers erfüllt[123].

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten einen Weinberg[124]für zehn Fässer Wein und der Wein wurde sauer. Darauf wollte R. Kahana entscheiden, dies gleiche dem Fall unsrer Mišnah, von der Missernte, in welchem er ihm von derselben geben kann; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in jenem Fall hat der Boden seine Aufgabe nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden seine Aufgabe erfüllt[125]. Jedoch pflichtet R. Aši bei hinsichtlich des Falls, wenn die Trauben wurmig oder die Garben auf dem Feld missraten sind[126].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, UM ES MIT GERSTE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT WEIZEN[127]BESÄEN, WENN ABER MIT WEIZEN ZU BESÄEN, SO DARF ER ES AUCH MIT GERSTE BESÄEN; R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL VERBIETET ES. WENN MIT GETREIDE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT HÜLSENFRÜCHTEN[128]BESÄEN, WENN ABER MIT HÜLSENFRÜCHTEN ZU BESÄEN, SO DARF ER ES AUCH MIT GETREIDE BESÄEN; R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL VERBIETET ES.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél? — Es heisst:[129]*Der Ueberrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden: noch wird in jemands Mund eine trügerische Zunge gefunden werden*[130]. Man wandte ein: Die Kollekte des Purims[131]muss für [die Armen am] Purim verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam[131]sein; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seinen Schuh kaufen, es sei denn, dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — Worte R. Jâqobs, die er im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamaliél ist erleichternd[132]!? Abajje

122. Dieses wird schon nach 30 Tagen gemäht. 123. Er hat das Feld zu Viehfutter gepachtet, er sollte es auch das 2. Mal damit besäen u. die zu zahlende Gerste anderweitig kaufen. 124. Eigentl. Obstgarten, der aber hier nicht gemeint sein kann. 125. Die Ernte war gut ausgefallen, wenn der Wein später sauer wurde, so war dies ein Missgeschick des Pächters. 126. In diesem Fall kann er ihm von der Pacht abziehen. 127. Dieser entzieht dem Boden mehr Kraft. 128. Ebenfalls aus dem N. 127 angegebenen Grund. 129. Zeph. 3,13. 130. Er darf von der Vereinbarung nicht abweichen, selbst wenn dies zum Vorteil des anderen geschieht. 131. Cf. S. 749 NN. 87 u. 88. 132. Der Arme darf die Gabe wol zu anderem Zweck verwenden, während hierbei RŠ.

erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamaliél ist nach einer Lehre des Meisters[133] zu erklären; der Meister sagte nämlich: Wenn es einem erwünscht ist, dass sein Grundstück verwüstet werde, so besäe er es ein Jahr mit Weizen und ein Jahr mit Gerste, ein Jahr der Länge nach und ein Jahr der Breite[134] nach. Dies jedoch nur, wenn er es nachher nicht gepflügt und dies wiederholt hat, wenn er es aber nachher gepflügt und dies wiederholt hat, so schadet es nicht.

Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen &c. R. Jehuda lehrte Rabin: Wenn es mit Getreide zu besäen, so darf er es auch mit Hülsenfrüchten besäen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt: wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen!? Jener erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine gilt für uns[135] und das andere gilt für sie[136].

R. Jehuda sprach zu Rabin[137] b. R. Nahman: Bruder Abin, bei der Kresse, die zwischen dem Flachs wächst, findet das Verbot des Raubs nicht[138] statt; befindet sie sich an der Grenze[139], so findet dabei das Verbot des Raubs statt; ist sie zur Aussaat gehärtet, so findet dabei das Verbot des Raubs statt, auch wenn sie zwischen dem Flachs wächst, denn der Schaden, den sie angerichtet hat, ist bereits geschehen[140].

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Nahman: Bruder Abin, meine[141] gehören dir, und deine[141] gehören mir. Bei den Grenznachbarn ist es üblich, dass der Baum, der sich nach dieser Seite neigt[142], diesem, und der sich nach jener Seite neigt, jenem gehört. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so gehört er, wie Rabh sagt, wenn er sich nach dieser Seite neigt, diesem, und wenn er sich nach jener Seite neigt, jenem; Šemuél sagt, sie[143] teilen. Man wandte ein: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so teilen sie; dies ist ja eine Widerlegung der Ansicht

אביי טעמא דרבן שמעון כדמר דאמר מר האי מאן
דניחא ליה דתתבור ארעיה ליזרעה שתא חטי ושתא
שערי שתא שתי ושתא ערב ולא אמרן אלא דלא
כריב ותני אבל כריב ותני לית לן בה: תבואה לא
5 יזרענה קטנית [וכו׳]: מתני ליה רב יהודה[67]לרבין
תבואה יזרענה קטנית[68]אמר ליה והא אנן תנן תבואה
לא יזרענה קטנית[68]אמר ליה לא קשיא °הא לן והא
להו: אמר ליה רב יהודה[69]לרבין בר רב נחמן[70]אבין
אחי הני תחלי דבי כיתנא אין בהן משום גזל
10 [71]עומדות על גבולין יש בהן משום גזל ואם הוקשו
לזרע אפילו דבי כיתנא נמי יש בהם משום גזל
מאי טעמא מאי[72]דאפסוד אפסוד: אמר ליה רב
יהודה[73]לרבין בר רב נחמן[74]אבין אחי[75]הני דילי דילך
ודילך דילי נהוג בני מצרא אילן הנוטה לכאן לכאן
15 והנוטה לכאן לכאן[76]דאיתמר אילן העומד על המיצר
אמר רב הנוטה לכאן לכאן והנוטה לכאן לכאן
ושמואל אמר חולקין מיתיבי אילן העומד על המיצר
יחלוקו[77]תיובתא דרב °תרגמא שמואל אליבא דרב

67 P לרב. M לר׳ אבין בר רב נחמן תבואה — 68 M
א״ל 69 M לר׳ אבין ‖ 70 B רבין. M א״ל אבין הני
71 M והעומ׳ על הגב׳ ‖ 72 B דאפסיד אפסיד ‖ 73 M
לר׳ אבין אבין אחי 74 B רבין 75 M — הני 76 M
ד 77 M קשיא לרב.

der Ansicht ist, dass die Aenderung verboten sei. 133. Rabbas, Lehrer u. Pflegevater A.s. 134. Die Aenderung ist aus dem Grund verboten, weil es möglich ist, dass der Eigentümer im Vorjahr eine andere Getreideart gesäet hat; durch die Aenderung des Pächters würde der Eigentümer einen Schaden erleiden. 135. Die Babylonier; Babylonien lag niedriger als Palästina, der Boden war daher feucht u. eine Abmagerung desselben durch Hülsenfrüchte war nicht zu berücksichtigen. 136. Die Palästinenser, die eine Kraftentziehung des Bodens zu berücksichtigen hatten. 137. Kontrahirt aus R. Abin. 138. Sie ist für den Flachs schädlich u. jeder darf sie daher pflücken. 139. Ausserhalb der Flachsbeete, wo sie dem Flachs nicht mehr schadet. 140. Der Eigentümer hat durch die Entfernung keinen Nutzen mehr. 141. Dies bezieht sich auf die Früchte der Bäume, die sich auf dem äussersten Rand ihrer nebeneinander liegenden Felder befanden; die Bäume des einen schlugen Wurzel nach dem Gebiet des anderen u. zogen ihre Nahrung aus diesem. 142. Nach der Erkl. RŠJ.s: nach dieser Seite die Wurzeln schlägt. 143. Die beiden Anwohner.

בממלא כל המיצר כולו אי הכי מאי למימרא לא
צריכא דתלי טוניה לחד גיסא ואכתי מאי למימרא
מהו דתימא °דאמר ליה פלוג הכי קמשמע לן דאמר
ליה מאי חזית דפלגת הכי פלוג הכי: אמר ליה רב
יהודה[73]לרבין בר רב נחמן[74]אבין אחי לא תזבן ארעא 5
דסמיכא למתא °דאמר רבי אבהו אמר רב הונא אמר
רב אסור לו לאדם שיעמוד על שדה חבירו בשעה
°שעומדת בקמותיה[78] איני והא[79]אשכחתנהו רבי אבא
לתלמידיה דרב אמר להו מאי אמר רב בהני קראי
°ברוך אתה בעיר [ו]ברוך אתה בשדה °ברוך אתה 10
בבאך וברוך אתה בצאתך ואמרו ליה[80]הכי אמר רב
ברוך אתה בעיר שיהא ביתך סמוך לבית הכנסת
ברוך אתה בשדה שיהו נכסיך קרובים לעיר ברוך
אתה בבואך °שלא תמצא אשתך ספק נדה[81]בשעת
ביאתך מן הדרך ברוך אתה בצאתך[82]שיהו צאצאי 15
מעיך כמותך ואמר להו רבי יוחנן לא אמר הכי
[83]אלא ברוך אתה בעיר שיהא בית הכסא סמוך
לשולחנך[84]אבל בית הכנסת לא ורבי יוחנן לטעמיה
דאמר °שכר פסיעות יש ברוך אתה בשדה שיהו
נכסיך משולשין שליש בתבואה שליש בזיתים ושליש 20
בגפנים ברוך אתה בבואך וברוך אתה בצאתך שתהא
יציאתך מן העולם כביאתך לעולם מה ביאתך לעולם
בלא חטא אף יציאתך מן העולם בלא חטא לא b
קשיא הא דמהדר ליה שורא[85]והתקא הא דלא מהדר

78 M שהיא עומ׳ בקומת׳ | 79 B אשכחינהו. M רבנ אשכחתינהו לתל׳ || 80 M — הכי א״ר | 81 M בשנה שאתה בא מן 82 M שבל׳ צ״ם יהיו כמו׳ 83 M אלא 84 M אבל...יש 85 M ויתקא.

Rabhs!? — Šemuél erklärte es nach Rabh: wenn er die ganze Grenze ausfüllt[144]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn die Krone sich nach einer Seite neigt. — Aber wozu braucht auch dies gelehrt zu werden[145]!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: teile so, so lehrt er uns, dass der andere ihm erwidern könne: wie kommst du so zu teilen, teile so.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Bruder Abin, kaufe kein Feld nahe der Stadt; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Feld seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[146]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba traf einst die Schüler Rabhs, und fragte sie, was Rabh gesagt habe über folgende Schriftverse: [147]*Gesegnet seist du in der Stadt und gesegnet seist du auf dem Feld, gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, und sie erwiderten ihm, Rabh habe folgendes gesagt: *Gesegnet seist du in der Stadt*, dein Haus möge sich in der Nähe des Bethauses befinden; *gesegnet seist du auf dem Feld*, deine Güter mögen sich nahe der Stadt befinden[148]; *gesegnet seist du bei deinem Kommen*, du sollst bei deinem Kommen von deiner Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruirende vorfinden; *gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, deine Nachkommen mögen dir gleichen. Hierauf entgegnete er ihnen: R. Johanan legte es nicht so aus, sondern wie folgt: *Gesegnet seist du in der Stadt*, dass du deinen Abort nahe deines Tisches[149]hast; er bezieht es aber nicht auf ein Bethaus, denn R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, dass es eine Belohnung für die Schritte[150]gebe. *Gesegnet seist du auf dem Feld*, es mögen deine Güter in drei Teilen geteilt sein, ein Drittel in Getreide, ein Drittel in Oliven und ein Drittel in Weinstöcken; *gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, es möge dein Fortgehen aus der Welt deinem Kommen in die Welt gleichen, wie deine Ankunft in die Welt ohne Sünde war, ebenso mag auch dein Fortgehen aus der Welt ohne Sünde sein[151]. — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn es mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn es nicht mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist.

144. Wenn die Wurzeln sich auf beiden Seiten gleichmässig befinden. 145. Wenn die Krone sich nach einer Seite neigt u. man sie quer der Grenze teilt, so ist die Teilung ebenfalls gleichmässig. 146. Weil es durch ein böses Auge leiden kann. 147. Dt. 28,3. 148. Dies ist eine Erleichterung bei der Einbringung der Ernte. 149. Ihre Aborte befanden sich damals ausserhalb der Stadt, sie waren daher oft gezwungen, sich zu verkneifen, wodurch sie sich verschiedene Krankheiten zuzogen. 150. Die man beim Gehen nach dem Bethaus zurückzulegen hat. 151. Nach der Auslegung Rabhs gilt es also als Segen, wenn man seine Güter in der Nähe der Stadt hat, während er oben entgegengesetzt lehrt.

[152]*Der Herr wird von dir jede Krankheit fernhalten*; Rabh erklärte, darunter sei das [böse] Auge zu verstehen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht. Rabh ging nämlich einst auf einen Begräbnisplatz, tat dort, was er tat[153] und sprach darauf: neunundneunzig [sterben] durch ein [böses] Auge, und einer auf gewöhnliche Weise. Šemuél erklärte, darunter sei die [schädliche] Luft zu verstehen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: alles durch die [schädliche] Luft[154]. — Und Šemuél, es gibt ja auch durch die Regierung Hingerichtete!? — Wenn nicht die [schädliche] Luft, könnte man auch diesen eine Arznei bereiten, und sie würden am Leben bleiben. R. Ḥanina erklärte, darunter sei die Kälte zu verstehen. R. Ḥanina sagte nämlich: Alles liegt in des Himmels Hand, mit Ausnahme von Kälte und Hitze, denn es heisst:[155] *Kälte und Hitze*[156] *sind auf dem Weg des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.* R. Jose b. Ḥanina erklärte, darunter sei der Auswurf zu verstehen. Der Meister sagte nämlich: der Auswurf der Nase und der Auswurf des Ohrs sind, wenn viel, schädlich, und wenn wenig, dienlich. R. Eleâzar erklärte, darunter sei die Galle zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und sie heisst deshalb Krankheit, weil sie den ganzen Körper des Menschen krank macht. Eine andere Erklärung: Krankheit [heisst sie deshalb], weil dreiundachtzig[157] Krankheiten an der Galle haften. Alle diese vereitelt das Morgenbrot mit Salz und einem Krug Wasser.

Die Rabbanan lehrten: Dreizehn Dinge sagten sie vom Morgenbrot: es schützt vor Hitze, vor Kälte, vor [böser] Luft und vor Gespenstern, es macht den Einfältigen weise, er[158] obsiegt bei Gericht, er lernt das Gesetz, er lehrt es, seine Worte werden gehört, sein Studium bleibt ihm erhalten, sein Leib bringt keine Ausdünstungen hervor, er begattet sich mit seinem Weib und gelüstet zu keiner anderen, und es tötet das Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, es entferne auch die Eifersucht und erwecke die Liebe.

Rabba fragte Raba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen

ליה שורא[85]ורתקא: והסיר ה׳ ממך כל חלי אמר
רב[86]זו עין רב לטעמיה דרב סליק לבי קברי עבד
מאי דעבד אמר תשעין ותשעה בעין[87]רעה ואחד
בדרך ארץ ושמואל אמר זה הרוח שמואל לטעמיה
דאמר שמואל הכל ברוח ולשמואל הא איכא הרוגי
מלכות[88]הנך נמי אי לאו זיקא עבדי להו סמא והיי
רבי חנינא אמר זו צינה דאמר רבי חנינא הכל
בידי שמים חוץ מצנים פחים שנאמר צנים פחים
בדרך עקש שומר נפשו ירחק מהם רבי יוסי בר
חנינא אמר זו צואה דאמר מר צואת החוטם וצואת
האוזן רובן קשה ומיעוטן יפה רבי אלעזר אמר זו
מרה[89]תניא נמי הכי מחלה זו מרה ולמה נקרא
שמה מחלה שהיא מחלה כל גופו של אדם דבר
אחר מחלה ששמונים ושלשה חלאים תלוין[90]במרה
יכולן פת שחרית במלח וקיתון של מים מבטלתן:
תנו רבנן שלש עשרה דברים נאמרו בפת[91]שחרית
מצלת מן החמה ומן הצנה ומן הזיקין ומן המזיקין
ומחכימת פתי וזוכה[93]בדין ללמוד תורה[94]וללמד ודבריו
נשמעין ותלמודו מתקיים בידו ואין בשרו מעלה
הבל ונזקק לאשתו ואינו מתאוה לאשה אחרת
והורגת כינה שבבני מעים ויש אומרים אף[95]מוציא
את הקנאה ומכניס את האהבה: אמר ליה[96]רבה לרבא
בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי שיתין רהיטי
רהוט ולא מטו לגברא דמצפרא כרך ואמרו רבנן

M 86 זה העין דרב סליק || M 87 - רעה || M 88 התם נמי אילו לא הוה זיקא הוו עבדי ליה סמתרי וחיי || M 89 תניא...מרה || M 90 מפני שמחלה || M 91 בה וכו׳ פת של שה וקית || M 92 + של || M 93 -- בדין || M 94 וזוכה ללמד || M 95 מכנכת את האה׳ ומוציאה את הקנ׳ || M 96 רבא לרבה.

152. Dt. 7,15. 153. Er verrichtete irgend eine Tätigkeit, über welche nicht berichtet wird. 154. Krankheit u. Tod kommen von dieser, die auf den Menschen individuelle Wirkung hat. 155. Pr. 22,5. 156. Cf. Bd. vij S. 803 Z. 5ff. 157. Das W. מחלה hat diesen Zahlenwert. 158. Der darauf achtet.

השכם ואכול בקיץ מפני החמה ובחורף מפני הצינה
[97]אמר ליה דכתיב לא ירעבו ולא יצמאו ולא יכם
שרב ושמש[98]לא יכם שרב ושמש כיון דלא ירעבו ולא
יצמאו אמר ליה את אמרת[99]לי מהתם ואנא אמינא
[1]לך מהכא ועבדתם את ה׳ אלהיכם וברך את לחמך
[ואת מימיך] ועבדתם את ה׳ אלהיכם זו קריאת שמע
ותפלה וברך את לחמך ואת מימיך זו פת במלה וקיתון
של מים [2]מכאן ואילך והסירתי מחלה מקרבך: אמר
ליה רב יהודה לרב אחא משוחאה לא תזלזל
במישחתא דכל פורתא ופורתא חזי לכורכמא רישקא
[3]אמר ליה רב יהודה לרב אדא משוחאה ארבע
אמות [4]דאנינרא זלזל בהו דאנהרא לא [5]תמשחנו כלל
רב יהודה לטעמיה דאמר רב יהודה ארבע אמות
[4]דאנינרא לבני [6]אנינרא דאנהרא דכולי עלמא:
מכריז רבי אמי מלא כתפי [7]נגרי בתרי עברי נהרא
קוצו רב נתן בר [8]הושעיא קץ שיתסר [9]אמתא אתו
עליה בני משרוניא דפנוה[10]הוא סבר ברשות הרבים
ולא היא התם בעינן כולי האי הכא משום אמתוחי
אשליהן הוא[11]במלא כתפי [7]נגרי סגי: רבה בר רב
הונא הוה ליה[12]ההוא אבא אגודא דנהרא אמרו ליה
ניקוץ מר אמר להו[13]קוצו עילאי ותתאי[14]והדר ניקוץ

97 M — א״ל || 98 M — לא...יצמאו || 99 M — לי
1 M — לך || 2 M והדר והסיר׳ || 3 M + ו || 4 M דאנגרא || 5 M תמשחינהו || 6 M אנגרא || 7 B נגדי
8 M אוש׳ || 9 B אמתא || 10 M איהו סבר משום דה׳ ול״ה אמתוחי אשליהו במלא כתפי || 11 P — במלא || 12 M
אבא אגידא || 13 M ניקצו || 14 M וקציינא היכי.

hat? Ferner sagten die Rabbanan; iss frümorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte: Dieser erwiderte: Es heisst:[159] *Sie werden nicht hungern und nicht dursten und Glut und Sonne werden sie nicht treffen*; Glut und Sonne werden sie deshalb nicht treffen, weil sie nicht hungern und dursten werden. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[160] *Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen, und er wird dein Brot und dein Wasser segnen; ihr sollt dem Herrn, eurem Gott dienen*, das ist das Šemâ[161] und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen*, das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.*

R. Jehuda sprach zu R. Ada dem Landmesser: Sei nicht fahrlässig beim Messen, denn auch jede Kleinigkeit ist [zum Bepflanzen] mit Gartensafran[162] geeignet. Ferner sagte R. Jehuda zu R. Ada dem Landmesser: die vier Ellen am Strom[163] brauchst du nicht genau [zu messen]; die am Fluss[164] miss überhaupt nicht. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: die vier Ellen am Strom gehören den Besitzern des Stroms, und die am Fluss gehören aller Welt.

R. Ami liess bekannt machen: Soweit die Schultern der Schiffsführer reichen haut an beiden Seiten des Stroms nieder[165]. R. Nathan b. Hošâja liess sechzehn Ellen[166] niederhauen; da fielen die Leute von Mašronja[167] über ihn her und verprügelten ihn. Er glaubte, [das Ufer] gelte als öffentliche Strasse; dies ist aber nicht der Fall; bei dieser ist soviel erforderlich, bei jener aber ist dies nur zum Ziehen der Stricke nötig, somit ist auch [ein Raum] ausreichend, so weit die Schultern der Schiffsführer reichen.

Rabba b. R. Hona hatte einen Wald am Ufer des Stroms; da sprachen sie zu ihm: Möge der Meister niederhauen[168]. Darauf erwiderte er ihnen: Sollen die oberen und unteren [Anwohner] niederhauen, sodann werde ich ebenfalls niederhauen[169].—

159. Jer. 49,10. 160. Ex. 23,25. 161. Cf. Bd. vij S. 402 N. 190. 162. Der sehr wertvoll ist u. dementsprechend auch das kleinste Stück Erdboden. 163. Dh. einem Nebenstrom, der vom Fluss über die ganze Ebene zur Bewässerung der Felder gezogen wird. Die Besitzer der anliegenden Felder mussten 4 Ellen am Ufer des Stroms freilassen, damit das Strombett nicht beschädigt werde. 164. Ein solches Ufer war nicht Eigentum der Anwohner, sondern öffentliches Gebiet. 165. Wenn die Schiffer, die die Schiffe vom Ufer aus an Stricken zogen, das Ufer mit Bäumen bepflanzt vorfinden, die ihnen beim Ziehen der Schiffe hinderlich sind, so dürfen sie diese niederhauen, u. zwar in einer Breite, dass sie diese nicht mehr mit der Schulter berühren. 166. Dies ist die normale Breite einer öffentlichen Strasse. 167. Die Besitzer des Walds, in dem er die Bäume fällen liess. 168. Die Bäume am äussersten Rand. 169. Wenn das ganze Ufer nicht frei ist, so dass die Schiffsführer auf die andere Seite gehen müssen, ist das Fällen der Bäume auf seinem Gebiet zwecklos.

אנא היכי עביד הכי והכתיב התקוששו וקשו ואמר
ריש לקיש קשט עצמך ואחר כך קשט אחרים התם
אבא דבי פרזק רופילא דאי קייצו קייצנא ואי לא
קייצו אמאי איקוץ דאי ממתחי להו אשלייהו מיסתגי
להו ואי לא לא מיסתגי להו: רבה בר רב נחמן
הוה קא אזיל בארבא חזא ההוא אבא דקאי אגודא
דנהרא אמר להו דמאן אמרו ליה דרבה בר רב הונא
אמר ויד השרים והסגנים היתה במעל הזה ראשונה
אמר להו קוצו קוצו אתא רבה בר רב הונא
אשכחיה דקיין אמר מאן קצייה תקון ענפיה
אמרי כולהו שניה דרבה בר רב הונא לא אקיים
ליה זרעא לרבה בר רב נחמן: אמר רב יהודה
הכל לאיגלי נפא ואפילו מיתמי אבל רבנן לא מאי
טעמא רבנן לא צריכי נטירותא לכריא דפתיא
ואפילו מרבנן ולא אמרן אלא דלא נפקי בכלוזא
אבל לכלוזא לא דרבנן לאו בני מיפק בכלוזא נינהו:
אמר רב יהודה לכריא דנהרא תתאי מסייעי עילאי
עילאי לא מסייעי תתאי וחילופא במיא דמיטרא
תניא נמי הכי חמש גנות המסתפקות מים ממעין
אחד ונתקלקל המעין כולם מתקנות עם העליונה
נמצאת התחתונה מתקנת עם כולן ומתקנת לעצמה
וכן חמש חצרות שהיו מקלחות מים לביב אחד

15 B קשוט 16 B הוה ואמר אי 17 M אי ממת אשליהו אגידא דנהרא מסגי להו 18 M מסגי 19 M אגידא דנה א ל׳ האי דמאן 20 M — א ל׳ 21 M קצו 22 P אתיא. M + כי 23 M — אשב דקיין 24 B שני 25 M לגלי 26 M ואפי׳ מרבנן רבנן לא 27 B נפקא 28 B באוכלוזא 29 B לאוכלוזא. M נפקי בכלוזא רבנן לאו 30 M שהיו מסתפקות 31 P לביבר 32 V אחת.

Wieso tat er dies, es heisst ja:[170] *sammelt euch und sammelt andere*, und Reš-Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich und nachher schmücke andere[171]!? — Jene gehörten dem Rufulus Parziq[172]; er sagte: wenn dieser seine fällt, so fälle ich ebenfalls, wozu aber soll ich meine fällen, wenn er seine nicht fällt; ziehen sie ihre Stricke[173], so nützt es ihnen, wenn aber nicht[174], so nützt es ihnen nicht.

Einst reiste Rabba b. R. Naḥman auf einem Schiff und sah einen Wald am Ufer des Stroms; da fragte er, wem er gehöre, und man erwiderte ihm: Rabba b. R. Hona. Da sprach er:[175] *Und die Oberen und Vorsteher haben zu solcher Versündigung die Hand zuerst geboten.* Hierauf sprach er zu ihnen: Haut nieder; da hauten sie nieder. Als Rabba b. R. Hona kam und sie beim Niederhauen traf, sprach er: Wer hier niederhaut, dessen Zweige mögen niedergehauen werden. Man erzählt, dass während der ganzen Lebenszeit des Rabba b. R. Hona dem Rabba b. R. Naḥman keine Kinder erhalten blieben.

R. Jehuda sagte: Jeder wird zu den Stadttoren[176] herangezogen, selbst Waisen, die Gelehrten aber nicht, weil die Gelehrten der Bewachung nicht[177] brauchen. Zum Brunnengraben werden auch die Gelehrten herangezogen; dies jedoch nur, wenn keine Massen ausziehen[178], nicht aber, wenn Massen[179] ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

R. Jehuda sagte [ferner]: Beim Ausbaggern eines Flusses müssen die unteren [Anwohner] den oberen helfen, nicht aber die oberen den unteren[180]; entgegengesetzt verhält es sich beim [Ableiten des] Regenwassers[181]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn fünf Gärten mit Wasser aus einer Quelle gespeist werden und die Quelle beschädigt worden ist, so müssen sich bei der Ausbesserung alle mit dem oberen[182] beteiligen. Folglich muss bei der Ausbesserung der untere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein. Ebenso müssen sich, wenn fünf Höfe ihren Abfluss in einen Kanal haben,

170. Zeph. 2,1. 171. Er sollte ja zuerst die seinigen fällen u. nachher andere dazu auffordern. 172. Der auf ihn nicht geachtet haben würde. 173. Auf demselben Ufer. 174. Wenn sie auf die andere Seite gehen od. das Boot mit Rudern u. Stangen fortbewegen müssen. 175. Ezr. 9,2. 176. Zu den Beiträgen zur Errichtung derselben. 177. Nach Erkl. der Kommentare: er wird durch die Gesetzlehre bewacht; cf. Pr. 6,22. 178. Dh. wenn die Einwohner der Stadt hierfür Beiträge erheben u. Brunnenbauer mieten. 179. Wenn die Einwohner die Brunnen selber graben; die Gelehrten brauchen sich daran nicht zu beteiligen. 180. Weil sie davon nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben. 181. Wenn zuviel Wasser vorhanden ist u. der Boden dadurch leidet, so wird es durch Gräben abgeleitet; wenn ein solcher Graben verstopft wird, so geschieht dies zum Nutzen der unteren Anwohner, da das Wasser dann zurückbleibt. 182. Weil auch die unteren den Nutzen haben.

ונתקלקל הביב כולן מתקנות עם התחתונה נמצאה העליונה מתקנת עם כולן ומתקנת לעצמה: אמר שמואל האי מאן דאחזיק ברקתא דנהרא חציפא הוי סלוקי לא מסלקינן ליה והאידנא דקא כתבי פרסאי קני לך עד מלי[33]צוארי סוסיא מיא סלוקי נמי מסלקינן ליה: אמר רב יהודה[34]האי מאן דאחזיק ביני אחי וביני שותפי חציפא הוי סלוקי לא מסלקינן ליה ורב נחמן אמר[35]נמי מסלקינן ואי משום דינא דבר מצרא לא מסלקינן ליה נהרדעי אמרי אפילו משום דינא דבר מצרא מסלקינן ליה משום שנאמר °ועשית הישר והטוב בעיני ה׳: אתא אימליך ביה אמר ליה איזיל איזבון ואמר ליה[36]זיל זבון צריך למיקנא מיניה או לא רבינא אמר לא צריך למיקנא מיניה נהרדעי אמרי צריך למיקנא מיניה והלכתא צריך למיקנא מיניה [37]השתא דאמרת צריך למיקנא מיניה[38]אי לא קנו מיניה אייקור וזול ברשותיה זבן במאה ושוי מאתן חזינא אי לכולי עלמא קא[39]מוזילא ומזבין יהיב ליה מאה ושקיל ליה ואי לא יהיב ליה מאתן ושקיל ליה זבן במאתן ושויא מאה סבור מינה מצי אמר ליה °לתקוני שדרתיך ולא לעוותי אמר ליה מר קשישא

33 M צואר 34 B + אמר רב 35 M סלוקי מסלקינן 36 M + האי 37 M א״ר אשי השתא דאמר מר צריך 38 M היכא דלא קנו מיניה יקר וזל 39 M מוזיל.

und dieser beschädigt worden ist, bei der Ausbesserung alle mit dem unteren beteiligen. Folglich muss bei der Ausbesserung der obere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Stromufer[183] in Besitz nimmt[184], so ist dies ein Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. Jetzt aber, wo die Perser[185] schreiben: erwirb bis [zu einer Tiefe,] wo das Wasser bis zum Hals der Pferde reicht[186], kann man ihn auch entfernen.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand [ein Grundstück][187] zwischen Brüdern oder Gesellschaftern in Besitz nimmt, so ist dies ein Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. R. Naḥman sagt, man könne ihn auch entfernen. Wegen des Gesetzes der Grenznachbarschaft[188] aber kann man ihn nicht entfernen. Die Nehardeênser sagen, man könne ihn auch auf Grund des Gesetzes der Grenznachbarschaft entfernen, denn es heisst:[189] *Du sollst tun, was gut und recht ist in den Augen des Herrn.*

Wie ist es, wenn er zu ihm[190] kommt und sich mit ihm berät, indem er zu ihm sagt, er wolle gehen und es kaufen, und dieser ihm erwidert: geh, kaufe es; muss er es von ihm erwerben[191] oder nicht? Rabina sagt, er brauche es von ihm nicht zu erwerben, die Nehardeênser sagen, er müsse es von ihm erwerben[192]. Die Halakha ist, dass er es von ihm erwerben muss. Da du nun ausgeführt hast, dass er es von ihm erwerben müsse, so ist, wenn er es nicht erworben hat und es[193] teurer oder billiger geworden ist, dies in seinem[194] Besitz erfolgt. Wenn er es für hundert gekauft und es zweihundert wert ist, so sehen wir: wollte er es auch jedem anderen billig verkaufen, so gebe er ihm[195] hundert und erhalte es, wenn aber nicht, so gebe er ihm zweihundert und erhalte es. Hieraus wollten sie folgern, dass wenn er es für zweihundert gekauft und es hundert wert ist, er zu ihm sagen könne: ich habe dich zur Förderung geschickt, nicht aber zum Verderben[196], da sprach Mar-Qešiša, der Sohn R. Ḥisdas, zu

183. Solche Plätze waren herrenlos u. jeder, der die Grundsteuer bezahlen wollte, konnte sie in Besitz nehmen. 184. Wenn er einen solchen Platz bebaut od. bestellt u. ihn dadurch der öffentlichen Benutzung entzieht. 185. Die pers. Regierung, die an Private Grundstücke am Ufer verkauft. 186. Wenn der Eigentümer, der das Grundstück, nach Bestimmung des Kaufscheins, bis tief in das Wasser hinein erworben hat, den Zaun eingezogen u. einen freien Raum zurückgelassen hat, u. jemand diesen Raum in Besitz nimmt. 187. Das die Regierung gegen Zahlung der Grundsteuer abgibt. 188. Wenn es keine Brüder od. Gesellschafer sind, sondern einer von ihnen auf das betreffende Grundstück als Grenznachbar, der das Vorkaufsrecht hat, Ansprüche erhebt. 189. Dt. 6,18. 190. Der Kauflustige zum Nachbar des zu verkaufenden Felds. 191. Durch ein Sudarium (Handschlag). 192. Sonst kann der Grenznachbar zurücktreten. 193. Das betreffende Grundstück. 194. Des Grenznachbars; er hat event. diesen Betrag an den Käufer zurückzuzahlen. 195. Der Grenznachbar den Käufer. 196. Der Grenznachbar hat ihm nur den richtigen Wert zu bezahlen.

R. Aši: Folgendes sagten die Nehardeênser im Namen R. Naḥmans: Bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung. Wenn jemand ein Stück Boden inmitten seiner Güter[197] verkauft hat, so sehen wir: ist es besonders gut oder schlecht[198], so ist der Kauf giltig, wenn aber nicht, so ist dies nur eine List[199]. Bei einem Geschenk hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[200]. Amemar sagte: Wenn er ihm aber Garantie[201] geschrieben hat, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung. Wenn jemand alle seine Güter[202] an einen verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn an den ursprünglichen Besitzer, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn jemand von einem Nichtjuden kauft oder an einen Nichtjuden verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn er von einem Nichtjuden kauft, weil er zu ihm[203] sagen kann: ich habe einen Löwen

בריה דרב חסדא לרב אשי הכי אמרי נהרדעי[40] משום
דרב נחמן אין אונאה לקרקעות זבין ליה גריוא
דארעא במיצעא נכסיה חזינן אי עידית[41] היא אי
זיבורית[41] היא זביניה זביני ואי לא איערומי קא
מערים מתנה לית בה משום דינא דבר מצרא אמר
אמימר אי כתב ליה אחריות אית בה משום דינא
דבר מצרא מכר כל נכסיו לאחד לית בה משום
דינא דבר מצרא לבעלים הראשונים לית בה משום
דינא דבר מצרא זבן מגוי וזבין לגוי לית בה משום
דינא דבר מצרא זבן מגוי דאמר ליה[42] ארי אברחי
לך[43] ממצרך זבין לגוי גוי[44] ודאי לאו בר ועשית הישר
והטוב הוא שמותי[44] ודאי משמתינן ליה עד דמקבל
עליה כל אונסי דאתי ליה מחמתיה משכנתא לית
בה משום דינא דבר מצרא דאמר רב אשי אמרו
לי סבי דמתא מחסיא מאי משכנתא דשכונה גביה
מאי נפקא מינה לדינא דבר מצרא למכור ברחוק
ולגאול בקרוב ברע ולגאול ביפה לית בה משום
דינא דבר מצרא לכרגא ולמזוני ולקבורה לית בה
משום דינא דבר מצרא דאמרי נהרדעאי[45] לכרגא
ולמזוני ולקבורה מזבנינן בלא אכרזתא לאשה וליתמי
ולשותפי לית בה משום דינא דבר מצרא שכיני

40 M משמיה ‖ 41 M — היא ‖ 42 M לאו אריא . 43 M ממצרא ‖ 44 M — ודאי . 45 B נהרדעא.

von deiner Grenze verjagt, und wenn er an einen Nichtjuden verkauft, denn für einen Nichtjuden heisst es entschieden nicht: *du sollst tun, was gut und recht ist*[204]. Man lässt ihn[205] aber solange im Bann, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernommen hat. Bei einem Pfand[206] hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. R. Aši sagte nämlich: Die Greise von Matha-Meḥasja erklärten mir, es heisse deshalb Pfand, weil es bei ihm ruht[207], und dies sei von Bedeutung hinsichtlich des Gesetzes von der Grenznachbarschaft. Beim Verkauf eines fernliegenden [Grundstücks] zum Ankauf eines naheliegenden, eines schlechten zum Ankauf eines guten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[208]. Bei[209] Kopfsteuer, Unterhalt[210] und Begräbniskosten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Die Nehardeênser sagten nämlich: zu Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten verkaufe man[211] ohne vorherige Bekanntmachung. Bei einer Frau, Waisen[212] und Gesellschaftern[213] hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine

197. So dass der Käufer ebenfalls Grenznachbar der übrigen Güter des Verkäufers geworden ist, ohne dass die Nachbarn es verhindern konnten. 198. Solches wird auch besonders verkauft. 199. Damit der Käufer ebenfalls Grenznachbar werde. 200. Die Nachbarn können keine Ansprüche auf das Grundstück erheben. 201. Für Ersatzleistung, wenn es ihm abgenommen werden sollte; in diesem Fall ist es entschieden verschleierter Kauf. 202. Die sich an verschiedenen Stellen befinden. 203. Zum Nachbar. 204. Dieses Gesetz obliegt dem Käufer u. nicht dem Verkäufer. 205. Den Verkäufer. 206. Wenn derjenige, bei dem das Grundstück verpfändet ist, es kaufen will. 207. משכנתא v. שכן *ruhen*, *niederlegen*; der Besitzer ist der nächste Nachbar. 208. Dadurch könnte eine Verzögerung entstehen u. der Verkäufer Verlust erleiden; ebenso auch in den folgenden Fällen. 209. Dh. wenn der Verkäufer das Geld zu diesen Zwecken nötig hat. 210. Der Witwe u. Waisen. 211. Güter, wenn das Geld sofort nötig ist. 212. Diese belästigt man nicht, andere Grundstücke zu suchen; sobald sie gekauft haben, kann der Nachbar nichts mehr machen. 213. Die am zu verkaufenden Grundstück beteiligt sind.

העיר ושכיני שדה שכיני העיר קודמין °שכן ותלמיד
חכם תלמיד חכם קודם קרוב ותלמיד חכם תלמיד
חכם קודם איבעיא להו שכן וקרוב מאי תא שמע
°טוב שכן קרוב מאח רחוק הני זוזי טבי והני זוזי
5 תקולי לית ביה משום דינא דבר מצרא הני צייר
והני שרי לית ביה משום דינא דבר מצרא אמר
איזיל ואטרח ואייתי זוזי לא נטרינן ליה אמר איזיל
אייתי זוזי חזינן אי[46]גברא דאמיד הוא דאזיל ומייתי
זוזי נטרינן ליה ואי לא לא נטרינן ליה ארעא דחד
10 ובתי דחד מרי ארעא [47]מעכב אמרי בתי מרי בתי
לא [47]מעכב אמרי דארעא ארעא דחד ודיקלי דחד
מרי דארעא מצי מעכב אמרי דיקלי מרי דיקלי לא
מצי מעכב אמרי דארעא ארעא לבתי וארעא לזרעא
ישוב עדיף ולית בה משום דינא דבר מצרא אפסיק
15 משוניתא או ריכבא דדיקלא חזינא אם יכול להכניס
[48]בה אפילו תלם אחד אית בה משום דינא דבר
מצרא ואי לא לית בה משום דינא דבר מצרא הני
ארבעה בני מצרני דקדים חד מינייהו וזבין [49]זביניה
זביני ואי כולהו אתו בהדי הדדי פלגו לה [50]בקרנזיל:

20 **ה**מקבל שדה מחבירו לשנים מועטות לא יזרענה
פשתן ואין לו בקורות שקמה קיבלה הימנו

M 46 איניש אמיד ׀ M 47 + מצי ׀ M 48 − בה ׀ P 49 זביני ‖ M 50 בקרנזול.

Geltung. Von den Nachbarn aus der Stadt und den Nachbarn vom Land haben die Nachbarn aus der Stadt den Vorzug[214]. Von einem Nachbar und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Von einem Verwandten und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Nachbar und einem Verwandten? — Komm und höre:[215] *Besser ist ein Nachbar in der Nähe als ein Bruder in der Ferne.* Wenn das Geld des einen gangbarer ist und das Geld des andren gewichtiger ist, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[216]. Wenn des einen eingebunden und des anderen lose ist, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn er[217] sagt er wolle gehen, sich bemühen und Geld holen, so warte man darauf nicht. Wenn er aber sagt, er wolle gehen und Geld holen, so sehen wir: ist es ein wolhabender Mann, der gehen und Geld holen kann, so warte man darauf, wenn aber nicht, so warte man darauf nicht. Wenn der Boden[218] dem einem und das Haus einem anderen gehört, so kann der Eigentümer des Bodens es[219] dem Eigentümer des Hauses verwehren, der Eigentümer des Hauses aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren[220]. Wenn der Boden dem einen und die Palmen einem anderen gehören, so kann der Eigentümer des Bodens es dem Eigentümer der Palmen verwehren, der Eigentümer der Palmen aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren. Wenn einer das Grundstück zum [Bebauen von] Häusern und der andere[221] zum Besäen haben will, so ist die Bebauung bevorzugter, und das Gesetz von der Grenznachbarschaft hat keine Geltung. Wenn sie[222] durch eine Felsengrotte oder eine Baumreihe getrennt sind, so sehen wir, wenn sich auch nur ein Beet durchziehen[223] lässt, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung, wenn aber nicht, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn einer von den vier Grenznachbarn zuvorgekommen ist und [das Feld] gekauft hat, so ist sein Kauf giltig; wenn sie aber alle gleichzeitig kommen[224], so teilen sie diagonal[225].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF WENIGE JAHRE [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO DARF ER ES NICHT MIT FLACHS BESÄEN[226], AUCH ERHÄLT

214. Nach mancher Erklärung, bei einem gewöhnlichen Verkauf. 215. Pr. 27,10. 216. Der Verkäufer überlasse es dem, dessen Geld ihm lieber ist, obgleich der andere Grenznachbar ist. 217. Der Nachbar der auf das zu verkaufende Feld Ansprüche erhebt. 218. Auf dem das Haus sich befindet. 219. Es an einen anderen zu verkaufen, falls er selbst es kaufen will. 220. Da sein Besitzrecht nur auf bestimmte Zeit beschränkt ist. 221. Auch wenn er Grenznachbar ist. 222. Das zu verkaufende u. das angrenzende Feld. 223. Durch die beiden Felder. 224. Und Ansprüche auf das Feld machen. 225. Jeder erhält den an sein Grundstück angrenzenden vierten Teil. 226. Dieser schwächt sehr den Boden u. erst nach 7 Jahren erlangt er seine frühere Ergiebigkeit.

ER NICHTS VON DEN BALKEN DER SYKOMOREN[227]. HAT ER ES AUF SIEBEN JAHRE ÜBERNOMMEN, SO DARF ER ES IM ERSTEN JAHR MIT FLACHS BESÄEN, AUCH BALKEN DER SYKOMOREN [ABHAUEN][228].

GEMARA. Abajje sagte, von den Balken der Sykomoren erhalte er nichts, wol aber erhalte er den Mehrwert[229] der Sykomoren; Raba aber sagte, er erhalte auch nicht den Mehrwert der Sykomoren. Man wandte ein: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und die Zeit seines Austritts herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein; wahrscheinlich doch den Mehrwert der Sykomoren!? — Nein, Kräuter und Mangold. — Kräuter und Mangold kann er ja ausreissen und mitnehmen!? — Wenn der Markttag noch nicht herangereicht ist[231]. — Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Siebentjahr[232] herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein. — Kann denn das Siebentjahr [die Pacht] des Grundstücks aufheben!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Jobeljahr[233] herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein. — Aber kann denn auch das Jobeljahr die Pacht aufheben, der Allbarmherzige sagt ja: *für immer*[234]!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld gekauft hat und das Jobeljahr herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein[235]!? Wolltest du erwidern, hier seien ebenfalls Kräuter und Mangold zu verstehen, so sind ja Kräuter und Mangold im Jobeljahr Freigut[236]; wahrscheinlich also der Mehrwert der Sykomoren. Abajje erklärte es nach Raba: In diesem Fall ist es anders; die Schrift sagt:[237] *so soll das verkaufte Haus zurückgehen*, das Verkaufte geht zurück[238], der Mehrwert aber geht nicht zurück[239]. — Sollte man doch hieraus folgern[240]!? — Hierbei ist es ein richtiger Verkauf, und das Jobeljahr ist eine Expropriation durch den König[241].

שבע שנים שנה ראשונה יורענה פשתן ויש לו
בקורות שקמה:
גמרא. אמר אביי בקורות שקמה אין לו
בשבח שקמה יש לו ורבא אמר אפילו בשבח
שקמה נמי אין לו מיתיבי המקבל שדה מחבירו
והגיע זמנו לצאת שמין לו מאי לאו שמין לו
בשבח שקמה לא שמין לו ירקא וסילקא ירקא
וסילקא נעקיר ונשקול בדלא מטא יומא דשוקא
תא שמע המקבל שדה מחבירו והגיע שביעית שמין
לו שביעית מי קא מפקעא ארעא אלא אימא
המקבל שדה מחבירו והגיע יובל שמין לו ואכתי
יובל מי מפקעא קבלנות לצמיתות אמר רחמנא
אלא אימא הלוקח שדה מחבירו והגיע יובל שמין
לו וכי תימא הכא נמי שמין לו בירקא וסילקא
סילקא וירקא ביובל הפקירא הוא אלא לאו שבח
שקמה תרגמא אביי אליבא דרבא שאני התם
דאמר קרא ויצא ממכר בית ממכר חוזר שבח אינו
חוזר ונגמר מיניה התם זביני מעליא הוא ויובל
אפקעתא דמלכא היא: רב פפא קביל ארעא לאספסתא

M 51 נמי || M 52 שבר שקמה || M 53 + שבר || M 54 + דאינשי || M 55 + מי שאלולי יובל נצמתת || M 56 שמין לו ב || M 57 + אבל.

227. Die Aeste dieser Bäume werden als Nutzholz abgehauen u. wachsen erst nach 7 Jahren wieder. 228. Da bei seinem Austritt der Boden wieder gekräftigt, bezw. die Aeste nachgewachsen sind. 229. Um wieviel die Sykomoren während seiner Pachtzeit an Wert zugenommen haben. 230. Was während seiner Pachtzeit gewachsen ist, u. dies wird ihm herausgezahlt. 231. Bis zu diesem Tag werden sie welk u. verderben. 232. Nach der Auffassung des Fragenden: in welchem der Pachtvertrag erlischt. 233. Od. Halljahr, in welchem verkaufte Grundstücke zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. 234. Sc. darf das Land nicht verkauft werden; ein für immer abgeschlossener Besitzwechsel (Verkauf) wird durch das Jobelgesetz aufgehoben, nicht aber ein auf beschränkte Zeit abgeschlossener (Pacht). 235. Dem Käufer wird das herausgezahlt, was in seinem Besitz gewachsen ist. 236. Cf. Lev. 25,11; sie sind weder Eigentum des Verkäufers noch des Käufers. 237. Lev. 25,33. 238. In den Besitz des ersten Eigentümers, im Jobeljahr. 239. Dieser muss dem Käufer zurückgezahlt werden. 240. Auch hinsichtlich des Pächters, dass auch ihm nach Ablauf der Pachtzeit der während dieser Zeit erfolgte Mehrwert herauszuzahlen sei. 241. Es besteht ein Gesetz, dass in diesem Jahr das gekaufte Grundstück aus dem Besitz des Käufers in

קדהו בה תאלי כי קא[58]מסתלק אמר להו הבו לי
שבחא אמר ליה רב שישא בריה דרב אידי לרב
פפא אלא מעתה דיקלא ואלים הכי נמי דבעי מר
שבחיה אמר ליה התם לאו אדעתא דהכי נחית
[59]אנא הכא אדעתא דהכי [60]נחיתנא כמאן כאביי 5
דאמר בשבח שקמה יש לו אפילו תימא כרבא
התם לית ליה פסידא הכא [61]איכא פסידא אמר ליה
מאי פסדתיך ידא דאספסתא שקיל ידא דאספסתא
וזיל אמר ליה אנא כורכמא רישקא רבאי אמר ליה
גלית אדעתך דלמשקל[62]ואסתלוקי עבדת שקל כורכמא 10
רישקא וזיל אין לך אלא דמי עצים בלבד: רב ביבי
בר אביי קביל ארעא[63]ואהדר ליה משוניתא קדחי
ביה[64]זרדתא כי קא מיסתלק אמר להו הבו לי שבחאי
°אמר רב פפי משום דאתיתו ממולאי אמריתו מילי
מולייתא אפילו רב פפא לא אמר אלא דאית ליה 15
פסידא הכא מאי פסידא אית לך: רב יוסף הוה
ליה ההוא שתלא שכיב ושבק חמשה התניתא
אמר עד האידנא חד השתא חמשה עד האידנא
לא[65]הוו סמכו אהדדי ולא מפסדו לי השתא[66]חמשה

P 58 מסתלקא | M 59 — אנא M 60 נחית [illegible]
M אית ליה פסי׳ מאי פסי׳ ידא M 62 ולסלוקי ירדת שקי׳
P 63 ומהדר. M דהדר || M 64 וורדתא || P 65 הוה.
M — הוו || M 66 — חמשה.

Einst übernahm R. Papa ein Feld [in Pacht] zu Viehfutter und es sprossten in diesem Palmbäume hervor. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm auch einen Anteil vom Mehrwert[242]gebe. Da sprach R. Šiša, Sohn R. Idis, zu R. Papa: Demnach könnte der Meister auch den Mehrwert von dickgewordenen Dattelpalmen verlangen[243]!? Dieser erwiderte: In einem solchen Fall[244]wird [das Feld] nicht dieserhalb[245]übernommen, ich aber habe es dieserhalb übernommen[246]. — Also nach Abajje, welcher sagt, er sei auch am Mehrwert der Sykomoren beteiligt[247]!? — Du kannst auch sagen, nach Raba, denn in jenem Fall[248]hat er keinen Schaden[249], hierbei aber hatte ich Schaden. Jener sprach: Welchen Schaden hattest du? wol den Platz des Viehfutters[250], nimm [Ersatz für] den Platz des Viehfutters und gehe. Dieser erwiderte: Ich würde da Gartensafran gepflanzt haben. Darauf sprach jener: Du hast nun bekundet, dass du mit etwas zu entfernendem gerechnet[251]hast, nimm nun deinen Safran[252]und gehe; du hast nur den Ersatz für Holz zu beanspruchen.

Einst übernahm R. Bebaj b. Abajje ein Feld [in Pacht] und er errichtete ringsum eine Erhöhung, auf welcher Sperberbäume hervorsprossten. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm den Mehrwert herauszahle. R. Papi sprach: Ihr stammt von den Verkürzten[253]und redet auch verkürzte Worte; selbst R. Papa sagte es nur von dem Fall, wo ein Schaden vorliegt, welchen Schaden aber hattest du denn!?

R. Joseph hatte einen Pflanzer; dieser starb und hinterliess fünf Schwiegersöhne. Da sagte er: Bis jetzt war es einer, jetzt sind es fünf; bis jetzt verliess sich niemand

den Besitz des Verkäufers zurück übergehe, und dieses Gesetz erstreckt sich aber nur auf das, was verkauft worden ist; die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher auf die Pacht nicht zu übertragen.
242. Durch die während seiner Pachtzeit hervorgewachsenen Bäume. 243. Wenn jemand von seinem Nächsten einen Obstgarten gepachtet hat, könnte er bei seinem Austritt beanspruchen, dass der Eigentümer ihm den Betrag herauszahle, um wieviel die Bäume gewachsen u. dadurch an Wert zugenommen haben. 244. Wenn jemand einen Obstgarten wegen der Früchte pachtet. 245. Wegen des Wachsens der Bäume selbst. 246. Er übernahm das Feld wegen der Gewächse u. zu diesem gehören auch die Bäume. 247. Während mit Ausnahme von 6 Fällen (cf. ob. S. 266 Z. 2) die Halakha nach Raba entschieden wird. 248. Unsrer Mišnah, über welche A. u. R. streiten. 249. Die Bäume waren beim Pachten vorhanden u. raubten ihm nichts vom gepachteten Raum. 250. Wofür er den Platz der Bäume nicht ausnutzen konnte. 251. Einem Gewächs, das in jedem Jahr geerntet wird, u. nicht etwa mit Bäumen, die für die Dauer bestehen bleiben. 252. Dh. du hast nur den Holzwert der Bäume in ihrem jetzigen Zustand zu beanspruchen. 253. Den Nachkommen des Priesters Êli, die im jugendlichen Alter starben (cf. iSam. 2,33); so RŠJ.; vgl. auch LEVY, *NHWB.* iij S. 48.

auf den anderen und verursachten mir keinen Schaden, jetzt sind es fünf, die sich auf einander verlassen und mir einen Schaden verursachen. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr den euch zukommenden Mehrwert nehmen und austreten wollt, so ist es recht, wenn aber nicht, so entlasse ich euch ohne Mehrwert. R. Jehuda, nach anderen, R. Hona, nach anderen, R. Naḥman, sagte nämlich, dass wenn ein Pflanzer gestorben ist, seine Erben ohne Mehrwert entlassen werden können. Dies ist aber keine Art.

Wenn ein Pflanzer sagt: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, und ein Schaden[254] entsteht, so kann er, wie R. Jehuda sagt, entlassen werden, ohne den Mehrwert zu erhalten; R. Kahana aber sagt, er werde entlassen und erhalte den Mehrwert. Jedoch pflichtet R. Kahana bei, dass wenn er gesagt hat: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, ohne den Mehrwert zu beanspruchen, er entlassen werden kann, ohne den Mehrwert zu erhalten. Raba aber sagt, dies sei nur ein Versprechen[255] und das Versprechen ist nicht bindend. — Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich mit dem Besten[256]!? — Da soll er den angerichteten Schaden[257] bezahlen, hierbei aber hat man ihm den angerichteten Schaden abzuziehen und den Rest herauszuzahlen[258].

Ronja, der Pflanzer Rabinas, richtete Schaden an und er entliess ihn. Darauf kam jener zu Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was er mir getan hat! Dieser erwiderte: Er hat dies mit Recht getan. Jener sprach: Er hat mich ja nicht gewarnt!? Dieser erwiderte: Es braucht nicht gewarnt zu werden. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier gelten stets als gewarnt. Die Regel hierbei ist: wenn der Schaden nicht gut zu machen ist, so gilt er[259] als gewarnt.

Einst sprach ein Pflanzer [zum Eigentümer:] Zahle mir meinen Mehrwert heraus, denn ich will nach dem Jisraélland gehen. Als er darauf vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Gib ihm den Mehrwert. Raba sprach zu ihm: Hat etwa er

[67]וסמכי אהדדי ומפסדו לי אמר להו אי[68]שקליתו
שבחייכו[69]ומסתלקיתו מוטב ואי לא מסליקנא לכו
בלא שבחא דאמר רב יהודה ואיתימא רב[70]הונא
ואיתימא רב נחמן האי שתלא דשכיב יורשים[71]דיליה
5 מסתלקין להו בלא שבחא[72]ולאו מילתא היא: ההוא
שתלא דאמר להו אי מפסדינא[73]מסלקנא אפסיד אמר
רב יהודה מסתלק בלא שבחא רב כהנא אמר
[74]מסתלק ושקיל שבחא ומודה רב כהנא[75]דאי אמר
אי פסידנא מסתלקנא בלא שבחא מסתלק בלא
10 שבחא רבא אמר אסמכתא היא °ואסמכתא לא קניא
ולרבא מאי שנא מהא דתנן °אם אוביר ולא אעביד
אשלם במיטבא התם מאי דאפסיד משלם הכא מאי
[76]דאפסיד מנכינן ליה ואידך יהבינן ליה: רוניא
שתלא דרבינא הוה אפסיד סלקיה[77]אתא לקמיה
15 דרבא[78]אמר ליה חזי מר מאי קא עביד לי אמר ליה
שפיר עביד[79]אמר ליה הא לא התרה בי אמר ליה
לא צריכא להתרות רבא לטעמיה °דאמר רבא מקרי
דרדקי שתלא טבחא ואומנא °וספר מתא כולן
[80]כמותרין ועומדין דמי כללא דמילתא כל פסידא
20 דלא הדר[81]כמותרין ועומדין דמי: ההוא שתלא דאמר
להו[82]הבו לי שבחאי דבעינא למיסק לארעא דישראל
אתא לקמיה דרב פפא בר שמואל אמר להו[83]הבו
ליה שבחיה אמר ליה רבא איהו אשבח ארעא לא

67 B סמכו || 68 M סלקיתו ושקליתו שבחיכו מוטב || 69 P ומסלקית || 70 M כהנא || 71 M דידיה מסלקינן || 72 M — ול״ם היא || 73 M מסתלקנא אפסיד ר״י אמר מסלקינן ליה בלא || 74 M ש״ש ומסת׳ || 75 M היכא דאמר מסת׳ בל״ש דמסלקינן ליה בלא || 76 M דאשבח נישקול וניזל רוניא || 77 M + ולא יהיב ליה || 78 M אמר ...לי || 79 M לך א״ל לאו לאתרויי בעי א״ל לא צריכת רבא || 80 M מסלקינן להו בלא התראה כולן מותרין ועומדין הן כללא || 81 M מותרה ועומד הוא || 82 M שומו.

254. Wodurch der Mehrwert reduzirt wird, jedoch bleibt ein solcher zurück. 255. Eigentl. Stütze; er wollte mit diesem Versprechen nur auf den anderen einwirken. 256. Cf. ob. S. 855 Z. 7 ff. 257. Durch das Brachliegen des Felds. 258. Dem Eigentümer muss der Schaden ersetzt werden, jed. soll er sich auf Kosten des Pächters nicht bereichern. 259. Der Angestellte, der den Schaden angerichtet hat.

אשבח אמר ליה אנא פלגא[83]דשבחא קאמינא[84]לך
אמר ליה עד האידנא הוה שקיל בעל הבית פלגא
ושתלא פלגא השתא בעי למיתב מנתא לאריסא
אמר ליה ריבעא[83]דשבחא קאמינא סבר רב אשי
5 למימר ריבעא[85]דההוא דנקא דאמר רב מניומי בריה
דרב נחומי באתרא דשקיל שתלא פלגא[86]ואריסא
תילתא האי שתלא[87]דבעי לאסתלוקי יהבינן ליה
שבחא[88]כי היכי דלא נמטייה הפסד לבעל הבית אי
אמרת בשלמא ריבעא[85]דההוא דנקא שפיר אלא אי
10 אמרת ריבעא ממש קא מטי ליה פסידא לבעל הבית
פלגא דנקא אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף לרב
אשי ולימא ליה[89]אנת מנתא דילך הב ליה לאריסא
ואנא מנתא דילי מאי דבעינא עבידנא ביה אמר
[90]כי מטית[91]לשחיטת קדשים תא ואקשי לי: גופא
15 אמר רב מניומי בריה דרב נחומי באתרא דשקיל
שתלא פלגא[86]ואריסא תילתא האי שתלא[87]דבעי
איסתלוקי יהבינן ליה שבחיה ומסלקינן ליה כי היכי
דלא ליפסוד בעל הבית: [92]אמר רב מניומי בריה דרב
נחומי קופא כבא פלגא שטפה נהרא ריבעא: ההיא
20 גברא דמשכין פרדיסא לחבריה לעשר שנין יקש
לחמש שנין אביי אמר פירא הוי רבא אמר קרנא

83 M — דשבחא || 84 M והא בעי למיתן מנתא || 85 B דהוא || 86 M ואריסא || 87 M דמסתלק שקיל ריבעא כי היכי דלא ניהוי ליה פסידא לבה"ב || 88 B + ומסלקינן ליה || 89 M שתלא את במנאתא דידך הב ליה מנתא ליה || 90 M — || 91 P ל || 92 M + ו.

allein den Mehrwert verursacht und nicht auch der Boden!? Jener erwiderte: Ich meine die Hälfte vom Mehrwert. Dieser entgegnete: Bis jetzt erhielt der Eigentümer die Hälfte und der Pflanzer die Hälfte, jetzt aber wird er einen Teil dem Feldbauer geben[260] müssen. Jener erwiderte: Ich meine ein Viertel des Mehrwerts. R. Aŝi glaubte zu erklären: ein Viertel, nämlich ein Sechstel[261]; denn R. Minjomi, Sohn R. Nihumis, sagte, dass in Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwert erhalte, und zwar so, dass der Eigentümer keinen Schaden erleide. Allerdings ist dies der Fall, wenn du sagst, ein Viertel, nämlich ein Sechstel, wenn du aber sagst, ein wirkliches Viertel, so erleidet ja der Eigentümer ein halbes Sechstel Verlust[262]!? R. Aḥa, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aŝi: Er kann ja zu ihm[263] sagen: gib du dem Feldbauer deinen Teil, und ich mache mit meinem Teil, was mir beliebt[264]. Dieser erwiderte: Wenn du zum [Abschnitt vom] Schlachten der heiligen Opfer[265] herankommst, so frage mich[266].

Der Text. R. Minjomi, Sohn R. Nihumis, sagte: In einer Ortschaft, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwert, und zwar so, dass der Eigentümer keinen Schaden erleide.

Ferner sagte R. Minjomi, Sohn R. Nihumis: Vom alten Weinstock[267] [erhält er][268] die Hälfte; hat ihn der Strom fortgeschwemmt, ein Viertel[269].

Wenn jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre verpfändet hat und dieser nach fünf Jahren alt geworden[270] ist, so gelten, wie Abajje sagt, [die Stöcke] als Frucht[271], und wie Raba sagt, als Kapital, für [deren Erlös] Ackerland zu kaufen ist, von

260. Der Pächter erhält seine Hälfte vollständig u. der Eigentümer hat dann von seiner Hälfte einen Teil an den Feldbauer zu zahlen. 261. Gewöhnlich erhielt der Pflanzer (Quotenpächter) die Hälfte u. der Feldbauer (der keine Auslagen hatte) ein Drittel. RA. glaubte also, dass man vom vollständigen Ertrag zuerst ein Drittel für den Feldbauer abziehe u. vom Rest dem Pflanzer ein Viertel, nämlich ein Sechstel des ganzen Ertrags, auszahle. 262. Da er an den Feldbauer ein Drittel vom ganzen Ertrag zu zahlen hat; cf. N. 261. 263. Der Pflanzer zum Eigentümer. 264. Der Pflanzer hat ja nichts an den Feldbauer zu zahlen, da er überhaupt austritt. 265. Abschnitt im Traktat Zebaḥim. 266. Wahrscheinl. eine ausweichende Antwort. 267. Der keine Früchte mehr trägt u. des Holzes wegen abgehauen wird. 268. Der Pächter, der auch an den Ranken beteiligt ist; cf. S. 852 Z. 4. 269. In diesem Fall ist es ebenso, wie beim vorzeitigen Austritt des Pächters, in welchem Fall er nur ein Viertel erhält. 270. Keine Früchte mehr trägt; hier wird wahrscheinl. von einer Amortisations-Verpfändung gesprochen. 271. Sie sind als Holz zu verwenden u. der Gläubiger hat Anspruch auf sie.

welchen er die Früchte zu essen hat. Man wandte ein: Ist der Baum[272] verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden[273] verboten. Was mache man nun? — man verkaufe ihn auf Holz, kaufe dafür Ackerland, und er[274] esse die Früchte. Hier wird ja wahrscheinlich vom Verdorren gleich dem Fällen gesprochen, wie das Fällen zur Zeit[275] erfolgt, ebenso auch wenn das Verdorren zur Zeit erfolgt ist, und er lehrt, dass dafür Ackerland gekauft werde und er die Früchte esse; demnach gilt er als Kapital[276]!? — Nein, vom Fällen gleich dem Verdorren, wie das Verdorren vorzeitig zu verstehen ist, ebenso ist auch das Fällen vorzeitig zu verstehen[277]. — Komm und höre: Sind ihr[278] alte Weinstöcke und Olivenbäume zugefallen, so verkaufe man sie auf Holz, kaufe dafür Ackerland und er[279] esse die Früchte[280]!? — Lies: und alt geworden[281] sind. Wenn du aber willst, sage ich: wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn sie ihr auf einem fremden Feld zugefallen sind, in welchem Fall das Kapital aufgezehrt werden würde[282].

הוי וילקח בו קרקע והוא אוכל פירות מיתיבי יבש האילן או נקצץ שניהם אסורים בו כיצד יעשו ימכרו לעצים וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות מאי לאו יבש דומיא דנקצץ מה נקצץ בזמנו אף יבש בזמנו וקתני ילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות אלמא קרנא הוי לא נקצץ דומיא דיבש מה יבש בלא זמנו אף נקצץ בלא זמנו תא שמע נפלו לה גפנים וזיתים זקנים ימכרו לעצים וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות אימא והזקינו ואיבעית אימא לאו מי אוקמינא להחיא כגון שנפלו לה בשדה אחרת דקא בליא קרנא: ההוא שטרא דהוה כתיב ביה שנין סתמא מלוה אמר שלש לוה אמר שתים קדים מלוה ואכלינהו לפירי מי נאמן רב יהודה אמר קרקע בחזקת בעליה קיימא רב כהנא אמר פירות בחזקת אוכליהן והלכתא כוותיה דרב כהנא דאמר פירות בחזקת אוכליהן והא קיימא לן דהלכתא כוותיה דרב נחמן דאמר קרקע בחזקת בעליה עומדת התם מילתא דלא עבידא לאיגלויי היא הכא

M 93 הוא עושה ילקח בהן קר׳ ויאכל פירות ‖ M 94 וקתני...הוי ‖ M 95 שלא בזמנו ‖ M 96 מיתיבי נפלו ‖ M 97 והוא שהזקינו בלא זמן ואיב׳ ‖ B 98 אוקימנא ‖ M 99 — להחיא ‖ M 1 זיתים וגפנים במקום אחר ‖ M 2 עומדת ‖ M 3 קרקע בחזקת הן עומדין והל׳ ‖ P 4 אוכליה ‖ B 5 + קיימי ‖ M 6 דאמר...אוכליהן ‖ M 7 לאו מילתא דעביד לאיגלויי לאזמוני תרי זימני לבי דינא לא מטרחינן איכא דאמרי התם היינו טעמא דבמילתא דעבידא לאיגלויי אבל הכא מילתא דלא עבידא לאיגלויי מלוה.

Wer ist beglaubt in dem Fall, wenn in einem Schein nur «Jahre»[283] angegeben ist, und der Gläubiger sagt, es seien drei, und der Schuldner sagt, es seien zwei gemeint, und der Gläubiger zuvorgekommen ist und die Früchte[284] aufgezehrt hat? — R. Jehuda sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers[285], und R. Kahana sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt[286] hat. Die Halakha ist nach R. Kahana zu entscheiden, welcher sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, dass die Halakha nach R. Naḥman zu entscheiden sei, und dieser sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers[287]!? — Dort handelt es sich um eine Sache, die nicht festgestellt werden

272. Den jemand verpfändet hat; cf. S. 752 NN. 103 u. 104. 273. Dem Gläubiger u. dem Schuldner. 274. Der Gläubiger. 275. Wenn der Baum keine Früchte mehr trägt. 276. Denn sonst würde er dem Gläubiger gehören. 277. Bevor er alt geworden ist; an einen solchen Fall dachte der Gläubiger nicht u. rechnete auch nicht auf das Holz. 278. Einer verheirateten Frau, als Erbschaft. 279. Ihr Ehemann, dem die Früchte der Güter seiner Frau gehören. 280. Demnach gelten solche als Kapital, das nicht dem Ehemann gehört. 281. Vor der normalen Zeit. 282. Und nur aus diesem Grund muss für diese Ackerland gekauft werden; in anderen Fällen aber gehören solche dem, der auf die Früchte Anspruch hat. 283. Dass dem Gläubiger das Recht der Nutzniessung des Grundstücks auf Jahre zusteht, die Anzahl der Jahre aber nicht angegeben ist. 284. Des 3. Jahrs, vor Ausbruch ihres Streits, so dass nunmehr der Gläubiger Beklagter ist. 285. Somit gilt der Gläubiger trotzdem als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 286. Des Gläubigers; der Schuldner ist somit Kläger u. hat den Beweis anzutreten. 287. Ob. S. 849 Z. 22, also übereinstimmend mit RJ.

מילתא דעבידא לאיגלויי היא ואטרוחי בי דינא
תרי זמני לא מטרחינן: מלוה אומר חמש לוה אומר
שלש אמר ליה [8]אייתי לי שטרך אמר ליה שטרא
אירכס לי אמר רב יהודה מלוה נאמן [9]מגו דאי בעי
5 אמר לקוחה היא בידי אמר ליה רב[10]פפא לרב אשי
רב זביד ורב עוירא לא סבירא להו הא דרב יהודה
מאי טעמא[11]האי[12]שטרא כיון דלגוביינא קאי מיזהר
זהיר ביה ומיכבש הוא[13]דכבשיה לשטריה סבר אוכלה
תרתין שנין יתירתא אמר ליה רבינא לרב אשי אלא
10 מעתה האי משכנתא דסורא דכתבי[14]הכי במישלם
שניא אילין תיפוק ארעא דא בלא כסף[15]היכא
דכבשיה לשטר משכנתא ואמר לקוחה[16]היא בידי
הכי נמי דמהימן[17]וכי מתקני רבנן מילתא דאתי בה
[18]פסידא אמר ליה[19]התם תקינו ליה רבנן[20]דמרי ארעא
15 יהיב טסקא וכרי כריא ארעא דלית לה[21]כריא ולא
יהיב טסקא מאי אמר ליה איבעי ליה למחויי לא
אימחא מאי[22]איהו[23]הוא דאפסיד אנפשיה: אריס אומר
למחצה ירדתי ובעל הבית אומר לשליש הורדתיו
[24]מי נאמן רב יהודה אמר בעל הבית נאמן רב
20 נחמן אמר הכל כמנהג המדינה סבור מינה לא

M 8 הב לי שטראי א״ל אירכס || M 9 — מגו | M 10 סמא || M 11 — האי || P 12 שטר || M 13 דקכבשי ליה סבר אוכ׳ תרתי תלת שנין || M 14 + בי׳ || M 15 ה״ן דאי כביש ליה לשטר || P 16 בידי היא M 17 — וכי ...פסידא || B 18 + לידי || M 19 הא תק׳ || M 20 טסקא וכריא M 21 טסקא וכריא אמר || M 22 + א״ל || M 23 — הוא || M 24 — מ״ן.

kann[288], hierbei aber ist es ja eine Sache, die festgestellt werden kann, und man belästige das Gericht nicht zweimal[289].

Wenn der Gläubiger fünf und der Schuldner drei[290] sagt, und jener, auf die Aufforderung, den Schein vorzulegen, erwidert, er habe ihn verloren, so ist, wie R. Jehuda sagt, der Gläubiger beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe es gekauft[291]. R. Papa sprach zu R. Aši: R. Zebid und R. Âvira halten nichts von der Lehre R. Jehudas; ein solcher Schein[292] ist zur Einforderung bestimmt und man ist mit ihm behutsam; wahrscheinlich hat er ihn versteckt, indem er denkt, er werde nun [das Grundstück] zwei Jahre länger geniessen. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist der Gläubiger bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo wie folgt geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[293], beglaubt, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft. Sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann!? Dieser erwiderte: Hierbei haben die Rabbanan bestimmt, dass der Eigentümer des Grundstücks die Grundsteuer zahle und die Gräben[294] herrichte[295]. — Wie ist es aber, wenn das Grundstück keine Gräben hat und dafür keine Grundsteuer zu zahlen ist? Dieser erwiderte: Er muss dann Verwahrung einlegen[296]. — Wie ist es, wenn er keine Verwahrung eingelegt hat? — So hat er sich selber den Schaden zugefügt.

Wer ist beglaubt, wenn der Feldbauer sagt, er sei für die Hälfte [des Ertrags] eingetreten, und der Eigentümer sagt, er habe ihn für ein Drittel eingesetzt? — R. Jehuda sagt, der Eigentümer sei beglaubt, R. Nahman sagt, man richte sich stets nach dem

288. Im angezogenen Fall besteht der Zweifel darin, ob man sich nach der 1. od. nach der 2. Fassung der Preisvereinbarung richte, u. von einem Beweisantritt kann überhaupt nicht die Rede sein; wenn einmal festgesetzt wird, dass man das Grundstück im Besitz des Eigentümers belasse, so kann das Urteil nicht mehr umgestossen werden. 289. Das richterliche Urteil, dass das Grundstück im Besitz des Eigentümers zu belassen u. dem Schuldner recht zu geben sei, kann später vom anderen durch Beweisantritt umgestossen werden. Damit das Gericht nicht zu einer Aufhebung des 1. Urteils komme, ist es daher richtiger, dem wirklichen Kläger, dem Schuldner, den Beweisantritt aufzuerlegen. 290. Sc. Jahre sei ihm das Feld verpfändet, u. 3 Jahre bereits verstrichen sind. 291. Auch ein Kaufschein braucht nur 3 Jahre aufbewahrt zu werden. 292. Für die Aufbewahrung eines Kaufscheins sind allerdings nur 3 Jahre festgesetzt, da man vom Käufer nicht verlangen kann, dass er ihn ewig aufbewahre, ein Schuldschein aber muss die ganze Schuldzeit aufbewahrt werden. 293. In dem Besitz des Eigentümers; die Schuld wird durch den Genuss der Früchte amortisirt. 294. Um das Feld. 295. Dies beweist also, dass er der Eigentümer ist. 296. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist (3 Jahre) muss er erklären, dass er ihm das Feld nicht verkauft, sondern nur verpfändet habe.

Landesbrauch. Sie[297] wollten erklären, dass sie nicht streiten, denn der eine spreche von Orten, wo der Feldbauer die Hälfte, und der andere spreche von Orten, wo der Feldbauer ein Drittel[298] erhält; da sprach R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, zu ihnen: Folgendes sagte Abajje: sie streiten auch hinsichtlich Orte, wo der Feldbauer die Hälfte erhält. R. Jehuda sagt, der Eigentümer, sei auch dann beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, dieser sei sein Mietling oder sein Sammler[299].

Wer muss den Beweis antreten, wenn die Waisen sagen, sie hätten es[300] meliorirt, und der Gläubiger sagt, der Vater hätte es meliorirt? R. Ḥanina wollte entscheiden, das Grundstück liege im Besitz der Waisen und der Gläubiger müsse den Beweis antreten, da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: die Waisen müssen den Beweis antreten, weil der Boden, da er zur Einforderung bestimmt ist, als eingefordert[301] gilt; somit müssen die Waisen den Beweis antreten. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn es zweifelhaft ist, ob der eine[302] früher dastand oder die andere[302] früher dastand, so fälle man ihn und bezahle ihm[303] keinen Ersatz. Da er zum Fällen bestimmt[304] ist, sagen wir zu ihm: wenn du den Beweis antrittst, so erhältst du [Ersatz], ebenso verhält es sich auch hierbei, da ein Schuldschein zur Einforderung vorhanden ist, so gilt [das Grundstück] als eingefordert, und die Waisen müssen den Beweis antreten.

Ueber den Fall, wenn die Waisen den Beweis angetreten haben, dass sie es meliorirt haben, wollte R. Ḥanina sagen, dass er sie [nur] mit Grundbesitz abfinden[305] könne; dem ist aber nicht so, und zwar nach einer Lehre R. Naḥmans; R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemuéls: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und mit Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder[306],

פליגי הא באתרא דשקיל אריסא פלגא הא באתרא
דשקיל אריסא תילתא אמר להו רב מרי ברה דבת
שמואל הכי אמר אביי אפילו באתרא דשקיל אריסא
פלגא פליגי רב יהודה אמר בעל הבית נאמן דאי
בעי אמר שכירי ולקיטי הוא: יתומים אומרים אנו
השבחנו ובעל חוב אומר אביכם השביח[26] על מי
להביא ראיה סבר[27] רבי חנינא למימר ארעא בחזקת
יתמי קיימא ועל בעל חוב להביא ראיה אמר להו
ההיא סבא הכי אמר רבי יוחנן על היתומים להביא
ראיה מאי טעמא ארעא כיון דלגוביינא קיימא
כמאן דגביא דמיא[28] ועל היתומין להביא ראיה אמר
אביי אף אנן נמי תנינא ספק זה קדם וספק זה
קדם קוצץ ואינו נותן דמים אלמא כיון דלמיקץ
קיימא אמרינן ליה[29] אייתי ראיה ושקול הכא נמי
האי שטרא כיון דלגוביינא קיימא כמאן[31] דגביא
דמיא ועל היתומים להביא ראיה: אייתו יתמי
ראיה דאינהו[32] אשבחו סבר רבי חנינא למימר[33] בי
מסלקינן להו בארעא מסלקינן להו ולא היא בדמי
מסלקינן להו מדרב נחמן דאמר רב נחמן[34] אמר
שמואל שלשה שמין להם את השבח ומעלין אותן
בדמים ואלו הן בכור לפשוט ובעל חוב[35] וכתובת

P 25 בריה ‖ M 26 − על...ראיה ‖ M 27 רב חגא למימר ‖ קרקע בחזקת יתומים עומדת ‖ M 28 הילכך על ‖ M 29 − זיל קוץ אי משום זוזי אמרינן ליה זיל ‖ M 30 האי ‖ M 31 דגבי דמי ואי משום דמי אמרינן להו ליתמי אייתו ראיה ‖ ישקילו אזול יתמי אייתי ראיה ‖ P 82 אשבחן ‖ M 33 בי מסל להו ‖ M 34 + אמר רבה בר אבוה ‖ M 35 ללוקח ובע״ח ליתמי א״ל.

297. Die Jünger im Lehrhaus. 298. Nur in diesem Fall ist der Eigentümer beglaubt. 299. Ein Lohnarbeiter gegen Bezahlung, der am Ertrag überhaupt nicht beteiligt ist. 300. Ein Feld, das ein Gläubiger ihres Vaters ihnen wegnehmen will. 301. Die Waisen gelten als Kläger. 302. Wenn ein Baum innerhalb des Stadtgebiets störend wirkt, so muss er gefällt werden; ist der Baum älter als die Stadt, so wird er dem Eigentümer ersetzt, ist die Stadt älter, so wird er ihm nicht ersetzt. 303. Dem Eigentümer, so lange er nicht den Beweis antritt, dass der Baum älter ist. 304. Gefällt wird der Baum auf jeden Fall, es handelt sich nur darum, ob der Eigentümer Ersatz erhält od. nicht. 305. Wenn der Gläubiger ihnen die Melioration herauszahlt, so gebe er ihnen ein Stück Land in diesem Wert. 306. Wenn er das vom Vater hinterlassene Grundstück meliorirt hat; cf. S. 355 N. 61.

אשה ליתומים ובעל חוב ללקוחות אמר ליה רבינא
לרב אשי[36] למימרא דסבר שמואל בעל חוב ללקוחות
ומי אית ליה שבחא ללוקח °והאמר שמואל בעל
חוב גובה את השבח וכי תימא[37] לא קשיא כאן
5 בשבח המגיע לכתפים כאן בשבח שאין מגיע
לכתפים °והא מעשים בכל יום וקא מגבי שמואל
אפילו בשבח המגיע לכתפים[38] לא קשיא הא דמסיק
ביה כשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק ביה
שיעור ארעא ושבחא[39] וכי לא מסיק שיעור ארעא
10 ושבחא דיהיב ליה זוזי ללוקח ומסלק ליה הניחא
למאן דאמר °אי אית[40] זוזי ללוקח לא מצי מסלק ליה
לבעל חוב שפיר אלא למאן דאמר[41] אית ליה זוזי
ללוקח מצי מסלק ליה לבעל חוב[42] ונימא ליה אי
הוו לי זוזי[43] הוה מסליקנא לך מכולא ארעא השתא
15 דלית לי זוזי הב לי גריווא דארעא[44] בארעאי שיעור
שבחאי הכא במאי עסקינן[45] כגון דשויא ניהליה
אפותיקי דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא מזו:
מקבל שדה מחבירו[46] לשבוע אחד בשבע
מאות זוז השביעית מן המנין קבלה הימנו
20 שבע שנים בשבע מאות זוז אין השביעית מן המנין:
°שכיר יום גובה כל הלילה שכיר לילה גובה כל היום

36 M מי אמר שמואל ב״ח ללוקח יהיב ליה שבחא והאמר 37 M שני ליה לשמואל כאן || 38 M + א״ל || 39 M יהיב ליה שבח ומסתלק הניחא || 40 B + ליה || 41 M — אית...ללוקח || 42 M לימא || 43 M סלקתיך מכולא 44 M — באר׳ || 45 M דעבד׳ ניה׳ || 46 M לשבוע שנים בש״ם דינ׳.

des Gläubigers und der ihre Morgengabe einfordernden Frau an die Waisen und des Gläubigers an die Käufer[307]. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, der Gläubiger habe sie[308] an den Käufer herauszuzahlen, — erhält denn nach Šemuél der Käufer die Melioration zurück, dieser sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einfordern[309]!? Wolltest du erwidern, dies sei kein Einwand, denn das eine gelte von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern[310] reicht, und das andere gelte von dem Fall, wenn die Melioration nicht bis zu den Schultern[310] reicht, so kommen ja täglich Fälle vor, dass Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere gilt von dem Fall, wenn die Schuld nicht so viel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration. Wenn die Schuld nicht soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, so zahle er dem Käufer das Geld heraus und finde ihn ab. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit nicht abfinden[311] könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Betrag meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es ihm[312] verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF EIN SEPTENNIUM UM SIEBENHUNDERT ZUZ [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR[313] MIT; HAT ER ES VON IHM AUF SIEBEN JAHRE UM SIEBENHUNDERT ZUZ ÜBERNOMMEN, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR NICHT MIT.

EIN FÜR DEN TAG GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT[314] EINFOR-

307. Wenn ein vorberechtigter Gläubiger den Käufern od. Waisen Grundstücke, die diese meliorirt haben, wegnimmt, so hat er die Melioration herauszuzahlen. 308. Die Melioration. 309. Die auf Kosten des Käufers erfolgt ist. 310. Wenn das Halmgetreide bereits bis zu den Schultern herausreicht; solche sind bereits fertige Früchte u. gehören nicht mehr zum Grundstück; cf. S. 355 N. 63. 311. Durch Bezahlung der Schuld, vielmehr ist der Gläubiger zur Wegnahme des Grundstücks berechtigt. 312. Der Schuldner dem Gläubiger, das betreffende Grundstück. 313. In welchem das Feld brach liegen bleiben muss; der Pächter kann ihm dafür nichts abziehen. 314. Die unmittelbar auf den Tag folgt.

DERN; EIN FÜR DIE NACHT GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG EINFORDERN; EIN FÜR STUNDEN GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG UND DIE GANZE NACHT EINFORDERN. EIN AUF DIE WOCHE, DEN MONAT, DAS JAHR ODER DAS SEPTENNIUM GEMIETETER KANN, WENN ER TAGS AUSTRITT, DEN GANZEN TAG[313], UND WENN ER NACHTS AUSTRITT, DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG SEINEN LOHN EINFORDERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass ein für den Tag Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heisst:[314] *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht bei dir bis zum Morgen ubernachten lassen.* Woher, dass ein für die Nacht Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heisst: [315]*Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*[316]. — Vielleicht umgekehrt[317]? — Der Mietslohn ist erst am Schluss[318] fällig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heisst: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*, so weiss ich ja, dass dies bis zum nächsten Morgen zu verstehen ist, wozu heisst es: *bis zum Morgen*? — dies lehrt, dass er dieses Verbot nur bis zum nächsten Morgen begehe. — Wie ist es weiter? Rabh erwiderte: Er begeht das Verbot des Verabsäumens. R. Joseph sagte: Wo befindet sich dies[319] in der Schrift? —[320] *Sprich nicht zu deinem Nächsten: gehe und komm wieder, morgen will ich dir geben, während du es hast.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, dass er gehe und für ihn Lohnarbeiter miete, so begehen beide nicht das Verbot: *Du sollst nicht übernachten lassen*; der eine, weil er sie nicht gemietet hat[321], und der andere, weil der Arbeitslohn nicht bei ihm ist. — In welchem Fall, sagte er zu ihnen, er übernehme die Löhnung, so obliegt sie ja ihm, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter auf seine Rechnung gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Nutzen zu erhalten habe!? — In dem Fall, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Eigentümer sie bezahlen werde.

Jehuda b. Meremar sprach zu seinem Diener, dass er gehe und für ihn Lohn-

שכיר שעות גובה כל[47]היום וכל הלילה שכיר שבת
שכיר חדש שכיר שנה שכיר שבוע יצא ביום גובה
כל היום יצא בלילה גובה כל הלילה וכל היום:
גמרא. תנו רבנן מנין לשכיר יום שגובה
כל הלילה[48]תלמוד לומר °לא תלין פעלת שכיר אתך 5
עד בקר ומנין לשכיר לילה שגובה כל היום שנאמר
°ביומו תתן שכרו[49]ואימא איפכא °שכירות אינה
משתלמת אלא בסוף: תנו רבנן ממשמע שנאמר לא
תלין פעלת שכיר אתך איני יודע שעד בקר מה
תלמוד לומר עד בקר מלמד שאינו עובר אלא[50]עד 10
בקר ראשון בלבד מכאן ואילך מאי אמר רב עובר
משום בל תשהא אמר רב יוסף מאי קראה °אל
תאמר לרעך לך ושוב ומחר אתן ויש אתך: תנו
רבנן האומר[51]לחבירו צא שכור לי פועלים שניהן
אין עוברין משום בל תלין זה לפי שלא[52]שכרן °וזה 15
לפי שאין[53]פעולתו אצלו היכי דמי אי דאמר להו
שכרכם עלי[54]שכרו עליו הוא דתניא °השוכר את
הפועל לעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן לו
שכרו משלם וחוזר ונוטל מבעל הבית מה שההנה
אותו לא צריכא דאמר להו שכרכם על בעל הבית: 20
יהודה[55]בר מרימר אמר ליה לשמעיה[56]זיל אגיר לי

47 B הלילה וכל היום | 48 M שנא׳ לא | 49 M איפוך אנא שכי׳ | 50 M — עד | 51 M לשלוחו | 52 P שכרו | 53 M פעולתן עליו | 54 M מדידיה בעי מיתיב ליה מי לא תניא | 55 M + מר | 56 M פוק אוגיר לי אגורי ואימא.

313. An welchem er austritt. 314. Lev. 19,13. 315. Dt. 24,15. 316. Die Nacht gehört zum folgenden Tag. 317. Der 1. Schriftvers bezieht sich auf einen für die Nacht, u. der der 2. auf einen für den Tag gemieteten Lohnarbeiter; demnach ist der Arbeitslohn schon früher fällig. 318. Nach Ablauf der Mietszeit; der Lohn des Tagarbeiters ist erst abends fällig, somit kann sich der 2. Schriftvers nur auf einen Nachtarbeiter beziehen. 319. Dass man nicht verabsäumen dürfe, eine fällige Schuld zu bezahlen. 320. Pr. 3,28. 321. Er ist nicht sein Lohnarbeiter.

פועלים ואימא להו שכרכם על בעל בית מרים
ומר זוטרא אגרי[57] להדדי אמר רבה בר רב הונא הנ
שוקאי דסורא לא עברי משום בל תלין[58] מידע ידע
דעל יומא דשוקא סמיכי אבל משום בל תשהא
5 ודאי עובר: שכיר שעות גובה כל הלילה וכל היום
אמר רב שכיר שעות דיום גובה כל היום שכיר
שעות דלילה גובה כל הלילה ושמואל אמר שכיר
שעות דיום גובה כל היום ושכיר שעות דלילה
גובה כל[59] היום וכל הלילה[60] תנן שכיר ש ות גובה
10 כל הלילה וכל היום תיובתא רב אמר לך ה
לצדדין קתני שכיר שעות דיום גובה כל היום
שכיר שעות דלילה גובה כל הלילה[60] תנן היה שכיר
שבת שכיר חדש שכיר שנה שכיר שבוע[61] יוצא
ביום גובה כל היום[62] יוצא בלילה גובה כל הלילה
15 וכל היום[62] אמר לך רב תנאי היא דתניא שכיר
שעות[63] דיום גובה כל היום[64] שכיר שעות דלילה גובה
כל הלילה דברי רבי יהודה רבי שמעון אומר[65] שכיר
שעות דיום גובה כל היום[66] שכיר שעות דלילה גובה
כל הלילה וכל היום מכאן אמרו כל הכובש שכר
20 שכיר עובר בחמשה[67] שמות[68] ועשה הללו משום בל
תעשק את ריעך[68] ומשום בל תגזל ומשום בל

M 57 + אגירי || M 58 מ״ט איומא || B 59 הלילה
וכל היום || M 60 מיתיבי || M 61 יצא || M 62 —
קשיא לרב || M 63 ביום || M 64 בלילה || M 65 יצא
ביום || M 66 בלילה || M 67 לאוין ועשה משום
B הללו ועשה || P 68 ומשום בל תגזל.

arbeiter miete, und zu ihnen sage, der Eigentümer werde ihnen den Lohn zahlen[322]. Meremar und Mar-Zuṭra mieteten für einander. Rabba b. R. Hona sagte: Die Marktleute von Sura begehen nicht das Verbot[323] des Uebernachtenlassens, denn jene wissen, dass sie sich auf den Markttag[324] verlassen: das Verbot des Verabsäumens begehen sie aber entschieden[325].

Ein für Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Rabh sagte: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern. Šemuél aber sagte: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und die ganze Nacht[326] einfordern. — Es wird gelehrt: Ein für Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern; dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabhs[327]!? — Rabh kann dir erwidern: er lehrt dies von verschiedenen Fällen: ein für Tagesstunden Gemieteter kann den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann die ganze Nacht seinen Lohn einfordern. — Es wird gelehrt: Ein auf die Woche, den Monat, das Jahr oder das Septennium Gemieteter kann, wenn er tags austritt, den ganzen Tag, und wenn er nachts austritt, die ganze Nacht und ganzen Tag seinen Lohn einfordern[328]!? — Rabh kann dir erwiedern: hierüber besteht ein Streit von Tannaím, denn es wird gelehrt: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern — Worte R. Jehudas; R. Šimôn sagt, ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, er folgende fünf Verbote und ein Gebot übertrete, und zwar:[329] *Du sollst deinem Nächsten nichts zurückhalten,* [329] *du sollst nichts rauben,* [330] *du sollst den Lohn eines Armen nicht*

322. Damit er im Fall einer Verzögerung der Löhnung das Verbot nicht begehe. 323. Wenn sie abends ihren Arbeitern ihren Lohn nicht bezahlen. 324. Die Arbeiter rechnen beim Mieten damit, dass die Arbeitgeber am Markttag Geld erhalten u. erst dann die Löhnung zahlen können. 325. Wenn sie ihnen am Markttag den Lohn nicht zahlen. 326. Die vorangehende, die zum folgenden Tag gehört. 327. Nach Š. kann dies auf den Fall bezogen werden, wenn er auf Nachtstunden gemietet ist. 328. Wenn die Arbeit sich in die Nacht hineinzieht, so gilt er als Nachtarbeiter, u. er kann den Lohn die ganze Nacht u. den ganzen folgenden Tag einfordern. 329. Lev. 19,13. 330. Dt. 24,14.

zurückhalten, am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, und:[331] *es soll nicht die Sonne darüber untergehen.* — Diejenigen, die tags[332] vorkommen, kommen ja nicht nachts vor, und diejenigen, die nachts vorkommen, kommen ja nicht tags vor[333]!? R. Hisda erwiderte: Hier wird vom Arbeitslohn allgemein gesprochen[334].

Was heisst Vorenthalt und was heisst Raub? R. Hisda erwiderte: [Sagt er]:[335] *Geh und komm wieder, geh und komm wieder*, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. R. Šešeth wandte ein: Was heisst Vorenthalt, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet[336] hat? — wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat[337]!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, [sagt er:] ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. Abajje wandte ein: Was heisst Raub, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet hat? — wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, [sagt er:] ich habe dich niemals gemietet, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Raub. — Weshalb richtete R. Šešeth seinen Einwand hinsichtlich des Vorenthalts und nicht hinsichtlich des Raubs[339]!? — Er kann dir erwidern: unter Raub ist zu verstehen, wenn er [die Sache] zuerst geraubt[340] und nachher[341] abgeleugnet hat[342]. — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Vorenthalts zu erklären: wenn er sie nachher abgeleugnet hat!? — Dies ist nichts; hinsichtlich des ersteren heisst es:[343] *oder durch Raub*, demnach hatte er es ihm vorher[344] eingestanden, hinsichtlich des Vorenthalts aber heisst es nicht: oder durch Vorenthalt, sondern: *oder er vorenthalten hat,* das er bereits vorher vorenthalten[345] hat. Raba erklärte: Vorenthalt

תעשוק שכיר עני ומשום בל תלין ומשום ביומו
תתן שכרו ומשום לא תבא עליו השמש הני דאיכא
בימםא ליכא בליליא דאיכא בליליא ליכא בימםא
אמר רב חסדא שם שכירות בעלמא: איזה הוא
עושק ואיזהו גזל אמר רב חסדא לך ושוב לך ושוב 5
זה הוא עושק יש לך בידי ואיני נותן לך זה הוא
גזל מתקיף לה רב ששת איזהו עושק שחייבה עליו
תורה קרבן דומיא דפקדון דקא כפר ליה ממונא
אלא אמר רב ששת נתתיו לך זהו עושק יש לך
בידי ואיני נותן לך זה הוא גזל מתקיף לה אביי 10
איזה הוא גזל שחייבה עליו תורה קרבן דומיא
דפקדון בעינן דקא כפר ליה ממונא אלא אמר אביי
לא שכרתיך מעולם זה הוא עושק נתתיו לך זה
הוא גזל ולרב ששת מאי שנא עושק דקשיא ליה
ומאי שנא גזל דלא קשיא ליה אמר לך גזל דגזליה 15
והדר כפריה אי הכי אפילו עושק נמי דהדר כפריה
הכי השתא בשלמא התם כתיב או בגזל מכלל
דאודי ליה מעיקרא אבל גבי עושק מי כתיב או
בעושק או עשק כתיב שעשקו כבר רבא אמר

P 69 שכ׳ שכיר ומש׳ ‖ M 70 דאיתנהו בימםא ליתנהו בלילה בלילה ליתנהו בימםא M 71 שום שכי׳ אחת היא איזהו עשק ואיזהו ‖ M 72 זהו ‖ M 73 — בעי׳ ‖ M 74 — א״ל ‖ M 75 — אפי׳ ‖ M 76 דעשקיה והדר ‖ M 77 התם גבי גזל או בגזל כתיב מכלל דכפר ליה מעיקרא הכא מי כתיב.

331. Dt. 24,15. 332. Bei einem für Tagesstunden gemieteten Arbeiter. 333. Demnach können ja nicht alle genannten Verbote zusammen begangen werden. 334. Hierbei können **insgesamt** die genannten Gesetze übertreten werden. 335. Pr. 3,28. 336. Cf. Lev. 5,21 ff. 337. Von der in der genannten Schriftstelle ebenfalls gesprochen wird. 338. Nur in diesem Fall ist er zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 339. Der von ihm erhobene Einwand ist ja auch gegen seine eigene Erklärung hinsichtlich des Raubs zu erheben. 340. Die Herausgabe verweigert. 341. Wenn der Beraubte ihn verklagt. 342. In diesem Fall muss er ein Opfer darbringen. 343. Lev. 5,21. 344. Im angezog. Schriftvers heisst es: **und ableugnet**, wenn er also das ableugnet, was er vorher geraubt hat; vor dem Ableugnen heisst es also **Raub**. 345. Hierbei wird vom Leugnen nicht gesprochen; unter "vorenthalten" allein ist also nach der angezogenen Lehre der Fall zu verstehen, wenn er die verlangte Sache abgeleugnet hat.

[78]זה הוא עושק זהו גזל ולמה חלקן הכתיב לעבור
עליו בשני לאוין:

[xij] אחד שכר אדם ואחד שכר בהמה ואחד שכר
כלים יש[79]בו משום °ביומו תתן שכרו[80]ויש בו
5 משום לא תלין פעלת שכיר אתך עד בקר אימתי
בזמן שתבעו[81]לא תבעו אינו עובר עליו המחהו אצל
חנוני[82]או אצל שולחני אינו עובר עליו שכיר בזמנו
נשבע ונוטל °עבר זמנו אינו נשבע ונוטל אם יש
עדים שתבעו בזמנו הרי זה נשבע ונוטל גר תושב
10 יש בו משום ביומו תתן שכרו ואין בו משום לא
תלין פעלת שכיר אתך עד בקר:

גמרא. מני מתניתן לא תנא קמא דמאחיך
ולא רבי יוסי[83]ברבי יהודה[84]מאי היא דתניא °מאחיך
פרט לאחרים גרך זה גר צדק בשעריך זה[85]גר אוכל
15 נבילות[86]אין לי אלא שכר אדם מנין לרבות בהמה
וכלים תלמוד לומר בארצך °כל שבארצך וכולן
עוברים[87]בכל השמות הללו מכאן אמרו אחד שכר
אדם ואחד שכר בהמה ואחד שכר כלים יש בו
משום °ביומו תתן שכרו ויש בהן משום °בל תלין
20 פעולת שכיר רבי יוסי ברבי יהודה אומר גר תושב
יש בו משום ביומו תתן שכרו ואין בו משום לא

M 78 היינו עושק היינו גזל להכי אפקיה רחמנא בתרי לישני לעבור || M 79 בהן || M 80 — וי״ב || M 81 + אבל || M 82 ואצל || P 83 בר || M 84 — מ״ה || B 85 — גר || M 86 — אין...אדם || M 87 בחמשה שמות.

und Raub sind dasselbe, und die Schrift teilte sie nur deshalb, damit man deserhalb zwei Verbote begehe.

SOWOL HINSICHTLICH DES LOHNS 5 FÜR EINEN MENSCHEN ALS AUCH HINSICNTLICH DES LOHNS FÜR VIEH UND GERÄTE GELTEN [DIE VORSCHRIFTEN]: [346]*am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, UND: *du sollst den Lohn eines Lohn-* 10 *arbeiters nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.* DIES NUR DANN, WENN [DER ARBEITER] IHN GEMAHNT HAT, WENN ER IHN ABER NICHT GEMAHNT HAT, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT, HAT ER IHN AN 15 EINEN KRÄMER[347] ODER EINEN WECHSLER ANGEWIESEN, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT MEHR[348]. DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST[349] SCHWÖREN[350] UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; IST DIE FRIST VORÜBER, 20 SO KANN ER NICHT MEHR SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN INNERHALB DER FRIST GEMAHNT HAT[351], SO KANN ER SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN. BEI EINEM BEISASSPROSELYTEN HAT GELTUNG: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, NICHT ABER: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.*

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsre Mišnah, doch wol weder die des ersten Autors der Lehre [vom Schriftvers:][352]*Von deinen Brüdern*, noch die des R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: *Von deinen Brüdern*, ausgenommen sind andere;[353]*Dein Fremdling*, das ist der Proselyt; *in deinen Toren*, das ist ein Proselyt, der Aas isst[354]. Ich weiss dies nur vom Lohn für einen Menschen, woher wissen wir, auch den Lohn für ein Vieh und für Geräte einzubegreifen? — es heisst: *In deinem Land*, alles, was sich in deinem Land befindet. Wegen dieser aller begeht man alle jene[355]Verbote. Hieraus folgerten sie, das sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns ein für Vieh oder für Geräte Geltung haben [die Bestimmungen]: *Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: *du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen.* R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einem Beisassproselyten habe Geltung: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, nicht aber: *du sollst nicht übernachten lassen*, und bei Vieh und Geräten

346. Dt. 24,15. 347. Den er beauftragt hat, dem Arbeiter seinen Lohn in Naturalien auszuzahlen. 348. Da der Arbeitslohn sich nicht mehr in seinem Besitz befindet. 349. Während welcher seine Zahlung fällig ist; cf. ob. S. 882 Z. 21 ff. Das W. בזמנו, das in vielen Codices, sowie im weiter folgenden Zitat im Talmud fehlt, ist, wie aus der Auslegung des T.s (weit. S. 892 Z. 5 ff.) hervorgeht, zu streichen. 350. Wenn der Arbeitgeber behauptet, er habe ihm bereits bezahlt. 351. Und keine Zahlung erhalten. 352. Dt. 24,14. 353. Nichtjuden. 354. Ein Beisassproselyt. 355. Cf. ob. S. 884 Z. 20 ff.

habe nur Geltung: *du sollst nicht vorenthalten.* Wessen Ansicht nun: wenn die des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Beisassproselyten[356], und wenn die des R. Jose, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Vieh und Geräte[357]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des Autors aus der Schule R. Jišmâéls vertreten, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns für Vieh und für Geräte haben Geltung [die Vorschriften:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: *du sollst nicht übernachten lassen*; hinsichtlich eines Beisassproselyten gilt nur [die Vorschrift:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, nicht aber: *du sollst nicht übernachten lassen.* — Was ist der Grund des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt? — Er folgert dies aus [dem Wort] *Lohnarbeiter*[358]. R. Jose b. R. Jehuda aber folgert nichts aus [dem Wort] *Lohnarbeiter.* — Zugegeben, dass er aus [dem Wort] *Lohnarbeiter* nichts folgert, aber auch bei Vieh und Geräten sollte man doch schuldig sein wegen: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*[359]!? — R. Ḥananja lehrte: die Schrift sagt:[360] *Bevor die Sonne untergeht, denn er ist arm*; wer zu Armut und zu Reichtum gelangen[361] kann, ausgenommen sind Vieh und Geräte, die nicht zu Armut und Reichtum gelangen können. — Wofür verwendet der erste Autor [die Worte] *denn er ist arm*!? — Hieraus folgert er, dass ein Armer einem Reichen vorangehe[362]. — Und R. Jose b. R. Jehuda[363]!? — Dies geht hervor aus: *du sollst nicht vorenthalten den Lohn eines Armen und Bedürftigen.* — Und der erste Autor!? — Aus dem einen [Schriftvers] ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Reichen vorangehe, und aus dem anderen ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Bedürftigen[364] vorangehe. Und beide sind nötig; würde er es nur vom Bedürftigen gelehrt[365] haben, so könnte man glauben, weil

תלין בהמה וכלים אין בהן אלא משום °בל תעשק בלבד מני אי תנא קמא דמאחיך קשיא גר תושב אי רבי יוסי[88]קשיא בהמה וכלים אמר רבא האי תנא[89]תנא דבי רבי ישמעאל[90]הוא דתנא דבי רבי ישמעאל אחד שכר אדם ואחד שכר בהמה ואחד שכר כלים יש בו משום ביומו תתן שכרו[91]ומשום לא תלין גר תושב יש בו משום ביומו תתן שכרו ואין בו משום בל תלין מאי טעמא דתנא קמא [92]דמאחיך[93]גמר שכיר שכיר ורבי יוסי ברבי יהודה לא[93]גמר שכיר שכיר[94]נהי דלא[93]גמר שכיר שכיר בהמה וכלים[95]משום ביומו תתן שכרו נמי ניחייב תני רבי[96]חנניא[97]אמר קרא °ולא תבא עליו השמש כי עני הוא מי[98]שהן באין לידי עניות ועשירות יצאו בהמה וכלים שאינן באין לידי עניות ועשירות ותנא קמא האי כי עני הוא מאי עביד ליה[99]ההוא מיבעי להקדים עני לעשיר ורבי יוסי ברבי יהודה [1]ההוא °מלא תעשק שכיר עני ואביון נפקא ותנא קמא חד להקדים עני לעשיר וחד להקדים עני לאביון וצריכא דאי [2]אשמעינן אביון משום דלא [3]כסיף

88 M + בר׳ יהודה ׀ 89 M דמתני׳ תנא דבי שמואל היא דתנא דבי שמואל ‖ 90 P היא ‖ 91 M ויש בו משום ‖ 92 M — דמאחיך ׀ 93 M יליף ׀ 94 M + ור״י בר״י ׀ 95 M מיהא ניחייב משום בית״ש תני ‖ 96 M חנינ׳ ׀ 97 P ולא...השמש אמר קרא כי ׀ 98 M שבא ׀ 99 M מיבעי ליה להק׳ ׀ 1 M האי להקדים עני לעשיר מגליה נפקא ליה מלא...ואביון ואידך תרי עני כתיב חד ‖ 2 M כתב רחמנא ׀ 3 M זילא ביה מילתא למת׳.

356. Der nach diesem Autor hinsichtlich der bezüglichen Gesetze einbegriffen ist, nicht aber nach dem Autor unsrer Mišnah. 357. Auf die nach RJ. die in unsrer Mišnah angezogenen Schriftverse keinen Bezug haben. 358. Das sowol Lev. 19,13 als auch Dt. 24,14 gebraucht wird, u. wie in der letzteren Stelle alles einbegriffen ist, ebenso ist auch in der ersteren Stelle alles einbegriffen. 359. Wenn auch die Schriftstelle Lev. 19,13 nicht inbetracht kommt, so ist ja immerhin aus Dt. 24,14 allein zu entnehmen, dass sich dieses Gesetz auch auf den Lohn für Vieh u. Geräte erstrecke. 360. Dt 24,15. 361. Ein Mensch, nur beim Lohn für seine Arbeit hat das bezügliche Gesetz Geltung. 362. Wenn jemand beiden den Mietslohn zu zahlen hat u. nur einen befriedigen kann. 363. Woher entnimmt er dies. 364. Unter אביון wird der völlig Besitzlose verstanden, der zu mahnen sich nicht schämt. 365. Dass ein Armer ihm vorangehe.

למתבעיה אבל עשיר [4]דכסיף למתבעיה אימא לא
ואי [2]אשמעינן עשיר משום דלא צריך ליה אבל
אביון דצריך ליה אימא לא צריכא ותנא דידן [5]מה
נפשך אי יליף שכיר שכיר אפילו גר תושב נמי
5 אי לא יליף שכיר שכיר [6]בהמה וכלים מנא ליה
לעולם לא יליף שכיר שכיר ושאני התם דאמר
קרא ולא תלין פעלת שכיר אתך עד בקר כל
שפעלתו אתך אי הכי [7]אפילו גר תושב נמי אמר
קרא רעך ולא גר תושב אי הכי [7]אפילו בהמה
10 וכלים נמי הא כתיב אתך מה ראית לרבות בהמה
וכלים ולהוציא גר תושב [8]מסתברא בהמה וכלים
הוה ליה לרבות שכן ישנן בכלל ממון רעך גר
תושב אינו בכלל ממון רעך ותנא [9]קמא דמאחיך
[10]ורבי יוסי ברבי יהודה האי רעך מאי עבדי ליה
15 [11]ההוא מיבעי ליה לכדתניא רעך ולא גוי גוי
מאחיך נפקא [12]חד למשרא עושקו וחד למשרא גזלו
וקסבר גזל גוי מותר וצריכי דאי [13]אשמעינן גזלו
משום דלא טרח ביה אבל עושקו דטרח [14]גביה אימא
לא ואי [13]אשמעינן עושקו משום דלא [15]אתא לידיה
20 אבל גזלו דאתא לידיה אימא לא צריכא ורבי יוסי

4 M דזילא ביה מילתא למתב׳ 5 M + ותנא דבי שמואל
6 M + שכר || 7 M — אפי׳ || 8 M מרבה אני ב״ך
שישנו בכלל מ״ר ומוציא אני ג״ת שאינו 9 M — קמא
10 B וריב״י 11 M ההוא 12 M + אמר
לך 13 M כתב רחמנא 14 M ביה 15 M מטא
לידי׳ א״ג דמטא.

er zu mahnen sich nicht schämt, nicht aber gelte dies von einem Reichen, der zu mahnen sich schämt; und würde er es nur von einem Reichen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es nicht braucht, nicht aber gelte dies von einem Bedürftigen, der es braucht; daher ist beides nötig — Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* aus[365], so sollte dies doch auch von einem Beisassproselyten gelten, und legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* nicht aus, woher entnimmt er dies[366] hinsichtlich Vieh und Geräte!? — Tatsächlich legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* nicht aus, nur verhält es sich bei diesen anders; die Schrift sagt: *du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen*, eines jeden, der seinen Arbeitslohn bei dir hat[367]. — Demnach sollte dies doch auch hinsichtlich eines Beisassproselyten gelten!? — Die Schrift sagt: *deines Genossen*, deines Genossen, nicht aber eines Beisassproselyten. — Sollte dies auch von Vieh und Geräten gelten!? — Es heisst: *bei dir*[368]. — Was veranlasst dich, Vieh und Geräte einzuschliessen und einen Beisassproselyten auszuschliessen[369]? — Es ist einleuchtend, dass Vieh und Geräte einzuschliessen sind, denn sie gehören zum Vermögen deines Genossen, dagegen gehört das des Beisassproselyten nicht zum Vermögen deines Genossen. Wofür verwenden der erste Autor, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, und R. Jose b. R. Jehuda [das Wort] *deines Genossen*? — Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Deines Genossen,* nicht aber eines Nichtjuden. — Hinsichtlich eines Nichtjuden ist dies ja aus [den Worten] *von deinen Brüdern* zu folgern!? — Das eine deutet darauf, dass das ihm Vorenthaltene[370] erlaubt ist, und das andere, dass das ihm Geraubte[371] erlaubt ist; er ist der Ansicht, die Beraubung eines Nichtjuden sei erlaubt. Und beides ist nötig; würde er es nur vom Geraubten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich dabei[372] nicht abgemüht hat, nicht aber gilt dies vom Vorenthaltenen, wofür er sich abgemüht hat; und würde er es nur vom Vorenthaltenen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber gilt dies vom Geraubten, das bereits in seinem Besitz war; daher ist beides nötig. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [den Schriftvers:] *du sollst den Lohn eines*

365. Dh. wenn er den ob. S. 887 N. 358 angeführten Schluss durch Wortanalogie folgert. 366. Dass sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke. 367. Dies braucht überhaupt nicht erst durch einen Schluss gefolgert zu werden. 368. Was also ausgelegt wird: eines jeden, der seinen Lohn bei dir hat. 369. Aus den angezogenen einschliessenden u. ausschliessenden Wörtern kann ja ebensogut das Entgegengesetzte gefolgert werden. 370. Der Arbeitslohn. 371. Direkter Raub. 372. Der Beraubte, beim Erwerb der ihm geraubten Sache.

ברבי יהודה האי לא תלין פעולת שכיר אתך עד
בקר מאי עביד ליה[16] מיבעי ליה לכדרב אסי דאמר
רב אסי אפילו לא שכרו אלא לבצור[17] לו אשכול
אחד[18] של ענבים עובר משום בל תלין ואידך מואליו
5 הוא נשא את נפשו[19] נפקא דבר המוסר נפשו עליו
ואידך ההוא מיבעי ליה לכדתניא ואליו הוא נשא
את נפשו מפני מה עלה זה בכבש ונתלה באילן
ומסר[20] את עצמו למיתה לא על שכרו דבר אחר
ואליו הוא נשא את נפשו[21] כל הכובש שכר שכיר
10 כאילו נוטל[22] נפשו ממנו[23] רב הונא ורב חסדא חד
אמר[22] נפשו של גזלן וחד אמר[23] נפשו של נגזל מאן
דאמר[22] נפשו של גזלן דכתיב אל תגזל דל כי דל
הוא ואל תדכא עני בשער וכתיב כי ה׳ יריב ריבם
וקבע את קבעיהם נפש ומאן דאמר[22] נפשו של נגזל
15 דכתיב כן ארחות כל בצע בצע את נפש בעליו
יקח ואידך נמי הכתיב את נפש בעליו יקח[24] בעליו
דהשתא ואידך נמי הכתיב וקבע את קבעיהם נפש
מה טעם קאמר מה טעם קבע את קבעיהם משום
[25] דנטלו נפש: אימתי בזמן שתבעו לא תבעו אינו
20 עובר עליו: תנו רבנן לא תלין פעלת שכיר יכול
אפילו לא תבעו תלמוד לומר אתך לדעתך יכול
[26] אפילו אין לו תלמוד לומר אתך שיש אתך יכול
אפילו המהחו אצל חנוני ואצל שולחני תלמוד לומר
אתך ולא שהמהחו אצל חנוני ואצל שולחני:
25 המהחו אצל חנוני ואצל שולחני אינו עובר: איבעיא

M 16 מיב׳ ליה ‖ M 17 — לו ‖ M 18 ש״ע ‖ M 19 דבר שמסר ‖ M 20 לו נפשו עליו לא ‖ M 21 + מכאן אמרו ‖ M 22 נשמתו ‖ M 23 + נשמתו של מי ‖ M 24 + אמר לך ‖ M 25 דקבעו ‖ M 26 אע״פ שא ל ת״ל אתך והוא שיש לך יכול.

Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Asis; R. Asi sagte nämlich, selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, begehe er das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*. — Und jener!? — Dies geht hervor aus: *denn darnach verlangt seine Seele*; das, wofür er seine Seele eingesetzt hat[372]. — Und der andere[373]!? — Dies verwendet er für folgende Lehre: *Denn darnach verlangt seine Seele*; weshalb stieg dieser auf die Leiter, hing sich an den Baum und setzte sich der Todesgefahr aus? — doch wegen seines Lohns. Eine andere Erklärung: *Denn darnach verlangt seine Seele*; wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen. R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer erklärt: die Seele des Räubers, der andere erklärt: die Seele des Beraubten. Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heisst:[374] *Beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden am Tor*, und ferner heisst es:[375] *denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*. Der andere erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heisst:[376] *Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn*. — Wie erklärt jener den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? — Seines jetzigen Herrn. — Wie erklärt der andere den Schriftvers: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

Dies nur dann, wenn [der Arbeiter] ihn gemahnt hat, wenn er ihn aber nicht gemahnt hat, so übertritt er sie nicht. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*; man könnte glauben, selbst wenn jener ihn nicht verlangt hat, so heisst es: *bei dir*, wenn es durch dich geschieht; man könnte glauben, auch wenn er nichts hat, so heisst es: *bei dir*, wenn er sich bei dir befindet; man könnte glauben, auch wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat, so heisst es: *bei dir*, nicht aber, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat.

Hat er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen, so übertritt er sie nicht. Sie fragten: Kann er wiederkommen[377] oder nicht? R. Šešeth sagt, er

372. Muss ihm am selben Tag bezahlt werden, auch wenn es nur der Lohn für eine Rebe ist.
373. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 374. Pr. 22,22. 375. Ib. V. 23. 376. Ib. 1,19.
377. Zum Eigentümer, wenn der Krämer ihm den Lohn nicht auszahlt.

להו חוזר או אינו חוזר רב ששת אמר אינו חוזר
[27]ורבה אמר חוזר אמר רבה מנא אמינא לה מדקתני
אינו עובר עליו מעבר הוא דלא עבר הא מיהדר
הדר ורב ששת אמר[28]מאי אינו עובר אינו בתורת
5 לעבור: °בעו מיניה מרב ששת[29]קבלנות עובר עליו
משום בל תלין או אין עובר משום בל תלין אומן
קונה בשבח כלי והלואה היא או אין אומן קונה
בשבח כלי ושכירות היא אמר להו רב ששת עובר
והתניא אינו עובר[30]התם שהמחהו אצל חנוני ואצל
10 שולחני נימא מסייעא ליה °הנותן טליתו לאומן
גמרה והודיעו אפילו מכאן ועד עשרה ימים אינו
עובר[31]משום בל תלין נתנה לו בחצי היום[32]משששקעה
עליו חמה עובר משום בל תלין ואי אמרת אומן
קונה בשבח כלי אמאי עובר אמר רב מרי בריה
15 דרב כהנא בגרדא דסרבלא למאי[33]יהבה ניהליה
לרכוכי היינו שבחיה[34]לא צריכא דקא אגריה מיניה
לבטושי בטשא ובטשא במעתא: °שכיר בזמנו נשבע
ונוטל וכו': [35]°שכיר אמאי תקינו ליה רבנן למשתבע
ושקיל אמר רב יהודה אמר שמואל הלכות גדולות
20 שנו כאן[36]הני הלכתא נינהו הני תקנות נינהו אלא

27 M ורבא א' חוזר א' רבא || 28 M לך אינו בתורת עובר כלל בעו || 29 M קבלן עובר או אינו עובר אומן || 30 M כי תניא ההיא כגון שהמ' || 31 M + עליו || 32 M כיון ששקעה לו חמה 33 M יהביה לרכוכיה 34 M הב ע כגון דאגריה לבוטשי בוטש בוטש' במע' || 35 M מ ש שכיר דעבדו ליה רבנן תקנתא דמישתבע || 36 M הלכות תקנות נינהו אלא תקנות.

könne nicht wiederkommen. Rabba sagt, er könne wol wiederkommen. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: er lehrt, dass er [die Vorschriften] nicht übertrete; nur eine Uebertretung hat er nicht begangen[378], wol aber kann [der Arbeiter] wiederkommen. R. Šešeth aber erklärte: Unter "nicht übertreten" ist zu verstehen, bei diesem hat das Gesetz vom Uebertreten nicht mehr statt[379].

Sie fragten R. Šešeth: Begeht man bei der Akkordarbeit das Verbot des Uebernachtenlassens[380] oder nicht: erwirbt der Handwerker den Mehrwert des Geräts[381], somit ist dies ein Darlehn[382], oder erwirbt der Handwerker nicht den Mehrwert des Geräts, somit ist dies eine Miete? R. Šešeth erwiderte ihnen: Man begeht es. — Es wird ja aber gelehrt, dass man es nicht begehe!? — Dies gilt von dem Fall, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht das Verbot des Uebernachtenlassens, selbst wenn er noch zehn Tage verstreichen lässt; hat er es ihm in der Mitte des Tags abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Uebernachtenlassens. Wieso begeht er es, wenn du sagen wolltest, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Geräts!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker[383]. — Wozu gab er es ihm? — Um es weich zu machen. — Darin besteht ja der Mehrwert!? — In dem Fall, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag für eine Maâ[384].

Der Lohnarbeiter kann innerhalb der Frist schwören und [Zahlung] erhalten &c. Weshalb haben die Rabbanan bestimmt, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte[385]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hierbei lehrten sie grosse Halakhas. — Sind diese denn Halakhas, es sind ja Bestimmungen!? Vielmehr,

378. Wenn der Krämer ihm den Lohn nicht bezahlt. 379. Der Arbeitgeber hat damit nichts mehr zu tun u. der Arbeiter kann sich nur an den Krämer halten. 380. Wenn man dem Handwerker am Tag der Ablieferung den Arbeitslohn nicht bezahlt. 381. Um wieviel das Gerät mehr wert ist als das ihm übergebene Material, bezw. das ausgebesserte als das schadhafte. 382. Der Mehrwert ist Eigentum des Handwerkers, den er an seinen Auftraggeber verkauft; wenn dieser ihm nicht gleich bezahlt, so ist dies eine gewöhnliche Geldschuld, auf welche das in Rede stehende Gesetz nicht anwendbar ist. 383. Der das Gewand nur gewalkt hat, wodurch es an Wert überhaupt nicht zugenommen hat. 384. Dh. wenn er ihm nicht die fertige Arbeit, sondern das Arbeiten bezahlt; diese Lehre spricht also nicht von einem Akkordarbeiter. 385. Gesetzlich hat der Beklagte zu schwören u. ist von der Zahlung frei.

אמר רב יהודה אמר שמואל תקנות גדולות שנו
כאן גדולות מכלל דאיכא קטנות אלא אמר רב
נחמן אמר שמואל תקנות קבועות שנו כאן שבועה
דבעל הבית היא ועקרוה רבנן לשבועה דבעל הבית
ושדיוה אשכיר משום כדי חייו דשכיר ומשום כדי
חייו דשכיר מפסדנא ליה לבעל הבית בעל הבית
גופיה ניחא ליה דמשתבע שכיר ושקיל כי היכי
דליתגרו ליה פועלים שכיר גופיה ניחא ליה
דמשתבע בעל הבית ונפקע כי היכי דליגרוה בעל
הבית על כרחיה אגר שכיר נמי בעל כרחיה איתגר
אלא בעל הבית טרוד בפועליו הוא אי הכי ניתב
ליה בלא שבועה כדי להפיס דעתו של בעל הבית
וניתב ליה בעדים טריחא להו מילתא וניתב ליה
מעיקרא שניהם רוצים בהקפה אי הכי אפילו קצץ
נמי אלמא תניא אומן אומר שתים קצצת לי והלה
אומר לא קצצתי לך אלא אחת המוציא מחבירו
עליו הראיה קציצה ודאי מידכר דכירי ליה אינשי
אי הכי אפילו עבר זמנו נמי אלמא תנן עבר זמנו
אינו נשבע ונוטל חזקה אין בעל הבית עובר משום
בל תלין והא אמרת בעל הבית טרוד בפועליו הוא
הני מילי מקמיה דלימטייה זמן חיוביה אבל מטא
זמן חיוביה רמי אנפשיה ומידכר וכי שכיר עובר

M 37 שקלוהו רבנן לשבועת׳ מבעל בבעל || M 38 קנסו ליה רבנן || B 39 ויפקע. M — ונפקע || M 40 + אי הכי || M 41 מיתגר בעל || B 42 בפועלים || P 43 ניתו || M 44 כדי || P 45 וניתן || M 46 ליה || VP 47 שנים || M 48 — ודאי || M 49 + ובה״ב טריד בפועליו הוא || M 50 אפי׳ || M 51 מקמי דמטא ז״ת השתא דמטא.

erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie grosse Bestimmungen.

Demnach gibt es auch kleine!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie feststehende Bestimmungen; der Eid kommt dem Hausherrn zu, die Rabbanan aber haben ihn dem Hausherrn genommen und dem Lohnarbeiter zugeschoben, wegen seines Lebensunterhalts. — Wegen des Lebensunterhalts des Lohnarbeiters sollten wir dem Hausherrn einen Schaden zufügen!? — Dem Hausherrn selbst ist es lieb, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Lohnarbeiter vermieten. — Dem Lohnarbeiter selbst ist es ja ebenfalls lieb, dass der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit man ihn miete!? — Der Hausherr ist ihn zu mieten gezwungen. — Der Lohnarbeiter ist ja ebenfalls sich zu vermieten gezwungen!? — Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[386]. — Demnach sollte er es ihm ohne Eid zahlen!? — Um den Hausherrn zu beschwichtigen. — Sollte er ihm doch vor Zeugen zahlen[387]!? — Dies wäre ihnen lästig. — Sollte er ihm doch vorher zahlen!? — Beiden ist es nachher lieber. — Demnach sollte dies[388] auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, dass wenn der Handwerker sagt: du hast mir zwei [...] versprochen, und jener sagt: ich habe dir nur einen [...] versprochen, derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse!? — Die Preisvereinbarung behält man entschieden. — Aber dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, während gelehrt wird, dass wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, er nicht schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? — Es ist feststehend, dass der Hausherr nicht das Verbot des Uebernachtenlassens begehe[389]. — Du sagtest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? — Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung[390] heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung herangereicht ist, obliegt es ihm und er behält es. — Sollte denn der Lohnarbeiter das Verbot des Raubens begehen[391]!? — Für jenen gibt es zwei Präsumtionen,

386. Hierbei wird nicht ein wissentlicher Betrug berücksichtigt, sondern ein Irrtum, u. einem solchen ist der Hausherr eher unterworfen, da er mit vielen Arbeitern zu rechnen hat. 387. Es sollte eine solche Bestimmung getroffen werden: wenn der Arbeitgeber keine Zeugen hat, so hat der Arbeiter seinen Lohn ohne Eid zu erhalten. 388. Dass in einem Streitfall anzunehmen sei, der Arbeitgeber befinde sich im Irrtum. 389. Es ist also anzunehmen, dass er ihm bereits bezahlt habe. 390. Der Schluss der für die Bezahlung festgesetzten Frist. 391. Da doch ein Irrtum auf seiner Seite nicht angenommen wird.

משום בל תגזול התם תרי חזקי הכא חדא חזקה
גבי בעל הבית איכא תרי חזקי חדא דאין בעל
הבית עובר משום °בל תלין[52] וחדא דאין שכיר משהא
שכרו והכא חדא חזקה: אם יש עדים שתבעו הרי
זה נשבע ונוטל: והא[53] קתבעו לקמן אמר רב אסי
שתבעו בזמנו ודלמא לבתר הכי פרע אמר אביי
שתבעו כל זמנו ולעולם[54] לא פרע ליה אמר רבי
חמא בר עוקבא[55] כנגד אותו היום של תביעה:

המלוה את חבירו לא ימשכננו אלא בבית דין
ולא יכנס לביתו ליטול משכונו שנאמר °בחוץ
תעמד היו לו שני כלים נוטל אחד ומניח אחד
°ומחזיר את הכר בלילה ואת המחרישה ביום ואם
מת אינו מחזיר ליורשיו רבן שמעון בן גמליאל אומר
אף לעצמו אינו מחזיר אלא עד שלשים[56] יום ומשלשים
יום ולהלן מוכרן בבית דין:

גמרא. אמר שמואל שליח בית דין מנתח
נתוחי[57] אין אבל משכוני לא והתנן המלוה את חבירו
לא ימשכננו אלא בבית דין מכלל[58] דבית דין ממשכנין
[59] אמר[60] לך שמואל אימא לא ינתחנו אלא בבית דין
הכי נמי מסתברא[61] דקתני סיפא לא יכנס לביתו
ליטול משכונו מני אילימא בעל חוב[62] מרישא[63] שמעת
מינה אלא לאו שליח בית דין[64] אי משום הא לא
איריא הכי קאמר המלוה את חבירו לא ימשכננו
אלא בבית דין מכלל[65] דבבית דין ממשכנים ובעל חוב

52 M ועוד ‖ 53 M קתבע ליה קמן ‖ 54 M + ת' ‖ 55 M + שתבעו ‖ 56 M מכאן ואילך מוכ' ‖ 57 M נתוחי אין משכוני לא תנן ‖ 58 B דבבית ‖ 59 VM — א' שמ' ‖ 60 P ליה ‖ 61 M מדקתני לא ‖ 62 M מלא תבא אל ביתו לעבוט עבוטו נפקא אלא ‖ 63 B שמע ‖ 64 M יא לעולם ב ח וחסורי מחסרא וה ק ‖ 65 M דב ד ממשכנ.

für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion. Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht er nicht das Verbot des Uebernachtenlassens und zweitens lässt der Lohnarbeiter seinen Lohn nicht zurück; für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion.

WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN GEMAHNT HAT, SO KANN ER SCHWÖREN UND [SEINEN LOHN] ERHALTEN. Er mahnt ihn ja vor uns!? — R. Asi erwiderte: Dass er ihn innerhalb der Frist gemahnt hat. — Vielleicht hat er ihm später bezahlt[392]!? Abajje erwiderte: Dass er ihn während der ganzen Frist gemahnt hat. — Sollte er ihm niemals bezahlt haben!? R. Ḥama b. Ûqaba erwiderte: Entsprechend dem Tag der Forderung[393].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GELIEHEN HAT, SO DARF ER IHN NUR DURCH DAS GERICHT PFÄNDEN. ER DARF NICHT IN SEIN HAUS GEHEN, UM DAS PFAND ZU HOLEN, DENN ES HEISST: [394]*draussen sollst du warten.* HAT ER ZWEI GERÄTE[395], SO NEHME MAN IHM DAS EINE UND LASSE IHM DASS ANDERE; MAN GEBE IHM NACHTS DAS POLSTER UND TAGS DEN PFLUG ZURÜCK. IST ER GESTORBEN, SO BRAUCHT MAN [DAS PFAND] SEINEN ERBEN NICHT ZURÜCKZUGEBEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, AUCH IHM SELBER BRAUCHE MAN ES NUR DREISSIG TAGE ZURÜCKZUGEBEN, NACH DREISSIG TAGEN VERKAUFE MAN ES VOR GERICHT.

GEMARA. Šemuél sagte: Auch der Gerichtsdiener darf ihm nur etwas wegnehmen[396], nicht aber ihn pfänden[397]. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, er ihn nur durch das Gericht pfänden dürfe, demnach darf das Gericht auch pfänden!? — Šemuél kann dir erwidern lies: er darf ihm nur durch das Gericht etwas wegnehmen. — Dies ist auch einleuchtend; er lehrt im Schlußsatz, dass er nicht in sein Haus gehen dürfe, um das Pfand zu holen; wer, wollte man sagen, der Gläubiger, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatz[398] hervor, wahrscheinlich also der Gerichtsdiener. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis, denn er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden; denn das Gericht darf wol pfänden; der Gläubiger selber aber darf

392. Die Bekundung der Zeugen, dass er ihn gemahnt hat, beweist ja nicht, dass er ihm später nicht bezahlt hat. 393. Einen Tag nachher kann er schwören u. seinen Lohn erhalten. 394. Dt. 24,11. 395. Und die Schuld dem Wert beider entspricht. 396. Wenn er ihn auf der Strasse sieht. 397. In seine Wohnung gehen u. ihn da pfänden. 398. In welchem es heisst, dass die Pfändung überhaupt nur durch das Gericht erfolgen dürfe.

אפילו נתוחי נמי לא שלא יכנס לביתו ליטול משכונו מתיב רב יוסף °לא יחבל רחים ורכב הא דברים אחרים[66]חבל °לא תחבל בגד אלמנה הא של אחרים[67]יחבל מאן אי נימא בעל חוב הא כתיב °לא תבא אל ביתו לעבט עבטו אלא לאו שליח בית דין תרגמה רב פפא בריה דרב[68]נחמן קמיה דרב יוסף ואמרי לה רב פפא בריה דרב יוסף קמיה דרב יוסף לעולם בבעל חוב ולעבור עליו בשני לאוין תא שמע ממשמע שנאמר °בחוץ תעמד[69]איני יודע שהאיש אשר אתה נושה בו יוציא אלא מה תלמוד לומר °והאיש לרבות שליח בית דין מאי לאו שליח בית דין כלוה °לא[70]שליח בית דין כמלוה תא שמע °אם חבל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין הכתוב מדבר אתה אומר בשליח בית דין[71]הכתוב מדבר או אינו אלא בבעל חוב כשהוא אומר °לא תבא אל ביתו לעבט עבטו הרי בעל חוב אמור הא מה אני מקיים אם חבל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין הכתוב מדבר תנאי היא דתניא שליח בית דין שבא למשכנו לא יכנס לביתו[72]למשכנו אלא עומד מבחוץ והלה[73]מוציא לו משכון שנאמר °בחוץ תעמד [74]והאיש °ותניא אידך בעל חוב שבא למשכנו לא יכנס לביתו[72]למשכנו אלא עומד בחוץ והלה נכנס ומוציא לו משכונו שנאמר בחוץ תעמד[75]ושליח בית דין שבא למשכנו[76]הרי זה נכנס לביתו[77]וממשכנו

M 66 חבול || M 67 חבול. B תחבל || M 68 חנין || M 69 והאיש אשר אתה נושה בו יוציא אליך העבוט החוצה איני יודע שהוא איש מה ת״ל || M 70 שב״ד || M 71 — הכתוב מדבר || M 72 ליטול משכונו || M 73 + נכנס || M 74 והאיש || P 75 ו || M 76 — ה״ז || M 77 ויטול משכונו ובשהוא ממשכנו לא.

nicht einmal ihm etwas wegnehmen, damit er nicht dazu komme, in sein Haus zu gehen und ein Pfand zu holen. R. Joseph wandte ein:[399] *Man soll nicht Mühlstein und Mühlstein*[400] *pfänden*, andere Dinge aber darf man wol pfänden; [401]*du sollst nicht das Gewand einer Witwe pfänden*, das eines anderen aber darfst du wol pfänden[402]. Wer, wollte man sagen, der Gläubiger, so heisst es ja bereits:[403] *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*; wahrscheinlich also der Gerichtsdiener!? R. Papa, Sohn R. Nahmans, erklärte es vor R. Joseph, manche sagen, R. Papa, Sohn R. Josephs, vor R. Joseph: Tatsächlich gilt dies vom Gläubiger, dass er nämlich zwei Verbote begehe[404]. — Komm und höre: Wenn es heist: *draussen sollst du warten*, so weiss ich ja, dass der Mann, von dem du zu fordern hast, das Pfand herauszubringen habe, wozu heisst es noch: *und der Mann*? — dies schliesst den Gerichtsdiener ein. Wahrscheinlich doch den Gerichtsdiener, dass er dem Schuldner gleiche[405]!? Nein, den Gerichtsdiener, dass er dem Gläubiger gleiche[406]. — Komm und höre:[407] *Wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest*, die Schrift spricht vom Gerichtsdiener. Du sagst, die Schrift spreche vom Gerichtsdiener, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gläubiger? — wenn es heisst: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um von ihm ein Pfand zu erheben*, so ist ja bereits vom Gläubiger gesprochen, wozu heisst es nun: *wenn du das Gewand eines Nächsten pfändest*? — die Schrift spricht also von einem Gerichtsdiener[408]!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben, und jener bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten, und der Mann.* Dagegen lehrt ein Anderes: Wenn der Gläubiger ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben und jener gehe hinein und bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten.* Wenn aber der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er in sein Haus hineingehen und ihn pfänden.

399. Dt. 24,6. 400. Nach rabb. Erklärung ist unter רחים der untere u. unter רכב der obere Stein der Mühle zu verstehen. 401. Dt. 24,17. 402. Unter חבל ist die Pfändung im Haus des Schuldners zu verstehen, da hier von der Pfändung einer Mühle gesprochen wird. 403. Dt. 24,10. 404. Deshalb hat die Schrift dieses Verbot wiederholt. 405. Dass auch er zur Pfändung in das Haus des Schuldners hineingehen dürfe. 406. Dass auch er nicht hineingehen dürfe. 407. Ex. 22,25. 408. Er darf in das Haus des Schuldners hineingehen; hier wird das W. חבל (cf. N. 402) gebraucht.

ולא ימשכננו דברים שעושין בהן אוכל נפש[78] ונותן
מטה ומטה ומצע לעשיר מטה ומטה ומפץ לעני
לו אבל לא לאשתו[79] ולא לבניו[80] ובנותיו כדרך
שמסדרין לבעל חוב כך מסדרין בערכין בלפי[81] לייא
עיקר סידור בערכין כתיב אלא אימא כדרך שמסדרין
בערכין כך מסדרין בבעל חוב: אמר מר נותן מטה
ומטה[82] ומצע לעשיר מטה ומטה ומפץ לעני למאן
אילימא לאשתו ולבניו ולבנותיו הא אמרת לו אבל
לא לאשתו ולבניו ולבנותיו אלא אידי ואידי[83] לדיליה
תרתי למה לי הדא דאכיל עלה וחדא דזג עלה
כדשמואל דאמר שמואל כל מילי ידענא אסותיהו
לבר מהני תלת מאן דאכיל אהינא מרירא אליבא
ריקנא ומאן דאסר מיתנא דכיתנא[84] רטיבא אחרציה
ומאן דאכיל נהמא ולא מסגי ארבעה גרמידי: תני
תנא קמיה דרב נחמן כדרך שמסדרין בערכין כך
מסדרין בבעל חוב אמר ליה השתא[85] זבוני מזבנינן
[86] ליה סדורי מסדרינן ליה ומי מזבנינן[87] ליה והתנן
מחזיר את הכר בלילה ואת המחרישה ביום[88] תנא
כרבן שמעון בן גמליאל[89] תנא קמיה והכי קאמר ליה
השתא לרבן שמעון בן גמליאל זבוני מזבנינן ליה
סדורי מסדרינן ליה דתנן רבן שמעון בן גמליאל
אומר אף לעצמו אינו מחזיר אלא עד שלשים יום
מכאן ואילך מוכרן בבית דין וממאי[90] דכי קאמר
רבן שמעון בן גמליאל זבוני לגמרי קאמר[91] דלמא

78 M אלא נותן || 79 M ובניו וכדרך || 80 B ולבנותיו || 81 M ליא סידור בער׳ הוא דכתיב || 82 M לעשיר תרתי למה לי הדא לו והדא לאשתו ובניו והתניא אבל לא לאשתו ובניו לעולם לדיליה הדא לאכול עליה וחדא לישון עליה || 83 B לדידיה || 84 M — רטיבא || 85 M + ב״ח || 86 M — ליה || 87 M + אלא || 88 P + אומר || 89 M רב נחמן לרבן || 90 M דרשב״ג לזבוני || 91 P ודלמא כי.

Er darf ihm nicht pfänden Dinge, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen. Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen; für ihn selber, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter. Wie man für einen Schuldner festsetzt[409], so setze man fest auch bei einem Schätzgelübde[410]. — Wo denkst du hin, die Festsetzung kommt ja hauptsächlich beim Schätzgelübde vor!? — Lies vielmehr: wie bei einem Schätzgelübde festgesetzt wird, ebenso wird auch für einen Schuldner festgesetzt.

Der Meister sagte: Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen. Für wen[411], wollte man sagen, für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter, so sagtest du ja, nur für ihn, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter!? — Vielmehr, beide für ihn selber. — Wozu zwei!? — Das eine auf welchem er esse, und das andere, auf welchem er schlafe. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Gegen jede Sache kenne ich ein Heilmittel, mit Ausnahme der folgenden drei: wenn jemand nüchtern eine bittre Dattel gegessen hat, wenn jemand einen feuchten linnenen Gürtel um seine Lenden bindet, und wenn jemand Brot gegessen und nachher keine vier Ellen gegangen ist[412].

Ein Schüler trug vor R. Nahman vor: Wie bei einem Schätzgelübde festgesetzt wird, so wird auch für einen Schuldner festgesetzt. Da sprach dieser zu ihm: Wenn man seines sogar verkauft[413], wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? — Verkauft man denn seines, es wird ja gelehrt, dass man ihm nachts das Polster und tags den Pflug zurückgeben müsse!? — Der Jünger trug es ihm nach der Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél vor, und dieser entgegnete ihm wie folgt: wenn man nach R. Šimôn b. Gamaliél seines verkauft, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, auch ihm selber brauche man es nur dreissig Tage zurückzugeben, alsdann verkaufe man es vor Gericht. — Woher, dass R. Šimôn b. Gamaliél es meint, dass man es vollständig verkaufe, vielleicht

409. Was man ihm bei der Pfändung zurücklasse. 410. Wenn jemand Gott den Wert seiner Person gelobt (cf. Lev. Kap. 27) u. diesen nicht besitzt; man lässt ihm das Unentbehrlichste zurück u. alles übrige gehört dem Heiligtum. 411. Muss er das 2. Lager zurücklassen. 412. Man lasse ihm daher 2 Lager zurück, damit er nicht auf dem Lager, auf welchem er gegessen hat, schlafen bleibe. 413. Nach 30 Tagen, ob. S. 892 Z. 14.

meint er es wie folgt: dreissig Tage gebe man es ihm im selben Zustand[414] zurück, nachher aber gebe man ihm zurück, was für ihn geeignet ist, und verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist[415]!? Wenn man sagen wollte, R. Šimôn sei dieser Ansicht[416], so gäbe es überhaupt nichts, was für [den Schuldner] nicht geeignet ist, denn Abajje sagte: R. Šimôn b. Gamaliél, R. Šimôn, R. Jišmâél und R. Âqiba sind alle der Ansicht, dass alle Jisraéliten als Fürstenkinder[417] gelten. R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: Weder Lauch noch Senf[418]; R. Šimôn b. Gamaliél erlaubt es beim Lauch, weil er als Futter für Krähen[419] dient. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Fürstenkinder dürfen sich am Šabbath eine Wunde[420] mit Rosenöl bestreichen, weil diese sich auch wochentags damit schmieren; R. Šimôn sagt, alle Jisraéliten sind Fürstenkinder. R. Jišmâél und R. Âqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von jemandem tausend Zuz fordert und er ein Gewand im Wert von hundert Minen anhat, so ziehe man es ihm ab und gebe ihm ein für ihn geeignetes Gewand zu tragen, und im Namen R. Jišmâéls und im Namen R. Âqibas wurde gelehrt, jedem Jisraéliten gebühre ein solches Gewand. — Nach unsrer früheren Auffassung aber, dass man ihm das gebe, was für ihn geeignet ist, und das verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist, [ist ja einzuwenden:] allerdings bleibt bei Polster und Kissen der Zwischenwert[421] zurück, was aber ist mit einem Pflug anzufangen[422]!? Raba b. Rabba erwiderte: Wenn es ein silberner Pflug[423] ist. R. Haga wandte ein: [Der Gläubiger] kann ja sagen: dies[424] obliegt nicht mir!? Abajje erwiderte ihm: Freilich obliegt es

הכי קאמר עד שלשים יום[92] הדר ליה בעיניה מכאן
ואילך[93] מיהדר ליה למאי דחזי ליה[94] ומזבנינן מאי
דלא חזי ליה[95] אי סלקא דעתך אית ליה לרבן שמעון
בן גמליאל האי סברא ליכא מידי דלא חזי ליה
5 דאמר אביי רבן שמעון בן גמליאל ורבי שמעון
ורבי ישמעאל ורבי עקיבא כולהו סבירא להו כל
ישראל בני מלכים[96] הן רבן שמעון בן גמליאל [97] דתנן
לא את הלוף ולא את החרדל רבן שמעון בן גמליאל
מתיר בלוף מפני שהוא מאכל לעורבין רבי שמעון
10 [98] דתנן בני מלכים סכין שמן וורד על גבי מכותיהן
[99] בשבת שכן דרכן לסוך בחול רבי שמעון אומר
כל ישראל בני מלכים[99] הן רבי ישמעאל ורבי עקיבא
דתניא הרי שהיו נושין בו אלף זוז[1] ולבוש איצטלא
בת מאה מנה מפשיטין אותה ממנו ומלבישים אותו
15 איצטלא הראויה לו [1] ותנא משום רבי ישמעאל ותנא
משום רבי עקיבא כל ישראל ראוין לאותה איצטלא
ולמאי דסליק אדעתין מעיקרא דיהיב ליה מאי
דחזי ליה [2] ומזבין מאי דלא חזי ליה בשלמא כר
וכסת [3] חזי ליה דביני ביני אלא מחרישה למאי
20 חזיא אמר רבא בר רבה מחרישה דכספא מתקיף
לה רב הגא ולימא ליה לאו עלי קרמית אמר ליה
אביי [4] איברא עליה קרמי [4] משום שנאמר [4] ולך תהיה

92 M מהדר || 93 M יהיב ליה מאי || 94 B ומזבנינן. 95 M ישקיל לעולם זבוני ממש דאי ס״ד דאית 96 M הן 97 M מאי היא דתנן ולא שמן ורד בני 98 M בשבת 99 M והיה לבוש || 1 M משום ר״י ור״ע אמרו כל 2 M ושקיל. B ומזבנינן 3 M איכא דחזי ליה ואיכא דלא חזי ליה אלא מה׳ מי איכא דלא חזי ליה א״ר בריה דרבה במחרישה 4 M ולך ת״ין כתיב: איב.

414. Auch wenn es eine wertvolle Sache ist, selbst wenn sie für den Schuldner entbehrlich ist u. die Schuld decken kann. 415. Es wird also festgesetzt, was für ihn unentbehrlich ist; wenn es zBs. ein wertvolles Kleidungsstück ist, so verkaufe man es u. kaufe ihm ein billiges, das ihm unentbehrlich ist. 416. Dass man eine Festsetzung treffe, dh. dem Schuldner das zurücklasse, was für ihn geeignet ist. 417. Somit sind auch die wertvollsten Kleidungsstücke für den Schuldner "geeignet". 418. Darf man am Šabbath umhertragen, da sie roh nicht einmal für Haustiere geniessbar sind u. die Zubereitung am Š. verboten ist. 419. Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder, u. solche halten auch wilde Vögel zum Zeitvertreib. 420. Nicht aber jemand aus dem Volk, da die Bereitung einer Arznei am Š. verboten ist. 421. Wenn er ein wertvolles besitzt u. man ihm ein einfaches kauft. 422. Mit diesem kann ja kein Luxus getrieben werden, dennoch sagt RŠ., dass man ihn ihm abnehme u. verkaufe. 423. Wahrscheinl. mit Silber beschlagen; nach einer anderen Erkl. ist מחרישה mit Kamm zu übersetzen. 424. Für den Schuldner zu sorgen. Wie die Tosaphoth richtig bemerken, richtet sich dieser Einwand gegen RÂ. u. RJ., nach welchen jeder Jisraélit als Fürstenkind gilt u. man ihm auch Luxusgegenstände zurücklassen muss.

צדקה: איבעיא להו מהו [5]שיסדרו בבעל חוב מי
גמר מיכה מיכה מערכין או לא תא שמע דשלח
רבין [6]באגרתיה דבר זה שאלתי [7]לכל רבותי ולא
אמרו לי דבר ברם כך היתה שאלה האומר הרי
5 עלי מנה לבדק הבית מהו שיסדרו רבי יעקב
[8]משמיה דבר פדא ורבי ירמיה משמיה דאילפא
אמרי קל וחומר [9]מבעל חוב ומה בעל חוב [10]שמהזירין
אין מסדרין הקדש שאין מהזירין אינו דין שאין
מסדרין ורבי יוחנן אמר נדר [11]נדר מערכין מה ערכין
10 מסדרין אף הקדש מסדרין [12]ואידך ההוא [13]לנידון בכבודו
הוא דאתא מה ערכין נידון בכבודו אף הקדש נידון
בכבודו ויסדרו בבעל חוב [14]קל וחומר מערכין ומה
ערכין שאין מהזירין מסדרין בעל חוב שמהזירין
אינו דין שמסדרין אמר קרא [8]ואם מך הוא מערכך
15 הוא ולא בעל חוב ואידך [15]ההוא עד שיהא במכותו
מתחילתו ועד סופו ויהזירו בהקדש קל וחומר מבעל
חוב ומה בעל חוב שאין מסדרין מהזירין הקדש

M 5 שמסדרין לב ה גמ׳ || M 6 — באגר׳ || M 7 מרבותי || M 8 משום בר || M 9 — מב״ה || P 10 שמהזיר || B 11 בערכך כתיב מה || M 12 ורבנן אמרי לך לנידון || P 13 לניתן (בכל הענין) || M 14 מק״ו ומה || B 15 האי. — M ההוא.

ihm, denn es heisst:[425] *Und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden.*

Sie fragten: Wird für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen: ist dies durch 5 [das Wort] *arm*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht[426] wird, zu folgern, oder nicht? — Komm und höre: Rabin berichtete folgendes in seinem Brief: dies fragte ich alle meine Lehrer und sie sagten mir 10 nichts. Aber auch folgende Frage wurde gerichtet: Wird eine Festsetzung getroffen für den, welcher sagt, er spende eine Mine für den Tempelreparaturfonds[427]? R. Jâqob im Namen des Bar-Pada und R. 15 Jirmeja im Namen Ilphas sagten, dies sei [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Schuldner, zu folgern: wenn man für einen Schuldner, dem man [das Pfand] zurückgeben muss, keine Festsetzung[428] treffe, um wieviel weniger ist für einen Spendenden, dem man nichts zurückgeben muss, eine Festsetzung[429] zu treffen. R. Johanan aber sagte, dies sei aus [dem Wort] *Gelübde*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird, zu folgern: wie bei einem Schätzgelübde eine Festsetzung zu treffen ist, ebenso ist auch bei der Spende eine Festsetzung zu treffen. — Und jene!? — Dies[430] deutet darauf, dass er[431] nach seinem Wert[432] geschätzt werde, wie er bei einem Schätzgelübde nach seinem Wert geschätzt wird, ebenso wird er auch bei der Spende nach seinem Wert geschätzt. — Sollte doch die Festsetzung für einen Schuldner [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schätzgelübde, gefolgert werden: wenn beim Schätzgelübde, wobei ihm nichts zurückgegeben wird, festgesetzt wird, um wieviel mehr ist für einen Schuldner, dem [das Pfand] zurückgegeben wird, festzusetzen!? — Die Schrift sagt:[433] *wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten*, er, nicht aber ein Schuldner[434]. — Und jener[435]!? — Dies deutet darauf, dass dies nur dann gilt, wenn er sich vom Anfang bis zum Schluss in Armut befindet[436]. — Sollte doch die Rückgabe[437] bei der Spende [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schuldner, gefolgert werden: wenn man einem Schuldner, dem keine Festsetzung gewährt wird, [dasPfand] zurückgeben muss, um wieviel mehr

425. Dt. 24,13. 426. Dieses Wort wird sowol beim Gesetz vom Darlehn (Lev. 25,35) als auch beim Gesetz vom Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht, woraus zu folgern ist, dass die Vorschriften des einen auch beim anderen anwendbar sind. 427. Und diesen Betrag nicht hat u. daher gepfändet werden muss. 428. Nach Ablauf von 30 Tagen, wo der Gläubiger das Pfand zu verkaufen berechtigt ist. 429. Hier heisst es also, dass man für einen Schuldner keine Festsetzung treffe. 430. Der Vergleich von Tempelspenden mit dem Schätzgelübde. 431. Der den Wert eines einzelnen Glieds für den Tempel gespendet hat. 432. Als Sklave; die Schätzung wird der Schätzung beim Schätzgelübde zugrunde gelegt. 433. Lev. 27,8. 434. Für diesen ist keine Festsetzung zu treffen. 435. Nach welchem auch für einen Gläubiger eine Festsetzung getroffen wird. 436. Nur dann wird für ihn eine Schätzung getroffen; wenn er nachher reich geworden ist, so hat er den für einen Reichen festgesetzten Betrag zu zahlen. 437. Des gepfändeten Gegenstands innerhalb 30 Tagen.

muss man es dem Spendenden zurückgeben, dem eine Festsetzung gewährt wird!? — Die Schrift sagt: *damit er sich in seinem Gewand schlafen lege und dich segne*, ausgenommen ist das Heiligtum, das des Segens nicht bedarf. — Etwa nicht, es heisst ja: [438]*Du wirst essen und satt sein und segnen &c.*!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, wer einer Rechtschaffenheit bedarf, ausgenommen ist das Heiligtum, das der Rechtschaffenheit nicht bedarf.

Einst traf Rabba b. Abuha Elijahu an einem nichtjüdischen Begräbnisplatz stehen; da fragte er ihn, ob für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen werde. Dieser erwiderte: Dies ist aus [dem Wort] *arm*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird, zu folgern; bei einem Schätzgelübde heisst es: *wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten*, und bei einem Schuldner heisst es: *wenn dein Bruder verarmt*. — Woher, dass ein Nackter die Hebe nicht entrichten dürfe? — Es heisst: [440]*es soll bei dir nichts Schändliches*[441] *zu sehen*[442] *sein*. Hierauf sprach er zu ihm: Der Meister ist ja Priester, wieso steht er nun auf einem Begräbnisplatz!? Dieser erwiderte: Der Meister hat nicht die Reinheitsgesetze studirt; denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: Die Gräber der Nichtjuden sind nicht [levitisch] verunreinigend, denn es heisst:[443]*Ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heisst Menschen, die weltlichen Völker aber heissen nicht Menschen, sondern Tiere[444]. Jener sprach: In den vier [Sektionen][445] bin ich nicht kundig, wie sollte ich in den sechs kundig sein. Dieser fragte: Weshalb denn nicht? Jener erwiderte: Weil ich mich in Not befinde[446]. Hierauf nahm er ihn mit, brachte ihn in den Êdengarten und sprach zu ihm: Breite dein Gewand aus und sammle von diesen Blättern[447]. Da sammelte er sie und nahm sie mit. Als er hinausging, hörte er eine Stimme sprechen: Wer geniesst seine [zukünftige] Welt wie Rabba b. Abuha! Da schüttelte er sie ab und warf sie fort. Den-

שמסדרין אינו דין שמחזירין אמר קרא ושכב בשלמתו וברכך יצא הקדש שאין צריך ברכה ולא
והכתיב ואכלת ושבעת וברכת וגו׳ אלא אמר קרא ולך תהיה צדקה מי שצריך צדקה יצא הקדש
5 שאין צריך צדקה: אשכחיה רבה בר אבוה לאליהו דקאי בבית הקברות של גוים אמר ליה מהו שיסדרו
בבעל חוב אמר ליה גמר מיכה מיכה מערכין גבי ערכין כתיב ואם מך הוא מערכך גבי בעל חוב
כתיב כי ימוך אחיך מנין לערום שלא יתרום
10 דכתיב ולא יראה בך ערות דבר אמר ליה לאו כהן הוא מר מאי טעמא קאי מר בבית הקברות
אמר ליה לא מתני מר טהרות דתניא רבי שמעון בן יוחי אומר קברי גוים אין מטמאין שנאמר ואתן
צאני צאן מרעיתי אדם אתם אתם קרויין אדם
15 ואין אומות העולם קרויין אדם אלא בהמה אמר ליה בארבעה לא מצינא בשיתא מצינא אמר ליה
ואמאי אמר ליה דחיקא לי מילתא דבריה ועייליה לגן עדן אמר ליה פשוט גלימך כפי שקול מהני
אטרפי כפא שקל כי הוה נפיק שמע דקאמר מאן
20 קא אכיל לעלמיה כרבה בר אבוה נפץ שדנהו אפילו

B 15 בשלמו ‖ M 16 ∸ מי שצריך ברכה ‖ M 17 ∸ א יצא הקדש שכל הצדקות שלו ‖ M 18 גבי...אחיך ‖ M 19 ∸ א ׳ ‖ M 20 א ׳ ולא ‖ M 21 תני מר סדר מה דתנן ‖ B 22 קבריהן של נכרים ‖ B 23 א ב ‖ M 24 — מרי ‖ P 25 מצינו ‖ M 26 מ׳ מ׳ משום דוחקא ועייליה לג׳ ע׳ מליה לגלימיה אטרפי כי קנפיק שמעינהו לגמרי ג׳ ע׳ דקאמרי מאן קדים ואכיל ‖ B 27 טרפי ‖ P 28 בראבוה נפין שדנהי.

438. Dt. 8,10. 439. Die priesterl. Abgaben von den Feldfrüchten. 440. Dt. 23,15. 441. Die Schamteile des Körpers. Dieser Schriftvers spricht von der Anwesenheit der Göttlichkeit, die auch bei der Entrichtung der Hebe erfolgt, da dabei ein Segen gesprochen wird. 442. Die La. יהיה statt יראה des masor. Textes findet sich auch in manchen Codices bei KENNICOTT. 443. Ez. 34,31. 444. Hier ist wahrscheinl. die röm. Regierung zu vertehen, durch deren Verfolgungen RŠ. viel zu leidens hatte; cf. Bd. i S. 396 Z. 2 ff. 445. Die 1. Frage Rabbas behandelt ein Thema aus der 4. Sektion der Mišnah (von den Schädigungen), die Reinheitsgesetze bilden die 6. Sektion. 446. Für Nahrung sorgen muss u. nicht genügend Zeit für das Studium des Gesetzes habe. 447. Von den Bäumen des Paradieses.

הכי[28]אתייה לגלימיה סחט גלימא ריחא זבניה
בתריסר אלפי דינרי פלגינהו לחתנוותיה: תנו רבנן
°ואם איש עני הוא לא תשכב בעבטו הא עשיר
שכיב מאי קאמר אמר רב ששת הכי קאמר ואם
איש עני הוא לא תשכב ועבוטו אצלך הא עשיר
שכב ועבוטו אצלך: תנו רבנן המלוה את חבירו
אינו רשאי למשכנו ואינו חייב להחזיר לו ועובר
בכל השמות הללו מאי קאמר אמר רב ששת הכי
קאמר המלוה את חבירו אינו רשאי למשכנו ואם
משכנו חייב להחזיר לו[29]ועובר בכל השמות הללו
אסיפא רבא אמר הכי קאמר המלוה את חבירו
אינו רשאי למשכנו ואם משכנו חייב להחזיר לו
במה דברים אמורים[30]שמשכנו שלא בשעת הלואתו
אבל משכנו בשעת הלואתו אינו חייב להחזיר לו
ועובר בכל השמות הללו ארישא: תני רב שיזבי
קמיה דרבא °עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות
לילה °השב תשיב לו את העבוט כבוא השמש זו
כסות יום[31]אמר ליה דיממא בליליא למה לי ודליליא
ביממא למה לי אמר ליה איסמייה אמר ליה לא
הכי קאמר עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות יום
שניתנה לחבול בלילה השב תשיב לו את העבוט
כבוא השמש זו כסות לילה שניתנה לחבול ביום:
אמר רבי יוחנן °משכנו ומת שומטו מעל גבי בניו

28 M — את׳ לגלימ׳ ‖ 29 M + ואם לא החזיר לו חייב בכל השמות הללו ‖ 30 M לאחר מתן מעות אבל בשעת מתן מעות אינו ‖ 31 M + ואם משכנו חייב להחזיר לו.

noch hatte sein Gewand den Duft angezogen, und er verkaufte es für zwölf Tausend Denar, die er an seine Schwiegersöhne verteilte.

Die Rabbanan lehrten:[448]*Und wenn es ein armer Mann ist, sollst du dich nicht mit seinem Pfand schlafen legen*; wenn es aber ein reicher ist, so lege er sich damit schlafen. — Wie meint er es[449]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn es ein armer Mann ist, so darfst du dich nicht schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist, wenn es aber ein reicher ist, so darfst du dich schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden und er braucht ihm [das Pfand] nicht zurückzugeben, auch übertritt er alle diese[450] Gesetze. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muss er ihm [das Pfand] zurückgeben, und [die Worte,] er übertritt alle diese Gesetze, beziehen sich auf den Schlußsatz[451]. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muss er ihm [das Pfand] zurückgeben. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er ihn nicht beim Borgen gepfändet hat[452], wenn er aber beim Borgen ein Pfand erhalten hat, so braucht er es ihm nicht zurückzugeben, und [die Worte,] er übertritt alle diese Gesetze, beziehen sich auf den Anfangsatz.

R. Šezbi lehrte vor Raba:[453]*Bevor die Sonne untergeht, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Nachtgewand,[454]*zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, dies bezieht sich auf ein Taggewand. Da sprach dieser zu ihm: Wozu ist ein Taggewand nachts und ein Nachtgewand tags nötig!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: *bevor die Sonne untergeht, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Taggewand, das nachts gepfändet[455] werden darf; *zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, darunter ist ein Nachtgewand zu verstehen, das tags gepfändet werden darf.

R. Johanan sagte: Wenn jemand einen gepfändet hat und dieser darauf gestorben ist, so darf er [das Pfand][456]vom Rücken seiner Kinder[457]abziehen. Man wandte ein: R.

448. Dt. 24,12. 449. Der Fragende hat es verstanden, der Gläubiger dürfe das Pfand benutzen. 450. Die weiter folgen. 451. Wenn er ihm das Pfand nicht zurückgegeben hat. 452. Sondern später durch das Gericht, wegen nichterfolgter Zahlung. 453. Ex. 22,25. 454. Dt. 24,13. 455. Unter Taggewand u. Nachtgewand ist ein Gewand, das tags, bezw. nachts als Pfand behalten werden darf. 456. Das er dem Schuldner zur Benutzung zurückgegeben hat. 457. Es bleibt in

מיתיבי[32]אמר רבי מאיר וכי מאחר שממשכנין למה מחזירין למה מחזירין רחמנא אמר[33]אהדר אלא מאחר שמחזירין למה חוזרין וממשכנין שלא[34]תהא שביעית משמטתו ולא יעשה מטלטלין אצל בניו טעמא דהדר ומשכניה הא לא הדר ומשכניה לא אמר רב אדא בר מתנא ולאו תרוצי קא מתרצת לה תריץ הכי וכי מאחר שמחזירין למה ממשכנין מעיקרא שלא[35]תהא שביעית משמטתו[36]ולא יעשה מטלטלין אצל בניו: תנו רבנן לא תבא אל ביתו לעבט עבטו לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס לביתו של ערב[36]וכן הוא אומר לקח בגדו כי ערב זר וגו' ואומר בני אם ערבת לרעך תקעת לזר כפיך נוקשת באמרי פיך נלכדת באמרי פיך עשה זאת אפוא בני והנצל כי באת בכף רעך לך התרפס ורהב רעיך אם ממון יש לו בידך התר לו פיסת יד ואם לאו הרבה עליו רעים[37]לצד שני לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס[38]לשכר כתף לשכר חמר לשכר פונדק לשכר דיוקנאות יכול אפילו זקפן עליו במלוה תלמוד לומר משאת מאומה[39]:

אלמנה בין שהיא ענייה בין שהיא עשירה אין ממשכנין אותה שנאמר לא תחבל בגד אלמנה:

גמרא. תנו רבנן אלמנה בין שהיא ענייה

32 M רבי אומר || 33 M הדר אלא הכי קאמר וכי מאחר || 34 M תבא שביעית ותשמטנו || 35 M ואם מת לא || 36 M שנאמר לקח || 37 V דבר אחר לבי' || 38 M על שכר כתף ועל שכר חמור ועל שכר פונ' ועל דיוק || 39 M + לא תבא אל ביתו לעבוט עבוטו נאמר משאת ונאמר מאומה.

Meir sagte: Wozu braucht man, wenn man etwas gepfändet hat, es zurückgeben. — Wozu man es zurückgeben braucht, der Allbarmherzige sagt ja, dass man es zurückgebe!? — Vielmehr, wozu braucht man, wenn man es zurückgeben[458]muss, es wiederum zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr[459] nicht verfalle und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut[460]zufalle. Also nur dann, wenn er es nachher zurückgepfändet[461] hat, sonst aber nicht!? R. Ada b. Mathna erwiderte: Du hast sie[462]ja berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muss, es von vornherein zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr nicht verfalle und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle.

Die Rabbanan lehrten:[463] *Du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*, in sein Haus darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du in das Haus des Bürgen hineingehen. Ebenso heisst es:[464]*Nimm ihm sein Kleid, wenn er für einen Fremden gebürgt &c.* Ferner heisst es:[465]*Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Munds, hast du dich fangen lassen mit den Reden deines Munds, so tue doch dies, mein Sohn, dass du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[466], so bestürme ihn durch Freunde. Eine andere Auslegung: In sein Haus[467]darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du wegen des Lohns für Lasttragen, wegen des Lohns für Eseltreiben, wegen des Lohns für Logie und wegen des Lohns für Malarbeiten[468]hineingehen; man könnte glauben, auch wenn man ihn in ein Darlehn umgewandelt hat, so heisst es: *irgend einer Forderung.*

EINE WITWE DARF MAN, EINERLEI OB SIE ARM ODER REICH IST, NICHT PFÄNDEN, DENN ES HEISST:[469]*Du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Witwe darf man, einerlei ob sie arm

seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Kinder über; auf zurückbleibende Mobilien des Schuldners hat der Gläubiger kein Pfändungsrecht. 458. Für den Teil des Tags, an dem der Schuldner es zur Benutzung nötig hat. 459. In welchem jede Geldschuld verfällt (cf. Dt. 15,1 ff.), es sei denn, dass der Gläubiger ein Pfand hat. 460. Cf. N. 457. 461. Bleibt es in seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Erben über. 462. Die hier angezogene Lehre. 463. Dt. 24,10. 464. Pr. 20,16. 465. Ib. 6,1,2,3. 466. Wenn er eine andere Ursache zur Feindschaft hat. 467. Eines Schuldners, bei dem man ein Darlehn hat. 468. Dh. wegen jeder anderen Geldforderung, die kein Darlehn ist. 469. Dt. 24,17.

בין שהיא עשירה אין ממשכנין אותה[40]דברי רבי יהודה רבי שמעון אומר עשירה ממשכנין אותה ענייה אין ממשכנין אותה[41]שאתה חייב להחזיר לה ואתה משיאה שם רע בשכנותיה[42]למימרא דרבי יהודה לא דריש טעמא דקרא ורבי שמעון דריש טעמא דקרא והא איפכא שמעינן להו[43]דתניא ולא ירבה לו נשים[44]רבי יהודה אומר מרבה הוא[45]ובלבד שלא יהו מסירות את לבו רבי שמעון אומר אפילו אחת[46]והיא מסירה את לבו[47]הרי זה לא ישאנה אם כן מה תלמוד לומר ולא ירבה לו נשים אפילו כאביגיל[48]לעולם רבי יהודה לא דריש טעמא דקרא ושאני הכא דמפרש[49]קרא ולא ירבה לו נשים ולא יסור מאי טעמא לא ירבה לו נשים משום דלא יסור ורבי שמעון מכדי בעלמא דרשינן טעמא דקרא לכתוב רחמנא לא ירבה[50]ולא[51]בעי לא יסור ואנא ידענא מאי טעמא לא ירבה משום דלא יסור לא יסור דכתב רחמנא למה לי אפילו אחת ומסירה את לבו[52]הרי זה לא ישאנה:

חובל את הריחים עובר משום לא תעשה וחייב משום שני כלים שנאמר לא יחבל רחים ורכב ולא ריחים ורכב בלבד[53]אמרו אלא כל דבר שעושין בו אוכל נפש שנאמר כי נפש הוא חבל:

גמרא. אמר רב הונא חבל ריחים לוקה

40 M + שנא׳ לא תחבול בגד אלמנה ‖ 41 M ואתה ‖ 42 M + מאי קאמר ה״ק שאם ממשכנה אתה חייב להחזיר לה ומתוך שאתה חייב להחזיר לה אתה משיאה שם רע בשכנותיה ‖ 43 M דתנן ‖ 44 M + אלא עד שמנה עשרה ‖ 45 M + לו ‖ 46 M ומסירה ‖ 47 M — ה״ז ‖ 48 M אימא ר״י דריש טעמיה דקרא בעלמא ר״י לא ‖ 49 M טעמיה מ״ט ‖ 50 M לו נשים ולישתוק לא יסור לבבו ל״ל דאפי׳ ‖ 51 B בעינן ‖ 52 M — הרי...ישאנה ‖ 53 M — אמ׳.

oder reich ist, nicht pfänden — Worte R. Jehudas; R. Šimôn sagt, eine reiche darf man pfänden, eine arme darf man nicht pfänden, denn man muss ihr [das Pfand] zurückgeben und bringt sie[470]in üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. — Demnach berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[471]und R. Šimôn berücksichtigt wol den Grund der Schrift, und wir wissen ja von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: [472]*Er*[473]*darf sich nicht viele Frauen halten*; R. Jehuda sagt, er dürfe sich viele halten, nur dass sie sein Herz nicht abwendig[474]machen; R. Šimôn sagt, selbst eine dürfe er, wenn sie sein Herz abwendig macht, nicht halten, und die Worte: *er darf sich nicht viele Frauen halten*, gelten von solchen, die sogar Abigajil[475]gleichen. — Tatsächlich berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[476], nur anders ist es hierbei, wo die Schrift den Grund ausdrücklich angibt: *er darf sich nicht viele Frauen halten, damit sich nicht abwende*; er darf deshalb nicht viele Frauen halten, damit [sein Herz] sich nicht abwende. — Und R. Šimôn[477]!? — Merke, wir berücksichtigen ja überall den Grund der Schrift, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: *er soll sich nicht viele halten*, und nicht: *damit sich nicht abwende*, und man würde ja gewusst haben, dass er sich deshalb nicht halten dürfe, damit [sein Herz] sich nicht abwende[478]; wenn es aber dennoch heisst: *damit sich nicht abwende*, [so besagt dies:] selbst eine, wenn sie aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen.

WENN JEMAND EINE MÜHLE PFÄNDET, SO BEGEHT ER EIN VERBOT UND IST WEGEN ZWEIER GERÄTE SCHULDIG, DENN ES HEISST:[479]*Man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden.* UND DIES GILT NICHT NUR VON MÜHLSTEIN UND MAHLSTEIN, SONDERN VON JEDER SACHE, MIT DER LEBENSMITTEL BEREITET WERDEN, DENN ES HEISST:[479]*denn man pfändet das Leben.*

GEMARA. R. Hona sagte: Wenn jemand einen Mühlstein gepfändet hat, so erhält

470. Durch den häufigen Verkehr bei ihr, zum Nehmen u. Rückgeben des Pfands. 471. Wenn man den Grund dieses Gesetzes berücksichtigen wollte, so kann es sich nur auf eine arme Witwe beziehen. 472. Dt. 17,17. 473. Ein König; cf. Bd. vij S. 79 Z. 11 ff. 474. Dies wird in der Schrift als Grund dieses Verbots angegeben. 475. Diese wird iSam. Kap. 25 als besonders wackeres Weib geschildert. 476. Wenn er nicht ausdrücklich angegeben ist. 477. Wieso berücksichtigt er gerade an dieser Stelle den Grund der Schrift nicht, wo er sogar ausdrücklich angegeben wird. 478. Da der Grund der Schrift zu berücksichtigen ist, auch wenn er nicht angegeben wird. 479. Dt. 24,6.

er zweimal Geisselhiebe, einmal wegen [Pfändung] eines Mühlsteins und einmal wegen: *denn man pfändet das Leben.* Wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er dreimal Geisselhiebe, wegen des Mühlsteins, wegen des Mahlsteins und wegen: *denn man pfändet das Leben.* R. Jehuda aber sagte, wenn jemand einen Mühlstein gepfändet hat, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn einen Mahlstein, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn Mühlstein und Mahlstein, erhalte er zweimal Geisselhiebe, und [die Worte:] *denn man pfändet das Leben*, beziehen sich auf andere Dinge. Es wäre anzunehmen, dass Abajje und Raba denselben Streit führen wie R. Hona und R. Jehuda. Raba sagte nämlich: Hat jemand [das Pesahlamm] halbroh[480] gegessen, so erhält er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem und wegen:[481] *sondern am Feuer gebraten*; wenn gekocht, so erhält er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von gekochtem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem, von gekochtem und wegen: *du sollst es nur am Feuer gebraten essen.* Abajje aber sagt, man erhalte keine Geisselhiebe wegen des allgemein Verbotenen[482]. Es wäre also anzunehmen, dass Abajje der Ansicht R. Jehudas[483] und Raba der Ansicht R. Honas ist. — Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte:] *denn er pfändet das Leben*, sich nicht nur auf Mühlstein und Mahlstein zu beziehen brauchen, somit sind sie auf andere Dinge zu beziehen, welche Bedeutung aber haben hierbei [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*[484]? — doch wol nur als [besonderes] Verbot. Und Abajje kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Hona, denn R. Hona vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte]: *denn er pfändet das Leben*, überflüssig sind, und da sie überflüssig sind, so beziehe man sie auf Mühlstein und Mahlstein[485], hierbei aber sind ja [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*, nicht überflüssig, denn sie sind für folgende Lehre nötig: Zur Zeit, wenn man es gebraten essen muss, darf man es nicht halbroh essen, und zur Zeit, wenn man es nicht gebraten essen muss, ist es auch nicht verboten, es halbroh zu essen.

שתים [53] משום ריחים ומשום כי נפש הוא חבל
[54] ריחים ורכב לוקה שלש [55] משום ריחים ורכב ומשום
כי נפש הוא חבל ורב יהודה אמר חבל ריחים
לוקה אחת ורכב לוקה [56] אחת ריחים ורכב לוקה
שתים כי נפש הוא חבל [57] לשאר דברים הוא דאתא
לימא אביי ורבא בפלוגתא דרב הונא ורב יהודה
קמיפלגי דאמר רבא אכל נא לוקה שתים [58] משום נא
ומשום כי אם צלי אש מבושל לוקה שתים [58] משום
מבושל ומשום כי אם צלי אש נא ומבושל לוקה
שלש [59] משום נא ומשום מבושל ומשום לא תאכלנו
כי אם צלי אש אביי אמר אין לוקין על לאו
שבכללות לימא אביי דאמר כרב יהודה ורבא
דאמר כרב הונא אמר לך רבא אנא דאמרי אפילו
[59] כרב יהודה עד כאן לא קאמר רב יהודה התם
אלא דכי נפש הוא חובל לא משמע [60] ריחים ורכב
הלכך לשאר דברים הוא דאתא אבל הכא כי אם
צלי אש [61] למאי אתא שמע מינה ללאו ואביי אמר
לך אנא דאמרי אפילו לרב הונא על כן לא קאמר
רב הונא התם אלא דכי נפש הוא חובל [62] יתירא
הוא כיון דיתירא הוא שדייה אריחים ורכב אבל
הכא [63] כי אם צלי אש [64] לאו יתירא הוא דמבעי ליה
לכדתניא בשעה שישנו בקום אכול צלי ישנו בבל
תאכל נא בשעה שאינו בקום אכול צלי אינו בבל

53 M אחת משום ריחים ואחת משום ‖ 54 M + חבל רכב לוקה שתים אחת משום רכב ואחת משום כי נפש הוא חובל ‖ 55 M אחת משום ריחים ואחת משום רכב ואחת משום כי ‖ 56 M — אחת...לוקה ‖ 57 M למילתא אחריתא ‖ 58 M — משום...אש ‖ 59 M לר' ‖ 60 M ליה לדרו"ר והלכך למילתא אחריתי ‖ 61 M למה לי ‖ 62 M קרא יתירא הוא וכיון דמייתרא שדיי' נמי על לאו דריחים ‖ 63 M + האי ‖ 64 M — לאו ית' הוא ד.

480. Cf. Ex. 12,8 ff. 481. Ex. 12,9. 482. Die Vorschrift, nur am Feuer gebraten, schliesst jede andere Art der Zubereitung aus u. enthält auch die ausdrücklich genannten Verbote, somit erhält er Geisselhiebe nur wegen dieser. 483. Dass wenn das speziell genannte Verbot im allgemeinen enthalten ist, man bei Begehung des speziellen wegen des allgemeinen nicht bestraft werde. 484. Wenn man es roh u. gekocht nicht essen darf, so ist es ja selbstverständlich, dass es gebraten sein muss. 485. Als 3. Verbot.

תאכל נא: תניא כוותיה דרב יהודה חבל זוג של ספרים וצמד של פרות חייב שתים[65] זה בעצמו וזה בעצמו אינו חייב אלא אחת ותניא אידך חבל זוג של ספרים וצמד של פרות יכול לא יהא חייב אלא אחת תלמוד לומר לא[66] יחבל רחים ורכב מה ריחים ורכב שהן מיוחדין שני כלים ועושין מלאכה אחת וחייב על זה[67] בפני עצמו ועל זה[67] בפני עצמו אף כל דברים[68] שהן שני כלים מיוחדין ועושין מלאכה אחת חייב על זה[67] בפני עצמו ועל זה[67] בפני עצמו: ההוא גברא דחבל סכינא דאשכבתא מחבריה אתא לקמיה דאביי אמר ליה זיל[69] אהדריה דהוי ליה כלי שעושים בו אוכל נפש ותא קום בדינא עלה רבא אמר לא צריך למיקם בדינא[70] עלה[71] ויכול לטעון עד כדי דמיהן ואביי לית ליה ההיא סברא מאי שנא[72] מהנהו עיזי דאכלי הושלא בנהרדעא ואתא מרא דהושלא[73] ותפס להו וקא טעין טובא ואמר אבוה דשמואל יכול לטעון עד כדי דמיהן[74] התם לאו מידי דעבדא לאושולי ולאוגורי הוא הכא מידי דעביד לאושולי ולאוגורי הוא דשלח רב הונא בר אבין דברים העשויין להשאיל ולהשכיר ואמר לקוחין הן בידי אינו נאמן[75] ורבא לית ליה האי סברא והא רבא אפיק[76] זוגא דסרבלא וספרא דאגדתא מיתמי בדברים העשויין להשאיל ולהשכיר[77] אמר לך רבא האי נמי כיון דמיפגמא קפדי אינשי ולא מושלי:

65 M חייב על זה בפני עצמו וחייב ע״ז בפ״ע ותניא ‖ 66 P תחבול ‖ 67 M בעצמו. ‖ 68 M — דברים ‖ 69 M אהדר ליה משום דברים שעושין בהן אוכל ‖ 70 M עלויה ‖ 71 P דיכול ‖ 72 P מההוא ‖ 73 P — ותפס להו. M תפסינהו וקטעין ‖ 74 M א״ל התם לא עבידי אינשי דמושלי ומוגרי דשלח ‖ 75 M ורבא ‖ 76 M זוזי דסרבלי ‖ 77 M התם עבידי אינשי דמושלי ומוגרי הכא כיון דמיפ׳ לא מושלי אינשי.

Uebereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, so ist er zweimal schuldig, wenn das eine allein oder das andere allein, so ist er nur einmal schuldig. Ferner lehrt ein Anderes: Man könnte glauben, dass wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, er nur einmal schuldig sei, so heisst es:[486] *man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden*, wie Mühlstein und Mahlstein sich dadurch auszeichnen, dass es zwei Geräte sind und zusammen eine Arbeit verrichten, und man ist schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders, ebenso ist man auch in jedem anderen Fall, wenn es zwei Geräte sind, die zusammen eine Arbeit verrichten, wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders schuldig.

Einst pfändete jemand von seinem Nächsten ein Fleischermesser; als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Geh, gib es ihm zurück, denn es ist ein Gegenstand, mit dem Nahrungsmittel bereitet werden, und verklage ihn dann. Raba sagte: Er braucht ihn nicht zu verklagen; er kann soviel verlangen, wieviel dieses wert ist[487]. — Womit ist es hierbei nach Abajje, der nicht dieser Ansicht ist, anders als in folgendem Fall. Einst frassen Ziegen fremde Graupen in Nehardeâ, da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr; und der Vater Šemuéls entschied, dass er bis zu ihrem Wert verlangen könne!? — Da sind es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[488] pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[489] pflegt. R. Hona b. Abin liess nämlich sagen: Wenn er von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er hätte sie gekauft, so ist er nicht beglaubt. — Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er liess ja von Waisen eine Kleiderschere[490] und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt[491]!? — Raba kann dir erwidern: auch ein solches[492] pflegt man nicht zu verleihen, da es schartig wird.

486. Dt. 24,6. 487. Das Pfand befand sich bei ihm u. niemand hatte die Pfändung gesehen; er konnte ebensogut sagen, er habe es gekauft. 488. Und da sie in seinem Besitz waren, so konnte er ebensogut sagen, er habe sie gekauft. 489. Die Tatsache, dass es sich in seinem Besitz befindet, beweist noch nicht, dass er es gekauft hat. 490. Die nach dem Tod des Vaters vom Besitzer als sein Eigentum reklamirt worden waren. 491. Es wurde nicht angenommen, dass der Vater sie gekauft hat. 492. Ein Messer, bezüglich dessen Raba entschied, der Besitzer könne sagen, er habe es gekauft.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN[1], EINGESTÜRZT SIND, SO TEILEN SIE[2] DAS HOLZ, DIE STEINE UND DEN SCHUTT; AUCH ERWÄGE MAN, WELCHE STEINE[3] ZUM ZERBRECHEN GEEIGNET SIND. WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT, SO NEHME ER SIE UND SIE WERDEN IHM MITGEZÄHLT.

GEMARA. Wenn er lehrt, dass man erwäge, so ist ja demnach festzustellen, ob es durch den Druck eingestürzt ist[4] oder es durch einen Stoss eingestürzt ist, wieso heisst es demnach, dass sie teilen, sollte man doch sehen, ist es durch einen Stoss eingestürzt, so sind die oberen zerbrochen worden, ist es durch den Druck eingestürzt, so sind die unteren zerbrochen worden!? — In dem Fall, wenn es nachts eingestürzt ist. — Sollte man es morgens sehen!? — Wenn [die Trümmer] fortgeschafft worden sind. — Sollte man doch sehen, wer sie fortgeschafft hat, und ihn fragen!? — Wenn Leute von der Strasse sie fortgeschafft haben und fortgegangen sind. — Sollte man doch sehen, in wessen Besitz[6] sie[7] sich befinden, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? — In dem Fall, wenn sie sich im beiden gehörigen Hof[8] oder auf öffentlichem Gebiet befinden. Wenn du aber willst, sage ich: Gesellschafter nehmen in einem solchen Fall miteinander nicht genau[9].

WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT &c. Was sagt der andere: wenn er zustimmt, so ist dies ja selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn er

בית והעלייה של שנים שנפלו שניהם חולקין בעצים ובאבנים ובעפר ורואין [1]אלו אבנים העשויות להשתבר אם היה אחד מהן מכיר מקצת אבניו נוטלן ועולות לו מן החשבון:

גמרא. מדקתני [2]רואין מכלל דאיכא למיקם עליהו אי [3]בחבסא נפיל אי בחבטא נפיל אי הכי רישא אמאי [4]חולקין נחזי אי בחבטא נפיל [5]עלייתא איתבור אי בחבסא נפיל [6]תתייתא איתבור לא צריכא דנפיל בליליא וליחזינהו [7]בצפרא דפנינהו וליחזי מאן פנינהו ולישייליה דפנינהו בני רשות הרבים ואזלו לעלמא וליחזי ברשות דמאן יתבן וליהוי אידך המוציא מחבירו עליו הראייה [8]לא צריכא דייתבן בחצר דתרוייהו אי נמי [9]ברשות הרבים ואיבעית אימא שותפין בכי האי גוונא לא קפדי אהדדי:

אם היה אחד מהן מכיר כו': והלה מה טוען אי [10]דקאמר אין פשיטא [11]אלא דאמר ליה איני יודע

1 P' כאלו. M אלו הן אב הראויות להש 2 M סיפא רואין אלו אב הראויות להשתבר מכלל 3 M בחבטא נפיל עיליתא אי בחבסא נפיל תתייתא איתבר אי 4 M + תנ׳ 5 M ע׳ א 6 M ת׳ א 7 M למחר כגון דפנינהו ולשייליה כגון דפנינהו 8 M הב׳ ע׳ כגון דייתבן 9 M שותפין נינהו ובה׳ ג׳ 10 M דקמודה ליה פשיטא ואי א׳ ל׳ לא אמאי נוטלן דאמר 11 B + ואי לא אמר אין למה נוטל.

1. Einem das Erdgeschoss u. dem anderen der Söller. 2. Nach Verhältnis, wenn der Söller kleiner war. 3. Wenn die Steine zum Teil zerbrochen u. zum Teil ganz geblieben sind. 4. Ist das Haus in sich zusammengestürzt, durch den Druck, so sind wahrscheinl. die oberen ganz geblieben. 5. Unter den unbeschädigten. 6. Jeder von beiden Besitzern hat seinen Hof u. in einen von diesen muss das Gebäude gestürzt sein. 7. Die ganzen Steine. 8. Wenn sie keine geteilten Höfe, sondern zusammen einen gemeinsamen haben. 9. Selbst wenn sie getrennte Höfe haben, ist die Benutzung eine gemeinsame.

לימא תהוי תיובתא דרב נחמן דאיתמר מנה לי בידך והלה אומר איני יודע רב הונא ורב יהודה אמרי חייב רב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור כדאמר רב נחמן כגון שיש עסק שבועה ביניהן הכא נמי כגון שיש עסק שבועה ביניהן היכי דמי עסק שבועה כדרבא דאמר רבא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי אלא חמשים והשאר איני יודע [12]מתוך שאינו יכול לישבע ישלם: ועולין לו מן החשבון: סבר רבא למימר לפי החשבון שבורות אלמא כיון דאמר איני יודע ריע טפי אמר ליה אביי אדרבה[13]הא ריע טפי מדהני ידע טפי לא ידע תו לית ליה ואידך כולהו דהאיך נינהו אלא אמר אביי לפי החשבון שלימות אי הכי מאי קמהני ליה [14]למלבנא רווחא אי נמי טינא דמעבדא:

בית והעלייה[15]נפחתה העלייה ואין בעל הבית רוצה[16]לתקן הרי בעל העלייה יורד ודר למטה עד שיתקן לו את העלייה רבי יוסי אומר התחתון נותן את התקרה והעליון[17]את המעזיבה:

גמרא. נפחתה בכמה רב אמר ברובה ושמואל אמר בארבע[18]רב אמר ברובה אבל בארבע[18]לא [19]אדם דר חציו למטה וחציו למעלה ושמואל אמר בארבע[18]אין אדם דר חציו למטה וחציו למעלה היכי דמי אי דאמר [20]עלייה זו אודא אלא דאמר

M 12 + חייב M 13 מדלא קמבעקר אלא M 14 ללבנא רויחא M 15 + של שנים M 16 לתקנה M 17 + נותן M 18 + אמות P 19 אדם דר M 20 ליה ע״ז נפלה אודא ואי דאמר.

sagt, er wisse es nicht. — Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans, denn es wird gelehrt: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei!? — Wie R. Naḥman erklärt hat, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt[10]. — In welchem Fall kommt es zwischen ihnen zu einem Schwur? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir fünfzig [Zuz] und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen.

Und sie werden ihm mitgezählt. Raba wollte erklären: gegen eine entsprechende Anzahl zerbrochener[11], demnach ist der im Nachteil, welcher sagt, er wisse nicht; da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, der andere sollte ja im Nachteil sein, denn wenn er nur diese erkennt und andere nicht, so gehören ihm weiter keine[12] mehr, und alle übrigen gehören diesem. Vielmehr, erklärte Abajje, gegen eine entsprechende Anzahl ganzer. — Welchen Nutzen hat er demnach!? — Wenn es breitere Ziegelsteine sind, oder wenn sie aus besserem Lehm sind.

Wenn von einem Haus und einem Söller der Söller[13] durchbricht und der Eigentümer des Hauses[14] nicht ausbessern will, so kann der Eigentümer des Söllers hinabsteigen und unten wohnen, bis jener ihm den Söller hesrtellt. R. Jose sagt, der untere gebe das Gebälk und der obere den Estrich.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen sein? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Šemuél sagt, vier [Handbreiten]. Rabh sagt, die grössere Hälfte, nicht aber, wenn vier [Handbreiten], denn man pflegt auch zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen; Šemuél sagt, vier [Handbreiten], denn man pflegt nicht zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen. — In welchem Fall, sagte er[16] zu ihm: diesen Söller, so ist er ja fort, und wenn er zu ihm von einem Söller allgemein gesprochen hat, so soll er

10. Wenn er ihm bezüglich eines Teils der erkannten Steine zugibt; er muss dann wegen der übrigen schwören. 11. Die der andere erhält. 12. Von den ganzen Steinen. 13. Die Decke zwischen der oberen u. der unteren Wohnung. 14. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der andere bei ihm zur Miete wohnt. 15. Er kann oben wohnen bleiben u. den Raum entsprechend der durchbrochenen Stelle unten benutzen. 16. Beim Mieten.

ihm ja einen anderen vermieten[17]!? Raba erwiderte: In dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: das ist der Söller, den ich dir vermiete; wenn er besteht, so steige auf diesen hinauf, und wenn er niedersteigt[18], so steigst du mit ihm herab[19]. — Wozu braucht dies demnach[20] gelehrt zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er zu ihm gesagt hat: ich vermiete dir diesen Söller auf diesem Haus; er hat ihm also das Haus für den Söller verbürgt. Ebenso wie in dem Fall, den Rabin b. R. Ada im Namen R. Jiçhaqs erzählte: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: ich verkaufe dir die Ranke auf diesem Pfirsichbaum[21] und der Pfirsichbaum wurde fortgerissen. Als die Sache vor R. Ḥija kam, entschied er, dass er ihm einen Pfirsichbaum für die ganze Dauer der Ranke stellen müsse.

R. Abba b. Mamal fragte: Ist er berechtigt allein zu wohnen[22] wie vorher, oder wohnen sie beide zusammen, denn jener kann zu ihm sagen, er habe ihn ihm nicht dazu vermietet, um selbst [seine Wohnung] verlassen zu müssen? Und wenn du entscheidest, dass sie da beide wohnen, hat er die Tür[23] oder das Dach als Durchgang zu benutzen: kann jener zu ihm sagen: wie du vorher auf das Dach gestiegen bist, ebenso hast du auch jetzt durch das Dach zu gehen, oder aber kann dieser ihm erwidern: den Aufstieg habe ich auf mich genommen, den Aufstieg und den Abstieg[24] habe ich auf mich nicht genommen? Und wenn du entscheidest, dieser könne ihm erwidern, er habe den Aufstieg und den Abstieg nicht auf sich genommen, — wie ist es, wenn zwei Söller sich übereinander befinden. Wenn die obere [Decke] einbricht, muss er herabsteigen und in dem unteren wohnen; braucht er aber, wenn die untere einbricht in den oberen hinaufzusteigen: sagen wir, jener könne zu ihm sagen: du hast das Steigen auf einen Söller dem Namen nach[25] auf dich genommen, oder aber hat er nur [das Steigen] auf einen Söller auf sich genommen, nicht aber hat er auf sich das Steigen auf zwei Söller genommen? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK &c. Was ist unter Gebälk zu ver-

ליה עלייה סתם[21] ליגר ליה אחריתי אמר רבא לא
צריכא דאמר ליה עלייה זו שאני משכיר לך כי
[22]סלקת[23] סליק בהדה וכי נחית הוית בהדה[24] אי הכי
מאי למימרא אלא אמר רב אשי דאמר ליה עלייה
זו שעל גבי בית זה אני משכיר לך דהא שעביד
בית לעלייה וכי הא דאמר רבין בר[25] רב אדא אמר
רבי יצחק מעשה[26] באחד שאמר לחבירו דלית שעל
גבי פרסק זה אני[27] מוכר לך ונעקר[28] הפרסק ובא
מעשה לפני רבי חייא ואמר[29] חייב אתה להעמיד
לו פרסק כל זמן שהדלית[30] קיימת: בעי רבי אבא בר
ממל[31] כשהוא דר לבדו[32] הוא דר כדמעיקרא או דלמא
שניהם דרין דאמר ליה אדעתא[33] לאפקינן לא אגרי
לך[34] אם תמצא לומר שניהם דרין בו כשהוא משתמש
דרך פתחים משתמש או דרך גגין משתמש מי[35] אמרינן
כדמעיקרא מה מעיקרא דרך גגין השתא נמי דרך
גגין או דלמא מצי אמר ליה עלייה קבילי עלאי
עלייה וירידה לא קבילי עלאי אם תמצא לומר
מצי אמר ליה עלייה[36] וירידה לא קבילי עלאי שתי
עליות זו על גב זו מהו[37] איפחית עליונה נחית ודר
בתחתונה איפחית תחתונה מהו למיסלק לגמרי
בעליונה מי אמרינן דאמר ליה שם עלייה קבילית
עלך או דלמא[38] חד עלייה קביל[39] שתי עליות לא
קביל עליה תיקו: רבי יוסי אומר התחתון נותן

M 21 בעי מיגר ‖ B 22 סלקא ‖ M 23 סק בהדה כי נחת׳ נחית בהדה ‖ M 24 הא נמי פשיטא אלא אר״א לא צריכא דאמר ‖ M 25 רב ‖ M 26 באדם אחד ‖ M 27 משכיר ‖ P 28 אפרסק ‖ M 29 + לו ‖ B 30 קיימא ‖ P 31 ה׳׳ ‖ M 32 או שניהם הן דרין מי אמרינן כדמעיקרא מה מעיקרא לבדו השתא נמי לבדו או דלמא ‖ M 33 דאפקן ‖ M 34 + מצי דא״ל לא עדיפת מינאי ‖ B 35 אמר (P אמ׳) ‖ M 36 קבילי-עלואי ירידה לא קבילי׳ שתי ‖ M 37 ימידר בעלי׳ מי אמר׳ מצי אמר ליה שם ‖ M 38 מצי א״ל אידך הדא עלייה קבילית עלי שתי עלי׳ לא קבילית עלי ‖ B 39 + עליה.

17. In keinem Fall aber kann ja der Eigentümer angehalten werden, diesen Söller zu restauriren. 18. Dh. einbricht. 19. Du wohnst dann unten. 20. Wenn sie dies vereinbart haben. 21. Sie war auf diesen Baum gestützt. 22. Wenn er die untere Wohnung bezieht, der Eigentümer muss dann ausziehen. 23. Der unteren Wohnung. 24. Aus der oberen Wohnung in die untere. 25. Einerlei ob eine Stiege od. zwei Stiegen.

את התקרה כו׳: מאי תקרה רבי יוסי בר חנינא אמר קינים וסנאין וסטיני אמר רבי שמעון בן לקיש לווחים ולא פליגי °מר כי אתריה ומר כי אתריה: הנהו בי תרי דהוו דיירי חד[39]עילאי וחד תתאי איפחית מעזיבה כי משי מיא עילאי אזלי ומזקי לתתאי מי מתקן רבי חייא בר אבא אמר[40]העליון מתקן ורבי אלעי משום רבי חייא ברבי יוסי אמר התחתון מתקן[41]וסמניך °ויוסף הורד מצרימה לימא רבי חייא בר אבא ורבי[42]אלעי בפלוגתא דרבי יוסי ורבנן[43]קמיפלגי למאן דאמר העליון מתקן קסבר על המזיק להרחיק את עצמו[44]מן[45]הניזק ומאן דאמר תחתון מתקן קסבר על הניזק להרחיק את עצמו[46]מן המזיק ותיסברא רבי יוסי ורבנן[47]לענין נזקין פליגי והא איפכא שמעינן להו דתנן °מרחיקין את האילן מן הבור עשרים וחמש אמה[48]ובחרוב ובשקמה חמשים אמה בין מלמעלה בין מן הצד אם הבור קדם קוצץ ונותן דמים אם האילן קדם לא יקוץ ספק זה קדם ספק זה קדם לא יקוץ רבי יוסי אומר[49]אף על פי שהבור קודמת לאילן לא יקוץ שזה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו[50]אלמא רבי יוסי סבר על הניזק להרחיק את עצמו ורבנן סברי על המזיק להרחיק את עצמו אלא[51]אי איכא למימר פליגי

M 39 בעליונה וחד בתחתונה איפחת עליונה כל אימת דהוה משי עילאי ידיה נפלי מיא על תחתון ומזקי ליה על מי לתקן || 40 P + על. M על העליון לתקן ר׳ אלע׳ ואית׳ ר׳ חייא בר יוסף אמר על התחתון לתקן || 41 B וסימן || 42 M אלע׳. V אלעא || 43 M ההכא קמיפ דכאן || 44 M — כי הנ׳ || 45 P הנזק || 46 M — מן המז || 47 M ההכא בהזיקא דתחתון פליגי אדרבה לענין נזקין איפכא || 48 M ובחרוב השקמה || 49 M אפי׳ בור קודם || 50 M ותנינן בה במאי קא מפלגי ר׳ י׳ || 51 M כי קמפלגי.

stehen? — R. Jose b. Ḥanina erklärte, Rohr und Weidengeflecht. Saṭini im Namen des R. Šimôn b. Laqiš erklärte, Bretter. Sie streiten aber nicht, denn der eine spricht vom Brauch seiner Ortschaft und der andere spricht vom Brauch seiner Ortschaft.

Einst waren zwei Leute, von denen der eine oben und der andere unten wohnte; da wurde der Estrich schadhaft, so dass wenn der obere die Hände wusch, das Wasser herablief und dem unteren Schaden verursachte[26]. (Wer hat ihn auszubessern[27]?) R. Ḥija b. Abba sagte, der obere hat ihn auszubessern, und R. Eleâj im Namen des R. Ḥija b. Jose sagte, der untere habe ihn auszubessern. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][28] *Und Joseph stieg hinab[29] nach Miçrajim.* Es wäre anzunehmen, dass R. Ḥija b. Abba und R. Eleâj denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan. Derjenige, welcher sagt, der obere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Schädiger müsse sich vom Geschädigten entfernen, und derjenige, welcher sagt, der untere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Geschädigte müsse sich vom Schädiger entfernen. — Glaubst du etwa, dass R. Jose und die Rabbanan hier hinsichtlich der Schädigung streiten, wir wissen ja von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen vom Brunnen[30], einen Johannisbrotbaum und die Sykomore[31] fünfzig Ellen, einerlei ob er sich oben[32] oder an der Seite befindet; war der Brunnen früher da, so fälle man ihn und ersetze[33] den Wert, war der Baum früher da, so fälle man ihn nicht; ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere früher da war, so fälle man ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn der Brunnen früher da war, fälle man ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet. R. Jose ist somit der Ansicht, dass der Geschädigte sich entfernen müsse, und die Rabbanan sind der Ansicht, dass der Schädiger sich entfernen müsse. Wenn man aber annehmen will, dass sie denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabba-

26. Die Decke war aber nicht durchbrochen worden, so dass nicht der obere, sondern der untere den Schaden erlitt. 27. Die W.e מי מתקן werden von manchen gestrichen, da es sich nicht um eine akademische Frage, sondern um einen faktischen Fall handelt. 28. Gen. 39,1. 29. Als Mnemotechnikum, dass der Vater desjenigen, nach welchem dies dem unteren obliegt, Jose (gekürzt von Joseph) hiess. 30. Da die Wurzeln die Brunnenwände beschädigen können. 31. Die verzweigtere Wurzeln haben. 32. Wenn der Baum sich auf einer Erhöhung über dem Brunnen befindet. 33. Der Eigentümer des Brunnens an den Eigentümer des Baums.

nan, so wird es jener Streit[34] sein. — Worin besteht dieser Streit[35] zwischen R. Jose und den Rabbanan? — Sie streiten über die Befestigung des Gebälks[36]; die Rabbanan sind der Ansicht, der Estrich diene zur Befestigung des Gebälks, und die Befestigung des Gebälks obliegt dem unteren, während R. Jose der Ansicht ist, der Estrich diene nur zur Glättung des Fussbodens[37], und die Glättung des Fussbodens obliegt dem oberen. — Dem[38] ist ja aber nicht so, R. Aši sagte doch: Als ich bei R. Kahana war, sagte man da, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falls bei, wenn es seine Pfeile sind!?[39] — Das Wasser war unterbrochen worden und lief erst nachher herunter[40].

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN, EINGESTÜRZT SIND UND DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DEN EIGENTÜMER DES HAUSES ZU BAUEN[41] AUFFORDERT UND DIESER NICHT BAUEN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DAS HAUS AUFBAUEN UND IN DIESEM WOHNEN, BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT[42]. R. JEHUDA SAGTE: DIESER WOHNTE JA DANN IM HAUS SEINES NÄCHSTEN UND SOLLTE IHM MIETE ZAHLEN[43]! VIELMEHR MUSS DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS AUCH DIE OBERE [WOHNUNG] ÜBERDACHEN[44], WOHNE ABER SOLANGE IM HAUS[45], BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT.

GEMARA. R. Johanan sagte: An drei Stellen lehrte uns R. Jehuda, dass man von fremdem Eigentum keinen Nutzen haben dürfe. Eine ist, die wir eben gelernt haben. Die andere ist folgende Lehre: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, um sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihn, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen. R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle jener ihm die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, so bezahle er ihm den

בפלוגתא דרבי יוסי ורבנן דהתם קמיפלגי ורבי יוסי ורבנן דהכא במאי פליגי בחוזק תקרה קמפלגי[52] רבנן סברי מעזיבה אחזוקי תקרה הוא[53] ואחזוקי תקרה על התחתון בעי לאחזוקי ורבי יוסי סבר מעזיבה אשוויי גומות הוא[54] ואשוויי גומות על העליון לאשוויי איני והאמר רב אשי כי[55] הוינא בי רב כהנא[56] הוה אמרינן מודה רבי יוסי בגירי דיליה דפסקי[57] מיא והדר נפלי:

בית והעלייה של שנים שנפלו אמר בעל העלייה לבעל הבית לבנות והוא אינו רוצה לבנות[58] הרי בעל העלייה בונה את הבית[59] ודר בתוכה עד שיתן לו[60] את יציאותיו רבי יהודה אומר אף זה דר בתוך של חבירו צריך להעלות לו שכר אלא בעל העלייה[61] מקרה את העליונה ויושב בבית עד שיתן לו[60] את יציאותיו:

גמרא. אמר רבי יוחנן בשלשה מקומות שנה[62] לנו רבי יהודה אסור לאדם שיהנה ממון חבירו הדא הא[63] דתנן אידך מה היא דתנן הנותן צמר לצבע לצבוע לו אדום[64] וצבעו שחור וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו דמי צמרו רבי יהודה אומר אם השבח יותר על ההוצאה נותן לו[65] היצאה ואם ההוצאה יתירה על השבח

52 M דמר סבר ‖ 53 M ועל התחתון לתקן ומ ס ‖ 54 M ועל העליון לתקן איני ‖ 55 V הוינן ‖ 56 M הוה ‖ 57 M — מיא ‖ 58 M — לבנ' ‖ 59 M וויושב בתוכו ‖ 60 M — את ‖ 61 B + בונה את הבית ואת העליה. M בונה אה"ב ואה"ע ומקרה את העלייה ‖ 62 M — לנו ‖ 63 M — דתנן ‖ 64 M וצבע לו ‖ 65 B היציאה. M + את.

34. Der hier angezogen worden ist. 35. Unsrer Mišnah. 36. Die dem unteren obliegt. 37. Wörtl. der Scharten, Spalten. 38. Dieser Einwand richtet sich gegen RHbJ., der gestützt auf die Ansicht RJ.s sagt, der Geschädigte habe sich zu entfernen. 39. Wenn der Schaden direkt vom Schädiger kommt, wie im angezogenen Fall, wo der untere seinen oberen Nachbar direkt mit Wasser begoss; RJ. dagegen spricht nur von dem Fall, wenn der Schaden vom Schädiger nur veranlasst wird, wie zBs. bei Brunnen u. Baum, wobei die Schädigung erst später entsteht. 40. Die Schädigung erfolgte ebenfalls indirekt. 41. Die unteren Wände u. die Decke, damit er seinen Söller bauen könne. 42. Erst dann braucht er seinen Söller zu bauen. 43. Da er von des anderen Wohnung einen Nutzen hatte, denn er ersparte das Bauen des Söllers. 44. Dh. ihn vollständig herstellen. 45. Im Erdgeschoss; in diesem Fall hat er keinen Nutzen mehr, denn er könnte ebensogut in seinem Söller wohnen.

נותן לו את השבח ואידך מאי היא דתנן °מי שפרע
מקצת חובו והשליש את שטרו ואמר לו אם אין
אני נותן לך מכאן ועד[66] זמן פלוני תן לו שטרו
הגיע זמן ולא נתן[67] רבי יוסי אומר יתן רבי יהודה
אומר לא יתן[68] אמאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי
יהודה הכא[69] אלא משום דאיכא שחרוריתא אי נמי
לצבוע לו אדום וצבעו שחור משום דקא משני
[70] דתנן °כל המשנה ידו על התחתונה ומי שפרע
מקצת חובו נמי[71] הוי אסמכתא ושמעינן ליה לרבי
יהודה דאמר °לא קני: אמר רב אחא בר אדא
משמיה דעולא תחתון הבא לשנות בגויל שומעין
לו בגזית אין שומעין לו בכפיסין שומעין לו בלבנים
אין שומעין לו לסכך בארזים שומעין לו בשקמים
אין שומעין לו למעט בחלונות שומעין לו להרבות
בחלונות אין שומעין לו להגביה אין שומעין לו
למעט שומעין לו עליון שבא לשנות בגזית שומעין
לו בגויל אין שומעין לו בכפיסין אין שומעין לו
בלבנים שומעין לו[72] בארזים אין שומעין לו בשקמה

M 66 יום ‖ M 67 + לו ‖ M 68 ודילמא לא היא עד ‖ M 69 משום דה״ל זה נהנה וזה חסר דא״ל קמשחר׳ לי לכותלאי גבי ציבעא נמי משום ‖ B 70 והתנן ‖ M 71 קבבר׳ י׳ אסמכתא היא ואסמכ׳ לא קני ותו לא מידי: אר א ‖ M 72 לסכך בשקמים שומ׳ לו באר׳ א ש לו.

Mehrwert[46]. Die dritte ist folgende Lehre: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt, den Schuldschein bei einem Dritten hinterlegt und zu ihm gesagt hat: wenn ich ihm von heute bis zu jener Zeit nicht [den Rest] gebe, so gib ihm[47] den Schuldschein zurück, und diese Zeit herangereicht ist und er ihn ihm nicht bezahlt hat, so soll er ihn ihm, wie R. Jose sagt, geben, und wie R. Jehuda sagt, nicht geben. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jehuda seiner Ansicht hierbei[48], weil [die Wände] schwarz[49] werden; ferner in dem Fall, wenn er rot färben sollte und schwarz gefärbt hat, weil er abgeändert[50] hat, und gelehrt wird, dass wer abändert, die Unterhand habe; und in dem Fall, wenn er einen Teil der Schuld bezahlt hat, weil dies nur eine Zusicherung[51] ist, und wir wissen von R. Jehuda, dass nach ihm eine solche nicht bindend ist.

R. Aha b. Ada sagte im Namen Ûlas: Wenn der untere ändern[52] will: wenn auf Bruchsteine[53], so höre man auf ihn[54], wenn auf Quadersteine[55], so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel[56], so höre man auf ihn, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn nicht; wenn mit Zedern[57] zu überbalken[58], so höre man auf ihn, wenn mit Sykomoren, so höre man auf ihn nicht; wenn die Fenster zu vermindern, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermehren[59], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrössern, so höre man auf ihn nicht[60], wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. Wenn aber der Obere ändern will: wenn auf Quadersteine, so höre man auf ihn[61], wenn auf Bruchsteine, so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn; wenn auf Zedern, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Sykomoren, so höre man auf ihn; wenn die Fenster

46. Nach RM. dagegen hat der Färber einen Nutzen, dass der andere ihm die Wolle besorgt hat. 47. Dem Gläubiger, der dann die ganze Schuld einfordern kann. 48. In der Lehre unsrer Mišnah, wenn Haus u. Söller eingestürzt sind. 49. Der Eigentümer des Erdgeschosses hat auch einen Schaden; wenn aber der Eigentümer keinen Schaden hat, so darf man von fremdem Geld einen Nutzen haben. 50. Von der Vereinbarung. 51. Eigentl. Stütze; der Schuldner hat diese Bedingung, nach welcher er event. dem anderen Geld umsonst zu zahlen hätte, nicht ernst gemeint, sondern wollte nur bezwecken, dass der Gläubiger sich auf sein Versprechen verlasse. 52. Beim Neubau des eingestürzten Hauses. 53. Wenn das Erdgeschoss früher aus Quadersteinen gebaut war u. er es jetzt aus Bruchsteinen bauen will. 54. Diese sind um eine Handbreite stärker u. somit haltbarer. 55. Und es früher aus Bruchsteinen gebaut war. 56. Die Ziegelsteine (3 Handbreiten lang) wurden in der Mitte geteilt u. der Zwischenraum mit Mörtel ausgefüllt; die Wand war um $1/2$ Handbreite stärker. 57. Diese sind haltbarer, aber auch schwerer als Sykomoren. 58. Während es vorher Sykomorenbalken waren. 59. Dadurch werden die Wände des Erdgeschosses weniger tragfähig u. der Söller gefährdet. 60. Dadurch werden die Wände weniger haltbar, auch hat dann der obere mehr Stufen zu steigen. 61. Weil dadurch das Erdgeschoss weniger belastet wird.

zu vermehren, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermindern[62], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrössern, so höre man auf ihn nicht, wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. — Wie ist es, wenn beide nichts haben[63]? Es wird gelehrt: Wenn beide nichts haben, so erhält der Eigentümer des Söllers nichts vom Grundstück. Es wird gelehrt: R. Nathan sagt, der untere erhalte zwei Teile und der obere ein Drittel; manche sagen, der untere erhalte drei Teile und der obere ein Viertel. Rabba sagte: Halte dich an R. Nathan, denn er war Richter und drang in die Tiefe des Rechts. Er ist der Ansicht: der Söller schädigt das Erdgeschoss um ein Drittel, daher erhält er auch ein Drittel.

iv EBENSO AUCH, WENN EINE OELMÜHLE IN EINEM FELSEN GEBAUT IST UND ÜBER DIESER EIN GARTEN SICH BEFINDET UND SIE DURCHBRICHT; DER EIGENTÜMER DES GARTENS DARF DANN HINABSTEIGEN UND UNTEN SÄEN, BIS JENER ÜBER SEINER MÜHLE WÖLBUNGEN[66] MACHT. WENN EINE WAND ODER EIN BAUM AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN MAN IHM EINE FRIST GESETZT HAT, DEN BAUM ZU FÄLLEN ODER DIE WAND NIEDERZUREISSEN, UND SIE INNERHALB DIESER FRIST UMGEFALLEN SIND, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN ABER NACH DER FRIST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. v WENN DIE WAND DES EINEN, DIE AM GARTEN EINES ANDEREN GESTANDEN HAT, EINGESTÜRZT[67] IST, UND JENER ZU IHM SAGT: SIE SEI DEIN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN[68]. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER NACHHER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINE AUSLAGEN[69] UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN JEMAND ZU EINEM LOHNARBEITER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH UND STOPPELN GEMIETET HAT UND DER VON IHM SEINEN LOHN VERLANGT, SPRICHT: NIMM FÜR DEINEN LOHN DAS, WOBEI DU GEARBEITET HAST, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER SPÄTER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINEN LOHN UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN.

שומעין לו לרבות בחלונות שומעין לו למעט בחלונות
אין שומעין לו להגביה אין שומעין לו למעט שומעין
לו אין לו לזה ולא לזה מאי תניא אין לו לא לזה
ולא לזה אין לו לבעל עלייה בקרקע כלום תניא
רבי נתן אומר תחתון נוטל שני חלקים והעליון
שליש ואחרים אומרים תחתון נוטל שלשה חלקים
והעליון נוטל רביע אמר רבה נקוט דרבי נתן בידך
דדיינא הוא ונחית לעומקא דדינא קא סבר כמה
מפסיד עלייה בבית תילתא הלכך אית ליה תילתא:

iv כן בית הבד שהוא בנוי בסלע וגינה אחת על
גביו ונפחת הרי בעל הגינה יורד וזורע למטה
עד שיעשה לבית[78] בדו כיפין הכותל והאילן שנפלו
לרשות הרבים והזיקו פטור מלשלם נתנו לו זמן
לקוץ את האילן ולסתור את הכותל ונפלו בתוך הזמן
פטור לאחר הזמן חייב: v מי שהיה כותלו סמוך לגינת
חבירו ונפל ואמר לו הגיעך אין שומעין לו משקבל
עליו אמר לו הילך את יציאותיך ואני אטול את שלי
אין שומעין לו השוכר את הפועל לעשות[82] עמו בתבן
ובקש ואמר לו תן לי שכרי ואמר לו טול מה שעשית
בשכרך אין שומעין לו משקבל עליו ואמר לו הילך
שכרך ואני[81] אטול את שלי אין שומעין לו:

M 73 — לבנות לא ‖ M 74 — ה ‖ M 75 + נוטל ‖ M 76 רבא ‖ M 77 דרין דיינא ‖ P 00 מפסיק ‖ M 78 הבד ‖ B 79 + וא ל פנה [M + את] אבניך ‖ M 80 + אם ‖ M 81 נוטל ‖ M 82 - עמו ‖ M 83 ואם משקבל עליו אמר.

62. Die Wände des Söllers werden dadurch schwerer. 63. Um das Haus wieder aufzubauen; die Frage ist, ob auch der Eigentümer des Söllers am Erlös für das Bauland beteiligt ist. 64. Reduzirt durch die Belastung die Haltbarkeit desselben 65. Der Gartenboden, der das Dach der Oelmühle bildet. 66. Ueber welche der Eigentümer dann Erde schütten u. säen kann. 67. In den Garten des anderen u. dieser ihn auffordert, sie fortzuschaffen. 68. Wenn der Eigentümer des Gartens die Aneignung der eingestürzten Wand nicht wünscht, so muss der andere sie fortschaffen. 69. Für die Fortschaffung.

גמרא. [84]נפחתה רב. אמר ברובה ושמואל
אמר בארבע[85]רב אמר[86]ברובה אבל בארבע אדם זורע
חציו למטה וחציו למעלה ושמואל אמר בארבע[85]אין
אדם זורע חציו למטה וחציו למעלה וצריכא דאי
5 אשמועינן[87]דירה בהא קאמר שמואל משום דלא
עבידי אינשי דדיירי פורתא הכא ופורתא הכא
אבל לענין זריעה עבידי אינשי דזרעי הכא פורתא
והכא פורתא אימא מודה ליה לרב ואי איתמר
בהך בהך קאמר רב אבל בהא אימא מודי ליה
10 לשמואל צריכא: נתנו לו זמן: וכמה זמן[88]בית דין
אמר רבי יוחנן[89]שלשים יום: מי שהיה כותלו כו':
הא מדקתני סיפא הילך יציאותיך מכלל דפנינהו
עסקינן טעמא דפנינהו[90]הא לא פנינהו לא אמאי
[91]ותקנה ליה שדהו °דאמר רבי יוסי ברבי חנינא
15 חצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו הני מילי
היכא דקא מיכוין לאקנויי ליה אבל הכא אישתמוטי
[92]הוא דקא מישתמיט ליה: השוכר[93]לעשות עמו בתבן
כו': וצריכא דאי אשמועינן להך קמייתא דכי
קאמר ליה הגיעך אין שומעין לו משום דלית ליה
20 אגרא גביה אבל הכא דאית ליה אגרא גביה אימא
שומעין לו °דאמרי אינשי ממרי רשותך פארי אפרין
ואי אשמועינן הכא הכא[94]שמקבל עליו אין שומעין
לו משום דאית ליה אגרא גביה אבל הכא דלית
ליה אגרא גביה אימא שומעין לו צריכא: [95]אין

84 M וכמה נפח' ר"א ברובו || 85 M + בארבע | 86 M ברובו אבל באר' אמות לא אדם || 87 M לענין דירה בהא קאמר רב משום דעבידי אינשי...זריעה דלא עבידי אינשי...מודי ליה לשמואל ואי...קאמר שמואל אבל...מודי ליה לרב צריכא | 88 M ב"ד || 89 M + זמן ב"ד || 90 M אין לא || 91 M כיון דא"ל הגיעך תקנה || 92 M + בעלמא || 93 M את הפועל כו' || 94 M דמשקבל || 95 M ואין שומעין לו והתנ'.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen sein[70]? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Šemuél sagt, vier Ellen. Rabh sagt, die grössere Hälfte, bei vier Ellen aber kann man die Hälfte unten und die Hälfte oben säen. Šemuél sagt, vier Ellen, denn man pflegt nicht die Hälfte unten und die Hälfte oben zu säen. Und beides[71] ist nötig; würde er es nur hinsichtlich einer Wohnung gelehrt haben, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hinsichtlich dieser, weil man nicht zum Teil da und zum Teil dort zu wohnen pflegt, hinsichtlich des Säens aber pflichte er, da man auch ein wenig da und ein wenig dort zu säen pflegt, Rabh bei; und würde er es nur hierbei gelehrt haben, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, während er bei jener [Lehre] Šemuél beipflichte. Daher ist beides nötig.

Hat man ihm eine Frist gegeben. Wieviel beträgt die gerichtliche Frist? R. Johanan erwiderte: Dreissig Tage.

Wenn die Wand des einen &c. Wenn es im Schlußsatz heisst: da hast du deine Auslagen, so wird ja von dem Fall gesprochen, wenn er sie[72] fortgeräumt hat, demnach gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie fortgeräumt hat, sonst aber nicht; weshalb denn, sollte doch sein Feld sie für ihn erwerben[73], denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe für ihn[74], auch wenn er es nicht weiss!? — Dies nur in dem Fall, wenn er die Erwerbung wünscht, während er ihr in diesem Fall entgehen will.

Wenn jemand zu einem Lohnarbeiter, den er zur Arbeit bei Stroh &c. Und beide [Lehren] sind nötig; würde er nur die erste gelehrt haben, dass wenn er gesagt hat: sie sei dein, man auf ihn nicht höre, [so könnte man glauben,] weil jener bei ihm keinen Lohn hat[75], wenn er aber bei ihm Lohn hat, höre man auf ihn wol, denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall höre man, sobald jener einverstanden war, nicht mehr auf ihn[76], weil jener bei ihm Lohn hat, wenn er aber bei ihm keinen Lohn hat, höre man auf ihn wol, so lehrt er uns.

70. Vom Garten, damit der Eigentümer in der Mühle säen dürfe. 71. Der Streit zwischen R. u. Š. sowol hinsichtlich des Einbrechens einer Stubendecke als auch hinsichtlich des Einbrechens eines Gartens. 72. Der Besitzer des Gartens die Wand. 73. Auch wenn er sie nicht fortgeräumt hat. 74. Herrenlose Gegenstände, die in diesen hineinkommen. 75. Jener verzichtet auf das Geschenk, durch welches er einen Schaden erleidet. 76. Wenn er zurücktreten will.

שומעין לו: והתניא שומעין לו אמר רב נחמן לא
קשיא כאן בשלו כאן בשל חבירו אמר ליה[96] רבה
לרב נחמן בשלו מאי טעמא דאמר ליה[97] אגרא עלך
בשל חבירו נמי שכרו עליו[98] דתניא השוכר את
הפועל לעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן לו 5
שכרו משלם וחוזר ונוטל מבעל הבית מה שההנה
אותו אלא אמר רב נחמן לא קשיא כאן בשלו כאן
בשל הפקר איתיביה רבא לרב נחמן מציאת פועל
לעצמו אימתי בזמן שאמר לו[99] בעל הבית נכש עמי
היום[1] או עדור עמי היום אבל[2] אם אמר לו עשה 10
עמי מלאכה היום מציאתו לבעל הבית אלא אמר
רב נחמן לא קשיא כאן בהגבהה כאן[3] בהבטה:
אמר רבה הבטה בהפקר תנאי הוא דתנן שומרי
ספיחי שביעית נוטלין שכרן מתרומת הלשכה רבי
יוסי אומר הרוצה מתנדב[5] הוא ושומר חנם אמרו לו 15
[6] אתה אומר כן אין באין משל צבור מאי לאו בהא
קמיפלגי דתנא קמא סבר הבטה בהפקר קני ואי

M 96 רבא ‖ M 97 אגראי ‖ M 98 + הוא ‖ M 99 בה ב- ‖ M 1 — או ‖ M 2 — אם ‖ M 3 בהבט' (וכן להלן) ‖ M 4 ספרים בשבי' ‖ M 5 הוא ‖ 6 P אומר אתה. M אומר אתה אין עומר ושתי הלחם באין.

So höre man nicht auf ihn. Es wird ja aber gelehrt, dass man auf ihn wol höre[76]!? R. Naḥman erwiderte: dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es einem anderen[77] gehört. Rabba sprach zu R. Naḥman: In dem Fall, wenn es ihm gehört, wol deshalb[78], weil jener zu ihm sagen kann: du hast mir meinen Lohn zu zahlen,[79] auch wenn er ihn für einen anderen gemietet hat, hat er ihm ja den Lohn zu zahlen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, bei ihm zu arbeiten, und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, so muss er ihm seinen Lohn vollständig bezahlen und kann dann vom Eigentümer den Nutzen verlangen. Vielmehr, erklärte R. Naḥman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es herrenlos ist[80]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selber; dies nur dann, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte, dass er heute bei ihm grabe[81], wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber[82]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn er es hochgehoben und das andere, wenn er es nur angeschaut hat[83].

Rabba sagte: Ueber das Anschauen von Herrenlosem[84] streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Wächter, die den Nachwuchs des Siebentjahrs[85] bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe des Tempelschatzes[86]. R. Jose sagte: Wenn jemand will kann er freiwillig unentgeltlich bewachen. Sie erwiderten ihm: Wenn du so sagst, so werden sie[87] ja nicht vom Gemeindegut dargebracht[88]! Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. Der erste Autor ist der Ansicht, durch das Anschauen eines herrenlosen Gegenstands

77. Wenn er dem Lohnarbeiter die Sache, bei der er gearbeitet hat, als Lohn geben will. 78. Wenn er den Lohnarbeiter zur Arbeit bei einem dritten gemietet hat; in diesem Fall kann er ihm das, wobei er gearbeitet hat, als Lohn geben. 79. Muss er ihm den vereinbarten Lohn zahlen. 80. Der Arbeiter erwirbt dadurch die Sache für den Auftraggeber nicht (cf. ob. S. 487 Z. 6 ff.), somit ist er auch nicht zur Zahlung des Arbeitslohns gehalten. 81. Er ihn zu einer bestimmten Arbeit gemietet hat. 82. Ihm gehört jede Tätigkeit des Lohnarbeiters, auch das Aufheben des Funds. In unsrem Fall müsste die Sache erst recht in den Besitz des Auftraggebers übergehen, da er den Arbeiter für diese Arbeit gemietet hat. 83. Beide Lehren sprechen von dem Fall, wenn die Sache, wobei der Lohnarbeiter gemietet ist, herrenlos ist, jedoch spricht die eine von dem Fall, wenn er ihm nur zum Ansehen, zBs. zur Bewachung, gemietet hat, u. da er sie dadurch für den Auftraggeber nicht erwirbt, so obliegt ihm auch nicht die Lohnzahlung, die andere dagegen spricht von dem Fall, wenn er sie bei der Arbeit aufheben muss, wodurch er sie für ihn erwirbt. 84. Ob man es dadurch erwirbt. 85. Für die Webegarbe u. die 2 Brote (cf. Lev. 23,10 ff.); in diesem Jahr darf nicht gesäet werden u. diese mussten vom Nachwuchs dargebracht werden. 86. Die 3mal jährlich abgehoben wurde; cf. Bd. iij S. 879 Z. 1 ff. 77. Die Webegarbe u. die 2 Brote. 88. Der Nachwuchs ist Freigut u. der Bewachende erwirbt ihn durch das Bewachen; die von diesem dargebrachten Brote sind dann eine Spende eines Privaten u. nicht der Gemeinde.

יהיבי ליה אגרא אין ואי לא לא ורבי יוסי סבר
הבטה בהפקר לא קני וכי אזלי צבור ומייתי השתא
הוא דקא [7]זכי ביה ומה אתה [8]אומר הכי [9]קאמרי
ליה מדבריך לדברינו אין עומר ושתי לחם באין
5 משל צבור אמר רבא[10]לא דכולי עלמא הבטה בהפקר
קני והכא[11]חיישינן[12]שמא לא[12]ימסרם יפה קמיפלגי
[13]דרבנן סברי יהבינן ליה אגרא ואי לא חיישינן
שמא לא[12]ימסרם יפה רבי יוסי סבר לא חיישינן
[14]שמא לא ימסרם יפה ומה אתה אומר הכי
10 קאמרי ליה [15]מדבריך לדברינו דחיישינן שמא לא
ימסרם יפה אין עומר ושתי לחם באין משל
צבור איכא דאמרי[16]רבא אמר דכולי עלמא הבטה
בהפקר לא קני והכא בחיישינן לבעלי זרועות
קמיפלגי דתנא קמא סבר[17]דתקינו רבנן למיתב ליה
15 ארבע זוזי כי היכי דלישמעו בעלי זרועות וליפרשו
מינייהו ורבי יוסי סבר לא תקינו ומה אתה אומר Col.b
הכי קאמרי ליה מדבריך לדברינו[18]אין באין משל
צבור וכן כי אתא רבין אמר רבי יוחנן[19]חוששין
לבעלי זרועות איכא בינייהו:

7 M זכו || 8 M — אומר || 9 P קאמרו מדבר׳. M קא״ל לדבריך דהבט׳ בהפקר קני אין || 10 M — לא || 11 M + ב 12 P ימסר 13 M ת״ק סבר אי יהבי ליה אגרא אין אי לא לא חייש׳ 14 M ומאי אומר אתה הכי || 15 M מדברינו לדבריך דחיישינן 16 M אמר רבא || 17 M תקינו רב׳ ד׳ זוזי למיתבי להו מרישבה כי היכי דלא ניתו בעלי זרועות ולישקלינהו מיניי׳ ורי״ס לא חיישינן לב״ז ומאי אומר אתה || 18 M חיישינן לבעלי זרועות אין תמידין ומוספין באין || 19 M בחיישינן לב״ז קמפלגי.

erwerbe man ihn, somit ist dies nur zulässig, wenn man ihm Lohn[88] zahlt, sonst aber nicht, während R. Jose der Ansicht ist, durch das Anschauen eines herrenlosen Gegenstands erwerbe man ihn nicht, und die Gemeinde erwirbt [das Getreide] erst wenn sie es holt. — Was heisst demnach: du so sagst[89]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten[90] und unsrer Ansicht[91] werden die Webegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegut dargebracht. Raba entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht eine herrenlose Sache werde durch das Anschauen erworben[92], hierbei aber streiten sie, ob zu berücksichtigen ist, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen[93]. Die Rabbanan sind der Ansicht, man zahle ihm einen Lohn, denn wenn nicht, so ist zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht einwandfrei überlassen, während R. Jose der Ansicht ist, es sei nicht zu berücksichtigen, er werde es nicht einwandfrei überlassen. — Was heisst demnach: du so sagst[94]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unsrer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, er werde sie vielleicht nicht einwandfrei überlassen, sodann werden die Webegarbe und die zwei Brote nicht von Gemeindegut dargebracht. Manche lesen: Raba entgegnete: Alle sind der Ansicht, eine herrenlose Sache werde durch das Anschauen nicht erworben, hierbei aber streiten sie, ob [Uebergriffe von] Gewaltmenschen zu berücksichtigen sind. Der erste Autor ist der Ansicht, die Rabbanan haben bestimmt, dass man ihm[95] vier Zuz zahle, damit die Gewaltmenschen dies erfahren[96] und sich davon zurückziehen, während R. Jose der Ansicht ist, sie haben dies nicht bestimmt. — Was heisst demnach[97]: du so sagst? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unsrer Ansicht[98] werden sie[99] nicht vom Gemeindegut dargebracht. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man [Uebergriffe von] Gewaltmenschen berücksichtige.

88. Er erwirbt ihn dann für die ihn bezahlende Gemeinde. 89. Nach seiner Ansicht erwirbt ihn der Wächter nicht, somit ist es ja keine Privatspende. 90. Dass jemand die Bewachung unentgeltlich übernehmen könne. 91. Dass eine Sache durch das Anschauen erworben werde. 92. Nach RJ. ist dies deshalb zulässig, weil der Bewachende das Getreide, das er erworben hat, der Gemeinde schenkt. 93. An die Gemeinde, da es ihm erwünscht ist, selber Spender zu sein. 94. Nach RJ. ist es nicht zu berücksichtigen, somit werden sie auch vom Gemeindegut dargebracht. 95. Für die Bewachung. 96. Dass der Wächter von der Tempelsteuerkasse bezahlt wird u. das Getreide dem Heiligtum gehört; sonst könnten sie es ihm wegnehmen. 97. Wenn das Herrenlose durch das Anschauen nicht erworben wird. 98. Dass ihm 4 Zuz zu zahlen sind. 99. Dh. im Betrag von 4 Zuz, auf die er nach RJ. verzichten darf.

WENN JEMAND DÜNGER AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT[100], SO MUSS, SOBALD DER EINE IHN HINAUSGEBRACHT DER ANDERE[101] DAMIT DÜNGEN. MAN DARF AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET KEINEN LEHM WEICHEN NOCH ZIEGEL BEREITEN; WOL ABER DARF MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET LEHM KNETEN[102], JEDOCH KEINE ZIEGEL. WENN MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET BAUT, SO MUSS, SOBALD DER EINE DIE STEINE GEBRACHT HAT, DER ANDERE SIE EINBAUEN; HAT ER SCHADEN ANGERICHTET, SO MUSS ER DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, MAN DÜRFE SEINE ARBEIT DREISSIG TAGE VORHER VORBEREITEN[103].

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsere Mišnah nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungausfuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn alle dreissig Tage aufhäufen, damit er unter den Füssen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bedingung hat Jehošuâ den Jisraéliten das Land vererbt!? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, denn R. Jehuda gibt zu, dass wenn Schaden angerichtet worden ist, er bezahlen müsse. — Es wird ja aber gelehrt, R. Jehuda pflichte bei, dass wenn es eine Hanukaleuchte[104] war, er frei sei, weil er dazu befugt war; wahrscheinlich doch befugt durch das Gericht[105]!? — Nein, befugt durch das Gebot[106]. — Es wird ja aber gelehrt: In allen Fällen, von welchen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? — Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas.

Abajje sagte: R. Jehuda, R. Šimôn b. Gamaliél und R. Šimôn sind alle der Ansicht, dass in jedem Fall, wenn die Rabbanan ihm dazu Erlaubnis erteilt haben und er Schaden angerichtet hat, er frei sei. R. Jehuda, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreissig Tage vorher vorbereiten. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: In einem

המוציא[20] זבל לרשות הרבים המוציא מוציא והמזבל מזבל אין שורין טיט ברשות הרבים ואין לובנים לבנים[21] אבל גובלין טיט ברשות הרבים אבל לא[22] לבנים הבונה ברשות הרבים[23] המביא אבנים [24]מביא והבונה בונה ואם הזיק משלם מה שהזיק רבן שמעון בן גמליאל אומר אף מתקן הוא את מלאכתו לפני שלשים[25] יום:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי יהודה דתניא רבי יהודה אומר בשעת הוצאת זבלים אדם מוציא זבלו לרשות הרבים וצוברו כל שלשים יום כדי שיהא נישוף ברגלי אדם וברגלי בהמה שעל מנת כן הנחיל יהושע לישראל את הארץ אפילו תימא רבי יהודה מודה רבי יהודה שאם הזיק[26] חייב לשלם והתנן [27]מודה רבי יהודה בנר חנוכה שהוא פטור מפני שהוא עושה ברשות מאי לאו רשות דבית דין לא רשות דמצוה[28] והתניא כל אלו שאמרו מותרין לקלקל ברשות הרבים אם[29] הזיק חייב לשלם ורבי יהודה פוטר אלא מחוורתא מתניתין דלא כרבי יהודה: אמר אביי רבי יהודה ורבן שמעון בן גמליאל ורבי שמעון כולהו סבירא להו כל מקום שנתנו לו חכמים רשות והזיק פטור[30] רבי יהודה הא דאמרן רבן שמעון בן גמליאל[31] דתנן רבן שמעון בן גמליאל אומר אף מתקן הוא את מלאכתו לפני שלשים יום רבי

20 M זבלו || 21 M — אבל || 22 M לובנין || 23 M + ו || 24 M + ברה״ר המביא || 25 P — יום || 26 M משלם מה שהזיק והתנן || 27 M ר״א בנ״ח פטור מפני שברשות מ״ל רשות בית || 28 M ת״ש כל || 29 M הזיקו חייבין || 30 M + מלשלם || 31 M + מאי היא.

100. Von wo aus es aufs Feld gebracht wird. 101. Er darf nicht auf öffentlichem Gebiet liegen bleiben. 102. Um ihn sofort zum Bauen zu verwenden. 103. Auf öffentlichem Gebiet; wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, so ist man ersatzfrei. 104. Durch welche der Feuerschaden entstanden ist; cf. S. 231 Z. 21ff. 105. Das das Anzünden einer solchen auf öffentlichem Gebiet gestattet ist; aus diesem Grund sollte er auch hierbei frei sein. 106. Es ist gesetzliche Vorschrift, sie vor der Strasse brennen zu lassen.

שמעון[31] דתנן היה מעמידו בעלייה צריך שיהא תחתיו מעזיבה שלשה טפחים ובכירה טפח ואם הזיק משלם מה שהזיק רבי שמעון אומר לא אמרו כל השיעורים הללו אלא שאם הזיק פטור מלשלם:
5 תנו רבנן החצב שמסר לסתת הסתת חייב הסתת שמסר לחמר החמר חייב החמר שמסר לכתף הכתף חייב הכתף שמסר לבנאי הבנאי חייב הבנאי שמסר לאדריכל אדריכל חייב[32] ואם הניח אבן על הדימוס והזיקה כולן חייבין לשלם והתניא אחרון חייב וכולן
10 פטורים לא קשיא כאן בשכירות כאן בקבלנות:

שתי גנות זו על גב זו והירק בינתים רבי מאיר אומר של עליון רבי יהודה אומר של התחתון אמר רבי מאיר[33] אם ירצה העליון[34] ליקח את עפרו אין כאן ירק אמר[35] רבי יהודה[33] אם ירצה התחתון
15 למלאות את גינתו[36] אין כאן ירק אמר רבי מאיר[37] מאחר ששניהן יכולין למחות זה על[38] זה רואין מהיכן ירק זה חי אמר רבי שמעון כל שהעליון יכול לפשוט את ידו וליטול הרי הוא שלו והשאר של תחתון:

גמרא. אמר רבא בעיקרו כולי עלמא לא
20 פליגי דעליון הוי כי פליגי בנופו[39] רבי מאיר סבר שדי נופו בתר עיקרו[40] ורבי יהודה סבר לא אמרינן שדי נופו בתר עיקרו[41] ואזדא לטעמייהו דתניא היוצא מן הגזע ומן השרשין[42] הרי אלו של בעל הקרקע דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר מן הגזע של בעל

32 M העלה אבן על גבי דימוס והזיקו כולן חייבי והתניא || 33 M + מה || 34 M ליטול || 35 M + לו || 36 M + עפר || 37 M + וכי || 38 M יד זה ירק זה מניין היה ר"ש אומר || 39 M דמר סבר אמרינן שדי || 40 M ומר סבר || 41 M ותנן נמי גבי מקח וממכר כי האי גונא אילן היוצא || 42 M — ה"א.

Obergemach[107] nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Hat er Schaden angerichtet, so muss er den Schaden ersetzen. R. Šimôn sagt, diese Masse seien nur dazu bestimmt worden, damit er frei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Steinbrecher [den Stein] dem Steinhauer übergeben hat, so ist der Steinhauer haftbar; wenn der Steinhauer ihn dem Eseltreiber übergeben hat, ist der Eseltreiber haftbar; wenn der Eseltreiber ihn dem Träger übergeben hat, ist der Träger haftbar; wenn der Träger ihn dem Bauarbeiter übergeben hat, ist der Bauarbeiter haftbar; wenn der Bauarbeiter ihn dem Baumeister[108] übergeben hat, ist der Baumeister haftbar. Wenn er den Stein auf die Steinschicht gelegt hat und Schaden angerichtet worden ist, so sind sie alle ersatzpflichtig. — Es wird ja aber gelehrt, dass der letzte ersatzpflichtig sei und alle übrigen ersatzfrei!? Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Lohnarbeit und das andere von Akkordarbeit[109].

WENN ZWISCHEN ZWEI GÄRTEN, EINER ÜBER DEM ANDEREN, KRAUT SICH BEFINDET, SO GEHÖRT ES, WIE R. MEÍR SAGT, ZUM OBEREN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, ZUM UNTEREN. R. MEÍR SPRACH: WENN DER OBERE SEINE ERDE FORTNEHMEN WOLLTE SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. R. JEHUDA ENTGEGNETE: WENN DER UNTERE SEINEN GARTEN ÜBERSCHÜTTEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. DA SPRACH R. MEÍR: DA NUN BEIDE EINANDER WEHREN KÖNNEN, SO SEHE MAN, WOHER DAS KRAUT SEINE NAHRUNG ZIEHT. R. ŠIMÔN SAGT, WAS DER OBERE MIT DER AUSGESTRECKTEN HAND ERFASSEN KANN, GEHÖRE IHM, UND DAS ÜBRIGE GEHÖRE DEM UNTEREN.

GEMARA. Raba sagte: Hinsichtlich der Wurzeln streitet niemand, ob sie dem oberen gehören[110], sie streiten nur hinsichtlich der Blätter; R. Meír ist der Ansicht, die Blätter gehören zu den Wurzeln, während R. Jehuda der Ansicht ist, wir sagen nicht, dass die Blätter zu den Wurzeln gehören. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: [Ein Baum], der vom Stumpf, oder von den Wurzeln[111] hervorkommt, gehört dem Eigentümer des Bodens — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, der vom Stumpf hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Baums, und der von den Wurzeln

107. Darf man einen Backofen stellen; cf. S. 228 Z. 8 ff. 108. Der den Stein in die richtige Lage bringt. 109. Im 1. Fall ist jeder besonders haftbar, im 2. sind sie gemeinsam haftbar. 110. Da der Boden ihm gehört. 111. Cf. Bb. fol. 81a.

hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Bodens. Desgleichen wird auch hinsichtlich des Ungeweihten[112] gelehrt: Bei einem Baum, der aus dem Stumpf oder aus den Wurzeln hervorkommt, hat das Gesetz vom Ungeweihten statt — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, bei einem, der vom Stumpf hervorkommt, hat es nicht, und bei einem, der aus den Wurzeln hervorkommt, hat es wol statt. Und [beide Lehren sind] nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete nur hierbei seine Ansicht, weil es sich um eine Geldangelegenheit handelt, beim Ungeweihten aber, wobei es sich um ein religiöses Verbot handelt, pflichte er R. Meír bei; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Jehuda beipflichte. Daher [sind beide] nötig.

R. ŠIMÔN SAGT, WAS DER OBERE MIT DER AUSGESTRECKTEN HAND ERFASSEN KANN &c. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Nur darf er sich nicht anstrengen[113]. R. Ânan, nach anderen, R. Jirmeja, fragte: Wie ist es, wenn er bis zu den Blättern und nicht zur Wurzel oder zur Wurzel und nicht zu den Blättern reicht[114]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Ephrajim der Schreiber, ein Schüler des Reš-Laqiš, sagte im Namen des Reš-Laqiš: Die Halakha ist nach R. Šimôn zu entscheiden. Als man dies dem König Sapor[115] sagte, sprach er: Man zolle R. Šimôn Anerkennung.

F האילן ומן השרשין של בעל הקרקע ותנן נמי גבי
ערלה כי האי גוונא אילן היוצא מן הגזע ומן
השרשין חייב בערלה דברי רבי מאיר רבי יהודה
אומר מן הגזע פטור[43]ומן השרשין חייב וצריכי דאי
5 אשמעינן [44]קמייתא בהא קאמר רבי יהודה [45]משום
דממונא אבל גבי ערלה דאיסורא אימא מודי ליה
לרבי מאיר ואי איתמר בהא בהא קאמר רבי מאיר
אבל בההיא אימא מודי ליה לרבי יהודה צריכי:
[46]רבי שמעון אומר כל שהעליון יכול לפשוט [וכו']:
10 אמרי דבי רבי ינאי ובלבד שלא יאנס בעי רב ענן
[47]ואיתימא רבי[48]ירמיה מגיע לנופו ואין מגיע לעיקרו
מגיע לעיקרו ואין מגיע לנופו[49]מאי תיקו: אמר
אפרים[50]ספרא תלמידו של ריש לקיש משום ריש
לקיש הלכה כרבי שמעון אמרוה קמיה דשבור
15 מלכא אמר להו[51]אפרין נמטייה לרבי שמעון:

B 43 — ו. M מן הערלה וצריכי | 44 M לענין מקח וממכר בהא || 45 M — משום דממו' || 46 V אר״ש || 47 P ואיתמר || 48 M נחמיה || 49 M מהו מי אמרינן שדי נופו בתר עיקרו תיקו | 50 M מקשאה | 51 B אפריון. M זילו הבו ליה אפרין נמטי.

112. Cf. S. 375 N. 184. 113. Um das Kraut erfassen zu können. 114. Wenn die Blätter herunterhängen. 115. Benennung Šemuéls; cf. Bd. ij S. 513 Z. 10.

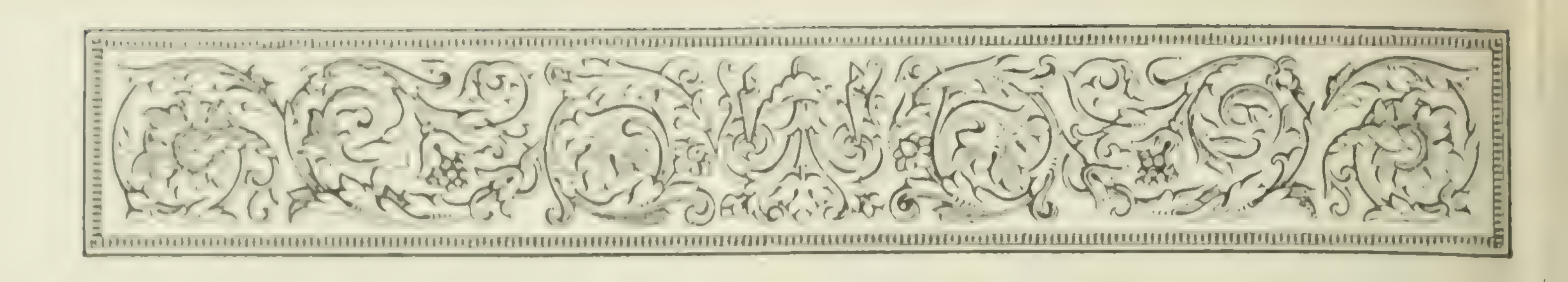
נגמרה מסכת בבא מציעא. טו׳ ב אלול ה׳תרס ה.



מסכת בבא בתרא

Letzte Pforte







שותפין שרצו לעשות מחיצה בחצר בונין את הכותל באמצע מקום שנהגו לבנות גויל גזית כפיסין לבינין בונין הכל במנהג המדינה [1]גויל זה נותן שלשה טפחים וזה נותן שלשה טפחים בגזית זה נותן טפחיים ומחצה וזה נותן טפחיים ומחצה בכפיסין זה נותן טפחיים וזה נותן טפחיים בלבינין זה נותן טפח ומחצה וזה נותן טפח ומחצה לפיכך אם נפל הכותל המקום והאבנים של שניהם: וכן בגינה מקום שנהגו לגדור מחייבין אותו אבל בבקעה מקום שנהגו שלא לגדור אין מחייבין אותו אלא אם רצה כונס לתוך שלו ובונה ועושה [2]חזית מבחוץ לפיכך אם נפל הכותל המקום והאבנים שלו[3] אם עשו מדעת שניהם בונין את הכותל באמצע ועושין [2]חזית מכאן ומכאן לפיכך אם נפל הכותל המקום והאבנים של שניהם:

1 M + ב 2 M + לו 3 M + ו.

Wenn Teilhaber im [gemeinsamen] Hof[1] eine Abteilung machen[2] wollen, so bauen sie die Wand in der Mitte[3], und zwar wie es im Ort zu bauen üblich ist, aus Bruchsteinen, Quadern, Halbziegeln oder Ziegeln; alles nach dem Landesbrauch[4]. Bei einer aus Bruchsteinen gibt der eine drei Handbreiten und der andere drei Handbreiten, bei einer aus Quadern gibt der eine zweieinhalb Handbreiten und der andere zweieinhalb Handbreiten, bei einer aus Halbziegeln gibt der eine zwei Handbreiten und der andere zwei Handbreiten, und bei einer aus Ziegeln gibt der eine anderthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten. Daher gehören, wenn die Wand[6] eingestürzt ist, der Platz und die Steine beiden. Ebenso verhält es sich bei einem Garten: wo es üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte man ihn[7] dazu; bei einer Ebene[8] aber kann man ihn, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, dazu nicht verpflichten; wenn einer[9] es[10] aber wünscht, so rücke er ein und baue [die Wand] auf seinem [Gebiet] und mache von aussen ein Kennzeichen[11]. Daher gehören, wenn die Wand eingestürzt ist, der Platz und die Steine ihm allein. Wenn sie sie mit Uebereinstimmung beider errichtet haben, so bauen sie die Wand in der Mitte und machen Kennzeichen an der einen und an der anderen Seite. Daher gehören, wenn die Wand eingestürzt ist, der Platz und die Steine beiden.

1. Der zu 2 verschiedenen Häusern gehört u. bisher von beiden Besitzern gemeinsam benutzt wurde. 2. Dass jeder die Hälfte als unbeschränktes Eigentum erhalte. Hier wird von einem sehr kleinen Hof gesprochen, der nur mit beiderseitiger Einwilligung geteilt werden darf. 3. Jeder hat die Hälfte des Raums für die Wand herzugeben. 4. Eine Abweichung darf nur mit beiderseitiger Zustimmung erfolgen. 5. Eine Wand aus solchen Steinen ist wegen der Ungleichmässigkeit der Steine am stärksten, 6 Handbreiten dick. 6. Die einen Hof teilt, von der man nicht mehr weiss, dass beide Besitzer sie gebaut haben. 7. Den einen Nachbar, der vom anderen aufgefordert wird, eine solche auf gemeinsame Kosten zu errichten. 8. Auf welchen Saatfelder sich befinden. 9. Der beiden Nachbarn. 10. Eine Zwischenwand zu errichten. 11. Durch welches später festgestellt werden kann, dass die Wand sein Eigentum ist.

גמרא. סברוה מאי מחיצה [4]גודא [5]דתנן
מחיצת הכרם שנפרצה אומר לו גדור [6]חזרה ונפרצה
אומר לו גדור נתיאש הימנה ולא גדרה הרי זה
קידש וחייב באחריותה טעמא דרצו הא לא רצו
5 [7]אין מחייבין אותו אלמא היזק ראיה לאו שמיה
היזק ואימא [8]מחיצה פלוגתא כדכתיב ותהי מחצת
העדה וכיון דרצו בונין את הכותל בעל כרחו אלמא
היזק ראיה שמיה היזק אי הכי [9]האי שרצו לעשות
[10]מחיצה שרצו [11]לחצות מבעי ליה אלא מאי גודא
10 בונין את הכותל בונין אותו מבעי ליה אי תנא
[12]אותו הוה אמינא [13]במסיפס בעלמא קמשמע לן כותל:
בונין את הכותל באמצע (וכו'): פשיטא לא צריכא
[14]דקדים חד ורצייה לחבריה מהו דתימא מצי אמר
ליה כי איתרצאי לך [15]באוירא בתשמישתא לא
15 איתרצאי לך קמשמע לן: והיזק ראיה לאו שמיה
היזק (סימן גינה כותל כופין והולקין חלונות דרב
נחמן) תא שמע וכן בגינה גינה שאני כדרבי אבא

M 4 גידא ‖ M 5 + כ. B כדתניא ‖ M 6 ○ חזרה ; ‖ M 7 לא אלמא ‖ M 8 + מאי ‖ M 9 - האי שרצו ‖ M 10 — מחיצה שרצו ‖ P 11 לעשות ‖ M 12 + בונין ‖ M 13 בפסיפין ‖ M 14 דרצי חד מנייהו לחבריה ‖ M 15 + למעוטי.

GEMARA. Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Wand[12] zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung[13] eines Weinbergs[14] durchbrochen wurde, so fordere er ihn[15] zur Herstellung auf, wurde sie wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es genussunfähig gemacht[16] und ist ersatzpflichtig. Dies[17] gilt also nur von dem Fall, wenn beide es wollen, wenn es aber nicht beide[18] wollen, so verpflichte man ihn dazu nicht; demnach[19] gilt der Schaden durch das Hineinsehen[20] nicht als Schaden. — Vielleicht ist unter Abteilung eine Teilung[21] zu verstehen, wie es heisst: [22]*und ein Teil*[23] *der Gemeinde war*, und sobald sie übereingekommen[24] sind, müssen sie die Wand bauen auch gegen den Willen des einen; demnach gilt der Schaden durch das Hineinsehen wol als Schaden!? Wieso heisst es demnach: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heissen: teilen wollen. — Wieso heisst es, wenn darunter eine Wand zu verstehen ist: so bauen sie die Wand, es sollte ja heissen: so bauen sie sie!? — Wenn es hiesse: so bauen sie sie, könnte man glauben, nur ein Gitter[25], so lehrt er uns.

So bauen sie die Wand in der Mitte. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn einer an den anderen herangetreten ist und ihn dazu geneigt gemacht hat; man könnte glauben, dieser könne zu ihm sagen, er habe ihm seine Einwilligung nur hinsichtlich des Luftraums gegeben, nicht hinsichtlich des Benutzungsraums[26], so lehrt er uns.

Gilt denn der Schaden durch das Hineinsehen nicht als Schaden, komm und höre: ebenso auch bei einem Garten[27]!? — Anders verhält es sich bei einem Garten, und zwar wegen einer Lehre R. Abbas, denn R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen

12. Wenn also die Teilhaber übereingekommen sind, eine Wand zu errichten. 13. Hier ist eine richtige Wand zu verstehen. 14. Zwischen einem Weinberg und einem Saatfeld. Ein Weinberg muss von einem Saatfeld mindestens 4 Ellen entfernt sein, es sei denn, dass sie durch eine Wand getrennt sind. 15. Der Eigentümer des Felds dem Eigentümer des Weinbergs, da die 4 Ellen wegen der Bearbeitung des Weinbergs festgesetzt worden sind. 16. Das Getreide ist dann Mischsaat und zum Genuss verboten; cf. Dt. 22,9. 17. Dass sie eine Wand nach dem Ortsbrauch bauen müssen. 18. Wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen, u. einer nachher sagt, er wolle sich an den Ausgaben für eine massive Wand nicht beteiligen, für ihn genüge auch ein Lattenzaun. 19. Da er den anderen zur Beteiligung an der Errichtung einer massiven Wand nicht zwingen kann. 20. Wenn jemand in der Benutzung seines Raums dadurch beschränkt ist, weil ein anderer alles sehen kann. 21. Wenn beide übereingekommen sind, den Hof zu teilen. 22. Num. 31,43. 23. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in unsrer Mišnah. 24. Den Hof zu teilen. 25. Das W. מחיצה bedeutet auch Teilung, man könnte daher die Mišnah auf den Fall beziehen, wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen. 26. Er habe seine Einwilligung nur zu einer Teilung gegeben, wodurch aber keine Beschränkung seines Raums eintreten darf, zBs. durch eine ganz dünne Bretterwand od. dass die ganze Wand auf dem Gebiet des anderen gebaut wird. 27. Muss eine Wand errichtet werden; doch wol wegen des Hineinsehens.

דאמר רבי אבא[16] אמר רב הונא אמר רב אסור לאדם
[17] לעמוד בשדה חבירו בשעה שהיא עומדת בקמותיה
והא ובן קתני אגויל וגזית[18] תא שמע כותל חצר
שנפל מחייבין אותו לבנות עד ארבע אמות נפל
שאני ודקארי לה מאי קארי לה סיפא איצטריכא
ליה מארבע אמות ולמעלה אין מחייבין אותו תא
[19] שמע כופין אותו לבנות בית שער ודלת לחצר
שמע מינה היזק ראיה שמיה[20] היזק הזיקא דרבים
שאני[21] ודיחיד לא תא שמע אין חולקין את החצר
עד שיהא בה ארבע אמות לזה וארבע אמות לזה
הא יש בה[22] כדי לזה וכדי לזה חולקין מאי לאו
בכותל לא[23] במסיפס בעלמא תא שמע החלונות[24] בין
מלמעלה בין מלמטה ובין מכנגדן ארבע אמות ותני
עלה מלמעלן כדי שלא יציץ ויראה מלמטן כדי
שלא יעמוד ויראה מכנגדן כדי שלא יאפיל הזיקא
דבית שאני תא שמע דאמר רב נחמן אמר שמואל
גג הסמוך לחצר חבירו[25] עושין לו מעקה גבוה ארבע
אמות שאני התם דאמר ליה בעל החצר לבעל הגג
לדידי קביעא לי תשמישי לדידך לא קביעא לך
תשמישתך ולא ידענא בהי עידנא[26] סליקת ואתית

M 16 — אמר...רב ‖ M 17 שיעמוד על שדה חבירו בשעה שעומדת בקומתה ‖ M 18 [+ קתני] ‖ M 19 — שמע... היזק ‖ P 20 — היזק ‖ M 21 ודיח׳ לא ‖ M 22 ד א לזה [V + וד״א לזה] חולק׳ ‖ M 23 בפסיפס ‖ M 24 מלמעלן ומלמטן ומכנגדן ‖ V 25 עושה ‖ B 26 סליקא. M קאתית.

Rabhs, es sei verboten, neben dem Feld seines Nächsten zu stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[28]. — Es heisst ja aber: ebenso[29]!? — Dies bezieht sich auf Bruchsteine und Quader[30]. — Komm und höre: Wenn die Zwischenwand eines Hofs eingestürzt ist, so verpflichtet man jeden, sie bis zu vier Ellen aufzubauen[31]!? — Anders ist es, wenn sie eingestürzt ist[32]. — Was dachte denn der Fragende[33]!? — [Er glaubte,] dies[34] sei wegen des Schlußsatzes nötig: über vier Ellen kann man keinen verpflichten. — Komm und höre: Man hält ihn[35] an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür zum Hof beizutragen; hieraus ist also zu entnehmen, dass der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden gilt!? — Anders verhält es sich bei einem Schaden durch das Publikum[36]. — Gilt dies etwa nicht auch von einem einzelnen, komm und höre: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen[37], wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen zurückbleiben; wenn also dies sowol für den einen als auch für den anderen zurückbleibt, müssen sie teilen; wahrscheinlich doch durch eine Wand!? — Nein, nur durch ein Gitter. — Komm und höre: vor den Fenstern[38] müssen sowol nach oben als auch nach unten[39] als auch gegenüber vier Ellen vorhanden sein; und hierzu wird gelehrt: nach oben, damit er nicht hinabschaue und hineinsehe[40], nach unten, damit er sich nicht aufrichte und hineinsehe, gegenüber, damit er nicht verdunkle[41]!? — Anders verhält es sich bei der Schädigung eines Wohnhauses[42]. — Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn das Dach des einen nahe dem Hof des anderen ist, so muss er[43] an diesem ein vier Ellen hohes Geländer errichten!? — Anders ist es hierbei; der Eigentümer des Hofs kann zum Eigentümer des Dachs sagen: meine Benutzungszeit ist festgesetzt, du aber hast keine festgesetzte Benutzungszeit, dass ich etwa wissen könnte, wann du hinaufsteigst, um vor dir geschützt zu sein[44].

28. Weil ein böser Blick dem Getreide schädlich sein kann. 29. Wegen desselben Grunds, des Hineinsehens. 30. Auf die Art der Ausführung u. nicht auf den Grund der Errichtung der Wand. 31. Also auch gegen seinen Willen. 32. Da beide mit der Errichtung derselben einverstanden waren. 33. Auch er sollte ja wissen, dass es sich bei einer eingestürzten Wand anders verhalte. 34. Diese Lehre von einer eingestürzten Wand zu lehren, während sie in Wirklichkeit auch von einer neu zu errichtenden gilt. 35. Jeden, der am Hof beteiligt ist. 36. Hier handelt es sich um das Tor vor der Strasse. 37. Auf Wunsch des einen Teilhabers, auch wenn der andere es nicht will. 38. Wenn jemand von den am Hof Beteiligten eine Wand gegenüber den Fenstern des anderen baut. 39. Ueber den Fenstern bezw. unter den Fenstern. 40. In das Haus des anderen. 41. Die Fenster des anderen. 42. Ein Wohnhaus muss entschieden dagegen geschützt sein. 43. Der Eigentümer des Dachs, damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 44. Der Eigentümer des Hofs ist gegenüber dem Eigentümer des Dachs im Nachteil; bei 2 Hofnachbarn aber wird der Schaden gegenseitig aufgewogen.

Fol.3 Im. 31,43

דאיצטנע מינך: [27]לישנא אחרינא אמרי לה סברוה מאי מחיצה פלוגתא[28] דכתיב ותהי מחצת העדה וכיון דרצו בונין את הכותל בעל כורחן אלמא היזק ראיה שמיה היזק אימא מאי מחיצה גודא[29] דתנן מחיצת הכרם שנפרצה אומר לו גדור נפרצה אומר לו גדור נתיאש הימנה ולא גדרה הרי זה קידש וחייב באחריותה וטעמא דרצו[29] הא לא רצו אין מחייבין אותו אלמא היזק ראיה לאו שמיה היזק אי הכי בונין את הכותל בונין[30] אותו מבעי ליה אלא מאי פלוגתא[31] אי הכי שרצו לעשות מחיצה שרצו לחצות מבעי ליה כדאמרי אינשי תא נעביד פלוגתא ואי היזק ראיה שמיה היזק מאי איריא רצו אפילו לא רצו נמי אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן משנתנו[32] בשאין בה דין חלוקה[33] והוא דרצו [34]מאי קמשמע לן דכי לית ביה דין חלוקה כי רצי פליגי תנינא אימתי בזמן שאין שניהם רוצים אבל בזמן ששניהם רוצים אפילו פחות מכאן[35] חולקין אי מהתם הוה אמינא[36] אפילו פחות מכאן במסיפס בעלמא קמשמע לן [37]הכא כותל וליתני הא ולא [38]ליתני הך סיפא איצטריכא ליה[39] וכתבי הקדש אף על פי ששניהם רוצים לא יחלוקו[40] וכי רצו מאי הוי ליהדר ביה אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן בשקנו מידו כו אדאשמעינן בשאין בה דין חלוקה והוא דרצו

27 M איכא דאמרי סב׳ ‖ 28 M + כ ‖ 29 M אבל לא רצו לא אלמא ‖ 30 P אותה ‖ 31 M לעשות לחצות ‖ 32 B כשאין ‖ 33 M מאי קמ״ל אע״ג דלית ‖ 34 P + לישנא אחרינא ‖ 35 M יחלקו ‖ 36 M בפסיפס בעלמא ‖ 37 M - הכא ‖ 38 M בעי ‖ 39 M ובכתבי ‖ 40 B + לישנא אחרינא. M — וכי...במאי...אי...חלוקה.

Eine andere Lesart: Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Teilung zu verstehen, wie es heisst: *und ein Teil der Gemeinde war*, und da sie, wenn sie es[45] wünschen, eine Wand auch gegen ihren Willen bauen müssen, so gilt der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden. — Vielleicht ist unter Abteilung eine Wand zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung eines Weinbergs durchbrochen wurde, so fordere er ihn zur Herstellung auf, wurde sie wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es genussunfähig gemacht und ist ersatzpflichtig. Also nur, wenn sie es beide wollten, wenn es aber nicht beide wollten, so verpflichtet man ihn[46] dazu nicht; somit gilt der Schaden durch das Hineinsehen nicht als Schaden!? — Wieso heisst es demnach: so bauen sie die Wand, es sollte ja heissen: so bauen sie sie!? — Wieso heisst es, wenn darunter eine Teilung zu verstehen ist: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heissen: teilen wollen!? — Wie die Leute zu sprechen pflegen: komm, wir wollen eine Teilung machen. — Wieso lehrt er es, wenn der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden gilt, von dem Fall, wenn beide es wünschen, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn es nicht beide wünschen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung habe[47]; dies gilt also nur von dem Fall, wenn es beide wünschen. — Er lehrt uns also, dass wenn beide es wünschen, sie teilen müssen, und dies wurde ja bereits gelehrt: dies[48] nur dann, wenn es nicht beide wünschen, wenn aber beide es wünschen, so teilen sie, auch wenn er kleiner ist!? — Aus jener Lehre wäre zu entnehmen, dass wenn er kleiner ist, auch ein Gitter ausreiche, daher lehrt er hier, dass es eine richtige Wand sein müsse. — Sollte er doch nur diese und nicht jene lehren!? — Nötig ist der Schlußsatz[49]: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide[50] es wünschen, nicht teilen. — Was ist denn dabei, dass beide es wünschten, sollte er[51] doch zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn sie es durch Handschlag abgeschlossen haben[52]. Weshalb lehrt er es von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, wenn beide

45. Den Hof teilen. 46. Denjenigen, der es nicht will. 47. Wenn der Hof klein ist, so dass für jeden keine 4 Ellen zurückbleiben. 48. Dass zu einer Teilung der Hof 8 Ellen gross sein müsse. 49. Jener, hier angezogenen Lehre. 50. Besitzer desselben. 51. Derjenige, der zu den Kosten einer massiven Wand nicht beitragen will. 52. Das W. 'וכ an dieser Stelle gibt keinen Sinn; in manchen Codices fehlt der ganze Passus.

es wünschen, sollte er es doch von dem Fall lehren, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn es nicht beide wünschen!? Wenn er es von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn es nicht beide wünschen, gelehrt hätte, [könnte man glauben,] wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, sei dies nicht nötig, auch wenn beide es wünschen. Wieso kannst du dies sagen, im Schlusssatz lehrt er ja: dies nur dann, wenn es nicht beide wünschen, wenn es aber beide wünschen, so teilen sie; wahrscheinlich doch durch eine Wand[53]!? — Nein, nur durch ein Gitter. Sollte er doch nur dies lehren und nicht jenes!? — Der Schlußsatz ist nötig: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide es wünschen, nicht teilen. Du hast unsre Mišnah auf den Fall bezogen, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, und wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, ist ja nichts dabei, dass beide es gewünscht haben, sie können ja zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn sie es durch Handschlag abgeschlossen haben. — Was ist denn dabei, dass sie es durch Handschlag abgeschlossen haben, dies ist ja nur ein Kauf durch Worte!? — Wenn sie durch Handschlag auch die Richtungen festgesetzt[54] haben. R. Aši erklärte: Wenn der eine auf seinen Teil gegangen ist und ihn in Besitz genommen[55] hat, und der andere auf seinen Teil gegangen ist und ihn in Besitz genommen hat.

Wie es im Ort zu bauen üblich ist &c. Gevil[56] sind unbehauene Steine; gazith sind behauene Steine, wie es heisst:[57] *Alles aus kostbaren Steinen, nach Massen gehauen [gazith]*. Kephisin sind halbe Ziegel; lebenin sind [ganze] Ziegel. Rabba, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Woher, dass unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind, und die überragende Handbreite[58] auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen ist, vielleicht sind darunter halbe Quader zu verstehen, und die überragende Handbreite ist auf die Zwischenfuge[59] zu rechnen, wie wir auch erklärt haben, unter kephisin seien halbe Ziegel und unter lebenin seien [ganze] Ziegel zu verstehen, und die über-

לישמעינן ביש בה דין חלוקה ואף על גב דלא
רצו אי אשמעינן ביש בה דין חלוקה ואף על גב
דלא רצו שאין בה דין חלוקה אפילו רצו נמי לא
ומי מצית אמרת הכי והא קתני סיפא אימתי בזמן
שאין שניהם רוצים אבל בזמן ששניהם רוצים
יחלוקו מאי לאו אכותל לא אמסיפס בעלמא ליתני
האי ולא ליתני האי סיפא איצטריכא ליה ובכתבי
הקדש אף על פי ששניהם רוצים לא יחלוקו במאי
אוקימתא למתניתין בשאין בה דין חלוקה אי
בשאין בה דין חלוקה כי רצו מאי הוי נהדרו בהו
אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן שקנו מידן וכי קנו
מידן מאי הוי קנין דברים בעלמא הוא בשקנו מידן
ברוחות רב אשי אמר כגון שהלך זה בתוך שלו
והחזיק וזה בתוך שלו והחזיק: מקום שנהגו לבנות כו':
גויל אבני דלא משפיא גזית אבני דמשפיא דכתיב
כל אלה אבנים יקרות כמדות גזית (וגו') כפיסין
ארחי לבינן ליבני אמר ליה רבה בריה דרבא לרב
אשי ממאי דגויל אבני דלא משפיא נינהו והאי
טפח יתירא למורשא דקרנתא דילמא פלגא דגזית
הוא והאי טפח יתירא לביני ארבי הוא כדקאמרינן
כפיסין ארחי לבינן ליבני והאי טפח יתירא לביני

B 41 + ה א B 42 + קמ׳ ל׳ P 43 + ולא P 44 + אין M 45 וליהדרו M 46 + ב P 47 כשקנו M 48 בעצמו והחז׳ P 49 יקרים P 50 קפיסין (וכן בכל הענין) P 51 + ו M 52 רב אחא בריה דרב אויא לר׳ א ממאי דהאי גויל אבני דלא משפיין והאי M 53 אימא האי גויל פלגי גזית והאי „ „ M 54 ירכי „ M 55 — לב׳ ליבני.

53. Der Satz: dies nur etc. bezieht sich auf die Teilung durch eine Wand, falls das Gesetz der Teilung keine Geltung hat, aber beide diese wünschen; demnach ist auch in diesem Fall eine Teilung durch eine massive Wand erforderlich. 54. Jeder hat seinen Teil erworben. 55. Cf. S. 26 Z. 21. 56. Hier folgt eine sprachliche Erklärung der in der Mišnah gebrauchten Wörter. 57. iReg. 7,9. 58. Um welche nach unsrer Mišnah גויל breiter als גזית ist. 59. Zwischen den halben Steinen, die mit Mörtel ausgefüllt wird u. eine Handbreite misst.

[54]אורבי[56]אמר ליה וליטעמיך כפיסין ארחי מנלן אלא
גמרא[57]גמירי לה גויל נמי[58]אבני דלא משפיא גמרא
[57]גמירי לה איכא דאמרי אמר ליה רב אחא בריה
דרב אויא לרב אשי ממאי דהאי כפיסין ארחי[59]נינהו
5 והאי טפח יתירא[60]לביני[54]אורבי דילמא מאי כפיסין
אבני דלא משפיין והאי טפח יתירא למורשא
דקרנתא[61]כדקאמרינן גויל אבני דלא משפיין גזית
אבני דמשפיין והאי טפח יתירא למורשא דקרנתא
אמר ליה וליטעמיך[62]גויל אבני דלא משפיין מנלן
10 אלא גמרא[63]גמירי לה הכא נמי גמרא[57]גמירי לה:
אמר אביי שמע מינה כל ביני[54]אורבי טפח הני
מילי בטינא אבל בריכסא בעי טפי[64]למימרא דבגזית
[65]דכל ארבע אמות גובה[66]הוי פותיא חמשא קאי אי
לא לא קאי והא אמה טרקסין[67]דהואי גבוה תלתין
15 אמהתא ולא הוה פותיא אלא שית פושכי וקם כיון
דאיכא טפח יתירא[68]קאי ובמקדש שני מאי טעמא
לא עבוד אמה טרקסין כי קאי[69]בתלתין קאי טפי
לא קאי ומנלן דהוה גבוה טפי דכתיב גדול יהיה
כבוד הבית הזה האחרון מן הראשון רב ושמואל
20 ואמרי לה רבי יוחנן ורבי אלעזר חד אמר בבנין
וחד אמר בשנים[70]ואיתא להא ואיתא להא וניעבד
תלתין[71]אמין בבנין ואידך ניעביד[72]פרכות[53]כי קאי
[73]תלתין אמהתא נמי אגב תקרה ומעזיבה הוה קאי

M 56 [+ ה ן לביני ירכי] ‖ M 57 — ג ל ‖ M 58 —
אבני דל ם ‖ M 59 — נינהו ‖ P 60 דביני. M לביני ירכי
אימא [כפיסין] ‖ M 61 — כדקאמרינן...דקרנתא ‖ P 62
— גויל ‖ M 63 כפיסין נמי ‖ B 64 + ואיכא דאמרי הני
מילי בריכסא אבל בטינא לא בעי כולי האי ‖ M 65 כל ד א
בגובה' אי הוי חמשה טפחים [בפותיא] קאי ‖ B 66 + אי
M 67 דהוה גביה טובא [ולא הוה אלא ש פ] וקם שאני התם
דאיכא ‖ M 68 — קאי ‖ M 69 נמי בתלת' הוא דקאי
P 70 — ו ‖ M 71 — אמין ‖ B 72 פרוכת (וכן בכל
הענין) ‖ M 73 נמי בתלת' אגב תו ם קאי וליעב' כמה דאפשר
[למיקם ואידך ליעבד בפרוכת] אמר.

ragende Handbreite ist auf die Zwischenfuge zu rechnen!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach deiner Auffassung, dass unter kephisin halbe Ziegel zu verstehen sind? — du musst also sagen, dies sei eine Ueberlieferung, ebenso ist es auch eine Ueberlieferung, dass unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind. Manche lesen: R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Woher, dass unter kephisin halbe Ziegel zu verstehen sind, und die überragende Handbreite auf die Zwischenfuge zu rechnen ist, vielleicht sind unter kephisin unbehauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite ist auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen, wie wir auch erklärt haben, unter gevil seien unbehauene Steine und unter gazith seien behauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite ist auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach deiner Auffassung, dass gevil unbehauene Steine bedeute? — du musst also erklären, dies sei eine Ueberlieferung, ebenso ist auch dies eine Ueberlieferung.

Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass die Zwischenfuge eine Handbreite misst. Dies gilt nur von Ton[60], wenn aber Kies dabei ist, so ist mehr erforderlich. — Demnach kann eine vier Ellen hohe Quader[wand] nur dann stehen, wenn sie fünf [Handbreiten] stark ist, sonst aber nicht, dagegen war die eine Elle starke Zwischenwand[61] dreissig Ellen hoch; sie war also nur sechs Handbreiten stark und stand dennoch!? — Da sie eine Handbreite stärker war, so stand sie. — Weshalb war im zweiten Tempel die eine Elle starke Zwischenwand nicht vorhanden? — Sie konnte nur bei dreissig Ellen stehen[62]. — Woher, dass dieser höher war? — Es heisst: [63]*Grösser wird die Herrlichkeit dieses anderen Hauses sein als die des ersteren.* Rabh und Šemuél, nach anderen, R. Johanan und R. Eleâzar [streiten hierüber]; einer erklärt, hinsichtlich des Umfangs, und der andere erklärt, hinsichtlich der Jahre[64]; und beides war vorhanden. — Sollte man doch dreissig Ellen Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? — Auch bei dreissig Ellen konnte sie nur mittelst des Gebälks und des Estrichs stehen, ohne Gebälk und

60. Wenn die Fuge damit ausgefüllt wird. 61. Im Tempel, vor dem Allerheiligsten. Diese war nur im 1. (salomonischen) Tempel vorhanden, im 2. (herodianischen) waren an deren Stelle 2 Vorhänge vorhanden; cf. Bd. ij S. 899 Z. 21. 62. Während der 2. Tempel 100 Ellen hoch war. 63. Hag. 2,9. 64. Der 1. Tempel bestand 410 u. der 2. 420 Jahre.

בלא תקרה ומעזיבה לא הוה קאי וליעביד מה
דאפשר בבנין וליעביד אידך פרכות אמר אביי גמירי
אי כולהו בבנין אי כולהו בפרכות אי כולהו בבנין
מקדש אי כולהו בפרכות משכן: איבעיא להו
הן בסידן או דילמא הן בלא סידן אמר רב נחמן
בר יצחק מסתברא הן בסידן דאי סלקא דעתך הן
בלא סידן ליתנייה לשיעוריה אלא לאו שמע מינה
הן וסידן לא לעולם אימא לך הן בלא סידן וכיון
דלא הוי טפח לא תני והא קתני בלבינין זה נותן
טפח ומחצה וזה נותן טפח ומחצה התם חזי
לאיצטרופי תא שמע הקורה שאמרו רחבה כדי לקבל
אריח והאריח חצי לבינה של שלשה טפחים התם
ברברבתא דיקא נמי דקתני של שלשה טפחים
מכלל דאיכא זוטרא שמע מינה: אמר רב הסדא
לא ליסתור איניש בי כנישתא עד דבני בי כנישתא
אחריתי איכא דאמרי משום פשיעותא ואיכא דאמרי
משום צלויי מאי בינייהו איכא בינייהו דאיכא בי
כנישתא אחריתי מרימר ומר זוטרא סתרי ובנו בי
קייטא בסיתווא ובנו בי סיתווא בקייטא אמר ליה
רבינא לרב אשי גבו זוזי ומחתי מאי אמר ליה
דילמא מיתרמי להו פדיון שבויים ויהבי להו שריגי

M 74 כוליה | M 75 כדאשכחן במקדש | M 76 כדאשכחן במשכן | B 77 וסידן | M 78 — אלא...סידן ו | M 79 חשיב ליה ולא והא קתני זה | M 80 טפחים | M 81 + והוי טפח כיון דלא הדר הוי טפח לא קתני | M 82 זוטרתי | M 83 + כותיה | M 84 דוכתא לצלויי מרימר | M 85 ובי | M 86 ומנחי | M 87 מילתא דמצוה ומפקי להו | P 88 + דמי (צ״ל רמי) ליבני. M רמו ליב׳.

Estrich würde sie nicht gestanden haben. Sollte man doch soweit möglich ein Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? Abajje erwiderte: Es ist überliefert, dass sie ganz entweder aus einem Bauwerk oder aus einem Vorhang bestehen muss; entweder ganz aus einem Bauwerk, gleich dem Tempel, oder ganz aus einem Vorhang, gleich der Stiftshütte[66].

Sie fragten: Gilt dies von diesen samt dem Kalkanstrich oder von diesen ausser dem Kalkanstrich? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, dass dies von diesen samt dem Kalkanstrich gilt, denn wenn man sagen wollte, von diesen ausser dem Kalkanstrich, so sollte er doch das Mass desselben angeben; wahrscheinlich also von diesen samt dem Kalkanstrich. Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, gilt dies von diesen ausser dem Kalkanstrich, nur lehrt er [dessen Mass] deshalb nicht, weil es keine ganze Handbreite beträgt. Er lehrt ja aber, dass bei Ziegeln der eine anderthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten gebe!? Diese sind zur Vereinigung geeignet[68]. — Komm und höre: Der Balken, von dem sie sprechen[69], muss so breit sein, um einen Halbziegel aufnehmen zu können; der Halbziegel hat die Hälfte eines drei Handbreiten grossen Ziegels[70]!? — Da wird von grossen gesprochen. Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: von drei Handbreiten, wahrscheinlich gibt es auch kleinere. Schliesse hieraus.

R. Hisda sagte: Man darf kein Bethaus niederreissen bevor man ein anderes gebaut hat. Manche erklären, wegen etwaiger Fahrlässigkeit[71], und manche erklären, wegen des Betens[72]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn noch ein anderes Bethaus vorhanden ist. Meremar und Mar-Zuṭra rissen nieder und bauten ein für den Sommer bestimmtes im Winter[73], und ein für den Winter bestimmtes im Sommer[73]. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn [das Geld][74] eingefordert und niedergelegt ist? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, dass sie es zur Auslösung von Gefangenen nötig haben und dafür ausgeben. — Wie ist es, wenn die Ziegelsteine aufgestapelt und die Latten

65. Die Teilung zwischen dem Innenraum des Tempels u. dem Allerheiligsten. 66. Die ganz aus Vorhängen bestand. 67. Die in der Mišnah angegebenen Masse. 68. Beide halbe Handbreiten geben zusammen eine ganze. 69. Cf. Bd. ij S. 41 Z. 5ff. 70. Demnach sind die in der Mišnah angegebenen Masse ausser dem Kalkanstrich zu verstehen. 71. Es könnte aus irgend einem Grund der Bau des neuen vernachlässigt werden. 72. Während der Zeit bis zur Fertigstellung des neuen. 73. Wo es nicht benutzt wurde. 74. Zum Bau des neuen Bethauses.

ליבני והדרי הודרי[89] מאי אמר ליה זמנין דמיתרמי
להו פדיון שבויים מזבני ויהבי להו אי הכי אפילו
בנו נמי אמר ליה דירתיה דאינשי לא מזבני ולא
אמרן אלא דלא חזי[90] בה תיוהא אבל חזא בה תיוהא
כתרי ובני כי הא[91] דרב אשי חזא[92] בה תיוהא
בכנישתא דמתא מחסיא סתריה ועייל לפורייה להתם
ולא אפקיה עד דמתקין ליה שפיכי[93] אי הכי בבא
בן בוטא היכי[94] אסביה ליה עצה[95] להורודוס למיסתריה
לבית המקדש והאמר רב חסדא לא ליסתור איניש
בי כנישתא עד דבני בי כנישתא אחריתי אי בעית
אימא תיוהא חזא[96] ביה איבעית אימא מלכותא
שאני דלא הדרא ביה דאמר שמואל אי אמר
מלכותא עקרנא טורי[97] עקר טורי ולא הדר ביה:
הורודוס עבדא דבית חשמונאי הוה נתן עיניו באותה
תינוקת יומא חד[98] שמעיה לההוא גברא דאמר כל
עבדא דמריד השתא מצלח קם קטלינהו לכולהו
מרותיה ושיירה לההיא ינוקתא[99] כי חזת ההיא[1] דקא
בעי למינסבה סליקא לאיגרא[2] ורמא קלא אמרה כל
[3] מאן דאתי ואמר מבית חשמונאי קאתינא עבדא
הוא דלא אישתיירא מינייהו אלא ההיא ינוקתא
וההיא ינוקתא[4] נפלה מאיגרא לארעא טמנה שבע
שנין בדובשא איכא דאמרי בא עליה איכא דאמרי
לא בא עליה[5] אמרי לה בא עליה הא דטמנה
[6] דליכבשיה ליצריה[7] ואמרי לה לא בא עליה האי
דטמנה כי היכי דנאמרו בת מלך נסב אמר מאן

89 B + ומחתי כשורי. M וקרבי כשורי מאי דלמא מתרמי
פ"ש ומזבני להו ומפקי להו א"ה כי בניא נמי דירתא דאינש
לא מזבין 90 M בי 91 M דמר בר ר א | 92 M
מיני' עד דתקין ליה שפכי 93 B ובבא 94 M מכיב
עצה 95 B להורדוס (וכן בכל הענין) 96 M הוה ביה
97 M עקרא ולא הדרא בה | 98 B שמע ההוא גברא בת
קלא דאמר. M שמע קלא דהוה קאמרה 99 M — כי...
למינסבה 1 B + ינוקתא 2 M ורמיא 3 M דאמר
מבית חש' אנא עבדא || 4 M קנפלה ומתה הטמינה בדובשא
שבע שנים 5 B + ד. M מאן דאמר ב ע כי היכי ליתובי
ליצ' ומ ד לא ב ע למה לי דעבד הכי כי היכי דליפוק עליה
קלא דנסיב בת מלכ' " 6 B ליתוביה " 7 B ודאמ'.

fertig sind? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, dass sie [Geld] zur Auslösung von Gefangenen nötig haben und diese verkaufen und den Erlös dafür ausgeben. Demnach ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn sie es bereits gebaut haben!? Dieser erwiderte: Niemand pflegt seine Wohnung zu verkaufen. Dies[75] gilt jedoch nur von dem Fall, wenn an diesem keine Baufälligkeit bemerkt wird, wenn aber an diesem Baufälligkeit bemerkt wird, so darf man es niederreissen und erst nachher bauen. So bemerkte einst R. Aši Baufälligkeit am Bethaus von Matha-Mehasja; da riss er es nieder und brachte da sein Bett[76] hinein, und entfernte es nicht eher als bis die Dachrinnen fertig waren. — Wieso erteilte Baba b. Buṭa dem Herodes den Rat, den Tempel niederzureissen[77], R. Hisda sagte ja, man dürfe kein Bethaus niederreissen bevor ein anderes gebaut ist!? — Wenn du willst, sage ich: er bemerkte an diesem Baufälligkeit, und wenn du willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem König, der nicht zurücktritt. Šemuél sagte nämlich: wenn der König sagt, er wolle einen Berg ausreissen, so reisst er den Berg aus und tritt nicht zurück.

Herodes war ein Knecht im Haus der Hasmonäer und hatte seine Augen auf eine Jungfrau[78] gerichtet. Eines Tags hörte er jemand sagen: Jeder Knecht, der jetzt meutert, wird Glück haben. Da machte er sich auf und tötete seine ganze Herrschaft und liess nur diese Jungfrau zurück. Als diese sah, dass er sie heiraten wolle, stieg sie auf ein Dach, erhob ihre Stimme und sprach: Wenn jemand kommt und sagt, er entstamme dem Haus der Hasmonäer, so ist er ein Sklave; von diesem war nur eine einzige Jungfrau zurückgeblieben, und diese stürzte sich von einem Dach auf die Erde. Da konservirte er sie sieben Jahre in Honig. Manche sagen, er beschlief sie, und manche sagen, er beschlief sie nicht. Manche sagen, er beschlief sie, und konservierte sie, um seine Leidenschaft zu befriedigen; manche sagen, er beschlief sie nicht, und konservirte sie deshalb, damit man sage, er habe die Tochter des Königs

75. Dass man ein Bethaus nicht niederreissen dürfe bevor man das neue gebaut hat. 76. Um nicht das Bauen zu vernachlässigen. 77. Und einen neuen zu bauen; ausführl. weiter. 78. Die Mariamne.

geheiratet. Hierauf sprach er: Die Rabbanan sind es, welche sagen:[79] *Einen von deinen Volksgenossen sollst du über dich zum König setzen*; da machte er sich auf und tötete alle Rabbanan, bis auf Baba b. Buṭa, um sich von ihm Rat zu holen. Diesem setzte er dann einen Kranz aus Igel[haut] auf und stach ihm damit die Augen aus. Eines Tags kam er heran, setzte sich neben ihn und sprach zu ihm: Hat der Meister gesehen, was dieser böse Sklave getan hat!? Dieser erwiderte: Was kann ich ihm tun!? Jener sprach: Mag ihn der Meister verfluchen. Dieser erwiderte:[80] *Auch in deinen Gedanken fluche den König nicht.* Jener entgegnete: Er ist ja kein König. Dieser erwiderte: Mag er nicht mehr as ein Reicher sein und es heisst:[80] *Und in deinen Schlafgemächern fluche nicht einem Reichen.* Mag er nicht mehr als ein Fürst sein, und es heisst:[81] *Einem Fürsten in deinem Volk sollst du nicht fluchen.* Jener entgegnete: Nur wenn er nach den Handlungen deines Volks verfährt und dieser verfährt ja nicht nach den Handlungen deines Volks. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Jener sprach: Es ist niemand hier, der gehen und es ihm sagen könnte; nur ich und du sind hier anwesend. Dieser erwiderte: Es heisst:[80] *Denn der Vogel unter dem Himmel entführt den Laut und der Geflügelte verrät das Wort.* Hierauf sprach er: Ich bin es. Wenn ich gewusst hätte, dass die Rabbanan so vorsichtig sind, so würde ich sie nicht getötet haben. Wie kann ich es nun wieder gut machen? Dieser erwiderte: Du hast das Licht der Welt[82] ausgelöscht, wie es heisst:[83] *Denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz ein Licht*, geh und befasse dich nun mit dem Licht der Welt[84], wie es heisst:[85] *Und es werden zu ihm alle Völker strömen.* Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Du hast das Auge der Welt geblendet, wie es heisst:[86] *Wenn vom Auge*[87] *der Gemeinde*, geh nun und befasse dich mit dem Auge der Welt, wie es heisst:[88] *Fürwahr, ich entweihe mein Heiligtum, den Gegenstand eurer stolzen Hoffahrt, die Lust eurer Augen.* Darauf sprach jener: Ich fürchte mich vor der Regierung[89]. Dieser erwiderte: Sende einen Boten; dieser soll ein Jahr hingehen, ein Jahr sich aufhalten und ein Jahr zurückkehren; währenddessen hast

דריש מקרב אחיך תשים עליך [מלך] רבנן קם
קטלינהו לכולהו רבנן שבקיה לבבא בן בוטא
למשקל עצה מיניה אהדר ליה כלילא דיילי נקרינהו
לעיניה יומא חד אתא ויתיב קמיה אמר חזי מר
האי עבדא בישא מאי קא עביד אמר ליה מאי
אעביד ליה אמר ליה נלטייה מר אמר ליה גם
במדעך מלך אל תקלל אמר ליה האי לאו מלך הוא
אמר ליה וליהוי עשיר בעלמא וכתיב ובחדרי
משכבך אל תקלל עשיר לא יהא אלא נשיא וכתיב
ונשיא בעמך לא תאר אמר ליה בעושה מעשה
עמך והאי לאו עושה מעשה עמך אמר ליה
מסתפינא מיניה אמר ליה ליכא איניש דאזיל לימא
ליה דאנא ואת יתיבנא אמר ליה כתיב כי עוף
השמים יוליך את הקול ובעל כנפים יגיד דבר אמר
ליה אנא הוא אי הואי ידענא דזהירי רבנן כולי
האי לא הוה קטילנא להו השתא מאי תקנתיה
דההוא גברא אמר ליה הוא כבה אורו של עולם
דכתיב כי נר מצוה ותורה אור ילך ויעסוק באורו
של עולם דכתיב ונהרו אליו כל הגוים איכא דאמרי
הכי אמר ליה הוא סימא עינו של עולם דכתיב
והיה אם מעיני העדה ילך ויתעסק בעינו של עולם
דכתיב הנני מחלל את מקדשי גאון עזכם מחמד
עיניכם אמר ליה מסתפינא ממלכותא אמר ליה
שדר שליחא וליזיל שתא וליעכב שתא ולהדר שתא

M 8 שייריה ‖ M 9 למיסב ‖ M 10 דיאלי ‖ M 11 + ליה   M 12 — א ל   B 13 + כתיב   M 14 הני מילי מלך אבל האי ל ם הוא ולא יהא אלא עשיר כתיב   B 15 + ג. M [א ל הא עבדא הוא א ל לא יהא אלא נשיא] והכתיב ונשיא   M 16 — והאי...עמך ‖ M 17 דילמא איכא איניש דשמע מלתא ואזיל ומודע ליה א"ל השתא מיהא אנא   B 18 + ד   M 19 — כתיב   M 20 — אנא הוא   M 21 הוה ידענא דצניעיתו כולי האי לא קטי־ לנו   M 22 + ילך ויעסוק באש ע הוא כיבה אש ע רבנן   M 23 + בית המקדש   M 24 כיבה עש ע ילך ויע' בעש ע הוא כיבה עש ע רבנן דכתיב ‖ M 25 ויעסוק ‖ M 26 + דרומי   M 27 אזיל שתא ומיעכב שתא והדר שתא אדהכי כתרית.

79. Dt. 17,15. 80. Ecc. 10,20. 81. Ex. 22,27. 82. Die Gesetzeskunde, durch die Ermordung der Gelehrten. 83. Pr. 6,23. 84. Den Tempel. 85. Jes. 2,2. 86. Num. 15,24. 87. Darunter werden die Aeltesten verstanden. 88. Ez. 24,21. 89. Der Römer, der die Judäer unterworfen waren.

אדהכי והכי [28]סתריה ובנייה [29]עבד הכי שלחו ליה [30]אם
לא סתרתה אל תסתור ואם סתרתה אל תבני ואם
סתרתה ובנית [31]עבדא בישא בתר דעבדין מתמלכין
אם זיינך עלך ספרך כאן [32]לא רכא ולא בר רכא
5 הורודוס [33]קלניא מתעביד [34]מאי רכא מלכותא דכתיב
אנכי היום רך ומשוח מלך ואיבעית אימא [35]מהכא
ויקראו לפניו אברך [36]אמרי מי שלא ראה [37]בבנין
הורודוס לא ראה בנין [38]נאה [39]במאי בנייה [40]אמר רבה
באבני שישא [41]ומרמרא איכא דאמרי באבני כוחלא
10 [42]שישא ומרמרא אפיק שפה ועייל שפה כי היכי
דנקביל סידא סבר [43]למסדייה בדהבא אמרו ליה רבנן
שבקיה דהכי שפיר טפי דמיחזי כי [44]אידוותא דימא:
ובבא בן בוטא היכי [45]עבד הכי והאמר רב יהודה
[46]אמר רב ואיתימא רבי יהושע בן לוי מפני מה
15 נענש דניאל מפני שהשיא עצה לנבוכדנצר [47]שנאמר
להן מלכא מלכי ישפר עלך וחטאך בצדקה פרק
ועויתך במיחן ענין [48]הן תהוי ארכא לשלותך וגו׳
וכתיב כלא מטא על נבוכדנצר מלכא וכתיב (ו)לקצת
ירחין תרי עשר וגו׳ איבעית אימא שאני עבדא
20 [49]דאיחייב במצות ואיבעית אימא שאני בית המקדש
[50]דאי לאו מלכות לא מתבני ודניאל מנלן דאיענש
אילימא [51]משום דכתיב ותקרא אסתר להתך ואמר
רב התך זה דניאל [52]הניחא למאן דאמר שחתכוהו

B 28 סתרית ליה ובניית ליה || P 29 שלחו ליה עבד הכי || M 30 אי לא סתר׳ לא תסת׳ ואי סת׳ לא תבני ואי סתרת || B 31 עבדי || M 32 + את || B 33 [M] + עבדא || M 34 ומנלן דהאי רכא לישנא דמלכותא הוא דכתיב || M 35 מהכא || M 36 — אמרי || B 37 — ב || M 38 מפואר || B 39 + מימיו || M 40 — א״ר || M 41 ומרמרא...באבני || M 42 — שישא || B 43 למשעייה. V למחפייה || P 44 אורוותא || M 45 מסיב עצה להורדוס והאמר || P 46 + ו || M 47 + הרשע || P 48 די || M 49 דחייב || B 50 דאי לא. M דלא סגיא בלא מלכותא מנלן || M 51 מדכת׳ || M 52 + ולמה נקרא שמו התך שהתכוהו מגדולתו.

du [den Tempel] niedergerissen und wieder aufgebaut. Da tat er dies. Hierauf erwiderte man ihm: Hast du ihn noch nicht niedergerissen, so reisse ihn nicht nieder; hast du ihn bereits niedergerissen, so baue ihn nicht wieder auf, hast du ihn bereits niedergerissen und wieder aufgebaut, so sind es schlechte Sklaven, die erst dann um Rat fragen, nachdem sie etwas bereits getan haben. Wenn du auch deine Waffen[89] hast, so liegt deine Matrikel hier: Herodes ist weder rakha[90] noch Sohn eines rakha; er hat sich frei gemacht[91]. — Was heisst rakha? — Ein König, denn es heisst:[92] *Ich bin heute jung [rakh], obwol zum König gesalbt.* Wenn du willst, entnehme ich dies aus folgendem: [93]*Und sie riefen vor ihm: abrekh.* Man sagt: Wer den Bau des Herodes nicht gesehen hat, hat keinen schönen Bau gesehen. — Woraus baute er ihn? Rabba erwiderte: Aus Alabaster- und Marmorstein. Manche sagen, aus Stibium-, Alabaster- und Marmorstein; eine Reihe vorspringend und eine Reihe einwärts, damit der Kalk halte. Er wollte ihn auch mit Gold verkleiden, da sprachen die Gelehrten zu ihm: Lass dies, so ist es schöner, denn es sieht aus wie die Wellen des Meers.

Wieso tat Baba b. Buṭa dies[94], R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, nach anderen, des R. Jehošuâ b. Levi, Daniél sei deshalb bestraft worden, weil er Nebukhadneçar einen Rat erteilte, wie es heisst:[95]*Darum, o König, lass dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein &c.*!? Darauf heisst es:[96]*All dies erfüllte sich an dem König Nebukhadneçar.* Ferner: *nach Verlauf von zwölf Monaten &c.*!? — Wenn du willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Sklaven[97], der den Geboten unterworfen ist; wenn du aber willst, sage ich: anders verhielt es sich beim Tempel, denn ohne den König würde er nicht renovirt worden sein. — Woher, dass Daniél bestraft worden ist, wollte man sagen, weil es heisst: [98]*da rief Ester den Hathakh,* und Rabh erklärte, Hathakh sei Daniél, so ist dies allerdings richtig nach demjenigen, welcher erklärt: weil man

89. Dh. stolz u. siegesbewusst bist. 90. Wahrscheinl. rex; nach anderen Erklärungen ἀρχός, bezw. altpers. aryaka. 91. Er ist geborener Sklave. 92. iiSam. 3,39. 93. Gen. 41,43. 94. Dem Herodes einen Rat erteilt. 95. Dan. 4,24. 96. Ib. VV. 25,26. 97. Dem König Herodes, während Nebukhadneçar Nichtjude war. 98. Est. 4,5.

ihn seiner Grösse entriss", wie ist dies aber nach demjenigen, welcher erklärt: weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt wurden, zu erklären!? Man warf ihn in die Löwengrube.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "alles" ein? Dies schliesst ein den Ortsbrauch, [die Wand] aus Dattel- oder Lorbeerzweigen zu errichten.

DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINGESTÜRZT IST, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn sie in das Gebiet des einen von ihnen gefallen ist, oder wenn einer sie in sein Gebiet geschafft hat; man könnte glauben, der andere sei dann Kläger und habe den Beweis anzutreten, so lehrt er uns.

EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GARTEN: WO ES ÜBLICH IST, EINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, VERPFLICHTE MAN IHN DAZU. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, ebenso verhalte es sich bei einem Garten, wo es üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte man ihn dazu, demnach verpflichte man ihn nicht dazu, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, dagegen heisst es im Schlußsatz, dass man bei einer Ebene, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, ihn dazu nicht verpflichte, wonach man ihn dazu verpflichte, wenn es keinen [festen Brauch] gibt; wenn man ihn, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, sogar bei einem Garten dazu nicht verpflichtet, um wieviel weniger bei einer Ebene[100]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ebenso verhält es sich bei einem Garten, wo es keinen [festen Brauch] gibt, und wo es bei einer Ebene üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte man ihn dazu[101]. Raba sprach zu ihm: Welchen Sinn hat demnach das "aber"!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso gilt hinsichtlich eines Gartens ein Ort, wo es keinen [festen Brauch] gibt, als Ort, da es üblich ist, einen Zaun zu errichten, und man verpflichte ihn dazu, hinsichtlich einer Ebene aber gilt ein Ort, wo es keinen [festen Brauch] gibt, als Ort, da dies nicht üblich ist, und man verpflichte ihn dazu nicht.

WENN EINER ES ABER WÜNSCHT, SO RÜCKE ER EIN UND BAUE [DIE WAND] AUF SEINEM [GEBIET] UND MACHE VON AUSSEN EIN KENNZEICHEN. Was ist dies für ein Kennzeichen? R. Hona erwiderte: Er biege die Enden[102] nach aussen. — Sollte er sie doch nach innen biegen!? — Der andere könnte ebenfalls solche von aussen

מגדולתו אלא למאן דאמר שכל דברי מלכות נחתכין
על פיו מאי איכא למימר[53]דשדיוה לגובא דארייוותא:
הכל כמנהג המדינה: הכל לאתויי מאי לאתויי
אתרא דנהיגי בהוצא ודפנא: לפיכך אם נפל הכותל
המקום והאבנים של שניהם: פשיטא לא צריכא
דנפל לרשותא דחד מינייהו אי נמי דפנינהו חד
[54]לרשותא דידיה מהו דתימא ניהוי אידך המוציא
מחבירו עליו הראיה קמשמע לן: וכן בגינה מקום
שנהגו לגדור מחייבין אותו: הא גופא קשיא אמרת
וכן בגינה מקום שנהגו לגדור מחייבין אותו הא
סתמא אין מחייבין אותו אימא סיפא אבל[55]בקעה
מקום שנהגו שלא לגדור אין מחייבין אותו הא סתמא
מחייבין אותו השתא סתם גינה אמרת[56]לא סתם
בקעה מיבעיא אמר אביי הכי קאמר וכן[57]סתם גינה
ובמקום שנהגו לגדור בבקעה מחייבין אותו אמר
ליה רבא[58]אם כן מאי אבל אלא אמר[59]רבא הכי
קתני וכן[60]סתם גינה כמקום שנהגו לגדור דמי
ומחייבין אותו אבל[61]סתם בקעה כמקום שלא נהגו
דמי ואין מחייבין אותו: אלא אם רצה כונס לתוך
שלו ובונה ועושה[62]חוית: מאי[62]חזית אמר רב הונא
[63]אכפיה ליה לקרנא לבר[64]ונעביד מלגיו עביד חבריה

53 M שהשליכוהו לאריות | 54 M לרשותיה מהו | 55 M + ב | 56 M אין מחייבין אותו ס״ב מחייבין אותו אמר | 57 M בגינה סתם מקום | 58 M א״ה מאי | 59 P רבה | 60 M בגינה סתם | 61 M בבקעה כמקום שנה׳ שלא לגדור דמי | 62 P חזות | 63 M דכייף | 64 M ולעביד לגאו דילמא אתי חבריה ועביד מאבראי.

99. התך v. חתך *schneiden, teilen*, der von seiner Würde abgeschnitten wurde, bezw. durch den alles zerschnitten, dh. geordnet, verwaltet wurde. 100. Bei der der Schaden durch das Hineinsehen weniger empfindlich ist. 101. Beide angeführten Fälle beziehen sich auf eine Ebene. 102. Den Sims der Wand.

נמי מלבר ואמר דידי ודידיה הוא[65]אי הכי השתא
נמי[66]גייז ליה חבריה ואמר דידי ודידיה הוא גיזווא
מידע ידיע איכא דאמרי אמר רב הונא[63]מיכפא
לקרנא מלגיו ונעביד מלבר[67]גייז ליה חבריה ואמר
דידי ודידיה הוא אי הכי השתא נמי[68]לייף ליה
חבריה ואמר דידי ודידיה הוא ליפופא מידע ידיע
והא מבחוץ קתני קשיא רבי יוחנן אמר[69]נשעייה
באמתא מלבר ונעביד מלגיו[70]עביד חבריה מלבר
ואמר דידי ודידיה הוא[65]אי הכי השתא נמי[71]מקפיל
ליה חבריה ואמר דידי ודידיה הוא[72]קילופא מידע
ידיע הוצא אמר רב נחמן[73]סינופי יריכי מלבר ונעביד
מלגיו עביד נמי חבריה מלבר ואמר דידי ודידיה
הוא אי הכי השתא נמי[74]שדי ליה ואמר דידי ודידיה
הוא[75]משריק ליה טינא[76]מקליף ליה קילופא מידע ידיע
אביי אמר הוצא לית ליה תקנתא אלא בשטרא:
[77]אבל אם עשו מדעת שניהם: אמר ליה רבא[78]מפרזיקא
לרב אשי לא יעשו לא זה ולא זה אמר ליה לא
צריכא[79]דקדים חד מנייהו ועבד דידיה ואי לא עביד
חבריה אמר[80]דידיה הוא ותנא תקנתא לרמאי קמשמע
לן אמר ליה[81]רישא לאו תקנתא לרמאי הוא[82]אמר
ליה בשלמא רישא תנא דינא[83]ומשום דינא תנא
תקנתא אלא סיפא[84]דינא קתני דקתני תקנתא אמר
רבינא הכא[85]בהוצא עסקינן ולאפוקי מדאביי דאמר

M 65 — א״ה || M 66 אתי חבריה וגזיז ליה || M 67 דילמא אתי חבריה וגייז ליה || M 68 אתי חבריה וליף ביה ואמ' || M 69 משעי' || M 70 דילמא אתי חבריה ועביד מאבראי וא' || B 71 דקפיל .M אתי חבריה ומקפיל || M 72 קיפולא || M 73 סניפי דיכי לבר ולעבד לגאו דילמא אתי חבריה ועביד מאבראי || B 74 + גייז ו. M אתי חבריה ושדי להו || M 75 דשריק ליה טינא ומקפיל ליה קיפולי מידע || B 76 השתא נמי אתי חבריה וקליף || M 77 ואם || P 78 מפרזקיא || M 79 דאזיל || M 80 כול' דידי הוא א״ל ותקנתא || B 81 + ו. M + אמו || M 82 האי מאי בשל' || M 83 ○ ומשום...תקנתא || M 84 תקנתא לרמאי קתני רבינא אמר סיפא אתאן להוצא ולאפוקי || B 85 בהוצי עסק' לאפוקי.

machen und sagen: sie gehört mir und ihm. — Demnach kann ja der andere auch jetzt [die Enden] abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm[103]!? — Das Abgeschnittene ist zu merken. Manche lesen: R. Hona erwiderte: Die Enden werden nach innen gebogen. — Sollte er sie doch nach aussen biegen!? — Der andere könnte sie abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm. — Damnach kann ja der andere auch jetzt solche anheften und sagen: sie gehört mir und ihm!? — Das Angeheftete ist zu merken. — Es heisst ja aber: nach aussen!? — Dies ist ein Einwand. R. Joḥanan erklärte: Er übertünche eine Elle von aussen. — Sollte er es doch von innen tun!? — Der andere könnte es von aussen tun, und sagen: sie gehört mir und ihm. — Demnach kann ja der andere auch jetzt es abkratzen und sagen: sie gehört mir und ihm!? — Das Abgekratzte ist zu merken. Bei einer Wand aus Zweigen biege er, wie R. Naḥman sagte, die Enden nach aussen. — Sollte er sie doch nach innen biegen!? — Der andere könnte ebenfalls solche von aussen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. — Demnach kann er sie ja auch jetzt entfernen und sagen: sie gehört mir und ihm!? — Er überstreiche sie mit Lehm. — Der andere könnte es ja abkratzen!? — Das Abgekratzte ist kenntlich. Abajje sagt, bei einer aus Zweigen gibt es kein anderes Mittel als einen Schein.

Wenn sie sie mit beider Uebereinstimmung errichtet haben. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Sollte es[104]weder der eine noch der andere tun!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn einer zuvorgekommen ist und seines gemacht hat, und wenn der andere keines machen würde, könnte dieser sagen, sie gehöre ihm. — Der Autor lehrt also nur ein Mittel gegen Betrüger!? Dieser erwiderte: Lehrt er etwa im Anfangsatz nicht ein Mittel gegen Betrüger!? Jener entgegnete: Erklärlich ist der Anfangsatz, denn in diesem lehrt er das Gesetz, und wegen des Gesetzes lehrt er auch das Mittel, aber lehrt er etwa auch im Schlußsatz ein Gesetz, dessentwegen er das Mittel lehrt!? Rabina erklärte: Dieser spricht von einer Zweigenwand, und zwar schliesst dies die Ansicht Abajjes aus; dieser sagt, bei einer Zweigenwand gebe es

103. Und an beiden Seiten sei kein Kennzeichen gemacht worden. 104. Ein Kennzeichen an seiner Seite machen.

kein anderes Mittel als einen Schein, so lehrt er uns, dass ein Kennzeichen ausreichend sei.

הוצא לית ליה תקנתא אלא בשטרא קמשמע לן דבחזית סגיא:

WENN JEMAND SEINEN NÄCHSTEN VON DREI SEITEN UMGIBT[105] UND EINEN ZAUN AN DER EINEN, AN DER ZWEITEN UND AN DER DRITTEN SEITE ERRICHTET[106], SO VERPFLICHTET MAN DIESEN[107] NICHT. R. JOSE SAGT, WENN ER SICH AUFMACHT UND AUCH AN DER VIERTEN SEITE EINEN ZAUN ERRICHTET, SO WIRD IHM ALLES[108] AUFERLEGT.

iij המקיף את חבירו משלש רוחותיו וגדר את הראשונה ואת השניה ואת השלישית אין מחייבין אותו רבי יוסי אומר אם עמד[84] וגדר את הרביעית מגלגלין עליו את הכל:

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, gemäss der Umzäunung[109], Hija b. Rabh sagt, nur nach dem billigen Rohrwert[110]. Es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten von drei Seiten umgibt und an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite einen Zaun errichtet, so verpflichtet man diesen nicht; demnach verpflichtet man ihn, wenn jener auch an der vierten [Seite einen Zaun] errichtet[111]; dagegen heisst es im Schlußsatz: R. Jose sagt, wenn er sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles[112] auferlegt. Allerdings besteht nach R. Hona, welcher sagt, gemäss der Umzäunung, zwischen dem ersten Autor und R. Jose folgender Unterschied: der erste Autor ist der Ansicht, nur nach billigem Rohrwert, nicht aber gemäss der Umzäunung[113], während R. Jose der Ansicht ist, gemäss der Umzäunung; welchen Unterschied aber gibt es nach Hija b. Rabh, welcher sagt, nur nach billigem Rohrwert, zwischen dem ersten Autor und R. Jose; wenn er[114] ihm nicht einmal nach billigem Rohrwert zahlt, was sollte er ihm denn zahlen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten [Seite]; der erste Autor ist der Ansicht, er trage[115] nur zur vierten Wand bei, nicht aber zur ersten, zweiten und dritten, während R. Jose der

גמרא. [86]איתמר רב הונא אמר הכל לפי מה שגדר חייא בר רב אמר הכל [87]לפי דמי קנים בזול תנן המקיף את חבירו משלש רוחותיו [88]וגדר את הראשונה ואת השניה ואת השלישית אין מחייבין אותו הא רביעית מחייבין אותו אימא סיפא רבי יוסי אומר אם עמד[85] וגדר את הרביעית מגלגלין עליו את הכל בשלמא לרב הונא[89] דאמר הכל לפי מה שגדר בה היינו דאיכא בין תנא קמא ורבי יוסי [90]תנא קמא סבר הכל לפי דמי קנים בזול אין ומה שגדר לא ורבי יוסי סבר[91] הכל לפי מה שגדר אלא לחייא בר רב[92] דאמר הכל לפי דמי קנים בזול מאי איכא בין תנא קמא לרבי יוסי[93] אי דמי קנים בזול לא קיהיב ליה מאי קיהיב ליה[94] ראשונה[46] שניה ושלישית איכא בינייהו[95] תנא קמא סבר רביעית הוא דיהיב ליה אבל ראשונה שניה ושלישית לא

M 85 + ניקף | B 86 + אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כר' יוסי דאמר אם עמד וגדר את הרביעית מגלגלין עליו את הכל לא שנא עמד ניקף לא שנא עמד מקיף M 87 לאתויי מאי לאתויי דמי | P 88 — ו M 89 — דאמר...בה M 90 דתק״ס דמי | M 91 אפי' מה M 92 — דאמר...בזול M 93 — אי...מאי קיהיב ליה B 94 + אב״א אגר נטירא... ורי״ס דמי קנים בזול ואיבעית אימא | M 95 דתק״ס רביע' אבל אינך לא ורי״ס אפי' מכולהי ואב״א דמי קנים בזול א״ב תק״ס אגר נטירא אין ד״ק בזול לא ורי״ס אפי' ד״ק בזול ואב״א ניקף ומקיף א״ב תק״ס ל״ש ניקף ול״ש מקיף אם עמד וגדר מגלג' עליו את הכל ורי״ס טעמא דעמד ניקף מגלג' עליו את הכל דגלי דעתיה אבל עמד מקיף אין נותן לו אלא דמי רביעית רוניא.

105. Dh. dessen Grundstück mit seinen Grundstücken. 106. So dass nun auch das in der Mitte befindliche Grundstück an 3 Seiten umzäunt wird. 107. Den Besitzer des in der Mitte befindlichen Grundstücks, zu den Kosten des Zauns beizutragen. 108. Auch zu den Kosten der anderen 3 Wände beizutragen. 109. Der Besitzer des einen Grundstücks hat dem anderen die Hälfte sämtlicher Ausgaben für den Zaun zu ersetzen. 110. Auch wenn der andere einen teuren Steinzaun errichtet hat, braucht dieser ihm nur die Hälfte eines einfachen Rohrzauns, u. zwar mit Zugrundelegung des billigsten Rohrpreises, zu ersetzen, da er sagen kann, für ihn sei auch ein solcher Zaun ausreichend. 111. Da er erst in diesem Fall von der Umzäunung einen Nutzen hat. 112. Demnach hat er nach dem ersten Autor auch in diesem Fall nichts beizutragen. 113. Hat er beizutragen, wenn der andere alle 4 Seiten umzäunt hat. 114. Nach dem ersten Autor. 115. Wenn er auch an der 4. Seite einen Zaun errichtet hat.

יהיב ליה ורבי יוסי סבר ראשונה שנייה ושלישית
נמי יהיב ליה איבעית אימא מקיף וניקף איכא
בינייהו דתנא קמא סובר טעמא דעמד ניקף דמגלגלין
עליו את הכל אבל עמד מקיף אינו נותן לו אלא
דמי רביעית ורבי יוסי סבר לא שנא ניקף ולא 5
שנא מקיף אם עמד וגדר מגלגלין עליו את הכל
[96]איבעית אימא מקיף וניקף איכא בינייהו תנא קמא
סבר אם גדר מקיף את הרביעית נמי יהיב ליה
ורבי יוסי סבר אם עמד ניקף וגדר את הרביעית
הוא דיהיב ליה דגלי דעתיה דניחא ליה אבל אם 10
גדר מקיף לא יהיב ליה מידי [97]ואיבעית אימא אגר
נטירא איכא בינייהו תנא קמא סבר אגר נטירא
אין דמי קנים בזול לא ורבי יוסי סבר דמי קנים
בזול: רוניא אקפיה רבינא מארבע רוחותיו אמר
ליה הב לי כמה דגדרי לא יהיב ליה הב לי [98]לפי 15
קנים בזול לא יהיב ליה הב לי אגר[99]נטירה לא יהיב
ליה יומא חד הוה קא גדר דיקלי אמר ליה לאריסיה
זיל [1]שקול מיניה קיבורא דאהיני אזל לאתויי רמא
ביה קלא אמר ליה [2]גליא דעתך [3]דמינח ניחא לך לא
יהא אלא עיזא בעלמא [4]אמר ליה עיזא [5]בעלמא לאו 20
לאכלויי בעיא אמר ליה ולא גברא [6]בעיא דמיכלי
לה [7]מי לא בעיא נטירותא אתא לקמיה דרבא אמר
ליה זיל פייסיה במאי דאיפייס ואי לא דאיננא לך

96 B לישנא אחרינא מקיף || 97 B — ואי...ור״י...בזול
98 M דמי קנ׳ || 99 B נטירותא || 1 M אייתי לי קיב׳
2 B גלית || 3 M דניחא || 4 B + מי לא בעי נטירותא
5 M לא בעי׳ נטירותא גברי בעי אכלויי לא אשגח ביה אתא
6 B בעית | 7 B — מי ל״ב נטיר׳.

Ansicht ist, er müsse auch zur ersten, zweiten und dritten beitragen. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn es[115] der Umgebene tut, werde ihm alles auferlegt, wenn aber der Umgebende, so trage er nur zur vierten bei, während R. Jose der Ansicht ist, es wird ihm, einerlei ob der Umgebene oder der Umgebende [die vierte Wand] errichtet, alles auferlegt. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, er habe beizutragen, auch wenn der Umgebende die vierte Wand errichtet, während R. Jose der Ansicht ist, nur wenn der Umgebene die vierte Wand errichtet, habe er beizutragen, denn er bekundet, dass dies ihm erwünscht ist, wenn aber der Umgebende sie errichtet, braucht er nichts beizutragen. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Bewachungslohns; der erste Autor ist der Ansicht, er habe ihm nur den Bewachungslohn[116] zu ersetzen, nicht aber [den Zaun] nach billigem Rohrwert, während R. Jose der Ansicht ist, [den Zaun] nach billigem Rohrwert.

Rabina umgab Ronja von allen vier Seiten; da sprach er[117] zu ihm: Ersetze mir[118] gemäss der Umzäunung. Dieser ersetzte ihm aber nichts. — Ersetze mir nach billigem Rohrwert. Dieser aber ersetzte ihm nichts. — Ersetze mir nach dem Bewachungslohn. Dieser aber ersetzte ihm nichts. Eines Tags pflückte er Datteln; da sprach jener zu seinem Pächter: Geh, hole einen Dattelkamm. Als dieser ihn holen wollte, schrie er ihn an. Darauf sprach jener zu ihm: Du hast nun bekundet, dass dies[119] dir lieb ist; es sollten sogar niemand weiter als die Ziegen berücksichtigt[120] werden. Dieser erwiderte: Ziegen braucht man nur zu verscheuchen. Jener entgegnete: Hast du etwa nicht jemand nötig, der sie verscheucht!? Du hättest also eine Bewachung nötig. Als sie darauf vor Raba kamen, sprach er zu ihm: Geh, befriedige ihn damit, womit er sich für befriedigt erklärt hat, sonst verurteile ich dich nach der Ansicht R. Joses, gemäss der Auslegung R. Honas[121].

115. Die Wand an der 4. Seite errichtet. 116. Wenn er auch zu den Kosten des Zauns nicht beizutragen braucht, so hat er immerhin das zu ersetzen, was er durch die Umzäunung an Bewachungskosten während der Erntezeit erspart. 117. Als er an allen 4 Seiten einen Zaun errichtet hatte. 118. Die Hälfte der Kosten 119. Die Umzäunung seines Grundstücks, da er darauf achtete, dass ihm aus diesem nichts fortkomme. 120. Vor welchen der Zaun einen Schutz gewährt. 121. Dass er die Hälfte sämtlicher Ausgaben zu ersetzen habe.

Einst kaufte Ronja Ackerland an der Grenze Rabinas, und Rabina wollte ihn abfinden auf Grund des Gesetzes von der Grenznachbarschaft[122]; da sprach R. Saphra, Sohn R. Jebas, zu Rabina: Die Leute pflegen zu sagen: vier für das Fell und vier für den Gerber[123].

WENN DIE ZWISCHENWAND EINES HOFS[124] EINGESTÜRZT IST, SO VERPFLICHTET MAN JEDEN, SIE BIS VIER ELLEN[125] AUFZUBAUEN; ES WIRD VON JEDEM ANGENOMMEN, DASS ER BEIGETRAGEN HAT, BIS DER ANDERE[126] DEN BEWEIS ANTRITT, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN HAT. UEBER VIER ELLEN KANN MAN KEINEN VERPFLICHTEN[127]; WENN ABER DER ANDERE[128] DANEBEN EBENFALLS[129] EINE WAND GEBAUT HAT, AUCH WENN ER DARÜBER NOCH KEINE BALKEN GELEGT HAT, SO WIRD IHM ALLES AUFERLEGT; ES WIRD ANGENOMMEN, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN[130] HAT, BIS ER DEN BEWEIS ANTRITT, DASS ER BEIGETRAGEN HAT.

GEMARA. Reš-Laqiš sagte: Wenn jemand einem eine Frist festgesetzt[131] hat und dieser darauf sagt, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, so ist er nicht beglaubt; o doch, dass er zur Frist bezahlen möchte. Abajje und Raba aber sagen beide, ein Mensch pflege auch innerhalb der Frist zu bezahlen, denn es kann vorkommen, dass er gerade Geld hat und sagt: ich will gehen und ihm bezahlen, damit er mich nicht belästige. — Es wird gelehrt: Es wird angenommen, dass er beigetragen hat, bis der andere den Beweis antritt, dass er nicht beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist[132] bezahlt, so ist es ja selbstverständlich, dass anzunehmen ist, er habe beigetragen; wahrscheinlich also, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist[133] bezahlt; hieraus also, dass man auch innerhalb der Frist zu bezahlen pflegt!? — Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mauerschicht tritt die Frist ein[134]. — Komm und höre: Es wird angenommen, dass er nicht beigetragen hat, bis er den Beweis antritt, dass er beigetragen hat. In wel-

[8]דינא כרב הונא אליבא דרבי יוסי: רוניא זבן ארעא
אמיצרא דרבינא [9]בעא רבינא [10]לסלוקי משום דינא
דבר מיצרא אמר ליה רב ספרא בריה דרב ייבא
לרבינא אמרי אינשי ארבעה לצלא ארבעה לצללא:

[iv] Bb. 7b

כותל חצר שנפל מחייבין אותו לבנותו עד ארבע
אמות בחזקת שנתן עד שיביא ראיה שלא נתן
מארבע אמות ולמעלן אין מחייבין אותו סמך לו כותל
אחר אף על פי שלא נתן עליו את התקרה מגלגלין
עליו את הכל בחזקת שלא נתן עד שיביא ראיה שנתן:

גמרא. אמר ריש לקיש הקובע זמן להבירו
ואמר לו פרעתיך בתוך זמני אינו נאמן ולואי שיפרע
בזמנו אביי ורבא דאמרי תרוייהו עביד איניש דפרע
בגו זימניה זימנין דמתרמו ליה זוזי אמר איזיל
איפרעיה[11] כי היכי דלא ליטרדן תנן [12]בחזקת שנתן
עד שיביא ראיה שלא נתן היכי דמי אילימא דאמר
ליה פרעתיך בזמני פשיטא[13]בחזקת שנתן אלא לאו
דאמר ליה פרעתיך בתוך זמני[14]אלמא עביד איניש
דפרעיה בתוך זמניה שאני הכא דכל שפא ושפא
זימניה הוא תא שמע בחזקת שלא נתן עד שיביא

8 M כר׳ י׳ ואליבא דר״ה דאמר הכל לפי מה שגדר רוניא 9 B סבר 10 V לסלוקיה 11 M דכי מטי זימניה לא ליתי וליטרדן 12 M + כותל חצר שנפל מחייב׳ אותו לבנ׳ עד ד א 13 M + ד 14 M אלמא...זמניה.

122. Der Nachbar hat das Vorkaufsrecht. 123. Der Arbeiter erhält ebensoviel wie der Besitzer der Sache. Dies war auch bei Rabina u. Ronja hinsichtlich des Gesetzes von der Grenznachbarschaft anwendbar; letzterer war der Pflanzer des ersteren (cf. S. 877 Z. 13), somit war der eine Besitzer u. der andere Bearbeiter des Grundstücks u. beide konnten auf dieses Gesetz Anspruch erheben. So nach einer von dem Tosaphoth zitirten Erklärung; alle übrigen Erklärungen sind nicht befriedigend. 124. Zwischen 2 Hausbesitzern. 125. In der Höhe, damit nicht der eine durch das Hineinsehen des anderen belästigt werde. 126. Der nach der Herstellung der Wand behauptet, er habe sie auf seine Kosten hergestellt, u. von jenem die Hälfte verlangt. 127. Wenn einer sie höher gebaut hat, so braucht der andere nichts dazu beizutragen. 128. Nachdem der eine die Wand auf seine Kosten höher gebaut hat. 129. In gleicher Höhe, um darüber ein Dach zu bauen. 130. Da er sich ursprünglich beizutragen geweigert hat, also überhaupt nicht wusste, dass er dazu verpflichtet ist. 131. Für ein Darlehn, wann er dieses zu bezahlen hat. 132. Bei Fertigstellung der Wand. 133. Vor Fertigstellung der Wand. 134. Beide sind hierzu gleichmässig verpflichtet und niemand braucht für den anderen vorzuschiessen.

ראיה שנתן היכי דמי אילימא דאמר ליה פרעתיך
בזמני אמאי[15]לא אלא לאו דאמר ליה פרעתיך בתוך
זמני[14]אלמא לא עביד איניש דפרע בגו זימניה שאני
הכא דאמר מי יימר דמחייבו[16]לי רבנן רב פפא ורב
5 הונא בריה דרב יהושע עבדי כאביי ורבא מר בר
רב אשי עבד כריש לקיש והלכתא כריש לקיש
ואפילו מיתמי ואף על גב דאמר מר הבא ליפרע
מנכסי יתומים לא יפרע אלא בשבועה חזקה לא
עביד איניש דפרע בגו זימניה: איבעיא להו תבעו
10 [17]לאחר זמן ואמר לו פרעתיך בתוך זמני מהו מי
אמרינן במקום חזקה[18]אמרינן מה לי לשקר או דילמא
Fol.6 במקום חזקה לא אמרינן מה לי לשקר תא שמע
בחזקת שנתן עד שיביא ראיה שלא נתן היכי דמי
אילימא שתבעו[17]לאחר זמן ואמר לו פרעתיך בזמני
15 פשיטא[19]אלא לאו דאמר ליה פרעתיך בתוך זמני
[20]אלמא אפילו במקום חזקה אמרינן מה לי לשקר
שאני הכא דכל שפא ושפא זמניה הוא תא שמע
[21]מארבע אמות ולמעלה אין מחייבין אותו סמך לו
כותל אחר כו׳ עד שיביא ראיה שנתן היכי דמי
20 אילימא שתבעו לאחר זמנו ואמר לו פרעתיך בזמני
אמאי[22]לא אלא לאו דאמר[23]פרעתיך בתוך זמני[20]אלמא
במקום חזקה לא אמרינן מה לי לשקר שאני הכא
דאמר מי יימר דמחייבי לי רבנן אמר ליה רב אחא
[24]בריה דרבא לרב אשי תא שמע מנה לי בידך

15 M בחזקת שלא נתן אלא 16 P ליה 17 M אחר זמנו 18 M — אמר 19 M + דבחזקת שנתן 20 M וש״ם במקום ‖ 21 M בחזקת שלא נתן עד שיביא 22 M בחזקת שלא נתן אלא 23 M + ליה 24 M סבא לר א.

chem Fall, wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt, weshalb sollte dies nicht wahr sein; wahrscheinlich also, wenn er sagt, er habe innerhalb der 5 Frist bezahlt; hieraus also, dass man nicht innerhalb der Frist zu bezahlen pflegt!? — Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, dass die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Papa und R. Ho- 10 na, Sohn R. Jehošuâs, entschieden nach Abajje und Raba; Mar, der Sohn R. Ašis, entschied nach Reš-Laqiš. Die Halakha ist nach Reš-Laqiš zu entscheiden, selbst wenn es sich um Waisen[135]handelt; denn 15 obgleich der Meister gesagt hat, dass wenn jemand Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, er sie nur gegen Eid erhalten könne, so ist es feststehend, dass niemand seine Schuld innerhalb der Frist 20 bezahlt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihn nach Ablauf der Frist mahnt, und dieser ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt: sagen wir trotz der Präsumtion[136], er habe keinen Grund[137]zu lügen, oder sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen? — Komm und höre: So wird angenommen, dass er beigetragen hat, bis der andere den Beweis antritt, dass er nicht beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er ihn nach der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, so ist dies ja selbstverständlich; wahrscheinlich also, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass wir auch gegen die Präsumtion sagen, er habe keinen Grund zu lügen. — Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mauerschicht tritt die Frist ein. Komm und höre: Ueber vier Ellen kann man keinen verpflichten; wenn aber der andere eine Wand &c. bis er den Beweis antritt, dass er beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jener ihn nach Ablauf der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, weshalb ist er nicht beglaubt; wahrscheinlich also, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keine Ursache zu lügen. — Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, dass die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Aha, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sprach:] ich habe bei dir eine Mine,

135. Wenn der Schuldner innerhalb der Frist gestorben ist; der Gläubiger kann die Schuld einziehen u. es wird nicht berücksichtigt, der Schuldner habe die Schuld vielleicht innerhalb der Frist bezahlt. 136. Dass niemand seine Schuld vor der Frist bezahlt. 137. Wenn er lügen wollte, könnte er sagen, er habe ihm die Schuld zur Frist bezahlt.

und dieser ihm erwiderte: jawol, und als er am folgenden Tag zu ihm sagte, gib sie mir, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei; wenn aber: du hast nichts bei mir, so ist er schuldig. Unter "ich habe sie dir bereits gegeben" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir zur Frist bezahlt; und unter "du hast nichts bei mir", wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir innerhalb der Frist bezahlt, und er lehrt, dass er schuldig sei; hieraus also, dass wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keine Ursache zu lügen. Nein, unter "du hast nichts bei mir" ist zu verstehen, wenn er ihm erwidert: dies[138] ist überhaupt nicht wahr. Der Meister sagte nämlich: wenn jemand sagt, er habe nichts geborgt, so ist es ebenso, als würde er gesagt haben, er habe nicht bezahlt[139].

אמר לו הין למחר אמר לו תנהו לי[25] אם אמר נתתיו לך פטור אין לך בידי חייב מאי לאו נתתיו לך דאמר ליה פרעתיך בזמני אין לך בידי דאמר ליה פרעתיך בתוך זמני[26] וקתני חייב אלמא במקום חזקה לא אמרינן מה לי לשקר לא מאי אין לך בידי לא [27]היו דברים מעולם דאמר מר כל האומר לא לויתי כאומר לא פרעתי דמי: סמך לו כותל אחר מגלגלין עליו את הכל כו': אמר רב הונא סמך לפלגא סמך לכולה ורב נחמן אמר למאי דסמך סמך למאי דלא סמך לא סמך ומודה רב הונא[28] בקרנא[29] ובלופתא ומודה רב נחמן באפריזא ובקבעתא דכשורי: אמר רב[30] הונא בי[31] כוי לא הויא חזקה ואף על גב[32] דעבד ליה הימלטי [33]דאמר ליה אמינא לכי פייסת לי לא ליתרע אשיתאי [34]אמר רב נחמן אחזיק להורדי לא אחזיק לכשורי לכשורי אחזיק להורדי[35] רב יוסף אמר אחזיק להורדי

M 25 — א"א | M 26 — וקתני...לשקר | M 27 נתתיו לך דא"ל פרעתיך בזמני א"ל בידי דא"ל לא | M 28 בקרנתא ובלפתא | B 29 ולופתא | M 30 נחמן | B 31 כוי. M כוזי | M 32 דמתנח ביה חמולט' | P 33 — ד | M 34 + ו | M 35 אפי' להור'.

Wenn aber der andere daneben ebenfalls eine Wand gebaut hat, so wird ihm alles auferlegt &c. R. Hona sagte: Hat er nur eine halbe[140] gebaut, so ist es ebenso als würde er eine ganze gebaut haben; R. Naḥman aber sagte, nur entsprechend dem, was er gebaut[141] hat, nicht aber, was er nicht gebaut hat. Jedoch pflichtet R. Hona bei hinsichtlich eines Winkels[142] und eines Anschlusses[143] bei, und ebenso pflichtet R. Naḥman bei hinsichtlich des Falls, wenn er einen Balken gelegt[144] oder Balkenlöcher[145] gemacht hat.

R. Hona sagte: Die Wandlöcher[146] gelten nicht als Zeichen des Besitzrechts, selbst wenn Holzeinlagen[147] sich in diesen befinden, denn dieser kann sagen: damit[148], wenn du mich befriedigst, meine Mauer nicht gefährdet werde[149]. R. Naḥman sagte: Wenn jemand Besitzrecht[150] für Latten[151] hat, so hat er kein Besitzrecht für Balken[152],

138. Dass du Geld bei mir hast. 139. Und in diesem Fall sind Zeugen vorhanden, dass er die Schuld zugegeben hat. 140. Wand, gegenüber od. an der ersten; es ist anzunehmen, dass er sie später bis zur erforderlichen Höhe ergänzen wird. 141. Nur bis zur Höhe, bezw. Grösse der von ihm gebauten Wand hat er zu der ersten Wand beizutragen. 142. Wenn der 2. eine kürzere Wand gebaut u. sie mit einem nach der ersten Wand gezogenen Winkel abgeschlossen hat; es ist also ersichtlich, dass er die 2. Wand nicht mehr verlängern, sondern an dieser Stelle die 3. Wand bauen will. 143. Wenn er eine bereits vorhandene niedrigere Wand verlängert; hierbei ist ersichtlich, dass er sie nicht erhöhen will. In diesen Fällen braucht er auch nach RH. nur entsprechend der von ihm gebauten Wand beizutragen. 144. Ueber die von ihm gebaute niedrigere Mauerwand, in welcher sich Löcher zum Einlassen anderer Balken befinden; es ist ersichtlich, dass er die Wand erhöhen will. 145. In der Mauer, zum Einlassen von Balken. In diesen Fällen muss er die Hälfte der ganzen Wand ersetzen. 146. Wenn einer von den beiden Nachbarn die Zwischenwand über 4 Ellen auf seine Rechnung gebaut u. auf der Seite seines Nachbars Löcher zum späteren Einsetzen von Balken gemacht hat; der andere kann später das Vorhandensein der Löcher auf seiner Seite nicht als Beweis anführen, dass er zum Bau der Wand beigetragen habe. 147. Zum Schutz der Balken, damit sie durch die Feuchtigkeit der Mauer nicht leiden. 148. Er habe auf der anderen Seite die Löcher deshalb gemacht. 149. Durch das nachträgliche Bohren. 150. An der Wand eines anderen. 151. Wenn er mit Wissen des Eigentümers solche in die Wand steckt; es ist anzunehmen, dass er das Recht dazu erworben habe. 152. Diese sind schwerer u. die Wand leidet dadurch mehr.

אחזיק לכשורי[36] לכשורי לא אחזיק להורדי איכא דאמרי אמר רב נחמן אחזיק להורדי אחזיק לכשורי לכשורי אחזיק להורדי[37] אמר רב נחמן אחזיק לנטפי אחזיק לשפכי[38] אחזיק לשפכי לא אחזיק לנטפי ורב יוסף אמר אפילו אחזיק לשפכי אחזיק לנטפי איכא דאמרי אמר רב נחמן אחזיק לשפכי אחזיק לנטפי לנטפי אחזיק לשפכי אבל לצריפא דאורבני לא רב יוסף אמר אפילו צריפא דאורבני עבד רב יוסף עובדא בצריפא דאורבני: אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה המשכיר בית לחבירו °בבירה גדולה משתמש[39] בזיזיה ובכתליה עד ארבע אמות ובעובי הכותל במקום שנהגו אבל בתרבין אפדני לא ורב נחמן דידיה אמר אפילו בתרבין אפדני אבל רחבה שאחורי הבתים לא ורבא אמר אפילו רחבה שאחורי הבתים: אמר רבינא האי כשורא דמטללתא עד תלתין יומין לא הוי חזקה בתר תלתין יומין הוי חזקה ואי סוכה דמצוה היא עד שבעה יומין לא הוי חזקה בתר שבעה יומין הוי חזקה ואי חבריה בטינא לאלתר הוי חזקה: אמר אביי שני בתים בשני צדי רשות הרבים זה עושה מעקה לחצי גגו וזה עושה מעקה לחצי גגו זה שלא כנגד זה ומעדיף

°Col.b

36 B — לכשורי ל״א להור׳ ‖ 37 M + אחזיק ‖ 38 M — אחז׳ ‖ 39 M בכות׳ ובזיו׳.

wenn aber für Balken, so hat er es auch für Latten. R. Joseph aber sagte: Hat er Besitzrecht für Latten, so hat er es auch für Balken, wenn aber für Balken, so hat er es nicht für Latten[153]. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat er Besitzrecht für Latten, so hat er es auch für Balken, und wenn für Balken, so hat er es auch für Latten. Ferner sagte R. Naḥman: Hat er Besitzrecht für das Regenwasser[154], so hat er Besitzrecht auch für eine Rinne[155], hat er Besitzrecht für eine Rinne, so hat er kein Besitzrecht für das Regenwasser. R. Joseph aber sagte: Hat er Besitzrecht für eine Rinne, so hat er es auch für das Regenwasser. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat er Besitzrecht für eine Rinne, so hat er es auch für das Regenwasser, und wenn für das Regenwasser, so hat er es auch für eine Rinne, nicht aber für ein Weidengeflecht[156]. R. Joseph aber sagt, selbst für ein Weidengeflecht. R. Joseph traf auch eine Entscheidung hinsichtlich eines Weidengeflechts.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Wohnung in einem grossen Gebäude vermietet hat, so darf er die Vorsprünge und die Wände bis vier Ellen[157] benutzen, und wo es üblich ist, auch die Dicke der Wände[158], nicht aber den Vorgarten[159] des Saals. In seinem eignen Namen aber sagte R. Naḥman, auch den Vorgarten des Saals, nicht aber den Platz hinter den Häusern. Raba aber sagte, auch den Platz hinter den Häusern.

Rabina sagte: Für einen Balken zu einer Laube[160] hat man dreissig Tage[161] kein Besitzrecht erworben[162], nach dreissig Tagen hat man Besitzrecht erworben[163]; ist es eine Festhütte[164], so hat man sieben Tage[165] kein Besitzrecht erworben und nach sieben Tagen Besitzrecht erworben; hat er sie mit Lehm befestigt[166], so tritt das Besitzrecht sofort ein.

Abajje sagte: Wenn zwei Häuser sich an beiden Seiten der Strasse[167] befinden, so mache der eine einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und der andere einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und etwas darüber[168], einer nicht gegenüber dem ande-

153. Dieser Satz ist logisch nicht zu rechtfertigen u. wurde daher von Lorja gestrichen. 154. Wenn er das Recht hat, das Regenwasser von seinem Dach in den Hof des anderen laufen zu lassen. 155. Eine solche im Hof des anderen zu machen, da dadurch der Hof geschont wird. 156. Eine Vorrichtung, dass das Wasser schnell vom Dach abfliesse. 157. Um die von ihm gemieteten Räume. 158. Auf dem flachen Dach. 159. Dieser ist nicht zur Benutzung, sondern zur Verschönerung des ganzen Gebäudes bestimmt. 160. Wenn man einen solchen an die Wand eines anderen befestigt. 161. Wenn der Besitzer innerhalb dieser Zeit nicht protestirt hat. 162. Der Eigentümer der Wand glaubt, er wolle die Wand nur eine kurze Zeit benutzen u. die Laube dann entfernen. 163. Es wird angenommen, dass er dem Eigentümer für die Benutzung bezahlt hat. 164. Zum Hüttenfest; cf. Lev. 23,42ff. 165. Während der Dauer des Hüttenfestes. 166. An die Wand des anderen. 167. Gegenüber, so dass bei der Benutzung des Dachs einer beim anderen hineinsehen kann. 168. So dass

ren. Wieso gerade auf öffentlichem Gebiet, dies gilt ja auch von Privatgebiet[169]? Von öffentlichem Gebiet ist dies besonders nötig; man könnte glauben, der eine könne zum anderen sagen: schliesslich musst du dich doch vor dem Strassenpublikum inacht nehmen[170], so lehrt er uns, dass er ihm erwidern könne: die Volksmenge kann mich tags beobachten, nachts aber nicht, du aber kannst mich sowol tags als auch nachts beobachten. Oder auch: die Volksmenge kann mich beobachten, wenn ich stehe, nicht aber, wenn ich sitze, du aber kannst mich beobachten, einerlei ob ich stehe oder sitze. Die Volksmenge kann mich beobachten, wenn sie genau aufpasst, nicht aber, wenn sie nicht genau aufpasst, du aber kannst mich auch unbeabsichtigt beobachten[170].

Der Meister sagte: So mache der eine einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und der andere einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und etwas darüber. Selbstverständlich[171]!? In dem Fall, wenn der eine von ihnen die [Hälfte des Zauns] bereits gemacht hat; man könnte glauben, der andere könne zu ihm sagen: da hast du die Auslagen und mache den ganzen, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern könne: du willst ihn deshalb nicht machen, weil dadurch deine Mauer leidet, auch meine Mauer leidet dadurch.

מאי איריא[40]ברשות הרבים אפילו רשות היחיד נמי רשות הרבים איצטריכא ליה[41]מהו דתימא נימא ליה סוף סוף הא בעית לאיצטנועי מבני רשות הרבים קמשמע לן דאמר ליה[42]רבים בימבא חזו לי בליליא לא חזו לי את[43]בין בימבא בין בליליא חזית לי אי נמי רבים כי קאימנא חזו לי כי יתיבנא לא חזו לי את[44]חזית לי בין כי קאימנא בין כי יתיבנא רבים כי מעיינו חזו לי כי לא מעיינו לא חזו לי את ממילא נמי חזית לי: 'אמר מר זה עושה מעקה לחצי גגו וזה עושה מעקה לחצי גגו זה שלא כנגד זה[45]ומעדיף פשיטא לא צריכא דקדים חד מנייהו ועבד[46]מהו דתימא נימא ליה אידך שקול אוזינקא ועבדיה את כוליה קמשמע לן דאמר ליה את מאי טעמא לא עבדת[47]משום דמיתרע אשיתך אנא נמי[48]מיתרע ליה אשיתאי: אמר רב נחמן אמר שמואל גג הסמוך לחצר חבירו עושה לו מעקה גבוה ארבע אמות אבל בין גג לגג לא ורב נחמן דידיה אמר אינו זקוק[49]לארבע אמות אבל זקוק[50]למחיצת עשרה למאי אי להיזק ראיה ארבע אמות בעינן אי לנתפס עליו כגנב[51]במסיפס בעלמא סגיא אי לגדיים וטלאים בכדי שלא יזדקר[52]בבת ראש סגי לעולם לנתפס עליו כגנב[53]במסיפס מצי משתמיט ליה[54]במחיצת עשרה[55]לא

M 40 — ב || M 41 סר׳א אמר ליה || M 42 + בני רשות ה || M 43 בלילה נמי חזית לי בני רה״ר כי M 44 כי יתיב׳ נמי חזית לי בני רה״ר כי || M 45 אמר...וזה...גגו || M 46 — ומעד׳ || M 47 דידיה מהד׳ת אמר ליה שקול אוז׳ ועב׳ כוליה | M 48 סברת לא תתרע || M 49 לא תתרע אש׳ || M 50 + לו || M 51 + בפספ׳ || M 52 הגדי כגי || M 53 ובעשרה לא מצי משמיט ליה בציר מעשרה מצי משתמט ליה מית׳ היה || B 54 + אמר ממצורי קא ממצירנא || P 55 לאו.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Dach sich in der Nähe des Hofs eines anderen befindet, so muss [der Eigentümer] einen vier Ellen hohen Zaun[172] machen; nicht aber zwischen zwei Dächern[173]. In seinem eignen Namen aber sagte R. Naḥman, es seien keine vier Ellen nötig, wol aber ist ein Zaun von zehn [Handbreiten] nötig. — Wozu, wenn [als Schutz] gegen Schaden durch das Hineinsehen, so sind ja vier Ellen erforderlich, wenn den anderen als Dieb abzufassen[174], so ist ja ein Gitter ausreichend, und wenn [als Schutz] gegen Ziegen und Lämmer, so ist ja [ein Gitter] ausreichend, durch welches diese nicht mit dem Kopf hindurch können!? — Tatsächlich, damit der andere als Dieb abgefasst werde, denn bei einem Gitter kann er eine Ausrede[175] haben, bei einem zehn [Handbreiten hohen] Zaun aber hat er keine

auch im Mittelpunkt jeder vor dem Hineinsehen des anderen geschützt ist. 169. Durch das Geländer des einen ist der andere nicht geschützt. 170. Wegen des Strassenpublikums ist ein Geländer überhaupt nicht nötig. 171. Dass jeder die Hälfte zu machen habe. 172. Damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 173. Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof; cf. ob. S. 921 Z. 19ff. 174. Wenn er innerhalb des Zauns angetroffen wird. 175. Er kann sagen, es sei ihm etwas durchgefallen und er wollte es holen.

מצי משתמיט ליה מיתיבי אם היה חצרו למעלה
מגגו של חבירו אין[55]נזקקין לו מאי לאו אין[55]נזקקין
לו כלל לא אין[56]נזקקין לארבע אמות אבל[55]נזקקין
למחיצת עשרה: איתמר שתי הצרות זו למעלה
5 מזו אמר רב הונא[57]תחתון בונה מכנגדו ועולה[58]ועליון
בונה מכנגדו ועולה ורב חסדא אמר עליון מסייע
[59]מלמטה ובונה תניא כוותיה דרב חסדא שתי
חצרות זו למעלה מזו לא יאמר העליון הריני בונה
מכנגדי ועולה אלא מסייע[59]מלמטה ובונה[60]ואם היתה
10 חצרו למעלה מגגו של חברו אינו זקוק לו: הנהו
בי תרי דהוו דיירי הד[61]הוה דייר[62]בעליונה וחד[61]הוה
דייר[63]בתחתונה[64]איתבר תתאי אמר ליה[65]אידך תא
נסתרה ונבנייה אמר ליה אנא שפיר[66]קא דאירנא
[67]את אי לאו מיתדר לך חוק בארעא שוף אבריסך
15 ועול שוף אבריסך ופוק[68]אמר ליה איסתריה אנא Fol. 7
ואבנייה אמר לית לי דוכתא למידר בה אמר ליה
אנא אוגר לך דוכתא אמר ליה לא טרחנא לא קא
מתדר לי[69]שוף[70]בריסך[71]עול[71]שוף[70]בריסך[71]פוק אמר
רב חמא[72]בדינא קא מעכב[73]הני מילי דלא מטו כשורי
20 למטה מעשרה אבל מטו כשורי למטה מעשרה[73]מצי
אמר ליה למטה מעשרה רשותא[74]דידי הוא ולא

M 56 זקוק לו | M 57 זה || M 58 וזה | M 59 - מ | M 60 — ואם | M 61 — ה״ד | B 62 עיילאי | B 63 תתאי || M 64 איחבם || B 65 תתאי לעילאי תא ונבנייה || M 66 יתיבנא || B 67 — את...ופוק | M 68 איבנייה אנא לית לי דוכ׳ דדיירינא ביה אוגרנא לך יא מצינא דאיטרח לא | M 69 + חוק בארע׳ | B 70 + א | B 71 + ו | M 72 דינא קאמר ליה והני | M 73 - מצי...מעשרה || M 74 דתתאה.

Ausrede. Man wandte ein: Wenn sein Hof sich über dem Dach des anderen[176]befindet, so verpflichtet man ihn dazu[177]nicht[178]; wahrscheinlich verpflichtet man ihn überhaupt nicht!? — Nein, man verpflichtet ihn nicht zu einer Wand von vier Ellen, wol aber zu einer von zehn [Handbreiten].

Es wurde gelehrt: Wenn sich zwei Höfe übereinander[179]befinden, so muss, wie R. Hona sagt, der untere [die Wand] ihm gegenüber nach oben[180]und der obere ihm gegenüber nach oben[181]bauen. R. Hisda aber sagt, der obere müsse auch zum Bau des unteren beitragen[182]. Uebereinstimmend mit R. Hisda wird gelehrt: Wenn zwei Höfe sich übereinander befinden, so kann der obere nicht sagen, er baue nur ihm gegenüber nach oben, vielmehr muss er auch zur unteren [Wand] beitragen. Wenn aber sein Hof über dem Dach des anderen liegt, so ist er dazu nicht verpflichtet.

Einst waren zwei Leute, die zusammen[183]wohnten, einer wohnte im Obergeschoss und der andere wohnte im Erdgeschoss, und das Erdgeschoss senkte sich[184]. Da sprach der andere [zum ersten]: Wollen wir [das Haus] niederreissen und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich wohne bequem; wenn du nicht bequem wohnst, so grabe eine Vertiefung in den Boden, [oder] krieche auf den Bauch[185]und gehe hinein, krieche auf den Bauch und gehe hinaus. Jener sprach: So will ich es niederreissen und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener sprach: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser erwiderte: Ich will mich nicht bemühen[186]. — Ich kann da nicht wohnen. — Krieche auf den Bauch und gehe hinein, krieche auf den Bauch und gehe hinaus. Hierauf sprach R. Hama: Er hindert dies mit Recht. Dies jedoch nur, wenn die Balken[187]sich nicht bis unter zehn [Handbreiten][188]gesenkt haben, wenn sich aber die Balken unter zehn [Handbreiten] gesenkt haben, so kann er[189]sagen: der Raum unter zehn [Handbreiten] gehört mir[190]und du hast kein Anrecht darauf.

176. Wenn das Haus sich in einer Vertiefung befindet. 177. Den Eigentümer des Hofs, zur Errichtung eines Zauns, um nicht auf das Dach hinaufsehen zu können. 178. Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof. 179. Wenn der eine hoch u. der andere tief liegt; mit einer 4 Ellen hohen Wand ist in diesem Fall nicht gedient. 180. Bis zum Erdboden des oberen Hofs. 181. Bis zu einer Höhe von 4 Ellen; jeder baut seinen Teil auf eigne Kosten. 182. Weil die Hauptpflicht dem oberen obliegt, der in den unteren Hof leichter hineinsehen kann. 183. Im selben Haus. 184. So dass der untere die Wohnung nur gebückt benutzen konnte. 185. Nach Rśj. bücke dich bis zum Bauch. 186. Mit dem Umzug. 187. Die Decke des Erdgeschosses. 188. Von der ebenen Erde. 189. Der Bewohner des Erdgeschosses. 190. Der obere wohnt dann im Gebiet des unteren.

Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn sie nichts vereinbart haben, wenn sie es[191] aber vereinbart haben, so müssen sie es niederreissen und neu bauen. Wieviel[192], wenn sie es vereinbart haben? Die Jünger erklärten vor Rabba im Namen des Mar-Zuṭra, des Sohns R. Naḥmans, der es im Namen R. Naḥmans gesagt hat: Wie wir gelernt haben: die Höhe[193] gleich der Hälfte der Länge und [der Hälfte] der Breite[194]. Da sprach Rabba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt: dass ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen sollt; R. Naḥman sagte: wie Menschen zu wohnen pflegen[195]. — Wieviel ist dies? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Dass man die Rohrbunde von Meḥoza hineinbringen und umdrehen[196] kann.

Einst baute jemand eine Wand vor den Fenstern eines anderen. Da sprach dieser zu ihm: Du machst mir dunkel· Jener erwiderte: Ich will dir die Fenster an dieser Stelle verbauen und andere über meiner Wand machen. Dieser entgegnete: Du gefährdest mir dann meine Wand[197]. Jener erwiderte: Ich will deine Wand bis zu den Fenstern niederreissen und neu bauen, und in dieser über meiner Wand Fenster machen. Dieser entgegnete: Wenn die Wand unten alt und oben neu ist, so hält sie nicht. Jener erwiderte: So will ich sie dir bis zur Erde niederreissen, sie wieder aufbauen und Fenster machen. Dieser entgegnete: Eine einzelne neue Wand in einem alten Haus hält nicht. Jener erwiderte: So will ich dir dein ganzes Haus niederreissen und neu mit Fenstern bauen. Dieser entgegnete: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener erwiderte: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser entgegnete: Ich will mich nicht bemühen[186]. Hierauf entschied R. Hama: Er hindert dies mit Recht. — Dies[198] ist ja dasselbe, wozu ist dies wiederum nötig!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn er es nur für Stroh und Holz benutzt[199].

משעבד [75]לך הני מילי דלא אתנו גבי הדדי אבל
אתנו [76]גבי הדדי סתרי ובנו וכי אתנו בהדי הדדי
עד כמה [77]אמרו רבנן קמיה דרבה משמיה דמר זוטרא
בריה דרב נחמן דאמר [78]משמיה דרב נחמן כאותה
ששנינו רומו כחצי ארכו וכחצי רחבו אמר להו 5
[79]רבה לאו אמינא לכו לא תיתלו ביה בוקי סריקי
ברב נחמן הכי אמר רב נחמן כי דדיירי אינשי [80]וכמה
אמר רב הונא בריה דרב יהושע [81]כי היכי דעיילי
איסוריתא דמחוזא [82]ונפקא: ההוא גברא דהוה בני
אשיתא אחורי כווי דחבריה אמר ליה קא מאפלת 10
עלי אמר ליה סכרנא לך הכא [83]ועבידנא לך כווי
[84]לעיל מאשיתאי אמר ליה קא מרעית לה לאשיתאי
אמר ליה סתרנא לך לאשיתך עד דוכתא דכווי
ובנינא לה ועבידנא לך כווי [85]בבנינא לעיל מאשיתאי
אמר ליה אשיתא מתתא עתיקא ומלעיל חדתא 15
לא קיימא אמר ליה סתרנא לה עד לארעא ובנינא
לה ועבידנא לך כווי [86]בגוה אמר ליה חדא אשיתא
חדתא בכוליה ביתא עתיקא לא קיימא [87]אמר ליה
סתרנא לה לכוליה ביתא ובנינא [88]לך כווי בבנינא
אמר ליה לית לי דוכתא למידר בה אמר ליה אגירנא 20
לך דוכתא אמר ליה לא טרחנא אמר רב חמא בדין
קא מעכב היינו הך והא תו למה לי הא קמשמע
לן דאף על גב דלא משתמש אלא תיבנא וכי ציבי

75 M ליה ‖ 76 M בהדי הדדי ‖ 77 M אמרוה רבנן קמיה דרבא ‖ 78 M + ליה ‖ 79 M רבא ‖ 80 M ועד כמה ‖ 81 M כדנקיט אניש איסור׳ ‖ 82 B והדר ‖ 83 P — ו ‖ 84 M מלעיל מרעית לי אשית׳ סתר׳ לך עד הכא ובנינא ‖ 85 M מלעיל אשיתא פלגא חדתא ופלגא עתיקא לא קיי׳ סתרנא לה לכול׳ ובנינא ‖ 86 M מלעיל אשיתא חדא חדתא וכולי ביתא ‖ 87 M סתרנא לכולי׳ ‖ 88 M ליה יעבידנא לך כווי מלעיל ל״ל דוכתא דדיירינא ביה אוגרנא לך לא מצינא דאטרח אר״ח דינא קאמר ליה הא תו ל״ל אע״ג דקא משתמש בתיבנא וציבי הנהו.

191. Bei der Teilung, dass wenn das Haus sich senken sollte, es niedergerissen u. neu gebaut werden soll. 192. Muss sich das Haus gesenkt haben, dass es auf Wunsch des einen Bewohners niedergerissen u. neu gebaut werden muss. 193. Eines Hauses, das jemand zu bauen kontraktlich verpflichtet ist, muss betragen. 194. Dieses Verhältnis wird von der Dimension des Tempels gefolgert; dieser war 40 Ellen lang, 20 breit u. 30 hoch. 195. Falls das Erdgeschoss nicht die normale Höhe hat, kann der Bewohner darauf bestehen, dass das Haus niedergerissen u. neu gebaut werde. 196. Nach der La. unsres Textes: herausbringen. 197. Durch das Durchbrechen der neuen Fenster. 198. Das juridische Ergebnis dieser Erzählung ist genau dasselbe wie das der vorangehenden. 199. Dagegen handelte es sich in der vorangehenden Erzählung um ein Wohnhaus.

בעלמא: הנהו בי תרי אחי דפלגי[89]בהדי הדדי חד
מטייה אספלידא וחד מטייה תרביצא אזל[90]ההוא
דמטייה תרביצא וקא בני אשיתא אפומא דאספלידא
אמר ליה קא מאפלת עלי אמר ליה[91]בדידי קא
בנינא אמר רב חמא[92]בדין קאמר ליה אמר ליה
רבינא לרב אשי מאי שנא מהא דתניא שני אחין
שחלקו אחד[93]מהן נטל שדה כרם ואחד[93]מהן נטל
שדה לבן יש לו לבעל הכרם ארבע אמות בשדה
לבן שעל מנת כן חלקו אמר ליה התם דעלו להדדי
[94]אבל הכא מאי דלא עלו להדדי[95]וכי בשופטני
עסקינן[96]דהאי שקיל אספלידא והאי שקיל תרביצא
ולא עלו להדדי אמר ליה נהי דעלו[97]להדדי דמי
ליבני כשורי והודרי דמי אוירא לא עלו להדדי
ולימא ליה מעיקרא אספלידא פלגת לי השתא
משוית לי אידרונא אמר רב שימי בר אשי שמא
בעלמא פלג ליה מי לא תניא[98]האומר בית כור
עפר אני מוכר לך אף על פי[99]שאינו אלא לתך
הגיעו שלא מכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי בית
כור פרדס אני מוכר לך אף על פי שאין בו[1]רימונים
הגיעו שלא מכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי פרדס
כרם אני מוכר לך אף על פי שאין בו גפנים הגיעו
שלא מכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי כרמא[2]מי
דמי התם מצי אמר ליה מוכר ללוקח שמא זבינ׳

M 89 — בהה״ד ‖ M 90 מר׳ דתביצא ‖ M 91 בדנפשי
M 92 דינא קאמר אמר M 93 – מהן M 94 מכ״
דהכא דלא ‖ M 95 — וכי ‖ M 96 — דהאי...להדדי
M 97 באשיתא והורדו [V והודרי] לא עלו באוירא ולימא ליה
עד האידנא אספ׳ והשתא אינדרונא M 98 — האי
M 99 שאין בו אלא " M 1 אילנות M 2 הכי השתא
התם מוכר הוא א״ל שמא בעלמא אמרי לך אבל הכא א״ל אידר׳
ביה כ״ה דדרו ביה אבהתין.

Einst teilten zwei Brüder; einer erhielt den Saal und der andere erhielt den Vorgarten. Da ging derjenige, der den Vorgarten erhielt und baute eine Wand am Eingang des Saals. Da sprach jener: Du machst mir finster. Der anderte erwiderte: Ich baue auf meinem Gebiet. Hierauf entschied R. Ḥama: Er hat Recht mit seiner Erwiderung. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn zwei Brüder geteilt haben und der eine den Weinberg und der andere das Saatfeld genommen hat, so erhält der Besitzer des Weinbergs vier Ellen[200] im Saatfeld, denn nur unter dieser Bedingung haben sie geteilt[201]!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie einander[202] herausgezahlt haben. — Haben sie etwa hierbei nicht einander herausgezahlt, wird hier denn von Dummen gesprochen, der eine sollte den Saal und der andere den Vorgarten genommen haben, ohne dass sie einander herausgezahlt haben[203]!? Dieser erwiderte: Zugegeben, dass sie einander den Wert der Ziegel, der Balken und der Latten herausgezahlt haben, aber den Wert des Luftraums[204] haben sie einander nicht herausgezahlt. — Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe für meinen Teil einen Saal genommen und du machst mir aus diesem eine [dunkle] Kammer!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Sie haben nur dem Namen nach[205] geteilt; es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erworben, selbst wenn es nur einen Lethekh fasst, denn er hat sie ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn sie Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so hat dieser ihn erworben, auch wenn in diesem keine Granatäpfel vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Obstgarten genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erworben, auch wenn in diesem keine Weinstöcke vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Weinberg genannt wird. — Ist es denn gleich; da kann der Verkäufer zum Käufer sagen, er habe es ihm nur dem

200. Als Raum für das Bearbeitungsgespann. 201. Dies ist bei der Teilung vorausgesetzt worden, auch wenn sie es nicht vereinbart haben. 202. Der Besitzer des Weinbergs dem Besitzer des Saatfelds; darin war auch die Entschädigung für die 4 Ellen einbegriffen. 203. Der Saal ist ja bedeutend mehr wert. 204. Das Licht vor dem Saal, das der Besitzer des Gartens nicht beeinträchtigen soll. 205. Der Saal behält seinen Namen, auch wenn er die Eigenschaften eines solchen verloren hat.

Namen nach verkauft, hierbei aber kann ihm ja der andere erwidern, ich habe geteilt unter der Bedingung, dass ich in diesem ebenso wohnen kann, wie unsere Eltern in diesem gewohnt haben[206]!? Mar-Jenuqa und Mar-Qašiša, die Söhne R. Ḥisdas, sprachen zu R. Aši: Die Nehardeênser[207] vertreten hierbei ihre Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls[208]: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege, der Fenster[209], der Leitern[210] und der Wasserläufe[211]. Seid damit achtsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Raba aber sagt, sie haben wol.

Einst wurde auf einen Schuldschein, der Waisen gehörte, eine Quittung präsentirt. Da sprach R. Ḥama: Man kann mit diesem [die Schuld] nicht einfordern und ihn auch nicht zerreissen. Man kann mit ihm [die Schuld] nicht einfordern, denn es wurde auf ihn eine Quittung präsentirt, und zerreissen kann man ihn ebenfalls nicht, denn wenn die Waisen grossjährig werden, können sie den Beweis antreten, dass sie gefälscht ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu Rabina: Wie ist die Halakha zu entscheiden? Dieser erwiderte: Bei allen[212] ist die Halakha nach R. Ḥama zu entscheiden, mit Ausnahme des Falls von der Quittung, denn wir halten die Zeugen[213] nicht für lügenhaft. Mar-Zuṭra, der Sohn R. Maris, sagte: Auch hierbei ist die Halakha nach R. Ḥama zu entscheiden, denn wenn die Quittung echt wäre, so sollte er[214] sie bei Lebzeiten des Vaters präsentirt haben, und da er sie dann nicht präsentirt hat, so ist zu schliessen, dass sie gefälscht ist.

MAN HÄLT IHN[215] AN, ZUM BAU EINES TORHÄUSCHENS[216] UND EINER TÜR ZUM HOF BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, NICHT JEDER HOF BENÖTIGT EINES TORHÄUSCHENS. MAN HÄLT IHN[217] AN, ZUM BAU EINER MAUER, VON TOREN UND RIEGELN FÜR DIE STADT BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, NICHT JEDE STADT BENÖTIGT EINER MAUER. WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN DER STADT ZU GLEICHEN[218]? — ZWÖLF MONATE. HAT MAN DA EIN

לך הכא מצי אמר ליה אדעתא דהכי פלגי דדאירנא ביה כי היכי דדרו אבהתן 'אמרו ליה מר ינוקא ומר קשישא בריה דרב חסדא לרב אשי נהרדעי לטעמייהו "דאמר רב נחמן אמר שמואל האחין שחלקו אין להן לא דרך זה על זה ולא חלונות זה על זה ולא סולמות זה על זה ולא אמת המים זה על זה והזהרו בהן שהלכות קבועות הן ורבא אמר יש להן: ההוא שטרא דיתמי דנפיק 'עליה תברא אמר רב חמא `אגבויי לא מגבינן ליה ומיקרע לא קרעינן ליה אגבויי לא מגבינן 'ליה דנפק תברא עליה 'מיקרע לא קרעינן ליה דכי גדלי יתמי דילמא מייתו ראיה ומרעי ליה `אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרבינא הלכתא מאי "אמר ליה בכולהו הלכתא כרב חמא לבר מתברא "דסהדי בשקרי לא מחזקינן מר זוטרא בריה דרב מרי אמר בהא נמי הלכתא כרב חמא דאם איתא דתברא מעליא הוא איבעי ליה לאפוקי בחיי אבוהון ומדלא אפקיה שמע מינה זיופי זייפיה:

כופין אותו לבנות בית שער ודלת לחצר רבן שמעון בן גמליאל אומר לא כל "החצרות ראויות לבית שער כופין אותו לבנות לעיר חומה ודלתים ובריח רבן שמעון בן גמליאל אומר לא כל "העיירות ראויות לחומה" כמה יהא בעיר ויהא כאנשי

M 3 א ל מר קשישא ‖ M 4 תברא עלוי' ‖ M 5 אגבויי...קרעינן ליה ‖ M 6 ביה דהא נפיק ‖ M 7 ולא מיק' קרע' ליה דילמא לכי גד' יתמי מייתו ‖ M 8 שלחה רב אחא בר רב לקמיה דרבינא ‖ M 9 שלח ‖ M 10 דאחזוקי סהדי ‖ M 11 — ה ‖ M 12 + ו.

206. Mit unbeschränktem Licht. 207. Zu welchen auch R. Ḥama gehört, der die obige Entscheidung traf, nach welcher der Besitzer der Halle diesen Einspruch nicht erheben kann. 208. Der ebenfalls aus Nehardeâ war. 209. Derjenige, dem sie zugefallen sind, kann dem anderen nicht verbieten, vor diesen eine Wand zu bauen. 210. Wenn einer das Obergeschoss u. der andre den Hof genommen hat, so darf jener in diesem keine Leiter aufstellen. 211. Sie durch das Gebiet des anderen zu leiten. 212. Oben angeführten Entscheidungen RḤ.s. 213. Die auf der Quittung unterschrieben sind. 214. Der Besitzer derselben. 215. Jeden Hausbesitzer des gemeinsamen Hofs. 216. Eine Art Pförtner- od. Wächterloge. 217. Jeden Einwohner der Stadt. 218. Um an den städtischen Lasten mittragen zu müssen.

העיר שנים עשר חדש[13]קנה בה בית דירה הרי הוא
כאנשי העיר מיד:
גמרא. למימרא דבית שער מעליותא היא
והא ההוא חסידא דהוה[14]רגיל אליהו דהוה משתעי
בהדיה עבד בית שער ותו לא משתעי בהדיה לא
קשיא הא מגואי הא[15]מבראי ואי בעית אימא הא
והא[15]מבראי ולא קשיא הא דאית ליה דלת הא
דלית ליה דלת אי בעית אימא הא והא דאית ליה
דלת ולא קשיא הא דאית ליה פותחת הא דלית
ליה פותחת אי בעית אימא הא והא דאית ליה
פותחת ולא קשיא הא דפותחת דידיה מגואי הא
דפותחת דידיה[15]מבראי: [16]תנו רבנן כופין אותו לבנות
בית שער ודלת לחצר רבן שמעון בן גמליאל אומר
לא כל חצרות ראויות לבית שער אלא חצר הסמוכה
לרשות הרבים ראויה לבית שער ושאינה סמוכה
לרשות הרבים אינה ראויה לבית שער ורבנן זימנין
דדחקי בני רשות הרבים[17]ועיילו ואתו: כופין אותו
לבנות לעיר כו׳: תנו רבנן כופין אותו לעשות לעיר
דלתים ובריח ורבן שמעון בן גמליאל אומר לא כל
העיירות ראויות לחומה אלא עיר הסמוכה לספר
ראויה לחומה ושאינה סמוכה לספר אינה ראויה
לחומה ורבנן זימנין דמקרו ואתי גייסא: בעא מיניה
רבי אלעזר מרבי יוחנן כשהן גובין לפי[18]נפשות גובין
או דילמא לפי שבח ממון גובין אמר ליה לפי ממון
גובין ואלעזר[19]בני קבע בה מסמרות איכא דאמרי

13 M + ואם || 14 M משתעי אליהו בהדיה בנה ב״ש לביתיה ולא אשתעי אליהו בהדיה || 15 M מאבראי || 16 B כופין...לחצר: תניא רשב״ג || 17 M ועיילי טובא: רשב״ג אומר: תניא רשב״ג 18 M שבח ממון הן גובין או לפי בני אדם הן גובין א״ל לפי שבח ממון הן גובין 19 M ברי.

Wohnhaus gekauft, so ist man sofort den übrigen Bürgern der Stadt gleich.

GEMARA. Demnach wäre ein Torhäuschen vorteilhaft, dagegen war einst ein Frommer, mit dem Elijahu sich zu unterhalten pflegte, und als er einst ein Torhäuschen baute, hörte er auf, sich mit ihm zu unterhalten[219]!? — Das ist kein Einwand, das eine, wenn es sich von innen, und das andere, wenn es sich von aussen[220]befindet. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es sich von aussen befindet, dennoch ist es kein Einwand; das eine, wenn es eine Tür[221] hat, und das andere wenn es keine Tür hat. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es eine Tür hat, dennoch ist dies kein Einwand; das eine, wenn ein Drücker vorhanden ist, und das andere, wenn kein Drücker vorhanden[221]ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn ein Drücker vorhanden ist, dennoch ist dies kein Einwand; das eine, wenn der Drücker sich von innen befindet, und das andere, wenn der Drücker sich von aussen befindet.

Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür für den Hof beizutragen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht jeder Hof benötigt eines Torhäuschens; ein Hof, der an der Strasse liegt, benötigt eines Torhäuschens, und der nicht an der Strasse liegt, benötigt keines Torhäuschens. — Und die Rabbanan[222]!? — Manchesmal kann es vorkommen, dass im Strassenpublikum ein Gedränge herrscht und Leute da hineingehen.

Man hält ihn an, zum Bau &c. für die Stadt beizutragen. Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau von Toren und Riegeln für die Stadt beizutragen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht jede Stadt benötigt einer Mauer; eine Stadt, die an der Grenze liegt, benötigt einer Mauer, und die nicht an der Grenze liegt, benötigt keiner Mauer. — Und die Rabbanan[223]!? — Manchesmal kann es vorkommen, dass auch da ein Streifzug kommt.

R. Eleâzar fragte R. Johanan: Wird die Beisteuer nach den Personen oder nach dem Vermögen erhoben? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleâzar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen[224]. Manche lesen: „Wird

219. Weil durch dieses die Armen nicht ins Haus gelangen konnten. 220. Wenn das Torhäuschen sich von innen befindet u. der Arme draussen an der Tür pocht, so hört man es drinnen nicht; wenn es sich aber von aussen befindet, so sieht er es u. geht hinein. 221. Der Arme kann dann nicht hinein. 222. Wozu benötigt ein solches eines Torhäuschens. 223. Wozu braucht eine solche Stadt einer Mauer. 224. Dh. dies zum Gesetz bestimmt.

sie nach der Lage des Hauses[225] erhoben oder nach dem Vermögen? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleâzar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen.

R. Jehuda der Fürst hatte einst [die Kosten] für die Stadtmauer [auch] den Gelehrten auferlegt; da sprach Reš-Laqiš: Die Gelehrten brauchen keiner Bewachung, denn es heisst:[226] *Wollte ich sie zählen, sie würden mehr sein als der Sand:* wen, wollte man sagen, die Frommen, so heisst es ja von ganz Jisraél:[227] *Gleich dem Sand am Ufer des Meers,* wieso könnten nun die Frommen mehr als der Sand sein!? Vielmehr meint er es wie folgt: wollte man die Werke der Frommen zählen, so würden sie mehr als der Sand sein. Nun ist [ein Schluss] vom Geringeren auf das Wichtigere zu folgern: wenn der Sand, der weniger ist, das Meer beschützt, um wieviel mehr beschützen die Werke der Frommen, die mehr sind, die Frommen. Als er zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du es ihm nicht aus folgendem Schriftvers gedeutet?[228] *Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich; ich bin eine Mauer,* das ist die Gesetzeskunde; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Schriftgelehrten[229]. Reš-Laqiš aber hielt es mit folgender Auslegung Rabas: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Gemeinschaft Jisraél; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Bet- und Lehrhäuser.

[20]אמר ליה לפי [21]קירוב בתים הן גובין או דילמא לפי ממון גובין אמר ליה לפי ממון גובין ואלעזר[22] בני קבע בה מסמרות: רבי יהודה נשיאה רמא דשורא ארבנן אמר [23]ריש לקיש רבנן לא צריכי נטירותא דכתיב אספרם מחול ירב(י)ון אספרם למאן אילימא לצדיקים [24]השתא כולהו ישראל כתיב בהו כחול אשר על שפת הים [25]צדיקים עצמם מחול ירבון אלא הכי קאמר אספרם [26]למעשיהם של צדיקים [27]מחול ירבון [28]וקל וחומר ומה חול שמועט מגין על הים מעשיהם של צדיקים שהם מרובים [29]לא כל שכן שמגינים עליהם כי אתא לקמיה דרבי יוחנן אמר ליה [30]מאי טעמא לא תימא ליה מהא אני חומה ושדי כמגדלות אני חומה זו תורה ושדי כמגדלות אלו תלמידי חכמים [31]ריש לקיש [32]סבר לה כדדרש רבא [33]אני חומה זו כנסת ישראל ושדי כמגדלות אלו בתי כנסיות ובתי מדרשות: רב [34]חנן בר רב חסדא רמא כרגא ארבנן אמר ליה רב נחמן בר יצחק [35]עברת אדאורייתא ואדנביאי ואדכתובי אדאורייתא דכתיב אף חבב עמים כל קדשיו בידך אמר משה לפני הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם אפילו בשעה שאתה מחבב עמים כל קדושיו יהיו בידך והם תכו לרגלך תני רב יוסף אלו תלמידי חכמים שמכתתים רגליהם מעיר לעיר וממדינה למדינה [36]ללמוד תורה ישא מדברתיך לישא וליתן [37]בדברותיו של מקום אדנביאי דכתיב גם כי יתנו בגוים עתה

B 20 בעא מיניה רבי אלעזר מר׳ י כשהן גובין לפי ש״ם הן גובין אי לפי קירוב בתים הן גובין || M 21 קירוב B 22 בתים הן גובין || M 23 + כרגא. B דשו׳ אדרב׳ || M 24 + ליה || B 25 + דנפישי מחלא || M 26 וצדיקים מחול || P 27 ומעש׳ || P 28 — מחול || M 29 ק״ו מחול מה || M 30 על אחת כמה וכמה כי || M 31 אמאי לא || B 32 + ו || M 33 אמר אני || B 34 נחמן || M 35 עבר מר אדאור׳ || M 36 — ללמ׳ תורה || M 37 בדבורו.

R. Hanan b. R. Hisda belegte einst die Gelehrten mit Kopfsteuer; da sprach R. Nahman b. Jiçhaq zu ihm: Du hast übertreten die Gesetzlehre, die Propheten und die Hagiographen. Die Gesetzlehre, denn es heisst:[230] *Auch liebte er die Völker, alle seine Heiligen in deiner Hand:* Mošeh sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, auch zur Zeit, wenn du die Völker[231] liebst, mögen alle seine Heiligen in deiner Hand[232] sein.[230] *Und sie zertrümmerten zu deinen Füssen.* R. Joseph lehrte: Das sind die Schriftgelehrten, die, von Stadt zu Stadt und von Land zu Land wandernd, ihre Füsse zertrümmern, um das Gesetz zu studiren;[230] *erheben deine Worte,* um über die Worte Gottes zu verhandeln. Die Propheten, denn es heisst:[233] *Auch wenn sie unter den Völkern lernen*[234], *nun will ich*

225. Je näher das Haus der Grenze ist, um so höher wird es besteuert. 226. Ps. 139,18. 227. Gen. 22,17. 228. Cnt. 8,10. 229. Sie brauchen keiner Mauer, da sie das Gesetz haben. 230. Dt. 23,3. 231. Die Nichtjuden, dh. wenn diese die Herrschaft über Jisraél haben. 232. Unter deinem Schutz. 233. Hos. 8,10. 234. Sich mit dem Gesetzesstudium befassen; so nach der t.schen Auslegung.

אקבצם ויחלו מעט ממשא מלך ושרים[38]אמר עולא
פסוק זה בלשון ארמית נאמר[39]אי תנו כולהו עתה
אקבצם ואם[40]מעט מהם יחלו ממשא מלך ושרים
אדכתובי דכתיב מנדה בלו והלך לא שליט למרמא
[41]עליהם[42]אמר רב יהודה מנדה זו מנת המלך בלו
זו כסף גולגלתא והלך זו ארנונא: רב פפא רמא
כריא חדתא איתמי אמר ליה רב שישא בריה דרב
אידי לרב פפא ודילמא לא מידויל אמר ליה מישקל
שקילנא מנייהו אי מידויל[42]מידויל ואי לא מהדרנא
לה ניהלייהו: אמר רב יהודה הכל לאגלי גפא
אפילו מיתמי אבל[43]רבנן לא[44]צריכי נטירותא[45]הכל
לכריא פתיא אפילו מרבנן ולא אמרן אלא דלא נפקי
[46]בכלוזא אבל נפקי[46]בכלוזא רבנן לאו בני מיפק
[46]בכלוזא נינהו: רבי פתח[47]אוצריה בשני בצורת
אמר יכנסו בעלי מקרא בעלי משנה בעלי תלמוד
[48]בעלי הלכה בעלי הגדה אבל עמי הארץ אל יכנסו
דחק רבי[49]יונתן בן עמרם ונכנס אמר לו רבי פרנסני
אמר לו[50]קרית[51]לאו שנית[52]לאו[53]אם כן במה אפרנסך
[51]פרנסני ככלב וכעורב פרנסיה בתר דנפק יתיב
רבי וקא מצטער[53]אמר אוי לי שנתתי פתי לעם
הארץ אמר לפניו רבי שמעון בר רבי שמא יונתן
בן עמרם[54]תלמידך הוא שאינו רוצה ליהנות[55]מכבוד
תורה מימיו בדקו ואשכח אמר רבי יכנסו הכל

M 38 + ו ‖ M 39 אם כולם יתנו בגוים עתה ‖ M 40 לאו ויחלו מעט ממשא ‖ P 41 עליה. M עליהון ‖ M 42 מפיקנא להו ואי ‖ M 43 + מדרבנן לא ד ‖ M 44 בעי ‖ V 45 לכ ף ואפי מרב׳ ואי קא נפקי ‖ B 46 באבלוזא ‖ B 47 אוצרות ‖ V 48 בעלי...אבל ‖ P 49 יוחנן ‖ B 50 + בני „ ‖ B 51 + א ל „ ‖ V 52 שמשת ת ח לאו ואלא במה ‖ B 53 + ו ‖ V 54 — תלמ׳ ‖ V 55 בכ ת בדקו ומצאו כדבריו אמר.

sie sammeln; sie werden sich ein wenig erholen von der Last der Könige und Fürsten. Hierzu sagte Ûla: dieser Schriftvers sei aramäisch[235] abgefasst; wenn sie alle lernen, so will ich sie sofort sammeln, wenn aber nur wenige von ihnen, so werden sie sich erholen von der Last der Könige und Fürsten. Die Hagiographen, denn es heisst: *Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzuerlegen, soll niemand berechtigt sein.* R. Jehuda sagte: Tribut, das sind die Abgaben für den König, Steuer, das ist die Kopfsteuer, Wegegeld, das sind die Naturalabgaben[236].

R. Papa belegte einst Waisen mit einem Beitrag zu einem neuen Brunnen; da sprach R. Šiša, der Sohn R. Idis, zu R. Papa: Vielleicht wird nichts zu schöpfen sein[237]? Dieser erwiderte: Zunächst nehme ich von ihnen; wenn zu schöpfen sein wird, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich es ihnen zurück.

R. Jehuda sagte: Jeder wird [zum Beitrag] für die Stadttore herangezogen, selbst Waisen; die Gelehrten aber brauchen keiner Bewachung[238]. Jeder wird zum Brunnengraben herangezogen, selbst die Gelehrten; dies jedoch nur wenn keine Massen ausziehen[239], nicht aber, wenn Massen ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

Rabbi öffnete seine Speicher in den Jahren der Hungersnot und sprach: Es mögen die Schrift-, Mišnah-, Talmud-, Halakha- und Agadakundigen eintreten, Leute aus dem gemeinen Volk[240] aber sollen nicht eintreten. Da drang sich R. Jonathan b. Âmram vor und trat ein, indem er zu ihm sprach: Meister, speise mich. Jener fragte: Hast du die Schrift gelesen? — Nein. — Hast du die Mišnah gelernt? — Nein. — Wenn dem so ist, woraufhin soll ich dich speisen!? — Speise mich gleich einem Hund oder einem Raben. Als er fort war, sass Rabbi und grämte sich, indem er sprach: Wehe mir, dass ich mein Brot einem Menschen aus dem gemeinen Volk verabreicht habe! Da sprach R. Šimôn b. Rabbi zu ihm: Vielleicht ist es dein Schüler Jonathan b. Âmram, der von der Ehre der Gesetzeskunde nie geniessen will? Hierauf untersuchten sie und es stellte sich heraus. Alsdann sprach Rabbi: Es mag jeder eintreten. Rabbi vertrat

235. Das W. יתנו in diesem Schriftvers ist vom aram. תני *wiederholen, lernen* abzuleiten. 236. Für die ausrückenden Truppen. 237. Wird an dieser Stelle kein Wasser zu finden sein; er würde dann den Waisen zwecklos das Geld abgenommen haben. 238. Sie brauchen hierfür keinen Beitrag zu zahlen. 239. Zum Graben der Brunnen, sondern Brunnenbauer gemietet werden. 240. Cf. Bd. vij S. 655. N. 53.

hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volk. So wurde einst der Stadt Tiberjas[240] das Geld zu einer Krone auferlegt. Als darauf [die Einwohner] zu Rabbi kamen und verlangten, dass auch die Gelehrten beitragen sollen, erwiderte er ihnen: Nein. Jene sprachen: So laufen wir fort. — Lauft. Als dann die Hälfte von ihnen fortgelaufen war, wurde es der anderen Hälfte[241] auferlegt. Hierauf kam die andere Hälfte zu Rabbi und verlangte von ihm, dass die Gelehrten beitragen sollen, und er erwiderte ihnen: Nein. — So laufen wir fort. — Lauft. Da lief auch die andere Hälfte fort und nur ein Wäscher blieb zurück. Als man es dann dem Wäscher auferlegte und auch er fortlief, wurde [das Geld für] die Krone erlassen. Darauf sprach Rabbi: Ihr seht nun, dass ein Strafgericht über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volk kommt[242].

Wie lange muss man in der Stadt gewohnt haben, um den Bürgern der Stadt zu gleichen &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da[243] übernachtet hat und mit abtrünnig geworden ist, so werden sie durch Steinigung hingerichtet[244] und ihr Vermögen wird gerettet; wenn sie da dreissig Tage verweilt haben, so werden sie durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet[245]!? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von der Stadtbürgerschaft[246] und das andere gilt von der Stadteinwohnerschaft[247]. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand gelobt hat, von den Bürgern der Stadt nichts zu geniessen, so darf er von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts geniessen, wenn weniger, so darf er von ihm wol geniessen; [sagte er:] von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreissig Tage wohnt, nichts geniessen, wenn weniger, so darf er von ihm wol geniessen. — Sind denn in jeder Hinsicht zwölf Monate erforderlich, es wird ja gelehrt: Dreissig Tage hinsichtlich des Armenkessels[248],

רבי לטעמיה דאמר רבי אין פורענות בא לעולם
אלא בשביל עמי הארץ כההוא דמי כלילא דשדו
אטבריא אתו לקמיה דרבי ואמרו ליה ליתבו רבנן
בהדן אמר להו לא אמרו ליה ערוקינן ערוקו ערוק
פלגיהון דליוה פלגא אתו הנהו פלגא קמיה דרבי 5
אמרו ליה ליתבו רבנן בהדן אמר להו לא ערוקינן
ערוקו ערוק פלגיהון פש כובס דליוה אכובס ערק
כובס פקע כלילא אמר רבי ראיתם שאין פורענות
בא לעולם אלא בשביל עמי הארץ: וכמה יהא בעיר
יהא כאנשי העיר וכו׳: ורמינהי החמרת והגמלת 10
העוברת ממקום למקום ולנה בתוכה והודחה עמהן
הן בסקילה וממונן פלט ואם נשתהו שם שלשים
יום הן בסייף וממונן אבד אמר רבא לא קשיא הא
לבני מתא הא ליתובי מתא כדתניא המודר הנאה
מאנשי העיר כל שנשתהא שם שנים עשר חדש 15
אסור ליהנות ממנו פחות מכאן מותר מיושבי העיר
כל שנשתהא שם שלשים יום אסור ליהנות ממנו
פחות מכאן מותר ליהנות ממנו ולכל מילי מי בעינן
שנים עשר חדש והתניא שלשים יום לתמחוי שלשה

56 V ר׳ — 57 V דההוא — 58 V ליהבו — 59 V א ל׳ — 60 B + א ל׳. P ערוק ערוקו — 61 V לפלגא | V אפלגא | אתו לקמיה דר׳ הנך פלגא — 62 P ערוק ערוקו — 63 B ערקו כולהו פש ההוא כובס שדיוה — 64 V בטל — 65 V עמה — אם נשתהה שלש׳ יום הם בסייף וממונם אבד ואם לאו הם בסק׳ וממונם פלט — 66 V לאקרוייה מבני מתא והא לאקרוייה מיתבי מתא והתניא — 67 V ובא אדם אחד ונשתהא עמם כל ששהא — 68 V + להנות ממנו — 69 V ששהא — 70 V ורמינהי ש״י לקופה ש״ח לתמחוי.

240. Seitens der Regierung. 241. Statt פלגא ist mit manchen Codices אפלגא zu lesen; nach RŠJ. da ward ihnen die Hälfte [des Betrags] erlassen. 242. Da es den zurückgebliebenen Gelehrten nicht auferlegt worden war. 243. In einer sog. abtrünnigen Stadt, die sich dem Götzendienst hingegeben hat; die Einwohner müssen sämtlich durch das Schwert getötet u. das ganze Vermögen durch Feuer vernichtet werden; cf. Dt. 13,13ff. 244. Gleich einem einzelnen, der Götzendienst treibt (Dt. 13,11), da sie zur Stadt nicht gehören. 245. Da sie nach 30 Tagen zu den Einwohnern der Stadt gehören, dagegen heisst es hier, dass dies erst nach 12 Monaten eintrete. 246. Diese erlangt man erst nach 12 Monaten. 247. Als Einwohner der Stadt gilt man schon nach 30 Tagen; beim Götzendienst wird von den Bewohnern (יושבי, Dt. 13,16) gesprochen. 248. Wer so lange in der Stadt wohnt, muss den Beitrag hierfür zahlen.

חדשים לקופה ששה לכסות תשעה לקבורה שנים
עשר[68] לפסי העיר אמר[69] רבי אסי אמר רבי יוחנן כי
תנן נמי מתניתין[70] שנים עשר חדש לפסי העיר תנן:
[71]ואמר רבי אסי אמר רבי יוחנן הכל לפסי העיר
5 ואפילו מיתמי אבל רבנן לא [72]רבנן לא צריכי
נטירותא אמר רב פפא[73] לשורא ולפרשאה ולטרזינא
אפילו מיתמי[74] כללא דמילתא כל מילתא דאית להו
[75]הנאה מיניה אפילו מיתמי[76] רבא רמא צדקה איתמי
דבי[77] רב מריון אמר ליה אביי והתני רב שמואל בר
10 יהודה אין פוסקין צדקה על היתומים אפילו לפדיון
שבוים אמר ליה אנא לאחשובינהו קא עבידנא:
איפרא[78] הורמיז אימיה דשבור מלכא שדרה ארנקא
דדינרי לקמיה[79] דרב יוסף אמרה[80] ליהוי למצוה רבה
יתיב רב יוסף וקא מעיין בה[81] מאי מצוה רבה אמר
15 ליה[82] אביי מדתני רב שמואל בר יהודה אין פוסקין
צדקה על היתומים[83] ואפילו לפדיון שבוים שמע מינה
פדיון שבוים מצוה רבה היא: אמר ליה רבא לרבה b
בר[84] מרי מנא הא מילתא דאמור רבנן[85] דפדיון שבוים
מצוה רבה[86] היא אמר ליה דכתיב והיה כי יאמרו
20 אליך אנה נצא ואמרת אליהם כה אמר ה' אשר
למות למות ואשר לחרב לחרב ואשר לרעב לרעב
ואשר לשבי לשבי ואמר רבי יוחנן כל המאוחר
בפסוק זה קשה מחבירו חרב קשה ממות אי בעית
אימא קרא ואי בעית אימא סברא אי בעית אימא

V 68 + חדש ‖ P 69 רב. V ר׳ א אמר ‖ V 70 שע״ח ‖ P 71 — ואמר...העיר ‖ B 72 + ד ‖ P 73 לשודא ‖ B 74 + אבל רבנן לא צריכי נטירותא ‖ M 75 נטירותא ליתמי רמינן עלויהו רבה ‖ B 76 רבה ‖ B 77 בר. V מר ‖ M 78 הורמין ‖ P 79 דרבי ‖ M 80 ליה תיהוי ‖ M 81 מניהי ‖ P 82 + רבי (ואצ״ל אביי רבי) ‖ B 83 — ו ‖ P 84 מריה ‖ M 85 — ד ‖ M 86 — היא א״ל.

drei Monate hinsichtlich der Almosenkasse, sechs hinsichtlich der [Armen]kleidung, neun hinsichtlich des Begräbnisses[249] und zwölf hinsichtlich der Stadtpfähle[250]!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Die Lehre unsrer Mišnah, dass zwölf Monate erforderlich sind, spricht eben von den Stadtpfählen.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Von jedem wird ein Beitrag zu den Stadtpfählen erhoben, selbst von Waisen; von den Gelehrten aber nicht, denn die Gelehrten brauchen nicht der Bewachung. R. Papa sagte: Für die Stadtmauer, den Reiter und den Waffenhüter müssen auch Waisen beitragen. Die Regel hierbei ist: für jede Sache, von der sie einen Nutzen haben, müssen auch Waisen beitragen. Raba belegte die Waisen des Bar-Marjon mit Almosenbeiträgen, da sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte ja, dass man Waisen nicht mit Almosenbeiträgen belege, nicht einmal zur Gefangenenauslösung!? Dieser erwiderte: Ich tu dies zu ihrer Ehrung.

Einst sandte Iphra-Hormez[251], die Mutter des Königs Sapor, einen Beutel Denare zu R. Joseph, mit dem Bemerken, es solle zu einem besonders guten Werk verwandt werden. Da sass R. Joseph und dachte darüber nach, was wol ein besonders gutes Werk sei. Hierauf sprach Abajje zu ihm: Da R. Šemuél b. Jehuda lehrte, dass man Waisen nicht mit Almosenbeiträgen belege, nicht einmal zur Gefangenenauslösung, so ist zu entnehmen, dass die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk ist.

Raba fragte Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben, dass die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk ist? Dieser erwiderte: Es heisst:[252] *Und wenn sie zu dir sprechen: wohin sollen wir gehen? so sage zu ihnen: So spricht der Herr: wer zum Sterben — zum Sterben, wer zum Schwert — zum Schwert, wer zum Hunger — zum Hunger, und wer zur Gefangenschaft — zur Gefangenschaft.* Und hierzu sagte R. Johanan, was in diesem Schriftvers später folgt, sei schlimmer, als das, was vorangeht. Das Schwert ist schlimmer als das Sterben; wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftvers, und wenn du willst, begründe ich dies. Wenn du willst, begründe ich dies: der eine wird verunstal-

249. Für die Armen. 250. Wahrscheinl. zur Befestigung der Stadt. 241. הורמיז wird im T. oft für das pers. Ormuzd gebraucht (nicht Ἑρμῆς wie MUSSAFIA erkl.); nach RAPOPORT (ערך מילין p. 182) ist hier Sapor II., Sohn des Königs Hormisdas gemeint, jed. ist seine Erklärung des W.s איפרא mit "Frau", das aus dem Persischen stammen soll, sehr gewagt. 252. Jer. 15,2.

tet und der andere wird nicht verunstaltet; wenn du willst, aus einem Schriftvers:[253] *Kostbar ist in den Augen des Herrn das Sterben seiner Frommen.* Der Hunger ist schlimmer als das Schwert; wenn du willst, begründe ich dies: der eine hat Qualen und der andere hat keine Qualen. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftvers:[254] *Glücklicher waren, die durch das Schwert fielen, als die durch Hunger fielen.* Bei der Gefangenschaft ist alles vorhanden[255].

Die Rabbanan lehrten: Die [Beiträge für die] Armenkasse werden durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt. Sie werden durch zwei eingezogen, denn man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen; sie wird durch drei verteilt, wie bei Gerichtsverhandlungen in Geldsachen[257]. [Die Beiträge] für den Armenkessel werden durch drei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt; bei diesen ist die Einziehung und die Verteilung[258] gleich. Der Armenkessel wird jeden Tag [verteilt], die Armenkasse nur an jedem Vorabend des Šabbaths.

סברא האי קא מינוול והאי לא קא מינוול ואיבעית
אימא קרא יקר בעיני ה׳ המותה לחסידיו רעב
קשה מחרב איבעית אימא סברא האי קא מצטער
והאי לא קא מצטער איבעית אימא קרא טובים
היו חללי חרב מחללי רעב שבי כולהו איתנהו ביה:
תנו רבנן קופה של צדקה נגבית בשנים ומתחלקת
בשלשה נגבית בשנים שאין עושים שררות על
הצבור פחות משנים ומתחלקת בשלשה כדיני
ממונות תמחוי נגבית בשלשה ומתחלקת בשלשה
שגבויה וחלוקה שוים תמחוי בכל יום קופה מערב
שבת לערב שבת תמחוי לעניי עולם קופה לעניי
העיר ורשאים בני העיר לעשות קופה תמחוי ותמחוי
קופה ולשנותה לכל מה שירצו ורשאין בני העיר
להתנות על המדות ועל השערים ועל שכר פועלים
ולהסיע על קיצתם: אמר מר אין עושין שררות על
הצבור פחות משנים מנא הני מילי אמר רב נחמן
אמר קרא והם יקחו את הזהב וגו׳ שררות הוא
דלא עבדי הא הימוני מהימן מסייע ליה לרבי חנינא
דאמר רבי חנינא מעשה ומינה רבי שני אחין על
הקופה מאי שררותא דאמר רב נחמן אמר רבה בר
אבוה לפי שממשכנין על הצדקה ואפילו בערב

V 87 ‖ אב א קרא ואב א סברא B 88 ‖ קשה מבולם ד M 89 ‖ בגויה M 90 ‖ כריה M 91 ‖ מפני שהוא M 92 ‖ נגב בג׳ ומתחלק בג מפני שגבויו וחלוקו שוה M 93 ‖ מאי משמע אר ן בר כהן דאמר M 94 ‖ מהימני M 95 ‖ בקופה.

Vom Armenkessel erhalten die Armen der ganzen Welt, von der Armenkasse nur die Armen der Stadt. Die Bürger der Stadt dürfen die [Beiträge der] Armenkasse für den Armenkessel und die des Armenkessels für die Armenkasse bestimmen, und nach Belieben abändern[259]. Ferner dürfen die Leute der Stadt Bestimmungen treffen hinsichtlich der Masse, der Marktpreise und der Arbeitslöhne, und wegen dieser Bestimmungen bestrafen[260].

Der Meister sagte: Man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen. Woher dies? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[261] *Und sie sollen das Gold nehmen &c.* Zur Amtsausübung ist [einer] nicht zulässig, glaubwürdig[262] aber ist er wol. Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina erzählte, dass Rabbi einst zwei Brüder über die Armenkasse gesetzt habe. — Welche Herrschaft gibt es hierbei[263]? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Weil man wegen der Almosenbeiträge pfändet, selbst am Vorabend des Šabbaths[264]!? — Dem ist ja aber nicht

253. Ps. 116,15. 254. Thr. 4,9. 255. Der Gefangene ist der Willkür des Siegers ausgesetzt, der mit ihm alles machen kann. 256. Zur Verwaltung von Gemeindegeldern. 257. Solche werden vor 3 Richtern verhandelt; cf. Bd. vij S. 9 Z. 5ff. 258. Diese Beiträge werden jeden Tag verteilt, u. damit man zur Verteilung nicht den 3. zu suchen brauche, wurde bestimmt, dass schon bei der Einziehung alle 3 vorhanden sein sollen. 259. Die bereits bestehenden abändern. 260. Diejenigen, die sie übertreten. Nach manchen Erklärern: ihre Bestimmungen zu ändern; jed. weiter S. 949 Z. 17 nicht angebracht. 261. Ex. 28,5. 262. Die Einziehung der Gelder muss durch 2 Beamte erfolgen, anvertrauen aber kann man sie auch einem. 263. Das im Text gebrauchte Wort für Amt (שררות) bedeutet eigentlich Herrschaft. 264. Wo jeder eine Ausrede hat, er sei mit den Vorbereitungen zum Š. beschäftigt u. habe keine Zeit.

שבת איני והא כתיב ופקדתי על כל לחציו ואמר
רבי יצחק בר שמואל בר מרתא משמיה דרב[96] ואפילו
על גבאי צדקה לא קשיא הא דאמיד הא דלא
אמיד כי הא דרבא[97] אכפיה לרב נתן בר אמי[98] ושקל[99]
מיניה ארבע מאה זוזי לצדקה: והמשכילים יזהרו
כזהר הרקיע[1] וגו׳ המשכילים יזהרו כזהר הרקיע
זה דיין שדן דין אמת לאמתו ומצדיקי הרבים
ככוכבים לעולם ועד אלו גבאי צדקה במתניתא
תנא והמשכילים יזהרו כזהר הרקיע זה דיין שדן
דין אמת לאמתו וגבאי צדקה ומצדיקי הרבים
ככוכבים לעולם ועד אלו מלמדי תינוקות[2] כגון מאן
אמר רב כגון רב שמואל בר שילת[3] דרב אשכחיה
לרב שמואל בר שילת דהוה קאי[4] בגינתא אמר ליה
שבקתיה[5] לאומנותך אמר ליה[6] הא תליסר שנין דלא
חזיא לי והשתא נמי דעתאי עלויהו ורבנן מאי
אמר רבינא ואהביו כצאת השמש בגברתו: תנו
רבנן גבאי צדקה אינן רשאין לפרוש זה מזה אבל[7]
פורש זה לשער וזה לחנות מצא מעות בשוק לא
יתנם[8] בתוך כיסו אלא[9] נותנן לתוך ארנקי של צדקה
ולכשיבא לביתו יטלם כיוצא בו היה נושה בחבירו
מנה ופרעו בשוק לא יתננו לתוך כיסו אלא נותנן
לתוך ארנקי של צדקה[10] ולכשיבא לביתו יטלם:
תנו רבנן גבאי צדקה שאין להם עניים להלק

M 96 אלו גבאי || M 97 כפייה || M 98 ואפיק || M 99 — וגו׳...הרקיע || M 1 + מלמ׳ תינ׳ || M 2 — א״ר || M 3 — דרב...שילת || M 4 בגינתיה || B 5 להימנותך || M 6 האידנא תלי׳ שנין דלא חזיתיה והשת׳ || M 7 בשוק אבל זה פו׳ לשער וזה פורש לחנות || M 8 לתוך || M 9 יתנם || M 10 ולכשיגיע.

so, es heisst doch: [265] *alle seine Bedränger will ich heimsuchen*, und R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs, selbst Almoseneinnehmer[266]!? – Dies ist kein Einwand, das eine, wenn er reich ist, und das andere, wenn er nicht reich[267] ist. So wandte Raba einst Zwang an und nahm R. Nathan b. Ami vierhundert Zuz zu Almosen ab.

[268] *Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels &c.* Dies bezieht sich auf einen Richter, der ein gerechtes Urteil gemäss der Wahrheit fällt. [268] *Und die, welche die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig.* Dies bezieht sich auf die Almoseneinnehmer. In einer Barajtha wurde gelehrt: *Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels;* dies bezieht sich auf einen Richter, der ein gerechtes Urteil gemäss der Wahrheit fällt, und auf die Almoseneinnehmer. *Und die, welche die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig;* dies bezieht sich auf die Kinderlehrer. — Wie wer zum Beispiel? Rabh erwiderte: Wie zum Beispiel R. Šemuél b. Šilath. Rabh traf nämlich einst R. Šemuél b. Šilath in seinem Garten stehen; da sprach er zu ihm: Du hast wol dein Handwerk[269] verlassen? Dieser erwiderte: Es sind bereits dreizehn Jahre, dass ich ihn nicht gesehen habe, und auch jetzt denke ich an sie[270]. — Und wie heisst es von den Gelehrten? Rabina erwiderte: [271] *Und die ihn lieb haben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

Die Rabbanan lehrten: Die Almoseneinnehmer dürfen sich von einander nicht[272] trennen, wol aber darf der eine zum Tor und der andere in den Laden[273] gehen. Hat einer Geld auf der Strasse gefunden, so darf er es nicht in seine Tasche legen[274], sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Haus kommt, nehme er es zurück heraus. Desgleichen darf er, wenn er von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und dieser sie ihm auf der Strasse bezahlt, sie nicht in seine Tasche legen[274], sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Haus kommt, nehme er sie zurück heraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Almoseneinnehmer keine Armen zum Ver-

265. Jer. 30,20. 266. Demnach dürfen sie nicht pfänden. 267. Und die Beiträge nicht zahlen kann; in diesem Fall ist die Pfändung verboten. 268. Dan. 12,3. 269. Den Unterricht der Kinder; nach der La. der kursirenden Ausgaben: deine Treue, da er den Unterricht unterbrach. 270. Die zu unterrichtenden Kinder. 271. Jud. 5,31. 272. Um gegenseitige Verdächtigungen zu vermeiden. 273. Die sich nebeneinander befinden. 274. Damit er nicht in den Verdacht komme, er stehle vom Almosengeld.

teilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln[275], nicht aber bei sich selber. Wenn die Einnehmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Almosengeld darf man nicht je zwei zählen, sondern nur einzeln.

Abajje sagte: Früher pflegte der Meister nicht auf den Matten im Bethaus zu sitzen; als er aber von der Lehre hörte, dass [die Gemeinde] es nach ihrem Belieben ändern dürfe, setzte er sich auf diese. Ferner sagte Abajje: Früher hatte der Meister zwei verschiedene Beutel, einen für die Armen der ganzen Welt und einen für die Armen der Stadt; als er aber das hörte, was Šemuél zu R. Tahlipha b. Evdämi sagte, dass er nämlich einen Beutel mache und darüber eine Vereinbarung[279] treffe, machte er ebenfalls einen Beutel und traf eine Vereinbarung. R. Aši sagte: Ich brauche nicht einmal eine Vereinbarung zu treffen, denn wer zu mir kommt[280], verlässt sich auf mich, und ich verteile nach meinem Belieben.

Einst vereinbarten[281] Schlächter, dass wenn einer am Tag eines anderen arbeiten werde, man ihm das Fell[282] zerreissen solle. Hierauf ging einer und arbeitete am Tag eines anderen; da zerriss man ihm das Fell. Als sie vor Raba kamen, verurteilte er sie, Ersatz zu leisten. R. Jemar b. Šelamja wandte gegen Raba ein: Und wegen ihrer Vereinbarung zu bestrafen[283]!? Raba erwiderte ihm aber nichts. R. Papa sagte: Er hatte recht, dass er ihm nichts erwiderte; dies[284] gilt nur von dem Fall, wenn da kein angesehener Mann[285] vorhanden ist, wenn da aber ein angesehener Mann vorhanden ist, sind sie zu einer solchen Bestimmung nicht berechtigt.

Die Rabbanan lehrten: Man rechnet mit den Almoseneinnehmern nicht hinsichtlich der Almosen ab, und ebensowenig mit den Schatzmeistern hinsichtlich der Tempelspenden. Und obgleich es hierfür keinen eigentlichen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heisst:[286] *Und man rechnete nicht ab mit den Männern,*

פורטין לאחרים ואין פורטין לעצמן גבאי תמחוי שאין להם עניים לחלק מוכרין לאחרים ואין מוכרין לעצמן מעות של צדקה אין מונין אותן שתים אלא אחת אחת: אמר אביי מריש לא הוה יתיב מר אציפי דבי כנישתא כיון דשמעה להא דתניא לשנותה לכל מה שירצו הוה יתיב אמר אביי מריש הוה עביד מר תרי כיסי חד לעניי דעלמא וחד לעניי דמתא כיון דשמעה להא דאמר ליה שמואל לרב תחליפא בר אבדימי עביד חד כיסא ואתני עלה איהו נמי עבד חד כיסא ואתני עלה

Fol. 9a

רב אשי אמר אנא אתנויי נמי לא צריכנא דכל דקא אתי אדעתא דידי אתי ולמאן דבעינא יהיבנא ליה: הנהו בי תרי טבחי דאתנו בהדי הדדי דכל מאן דעביד ביומא דחבריה נקרעוה למשכיה אזל חד מנייהו עבד ביומא דחבריה קרעו למשכיה אתו לקמיה דרבא חייבינהו רבא לשלומי איתיביה רב יימר בר שלמיא לרבא ולהסיע על קיצתם לא אהדר ליה רבא אמר רב פפא שפיר עבד דלא אהדר ליה מידי הני מילי היכא דליכא אדם חשוב אבל היכא דאיכא אדם חשוב לא כל כמינייהו דמתנו: תנו רבנן אין מחשבין בצדקה עם גבאי צדקה ולא בהקדש עם הגזברין ואף על פי שאין ראיה לדבר זכר לדבר שנאמר ולא יחשבו את האנשים אשר

M 11 +| ת״ר M 12 +| שתים M 13 אזמפי B 14 +| ג. M רישא׳ בה ע לעשות קופה תמדוי ותמהוי קופה מכאן ואילך הוה יתיב ואמר M 15 עולם M 16 ד M 17 רב שמו׳ M 18 אבימי M 19 ואתני עבד חד ומתני רב אשי M 20 כיון דכי אתי M 21 מאי דבעינא עבידנא ביה הנהו טבחי B 22 דעבדי עניינא בהדי M 23 מאן M 24 וחייב איתיביה M 25 +| ו M 26 — רבא M 27 — מידי B 28 לאו M 29 אך לא יחשבו אותם הכסף א״ר אליע׳.

275. Kleine Münze in Courant, das bequem zum Aufbewahren ist. 276. Münzen, weil man ihn des falschen Zählens verdächtigen kann. 277. Rabba, der Pflegevater u. Lehrer A.s. 278. Die für Geld aus der Armenkasse gekauft zu werden pflegten. 279. Mit der Gemeinde, die Almosengelder nach eignem Gutdünken verteilen zu dürfen. 280. Und Geld für die Armenkasse einzahlt. 281. Die W.e בי תרי, die in fast allen Codices fehlen, sind zu streichen. 282. Des von ihm geschlachteten Tiers. 283. Cf. ob. S. 947 Z. 15; die Vereinbarung bestand also zu recht. 284. Dass man ohne weiteres eine solche Bestimmung treffen u. die Uebertretung mit einer Strafe belegen könne. 285. Vor dem sie die Bestimmung treffen sollten. 286. iiReg. 12,16.

יתנו את הכסף על ידם לתת לעשי המלאכה כי
באמנה הם עושים: אמר רבי אלעזר אף על פי
שיש לו לאדם גזבר נאמן בתוך ביתו יצור וימנה
שנאמר ויצרו וימנו: אמר רב הונא בודקין למזונות
ואין בודקין לכסות אי בעית אימא קרא ואי בעית
אימא סברא איבעית אימא סברא האי קא מבזי
והאי לא קא מבזי אי בעית אימא קרא[30] הלוא פרש
לרעב לחמך[31]בשי"ן כתיב פרש והדר הב ליה והתם
כתיב כי תראה ערם ובסיתו[32]כי תראה לאלתר ורב
יהודה אמר בודקין לכסות ואין בודקין למזונות אי
בעית אימא סברא ואי בעית אימא קרא אי בעית
אימא סברא[33]הכא איכא קיום נשמה הכא ליכא קיום
נשמה אי בעית אימא קרא הכא כתיב הלא פרס
לרעב לחמך[34]פרוס לאלתר[35]וכי דקרינן התם כתיב כי
תראה ערום ובסיתו[36]כשיראה לך תניא כוותיה דרב
יהודה[37]אמר כסוני בודקין אחריו[38]פרנסוני אין בודקין
[39]אחריו: תנן התם אין פוחתין לעני העובר ממקום
למקום מככר בפונדיון מארבע סאין בסלע לן נותנין
לו פרנסת לינה מאי פרנסת לינה אמר רב פפא
פוריא ובי סדיא שבת נותנין לו מזון שלש סעודות
תנא אם היה[40]מחזיר על הפתחים אין נזקקין לו:

30 M + הכא כתיב   31 M ועי' מר תביא בית פרוש
כתיב והכא כי תראה   32 M — כ ת   33 B האי
קמצערא ליה והאי לא קמצערא ליה אי בעית   34 M פרוש
והב ליה לאלתר והכא כתיב   35 B ובדקרינן והתם
36 P כי יראה   37 M + הכא ו   38 M + אמר
39 B — אחריו   40 M + עני.

denen man das Geld übergab, damit sie es den Arbeitern aushändigen, denn sie walteten mit Treue.

R. Eleâzar sagte: Auch wenn man einen treuen Verwalter in seinem Haus hat, binde man [das Geld][287] ein und zähle es, denn es heisst:[288] *sie banden es ein und zählten es.*

R. Hona sagte: Man stellt eine Untersuchung[289] an hinsichtlich der Nahrung, nicht aber hinsichtlich der Kleidung. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift, und wenn du willst, erkläre ich es. Wenn du willst, erkläre ich es: der eine ist der Schande[290] ausgesetzt und der andere ist nicht der Schande ausgesetzt. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift: [291]*Dass du dem Hungrigen dein Brot brichst*; dies[292] ist mit einem Šin geschrieben, forsche[293] nach und dann gib ihm. Von jenem aber heisst es: *wenn du einen Nackenden siehst, so bekleide ihn*; sobald du ihn siehst. R. Jehuda aber sagte: Man stelle eine Untersuchung an hinsichtlich der Kleidung, nicht aber hinsichtlich der Nahrung. Wenn du willst, erkläre ich es, und wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift. Wenn du willst, erkläre ich es: von dem einen hängt die Erhaltung des Lebens ab und vom anderen hängt nicht die Erhaltung des Lebens ab. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift; von dem einen heisst es: *dass du dem Hungrigen dein Brot brichst*, brichst, sofort, nach der Lesart[294]; vom anderen aber heisst es: *wenn du einen Nackenden siehst, so bekleide ihn*, erst wenn du es einsiehst[295]. Uebereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wenn jemand sagt: bekleidet mich, so stelle man eine Untersuchung über ihn an, wenn aber: gebt mir Nahrung, so stelle man keine Untersuchung an.

Dort wird gelehrt: Einem von Ort zu Ort wandernden Armen gebe man nicht weniger als ein Pondionbrot, wenn vier Seah [Getreide] einen Selâ kosten. Uebernachtet er, so gebe man ihm das Erforderliche für ein Nachtlager. — Was ist das Erforderliche für ein Nachtlager? R. Papa erwiderte: Bett und Polster. Verweilt er über Šabbath, so gebe man ihm Speise für drei Mahlzeiten. Es wird gelehrt: Wenn er an den Türen [betteln] geht, so befasse man sich nicht mit ihm[296]. Einst kam ein Armer,

287. Das man dem Verwalter übergibt. 288. iiReg. 12,11. 289. Ueber den Armen, ob er wirklich der Unterstützung bedarf. 290. Durch den Mangel an Kleidern, daher muss man ihm solche sofort geben. 291. Jes. 58,7. 292. Das W. פרש im angezogenen Schriftvers; der masor. Text hat פרס, u. obgleich eine grosse Anzahl von Codices bei Kennicott פרש haben, so gibt die Masora zu Num. 4,7 ausdrücklich an, dass es an dieser Stelle פרס heissen müsse. 293. Von פרש *aufdecken, aufrollen*, trop. *nachforschen*. 294. פרש mit einem ש, gleich פרס *brechen*, woraus die obige Auslegung nicht zu entnehmen ist. 295. Das W. תראה ist trop. aufzufassen: wenn du einsiehst, überzeugt bist, dass er nackt ist, so bekleide ihn. 296. Man braucht ihm von der Armenkasse

der an den Türen [betteln] ging, zu R. Papa; dieser aber gab ihm nichts. Da sprach R. Sama, Sohn des R. Jeba, zu R. Papa: Wenn der Meister ihm nichts gibt und ein anderer ihm ebenfalls nichts gibt, so kann er ja sterben! — Es wird ja aber gelehrt, dass man mit einem Armen, der an den Türen [betteln] geht, sich nicht befasse!? Dieser erwiderte: Man gebe ihm keine grosse Gabe, wol aber gebe man ihm eine kleine Gabe.

R. Asi sagte: Man gebe nie weniger als ein Drittel Šeqel jährlich, denn es heisst:[297] *Wir legten uns ein Gesetz auf, jährlich ein Drittel Šeqel für den Dienst am Tempel unseres Gottes zu geben.* Ferner sagte R. Asi: Die Woltätigkeit wiegt alle Gesetze auf, denn es heisst: *wir legten uns ein Gesetz [miçvoth] auf*; es heisst nicht miçvah, sondern miçvoth[298].

R. Eleâzar sagte: Grösser ist der, der die Tat[299] veranlasst, als der, der sie ausübt, denn es heisst:[300] *Und die Wirkung[301] der Woltätigkeit wird Friede sein und der Dienst der Woltätigkeit Ruhe und Sicherheit für immer.* Ist es ihm beschieden, so [heisst es]: *dass du dem Hungrigen[302] dein Brot brichst*, ist es ihm nicht beschieden, so [heisst es]: *und irrende Elende[303] ins Haus bringst.* Raba sprach zu den Einwohnern von Mahoza: Ich bitte euch, veranlasst einander zur Tat, damit ihr Frieden im Reich habt.

Ferner sagte R. Eleâzar: Zur Zeit, als der Tempel bestand, entrichtete ein Mensch[304] seinen Šeqel und erlangte Sühne, jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, ist es, wenn man Woltätigkeit übt, recht, wenn aber nicht, so kommen die weltlichen Völker und nehmen mit Gewalt. Aber dennoch wird ihnen[305] auch dies als Woltätigkeit angerechnet, denn es heisst:[306] *und deine Bedränger — Woltätigkeit.*

Raba sagte: Folgendes sagte mir ein Knabe, der den Anstand seiner Mutter in Verwirrung brachte[307], im Namen R. Eleâzars: Es heisst:[308] *Er legte Woltätigkeit an*

ההוא עניא דהוה[41] מחזיר על הפתחים דאתא לקמיה
דרב פפא[42] לא מזדקיק ליה אמר ליה רב סמא בריה
דרב ייבא לרב פפא אי מר לא מזדקיק ליה[43] אינש
אחרינא לא מזדקיק ליה[44] נימות ליה והא תניא אם
5 היה עני המחזיר על הפתחים אין נזקקין לו אמר
ליה אין נזקקין לו למתנה מרובה אבל נזקקין לו
למתנה מועטת: אמר רב אסי לעולם אל ימנע אדם
[45] עצמו[46] משליש השקל בשנה שנאמר והעמדנו עלינו
מצות לתת[47] עלינו שלישית השקל בשנה לעבדת
10 בית אלהינו ואמר רב אסי שקולה צדקה כנגד כל
המצות שנאמר והעמדנו עלינו מצות[49] וגו' מצוה אין
כתיב כאן אלא מצות: (סימן גדול מקדש משה)
אמר רבי אלעזר גדול המעשה יותר מן העושה
שנאמר והיה מעשה הצדקה שלום ועבדת הצדקה
15 [50] השקט ובטח עד עולם זכה הלא פרוש לרעב לחמך
לא זכה ועניים מרודים תביא בית אמר להו רבא
לבני מחוזא במטותא מנייכו עושו בהדי הדדי כי
היכי דליהוי לכו שלמא במלכותא: [51] אמר רבי אלעזר
בזמן שבית המקדש קיים אדם[52] שוקל שקלו ומתכפר
20 לו עכשיו שאין בית המקדש קיים[53] אם עושין צדקה
מוטב ואם לאו באין אומות העולם ונוטלין בזרוע
ואף על פי כן נחשב להן לצדקה שנאמר ונגשיך
צדקה: אמר רבא[54] האי מילתא[55] אישתעיא לי עולא
Col. b משגש ארחתיה דאימיה משמיה דרבי אלעזר מאי

M 41 מהדר אפתהי אתא || M 42 ולא אזדקק || M 43 ספרא || M 44 אחריני לא מזדקקי ליה מה תהוי עליה דההוא גברא א״ל והתניא אין נזקקין לו אין || B 45 לימות || M 46 + את || M 47 משלישית. B מלתת שלישית || P 48 לינו || M 49 — וגו'...מצות || M 50 וגו' א״ל רבא לב״ם עושו אהדדי || VM 51 + ו || M 52 נותן || M 53 זכה הלא פרוש לרעב לחמך לא זכה באין אה ע ונוט' אותו בזרוע שנא' וענ' מר' תביא בית אמר מר עוקבא אף || M 54 — ה״ם || B 55 אישתעי.

nichts zu geben, da er zu betteln sich nicht schmät. 297. Neh. 10,33. 298. Im Text wird hier der Plural gebraucht: die Gebote. 299. Die Ausübung guter Werke. 300. Jes. 32.17. 301. Die Verursachung derselben. 202. Dass er seine Woltat an einen Würdigen wendet. 303. Darunter werden hier nach den Kommentaren die römischen Regierungsbeamten verstanden, die ihm Geld abnehmen. 304. Der eine Sünde begangen hatte. 305. Denen auf diese Weise Geld abgenommen wird. 306. Jes. 60,17. 307. Diese sonderbare Bezeichnung wird durch eine weiter folgende Erzählung erklärt, jedoch geht aus dieser Erzählung, in der von 2 Personen gesprochen wird, nicht hervor, wer von beiden gemeint ist. 308. Jes. 59,17.

דכתיב וילבש צדקה כשרין[56] לומר לך מה שריון[57] זה
כל קליפה וקליפה מצטרפת לשריון גדול אף[58] צדקה
כל פרוטה ופרוטה מצטרפת לחשבון גדול רבי חנינא
אמר מהכא וכבגד עדים כל צדקתינו מה בגד זה
כל נימא ונימא מצטרפת לבגד גדול אף צדקה כל
פרוטה ופרוטה מצטרפת לחשבון גדול: אמאי קרו
ליה עולא משגש ארחתיה דאימיה דבעא מיניה רב
אחדבוי[59] בר אמי מרב ששת מנין למצורע בימי
ספורו שמטמא אדם אמר לו הואיל ומטמא בגדים
מטמא אדם[60] אמר ליה דילמא טומאה בחבורים שאני
[61] דהא הסט נבילה דמטמא בגדים ואינו מטמא
אדם[62] אמר ליה[63] ואלא שרץ דמטמא אדם מנלן לאו
משום דמטמא בגדים[64] אמר ליה שרץ בהדיא כתיב
ביה או איש אשר יגע בכל שרץ אלא שכבת זרע
דמטמא אדם מנלן לאו משום[65] דהואיל ומטמא בגדים
מטמא אדם אמר ליה שכבת זרע נמי בהדיא כתיב
[66] ביה או איש לרבות את הנוגע אהדר ליה בבדיחותא
חלש דעתיה דרב ששת אישתיק רב אחדבוי בר
אמי ואתיקר תלמודיה אתיא אימיה וקא בביא קמיה
צווחא צווחא ולא אשגח בה אמרה ליה חזי להני
חדיי דמצית מינייהו בעא רחמי עליה ואיתסי:

M 56 — ל״ל || M 57 — זה || P 58 כל צדקה || M 59 — ב א || M 60 ודילמא || M 61 תדע הרי הסט || M 62 + מ״ט לאו משום דטומאה בחיבורין שאני || M 63 אלא מעתה שרץ || M 64 — א״ל || M 65 דמטמא בגד׳ ש״ז בהדיא כתיב ביה או איש אשר תצא ממנו ש ז או לרב׳ את ה הוה קא מהדר ליה בבדיח׳ חליש דעת׳ אשתתק אתיא אימיה-צווחה || P 66 בו:

wie einen Panzer; dies besagt folgendes: wie bei einem Panzer die einzelnen Schuppen zusammen zu einem grossen Panzer vereinigt werden, ebenso werden bei der Woltätigkeit die einzelnen Perutas[309] zu einem grossen Betrag vereinigt. R. Hanina entnimmt dies aus folgendem:[310] *Und wie ein besudeltes Gewand sind alle unsere Woltaten*; wie bei einem Gewand die einzelnen Fasern zusammen zu einem grossen Gewand vereinigt werden, ebenso werden bei der Woltätigkeit die einzelnen Perutas zu einem grossen Betrag vereinigt.

Weshalb heisst er ein Knabe, der den Anstand seiner Mutter in Verwirrung brachte? — Einst fragte R. Ahadboj b. Ami den R. Šešeth, woher es zu entnehmen sei, dass ein Aussätziger während seiner Zähltage[311] einen Menschen verunreinige. Dieser erwiderte: Wenn er seine Kleider verunreinigt[312], so verunreinigt er auch Menschen. Jener entgegnete: Vielleicht ist es bei anhaftenden Gegenständen[313] anders? So macht man durch das Bewegen eines Aases[314] seine Kleider unrein, verunreinigt aber keinen Menschen. Dieser erwiderte: Dass ein Kriechtier einen Menschen verunreinigt[315], ist ja wahrscheinlich nur aus dem Umstand zu entnehmen, dass es die Kleider verunreinigt[316]. Jener entgegnete: Hinsichtlich eines Kriechtiers heisst es ausdrücklich:[317] *oder wer irgend ein Kriechtier berührt hat.* — Aber dass der Samen[318] einen Menschen verunreinigt, ist ja wahrscheinlich zu entnehmen aus dem Umstand, dass er die Kleider verunreinigt. Jener entgegnete: Auch hinsichtlich des Samens heisst es ausdrücklich:[319] *oder ein Mann*, und dies schliesst den Berührenden ein. Dies entgegnete er ihm spottend[320]. Da wurde R. Šešeth betrübt. Hierauf wurde R. Ahadboj b. Ami stumm und vergass sein ganzes Studium. Da kam seine Mutter zu ihm und weinte und schrie; er aber beachtete sie nicht. Da sprach sie zu ihm: Sieh doch diese Brüste, aus welchen du gesogen hast[321]! Hierauf bat er für ihn um Erbarmen, und er genas.

309. Kleinste Scheidemünze. 310. Jes. 64,5. 311. Der Aussätzige, der levitisch alles verunreinigt, womit er in Berührung kommt, wird nach seiner Genesung mit dem Blut eines Vogels besprengt u. taucht unter, wodurch er von seiner Unreinheit befreit wird; völlige Reinheit erlangt er jedoch erst nach 8 Tagen, wo er auch das Reinheitsopfer darzubringen hat (cf. Lev. Kap. 14); diese heissen Zähltage. 312. Da er sie nach Ablauf dieser Tage waschen muss; cf. Lev. 14,9. 313. Die Kleider hat er am Körper an u. gleichen somit seinem Körper selber. 314. Cf. Lev. 11,40. 315. Durch die Berührung. 316. Ebenso müsste auch der Aussätzige während seiner Zähltage, da er seine Kleider unrein macht, durch seine Berührung Menschen unrein machen. Die Erwiderung ist, wie schon die Tosaphoth (sv. דהא) bemerken, nicht stichhaltig, da RA. von angehabten Kleidern spricht, die dem Körper selber gleichen. 317. Lev. 22,5. 318. Eines Menschen. 319. Lev. 22,4. 320. Da dieser keine stichhaltige Antwort zu geben wusste. 321. Nach der Annahme, es handle

Da wir nun darauf gekommen sind, woher ist dies[322] zu entnehmen? — Wie gelehrt wird: R. Šimôn b. Johaj sagte: [Nach Ablauf der] Zähltage ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, und [nach Ablauf der] absoluten [Unreinheit] ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, wie er nun während dieser Menschen verunreinigt, ebenso verunreinigt er Menschen auch während jener.

R. Eleâzar sagte: Wer heimlich Woltätigkeit übt, ist grösser als unser Meister Mošeh. Von unsrem Meister Mošeh heisst es:[323] *Mir war bange vor dem Zorn und dem Grimm*, und von dem, der heimlich Woltätigkeit übt, heisst es:[324] *heimliche Gabe bezwingt den Zorn und ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm*. Er streitet somit gegen R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte, er bezwinge nur den Zorn, nicht aber den Grimm, denn es heisst: *ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm*, obgleich er ein Geschenk im Stillen [gegeben hat], so gibt es dennoch heftigen Grimm. Manche sagen, R. Jiçḥaq entnehme hieraus, dass wenn ein Richter ein Geschenk annimmt, er heftigen Grimm über die Welt bringe.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wer einem Armen eine Peruṭa verabreicht, wird mit sechs Segnungen bedacht, und wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht. Wer einem Armen eine Peruṭa verabreicht, wird mit sechs Segnungen bedacht, denn es heisst: *Dass du brichst &c. und irrende Elende ins Haus bringst &c. wenn du einen Nackenden siehst &c*[325]. Wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht, denn es heisst:[326] *Spendest deine Seele dem Hungrigen*[327] *und labst das gebeugte Gemüt, so wird dein Licht in der Finsternis aufstrahlen und deine Dunkelheit wird wie die Mittagshelle werden; und der Herr wird dich beständig leiten und in der Dürre deine Seele sättigen &c. Und aufgebaut werden durch dich die Trümmer der Vorzeit, und die Grundmauern vergangener Geschlechter wirst du wieder aufrichten &c.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heisst:[328] *Wer Woltätigkeit und Milde nachjagt, findet Leben, Woltätigkeit und Ehre.* Sollte er etwa, weil er Woltätigkeit nachjagt, Woltätigkeit finden[329]? Dies besagt vielmehr, dass wenn jemand nach Woltätigkeit jagt, der Heilige, gebenedeiet sei er, ihm Geld zukommen lässt, um damit Woltätigkeit

ודאתאן עלה מנא לן כדתניא רבי שמעון בן יוחי אומר נאמר כבוס בגדים בימי ספירו ונאמר כבוס בגדים בימי חלוטו מה להלן מטמא אדם אף כאן מטמא אדם: אמר רבי אלעזר גדול העושה צדקה בסתר יותר ממשה רבינו דאילו במשה רבינו כתיב כי יגרתי מפני האף והחמה ואילו בעושה צדקה כתיב מתן בסתר יכפה אף [ושחד בחק חמה עזה] ופליגא דרבי יצחק דאמר רבי יצחק אף כופה חמה אינו כופה שנאמר ושחד בחק חמה עזה אף על פי ששוחד בחיק חמה עזה איכא דאמרי אמר רבי יצחק כל דיין שנוטל שוחד מביא חמה עזה לעולם: ואמר רבי יצחק כל הנותן פרוטה לעני מתברך בשש ברכות והמפייסו בדברים מתברך באחת עשרה הנותן פרוטה לעני מתברך בשש ברכות דכתיב הלא פרש וגו׳ ועניים מרודים תביא בית וגו׳ כי תראה ערום וגו׳ והמפייסו בדברים מתברך באחת עשרה ברכות שנאמר ותפק לרעב נפשך ונפש נענה תשביע וזרח בחשך אורך ואפלתך כצהרים ונחך ה׳ תמיד והשביע בצחצחות נפשך וגו׳ ובנו ממך חרבות עולם מוסדי דור ודור תקומם וגו׳: ואמר רבי יצחק מאי דכתיב רדף צדקה וחסד ימצא חיים צדקה וכבוד משום הרודף צדקה ימצא צדקה אלא לומר לך כל הרודף אחר צדקה הקדוש ברוך הוא ממציא לו מעות

M 66 מיהא מנלן דתניא ‖ M 67 + בסתר ‖ B 68 + שנא׳ ושחד בחק וגו׳ ‖ B 69 + ברכות ‖ M 70 אז יבקע כשחר אורך וארוכתך מהרה תצמיח אז תקרא וה׳ יענה תשוע ויאמר הנני וגו והמפייסו ‖ P 71 באחר ‖ P 72 אורה ואפלה בצהר׳ ‖ P 73 — אחר.

sich um die Mutter RA.s, wird sie wol auch die Amme RŠ.s gewesen sein; RA. hatte also verursacht, dass seine Mutter ihre Brüste vor einem fremden Mann entblössen musste. 322. Dass der Aussätzige während seiner Zähltage Menschen verunreinige. 323. Dt. 9,19. 324. Pr. 21,14. 325. Weiter folgen die Segnungen. 326. Jes. 58,10,11,12. 327. Dh. ihm gut zuredet. 328. Pr. 21,21. 329. Dies ist so zu verstehen, dass er der Woltätigkeit bedürftig werden u. diese finden wird.

[72]ועושה בהן צדקה רב נחמן בר יצחק אמר הקדוש
ברוך הוא ממציא לו בני אדם המהוגנים לעשות
[73]להן צדקה[74]כדי לקבל עליהם שכרו[75]לאפוקי מדרש
[76]רבה דדרש[77]רבה מאי דכתיב ויהיו מכשלים לפניך
בעת אפך עשה בהם אמר ירמיה לפני הקדוש ברוך
הוא רבונו של עולם[77]בשעה שכופין את יצרן ומבקשין
לעשות צדקה לפניך הכשילם בבני אדם שאינן
מהוגנין כדי שלא יקבלו עליהן שכר: רבי יהושע
בן לוי אמר[78]כל הרגיל לעשות[79]זוכה הויין לו בנים
בעלי חכמה בעלי עושר בעלי[80]אגדה בעלי חכמה
דכתיב ימצא חיים בעלי עושר דכתיב צדקה בעלי
[80]אגדה דכתיב[81]וכבוד כתיב הכא וכבוד וכתיב התם
כבוד חכמים ינחלו: תניא[82]היה רבי מאיר אומר
יש לו[83]לבעל הדין להשיבך ולומר לך אם אלהיכם
אוהב עניים[84]הוא מפני מה אינו מפרנסן[85]אמור לו כדי
[86]שניצול אנו בהן מדינה של גיהנם וזו שאלה שאל
טורנוסרופוס הרשע את רבי עקיבא אם אלהיכם
אוהב עניים[84]הוא מפני מה אינו מפרנסם אמר לו
כדי[86]שניצול אנו בהן מדינה של גיהנם אמר לו[87]זו
[88]שמחייבתן לגיהנם אמשול לך משל למה הדבר
דומה למלך בשר ודם שכעס על עבדו וחבשו בבית
האסורין[89]וצוה עליו שלא להאכילו ושלא להשקותו
והלך אדם אחד והאכילו והשקהו כששמע המלך
לא כועס עליו ואתם קרוין עבדים שנאמר כי לי
בני ישראל עבדים אמר לו רבי עקיבא[90]אמשול לך
משל למה הדבר דומה למלך בשר ודם שכעס על
בנו וחבשו בבית האסורין וצוה עליו שלא להאכילו
ושלא להשקותו והלך אדם אחד[91]והאכילו והשקהו

M 72 לעשות ‖ M 73 בהן ‖ M 74 — כדי...שכרו
B 75 + לאפוקי מאי ‖ M 76 רבא ‖ B 77 + אפי.
M + יהיו ישראל מוכש' לפניך אפי' ‖ M 78 — כל...זוכה
V 79 + צדקה ‖ M 80 הגדה ‖ M 81 — וכבוד כתיב
M 82 — היה ‖ M 83 + פתחון פה ‖ M 84 הוא.
P 85 אומר ‖ M 86 להנצל ‖ B 87 + אדרבה ‖ M 88
היא שמח' אמש' ‖ M 89 וגזר ‖ M 90 + לא כי א"א
P 91 — והאכילו.

zu üben. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, lässt ihn würdige Menschen finden, an ihnen Woltätigkeit zu üben, damit er dieserhalb Belohnung erhalte. Dies schliesst das aus, was Rabba vorgetragen hat; Rabba trug nämlich vor: Es heisst:[330] *Sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zorns handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie ihren bösen Trieb beugen und deinetwegen Woltätigkeit üben wollen, lass sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dieserhalb keine Belohnung erhalten.

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wer Woltätigkeit zu üben pflegt, dem sind weise, reiche und gelehrte[331] Kinder beschieden. Weise, denn es heisst: *er findet Leben*; reiche, denn es heisst: *Woltätigkeit*; gelehrte, denn es heisst: *und Ehre.* Hier heisst es *Ehre*, und dort heisst es:[332] *Ehre werden die Weisen erben.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ein Ankläger den Einwand erheben und zu dir sagen sollte: wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? so antworte ihm: damit wir dadurch[333] vom Höllengericht errettet werden. Diese Frage richtete auch der ruchlose Tyrannos Rufus an R. Âqiba: Wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? Dieser erwiderte ihm: Damit wir dadurch vom Höllengericht errettet werden. Jener entgegnete: Im Gegenteil, dies macht euch des Höllengerichts schuldig. Ich will dir ein Gleichnis anführen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Knecht, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, dass man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, und jemand geht und verabreicht ihm Speise und Trank; wenn nun der König dies erfährt, gerät er etwa nicht über ihn in Zorn!? Und auch ihr werdet Knechte genannt, denn es heisst:[334] *denn meine Knechte sind die Jisraéliten.* Da erwiderte ihm R. Âqiba: Auch ich will dir ein Gleichnis anführen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Sohn, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, dass man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, und jemand geht und verabreicht ihm Speise

330. Jer. 18,23. 331. Wörtl. Agadakundige. 332. Pr. 3,35. 333. Durch die Woltätigkeit; deshalb muss es auch Arme geben. 334. Lev. 25,55.

und Trank; wenn der König dies erfährt, übersendet er ihm etwa nicht ein Geschenk? Und auch wir werden Kinder genannt, denn es heisst:[335] *Ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes.* Jener entgegnete ihm: Ihr werdet Kinder genannt und ihr werdet Knechte genannt; wenn ihr den Willen Gottes tut, werdet ihr Kinder genannt, und wenn ihr nicht den Willen Gottes tut, werdet ihr Knechte genannt; und jetzt tut ihr nicht den Willen Gottes. Dieser erwiderte: Es heisst:[336] *Dass du dem Hungrigen dein Brot brichst, und irrende Elende ins Haus bringst*; [die Worte:] *und irrende Elende ins Haus bringst*, gehen ja jetzt in Erfüllung[337], und dennoch heisst es: *dass du dem Armen dein Brot brichst.*

R. Jehuda b. Šallum trug vor: Wie die Nahrung des Menschen vom Neujahr ab festgesetzt ist, so sind auch die Ausgaben[338] des Menschen vom Neujahr ab festgesetzt; ist es ihm beschieden, dann: *dass du dem Armen dein Brot brichst*, ist es ihm nicht beschieden, dann: *und irrende Elende ins Haus bringst.* So sah einst R. Johanan b. Zakkaj im Traum, dass seinen Schwestersöhnen siebenhundert Denare fehlen[339] werden; da nötigte er sie und nahm es von ihnen für woltätige Zwecke ab; siebzehn Denare aber blieben bei ihnen zurück. Als der Vorabend des Versöhnungstags[340] heranreichte, sandte der Kaiser und liess es ihnen wegnehmen[341]. Da sprach R. Johanan b. Zakkaj zu ihnen: Fürchtet nicht[342], siebzehn Denare waren bei euch zurückgeblieben und diese wurden euch abgenommen. Sie fragten ihn: Woher weisst du dies? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber ein Traumgesicht gehabt. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb hast du es uns nicht gesagt[343]? Er erwiderte ihnen: Ich wollte, dass ihr das gute Werk um seinetwillen ausübt.

Einst stieg R. Papa auf eine Leiter; da glitt er mit einem Fuss aus und drohte herunterzufallen. Da sprach er: Fast könnte mein Feind[344] so bestraft werden, wie Šabbathentweiher und Götzenanbeter[345]. Hierauf sprach Hija b. Rabh aus Diphte zu R. Papa: Vielleicht ist dir ein Armer zur Hand gekommen und du hast ihm keine

כששמע המלך לא דורון משגר לו [92]ואנן קרוין בנים דכתיב בנים אתם לה׳ אלהיכם אמר לו אתם קרוים בנים [93]וקרוין עבדים בזמן שאתם עושין רצונו של מקום אתם קרוין בנים ובזמן שאין אתם עושין רצונו של מקום אתם קרוין עבדים ועכשיו אין אתם עושין רצונו של מקום אמר לו [94]הרי הוא אומר הלא פרש לרעב לחמך ועניים מרודים תביא בית אימתי עניים מרודים תביא בית האידנא וקאמר הלא פרש לרעב לחמך: דרש רבי יהודה [95]ברבי שלום כשם שמזונותיו של אדם קצובין לו מראש השנה כך [96]חסרונותיו של אדם קצובין לו מראש השנה זכה הלא פרש לרעב לחמך לא זכה ועניים מרודים תביא בית כי הא דבני אחתיה דרבן יוחנן בן זכאי [97]חזא להו בחילמא דבעו למיחסר שבע מאה דינרי עשינהו שקל מינייהו לצדקה פוש גבייהו שיבסר דינרי כי מטא מעלי יומא דכיפורי שדור דבי קיסר [98]נקטינהו אמר להו רבן יוחנן בן זכאי לא תדחלון שיבסר דינרי גבייכו שקלינהו מינייכו אמרי ליה מנא ידעת אמר להו [99]חלמא חזאי לכו אמרו ליה ואמאי לא [1]אמרת לן [2]אמר להו אמינא כי היכי דתעבדו מצוה לשמה: רב פפא הוה סליק בדרגא אישתמיט כרעיה בעי למיפל אמר השתא [3]כן איחייב מאן דסני [4]לן כמחללי שבתות וכעובדי עבודה זרה אמר ליה חייא בר רב מדפתי [5]לרב פפא שמא עני בא לידך ולא

92 M ואנו 93 M ואתם קרויין 94 M + אעפ״ך 95 M בן 96 P חסרונו 97 P חזיא 98 M שקלינהו 99 P + לא 1 M א״ל לא תדחלו הכי חזאי לכו 2 B + דניתבינהו. M דליתבינהו אמינא 3 M תימא 4 M לי 5 M — לר״פ. כי. V כו

335. Dt. 14,1. 336. Jes. 58,7. 337. Cf. ob. S. 951 N. 303. 338. Eigentl. das Fehlende, der Abgang seines Vermögens. 339. Im Lauf des Jahrs, an dessen Beginn er dies geträumt hatte. 340. Am Schluss der 1. Woche des folgenden Jahrs. 341. Es wurde ihnen von Regierungsbeamten ein solcher Betrag abgenommen. 342. Dass dies sich etwa wiederholen würde. 343. Sie würden dann den ganzen Betrag zu woltätigen Zwecken hergegeben haben. 344. Umschriebene Ausdrucksweise für sich selber. 345. Diese werden durch Steinigung hingerichtet, die auf die Weise erfolgte, dass man den Delinquenten von einer 2 Mann hohen Mauer herabstiess; die Todesstrafen werden nach der Aufhebung der jüdischen Jurisdiktion durch göttliche Fügung verhängt; cf. Bd. vij S. 151 Z. 1ff.

פרנסתו דתניא רבי יהושע בן קרחה אומר כל
המעלים עיניו מן הצדקה כאילו עובד עבודה זרה
כתיב הכא השמר לך פן יהיה דבר עם לבבך בליעל
וכתיב התם יצאו אנשים בני בליעל מה להלן
עבודה זרה אף כאן עבודה זרה: תניא אמר רבי
אלעזר ברבי יוסי כל צדקה וחסד שישראל עושין
בעולם הזה שלום גדול ופרקליטין גדולין בין ישראל
לאביהן שבשמים שנאמר כה אמר ה׳ אל תבוא בית
מרזח ואל תלך לספוד ואל תנד להם כי אספתי את
שלומי מאת העם הזה [וגו׳ את] החסד [ואת]
הרחמים (וגו׳) חסד זו גמילות חסדים רחמים זו
צדקה: תניא רבי יהודה אומר גדולה צדקה שמקרבת
את הגאולה שנאמר כה אמר ה׳ שמרו משפט ועשו
צדקה כי קרובה ישועתי לבא וצדקתי להגלות:
הוא היה אומר עשרה דברים קשים נבראו בעולם
הר קשה ברזל מחתכו ברזל קשה אור מפעפעו
אור קשה מים מכבין אותו מים קשים עבים סובלים
אותן עבים קשים רוח מפזרתן רוח קשה גוף סובלו
גוף קשה פחד שוברו פחד קשה יין מפיגו יין קשה
שינה מפכחתו ומיתה קשה מכולם וכתיב וצדקה
תציל ממות: דרש רבי דוסתאי ברבי ינאי בא
וראה שלא כמדת הקדוש ברוך הוא מדת בשר ודם
מדת בשר ודם אדם מביא דורון גדול למלך ספק
מקבלין אותו הימנו ספק אין מקבלין אותו הימנו
ספק רואה פני המלך ספק אינו רואה פני המלך

6 P רב. M אר׳ י׳ 7 M + וכן 8 M + הזה 9 M אש
10 P אותו 11 B וצדקה·מצלת מן המיתה דכתיב 12 M
— גדול 13 B + ואם תמצא לומר מקבלין אותו ממנו.

Nahrung verabreicht? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuâ b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seine Augen von der Woltätigkeit abwendet, so ist es ebenso, als würde er Götzendienst getrieben haben. Hierbei[346] heisst es: *Hüte dich, dass nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige*, und dort[347] heisst es: *Es sind nichtswürdige Leute aufgetreten*; wie dort Götzendienst gemeint ist, ebenso ist auch hierbei Götzendienst zu verstehen.

Es wurde gelehrt: R. Eleâzar b. R. Jose sagte: All die Woltätigkeit und die Liebeswerke, die die Jisraéliten auf dieser Welt üben, sind grosse Friedens[vermittler] und bedeutende Fürsprecher zwischen den Jisraéliten und ihrem Vater im Himmel, denn es heisst:[348] *So spricht der Herr: Tritt nicht in das Haus des Jammers ein, und gehe nicht, um die Totenklage zu halten und bezeuge ihnen kein Beileid, denn ich habe meinen Frieden von diesem Volk genommen &c. die Liebe und das Erbarmen*; die Liebe, das sind die Liebeswerke, das Erbarmen, das ist die Woltätigkeit.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Gross ist die Woltätigkeit, denn sie beschleunigt die Erlösung, wie es heisst: [349]*So spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Woltätigkeit, denn mein Heil ist nahe daran, herbeizukommen, und meine Gerechtigkeit, sich zu offenbaren.*

Derselbe sagte ferner: Zehn starke[350] Dinge sind in der Welt erschaffen worden: ein Berg ist stark, das Eisen aber zerschneidet ihn; das Eisen ist stark, das Feuer aber weicht es auf; das Feuer ist stark, das Wasser aber löscht es; das Wasser ist stark, die Wolken aber tragen es; die Wolken sind stark, der Wind aber zerstreut sie; der Wind ist stark, der Körper aber trägt[351] ihn; der Körper ist stark, die Angst aber bricht ihn; die Angst ist stark, der Wein aber verscheucht sie; der Wein ist stark, der Schlaf aber vertreibt ihn; der Tod[352] aber ist stärker als sie alle, und dennoch heisst es:[353] *Woltätigkeit errettet vom Tod.*

R. Dostaj b. Jannaj trug vor: Komm und sieh, wie die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht der Art des Heiligen, gebenedeiet sei er, gleicht. Wenn jemand einem König ein bedeutendes Geschenk überbringt, so ist es zweifelhaft, ob er es von ihm annimmt oder er es von ihm nicht annimmt, und es ist zweifelhaft, ob er das Gesicht des Königs zu sehen bekommt oder er das Gesicht des Königs nicht zu sehen bekommt; anders aber der Heilige, gebenedeiet sei er; wenn jemand einem

346. Bei der Woltätigkeit; Dt. 15,9. 347. Beim Götzendienst; ib. 13,14. 348. Jer. 16,5. 349. Jes. 56,1. 350. Eigentl. harte. 351. Der Körper ist mit Luft gefüllt. Für Luft wird dasselbe Wort gebraucht. 352. Von dem der Schlaf nur ein kleines Beispiel gibt. 353. Pr. 10,2.

Armen eine Peruṭa gibt, so ist es ihm beschieden, das Gesicht der Gottheit zu empfangen, denn es heisst:[354] *Ich aber werde durch Woltätigkeit dem Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.*

R. Eleâzar pflegte vorher einem Armen eine Peruṭa zu geben und nachher das Gebet zu verrichten, denn er sagte, es heisst: *Ich werde durch Woltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.* — Was heisst: *werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen*? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schriftgelehrten, die auf dieser Welt den Schlaf von ihren Augen[355] verscheuchen; der Heilige, gebenedeiet sei er, wird sie in der zukünftigen Welt vom Glanz der Gottheit sättigen.

R. Johanan sagte: Es heisst:[356] *Wer sich des Geringen erbarmt, leiht dem Herrn.* Wenn dies nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, könnte man es nicht sagen, denn wenn man sich so ausdrücken könnte der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Es heisst:[357] *Es nützt kein Vermögen am Tag des Zorns, aber Woltätigkeit errettet vom Tod,* und ferner heisst es:[358] *Es helfen keine ungerechten Schätze, aber Woltätigkeit errettet vom Tod.* Wozu diese zweimalige Woltätigkeit? — die eine, die ihn von einem unnatürlichen Tod errettet, und die andere, die ihn vom Höllengericht errettet. — Welche ist es, die ihn vom Höllengericht errettet? — diejenige, von der es heisst:[359] *ein Tag des Zorns ist dieser Tag*[360]. — Und welche ist es, die ihn von einem unnatürlichen Tod errettet? — wenn der Gebende nicht weiss, wem er gibt, und der Nehmende nicht weiss, von wem er es erhält. Wenn der Gebende nicht weiss, wem er es gibt, dies schliesst das Verfahren Mar-Ûqabas[361] aus; wenn der Nehmende nicht weiss, von wem er es erhält, dies schliesst das Verfahren R. Abbas[362] aus. — Wie mache man es nun? — Man gebe es in die Armenkasse. Man wandte ein: R. Eliêzer sagte: Was tue man, um Kinder zu erhalten? — man verstreue sein Geld für die Armen; R. Jehošuâ sagt, man erfreue sein Weib mit einer gottgefälligen Sache. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Man soll seine Peruṭa nur

[14]והקדוש ברוך הוא אינו כן אדם נותן פרוטה לעני
זוכה ומקבל פני שכינה שנאמר אני בצדק אחזה
פניך אשבעה בהקיץ תמונתך: רבי אלעזר יהיב
פרוטה לעני[15]והדר מצלי אמר דכתיב אני בצדק
5 אחזה פניך מאי אשבעה בהקיץ תמונתך אמר רב
נחמן בר יצחק אלו תלמידי חכמים[16]שמנדדין שינה
מעיניהם בעולם הזה והקדוש ברוך הוא משביען
מזיו[17]השכינה לעולם הבא: אמר רבי יוחנן מאי
דכתיב מלוה ה׳ חונן דל אלמלא מקרא כתוב אי
10 אפשר לאומרו כביכול עבד לוה לאיש מלוה: אמר
רבי חייא בר אבא[18]רבי יוחנן רמי כתיב לא יועיל
הון ביום עברה וצדקה תציל ממות וכתיב לא יועילו
אוצרות רשע וצדקה תציל ממות שתי צדקות הללו
למה אחת שמצילתו ממיתה משונה ואחת שמצילתו
15 מדינה של גיהנם ואי זו היא שמצילתו מדינה של
גיהנם ההוא דכתיב ביה עברה דכתיב[19]יום עברה
היום ההוא ואי זו היא שמצילתו ממיתה משונה
נותנה ואינו יודע למי נותנה נוטלה ואינו יודע
ממי נוטלה נותנה ואינו יודע למי נותנה לאפוקי
20 מדמר עוקבא נוטלה ואינו יודע ממי נוטלה לאפוקי
מדרבי אבא ואלא היכי ליעביד ליתיב לארנקי של
צדקה מיתיבי מה יעשה אדם ויהיו לו בנים[19]רבי
אליעזר אומר יפזר מעותיו לעניים רבי יהושע[20]אומר
ישמח[21]אשתו לדבר מצוה רבי[22]אליעזר בן יעקב אומר
25 לא יתן אדם פרוטה לארנקי של צדקה אלא אם

M 14 אבל הקדוש ‖ M 15 ומצלי אמר כתיב ‖ M 16 שמקיצין ‖ M 17 שכינתו ‖ M 18 אר״י כתיב ‖ B 19 + זכרים ‖ M 20 + בן קרחה ‖ M 21 את אשתו בדבר ‖ P 22 אלעזר.

354. Ps. 17,15. 355. Sie befassen sich die Nächte mit dem Studium der Gesetzeskunde. 356. Pr. 19,17. 357. Ib. 11,4. 358. Ib. 10,2. 359. Zeph. 1,15. 360. Unter Zorn wird die Hölle verstanden; cf. S. 959 Z. 24. Der Sinn ist nicht recht klar; RšJ. erklärt: welche Schriftstelle spricht vom Höllengericht. 361. Er steckte einem in seiner Nachbarschaft wohnenden Armen Geld in die Tür; cf. Ket. 67b. 362. Dieser ging unter die Armen u. warf Geld nach rückwärts.

בן ממונה עליה כרבי חנניא בן תרדיון כי קא
אמרינן דממני עלה כרבי חנניא בן תרדיון: אמר
רבי אבהו אמר משה לפני הקדוש ברוך הוא רבונו
של עולם במה תרום קרן ישראל אמר לו בכי
תשא: [23]אמר רבי אבהו שאלו את שלמה בן דוד
עד היכן כחה של צדקה אמר להן צאו וראו מה
פירש דוד אבא פזר נתן לאביונים צדקתו עמדת
לעד קרנו תרום בכבוד [24]רבי אבא אמר מהכא הוא
מרמים ישכן מצדות סלעים משגבו לחמו נתן מימיו
נאמנים מה טעם מרומים ישכון מצדות סלעים
משגבו משום דלחמו נתן [25]ומימיו נאמנים: ואמר
רבי אבהו שאלו את שלמה [26]איזהו בן העולם הבא
אמר להם [27]כל שכנגד [28]זקניו כבוד כי הא דיוסף
בריה דרבי יהושע [29]חלש אינגיד אמר ליה אבוה
מאי חזית אמר ליה עולם הפוך ראיתי עליונים
למטה ותחתונים למעלה אמר ליה [30]עולם ברור ראית
ואנן היכי [31]חזיתינן [32]כי היכי דחשבינן הכא חשבינן
התם ושמעתי שהיו אומרים אשרי מי שבא לכאן
ותלמודו בידו ושמעתי שהיו אומרים הרוגי מלכות
אין כל בריה יכולה לעמוד במחיצתן מאן [33]ניניהו
אילימא רבי עקיבא וחבריו [34]משום הרוגי מלכות ותו
לא פשיטא בלאו הכי נמי [35]אלא הרוגי לוד: תניא
אמר להן רבן יוחנן בן זכאי לתלמידיו בני מהו

23 B + ו || 24 M רבא || 25 M — ו || 26 M + בן דוד 27 M ונגד 28 P זקנו 29 M בן לוי חליש ואינ׳ 30 M + בני 31 M איתינן כ״ה דאיתינן הכא איתינן 32 B + א ל 33 M — נינהו 34 M — משום...לא 35 M + דהאיכא תורה ומעשים טובים.

dann in die Armenkasse tun, wenn ein Mann gleich R. Hanina b. Teradjon sie verwaltet!? -- Wir sprechen eben von dem Fall, wenn ein Mann gleich R. Hanina b. Teradjon sie verwaltet.

R. Abahu sagte: Mošeh sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, wodurch soll das Horn[363] Jisraéls hoch erhoben werden? Er erwiderte: Durch das Erheben[364].

R. Abahu sagte [ferner]: Man fragte Šelomoh, den Sohn Davids, wie weit die Kraft der Woltätigkeit reiche. Da erwiderte er ihnen: Geht und seht, was mein Vater David darüber sagt:[365] *Er hat ausgestreut, den Armen gegeben, seine Woltätigkeit besteht für immer; sein Horn wird hoch erhoben sein mit Ehren.* R. Abba entnimmt dies aus folgendem:[366] *Er wird auf Höhen wohnen, Felsfesten sind seine Burg; sein Brot wird ihm gereicht, sein Wasser ist zuverlässig.* Er wird deshalb auf Höhen wohnen, und Felsfesten deshalb seine Burg, weil er sein Brot gereicht hat und sein Wasser zuverlässig war.

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte Šelomoh, wer der zukünftigen Welt teilhaftig ist. Er erwiderte ihnen:[367] *Wer seines Alters*[368] *wegen Ehre hat.* So erkrankte einst Joseph, der Sohn des R. Jehošuâ, und verfiel in eine Lethargie. Darauf fragte ihn sein Vater, was er gesehen habe; dieser erwiderte: Eine verkehrte Welt habe ich gesehen, die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Eine klare Welt hast du gesehen. Wie hast du uns[369] gesehen? — Wie wir da geachtet sind, so sind wir dort geachtet. Ferner hörte ich da sagen: Heil dem, der da mit seinem Studium in der Hand ankommt. Und ferner hörte ich da sagen: Niemand vermag innerhalb der Umkreisung der durch die Regierung Hingerichteten zu bestehen. — Wer sind es, wollte man sagen R. Âqiba[370] und seine Genossen, so ist dies ja selbstverständlich, sie haben ja auch andere Verdienste ausser der Hinrichtung durch die Regierung!? — Vielmehr, es sind die Märtyrer von Lud[371].

Es wird gelehrt: R. Johanan b. Zakkaj sprach zu seinen Schülern: Meine Kinder,

363. Biblische Bezeichnung für Ruhm, Glanz, Macht. 364. Von Beiträgen für gottgefällige Zwecke. Wörtl. durch "wenn du erhebst", es sind dies die Anfangsworte des Abschnitts von den Beiträgen zum Bau der Stiftshütte, Ex. 30,11ff. 365. Ps. 112,9. 366. Jes. 33,16. 367. Ib. 24,23. 368. In der Bedeutung von Weisheit, Erfahrung; dh. wer hienieden Ansehen geniesst. 369. Die Gelehrten. 370. Er gehörte zu den Märtyrern zur Zeit des Bar-Kochba-Aufstands. 371. Nach Angabe der Kommentare zwei Brüder (nach RŠJ. ident. mit den Bd. iij S. 469 Z. 8ff. erwähnten), die sich fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten.

was bedeutet der Schriftvers:[372] *Woltätigkeit erhöht ein Volk, und die Liebe der Nationen ist Sünde?* Da ergriff R. Eleâzar das Wort und sprach: *Woltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst:[373] *Und wer gleicht deinem Volk Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Woltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie üben sie nur, um dadurch Grösse zu erlangen, wie es heisst:[374] *Damit sie dem Gott des Himmels Wolgerüche darbringen, und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten.* Ist denn, wenn jemand so verfährt, dies keine richtige Woltätigkeit, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand spricht, er gebe diesen Selâ zu woltätigem Zweck, damit seine Kinder am Leben bleiben oder damit er der zukünftigen Welt teilhaftig werde, er ein wahrhaft frommer Mann sei!? Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Jisraéliten und das andere gilt von den weltlichen Völkern. Hierauf ergriff R. Jehošuâ das Wort und sprach: *Woltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Woltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, damit ihre Regierung von Dauer sei, wie es heisst:[375] *Darum, o König, lass dir meinen Rat gefallen, und mache deine Sünden gut durch Woltätigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein.* Hierauf folgt:[376] *Alles dies erfüllte sich am König Nebukhadneçar*; ferner:[377] *nach Verlauf von zwölf Monaten &c.* Hierauf ergriff R. Gamaliél das Wort und sprach: *Woltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraél &c, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Woltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur, um damit zu prahlen, und wer prahlt, verfällt der Hölle, denn es heisst:[378] *Der Uebermütige und Prahlende heisst ein Spötter, er handelt mit frechem Zorn*; und unter Zorn ist die Hölle zu verstehen, denn es heisst:[379] *ein Tag des Zorns ist jener Tag.* R. Gamaliél sagte: Wir brauchen immer noch des Modäers, denn R. Eleâzar aus Modaîm sagte: *Woltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die

שאמר הכתוב צדקה תרומם גוי וחסד לאמים חטאת
נענה רבי [35]אליעזר ואמר צדקה תרומם גוי אלו
ישראל דכתיב ומי כעמך [כ]ישראל גוי אחד בארץ
וחסד לאומים חטאת [36]כל צדקה וחסד שאומות העולם
עושין חטא הוא להן [37]שאין [38]עושין [39]אלא להתגדל בו
[40]שנאמר די להון מהקרבין [ניחוחין] לאלה(ה) שמיא
ומצלין לחיי מלכא ובנוהי ודעביד הכי לאו [41]צדקה
גמורה היא והתניא האומר [42]סלע זה לצדקה בשביל
שיחיו בני [43]ובשביל שאזכה לעולם הבא [44]זה צדיק
גמור לא קשיא כאן בישראל כאן באומות העולם
נענה רבי יהושע ואמר צדקה תרומם גוי אלו ישראל
דכתיב ומי כעמך ישראל גוי אחד וחסד לאומים
חטאת כל צדקה וחסד שאומות העולם עושין חטא
הוא להן שאין עושין אלא [45]כדי שתמשך מלכותן
שנאמר להן מלכא מלכי ישפר עליך וחטאך בצדקה
פרק ועויתך במיחן ענין הן תהוי ארכא לשלותיך
[46]וכתיב כולא מטא על נבוכדנצר מלכא וכתיב
ולקצת ירחין תרי(ן) עשר וגו׳ נענה רבן גמליאל ואמר
צדקה תרומם גוי אלו ישראל דכתיב ומי כעמך
ישראל [וגו׳] וחסד לאומים חטאת כל צדקה וחסד
שאומות העולם עושין חטא הוא להן שאין עושין
אלא להתיהר בו וכל המתיהר [47]נופל בגיהנם שנאמר
זד יהיר לץ שמו עושה בעברת זדון ואין עברה
אלא גיהנם שנאמר יום עברה היום ההוא אמר
רבן גמליאל עדיין אנו צריכין למודעי רבי [48]אלעזר
המודעי אומר צדקה תרומם גוי אלו ישראל דכתיב

35 B אליעזר ‖ 36 M אלו אה״ע שכל צו״ח שעושין ‖ 37 B שאינם ‖ 38 M + אותו ‖ 39 V להתגדר ‖ 40 B + כמו ‖ 41 M מעליותא היא ‖ 42 M + תנו ‖ 43 M או בשב׳ ‖ 44 B + הרי ‖ 45 M — כדי ‖ 46 B — וכתיב...עשר ‖ 47 P + בו ‖ 48 B אליעזר.

372. Pr. 14,34. 373. iiSam. 7,23. 374. Ezr. 6,10. 375. Dan. 4,24. 376. Ib. V. 25. 377. Ib. V. 26. 378. Pr. 21,24. 379. Zeph. 1,15.

ומי כעמך ישראל גוי אחד והחסד לאומים חטאת כל
צדקה וחסד שאומות העולם עושין חטא הוא להן
שאין עושין אלא להתגדל בו שנאמר [40,3] ויבא
ויעש ה׳ כאשר דבר כי [49] חטאתם לה׳ ולא שמעתם
בקולו והיה לכם הדבר הזה נענה רבי נחוניא בן 5
הקנה ואמר צדקה תרומם גוי וחסד [50] לישראל ולאומים
חטאת אמר להם רבן יוחנן בן זכאי לתלמידיו נראין
דברי רבי נחוניא בן הקנה מדברי ומדבריכם [51] לפי
שהוא נותן צדקה וחסד לישראל ולאומות חטאת
מכלל דהוא נמי אמר מאי היא דתניא אמר [52] להם 10
רבן יוחנן בן זכאי כשם [53] שהחטאת מכפרת על ישראל
כך צדקה מכפרת על אומות העולם: איפרא [54] הורמיז
אימיה דשבור מלכא שדרא ארבע מאה [55] דינרי לקמיה
דרבי אמי ולא קבלינהו [56] שדרינהו קמיה דרבא
וקבלינהו [57] שמע רבי אמי איקפד אמר לית ליה ביבש [27,11] 15
קצירה תשברנה נשים באות מאירות אותה ורבא
משום שלום מלכות ורבי אמי [58] נמי משום שלום
מלכות [59] דאיבעי ליה למפלגינהו לעניי אומות העולם
ורבא [58] נמי לעניי אומות העולם יהבינהו ורבי אמי
דאיקפד [60] הוא דלא סיימוה קמיה: תניא אמרו עליו [Fol. 11] 20
על בנימין הצדיק שהיה ממונה על קופה של צדקה
פעם אחת באתה אשה [61] לפניו בשני בצורת אמרה
לו רבי פרנסני אמר לה העבודה שאין בקופה של
צדקה כלום אמרה לו [62] רבי אם אין אתה מפרנסני

49 P חטאנו לה׳ ולא שמענו || 50 M אלו ישראל לאומים חטאת אלו אה ע אמר ריב ז נראין || 51 M — לפי || 52 M — להם || 53 M שהטאת ואשם מכפרין על יש לעולם הבא כך צדקה וחסד מכפרין על אה ע בעולם הזה: || 54 M הורמין || 55 M + ארנקי ד || 56 M שדרתינהו || 57 B + משום שלום מלכות || 58 M נמי || 59 M איבעי ליה למותבינהו || 60 M + סיומי || 61 M + אחת ועמדה || 62 M — רבי.

Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraél, es ist ein einziges Volk. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Woltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur, um uns zu beschimpfen, denn es heisst:[380] *Der Herr hat herbeigeführt und getan, wie er angedroht hatte; denn ihr habt gesündigt wider den Herrn und auf seinen Befehl nicht gehorcht; und so geschah euch diese Sache.* Alsdann ergriff R. Neḥonja b. Haqana das Wort und sprach: *Woltätigkeit erhöht ein Volk und die Liebe*, die Jisraéliten; *der Nationen — Sünde*[381]. Hierauf sprach R. Joḥanan b. Zakkaj zu seinen Schülern: Die Worte des R. Neḥonja b. Haqana sind einleuchtender als meine und eure Worte, weil er Woltätigkeit und Liebe den Jisraéliten und Sünde den Völkern zuteilt. — Demnach[382] sagte er es ebenfalls, wo dies? — Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Wie das Sündopfer den Jisraéliten Sühne verschafft, ebenso verschafft die Woltätigkeit Sühne den weltlichen Völkern[383].

Einst sandte Iphra-Hormez, die Mutter des Königs Sapor, vierhundert Denar[384] an R. Ami; dieser aber nahm sie nicht an. Hierauf sandte sie sie zu Raba, und dieser nahm sie an. Als R. Ami dies hörte, zürnte er, indem er sprach: Hält er nichts von: [385] *Wenn ihre Schnittlinge trocken sind, werden sie abgebrochen, Weiber kommen und pflücken*[386] *sie*[387]? — Und Raba!? — Wegen der Friedfertigkeit gegen die Regierung. Und auch R. Ami sollte sie wegen der Friedfertigkeit gegen die Regierung an Arme von den weltlichen Völkern verteilen. Ebenso verteilte sie auch Raba an Arme von den weltlichen Völkern, R. Ami aber war dies nicht berichtet worden und darum zürnte er.

Es wird gelehrt: Man erzählt von Binjamin dem Gerechten, der über die Armenkasse gesetzt war, dass einmal in den Jahren der Hungersnot eine Frau zu ihm kam und zu ihm sprach: Meister, gib mir Nahrung. Er erwiderte ihr: Beim Kult, in der Armenkasse ist nichts vorhanden. Da sprach sie zu ihm: Meister, wenn du mir keine

380. Jer. 40,3. 381. Das W. וחסד gehört zum vorangehenden Absatz. 382. Da ihm diese Auslegung am besten gefiel. 383. Sie gereicht ihnen also nicht zur Sünde. 384. Zur Verteilung an die Armen. 385. Jes. 27,11. 386. Nach R. Geršom von ארה *pflücken, rupfen*; die übliche Übersetzung: zünden sie an, ist nicht befriedigend. 387. Dies wird auf die Nichtjuden bezogen, die, wenn sie verdorrt sind, gar keine Verdienste haben, niedergebrochen werden; R. sollte ihr keine verdienstliche Handlung zukommen lassen.

Nahrung gibst, so stirbt eine Frau mit ihren sieben Kindern. Hierauf erhob er sich und gab ihr Nahrung aus dem seinigen. Nach Verlauf von Tagen erkrankte er und war dem Tod nahe. Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, du hast gesagt, dass wenn jemand eine Seele von Jisraél erhält, es ebenso sei, als erhielte er die ganze Welt, und Binjamin der Gerechte, der eine Frau mit ihren sieben Kindern am Leben erhalten hat, sollte nun nach wenigen Jahren sterben!? Sofort zerriss man seinen Gerichtsbeschluss. Es wird gelehrt: Man fügte ihm noch zweiundzwanzig zu seinen Lebensjahren hinzu.

Die Rabbanan lehrten: Einst verschwendete[388] der König Monobaz alle seine Schätze und die Schätze seiner Vorfahren. Da taten sich seine Brüder und seine Familienangehörigen zusammen und sprachen zu ihm: Deine Vorfahren haben [Schätze] aufbewahrt und zu denen ihrer Väter zugefügt, und du verschwendest sie! Er erwiderte ihnen: Meine Vorfahren haben sie hier unten verwahrt, ich aber habe sie droben verwahrt, wie es heisst:[389] *Wahrheit sprosst aus der Erde hervor, und Woltätigkeit schaut vom Himmel hernieder.* Meine Vorfahren haben verwahrt an einem Ort, wo die Hand Gewalt hat, ich aber habe verwahrt an einem Ort, wo die Hand keine Gewalt hat, wie es heisst:[390] *Woltätigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Throns.* Meine Vorfahren haben verwahrt eine Sache, die keine Früchte trägt, ich aber habe verwahrt eine Sache, die Früchte trägt, wie es heisst:[391] *Sprechet zum Gerechten, dass es ihm gut gehen wird, denn die Frucht ihrer Werke werden sie essen.* Meine Vorfahren haben Geldschätze gesammelt, ich aber habe Seelenschätze gesammelt, wie es heisst:[392] *Die Frucht des Gerechten ist ein Lebensbaum, und Seelen gewinnt der Weise.* Meine Vorfahren haben für andere verwahrt, ich aber habe für mich selbst verwahrt, wie es heisst:[393] *Dir wird es zur Woltätigkeit sein.* Meine Vorfahren haben für diese Welt verwahrt, ich aber habe für die zukünftige Welt verwahrt, wie es heisst:[394] *Deine Woltätigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschliessen.*

HAT MAN DA EIN WOHNHAUS GEKAUFT, SO IST MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT GLEICH. Die Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn man da irgend welches Grundstück gekauft hat, so gleicht man den übrigen Bürgern der Stadt. — Es wird ja aber

הרי אשה ושבעה בניה מתים עמד ופרנסה משלו
לימים חלה ונטה למות אמרו מלאכי השרת לפני
הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם אתה אמרת כל
המקיים נפש אחת מישראל כאילו קיים עולם מלא
5 ובנימין הצדיק שהחיה אשה ושבעה בניה ימות
בשנים מועטות הללו מיד קרעו לו גזר דינו תנא
הוסיפו לו עשרים ושתים שנה על שנותיו: תנו
רבנן מעשה במונבז המלך שבזבז אוצרותיו ואוצרות
אבותיו וחברו עליו אחיו ובית אביו ואמרו לו
10 אבותיך גנזו והוסיפו על של אבותם ואתה מבזבזם
אמר להם אבותי גנזו למטה ואני גנזתי למעלה
שנאמר אמת מארץ תצמח וצדק משמים נשקף
אבותי גנזו במקום שהיד שולטת בו ואני גנזתי
במקום שאין היד שולטת בו שנאמר צדק ומשפט
15 מכון כסאך אבותי גנזו דבר שאין עושה פירות ואני
גנזתי דבר שעושה פירות שנאמר אמרו (ל)צדיק
כי טוב כי פרי מעלליהם יאכלו אבותי גנזו ממון
ואני גנזתי אוצרות נפשות שנאמר פרי צדיק עץ
חיים ולקח נפשות חכם אבותי גנזו לאחרים ואני
20 גנזתי לעצמי שנאמר ולך תהיה צדקה אבותי גנזו
לעולם הזה ואני גנזתי לעולם הבא שנאמר והלך
לפניך צדקך (ו)כבוד ה׳ יאספך: ואם קנה בה בית
דירה הרי הוא כאנשי העיר: מתניתין דלא כרבן
שמעון בן גמליאל דתניא רבן שמעון בן גמליאל
25 אומר אם קנה בה קרקע כל שהוא הרי הוא כאנשי

M 63 + בנימין הצדיק M 64 שקיים אשה M 65 — הללו...דינו M 66 אחת עשיה M 67 בית אביו M 68 בשני בצירת חברו B 68 + בשני בצורת M 69 + ואבות M 70 אבותיך + אוצרות M 71 במקום B 72 + אוצרות M 73 בעולם M 74 — מתניתין...גמליאל ד.

388. Für woltätige Zwecke. 389. Ps. 85,12. 390. Ib. 89,15. 391. Jes. 3,10. 392. Pr. 11,30. 393. Dt. 24,13. 394. Jes. 58,8.

העיר[75] והא תניא רבן שמעון בן גמליאל אומר אם קנה[76] שם קרקע הראויה[77] לבית דירה הרי הוא כאנשי העיר תרי תנאי ואליבא דרבן שמעון בן גמליאל:

[vi] אין חולקין את החצר עד שיהא[78] ארבע אמות לזה וארבע אמות לזה ולא את השדה עד שיהא בה תשעה קבין לזה ותשעה קבין לזה רבי יהודה אומר[79] עד שיהא בה תשעת חציי קבין לזה ותשעת חציי קבין לזה ולא את הגינה עד שיהא בה חצי קב לזה וחצי קב לזה רבי עקיבא אומר בית רובע ולא את הטרקלין ולא את[80] המורן ולא את השובך[81] ולא את הטלית ולא את המרחץ ולא את בית הבד[82] עד שיהא בהן כדי לזה וכדי לזה[83] זה הכלל כל שיחלק ושמו עליו חולקין ואם לאו אין חולקין אימתי בזמן שאין שניהם רוצים אבל בזמן ששניהם רוצים אפילו פחות מכאן יחלוקו[84] וכתבי הקדש אף על פי ששניהם רוצים לא יחלוקו:

גמרא. אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן ארבע אמות שאמרו חוץ משל פתחים תניא נמי הכי אין חולקים את החצר עד שיהא בה שמונה אמות לזה ושמונה אמות לזה והא אנן תנן ארבע אמות[85] לזה וארבע אמות לזה אלא[86] שמע מינה כדרבי אסי שמע מינה ואיכא דרמי להו מירמא תנן אין חולקין את החצר עד שיהא בה ארבע אמות לזה וארבע

75 M + מיד ‖ 76 M בה ‖ 77 M לדירה ‖ 78 M + בה 79 M — עד שי׳ ב 80 M המרון 81 M — ולא אה׳ט 82 B + ולא את בית השלחין 83 M — זה...אין חולקין 84 M ובכתבי 85 M — לזה... לזה 86 M + לאו.

gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn man da ein zum Bau eines Wohnhauses geeignetes Grundstück gekauft hat, so gleicht man den übrigen Bürgern der Stadt!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél.

MAN BRAUCHT EINEN HOF NUR DANN ZU TEILEN, WENN VIER ELLEN[395] FÜR DEN EINEN UND VIER ELLEN FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND; EIN FELD NUR DANN, WENN NEUN KAB[396] FÜR DEN EINEN UND NEUN KAB FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND. R. JEHUDA SAGT: WENN NEUN HALBE KAB FÜR DEN EINEN UND NEUN HALBE KAB FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND. EINEN GARTEN NUR DANN, WENN EIN HALBER KAB[396] FÜR DEN EINEN UND EIN HALBER KAB FÜR DEN ANDEREN ZURÜCKBLEIBT. R. ÂQIBA SAGT: EIN VIERTEL [KAB]. EINEN SAAL[397], EINE VORRATSKAMMER[398], EINEN TAUBENSCHLAG, EIN GEWAND, EIN BADEHAUS, ODER EINE OELPRESSE NUR DANN, WENN SOWOL FÜR DEN EINEN ALS AUCH FÜR DEN ANDEREN HINREICHEND ZURÜCKBLEIBT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN NACH DER TEILUNG DER NAME BEIBEHALTEN WIRD, SO TEILEN SIE, WENN ABER NICHT, SO BRAUCHEN SIE NICHT ZU TEILEN. DIES NUR, WENN ES[399] NICHT BEIDE WÜNSCHEN, WENN ES ABER BEIDE WÜNSCHEN, SO TEILEN SIE, SELBST WENN ES WENIGER IST. HEILIGE SCHRIFTEN[400] ABER DARF MAN NICHT TEILEN, AUCH WENN BEIDE ES WÜNSCHEN.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Die vier Ellen, von welchen sie sprechen[401], sind ausser den Türen[402] zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen vorhanden sind. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen? — wahrscheinlich ist dies nach der Lehre R. Asis zu erklären. Schliesse hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Es wird gelehrt, dass man einen Hof nur dann teilen brauche, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen vorhanden sind, und dem widersprechend wird gelehrt: acht Ellen für

395. In der Länge u. in der Breite, also 16 Quadratellen. 396. Raum für dieses Quantum Aussaat. 397. Τρικλινος, Triclinium, eigentl. Speisesaal, im T. stets in der Bedeutung grosser Prunksaal, nach einer weiteren [fol. 98b] Angabe 10 × 10 Ellen gross. 398. מרון bezw. מורן, von den Kommentaren und Lexikographen ganz falsch mit Palast od. Turm (nach KRAUSS (*Gr. u. lat. Lehnw.* ij p. 352) sogar v. [κά]μαρα abgeleitet!); in Wirklichkeit ist dies Wort nichts weiter als das syr. מרנא, "ein Raum, in dem Weizen, Hülsenfrüchte u. Wein aufbewahrt werden"; cf. PAYNE SMITH, *Thes. syr.* col. 2227. 399. Die Teilung. 400. Die biblischen Bücher, wenn sie auf einer Rolle geschrieben sind. 401. Bei der Teilung eines Hofs. 402. Für die Tür, die in den Hof mündet, ist ausserdem ein Raum von 4 Ellen erforderlich.

den einen und acht Ellen für den anderen[403]? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Die vier Ellen, von welchen sie hier sprechen, sind ausser den Türen zu verstehen.

R. Hona sagte, ein Hof werde nach den Türen geteilt; R. Hisda aber sagte, man lasse vier Ellen für jede Tür und das übrige teilen sie gleichmässig. Uebereinstimmend mit R. Hisda wird auch gelehrt: Zu jeder der nach dem Hof führenden Türen gehören vier Ellen[404]; wenn der eine eine Tür und der andere zwei Türen hat, so erhält der, der eine Tür hat, vier Ellen, und der, der zwei Türen hat, acht Ellen, und den Rest teilen sie gleichmässig. Wenn einer eine acht Ellen breite Tür hat, so erhält er acht Ellen gegenüber der Tür und vier Ellen vom Hof. Welches Bewenden hat es mit den vier Ellen vom Hof? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: er erhält acht Ellen in der Länge des Hofs[405] und vier Ellen in der Breite des Hofs[406].

Amemar sagte: Zur Futtergrube[407] gehören vier Ellen nach jeder Seite. Dies jedoch nur, wenn für diese keine bestimmte Tür vorhanden ist, wenn aber für diese eine bestimmte Tür vorhanden ist, so gehören zu dieser nur vier Ellen vor der Tür.

אמות לזה והתניא שמונה אמות[87] לזה ושמונה אמות לזה אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן ארבע אמות שאמרו חוץ משל פתחים: אמר רב הונא חצר מתחלקת לפי פתחיה ורב חסדא אמר נותנין ארבע אמות לכל פתח ופתח והשאר חולקין בשוה תניא כוותיה דרב חסדא פתחין שבחצר יש להן ארבע אמות היה לזה פתח אחד ולזה שני פתחין זה שיש לו פתח אחד נוטל ארבע אמות וזה שיש לו שני פתחין נוטל שמונה אמות[88] והשאר חולקין בשוה היה לזה פתח[89] רחב שמונה אמות נוטל שמונה אמות [90]כנגד הפתח וארבע אמות בחצר ארבע אמות בחצר מאי עבידתייהו אמר אביי הכי קאמר נוטל שמונה אמות באורך החצר וארבע אמות ברוחב החצר: אמר אמימר האי פירא דסופלי יש לו ארבע אמות לכל רוח ורוח ולא אמרן אלא דלא מייחד ליה פתחא אבל מייחד ליה פיתחא אין לו אלא ארבע אמות לפני פתחו: אמר רב הונא אכסדרא אין לה ארבע אמות טעמא מאי משום פירוק משאו[91] הכא אפשר דעייל לגואי ומפרק מתיב רב ששת אחד שערי בתים ואחד שערי אכסדראות יש להן ארבע אמות כי תניא ההיא באכסדרא דבי רב אכסדרא דבי רב[92] פשיטא אידרונא מעליא הוא אלא באכסדרא רומיתא: תנו רבנן בית שער אכסדרא ומרפסת יש להן ארבע אמות היו[93] חמשה בתים פתוחין למרפסת אין להן אלא ארבע אמות[94] בלבד: בעא מיניה רבי יוחנן מרבי ינאי לול של תרנגולין יש

87 M + לכל אחד ואחד | 88 M — והשאר חול׳ בשוה | 89 M + אחד | 90 M כנגדו וארבע | 91 P הני | 92 M — פשיטא | 93 M + ארבעה ו | 94 M — בלבד.

R. Hona sagte: Zu einer Halle gehören die vier Ellen nicht; diese sind wegen der Abladung der Last[408] nötig, in eine solche aber kann man[409] hineingehen und da abladen. R. Šešeth wandte ein: Sowol zu den Toren von Häusern als auch zu den Toren von Hallen gehören vier Ellen!? Diese Lehre spricht von einer Schulhalle[410]. — Von einer Schulhalle ist dies ja selbstverständlich, eine solche ist ja eine richtige Stube!? — Vielmehr, von einer römischen Halle[411].

Die Rabbanan lehrten: Zu einem Torhäuschen, einer Halle, und einem Balkon gehören vier Ellen. Wenn fünf Häuser nach einem Balkon geöffnet sind, so erhalten sie alle nur vier Ellen[412].

R. Johanan fragte R. Jannaj: Gehören zu einem Hühnerstall die vier Ellen oder

403. Wenn das eine Haus 2 Türen u. das andere nur eine Tür hat, so gehört zum ersteren auch $^{2}/_{3}$ des Hofs. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand gestorben ist u. einem Sohn das eine u. dem anderen das andere Haus hinterlassen hat. 404. Vom Hof. 405. Dh. die Breite der Tür. 406. Er erhält einen Raum von 8 $\times$ 4 Ellen. 407. Eigentl. Kernengrube; eine Grube im Hof, in welcher Dattelkerne u. anderes Viehfutter verwahrt wurden. 408. Da der Eigentümer nicht mit dem beladenen Esel ins Haus kann. 409. Da sie keine Wände hat u. von allen Seiten offen ist. 410. Eine solche hatte Wände, mit grossen Fenstern versehen. 411. Die Wände einer solchen reichten nicht bis zum Dach. 412. Im Hof, an der Tür, durch welche man zu diesem gelangt.

לו ארבע אמות או אין לו ארבע אמות אמר ליה
טעמא מאי משום פירוק[95]משאוי הכא[96]מטפס ועולה
מטפס ויורד: בעא מיניה רבא מרב נחמן בית
חציו מקורה וחציו אינו מקורה יש לו ארבע אמות
5 או אין לו ארבע אמות אמר ליה[97]אין לו ארבע
אמות לא מיבעיא קירויו[98]מלגיו דאפשר דעייל לגואי
ומפרק אלא אפילו קירויו כלפי חוץ אפשר דעייל
לגואי ומפרק: בעא מיניה רב הונא מרבי אמי אחד
מבני מבוי שבקש[99]להחזיר פתחו למבוי אחר בני מבוי
10 מעכבין עליו או אין[1]מעכבין עליו[2]אמר ליה בני
מבוי מעכבין עליו אכסניא לפי בני אדם מתחלקת
או לפי פתחים מתחלקת אמר ליה לפי בני אדם
מתחלקת תניא נמי הכי זבל שבחצר מתחלקת לפי
פתחים אכסניא[3]לפי בני אדם: אמר רב הונא אחד
15 מבני מבוי שבקש לסתום כנגד פתחו בני מבוי
מעכבין עליו שמרבה עליהן את הדרך מיתיבי המ״ש
חצרות פתוחות למבוי כולן משתמשות עם החיצונה
והחיצונה משתמשת לעצמה והשאר[4]משתמשת
עם השניה והשניה משתמשת לעצמה[5]ומשתמשת
20 עם החיצונה נמצאת פנימית משתמשת[6]לעצמה

95 B משאו || 96 P מטפים || 97 M — א״ל ר״א
98 M כלפי פנים דאפ 99 P לחזור 1 M + בני
מבוי || 2 M — אמר...עליו || 3 M + מתחלקת 4 M
כולן משתמשות 5 P ומשמשת 6 M עם כולן ומשת
לעצמה תנאי.

nicht? Dieser erwiderte: Nötig sind sie ja zur Abladung der Last, diese[413] aber können klettern und heraufsteigen, klettern und herabsteigen[414].

Raba fragte R. Nahman: Gehören zu einem Haus, das zur Hälfte überdacht und zur Hälfte nicht überdacht ist, die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: Zu einem solchen gehören die vier Ellen nicht. Selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn die Ueberdachung sich nach innen[415] befindet, denn er kann ja innen hineingehen und da die Last ablegen; aber auch wenn die Ueberdachung sich nach aussen befindet, kann er hineingehen und da die Last ablegen.

R. Hona fragte R. Ami: Wie ist es, wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür nach einem anderen Durchgang[416] verlegen will: können die übrigen Anwohner dieses Durchgangs ihm dies verwehren[417] oder nicht? Dieser erwiderte: Die Anwohner des Durchgangs können ihm dies verwehren. — Wird die Einquartirung[418] nach den Personen[419] oder nach den Türen[420] berechnet? Dieser erwiderte: Sie wird nach den Personen berechnet. Ebenso wird auch gelehrt: Der Mist in einem Hof[421] wird nach den Türen verteilt; die Einquartirung wird nach den Personen berechnet.

R. Hona sagte: Wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür verbauen[422] will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs ihm dies verwehren, weil er ihnen dadurch den Weg ausdehnt[423]. Man wandte ein: Wenn fünf Höfe in einen Durchgang[424] münden, so benutzen sie ihn alle[425] mit dem äussersten[426], der äusserste aber nur [seinen Teil] allein[427]; ferner alle[428] mit dem zweiten, der zweite aber nur seinen allein und den des äussersten; der innerste benutzt also seinen und den aller

413. Die Hühner. 414. Es ist also kein besonderer Raum vor dem Stall nötig. 415. Und die Hälfte nach dem Hof nicht überdacht ist; ein solcher Raum wird nicht zur Aufbewahrung benutzt. 416. Wenn das Haus zwischen 2 Durchgängen liegt. 417. Er war bisher an diesem Durchgang nicht beteiligt u. die Anwohner wollen keine neuen Nachbarn haben. 418. Der vorüberziehenden Regierungstruppen, denen die Hausbewohner freie Wohnung u. Verpflegung geben mussten. 419. Die im Haus wohnen. 420. Ein Haus, das 2 Türen hat, zählt doppelt. 421. Den die Anwohner zum Düngen ihrer Felder verwenden. 422. Dh. die zu seiner Tür gehörenden 4 Ellen umzäunen will. 423. Beim Durchschreiten des Durchgangs muss dann um den Zaun eine Biegung gemacht werden. 424. Der Durchgang bildet eine Art Sackgasse, so dass der Besitzer des letzten Hofs auch den Raum vor allen übrigen benutzen muss, um nach der Strasse zu gelangen, während die Besitzer der mehr nach der Strasse zu liegenden Höfe nur den Raum benutzen müssen, den sie beim Verlassen des Durchgangs zu passieren haben. 425. Die Bewohner der Höfe. 426. Dh. alle benutzen den Teil des Durchgangs, der zum äussersten Hof gehört, da sie diesen passieren müssen. 427. Da er den Raum vor den übrigen Höfen nicht zu passieren braucht. 428. Natürl. mit Ausnahme des äussersten.

anderen[429]? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür nach einem anderen Durchgang verlegen will, so können die übrigen Anwohner dieses Durchgangs es ihm verwehren; wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es ihm nicht verwehren Worte Rabbis; R. Šimôn b. Eleâzar sagt, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, so dürfen sie alle den Durchgang benutzen. Wer spricht hier von Höfen[430]? vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und sie muss wie folgt lauten: ebenso dürfen, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, ihn alle mit dem äussersten benutzen, der äusserste aber nur seinen &c. Worte Rabbis; R. Šimôn b. Eleâzar sagt, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, so dürfen sie alle den Durchgang benutzen.

Wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es ihm nicht verwehren.» Raba sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er den Türrahmen nicht herausgebrochen[431] hat, wenn er aber den Türrahmen herausgebrochen[432] hat, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es[433] ihm verwehren. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Zu einem geschlossenen Haus[434] gehören die vier Ellen[435]; ist der Türrahmen herausgebrochen[436] worden, so gehören zu diesem nicht mehr die vier Ellen. Ein Grab, dessen Tür geschlossen ist, ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen und es geschlossen, so ist es von allen Seiten verunreinigend[438]. Ein geschlossenes Haus[439] ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen, so ist es von allen Seiten verunreinigend[440].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Wenn die Bürger einer Stadt, deren Durchgänge in eine andere Stadt[441] münden, diese schliessen wollen, so können

ומשתמשת עם כל אחת ואחת תנאי היא דתניא
אחד מבני מבוי שבקש להחזיר פתחו למבוי אחר
בני מבוי מעכבין עליו היה סתום ובקש לפותחו
אין בני מבוי מעכבין עליו דברי רבי רבי שמעון
בן אלעזר אומר חמש חצרות הפתוחות למבוי כולן
משתמשות במבוי זו עם זו חצרות מאן דכר שמייהו
חסורי מחסרא והכי קתני וכן חמש חצרות הפתוחות
למבוי כולן משתמשות עם החיצונה והחיצונה
משתמשת לעצמה וכו׳ דברי רבי רבי שמעון בן
אלעזר אומר חמש חצרות הפתוחות למבוי כולן
משתמשות במבוי: היה סתום ובקש לפותחו אין
בני מבוי מעכבין עליו אמר רבא לא שנו אלא שלא
פרין את פצימיו אבל פרין את פצימיו בני מבוי
מעכבין עליו אמר ליה אביי לרבא תניא דמסייע לך
בית סתום יש לו ארבע אמות פרין את פצימיו
אין לו ארבע אמות קבר שפתחו סתום אינו מטמא
כל סביביו פרין את פצימיו וסתמו מטמא כל סביביו
בית סתום אינו מטמא כל סביביו פרין את פצימיו
מטמא כל סביביו: אמר רבה בר בר חנה אמר
רבי יוחנן מבואות המפולשות לעיר אחרת ובקשו

P 7 משמשות M 8 — זע ז M 9 — וכן M 10 והשאר כולן משתמשות עם השניה והשניה משתמשת לעצמה ומשתמשת עם החיצונה נמצאת הפנימית משתמשת עם כולן ומשתמשת לעצמה דברי B 11 + אמר מר M 12 רבה M 13 לרבה M 14 פתח M 15 — קבר... פרין...סביביו P 16 — סתום.

429. Da er den ganzen Durchgang passieren muss. Hier heisst es, dass die Anwohner der äusseren Teile des Durchgangs die inneren nicht benutzen dürfen, an diesen also nicht beteiligt sind, während RH. lehrt, dass alle verwehren können, also auch die Besitzer der innerhalb liegenden Höfe. 430. Der 1. Autor erwähnt ja überhaupt nichts von Höfen, worauf beziehen sich nun die Worte RŠ.s. 431. Es ist ersichtlich, dass er sie nur provisorisch schliessen u. später wieder öffnen wollte. 432. Und die Tür vollständig verbaut hat. 433. Eine neue Tür zu bauen. 434. Wenn die nach dem Hof führende Tür verbaut worden ist. 435. Vom Hof, die bei einer Teilung zu jeder Tür gehören; ob. S. 962 Z. 17ff. 436. Es ist ersichtlich, dass die Tür dauernd verbaut bleiben soll. 437. Sondern nur vor der Tür, wenn die Unreinheit des Leichnams herauskommt. 438. Die Unreinheit wird dann auf das Grab selbst übertragen u. es ist im Umkreis von 4 Ellen verunreinigend. 439. In welchem ein Leichnam sich befindet. 440. Wie jedes andere Grab. 441. Dh. wenn die Bewohner

בני[17] העיר לסותמן בני[18] אותה העיר מעכבין עליהן
[19] ולא מיבעיא כי ליכא דרכא אחרינא דמעכבי אלא
אפילו כי איכא דרכא אחרינא נמי מעכבי משום
דרב יהודה[20] אמר רב דאמר מיצר שהחזיקו בו רבים
אסור לקלקלו[21] כדרב גידל דאמר רב גידל רבים שבררו 5
דרך לעצמן מה שבררו ברור: אמר רב ענן אמר
שמואל מבואות המפולשין לרשות הרבים ובקשו
בני מבואות להעמיד להן דלתות בני רשות הרבים
מעכבין עליהן סבור מינה הני מילי בארבע אמות
[22] כדרבי זירא אמר רב נחמן דאמר[23] ארבע אמות 10
הסמוכות לרשות הרבים כרשות הרבים דמיין ולא
היא התם לענין טומאה אבל הכא זימנין דדחקי
בני רשות הרבים ועיילי טובא: ולא את השדה
עד שיהא בה[24] תשעה קבין לזה ותשעה קבין לזה כו':
ולא פליגי מר כי אתריה ומר כי אתריה בבבל 15
מאי אמר רב יוסף כי רדו יומא מאי כי רדו יומא
אי יומא זרעא תרי[25] יומי כרבא לא הוי אי יומא
כרבא יומא[26] זרעא לא הוי אי בעית אימא[27] יומא[28] כרבא
[29] יומא זרעא תרי יומי כרבא דכריב ותני ואי בעית

M 17 מבואות | M 18 — אותה | B 19 — ו | M 20 דאר י א״ר מצר | M 21 — כדרב...ברור | M 22 דאר ; אר ן ארבע | B 23 + ר״ז אר״ן | B 24 תשעה קב יוה ותשעה | B 25 יומא | B 26 + ד | M 27 באריעא דכריב | B 28 + ד | B 29 — יומא...כרבא.

die Bürger der anderen Stadt ihnen dies verwehren. Selbstverständlich können sie es ihnen verwehren, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden ist, aber auch wenn ein anderer Weg vorhanden ist, können sie es ihnen verwehren. Dies wegen einer Lehre, die R. Jehuda im Namen Rabhs lehrte, dass man nämlich einen Weg, den das Publikum in Besitz genommen hat[441], nicht zerstören dürfe. Dies auch nach R. Gidel, denn R. Gidel sagte: Wenn das Publikum einen Weg ausgesucht[442] hat, so ist er ausgesucht.

R. Ânan sagte im Namen Šemuéls: Wenn Durchgänge in eine Strasse münden und die Anwohner der Durchgänge Türen einsetzen[444] wollen, so können die Anwohner der Strasse es ihnen verwehren[445]. Man wollte erklären, dass dies nur von vier Ellen[446] gelte, und zwar nach R. Zera, der im Namen R. Nahmans sagte, die vier Ellen an der Strasse gehören zur Strasse; dem ist aber nicht so, dies gilt nur [hinsichtlich des Gesetzes] von der Unreinheit[447], hierbei aber[448] kann es vorkommen, dass im Publikum ein Gedränge entsteht und es weiter hineingehen muss[449].

Ein Feld nur dann, wenn neun Kab für den einen und neun Kab für den anderen vorhanden sind &c. Sie[450] streiten aber nicht, der eine spricht von seiner Ortschaft und der andere spricht von seiner Ortschaft[451]. — Wie ist es in Babylonien? R. Joseph erwiderte: Der Pflug eines Tags[452]. — Was heisst "der Pflug eines Tags": wenn der Saatpflug[453] eines Tags, so sind es ja keine zwei Tage des Lockerungspflugs, und wenn der Lockerungspflug eines Tags, so ist es ja kein Tag des Saatpflugs!? — Wenn du willst, sage ich: ein[454] Tag Saatpflug entspricht zwei Tagen des

der anderen Stadt diese Durchgänge benutzen, um in ihre Nachbarstadt zu gelangen. 442. Auch wenn dies von vornherein zu unrecht geschah. 443. Auf fremdem Gebiet; wie weiter (fol. 100a) erklärt wird, wenn dazu Veranlassung vorhanden war. Im Uebrigen fehlt dieser Satz in vielen Codices und ist nach den Kommentaren auch in unsrem Text zu streichen. 444. Um diese abschliessen zu können. 445. Weil das Publikum bei einem Strassengedränge diese Durchgänge benutzen kann. 446. Am Anfang des Durchgangs, vor der Strasse; diese gehören in mancher Beziehung noch zur Strasse. 447. Wenn Zweifel hinsichtlich der Unreinheit obwaltet, so ist, wenn die Sache sich auf öffentlichem Gebiet befindet, erleichternd, u. wenn auf privatem, erschwerend zu entscheiden. 448. Wo diese Bestimmung nur wegen der Entlastung der Strasse getroffen worden ist. 449. In den Durchgang; das Publikum kann daher das Einsetzen von Türen verwehren, selbst wenn die Anwohner des Durchgangs sie 4 Ellen einziehen wollen. 450. Der erste Autor u. RJ., der das Mass auf die Hälfte reduziert. 451. Dies war der Brauch seiner Ortschaft. 452. Es muss für jeden soviel zurückbleiben, dass er zum Pflügen einen Menschen einen ganzen Tag beschäftigen kann, da er den Arbeiter für den ganzen Tag bezahlen muss, auch wenn er den ganzen Tag nicht ausfüllt. 453. Der Saatpflug dauert bedeutend weniger als der Lockerungspflug, da die Erde bereits aufgelockert ist, jedoch nicht im Verhältnis von 1 zu 2. 454. Die W.e יומא כרבא sind zu streichen.

Lockerungspflugs, denn der Lockerungspflug wird wiederholt[455]; wenn du aber willst, sage ich: der Lockerungspflug eines Tags bei felsigem Boden[456].

Eine Bewässerungsgrube [teile man], wie R. Naḥman sagte, wenn [für jeden] ein Tag zum Schöpfen vorhanden ist. Einen Weinberg [teile man], wie der Vater Šemuéls sagte, wenn [für jeden] drei Kab vorhanden sind. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm einen Teil vom Weinberg, so darf er ihm, wie Symmachos sagt, nicht weniger als drei Kab geben. R. Jose sagte: Das ist nichts weiter als Prophetie[457]. Wie verhält es sich in Babylonien? Raba b. Qasna erwiderte: Drei Reihen je zwölf Weinstöcke; soviel, dass ein Mench sie an einem Tag bearbeiten kann[458].

R. Evdämi aus Hajfa sagte: Seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und den Weisen gegeben worden.

Kann denn ein Weiser nicht auch Prophet sein!? Er meint es wie folgt: Wenn sie auch den Propheten genommen worden ist, den Weisen aber ist sie nicht genommen worden. Amemar sagte: Ein Weiser ist bedeutender als ein Prophet, denn es heisst:[459]*Dem Propheten*[460]*ein Herz der Weisheit*; wer beruft sich auf wen? — doch wol der kleinere auf den grösseren. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und übereinstimmend mit ihm wird es auch im Namen eines anderen bedeutenden Manns gesagt[461]. Raba entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie beide Kinder desselben Geschicks[462]!? Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wird auch im Namen des R. Âqiba b. Joseph[463]gesagt. R. Aši entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie in dieser Sache Kinder desselben Geschicks!? Vielmehr, sagte R. Aši, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wurde auch Mošeh am Sinaj überliefert. — Vielleicht wie ein Blinder an die Luke[464]!? — Begründet er es etwa nicht[465]!?

R. Joḥanan sagte: Seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und Narren und Kindern gegeben worden.

איפא[30]יומא[31]ברבא בהדורי: דוולא אמר רב נחמן בי
דאלו יומא פרדסא אמר אבוה דשמואל[32] בת שלשת
קבין תניא נמי הכי האומר לחבירו מנת בכרם אני
מוכר לך סומכוס אומר לא יפחות משלשה קבין
5 אמר רבי יוסי אין אלו אלא דברי נביאות בבבל
מאי אמר[33] רבא בר קסנא תלת אציאתא בני תריסר
גופני כי היכי דרפיק גברא[34] ביומא: אמר רבי אבדימי
דמן חיפה מיום שחרב בית המקדש ניטלה נבואה
מן הנביאים וניתנה לחכמים אטו חכם לאו נביא
10 הוא הכי קאמר אף על פי שניטלה מן הנביאים
מן החכמים לא ניטלה אמר אמימר וחכם [35]עדיף
מנביא שנאמר ונביא לבב חכמה מי נתלה במי הוי
אומר קטן נתלה בגדול אמר אביי תדע דאמר גברא
רבא מילתא ומתאמרא משמיה דגברא רבא אחרינא
15 כוותיה אמר רבא ומאי קושיא ודילמא תרוייהו בני
חד מזלא נינהו אלא אמר רבא תדע דאמר גברא
רבא מילתא ומתאמרא משמיה דרבי עקיבא בר
יוסף כוותיה אמר רב אשי ומאי קושיא דלמא להא
מילתא בר מזליה הוא אלא אמר רב אשי תדע
20 דאמר גברא רבא מילתא ומתאמרא הלכה למשה
מסיני כוותיה ודלמא כסומא בארובה ולאו טעם
[36]יהיב: אמר רבי יוחנן מיום שחרב בית המקדש
[37]ניטלה נבואה מן הנביאים וניתנה לשוטים ולתינוקות

30 M בזרע || 31 B דזרעא || 32 M — בת || 33 M רבי' בר קיסי תלת איציית' בני תריסר גופ' || 34 M בחד יומא || 35 M גדול || 36 M קאמר ארבב ח א ר יוחנן || 37 P + ו.

455. Sofort nach dem ersten Pflügen wird das Feld wiederum umgepflügt; diese Wiederholung füllt den Tag aus. 456. Wenn der Boden sehr hart ist u. der Saatpflug ebensolange dauert. 457. Worte ohne irgend welchen Grund. 458. Soviel muss für jeden vorhanden sein. 459. Ps. 90,12. 460. So nach der Auslegung des T.s. 461. Sie treffen einander zu, was wahrscheinlich die Folge einer göttlichen Eingebung ist. 462. Die unter dem Einfluss desselben Sterns geboren sind. 463. Der auf einer bedeutend höheren Stufe steht. 464. Der an diese zufällig gelangt, ohne es beabsichtigt zu haben; ebenso kann es auch der Gelehrte zufällig getroffen haben. 465. Dies ist also kein Zufall.

[38]מאי היא כי הא דמר בר רב אשי דהוה קאי ברסתקא דמחוזא שמעיה לההוא שוטה דקאמר ריש מתיבתא דמליך במתא מחסיא[39]טביומי חתים אמר מאן חתים טביומי ברבנן אנא שמע מינה לדידי קיימא לי שעתא קם אתא[40]אדאתא אימנו רבנן לאותביה לרב אחא מדפתי ברישא[41]כיון דשמעי דאתא שדור[42]זוגא דרבנן לגביה לאימלוכי ביה[43]עכביה הדר שדור זוגא דרבנן אחרינא עכבית גביה עד דמלו בי עשרה כיון דמלו בי עשרה פתח הוא[44]ודרש לפי שאין פותחין בכלה פחות מעשרה[45]קרי רב אחא אנפשיה כל המריעין לו לא במהרה מטיבין לו[46]וכל המטיבין לו לא במהרה מריעין לו תנוקת מאי היא כי הא דבת רב חסדא הוה יתבה בכנפיה דאבוה הוו יתבי קמיה רבא ורמי בר חמא אמר לה [47]מאן מינייהו בעית אמרה ליה תרוייהו אמר רבא ואנא בתרא[48]: אמר רבי אבדימי דמן חיפה קודם שיאכל אדם וישתה יש לו שתי לבבות לאחר [49]שאוכל ושותה אין לו אלא לב אחד שנאמר איש נבוב ילבב[50]וכתיב נבוב לחת ומתרגמינן חליל לוחין אמר רב הונא בריה דרב יהושע[51]הרגיל ביין אפילו לבו אטום כבתולה יין מפקחו שנאמר ותירוש ינובב בתלות[52]: אמר רב הונא בריה דרב יהושע פשיטא חלק בכור וחלק פשוט יהבינן ליה אחד מצרא יבב

B 38 + לשוטים ‖ M 39 + השתא ‖ M 40 — אדאתא ‖ M 41 כד שמעי ‖ M 42 זוזא דרב' גביה ‖ M 43 עכבינהו הדר שדור זוזא דרב' אח' עכבינהו גביה כד מלו ב ע פתח היא לפי ‖ B 44 + ותנא ‖ M 45 אמר רב אחא מדפתי כל ‖ M 46 — וכל...מר' לו ‖ M 47 הי ‖ M 48 + וכן הוות ‖ M 49 שאכל ושתה ‖ P 50 — וכתיב נבוב ‖ M 51 + כל ‖ M 52 + וכתיב נבוב לוחות ומתרגמי' חליל לוחין פשיטא חלק.

— Welches Bewenden hat es damit? Wie in folgendem Fall; einst stand Mar b. R. Aši auf dem Vorplatz von Mahoza und hörte einen Narren sagen: Der jetzt in Matha-Mehasja zum Schuloberhaupt eingesetzt wird, unterzeichnet sich Tabjomi. Da sprach er: Derjenige unter den Rabbanan, der sich Tabjomi unterzeichnet, bin ich ja; es scheint also, dass mir die Zeit günstig ist. Da machte er sich auf und ging dahin. Während er hinging, stimmten die Rabbanan gerade ab, R. Aha aus Diphte zum Oberhaupt einzusetzen, und als sie hörten, dass jener kommt, sandten sie ein Gelehrtenpaar zu ihm, um sich mit ihm zu beraten; er aber hielt sie zurück. Hierauf sandten sie zu ihm ein anderes Gelehrtenpaar, und er hielt auch dieses bei sich zurück, bis sie ihrer zehn waren. Als zehn anwesend waren, hob er an und hielt vor ihnen einen Vortrag; denn man eröffne keinen Vortrag, wenn weniger als zehn Personen anwesend sind. Hierauf[466] las R. Aha über sich: Wem es schlecht geht, dem geht es nicht so schnell gut, und wem es gut geht, dem geht es nicht so schnell schlecht. Welches Bewenden hat es mit den Kindern? — Wie in folgendem Fall; das Töchterchen R. Hisdas sass auf dem Rockschoss ihres Vaters und Raba und Rami b. Hama sassen vor ihm. Da fragte er sie: Wen von ihnen willst du haben? Sie erwiderte: Beide. Raba sprach: mich nachher[467].

R. Evdämi aus Hajfa sagte: Bevor ein Mensch gegessen und getrunken hat, besitzt er zwei Herzen[468], nachdem er aber gegessen und getrunken hat, besitzt er nur ein Herz, denn es heisst:[469]*Ein Mensch, der nabub ist, hat Herzen*[470], und[471]*nebub luhoth* wird übersetzt: hohle Tafeln[472]. R. Hona sagte im Namen R. Jehošuâs: Wenn jemand an Wein gewöhnt ist, so öffnet der Wein sein Herz, selbst wenn es jungfräulich verschlossen ist, denn es heisst:[473]*Der Most macht die Jungfrauen offen.*

R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Selbstverständlich ist es, dass man ihm[474]den Erstgeburtsanteil und den Verhältnisanteil[475]zusammenliegend[476]gibt, wie verhält es sich

466. Nachdem sie Mar selbst zum Oberhaupt gewählt hatten. 467. Dies traf später auch ein; sie heiratete zuerst den einen u. nachher den anderen. 468. Er ist unruhig und kann sich zu nichts entschliessen. 469. Ij. 11,12. 470. So nach der Auslegung des T.s. 471. Ex. 27,8. 472. Der angezogene Schriftvers ist demnach zu übersetzen: der hohle Mensch, dh. der nichts gegessen hat. 473 Zach. 9,17. 474. Dem erstgeborenen Sohn, der vom Nachlass einen doppelten Anteil erhält. 475. Den er gleich allen übrigen Brüdern erhält. 476. Wenn der Vater Grundstücke in verschiedenen Orten hinterlassen hat.

aber mit einem Schwager[477]? Abajje erwiderte: Es ist dasselbe, denn auch diesen nennt der Allbarmherzige Erstgeborenen. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[478] *es soll der Erstgeborene*, er gleicht einem Erstgeborenen[479], nicht aber gleicht die Teilung der eines Erstgeborenen.

Einst kaufte jemand Ackerland an der Grenze seiner Schwiegereltern; als sie[480] später teilen sollten, sprach er: Gebt mir meinen Anteil an meiner Grenze. Da entschied Rabba: In einem solchen Fall übt man einen Zwang aus gegen eine sedomitische[481] Sitte. R. Joseph wandte ein: Jene[482] können ja sagen: Wir berechnen es ihm mit einem hohen Preis, gleich dem der Güter des Bar-Marjon[483]!? Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden.

Hinsichtlich des Falls, wenn zwei Grundstücke sich an zwei Gräben befinden[484], sagte Rabba, man übe Zwang aus gegen eine sedomitische Sitte. R. Joseph wandte ein: Es kann ja vorkommen, dass der eine austrocknet und der andere nicht[485]!? Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden. Wenn zwei sich an einem Graben befinden[486], so übe man, wie R. Joseph sagte, Zwang aus gegen eine sedomitische Sitte. Abajje wandte ein: Der andere kann ja sagen, er wünsche, dass es mehr Pächter sind[487]!? Die Halakha ist aber nach R. Joseph zu entscheiden, denn der Einwand mit der Vermehrung der Pächter ist nichts. Wenn sich an der einen Seite ein Graben und an der anderen Seite ein Strom befindet, so teilen sie diagonal.

Einen Saal &c. Wie ist es, wenn nicht genügend für den einen und für den anderen vorhanden ist? — R. Jehuda sagt, hierbei gilt die Norm: nimm du[488] oder ich nehme; R. Nahman sagt, hierbei gelte nicht die Norm: nimm du oder ich nehme. Raba sprach zu R. Nahman: Wie machen, nach deiner Auffassung, dass die Norm: nimm du oder ich nehme, keine Geltung habe, der Erstgeborene und sein

מאי אמר אביי היא היא מאי טעמא בכור אמר רחמנא רבא אמר קרא והיה הבכור היותו בבכור ואין חלוקתו כבכור: ההוא דזבן ארעא אמצרא דבי נשיה כי קא פלגו אמר להו פליגו לי אמצראי אמר רבה כגון זה כופין על מדת סדום מתקיף לה רב יוסף אמרי ליה מעלינן ליה עליו כי נכסי דבי בר מריון והלכתא כרב יוסף: תרי ארעתא אתרי נגרי אמר רבה כגון זה כופין על מדת סדום מתקיף לה רב יוסף זמנין דהאי מדויל והאי לא מדויל והלכתא כרב יוסף תרתי אחד נגרא אמר רב יוסף כגון זה כופין על מדת סדום מתקיף לה אביי מצי אמר בעינא דאפיש אריסי והלכתא כרב יוסף אפושי לאו מילתא היא חד גיסא נגרא וחד גיסא נהרא פלגין לה בקרנא זול: ולא את הטרקלין כו': אין בהן כדי לזה וכדי לזה מהו רב יהודה אמר אית דינא דגוד או אגוד רב נחמן אמר לית דינא דגוד או אגוד אמר ליה רבא לרב נחמן לדידך דאמרת לית דינא דגוד או אגוד בכור ופשוט שהניח

B 53 קרייה   B 54 הוייתו   M 55 + גברא   M 56 מעלינן עלי כנכסי דבי בר מוריון   B 57 + אחי   B 58 עלויא   M 59 חדא אהאי נגרא וחדא אהאי נגרא אמר   M 60 — זמנין ד   M 61 תרוייהו   M 62 הא בעינא   M 63 + אריישי   M 64 בקרנזול.

477. Der, wenn sein Bruder kinderlos gestorben ist, dessen Frau heiraten u. sein Erbe antreten muss. 478. Dt. 25,6. 479. Indem er ebenfalls doppelten Anteil erhält. 480. Die Erben der Schwiegereltern, zu welchen auch er gehörte. 481. Als solche gilt die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 482. Die übrigen Erbberechtigten. 483. Seine Güter standen sehr hoch im Preis. 484. Jedes von ihnen hat seine eigne Bewässerungsanlage, u. bei der Teilung einer der Brüder eines aussucht, weil es an das seinige grenzt. 485. Der andere Bruder kann darauf bestehen, dass jedes der Felder geteilt werde. 486. Das eine auf der einen u. das andere auf der anderen Seite, u. einer der Brüder eines haben will, weil dieses an seine Güter grenzt. 487. Wenn jener Grundstücke an beiden Seiten des Grabens hat, so muss er mehr Hüter anstellen, wodurch auch sein Grundstück besser bewacht wird. Er hat also von der Verweigerung der Gefälligkeit einen Nutzen. 488. Wahrscheinl. v. נגד *ziehen, an sich ziehen*; nach andrer Erkl. v. גדר *schneiden, [einen Preis] festsetzen.* Derjenige, der teilen will, kann zum anderen sagen, er wolle keine gemeinsame Benutzung, u. den anderen auffordern, entweder das ganze zu behalten u. ihm die Hälfte herauszuzahlen od. ihm das ganze abzutreten u. die Herauszahlung der Hälfte anzunehmen.

להן אביהן עבד ובהמה טמאה כיצד עושין אמר
ליה[65] שאני אומר עובד לזה יום אחד ולזה שני ימים
מיתיבי מי שחציו עבד וחציו בן חורין עובד את
רבו יום אחד ואת עצמו יום אחד דברי בית הלל
בית שמאי אומרים תקנתם את רבו את עצמו לא
תקנתם[66] לישא שפחה אינו יכול[67] לישא בת חורין
אינו יכול[68] יבטל והלא[69] לא נברא העולם אלא לפריה
ורביה שנאמר לא תהו בראה לשבת יצרה אלא
כופין[70] את רבו ועושין אותו בן חורין וכותבין שטר
על חצי דמיו וחזרו בית הלל[71] להודות כדברי בית
שמאי שאני הכא דאגוד איכא גוד ליכא תא שמע
שני אחין אחד עני ואחד עשיר והניח להן אביהן
מרחץ ובית הבד עשאן לשכר השכר לאמצע עשאן
לעצמו הרי עשיר אומר לעני קח לך עבדים וירחצו
במרחץ קח לך זיתים ובא ועשה בבית הבד התם
נמי גוד איכא אגוד ליכא תא שמע[72] כל שאילו יחלק
ושמו עליו חולקין אם לאו מעלין אותו בדמים תנאי
היא דתניא טול אתה שיעור ואני פחות שומעין לו
רבן שמעון בן גמליאל אומר אין שומעין לו היכי דמי
אילימא[73] כדקתני מאי טעמא דרבן שמעון בן גמליאל
אלא לאו[74] חסורי מחסרא[75] והכי קאמר טול אתה שיעור

M 65 + שא״א || M 66 + כיצד יעשה || M 67 + משום בת חורין שבו P 68 תבטל. M + משום צד עבדות שבו M 69 כל העולם כולו לא נברא M 70 אותו מפני תקון העולם שאני התם דאגוד B 71 להורות M 72 + זה הכלל || B 73 כדתני M 74 הכי קתני טול P 75 -- ג.

Bruder, wenn ihr Vater ihnen einen Sklaven oder ein unreines Vieh[489] hinterlassen hat[490]? Dieser erwiderte: Ich sage: dass er dem einen einen Tag und dem anderen zwei Tage diene. Man wandte ein: Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, arbeite, wie die Schule Hillels sagte, einen Tag für seinen Herrn und einen Tag für sich selber. Die Schule Šammajs entgegnete: Ihr habt allerdings für seinen Herrn gesorgt, nicht aber für ihn; er kann keine Sklavin heiraten, er kann keine Freie heiraten, auch nicht dies ganz unterlassen, da die Weltordnung die Fortpflanzung erheischt, denn es heisst:[491] *Nicht zur Einöde hat er sie geschaffen, sondern dass sie bewohnt werde.* Vielmehr zwinge man seinen Herrn, ihn gänzlich frei zu lassen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein[492] auf die Hälfte seines Werts. Darauf trat die Schule Hillels zurück und pflichtete der Schule Šammajs bei!? — Anders verhält es sich hierbei, hier kommt nur inbetracht: ich nehme, nicht aber: nimm du[493]. — Komm und höre: Wenn zwei Brüdern, einer reich und der andere arm, ihr Vater ein Badehaus oder eine Oelpresse hinterlassen hat, so ist, wenn sie zum Vermieten errichtet sind, der Mietzins zu teilen; wenn sie aber zum eignen Gebrauch bestimmt sind, so kann der reiche zum armen sagen: halte dir Sklaven, die dir im Bad Dienste leisten, kaufe dir Oliven und verarbeite sie in der Oelpresse[494]!? — Auch hierbei kommt nur inbetracht: nimm du, nicht aber: ich nehme[495]. — Komm und höre: Wenn nach der Teilung der Name beibehalten[496] wird, so teilen sie, wenn aber nicht, ist der Wert herauszuzahlen[497]!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagt einer:] nimm du das erforderliche Mass[498] und ich nehme weniger, so höre man auf ihn; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man höre auf ihn nicht. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird, — was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél[499]? Wahrscheinlich ist diese Lehre lückenhaft und muss wie folgt lauten: nimm du das erforderliche Mass und ich

489. Zum Essen vorbotenes; Güter, die sich nicht teilen lassen. 490. Eine gemeinsame Benutzung ist nicht gut möglich, da der eine einen doppelten Anteil zu erhalten hat. 491. Jes. 45,15. 492. Da er als Sklave nichts besitzt. 493. Der Sklave kann wol seinem Herrn die Hälfte herauszahlen, nicht aber der Herr seinem Sklaven, da der Sklave dann samt seinem Vermögen in den Besitz des Herrn übergehen u. somit nichts erhalten würde. 494. Der andere kann also nicht darauf bestehen, dass der reiche ihm die Hälfte herauszahle. 495. Da der arme dem anderen nichts herauszahlen kann. 496. Wenn die Sache so gross ist, dass auch die Hälfte diesen Namen tragen würde. 497. Jeder kann sagen: nimm du od. ich nehme. 498. Wenn die betreffende Sache nicht so gross ist, dass die Teilung auch auf Verlangen des einen erfolgen muss. 499. Wenn der andere die erforderliche Grösse erhält, so hat er ja keine Berechtigung zur Weigerung.

nehme weniger, so höre man auf ihn, und ebenso höre man auf ihn, wenn er sagt: nimm du oder ich nehme[500]; und hierzu[501] sagte R. Šimôn b. Gamaliél, dass man auf ihn nicht höre. — Nein, tatsächlich wie gelehrt wird, wenn du aber einwendest, was denn der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél sei, [so ist es folgendes:] jener kann ihm erwidern: willst du einen Ersatz[502], so habe ich kein Geld, um ihn dir zu zahlen, und Geschenktes will ich ebenfalls nicht haben, denn es heisst:[503] *wer Geschenke hasst, der wird leben.*

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[504] stammt von Šemuél her. Es wird gelehrt: heilige Schriften darf man nicht teilen, auch wenn beide es wünschen, und hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von dem Fall, wenn sie sich in einem Band[505] befinden, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie; wenn man nun sagen wollte, er halte nichts von der Norm: nimm du oder ich nehme, so sollte dies doch nicht nur von einem Band gelten, sondern auch von zwei Bänden. R. Šalman erwiderte: Wenn beide es wünschen[506].

Amemar sagte: Die Halakha ist: die Norm: nimm du oder ich nehme, hat Geltung. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit der Lehre R. Nahmans[507]? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht. Das heisst nämlich: ich halte nichts davon. — Wieso denn nicht, der Vater des Rabin b. Henana und des R. Dimi b. Henana hinterliess ihnen zwei Mägde, von denen die eine kochen und backen und die andere spinnen und wirken verstanden hatte, und als sie darauf vor Raba kamen, entschied er, dass die Norm: nimm du oder ich nehme, keine Geltung habe[508]!? — Anders verhielt es sich hierbei, wo der eine beide gebrauchen konnte und der andere beide gebrauchen konnte[509]; er konnte nicht sagen: nimm du die eine und ich die andere, wenn aber nicht, so nimm du [beide] oder ich nehme sie[510]. — Aber auch bei den heiligen Schriften kann ja jeder beide [Teile][511] gebrauchen, dennoch sagte Šemuél, dies

ואני פחות שומעין לו וגוד או אגוד נמי שומעין לו
ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אין שומעין לו
לא לעולם כדקתני ודקאמרת מאי טעמא דרבן שמעון
בן גמליאל משום דאמר ליה אי בדמי לית לי דמי
למיתן לך במתנה לא ניחא לי דכתיב ושונא מתנת
יחיה: אמר ליה אביי לרב יוסף הא דרב יהודה
דשמואל היא דתנן וכתבי הקודש אף על פי ששניהם
רוצים לא יחלוקו ואמר שמואל לא שנו אלא בכרך
אחד אבל בשני כריכות חולקין ואי סלקא דעתך
לית דינא דגוד או אגוד מאי איריא בכרך אחד
אפילו בשני כריכין נמי תרגמא רב שלמן בששניהן
רוצין: אמר אמימר הלכתא אית דינא דגוד או
אגוד אמר ליה רב אשי לאמימר הא דרב נחמן
מאי אמר ליה לא שמיעא לי כלומר לא סבירא לי
ולא והא רבין בר חיננא ורב דימי בר חיננא שבק
להו אבוה תרתי אמהתא הדא ידעא אפיא ובשולי
והדא ידעא פילכא ונוולא ואתו לקמיה דרבא ואמר
להו לית דינא דגוד או אגוד שאני התם דלמר
מיבעי ליה תרוייהו ולמר מיבעי ליה תרוייהו כי
קאמר ליה שקול את הדא ואנא הדא ואי לא גוד או
אגוד לא מצי למימר הכי והא כתבי הקדש דתרוייהו

M 75 למיתב לך אי במתנה   M 76 ובכתבי   M 77 בשתי   M 78 — מאי...אחד   B 79 רבא (P ־)   M 80 הוה ידעא מיפא ובש׳ והדא הוה ידעא למעבד ביסתרקי אתו   M 81 הא והא   B 82 לאו גוד   B 83 ← הוא וכו׳.   M — לא...הכי.

500. Wenn er von seinem Teil nichts schenken will. 501. Zum 2. Fall. 502. Dafür, dass er ihm die grössere Hälfte überlässt. 503. Pr. 15,27. 504. Dass jeder sagen könne: nimm du od. ich nehme. 505. Die Bücher waren in Rollen geschrieben u. die Teilung einer solchen Rolle galt als Missachtung. 506. Nur in diesem Fall darf man eine solche teilen, wenn sie in 2 Bänden geschrieben sind, nicht aber, wenn es nur einer wünscht. 507. Dieser lehrt ja entgegengesetzt. 508. Einer kann den anderen nicht zwingen, die Mägde zu behalten u. ihm herauszuzahlen od. umgekehrt. Die Erkl. RŠJ.s zu dieser Stelle ist nach unsrem Text nicht zutreffend. 509. Eine konnte die Arbeit der anderen nicht verrichten, somit findet hierbei das Gesetz von der Teilung überhaupt nicht statt. 510. Und da eine Teilung ausgeschlossen war, so konnte der andere auf gemeinsame Benutzung bestehen. 511. Der eine Teil ersetzt den anderen nicht; nach der obigen Ausführung sollte auch hierbei das Gesetz von der Teilung nicht stattfinden.

[84]מיבעי להו ואמר שמואל לא שנו אלא בכרך אחד
אבל בשני כריכין חולקין הא תרגמא רב שלמן
[85]בשרצו: תנו רבנן מדביק אדם תורה נביאים וכתובים
כאחד דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר תורה בפני
עצמה נביאים בפני עצמן וכתובים בפני עצמן 5
וחכמים אומרים כל אחד ואחד בפני עצמו ואמר
רב יהודה מעשה בביתוס בן זונין שהיו לו שמונה
נביאים מדובקין כאחד על פי רבי אלעזר בן עזריה
ויש אומרים לא היו לו אלא[86]אחד אחד בפני עצמו
אמר רבי מעשה והביאו לפנינו תורה נביאים וכתובים 10
מדובקים כאחד והכשרנום בין חומש לחומש של
תורה[87]ארבע שיטין וכן בין[88]כל נביא לנביא ובנביא
של שנים עשר שלש שיטין ומסיים מלמטה ומתחיל
מלמעלה: תנו רבנן הרוצה לדבק תורה נביאים
וכתובים[89]כאחד מדבק ועושה[90]לראשו כדי[91]עמוד 15
ולסופו כדי היקף ומסיים מלמטה ומתחיל מלמעלה
[Fol. 14] ואם בא לחתוך חותך מאי קאמר הכי קאמר שאם
בא לחתוך חותך ורמינהי תחלת ספר וסופו כדי
לגול כדי לגול מאי אי כדי לגול עמוד קשיא הקף
אי כדי לגול הקף קשיא עמוד אמר רב נחמן בר 20
יצחק לצדדין קתני רב אשי אמר[92]כי תניא ההיא

84 M צריכי ליה להאי ותרווייהו צריכי ליה להאי ואמר
85 M בששניהם רוצין || 86 M כל אחד ואחד | 87 P ארבעה
88 M כל ן ובין כל ן של 89 M — כאחד
90 B בראשו. M לו כדי לגול עמוד בתחילתו וכדי היקף בסופו
ובין כל חומש וחומש ד׳ שיטין וכן בין כל נביא ונביא ובנביא של
שנים עשר ג׳ שיטין מסיים || 91 B לגול עמוד ובסופו כדי
לגול היקף 92 M + אידי ואידי כדי לגול עמוד.

gelte nur von dem Fall, wenn sie in einem Band sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie!? — R. Šalman erklärte ja: wenn beide es wünschen.

Die Rabbanan lehrten: Man hefte das Gesetzbuch, die Propheten und die Hagiographen zusammen — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, das Gesetzbuch besonders, die Propheten besonders und die Hagiographen besonders; die Weisen sagen, jedes [Buch] besonders. R. Jehuda sprach: Boethos b. Zonin hatte auf Veranlassung des R. Eleâzar b. Âzarja die acht Propheten zusammengeheftet. Manche sagen, er hatte sie alle besonders. Rabbi erzählte: Einst brachte man vor uns Gesetzbuch, Propheten und Hagiographen zusammengeheftet, und wir erklärten sie als tauglich. Zwischen dem einen und dem anderen Buch des Gesetzbuchs bleiben vier Zeilen frei, und ebenso auch zwischen einem Propheten und dem anderen; bei den zwölf [kleinen] Propheten nur drei Zeilen. Wenn [ein Buch] unten schliesst, so beginne man das [nächste] oben[512].

Die Rabbanan lehrten: Wenn man das Gesetzbuch, die Propheten und die Hagiographen zusammenheften will, so darf man dies; man lasse am Anfang so viel frei, dass man die Walze[513] umwickeln kann, und am Ende soviel, dass man den Umfang[514] umwickeln kann. Wenn [ein Buch] unten schliesst, so beginne man [das nächste] oben; wenn man [die Rolle] durchschneiden[515] will, so darf man dies. — Wie meint er es[516]? — Er meint es wie folgt: denn wenn man [die Rolle] durchschneiden will, darf man dies[517]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am Beginn und am Ende des Buchs [lasse man soviel frei], dass man umwickeln[518] kann; was umwickeln: wenn die Walze, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Umfangs, und wenn den Umfang, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Walze[519]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies für beide Fälle[520]. R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf das Gesetzbuch[521], denn es wird gelehrt:

512. Mit der 1. Zeile der neuen Kolumne; in diesem Fall sind die 4 freien Zeilen nicht erforderlich. 513. Am Beginn der Bücherrolle, auf welche diese gewickelt wird. 514. Der ganzen umwickelten Rolle. 515. Die Bücher einzeln teilen. 516. Alle stimmen ja überein, das es bevorzugter ist, die Bücher einzeln zu teilen. 517. Aus diesem Grund beginne man das nächste Buch, wenn das vorangehende mit dem Ende der Kolumne abschliesst, mit der 1. Zeile der Kolumne; es sieht schöner aus, wenn die 1. Seite des Buchs mit den übrigen conform ist. 518. Demnach ist für beide Enden der Rolle dasselbe Mass vorgeschrieben. 519. In der vorangehenden Lehre heisst es, dass am Beginn des Buchs nur soviel frei bleiben müsse, dass man die Walze, u. am Schluss soviel, dass man den Umfang der ganzen Rolle umwickeln kann. 520. Für den Beginn und den Schluss; am Beginn ist das Umwickeln der Walze u. am Schluss ist das Umwickeln des Umfangs der ganzen Rolle erforderlich. 521. Die zur liturgischen

Alle Bücher werden vom Anfang zum Schluss aufgerollt, das Gesetzbuch aber wird auf die Mitte gerollt, und man lasse je eine Kolumne auf beiden Seiten frei. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagte: So verfuhren die Bücherschreiber in Jerusalem mit ihren Büchern.

Die Rabbanan lehrten: Die Höhe der Gesetzrolle darf nicht grösser sein als der Umfang[522] und der Umfang darf nicht grösser sein als die Höhe. Man fragte Rabbi: Welches ist das festgesetzte Mass für eine Gesetzrolle[523]? Er erwiderte: Bei ungeschabtem Pergament sechs [Handbreiten], bei geschabtem weiss ich es nicht. R. Hona schrieb siebzig Gesetzrollen und dies [524]gelang ihm nur bei einer. R. Aha b. Jâqob schrieb eine auf Kalbfell und es gelang ihm. Da richteten die Jünger ihre Augen auf ihn und er starb[525].

Die Jünger sprachen zu R. Hamnuna: R. Ami schrieb vierhundert Gesetzrollen. Da erwiderte er ihnen: Er wird wol geschrieben haben [den Schriftvers]:[527] *Das Gesetz hat uns Mošeh geboten.* Raba sprach zu R. Zera: R. Jannaj pflanzte vierhundert Weinberge. Dieser erwiderte ihm: Wahrscheinlich zwei [Weinstöcke] gegenüber zweien und einer schwanzartig auslaufend[528]. Man wandte ein: Die Lade, die Mošeh gefertigt hatte, war zweieinhalb Ellen lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen hoch, die Elle zu sechs Handbreiten[529]; die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Lade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und es blieben drei Handbreiten zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, da die Gesetzrolle lag. Es heisst:[530] *in der Lade war nichts, nur die zwei Steintafeln, die Mošeh hineingelegt hatte*; [die Worte] *in der Lade war nichts, nur* sind eine Ausschliessung nach einer Ausschliessung, und eine Ausschliessung nach einer Ausschliessung[531] ist einschliessend, nämlich die Gesetzrolle, die ebenfalls in der Lade

בספר תורה כדתניא כל הספרים נגללים מתחלתן לסופן וספר תורה נגלל לאמצעיתו ועושה לו עמוד אילך ואילך אמר רבי אליעזר ברבי צדוק כך היו כותבי ספרים שבירושלם עושין ספריהם: תנו רבנן 5 אין עושין ספר תורה לא ארכו יותר על הקיפו ולא הקיפו יותר על ארכו שאלו את רבי שיעור ספר תורה בכמה אמר להן בגויל ששה בקלף איני יודע רב הונא כתב שבעין ספרי דאורייתא ולא איתרמי ליה אלא חד רב אחא בר יעקב כתב חד אמשכיה 10 דעיגלי ואיתרמי ליה יהבו ביה רבנן עינייהו ונח נפשיה: אמרו ליה רבנן לרב המנונא כתב רבי אמי ארבע מאה ספרי תורה אמר להו דילמא תורה צוה לנו משה כתב אמר ליה רבא לרבי זירא נטע רבי ינאי ארבע מאה כרמי אמר ליה דילמא שתים 15 כנגד שתים ואחת יוצא זנב מיתיבי ארון שעשה משה אמתים וחצי ארכו ואמה וחצי רחבו ואמה וחצי קומתו באמה בת ששה טפחים והלוחות ארכן ששה ורחבן ששה ועביין שלשה מונחות כנגד ארכו של ארון כמה לוחות אוכלות בארון שנים עשר 20 טפחים נשתיירו שם שלשה טפחים צא מהן טפח חציו לכותל זה וחציו לכותל זה נשתיירו שם שני טפחים שבהן ספר תורה מונח שנאמר אין בארון רק שני לחות האבנים אשר הניח שם משה [וגו'] מאי אין בארון רק מיעוט אחר מיעוט ואין מיעוט 25 אחר מיעוט אלא לרבות ספר תורה שמונה בארון

M 93 — לסופן ‖ M 94 שני עמודים אחד הילך וא' הילך ‖ M 95 לספריהם כן תנו ‖ M 96 + טפחים ‖ B 97 + בכמה. M + בכמה א ל ‖ M 98 ושכיב: ‖ M 99 — תורה ‖ M 1 בהו אמרו ליה רבנן לר ז ‖ MP 2 להו ‖ M 3 — ואו ח קומתו ‖ M 4 לארכו ‖ P 5 הארון ‖ M 6 — מא מ ו.

Rezitation gebraucht wird; diese hat Walzen an beiden Enden. 522. Der ganzen Rolle, wenn sie zusammengerollt ist. 523. Wie hoch muss eine solche sein. 524. Dass die Höhe der Schriftkolumne mit dem Umfang der Rolle übereinstimmten. 525. Durch einen bösen Blick. 527. Dt. 33,4. 528. Eine solche Zusammenstellung gilt in mancher halakhischen Beziehung als vollständiger Weinberg. 529. Die grosse Elle hat 6, die kleine hat 5 Handbreiten; hinsichtlich der im Tempel verwandten Elle besteht ein Streit; cf. Bd. iij S. 15 Z. 3ff. 530. iReg. 8,9. 531. Die 2. hebt die 1. auf.

פירנסת ארון לארכו צא ופרנס ארון לרחבו כמה
לוחות אוכלות בארון ששה טפחים נשתיירו שם
שלשה טפחים צא מהן טפח חציו לכותל זה וחציו
לכותל זה נשתיירו שם שני טפחים שלא יהא ספר
תורה נכנס ויוצא כשהוא דחוק דברי רבי מאיר
רבי יהודה אומר באמה בת חמשה טפחים והלוחות
ארכן ששה ורחבן ששה ועביין שלשה מונחות
באורכו של ארון כמה לוחות אוכלות בארון שנים
עשר טפחים נשתייר שם חצי טפח אצבע לכותל
זה ואצבע לכותל זה פירנסת ארון לארכו צא ופרנס
ארון לרחבו כמה לוחות אוגדות בארון ששה טפחים
נשתייר שם טפח ומחצה צא מהן חצי טפח אצבע
ומחצה לכותל זה ואצבע ומחצה לכותל זה נשתייר
שם טפח שבו עמודין עומדין שנאמר אפריון עשה
לו המלך שלמה מעצי הלבנון עמודיו עשה כסף
רפידתו זהב מרכבו ארגמן וגו׳ וארגז ששיגרו בו
פלשתים דורון לאלהי ישראל מונח מצדו שנאמר
ואת כלי הזהב אשר השבתם לו אשם תשימו
בארגז מצדו ושלחתם אתו והלך ועליו ספר תורה
מונח שנאמר לקח את ספר התורה הזה ושמתם
אתו מצד ארון ברית ה׳ מצד הוא מונח ולא בתוכו
ומה אני מקיים אין בארון רק לרבות שברי לוחות
שמונחים בארון ואי סלקא דעתך ספר תורה הקיפו
ששה טפחים מכדי כל שיש בהקיפו שלשה טפחים
יש בו רוחב טפח וכיון דלאמצעיתו נגלל נפיש ליה

M 7 אוכלות ‖ M 8 — בו ‖ P 9 השיבו ‖ M 10 מצדו היה מונח ‖ M 11 + הוא.

war. Du hast die Länge der Lade berechnet, berechne nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein und es blieben drei Handbreiten zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, damit die Gesetzrolle beim Hineinlegen und Herausnehmen nicht gedrückt werden sollte. Worte R. Meírs; R. Jehuda sagte: Die Elle zu fünf Handbreiten; die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Bundeslade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und eine halbe Handbreite blieb zurück, eine Fingerbreite[532] für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand. Du hast die Länge der Lade berechnet, berechne nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein und es blieben anderthalb Handbreiten zurück, und wenn man von diesen eine halbe Handbreite abzieht, eine[533] Fingerbreite für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand, so blieb eine Handbreite zurück, da die Säulen[534] gestanden haben, denn es heisst:[535] *Ein Ruhebett liess sich der König Šelomoh fertigen aus Holz vom Lebanon. Seine Säulen liess er aus Silber fertigen, seine Lehne aus Gold und den Sitz aus Purpur &c.* Neben dieser stand der Kasten, den die Pelištim als Geschenk für den Gott Jisraéls sandten, wie es heisst:[536] *Die goldenen Gegenstände, die ihr als Sühne erstattet habt, legt in den Kasten an ihrer Seite, dann lasst sie ihres Wegs ziehen.* Auf diesem lag die Gesetzrolle, denn es heisst:[537] *Nehmt dieses Gesetzbuch und legt es neben die Lade mit dem Gesetz des Herrn, eures Gottes*; dieses lag an der Seite[538] und nicht darin. Worauf aber deuten [die Worte] *in der Lade war nichts, nur*[539]? — dies schliesst die Bruchstücke der Tafeln[540] ein, die ebenfalls in der Lade lagen. Wieso kann man nun sagen, der Umfang einer Gesetzrolle betrage sechs Handbreiten, merke, ein Gegenstand, der einen Umfang von drei Handbreiten hat, hat ja einen Durchmesser von einer Handbreite[541], und da die Gesetzrolle auf die Mitte zusammengerollt wird, so nimmt sie ja durch die Teilung mehr als

532. Die Handbreite hat 4 Fingerbreiten. 533. Das W. ומחצה, das in manchen Codices fehlt, ist zu streichen. Manche Codices dagegen haben beide Male אצבע ומחצה, demnach hat die Faustbreite 6 Fingerbreiten, mit dem kleinen Finger gerechnet. 534. An beiden Seiten der Tafeln. 535. Cant. 3,9. 536. iSam. 6,8. 537. Dt. 31,26. 538. Der Bundeslade. 539. Die nach der oben angeführten Regel noch etwas anderes einschliessen. 540. Die Mošeh in seinem Zorn über die Fertigung des goldenen Kalbs zerbrach; cf. Ex. 32,19. 541. Demnach hat die Gesetzrolle, deren Umfang der Höhe gleichen muss, wenn sie auf eine Walze gerollt wird, einen Durchmesser von 2 Handbreiten.

zwei Handbreiten ein, wieso konnte sie nun in einem Raum von zwei Handbreiten liegen!? R. Aha b. Jâqob erwiderte: Die Gesetzrolle des Tempelhofs[542] wurde auf die Anfangs[walze] aufgerollt[543]. — Aber wieso konnten auch zwei in zwei liegen!? R. Aši erwiderte: Etwas war abgerollt[544] und oben zusammengerollt. — Wo lag nach R. Jehuda die Gesetzrolle, bevor der Kasten[545] vorhanden war!? — Ein Brett ragte hervor[546] und auf diesem lag die Gesetzrolle. — Wofür verwendet R. Meír[547] [die Worte:] *an der Seite der Lade*!? — Tatsächlich innerhalb, aber an der Seite[548]. — Wo standen nach R. Meír die Säulen!? — Ausserhalb. — Woher entnimmt R. Meír, dass auch die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? — Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich: Es heisst:[549] *Die nach dem Namen, dem Namen des Herrn der Heerscharen genannt war, der über den Kherubim thront*; dies[550] lehrt, dass die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade gelegen haben. — Und jener[551]!? — Dies verwendet er für eine Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: dies[550] lehre, dass der Gottesname und alle seine Attribute in der Lade lagen. — Und der andere, dies ist ja wirklich hierfür nötig, woher entnimmt er nun, dass die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? — Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Josephs, denn R. Joseph lehrte:[552] *Die du zerbrochen hast, und sollst sie legen*, dies lehrt, dass die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. — Und jener[551]!? — Dies verwendet er für eine Lehre des Reš-Laqiš; denn Reš-Laqiš lehrte: *Die [ašer] du zerbrochen hast*; der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Mošeh: Lob gebührt [jejašer] dir, dass du sie zerbrochen hast.

Die Rabbanan lehrten: Die Reihenfolge der Propheten ist folgende: Jehošuâ, Richter, Šemuél, Könige, Jirmeja, Jehezqel, Ješâja und die zwölf[553]. — Merke, Hošeâ war ja früher, denn es heisst:[554] *Anfang der Worte des Herrn mit Hošeâ*, und da er nicht zuerst mit Hošeâ redete, denn von Mošeh bis Hošeâ waren viele Prophe-

[10]מתרי טפחי רווחא דביני ביני[11]בתרי פושכי היכי יתיב אמר רב אחא בר יעקב ספר עזרה לתחלתו הוא נגלל ואכתי תרי בתרי היכי יתיב אמר רב אשי דכריך ביה פורתא וכרכיה לעיל ורבי יהודה מקמי דליתי ארגז ספר תורה[12]היכא הוה יתיב דפא הוה נפיק[13]מיניה ויתיב עילוה ספר תורה ורבי מאיר האי מצד ארון מאי עביד ליה[14]לעולם בגויה מן הצד ורבי מאיר עמודים היכא הוו קיימי מבראי ורבי מאיר שברי לוחות דמונחין בארון מנא ליה נפקא ליה מדרב הונא דאמר רב הונא מאי דכתיב אשר נקרא [שם] שם ה׳ צבאות ישב הכרבים עליו מלמד שלוחות ושברי לוחות מונחים בארון ואידך ההוא מיבעי ליה לכדרבי יוחנן דאמר רבי יוחנן אמר רבי שמעון בן יוחאי מלמד שהשם וכל כינויו מונחין בארון[15]ואידך נמי מיבעי ליה להכי אין הכי נמי אלא שברי לוחות דמונחין בארון מנא ליה נפקא ליה מדתני רב יוסף דתני רב יוסף אשר שברת ושמתם מלמד שהלוחות ושברי לוחות מונחין בארון[16]ואידך ההוא מיבעי ליה לכדריש לקיש דאמר ריש לקיש אשר שברת אמר לו הקדוש ברוך הוא[19]למשה יישר כחך ששברת: תנו רבנן סדרן של נביאים יהושע[20]ושופטים שמואל[20]ומלכים ירמיה[20]ויחזקאל ישעיה[21]ושנים עשר מכדי הושע קדים דכתיב תחלת דבר ה׳ בהושע וכי עם הושע דבר תחלה והלא ממשה ועד הושע כמה נביאים

M 10 משני טפחים דאיכא רווחא ‖ M 11 + ו ‖ B 12 היכי ‖ M 13 מארון ‖ B 14 + ההוא מיבעי ליה דמתנח ליה מצד ולא מתנח ביני לוחי ו ‖ M 15 דארון ומצידו ‖ M 16 ור׳ י ‖ M 17 משום ‖ M 18 ור׳ם ‖ M 19 — למשה ‖ M 20 — ו ‖ M 21 תרי עשר.

542. Die in der Lade lag. 543. Sie hatte einen Durchmesser von genau 2 Handbreiten. 544. So dass der Durchmesser weniger als 2 Handbreiten betrug. 545. Den die Pelištim den Jisraéliten sandten. 546. Aus der Lade. 547. Nach welchem die Gesetzrolle in der Lade lag. 548. Sie lag nicht zwischen den Tafeln, sondern neben diesen. 549. iiSam. 6,2. 550. Die Wiederholung des W.s Namen. 551. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 552. Dt. 10,2. 553. Die 12 kleinen Propheten. 554. Hos. 1,2.

היו[21] אמר רבי יוחנן[22] שהיה תחלה לארבעה נביאים
שנתנבאו באותו הפרק ואלו הן הושע וישעיה עמוס
ומיכה וליקדמיה להושע ברישא כיון דכתיב נבואתיה
גבי חגי זכריה ומלאכי וחגי זכריה ומלאכי סוף
5 נביאים הוו חשיב ליה בהדייהו וליכתביה להודיה
וליקדמיה איידי דזוטר מירכס מכדי ישעיה קדים
מירמיה ויחזקאל ליקדמיה לישעיה ברישא כיון
דמלכים סופיה חורבנא וירמיה כוליה חורבנא
ויחזקאל רישיה חורבנא וסיפיה נחמתא וישעיה
10 כוליה נחמתא סמכינן חורבנא לחורבנא ונחמתא
לנחמתא: [23]סידרן של כתובים רות וספר תהלים
ואיוב[20] ומשלי קהלת[21] שיר השירים וקינות דניאל
ומגילת אסתר עזרא ודברי הימים ולמאן דאמר
איוב בימי משה היה ליקדמיה לאיוב ברישא
15 אתחולי בפורענותא לא מתחלינן רות נמי פורענות
היא פורענות דאית ליה אחרית דאמר רבי יוחנן
למה נקרא שמה רות שיצא ממנה דוד שריוהו
להקדוש ברוך הוא בשירות ותושבחות: ומי כתבן
משה כתב ספרו ופרשת בלעם ואיוב יהושע כתב
20 ספרו ושמונה פסוקים שבתורה שמואל כתב ספרו
[24]ושופטים ורות דוד כתב ספר תהלים על ידי עשרה
זקנים על ידי אדם הראשון על ידי מלכי צדק ועל
ידי אברהם ועל ידי משה ועל ידי הימן ועל ידי
ידותון ועל ידי אסף ועל ידי שלשה בני קרח ירמיה
25 כתב ספרו וספר מלכים וקינות חזקיה וסיעתו כתבו
(ימש״ק סימן) ישעיה משלי שיר השירים וקהלת
אנשי כנסת הגדולה כתבו (קנד״ג סימן) יחזקאל
ושנים עשר דניאל ומגילת אסתר עזרא כתב ספרו
ויחס[25] של דברי הימים עד לו מסייעא ליה לרב

B 21 + ו || M 22 — שהיה | M 23 + ת״ר | M 24 וספר שופטים || M 25 בדברי.

ten vorhanden, so erklärte R. Joḥanan, er war der erste von den vier Propheten, die zu jener Zeit geweissagt haben, nämlich Hošeâ, Ješâja, Âmos und Mikha, somit sollte er doch Hošeâ an die Spitze stellen!? — Da seine Prophetie zusammen mit der des Haggaj, Zekharja und Maleakhi geschrieben ist, und diese die letzten der Propheten waren, so zählt er ihn mit diesen zusammen auf. Sollte sie doch besonders geschrieben und vorangesetzt werden!? — Da sie klein ist, könnte sie sich verlieren. Merke, Ješâja war ja früher als Jirmeja und Jeḥezqel, so sollte er doch Ješâja an die Spitze setzen!? — Das Buch der Könige schliesst mit der Zerstörung[555], Jirmeja handelt ganz von der Zerstörung, Jeḥezqel beginnt mit der Zerstörung und schliesst mit Trostverheissungen, und Ješâja enthält ganz Trostverheissungen, und wir schliessen an Zerstörung mit Zerstörung und Trostverheissungen mit Trostverheissungen.

Die Reihenfolge der Hagiographen ist folgende: Ruth, Psalmen, Ijob, Sprüche, Qoheleth, Lied der Lieder, Klagelieder, Daniél, die Esterrolle, Êzra und die Chronik. — Sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, Ijob lebte zur Zeit Mošes, Ijob an die Spitze setzen!? — Wir beginnen nicht mit einem Strafgericht[556]. — Ruth handelt ja ebenfalls von einem Strafgericht[557]!? — Es war ein Strafgericht, das aber [gut] endete. R. Joḥanan sagte nämlich, sie heisse deshalb Ruth, weil von ihr David entstammte, der den Heiligen, gebenedeiet sei er, mit Lob- und Dankliedern sättigte [rivah].

Wer schrieb sie? — Mošeh schrieb sein Buch, den Abschnitt von Bileâm[558] und Ijob. Jehošuâ schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse[559] des Pentateuchs. Šemuél schrieb sein Buch, Richter und Ruth. David schrieb die Psalmen durch zehn Greise: Adam, den ersten Menschen, Malki-Çedeq, Abraham, Mošeh, Heman, Jeduthun, Asaph, und die drei Söhne Qoraḥs. Jirmeja schrieb sein Buch, Könige und Klagelieder. Ḥizqija und sein Kollegium schrieben Ješâja, Sprüche, das Lied der Lieder, und Qoheleth. Die Männer der grossen Synode schrieben Jeḥezqel, die zwölf, Daniél und die Esterrolle. Êzra schrieb sein Buch und die Genealogie der Chronik bis auf seine eigne[560].

555. Des jisraél. Reichs u. des Tempels. 556. Das Buch Ijob beginnt mit den Leiden desselben. 557. Hungersnot u. Auswanderung. 558. Num. Kapp. 23 u. 24; dieser gehört eigentl. nicht in den Pentateuch. 559. Die vom Tod Mošes handeln. 560. Die er nicht angibt; diese Stelle ist sprachlich u. sachlich nicht ganz klar u. wird von den Kommentaren verschiedenartig erklärt.

Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, Êzra sei erst dann aus Babylonien heraufgezogen, als er seine Genealogie festgestellt hatte. — Wer führte es[561] zu Ende? — Nehemja, der Sohn Hakaljas.

Der Meister sagte: Jehošuâ schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse des Pentateuchs. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, die [letzten] acht Verse des Pentateuchs habe Jehošuâ geschrieben. Es wird nämlich gelehrt:[562] *Und es starb daselbst Mošeh, der Knecht des Herrn.* Ist es denn möglich, dass Mošeh tot geschrieben hat: *Und es starb daselbst Mošeh*? — Vielmehr, bis da schrieb Mošeh, von da ab schrieb Jehošuâ

Worte R. Jehudas, manche sagen, R. Nehemjas. R. Šimôn sprach zu ihm: Ist es denn möglich, dass im Pentateuch auch nur ein Buchstabe fehlte, und es heisst:[563] *Nimm dieses Buch der Lehre*[564]? Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, und Mošeh sprach nach und schrieb nieder, von da ab sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, und Mošeh schrieb mit Tränen[565] nieder. So heisst es auch dort:[566] *Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich alle diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* — Die Lehre des R. Jehošuâ b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs, dass nämlich die [letzten] acht Verse des Pentateuchs einer lesen[567] müsse, vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die des R. Šimôn? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Šimôns vertrete, denn da mit diesen eine Aenderung eingetreten[568] ist, so muss mit ihnen eine Ausnahme gemacht werden.

«Jehošuâ schrieb sein Buch.» Es heisst ja aber:[569] *Und Jehošuâ, der Sohn Nuns, der Knecht Gottes, starb*!? — Eleâzar führte es fort. — Es heisst ja aber:[570] *Und Eleâzar, der Sohn Ahrons, starb*!? — Pinhas führte es fort.

«Šemuél schrieb sein Buch.» Es heisst ja aber:[571] *Und Šemuél starb*!? — Der Seher Gad und der Prophet Nathan führten es fort.

David schrieb die Psalmen durch zehn Greise.» Sollte er auch Ethan den Ezrahiten[572] mitrechnen!? Rabh erwiderte: Ethan der Ezrahite ist Abraham, dieser heisst

דאמר רב יהודה אמר רב לא עלה עזרא מבבל עד
שיחס עצמו ועלה ומאן אסקיה נחמיה בן חכליה:
אמר מר יהושע כתב ספרו ושמונה פסוקים שבתורה
תניא כמאן דאמר שמונה פסוקים שבתורה יהושע
5 כתבן דתניא וימת שם משה עבד ה׳ אפשר משה
מת וכתב וימת שם משה אלא עד כאן כתב משה
מכאן ואילך כתב יהושע דברי רבי יהודה ואמרי
לה רבי נחמיה אמר לו רבי שמעון אפשר ספר
תורה חסר אות אחת וכתיב לקח את ספר התורה
10 הזה אלא עד כאן הקדוש ברוך הוא אומר ומשה
אומר וכותב מכאן ואילך הקדוש ברוך הוא אומר
ומשה כותב בדמע כמו שנאמר להלן ויאמר להם
ברוך מפיו יקרא אלי את כל הדברים האלה ואני
כתב על הספר בדיו כמאן אזלא הא דאמר רבי
15 יהושע בר אבא אמר רב גידל אמר רב שמונה
פסוקים שבתורה יחיד קורא אותן לימא רבי יהודה
היא ודלא כרבי שמעון אפילו תימא רבי שמעון
הואיל ואשתנו אשתנו: יהושע כתב ספרו והכתיב
וימת יהושע בן נון עבד ה׳ דאסקיה אלעזר והכתיב
20 ואלעזר בן אהרן מת דאסקיה פנחס: שמואל כתב
ספרו והכתיב ושמואל מת דאסקיה גד החוזה ונתן
הנביא: דוד כתב ספר תהלים על ידי עשרה זקנים
וליחשוב נמי איתן האזרחי אמר רב איתן האזרחי
זה הוא אברהם כתיב הבא איתן האזרחי וכתיב

M 26 -- ויש ף שבתורה M 27 חי M 28 - אומר ; M 29 בדמעות P 00 אליו M 30 — רי ה ו M 31 — יה׳ כ׳ם M 32 + וזקנים: א״ם M 33 + א ס M 34 — א ר M 34 הוא.

561. Das Buch Ezra. 562. Dt. 34,5. 563. Dt. 31,26. 564. Es war schon damals bis auf den letzten Buchstaben vollständig. 565. Er sprach es nicht nach, weil dies noch nicht eingetreten war; auch schrieb er es nicht mit Tinte sondern mit Tränen. 566. Jer. 36,18. 567. Bei der Rezitation des Wochenabschnitts, die an mehrere Personen verteilt wird. 568. Sie sind zwar von Mošeh selbst niedergeschrieben worden, jedoch auf andere Weise. 569. Jos. 24,29. 570. Ib. V. 35. 571. iSam. 28,3. 572. Cf. Ps. 89,1.

התם מי העיר ממזרח צדק [וגו'][35] קא חשיב משה
וקא חשיב הימן והאמר רב הימן זה משה כתיב
הכא הימן וכתיב התם בכל ביתי נאמן הוא תרי
הימן הוו: [33]משה כתב ספרו[36] ופרשת בלעם ואיוב
מסייעא ליה לרבי לוי בר לחמא דאמר רבי לוי בר
לחמא איוב בימי משה היה כתיב הכא מי יתן
אפו(א) ויכתבון מלי וכתיב התם ובמה יודע אפוא
ואימא [37]בימי יצחק דכתיב מי אפוא הוא הצד ציד
ואימא [37]בימי יעקב דכתיב אם כן אפוא זאת עשו
ואימא [37]בימי יוסף דכתיב[38] איפה הם רועים לא סלקא
דעתך דכתיב מי יתן בספר ויחקו ומשה הוא דאיקרי
מחוקק דכתיב וירא ראשית לו כי שם חלקת מחקק
ספון רבא אמר איוב בימי מרגלים היה כתיב הכא
איש היה בארץ עוץ איוב שמו וכתיב התם היש
בה עץ[39] מי דמי הכא עוץ התם עץ הכי קאמר להו
משה לישראל ישנו לאותו אדם ששנותיו[40] ארוכות
כעץ ומגין על דורו כעץ: יתיב ההוא מרבנן קמיה
דרבי שמואל בר נחמני ויתיב וקאמר איוב לא היה
ולא נברא אלא משל היה אמר ליה עליך אמר
קרא איש היה בארץ עוץ איוב שמו[41] אלא מעתה
ולרש אין כל כי אם כבשה אחת קטנה אשר קנה
ויחיה וגו' מי הוה אלא משל[42] בעלמא הכא נמי
משל בעלמא אם כן שמו ושם עירו למה: רבי יוחנן
ורבי אליעזר דאמרי תרוייהו איוב מעולי גולה היה
ובית מדרשו בטבריא היה מיתיבי ימי שנותיו של

M 35 + ואימא יעקב דכתיב ויזרח לו השמש ההוא מיבעי ליה שמש הבאה בעבורו זרחה בעבורו M 36 וספר בלעם M 37 — בימי || P 38 איפוא || M 39 — מי...עץ M 40 — ארוכ M 41 א ל וליטעמיך ולרש M 42 בעלמא.

Ethan der Ezrahite, und dort[573] heisst es: *Wer hat vom Osten [mizraḥ] her erweckt, dem Recht &c.* — Er zählt ja aber auch Heman besonders und Mošeh besonders, obgleich Rabh gesagt hat, Heman sei Mošeh; hier heisst er Heman und dort[574] heisst es: *In meinem ganzen Haus war er treu [néman]*!? Es gab zwei [Personen namens] Heman.

Mošeh schrieb sein Buch und den Abschnitt von Bileâm. Dies wäre also eine Stütze für R. Levi b. Laḥma, denn R. Levi b. Laḥma sagt, Ijob habe zur Zeit Mošes gelebt, denn bei jenem heisst es:[575] *dass doch wol meine Worte aufgeschrieben würden*, und bei diesem heisst es:[576] *Woran soll es wol erkannt werden.* Vielleicht zur Zeit Jiçḥaqs, denn es heisst:[577] *wer ist es wol, der ein Wild erjagt*!? Vielleicht zur Zeit Jâqobs, denn es heisst:[578] *So tut dies wol*!? Und vielleicht zur Zeit Josephs, denn es heisst:[579] *wo sie wol weiden*!? Dies ist nicht einleuchtend, denn es heisst:[580] *dass sie doch in ein Buch gezeichnet würden*, und Mošeh wird Zeichner[581] genannt, denn es heisst:[582] *Er ersah sich das erste, denn dort lag ein Anteil des Zeichners.* Raba sagte: Ijob lebte zur Zeit der Kundschafter, denn von jenem heisst es:[583] *Ein Mann war im Land Ûç, Ijob war sein Name*, und dort[584] heisst es: *ob Bäume [êç] da sind.* — Ist es denn gleich, da heisst es Ûç und dort heisst es êç!? — Mošeh sprach zu den Jisraéliten wie folgt: Ist da jener Mann vorhanden, dessen Lebensjahre lang wie die eines Baums sind, und der gleich einem Baum seine Zeitgenossen beschützt[585]?

Einst sass ein Jünger vor R. Šemuél b. Naḥmani und trug vor: Ijob hat nie existiert und war nie erschaffen worden; dies ist nur ein Märchen. Da sprach dieser zu ihm: Deinetwegen sagt die Schrift: *Ein Mann war im Land Ûç, Ijob war sein Name.* — Es heisst ja aber auch:[586] *Der Arme besass nichts ausser einem einzigen kleinen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte &c.* Dies hatte sich ja nicht ereignet, vielmehr war es nur ein Märchen, ebenso war auch jenes nur ein Märchen. — Wozu wäre demnach sein Name und der Name seiner Stadt angegeben?

R. Joḥanan und R. Eleâzar erklärten beide, Ijob sei einer von den Exulanten gewesen und sein Lehrhaus habe sich in Tiberjas befunden. Man wandte ein: Ijob

573. Jes. 41,2; dieser Schriftvers wird auf Abraham bezogen; cf. Bd. vij S. 489 Z. 5. 574. Num. 12,7. 575. Ij. 19,23. 576. Ex. 33,16. 577. Gen. 27,33. 578. Ib. 43,11. 579. Ib. 37,16. 580. Ij. 19,23. 581. In der späteren Bedeutung Gesetzgeber, da diese sich der Schriftzeichen bedienten. 582. Dt. 33,21. 583. Ij. 1,1. 584. Bei den Kundschaftern, Num. 13,20. 585. Damit meinte er Ijob. 586. iiSam. 12,3.

lebte seit dem Einzug der Jisraéliten in Miçrajim bis zu ihrem Auszug!? Lies: solange, wie seit dem Einzug der Jisraéliten in Miçrajim bis zu ihrem Auszug[587]. Man wandte ein: Sieben Propheten haben über die weltlichen Völker geweissagt, und zwar: Bileâm, dessen Vater, Ijob, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuhite, Çophar der Naâmite und Elijahu, der Sohn Berakhels, der Buzite[588]!? Man erwiderte: War etwa, nach deiner Auffassung, Elijahu, der Sohn Berakhels, nicht aus Jisraél? Du musst also erklären, er habe nur über die weltlichen Völker geweissagt, ebenso hat auch Ijob nur über diese geweissagt. Haben denn alle übrigen Propheten etwa nicht auch über die weltlichen Völker geweissagt!? Diese haben hauptsächlich über Jisraél geweissagt, jene haben hauptsächlich über die weltlichen Völker geweissagt. Man wandte ein: Einen Frommen gab es unter den weltlichen Völkern, Ijob war sein Name, und er kam auf die Welt, nur um seinen Lohn zu empfangen. Als der Heilige, gebenedeiet sei er, Züchtigungen über ihn brachte, begann er zu lästern und zu schmähen; da verdoppelte ihm, der Heilige, gebenedeiet sei er, seinen Lohn auf dieser Welt, um ihn aus der zukünftigen Welt zu verdrängen!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar sagte, Ijob lebte zur Zeit der Richter, denn es heisst:[589] *Ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahn*, und das Zeitalter, das ganz eitel war, ist das Zeitalter der Richter. R. Jehošuâ b. Qorha sagte, Ijob lebte zur Zeit des Ahašveroš, denn es heisst:[590] *Und im ganzen Land fand man keine so schöne Frauen wie die Töchter Ijobs*, und das Zeitalter, in welchem schöne Frauen gesucht wurden, ist das Zeitalter der Ahašveroš. — Vielleicht zur Zeit Davids, denn es heisst:[591] *Und sie suchten nach einem schönen Mädchen*!? — Da geschah dies in ganz Jisraél, dort aber in der ganzen Welt. R. Nathan sagte, Ijob lebte zur Zeit der Königin von Šeba, denn es heisst:[592] *Da machte Šeba einen Ueberfall und raubte sie.* Die Weisen sagen, Ijob lebte zur Zeit der Khaldäer, denn es heisst:[593] *Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf.* Manche sagen: Ijob lebte

איוב משעה שנכנסו ישראל למצרים ועד שיצאו
אימא כמשעה שנכנסו ישראל למצרים ועד שיצאו
מיתיבי שבעה נביאים נתנבאו לאומות העולם ואלו
הן בלעם ואביו ואיוב אליפז התימני ובלדד השוחי
וצופר הנעמתי ואליהו בן ברכאל הבוזי אמר ליה
וליטעמיך אליהו בן ברכאל לאו מישראל הוה אלא
איננבי אינבי לאומות העולם הכא נמי איוב איננבוי
אינבי אטו כולהו נביאי מי לא איננבוי לאומות
העולם התם עיקר נביאותייהו לישראל הכא עיקר
נביאותייהו לאומות העולם מיתיבי חסיד היה
באומות העולם ואיוב שמו ולא בא לעולם אלא
כדי לקבל שכרו הביא הקדוש ברוך הוא עליו
יסורין התחיל מחרף ומגדף כפל לו הקדוש ברוך
הוא שכרו בעולם הזה לטרדו מן העולם הבא תנאי
היא דתניא רבי אליעזר אומר איוב בימי שפוט
השופטים היה שנאמר הן אתם כלכם חזיתם ולמה
זה הבל תהבלו איזה דור שכולו הבל הוי אומר זה
דורו של שפוט השופטים רבי יהושע בן קרחה
אומר איוב בימי אחשורוש היה שנאמר ולא נמצא
נשים יפות כבנות איוב בכל הארץ איזהו דור
שנתבקשו בו נשים יפות הוי אומר זה דורו של
אחשורוש ואימא בימי דוד דכתיב ויבקשו נערה
יפה התם בכל גבול ישראל הכא בכל הארץ רבי
נתן אומר איוב בימי מלכות שבא היה שנאמר
ותפל שבא ותקחם וחכמים אומרים איוב בימי
כשדים היה שנאמר כשדים שמו שלשה ראשים

M 43 משנכנסו   B 44 + שעה   M 45 איוב מיישר' הוה דאם לת ה אליהו בן ברכ' ה ן אלא מיש' הוה איוב נמי מיש' הוה א ה היכי קרי להו אה ע' דאינביאו לאה ע' כולהו נביאי נמי אינביאו לאה ע' כולה נביאי עיקר   B 46 + והא כתיב ממשפחת רם   B 47 + לאה ע'   P 48 נבואתיה   M 49 + אחד   M 50 כדי   M 51 באו עליו   M 52 — בעה ז   B 53 + כדי   M 54 שנא' ויוסף ה' את כל אשר לאיוב למשנה תנאי | M 55 אימא דוד דכת' ביה ויבקשו נ י בכל גבול ישראל לא ס ד התם   M 56 מדינות מלכותו רבי.

587. Die Jisraéliten hielten sich in Miçrajim 210 Jahre auf (nach rabb. Berechnung), u. ebensolange lebte Ijob. (Ij. 42,10 heisst es, dass Gott Ijob alles doppelt wieder gab, also auch seine Lebensjahre, u. da er nachher 140 Jahre lebte (ib. V. 16), so war er wahrscheinl. vorher 70 Jahre alt.) 588. Demnach war Ijob Nichtjude. 589. Ij. 27,12. 590. Ib. 42,15. 591. iReg. 1,3. 592. Ij. 1,15. 593. Ib. V. 17.

ויש אומרים איוב בימי יעקב היה ודינה בת יעקב
נשא כתיב הכא כדבר אחת הנבלות תדברי וכתיב
התם כי נבלה עשה בישראל וכולהו תנאי סבירא
להו דאיוב מישראל הוה לבר מיש אומרים דאי
סלקא דעתך מאומות העולם הוה בתר דשכיב משה
מי שריא שכינה על אומות העולם והא אמר מר
בקש משה שלא תשרה שכינה על אומות העולם
ונתן לו שנאמר ונפלינו אני ועמך: אמר רבי יוחנן
דורו של איוב שטוף בזמה היה שנאמר הן אתם
כלכם חזיתם ולמה זה הבל תהבלו וכתיב שובי
שובי השולמית שובי שובי ונחזה בך אימא בנבואה
דכתיב חזון ישעיה[ו] בן אמוץ אם כן למה זה הבל
תהבלו למה לי: ואמר רבי יוחנן מאי דכתיב ויהי
בימי שפט השפטים דור ששופט את שופטיו אומר
לו טול קיסם מבין עיניך אומר לו טול קורה מבין
עיניך אמר לו כספך היה לסיגים אמר לו סבאך
מהול במים: אמר רבי שמואל בר נחמני אמר רבי
יונתן כל האומר מלכת שבא אשה היתה אינו אלא
טועה מאי מלכת שבא מלכותא דשבא: ויהי היום
ויבאו בני האלהים להתיצב על ה׳ ויבא גם השטן
בתוכם ויאמר ה׳ אל השטן מאין תבא ויען השטן
וגו׳ אמר לפניו רבונו של עולם שטתי בכל העולם
כולו ולא מצאתי נאמן כעבדך אברהם שאמרת לו
קום התהלך בארץ לארכה ולרחבה כי לך אתננה
ואפילו הכי בשעה שלא מצא מקום לקבור את

M 57 + הני ‖ M 58 ממשה ואילך מי ‖ M 59 — והא...לו ‖ M 60 + וגו׳ וכתיב נגד כל עמך אעשה נפלאות ‖ M 61 — ב ‖ M 62 — ל׳ ל׳ ‖ M 63 שנשפט שופט את ‖ M 64 נאמן ‖ M 65 וגו׳ ובשעה שבקש לקבור את שרה לא מצא מקום לקוברה.

zur Zeit Jâqobs, und er hatte die Dina, die Tochter Jâqobs geheiratet, denn hier heisst es:[594] *du sprichst wie eine Schändliche*, und dort heisst es:[595] *denn eine Schändlichkeit hat er an Jisraél verübt.* Alle diese Tannaím sind der Ansicht, dass Ijob aus Jisraél war, mit Ausnahme der "manchen", denn wieso kann man sagen, er sei von den weltlichen Völkern gewesen, nach dem Tod Mošes hat ja die Gottheit nicht mehr auf den weltlichen Völkern geruht. Der Meister sagte nämlich: Mošeh bat, dass die Gottheit auf den weltlichen Völkern nicht ruhe, und es wurde ihm gewährt, denn es heisst:[596] *Wir sollen ausgezeichnet sein, ich und dein Volk.*

R. Johanan sagte: Das Zeitalter Ijobs war der Unzucht ergeben, denn es heisst: *Ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahn*, und es heisst:[597] *Kehre zurück, kehre zurück, o Šulamith, kehre zurück, dass wir dich ansehen*[598]. Vielleicht ist darunter die Prophetie zu verstehen, denn es heisst:[599] *Das Gesicht des Ješâja, des Sohns des Amoç*? – Wieso heisst es, wenn dem so wäre: *warum ergebt ihr euch eitlem Wahn.*

Ferner sagte R. Johanan: Es heisst:[600] *Es war zur Zeit, als die Richter richteten*; ein Zeitalter, das seine Richter richtete. Wenn jemand zu einem sagte: nimm den Splitter von zwischen deinen Augen[601], so erwiderte ihm dieser: nimm den Balken von zwischen deinen Augen. Sagte jemand zu einem:[602] *Dein Silber ist zu Schlacke geworden*, so erwiderte ihm dieser:[602] *dein Wein ist mit Wasser verschnitten.*

R. Šemuél b. Nahmani sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sagt, unter "Königin Šeba" sei ein Weib zu verstehen, so irrt er; unter "Königin Šeba" ist das Königreich Šeba zu verstehen.

[603]*Es geschah eines Tags, dass die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen, und auch der Satan kam unter ihnen. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete &c.* Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin durch die ganze Welt gestreift, und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm:[604] *Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben*, doch trug er deiner Handlungs-

594. Ib. V. 10. 595. Gen. 34,7. 596. Ex. 33,16. 597. Cant 7,1. 598. Der Ausdruck "sehen" hat also eine erotische Bedeutung. 599. Jes. 1,1. 600. Rut. 1,1. 601. Statt עיניך haben manche Codices שניך Zähne; vgl. jed. Matth. 7,3ff. 602. Jes. 1,22. 603. Ij. 1,6,7. 604. Gen. 13.17.

weise nichts nach, als er keine Stätte fand, um sein Weib Sarah zu bestatten. [605]*Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gegeben auf meinen Knecht Ijob, seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c.* R. Johanan sagte: Bedeutender ist das, was von Ijob gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heisst es: [606]*denn nun weiss ich, dass du Gott fürchtest*, und von Ijob heisst es: [607]*ein frommer Mann, rechtschaffen und gottesfürchtig. Und das Böse meidend.* R. Abba b. Šemuél sagte: Ijob war freigebig mit seinem Geld. Der gewöhnliche Brauch der Welt ist, eine halbe Peruṭa dem Krämer[608] zu geben, Ijob aber schenkte das seinige. [609]*Der Satan erwiderte dem Herrn und sprach: Ist Ijob etwa umsonst gottesfürchtig, du hast ja umhegt ihn und sein Haus &c.* Was heisst: *und sein Händewerk hast du gesegnet*? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wer von Ijob eine Peruṭa erhielt, wurde gesegnet. Was heisst: *und sein Viehstand breitete[610] sich im Land aus*? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Das Vieh Ijobs durchbrach den Zaun der Weltordnung; die Weltordnung ist, dass die Wölfe Ziegen töten, beim Vieh Ijobs aber töteten die Ziegen Wölfe. [611]*Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste an alles, was ihm gehört, ob er dir nicht ins Angesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wolan, alles was ihm gehört, sei in deiner Gewalt, nur nach ihm selbst strecke nicht deine Hand &c. Eines Tags nun, als die Söhne und die Töchter Ijobs im Haus des ältesten Bruders assen und Wein tranken, kam ein Bote zu Ijob und meldete: die Rinder waren beim Pflügen &c.* Was heisst: *Die Rinder waren beim Pflügen und die Eselinnen weideten daneben*[612]? R. Johanan erwiderte: Dies lehrt, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, Ijob ein wenig von der zukünftigen Welt[613] kosten liess. [614]*Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Ein Feuer Gottes &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf, fielen über die Kamele her und raubten sie &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Deine Söhne und deine Töchter assen und*

שרה לא הרהר אחר מדותיך ויאמר ה׳ אל השטן השמת לבך אל עבדי איוב כי אין כמהו בארץ וגו׳ אמר רבי יוחנן גדול הנאמר באיוב יותר ממה שנאמר באברהם דאילו באברהם כתיב כי עתה ידעתי כי ירא אלהים אתה ובאיוב כתיב איש תם וישר ירא אלהים וסר מרע אמר רבי אבא בר שמואל איוב וותרן בממונו היה מנהגו של עולם נותן חצי פרוטה לחנוני איוב ויתרה משלו ויען השטן את ה׳ ויאמר החנם ירא איוב אלהים הלא אתה סכת בעדו ובעד ביתו וגו׳ מאי מעשה ידיו ברכת אמר רב שמואל בר רב יצחק כל הנוטל פרוטה מאיוב מתברך מאי ומקנהו פרץ בארץ אמר רבי יוסי בר חנינא מקנהו של איוב פרצו גדרו של עולם מנהגו של עולם זאבים הורגים העזים מקנהו של איוב עזים הורגים את הזאבים ואולם שלח נא ידך וגע בכל אשר לו אם לא על פניך יברכך ויאמר ה׳ אל השטן הנה כל אשר לו בידך רק אליו אל תשלח ידך וגו׳ ויהי היום ובניו ובנתיו אכלים ושתים יין בבית אחיהם הבכור ומלאך בא אל איוב ויאמר הבקר היו חרשות וגו׳ מאי הבקר היו חרשות והאתנות רעות על ידיהם אמר רבי יוחנן מלמד שהטעימו הקדוש ברוך הוא לאיוב מעין העולם הבא עוד זה מדבר וזה בא ויאמר אש אלהים וגו׳ עוד זה מדבר וזה בא ויאמר כשדים שמו שלשה ראשים ויפשטו על הגמלים ויקחום וגו׳ עוד זה מדבר וזה בא ויאמר בניך ובנתיך אכלים

B 66 + עד שקנה בד׳ מאות שקל כסף M 67 משנאמר M 68 ואלו באיוב B 69 + מאי וסר מרע M 70 רבה בר P 71 — ב M 72 + אדם M 73 + את M 74 וגו׳...ידיהם.

605. Ij. 1,8. 606. Gen. 22,12. 607. Ij. 1,1. 608. Die P. ist die kleinste Scheidemünze, u. wenn jemand für irgend eine leichte Dienstleistung nur eine halbe P. zu zahlen hat, kauft er etwas für eine P. und zahlt mit der Hälfte. 609. Ij. 1,9,10. 610. Wörtl. durchbrach, worauf sich die folgende Auslegung stützt. 611. Ij. 1,11,12,13,14. 612. Der Ausdruck על יד bedeutet im t.schen Sprachgebrauch durch, demnach wäre aus diesem Vers zu entnehmen, dass schon beim Pflügen Futter hervorsprosste, das die Eselinnen frassen. 613. Wo dies tatsächlich der Fall sein wird; cf. Am. 9,13. 614. Ij. 1,16–22.

ושתים יין בבית אחיהם הבכור והנה רוח גדולה
באה מעבר המדבר ויגע בארבע פנות הבית ויפול
על הנערים וגו׳ ויקם איוב ויקרע את מעלו ויגז
את ראשו וגו׳ ויאמר ערם יצאתי מבטן אמי וערם
5 אשוב שמה ה׳ נתן וה׳ לקח יהי שם ה׳ מבורך
בכל זאת לא חטא איוב ולא נתן תפלה לאלהים
ויהי היום ויבאו בני האלהים להתיצב וגו׳ ויאמר
ה׳ אל השטן אי מזה תבא ויען השטן את ה׳ ויאמר
משט [וגו׳] אמר לפניו רבונו של עולם שטתי בכל
10 העולם ולא מצאתי כעבדך אברהם שאמרת לו
קום התהלך בארץ לארכה ולרחבה כי לך אתננה
ובשעה שבקש לקבור את שרה לא מצא מקום
לקוברה ולא הרהר אחר מדותיך ויאמר ה׳ אל
השטן השמת לבך אל עבדי איוב כי אין כמהו
15 בארץ וגו׳ ועדנו מחזיק בתמתו ותסיתני בו לבלעו
חנם אמר רבי יוחנן אלמלא מקרא כתוב אי אפשר
לאומרו[75] כאדם שמסיתין אותו וניסת[76] ויען השטן את
ה׳ ויאמר עור בעד עור וכל אשר לאיש יתן בעד
נפשו (ו)אולם שלח נא ידך ו(נ)גע אל עצמו ואל
20 בשרו אם לא על פניך יברכך ויאמר ה׳ אל השטן
הנו בידך רק את נפשו שמר ויצא השטן מאת פני
ה׳ ויך את איוב וגו׳ אמר רבי יצחק קשה צערו
של שטן יותר משל איוב משל[77] לעבד שאמר לו
רבו שבור חבית ושמור את יינה: אמר ריש לקיש
25 הוא שטן הוא יצר הרע הוא מלאך המות הוא
שטן[78] דכתיב ויצא השטן מאת פני ה׳ הוא יצר הרע

75 M + כביכול 76 B + במתניתא תנא יורד ומתעה ועולה ומרגיז נוטל רשות ונוטל נשמה. M + במת׳ תנא יורד ומסית עולה ומסטין ויש לו רשות לדבר מכאן שנתנה רשות לשטן להשטין 77 M לאדם שאמר לעבדו שבור 78 P — ד.

trunken Wein im Haus ihres ältesten Bruders, da kam plötzlich ein gewaltiger Sturmwind über die Wüste herüber und erfasste das Haus an seinen vier Ecken, dass es 5 *auf die jungen Leute stürzte &c. Da stand Ijob auf, zerriss sein Gewand und schor sein Haupt &c. Und er sprach: Nackt ging ich hervor aus meiner Mutter Schoss und nackt werde ich dorthin zurückkehren. Der* 10 *Herr hat gegeben und der Herr hat genommen; es sei der Name des Herrn gepriesen! Bei alledem sündigte Ijob nicht und lästerte nicht gegen Gott.*[615] *Nun geschah es eines Tags, dass die Gottessöhne kamen,* 15 *sich vor den Herrn zu stellen &c. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Von einem Streifzug auf der Erde.* Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich 20 bin in der ganzen Welt umhergestreift und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: *Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir* 25 *will ich es geben*, dennoch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, um sein Weib Sarah zu bestatten.[616] *Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gehabt auf meinen Knecht Ijob, denn seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c. Noch hält er fest an seiner Frömmigkeit, und du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben.* R. Johanan sagte, wenn dies kein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen; gleich einem Menschen, den man verleitet und er sich verleiten lässt.[617] *Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Haut um Haut, und alles, was ein Mensch hat, gibt er für sein Leben hin. Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste sein Gebein und Fleisch an, ob er dir nicht ins*[618] *Gesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wolan, er sei in deiner Hand, nur*[618] *schone sein Leben. Da ging der Satan von dem Herrn hinweg und schlug Ijob &c.* R. Jiçhaq sagte: Der Schmerz des Satans war grösser als der des Ijob; dies war ebenso als wenn ein Herr zu seinem Knecht sagen würde: zerbrich das Fass, aber hüte den Wein.

Reš-Laqiš sagte: Der Satan, der böse Trieb und der Todesengel sind identisch. Vom Satan heisst es: *Da ging der Satan vom Herrn hinweg.* Er ist der böse Trieb,

615. Ib. 2.1.2. 616. Ib. V. 3. 617. Ib. VV. 4,5,6,7. 618. Die Laa. על פניך u. רק את נפשו finden sich auch in vielen Handschriften bei KENNICOTT. Dass der T. tatsächlich die La. רק hatte, geht aus der weiter folgenden Auslegung aus diesem Wort hervor; in den kursirenden Ausgaben ist diese Stelle nach dem masor. Text geändert u. weiter statt dieses Verses der Vers 1,12 gesetzt worden.

denn von diesem heisst es:[618] *nur Böses den ganzen Tag*, und hierbei heisst es: *nur schone sein Leben*. Er ist der Todesengel, denn es heisst: *nur schone sein Leben*, demnach hängt es von ihm ab. In einer Barajtha wird gelehrt: Er steigt herab und verführt, steigt hinauf und klagt an, holt sich Vollmacht und nimmt die Seele.

R. Levi sagte: Der Satan und Penina handelten beide im Namen des Himmels[619]. Der Satan sah, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, Ijob zugetan war, da sprach er: Er hat, behüte und bewahre, seine Liebe zu Abraham vergessen. Penina, wie es heisst:[620] *Und ihre Nebenbuhlerin kränkte sie, um sie zum Klagen*[621] *zu reizen*. R. Aha b. Jâqob trug dies in Papunja vor, da kam der Satan und küsste ihm den Fuss.

[622]*Bei alledem sündigte Ijob nicht mit seinen Lippen*. Raba sagte: Mit seinen Lippen sündigte er nicht, im Herzen aber sündigte er. – Was sagte er? — [623]*Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben, die Augen ihrer Richter hält er zu, wenn nicht er, wer denn sonst*. Raba sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung umstülpen[624]. Abajje sprach zu ihm: Ijob sprach dies nur über den Satan. Hierüber stritten auch Tannaím; *Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben*; R. Eliêzer sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung umstülpen. Da sprach R. Jehošuâ zu ihm: Ijob sprach es nur über den Satan.

[625]*Wenn Du auch weisst, dass ich nicht schuldig bin, so ist doch keine Rettung aus deiner Hand*. Raba sagte: Ijob wollte die ganze Welt vom Strafgericht befreien; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, du hast das Rind erschaffen und seine Hufe sind gespalten[626], du hast den Esel erschaffen und seine Hufe sind geschlossen; du hast den Êdengarten erschaffen und du hast die Hölle erschaffen; du hast Fromme erschaffen und du hast Frevler erschaffen; wer kann dich zurückhalten[627]!? — Was erwiderten ihm seine Genossen? — [628]*Du zerstörst die Gottesfurcht und missbrauchst die Sprache vor Gott*. Der Heilige, gebenedeiet sei er, hat den bösen Trieb erschaffen, aber auch die Gesetzlehre als Gegenmittel[629].

כתיב התם רק רע כל היום וכתיב הכא רק את נפשו שמר הוא מלאך המות דכתיב רק את נפשו שמר אלמא בדידיה מילתא במתניתא תנא יורד ומתעה עולה ומרגיז נוטל רשות ונוטל נשמה: אמר רבי לוי שטן ופנינה לשם שמים נתכוונו שטן כיון דחזיא להקדוש ברוך הוא דנטיא דעתיה בתר איוב אמר חס ושלום מינשי ליה לרחמנותיה דאברהם פנינה דכתיב וכעסתה צרתה גם כעס בעבור הרעמה דרשה רב אחא בר יעקב בפפוניא אתא שטן נשקיה לכרעיה: בכל זאת לא חטא איוב בשפתיו אמר רבא בשפתיו לא חטא בלבו חטא מאי קאמר ארץ נתנה ביד רשע פני שפטיה יכסה אם לא אפוא מי הוא אמר רבא בקש איוב להפוך קערה על פיה אמר ליה אביי לא דבר איוב אלא כנגד השטן כתנאי ארץ נתנה ביד רשע רבי אליעזר אומר בקש איוב להפוך קערה על פיה אמר לו רבי יהושע לא דבר איוב אלא כלפי שטן: על דעתך כי לא ארשע ואין מידך מציל אמר רבא בקש איוב לפטור את כל העולם כולו מן הדין אמר לפניו רבונו של עולם בראת שור פרסותיו סדוקות בראת חמור פרסותיו קלוטות בראת גן עדן בראת גיהנם בראת צדיקים בראת רשעים מי מעכב על ידך ומאי אהדרו ליה חבריה אף אתה תפר יראה ותגרע שיחה לפני אל ברא הקדוש ברוך הוא יצר הרע ברא לו תורה תבלין:

79 M דכתיב הכא רק אליו אל תשלח ידך וכתיב התם ר ר כה י הוא 80 P הכא 81 M ביה 82 MB קיימא: 83 M כיון 84 M + דילמא 85 M מלאך המות ונשקיה 86 M רבה 87 M אבל בל ח ארין 88 M כלפי שטן 89 B + דאיוב.

618. Gen. 6,5. 619. Sie hatten mit ihren bösen Handlungen eine gute Absicht. 620. iSam. 1,6. 621. Damit sie zu Gott bete, was später auch geschah u. von Erfolg war. 622. Ij. 2,10. 623. Ib. 9,24. 624. Den ganzen Inhalt ausschütten, dh. sich in Schmähworte gegen Gott ergehen. 625. Ij. 10,7. 626. Dies gilt bei den Haustieren als Zeichen der Reinheit; cf. Lev. Kap. 11. 627. Der Mensch ist für seine Handlungen nicht verantwortlich, da sie durch den Willen Gottes geschehen. 628. Ij. 15,4. 629. Es ist die eigne Schuld des Menschen, wenn er dieses Gegenmittel nicht benutzt.

דרש רבא מאי דכתיב ברכת אובד עלי תבא ולב 29,13
אלמנה ארנן ברכת אובד עלי תבא [89]מלמד שהיה
גוזל שדה מיתומים ומשביחה ומחזירה להן ולב
אלמנה ארנן דכל [90]היכא דהוה איכא אלמנה דלא
[91]הוו נסבי לה הוה אזיל שדי שמיה [92]עילווה [93]והוו 5
אתו נסבי לה לו שקול ישקל [94]כעשי והותי במאזנים 6,2
ישאו יחד אמר [95]רב עפרא [96]לפומיה דאיוב חברותא
כלפי שמיא לו יש בינינו מוכיח ישת ידו על שנינו 9,33
אמר [97]רבה עפרא [96]לפומיה דאיוב כלום יש עבד שמוכיח
את רבו ברית כרתי לעיני ומה אתבונן על בתולה 31,1 10
אמר רבא עפרא [96]לפומיה דאיוב איהו באחרניתא
אברהם אפילו בדידיה לא איסתכל דכתיב הנה נא 12,11
ידעתי כי אשה יפת מראה את [98]מכלל דמעיקרא לא
הוה ידע לה כלה ענן וילך כן יורד שאול לא יעלה 7,9
אמר [99]רבה מכאן שכפר איוב בתחיית המתים: אשר 9,17 15
בשערה ישופני והרבה פצעי חנם אמר [95]רבה איוב
בסערה חרף ובסערה השיבוהו בסערה חרף [1]דכתיב
אשר בשערה ישופני אמר לפניו רבונו של עולם
שמא רוח סערה עברה לפניך ונתחלף לך בין איוב
לאויב בסערה השיבוהו דכתיב ויען ה' את איוב 38,1,2 20
מן הסערה ויאמר [וגו'] אזר נא כגבר חלציך אשאלך
והודיעני אמר לו [2]הרבה נימין בראתי [3]באדם וכל
נימא ונימא בראתי לה גומא בפני עצמה שלא יהו

M 89 — מלמד || M 90 אלמנה דלא הוו || P 91 הוה || P 92 עילוי || M 93 ואתו ונסבי || P 94 כעסי || M 95 רבא || M 96 בפומי' || B 97 רב. M רבא || M 98 מכלל...לה || B 99 רבא. M רבא מלמד שכפר || M 1 — דכת'...ישופני || M 2 + שוטה שבעולם || M 3 בראשו של אדם.

Raba trug vor: Es heisst:[630] *Der Segen des Verlorenen kam über mich, und das Herz der Witwe machte ich jubeln. Der Segen des Verlorenen kam über mich*; dies lehrt, dass er Waisen ein Feld zu rauben, es zu melioriren und es ihnen dann zurückzugeben pflegte. *Und das Herz der Witwe machte ich jubeln*; wenn irgendwo eine Witwe war, die niemand heiraten wollte, so ging er hin und legte ihr seinen Namen[631] bei, so dass Leute kamen und sie heirateten.[632] *Könnte doch mein Unmut gewogen werden, könnte man mein Leid auf die Wagschale heben.* Rabh sagte: Erde in den Mund Ijobs; Kameradschaft[633] dem Himmel gegenüber![634] *Gäbe es einen Schiedsmann zwischen uns, der seine Hand auf uns beide legte.* Rabba[635] sagte: Erde in den Mund Ijobs, gibt es etwa einen Knecht, der mit seinem Herrn rechtet!?[636] *Einen Bund habe ich mit meinen Augen geschlossen, wieso sollte ich eine Jungfrau betrachten.* Raba sagte: Erde in den Mund Ijobs, er wollte fremde Frauen [sehen], während Abraham nicht einmal seine [Frau] angesehen hatte, denn es heisst:[637] *Jetzt weiss ich nun, dass du ein Weib von schönem Aussehen bist*, demnach hatte er es bis dahin nicht gewusst.[638] *Wie die Wolke schwindet und dahingeht, so kehrt nicht wieder, wer in die Unterwelt hinabstieg.* Rabba sagte: Hieraus, dass Ijob die Auferstehung der Toten leugnete.

[639] *Der mich im Sturm[640] zertreten hat und meine Wunden ohne Schuld vermehrt.* Rabba sagte: Ijob lästerte mit Sturm[640] und mit Sturm erwiderte man ihm. Mit Sturm lästerte er, denn es heisst: *Der mich im Sturm zertreten hat*; er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht zog ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojeb [Feind]? Und mit Sturm erwiderte man ihm, denn es heisst:[641] *Da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturm und sprach &c. Auf, gürte deine Lenden wie ein Mann, so will ich dich fragen und du belehre mich.* Er sprach zu ihm: Viele Haare habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes Haar besonders habe ich ein besonderes Grübchen[642] geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung

630. Ij. 29,13. 631. Er gab sich als Verwandter von ihr aus und deckte sie mit seinem Reichtum u. Ansehen. 632. Ij. 6,2. 633. Er wollte durch eine Wage feststellen lassen, dass seine Klage gegen Gott berechtigt sei. 634. Ij. 9,33. 635. Die Namen Rabh, Raba u. Rabba wechseln hier u. variiren auch in manchen Codices; wahrscheinl. wird dem ein Schreibfehler zugrunde liegen. 636. Ij. 31,1. 637. Gen. 12,11. 638. Ij. 7,9. 639. Ib. 9,17. 640. Der T. übersetzt, wie aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, שערה bezw. סערה mit Haar (שַׂעֲרָה); viell. aber wird nur auf die Aehnlichkeit dieser Worte hingedeutet. 641. Ij. 38,1,2. 642. Wahrscheinl. Haarbalg.

aus einem Grübchen ziehen; denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würden sie das Augenlicht des Menschen blenden. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[643] *Wer hat die Flut der Kanäle geteilt &c.* Viele Tropfen habe ich in den Wolken geschaffen und für jeden Tropfen habe ich eine besondere Form für sich geschaffen; denn würden zwei Tropfen aus einer Form kommen, so würden sie die Erde zerweichen und sie würde keine Früchte hervorbringen. Zwischen einem Tropfen und einem anderen Tropfen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? — Woher ist es erwiesen, dass unter Kanal eine Form[644] zu verstehen ist? Rabba b. Šila erwiderte: Es heisst:[645] *Er zog ringsum einen Kanal, der ungefähr einen Raum von zwei Seah Aussaat einnahm.*[646] *Und einen Weg dem donnernden Blitz.* Viele [Donner]stimmen habe ich in den Wolken geschaffen und für jede [Donner]stimme einen besonderen Weg geschaffen, damit nicht zwei [Donner]stimmen aus einem Weg hervorgehen; denn würden zwei [Donner]stimmen aus einem Weg hervorgehen, so würden sie die ganze Welt zerstören. Zwischen einer [Donner]stimme und einer anderen [Donner]stimme verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[647] *Kennst du die Geburtszeit der Felsgemsen, beobachtest du das Kreissen der Hindinnen?* Die Hindin ist grausam gegen ihre Jungen, und wenn sie zum Werfen niederkauern muss, steigt sie auf eine Bergspitze, damit das Junge herabfalle und umkomme; ich aber verfüge zu ihr einen Adler, der es mit seinen Flügeln auffängt und es vor sie hinlegt. Würde er aber einen Augenblick zu früh oder einen Augenblick zu spät kommen, so würde es umkommen. Zwischen einem Augenblick und einem anderen Augenblick verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? *Beobachtest du das Kreissen der Hindinnen.* Die Hindin hat einen engen Muttermund; ich aber verfüge zu ihr, wenn sie zum Werfen niederkauert, eine Schlange, die sie am Muttermund beisst, wodurch dieser bei der Geburt dehnbar wird. Würde diese einen Augenblick zu früh oder zu spät kommen, so würde jene um-

שתים יונקות מגומא אחת שאלמלא שתים יונקות מגומא אחת מחשיכות מאור עיניו של אדם בין גומא לגומא לא נתחלף לי בין איוב לאויב נתחלף לי מי פלג לשטף תעלה [וגו'] הרבה טיפין בראתי בעבים וכל טיפה וטיפה בראתי לה דפוס בפני עצמה כדי שלא יהו שתי טיפין יוצאות מדפוס אחד שאלמלא שתי טיפין יוצאות מדפוס אחד מטשטשות את הארץ ואינה מוציאה פירות בין טיפה לטיפה לא נתחלף לי בין איוב לאויב נתחלף לי מאי משמע דהאי תעלה לישנא דדפוס היא אמר רבה בר שילא דכתיב ויעש תעלה כבית סאתים זרע ודרך לחזיז קולות הרבה קולות בראתי בעבים לכל קול וקול בראתי לו שביל בפני עצמו כדי שלא יהו שתי קולות יוצאות משביל אחד שאלמלא שתי קולות יוצאות משביל אחד מחריבות את כל העולם בין קול לקול לא נתחלף לי בין איוב לאויב נתחלף לי הידעת עת לדת יעלי סלע חלל אילות תשמר יעלה זו אכזרית על בניה בשעה שכורעת ללדת עולה לראש ההר כדי שיפול ממנה וימות ואני מזמין לה נשר שמקבלו בכנפיו ומניחו לפניה ואלמלא מקדים רגע אחד או מתאחר רגע אחד מיד מת בין רגע לרגע לא נתחלף לי בין איוב לאויב נתחלף לי חלל אילות תשמר אילה זו רחמה צר בשעה שכורעת ללדת אני מזמין לה דרקון שמכישה בבית הרחם ומתרפא ממולדה

B 3 שאלמלי (בכולן) M 4 גומא בגומא M 5 איוב באויב M 6 + א"ל P 7 — ו M 8 — כדי M 9 שתים יורדות מדפוס P 10 יוצאין M 11 עושה פיר' דפוס בדפוס לא M 12 עולא B 13 וכל M 14 שנים יוצאין B 15 מחריבין M 16 כולו שביל בשביל לא P 17 אכזרי M 18 — ממנה M 19 ומקבלו בין כתפיו ומניחו לפנ' ואינו ממתין רגע אחד שאלמל' ממתין רגע אחד נופל ומת רגע ברגע ‖ P 20 בכנפיה ‖ M 21 ברחמה ומילדת ומרפאין אותה ואין מקדים ואין מאחר רגע אחד שאלמל' B 22 ומתרפה.

643. Ij. 38,25. 644. Ein Behälter für Wasser. 645. iReg. 18,32. 646. Ij. 38,25. 647. Ib. 39,1.

ואלמלא מקדים רגע אחד או מאחר רגע אחד מיד
מתה[22] בין רגע לרגע לא נתחלף לי בין איוב לאויב
נתחלף לי: כי לא בדעת ידבר איוב ודבריו לא
בהשכל[23] וכתיב כי לא דברתם אלי נכונה[24] כעבדי
איוב אמר רבא מכאן שאין אדם נתפס[25] בשעת
צערו: וישמעו שלשת רעי איוב את כל הרעה
הזאת הבאה עליו ויבאו איש ממקמו אליפז התימני
ובלדד השוחי וצופר הנעמתי ויועדו יחדו לבוא לנוד
לו ולנחמו מאי ויועדו יחדו אמר רב יהודה אמר
רב מלמד שנכנסו[26] כולן בשער אחד ותנא בין כל
אחד ואחד שלש מאות פרסה מנא הוו ידעי איכא
דאמרי[27] כלילא הוה להו ואיכא דאמרי אילני[28] הוה
להו וכיון דכמשי הוו ידעי אמר רבא היינו דאמרי
אינשי[29] או חברא כחברי דאיוב או מיתותא: ויהי
כי החל האדם לרב על פני האדמה ובנות ילדו
להם רבי יוחנן אמר רביה באה לעולם ריש לקיש
אמר מריבה באה לעולם אמר ליה ריש לקיש לרבי
יוחנן לדידך[30] דאמרת רביה באה לעולם מפני מה
לא נכפלו בנותיו של איוב אמר לו[31] נהי דלא נכפלו
בשמות אבל נכפלו ביופי דכתיב[32] ויהי(ו) לו שבע[נ]ה
בנים ושלש בנות ויקרא שם האחת ימימה[33] ושם
השנית קציעה ושם השלישית קרן הפוך ימימה
שהיתה דומה ליום קציעה שהיה ריחה נודף כקציעה
קרן הפוך אמרי דבי רבי שילא[34] שדומה לקרנא דקרש

22 M רגע ברגע || 23 M — וכתיב || 24 P בעבדי
25 M על צע' 26 M שלשתן בש א תנא 27 M
כלילי הוו 28 M הוו להו א ר הא דאמור רבנן אי חברא
אי מיתותא כגון חבריה דאיוב ויהי 29 P אי 30 P
דאמרן ריביה 31 M אע פ שלא הוכפלו בשמות הוכפלו
32 M ויולדו לו שבעה 33 M שדומת ליום קציעה שריחה
34 M קרנא דקרש מחכו.

kommen. Zwischen einem Augenblick und einem anderen Augenblick verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?

Es heisst:[648] *Ijob redet ohne Verstand und seine Worte sind ohne Einsicht*, und dagegen heisst es:[649] *Ihr habt nicht recht zu mir geredet wie mein Knecht Ijob?* Raba erklärte: Hieraus, dass ein Mensch nicht [für Aeusserungen] in seinem Schmerz verantwortlich gemacht werden könne.

[650] *Als die drei Freunde Ijobs von all dem Unglück hörten, das ihn betroffen hatte, machten sie sich auf, ein jeder von seinem Wohnort, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuḥite und Çophar der Naâmite, und sie verabredeten sich miteinander, hinzugehen, um ihn zu bemitleiden und ihn zu trösten.* Was heisst: *sie verabredeten sich miteinander*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies lehrt, dass sie alle durch ein Tor gekommen waren, obgleich gelehrt wird, dass einer vom anderen dreihundert Parasangen entfernt war. Woher erfuhren sie es? — Manche erklären, sie hatten Kronen[651], und manche erklären, sie hatten Bäume, und wenn diese verdorrten, so wussten sie es. Raba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: entweder einen Freund gleich den Freunden Ijobs oder den Tod.

[652] *Als nun die Menschen anfingen, sich auf der Erde zu vermehren und ihnen Töchter geboren wurden.* R. Johanan sagte: Eine Vermehrung[653] kam über die Welt. Reš-Laqiš sagte: Zank kam über die Welt. Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Weshalb waren nach deiner Erklärung, es sei eine Vermehrung über die Welt gekommen, nicht die Töchter Ijobs verdoppelt[654] worden!? Dieser erwiderte: Zugegeben, dass sie an Namen nicht verdoppelt worden waren, aber an Schönheit waren sie verdoppelt worden, denn es heisst:[655] *Es wurden ihm sieben Söhne und drei Töchter geboren; die eine nannte er Jemima, die andere nannte er Qeçiâ und die dritte nannte er Qeren-hapukh,* Jemima, weil sie dem Tag [jom] glich; Qeçiâ, weil ihr Duft sich gleich dem der Kassia [qeçiâ] verbreitete; Qeren-hapukh erklärten sie in der Schule R. Šilas: weil sie dem Horn [qeren]

648. Ib. 34,35. 649. Ib. 42,7. 650. Ib. 2,11. 651. Von magischer Wirkung, aus welcher ein jeder das Schicksal des anderen sehen konnte. 652. Gen. 6,1. 653. Weil Töchter früher heiraten als Söhne. Diese Auslegung stützt sich auf die aramäische Bezeichnung für Tochter רביתא, ריבה (Mädchen, Jungfrau), die dem W. רבית Vermehrung, bezw. מריבה Zank, ähnlich ist. 654. Alles andere wurde ihm doppelt wiedergegeben (cf. Ij. 42,10), während ihm Töchter nur in der vorherigen Anzahl (cf. ib. 1,4 u. 42,13) geboren wurden. 655. Ij. 42,13,14.

des Einhorns glich Im Westen lachten sie darüber: dies wäre ja eine Verunstaltung!? Vielmehr, erklärte R. Hisda, weil sie der besten Schminke im Horn glich.

Einst wurde R. Šimôn b. Rabbi eine Tochter geboren und er war darüber betrübt. Da sprach sein Vater zu ihm: Eine Vermehrung ist in die Welt gekommen. Darauf sprach Bar-Kappara zu ihm: Mit eitlem Trost beschwichtigte dich dein Vater. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Weiber bestehen, aber wol dem, dessen Kinder Männer sind, und wehe dem, dessen Kinder Weiber sind. Die Welt kann weder ohne Parfümeristen noch ohne Gerber bestehen, aber wol dem, dessen Beschäftigung die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Beschäftigung die Gerberei ist.

Hierüber streiten auch folgende Tannaím: *Und der Herr segnete Abraham mit allem.* Was heisst mit allem? R. Meír erklärte: Dass er keine Tochter hatte. R. Jehuda erklärte: Dass er eine Tochter hatte. Manche erklärten: Abraham hatte eine Tochter namens Bakol [mit allem]. R. Eleâzar aus Modeîm erklärte: Die Sternkunde wohnte im Herzen unsres Vaters Abraham, und alle Könige des Morgenlands und des Abendlands wandten sich in aller Frühe an seine Tür. R. Šimôn b. Johaj sagte: Ein Edelstein hing am Hals unsres Vaters Abraham und jeder Kranke, der ihn ansah, genas sofort. Als unser Vater Abraham aus der Welt schied, hing ihn der Heilige, gebenedeiet sei er, an das Sonnenrad. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: hebt sich der Tag, so hebt sich die Krankheit[659]. Eine andere Erklärung: Êsav artete bei seinen Lebzeiten nicht aus. Eine andere Erklärung: Jišmâél tat bei seinen Lebzeiten Busse. — Woher, dass Êsav bei seinen Lebzeiten nicht ausartete? — Es heisst: [660]*Da kam Êsav vom Feld und war müde*, und hierzu wird gelehrt: an jenem Tag starb unser Vater Abraham, und unser Vater Jâqob bereitete ein Linsengericht, um seinem Vater Jiçhaq eine Trauermahlzeit zu bereiten. Im Westen erklärten sie im Namen des

מחייכו עלה במערבא קרנא דקרש לקותא היא אלא
אמר רב חסדא כבורכמא רישקא במיניה: רבי
שמעון ברבי איתילידא ליה ברתא הוה קא חליש
דעתיה אמר ליה אבוה רביה באה לעולם אמר
ליה בר קפרא תנחומין של הבל ניחמך אבוך
אי אפשר לעולם בלא זכרים ובלא נקבות אלא
אשרי מי שבניו זכרים אוי לו למי שבניו נקבות אי
אפשר לעולם בלא בסם ובלא בורסי אשרי מי
שאומנתו בוסמי אוי למי שאומנתו בורסי: כתנאי
וה' ברך את אברהם בכל מאי בכל רבי מאיר
אומר שלא היתה לו בת רבי יהודה אומר שהיתה
לו בת אחרים אומרים בת היתה לו לאברהם ובכל
שמה רבי אליעזר המודעי אומר איצטגנינות היתה
בלבו של אברהם אבינו שכל מלכי מזרח ומערב
משכימין לפתחו רבי שמעון בן יוחי אומר אבן טובה
היתה תלויה בצוארו של אברהם אבינו שכל חולה
הרואה אותה מיד מתרפא ובשעה שנפטר אברהם
אבינו מן העולם תלאה הקדוש ברוך הוא בגלגל
חמה אמר אביי היינו דאמרי אינשי אידלי יומא
אידלי קצירא דבר אחר שלא מרד עשו בימיו דבר
אחר שעשה ישמעאל תשובה בימיו שלא מרד
עשו בימיו מנלן דכתיב ויבא עשו מן השדה והוא
עיף ותנא אותו היום נפטר אברהם אבינו ועשה
יעקב אבינו תבשיל של עדשים לנחם את יצחק
אביו אמרי במערבא משמיה דרבה בר בריה מה

M 35 כוחלא רישקא במאניה כדכתיב כי תקרעי בפוך ר ש B 36 דריש' במינ' שנא' כי תקרעי בפוך ר ש M 37 נולדה לך אמר M 38 אבוך B 39 +| דתניא M 40 אלא V 41 + ל M 42 אי...אשרי...בורסי M 43 מאי בכל M 44 ויש אומ' M 45 לאבר M 46 גדולה היתה לו לאברהם בלבו M 47 לו לא א בצוארו B 48 אותו M 49 נטלה הקב ה ותלאה בג ח והיינו M 50 ויזד יעקב נזיד תנא אותו היום נכנס אבר' לגן עדן ובשל יעקב תבשיל B 51 +| ומאי שנא של עדשים M 52 דרבא בר מרי M 53 לומר לך מה עדש זה דומה לגלגל אף אבילות גלגל שחוזר בעולם הוא איכא דאמרי מה עדש זה א ל פה אף אבל א ל פה למאי נ ם לנחומי.

656. Der T. scheint קרן הַפּוּך, das gewundene Horn (so auch Ephraem Syrus (*Explanatio in Job*, Kap xxxxij V. 8: קרנפוך דין קרנא הפיכתא) gelesen zu haben, wie es das Horn diess Tiers ist. 657. Nach der richtigen Bedeutung des W.s קרן הפוך (Schminkhorn); so nach Cod. M. Nach unsrem Text: weil sie der besten Art des Gartensafrans glich. 658. Gen. 24,1. 659. Dh. wenn die Sonne aufgeht, lindert sich die Krankheit, durch diesen Stein. 660. Gen. 25,29.

עדש זה אין לו פה אף אבל אין לו פה דבר אחר
מה עדש זה מגולגל אף אבילות מגלגלת ומחזרת
על באי העולם מאי בינייהו איכא בינייהו לנחומי
בביעי: אמר רבי יוחנן חמש עבירות עבר אותו
5 הרשע באותו היום בא על נערה מאורסה והרג את
הנפש וכפר בעיקר וכפר בתחיית המתים ושט את
הבכורה בא על נערה מאורסה כתיב הכא ויבא
עשו מן השדה וכתיב התם כי בשדה מצאה הרג
את הנפש כתיב הכא עיף וכתיב התם אוי נא לי
10 כי עיפה נפשי להרגים וכפר בעיקר כתיב הכא
למה זה לי וכתיב התם זה אלי ואנוהו וכפר
בתחיית המתים דכתיב הנה אנכי הולך למות ושט
את הבכורה דכתיב ויבז עשו את הבכורה: ושעשה
ישמעאל תשובה בימיו מנלן כי הא דרבינא ורב
15 חמא בר בוזי הוו יתבי קמיה דרבא וקא מנמנם
רבא אמר ליה רבינא לרב חמא בר בוזי ודאי
דאמריתו כל מיתה שיש בה גויעה זו היא מיתתן
של צדיקים אמר ליה אין והא דור המבול אמר ליה
אנן גויעה ואסיפה קאמרינן והא ישמעאל דכתיב
20 ביה גויעה ואסיפה אדהכי איתער בהו רבא אמר
להו דרדקי הכי אמר רבי יוחנן ישמעאל עשה
תשובה בחיי אביו שנאמר ויקברו אתו יצחק
וישמעאל בניו ודילמא דרך חכמתן קא חשיב להו
אלא מעתה ויקברו אתו עשו ויעקב בניו מאי טעמא

B 54 עדשה זו אין לה B 55 עדשה זו מגולגלת M 56 בוזי M 57 וקא מנמ׳ רבא M 58 + משמיה דר׳ י׳ M 59 שנאמר בה גויעה אינה אלא מיתתן M 60 והאיכא M 61 — א׳ ל׳ M 62 א׳ ל׳ הכי אר׳ י׳ M 63 מנלן דכתיב ויקב׳ M 64 + מכדי ישמ׳ קשיש מיצחק מ׳ ט׳ קחשיב ליה ליצ׳ מקמיה ש״מ תשובה הוא דעביד ואדבריה ליצחק מקמיה.

Rabba b. Mari: Wie eine Linse keinen Mund[661] hat, ebenso hat auch der Leidtragende keinen Mund. Eine andere Erklärung: Wie eine Linse kreisförmig ist, ebenso kreist die Trauer umher und kommt zu allen Weltbürgern. Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? Hinsichtlich des Gebrauchs von Eiern beim Trauermahl[662].

R. Johanan sagte: Fünf Verbote beging dieser Frevler an jenem[663] Tag: er beschlief eine verlobte Jungfrau, er beging einen Mord, er leugnete die Gottheit, er leugnete die Auferstehung der Toten und er verachtete die Erstgeburt. Er beschlief eine verlobte Jungfrau, denn hier heisst es: *Da kam Êsav vom Feld*, und dort heisst es: [664]*denn auf dem Feld traf er sie*. Er beging einen Mord, denn hier heisst es: *müde*, und dort heisst es:[665] *Wehe mir, denn meine Seele ist müde durch die Mörder*. Er leugnete die Gottheit, denn hier heisst es:[666] *Wozu mir diese*, und dort heisst es:[667] *Dieser ist mein Gott, den will ich verherrlichen*. Er leugnete die Auferstehung der Toten, denn es heisst:[666] *Ich gehe dem Tod entgegen*. Er verachtete die Erstgeburt, denn es heisst:[668] *Und Êsav verachtete die Erstgeburt*.

Woher, dass Jišmâél bei seinen Lebzeiten Busse tat? — Aus folgendem. Einst sassen Rabina und R. Ḥama b. Buzi vor Raba, der eingeschlummert war; da sprach Rabina zu R. Ḥama b. Buzi: Ist es wahr, dass ihr gesagt habt, der Tod, bei dem [das Wort] "verscheiden" gebraucht[669] wird, sei der Tod der Frommen? Dieser erwiderte: Jawol. — Da ist ja das Zeitalter der Sintflut[670]!? Dieser erwiderte: Wir sagten es nur von den Fällen, wo es "verscheiden" und "einsammeln" heisst. — Bei Jišmâél heisst es ja ebenfalls "verscheiden" und "einsammeln"!? Währenddessen erwachte Raba und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Johanan: Jišmâél tat Busse bei Lebzeiten seines Vaters, denn es heisst:[671] *Und es begruben ihn seine Söhne Jiçḥaq und Jišmâél*[672]. — Vielleicht zählt er sie nach dem Grad ihrer Weisheit auf!? — Es heisst ja auch:[673] *Und es begruben ihn seine Söhne Êsav und*

661. Andere Hülsenfrüchte, Bohnen od. Erbsen, haben an der einen Seite eine Narbe, die Linse aber hat keine. 662. Diese haben zwar keine Narbe, sind aber nicht rund. 663. Êsav, am Todestag seines Vaters. 664. Dt. 22,27. 665. Jer. 4,31. 666. Gen. 25,32. 667. Ex.15,2. 668. Gen. 25,34. 669. In der Schrift. 670. Auch beim Tod durch die Sintflut wird dieser Ausdruck (גוע) gebraucht; cf. Gen. 7,21. 671. Gen. 25,9. 672. Jišmâél war älter, dennoch wird er später genannt, wol deshalb, weil er aus Bussfertigkeit Jiçḥaq Ehre erwies u. ihm den Vortritt gab. 673. Gen. 25,29.

lieb, weshalb zählt er demnach nicht auch diese nach dem Grad ihrer Weisheit auf!? Vielmehr wird er deshalb zuerst genannt, weil jener ihn vorangehen liess, und da er ihn vorangehen liess, so tat er wahrscheinlich Busse.

Die Rabbanan lehrten: Drei liess der Heilige, gebenedeiet sei er, einen Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosten, folgende sind es: Abraham, Jiçḥaq und Jâqob. Abraham, denn bei ihm heisst es: *mit allem*; Jiçḥaq, denn bei ihm heisst es: *von allem*; Jâqob, denn bei ihm heisst es: *alles*[674]. Ueber drei hatte der böse Trieb keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei diesen heisst es: *mit allem, von allem* und *alles*. Manche sagen, auch David, denn es heisst: *Mein Herz ist in meinem Innern erschlagen*[675]. Und der andere!? Er erwähnt nur seinen Schmerz[676].

Die Rabbanan lehrten: Ueber sechs hatte der Todesengel keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçḥaq, Jâqob, Mošeh, Ahron und Mirjam. Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei ihnen heisst es: *mit allem, von allem* und *alles*. Mošeh, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heisst es: *durch den Mund des Herrn*[677]. Bei Mirjam heisst es ja aber nicht: *durch den Mund des Herrn*!? R. Eleâzar erwiderte: Mirjam starb ebenfalls durch einen Kuss[678], denn dies ist aus [dem Wort] *dort*[679] zu folgern, das auch bei Mošeh gebraucht wird, nur wird dies von ihr nicht ausdrücklich gesagt, weil dies unpassend klingt.

לא חשיב להו דרך חכמתן אלא מדאקדמיה אדבורי אדבריה ומדארבריה תשובה עבד בימיו: תנו רבנן שלשה הטעימן הקדוש ברוך הוא בעולם הזה מעין העולם הבא אלו הן אברהם יצחק ויעקב אברהם דכתיב ביה בכל יצחק דכתיב ביה מכל יעקב דכתיב ביה כל שלשה לא שלט בהן יצר הרע אלו הן אברהם יצחק ויעקב דכתיב בהו בכל מכל כל ויש אומרים אף דוד דכתיב ולבי חלל בקרבי ואידך צעריה הוא דקא מדכר: תנו רבנן ששה לא שלט בהן מלאך המות ואלו הן אברהם יצחק ויעקב משה אהרן ומרים אברהם יצחק ויעקב דכתיב בהו בכל מכל כל משה אהרן ומרים דכתיב בהו על פי ה׳ והא מרים לא כתיב בה על פי ה׳ אמר רבי אליעזר מרים נמי בנשיקה מתה דאתיא שם שם ממשה ומפני מה לא נאמר בה על פי ה׳ שגנאי הדבר לומר: תנו רבנן שבעה לא שלט בהן רמה ותולעה ואלו הן אברהם יצחק ויעקב משה אהרן ומרים ובנימן בן יעקב אברהם יצחק ויעקב דכתיב בכל מכל כל משה אהרן ומרים דכתיב על פי ה׳ בנימן בן יעקב דכתיב (ו)לבנימן אמר ידיד ה׳ ישכן לבטח עליו ויש אומרים אף דוד דכתיב אף בשרי ישכן לבטח ואידך ההוא רחמי הוא דקא בעי: תנו רבנן ארבעה מתו בעטיו של נחש ואלו הן בנימן בן יעקב ועמרם אבי משה וישי אבי דוד

B 65 ‖ ש ם M 66 — בימיו M 67 בעה ז M 68 דכתיב בהו בכל מכל כל ת״ר שלשה M 69 — לומר M 70 — ותולעה וא ה B 71 ‖ בהו M 72 ההוא.

Die Rabbanan lehrten: An sieben hatten Gewürm und Geschmeiss keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçḥaq, Jâqob, Mošeh, Ahron, Mirjam und Binjamin, dem Sohn Jâqobs. Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei ihnen heisst es: *mit allem, von allem* und *alles*. Mošeh, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heisst es: *durch den Mund Gottes*; und Binjamin, dem Sohn Jâqobs, denn es heisst:[680] *Ueber Binjamin sprach er: der Liebling des Herrn ist er, in Sicherheit wird er ruhen.* Manche sagen, auch David, denn es heisst:[681] *Auch mein Fleisch soll in Sicherheit ruhen.* — Und jener!? — Dies war nur ein Gebet von ihm.

Die Rabbanan lehrten: Vier starben infolge der Verleitung der Schlange[682], folgende sind es: Binjamin, der Sohn Jâqobs, Âmram, der Vater Mošes, Jišaj, der Vater

674. Cf. Gen. 24,1, 27,33 u. 33,11. 675. Nämlich der böse Trieb im Herzen. 676. David sprach nicht vom bösen Trieb, sondern von seinem Herzeleid. 677. Also nicht durch den Todesengel. 678. Einen sanften Tod, durch die Vereinigung mit Gott. 679. Das auch bei ihrem Tod gebraucht wird; cf. Num. 20,1 u. Dt. 34,5. 680. Dt. 33,12. 681. Ps. 16,9. 682. Durch welche der Tod über die Menschen verhängt wurde; sie selber waren ganz sündenrein.

וכלאב בן דוד וכולהו גמרא לבר מישי אבי דוד
דמפריש ביה[73] דכתיב ואת עמשא שם אבשלם תחת
יואב על הצבא ועמשא בן איש ושמו יתרא הישראלי
אשר בא אל אביג(י)ל בת נחש אחות צרויה אם
5 יואב וכי בת נחש[74] היא והלא בת ישי היא דכתיב
ואחיתיהם צרויה ואביגיל אלא בת מי שמת בעטיו
של נחש:

73 B + קרא 74 M הואי.

Davids und Kiláb, der Sohn Davids. Von allen ist dies eine Ueberlieferung, ausser von Jišaj, dem Vater Davids, von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, denn es heisst:[683] *An Stelle Joabs setzte Abšalom Âmasa an die Spitze; Âmasa war der Sohn eines Manns, namens Jithra der Jisraélit; er hatte Umgang gepflogen mit Abigajil, der Tochter Nahaš', der Schwester Çerujas, der Mutter Joabs.* Sie war ja nicht die Tochter Nahaš', sondern die Tochter Jišajs, denn es heisst:[684] *Und ihre Schwestern waren Çeruja und Abigajil?* — vielmehr: die Tochter dessen, der infolge der Verleitung der Schlange [nahaš] gestorben ist.

⟶⟵

ZWEITER ABSCHNITT

לא יחפור אדם בור סמוך לבירו של חבירו
ולא שיח ולא מערה ולא אמת המים ולא
10 נברכת[1] כובסין אלא אם כן הרחיק[2] מכותל חבירו
שלשה טפחים וסד[3] בסיד[4] מרחיקין את הגפת ואת
הזבל ואת המלח ואת הסיד ואת הסלעים מכותלו
של חבירו שלשה טפחים או סד בסיד מרחיקין את
הזרעים ואת המחרישה ואת מי רגלים מן הכותל
15 שלשה טפחים ומרחיקין את הריחים שלשה מן
השכב שהן ארבעה מן הרכב ואת התנור שלשה
מן הכליא שהן ארבעה מן השפה:
גמרא. פתח[5] בבור ומסיים[6] בכותל ליתני[7] אלא
אם כן הרחיק מבורו של חבירו שלשה טפחים אמר

1 M + ה 2 M מכותלו של חב׳ 3 B + ו
4 V וסד 5 M — ו 6 M וסיים 7 M — ליתני... טפחים.

Man darf keine Zisterne neben der Zisterne eines anderen graben, ebenso auch keinen Graben, keine Höhle[1], keinen Wasserkanal und kein Waschbecken[2], es sei denn, dass man diese von der Wand des anderen drei Handbreiten entfernt und [seine Wand] mit Kalk überstrichen hat. Man entferne Oeltrester, Dünger, Salz, Kalk und Feuersteine[3] von der Wand eines anderen drei Handbreiten, oder man überstreiche sie mit Kalk. Man entferne Saaten, den Pflug und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand. Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlstein aus, das sind vier vom Mahlstein; einen Backofen [entferne man] drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rand.

GEMARA. Er beginnt mit "Zisterne" und schliesst mit "Wand", (er sollte doch lehren: es sei denn, dass man diese drei Handbreiten von der Zisterne des anderen

683. iiSam. 17,25. 684. iChr. 2,16. 1. Cf. S. 185 Z. 2ff. 2. Eine viereckige Vertiefung, in welcher das Regenwasser zum Waschen angesammelt wurde; zum Waschen bediente man sich zweier Gruben, in einer wurde die Wäsche in Beizwasser geweicht und in der anderen wurde sie abgespült. 3. Dinge, die durch ihre Wärmeausstrahlung für die Wand schädlich sind.

entfernt hat[4]?) Abajje, nach anderen, R. Jehuda, erwiderte: Er lehrt dies von der Zisternenwand. — Sollte er doch lehren: es sei denn, dass man diese von der Zisterne des anderen drei Handbreiten entfernt hat[5]? — Folgendes lehrt er uns: die Zisternenwand hat drei Handbreiten. Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm eine Zisterne mit den Wänden, so müssen die Wände drei Handbreiten stark sein.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand nahe der Grenze [eine Zisterne] graben will, so darf er dies, wie Abajje sagt, tun; Raba sagt, er dürfe es nicht. Nahe einem Feld, das für Zisternen bestimmt[6] ist, ist dies nach aller Ansicht verboten, ihr Streit besteht nur hinsichtlich eines Felds, das nicht für Zisternen bestimmt ist. Abajje sagt, er dürfe dies, denn es ist nicht für Zisternen bestimmt; Raba sagt, er dürfe es nicht, denn jener kann zu ihm sagen: wie du dir überlegst und [eine Zisterne] gräbst, so kann ich es mir ebenfalls überlegen und graben[7]. Manche lesen: Nahe einem Feld, das nicht für Zisternen bestimmt ist, ist dies aller Ansicht nach erlaubt, sie streiten nur hinsichtlich eines Felds, das für Zisternen bestimmt ist. Abajje sagt, man dürfe es, denn selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man müsse einen Baum von einer [fremden] Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen[9], gilt dies nur von diesem Fall, wo beim Pflanzen die Zisterne schon vorhanden ist, hierbei aber ist ja beim Graben keine Zisterne vorhanden. Raba aber sagt, man dürfe es nicht, denn selbst R. Jose, welcher sagt, der eine grabe in seinem Gebiet und der andere grabe in seinem Gebiet[10], gilt dies nur von diesem Fall, wo beim Pflanzen die Wurzeln noch nicht vorhanden sind, die die Zisterne beschädigen können; hierbei aber kann jener zu ihm sagen, mit jedem Spatenstich lockerst du mein Grundstück auf. — Es wird gelehrt: man darf keine Zisterne neben der Zisterne eines anderen graben; also nur dann, wenn da[11] eine Zisterne vorhanden ist, wenn da aber keine Zisterne vorhanden ist, so darf man es. Allerdings ist nach der Lesart, nach welcher es neben einem Feld, das für Zisternen nicht bestimmt ist, nach aller Ansicht erlaubt ist, die Mišnah auf eine Feld, das für Zisternen nicht bestimmt ist, zu beziehen; nach der Lesart

אביי ואיתימא רב יהודה מכותל בורו שנינו וליתני
אלא אם כן הרחיק מכורו של חבירו שלשה טפחים
הא קמשמע לן דכותל בור שלשה טפחים נפקא
מינה למקח וממכר כדתניא האומר לחבירו בור
5 וכותליה אני מוכר לך צריך שיהא הכותל שלשה
טפחים: איתמר הבא לסמוך בצד המיצר אביי אמר
סומך ורבא אמר אינו סומך בשדה העשויה לבורות
דברי הכל אינו סומך כי פליגי בשדה שאינה עשויה
לבורות אביי אמר סומך דהא אינה עשויה לבורות
10 רבא אמר אינו סומך דאמר ליה כי היכי דאת אימלכת
וחפרת אנא נמי ממלכנא וחפרנא איכא דאמרי
בשדה שאינה עשויה לבורות דברי הכל סומך כי
פליגי בשדה העשויה לבורות אביי אמר סומך
אפילו לרבנן דאמרי מרחיקין את האילן מן הבור
15 עשרים וחמש אמה התם הוא דבעידנא דקא נטע
איתא לבור אבל הכא בעידנא דקא חפר ליתא
לבור ורבא אמר אינו סומך ואפילו לרבי יוסי דאמר
זה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו הני מילי
התם דבעידנא דקא נטע ליתנהו לשרשיו דמזקי לה
20 לבור אבל הכא אמר ליה כל מרא ומרא דקא
מחיית קא מרפית לה לארעאי תנן לא יחפור אדם
בור סמוך לבורו של חבירו טעמא דאיכא בור הא
ליכא בור סומך בשלמא להך לישנא דאמרת בשדה
שאינה עשויה לבורות דברי הכל סומך מתניתין
25 בשדה שאינה עשויה לבורות אלא להך לישנא

8 M + למאי ‖ 9 M + מקום.

4. Da zur Zisterne selbstverständlich auch die Wandung gehört. 5. Eines fremden Grundstücks. 6. Wenn die Lage des Felds eine künstliche Bewässerung erfordert. 7. Da der Eigentümer später vielleicht an der äussersten Grenze seines Feldes ebenfalls eine Zisterne graben will. 8. Obgleich vorläufig keine Veranlassung vorliegt. 9. Damit die Wurzeln die Zisterne nicht beschädigen. 10. Man brauche einen Baum von einer fremden Zisterne nicht zu entfernen. 11. Auf dem Gebiet des anderen.

דאמרת בשדה שאינה עשויה לבורות פליגי בשלמא
לאביי ניחא אלא לרבא קשיא אמר לך רבא הא
איתמר עלה אמר אביי ואיתימא רב יהודה מכותל
בורו שנינו[10]איכא דאמרי ואיתמר עלה אמר אביי
ואיתימא רב יהודה מכותל בורו שנינו בשלמא להך
לישנא דאמרת בשדה העשויה לבורות דברי הכל
אינו סומך מתניתין בשדה העשויה לבורות אלא
להך לישנא דאמרת בשדה העשויה לבורות פליגי
בשלמא לרבא ניחא אלא לאביי קשיא אמר לך
אביי מתניתין שבאו לחפור בבת אחת תא שמע
[11]סלע הבא בידים זה חופר בורו מכאן וזה חופר
בורו מכאן זה מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד וזה
מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד[12]בא בידים שאני
ודקארי לה מאי קארי לה בא בידים איצטריכא
ליה סלקא דעתך אמינא כיון דבא בידים ליבעי
[13]נמי רווחא טפי קא משמע לן תא שמע מרחיקין
את הגפת ואת הזבל ואת המלח ואת הסיד ואת
הסלעים מכותלו של חבירו שלשה טפחים או סד
בסיד טעמא דאיכא כותל הא ליכא כותל[14]סומך לא
כי ליכא כותל נמי לא סמיך ואלא מאי קא משמע
לן הא קא משמע לן דהני קשו לכותל תא שמע

M 10 — איכא...שנינו || M 11 + רי״א || M 12 + טעמא דבא בידים הא לא בא בידים לא ה ה אע ג דלא בא בידים לא || M 13 — נמי || M 14 סמיך.

aber, nach welcher sie hinsichtlich eines Felds, das nicht für Zisternen bestimmt ist, streiten, ist dies zwar nach Abajje richtig, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[12]!? Raba kann dir erwidern: hierzu wird ja gelehrt: Abajje, nach anderen, R. Jehuda, erklärte, er lehre dies von der Wand der Zisterne[13]. Manche lesen: Und hierzu[14]wird gelehrt: Abajje, nach anderen, R. Jehuda, erklärte, er lehre dies von der Wand der Zisterne[13]. Allerdings ist nach der Lesart, nach welcher hinsichtlich eines Felds, das für Zisternen bestimmt ist, alle übereinstimmen, dass man es nicht dürfe, die Mišnah auf ein Feld, das für Zisternen bestimmt ist, zu beziehen, nach der Lesart aber, nach welcher sie hinsichtlich eines Felds, das für Zisternen bestimmt ist, streiten, ist dies zwar nach Raba richtig, gegen Abajje ist dies ja aber ein Einwand[15]!? — Abajje kann dir erwidern: die Mišnah spricht von dem Fall, wenn beide gleichzeitig zu graben beginnen[16]. — Komm und höre: Wenn die Erdmasse[17] mit den Händen zusammengetragen[18]ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite[19] und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite; der eine entferne sie drei Handbreiten und schmiere sie mit Kalk aus und der andere entferne sie drei Handbreiten und schmiere sie mit Kalk aus[20]!? — Anders ist es; wenn sie mit den Händen zusammengetragen ist[21]. — Was dachte denn der Fragende[22]!? — Dass der Autor den Fall hervorheben wollte, wenn [die Erdmasse] mit den Händen zusammengetragen ist; man könnte glauben, es sei, da sie mit den Händen zusammengetragen worden ist, eine noch grössere Entfernung nötig, so lehrt er uns[23]. — Komm und höre: Man entferne Oeltrester, Dünger, Salz, Kalk und Feuersteine von der Wand eines anderen drei Handbreiten oder man überstreiche sie mit Kalk; also nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, so ist es[24]auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. — Was lehrt er uns demnach? — Er lehrt uns, dass diese für die Wand schädlich sind. — Komm und höre: Man entferne

12. Nach ihm ist dies ja verboten, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist. 13. Demnach musste auch der erstere 3 Handbreiten entfernen, obgleich auf dem Gebiet des anderen keine Zisterne vorhanden war. 14. Zu der Lehre unsrer Mišnah, dass man eine Zisterne von der eines anderen 3 Handbreiten entfernen müsse. 15. Nach ihm darf man dies dennoch, wenn auf dem Gebiet des Nachbars keine Zisterne vorhanden ist, während nach seiner eignen Auslegung der Mišnah dies verboten ist. 16. Nur in diesem Fall muss jeder 3 Handbreiten entfernen, sonst aber nur der andere. 17. Wo die Zisterne gegraben wird. 18. Und daher ganz locker ist. 19. Der Grenze. 20. Also auch der erstere, obgleich bei seinem Nachbar keine Zisterne vorhanden ist. 21. Die Erde ist ganz locker und die Wand muss daher stärker sein. 22. Die angezogene Lehre spricht ja ausdrücklich von einem lockeren Boden. 23. In Wirklichkeit aber ist es einerlei, ob die Erde hart od. locker ist. 24. Das Hinlegen dieser Gegenstände neben der fremden Wand.

Saaten, den Pflug und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand; also nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. — Was lehrt er uns demnach!? — Er lehrt uns, dass die Feuchtigkeit für die Wand schädlich ist. — Komm und höre: Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlstein aus, das sind vier vom Mahlstein; also nur dann, wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. — Was lehrt er uns demnach!? — Er lehrt uns, dass die Erschütterung für die Wand schädlich ist. — Komm und höre: Einen Backofen entferne man drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rand; also nur dann, wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. — Was lehrt er uns demnach!? — Dass die Hitze für die Wand schädlich ist. — Komm und höre: Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Färberladen[25] eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen][26]; also nur wenn ein Speicher vorhanden ist, wenn aber kein Speicher vorhanden ist, ist dies erlaubt!? — Anders verhält es sich bei einem Wohnraum[27]. Dies ist auch zu beweisen, denn hierzu wird gelehrt: Wenn aber der Rinderstall früher da war, als der Speicher, so ist es erlaubt. — Komm und höre: Man darf keinen Baum nahe dem Feld [eines anderen] pflanzen, es sei denn, dass man ihn vier Ellen entfernt, und hierzu wird gelehrt: die vier Ellen, von welchen sie sprechen, sind wegen der Bearbeitung des Weinbergs[28] erforderlich; also nur wegen der Bearbeitung des Weinbergs, wenn aber nicht die Bearbeitung des Weinbergs zu berücksichtigen wäre, würde es erlaubt sein, obgleich die Wurzeln Schaden anrichten[29]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie durch einen Felsen[30] getrennt sind. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: Befindet sich dazwischen eine Wand, so darf der eine bis an die eine Seite der Wand und der andere bis an die andere Seite der Wand heranrücken[31]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn aber die Wurzeln in das Gebiet des anderen hin-

מרחיקים את הזרעים ואת המחרישה ואת מי רגלים מן הכותל שלשה טפחים טעמא דאיכא כותל הא ליכא כותל סמיך לא כי ליכא כותל נמי לא סמיך ואלא מאי קא משמע לן הא קא משמע לן דמתונתא קשה לכותל תא שמע ואת הריחים שלשה מן השכב שהן ארבעה מן הרכב טעמא דאיכא כותל הא ליכא כותל סמיך לא כי ליכא כותל נמי לא סמיך ואלא מאי קא משמע לן הא קא משמע לן דטירייא קשה לכותל תא שמע ואת התנור שלשה מן הכליא שהן ארבעה מן השפה טעמא דאיכא כותל הא ליכא כותל סמיך לא כי ליכא כותל נמי לא סמיך אלא מאי קא משמע לן[16] דהבלא קשה לכותל תא שמע לא יפתח אדם חנות של נחתומין ושל צבעין תחת אוצרו של חבירו ולא רפת בקר טעמא דאיכא אוצר הא ליכא אוצר עביד דירה שאני דיקא נמי דתני עלה אם היתה רפת בקר קודמת לאוצר מותר תא שמע לא יטע אדם אילן סמוך לשדה[17] אלא אם כן הרחיק ממנו ארבע אמות ותני עלה ארבע אמות שאמרו כדי עבודת הכרם טעמא דמשום כדי עבודת הכרם הא לאו משום[18] כדי עבודת הכרם סמיך ואף על גב דאיכא שרשין דקא מזקי הכא במאי עסקינן דמפסיק צונמא[19] דיקא נמי דקתני היה גדר בינתיים זה סומך לגדר[20] מכאן וזה סומך לגדר[21] מכאן אי הכי אימא סיפא

M 15 מרחיקין את | B 16 + הא קמ״ל | M 17 + חבירו | M 18 — כדי | M 19 ת יש היה | M 20 מכאן | M 21 ה ן דמפסיק צונמא א ה.

25. In diesen wird viel geheizt u. die Hitze schadet den aufgespeicherten Genussmitteln. 26. Wegen des schlechten Geruchs. 27. Den er zum Wohnen benutzt; man darf ihm hierbei keine Schwierigkeiten machen. 28. In diesem Fall, des Obstgartens; cf. Dt. 22,9. 29. Wenn der Besitzer des Felds an der Grenze einer Zisterne graben od. pflügen will. 30. Durch den die Wurzeln nicht dringen können. 31. Wahrscheinl. in dem Fall, wenn die Wurzeln nicht durchdringen.

היו שרשיו יוצאין בתוך של חבירו מעמיק[22]להן שלשה
טפחים כדי שלא יעכב המחרישה ואי דמפסיק צונמא
[23]מאי בעו התם הכי קאמר ואי לאו צונמא והיו שרשיו
יוצאין לתוך של חבירו מעמיק שלשה טפחים כדי
שלא יעכב המחרישה תא שמע מרחיקין את האילן
מן הבור עשרים וחמש אמה טעמא דאיכא בור הא
ליכא בור סמיך לא כי ליכא בור נמי לא סמיך
[24]והא קמשמע לן דעד עשרים וחמש אמה אזלי
שרשים ומזקי לבור אי הכי אימא סיפא ואם אילן
קדם לא יקוץ ואי דלא סמיך היכי משכחת לה
כדאמר רב פפא בלוקח הכא נמי בלוקח תא שמע
מרחיקין את המשרה מן הירק ואת הכרישין מן
הבצלין ואת החרדל מן הדבורים טעמא דאיכא ירק
הא ליכא ירק סמיך לא כי ליכא ירק נמי לא סמיך
[25]והא קמשמע לן דהני קשו אהדדי אי הכי אימא
סיפא רבי יוסי מתיר בחרדל[26]מפני שיכול לומר לו
עד שאתה אומר לי הרחק חרדלך מן דבוראי הרחק
דבורך מן חרדלאי שבאות ואוכלות לגלוגי חרדלאי
ואי דלא סמיך היכי משכחת לה אמר רב פפא
בלוקח אי בלוקח מאי טעמא דרבנן[27]ועוד מאי טעמא
דרבי יוסי[28]אפילו[29]משרא וירקא נמי אמר[30]רבינא קא
סברי רבנן על המזיק להרחיק את עצמו מכלל דרבי
יוסי סבר על הניזק להרחיק את עצמו אי על הניזק

M 22 — להן M 23 + שרשין M 24 — והא...לבור
M 25 — והא...אהדדי V 26 + ותני עלה ר׳ י׳ מתיר בחרדל
M 27 + כי איכא ירק אמאי מרחיק M 28 + בחרדל
B 29 משרה. M משרה וירק M 30 רבא לעולם בלוקה וקא סב.

einragen, so darf dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pflug nicht hinderlich sind. Wieso können [die Wurzeln] hineinragen, wenn sie durch einen Felsen getrennt sind!? — Er meint es wie folgt: wenn sie aber nicht durch einen Felsen [getrennt sind] und die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, so darf dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pflug nicht hinderlich sind. — Komm und höre: Man muss einen Baum fünfundzwanzig Ellen von einer Zisterne entfernen; also nur wenn eine Zisterne vorhanden ist, wenn aber keine Zisterne vorhanden ist, so ist es[32] auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist, ist dies verboten, nur lehrt er uns, dass die Wurzeln fünfundzwanzig Ellen reichen und die Zisterne beschädigen können. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Baum früher da war, so fälle man ihn nicht; wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[33] nicht darf!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn er es gekauft hat, ebenso auch hierbei, wenn er es[34] gekauft hat. — Komm und höre: Man entferne die Flachsbeize von Kräutern, den Lauch von Zwiebeln und den Senf von Bienen[35]; also nur wenn Kräuter vorhanden sind, wenn aber keine Kräuter vorhanden sind, so ist dies[36] erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Kräuter vorhanden sind, ist dies verboten, nur lehrt er uns, dass diese einander schädlich sind. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose erlaubt es beim Senf, weil er zu ihm sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie fressen mir die Blüten von meinem Senf ab. Wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[37] nicht darf!? R. Papa erwiderte: Wenn er es[38] gekauft hat. — Was ist, wenn er es gekauft hat, der Grund der Rabbanan!? Und was ist ferner der Grund R. Joses[39], dies sollte doch auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? Rabina erwiderte: Die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen. — Demnach ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse sich [vom Schädiger] entfernen, und wenn der Geschädigte sich entfernen muss, so

32. Das Pflanzen des Baums. 33. Den Baum an die Grenze pflanzen, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist. 34. Das Land nahe dem Baum, auf welchem er die Zisterne graben will. 35. Wenn letztere einem anderen gehören. 36. Erstere an der Grenze eines fremden Grundstücks zu pflanzen. 37. Die schadenbringende Sache an die äusserste Grenze bringen, auch wenn die zu beschädigende Sache nicht vorhanden ist. 38. Das Grundstück, als die in Rede stehenden Pflanzungen bereits vorhanden waren. 39. Der es nur bei Senf u. Bienen erlaubt.

אפילו מֹשרא וירקא נמי אלא לעולם רבי יוסי נמי
על המזיק סבירא ליה והכי קאמר להו רבי יוסי
לרבנן תינח משרא וירקא דהני מזקי הני והני לא
מזקי הני אלא חרדל ודבורים תרוייהו מזקי אהדדי
ורבנן דבורים לחרדל לא מזקא ליה אי בבינתא לא
משכחא ליה אי באטרפא הדר פארי וסבר רבי יוסי
על המזיק להרחיק את עצמו והתנן רבי יוסי אומר
אף על פי שהבור קודמת לאילן לא יקוץ שזה חופר
בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו אלא לעולם רבי
יוסי על הניזק סבירא ליה ולדבריהם דרבנן קאמר
להו לדידי על הניזק להרחיק את עצמו ואפילו
משרא וירקא לא בעי רחוקי אלא לדידכו דאמריתו
על המזיק תינח משרא וירקא דהני מזקי הני והני
לא מזקי הני אלא חרדל ודבורים תרוייהו מזקי
אהדדי ורבנן דבורים לחרדל לא מזקא ליה אי בבינתא
לא משכחת ליה אי באטרפא הדר פארי: ולא נברכת
הכובסין וכו׳: אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה
לא שנו אלא מן המחמצן אבל מן הנדיין ארבע
אמות תניא נמי הכי נברכת הכובסין ארבע אמות
והא אנן תנן שלשה טפחים אלא לאו שמע מינה
כדרב נחמן ואיכא דרמי להו מירמא תנן נברכת
הכובסין שלשה טפחים והתניא ארבע אמות אמר
רב נחמן אמר רבה בר אבוה לא קשיא כאן מן
המחמצן כאן מן הנדיין רב חייא בריה דרב אויא
מתני לה בהדיא אלא אם כן הרחיק משפת מחמצן
ולכותל שלשה טפחים: וסד בסיד: איבעיא להו
וסד בסיד תנן או דילמא או סד בסיד תנן פשיטא

31 B מזקי || 32 B בטרפא || 33 M הנידיין || 34 M + ש ס || 35 B להו || 36 MP הנידיין || 37 M ולבותל.

sollte dies auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose ebenfalls der Ansicht, der Schädiger müsse es[40], und R. Jose sprach zu den Rabbanan wie folgt: einleuchtend ist dies von Flachsbeize und Kräutern, denn jene schadet diesen, diese aber nicht jenen, aber Senf und Bienen schaden sich ja gegenseitig. — Und die Rabbanan!? — Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn etwa die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach. — Ist denn R. Jose der Ansicht, der Schädiger müsse sich entfernen, es wird ja gelehrt: R. Jose sagt, auch wenn die Zisterne früher da war als der Baum, fälle man diesen nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet!? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse es, nur sagte er es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht muss der Geschädigte sich entfernen, und nicht einmal Flachsbeize von Kräutern braucht man zu entfernen, aber auch nach eurer Ansicht, dass der Schädiger sich entfernen müsse, ist dies allerdings von Flachsbeize und Kräutern einleuchtend, wo jene diese beschädigen, nicht aber diese jene, aber Senf und Bienen schaden sich ja gegenseitig!? — Und die Rabbanan!? — Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach.

Und kein Waschbecken &c. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur vom Beizbecken[42], das Spülbecken aber muss vier Ellen [entfernt werden][43]. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Waschbecken muss man vier Ellen [entfernen]; wir haben ja aber gelernt: drei Handbreiten? — wahrscheinlich ist dies nach R. Naḥman zu erklären. Manche führen dies als Widerspruch an. Es wird gelehrt, dass man ein Waschbecken drei Handbreiten [entferne], und dem widersprechend wird gelehrt: vier Ellen? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt vom Beizbecken und das andere gilt vom Spülbecken. R. Ḥija, Sohn R. Ivjas, lehrte es ausdrücklich: es sei denn, dass man den Rand des Beizbeckens drei Handbreiten von der Wand entfernt.

Und mit Kalk überstrichen. Sie fragten: Heisst es: und mit Kalk überstrichen, oder: heisst es: oder mit Kalk überstrichen? — Es ist selbstverständlich, dass

40. Sich entfernen, damit kein Schaden entstehe. 41. Cf. S. 1020 Z. 19ff. 42. Cf. S. 990 N. 2.
43. Wegen des Spritzens beim Waschen.

דוסד בסיד תנן דאי סלקא דעתך דאו סד בסיד תנן אם כן ליערבינהו וליתנינהו דילמא משום דלא דמי האי היזיקא להאי היזיקא רישא היזיקא דמתונא סיפא היזיקא דהבלא תא שמע רבי יהודה אומר סלע הבא בידים זה חופר בורו מכאן וזה חופר בורו מכאן זה מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד וזה מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד[25] טעמא דבא בידים הא לא בא בידים לא הוא הדין דאף על גב דלא בא בידים נמי סד בסיד[26] בא בידים איצטריכא ליה סלקא דעתך אמינא כיון דבא בידים ליבעי רווחא טפי קמשמע לן: מרחיקין את הגפת ואת הזבל ואת המלח ואת הסלעים וכו': תנן התם במה טומנין ובמה אין טומנין אין טומנין לא בגפת ולא בזבל ולא במלח ולא בסיד ולא בחול בין לחין בין יבשין מאי שנא הכא דקתני סלעים ולא קתני חול ומאי שנא התם דקתני חול ולא קתני סלעים אמר רב יוסף לפי שאין דרכן של בני אדם להטמין בסלעים אמר ליה אביי וכי דרכן של בני אדם להטמין בגיזי צמר ולשונות של ארגמן[27] דתניא טומנין בגיזי צמר ובציפי צמר ובלשונות של ארגמן ובמוכין ואין מטלטלין אותן אלא אמר אביי יגיד עליו רעו תנא הכא סלעים והוא הדין לחול תנא התם חול והוא הדין לסלעים אמר ליה רבא[28] אי יגיד עליו רעו

M 25 בא בידים שאני ודקארי לה מאי קארי לה בא ביד' איצ || B 26 + ו || V 27 ותניא || M 28 — אי.

es heisst: und mit Kalk überstrichen hat, denn wenn man sagen wollte, es heisse: oder mit Kalk überstrichen hat, so sollte er sie[44] doch zusammen lehren[45]. — Vielleicht deshalb[46], weil der Schaden in dem einen Fall nicht dem Schaden im anderen Fall gleicht; im Anfangsatz erfolgt er durch die Feuchtigkeit, im Schlußsatz erfolgt er durch die Hitze. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Wenn die Erdmasse mit den Händen zusammengetragen ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite, der eine entferne sie drei Handbreiten und überstreiche sie mit Kalk und der andere entferne sie drei Handbreiten und überstreiche sie mit Kalk. Also nur wenn sie mit den Händen zusammengetragen ist[47], sonst aber nicht. — Auch wenn sie nicht mit den Händen zusammengetragen ist, muss man sie ebenfalls mit Kalk überstreichen, nur ist dies von dem Fall, wenn sie mit den Händen zusammengetragen ist, nötig; man könnte glauben, da sie mit den Händen zusammengetragen worden ist, sei eine grössere Entfernung erforderlich, so lehrt er uns[48].

Man entferne Oeltrester, Dünger, Salz, Feuersteine &c. Dort wird gelehrt: Worin darf man [Speisen am Šabbath] warmstellen[49] und worin darf man sie nicht warmstellen? — Man darf nicht warmstellen in Oeltrester, in Dünger, in Salz, in Kalk oder in Sand, ob feucht oder trocken. Weshalb lehrt er es hier von Feuersteinen und nicht vom Sand, und weshalb lehrt er es dort vom Sand und nicht von Feuersteinen? R. Joseph erwiderte: Weil man [keine Speisen] in Feuersteine warmzustellen pflegt. Abajje sprach zu ihm: Man pflegt ja auch nicht in Wollbüschel und Purpurstreifen warmzustellen, dennoch wird gelehrt, dass man [Speisen] in Wollbüschel, in Wollflieden, in Purpurstreifen und in Charpie warmstellen, diese aber nicht fortbewegen[50] dürfe!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[51] dies; er lehrt es[52] hier von Feuersteinen, und dies gilt auch vom Sand, und er lehrt es dort vom Sand, und dies gilt auch von Feuersteinen. Raba sprach zu ihm: Sollte er doch, wenn der Gefährte es bekundet, es an einer Stelle von allen[53] lehren, und dasselbe sollte auch von

44. Alle Fälle der Mišnah, in welchen eine Entfernung von 3 Handbreiten vorgeschrieben ist. 45. Und da sie geteilt gelehrt werden, so muss es im 1. Passus und u. im 2. oder heissen. 46. Werden sie geteilt gelehrt. 47. Ist beides erforderlich. 48. In Wirklichkeit aber ist in jedem Fall beides erforderlich. 49. Man darf am Šabbath keine Speisen in Dinge warmstellen, in welchen sie an Wärme zunehmen, da dann das Kochen verboten ist. 50. Da es Dinge sind, die zu einer für den Šabbath verbotenen Arbeit verwendet werden. 51. Dh. aus der einen Stelle entnehme man dasselbe auch bezüglich der anderen Stelle. 52. Dass diese Dinge Wärme ausstrahlen. 53. In beiden Lehren aufgezählten Dingen.

der anderen gelten!? Vielmehr, erklärte Raba, dort lehrt er es nicht von Feuersteinen, weil sie den Topf rostig machen[54], und hier lehrt er es nicht vom Sand, weil er sowol wärmt als auch kühlt[55]. — Aber R. Ošája lehrt es ja auch vom Sand[56]!? — Er lehrt es von feuchtem[57]. — Sollte der Autor unsrer Mišnah es ebenfalls von diesem lehren, wegen der Feuchtigkeit? — Er lehrt es[58] vom Wasserkanal[59]. — Er lehrt es ja auch vom Waschbecken, obgleich er es vom Wasserkanal lehrt!? — Dies ist nötig; würde er es nur vom Wasserkanal gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [das Wasser] bleibend ist, nicht aber gilt es vom Waschbecken, in dem es nicht bleibend ist[60]; und würde er es nur vom Waschbecken gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es in diesem angesammelt verbleibt[61], nicht aber gilt dies von einem Wasserkanal[62]; daher ist beides nötig.

Man entferne Saaten, den Pflug (&c). Bei Saaten erfolgt dies[63] ja schon durch den Pflug!? — Beim Handwurf[64]. — Beim Pflug erfolgt dies ja schon durch die Saaten[65]!? — Wenn man um Bäume pflügt[66]. — Dies erfolgt ja schon durch das Wasser[67]!? — Der Autor spricht vom Jisraélland, hinsichtlich dessen es heisst:[68] *Vom Regen des Himmels trinkt es Wasser*[69]. — Demnach entwickeln sich die Wurzeln von Saaten nach der Seite, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Weinstock durch die Erde senkt, er, wenn darüber keine drei Handbreiten Erde vorhanden ist, oben keine Saaten säen[70] dürfe, und hierzu wird gelehrt, dass er aber daneben, auf der einen oder auf der anderen Seite säen dürfe!? R. Ḥaga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie den Boden zersetzen und die Erde auflockern[71].

Und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand (&c). Rabba b. Bar-Ḥana sagte: Man darf neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, denn es

ליתנינהו לתרווייהו בחדא והוא הדין לאידך אלא
אמר רבא התם היינו טעמא דלא קתני סלעים
משום דמשתכי לה לקדרה הכא היינו טעמא דלא
קתני חול משום דמחמימי חיים ומקרירי קריר והא
תני רבי אושעיא חול התם במתונא תנא דידן
נמי ליתני ולוקמיה במתונא הא תנא ליה אמת
המים אטו מי לא קתני אמת המים וקתני נברכת
הכובסין הנהו צריכי דאי תנא אמת המים משום
דקביעא אבל נברכת הכובסין דלא קביעא אימא
לא ואי תנא נברכת הכובסין משום דקוו וקיימי
אבל אמת המים לא צריכא: מרחיקין את הזרעים
ואת המחרישה (וכו'): זרעים תיפוק ליה משום
מחרישה במפולת יד מחרישה תיפוק ליה משום
זרעים בחורש לאילנות ותיפוק ליה משום מיא תנא
בארץ ישראל קאי דכתיב למטר השמים תשתה
מים למימרא דזרעים לצדדים קא משתרשי והא
תנן המבריך גפן בארץ אם אין על גבה עפר שלשה
טפחים לא יביא זרע עליה ותני עלה אבל זורע
את הצדדין אילך ואילך אמר רבי חנא בשם רבי
יוסי מפני שמהלידין את הקרקע ומעלין עפר תיחוח:
ואת מי רגלים מן הכותל שלשה טפחים (וכו'): אמר
רבה בר בר חנה מותר לאדם להשתין מים בצד

M 29 + נמי || M 30 — ל. B לכולהו || B 31 + וליתני הדא מינייהו באידך || M 32 אדמחממי חיים ואדמקרירי קייר || M 33 התם || P 34 לי || B 35 + את ה || M 36 חנ[ה] || M 37 — לאדם || M 38 — מים.

54. Nach RŠJ. zerbrechen. 55. Je nachdem, ob er mit heissen od. mit kalten Gegenständen in Verbindung gebracht wird. 56. Dass man ihn nicht neben eine fremde Wand legen dürfe. 57. Er zählt ihn unter die in der Mišnah genannten feuchten Gegenständen mit; seine Schädigung erfolgt durch Feuchtigkeit und nicht durch Hitze. 58. Die Schädigung durch Feuchtigkeit. 59. Und dies gilt auch von allen feuchten Dingen. 60. Sondern grösstenteils ganz leer ist. 61. Das Wasser verdirbt u. ist für die Wand viel schädlicher. 62. In dem das Wasser immer frisch ist; solches Wasser ist für die Wand weniger schädlich. 63. Die Beschädigung der Wand. 64. Wenn das Säen mit der Hand erfolgt. 65. Das Pflügen erfolgt ja zum Zweck des Säens. 66. Um die Erde aufzulockern, damit die Bäume besser wachsen. 67. Da man die Pflanzen oft bewässern muss, wodurch die fremde Wand leidet. 68. Dt. 11,11. 69. Es braucht keiner Bewässerung. 70. Damit nicht die Pflanzen ihre Nahrung vom Weinstock ziehen. 71. Aus diesem Grund ist das Säen in unmittelbarer Nähe einer fremden Wand verboten.

כותלו של חבירו דכתיב והכרתי לאחאב משתין
בקיר ועצור ועזוב בישראל והא אנן תנן ואת מי
רגלים מן הכותל שלשה טפחים[39]התם בשופכין תא
שמע לא[40]ישפוך אדם מים בצד כותלו של חבירו
אלא אם כן הרחיק ממנו שלשה טפחים התם נמי
בשופכין תא שמע לא ישתין אדם מים בצד כותלו
של חבירו אלא אם כן הרחיק ממנו שלשה טפחים
במה דברים אמורים בכותל לבינים אבל בכותל
אבנים בכדי שלא יזיק וכמה טפח[41]ושל צונמא מותר
תיובתא דרבה בר בר חנה תיובתא והא רבה בר
בר חנה קרא קאמר התם הכי קאמר אפילו מידי
דדרכיה לאישתוני בקיר לא שביקנא ליה[42]ומאי ניהו
כלבא: אמר רבי טובי בר קיסנא אמר שמואל רקיק
אינו ממעט בחלון מאי איריא רקיק אפילו עבה
נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא עבה כיון[43]דאיחזי
ליה לא מבטיל ליה אבל רקיק[44]דממאיס אימא
בטולי מבטיל ליה קמשמע לן ותיפוק[34]ליה דהוה
ליה דבר[46]שהוא מקבל טומאה וכל דבר[45]שהוא מקבל
טומאה אינו חוצץ בפני הטומאה שנילוש במי פירות
מיתיבי קופה מלאה תבן וחבית מלאה גרוגרות
המונחין בחלון רואין כל שאילו ינטלו ויכולין[47]תבן
וגרוגרות לעמוד בפני עצמן חוצצין ואם לאו אין

M 39 — התם || M 40 יטיל || M 41 ובצונמא
M 42 + לאחאב || M 43 דחזי || M 44 דמאים מבטיל
M 45 המקבל || M 46 תו ג.

heisst:[72] *Ich will ausrotten von Ahab alles, was an die Wand pisst; Unmündige und Mündige in Jisraël.* — Wir haben ja aber gelernt: Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand!? — Dies gilt vom Ausguss[73]. — Komm und höre: Man darf neben der Wand eines anderen kein Wasser ausschütten, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten!? — Hier wird ebenfalls vom Ausguss gesprochen. — Komm und höre: Man darf nicht neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten; dies gilt nur von einer Ziegelwand, bei einer Steinwand aber[74], dass man keinen Schaden anrichtet, nämlich eine Handbreite; bei einem Felsboden ist dies überhaupt erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre des Rabba b. Bar-Hana; eine Widerlegung. — Aber Rabba b. Bar-Hana stützt sich ja auf einen Schriftvers!? — Dieser ist wie folgt zu verstehen: selbst das, dessen Art es ist, an die Wand zu pissen, nämlich einen Hund, werde ich ihm nicht zurücklassen.

R. Ṭobi b. Qisna sagte im Namen Šemuéls: Ein Fladen reduzirt das Fenster nicht[75]. — Weshalb gerade ein Fladen, dies gilt ja auch von einem dicken [Brot]!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem dicken [Brot], denn da es noch brauchbar[76]ist, so verliert es sein Wesen[77]nicht; man könnte aber glauben, ein Fladen verliere, wenn er schmutzig wird, sein Wesen[78], so lehrt er uns. — Sollte doch schon der Umstand ausreichen, dass es eine Sache ist, die für Unreinheit empfänglich ist, und eine Sache, die für Unreinheit empfänglich ist, gilt nicht als Trennung hinsichtlich der Unreinheit[79]!? — Wenn er mit Obstsaft geknetet[80]ist. Man wandte ein: Wenn ein Korb voll Stroh oder ein Fass voll getrockneter Feigen im Fenster[81]liegen, so erwäge man folgendes: würden, wenn diese fortgenommen werden würden, das Stroh oder die getrockneten Feigen allein stehen bleiben, so bilden sie eine Trennung, wenn aber nicht, so bilden sie keine Trennung[82]. Das Stroh ist ja als Viehfutter brauch-

72. iReg. 21,21. 73. Aus einem Gefäss. 74. Muss man sich so weit entfernen. 75. Hinsichtlich des Gesetzes von der Verunreinigung. Wenn 2 Räume durch eine faustgrosse Oeffnung verbunden sind u. in einem derselben ein Leichnam sich befindet, wodurch er levitisch unrein wird, so dringt die Unreinheit auch in den anderen Raum, ist sie kleiner, so bleibt dieser rein; wenn in der Oeffnung sich ein Fladen befindet, so wird sie dadurch nicht reduzirt, da ihm als Speise die Eigenschaft als Wand fehlt. 76. Wenn es durch die Feuchtigkeit der Wand schmutzig wird, kann die schmutzige Stelle fortgeschält werden. 77. Als Speise, die nicht als Wand gelten kann. 78. Da man ihn nicht schälen kann; er ist dann zum Essen nicht mehr geeignet. 79. Die Reduktion der Oeffnung kommt hierbei überhaupt nicht inbetracht. 80. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie mit einer der hierfür geeigneten Flüssigkeiten befeuchtet worden sind, zu denen Fruchtsaft nicht gehört. 81. Das 2 Räume verbindet u. in einem derselben ein Leichnam sich befindet. 82. Der Korb u. das Fass

bar[83]!? — Wenn es verfault ist. — Es ist ja zu Lehm brauchbar[84]!? — Wenn Dornen darin sind. — Es ist ja zum Heizen brauchbar!? — Wenn es feucht ist. — Es ist ja zu einer grossen Flamme brauchbar!? — Eine grosse Flamme ist selten. — Getrocknete Feigen sind ja brauchbar!? Šemuel erwiderte: Wenn sie madig sind. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha: wenn sie madig sind. — Von welchem Fall wird hier hinsichtlich eines Fasses gesprochen: befindet sich die Mündung nach aussen[85], so sollte es selbst eine Trennung bilden, denn ein Tongefäss ist ja von der Aussenseite[86] nicht verunreinigungsfähig[87]!? — Vielmehr, wenn die Mündung sich nach innen befindet. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn die Mündung sich nach aussen befindet, nur wird hier von einem Metallfass[88] gesprochen. Man wandte ein: Wenn in einem Fenster[89] gepflückt und niedergelegtes oder von selbst hervorgesprosstes Gras[90] sich befindet, oder Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] messen, oder nachhängende Glieder oder Fleischfetzen von einem [lebenden] Tier oder Vieh, oder wenn sich da ein Vogel oder ein Nichtjude[91] niedergesetzt hat, oder wenn da ein acht Tage altes Kind, Salz, ein Tongefäss oder eine Gesetzrolle liegt, so reduziren sie das Fenster[92]; aber Schnee, Hagel, Eis, Reif und Wasser reduziren das Fenster nicht[93]. Gras ist ja für ein Vieh brauchbar!? — Wenn es Aphrazta[94] ist. — Das, was selbst hervorgewachsen ist, wird ja fortgenommen, da es für die Wand schädlich ist[95]!? Rabba erwiderte: Wenn es die Wand einer Ruine ist. R. Papa erklärte: Dies kann auch bei der Wand eines bewohnten [Hauses] vorkommen, wenn es in einer Entfernung von drei Handbreiten[96] ins Fenster hineinwächst. — Lappen sind ja zu einem Riss an einem Gewand[97] brauchbar!? — Wenn sie grob sind. — Sie sind ja für einen Bader brauchbar[98]!? — Solche aus

חוצצין תבן חזי לבהמתו בבריא חזי לטינא דאית ביה קוצי חזי להסקה במתונא חזי להסק גדול הסק גדול לא שכיח גרוגרות הא חזו ליה אמר שמואל בשהתריפו וכן תני רבה בר אבוה בשהתריפו האי חבית היכי דמיא אי דפומא לבר היא גופה תיחוץ דהא כלי חרש אינו מטמא מגבו אלא דפומא לגאו ואי בעית אימא לעולם דפומא לבר הכא במאי עסקינן בחבית של מתכת מיתיבי עשבין שתלשן והניחן בחלון או שעלו מאליהן בחלונות ומטלניות שאין בהן שלש על שלש והאבר והבשר המדולדלין בבהמה ובחיה ועוף ששכן בחלון וגוי שישב בחלון ובן שמנה המונח בחלון והמלח וכלי חרש וספר תורה כולם ממעטין בחלון אבל השלג והברד והגליד והכפור והמים כולן אין ממעטין בחלון והא עשבין חזו לבהמתו באפרזתא או שעלו מאליהן כיון דקשו לכותל שקיל להו אמר רבה בכותל הורבה רב פפא אמר אפילו בכותל יישוב בבאין חוין שלשה לחלון מטלוניות חזו ליה לקירעא דלבושא בסמיכתא חזו

B 47 + והא   M 48 + דהא   M 49 ולא מבטיל
ליה בתיבנא סיריא   M 50 חזי'   P 51 הא   M 52
לא צריכא דפו'   M 53 — לעולם   M 54 במאי
עסק'   P 55 עד שעלו   M 56 בחלון   B 57 חרס
M 58 — והא   M 59 + והא חזי להסקה בלה'
M 60 + בחלון   M 61 — א״ר   M 62 + תימא
B 63 + ל. M + מ   B 64 לקריעה   M 65 חזי לעניי
דמיטנפ' חזו לאומ' בדסקא אי בדסקא אין בהן.

sind als Gefässe verunreinigungsfähig u. daher nicht als Wand geeignet. 83. Dennoch gilt es als Trennung, während nach Š. das Brauchbare nicht als Trennung gilt. 84. Der Lehm wurde mit den Füssen geknetet. 85. Ausserhalb des Raums, in welchen der Leichnam sich befindet. 86. Wenn es von dieser Seite mit der verunreinigenden Sache in Berührung kommt. 87. Und was nicht verunreinigungsfähig ist, gilt als Scheidewand. 88. Das auch von der Aussenseite verunreinigungsfähig ist. 89. Zwischen 2 Räumen u. in einem ein Leichnam sich befindet. 90. Die hier aufgezählten Dinge sind für levit. Unreinheit nicht empfänglich u. bilden daher eine Scheidewand. 91. Er ist den Vorschriften der levit. Reinheitsgesetze nicht unterworfen u. daher auch nicht verunreinigungsfähig. 92. Wenn es so gross ist, dass es die beiden Räume hinsichtlich der Unreinheit verbindet und diese den Hohlraum vermindern. 93. Weil sie von selbst zerfliessen; ebenso würde Wasser ohne Gefäss nicht stehen bleiben. 94. Eine giftige Pflanze; cf. S. 171 N. 25. 95. Und was nicht bleibend ist, gilt nicht als Scheidewand. 96. Von der Wand. 97. Dh. als Flicke. 98. Zum Abwischen einer Wunde.

לאומנא בריסקא[66]שאין[67]בהן שלש על שלש[68]ארבעה
על ארבעה מיבעי ליה כעין[69]סקא והאבר והבשר
המדולדלין בבהמה ובחיה ערקא ואזלא בקשורה
שחיט לה בטמאה מזבין לה לגוי בכחושה פסיק
שדי לה לכלבים כיון דאיכא צער בעלי חיים לא 5
עביד ועוף ששכן בחלון פרח ואזיל בקשור שחיט
ליה בטמא מזבין ליה לגוי בקלניתא יהיב ליה
לינוקא במסרט קלניתא לא מסרטא כעין קלניתא
וגוי שישב בחלון קאי ואזיל בכפות אתי חבריה
שרי ליה במצורע אתי מצורע חבריה שרי ליה 10
אלא בחבושי מלכות ובן שמנה המונח בחלון אתיא
אמיה[70]דדיא ליה בשבת דתניא בן שמנה הרי הוא
כאבן ואסור לטלטלו בשבת אבל אמו שוחה[71]עליו
ומניקתו מפני הסכנה מלח· חזיא ליה במרירתא חזיא
לעורות דאית בה קוצי כיון דקשיא לכותל שקלא 15
Col.b דיתבא אחספא חספא גופה תיהוין דלית בה שיעורא
[72]כדתנן חרס כדי ליתן בין פצים לחבירו כלי חרש
חזי ליה דמיטנף חזי לאומנא דמנקב ספר תורה חזי
למקרא[73]בבלוי והא בעי גניזה[74]שם תהא גניזתה: ואמר
רב בכל עושין מחיצה חוין ממלח ורבב ושמואל 20

B 66 + אי בריסקא   P 67 בה   B 68 + שאין בהן
B 69 ריסקא   B 70 דריא. V ודליא   P 71 עליה
M 72 — כדתנן...לחבירו   M 73 + ביה   M 74 + דאמר.

Sackleinen[99]. — Wieso heisst es demnach: drei zu drei [Fingerbreiten], es sollte ja heissen: vier zu vier [Handbreiten][100]!? — Wenn sie Sackleinen ähnlich sind. — Wieso gilt dies von nachhängenden Gliedern und Fleischfetzen von einem [lebenden] Vieh oder Tier, es kann ja fortlaufen!? — Wenn es angebunden ist. — Man kann es ja schlachten[101]!? — Wenn es ein unreines ist. — Man kann es ja einem Nichtjuden verkaufen!? Wenn es sehr mager ist. — Man kann sie ja abschneiden und Hunden vorwerfen!? — Da dies eine Tierquälerei ist, so tut man dies nicht. — Ein Vogel, der im Fenster sitzt, kann ja fortfliegen!? — Wenn er angebunden ist. — Man kann ihn ja schlachten!? — Wenn es ein unreiner ist. — Man kann ihn ja einem Nichtjuden verkaufen!? — Wenn es ein Qalnitha[102]ist. — Man kann es ja einem Kind geben[103]!? — Wenn es kratzt. — Ein Qalnitha kratzt ja nicht!? — Wenn er einem Qalnitha ähnlich ist. — Ein Nichtjude, der am Fenster sitzt, kann ja aufstehen und fortgehen!? — Wenn er gefesselt ist. — Es kann ja ein Genosse von ihm kommen und ihn befreien!? — Wenn er aussätzig ist. — Es kann ja ein aussätziger Genosse von ihm kommen und ihn befreien!? — Vielmehr, wenn er von der Regierung gefesselt ist. — Ein Kind von acht Tagen, das im Fenster liegt, kann ja die Mutter kommen und forttragen!? — Am Šabbath, und es wird gelehrt, ein acht Tage altes Kind gleiche einem Stein und man dürfe es am Šabbath nicht umhertragen, wol aber dürfe die Mutter, wegen der Lebensgefahr, sich über dieses niederbeugen und es säugen. — Salz ist ja brauchbar!? — Wenn es bitter ist. — Es ist ja für Häute[104]brauchbar!? — Wenn sich Dornen in diesem befinden. — Da es für die Wand schädlich ist, wird es ja entfernt!? — Wenn es sich auf einer Scherbe befindet. — Sollte die Scherbe selber als Trennung gelten!? — Wenn sie die erforderliche Grösse nicht hat; wie gelehrt wird: eine Scherbe [in der Grösse][105], dass man sie zwischen Bretter legen kann. — Ein Tongefäss ist ja verwendbar!? — Wenn es schmutzig ist. — Es ist ja für einen Bader verwendbar!? — Wenn es ein Loch hat. — Eine Gesetzrolle ist ja zum Lesen verwendbar!? — Wenn sie verfault ist. — So muss sie ja versteckt werden!? — Wenn sie da versteckt worden ist.

Rabh sagte: Mit allem kann man eine Wand[106]herstellen, nur nicht mit Salz und

99. Es ist rauh u. zum Abwischen einer Wunde nicht geeignet. Statt בריסקא haben viele Codices richt. בדסקא. 100. Dies ist in dieser Beziehung das Mindestmass für Sackleinen. 101. Die nachhängenden Fetzen sind dann brauchbar. 102. Name eines sehr magern Vogels, der zum Schlachten nicht geeignet ist. 103. Zum Spielen. 104. Zum Gerben. 105. Gilt sie als Gegenstand, den man am Šabbath nicht bewegen darf. 106. Hinsichtlich des Šabbathgesetzes, wenn man einen geschlossenen Raum herstellen will, um in diesem alles unbeschränkt umhertragen zu dürfen.

אמר אפילו מלח אמר רב פפא ולא פליגי הא בבירה
סדומית הא במלח איסתרוקנית והשתא דאמר רבה
עושה אדם שני צבורי מלח ומניח עליהם קורה
שהמלח מעמדת את הקורה והקורה מעמדת את
המלח אפילו מלח איסתרוקנית ולא פליגי הא דאיכא
קורה הא דליכא קורה: מרחיקין את הריחים שלשה
מן השכב שהן ארבעה מן הרכב (וכו'): מאי טעמא
משום טיריא[79] והא תניא ושל חמור שלשה מן
האיסטרוביל שהן ארבעה מן הקלת התם מאי טיריא
איכא אלא משום קלא: ואת התנור שלשה מן הכליא
שהן ארבעה מן השפה: אמר אביי שמע מינה כליא
דתנור טפח נפקא מינה למקח וממכר:

לא יעמיד אדם תנור בתוך הבית אלא אם כן
יש על גביו גובה ארבע אמות היה מעמידו
בעלייה[80] צריך שיהא תחתיו מעזיבה שלשה טפחים
ובכירה טפח ואם הזיק משלם מה שהזיק רבי
שמעון אומר לא אמרו כל השיעורין האלו אלא
שאם הזיק פטור מלשלם: לא יפתח אדם חנות
של נחתומין ושל צבעין תחת אוצרו של חבירו ולא
רפת בקר באמת ביין התירו אבל לא רפת בקר:

גמרא. והתניא בתנור ארבעה ובכירה שלשה
אמר אביי כי תניא ההיא בדנחתומין[81] התנור דידן
כי כירה דנחתומין[82]: לא יפתח[83] חנות וכו': תנא

75 M רבא 76 M תימא במלח אסת' הא 77 P
שליש' 78 M אלא הא דתנ' ויש ח ג' מהאצטרבול 79 M
— אלא 80 M עד שיהא 81 M ותנור 82 M
+ דמי 83 M + אדם.

einer Fettmasse[106]. Šemuel aber sagte, auch mit Salz. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, denn der eine spricht von Seesalz und der andere spricht von Steinsalz[107]. Da nun Rabba aber gesagt hat, man mache zwei Salzhaufen und lege auf diese einen Balken, denn das Salz hält den Balken und der Balken hält das Salz, gilt dies auch von Seesalz, dennoch streiten sie nicht, denn der eine spricht von dem Fall, wenn ein Balken vorhanden ist, und der andere spricht von dem Fall, wenn kein Balken vorhanden ist.

Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlstein aus, das sind vier vom Mahlstein (&c). Aus welchem Grund? Wegen der Erschütterung. — Es wird ja aber gelehrt: eine [Mühle] mit Eselbetrieb [entferne man] drei [Handbreiten] vom Untersatz, das sind vier vom Trichter; welche Erschütterung gibt es denn hierbei!? — Vielmehr, wegen des Geräusches.

Einen Backofen [entferne man] drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rand. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass der Sockel eines Backofens eine Handbreite vorsteht. Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf.

Man darf einen Backofen in einem Haus nur dann aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden[108] ist; in einem Obergemach darf man einen solchen nur dann aufstellen, wenn darunter ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite; hat man Schaden angerichtet, so muss man den Schaden ersetzen. R. Šimôn sagt, diese Masse sind nur deshalb bestimmt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist. Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Färberladen eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen]. Jedoch hat man dies beim Wein[109] erlaubt, aber immerhin keinen Rinderstall[110].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt: bei einem Backofen vier und bei einem Kochherd drei[111]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die der Bäcker; unser Backofen gleicht einem Herd der Bäcker[112].

Keinen Laden eröffnen &c. Es wird gelehrt: Wenn der Laden früher da

106. Da sie von selber zerschmilzt. 107. Durch das grobe Salz darf eine Wand hergestellt werden, durch das feine nicht; cf. Bd. iij S. 282 N. 27. 108. Damit die Decke nicht Feuer fange. 109. Wenn er im Speicher verwahrt wird, da ihm der Rauch nicht schadet. 110. Weil der Geruch auch dem Wein schadet. 111. Handbreiten muss der Estrich des Obergemachs stark sein. 112. Da er oft u. stark geheizt wird.

אם היתה רפת[84]קודמת לאוצר מותר בעי אביי כיבד
וריבץ לאוצר מהו ריבה בחלונות מהו[85]אכסדרה
תחת האוצר מהו בנה עלייה על גבי ביתו מהו
תיקו בעי רב הונא בריה דרב יהושע תמרי ורימוני
5 מאי תיקו: באמת ביין התירו וכו': תנא ביין התירו
מפני שמשביחו ולא רפת בקר מפני שמסריחו אמר
רב יוסף האי דידן אפילו[86]קוטרא דשרגא נמי קשיא
ליה אמר רב ששת ואספסתא כרפת בקר דמיא:

[iii,2] חנות שבחצר יכול למחות בידו ולומר לו איני
10 יכול לישן[87]מקול הנכנסין[88]ומקול היוצאין[89]עושה
כלים[90]יוצא ומוכר בתוך השוק[91]אבל אינו יכול למחות
בידו ולומר לו איני יכול לישן לא מקול הפטיש[92]ולא
מקול הריחים ולא מקול התינוקות:

גמרא. מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
15 אמר אביי סיפא אתאן להצר אחרת אמר ליה רבא
אי הכי ליתני חצר אחרת מותר אלא אמר רבא
Fol.21 סיפא אתאן לתינוקות של בית רבן ומתקנת יהושע
בן גמלא ואילך דאמר רב יהודה אמר רב[93]ברם זכור
אותו האיש לטוב ויהושע בן גמלא שמו שאלמלא
20 הוא נשתכח תורה מישראל שבתחלה מי שיש לו

M 84 + בקר M 85 אכס'...מהו M 86 שרגא דידן קשי M 87 + לא M 88 ולא מקול B 89 + אבל M 90 + ו B 91 ואינו M 92 — ולא מקול הריח' || M 93 — ברם.

war als der Speicher, so ist es erlaubt. Abajje fragte, wie ist es, wenn er zum Speichern gefegt und gesprengt[112]hat? Wie ist es, wenn er die Fenster vermehrt[113]hat? Wie ist es, wenn er einen Söller[114]auf seinem Haus gebaut hat? — Die Fragen bleiben dahingestellt. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, fragte: Wie verhält es sich bei Datteln und Granatäpfeln[115]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Jedoch hat man es beim Wein erlaubt &c. Es wird gelehrt: Beim Wein hat man es erlaubt, weil er dadurch besser wird. Aber immerhin keinen Rinderstall, weil er ihn übelriechend macht. R. Joseph sagte: Unserem [Wein] schadet auch der Rauch einer Kerze. R. Šešeth sagte: Futtergras[116]gleicht einem Rinderstall.

Einen Laden in einem [gemeinsamen] Hof [zu eröffnen], kann [jeder Bewohner] verwehren und sagen: ich kann wegen des Lärms der Ein- und Ausgehenden nicht schlafen. Wer Geräte verfertigt, muss hinausgehen und sie auf dem Markt verkaufen; jedoch kann man niemandem [das Arbeiten] verwehren und zu ihm sagen: ich kann nicht schlafen wegen des Geräusches des Hammers, des Geräusches der Mühle oder des Lärms der Kinder[117].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz[118]!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem fremden Hof[119]. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte er doch lehren: in einem fremden Hof ist es erlaubt!? Vielmehr, erklärte Raba, der Schlußsatz spricht von Schulkindern[120], und zwar nach der Bestimmung des R. Jehošuâ b. Gamla. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wahrlich, es sei jenes Manns, namens R. Jehošuâ b. Gamla, zum Guten gedacht, denn wenn nicht er, würde die Gesetzeskunde in Jisraél in Vergessenheit geraten sein. Anfangs pflegte nämlich, der einen Vater hatte, von ihm in der Geset-

112. Ob auch dann der Speicher als bereits vorhanden gilt. 113. Um den Raum als Speicher zu benutzen; ein solcher hat gute Ventilation nötig. 114. Den er zum Speicher bestimmt. 115. Wenn er diese in den Speicher hineingebracht hat; hier wird von einem Speicher gesprochen, in welchem Getreide, Wein od. Oel verwahrt werden. 116. Das leicht verdirbt u. übelriechend wird. 117. Der Lehrlinge bei der Arbeit; nach der weiterfolgenden t.schen Auslegung: der Kinder, die zum Einkauf kommen. Die Einwendungen Schorrs (החלוץ, xij p. 43) gegen diese Auslegungen sind berechtigt, jed. ist seine Gräzisirung des W.s תינוקות (τινάξω [τινάσσω] *schütteln, erschüttern*) mehr als gewagt. 118. Im ersteren heisst es, dass die Bewohner die Eröffnung eines Ladens wegen des Geräusches der Ein- u. Ausgehenden verwehren können, dagegen heisst es im letzteren, dass der Lärm der Kinder kein Grund zum Verwehren sei. 119. Jeder kann nur in dem von ihm bewohnten Hof ein Geräusch verbieten. 120. Der Hofnachbar kann die Errichtung einer Kinderschule nicht verbieten, obgleich er durch den Lärm der Kinder belästigt wird.

אב מלמדו תורה מי שאין לו אב לא היה למד תורה
מאי דרוש ולמדתם אתם ולמדתם אתם התקינו
שיהו מושיבין מלמדי תינוקות בירושלים מאי דריש
כי מציון תצא תורה ועדיין מי שיש לו אב היה
מעלו ומלמדו מי שאין לו אב לא היה עולה ולמד
התקינו שיהו מושיבין בכל פלך ופלך ומכניסין אותן
כבן שש עשרה כבן שבע עשרה ומי שהיה רבו
כועס עליו מבעיט בו ויצא עד שבא יהושע בן
גמלא ותיקן שיהו מושיבין [94]מלמדי תינוקות בכל
מדינה ומדינה ובכל עיר ועיר ומכניסין אותן כבן
שש כבן שבע: אמר ליה רב לרב שמואל בר שילת
עד [95]שית לא תקבל מכאן ואילך קביל ואספי ליה
כתורא ואמר ליה רב לרב שמואל בר שילת כי
מחית לינוקא לא תימחי אלא בערקתא דמסנא
דקארי קארי דלא קארי ליהוי צוותא לחבריה:
מיתיבי אחד מבני חצר שביקש לעשות רופא אומן
וגרדי ומלמד תינוקות בני חצר מעכבין עליו הכא
במאי עסקינן בתינוקות דגוים תא שמע שנים
[96]שיושבין בחצר וביקש אחד מהן לעשות רופא
ואומן וגרדי ומלמד תינוקות חבירו מעכב עליו הכא
נמי בתינוקות דגוים תא שמע מי שיש לו בית
בחצר השותפין הרי זה לא ישכירנו לא לרופא ולא
לאומן ולא לגרדי ולא לסופר יהודי ולא לסופר
ארמאי [97]הכא במאי עסקינן בסופר מתא: אמר רבא
מתקנת יהושע בן גמלא ואילך לא ממטינן ינוקא
ממתא למתא [98]אבל מבי כנישתא לבי כנישתא

M 94 · מלמ׳ תינ׳ M 95 + בר M 96 שרוין
M 97 — הב״ע M 98 — אבל.

...eskunde unterrichtet zu werden, und wer keinen Vater hatte, lernte die Gesetzeskunde nicht. Sie folgerten dies aus dem Schriftvers:[121] *Ihr sollt sie lehren*: ihr selbst[122] sollt sie lehren. Später aber ordnete man an, in Jerušalem Kinderlehrer anzustellen. Dies eruirten sie aus folgendem Schriftvers:[123] *Denn aus Çion wird die Gesetzeskunde ausgehen.* Aber immer noch pflegte den, der einen Vater hatte, diesen hinzubringen und lehren zu lassen, wer aber keinen Vater hatte, kam nicht hin und lernte auch nichts; da ordnete man an, solche in jedem Bezirk anzustellen, und man führte ihnen [die Kinder im Alter] von sechzehn, siebzehn Jahren zu, und wenn der Lehrer über einen in Zorn geriet, so stampfte dieser mit den Füssen und lief fort. Alsdann trat R. Jehošuâ b. Gamla auf und ordnete an, dass man Kinderlehrer in jeder Provinz und in jeder Stadt anstelle, denen man [die Kinder im Alter] von sechs, sieben Jahren zuführte.

Rabh sprach zu R. Šemuél b. Šilath: Unter sechs Jahren nimm keinen auf, von diesem [Alter] ab nimm [Schüler] auf und belaste sie[124] wie ein Rind. Ferner sagte Rabh zu R. Šemuél b. Šilath: Wenn du ein Kind züchtigst, so züchtige es nur mit einem Schuhriemen; wenn es dann lernt, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag es den anderen zur Gesellschaft dienen[125].

Man wandte ein: Wenn einer von den Bewohnern des Hofs Wundarzt, Bader, Walker oder Kinderlehrer werden will, so können es ihm die übrigen Bewohner des Hofs verwehren!? — Hier wird von nichtjüdischen Kindern gesprochen. — Komm und höre: Wenn zwei in einem Hof wohnen und einer von ihnen Wundarzt, Bader, Walker und Kinderlehrer werden will, so kann der andere es ihm verwehren!? — Hier wird ebenfalls von nichtjüdischen Kindern gesprochen. — Komm und höre: Wenn jemand in einem gemeinsamen Hof ein Haus hat, so darf er es weder an einen Wundarzt noch an einen Bader noch an einen Walker noch an einen jüdischen Schriftkundigen[126] noch an einen aramäischen Schriftkundigen vermieten!? — Hier wird von einem städtischen Schriftkundigen gesprochen.

Raba sagte: Seit der Verordnung des R. Jehošuâ b. Gamla darf man kein Kind aus einer Stadt nach einer anderen bringen[127], wol aber darf man es aus einem

121. Dt. 11,19. 122. Das W. אתם wurde אַתֶּם gelesen, wonach das Gebot des Lehrens nur dem Vater obliegt. 123. Jes. 2,3. 124. Eigentl. stopfe, füttere, dh. mit Lehrgegenständen. 125. Man züchtige es nicht übermässig u. man gebe auch die Hoffnung nicht auf. 126. Einem Kinderlehrer. 127. Zum Unterricht, um das Kind nicht Reisefährnissen auszusetzen; der Vater kann vielmehr von der

ממטינן ואי מפסק נהרא לא ממטינן ואי איכא
תיתורא ממטינן ואי איכא גמלא לא ממטינן: ואמר
רבא כך מקרי דרדקי עשרין וחמשה ינוקי ואי איכא
חמשין מותבינן תרי ואי איכא ארבעין מוקמינן ריש
דוכנא ומסייעין ליה ממתא ואמר רבא האי מקרי
ינוקי דגריס ואיכא אחרינא דגריס טפי מיניה לא
מסלקינן ליה דלמא אתי לאיתרשולי רב דימי
מנהרדעא אמר כל שכן דגריס טפי קנאת סופרים
תרבה חכמה: ואמר רבא הני תרי מקרי דרדקי חד
גריס ולא דייק וחד דייק ולא גריס מותבינן ההוא
דגריס ולא דייק שבשתא ממילא נפקא רב דימי
מנהרדעא אמר מותבינן דדייק ולא גריס שבשתא
כיון דעל על דכתיב כי ששת חדשים ישב שם
יואב וכל ישראל עד הכרית כל זכר באדום כי
אתא לקמיה דדוד אמר ליה מאי טעמא עבדת
הכי אמר ליה דכתיב תמחה את זכר עמלק אמר
ליה והא אנן זכר קרינן אמר ליה אנא זכר אקריין
אזל שייליה לרביה אמר ליה היאך אקריתן אמר
ליה זכר שקל ספסירא למיקטליה אמר ליה אמאי
דכתיב ארור עשה מלאכת ה׳ רמיה אמר ליה
שבקיה להחוא גברא דליקום בארור אמר ליה כתיב
וארור מנע חרבו מדם קטליה: אמר רבא מקרי
ינוקי שתלא טבחא ואומנא וספר מתא כולן

99 M — וא א 1 M מקמיה 2 M לאירשולי 3 M קמי דגר׳ 4 M + קמי 5 M — כיון 6 M וקקטיל ליה אמר 7 B + א ״ 8 M — א ״ 9 M + שקל ספסירא ו. B + איכא דאמ׳ 10 B — ואיכא דאמ׳ לא קטליה 11 B ינוקא. M דרדקי 12 B וסופ׳.

Lehrhaus nach einem anderen bringen[128]. Sind sie aber durch einen Strom getrennt, so darf man dies nicht; wenn aber eine Brücke vorhanden ist, so darf man es; wenn aber nur ein Steg, so darf man es nicht.

Ferner sagte Raba: Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer beträgt fünfundzwanzig; sind fünfzig vorhanden, so stelle man zwei an, und wenn vierzig vorhanden sind, so stelle man einen Gehilfen an, und man gewähre ihm eine Unterstützung von städtischen [Mitteln]. Ferner sagte Raba: Wenn ein Kinderlehrer [mässig] lehrt und ein anderer besser lehrt, so setze man jenen nicht ab, denn der andere könnte dann[129] lässig werden. R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Er würde dann um so besser lehren, denn die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit[130].

Ferner sagte Raba: Wenn von zwei Kinderlehrern der eine [viel] unterrichtet, aber nicht gründlich ist, und der andere gründlich ist, aber nicht [viel] lehrt, so stelle man den an, der [viel] lehrt und nicht gründlich ist, denn ein Fehler verliert sich von selbst. R. Dimi aus Nehardeâ aber sagte, man stelle den an, der gründlich ist und nicht [viel] lehrt, denn ein Fehler, der einmal da ist, erhält sich. So heisst es:[131] *Denn sechs Monate verweilten da Joab und ganz Jisraél, bis er jeden Mann in Edom ausgerottet hatte.* Als er zu David kam, fragte er ihn: Weshalb hast du dies[132] getan? Dieser erwiderte: Es heisst:[133] *Du sollst auslöschen alles Männliche [zakhar] in Âmaleq.* Jener entgegnete: Wir lesen ja *zekher* [jede Erinnerung]! Dieser erwiderte: Mich hat man *zakhar* gelehrt: Hierauf ging er zu seinem Lehrer und fragte ihn, wie er ihn gelehrt habe, und dieser erwiderte: *zakhar.* Da zog er seinen Degen und wollte ihn töten. Er fragte: Weshalb dies? — Es heisst:[134] *Verflucht sei, wer das Werk des Herrn lässig ausführt.* Da sprach er: Lass mich, den Fluch auf mich nehmen. Jener erwiderte: Es heisst:[134] *Und verflucht sei, wer seinem Schwert das Blut vorenthält.* Alsdann tötete er ihn.

Ferner sagte Raba: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Schreiber[135] gelten stets als gewarnt[136]. Die Regel hierbei ist: wenn der

Gemeinde verlangen, dass in derselben Stadt eine Schule errichtet werde. 128. Dh. aus einem Stadtviertel nach dem Lehrhaus eines anderen Stadtviertels. 129. Wenn er sieht, dass er ganz allein u. die Stadt auf ihn angewiesen ist. 130. Er sieht dann, dass sein Eifer beobachtet u. gewürdigt wird. 131. iReg. 11,16. 132. Nur die Männer u. nicht auch die Weiber ausgerottet. 133. Dt. 25,19. 134. Jer. 48,10. 135. Profaner Schriften, als Urkunden, Scheine udgl. 136. Wenn sie Schaden angerichtet haben, so können sie ohne weiteres entlassen werden.

Schaden nicht mehr gut zu machen ist, so gilt er als gewarnt.

R. Hona sagte: Wenn ein Anwohner des Durchgangs eine Mühle aufgestellt hat und ein anderer im selben Durchgang kommt und ebenfalls eine solche aufstellt, so hat jener das Recht, es ihm zu verwehren, denn er kann zu ihm sagen: du schneidest mir mein Lebensunterhalt ab. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man entferne das Fischnetz vom Fisch[137] so viel, als der Fisch entschlüpfen kann. — Wieviel ist dies? Rabba b. R. Hona erwiderte: Bis zu einer Parasange. Anders verhält es sich bei Fischen, für die Schlingen[138] ausgeworfen werden[139]. Rabina sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, dass R. Hona der Ansicht R. Jehudas ist, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: ein Krämer darf nicht Rostähren und Nüsse an Kinder verteilen, weil er sie dadurch anlockt, zu ihm zu kommen; die Waisen erlauben dies. Du kannst auch sagen, dass er der Ansicht der Rabbanan ist, denn die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda nur in jenem Fall, weil er zum anderen sagen kann: Ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei[140], denn dieser kann sagen: du schneidest mir mein Lebensunterhalt ab. Man wandte ein: Es darf jeder einen Laden neben dem Laden eines anderen oder eine Badeanstalt neben der Badeanstalt eines anderen eröffnen; dieser kann es ihm nicht verbieten, denn jener kann zu ihm sagen: du tust dies auf deinem Gebiet und ich tu es auf meinem Gebiet!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Anwohner des Durchgangs können einander zwingen, keinen Schneider, keinen Gerber und keinen anderen Handwerker[141] sich in ihrer Mitte niederlassen[142] zu lassen; seinem Nachbar aber[143] kann man es[144] nicht verwehren. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, jeder könne es auch seinem Nachbar verwehren.

R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Entschieden ist es mir, dass ein Einwohner

במותרין ועומדין ניניהו כללא דמילתא כל פסידא
דלא הדר מותרה ועומד הוא: אמר רב הונא האי
בר מבואה דאוקי ריחיא ואתא בר מבואה חבריה
וקמוקי גביה דינא הוא דמעכב עילויה דאמר ליה
קא פסקת ליה לחיותי לימא מסייע ליה מרחיקין
מצודת הדג מן הדג במלא ריצת הדג ובמה אמר
רבה בר רב הונא עד פרסה שאני דגים דיהבי
סייארא אמר ליה רבינא לרבא לימא רב הונא דאמר
כרבי יהודה דתנן רבי יהודה אומר לא יחלק חנוני
קליות ואגוזין לתינוקות מפני שמרגילן אצלו וחכמים
מתירין אפילו תימא רבנן עד כאן לא פליגי רבנן
עליה דרבי יהודה התם אלא דאמר ליה אנא
קמפלגינא אמגוזי את פלוג שיסקי אבל הכא אפילו
רבנן מודו דאמר ליה קא פסקת ליה לחיותי מיתיבי
עושה אדם חנות בצד חנותו של חבירו ומרחץ בצד
מרחצו של חבירו ואינו יכול למחות בידו מפני
שיכול לומר לו אתה עושה בתוך שלך ואני עושה
בתוך שלי תנאי היא דתניא כופין בני מבואות זה
את זה שלא להושיב ביניהן לא חייט ולא בורסקי
ולא אחד מבני בעלי אומניות ולשכנו אינו כופיהו
רבן שמעון בן גמליאל אומר אף לשכנו כופיהו:
אמר רב הונא בריה דרב יהושע פשיטא לי בר

M 13 דמי מסלקינן להו בלא אתריתא כללא M 14 במות׳ ועומ׳ הו׳ P 15 — בר P 16 — ו M 17 ואמר M 18 + לבא B 19 שיוסקי M 20 — אפי׳ רב׳ מודו ד B 21 + ולא מלמד תינוקות.

137. Auf den ein anderer bereits Jagd hält. 138. Ueber das hier gebrauchte W. סיארא wurde seitens der Kommentare u. Lexicographen recht viel Unsinn zusammengeschrieben. Nach einigen soll es (auf Umwegen über das Arabische) Zeichen bedeuten, die Fische geben einander Zeichen, wo Futter zu finden ist od. wo Netze ausgebreitet sind; nach anderen soll es von סור *untersuchen* (?), oder gar תור *ausspähen* abzuleiten sein, die Fische haben einen Leiter, der sie führt. In Wirklichkeit ist es nichts anderes als das im Syrischen sehr bekannte סירא (gr. σειρά) Fangstrick, Schlinge, Netz. 139. Der erste Fischer hat sich bereits um den Fisch bemüht u. ihn als sein Eigentum betrachtet. 140. Dass man in unmittelbarer Nähe eines anderen kein Konkurrenzgeschäft eröffnen dürfe. 141. Wenn einer von den Anwohnern bereits einen solchen Beruf ausübt. 142. Niemand von den Durchgangsnachbarn darf ihm eine Wohnung vermieten. 143. Der bereits im Hof wohnt. 144. Einen Berufszweig zu ergreifen, den bereits ein Nachbar ergriffen hat.

מתא אבר מתא אחריתי מצי מעכב ואי שייך[22] בכרגא
דהכא לא מצי מעכב בר מבואה אבר מבואה דנפשיה
לא מצי מעכב בעי רב הונא בריה דרב יהושע בר
מבואה אבר מבואה אחרינא מאי תיקו: אמר רב
5 יוסף ומודי רב הונא במקרי דרדקי דלא מצי מעכב
דאמר מר עזרא תיקן להן לישראל שיהו מושיבין
סופר בצד סופר וניחוש דילמא אתי לאיתרשולי
אמר ליה קנאת סופרים תרבה חכמה: אמר רב
נחמן בר יצחק ומודה רב הונא בריה דרב יהושע
10 ברוכלין המחזירין בעיירות דלא מצי מעכב דאמר
מר עזרא תקן להן לישראל שיהו רוכלין מחזירין
בעיירות כדי שיהו תכשיטין מצויין לבנות ישראל
[23]והני מילי לאהדורי אבל לאקבועי לא ואי צורבא
מרבנן הוא אפילו לאקבועי[24]נמי כי הא דרבא שרא
15 להו [25]לרבי יאשיה ולרב עובדיה לאקבועי דלא
כהלכתא מאי טעמא כיון דרבנן נינהו [26]אתו לטרדו
מגירסייהו: הנהו דיקולאי דאייתו [27]דיקלאי לבבל
אתו בני מתא קא מעכבי עלויהו אתו לקמיה
דרבינא אמר להו מעלמא אתו ולעלמא ליזבנו והני
20 מילי ביומא דשוקא אבל בלא יומא דשוקא לא
וביומא דשוקא נמי לא [28]אמרינן אלא לזבוני בשוקא
אבל לאהדורי [29]לא: הנהו עמוראי דאייתו עמרא
לפום נהרא אתו בני מתא קא מעכבי עלויהו אתו
לקמיה דרב כהנא אמר להו דינא הוא דמעכבי
25 [30]עלייכו אמרו ליה אית לן אשראי אמר להו זילו

P 22 אכרגא ‖ M 23 + מע״ש לע״ש ‖ M 24 — נמי ‖ P 25 לרב ‖ M 26 דלא ליטר׳ ‖ M 27 דיקולי ‖ P 28 אמרנא ‖ M 29 במתא לא הנהו עמרויי דאייתו ‖ P 30 עליהו.

der Stadt einem aus einer anderen Stadt es[145] verwehren könne, und dass, wenn dieser hinsichtlich der Kopfsteuer zu dieser gehört, er es ihm nicht verwehren könne, 5 und dass ferner ein Bewohner des Durchgangs einem Bewohner desselben Durchgangs es nicht verwehren[146] könne. Aber folgendes fragte R. Hona: Kann ein Bewohner dieses Durchgangs es einem Be- 10 wohner eines anderen Durchgangs verwehren? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Joseph sagte: R. Hona[147] pflichtet jedoch bei, dass man es[148] einem Kinderlehrer nicht verwehren könne, denn der Mei- 15 ster sagte: Êzra ordnete in Jisraél an, dass man einen Lehrer neben einen Lehrer setze. — Sollte man doch befürchten, er könnte lässig[149] werden!? Man erwiderte: Die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit.

20 R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Hona, Sohn R. Jehošuâs[150], pflichtet bei, dass man es den in den Städten umherziehenden Gewürzkrämern nicht verbieten könne, denn der Meister sagte, Êzra ordnete an, 25 dass Gewürzkrämer in den Städten umherziehen, damit die Töchter Jisraéls Schönheitsmittel in Bereitschaft haben. Jedoch dürfen sie nur umherziehen, nicht aber sich niederlassen; ist es aber ein Gelehrter, so darf er sich auch niederlassen[151]. So erlaubte Raba, gegen die Halakha, R. Jošija und R. Ôbadja, sich niederzulassen, denn da sie Gelehrte sind, könnten sie dadurch von ihrem Studium abgehalten werden.

Einst brachten Korbflechter Körbe nach Babylon; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es[152] ihnen. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er: Fremde kommen[153] und an Fremde verkaufen sie. Dies gilt jedoch nur von einem Markttag, nicht aber von einem anderen Tag. Auch an einem Markttag gilt dies nur vom Verkauf auf dem Markt, umherziehen aber dürfen sie nicht.

Einst brachten Wollhändler Wolle nach Pum-Nehara; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es ihnen. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Sie haben das Recht, es euch zu verwehren. Da sprachen sie zu ihm: Wir

145. Ihm in der Stadt Konkurrenz zu machen. 146. Nach den Rabbanan in der oben angeführten Lehre. 147. Welcher lehrt, dass man einem anderen im selben Durchgang keine Konkurrenz machen dürfe. 148. Eine Schule zu errichten, wenn eine andere im selben Durchgang bereits vorhanden ist. 149. Durch die Herabdrückung des Lohns wird auch die Arbeitsleistung eine geringere. 150. Welcher lehrt, dass man einem aus einer anderen Stadt die Konkurrenz verbieten könne. 151. Da das Umherziehen unter seiner Würde ist. 152. Diese da zu verkaufen. 153. Es war ein Markttag, an welchem sowol die Lieferanten als auch die Konsumenten aus Fremden bestanden.

haben Aussenstände in der Stadt[154]. Er erwiderte ihnen: Verkauft so viel als ihr zum Unterhalt nötig habt, bis ihr eure Aussenstände eingezogen habt, und dann geht fort.

Einst brachte R. Dimi aus Nehardeâ einen Kahn mit getrockneten Feigen[155]. Da sprach der Exilarch zu Raba: Geh, und sieh, wenn es ein Gelehrter ist, halte für ihn den Markt frei[156]. Hierauf sprach Raba zu R. Ada b. Abba: Geh, rieche an seinem Krug[157]. Da ging er hin und richtete an ihn folgende Frage: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlungen und ihn durch den After ausgeworfen[158] hat? Er wusste es nicht. Alsdann fragte er ihn: Ist der Meister nicht Raba? Da versetzte ihm dieser einen Schlag mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Von mir bis Raba ist noch weit, aber immerhin kann ich noch dein Lehrer sein, und Raba ist der Lehrer deines Lehrers. Da gab man ihm nicht den Markt frei, und er erlitt Schaden mit seinen getrockneten Feigen. Hierauf kam er zu R. Joseph und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was sie mir getan haben! Da sprach dieser, wer die Beschämung des Königs von Edom nicht ungesühnt liess, der lasse auch deine Kränkung nicht ungesühnt. Denn es heisst:[159] *So sprach der Herr: Wegen der drei, ja der vier Vergehen Moabs will ich es nicht rückgängig machen, weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt haben.* Da kehrte die Seele des R. Ada b. Ahaba zur Ruhe ein. R. Joseph sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn ich habe ihm geflucht. R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn durch ihn habe ich Schaden an meinen getrockneten Feigen erlitten. Abajje sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn er pflegte zu den Jüngern zu sagen: Ehe ihr bei Abajje Knochen abnagt, geht zu Raba Fleisch essen[160]. Raba sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn er pflegte zu den Schlächtern[161] zu sagen: Ich muss das Fleisch früher bekommen als der Diener Rabas, denn ich bin bedeutender. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst. R. Nahman war Vortragender

זבנו שיעור חיותייכו עד דעקריתו אשראי דידכו
ואזליתו: רב דימי מנהרדעא איתי גרוגרות בספינה
אמר ליה ריש גלותא לרבא פוק חזי אי צורבא
מרבנן הוא נקיט ליה שוקא אמר ליה רבא לרב
אדא בר אבא פוק תהי ליה בקנקניה נפק בעא
מיניה פיל שבלע כפיפה מצרית והקיאה דרך בית
הרעי מהו לא הוה בידיה אמר ליה מר ניהו רבא
טפח ליה בסנדליה אמר ליה בין דידי לרבא איכא
טובא על כרחך אנא רבך ורבא רבה דרבך לא נקטו
ליה שוקא פסוד גרוגרות דידיה אתא לקמיה דרב
יוסף אמר ליה חזי מר מאי עבדו לי אמר ליה מאן
דלא שהייה לאוניתא דמלכא דאדום לא נשהייה
לאוניתיך דכתיב כה אמר [ה'] על שלשה פשעי
מואב ועל ארבעה לא אשיבנו על שרפו עצמות
מלך אדום לסיד נח נפשיה דרב אדא בר אבא רב
יוסף אמר אנא ענישתיה דאנא לטייתיה רב דימי
מנהרדעא אמר אנא ענישתיה דאפסיד גרוגרות דידי
אביי אמר אנא ענישתיה דאמר להו לרבנן אדמגרשיתו
גרמי בי אביי תו אכלו בישרא בי רבא ורבא אמר
אנא ענישתיה דאמר להו לטבחי אנא שקילנא
בישרא מיקמי שמעיה דרבא דאנא עדיפנא רב נחמן

P 31 להו | M 32 אקנק | B 33 + אזל | M 34 רבה | P 35 דידיה | M 36 לרבה טובא איכא ובע״ך רבך אנא ורב׳ דרבך אנא לא נקט | B 37 + מיהו | B 38 פסיד | P 39 + אתא | M 40 עבד בי | P 41 שורפם | M 42 דאנא לטיי׳ | M 43 דאפ גרוג׳ דידי | B 44 ארמגרמיתו. M ארמגרדיתו | B 45 + שמינא | B 46 דכי הוה אזיל לבי טבחא למשקל אומצא אמר. M דא ל׳ לטבחי כי הוה אזיל למשקל אומצא אנא | P 47 לטבי | M 48 דאנא עדיפ׳ | B 49 + מיניה.

154. Sie mussten bis zur Einziehung ihrer Aussenstände ihren Unterhalt verdienen. 155. Nach einer fremden Stadt zum Verkauf. 156. Man erteile ihm das Recht zum alleinigen Verkauf dieser Waren. 157. Dh. untersuche, wie es mit seiner Gelehrsamkeit steht. 158. Ob der Korb noch als Gefäss gilt u. levitisch verunreinigungsfähig ist od. er als Kot zu betrachten ist. 159. Am. 2,1. 160. Dh. sie sollten lieber zu den Vorträgen Rabas gehen, von dem sie mehr lernen könnten. 161. Wenn er bei diesen mit dem Diener Rabas zusammentraf u. früher abgefertigt sein wollte.

בר יצחק אמר אנא ענישתיה[50] דרב נחמן[51] ריש כלה הוה כל יומא מיקמי דניעול לכלה[52] מרהיט בהדיה רב אדא בר אבא לשמעתיה והדר עייל לכלה ההוא יומא[53] נקטוה רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע לרב אדא בר אבא משום דלא הוו בסיומא אמרו ליה אימא לן הני שמעתתא דמעשר בהמה היכי[54] אמרינהו רבא[55] אמר להו הכי אמר רבא והכי אמר רבא אדהכי[56] נגה[57] להו ולא אתי רב אדא בר אבא אמרו ליה רבנן לרב נחמן בר יצחק קום דנגה לן למה יתיב מר אמר להו[58] יתיבנא וקא מנטרא לערסיה דרב אדא בר[59] אבא אדהכי נפק קלא דנח נפשיה דרב אדא בר[59] אבא ומסתברא דרב נחמן בר יצחק ענשיה:

[iv] מי שהיה כותלו סמוך לכותל חבירו לא יסמוך לו כותל אחר אלא אם כן הרחיק ממנו ארבע אמות °החלונות[60] מלמעלן ומלמטן וכנגדן ארבע אמות:

גמרא. וקמא היכי סמיך אמר רב יהודה הכי קאמר הבא לסמוך לא יסמוך אלא אם כן הרחיק ממנו ארבע אמות[61] מתקיף לה רבא והא מי שהיה כותלו סמוך לכותל חבירו קתני אלא אמר רבא הכי קתני מי שהיה כותלו סמוך לכותל חבירו[62] ברחוק ארבע אמות ונפל לא יסמוך לו כותל אחר אלא אם כן הרחיק ממנו ארבע אמות מאי טעמא דדוושא דהכא מעלי להתם: אמר רב לא שנו אלא כותל גינה אבל כותל חצר אם בא לסמוך סומך

M 50 + דההוא יומא דהוה בעי רנב״י למיפתח בפירקא אשכחיה לרב אדא בר אבא א ל ליתי מר לפירקא א ל השתא אתינא נגה ולא אתא אדהכי והכי פתח רנב י ולא איסתייע ליה מילתא אמר יהא רעוא דלישכב רב אדא בר אהבה ומסתברא דרנב י ענשיה ‖ B 51 + ב י ‖ M 52 הוה רהיט בהדי שמעתי׳ מקמי ראב א והדר ‖ M 53 עכבוה ‖ P 54 אמריתו ‖ M 55 אמר...רבא...רבא ‖ M 56 והכי נגה ליה לרנב י אתו רבנן א ל קום נגה לן אמאי יתיב ‖ B 57 ליה לרנב״י ולא ‖ M 58 קא נטרנא ערסיה ‖ M 59 אהבה ‖ B 60 בין מלמע׳ בין מלמט׳ בין כנגדן ‖ M 61 אמר רבא ‖ M 62 בד א לא יסמ׳.

bei den Festvorträgen, und jeden Tag pflegte R. Ada b. Abba mit ihm das vorzutragende Thema zu präpariren und erst dann ging er zum Vortrag. Eines Tags hielten R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, R. Ada b. Abba zurück, denn sie waren nicht beim Ende[162] anwesend, und fragten ihn, was Raba über die Lehren vom Blutzehnt gesagt habe, und er erwiderte ihnen, Raba habe dies gesagt, Raba habe jenes gesagt. Inzwischen wurde es spät und R. Ada b. Abba kam nicht. Da sprachen die Jünger zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Auf, es ist schon spät, worauf wartet der Meister? Er erwiderte ihnen: Ich sitze und warte auf die Bahre[163] des R. Ada b. Abba. Inzwischen ging ein Ruf aus, dass die Seele des R. Ada b. Abba zur Ruhe eingekehrt sei. Es ist einleuchtend, das R. Naḥman b. Jiçḥaq seine Bestrafung veranlasst habe.

WENN JEMAND EINE WAND NEBEN DER WAND EINES ANDEREN HAT, SO DARF ER NEBEN DIESER NOCH EINE ANDERE NUR DANN HINSTELLEN, WENN ER SIE VIER ELLEN VON DER WAND DES ANDEREN ENTFERNT. DIE FENSTER MÜSSEN VON OBEN, VON UNTEN UND GEGENÜBER VIER ELLEN ENTFERNT SEIN[164].

GEMARA. Wieso hat er die erste so nahe herangerückt[165]? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand eine Wand neben [der Wand eines anderen] bauen will, so darf er es nur dann, wenn er sie vier Ellen abrückt. Raba wandte ein: Es heisst ja aber: wenn jemand eine Wand neben der Wand eines anderen hat!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wenn jemand eine Wand vier Ellen von der Wand eines anderen hatte und sie eingestürzt ist, so darf er eine neue Wand nur dann bauen, wenn er sie vier Ellen entfernt. — Aus welchem Grund? — Das Treten an der einen Stelle ist dienlich für die andere Stelle[166].

Rabh sagte: Dies gilt nur von der Wand eines Gartens[167], die Wand eines Hofs aber darf man auch in der Nähe bauen. R. Ošâja aber sagt, einerlei ob es

162. Der Vorlesung Rabas. 163. Er war durch dessen Ausbleiben in Verlegenheit geraten, da er den Vortrag nicht halten konnte. 164. Von den Fenstern des Nachbars. 165. In der Mišnah wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand eine Wand neben der Wand eines anderen hat. 166. Wenn zwischen den beiden Wänden herumgetreten wird, so wird der Boden dadurch fester und die Wand haltbarer. 167. Da der Boden auf der Seite des Gartens locker ist, so muss er wenigstens auf der anderen Seite festgetreten werden.

רבי אושעיא אומר אחד כותל גינה ואחד כותל חצר אם בא לסמוך אינו סומך אמר רבי יוסי בר חנינא ולא פליגי הא בעיר ישנה הא בעיר חדשה תנן החלונות [64]מלמעלן ומלמטן ובנגדן ארבע אמות ותני עלה מלמעלן [65]כדי שלא יציץ ויראה מלמטן כדי שלא יעמוד ויראה ומכנגדן שלא יאפיל טעמא שלא יאפיל אבל משום דוושא לא הכא במאי עסקינן [66]מן הצד וכמה אמר [67]ייבא חמוה דאשיין בר [68]נרבך משמיה דרב כמלא רחב חלון והלא מציץ אמר רב זביד [69]במדיר את כותלו והא אנן תנן ארבע אמות לא קשיא כאן מרוח אחת כאן משתי רוחות תא שמע ואת הכותל מן המזחילה ארבע אמות כדי שיהא זוקף את הסולם טעמא משום סולם אבל משום דוושא לא הכא [70]במאי עסקינן במזחילה משופעת דאי משום דוושא [71]הוא [72]הא קא אזיל ואתי תותיה:

מרחיקין את הסולם מן השובך ארבע אמות כדי שלא תקפוץ הנמייה ואת הכותל מן המזחילה ארבע אמות כדי שיהא זוקף את הסולם:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי יוסי דאי רבי יוסי הא אמר זה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו אפילו תימא רבי יוסי [73]דהא אמר רב אשי כי הוינן בי רב כהנא [74]הוה [75]אמרינן מודי רבי יוסי

64 B בין מלמע' בין מלמט' בין מכנג' 65 M — כדי 66 B + בבא 67 M + רב 68 B נדבך. V נברך 69 P במדיד. V במרדד. M בממרי' 70 M במ"ם עסקינן דאי 71 M — הוא 72 P הא 73 B הא. M דאמר 74 M — הוה 75 B אמר. P (אמ').

eine Gartenwand oder eine Hofwand ist, nahe darf man sie nicht bauen. R. Jose b. Hanina sagte: Sie streiten aber nicht, der eine spricht von einer alten Stadt und der andere spricht von einer neuen Stadt[168].

Es wird gelehrt: die Fenster müssen von oben, von unten und gegenüber vier Ellen entfernt sein, und hierzu wird gelehrt: von oben, damit er nicht hinabschauen und hineinsehen könne, von unten, damit er nicht aufgerichtet hineinsehen könne, gegenüber, damit er nicht verdunkle[169]. Also nur damit er nicht verdunkle, nicht aber wegen des Austretens!?

Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie seitwärts[170] baut. — Wieviel[171]? Jeba, der Schwiegervater des Ašjan b. Nirbakh erwiderte im Namen Rabhs: In der Breite des Fensters. — Er kann ja hineinschauen[172]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er die Wand abschrägt[173]. — Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von einer Seite und das andere gilt von zwei Seiten[174]. Komm und höre: Die Wand von der Dachrinne[175] vier Ellen, damit er eine Leiter aufstellen[176] könne. Also nur wegen der Leiter, aber nicht wegen des Austretens!? — Hier wird von einer vorstehenden Dachrinne gesprochen, und wenn man das Austreten berücksichtigen wollte, so geht man ja unten[177].

MAN ENTFERNE EINE LEITER VON EINEM [FREMDEN] TAUBENSCHLAG VIER ELLEN, DAMIT NICHT EIN MARDER HINAUFSPRINGEN KÖNNE; EINE WAND VON EINER [FREMDEN] DACHRINNE VIER ELLEN, DAMIT ER EINE LEITER AUFSTELLEN KÖNNE.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt, der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet[178]. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Joses vertrete, denn R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, R. Jose pflichte

168. In der der Boden noch locker ist u. ausgetreten werden muss. 169. Die Fenster des anderen. 170. Wenn der andere seine Wand nicht parallel mit der ersten Wand, sondern quer baut u. mit der Schmalseite das Fenster des anderen verdunkelt; der Raum an beiden Seiten der Wand ist frei u. kann von den Passanten ausgetreten werden. 171. Muss in diesem Fall die Wand vom Fenster entfernt werden. 172. In das Fenster des anderen, wenn er auf der Wand steht, da sie nur wenig entfernt ist. 173. Die obere Kante, damit man auf dieser nicht stehen könne. 174. Wenn er 2 Wände baut, an beiden Seiten des Fensters, so müssen sie 4 Ellen entfernt werden. 175. Einer fremden, muss man entfernen. 176. Wenn der Eigentümer der Dachrinne sie reinigen will. 177. Sie ist beim Austreten des Bodens nicht störend u. die Entfernung ist nur wegen der Aufstellung der Leiter erforderlich. 178. Cf. S. 1021 Z. 1 ff.; niemand braucht sich in der Benutzung seines Gebiets von seinem Nachbar beschränken zu lassen.

בגירי דידיה הכא נמי זמנין דבהדי דמנח ליה[75] יתבא
בחור וקפצה והא גרמא הוא אמר רב טובי בר
מתנה זאת אומרת גרמא בניזקין אסור: רב יוסף
הוה ליה הנהו תאלי דהוו אתו אומני[76] יתבי תותייהו
5 ואתו עורבי אכלי דמא וסלקי[77] אבי תאלי ומפסדי
תמרי אמר להו רב יוסף אפיקו לי קורקור מהכא
אמר ליה אביי והא גרמא הוא[78] אמר ליה הכי אמר
רב טובי בר מתנה זאת אומרת גרמא בניזקין אסור
והא אחזיק[79] הא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה
10 אין חזקה לניזקין ולאו איתמר עלה רב מרי אמר
בקוטרא ורב זביד אמר בבית הכסא אמר ליה הני
לדידי דאנינא דעתאי כי קוטרא ובית הכסא דמו לי:
מרחיקין את השובך מן העיר חמשים אמה
ולא יעשה אדם שובך בתוך שלו אלא אם
15 כן יש לו חמשים אמה לכל רוח רבי יהודה אומר
בית ארבעת כורין מלא שגר היונה ואם לקחו אפילו
בית רובע הרי הוא בחזקתו:
גמרא. חמשים אמה ותו לא ורמינהי אין
פורסין נשבין ליונים אלא אם כן היה רחוק מן
20 הישוב שלשים ריס[80] אמר אביי מישט שייטי טובא
[81] וכרסייהו בחמשים[82] אמתא מליא ומישט שלשים ריס

M 75 — יתבא בחור ו || B 76 + ו || M 77 ויתבי בתאלי ומפס' אמר || M 78 האמר ר"ט || B 79 + להו || M 80 — א"א || M 81 — ו || M 82 — אמתא.

hinsichtlich des Falls bei[179], wenn seine Pfeile es veranlassen[180]; ebenso kann es auch hierbei vorkommen, dass [der Marder] in einem Loch sitzt und beim Hinstellen der Leiter hineinspringt[181]. — Dies ist ja aber nur eine Verursachung!? R. Tobi b. Mathna erwiderte: Dies besagt, dass bei Schädigungen auch die Verursachung verboten sei[182].

R. Joseph hatte Dattelpalmen, unter welchen Bader sich niederzulassen pflegten, und es kamen da Raben, frassen vom Blut, stiegen dann auf die Bäume und beschädigten die Datteln[183]. Da sprach R. Joseph zu ihnen: Schafft mir die Krächzenden von hier fort. Abajje sprach zu ihm: dies ist ja nur eine Verursachung!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Ṭabi b. Mathna: Dies besagt, dass bei der Schädigung auch die Verursachung verboten sei. — Sie hatten ja aber Besitzrecht darauf[184]!? — R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, bei Schädigungen gebe es kein Besitzrecht. — Hierzu wurde ja aber gelehrt, R. Mari sagte, dies gelte nur vom Rauch, und R. Zebid sagte, dies gelte nur von einem Abort[185]!? Dieser erwiderte: Für mich, der ich empfindlich bin, gleichen diese Rauch und Abort.

MAN ENTFERNE EINEN TAUBENSCHLAG FÜNFZIG ELLEN VON DER STADT[186]. AUF EIGNEM GEBIET DARF MAN EINEN TAUBENSCHLAG NUR DANN ERRICHTEN, WENN MAN FÜNFZIG ELLEN NACH JEDER SEITE[187] BESITZT; R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER KOR [AUSSAAT], DIE AUSDEHNUNG DES TAUBENFLUGS. HAT MAN EINEN GEKAUFT, SO BLEIBT ER IN SEINEM BESITZ, AUCH WENN NUR EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB [AUSSAAT] VORHANDEN IST[188].

GEMARA. Nur fünfzig Ellen und nicht mehr, und dem widersprechend wird gelehrt, dass man Taubenschlingen nur dreissig Ris[189] fern von einer bewohnten Gegend legen[190] dürfe!? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter aber suchen sie nur innerhalb fünfzig Ellen. — Fliegen sie denn nur dreissig Ris und

179. Dass man auf die Beschädigung des anderen Rücksicht nehmen müsse. 180. Wenn der Schaden direkt durch ihn kommt. 181. In den Taubenschlag; der Schaden entsteht also direkt durch den Besitzer der Leiter. 182. Selbst nach demjenigen, welcher sagt, dass man wegen der Verursachung eines Schadens nicht ersatzpflichtig sei (cf. S. 365 Z. 1ff.), ist der vom Schaden Bedrohte berechtigt, die Verursachung zu verhindern. 183. Sie waren von dem Badern angelockt worden. 184. Durch die eingeführte Benutzung. 185. Vor diesen muss jedes Nachbargrundstück geschützt werden, da die Belästigung eine übermässig grosse ist. 186. Damit die Tauben nicht die Saaten in den Gärten der Stadt beschädigen. 187. Damit die Tauben nicht die Felder des Nachbars beschädigen. 188. Da angenommen wird, dass bei der Errichtung des Taubenschlags der Verkäufer dazu berechtigt war. 189. Cf. Bd. ij S. 944 N. 74 u. Bd. vij S. 87 N. 193. 190. Damit man keine fremden Tauben einfange.

nicht weiter, es wird ja gelehrt, dass man in einer bebauten Gegend auch in [einer Entfernung von] hundert Mil keine Schlingen legen dürfe!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie mit Weinbergen bebaut ist[190]. Raba erklärte: Wenn sie mit Taubenschlägen bebaut[191] ist. Sollte es schon wegen der Taubenschläge selber verboten sein[192]!? — Wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; und wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind[193].

R. Jehuda sagt: eine Fläche von vier &c. R. Papa, nach anderen, R. Zebid, sagte: Dies[194] besagt, dass man sowol für einen Käufer als auch für einen Erben eintrete[195]. — Hinsichtlich eines Erben ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand auf Grund der Erbschaft kommt, so braucht er weiter keiner Begründung[196]!? — Nötig ist dies wegen des Käufers. — Aber auch hinsichtlich des Käufers ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand einen Hof gekauft hat und Vorsprünge und Altane[197] an diesem vorhanden sind, so bleibe es dabei[198]!? — Beides ist nötig; würde er es nur dort, hinsichtlich des öffentlichen Gebiets, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] er hat es vielleicht nach innen eingezogen[199], oder das Publikum hat es ihm gestattet, nicht aber gilt dies hierbei; und würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur hinsichtlich eines Privaten[200], den er befriedigt und der es ihm gestattet haben kann, nicht aber gelte dies von einem Publikum[201], denn wen konnte er befriedigt und wer sollte es ihm gestattet haben? Daher ist beides nötig.

So bleibt er in seinem Besitz. R. Nahman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, dass es bei Schädigungen kein Besitzrecht gebe!? R. Mari erwiderte: Nur beim Rauch. R. Zebid erwiderte: Nur bei einem Abort[202].

ותו לא והתניא ובישוב אפילו מאה מיל לא יפרוס רב יוסף אמר בישוב כרמים רבא אמר בישוב שובכין ותיפוק ליה משום שובכין גופייהו איבעית אימא דידיה ואיבעית אימא דגוי ואיבעית אימא דהפקר: רבי יהודה אומר בית ארבעה [וכו']: אמר רב פפא ואיתימא רב זביד זאת אומרת טוענין ללוקח וטוענין ליורש יורש תנינא הבא משום ירושה אינו צריך טענה לוקח איצטריכא ליה לוקח נמי תנינא לקח חצר ובה זיזין וגזוזטראות הרי זה בחזקתה צריכא דאי אשמעינן התם גבי רשות הרבים דאימור כונס לתוך שלו הוא אי נמי אחולי אחול בני רשות הרבים גביה אבל הכא לא ואי אשמעינן הכא דבין דיחיד הוא אימא פיוסיה פייסיה אי נמי אחולי אחיל גביה אבל רבים מאן פייס ומאן שביק אימא לא צריכא: הרי הוא בחזקתו: והא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אין חזקה לניזקין רב מרי אמר בקוטרא רב זביד אמר בבית הכסא:

M 83 רבה ‖ P 84 לי ‖ M 85 — יורש ‖ M 86 הא נמי ‖ M 87 זו ‖ P 88 + ו ‖ M 89 אימא כונס ‖ M 90 - אחול...הרבים ‖ M 91 יחיד אימא לא ‖ M 92 — ד ‖ M 93 — אימא לא.

191. Die Tauben fliegen von Weinberg zu Weinberg, bezw. von Schlag zu Schlag u. kommen auch weiter. 192. Damit man die Tauben aus diesen fremden Taubenschlägen nicht einfange, ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Stadt. 193. Es ist also nicht auf diese Taubenschläge, sondern nur auf die Entfernung von der Stadt Rücksicht zu nehmen. 194. Die Lehre der Mišnah, dass, wenn jemand einen Taubenschlag gekauft hat u. dieser vom Nachbargebiet nicht genügend entfernt ist, anzunehmen sei, dass der Verkäufer dazu berechtigt war. 195. Das Gericht hat den Käufer, bezw. den Erben zu vertreten, u. derjenige, der ihm das Besitzrecht streitig machen will, hat den Beweis anzutreten. 196. Wenn jemand bei der Geltendmachung seiner Rechte auf eine Sache sich darauf beruft, dass sie im Besitz seines Vaters war, so braucht er nicht zu beweisen, dass der Besitz seines Vaters berechtigt war. 197. Die in das öffentliche Gebiet hineinragen u. das Publikum belästigen. Von vornherein dürfen solche nicht gebaut werden. 198. Er braucht sie nicht zu entfernen, da angenommen wird, dass der Erbauer dazu berechtigt war. 199. Der Erbauer hat das Haus nach innen eingerückt, so dass die Vorsprünge sich auf seinem Gebiet befinden, was später nicht mehr zu merken ist. 200. Des Besitzers des Nachbargrundstücks, der durch die unmittelbare Nähe des Taubenschlags geschädigt werden kann. 201. Hinsichtlich der 2. Lehre, in welcher von der Beeinträchtigung des öffentlichen Gebiets gesprochen wird. 202. Bei besonders schweren Belästigungen des Nachbars.

Col.b [vj]

ניפול הנמצא בתוך חמשים אמה הרי הוא
של[94] בעל השובך חוץ מחמשים אמה הרי
הוא של מוצאו נמצא בין שני שובכות קרוב לזה
שלו קרוב לזה שלו מחצה על מחצה שניהם יחלוקו:
גמרא. אמר רבי חנינא רוב וקרוב הולכין
אחר הרוב ואף על גב דרובא דאורייתא וקורבא
דאורייתא אפילו הכי רובא עדיף מתיב[95] רבי זירא
והיה העיר הקרבה אל החלל ואף על גב דאיכא
אחריתי דנפישא מינה בדליכא וליזיל בתר רובא
דעלמא ביושבת בין ההרים תנן ניפול הנמצא בתוך
חמשים אמה הרי הוא[94] של בעל השובך ואף על גב
דאיכא אחרינא דנפיש מיניה בדליכא אי הכי אימא
סיפא חוץ מחמשים אמה הרי הוא של מוצאו
ואי דליכא ודאי[96] מההוא נפל הכא במאי עסקינן
במדדה דאמר רב עוקבא בר חמא כל המדדה אין
מדדה יותר מחמשים[97]: בעי רבי ירמיה רגלו אחת
בתוך חמשים אמה ורגלו אחת חוץ מחמשים אמה
מהו ועל דא אפקוה לרבי ירמיה מבי מדרשא: תא
שמע נמצא בין שני שובכות קרוב לזה שלו וקרוב

94 M לבעל || 95 M רב || 96 M דהאי הוא הכא
97 M + אמה.

WENN EIN JUNGES TÄUBCHEN INNERHALB DER FÜNFZIG ELLEN[203] GEFUNDEN WIRD, SO GEHÖRT ES DEM EIGENTÜMER DES TAUBENSCHLAGS, UND WENN AUSSERHALB DER FÜNFZIG ELLEN, SO GEHÖRT ES DEM FINDER. WENN ES ZWISCHEN ZWEI TAUBENSCHLÄGEN[204] GEFUNDEN WIRD, SO GEHÖRT ES, WENN ES DIESEM NÄHER IST, DIESEM, UND WENN ES JENEM NÄHER IST, JENEM; WENN BEIDEN GLEICHMÄSSIG, SO TEILEN SIE.

GEMARA. R. Hanina sagte: Von Mehrheit und Nähe[205] richte man sich nach der Mehrheit; und obgleich sowol die Mehrheit als auch die Nähe nach der Gesetzlehre ausschlaggebend ist, so ist die Mehrheit zu bevorzugen. R. Zera wandte ein: [206]*So soll die Stadt, die dem Erschlagenen zunächst liegt*[207]; also auch wenn andere vorhanden sind, die grösser[208] sind!? — Wenn keine [grösseren] vorhanden sind. — Sollte man sich nach der allgemeinen Mehrheit richten[209]!? — Wenn sie zwischen Bergen liegt[210]. — Es wird gelehrt: Wenn ein junges Täubchen innerhalb der fünfzig Ellen gefunden wird, so gehört es dem Eigentümer des Taubenschlags. Also auch wenn andere vorhanden sind, die mehr [Tauben] haben[211]!? — Wenn keine vorhanden sind. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und wenn ausserhalb der fünfzig Ellen, so gehört es dem Finder; wenn keine anderen vorhanden sind, ist es ja entschieden aus dessen [Taubenschlag][212]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es nur hüpfen kann, und R. Ûqaba b. Hama sagte, was nur hüpfen kann, hüpfe nicht weiter als fünfzig Ellen[213].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es mit einem Fuss innerhalb der fünfzig Ellen und mit einem Fuss ausserhalb der fünfzig Ellen steht? Dieserhalb[214] jagten sie R. Jirmeja aus dem Lehrhaus hinaus.

Komm und höre: Wenn es zwischen zwei Taubenschlägen gefunden wird, so

203. Eines Taubenschlags. 204. Und von beiden keine 50 Ellen vorhanden sind. 205. Wenn hinsichtlich einer Sache ein Zweifel obwaltet, u. wenn man sich nach der Mehrheit richten wollte, die Sache nach der einen Seite, u. wenn man sich nach der Nähe (wie zBs. im Fall der Mišnah) richten wollte, die Sache nach der anderen Seite zu entscheiden wäre. 206. Dt. 21,3. 207. Diese Stadt hat das Opfer zu bringen, da angenommen wird, dass ein Einwohner dieser Stadt den Mord begangen habe. 208. Je mehr Einwohner die Stadt hat, um so eher ist anzunehmen, dass der Mörder in dieser zu suchen sei. 209. Man sollte annehmen, dass jemand von den Vorüberreisenden den Mord begangen hat. 210. Ganz abgeschlossen vom Verkehr. 211. Man hat sich hierbei trotz der Mehrheit nach der Nähe zu richten. 212. Auch wenn es ausserhalb der 50 Ellen gefunden wird. 213. Und da es ausserhalb der 50 Ellen gefunden wurde, sohat es entschieden ein Durchreisender verloren. 214. Er pflegte die babylonischen Gelehrten ihrer kasuistischen Lehrweise wegen mit ganz unsinnigen u. ausgefallenen Fragen zu verhöhnen u. nannte sie sogar "törichte Babylonier" (cf. Bd. ij S. 444 Z. 11 u. S. 917 Z. 6); später brachte er ihnen besondere Bescheidenheit entgegen u. wurde wieder aufgenommen; cf. weit. fol. 165b. Nach den Tosaphisten wurde er deshalb hin ausgejagt, weil durch seine Frage die oben angegebene Norm, dass ein unflügges Täubchen überhaupt nicht weiter als 50 Ellen hüpfen könne, angezweifelt wird.

gehört es, wenn es diesem näher ist, diesem, und wenn es jenem näher ist, jenem; also auch wenn einer mehr hat als der andere!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn beide eine gleiche [Anzahl] besitzen. — Sollte man sich nach dem Mehrbesitz andrer Leute richten[215]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es auf einem Weg zwischen Weinbergen gefunden wurde; dieses kann nicht von anderwärts gekommen sein, denn auch was hüpfen kann, tut dies nur dann, wenn es sich umwendend sein Nest sehen kann, sonst aber nicht.

Abajje sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn über das Blut, das im Eingang[216] bemerkt wird, ein Zweifel[217] obwaltet, so ist es unrein, denn es ist anzunehmen, dass es aus dem Eierstock[218] herrührt; obgleich der Oberteil[219] näher[220] ist[221]. Raba entgegnete ihm: Von dem Fall, wo

יזה שלו ואף על גב דחד מינייהו נפיש מחבריה
הכא במאי עסקינן ששניהן שוין וליזיל בתר רובא
דעלמא הכא במאי עסקינן בשביל של כרמים דאם
איתא דמעלמא אתי כיון דמידדי לא מצי אתי דכל
דמידדי והדר חזי ליה לקיניה מידדי ואי לא לא
מידדי: אמר אביי אף אנן נמי תנינא דם שנמצא
בפרוזדור ספיקו טמא שחזקתו מן המקור ואף על
גב דאיכא עלייה דמקרבא אמר ליה רבא רוב
ומצוי קא אמרת רוב ומצוי ליכא למאן דאמר דתני
רבי חייא דם הנמצא בפרוזדור חייבין עליו על ביאת
מקדש ושורפין עליו את התרומה: ואמר רבא שמע
מינה מדרבי חייא תלת שמע מינה רוב וקרוב הלך
אחר הרוב ושמע מינה רובא דאורייתא ושמע מינה
איתא לדרבי זירא דאמר רבי זירא אף על פי
שדלתות מדינה נעולות דהא אשה דכי דלתות
מדינה נעולות דמיא ואפילו הכי קא אזלינן בתר
רובא והא רבא הוא דקאמר רוב ומצוי ליכא למאן
דאמר הדר ביה רבא מההיא: איתמר חבית שצפה

M 98 בששניהם ‖ M 99 — הב ע ‖ M 1 דליכא למיחש ליובא דעלמא דכיון דמידדי אי מעלמא אתי לא הוה מצי ‖ M 2 — ליה ‖ M 3 ד ‖ M 4 ו.

Mehrheit und Häufigkeit[222] zu berücksichtigen sind, ist nichts zu beweisen; denn über einen solchen Fall streitet niemand. R. Ḥija lehrte nämlich: Wegen des im Eingang gefundenen Bluts ist man wegen Eintretens in den Tempel[223] schuldig, und man verbrennt dessentwegen die Hebe[224].

Raba sagte [ferner]: Aus der Lehre R. Ḥijas sind drei Dinge zu entnehmen; es ist zu entnehmen, dass man sich bei Mehrheit und Nähe nach der Mehrheit richte; es ist zu entnehmen, dass die Mehrheit eine Norm der Gesetzlehre ist[225], und es ist zu entnehmen, dass die Lehre R. Zeras Geltung habe, denn R. Zera lehrte: obgleich die Türen der Provinz[226] geschlossen[227] sind. Bei einem Weib verhält es sich ja ebenso wie bei geschlossenen Türen der Provinz[228], dennoch richtet man sich nach der Mehrheit. — Aber Raba ist es ja selber, welcher sagte, dass wenn Mehrheit und Häufigkeit zu berücksichtigen sind, niemand streite[229]!? — Raba ist von jener Lehre abgekommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Fass [Wein] auf einem Strom schwimmt, so ist

215. Es sollte angenommen werden, dass es aus einem fremden Taubenschlag gekommen ist u. sollte dem Finder gehören. 216. Der weiblichen Geschlechtsorgane; im Ostium od. in der Scheide. 217. Ob es Menstrualblut ist, in welchem Fall das Weib levit. unrein ist (cf. Lev. 15,19ff.), od. es aus einer Verletzung od. durch eine Abnormität herrührt. 218. Wörtl. der Quelle, woher das Menstrualblut kommt. 219. Wörtl. Söller; nach Beschreibung der Kommentare ein über dem ovarium u. der vagina liegendes Organ, aus dem das Blut ebenfalls kommen kann, das aber rein ist. 220. Zur Scheide. 221. Doch wol aus dem Grund, weil im Eierstock mehr Blut vorhanden ist. 222. Menstrualblut aus dem Eierstock kommt häufig vor, aus anderen inneren Organen nur in seltenen, abnormen Fällen. 223. Es ist verboten, levit. unrein in den Tempel einzutreten; hat man dies getan, so muss man ein Opfer darbringen. 224. Die priesterlichen Abgaben, die von den Feldfrüchten abgehoben werden; wenn solche levit. unrein werden, so müssen sie verbrannt werden. 225. Da man sich darauf stützend heilige Speisen verbrennen muss. 226. Der übrigen Städte in der Provinz. 227. Wenn nur eine Majorität, die Majorität der betreffenden Stadt, zu berücksichtigen ist. 228. Da hierbei ebenfalls nur eine Majorität zu berücksichtigen ist. 229. Dies ist bei der Lehre RH.s der Fall, somit ist von dieser auf die Lehre RZ.s nicht zu schliessen.

בנהר אמר רב נמצאת כנגד עיר שרובה ישראל
[5]מותר כנגד עיר שרובה גוים [6]אסירא ושמואל אמר
אפילו נמצאת כנגד עיר שרובה ישראל [6]אסירא
איטור מהאי [7]דקרא אתאי לימא בדרבי חנינא קא
מיפלגי דמר אית ליה דרבי חנינא ומר לית ליה
דרבי חנינא לא דכולי עלמא אית להו דרבי חנינא
והכא בהא קמיפלגי דמר סבר אם איתא דמהאי
[7]דקרא אתאי עקולי ופשורי [8]הות מטבעי לה ומר
סבר הריפא דנהרא נקט ואתאי: ההוא חצבא
דחמרא דאישתכח בפרדיסא דערלה שריא רבינא
לימא משום דסבר לה דרבי חנינא שאני התם [9]דאי
מיגניב מינה אצנועי בגויה לא מצנעי והני מילי
חמרא אבל עינבי מצנעי: הנהו זיקי דחמרא
דאשתכחן בי קופאי שרנהו רבא לימא לא סבר לה
לדרבי חנינא שאני התם דרובא דשפוכאי ישראל
ניגהו והני מילי [10]רברבי אבל זוטרי איטור מעוברי
דרכים נפול ואי איכא רברבי בהדייהו איטור
[11]באברורי הות מנחי:

מרחיקין את האילן מן העיר עשרים וחמש
אמה [12]ובחרוב ובשקמה חמשים אמה אבא

5 M מותרת 6 M אסורה 7 M דקירא 8 M הוו מטבעי לה ומ״ס חריפת' || 9 M דמיגנב מיניה ואיצנועי 10 B + ב 11 M באברוורי הוו 12 M והחרוב והשק'.

es, wie Rabh sagt, wenn es in einer Stadt gefunden wird, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, [zum Genuss] erlaubt, und wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, verboten[230]; Šemuél aber sagt, selbst wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, sei es verboten, denn es kann aus Ihideqara[231] gekommen sein. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Lehre R. Haninas[232] streiten, einer hält von der Lehre R. Haninas, und der andere hält nichts von der Lehre R. Haninas. — Nein, alle halten sie von der Lehre R. Haninas, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn man sagen wollte, dass es aus Ihideqara herrühre, so müsste es durch die Krümmungen[233] und die Schmelzungen[234] untergegangen sein, und der andere ist der Ansicht, es sei durch die reissende Strömung herangekommen.

Einst wurde ein Krug Wein in einem Garten von Ungeweihtem[235] gefunden; da erlaubte ihn[236] Rabina [zum Genuss]. Wol aus dem Grund, weil er der Ansicht R. Haninas war[237]!? — Anders verhielt es sich in diesem Fall; wenn er aus diesem [Garten] gestohlen worden wäre, würde er nicht in diesem verwahrt worden sein. Dies gilt jedoch nur vom Wein, Trauben aber verwahrt man wol[238].

Einst wurden Schläuche mit Wein zwischen Weinstöcken gefunden; da erlaubte sie Raba [zum Genuss]. Es wäre also anzunehmen, dass er nichts von der Lehre R. Haninas hält[239]!? — Anders verhielt es sich hierbei, wo die meisten Weinküfer Jisraéliten waren. Dies gilt jedoch nur von grossen[240], kleine aber können von den Durchreisenden verloren worden sein. Wenn aber auch grosse sich unter ihnen befinden, so können jene[241] als Gegenlast[242] hingelegt worden sein.

MAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON DER STADT, EINEN JOHANNISBROTBAUM ODER EINE SYKOMORE[243] FÜNFZIG ELLEN. ABBA-ŠAÚL

230. Wein, der von einem Nichtjuden berührt wurde, gilt als den Götzen geweiht u. ist zum Genuss verboten. 231. Stadt am Euphrat, in der die meisten Einwohner Nichtjuden waren; im Altertum bekannt unter dem Namen Idikara od. Diakara; nach RAPOPORT (ערך מילין p. 33ff.) identisch mit dem heutigen Hit od. Hella. 232. Ob. S. 1012 Z. 1ff. 233. Des Flusses. 234. Der Eis- u. Schneemassen. 235. Fruchtbäume in den ersten 3 Jahren, während welcher sie zum Genuss verboten sind; cf. Lev. 19,23ff. 236. Obgleich zu befürchten war, dass der Wein von diesem Garten herrühre. 237. Und die meisten Gärten waren älter als 4 Jahre. 238. Der Dieb kann sie da provisorisch verwahrt haben, in der Absicht, sie bei der nächsten Gelegenheit zu holen. 239. Der nächstliegende Garten, in dem die Schläuche gefunden worden waren, gehörte zwar einem Jisraéliten, die meisten aber gehörten Nichtjuden; er entschied also gegen die Ansicht RH.s, während er selbst aber lehrt, dass nach RH. zu entscheiden sei. 240. Fässern, die wahrscheinl. jemand aus der Stadt verloren hat. 241. Die kleinen Fässer. 242. Um die Last an beiden Seiten des Lasttiers auszugleichen. In einem solchen Fall, wenn es grosse u. kleine Fässer sind, sind nach einer Ansicht alle erlaubt u. nach einer anderen Ansicht alle verboten. 243. Die sehr breite Zweige haben u. zuviel Schatten verbreiten.

SAGT: JEDEN LEEREN BAUM[244] FÜNFZIG ELLEN. WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT, WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT; IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT.

GEMARA. Aus welchem Grund? Ûla erwiderte: Wegen der Verschönerung der Stadt[245]. — Es sollte doch ausreichen der Umstand, dass man ein Feld nicht zum Vorplatz und einen Vorplatz nicht zum Feld machen dürfe[246]!? — Dies ist wegen der Ansicht R. Eleâzars nötig, welcher sagt, man dürfe ein Feld zum Vorplatz und einen Vorplatz zum Feld machen; hierbei aber ist dies verboten wegen der Verschönerung der Stadt. Und selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man dürfe ein Feld nicht zum Vorplatz und einen Vorplatz nicht zum Feld machen, gilt dies nur von Saaten, nicht aber von Bäumen; hierbei aber ist dies verboten, wegen der Verschönerung der Stadt. Woher entnimmst du, dass zwischen Saaten und Bäumen zu unterscheiden sei? — Es wird gelehrt: Wenn ein umzäunter Lagerplatz von mehr als zwei Seah [Aussaat], der zur Wohnung bestimmt worden ist, in seiner grösseren Hälfte besäet wurde, so gleicht er einem Garten und [das Umhertragen] ist in diesem[247] verboten, und wenn er zur grösseren Hälfte [mit Bäumen] bepflanzt wurde, so gleicht er einem Hof und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt.

שאול אומר כל אילן סרק חמשים אמה אם העיר
קדמה קוצץ ואינו נותן דמים ואם אילן קדם קוצץ
ונותן דמים ספק זה קדם וספק זה קדם קוצץ
ואינו נותן דמים:

גמרא. מאי טעמא אמר עולא משום נויי
העיר ותיפוק ליה דאין עושין שדה מגרש ולא מגרש
שדה לא צריכא לרבי אליעזר דאמר עושין שדה
מגרש ומגרש שדה הכא משום נויי העיר לא
עבדינן ולרבנן נמי דאמרי אין עושין שדה מגרש
ולא מגרש שדה הני מילי זרעים אבל אילנות
עבדינן והכא משום נויי העיר לא ומנא תימרא
דשאני בין זרעין לאילנות דתניא קרפף יותר
מבית סאתים שהוקף לדירה נזרע רובו הרי הוא
כגינה ואסור ניטע רובו הרי הוא כחצר ומותר:
ואם העיר קדמה קוצץ ואינו נותן דמים וכו': מאי
שנא גבי בור דקתני קוצץ ונותן דמים ומאי שנא
הכא דקתני קוצץ ואינו נותן דמים אמר רב כהנא
קידרא דבי שותפי לא חימא ולא קירא ומאי קושיא
דלמא שאני היזקא דרבים מהיזקא דיחיד אלא אי
איתמר דרב כהנא אסיפא איתמר אם האילן קדם
קוצץ ונותן דמים ולימא להו הבו לי ברישא דמי

M 13 — כל ‖ M 14 + ה ‖ P 15 לי ‖ M 16
ולהך לישנא דא ר אליעזר אין ‖ M 17 דישני ליה בין
B 18 חמימא ולא קרירא ‖ P 19 — ו ‖ M 20 —
דר ך ‖ M 21 — דמי.

WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT &c. Weshalb heisst es hinsichtlich einer Zisterne[248], dass man [den Baum] fälle und den Wert ersetze, und hierbei, dass man ihn fälle und den Wert nicht ersetze!? R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist weder warm noch kalt[249]. — Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht ist zwischen der Schädigung des Publikums und der Schädigung eines Privaten zu unterscheiden[250]!? — Vielmehr, wenn die Erklärung R. Kahanas gelehrt worden ist, so wird sie sich auf den Schlußsatz beziehen: war der Baum früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert. Sollte er[251] doch sagen können: zahlt mir zuerst den Ersatz und nachher werde ich ihn fällen!?

244. Solche bringen nur Schaden u. keinen Nutzen. 245. Muss der Raum um die Stadt freibleiben. 246. Was durch die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen der Fall ist. 247. Am Sabbath, an dem das Umhertragen von beweglichen Sachen nur in einem geschlossenen Raum erlaubt ist. 248. Neben einem Baum; cf. weit. S. 1020 Z. 19ff. 249. Da sich einer auf den anderen verlässt. Ebenso auch hierbei; wenn Ersatz zu zahlen wäre, so würde keiner der Stadtbürger die Sache in die Hand nehmen, sondern auf einen anderen schieben wollen. 250. Bei der Lehre von der Zisterne handelt es sich um die Schädigung eines Privaten; die Antwort RK.s ist also ganz überflüssig. 251. Der Eigentümer des Baums zu den Einwohnern der Stadt.

והדר איקוץ אמר רב כהנא קידרא דבי שותפי לא [21]חימא ולא קירא: ספק זה קדם וספק זה קדם קוצץ ואינו נותן דמים: מאי שנא מבור דאמרת לא יקוץ התם דודאי לאו למיקץ קאי ספיקו נמי לא אמרינן ליה קוץ הכא דודאי למיקץ קאי ספיקו נמי אמרינן ליה [22]קוץ ואי משום דמי אמרינן ליה אייתי ראיה ושקול:

viij מרחיקין[23]את גורן קבוע מן העיר חמשים אמה [24]לא יעשה אדם גורן קבוע בתוך שלו אלא אם כן יש לו חמשים אמה לכל רוח ומרחיק מנטיעותיו של חבירו ומנירו בכדי שלא יזיק:

גמרא. מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר אביי סיפא אתאן לגורן שאינו קבוע היכי דמי גורן שאינו קבוע אמר רבי יוסי ברבי חנינא כל שאינו זורה ברחת רב אשי אמר מה טעם קאמר מאי טעמא מרחיקין גורן קבוע מן העיר חמשים אמה כדי שלא יזיק מיתיבי מרחיקין גורן קבוע מן העיר חמשים אמה וכשם שמרחיקין מן העיר [25]חמשים אמה כך מרחיקין [26]מדלועיו [27]ומן מקשאיו ומנטיעותיו ומנירו של חבירו חמשים אמה כדי שלא יזיק בשלמא לרב אשי ניחא אלא לאביי קשיא [28]בשלמא [29]ממקשאיו ומדלועיו דאזיל [30]ואתי בליביה [31]ומצבי ליה אלא מנירו אמאי אמר רבי אבא בר

22 M — קוץ...ליה 23 M — את 24 M + ; 25 M — ח״א || 26 M מן מקשאיו ומן מדלעיו ומנטיעו 27 B ומקשואיו ומדלעיו 28 B + קשיא 29 M מקישאיו 30 B + אבקא. M ויתיב בליב׳ 31 B ומצוי.

R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist weder warm noch kalt.

Ist es zweifelhaft, wer von beiden früher da war, so fälle man ihn und ersetze den Wert nicht. Womit ist es hierbei anders als bei einer Zisterne[251], hinsichtlich welcher du sagst, dass man ihn nicht fälle[252]!? — Da, wo [der Baum], wenn dies[253]entschieden ist, nicht zu fällen ist, wird in einem Zweifel vom Eigentümer nicht verlangt, dass er ihn fälle[254], hierbei aber, wo er auf jeden Fall[255] zu fällen ist, verlangt man von ihm, dass er ihn auch im Fall des Zweifels fälle, und wenn er Ersatz beansprucht, so fordert man ihn auf, den Beweis anzutreten, sodann erhält er Ersatz.

Man entferne eine permanente Tenne[256] fünfzig Ellen von der Stadt[257]. Auf eignem Gebiet darf man eine permanente Tenne nur dann errichten, wenn ihm fünfzig Ellen nach jeder Richtung gehören; man entferne sie von den Pflanzungen und dem Ackerfeld eines anderen soviel, dass sie keinen Schaden anrichte.

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich der Anfangsatz vom Schlußsatz[258]? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer provisorischen Tenne. — Welche heisst eine provisorische Tenne? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn ohne Wurfschaufel geworfelt[259]wird. R. Aši erklärte: Dies[260]ist eine Begründung: eine permanente Tenne muss man aus dem Grund fünfzig Ellen von der Stadt entfernen, damit kein Schaden angerichtet werde. Man wandte ein: Man entferne eine permanente Tenne fünfzig Ellen von der Stadt, und wie man sie von einer Stadt fünfzig Ellen entfernen muss, so muss man sie auch von den Kürbissen, den Gurken, den Pflanzungen und dem Ackerfeld eines anderen fünfzig Ellen entfernen, damit sie keinen Schaden anrichte. Richtig ist dies nach R. Aši[261], aber gegen Abajje ist ja einzuwenden: einleuchtend ist dies hinsichtlich Gurken und Kürbisse, denn [die Spreu] legt sich auf die Blüten und macht sie verdorren, weshalb aber[262]vom Ackerfeld!? R. Abba b. Zabda,

252. Wenn es zweifelhaft ist, wer von beiden früher da war. 253. Dass der Baum früher da war. 254. Sondern erst dann, wenn der Eigentümer der Zisterne den Beweis antritt, dass die Zisterne früher da war. 255. Auch wenn der Baum früher da war. 256. Wo Getreide in grösseren Quantitäten geworfelt wird; ausführl. weiter. 257. Weil die Spreu Menschen u. Pflanzen schädlich ist. 258. Hinsichtlich fremder Pflanzungen, von welchen die Tenne nur soviel entfernt zu werden braucht, dass kein Schaden angerichtet werde, also weniger als 50 Ellen. 259. Wenn der Getreidehaufen so klein ist, dass die Spreu durch den Wind entfernt wird. 260. Der Schlußsatz; dieser ist nur eine begründende Ergänzung des Vorangehenden u. keine besondere Lehre. 261. Nach welchem für alles ein Mass festgesetzt ist. 262. Ist die Entfernung von 50 Ellen erforderlich.

nach anderen. R. Abba b. Zutra erwiderte: Weil sie es in Dung verwandelt[263].

Man entferne Abdeckereien, Gräber und Gerbereien fünfzig Ellen von der Stadt. Man darf eine Gerberei nur in der Ostseite[264] der Stadt errichten. R. Âqiba sagt, man dürfe es in jeder Seite, nur nicht in der Westseite. Man entferne die Beize von Kräutern, Lauch und Zwiebeln[265], und Senf von Bienen. R. Jose erlaubt es beim Senf[266].

GEMARA. Sie fragten: Wie meint es R. Âqiba: dass man diese an jeder Seite nahe anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, an der man sie fünfzig Ellen entfernen muss, oder aber: dass man sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen darf? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Âqiba sagt, man dürfe sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen dürfe, weil diese beständig ist. Raba sprach zu R. Naḥman: Was heisst "beständig", wollte man sagen, beständig an Winden, so sagte ja R. Ḥanan b. Abba im Namen Rabhs: Vier Winde[268] wehen jeden Tag und mit allen auch der Nordwind, denn wenn dem nicht so wäre, so würde die Welt auch nicht eine Stunde bestanden haben; am unerträglichsten von allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel][269] ihn nicht einhalten würde, würde er die Welt zerstören, denn es heisst:[270] *Durch deine Einsicht hebt der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin*!? — Vielmehr, unter "beständig" ist die Beständigkeit der Gottheit[271] zu verstehen. R. Jehošuâ b. Levi sagte nämlich: Wolan, wollen wir unsren Vorfahren danken, dass sie uns den Ort des Gebets mitgeteilt haben, denn es heisst:[272] *das Heer des Himmels verneigt sich vor dir*[273]. R. Aḥa b. Jâqob wandte ein: Vielleicht gleich einem Diener, der von seinem Herrn eine Beloh-

זבדא[31] ואיתימא רבי אבא בר זוטרא מפני שעושה אותו גלל:

מרחיקין את הנבלות ואת הקברות ואת הבורסקי מן העיר חמשים אמה אין עושין בורסקי אלא למזרח העיר רבי עקיבא אומר לכל רוח הוא עושה חוץ[32] ממערבה: ומרחיקין את המשרה מן הירק ואת הכרישין מן הבצלים ואת החרדל מן הדבורים ורבי יוסי מתיר בחרדל:

גמרא. איבעיא להו רבי עקיבא היכי קאמר לכל רוח הוא עושה וסומך חוץ ממערבה[33] דמרחיק חמשים אמה ועושה או דלמא לכל רוח הוא עושה ומרחיק חמשים אמה חוץ ממערבה דאינו עושה כלל תא שמע דתניא רבי עקיבא אומר לכל רוח הוא עושה ומרחיק חמשים אמה חוץ ממערבה[36] דאינו עושה כל עיקר[37] מפני שהיא תדירא אמר ליה רבא לרב נחמן מאי תדירא אילימא[38] תדירא ברוחות והא אמר רב חנן בר[39] אבא אמר רב ארבע רוחות מנשבות[40] בכל יום ורוח צפונית עם[41] כולן שאילמלא כן אין העולם מתקיים אפילו שעה אחת ורוח דרומית קשה מכולן ואילמלא בן נץ[42] שמעמידה מחרבת את[43] העולם שנאמר המבינתך יאבר נץ יפרש כנפיו לתימן אלא מאי תדירא תדירא[44] בשכינה דאמר רבי יהושע בן לוי[45] בואו ונחזיק טובה לאבותינו[46] שהודיעו מקום תפלה דכתיב וצבא השמים לך משתחוים מתקיף[47] לה רב אחא בר יעקב דלמא כעבד

M 31 + ואיתימא ר׳ אבא בר ממ׳ M 32 מן המערבה B 33 + ומרחיק חמש׳ אמה. M ו 34 בד ו נדפסה כאן כל המשנה הבאה לקמן בע ב M 35 שהוא עושה ומרח ; אמה או M 36 שאינו M 37 + מאי מע׳ M 38 — תדירא M 39 רבא M 40 ביום M 41 כל אחת ואחת מהן M 42 — ש M 43 כל העו׳ כלו׳ שנא׳ M 44 בתפלה P 45 בא M 46 שהודיעונו B 47 + ו.

263. Die Spreu dringt in den Boden u. geht in Verwesung über. 264. Der Wind an dieser Seite ist milde u. trägt den schlechten Geruch nicht in die Stadt. 265. Wenn sie einem anderen gehören. 266. Diesen neben einen Bienenstock zu säen; cf. weit. S. 1020 Z. 16ff. 267. Weil an dieser Seite der Wind öfter als an anderen Seiten weht. 268. Dh. aus allen 4 Himmelsrichtungen. 269. Nach Schorr (החלוץ, xij p. 53) identisch mit dem persischen Venant, einem der Engel, der über die Winde gesetzt ist. 270. Ij. 39,26. 271. Die in dieser Seite weilt. 272. Neh. 9,6. 273. Diese kommen aus dem Osten u. verneigen sich gegen Westen.

שנוטל פרס מרבו וחוזר לאחוריו ומשתחוה[48] קשיא:
ורבי אושעיא סבר שכינה בכל מקום דאמר רבי
אושעיא[49] מאי דכתיב אתה הוא ה׳ לבדך אתה עשית
את השמים וגו׳ שלוחיך לא כשלוחי בשר ודם
שלוחי בשר ודם ממקום שמשתלחים לשם מחזירים
שליחותן[50] שלוחיך למקום שמשתלחין[51] משם מחזירין
שליחותן שנאמר התשלח ברקים וילכו ויאמרו לך
הננו יבואו ויאמרו לא נאמר אלא[52] וילכו ויאמרו
מלמד שהשכינה בכל מקום ואף רבי ישמעאל סבר
שכינה בכל מקום דתנא דבי רבי ישמעאל מנין
ששכינה בכל מקום שנאמר הנה המלאך הדבר בי
יצא ומלאך אחר יצא לקראתו אחריו לא נאמר
אלא לקראתו מלמד ששכינה בכל מקום ואף רב
ששת סבר שכינה בכל מקום דאמר ליה רב ששת
לשמעיה לכל רוחתא[53] אוקמן לבר ממזרח[54] משום
דמורו בה מיני[55] ישו[56] ורבי אבהו אמר שכינה במערב
דאמר רבי אבהו מאי אוריה אויר יה: אמר רב
יהודה מאי דכתיב יערף כמטר לקחי[57] זו רוח מערבית
שבאה מערפו של עולם תזל כטל אמרתי זו רוח
צפונית שמזלת את הזהב וכן הוא אומר הזלים
זהב מכיס כשעירם עלי דשא זו רוח מזרחית

M 48 ואף ר א || M 49 מניין שהשכ׳ בכל מקום שנא׳ אתה || B 50 + אבל || M 51 — מ || P 52 — וילכו || M 53 תא אוק׳ לבר ממדינחא || B 54 + ולאו משום דלית ביה שכינה אלא || MB 55 — ישו || M 56 ורבנהו || P 57 זה.

nung empfängt, rückwärts zurücktritt und sich verneigt[274]? Dies ist ein Einwand.

R. Ošâja aber ist der Ansicht, dass die Gottheit überall sei, denn R. Ošâja sagte: Es heisst:[a] *Du, Herr bist es allein, du hast geschaffen den Himmel &c.* Deine Boten gleichen nicht den Boten aus Fleisch und Blut; Boten aus Fleisch und Blut bringen ihre Botschaft nach dem Ort, woher sie entsandt worden[275] sind, deine Boten aber bleiben da, wohin sie mit ihrer Botschaft entsandt worden[276] sind, denn es heisst:[277] *Entsendest du Blitze, dass sie gehen und zu dir sagen: Hier sind wir?* Es heisst nicht: sie kommen und sagen, sondern: sie gehen und sagen, dies lehrt, dass die Gottheit überall ist. Und auch R. Jišmâél ist der Ansicht, dass die Gottheit überall sei, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Woher, dass die Gottheit überall ist? — es heisst:[278] *Und siehe, der Engel, der mit mir redete, ging hinaus, und ein andrer Engel kam ihm entgegen*; es heisst nicht: hinter ihm, sondern: ihm entgegen, dies lehrt, dass die Gottheit überall[279] ist. Und auch R. Šešeth ist der Ansicht, dass die Gottheit überall sei, denn R. Šešeth[280] sprach zu seinem Diener: Nach allen Richtungen kannst du mich stellen[281], nur nicht nach der östlichen Richtung, weil die Minäer Jesu[282] diese wählen. R. Abahu aber ist der Ansicht, dass die Gottheit sich in der Westseite befinde, denn R. Abahu sagte: sie heisse deshalb avarja[283], weil da die Luft Gottes [avir ja] ist.

R. Jehuda sagte: Es heisst:[284] *Es ergiesse sich [jaároph] meine Lehre wie Regen*, das ist der Westwind[285], der von der Nackenseite [órpo][286] der Welt kommt. *Es träufle [tizal] meine Rede wie der Tau*, das ist der Nordwind, der das Gold wolfeil [mazeleth][287] macht, denn so heisst es:[288] *die Gold aus dem Beutel verschwenden.*[284] *Wie Regenschauer [seírim] auf junges Grün*, das ist der Ostwind, der wie ein Gespenst [saír] die ganze

274. Ebenso verneigen sich auch die Himmelskörper gegen Osten u. treten nach Westen zurück. 275. Sie müssen ihren Absender Bericht erstatten; vorher weiss er nicht, ob sein Auftrag ausgeführt worden ist. 276. Ihr Absender, die Gottheit, ist überall anwesend. 277. Ij. 38,35. 278. Zach. 2,7. 279. Beide Engel waren von Gott abgesandt worden u. kamen von entgegengesetzter Richtung. 280. Dieser war blind u. kannte die Himmelsrichtung nicht. 281. Beim Verrichten des Gebets, da die Gottheit überall anwesend ist. 282. Dass die Christen in früherer Zeit sich beim Gebet gegen Osten wandten, wird bei manchen alten Schriftstellern angegeben; cf. GRÜNBAUM, *gesamm. Schriften* p. 450ff. 283. Nach den älteren Kommentaren Benennung der Westseite. 284. Dt. 32,2. 285. Die Gesetzeskunde wird mit den 4 Winden verglichen, die zur Erhaltung des Weltalls erforderlich sind. 286. Dh. von der Rückseite, der Osten gilt als Vorderseite. 287. Dieser ist der schädlichste Wind; er beschädigt das Getreide, wodurch dies im Preis steigt u. das Zahlungsmittel, das Gold, im Preis fällt. 288. Jes. 46,6; dieser Schriftvers wird als Beleg dafür angezogen, dass beim Gold der Ausdruck זול gebraucht wird.

Welt erzittern macht.[288] *Wie Wassertropfen auf das Gras*, das ist der Südwind, der Wassertropfen bringt und das Gras wachsen macht.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Die Welt gleicht einer Halle[289] und die Nordseite ist nicht geschlossen, und sobald die Sonne[290] die nordwestliche Ecke erreicht, so biegt sie ab und steigt über den Himmel[291]. R. Jehošuâ sagte: Die Welt gleicht einem geschlossenen Zelt und auch die Nordseite ist geschlossen, und sobald die Sonne die nordwestliche Ecke erreicht, lenkt sie ab und kreist über die Rückseite der Wölbung[292], wie es heisst:[293] *Sie geht gegen Süden und kreist gegen Norden &c.* Sie geht gegen Süden, am Tag, und kreist gegen Norden, in der Nacht. *Immerfort kreisend geht der Wind, und zu seinen Kreisen kehrt er zurück*; das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen umgeht [die Sonne] sie und zuweilen geht sie sie entlang. Er sagte: [Folgende Lehre][294] vertritt die Ansicht R. Eliêzers. [295] *Aus der Kammer kommt der Sturm*, das ist der Südwind; *und von der Nordsterngruppe die Kälte*, das ist der Nordwind; *durch Gottes Odem gibt es Eis*, das ist der Westwind; *und des Wassers Weite in Enge*, das ist der Ostwind. — Der Meister sagte ja aber, dass der Südwind Wassertropfen bringe und das Gras wachsen mache[296]!? — Das ist kein Einwand, aus der einen [Seite] kommt der Regen gemächlich, aus der anderen kommt er in Guss[297].

R. Hisda sagte: Es heisst: *Aus dem Norden kommt das Gold*, das ist der Nordwind, der das Gold wolfeil macht, denn es heisst: *die Gold aus dem Beutel verschwenden.*

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Hisdas: Seit dem Tag, da der Tempel zerstört wurde, kommt mit dem Südwind[298] kein Regen, denn es heisst:[299] *Sie rissen rechts und blieben hungrig, frassen links und waren nicht satt*, und es heisst:[300] *Nord und Süd, du hast sie erschaffen*[301].

Ferner sagte Raphram b. Papa im Namen R. Hisdas: Seit dem Tag, da der

Dt.32,2 שמסערת את כל העולם כשעיר וכרביבים עלי
עשב זו רוח דרומית שהיא מעלה רביבים ומגדלת
Col.b עשבים: תניא רבי אליעזר אומר עולם לאכסדרה
הוא דומה ורוח צפונית אינה[58] מסובבת וכיון שהגיעה
5 חמה אצל קרן מערבית צפונית נכפפת ועולה
למעלה מן הרקיע ורבי יהושע אומר עולם[59] כמין
קובה הוא דומה ורוח צפונית[60] מסובבת וכיון שחמה
מגעת לקרן מערבית צפונית מקפת וחוזרת אחורי
Ecc.1,6 כיפה שנאמר הולך אל דרום וסובב אל צפון וגו'
10 Ecc.1,6 הולך אל דרום ביום וסובב אל צפון בלילה סובב
סובב הולך הרוח ועל סביבותיו שב הרוח אלו פני
מזרח ופני מערב שפעמים מסבבתן ופעמים מהלכתן
Ij.37,9 הוא היה אומר אתאן לרבי אליעזר מן החדר תבוא
סופה זו רוח דרומית וממזרים קרה זו רוח צפונית
15 מנשמת אל יתן קרח זו רוח מערבית ורחב מים
במוצק זו רוח מזרחית והאמר מר רוח דרומית
מעלה רביבים ומגדלת עשבים לא קשיא הא[61] דאתיא
מטרא בניחותא הא בשפיכותא: אמר רב חסדא
ib.37,22 מאי דכתיב מצפון זהב יאתה זו רוח צפונית שמזלת
20 Jes.46,6 את הזהב וכן הוא אומר הזלים זהב מכיס: אמר
רפרם בר פפא אמר רב חסדא מיום שחרב בית
ib.9,19 המקדש לא הוגשמה רוח דרומית שנאמר ויגזר על
Ps.89,13 ימין [ו]רעב ויאכל על שמאל ולא שבעו וכתיב צפון
וימין אתה בראתם: [62] ואמר רפרם בר פפא אמר

M 58 מסוככת וכשחמה מגעת לקרן B 59 לקובה M 60 מסוככת וכשחמה מגעת לרוח מער' M 61 — דאת מיטרא M 62 אמר רב נחמן ב ף.

289. Die an der Vorderseite offen ist. 290. Die sich in der Richtung von Osten nach Süden bewegt. 291. Und geht über Nacht weiter, bis sie morgens die nordöstliche Ecke erreicht u. dann unter dem Himmel wandert. 292. Sie wandert dann über Nacht weiter, bis sie morgens an die nordöstliche Ecke gelangt u. zurück in den Innenraum der Wölbung tritt. 293. Ecc. 1,6. 294. Nach welcher die Kälte aus der Nordseite kommt; nach RE. ist diese Seite ungeschützt. 395. Ij. 37,9. 296. Und hier heisst es, dass dieser Sturm u. die Ostseite Wasser [Regen] bringen. 297. Der erstere ist für die Pflanzen dienlich, der andere schädlich. 298. Der guten, milden Regen bringt. 299. Jes. 9,16. 300. Ps. 89,13. 301. Für Süd wird im Text der Ausdruck Rechts gebraucht, u. im vorangehenden Schriftvers wird dieses Wort mit dem Hunger in Verbindung gebracht.

רב חסדא מיום שחרב בית המקדש[63] אין הגשמים יורדין מאוצר טוב שנאמר יפתח ה׳ לך את אוצרו הטוב בזמן שישראל[64] עושין רצונו של מקום וישראל שרויין על אדמתם גשמים יורדין מאוצר טוב[65] בזמן שאין ישראל שרויין על[66] אדמתם אין גשמים יורדין מאוצר טוב: אמר רבי יצחק הרוצה שיחכים ידרים ושיעשיר יצפין וסימניך שלחן בצפון ומנורה בדרום ורבי יהושע בן לוי אמר לעולם ידרים שמתוך[67] שמתחכם מתעשר שנאמר ארך ימים בימינה (ו)בשמאלה עשר וכבוד[68] והא רבי יהושע בן לוי אמר שכינה במערב[69] דמצלי אצלויי: אמר ליה[70] רבי חנינא לרב אשי כגון אתון דיתביתו[71] בצפונה דארץ ישראל אדרימו אדרומי ומנא לן דבבל[71] לצפונה דארץ ישראל קיימא דכתיב מצפון תפתח הרעה על כל יושבי הארץ: מרחיקין את המשרה מן הירק וכו׳: תנא רבי יוסי מתיר בחרדל שיכול לומר לו עד שאתה אומר לי הרחק חרדלך מן דבוריי הרחק דבורך מן חרדליי[72] שבאות ואוכלות[73] לגלוני חרדליי:

[xj] מרחיקין את האילן מן הבור עשרים וחמש אמה[74] ובחרוב ובשקמה חמשים אמה בין מלמעלה בין מן הצד אם הבור קדמה קוצץ ונותן דמים ואם אילן קדם לא יקוץ ספק זה קדם וספק זה קדם לא יקוץ רבי יוסי אומר אף על פי שהבור

63 M לא ירדו גשמים 64 M שרויין בארצם גשמים 65 M — בזמן ש ‖ 66 M ארצם ‖ 67 M הכמתו מעשרתו ‖ 68 M והאמר ריב״ל ‖ 69 B דמצדד אצדודי 70 M רב חנני 71 M לצפונא דאריעא ישראל 72 M + מפני 73 P הלגלוגי 74 M והחרוב והשק.

Tempel zerstört wurde, kommt kein Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, denn es heisst:[302] *Der Herr wird dir seine gute Schatzkammer auftun.* Zur Zeit, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun und in ihrem Land weilen, kommt der Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, und zur Zeit, wenn die Jisraéliten nicht in ihrem Land weilen, kommt der Regen nicht aus der guten Schatzkammer hernieder.

R. Jiçḥaq sagte: Wenn jemand weise werden will, so wende er sich[303] gegen Norden. Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch stand[304] nördlich und die Leuchte südlich. R. Jehošuâ b. Levi aber sagt, man wende sich stets gegen Süden, denn wenn man weise ist, wird man auch reich, denn es heisst:[305] *Langes Leben in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* R. Jehošuâ b. Levi sagte ja aber, die Gottheit befinde sich im Westen!? — Man neige sich nur hinüber[306].

R. Ḥanina sagte zu R. Aši: Ihr, die ihr nördlich vom Jisraélland wohnt, müsst euch gegen Süden wenden. — Woher, dass Babylonien nördlich vom Jisraélland liegt? — Es heisst:[307] *Vom Norden her wird das Unheil über alle Bewohner des Lands hereinbrechen.*

Man entferne die Beize von Kräutern &c. Es wird gelehrt: R. Jose erlaubt dies beim Senf, weil er zu ihm[308] sagen kann: während du von mir verlangst, dass ich meinen Senf von deinen Bienen entferne, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen die Stengel von meinem Senf ab[309].

MAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON EINER ZISTERNE[310]; EINEN JOHANNISBROTBAUM UND EINE SYKOMORE[311] FÜNFZIG ELLEN, EINERLEI OB ER SICH OBEN[312] ODER AN DER SEITE BEFINDET. WAR DIE ZISTERNE FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT[313], WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN NICHT; IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN NICHT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE MAN IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM

302. Dt. 28,12. 303. Nach Ršj. beim Verrichten des Gebets. 304. Im Tempel. 305. Pr. 3,16. 306. Man richte das Gesicht gegen Westen u. neige sich ein wenig südlich. 307. Jer. 1,14. 308. Der Eigentümer des Senfs zum Eigentümer der Bienen. 309. Der Schaden ist ein gegenseitiger, u. wer sich mehr geschädigt fühlt, hat sich zu entfernen. 310. Damit die Wurzeln nicht die Zisterne beschädigen. 311. Die weit verzweigte Wurzeln haben. 312. Auf einer Erhöhung. 313. Da der Schaden einen einzelnen betrifft, so muss er, wenn er die Entfernung verlangt, den Baum ersetzen.

קידמת לאילן לא יקוץ שזה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו:

גמרא. תנא בין שהבור למטה ואילן למעלה בין שהבור למעלה ואילן למטה בשלמא בור למטה ואילן למעלה[75] קא אזלין שרשין מזקי לה לבור אלא בור למעלה ואילן למטה אמאי אמר רבי[76] חגא בשם רבי יוסי מפני שמחלידין את הקרקע ומלקין קרקעיתה של בור: רבי יוסי אומר אף על פי שהבור קודמת לאילן לא יקוץ שזה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו: אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי יוסי אמר רב אשי כי[77] הואן בי רב כהנא הוה אמרינן מודי רבי יוסי[78] בגיריה[79] דידיה[80]:

[81] פאפי יונאה עני והעשיר הוה בנה אפדנא הוו הנך עצורי בשיבבותיה[82] דכי הוו דייקי שומשמי הוה נײדא אפדניה אתא לקמיה דרב אשי אמר ליה[83] כי הואן בי רב כהנא הוה אמרינן מודי רבי יוסי בגיריה [84] ובמה כדנייד נכתמא אפומיה דחצבא: דבי[85] בר מריון בריה דרבין כי[86] הוו נפצי ביתנא הוה אזלא רקתא ומזקא אינשי אתו לקמיה דרבינא אמר להו כי אמרינן מודה רבי יוסי בגיריה[87] הני מילי דקא אזלא מכחו הכא זיקא[88] הוא דקא ממטי לה מתקיף [89] לה מר בר רב אשי מאי שנא מזורה ורוח מסייעתו [90] אמרוה קמיה דמרימר אמר להו היינו זורה ורוח

75 M אתן שרש׳ דאילן מזקי ליה 76 M חג׳: VV חגא, חנינא 77 P — ב 78 M הוינן בי ר״ך אמר׳ 79 V בגירי 80 M — דידיה 81 M פפי יונא 82 M — ד 83 M הא אמרינן מודה 84 B + דיליה 85 M מוריו׳ בר ר׳ נפצי ביתנא הוו הוה קאזל דקת׳ 86 B הוה 87 M + אבל 88 M — הוא דקא 89 P להו 90 M + איסורא מממונא לא ילפינן.

Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet[314].

GEMARA. Es wird gelehrt: Einerlei ob die Zisterne unten und der Baum oben oder die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet. — Erklärlich ist dies von dem Fall, wenn die Zisterne unten und der Baum oben sich befindet, die Wurzeln erweitern sich dann und beschädigen die Zisterne, aus welchem Grund aber in dem Fall, wenn die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet[315]? R. Haga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie die Erde zersetzen und den Boden der Zisterne beschädigen.

R. Jose sagt, auch wenn die Zisterne früher da war als der Baum, fälle man ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei[316] hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind[317].

Papi Jonaah, der arm war und reich wurde, baute einen Palast, und wenn die Oelpresser, die in seiner Nachbarschaft waren, ihren Mohn pressten, erschütterte sein Palast. Da kam er zu R. Aši und dieser sprach zu ihm: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind. — Wieviel[318]? — Wenn der Deckel auf der Mündung des Krugs[319] sich bewegt.

Wenn sie bei Bar-Marjon, dem Sohn Rabins, Flachs klopften, flogen die Schäben und beschädigten die Leute. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er zu ihnen: Das, was wir sagen, R. Jose pflichte bei hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind, gilt nur von dem Fall, wenn [die Beschädigung] durch seine[320] Kraft erfolgt, hierbei aber ist es ja der Wind, der sie trägt. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Fall, wenn jemand worfelt[321] und der Wind ihm hilft!? Als sie dies Meremar berichteten, sprach er zu ihnen: Dies gleicht eben dem Fall, wenn jemand worfelt und der Wind ihm hilft. — Womit ist es nach Rabina hierbei anders

314. Da der Schaden erst später entsteht, so darf jeder sein Gebiet unbeschränkt benutzen. 315. Die Wurzeln erreichen die Wände der Zisterne nicht. 316. Dass der Schädiger sich vom Geschädigten entfernen müsse. 317. Wenn der Schaden direkt durch den Schädiger entsteht; cf. S. 906 Z. 4ff. 318. Wie stark muss die Erschütterung sein, um die Entfernung der Oelmühle verlangen zu können. 319. Der sich auf der nebenstehenden Mauer befindet. 320. Des Schädigers. 321. Am Sabbath, an dem die Arbeit verboten ist.

מסייעתו ולרבינא מאי שנא מגין היוצא מתחת
הפטיש[91]והזיק דחייב לשלם התם ניחא ליה דליזיל
הכא לא ניחא ליה דליזיל:

[xij] לא יטע אדם אילן סמוך לשדה חבירו אלא
אם כן הרחיק ממנו ארבע אמות אחד גפנים
ואחד כל[92]האילן היה גדר בינתיים זה סומך לגדר
מכאן וזה סומך לגדר מכאן היו שרשים יוצאים
לתוך[93]של חבירו מעמיק שלשה טפחים כדי שלא
יעכב את המחרישה היה חופר בור שיח ומערה
קוצץ ויורד והעצים שלו:

גמרא. תנא ארבע אמות שאמרו כדי עבודת
הכרם אמר שמואל לא שנו אלא בארץ ישראל אבל
בבבל שתי אמות תניא נמי הכי לא יטע אדם אילן
סמוך לשדה חבירו אלא אם כן הרחיק ממנו שתי
אמות והא אנן תנן ארבע אמות אלא לאו[94]כדשמואל
שמע מינה ואיכא דרמי[95]להי מירמא תנן לא יטע
אדם אילן סמוך לשדה חבירו אלא אם כן הרחיק
ממנו ארבע אמות והתניא שתי אמות אמר שמואל
לא קשיא כאן בבבל כאן בארץ ישראל: [96]רבא בר
רב חנן הוו ליה הנהו דיקלי אמיצרא דפרדיסא
דרב יוסף הוו[97]אתו צפורי יתבי בדיקלי ונחתי
[98]בפרדיסא ומפסדי ליה אמר ליה זיל קוץ אמר ליה
והא ארחיקי לי אמר ליה הני מילי[99]לאילנות אבל

91 M ויצא והזיק שחייב התם || 92 B — ה. V האילנות || 93 M שדה חב׳ || 94 P + ש״ם || 95 B לה || 96 M רבה || 97 M אזלי ציפרי || 98 M מפסדי בפרד׳ א״ל ר״י זיל || 99 M באיל׳ אבל בגפ׳ בעי.

als in dem Fall, wenn ein Funke von unter dem Hammer hervorkommt und Schaden anrichtet, in welchem er[322] ersatzpflichtig ist[323]!? — In jenem Fall ist es[324] ihm erwünscht, in diesem Fall ist es ihm nicht erwünscht.

MAN DARF EINEN BAUM NEBEN DEM FELD EINES ANDEREN NUR DANN PFLANZEN, WENN MAN IHN VIER ELLEN ENTFERNT[325] HAT, EINERLEI OB WEINSTÖCKE ODER IRGEND ANDERE BÄUME. BEFINDET SICH EINE WAND DAZWISCHEN, SO DARF DER EINE BIS AN DIE WAND VON DER EINEN SEITE UND DER ANDERE BIS AN DIE WAND VON DER ANDEREN SEITE [SÄEN]. WENN DIE WURZELN DES EINEN IN DAS GEBIET DES ANDEREN HINEINRAGEN, SO DARF DIESER SIE BIS ZU EINER TIEFE VON DREI HANDBREITEN ENTFERNEN, DAMIT SIE DEM PFLUG NICHT HINDERLICH SIND. WENN ER[326] EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN ODER EINE HÖHLE GRÄBT, SO DARF ER SIE[327] BIS HINAB[328] ABSCHNEIDEN UND DAS HOLZ GEHÖRT IHM.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die vier Ellen von denen sie sprechen, sind zur Bearbeitung des Weinbergs erforderlich. Šemuél sagte: Dies wurde nur vom Jisraélland gelehrt, in Babylonien aber[329] sind zwei Ellen erforderlich. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf einen Baum neben dem Feld eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn zwei Ellen entfernt hat; wir haben ja aber gelernt: vier Ellen? — wahrscheinlich ist dies nach Šemuél zu erklären; schliesse hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Es wird gelehrt, dass man einen Baum neben dem Feld eines anderen nur dann pflanzen dürfe, wenn man ihn vier Ellen entfernt hat, und dem widersprechend wird gelehrt: zwei Ellen? Šemuél erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Babylonien und das andere gilt vom Jisraélland.

Raba b. R. Hanan hatte Dattelpalmen an der Grenze des Obstgartens R. Josephs, und Vögel kamen und setzten sich auf die Dattelpalmen und liessen sich dann in dem Obstgarten nieder und richteten da Schaden an. Da sprach er zu ihm: Geh, fälle sie. Dieser erwiderte: Ich habe sie ja entfernt[330]. Jener entgegnete: Dies[331] gilt nur von Bäumen, bei Weinstöcken aber ist mehr erforderlich. — Wir haben ja aber

322. Der Urheber des Schadens. 323. Obgleich der Funke durch den Wind getragen wird. 324. Die Beihilfe des Winds. 325. Damit der Nachbar Raum zur Bearbeitung seines Felds habe. 326. Einer der Nachbarn, auf seinem Grundstück. 327. Die Wurzeln des anderen, die in sein Gebiet hineinragen u. beim Graben störend sind. 328. Soweit dies erforderlich ist. 329. Im Jisraélland pflügten sie mit Rindern, in Babylonien dagegen mit Eseln. 330. Sie waren 4 Ellen vom Garten entfernt. 331. Dass eine Entfernung von 4 Ellen ausreiche.

לגפנים בעינן טפי והא אנן תנן אחד גפנים ואחד
כל האילן אמר ליה הני מילי אילן לאילן וגפנים
לגפנים אבל אילן לגפנים בעינן טפי אמר ליה אנא
לא קייצנא דאמר רב האי דיקלא דטעין קבא אסור
למקצייה ואמר רבי חנינא לא שכיב שכחת ברי
אלא דקץ תאנתא בלא זימניה מר אי ניחא ליה
ליקוץ: רב פפא הוה ליה הנהו דיקלי אמיצרא דרב
הונא בריה דרב יהושע אזל אשכחיה דהוה חפר
וקא קאיץ שרשיו אמר ליה מאי האי אמר ליה
תנן היו שרשים יוצאים לתוך של חבירו מעמיק
שלשה כדי שלא יעכב המחרישה אמר ליה הני
מילי שלשה מר קא חפר טפי אמר ליה אנא בורות
שיחין ומערות קא חפרנא דתנן היה חופר בור
שיח ומערה קוצץ ויורד והעצים שלו אמר רב פפא
אמרי ליה כולהי ולא יכילי ליה עד דאמרי ליה
הא דאמר רב יהודה מצר שהחזיקו בו רבים אסור
לקלקלו לבתר דנפק אמר אמאי לא אמרי ליה כאן
בתוך שש עשרה אמה כאן חוץ לשש עשרה אמה:
היה חופר בור שיח ומערה קוצץ ויורד והעצים
שלו (וכו'): בעא מיניה יעקב בר אבא מרב חסדא
עצים של מי אמר ליה תניתוה שרשי אילן של
הדיוט הבאין בשל הקדש לא נהנין ולא מועלין אי

1 B — ה. M האילן ה ם אילנות לאילנות 2 M אילנות לגפ
בעי 3 M — האי 4 M הנך תאלי 5 M דתנן
6 M שדה חב' 7 M להן ג' טפחים כדי 8 M טובא
9 M + מ 10 M + דר י 11 M לאחר ש ע
אמות 12 B הדייבא. V חדייבא.

gelernt einerlei ob Weinstöcke oder irgend andere Bäume!? Jener entgegnete: Dies gilt nur von einem Baum neben einem Baum und Weinstöcken neben Weinstöcken, bei einem Baum aber neben Weinstöcken ist mehr erforderlich. Dieser erwiderte. Ich fälle sie nicht, denn Rabh sagte, dass man eine Dattelpalme, die einen Kab [Früchte] trägt, nicht fällen dürfe. Ferner sagte R. Hanina, sein Sohn Šikhath[332] sei nur deshalb gestorben, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Wenn der Meister wünscht, mag er sie fällen.

R. Papa hatte Dattelpalmen an der Grenze R. Honas, des Sohns R. Jehošuâs, und bemerkte einst, dass dieser grub und seine Wurzeln abschnitt. Da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, dass wenn die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen dürfe, damit sie dem Pflug nicht hinderlich sind. Jener entgegnete: Nur drei, der Meister aber gräbt ja mehr. Dieser erwiderte: Ich grabe Zisternen, Graben und Höhlen, und es wird gelehrt, dass wenn man Zisternen, Graben und Höhlen gräbt, man sie bis hinab abschneide und das Holz ihm gehöre. R. Papa erzählte: Ich führte ihm alles[333] an, konnte ihm aber nicht beikommen, bis ich ihm folgende Lehre R. Jehudas anführte: einen Weg, den das Publikum in Besitz genommen hat, darf man nicht zerstören[334]. Nachdem dieser[335] hinausgegangen war, sprach jener: Ich sollte ihm erwidert haben, das eine gelte von dem Fall, wenn [der Baum] sich innerhalb sechzehn Ellen[336], und das andere, wenn er sich ausserhalb sechzehn Ellen befindet[337].

Wenn er eine Zisterne, einen Graben oder eine Höhle gräbt, so darf er sie bis hinab abschneiden und das Holz gehört ihm. R. Jâqob b. Abba[338] fragte R. Hisda: Wem gehört[339] das Holz? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Wenn die Wurzeln eines einem Laien gehörenden Baums in das Gebiet des Heiligtums hineinragen, so darf man diese nicht niessbrauchen[340], auch begeht man an diesen keine Verun-

332. In der Parallelstelle S. 337 Z. 3 heisst es Šibha od. Šibhath. 333. Belege dafür, dass er die Wurzeln nicht abschneiden durfte. 334. Auch nicht der Eigentümer, auf dessen Gebiet er sich befindet, da die bisherige Benutzung als Besitzrecht gilt. 335. R. Papa, dem RH. später beigepflichtet hatte. 336. Von der Grenze des Nachbargrundstücks. 337. Im 1. Fall darf der Nachbar die Wurzeln abschneiden, im 2. Fall nicht, da der Baum sich in vorschriftsmässiger Entfernung befindet; cf. weit. S. 1024 Z. 9ff. 338. Alle anderen Ausgaben, auch RŠJ. in unsrer Ausgabe, haben הדייבא, bezw. חדייבא (RJ. aus Hadiabene); die La. unsres Textes ist wahrscheinl. aus חדיאבא der ed. Pesaro entstanden. 339. In der Mišnah heisst es nur, dass das Holz "ihm" gehöre. 340. Da sie in das Gebiet des Heiligtums hineinragen u. von diesem ihre Nahrung ziehen.

אמרת בשלמא בתר אילן אזלינן משום הכי לא מועלין אלא אי אמרת בתר קרקע אזלינן אמאי לא מועלין אלא מאי בתר אילן אזלינן אימא סיפא של הקדש הבאים בשל הדיוט לא נהנין ולא מועלין ואי בתר אילן אזלינן אמאי לא מועלין מידי איריא בגידולין הבאין לאחר מכאן עסקינן וקא סבר אין מעילה בגידולין[13] רבינא אמר לא קשיא כאן בתוך שש עשרה אמה כאן[14] לאחר שש עשרה אמה: אמר עולא אילן הסמוך למצר בתוך שש עשרה אמה גזלן הוא ואין מביאין ממנו בכורים מנא ליה לעולא הא אילימא מדתנן עשר נטיעות המפוזרות בתוך בית סאה חורשין כל בית סאה בשבילן עד ראש השנה כמה הוו להו תרי[15] אלפי וחמש מאה גרמידי לכל חד וחד כמה מטי ליה מאתן וחמשין הא לא הוי[16] דעולא ואלא מדתנן שלשה אילנות של שלשה בני אדם הרי אלו מצטרפין וחורשין כל בית סאה בשבילן[17] כמה הוו להו תרי אלפי וחמש מאה גרמידי לכל חד[18] כמה מטי ליה תמני מאה ותלתין ותלתא ותילתא[19] נפישי ליה דעולא[20] ואכתי

Fol.27

13 P רבא || 14 B חוץ לשש || 15 B אלפין | 16 M — דעולא || 17 M + עד העצרת || 18 M + וחד || 19 B + אכתי. M אכתי לא הוי לא דק | 20 P ואתכי. B — ואכתי לא הוי.

treuung[341]. Einleuchtend ist es, dass man an diesen keine Veruntreuung begeht, wenn man sagt, dass man sich nach dem Baum richte, weshalb aber begeht man an diesen keine Veruntreuung, wenn man sagen wollte, man richte sich nach dem Boden[342]!? Wie ist, wenn man sich nach dem Baum richtet, der Schlußsatz zu erklären: wenn die des Heiligtums in das Gebiet eines Laien hineinragen, so darf man diese nicht niessbrauchen, auch begeht man an ihnen keine Veruntreuung; weshalb begeht man an diesen keine Veruntreuung, wenn man sagen wollte, man richte sich nach dem Baum!? Hieraus ist also nichts zu schliessen, denn hier wird von später[343] nachgewachsenen [Wurzeln] gesprochen, und er ist der Ansicht, dass man an nachgewachsenen keine Veruntreuung[344] begehe. Rabina erklärte: Dies ist kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn [der Baum] sich innerhalb sechzehn Ellen, und das andere, wenn er sich ausserhalb sechzehn Ellen befindet[345].

Ûla sagte: Ein Baum, der sich innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze[346] befindet, ist ein Räuber[347] und man bringe von diesem die Erstlinge[348] nicht dar. — Woher entnimmt Ûla dies; wollte man sagen aus der Lehre, dass wenn zehn Setzlinge sich auf einer Seahfläche zerstreut befinden, man wegen dieser die ganze Seahfläche bis zum Neujahrsfest[349] pflügen dürfe, so sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen[350], auf jeden [Setzling] kommen demnach zweihundertfünfzig Ellen, also nicht soviel wie nach der Lehre Ûlas[351]. Wollte man sagen, aus der Lehre, dass drei Bäume, die drei Personen gehören, vereinigt werden[352], und man wegen dieser die ganze Seahfläche pflügen[353] dürfe, so sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen, auf jeden [Baum] kommen demnach achthundertdreiunddreissig und ein Drittel, und nach Ûla sind es ja mehr. — Er

341. Wer etwas von dem geniesst, was dem Heiligtum gehört, begeht eine Veruntreuung und muss dieserhalb ein Opfer darbringen; cf. Lev. 5,15ff. 342. Aus dieser Lehre ist also zu entnehmen, dass die Wurzeln zum Baum gehören, u. wenn sie vom Eigentümer des Bodens abgeschnitten werden, so hat er sie an den Eigentümer des Baums abzuliefern. 343. Nachdem der Baum dem Heiligtum gespendet worden ist. 344. Nach mancher Ansicht nicht einmal in dem Fall, wenn der Baum u. der Boden dem Heiligtum gehören. 345. Im 1. Fall gehören die Wurzeln zum Baum, im 2. Fall gehören sie zum Boden. 346. Eines fremden Grundstücks. 347. Er zieht seine Nahrung von einem fremden Grundstück. 348. Der Feldfrüchte, die nach dem Tempel gebracht u. dem Priester überreicht werden müssen; cf. Dt. 26,1ff. 349. Des Siebentjahrs, also das ganze 6. Jahr des Septenniums; Saatfelder, auf welchen keine Bäume vorhanden sind, dürfen nur die 1. Hälfte des Jahrs, bis zum Pesahfest, gepflügt werden. 350. Die Seahfläche misst 50 Ellen im Quadrat. 351. Nach Ü. gehören zum Baum 16 Ellen nach jeder Seite, das sind also $32 \times 32 = 1024$ Ellen. 352. Wenn auf einer Seahfläche 3 Bäume gleichmässig verteilt sich befinden, so gilt die ganze Fläche als Baumfeld u. sie darf bis zum Neujahr gepflügt werden, wenn aber weniger, so gilt sie als Saatfeld. 353. Bis zum Neujahr des Septenniums.

nahm es nicht genau. — Wir sagen ja, dass man es nicht genau nehme, nur erschwerend, sagen wir etwa auch erleichternd, dass man es nicht genau nehme[354]!? — Glaubst du etwa, dass wir vom Quadrat sprechen, wir sprechen vom Kreis[355]. — Merke, ein Quadrat ist ja um ein Viertel grösser als ein Kreis[356], demnach sind es siebenhundertachtundsechzig [Ellen][357], somit besteht ja eine Differenz von einer halben Elle[358]!? — Das ist es, was wir sagten, er habe es nicht genau genommen, und zwar hat er es erschwerend nicht genau genommen[359]. — Komm und höre: Wenn jemand einen Baum mit dem Boden gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt][360]; wahrscheinlich doch irgend ein Quantum!? — Nein, sechzehn Ellen. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Bäume im Feld seines Nächsten gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht; wenn aber drei, so muss er sie demnach[361] darbringen und auch lesen; wahrscheinlich doch irgend ein Quantum!? — Nein, ebenfalls sechzehn Ellen. — Komm und höre: R. Âqiba sagt: ein Grundstück von irgend welcher Grösse ist pflichtig zum Eckenlass[362] und zu den Erstlingen[363], man schreibt darüber einen Prozbul[364] und man kann damit Güter, die keine Sicherheit[365] gewähren, erwerben!? — Hier wird von einem Getreide[feld] gesprochen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: von irgend welcher Grösse; schliesse hieraus. — Komm und höre: Wenn ein Baum sich teilweise im Jisraélland und teilweise ausserhalb des Lands befindet, so sind Unverzehntetes und Profanes[366] miteinander zusammengemischt — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, was im Gebiet der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiet der Freiheit wächst, sei frei. Ihr Streit besteht also nur in folgendem:

לא הוי לא דק איטור דאמרינן לא דק לחומרא
לקולא[21] לא[22] דק מי אמרינן מי סברת בריבועא קא
אמרינן בעיגולא קא אמרינן מכדי כמה מרובע יותר
על העיגול רביע פשו[23] להו שבע מאה ושתין ותמניא
אכתי פש ליה פלגא דאמתא[24] היינו דלא דק ולחומרא
לא דק תא שמע[25] הקונה אילן וקרקעו מביא וקורא
מאי לאו[26] כל שהוא לא שש עשרה אמה תא שמע
קנה שני אילנות בתוך של חבירו מביא ואינו קורא
הא שלשה מביא וקורא מאי לאו[27] כל שהוא לא
הכא נמי שש עשרה אמה תא שמע רבי עקיבא
אומר קרקע כל שהוא[28] חייב בפאה ובבכורים וכותבין
עליו פרוזבול ונקנין עמה נכסים שאין להם אחריות
הכא במאי עסקינן בחיטי דיקא נמי דקתני כל
שהוא שמע מינה תא שמע אילן מקצתו בארץ
ומקצתו בחוצה לארץ טבל וחולין מעורבין זה בזה
דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר הגדל בחיוב
חייב הגדל בפטור פטור עד כאן לא פליגי אלא

P 21 — ל   M 22 — ל ד   M 23 הוו להו   M 24 + ל א פש ליה תרי תילתי דאמתא   M 25 קנה   M 26 מישהו   M 27 ה ן   M 28 חייבת בפאה ובבכ׳ ובוידוי וליכתוב עלי׳.

354. U. lehrt dies erleichternd, dass man nämlich in einem solchen Fall die Erstlinge nicht darbringe. 355. Zum Baum gehören 16 Ellen nach jeder Richtung im Umkreis u. nicht ein Quadrat von 32×32 Ellen. 356. Vom gleichen Durchmesser. 357. Die nach der Norm U.s zu einem Baum gehören. 358. Nach der oben angezogenen Lehre gehören zu einem Baum 833 1/3 Ellen, u. wenn aus diesen eine Kreisfläche (um den Baum) gebildet wird, so hat diese Fläche einen Durchmesser von etwas mehr als 33 Ellen, ist also an jeder Seite des Baums um ca. 1/2 Elle grösser. 359. Nach der angezogenen Lehre sollten von einem Baum, der sich innerhalb 16 1/2 Ellen von der Grenze des Nachbargrundstücks befindet, keine Erstlinge dargebracht werden, er aber ist erschwerend u. befreit ihn erst bei einer Entfernung von 16 Ellen. 360. Aus der Schrift, die bei der Darbringung zu lesen ist; cf. Dt. 26,5ff. 361. Wenn jemand 3 Bäume in einem fremden Feld gekauft hat, so hat er stillschweigend auch Boden miterworben, nicht aber wenn nur 2 Bäume; cf. weit. fol. 81a. 362. Cf. S. 99 N. 32. 363. Nach der Auffassung des Fragenden, von den Baumfrüchten. 364. Cf. S. 37 N. 254. 365. Mobilien, diese werden durch die Besitzergreifung der mit diesen gekauften Immobilien miterworben. 366. Von Früchten, die im Jisraélland wachsen, müssen der Zehnt u. die übrigen priesterlichen Abgaben entrichtet werden; solange dies nicht geschehen ist, gelten sie als Unverzehntetes (Tebel) u. sind zum Genuss verboten; die ausserhalb des Jisraéllands wachsen, sind profan u. brauchen nicht verzehntet zu werden.

Er.36b 71b Hul.135b
דמר סבר יש ברירה ומר סבר אין ברירה[29] אבל גדל
[30] בחיוב דברי הכל חייב הכא במאי עסקינן דמפסיק
צונמא אי הכי[31] מאי טעמיה דרבי דהדרי ערבי[32] ובמאי
קא מיפלגי מר סבר אוירא מבלבל ומר סבר האי
5 להודיה קאי והאי להודיה קאי[33] ושש עשרה אמה
Sb.25b ותו לא[34] והא תנן מרחיקין את האילן מן הבור
עשרים וחמש אמה אמר אביי מיזל טובא אזלי
[35] מינק עד שש עשרה אמה ינקי ומינקי טפי לא
ינקי: כי אתא רב דימי אמר בעא מיניה ריש לקיש
10 מרבי יוחנן אילן הסמוך למיצר בתוך שש עשרה
אמה מהו אמר ליה גזלן הוא ואין מביאין ממנו
Bq.82a בכורים כי אתא רבין אמר רבי יוחנן אחד אילן
הסמוך[36] למיצר ואחד אילן הנוטה מביא וקורא שעל
מנת כן הנחיל יהושע[37] לישראל את הארץ:

[xiij] 15 אילן שהיא נוטה[38] לשדה חבירו קוצץ מלא
המרדע על גבי המחרישה[39] ובחרוב ובשקמה
כנגד המשקולת בית השלחין כל האילן כנגד
המשקולת אבא שאול אומר כל אילן סרק כנגד
המשקולת:

גמרא. איבעיא להו אבא שאול ארישא קאי

M 29 אבל...פטור — | B 30 בפטור ד״ה פטור הכא | M 31
בהא לימא רבי טבל והולין מעורבין זב ז הא מפסיק צונמא דהדרי
M 32 ובהא פליגי מר || M 33 — ו || M 34 ורמינהי
מרה׳ M 35 אבהושי עד י״ו אמה מכחשי טפי לא מכחשי:
כי. B אבחושי לא מכחשי אלא עד י״ו אמה טפי לא מכחשי:
כי || M 36 — למיצר || M 37 — לי״ש M 38
לתוך שדה של חב׳ || M 39 והחר׳ והשק׳.

einer ist der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung[367], und der andere ist der Ansicht, es gebe keine ideelle Sonderung, was aber im Gebiet der Pflicht wächst, 5 ist nach aller Ansicht pflichtig[368]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie[369] durch einen Felsen getrennt sind[370]. — Was ist demnach der Grund Rabbis!? — Weil sie vereinigt werden[371]. — Worin besteht 10 ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, die Luft[372] vereinige sie, und der andere ist der Ansicht, der eine Teil besteht für sich besonders und der andere besteht für sich besonders. — Wieso denn nur sechzehn 15 Ellen und nicht mehr, es wird ja gelehrt, dass man einen Baum von einer Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen müsse!? — Abajje erwiderte: [Die Wurzeln] ragen auch weiter[373], ihre Nahrung aber ziehen sie bis sechzehn Ellen, weiter aber nicht.

Als R. Dimi kam, erzählte er, dass Reš-Laqiš R. Joḥanan gefragt habe, wie es sich mit einem Baum, der sich innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze befindet, verhalte, und dieser ihm erwidert habe, er gelte als Räuber und man bringe von diesem die Erstlinge nicht dar. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Sowol von einem nahe der Grenze[374] stehenden Baum als auch von einem hinüberneigenden[374] Baum bringe man [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt], denn unter dieser Bestimmung[375] hat Jehošuâ den Jisraéliten das Land vererbt.

WENN EIN BAUM IN DAS FELD EINES ANDEREN HINÜBERRAGT, SO DARF DIESER [DIE ZWEIGE] IN DER LÄNGE DES OCHSENSTACHELS ÜBER DEM PFLUG WEGSCHNEIDEN; VON EINEM JOHANNISBROTBAUM UND EINER SYKOMORE GENAU NACH DEM SENKBLEI[376]; AN EINEM BEWÄSSERUNGSFELD[377] JEDEN BAUM GENAU NACH DEM SENKBLEI. ABBA-ŠAÚL SAGT, JEDEN LEEREN BAUM GENAU NACH DEM SENKBLEI.

GEMARA. Sie fragten: Bezieht Abba-Šaúl sich auf den Anfangsatz[378] oder bezieht

367. Der Baum gilt als geteilt, obgleich dies materiell nicht der Fall ist. 368. Und ebenso gilt er als profan, wenn er sich auf nichtjisraélitischem Boden befindet, obgleich er keine 16 Ellen von der Grenze entfernt ist. 369. Die beiden Gebiete. 370. In diesem Fall zieht der Baum nicht seine Nahrung vom anderen Gebiet. 371. Die Wurzeln sind zwar unterirdisch getrennt, sie werden aber durch den Baumstamm vereinigt. 372. Dh. derjenige Teil, der sich im Luftraum befindet. 373. Mehr als 16 Ellen. 374. Wenn die Wurzeln, bezw. die Zweige des Baums in ein fremdes Feld hineinragen. 375. Dass man es in solchen Fällen mit seinem Nachbar nicht genau nehme. 376. Alles, was über den Grenzpunkt hinüberragt. 377. Dem der Schatten der Bäume schädlich ist. 378. Der von einem natürlich bewässerten Feld spricht; nach dem 1. Autor dürfen, mit Ausnahme von Johannisbrotbäumen und Sykomoren, die Zweige nur bis zu einer Höhe in der Länge des Ochsenstachels abgeschnitten werden, nach A.-Š. dagegen genau nach dem Senkblei.

er sich auf den Schlußsatz[379]? — Komm und höre: Es wird gelehrt: An einem Bewässerungsfeld darf man, wie Abba-Šaul sagt, jeden Baum genau nach dem Senkblei [wegschneiden], weil der Schatten einem Bewässerungsfeld nachteilig ist. Schliesse hieraus, dass er sich auf den Anfangsatz bezieht; schliesse hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn er lehrt: jeden leeren Baum; erklärlich sind [die Worte] jeden Baum, wenn du sagst, er beziehe sich auf den Anfangsatz[380], wozu aber heisst es jeden leeren Baum, wenn du sagst, er beziehe sich auf den Schlußsatz[381]!? Schliesse hieraus, dass er sich auf den Anfangsatz bezieht; schliesse hieraus.

או אסיפא קאי תא שמע דתניא בית השלחין אבא שאול אומר כל האילן כנגד המשקולת מפני שהצל רע לבית השלחין שמע מינה ארישא קאי שמע מינה אמר רב אשי מתניתין נמי דיקא דקתני כל אילן סרק אי אמרת בשלמא ארישא קאי היינו דקתני כל אילן אלא אי אמרת אסיפא קאי אילן סרק מיבעי ליה אלא לאו שמע מינה ארישא קאי שמע מינה:

WENN EIN BAUM IN DAS ÖFFENTLICHE GEBIET HINÜBERRAGT, SO SCHNEIDE MAN [VON DEN ZWEIGEN] SOVIEL WEG, DASS EIN KAMEL SAMT DEM REITER HINDURCH[382] KANN; R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL; R. ŠIMÔN SAGT, DEN GANZEN BAUM NACH DEM SENKBLEI, WEGEN DER UNREINHEIT[383].

|xiv| אילן שהוא נוטה לרשות הרבים קוצץ כדי שיהא גמל עובר ורוכבו רבי יהודה אומר גמל טעון פשתן או חבילי זמורות רבי שמעון אומר כל האילן כנגד המשקולת מפני הטומאה:

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, dass man sich bei Schädigungen nach der gegenwärtigen Schätzung richte[384]!? Reš-Laqiš erwiderte: Hierüber besteht ein Streit und es ist R. Eliêzer[385], denn es wird gelehrt: Man darf unter einem öffentlichen Gebiet keine Höhlung[386] machen, keine Gruben, keine Gräben und keine Höhlen. R. Eliêzer erlaubt es in der Weise, dass ein mit Steinen beladener Wagen darüber fahren kann[387]. R. Johanan entgegnete: Du kannst auch sagen, dass es die Rabbanan sind, denn in jenem Fall kann es vorkommen, dass es beschädigt wird, ohne dass er es merkt[388], hierbei aber kann man ja jeden einzelnen [Zweig] abschneiden[389].

גמרא. מאן תנא דבנזקין בתר אומדנא דהשתא אזלינן אמר ריש לקיש במחלוקת שנויה ורבי אליעזר היא דתנן (Bb.60) אין עושין חלל תחת רשות הרבים בורות שיחין ומערות רבי אליעזר מתיר כבדי שתהא עגלה מהלכת וטעונה אבנים רבי יוחנן אמר אפילו תימא רבנן התם זימנין דמפחית ולאו אדעתיה אבל הכא קמא קמא קא קייץ ליה: רבי יהודה אומר גמל טעון פשתן או זמורות (יכו'): איבעיא להו שיעורא דרבי יהודה נפיש או דלמא שיעורא דרבנן

R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL. Sie fragten: Ist die Massangabe R. Jehudas eine grössere oder ist die Massangabe

M 40 ממתני׳ נמי שמע׳ מיניה דארישא קאי ממאי מדקתני א ש אומר כל א ס כנגד המשקלות אי || M 41 משום הכי קתני || M 42 + כל אילן || M 43 — א ל || M 44 הגמל עובר ברוכבו || M 45 גמל || M 46 — חבילי || P 47 — ב || M 48 + ע ך לא קאמרי רבנן || P 49 — גמל. M — גמל...זמורות || B 50 + חבילי || M 51 — דלמא.

379. Der von einem Bewässerungsfeld spricht; nach dem 1. Autor gilt dies auch von Fruchtbäumen, nach A.-S. dagegen nur von leeren Bäumen. 380. Der 1. Autor lehrt dies nur von den beiden genannten Bäumen, er aber fügt noch jeden leeren Baum hinzu. 381. Dies wäre ja keine Hinzufügung, sondern eine Einschränkung. 382. Ohne sich bücken zu müssen. 383. Wird weiter erklärt. 384. Man berücksichtige nicht, dass nach den später sich ändernden Verhältnissen die Schätzung eine falsche ist. So lehrt zBs. unsre Mišnah, dass man die Zweige bis zu einer bestimmten Höhe abschneide, u. sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die abgeschnittenen Zweige stets nachwachsen. 385. Der dieser Ansicht ist. 386. Weil man es dadurch gefährdet. 387. Wenn das Gebälk über der Höhlung genügend stark ist. Auch hierbei ändert sich später das Verhältnis, denn das Gebälk wird im Lauf der Zeit abgebraucht u. ist nicht mehr genügend tragfähig. 388. Deshalb ist es nach den Rabbanan verboten. 389. Sobald er nachgewachsen u. der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden ist.

נפיש פשיטא דשיעורא דרבנן נפיש דאי[52]סלקא דעתך שיעורא דרבי יהודה נפיש רבנן[53]בשיעורא דרבי יהודה היכי עבדי ואלא מאי שיעורא דרבנן נפיש רבי יהודה בשיעורא דרבנן מאי עביד אפשר דגחין 5 וחליף תותיה: רבי שמעון אומר כל האילן כנגד המשקולת מפני הטומאה: תנא מפני אהל[54]טומאה פשיטא מפני[54]טומאה תנן אי ממתניתין הוה אמינא[55]דלמא מייתי עורב טומאה ושדי התם[56]וסגיא בדהלולי בעלמא קא משמע לן:

M 52 — ס״ד ‖ M 53 אדר״י מאי עבדי ליה ואלא ‖ B 54 + ה ‖ M 55 זימנין דמייתי ‖ M 56 ובדהלולי בעלמא סגי ליה קא.

der Rabbanan eine grössere? — Selbstverständlich ist die Massangabe der Rabbanan eine grössere, denn was könnten die Rabbanan, wenn man sagen wollte, 5 die Massangabe R. Jehudas sei eine grössere, bei einem Fall, den R. Jehuda als Mass angibt, anfangen[390]!? Was kann, wenn man sagen wollte, die Massangabe der Rabbanan sei eine grössere, R. Jehuda bei einem Fall, den die Rabbanan als Mass angeben, anfangen[391]!? — Er[392] kann sich bücken und hindurch gehen.

R. Šimôn sagt, den ganzen Baum nach dem Senkblei, wegen der Unreinheit. Es wird gelehrt: Wegen der Unreinheit durch Bezeltung[393]. — Selbstverständlich, er lehrt ja: wegen der Unreinheit!? — Aus der Mišnah könnte man entnehmen, es sei zu berücksichtigen, ein Rabe könnte etwas Unreines holen und da[394] hinaufwerfen, somit wäre ausreichend, wenn nur ein wenig gelichtet[395] wird, so lehrt er uns[396].

DRITTER ABSCHNITT

Fol.28 חזקת הבתים והבורות והשיחין והמערות והשובכות[1] והמרחצאות ובית הבדין ובית השלחין והעבדים וכל שהוא עושה פירות תדיר חזקתן שלש שנים מיום ליום שדה הבעל חזקתה שלש שנים ואינן מיום ליום רבי ישמעאל אומר

M 1 מרח׳ ושוב׳.

10 Die Ersitzung[1] von Häusern, Zisternen, Gräben, Höhlen, Taubenschlägen, Badeanstalten, Oelpressen, Bewässerungs-Feldern, Sklaven und allem anderen, das beständig Früchte trägt, erfolgt in drei Jahren, von Tag zu Tag[3]. Bei einem natürlich bewässerten Feld[4] erfolgt die Ersitzung in drei Jahren, aber nicht von Tag zu Tag; R. Jišmâél sagt, drei Monate[5] vom ersten, drei[6]

390. Ein mit Flachs beladenes Kamel könnte ja nicht hindurch. 391. Ein Reiter könnte ja nicht hindurch. 392. Ein Reiter, wenn die Zweige niedrig hängen. 393. Die Zweige des Baums bilden ein Zelt, u. alles, was sich mit einem Leichnam od. dem Teil eines solchen in einem Zelt befindet, ist unrein. 394. Auf die Zweige. 395. Wenn wenige Zweige abgeschnitten werden, damit nichts hängen bleibe. 396. Dass hierbei die Unreinheit durch Bezeltung berücksichtigt wird, u. eine solche ist vorhanden, auch wenn nur ein Ast zurückbleibt. 1. Usucapio, die Erwerbung einer Sache durch den während einer hierfür bestimmten Zeit ununterbrochenen Niessbrauch derselben. 2. Wenn der frühere Eigentümer während dieser Zeit dagegen nicht Einspruch eingelegt hat. 3. Drei volle Kalenderjahre. 4. Das vom Regen bewässert wird u. daher nur einmal jährlich Früchte trägt. 5. Das 1. u. das letzte brauchen nicht vollständig zu sein, da manche besonders früh u. manche besonders spät säen. 6. Die letzten, bezw. die ersten, da manche Frucht in drei Monaten gesäet u. geerntet werden kann.

vom letzten und zwölf Monate vom mittelsten, das sind achtzehn Monate; R. Âqiba sagt, einen Monat vom ersten, einen Monat vom letzten und zwölf Monate vom mittelsten, das sind vierzehn Monate. R. Jismâél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfeld, bei einem Baumfeld aber ist es, wenn er den Ertrag eingebracht, die Oliven gepflückt, und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen[11].

GEMARA. R. Johanan sagte: Von den nach Uša Ausgewanderten[12] hörte ich folgendes sagen: Woher, dass die Ersitzung in drei Jahren erfolge? dies ist vom gewarnten Rind zu folgern: wenn ein Rind dreimal gestossen hat, so kommt es aus dem Zustand des Ungewarntseins heraus und gelangt in den Zustand des Gewarntseins, ebenso kommt es[14] auch hierbei, sobald er es drei Jahre geniessbraucht hat, aus dem Besitz des Verkäufers und gelangt in den Besitz des Käufers. Demnach sollte es doch, wie bei einem gewarnten Rind [der Eigentümer] erst beim vierten Stossen ersatzpflichtig[15] ist, auch hierbei erst im vierten Jahr in seinen Besitz übergehen!? — Dies ist ja nicht gleich; dieses gilt, sobald es dreimal gestossen hat, als gewarnt, und solange es nicht weiter stösst, ist nichts zu ersetzen[16], hierbei aber geht es in seinen Besitz über, sobald er es drei Jahre geniessbraucht hat. — Demnach[17] sollte doch auch die Ersitzung ohne rechtmässige Begründung[18] giltig sein, während gelehrt wird, dass eine Ersitzung ohne rechtmässige Begründung ungiltig sei!? — Der Grund[19] ist ja der, weil wir sagen, jener habe vielleicht recht[20], und wenn er selbst nichts begründet, wie sollten wir es für ihn tun[21]!? R.

שלשה חדשים בראשונה שלשה באחרונה ושנים עשר חדש באמצע הרי שמנה עשר חדש רבי עקיבא אומר חדש בראשונה וחדש באחרונה ושנים עשר חדש באמצע הרי ארבעה עשר חדש אמר רבי ישמעאל במה דברים אמורים בשדה לבן אבל בשדה אילן כנס את תבואתו מסק את זיתיו כנס את קייצו הרי אלו שלש שנים:

גמרא. אמר רבי יוחנן שמעתי מהולכי אושא שהיו אומרים מנין לחזקה שלש שנים משור המועד מה שור המועד כיון שנגח שלש נגיחות נפק ליה מחזקת תם וקם ליה בחזקת מועד הכא נמי כיון דאכלה תלת שנין נפק לה מרשות מוכר וקיימא לה ברשות לוקח אי מה שור המועד עד נגיחה רביעית לא מיחייב הכא נמי עד שנה רביעית לא קיימא ברשותיה הכי השתא התם מכי נגח שלש נגיחות הוי מועד ואידך כי לא נגח מה לשלם הכא כיון דאכלה תלת שני קיימא לה ברשותיה אלא מעתה חזקה שאין עמה טענה תיהוי חזקה אלמא תנן כל חזקה שאין עמה טענה אינה חזקה טעמא מאי דאמרינן דלמא כדקאמר השתא איהו לא טעין

Col. b — Bb. 41a

M 2 שהן ‖ M 3 + אחד ‖ M 4 + ה ‖ B 5 + ו ‖ M 6 + ו ‖ M 7 + אף ‖ M 8 + ליה ‖ M 9 + אבל ‖ M 10 + דומיא דשור המועד ‖ M 11 הכא ט"ם דילמא כדקאמר אבל התם איהו לא קטעין אנן ליקום וליטעון ‖ P 12 כדקאמרת.

7. Da keine Unterbrechung eintreten darf. 8. Man kann das Feld für Viehfutter verwenden, u. solches wächst in einem Monat. 9. In welchem verschiedenartige Bäume wachsen, deren Früchte zu verschiedenen Zeiten eingebracht werden. 10. Der Weinstöcke. 11. Auch wenn diese 3 Ernten in einem Jahr erfolgt sind. 12. Den Mitgliedern des höchsten Gerichts; cf. Bd. iij S. 385 Z. 3ff. 13. Ein Rind, das 3mal gestossen hat; cf. S. 5 N. 22. 14. Das Grundstück, das jemand 3 Jahre in seinem Besitz hat. 15. Den Schaden vollständig zu ersetzen, während er die ersten 3 Male nur die Hälfte zu ersetzen hat; cf. S. 55 Z. 20ff. 16. Wenn das Rind auch mit der 3. Schädigung als gewarnt gilt, so können die Folgen der Warnung dennoch erst bei der 4. Schädigung eintreten. 17. Wenn schon der Niessbrauch von 3 Jahren die Sache aus dem Besitz des ersten Eigentümers in den Besitz dessen, bei dem sie sich befindet, bringt. 18. Die Sache wird durch die Ersitzung nur dann Eigentum des Besitzers, wenn sie durch eine rechtsgiltige Handlung in seinen Besitz gekommen ist. 19. Weshalb eine Sache nach 3 Jahren Eigentum des Besitzers wird. 20. Wenn der frühere Besitzer behauptet, der jetzige Besitzer habe sich der Sache auf unrechtmässige Weise bemächtigt, u. der jetzige behauptet, er habe sie auf rechtmässige Weise erworben; in diesem Fall wird entschieden, dass der letztere sie durch die Ersitzung erworben habe. 21. Die Ersitzung ist daher nur dann von Erfolg, wenn der Besitzer auch angibt, durch welche rechtliche Handlung die Sache in seinen Besitz gekommen ist.

אנן ליטען ליה מתקיף לה רב עוירא אלא מעתה
מחאה שלא בפניו לא תיהוי מחאה דומיא דשור
מועד מה שור המועד בפניו[13] בעינן אף הכא נמי
בפניו בעינן התם והועד בבעליו[14] כתיב הכא חברך
5 חברא אית ליה וחברא דחברך חברא אית ליה
ולרבי מאיר דאמר ריחק נגיחותיו חייב קירב
נגיחותיו לא כל שכן אכלה תלתא פירי בחד יומא
כגון תאנה ליהוי חזקה דומיא דשור המועד מה
שור המועד בעידנא[15] דאית ליה הא נגיחה[16] ליתיה
10 להא נגיחה הכא נמי בעידנא דאיתא להאי פירא
[16]ליתיה להאי פירא אכלה תלתא פירי[17] בתלתא יומי
כגון צלף ליהוי חזקה התם פירא מיהא איתיה
ומגמר הוא דקא גמר ואזיל אכלה תלתא פירי
בתלתין יומי כגון אספסתא ליהוי חזקה היכי דמי
15 [18]דקדיה ואכלה דקדיה ואכלה התם משמט הוא
דקא שמיט[19] ואזיל אכלה תלתא פירי בתלתא ירחי
כגון אספסתא ליהוי חזקה מאן הולכי אושא רבי
ישמעאל לרבי ישמעאל הכי נמי דתנן[20] רבי ישמעאל
אומר במה דברים אמורים בשדה הלבן אבל בשדה

Ex.21.29 · Ar.16a · Tan.21a

M 13 אין שלא בפניו לא אף ה ן בפניו אין שלא בפניו לא התם || M 14 אמר רחמנא הכא אמרינן ליה חברך || M 15 דאיתיה להאי נגיחה ליתיה להאי נגיחה אף הכא || B 16 ליתא || V 17 ביום אחד || M 18 כגון דקרחה ואכ׳ קרחה || B 19 ואכיל || M 20 אר י.

Âvira wandte ein: Demnach sollte doch der Einspruch in absentia[22] ungiltig sein, wie bei einem gewarnten Rind; wie bei einem gewarnten Rind [die Warnung] in [des Eigentümers] Gegenwart erfolgen muss, ebenso sollte es auch hier beim seiner Gegenwart[23] erfolgen müssen!? — Bei diesem heisst es:[24] *und es seinem Eigentümer angezeigt wird*[25], hierbei aber [sagen wir:] dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen[26]. — Sollte es doch nach R. Meír, welcher sagt, wenn dies von dem Fall gilt, wenn es in grösseren Zwischenräumen gestossen[28] hat, gelte es um so mehr, wenn es in kleineren Zwischenräumen gestossen[29] hat, als Ersitzung gelten, wenn er die Früchte dreimal an einem Tag gegessen[30] hat, zum Beispiel Feigen[31]!? — Nur wenn es dem gewarnten Rind gleicht; wie beim gewarnten Rind zur Zeit des einen Stossens das andere Stossen nicht vorhanden ist, ebenso dürfen auch hierbei, wenn diese Früchte[32] vorhanden sind, die anderen Früchte nicht vorhanden sein. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten an drei Tagen gegessen hat, wie zum Beispiel Kapern[33], dies als Ersitzung gelten!? — In diesem Fall war die Frucht[34] schon früher[35] da, nur wurde sie erst später fertig. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in dreissig Tagen, zum Beispiel Futtergras[36], eingesammelt hat, dies als Ersitzung gelten!? — Dies kann ja nur in dem Fall vorkommen, wenn es hervorsprosst und er es abmäht, es hervorsprosst und er es abmäht, und dies ist eine Fortschaffung[37]. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in drei Monaten gemäht hat, zum Beispiel Futtergras, dies als Ersitzung gelten[38]!? — Unter "die nach Uša Ausgewanderten" ist R. Jišmâél zu verstehen, und nach R. Jišmâél ist dem auch so; denn es wird gelehrt: R. Jišmâél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfeld, bei einem Baumfeld aber ist es, wenn er den Ertrag eingebracht,

22. Wenn der Eigentümer sich anderweitig befindet u. vor Zeugen gegen die Benutzung seines Grundstücks seitens des Benutzers Einspruch einlegt; in diesem Fall erwirbt dieser sie durch die Ersitzung nicht. 23. Des Benutzenden. 24. Ex. 21,19. 25. Es ist eine Bestimmung der Schrift, dass es in Gegenwart des Eigentümers erfolgen müsse. 26. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn der Einspruch in seiner Abwesenheit erfolgt ist. 27. Dass das Rind als gewarnt gilt. 28. Nach R. Jehuda gilt das Rind nur dann als gewarnt, wenn es an drei verschiedenen Tagen gestossen hat u. der Eigentümer gewarnt worden ist, nicht aber, wenn an einem Tag; cf. S. 81 Z. 21ff. 29. Dreimal an einem Tag. 30. Wenn die Früchte an 3 verschiedenen Tageszeiten reif geworden sind u. er sie 3mal geerntet hat. 31. Da nicht alle gleichzeitig reif werden. 32. Die Früchte der einen Ernte. 33. Die Frucht, die heute reif ist, war gestern noch ganz unkenntlich. 34. Der anderen Ernte. 35. Bei der 1. Ernte. 36. Nach dem Mähen der einen Ernte wird die andere gesäet. 37. In 10 Tagen sprosst zwar das Futtergras hervor u. kann gemäht werden, aber es ist noch nicht ganz ausgewachsen u. er geniesst also nur einen Teil des Ertrags. 38. In einem Monat ist das Gras ganz ausgewachsen.

die Oliven gepflückt und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen. — Wie ist es nach den Rabbanan[37]? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt:[38] *Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln*; der Prophet stand im zehnten [Jahr][39] und warnte für das elfte[40]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht war es nur ein guter Rat[41]!? Es heisst auch:[42] *Baut Häuser und wohnt darin, pflanzt Gärten und geniesst ihre Früchte*, welche Bedeutung hätte dies, wenn dem nicht so wäre!? Dies ist vielmehr ein guter Rat, ebenso ist auch jenes ein guter Rat. Dies[43] ist sogar zu beweisen, denn es heisst:[44] *Ihr sollt sie in irdene Gefässe legen, damit sie geraume Zeit erhalten bleiben.* Vielmehr, erklärte Rabba, das erste Jahr verzichtet man[45], das zweite Jahr verzichtet man ebenfalls, das dritte Jahr verzichtet man nicht mehr. Abajje sprach zu ihm: Demnach[46] sollte doch das Grundstück, wenn es zurückgegeben[47] wird, ohne die Früchte zurückgegeben werden, wieso sagte nun R. Naḥman, das sowol das Grundstück als auch die Früchte zurückgegeben werden müssen!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahr nimmt man es nicht genau[48], im zweiten Jahr nimmt man es ebenfalls nicht genau, im dritten nimmt man es genau[49]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch bei Leuten gleich denen des Bar-Eljašib, die einem zürnen, wenn er über ihre Grenze tritt, die Ersitzung sofort[50] eintreten!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du es ja nach Klassen geteilt[51]!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahr ist man mit dem [Kauf]schein behutsam, im zweiten und dritten Jahr ist man ebenfalls behutsam, mehr aber ist man nicht behutsam[52]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch der in absentia eingelegte Einspruch[53] ungiltig sein, denn er kann zu ihm[54] sagen: wenn du in meiner Gegenwart Einspruch eingelegt

אילן כנס את תבואתו ומסק את זיתיו וכנס את
קייצו הרי אלו שלש שנים לרבנן מאי אמר רב
יוסף קרא כתיב שדות בכסף יקנו וכתוב בספר
וחתום שהרי נביא עומד בעשר ומזהיר על אחת
עשרה אמר ליה אביי דלמא התם עצה טובה
קמשמע לן דאי לא תימא הכי בנו בתים ושבו
ונטעו גנות ואכלו את פרין מאי קאמר אלא עצה
טובה קמשמע לן הכא נמי עצה טובה קמשמע לן
תדע דכתיב ונתתם בכלי חרש למען יעמדו ימים
רבים אלא אמר רבה שתא קמייתא מחיל איניש
תרתי מחיל תלת לא מחיל אמר ליה אביי אלא
מעתה כי הדרא ארעא תיהדר לבר מפירי אלמא
אמר רב נחמן הדרא ארעא והדרי פירי אלא אמר
רבה שתא קמייתא לא קפיד איניש תרתי לא קפיד
תלת קפיד אמר ליה אביי אלא מעתה כגון הני
דבי בר אלישיב דקפדי אפילו אמאן דחליף אמיצרא
דידהו הכי נמי דלאלתר הוי חזקה וכי תימא הכי
נמי אם כן נתת דבריך לשיעורין אלא אמר רבה
שתא קמייתא מיזדהר איניש בשטריה תרתי ותלת
מיזדהר טפי לא מיזדהר אמר ליה אביי אלא מעתה
מחאה שלא בפניו לא תיהוי מחאה דאמר ליה אי

M 21 בתשע || M 22 + מאי קאמר || P 23 פריהן || M 24 + התם || B 25 רבא || M 26 א ך תהדר ארעא לבר || M 27 + דלא || M 28 מזדהר תלת.

37. Die gegen RJ. streiten; woher entnehmen sie, dass die Ersitzung in 3 Jahren erfolge. 38. Jer. 32,44. 39. Des Königs Çidqijahu. 40. Er hiess wegen zweier Jahre Kaufbriefe schreiben, wahrscheinl. erfolgt die Ersitzung im 3. Jahr. 41. Um gegen jede Anfechtung geschützt zu sein, obgleich die Ersitzung schon im 1. Jahr erfolgt. 42. Jer. 29,5. 43. Dass es sich hierbei nur um einen guten Rat handle. 44. Jer. 32,14. 45. Auf den Ertrag seines Grundstücks, wenn ihn ein Fremder niessbraucht. 46. Wenn der rechtmässige Eigentümer auf die Früchte der ersten zwei Jahre verzichtet. 47. An den rechtmässigen Eigentümer, wenn er rechtzeitig Einspruch erhoben hat. 48. Wenn ein Fremder sein Grundstück niessbraucht, ohne jedoch auf die Früchte zu verzichten. 49. Und wenn er trotzdem nicht Einspruch erhoben hat, so war er wahrscheinl. nicht mehr Besitzer. 50. Sobald jemand ein solchen Leuten gehörendes Grundstück niessbraucht u. der Eigentümer keine Verwahrung eingelegt hat. 51. Für die Ersitzung fehlt demnach eine feste Norm, vielmehr ist sie vom individuellen Charakter des Eigentümers abhängig. 52. In den ersten 3 Jahren hat der Besitzer sein Besitzrecht durch den Kaufschein nachzuweisen, länger aber braucht er den Schein nicht zu verwahren. 53. Seitens des rechtmässigen Eigentümers gegen die Benutzung seines Grundstücks. 54. Der Besitzer zum früheren Eigentümer.

מהית באפאי[28]הוה מיזדהרנא בשטראי[29]דאמר ליה
חברך חברא אית ליה וחברא דחברך חברא אית (Bb.28b)
ליה: אמר רב הונא שלש שנים שאמרו הוא שאכלן
רצופות מאי קמשמע לן תנינא חזקתן שלש שנים
מיום ליום מהו דתימא מיום ליום[30]לאפוקי מקוטעות
ולעולם אפילו מפוזרות קמשמע לן אמר רב חמא
ומודי רב הונא[31]באתרא דמוברי באגי פשיטא לא
צריכא דאיכא דמובר ואיכא[32]דלא מובר והאי גברא
מוברה מהו דתימא[33]אמר ליה אם איתא דדידך[34]הואי
איבעי לך למיזרעה קמשמע לן דאמר ליה הדא
ארעא בכוליה באגא לא מצינא[35]לינטר ואי נמי בהכי
ניחא לי דעבדא טפי תנן חזקת הבתים והא בתים
דבימכא ידעי בליליא לא ידעי אמר אביי מאן
מסהיד אבתים שיבבי מידע[36]ידעי בימכא
ובליליא[25]רבה אמר כגון דאתו בי תרי ואמרי אנן
אגרינן מיניה ודרינן ביה תלת[37]שני[38]בימכא ובליליא
אמר ליה רב יימר לרב אשי הני נוגעין בעדותן הן
דאי לא[39]אמרי הכי אמרינן להו זילו הבו ליה אגר
ביתא להאי אמר ליה דייני[40]דשפילי הכי דאיני מי
לא עסקינן כגון[41]דנקיטי אגר ביתא ואמרי למאן
ליתביה: אמר מר זוטרא ואי טעין ואמר[42]ליתו תרי

M 28 הוה || M 29 — דא ל || M 30 למיעוטי || B 31 באתרי || M 32 דזריע והאי אבירה || M 33 + מצי || M 34 הוה אמאי לא זרעתה קמש' || M 35 דאינטר א"ן הכי || M 36 ידעי בין בימכא בין בליליא || B 37 שנין || M 38 — בימכא ובליל' || M 39 — א ה || M 40 דשפלי דייני הכי || M 41 דנקוט אגר' בידי ואמ' || M 42 איתו אסהידו בי דדי.

hättest, so wäre ich vorsichtiger mit meinem Schein!? — Jener kann ihm erwidern: dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen[55].

R. Hona sagte: Die drei Jahre, von welchen sie sprechen, sind zu verstehen, wenn er sie ununterbrochen geniessbraucht hat. Was neues lehrt er uns da, es wurde ja bereits gelehrt, dass die Ersitzung in drei Jahren, von Tag zu Tag, erfolge!? — Man könnte glauben, [die Worte] von Tag zu Tag schliessen unvollständige [Jahre] aus, während getrennte[56] [zulässig sind], so lehrt er uns. R. Hama sagte: R. Hona pflichtet jedoch bei[57] hinsichtlich Orte, wo man die Wiesen brach liegen lässt[58]. — Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn manche [ihre Felder] brach liegen lassen und manche sie nicht brach liegen lassen, und dieser sie brach liegen liess; man könnte glauben, jener könne zu ihm sagen: wenn [das Feld] dir gehörte, so würdest du es bestellt haben, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern kann: ich kann nicht ein Feld auf der ganzen Wiese[59] bewachen, oder auch: dies ist mir lieber, da es mir so mehr bringt[60]. — Es wird gelehrt: Die Ersitzung von Häusern; bei Häusern weiss man es[61] ja nur tags und nicht nachts[62]!? — Abajje erwiderte: Bei Häusern sind es ja die Nachbarn, die es bezeugen, und Nachbarn wissen es tags und nachts. Rabba erwiderte: Wenn zwei kommen und bekunden, sie hätten es von ihm[63] gemietet und darin drei Jahre tags und nachts gewohnt. R. Jemar sprach zu R. Aši: Diese sind ja bei ihrer Zeugenaussage befangen, denn wenn dem[64] nicht so ist, so sagt man zu ihnen, dass sie gehen und an jenen die Wohnungsmiete zahlen sollen!? Dieser erwiderte: Nur niedrige Richter können so[65] urteilen; wir sprechen von dem Fall, wenn sie das Mietsgeld halten und fragen, wem sie es zu geben haben.

Mar-Zuṭra sagte: Wenn jener aber verlangt, dass zwei Zeugen kommen und be-

55. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn es in seiner Abwesenheit geschah. 56. Wenn er das Grundstück 1 Jahr nicht niessbraucht u. es dann weiter niessbraucht, bis die 3 Jahre vollendet sind. 57. Dass eine Ersitzung auch bei einer Unterbrechung erfolge. 58. An manchen Jahren, um sie zu kräftigen; wenn der Besitzer das Grundstück in einem solchen Jahr brach liegen liess, so gilt dies nicht als Unterbrechung, jedoch wird dieses Jahr nicht mitgezählt. 59. Wenn alle Eigentümer ihre Felder bestellen, so mieten sie gemeinsam einen Wächter. 60. Im folgenden Jahr. 61. Dass der Besitzer sie benutzt. 62. Und da der Besitzer nicht nachweisen kann, dass er das Haus auch nachts benutzt hat, so sollten nach RH. die Nächte als Unterbrechung gelten u. keine Ersitzung eintreten. 63. Dem Besitzer. 64. Dass das Haus dem Vermieter gehört. 65. In einem Fall, wenn die Mieter das Mietsgeld bereits gezahlt haben, sie als Zeugen zu vernehmen.

kunden sollen, dass dieser darin drei Jahre tags und nachts gewohnt hat, so ist sein Verlangen berechtigt. Jedoch pflichtet Mar-Zuṭra bei[66], dass [das Gericht] für Gewürzkrämer, die in den Städten umherziehen, diese Aufforderung stelle, auch wenn sie es nicht selber getan haben[67]. Ferner pflichtet R. Hona bei[68] hinsichtlich der Läden von Mahoza, die nur für den Tag und nicht für die Nacht bestimmt sind[69].

Rami b. Hama und R. Ûqaba b. Ḥama kauften einst zusammen eine Magd; einer hielt sie das erste, dritte und fünfte Jahr und der andere hielt sie das zweite, vierte und sechste Jahr in Dienst[70]. Hierauf wurden auf sie Rechtsansprüche erhoben. Als sie vor Raba kamen, sprach er zu ihnen: Ihr seid wol deshalb so verfahren, damit ihr gegeneinander kein Besitzrecht erwerbt, und wie ihr gegeneinander kein Besitzrecht erworben habt, ebenso habt ihr auch anderen gegenüber kein Besitzrecht erworben. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn kein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, wenn aber ein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, so ist dies bekannt[71].

Raba sagte: Hat er das ganze [Feld] geniessbraucht mit Ausnahme einer Viertelkab-Fläche, so hat er das ganze mit Ausnahme der Viertelkab-Fläche erworben[72]. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie zur Bebauung geeignet ist, wenn sie aber zur Bebauung nicht geeignet ist, so hat er sie mit dem übrigen erworben. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Einen felsigen Boden[73] erwirbt man wol dadurch, indem man da sein Vieh hinbringt und seine Früchte[74] ausstreut, ebenso sollte auch dieser da sein Vieh hingebracht oder seine Früchte ausgestreut haben[75].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den innern Räumen[76]. Als sie darauf vor R. Naḥman

כהדי לאסהודי[43]ליה דדר ביה תלת שני[44]בימםא
ובליליא טענתיה טענה ומודי מר זוטרא ברוכלין
המחזירין בעיירות[45]דאף על גב דלא טען טענינן
ליה[46]אנן ומודה רב הונא בחנותא דמחוזא[47]דליממא
עבידא לליליא לא עבידא: רמי בר חמא ורב עוקבא
בר חמא זבון[48]ההיא אמתא בהדי הדדי מר אישתמש
בה ראשונה שלישית וחמישית ומר אישתמש בה
שניה רביעית וששית[49]נפק ערער עילוה אתו[50]לקמיה
דרבא אמר להו מאי טעמא עבדיתו הכי כי היכי
דלא תחזקו אהדדי כי היכי דלדידכו לא הוי חזקה
לעלמא נמי לא הוי חזקה[51]ולא אמרן אלא דלא
כתוב עיטרא אבל כתוב עיטרא קלא אית ליה:
אמר רבא אכלה כולה חוץ מבית רובע קנה כולה
חוץ מבית רובע אמר רב הונא בריה דרב יהושע
ולא אמרן אלא[52]דבר זריעה[53]אבל לאו[54]בר זריעה
קני לה אגב ארעא מתקיף לה רב ביבי בר אביי
אלא מעתה צונמא[55]במה יקנה אלא[56]באוקומי בה
היותא ומשטחא בה פירי[57]הכא נמי איבעי ליה
לאוקומי בה היותא[58]אי נמי משטחא בה פירי:
ההוא דאמר ליה להבריה מאי בעית בהאי ביתא
אמר ליה מינך זבינתיה ואכלית שני חזקה אמר
ליה[59]אנא בשבוני גוואי הואי[60]אתא לקמיה דרב נחמן

P 43 לי דדרו　M 44 בין בימםא בין בליליא　M 45 היכא דלא　M 46 אנן　M 47 בימםא עבדי בליליא לא עבדי　M 48 ההיא　M 49 + לבסוף　M 50 + לדינא　M 51 והני מילי דלא כתיב איטרא אבל כתיב איטרא איטרא קלא　M 52 דבת　B 53 + היא　M 54 בת　M 55 במאי קני לה לאו לאוקמי בה היותא ולישטחא　P 56 באוקומיה　P 57 הכי　M 58 ולישטחא　M 59 — אנא　M 60 אתו לדינא לקמיה.

66. Welcher lehrt, dass dies nur auf Verlangen des Anfechters zu erfolgen habe. 67. Diese Leute kommen nur selten nachhause u. wussten vielleicht nicht von der Besitznahme ihres Grundstücks. 68. Dass die Unterbrechung der Benutzung die Ersitzung nicht aufhebe. 69. Eine Ersitzung erfolgt, auch wenn er sie nur tags u. nicht nachts benutzt hat. 70. Damit keiner von beiden sie durch Ersitzung erwerbe. 71. Beim Kauf derselben, dass sie beiden dienen soll. 72. Die Nichtbenutzung dieser Fläche beweist, dass er sie nicht miterworben hat. 73. Der zur Bebauung nicht geeignet ist. 74. Zum Trocknen. 75. Er erwirbt die unbebaute Fläche, auch wenn sie zur Bebauung nicht geeignet ist, nur dann, wenn er sie auf irgend eine Weise benutzt hat, nicht aber durch den Erwerb des übrigen Teils. 76. Er hatte die äusseren Räume mitbenutzt u. daher gegen

אמר ליה זיל ברור אכילתך אמר ליה רבא[59] הכי
דינא המוציא מחבירו עליו הראיה ורמי דרבא
Fol.30 אדרבא ורמי דרב נחמן אדרב נחמן דההוא דאמר
Bb.159b ליה לחבריה כל נכסי[60] דבר סיסין מזבינא לך הואי
5 [61] ההיא ארעא דהוה[62] מיקריא דבי[63] סיסין אמר ליה
הא לאו דבי[63] סיסין היא ואיקרויי הוא דמיקריא
דבי[63] סיסין אתו לקמיה דרב נחמן אוקמא בידא
דלוקח אמר ליה רבא[64] הכי דינא המוציא מחבירו
עליו הראיה קשיא דרבא אדרבא קשיא דרב נחמן
10 אדרב נחמן דרבא אדרבא לא קשיא התם מוכר
קאי בנכסיה הכא לוקח קאי בניכסיה דרב נחמן
אדרב נחמן[65] נמי לא קשיא כיון דאמר ליה דבי
[63] סיסין ומיקריא דבי[63] סיסין עליה דידיה רמיא לגלויי
דלאו דבי[63] סיסין היא אבל הכא לא יהא אלא דנקיט
15 שטרא מי לא אמרינן ליה קיים שטרך[66] וקום בניכסי:
ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ביתא
אמר ליה מינך זבנתיה ואכלתיה שני חזקה אמר
ליה[67] בשוקי בראי הואי אמר ליה והא אית לי סהדי
[68] דכל שתא הוה אתית תלתין יומי אמר ליה תלתין
20 יומי בשוקאי הוה טרידנא אמר רבא עביד איניש
דכל תלתין יומי טריד בשוקא: ההוא דאמר ליה

M 59 דינא הכי ‖ B 60 דבי בר ‖ M 61 חדא ארעא דקרו לה דבי ‖ B 62 מיקרי ‖ B 63 + בר ‖ B 64 דינא הכי ‖ M 65 ל״ק התם כיון דכ״ע קרו ליה דבי בר סיסין והוא אמר לאו דבי ב ס הוא עליה ‖ M 66 וחות בנכסך ‖ M 67 + אנא ‖ M 68 דאתית להכא כל שתא ושתא תלתין יומין אמר ליה כי הואי אתינא תלתין.

kamen, sprach er zu ihm: Geh, beweise deinen Niessbrauch[77]. Raba sprach zu ihm: Ist dies denn das Gesetz, derjenige, der vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten[78]!? Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem sowol Raba als auch R. Naḥman sich befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: alle Güter des Bar-Sisin[79] sollen dir verkauft sein. Später fand sich noch ein Grundstück vor, das den Namen des Sisin trug[80]. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Sisin, es trägt nur den Namen Sisin. Als sie darauf vor R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen zu fordern hat, hat ja den Beweis anzutreten!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruch und ebenso befindet sich R. Naḥman in einem Widerspruch[81]!? Raba befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn in diesem Fall befand sich der Verkäufer im Besitz der Güter und in jenem Fall befand sich der Käufer im Besitz der Güter[82]. R. Naḥman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch; [in diesem Fall] sprach er zu ihm von Gütern des Sisin, und dieses trug auch den Namen des Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, dass es nicht Sisin gehörte, in jenem Fall aber konnte dies[83] ja höchstens als Besitz eines [Kauf]scheins gelten, und auch in einem solchen Fall[84] würde man zu ihm gesagt haben: bestätige den Schein[85] und tritt den Besitz des Grundstücks an.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Jener entgegnete: Ich war auf auswärtigen Märkten[86]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, dass du jedes Jahr dreissig Tage zu kommen pflegtest. Jener entgegnete: Während dieser dreissig Tage war ich mit meinen Märkten beschäftigt[87]. Hierauf entschied Raba, dass man dreissig Tage mit seinem Markt beschäftigt zu sein pflegt.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grund-

die Benutzung seitens des anderen keinen Einspruch erhoben. 77. Dass du es ganz allein benutzt hast; nur in diesem Fall tritt eine Ersitzung ein. 78. In diesem Fall war es der Verkäufer. 79. Dh. die ich von B.-S. gekauft habe. 80. Das der Käufer nicht mit erhalten hatte. 81. Im oben angeführten Fall sprach RN. das strittige Grundstück dem Verkäufer zu, u. R. war entgegengesetzter Ansicht, u. in diesem Fall sprach es RN. dem Käufer zu u. R. war ebenfalls entgegengesetzter Ansicht. 82. Die strittige Sache ist dem Besitzer zuzusprechen, einerlei ob es der Käufer od. der Verkäufer ist. 83. Die Ersitzung. 84. Wenn der Käufer einen Kaufschein besitzt u. der Verkäufer die Echtheit desselben bestreitet. 85. Durch die Zeugen, die ihn mitunterschrieben haben. 86. Und wusste nichts von der Besitznahme u. legte daher keinen Einspruch ein. 87. Mit dem Ankauf von Waren für die Märkte.

stück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft, der mir sagte, er habe es von dir gekauft. Der andere entgegnete: Du gibst also zu, dass das Grundstück meines ist und du es von mir nicht gekauft hast; fort, ich habe mit dir nichts zu tun. Hierauf entschied Raba, dass er recht habe.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber[88]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, dass ich zu dir kam, es[89] mit dir beriet und du zu mir sagtest, dass ich gehen und es kaufen soll. Der andere entgegnete: Jeder andere war mir lieber[90], denn mit jenem hatte ich es schwieriger. Hierauf entschied Raba, dass er recht habe. — Also nach Admon[91]? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand auf ein Feld[92] Eigentumsrecht erhebt und er selbst als Zeuge unterschrieben[93] ist, so kann er, wie Admon sagt, sagen, jeder andere war ihm lieber, denn mit dem ersten hatte er es schwieriger; die Weisen sagen, er habe seine Rechte verloren. — Du kannst auch sagen, dass er die Ansicht der Rabbanan vertrete, denn in diesem Fall[94] hat er eine Handlung begangen[95], hierbei aber waren es nur Worte, und es kommt vor, dass jemand etwas beiläufig spricht.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, dass du abends zu mir gekommen bist und verlangt hast, dass ich es dir verkaufe. Der andere entgegnete: Ich wollte mein Recht[96] kaufen. Hierauf entschied Raba, dass ein Mensch sein Recht zu kaufen pflege.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Der andere entgegnete: Ich habe einen Schein, dass ich es von ihm vor vier Jahren[97] gekauft habe. Dieser erwiderte: Du glaubst wol, dass ich unter

לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מפלניא זבינתה דאמר לי דזבנה מינך אמר ליה את לאו קא מודית דהאי ארעא דידי היא ואת לא זבינתה מינאי זיל לאו בעל דברים דידי את אמר רבא דינא קאמר ליה: ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מפלניא זבינא ואכלתיה שני חזקה אמר ליה פלניא גזלנא הוא אמר ליה והא אית לי סהדי דאתאי אימלכי בך ואמרת לי זיל זבין אמר ליה השני נוח לי הראשון קשה הימנו אמר רבא דינא קאמר ליה כמאן כאדמון דתנן העורר על השדה והתום עליה בעד אדמון אומר השני נוח לי הראשון קשה הימנו וחכמים אומרים איבד את זכותו אפילו תימא רבנן התם עבד ליה מעשה אבל הכא דבורא עביד איניש דמיקרי ואמר: ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מפלניא זבינתה ואכלתיה שני חזקה אמר ליה פלניא גזלנא הוא אמר ליה והא אית לי סהדי דאתית באורתא ואמרת לי זבנה ניהלי אמר ליה אמינא איזבון דינאי אמר רבא עביד איניש דזבין דיניה: ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מפלניא זבינא ואכלתיה שני חזקה אמר ליה והא נקיטנא שטרא דזבני ליה מיניה הא ארבעי שני אמר ליה מי סברת שני חזקה תלת

M 69 — דא ל || M 70 ולאו . M 71 לי דארעא
M 72 + דזבנא מינך. P ואכלה M 73 + אמרי
M 74 ע ך לא פליגי רבנן עליה דאד׳ אלא בחתום דקעביד מעשה
P 75 ואכליה. M דזבנה מינך א ל P 76 דאיתת M 77 גבאי וא ל זיל זבנה.

88. Er hatte es sich widerrechtlich angeeignet u. der Verkauf ist somit ungiltig. 89. Ob er das Grundstück kaufen soll. 90. Als Prozessgegner; er riet ihm absichtlich zu, das Grundstück zu kaufen, um ihn auf Herausgabe verklagen zu können. 91. Während die Halakha nach den Weisen entschieden wird. 92. Das ein andrer gekauft hat. 93. Auf dem Kaufschein. 94. Wenn er den Schein als Zeuge unterschrieben hat. 95. Dadurch hat er nach der Rabbanan seine Rechte verloren. 96. Er wollte es für eine Kleinigkeit kaufen, was ihm lieber wäre als einen Prozess führen. 97. Um ein Jahr früher; der 2. Verkauf war also ungiltig.

שני קא אמינא שני חזקה טובא קא אמינא אמר
רבא עבידי אינשי דקרו לשני טובא שני חזקה והני
מילי דאכלה[78]שבע דקדים חזקה דהאי לשטרא דהך
אבל שית אין לך מחאה גדולה מזו: זה אומר Fol.31 Bb.33b
5 של אבותי[79]וזה אומר של אבותי האי אייתי סהדי
דאבהתיה היא והאי אייתי סהדי דאכלה שני חזקה
אמר[80]רבה מה לו לשקר אי בעי אמר ליה מינך זבנתה
ואכלתיה שני חזקה אמר ליה אביי מה לי לשקר
במקום עדים לא אמרינן הדר אמר ליה אין דאבהתך
10 היא[81]וזבנתה מינך והאי דאמרי לך דאבהתי דסמיך
לי עלה כדאבהתי טוען וחוזר וטוען או אין טוען וחוזר
וטוען עולא אמר טוען וחוזר וטוען נהרדעי אמרי
אינו טוען וחוזר וטוען ומודי עולא היכא דאמר ליה
של אבותי ולא של אבותיך דאינו טוען וחוזר וטוען
15 והיכא דהוה קאי[82]בדינא ולא טען[83]ואתא מאבראי
וטען אינו חוזר וטוען מאי טעמא טענתיה אגמריה
ומודו נהרדעי היכא דאמר ליה של אבותי שלקחוה
מאבותיך[84]דחוזר וטוען והיכא דאישתעי מילי אבראי
[85]ולא טען ואתא לבי דינא וטען[84]דחוזר וטוען מאי

78 M שב שנין דקדים 79 M + ואכלתיה שני חזקה 80 M רבא אמרינן מה 81 M ומינייהו זבנתא 82 M בבי דינא. V בי דינא ‖ 83 M ונפיק לבראי והדר אתא לבי דינא וטען דאינו טוען וחוזר וטוען מאי טעמא אמרינן טענת׳ אגמרוה 84 M דטוען וחו׳ ט׳ 85 M + דבי דינא.

"Ersitzungsjahre" drei Jahre verstehe, ich verstehe unter "Ersitzungsjahre" viele Jahre[98]. Hierauf entschied Raba, dass Leute viele Jahre mit "Ersitzungsjahre" zu bezeichnen pflegen. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn er es sieben Jahre geniessbraucht hat, wo die Ersitzung des einen älter ist als der Schein des anderen[99], wenn aber nur sechs, so gibt es keinen wirksameren Einspruch als dies[100].

Einst sagte jemand, es[101]gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren; einer brachte Zeugen, dass es seinen Vorfahren gehörte, und der andere brachte Zeugen, dass er es die Ersitzungsjahre geniessbraucht habe. Hierauf entschied Raba, er[102]habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen[103]vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen[104]. Später sagte er: Es gehörte zwar deinen Vorfahren, ich habe es aber von dir gekauft; nur sagte ich deshalb, dass es meinen Vorfahren gehörte, weil es mir so sicher war, als gehörte es meinen Vorfahren. — Darf jemand, der [bei Gericht] eine Behauptung aufgestellt hat, diese abändern oder nicht? — Ûla sagt, er dürfe seine Behauptung abändern, die Nehardeênser sagen, er dürfe seine Behauptung nicht abändern. Jedoch pflichtet Ûla bei, dass wenn er sagte, es gehörte meinen Vorfahren und nicht deinen Vorfahren, er seine Behauptung nicht mehr abändern könne[105]. Und dass, wenn er, solange er vor Gericht stand, es[106]nicht behauptet hat, er, wenn er draussen war und zurückgekommen ist, es nicht mehr behaupten könne, denn dies wurde ihn[107]gelehrt. Ferner pflichten die Nehardeênser bei, dass wenn er [nachher] sagt: es gehörte meinen Vorfahren, die es von deinen Vorfahren gekauft haben, dies eine zulässige Abänderung[108]sei. Und dass, wenn er ausserhalb [des Gerichts] über diese Angelegenheit gesprochen und dies[109]nicht behauptet hat, er, wenn er vor Gericht kommt, dies[110]

98. Er hatte es noch früher gekauft als der Anfechter. 99. Beim 2. Verkauf hatte der Besitzer das Grundstück bereits durch Ersitzung erworben. 100. Den Verkauf an einen anderen vor Ablauf der Ersitzungsjahre. 101. Das strittige Grundstück. 102. Derjenige, der Zeugen hatte, dass er es die Ersitzungsjahre niessbraucht habe. 103. Die bekunden, dass es den Vorfahren des anderen gehörte. 104. Und da seine Behauptung falsch ist, so ist auch seine Ersitzung ungiltig, da das Grundstück auf unrechtmässige Weise in seinen Besitz gekommen ist. 105. Und behaupten, es habe tatsächlich den Vorfahren des anderen gehört, nur habe er es gekauft; dies ist keine Abänderung mehr, sondern eine vollständige Widerlegung der vorherigen Behauptung. 106. Seine Behauptung, wodurch er die erste abänderte. 107. Von anderen Personen, die er ausserhalb des Gerichts traf. 108. Dies widerspricht nicht seiner vorherigen Behauptung, dass es seinen Vorfahren gehörte, sondern erweitert u. erklärt sie nur. 109. Das, was er später vor Gericht behauptet. 110. Obgleich dies seiner aussergerichtlichen Behauptung widerspricht.

behaupten könne, denn man pflegt seine Behauptungen nur dem Gericht anzuvertrauen. Amemar sagte: Ich bin Nehardeénser, dennoch bin ich der Ansicht, dass man seine Behauptung abändern könne. Die Halakha ist, dass man seine Behauptung abändern könne.

Einst sagte jemand, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren, einer brachte Zeugen, dass es seinen Vorfahren gehörte und dass er es die Ersitzungsjahre geniessbraucht habe, und der andere brachte Zeugen, dass er es die Ersitzungsjahre geniessbraucht habe. Da entschied R. Naḥman, dass man Niessbrauch gegen Niessbrauch[112] stelle und das Grundstück im Besitz der Vorfahren belasse. Raba sprach zu ihm: Diese sind ja lügnerische Zeugen[113]. Jener erwiderte: Zugegeben, dass das Zeugnis hinsichtlich des Niessbrauchs bestritten worden ist, aber ist etwa auch das Zeugnis hinsichtlich der Vorfahren bestritten worden[114]!? — Es wäre anzunehmen, dass Raba und R. Naḥman denselben Streit wie R. Hona und R. Ḥisda führen. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so darf, wie R. Hona sagt, die eine besonders[115] Zeugnis ablegen und die andere besonders Zeugnis ablegen; R. Ḥisda aber sagt, was sollen mir lügnerische Zeugen. Es wäre also anzunehmen, dass R. Naḥman der Ansicht R. Honas und Raba der Ansicht R. Ḥisdas ist. — Ueber R. Ḥisda streiten sie entschieden nicht[116], sie streiten nur über R. Hona; R. Naḥman ist entschieden der Ansicht R. Honas, aber auch Raba [kann erwidern]: R. Hona sagt es nur hinsichtlich einer anderen Aussage[117] nicht aber hinsichtlich derselben Aussage[118]. Später brachte [der andere] Zeugen, dass es seinen Vorfahren gehörte. Da sprach R. Naḥman: Wir haben es jenem zugesprochen und wir nehmen es ihm[119] ab; Verspottung des Gerichts[120] berücksichtigen wir nicht.

טעמא עביד איניש דלא מגלי טענתיה אלא לבי
דינא אמר אמימר אנא נהרדעא אנא וסבירא לי
דטוען וחוזר וטוען והלכתא טוען וחוזר וטוען: זה
אומר של אבותי וזה אומר של אבותי האי אייתי
סהדי דאבהתיה ואכלה שני חזקה והאי אייתי סהדי
דאכלה שני חזקה אמר רב נחמן אוקי אכילה
לבהדי אכילה ואוקי ארעא בחזקת אבהתא אמר
ליה רבא הא עדות מוכחשת היא אמר ליה נהי
Col.b דאיתכחש באכילתה באבהתא מי אתכחש לימא
רבא ורב נחמן בפלוגתא דרב הונא ורב חסדא
Sn.47ª קמיפלגי דאיתמר שתי כתי עדים המכחישות זו
את זו אמר רב הונא זו באה בפני עצמה ומעידה
וזו באה בפני עצמה ומעידה ורב חסדא אמר בהדי
סהדי שקרי למה לי לימא רב נחמן דאמר כרב הונא
ורבא כרב חסדא אליבא דרב חסדא כולי עלמא לא
פליגי כי פליגי אליבא דרב הונא רב נחמן כרב
הונא ורבא עד כאן לא קאמר רב הונא אלא לעדות
אחרת אבל לאותה עדות לא הדר אייתי סהדי
דאבהתיה היא אמר רב נחמן אנן אחתיניה אנן
מסקינן ליה לזילותא דבי דינא לא חיישינן מתיב

M 86 + מסבי ‖ M 87 + היא ‖ P 88 רבה ‖ M 89 רה א ‖ M 90 דאמר ‖ M 91 + אמר לך ‖ M 92 + התם.

111. Während derselben Zeit; die Zeugen widersprachen also einander. 112. Die Aussagen hinsichtlich des Niessbrauchs gelten als aufgehoben, da die Zeugen einander widersprechen, dagegen bleibt die Aussage der einen Zeugenpartie, dass das Grundstück seinen Vorfahren gehörte, bestehen, da diese Aussage von der anderen Zeugenpartie nicht bestritten wird. 113. Eine Zeugenpartie ist entschieden eine lügnerische, die auch hinsichtlich andrer Aussagen unglaubwürdig ist, u. da nicht festzustellen ist, wer von beiden falsch aussagt, so sind beide unzulässig, auch hinsichtlich der andren Aussage. 114. Und da dies nicht bestritten wird, so stützte man sich darauf. 115. In einer andren Sache, bei der ihr Zeugnis nicht bestritten wird. 116. Dh. RN. muss zugeben, dass RH. nicht seiner Ansicht ist, denn nach diesem sind in einem solchen Fall die Zeugen auch für jede andere Aussage unglaubwürdig. 117. Die mit der Sache, bei welcher sie widersprochen wurden, in gar keiner Verbindung steht; nur bei einer solchen sind die Zeugen glaubwürdig. 118. In dem Fall, über welchen RN. u. R. streiten, handelt es sich um dasselbe Grundstück u. um eine Zeugenaussage, die zum Teil von der anderen Zeugenpartie bestritten wird. 119. Dh. beide stehen sich nun gleich, da jeder Zeugen hat, dass es seinen Vorfahren gehörte. 120. Durch die Aufhebung des 1. Urteils, da man das Gericht dieserhalb verspotten könnte.

Ket. 22a Jab. 88b
רבא ואיתימא רבי זעירא שנים אומרים מת ושנים
אומרים לא מת שנים אומרים נתגרשה ושנים
אומרים לא נתגרשה הרי[93]זו לא תנשא ואם נשאת
לא תצא רבי מנחם ברבי יוסי אומר[94]תצא אמר
5 רבי מנחם ברבי יוסי אימתי אני אומר תצא בזמן
שבאו עדים ואחר כך נשאת אבל נשאת ואחר כך
באו עדים הרי זו לא תצא אמר ליה אנא סברי
למעבד עובדא השתא דאותיבתן את ואותבן רב
המנונא[95]בסוריא לא עבדינן בה עובדא נפק עבד
10 עובדא מאן דחזא סבר טעותא היא בידיה ולא
היא אלא משום[96]דתליא באשלי רברבי[99]דתנן רבי
יהודה אומר אין מעלין לכהונה על פי עד אחד
אמר רבי[97]אלעזר אימתי[98]במקום שיש עוררין אבל
במקום שאין עוררין מעלין לכהונה על פי עד אחד
15 רבן שמעון בן גמליאל אומר משום רבי שמעון בן
הסגן מעלין לכהונה על פי עד אחד רבן שמעון
בן גמליאל היינו רבי[97]אלעזר וכי תימא ערער חד
Fol. 32 איכא בינייהו[1]רבי[97]אלעזר סבר ערער חד ורבן
שמעון בן גמליאל סבר ערער תרי והאמר רבי יוחנן
20 אין[2]פחות משנים אלא ערער תרי והכא במאי
עסקינן כגון[3]דמחזקינן ליה באבוה דהאי דכהן הוא

P 93 זה || M 94 + אם נשאת || M 95 מסור' || M 96 + דאשכח || V 97 אליעזר || M 98 בזמן שיש עליו עור' אבל אין עליו עור' || M 99 דת"ק סבר || B 1 + דברי הכל || B 2 + ערער || M 3 דמחזיק לן.

Raba, nach anderen R. Zeêra, wandte ein: Wenn zwei bekunden, er[121] sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht gestorben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie geheiratet, so braucht sie sich nicht scheiden zu lassen; R. Menahem b. R. Jose sagt, sie müsse sich scheiden lassen. R. Menahem b. R. Jose sprach: Nur hinsichtlich des Falls, wenn zuerst die Zeugen[122] gekommen sind und sie nachher geheiratet hat, sage ich, dass sie sich scheiden lassen müsse, wenn sie aber zuerst geheiratet hat und die Zeugen nachher gekommen sind, so braucht sie sich nicht scheiden zu lassen[123]. Dieser erwiderte: Ich wollte eine Entscheidung treffen, nun hast du einen Einwand gegen mich erhoben, und ebenso hat R. Hamnuna aus Sura einen Einwand gegen mich erhoben; wir können also keine Entscheidung treffen. Später traf er eine Entscheidung[124]. Wer dies sah, glaubte, er hätte sich geirrt, dies war aber nicht der Fall, vielmehr hatte er sich an einen grossen Baum gehängt[125]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte, man erhebe auf die Aussage eines einzelnen Zeugen[126] nicht in den Priesterstand. R. Eleâzar sagte: Nur dann, wenn Anfechter[127] vorhanden sind, wenn aber keine Anfechter vorhanden sind, so erhebe man auch auf die Aussage eines einzelnen Zeugen in den Priesterstand. R. Šimôn b. Gamaliél sagte im Namen R. Šimôns, des Sohns des Priestervorstehers, man erhebe auf die Aussage eines einzelnen Zeugen in den Priesterstand. R. Šimôn b. Gamaliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Anfechtung eines einzelnen, R. Eleâzar sei der Ansicht, es genüge die Anfechtung eines einzelnen, und R. Šimôn b. Gamaliél sei der Ansicht, es sei die Anfechtung von zweien erforderlich, so sagte ja R. Johanan, eine solche müsse durch mindestens zwei erfolgen. Vielmehr ist hier die Anfechtung durch zwei zu verstehen, und zwar wird hier von dem Fall gesprochen, wenn der Vater von diesem als Priester galt und über ihn ein Klang ausgegangen ist, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Haluçah[128] sei[129], und man

121. Jemand, der nach fernen Ländern verreist ist u. verschollen bleibt; solange nicht bekannt wird, dass er gestorben ist, darf seine Frau nicht heiraten. 122. Die bekunden, dass der Mann nicht gestorben sei. 123. Demnach wird ein einmal gefälltes Urteil nicht widerrufen. 124. Er hob das erste Urteil auf. 125. Er stützte sich auf andere bedeutende Männer, die ebenfalls der Ansicht sind, dass das Gericht ein bereits gefälltes Urteil aufhebe, ohne Verspottung des Gerichts zu berücksichtigen. 126. Dass dieser von makellosen Priestern abstamme. 127. Andere Zeugen, die ihm die Zulässigkeit zum Priesterstand streitig machen. 128. Eine Frau, deren Mann kinderlos gestorben ist u. die zu heiraten ihr Schwager abgelehnt hat, cf. Dt. 25,9ff. 129. Kinder solcher Frauen sind vom Priesterstand ausgeschlossen.

ihn ausgestossen hat, und dann ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, dass er [makelloser] Priester sei, und man ihn erhoben hat, und darauf zwei gekommen sind und bekundet haben, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Haluçah sei, und man ihn ausgestossen hat, und darauf ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, dass er Priester sei. Alle sind der Ansicht, die Zeugenaussagen[130] werden vereinigt, und sie streiten, ob man die Verspottung des Gerichts berücksichtige; R. Eleâzar ist der Ansicht, dass man ihn, da man ihn einmal ausgestossen hat, nicht mehr erhebe, weil man Verspottung des Gerichts berücksichtige, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestossen und wir erheben ihn, und man berücksichtige die Verspottung des Gerichts nicht. R. Aši wandte ein: Wozu wird dies demnach vom einzelnen gelehrt, dies sollte doch auch von zweien gelten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, sind alle der Ansicht, dass man die Verspottung des Gerichts nicht berücksichtige, und sie streiten über die Vereinigung der Zeugenaussagen. Sie führen also den Streit der Autoren folgender Lehre: Ihre Aussagen[131] werden nur dann vereinigt, wenn sie es[132] zusammen gesehen haben; R. Jehošuâ b. Qorha sagt, auch wenn hintereinander.

ונפק עליה קלא דבן גרושה ובן חלוצה הוא
ואחתיניה ואתא עד אחד ואמר דכהן הוא ואסקיניה
ואתו בי תרי אמרי דבן גרושה וחלוצה הוא
ואחתיניה ואתא עד אחד ואמר דכהן הוא דכולי
עלמא מצטרפין עדות והכא במיחש לזילותא דבי
דינא קא מיפלגי רבי אלעזר סבר כיון דאחתיניה
לא מסקינן ליה חיישינן לזילותא דבי דינא ורבן
שמעון בן גמליאל סבר אנן אחתיניה ואנן מסקינן
ליה ולזילותא דבי דינא לא חיישינן מתקיף לה רב
אשי אי הכי מאי איריא חד אפילו בתרי נמי אלא
אמר רב אשי דכולי עלמא לא חיישינן לזילותא
דבי דינא והכא בלצרף עדות קא מיפלגי ובפלוגתא
Kel.26b דהני תנאי דתניא לעולם אין עדותן מצטרפת עד
Git.?b Bq.?5b Syn.?1 שיראו שניהן כאחד רבי יהושע בן קרחה אומר
Syn.5 אפילו בזה אחר זה אין עדותן מתקיימת בבית דין
עד שיעידו שניהם כאחד רבי נתן אומר שומעין
דבריו של זה היום ולכשיבא חבירו למחר שומעין
דבריו: ההוא דאמר להבריה מאי בעית בהאי ארעא
Col.b אמר ליה מינך זבינתה והא שטרא אמר ליה שטרא
זייפא הוא גחין לחיש ליה לרבה אין שטרא זייפא
הוא מיהו שטרא מעליא הוה לי ואירכס ואמינא
Vgl. Bm.81b אינקיט האי בידאי כל דהו אמר רבה מה ליה לשקר
אי בעי אמר ליה שטרא מעליא הוא אמר ליה רב
יוסף אמאי סמכת אהאי שטרא האי שטרא חספא
בעלמא הוא: ההוא דאמר לחבריה הב לי מאה
זוזי דמסיקנא בך והא שטרא אמר ליה שטרא זייפא

M 4 ואיכא | M 5 + גמור || B 6 + ו || M 7 ובן חלוצה || M 8 + ל || VP 9 אליעזר || M 10 ובלצרף עדות || M 11 − לעולם || M 12 + ליה || M 13 — האי || B 14 לו.

Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man vernehme den einen heute, und wenn der andere am folgenden Tag kommt, vernehme man ihn dann.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und hier ist der [Kauf]schein. Jener entgegnete: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Der Schein ist allerdings gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, den ich verloren habe, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Hierauf entschied Rabba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er dabei bleiben, dass der Schein echt sei. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wol auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Scherbe.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und da hast du deinen Schein. Dieser erwiderte: Der

130. Der beiden einzelnen Zeugen; nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen darf eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden. 131. Von 2 Zeugen, die ihre Aussage getrennt machen. 132. Die ganze Handlung, über welche sie Zeugnis ablegen.

הוא גחין לחיש ליה לרבה אין שטרא זייפא מיהו
שטרא מעליא הוה לי ואירכס ואמינא אינקיט[15] האי
בידאי כל דהו אמר רבה מה לו לשקר אי בעי
אמר ליה שטרא מעליא הוא אמר ליה רב יוסף
אמאי קא סמכת אהאי שטרא האי שטרא חספא
בעלמא הוא אמר רב אידי בר אבין הלכתא כוותיה
דרבה בארעא והלכתא כוותיה דרב יוסף בזוזי
הלכתא[16] כרבה בארעא דהיכא דקיימא ארעא תיקום
והלכתא כוותיה דרב יוסף בזוזי דהיכא דקיימי זוזי
לוקמי: ההוא ערבא דאמר ליה ללוה הב לי מאה
זוזי[17] דפרעתיה למלוה עילוך והא שטרא אמר ליה
לאו פרעתיך אמר לאו הדרת שקלתינהו מינאי
שלחה רב אידי בר אבין לקמיה דאביי כי האי
גוונא מאי שלח ליה אביי מאי תיבעי ליה הא איהו
דאמר הלכתא כוותיה דרבה בארעא והלכתא כוותיה
דרב יוסף בזוזי דהיכא[18] דאוקמו זוזי לוקמו[19] והני מילי
דאמר ליה הדרת[20] אוזפתינהו מינאי אבל אמר ליה
הדרתינהו ניהלך מחמת[21] דהוו שייפי וסומקי אבתי
איתיה לשעבודא דשטרא: [22] רבא בר שרשום נפק עליה
קלא דקא אכיל ארעא דיתמי[23] אמר ליה אביי אימא
לי איזי גופא דעובדא היכי הוה אמר ליה[24] ארעא
במשכונתא הוה נקיטנא מאבוהון דיתמי והוה[25] לי
Fol.33 זוזי אחריני[26] גביה ואכלתה שני משכנתא[27] אמינא
אי מהדרנא לה ארעא ליתמי ואמינא דאית לי זוזי
אחריני[28] גבי דאבוכון אמור רבנן הבא ליפרע מנכסי
Ket. 87a Bt. 5b

15 M שטרא ביד' || 16 M כותיה דרבה || 17 B דפרעתי || 18 M דקיימי זוזי ליקום || 19 P — ו || 20 M ושקלתינהו || 21 M דהוו · || 22 M רבה || 23 M אתא לקמיה דאביי א ל אימא || 24 M ההוא ארעא משכנ' גבאי מאבוהון || 25 M + אית || 26 M בהדיה || 27 M ואמרי אי הדרנא ארעא || 28 M בהדיה אמור.

Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Allerdings ist der Schein gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, den ich verloren habe, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Da entschied Rabba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er dabei verbleiben, dass der Schein echt sei. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wol auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als eine Scherbe. R. Idi b. Abin sagte: Die Halakha ist bei Grundstücken nach Rabba und bei Geld nach R. Joseph zu entscheiden. Die Halakha ist bei Grundstücken nach Rabba zu entscheiden, denn das Grundstück verbleibe im Besitz, in dem es sich befindet; und die Halakha ist bei Geld nach R. Joseph zu entscheiden, denn das Geld verbleibe ebenfalls im Besitz, in dem es sich befindet[133].

Einst sprach ein Bürge zum Schuldner: Gib mir die hundert Zuz, die ich für dich an den Gläubiger gezahlt habe, und da hast du den Schein. Dieser erwiderte: Habe ich sie dir etwa nicht bereits bezahlt? Jener entgegnete: Hast du sie etwa nicht von mir zurückgenommen? Da liess R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie ist es in einem solchen Fall? Abajje liess ihm erwidern: Was ist ihm da fraglich, er selbst sagte ja, dass die Halakha bei Grundstücken nach Rabba und bei Geld nach R. Joseph zu entscheiden sei; das Geld verbleibe da, wo es sich befindet. Dies jedoch nur, wenn er ihm erwidert: du hast sie von mir zurückgeborgt[134], wenn er ihm aber erwidert: ich habe sie dir zurückgegeben, weil sie abgerieben und rot waren, so besteht noch die Rechtskraft des Schuldscheins[135].

Einst ging über Raba b. Šaršum ein Klang aus, dass er Grundstücke der Waisen aufzehre. Da sprach Abajje zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich verhält. Dieser erwiderte: Ich erhielt vom Vater der Waisen ein Grundstück als Pfand[136], und ausserdem hatte ich noch anderes Geld bei ihm, und nachdem ich es die Jahre der Verpfändung[136] niessbraucht[137] hatte, dacht ich: wenn ich den Waisen das Grundstück zurückgebe und zu ihnen sage, dass ich noch anderes Geld bei ihrem Vater hatte, so sagen diè Rabbanan, dass wenn jemand eine Schuld von Waisen ein-

133. Der Beklagte ist immer im Vorteil, da der andere den Beweis anzutreten hat. 134. Der Bürge gibt zu, dass der Schuldschein bezahlt ist, u. das 2. Darlehn wird vom Gläubiger bestritten; der Kläger hat dann dên Beweis anzutrêtèn. 135. In diesem Fall gilt die Schuld als nicht bezahlt. 136. Durch dessen Nutzniessung sollte die Schuld amortisirt, u. das Grundstück dann an dên Schuldnèr zurückgegeben wêrden; cf. weit. S. 1044 Z. 12ff. 137. So dass diè eine Schuld gedeckt war.

ziehen will, er sie nur gegen Eid[138] erhalten könne, lieber will ich den Verpfändungschein verstecken und [das Grundstück] noch weiter im Betrag meines Gelds niessbrauchen; wenn ich sagen wollte, dass ich es gekauft habe, wäre ich beglaubt[139], somit muss ich auch beglaubt sein, wenn ich sage, ich habe bei euch Geld. Da sprach jener zu ihm: Du könntest nicht sagen, dass du es gekauft hast, denn es ist bekannt, dass es den Waisen gehört; geh und gib es ihnen zurück, und wenn die Waisen gross sind, verklage sie[140].

Ein Verwandter des R. Idi b. Abin starb und hinterliess eine Dattelpalme; da sagte R. Idi b. Abin, er sei näher verwandt, und ein anderer sagte, er sei näher verwandt[141]. Später gestand jener ein, dass [R. Idi] näher verwandt sei. Da sprach sie ihm R. Ḥisda zu. Darauf verlangte er, dass jener ihm auch die Früchte zurückerstatte, die er seit jenem Tag bis dann[142] genossen hatte. Da sprach er: Der ist es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann!? Der Meister beruft sich ja auf diesen, und dieser sagte, er sei näher verwandt[144]. Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn da er es einmal eingestanden hat, so hat er es eingestanden[145].

יתומים לא יפרע אלא בשבועה אלא אכבשיה לשטר
משכנתא ואוכלה שיעור זוזי דמינו דאי בעינא
אמינא לקוחה היא בידי מהימנא כי אמינא דאית
לי זוזי גבייכו מהימננא אמר ליה לקוחה בידי לא
מצית אמרת דהא איכא עלה קלא דארעא דיתמי
היא אלא זיל אהדרה ניהלייהו וכי גדלי יתמי
אשתעי דינא בהדייהו: קריביה דרב אידי בר אבין
שכיב ושבק דיקלא רב אידי בר אבין אמר אנא
קריבנא טפי וההוא גברא אמר אנא קריבנא טפי
לסוף אודי ליה דאיהו קריב טפי אוקמה רב חסדא
בידיה אמר ליה ליהדר לי פירי דאכל מההוא יומא
עד השתא אמר זה הוא שאומרים עליו אדם גדול
הוא אמאן קא סמיך מר אתאי הא קאמר דאנא
מקרבנא טפי אביי ורבא לא סבירא להו הא דרב
חסדא כיון דאודי אודי: זה אומר של אבותי וזה אומר
של אבותי האי אייתי סהדי דאבהתיה הוא והאי
אייתי סהדי דאכל שני חזקה אמר רב חסדא מה
לי לשקר אי בעי אמר ליה מינך זבינתה ואכלתיה
שני חזקה אביי ורבא לא סבירא להו הא דרב
חסדא מה לי לשקר במקום עדים לא אמרינן: ההוא
דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר
ליה מינך זבני ואכלתיה שני חזקה אזל אייתי סהדי

M 29 כבישנא ליה לשטראי ואוכ || P 30 — ; || M 31 היא || M 32 נפיק || M 33 — ארא...נ׳ה || M 34 + לקריבי || M 35 אתא ההוא גברא ואמר || M 36 + לרב אידי || M 37 האידנא || M 38 אתאי והא איהו דאמר אנא קריבנא טפי || P 39 לי || P 40 ואכלה || P 41 בהא.

Ueber den Fall, wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der eine Zeugen bringt, dass es seinen Vorfahren gehörte, und der andere Zeugen bringt, dass er es die Ersitzungsjahre geniessbraucht habe, sagte R. Ḥisda, er[146] habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn wo Zeugen vorhanden[147] sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Darauf brachte er Zeugen, dass er es zwei Jahre geniessbraucht habe. Da

138. Dass die Schuld noch nicht bezahlt ist, selbst wenn er einen Schuldschein besitzt. 139. Da er das Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hatte. 140. Auf Zahlung der anderen Schuld. 141. Und dieser hielt die Palme auch in seinem Besitz. 142. Seit dem Tod des Verwandten bis zur Entscheidung. 143. Bei seinem Anspruch auf die Palme, die bisher im Besitz des anderen belassen werden musste. 144. Da der Anspruch RJ.s vollständig vom Zugeständnis des anderen abhing, so begannen auch seine Ansprüche erst mit dem Zeitpunkt dieses Zugeständnisses. 145. Wenn er eingestanden hat, dass die Dattelpalme nicht ihm zukomme, so hat er auch eingestanden, dass er sie bisher widerrechtlich geniessbraucht habe. 146. Der Zeugen bringt, dass er es geniessbraucht habe. 147. Die das Entgegengesetzte bekunden.

Bb.29a דאכלה תרתי שני אמר רב נחמן הדרא ארעא
והדרי פירי אמר רב זביד אם טען ואמר לפירות
ירדתי נאמן[42] לאו מי אמר רב יהודה האי מאן דנקיט
מגלא[43] ותובליא ואמר איזיל איגדריה לדיקלא דפלניא
דזבניה ניהלי מהימן[44] אלמא לא חציף איניש דגזר
דיקלא דלאו דיליה הכא נמי לא חציף איניש[45] למיכל
פירי דלאו דיליה אי הכי[45] ארעא נמי ארעא אמרינן
ליה אחוי שטרך אי הכי[46] פירי נמי שטרא לפירי לא
עבדי אינשי: ההוא דאמר[47] לחבריה מאי בעית בהאי
ארעא אמר ליה מינך זבנית[48] ואכלתיה שני חזקה
אייתי חד סהדא דאכלה תלת שני סבור רבנן קמיה
דאביי למימר היינו נסכא דרבי אבא דההוא גברא
דחטף נסכא מחבריה אתא לקמיה דרבי אמי[48] אייתי
חד סהדא דמיחטף חטפא מיניה הוה יתיב רבי
אבא קמיה אמר ליה אין חטפי ודידי חטפי אמר
Fol.34 רבי אמי היכי[49] נידיינוה דייני להאי דינא לישלם
ליכא תרי סהדי ליפטריה איכא חד סהדא לישתבע
[50] הא אמר מיחטף חטפה וכיון דאמר חטפה הוה
ליה כגזלן אמר[51] להו רבי אבא הוי מחויב שבועה
[52] שאינו יכול לישבע וכל המחויב שבועה[52] שאינו יכול
לישבע משלם אמר ליה אביי מי דמי התם[53] סהדא
לאורועי קאתי[54] כי אתי[55] אחריני בהדיה מפקינן לה

42 M מי לא א״ר נחמן האי ‖ 43 M ותוביל׳ בידיה ואמר איזיל ואגזריה ‖ 44 M מ מ ״א ‖ 45 M דאכיל ‖ 46 M + אפי׳ ‖ 47 M + ליה ‖ 48 M + אזל. B הוה יתיב...קמיה אייתי חד...מיניה א״ל אין ‖ 49 M לידיינו ‖ 50 M כיון דאמר מיחטף חטפה הוה ‖ 51 V להו ‖ 52 M ואינו ‖ 53 M + חד ‖ 54 M אי איכא סהדא אחרינא ‖ 55 V אחרינא.

entschied R. Nahman, dass er das Grundstück samt dem Fruchterwerb zurückgeben müsse. R. Zebid sagte: Wenn er aber einwendet und sagt, er habe den Besitz zum Niessbrauch der Früchte[149] angetreten, so ist er beglaubt. R. Jehuda sagte, dass wenn jemand eine Sichel und einen Strick[150] hält und sagt, er wolle gehen und [Früchte] vom Baum eines anderen pflücken, den er von diesem gekauft hat, er beglaubt[151] sei, weil niemand so frech ist, einen fremden Baum zu pflücken, ebenso ist auch hierbei niemand so frech, fremde Früchte zu geniessen. — Demnach sollte dies auch vom Grundstück selbst gelten[152]!? — Bei einem Grundstück kann man von ihm verlangen, dass er den [Kauf]schein vorzeige. — Demnach sollte dies auch von den Früchten gelten!? — Für Früchte pflegen die Leute keinen [Kauf]schein [zu schreiben].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Hierauf brachte er einen Zeugen, dass er es drei Jahre geniessbraucht habe. Da wollten die Jünger vor Abajje sagen, dies gleiche dem Fall vom Barren R. Abbas. Einst entriss nämlich jemand seinem Nächsten einen Barren. Da kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba sass, und jener brachte einen Zeugen, dass er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehört aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen; wollte man ihn zum Ersatz verurteilen, so sind ja keine zwei Zeugen[153] vorhanden; wollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden[154]; und wollte man ihn schwören lassen, so gibt er ja zu, dass er ihn ihm entrissen habe, somit gleicht er einem Räuber[155]. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also zu einem Eid verpflichtet und kann ihn nicht leisten, und wer zu einem Eid verpflichtet ist und ihn nicht leisten kann, muss Ersatz leisten. Abajje entgegnete: Es ist ja nicht gleich, in diesem Fall ist der eine Zeuge zu seiner Belastung vorhanden, und wenn noch ein Zeuge kommt, wird er ihm abgenommen, in unsrem

149. Er habe den Fruchterwerb gepachtet. 150. Eine Strickleiter zum Besteigen der Bäume; nach andrer Erklärung Korb od. Matte. 151. Wenn der Eigentümer nachher Einspruch einlegt, so ist dies erfolglos. 152. Er sollte beglaubt sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da niemand so frech ist, sich eines fremden Grundstücks zu bemächtigen u. die Früchte zu niessbrauchen. 153. Er könnte die ganze Sache abstreiten, u. da er es nicht tat, so sollte man ihm Glauben schenken. 154. Und da ein einzelner Zeuge den Beklagten zum Eid verpflichtet, so ist das Geständnis kein freiwilliges mehr. 155. Der nicht eidesfähig ist.

מיניה הכא לסיועי קא אתי כי אתי אחריני מוקמינן לה בידיה אלא אי דמיא הא דרבי אבא
Col.b לחד סהדא ולתרתי שני ולפירי: ההוא ארבא דהוו מינצו עלה בי תרי האי אמר דידי היא והאי אמר
דידי היא אתא חד מינייהו לבי דינא ואמר תיפסוה אדמייתינא סהדי דדידי היא תפסינן או לא תפסינן
רב הונא אמר תפסינן רב יהודה אמר לא תפסינן אזל ולא אשכח סהדי אמר להו אפקוה וכל דאלים
גבר מפקינן או לא מפקינן רב יהודה אמר לא מפקינן רב פפא אמר מפקינן והלכתא לא תפסינן
והיכא דתפס לא מפקינן: זה אומר של אבותי וזה אומר של אבותי אמר רב נחמן כל דאלים גבר ומאי
Fol.35 שנא משני שטרות היוצאין ביום אחד דרב אמר יחלוקו ושמואל אמר שודא דדייני התם ליכא למיקם
עלה דמילתא הכא איכא למיקם עלה דמילתא ומאי שנא מהא דתנן המחליף פרה בחמור וילדה וכן
המוכר שפחתו וילדה זה אומר עד שלא מכרתי ילדה וזה אומר משלקחתי ילדה יחלוקו התם להאי
Col.b אית ליה דררא דממונא ולהאי אית ליה דררא

M 56 אי איכא סהדא אחרינא מוק || M 57 לדרי || M 58 א״ל תיפ׳ עד דמייתי || P 59 + ו || P 60 — ו || V 61 דתפסינן || P 62 משתי || M 63 מהמחליף || B 64 ולההוא.

Fall aber unterstützt er ihn, und wenn noch einer kommt, lässt man es in seinem Besitz. Wenn man aber den Fall R. Abbas vergleichen will, so ist er zu vergleichen mit dem Fall von einem Zeugen und zwei Jahren oder Fruchtgenuss[156].

Einst stritten zwei Leute über ein Schiff, einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da erschien einer bei Gericht und bat, dass man es mit Beschlag[157] belege, bis er Zeugen gebracht hat, dass es ihm gehöre. Wird es nun mit Beschlag belegt oder nicht? — R. Hona sagte, man belege es mit Beschlag, R. Jehuda sagte, man belege es nicht mit Beschlag. Hierauf ging er fort und fand keine Zeugen; da sprach er zu ihnen, dass man es ihnen herausgebe und [es dem lasse,] der kräftiger ist[158].

Gibt man es ihnen heraus oder gibt man es ihnen nicht heraus[159]? — R. Jehuda sagte, man gebe es ihnen nicht heraus, R. Papa sagte, man gebe es ihnen heraus. Die Halakha ist, dass man es nicht mit Beschlag belege; wenn man es aber mit Beschlag belegt hat, so gebe man es ihnen nicht heraus.

Wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, so gehört es, wie R. Naḥman sagt, dem, der kräftiger ist. — Womit ist dies anders als der Fall, wenn zwei Scheine[160] am selben Tag ausgestellt worden[161] sind, bezüglich dessen Rabh sagte, sie teilen, und Šemuél sagte, nach Ermessen[162] der Richter!? — Da kann die Sache nicht festgestellt werden, hierbei aber kann sie festgestellt werden[163]. — Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht[164] und sie geworfen hat, oder wenn jemand eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei erfolgt, bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, dies sei erfolgt, nachdem er sie gekauft[165] hat, so teilen sie[166]!? — Da ist ein Streitobjekt[167] vorhanden sowol für den einen als auch für den anderen[168], hierbei

156. Wenn ein Zeuge bekundet, dass das Grundstück sich nur 2 Jahre beim Besitzer befinde, od. dass er nur den Fruchtgenuss gepachtet habe; in diesem Fall widerspricht der Zeuge den Behauptungen des beklagten Besitzers. 157. Damit der andere es nicht in seinen Besitz nehme u. veräussere. 158. Da der rechtmässige Besitzer für sein Eigentum seine ganze Kraft einsetzt; möglicherweise ist dies bildlich zu verstehen, der in der Beweisführung kräftiger ist. 159. Das Gericht behält es solange, bis einer von ihnen den Beweis angetreten hat, dass es ihm gehöre. 160. Verkaufscheine od. Schenkungsurkunden über ein Grundstück. 161. Giltig ist nur einer von beiden. 162. Cf. Bd. vij S. 707 N. 17. 163. Wessen Vorfahren das Grundstück gehörte. 164. Cf. S. 836 N. 169. 165. Im 1. Fall gehört das Kind dem Verkäufer, im 2. Fall gehört es dem Käufer. 166. Auch hier lässt sich die Sache feststellen. 167. Cf. Bd. vij S. 758 N. 68. 168. Die Kuh, bezw. die Magd war vorher Eigentum des einen u. ist nachher Eigentum des anderen, u. jeder glaubt, dass das Streitobjekt sein Eigentum sei; die Sache ist also an sich zweifelhaft, u. da beide sich gleichmässig gegenüberstehen, so teilen sie.

דממונא[65] הבא אי דמר לא דמר ואי דמר לא דמר
אמרי נהרדעי אם בא אחד מן השוק והחזיק בה
אין מוציאין אותה מידו דתני רבי חייא גזלן של
רבים לאו שמיה גזלן רב אשי אמר לעולם שמיה
גזלן ומאי לא שמיה גזלן שלא ניתן להשבון: חזקתן
שלש שנים מיום ליום וכו׳: אמר רבי אבא אי דלי
ליה איהו גופיה[67] צנא דפירי לאלתר הוי חזקה אמר
רב זביד ואם טען ואמר לפירות הורדתיו נאמן והני
מילי בתוך שלש אבל לאחר שלש לא אמר ליה רב
אשי לרב כהנא אי לפירא אחתיה מאי הוה ליה
למעבד[68] אמר ליה איבעי ליה למחויי דאי לא תימא
הכי הני משכנתא דסורא דכתב בהו במישלם שניא
אלין תיפוק ארעא דא בלא כסף אי כביש ליה
לשטר משכנתא גביה ואמר לקוחה היא בידי הכי
נמי דמהימן מתקני רבנן מידי דאתי ביה לידי פסידא
אלא איבעי ליה למחויי הבא נמי איבעי ליה למחויי:
אמר רב יהודה אמר רב[71] ישראל הבא מחמת גוי
הרי הוא כגוי מה גוי אין לו חזקה אלא בשטר אף
ישראל הבא מחמת גוי אין לו חזקה אלא בשטר
Fol.36 אמר רבא ואי אמר ישראל לדידי אמר לי גוי דמינך

M 65 — אבל . M 66 רבא . M 67 — איהו גופיה . M 68 — א׳ . M 69 + וכ ת ה ; M 70 מילתא . M 71 — ישר׳.

aber gehört es, wenn es des einen ist, nicht dem anderen, und wenn es des anderen ist, nicht jenem[169]. Die Nehardeénser sagten. Wenn jemand von der Strasse gekommen ist und es weggenommen hat, so nimmt man es ihm nicht[170] ab, denn R. Hija lehrte, dass wenn jemand ein Publikum beraubt, er nicht Räuber heisse[171]. R. Aši sagte: Tatsächlich gilt er wol als Räuber, und [die Worte], er gelte nicht als Räuber, sind zu verstehen, er kann es nicht zurückerstatten[172].

DIE ERSITZUNG ERFOLGT IN DREI JAHREN, VON TAG ZU TAG &c. R. Abba sagte: Wenn er selbst ihm[173] einen Korb mit Früchten aufgehoben hat, so tritt die Ersitzung sofort ein[174]. R. Zebid sagte: Wenn er aber sagt, er habe ihm nur den Fruchterwerb [verpachtet], so ist er beglaubt. Dies jedoch nur innerhalb der drei Jahre, nicht aber nach Ablauf der drei Jahre[175]. R. Aši sprach zu R. Kahana: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Fruchterwerb [verpachtet]? Dieser erwiderte: Er muss Einspruch einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte er[176] ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[177], den Schein verstecken und sagen, er habe es gekauft, und müsste dann beglaubt sein; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann!? Du musst also erklären, er habe Einspruch einzulegen, ebenso muss er auch hierbei Einspruch einlegen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Jisraélit als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden[178] kommt, so gleicht er dem Nichtjuden; wie ein Nichtjude nur durch einen Schein erwerben[179] kann, ebenso kann es auch der als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden kommende Jisraélit nur durch einen Schein erwerben. Raba sagte: Wenn aber der Jisraélit sagt, der Nichtjude sagte mir, dass er es von dir gekauft hat, so ist er beglaubt[180].

169. Die strittige Sache kann nur einem gehören, wovon der andere auch überzeugt ist; eine Teilung ist daher nicht angebracht. 170. Da keiner von beiden sein Eigentumsrecht nachweisen kann. 171. Das Gericht kann ihn nicht zwingen, die geraubte Sache herauszugeben. 172. Um Sühne zu verlangen, da man den geraubten Gegenstand dem Eigentümer zurückgeben muss, u. dieser den Eigentümer nicht kennt. 173. Der frühere Eigentümer dem Besitzer. 174. Er hat durch die Hilfeleistung bekundet, dass er gegen das Eigentumsrecht des Besitzers nichts einzuwenden habe. 175. Da die Ersitzung bereits erfolgt ist. 176. Der Gläubiger, der das verpfändete Grundstück in seinem Besitz hat u. niessbraucht. 177. In den Besitz des Schuldners, da die Schuld durch den Niessbrauch amortisirt wird. 178. Wenn der Nichtjude das Grundstück von einem Jisraéliten gekauft u. es 3 Jahre in seinem Besitz gehalten u. es darauf an einen Jisraéliten verkauft hat. 179. Er erwirbt nicht durch Ersitzung, weil ein Nichtjude als gewalttätig gilt u. der beraubte Jisraélit fürchtet, gegen ihn Einspruch einzulegen. 180. Weil er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe es direkt vom Jisraéliten gekauft u. die Ersitzungsjahre geniessbraucht.

Ist denn der Fall möglich, dass, wenn ein Nichtjude es sagt, er nicht beglaubt ist, und wenn ein Jisraélit es im Namen des Nichtjuden sagt, er beglaubt ist!? Vielmehr, sagte Raba, wenn der Jisraélit sagt, der Nichtjude hat es in meiner Gegenwart von dir gekauft und mir verkauft, so ist er beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand eine Sichel und einen Strick hält und sagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, so ist er beglaubt, denn niemand ist so frech, eine Palme, die nicht ihm gehört, zu pflücken.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand den für die Waldtiere ausserhalb des Zauns bestimmten Platz[181] in Besitz genommen hat, so erfolgt hierdurch keine Ersitzung, denn jener kann sagen, alles was hier gesäet wird, fressen ja die Waldtiere ab[182].

Ferner sagte R. Jehuda: Hat er es ungeweiht[183] geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es ungeweiht, im Siebentjahr[184] oder als Mischsaat[185] geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. R. Joseph sagte: Hat er [das Getreide] als Futtergras[186] geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba sagte: In der Ebene von Mahoza[187] erfolgt hierdurch wol eine Ersitzung. R. Nahman sagte: Bei einem minderwertigen Feld[188] erfolgt keine Ersitzung. Hat er einen Kor ausgesäet und einen Kor eingebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Die Leute vom Haus des Exiliarchen können unsre [Grundstücke] nicht durch Ersitzung[189] erwerben, auch können wir ihre nicht durch Ersitzung erwerben[190].

זבנה מהימן מי איכא מידי דאילו גוי אמר לא מהימן ואילו אמר ישראל משמיה דגוי מהימן אלא אמר רבא אי אמר ישראל קמי דידי זבנה גוי מינך וזבנה ניהלי מהימן מיגו דאי בעי אמר ליה אנא זבינתה מינך: ואמר רב יהודה האי מאן דנקיט מגלא ותובליא ואמר איזיל איגזרה לדקלא דפלניא דזבנתיה מיניה מהימן לא הציף איניש למיגזר דקלא דלאו דיליה: ואמר רב יהודה האי מאן דאחזיק מגודא דערודי ולבר לא הוי חזקה מאי טעמא מימר אמר כל דזרע נמי ערודי אכלי ליה: ואמר רב יהודה אכלה ערלה אינה חזקה תניא נמי הכי אכלה ערלה שביעית וכלאים אינה חזקה אמר רב יוסף אכלה שחת לא הוי חזקה אמר רבא ואי בצואר מחוזא קיימא הוי חזקה אמר רב נחמן תפתיחא לא הוי חזקה אפיק כורא ועייל כורא לא הוי חזקה והני דבי ריש גלותא לא מחזקי בן ולא מחזקינן בהו: והעבדים וכו': עבדים יש להם חזקה והאמר ריש לקיש הגודרות אין להן חזקה אמר רבא אין להן חזקה לאלתר אבל יש להן חזקה לאחר שלש

M 72 דאי בעי אמר אנא זבנת מינך ור׳ י׳ מי איכא דאילו אמר נכרי לא מהימן ואמר ישראל מהימן || P 73 ‖ האי || M 74 — וזב ניה׳ || M 75 ותוביל׳ || M 76 ‖ מ׳ מ׳ || M 77 מגידא דארודי || M 78 אמינא כל דזרע ארודי || M 79 ובצואר מחוזא הוי || M 80 אפיק...חזקה || M 81 א׳ ר׳.

Sklaven &c. Gibt es denn bei Sklaven eine Ersitzung[191], Reš-Laqiš sagte ja, dass es beim Kleinvieh keine Ersitzung gebe[192]!? Raba erwiderte: Bei diesen erfolgt keine Ersitzung sofort, wol aber nach drei Jahren. Raba sagte: Wenn es ein noch in

181. Wenn jemand ein Feld in unmittelbarer Nähe eines Walds hatte, so zog er den Zaun ein wenig einwärts ein u. liess einen Streifen vom Feld als Futterplatz für die Waldtiere, damit sie nicht in das Feld einbrechen. 182. Und da er dadurch keinen Schaden erlitt, so hat er auch keinen Einspruch eingelegt. 183. Beim Baumfeld in den ersten 3 Jahren, während welcher der Genuss der Früchte verboten ist, cf. Lev. 19,23ff. 184. An welchen der Eigentümer ohnehin das Feld brach liegen lassen muss. 185. Baumfrüchte u. Sämereien; cf. Lev. 19,19. 186. Wenn er das Getreide nicht heranwachsen liess, sondern gleich beim Hervorsprossen als Futtergras gemäht hat; dies beweist, dass er einen Einspruch des rechtmässigen Eigentümers fürchtete. 187. Da war es üblich, junges Getreide als Futtergras zu mähen. 188. Das zur Bebauung nicht geeignet ist; der Eigentümer hatte nichts gegen die Benutzung u. legte daher keinen Einspruch ein. 189. Man fürchtet vor ihnen, gegen sie Einspruch einzulegen. 190. Da sie sehr reich sind, achten sie nicht darauf, gegen die Benutzung ihrer Grundstücke Einspruch einzulegen. 191. Dh. ob sie durch Ersitzung erworben werden. 192. Bei

שנים אמר[82] רבא אם היה קטן מוטל בעריסה יש
לו חזקה[83] לאלתר פשיטא לא צריכא דאית ליה אימא
מהו דתימא[84] ניחוש דלמא אימיה עיילתיה[85] להתם
קמשמע לן אימא לא מנשיא ברא: הנהו עיזי
דאכלו חושלא בנהרדעא אתא[86] מריה חושלא תפסינהו
והוה קא טעין טובא אמר אבוה דשמואל יכול
לטעון עד כדי דמיהן דאי בעי אמר לקוחות הן
בידי והאמר ריש לקיש הגודרות אין להן חזקה
שאני עיזי דמסירה לרועה והא איכא צפרא ופניא
בנהרדעא טייעי שכיחי ומידא לידא משלמי: רבי
ישמעאל אומר שלשה חדשים וכו׳: לימא ניר איכא
בינייהו דרבי ישמעאל סבר ניר לא הוי חזקה ורבי
עקיבא סבר ניר הוי חזקה ותסברא[87] לרבי עקיבא
מאי איריא חודש אפילו יום אחד נמי אלא דכולי
עלמא ניר לא הוי חזקה והכא פירא רבא ופירא
זוטא איכא בינייהו: תנו רבנן ניר אינו חזקה ויש
אומרים הרי זה חזקה מאן יש אומרים אמר רב
חסדא רב אחא היא דתניא נרה שנה וזרעה שתים
נרה שתים וזרעה שנה אינה חזקה רב אחא אומר
הרי זו חזקה[88] אמר רב אשי שאלית כל גדולי הדור
ואמרו לי ניר הרי זה חזקה אמר ליה רב ביבי

M 82 רבה קטן || M 83 — לאלתר || M 84 — ניח״ל || M 85 להתם || B 86 מרי || M 87 — לר״ע || M 88 וא״ר אחא שאלתי את כל.

der Wiege liegendes Kind[193] ist, so erfolgt bei diesem die Ersitzung sofort. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn es eine Mutter hat; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, die Mutter habe es vielleicht hineingebracht[194], so lehrt er uns, dass eine Mutter ihr Kind nicht vergisst.

Einst frassen Ziegen in Nehardeâ fremde Graupen; da kam der Eigentümer der Graupen und pfändete sie und verlangte mehr[195]. Hierauf entschied der Vater Šemuéls, dass er bis zu ihrem Wert verlangen könne, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sie gekauft. — Reš-Laqiš sagte ja aber, dass es bei Kleinvieh keine Ersitzung gebe[196]!? Anders verhält es sich bei Ziegen, die einem Hirten anvertraut werden müssen[197]. Es gibt ja noch den Morgen und den Abend[198]!? — In Nehardeâ sind Araber[199] vorhanden, und sie werden aus einer Hand in die andere Hand abgeliefert[200].

R. Jišmâél sagt, drei Monate &c. Es wäre anzunehmen, dass sie über das Pflügen streiten; R. Jišmâél ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung[201], während R. Âqiba der Ansicht ist, durch das Pflügen erfolge wol eine Ersitzung[202]. — Glaubst du, wieso ist nach R. Âqiba ein Monat erforderlich, es sollte doch ein Tag ausreichen[203]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der grossen und der kleinen Frucht[204].

Die Rabbanan lehrten: Durch das Pflügen erfolgt keine Ersitzung; manche sagen, dadurch erfolge wol eine Ersitzung. — Wer sind die manchen? R. Hisda erwiderte: Es ist R. Aha, denn es wird gelehrt: Wenn er es ein Jahr gepflügt und zwei Jahre gesäet oder zwei Jahre gepflügt und ein Jahr gesäet hat, so erfolgt keine Ersitzung; R. Aha sagt, es erfolge wol eine Ersitzung. R. Aši sagte: Ich fragte alle Grossen des Zeitalters und sie sagten mir, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Bebaj sprach zu R. Nahman:

einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechts, da es möglich ist, dass sie ganz von selbst zum Besitzer gekommen ist. 193. Das weder selbst gekommen noch verliehen od. vermietet worden sein kann. 194. Und aus Vergesslichkeit liegen lassen. 195. Als der angerichtete Schaden betrug. 196. Er konnte demnach nicht sagen, dass er sie gekauft habe. 197. Es ist also nicht anzunehmen, dass sie selber hingelaufen sind. 198. Morgens u. abends gehen sie ganz allein von ihrem Eigentümer zum Hirten, bezw. vom Hirten zurück zu ihrem Eigentümer. 199. Die das unbewachte Vieh zu stehlen pflegten. 200. Aus Furcht vor den Dieben liess man das Vieh nicht allein auf die Weide gehen, vielmehr wurden sie vom Hirten abgeholt u. abgeliefert. 201. Sondern erst wenn die Früchte reif werden, daher sind 3 Monate erforderlich. 202. Daher ist beim ersten u. letzten Jahr je ein Monat ausreichend. 203. Da das Pflügen in einem Tag erfolgen kann. 204. Die grosse Frucht, dh. richtiges Getreide, ist erst in 3 Monaten fertig, für die kleine Frucht, dh. Futtergras od. Kräuter, ist auch 1 Monat ausreichend.

Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung? Weil niemand schweigend zusieht, wie andere sein Grundstück pflügen[205]. Und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung? Weil er sagt: je mehr Pflugstiche hineindringen desto besser[206].

Die [Jünger] aus Pum-Nehara sandten folgendes an R. Naḥman b. R. Ḥisda: Lehre uns doch der Meister, ob durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge oder nicht? Er liess ihnen erwidern: R. Aḥa und alle Grossen des Zeitalters sagten, dass durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Ist es etwa eine Grosstat, Männer aufzuzählen[207]; da sind ja Rabh und Šemuél in Babylonien und R. Jišmâél und R. Âqiba im Jisraélland, die da sagen, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung. R. Jišmâél und R. Âqiba lehren dies in unsrer Mišnah[208], wo lehrt dies Rabh? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[209] sei die Ansicht von R. Jišmâél und R. Âqiba, die Weisen aber sagen, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag, und dies schliesst wahrscheinlich das Pflügen aus[210], durch welche sie nicht erfolgt. — Wo lehrt dies Šemuél? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, dies sei die Ansicht von R. Jišmâél und R. Âqiba, die Weisen aber sagen, erst wenn er dreimal gepflückt, gewinzert oder abgelesen hat. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[211]? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer abschüttelnden Dattelpalme[212], (die dreimal jährlich Früchte trägt.)

לרב נחמן מאי טעמא דמאן דאמר ניר הוי חזקה
לא עביד איניש דכריבו ליה לארעיה ושתיק ומאי
טעמא דמאן דאמר ניר לא הוי חזקה מימר אמר
כל "שיבא ושיבא "דכרבא לעייל ביה: שלחו ליה
5 בני פום נהרא לרב "נחמן בר רב חסדא ילמדנו
רבינו "נירא הוי חזקה או לא הוי חזקה אמר להו
"רב אחא וכל גדולי הדור אמרי ניר "הרי זה חזקה
אמר רב נחמן בר יצחק רבותא למיחשב גברי הא
רב ושמואל בבבל ורבי ישמעאל ורבי עקיבא בארץ
10 ישראל אמרי ניר לא הוי חזקה רבי ישמעאל ורבי
עקיבא מתניתין "היא רב מאי היא דאמר רב יהודה
אמר רב זו דברי רבי ישמעאל ורבי עקיבא אבל
חכמים אומרים חזקתה שלש שנים מיום ליום "מיום
ליום למעוטי מאי לאו למעוטי ניר דלא שמואל
15 מאי היא דאמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי
רבי ישמעאל ורבי עקיבא אבל חכמים אומרים עד
שיגדור שלש גדירות ויבצור שלש בצירות וימסוק
שלש מסיקות מאי בינייהו אמר אביי דקל נערה
איכא בינייהו "שעושה שלש פעמים בשנה: אמר
20 רבי ישמעאל במה דברים אמורים בשדה הלבן:
אמר אביי מדרבי ישמעאל נשמע "לרבנן היו לו
שלשים אילנות ממטע עשרה לבית סאה אבל עשרה
בשנה זו ועשרה בשנה זו "ועשרה בשנה זו הרי זו
Fol.37 חזקה לאו 'מי אמר רבי ישמעאל חד פירא הוי חזקה

M 89 שיבי דכרב׳ לייעול בה ‖ B 90 דכרבו ‖ M 91 — נחמן ב ר ‖ M 92 ניר ‖ M 93 + הא ‖ M 94 הוי חזקה ‖ M 95 — בא י ‖ M 96 היא ‖ M 97 — מיל י ‖ M 98 שעושה...בשנה ‖ M 99 להו לרבנן מאי היא דתניא היו ‖ P 100 ו ‖ P 1 — מי.

R. Jišmâél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfeld. Abajje sagte: Von R. Jišmâél ist auf die Rabbanan zu schliessen, dass wenn es dreissig Bäume sind, im Verhältnis von zehn auf die Seahfläche[213], und er zehn im ersten, zehn im zweiten und zehn im dritten Jahr gegessen hat, dies als Ersitzung gelte. Nach R. Jišmâél erstreckt sich der Besitz der einen Fruchtart auch auf die übrigen Fruchtarten[214],

205. Und da der frühere Eigentümer nicht Einspruch eingelegt hat, so gab er zu, dass es dem anderen gehöre. 206. Ihm ist es sogar lieb, dass andere sein Feld pflügen. 207. Die dieser Ansicht sind. 208. Sie lehren, das im ersten u. letzten Jahr 3 Monate ausreichen, u. wenn durch das Pflügen eine Ersitzung erfolgen könnte, würde auch 1 Tag ausgereicht haben. 209. Dass das erste u. das letzte Jahr nicht voll zu sein brauchen. 210. Wenn nicht einmal die Reife der Früchte ausreicht, um so weniger reicht das Pflügen aus. 211. Demnach sind ja nach beiden 3 volle Jahre erforderlich. 212. Die früh reif wird u. die Früchte selbst abwirft; nach andrer Erkl. junge Palme, die sehr kräftig ist u. mehr als einmal im Jahr Früchte trägt. Der folgende Satz (die 3mal jährlich etc.) fehlt in allen Handschriften. 213. In diesem Verhältnis gilt es als Baumfeld; cf. S. 1024 Z. 11. 214. Da

לכולהו הכא נמי הני הוו חזקה להני והני הוו
חזקה להני והני מילי היכא דלא [4]אפיקו אבל אפיקו
ולא אכל לא הויא חזקה והוא [5]דבאזי באוזי: זה
החזיק באילנות וזה החזיק בקרקע אמר רב זביד
5 זה קנה אילנות וזה קנה קרקע מתקיף לה רב פפא
אם כן אין לו לבעל אילנות בקרקע כלום לימא
ליה בעל קרקע לבעל אילנות עקור אילנך שקול
וזיל אלא אמר רב פפא זה קנה אילנות וחצי קרקע
וזה קנה חצי קרקע: פשיטא מכר קרקע ושייר
10 אילנות לפניו יש לו קרקע ואפילו לרבי עקיבא
דאמר מוכר בעין יפה מוכר הני מילי גבי בור ודות
דלא מכחשו בארעא אבל אילנות דקמכחשי בארעא
שיורי שייר [9]ואי לא [10]אמר ליה עקור אילנא וזיל
מכר אילנות ושייר קרקע לפניו פלוגתא דרבי עקיבא
15 ורבנן לרבי עקיבא דאמר מוכר בעין יפה מוכר אית
ליה לרבנן לית ליה לרבי עקיבא אית ליה ואפילו
לרב זביד דאמר אין לו הני מילי גבי שני לקוחות
דאמר ליה כי היכי דלדידי לית לי באילנות לדידך
נמי לית לך בקרקע אבל הכא מוכר בעין יפה מוכר
20 לרבנן לית ליה ואפילו לרב פפא דאמר יש לו הני

2 P מכולהו 3 B — פירי 4 M אפיק אחריני אבל אפיק 5 M דבזי בזויי 6 M זבי אין 7 M — בעל...אילנות 8 M + גבי 9 B דאי 10 B שייר לימא ליה. M תימא הכי לימא ליה עקור אילנך.

ebenso erstreckt sich auch hierbei der Besitz von diesen auf jene und der Besitz von jenen auf diese. Dies jedoch nur dann, wenn die übrigen keine [Früchte] hervorgebracht haben, wenn sie aber hervorgebracht haben und er sie nicht geniessbraucht hat[215], so erfolgt keine Ersitzung. Ferner auch nur dann, wenn sie zerstreut sind[216].

Wenn der eine die Bäume und der andere das Grundstück in Besitz genommen hat, so hat, wie R. Zebid sagt, der eine die Bäume und der andere das Grundstück erworben. R. Papa wandte ein: Demnach besitzt der Eigentümer der Bäume nichts vom Grundstück, somit kann ja der Eigentümer des Grundstücks zum Eigentümer der Bäume sagen: entwurzle deine Bäume, nimm sie fort und gehe[217]!? Vielmehr, sagte R. Papa, hat der eine die Bäume und die Hälfte[218] des Grundstücks und der andere die Hälfte des Grundstücks erworben.

Entschieden ist es, dass wenn jemand den Boden verkauft und die Bäume für sich behalten hat, ihm auch ein Teil vom Boden[219] gehört, und selbst nach R. Âqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge[220], gilt dies nur von Brunnen und Zisternen[221], die den Boden nicht abmagern[222], bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, lässt man etwas zurück, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jener sagen: entwurzle deine Bäume[223] und gehe. Wenn er die Bäume verkauft und den Boden für sich behalten hat, so besteht darüber ein Streit zwischen R. Âqiba und den Rabbanan; nach R. Âqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge, erhält er[224], und nach den Rabbanan erhält er nichts. Nach R. Âqiba erhält er, denn selbst nach R. Zebid, welcher sagt, er erhalte[225] nichts, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie ich nichts von den Bäumen erhalte, so erhältst du auch nichts vom Boden, hierbei aber verkaufte er es mit gönnendem Auge. Nach den Rabbanan erhält er nichts, denn selbst nach R. Papa, welcher sagt, er erhalte wol, gilt dies nur von zwei Käufern,

nach ihm die Ernte einer Fruchtart als Ersitzungsjahr gilt. 215. Wenn er nur einen Teil der Früchte niessbraucht, so bekundet er damit, dass er nicht Besitzer des Grundstücks ist. 216. Die 10 fruchttragenden Bäume auf dem 30 Bäume fassenden Feld. 217. Da sie ihre Nahrung vom Grundstück ziehen. 218. Dh. ein Teil des Grundstücks, das, was für die Bäume erforderlich ist. 219. Soviel er für seine Bäume nötig hat. 220. Dh. er lasse nichts zurück; cf. weit. fol. 64a. 221. Wenn jemand den Platz ringsum verkauft u. diese für sich zurückbehalten hat. 222. Der Käufer kann den Platz bis zum äussersten Rand ausnutzen und erleidet durch den Brunnen keinerlei Schaden. 223. Und da er die Bäume für sich behalten hat, so hat er auch den zu diesen gehörenden Boden behalten. 224. Den zu den gekauften Bäumen nötigen Boden. 225. Wenn es 2 Käufer sind; ob. Z. 3ff.

denn der eine kann zum anderen sagen: wie er dir mit gönnendem Auge [verkauft] hat, so hat er auch mir mit gönnendem Auge [verkauft], hierbei aber hat er es mit missgönnendem Auge verkauft.

Die Nehardeénser sagten: Hat er sie zusammenliegend genießsbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba wandte ein: Wodurch erwirbt man demnach ein Futtergrasfeld!? Vielmehr, sagte Raba, hat man sie zusammenliegend verkauft, so erhält [der Käufer] nichts vom Boden. R. Zera sagte: Hierüber streiten Tannaím. Wenn ein Weinberg auf einem Raum von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wol als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden als wären sie nicht vorhanden.

Die Nehardeénser sagten: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Dattelpalme verkauft hat, so erwirbt dieser [den Boden] von der Basis bis zum Abgrund. Raba wandte ein: Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe dir Gartensafran[246] verkauft, pflücke deinen Gartensafran und gehe!? Vielmehr, sagte Raba, wenn er sein Recht darauf geltend[247] macht. Mar-Qašiša, der Sohn R. Hisdas, sprach zu R. Aši: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Gartensafran verkauft[248] hat!? — Er kann Einspruch[249] einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte er[250] ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück, den Schein verstecken und sagen, er habe es gekauft, und müsste beglaubt sein; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann!? Du musst also erklären, jener habe Einspruch einzulegen, ebenso muss er auch hierbei Einspruch einlegen.

מילי גבי שני לקוחות דאמר ליה כי היכי דלדידך בעין יפה לדידי נמי בעין יפה אבל הכא מיבר בעין רעה מוכר: אמרי נהרדעי אבלן רצופין אין לו חזקה מתקיף לה רבא אלא מעתה האי מישרא דאספסתא במאי קני לה אלא אמר רבא מכרן רצופין אין לו קרקע אמר רבי זירא כתנאי כרם שהוא נטוע על פחות מארבע אמות רבי שמעון אומר אינו כרם וחכמים אומרים הרי זו כרם ורואין את האמצעיים כאילו אינן: אמרי נהרדעי האי מאן דזבין דקלא לחבריה קני ליה משפוליה עד תהומא מתקיף לה רבא ולימא ליה כורכמא דרישקא זביני לך עקור כורכמא דרישקא וזיל אלא אמר רבא בבא מחמת טענה אמר ליה מר קשישא בריה דרב חסדא לרב אשי ואי כורכמא דרישקא זבין ליה מאי הוה ליה למעבד איבעי ליה למחויי דאי לא תימא הכי הני משכנתא דסורא דכתב בה הכי במישלם שניא אלין תיפוק ארעא דא בלא כסף אי כביש ליה לשטר משכנתא ואמר לקוחה היא בידי הכי נמי דמהימן מיתקני רבנן מילתא דאתי בה לידי פסידא אלא איבעי ליה למחויי הכא נמי איבעי ליה למחויי:

Fol.38

11 B + זבין 12 P הא מישרא 13 M ה ז 14 M — ד 15 M רישקך 16 P — ליה 17 M הוה ליה 18 M + וכ ת ה ;.

226. Wo er den Boden für sich behält. 227. Nur die Bäume u. nichts vom Boden. 228. Die 30 Bäume, von welchen oben gesprochen wird. 229. Wenn die Bäume nicht richtig verteilt waren (10 in der Seahfläche), sondern eng zusammengepresst; die Bäume müssen entwurzelt u. in richt. Verteilung umgepflanzt werden. 230. Auch ein solches ist ganz dicht bepflanzt. 231. Da die Bäume zum Entwurzeln u. Umpflanzen bestimmt sind. 232. Wenn ein Beet vom anderen nur 3 Ellen entfernt ist. 233. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberg gezählt, die demnach von einander 6 Ellen entfernt sind; dieser Streit ist auch auf unsren Fall anzuwenden, wenn ein Baumfeld zu dicht bepflanzt ist. 234. Auf welchem der Baum sich befindet, u. wenn der Baum verdorrt, darf er einen anderen pflanzen. Den Platz um den Baum erwirbt man nur beim Kauf von 3 Bäumen. 245. Der Eigentümer hat kein Recht mehr auf diese Stelle, auch tief unter dem Baum. 246. Diesen pflegten sie noch wachsend zu verkaufen u. der Käufer hatte keinerlei Anrecht auf den Boden; dasselbe sollte auch hierbei gelten, da er ihm nur den Boden verkauft hat. 247. Wenn er nach Ablauf der Ersitzungsfrist behauptet, ausdrücklich den Baum samt dem Boden gekauft zu haben. 248. Dh. nur den Baum ohne Boden; nach Ablauf der Ersitzungsfrist könnte der Käufer sagen, er habe auch den Boden gekauft. 249. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist; wenn er dies nicht tut, so ist es seine eigne Schuld. 250. Der Gläubiger; cf. ob. S. 1044 N. 176.

iij | Ket. 17b

שלש ארצות לחזקה יהודה ועבר הירדן והגליל היה ביהודה והחזיק בגליל בגליל והחזיק ביהודה אינה חזקה עד שיהא עמו במדינה[19] אחת אמר רבי יהודה לא אמרו שלש שנים אלא כדי 5 שיהא באספמיא[20] יחזיק שנה[20] ילכו ויודיעוהו שנה ויבא לשנה[21] אחרת:

גמרא. מאי קסבר[22] תנא קמא אי קסבר מחאה שלא בפניו הויא מחאה אפילו יהודה וגליל נמי אי קסבר מחאה שלא בפניו לא הויא מחאה אפילו 10 יהודה ויהודה נמי לא אמר רבי אבא בר ממל אמר רב לעולם קסבר מחאה שלא בפניו הויא מחאה ומשנתינו בשעת חירום[23] שנו ומאי שנא יהודה וגליל [24] דסתם יהודה וגליל כשעת חירום דמו: אמר רב (Col. b) יהודה אמר רב אין מחזיקין בנכסי בורח כי אמריתה 15 קמיה[25] דשמואל אמר לי וכי למחות בפניו הוא צריך [26] ורב מאי קמשמע לן מחאה שלא בפניו לא הויא מחאה והאמר רב מחאה שלא בפניו הויא מחאה [27] רב טעמא דתנא דידן קמפרש וליה לא סבירא ליה ואיכא דאמרי אמר רב יהודה אמר רב מחזיקין 20 בנכסי בורח כי אמריתה קמיה דשמואל אמר לי

M 19 — אחת   M 20 + ו   M 21 + ה   M 22 — ת ק   P 23 שאני   B 24 + דנקיט הא קמ״ל   P 25 ד   M 26 — ורב...הויא מחאה   M 27 + אלא.

Es gibt drei Landgebiete[251] hinsichtlich der Ersitzung: Judäa, Transjarden und Galiläa. Wenn er[252] sich in Judäa befindet und jemand [sein Grundstück] in Galiläa in Besitz genommen 5 hat, oder wenn er sich in Galiläa befindet und jemand es in Judäa in Besitz genommen hat, so erfolgt keine Ersitzung; nur wenn er sich mit ihm 10 zusammen[253] im selben Landgebiet befindet. R. Jehuda sagte: Sie haben nur deshalb drei Jahre festgesetzt, damit man, wenn er sich in Spanien[254] befindet und jemand [sein Grundstück] 15 ein Jahr in Besitz hält, ein Jahr zu ihm hingehen und es ihm mitteilen und er ein Jahr zurückkehren könne.

GEMARA. Welcher Ansicht ist der erste Autor: ist er der Ansicht, der Ein- 20 spruch in absentia sei giltig, so sollte dies doch auch hinsichtlich Judäa und Galiläa[255] gelten, und ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungiltig, so sollte dies doch auch von Judäa und Galiläa[256] nicht gelten!? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei giltig, nur spricht unsre Mišnah von einer Zeit der Anarchie[257]. — Weshalb gerade Judäa und Galiläa[258]!? — Bei Judäa und Galiläa ist es ebenso wie zu einer Zeit der Anarchie[259].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Güter eines Flüchtlings[260] kann man nicht ersitzen[261]. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart einzulegen[262]!? — Rabh lehrt uns demnach, dass der Einspruch in absentia ungiltig sei, und dem widersprechend sagte ja[263] Rabh, dass der Einspruch in absentia giltig sei!? — Rabh erklärte nur den Grund unsres Autors, ohne dessen Ansicht zu sein. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man kann auch die Güter eines Flüchtlings ersitzen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir:

251. Im jisraélitischen Reich; eine Ersitzung tritt nur dann ein, wenn der Eigentümer sich im selben Landgebiet befunden u. gegen den Niessbrauch seines Grundstücks durch einen Fremden keinen Einspruch eingelegt hat. 252. Der Eigentümer des Grundstücks. 253. Der Eigentümer mit dem Besitzenden. 254. Dh. in einer sehr weiten Gegend. 255. Wenn von Eigentümer u. Besitzer einer in Judäa u. der andere in Galiläa sich befindet. 256. Wenn beide sich in Judäa od. Galiläa befinden. 257. Wenn der Verkehr zwischen beiden Ländern eingestellt ist; in diesem Fall müsste der Einspruch dem Besitzer unbekannt bleiben u. daher tritt auch keine Ersitzung ein. 258. Wenn der Verkehr unterbrochen ist, müsste diese Bestimmung auch von derselben Provinz gelten. 259. Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmässiger Karawanenverkehr, wie zwischen anderen Provinzen zur Zeit der Anarchie. 260. Der seine Güter in Stich liess. 261. Bei diesen hat das Ersitzungsrecht keine Geltung u. sie werden dadurch nicht erworben. 262. Der Eigentümer kann den Einspruch auch in seinem Aufenthaltsort einlegen, u. wenn er dies unterlassen hat, tritt das Ersitzungsrecht in Kraft. 263. Bei der obigen Auslegung der Mišnah.

Selbstverständlich, braucht denn der Einspruch in seiner Gegenwart zu erfolgen!? — Rabh lehrt uns demnach, dass der Einspruch in absentia giltig sei, und dies lehrte ja Rabh bereits einmal!? Vielmehr, folgendes lehrt er uns, selbst wenn er Einspruch eingelegt hat vor zweien, die es jenem nicht berichten[264] konnten, ist dies giltig. R. Ânan sagte nämlich, ihm sei von Meister Šemuél erklärt worden, dass wenn er Einspruch eingelegt hat vor zwei Personen, die es jenem mitteilen können, der Einspruch giltig sei, und wenn vor zwei Personen, die es jenem nicht mitteilen können, der Einspruch ungiltig sei[265]. Und Rabh!? — Dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen[267]. Raba sagte: Die Halakha ist, dass man die Güter eines Flüchtlings nicht ersitzen könne, und dass der Einspruch in absentia giltig sei. Beides[268]!? Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn er wegen einer Geldsache geflüchtet ist, und das andere, wenn er wegen eines Mords geflüchtet ist[269].

פשיטא וכי למחות בפניו הוא צריך ורב מאי
קמשמע לן מחאה שלא בפניו הויא מחאה והא
אמרה רב חדא זימנא אלא הא קמשמע לן דאפילו
מיחה בפני שנים שאין יכולין לומר לו הויא מחאה
דאמר רב ענן לדידי מפרשא לי מיניה דמר שמואל
מיחה בפני שני בני אדם שיכולים לומר לו הויא
מחאה מיחה בפני שני בני אדם שאין יכולין לומר
לו לא הויא מחאה ורב חברך חברא אית ליה
וחברא דחברך חברא אית ליה אמר רבא הלכתא
אין מחזיקין בנכסי בורח ומחאה שלא בפניו הויא
מחאה תרתי לא קשיא כאן בורח מחמת ממון כאן
בורח מחמת מרדין: היכי דמי מחאה אמר רב
זביד פלניא גזלנא הוא לא הויא מחאה פלניא גזלנא
הוא דנקיט לה לארעאי בגזלנותא ולמחר תבענא
ליה בדינא הויא מחאה אמר לא תימרו ליה מאי
אמר רב זביד הא קאמר לא תימרו ליה רב פפא
אמר לדידיה לא תימרו ליה לאחריני אימרו להו
חברך חברא אית ליה חברא דחברך חברא אית
ליה אמרו ליה לא אמרינן ליה אמר רב זביד הא
קא אמרו ליה לא אמרינן ליה רב פפא אמר לדידיה
לא אמרינן ליה לאחריני אמרי להו חברך חברא

M 28 + רב   M 29 אפי׳ מחאה בפני שני בני אדם
שאין   M 30 — ה ם ד   M 31 — מיחה   M 32
+ ב   M 33 דקאכיל ארעאי   M 34 — מאי   M 35
אמרינן חברך.

Was heisst Einspruch[270]? R. Zebid erwiderte: [Sagt er:] jener ist ein Räuber, so ist dies kein Einspruch[271], wenn aber: jener ist ein Räuber, denn er hält mein Grundstück in räuberischer Art, morgen will ich ihn vor Gericht fordern, so ist dies ein Einspruch[272]. — Wie ist es, wenn er gesagt[273] hat: ihr sollt es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Er hat ja gesagt, dass sie es ihm nicht sagen sollen[274]. R. Papa erwiderte: Er sagte nur, dass sie es jenem nicht sagen, wol aber sollten sie es anderen sagen, und dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen[275]. — Wie ist es, wenn sie zu ihm gesagt haben: wir werden es jenem nicht sagen[276]? R. Zebid erwiderte: Sie sagten ihm ja, dass sie es jenem nicht sagen werden[277]. R. Papa erwiderte: Dass sie es jenem nicht sagen werden, wol aber anderen, und dein

264. Dem Besitzenden. 265. Wenn sie zu ihm nicht gelangen können; wenn er trotzdem keinen Einspruch eingelegt hat, so tritt das Ersitzungsrecht ein. 266. Rabh geht also noch weiter über die Ansicht Šemuéls hinaus. 267. Der Besitzer erfährt es, auch wenn die Zeugen, vor welchen der Einspruch eingelegt worden ist, es ihm nicht mitteilen können. 268. Diese beiden Lehren widersprechen ja einander. 269. Im 2. Fall fürchtet er seinen Aufenthaltsort zu verraten u. legt keinen Einspruch ein; in diesem Fall erfolgt keine Ersitzung. 270. Wie muss die Erklärung lauten, wenn sie in absentia erfolgt. 271. Da der Besitzer, wenn er es erfährt, dies nur als Beleidigung auffasst, u. denkt nicht daran, den Kaufschein aufzubewahren. 272. Der Besitzer hat dann den Kaufschein zu verwahren. 273. Der Anfechter zu den Zeugen, vor welchen er den Einspruch einlegt. 274. Wenn der Besitzer es nicht erfahren soll, so gilt dies nicht als Einspruch. 275. Er weiss, dass der Besitzer es erfahren muss u. dies gilt daher als Einspruch. 276. Ohne von ihm dazu beauftragt worden zu sein. 277. Und da er trotzdem den Einspruch nicht vor anderen Zeugen wiederholt hat, so ist er ungiltig.

אית ליה וחברא דחברך חברא אית ליה אמר[36]להו
לא תיפוק לכו שותא אמר רב זביד הא קאמר לא
תיפוק לכו שותא[37]אמרו ליה לא מפקינן שותא אמר
רב פפא הא קאמרי ליה לא מפקינן שותא רב הונא
בריה דרב יהושע אמר כל מילתא דלא רמיא עליה 5
דאיניש אמר לה ולאו אדעתיה: [38]אמר רב נחמן
מחאה שלא בפניו הויא מחאה איתיביה רבא לרב
נחמן אמר רבי יהודה לא אמרו שלש שנים אלא
כדי שיהא באספמיא ויחזיק שנה וילכו ויודיעוהו
שנה ויבא לשנה אחרת ואי סלקא דעתך מחאה 10
שלא בפניו הויא מחאה למה לי למיתי ליתיב[39]התם
אדוכתיה[40]ולימחי התם עצה טובה קמשמע לן[41]דניתי
ונשקול ארעא ופירי מדקא מותיב ליה רבא לרב
נחמן מכלל דלא סבירא ליה דמחאה שלא בפני
הויא מחאה והאמר רבא מחאה שלא בפניו הויא 15
מחאה בתר דשמעה מרב נחמן סברה: אשכחינהו
רבי יוסי ברבי חנינא לתלמידיו דרבי יוחנן אמר
להו מי אמר רבי יוחנן מחאה בכמה רבי חייא בר
אבא אמר רבי יוחנן מחאה בפני שנים רבי אבהו
אמר רבי יוחנן מחאה בפני[43]שלשה לימא ברבה 20
בר רב הונא קא מיפלגי דאמר רבה בר רב הונא
כל מילתא דמתאמרא[44]באפי תלתא לית בה משום
לישנא בישא מאן דאמר בפני שנים לית ליה דרבה
בר רב הונא ומאן דאמר בפני שלשה אית ליה

M 36 להו ‖ M 37 — א ׳ ‖ B 38 + אמר רבא
M 39 — התם ‖ M 40 וניםחי. P ותימחי ‖ M 41
דכי אתי נשקול ‖ M 42 ולא והאמר ‖ P 43 שלש
M 44 קמי.

Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen. Wie ist es, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass sie darüber nichts sprechen 5 sollen[278]? R. Zebid erwiderte: Er sagte ja, dass sie darüber nichts sprechen sollen. — Wie ist es, wenn sie zu ihm gesagt haben, dass sie darüber nichts sprechen werden[279]? R. Papa erwiderte: Sie sagten ihm 10 ja, dass sie darüber nichts sprechen[280]werden. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Was einem nicht obliegt, spricht man hin, ohne es sich zu merken[278].

R. Naḥman sagte: Der Einspruch in 15 absentia gilt als Einspruch. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: R. Jehuda sagte: Sie haben nur deshalb drei Jahre festgesetzt, damit man, wenn er sich in Spanien befindet, und jemand [sein Grundstück] 20 ein Jahr in Besitz hält, ein Jahr zu ihm hingehen und es ihm mitteilen und er ein Jahr zurückkehren könne. Wozu braucht er, wenn man sagen wollte, der Einspruch in absentia gelte als Einspruch, zurückzukehren, sollte er doch dableiben und da Einspruch einlegen!? Er lehrt uns einen guten Rat, dass er komme und ihm das Grundstück samt den Früchten abnehme[281]. — Wenn Raba einen Einwand gegen R. Naḥman erhebt, so ist ja zu entnehmen, dass er nicht der Ansicht ist, dass der Einspruch in absentia als Einspruch gelte, und dem widersprechend sagte[282]ja Raba, dass der Einspruch in absentia als Einspruch gelte!? — Nachdem er dies von R. Naḥman hörte, schloss er sich dieser Ansicht an.

Einst traf R. Jose b. R. Ḥanina die Schüler R. Johanans und fragte sie, ob R. Johanan gesagt habe, vor wieviel [Zeugen] der Einspruch eingelegt werden muss. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, der Einspruch müsse vor zweien eingelegt werden, R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, der Einspruch müsse vor dreien eingelegt werden. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Lehre des Rabba b. R. Hona streiten, denn Rabba b. R. Hona sagte, was[283]vor dreien gesagt wird, gelte nicht als Verleumdung[284]. Derjenige, welcher sagt: vor zweien, hält nichts von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und derjenige, welcher sagt: vor dreien, hält wol von der Lehre des Rabba b. R.

278. Es auch anderen nicht erzählen, so dass der Besitzer es nicht erfahren kann. 279. Hinsichtlich dieses Falls pflichtet auch RP. bei, dass der Einspruch ungiltig sei. 280. Die Zeugen nahmen es mit ihrer Antwort, dass sie darüber nicht sprechen werden, nicht genau; der Anfechter durfte vielmehr glauben, dass sie es trotzdem weiter erzählen werden, u. der Einspruch ist daher giltig. 281. Wenn er erst später kommt, so kann er die bereits verzehrten Früchte nur mit grossen Schwierigkeiten ersetzt erhalten. 282. Cf. ob. S. 1051 Z. 10. 283. Irgend eine beleidigende Aeusserung. 284. Wenn diese es dem Beleidigten wiedererzählen, weil alles, was vor 3 Personen erzählt wird, ohnehin bekannt werden muss, u. der Beleidigende hatte damit gerechnet.

Hona. Nein, alle halten sie wol von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und ihr Streit besteht in folgendem: derjenige, welcher sagt: vor zweien, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte nicht als Einspruch[285], und derjenige, welcher sagt: vor dreien, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte wol als Einspruch[286]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte wol als Einspruch, und ihr Streit besteht in folgendem: derjenige, welcher sagt: vor zweien, ist der Ansicht, hierbei sei eine Zeugenaussage[287] erforderlich, und derjenige, welcher sagt: vor dreien, ist der Ansicht, hierbei sei eine Kundgebung erforderlich[288].

Einst hatte Gidel b. Minjomi einen Einspruch[289] einzulegen, da traf er R. Hona, Hija b. Rabh und R. Hilqija b. Tobi sitzen und legte den Einspruch vor ihnen ein. Als er darauf im folgenden Jahr wiederum Einspruch einlegen wollte, sprachen sie zu ihm: Du hast dies nicht nötig, denn Rabh sagte, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Manche lesen: Da sprach Hija b. Rabh zu ihm: Es wird gelehrt, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Reš-Laqiš sagte im Namen Bar-Qapparas: Jedoch muss er am Schluss jedes Trienniums Einspruch[290] einlegen. R. Johanan staunte darüber: erfolgt denn bei einem Räuber eine Ersitzung[291]!? — Räuber, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, gleich einem Räuber[292]; erfolgt bei ihm denn eine Ersitzung!? Raba sagte: Die Halakha ist, er muss am Schluss jedes Trienniums Einspruch einlegen.

Bar-Qappara lehrte: Wenn er Einspruch einlegt, wiederum Einspruch einlegt und wiederum Einspruch einlegt[293], so tritt, wenn er auf Grund der ersten Einwendung Einspruch einlegt, keine Ersitzung ein, wenn aber nicht[294], so tritt eine Ersitzung ein.

R. Nahman sagte: Der Einspruch muss vor zweien erfolgen, und er braucht sie

דרבה בר רב הונא לא דכולי עלמא אית להו
דרבה בר רב הונא והכא בהא קא מיפלגי מאן
דאמר בפני שנים קסבר מחאה שלא בפניו לא
הויא מחאה ומאן דאמר בפני שלשה קסבר מחאה
שלא בפניו הויא מחאה אי בעית אימא דכולי עלמא 5
מחאה שלא בפניו הויא מחאה והכא בהא קמיפלגי
מאן דאמר בפני שנים סבר סהדותא בעינן ומאן
דאמר בפני שלשה קסבר גלויי מילתא בעינן: גידל
בר מניומי הוה ליה מחויאתה למחויי אשכחינהו
לרב הונא ולחייא בר רב ולרב חלקיה בר טובי 10
דהוו יתבי ומחה קמייהו לשנה הדר אתא למחויי
אמרו ליה לא צריכת הכי אמר רב כיון שמיחה
שוב אינו צריך למחות ואיכא דאמרי אמר ליה
חייא בר רב תנינא כיון שמיחה שנה ראשונה שוב
אין צריך למחות אמר ריש לקיש משום בר קפרא 15
וצריך למחות בסוף כל שלש ושלש תהי בה
רבי יוחנן וכי גזלן יש לו חזקה גזלן סלקא דעתך
אלא כגזלן יש לו חזקה אמר רבא הלכתא צריך
למחות בסוף כל שלש ושלש: תני בר קפרא
ערער חזר וערער חזר וערער אם מחמת טענה 20
ראשונה ערער אין לו חזקה ואם לאו יש לו חזקה:
Fol. 40 אמר רב נחמן מחאה בפני שנים ואין צריך לומר

M 45 — והכא בהא קמפ P 46 + לא M 47 אתא ומחא קמייהו אמרו B 48 + שנה ראשונה B 49 תנינא M 50 — ושלש M 51 + אימא M 52 יש...ושלש P 53 תניא M 54 + ו B 55 + אמר רבא.

285. Dies muss also in Gegenwart des Besitzers erfolgen u. es sind nur 2 Zeugen erforderlich, die den Einspruch bekunden sollen. 286. Es sind daher 3 Personen erforderlich, damit dies dem Besitzer bekannt werde. 287. Wofür 2 Personen ausreichend sind, die event. vor Gericht bekunden sollen, dass er Einspruch eingelegt habe. 288. Alle Welt soll erfahren, dass er gegen die Benutzung Einspruch eingelegt habe; dies kann nur durch 3 Personen erfolgen. 289. Gegen die Benutzung seines Grundstücks durch einen anderen. 290. Wenn 3 Jahre ohne Einspruch verstreichen, so tritt eine Ersitzung ein. 291. Wenn er einmal Einspruch eingelegt hat u. dies bekannt geworden ist, so kann ja keine Ersitzung mehr eintreten. 292. Da er den Besitz auf unrechtmässige Weise angetreten hat. 293. Am Schluss eines jeden Trienniums. 294. Wenn er immer andre Einwendungen macht, zBs. einmal, der Besitzer habe ihm das Grundstück geraubt, das andre Mal, er habe es von ihm als Pfand erhalten; es ist ersichtlich, dass sein Einspruch ungerechtfertigt ist.

כתובו מודעא בפני שנים ואין צריך לומר כתובו
הודאה בפני שנים וצריך לומר כתובו קנין בפני
שנים ואינו צריך לומר כתובו וקיום שטרות בשלשה
(סימן ממה״ק) אמר רבא אי קשיא לי הא קשיא לי
5 האי קנין היכי דמי אי כמעשה בית דין דמי ליבעי
תלתא אי לא כמעשה בית דין דמי אמאי אינו
צריך לומר כתובו בתר דבעיא הדר פשטא לעולם
לאו כמעשה בית דין דמי והכא טעמא מאי דאינו
צריך לומר כתובו משום דסוף קנין לכתיבה עומד:
10 רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו לא כתבינן מודעא
אלא אמאן דלא ציית דינא אביי ורבא דאמרי
תרוייהו אפילו עלי ועליך: אמרי נהרדעי כל מודעא
Col.b דלא כתיב בה אנן ידעינן ביה באונסא דפלניא
לאו מודעא היא מודעא דמאי אי דגיטא ודמתנתא
15 גלויי מילתא בעלמא היא ואי דזביני והאמר רבא

P 56 ו ‖ M 57 ה ד ‖ M 58 — בתר דבע׳ ‖ B 59 דבעי ‖ B 60 דסתם.

nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[295]. Die Erklärung[296] muss vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Ein Geständnis[297] muss vor zweien erfolgen, und er muss sie auffordern, es niederzuschreiben[298]. Ein Abschluss[299] muss vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Die Beglaubigung eines Scheins[300] muss vor dreien[301] erfolgen. Raba sagte: Wenn ich etwas einwenden wollte, so würde ich folgendes einwenden: als was gilt der Abschluss, gilt er als gerichtlicher Akt, so sollten doch drei erforderlich sein, und gilt er nicht als gerichtlicher Akt, wieso braucht er nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[302]!? Nachdem er diesen Einwand erhoben hatte, erklärte er es. Tatsächlich gilt er nicht als gerichtlicher Akt, nur braucht er sie deshalb nicht aufzufordern, es niederzuschreiben, weil jeder Abschluss zum Niederschreiben bestimmt ist.

Rabba und R. Joseph sagten beide, man schreibe eine Erklärung nur wegen eines solchen, der dem Gericht nicht gehorcht[303]. Abajje und Raba sagten beide, selbst über mich und dich[304].

Die Nehardeënser sagten: Eine Erklärung, in der nicht geschrieben steht: uns ist der Zwang von diesem bekannt, gilt nicht als Erklärung[305]. — Welche Erklärung: wollte man sagen, hinsichtlich eines Scheidebriefs[306] und einer Schenkung[307], so ist dies ja nur eine Kundgebung[308], und wenn hinsichtlich eines Kaufs[309], so sagte

295. Die Zeugen bescheinigen ihm dies, auch wenn er sie dazu nicht auffordert. 296. Wenn jemand gezwungen wird, eine Handlung (zBs. einen Verkauf od. eine Schenkung) gegen seinen Willen zu begehen, so kann er vorher vor 2 Zeugen erklären, dass dies gegen seinen Willen erfolgen werde u. nachher die Giltigkeit dieser Handlung anfechten. 297. Wenn einer vor Zeugen erklärt, dass er jemandem Geld schuldet. 298. Die Zeugen dürfen dem Gläubiger nur dann eine Bescheinigung ausstellen, wenn der Schuldner sie dazu auffordert, da die Schuld dann eine schriftliche wird, wodurch der Gläubiger besondere Rechte erzielt, während der Schuldner vielleicht nur die mündliche Schuld eingestehen wollte. Die Zeugen dürfen eigenmächtig nur das bescheinigen, was zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, nicht aber das, was zu seinen Ungunsten erfolgt. 299. Der sog. Sudarium-Abschluss; cf. S. 629 N. 57. 300. Wenn jemand fürchtet, die auf seinem Schein unterschriebenen Zeugen könnten verreisen od. sterben, so kann er ihre Unterschriften beglaubigen lassen. 301. 3 Personen bilden ein Gerichtskollegium. 302. Zeugen dürfen ja unaufgefordert die Erklärung nur dann schriftlich bestätigen, wenn sie zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, während es hierbei zu Gunsten seines Kontrahenten, also zu seinen Ungunsten erfolgt. 303. Einen, der dem Gericht gehorcht, kann man wegen einer erzwungenen Handlung verklagen u. man braucht dieserhalb keine Erklärung zu schreiben. 304. Man schreibe jedem eine Erklärung, da es vorkommen kann, dass er kein Gericht zur Verfügung hat. 305. Den Zeugen muss die Art des Zwangs bekannt sein, dass er nämlich wirklich unabwendbar war; die den Zeugen gemachte Mitteilung, dass ein Zwang vorlag, ist nicht ausreichend. 306. Wenn jemand gezwungen wird, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben u. er diese Handlung durch vorherige Erklärung ungiltig machen will. 307. Dass sie erzwungen ist. 308. Seiner Unzufriedenheit; schon die Erklärung an sich beweist, dass hierbei ein wirklicher Zwang vorliegt, da es Handlungen sind, die niemand ohne Zwang gegen seinen Willen begeht. 309. Die Erklärung erfolgt viell. nur zu dem Zweck, um event. später den Kauf rückgängig machen zu können.

ja Raba, dass man wegen eines Kaufs keine Erklärung schreibe!? Tatsächlich hinsichtlich eines Kaufs, denn Raba gibt zu hinsichtlich des Falls eines solchen Zwangs, wie bei folgendem Ereignis mit einem Obstgarten. Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf drei Jahre, und nachdem er ihn die drei Jahre der Ersitzung geniessbraucht hatte, sprach er zu jenem: wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, dass ich ihn gekauft habe. In einem solchen Fall schreibe man eine Erklärung.

R. Jehuda sagte: Mit einer verborgenen Schenkungsurkunde kann man nichts einfordern[311]. Was heisst eine verborgene Schenkungsurkunde? R. Joseph erwiderte: Wenn er zu den Zeugen gesagt hat: geht, versteckt euch[312] und schreibt sie ihm. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Wenn er zu ihnen nicht gesagt hat: geht auf den Markt oder ins Freie und schreibt sie ihm. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er nichts gesagt hat. Raba sagte: Sie[313] gilt aber als Erklärung für eine andere[314]. R. Papa sagte: Raba lehrte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluss gefolgert worden. Einst wollte jemand sich eine Frau antrauen, da sprach sie zu ihm: Wenn du mir dein ganzes Vermögen verschreibst, so will ich dir angehören, wenn aber nicht, so will ich dir nicht angehören. Hierauf ging er und verschrieb ihr sein ganzes Vermögen. Da kam sein alter Sohn[315] und sprach zu ihm: Und was soll aus mir werden!? Daraufhin sprach er zu den Zeugen: Geht, versteckt euch in Êber-Jamina und verschreibt es ihm. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er: Weder der eine noch die andere[316] hat es erworben. Wer dies sah, glaubte, weil die eine [Urkunde] als Erklärung für die andere galt; dies war es aber nicht. In diesem Fall war es ersichtlich, dass er es ihr nur aus Zwang verschrieben[317] hatte, in anderen Fällen aber kann es sein Wunsch sein, dass dieser es erwerbe und jener[318] es nicht erwerbe. Sie fragten:

לא כתבינן מודעא אזביני לעולם דזביני מודי רבא
היכא דאניס וכמעשה דפרדיסא דההוא גברא
דמשכין[61] פרדיסא לחבריה לתלת שנין בתר דאכלה
תלת שני חזקה אמר[62] אי מזבנת[63] לי מוטב ואי לא
5 כבישנא לשטר משכנתא ואמינא לקוחה היא בידי
כהאי גוונא כתבינן מודעא: אמר רב יהודה האי
מתנתא טמירתא לא מגבינן בה היכי דמי מתנתא
טמירתא אמר רב יוסף דאמר להו לסהדי זילו
אטמורו וכתבו ליה ואיכא דאמרי אמר רב יוסף
10 דלא אמר להו תיתבו בשוקא ובבריתא ותכתבו ליה
מאי בינייהו איכא בינייהו סתמא אמר רבא והויא
מודעא לחברתה אמר רב פפא הא דרבא לאו
בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר דההוא גברא
דאזל לקדושי אתתא אמרה ליה אי כתבת לי כולהו
15 נכסיך הוינא לך ואי לא לא הוינא לך אזל[64] כתביה
לה לכולהו נכסי אתא בריה קשישא אמר ליה
וההוא גברא מה תהוי עליה אמר להו לסהדי זילו
אטמורו בעבר ימינא וכתבו ליה אתו לקמיה דרבא
אמר להו לא מר קנה ולא מר קנה מאן דחזא סבר
20 משום דהויא מודעא לחברתה ולא היא התם מוכחא
מילתא דמחמת אונסא הוא דכתב לה אבל הכא
מר ניחא ליה דליקני ומר לא ניחא ליה דליקני

61 M + ליה ‖ 62 M ליה ניהלי מוטב ‖ 63 M כתבינהו לה לכולהו נכסי ‖ 64 P איטמור.

310. Dass man eine Erklärung schreibe. 311. Er kann die Sache bereits einem anderen geschenkt haben. 312. Dh. sie sollen dies heimlich tun. 313. Eine solche nicht öffentlich geschriebene Urkunde. 314. Schenkungsurkunde, die er später schreiben lässt; die vorher heimlich ausgestellte Schenkungsurkunde gilt als Erklärung dafür, dass die spätere ungiltig sein soll. 315. Bevor er sein Vermögen der Frau verschrieben hatte. 316. Die 1. Schenkungsurkunde war ungiltig, weil sie heimlich geschrieben worden war, u. ebenso war die 2. ungiltig, weil die vorangehende als Erklärung dafür galt, dass die spätere ungiltig sein soll. 317. Die vorangehende Urkunde galt daher als Ungiltigkeitserklärung. 318. Wenn die 2. Urkunde nicht aus Zwang geschrieben worden ist, so ist sie giltig, da die 1. ungiltig ist.

Fol. 41a

איבעיא להו סתמא[65] מאי רבינא אמר לא חיישינן רב אשי אמר חיישינן והלכתא חיישינן:

כל חזקה שאין עמה טענה אינה חזקה כיצד אמר לו מה אתה עושה בתוך שלי[66] והוא אמר לו שלא אמר לי אדם דבר מעולם אינה חזקה שמכרת לי שנתת לי במתנה אביך מכרה לי[67] אביך נתנה לי במתנה הרי זו חזקה והבא משום ירושה אינו צריך טענה:

גמרא. פשיטא מהו דתימא האי גברא מיזבן זבנה ליה האי ארעא ושטרא הוה ליה ואירכס והאי דקאמר הכי סבר אי אמינא מיזבן זבנה לי האי ארעא אמרי לי אחוי שטרך[68] הלכך לימא ליה אנן [69]דלמא שטרא הוה לך ואירכס כגון זה פתח פיך לאלם הוא קמשמע לן: (ענ״ב סימן) רב ענן שקל בידקא בארעיה אזל הדר גודא בארעיה דחבריה אתא לקמיה דרב נחמן אמר ליה זיל[70] הדר והא אחזיקי[71] לי אמר ליה כמאן כרבי[72] יהודה ורבי ישמעאל [73]דאמרי כל בפניו לאלתר הוי חזקה לית הלכתא כוותייהו אמר ליה והא אחיל דאתא וסייע בגודא בהדאי אמר ליה מחילה בטעות היא את גופך[74] אי

M 65 + דלא אמר להו תיתבו בשוקי ובברייתא ולא אמר אטמירו אלא כתובו ליה מתנה M 66 החזקתי בה שלש שנים שלא M 67 — אביך M 68 הל׳ M 69 דיל׳ M 70 אחדר M 71 — לי P 72 יוד M 73 — בר׳ יוסי M 74 ידעת מי הוה עבדת.

Wie ist es, wenn er nichts gesagt hat[319]? Rabina sagte, man beanstande sie nicht[320], R. Aši sagte, man beanstande sie wol. Die Halakha ist, man beanstande sie wol.

EINE ERSITZUNG, DIE NICHT AUF EINER BEGRÜNDUNG BERUHT[321], GILT NICHT ALS ERSITZUNG. ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU IHM SPRICHT, WAS SUCHST DU IN MEINEM GEBIET? UND DIESER IHM ERWIDERT: NIE SAGTE MIR JEMAND ETWAS DAGEGEN, SO IST DIES KEINE GILTIGE ERSITZUNG; WENN ABER: DU HAST ES MIR VERKAUFT, DU HAST ES MIR GESCHENKT, DEIN VATER HAT ES MIR VERKAUFT, DEIN VATER HAT ES MIR GESCHENKT, SO IST DIES EINE ERSITZUNG. WENN JEMAND SICH AUF EINE ERBSCHAFT[322] BERUFT, SO BRAUCHT ER KEINER BEGRÜNDUNG.

GEMARA. Dies[323] ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, jener habe ihm das Grundstück tatsächlich verkauft und dieser habe den [Kauf]schein verloren und denkt, wenn er sagt, er habe das Grundstück gekauft, werde man von ihm die Vorzeigung des [Kauf]scheins[324] verlangen, somit sollten wir[325] für ihn einwenden: vielleicht hast du einen Schein gehabt und ihn verloren, denn über einen solchen Fall heisse es:[326] *öffne deinen Mund für den Stummen*, so lehrt er uns[327].

Einst trat ein Strom aus[328] über das Grundstück R. Ânans; da erneuerte er den Zaun auf dem Grundstück seines Nachbars[329]. Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser zu ihm: Geh, gib es[330] zurück. — Ich habe es ja ersessen[331]!? Dieser erwiderte: Wol nach R. Jehuda und R. Jišmâêl, welche sagen, dass wenn es[332] in seiner[333] Gegenwart geschah, die Ersitzung sofort eintrete, aber die Halakha wird nicht nach ihnen entschieden. Jener entgegnete: Er hat ja darauf verzichtet, denn er selber kam und half mir bei [der Errichtung] des Zauns!? Dieser erwiderte: Dies war ein auf Irrtum beruhender[334] Verzicht; wenn du es[335] gewusst hättest, würdest du es nicht getan

319. Weder dass man die Schenkungsurkunde heimlich noch dass man sie öffentlich schreibe. 320. Eine solche ist giltig. 321. Durch welchen rechtsgiltigen Akt die Sache in seinen Besitz gekommen ist. 322. Wenn er die Sache durch Erbschaft erworben u. sie die Ersitzungsjahre genіessbraucht hat. 323. Dass der Ersitzer die Sache rechtsgiltig erworben haben muss. 324. Da er nicht weiss, dass in 3 Jahren das Grundstück durch die Ersitzung erworben werde. 325. Das Gericht. 326. Pr. 31,8. 327. Dass das Gericht für ihn nicht eintrete, vielmehr ist die Ersitzung nur dann giltig, wenn er selber sich auf den Kauf beruft. 328. Der den Zaun fortriss u. die Grenze verwischte. 329. Er erweiterte seine Grenze auf Kosten seines Nachbars. 330. Das Gebiet des Nachbars. 331. Er hatte, wie weiter berichtet wird, den Zaun mit Wissen u. Beihilfe des Nachbars errichtet. 332. Die Besitznahme. 333. Des Eigentümers. 334. Der Nachbar wusste nicht, dass er den Zaun zu weit hinausgeschoben hatte. 335. Dass das betreffende Gebiet einem fremden gehört.

haben, und wie du es nicht gewusst hast, so wusste er es ebenfalls nicht.

Einst trat ein Strom aus über das Gebiet R. Kahanas, da erneuerte er den Zaun auf einem fremden Grundstück. Hierauf kam er vor R. Jehuda und der andere brachte zwei Zeugen; einer bekundete, dass er zwei Beete eingerückt habe, und einer bekundete, dass er drei Beete eingerückt habe. Da sprach er zu ihm: Geh bezahle zwei von drei. Dies nach R. Šimôn b. Eleâzar, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht bezüglich zweier Zeugenpartien, von denen die eine bekundet, es sei eine Mine gewesen, und die andere bekundet, es seien zwei Minen gewesen, ob in zwei Minen eine enthalten[336] sei, sie streiten nur bezüglich einer Partie, wenn ein [Zeuge] sagt, es sei eine Mine und der andere sagt, es seien zwei Minen gewesen; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, während die Schule Hillels sagt, in zwei Minen sei eine enthalten[337]. Jener erwiderte: Ich will dir einen Brief aus dem Westen[338] bringen, dass die Halakha nicht nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden[339] sei. Dieser entgegnete: Wenn du ihn gebracht hast!

הוה ידעת לא עבדת כי היכי דאת לא הוה ידעת
הוא נמי לא הוה ידע: רב כהנא שקל בידקא
באריה אזל הדר גודא בארעא דלא דידיה אתא
לקמיה דרב יהודה אזל אייתי תרי סהדי חד אמר
תרתי[75] אוצייתא עאל וחד אמר תלת אוצייתא עאל
אמר ליה זיל שלים תרתי מגו תלת אמר ליה כמאן
כרבי שמעון בן אלעזר דתניא אמר רבי שמעון בן
אלעזר לא נחלקו בית שמאי ובית הלל על שתי
כיתי עדים שאחת אומרת מנה ואחת אומרת
מאתים שיש בכלל מאתים מנה על מה נחלקו על
כת אחת שאחד אומר מנה ואחד אומר מאתים
שבית שמאי אומרים נחלקה עדותן ובית הלל אומרים
יש בכלל מאתים מנה אמר ליה והא[76] מייתינא לך
איגרתא ממערבא דאין הלכה כרבי שמעון בן אלעזר
אמר ליה לכי תיתי: ההוא גברא דדר בקשתא
בעיליתא ארבע שני אתא מארי דביתא אשכחיה
אמר ליה מאי בעית[77] בהאי ביתא אמר ליה מפלניא
זבינתה דזבנה מינך אתא לקמיה דרבי חייא אמר
ליה אי אית לך סהדי דדר בה איהו דזבנתה מיניה
[78]ואפילו חד יומא אוקימנא לה בידך ואי לא לא
אמר רב הוה יתיבנא קמיה דחביבי ואמרי ליה וכי
אין אדם עשוי ליקח ולמכור בלילה והזיתיה לדעתיה
אי אמר ליה קמאי דידי זבנה[79] מינך מהימן מיגו
דאי בעי אמר ליה אנא זבנתה מינך אמר רבא
כוותיה דרבי חייא מסתברא דקתני הבא משום
ירושה אינו צריך טענה הוא דלא בעי הא

75 M איצייתא עייל 76 P מאיתינא 77 P בהא
78 M + מקמך 79 P מיניה.

Einst wohnte jemand in Qašta vier Jahre in einem Söller, und als darauf der Hausbesitzer kam und fragte, was er in diesem Haus zu suchen habe, erwiderte er: Ich habe es von jenem gekauft, der es von dir gekauft hat. Hierauf kam er vor R. Hija und dieser sprach zu ihm: Wenn du Zeugen hast, dass der, von dem du es gekauft hast, darin auch nur einen Tag gewohnt hat, so will ich es in deinem Besitz lassen, sonst aber nicht. Rabh erzählte: Ich sass dann vor meinem Onkel[340] und sprach zu ihm: Kommt es denn nicht vor, dass jemand in derselben Nacht etwas kauft und verkauft!? Ich sah es ihm an, dass wenn jener gesagt hätte: er hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, er beglaubt wäre, denn wenn er wollte, könnte er[341] sagen: ich habe es von dir gekauft. Raba sagte: Die Ansicht R. Hijas ist einleuchtend, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand sich auf eine Erbschaft beruft, er keiner Begründung brauche; also nur einer Begründung braucht er nicht, wol aber muss er einen Beweis

336. Dh. alle pflichten bei, dass das Zeugnis hinsichtlich einer Mine giltig sei. 337. Nach RŠ. ist die Schule H.s dieser Ansicht u. die Halakha wird stets nach der Schule H.s entschieden. 338. Aus Palästina. 339. Vielmehr ist auch die Schule H.s der Ansicht, dass in einem solchen Fall das ganze Zeugnis ungiltig sei. 340. Od. Freund, dh. RH. 341. Da er es die Ersitzungsjahre benutzt hatte.

ראיה בעי ודלמא לא ראיה בעי ולא טענה בעי
[80]ואיבעית אימא שאני לוקח דלא שדי זוזי בכדי
איבעיא להו נראה בו מאי אמר אביי היא היא
רבא אמר עביד איניש[81]דסיאר ארעיה ולא זבין:
שלשה לקוחות מצטרפין אמר רב וכולם בשטר
למימרא דסבר רב שטר אית ליה קלא ועדים לית
להו קלא והאמר רב המוכר[82]שדה בעדים גובה
Fol. 42 מנכסים משועבדים[83]התם לקוחות אינהו אפסידו
אנפשייהו ומי אמר רב הכי והתנן המלוה את
חבירו בשטר גובה מנכסים משועבדים על ידי עדים
גובה מנכסים בני חורין וכי תימא רב תנא הוא
ופליג והא רב ושמואל דאמרי תרוייהו מלוה על
פה אינו גובה לא מן היורשים ולא מן הלקוחות
מלוה אזביני קא רמית מלוה כי קא יזיף בצנעא
קא יזיף כי היכי דלא ליתזלו נכסיה עליה זביני
מאן דזבין ארעא בפרהסיא זבין כי היכי דליפוק
לה קלא: תנו רבנן אכלה האב שנה והבן שתים
האב שתים והבן שנה האב שנה והבן שנה והלוקח

M 80 — ואיא ‖ M 81 דסייר. V דסאיר ‖ M 82 שדהו ‖ M 83 שאני לקוח.

antreten[342]. Vielleicht braucht er weder einer Begründung noch eines Beweises. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Käufer, denn niemand wirft Geld umsonst hinaus[343]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er da gesehen worden[344]ist? Abajje erwiderte: Das ist ja dasselbe[345]. Raba erwiderte: Es kommt vor, dass jemand ein Grundstück besichtigt und es nicht kauft[346].

Drei Käufer werden vereinigt[347]. Rabh sagte: Alle durch einen Schein[348]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, dass es durch einen Schein bekannt wird und durch Zeugen nicht bekannt[349]wird, und dem widersprechend sagte Rabh, dass wenn jemand ein Feld vor Zeugen verkauft hat, jener[350] von verkauften Gütern einfordern[351]könne!? — Hierbei haben die Käufer sich selbst den Schaden zugefügt[352]. — Kann Rabh dies[353]denn gesagt haben, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, er von verkauften Gütern einfordern könne, und wenn vor Zeugen, er nur von freien Gütern einfordern könne!? Wolltest du erwidern, Rabh sei selber Tanna[354]und streite dagegen, so sagten ja Rabh und Šemuél, dass man wegen eines mündlichen Darlehns[355]weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] abnehmen könne!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Darlehn und Kauf hin! Wer Geld leiht, tut dies heimlich, damit seine Güter nicht fallen, wer aber Grundstücke verkauft tut, dies öffentlich, damit dies bekannt werde[356].

Die Rabbanan lehrten: Wenn es der Vater ein Jahr und der Sohn zwei Jahre, der Vater zwei Jahre und der Sohn ein Jahr, der Vater ein Jahr, der Sohn ein

342. Dass es Eigentum des Erblassers war. 343. Selbst wenn man entscheiden wollte, dass der Erbe den Beweis antreten müsse, dass die Sache Eigentum des Erblassers war, braucht es der Käufer nicht, da niemand etwas kauft, wenn er nicht sicher weiss, dass es dem Verkäufer gehört. 344. Wenn Zeugen gesehen haben, dass der Verkäufer sich auf dem Grundstück zu schaffen machte, sie aber nicht wissen, ob er wirklich Eigentümer desselben war. 345. Es ist ebenso, als würden sie bekundet haben, dass er da einen Tag gewohnt habe. 346. Dies ist kein Beweis, dass es sein Eigentum war. 347. Wenn das Grundstück in 3 Jahren 3mal verkauft worden ist, so kann der ursprüngliche Eigentümer keine Eigentumsrechte mehr geltend machen. 348. Nur wenn die letzten Käufer das Grundstück durch einen Kaufschein erworben haben. 349. Und daher hatte der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt. 350. Der Käufer, wenn ihm das Feld von einem Gläubiger abgenommen wird. 351. Ersatz für seinen Schaden. 352. Sie sollten sich vorher erkundigen, ob der Verkäufer nicht andere Verpflichtungen hat; in jenem Fall aber braucht der erste Eigentümer keinen Schaden zu erleiden, da ihm, wenn keine Verkaufscheine geschrieben worden sind, die Verkäufe unbekannt geblieben waren. 353. Dass der Käufer, wenn er nur Zeugen u. keinen Kaufschein hat, sich an verkauften Gütern schadlos halten könne. 354. Autor der Mišnah. 355. Auch wenn Zeugen vorhanden sind. 356. Und viele Käufer kommen; wenn die späteren Käufer sich erkundigt hätten, würden sie erfahren haben, dass der Verkäufer bereits Grundstücke unter Garantie verkauft hat; wenn sie dies unterlassen haben, so müssen sie auch den Schaden tragen.

Jahr und der Käufer[357] ein Jahr geniessbraucht hat, so gilt dies als Ersitzung. — Demnach wird es durch den Käufer bekannt, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn er es ein Jahr unter [dem Besitzrecht] des Vaters, und zwei Jahre unter dem des Sohns, oder zwei Jahre unter dem des Vaters und ein Jahr unter dem des Sohns, oder ein Jahr unter dem des Vaters, ein Jahr unter dem des Sohns und ein Jahr unter dem des Käufers geniessbraucht hat, die Ersitzung giltig[358] sei; wenn man nun sagen wollte, durch den Käufer werde es bekannt, so gibt es ja keinen wirksameren Einspruch als diesen[359]!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht vom Gesamtverkauf seiner Felder[360].

שנה הרי זו חזקה למימרא דלוקח אית ליה קלא ורמינהי אכלה בפני האב שנה ובפני הבן שתים בפני האב שתים ובפני הבן שנה בפני האב שנה ובפני הבן שנה ובפני לוקח שנה הרי זו חזקה ואי סלקא[83]דעתא לוקח אית ליה קלא אין לך מחאה גדולה מזו אמר רב פפא כי תניא ההיא במוכר שדותיו סתם:

HANDWERKER[361], TEILHABER[362], TEILPÄCHTER UND VORMÜNDER HABEN KEIN ERSITZUNGSRECHT. DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU, NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNS, NOCH EIN VATER AN DEN GÜTERN SEINES SOHNS, NOCH EIN SOHN AN DEN GÜTERN SEINES VATERS. DIES[363] GILT NUR VON DER ERSITZUNG[364], WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN, ODER WENN JEMAND VON DEN GÜTERN EINES PROSELYTEN[365] BESITZ ERGRIFFEN[366] HAT, SO IST, WENN MAN DA ETWAS ABGESCHLOSSEN, VERZÄUNT ODER NIEDERGERISSEN HAT, DIES EINE BESITZERGREIFUNG[367].

|III,2| אומנין והשותפין והאריסין והאפוטרופין אין להן חזקה לא לאיש חזקה בנכסי אשתו ולא לאשה[84]חזקה בנכסי בעלה ולא לאב בנכסי הבן ולא לבן בנכסי האב במה דברים אמורים במחזיק אבל בנותן מתנה והאחין שחלקו והמחזיק בנכסי הגר נעל וגדר ופרץ[85]כל שהוא הרי זו חזקה:

GEMARA. Der Vater Šemuéls und Levi lehrten[368]: Ein Teilhaber hat kein Ersitzungsrecht; und um so weniger ein Handwerker[369]. Šemuél lehrte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; ein Teilhaber aber hat wol Ersitzungsrecht. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Teilhaber können von einander Besitz[370] ergreifen, für einander Zeugnis ablegen[371] und sie gelten für einander als Lohnhüter[372].

Col.b גמרא. אבוה דשמואל ולוי תנו שותף אין לו חזקה וכל שכן אומן שמואל תני אומן אין לו חזקה אבל שותף יש לו חזקה ואזדא שמואל לטעמיה דאמר שמואל השותפין מחזיקין זה על זה ומעידין זה על זה ונעשים שומרי שכר זה לזה רמי ליה רבי אבא

B 83 דעתך   M 84 — חזקה   M 85 + בפניו.

357. An den der Sohn es verkauft u. einen Verkaufschein geschrieben hat. 358. Der Besitzer kann sagen, ihm sei der Verkauf unbekannt geblieben u. er habe deshalb den Kaufschein nicht aufbewahrt. 359. Den Verkauf an einen anderen; der Besitzer sollte daher den Kaufschein aufbewahren. 360. Wenn der Sohn alle seine Felder verkauft hat; der Besitzer braucht nicht gewusst zu haben, dass dieses Feld mit einbegriffen war. 361. Die eine Sache zur Reparatur erhalten; sie ersitzen sie nicht durch Verjährung. 362. Die zusammen ein Feld gekauft haben; es ist üblich, dass der eine es eine Reihe von Jahren niessbraucht u. dann ebenso der andere. 363. Dass ein Niessbrauch von 3 Jahren erforderlich ist u. dass in manchen Fällen keine Ersitzung erfolge. 364. Wenn der eine behauptet, er habe die Sache ersessen u. der andere ihm dies streitig macht. 365. Der ohne Erben verstorben ist; er hat keine Verwandten u. sein Vermögen ist Freigut. 366. Dh. in Fällen, wenn niemand die Rechtmässigkeit der Besitzergreifung anficht. 367. Der Betreffende hat durch diese Handlung die Sache für immer erworben. 368. In unsrer Mišnah. 369. Sie lehrten dies vom Handwerker nicht, da dies selbstverständlich ist. 370. Wenn einer ausser seinem Teil auch den Teil seines Compagnons die Ersitzungsjahre geniessbraucht hat, so hat er ihn durch Ersitzung erworben. 371. Bezüglich des Anteils des andren; er gilt nicht als befangen. 372. Wenn während der Bewachung des einen eine beiden gehörige Sache gestohlen worden ist, so ist er, gleich einem Lohnhüter, ersatzpflichtig, da der andere auch für ihn bewacht.

לרב יהודה[86]במערתא דבי רב זכאי מי אמר שמואל
שותף יש לו חזקה והאמר שמואל שותף כיורד
ברשות דמי[87]למימרא דשותף אין לו חזקה לא קשיא
הא דנחית לכולה הא דנחית לפלגא אמרי לה להאי
גיסא ואמרי לה להאי גיסא רבינא אמר הא והא 5
דנחית לכולה ולא קשיא הא דאית בה דין חלוקה
הא דלית בה דין חלוקה: גופא אמר שמואל שותף
כיורד ברשות דמי מאי קמשמע לן[88]שותפות אין לו
חזקה לימא שותף אין לו חזקה אמר רב נחמן אמר
רבה בר אבוה לומר שנוטל בשבח המגיע לכתפים 10
בשדה שאינה עשויה ליטע כשדה העשויה ליטע:
ומעידין זה לזה אמאי נוגעין בעדותן הן הכא במאי Fol.43
עסקינן דכתב ליה דין ודברים אין לי על שדה זו
וכי כתב[89]לו מאי הוי והתניא האומר לחבירו דין Ket. 83a 95a Git. 77a
ודברים אין[90]לי על שדה זו ואין לי עסק בה וידי 15 Bm. 49a
מסולקות הימנה לא אמר כלום הכא במאי עסקינן
[91]בשקנו מידו וכי קנו מידו מאי הוי הרי מעמידה

M 86 בי מעצרתא ‖ B 87 + לאו ‖ M 88 שותף ‖ M 89 ליה הכי מאי ‖ P 90 − לי ‖ B 91 כשקנו.

R. Abba wies R. Jehuda im Keller R. Zakkajs auf einen Widerspruch hin: Kann Šemuél denn gesagt haben, dass ein Teilhaber Ersitzungsrecht habe, Šemuél sagte ja, ein Teilhaber gleiche einem mit Erlaubnis[373]Eintretenden; und dies besagt ja, dass ein Teilhaber kein Ersitzungsrecht habe!? — Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von dem Fall, wenn er den Besitz des Ganzen[374]angetreten hat, und das andere, wenn er nur den Besitz der Hälfte angetreten hat[375]. Manche erklären es nach der einen Seite, und manche erklären es nach der anderen[376]Seite. Rabina erwiderte: Beides gilt von dem Fall, wenn er den Besitz des Ganzen angetreten hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung[377]stattfindet, und das andere, wenn dabei das Gesetz von der Teilung nicht stattfindet[378].

Der Text. Šemuél sagte: Der Teilhaber gleicht einem mit Erlaubnis Eintretenden. Er lehrt uns also, dass der Teilhaber kein Ersitzungsrecht habe, sollte er doch sagen: der Teilhaber hat kein Ersitzungsrecht!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, dass er auch von einem Feld, das nicht zum Bepflanzen bestimmt[379]ist, vom bis zu den Schultern reichenden Gewinn[380]erhält, ebenso wie von einem Feld, das zum Bepflanzen bestimmt ist.

«Für einander Zeugnis ablegen.» Weshalb denn, sie sind ja bei ihrem Zeugnis befangen[381]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihm[382]geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld[383]. — Was ist denn dabei, dass er ihm dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand zu seinem Nächsten[384]gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun und ich habe meine Hände davon genommen, er nichts gesagt habe[385]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es durch Handschlag[386]abgeschlossen hat. — Was ist denn dabei, dass er es durch Handschlag abge-

373. Des Eigentümers, als Angestellter od. Pächter, der kein Ersitzungsrecht hat. 374. Wenn sie ursprünglich das Feld zusammen gekauft haben, u. später einer sagt, es gehöre ihm nun ganz. 375. Wenn einer die bessere Hälfte in Besitz hält und sagt, sie hätten geteilt u. diese Hälfte gehöre ihm, u. der andere sagt, sie hätten nicht geteilt, sondern jeder habe diese Hälfte eine Reihe von Jahren zu niessbrauchen. 376. Nach der einen Erklärung hat er im 1. Fall Ersitzungsrecht, weil es nicht üblich ist, dass das Feld von einem Teilhaber volle 3 Jahre geniessbraucht wird; es ist also anzunehmen, dass er auch den Anteil des anderen gekauft hat; nach der 2. Erklärung hat er im 2. Fall Ersitzungsrecht, weil anzunehmen ist, dass sie das Feld geteilt haben, denn sonst würde sich nicht jeder eine Hälfte ausgesucht, vielmehr würden sie es gemeinsam bearbeitet u. den Ertrag geteilt haben. 377. Cf. S. 962 Z. 4ff. 378. Im letzteren Fall ist es üblich, da das Feld wenig Ertrag bringt, dass jeder der Teilhaber das Feld eine Reihe von Jahren niessbraucht. 379. Sondern nur zum Besäen u. er es bepflanzt hat. 380. Cf. S. 355 N. 63. 381. Da sie nicht vollständig geteilt haben. 382. Der Zeuge dem anderen. 383. Er hat dann keine Veranlassung, hinsichtlich dieses Felds befangen zu sein. 384. Einem Teilhaber. 385. Er sagte nicht, dass er auf seinen Anteil verzichte, sondern dass er daran keinen Anteil habe, u. dies ist nicht wahr. 386. Durch ein Sudarium; cf. S. 629 N. 57.

schlossen hat, er stellt es ja seinem Gläubiger zur Verfügung[386]!? Rabin b. Šemuél sagte nämlich im Namen Šemuéls, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft hat, er für ihn hinsichtlich dieses kein Zeugnis ablegen dürfe, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er[387] Garantie übernommen hat. — Welche Garantie, wollte man sagen, allgemeine Garantie[388], so ist dies[389] ihm ja um so lieber!? — Vielmehr, Garantie für Fälle, die durch ihn eintreten[390]. — Ist es denn giltig[391], wenn er sich davon lossagt, es wird ja gelehrt, dass wenn den Leuten einer Stadt eine Gesetzrolle gestohlen worden ist, die Richter dieser Stadt nicht richten[392] und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein dürfen; wenn dem nun so wäre, so sollten doch zwei[393] sich davon lossagen und richten!? — Anders verhält es sich bei einer Gesetzrolle, die nur zum Hören[394] bestimmt ist. — Komm und

Bb.44a בפני בעל חובו דאמר רבין בר שמואל משמיה דשמואל המוכר שדה לחבירו שלא באחריות אין מעיד לו עליה מפני שמעמידה בפני בעל חובו הכא במאי עסקינן דקביל עליה אחריות אחריות דמאן אי נימא אחריות דעלמא כל שכן דניחא ליה אלא אחריות דאתיא ליה מחמתיה וכי מסלק נפשיה מיניה מי מסתלק והתניא בני עיר שנגנב ספר תורה שלהן אין דנין בדייני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר[93] ואם איתא ליסלקו בי תרי מינייהו ולידיינו שאני ספר תורה דלשמיעה קאי תא שמע האומר תנו מנה לבני עירי אין דנין בדייני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר אמאי ליסלקו בי תרי נפשייהו ולידיינו הכא נמי בספר תורה תא שמע האומר תנו מנה לעניי עירי אין דנין בדייני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר ותסברא עניים שקלי דייני מיפסלי אלא אימא אין דנין בדייני עניי אותה העיר ואין מביאין ראיה מעניי אותה העיר ואמאי לסתלקו בי תרי נפשייהו ולידיינו הכא נמי בספר תורה[94] ואמאי קרי להו עניים דהכל אצל ספר תורה עניים הן ואיבעית אימא לעולם כדקתני עניים

92 M + ה | 93 M ואמאי ליסלקו | 94 P ומאי.

höre: Wenn jemand gesagt hat, dass man für ihn eine Mine für die Leute seiner Stadt gebe[395], so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten[396] und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? — Hier wird ebenfalls von einer Gesetzrolle gesprochen[397]. — Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat, dass man für ihn den Armen der Stadt eine Mine gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. — Glaubst du etwa, dass die Armen erhalten und die Richter abgelehnt werden[398]!? — Lies vielmehr: die Richter von den Armen dieser Stadt dürfen nicht richten und die Armen derselben dürfen nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? — Hier wird ebenfalls von einer Gesetzrolle gesprochen, und er spricht deshalb von Armen, weil einer Gesetzrolle gegenüber jeder als Armer[399] gilt. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von wirklichen Armen, wie gelehrt wird,

386. Auch wenn er seinem Teilhaber seinen Anteil abgetreten hat, hat sein Gläubiger Anspruch darauf, u. da es ihm lieb ist, dass sein Gläubiger befriedigt werde, so ist er befangen. 387. Seinem Teilhaber gegenüber. 388. Nicht gegen Wegnahme durch einen Gläubiger, sondern Garantie gegen anderweitige Ansprüche auf dasselbe. 389. Dass das Feld beim Teilhaber verbleibe; er ist erst recht befangen, da er für das Feld Garantie geleistet hat. 390. Durch anderweitige Verpflichtungen; ihm ist es gleich, wer durch ihn Schaden erleidet, u. ist daher nicht befangen. 391. Auch hinsichtlich der Zeugenaussage, dass er nicht mehr als befangen gilt. 392. In dieser Sache, wenn zBs. der Dieb sagt, er habe sie auf rechtmässige Weise erworben. 393. Von den Einwohnern der Stadt. 394. Zur Rezitation beim Gottesdienst; es kann sich also kein Einwohner der Stadt davon lossagen, es sei denn, dass er die Stadt verlässt. 395. Dh. er spende eine Mine für kommunale Bedürfnisse der Stadt. 396. In dieser Sache, wenn er zurücktreten will od. gestorben ist u. die Erben es nicht zahlen wollen. 397. Wenn er die Mine zum Ankauf einer Gesetzrolle spendete. 398. Wenn es sich um einen Vorteil der Armen handelt, so können ja nicht die Richter u. die übrigen Bürger der Stadt als befangen gelten. 399. Wenn der Stadt eine solche fehlt, so heissen die Einwohner arm.

[PCol. b] ממש ובעניי דראמו עלייהו והיכי דמי אי דקיין
להו ליתבו בי תרי מינייהו[95] מאי דקיין להו ולידיינו
[96] הכא במאי עסקינן דלא קיין להו ואיבעית אימא
לעולם דקיין להו וניחא להו דכיון דרווח רווח:
Col. b Bm. 81b 5 ונעשין שומרי שכר זה לזה אמאי שמירה בבעלים
היא אמר רב פפא דאמר ליה שמור לי היום ואני
אשמור לך למחר: תנו רבנן מכר לו בית מכר לו
שדה אין מעיד לו עליה מפני שאחריותו עליו מכר
לו פרה מכר לו טלית מעיד לו עליה מפני שאין
10 אחריותו עליו מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
אמר רב ששת רישא בראובן שגזל שדה משמעון
ומכרה ללוי ואתא יהודה וקא מערער דלא ליזיל
שמעון לאסהיד ליה ללוי דניחא ליה דהדרא[97] וכיון
דאסהיד ליה[98] דלוי הוא היכי מצי מפיק לה מיניה
15 דאמר ידענא דהאי ארעא דלאו דיהודה היא ובההוא
זכותא דקא מפיק לה מלוי ליפקה מיהודה דאמר
B. 109a B. 30b השני נוח לי[99] הראשון קשה הימנו ואי בעית אימא
כגון דאית ליה סהדי למר ואית ליה סהדי למר
Fol. 44 ואמור רבנן ארעא היכא דקיימא תיקום ולוקמה
20 בגזלן משום דקא בעי למיתנא סיפא מכר לו פרה

M 95 מאי דקיין להו || M 96 — הב ע׳ || M 97 + ליה || M 98 ללוי היכי || M 99 + ו.

und zwar von Armen, deren Unterhalt ihnen obliegt[400]. In welchem Fall, ist es festgesetzt[401], so sollten doch zwei entrichten, was ihnen auferlegt ist, und richten!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es nicht festgesetzt ist[402]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn es festgesetzt ist, dennoch ist es ihnen lieb, dass mehr [Geld] vorhanden ist.

Und sie gelten für einander als Lohnhüter.» Weshalb denn, dies ist ja eine Bewachung im Beisein des Eigentümers[403]!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute, ich hüte dir morgen[404].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihm ein Haus verkauft hat, wenn er ihm ein Feld verkauft hat, so kann er für ihn darüber kein Zeugnis[405] ablegen, weil er verantwortlich ist; hat er ihm eine Kuh verkauft, hat er ihm ein Gewand verkauft, so darf er für ihn darüber Zeugnis ablegen, weil er nicht verantwortlich ist. — Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz[406]? R. Šešeth erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn Reúben ein Feld von Šimón geraubt und es an Levi verkauft hat, und darauf Jehuda kommt und auf dieses Eigentumsrechte geltend macht; Šimón kann dann nicht für Levi Zeugnis[407] ablegen, denn ihm ist es erwünscht, dass es zurück zu ihm gelange. — Wieso kann er, wenn er für Levi Zeugnis ablegt, es von ihm abnehmen[408]!? — Wenn er sagt, er wisse, dass dieses Grundstück nicht Jehuda gehöre[409]. — Sollte er doch mit demselben Recht, mit dem er es Levi abnehmen will, Jehuda abnehmen[410]!? — Wenn er sagt: der andere ist mir lieber, denn jener war schlechter[411] als dieser. Wenn du willst, sage ich: wenn der eine Zeugen hat und der andere Zeugen hat, und die Rabbanan bestimmten, dass [in einem solchen Fall] das Grundstück bei dem bleibe, bei dem es sich befindet[412]. — Sollte er es doch auf einen Räuber beziehen[413]!? — Da er im Schlußsatz den Fall lehren will,

400. Aus diesem Grund sind sie befangen. 401. Wieviel jeder Bürger für die Armen zu zahlen hat. 402. Wenn weniger Geld vorhanden ist, müssen die Bürger mehr Beiträge zahlen. 403. In einem solchen Fall ist auch der Lohnhüter ersatzfrei; cf. S. 817 Z. 16ff. 404. Für den Hütetag des einen gilt der andre als abwesend. 405. In Verbindung mit einem anderen Zeugen, wenn jemand darauf Eigentumsrechte geltend macht. 406. Hat er keine Garantie übernommen, so sollte er in beiden Fällen als Zeuge zulässig sein, u. hat er Garantie übernommen, so sollte er es in beiden Fällen nicht sein. 407. Dass es nicht Jehuda gehöre. 408. Das Grundstück bleibt ja im Besitz Levis. 409. Ohne sein Eigentumsrecht fallen zu lassen. 410. Seine Zeugenaussage ist ja für ihn selbst belanglos. 411. Wenn Jehuda für ihn ein schlechterer Prozessgegner ist. 412. Wenn es Jehuda zugesprochen wird, so kann er es ihm nicht abnehmen, von Levi aber kann er es wol abnehmen, da dieser es von einem Räuber gekauft hat. 413. Es ist nicht nötig auf den Fall zu beziehen, wenn der Räuber das Feld weiter verkauft hat, sondern wenn der Beraubte (Šimón) Zeugnis gegen einen dritten (Jehuda) ablegen will; er gilt als befangen, da er es nachher dem Räuber (Reúben) abnehmen kann; die angezogene Lehre sollte nicht vom Verkauf, sondern vom Raub sprechen.

wenn er ihm eine Kuh verkauft hat, oder ein Gewand verkauft hat, also nur vom Verkauf, wo Lossagung[414] und Besitzwechsel eingetreten ist, nicht aber, wenn er es nicht verkauft hat, da er es zurückerhält, daher lehrt er es auch im Anfangsatz vom Fall des Verkaufs. — Zugegeben, dass er sich im Fall des Schlußsatzes von der Sache selbst losgesagt[415] hat, vom Ersatz aber hat er sich ja nicht losgesagt!? — In dem Fall, wenn der Räuber gestorben ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei[416]. — Sollte er es doch auf einen Erben[417] beziehen; einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitz[418] des Käufers, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche dem Besitz des Käufers!? Ferner wandte Abajje ein: Wieso heisst es: weil er verantwortlich ist, beziehungsweise nicht verantwortlich ist, es sollte ja heissen: weil es wieder in seinen Besitz gelangt, beziehungsweise: nicht in seinen Besitz gelangt[419]!? — Dies ist vielmehr nach Rabin b. Šemuél zu erklären, denn Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls, dass wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft[420] hat, er darüber für ihn kein Zeugnis ablegen dürfe, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung[421] stellt. Dies gilt nur von einem Haus[422] oder einem Feld, bei einer Kuh oder einem Gewand aber ist es selbstverständlich von dem Fall, wenn er nichts vereinbart hat, dass [der Gläubiger] darauf keinen Anspruch hat, denn es sind Mobilien, und auf Mobilien hat ein Gläubiger keinen Anspruch, und obgleich er ihm schreibt: vom Gewand auf seiner Schulter[423], gilt dies nur von dem Fall, wenn es vorhanden ist, nicht aber wenn es nicht vorhanden ist, aber nicht einmal in dem Fall, wenn er es verhypothezirt[424] hat. Dies nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: hat jemand seinen Sklaven verhypothezirt und ihn verkauft, so kann der Gläubiger ihn [dem Käufer] abnehmen, wenn er aber ein Rind oder einen Esel verhypothezirt und verkauft hat, so kann sie

מכר לו טלית דדוקא מכר דהוה ליה יאוש ושינוי
רשות אבל לא מכר דהדרא ליה לא תנא רישא
נמי מכר וסיפא נמי נהי דמייאש מגופיה מדמיה
מי מייאש לא צריכא דמית גזלן דתנן הגוזל
ומאכיל את בניו והניח לפניהם פטורים מלשלם
ולוקמה ביורש הניחא למאן דאמר רשות יורש
לאו כרשות לוקח דמי שפיר אלא למאן דאמר
רשות יורש כרשות לוקח דמי מאי איכא למימר
ועוד קשיא ליה לאביי מפני שאחריותו עליו ואין
אחריותו עליו מפני שהיא חוזרת לו ואינה חוזרת
לו מיבעי ליה אלא כדרבין בר שמואל דאמר רבין
בר שמואל משמיה דשמואל המוכר שדה לחבירו
שלא באחריות אין מעיד לו עליה מפני שמעמידה
בפני בעל חובו ודוקא בית או שדה אבל פרה
וטלית לא מיבעיא בסתמא דלא משתעבדא ליה
מאי טעמא מטלטלי נינהו ומטלטלי לבעל חוב לא
משתעבדי ואף על גב דכתב ליה מגלימא דעל
כתפיה הני מילי דאיתנהו בעינייהו אבל ליתנהו
בעינייהו לא אלא אפילו עשאו אפותיקי נמי לא
מאי טעמא כדרבא דאמר רבא עשה עבדו אפותיקי
ומכרו בעל חוב גובה ממנו שורו וחמורו אפותיקי

P 1 דווקא M 2 — נמי P 3 והמניה M 4 שחוז׳ לו ושאין P 5 — ב ש M 6 ודוקא...שדה M 7 + היכא דשעביד כל נכסי׳ לבעל חובו P 8 משעבדי M 9 — ואף...לא P 10 כדרבה דאמר רבה.

414. Seitens des Eigentümers. 415. Da die Sache bereits verkauft worden ist. 416. Da der Eigentümer sich davon losgesagt hat u. sie nichts geraubt haben. 417. Nicht wenn der Räuber das Feld verkauft, sondern wenn er gestorben ist u. es einem Erben hinterlassen hat. 418. Cf. S. 415 Z. 1ff. 419. Dies ist ja nach RŠ. der eigentliche Grund der Befangenheit. 420. Die angezogene Lehre spricht nicht vom Raub, sondern von einem gewöhnlichen Verkauf, u. wenn ein Fremder auf das Verkaufte Eigentumsrechte geltend macht. 421. Dem Verkäufer ist es erwünscht, dass das Feld beim Käufer verbleibe, damit sein Gläubiger es später abnehmen könne. 422. Weil der Gläubiger des Verkäufers darauf Anspruch hat. 423. Soll der Gläubiger seine Schuld einfordern können. 424. Hat der Gläubiger des Verkäufers Anspruch darauf.

ומכרו אין בעל חוב גובה הימנו מאי טעמא
האי אית ליה קלא והאי לית ליה קלא וליחוש
דלמא אקני ליה מטלטלי אגב מקרקעי דאמר
[10]רבא [11]אי אקני ליה מטלטלי אגב מקרקעי [12]קנה
מקרקעי קנה מטלטלי ואמר רב חסדא והוא דכתב
ליה דלא כאסמכתא ודלא כטופסא דשטרי[13] הכא
במאי עסקינן כגון שלקח ומכר לאלתר וליחוש
Bt.157a דילמא דאיקני[14] הוא שמעת מינה דאיקני קנה ומכר
[15]קנה והוריש לא [16]משתעבד לא צריכא דקאמרי עדים
ידעינן ביה בהאי דלא הוה ליה ארעא מעולם
והאמר רב פפא אף על גב דאמור רבנן המוכר
שדה לחבירו שלא באחריות ובא בעל חוב וטרפה
אינו חוזר עליו נמצאת שאינה שלו חוזר עליו הכא
במאי עסקינן במכיר בה שהיא בת חמורו ורב זביד
אמר אפילו נמצאת שאינה שלו אינו חוזר עליו
דאמר ליה להכי זבינו לך שלא באחריות: גופא
אמר רבין בר שמואל משמיה דשמואל המוכר שדה
לחבירו שלא באחריות אין מעיד לו עליה מפני
Fol.45 שמעמידה בפני בעל חובו היכי דמי אי דאית ליה

10 B רבה ‖ 11 M אקני מטלט׳ ‖ 12 B קני. M גבי מטלטלין אגב מקרקעי ואמר ‖ 13 M — הב״ע ‖ 14 M א״ל [V אלא] שמעת ‖ 15 M + דאיקני ‖ 16 M קנה לא.

der Gläubiger [dem Käufer] nicht abnehmen, denn in dem einen Fall ist es bekannt[425] und im anderen ist es nicht bekannt. — Sollte doch berücksichtigt werden, er könnte ihm[426] die Mobilien in Verbindung mit Immobilien abgetreten[427] haben, denn Raba sagte, dass wenn jemand einem Mobilien in Verbindung mit Immobilien verkauft hat, dieser, sobald er die Immobilien erworben[428] hat, auch die Mobilien erworben habe[429], und hierzu sagte R. Hisda: wenn er ihm geschrieben hat[430]: nicht als blosses Versprechen und nicht als Formularschein[431]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie gekauft und sofort verkauft hat[432]. — Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht [hat er ihm auch das abgetreten], was er kaufen[433] wird; oder hieraus wäre zu entscheiden, dass [wenn jemand sagte:] was ich kaufen werde, und darauf gekauft und verkauft, oder gekauft und vererbt hat, es nicht verpfändet werde!? — In dem Fall, wenn Zeugen bekunden, dass sie von diesem wissen, dass er niemals Grundstücke besass[434]. — Aber R. Papa sagte ja, obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, jener an ihn keine Ansprüche habe, so kann er sich dennoch an ihn[435] halten, wenn es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte[436]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er anerkennt, dass er[437] von dessen Eselin geworfen[438] ist. R. Zebid aber sagte, auch wenn es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte, kann jener sich nicht an ihn halten, denn er kann ihm erwidern: daher habe ich es dir ohne Garantie verkauft.

Der Text. Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft hat, so kann er für ihn darüber kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. Von welchem Fall wird hier gesprochen: hat er noch andere Grundstücke, so wendet er sich ja an ihn[439],

425. Der Sklave erzählt es jedem, somit sollte der Käufer es wissen u. den Kauf unterlassen. 426. Der Verkäufer seinem Gläubiger. 427. Als Deckung für seine Schuld, wenn er sie ihm nicht bezahlt. 428. Durch einen Akt, durch den nur Immobilien erworben werden. 429. Dies gilt nicht nur vom gewöhnlichen Verkauf, sondern auch von der Verpfändung der Eigentumsrechte an einen Gläubiger. 430. Im Verpfändungschein. 431. Der nur als Vorlage für den eigentlichen Schein benutzt wird; der Verpfändungschein muss vielmehr nach den hierfür bestimmten Vorschriften geschrieben sein. In diesem Fall hat der Gläubiger des Verkäufers Anrecht auch auf Mobilien, u. letzterer sollte bei seiner Zeugenaussage als befangen gelten. 432. In dieser kurzen Zeit kann er sie nicht verpfändet haben. 433. Der Gläubiger des Verkäufers erhielt Anspruch darauf sofort nachdem dieser es gekauft hat. 434. Er kann niemandem die Mobilien mittelst Immobilien verpfändet haben. 435. Der Käufer an den Verkäufer. 436. Der Kauf war ungiltig u. er kann sein Geld zurück verlangen; dies gilt auch von Mobilien u. aus diesem Grund ist der Verkäufer befangen. 437. Der verkaufte Esel. 438. Er kann also nicht geraubt sein u. der Verkauf ist giltig. 439. Wenn der Schuldner noch unverkaufte Grundstücke hat, so kann der Gläubiger

und hat er keine anderen Grundstücke, so ist es ja für ihn ganz belanglos[440]!? — Tatsächlich, wenn er keine anderen Grundstücke hat, aber es ist ihm nicht lieb, dass es von ihm heisse:[441] *der Frevler borgt und bezahlt nicht*[442]. — Aber schliesslich heisst es ja von ihm dem anderen gegenüber ebenfalls: *der Frevler borgt und bezahlt nicht*[443]!? — Er kann sagen: daher habe ich es dir ohne Garantie verkauft.

Raba, nach anderen, R. Papa, liess bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und die nach unten hinabgehen[444] [sollen es wissen:] wenn ein Jisraélit an einen anderen Jisraéliten einen Esel verkauft hat und ein Nichtjude gekommen ist und ihn ihm weggenommen[445] hat, so ist es das Recht, dass jener[446] ihn frei bekommen müsse. Dies jedoch nur dann, wenn [der Käufer] nicht weiss, dass er von seiner Eselin geworfen[447] ist, nicht aber, wenn er weiss, dass er von seiner Eselin geworfen ist. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er ihn nicht samt dem Sattel weggenommen hat, nicht aber, wenn er ihn samt dem Sattel weggenommen hat[448]. Amemar sagte: Auch nicht, wenn keine dieser Bedingungen vorhanden sind, denn es ist bekannt, dass ein Nichtjude gewöhnlich ein Räuber[449] ist, denn es heisst:[450] *Deren Mund Falschheit redet und deren Rechte eine trügerische Rechte ist.*

ארעא אחריתי עלית דידיה הדר אי דלית ליה ארעא אחריתי מאי נפקא ליה מינה לעולם דאית ליה ארעא אחריתי דאמר לא ניחא דליהוי ליה רשע ולא ישלם סוף סוף לגבי אידך נמי לוה רשע ולא ישלם הוא דאמר להכי זבינא לך שלא באחריות: מכריז רבא ואיתימא רב פפא דסלקין לעילא ודנחתין לתתא האי בר ישראל דזבין ליה חמרא לישראל חבריה וקא אתי גוי ואנים ליה מיניה דינא הוא דמפצי ליה מיניה ולא אמרן אלא שאינו מכיר בה שהיא בת חמורו אבל מכיר בה שהיא בת חמורו לא ולא אמרן אלא דלא אנים ליה לדידיה ולאוכפא אבל אנים ליה לדידיה ולאוכפא לא אמימר אמר אפילו ליכא כל הני לא מאי טעמא מידע ידיע דהתם גוי אנס הוא דכתיב אשר פיהם דבר שוא וימינם ימין שקר: אומן אין לו חזקה (וכו'): אמר רבה לא שנו אלא שמסר לו בעדים אבל מסר לו שלא בעדים מתוך שיכול לומר לו לא היו דברים מעולם כי אמר ליה נמי לקוחה היא בידי מהימן אמר ליה אביי אי הכי אפילו בעדים נמי מתוך שיכול לומר לו החזרתיו לך כי אמר ליה לקוחה היא בידי מהימן אמר ליה רבה מי סברת המפקיד אצל חבירו

M 17 עלה הדר ואי ‖ M 18 — ליה ‖ P 19 מיני ‖ M 20 — דאמר ‖ M 21 + ליה ‖ M 22 — לדידיה ‖ M 23 כולהו נמי לא מידע ‖ B 24 ידע ‖ B 25 שנא' ‖ P 26 רבא ‖ P 27 רבא. M — רבה.

DER[451] HANDWERKER HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT. Rabba sagte: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn er es ihm[452] vor Zeugen übergeben hat, wenn er es ihm aber ohne Zeugen übergeben hat, ist er, da er sagen könnte, dies[453] sei überhaupt nicht wahr, beglaubt, wenn er sagt, er habe es gekauft. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte er doch, auch wenn Zeugen vorhanden sind, beglaubt sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da er sagen könnte, er habe es bereits zurückgegeben!? Rabba erwiderte: Du glaubst wol, dass wenn jemand seinem Nächsten etwas zur Verwahrung vor Zeugen gegeben hat,

seine Schuld nur von diesen u. nicht von den verkauften einziehen. 440. Ob der Gläubiger od. der Verkäufer das Grundstück behält. 441. Ps. 37,21. 442. Er wünscht daher, dass der Gläubiger das Grundstück wegnehmen könne. 443. Der Käufer erleidet durch ihn Schaden. 444. Von Babylonien nach Palästina, bezw. entgegengesetzt. 445. Wenn er behauptet, er sei sein Eigentum. 446. Der Verkäufer; er muss ihn vom Nichtjuden einklagen. 447. Es ist also möglich, dass er wirklich dem Nichtjuden gehört. 448. Es ist ersichtlich, dass es ein Gewaltakt des Nichtjuden ist; also ein Missgeschick des Käufers. 449. Es ist in jedem Fall als Missgeschick des Käufers zu betrachten, wofür der Verkäufer nicht verantwortlich ist. 450. Ps. 144,8. 451. In unsrer Mišnah befindet sich ein solcher Passus nicht, wol aber scheint er sich in der ursprünglichen Fassung der Mišnah befunden zu haben; cf. ob. S. 1059 Z. 14ff. Das W. האומנין am Beginn der Mišnah fehlt im jer. Talmud. 452. Der Eigentümer dem Handwerker. 453. Dass er die Sache vom Kläger erhalten habe.

בעדים אינו צריך להחזיר לו בעדים[29] מיתיבי[30] אביי
ראה עבדו ביד אומן וטליתו ביד כובס אמר לו מה
טיבו אצלך[31] אתה מכרתו לי אתה נתתו לי במתנה
לא אמר כלום בפני אמרת לו למכרו וליתנו[32] לו
במתנה דבריו קיימין מאי שנא רישא ומאי שנא
סיפא אמר[33] רבא סיפא ביוצא מתחת ידי אחר וקאמר
ליה אחר בפני אמרת לו למוכרו וליתנו במתנה
מיגו דאי בעי אמר ליה מינך זבנתיה כי אמר ליה
[34] זבינתיה ניהליה וזבנה ניהלי מהימן קתני מיהת
רישא ראה היכי דמי אי דאיכא עדים למה לי
ראה ניתי עדים ונשקול אלא לאו דליכא עדים וכי
ראה מיהא תפיס[35] לא לעולם דאיכא עדים והוא
דראה[36] והא את הוא[37] דאמרת המפקיד אצל חבירו
בעדים צריך לפורעו בעדים אמר ליה הדרי בי
מתיב רבא לסיועי לרבה הנותן טליתו לאומן אומן
אומר שתים קצצת לי והלה אומר לא קצצתי לך
אלא אחת כל זמן שהטלית ביד אומן על בעל הבית
להביא ראיה נתנה לו בזמנו נשבע ונוטל עבר זמנו
המוציא מחבירו עליו הראיה היכי דמי אי דאיכא

Bm. 112b
Seb. 46a

29 B + לא כלקא דעתך אלא המפקיד אצל חבירו בעדים צריך להחזיר לו בעדים. || 30 V איתיביה || 30 M — אביי
31 M + א״ל || 32 M — לו || 33 B רבה || 34 B נמי בפני אמרת לו למוכרו דבריו קיימין ומהימן ליה || 35 B + ... 36 M והאמרת || 37 P — ה.

er bei der Rückgabe keiner Zeugen brauche? Abajje wandte ein: Wenn jemand seinen Sklaven bei einem Handwerker[454] oder sein Gewand bei einem Wäscher sieht und zu ihm spricht: wie kommt es zu dir? [und dieser ihm erwidert:] du hast es mir verkauft, du hast es mir geschenkt, so sind seine Worte nichtig[455]; wenn aber: in meiner Gegenwart sagtest du jenem, dass er es mir verkaufe, dass er es mir schenke, so sind seine Worte giltig[456]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Raba erwiderte: Der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn es sich bei einem anderen[457] befindet und dieser andere zu ihm sagt: in meiner Gegenwart sagtest dn ihm[458], dass er es mir verkaufe, dass er es mir schenke; da er sagen könnte: ich habe es von dir gekauft, so ist er beglaubt, wenn er sagt: du hast es ihm und er hat es mir verkauft. Der Anfangsatz lehrt also den Fall, wenn er gesehen hat[459]; in welchem Fall, sind Zeugen[460] vorhanden, so ist ja das Sehen nicht erforderlich, sollte er doch Zeugen bringen und [seine Sache] erhalten[461]; wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, dennoch kann er es abnehmen, sobald er es sieht[462]!? — Nein, tatsächlich wenn Zeugen vorhanden sind, dennoch nur dann, wenn er es gesehen hat[463]. — Du selbst sagst ja aber, dass wenn jemand einem etwas vor Zeugen in Verwahrung gegeben hat, dieser es ihm vor Zeugen zurückgeben müsse[464]!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Raba erhob folgenden Einwand[465] als Stütze für Rabba: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben hat, und der Handwerker sagt: du hast mir[466] zwei [...] versprochen, und der andere sagt: ich habe dir nur einen [...] versprochen, so hat, solange das Gewand beim Handwerker sich befindet, der Eigentümer den Beweis anzutreten; hat er es ihm aber bereits abgeliefert, so kann er, wenn dies[467] zur Zeit[468] erfolgt, schwören und erhält es, wenn aber die Zeit verstrichen ist, so hat derjenige, der vom anderen fordert[469], den Beweis anzutreten. In welchem Fall, sind Zeugen vorhanden[470], so sollte man doch

454. Der ihn ein Handwerk lehrt, u. zwar in dem Fall, wenn er ihn 3 Jahre hielt; cf. ob. S. 1045 Z. 17 ff. 455. Da ein Handwerker kein Ersitzungsrecht hat. 456. Der Handwerker ist dann beglaubt. 457. Der es vom Handwerker gekauft haben will. 458. Dem Handwerker. 459. Seine Sache beim Handwerker. 460. Dass er die Sache dem Handwerker übergeben hat. 461. Auch wenn er sie bei ihm nicht sieht, da die Rückgabe nach R. vor Zeugen erfolgen muss. 462. Während nach R. in einem solchen Fall der Handwerker beglaubt ist. 463. Nur in diesem Fall kann er die Sache zurückverlangen. 464. Solange der Depositär keine Zeugen bringt, dass er die Sache zurückgegeben hat, kann sie der Deponent zurückverlangen, auch wenn er sie bei ihm nicht sieht. 465. Gegen Abajje. 466. Als Arbeitslohn. 467. Die Forderung seines Arbeitslohns. 468. Vor Sonnenuntergang; cf. S. 882 Z. 21 ff. 469. Der Handwerker. 470. Die bei der Uebergabe anwesend waren, die wahrscheinl. auch gehört haben, welcher Preis vereinbart wurde.

sehen, was die Zeugen sagen, wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, dass der Handwerker beglaubt sei; da er sagen könnte, er habe [die Sache] gekauft, so ist er auch hinsichtlich seines Lohns beglaubt!? — Nein, tatsächlich wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er es nicht gesehen[471] hat. R. Nahman b. Jiçhaq wandte ein: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; also nur ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; demnach hat jeder andere Ersitzungsrecht; in welchem Fall, sind Zeugen[472] vorhanden, wieso hat jeder andere Ersitzungsrecht, wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, dass ein Handwerker kein Ersitzungsrecht habe. Dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabbas; eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem beim Handwerker Gegenstände verwechselt worden sind, so darf er sie[473] benutzen, bis der andere kommt und die seinigen holt; wenn aber im Haus eines Leidtragenden oder bei einem Gastmahl, so darf er sie nicht benutzen, bis der andere kommt und die seinigen holt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Rabh erwiderte: Ich sass vor meinem Onkel[340], und er sprach zu mir: pflegt man etwa nicht zu einem Handwerker zu sagen: verkaufe mir mein Gewand[474]? R. Hija, Sohn R. Nahmans, sagte: Dies wurde nur von ihm selbst[475] gelehrt, nicht aber wenn sein Weib oder seine Kinder[476]. Und auch von ihm selbst gilt dies nur hinsichtlich des Falls, wenn er zu ihm gesagt hat: da hast du das Gewand, nicht aber, wenn: dein Gewand, denn dieses ist ja nicht sein Gewand[477].

Abajje sprach zu Raba: Komm, ich will dir zeigen, wie es die Betrüger von Pumbeditha machen. Jemand sagte zu einem: Gib mir mein Gewand. — Dies[478] ist nie geschehen. — Ich habe ja Zeugen, die es[479] bei dir gesehen haben. Dieser erwiderte: Dies war ein anderes. — Hole es hervor und wir wollen es sehen[480]. Dieser erwi-

Fol. 46 עדים ליהוי עדים מאי קאמרי אלא לאו דליכא עדים וקתני אומן מהימן מיגו דאי בעי אמר ליה לקוחה היא בידי מהימן נמי אאגריה לא לעולם דליכא עדים והוא דלא ראה מתיב רב נחמן בר יצחק אומן אין לו חזקה אומן הוא דאין לו חזקה הא אחר יש לו חזקה היכי דמי אי דאיכא עדים אחר אמאי יש לו חזקה אלא לאו דליכא עדים וקתני אומן אין לו חזקה תיובתא דרבה תיובתא:
תנו רבנן נתחלפו לו כלים בכלים בבית האומן הרי זה ישתמש בהן עד שיבא הלה ויטול את שלו בבית האבל או בבית המשתה הרי זה לא ישתמש בהן עד שיבא הלה ויטול את שלו מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר רב הוה יתיבנא קמיה דחביבי ואמר לי וכי אין אדם עשוי לומר לאומן מכור לי טליתי אמר רב חייא בריה דרב נחמן לא שנו אלא הוא אבל אשתו ובניו לא והוא נמי לא אמרן אלא דאמר ליה טלית סתם אבל טליתך לא האי לאו טלית דידיה היא: אמר ליה אביי לרבא תא אחוי לך רמאי דפומבדיתא מאי עבדי אמר ליה הב לי גלימאי לא היו דברים מעולם הא אית לי סהדי דחזיוה גבך אמר ליה ההוא אחרינא הוה אפקיניה ונחזינהו אמר ליה

M 38 א״ל ר׳ חייא וכי אין ‖ M 39 בטלית ‖ P 40 דידך.

471. Wenn der Eigentümer die Sache verlangt, ohne sie bei ihm gesehen zu haben, so ist der Handwerker nach aller Ansicht beglaubt, da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe von ihm nichts erhalten. 472. Dass der Eigentümer ihm die Sache zur Verwahrung übergeben hat. 473. Die fremden Gegenstände, die er irrtümlich erhalten hat. 474. Der Eigentümer des fremden Gewands hat viell. den Handwerker beauftragt, sein Gewand zu verkaufen u. dieser hat irrtümlich seines verkauft; der Handwerker gab ihm das andere wissentlich; diese Eventualität ist bei einer Verwechslung in einem fremden Haus ausgeschlossen. 475. Wenn der Handwerker ihm die falsche Sache gegeben hat. 476. Diese gaben es ihm jedenfalls irrtümlich u. nicht wissentlich. 477. Es ist also ersichtlich, dass hierbei ein Irrtum vorliegt. 478. Dass ich von dir ein Gewand erhalten habe. 479. Sein Gewand, sie wussten aber nicht bestimmt, ob es dasselbe war. 480. Ob es dieses od. ein anderes ist.

איברא לא מפיקנא ליה אמר[41] רבא שפיר קאמר ליה
Col.b ראה תניא אמר רב אשי ואי חכים משוי ליה ראה
דאמר ליה אמאי תפיכת ליה לאו משום דאית לך
גבאי[42] השתא אפקינהו ושימינהו שקול את דידך
5 ואשקול אנא דידי אמר ליה רב אחא בריה דרב
אויא לרב אשי מצי אמר ליה לא צריכנא לשומא
דידך כבר שמוה קמאי דקמך: [43]אריס אין לו חזקה:
אמאי עד האידנא פלגא והשתא כולה אמר רבי
יוחנן באריסי בתי אבות: אמר רב נחמן אריס
10 שהוריד אריסין תחתיו יש לו חזקה מאי טעמא
[44]דלא עביד איניש דנחתי אריסי לארעיה ושתיק:
אמר רבי יוחנן אריס שחלק לאריסין אין לו חזקה
מאי טעמא אימור הרמניא[45]בעלמא[46]שויוה: שלח
ליה רב נחמן בר רב חסדא לרב נחמן בר יעקב
15 ילמדנו רבינו אריס מעיד או אינו מעיד הוה יתיב
רב יוסף קמיה אמר ליה הכי אמר שמואל אריס
מעיד והתניא אינו מעיד לא קשיא הא דאיכא פירא
בארעא והא דליכא פירא בארעא: (עמלך סימן)
תנו רבנן ערב מעיד ללוה והוא דאית ליה ארעא
20 אחריתי מלוה מעיד ללוה והוא דאית ליה ארעא

M 41 רב אשי ‖ M 42 אפקיה ולישיימוה ‖ M 43 עריי (בכל הענין) ‖ M 44 — ד ‖ M 45 — בעלמא
P 46 שויה.

derte: Jawol, ich hole es nicht hervor[481]. Da sprach Raba: Er hat recht; es[482] wird ja nur von dem Fall gelehrt, wenn er sieht. R. Aši sagte: Wenn er aber schlau ist, so bringe er es dazu, dass er es sehe. Er spreche nämlich zu ihm wie folgt: du hältst es wol deshalb zurück, weil du Geld bei mir hast, hole es hervor und wir wollen es schätzen[483] lassen, sodann erhältst du das deinige und du gibst mir das meinige[484]. R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Jener kann ihm erwidern: ich brauche deine Schätzung nicht; andere Leute vor dir haben es bereits geschätzt.

DER TEILPÄCHTER HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT. Weshalb denn, bisher hatte er die Hälfte und jetzt das Ganze[485]!? R. Johanan erwiderte: Dies gilt von Familien-Teilpächtern[486].

R. Nahman sagte: Wenn ein Teilpächter an seiner Stelle andere Teilpächter eingesetzt hat[487], so hat er Ersitzungsrecht, denn niemand sieht schweigend zu, wie fremde Teilpächter in sein Grundstück eingesetzt werden.

R. Johanan sagte: Wenn ein Teilpächter[488] das Feld unter andere Teilpächter verteilt[489] hat, so hat er dadurch kein Ersitzungsrecht, denn er hat vielleicht nur die Erlaubnis dazu erhalten.

R. Nahman b. R. Hisda liess R. Nahman b. Jâqob fragen: Mag uns der Meister lehren, ob ein Teilpächter Zeugnis ablegen[490] dürfe oder nicht. Da sprach R. Joseph, der vor ihm sass, zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: ein Teilpächter darf Zeugnis ablegen. — Es wird ja aber gelehrt, dass er kein Zeugnis ablegen dürfe!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn Früchte noch auf dem Grundstück vorhanden sind, und das andere, wenn keine Früchte mehr auf dem Grundstück vorhanden sind[491].

Die Rabbanan lehrten: Der Bürge darf Zeugnis ablegen für den Schuldner[492]; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere Grundstücke hat[493]. Der Gläubiger darf Zeugnis ablegen für den Schuldner; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere

481. Er lehnte das Hervorholen ab unter dem Vorwand, er wolle fremde Sachen nicht zeigen. 482. Dass der Eigentümer beglaubt ist. 483. Um wieviel es die angebliche Schuld übersteigt. 484. Wenn er darauf eingeht u. der Eigentümer es in Gegenwart von Zeugen gesehen hat, so ist er beglaubt. 485. Und wenn er dazu nicht berechtigt wäre, so sollte der Eigentümer Einspruch einlegen. 486. Die das Feld schon seit Jahren in Pacht haben; solche halten es auch abwechselnd eine Reihe von Jahren für sich allein. 487. Ohne sich selbst an der Bestellung zu beteiligen. 488. Ein Familien-Teilpächter, der durch den alleinigen Niessbrauch kein Ersitzungsrecht hat. 489. Und auch selbst an der Arbeit beteiligt ist. 490. Zugunsten des Verpächters, inbezug auf das verpachtete Feld. 491. Im 1. Fall ist er als Zeuge nicht zulässig, da durch die Anfechtung auch sein Anteil am Ertrag gefährdet ist, im 2. Fall, wenn er seinen Anteil bereits im Besitz hat, ist er zulässig. 492. Wenn jemand Eigentumsrechte auf ein ihm gehöriges Grundstück macht. 493. An welchen der Gläubiger sich schadlos halten kann, so dass der Bürge nicht herangezogen zu werden braucht.

Grundstücke hat. Der erste Käufer darf Zeugnis ablegen für den zweiten Käufer[494]; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere Grundstücke hat[495]. Der Empfänger[496] darf, wie manche sagen, Zeugnis[497] ablegen, und wie manche sagen, kein Zeugnis ablegen. Manche sagen, er dürfe Zeugnis ablegen, gleich einem Bürgen, und manche sagen, er dürfe kein Zeugnis ablegen, denn er sagt, wenn er beide hat, so kann der Gläubiger, wenn er kommt, das nehmen, welches ihm gefällt[498].

R. Johanan sagte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Handwerkers hat Ersitzungsrecht. Ein Teilpächter hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Teilpächters hat Ersitzungsrecht. Ein Räuber und der Sohn des Räubers haben kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Sohns des Räubers hat Ersitzungsrecht. — In welchem Fall: berufen sie sich auf den Anspruch[499] ihres Vaters, so sollten auch diese keines haben, und berufen sie sich nicht auf den Anspruch[500] ihres Vaters, so sollte es auch der Sohn des Räubers haben!? — In dem Fall, wenn die Zeugen bekunden: jener hat es[501] vor uns eingestanden; von allen ist anzunehmen, dass sie die Wahrheit[502] sagen, dieser aber[503] ist nicht beglaubt, auch wenn er es eingestanden[504] hat. Dies[505] nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Wenn er es ihm[506] nicht eingestanden hätte, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben. Raba sagte: Zuweilen kann es vorkommen, dass auch der Sohn des Sohns des Räubers kein Ersitzungsrecht hat, und zwar in dem Fall, wenn er sich auf den Anspruch des Vaters seines Vaters beruft. — Wer heisst ein Räuber[507]? R. Johanan erwiderte: Wenn er dieses Feld in räuberischer Weise in Besitz genommen

אחריתי לוקח ראשון מעיד ללוקח שני והוא דאית
ליה ארעא אחריתי קבלן אמרי לה מעיד ואמרי לה
אינו מעיד אמרי לה מעיד בערב דמי ואמרי לה
אינו מעיד מימר אמר אי הוו בידיה תרוייהו כי
אתי בעל חוב מאי דבעי שקיל: אמר רבי יוחנן
אומן אין לו חזקה בן אומן יש לו חזקה אריס אין
לו חזקה בן אריס יש לו חזקה גזלן ובן גזלן אין
להן חזקה בן בנו של גזלן יש לו חזקה היכי דמי
אי אתו בטענתא דאבוהון אפילו הנך נמי לא אי
דלא אתו בטענתא דאבוהון אפילו בן גזלן נמי לא
צריכא דקא אמרי עדים בפנינו הודה לו הנך איכא
למימר קושטא קא אמרי האי אף על גב דאודי
נמי לא מהימן כדרב כהנא דאמר רב כהנא אי
לאו דאודי ליה הוה ממטי ליה ולחמריה לשחור
אמר רבא פעמים שאפילו בן בנו של גזלן נמי אין
לו חזקה היכי דמי כגון דקא אתי בטענתא דאבא
דאבוה היכי דמי גזלן אמר רבי יוחנן כגון שהחזיק

B 47 דניחא ליה דלהוו בידיה תרוייהו דכי ‖ M 48 ניחא לי דלהוו בידיה תרו' דכי ‖ M 49 בן בנו של גזלן נמי ‖ M 50 + לדידיה ‖ M 51 — בנו של ‖ VM 52 שהוחזק.

494. Wenn jemand 2mal Grundstücke verkauft hat u. ein andrer auf das später verkaufte Grundstück Eigentumsrechte geltend macht. 495. Der 2. Käufer, die er vom selben Verkäufer hat. Wenn aber der 2. Käufer keine anderen Grundstücke vom Verkäufer gekauft hat, so kann der 1. Käufer für ihn kein Zeugnis ablegen, denn der Gläubiger des Verkäufers hat das Recht, sich an den zuletzt verkauften Grundstücken schadlos zu halten, u. wenn diese die Schuld nicht decken, so hat er Anspruch auf die vorher verkauften. 496. Der Bürge, der das Geld vom Gläubiger in Empfang nimmt u. es dem Schuldner gibt; der Gläubiger kann die Schuld nach Belieben von dem einen od. dem anderen einfordern. 497. Für den Schuldner, wenn er ausser dem strittigen Feld noch ein anderes hat. 498. Wenn er bessere u. schlechtere Felder besitzt; bei einem gewöhnlichen Bürgen ist dies nicht zu berücksichtigen, denn an einen solchen darf der Gläubiger sich erst dann wenden, wenn er vom Schuldner überhaupt keine Zahlung erhält. 499. Wenn sie das betreffende Grundstück von ihrem Vater geerbt haben. 500. Wenn sie es selber gekauft haben wollen. 501. Dass das Grundstück dem Besitzer gehöre; hier wird also von dem Fall gesprochen, wenn sie sich auf den Anspruch ihres Vaters berufen. 502. Dass es ihr Vater gekauft hat, da jener es eingestanden hat. 503. Der Sohn des Räubers. 504. Da jener es aus Angst eingestanden haben kann; sein Sohn aber (der Enkel des Räubers) hat Ersitzungsrecht, da er das Grundstück nicht von einem Räuber hat. 505. Dass der Beraubte oft aus Angst eingesteht, auch wenn es nicht wahr ist. 506. Der Beraubte dem Räuber. 507. Hinsichtlich des strittigen Grundstücks, wobei er kein Ersitzungsrecht hat.

עַל שדה זו בגזלנות ורב חסדא אמר כגון דבית
פלוני שהורגין נפשות על עסקי ממון: תנו רבנן
אומן אין לו חזקה ירד מאומנתו יש לו חזקה[53]אריס
אין לו חזקה ירד מאריסותו יש לו חזקה בן שחלק
ואשה שנתגרשה הרי הן כשאר כל אדם בשלמא
בן שחלק איצטריך סלקא דעתך אמינא אחולי אחיל
גביה[54]קמשמע לן דלא אלא אשה שנתגרשה פשיטא
לא צריכא במגורשת ואינה מגורשת וכדרבי זירא
דאמר רבי זירא אמר רבי[55]ירמיה בר אבא אמר
שמואל כל מקום שאמרו חכמים מגורשת ואינה
מגורשת בעלה חייב במזונותיה: אמר רב נחמן
אמר לי הונא כולן שהביאו ראיה ראייתן ראיה
ומעמידין שדה בידן גזלן שהביא ראיה אין ראייתו
ראיה ואין מעמידין שדה בידו מאי קמשמע לן
תנינא לקח מסיקריקון וחזר ולקח מבעל הבית מקחו
בטל לאפוקי מדרב דאמר°רב לא שנו אלא דאמר
ליה לך חזק וקני אבל בשטר קנה קמשמע לן
כדשמואל דאמר[56]אף בשטר נמי לא קנה עד שיכתוב
אחריות נכסים[57]רב ביבי מסיים בה משמיה דרב
נחמן קרקע אין לו אבל מעות יש לו במה דברים

M 53 — אריס...ירד...חזקה || M 54 — קמ"ל דלא
M 55 אבא בר ירמיה M 56 + שמואל B 57 + ג.

hat. R. Hisda erklärte: Wie zum Beispiel die Leute jener Familie, die wegen einer Geldsache einen Mord begehen[508].

Die Rabbanan lehrten: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; hat er sein Handwerk aufgegeben[509], so hat er Ersitzungsrecht. Ein Teilpächter hat kein Ersitzungsrecht; hat er die Teilpacht aufgegeben, so hat er Ersitzungsrecht. Wenn ein Sohn sich getrennt hat[510]oder eine Frau sich scheiden liess, so gleichen sie jedem anderen Menschen[511]. — Allerdings muss dies von einem Sohn, der sich getrennt hat, gelehrt werden, denn man könnte glauben, er habe ihm gegenüber verzichtet[512], so lehrt er uns, dass dies nicht anzunehmen sei, aber von einer geschiedenen Frau ist dies ja selbstverständlich!?

Dies ist hinsichtlich des Falls nötig, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden ist[513]. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Šemuéls: In allen Fällen, von welchen die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalt verpflichtet[514].

R. Naḥman sagte: Hona sagte mir: wenn diese alle[515]einen Beweis erbracht[516]haben, so ist der Beweis giltig und man lässt das Feld in ihrem Besitz; wenn aber ein Räuber einen Beweis erbracht hat, so ist sein Beweis ungiltig, und man lässt das Feld nicht in seinem Besitz[517]. — Was lehrt er uns da, es wurde ja bereits gelehrt, dass wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom Eigentümer gekauft[518]hat, der Kauf ungiltig sei!? — Dies schliesst die Ansicht Rabhs aus, Rabh sagte, dass dies nur von dem Fall gelehrt wurde, wenn er zu ihm[519]gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, durch einen [Kauf]schein[520]aber erwerbe er es wol, so lehrt er uns nach Šemuél, welcher sagt, dass er es auch durch einen [Kauf]schein nicht erwerbe[521], es sei denn, dass er ihm Garantie[522]verschrieben hat. R. Bebaj ergänzte es im Namen R. Naḥmans wie folgt: das Grundstück erhält er[523]nicht, wol aber das Geld[524]

508. Solche haben überhaupt kein Ersitzungsrecht. 509. Und die Sache befindet sich noch in seinem Besitz. 510. Von seinem Vater u. ein eignes Haus führt. 511. Hinsichtlich des Ersitzungsrechts, sie gelten als fremd. 512. Auf den Niessbrauch der Früchte u. legte daher keinen Einspruch ein. 513. Wenn die Scheidung noch schwebt. 514. Man könnte also glauben, dass er ihr den Niessbrauch des Grundstücks zu ihrem Unterhalt eingeräumt habe. 515. Von denen es heisst, dass sie kein Ersitzungsrecht haben. 516. Dass sie das strittige Grundstück rechtsgiltig erworben haben. 517. Aus dem oben angegebenen Grund, der Räuber könnte das Geständnis erpresst haben. 518. Dh. wenn der Eigentümer nachher dem Kauf zugestimmt hat, ohne jedoch Zahlnng erhalten zu haben; es wird angenommen, dass er dies aus Angst getan habe. 519. Der Eigentümer zu dem, der es vom Plünderer gekauft hat. 520. Wenn der Eigentümer dem Käufer einen solchen ausgestellt hat. 521. Denn auch dieser kann vom Räuber erpresst sein. 522. Für das gekaufte Grundstück. 523. Der Räuber. 524. Das er für das Grundstück gezahlt hat.

zurück. Dies gilt nur von dem Fall, wenn Zeugen bekunden, dass er es ihm in ihrer Gegenwart aufgezählt hat, nicht aber, wenn Zeugen bekunden, dass jener ihm in ihrer Gegenwart eingestanden hat[525]. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Wenn er es ihm nicht eingestanden hätte, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben.

R. Hona sagte: Wenn man einen hängt[526] und er verkauft, so ist der Kauf giltig, denn auch sonst würde niemand, wenn er dazu nicht gezwungen wäre, etwas verkauft haben, dennoch ist der Verkauf giltig[527]. — Vielleicht ist der eigne Zwang anders als der Zwang durch einen anderen[528]!? — Vielmehr, dies ist aus folgender Lehre zu erklären: *Soll er es darbringen*[529], dies lehrt, dass man ihn dazu[530] zwinge; man könnte glauben, man wende Gewalt an, so heisst es: *nach seinem Wunsch*; wie mache man es? — man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es[531]. — Vielleicht ist es da anders, denn er wünscht, Sühne zu erlangen!? Wollte man sagen, dies sei aus dem Schlußsatz zu entnehmen: ebenso verhält es sich bei der Scheidung[532] einer Frau, man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es, so ist es vielleicht auch da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören[533]!? — Vielmehr, dies ist einleuchtend; wegen des Zwangs beschliesst er, den Besitz abzutreten[534]. R. Jehuda wandte ein: Der erzwungene Scheidebrief[535] ist, wenn es durch einen Jisraéliten erfolgt ist, giltig, und wenn durch einen Nichtjuden, ungiltig; wenn dies aber durch einen Nichtjuden erfolgen soll, so schlage man ihn und spreche zu ihm: tu, was der Jisraélit dir sagt. Weshalb nun, sollte man auch hierbei[536] sagen, durch den Zwang beschliesse er auf die Scheidung einzugehen!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Mešaršeja sagte: nach der Gesetzlehre ist er giltig, auch wenn es durch einen Nichtjuden erfolgt, nur sagten sie deshalb, dass wenn es durch einen Nichtjuden erfolgt, er ungiltig sei, damit nicht jede sich in die Hand eines Nichtjuden begebe[537] und sich dadurch von ihrem Mann befreie. R. Hamnuna wandte ein: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom

אומרים שאמרו עדים בפנינו מנה לו אבל אמרו עדים בפנינו הודה לו לא כדרב כהנא דאמר אי לאו דאודי ליה הוה מטי ליה לדידיה ולחמריה לשהורו: אמר רב הונא תליוה וזבין זביניה זביני מאי טעמא כל דמזבין אניס אי לאו דאניס לא הוה מזבין ואפילו הכי זביניה זביני ודילמא שאני אונסא דנפשיה מאונסא דאחריני אלא כדתניא יקריב אותו מלמד שכופין אותו יכול בעל כרחו תלמוד לומר לרצונו הא כיצד כופין אותו עד שיאמר רוצה אני ודלמא שאני התם דניחא ליה דתיהוי ליה כפרה ואלא מסיפא וכן אתה אומר בגיטי נשים כופין אותו עד שיאמר רוצה אני ודלמא שאני התם דמצוה לשמוע דברי חכמים אלא סברא היא אגב אונסיה גמר ומקנה מותיב רב יהודה גט המעושה בישראל כשר ובגוים פסול ובגוים חובטין אותו ואומרין לו עשה מה שישראל אומר לך ואמאי התם נמי נימא אגב אונסיה גמר ומגרש הא איתמר עלה אמר רב משרשיא דבר תורה אפילו בגוים כשר ומה טעם אמרו בגוים פסול כדי שלא תהא כל אחת ואחת הולכת ותולה עצמה ביד גוי ומפקעת עצמה מיד בעלה מותיב רב המנונא לקח מסיקריקון

Fol.48

58 M + ר״ך 59 M תלוה 60 M מדתניא 61 B ותולה.

525. Dass er das Geld erhalten habe; das Geständnis kann erpresst sein. 526. Dh. wenn man ihn zum Verkauf zwingt. 527. Wenn jemand etwas verkauft, so tut er dies aus Not, weil er des Gelds bedarf. 528. Im 1. Fall ist man zum Verkauf entschlossen u. tritt den Besitz ab. 529. Lev. 1,3. 530. Zur Darbringung des Opfers. 531. Die mündliche Zustimmung gilt als freier Wille. 532. Die Scheidung muss freiwillig erfolgen, es gibt jed. Fälle, in welchen der Ehemann dazu gezwungen wird. 533. Da in jenen Fällen die Scheidung nach dem Gesetz zu erfolgen hat; seine Zustimmung erfolgt daher mit ganzem Herzen. 534. Da dies von dem Fall gilt, wenn er Zahlung erhält. 535. In Fällen, in welchen das Gericht einen zwingt, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 536. Wenn der Zwang durch einen Nichtjuden erfolgt ist. 537. Ihn veranlasse, dass er ihren Mann zur Scheidung zwinge.

וחזר ולקח מבעל הבית מקחו בטל ואמאי התם נמי נימא אגב אונסיה גמר ומקני הא איתמר עלה אמר רב לא שנו אלא דאמר ליה לך חזק וקני אבל בשטר קנה ולשמואל דאמר אף בשטר נמי לא קנה מאי איכא למימר מודה שמואל היכא דיהב זוזי ולרב ביבי דמסיים בה משמיה דרב נחמן קרקע אין לו מעות יש לו מאי איכא למימר רב ביבי מימרא הוא ומימרא לרב הונא לא סבירא ליה: אמר רבא הלכתא[59] תליוה וזבין זביניה זביני ולא אמרן אלא בשדה סתם אבל בשדה זו לא ובשדה זו נמי לא אמרן אלא דלא ארצי ליה זוזי אבל ארצי ליה זוזי לא ולא אמרן אלא דלא הוה לאישתמוטי אבל הוה ליה לאישתמוטי לא והלכתא בכולהו דהוי זביניה זביני ואפילו בשדה זו דהא אשה כשדה זו דמיא ואמר אמימר תליוה וקדיש קדושיו קדושין מר בר רב אשי אמר[67] באשה ודאי קדושין לא הוו הוא עשה שלא כהוגן לפיכך עשו עמו שלא כהוגן ואפקעינהו רבנן לקידושיה מיניה אמר ליה רבינא לרב אשי תינח דקדיש בכספא קדיש בביאה מאי איכא למימר אמר ליה שויוה רבנן לבעילתו בעילת זנות: טאבי תלא לפאפי[69] אבינרא וזבין חתם רבה בר בר חנה אמודעא ואאשקלתא

62 M + אבל || 63 M + ד || 64 B — ליה || 65 M + ליה || 66 M תלוה וזבין זביניה || 67 M קדושיו לא הוו קדושין הוא || 68 M נעשה || 69 M אבנדא. P איבנרא || 70 P רב.

Eigentümer gekauft hat, so ist der Kauf ungiltig. Weshalb denn, sollte man doch hierbei sagen, durch den Zwang beschliesse er, den Besitz abzutreten!? Hierzu wurde ja gelehrt: Rabh sagte, dies gelte nur von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, durch einen Schein aber erwerbe er es wol. — Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, dass er es auch durch einen Schein nicht erwerbe!? — Šemuél pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn er den Preis bezahlt hat[544]. — Wie ist es aber nach R. Bebaj zu erklären, der im Namen R. Naḥmans ergänzte: er erhalte das Grundstück nicht, wol aber das Geld zurück[545]!? — Das, was R. Bebaj sagte, ist nur eine Ansicht[546], und R. Hona ist nicht dieser Ansicht. Raba sagte: Die Halakha ist: Wenn man einen hängt und er verkauft, so ist der Verkauf giltig. Dies gilt nur hinsichtlich eines unbestimmten[547] Felds, nicht aber hinsichtlich eines bestimmten Felds; und hinsichtlich eines bestimmten Felds gilt dies nur von dem Fall, wenn er das Geld nicht gezählt[548] hat, nicht aber, wenn er das Geld gezählt[549] hat. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er dem nicht entgehen konnte, nicht aber, wenn er dem entgehen konnte. Die Halakha ist, dass in allen Fällen der Kauf giltig sei, sogar bei einem bestimmten Feld. Bei einem Weib[550] ist es ja ebenso wie bei einem bestimmten Feld, dennoch sagte Amemar, dass wenn man jemand hängt und er die Trauung vollzieht, die Trauung giltig sei. Mar b. R. Aši sagte: Bei Eheangelegenheiten ist die Trauung entschieden ungiltig; er hat ungehörig gehandelt, daher hat man auch gegen ihn ungehörig[551] gehandelt und die Rabbanan haben seine Trauung aufgehoben. Rabina sprach zu R. Aši: Einleuchtend ist dies von dem Fall, wenn er die Trauung durch Geld vollzogen[552] hat, wie ist es aber, wenn er sie durch den Beischlaf vollzogen hat[553]!? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf als unehelich erklärt.

Ṭabi zwang[554] Papi hinsichtlich einer Artischoke und er verkaufte sie ihm, und Rabba b. Bar-Ḥana war auf der Erklärung[555] und der Verkaufsurkunde unterzeich-

544. Dass er es dann wol erworben hat; auch RH. spricht von einem solchen Fall. 545. Er erwirbt es also auch nicht in dem Fall, wenn er den Preis bezahlt hat. 546. Es ist keine fixirte Lehre. 547. Wenn man jemand zwingt, eines seiner Felder zu verkaufen, u. er selber eines aussucht. 548. Er hat es nur gezwungen angenommen. 549. Dadurch bekundete er, dass er schliesslich doch einverstanden war. 550. Wenn man jemand zwingt, eine Frau zu ehelichen. 551. Nach dem Gesetz sollte in diesem Fall die Trauung giltig sein. 552. Wenn er ihr einen Wertgegenstand gegeben hat; dies gehört zu den 3 Arten, durch welche die Trauung vollzogen werden kann. 553. Dieser Akt kann ja nicht rückgängig gemacht werden. 554. Wörtl. hängte; nach einer anderen Erklärung band er ihn an einen solchen Baum, bis er ihm sein Grundstück verkaufte. 555. Die der Verkäufer

net. Da sprach R. Hona: Wer die Erklärung unterzeichnet hat, hat recht[556] getan, und wer die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, hat recht getan. — Wie du es nimmst: wenn die Erklärung, nicht die Verkaufsurkunde, und wenn die Verkaufsurkunde, nicht die Erklärung[557]!? — Er meint es wie folgt: wenn nicht die Erklärung, so würde derjenige, der die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, recht getan haben. R. Hona vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: wenn man jemand hängt und er verkauft, so ist der Verkauf giltig. — Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, dass wenn die Zeugen[558] sagen, ihre Worte beziehen sich auf ein Vertrauen[559], sie nicht beglaubt sind, ihre Worte beziehen sich auf eine Erklärung[560], sie nicht beglaubt sind[561]!? — Dies nur, wenn es mündlich erfolgt[562] ist, denn die mündliche Erklärung kann nicht den Schein aufheben, bei einem Schein aber kann dieser Schein jenen Schein aufheben.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn die Zeugen sagen, ihre Worte beziehen sich nur auf ein Vertrauen, so sind sie nicht beglaubt, ihre Worte beziehen sich auf eine Erklärung, so sind sie nicht beglaubt. Mar, der Sohn R. Ašis, aber sagt, wenn: unsre Worte bezogen sich auf ein Vertrauen, so sind sie nicht beglaubt, wenn aber: unsre Worte bezogen sich auf eine Erklärung, so sind sie beglaubt, denn das eine darf geschrieben und das andere darf nicht geschrieben werden[563].

Der Mann hat kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau &c. Selbstverständlich, da ihm die Früchte gehören, so hat er ja nur die Früchte genossen[564]!? — In dem Fall, wenn er ihr geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf deine Güter[565]. — Was ist denn dabei, dass er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: ich habe kein Recht und keinen Anspruch

אמר רב הונא מאן דחתים אמודעא שפיר התיב
ומאן דחתים אאשקלתא שפיר חתים מה נפשך אי
מודעא לא אשקלתא ואי אשקלתא לא מודעא הכי
קאמר אי לאו מודעא מאן דחתים אאשקלתא שפיר
חתים רב הונא לטעמיה דאמר רב הונא תליוה וזבין זביניה זביני איני והאמר רב נחמן העדים
שאמרו אמנה היו דברינו אין נאמנים מודעא היו
דברינו אין נאמנין הני מילי על פה דלא אתי על
פה ומרעא לשטרא אבל בשטרא אתי שטרא ומרעא
לשטרא: גופא אמר רב נחמן אמנה היו דברינו
אין נאמנין מודעא היו דברינו אין נאמנין ומר בר
רב אשי אמר אמנה היו דברינו אין נאמנין מודעא
היו דברינו נאמנין מאי טעמא שזה ניתן ליכתב וזה
לא ניתן ליכתב: ולא לאיש חזקה בנכסי אשתו
וכו': פשיטא כיון דאית ליה לפירא פירא הוא
דקאכיל לא צריכא דכתב לה דין ודברים אין לי
בנכסיך וכי כתב לה מאי הוי והתניא האומר
לחבירו דין ודברים אין לי על שדה זו ואין לי

Bq.62ᵃ Bb.47ᵇ — Ket.19ᵇ — Fol.49 — Ket.19ᵇ — Ket.83ᵃ 95ᵃ Git.77ᵇ Bb.43ᵃ Ket.24ᵇ

70 MP תלוה 71 P — .היו

vorher schreiben liess, dass der Verkauf durch Zwang erfolgen werde, um ihn später ungiltig zu machen; cf. ob. S. 1053 Z. 22ff. 556. Wenn vorher eine Erklärung erfolgt ist, ist der erzwungene Kauf ungiltig. 557. Eine hebt die andere auf u. nur die Unterschrift der einen kann Giltigkeit haben. 558. Die auf einer Urkunde unterzeichnet sind. 559. Wenn es sich um einen Schuldschein handelt u. die Zeugen bekunden, dass der Schuldner auf den Schuldschein kein Geld erhalten, sondern der Gläubiger ihm versprochen habe, ihm nötigenfalls das Geld zu geben u. vorher vom Schuldschein keinen Gebrauch zu machen. 560. Wenn es sich um einen Verkaufschein handelt u. die Zeugen bekunden, dass der Verkäufer ihnen vorher erklärt habe, dass der Verkauf erzwungen sei. 561. Ebenso sollte hierbei die Verkaufsurkunde giltig u. die Erklärung ungiltig sein. 562. Die Erklärung vor dem Verkauf. 563. Ein Schuldschein darf in einem solchen Fall überhaupt nicht geschrieben werden, (durch einen vordatirten Schuldschein können andere geschädigt werden, da der Gläubiger event. inzwischen vom Schuldner verkaufte Grundstücke widerrechtlich abnehmen kann,) die Zeugen sind daher nicht beglaubt, wenn sie behaupten, einen solchen unterschrieben zu haben, dagegen ist die Entgegennahme einer Erklärung vor dem Abschluss eines erzwungenen Verkaufs ein gutes Werk, u. wenn die Zeugen behaupten, dass dies der Fall war, sind sie beglaubt. 564. Ein Einspruch ist ja hierbei ausgeschlossen. 565. Wenn er also kein Recht zum Niessbrauch der Früchte hat.

עָסַק בה וידי מסולקות ממנה לא אמר[72] כלום אמרי [73]לה דבי רבי ינאי[74] בכותב לה ועודה ארוסה וכדרב
Col.b כהנא דאמר רב כהנא נחלה הבאה לו לאדם ממקום
Ket.83ª Git.77ª אחר אדם מתנה עליה שלא יירשנה וכדרבא דאמר
Bq.8b 5 רבא כל האומר אי אפשי בתקנת חכמים כגון זאת
Ket.58b 70ª83ª 107b Bq.8b שומעין לו מאי כגון זאת כדרב הונא אמר רב דאמר
רב הונא אמר רב יכולה אשה שתאמר לבעלה איני
ניזונת ואיני עושה הא ראיה יש תימא נחת רוח
Ket.95ª Git.55b עשיתי לבעלי מי לא תנן לקח מן האיש וחזר ולקח
10 מן האשה מקחו בטל אלמא אמרה נחת רוח עשיתי
לבעלי הכא נמי תימא נחת רוח עשיתי לבעלי הא
איתמר עלה אמר רבה בר רב הונא[75] לא נצרכה
אלא באותן שלש שדות אחת שכתב לה בכתובתה
Fol.50 [76] ואחת שיחד לה בכתובתה ואחת [77]שהכניסה לו שום
15 משלה למעוטי מאי אילימא למעוטי שאר נכסים
כל שכן דהויא ליה איבה דאמר לה עיניך נתת
בגירושין ובמיתה אלא למעוטי נכסי מלוג האמר

72 M + ולא || 73 M — לה || 74 B + מתניתין
75 M — לא נצ אלא 76 P ואחד 77 M שהכני׳ לה שום משלו.

auf dieses Feld und habe meine Hände davon genommen, er nichts gesagt habe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr es noch als Verlobte geschrieben hat[566]. Dies[567] nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte, man könne über eine aus anderer Stelle kommende Erbschaft vereinbaren, dass man sie nicht erbe. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte, dass wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Gelehrten für ihn getroffene Bestimmung, wie zum Beispiel in diesem Fall, man auf ihn höre[568]. — Was heisst: wie in diesem Fall? — Dies bezieht sich auf die Lehre, die R. Hona im Namen Rabhs sagte; R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemann sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[569]. Wenn aber ein Beweis vorhanden[570] ist, hat er es[571] wol, — sie kann ja sagen, sie wollte nur ihrem Mann eine Gefälligkeit erweisen[572]!? Es wird ja auch gelehrt, dass wenn er vom Ehemann[573] und nachher von der Frau gekauft[574] hat, sein Kauf ungiltig[575] sei; sie kann also sagen, sie wollte nur ihrem Mann eine Gefälligkeit erweisen, ebenso sollte sie auch hierbei sagen können, sie wollte nur ihrem Mann eine Gefälligkeit erweisen!? — Hierzu wird ja gelehrt: Rabba b. R. Hona sagte, dies gelte nur von folgenden drei Feldern[576]: das er ihr für ihre Morgengabe verschrieben[577] hat, das er ihr für ihre Morgengabe bestimmt[578] hat, und das sie als ihr Eigentum eingeschätzt mitgebracht hat[579]. — Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse andere Güter[580] aus, so könnte ja um so mehr eine Feindschaft hervorgerufen[581] werden, denn er könnte[582] zu ihr sagen: du hast dein Augenmerk auf die Scheidung oder [meinen][583] Tod gerichtet!? — Vielmehr, dies schliesst Niessbrauchgüter[584] aus. — Amemar sagte ja aber, dass wenn der Mann oder die Frau Niess-

566. Bevor noch sein Recht in Kraft getreten war. 567. Dass der Verzicht auf das noch nicht eingetretene Recht giltig sei. 568. Der Verzicht ist giltig. 569. Die Bestimmung, dass die Frau für den Ehemann arbeiten u. er ihr Unterhalt gewähren muss, ist im Interesse der Frau getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeit weniger wert ist; sie ist daher berechtigt, auf diese Bestimmung zu verzichten. 570. Dass sie ihm ihre Güter verkauft hat. 571. Das Ersitzungsrecht. 572. Durch den Verkauf, ohne in Wirklichkeit damit einverstanden gewesen zu sein. 573. Irgend ein Grundstück; nach dem Ehekontrakt sind seine Güter der Frau für ihre Morgengabe verpfändet. 574. Dh. sie für die Abtretung ihres Rechts befriedigt. 575. Die Frau hat ihre Rechte auf das Grundstück nicht eingebüsst; wenn sie geschieden wird, kann sie es dem Käufer abnehmen. 576. Auf die sie besonderen Anspruch hat. 577. Das in der Urkunde über ihre Morgengabe besonders genannt wurde, obgleich sie ihre Morgengabe von seinem ganzen Vermögen einfordern kann. 578. Nach der Hochzeit, also in der Urkunde nicht besonders bezeichnet wurde. 579. Von ihren Eisernen-Bestand-Gütern; cf. ob. S. 327 N. 143. 580. Des Manns, dass bei diesen der Verkauf giltig sei. 581. Wenn sie den Verkauf nicht billigt; sie kann also erst recht sagen, sie sei mit dem Verkauf nicht einverstanden gewesen u. wollte nur ihrem Mann gefällig sein. 582. Wenn sie den Verkauf nicht gebilligt hätte. 583. Denn nur in diesen Fällen erhält sie ihre Morgengabe. 584. Cf. S. 325 N. 135.

אמימר איש ואשה שמכרו בנכסי מלוג לא עשו ולא כלום כי איתמר דאמימר היכא דזבין איהו ומית אתיא איהי ומפקא אי נמי זבנה איהי ומתה אתא איהו ומפיק בתקנתא דרבנן וכדרבי יוסי בר חנינא דאמר רבי יוסי בר חנינא באושא התקינו האשה שמכרה בנכסי מלוג ומתה הבעל מוציא מיד הלקוחות אבל היכא דזבינו תרוייהו לעלמא אי נמי זבנה איהי לדידיה זבינהו זביני ואיבעית אימא אמימר דאמר כרבי אלעזר דתניא המוכר את עבדו ופסק עמו שישמשנו שלשים יום רבי מאיר אומר הראשון ישנו בדין יום או יומים מפני שהוא תחתיו והשני אינו בדין יום או יומים מפני שאינו תחתיו קסבר קנין פירות כקנין הגוף דמי רבי יהודה אומר השני ישנו בדין יום או יומים מפני שהוא כספו הראשון אינו בדין יום או יומים שאינו כספו קסבר קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי רבי יוסי אומר שניהם ישנן בדין יום או יומים זה מפני שהוא תחתיו וזה מפני שהוא כספו ומספקא ליה אי קנין פירות כקנין הגוף דמי אי לאו כקנין הגוף דמי וספק נפשות להקל רבי אלעזר אומר שניהם אינן בדין יום או יומים זה לפי שאינו תחתיו וזה לפי שאינו כספו ואמר רבא מאי טעמא דרבי אלעזר אמר קרא לא יקם כי כספו הוא כספו המיוחד לו: ולא לאיש חזקה בנכסי אשתו (וכו׳) והאמר רב אשת איש צריכה למחות במאן אילימא באחר

M 78 דאושא כדר׳ M 79 + בחיי בעלה B 80 זבינה M 81 — דאמ׳ M 82 + על מנת M 83 ביום M 84 + מפני M 85 וקסבר דספק VP 86 אליעזר M 87 דכתיב M 88 — לו.

brauchgüter verkauft hat, dies ungiltig sei? — Die Lehre Amemars bezieht sich auf den Fall, wenn er verkauft hat und gestorben ist, sie kann dann kommen und es abnehmen, oder wenn sie verkauft hat und gestorben ist, er kann dann kommen und es abnehmen, und zwar auf Grund der Bestimmung der Rabbanan. Dies nach R. Jose b. Hanina, denn R. Jose b. Hanina sagte: In Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau Niessbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Mann sie den Käufern abnehmen könne. Wenn sie aber beide zusammen an einen Fremden verkauft[585] haben, oder wenn sie an ihn verkauft hat, so ist der Verkauf giltig. Wenn du aber willst, sage ich: Amemar ist der Ansicht R. Eleâzars, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Sklaven verkauft und vereinbart hat, dass er noch dreissig Tage in seinen Diensten stehe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten [Eigentümer] das Gesetz von einem oder zwei Tagen[586] statt, weil er in seinem Besitz ist, und beim zweiten hat das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, weil er nicht in seinem Besitz ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte[587] gleiche dem Besitz des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, weil er sein Eigentum ist, und beim ersten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, weil er nicht sein Eigentum ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, bei dem einen, weil er in seinem Besitz ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todesstrafsachen[588] ist erleichternd zu entscheiden. R. Eleâzar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitz ist, und bei dem anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Hierzu sagte Raba: Was ist der Grund R. Eleâzars? — die Schrift sagt:[589] *er soll nicht bestraft werden, denn er ist sein Eigentum*, sein Eigentum, das ausschliesslich ihm gehört.

Hat denn der Mann kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau, Rabh sagte ja, dass eine Ehefrau Einspruch einlegen müsse; gegen wen, wollte man

585. Sie das Kapital u. er den Fruchterwerb. 586. Hinsichtlich der Züchtigung mit tötlichem Ausgang; cf. S. 330 N. 163. 587. Für diese Zeit gehört ihm die Arbeit des Sklaven, u. es ist ebenso als würde ihm seine Person gehören. 588. Auf die Tötung des Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. 589. Ex. 21,21.

והאמר רב אין מחזיקין בנכסי אשת איש אלא לאו
בבעל אמר [89]רבא לעולם בבעל וכגון שחפר בה בורות
שיחין ומערות והאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה
אין חזקה לנזקין אימא אין דין חזקה לנזקין אי
בעית אימא לאו איתמר עלה רב מרי אמר בקוטרא
רב זביד אמר בבית הכסא רב יוסף אמר לעולם
באחר וכגון שאכלה מקצת חזקה בחיי [90]הבעל ושלש
לאחר מיתת הבעל מיגו דאי בעי אמר ליה אנא
זבינתה מינך כי אמר ליה [91]נמי את זבינתה ליה
וזבנה ניהלי מהימן: גופא אמר רב אין מחזיקין
בנכסי אשת איש ודייני גולה אמרו מחזיקין [92]אמר
רב [93]הלכה כדייני גולה אמרו ליה רב כהנא ורב
אסי לרב הדר ביה מר משמעתיה אמר להו [94]לא
מסתברא אמרי [95]כדרב יוסף: ולא לאשה בנכסי
בעלה וכו׳: פשיטא כיון דאית לה מזוני מזוני הוא
דקא אכלה לא צריכא דיחד לה ארעא אחריתי
למזונה הא ראיה יש [96]לימא לגלויי זוזי הוא דבעי
שמעת מינה המוכר שדה לאשתו קנתה ולא אמרינן

89 V רבה (P רב׳) 90 M בעלה ושלש שנים לאחר
91 M זבינת ניהלי׳ וזבנה 92 M + בנכסי א״א 93 M
מסתבר מעמייהו דדייני 94 B — לא 95 M משום
דר״י לישנא אחרינא מסתברא טעמ׳ דדייני גולה כר״י: 96 M
+ אמאי.

sagen gegen einen Fremden[590], so sagte ja Rabh, dass man die Güter einer Ehefrau nicht ersitzen könne; wahrscheinlich also gegen ihren Mann!? Raba erwiderte: Tatsächlich gegen ihren Mann, und zwar in dem Fall, wenn er da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat[591]. — R. Naḥman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, dass durch Schädigungen keine Ersitzung erfolge[592]!? Lies: bei Schädigungen hat das Gesetz von der Ersitzung[593] keine Geltung. Wenn du aber willst, sage ich: hierzu wurde ja gelehrt: R. Mari erklärte, nur beim Rauch, und R. Zebid erklärte, nur bei einem Abort[594]. — R. Joseph erwiderte: Tatsächlich gegen einen Fremden, und zwar wenn er es einen Teil der Ersitzungsjahre bei Lebzeiten des Ehemanns und drei nach dem Tod des Ehemanns genießbraucht[595] hat; wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir[596] gekauft, somit ist er auch beglaubt, wenn er sagt: du hast es ihm[597] und er hat es mir verkauft.

Der Text. Rabh sagte: Die Güter einer Ehefrau kann man nicht ersitzen; die Richter des Exils[598] aber sagten, dass man sie wol ersitzen könne. Rabh sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils zu entscheiden. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist der Meister von seiner Lehre zurückgetreten? Dieser erwiderte: Nein, ich sagte, [ihre Auslegung][599] sei einleuchtend, nach der Erklärung R. Josephs[600].

NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNS &c. Selbstverständlich, da sie Unterhalt zu erhalten hat, so geniesst sie ja ihren Unterhalt[601]!? — In dem Fall, wenn er ihr ein anderes Grundstück zu ihrem Unterhalt überwiesen hat. — Wenn aber ein Beweis vorhanden[602] ist, hat sie es[603] wol, — er kann ja sagen, er wollte nur sein Geld haben[604]!? Oder hieraus wäre zu entnehmen, dass wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft, sie es erworben habe, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben[605].

590. Der widerrechtlich ihre Güter ersitzen will. 591. In diesem Fall hat sie Einspruch einzulegen, da er nur zum Niessbrauch ihrer Grundstücke berechtigt ist, nicht aber zum Vernichten derselben; hat sie dies unterlassen, so beweist dies, dass sie sein Eigentum sind. 592. Da die Ersitzung auf gewöhnliche Art des Niessbrauchs erfolgen muss. 593. Die Ersitzung erfolgt nicht erst nach 3 Jahren, sondern sofort. 594. Bei schweren Belästigungen des Nachbars, selbst auf eignem Gebiet. 595. In diesem Fall muss sie Einspruch einlegen, sonst tritt Ersitzung ein; nur bei Lebzeiten des Ehemanns kann man die Güter der Frau nicht ersitzen. 596. Nach dem Tod des Ehemanns. 597. Deinem Ehemann. 598. Šemuél u. Qarna; cf. Bd. vij S. 60 Z. 8ff. 599. Dass man die Güter einer Ehefrau ersitzen könne, wenn man sie einige Zeit bei Lebzeiten des Ehemanns u. 3 Jahre nach seinem Tod im Besitz hatte. 600. Wie er oben die Mišnah übereinstimmend mit der Lehre Rabhs erklärt. 601. Wenn sie seine Güter niessbraucht. 602. Dass sie es von ihrem Mann gekauft hat. 603. Das Ersitzungsrecht, wenn er keinen Einspruch eingelegt hat. 604. Wörtl. aufdecken, entdecken; sie hat viell. ihm gehöriges Geld versteckt, u. um zu diesem zu gelangen, verkaufte er ihr scheinbar das Grundstück, ohne an einen ernsten Verkauf gedacht zu haben, da er sein eignes Geld in Zahlung erhielt. 605. Hierüber besteht weiter ein Streit.

— Nein, wenn sie einen Beweis hat, hat sie es wol, nämlich wenn sie eine Schenkungsurkunde hat[606].

R. Naḥman sprach zu R. Hona: Weshalb war der Meister abends nicht bei uns im Lehrhaus, wir erörterten da schöne Dinge. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge, die ihr erörtert habt? — Wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft hat, so hat sie es erworben, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben. Dieser entgegnete: Selbstverständlich, wenn du das Geld ausscheidest, so hat sie es ja durch den [Kauf]schein erworben, denn es wird gelehrt: Güter, die Sicherheit[607] gewähren, werden durch Schein, Geld und Besitznahme erworben!? Jener erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: Šemuél sagte, dies gelte nur von einem Schenkungsschein, durch einen Kaufschein werden sie nur dann erworben, wenn man den Preis bezahlt hat. — Aber R. Hamnuna wandte ja dagegen[608] ein: Wieso[609] durch einen Schein? wenn er ihm auf ein Papier oder auf eine Scherbe, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: mein Feld soll dir verkauft sein, mein Feld soll dir geschenkt sein, so ist es verkauft oder verschenkt[610]. — Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[611]. R. Bebaj ergänzte noch im Namen R. Naḥmans: Und R. Aši erklärte: er wollte es ihm eigentlich schenken, nur schrieb er ihm [den Schein] deshalb in Form eines Verkaufs, um seine Rechtskraft[612] zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr scheiden liess, so haben sie von ihm nichts mehr zu beanspruchen[613]; doch wol aus dem Grund, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld haben[614]!? — Anders ist es hierbei, es will niemand, dass es von ihm heisse:[615] *Der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers*[616].

R. Hona b. Abin liess folgendes sagen[617]: Wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es erworben, und der Ehemann geniesst die Früchte. Aber R.

לגלויי זוזי הוא דבעי ˚לא˚ מאי הא ראיה יש בשטר מתנה: אמר ליה רב נחמן לרב הונא לא הוה מר גבן באורתא בתחומא דאמרינן מילי מעלייתא אמר ליה מאי מילי מעלייתא אמריתו המוכר שדה לאשתו קנתה ולא אמרינן לגלויי זוזי הוא דבעי אמר ליה ˚פשיטא דל זוזי מהכא ותיקני בשטרא מי לא תנן נכסים שיש להן אחריות נקנין בכסף ובשטר ובחזקה אמר ליה ˚ולא איתמר עלה אמר שמואל לא שנו אלא בשטר מתנה אבל בשטר מכר לא קנה עד שיתן לו ˚דמים ˚ולא מותיב רב המנונא בשטר ˚כיצד כתב לו על הנייר או על החרס אף על פי שאין בו שוה פרוטה שדי מכורה לך שדי ˚קנויה לך הרי זו מכורה ונתונה ולאו הוא מותיב לה והוא מפרק לה במוכר שדהו מפני רעתה רב ביבי מסיים בה משמיה דרב ˚נחמן ורב אשי אמר במתנה בקש ˚ליתנה ˚לו ולמה כתב ˚לו בלשון מכר כדי ליפות ˚כחו מיתיבי לוה מן העבד ושחררו מן האשה וגרשה אין להן עליו כלום מאי טעמא לאו משום דאמרינן לגלויי זוזי הוא דבעי שאני התם דלא ניחא ליה˚ עבד לוה לאיש מלוה: שלח רב הונא בר אבין המוכר שדה לאשתו קנתה ובעל

M 97 — לא B 98 אימא M 99 — א״ל P 1 דבעא M 2 פשיטא VM 3 לאו B 4 דמיה M 5 ולאו M 6 + מכר M 7 נתונה לך ולאו M 8 כהנא במתנה P 9 ליתנו M 10 לה M 11 את כחה B 12 + לשווייה נפשיה. M + דליהוי.

606. Er kann die Schenkung nicht annulliren. 607. Immobilien. 608. Gegen die Lehre Semuéls. 609. Erfolgt die Erwerbung. 610. Hier wird also ausdrücklich auch von einem Verkaufschein gesprochen. 611. In diesem Fall tritt der Verkäufer den Besitz sofort ab, noch bevor er das Geld erhalten hat. 612. Die oben als Einwand gegen Š. angezogene Lehre spricht nicht von einem Verkauf, sondern von einer Schenkung, wenn er ihm nämlich statt der Verkaufsurkunde eine Schenkungsurkunde geschrieben hat. 613. Obgleich er ihnen im Schuldschein seine Güter verpfändet hat. 614. Das sie beiseite geschafft haben, u. nahm es ihnen in Form eines Darlehns ab. 615. Pr. 22,7. 616. Durch die Schuld wird der Herr ein Sklave seines Sklaven; es ist daher anzunehmen, dass das Darlehn fingirt war u. er in Wirklichkeit nur sein Geld haben wollte; bei einem Verkauf dagegen ist anzunehmen, dass er ernst gemeint war. 617. Den Jüngern im Lehrhaus.

אוכל פירות ברם רבי אבא ורבי אבהו וכל גדולי
הדור אמרו במתנה בקש ליתנו לה ולמה כתב לה
[13]לשום מכר כדי ליפות את כחה מיתיבי לוה מן
העבד ושחררו מן האשה וגרשה אין להן עליו כלום
[14]מאי טעמא לאו משום דאמרי לגלויי זוזי הוא דבעא
שאני התם דלא[15]לישוי איניש[16]עבד לוה לאיש מלוה:
אמר רב המוכר שדה לאשתו קנתה והבעל אוכל
פירות במתנה קנתה ואין הבעל אוכל פירות ורבי
[17]אלעזר אמר אחד זה ואחד זה קנתה ואין הבעל
אוכל פירות עבד רב חסדא עובדא כרבי אלעזר
אמרו ליה רבן עוקבא ורבן נחמיה בני[18]בנתיה דרב
לרב חסדא שביק מר רברבי ועביד כזוטרי אמר להו
[19]ואנא נמי כרברבי עבדי דבי אתא רבין אמר רבי
יוחנן אחד זה ואחד זה קנתה ואין הבעל אוכל
פירות אמר רבא הלכתא המוכר שדה לאשתו לא
קנתה והבעל אוכל פירות במתנה קנתה ואין הבעל
אוכל פירות תרתי לא קשיא כאן במעות טמונין
כאן במעות[20]שאינן טמונין דאמר רב יהודה מעות
טמונין לא קנתה מעות שאינן טמונין קנתה: תנו
רבנן אין מקבלין פקדונות לא מן הנשים ולא מן
העבדים ולא מן התינוקות קבל מן האשה יחזיר
לאשה[21]ואם מתה יחזיר לבעלה קבל מן העבד יחזיר
Fol.52 לעבד ואם מת יחזיר לרבו קבל מן הקטן יעשה לו

13 VM לשון 14 M מאי...דבעא 15 M משוי
16 M + נפשיה 17 P אליעזר 18 M ברתיה
19 M — ו 20 B שאין (P שאי) 21 M קבל
מה״ע...לרבו מתה האשה יחזיר לבעלה קבל מה״ק.

Abba, R. Abahu und alle Grossen des Zeitalters sagten, er wollte es ihr als Geschenk[618] geben, und nur um ihr Besitzrecht zu steigern, schrieb er ihr [den Schein] in Form eines Verkaufs. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, oder von seiner Frau und sich von ihr scheiden liess, so haben sie von ihm nichts zu beanspruchen; doch wol aus dem Grund, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld haben!? — Anders ist es hierbei, es will niemand, dass es von ihm heisse: *Der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers.*

Rabh sagte: Wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es erworben, und der Mann geniesst die Früchte; wenn er es ihr als Geschenk gegeben hat, so hat sie es erworben und der Mann geniesst die Früchte nicht. R. Eleâzar aber sagte, in beiden Fällen habe sie es erworben und der Mann geniesse die Früchte nicht. R. Hisda traf eine Entscheidung nach der Ansicht R. Eleâzars. Da sprachen R. Ûqaba und R. Nehemja, die Söhne der Tochter Rabhs, zu R. Hisda: Der Meister lässt die Grossen[619] und verfährt nach den Kleinen!? Dieser erwiderte: Ich verfuhr auch nach den Grossen, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans[620], sowol in dem einen Fall als auch in dem anderen Fall habe sie es erworben und der Mann geniesse die Früchte nicht. Raba sagte: Die Halakha ist: wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es nicht erworben, und der Mann geniesst die Früchte, und wenn er es ihr als Geschenk gegeben hat, so hat sie es erworben, und der Mann geniesst die Früchte nicht. — Beides[621]!? — Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn für verborgenes Geld, das andere, wenn für nicht verborgenes Geld. R. Jehuda sagte nämlich, wenn für verborgenes Geld, habe sie es nicht[622] erworben, und wenn für nicht verborgenes Geld, habe sie es erworben.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder von Frauen noch von Sklaven noch von Kindern etwas in Verwahrung nehmen. Hat man etwas von einer Frau genommen, so gebe man es der Frau zurück; ist sie gestorben, so gebe man es ihrem Mann zurück. Hat man etwas von einem Sklaven genommen, so gebe man es dem Sklaven zurück; ist er gestorben, so gebe man es seinem Herrn zurück. Hat man etwas von einem

618. Die Früchte gehören demnach ebenfalls der Frau. 619. Rabh, der früher u. bedeutender war. 620. Dieser war ein Kollege Rabhs. 621. In der 1. Lehre Rabas ist ein Widerspruch enthalten; zuerst heisst es, dass sie es nicht erworben habe, nachher aber, dass der Ehemann die Früchte geniesse, woraus zu schliessen ist, dass sie es erworben habe. 622. Das Geld war wahrscheinlich Eigentum des Ehemanns, u. er wollte ihr nicht den Besitz des Grundstücks abtreten, sondern sein Geld erlangen.

Kind genommen, so mache man ihm etwas Liebes. Wenn diese bei ihrem Tod gesagt haben, es gehöre jenem, so handle man nach ihrer Erklärung[623], wenn aber nicht[624], so mache man eine Erklärung zu ihrer Erklärung[625].

Als die Frau des Rabba b. Bar-Hana im Sterben lag, sagte sie: diese Ohrringe gehören Martha[626] und den Söhnen seiner Tochter. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Wenn sie dir beglaubt ist, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung. Manche sagen: er habe ihm wie folgt erwidert: Wenn jene dir als reich bekannt sind, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung.

Hat man etwas von einem Kind genommen, so mache man ihm etwas Liebes. Was ist unter Liebes zu verstehen? R. Hisda erklärte: Eine Gesetzrolle. Raba b. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der es die Datteln essen kann.

NOCH EIN VATER AN DEN GÜTERN SEINES SOHNS, NOCH EIN SOHN AN DEN GÜTERN SEINES VATERS. R. Joseph sagte: selbst wenn sie sich getrennt[627] haben; Raba aber sagte: nicht[628] wenn sie sich getrennt haben. R. Jehuda sagte: R. Papi traf eine Entscheidung, dass dies nicht von dem Fall gelte, wenn sie sich getrennt haben, nach Raba. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Mir erzählte R. Ḥija aus Hormez-Ardšir, dass ihm R. Aḥa b. Jâqob im Namen des R. Naḥman b. Jâqob gesagt habe, dies gelte nicht von dem Fall, wenn sie sich getrennt haben. Die Halakha ist: dies gilt nicht von dem Fall, wenn sie sich getrennt haben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Sohn sich getrennt[629] hat oder eine Frau sich scheiden liess[629], so gleichen sie jedem anderen Menschen[630].

Es wurde gelehrt: Wenn einer von den Brüdern die Geschäfte des Hauses[631] führt, und Kaufbriefe oder Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie[632] seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muss er, wie Rabh sagt, den Beweis[633] antreten; Šemuél aber sagt, die Brüder

סגולה ובולן שאמרו בשעת מיתתן של פלוני הן יעשה כפירושן ואם לאו יעשה פירוש לפירושן: דביתהו דרבה בר בר חנה כי קא שכבה אמרה הני כיפי דמרתא ובני ברת אתא לקמיה דרב אמר ליה אי מהימנא לך עשה כפירושה ואי לא עשה פירוש לפירושה ואיכא דאמרי הכי אמר ליה אי אמידא לך עשה כפירושה ואי לא עשה פירוש לפירושה: מן הקטן יעשה לו סגולה: מאי סגולה רב חסדא אמר ספר תורה רבא בר הונא אמר דיקלא דאכל מיניה תמרי: ולא לאב בנכסי הבן ולא לבן בנכסי האב: אמר רב יוסף אפילו חלקו רבא אמר חלקו לא אמר רב יהודה עבד רב פפי עובדא חלקו לא כרבא אמר רב נחמן בר יצחק אישתעי לי רב חייא מהורמיז ארדשיר דאישתעי ליה רב אחא בר יעקב משמיה דרב נחמן בר יעקב חלקו לא והלכתא חלקו לא תניא נמי הכי בן שחלק ואשתו שנתגרשה הרי הן כשאר כל אדם: איתמר אחד מן האחין שהיה נושא ונותן בתוך הבית והיו אונות ושטרות יוצאין על שמו ואמר שלי הם שנפלו לי מבית אבי אמא אמר רב עליו להביא

B 22 + ואם מת יחזיר ליורשיו   M 23 ואיכא דאמרי יעשה   B 24 ברתא   M 25 — ואיכא...לפירושה   B 26 רבה בר רב הונא   M 27 דאכיל פירי   V 28 רבה (P רב')   B 29 ירמיה מדפתי עבד   M 30 — כרבא   M 31 מהורמין דארדשיר ואישתעי לי   B 32 ארדשיר   M 33 ת"ר אחד.

623. Man gebe es den von ihnen Genannten. 624. Wenn man den Eindruck hat, dass sie nicht die Wahrheit sagen. 625. Man gebe es dem zurück, dem es wahrscheinlich gehört, dem Herrn, bezw. dem Ehemann. 626. Viell. identisch mit dem Bd. vij S. 14 Z. 10 genannten. 627. Einen getrennten Haushalt führen, dennoch haben sie gegen einander kein Ersitzungsrecht. 628. Von diesem Fall spricht unsre Mišnah nicht, vielmehr haben sie in einem solchen Fall wol Ersitzungsrecht. 629. Von seinem Vater, bezw. ihrem Ehemann. 630. Hinsichtlich des Ersitzungsrechts. 631. Wenn der Vater gestorben ist u. er als ältester Sohn die Geschäftsleitung übernommen hat. 632. Die Werte dieser Scheine. 633. Dass es sein Eigentum ist; solange dies nicht geschieht, gelten sie als Hinterlassenschaft des Vaters

ראיה ושמואל אמר על האחין להביא ראיה אמר
שמואל מודה לי אבא שאם מת על האחין להביא
ראיה מתקיף לה רב פפא כלום טענינן להו ליתמי
מידי דלא טען[34] להו אבוהון והא רבא אפיק[35] זוגא (Bm. 116a, Seb. 46b)
דסרבלא וספרא דאגדתא מיתמי בלא ראיה בדברים 5
העשוים להשאיל ולהשכיר כדשלה רב הונא בר אבין (Col. b)
דברים העשוין להשאיל ולהשכיר ואמר לקוחין הן
בידי אינו נאמן[36] קשיא: אמר רב חסדא לא שנו אלא
דאין חלוקין בעיסתן אבל חלוקים בעיסתן אימור
מעיסתו קימן ראיה במאי רבה אמר ראיה בעדים 10
רב ששת אמר ראיה בקיום השטר אמר ליה רבא
לרב נחמן הא רב והא שמואל הא רבה והא רב
ששת מר כמאן סבירא ליה[37] אנא מתניתא ידענא
דתניא אחד מן האחין שהיה נותן ונושא בתוך
הבית והיו אונות ושטרות יוצאין על שמו ואמר 15
שלי הן שנפלו לי מבית אבי אמא עליו להביא
ראיה וכן האשה[38] שהיא נושאת ונותנת בתוך הבית
והיו אונות ושטרות יוצאין על שמה ואמרה שלי
הן שנפלו לי[39] מבית אבי אבא או מבית אבי אמא
עליה להביא ראיה מאי וכן מהו דתימא אשה[40] כיון 20

34 M — להו ‖ 35 P זווא. V זווא ‖ 36 M — קשיא ‖ 37 B + א"ל ‖ 38 M שהיתה ‖ 39 M — מבית א"א או ‖ 40 M — כיון.

müssen den Beweis antreten[634]. Šemuél sagte: Abba[635] pflichtet mir bei, dass wenn er gestorben ist[636], die Brüder den Beweis antreten müssen. R. Papa wandte ein: Treten wir denn für die Waisen mit einer Einwendung ein, die ihr Vater selber nicht erhoben[637] hätte!? So liess auch Raba von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch ohne Beweis[638] wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt. R. Hona b. Abin liess nämlich sagen: Wenn jemand[639] von Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt, behauptet, er habe sie gekauft, so ist er nicht beglaubt. — Dies ist ein Einwand[640].

R. Hisda sagte: Dies[641] gilt nur von dem Fall, wenn sie in ihrem Teig[642] nicht getrennt sind, wenn sie aber in ihrem Teig getrennt sind, so kann er es von seinem Teig gespart haben[643]. — Wodurch hat er es[644] zu beweisen? Rabba sagte, er habe es durch Zeugen zu beweisen; R. Šešeth sagte, er habe es durch die Beglaubigung des Scheins[645] zu beweisen. Raba sprach zu R. Nahman: Da ist Rabh und da ist Šemuél[646], da ist Rabba und da ist R. Šešeth[647], wessen Ansicht ist der Meister!? — Ich kenne folgende Lehre: Wenn einer von den Brüdern die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muss er den Beweis antreten. Ebenso muss, wenn eine Frau[648] die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf ihren Namen im Umlauf sind, von welchen sie behauptet, es sei ihr Eigentum, das ihr vom Vater ihres Vaters oder vom Vater ihrer Mutter zugefallen ist, sie den Beweis antreten[649]. — Wozu das ebenso[650]? — Man könnte glauben, eine Frau werde, da es ihr zur Ehre gereicht, wenn man von ihr

634. Da die Scheine seinen Namen tragen; solange dies nicht geschieht, gelten sie als sein Eigentum. 635. Dies war sein eigentlicher Name, Rabh (Meister) wurde er par excellence genannt. 636. Und minderjährige Waisen hinterlassen hat, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können. 637. Wenn der Vater lebte, würde man sie im Besitz der Brüder belassen haben. 638. Dass der Vater der Waisen sie vom Eigentümer leihweise erhalten hatte; er entschied nicht, dass wegen des Tods des Vaters der Eigentümer den Beweis anzutreten habe. 639. Bei dem sich eine fremde Sache befindet. 640. Gegen das angebliche Zugeständnis Rabhs. 641. Dass nach R. der die Geschäfte führende Bruder den Beweis anzutreten habe. 642. Zu ihrem Brot, dh. einen gemeinsamen Haushalt führen. 643. Wenn sie einen getrennten Haushalt führen, so ist anzunehmen, dass er sich die strittigen Objekte erspart hat, u. braucht keinen Beweis anzutreten, dass sie sein Eigentum sind. 644. Dass es sein Eigentum ist. 645. Dass der Inhalt auf Wahrheit beruhe, u. in diesem heisst es, dass es sein Eigentum sei. 646. Die über den oben angeführten Fall verschiedener Ansicht sind. 647. Die über die Ansicht Rabhs streiten. 648. Nach dem Tod ihres Manns. 649. Solange dies nicht geschieht, gelten sie als Eigentum der Waisen. 650. Dieser Fall gleicht ja vollständig dem vorangehenden.

sagt, sie mühe sich für die Waisen ab, die Waisen nicht berauben, so lehrt er uns[649].

DIES GILT NUR VON DER ERSITZUNG, WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN &c. Haben diese alle, von welchen wir sprechen, kein Ersitzungsrecht[650]? — Die Mišnah ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: dies[651] gilt nur von einer Ersitzung, bei welcher es einen Rechtsstreit gibt, wenn zum Beispiel der Verkäufer sagt, er habe es nicht verkauft, und der Käufer sagt, er habe es gekauft, bei einer Ersitzung aber, bei welcher es keinen Rechtsstreit gibt, wenn zum Beispiel jemand ein Geschenk erhalten hat, wenn Brüder geteilt haben, oder wenn jemand die Güter eines Proselyten in Besitz genommen hat, wobei nur eine Besitznahme[652] erforderlich ist, erfolgt eine Ersitzung, wenn er [das Grundstück] abgeschlossen, verzäunt oder etwas niedergerissen hat.

R. Hošâja lehrte im [Traktat von der] Trauung [nach Rezension] der Schule Levis: Wenn er [das Grundstück] in seiner[653] Gegenwart abgeschlossen, verzäunt oder etwas niedergerissen hat, so ist dies eine Besitznahme. — Nur wenn in seiner Gegenwart, nicht aber, wenn in seiner Abwesenheit!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn es in seiner Gegenwart erfolgt, so braucht er nicht zu ihm zu sagen: geh, tritt den Besitz an und erwirb es; wenn es aber in seiner Abwesenheit erfolgt, so muss er zu ihm sagen: geh, tritt den Besitz an und erwirb es. Rabh fragte: Wie verhält es sich bei der Schenkung[654]? Šemuél sprach: Was ist da Abba fraglich, wenn er bei einem Kauf, wo er dem anderen Geld zahlt, nur dann erwirbt, wenn der andere zu ihm sagt: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, sonst aber nicht, um wieviel mehr gilt dies von einer Schenkung. Rabh aber ist der Ansicht, wer ein Geschenk gibt, tut dies mit gönnendem Auge[655]. — Wieviel[656]? — Etwas. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er einen Zaun bis auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat oder eine Lücke gerissen, durch welche man hinein- und hinausgehen kann, so ist dies eine Besitznahme. — Von welchem Zaun wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher über diesen nicht steigen konnte[657] und nachher ebenfalls über diesen nicht steigen kann, so hat er ja nichts getan, und wollte man sagen, wenn man vorher

[41]דשביחא לה מילתא דאמרי קא טרחא קמי יתמי
[42]לא גזלה מיתמי קא משמע לן: במה דברים אמורים
במחזיק אבל בנותן מתנה והאחין שחלקו יכו׳: אטו
כל הני דאמרינן לאו בני חזקה נינהו חסורי מחסרא
והכי קתני במה דברים אמורים בחזקה שיש עמה
טענה כגון מוכר אומר לא מכרתי ולוקח אומר
לקחתי אבל חזקה שאין עמה טענה כגון נותן מתנה
והאחין שחלקו והמחזיק בנכסי הגר[43]דלמקני בעלמא
הוא[44]נעל גדר פרץ כל שהוא[45]הרי זו חזקה: תני
רב[46]הושעיא בקדושין דבי לוי נעל גדר פרץ כל
שהוא[47]בפניו הרי זו חזקה בפניו אין שלא בפניו לא
אמר רבא[48]הכי קאמר בפניו לא צריך למימר ליה
Fol.53 לך חזק וקני[49] שלא בפניו צריך למימר ליה לך חזק
וקני בעי רב[50]מתנה היאך אמר שמואל מאי תבעי
ליה לאבא השתא ומה מכר דקא יהיב ליה זוזי אי
אמר ליה לך חזק וקני אין אי לא לא מתנה[51]לא
כל שכן ורב סבר מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב
וכמה כל שהוא כדשמואל דאמר שמואל גדר גדר
והשלימו לעשרה ופרין פרצה כדי שיכנס ויצא בה
הרי זו חזקה האי גדר היכי דמי אילימא דמעיקרא
לא הוו סלקי לה והשתא נמי לא סלקי לה מאי

41 B דשביחא. M דשכיחא דאמרי 42 M + אימא
43 M דמקני 44 M + דקבעי 45 P — ה״ז חזקה
46 M משרשי׳. V שרביא ‖ 47 P הז״ח בפניו בפניו אין ‖
48 M ה״ק 49 M — שלא...וקני 50 M + ב
51 M + דלא יהיב ליה זוזי.

649. Dass sie trotzdem den Beweis antreten muss. 650. Wie dies aus dem Wortlaut der Mišnah zu entnehmen ist. 651. Dass die Ersitzung erst nach 3 Jahren erfolgt. 652. Wodurch die Sache in seinen Besitz übergeht u. niemand ihm den Besitz streitig macht. 653. Des früheren Besitzers. 654. Ob der Schenkende zum Empfänger sagen muss, dass er gehe u. den Besitz des Geschenks antrete; die obige Lehre spricht vom Verkauf. 655. Er tritt ihm den Besitz ab, auch wenn er ihn zur Besitznahme nicht auffordert. 656. Muss man niedergerissen, bezw. erbaut haben, damit eine Besitznahme erfolge. 657. Wenn er zBs. schräg od. auf einer Anhöhe gebaut ist.

עבד ואלא דמעיקרא הוו סלקי לה והשתא לא סלקי
לה טובא עבד לא צריכא דמעיקרא הוו סלקי לה
ברווחא והשתא [52]קא סלקי לה בדוחקא האי פרצה
היכי דמי אילימא דמעיקרא הוו עיילי בה והשתא
נמי עיילי בה מאי עבד ואלא דמעיקרא לא הוו
עיילי בה והשתא קא עיילי בה טובא עבד לא
צריכא דמעיקרא הוו עיילי בה בדוחקא והשתא
עיילי בה ברווחא: אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן
נתן צרור והועיל נטל צרור והועיל הרי זה חזקה
מאי נתן ומאי נטל אילימא נתן צרור וסכר מיא
מינה נטל צרור ואפיק מיא מינה האי מבריה ארי (Ned. 38a, Bq. 58a)
מנכסי חברו הוא אלא נתן צרור [53]דצאמת לה מיא
נטל צרור [54]וארוה לה מיא: ואמר [55]רבי אסי אמר
רבי יוחנן שתי שדות ומצר אחד ביניהן החזיק
באחת מהן לקנותה קנאה לקנות אותה ואת חברתה (Col.b)
אותה קנה חברתה לא קנה לקנות את חברתה אף
אותה לא קנה בעי רבי זירא החזיק באחת מהן
[56]לקנות אותה ואת המצר ואת חברתה מהו מי
אמרינן [57]מצר דארעא חד הוא וקני או דלמא האי
להודיה קאי והאי להודיה קאי תיקו בעי רבי
אלעזר החזיק במצר לקנות שתיהן מהו מי אמרינן
האי מצר [58]אפסרא דארעא הוא וקני או דלמא האי

52 M סלקי בדוח׳ · 53 P דצמד 54 M דפתח ליה
55 B רב „ 56 M לקנותה ואת 57 M האי מצר דהאי
ארעא ודהאי ארעא הוא . 58 M דהאי ארעא ודהאי ארעא
וקני.

über diesen steigen konnte und nachher über diesen nicht steigen kann, so hat er ja sehr viel getan[658]!? — In dem Fall, wenn man vorher über diesen bequem steigen konnte und nachher nur schwer. Von welcher Lücke wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher durch diese gehen konnte und nachher ebenfalls durch diese gehen kann, so hat er ja nichts getan, und wollte man sagen, wenn man vorher durch diese nicht gehen konnte, und nachher durch diese gehen kann, so hat er ja sehr viel getan!? — In dem Fall, wenn man vorher nur schwer durchgehen konnte und nachher bequem durchgehen kann.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn er einen Span hineingesteckt[659] und dadurch etwas erwirkt hat, einen Span fortgenommen und dadurch etwas erwirkt hat, so ist dies eine Besitznahme[660]. — Was ist unter hineinstecken und fortnehmen zu verstehen: wollte man sagen, wenn er einen Span hineinsteckt und das Wasser zurückgehalten[661] hat, einen Span fortgenommen und das Wasser herausgelassen[662] hat, so ist dies ja ebenso, als würde man einen Löwen von fremden Gütern verscheuchen[663]!? — Vielmehr, wenn er einen Span hineingesteckt und das Wasser festgehalten hat, wenn er einen Span fortgenommen und das Wasser hineingelassen hat[664].

Ferner sagte R. Asi im Namen R. Johanans: Wenn es zwei Felder sind und zwischen beiden sich eine Grenze befindet, so hat er, wenn er von einem Besitz ergriffen hat, um es zu erwerben, dieses erworben, wenn um dieses und das andere zu erwerben, nur dieses und nicht das andere erworben, und wenn um das andere zu erwerben, auch dieses nicht erworben. R. Zera fragte: Wie ist es, wenn er Besitz genommen hat von einem, um dieses, die Grenze und das andere zu erwerben: sagen wir, die eine Grenze gehöre zu beiden Grundstücken, somit hat er sie erworben, oder aber sind sie von einander getrennt[665]? — Die Frage bleibt dahingestellt. R. Eleâzar fragte: Wie ist es, wenn er von der Grenze Besitz genommen hat, um beide zu erwerben: sagen wir, die Grenze sei der Halfter[666] des Grundstücks, somit hat er sie erworben[667], oder aber sind sie von einander getrennt? — Die Frage bleibt dahingestellt.

658. Der Zaun erhält dadurch seinen eigentlichen Wert u. dies ist nicht mit "etwas" zu bezeichnen. 659. In ein am Zaun des Grundstücks befindliches Loch. 660. Beim Kauf od. der Erwerbung eines herrenlosen Grundstücks. 661. Das sonst das Grundstück überschwemmt haben würde. 662. Und dadurch das Grundstück vor Schaden geschützt. 663. Er hat nur eine gottgefällige Handlung ausgeübt, u. dadurch erfolgt keine Ersitzung. 664. Und dadurch das Feld bewässert; es ist ebenso als würde er es gepflügt od. den Zaun ausgebessert haben. 665. Durch eben diese Grenze, die in einer Erhöhung od. Vertiefung besteht. 666. Da sie das Grundstück bezeichnet u. begrenzt. 667. Ebenso wie man mehrere Tiere erwirbt, wenn man sie an einem Halfter führt.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn von zwei Häusern eines hinter dem anderen liegt und jemand vom vorderen Besitz ergriffen hat, um es zu erwerben, so hat er es erworben, wenn um dieses und das hintere zu erwerben, so hat er das vordere erworben und das hintere[668] nicht, und wenn um das hintere zu erwerben, so hat er auch das fordere nicht erworben. Hat er vom hinteren Besitz ergriffen, um es zu erwerben, so hat er es erworben, wenn um dieses und das vordere zu erwerben, so hat er beide erworben, und wenn um das fordere zu erwerben, so hat er auch das hintere nicht erworben.

R. Nahman sagte im Namen Rabbas: Wenn jemand auf dem Grundstück eines Proselyten[669] grosse Paläste gebaut und ein anderer gekommen ist und da Türen eingesetzt hat, so hat dieser sie erworben, denn der erste hat nur Ziegel umgewandt[670].

R. Dimi b. Joseph sagte im Namen R. Eleâzars: Wenn jemand auf dem Grundstück eines Proselyten [fertige] Paläste vorfindet und in diesen nur einen Kalkstrich oder eine Täfelung anbringt, so erwirbt er sie. — Wieviel[671]? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. R. Hisda sagte: Gegenüber der Tür[672].

R. Âmram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen in einer Barajtha: Wenn jemand auf dem Grundstück eins Proselyten ein Polster ausbreitet, so erwirbt er es[673]. — Welches Bewenden hat es mit dem Erleuchten der Augen in einer Barajtha? — Es wird gelehrt: Wieso[674] durch Besitznahme? — wenn er ihm den Schuh angezogen, den Schuh abgezogen, ihm die Sachen nach dem Badehaus getragen, ihn ausgezogen, gewaschen, geschmiert, frottirt, angezogen und angeschuht hat, oder wenn er ihn hochgehoben hat, so hat er ihn erworben. R. Šimôn sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwirbt man überall[675]. — Wie meint er es[676]? — Er meint es wie folgt: hat er den Herrn hochgehoben[677], so hat er ihn erworben, hat der Herr ihn hochgehoben, so hat er ihn nicht erworben; und hierzu sagte R. Šimôn; die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwerbe man immer.

להודיה קאי והאי להודיה קאי תיקו: אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה שני בתים זה לפנים מזה החזיק בחיצון לקנותו קנאו לקנות אותו ואת הפנימי חיצון קנה פנימי לא קנה לקנות את הפנימי אף חיצון נמי לא קנה החזיק בפנימי לקנותו קנאו לקנות אותו ואת החיצון קנה שניהן לקנות את החיצון אף פנימי לא קנה: אמר רב נחמן אמר רבה הבונה פלטרין גדולים בנכסי הגר ובא אחר והעמיד להן דלתות קנה מאי טעמא קמא לבני בעלמא הוא דאפיך: אמר רב דימי בר יוסף אמר רבי אלעזר המוצא פלטרין בנכסי הגר וסד בהן סיוד אחד או כיור אחד קנאן וכמה אמר רב יוסף אמה אמר רב חסדא כנגד הפתח: אמר רב עמרם האי מילתא אמר לן רב ששת ואנהרינהו עינין ממתניתא המציע מצעות בנכסי הגר קנה ואנהרינהו עינין ממתניתא מאי היא דתניא ביצד בחזקה נעל לו מנעלו או התיר לו מנעלו או שהוליך כליו אחריו לבית המרחץ והפשיטו והרחיצו סכו גרדו והלבישו והנעילו והגביהו קנאו אמר רבי שמעון לא תהא חזקה גדולה מהגבהה שהגבהה קונה בכל מקום מאי קאמר הכי קאמר הגביהו לרבו קנאו הגביה רבו לו לא קנאו אמר רבי שמעון לא תהא חזקה גדולה

P 59 שתיהן || B 60 + בר אבוה || M 61 + גדולים || M 62 כיוד || M 63 אר״ח אמה כנגד || B 64 + ו || M 65 ואנהר לן עייני || P 66 ממתניתין || M 67 הציע || P 68 באיזה צד || M 69 הנעיל || M 70 + ש || P 71 + רחצו || P 72 שהגביהו.

668. Zum vordern braucht das hintere nicht mitbenutzt zu werden, wol aber das vordere zum hintern. 669. Der ohne Erben gestorben ist. 670. Die Gebäude gelangen zu ihrem Wert durch die Vollendung. 671. Wie gross muss der Kalkstrich od. die Täfelung sein. 672. Wo dies sofort zu merken ist; an einer anderen Stelle ist mehr erforderlich. 673. Wenn er sich auf diese hinlegt, da er dadurch einen Nutzen hat. 674. Erfolgt die Erwerbung eines nichtjüdischen Sklaven. 675. Auch andere bewegliche Sachen. 676. Ob das Hochheben aktiv od. passiv zu verstehen ist. 677. Wenn er ihm dadurch beim Hochsteigen behilflich ist. Dieser Nutzen gleicht dem Nutzen in der obigen Lehre, wenn jemand Polster auf dem Boden ausbreitet u. sich auf diese hinlegt.

מהגבהה שהגבהה קונה בכל מקום: אמר רבי En.25a
ירמיה ביראה אמר רב יהודה האי מאן דשדא ליפתא Fol.54
בי פילי דארעא דגר לא הוי חזקה מאי טעמא
בעידנא דשדא לא הוי שבחא השתא דקא שבח
5 ממילא[73] קא שבח: אמר[74] שמואל האי מאן דפשח Ms.10a
דיקלא אדעתא דדיקלא קני אדעתא דחיותא לא
קני היכי דמי שקיל[75] מהאי גיסא ומהאי גיסא אדעתא b.
דדיקלא כולא מחד גיסא אדעתא דחיותא: ואמר
שמואל האי מאן דזכי זיביא אדעתא דארעא קני
10 אדעתא דציבי לא קני היכי דמי שקיל רברבי וזוטרי c.
אדעתא דארעא שקיל רברבי ושבק זוטרי אדעתא
דציבי: ואמר שמואל האי מאן[76] דאתקיל תיקלא
אדעתא דארעא קני אדעתא דבי דרי לא קני היכי
דמי שקיל מוליא ושדא בנצא אדעתא דארעא מוליא
15 במוליא[77] ונצא בנצא אדעתא דבי דרי: ואמר שמואל
האי מאן דפתח מיא[78] בארעא אדעתא דארעא קני
אדעתא דכוורי לא קני היכי דמי פתח תרי בבי d.
חד מעייל וחד מפיק אדעתא דכוורי[79] חד בבא
אדעתא דארעא: ההיא איתתא דאכלה דיקלא
20 בתפשיהא תליסר שנין אתא ההוא[80] רפיק תותיה En.25a
פורתא אתא לקמיה[81] דלוי ואמרי לה קמיה דמר
עוקבא אוקמיה בידיה אתאי קא צווחא קמיה אמר

73 M + הוא ד׳ 74 M יבא 75 M חד ושביק חד אדעתא 76 M דתקיל 77 P ונוציא בנוציא 78 M לארעא 79 M + פתח 80 M + גברא 81 M דר׳ לוי.

R. Jirmeja Biraáh sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstücks eines Proselyten gestreut hat, so ist dies keine Besitznahme, denn zur Zeit, wo er sie gestreut hat, erfolgte kein Nutzen, und als der Nutzen erfolgte, kam er von selber.

Šemuél sagte: Wenn jemand eine Palme beschneidet zunutzen der Palme, so erwirbt er sie, und wenn für sein Vieh[678], so erwirbt er sie nicht. — Wieso ist dies festzustellen? — Wenn er [Zweige] von der einen Seite und von der anderen Seite nimmt, so erfolgt es zunutzen der Dattelpalme, und wenn alles von einer Seite, so erfolgt es für sein Vieh.

Ferner sagte Šemuél: Wenn jemand [ein Grundstück] abfegt zunutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, und wenn wegen des Holzes[679], so erwirbt er es nicht. Wieso ist dies festzustellen? Wenn er grosse und kleine [Stücke] fortnimmt, so erfolgt es zunutzen des Grundstücks, und wenn er grosse fortnimmt und kleine zurücklässt, so erfolgt es wegen des Holzes.

Ferner sagte Šemuél: Wenn jemand die Hindernisse entfernt[680] zunutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, wenn aber, um da eine Tenne [zu errichten], so erwirbt er es nicht. — Wieso ist dies festzustellen? — Wenn er einen Hügel fortnimmt und in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es zunutzen des Grundstücks, und wenn er einen Hügel neben einen Hügel und eine Vertiefung neben eine Vertiefung bringt[681], so erfolgt es wegen der Tenne.

Ferner sagte Šemuél: Wenn jemand Wasser auf ein Grundstück leitet zunutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, wenn aber wegen der Fische[682], so erwirbt er es dadurch nicht. — Wieso ist dies festzustellen? — Wenn er zwei Oeffnungen errichtet, die eine, durch welche es hereinkommt, und die andere, durch welche es abfliesst, so erfolgt es wegen der Fische, und wenn eine Oeffnung, so erfolgt es wegen des Grundstücks.

Einst niessbrauchte eine Frau eine Palme dreizehn Jahre durch Beschneiden[683]; alsdann kam jemand und grub unten ein wenig[684]. Als er darauf vor Levi, manche sagen, vor Mar-Ûqaba, kam, beliess er sie in seinem Besitz. Hierauf kam jene und klagte

678. Wenn er die abgeschnittenen Reiser als Viehfutter benutzt. 679. Wenn er das abgefegte Holz verwenden will. 680. Den Boden des Felds ebnet. 681. Dh. wenn er nur die Böschung an der einen Stelle ebnet, ohne die andere Stelle zu berücksichtigen. 682. Die beim Abfliessen des Wassers auf dem Grundstück zurückbleiben sollen. 683. Der Reiser, u. zwar auf einer Seite, wodurch sie nach der obigen Lehre nicht erworben wird. 684. Dadurch hatte er die Palme in Besitz genommen.

von ihm. Da sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen, du hast sie nicht so ersessen, wie Leute zu ersitzen pflegen[685].

Rabh sagte: Wenn jemand auf Gütern eines Proselyten eine Figur[686] gemalt hat, so hat er sie erworben. Rabh hatte nämlich den Garten seines Lehrhauses[687] durch eine Figur in Besitz genommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Feld an jeder Grenzseite gezeichnet ist[688], so hat man, wie R. Hona im Namen Rabhs sagte, wenn man auf diesem einen Spatenstich gestochen hat, das ganze erworben; Šemuél sagt, man habe nur die Stelle des Stichs erworben[689]. Wieviel[690] bei einem Feld, das an den Grenzen nicht gezeichnet ist? R. Papa erwiderte: Soweit der Ochsentreiber[691] mit den Rindern geht und zurückkehrt[692].

Šemuél sagte: Die Güter der Nichtjuden gleichen[693] der Wüste, und wer Besitz von ihnen nimmt, erwirbt[694] sie; der Nichtjude sagt sich von ihnen los, sobald er das Geld erhalten, und der Jisraélit erwirbt sie erst, wenn er den Schein erhalten hat; somit gleichen sie[695] der Wüste, und wer sie in Besitz nimmt, erwirbt sie. Abajje sprach zu R. Joseph: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz, und das Staatsgesetz lautet ja, dass man ein Grundstück nur durch einen Schein erwerben[696] könne!? Dieser erwiderte: Das weiss ich nicht, ich kenne nur folgendes Ereignis. Einst kaufte ein Jisraélit in Dura-Dereûta ein Grundstück von einem Nichtjuden und darauf kam ein anderer Jisraélit und grub da ein wenig, und als sie darauf vor R. Jehuda kamen, beliess er es im Besitz des zweiten. Jener entgegnete: Von Dura-Dereûta ist nichts zu beweisen; da waren es verheimlichte Felder[697], von welchen sie selber[698] die Grundstücksteuer an die Regierung nicht zahlten, und der König bestimmt, dass wer die Grundstücksteuer zahlt, auch das Grundstück niessbrauchen dürfe[699].

Einst kaufte R. Hona ein Grundstück von einem Nichtjuden und ein anderer

לה מאי אעביד לך דלא אחזיקת כדמחזקי אינשי: אמר רב הצר צורה בנכסי הגר קנה דרב לא קני לגנתא דבי רב אלא בצורתא: איתמר שדה המסויימת במצריה אמר רב הונא אמר רב כיון שהכיש בה מכוש אחד קנה כולה ושמואל אמר לא קנה אלא מקום מכושו בלבד ושאינה מסויימת במצריה עד כמה אמר רב פפא כדאזיל תיירא דשיירי והדר: אמר שמואל נכסי גוים הרי הן כמדבר כל המחזיק בהן זכה בהן מאי טעמא גוי מכי מטו זוזי לידיה אסתלק ליה ישראל לא קני עד דמטי שטרא לידיה הלכך הרי הן כמדבר וכל המחזיק בהן זכה בהן אמר ליה אביי לרב יוסף מי אמר שמואל הכי והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא ומלכא אמר לא ליקני ארעא אלא באיגרתא אמר ליה אנא לא ידענא עובדא הוה בדורא דרעותא בישראל דזבן ארעא מגוי ואתא ישראל אחרינא רפיק בה פורתא אתא לקמיה דרב יהודה אוקמה בידא דשני אמר ליה דורא דרעותא קאמרת התם באגי מטמרי הוו דאינהו גופייהו לא הוו יהבי טסקא למלכא ומלכא אמר מאן דיהיב טסקא ליכול ארעא: רב הונא זבן ארעא מגוי אתא ישראל אחר

M 82 כי אזיל תוורא דתורי B 83 + א״ר יהודה M 84 — גוי M 86 + דגוי M 87 דרעוותא. P דרעואתא M 88 אחר M 89 — למלכא.

Col. b — Ned 28a; Git. 10b; Bk. 113a; Bb. 55a

685. Nach der hierfür bestimmten Vorschrift. 686. Eines Lebewesens. 687. Der vorher einem Proselyten gehörte, der ohne Erben gestorben war. 688. Mit bemerkbaren Grenzzeichen, so dass dieses Feld ganz abgeschlossen liegt. 689. Wahrscheinl. bis zur Stelle des Stichs. 690. Muss man auf dem Feld gegraben haben, um das ganze zu erwerben. 691. Die Erkl. v. תיירא mit Paar hat keinen sprachlichen Hintergrund; richt. haben die Handschriften תוורא Ochsentreiber. 692. Wenn er also 2 über das ganze Feld laufende Furchen gegraben hat. 693. Hinsichtlich der Erwerbung; wenn er sie an einen Jisraéliten verkauft u. das Geld erhalten hat, so gelten sie, solange der Käufer sie nicht durch Besitznahme erworben hat, als herrenlos. 694. Obgleich sie ein anderer bereits gekauft hat. 695. Während der Zeit zwischen Verkauf u. Besitznahme. 696. Somit kann sie ja, der sie unbefugt in Besitz genommen hat, nicht erworben haben. 697. Die bei den Staatsbehörden nicht angemeldet waren. 698. Die nichtjüdischen Besitzer. 699. Der frühere Besitzer hatte überhaupt kein Recht, es zu verkaufen; wenn der Besitznehmende die Steuer bezahlte, war er Besitzer.

רפיק בה [90]פורתא אתא לקמיה דרב נחמן אוקמה
בידיה אמר ליה מאי דעתיך [91]דאמר שמואל [92]נכסי
Fol.55 גוי [93]הרי הן כמדבר וכל המחזיק בהם זכה ליעבד
לי מר כאידך דשמואל דאמר שמואל לא קנה אלא
5 מקום מכושו בלבד אמר ליה [94]בהאי אנא [95]כשמעתיך
סבירא לי דאמר רב הונא אמר רב כיון שניכש בה
[96]מכוש אחד קנה כולה: שלח רב הונא בר אבין
ישראל שלקח שדה מגוי ובא ישראל אחר והחזיק
בה אין מוציאין אותה מידו וכן היה רבי [97]אבין ורבי
10 [98]אילעא וכל רבותינו שוין בדבר: אמר [99]רבה הני
תלת מילי אישתעי לי [1]עוקבן בר נחמיה ריש גלותא
משמיה דשמואל דינא דמלכותא דינא [2]דארישותא
דפרסאי עד ארבעין שנין והני [3]זהרורי דזבין ארעא
לטסקא זבינהו זביני והני מילי לטסקא אבל לכרגא
15 לא מאי טעמא כרגא אקרקפ [4]דגברי מנח רב הונא
בריה דרב יהושע אמר אפילו שערי דבדא משתעבדי
לכרגא אמר רב אשי אמר לי הונא בר נתן קשי
בה אמימר אם כן בטלת ירושת בנו הבכור דהוה
ליה ראוי ואין הבכור נוטל בראוי כבמוחזק [5]אמר
Bek. 21b 20 ליה אי הכי אפילו טסקא נמי אלא מאי אית לך
למימר דיהיב טסקא ומית הכא נמי דיהיב כרגא
ומית: [6]אמר רב אשי אמר לי הונא בר נתן

M 90 — פורתא M 91 + כשמואל M 92 המחזיק בנכסי הגוי זכה בהן ליעביד P 93 — הרי M 94 בהחיא B 95 כשמעתין (P כשמעתי) M 96 ניכוש M 97 — אבין V 98 אליעזר M 99 רבא M 1 עקיבי בן B 2 ואריסותא M 3 זיהרורי P 4 ד M 5 א״ה לטסקא M 6 + ג.

Jisraélit kam und grub da ein wenig. Als er darauf vor R. Nahman kam, beliess er es in seinem Besitz. Jener entgegnete: Du stützt dich wol auf die Lehre Šemuéls, dass die Güter eines Nichtjuden der Wüste gleichen, und wer sie in Besitz nimmt, erwerbe sie, entscheide mir doch der Meister nach der anderen Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, er[700]habe nur die Stelle des Spatenstichs erworben. Dieser erwiderte: Diesbezüglich stimme ich überein mit deiner eignen Lehre. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, dass wenn er da nur einen Spatenstich gestochen hat, er das ganze erworben habe.

R. Hona b. Abin liess sagen: Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Nichtjuden gekauft und ein anderer Jisraélit gekommen ist und davon Besitz ergriffen hat, so nehme man es ihm nicht ab. Und auch R. Abin, R. Ileâ und alle unsre Meister stimmen darin überein.

Rabba sagte: Folgende drei Dinge sagte mir der Exiliarch Ûqaban b. Nehemja im Namen Šemuéls: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Die persische Ersitzungsfrist dauert vierzig Jahre. Wenn die Steuerbeamten Grundstücke wegen der Grundstücksteuer verkaufen, so ist der Verkauf giltig. Jedoch nur dann, wenn es wegen der Grundstücksteuer erfolgt ist, nicht aber, wenn wegen der Kopfsteuer, denn die Kopfsteuer lastet auf dem Kopf[701]der Person. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagt, selbst die Gerste im Krug sei für die Kopfsteuer verpfändet[702]. R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, dass Amemar dagegen folgenden Einwand erhob: wenn dem so[703]ist, so hast du ja das Erbrecht des erstgeborenen Sohns[704]aufgehoben, denn demnach ist ja [die Hinterlassenschaft] nur Inaussichtgestelltes[705], und der Erstgeborene erhält ja nicht[706] vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen. Ich entgegnete ihm: Demnach sollte dies auch von der Grundstücksteuer gelten[707]!? Du musst also erklären, wenn er die Grundstücksteuer gezahlt hat und gestorben ist, ebenso ist auch zu erklären, wenn er die Kopfsteuer gezahlt hat und gestorben ist.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, er habe die Schreiber Rabas gefragt,

700. Wer ein herrenloses Feld durch einen Spatenstich in Besitz nehmen will. 701. Und steht in keiner Verbindung mit dem Grundstück, das im Besitz des Eigentümers verbleibt. 702. Und um so mehr Grundstücke. 703. Dass die Belastung durch die Steuer das Eigentumsrecht aufhebe. 704. Dieser erhält nach biblischem Gesetz einen doppelten Anteil. 705. Da sie vor der Bezahlung der Steuern nicht Eigentum der Erben ist. 706. Doppelten Anteil. 707. Von der nach aller Ansicht der Besitz des Grundstücks abhängig ist; der Erstgeborene sollte demnach vom Grundbesitz nur einfachen Anteil erhalten.

und diese sagten ihm, die Halakha sei nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošuâs, zu entscheiden[708]. Dem ist aber nicht so; sie sagten es nur, um ihre Handlungen aufrecht zu erhalten[709].

Ferner sagte R. Aši: Der Beschäftigungslose[710] muss zu den Lasten der Stadt beitragen. Dies jedoch nur dann, wenn die Stadt ihn geschützt hat[711], wenn aber die Steuereinnehmer[712], so ist dies eine Hilfe des Himmels.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Die Grenze und der Ephen[713] gelten als Trennung bei Gütern eines Proselyten[714], nicht aber hinsichtlich des Eckenlasses[715] und der Unreinheit[716]. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: auch hinsichtlich des Eckenlasses und der Unreinheit. Wieso hinsichtlich des Eckenlasses? — Es wird gelehrt: Folgendes gilt als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses: der Fluss, der Teich, der öffentliche Weg, der Privatweg und der öffentliche oder private Steg, der sowol für den Sommer als auch für die Regenzeit bestimmt ist. — Wieso hinsichtlich der Unreinheit? — Es wird gelehrt: Wenn jemand in der Regenzeit[717] in einem Tal[718] war, auf dessen einem Feld etwas Unreines sich befindet, und sagt, er sei zwar in diesem Tal umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf jener Stelle war oder nicht, so ist er nach R. Eliêzer rein und nach den Weisen unrein. R. Eliêzer sagte nämlich: ist das Hineingehen zweifelhaft, so ist er rein, ist die Berührung mit dem Unreinen zweifelhaft, so ist er unrein. Dies[719] gilt aber nicht hinsichtlich des Šabbathgesetzes. Raba aber sagt, auch hinsichtlich des Šabbathgesetzes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [etwas in der Grösse] einer halben getrockneten Feige auf öffentliches Gebiet hinausgetragen und da hingelegt hat, und wiederum [etwas in der Grösse] einer halben getrockneten Feige hinausgetragen und da hingelegt hat, so ist er, wenn es bei einer Vergessenheit[720] erfolgt ist, schuldig[721], und wenn bei zwei Vergessenheiten, frei. R. Jose sagt, auch wenn

שאילתינהו לספרי דרבא ואמרו לי הלכתא כרב הונא בריה דרב יהושע ולא היא התם לאוקמי מילתיה הוא דאמרי: ואמר רב אשי פרדכת מסייע מתא והני מילי דאצילתיה מתא אבל אנדיסקי סיעתא דשמיא היא: אמר רב אסי אמר רבי יוחנן המצר והחצב מפסיקין בנכסי הגר אבל לענין פאה וטומאה לא כי אתא רבין אמר רבי יוחנן אפילו לפאה וטומאה פאה מאי היא דתנן ואלו מפסיקין לפאה הנחל והשלולית ודרך הרבים ודרך היחיד ושביל הרבים ושביל היחיד הקבוע בין בימות החמה ובין בימות הגשמים טומאה מאי היא דתנן הנכנס לבקעה בימות הגשמים וטומאה בשדה פלונית ואמר הלכתי למקום הלז ואיני יודע אם נכנסתי לאותו מקום ואם לאו רבי אליעזר מטהר וחכמים מטמאין שהיה רבי אליעזר אומר ספק ביאה טהור ספק מגע טומאה טמא אבל לשבת לא רבא אמר אפילו לענין שבת דתניא הוציא חצי גרוגרת לרשות הרבים והניחה וחזר והוציא חצי גרוגרת אחרת בהעלם אחד חייב בשני העלמות פטור רבי יוסי אומר בהעלם אחד

M 7 אוקמי מילת׳ הוא דעביד ואמר M 8 דאצלוהו בני מתא M 9 בימות החמה ובימות M 10 במקום M 11 לאותה שדה ואם M 12 אינו מפסיק ר א אפי׳ לשבת מפסיק דתנ׳ M 13 — לרה״ר והניחה P 14 אחת.

708. Dass alles der Kopfsteuer verpfändet sei. 709. Sie hatten in solchen Fällen Verkaufscheine geschrieben, u. um diese nicht ungiltig zu machen, sagten sie, dass diese Verkäufe giltig seien. 710. Der keine Einkünfte in der Stadt hat u. daher auch keine Steuern an die Regierung zahlt. 711. Wenn er durch Vermittelung der Stadtleute von der Steuerzahlung befreit worden ist. 712. Wenn sie von ihm keine Steuern verlangt od. ihn übersehen haben. 713. Zwischen 2 Feldern. 714. Bei herrenlosen Grundstücken; wenn man das eine in Besitz genommen hat, so hat man das andere nicht erworben. 715. An der Ecke eines jeden Felds muss man etwas für die Armen zurücklassen; cf. Lev. 19,9. 716. Wenn sich in einem der Felder eine levit. unreine Sache befindet. 717. Zu dieser Zeit gelten die Felder als richtiges Privatgebiet, da sie dann besäet sind u. das Publikum auf ihnen nicht verkehrt. 718. Das aus mehreren Feldern besteht. 719. Dass die Felder dadurch als getrennt gelten. 720. Beide Male gelten dann als eine Handlung; das Umtragen eines feigengrossen Gegenstands am Šabbath aus einem Gebiet in ein anderes ist strafbar. 721. Er ist zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet.

Fol.56 Sab.80a [15]ברשות אחת חייב בשתי רשויות פטור[16]אמר רבה והוא שיש חיוב חטאת ביניהם אבל כרמלית לא אביי אמר אפילו כרמלית אבל פיסלא לא רבא אמר אפילו פיסלא[17]ואזדא רבא לטעמיה דאמר רבא רשות שבת כרשות גיטין דמי אין שם לא מצר ולא הצב מאי פירש רבי מרינוס משמו כל שנקראת על שמו היכי דמי אמר רב פפא דקרו ליה בי גרגותא דפלניא: יתיב רב אחא בר[18]עויא קמיה דרבי אסי ויתיב וקאמר משמיה דרבי[19]אסי בר חנינא הצובא מפסיק בנכסי הגר מאי הצובא אמר רב יהודה אמר רב שבו תיחם יהושע לישראל[20]את הארץ: ואמר רב יהודה אמר רב לא מנה יהושע אלא עיירות העומדות על הגבולין: אמר רב יהודה אמר שמואל כל שהראהו הקדוש ברוך הוא למשה חייב במעשר לאפוקי מאי לאפוקי קיני קניזי וקדמוני תניא רבי מאיר אומר נפתוחא ערבאה ושלמאה רבי יהודה אומר הר שעיר עמון ומואב רבי שמעון אומר[21]ערדיסקים[22]אסיא ואספמיא:

[iv] [23]היו שנים מעידין אותו שאכלה שלש שנים ונמצאו זוממים משלמין לו את הכל שנים בראשונה שנים בשניה ושנים בשלישית משלשין Col.b

15 M לר״א חייב לשתי ‖ 16 B + ו ‖ 17 M ורבא ‖ 18 M רעיי׳ .VV עוא, עזא ‖ 19 M יוסי ‖ 20 M — אה״א ‖ 21 P ערדיסקים ‖ 22 M עסיאה ‖ 23 M — היו.

es bei einer Vergessenheit erfolgt ist, sei er, wenn in dasselbe Gebiet, schuldig, und wenn in zwei verschiedene Gebiete, frei. Rabba sagte: Dies nur, wenn dazwischen ein zum Opfer verpflichtendes Gebiet[722] liegt, nicht aber, wenn ein Vorraum[723]. Abajje sagte: Auch wenn ein Vorraum, nicht aber, wenn nur eine Latte. Raba sagte: Auch wenn eine Latte[724]. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: die Gebietsbestimmungen hinsichtlich des Šabbathgesetzes gleichen den Gebietsbestimmungen hinsichtlich der Scheidung[725]. — Wie ist es, wenn da weder eine Grenze noch Epheu vorhanden[726]ist? R. Marinus erklärte in dessen[727]Namen: Alles, was seinen Namen trägt. — Zum Beispiel? R. Papa erwiderte: Wenn man es nennt: das Brunnengebiet von jenem[728].

R. Aḥa b. Âvja sass vor R. Asi und trug im Namen des R. Asi b. Ḥanina vor: Der Epheu gilt als Trennung bei den Gütern eines Proselyten. — Was ist Epheu? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Womit Jehošuâ den Jisraéliten das Land[729]mit Grenzzeichen versah.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jehošuâ zählte[730]nur die an den Grenzen liegenden Städte auf.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was der Heilige, gebenedeiet sei er, Mošeh gezeigt[731]hat, unterliegt dem Gesetz von der Verzehntung. — Was schliesst dies aus? — Dies schliesst Qeni, Qenizi und Qadmoni[732]aus. Es wird gelehrt: R. Meír erklärte: Nabatäa, Arabien und Salamis. R. Jehuda erklärte: Der Berg Seîr, Âmon und Moab. R. Šimôn erklärte: Ârdisqis[733], Asien und Spanien.

WENN ZWEI BEKUNDETEN, DASS ER ES[734]DREI JAHRE GENIESSBRAUCHT HAT, UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, SO MÜSSEN SIE ALLES ERSETZEN[735]; WENN ZWEI ÜBER DAS ERSTE, ZWEI ÜBER DAS ZWEITE UND ZWEI ÜBER DAS DRITTE, SO WIRD ES[736]UNTER IHNEN GEDREITEILT. WENN ES DREI BRÜDER SIND UND MIT

722. Dh. wenn das Tragen in dieses Gebiet zum Opfer verpflichtet, ein Privatgebiet zwischen 2 öffentlichen. 723. Das kein Gebiet für sich bildet, sondern zum angrenzenden gehört. 724. Auch durch eine solche werden 2 Gebiete von einander getrennt. 725. Wenn der Hof der Frau gehört, nicht aber die in diesem befindliche Latte, u. der Scheidebrief, den ihr Ehemann ihr zuwirft, auf die Latte fällt, so ist sie nicht geschieden. 726. Wie weit erwirbt man das von einem Proselyten hinterlassene Grundstück nach R. Johanan. 727. Im Namen RJ.s. 728. Alles, was der Proselyt aus demselben Brunnen zu bewässern pflegte. 729. Bei der Aufteilung desselben. 730. In den geographischen Aufzählungen im Buch Josua. 731. Vor seinem Tod; cf. Dt. 34,1ff. 432. Cf. Gen. 15,19. 733. Dieser Name variirt sehr in den Handschriften u. Parallelstellen u. ist daher ganz unsicher; cf. Bd. ij S. 98 N. 33. 734. Das in seinem Besitz befindliche Grundstück. 735. Die überführten Falschzeugen verfallen, einerlei ob bei Straf- od. Zivilsachen, der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht hatten; cf. Dt. 19,19. 736. Die von ihnen zu zahlende Entschädigung.

IHNEN NOCH EIN FREMDER VERBUNDEN IST, SO SIND ES DREI ZEUGENPARTIEN[737], UND ERGEBEN ZUSAMMEN EINE ZEUGENAUSSAGE[738].

GEMARA. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Âqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Halaphta zu R. Johanan b. Nuri kam, um das Gesetz zu studiren — manche lesen: R. Johanan b. Nuri zu meinem Vater Halaphta — um das Gesetz zu studiren, fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei bekunden, dass er es das erste, zwei, dass er es das zweite, und zwei, dass er es das dritte Jahr geniessbraucht hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener versetzte: Ich bin ebenfalls dieser Ansicht, R. Âqiba aber streitet dagegen, denn R. Âqiba sagte: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache[739]. — Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache, wollte man sagen, dies schliesse den Fall aus, wenn einer[741] das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und der andere das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite[742] bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis[743]!? — Vielmehr, dies schliesst den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite bekunden.

R. Jehuda sagte: Wenn einer bekundet, er habe es[744] mit Weizen bebaut, und der andere bekundet, er habe es mit Gerste bebaut, so ist die Ersitzung erwiesen. R. Nahman wandte ein: Demnach sollte doch, wenn einer bekundet, dass er es das erste, dritte und fünfte, und der andere bekundet, dass er es das zweite, vierte und sechste Jahr geniessbraucht hat, ebenfalls die Ersitzung erwiesen sein!? R. Jehuda erwiderte ihm: Dies ist ja kein Vergleich; in diesem Fall bekundet über das Jahr, über welches der eine bekundet, nicht der andere, in jenem aber bekunden sie über dasselbe Jahr, und wenn man auf [den Widerspruch] zwischen Weizen und Gerste hinweisen wollte, so merken sich die Leute so etwas nicht.

WENN ES DREI BRÜDER SIND UND MIT IHNEN NOCH EIN FREMDER VERBUNDEN

ביניהם: שלשה אחים ואחד מצטרף עמהם הרי אלו שלש עדיות והן עדות אחת:

גמרא. מתניתין דלא כרבי עקיבא דתניא אמר רבי יוסי כשהלך אבא חלפתא אצל רבי יוחנן בן נורי ללמוד תורה ואמרי לה רבי יוחנן בן נורי אצל אבא חלפתא ללמוד תורה אמר לו הרי שאכלה שנה ראשונה בפני שנים שניה בפני שנים שלישית בפני שנים מהו אמר לו הרי זו חזקה אמר לו אף אני אומר כן אלא שרבי עקיבא חולק בדבר זה שהיה רבי עקיבא אומר דבר ולא חצי דבר ורבנן האי דבר ולא חצי דבר מאי עבדי ליה אילימא למעוטי אחד אומר אחת בגבה ואחד אומר אחת בכריסה האי חצי דבר וחצי עדות היא אלא למעוטי שנים אומרים אחת בגבה ושנים אומרים אחת בכריסה: אמר רב יהודה אחד אומר אכלה חטים ואחד אומר אכלה שעורים הרי זו חזקה מתקיף לה רב נחמן אלא מעתה אחד אומר אכלה ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר אכלה שניה רביעית וששית הכי נמי דהויא חזקה אמר ליה רב יהודה הכי השתא התם בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרוייהו בחדא שתא קא מסהדי מאי איכא למימר בין חיטי לשערי לאו אדעתייהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

B 24 + להזמה ‖ M 25 — ואמרי...תורה ‖ P 26 מה הוא ‖ M 27 חלוק ‖ M 28 — אכלה ‖ M 29 — ר״י ‖ M 30 — בשתא ‖ M 31 — למימר ‖ M 32 + בין חיטי לשערי ‖ M 33 — הרי...אחת.

736. Wenn jeder der Brüder den Niessbrauch eines Jahrs bekundet u. ein anderer mit jedem der Brüder als 2. Zeuge auftritt. 737. Hierbei liegt keine Verwandtschaft der Zeugen vor, da jede Zeugenpartie über ein anderes Jahr bekundet. 738. Hinsichtlich der Ueberführung als Falschzeugen, wie im obigen Fall. 739. Dt. 19,15. 740. Der Niessbrauch aller 3 Jahre ist eine Handlung u. das Zeugnis ist nur dann giltig, wenn die Zeugen über die ganze Handlung bekunden. 741. Der beiden Zeugen. 742. 2 Haare an intimer Körperstelle sind ein Zeichen der Geschlechtsreife u. die Person gilt als volljährig. 743. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ungiltig. 744. Das strittige Feld.

Fol. 57 עדיות והן עדות אחת[34]: ההוא שטרא[35] דהוה חתימי עליה בי תרי שכיב חד מינייהו אתא אחוה דהאי [36] דקאי וחד אחרינא לאסהודי אחתימת ידיה דאידך סבר רבינא למימר היינו מתניתין שלשה אחין[37] ואחד מצטרף עמהן אמר ליה רב אשי מי דמי התם לא נפיק[38] נכי ריבעא דממונא אפומא דאחי הכא נפיק נכי ריבעא דממונא אפומא דאחי:

[v] אלו דברים שיש להן חזקה[39] ואלו דברים שאין להן חזקה היה מעמיד בהמה בחצר[40] תנור ריחים וכיריים ומגדל תרנגולים ונותן זבלו בחצר אינה חזקה אבל[41] עשה מחיצה לבהמתו גבוה עשרה טפחים וכן לתנור וכן לכיריים וכן לריחים הכניס תרנגולין לתוך הבית ועשה מקום לזבלו עמיק שלשה [42] או גבוה שלשה הרי זו חזקה:

גמרא. מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר עולא כל שאילו בנכסי הגר קנה בנכסי חבירו קנה כל שאילו בנכסי הגר לא קנה בנכסי חבירו לא קנה מתקיף לה רב ששת וכללא הוא והרי ניר דבנכסי הגר קנה[43] בנכסי חבירו לא קנה והרי אכילת פירות דבנכסי חבירו קנה[43] בנכסי הגר לא קנה[44] אלא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה הכא בחצר Col. b

34 B + להזמה 35 M ההוו 36 M + דהוה
37 P ואחר 38 P נכי 39 M — ואלו...חזקה
40 M + וכן 41 M עושה 42 M טפחים וגבוה
43 M + ו || 44 M — אלא.

IST, SO SIND ES DREI ZEUGENPARTIEN UND ERGEBEN ZUSAMMEN EINE ZEUGENAUSSAGE. Einst waren zwei Personen auf einem Schein unterschrieben und einer von ihnen starb; hierauf kam der Bruder des Lebenden und noch jemand, um über die Unterschrift des anderen Zeugnis abzulegen. Rabina wollte entscheiden, dies sei der Fall unsrer Mišnah: wenn es drei Brüder sind und ein Fremder mit ihnen verbunden ist; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da kommen nicht drei Viertel des Betrags[745] auf die Aussage der Brüder, hierbei aber kommen drei Viertel des Betrags auf die Aussage der Brüder[746].

FOLGENDE SIND DIE FÄLLE, BEI WELCHEN DAS ERSITZUNGSRECHT STATT HAT, UND ANDERE WIEDER, BEI WELCHEN ES NICHT STATT HAT. HAT JEMAND VIEH IN EINEN HOF GEBRACHT, DA EINEN OFEN, EINE HANDMÜHLE ODER EINEN HERD AUFGESTELLT, HÜHNER GEZÜCHTET ODER SEINEN DÜNGER[747] GEBRACHT, SO ERFOLGT KEINE ERSITZUNG. WENN ER DA ABER FÜR SEIN VIEH EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE WAND ERRICHTET HAT, EBENSO FÜR EINEN OFEN, EINEN HERD ODER EINE HANDMÜHLE, ODER WENN ER HÜHNER IN DAS HAUS GEBRACHT ODER DA EINEN DREI [HANDBREITEN] TIEFEN ODER HOHEN PLATZ FÜR SEINEN DÜNGER ERRICHTET HAT, SO ERFOLGT DADURCH EINE ERSITZUNG[748].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlusssatz[749]? Ûla erwiderte: Wodurch man die Güter eines Proselyten erwirbt[750], erwirbt man auch die Güter seines Nächsten, und wodurch man die Güter eines Proselyten nicht erwirbt, erwirbt man auch nicht die Güter seines Nächsten. R. Šešeth wandte ein: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, durch das Pflügen erwirbt man ja die Güter eines Proselyten, nicht aber die Güter seines Nächsten, und durch den Fruchtgenuss erwirbt man die Güter seines Nächsten, nicht aber die Güter eines Proselyten!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von einem gemeinsamen

745. Sondern nur die Hälfte; die 3 Brüder bekunden zusammen über die 3 Jahre u. der Fremde bekundet ebenfalls über die 3 Jahre, zusammen erwirken sie also den Nachweis der Ersitzung, so dass alle 3 Brüder, die zusammen als ein Zeuge gelten, zur Entscheidung nicht mehr beitragen als der andere Zeuge. 746. Der eine der Brüder bestätigte seine Unterschrift u. der andere bestätigte zur Hälfte die Unterschrift des anderen, so dass auf die Brüder ¾ der Entscheidung entfiel. 747. Wenn er dies 3 Jahre fortsetzt, ohne dass der Eigentümer dagegen Einspruch einlegt. 748. Nach Ablauf von 3 Jahren, wenn der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt hat. 749. Die Ersitzung kann ja nicht von der Errichtung des Zauns abhängen, vielmehr ist der Umstand massgebend, dass niemand die unbeschränkte Benutzung seines Hofs durch einen anderen zulässt, u. dies sollte auch im 1. Fall der Mišnah berücksichtigt werden. 750. Wenn man am Grundstück irgend eine Aenderung vornimmt.

Hof gesprochen, bei welchem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wol aber auf die Errichtung einer Wand[751]. — Achtet man denn nicht auf das Aufstellen allein, es wird ja gelehrt, dass wenn Teilhaber gelobt haben, von einander nichts zu geniessen, sie nicht in einen [ihnen gemeinsam gehörenden] Hof hineingehen dürften[752]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von dem Platz hinter den Häusern gesprochen, bei welchem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wol aber auf die Errichtung einer Wand. R. Papa erklärte: Beide[753] sprechen von einem gemeinsamen Hof, und da manche es in einem solchen Fall genau nehmen und manche nicht, so entscheide man bei Geldsachen erleichternd[754] und bei religiösen Verboten erschwerend. Rabina erklärte: Tatsächlich nimmt man es in einem solchen Fall nicht[755] genau, nur ist dort[756] die Ansicht R. Eliêzers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, für einen durch Gelübde des Genusses Entzogenen ist auch das Mindeste verboten.

השותפין עסקינן דבהעמדה כדי לא קפדי אמחיצה קפדי ובהעמדה כדי לא קפדי והא תנן השותפין שנדרו הנאה זה מזה אסורין ליכנס לחצר אלא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה הכא ברחבה של אחורי בתים עסקינן דבהעמדה כדי לא קפדי ואמחיצה קפדי רב פפא אמר אידי ואידי בחצר השותפין ואיכא דקפדי ואיכא דלא קפדי גבי ממונא לקולא גבי איסורא לחומרא רבינא אמר לעולם לא קפדי והא מני רבי אליעזר היא דתניא רבי אליעזר אומר אפילו ויתור אסור במודר הנאה: אמר רבי יוחנן משום רבי בנאה בכל שותפין מעכבין זה את זה חוץ מן הכביסה שאין דרכן של בנות ישראל להתבזות על הכביסה: ועצם עיניו מראות ברע אמר רבי חייא בר אבא זה שאין מסתכל בנשים בשעה שעומדות על הכביסה היכי דמי אי דאיכא דרכא אחריתי רשע הוא אי דליכא דרכא אחריתי אנוס הוא לעולם דליכא דרכא אחריתי ואפילו הכי מיבעי ליה למינס נפשיה: בעא מיניה רבי יוחנן מרבי בנאה חלוק של תלמידי חכמים כיצד כל שאין בשרו נראה מתחתיו טלית של תלמידי חכמים כיצד כל שאין חלוקו נראה מתחתיו טפח שלהן של

M 45 דאהעמ׳ | M 46 + כדי | M 47 ואהעמ׳ | M 48 לעולם בחצר ואיכא דקפיד ואיכא דלא קפיד | M 49 אלעזר | PM 50 אלעזר | M 51 + מחבירו | M 52 על | M 53 גב הנהר ועוצם | M 54 + אמרי | B 55 אחריתא | M 56 + ואזיל | M 57 + טפח.

R. Johanan sagte im Namen des R. Banaáh: Teilhaber können einander bei allem[757] hindern, nur nicht beim Waschen, denn es ist nicht die Art der jisraélitischen Töchter, sich bei der Wäsche der Beschämung[758] auszusetzen.

Und seine Augen verschliesst, um nicht Böses zu schauen[759]. R. Hija b. Abba erklärte: Der nicht Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen sind. — In welchem Fall, gibt es einen anderen Weg, so ist er[760] ja ein Frevler, und gibt es keinen anderen Weg, so ist er ja gezwungen!? — Tatsächlich, wenn es keinen anderen Weg gibt, dennoch muss man sich bezwingen[761].

R. Johanan fragte R. Banaáh: Wie muss das Hemd eines Schriftgelehrten beschaffen sein? — Dass unten sein Leib nicht zu sehen ist. — Wie muss das Obergewand eines Schriftgelehrten beschaffen sein? — Dass unten sein Hemd nicht

751. Keiner der Teilhaber hat etwas dagegen, wenn der andere den Hof auf die im 1. Fall der Mišnah genannte Weise benutzt, jedoch gestattet er nicht die Errichtung eines Zauns. 752. Und da das blosse Hineingehen als Nutzen betrachtet wird, so achtet man ja darauf. 753. Unsre Mišnah u. die angezogene Mišnah vom Gelübde. 754. Dass man es wol gestatte. 755. Daher erfolgt keine Ersitzung. 756. Bei der Lehre vom Gelübde. 757. Wenn einer den gemeinsamen Hof zu einer den anderen belästigenden Tätigkeit benutzen will. 758. Die Frauen müssen beim Waschen manche Körperteile entblössen, u. da sie auf der öffentlichen Wäsche am Fluss den Blicken fremder Männer preisgegeben sind, so sind sie berechtigt, diese Arbeit in einem gemeinsamen Hof zu verrichten. 759. Jes. 33,15. 760. Wer gerade den Weg wählt, wo die Frauen entblösst stehen. 761. Nicht hinzuschauen.

תלמידי חכמים כיצד שני שלישי גדיל ושליש גלאי
ועליו קערות וירק וטבעתו מבחוץ והא תניא[57] טבעתו
מבפנים לא קשיא הא דאיכא ינוקא הא דליכא
ינוקא ואי בעית אימא הא והא[58] דאיכא ינוקא[59] ולא
קשיא הא דאיכא שמעא הא דליכא שמעא ואי
בעית אימא הא והא דאיכא שמעא[60] ולא קשיא הא
Fol.58 בימכא הא בליליא ושל עם הארץ דומה למדורה
[61] וקדרות מקיפות אותה מטה של תלמידי חכמים
כיצד כל שאין תחתיה אלא סנדלין בימות החמה
ומנעלין בימות הגשמים ושל עם הארץ דומה לאוצר
בלוס: רבי בנאה הוה קא מציין מערתא כי מטא
למערתא דאברהם אשכחיה לאליעזר עבד אברהם
[62] דקאי [63] קמיה בבא אמר ליה מאי קא עביד אברהם
אמר ליה גאני בכנפה דשרה וקא מעיינא ליה
ברישיה אמר ליה זיל אימא ליה בנאה קאי אבבא
אמר ליה ליעול[64] מידע ידיע דיצר בהאי עלמא ליכא
עייל עיין ונפק כי מטא למערתא דאדם הראשון
יצתה בת קול ואמרה [65] נסתכלת בדמות דיוקני
בדיוקני עצמה אל תסתכל[66] הא בעינא[67] לציוני מערתא
כמדת החיצונה כך מדת הפנימית ולמאן דאמר
Er.53a שני בתים זו למעלה מזו כמדת עליונה כך מדת
התחתונה אמר רבי בנאה נסתכלתי בשני עקיביו

M 57 — טבע׳ ‖ B 58 דליכא ‖ M 59 — ול״ק ‖ P 60 — ו. M — ול״ק ‖ M 61 וקערות ‖ M 62 דהוה קאי אבבא V 63 קמי M 64 וליתי מידע ידע דיצר הרע בהאי עלמא לא שליט ציין ונפק M 65 + ליו M 66 + א״ל M 67 — ל.

eine Handbreite zu sehen ist. — Wie muss der Tisch eines Schriftgelehrten beschaffen sein? — Zwei Drittel bedeckt[762] und ein Drittel unbedeckt, wo die Schüsseln und Kräuter stehen; der Henkel[763] muss nach aussen sein. Es wird ja aber gelehrt, dass der Henkel nach innen sein müsse!? Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn ein Kind anwesend ist, und das andere, wenn kein Kind anwesend[764] ist. Wenn du willst, sage ich: beides wenn ein Kind anwesend ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, das eine, wenn ein Diener vorhanden ist, und das andere, wenn kein Diener vorhanden[765] ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides wenn ein Diener vorhanden ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, das eine gilt tags und das andere gilt nachts[766]. Der [Tisch] eines Menschen aus dem gemeinen Volk[767] gleicht einem von Töpfen umgebenen Herdfeuer. Wie muss das Bett eines Schriftgelehrten beschaffen sein? — Unter diesem dürfen sich im Sommer nur die Sandalen und in der Regenzeit nur die Schuhe befinden. Das eines Menschen aus dem gemeinen Volk gleicht einem vollgestopften Speicher.

Einst zeichnete[768] R. Banaáh die Grüfte, und als er an die Gruft Abrahams herankam, traf er Eliêzer, den Knecht Abrahams, vor der Tür stehen. Da fragte er ihn, was Abraham tue. Dieser erwiderte: Er liegt am Busen der Sara und sie untersucht ihm das Haupt. Da sprach er zu ihm: Geh, melde ihm, Banaáh stehe an der Tür. Jener sprach: Er mag eintreten; es ist ja bekannt, dass in dieser Welt der böse Trieb nicht vorhanden[769] ist. Da ging er hinein, sah sich um und kam heraus. Hierauf gelangte er zur Gruft Adams, des ersten Menschen. Da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Du hast das Bild meines Ebenbilds geschaut, mein Ebenbild selbst darfst du aber nicht schauen. — Ich muss ja aber die Gruft messen!? — Das Mass der innern[770] gleicht dem Mass der äusseren. Und nach demjenigen, welcher sagt, es waren zwei[770] Stöcke, einer über dem anderen: das Mass des unteren gleicht dem Mass des oberen. R. Banaáh erzählte: Ich schaute seine beiden Fuss-

762. Mit einer Decke, auf welcher die Speisen liegen. 763. An welchem der Tisch, aus einer einfachen Platte bestehend, aufgehängt wurde. 764. Wenn das Kind neben seinem Vater sitzt, muss der Henkel nach aussen sein, damit das Kind den Tisch nicht umstosse. 765. Wenn der Henkel sich nach aussen befindet, kann der Tischdiener den Tisch umstossen. 766. In letzterem Fall muss er sich nach innen befinden, damit der Diener nicht anstosse. 767. Cf. Bd. vij S. 655 N. 53. 768. Cf. S. 779 N. 88. 769. Dh. er braucht sich durch die Anwesenheit der Sara nicht zu geniren. 770. Cf. Bd. ij S. 171 Z. 8ff.

ballen, und sie glichen zwei Sonnenkugeln. Jeder andere vor Sara wie ein Affe vor einem Menschen; Sara vor Hava wie ein Affe vor einem Menschen; Hava vor Adam wie ein Affe vor einem Menschen; Adam vor der Gottheit wie ein Affe vor einem Menschen.

Die Schönheit R. Kahanas war etwas von der Schönheit R. Abahus; die Schönheit R. Abahus war etwas von der Schönheit unsres Vaters Jâqob; die Schönheit unsres Vaters Jâqob war etwas von der Schönheit Adams, des ersten Menschen.

Einst war ein Magier, der die Toten ausgrub[771], und als er an die Gruft des R. Tobi b. Mathna herankam, erfasste ihn dieser beim Bart. Da kam Abajje und sprach zu ihm: Ich bitte dich, lass ihn. Im folgenden Jahr kam er wieder, und er erfasste ihn wiederum beim Bart, und auch als Abajje herankam, liess er ihn nicht los, bis er eine Schere brachte und ihm den Bart abschnitt.

Einst sagte jemand[772]: Meinem einen Sohn ein Fass mit Erde, meinem anderen Sohn ein Fass mit Knochen und meinem dritten Sohn ein Fass mit Werg. Da wussten sie nicht, was er ihnen sagte. Als sie darauf zu R. Banaáh kamen, fragte er sie: Habt ihr Grundbesitz? Sie erwiderten ihm: Jawol. Habt ihr Vieh? Jawol. Garderobe? — Jawol. Wenn dem so ist, so hat er dies[773] gemeint.

Einst hörte jemand seine Frau zu ihrer Tochter sprechen: Weshalb bist du nicht diskret genug[774]? Ich habe zehn Söhne, und nur einer ist von deinem Vater. Als er im Sterben lag, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll meinem einen Sohn gehören. Da wussten sie nicht, welchem von ihnen, und sie wandten sich an R. Banaáh; dieser sprach zu ihnen: Geht, schlaget auf das Grab eures Vaters, bis er aufsteht und euch offenbart, wem von euch er es hinterlassen hat. Darauf gingen sie alle hin, der eine aber, der sein wirklicher Sohn war, ging nicht hin. Hierauf sprach er zu ihnen: Das ganze Vermögen gehört diesem[775]. Da gingen sie und zeigten ihn bei der Regierung an, indem sie sprachen: Es gibt einen Mann bei den Juden, der den Leuten Geld ohne Zeugen

ודומים לשני גלגלי חמה הכל בפני שרה כקוף בפני אדם שרה בפני חוה כקוף בפני אדם חוה בפני אדם כקוף בפני אדם אדם בפני שכינה כקוף בפני אדם: שופריה דרב כהנא מעין שופריה דרבי אבהו שופריה דרבי אבהו מעין שופריה דיעקב אבינו שופריה דיעקב אבינו מעין שופריה דאדם הראשון: ההוא אמגושא דהוה חייט שכבי כי מטא אמערתא דרב טובי בר מתנה תפשיה בדיקניה אתא אביי אמר ליה במטותא מינך שבקיה לשנה אחריתי הדר אתא תפשיה בדיקניה אתא אביי לא שבקיה עד דאייתי מספרא וגזיה לדיקניה: ההוא דאמר להו חביתא דעפרא לחד בראי חביתא דגרמי לחד בראי חביתא דאודרא לחד בראי לא הוו ידעי מאי קאמר להו אתו לקמיה דרבי בנאה אמר להו אית לכו ארעא אמרי ליה אין אית לכו חיותא אין אית לכו בסתרקי אין אי הכי הכי קאמר לכו: ההוא גברא דשמעה לדביתהו דקא אמרה לברתה אמאי לא צניעת הך איתתא עשרה בני אית לה ולית לי מאבוך אלא חד כי שכיב אמר להו כל נכסי לחד ברא לא ידעי להי מינייהו אתו לקמיה דרבי בנאה אמר להו זילו חבוטו קברא דאבוכון עד דקאי ומגלי לכו להי מינייכו שבקא אזלו כולהו ההוא דבריה הוה לא אזל אמר להו כולהו נכסי דהאי אזלו אכלו קורצא בי מלכא אמרי איכא גברא חד ביהודאי דקא מפיק ממונא מאנשי בלא סהדי ובלא מידי

B 68 + מעין שופריה דרב   M 69 + דאדם הראשון מעין דשכינה   B 70 חטיט   M 71 למערי   M 72 — בדיק   M 73 בעא במטותא מיניה   V 74 דאודרא   M 75 — הוו   P 76 ידוע   M 77 אי אית לכו ארעא ארעא אמרו ליה אי אית לכו חיותא חיותא א״ל אי אית   M 78 + והכי קאמר לכו   B 79 + באיסורא. M באיס׳ כוותי עשרה   M 80 לי   M 81 שקילי חביתי חבטוה לקיברא   M 82 — שבקא   M 83 + ביה   P 84 ביה   M 85 — אמרי   M 86 — חד.

771. Um sie zu berauben od. zu magischen Zwecken. 772. Beim Sterben, als letztwillige Bestimmung. 773. Dass seine Hinterlassenschaft auf diese Weise an seine Kinder verteilt werde. 774. Beim Ehebruch. 775. Da er soviel Pietät vor seinem Vater besass, so war er wahrscheinl. sein wirklicher Sohn.

אתיוה חבשוה אזלא דביתהו אמרה[87] להו עבדא[86] חד
הוה לי פסקו[88] לרישיה[89] ופשטו למשכיה ואכלו בישריה
וקא מלו ביה מיא ומשקו ביה לחברייא ולא[90] קא
יהבי לי[91] דמי ולא אגריה לא ידעי מאי קא אמרה
להו אמרי ניתי לחכימא דיהודאי[92] ולימא קריוה לרבי
בנאה אמר להו זרנוקא אמרה לכו אמרי הואיל
וחכים כולי האי ליתיב אבבא[93] ונידון דינא חזא דהוה
כתיב[94] באבולא כל דיין דמתקרי לדין[95] לא שמיה דיין
Col.b אמר להו אלא מעתה[96] אתא איניש מעלמא ומזמין
[97] להו לדינא פסליה אלא כל דיין דמתקרי לדין
ומפקין מיניה ממונא בדין לאו שמיה דיין כתבו
הכי ברם סאבי דיהודאי אמרי כל דיין דמתקרי לדין
ומפקין מיניה ממונא בדין לאו שמיה דיין חזא
[98] דכתיב בראש כל מותא אנא דם בראש כל[99] חיין
אנא חמר [1] אלא מעתה דנפיל מאיגרא ומית ודנפיל
מדיקלא ומית דמא קטליה [2] ותו מן דדרכיה למימת
משקו ליה חמרא וחיי אלא [3] הכי בעי למכתב בראש
כל מרעין אנא דם בראש כל אסון אנא חמר כתבו
הכי ברם סאבי דיהודאי אמרי בראש כל מרעין
אנא דם בראש כל אסון אנא חמר באתר דלית
חמר תמן מתבעו סמנין כתיב אפיתחא דקפוטקיא
אנפק [4] אנבג אנטל ואיזהו אנטל [5] זהו רביעית של
תורה:

87 P ליה ‖ 88 P לרישי | 89 M ופשטוה וקאכלו
90 M — קא 91 M + לא 92 M אתיוה
93 M + דאבולא ‖ 94 M אבבא דאבולא | 95 P +
ומפקין מיניה ממונא בדין 96 M אי אתי איניש ומזמין
ליה לדינא איפסל ליה אלא 97 V ליה 98 M דהוה
כתיב בהו בראש 99 M הייא 1 M + א ל
2 M — ותו מאן 3 M — הכי בעי למכ P 4
אנגב ‖ 5 M — זהו.

und ohne irgend einen Beweis abnimmt. Daraufhin holte man ihn und sperrte ihn ein. Da ging seine Frau hin[776] und klagte vor ihnen: Ich hatte einen Knecht und man schlug ihm den Kopf ab, zog ihm die Haut ab, ass sein Fleisch, schöpfte mit ihm Wasser und gab den Genossen zu trinken; mir aber zahlte man keinen Ersatz und keinen Lohn. Sie verstanden nicht, was sie zu ihnen sprach, und sagten daher: Wollen wir den Weisen der Juden holen und er soll es uns sagen. Alsdann liessen sie R. Banaáh kommen und er sprach zu ihnen: Sie spricht zu euch von einem Schlauch[777]. Hierauf sprachen sie: Da er so weise ist, mag er am Tor sitzen und Recht sprechen. Er bemerkte, dass am Stadttor geschrieben stand: Ein Richter, der vor Gericht geladen wird, ist kein Richter[778]. Da sprach er zu ihnen: Demnach könnte irgend jemand kommen, den Richter vor Gericht laden und ihn unfähig machen!? Vielmehr, ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt[779] wird, ist kein Richter. Hierauf schrieben sie wie folgt: Aber die Aeltesten der Juden sagen: Ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt wird, ist kein Richter. Ferner bemerkte er folgende Inschrift: An der Spitze aller Todesursachen stehe ich, Blut; an der Spitze alles Lebens stehe ich, Wein. — Demnach hat, wenn jemand von einem Dach heruntergefallen und gestorben ist, wenn jemand von einer Palme heruntergefallen und gestorben ist, das Blut ihn getötet!? Ebenso könnte man, wenn jemand dem Sterben nahe ist, ihm Wein zu trinken geben, und er wird genesen!? Vielmehr muss es wie folgt heissen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. Da schrieben sie wie folgt: Aber die Aeltesten der Juden sagen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. An Orten, wo kein Wein vorhanden ist, wird nach Arzneien verlangt. Am Stadttor von Kappadokien steht geschrieben: Anpaq, Anbag, Antal[780]. Antal ist das Viertel[log] der Gesetzlehre.

776. Zu den Regierungsbeamten, um sie von der Weisheit ihres Manns zu überzeugen. 777. Unter Sklaven verstand sie einen Bock, der geschlachtet u. dessen Fell als Schlauch verwandt wurde. 778. Er ist als Richter unzulässig, da er sich wegen eines Geldbetrags verklagen lässt u. demnach verdächtig ist, auch Bestechung anzunehmen. 779. Er sollte dies vorher wissen u. die Zahlung nicht ablehnen. 780. Diese 3 Namen eines Flüssigkeitsmasses sind identisch.

FUER DIE RINNENTRAUFE[781] GIBT ES KEINE ERSITZUNG[782], WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DEREN RAUM. FÜR DIE DACHRINNE[783] GIBT ES EINE ERSITZUNG. FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER[784] GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DIE TYRISCHE[785]. FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER[786] GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DAS TYRISCHE. WELCHES HEISST EIN ÄGYPTISCHES FENSTER? DURCH WELCHES EIN MENSCH DEN KOPF NICHT STECKEN KANN. R. JEHUDA SAGT: WENN ES EINEN FENSTERRAHMEN[787] HAT, SO GIBT ES DAFÜR EINE ERSITZUNG, AUCH WENN EIN MENSCH DURCH DASSELBE DEN KOPF NICHT STECKEN KANN.

GEMARA. Was heisst: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Er meint es wie folgt: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung für eine Seite, wol aber für eine der beiden Seiten[788]. R. Hanina erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn sie lang[789] ist, kann er[790] sie kürzen, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er dies nicht. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn er[790] unter dieser bauen will, darf er dies, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er es nicht. — Es wird gelehrt: Für die Dachrinne gibt es keine Ersitzung; einleuchtend ist dies[791] nach den beiden ersten Erklärungen[792], welchen Unterschied aber gibt es hierbei nach der Erklärung, wenn er unten bauen will, dürfe er bauen[793]!? — Hier wird von einer angebauten Dachrinne gesprochen, denn er kann zu ihm sagen: ich wünsche nicht, dass meine Wand[794] beschädigt werde.

[vi,1] מרזב אין לו חזקה ויש למקומו חזקה המזחילה יש לה חזקה סולם המצרי אין לו חזקה ולצורי יש לו חזקה חלון המצרית אין לה חזקה ולצורית יש לה חזקה איזו היא חלון המצרית כל שאין ראשו של אדם יכול ליכנס לתוכה רבי יהודה אומר אם יש לה מלבן אף על פי שאין ראשו של אדם יכול לכנס לתוכה הרי זו חזקה:

גמרא. מאי המרזב אין לו חזקה ויש למקומו חזקה אמר רב יהודה אמר שמואל הכי קאמר המרזב אין לו חזקה מרוח אחת ויש למקומו חזקה משתי רוחות רבי חנינא אמר המרזב אין לו חזקה שאם היה ארוך מקצרו ויש למקומו חזקה שאם בא לעוקרו אינו עוקרו רב ירמיה בר אבא אמר המרזב אין לו חזקה שאם רוצה לבנות תחתיו בונה ויש למקומו חזקה שאם בא לעוקרו אינו עוקרו תנן Fol.59 המזחילה יש לה חזקה בשלמא למאן דאמר הנך תרתי שפיר אלא למאן דאמר שאם רצה לבנות תחתיו בונה מאי נפקא ליה מינה הכא במזחילה של בנין עסקינן דאמר ליה לא ניחא לי דתיתרע

M 6 — ה״ק M 7 + יכול ל P 8 תנן M 9 — ליה.

781. Kleines verstellbares Rohr an der Dachrinne, um das Rinnenwasser nach beliebiger Stelle abzuleiten. 782. Wenn diese in einen fremden Hof mündet, so kann der Eigentümer derselben nicht behaupten, er habe das Recht dazu ersessen. 783. Die sich längs des ganzen Dachs hinzieht u. sich im Luftraum des Nachbars befindet. 784. Die man in einen fremden Hof gestellt hat, um zu seinem Dach od. Taubenschlag gelangen zu können. 785. Diese ist ziemlich gross, u. wenn der Eigentümer derselben kein Recht dazu hätte, würde der Eigentümer des Hofs dagegen Einspruch eingelegt haben. 786. Das nach einem fremden Hof liegt; der Eigentümer des letzteren darf gegen dasselbe eine Wand bauen. 787. Es ist ein richtiges Fenster u. nicht blos eine Luke. 788. Wenn der Eigentümer des Hofs die Stelle, an welcher die Rinnentraufe sich befindet, nötig hat, so kann er sie an eine andere Stelle setzen, ganz entfernen aber darf er sie nicht. 789. Und zuviel Raum im Hof einnimmt. 790. Der Eigentümer des Hofs. 791. Die Unterscheidung zwischen beiden Rinnen. 792. Nach diesen Erklärungen lässt sich die eine verstellen, bezw. kürzen u. die andere nicht. 793. Dem Eigentümer der Dachrinne kann ja das Bauen unter seiner Dachrinne gleichgiltig sein. 794. An welcher die Dachrinne angebaut ist; die Rinnentraufe dagegen steht von der Wand ab u. ist aus leichterem Material.

אשיתאי: אמר רב יהודה אמר שמואל צינור המקלח
[10]מים לחצר חברו ובא בעל[11]הגג לסותמו בעל[12]חצר
מעכב עליו דאמר ליה כי היכי[13]דאת[14]קניא לך חצר
דידי למשדא ביה[15]מיא לדידי נמי קני לי מיא דאיגרך
איתמר רבי אושעיא אמר מעכב רבי חמא אמר 5
אינו מעכב[16]אזל שייליה לרבי ביסא אמר להו מעכב
Ket. 62a Ecc. 4,12 קרי[17]עליה רמי בר חמא והחוט המשלש לא במהרה
ינתק זה רבי אושעיא בנו של רבי חמא בנו של
רבי ביסא: סולם המצרי אין לו חזקה: היכי דמי
סולם המצרי אמרי דבי רבי ינאי כל שאין לו 10
ארבעה חווקין: חלון המצרית אין לה חזקה כו':
מאי שנא גבי סולם דלא מפרש ומאי שנא גבי
חלון דמפרש משום דקא בעי איפלוגי רבי יהודה
בסיפא: אמר רבי זירא למטה מארבע אמות יש
לו חזקה ויכול למחות למעלה מארבע אמות אין 15
לו חזקה ואינו יכול למחות ורבי אילעא אמר אפילו
למעלה מארבע אמות[18]אין לו חזקה ויכול למחות
Bb. 12b לימא בכופין על מדת סדום קא מיפלגי דמר סבר
כופין ומר סבר אין כופין לא דכולי עלמא כופין
ושאני הכא דאמר ליה[19]זימנין דמותבת שרשיפא 20

M 10 מים — | P 11 הגג — | B 12 + ה | M 13 דלדידך | B 14 קנית | M 15 מייך | V 16 אזלו שיילוה | M 17 עלייהו | M 18 יש | M 19 — זמנין ד.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn aus einem Rohr[795]Wasser in einen Hof abfliesst und der Eigentümer desselben es absperren will, so kann der Eigentümer des Hofs[796]ihm dies verwehren, denn er kann zu ihm sagen: wie du das Recht auf meinen Hof erworben hast, um das Wasser abfliessen zu lassen, ebenso habe ich das Recht auf das Wasser deines Dachs erworben[797]. Es wurde gelehrt: R. Ošâja sagte, er könne es ihm verwehren; R. Hama sagte, er könne es ihm nicht[798] verwehren. Sie gingen zu R. Bisa und fragten es ihn, und er erwiderte ihnen, dass er es ihm verwehren könne. Da las Rami b. Hama darüber:[799] *Und die dreifache Schnur ist nicht sobald zu zerreissen*, das ist R. Ošâja, Sohn R. Hamas, Sohns R. Bisas[800].

FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Welche ist eine ägyptische Leiter? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat.

FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Weshalb wird es[801] bei einer Leiter nicht erklärt und bei einem Fenster wol? — Weil weiter R. Jehuda dagegen[802]streitet.

R. Zera sagte: Wenn [das Fenster] sich unter vier Ellen[803]befindet, so hat er Ersitzungsrecht und man kann dies[804]verwehren; wenn aber über vier Ellen, so hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies nicht verwehren. R. Ileâ aber sagte, auch wenn es sich über vier Ellen befindet, hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies verwehren. — Es wäre anzunehmen, dass sie über die Ausübung eines Zwangs gegen eine sedomitische Sitte[805]streiten; einer ist der Ansicht, man übe aus[806], und der andere ist der Ansicht, man übe nicht aus. — Nein, alle sind der Ansicht, man übe wol aus, nur anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du kannst eine Bank holen, auf diese steigen und hereinsehen[807].

795. Von einer Dachrinne od. einem Abfluss. 796. Wenn er das Wasser nötig hat. 797. Die ursprüngliche Erlaubnis, das Rohr in seinen Hof hineinleiten zu dürfen, gilt als Vertrag u. keiner von beiden kann zurücktreten. 798. Da er ihm nur das Wasser, das in den Hof abfliesst, abgetreten hat. 799. Ecc. 4,2. 800. Es ist daher nach seiner Ansicht zu entscheiden. 801. Der Unterschied zwischen einer ägyptischen u. einer tyrischen. 802. Gegen den hinsichtlich eines Fensters angegebenen Unterschied. 803. Innerhalb der 4 Ellen vom Erdboden; durch ein solches kann man in den Hof des Nachbars hineinsehen, u. wenn der Nachbar es ihm trotzdem gestattet hat, so hat er wahrscheinl. das Recht dazu erworben. 804. Wenn einer der Nachbarn ein Fenster bauen will, kann der andere es ihm verwehren. 805. Die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 806. Da der Nachbar durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen keinen Schaden erleidet, denn der andere kann nicht hineinsehen, so kann er dies nicht verbieten. 807. Der Nachbar fühlt sich belästigt auch durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen.

Einst kam jemand[808] vor R. Ami und dieser schickte ihn zu R. Abba b. Mamal; da sprach dieser zu ihm: Entscheide ihm nach R. Ileá. Šemuél sagte: Wenn es wegen des Lichts vorhanden ist, so hat er Ersitzungsrecht auch für das kleinste[809].

FÜR EINEN VORSPRUNG[810] VON MINDESTENS EINER HANDBREITE GIBT ES EINE ERSITZUNG[811] UND MAN KANN ES[812] VERWEHREN; IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN[813].

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Manis, und nach manchen sagte es R. Jâqob im Namen R. Manis: Hat er Ersitzung auf eine Handbreite, so hat er Ersitzung auf vier. Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er Ersitzung auf einen, der eine Handbreite breit und vier lang ist, so hat er Ersitzung auf vier [Handbreiten] auch in der Breite.

IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN. R. Hona sagte: Dies[814] gilt nur vom Eigentümer des Dachs gegenüber dem Eigentümer des Hofs[815], der Eigentümer des Hofs aber kann es[816] dem Eigentümer des Dachs wol verwehren. R. Jehuda aber sagte, auch der Eigentümer des Hofs könne es dem Eigentümer des Dachs nicht verwehren. — Es wäre anzunehmen, dass sie über den Schaden durch das Hineinsehen streiten; einer ist der Ansicht, dies gelte als Schaden, und einer ist der Ansicht, dies gelte nicht als Schaden. — Nein, alle sind der Ansicht, dies gelte als Schaden, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: zur Benutzung ist er[817] nicht geeignet, zu gebrauchen ist er nur, um daran etwas aufzuhängen, und wenn ich daran etwas aufhängen sollte, werde ich mein Gesicht abwenden[818]. — Und jener!? — Der andere kann ihm erwidern: es kann vorkommen, dass du fürchtest[819].

MAN DARF KEINE FENSTER NACH DEM GEMEINSAMEN HOF MACHEN. KAUFT JEMAND EIN HAUS IN EINEM FREMDEN HOF, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM

תותך וקיימת[19] וקא חזית: ההוא דאתא לקמיה דרבי אמי שדריה לקמיה דרבי אבא בר ממל אמר ליה עביד ליה כרבי אילעא אמר שמואל ולאורה אפילו כל שהוא יש לו חזקה:

[vi,2] Col.b

זיז עד טפח יש לו חזקה ויכול למחות[20] בידו פחות מטפח אין לו חזקה ואין יכול למחות:

גמרא. אמר רבי[21] אסי אמר רבי מני ואמרי לה אמר רבי יעקב אמר רבי מני החזיק בטפח החזיק בארבעה מאי קאמר אמר אביי הכי קאמר החזיק [22] רוחב טפח במשך ארבעה החזיק ברוחב ארבעה: פחות מטפח אין לו חזקה ואינו יכול למחות: אמר רב הונא לא שנו אלא בעל הגג בבעל החצר אבל בעל החצר בבעל הגג יכול למחות ורב יהודה אמר אפילו בעל חצר בבעל הגג אינו יכול למחות לימא בהיזק ראיה קמיפלגי דמר סבר שמיה היזק ומר סבר לאו שמיה היזק לא דכולי עלמא שמיה היזק ושאני הכא דאמר ליה לתשמישתא לא חזי למאי חזי למתלא ביה[23] מידי מהדרנא אפאי ותלינא[24] ביה ואידך אמר ליה זימנין דבעיתת:

[vii,1]

לא יפתח אדם חלונותיו לחצר השותפין לקח בית בחצר אחרת לא יפתחנה[25] בחצר השותפין

19 M וחזית לדידי ההוא || 20 B — בידו || 21 M מני || 22 M בטפח || 23 M — מידי || 24 M — ביה || 25 M לחצר.

808. Der ein grosses Fenster oberhalb 4 Ellen machen wollte, was aber sein Nachbar nicht gestattet hatte. 809. Die Unterscheidung in der Mišnah gilt nur von einem Luftloch, wenn aber das Fenster wegen des Lichts nötig ist, so hat der Eigentümer es für die Dauer errichtet u. der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 810. An einer Wand, der in den Hof des Nachbars hineinragt. 811. Wenn der Eigentümer des Hofs den Raum nötig hat, darf er ihn nicht entfernen, da angenommen wird, dass der Eigentümer desselben das Recht dazu erworben hat. 812. Wenn jemand von vornherein einen solchen bauen will. 813. Solange man den Raum nicht nötig hat. 814. Dass man es nicht verwehren kann. 815. Der Eigentümer des Vorsprungs kann dem Eigentümer des Hofs die Benutzung nicht verwehren. 816. Das Bauen eines Vorsprungs, bezw. die Benutzung desselben, da er dabei in den Hof hineinsehen kann. 817. Ein so schmaler Vorsprung. 818. Und in den Hof nicht hineinsehen. 819. Mit abgewandtem Gesicht heranzukommen.

בנה עלייה על גבי ביתו לא יפתחנה לחצר השותפין
אלא אם רצה בונה[26]את החדר לפנים מביתו ובונה
עלייה על גבי ביתו ופותחה לתוך ביתו:
גמרא. מאי איריא לחצר השותפין אפילו
5 לחצר חבירו נמי לא לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא
לחצר חבירו דלא אבל לחצר השותפין[27]דאמר ליה
סוף סוף הא קא[28]בעית אצטנועי מינאי בחצר קא
משמע לן דאמר ליה עד האידנא בחצר הוה בעינא
אצטנועי מינך השתא אפילו בבית נמי בעינא
10 אצטנועי מינך: תנו רבנן מעשה באדם אחד שפתח
[29]חלוניו לחצר השותפין[30]ובא לפני רבי ישמעאל
בר רבי יוסי אמר לו החזקת בני החזקת[31]בא לפני
רבי חייא אמר יגעת ופתחת[32]יגע וסתום אמר רב
Fol.60 נחמן ולסתום לאלתר הוי חזקה שאין אדם[33]עשוי
15 שסותמים אורו[34]בפניו ושותק: לקח בית בחצר אחרת
לא יפתחנו לחצר השותפין: מאי טעמא מפני
שמרבה עליהם את הדרך אימא סיפא[35]אלא אם
רצה בונה את החדר לפנים מביתו ובונה עלייה על
גבי ביתו[36]והלא מרבה[37]עליו את הדרך אמר רב הונא
20 [38]מאי חדר שחלקו בשנים ומאי עלייה[39]אפתאי:
|vii,2| לא יפתח אדם לחצר השותפין פתח כנגד פתח
וחלון כנגד חלון היה קטן לא יעשנו גדול

M 26 — את ה || M 27 — ד || P 28 בעי || M 29 חלונותיו || M 30 — ו || B 31 + ו || M 32 + לך || M 33 — עשוי || M 34 — בפניו || M 35 — אלא...מביתו ו || M 36 + ופותחה לתוך ביתו || M 37 עליהן || M 38 חדר שחלק חדרו לשנים || V 39 אפתא.

GEMEINSAMEN HOF MACHEN. BAUT JEMAND EINEN SÖLLER AUF SEINEM HAUS, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM GEMEINSAMEN HOF MACHEN; WENN ER ABER 5 WILL, BAUE ER EIN ZIMMER INNERHALB SEINES HAUSES ODER BAUE DEN SÖLLER AUF SEINEM HAUS UND MACHE DIE TÜR NACH SEINER WOHNUNG.

GEMARA. Wieso gerade nach einem 10 gemeinsamen Hof, dies ist ja auch nach dem Hof eines anderen verboten!? — Das ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies nach dem Hof eines anderen verboten, man könnte aber glauben, dies gelte 15 nicht von einem gemeinsamen Hof, weil er sagen kann: du musst dich ja ohnehin vor mir im Hof inacht[821]nehmen, so lehrt er uns, dass jener ihm erwidern könne: bis jetzt musste ich mich vor dir im Hof 20 inacht nehmen, jetzt aber[822]werde ich mich vor dir auch im Haus inacht nehmen müssen.

Die Rabbanan lehrten: Einst machte jemand seine Fenster nach einem gemeinsamen Hof, und als er vor R. Jišmâél b. R. Jose kam, sprach er zu ihm: Du hast es ersessen, mein Sohn, du hast es ersessen[823]. Als er darauf vor R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Du hast dich bemüht und sie geöffnet, bemühe dich nun und schliesse sie. R. Naḥman sagte: Hinsichtlich des Verschliessens[824]tritt die Ersitzung sofort[825]ein, denn niemand sieht schweigend zu, wie man ihm das Licht in seiner Gegenwart absperrt.

KAUFT JEMAND EIN HAUS IN EINEM FREMDEN HOF, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM GEMEINSAMEN HOF MACHEN. Aus welchem Grund? — Weil er ihnen[826]den Weg ausdehnt[827]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber will, baue er das Zimmer innerhalb seines Hauses oder baue den Söller auf seinem Haus. Er dehnt ihnen ja den Weg aus[828]!? R. Hona erwiderte: Unter Zimmer ist eine Teilung in zwei[829]und unter Söller ist eine Galerie[830]zu verstehen.

MAN DARF IN EINEM GEMEINSAMEN HOF KEINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR UND KEIN FENSTER GEGENÜBER EINEM FENSTER MACHEN[831]; AUS EINER KLEI-

820. An dem er ebenfalls beteiligt ist, da er die anderen Beteiligten belästigt. 821. Da beide Häuser Türen nach dem Hof haben. 822. Wenn Fenster nach dem Hof vorhanden sind. 823. Der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 824. Wenn der Hofnachbar gegen das Fenster des anderen eine Wand gebaut hat. 825. Wenn er nicht sofort Einspruch eingelegt hat, kann er die Entfernung der Wand nicht mehr verlangen. 826. Den übrigen Mitbeteiligten des Hofs. 827. Durch die grössere Frequenz müssen sie oft einen Umweg machen. 828. Wenn das Haus vergrössert wird, ziehen mehr Leute ein u. der Hof wird mehr benutzt. 829. Er darf ein Zimmer in zwei teilen. 830. Innerhalb des Hauses, so dass der äussere Umfang des Hauses nicht vergrössert wird. 831. Sie müssen etwas seitwärts sein, damit die Nachbarn sich nicht gegenseitig in die Fenster hineinschauen können.

NEN [TÜR] DARF MAN KEINE GROSSE UND AUS EINER DARF MAN NICHT ZWEI MACHEN. WOL ABER DARF MAN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET EINE TÜR GEGENÜEER EINER TÜR UND EIN FENSTER GEGENÜBER EINEM FENSTER MACHEN; AUS EINER KLEINEN DARF MAN EINE GROSSE UND AUS EINER DARF MAN ZWEI MACHEN.

GEMARA Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[832] *Da erhob Bileám seine Augen und sah Jisraél, wie es nach seinen Stämmen lagerte*. Was sah er? er sah, dass die Türen ihrer Zelte nicht gegenüber gerichtet waren, da sprach er: Diese sind würdig, dass die Gottheit auf ihnen ruhe.

AUS EINER KLEINEN [TÜR] DARF MAN KEINE GROSSE MACHEN. Rami b. Hama wollte erklären, wenn sie vier [Ellen] gross ist, darf man sie nicht auf acht vergrössern, weil man dann acht [Ellen] vom Hof[833] wegnimmt, wenn sie aber zwei gross ist, dürfe man sie auf vier[834] vergrössern, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann ihm erwidern: bei einer kleinen Tür konnte ich mich vor dir verbergen, bei einer grossen kann ich mich vor dir nicht verbergen.

אחד לא יעשנו שנים אבל פותח הוא לרשות הרבים
פתח כנגד פתח וחלון כנגד חלון היה קטן עושה
אותו גדול ואחד עושה אותו שנים:

גמרא. מנהני מילי אמר רבי יוחנן דאמר
קרא וישא בלעם את עיניו וירא את ישראל שכן
לשבטיו מה ראה ראה שאין פתחי אהליהם מכוונין
זה לזה אמר ראוין הללו שתשרה עליהן שכינה:
היה קטן לא יעשנו גדול: סבר רמי בר חמא למימר
בר ארבעי לא לישוייה בר תמניא דקא שקיל
תמניא בחצר אבל בר תרתי לישוייה בר ארבעי
שפיר דמי אמר ליה רבא מצי אמר ליה בפיתחא
זוטרא מצינא לאצטנועי מינך בפיתחא רבא לא
מצינא אצטנועי מינך: אחד לא יעשנו שנים: סבר
רמי בר חמא למימר בר ארבעי לא לישוייה תרי
בני תרתי תרתי דקא שקיל תמני בחצר אבל בר
תמני לישוייה בני ארבעי ארבעי שפיר דמי אמר
ליה רבא מצי אמר ליה בחד פיתחא מצינא אצטנועי
מינך בתרי לא מצינא אצטנועי מינך: אבל פותח
הוא לרשות הרבים פתח כנגד פתח: דאמר ליה
סוף סוף הא בעית אצטנועי מבני רשות הרבים:

[viij] Bb.27b אין עושין חלל תחת רשות הרבים בורות שיחין
ומערות רבי אליעזר מתיר כדי שתהא עגלה
מהלכת וטעונה אבנים אין מוציאין זיזין וגזוזטראות
לרשות הרבים אלא אם רצה כונס לתוך שלו ומוציא
ib.23a °לקח חצר ובה זיזין וגזוזטראות הרי זו בחזקתה:

M 40 פתחיהן מכוו׳ || M 41 + תרי || M 42 + פתחי.

AUS EINER DARF MAN NICHT ZWEI MACHEN. Rami b. Hama wollte erklären: Wenn sie vier [Ellen] gross ist, so darf man aus dieser nicht zwei je zwei machen, weil man dann acht [Ellen] vom Hof[834] wegnimmt, wenn sie aber acht gross ist, dürfe man aus dieser zwei je vier[835] machen, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann ihm erwidern: bei einer Tür kann ich mich vor dir verbergen, bei zwei kann ich mich vor dir nicht verbergen.

WOL ABER DARF MAN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET EINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR MACHEN. Weil er zu ihm sagen kann: du musst dich ja ohnehin vor den Leuten der Strasse verbergen.

MAN DARF UNTER EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIET KEINE HÖHLUNG MACHEN[836], KEINE GRUBEN, KEINE GRÄBEN UND KEINE HÖHLEN. R. ELIÉZER ERLAUBT ES IN DER WEISE, DASS EIN MIT STEINEN BELADENER WAGEN DARÜBER FAHREN KANN[837]. MAN DARF KEINE VORSPRÜNGE UND KEINE ALTANE NACH EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIET HINAUSRAGEND BAUEN, WENN MAN DIES ABER WILL, SO RÜCKE MAN [DIE WAND] NACH EINWÄRTS[838] UND LASSE SIE HERVORRAGEN. HAT MAN EINEN HOF GEKAUFT, AN WELCHEM VORSPRÜNGE UND ALTANE VORHANDEN SIND, SO BLEIBE ES DABEI[839].

832. Num. 24,2. 833. Da zu einer solchen Tür 8 Ellen vom Hof gehören; cf. S. 963 Z. 3ff. 834. Da zur kleinsten Tür 4 Ellen vom Hof gehören. 835. In beiden Fällen erhält er 8 Ellen vom Hof. 836. Da man es dadurch gefährdet. 837. Wenn das Gebälk genügend stark ist. 838. In der Länge des zu bauenden Altans. 839. Es ist anzunehmen, dass der Erbauer das Recht dazu hatte.

Bb.27b גמרא. ורבנן זימנין דמפחית[43] ולאו אדעתיה:
אין מוציאין זיזין וגזוזטראות וכו': רבי אמי הוה
ליה[44] זיזא דהוה נפיק למבואה וההוא גברא נמי הוה
ליה זיזא דהוה מפיק לרשות הרבים הוו קא מעכבי
עליה[45] בני רשות הרבים אתא לקמיה דרבי אמי 5
אמר ליה זיל קוץ אמר ליה[46] והא מר נמי אית ליה
[47]דידי למבואה מפיק בני מבואה מחלין גבאי דידך
לרשות הרבים מפיק מאן מחיל גבך: רבי ינאי
הוה ליה אילן הנוטה לרשות הרבים הוה ההוא
גברא דהוה ליה נמי אילן הנוטה לרשות הרבים 10
אתו בני רשות הרבים הוו קא מעכבי עילויה אתא
Col.b לקמיה דרבי ינאי אמר ליה זיל האידנא ותא למחר
בליליא שדר קצייה לההוא דידיה למחר אתא
לקמיה אמר ליה זיל קוץ אמר ליה[48] הא מר נמי
איה ליה[49] אמר ליה זיל חזי[50] אי לא קוץ דידי לא 15
תקוץ את מעיקרא מאי סבר ולבסוף מאי סבר
מעיקרא סבר ניחא להו לבני רשות הרבים דיתבי
בטוליה כיון דחזא דקא מעכבי שדר קצייה ולימא
ליה[51] זיל קוץ דידך והדר אקוץ דידי משום דריש
Zeph.2,1 Bm.107b Sn.18a,19a לקיש דאמר[52] התקוששו וקושו קשוט עצמך ואחר 20
כך קשוט אחרים: [53]אבל אם רצה כונס לתוך שלו
ומוציא: איבעיא להו כנס ולא הוציא מהו שיחזור
ויוציא רבי יוחנן אמר כנס מוציא וריש לקיש אמר
כנס אינו מוציא אמר ליה רבי יעקב לרבי ירמיה

43 P ולא 44 P זיזי. M ההוא זיזא דהוה מפיק למבואה הוה ההוא גברא דהוה ליה ההוא זיזא 45 M — בני רה״ר 46 M — והא 47 M + א״ל 48 M — הא 49 M — א״ל 50 B + אי קוץ דידי קוץ דידך. M ליה אי מיקוץ קוץ אי לא לא תקוץ מעיקרא 51 M — זיל 52 M + ריש״ל 53 M אלא.

GEMARA. Und die Rabbanan[840]!? Es kann vorkommen, dass es beschädigt wird, ohne dass er es merkt.

Man darf keine Vorsprünge und keine Altane nach einem öffentlichen Gebiet hinausragend bauen. R. Ami hatte einen Vorsprung, der nach einem Durchgang hinausragte, und noch jemand hatte einen Vorsprung, der nach öffentlichem Gebiet hinausragte, und die Leute vom öffentlichen Gebiet verwehrten es ihm. Als er vor R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Geh, entferne ihn. Da sprach dieser: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Meiner ragt nach einem Durchgang hinaus, und die Leute des Durchgangs gestatten es mir, deiner aber ragt nach öffentlichem Gebiet hinaus und niemand kann es dir gestatten.

R. Jannaj hatte einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hinüberragte, und noch jemand hatte ebenfalls einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hinüberragte; da kamen die Leute vom öffentlichen Gebiet und verwehrten es[841] diesem. Als er darauf vor R. Jannaj kam, sprach dieser zu ihm: Geh jetzt und komm morgen wieder. Nachts liess er seinen fällen. Am folgenden Tag kam jener und er sprach zu ihm: Geh, fälle ihn. Jener sprach: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Dieser erwiderte: Geh, sieh nach, ist meiner nicht gefällt worden, so fälle auch deinen nicht. — Welcher Ansicht war er vorher, und welcher Ansicht war er nachher? — Vorher war er der Ansicht, die Leute der Strasse seien damit einverstanden, weil sie unter dem Schatten sitzen können, als er aber sah, dass sie dies verwehren, liess er ihn fällen. — Sollte er ihm doch erwidert haben: fälle du deinen, nachher werde ich meinen fällen!? — Wegen einer Lehre des Reš-Laqiš, welcher sagte:[842] *Sammelt euch und sammelt andere*, zuerst schmücke[843] dich selbst und nachher schmücke andere.

Wenn man dies aber will, so rücke man [die Wand] nach einwärts und lasse sie hervorragen. Sie fragten: Darf man, wenn man [seine Wand] eingerückt hat und solche nicht hervorragen liess, später solche hervorragen lassen[844]? R. Johanan sagt, wenn man eingerückt hat, dürfe man sie hervorragen lassen, und Reš-Laqiš sagt, auch wenn man eingerückt hat, dürfe man sie nicht hervorragen lassen.

840. Weshalb ist es bei genügend starkem Gebälk verboten. 841. Da die Zweige den Passanten belästigten. 842. Zeph. 2,1. 843. Das W. התקוששו wird wahrscheinl. als Denominativum von קש, das Stroh entfernen, aufgefasst; viell. aber mit קשט in Zusammenhang gebracht. 844. Oder aber ist dieser Raum in den Besitz des Publikums übergegangen.

R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: niemand streitet, ob er sie hervorragen lassen[845] darf, sie streiten nur darüber, ob er die Wand zurück nach der [ersten] Stelle schieben darf, und zwar wurde es entgegengesetzt gelehrt: R. Joḥanan sagt, er dürfe es nicht, und Reš-Laqiš sagt, er dürfe es wol. R. Joḥanan sagt, er dürfe es nicht, wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, dass man einen Weg, den das Publikum in Besitz genommen hat, nicht zerstören dürfe; Reš-Laqiš sagt, er dürfe es wol, denn dies[846] gilt nur von dem Fall, wenn kein Raum[847] zurückbleibt, während in diesem Fall Raum zurückbleibt.

Hat man einen Hof gekauft, an welchem Vorsprünge und Altane vorhanden sind, so bleibe es dabei. R. Hona sagte: Sind sie eingestürzt, so darf man sie wieder aufbauen. Man wandte ein: Man darf in der Jetztzeit[848] [die Räume] weder kalken[849] noch täfeln noch bemalen; hat man einen gekalkten, getäfelten oder bemalten Hof gekauft, so verbleibe es dabei; ist er eingestürzt, so darf man ihn nicht wieder aufbauen!? — Anders verhält es sich bei einem [religiösen] Verbot.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sein Haus nicht mit Kalk bestreichen; hat man Sand oder Stroh beigemischt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagte: Wenn man Sand beigemischt hat, so ist dies ein Sandkalk[850], und es ist verboten, wenn aber Stroh, so ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Als der Tempel zerstört wurde, mehrten sich die Enthaltsamen in Jisraél, die weder Fleisch assen noch Wein tranken. Da gesellte sich R. Jehošuâ zu ihnen und sprach zu ihnen: Kinder, weshalb esset ihr kein Fleisch und trinket keinen Wein? Sie erwiderten ihm: Wie sollen wir Fleisch essen, das auf dem Altar dargebracht wurde, was nun aufgehört hat; wie sollen wir Wein trinken, der auf den Altar gegossen wurde, was nun aufgehört hat!? Er erwiderte ihnen: Demnach sollten wir auch kein Brot essen, da die Speiseopfer aufgehört haben. — Man kann mit Früchten auskommen[851]. — Wir sollten auch keine Früchte essen, da die [Darbringung der] Erstlinge[852] aufgehört hat. — Man kann mit anderen Früchten[853] auskommen. — Wir sollten

בר תחליפא אסברה לך להוציא כולי עלמא לא פליגי דמוציא כי פליגי להחזיר כתלים למקומן ואיפכא איתמר רבי יוחנן אמר אינו מחזיר וריש לקיש אמר מחזיר רבי יוחנן אמר אינו מחזיר משום דרב יהודה דאמר רב יהודה מצר שהחזיקו בו רבים אסור לקלקלו וריש לקיש אמר מחזיר הני מילי היכא דליכא רווחא הכא הא איכא רווחא: לקח חצר ובה זיזין וגזוזטראות הרי היא בחזקתה: אמר רב הונא נפלה חוזר ובונה אותה מיתיבי אין מסיידין ואין מכיירין ואין מפייחין בזמן הזה לקח חצר מסוידת מכוירת מפויחת הרי זו בחזקתה נפלה אינו חוזר ובונה אותה איסורא שאני: תנו רבנן לא יסוד אדם את ביתו בסיד ואם עירב בו חול או תבן מותר רבי יהודה אומר אם עירב בו חול הרי זה טרכסיד ואסור תבן מותר: תנו רבנן כשחרב הבית בראשונה רבו פרושין בישראל שלא לאכול בשר ושלא לשתות יין נטפל להן רבי יהושע אמר להן בני מפני מה אי אתם אוכלין בשר ואין אתם שותין יין אמרו לו נאכל בשר שממנו מקריבין על גבי מזבח ועכשיו בטל נשתה יין שמנסכין על גבי המזבח ועכשיו בטל אמר להם אם כן לחם לא נאכל שכבר בטלו מנחות אפשר בפירות פירות לא נאכל שכבר בטלו בכורים אפשר בפירות אחרים מים לא

Bq.28a; Bb.12a 26b 100a — Sab.80b; tSot.15 — tSot.15

M 54 — ב״ת   M 55 + כנס   M 56 + אמר רב   M 57 + ור״י אמר אע ג דאיכא רווחא אסור לקלקלו   M 58 + ואם   M 59 מכיידין   M 60 מפחמין   M 61 המסו׳ והמכויידת והמפוחמת   M 62 באחרונה. B בשניה   M 63 בני   M 64 שממנו מנסכין   M 65 + ובטל לחם הפנים.

845. Dies ist nach aller Ansicht erlaubt, da der Raum ihm gehört. 846. Dass man dem Publikum einen von ihm in Besitz genommenen Platz nicht mehr entziehen dürfe. 847. Für das Publikum. 848. Nach der Zerstörung des Tempels. 849. Als Zeichen der Trauer. 850. Nach den Kommentaren: guter, fester Kalk. 851. Dh. du hast recht, wir wollen auch kein Brot essen. 852. Cf. Dt. 26,1 ff. 853. Von welchen die Erstlinge nicht dargebracht werden.

נשתה שכבר בטל ניסוך המים שתקו אמר להן בני בואו ואומר לכם שלא להתאבל כל עיקר אי אפשר שכבר נגזרה גזרה ולהתאבל יותר מדאי אי אפשר שאין גוזרין גזירה על הצבור אלא אם כן רוב צבור יכולין לעמוד בה[66] דכתיב במארה אתם נארים ואתי אתם קבעים הגוי כלו[67] אלא כך אמרו חכמים סד אדם את ביתו בסיד ומשייר בו דבר מועט וכמה אמר רב יוסף אמה[68] על אמה אמר רב חסדא[69] כנגד הפתח עושה אדם כל צרכי סעודה ומשייר[70] דבר מועט מאי היא אמר רב פפא כסא דהרסנא עושה אשה כל תכשיטיה ומשיירת דבר מועט מאי היא אמר רב[71] בת צדעא שנאמר אם אשכחך ירושלם תשכח ימיני תדבק לשוני לחכי וגו׳ מאי על ראש שמחתי אמר רב יצחק זה אפר מקלה שבראש חתנים אמר ליה רב פפא לאביי היכא מנח לה[72] במקום תפילין שנאמר לשום לאבלי ציון לתת להם[73] פאר תחת אפר וכל המתאבל על ירושלם זוכה ורואה בשמחתה שנאמר שמחו את ירושלם וגו׳: תניא אמר רבי ישמעאל בן אלישע. מיום שחרב בית המקדש דין הוא שנגזור על עצמנו שלא לאכול בשר ולא לשתות יין אלא אין גוזרין גזרה על הצבור אלא אם כן רוב צבור יכולין לעמוד בה ומיום שפשטה מלכות הרשעה[74] על ישראל וגוזרין עלינו גזירות[75] קשות ומבטלין ממנו תורה

Bq. 79b; Az. 36a; Hor. 3b; Mal. 3,9; tBb. 2; Ps. 137,5.6; Tan. 16a; Jes. 61,3; Tan. 30b; tBb. 2; Jes. 66,10

M 66 א״ר אדא בן אהבה מאי קרא במארה M 67 + אי
איכא גוי כולו אין אי לא לא M 68 — ע״א M 69
+ ו M 70 + בה M 71 פפא צידעא M 72
+ א ל P 73 אפר תחת פאר B 74 שגוזרת B 75
רעות וקשות ומבטלת.

auch kein Wasser trinken, da die Wasserlibation[854] aufgehört hat. Da schwiegen sie. Darauf sprach er zu ihnen: Kinder, kommt, ich will euch sagen; gar nicht zu trauern ist nicht angängig, wo doch das Unglück verhängt worden ist; aber auch übermässig trauern ist nicht angängig, denn man darf der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Majorität sie ertragen kann; denn es heisst: [855] *Mit dem Fluch seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze Volk*[856]. Vielmehr sagten die Weisen, man bestreiche sein Haus mit Kalk und lasse etwas zurück[857]. Wieviel? R. Joseph erwiderte: Eine Elle im Geviert. R. Ḥisda sagte: Gegenüber der Tür[858]. Man geniesse bei der Mahlzeit alles, was zu dieser gehört, und lasse etwas zurück. — Was ist dies? R. Papa erwiderte: Die Fischspeise[859]. Ein Weib schmücke sich mit allen kosmetischen Mitteln und lasse etwas zurück. — Was ist dies? Rabh erwiderte: Die Stelle an den Schläfen[860]. Denn es heisst:[861] *Wenn ich deiner vergesse, Jerušalem, so versage meine Rechte. Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen &c.* Was heisst: *auf dem Haupt meiner Freude*? R. Jiçḥaq erwiderte: Dies deutet auf [das Legen von] Herdasche auf das Haupt des Bräutigams. R. Papa fragte Abajje: Auf welche Stelle legt man sie? — Da, wo die Tephillin[862] angelegt werden, denn es heisst:[863] *Dass er den Trauernden Çijions zulege, ihnen Schmuck statt Asche zu verleihen.* Wer über Jerušalem trauert, dem ist es beschieden, an ihrer Freude teilzunehmen, denn es heisst:[864] *Freut euch mit Jerušalem &c.*

Es wird gelehrt: R. Jišmâél b. Elišâ sagte: Eigentlich wäre es recht, dass wir über uns verhängen, seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört wurde, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken; aber man darf über die Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung verhängen, wenn die Majorität sie ertragen kann. Und eigentlich sollten wir, seitdem die ruchlose Regierung sich ausgedehnt hat, über uns schwere Bestimmungen verhängt, uns vom Gesetzestudium und [der Ausübung

854. Die Prozession des Wassergiessens am Hüttenfest; cf. Bd. iij S. 117 Z. 1ff. 855. Mal. 3,9. 856. Die Bestimmung wird durch die Auferlegung eines Fluchs auf den Uebertretenden festgesetzt, u. zwar nur dann, wenn das ganze Volk die Bestimmung ertragen kann. 857. Eine kleine Fläche, die man nicht bestreiche. 858. Wo dies auffällt. 859. Eine Art gebratener od. eingelegter Fische, in der t.schen Zeit sehr verbreitet. 860. Die es nicht mit Kalk bestreichen darf. Die Frauen pflegten die Haut mit einem Kalk zu bestreichen, um sie geschmeidig zu machen u. das Haar zu entfernen; cf. Bd i S. 504 Z. 18ff. 861. Ps. 137,5,6. 862. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 863. Jes. 61,3. 864. Ib. 66,10.

der] Religionsvorschriften zurückhält und uns auch die Beschneidung[865] verbietet, über uns verhängen, keine Frau zu heiraten und keine Kinder zu zeugen, und es folgte dann, dass die Nachkommenschaft Abrahams von selber eingeht; allein man lasse Jisraél gewähren; lieber sollen sie unvorsätzlich, als dass sie vorsätzlich [freveln][866].

ומצות ואין מניחין אותנו ליכנס לשבוע הבן ואמרי לה לישוע הבן דין הוא שנגזור על עצמנו שלא לישא אשה ולהוליד בנים ונמצא זרעו של אברהם כלה מאליו אלא הנח להם לישראל מוטב שיהו שוגגין ואל יהו מוזדין:

B 76 מנחת M 77 — ואמרי...הבן M 78 וישרא B 79 להוליד + אבינו B 80 שיהיו שוג ואל יהיו.

VIERTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EIN HAUS VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN ANBAU NICHT MITVERKAUFT, OBGLEICH ER IN DASSELBE MÜNDET, AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM, UND AUCH NICHT DAS DACH,[1] WENN ES EIN ZEHN HANDBREITEN HOHES GELÄNDER HAT. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE ART TÜR[2] HAT, SEI ES NICHT MITVERKAUFT, AUCH WENN ES KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH IST.

GEMARA. Was heisst Jaçiâ? Hier erklärten sie: Anbau. R. Joseph erklärte: eine durchbrochene Veranda. Nach demjenigen, welcher sagt, der Anbau sei nicht mitverkauft, ist um so weniger die Veranda mitverkauft[3], und nach demjenigen, welcher sagt, die Veranda sei nicht mitverkauft, ist es der Anbau wol[4].

Fol. 61

המוכר את הבית לא מכר יציע ואף על פי שהיא פתוחה לתוכו ולא את החדר שלפנים הימנו ולא את הגג בזמן שיש לו מעקה גבוה עשרה טפחים רבי יהודה אומר אם יש לו צורת פתח אף על פי שאינו גבוה עשרה טפחים אינו מכור:

גמרא. מאי יציע הכא תרגימו אפתא רב יוסף אמר בדקא חלילא למאן דאמר אפתא לא מזדבנא כל שכן בדקא חלילא לא מזדבנא למאן דאמר בדקא חלילא אבל אפתא מזדבנא: תאני רב יוסף שלש שמות יש לו יציע צלע תא יציע דכתיב היציע התחתנה חמש באמה רחבה צלע דכתיב והצלעות צלע אל צלע שלוש ושלשים פעמים תא דכתיב והתא קנה אחד ארך וקנה אחד רחב ובין התאים חמש אמות ואי בעית אימא מהכא

M 1 + את ה M 2 - - טפח' M 3 בריקא M 4 — ל M 5 — לא מזדב' M 6 ומאן M 7 והתא M 8 התא.

R. Joseph lehrte: Drei Namen hat es: Anbau, Seitengemach und Nische. Anbau, denn es heisst: [5]*Der unterste Anbau war fünf Ellen breit.* Seitengemach, denn es heisst: [6]*Und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreissigmal.* Nische, denn es heisst: [7]*Und die Nische eine Rute in der Länge und eine Rute in der Breite, und zwischen den Nischen fünf Ellen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: die Wand

865. Der in Cod. M u. allen anderen Codices fehlende Satz (ואמרי...הבן) ist eine fälschlich in den Text eingeschobene Glosse. 866. Da eine solche Bestimmung für das ganze Volk nicht durchführbar ist, so führe man sie überhaupt nicht ein. 1. Die auf das Dach führt. 2. Das in der Mišnah gebrauchte Wort für Anbau. 3. Diese ist nur ein Luxusbau u. die Benutzung derselben gleicht nicht der Benutzung des Hauses. 4. Er dient zur Entlastung des Hauses u. gilt als Erweiterung desselben. 5. iReg. 6,6. 6. Ez. 41,6. 7. Ib. 40,7.

M. J. iv, 7 כותל ההיכל שש והתא שש כותל התא חמש:
אמר מר זוטרא והוא דהוי ארבע אמות אמר ליה
רבינא למר זוטרא [9]לדידך דאמרת עד דהוי ארבע
Bb. 64a אמות אלא מעתה גבי בור דתנן לא את הבור ולא
את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ורומא הכי
נמי אי הוו ארבע אמות אין אי לא לא[10]הכי השתא
התם הא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד
הכא[11]אידי ואידי חדא תשמישתא היא אי הוי ארבע
אמות חשיב ואי לא לא חשיב: ולא את החדר
שלפנים הימנו: השתא יציע[12]לא מיזדבן חדר מיבעיא
Col. b לא צריכא[13]דאף על גב דמצר לה מצרי[14]אבראי
כדרב נחמן דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה
המוכר בית לחבירו בבירה גדולה אף על פי שמצר
לו מצרים החיצונים הרחיב לו היכי דמי
אילימא דקרו ליה לבית בית ולבירה בירה[15]פשיטא
בית זבין ליה בירה לא זבין ליה[16]אלא דלבירה נמי
קרו לה בית כוליה זבין ליה לא צריכא דרובא
קרו[17]ליה לבית בית לבירה בירה ואיכא נמי דלבירה
קרו ליה בית מהו דתימא כוליה זבין ליה קמשמע
לן מדהוה ליה למכתב ולא שיירית בזביני אילין
[18]כלום ולא כתב[19]שמע מינה שיורי שייר: ואמר רב
נחמן אמר רבה בר אבוה המוכר שדה לחבירו
בבקעה גדולה אף על פי שמצר לו מצרים החיצונים

9 M אלא הא דתנן ‖ 10 M + א״ל ‖ 11 M כולא
הדא 12 M אמרת לא חדר 13 M — דאע״ג
14 M בראי ‖ 15 M — פשיטא ‖ 16 M ודלא קרו [V
אלא דקרו] ליה לבירה בית בירה נמי כו׳ 17 P יה. M
— ליה 18 M + קדמאי 19 M + ליה.

des Tempels war sechs, die Nische sechs und die Wand der Nische fünf [Ellen breit].

Mar-Zuṭra sagte: Dies[8] nur, wenn er vier Ellen misst. Rabina sprach zu Mar-Zuṭra: Hinsichtlich eines Brunnens wird ja gelehrt: nicht den Brunnen[9] und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben[10] hat: Tiefe und Höhe, und nach deiner Ansicht, dass dies nur von dem Fall gelte, wenn er vier Ellen misst, sollte es auch hinsichtlich dieser nur von dem Fall gelten, wenn sie vier Ellen messen, sonst aber nicht[11]!? Dies ist ja nicht gleich; da erfolgt die Benutzung des einen[12] auf eine Art und die Benutzung der anderen[13] auf eine andere Art, hierbei aber ist es ja dieselbe Benutzung; misst er vier Ellen, so ist er selbständig, wenn aber nicht, so ist er nicht selbständig.

AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM. Wenn der Anbau nicht mitverkauft ist, so ist es ja von der Kammer[14] selbstverständlich!? — Auch in dem Fall, wenn er ihm die äussersten Grenzen[15] bezeichnet hat. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Haus in einem grossen Gebäude[16] verkauft hat, er ihm, obgleich er ihm die äussersten Grenzen bezeichnet hat, die Grenzen nur erweitert hat[17]. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man ein Haus Haus und ein Gebäude Gebäude nennt, so ist es ja selbstverständlich, denn er hat ihm ja ein Haus verkauft und nicht ein Gebäude, und wenn man auch ein Gebäude Haus nennt, so hat er ihm ja das Ganze verkauft!? — In dem Fall, wenn die meisten ein Haus Haus und ein Gebäude Gebäude nennen, und manche auch ein Gebäude Haus nennen; man könnte glauben, er habe ihm das Ganze verkauft, so lehrt er uns, dass er, da er schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkauf nichts zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wol zurückbehalten habe.

Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld auf einer grossen Ebene[18] verkauft hat, so hat er, obgleich er ihm die äussersten Grenzen[19] bezeichnet hat, ihm nur die Grenzen ausge-

8. Dass der Anbau nicht mitverkauft sei. 9. Habe man mitverkauft. 10. Der Verkäufer dem Käufer, im Verkaufschein. 11. Und ein Brunnen ist ja in der Regel viel kleiner. 12. Des Hauses. 13. Des Brunnens u. der Zisterne. 14. Die nicht als Wohnraum, sondern nur als Vorratskammer benutzt wird. 15. Und die Kammer sich innerhalb der Grenze befindet. 16. Ein Komplex von vielen Häusern, die zusammen eine Halle umschliessen. 17. Wenn sich das ganze Gebäude innerhalb der bezeichneten Grenze befindet, so hat er ihm nicht etwa das ganze Gebäude verkauft, vielmehr wollte er ihm nur die äussersten Grenzen angeben. 18. Auf welcher er viele Felder hat. 19. Innerhalb welchen die ganze Ebene sich befindet.

dehnt. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man ein Feld Feld und eine Ebene Ebene nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja ein Feld verkauft und nicht eine Ebene, und wenn man auch eine Ebene Feld nennt, so hat er ihm ja das Ganze verkauft!? — In dem Fall, wenn manche ein Feld Feld und eine Ebene Ebene nennen, und manche auch eine Ebene Feld nennen; man könnte glauben, er habe ihm das Ganze verkauft, so lehrt er uns, dass er, da er ihm schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkauf nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wol zurückbehalten habe. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Haus gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei dem einen die Benutzung auf die eine Weise und beim anderen auf eine andere Weise[20] erfolgt, bei einer Ebene aber, wobei die Benutzung auf dieselbe Weise erfolgt, habe er ihm alles verkauft; und würde er es nur von einer Ebene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er es[21] ihm nicht genau bezeichnen konnte, bei einem Haus aber, bei dem er es ihm genau bezeichnen könnte und es nicht getan hat, habe er ihm das Ganze verkauft; daher ist beides nötig. Das, was R. Mari, Sohn der Tochter des Šemuél b. Šilath, im Namen Abajjes lehrte, dass wenn jemand etwas an seinen Nächsten verkauft, er ihm schreiben müsse: ich habe bei diesem Verkauf nichts für mich zurückbehalten, vertritt also die Ansicht des R. Naḥman, die er im Namen des Rabba b. Abuha lehrte.

מצרים הרחיב לו היכי דמי אילימא דקרו ליה לשדה שדה ולבקעה בקעה פשיטא שדה זבין ליה בקעה לא זבין ליה ואלא דלבקעה נמי קרו לה שדה כולה זבין ליה לא צריכא דאיכא דלשדה קרו ליה שדה ולבקעה בקעה ואיכא נמי דלבקעה קרו לה שדה מהו דתימא כוליה זבין ליה קמשמע לן מדהוה ליה למכתב ליה לא שיירית בזביני אילין קדמי כלום ולא כתב ליה שמע מינה שיורי שייר וצריכא דאי אשמעינן בית משום דהא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד אבל בקעה דכולה חדא תשמישתא היא אימא כוליה זבין ליה ואי אשמעינן בקעה משום דלא הוה ליה למימצר ליה אבל בית דהוה ליה למימצר ליה ולא מצר ליה כוליה זבין ליה צריכא כמאן אזלא הא דאמר רב מרי בריה דבת שמואל בר שילת משמיה דאביי האי מאן דמזבני ליה מידי לחבריה צריך למכתב ליה לא שיירית בזביני אילין קדמי כלום כמאן כרב נחמן אמר רבה בר אבוה: ההוא דאמר ליה לחבריה ארעא דבי חייא מזבננא לך הואי ליה תרתי ארעתא דהוה מתקרין דבי חייא אמר רב אשי חדא אמר ליה תרתי לא אמר ליה ואי אמר ליה ארעתא סתמא מיעוט ארעתא שתים ואי אמר ליה כל ארעתא כל ארעתא דאית ליה לבר מבוסתני ופרדיסי ואי אמר ליה זיהרא אפילו בי בוסתני ופרדיסי לבר מבתי ועבדי ואי אמר ליה נכסי אפילו בתי ועבדי: מצר לו

Fol.62

M 20 לה | M 21 - פשיטא | M 22 דרובא קרו לה לשדה שדה | M 23 דק״ל לבקעה שדה | M 24 + בנכסי | M 25 שדה || M 26 + אימא || M 27 — רב | V 28 בריה | M 29 — ב״ש | M 30 דזבין | P 31 כדרב | M 32 — ארב״א | M 33 הויין תרתי ארע׳ דמקריין | M 34 — סתמא | M 35 שנים כל ארעא דאית לי לבר | M 36 זיהרי אפי׳ בוס.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm das Grundstück des Be-Hija[22], und er hatte zwei Grundstücke, die den Namen Be-Hija trugen. Da entschied R. Aši: Er sprach zu ihm nur von einem und nicht von zwei. Wenn jemand aber von Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter mindestens zwei zu verstehen. Und wenn jemand von allen Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter alle Grundstücke, die er besitzt, zu verstehen, mit Ausnahme von Obst- und Gemüsegärten[23]. Und wenn jemand von Grundbesitz gesprochen hat, so sind auch Obst- und Gemüsegärten einbegriffen, mit Ausnahme von Häusern und Sklaven. Und wenn jemand von Gütern gesprochen hat, so sind auch Häuser und Sklaven einbegriffen.

Wenn er ihm[24] an der einen Seite eine lange Grenze und an der anderen Seite

20. Das Haus ist zum Wohnen bestimmt, nicht aber der sich anschliessende Raum. 21. Die Stelle, wo das Feld liegt, er gab ihm daher die äussersten Nachbargrenzen an. 22. Wahrscheinl. die er von diesem gekauft hatte. 23. Nach anderer Erkl. Weingärten. 24. Der Verkäufer dem Käufer.

מצר אחד ארוך ומצר אחד קצר אמר רב לא קנה
אלא כנגד הקצר אמרו ליה רב כהנא ורב אסי לרב
ויקנה כנגד ראש תור שתיק רב ומודה רב היכא
דאיכא מצר ראובן ושמעון[37] מחד גיסא ומצר לוי
ויהודה מחד גיסא מדהוה ליה למכתב[38] ליה דראובן
כנגד לוי ודשמעון כנגד יהודה ולא כתב ליה שמע
מינה כנגד ראש תור הוא דאמר ליה מצר ראובן
מזרח ומערב ומצר שמעון צפון ודרום צריך למכתב
ליה מצר ראובן רוחין[39] תרין ומצר שמעון רוחין[39] תרין
איבעיא להו סיים לו את הקרנות מהו כמין גאם
מהו בסירוגין מהו תיקו: מצר לו מצר ראשון ומצר
שני ומצר שלישי ומצר רביעי לא מצר לו אמר רב
קנה הכל חוץ ממצר רביעי ושמואל אמר אפילו
מצר רביעי ורב אסי אמר לא קנה אלא תלם אחד
על פני כולה סבר לה כרב דאמר שיורי שייר
ומדשייר[40] במצר שייר[41] נמי בכולהי אמר רבא הלכתא
קנה הכל חוץ ממצר רביעי[42] ולא אמרן אלא דלא
מבלע אבל מבלע[43] קני ובי[44] לא מבלע נמי לא אמרן
אלא[45] דליכא עליה ריכבא דדיקלא[46] והוי תשעת קבין

37 M מצר אחד לוי ויהודה מצר אחר מדהוה 38 M מצר שמעון כנגד יהודה 39 M תרתין 40 M למצר ש״ן לכוליה שדה אמר 41 P + בהא 42 M והני מילי דלא 43 B קנה 44 M — לא 45 B דאיכא 46 M וי״א הוי.

eine kurze Grenze bezeichnet[25] hat, so hat er, wie Rabh sagte, nur entsprechend der kürzeren[26] erworben. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte er doch schräg[27] erwerben!? Da schwieg Rabh. Rabh pflichtet jedoch bei, dass wenn es an der einen Seite an [Grundstücke von] Reúben und Šimôn und an der anderen Seite an solche von Levi und Jehuda grenzt[28], er es schräg meinte, denn er sollte ihm geschrieben haben: von der Grenze Reúbens bis zur gegenüberliegenden Grenze Levis und von der Grenze Šimôns bis zur gegenüberliegenden Grenze Jehudas, und hat es ihm nicht geschrieben. Wenn Reúben in der Ost- und der Westseite angrenzt und Šimôn in der Nord- und der Südseite angrenzt, so muss er ihm schreiben: bis zu beiden Seiten Reúbens und bis zu beiden Seiten Šimôns[29]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihm nur die Ecken angegeben hat? Wie ist es, wenn er sie ihm in der Form eines Gamma[30] bezeichnet hat[31]? Wie ist es, wenn er sie ihm überspringend[32] bezeichnet hat? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Wenn er ihm die Grenze an der einen Seite, an der zweiten Seite und an der dritten Seite bezeichnet und an der vierten Seite nicht bezeichnet hat, so hat er, wie Rabh sagt, alles, mit Ausnahme der vierten Seite[33], und wie Šemuél sagt, auch die vierte Seite erworben. R. Asi aber sagt, er habe nur ein Beet um das ganze [Feld][34] erworben. Er ist der Ansicht Rabhs, dass er einen Teil zurückbehalten habe, und da er die eine Grenzseite zurückbehalten hat, so hat er auch alles übrige[35] zurückbehalten. Raba sagte: Die Halakha ist, dass er alles erworben habe, mit Ausnahme der vierten Seite. Dies gilt nur von dem Fall, wenn diese nicht eingeschlossen[36] ist, wenn sie aber eingeschlossen ist, so hat er sie erworben. Und auch wenn sie eingeschlossen[37] ist, gilt dies[38] nur von dem Fall, wenn auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine[39]

25. Wenn jemand ein rechteckiges Feld verkauft u. dem Käufer die gegenüberliegenden Grenzen in ungleichmässiger Länge bezeichnet, wenn zBs. die östliche Grenzseite länger als die westliche ist. 26. Wenn zBs. die längere Grenzseite 100 u. die kürzere nur 50 Ellen misst, so hat er das ganze Feld in der Breite von 50 Ellen erworben. 27. Ein Trapez in der Grösse der bezeichneten Länge. 28. Und der Verkäufer an der einen Seite die Grundstücke beider Nachbarn u. an der anderen Seite das Grundstück des einen Nachbars als Grenze bezeichnete. 29. Wenn er ihm aber schreibt: das Feld, das an die Grundstücke Reúbens u. Šimôns grenzt, so braucht er ihm nur die quer durchschnittene Hälfte des ganzen Felds zu geben. 30. Wenn er ihm die südöstliche Ecke u. die nordwestliche Ecke als Grenze bezeichnet hat. 31. Ob der Käufer dann Anspruch auf das ganze Feld od. nur auf einen schrägen Strich zwischen den bezeichneten Ecken hat. 32. Wenn an den 4 Seiten je 2 Nachbarn angrenzen u. er ihm nur je einen als Grenze bezeichnet hat. 33. Des einen Beets an der 4. Seite. 34. An allen 3 bezeichneten Seiten. 35. Was er nicht ausdrücklich bezeichnet hat, auch die ganze Mitte des Felds. 36. Wenn die Beete der 1. u. der 3. Seite nicht bis zur äussersten Grenze, sondern nur bis zum 4. Beet reichen, während dieses isoliert über das ganze Feld reicht. 37. So richt. nach vielen Codices; unser Text ist korrumpirt, die kursirenden verballhornisirt. 38. Dass er die 4. Seite miterwerbe.

neun Kab gross ist, wenn aber auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder sie neun Kab gross ist, so hat er sie nicht erworben. Manche lesen: Raba sagte: Die Halakha ist, dass er alles erworben habe, auch die vierte Seite. Dies jedoch nur, wenn sie eingeschlossen ist, nicht aber, wenn sie nicht eingeschlossen ist. Und auch wenn sie nicht eingeschlossen ist, gilt dies nur von dem Fall, wenn auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder wenn sie neun Kab gross ist, wenn aber auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine neun Kab gross ist, so hat er sie erworben. Aus den beiden Lesarten Rabas ist zu entnehmen, dass man vom Feld selber[40] nichts zurückbehalte; ferner ist zu entnehmen, dass wenn sie eingeschlossen und auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden und sie keine neun Kab gross ist, er sie erworben habe, wenn sie aber nicht eingeschlossen, auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden oder sie neun Kab gross ist, so hat er sie nicht erworben. Wenn sie eingeschlossen und auf dieser [eine Reihe Palmen] vorhanden ist oder sie nicht eingeschlossen und auf dieser keine vorhanden ist, so ist, wie manche lehren, nach der einen Seite und wie manche lehren, nach der anderen Seite zu entscheiden; also nach Ermessen der Richter.

אבל איכא עליה ריכבא דדיקלי ולא הוי תשעת
קבין לא קני איכא דאמרי אמר רבא הלכתא קנה
הכל ואפילו מצר רביעי ולא אמרן אלא דמבלע
אבל לא מבלע לא קני וכי לא מבלע נמי לא אמרן
אלא דאיכא עליה ריכבא דדיקלי והוי תשעת קבין
אבל ליכא עליה ריכבא דדיקלי ולא הוי תשעת
קבין קני שמעינן מתרוייהו לישני דרבא דבשדה לא
שייר ולא מידי ושמעינן נמי דהיכא דמבלע וליכא
עליה ריכבא דדיקלי ולא הוי תשעת קבין קני לא
מבלע ואיכא עליה ריכבא דדיקלי והוי תשעת קבין
לא קני מבלע ואיכא עליה לא מבלע וליכא עליה
אתמר לה להאי גיסא ואתמר לה להאי גיסא שודא
דדייני: אמר רבה פלגא דאית לי בארעא פלגא
פלגא בארעא דאית לי ריבעא אמר ליה אביי מאי
שנא הכי ומאי שנא הכי אישתיק אמר אביי אנא
סברי מדאישתיק קבולי קבלה ולא היא חזינא הנהו
שטרי דנפקי מבי מר וכתיב בהו הכי פלגא דאית
לי בארעא פלגא בארעא דאית לי ריבעא:
ואמר רבא מצר ארעא דמינה פלגא פלגא מצר ארעא
דמינה פסיקא תשעת קבין אמר ליה אביי מאי

B 46 ליכא   M 47 אי נמי הוי   B 48 — לא   B 49
+ מכלל דכי מובלע אף על גב דאיכא עליה ריכבא דדיקלא
והוי תשעת קבין קנה   M 50 — הלכ׳   M 51 והני
מילי דמיב׳   B 52 דליכא   B 53 דדיקלא ולא הוי
B 54 איכא   B 55 דדיקלא והוי   B 56 לא קנה
B 57 + מכלל דכי לא מובלע אף על גב דליכא עליה ריכבא
דדיקלא ולא הוי תשעת קבין לא קני   B 58 דדיקלא
M 59 ריכבא דדיקלא אתמר להאי   M 60 לה   B 61
רבה.   M 62 דמיניה פליגא.

Rabba sagte: "Die[41] Hälfte, die ich am Grundstück habe", so ist die Hälfte[42] zu verstehen, wenn aber: "die Hälfte vom Grundstück, die ich habe", so ist ein Viertel zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen dem einen Fall und dem anderen? Da schwieg er. Abajje sagte: Ich glaubte, dass er, da er geschwiegen hat, dies anerkannt habe, dem ist aber nicht so, denn ich sah Scheine, die beim Meister ausgestellt waren, in welchen geschrieben war: die Hälfte, die ich am Grundstück habe, und es war die Hälfte, und [in welchen geschrieben war:] die Hälfte vom Grundstück, die ich habe, und es war ein Viertel.

Raba sagte (ferner): "Die[43] eine Seite des Grundstücks, die abzuteilen ist", so ist die Hälfte[44] zu verstehen, wenn aber: "die eine Seite des Grundstücks, die abzutrennen ist", so sind neun Kab[45] zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied

39. In diesen Fällen gilt das Beet als besonderes Feld für sich; cf. S. 962 Z. 6. 40. In dem Fall, wenn der Verkäufer 3 Grenzseiten bezeichnet hat. 41. Wenn ein Teilhaber seinen Anteil an einem Feld verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben hat. 42. Des ganzen Grundstücks, der ganze Anteil des Teilhabers. 43. Wenn jemand einen Teil seines Grundstücks verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben ist. 44. Des ganzen Grundstüks. 45. Ein Beet in der Breite von 9 Kab, das Mindestmass, das ein selbständiges Feld haben muss.

שנא הכי ומאי שנא הכי אישתיק סבור מינה אידי
ואידי פלגא ולא היא דאמר רב יימר בר שלמיה Fol.63
לדידי מפרשא לי מיניה דאביי בין מצר ארעא
דמינה פלגא ובין מצר ארעא דמינה פסיקא אי אמר
ליה אלין מצרנהא פלגא לא אמר ליה אלין מצרנהא
תשעת קבין: פשיטא אמר יחלוק פלוני בנכסי
פלגא תנו חלק לפלוני בנכסי מאי אמר רבינא בר
קיסי תא שמע דתניא האומר תנו חלק לפלוני בבור
סומכוס אומר אין פחות מרביע לחבית אין פחות
משמינית לקדרה אין פחות משנים עשר לטפיחי
אין פחות מששה עשר: תנו רבנן בן לוי שמכר
שדה לישראל ואמר לו על מנת שמעשר ראשון
שלי מעשר ראשון שלו ואם אמר לי ולבני מת
יתן לבניו ואם אמר לו כל זמן שהשדה זו בידך
מכרה וחזר ולקחה אין לו עליו כלום אמאי אין
אדם מקנה דבר שלא בא לעולם כיון דאמר ליה
על מנת שמעשר ראשון שלי שיורי שייריה למקום
מעשר אמר ריש לקיש זאת אומרת המוכר בית
לחבירו ואמר לו על מנת שדיוטא העליונה שלי
Col.b דיוטא העליונה שלו למאי הלכתא רב זביד אמר
שאם רצה להוציא בה זיזין מוציא רב פפא אמר
שאם רצה לבנות עליה על גבה בונה בשלמא לרב

63 M לאביי בין מצר ארעא דמינה פליגא ובין מצר ארעא דמינה פסיקא פליגא 64 M + א״ 65 M פליגא בין 66 P ואמר 67 P מצרנא 68 P מצר 69 VM לטפיח 70 M + לאחר 71 M + והא 72 M + דיוטא העליונה שלו.

gibt es zwischen dem einen Fall und dem anderen? Da schwieg er. Er glaubte hieraus zu entnehmen, dass in beiden Fällen die Hälfte zu verstehen sei, dem ist aber nicht so, denn R. Jemar b. Šelemja sagte, ihm sei von Abajje erklärt worden, einerlei ob er gesagt hat: die Seite des Grundstücks, die abzuteilen ist, oder er gesagt hat: die Seite des Grundstücks, die abzutrennen ist; hat er gesagt: das sind die Grenzen, so ist die Hälfte zu verstehen, und hat er nicht gesagt: das sind die Grenzen, so sind neun Kab zu verstehen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn jemand[46] gesagt hat, dass jener an seinem Vermögen teilen solle, die Hälfte zu verstehen sei, wie ist es aber, wenn er gesagt hat, dass man jenem einen Teil von seinem Vermögen gebe? Rabina b. Qisi erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand gesagt hat, dass man jenem einen Anteil von seinem Brunnen[47] gebe, so erhält er, wie Symmachos sagt, nicht weniger als ein Viertel; wenn: für das Fass[48], nicht weniger als ein Achtel; wenn: für den Topf, nicht weniger als ein Zwölftel; wenn: für ein Krüglein, nicht weniger als ein Sechzehntel.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Levite ein Feld an einen Jisraéliten verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass der erste Zehnt[49] mir gehöre, so gehört der erste Zehnt ihm, und wenn er gesagt hat: mir und meinen Kindern, so gebe er ihn, wenn er gestorben ist, seinen Kindern. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: solange das Feld sich in deinem Besitz befindet, so hat er, wenn dieser es verkauft und zurückgekauft hat, an ihn keine Ansprüche[50] mehr. Weshalb denn, niemand kann ja das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist[51]!? — Dadurch, dass er zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass der erste Zehnt mir gehöre, hat er den Platz des ersten Zehnts[52] zurückbehalten. Reš-Laqiš sagte: Dies besagt, dass wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass das obere Bauwerk[53] mir gehöre, das obere Bauwerk ihm gehört. — In welcher Beziehung[54]? R. Zebid erwiderte: Wenn er da Vorsprünge anbauen will, so darf er dies. R. Papa erwiderte: Wenn er auf diesem einen Söller bauen will, so darf er dies. —

46. Ein Sterbender als letztwillige Bestimmung. 47. Nach anderer Erklärung Weinkufe, -behälter. 48. Um ein Fass füllen zu können. 49. Ein solcher ist von allen Feldfrüchten an einen Leviten zu entrichten; cf. Num. 18,21. 50. Er hat vom 2. Käufer alle Rechte erworben, dazu gehört auch das Recht, den Zehnt nicht an diesen Leviten entrichten zu müssen. 51. Demnach kann der Levite auch nicht den Zehnt erwerben. 52. Auf dem verkauften Feld. 53. Das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer. 54. Ein solches Dach bleibt ja ohnehin im Besitz des Verkäufers.

Erklärlich sind [die Worte] "dies besagt" nach R. Zebid[55], welchen Sinn aber haben [die Worte] "dies besagt" nach R. Papa? — Dies ist ein Einwand.

R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus verkauft, so muss er, obgleich er ihm[56] schreibt: Tiefe und Höhe, noch schreiben: erwirb vom Abgrund des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels[57]. Auch Tiefe und Höhe erwirbt er nicht, wenn dies nicht angegeben ist, somit dient die Spezifizirung Tiefe und Höhe, um Tiefe und Höhe zu erwerben, und die Spezifizirung vom Abgrund des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels, um auch Brunnen, Zisternen und Höhlen zu erwerben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Nicht der Brunnen und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; wenn man sagen wollte, dass er Tiefe und Höhe erwerbe, auch wenn dies nicht angegeben ist, so sollte er doch durch die Spezifizirung Tiefe und Höhe Brunnen, Gruben und Höhlen erwerben. — Wenn er es ihm nicht geschrieben hat. — Es heisst ja aber: obgleich er ihm geschrieben hat!? — Er meint es wie folgt: hinsichtlich der Erwerbung von Tiefe und Höhe ist es, obgleich er es ihm nicht geschrieben hat, ebenso als hätte er es ihm geschrieben. Brunnen, Zisternen und Höhlen erwirbt er aber nur dann, wenn er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. — Komm und höre: Auch nicht das Dach, wenn es ein zehn Handbreiten hohes Geländer hat; was ist denn dabei, wenn man sagen wollte, er erwerbe Tiefe und Höhe, auch wenn sie nicht angegeben sind, dass es zehn Handbreiten hoch ist!? — Wenn es zehn Handbreiten hoch ist, so ist es selbständig[59]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Reš-Laqiš sagte: Dies besagt, dass wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass das obere Bauwerk mir gehöre, das obere Bauwerk ihm gehört, und auf unsre Frage, in welcher Beziehung, erwiderte R. Zebid, dass wenn er da Vorsprünge anbauen will, er dies dürfe, und R. Papa erwiderte, dass er, wenn er auf diesem einen Söller bauen will, er dies dürfe. Wozu ist nun die Bedingung nötig, wenn man sagen wollte, dass er es ohnehin nicht erwerbe, wenn nichts angegeben ist!? — Dies hat den Erfolg, dass er, wenn es einstürzt, es wieder aufbauen dürfe.

זביד היינו דקתני זאת אומרת אלא לרב פפא מאי זאת אומרת קשיא: אמר רב דימי מנהרדעא האי מאן דמזבין ליה ביתא לחבריה אף על גב דכתב ליה עומקא ורומא צריך למכתב ליה קני לך מתהום ארעא ועד רום רקיעא מאי טעמא דעומקא ורומא בסתמא לא קני אהני עומקא ורומא למיקנא עומקא ורומא ואהני מתהום ארעא ועד רום רקיעא למיקנא בור ודות ומחילות לימא מסייעא ליה ולא את הבור ולא את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ורומא ואי סלקא דעתך בסתמא קני עומקא ורומא ליהני עומקא ורומא למיקני בור ודות ומחילות דלא כתב ליה והא אף על פי שכתב לו קתני הכי קאמר אף על פי שלא כתב לו כמי שכתב דמי למיקנא עומקא ורומא למיקנא בור ודות ומחילות אי כתב ליה עומקא ורומא קני תא שמע ולא את הגג בזמן שיש לו מעקה גבוה עשרה טפחים ואי סלקא דעתך בסתמא קני עומקא ורומא כי גבוה עשרה טפחים מאי הוי כיון דגבוה עשרה טפחים חשיב אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע דאמר ריש לקיש זאת אומרת המוכר בית לחבירו ואמר לו על מנת שדיוטא העליונה שלי דיוטא העליונה שלו ואמרינן למאי הלכתא רב זביד אמר שאם רצה להוציא בה זיזין מוציא רב פפא אמר שאם רצה לבנות עלייה על גבה בונה ואי סלקא דעתא בסתמא לא קני למה לי על מנת אהני ליה על מנת דאי נפיל הדר בני לה:

73 M מארעית תהומא 74 M — ד 75 M + הכא 76 M + לו 77 M אין 78 B — במאי עסקינן 79 M — עו ־ 80 M — ז א ואי לא כתב לא קני 81 B דעתך.

55. Nach dessen Erklärung der Verkäufer den Raum der hervorragenden Vorsprünge vom verkauften Hof für sich zurückbehält; dies ist tatsächlich aus der oben angeführten Lehre zu entnehmen. 56. Im Verkaufschein. 57. Nur in diesem Fall erwirbt der Käufer auch Brunnen, Zisternen udgl. 58. ZBs. das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer; cf. S. 1103 Z. 8. 59. Es ist ein Gebäude für

iij

לא את הבור ולא את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ורומא צריך ליקח לו דרך דברי רבי עקיבא וחכמים אומרים אינו צריך ליקח לו דרך ומודה רבי עקיבא בזמן שאמר לו חוץ מאלו שאין צריך ליקח דרך מכרן לאחר רבי עקיבא אומר אינו צריך ליקח לו דרך וחכמים אומרים צריך ליקח לו דרך:

גמרא. יתיב רבינא וקא קשיא ליה היינו בור היינו דות אמר ליה רבא תוספאה לרבינא תא שמע דתניא אחד הבור ואחד הדות בקרקע אלא שהבור בחפירה והדות בבנין יתיב רב אשי וקא קשיא ליה היינו בור היינו דות אמר ליה מר קשישא בריה דרב חסדא לרב אשי תא שמע דתניא אחד הבור ואחד הדות בקרקע אלא שהבור בחפירה והדות בבנין: וצריך ליקח לו דרך דברי רבי עקיבא וחכמים אומרים אינו צריך וכו': מאי לאו בהא קא מפלגי דרבי עקיבא סבר מוכר בעין יפה מוכר ורבנן סברי מוכר בעין רעה מוכר ודקאמרינן נמי בעלמא רבי עקיבא לטעמיה דאמר מוכר בעין יפה מוכר מהכא ממאי דלמא רבי עקיבא סבר אין אדם רוצה שיתן מעותיו וידרסוהו אחרים ורבנן סברי אין אדם רוצה שיטול מעות ויפרח באויר ואלא

81 B + ג. M וא"צ ל"ל דרך רע"א צריך ל ל דרך 82 P — ; 83 M + לו 84 B היינו 85 M — דתני' 86 M — ת"ש ד 87 M סבירוה דר ע ורבנן בהא פליגי 88 B ודקאמר (P ודקאמ') 89 M + בהאי פליגי.

NICHT DEN BRUNNEN UND NICHT DIE ZISTERNE[59], OBGLEICH ER IHM GESCHRIEBEN HAT: TIEFE UND HÖHE. ER[61] MUSS SICH ABER EINEN WEG ZU DIESEN ERKAUFEN — WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN. JEDOCH PFLICHTET R. ÂQIBA BEI, DASS WENN ER GESAGT HAT: AUSSER DIESEN[62], ER SICH KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN BRAUCHE[63]. HAT JEMAND DIESE[62] AN EINEN ANDEREN VERKAUFT, SO BRAUCHT DIESER, WIE R. ÂQIBA SAGT, SICH KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ZU DIESEN ERKAUFEN.

GEMARA. Rabina sass und erhob folgende Frage: Welches heisst Brunnen und welches heisst Zisterne? Da sprach Raba Tospaáh zu Rabina: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowol der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut. R. Aši sass und erhob folgenden Einwand: Brunnen und Zisterne sind ja dasselbe[64]!? Da sprach Mar-Qašiša, der Sohn R. Ḥisdas, zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowol der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut.

ER MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN — WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN &c. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Âqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge[65], und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge[66]. Und wenn es irgendwo heisst, R. Âqiba vertrete seine Ansicht, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, so wird hierauf Bezug genommen. — Woher dies, vielleicht ist R. Âqiba der Ansicht, niemand wünscht Geld [für ein Grundstück] auszugeben, dass andere es zertreten[67], und die Rabbanan sind der Ansicht, niemand wünscht Geld zu empfangen, dass er in der Luft schwebe[68]!? — Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatz zu entnehmen: Hat jemand diese

sich u. gehört nicht mit zum verkauften Haus. 60. Hat der Käufer des Hauses miterworben. 61. Der Verkäufer, in dessen Besitz Brunnen u. Zisterne verbleiben, nicht aber der Platz um diese. 62. Zisterne u. Brunnen. 63. Dieser Vorbehalt war überflüssig, der Verkäufer wollte damit auch einen Weg zu diesen zurückbehalten. 64. Und es braucht nicht beides besonders gelehrt zu werden. 65. Er behalte nichts für sich zurück, in diesem Fall auch keinen Weg zum Brunnen. 66. Der Verkäufer hat also den Weg zum Brunnen zurückbehalten. 67. Und nur aus diesem Grund muss der Verkäufer des Hauses sich einen Weg zum Brunnen erkaufen, nicht aber, weil ein Verkäufer alles mit gönnendem Auge verkaufe. 68. Er hat daher einen Weg für sich zurückbehalten u. nicht aus dem Grund, weil ein Verkäufer stets mit missgönnendem Auge verkaufe.

an einen anderen verkauft, so braucht er, wie R. Âqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen, die Weisen sagen, er müsse es. Vielleicht besteht ihr Streit in folgendem: R. Âqiba ist der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Käufers, während die Rabbanan der Ansicht sind, man richte sich nach der Auffassung des Verkäufers[69]. — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: Weder den Brunnen noch die Kelter noch den Taubenschlag[70], einerlei ob sie zerstört oder in Gebrauch sind; doch muss er sich, wie R. Âqiba sagt, einen Weg zu diesen erkaufen; die Weisen sagen, er brauche dies nicht. Da nun diese Wiederholung nicht nötig[71] ist, so lehrt er uns wahrscheinlich folgendes: R. Âqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge. — Vielleicht will er es uns von einem Haus besonders und von einem Feld besonders lehren!? Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Haus gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem Diskretion erforderlich[72] ist, nicht aber gelte dies von einem Feld; und würde er es von einem Feld gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil diesem das Betreten schädlich[73] ist, nicht aber gelte dies von einem Haus.

Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatz[74] zu entnehmen: Hat jemand dieses an einen anderen verkauft, so braucht er sich, wie R. Âqiba sagt, keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse dies. Dies ist ja nicht nötig, denn es ist doch dasselbe, wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: R. Âqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge, während die Weisen der Ansicht sind, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge. Schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nach den Weisen zu entscheiden, und R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei nach R. Âqiba zu entscheiden. R. Jirmeja b. Abba sprach zu R. Hona: Wiederholt sagte ich vor Rabh, die Halakha sei nach R. Âqiba zu entscheiden, und er sagte mir nichts dagegen. Dieser fragte: Wie hast du es gelernt? Jener erwiderte:

מסיפא מכרן לאחר רבי עקיבא אומר אינו צריך
ליקח לו דרך וחכמים אומרים צריך דלמא בהאי
פליגי דרבי עקיבא סבר בתר דעתא דלוקח אזלינן
ורבנן סברי בתר דעתא דמוכר אזלינן ואלא מהא
Bb.71a לא את הבור ולא את הגת ולא את השובך בין
חרבין בין ישובין וצריך ליקח לו דרך דברי רבי
עקיבא וחכמים אומרים אינו צריך הא תו למה לי
אלא לאו הא קמשמע לן דרבי עקיבא סבר מוכר
בעין יפה מוכר ורבנן סברי מוכר בעין רעה מוכר
ודלמא אשמעינן בית וקא משמע לן שדה וצריכא
דאי אשמעינן בית משום דבעי צניעותא אבל שדה
אימא לא ואי אשמעינן שדה משום דקשי ליה
דוושא אבל בית אימא לא אלא מסיפא מכרן לאחר
רבי עקיבא אומר אינו צריך ליקח לו דרך וחכמים
אומרים צריך הא תו למה לי היינו הך אלא לאו
הא קמשמע לן דרבי עקיבא סבר מוכר בעין יפה
מוכר ורבנן סברי מוכר בעין רעה מוכר שמע מינה:
Fol.65 איתמר רב הונא אמר רב הלכה כדברי חכמים ורב
Bb.82b ירמיה בר אבא אמר שמואל הלכה כרבי עקיבא
Rh.22a אמר ליה רב ירמיה בר אבא לרב הונא והא זמנין
סגיאין אמריתה קמיה דרב הלכתא כרבי עקיבא
ולא אמר לי ולא מידי אמר ליה היכי תניתה אמר

M 86 + ליקח לו דרך מאי לאו בהא קמפלגי דר״ע סבר מוכר בעין יפה מוכר ורבנן סברי מוכר בעין רעה מוכר ו P 87 + ו M 88 + ליקח לו דרך M 89 כו׳ ודלמא M 90 דלצניעותא עבדי M 91 + צריכא M 92 — ה ה M 93 בהא קמפלגי דר׳ M 94 + אמר M 95 ושמואל אמר הלכה כדברי ר ע M 96 + אימא לי.

69. Der Käufer dachte beim Kauf auch an den Weg, der Verkäufer aber nicht. 70. Hat der Verkäufer eines Felds mitverkauft. 71. Da dies schon aus der Lehre hinsichtlich des Verkaufs eines Hauses hervorgeht. 72. Der Käufer des Hauses will in seinem Hof ungenirt sein, u. deshalb hat er nach RÂ. das Recht, dem Verkäufer den Zugang zu dem nichtverkauften Brunnen zu verweigern. 73. Aus diesem Grund ist RÂ. der Ansicht, dass der Verkäufer sich den Weg zurückkaufen müsse. 74. Der angezogenen Lehre hinsichtlich eines Felds.

ליה איפכא תנינא משום הכי לא אמר לך ולא מידי:
אמר ליה רבינא לרב אשי לימא אודו לטעמייהו
דאמר רב נחמן אמר שמואל האחין שחלקו אין
להן לא דרך זה על זה ולא סולמות זה על זה ולא
חלונות זה על זה ולא אמת המים זה על זה והזהרו
בהן שהלכות קבועות הן ורב אמר יש להן צריכא
דאי אשמעינן בהחיא קאמר רב משום
דאמר ליה בעינא למידר ביה כי היכי דדרו ביה
אבהתי תדע דכתיב תחת אבתיך יהיו בניך אבל
בהא אימא מודי ליה לשמואל ואי איתמר בהא
בהך קאמר שמואל אבל בהא אימא מודי ליה לרב
צריכא אמר ליה רב נחמן לרב הונא הלכתא כוותין
או הלכתא כוותייכו אמר ליה הלכתא כוותייכו
דמקרביתו לבבא דריש גלותא דשכיחי דייני: איתמר
שני בתים זה לפנים מזה שניהם במכר שניהם
במתנה אין להן דרך זה על זה כל שכן חיצון
במתנה ופנימי במכר חיצון במכר ופנימי במתנה
סבור מינה אין להן דרך זה על זה ולא היא מי
לא תנן במה דברים אמורים במוכר אבל בנותן

M 97 א״ל משום || M 98 רב ושמו׳ דאודי || M 99 + כהלכה למשה מסיני || M 1 בהך בהך || M 2 דסבי נידור בה כמה דדרו בה || M 3 בהא || M 4 כוותיך || M 5 + מאי || M 6 — וע״ז.

Ich habe es entgegengesetzt gelernt. Deshalb sagte er dir nichts dagegen.

Rabina sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, dass sie[76] hierbei ihre Ansichten vertreten. R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemuéls, dass wenn Brüder geteilt haben, einer an den anderen keinen Anspruch habe hinsichtlich der Wege[77], der Leitern, der Fenster und der Wasserläufe; und man sei damit behutsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Rabh aber sagt, sie haben es wol[78]. Beide Lehren sind nötig[79]; würde er nur die eine[80] gelehrt haben, [so könnte man glauben], Rabh vertrete nur bei dieser seine Ansicht, weil jeder sagen kann, er wolle da ebenso wohnen, wie seine Vorfahren da gewohnt[81] haben, denn so heisst es auch:[82] *An deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten*, bei der anderen aber pflichte er Šemuél bei; und würde er nur die andere[83] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei vertrete Šemuél seine Ansicht, bei jener aber pflichte er Rabh bei; daher sind beide nötig. R. Naḥman fragte R. Hona: Ist die Halakha nach unsrer[84] oder nach eurer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Die Halakha ist nach eurer Ansicht zu entscheiden, denn ihr seid näher der Tür des Exiliarchen, bei dem die Richter verkehren[85].

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Häusern sich eines hinter dem anderen befindet, so haben [die Besitzer], einerlei ob sie sie durch Kauf oder durch Schenkung erworben[86] haben, an einander keinen Anspruch auf den Weg[87], und um so weniger, wenn der vordere es durch Schenkung und der hintere es durch Kauf erworben hat[88]. Man könnte hieraus entnehmen, dass wenn der vordere es durch Kauf und der hintere es durch Schenkung erhalten hat, er ebenfalls keinen Anspruch auf den Durchgang[89] habe, dem ist aber nicht so, denn es wird gelehrt: Dies[90] gilt nur vom Verkauf, wenn

75. RÀ. sei der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge. 76. Rabh u. Šemuél. 77. Cf. S. 941 NN. 209—211. 78. Die Teilung der Brüder gleicht einem Verkauf, da jeder für das Empfangene ein Aequivalent gibt; nach Š. haben sie aneinander keinen Anspruch auf Benutzung der Wege udgl., weil die Teilung mit gönnendem Auge erfolgt ist u. keiner irgend ein Benutzungsrecht für sich zurückbehalten hat, nach Rabh dagegen ist sie mit missgönnendem Auge erfolgt, u. jeder hat das Benutzungsrecht für sich zurückbehalten. 79. Dh. bei beiden Lehren sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. 80. Von der Teilung. 81. Er habe nur unter der Bedingung geteilt, dass er nötigenfalls auch das Gebiet des anderen benutzen dürfe. 82. Ps. 45,17. 83. Den Streit über RÀ. u. die Rabbanan. 84. RN. war ein Schüler Š.s. 85. Sie hatten Gelegenheit, richterlichen Entscheidungen beizuwohnen. 86. Von ein u. derselben Person. 87. Den der Besitzer des hinteren durch das Gebiet des vorderen nehmen muss, um nach der Strasse zu gelangen. 88. Da eine Schenkung auf jeden Fall mit gönnenderem Auge erfolgt als ein Verkauf; die Schenkung war also eine vollständige, ohne Vorbehalt eines Benutzungsrechts für den Besitzer des hinteren Hauses. 89. Da der erste Besitzer beider Häuser beiden gleich gewogen war. 90. Dass der Verkäufer einer Zisterne udgl. den Zugang zu dieser nicht mitverkauft habe.

jemand aber ein Geschenk gibt, so schenkt er alles Wir sehen also, dass wenn jemand ein Geschenk gibt, er dies mit gönnendem Auge tue, ebenso sagen wir auch hierbei, wenn jemand ein Geschenk gibt, tue er dies mit gönnendem Auge[91].

WENN JEMAND EIN HAUS VERKAUFT[92] HAT, SO HAT ER AUCH DIE TÜR MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN SCHLÜSSEL; ER HAT DEN BEFESTIGTEN MÖRSER[93] MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN BEWEGLICHEN; ER HAT DEN MÜHLENUNTERSATZ MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN TRICHTER. FERNER AUCH NICHT DEN OFEN UND NICHT DEN HERD. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt ja, wenn jemand einen Weinberg verkauft hat, habe er auch die Geräte des Weinbergs mitverkauft. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn da sind sie befestigt[94], hierbei aber sind es keine befestigten. — Er lehrt es ja aber von einem Schlüssel gleichlautend wie von einer Tür, und wie eine Tür befestigt ist, so handelt es ja auch von einem befestigten Schlüssel[95]!? — Das richtigste ist vielmehr, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Meírs vertritt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Haus verkauft hat, so hat er auch die Tür, den Riegel und das Schloss mitverkauft, nicht aber den Schlüssel; er hat den eingegrabenen Mörser[96] mitverkauft, nicht aber den befestigten; er hat den Mühlenuntersatz mitverkauft, nicht aber den Trichter. Ferner nicht den Ofen, nicht den Herd und nicht die Handmühle. R. Eliêzer sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er weder den Brunnen noch die Zisterne noch den Anbau mitverkauft.

Die Rabbanan lehrten: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt hat, macht das Tauchbad[97] untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Hier ist also weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliêzer vertreten!? — Welche Lehre R. Eliêzers ist hier[98]

מתנה נותן את כולן אלמא מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב הכא נמי מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב:

iiij **מוכר** את הבית מכר את הדלת אבל לא את המפתח מכר את המכתשת קבועה אבל לא את המיטלטלת מכר את האיצטרוביל אבל לא את הקלת ולא את התנור ולא את הכירים בזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מכורין:

Col.b

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי מאיר דאי רבי מאיר הא אמר מכר את הכרם מכר תשמישי כרם אפילו תימא רבי מאיר התם קביע הכא לא קביע והא מפתח דומיא דדלת קתני מה דלת דקביעא אף מפתח דקביע אלא מחוורתא מתניתין דלא כרבי מאיר: תנו רבנן המוכר את הבית מכר את הדלת ואת הנגר ואת המנעול אבל לא את המפתח מכר את המכתשת החקוקה אבל לא את הקבועה מכר האיצטרוביל אבל לא את הקלת לא את התנור ולא את הכירים ולא את הריחים רבי אליעזר אומר כל המחובר לקרקע הרי הוא כקרקע בזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מכורין בין כך ובין כך לא מכר לא את הבור ולא את הדות ולא את היציע: תנו רבנן צינור שחקקו ולבסוף קבעו פוסל את המקוה קבעו ולבסוף חקקו אינו פוסל את המקוה מני לא רבי אליעזר ולא רבנן הי רבי אליעזר

M 7 מכר תנור מכר כירים ובזמן ‖ M 8 — את ה ‖ M 9 — מפתח ‖ M 10 + נמי ‖ M 11 אבל לא מכר לא את התנור.

91. Mit der Schenkung des hinteren Hauses schenkte er auch das Recht des Zugangs zur Strasse durch das vordere Haus. 92. Ohne besondere Vereinbarung über die dazu gehörenden Dinge. 93. Zum Zerstossen von Getreidekörnern, wie solche in den Häusern eingebaut waren. 94. Die Lehre RM.s kann auf solche Geräte bezogen werden, die im Garten befestigt sind. 95. Der aus der Tür nicht entfernt wird. 96. Der in einem hervorragenden Stein eingegraben ist. 97. Cf. S. 247 N. 97. 98. Wo gelehrt wird, dass das Gefäss durch die Einlassung in die Erde seine Eigenschaft

אילימא רבי אליעזר דבית דלמא[12] היינו טעמא דרבי
אליעזר[13] סבר מוכר בעין יפה מוכר[14] ורבנן סברי מוכר
בעין רעה מוכר ואלא רבי אליעזר דכוורת דבורים
דתנן כוורת דבורים רבי אליעזר אומר הרי היא
בקרקע וכותבין עליה פרוזבול ואינה מקבלת טומאה
במקומה והרודה ממנה בשבת חייב חטאת וחכמים
אומרים אינה כקרקע ואין כותבין עליה פרוזבול
ומקבלת טומאה במקומה והרודה ממנה בשבת פטור
התם[15] כדאמר רבי אלעזר טעמא[16] מאי טעמא דרבי
אליעזר דכתיב ויטבל אותה ביערת הדבש[17] מה יער
התולש ממנו בשבת חייב חטאת אף דבש הרודה
ממנו בשבת חייב חטאת אלא רבי אליעזר דדף
דתנן דף של נחתומין שקבעו בכותל רבי אליעזר
מטהר וחכמים מטמאין מני אי רבי אליעזר אפילו
חקקו ולבסוף קבעו אי רבנן אפילו קבעו ולבסוף
חקקו[18] נמי לעולם רבי אליעזר[19] היא ושאני פשוטי
כלי עץ דטומאה דרבנן מכלל דשאיבה דאורייתא
[20] והא קיימא לן דרבנן ועוד האמר רבי יוסי[21] בן

12 M + התם 13 M + דקא 14 M — ורבנן... רעה מוכר 15 M כדקאמרינן טעמא אר״א מאי 16 B + דא״ר אלעזר 17 M + וכי מה ענין דבש אצל יער 18 M — נמי 19 M — היא 20 M — והא... דרבנן 21 M בר חני׳.

gemeint? Wollte man sagen, die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Hauses[99], so kann ja sein Grund der sein, weil wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, während die Rabbanan der Ansicht sind, wenn jemand etwas verkauft, er dies mit missgönnendem Auge tue[100]. Wollte man sagen, die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Bienenstocks, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliêzer sagt, einem Grundstück; man schreibe darüber ein Prozbul[101], er ist auf seinem Platz nicht verunreinigungsfähig[102] und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist ein Sündopfer[103] schuldig. Die Weisen sagen, er gleiche nicht einem Grundstück; man schreibe darüber kein Prozbul, er ist auf seinem Platz verunreinigungsfähig und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist frei. Hierzu aber sagte R. Eleâzar, folgendes sei der Grund R. Eliêzers: es heisst:[104] *und er tauchte es in eine Honigwabe [jaâr]*; wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am Šabbath in einem Wald [jaâr] pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. — Vielmehr, es ist die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Bretts; denn es wird gelehrt: Wenn man ein Bäckerbrett in eine Wand eingelassen hat, so ist es nach R. Eliêzer nicht verunreinigungsfähig, und nach den Weisen verunreinigungsfähig[105]. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Eliêzer, so sollte dies[106] auch dann gelten, wenn man [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen hat, und wenn die der Rabbanan, auch[107] wenn man sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt hat!? — Tatsächlich die des R. Eliêzer, denn anders verhält es sich bei ungeformten Holzgeräten, bei welchen die Verunreinigung nur rabbanitisch stattfindet[108]. — Demnach wäre die Bestimmung vom Geschöpften[109] aus der Gesetzlehre, und es ist ja bekannt, dass sie rabbanitisch ist!? Ferner sagte ja R. Jose b. Hanina,

als solches nicht verliere. 99. In der angezogenen Lehre, wo er lehrt, dass alles, was an dem Erdboden befestigt ist, dem Erdboden gleiche. 100. Beim Reinheitsgesetz dagegen pflichtet er dem Autor der angezogenen Lehre bei. 101. Cf. S. 37 N. 254. 102. Nur ein bewegliches Gerät ist levitisch verunreinigungsfähig. 103. Da er als Grundstück gilt, so ist es ebenso, als würde er Gewächse pflücken. Hier lehrt RE., dass was am Grundstück befestigt ist, zum Grundstück gehöre. 104. iSam. 14,27. 105. RE. ist also der Ansicht, dass das eingelassene Brett zum Grundstück gehöre. 106. Dass das durch die Rinne fliessende Wasser das Tauchbad nicht untauglich mache. 107. Dann sollte es das Tauchbad untauglich machen. 108. Das eingelassene Bäckerbrett ist nach RE. aus dem Grund auf jeden Fall nicht verunreinigungsfähig, weil die Verunreinigungsfähigkeit eines solchen ungeformten Holzgeräts auch getrennt nur rabbanitisch ist u. nicht nach der Schrift; bei der Lehre von der Rinne dagegen, wo es sich um ein Gesetz der Schrift handelt, ist zu unterscheiden, ob sie schon vor dem Einlassen ein fertiges Gerät war od. nicht. 109. Dass das geschöpfte Wasser das Tauchbad untauglich mache.

dass sie über ein Brett aus Metall streiten[110]? — Tatsächlich vertritt sie die der Rabbanan, denn anders verhält es sich bei der Bestimmung vom Geschöpften, die nur rabbanitisch ist[111]. Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen wurde!? Anders verhält es sich bei dieser, die getrennt als Gefäss gilt.

R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Regenwasser, das zum Abspülen des Mühlenuntersatzes erwünscht war, hinsichtlich der Saaten[112]? Nach R. Eliêzer, welcher sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden, ist dies nicht[113] fraglich, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, es gleiche nicht dem Boden. Wie ist es nun? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Nehemja, der Sohn R. Josephs, sandte an Rabba, den Sohn R. Hona des Kleinen, in Nehardeâ, folgende Mitteilung: Wenn jene Frau zu dir kommt, so lass sie das Zehntel vom Vermögen[114] einfordern, selbst vom Mühlenuntersatz[115]. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, liessen wir dies einfordern sogar von der Wohnungsmiete[116].

רבי חנינא בדף של מתכת מחלוקת לעולם רבנן
Bq. 67a היא ושאני שאיבה דרבנן אי הכי אפילו חקקו
ולבסוף קבעו נמי שאני התם דאיכא תורת כלי
עליו בתלוש: בעי רב יוסף מי גשמים שחשב עליהם
5 להדיח את האיצטרובלין מהו לזרעים אליבא דרבי
אליעזר דאמר כל המחובר לקרקע הרי הוא כקרקע
לא תיבעי לך כי תיבעי לך אליבא דרבנן דאמרי
Ket. 69a אינו כקרקע מאי תיקו: שלח ליה רב נחמיה
בריה דרב יוסף לרבה בריה דרב הונא זוטי לנהרדעא
Fol. 67 10 כי אתיא הך איתתא לקמך אגבה עישור נכסי
אפילו מאיצטרובלי דריחייא אמר רב אשי כי הוינן
בי רב כהנא מגבינן אפילו מעמלא דבתי:

[iv] המוכר את החצר מכר בתים בורות שיחין
ומערות אבל לא את המטלטלין בזמן שאמר
15 לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מכורין בין כך
ובין כך לא מכר לא את המרחץ ולא את בית
הבד שבתוכה רבי אליעזר אומר המוכר את החצר
לא מכר אלא אוירה של חצר:

גמרא. תנו רבנן המוכר את החצר מכר
20 בתים החיצונים ובתים הפנימים ובית החולסאות

22 M + אלא 23 M היא א"ה חקקו 24 M הואיל ואיכא 25 M + בהן 26 M — דאמר...כקרקע 27 M + כל המחובר לקרקע 28 M — דרית'. B דריחיים 29 M הוה מגב' עישור נכסי מעמלא 30 V + את ה 31 P החלפאות.

WENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, SO HAT ER BRUNNEN, GRABEN UND HÖHLEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BEWEGLICHEN SACHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: IHN UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO SIND AUCH DIESE MITVERKAUFT. OB SO ODER SO[117] HAT ER WEDER DAS BADEHAUS NOCH DIE OELPRESSE, DIE SICH DARIN BEFINDEN, MITVERKAUFT. R. ELIÊZER SAGT, WENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE ER NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT[118].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Hof verkauft hat, so hat er die äusseren Häuser, die inneren Häuser und die Schächte[119] mitverkauft. Läden, die

110. Und ein solches ist nach der Gesetzlehre verunreinigungsfähig. 111. Aus dem Grund macht die Rinne, wenn sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt wurde, das Tauchbad nicht untauglich. 112. Wenn es vom Mühlenuntersatz auf die Saaten fliesst. Saaten werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn eine Flüssigkeit auf sie gekommen ist (cf. Lev. 11,38), u. zwar wenn dies dem Eigentümer erwünscht war. In diesem Fall war der Regen dem Eigentümer anfangs erwünscht, damit der Untersatz abgespült werde, später aber nicht, da das Wasser die Früchte verunreinigungsfähig macht. 113. Nach ihm gehört er zum Boden, u. der Wunsch hinsichtlich der Befeuchtung des Bodens oder des an diesem Haftenden hat nicht zur Folge, dass dadurch auch die befeuchteten Früchte verunreinigungsfähig werden. 114. Von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Vaters. Eine Tochter erhält ein Zehntel von der Erbschaft, u. zwar hat sie Anspruch nur auf Grundstücke. 115. Weil dieser ebenfalls zum Grundstück gehört. 116. Der Ertrag des Grundstücks gehört ebenfalls zu diesem. 117. Ob er ihm dies gesagt hat oder nicht. 118. Nicht aber Brunnen und Gebäude, die sich auf diesem befinden. 119. Nach der Erklärung der Kommentare, Stellen, aus welchen feiner Sand ausgegraben wird; die Etymologie dieses Worts ist nicht aufgeklärt.

חנויות פתוחות לתוכה נמכרות עמה ושאין פתוחות לתוכה אין נמכרות עמה פתוחות לכאן ולכאן[32]אלו ואלו נמכרות עמה רבי אליעזר אומר המוכר את החצר לא מכר אלא מילוסא של חצר: אמר מר פתוחות לכאן ולכאן נמכרות עמה והא תני רבי חייא אין נמכרות עמה לא קשיא הא דרוב תשמישתייהו לגו הא דרוב תשמישתייהו לבר: רבי אליעזר אומר המוכר את החצר לא מכר אלא אוירה של חצר (וכו'): אמר[33]רבה אי דאמר ליה דירתא דכולי עלמא לא פליגי דבתי משמע כי פליגי דאמר ליה דרתא מר סבר תרביצא משמע ומר סבר בתי משמע איכא דאמרי אמר[34]רבה[35]אי דאמר ליה דרתא דכולי עלמא לא פליגי דבתי[10]משמע כי פליגי דאמר ליה הצר מר סבר חצר[36]אוירא משמע ומר סבר כחצר המשכן: ואמר[37]רבא אמר רב נחמן מכר לו[38]חולסית ומצולה החזיק בחולסית לא[39]קנה מצולה החזיק במצולה לא[40]קנה חולסית איני והא אמר שמואל מכר לו עשר שדות בעשר מדינות כיון שהחזיק באחת מהן קנה כולן[41]התם הוא דסדנא דארעא חד הוא[42]אבל הכא הא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד ואיכא דאמרי אמר[34]רבה אמר רב נחמן החזיק בחולסית[43]קנה מצולה פשיטא דהא

Col. b

32 M — או"א || 33 M רבא כל היכא דאמר || 34 V רבא || 35 M כל היכא דאמר || 36 M תרביצא || 37 B רבה || 38 M חילסית (בכולן) || 39 M החזיק במצו' 40 M החזיק בחיל' 41 M — ה ה 42 B + וכולא חדא תשמישתא הוא ; 43 M החזיק במצולה החזיק במצולה קנה חילסית פשיטא.

in diesen münden, sind mitverkauft, und die nicht in diesen münden, sind nicht mitverkauft; wenn sie nach der einen Seite und der anderen Seite münden, so sind sie mitverkauft. R. Eliêzer sagt, wenn jemand einen Hof verkauft hat, so hat er nur den Luftraum desselben verkauft.

Der Meister sagte: Wenn sie nach der einen Seite und nach der anderen Seite münden, so sind sie mitverkauft. R. Hija lehrte ja aber, sie seien nicht mitverkauft!? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn sie meist von der Innenseite, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie meist von der Aussenseite[120]benutzt werden.

R. ELIÊZER SAGT, WENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE ER NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT. Rabba sagte: Wenn er mit ihm von einer Wohnung gesprochen hat, stimmen alle überein, dass darunter auch die Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Wohnraum[121]gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist darunter das Gehöft zu verstehen, und nach der anderen Ansicht sind darunter die Häuser zu verstehen. Manche lesen: Rabba sagte: Wenn er mit ihm von einem Wohnraum gesprochen hat, so stimmen alle überein, dass darunter auch Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Hof gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist unter Hof nur der Luftraum zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist es gleich dem Hof der Stiftshütte[122]zu verstehen.

Raba sagte (ferner) im Namen R. Nahmans: Wenn jemand eine Schacht und ein Strombett[123]verkauft hat, so hat [der Käufer], wenn er die Schacht in Besitz genommen hat, das Strombett nicht erworben, und wenn er das Strombett in Besitz genommen hat, die Schacht nicht erworben[124]. — Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, dass wenn jemand zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, [der Käufer], sobald er eines in Besitz genommen hat, alle erworben habe!? — Da erfolgt dies aus dem Grund, weil der ganze Erdball ein Komplex[126]ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt. Manche lesen: Rabba sagte im Namen R. Nahmans: Hat er die Schacht in Besitz genommen, so hat er auch das Strombett

120. Dh. die innere, nach dem Hof führende Tür, bezw. die äussere Tür. 121. Das im Text gebrauchte Wort lässt sich in der Uebersetzung nicht wiedergeben; etymologisch ist es ungefähr dasselbe was דירה, sprachlich hat es die Bedeutung Hof, Gehöft. 122. Diese wird in der Schrift Hof genannt. 123. Aus dem Edelmetalle gewonnen werden; so nach der Erklärung der Kommentare. 124. Die Nutzbringung von beiden ist zwar eine ähnliche, doch nicht dieselbe. 126. Die Benutzung der Felder erfolgt auf eine u. dieselbe Weise.

erworben. — Selbstverständlich, Šemuél sagte ja, dass wenn jemand zehn Felder verkauft hat &c.!? — Man könnte glauben, da erfolge dies aus dem Grund, weil der ganze Erdball ein Komplex ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt, so lehrt er uns.

אמר שמואל מכר לו עשר שדות[44] וכו' מהו דתימא התם הוא דסדנא דארעא חד הוא אבל הכא הא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד[45] קא משמע לן:

WENN JEMAND EINE OELMÜHLE VERKAUFT HAT, SO HAT ER DAS BASSIN, DEN STEIN UND DIE PFÄHLE[127] MITVERKAUFT, NICHT ABER HAT ER DIE PRESSBRETTER, DAS RAD UND DEN BALKEN MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: SIE UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. R. ELIÉZER SAGT, WENN JEMAND EINE OELMÜHLE VERKAUFT HAT, HABE ER AUCH DEN BALKEN VERKAUFT.

|v| מוכר בית הבד מכר את הים ואת הממל ואת הבתולות אבל לא מכר את[46] העבירים ואת הגלגל ואת הקורה ובזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מכורין רבי אליעזר אומר המוכר בית הבד מכר את הקורה:

GEMARA. Bassin, das ist der linsenförmige Behälter. Stein erklärte R. Abba b. Mamal: der Reibestein. Pfähle erklärte R. Johanan: Pfähle aus Zedern, auf die der Pressbalken gelegt wird. Bretter, die Pressbretter. Das Rad, der Windestein. Balken, der Pressbalken.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, so hat er auch die Bretter, die Bassins und die Reibesteine mitverkauft; ferner auch den untern Mahlstein, nicht aber den oberen. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er weder die Pressbretter noch die Säcke noch die Beutel mitverkauft. R. Eliézer sagt, wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, so habe er auch den Balken mitverkauft, denn sie heisst ja Oelmühle nur wegen des Balkens[128].

גמרא. ים טלפחא ממל אמר רבי אבא בר ממל מפרכתא בתולות אמר רבי יוחנן כלונסות של ארז שמעמידין בהן את הקורה[47] עבירים כבשי גלגל הומרתא קורה קורה: תנו רבנן המוכר בית הבד מכר את נסרים ואת היקבים ואת[48] הממפרוכות ואת הריחים התחתונות אבל לא העליונה ובזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מכורין בין כך ובין כך לא מכר[49] לא את העבירים ולא את השקין ולא את המרצופין רבי אליעזר אומר המוכר בית הבד מכר את הקורה שלא נקרא בית הבד אלא על שום קורה:

WENN JEMAND EIN BADEHAUS VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE BRETTER[129], DIE BÄNKE[130] UND DIE BADETÜCHER[131] NICHT MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO HAT ER NICHT DIE WASSERBEHÄLTER UND HOLZSCHEUNEN MITVERKAUFT.

|vj| מוכר את המרחץ לא מכר את הנסרין[50] ואת הספלין ואת הבלניות בזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה הרי כולן מכורין בין כך ובין כך לא מכר לא את[51] המגורות של מים ולא את[52] אוצרות של עצים:

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Badehaus verkauft hat, so hat er auch die Bretterkammer, die Beckenkammer, die Bänkekammer und die

גמרא. תנו רבנן המוכר את המרחץ מכר את בית הנסרין ואת בית[53] היקמין ואת בית הספלים

M 44 בעשר מדינות כיון שהחזיק באחת מהן קנה כולן הכי השתא התם כולא חדא תשמיש' הוא אבל קמ"ל || M 45 — || M 46 העמודין ולא את הגלגל ולא את || M 47 עמודין כיבשי || M 48 המפריכות מכר את ריחים התחתו' || M 49 את העמודין ולא את הגלגל ולא את השק' ולא את הספ' ולא את הוילאו' ובזמן || M 50 — || M 51 המערות || M 52 + ה || M 53 היקבי'.

127. Alle befestigten Gegenstände. 128. Dieser ist der Hauptbestandteil der ganzen Oelpresse. 129. Die im innern Baderaum zum Sitzen benutzt werden. 130. Die im Vorraum benutzt werden. Statt ספלין haben andere Codices richt. ספסלין. 131. Nach anderer Erklärung die Vorhänge.

ואת בית הווילאות אבל לא את נסרין עצמן ולא [54]יקמין עצמן [55]ולא ספלים עצמן ולא ווילאות עצמן ובזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה הרי כולן מכורין בין כך ובין כך לא מכר [56]לא את הבריכות המספקות לו מים[57] בימות החמה [58]ובימות הגשמים ולא בית בינוס העצים ואם אמר לו [59]בית [60]המרחין וכל תשמישיו אני מוכר לך [61]כולן מכורין: ההוא דאמר ליה לחבריה בית הבד וכל תשמישיו אני מוכר לך הויא הנהו חנואתא אבראי דהוו שטחי בהו שומשמי אתא לקמיה דרב יוסף אמר ליה תנינא [62]בית הבד וכל תשמישיו אני מוכר לך הרי כולן מכורין אמר ליה אביי והא תני רבי חייא אין כולן מכורין [63]אלא אמר רב אשי חזינן אי אמר ליה בית הבד וכל תשמישיו ואלין [64]מצרנהא קני ואי לא לא קני[65]:

Fol.68

[vij] Bb.150a

מוכר את העיר מכר בתים בירות שיחין ומערות מרחצאות ושובכות בית הבדין ובית השלחין אבל לא את המטלטלין ובזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה אפילו היו בה בהמה ועבדים הרי כולן מכורין רבן שמעון בן גמליאל אומר המוכר את העיר מכר את הסנטר:

גמרא. אמר ליה רב אחא בריה דרב אויא לרב אשי שמעת מינה עבדא כמטלטלא דמי דאי כמקרקע דמי ניזדבן אגב [66]מתא ואלא מאי עבדא כמטלטלא דמי מאי אפילו אלא מאי אית לך למימר שאני בין מטלטלא דניד ממטלטלא דלא ניד אפילו תימא עבדא כמקרקע דמי שאני בין מקרקע דניד

...78b; ...99a, Git.39a, Bq.12a, Bb.150a

54 M P יקבי׳ || 55 M — ולא...ויל׳ עצמן || 56 B לו. 57 B + בין 58 M בין בימות 59 M — לא 60 P הבד 61 M + הרי 62 B אם — בית ה אמר בית המרחץ וכל 63 M — אלא 64 P מצרנאה 65 M + לישנא אחרינא אי אמר ליה בית הבד וכל תשמישיו ואילין מצרנהא לא קני אילין מצרנהא בית הבד וכל תשמישיה קני 66 M ארעא.

Badetücherkammer mitverkauft, nicht aber die Bretter, die Becken, die Bänke und die Badetücher selbst. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: dieses und alles, was sich darin befindet, so hat er dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er ihm die Wasserbäche, die im Sommer und in der Regenzeit Wasser versorgen, und die Holzscheune nicht mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: ich verkaufe dir das Badehaus samt allen seinen Benutzungsgeräten, so ist dies alles mitverkauft.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm die Oelmühle samt allen ihren Benutzungsgeräten, und es waren da noch zwei Läden ausserhalb[132], in welchen Mohn ausgeschüttet wurde. Als sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er: Es wird gelehrt: Ich verkaufe dir eine Oelmühle samt allen ihren Benutzungsgeräten, so ist dies alles mitverkauft[133]. Da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte ja aber, dies alles sei nicht mitverkauft!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen, hat er zu ihm gesagt: die Oelmühle samt allen ihren Benutzungsgeräten, und das sind ihre Grenzen, so hat er sie miterworben, wenn aber nicht, so hat er sie nicht miterworben.

WENN JEMAND EINE STADT VERKAUFT HAT, SO HAT ER HÄUSER, GRUBEN, GRABEN, HÖHLEN, BÄDER, TAUBENSCHLÄGE, OELMÜHLEN UND BEWÄSSERTE ANLAGEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BEWEGLICHEN SACHEN. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: SIE UND ALLES, WAS SICH IN DIESER BEFINDET, SO IST ALLES, SOGAR WENN VIEH UND SKLAVEN DARIN SIND, MITVERKAUFT. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, WENN JEMAND EINE STADT VERKAUFT HAT, HABE ER AUCH DEN SANTER MITVERKAUFT.

GEMARA. R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Hieraus ist zu entnehmen, dass Sklaven Mobilien gleichen, denn wenn sie Immobilien gleichen, so sollten sie doch mit der Stadt mitverkauft werden. — Welchen Sinn hat [das Wort] "sogar", wenn Sklaven Mobilien gleichen!? Du musst also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und zwischen sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien.

132. Der Oelmühle, die als Verkaufsräume für Nahrungsmittel bestimmt waren. 133. Auch die Läden waren für die Oelmühle benutzt worden.

למקרקע דלא ניד: רבן שמעון בן גמליאל אומר המוכר את העיר מכר את הסנטר (יבו): מאי סנטר הכא תרגימו בר מחווניתא שמעון בן [67]אבשלום אומר באגי מאן דאמר בר מחווניתא כל שכן באגי מאן דאמר באגי אבל בר מחווניתא לא מיזדבן תנן בית הבדים ובית השלחין סבורה מאי שלחין באגי דכתיב ושלח מים על פני חוצות [68]בשלמא למאן דאמר בר מחווניתא[69] אמר תנא קמא באגי מיזדבני בר מחווניתא לא מיזדבן ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו בר מחווניתא נמי מיזדבן אלא למאן דאמר באגי תנא קמא נמי הכי קאמר מי סברת מאי שלחין באגי לא מאי שלחין גינונייתא שנאמר שלחיך פרדס רמונים אבל באגי לא מיזדבני[70] ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו באגי[71] נמי מזדבני איכא דאמרי[72] סברוה מאי שלחין[73] גינוניאתא בשלמא למאן דאמר באגי[74] אמר תנא קמא גנונייתא מיזדבן באגי לא מיזדבני ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו באגי[75] מיזדבני אלא למאן דאמר בר מחווניתא אמר תנא קמא[76] גינונייתא ומהדר ליה רבן שמעון בן גמליאל בר מחווניתא מי סברת מאי שלחין גינונייתא לא מאי שלחין בגי דכתיב ושלח מים על פני חוצות אבל בר מחווניתא לא מזדבן

B 67 אבטולמוס M 68 + אבל בר מחווניתא לא מזדבן M 69 + היינו ד M 70 וא ל רשב ג אפי M 71 — נמי M 72 סבר M 73 גינוניתא דכתיב שלחיך פרדס רמונים אבל באגי לא מזדבני בשלמא M 74 מזדבני M 75 + נמי M 76 באגי.

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn jemand eine Stadt verkauft hat, habe er auch den Santer mitverkauft. Was ist Santer? — Hier erklärten sie: der Grenzmesser[134]. Šimôn b. Abšalom erklärte: [die umliegenden] Wiesen. Nach demjenigen, der Grenzmesser erklärt, sind um so mehr die umliegenden Wiesen mitverkauft[135], und nach demjenigen, der umliegende Wiesen erklärt, ist der Grenzmesser nicht mitverkauft. — Es wird gelehrt: Oelmühlen und bewässerte Anlagen. Sie glaubten unter "bewässerte Anlagen"[136] seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heisst: *und Wasser über die Fluren sendet*[137]. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher Grenzmesser erklärt; der erste Autor sagt, dass die umliegenden Wiesen mitverkauft seien und der Grenzmesser nicht mitverkauft sei, und hierzu sagte R. Šimôn b. Gamaliél, dass auch der Grenzmesser mitverkauft sei; nach demjenigen aber, welcher umliegende Wiesen erklärt, ist ja auch der erste Autor derselben Ansicht!? Du glaubst, unter "bewässerte Anlagen" seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, nein, unter "bewässerte Anlagen" sind die Gärten zu verstehen, denn es heisst:[138] *deine Schösslinge*[139] *sind ein Granatengarten*; die umliegenden Wiesen aber sind nicht mitverkauft, und hierzu sagte R. Šimôn b. Gamaliél, dass auch die umliegenden Wiesen mitverkauft sind. Manche lesen: Sie glaubten, unter "bewässerte Anlagen" seien die Gärten zu verstehen. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher umliegende Wiesen erklärt; der erste Autor sagt, dass die Gärten mitverkauft und die umliegenden Wiesen nicht mitverkauft seien, und hierzu sagt R. Šimôn b. Gamaliél, dass auch die umliegenden Wiesen mitverkauft seien; nach demjenigen aber, welcher Grenzmesser erklärt, [ist ja einzuwenden:] der erste Autor spricht von Gärten, und R. Šimôn b. Gamaliél entgegnet ihm hinsichtlich des Grenzmessers[140]!?

Du glaubst, unter "bewässerte Anlagen" seien die Gärten zu verstehen, nein, unter "bewässerte Anlagen" sind die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heisst: *und Wasser über die Fluren sendet*; der Grenzmesser aber ist nicht mitverkauft, und

134. Od. Grenzaufseher, Grenzangeber; nach anderer Erklärung: Stadtwächter; viell. vom griech. σημάντωρ, bezw. συντηρέω. 135. Da diese immobil sind. 136. Das hierfür gebrauchte W. בית השלחין wird von שלח *senden* abgeleitet, u. dieser Ausdruck wird in den weiter angezogenen Schriftversen gebraucht, woraus entnommen wird, dass darunter das zu verstehen ist, was in diesen Schriftversen genannt wird. 137. Ij. 5,10. 138. Cant. 4,13. 139. Dieses Wort entstammt ebenfalls der Wurzel שלח *senden*. 140. Wenn der 1. Autor lehrt, dass nur die Gärten mitverkauft seien, nicht aber die umliegenden Wiesen, so müsste ja RŠ. hinsichtlich dieser entgegnen.

ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר דאפילו בר
מחוונתא נמי מזדבן תא שמע רבי יהודה אומר
סנטר אינו מכור אנקולמוס מכור מאי לאו מדאנקולמוס
גברא סנטר נמי גברא מידי איריא הא כדאיתא
5 והא כדאיתא ומי מצית אמרת הכי והא קתני סיפא
אבל לא[77] שיריה ולא בנותיה ולא חורשין המוקצין
לה[78] ביברין של חיה ושל עופות ושל דגים[79] הרי אלו
נמכרין[80] ואמרינן מאי שיריה ביזלי מאי ביזלי אמר
רבי אבא פיסקי בגי פיסקי בגי הוא דלא מזדבני
10 הא בגי עצמן מזדבני איפוך רבי יהודה אומר סנטר
מכור אנקולמוס אינו מכור ומי מצית אמרת רבי
יהודה כרבן שמעון בן גמליאל סבירא ליה והא
רבי יהודה כרבנן סבירא ליה דקתני[81] סיפא אבל לא
שיריה ולא בנותיה ואילו רבן שמעון בן גמליאל
15 האמר מכר את העיר מכר בנותיה[82] רבי יהודה סבר
לה כוותיה בחדא ופליג עליה בחדא: [83] ולא ביברין
של חיה ושל עופות ושל דגים[84] ורמינהי היו לה
בנות אין נמכרות עמה היה לה חלק אחד בים וחלק
אחד ביבשה[85] ביברים של חיה ושל עופות ושל דגים
20 הרי אלו[86] נמכרים עמה לא קשיא הא[87] דנגיה קאיהי
לגו והא דנגיה[87] קאיהי לבר והא קא תני ולא את
חורשין המוקצין לה אימא המוקצין הימנה:

[viij] **מוכר** את השדה מכר את האבנים שהם
לצורכה ואת הקנים שבכרם שהם לצורכו ואת
25 התבואה שהיא מחוברת לקרקע ואת[88] חיצת הקנים

77 M שיריה ולא את בנו' ולא את חור' || 78 B + ולא || 79 B — הרי אלו נמכ' || 80 M + עמה || 81 P רישא. V — סיפא || 82 B + דתניא המוכר את העיר לא מכר את בנותיה רשב"ג אומר המוכר את העיר מכר בנותיה. M האי תנא סבר || 83 M — ולא || 84 M + הרי אלו נמכרין עמה || 85 M + אין נמכרין עמה || 86 M + אין || 87 V דנגחקייהו. M דנגיה קאיהו || 88 M מחיצת.

hierzu sagt R. Šimôn b. Gamaliél, dass auch der Grenzmesser mitverkauft sei. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, der Santer sei nicht mitverkauft, der Anqolmos[141] 5 sei mitverkauft; wenn nun Anqolmos ein Mensch ist, so ist ja auch Santer ein Mensch!? — Wieso denn, das eine so und das andere anders. — Wieso kannst du es so erklären, im Schlußsatz wird ja ge- 10 lehrt: nicht aber[142] den Anhang, die Umgegend, die dieser zugewandten Wälder[143] und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische[144]. Anhang erklärten wir: Abgetrenntes, und Abgetrenntes erklärte R. 15 Abba: das Abgetrennte der Wiesen[145]. Also nur das Abgetrennte der Wiesen ist nicht mitverkauft, wol aber die Wiesen selbst!? — Wende es um: R. Jehuda sagt, der Santer sei mitverkauft, der Anqolmos sei 20 nicht mitverkauft. — Wieso kannst du sagen, R. Jehuda sei der Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, R. Jehuda ist ja der Ansicht der Rabbanan, denn im Schlußsatz wird gelehrt: nicht aber den Anhang und 25 die Umgegend, und R. Šimôn b. Gamaliél ist ja der Ansicht, dass wenn jemand eine Stadt verkauft hat, er die Umgegend mitverkauft habe!? — R. Jehuda ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

«Und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie eine Umgegend, so ist diese nicht mitverkauft; hat sie einen Anteil am Meer, einen Anteil am Festland, oder Gehege für Tiere, Geflügel und Fische, so sind diese mitverkauft!? — Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn sie den Eingang einwärts[146] haben, das andere, wenn sie den Eingang nach auswärts haben[147]. — Er lehrt ja aber: nicht die dieser zugewandten Wälder!? — Lies: nicht die von dieser abgewandten Wälder[148].

WENN JEMAND EIN FELD VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE DAZU GEHÖRIGEN STEINE MITVERKAUFT, EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERG NÖTIGEN ROHRSTÄBE; FERNER AUCH DAS AM BODEN HAFTENDE GETREIDE, DAS ROHRGEBÜSCH, DAS

141. Wahrscheinl. verderbt v. איקונומוס, wie richt. in manchen Codices, der Oekonom, Verwalter.
142. Hat man beim Verkauf einer Stadt mitverkauft.
143. Die den Eingang nach der Stadt haben.
144. Die nicht übersetzten W. הרי אלו נמכרין sind zu streichen, falls man nicht mit manchen Codices אין נמכר' od. mit Cod. M. weiter Z. 20 אין נמכר' lesen will.
145. Die durch Felsen udgl. von der Stadt getrennt sind.
146. Nach der Stadt.
147. In letzterem Fall sind sie nicht mitverkauft.
148. Wenn der Eingang sich nach auswärts befindet.

keine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt, die nicht mit Lehm befestigte Wächterhütte, den noch ungepfropften Johannisbrotbaum[149] und die jungfräuliche Sykomore[150]. Er hat aber nicht mitverkauft die nicht dazu gehörigen Steine, nicht die zum Weinberg nicht nötigen Rohrstäbe und nicht das vom Boden gepflückte Getreide. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht mitverkauft das Rohrgebüsch, das eine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt, die mit Lehm befestigte Wächterhütte, den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm.

GEMARA. Welche sind die dazu gehörigen Steine? — Hier erklärten sie: die Belastungsteine[151]. Ûla erklärte: die Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind. R. Hija lehrte ja aber: die Steine, die für die Steinwand zusammengehäuft sind!? — Lies: aufgereiht.

Hier erklärten sie: die Belastungsteine.» Nach R. Meír[152], wenn sie zugerichtet sind[153], auch wenn sie da nicht liegen; nach den Rabbanan, nur wenn sie da liegen. Nach Ûla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, wenn sie zugerichtet sind, auch wenn sie nicht aufgereiht sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgereiht sind.

Ebenso auch die zum Weinberg nötigen Rohrstäbe. Wie kommen da Rohrstäbe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die geglätteten Stäbe, die man unter die Weinstöcke[154] stellt. Nach R. Meír, wenn sie geglättet sind, auch wenn sie nicht aufgestellt sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgestellt sind.

Das am Boden haftende Getreide. Selbst wenn es zur Ernte herangereift ist.

Das Rohrgebüsch, das keine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt. Selbst wenn sie stark sind.

Die nicht mit Lehm befestigte Wächterhütte. Selbst wenn sie nicht am Boden befestigt ist.

שהיא פתיחה מבית רובע ואת השומירה שאינה עשויה בטיט ואת החרוב שאינו מורכב ואת בתולת השקמה: |ix,1| אבל לא מכר לא את האבנים שאינן לצורכה ולא את הקנים שבכרם שאינן לצורכו ולא את התבואה שהיא תלושה מן הקרקע בזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה הרי כולן מכורין בין כך ובין כך לא מכר לא את חיצת הקנים שהיא בית רובע ולא את השומירה שהיא עשויה בטיט ולא את החרוב המורכב ולא את סדן השקמה:

Fol.69 גמרא. מאי אבנים שהן לצורכה הכא תרגימו אבני דאכפא עולא אמר אבנים הסדורות לגדר והא תני רבי חייא אבנים צבורות לגדר תני סדורות: הכא תרגימו אבני דאכפא לרבי מאיר דמתקנן אף על גב דלא מחתן לרבנן הוא דמחתן ולעולא דאמר אבנים הסדורות לגדר לרבי מאיר דמתקנן אף על גב דלא סדרן לרבנן הוא דסדרן: ואת הקנים שבכרם שהן לצורכו: קנים מאי עבידתייהו אמרי דבי רבי ינאי קנים המחולקין שמעמידים תחת הגפנים לרבי מאיר דמשפיין אף על גב דלא מוקמן לרבנן הוא דמוקמן: ואת התבואה המחוברת לקרקע (וכו'): ואף על גב דמטאי למיחצד: ואת חיצת הקנים שפחותה מבית רובע: ואף על גב דאלימי: ואת השומירה שאינה עשויה בטיט: אף על גב דלא

P 89 השומרה || M 92 העשויה || M 95 עולא אמר || M 98 דקיימי. || M 90 התלושה || M 93 + לגדר || M 96 ולא מוקמי || P 91 השומרת || M 94 ולא || M 97 דמוקמי

149. Wenn er noch jung ist u. keinen bedeutenden Wert hat; ausgewachsene Bäume dieser Art werden gepfropft. 150. Die noch nicht ausgewachsen u. daher noch nicht beschnitten worden ist. 151. Die auf die zum Trocknen ausgelegten Garben gelegt werden, damit der Wind sie nicht fortwehe. 152. Nach welchem auch solche Benutzungsgegenstände mitverkauft sind, die es nach den Rabbanan nicht sind; cf. weit. fol. 78b. 153. Zu diesem Zweck, auch wenn sie sich noch ausserhalb des Felds befinden. 154. Damit die Reben nicht auf die Erde herabhängen.

[99]קביעא בארעא: ואת החרוב שאינו מורכב ואת
בתולת השקמה: אף על גב דאלימי: אבל לא
מכר את האבנים שאינן לצורכה: [1]לרבי מאיר דלא
מתקנן לרבנן דלא מחתן ולעולא דאמר אבנים
הסדורות לגדר לרבי מאיר דלא מתקנן לרבנן דלא 5
סדרן: ולא את הקנים שבכרם [2]שאינן לצורכו: לרבי
מאיר דלא [3]משפיין לרבנן דלא [4]מוקמן: ולא את
התבואה התלושה מן הקרקע: ואף על גב דצריכא[5]:
ולא את חיצת הקנים שהיא בית רובע: ואף על
10 גב דקטיני אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן
לא חיצת [6]אלא אפילו ערוגה קטנה של בשמים ויש
לה שם בפני עצמה אינה נמכרת עמה [7]והוא דקרו
[8]לה וורדא דפלניא: ולא השומירה העשויה בטיט:
ואף על גב דמחברא בארעא: [9](ולא את חרוב המורכב
15 ולא סדן השקמה: ואף על גב דקטיני:) בעי רבי
אלעזר מלבנות של פתחים מהו היכא דמחברי
בטינא לא תיבעי לך דהא מחבר כי תיבעי לך
דנקיטי בסיכי [10]מאי תיקו: בעי רבי זירא מלבנות
של חלונות מהו מי אמרינן לנוי בעלמא הוא דעבידי
20 או דלמא כיון דמחברי מחברי תיקו: [11]בעי רבי
ירמיה מלבנות של כרעי המטה מהו כל היכא
דמיטלטלי בהדה לא תיבעי לך דהא מיטלטלי כי
תיבעי לך היכא דלא מיטלטלי מאי תיקו: ולא

M 99 מחבר' בטיט P 2 || M 1 + למ ד אבני דאכפא || שהן || M 3 משפו || M 4 מוקמו || B 5 + לארעא || B 6 + הקנים בלבד || B 7 + א י פפא || M 8 ליה || בי וורדנא || M 9 — ולא...דקטיני || M 10 + ולא || מחברי || M 11 — בעי...תיקו.

Den noch ungepfropften Johannisbrotbaum und die jungfräuliche Sykomore. Selbst wenn sie stark sind.

Er hat aber nicht mitverkauft die nicht dazu gehörigen Steine. Nach R. Meír, nur wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, auch wenn sie nicht niedergelegt sind. Nach Ûla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, nur wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgereiht sind.

Nicht die zum Weinberg nicht nötigen Rohrstäbe. Nach R. Meír, nur wenn sie nicht geglättet sind, nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgestellt sind.

Und nicht das vom Boden gepflückte Getreide. Selbst wenn es noch [des Bodens] benötigt.

Nicht das Rohrgebüsch, das eine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt. Selbst wenn sie dünn sind. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Nicht nur ein Rohrgebüsch, sondern auch ein kleines Spezereienbeet, das einen besonderen Namen trägt, ist nicht mitverkauft. Dies jedoch nur, wenn man es nennt: Das Rosenbeet von jenem[155].

Die mit Lehm befestigte Wächterhütte. Selbst wenn sie am Boden befestigt ist.

(Den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm. Selbst wenn sie klein sind.)

R. Eleâzar fragte: Wie verhält es sich mit den Türrahmen[156]? Wenn sie mit Lehm befestigt sind, so ist es nicht fraglich, denn sie sind ja befestigt, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn sie mit Pflöcken angeheftet sind. — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit den Fensterrahmen: sagen wir, sie dienen nur zur Verzierung, oder aber gehören sie [zum Haus,] da sie befestigt sind? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Rahmen der Bettfüsse[157]? Wenn er mit [dem Bett] zusammen mitbewegt[158] wird, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn er nicht mitbewegt wird? — Die Frage bleibt dahingestellt.

155. Es trägt dann einen besondern Namen u. gehört nicht zum verkauften Feld. 156. Ob sie beim Verkauf des Hauses mitverkauft sind. 157. Ob sie beim Verkauf des Betts mitverkauft sind. Die Betten wurden auf Rahmen gestellt, damit die Füsse sich nicht in den Fussboden eingraben. 158. Wenn er befestigt ist.

Den geköpften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm. Woher dies[159]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[160] *So wurde bestätigt das Feld Ephrons bei Makhpela &c.* Nur wenn es[161] einer Grenze[162] ringsum bedarf, ausgenommen diese[163], die keiner Grenze ringsum bedürfen. R. Mešaršeja sagte: Hieraus, dass das Gesetz von den Grenzen[164] aus der Gesetzlehre ist.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Grundstück verkauft, so muss er ihm schreiben: erwirb die Palmen, die jungen Palmen, die Schösslinge und die Steinpalmen. Und obgleich er sie erwirbt, auch wenn er ihm dies nicht geschrieben hat, so ist dies dennoch eine Besserung des Scheins. Wenn er zu ihm gesagt hat: Grundstück und Dattelpalmen, so sehen wir: hat er Dattelpalmen, so gebe er ihm zwei[165] Dattelpalmen, und hat er keine, so kaufe er ihm zwei Dattelpalmen; sind sie verpfändet, so muss er ihm zwei Dattelpalmen auslösen. [Sagte er:] ein Grundstück mit Dattelpalmen, so sehen wir: sind da Dattelpalmen vorhanden, so gebe er sie ihm, wenn aber nicht, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf[166]. [Sagte er:] ein Grundstück für Dattelpalmen, so meinte er es, falls da keine Dattelpalmen vorhanden sind, das für Dattelpalmen geeignet ist. Sagte er: mit Ausnahme jener Dattelpalme, so sehen wir: ist es eine gute Dattelpalme, so hat er sie zurückbehalten, und ist es eine schlechte Dattelpalme, so sind die anderen um so weniger [mitverkauft][167]. Wenn er zu ihm gesagt hat: mit Ausnahme der Bäume, [so meinte er es:] wenn er Bäume hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Dattelpalmen, wenn er Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Weinstöcke, wenn er Bäume und Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Bäume und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Bäume, und wenn er Weinstöcke und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Weinstöcke.

Rabh sagte: Wenn man auf ihn mit einer Strickleiter hinaufsteigen[168] muss, so heisst dies eine Zurücklassung[169], und wenn man auf ihn nicht mit einer Strickleiter

Col.b את חרוב המורכב ולא סדן השקמה (יבו׳): מנא הני מילי אמר רב יהודה אמר רב דאמר קרא ויקם שדה עפרון אשר במכפלה וגו׳ מי שצריך לגבול סביב יצאו אלו שאין צריכין לגבול סביב אמר רב משרשיא מכאן למצרים מן התורה: אמר רב יהודה האי מאן דמזבן ארעא לחבריה צריך למכתב ליה קני לך דיקלין ותאלין והוצין וציצין[12] ואף על גב דלא כתב ליה הכי קני אפילו הכי שופרא דשטרא הוא אמר ליה ארעא ודיקלי[13] חזינן אי אית[14] ליה דיקלי יהיב ליה תרי דיקלי ואי לית ליה זבין ליה תרי דיקלי[15] ואי משעבדי פריק ליה תרי דיקלי ארעא בדיקלי חזינן אי אית בה דיקלי יהיב ליה ואי לאו מקח טעות הוא[16] ארעא בי דיקלי לית ליה דיקלי דחזיא[17] לדיקלי קאמר ליה אמר ליה לבר מדיקלא פלניא חזינן אי דיקלא טבא הוא שיורי שייריה אי דיקלא בישא הוא כל שכן הנך[18] אמר ליה לבר מאילני אי[19] אית ליה אילני לבר מאילני אי[20] אית ליה דיקלי לבר מדיקלי אי[21] אית ליה גופני לבר מגופני אילני וגופני לבר מאילני אילני ודיקלי לבר מאילני גופני ודיקלי לבר מגופני: אמר רב כל שעולין לו בחבל הוי שיור כל שאין עולין לו

12 VV וצייני, וציגין 13 M חזי׳ 14 M ביה תרי דיק׳ 15 M מ״מ דחזיא לדיקלי קא ל׳ ארעא בדיק׳ אי א״ב דיק׳ קני ואי 16 M — ארעא...אמר ליה 17 P דדיקלי 18 M — א״ל 19 M איכא איל׳ 20 M איכא דיק׳ 21 M איכא גופ׳.

159. Dass beim Verkauf eines Felds diese Bäume nicht mitverkauft sind. 160. Gen. 23,17. 161. Das verkaufte Feld. 162. Im angezogenen Schriftvers heisst es weiter: im ganzen Grenzgebiet ringsum. 163. Grosse ausgewachsene Bäume, von denen jedermann weiss, wem sie gehören. 164. Dass der Käufer auch den Raum der Grenze u. alles, was auf diesem wächst, miterworben habe. 165. Das mindeste der Mehrzahl. 166. Der Käufer kann zurücktreten. 167. Er wollte damit sagen, dass er nicht einmal diese Palme mitverkaufe. 168. Wenn der Fruchtbaum (die Dattelpalme) so gross ist, dass man, um die Früchte pflücken zu können, eine Strickleiter benutzen muss. 169. Wenn man das Feld ohne Bäume verkauft, so ist ein solcher Baum nicht mitverkauft.

Fol.70 בחבל לא הוי שיור ודייני גולה אמרי כל שהעול
כובשו לא הוי שיור כל שאין העול כובשו הוי
שיור ולא פליגי הא בדיקלי הא באילני: בעא
מיניה רב אחא בר[22]הונא מרב ששת חוץ מחרוב
5 פלוני חוץ מסדן פלוני מהו אותו חרוב הוא דלא
קני הא שאר החרובין קני או דלמא שאר החרובין
נמי לא קני אמר ליה לא קנה איתיביה חוץ מחרוב
פלוני חוץ מסדן פלוני[23]לא קנה מאי לאו אותו חרוב
הוא דלא קנה הא שאר החרובין קנה[24]אמר ליה לא
10 [25]אפילו שאר חרובין נמי לא קנה תדע דאילו אמר
ליה שדי מכורה לך חוץ משדה פלונית[26]ההיא היא
דלא קני הא אחרנייתא קני אלא לא קנה הכא
נמי לא קנה ואיכא דאמרי בעא מיניה רב אחא
בר הונא מרב ששת חוץ מחצי חרוב פלוני חוץ
15 מחצי סדן פלוני מהו שאר החרובין ודאי לא קני הא
מה ששייר באותו חרוב קני או[28]דלמא אפילו מה
ששייר באותו חרוב נמי לא קני אמר ליה לא קני
איתיביה חוץ מחצי חרוב פלוני חוץ מחצי סדן
פלוני שאר חרובין לא קנה מאי לאו שאר חרובין
20 הוא דלא קנה[27]הא מה ששייר באותו חרוב קנה
[29]אמר ליה לא אפילו מה ששייר באותו חרוב[30]נמי
לא קנה תדע דאילו אמר ליה שדי מכורה לך חוץ
מחצי שדה פלוני ההוא הוא דלא קנה הא[31]אידך

M 22 + רב || M 23 + אותו חרוב || M 24 — א״ל || M 25 — אפי׳ || M 26 + ה״ן || M 27 — הא || M 28 — דלמא...נמי || M 29 אימא מה || M 30 — נמי || M 31 פלגא.

hinaufsteigen muss, so heisst dies keine Zurücklassung[170]. Die Richter des Exils[171] aber sagen: Wenn das Joch[172] ihn beiseite drückt, so ist dies keine Zurücklassung, 5 wenn das Joch ihn aber nicht[173] beiseite drückt, so ist dies eine Zurücklassung. Sie streiten aber nicht, das eine gilt von Dattelpalmen und das andere gilt von anderen Bäumen[174].

10 R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem Johannisbrotbaum, mit Ausnahme von jenem Baumstamm: hat er nur jenen Johannisbrotbaum nicht erworben, 15 wol aber die übrigen Johannisbrotbäume oder hat er auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht erworben? Dieser erwiderte: Er hat sie nicht erworben. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme 20 von jenem Johannisbrotbaum, mit Ausnahme von jenem Baumstamm, so hat er nicht erworben. Wahrscheinlich hat er nur jenen Johannisbrotbaum nicht erworben, wol aber hat er die übrigen Johannisbrotbäume erworben!? Dieser erwiderte: Nein, er hat auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht erworben. Dies ist auch zu beweisen; wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem Feld verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht erworben, wol aber die übrigen, sondern keines erworben[175]; ebenso hat er sie auch hierbei nicht erworben. Manche lesen: R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaum, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamm: die übrigen Johannisbrotbäume hat er entschieden nicht erworben, hat er aber das erworben, was er an jenem Johannisbrotbaum zurückgelassen hat, oder hat er auch das nicht erworben, was er an jenem Johannisbrotbaum zurückgelassen hat? Dieser erwiderte: Er hat es nicht erworben. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaum, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamm, so hat er die übrigen Johannisbrotbäume nicht erworben. Wahrscheinlich hat er nur die übrigen Johannisbrotbäume nicht erworben, wol aber hat er das erworben, was er an jenem Johannisbrotbaum zurückgelassen hat!? Dieser erwiderte: Nein, auch was er an jenem Johannisbrotbaum zurückgelassen hat, hat er ebenfalls nicht erworben. Dies ist auch zu beweisen; wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem halben Feld verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht erworben,

170. Der Baum ist dann nicht von besonderer Bedeutung u. ist mitverkauft. 171. Cf. Bd. vij S. 60 Z. 8. 172. Beim Pflügen um den Baum. 173. Wenn der Baum so gross ist, dass das pflügende Rind ihm ausweichen muss. 174. Strickleiter werden nur für Dattelpalmen benutzt. 175. Da er ihm nur ein Feld verkauft hat.

wol aber die übrigen, sondern keines erworben, ebenso hat er es auch hierbei nicht erworben.

R. Ámram fragte R. Hisda: Wie ist es, wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser ihm erwidert, er habe es ihm zurückgegeben: ist er beglaubt, da er, wenn er wollte, sagen könnte, es sei damit ein Unfall[176] passirt, oder aber kann der andere ihm erwidern: wie kommt dein Schein bei mir[177]!? Dieser erwiderte: Er ist beglaubt. — Jener kann ihm ja erwidern: wie kommt dein Schein bei mir!? Dieser erwiderte: Könnte jener denn, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passirt, ihm erwidern: wie kommt dein Schein bei mir!? Jener entgegnete: Müsste er denn nicht, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passirt, einen Eid leisten!? — Unter beglaubt ist eben zu verstehen, wenn er einen Eid leistet. — Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit der folgenden Lehre führen: Wenn jemand einen Handelschuldschein[178] auf Waisen präsentirt, so hat er, wie die Richter des Exils sagen, zu schwören und fordert dann den ganzen Betrag ein; die Richter des Jisraéllands aber sagen, er schwöre und fordere die Hälfte[179] ein. Alle sind sie wahrscheinlich der Ansicht der Nehardeênser, denn die Nehardeênser sagen, das Teilgeschäft sei zur Hälfte ein Darlehn und zur Hälfte ein Depositum, und ihr Streit besteht demnach in folgendem: diese sind der Ansicht, er könne zu ihm sagen: wie kommt dein Schein bei mir, und jene sind der Ansicht, er könne dies nicht sagen. — Nein, alle sind der Ansicht R. Hisdas[180], und ihr Streit besteht in folgendem: diese sind der Ansicht, wenn er es bezahlt hätte, würde er es gesagt haben, und jene sind der Ansicht, der Todesengel kann ihn überrascht haben[181].

R. Hona b. Abin liess mitteilen: Wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser nachher sagt, er habe es zurückgegeben, so ist er beglaubt. Wenn jemand einen Handelschuldschein auf Waisen präsentirt, so hat er zu schwören und fordert das Ganze ein. — Beides[182]!? — Anders ist es da[183]; wenn er

קנה אלא"לא קני הכא נמי לא קני: בעא מיניה
רב עמרם מרב חסדא המפקיד אצל חבירו בשטר
ואמר לו החזרתים לך מהו "מיגו דאי בעי אמר
נאנסו מהימן השתא נמי מהימן או דלמא אמר ליה
שטרך בידי מאי בעי אמר ליה מהימן ולימא ליה
שטרך בידי מאי בעי אמר ליה "וכי אמר ליה נאנסו
מי מצי אמר ליה שטרך בידי מאי בעי אמר ליה
סוף סוף כי אמר ליה נאנסו לאו שבועה בעי הכא
Col.b
נמי מאי נאמן נאמן בשבועה לימא בפלוגתא שטר
כיס היוצא על היתומים דייני גולה אמרי נשבע
וגובה כולו ודייני ארץ ישראל אמרי נשבע וגובה
מחצה "ודכולי עלמא אית להו דנהרדעי דאמרי
"נהרדעי האי עיסקא פלגא מלוה ופלגא פקדון מאי
לאו בהא קא מיפלגי דמר סבר מצי אמר ליה שטרך
בידי מאי בעי ומר סבר לא"אמרי לא דכולי עלמא
אית להו דרב חסדא והכא בהא קמיפלגי דמר סבר
אם איתא דפרעיה מימר הוה אמר ומר סבר אימור
מלאך המות הוא דאנסיה: שלח רב הונא בר אבין
המפקיד אצל חבירו בשטר ואמר לו החזרתיו לך
נאמן ושטר כיס היוצא על היתומין נשבע וגובה
כולו תרתי "שאני התם דאם איתא דפרעיה מימר

M 31 לדמי ה״ן לדמי בעא   B 32 + מי אמרינן   B 33 + וליטעמיך. M — וכי || P 34 + ו || M 35 — כי א״ל || M 36 מאי נאמ׳ נמי נאמן   B 37 + דהני תנאי דתניא   M 38 סברוה דכולי   M 39 — נהרד׳ האי   M 40 מצי א ל שטרך בידי מאי בעי לא דכ״ע לא מצי א ל שטרך בידי מאי בעי והכא   M 41 — שאני...אמר.

176. Es sei ihm durch ein vis major fortgekommen; er ist in diesem Fall ersatzfrei. 177. Wenn er es zurückgegeben hätte, sollte er den Schein zurückverlangt haben. 178. Wenn jemand einem gegen einen Schein Geld gegeben hat, um damit Handel zu treiben, u. dieser darauf gestorben ist; dieses Geld ist zur Hälfte ein Darlehn u. zur Hälfte ein Depositum. Ein gewöhnliches Darlehn kann der Inhaber des Schuldscheins gegen Eidesleistung, dass die Schuld nicht bezahlt sei, von den Waisen einfordern. 179. Die als Darlehn geltende Hälfte. 180. Dass der Depositär sonst in einem solchen Fall beglaubt sei. 181. Sie streiten also nur hinsichtlich Waisen, nicht aber über den Fall, wenn der Depositär noch lebt. 182. Nach der 1. Lehre ist der Depositär u. nach der 2. ist der Deponent beglaubt. 183. In der 2. Lehre, bei einem Handelschuldschein.

הוה אמר[41] רבא אמר הלכתא נשבע וגובה מחצה אמר מר זוטרא הלכתא כדייני גולה אמר ליה רבינא למר זוטרא הא אמר רבא[42] נשבע וגובה[43] מחצה אמר ליה אנן[44] דדייני גולה איפכא מתנינן[45] לה:

Fol.71 [ix,2] Bb.64b

לא את הבור ולא את הגת ולא את השובך[46] בין חרבין בין ישובין[47] צריך ליקח לו דרך דברי רבי עקיבא וחכמים אומרים אינו צריך[48] ומודה רבי עקיבא בזמן שאמר לו חוץ מאלו שאינו צריך ליקח לו דרך מכרן לאחר רבי עקיבא אומר אינו צריך ליקח לו דרך[49] וחכמים אומרים צריך ליקח לו דרך במה דברים אמורים במוכר אבל בנותן מתנה Bb.65a נותן את[50] כולה האחין שחלקו זכו בשדה זכו בכולה המחזיק בנכסי הגר החזיק בשדה החזיק בכולה המקדיש את השדה הקדיש את כולה רבי שמעון Ar.16a אומר המקדיש[51] שדה לא הקדיש אלא[52] את החרוב המורכב ואת סדן השקמה:

גמרא. מאי שנא מכר ומאי שנא מתנה פירש[53] יהודה בן נקוסא לפני רבי זה פירש וזה לא פירש[54] האי זה פירש וזה לא פירש[55] זה לא פירש וזה לא פירש הוא אלא זה היה לו לפרש וזה לא היה לו

M 41 א ר || M 42 + הלכתא || P 43 + ה || M 44 בדייני || M 45 — לה || M 46 [+ המוכר את השדה לא מכר] || B 47 + ו || M 48 + ליקח לו דרך || P 49 — וחכמים...דרך || V 50 כולן (וכן להלן) || V 51 + את ה || M 52 חרוב המורכב וסדן || M 53 — יהודה || M 54 מאי || M 55 — זה...הוא.

bezahlt hätte, würde er es gesagt haben. Raba sagte: Die Halakha ist, er schwöre und fordere die Hälfte ein. Mar-Zutra sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils[184] zu entscheiden. Rabina sprach zu Mar-Zutra: Raba sagte ja, dass er schwöre und die Hälfte einfordere!? Dieser erwiderte: Wir haben die Lehre der Richter des Exils entgegengesetzt gelernt[185].

FERNER[186] NICHT DEN BRUNNEN NOCH DIE KELTER NOCH DEN TAUBENSCHLAG, EINERLEI OB SIE ZERSTÖRT SIND ODER BENUTZT WERDEN. ER[187] MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN — WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE DIES NICHT. JEDOCH PFLICHTET R. ÂQIBA BEI, DASS WENN ER ZU IHM GESAGT HAT: MIT AUSNAHME VON DIESEN, ER SICH KEINEN WEG ZU ERKAUFEN BRAUCHE. HAT JEMAND DIESE AN EINEN ANDEREN VERKAUFT[188], SO BRAUCHT ER SICH, WIE R. ÂQIBA SAGT, KEINEN WEG ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ERKAUFEN. DIES[189] GILT NUR VOM VERKAUF, WENN JEMAND ABER ETWAS VERSCHENKT, SO VERSCHENKT ER DIES ALLES MIT. WENN BRÜDER TEILEN[190], SO HAT JEDER, DER EIN FELD ERWIRBT, DIES ALLES MITERWORBEN. WENN JEMAND DIE GÜTER EINES PROSELYTEN[191] IN BESITZ NIMMT, SO HAT ER, WENN ER EIN FELD IN BESITZ NIMMT, DIES ALLES MITERWORBEN. WENN JEMAND EIN FELD GEWEIHT HAT, SO HAT ER DIES ALLES MITGEWEIHT; R. ŠIMÔN SAGT, WENN JEMAND EIN FELD GEWEIHT HAT, HABE ER NUR DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM[192] MITGEWEIHT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Verkauf und Schenkung? Jehuda b. Neqosa erklärte vor Rabbi: Der eine hat es[193] ausdrücklich gesagt und der andere hat es nicht ausdrücklich gesagt. — Wieso hat es der eine ausdrücklich gesagt und der andere nicht, beide haben es ja nicht ausdrücklich gesagt!? — Vielmehr, der eine sollte es ausdrücklich gesagt haben, und der andere braucht es nicht ausdrücklich gesagt zu haben[194].

184. Dass er das Ganze einfordere. 185. Dass er nach diesen nur die Hälfte einfordere. 186. Ist beim Verkauf eines Felds mitverkauft. 187. Der Verkäufer, in dessen Besitz die hier aufgezählten Sachen bleiben, da ihm der Raum um sie nicht gehört. 188. Und das Feld selbst für sich behalten. 189. Dass die hier genannten Dinge nicht mitverkauft sind. 190. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. 191. Der keine Erben hinterlassen hat. 192. Obgleich bei einem Verkauf auch diese nicht mit einbegriffen sind. 193. Dass die hier genannten, auf dem Feld befindlichen Sachen nicht einbegriffen sind. 194. Bei einer Schenkung, die gewöhnlich freiwillig erfolgt, ist anzunehmen, dass er alles mitgeschenkt habe, u. falls er nur das Feld allein schenken wollte, sollte er dies ausdrücklich gesagt haben; bei einem Verkauf aber ist anzunehmen, dass nur das gemeint war, wovon gesprochen wurde.

Einst sagte jemand, dass man jenem sein Haus gebe, das hundert Fässer fasst, und es stellte sich heraus, dass es hundertundzwanzig fasste. Hierauf entschied Mar-Zuṭra: Er hat ihm nur hundert gesagt und nicht hundertundzwanzig[195]. Da sprach R. Aši zu ihm: Es wird ja gelehrt, dass dies nur vom Verkauf gelte, wenn aber jemand etwas verschenkt hat, habe er dies alles mitverschenkt; wer etwas verschenkt, hat es also mit gönnendem Auge getan, ebenso hat es auch jener mit gönnendem Auge verschenkt[196].

Wenn jemand ein Feld geweiht hat &c. mitgeweiht. R. Hona sagte: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand zwei Bäume im Gebiet seines Nächsten gekauft hat, er keinen Boden mitgekauft habe, so hat, wenn jemand den Boden verkauft und zwei Bäume zurückbehalten hat, dieser dennoch Boden zurückbehalten. Und selbst nach R. Âqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, tue er es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisterne[198], die den Boden nicht abmagern[199], bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, könnte ja, wenn man sagen wollte, er habe nichts zurückbehalten, der andere zu ihm sagen: entwurzle deine Bäume und gehe[200]. — Es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, wenn jemand ein Feld geweiht hat, habe er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm mitgeweiht, und hierzu wird gelehrt: Reš-Laqiš sagte: aus dem Grund, weil sie ihre Nahrung vom Feld des Heiligtums ziehen. Wenn man nun sagen wollte, er habe [den Boden] für sich zurückbehalten, so ziehen sie ja ihre Nahrung vom seinigen!? — R. Šimôn ist der Ansicht R. Âqibas[201] und R. Hona lehrt dies nach den Rabbanan. — Nach den Rabbanan ist dies ja selbstverständlich[202]!? Er lehrt uns, dass wenn sie entwurzelt werden, er andere pflanzen dürfe. — Wieso kann R. Šimôn die Ansicht R. Âqibas vertreten, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zehn Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Seahfläche[203] geweiht hat, so hat er das ganze Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen[204] geweiht; daher muss er,

לפרש: ההוא דאמר להו הבו ליה לפלניא ביתא[56]
דמחזיק מאה גולפי אשתכח דהוה מחזיק מאה
ועשרין אמר מר זוטרא מאה אמר ליה מאה ועשרין
לא אמר ליה רב[57] אשי אמר מי לא תנן במה דברים
אמורים במוכר אבל בנותן מתנה נותן את כולן אלמא
מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב הכא נמי מאן דיהיב
מתנה בעין יפה יהיב: המקדיש את השדה הקדיש
וכו': אמר רב הונא אף על גב דאמור רבנן הקונה
שני אילנות בתוך של חבירו הרי זה לא קנה קרקע
מכר קרקע ושייר שני אילנות לפניו יש לו קרקע
ואפילו לרבי עקיבא דאמר מוכר בעין יפה מוכר
הני מילי גבי בור ודות דלא קא מכחשי בארעא
אבל אילנות דקא מכחשי בארעא אם איתא דלא
שייר לימא ליה עקור אילנך שקול וזיל תנן רבי
שמעון אומר המקדיש את השדה לא הקדיש אלא
הרוב המורכב וסדן השקמה ותני עלה אמר רבי
שמעון מה טעם הואיל ויונקין משדה הקדש ואי
סלקא[58] דעתך שיורי שייר כי קא ינקי מדנפשיה[59]
קא ינקי רבי שמעון דאמר כרבי עקיבא ורב הונא
דאמר כרבנן כרבנן פשיטא נפקא מינה דאי נפלי
הדר[60] שתיל להו ומי מצית מוקמת לה לרבי שמעון
כרבי עקיבא והא תניא הקדיש שלשה אילנות
ממטע עשרה לבית סאה הרי הקדיש את הקרקע
ואת האילנות שביניהם לפיכך[61] כשהוא פודה

Bb. 81a; ib. 37a 82b; Col. b; Fol. 72; Ar. 14a

M 56 חביתא || M 57 א״ל ר״א למ״ז מי || M 58 אמרת ש ש אמאי מוקדש כי || M 59 ברנפשייהו || M 60 נטע || M 61 וכשהוא.

195. Er habe nur $^{5}/_{6}$ des Hauses zu erhalten. 196. Das ganze Haus, nur hatte er sich hinsichtlich des Rauminhalts geirrt. 197. Um die Bäume u. zwischen denselben; wenn die Bäume absterben od. entwurzelt werden, so ist er nicht befugt, an deren Stelle andere zu pflanzen. 198. Wenn man diese verkauft u. den Platz ringsum zurückbehält. 199. Der Käufer kann den Platz bis zum äussersten Rand benutzen, ohne durch den Brunnen irgend welchen Schaden zu erleiden. 200. Und um sich davor zu schützen, hat er den für diesen erforderlichen Boden zurückbehalten. 201. Dass der Verkäufer nichts für sich zurückbehalten habe. 202. Nach ihnen hat ja der Verkäufer sogar einen Weg zum Brunnen zurückbehalten, u. um so mehr den Boden für einen Baum, da er sonst der Willkür des Käufers ausgesetzt wäre. 203. Cf. S. 1024 Z. 9ff. 204. Junge Setzlinge, die nicht mitzählen.

בית זרע חומר שעורים בחמשים שקל כסף פחות
מכאן או יותר על כן או שהקדישן בזה אחר זה
הרי זה לא הקדיש לא הקרקע ולא את האילנות
שביניהם [62]לפיכך כשהוא פודה את האילנות
בשוויהן ולא עוד אלא אפילו הקדיש את האילנות
וחזר והקדיש את הקרקע [63]כשהוא פודה פודה את
האילנות [64]בשוויהן וחוזר ופודה בית זרע חומר
שעורים בחמשים שקל כסף מני אי רבי עקיבא הא
אמר מוכר בעין יפה מוכר וכל שכן מקדיש אי
רבנן הא אמרי מוכר [65]הוא דבעין רעה מוכר אבל
מקדיש בעין יפה מקדיש אלא [66]פשיטא רבי שמעון
היא ורבי שמעון אליבא דמאן אי אליבא דרבי
עקיבא הא אמר מוכר בעין יפה מוכר וכל שכן
מקדיש אלא פשיטא אליבא דרבנן וקא סבר רבי
שמעון כי היכי דמוכר בעין רעה מוכר [67]מקדיש
נמי בעין רעה מקדיש [68]ומשייר ארעא ואלא קשיא
הואיל ויונקין משדה הקדש אלא רבי שמעון
לדבריהם דרבנן קאמר להו לדידי כי היכי דמוכר
בעין רעה מוכר מקדיש [69]נמי בעין רעה מקדיש [70]ושיורי
משייר לדידכו אודו לי [71]מיהא דלא הקדיש אלא
חרוב המורכב וסדן השקמה [72]ואמרי ליה רבנן לא
שנא במאי אוקימתא [73]לה כרבי שמעון אימא סיפא
ולא עוד אלא אפילו הקדיש את האילנות וחזר
והקדיש את הקרקע כשהוא פודה את האילנות

M 62 — לפי׳ || M 63 — כשה״פ || M 64 ויחזור ויפדה את הקרקע מני || M 65 — הוא ד || M 66 — פשיטא || M 67 + דין גבוה כדין הדיוט אף דין הדיוט || M 68 ושיורי שייר ר״ש לדבר׳ || M 69 — נמי || M 70 ושיורי משייר || M 71 + איזי || M 72 + הואיל ויונקין משדה הקדש || M 73 — לה.

wenn er sie auslöst, die Saatfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Silberšeqel[205] auslösen[206]. Sind es weniger oder mehr[207], oder wenn er sie nacheinander[208] geweiht[209] hat, so sind weder das Grundstück noch die dazwischen befindlichen Bäume mitgeweiht; daher braucht er, wenn er sie auslöst, nur die Bäume nach ihrem Wert auszulösen. Und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muss er, wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Silberšeqel, auslösen. Wer [ist der Autor dieser Lehre], wenn R. Âqiba, so sagt er ja, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, und um so mehr, wenn jemand etwas weiht; wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, dass nur, wenn jemand etwas verkauft, er dies mit missgönnendem Auge tue, nicht aber, wenn jemand etwas weiht; wahrscheinlich also R. Šimon[210]. Wessen Ansicht vertritt nun R. Šimon, wenn die des R. Âqiba, so sagt er ja, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, und um so mehr gilt dies von der Weihung, selbstverständlich also die der Rabbanan, und R. Šimôn ist der Ansicht, wie der Verkaufende es mit missgönnendem Auge tut, ebenso tue es auch der Weihende, und er behielt das Grundstück zurück[211]!? — Demnach ist ja einzuwenden: er sagt ja: weil sie ihre Nahrung vom Feld des Heiligtums ziehen[212]!? Vielmehr sagte es R. Šimôn nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht tut der Weihende es mit missgönnendem Auge, ebenso wie der Verkaufende es mit missgönnendem Auge tut, somit behielt er [den Boden] zurück, aber auch ihr solltet mir doch beipflichten, dass er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm geweiht hat. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan, es gebe hierbei keinen Unterschied. — Wie ist, wenn du sie[213] R. Šimôn addizirst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muss er,

205. Cf. Lev. 27,16. 206. Die Bäume werden nicht besonders berechnet, da sie zum Feld gehören. 207. Wenn sie eine kleinere od. eine grössere Fläche einnehmen; im 1. Fall werden die Bäume später entwurzelt u. umgepflanzt, im 2. Fall ist das Grundstück nicht wegen der Bäume vorhanden. 208. Zuerst die Bäume u. nachher das Grundstück. 209. Wodurch er bekundet, dass er nur das eine u. nicht das andere weihen wollte. 210. Der die Weihung mit dem Verkauf vergleicht. 211. RŠ. muss also die Ansicht der Rabbanan u. nicht die des RÂ. vertreten. 212. Demnach behält der Weihende nichts für sich zurück. 213. Die oben angezogene Lehre von der Weihung von 10 Bäumen.

wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und dann das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Silberšeqel auslösen. Nach R. Šimôn sollte man sich doch nach der Auslösung[214] richten und [die Bäume] zusammen mit dem Grundstück auslösen!? Wir wissen nämlich von R. Šimôn, dass er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, dass, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und es geweiht hat und der Vater darauf gestorben ist, dieses als Erbbesitzfeld[215] gilt? es heisst:[216] *Weiht er aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört*, ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz sein könnte[217], ausgenommen ist ein solches, das sein erblicher Grundbesitz sein könnte — Worte R. Jehudas und R. Šimôns. R. Meír sagte: Woher, dass, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und dieser gestorben ist und er es darauf geweiht[218] hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt? es heisst: *Weiht er aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ist ein solches, dass sein erblicher Grundbesitz ist. Woher wissen es nun R. Jehuda und R. Šimôn, die den Schriftvers nicht auf den Fall beziehen, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, von dem Fall, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist; wenn etwa aus diesem Schriftvers, so kann er ja auf die Lehre R. Meírs[219] deuten? Wahrscheinlich sind sie der Ansicht, dass man sich nach der Auslösung richte[220]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich sind R. Jehuda und R. Šimôn sonst der Ansicht, dass man sich nicht nach der Auslösung richte, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn es ein von ihm gekauftes Feld ist, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, oder: sein Feld erblichen Grundbesitzes, wenn es aber heisst: das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört, so heisst dies: das nicht geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen ist ein solches, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

בשויהן וחוזר ופודה בית זרע חומר שעורים בחמשים שקל כסף ואי רבי שמעון ליזיל בתר פדיון וניפרקו אגב ארעייהו דהא שמעינן ליה לרבי שמעון דאזיל בתר פדיון דתניא מנין ללוקח שדה מאביו והקדישה ואחר כך מת אביו מנין שתהא לפניו כשדה אחוזה תלמוד לומר ואם את שדה מקנתו אשר לא משדה אחזתו שדה[74] שאין ראויה להיות שדה אחוזה יצתה זו שראויה להיות שדה אחוזה דברי רבי יהודה ורבי שמעון רבי מאיר אומר מנין ללוקח שדה מאביו ומת אביו ואחר כך[75] הקדיש מנין שתהא לפניו כשדה אחוזה תלמוד לומר ואם את שדה מקנתו אשר לא משדה אחזתו שדה שאינה שדה אחוזה יצתה זו שהיא שדה אחוזה ואילו רבי יהודה ורבי שמעון היכא[76] דמת אביו ואחר כך הקדישה לא צריכי קרא כי אצטריך קרא היכא דהקדישה ואחר כך מת אביו מנא להו אי מהאי קרא אימא[77] לכדרבי מאיר הוא דאתא אלא לאו משום דאזלי בתר פדיון אמר רב נחמן בר יצחק [78]לעולם בעלמא רבי יהודה ורבי שמעון[79] לא אזלי בתר פדיון והכא קרא[80] אשכוח ודרוש אם כן לכתוב קרא[81] ואם את שדה מקנתו אשר לא אחוזתו אי נמי שדה אחוזתו מאי אשר לא משדה אחוזתו את שאינה ראויה להיות שדה אחוזה יצתה זו שראויה

74 M שאינה 75 M הקדישה 76 M דאקדיש וא״ך מת אביו שדה אחוזה קרו לה מנא להו 77 M + כו׳לא 78 M — לעו׳ בעלמא 79 M — לא...והכא 80 P אשכח. B אשכחו 81 M אשר לא שדה אחוזתו מאי משדה אחוזתו שדה שאינה.

214. Zu dieser Zeit war beides heilig, u. die Bäume gehören zum Grundstück. 215. Hinsichtlich der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. 216. Lev. 27,22. 217. Das er von einem Fremden gekauft hat. 218. Also nur in dem Fall, wenn bei der Weihung das Feld nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Erbschaft in seinem Besitz war. 219. Wenn der Vater vorher gestorben ist u. er es nachher geweiht hat. 220. Es ist also einerlei, ob die Weihung vor od. nach dem Tod des Vaters erfolgt ist.

להיות שדה אחוזה: אמר רב הונא חרוב המורכב
וסדן השקמה תורת אילן עליו ותורת קרקע עליו
תורת אילן עליו דהיכא[82]דאקדיש או זבין שני אילנות
והאי יש לו קרקע תורת קרקע עליו דלא מזדבן
5 אגב ארעא: [83]ואמר רב הונא עומר שיש בו סאתים
תורת עומר עליו ותורת גדיש עליו תורת עומר
עליו דשני עומרים שכחה[84]שנים והוא אינן שכחה
Pea v,7 תורת גדיש עליו דתנן °עומר שיש בו סאתים[85]שכחו
אין שכחה: אמר רבה בר[86]בר חנה אמר ריש לקיש
10 חרוב המורכב וסדן השקמה באנו למחלוקת רבי
Fol.73 מנחם[87]בר יוסי ורבנן °ולימא מחלוקת רבי שמעון
ורבנן הא קמשמע לן דרבי מנחם[87]בר יוסי כרבי
שמעון סבירא ליה:

82 M דזבין || 83 M א״ר אמי || 84 M שלשה אינן
85 M ושכחו אינו || 86 P — בר || 87 V ברבי.

R. Hona sagte: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und bei einem Sykomorenstamm hat sowol das Gesetz eines Baums als auch das Gesetz eines Grundstücks statt. Bei ihnen hat das Gesetz eines Baums statt, indem, wenn man zwei Bäume und diese geweiht oder verkauft hat, zu diesen auch der Boden[220] gehört; und bei ihnen hat das Gesetz eines Grundstücks statt, indem sie nicht mit dem Grundstück mitverkauft werden.

Ferner sagte R. Hona: Bei einer Garbe, die zwei Seah fasst, hat sowol das Gesetz einer Garbe als auch das Gesetz einer Tenne statt. Bei dieser hat das Gesetz einer Garbe statt, denn zwei Garben gelten als Vergessenes[221], und zwei Garben und eine solche gelten nicht als Vergessenes; und bei dieser hat das Gesetz einer Tenne statt, denn es wird gelehrt, dass wenn man eine zwei Seah fassende Garbe vergessen hat, sie nicht als Vergessenes gelte.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen des Reš-Laqiš: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und einem Sykomorenstamm[222] kommen wir zum Streit zwischen R. Menahem b. Jose und den Rabbanan[223]. — Sollte er doch sagen: zum Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan[224]!? — Folgendes lehrt er uns: dass R. Menahem b. Jose der Ansicht R. Šimôns ist.

220. Wie beim Verkauf von 3 Bäumen. 221. Wenn einzelne Garben od. 2 zusammen bei der Ernte vergessen werden, so müssen sie für die Armen zurückgelassen werden u. dürfen nicht geholt werden. 222. Ob sie mit dem Feld mitgeweiht werden. 223. Der erstere ist der Ansicht, dass sie nicht mitgeweiht sind, da der Weihende sogar den Boden, auf welchem diese sich befinden, zurückbehalten hat, während letztere der Ansicht sind, dass der Weihende dies mit gönnendem Auge tue u. auch diese mitgeweiht sind. 224. In unsrer Mišnah, u. zwar nach der obigen (S. 1128 Z. 15ff.) Auslegung, dass sie nach RŠ. nicht mitgeweiht sind.

FUENFTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EIN SCHIFF VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN MASTBAUM, DAS SEGEL, DEN ANKER UND ALLES, WAS ZUR FÜHRUNG NÖTIG IST, MITVERKAUFT; NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT.

GEMARA. Toren[1], das ist der Mast, denn so heisst es: [2]*Zedern aus dem Lebanon nahmen sie, um den Mast [toren] auf dir anzufertigen.* Nes, das ist das Segel, wie es heisst: [3]*Byssus mit Buntstickerei aus Miçrajim wurde für dich ausgebreitet, dass er dir als Segel [nes] diene.* Ôgin, das sind, wie R. Ḥija erklärte, die Anker, denn so heisst es: [4]*Solltet ihr denn warten, bis sie erwachsen wären? Solltet ihr euch darum einschliessen [teâgena][5] und nicht eines Manns werden?* Was zur Führung nötig ist, das sind, wie R. Abba erklärte, die Ruder, denn so heisst es: [6]*Aus Eichen von Bašan machten sie deine Ruder.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: [7]*Da werden dann alle, die das Ruder in der Hand haben, von ihren Schiffen herabsteigen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff verkauft hat, so hat er auch die Leiter[8] und den Wasserbehälter mitverkauft. R. Nathan sagt, wenn jemand ein Schiff verkauft hat, habe er auch den Kahn[9] mitverkauft. Symmachos sagt, wenn jemand ein Schiff verkauft hat, habe er auch das Fischerbot[10] mitverkauft. Raba sagte: Kahn und Fischerbot sind dasselbe; R. Nathan war Babylonier und nannte es Kahn, wie die

המוכר את הספינה מכר את התורן ואת הנס ואת העוגין ואת כל המנהיגין אותה אבל לא מכר לא את העבדים ולא את המרצופין ולא את האנתיקי ובזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה הרי כולן מכורין: 5

גמרא. [1]תורן איסקריא וכן הוא אומר [Ez.27,5] ארז מלבנון לקחו לעשות תרן עליך: נס [2]אדארא וכן הוא אומר [ib.v.7] שש ברקמה ממצרים היה מפרשך להיות לך לנס: [3]עוגין תני רבי חייא אלו עוגינן שלה וכן הוא אומר [Rut.1.13] הלהן תשברנה עד אשר יגדלו הלהן 10 תעגנה לבלתי היות לאיש: [4]מנהיגין אמר רבי אבא אלו [5]המשוטין שלה וכן הוא אומר [Ez.27,6] אלונים מבשן עשו משוטיך ואיבעית אימא מהכא [ib.v.29] וירדו מאניותיהם כל תפשי משוט: תנו רבנן המוכר את הספינה מכר את [6]האיסכלה ואת בור המים שבתוכה רבי 15 [Bb.78b] נתן אומר המוכר את הספינה מכר את הביצית סומכוס אומר [ib.] המוכר את הספינה מכר את הדוגית אמר רבא ביצית היינו דוגית [Git.65b] רבי נתן [7]בבלאה הוה

M 1 + מאי ‖ B 2 אדרא ‖ M 3 + ואת ה ‖ M 4 + ואת כל ה ‖ M 5 המשוטו׳ וכן ‖ M 6 האיסכלי ‖ M 7 דבבל׳.

1. Hier werden die in der Mišnah gebrauchten hebr. Wörter erklärt. 2. Ez. 27,5. 3. Ib. V. 7. 4. Rut. 1,13. 5. Gegen die etymolog. Erklärung des T.s (v. עגן *einschliessen, zurückhalten*) lässt sich nichts einwenden; die La. הוגין des jer. T.s ist mit der palästinensischen gutturalen Aussprache des ע zu erklären. 6. Ez. 27,6. 7. Ib. V. 29. 8. Zum Besteigen des Schiffs. 9. Der zu jedem grösseren Schiff gehört u. an diesem befestigt ist. 10. ביצית u. דוגית sind jedenfalls von ביצה (das eiförmige, ovale), bezw. דוג *fischen* abzuleiten.

Sab.101a קארי לה בוצית כדאמרי אינשי [8]בוציאתא דמיאשן
סומכוס [9]דבר ארץ ישראל קארי לה דוגית כדכתיב
Am.4,2 [ ]ואחריתכן בסירות דוגה: אמר [10]רבה אשתעו לי
נחותי ימא האי גלא דמטבע לספינה [11]מיתחזי כי
5 צוציתא דנורא חיוורתי [12]ברישיה ומחינן ליה באלותא
דחקיק עליה אהיה אשר אהיה יה ה׳ צבאות [13]אמן
אמן סלה ונייח: [14]אמר רבה אשתעו לי נחותי ימא
בין גלא לגלא תלת מאה פרסי [15]ורומא דגלא תלת
מאה [16]זימנא חדא [17]הוה אזלינן באורחא ודלינן גלא
10 עד דחזינן בי מרבעתיה דכוכבא [18]והויא [19]כי מבזר
ארבעין גריוי בזרא דחרדלא ואי דלינן טפי הוה
מקלינן מהבליה ורמי [20]ליה גלא קלא לחבריה [21]חבירתי
שבקת מידי בעלמא דלא שטפתיה דניתי אנא
[22]ונאבדיה אמר ליה פוק חזי גבורתא דמריך [23]מלא
Jer.5,22 15 חוטא חלא [24]ולית דעבר שנאמר האותי לא תיראו
נאם ה׳ אם מפני לא תחילו אשר שמתי חול גבול
לים חק עולם ולא יעברנהו: [14]אמר רבה לדידי חזי
לי הורמין בר [25]לילית כי קא רהיט אקופיא דשורא
דמחוזא [26]ורהיט פרשא כי רכיב חיותא [27]מתתא ולא
20 [28]מידואר ליה זמנא חדא הוה מסרגאן ליה תרתי
Col.b [29]חיותי וקיימן אתרי גישרי [30]דרוגנג ושואר מהאי
להאי ומהאי להאי ונקיט תרי מזגי דחמרא בידיה
ומוריק מהאי להאי ומהאי להאי ולא נטפא ניטופתא
Ps.107,26 לארעא ואותו היום יעלו שמים ירדו תהומות [31]הוה

8 M ביציא׳ דמישן ‖ 9 M דבא״י הוה קארי ‖ 10 M רבא 11 M נפקא ליה בי צוצ׳ 12 B ברישא 13 M — אא״ם ‖ 14 M ואמר רבא ‖ 15 M — ורומא...מאה 16 B + פרסי 17 M — הוה אז באורחא ו 18 B + זוטא. M דהויא 19 B לי כמבזר. M כי מבזק ארבעי גרידי 20 B לה גלא קלא לחבריתה 21 M שיירת מידי 22 M ואת ונשטפיה ‖ 23 M ואפי׳ כמלא חוטא דחלא 24 M — ו. B ולא עברי ‖ 25 M ליליאתא ‖ 26 M ורכיב ‖ 27 B מתתאיה ‖ 28 B יכיל ‖ 29 B כודנייתי 30 M דרונג. V דדונג 31 M ושמעי ביה.

Leute auch von den Mesan-Kähnen zu sprechen pflegen; Symmachos aber war Palästinenser und nannte es Fischerbot, wie es heisst:[11] *Und euren Nachwuchs in* 5 *Fischerboten.*

Rabba sagte: Die Seefahrer erzählten mir folgendes. Die Welle, die das Schiff zum Sinken bringt, erscheint an der Spitze wie ein weisser Feuerstrahl, und wenn 10 wir darauf schlagen mit einem Stab, auf welchem geschrieben steht: ich werde sein, der ich sein[12] werde, Jah, der Herr der Heerscharen, Amen, Amen, Sela, so wird sie ruhig.

15 Rabba erzählte [ferner]: Die Seefahrer sagten mir folgendes. Zwischen einer Welle und der anderen sind es dreihundert Parasangen und die Höhe der Welle beträgt ebenfalls dreihundert [Parasangen]. 20 Einmal befanden wir uns auf der Reise und eine Welle hob uns so hoch, dass wir die Lagerstätte eines Sterns sahen; sie hatte den Umfang einer Saatfläche von vierzig Mass Senfkörner; hätte sie uns höher hochgehoben, so wären wir durch seine Wärme verbrannt worden. Da rief eine Welle ihrer Gefährtin zu: Gefährtin, hast du etwas auf Erden zurückgelassen, das du nicht überschwemmt hast? Ich will gehen und es vernichten. Diese erwiderte: Geh, sieh doch die Macht deines Herrn; nicht einen Faden breit darf ich über den [Ufer]sand hinausgehen, wie es heisst: [13]*Mich wollt ihr nicht fürchten, Spruch des Herrn, vor mir wollt ihr nicht erbeben? Ich habe dem Meer den Sand als Grenze gesetzt, ein ewiges Gesetz, dass es nicht übertreten darf.*

Rabba erzählte [ferner]: Einst sah ich Ahriman[14], den Sohn der Lilith[15], wie er auf der Kante der Mauer von Mahuza lief; unten ritt ein Reiter auf einem Tier und konnte ihn nicht einholen. Einmal sattelte man ihm zwei Tiere auf zwei Brücken über den Rognag und er sprang von diesem auf jenen und von jenem auf diesen; er hielt in den Händen zwei Becher mit Wein und schüttete ihn aus dem einen in den anderen und aus dem anderen in den einen und es fiel kein Tropfen zur Erde. Dabei war es ein Tag [von dem es heisst:][16]*sie steigen himmelan und sinken in die Tiefe.* Als die Regierung dies erfuhr, liess sie ihn töten.

11. Am. 4,2. 12. Cf. Ex. 3,14. 13. Jer. 5,22. 14. Manche Codices haben הורמיז, Ormuzd, jed. ist hier offenbar das böse Prinzip gemeint. 15. In der rabbinischen Literatur bekanntes Nachtgespenst. 16. Ps. 107,26.

עד דשמעו בי מלכותא [32]וקטליה: אמר רבה [33]לדידי
חזי לי [34]אורזילא בר יומיה דהוה כהר תבור והר
תבור כמה הוי [35]ארבע פרסי [36]ומשאכה דצואריה תלתא
פרסי ובי מרבעתא דרישיה פרסא ופלגא רמא כופתא
וסכר [37]ליה לירדנא: ואמר רבה בר בר חנה לדידי
חזיא לי ההיא אקרוקתא דהויא כי אקרא דהגרוניא
ואקרא דהגרוניא כמה הויא שתין בתי אתא תנינא
בלעה אתא פושקנצא [38]ובלעה לתנינא וסליק יתיב
באילנא תא חזי כמה נפיש חיליה דאילנא אמר רב
פפא בר שמואל אי לא הואי התם לא הימני:
[39]ואמר רבה בר בר חנה זימנא חדא הוה קא אזלינן
בספינתא וחזינן ההוא [40]כוארא דיתבה ליה [41]אכלה טינא
באוסיה [42]ואדחוהו מיא ושדיוה [43]לגודא [44]ואכול מיניה
שתין מחוזי [45]ומלחו מיניה שתין מחוזי [46]וחרוב מיניה
שתין מחוזי ומלאו מחד גלגלא דעיניה תלת מאה
גרבי משחא וכי הדרן [47]לבתר תריסר ירחי [48]שתא
חזינן [49]דהוה קא מנסרי מגרמיה [50]מטללתא ויתבי
[51]למבנינהו הנך מחוזי: ואמר רבה בר בר חנה
זימנא חדא הוה קא אזלינן בספינתא וחזינן ההוא
כוארא דיתבא ליה חלתא אגביה וקדח אגמא עילויה
סברינן יבשתא היא וסלקינן ואפינן ובשלינן [53]אגביה
וכד חם גביה אתהפיך ואי לאו דהוה מקרבא
ספינתא הוה טבעינן: [52]ואמר רבה בר בר חנה
זימנא חדא הוה אזלינן בספינתא וסגאי ספינתא בין
שיצא לשיצא דכוארא תלתא יומי ותלתא לילוותא
איהו [54]בזקיפא ואנן בשיפולא [55]וכי תימא לא מסגיא

Rabba erzählte [ferner:] Einst sah ich ein junges Einhorn[17], das so gross war wie der Berg Tabor. — Wie gross ist der Berg Tabor? — Vier Parasangen. — Der Umfang seines Halses hatte drei Parasangen und sein Kopf nahm anderthalb Parasangen ein. Als er Kot auswarf, verstopfte er den Jarden.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst sah ich einen Frosch, der so gross war wie die Burg von Hagronja. — Wie gross ist die Burg von Hagronja? — Sechzig Häuser. — Da kam eine Schlange und verschlang den Frosch; hierauf kam eine Rabin, verschlang die Schlange und liess sich auf einen Baum nieder. Komm nun und sieh, wie stark dieser Baum war. R. Papa b. Šemuél sagte: Wenn ich nicht dabei gewesen wäre, würde ich es nicht geglaubt haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Fisch, dem ein nagender Wurm in die Nase kam[18]; hierauf spülte ihn das Wasser heraus und warf ihn ans Ufer. Durch ihn wurden sechzig Städte zerstört, sechzig Städte assen von ihm und sechzig Städte salzten von [seinem Fleisch] ein, und aus einem Augapfel wurden dreihundert Fass Oel abgefüllt. Als wir nach einem Jahr von zwölf Monaten zurückkehrten, sahen wir, wie aus seinen Gerippe Balken gesägt wurden, um jene Städte wieder aufzubauen.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff, und sahen einen Fisch, auf dessen Rücken sich Sand angesetzt hatte, worauf Gras hervorgewachsen war. Wir glaubten, es wäre Land, und stiegen auf ihn ab und backten und kochten auf seinem Rücken. Als ihm aber heiss geworden war, drehte er sich um, und wenn das Schiff nicht in unsrer Nähe wäre, würden wir ertrunken sein.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff und das Schiff ging zwischen der einen Flossfeder und der anderen Flossfeder eines Fisches drei Tage und drei Nächte, und dabei schwamm er aufwärts und wir abwärts. Wenn du aber glaubst, das Schiff sei nicht schnell genug gegangen, so erzählte R. Dimi,

B 32 וקטלוהו. M וקטעיה || M 33 + ב״ב חנה || M 34 אוזילא דימא בר || M 35 ארבעין || M 36 ובי משכ׳ || P 37 לה || M 38 ובלעיה || P 39 — ו || B 40 כוורא || P 41 + ו. M אבל׳ || M 42 + ומית || M 43 לגידא || B 44 וחרוב || B 45 ואכול || B 46 ומלחו || M 47 + אתן || M 48 — שתא || M 49 דהוו מנס׳ || M 50 מטללי || M 51 — למב׳ הנך מחוזי || P 52 — ו || P 53 — א || V 54 בדלא || M 55 ודילמא אמרת.

17. So nach der Lesart der Tosaphisten. Unter ראם bezw. רימא ist (trotz FLEISCHER in LEVYs *targ. Wörterb.* I p. 418), wie aus manchen Stellen der rabbinischen Literatur hervorgeht, das Einhorn zu verstehen. 18. Infolgedessen er verendet war.

ספינתא טובא כי אתא רב דימי אמר כמיחם
[56]קומקומסא דמיא מסגיא שתין פרסי ושאדי פרשא
גירא וקדמה ליה[57]איהו ואמר רב אשי ההוא גילדנא
דימא הואי דאית ליה תרי שייצי: ואמר רבה בר
5 בר חנה זימנא חדא הוה אזלינן בספינתא וחזינן
ההוא ציפרא דקאים עד קרצוליה במיא ורישיה
ברקיע ואמרינן ליכא מיא ובעינן לחות לאקורי
נפשין ונפק בת קלא ואמר לן לא תיחותו הכא
[58]דנפלא ליה[59]חציצא לבר נגרא הא שב שני ולא
10 קא מטיא ארעא[60]ולאו משום דנפישי מיא אלא
משום[61]דרדפי מיא אמר רב אשי ההוא זיז שדי[62]הוא
דכתיב וזיז שדי עמדי: ואמר רבה בר בר חנה (Ps. 50,11)
זימנא חדא הוה קא אזלינן במדברא וחזינן הנהו
אווזי דשמטי גדפייהו משמנייהו וקא נגדי נחלי
15 דמשחא מתותייהו אמינא להו אית לן בגוייכו[63]חלקא
לעלמא דאתי חדא דלי גדפא והדא דלי אטמא כי
אתאי לקמיה דרבי אלעזר אמר לי עתידין ישראל
ליתן עליהן את הדין: (סימן בעפרא דתכילתא
טרקתיה עקרבא[64]לסלתיה) ואמר רבה בר בר חנה
20 זימנא חדא הוה קא אזלינן במדברא ואיתלוי בהדן
ההוא טייעא דהוה שקיל עפרא ומורח ליה ואמר
הא אורחא לדוכתא פלן[65]והא אורחא לדוכתיה פלן
אמרינן ליה כמה מרחקינן ממיא ואמר לן הבו לי
עפרא יהבינן ליה[66]ואמר לן תמני פרסי תנינן ויהבינן
25 ליה[67]אמר לן[68]דמרחקינן תלתא פרסי אפכית ליה ולא
יכילית ליה אמר לי תא אחוי לך מתי מדבר אזלי
חזיתינהו ודמו כמאן דמיבסמי וגנו אפרקיד והוה (Fol. 74)

M 56 קוקמא. V קומקומא || B 57 — איהו || B 58 דנפלת || M 59 חצינא || P 60 — ו || M 61 דרדיפי || V 62 הוה || M 63 — חלקא || M 64 לקרח וסלת׳ || M 65 — והא...פלן || M 66 + עפרא || M 67 + עפרא ו || M 68 — דמרח׳.

als er kam, dass es in einer Zeit, während welcher man einen Kessel Wasser wärmt, sechzig Parasangen zurücklegte. Wenn ein Jäger einen Pfeil abschoss, überholte ihn [das Schiff]. R. Aši sagte: Es war eines der kleinen Seefische, die nur zwei Flossfedern haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Vogel, der bis zu den Knöcheln im Wasser stand und dessen Kopf bis zum Firmament reichte. Wir glaubten, da sei das Wasser nicht [tief], und wollten aussteigen, um uns abzukühlen[19], da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu uns: Steigt hier nicht aus; vor sieben Jahren entfiel an dieser Stelle einem Zimmermann eine Axt und noch immer hat sie den Grund nicht erreicht. Und nicht, weil das Wasser nur tief ist, sondern, weil das Wasser auch reissend ist. R. Aši sagte: Es war [der Vogel] Feld-Ziz[20], denn es heisst:[21] *Und der Feld-Ziz ist bei mir.*

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und sahen Gänse, denen vor Fettigkeit die Federn ausfielen und unter ihnen flossen Ströme Fett. Da sprach ich zu ihnen: Haben wir in der zukünftigen Welt einen Anteil an euch? Da hob eine einen Flügel und eine andere einen Schenkel auf. Als ich zu R. Eleâzar kam, sprach er zu mir: Die Jisraéliten werden dereinst ihretwegen Rechenschaft ablegen müssen[22].

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und mit uns war auch ein Araber, der, wenn er etwas Erde nahm und daran roch, uns sagte: das ist der Weg nach dieser Ortschaft, und das ist der Weg nach jener Ortschaft. Einst fragten wir ihn, wie weit wir noch von einem Gewässer entfernt sind; da sprach er zu uns: Gebt mir etwas Erde. Als wir sie ihm gaben, sprach er: Noch acht Parasangen. Später wiederholten wir es, und er sagte uns, dass wir noch drei Parasangen entfernt sind. Wir vertauschten sie[23], aber wir vermochten nichts gegen ihn. Dieser sprach zu mir: Komm, ich will dir die Toten der Wüste[24] zeigen. Ich ging mit ihm und sah sie; sie sahen aus als wären sie angeheitert und schliefen auf dem Rücken. Einer von

19. Zu baden. 20. Nach der Erklärung des Targums zur angezogenen Schriftstelle: der wilde Hahn (תרנגול ברא). 21. Ps. 50,11. 22. Weil die Jisraéliten durch ihre Sünden die Ankunft des Messias verzögern, u. jene Gänse bis dahin das ihnen zur Last fallende Leben ertragen müssen. 23. Die Erde aus einer Stelle mit solcher aus einer anderen Stelle, um ihn durch Irreführung auf die Probe zu stellen. 24. Die während der Wanderung der Jisraéliten in der Wüste ausstarben.

ihnen hielt das Knie aufrecht, und der Araber ging durch das Knie auf seinem Kamel reitend und mit aufgepflanzter Lanze, ohne ihn berührt zu haben. Ich schnitt einem von ihnen einen Zipfel der Purpurfäden[25] ab, da konnten wir nicht vorwärts. Da sprach er zu mir: Du hast vielleicht etwas von ihnen genommen, geh, bringe es zurück; es ist uns überliefert, dass wenn jemand etwas von ihnen nimmt, er nicht fortkommen könne. Da ging ich hin und legte es zurück; alsdann kamen wir vorwärts. Als ich darauf zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar-Hana ist ein Tor. Du tatest es wol deshalb, um zu erfahren, ob die Halakha nach der Schule Šammajs oder nach der Schule Hillels[26] zu entscheiden sei; da solltest du die Fäden und die Umwindungen zählen.

Hierauf sprach er zu mir: Komm, ich will dir den Berg Sinaj zeigen. Als ich hinkam, sah ich, dass er von Skorpionen umgeben war, und sie standen wie weisse Esel. Alsdann hörte ich einen [himmlischen] Widerhall sprechen: Wehe mir, dass ich geschworen habe, und wer kann mir, da ich nun geschworen[27] habe, [meinen Schwur] auflösen!? Als ich zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar-Hana ist ein Tor; du solltest sagen: es sei dir aufgelöst. Er aber dachte, es ist vielleicht der Schwur inbetreff der Sintflut[28]. — Und die Rabbanan!? — Wieso [sagte er] demnach: wehe mir!?

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir die Qorah-Schluchten zeigen. Ich sah da zwei Spalten, aus denen Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, steckte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt sie da hin; als er sie heranholte, war sie versengt. Hierauf sprach er zu mir: Horch, was du da hören wirst. Da hörte ich sie sagen: Mošeh und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Da sprach er zu mir: Alle dreissig Tage bringt sie das Fegefeuer hierher, wie das Fleisch in einem Kessel[29], und sie sagen: Mošeh und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wo Erde und Himmel einander berühren[30]. Ich nahm meinen Brotkorb mit und stellte ihn an das Fenster des

זקיפא ברכיה [68]דכרעא דחד מינייהו ועייל טייעא
תותי ברכיה כי רכיב גמלא וזקיפא רומחיה ולא
נגע ביה פסקי חדא קרנא דתכלתא [69]דחד מינייהו
ולא הוה מסתגי לן אמר לי [70]דלמא שקלת מידי
5 מינייהו אהדריה דגמירי דמאן דשקיל מידי מינייהו
לא מסתגי ליה אזלי אהדרתיה [71]והדר מסתגי לן כי
אתאי לקמיה [72]רבנן אמרו לי כל אבא חמרא וכל
בר בר חנה סיכסא למאי הלכתא [73]עבדת הכי למידע
אי כבית שמאי אי כבית הלל איבעי לך למימני
10 חוטין [74]ולמימני חוליות: אמר לי תא אחוי לך [75]הר
סיני אזלי חזאי דהדרא ליה [76]עקרבי וקיימן כי חמרי
חיוורתי שמעתי בת קול שאומרת אוי לי שנשבעתי
ועכשיו שנשבעתי מי מפר לי כי אתאי לקמיה
[72]רבנן אמרו לי כל אבא חמרא כל בר בר חנה
15 סיכסא היה לך לומר מופר לך [77]והוא סבר דלמא
שבועתא דמבול הוא [78]ורבנן אם כן אוי לי למה [79]לי:
אמר לי תא אחוי לך [80]בלועי דקרח חזאי תרי ביזעי
והוו קא מפקי קוטרא [81]שקל גבבא דעמרא ואמשינה
במיא [82]ודעציתה בראשה דרומחא ועייליה [83]התם וכי
20 אפיק הוה איחרך איחרוכי אמר לי אצית מאי
שמעת [84]ושמעית דהוו אמרין משה ותורתו אמת והן
בדאין אמר לי כל תלתין יומי [85]מהדרא להו גיהנם
להכא כבשר בקלחת ואמרי הכי משה ותורתו אמת
והן בדאין: אמר לי תא אחוי לך היכא [86]דנשקי
25 ארעא ורקיעא אהדדי שקלתא לסילתאי אתנחתא

Syn. 110a

B 68 — דכרעא ‖ M 69 — דחד ‖ M 70 אי שק׳ ‖ M 71 — והדר מסת׳ לן ‖ B 72 + ד ‖ P 73 עביד. ‖ M — עבד׳ הכי למידע ‖ M 74 איבעי לך למימני ‖ M 75 טורא דסיני חזאי ‖ B 76 עקרבא וקיימא. M עק׳ וקיי׳ כחמרי ‖ M 77 + מופר לך ‖ M 78 דקאמר ורבנן אוי לו ‖ B 79 — לי ‖ M 80 כי בליעי ‖ P 81 שקלי ‖ M 82 ואנחיתי׳ בריש׳ ‖ M 83 כי אפיק אתי איחרך ‖ M 84 + מהכא ‖ B 85 מהדר ‖ P 86 דנשקא.

25. Die sog. Schaufäden; cf. Bd. vij S. 371 N. 112. 26. Die über die Anzahl u. Beschaffenheit der Fäden streiten; cf. Men. 41b. 27. Die Jisraéliten in die Verbannung zu führen. 28. Keine mehr eintreten zu lassen; cf. Jes. 54,9. 29. Der umgerührt wird u. das Fleisch bei jeder Drehung an eine bestimmte Stelle gelangt. 30. Nach der Erklärung der Kommentare war es ein hoher

בכוותא דרקיעא אדמצלינא[87]בעיתיה ולא אשכחיתה
אמינא ליה איכא גנבי הכא אמר לי האי גלגלא
דרקיעא הוא דהדר נטר עד למחר[88]הכא ומשכחת
להּ: רבי יוחנן משתעי זימנא חדא הוה קא אזלינן
5 בספינתא וחזינן ההוא כוורא דאפקיה לרישיה[89]מימא
ודמיין עייניה כתרי סיהרי[90]ונפוין מיא מתרתי זימיה
כתרי[91]מברי דסורא: רב ספרא משתעי זימנא חדא
הוה קא אזלינן בספינתא וחזינן ההוא כוורא דאפקיה
לרישיה מימא[92]ואית ליה קרני וחקיק עליה אנא
10 בריה קלה שבים והוינא תלת מאה[93]פרסי ואזילנא
[94]לפומיה דלויתן אמר רב אשי ההוא עיזא דימא
הוא דבחישא ואית לה קרני: רבי יוחנן משתעי
זימנא חדא הוה קא אזלינן בספינתא וחזינן[95]ההיא
קרטליתא [96]דהוו קא מקבעי בה אבנים טובות
15 ומרגליות והדרי לה מיני דכוורי דמקרי[97]כרשא נחית
Col.b בר[98]אמוראי לאתויי ורגש ובעי[99]דנשמטיה לאטמיה
ושדא זיקא דחלא ונחת נפק בת קלא אמר לן מאי
אית לכו בהדי קרטליתא דדביתהו דרבי חנינא בן
דוסא דעתידה[1]דשדיא תכלתא בה לצדיקי לעלמא
20 דאתי: רב יהודה הינדוא משתעי זימנא חדא הוה
אזלינן בספינתא וחזינן ההוא אבן טבא דהוה הדיר
לה תנינא נחית בר[2]אמוראי לאתויה אתא תנינא
קא[3]בעי למבלע ליה לספינתא אתא[4]פישקנצא
פסקיה לרישיה אתהפיכו מיא והוו דמא אתא[5]תנינא
25 חבריה שקליה[6]ותליה ליה וחיה הדר אתא קא[7]בלעא

M 87 — בעיתי׳ ו | M 88 + כי השתא | M 89 ממיא || M 90 ושפיך מתרתי זימיה מיא || VM 91 מיכרי | B 92 והוה || M 93 + שני ואזילנא תלת מאה || V 94 לפומא | P 95 ההוא | M 96 דהוה מטבען בה | M 97 כריש | M 98 אמודאי לאתוייה ובעי למשמטיה אטמי דרא זיקא | B 99 לשמטיה | M 1 למישדא בה תכלתא | M 2 אמודאי | M 3 בלע לה | V 4 פושק׳ | M 5 — תנינא || M 6 + לרישיה דתנינא || B 7 + בעי.

Himmels. Nachdem ich mein Gebet verrichtet hatte, suchte ich ihn und fand ihn nicht; da sprach ich zu ihm: Sind hier Diebe vorhanden? Er erwiderte mir: Das Himmelsrad drehte sich um, warte hier bis morgen, so wirst du ihn finden.

R. Johanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte; seine Augen glichen zwei Mond-[kugeln] und seine beiden Nasenlöcher spritzten Wasser gleich den zwei Strömen von Sura.

R. Saphra erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte. Er hatte zwei Hörner, auf welchen eingegraben war: Ich bin ein winziges Geschöpf des Meers und messe dreihundert Parasangen; ich gehe jetzt in den Rachen des Leviathan[31]. R. Aši sagte: Es war eine Meerziege, sie sucht[32] und hat Hörner.

R. Johanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen eine Kiste, in der Edelsteine und Perlen eingesetzt waren, und sie war umgeben von einer Fischart, die Karsa[32] heisst. Da stieg ein Taucher hinab und wollte sie holen, [der Fisch] merkte es aber und wollte ihn in den Schenkel beissen; da warf er nach ihm einen Schlauch Essig und er sank hinab. Hierauf ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu uns: Was wollt ihr von der Kiste der Frau des R. Hanina b. Dosa[33]; sie wird dereinst in diese die Schaufäden für die Frommen legen.

R. Jehuda der Inder erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Edelstein, der von einer Schlange umgeben war. Ein Taucher stieg hinab, um ihn zu holen, aber eine Schlange kam heran und wollte das Schiff verschlingen. Da kam eine Rabin und biss ihr den Kopf ab, und das Wasser wurde in Blut verwandelt. Hierauf kam eine andere Schlange und hing ihn[34] jener an, und sie wurde lebendig. Alsdann

Berg, der bis zum Himmel ragte u. nicht "das Ende der Welt", da die Durchquerung der Erdscheibe nach dem T. 500 Jahre dauert; sie scheinen aber übersehen zu haben, dass die Reise von der Erde bis zum Himmel ebenfalls 500 Jahre dauert (cf. Bd. iij S. 823 Z. 17), wonach der Berg eine ebensolche Höhe haben musste. 31. Dh. diene ihm heute als Futter. 32. Nach Nahrung. Einleuchtender ist die Lesart einer Handschrift: דאית לה קרני דבחישא, sie hat Hörner, mit welchen sie sucht [nach Nahrung]. 32. Nach mancher Erklärung Sonnenfisch. 33. Sie war sehr arm, dennoch wollte sie nichts von ihrem Anteil an der zukünftigen Welt geniessen; cf. Bd. iij S. 501 Z. 22ff. 34. Nach Cod. M den abgebissenen Kopf, nach einer anderen Handschrift, den Edelstein, der eine belebende Wirkung hatte.

kam sie nochmals heran und wollte das Schiff verschlingen, da kam ein Vogel und biss ihr den Kopf ab; hierauf nahm jener den Edelstein und warf ihn in das Schiff. Wir hatten bei uns eingesalzene Vögel, und als wir ihn auf diese legten, nahmen sie ihn mit und flogen fort.

Die Rabbanan lehrten: Einst reisten R. Eliêzer und R. Jehošuâ auf einem Schiff; R. Eliêzer schlief und R. Jehošuâ war wach; da erbebte R. Jehošuâ, infolgedessen R. Eliêzer erwachte. Dieser fragte: Was gibt es, Jehošuâ, weshalb erbebtest du? Jener erwiderte: Ich habe ein grosses Licht im Meer gesehen. Dieser entgegnete: Du hast wahrscheinlich die Augen des Leviathan gesehen, von dem es heisst: [35]*Seine Augen gleichen den Wimpern der Morgenröte.*

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes. Einst reisten wir in der Wüste, und wir hatten bei uns eine Keule, die wir zerlegten und aufs Gras legten; während wir Holz holten, wurde die Keule wieder ganz. Als wir nach einem Jahr von zwölf Monaten da zurückkehrten, sahen wir die Kohlen[36] noch glimmen. Als ich später zu Amemar kam, sprach er zu mir: Jenes Gras war das Gesundheitsgras[37], und jene Kohlen waren vom Ginsterholz.

[38]*Und Gott erschuf die grossen Seetiere.* Hier erklärten sie: das Seeeinhorn; R. Johanan erklärte: den Leviathan, die Riegelschlange, und den Leviathan, die gewundene Schlange[39], denn es heisst: [40]*An jenem Tag wird der Herr heimsuchen &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Von allem, was der Heilige, gebenedeiet sei er, in seiner Welt erschaffen hat, hat er Männchen und Weibchen erschaffen, und auch den Leviathan, die Riegelschlange, und den Leviathan, die gewundene Schlange, hat er als Männchen und Weibchen erschaffen. Wenn sie sich miteinander begattet hätten, würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gebenedeiet sei er? — er kastrirte das Männchen und tötete das Weibchen und salzte sie ein für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heisst: [40]*und das Seetier im Meer töten.* Und auch den Behemoth[41] auf dem Tausendgebirge[42] hat er als Männchen und Weibchen

לספינתא הדר אתא ציפרא פסקיה לרישיה שקלת
להתיא אבן טבא שדיוה לספינתא הוה איכא ציפרי
מליחי בהדן אותבינהו שקלוה ופרחו: תנו רבנן
מעשה ברבי אליעזר ורבי יהושע שהיו באין בספינה
והיה רבי אליעזר ישן ורבי יהושע נעור נזדעזע 5
רבי יהושע וננער רבי אליעזר אמר לו מה זה יהושע
מפני מה נזדעזעת אמר לו מאור גדול ראיתי בים
אמר לו שמא עיניו של לויתן ראית דכתיב עיניו Ij. 41,10
כעפעפי שחר: אמר רב אשי אמר לי הונא בר
נתן זימנא חדא הוה קא אזלינן במדברא והואי 10
אטמא דבשרא בהדן פתחנא ואנחנא אעשבי
אדמייתינן ציבי חלם אטמא כי הדרן לבתר תריסר
ירחי שתא חזינהו להנהו גומרי דהוו קא מלחשי
כי אתאי לקמיה דאמימר אמר לי ההוא עישבא
סמתרי הוה הנהו גומרי דריתמא הוו: ויברא 15 Gen. 1,21
אלהים את התנינם הגדלים הכא תרגימו ארזילי
דימא רבי יוחנן אמר זה לויתן נחש בריח ולויתן
נחש עקלתון שנאמר ביום ההוא יפקד ה׳ בחרבו Jes. 27,1
הקשה וגו׳: (סימן כל שעה ירדן) אמר רב יהודה
אמר רב כל שברא הקדוש ברוך הוא בעולמו זכר 20
ונקבה בראם אף לויתן נחש בריח ולויתן נחש
עקלתון זכר ונקבה בראם ואלמלא נזקקין זה לזה
מחריבין כל העולם כולו מה עשה הקדוש ברוך
הוא סירס את הזכר והרג הנקבה ומלחה לצדיקים
לעתיד לבא שנאמר והרג את התנין אשר בים ואף 25 Ib.

8 M — לרישיה 9 V שקליה. M ושקלה לאבן טבא
10 B הני ציפ׳ 11 M תלינן ניהלייהו שקלו 12 B
+ עלייהו 13 B + להו בהדה 14 P נוער 15 M
+ ביה 16 B + ונקרינא 17 M ואיאלם 18 B
+ ומוינן 19 M + אתן 20 M הזנהו 21 M
— הו׳ 22 M — ד 23 M אוזילי 24 B +
מה 25 M — נחש...עקלתון 26 B ואלמלי 27 M
את העו׳ 28 M — כולו.

35. Ij. 41,10. 36. Auf welchen sie auf ihrer Hinreise die Keule brieten. 37. Die Etymologie des W.s סמתר ist ganz dunkel, die Erklärungen der Lexikographen sind unbefriedigend; viell. sanitor. 38. Gen. 1,21. 39. Den männlichen u. den weiblichen Leviathan. 40. Jes. 27,1. 41. Fabelhaftes Tier, von dem gleich dem Leviathan ein Paar erschaffen wurde; cf. Ij. 40,15. 42. Cf. Ps. 50,10.

בהמות בהררי אלף זכר ונקבה בראם[26]ואלמלא נזקקין
זה לזה מחריבין[27]כל העולם כולו מה עשה הקדוש
ברוך הוא סירס הזכר וצינן הנקבה[29]ושמרה לצדיקים
לעתיד לבא שנאמר הנה נא כחו במתניו זה זכר Ij.40,16
5 ואונו בשרירי בטנו זו נקבה התם נמי ליסרסיה לזכר
וליצננה לנקבה דגים פריצי וליעביד איפכא איבעית
אימא[30]נקבה[31]מלחה מעלי[32]ואיבעית אימא כיון דכתיב
לויתן זה יצרת לשחק בו בהדי נקבה לאו אורח Ps.104,26
ארעא הכא נמי לימלחה לנקבה כוורא מליחא מעלי
10 בשרא מליחא לא מעלי: ואמר רב יהודה אמר רב
בשעה שבקש הקדוש ברוך הוא לבראות את העולם
אמר לו לשר של ים פתח פיך ובלע כל מימות
שבעולם אמר לפניו רבונו של עולם די שאעמוד
בשלי[33]מיד בעט בו והרגו שנאמר בכחו רגע הים Ij.26,12
15 ובתבונתו מחץ[34]רהב אמר רבי יצחק שמע מינה
שרו של ים[34]רהב שמו ואלמלא מים מכסין אותו
אין כל בריה יכולה לעמוד[35]בריחו שנאמר לא ירעו Jes.11,9
ולא ישחיתו בכל הר קדשי וגו'[36]אל תקרי לים
מכסים אלא לשרה של ים מכסים: [37]ואמר רב יהודה
20 אמר רב ירדן יוצא ממערת פמייס תניא נמי הכי
ירדן יוצא ממערת פמייס ומהלך בימה של סיבכי Bek.55a
ובימה של טבריא[38]ומתגלגל ויורד לים הגדול ומתגלגל
ויורד עד שמגיע[39]לפיו של לויתן שנאמר יבטח כי Ij.40,23
יגיח ירדן אל פיהו מתקיף לה רבא בר עולא האי

29 M — ושמרה...לבא 30 M מילחא דשצניתא עדיף ואיב' || 31 V מליחא || 32 B — ו || 33 M — מיד 34 P רחב || 35 M מפני ריחו || 36 M — אל...ים מכסים 37 P — ו 38 M — ומתגלגל...הגדול 39 P לפי.

erschaffen. Wenn sie sich miteinander begattet hätten, würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gebenedeiet sei er? — er kastrirte das Männchen und machte das Weibchen steril und verwahrte sie für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heisst:[43]*Sieh nur seine Kraft in seinen Lenden*, das ist das Männchen, *und seine Stärke in den Muskeln seines Leibs*, das ist das Weibchen. — Sollte er doch auch bei jenen das Männchen kastrirt und das Weibchen steril gemacht haben!? — Fische sind brünstig[44]. — Sollte er doch umgekehrt gemacht haben[45]!? — Wenn du willst, sage ich, das Weibchen schmeckt eingesalzen besser. Wenn du aber willst, sage ich: es heisst:[46]*Der Leviathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen*, und mit einem Weibchen ist dies nicht passend. — Sollte er doch auch bei diesen[47]das Weibchen eingesalzen haben!? — Ein gesalzener Fisch schmeckt gut, gesalzenes Fleisch schmeckt nicht gut.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gebenedeiet sei er, die Welt erschaffen wollte, sprach er zum Meeresfürsten: Oeffne deinen Mund und verschlinge alle Gewässer der Welt[48]! Da sprach dieser vor ihm: Herr der Welt, es ist genug, dass ich beim Meinigen verbleibe. Da versetzte er ihm einen Fusstritt und tötete ihn, denn es heisst:[49]*Durch seine Macht erregt er das Meer und durch seine Einsicht zerschmettert er Rahab.* R. Jiçhaq sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass der Meeresfürst Rahab heisse. Wenn das Wasser ihn nicht zudecken würde, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruch aushalten, denn es heisst:[50]*Sie werden keinen Schaden und kein Verderben zufügen auf meinem ganzen heiligen Berg &c.*, und man lese nicht: *wie das Wasser das Meer zudeckt*, sondern: den Meeresfürsten zudeckt.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Der Jarden entspringt aus einer Höhle von Paneas. Ebenso wird auch gelehrt: Der Jarden entspringt aus einer Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sibki und in das Meer von Tiberias. Dann schlängelt er sich fort und gelangt in das grosse Meer, und schlängelt sich weiter fort und gelangt in den Rachen des Leviathan, denn es heisst:[51]*Er ist ruhig, wenn der Jarden in seinen Rachen dringt.* Raba b. Ûla wandte ein: Dieser Schriftvers spricht ja

43. Ij. 40,16. 44. Das Sterilmachen würde beim weiblichen Leviathan nichts genutzt haben. 45. Das Männchen getötet u. das Weibchen am Leben erhalten haben. 46. Ps. 104,26. 47. Den Behemoth. 48. Damit das Festland zum Vorschein komme. 49. Ij. 26,12. 50. Jes. 11,9. 51. Ij. 40,23.

vom Behemoth auf dem Tausendgebirge!? Vielmehr, erklärte Raba b. Ûla: Der Behemoth auf dem Tausendgebirge bleibt dann ruhig, wenn der Jarden in den Rachen des Leviathan dringt[52].

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Es heisst:[53]*Er hat es*[54]*auf Meeren gegründet und auf Strömen befestigt.* Das sind die sieben Meere und die vier Ströme, die das Jisraélland umgeben. Folgende sind die sieben Meere: das Meer von Tiberias, das Meer von Sedom, das Meer von Šaḥlath, das Meer von Ḥilta, das Meer von Sibki, das Meer von Paneas und das grosse Meer. Folgende sind die vier Ströme: der Jarden, der Jarmukh, der Qirmejon und der Piga.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Dereinst wird Gabriél eine Jagd mit dem Leviathan veranstalten, denn es heisst:[55]*Kannst du den Leviathan mit der Angel ziehen und mit einer Schnur seine Zunge niederdrücken?* Und wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, ihm nicht helfen würde, würde er ihm nicht beikommen können, denn es heisst:[56]*Der ihn schuf, naht mit seinem Schwert.*

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn der Leviathan hungrig ist, haucht er eine Hitze aus seinem Mund aus, dass das ganze Wasser in der Tiefe siedet, denn es heisst:[57]*Er macht die Tiefe siedend wie einen Topf.* Und wenn er nicht seinen Kopf in den Êdengarten stecken würde, könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruch aushalten, denn es heisst:[58]*Er macht das Meer wie einen Salbenkessel*[58]. Wenn er durstig ist, macht er Furchen über Furchen[59] im Meer, denn es heisst:[60]*Hinter ihm leuchtet ein Pfad.* R. Aḥa b. Jâqob sagte: Der Abgrund erholt sich erst nach siebzig Jahren, denn es heisst:[60]*Er hält die Tiefe für greisenalt*, und das Greisenalter tritt nicht vor siebzig Jahren ein.

Rabba sagte im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, vom Fleisch des Leviathan eine Mahlzeit für die Frommen bereiten, denn es heisst:[61]*Die Genossen hielten über ihn Gelage*[62] *ab.* Unter Gelage ist eine Mahlzeit

בבהמות בהררי אלף כתיב אלא אמר רבא בר עולא
אימתי בהמות בהררי אלף בטוחות [40]בזמן שמגיח
ירדן בפיו של לויתן: (סימן ימים גבריאל[41]רעב) כי
Ps. 24,2 אתא רב דימי אמר רבי [42]יוחנן מאי דכתיב כי הוא
על ימים יסדה ועל נהרות יכוננה אלו[43]שבעה ימים 5
וארבעה נהרות שמקיפין את ארץ ישראל ואלו הן
[44]שבעה ימים ימה של טבריא וימה של סדום וימה
[44]של שהלת וימה של חילתא וימה של סיבכי וים
[45]אפמיא וים הגדול ואלו הן[46]ארבעה נהרות ירדן
Syn. 5b; Par. vi.10 וירמוך[47] וקירמיון ופוגה: כי אתא רב דימי אמר רבי 10
Fol.75 יונתן עתיד גבריאל לעשות[48]קניגיא עם לויתן
Ij. 40,25 שנאמר (ה)תמשך לויתן בחכה ובחבל תשקיע
לשונו ואלמלא הקדוש ברוך הוא עוזרו אין יכול
ib. v.19 לו שנאמר העשו יגש חרבו: כי אתא רב דימי
אמר רבי [49]יוחנן בשעה שלויתן רעב מוציא הבל 15
ib. 41,23 מפיו ומרתיח כל מימות שבמצולה שנאמר ירתיח
[49]כסיר מצולה ואלמלא מכניס ראשו לגן עדן אין
ib. כל בריה יכולה לעמוד[50]בריחו שנאמר ים ישים
כמרקחה ובשעה[51]שצמא עושה תלמים תלמים בים
ib. v.24 שנאמר אחריו יאיר נתיב אמר רב אחא בר יעקב 20
אין תהום חוזר לאיתנו עד שבעים שנה שנאמר
ib. יחשב תהום לשיבה ואין שיבה פחותה משבעים[52]:
אמר רבה אמר רבי יוחנן עתיד הקדוש ברוך הוא
לעשות סעודה לצדיקים מבשרו של לויתן שנאמר
ib. 40,30 יכרו עליו חברים ואין כרה אלא סעודה שנאמר 25

40 M בשעה שמגיה ירדן לפיו   41 P רעיב. V — רעב
42 M יונתן   43 P שבע   44 P — של. B של חילת וימה.
M של שחלי׳ וימה של חולת׳ וימה של סבכיי וימה של פמייס
45 B אספמיא   46 P ארבע   47 M וקורמיון. B וקירומיון
ופיגה   48 P קנוג׳   49 P כסיד   50 M מפני ריחו
51 M שהוא צמא   52 M + שנה.

52. Solange der Leviathan am Leben erhalten bleibt, bleibt auch der Behemoth am Leben erhalten. 53. Ps. 24,2. 54. Das jisraélitische Gebiet, auf das dieser Schriftvers bezogen wird. 55. Ij. 40,25. 56. Ib. V. 19. 57. Ib. 41,23. 58. Durch die Aufnahme von Wolgerüchen im Êdengarten. 59. Da er ungeheure Mengen Wasser austrinkt. 60. Ij. 41,24. 61. Ib. 40,30. 62. Die Uebersetzung der hier angezogenen Schriftverse schliesst sich der t.schen Auslegung an.

ויכרה להם כרה גדולה ויאכלו וישתו ואין חברים אלא תלמידי חכמים שנאמר היושבת בגנים חברים מקשיבים לקולך השמיעני והשאר מחלקין אותו ועושין בו סחורה בשוקי ירושלם שנאמר יחצוהו בין כנענים ואין כנענים אלא תגרים שנאמר כנען בידו מאזני מרמה לעשק אהב ואי בעית אימא מהכא אשר סחריה שרים כנעניה נכבדי ארץ: [53]ואמר רבה[54]אמר רבי יוחנן עתיד הקדוש ברוך הוא לעשות סוכה לצדיקים מעורו של לויתן שנאמר התמלא בסכות עורו זכה עושין לו סוכה לא זכה עושין לו צלצל שנאמר ובצלצל דגים ראשו זכה עושין לו צלצל לא זכה עושין לו ענק שנאמר וענקים לגרגרתיך זכה עושין לו ענק לא זכה עושין לו קמיע שנאמר ותקשרנו לנערותיך והשאר פורסו הקדוש ברוך הוא על[55]חומות ירושלם וזיוו [56]מבהיק מסוף העולם ועד סופו שנאמר והלכו גוים לאורך ומלכים לנגה זרחך: ושמתי כדכד שמשתיך [57]אמר רבי שמואל בר נחמני פליגי[58]תרי מלאכי ברקיעא גבריאל ומיכאל ואמרי לה תרי אמוראי [59]במערבא ומאן אינון יהודה וחזקיה בני רבי חייא חד אמר שוהם וחד אמר ישפה אמר להו הקדוש ברוך הוא ליהוי כדין וכדין: [60]ושעריך לאבני אקדח כי הא דיתיב רבי יוחנן וקא דריש עתיד הקדוש ברוך הוא להביא אבנים טובות ומרגליות שהם שלשים[61]והוקק בהן עשר[62]על עשרים ומעמידן בשערי

M 56 ‖ חומת P 55 ‖ בב״ח + M 54 ‖ ו — P 53 הולך + M 58 מאי ושמתי כדכד שמש' + M 57 בה B 61 מאי + M 60 בארעא יהודה M 59 + על שלשים ‖ M 62 ברום עש'.

zu verstehen, denn es heisst:[63]*Er bereitete ihnen ein grosses Gelage und sie assen und sie tranken*, und unter Genossen sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heisst:[64]*Die du in den Gärten wohnst, die Genossen lauschen auf deine*[65]*Stimme, lass sie mich hören.* Das Zurückbleibende werden sie unter sich verteilen und damit auf dem Markt von Jerušalem Handel treiben, denn es heisst:[66]*Ihn verteilen unter die Kenaâniter*, und unter Kenaâniter sind Kaufleute zu verstehen, denn es heisst: [67]*Eine falsche Wagschale hat Kenaân in der Hand, er liebt zu übervorteilen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem:[68]*Seine Kaufleute sind Fürsten, seine Händler [Kenaâncha] sind Angesehene der Erde.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, aus der Haut des Leviathan eine Laube für die Frommen machen, denn es heisst:[69]*Mit seiner Haut Hütten füllen.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm eine Laube, ist es einem nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Schattendach, denn es heisst:[69]*Fische-Schatten für sein Haupt.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Schattendach, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Halsband, denn es heisst:[70]*Und Halsbänder für deinen Hals.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Halsband, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Angebinde, denn es heisst:[71]*Du wirst ihn anbinden für deine Mädchen.* Das Zurückbleibende wird der Heilige, gebenedeiet sei er, über die Mauer von Jerušalem ausbreiten, und sein Glanz wird von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende leuchten, denn es heisst:[72]*Und die Völker werden hinwallen zu deinem Licht, und Könige zu deinem Glanz.*

[73]*Ich will deine Zinnen aus Kadkodstein machen.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Hierüber streiten zwei Engel im Himmel, Gabriél und Mikhaél, manche sagen, zwei Amoräer im Westen, das sind Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas; einer sagt, es sei der Šohamstein, und einer sagt, es sei der Jaspis. Der Heilige, gebenedeiet sei er sprach zu ihnen: Wie der eine und wie der andere [keden ukeden].

[73]*Und deine Tore aus Karfunkeln.* Einst sass R. Joḥanan und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, dreissig [Ellen] grosse Edelsteine und Perlen holen, in diese zehn zu zwanzig [Ellen grosse Oeffnungen] bohren und sie vor

63. iiReg. 6,23. 64. Cant. 8,13. 65. Der Gesetzeskunde; das ganze Hohelied wird auf Gott, Jisraél und die Gesetzeskunde bezogen. 66. Ij. 40,30. 67. Hos. 12,8. 68. Jes. 23,8. 69. Ij. 40,31. 70. Pr. 1,9. 71. Ij. 40,29. 72. Jes. 60,3. 73. Ib. 54,12.

den Toren von Jerušalem aufstellen. Da lachte ein Schüler über ihn: wenn es solche in der Grösse eines Reihereies nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Grösse geben!? Nach Verlauf von Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meer und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt sind, und sie erwiderten ihm, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, sie dereinst an den Toren von Jerušalem aufstellen werde. Hierauf kam er zu R. Johanan und sprach zu ihm: Trage vor, Meister, für dich geziemt es sich vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht geglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen und er wurde zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein:[74] *Ich führe euch aufrecht*; R. Meír sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe[75] Adams, des ersten Menschen[76]; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend [der Höhe] des Tempels und seiner Wände, denn es heisst: *Unsre Söhne sind in der Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsre Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelart ausgehauen sind*[77]!? — R. Johanan spricht nur von den Ventilationsfenstern.

ירושלם לגלג עליו אותו תלמיד השתא כביעתא [63]דציצלא לא משכחינן כולי האי משכחינן לימים הפליגה ספינתו בים חזא מלאכי[64] שרת [65]דיתבי וקא מינסרי אבנים טובות ומרגליות[66] אמר להו הני למאן אמרו ליה שעתיד הקדוש ברוך הוא להעמידן בשערי ירושלם אתא לקמיה דרבי יוחנן אמר ליה דרוש רבי לך נאה לדרוש כאשר אמרת כן ראיתי אמר לו [67]ריקא אלמלא לא ראית לא האמנת מלגלג על דברי חכמים אתה נתן עיניו בו ונעשה גל של עצמות מיתיבי ואולך אתכם קוממיות רבי מאיר אומר מאתים אמה כשתי קומות של אדם הראשון רבי יהודה אומר מאה אמה כנגד היכל וכתליו שנאמר אשר בנינו כנטעים מגדלים בנעוריהם בנותינו כזוית מחטבות תבנית היכל כי קאמר רבי יוחנן לכווי דבי זיקא: ואמר[68] רבה אמר רבי יוחנן עתיד הקדוש ברוך הוא לעשות שבע חופות לכל צדיק וצדיק שנאמר וברא ה׳ על [כל] מכון הר ציון ועל מקראיה ענן יומם ועשן ונגה אש להבה [לילה] כי על כל כבוד חפה[69] מלמד שכל אחד ואחד עושה לו הקדוש ברוך הוא חופה לפי כבודו עשן בחופה למה אמר רבי חנינא שכל מי שעיניו צרות בתלמידי חכמים בעולם הזה מתמלאות עיניו עשן לעולם הבא ואש בחופה למה אמר רבי חנינא מלמד שכל אחד ואחד נכוה [70]מחופתו של חבירו אוי לה לאותה בושה אוי לה לאותה כלימה כיוצא בדבר אתה אומר ונתת מהודך עליו[71] ולא כל הודך זקנים

Ber. 58a; Sab. 34a; Syn. 100a; Lv. 26,13; Ps. 144,12; Jes. 4,5; Nm. 27,20

M 63 דצלצל ‖ V 64 + ה ‖ M 65 דקמנסרי ‖ B 66 + שהם שלשים על שלשים וחקוק בהן עשר ברום עשרים ‖ M 67 רשע ‖ P 68 רבא. M רבה ב״ב חנה ‖ M 69 + מאי על כל כבוד חופה ‖ M 70 + חופתו ‖ M 71 + מהודך.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, für jeden Frommen sieben Baldachine machen, denn es heisst:[79] *Und der Herr wird erschaffen über der ganzen Stätte des Bergs Çijon und über seinen Versammlungsstätten tags Gewölk, und Rauch, Glanz von Feuer und Flammen nachts; über aller Würde ein Baldachin.* Dies lehrt: dass der Heilige, gebenedeiet sei er, jedem einen Baldachin nach seiner Würde machen werde. — Wozu der Rauch beim Baldachin? R. Hanina erwiderte: Wer auf dieser Welt missgünstig gegen die Schriftgelehrten ist, dessen Augen werden in der zukünftigen Welt voll Rauch sein. — Wozu das Feuer beim Baldachin? R. Hanina erwiderte: Dies lehrt: dass jeder durch den Baldachin des anderen verbrannt werden[80] werde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[81]! Desgleichen auch bei folgendem; es heisst:[82] *Du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen*, nicht aber deine ganze Hoheit. Die Aeltesten jenes Zeitalters sagten: Das Gesicht

74. Lev. 26,13. 75. Das W. קוממיות wird als Plural v. קומה, Höhe, Statur, aufgefasst. 76. Dessen Höhe 100 Ellen betragen haben soll. 77. Ps. 144,12. 78. Demnach sind Tore von 20 Ellen Höhe viel zu niedrig. 79. Jes. 4,5. 80. Dh. vor Neid über den schöneren Baldachin des anderen in Hitze geraten wird. 81. Dass auch da Neid herrschen wird. 82. Num. 27,20.

שבאותו הדור אמרו פני משה כפני חמה פני יהושע
כפני לבנה אוי לה לאותה בושה אוי לה לאותה
כלימה: אמר רבי חמא בר חנינא עשר חופות
עשה הקדוש ברוך הוא לאדם הראשון בגן עדן
שנאמר בעדן גן אלהים היית כל אבן יקרה וגו'
מר זוטרא אמר אחת עשרה שנאמר כל אבן יקרה
[72]אמר רבי יוחנן וגרוע שבכולן זהב דקא חשיב ליה
לבסוף מאי מלאכת תפיך ונקביך בך אמר רב יהודה
אמר רב אמר לו הקדוש ברוך הוא לחירם מלך
צור בך נסתכלתי ובראתי נקבים נקבים באדם ואיכא
דאמרי [73]הכי קאמר בך נסתכלתי וקנסתי מיתה על
אדם הראשון מאי ועל מקראה אמר רבה אמר רבי
יוחנן לא כירושלם של עולם הזה ירושלם של עולם
הבא ירושלם של עולם הזה כל הרוצה לעלות עולה
[74]של עולם הבא אין עולין אלא המזומנין לה: ואמר
רבה אמר רבי יוחנן עתידין צדיקים שנקראין על
שמו של הקדוש ברוך הוא שנאמר כל הנקרא
בשמי [ו]לכבודי בראתיו יצרתיו אף עשיתיו: [75]ואמר
רבי שמואל בר נחמני אמר רבי יוחנן שלשה נקראו
על שמו של הקדוש ברוך הוא ואלו הן צדיקים
ומשיח וירושלם צדיקים הא דאמרן משיח דכתיב
וזה שמו אשר יקראו ה' צדקנו ירושלם דכתיב
סביב שמנה עשר אלף ושם העיר מיום ה' שמה
אל תקרי שמה אלא שמה: אמר רבי אלעזר עתידין
צדיקים שאומרים לפניהן קדוש [76]כדרך שאומרים

72 M + וזהב || 73 M — ה"ק || 74 M + ירושלם
75 M — ו || 76 M + וברוך.

Mošes gleicht der Sonne, das Gesicht Jehošuâs gleicht dem Mond. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[83].

R. Hama b. Hanina sagte: Zehn Baldachine machte der Heilige, gebenedeiet sei er, für Adam, den ersten Menschen, im Êdengarten, denn es heisst:[84] *Im Êden, dem Garten Gottes, warst du, alle Edelsteine &c*[85]. Mar-Zuṭra sagte, elf, denn es heisst: *alle Edelsteine*[86]. R. Johanan sagte: Das Geringste unter allen war aus Gold, denn dieses wird zuletzt genannt. — Was heisst: [84]*die Arbeit deiner Pauken und Höhlungen*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Hiram, dem König von Çor: Ich schaute auf dich[87] und erschuf am Menschen Löcher über Löcher[88]. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Ich schaute auf dich und verhängte den Tod über Adam, den ersten Menschen. — Was heisst: *seine Versammlungsstätten*? Rabba erklärte im Namen R. Johanans: Das Jerušalem der zukünftigen Welt gleicht nicht dem Jerušalem dieser Welt; nach Jerušalem dieser Welt kann jeder, der da will, hinaufziehen, aber nach Jerušalem der zukünftigen Welt können nur diejenigen hinaufziehen, die ausersehen[89] sind.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanans: Dereinst werden die Frommen nach dem Namen des Heiligen, gebenedeiet sei er, benannt werden, denn es heisst:[90] *Jeden, der sich nach meinem Namen nennt, und den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet und gemacht habe.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Nahmani im Namen R. Johanans: Drei werden nach dem Namen des Heiligen, gebenedeiet sei er, benannt, und zwar: die Frommen, der Messias und Jerušalem. Die Frommen, wie wir bereits gesagt[91] haben. Der Messias, denn es heisst:[92] *Und dies wird sein Name sein, mit dem man ihn benennen wird: der Herr ist unsre Gerechtigkeit.* Jerušalem, denn es heisst:[93] *Ringsum achtzehntausend, und heissen wird die Stadt fortan: daselbst [šama] der Herr*, und man lese nicht *šama*, sondern *šemah* [ihr Name].

R. Eleâzar sagte: Dereinst wird man vor den Frommen "heilig" rufen, wie man

83. Dass die Würde des jisraél. Volks so sehr abnahm; beide waren Leiter des Volks, dennoch war der andere viel unbedeutender. 84. Ez. 28,13. 85. Weiter werden 10 Arten Edelsteine aufgezählt u. aus jeder Art war ihm ein Baldachin errichtet worden. Dieser Schriftvers spricht von Hiram, dem König von Çor, dem vorgeworfen wird, er wolle sich mit Adam vergleichen; demnach hatte Adam dies alles. 86. Dies fügt noch anderes hinzu. 87. Auf deinen Hochmut. 88. Zum Auswurf der Sekretionen, damit der Mensch sich nicht überhebe. 89. Mit Bezugnahme auf das W. קרא *rufen, laden*, die Wurzel des in diesem Schriftvers gebrauchten Worts. 90. Jes. 43,7. 91. Im oben angezogenen Schriftvers. 92. Jer. 23,6. 93. Ez. 48,35.

dies vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er, tut, denn es heisst:[94] *Und die in Çijon zurückbleiben und die zu Jerušalem zurückbleiben, sollen heilig heissen.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, Jerušalem um drei Parasangen erhöhen, denn es heisst:[95] *Und sie wird erhöht werden an ihrem Ort*, wie an ihrem Ort[96]. Woher, dass ihr Ort drei Parasangen einnimmt? Rabba erwiderte: Ein Greis sagte mir, er sah das alte Jerušalem, und es hatte einen Umfang von drei Parasangen. Vielleicht glaubst du, es werde durch den Aufstieg Schmerzen haben, so heisst es:[97] *Wer sind diese da, die gleich einer Wolke daherfliegen, und wie Tauben nach ihren Schlägen?* R. Papa sagte: Hieraus, dass die Wolke sich drei Parasangen erhebt.

R. Hanina b. Papa sagte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, wollte Jerušalem mit einem Mass bestimmen[98], denn es heisst:[99] *Ich fragte: Wohin willst du gehen? Und er erwiderte mir, Jerušalem zu messen, um zu sehen, wieviel seine Breite und wieviel seine Länge beträgt.* Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, viele Städte hast du in deiner Welt für die weltlichen Völker erschaffen und hast nicht das Mass ihrer Länge und das Mass ihrer Breite beschränkt, und für Jerušalem, die deinen Namen trägt, in welchem dein Heiligtum und deine Frommen sich befinden, willst du ein Mass festsetzen! Hierauf:[100] *Da sprach er zu ihm: Lauf und sprich zu jenem Jüngling also: Offen soll Jerušalem daliegen, wegen der darin befindlichen Menge von Menschen und Vieh.*

Reš-Laqiš sagte: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, Jerušalem tausend Gärten[101], tausend Türme, tausend Burgen und tausend Zugänge zulegen und alle sind einzeln so gross wie Sepphoris zur Friedenszeit. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ich

לפני הקדוש ברוך הוא שנאמר והיה הנשאר בציון והנותר בירושלם קדוש [ו]אמר לו: ואמר רבה אמר רבי יוחנן [77]עתיד הקדוש ברוך הוא להגביה את ירושלם [78]שלש פרסאות למעלה שנאמר וראמה וישבה תחתיה [79]כתחתיה וממאי דהאי תחתיה תלתא פרסי [80]הויא [81]מידלי אמר [82]רבה אמר לי ההוא סבא [83]לדידי חזי לי ירושלם קמייתא [84]ותלתא פרסי הויא ושמא תאמר יש צער לעלות תלמוד לומר מי אלה כעב תעופינה וכיונים אל ארבתיהם אמר רב פפא שמע מינה האי עיבא תלתא פרסי מידלי: אמר רבי חנינא בר פפא בקש הקדוש ברוך הוא לתת את ירושלם במדה שנאמר ואומר אנא אתה הלך ויאמר אלי למד את ירושלם לראות כמה [85]רחבה וכמה ארכה אמרו מלאכי השרת לפני הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם הרבה כרכים בראת בעולמך של אומות העולם ולא נתת מדת ארכן ומדת רחבן ירושלם ששמך בתוכה [86]ומקדשך בתוכה וצדיקים בתוכה אתה נותן בה מדה מיד ויאמר [אליו] רוץ דבר אל הנער הלז לאמר פרזות תשב ירושלם מרב אדם ובהמה בתוכה: אמר ריש לקיש עתיד הקדוש ברוך הוא להוסיף על ירושלם אלף [87]טפף גינואות אלף קפל מגדלים אלף [88]ולצוי בירניות אלף [89]ולשני טוטפראות וכל אחת ואחת הויא כצפורי בשלוותה

77 M עתידה ירוש׳ שתגבה 78 P שלשה 79 B + מאי תחתיה 80 M הוה 81 B — מידלי 82 M רבא (P רבי) 83 M — לדידי ה״ל 84 M — ו 85 P אורכה וכמה רחבה 86 M — ומקדשך...בתוכה 87 M טפ׳ גינאות 88 B ליצוי 89 B ושני שילה מוט. M שתישל טמפר׳.

94. Jes. 4,3. 95. Zach. 14,10. 96. Dh. in der Höhe ihrer Ausdehnung. 97. Jes. 60,8. 98. Dass es sich nicht weiter ausdehne. 99. Zach. 2,6. 100. Ib. V. 8. 101. Hier folgen einige ganz unverständliche, wahrscheinlich korrumpirte Worte, die gar keinen Sinn ergeben; nach den rabbin. Kommentaren haben diese Worte überhaupt keinen sprachlichen Sinn, sondern nur Zahlenwerte, die mit 1000 zu multipliziren sind; die versuchte Erklärung Levys (*NHWB.* ij S. 152) ist auch abgesehen von den berechtigten Ausstellungen Fleischers (lc. S. 210) als ganz missglückt zu betrachten. Aus dem Umstand, dass jedem dieser Worte ein bekanntes hebräisches Wort folgt, ist zu ersehen, dass letztere erklärende Glossen der ersteren (wahrscheinl. griech. od. pers. Verstümmelungen) sind; ganz korrupt sind die letzten Worte, die in allen Codices variiren. Eine Parallelstelle im Midraš-Tehillim (ed. Buber S. 276) hat statt der unverständlichen Worte Zahlenbuchstaben, was sich tatsächlich mit der rabbin. Auslegung deckt, u. zwar werden dort nur 4 Gegenstände aufgezählt.

תניא אמר רבי יוסי אני ראיתי צפורי בשלוותה
והיו בה[90] מאה ושמונים אלף שווקים של מוכרי ציקי
קדירה: [Ez.41,6] והצלעות צלע אל צלע שלוש ושלשים
[91] פעמים מאי שלש ושלשים פעמים אמר רבי לוי
אמר רב פפי משום רבי יהושע[92] דסכני אם שלש
ירושלם הן כל אחת ואחת יש בה שלשים מדורין
למעלה אם שלשים ירושלם הן כל אחת ואחת יש
בה שלשה מדורין למעלה: איתמר ספינה רב אמר
כיון שמשך כל שהוא קנה ושמואל אמר לא קנה
עד שימשוך את כולה לימא כתנאי[93] ביצד במסירה
אחזה בטלפה בשערה[94] באוכף שעליה בשליף שעליה
בפרומביא שבפיה בזוג[95] שבצוארה קנאה ביצד
במשיכה קורא לה והיא באה או שהכישה במקל
ורצתה לפניו כיון שעקרה יד ורגל קנאה רבי אחי
ואמרי לה רבי אחא אומר עד שתהלך מלא קומתה
לימא רב דאמר כתנא קמא ושמואל דאמר כרבי
אחא אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לרבי אחא עד
כאן לא קאמר רבי אחא אלא[96] בבעלי חיים דאף על
גב דעקרה יד ורגל[97] בדוכתא קיימא אבל ספינה כיון
דנדא[98] בה פורתא נדא לה כולה ושמואל אמר אנא
דאמרי אפילו[99] כתנא קמא עד כאן לא קאמר תנא
קמא [1] אלא בבעלי חיים דכיון דמיעקרא יד ורגל
אידך למיעקר קיימא אבל ספינה אי משיך לה
כולה אין אי לא לא לימא כהני תנאי דתניא
ספינה נקנית במשיכה רבי נתן אומר ספינה
ואותיות נקנות במשיכה ובשטר אותיות מאן דכר [Fol.76]

M 90 שמונים אלף מוכרי 91 M — פעמים...פעמים 92 M דסכנין || 93 M + דתניא || 94 P באיכוף || 95 M כל שהו קנאה || 96 P בבעל || 97 M + אכתי || 98 M לה || 99 M לתנא || 1 M + התם.

sah Sepphoris zur Friedenszeit, und sie hatte hundertundachtzigtausend Marktplätze der Topfspeisenhändler.

[102] *Und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreissigmal.* Was heisst dreiunddreissigmal? R. Levi erwiderte im Namen R. Papis im Namen des R. Jehošuâ aus Sikhni: Wenn es drei Jerušalem[103] sein werden, so wird jedes [Haus] dreissig Stockwerke übereinander haben, und wenn es dreissig Jerušalem sein werden, so wird jedes [Haus] drei Stockwerke übereinander haben.

Es wurde gelehrt: Ein Schiff erwirbt man, wie Rabh sagt, sobald man es ein wenig gezogen hat; Šemuél sagt, man habe es nur dann erworben, wenn man es in der ganzen [Länge][104] gezogen hat. Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit der folgenden Tannaím führen: Wieso[105] durch Uebergabe? — wenn er es angefasst hat am Fuss, am Haar, am Sattel, den es aufhat, am Futtersack, den es aufhat, an der Kandare, die es im Maul hat, oder an der Schelle, die es am Hals hat, so hat er es erworben. Wieso durch das Ziehen? — wenn er es gerufen hat und es herangekommen, oder wenn er es mit einem Stock angetrieben hat und es vor ihm gelaufen ist, so hat er, sobald es einen Vorder- oder einen Hinterfuss in Bewegung gesetzt hat, es erworben. R. Ahi, nach anderen R. Aha, sagte, wenn es eine Strecke in seiner Grösse gegangen ist. Es wäre also anzunehmen, dass Rabh der Ansicht des ersten Autors und Šemuél der Ansicht R. Ahas ist. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aha, denn R. Aha sagt es nur von Lebewesen, die, auch wenn sie den Vorder- oder Hinterfuss in Bewegung gesetzt haben, sich noch auf derselben Stelle befinden, ein Schiff aber bewegt sich ja vollständig, sobald es sich nur etwas bewegt. Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor sagt es nur von Lebewesen, die, sobald sie einen Vorder- oder Hinterfuss in Bewegung setzen, dies auch mit dem anderen tun müssen, bei einem Schiff aber gilt dies nur von dem Fall, wenn man es in der ganzen [Länge] gezogen hat, sonst aber nicht. — Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit der Autoren folgender Lehre führen: Ein Schiff wird durch das Ziehen erworben; R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke[106] werden durch das Ziehen und einen Schein erworben. Da nun niemand Schriftstücke

102. Ez. 41,6. 103. Dh. wenn es in der zukünftigen Welt räumlich dreifach vergrössert werden wird. 104. Eine Strecke in der ganzen Länge des Schiffs. 105. Wird ein Vieh erworben. 106. Ein Schuldschein, den man einem anderen abtritt.

genannt hat, so ist [diese Lehre] wahrscheinlich lückenhaft und muss wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben. R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke werden durch das Ziehen und einen Schein erworben. Da nun ferner bei einem Schiff kein Schein erforderlich ist, denn es ist ja beweglich, so muss diese Lehre wahrscheinlich wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben; R. Nathan sagt, ein Schiff werde durch das Ziehen und Schriftstücke werden [auch] durch einen Schein erworben; und da nun der erste Autor ebenfalls der Ansicht ist, dass ein Schiff durch das Ziehen erworben werde, so führen sie wahrscheinlich denselben Streit wie Rabh und Semuél. — Nein, beide sind sie entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, denn sie streiten nicht über ein Schiff, sondern nur über Schriftstücke; R. Nathan sprach zum ersten Autor wie folgt: Hinsichtlich eines Schiffs pflichte ich dir entschieden[108] bei, Schriftstücke aber erwirbt man nur, wenn auch ein Schein vorhanden ist, sonst aber nicht. Sie führen also den Streit der Autoren folgender Lehre: Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben — Worte Rabbis; die Weisen sagen, wenn jener ihm [einen Schein][109] geschrieben und sie ihm nicht eingehändigt oder sie ihm eingehändigt und ihm keinen [Schein] geschrieben hat, so hat er sie nicht erworben, nur wenn jener [einen Schein] geschrieben und sie eingehändigt hat. — Du hast es[110] also Rabbi addizirt, demnach sollte man[111] auch ein Schiff durch die Einhändigung[112] erwerben, denn es wird gelehrt: Ein Schiff wird durch die Einhändigung erworben — Worte Rabbis; die Weisen sagen, man habe es nur dann erworben, wenn man es gezogen oder den Platz gemietet hat!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von einem öffentlichen Gebiet[113] und das andere gilt von einer Seitengasse. — Du hast also die zweite [Lehre] auf den Fall bezogen, wenn es sich auf öffentlichem Gebiet befindet, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, man habe es nur dann erworben, wenn man es gezogen hat; erwirbt man denn durch das Ziehen auf öffentlichem Gebiet, Abajje und Raba sagten ja beide, dass man durch die Einhändigung auf öffentlichem Gebiet und in einem beiden nicht gehörenden Hof,

שמיהו חסורי מחסרא והכי קתני ספינה נקנית
במשיכה ואותיות במסירה רבי נתן אומר ספינה
ואותיות נקנות במשיכה ובשטר שטר לספינה למה
לי מיטלטלא היא אלא לאו הכי קתני ספינה נקנית
במשיכה ואותיות במסירה רבי נתן אומר ספינה
במשיכה ואותיות בשטר ספינה במשיכה היינו תנא
קמא אלא דרב ושמואל איכא בינייהו לא דכולי
עלמא אי כרב אי כשמואל ובספינה כולי עלמא לא
פליגי כי פליגי באותיות והכי קאמר ליה רבי נתן
לתנא קמא בספינה ודאי מודינא לך באותיות אי
איכא שטר אין אי לא לא ובפלוגתא דהני תנאי
דתניא אותיות נקנות במסירה דברי רבי וחכמים
אומרים בין כתב ולא מסר בין מסר ולא כתב לא
קנה עד שיכתוב וימסור במאי אוקימתא כרבי
ספינה נמי תיקני במסירה דתניא ספינה נקנית
Col.b במסירה דברי רבי וחכמים אומרים לא קנה עד
שימשכנה או עד שישכור את מקומה לא קשיא
כאן ברשות הרבים כאן בסימטא במאי אוקימתא
להא בתרייתא ברשות הרבים אימא סיפא וחכמים
אומרים לא קנה עד שימשכנה משיכה ברשות
הרבים מי קניא והא אביי ורבא דאמרי תרווייהו
מסירה קונה ברשות הרבים ובחצר שאינה של

2 M + ספינה בשטר ‖ 3 M לא ידעינן ‖ 4 P [illegible] ‖ 5 M בין ‖ 6 M + אי רבי ‖ 7 B ואי כרבי [illegible] ממאן אוגיר ותו.

107. Nach dem ersten Autor erwirbt man ein Schiff, wenn man es eine Strecke in seiner Länge gezogen hat, nach RN. schon bei der kleinsten Strecke. 108. Dass man es durch das Ziehen allein erwerbe. 109. Dass er ihm die Schriftstücke verkauft. 110. Die Ansicht des ersten Autors, dass man Schriftstücke durch Einhändigung allein erwerbe. 111. Nach der Ansicht dieses Autors, der mit Rabbi übereinstimmt. 112. Des Stricks, an dem das Schiff gezogen wird; auch wenn der Käufer es nicht gezogen hat. 113. In einem solchen Fall ist das Ziehen zwecklos u. man erwirbt es durch die Einhändigung allein.

שניהם משיכה קונה בסימטא ובחצר שהיא של
שניהם והגבהה קונה בכל מקום מאי עד שימשכנה
נמי [9]דקאמר עד שימשכנה מרשות הרבים לסימטא
[10]אי הכי עד שישכור את מקומה ברשות הרבים
ממאן אגר הכי קאמר ואם רשות בעלים היא לא
קנה עד שישכור את מקומה לימא אביי ורבא
[11]דאמור כרבי אמר רב אשי אי דאמר ליה לך חזק
וקני הכי נמי [12]הכא במאי עסקינן דאמר ליה לך
משוך וקני מר סבר קפידא ומר סבר מראה מקום
הוא לו: אמר רב פפא האי [13]מאן דמזבין ליה שטרא
לחבריה צריך למיכתב ליה קני [14]הוא וכל שעבודא
דביה אמר רב אשי אמריתה לשמעתא קמיה דרב
כהנא [15]ואמרית ליה טעמא דכתב ליה הכי הא לא
כתב ליה הכי לא קני וכי לצור על פי צלוחיתו
הוא צריך [16]אמר [17]לי אין לצור ולצור: אמר אמימר
הלכתא אותיות נקנות במסירה [18]כרבי אמר ליה רב
אשי לאמימר גמרא או סברא אמר ליה גמרא [19]רב
אשי אמר סברא נמי הוא דאותיות מילי נינהו ומילי
במילי לא מיקנין ולא והאמר רבה בר יצחק אמר
רב שני שטרות הם זכו בשדה [20]לפלוני וכתבו לו
את השטר. חוזר בשטר ואינו חוזר בשדה על מנת

8 M דקתני מיה ר לסימטא א ה עד שישכיר מקומו ברה״ר ממאן אוגר ה״ק ואם ברשות | 9 B + ומאי עד שישכור את מקומו דקאמר הכי קאמר | 10 B — אי...קאמר || 11 B דאמרי || 12 M + דקני || 13 P — מאן || 14 M לך הוא וכל שעבודיה אמר || 15 P ואמירה. M ואמר לי אי לא כתב || 16 M א״ל (אמרי ליה?) || 17 P ליה || 18 M כרבי || 19 B אמר ר א || 20 M + זו. P ל.

durch das Ziehen in einer Seitengasse und einem beiden gehörenden Hof, und durch das Hochheben überall erwerbe!? — Unter Ziehen, von dem er spricht, ist zu verstehen, wenn man es vom öffentlichen Gebiet nach einer Seitengasse zieht. — Wieso heisst es demnach: oder den Platz gemietet hat, von wem sollte man denn das öffentliche Gebiet mieten!? — Er meint es wie folgt: wenn es sich im Gebiet des Eigentümers befindet, so erwirbt man es nur dann, wenn man den Platz gemietet hat. — Demnach lehren Abajje und Raba nach der Ansicht Rabbis[114]!? R. Aši erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Geh, tritt den Besitz an und erwirb es, so ist dem auch so[115], hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, ziehe es an und erwirb es; einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und der andere ist der Ansicht, er habe ihm nur die Stelle zeigen wollen.

R. Papa sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten einen Schein verkauft, so muss er ihm schreiben: erwirb ihn und alle in ihm enthaltenen Rechte. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor und sprach zu ihm: Also nur wenn er ihm dies geschrieben hat, wenn er es ihm aber nicht geschrieben hat, erwirbt dieser sie nicht, — hat er ihn denn nötig, um damit eine Flasche zu verpfropfen[116]!? Er erwiderte mir: Freilich, zum Verpfropfen[117].

Amemar sagte: Die Halakha ist, dass Schriftstücke durch die Einhändigung erworben werden, nach der Ansicht Rabbis. R. Aši sprach zu Amemar: Ist dies eine Ueberlieferung oder ist dies nur einleuchtend? Dieser erwiderte: Es ist eine Ueberlieferung. R. Aši sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn Schriftstücke sind nur Worte, und Worte können nicht durch Worte[118] erworben werden. — Etwa nicht, Rabba b. Jiçḥaq sagte ja im Namen Rabhs: Es gibt zwei Scheine[119]; [sagte er:] erwerbet dieses Feld[120] für jenen und schreibt ihm den Schein[121], so kann er[122] hinsichtlich des Scheins zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Felds; wenn aber: unter der Bedingung, dass ihr ihm den

114. Dass eine Sache auf öffentlichem Gebiet durch die Einhändigung erworben werde, während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 115. Dass man durch die Einhändigung allein erwibt, auch nach der Ansicht der Rabbanan. 116. Das Papier an sich ist wertlos u. der Käufer wollte selbstverständlich nur die im Schein enthaltenen Rechte erwerben. 117. Und da der Preis für das Papier zu hoch ist, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf u. der Käufer kann gegen Rückgabe des Schriftstücks sein Geld zurückerhalten.. 118. Durch einen Schein, vielmehr ist eine Einhändigung erforderlich. 119. Die halakhisch von einander verschieden sind. 120. Das er den Leuten, zu denen er dies sagt, durch Handschlag abtritt. 121. Die Schenkungsurkunde, durch welche die Rechte des Beschenkten gesteigert werden. 122. Solange die Urkunde dem Empfänger

Schein schreibt[123], so kann er zurücktreten sowol hinsichtlich des Scheins als auch hinsichtlich des Felds. R. Hija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe drei Scheine: zwei, von welchen wir gesprochen haben, und einen in dem Fall, wenn der Verkäufer den Schein im voraus geschrieben[124] hat, wie wir gelernt haben: man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz genommen hat, wird der Schein miterworben, wo er sich auch befindet. Das ist es, worüber wir gelernt haben; Güter, die keine Sicherheit[125] gewähren, werden erworben mit Gütern, die eine Sicherheit[126] gewähren, durch Geldzahlung, Schein und Besitznahme[127]!? Anders ist es, wenn es durch Vermittlung erfolgt. So wird auch eine Münze durch Tausch nicht[128] erworben, durch Vermittlung eines Grundstücks aber wird sie dadurch wol erworben. R. Papa hatte zwölftausend Zuz von den Hozäern zu bekommen, und trat sie R. Šemuél b. Aḥa mittelst seiner Stubenschwelle[129] ab. Als dieser sich auf der Rückreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

שתכתבו לו את השטר חוזר בין בשטר בין בשדה ורב חייא בר אבין אמר רב הונא שלשה שטרות הן תרי הא דאמרן אידך אם קדם מוכר וכתב את השטר כאותה ששנינו כותבין שטר למוכר אף על פי שאין לוקח עמו כיון שהחזיק זה בקרקע נקנה שטר בכל מקום שהוא וזו היא ששנינו נכסים שאין להן אחריות נקנין עם נכסים שיש להן אחריות בכסף[21] ושטר וחזקה אגב שאני דהא מטבע דלא ניקני בחליפין ואגב ארעא ניקני כי הא דרב פפא הוו ליה תריסר אלפי זוזי בי חוזאי אקנינהו ניהליה לרב שמואל בר אחא אגב אסיפא דביתיה כי אתא נפק לאפיה עד תווך[22]: אבל לא מכר לא את העבדים ולא את המרצופין ולא את האנתיקי וכו': מאי אנתיקי אמר רב פפא עיסקא[23] דבגווה:

מכר את הקרון לא מכר את הפרדות מכר את הפרדות לא מכר את הקרון מכר את הצמד לא מכר את הבקר מכר את הבקר לא מכר את הצמד רבי יהודה אומר הדמים מודיעין כיצד אמר לו מכור לי צימדך במאתים זוז הדבר ידוע שאין הצמד במאתים זוז והחכמים אומרים אין הדמים ראיה:

גמרא. תני רב תחליפא בר[24] אבימי קמיה דרבי אבהו מכר את הקרון מכר את הפרדות והא אנן לא מכר תנן אמר ליה איסמייה אמר ליה לא

M 21 ובשטר ובחזקה   M 22 תואך   M 23 דאית בה   B 24 מערבא.

Nicht aber hat er die Besatzung, die Säcke und die Ladung mitverkauft. Was heisst Ladung? R. Papa erwiderte: Die in diesem sich befindliche Ware.

Wenn jemand einen Wagen verkauft hat, so hat er nicht die Maultiere mitverkauft, und wenn er die Maultiere verkauft hat, so hat er nicht den Wagen mitverkauft. Wenn jemand das Joch verkauft hat, so hat er nicht die Rinder mitverkauft, und wenn er die Rinder verkauft hat, so hat er nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet dies; wenn er zum Beispiel zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, dass das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts.

GEMARA. R. Taḥlipha b. Abimi lehrte vor R. Abahu: Wenn jemand den Wagen verkauft hat, habe er auch die Maultiere mitverkauft. — Wir haben ja aber eine Lehre, dass er sie nicht mitverkauft habe!? Jener fragte: Soll ich es streichen!? Dieser

nicht eingehändigt worden ist. 123. Erst dann soll er das Feld erwerben. 124. Bevor er noch einen Käufer für sein Feld hatte. 125. Mobilien, die veräussert werden können. 126. Immobilien, die stets im Besitz dessen verbleiben, der Rechte auf sie hat. 127. Hier heisst es also, dass der Käufer den Schein erwerbe noch bevor er ihm eingehändigt worden ist, also durch die mündliche Vereinbarung. 128. Cf. S. 622 Z. 1 ff. 129. Er trat ihm diese ab u. damit auch das bei seinen Schuldnern befindliche Geld.

תיתרגם מתניתיך באדוקין בו׃ מכר את הצמד
לא מכר את הבקר וכו׳׃ היכי דמי אילימא דקרו
לצימדא צימדא ולבקר בקר פשיטא צימדא זבין
ליה בקר לא זבין ליה ואלא דקרו ליה נמי לבקר
צימדא כוליה זבין ליה לא צריכא באתרא דקרו 5
ליה לצימדא צימדא ולבקר בקר ואיכא נמי דקרו
[27]לבקר צימדא רבי יהודה סבר הדמים מודיעין
ורבנן סברי אין הדמים ראיה ואי אין הדמים ראיה
Fol.78 ליהוי ביטול מקח וכי תימא ביטול מקח לרבנן לית
Bm.56b להו ולא והתנן רבי יהודה אומר המוכר ספר תורה 10
בהמה ומרגלית אין להן אונאה אמרו לו לא אמרו
אלא את אלו מאי אין[28]דמים ראיה נמי[29]דקתני דהוי
ביטול מקח ואיבעית אימא כי אמרי רבנן אונאה
וביטול מקח בכדי שהדעת טועה אבל בכדי שאין
הדעת טועה[31]לא אימור מתנה[32]יהב ליה׃ 15

[i;ij] מוכר את החמור לא מכר כליו נחום המדי
אומר מכר[33]כליו רבי יהודה אומר פעמים
מכורין פעמים אינן מכורין כיצד היה חמור לפני
וכליו עליו ואמר לו מכור לי חמורך זה הרי כליו
מכורין חמוריך הוא אין כליו מכורין׃ 20

גמרא. אמר עולא מחלוקת בשק ודיסקיא
וכומני דתנא קמא סבר סתם חמור[35]לרכוב קאי ונחום

25 M בשאדו׳ ‖ 26 M דרובא קרו ‖ 27 M + ליה ‖ 28 M — ה ‖ 29 M דקתי דהוי ‖ 30 M ביטול מקח הני מילי בכדי ‖ 31 M — לא ‖ 32 M + בעלמא ‖ 33 M — את ‖ 34 M ופעמי שאין ‖ 35 M הוא ד לרכיבה עומד.

erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn sie[130] angebunden waren.

Wenn jemand das Joch verkauft hat, so hat er nicht die Rinder mitverkauft &c. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man das Joch Joch und die Rinder Rinder nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja nur ein Joch verkauft und keine Rinder, und wenn man auch die Rinder Joch nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? — In dem Fall, wenn man gewöhnlich das Joch Joch und die Rinder Rinder nennt, und manche auch die Rinder Joch nennen; R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheide dies, und die Weisen sagen, der Kaufpreis beweise nichts. — Wenn der Kaufpreis auch nichts beweist, aber immerhin sollte doch der Kauf aufgehoben werden[131]!? Wolltest du erwidern, die Rabbanan seien nicht der Ansicht, dass der Kauf aufgehoben[132] werde, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn jemand eine Gesetzrolle, ein Vieh oder eine Perle verkauft, so gebe es hierbei keine Uebervorteilung. Jene erwiderten ihm: Sie sagten es nur von diesen[133]. — Unter "der Kaufpreis beweise nichts" ist eben zu verstehen, der Kauf sei aufgehoben. Wenn du aber willst, sage ich: nur in dem Fall, wo ein Irrtum[134] möglich ist, sagen die Rabbanan, dass eine Uebervorteilung vorliege[131] oder der Kauf aufgehoben sei, nicht aber, wenn ein Irrtum nicht möglich ist[135], und er hat es ihm wahrscheinlich als Geschenk gegeben.

Wenn jemand einen Esel verkauft hat, so hat er das Schirrzeug nicht mitverkauft; Nahum der Meder sagt, er habe auch das Schirrzeug mitverkauft. R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft, und zwar: wenn der Esel vor ihm stand und sein Schirrzeug anhatte, und er zu ihm sagte: verkaufe mir diesen deinen Esel, so ist das Schirrzeug mitverkauft, wenn aber: ist das dein Esel[136]? so ist das Schirrzeug nicht mitverkauft.

GEMARA. Ûla sagte: Sie streiten nur über Sack, Satteltasche und Kumani[137]; der erste Autor ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Reiten bestimmt[138], und

130. Die Maultiere an dem Wagen. 131. Wenn der Käufer einen um ein Sechstel zu hohen Preis bezahlt hat; cf. S. 642 Z. 21ff. 132. Und nur die Differenz herauszuzahlen sei. 133. In jener Lehre (cf. S. 667 Z. 3ff.) aufgezählten Gegenständen; bei allem anderen hat das Gesetz von der Uebervorteilung statt, nach welchem in manchen Fällen der Verkauf aufgehoben u. in manchen die Differenz herauszuzahlen ist. 134. Im Wert der verkauften Sache. 135. Im Fall unsrer Mišnah ist ein Irrtum im Wert der Sache ausgeschlossen, da das Joch im Vergleich zu den Rindern einen ganz minimalen Wert hat. 136. So verkaufe ihn mir. 137. Wird weiter erklärt. 138. Und diese Dinge sind beim Reiten nicht erforderlich, sondern nur beim Lastführen.

Nahum der Meder ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Lastführen bestimmt; Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen sind aber nach aller Ansicht mitverkauft. Man wandte ein: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Esel samt dem Schirrzeug, so hat er Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen mitverkauft, nicht aber hat er Sack, Satteltasche und Kumani mitverkauft; wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so hat er dies alles mitverkauft. Also nur wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeug, hat er Sattel und Decke miterworben, nicht aber, wenn er es zu ihm nicht gesagt hat!? — Auch wenn er zu ihm nicht gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeug, hat er Sattel und Decke erworben, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeug, hat er Sack, Satteltasche und Kumani nicht miterworben.
Was ist Kumani? R. Papi b. Šemuél erwiderte: Ein Frauensitz[139].

Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn sie sich auf ihm[140] befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, Nahum der Meder ihnen beipflichte[141], oder streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Rabbanan Nahum beipflichten? — Komm und höre: Wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so ist dies alles mitverkauft. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Ansicht der Rabbanan vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, alle übereinstimmen, dass alles mitverkauft sei[142]!? — Tatsächlich streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, und zwar ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lese man wie folgt: wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was man auf ihn legen kann. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft. R. Jehuda bezieht sich ja wahrscheinlich auf das, wovon der erste Autor spricht[143]. — Nein, R.

המדי סבר סתם חמור למשאוי קאי אבל איבק
ומרדעת קילקלי וחבק דברי הכל מכורין מיתיבי
חמור וכליו אני מוכר לך הרי זה מכר את האיבק
ואת המרדעת ואת הקילקי ואת החבק אבל לא
5 מכר שק ודיסקיא וכומני ובזמן שאמר לו היא וכל
מה שעליה הרי כולן מכורין טעמא דאמר ליה
חמור וכליו הוא דקני אוכף ומרדעת הא לא אמר
ליה הכי לא הוא הדין דאף על גב דלא אמר ליה
חמור וכליו נמי אוכף ומרדעת מכורין והא קמשמע
10 לן דאף על גב דאמר ליה חמור וכליו שק ודיסקיא
וכומני לא קני מאי כומני אמר רב פפא בר שמואל
מרכבתא דנשי: איבעיא להו בעודן עליו מחלוקת
אבל[39] בשאינן עליו מודה להו נחום המדי או דלמא
[40] בשאינן עליו מחלוקת אבל בעודן עליו מודו ליה
15 רבנן לנחום[42] תא שמע ובזמן שאמר לו הוא וכל מה
שעליו הרי כולן מכורין אי אמרת בשלמא בעודן
עליו מחלוקת הא מני רבנן היא אלא אי אמרת
בשאין עודן עליו מחלוקת אבל בעודן עליו דברי
הכל מכורין הא מני [43] לעולם בשאין עודן עליו
20 מחלוקת ורבנן היא [44] ואימא ובזמן שאמר לו הוא וכל
מה שראוי להיות עליו תא שמע רבי יהודה אומר
פעמים מכורין פעמים שאינן מכורין מאי לאו אמאי
דקאמר תנא קמא קאי רבי יהודה לא רבי יהודה

M 36 עומד || M 37 קיל׳ וחבק || B 38 הקילקלי || M 39 חמור וכליו לא || M 40 בשאין עודן עליו || M 41 איש מדאי לרבנן דאין מכורין או׳ || M 42 + איש מדאי דמכורין || M 43 + לא נחום המדי ולא רבנן || M 44 וה ק בזמן.

139. Eine Art Sattel mit Zelt, wie er noch jetzt im Orient im Gebrauch ist. 140. Die oben genannten Gegenstände auf dem Esel beim Verkauf. 141. Dass diese Dinge nicht mitverkauft sind. 142. Diese Lehre spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn die Gegenstände sich auf dem Esel befunden hatten, u. im 1. Fall heisst es, dass sie nicht mitverkauft sind. 143. Und RJ. spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn das Schirrzeug sich auf dem Esel befindet.

Col.b מלתא אחריתי קאמר אמר ליה רבינא לרב אשי
Bb.77b תא שמע מכר את הקרון לא מכר את הפרדות
ותני רב תחליפא בר מערבא קמיה דרבי אבהו
מכר את הקרון מכר את הפרדות ואמר ליה והא
5 אנן לא מכר תנן ואמר ליה איסמייה ואמר ליה
לא תיתרגם מתניתיך[45] באדוקים בו מכלל דמתניתין
בשאין אדוקים בו ומדרישא בשאין עודן עליו סיפא
נמי בשאין עודן עליו אדרבה אימא רישא אבל לא
מכר לא את העבדים[46] ולא את האנתיקי ואמרינן
10 מאי אנתיקי אמר רב פפא עיסקא[47] דבגוה ומדרישא b.
בעודן עליו סיפא נמי בעודן עליו אלא תנא מילי
מילי קתני: (סימן[48] זגם נסן) אמר אביי רבי[49] אליעזר
ורבן שמעון בן גמליאל ורבי מאיר ורבי נתן וסומכוס
ונחום[50] המדי כולהו סבירא להו כי מזבין איניש מידי
15 איהו וכל תשמישתיה מזבין רבי[49] אליעזר דתנן רבי n.67b
[49] אליעזר אומר המוכר את בית הבד מכר את הקורה
[51] רבן שמעון בן גמליאל דתנן רבן שמעון בן גמליאל n.68a
אומר המוכר את העיר מכר את הסנטר רבי מאיר
[52] דתניא רבי מאיר אומר מכר את הכרם מכר ib.65b
20 תשמישי הכרם רבי נתן וסומכוס ביצית ודוגית n.73a
נחום[50] המדי הא דאמרן: רבי יהודה אומר פעמים
מכורין וכו׳: מאי שנא חמורך זו ומאי שנא חמורך
הוא אמר רבא חמורך זו ידע דחמרא דידיה הוא

M 45 בשאדו׳ ‖ M 46 + ולא את המרצופין ‖ M 47 דאית בה ‖ P 48 זגים נסיני ‖ P 49 אלעזר ‖ M 50 איש מדי ‖ P 51 — רשב״ג דתנן ‖ M 52 דתנן.

Jehuda spricht von einem ganz anderen Fall. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand einen Wagen verkauft hat, so hat er die Maultiere nicht mitverkauft. Hierzu lehrte R. Taḥlipha b. Maâraba[144] vor R. Abahu, wenn jemand einen Wagen verkauft hat, habe er auch die Maultiere mitverkauft, und dieser erwiderte ihm: wir haben gelernt, dass er nicht mitverkauft habe. Hierauf fragte ihn jener, ob er dies streichen solle, und dieser erwiderte ihm, dass er dies nicht tue, sondern sie auf den Fall beziehe, wenn sie angebunden waren. Demnach spricht die Mišnah von dem Fall, wenn sie nicht angebunden waren, und wenn die erstere von dem Fall spricht, wenn sie[145] nicht dabei waren, so spricht ja auch die andere von dem Fall, wenn sie nicht dabei waren. — Im Gegenteil; wie ist die vorangehende Lehre zu erklären: nicht aber hat er die Besatzung und die Ladung mitverkauft, und auf unsre Frage, was unter Ladung zu verstehen sei, erwiderte R. Papa: die darin befindliche Ware; wenn nun die vorangehende von dem Fall spricht, wenn sie[145] dabei waren, so spricht ja die folgende ebenfalls von dem Fall, wenn sie dabei waren. Vielmehr lehrt es der Autor von verschiedenen Fällen[146].

Abajje sagte: R. Eliêzer, R. Šimôn b. Gamaliél, R. Meír, R. Nathan, Symmachos und Naḥum der Meder sind sämtlich der Ansicht, dass wenn jemand etwas verkauft, er auch alle dazu gehörenden Benutzungsgeräte mitverkaufe. R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, habe er auch den Pressbalken mitverkauft. R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn jemand eine Stadt verkauft hat, habe er auch den Santer mitverkauft. R. Meir, denn es wird gelehrt: R. Meír sagt, wenn jemand einen Weinberg verkauft hat, habe er auch die Gebrauchsgegenstände des Weinbergs mitverkauft. R. Nathan und Symmachos lehrten dies hinsichtlich des Kahns und des Fischerboots[147]. Naḥum der Meder lehrte das, wovon wir hier gesprochen haben[148].

R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft &c. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Fall, wenn er sagte: diesen deinen Esel, und dem Fall, wenn er sagte: ist es dein Esel? Raba erwiderte: [Sagte er:] diesen deinen Esel, so sagte er es ihm, da er doch wusste, dass

144. Unser Text hat oben אבימי. 145. Die strittigen Gegenstände beim Verkauf. 146. Aus den hier angezogenen Lehren ist also weder das eine noch das andere zu entnehmen. 147. Dass diese beim Verkauf eines Schiffs mitverkauft sind; cf. ob. S. 1131 Z. 16ff. 148. Dass beim Verkauf eines Esels auch das Schirrzeug mitverkauft sei.

es sein Esel ist, nur wegen des Schirrzeugs, [wenn er aber sagte:] ist es dein Esel, so wusste er nicht, dass es sein Esel ist, und meinte es wie folgt: ist es dein Esel, so verkaufe ihn mir.

WENN JEMAND EINE ESELIN VERKAUFT HAT, SO HAT ER DAS FÜLLEN MITVERKAUFT; HAT ER EINE KUH VERKAUFT, SO HAT ER DAS KALB NICHT MITVERKAUFT. WENN JEMAND EINEN MISTPLATZ VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN MIST MITVERKAUFT; WENN EINEN BRUNNEN, SO HAT ER DAS WASSER MITVERKAUFT; WENN EINEN BIENENSTOCK, SO HAT ER DIE BIENEN MITVERKAUFT; WENN EINEN TAUBENSCHLAG, SO HAT ER DIE TAUBEN MITVERKAUFT.

GEMARA. In welchem Fall, hat er zu ihm gesagt: sie und ihr Kalb, so sollte dies[149] auch von Kuh und Kalb gelten, und sagte er nicht: sie und ihr Kalb, so sollte es auch nicht von Eselin und Füllen gelten!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm eine säugende Eselin oder eine säugende Kuh; allerdings ist bei einer Kuh anzunehmen, er habe es ihm wegen der Milch[150] gesagt, wozu brauchte er es aber von einer Eselin zu sagen? wahrscheinlich meinte er es, er verkaufe ihm diese samt ihrem Füllen. — Weshalb heisst es sejaḥ[151]? — Weil es einem Lockruf [siḥa] folgt[152].

R. Šemuél b. Naḥman sagte im Namen R. Joḥanans: Es heisst:[153] *Daher sagen die Herrschenden*[154]*: kommt nach Hešbon*. Unter Herrschenden sind diejenigen zu verstehen, die ihren Trieb beherrschen; *kommt nach Hešbon*, kommt, wir wollen die Rechnung [hešbon] der Welt aufstellen: den Verlust[155] durch das Gebot im Vergleich zum Gewinn[156], und den Gewinn[155] durch die Uebertretung im Vergleich zum Verlust[156]. *Ausgebaut und errichtet*; wenn du so handelst, so wirst du ausgebaut in dieser Welt und errichtet in der zukünftigen Welt sein. *Die Stadt Siḥon*; wenn ein Mensch sich als Eselfüllen betrachtet, das einem Lockruf [siḥa] folgt, so heisst es über ihn:[157] *denn ein Feuer ging aus von Hešbon &c.*, ein Feuer geht aus von denen, die rechnen, und verzehrt diejenigen, die nicht rechnen; *und eine Flamme von der Stadt Siḥon*, von der Stadt der Frommen, und verbrennt die Frevler, die Siḥon[158] genannt werden.[157] *Sie verzehrt Âr-*

והאי דקא אמר ליה זו משום כליו קאמר ליה חמורך הוא דלא ידע דחמרא דידיה הוא והכי קאמר ליה חמורך היא שתמכרנה לי:

III,ii **מוכר** את החמור מכר את הסיח מכר את הפרה לא מכר את בנה מכר אשפה מכר זבלה מכר בור מכר [52]מימיה מכר בירית מכר דבורים מכר שובך מכר יונים:

גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה היא ובנה אפילו פרה ובנה נמי אי דלא אמר ליה היא ובנה אפילו חמור נמי לא אמר רב פפא דאמר ליה חמור מניקה ופרה מניקה אני מוכר לך בשלמא פרה איכא למימר להלבה בעי לה אלא חמור מאי קאמר ליה שמע מינה היא ובנה קאמר ליה ואמאי קרי ליה סיח [53]שמהלך אחר סיחה נאה: אמר רבי שמואל בר[54]נחמן אמר רבי[55]יוחנן מאי דכתיב על כן יאמרו המשלים וגו׳ המושלים אלו המושלים ביצרם באו חשבון בואו ונחשב חשבונו של עולם הפסד מצוה כנגד שכרה ושכר עבירה כנגד הפסדה תבנה ותכונן אם אתה עושה כן תבנה בעולם הזה ותכונן לעולם הבא עיר סיחון אם משים אדם עצמו כעיר זה שמהלך אחר סיחה נאה מה כתיב אחריו כי אש יצאה מחשבון וגו׳ תצא אש ממחשבין ותאכל את שאינן מחשבין להבה מקרית סיחון מקרית צדיקים[56]ותאכל את הרשעים שנקראו[57]סיחון אבלה

Nm. 21,27 / Ab. / Nm. 21,28 / ib.

52 M מימיו || 53 M + א״ר פפא || 54 V נחמני || 55 M יונתן || 56 B — ותאכל את ר || 57 B שיחין.

149. Dass das Kalb mitverkauft sei. 150. Dass er ihm eine Milchkuh verkaufe. 151. Das hebr. Wort für Füllen. 152. Während für ein ausgewachsenes Tier eine Peitsche erforderlich ist. 153. Num. 21,27. 154. So nach der t.schen Auslegung; richt. die Spruchdichter. 155. Auf dieser Welt. 156. In der zukünftigen Welt. 157. Num. 21,28. 158. Wahrscheinl. weil sie dem Lockruf (siḥa) ihres bösen Triebs folgen. Eine ganz andere Lesart haben hier die kursirenden Ausgaben.

עד מואב זה המהלך אחר יצרו כעיר זה שמהלך
אחר סיחה נאה בעלי במות ארנן אלו גסי הרוח
ונירם אמר רשע אין רם אבד חשבון אבד חשבונו
של עולם עד דיבן המתן עד שיבא דין ונשים עד
נפח עד שתבא אש שאינה צריכה ניפוח עד מידבא
עד שתדאיב נשמתן ואמרי לה עד דעביד מאי דבעי:
אמר רב יהודה אמר רב כל הפורש מדברי תורה
אש אוכלתו שנאמר ונתתי [את] פני בהם מהאש
יצאו והאש תאכלם כי אתא רב דימי אמר רבי
יונתן כל הפורש עצמו מדברי תורה נופל בגיהנם
שנאמר אדם תועה מדרך השכל בקהל רפאים ינוח
ואין רפאים אלא גיהנם שנאמר ולא ידע כי רפאים
שם בעמקי שאול קראיה: מכר אשפה מכר זבלה
וכו': תנן התם כל הראוי למזבח ולא לבדק הבית
לבדק הבית ולא למזבח לא למזבח ולא לבדק הבית
מועלין בהן ובמה שבתוכן כיצד הקדיש בור מלאה
מים אשפות מלאות זבל שובך מלא יונים שדה
מלאה עשבים אילן נשוי פירות מועלין בהן ובמה
שבתוכן אבל הקדיש בור ואחר כך נתמלא מים
אשפה ואחר כך נתמלאה זבל שובך ואחר כך נתמלא
יונים אילן ואחר כך נשא פירות שדה ואחר כך

B 58 + דאמר מר כל אדם שיש בו גסות הרוח נופל בגיהנם
B 59 + אמר הקב״ה. M + אמרו לו רשע — M 60
ועוסק בדברי סיחה M 61 יוחנן M 62 — עצמו.

Moab; darunter ist derjenige zu verstehen, der seinem Trieb folgt, gleich einem Eselfüllen [âjir], das einem Lockruf folgt. *Die Bewohner der Höhen des Arnon*; das sind die Hochmütigen. *Wir beschossen sie [niram]*; der Frevler sagt, es gebe keinen Höchsten [en ram].[159] *Verloren ist Hešbon*; verloren ist die Rechnung[160] der Welt. *Bis Dibon*; warte bis das Gericht kommt [bo din]. *Wir verwüsteten bis Nophah*; bis ein Feuer kommt, das des Anfachens [nipuaḥ] nicht braucht. *Bis Medba*; bis ihre Seele verschmachten [daáb] wird. Manche erklären: Bis er[161] seinen Wunsch [maj debaî] erfüllt hat.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sich von den Worten der Gesetzlehre trennt, so verzehrt ihn ein Feuer, denn es heisst:[161] *Ich will mein Angesicht wider sie richten, dem Feuer*[162] *sind sie entgangen und das Feuer soll sie verzehren.* Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sich von den Worten der Gesetzlehre trennt, so stürzt er ins Fegefeuer, denn es heisst:[163] *Ein Mensch, der vom Weg der Klugheit abirrt, wird in der Versammlung der Schatten ruhen*, und unter Schatten ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heisst:[164] *Und er weiss nicht, dass die Schatten dort sind, in den Tiefen der Unterwelt ihre Geladenen.*

Wenn jemand einen Mistplatz verkauft hat, so hat er auch den Mist mitverkauft &c. Dort wird gelehrt: An allem, was für den Altar und nicht für den Tempelreparaturfonds[165], für den Tempelreparaturfonds und nicht für den Altar[166] oder weder für den Altar noch für den Tempelreparaturfonds[167] geeignet ist, begeht man eine Veruntreuung[168], und auch an dem, was sich darin befindet. Zum Beispiel: wenn jemand einen mit Wasser gefüllten Brunnen, einen Mistplatz voll Mist, einen Taubenschlag voll Tauben, ein Feld voll Kräuter oder einen mit Früchten beladenen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet. Wenn aber jemand einen Brunnen geweiht hat und er nachher mit Wasser gefüllt worden ist, einen Mistplatz und er nachher mit Mist gefüllt worden ist, einen Taubenschlag und er nachher mit Tauben gefüllt worden ist, einen Baum und er nachher mit Früchten beladen worden ist oder ein Feld

159. Num. 21,30. 160. Dh. es gibt keinen, der den Menschen zur Rechenschaft zieht. 161. Gott, der die Frevler bestrafen will. 161. Ez. 15,7. 162. Darunter wird die Gesetzeskunde verstanden; cf. Jer. 23,29. 163. Pr. 21,16. 164. Ib. 9,18. 165. Tiere od. Speisen, die auf dem Altar als Opfer dargebracht werden. 166. ZBs. Edle Metalle udgl. 167. Produkte, die im Tempel überhaupt nicht verwendbar sind; solche werden verkauft u. der Erlös kommt in die Tempelkasse. 168. Wenn jemand etwas, das dem Heiligtum gehört, niessbraucht, so begeht er eine Veruntreuung am Heiligtum u. muss ausser der erhöhten Ersatzleistung ein Schuldopfer darbringen; cf. Lev. 5,15ff.

und es nachher mit Kräutern gefüllt worden ist, so begeht man eine Veruntreuung nur an diesen nicht aber an dem, was sich in diesen befindet[169] — Worte R. Jehudas. R. Jose sagt, wenn jemand ein Feld oder einen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was auf diesen nachwächst, weil es Erzeugnisse von Geheiligtem sind. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Jehudas ist einleuchtend hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags[170] und die Ansicht R. Joses ist einleuchtend hinsichtlich eines Felds und eines Baums. — Was soll dies: einleuchtend [sind die Worte,] die Ansicht R. Jehudas sei einleuchtend hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags, denn er streitet auch hinsichtlich eines Felds und eines Baums; wieso aber sagt er, die Ansicht R. Joses sei einleuchtend hinsichtlich eines Felds und eines Baums, wonach er auch hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags streitet, — R. Jose spricht ja nur von einem Feld und einem Baum[171]!? Wolltest du erwidern, er sage es nach der Ansicht R. Jehudas[172], so wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Hinsichtlich eines Felds und eines Baums erkenne ich die Ansicht R. Jehudas nicht an, denn es sind Erzeugnisse von Geheiligtem. Also nur hinsichtlich eines Felds und eines Baums erkennt er sie nicht an, wol aber hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags. — Er meint es wie folgt: Die Worte R. Jehudas leuchten R. Jose ein hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags, denn R. Jose streitet gegen ihn nur hinsichtlich eines Felds und eines Baums, während er ihm hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags beipflichtet.

Die Rabbanan lehrten: wenn sie[173] leer geweiht und nachher gefüllt worden sind, so begeht man an ihnen eine Veruntreuung, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an dem, was sich in ihnen befindet. Rabba sagte: Sie streiten nur über ein Feld und einen Baum; der erste Autor ist der Ansicht R. Jehudas, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht R. Joses, hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags aber stimmen alle überein, dass man nur an diesen eine Veruntreuung begehe, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet[174]. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach folgende Lehre zu erklären: Hat man

נתמלאה עשבים מועלין בהן ואין מועלין במה
שבתוכן דברי רבי יהודה רבי יוסי אומר המקדיש
את השדה ואת האילן מועלין בהן ובגידוליהם מפני
שהן גידולי הקדש תניא אמר רבי נראין דברי רבי
יהודה בבור ושובך ודברי רבי יוסי בשדה ואילן[63] האי
מאי בשלמא נראין דברי רבי יהודה בבור ושובך
מכלל דפליג[64] אשדה ואילן אלא נראין דברי רבי יוסי
בשדה ואילן מכלל דפליג בבור ושובך והא רבי יוסי
שדה ואילן קאמר וכי תימא לדבריו דרבי יהודה
קאמר והתניא אמר רבי יוסי אין אני רואה דברי
של רבי יהודה בשדה ואילן מפני שהן גידולי הקדש
בשדה ואילן הוא דאינו רואה[65] הא בבור ושובך רואה
הכי קאמר נראין דברי רבי יהודה לרבי יוסי בבור
ושובך[66] שאף רבי יוסי לא נחלק עליו אלא בשדה
ואילן[67] אבל בבור ושובך מודי ליה: תנו רבנן הקדישן
ריקנין ואחר כך נתמלאו מועלין בהן ואין מועלין
במה שבתוכן רבי אלעזר ברבי שמעון אומר[68] אף
מועלין במה שבתוכן אמר[69] רבה מחלוקת בשדה
ואילן דתנא קמא סבר לה כרבי יהודה ורבי אלעזר
[70] ברבי שמעון סבר לה כרבי יוסי אבל בבור ושובך
דברי הכל מועלין בהן ואין מועלין במה שבתוכן
אמר ליה אביי ואלא הא דתניא הקדישן מלאין

M 63 — ה״ם || M 64 בשדה || M 65 אבל בבו״ש מודה ליה אלא ה״ק אמר רבי נראין || M 66 שנתמלאו דאין מועלין בהן שר״י לא נחלק אלא || M 67 — אבל...ליה || M 68 מועלין בהן ובמה שבת׳ || V 69 רבא || P 70 בר.

169. Da es zur Zeit der Weihung nicht vorhanden war. 170. Die nach der Weihung gefüllt worden sind, dass an dem Inhalt keine Veruntreuung begangen werden könne. 171. Demnach pflichtet er R. Jehuda bei hinsichtlich eines Brunnens u. eines Taubenschlags. 172. Dieser sollte ihm wenigstens bezüglich dieser beiden Dinge beipflichten. 173. Worauf dies sich bezieht, wird weiter erklärt. 174. Da darüber auch R. Jehuda u. R. Jose nicht streiten.

מועלין בהן ובמה שבתוכן ורבי אליעזר[70]כרבי שמעון
מהליף ואי בשדה ואילן אמאי מהליף אלא[71]אמר
רבה מחלוקת בבור ושובך אבל בשדה ואילן דברי
הכל מועלין בהן ובמה שבתוכן ובבור ושובך בריקנין
במאי פליגי ובמלאין במאי פליגי בריקנין פליגי
בפלוגתא דרבי מאיר ורבנן דתנא קמא סבר לה
כרבנן דאמרי אין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם
ורבי אליעזר ברבי שמעון סבר[72]כרבי מאיר דאמר
אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אימור דשמעת
ליה לרבי מאיר כגון פירות דקל דעבידי דאתו הני
מי יימר דאתו אמר רבא משכחת לה במים הבאין
דרך הצרו לבור ויונים הבאין דרך שובכו לשובך
ובמלאים במאי פליגי אמר רבא כגון שהקדיש בור
כתם ורבי אליעזר[70]ברבי שמעון סבר לה כאבוה דאמר
[73]דנין דין גבוה מדין הדיוט מה דין הדיוט מצי אמר
[74]בירא זביני לך מיא לא זביני לך אף דין גבוה[75]בירא
אקדיש מיא לא אקדיש[76]ותנא קמא סבר אין דנין דין
גבוה מדין הדיוט ודין הדיוט לא[77]והתנן מכר בור מכר
מימיו אמר רבא מתניתין יחידאה היא דתניא מכר
בור לא מכר מימיו רבי נתן אומר מכר בור מכר מימיו:

Col.b — Jab. 93a; Qid. 62a 78a; Git. 13b 42b; Bm. 16b 33b; Bb. 127b 131a 141b 157a — Bb. 78b

M 71 + אי איתמר הכי איתמר || M 72 + לה || M 73 ד״ג כדין הדי׳ || M 74 + ליה || M 75 + מצי אמר ליה || M 76 — ותנא...הדיוט || M 77 והאנן תנן.

sie voll geweiht, so begeht man eine Veruntreuung an ihnen und an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleâzar b. R. Šimôn ist hierbei entgegengesetzter Ansicht[175]. Wieso ist er hierbei entgegengesetzter Ansicht, wenn man sagen wollte, dass sie über ein Feld und einen Baum streiten[176]. Vielmehr. sagte Rabba, sie streiten nur über einen Brunnen und einen Taubenschlag, hinsichtlich eines Felds und eines Baums aber stimmen alle überein, dass man an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet, eine Veruntreuung begehe. — Worin besteht ihr Streit hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags, wenn sie[177] leer waren, und hinsichtlich des Falls, wenn sie voll waren[178]? — Hinsichtlich leerer führen sie denselben Streit wie R. Meír und die Rabbanan; der erste Autor ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man könne nicht das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen[179]ist, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, man könne das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen ist[180]. — Aber R. Meír sagt es ja nur von den Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen, von diesen aber weiss man ja nicht, ob sie kommen!? Raba erwiderte: Dies kann in dem Fall vorkommen, wenn das Wasser durch seinen Hof in den Brunnen[181]gelangt, oder wenn die Tauben durch seinen Schlag[182]in diesen Schlag gelangen. — Worin besteht ihr Streit hinsichtlich voller? Raba erwiderte: Wenn er einen Brunnen ohne Spezifizirung[183]geweiht hat; R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht seines Vaters, dass es sich beim Heiligen ebenso verhalte wie beim Profanen[184]; wie beim Profanen [der Verkäufer] sagen kann: ich habe dir nur den Brunnen verkauft, aber nicht das Wasser, ebenso auch beim Heiligen, er hat nur den Brunnen geweiht, aber nicht das Wasser, während der erste Autor der Ansicht ist, man vergleiche nicht das Heilige mit dem Profanen. — Gilt dies[185]etwa nicht auch vom Profanen, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand einen Brunnen verkauft hat, er das Wasser mitverkauft habe!? Raba erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einen Brunnen verkauft hat, so hat er das Wasser nicht mitverkauft; R. Nathan sagt, wenn jemand einen Brunnen verkauft hat, habe er auch das Wasser mitverkauft.

175. Dass man nämlich an dem, was sich in diesen befindet, keine Veruntreuung begehe. 176. Was auf dem Feld od. dem Baum wächst, ist ein richtiges Erzeugnis von Geheiligtem u. man sollte daran eine Veruntreuung begehen. 177. Zur Zeit der Weihung, u. nachher gefüllt worden sind. 178. Bei den Früchten eines Baums od. eines Felds ist der Grund klar, denn es sind Erzeugnisse von Geheiligtem. 179. Der Inhalt, der nach der Weihung zugekommen ist, gehört nicht dem Heiligtum, u. man begeht daran keine Veruntreuung. 180. Die Weihung erstreckte sich auch auf die erst später hinzugekommene Füllung. 181. Und der Brunnen sich auf einer abschüssigen Stelle befindet, so dass das Wasser in diesen abfliessen muss. 182. In welchem Tauben ausgebrütet werden. 183. Ob er auch den Inhalt mitweiht. 184. Cf. S. 1126 Z. 14ff. 185. Dass beim Verkauf des Brunnens das Wasser einbegriffen ist.

Wenn jemand von seinem Nächsten die Frucht eines Taubenschlags[186] kauft, so muss er die erste Brut[187] zurücklassen. Wenn die Frucht eines Bienenstocks[188], so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar[189]. Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben[190] zurücklassen, wenn Olivenbäume zum Fällen, so lasse er zwei Reiser zurück[191].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, die erste und die zweite Brut!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine gilt von ihr selbst[192] und das andere gilt von der Mutter[193]. Bei der Mutter erfolgt dies[194] wol aus dem Grund, weil sie sich anschliesst der Tochter und dem Männchen, die ihr zurückbleiben, ebenso schliesst sich ja auch diese der Mutter und dem Männchen an, die man ihr zurücklässt[195]!? Die Mutter an die Tochter schliesst sich wol an, nicht aber die Tochter an die Mutter.

Fol.80 |iii,2|

הלוקח פירות שובך [78] מחבירו מפריח בריכה ראשונה [79] פירות כוורת נוטל שלשה נחילים ומסרס חלות דבש מניח שתי חלות זיתים לקוץ מניח שתי גרופיות:

גמרא. והתניא [80] בריכה ראשונה ושניה אמר רב כהנא לא קשיא הא [81] לה הא לאמה מאי שנא אמה דמיצטוותא [82] אברתא [83] [84] עלה דידה ואזוגא דשבקינן לה איתי נמי תיצטוותא אאמה [85] ואזוגא דשבקינן לה אמה אברתא מיצטוותא ברתא אאמה לא מיצטוותא: פירות כוורת נוטל שלשה נחילין ומסרס: במה מסרסן אמר רב יהודה אמר שמואל בחרדל אמרי במערבא משמיה דרבי יוסי בר חנינא לא חרדל מסרסן אלא מתוך שפיהן חד חוזרות ואוכלות את דובשנן רבי יוחנן אמר נוטל שלשה נחילין בסירוס במתניתא תנא [86] נוטל שלשה [87] נחילין בזה אחר זה מכאן ואילך נוטל אחת ומניח אחת: חלות דבש מניח שתי חלות וכו': אמר רב כהנא דבש [88] בכוורת אינו יוצא מידי מאכל לעולם אלמא קסבר לא בעי

M 78 — מחברו || P 79 — פירות || M 80 + מפריח || M 81 בברתה הא באמה || P 82 באמה || M 83 אדידה ואזווא || B 84 — עלה דיד׳ || M 85 ואזווא || M 86 — נוטל || M 87 — נחיל׳ || M 88 בכוורתו.

Wenn die Frucht eines Bienenstocks, so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar. Womit macht man sie unfruchtbar? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Mit Senf. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Hanina: Nicht unfruchtbar macht sie der Senf, sondern, da dadurch ihr Mund bitter wird, beginnen sie ihren Honig zu essen[198]. R. Johanan erklärte: Er erhält drei Bienenschwärme überspringend[199]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Er erhält drei Bienenschwärme hintereinander, sodann erhält er einen und lasse einen zurück[200].

Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben zurücklassen &c. R. Kahana sagte: Der Honig im Bienenstock verliert niemals seine Eigenschaft als Speise. Er ist also der Ansicht, eine Bestimmung[201] sei nicht erforderlich. Man wandte

186. Alles, was das Taubenpaar in diesem Jahr ausbrütet, während das Elternpaar im Besitz des Verkäufers bleibt. 187. Das zuerst ausgebrütete Täubchenpaar, damit die Eltern aus dem Schlag nicht fortfliegen. 188. Die Schwärme, die im Lauf des Jahrs ausgebrütet werden, während der Bienenstock u. der Honig Eigentum des Verkäufers bleiben. 189. Damit sie sich ganz der Arbeit widmen, die sie durch die Brut vernachlässigen. 190. Zur Nahrung für die überwinternden Bienen. 191. Die der Verkäufer wiederum pflanzen od. pfropfen kann. 192. Von der ersten Brut, auch von dieser muss der Käufer die erste Brut zurücklassen. 193. Das sind also 2: die erste Brut des Elternpaars u. die 1. Brut der 1. Brut. 194. Dass man ihr nur eine Brut zurücklasse. 195. Sie fliegt nicht fort, auch wenn man ihr die 1. Brut nicht zurücklässt. 198. Sie stellen die Brut ein u. wenden sich wiederum der Arbeit zu. 199. Einen Schwarm erhält der Käufer u. den anderen der Eigentümer, bis jener 3 Schwärme erhalten hat; das in der Mišnah gebrauchte W. סרס hat nicht nur die Bedeutung kastriren, unfruchtbar machen, sondern auch die übertragene Bedeutung überspringen. 200. So ist auch die Mišnah zu verstehen: er erhalte 3 Schwärme hintereinander, sodann überspringend. 201. Wofür der Eigentümer ihn verwenden will, da er sowol als Speise als auch als Getränk od. gar als Nahrung für die Bienen verwendbar ist.

מחשבה מיתיבי דבש[88] בכוורת אינו לא אוכל ולא
משקה אמר אביי לא[89] צריכא אלא לאותן שתי חלות
רבא אמר רבי אליעזר היא[90] דתנן כוורת דבורים Col.b
רבי אליעזר אומר הרי[91] היא כקרקע וכותבין[92] עליה Sb. x,7 Bb. 65b Uqç. III,10
5 פרוזבול ואינה מקבלת טומאה במקומה והרודה
ממנה בשבת חייב חטאת וחכמים אומרים אין
כותבין עליה פרוזבול ואינה כקרקע ומקבלת טומאה
במקומה והרודה ממנה בשבת פטור אמר רבי Sab. 95a Bc. 66a
אליעזר מאי טעמא דרבי אליעזר דכתיב ויטבל אותה Sam. 14,27
10 ביערת הדבש[93] וכי מה ענין יער אצל דבש אלא לומר
לך מה יער התולש ממנו בשבת חייב חטאת אף
דבש הרודה ממנו בשבת חייב חטאת מיתיבי דבש
הזב מכוורתו אינו לא אוכל ולא משקה בשלמא
לאביי[94] ניחא אלא לרבא קשיא אמר רב זביד כגון
15 שזב על גבי כלי מאוס רב אחא בר יעקב אמר
כגון שזב על גבי קשקשין מיתיבי דבש בכוורתו
אינו לא אוכל ולא משקה חישב עליו לאכילה מטמא
טומאת אוכלין למשקין מטמא טומאת משקין בשלמא
לאביי ניחא אלא לרבא קשיא אמר לך רבא תריץ
20 הכי חישב עליו לאכילה אינו מטמא טומאת אוכלין
למשקין אינו מטמא טומאת משקין תניא כוותיה
דרב כהנא דבש בכוורתו מטמא טומאת אוכלין Bek. 7b
שלא במחשבה: ויתים לקוץ מניח שתי גרופיות:
תנו רבנן הלוקח אילן מחבירו לקוץ מגביה מן Tan. 25b

M 89 נצרכא לאותן || MP 90 דתניא || P 91 הן
P 92 עליו || M 93 — וכי...לך || M 94 אע״ג שזב
מוקצה הוא אלא.

ein: Der Honig im Bienenstock ist weder eine Speise noch ein Getränk[202]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die zwei Waben[203]. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliêzer sagt, einem Grundstück; man schreibe darüber ein Prozbul[204], er ist auf seinem Platz nicht verunreinigungsfähig[205] und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist ein Sündopfer schuldig[206]. Die Weisen sagen, man schreibe darüber kein Prozbul, er gleicht nicht Grundstücken, er ist auf seinem Platz verunreinigungsfähig und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist frei. R. Eleâzar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: es heisst: [207]*und er tauchte es in eine Honigwabe [jaâr]*; welche Gemeinschaft besteht zwischen Honig und Wald [jaâr]? -- dies lehrt dich, wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am Šabbath aus einem Wald pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. Man wandte ein: Der Honig, der aus dem Bienenstock fliesst, ist weder eine Speise noch ein Getränk. Erklärlich ist dies nach Abajje[208], gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[209]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er in ein schmutziges Gefäss[210] fliesst. R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Wenn er auf Spänchen fliesst[211]. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstock ist weder eine Speise noch ein Getränk; hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise verunreinigungsfähig, hat man ihn zum Getränk bestimmt, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Erklärlich ist dies nach Abajje, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[212]!? — Raba kann dir erwidern: korrigire es wie folgt: hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise nicht verunreinigungsfähig, und wenn zum Getränk, so ist er als Getränk nicht verunreinigungsfähig. Uebereinstimmend mit R. Kahana wird auch gelehrt: Honig im Bienenstock ist als Speise verunreinigungsfähig, auch wenn man darüber nichts bestimmt hat.

Wenn Olivenbäume zum Fällen, so lasse er zwei Reiser zurück. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Baum zum Fällen

202. Hinsichtlich der levit. Verunreinigungsfähigkeit, wobei bestimmte Normen hinsichtlich der Quantitäten bestehen. 203. Die für die Bienen zur Nahrung während des Winters zurückgelassen werden. 204. Cf. S. 37 N. 254. 205. Nur Mobilien sind levit. verunreinigungsfähig. 206. Es ist ebenso als würde man etwas am Š. pflücken. 207. iSam. 14,27. 208. Nach seiner Erklärung handelt auch diese Lehre von den 2 Waben, die für die Bienen zurückbleiben. 209. Selbst nach RE. kann ja der ausgeflossene Honig nicht mehr einem Grundstück gleichen. 210. Er ist nicht genussfähig. 211. Und nicht aufgefangen wird. 212. Hier kann die Ansicht RE.s nicht vertreten sein, denn auch nach ihm kann die blosse Bestimmung nicht seine Eigenschaft als Grundstück aufheben u. den Honig

gekauft hat, so lasse er eine Handbreite über dem Erdboden zurück[213] und fälle ihn; von einer jungfräulichen Sykomore[214] lasse man drei Handbreiten; von einem Sykomorenstamm[215] lasse man zwei Handbreiten; Röhricht und Weinstöcke vom Knoten ab; Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln[216]. Sind denn bei einer jungfräulichen Sykomore drei Handbreiten erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man fälle im Siebentjahr[217] keine jungfräuliche Sykomore, weil dies eine [Feld]arbeit ist. R. Jehuda sagt, auf gewöhnliche Weise sei es verboten, vielmehr lasse man zehn Handbreiten zurück oder schneide sie dicht an der Erde ab; also nur dicht an der Erde ist es schädlich, sonst aber ist es dienlich!? Abajje erwiderte: Drei Handbreiten[218] ist es dienlich, dicht an der Erde ist es entschieden schädlich, und auf andere Weise[219] ist es weder schädlich noch dienlich[220]. Im Siebentjahr[221] darf man eine Handlung ausüben, die entschieden schädlich ist, und beim Kauf und Verkauf darf man eine Handlung ausüben, die entschieden dienlich ist. — «Dattelpalmen und Zedern darf

הקרקע טפח וקוצץ בתולת השקמה שלשה טפחים
סדן השקמה שני טפחים בקנים ובגפנים מן הפקק
ולמעלה בדקלים ובארזים חופר ומשרש לפי שאין
גזען מחליף ובתולת השקמה שלשה טפחים בעינן
5 ורמינהי אין קוצצין בתולת השקמה בשביעית מפני Sh. v 5 / Nd. 8b
שהיא עבודה רבי יהודה אומר כדרכו אסור אלא
[94]מגביה עשרה טפחים[95] או גומם מעם הארץ מעם
הארץ הוא דקשי[96] הא אידך מעלה לה אמר אביי
שלשה טפחים[97] מעלה לה מעם הארץ ודאי קשי לה
10 מכאן ואילך לא[98] מקשיא קשי לה ולאו עלויי מעלה
לה[99] גבי שביעית עבדינן מידי דודאי קשי לה גבי
מקח וממכר עבדינן מידי דודאי מעלי לה בדקלים
ובארזים חופר ומשרש לפי שאין גזען מחליף
וארז אין גזעו מחליף והא דריש רבי חייא בר Tan. 25a
15 לולייני מאי דכתיב צדיק כתמר יפרח כארז בלבנן Ps. 92,13
ישגה אם נאמר תמר למה נאמר ארז ואם נאמר
ארז למה נאמר תמר אילו נאמר ארז ולא נאמר
תמר הייתי אומר מה ארז אין עושה פירות אף
צדיק אין עושה פירות לכך נאמר תמר ואם נאמר
20 תמר ולא נאמר ארז הייתי אומר מה תמר אין גזעו
מחליף אף צדיק אין גזעו מחליף לכך נאמר ארז
[1]אלא הכא במאי עסקינן בשאר מיני ארזים [2]כדרבה
בר רב הונא דאמר רבה בר רב הונא אמרי בי רב
עשרה מיני ארזים הן שנאמר אתן במדבר ארז Suk. 37a / Rh. 23a / Tan. 25b / Jes. 41,19

M 94 או קוצץ למעלה מעשרה טפחים או גומם + B 95 וקוצ׳ M 96 + לה M 97 + ודאי V 98 מקשי M 99 + הילכך M 1 משכחת לה בשאר M 2 + ו.

man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln. Wechselt denn die Zeder ihren Stamm nicht, R. Hija b. Luljani trug ja vor: Es heisst:[222] *Der Fromme sprosst wie die Palme, er wächst wie die Zeder auf dem Lebanon.* Wenn es schon Palme heisst, wozu Zeder, und wenn es schon Zeder heisst, wozu Palme? Wenn es nur Zeder und nicht Palme hiesse, so könnte man glauben, wie die Zeder keine Früchte hervorbringt, ebenso bringe auch der Fromme keine Früchte hervor, daher heisst es Palme; und würde es nur Palme und nicht Zeder geheissen haben, so könnte man glauben, wie die Palme ihren Stamm nicht wechselt, ebenso wechsle auch der Fromme seinen Stamm nicht; deshalb heisst es auch Zeder!? — Vielmehr, hier wird von anderen Arten von Zedern gesprochen. Dies nach einer Lehre des Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heisst:[223] *Ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten*

levit. verunreinigungsfähig machen. 213. Damit der Stumpf neue Triebe hervorbringe. 214. Die noch nicht behauen worden war. 215. Der bereits einmal gefällt worden war u. wiederum hervorgewachsen ist. 216. Wenn sie einmal gefällt worden sind. 217. In welchem jede Feldarbeit verboten ist. 218. Ueber dem Erdboden. 219. Vom Erdboden bis unter 3 Handbreiten u. über 3 bis unter 10 Handbreiten. 220. Dh. der Erfolg ist unsicher, zuweilen ist es dienlich u. zuweilen schädlich. 221. In welchem jede dienliche Landarbeit verboten ist. 222. Ps. 92,13. 223. Jes. 41,19.

שטה והדס ועץ שמן אשים וגו' ארז ארזא שיטה תורניתא הדס אסא עץ שמן אפרסמא ברוש [3]ברתי תדהר שאגא ותאשור שורבינא הני שבעה הוי כי אתא רב דימי אמר הוסיפו עליהן אלונים אלמונים אלמוגים אלונים [4]בוטני אלמונים בלוטי אלמוגים כסיתא איכא דאמרי ערונים ערמונים אלמוגים ערונים ערי ערמונים דולבי אלמוגים כסיתא:

קונה שני אילנות בתוך שדה [5]חבירו הרי זה לא קנה קרקע רבי מאיר אומר קנה קרקע הגדילו לא ישפה והעולה מן הגוע שלו ומן השרשים של בעל הקרקע ואם מתו אין לו קרקע קנה שלשה קנה קרקע הגדילו ישפה והעולה מן [6]הגוע ומן השרשין שלו ואם מתו יש לו קרקע:

גמרא. תנן התם הקונה שני אילנות בתוך של חבירו מביא ואינו קורא רבי מאיר אומר מביא וקורא אמר רב יהודה אמר שמואל מחייב היה רבי מאיר אף בלוקח פירות מן השוק ממאי מדקתני משנה יתירא מכדי תנא ליה דיש לו קרקע פשיטא דמביא וקורא אלא שמע מינה מחייב היה רבי מאיר אף בלוקח פירות מן השוק והא כתיב אשר תביא מארצך ההוא למעוטי חוצה לארץ והא כתיב אדמתך למעוטי אדמת גוי [7]והכתיב אשר נתתה לי דיהבת לי זוזי וזבני בהו מתיב [8]רבה הקונה אילן

M 3 בראתא || M 4 בוטמי || M 5 + של || M 6 — הגוע ומן || M 7 — והכתיב || M 8 רבא.

und Oelbäumen &c. (Zeder heisst Arza[223], Akazie, Turnitha; Myrte, Asa; Oelbaum, Balsam; Zypresse, Brotha; Ulme, Saga; Buchsbaum, Surbina.) — Es sind ja aber nur sieben!? — Als R. Dimi kam, sagte er, man habe zu diesen noch hinzugefügt die Eiche, die Terebinthe und die Koralle. (Eiche, Butani; Terebinthe, Baluti, Koralle, Kesitha.) Manche sagen: Den Lorbeer, die Platane und die Koralle. (Lorbeer, Âri; Platane, Dulbi; Koralle, Kesitha.)

WENN JEMAND ZWEI BÄUME IM FELD EINES ANDEREN GEKAUFT HAT, SO HAT ER DEN BODEN[224] NICHT MITGEKAUFT; R. MEÍR SAGT, ER HABE AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. SIND SIE[225] AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER[226] SIE NICHT STUTZEN[227]; WAS VOM STAMM HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER DES GRUNDSTÜCKS; SIND SIE ABGESTORBEN, SO ERHÄLT ER NICHTS VOM BODEN. WENN JEMAND DREI GEKAUFT HAT, SO HAT ER AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT; SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER SIE BESTUTZEN[228]; WAS VOM STAMM HERVORWÄCHST, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM; SIND SIE ABGESTORBEN, SO GEHÖRT DER BODEN IHM.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand im Gebiet eines anderen zwei Bäume gekauft hat, so muss er die [Erstlinge[229]] darbringen und lese [den Abschnitt[230]] nicht; R. Meír sagt, er bringe sie dar und lese ihn auch. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: R. Meír verpflichtet dazu auch in dem Fall, wenn jemand Früchte auf der Strasse[231] gekauft hat. Dies ist aus der Ueberflüssigkeit dieser Lehre zu entnehmen; merke, er lehrt ja bereits, dass er[232] den Boden miterworben habe, somit ist es ja selbstverständlich, dass er darbringen und lesen müsse; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er dazu auch in dem Fall verpflichtet, wenn jemand Früchte auf der Strasse gekauft hat. — Es heisst ja aber:[233] *Die du von deinem Land einbringst*!? — Dies schliesst das Ausland aus. — Es heisst ja aber:[234] *dein Boden*!? — Dies schliesst den Boden eines Nichtjuden aus. — Es heisst ja aber:[235] *das du mir gegeben hast*!? — Du hast mir Geld gegeben und ich habe sie gekauft. Rabba wandte ein: Wenn jemand einen Baum im

223. Aramäische Benennungen der im angezogenen Schriftvers genannten Bäume. 224. Unter u. zwischen den Bäumen; dieser bleibt Eigentum des Verkäufers. 225. Die Zweige solcher Bäume. 226. Der Eigentümer des Grundstücks, auch wenn sie ihm lästig sind. 227. Da der Käufer der Bäume den Boden nicht miterwirbt, so hat er sie unter der Voraussetzung gekauft, dass ihm das Grundstück des Verkäufers zur Verfügung stehe. 228. Da er ihm mit den Bäumen auch den Boden mitverkauft hat, so hat er ihm von seinem Grundstück nichts zur Verfügung gestellt. 229. Cf. S. 1024 N. 348. 230. Cf. S. 1025 N. 360. 231. Selbst wenn die Bäume nicht ihm gehören. 232. Wer 2 Bäume im Feld eines anderen gekauft hat. 233. Dt. 26,2. 234. Ex. 23,19. 235. Dt. 26,10.

Gebiet eines anderen gekauft hat, so bringe er sie dar und lese ihn nicht, weil er den Boden nicht miterworben hat — Worte R. Meírs!? — Dies ist eine Widerlegung.

R. Šimôn b. Eljaqim fragte R. Eleâzar: Was ist der Grund R. Meírs bei einem Baum, und was ist der Grund der Rabbanan bei zwei Bäumen[236]? Dieser erwiderte: Ueber eine Sache, zu welcher auch die Alten keinen Grund angegeben haben, befragst du mich im Lehrhaus, um mich zu beschämen! Rabba sprach: Was ist dies für eine Frage, vielleicht ist es R. Meír hinsichtlich eines Baums zweifelhaft und ebenso ist es den Rabbanan hinsichtlich zweier Bäume zweifelhaft[237]? — Ist es ihm denn zweifelhaft, es heisst ja: weil er den Boden nicht miterworben hat — Worte R. Meírs!? — Lies: er hat vielleicht den Boden nicht miterworben. — Sollte doch[238] berücksichtigt werden, vielleicht sind es keine Erstlinge, sodann bringt er[239] Profanes in den Tempelhof!? — Er weihe sie[240]. — Sie werden ja gegessen!? — Er löse sie nachher aus. — Vielleicht sind es keine Erstlinge[241], sodann entzieht er sie dadurch [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung[242]!? — Er entrichte sie. — Allerdings kann er die grosse Hebe[243] einem Priester und den Armenzehnt einem armen Priester geben, wem aber kann er den ersten Zehnt geben, der ja einem Leviten gehört[244]!? — Er gebe ihn ebenfalls einem Priester. Dies nach R. Eleâzar b. Âzarja, denn es wird gelehrt: Die grosse Hebe gehört dem Priester, und der erste Zehnt dem Leviten — Worte R. Âqibas; R. Eleâzar b. Âzarja sagt, auch der erste Zehnt gehöre dem Priester. — Vielleicht sind es Erstlinge und erfordern das Lesen!? — [Die Unterlassung] des Lesens ist kein Hindernis. — Etwa nicht, R. Zera sagte ja, dass bei dem, das zum Umrühren[245] geeignet ist, [die Unterlassung] des Umrührens kein Hindernis sei, und bei dem, das zum Umrühren nicht geeignet ist [die Unterlassung] des Umrührens ein Hindernis sei[246]!? — Er verfahre hierbei nach R. Jose b. R. Ḥanina, denn

אחד בתוך של חבירו מביא ואינו קורא לפי שלא
קנה קרקע דברי רבי מאיר תיובתא: אמר ליה רבי
Col.b שמעון בן [9]אליקים לרבי אלעזר מאי טעמא דרבי
מאיר באילן אחד ומאי טעמא דרבנן בשני אילנות
5 אמר לו דבר שהראשונים לא אמרו בו טעם תשאלני
בבית המדרש כדי לביישני אמר רבה מאי קושיא
דלמא רבי מאיר באילן אחד ספוקי מספקא ליה
ורבנן בשני אילנות ספוקי מספקא להו ומי מספקא
ליה והא קתני לפי שלא קנה קרקע דברי רבי
10 מאיר אימא שמא לא קנה קרקע וליחוש דדלמא
לאו ביכורים נינהו וקא מעייל חולין לעזרה דמקדיש
להו והא בעי מיכלינהו דפריק להו ודלמא לאו
בכורים נינהו וקא מפקע להו מתרומה וממעשר
דמפריש[10]להו בשלמא תרומה גדולה יהיב ליה לכהן
15 [11]מעשר עני[12]נמי יהיב ליה לכהן עני אלא מעשר
ראשון דלוי הוא[13]למאן יהיב ליה דיהיב ליה לכהן
כרבי אלעזר בן עזריה דתניא תרומה גדולה לכהן
מעשר ראשון ללוי דברי רבי עקיבא רבי אלעזר בן
עזריה אומר מעשר ראשון[14]אף לכהן ודלמא בכורים
20 נינהו ובעו[15]קריא קריא לא מעכבת ולא והאמר
רבי זירא כל הראוי לבילה אין בילה מעכבת בו
ושאינו ראוי לבילה בילה מעכבת בו דעביד להו

Hol.130b Zeb.77a Men.48a 80b81a 106a — Jab.86a Ket.26a Hol.131b — Jab.104b Qid.25a Ned.73a Mak.18b Hol.83b Men.18b 103b Nid.66b

9 M יקים 10 M — להו 11 B + מעשר שני נמי יהיב ליה לכהן 12 M — נמי 13 M — למאן י״ל 14 M — אף 15 B קרייה קרייה.

236. Wenn die Schrift in einem solchen Fall das Lesen des Abschnitts ausschliesst, so müsste ja auch die Darbringung der Erstlinge ausgeschlossen sein. 237. Ob der Käufer in einem solchen Fall den Boden miterworben hat; man belasse ihn daher im Besitz des Verkäufers, dagegen ist der Käufer zur Darbringung der Erstlinge verpflichtet. 238. Wenn dies zweifelhaft ist. 239. Wenn er von solchen Früchten die Erstlinge darbringt. 240. Bedingungsweise: falls von diesen die Erstlinge nicht darzubringen sind, soll der Wert der Tempelkasse zufallen. 241. Dh. hat bei ihnen dieses Gesetz nicht statt. 242. Die von profanen Früchten zu entrichten sind. 243. Die an einen Priester zu entrichten ist. 244. Und ein solcher darf die Erstlinge nicht essen, sondern nur ein Priester. 245. Für die Speiseopfer ist ein bestimmtes Quantum Oel u. Mehl erforderlich, um den Teig gut umrühren zu können; cf. Men. 103b. 246. Ebenso sollte es auch hierbei vom Lesen des Abschnitts abhängig sein, da sie vielleicht zum Lesen überhaupt nicht geeignet sind.

Git.47b כרבי יוסי בר חנינא דאמר[16]בצרן ושגרן ביד שליח ומת שליח בדרך מביא ואינו קורא מאי טעמא Dt.26,2 דכתיב ולקחת והבאת עד שתהא לקיחה והבאה Fol.82 [17]כאחד והא ליכא אמר ליה רב אחא בריה דרב אויא לרב אשי מכדי פסוקי נינהו ליקרי אמר ליה משום דמחזי כשיקרא רב משרשיא בריה דרב חייא אמר דלמא אתי לאפקועינהו מתרומה ומעשר: הגדילו לא ישפה כו׳: היכי דמי מן הגזע והיכי דמי מן השרשין אמר רבי יוחנן[18]כל שרואה פני חמה זהו מן הגזע ושאינו רואה פני החמה זהו מן השרשין וליחוש[19]דלמא מסקא ארעא שירטון[20]ואמר ליה תלתא זבינת לי ואית לי ארעא אלא אמר רב נחמן יקוץ וכן אמר רבי יוחנן יקוץ: אמר רב נחמן נקיטינן דקל אין לו גזע סבר רב זביד למימר אין לו גזע לבעל דקל דכיון[21]דלמחפר ולשרש קאי אסוחי מסח דעתיה מתקיף לה רב פפא והא קונה שני אילנות[21]דלמחפר ולמשרש קיימי וקתני דיש לו גזע אלא אמר רב פפא אין לו גזע לבעל דקל לפי שאין[22]מוציא גזע ולרב זביד קשיא מתניתין[23]דזבין

M 16 + ריב״ח || V 17 בחד וליכא || M 18 + חזיני׳ M 19 זימנין דמסקא || M 20 + ומיחזי כתלתא || M 21 דלחפור ולשרש M 22 לו גזע M 23 מתני׳ דזבין ליה לחמש.

er sagte, dass wenn jemand [die Erstlinge] gepflückt und durch einen Boten gesandt hat, oder wenn der Bote auf der Reise gestorben ist, er sie darbringe und [den Abschnitt] nicht lese, denn es heisst:[247]*du sollst nehmen*[248]*und bringen*, nur wenn das Nehmen und das Bringen[249]durch dieselbe Person erfolgt, was hierbei nicht der Fall ist. R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Merke, es sind ja nur Schriftverse, soll er sie doch lesen[250]!? Dieser erwiderte: Weil es den Anschein einer Lüge[251]hat. R. Mešaršeja, Sohn R. Hijas, erklärte: Er könnte sie dann [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung entziehen[252].

Sind sie ausgewachsen, so darf jener sie nicht stutzen &c. Was gehört zum Stamm und was gehört zu den Wurzeln? R. Johanan erwiderte: Was die Sonne sieht, gehört zum Stamm, und was die Sonne nicht sieht[253], gehört zu den Wurzeln. — Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht bringt die Erde einen Hügel[254]hervor, sodann könnte er[255]sagen: du hast mir drei verkauft, somit gehört mir auch der Boden!? Vielmehr, sagte R. Nahman, muss er es[256]abhauen. Ebenso sagte auch R. Johanan, er müsse es abhauen.

R. Nahman sagte: Es ist uns überliefert, dass er bei einer Dattelpalme das, was vom Stamm hervorwächst, nicht erhalte. R. Zebid wollte erklären, der Eigentümer der Dattelpalme erhalte nicht das, was vom Stamm hervorwächst, denn da er zum Ausgraben und Entwurzeln bestimmt ist, sage er sich davon los; dagegen aber wandte R. Papa ein: Auch wenn jemand zwei Bäume kauft, sind diese ja zum Ausgraben und Entwurzeln[257]bestimmt, dennoch lehrt er, dass das, was vom Stamm hervorwächst, ihm gehöre!? Vielmehr, erklärte R. Papa, der Eigentümer der Dattelpalme erhält nichts vom Stamm, weil bei dieser der Stamm[258]nichts hervorbringt. — Gegen R. Zebid ist ja aber aus unsrer Mišnah einzuwenden!? — Wenn er sie auf fünf Jahre gekauft hat[259].

247. Dt. 26,2. 248. Das W. והבאת kommt im bezügl. Abschnitt nicht vor, vielmehr heisst es im selben Schriftvers תביא u. weiter V. 10 הבאתי. 249. Dh. das Pflücken u. die Ueberbringung in den Tempel zu Jerušalem. 250. Bei der Darbringung, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist, denn es ist ebenso, als würde er einen Abschnitt aus der Schrift lesen. 251. In diesem Abschnitt wird von der Darbringung der Erstlinge der eignen Grundstücke gesprochen. 252. Er könnte ganz vergessen, dass hinsichtlich solcher ein Zweifel obwaltet. 253. Die Schösslinge, die von unter der Erde hervorkommen. 254. Um den Baum. 255. Wenn Schösslinge aus dem Stamm hervorwachsen u. durch die über die Basis ragende Erde als 3 besondere Bäume erscheinen; diese Bäume wären dann Eigentum des Käufers, u. da es 3 sind, erwirbt er auch den Boden, der ihm rechtlich nicht gehört. 256. Alles, was vom Stamm hervorwächst. 257. Da dem Käufer der Boden nicht gehört; in dieser Lehre wird von Bäumen allgemein gesprochen, u. auch Dattelpalmen sind einbegriffen. 258. Unterhalb der Krone. 259. In einem solchen Fall sagt sich der Käufer von den nachwachsenden Zweigen nicht los, da für die vereinbarte Zeit ihm auch der Boden gehört u. er ist, wenn die Bäume entwurzelt werden, berechtigt, andere nachzupflanzen.

לחמש שנין: קנה שלשה קנה קרקע: וכמה אמר
רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הרי זה קנה
Col.b תחתיהן וביניהן והוצה להן כמלוא[24]אורה וסלו
מתקיף לה רבי אלעזר השתא דרך אין לו[25]אורה
5 וסלו יש לו דרך אין לו דארעא אחריתי היא[26]אורה
וסלו יש לו אמר רבי זירא מדברי רבינו נלמד שלשה
הוא דאין לו דרך הא שנים יש לו דאמר ליה
בארעא דידך קיימי אמר ליה רב נחמן בר יצחק
[27]לרבא לימא רבי אלעזר לית ליה דשמואל רביה
Bb.65b vg. ib. 10 דאמר שמואל הלכה כרבי עקיבא דאמר מוכר
בעין יפה מוכר אמר ליה לא מתוקמא מתניתין
כרבי עקיבא ממאי מדקתני הגדילו ישפה ואי סלקא
דעתך רבי עקיבא היא אמאי ישפה האמר מוכר
בעין יפה מוכר אמר ליה אימור דאמר רבי עקיבא
ib.37b 15 גבי בור ודות דלא מכחשי[28]ארעא גבי אילן מי
ib.27b [29]שמעת ליה מי לא מודי רבי עקיבא באילן הנוטה
לתוך שדה חבירו שקוצין מלא מרדע[30]מעל גבי
מחרישה תניא כוותיה דרבי חייא בר אבא הרי זה
קנה תחתיהן וביניהן והוצה להן כמלוא[24]אורה וסלו:
20 אמר ליה[31]אביי לרב יוסף[32]אותן אורה וסלו מי זורען
ib.99b אמר ליה תניתוה החיצון זורע את הדרך אמר ליה
מי דמי התם לית ליה פסידא ללוקח[33]אבל הכא

M 24 אורו ‖ M 25 — אורה...אין לו ‖ M 26 + כמלא ‖ P 27 לרבה ‖ M 28 + ב ‖ M 29 אמר מי ‖ M 30 — מ ‖ M 31 רבי ‖ M 32 אותו אורו ‖ M 33 — אבל.

WENN JEMAND DREI GEKAUFT HAT, SO HAT ER AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. Wieviel? R. Hija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Er hat miterworben [den Boden] unter diesen, zwischen diesen, und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um diese. R. Eleâzar wandte ein: Wenn er nicht einmal einen Weg zu diesen hat, denn es ist das Grundstück eines anderen, wieso sollte ihm der Umfang des Pflückenden samt seinem Korb gehören!? R. Zera sagte: Aus den Worten unsres Meisters[260] lernen wir, dass er nur bei drei [Bäumen] keinen Weg zu diesen hat, wol aber bei zweien, denn er kann zu ihm[261] sagen: auch diese stehen auf deinem Boden[262]. R. Nahman b. Jiçhaq sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, dass R. Eleâzar nichts von der Lehre seines Meisters Šemuél halte, denn Šemuél sagte, die Halakha sei nach R. Âqiba zu entscheiden, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge[263]. Dieser erwiderte: Unsre Mišnah ist nicht R. Âqiba zu addiziren[264]. Woher dies? — Er lehrt, dass wenn sie ausgewachsen sind, jener sie stutzen dürfe; wieso darf jener sie stutzen, wenn man sagen wollte, hier sei die Ansicht R. Âqibas vertreten, er sagt ja, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue. Jener entgegnete: R. Âqiba sagt dies ja nur von Brunnen und Zisterne, die den Boden nicht abmagern, sagte er dies etwa auch hinsichtlich eines Baums[265]!? Pflichtet R. Âqiba etwa nicht bei, dass wenn ein Baum in das Feld eines anderen hineinragt, dieser [die Zweige] in der Länge des Ochsenstachels über dem Pflug wegschneiden[266] dürfe!? Uebereinstimmend mit R. Hija b. Abba wird auch gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um sie miterworben.

Abajje fragte R. Joseph: Wer darf diesen Raum im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb besäen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: der äussere[267] besäe den Weg. Jener entgegnete: Ist es denn gleich, dort hat ja der Käufer[268] keinen Schaden[269], hierbei aber kann er ja zu ihm[270] sagen: meine Früchte werden schmutzig[271]!?

260. Des RE., welcher begründet: denn es ist das Grundstück eines anderen. 261. Der Käufer zum Verkäufer. 262. Beim Verkauf ist also stillschweigend vorausgesetzt worden, dass das Grundstück dem Käufer in jeder Beziehung zur Verfügung stehe. 263. Während RE. hier lehrt, dass der Käufer der Bäume einen Weg zu diesen nicht miterworben habe. 264. RJ. erklärt sie nach den Rabbanan, nach welchen der Weg zu den Bäumen nicht mitverkauft ist, u. auf diese Erklärung beziehen sich die Worte RE.s. 265. Dass der Käufer sogar berechtigt sein solle, durch die sich ausbreitenden Zweige seiner Bäume das Grundstück des anderen zu beschädigen. 266. Cf. S. 1026 Z. 15ff. 267. Wenn jemand einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, dem ein Weg durch den Garten des äussern zusteht. 268. Der Besitzer des hinteren Gartens. 269. Dadurch, dass der Besitzer des äussern den Weg besäet. 270. Der Besitzer der Bäume zu dem Besitzer des umliegenden Grundstücks. 271. Wenn sie nach der

[34]אמר ליה קמיטנפי פירי הא לא דמיא אלא[35]לסיפא
וזה וזה אינן רשאין לזורעה תניא כוותיה[36]דאביי Bq.99a
הרי זה קנה תחתיהן וביניהן והוצה להן כמלוא
[34]אורה וסלו וזה וזה אינן רשאין לזורעה וכמה יהא
5 ביניהן רב יוסף אמר רב יהודה אמר שמואל מארבע
אמות ועד שמונה רבא אמר רב נחמן אמר שמואל
משמונה[37]ועד שש עשרה אמר ליה אביי לרב יוסף
לא תפלוג עליה דרב נחמן דתנן מתניתין כוותיה
דתנן הנוטע את כרמו שש עשרה אמה על שש Kil. iv, 9
10 עשרה אמה מותר להביא זרע לשם אמר רבי יהודה
מעשה בצלמון באחד שנטע את כרמו[38]שש עשרה
על שש עשרה אמה והיה הופך[39]שער שתי שורות
לצד אחד וזורע את הניר לשנה אחרת היה הופך
את[40]השער למקום הזרע וזרע את[41]הניר ובא מעשה
15 לפני חכמים והתירוהו אמר ליה אנא לא ידענא
[42]עובדא הוה בדורא דרעותא ואתו לקמיה דרב Fol. 83
יהודה ואמר ליה זיל הב ליה[43]כמלא בקר וכליו
ולא הוה ידענא[43]כמלא בקר וכליו כמה[44]כיון דשמעתא
להא דתנן לא יטע אדם אילן סמוך לשדה חבירו St. 8a 26a
20 אלא אם כן הרחיק ממנה ארבע אמות ותני עלה
ארבע אמות שאמרו כדי עבודת הכרם אמינא שמע
מינה[43]כמלא בקר וכליו ארבע אמות וכרב יוסף מי

34 B + אית ליה פסידא ללוקח ד דרך מן הצד זה וזה || 35 M להא נתנו לו || 36 M דרבי || 37 M + אמות || 38 P ששה עשר על ששה עשר || 39 M שיעור שתי זמורות לצד אחד וזרע || 40 M השיעור למקום זרע וזרע || 41 B הבור || 42 B + אלא || 43 M כדי שיעבור בקר || 44 M + הוי.

Dies gleicht eher dem Schlußsatz[272]: und beide dürfen ihn nicht besäen. Uebereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um sie miterworben; und beide dürfen [diese Stelle] nicht besäen. Wieviel müssen sie[273]voneinander entfernt sein? R. Joseph im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls sagte, von vier bis acht Ellen; Raba im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuéls sagte, von acht bis sechzehn Ellen. Abajje sprach zu R. Joseph: Streite nicht gegen R. Naḥman, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seinen Weinberg in Zwischenräumen von je sechzehn Ellen[274]bepflanzt, so darf er da[275] Sämereien säen. R. Jehuda sagte: Einst bepflanzte jemand in Çalmon seinen Weinberg in Entfernungen von je sechzehn Ellen und neigte die Zweige von je zwei Reihen nach einem Zwischenraum[276]und besäete den anderen, und im folgenden Jahr wandte er sie nach dem besäeten Zwischenraum und besäete jenen[277]; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie es[278]. Dieser erwiderte: Ich weiss dies nicht, ich kenne nur einen Fall, der sich in Dura-Dereûta ereignet[279]hat, und als sie vor R. Jehuda kamen, sagte er zu ihm: geh, gib ihm soviel [Raum], wie das Rinderpaar samt den Pfluggeräten einnimmt. Ich wusste nicht, wieviel unter einem Raum für das Rinderpaar und den Pfluggeräten zu verstehen ist, als ich aber hörte die Lehre, man dürfe nicht*einen Baum nahe dem Feld eines anderen pflanzen, es sei denn, dass man ihn vier Ellen entfernt hat, zu welcher noch gelehrt wird, die vier Ellen, von welchen sie sprechen, seien zur Bearbeitung des Weinbergs erforderlich, sagte ich, hieraus sei zu entnehmen, unter einem Raum für das Rinderpaar und den Pfluggeräten seien vier Ellen zu verstehen. — Gibt es etwa nicht auch eine Lehre übereinstimmend mit R.

Reife auf die unten ausgestreuten Saaten fallen. 272. Der hier angezogenen Lehre, in dem Fall, wenn das Gericht dem Besitzer des hinteren Gartens einen Weg an der Seite des äussern zuerkannt hat. 273. Die gekauften Bäume, um den zwischen ihnen liegenden Raum mitzuerwerben; wenn sie zu nahe an einander sind, so sind sie zum Umpflanzen bestimmt, u. wenn sie zu weit von einander entfernt sind, so gehören sie nicht zusammen. 274. Wenn die Beete von einander soviel entfernt sind. 275. In den Zwischenräumen, da sie bei dieser Entfernung nicht mehr zum Weinberg gehören; sonst ist es verboten, Sämereien zwischen den Weinstöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. 276. Damit die übersprungenen Zwischenräume in ihrer Breite nicht durch die Zweige der Weinstöcke reduzirt werden. 277. Der im vorigen Jahr in seiner Breite reduzirt u. daher nicht besäet worden war. 278. Weil er die Zweige umgebogen hatte, sonst wäre es verboten, weil eine Breite von 16 Ellen erforderlich ist. 279. Dass jemand 3 Bäume verkaufte, die von einander keine 8 Ellen entfernt waren.

Joseph, es wird ja gelehrt: R. Meír und R. Šimôn sagen, wenn jemand seinen Weinberg in Zwischenräumen von je acht Ellen bepflanzt, dürfe er da Saaten hineinbringen!? — Immerhin ist ein Ereignis[280] bevorzugter. Allerdings wissen wir nach R. Joseph, dass R. Šimôn dieser Ansicht[281] ist sowol bei zerstreut als auch bei zusammen[282] liegenden; bei zerstreut liegenden, wie wir bereits gesagt[283] haben, und bei zusammen liegenden, denn es wird gelehrt, dass wenn ein Weinberg in Zwischenräumen von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, er, wie R. Šimôn sagt, nicht als Weinberg gelte, und wie die Weisen sagen, wol als Weinberg gelte und man die zwischen liegenden als nicht vorhanden[284] betrachte; nach R. Naḥman aber wissen wir zwar, dass die Rabbanan dieser Ansicht[285] sind bei zerstreut[286] liegenden, woher dies aber von zusammen liegenden[287]!? — Dies ist einleuchtend, wenn es[288] nach R. Šimôn die Hälfte ist, so ist es auch nach den Rabbanan die Hälfte. Raba sagte: Die Halakha ist: von vier bis sechzehn Ellen. Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Wie nahe dürfen sie sein? — vier Ellen; wie entfernt dürfen sie sein? — sechzehn Ellen; er[289] hat dann den Boden und die zwischenliegenden Bäume[290] miterworben. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden ihm. Ist [der Zwischenraum] kleiner oder grösser, oder wenn er [die Bäume] nacheinander gekauft hat, so hat er weder den Boden noch die zwischenliegenden Bäume miterworben. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden nicht ihm.

R. Jirmeja fragte: Wird von der dünnen Stelle oder von der dicken Stelle[291] gemessen? R. Gebiha aus Be-Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: bei einem Senker des Weinstocks messe man vom zweiten Stamm[292].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihm drei Aeste[293] von einem Baum ver-

Kil. iv,9 לא תנן[45] רבי מאיר ורבי שמעון אומרים[46] הנוטע את כרמו שמונה אמות על שמונה[47] מותר להביא זרע
Sab. 21a, 126b; Bb. 130b; Nid. 65b לשם אפילו הכי מעשה[48] עדיף בשלמא לרב יוסף אליבא דרבי שמעון שמיען ליה מפוזרין ושמיען
Kil. v,2; Er. 3b; Bb. 37b, 102b 5 ליה רצופין מפוזרין הא דאמרן רצופין דתנן כרם הנטוע על פחות מארבע אמות[49] אינו כרם דברי רבי שמעון וחכמים אומרים כרם ורואין את האמצעיים כאילו אינן אלא לרב נחמן אליבא דרבנן[50] מפוזרין שמיענן ליה רצופין מי שמיענן ליה סברא הוא
10 מדלרבי שמעון פלגא לרבנן נמי פלגא אמר רבא הלכתא מארבע אמות ועד שש עשרה תניא כוותיה דרבא כמה יהו מקורבין ארבע אמות וכמה יהו מרוחקין שש עשרה הרי זה קנה קרקע ואת האילנות שביניהן לפיכך יבש האילן או נקצץ יש לו קרקע
15 פחות מכאן או יותר על כאן או שלקחן בזה אחר זה הרי זה לא קנה לא את הקרקע ולא את האילנות שביניהן לפיכך יבש האילן או נקצץ אין לו קרקע: בעי רבי ירמיה כשהוא מודד ממקום קצר הוא מודד או ממקום רחב הוא מודד אמר
20 ליה רב גביהה מבי כתיל לרב אשי תא שמע דתנן
Kil. vii,1 הרכובה שבגפן אינו מודד אלא מעיקר השני: בעי רבי ירמיה מכר לו שלשה בדי אילן מהו אמר

M 45 + והתנן || M 46 אף הנוטע כרמו || M 47 רב בש M 48 ריש״א א״ך M 49 בשלמא מפוז׳ שמעי׳ להו אלא רצו׳ מי שמ׳ להו M 50 + את ה.

280. Die Lehre, auf welche A. sich berief, erzählt einen sich ereigneten Fall. 281. Dass hierbei ein Zwischenraum von 4 bis 8 Ellen erforderlich ist. 282. Dh. wenn die Bäume ganze 8 Ellen od. nur 4 von einander entfernt sind. 283. Die angezogene Lehre spricht von dem Fall, wenn sie von einander 8 Ellen entfernt sind. 284. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberg gerechnet u. diese sind von einander mehr als 4 Ellen entfernt. 285. Dass eine Entfernung von 8 bis 16 Ellen erforderlich ist. 286. Bei einer Entfernung von 16 Ellen, von welchem Fall die oben angezogene Lehre spricht. 287. Wenn die Bäume von einander nur 8 Ellen entfernt sind. 288. Die mindest zulässige Entfernung. 289. Der Käufer der Bäume. 290. Kleine Setzlinge, die nicht besonders mitzählen. 291. Des Baums, bei der Messung der hierbei bestimmten Entfernung. 292. Vom Stamm des Senkers, der dünner ist als der Stamm, in welchem er gepfropft ist. 293. Die von einander je 4 Ellen entfernt sind; in dem Fall, wenn die Erde um den Baum sich gehoben hat u. die Aeste wie besondere Bäume erscheinen.

ליה רב גביהה מבי כתיל לרב אשי תא שמע דתנן (Kil. vii, 2)
המבריך שלשה גפנים ועקריהן נראין רבי[51] אליעזר
בר צדוק אומר אם יש ביניהן מארבע אמות ועד
שמונה מצטרפין[52] ואם לאו אין מצטרפין: בעי רב
פפא מכר לו שנים בתוך שדהו ואחד על המצר
מהו שנים בתוך שלו ואחד בתוך של חבירו מאי
תיקו: בעי רב אשי בור מהו שתפסיק אמת המים (Col. b, Bb. 104b)
מהו שתפסיק רשות הרבים מהו ריכבא דדיקלי
מהו תיקו: בעא מיניה הלל מרבי עלה ארז ביניהן
מהו עלה ברשותא דידיה נפק אלא היה ארז ביניהן
מהו אמר ליה קנה וקנה: כיצד הן עומדים רב
אמר כשורה[53] ושמואל אמר כחצובא מאן דאמר
כשורה כל שכן כחצובא ומאן דאמר כחצובא אבל
כשורה לא מאי טעמא משום דמיזדרע בינתייהו
מתקיף לה רב המנונא ולמאן דאמר כחצובא מאי
טעמא דלא מיזדרע בינתייהו[54] אלא מעתה זבין ליה
תלת היגי רומייתא דלא מיזדרע בינתייהו הכי נמי
דיש לו קרקע אמר לו הנך לא חשיבי הנך חשיבי:
[v] מוכר[55] ראש בהמה גסה לא מכר את הרגלים
מכר את הרגלים לא מכר את הראש מכר
את הקנה לא מכר את הכבד מכר את הכבד לא
מכר את הקנה[56] אבל בדקה מכר את הראש מכר

51 V אלע׳. M אלעז׳ בר יצחק — 52 M ואם...מצטרפין — 53 M ור׳ יוחנן — 54 M אלא...ליה — 55 M את הראש בבהמה || 56 M — אבל...הקנה...הקנה.

kauft hat? R. Gebiha aus Be-Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand drei Weinstöcke senkt[294] und ihre Wurzeln sichtbar[295] bleiben, so werden sie, wie R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt, wenn sie voneinander vier bis acht Ellen entfernt sind, vereinigt[296], wenn aber nicht, werden sie nicht vereinigt.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er ihm zwei [Bäume] in seinem Feld und einen auf der Grenze[297] verkauft hat? Wie ist es, wenn er ihm zwei in seinem Feld und einen im Feld eines anderen verkauft hat? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Trennung[298]? Gilt ein Teich als Trennung? Gilt ein öffentlicher Weg als Trennung? Gilt eine Palmenreihe als Trennung? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Hillel fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Zeder zwischen ihnen hervorgewachsen ist[299]? — Wenn sie hervorgewachsen ist, so ist dies ja auf seinem Gebiet erfolgt[300]! — Vielmehr, wie ist es, wenn zwischen ihnen sich eine Zeder befindet? Dieser erwiderte: Er hat alles miterworben[301].

Wie müssen sie[302] stehen? Rabh sagt, reihenartig. Šemuél sagt, dreifussartig. Nach demjenigen, welcher reihenartig sagt, können sie um so mehr dreifussartig stehen[303], und nach demjenigen, welcher dreifussartig sagt, dürfen sie reihenartig nicht stehen, weil der Zwischenraum besäet werden kann. R. Hamnuna wandte ein: Derjenige, der dreifussartig sagt, ist wol dieser Ansicht aus dem Grund, weil der Zwischenraum nicht besäet werden kann, demnach sollte doch, wenn jemand drei römische Disteln gekauft hat, zwischen welchen man nicht säen kann, [dem Käufer] auch der Boden gehören!? Dieser erwiderte: Diese sind nicht von Wert, jene[304] aber sind von Wert.

WENN JEMAND DEN KOPF VON EINEM GROSSVIEH VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE FÜSSE NICHT MITVERKAUFT, UND WENN ER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT. HAT ER DIE LUNGE VERKAUFT, SO HAT ER DIE LEBER NICHT MITVERKAUFT, UND HAT ER DIE LEBER VERKAUFT, SO HAT ER DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT. BEI EINEM KLEINVIEH ABER HAT MAN, WENN MAN DEN KOPF VERKAUFT HAT, AUCH DIE FÜSSE MITVERKAUFT, UND WENN MAN DIE FÜSSE

294. Die Stöcke werden umgebogen u. die Mitte mit Erde bedeckt, alsdann wird diese Stelle durchschnitten, so dass es nunmehr 6 Stöcke sind. 295. Wenn die Senker bereits eigne Wurzeln haben. 296. Zu einem Weinberg; zu einem solchen sind mindestens 5 Stöcke erforderlich. 297. Ob die Bäume noch zusammen gehören. 298. Wenn sich ein solcher zwischen den 3 verkauften Bäumen befindet. 299. Ob diese als Trennung gilt. 300. Sogar die Zeder selbst gehört dann dem Käufer der Bäume, da der Boden ihm gehört. 301. Auch die Zeder. 302. Die verkauften Bäume, um den Boden mitzuerwerben. 303. Der Zwischenraum kann dann nicht ausgenutzt werden. 304. Fruchtbäume, denen gegenüber der Boden von geringerem Wert ist.

VERKAUFT HAT, DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT; WENN MAN DIE LUNGE VERKAUFT HAT, AUCH DIE LEBER MITVERKAUFT, UND WENN MAN DIE LEBER VERKAUFT HAT, DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT.

VIER NORMEN GIBT ES BEIM VERKAUFE. WENN ER IHM DEN WEIZEN ALS GUT VERKAUFT HAT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, SO KANN DER KÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN DER VERKÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, ODER ALS GUT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN KEINER VON IHNEN ZURÜCKTRETEN; WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS WEISS HERAUSSTELLT, ODER ALS WEISS UND ER SICH ALS DUNKEL HERAUSSTELLT, ODER OLIVENHOLZ UND ES SICH ALS SYKOMORENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER SYKOMORENHOLZ UND ES SICH ALS OLIVENHOLZ HERAUSSTESLT, ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, ODER ESSIG UND ER SICH ALS WEIN HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN.

את הרגלים מכר את הרגלים לא מכר את הראש מכר את הקנה מכר את הכבד מכר את הכבד לא מכר את הקנה: [vj] °ארבע מדות במוכרין מכר לו חטים יפות ונמצאו רעות הלוקח יכול לחזור בו רעות ונמצאו יפות מוכר יכול לחזור בו רעות ונמצאו רעות יפות ונמצאו יפות אין אחד מהם יכול לחזור בו שחמתית ונמצאת לבנה לבנה ונמצאת שחמתית עצים של זית ונמצאו של שקמה של שקמה ונמצאו של זית יין ונמצא חומץ חומץ ונמצא יין שניהם יכולין לחזור בהן:

גמרא. אמר רב חסדא מכר לו שוה חמש בשש[58]והוקרו ועמדו על שמנה מי נתאנה לוקח יכול לחזור בו ולא מוכר משום דאמר ליה אילו לא Fol.84 אוניתן לא[59]הוה מצית הדרת בך השתא [60]דאוניתן מצית הדרת[61]בך ותנא תונא יפות ונמצאו רעות לוקח יכול לחזור בו ולא מוכר ואמר רב חסדא מכר לו שוה שש בחמש והוזלו ועמדו על שלש מי נתאנה מוכר מוכר יכול לחזור בו ולא לוקח דאמר ליה אילו לא אוניתן לא הוה מצית הדרת בך השתא מצית הדרת בך ותנא תונא רעות ונמצאו יפות מוכר יכול לחזור בו [62]ולא לוקח מאי קא משמע לן מתניתין היא אי ממתניתין הוה אמינא דלמא דרב

M 57 + ה ‖ B 58 והוקר ועמד ‖ M 59 הוה ‖ M 60 — דאונ׳ ‖ M 61 בך ‖ M 62 ודילמא דר״ח תרוייהו מצי הדרי בהו ומתני׳ היינו טעמא משום דרע ריע יאמר הקונה ואוזל לו אז יתהלל ש״ם ל א מאי קמ״ל ר ה מתני׳ היא אי מתני׳ ה״א משום האי טעמא רע רע יאמר הקונה ואוזל לו אז יתהלל מוכר יכול להזור בו ולא לוקח ש״ם:

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand einem etwas im Wert von fünf für sechs verkauft hat und es später im Preis auf acht gestiegen ist, so kann der Käufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten und nicht der Verkäufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht zurücktreten[306], und nun, wo du mich übervorteilt hast, willst du zurücktreten!? Und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn als gut und er sich als schlecht herausstellt, so kann der Käufer zurücktreten[307], und nicht der Verkäufer. Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn jemand einem etwas im Wert von sechs für fünf verkauft hat und es im Wert auf drei gefallen ist, so kann der Verkäufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten und nicht der Käufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht zurücktreten[308], und jetzt willst du zurücktreten!? Und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn als schlecht, und er sich als gut herausstellt so kann der Verkäufer zurücktreten, und nicht der Käufer[309]. — Was lehrt er uns da, dies geht ja aus der Mišnah hervor!? — Wenn man dies aus der Mišnah entnehmen wollte, so könnte man glauben, dass in dem von R. Ḥisda gelehrten Fall beide zurück-

305. Dies gilt von Orten, wo kein fester Ortsbrauch herrscht. 306. Obgleich die Sache im Preis gestiegen ist, da dies nachher erfolgt ist. 307. Auch in dem Fall, wenn der Weizen nachher im Preis gestiegen ist, denn sonst wäre diese Lehre nicht nötig. 308. Da die Preissinkung erst später eingetreten ist. 309. Cf. N. 307 mut. mut.

חסדא תרוייהו מצו הדרי בהו [63]ומתניתין הא אתא לאשמועינן דלוקח יכול לחזור בו דסלקא דעתך אמינא משום דכתיב רע רע יאמר הקונה: שחמתית ונמצאת לבנה כו׳: אמר רב פפא [64]שמע מינה האי שמשא סומקתי היא תדע דקא סמקא צפרא ופניא והאי דלא קא חזינן [65]כוליה [66]יומא נהורין הוא דלא ברי מיתיבי ומראה(ו) עמק מן העור כמראה חמה עמוקה מן הצל והתם לבן הוא כמראה חמה ולא כמראה חמה כמראה חמה דעמוקה [67]מן הצל ולא כמראה חמה דאילו התם לבן והכא אדום ולמאי דסליק [68]דעתין מעיקרא הא קא סמקא צפרא ופניא בצפרא דחלפא [69]אבי וורדי דגן עדן בפניא דחלפא אפתחא דגיהנם ואיכא דאמרי איפכא: יין ונמצא חומץ שניהן יכולין לחזור בהן: לימא מתניתין רבי היא [70]ולא רבנן דתניא יין וחומץ מין אחד הוא רבי אומר שני מינין אפילו תימא רבנן עד כאן לא פליגי רבנן עליה דרבי אלא לענין מעשר ותרומה וכדרבי אלעא דאמר רבי אלעא מנין לתורם מן הרעה על היפה שתרומתו תרומה שנאמר ולא תשאו עליו חטא בהרימכם את חלבו ממנו אם אינו קדוש [71]נשיאות חטא למה מכאן לתורם מן הרעה על היפה שתרומתו תרומה אבל לענין מקח וממכר [72]דכולי עלמא איכא דניהא ליה בחמרא ולא ניהא ליה בחלא ואיכא דניהא ליה בחלא ולא ניהא ליה בחמרא:

Pr.20.14 — Lv.13.25 — Seb.6b — Hol.63a — Bek.41a — Col.b — Sab.89b — Qid.46b — Bm.56a — Bb.143a — Tem.5a — Nm.18.32

P 63 ומתניתא + B 64 מדקתני לבנה + M 65 לה P 66 + ד M 67 — מה״ץ M 68 + א M 69 אוורדי M 70 — ול׳ ר M 71 שיאו׳ M 72 — דכ״ע.

treten[310] können, und die Mišnah lehre, dass nur der Verkäufer zurücktreten könne, denn es heisst:[311] *schlecht, schlecht sagt der Käufer*[312].

Wenn als dunkel und er sich als weiss herausstellt &c. R. Papa sagte: Hieraus[313] ist zu entnehmen, dass die Sonne rot ist. Dies ist auch zu beweisen, denn sie ist morgens und abends rot; und dass wir dies den ganzen Tag nicht merken, geschieht daher, weil unsre Sehkraft nicht stark genug ist. Man wandte ein: [314]*Und er erscheint tiefer als die Haut*, wie eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als eine beschattete; und dieser[315] ist ja weiss!? — Wie die Sonne und nicht wie die Sonne; wie die Sonne, indem er tiefer erscheint, und nicht wie die Sonne, denn jener ist weiss und diese ist rot. — Wieso ist sie nach unsrer früheren Auffassung[316] morgens und abends rot!? Morgens, weil sie an den Rosen des Êdengartens vorübergeht, und abends, weil sie an der Tür des Fegefeuers vorübergeht. Manche erklären es entgegengesetzt.

Oder Wein und er sich als Essig herausstellt, so können beide zurücktreten. Es wäre also anzunehmen, dass unsre Mišnah die Ansicht Rabbis vertritt und nicht die der Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wein und Essig sind eine Art; Rabbi sagt, zwei verschiedene Arten[317]!? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht der Rabbanan vertritt, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur hinsichtlich des Zehnts und der Hebe[318]. Dies nach R. Ileâ, denn R. Ileâ sagte: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? — es heisst:[319] *Ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; und wenn es nicht heilig[320] wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei. Beim Kauf und Verkauf aber sind alle derselben[321] Ansicht, denn mancher wünscht Wein und keinen Essig und mancher wünscht Essig und keinen Wein.

310. Da der eine beim Kauf übervorteilt worden u. der andere nachher im Vorteil ist. 311. Pr. 20,14. 312. In dem Fall, wenn der Weizen als gut gekauft worden ist u. sich als schlecht herausstellt, später aber im Preis steigt, kann der Käufer sagen, hierbei liege gar keine Täuschung vor, denn es ist bekannt, dass bei jedem Verkauf die Ware vom Verkäufer stets als gut u. vom Käufer stets als schlecht bezeichnet wird. 313. Aus dem in der Mišnah gebrauchten Wort für dunkel, dunkelrot (שחמתית), das von חמה (Sonne, sonnenfarbig) abgeleitet wird. 314. Lev. 13,25. 315. Der Aussatzfleck, von welchem der angezogene Schriftvers spricht. 316. Dass sie weiss ist, wie aus der angezogenen Lehre entnommen werden sollte. 317. Während die Halakha nach der Mehrheit, also nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 318. Die von jeder Getreideart besonders zu entrichten sind. 319. Num. 18,32. 320. Dh. wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungiltig wäre. 321. Dass Wein u. Essig

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO HAT SIE DIESER, SOBALD ER SIE AN SICH GEZOGEN HAT, ERWORBEN, OBGLEICH JENER SIE IHM NICHT ZUGEMESSEN[322] HAT; WENN JENER SIE IHM ZUGEMESSEN UND ER SIE NICHT AN SICH GEZOGEN HAT, SO HAT ER SIE NICHT ERWORBEN; WENN ER ABER KLUG IST, SO MIETE ER DEN PLATZ[323]. WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FLACHS KAUFT, SO ERWIRBT ER IHN ERST DANN, WENN ER IHN VON EINEM ORT NACH EINEM ANDEREN GETRAGEN HAT; WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON ABPFLÜCKT, SO HAT ER IHN ERWORBEN.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse[324] gestellt hat, so hat dieser sie erworben[325]. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Fall gehört, wenn er sie ihm in seinen[326] Korb hineingemessen hat? Dieser entgegnete: Dieser Jünger scheint zu glauben, dass die Leute keine Halakha gelernt haben. Braucht dies denn von dem Fall gelehrt zu werden, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat!? — Hat er dies anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? — Komm und höre: R. Jannaj[327] sagte im Namen Rabbis, dass Teilhaber in ihrem Hof von einander erwerben können; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn auf die Erde[328]. — Nein, wenn er sie in seinen Korb hineingemessen hat. Dies ist auch einleuchtend; R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans, dass wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse gestellt hat, jener sie nicht erwerbe, und da [beide Lehren] einander widersprechen, so handelt wahrscheinlich die eine von dem Fall, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat und die andere, wenn er sie ihm auf die Erde zugemessen[329] hat. Schliesse hieraus. — Komm und höre: Wenn jener sie ihm zugemessen und er sie nicht an sich gezogen hat, so hat er sie nicht erworben; wahrscheinlich doch in einer Seitengasse[330]!? — Nein, auf öffentlichem Gebiet. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, erworben, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat; erwirbt man denn auf öffentlichem Gebiet durch das Ansichziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, durch die Einhändigung erwerbe man[331] auf öffentlichem

|vij| Ket. 103a

המוכר פירות לחבירו משך ולא מדד קנה מדד ולא משך לא קנה אם היה פיקח שוכר את מקומן הלוקח פשתן מחבירו הרי זה לא קנה עד שיטלטלנו ממקום למקום ואם היה מחובר לקרקע ותלש כל שהוא קנה:

גמרא. אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן מדד והניח על גבי סימטא קנה אמר ליה רבי זירא לרבי אסי שמא לא שמע רבי אלא במודד לתוך קופתו אמר ליה דמי האי מרבנן כדלא גמרי אינשי שמעתא מדד לתוך קופתו מימרא בעי קיבלה מיניה או לא קיבלה מיניה תא שמע דאמר רבי ינאי אמר רבי חצר השותפין קונין זה מזה מאי לאו על גבי קרקע לא לתוך קופתו הכי נמי מסתברא דאמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן מדד והניח על גבי סימטא לא קנה קשיין אהדדי אלא לאו שמע מינה כאן במודד לתוך קופתו כאן במודד על גבי קרקע שמע מינה תא שמע מדד ולא משך לא קנה מאי לאו בסימטא לא ברשות הרבים אי הכי אימא רישא משך ולא מדד קנה משיכה ברשות הרבים מי קניא והא אביי ורבא דאמרי תרווייהו מסירה קונה ברשות

Er. 15a, Git. 39a, Bm. 11b, Hol. 5b; Bb. 76b

M 72 מקומו || P 73 במחובר || P 74 בכל מקום משיכה.

als 2 verschiedene Arten gelten. 322. Natürlich nur in dem Fall, wenn sie einen Preis vereinbart haben, denn vor der Preisvereinbarung betrachtet keiner von beiden den Kauf als perfekt. 323. Auf welchem die Früchte sich befinden; der Käufer erwirbt sie dann, auch wenn er sie nicht an sich gezogen hat, da sie sich in seinem Gebiet befinden. 324. Ein nicht für den Verkehr bestimmter Durchgang, der nicht als öffentliches, sondern als gemeinsames Gebiet gilt. 325. Auch wenn das Gefäss dem Verkäufer gehört. 326. Des Käufers. 327. Dieser war ein Lehrer R. Johanans, in dessen Namen RA. die obige Lehre vortrug. 328. Wenn einer vom anderen Früchte gekauft u. dieser sie ihm zugemessen u. auf die Erde gelegt hat; der gemeinsame Hof gleicht einer Seitengasse. 329. Im 2. Fall erwirbt er sie nicht; RA. hatte sich also geirrt. 330. Dies ist ebenfalls ein Einwand gegen RA. 331. Die gekauften Sachen.

הרבים ובחצר שאינה של שניהן משיכה קונה
בסימטא ובחצר שהיא של שניהן והגבהה קונה
בכל מקום מאי משך נמי דקתני מרשות הרבים
לסימטא אי הכי אימא סיפא אם היה פיקח שוכר
את מקומן[76] ואי ברשות הרבים ממאן אגר הכי קאמר
ואם ברשות בעלים היא[77] אם היה פיקח שוכר את
מקומן: רב ושמואל דאמרי תרווייהו כליו של אדם
(Bb. 86a; Fol. 85)
קונה לו בכל מקום חוץ מרשות הרבים ורבי יוחנן
ורבי שמעון בן לקיש דאמרי תרווייהו אפילו ברשות
הרבים אמר רב פפא לא פליגי כאן ברשות הרבים
כאן בסימטא ואמאי קרו לה רשות הרבים שאין
רשות היחיד הכי נמי מסתברא דאמר רבי אבהו
אמר רבי יוחנן כליו של אדם[78] קונה לו בכל מקום
שיש לו רשות להניחו יש לו רשות[79] אין אין לו
רשות[79] לא שמע מינה תא שמע ארבע מדות במוכרין
עד שלא נתמלאה מדה למוכר משנתמלאה מדה
ללוקח במה דברים אמורים במדה שאינה של שניהן
[80] ואם היתה מדה של אחד מהן ראשון ראשון קנה
[81] במה דברים אמורים ברשות הרבים ובחצר שאינה
של שניהן[82] אבל ברשות מוכר לא קנה עד שיגביהנה
או עד שיוציאנה מרשותו ברשות לוקח כיון שקבל
עליו מוכר קנה לוקח ברשות הלה המופקדים אצלו
לא קנה עד[83] שיקבל עליו או עד שישכור את[75] מקומן
קתני מיהא ברשות הרבים ובחצר שאינה של שניהם

75 P מקומו 76 M - ואי 77 M + לא קנה ו
78 M כ״ם שי״ל רשות להני׳ קונין || 79 M + להניחו
80 B אבל אם || 81 M — בד״א || 82 M — אבל
83 M שיגבהנה או עד שיוציא׳ מרשותו קתני.

Gebiet und in einem beiden nicht gehörenden Hof, durch das Ziehen erwerbe man in einer Seitengasse und in einem beiden gehörenden Hof, und durch das Hochheben erwerbe man überall!? Unter "gezogen" ist zu verstehen, wenn er sie vom öffentlichen Gebiet nach einer Seitengasse gezogen hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn er aber klug ist, so miete er den Platz; von wem sollte er ihn denn mieten, wenn es ein öffentliches Gebiet ist!? — Er meint es wie folgt: wenn sie sich aber im Gebiet des Eigentümers befinden, so miete er, wenn er klug ist, den Platz.

Rabh und Šemuél sagen beide, die Gefässe eines Menschen erwerben für ihn[332] überall, nur nicht auf öffentlichem Gebiet. R. Johanan und R. Šimôn b. Laqiš sagen beide, selbst auf öffentlichem Gebiet. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, das eine gilt von einem öffentlichem Gebiet und das andere gilt von einer Seitengasse, nur heisst es deshalb öffentliches Gebiet, weil es nicht Privatgebiet ist. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, die Gefässe eines Menschen erwerben für ihn überall, wo er das Recht hat, sie hinzustellen; also nur wo er das Recht dazu hat, sonst aber nicht[333]. Schliesse hieraus. — Komm und höre: Vier Normen gibt es beim Verkauf: bevor das Mass gefüllt worden ist, gehört es dem Verkäufer[334]; ist das Mass gefüllt worden, so gehört es dem Käufer[335], jedoch nur dann, wenn das Mass beiden nicht gehört, wenn es aber einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln[336] erworben. Dies gilt nur von dem Fall, wenn es sich auf öffentlichem Gebiet oder in einem beiden nicht gehörenden Hof befindet, wenn aber im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat, und wenn im Gebiet des Käufers, so hat er, sobald der Verkäufer einverstanden[337] ist, es erworben, und wenn im Gebiet dessen, bei dem es verwahrt ist, so hat [der Käufer] es nur dann erworben, sobald dieser den Auftrag[338] übernommen oder jener den Platz gemietet hat. Hier wird also vom öffentlichen Gebiet und von einem beiden nicht gehören-

332. Wenn der Verkäufer die Früchte in das Gefäss des Käufers legt, so erwirbt dieser sie, falls ein Preis vereinbart worden ist, auch wenn das Gefäss sich im Gebiet des Verkäufers befindet. 333. Dies schliesst das öffentliche Gebiet aus. 334. Dieser kann noch zurücktreten, ebenso hat er auch das Risiko zu tragen. 335. Dh. es befindet sich in seinem Gebiet, wenn er will, erwirbt er die Sache. 336. Wenn das Mass dem Käufer gehört, so hat er jedes Mass erworben, noch bevor es in sein Gefäss geschüttet worden ist; wenn es aber dem Verkäufer gehört, so bleibt es bis dahin in seinem Besitz. 337. Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben. 338. Die verkaufte Sache an den Käufer abzuliefern.

den Hof gelehrt, wahrscheinlich doch von einem wirklich öffentlichen Gebiet!? — Nein, von einer Seitengasse. — Es wird ja aber neben einem Hof, der beiden nicht gehört, genannt[339]!? — Unter beiden nicht gehöriger Hof ist zu verstehen, der weder ganz dem einen noch ganz dem anderen gehört, sondern beiden.

R. Šešeth fragte R. Hona: Wie ist es, wenn das Gefäss[340] des Käufers sich im Gebiet des Verkäufers befindet; hat der Käufer sie erworben oder nicht? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Hat er ihn[341] ihr[342] in den Schoss oder in ihr Körbchen geworfen, so ist sie geschieden[343]. R. Naḥman sprach zu ihm: Weshalb entscheidest du es ihm aus einer Lehre, auf welche hundertmal mit einem Ûkla[344] geschlagen[345] wurde!? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls, dies gelte nur von dem Fall, wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. Reš-Laqiš erklärte, wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht nachhängt. R. Ada b. Ahaba erklärte, wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften[346] befindet. R. Mešaršeja erklärte im Namen der Schule R. Amis, wenn ihr Mann Korbhändler[347] ist. R. Johanan erklärte, der Raum ihres Schosses, der Raum ihres Körbchens sei ihr abgetreten. Hierzu sagte Raba: folgendes ist der Grund R. Johanans: niemand nimmt es mit dem Raum ihres Schosses oder dem Raum ihres Körbchens genau[348]. Vielmehr entscheide man es aus folgendem: Wenn[349] im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat. Wahrscheinlich doch, wenn sie sich im Gefäss des Käufers befinden. — Nein, wenn im Gefäss des Verkäufers. — Wenn nun der Anfangsatz vom Gefäss des Verkäufers handelt, so handelt ja auch der Schlußsatz vom Gefäss des Verkäufers, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn im Gebiet des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden[350] ist es erworben; wieso hat es nun der Käufer erworben, wenn es sich im Gefäss des Verkäufers befindet!? — Der Schlußsatz handelt vom Gefäss des Käufers. — Woraus schliesst du dies[351]?

Col.b
[84]מאי לאו ברשות הרבים ממש לא סימטא והא
דומיא דחצר שאינה של שניהם קתני מאי חצר
שאינה של שניהם נמי דלא דהאי כולה ולא דהאי
כולה אלא דתרווייהו: בעא מיניה רב ששת מרב (Git. 78a; Qid. 25b 79b; Bm. 67b)
5 הונא כליו של לוקח ברשות מוכר קנה לוקח או
לא[85] אמר ליה תניתוה זרקו לו לתוך חיקה או לתוך (Az. 71a)
קלתה הרי זו מגורשת אמר ליה רב נחמן מאי (Git. 77a)
טעמא פשטת ליה מהיא דמחו לה מאה עוכלי (Ket. 53a)
בעוכלא דאמר רב יהודה אמר שמואל והוא שהיתה (Git. 78a)
10 קלתה תלויה בה[86] וריש לקיש אמר קשורה ואף על
פי שאינה תלויה[87] בה רב אדא בר אהבה אמר כגון (ib.)
שהיתה קלתה מונחת לה בין ירכותיה רב משרשיא
[88] דבי רבי[89] אמי אמר כגון שהיה בעלה מוכר קלתות
רבי יוחנן אמר מקום חיקה קנוי לה מקום קלתה
15 קנוי לה[90] ואמר רבא מאי טעמא דרבי יוחנן לפי
שאין אדם מקפיד לא על מקום חיקה ולא על מקום
קלתה אלא פשוט לה מהא ברשות מוכר לא קנה
עד שיגביהנה או עד שיוציאנה מרשותו מאי לאו
בכליו דלוקח לא בכליו דמוכר ומדרישא בכליו
20 דמוכר סיפא נמי בכליו דמוכר אימא סיפא ברשות
לוקח כיון שקיבל עליו מוכר קנה לוקח ואי בכליו
דמוכר אמאי קנה לוקח סיפא אתאן לכליו דלוקח

P 84 + ו ‖ M 85 + קנה לוקח ‖ M 86 + וכן א״ר אלעזר א״ר אושעיא והוא שהיתה קלתה תלויה בה M 87 — בה P 88 + אמר. B בריה דר׳ אמי M 89 — אמי B 90 — ו.

339. Während eine Seitengasse als beiden gehöriges Gebiet gilt. 340. In welches der Verkäufer die verkauften Früchte geschüttet hat. 341. Den Scheidebrief. 342. Seiner Ehefrau, von der er sich scheiden lassen will. 343. Obgleich das Körbchen sich im Gebiet des Ehemanns befindet. 344. Name eines Hohlmasses; nach der Erklärung der Kommentare ein Stück Metall od. ein Holzkloben im entsprechenden Gewicht. 345. Dh. gegen welche viele Einwände erhoben worden sind, u. die daher, wie weiter erklärt wird, auf einen ganz besonderen Fall bezogen wird, von dem nichts zu folgern ist. 346. Auf der Erde gegenüber ihrem Körper, da ihr Mann ihr den Platz ihres Körpers abtritt. 347. Der sich aus dem Raum für die Körbe nichts macht und ihn ihr daher abgetreten hat. 348. Aus der angezogenen Lehre ist also die obige Frage nicht zu entscheiden. 349. Die verkauften Früchte sich befinden. 350. Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben. 351. Dass der eine

ומאי פסקא סתמא דמילתא כי מוכר מאני דמוכר
שכיחי כי לוקח מאני דלוקח שכיחי אמר רבא תא
שמע משך חמריו ופועליו והכניסן לתוך ביתו בין (Az.72a)
פסק עד שלא מדד ובין מדד עד שלא פסק שניהן
(Fol.86) יכולין לחזור בהן[92] פירקן והכניסן לתוך ביתו פסק
עד שלא מדד אין שניהן יכולין לחזור בהן מדד עד
שלא פסק שניהן יכולין לחזור בהן ומדכליו דמוכר
ברשות לוקח לא קנה[93] כליו דלוקח נמי ברשות מוכר
לא קנה אמר רב נחמן בר יצחק בששפכן איקפד רבא
מידי שפכן קתני[92] פירקן קתני אלא אמר מר בר רב
אשי[94] במתאכלי דתומי אמר ליה[95] הון בריה דמר זוטרא
[96] לרבינא מכדי פירקן קתני מה לי פסק ומה לי לא
פסק אמר ליה פסק סמכא דעתיה לא פסק לא
סמכא דעתיה אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע
(Bb.84b) דרב ושמואל דאמרי תרוייהו כליו של אדם[97] קונה
לו בכל מקום[98] לאתויי מאי לאו לאתויי רשות
(Qd.26a; Bb.51a 150b) מוכר[99] התם דאמר ליה זיל קני: תנן התם נכסים
שיש להן אחריות נקנין בכסף ובשטר ובחזקה
ושאין להן אחריות אין נקנין אלא במשיכה בסורא
מתנו לה להא שמעתא משמיה דרב חסדא

92 P פריקן 93 M + מוכר 94 M במסאכלי ותומי
95 B הונא. M רב הונא || 96 M — לרב | 97 V קונין
98 M + בכ״ם || 99 M + לא שאני.

— Dies ist das Gewöhnliche; beim Verkäufer befinden sich die Gefässe des Verkäufers und beim Käufer befinden sich die Gefässe des Käufers. Raba sagte: Komm und höre: Hat er seine Eseltreiber oder seine[352] Arbeiter[353] herangezogen und in sein Haus geführt, so können beide, einerlei ob sie zuerst den Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart[354] haben, zurücktreten; hat er sie aber [die Früchte] abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er sie ihm noch nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten, wenn er ihm aber vor der Preisvereinbarung zugemessen[355] hat, so können beide zurücktreten. Wenn er nun nicht erwirbt, falls das Gefäss des Verkäufers sich im Gebiet des Käufers[356] befindet, so erwirbt er es auch nicht, falls das Gefäss des Käufers sich im Gebiet des Verkäufers befindet. R. Naḥman b. Jiçḥaq entgegnete: Wenn er sie ausgeschüttet hat[357]. Da zürnte Raba: heisst es denn: ausgeschüttet, es heisst ja: abgeladen!? Vielmehr, erwiderte Mar b. R. Aši, hier wird von Knoblauchbündeln[358] gesprochen. Hona, der Sohn Mar-Zuṭras, sprach zu Rabina: Merke, hier wird ja von dem Fall gelehrt, wenn er sie abgeladen hat, welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Fall, wenn ein Preis vereinbart worden ist, und dem Fall, wenn kein Preis vereinbart worden ist[359]!? Dieser erwiderte: Wenn ein Preis vereinbart worden ist, so verliess er sich darauf, ist kein Preis vereinbart worden, so verliess er sich darauf[360] nicht. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Rabh und Šemuél sagten beide, die Gefässe eines Menschen erwerben für ihn überall, und dies schliesst ja wahrscheinlich das Gebiet des Verkäufers ein!? — Dies gilt von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh und erwirb es[361].

Dort wird gelehrt: Güter, die Sicherheit[362] gewähren, werden durch Geld, Schein und Besitznahme erworben, und die keine Sicherheit[362] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen erworben. Folgendes lehrten sie in Sura im Namen R. Ḥisdas,

Satz vom Gefäss des Verkäufers u. der andere vom Gefäss des Käufers handelt. 352. Der Käufer die des Verkäufers. 353. Die die zu verkaufenden Früchte führen. 354. Wenn nur eines von beiden, das Zumessen od. die Preisvereinbarung, erfolgt ist. 355. Dh. wenn sie noch keinen Preis vereinbart haben. 356. Vor der Preisvereinbarung, von welchem Fall der 2. Satz der angezogenen Lehre spricht. 357. Auf die Erde; von diesem Fall spricht die angezogene Lehre, u. nicht von dem Fall, wenn die Früchte sich noch im Gefäss des Verkäufers befinden. 358. Die überhaupt nicht in Gefässe od. in Säcke geschüttet werden. 359. Der Käufer hat sie ja dadurch erworben, dass sie sich in seinem Gebiet befinden. 360. Der Käufer muss damit rechnen, dass der Verkäufer einen ganz unannehmbaren Preis verlangen kann; der Kauf gilt daher nicht als abgeschlossen. 361. Es ist ebenso, als würde er ihm den Platz abgetreten haben. 362. Immobilien, bezw. Mobilien.

und in Pumbeditha lehrten sie es im Namen R. Kahanas, und wie manche sagen, im Namen Rabas: Dies gilt nur von Dingen, die man nicht hochzuheben pflegt[363], Dinge aber, die man hochzuheben pflegt, [erwirbt man] nur durch das Hochheben und nicht durch das Ansichziehen. Abajje sass und trug diese Lehre vor, da wandte R. Ada b. Mathna gegen Abajje ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist ersatzpflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls schuldig; hat er ihn aber schleppend herangezogen, so ist er frei, weil die Uebertretung des Šabbathgesetzes[364] und der Diebstahl gleichzeitig ausgeübt worden[365] sind[366]!? Dieser erwiderte: An einer Schnur. — Ich spreche ja ebenfalls von einer Schnur!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, solchen bei dem eine Schnur erforderlich ist[367].

Komm und höre: Wenn im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat. Man kann also eine Sache, die man hochheben kann, wenn man es will, durch Hochheben, und wenn man will, durch Ansichziehen erwerben!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: was man hochzuheben pflegt, durch das Hochheben, und was man zu ziehen pflegt, durch das Ansichziehen. — Komm und höre: Wenn jemand an seinen Nächsten Früchte verkauft, so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, erworben, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Früchte sind ja Dinge, die man hochheben kann, und er lehrt, dass man sie durch das Ansichziehen erwerbe!? — Hier wird von grossen Säcken gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand von seinem Nächsten Flachs kauft, so erwirbt er ihn erst dann, wenn er ihn von einem Ort nach einem anderen getragen hat; wird denn Flachs nicht auch in grosse Säcke gepackt!? — Anders verhält es sich beim Flachs, da er sich zerteilen lässt[368]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Ein grosses Vieh wird durch Einhändigung und ein kleines wird durch Hochheben erworben — Worte des R. Meír und des R. Šimôn b. Eleâzar; die Weisen sagen, ein kleines Vieh durch das Ansichziehen. Ein kleines Vieh

בפומבדיתא מתנו לה משמיה דרב כהנא ואמרי לה משמיה דרבא לא שנו אלא דברים שאין דרכן להגביה אבל דברים שדרכן להגביה בהגבהה אין במשיכה לא יתיב אביי וקאמר להא שמעתא איתיביה רב אדא בר מתנה לאביי הגונב כיס בשבת חייב שכבר נתחייב בגניבה קודם שיבא לידי איסור שבת היה מגרר ויוצא פטור שהרי איסור שבת וגניבה באין כאחד[100] אמר ליה במיתנא אנא נמי במיתנא קא אמינא [1]במידי דבעי מיתנא תא שמע ברשות מוכר לא קנה עד שיגביהנה או עד שיוציאנה מרשותו אלמא מידי דבר הגבהה אי בעי בהגבהה קני ליה ואי בעי במשיכה קני ליה אמר רב נחמן בר יצחק לצדדין קתני מידי דבר הגבהה בהגבהה מידי דבר משיכה במשיכה תא שמע המוכר פירות לחבירו משך ולא מדד קני והא פירות דבני הגבהה נינהו וקתני דקני [2]במשיכה הכא במאי עסקינן בשליפי רברבי אי הכי אימא סיפא הלוקח פשתן מחבירו לא קנה עד שיטלטלנו ממקום [3]זה למקום [4]אחר אטו פשתן בשליפי רברבי מי לא עבדי שאני פשתן דמשתמיט אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע בהמה גסה נקנית [5]במסירה והדקה בהגבהה דברי רבי מאיר ורבי [6]שמעון בן [7]אלעזר וחכמים אומרים [8]בהמה דקה במשיכה והא בהמה דקה [9]דבר הגבהה היא וקתני

B 100 + והרי כיס דבר הגבהה הוא ואפילו הכי קני במשיכה ‖ B 1 + א״ל M 2 במשיכה M 3 זה M 4 אחר M 5 במשיכה M 6 שמע׳ בן P 7 אליעזר M 8 — ב״ד M 9 דבת הג׳ היא וקקני לה במש׳.

363. Wegen ihrer Schwere. 364. Auf welche die Todesstrafe gesetzt ist. 365. Wenn jemand durch eine Handlung sich zweier Strafarten schuldig macht, so verfällt er nur der schwereren. 366. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er den Beutel schleppend an sich zieht, u. er lehrt, dass er strafbar sei, ihn also erworben habe. 367. Wenn der Beutel so gross ist, dass man ihn nicht hochheben kann, sondern an einer Schnur ziehen muss. 368. Er kann packweise umgetragen werden, was bei Früchten nicht der Fall ist.

Bm. 102b; Bb. 105a, 106b; Sab. 80b; Men. 87b; Fol. 87

דקני במשיכה שאני בהמה דסרכא: רב ושמואל
דאמרי תרוייהו כור בשלשים אני מוכר לך יכול
לחזור בו אפילו בסאה האחרונה כור בשלשים סאה
בסלע אני מוכר לך ראשון ראשון קנה תא שמע
אם היתה מדה של אחד מהן ראשון ראשון קנה
[10]ואף על גב דלא נתמלאת המדה כגון דאמר ליה
הין בשנים עשר סלעים לוג בסלע אני מוכר לך
[11]כדאמר רב כהנא שנתות היו בהין הכא נמי
שנתות היו במדות תא שמע השוכר את הפועל
לעשות עמו לגורן[12]היום בדינר ולגורן יפה סלע אסור
[13]הימנו[14]מדינר ליום ולגורן יפה סלע מותר[15]ואם תאמר
ראשון ראשון קנה הכא נמי קמא קמא מיפסק פסק
[16]ואתא הימנו מדינר ליום ולגורן יפה סלע מותר
[17]והא אגר נטר לי הוא אמר רבא ותסברא זלזולי
בשבירות מי אסיר מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
רישא דלא קא עביד בהדיה[18]מהשתא מיחזי כי אגר
נטר לי סיפא דקא עביד בהדיה[18]מהשתא לא מיחזי
כי אגר נטר לי: ואם היה מחובר בקרקע ותלש
כל שהוא קנה: משום דתלש כל שהוא קנה אמר
רב ששת הכא במאי עסקינן דאמר ליה לך[19]יפה לך
קרקע כל שהוא[20]וקני כל מה שעליה:

M 10 הכא במאי עסקינן דאמר || B 11 + ו || M 12 + מ || B 13 + להנות || B 14 אבל אם שכרו מהיום בדינר || B 15 ואי ס״ד כור בשלשים סאה בסלע אני מוכר לך ראשון. M — ואם...רבא || B 16 ואסור להנות הימנו || B 17 + אמאי || M 18 — מהשתא || M 19 ויפה לי || P 20 — וקני.

kann man ja hochheben, und er lehrt, dass es durch das Ansichziehen erworben werde!? — Anders verhält es sich bei einem Vieh, denn es ist störrisch[369].

Rabh und Šemuél sagten beide: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], so kann er noch bei der letzten Seah[370] zurücktreten; wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, die Seah für einen Selâ, so hat er jede[371] einzeln erworben. Komm und höre: Wenn aber das Mass einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln erworben; also selbst wenn das Quantum nicht voll ist!? — Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm einen Hin für zwölf Selâ, das Log für einen Selâ. Dies nach einer Erklärung R. Kahanas, welcher sagte, im Hin seien Masszeichen gewesen, ebenso auch hierbei, wenn im Hin Masszeichen vorhanden sind[372]. — Komm und höre: Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, dass er bei ihm in der Erntezeit für einen Denar täglich arbeite, während er in der Erntezeit einen Selâ wert[373] ist, so ist dies verboten[374]; wenn aber [von jetzt ab] für einen Denar täglich, und er zur Erntezeit einen Selâ wert ist, so ist dies erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er habe jedes [Mass] einzeln erworben, so sollte doch auch hierbei jeder Tag[375] getrennt werden; wieso ist es demnach erlaubt, wenn er ihn für einen Denar täglich mietet und er zur Erntezeit einen Selâ wert ist, dies ist ja eine Belohnung für das Warten[376]!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, dass bei der Miete die Preisermässigung verboten ist[377]!? — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Anfangsatz[378] und dem Schlußsatz? Im Anfangsatz, wenn er nicht sofort anfängt, bei ihm zu arbeiten, hat dies den Anschein des Wartelohns, im Schlußsatz, wenn er sofort anfängt, bei ihm zu arbeiten, hat dies nicht den Anschein des Wartelohns.

Wenn dieser noch am Boden haftet und er etwas davon abpflückt, so hat er ihn erworben. Hat er ihn deshalb erworben, weil er davon etwas abgepflückt hat!? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, suche dir etwas vom Boden aus und erwirb alles, was sich darauf befindet[379].

369. Es lässt sich nur schwer hochheben. 370. Solange der Verkäufer ihm nicht alle 30 zugemessen hat. 371. Die er ihm zugemessen hat. 372. Jedes bereits zugemessene Mass geht in den Besitz des Käufers über, auch wenn das vereinbarte Quantum noch nicht zugemessen ist. 373. Der Arbeiter vermietet sich ihm billiger, weil jener ihm das Geld im voraus bezahlt. 374. Weil dies als Wucher gilt. 375. Den er bereits gearbeitet hat. 376. Dh. dafür, dass jener ihm das Geld im voraus zahlt; dies ist also Wucher. 377. Dies gilt überhaupt nicht als Wucher, da der Arbeiter sich nicht deshalb billiger vermietet hat, weil er das Geld im voraus erhielt, sondern weil er Beschäftigung haben wollte. 378. In welchem dies als Wucher erklärt u. verboten wird. 379. Hinsichtlich des Bodens

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN WEIN ODER OEL VERKAUFT HAT UND SIE IM PREIS GESTIEGEN ODER GEFALLEN SIND, SO GESCHAH DIES, WENN ES VOR DEM FÜLLEN DES MASSES ERFOLGT IST, FÜR DEN VERKÄUFER[380], UND WENN NACHDEM DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN KÄUFER. WENN SIE EINEN MAKLER HABEN, UND DAS FASS ZERBRICHT, SO TRÄGT DER MAKLER [DEN SCHADEN]. ER MUSS IHM DREI TROPFEN[381] NACHTRIEFEN LASSEN. HAT ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE[382] DEM VERKÄUFER. DER KRÄMER[383] BRAUCHT DIE DREI TROPFEN NICHT NACHTRIEFEN ZU LASSEN. R. JEHUDA SAGT, AM VORABEND DES ŠABBATHS BEI EINBRECHENDER DUNKELHEIT[384] SEI ER DAVON BEFREIT.

viij מוכר יין ושמן לחבירו והוקרו או שהוזלו[21] אם עד שלא נתמלאת המדה למוכר משנתמלאת המדה ללוקח ואם היה סרסור ביניהן נשברה החבית נשברה לסרסור[22] וחייב להטיף לו שלש טיפין הרכינה ומיצית הרי הוא של מוכר והחנוני אינו חייב להטיף[23] שלש טיפין רבי יהודה אומר ערב שבת עם חשכה פטור:

GEMARA. Von wessen Mass wird hier gesprochen; wollte man sagen, wenn es dem Käufer gehört, wieso geschah es, wenn es vor dem Füllen des Masses erfolgt ist, für den Verkäufer, das Mass gehört ja[385] dem Käufer; und wollte man sagen, wenn das Mass dem Verkäufer gehört, wieso geschah es, wenn das Mass gefüllt worden ist, für den Käufer, das Mass gehört ja dem Verkäufer!? R. Ileâ erwiderte: Wenn das Mass dem Makler gehört. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst: wenn sie einen Makler haben, und das Mass zerbricht, so trägt der Makler [den Schaden], so spricht ja der Anfangsatz von dem Fall, wenn sie keinen Makler haben!? — Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn das Mass dem Makler gehört, und der Schlusssatz vom Makler selbst.

גמרא. הא מדה דמאן אילימא מדה דלוקח עד שלא נתמלאת[24] מדה למוכר מדה דלוקח היא ואלא מדה דמוכר משנתמלאת מדה ללוקח מדה דמוכר היא אמר רבי[25] אלעא במדת סרסור והא מדקתני סיפא ואם היה סרסור ביניהן נשברה החבית נשברה לסרסור מכלל דרישא לאו בסרסור עסקינן רישא מדה בלא סרסור סיפא בסרסור עצמו: הרכינה ומיצית הרי[26] הוא של מוכר: כי סליק רבי אלעזר אשכחיה לזעירי אמר ליה[27] מי כאן תנא דאתנייה רב מדות אחוייה רב יצחק בר אבדימי אמר ליה מאי קא קשיא לך דתנן הרכינה ומיצית הרי הוא של מוכר והתנן[28] הרכינה[29] ומיצית הרי זו תרומה אמר ליה הא איתמר עלה אמר רבי אבהו

21 M — אם 22 M הרכינה ומיצת הרי היא ש״ם חייב... טיפין והתני׳ || 23 M + לו || 24 M + ה || 25 M אלעאי אמר רב במדת 26 P — הוא 27 M איכו תנא דתנייה לרב מדות 28 M הרי היא תרומה הא 29 B ומיצה.

HAT ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE DEM VERKÄUFER. Als R. Eleâzar hinaufging[386] und Zeêri traf, fragte er ihn: Gibt es hier einen Gelehrten, den Rabh die Vorschriften über die Masse lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçhaq b. Evdämi. Dieser sprach zu ihm: Was ist dir fraglich? — Es wird gelehrt, dass wenn er [das Gefäss] umgebogen hat, die Neige dem Verkäufer gehöre, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn er es[387] umgebogen hat, die Neige Hebe sei[388]!? Dieser erwiderte: Hierzu wird gelehrt: R. Abahu erklärte, hier wurde das Gesetz von der Lossagung des Eigentümers berücksichtigt[389].

gilt das Pflücken als Besitznahme, u. durch die Besitznahme des Bodens hat er auch den Flachs erworben. 380. Ihm gehört der Gewinn u. er hat den Verlust zu tragen. 381. Der Verkäufer dem Käufer, beim Leeren eines Flüssigkeitsmasses. 382. Die, nachdem er 3 Tropfen nachtriefen liess, sich angesammelt hat. 383. Der durch den Kleinhandel mehr beschäftigt ist. 384. Wo es jeder sehr eilig hat. 385. Und durch das Mass erwirbt er den Inhalt; cf. S. 1168 Z. 18. 386. Nach Palästina, das höher lag als Babylonien. 387. Ein Gefäss, in welchem Flüssigkeiten von Hebe (cf. S. 248 N. 101) war. 388. Sie gehört nicht dem Eigentümer, ebenso sollte sie auch hierbei nicht dem Verkäufer gehören. 389. Der Käufer sagt sich davon los, da es ihm nicht lohnt, darauf zu warten; bei der Hebe aber kann dies nicht berücksichtigt werden.

Hol. 110a
Col. b
Ter. xi, 8

[28]משום יאוש בעלים נגעו בה: [29]וחייב להטיף וכו׳: איבעיא להו רבי יהודה ארישא קאי ולקולא או דלמא אסיפא קאי ולחומרא תא שמע דתניא רבי יהודה אומר[30]ערב שבת עם חשכה[31]חנווני פטור מפני שחנווני טרוד:

[ix] **שולח** את בני אצל חנווני[32]ופונדיון בידו ומדד לו באיסר שמן ונתן לו את האיסר שבר את הצלוחית ואבד את האיסר[33]חנווני חייב רבי יהודה פוטר שעל מנת כן שלחו ומודים חכמים לרבי יהודה בזמן שהצלוחית ביד התינוק ומדד[33]חנווני לתוכה [33]חנווני פטור:

גמרא. בשלמא באיסר ושמן בהא פליגי דרבנן סברי לאודועי שדריה ורבי יהודה סבר לשדורי ליה שדריה אלא[34]שבר צלוחית אבדה מדעת היא אמר רב הושעיא הכא בבעל הבית מוכר [35]צלוחיות עסקינן וכגון שנטלה חנווני[36]על מנת לבקרה וכדשמואל דאמר שמואל הנוטל כלי מן האומן על מנת לבקרו ונאנס בידו חייב לימא דשמואל תנאי היא אלא רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו הכא בחנווני מוכר[35]צלוחיות עסקינן ואזדא רבי יהודה לטעמיה ורבנן לטעמייהו אי הכי אימא סיפא מודים חכמים לרבי יהודה בזמן שהצלוחית ביד התינוק ומדד חנווני לתוכה שחנווני פטור והא אמרת לאודועי שדריה אלא אביי בר אבין[37]ורבי חנינא בר אבין דאמרי תרוייהו הכא במאי עסקינן

M 28 + א״ר יוחנן || B 29 והחנווני אינו חייב || M 30 + אם היה || M 31 — חנוני || M 32 — ופונד׳ בידו || M 33 שהחנ׳. B שחנ׳ || M 34 — שבר || P 35 צלוחית || M 36 — ע״ם || M 37 ורב.

ER MUSS IHM DREI TROPFEN NACHTRIEFEN LASSEN. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz[390], erleichternd, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz[391], erschwerend? — Komm und höre: R. Jehuda sagt, am Vorabend des Šabbaths braucht es der Krämer nicht, weil er dann in Anspruch genommen ist.

WENN JEMAND SEIN KIND MIT EINEM PONDION IN DER HAND ZU EINEM KRÄMER SCHICKT, UND DIESER IHM FÜR EINEN ASSAR OEL ZUMISST UND EINEN ASSAR[392] HERAUSGIBT, UND ES DIE FLASCHE ZERBRICHT UND DEN ASSAR VERLIERT, SO IST DER KRÄMER HAFTBAR. R. JEHUDA BEFREIT IHN, DENN AUF DIESE GEFAHR HIN HAT JENER ES GESCHICKT. DIE WEISEN PFLICHTEN R. JEHUDA BEI, DASS WENN DAS KIND DIE FLASCHE IN DER HAND GEHALTEN UND DER KRÄMER IHM IN DIESE HINEINGEMESSEN HAT, DER KRÄMER FREI SEI.

GEMARA. Erklärlich ist ihr Streit über den Assar und das Oel, die Rabbanan sind der Ansicht, er habe ihn zur Bestellung[393] geschickt, während R. Jehuda der Ansicht ist, er habe ihn zum Holen geschickt; hinsichtlich der Flasche aber ist dies ja ein selbstverschuldeter Verlust[394]!? R. Ošâja erwiderte: Hier wird von einem Flaschenhändler gesprochen, und zwar wenn der Krämer sie zur Besichtigung in Empfang genommen hat. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, dass wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen[395] hat und damit in seiner Hand ein Unfall passirt ist, er haftbar sei. — Demnach streiten Tannaím über die Lehre Šemuéls? — Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, dass hier von einem Krämer gesprochen werde, der Flaschen verkauft[396], und R. Jehuda und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansichten[397]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen pflichten R. Jehuda bei, dass wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei; du sagst ja, dass jener ihn nur zur Bestellung geschickt habe[398]!? — Vielmehr, Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn

390. Der von einem Grosshändler spricht, der nach dem 1. Autor dazu stets verpflichtet ist. 391. Der von einem Krämer spricht, der nach dem 1. Autor niemals dazu verpflichtet ist. 392. Ein P.=2 Assar. 393. Damit er es ihm durch einen Erwachsenen schicke. 394. Der Vater hat sie ihm selbst eingehändigt. 395. Wodurch sie in seinen Besitz übergegangen ist. 396. Wenn die Flasche dem Krämer gehört. 397. Nach der einen Ansicht sandte der Vater es zur Bestellung, nach der anderen Ansicht zum Holen. 398. Der Krämer sollte ja auch in diesem Fall haftbar sein.

er sie genommen[399] hat, um in diese hineinzumessen. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte, dass wenn er es[400] angetrieben hat, er dazu verpflichtet sei. — Aber Rabba sagte es ja nur von Lebewesen, die man zum Gehen veranlasst[401] hat, sagte er es etwa auch von einem solchen Fall[402]!? Vielmehr, sagte Rabba, ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Zera, erklärten es; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie genommen hat, um mit dieser für andere zu messen; sie streiten also über das Leihen ohne Wissen des Eigentümers; nach der einen Ansicht gilt er als Entleiher[403], und nach der anderen Ansicht gilt er als Räuber[404].

Der Text. Šemuél sagte: Wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen hat und damit ein Unfall passirt ist, so ist er haftbar. Dies jedoch nur dann, wenn es einen festen Preis hat[405].

Einst kam jemand zu einem Schlächter und hob eine Keule hoch[406], und während er sie hochhob, kam ein Reiter und entriss sie ihm. Als er darauf vor R. Jemar kam, verurteilte er ihn, Ersatz zu leisten; jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis hatte.

Einst brachte jemand Kürbisse nach Pum-Nahara und die Leute kamen und nahmen einzeln die Kürbisse fort. Da sprach er zu ihnen: Sie sollen dem Himmel geweiht[407] sein. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Niemand kann das weihen, was nicht ihm[408] gehört. Dies jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis haben, wenn sie aber keinen festen Preis haben, so befanden sie sich[409] im Besitz ihres Eigentümers und die Weihung ist giltig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Kräuter[410] auf der Strasse kauft, und aussucht und fortlegt, selbst den ganzen Tag, so hat er[411] sie nicht erworben und er ist zur Verzehntung nicht verpflichtet. Hat er in seinem Herzen beschlossen, sie zu kaufen, so hat er sie erworben und er ist zur Verzehntung verpflichtet. Zurückgeben

Fol. 88 Bm. 30b; Sab. 111b; Qid. 48b; Syn. 8b; Bm. 41a, 43b

כגון שנטלה[37] למוד בה וכדרבה דאמר רבה הכישה נתחייב בה אימור דאמר רבה בבעלי חיים דאנקטינהו ניגרא ברייתא כי האי גונא מי אמר אלא אמר[38] רבה אני וארי שבחבורה תרגימנוה ומנו רבי זירא הכא במאי עסקינן כגון שנטלה[39] למוד בה לאחרים ובשואל שלא מדעת קא מיפלגי מר סבר שואל הוי ומר סבר גזלן הוי: גופא אמר שמואל הנוטל כלי מן האומן לבקרו ונאנס בידו חייב והני מילי[40] הוא דקיצי דמיה: ההוא גברא דעל לבי טבחא אגבה אטמא דבישרא בהדי דקא[41] אגבה אתא פרשא[42] מרמא מיניה אתא לקמיה דרב יימר חייביה לשלומי דמיה והני מילי הוא דקיצי דמיה[43]: ההוא גברא דאייתי קארי לפום נהרא אתו כולי עלמא שקול קרא קרא אמר להו הרי הן מוקדשין לשמים אתו לקמיה דרב כהנא אמר להו אין אדם מקדיש דבר שאינו שלו והני מילי הוא דקיצי דמייהו אבל לא קיצי דמייהו ברשות[44] מרייהו קיימי[45] ושפיר אקדיש: תנו רבנן הלוקח ירק מן השוק ובירר והניח[46] אפילו כל היום כולו לא קנה[47] ולא נתחייב[48] במעשר גמר בלבו לקנותו קנה[49] ונתחייב במעשר להחזירו אי

37 M חנוני למוד לתוכה 38 B רבא 39 M + חנוני 40 M — הוא 41 P גבה׳ 42 M חטפה 43 M + וקבעי לה כולה אבל לא בעי לה כולה מאי דבעי בעי שלומי 44 M + ד 45 M וקדישי 46 M + ברר והניח 47 M ואינו חייב לעשר 48 P — ב 49 M וחייב לעשר.

399. Dadurch hat er die Verantwortung übernommen. 400. Jemand, der zur Rückbringung eines verlorenen Viehs zum Eigentümer gesetzlich nicht verpflichtet ist, das verlorene Vieh; cf. S. 566 Z. 8ff. 401. Durch das Antreiben, u. da das Vieh sich dadurch noch weiter verlaufen kann, so ist er zur Rückbringung verpflichtet. 402. Wo er durch das Anfassen nichts getan hat. 403. Und sobald er sie dem Kind zurückgibt, ist er nicht mehr haftbar. 404. Durch den Raub geht die Sache in seinen Besitz über u. er ist von dann ab haftbar. 405. Durch die Besichtigung geht es in seinen Besitz über; wenn aber nicht, so hängt der Besitzwechsel noch von der Vereinbarung des Preises ab. 406. Um sie zu besichtigen u. event. zu kaufen. 407. Weil er nicht wusste, wer sie genommen u. von wem er Bezahlung zu verlangen hatte. 408. Die Leute hatten bereits die Kürbisse erworben. 409. Zur Zeit der Weihung. 410. Von welchen der Zehnt noch nicht entrichtet worden ist. 411. Solange er noch nicht beschlossen hat, sie zu kaufen.

אפשר שכבר נתחייב במעשר ולעשרו אי אפשר
שכבר מפחיתן בדמים הא כיצד מעשרו ונותן לו
דמי מעשר[50] אטו משום דגמר בלבו לקנות קנה
[51]ונתחייב[48] במעשר אמר רב הושעיא הבא בירא
Mak. 24a Ps. 15, 2 שמים עסקינן כגון רב ספרא[52] דקיים בנפשיה ודבר
אמת בלבבו:

[x] הסיטון מקנח מדותיו אחד לשלשים יום ובעל
הבית אחד לשנים עשר חדש רבן שמעון בן
גמליאל אומר חילוף הדברים[24] חנווני מקנח מדותיו
פעמים בשבת וממחה משקלותיו פעם אחת בשבת
ומקנח מאזנים על כל משקל[53]: [xj] אמר רבן שמעון
בן גמליאל במה דברים אמורים בלח אבל ביבש
Col. b אינו צריך וחייב להכריע לו טפח היה שוקל לו עין
בעין נותן לו[54] גירומין אחד[55] לעשרה בלח ואחד לעשרים
ביבש מקום שנהגו למוד בדקה לא ימוד בגסה
לא ימוד בדקה למחיק לא יגדוש לגדוש לא ימחוק:

גמרא. מנהני מילי אמר ריש לקיש דאמר
Dt. 25, 15 קרא אבן שלמה וצדק צדק משלך ותן לו אי הכי
אימא סיפא היה שוקל לו עין בעין[56] נותן לו גירומין
ואי הכרעה דאורייתא היכי יהיב ליה עין בעין

50 M — אטו || 51 M ומעשר || 52 M דמקיים | 53 B + ומשקל 54 M גירומיו 55 P מעשרה 56 M — נ״ל גיר׳.

kann er sie nicht mehr, da er bereits zur Verzehntung verpflichtet[412] ist, verzehnten kann er sie ebenfalls nicht, da er sie dadurch[413] in ihrem Wert beeinträchtigt; was mache er nun? — er entrichte den Zehnt und ersetze ihm[414] den Wert des Zehnts. — Sollte er denn, weil er in seinem Herzen beschlossen hat, sie zu kaufen, sie erworben haben und zur Verzehntung verpflichtet worden sein[415]!? R. Hošâja erwiderte: Hier wird von einem gottesfürchtigen Mann gesprochen, wie zum Beispiel R. Saphra, der an sich in Erfüllung gehen liess:[416] *und Wahrheit in seinem Herzen spricht*[417].

DER GROSSHÄNDLER MUSS SEINE MASSE[418] EINMAL IN DREISSIG TAGEN REINIGEN, DER PRIVATE[419] EINMAL IN ZWÖLF MONATEN; R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT[420]. DER KRÄMER[421] REINIGE SEINE MASSE ZWEIMAL IN DER WOCHE, REIBE SEINE GEWICHTE[422] EINMAL IN DER WOCHE AB UND REINIGE DIE WAGE[423] BEI JEDESMALIGEM WÄGEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON FLÜSSIGKEITS[MASSEN], BEI TROCKEN[MASSEN] ABER IST DIES NICHT NÖTIG. ER MUSS IHM[424] EIN UEBERGEWICHT VON EINER HANDBREITE[425] GEBEN; HAT ER IHM ABER GENAU GEWOGEN, SO GEBE ER IHM EINE ZULAGE, EIN ZEHNTEL BEI FLÜSSIGEM UND EIN ZWANZIGSTEL BEI TROCKNEM. IN ORTEN, DA ES ÜBLICH IST, MIT KLEINEN [MASSEN] ZU MESSEN, MESSE MAN NICHT MIT GROSSEN, UND WENN MIT GROSSEN, SO MESSE MAN NICHT MIT KLEINEN; ZU STREICHEN, SO GEBE MAN NICHT GEHÄUFT, GEHÄUFT ZU GEBEN, SO STREICHE MAN NICHT.

GEMARA. Woher dies[426]? Reš-Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[427] *einen vollen und gerechten [Gewicht]stein*, sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm eine Zulage. Wieso darf er ihm genau wägen, wenn man sagen wollte, das Uebergewicht sei Vorschrift der Gesetzlehre!? Vielmehr, der Anfangsatz[428] spricht von einem Orts-

412. Es darf keiner, der die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Unverzehntetes aus seiner Hand lassen. 413. Wenn er den Zehnt abhebt u. dadurch das Quantum vermindert. 414. Dem Verkäufer. 415. Dadurch ist ja der Verkauf nicht perfekt. 416. Ps. 15,2. 417. Der durch seinen eignen Entschluss sich für gebunden hält, obgleich der andere es nicht weiss; cf. Šeéltoth Absch. 36. 418. Flüssigkeitsmasse, deren Inhalt durch den klebenbleibenden Satz reduzirt wird. 419. Der solche seltener benutzt. 420. Da beim häufigeren Gebrauch der Masse die Flüssigkeit weniger kleben bleibt. 421. Der die Masse noch häufiger als der Grosshändler benutzt. 422. Die Schmutz ansetzen. 423. Die Wagschalen, die eine Vertiefung haben u. daher mehr Schmutz aufnehmen. 424. Der Händler dem Käufer. 425. Die Schale, auf welcher die Ware sich befindet, muss soviel herabhängen. 426. Dass man mit einem Uebergewicht wäge. 427. Dt. 25,15. 428. Die Vorschrift, dass man ein Uebergewicht gebe.

brauch[429], und die Lehre des Reš-Laqiš bezieht sich auf den Schlußsatz: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm eine Zulage. Woher dies? Reš-Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *und gerechten*, sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wieviel beträgt die Zulage? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Bei Flüssigem ein Zehntel Litra bei zehn Litra.

Ein Zehntel bei Flüssigem und ein Zwanzigstel bei Trocknem &c. Sie fragten: Meint er es: ein Zehntel bei Flüssigem, bei zehn Mass von Flüssigem, und ein Zwanzigstel bei Trocknem, bei zwanzig Mass von Trocknem, oder aber: ein Zehntel bei zehn Mass von Flüssigem und bei zwanzig Mass von Trocknem[430]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Levi sagte: Die Bestrafung für [falsche] Masse ist schwerer als die Bestrafung für Unzucht[431], denn bei diesen heisst es *el* und bei jenen heisst es *elle*[432]. — Woher ist es erwiesen, dass *el* die Bedeutung "schwer" hat? — Es heisst:[433] *die Mächtigen [ele] des Lands nahm er mit.* — Bei der Unzucht heisst es ja ebenfalls *elle*[434]!? — Dies schliesst [das Vergehen hinsichtlich der] Masse von der Ausrottungsstrafe aus. — Wieso ist sie demnach schwerer? — Bei jener[435] ist eine Busse möglich, bei diesen aber ist eine Busse nicht möglich.

Ferner sagte R. Levi: Schwerer ist die Beraubung eines Gemeinen als die Beraubung des Heiligen, denn bei der einen wird "Sünde" vor "Veruntreuung"[436] und bei der anderen wird "Veruntreuung" vor "Sünde" genannt[437].

Ferner sagte R. Levi: Komm und sieh, wie die Eigenart eines [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht der Eigenart des Heiligen, gebenedeiet sei er, gleicht. Der Heilige, gebenedeiet sei er, segnete Jisraél mit zweiundzwanzig [Buchstaben] und verfluchte sie mit acht[438]; er segnete sie mit zweiundzwanzig, von:[439] *wenn meine Gesetze*, bis:[440] *hocherhoben*; und er verfluchte sie mit acht, von:[441] *wenn ihr meine Gesetze missachten werdet*, bis:[442] *und meine Gesetze habt ihr verabscheut.* Unser Meister Mošeh aber

אלא רישא במקום שנהגו ובי איתמר דריש לקיש אסיפא איתמר היה שוקל לו עין בעין נותן לו גירומין מנהגי מילי אמר ריש לקיש דאמר קרא וצדק צדק משלך ותן לו וכמה גירומין אמר רבי אבא בר ממל אמר רב אחד מעשרה בליטרא בלח לעשרה ליטרין: אחד לעשרה בלח ואחד לעשרים ביבש וכו׳: איבעיא להו היכי קאמר אחד מעשרה בלח לעשרה דלח ואחד מעשרים ביבש לעשרים דיבש או דלמא אחד מעשרה לעשרה דלח ולעשרים דיבש תיקו: אמר רבי לוי קשה עונשן של מדות יותר מעונשן של עריות שזה נאמר בהן אל וזה נאמר בהן אלה ומאי משמע דהאי אל קשה הוא דכתיב ואת אילי הארץ לקח גבי עריות נמי הכתיב אלה ההוא למעוטי מדות מכרת ואלא מאי עדפייהו דהתם אפשר בתשובה והכא לא אפשר בתשובה: ואמר רבי לוי קשה גזל הדיוט יותר מגזל גבוה שזה הקדים חטא למעילה וזה הקדים מעילה לחטא: ואמר רבי לוי בוא וראה שלא כמדת הקדוש ברוך הוא מדת בשר ודם הקדוש ברוך הוא ברך ישראל בעשרים ושתים וקללן בשמנה ברכן בעשרים ושתים מאם בחקתי ועד קוממיות וקללן בשמונה מאם בחקתי תמאסו ועד ואת חקתי געלה נפשם ואילו

M 57 בלה || M 58 הכי קתני אחד || M 59 לעשי׳ || M 60 מעש || M 61 + אל קשה ואלה קשה מאל || M 62 + לשון || B 63 .ו

429. Dh. das Wägen mit einem Uebergewicht ist keine Vorschrift der Gesetzlehre, sondern ein Ortsbrauch. 430. Im 1. Fall $1/4$, im 2. Fall $1/2$ von Hundert. 431. Unter עריות ist jeder in der Schrift (cf. Lev. Kap. 18) verbotene Beischlaf zu verstehen. 432. Ein Pron. demonst. Pl. von derselben Bedeutung (diese), jed. ist letztere eine verstärkte Form der ersteren; cf. Lev. 18,27 u. Dt. 25,16. 433. Ez. 17,13. 434. Cf. Lev. 18,29. 435. Der Unzucht. 436. Cf. Lev. 5,21; die Handlung wird also sofort Sünde genannt, bevor noch die Veruntreuung erfolgt ist. 437. Cf. ib. V. 15. 438. Der Abschnitt vom Segen beginnt mit dem ersten Buchstaben des Alphabets u. schliesst mit dem letzten; der Abschnitt vom Fluch dagegen beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) und schliesst mit dem 13. (מ). 439. Lev. 26,3; dieser Vers beginnt mit dem Buchstaben א. 440. Lev. 26,13; dieser Vers schliesst mit dem Buchstaben ת. 441. Lev. 26,15. 442. Ib. V. 43.

משה רבינו ברכן בשמונה וקללן בעשרים ושתים
Fol.89 Dt.28.1 ברכן בשמונה מוהיה אם שמוע תשמע ועד לעבדם
Ib..15 וקללן בעשרים ושתים מוהיה אם לא תשמע(ו)[63] ועד
ואין קנה: מקום שנהגו למוד בגסה כו׳: (סימן
5 אין מעיינין ואין גודשין באגרדמין ובליטרא שלשה
ועשר נפש משקלות ממחק עבה לא תעשו לא
יעשה) תנו רבנן מנין שאין מוחקין במקום שגודשין
Ib.25.15 ואין גודשין במקום שמוחקין תלמוד לומר שלמה
ומנין שאם אמר הריני מוחק במקום שגודשין[64] לפחות
10 [65]לו מן הדמים והריני גודש במקום שמוחקין[64] להוסיף
לו על הדמים שאין שומעין לו תלמוד לומר איפה
שלמה וצדק יהיה לך: תנו רבנן מנין שאין מעיינין
במקום שמכריעין ואין מכריעין במקום שמעיינין
תלמוד לומר אבן שלמה ומנין שאם אמר הריני
15 מעיין במקום שמכריעין[64] לפחות לו מן הדמים
והריני מכריע במקום שמעיינין[64] להוסיף לו על
הדמים שאין שומעין לו תלמוד לומר אבן שלמה
ib.v.14 וצדק: אמר רב יהודה מסורא לא יהיה לך בביתך
מה טעם משום איפה ואיפה לא יהיה לך בכיסך
20 מה טעם משום אבן ואבן אבל אבן שלמה וצדק
יהיה לך איפה שלמה וצדק יהיה לך: תנו רבנן
[66]יהיה לך מלמד שמעמידין אגרדמין למדות ואין
מעמידין אגרדמין לשערים דבי נשיאה אוקימו
אגרדמין בין למדות בין לשערים אמר ליה שמואל
25 לקרנא פוק תני להו מעמידין אגרדמין למדות[67] ואין
מעמידין אגרדמין לשערים נפק דריש להו מעמידין

B 64 + ו   P 65 — לו   B 66 + לא   M 67 ולא לשער׳.

segnete sie mit acht und verfluchte sie mit zweiundzwanzig[443]. Er segnete sie mit acht, von:[444]*wenn ihr hören werdet*, bis:[445]*zu dienen*; und er verfluchte sie mit zweiundzwanzig, von:[446]*wenn ihr nicht hören werdet*, bis:[447]*und niemand wird kaufen.*

Da es üblich ist, mit einem grossen zu messen &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass man in Orten, da das Häufen üblich ist, nicht abstreiche, und in Orten, da das Abstreichen üblich ist, nicht häufe? es heisst: *ganze*. Woher, dass wenn er in einer Ortschaft, da das Häufen üblich ist, sagt, er wolle abstreichen und dies vom Preis abziehen, oder in einer Ortschaft, da das Abstreichen üblich ist, sagt, er wolle häufen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? — es heisst:[448]*Eine volle und gerechte Epha sollst du haben.*

Die Rabbanan lehrten: Woher, dass man in Orten, da es üblich ist, mit Uebergewicht zu wägen, nicht genau wäge, und in Orten, da es üblich ist, genau zu wägen, nicht mit Uebergewicht wäge? es heisst: *einen vollen [Gewicht]stein.* Woher ferner, dass wenn jemand in einer Ortschaft, da es üblich ist, mit Uebergewicht zu wägen, sagt, er wolle genau wägen und dies vom Preis abziehen, oder in einer Ortschaft, da es üblich ist, genau zu wägen, sagt, er wolle mit Uebergewicht wägen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? — es heisst: *einen vollen und richtigen [Gewicht]stein.*

R. Jehuda aus Sura erklärte:[449]*Du wirst*[450]*in deinem Haus nichts haben*, wegen: *zweierlei Epha; du wirst in deinem Beutel nichts haben*, wegen: *zweierlei [Gewicht]steine.* Wenn aber: *einen vollen und richtigen Stein, so wirst du haben, wenn eine volle und richtige Epha, so wirst du haben.*

Die Rabbanan lehrten: *Sollst du haben*, dies lehrt, dass man Aufseher über die Masse anstelle, nicht aber Aufseher über die Preise[451]. Die Leute im Haus des Fürsten stellten Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise. Da sprach Šemuél zu Qarna: Geh, trage ihnen vor: man stelle Aufseher über die Masse an, nicht aber stelle man Aufseher über die Preise an. Hierauf ging er hin und trug ihnen vor:

443. Cf. N. 438 mut. mut. 444. Dt. 28,1. 445. Ib. V. 14. 446. Ib. V. 15. 447. Ib. V. 68; dieser Abschnitt beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) u. schliesst mit dem 5. (ה). 448. Dt. 25,15. 449. Ib. V. 14. 450. Dieser Schriftvers wird nicht als Verbot ausgelegt, sondern als Warnung: wer falsches Mass u. falsches Gewicht benutzt, wird verarmen u. nichts haben. 451. Durch ein falsches Mass kann der Käufer betrogen werden, wenn aber der Verkäufer den Preis aufschlägt, so braucht der Käufer bei ihm nicht zu kaufen.

man stelle Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise. Da fragte ihn jener, wie er heisse. — Qarna. — So mag dir ein Horn [qarna] aus deinen Augen hervorwachsen. — Wessen Ansicht war er? — Er war der Ansicht des Rami b. Ḥama, der im Namen R. Jiçḥaqs sagte, man stelle Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise, wegen der Betrüger[452].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm eine Litra verlangt, so wäge er ihm eine Litra, wenn eine halbe Litra, so wäge er ihm eine halbe Litra, wenn ein Viertel Litra, so wäge er ihm ein Viertel Litra. — Was lehrt er uns damit? — Dass man solche Gewichte fertige[453].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm dreiviertel Litra haben will, so kann er nicht verlangen, dass dieser ihm drei einzelne Viertel wäge[454], vielmehr wäge er mit einem Litra und lege ein Viertel Litra zum Fleisch.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm zehn Litra haben will, so kann er von ihm nicht verlangen, dass er ihm zehn einzelne Litra mit besonderem Uebergewicht wäge, vielmehr wäge er ihm alle zusammen mit einem Uebergewicht für alle.

אגרדמין בין למדות בין לשערים אמר ליה מה שמך קרנא תיפוק ליה קרנא בעיניה ואיהו כמאן סברא כי הא דאמר רמי בר חמא אמר רבי יצחק מעמידין אגרדמין בין למדות בין לשערים מפני הרמאין: תנו רבנן היה מבקש ממנו ליטרא שוקל לו ליטרא חצי ליטרא שוקל לו חצי ליטרא רביע ליטרא שוקל לו רביע ליטרא מאי קמשמע לן דמתקנינן מתקלי עד הכי: תנו רבנן היה מבקש ממנו שלשה רבעי ליטרא לא יאמר לו שקול לי שלשה רבעי ליטרא אלא שוקל ליטרא ומניח רביע ליטרא עם הבשר: תנו רבנן היה מבקש ממנו עשר ליטרין לא יאמר לו שקול לי אחת אחת והכריע אלא שוקל לו כולן בבת אחת ונותן הכרע אחד לכולן: תנו רבנן נפש מאזנים תלויה באויר שלשה טפחים וגבוה מן הארץ שלשה טפחים וקנה ומתנה שלה שנים עשר טפחים ושל צמרים ושל זגגין תלויה באויר שני טפחים וגבוה מן הארץ שני טפחים וקנה ומתנה שלה תשעה טפחים ושל חנווני ושל בעל הבית תלויה באויר טפח וגבוה מן הארץ טפח וקנה ומתנה שלה ששה טפחים ושל טורטני תלויה באויר שלש אצבעות וגבוה מן הארץ שלש אצבעות וקנה ומתנה שלה איני יודע ואלא הך קמייתא דמאי אמר רב פפא דיגרומי אמר רבי מני בר פטיש כדרך שאמרו לענין איסורן כך אמרו

B 67 + נפקא ליה קרנא בעיניה M 68 סביראה ליה כי M 69 אבא B 70 + אחת אחת P 71 והכריעה B 72 ומתנא M 73 דגרומני.

Die Rabbanan lehrten: Die Zunge der Wage muss drei Handbreiten in der Luft hängen[455], sie[456] muss drei Handbreiten vom Erdboden abstehen[457], und der Balken und die Schnüre[458] müssen zwölf Handbreiten[459] haben. Die der Wollhändler und der Glaser[460] muss zwei Handbreiten in der Luft hängen, zwei Handbreiten vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen neun Handbreiten lang sein. Die eines Krämers und eines Privaten muss eine Handbreite in der Luft hängen, eine Handbreite vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen sechs Handbreiten lang sein. Die einer Goldwage muss drei Fingerbreiten in der Luft hängen, drei Fingerbreiten vom Erdboden entfernt sein, und hinsichtlich des Balkens und der Schnüre weiss ich nichts. — Von welcher wird zu anfang gesprochen? R. Papa erwiderte: Von Metallwagen. R. Mani b. Paṭiš sagte: Wie sie dies hinsichtlich des Verbots[461]

452. Sie können sagen, der Preis sei gestiegen, auch kann es vorkommen, dass die Ware anderweitig nicht zu haben ist. 453. Kleinere Quantitäten dagegen werden nach Augenmass od. mit einer Münze gewogen. 454. Da dabei der Verkäufer schlechter wegkommt. 455. Der Wagebalken muss 3 Handbreiten von der Decke entfernt sein, damit er beim Wägen nicht gegen die Decke schlage. 456. Die am Balken hängende Schale. 457. Damit sie nicht an den Boden schlage. 458. An welchen die Schalen hängen. 459. Zusammen, Balken u. Schnüre je 4 Handbreiten, da kürzere nicht gut balanciren. 460. Händler von Glasgefässen, die wahrscheinl. nach Gewicht verkauft wurden. 461. Dass Wagen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, nicht verwandt werden dürfen.

לענין טומאתן מאי קמשמע לן תנינא חוט מאזנים
של חנווני ושל בעלי בתים טפח קנה ומתנה שלה
איצטריכא ליה דלא תנן: תנו רבנן אין עושין
משקלות לא של בעץ ולא של אבר ולא של גיסטרון
ולא של שאר מיני מתכות אבל עושה הוא של
צונמא ושל זכוכית: תנו רבנן אין עושין המחק
של דלעת מפני שהוא[77] קל ולא של מתכת מפני
שהוא מכביד אבל עושהו של זית ושל אגוז של
שקמה ושל אשכרוע: תנו רבנן אין עושין את
המחק צדו אחד עב וצדו אחד קצר לא ימחוק בבת
אחת שהמוחק בבת אחת רע למוכר ויפה ללוקח
ולא ימחוק מעט מעט שרע ללוקח ויפה למוכר על
כולן אמר רבן יוחנן בן זכאי אוי לי אם אומר אוי
לי אם לא אומר אם אומר שמא ילמדו הרמאין ואם
לא אומר שמא יאמרו הרמאין אין תלמידי חכמים
בקיאין במעשה ידינו איבעיא להו אמרה או לא
אמרה אמר רב שמואל בר רב יצחק אמרה ומהאי
קרא אמרה כי ישרים דרכי ה׳ וצדקים ילכו בם
ופשעים יכשלו בם: תנו רבנן לא תעשו עול
במשפט במדה במשקל ובמשורה במדה זו מדידת
קרקע שלא ימדוד לאחד בימות החמה ולאחד

M 74 — דל ת   M 75 עין   M 76 את המחק לא
של   M 77 מקל   P 78 עבה   M 79 — מפני
M 80 אומרן   M 81 אומרן אוי לי אם אומרן   M 82
אוי לי אם לא אומרן   M 83 א ל   P 84 רבי.

sagten, so sagten sie es auch hinsichtlich der Verunreinigung[462]. Was lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: der Faden der Wage[463] eines Krämers und eines Privaten muss eine Handbreite haben[464]!? Nötig ist dies hinsichtlich des Balkens und der Schnüre, bezüglich welcher dies nicht gelehrt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die Gewichte weder aus Zinn noch aus Blei noch aus Werkblei[465] noch aus anderen Metallen fertigen[466], vielmehr fertige man sie aus Stein oder aus Glas.

Die Rabbanan lehrten: Man mache den Abstreicher nicht aus einem Kürbisstengel, weil er zu leicht ist[467], auch nicht aus Metall, weil es zu schwer ist[468], vielmehr mache man ihn aus Oliven-, Nussbaum-, Sykomoren- oder Buchsbaumholz[469].

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Abstreicher nicht an einer Seite dick und an der anderen Seite dünn[470] machen. Man darf nicht mit einem Satz abstreichen, denn wenn man mit einem Satz abstreicht, so ist dies nachteilig für den Verkäufer und vorteilhaft für den Käufer; auch soll man nicht absatzweise streichen, weil dies nachteilig für den Käufer und vorteilhaft für den Verkäufer ist. Ueber dies alles[471] sagte R. Johanan b. Zakkaj: Wehe mir, wenn ich es sage, und wehe mir, wenn ich es nicht sage. Wenn ich es sage, so könnten Betrüger daraus lernen, und wenn ich es nicht sage, so könnten die Betrüger denken: die Gelehrten sind in unsrem Handwerk nicht kundig[472]. Sie fragten: Hat er es gesagt oder hat er es nicht gesagt? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Er hat es gesagt, und zwar stützte er sich auf folgenden Schriftvers:[473] *Denn gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandern auf diesen und die Frevler straucheln auf ihnen.*

Die Rabbanan lehrten:[474] *Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen, beim Längemass, beim Gewicht und beim Hohlmass. Beim Längemass*, beim Messen von Grundstücken; man darf nicht dem einen im Sommer und dem anderen in der

462. Levitisch verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Geräte, u. wenn diese nicht nach dieser Vorschrift angefertigt sind, so gelten sie auch hinsichtlich der Verunreinigung nicht als gebrauchsfähige Geräte. 463. An welchem der Wagebalken hängt. 464. Hinsichtlich der Verunreinigung; dies gilt wahrscheinlich auch von den übrigen Wagen. 465. גיסטרון nach der Erkl. der Komm. eine Zusammensetzung aus verschiedenen Metallen. 466. Da solche durch die Benutzung eine Reduktion erleiden. 467. Er streicht nicht genügend ab, wodurch der Verkäufer geschädigt wird. 468. Er dringt zu sehr in das Getreide hinein, wodurch der Käufer geschädigt wird. 469. Statt 'אשב haben alle anderen Codices richt. אשכרוע. 470. Die dünne Seite ist biegsam u. dringt tiefer hinein; man könnte die eine Seite beim Kauf u. die andere beim Verkauf verwenden. 471. Die verschiedenen betrügerischen Manipulationen beim Kauf u. Verkauf. 472. Was sie veranlassen wird, die Gelehrten noch mehr zu betrügen. 473. Hos. 14,10. 474. Lev. 19,35.

Regenzeit[475] messen; *beim Gewicht*, man soll nicht seine Gewichte in Salz legen[476]; *beim Vollmass*, man darf nicht schäumen lassen[477]. Nun ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Gesetzlehre mit einer Mesura[478], die den sechsunddreissigsten Teil eines Logs fasst, genau genommen hat, um wie viel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log, einem viertel [Log], einem [halben] Achtel[479] und einem Ûkla.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf in seinem Haus kein zu kleines oder zu grosses Mass halten, selbst wenn es als Uringefäss benutzt wird. R. Papa sagte: Dies gilt nur von Orten, wo [die Masse] nicht geaicht werden, wo sie aber geaicht werden, braucht man es, wenn man sieht, dass es keinen Aichstempel hat, nicht zu nehmen. Und auch wo solche nicht geaicht werden, gilt dies nur von dem Fall, wenn sie nicht revidirt[480] werden, wenn sie aber revidirt werden, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts, es kann bei Dämmerung[481] vorkommen, dass man es verwendet. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein zu kleines oder zu grosses Mass in seinem Haus halten, selbst wenn es als Uringefäss benutzt wird. Man fertige eine Seah, einen Trikab, einen halben Trikab, einen Kab, einen halben Kab, einen viertel Kab, ein Achtel und einen Ûkla. — Wieviel ist ein Ûkla? — Ein Fünftel eines Viertel[kabs]. An Flüssigkeitsmassen mache man einen Hin, einen halben Hin, ein drittel Hin, ein viertel Hin, ein Log, ein halbes Log, ein viertel Log, ein achtel Log und ein Achtel eines Achtels, das ist ein Qortob. — Sollte man doch auch einen Zweikab machen? — Man könnte ihn mit einem Trikab verwechseln[482]. — Demnach irren Menschen um ein Drittel, somit sollte man auch keinen Kab machen, denn man könnte ihn mit einem halben Trikab verwechseln!? — Vielmehr, einen Zweikab mache man deshalb nicht, weil man ihn mit einem halben Trikab verwechseln könnte. — Demnach irrt ein Mensch um ein Viertel, somit sollte man auch ein halbes Achtel und ein Ûkla[483] nicht machen!? R. Papa

בימות הגשמים במשקל שלא יטמין משקלותיו במלח במשורה שלא ירתיח וקל וחומר ומה משורה שהיא אחד משלשים וששה בלוג הקפידה עליו תורה קל וחומר להין וחצי הין ושלישית ההין ורביעית ההין ולוג וחצי לוג ורביעית וחצי תומן ועוכלא: אמר רב יהודה אמר רב אסור לאדם שישהה מדה חסרה או יתרה בתוך ביתו ואפילו היא עביט של מימי רגלים אמר רב פפא לא אמרן אלא באתרא דלא חתימי אבל באתרא דחתימי[87] אי לא חזי[88] חתמא לא שקיל ובאתרא דלא חתימי נמי לא אמרן אלא דלא מהנדסי אבל מהנדסי לית לן בה ולא היא זימנין דמיקרי בין השמשות ומיקרי ושקיל תניא נמי הכי לא ישהה אדם מדה חסרה או יתרה בתוך ביתו ואפילו היא עביט של מימי רגלים אבל עושה הוא סאה תרקב וחצי תרקב וקב וחצי קב ורובע ותומן ועוכלא וכמה היא עוכלא אחד מחמשה ברביע ובמדת הלח הוא עושה הין וחצי הין ושלישית ההין ורביעית ההין ולוג וחצי לוג ורביעית ושמינית ואחד משמונה בשמינית וזהו קורטוב ולעביד נמי קביים אתי לאיחלופי בתרקב אלמא טעו אינשי תילתא אי הכי קב נמי לא ליעביד דאתי לאיחלופי בחצי תרקב אלא קביים היינו טעמא דלא עביד דאתי לאחלופי בחצי תרקב אלמא טעי איניש ריבעא אי הכי חצי תומן ועוכלא לא ליעביד אמר רב פפא

M 83 ושלשה | M 84 — ק״ו ל | M 85 — וחצי
M 86 | על אחת כמה וכמה | M 87 כיון דלא | B 88 חתימה | M 89 מהנדזי אבל מהנדזי לא ולא היא אפי באתרא דמהנדזי זימנין דמתרמי בין | B 90 + וחצי תומן
M 91 ברובע זו מדת היבש ומדת הלח | M 92 וחצי שמינית | M 93 ליעביד זימנין דאתי.

Fol. 90a

475. Im Sommer ist der Meßstrick zusammengeschrumpft, in der Regenzeit dagegen feucht u. dehnbar. 476. Damit sie an Gewicht zunehmen. 477. Beim Messen von Flüssigkeiten durch schnelles Giessen. 478. Dieses im angezogenen Schriftvers gebrauchte Wort für Hohlmass ist ein bestimmtes Flüssigkeitsmass. 479. Wie aus folgendem zu entnehmen, $^1/_8$ eines Kabs, demnach identisch mit $^1/_2$ Log. 480. Durch Staatsbeamte. 481. Wenn man es sehr eilig hat u. das Mass nicht untersuchen kann. 482. Da die Differenz nicht bedeutend ist. 483. Das eine hat $^1/_{16}$ u. das andere $^1/_{20}$ eines Kabs.

מדות קטנות[94] פקיאי בהו אינשי שלישית ההין
[95] ורביעית ההין לא ליעביד כיון דהוו במקדש לא
גזרו בהו רבנן במקדש[96] נמי ליגזור כהנים זריזין הן:
אמר שמואל אין מוסיפין על המדות יותר משתות
ולא על המטבע יתר משתות [97] והמשתכר אל ישתכר
יותר משתות אין מוסיפין על המדות יותר משתות
מאי טעמא אילימא משום אפקועי תרעא שתות
נמי לא אלא משום אונאה דלא ליהוי ביטול מקח
והאמר רבא כל דבר שבמדה ושבמשקל ושבמנין
אפילו פחות מכדי אונאה חוזר אלא דלא ליהוי
פסידא לתגרא פסידא הוא דלא ליהוי ליה רווחא
לא בעי זבן וזבין תגרא איקרי אלא אמר רב חסדא
שמואל קרא אשכח ודרש והשקל עשרים גרה
עשרים שקלים חמשה ועשרים שקלים עשרה וחמשה
שקל המנה יהיה לכם מנה מאתן וארבעין הוי אלא
שמע מינה תלת שמע מינה מנה של קדש כפול
היה ושמע מינה מוסיפין על המדות ואין מוסיפין
יותר משתות ושמע מינה שתותא מלבר: [98] רב
פפא בר שמואל תקין כיילא בר תלתא קפיזי אמרו
ליה והא אמר שמואל אין מוסיפין על המדות

94 B בקיאי ‖ 95 B — ו ‖ 96 M גופיה ליג׳ ‖ 97 M + ליעבד ‖ 98 P — רב.

Šab. 20a; Men. 77a; Bm. 40b; Men. 77a; Qid. 42b; Bm. 56b; Men. 69a 77b; Bm. 40b; Men. 77a; Men. 77a; Bek. 5a; Ez. 45,12; Col b; Men. 77a; Bek. 5b

erwiderte: Bei kleinen Massen sind die Leute kundig. — Sollte man doch ein drittel Hin und ein viertel Hin nicht machen dürfen!? Da diese im Tempel verwandt wurden, so haben es die Rabbanan nicht verboten. Sollte man es auch im Tempel verboten haben!? — Die Priester sind vorsichtig.

Šemuél sagte: Man füge zu den Massen[484] nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer verdienen will, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. — Man füge zu den Massen nicht mehr als ein Sechstel hinzu. Aus welchem Grund: wollte man sagen, wegen der Preiserhöhung[485], so sollte doch auch ein Sechstel verboten sein!? Wollte man sagen, wegen der Uebervorteilung[486], damit nicht eine Aufhebung des Kaufs[487] erfolge, so sagte ja Raba, dass bei Dingen, die nach Mass, Gewicht oder Zahl verkauft werden, man zurücktreten könne, auch wenn die Uebervorteilung das hierfür festgesetzte Mass nicht erreicht!? Wollte man sagen, damit der Händler[488] keinen Schaden[489] erleide, so [ist zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Schaden erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heissen!? Vielmehr, erklärte R. Hisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihn aus:[490] *Der Šeqel soll zwanzig Gera betragen; zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll euch die Mine gelten.* Hat denn die Mine zweihundertundvierzig [Denar][491]? Vielmehr sind hieraus drei Dinge zu entnehmen; es ist zu entnehmen, dass die Mine im Heiligtum doppelt war, es ist zu entnehmen, dass man zu den Massen[492] hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, dass das Sechstel exclusive[493] zu verstehen ist.

R. Papa b. Šemuél fertigte ein Mass von drei Kapiz[494] an, da sprachen sie zu ihm: Šemuél sagte ja aber, dass man zu den Massen nicht mehr als ein Sechstel

484. Wenn sie durch Beschluss vergrössert werden sollen. 485. Durch den Kleinhandel. 486. Bei Vergrösserung der Masse müssen auch die Preise erhöht werden, u. bei dieser Gelegenheit könnten die Händler den Preis über das Verhältnis erhöhen. 487. Wenn jemand um ein Sechstel übervorteilt worden ist, so ist der Kauf gültig u. er erhält den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurück, wenn aber um einen höheren Betrag, so kann er vom Kauf zurücktreten (cf. S. 642 Z. 21 ff.); bei einer Abänderung der Masse ist zu berücksichtigen, dass dadurch Irrtümer entstehen können, u. wenn die Masse um mehr als ein Sechstel vergrössert werden, so beträgt bei einer Verwechslung die Uebervorteilung mehr als ein Sechstel. 488. Wenn er in eine fremde Stadt kommt u. nicht weiss, dass die Masse vergrössert worden sind. 489. Da er nicht mehr als ein Sechstel verdient. 490. Ez. 45.12. 491. Nach diesem Schriftvers hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denar), während sie in Wirklichkeit nur 25 Šeqel hat. 492. Und ebenso zu den Münzen. 493. Dh. der Betrag wird in 5 Teile geteilt u. zu diesen noch ein 6. hinzugefügt, in Wirklichkeit also ein Fünftel. Wenn die einfache Mine 25 Šeqel hat, so hat die doppelte bei einer Hinzufügung von einem Sechstel 60 Š. 494. 1 K. = 3 Log.

hinzufüge? Er erwiderte ihnen: Ich habe ein ganz neues Mass angefertigt. Er sandte es nach Pumbeditha, und sie nahmen es nicht an; hierauf sandte er es nach Papunja, und sie nahmen es an; sie benannten es Roz-Papa.

Die Rabbanan lehrten: Ueber diejenigen, die Früchte aufspeichern, auf Wucher ausleihen, die Masse verkleinern und auf die Preise aufschlagen, sagt die Schrift: *Ihr denkt: wann geht der Neumond vorüber, dass wir Getreide verhandeln können, und der Sabbath, dass wir Korn auftun, dass wir die Epha verkleinern und den Šekel vergrössern, und trügerisch die Wage fälschen.* Und hierauf folgt: *Der Herr hat bei der Hoheit Jáqobs geschworen: ob ich jemals all ihre Handlungen vergesse.* Wer zum Beispiel gilt als Getreideaufspeicherer? R. Johanan erwiderte: Zum Beispiel Šabbetaj der Getreideaufspeicherer.

Der Vater Šemuéls verkaufte seine Früchte in der Frühzeit zum Frühzeitspreis; sein Sohn Šemuél aber hob seine Früchte auf und verkaufte sie in der Spätzeit zum Frühzeitspreis. Da liessen sie von dort sagen: Der Vater handelte besser als der Sohn; wenn der Preis billig geworden ist, so bleibt er auch billig.

Rabh sagte: Man darf seinen Kab aufspeichern. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf keine Früchte, Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel, Mehl, aufspeichern, wol aber Gewürze, Kümmel oder Pfeffer. Dies gilt nur vom Einkauf auf dem Markt, bei der eignen Ernte aber ist es erlaubt. Man darf im Jisraélland für drei Jahre Früchte aufspeichern: für das Vorjahr[505] des Siebentjahrs, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahrs. In Hungersjahren darf man nicht einmal einen Kab Johannisbrot aufspeichern, weil man dadurch einen Fluch in die Marktpreise bringt. R. Jose b. Ḥanina sagte zu seinem Diener Puga: Geh, speichere mir Früchte für drei Jahre auf: für das Vorjahr des Siebentjahrs, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahrs.

Die Rabbanan lehrten: Man darf aus dem Jisraélland keine Früchte, Dinge, die

יותר משתות אמר להו אנא ביילא הדתא תקינ׳
שדריה לפומבדיתא ולא קבריה שדריה לפאפוניא
וקבלוה וקרו ליה רוז פפא: (סימן איצרי פירות
אין אוצרין ואין מוציאין ואין משתכרין פעמים
בביצים מתריעין ולא מוציאין) תנו רבנן אוצרי
פירות ומלוי ברבית ומקטיני איפה ומפקיעי שערים
עליהן הכתוב אומר לאמר מתי יעבר החדש
ונשבירה שבר [ו]השבת ונפתחה בר להקטין איפה
ולהגדיל שקל ולעות מאזני מרמה וכתיב נשבע ה
בגאון יעקב אם אשכח לנצח כל מעשיהם איצרי
פירות כגון מאן אמר רבי יוחנן כגון שבתי אצר
פירות: אבוה דשמואל מזבין להו לפיריה בתרעא
הרפא בתרעא הרפא שמואל בריה משהי לפיריה
ומזבין להו בתרעא אפלא כתרעא הרפא שלחו
מתם טבא דאבא מדברא תרעא הרווח הווה: אמר
רב עושה אדם את קבו אוצר תניא נמי הכי אין
אוצרין פירות דברים שיש בהן חיי נפש כגון יינות
שמנין וסלתות אבל תבלין כמון ופלפלין מותר במה
דברים אמורים בלוקח מן השוק אבל במכנים משלו
מותר ומותר לאדם לאצור פירות בארץ ישראל
שלש שנים ערב שביעית ושביעית ומוצאי שביעית
ובשני בצורת אפילו קב חרובין לא יאצור מפני
שמכנים מארה בשערים אמר ליה רבי יוסי בר
חנינא לפוגא שמעיה פוק אצר לי פירי שלש שנים
ערב שביעית ושביעית ומוצאי שביעית: תנו רבנן אין
מוציאין פירות מארץ ישראל דברים שיש בהן חיי

98 M רז 99 M — לאמר...וכתיב 100 M יונתן
1 M כת ה 2 M מאחר להו לפיריה 3 P מאבא
4 B + מ״ט 5 M — לאדם 6 M — באי׳ 7 P בצרות
8 B ברבי 9 M לפוגא.

495. Das gangbare Mass war wahrscheinl. ½ Trikab = 6 Log. 496. Dies war keine Vergrösserung des alten Masses. 497. Viell. identisch mit dem neusyr. ראזא ordo, dispositio. 498. Um sie später besser zu verkaufen. 499. Am. 8,5. 500. Ib. V. 7. 501. Gleich nach der Ernte, wo das Getreide noch wolfeil ist. 502. Am Schluss des Jahrs, wenn das diesjährige Getreide zur Neige geht u. im Preis steigt. 503. Aus Palästina. 504. Dh. die eigne Ernte, die man für den eignen Gebrauch nötig hat. 505. Im Siebentjahr ist die Bestellung der Felder verboten, u. die Ernte des folgenden Jahrs ist erst am Schluss desselben zu erwarten.

נפש כגון יינות שמנים וסלתות רבי יהודה בן בתירא
מתיר ביין מפני שממעט את התיפלה וכשם שאין
מוציאין מארץ [9]לחוצה לארץ כך אין מוציאין[10]מארץ
ישראל לסוריא ורבי מתיר [11]מהיפרכיא להיפרכיא: Fol.91
תנו רבנן אין משתכרים בארץ ישראל בדברים שיש
בהן חיי נפש כגון יינות שמנים וסלתות אמרו עליו
על רבי אלעזר בן עזריה שהיה משתכר ביין ושמן
ביין סבר לה כרבי יהודה [11]בשמן באתריה דרבי
אלעזר בן עזריה [12]שביה מישחא: תנו רבנן אין
משתכרין פעמים בביצים אמר מרי בר [13]מרי פליגי
בה רב ושמואל חד אמר על חד תרי וחד אמר
תגר לתגרא: תנו רבנן מתריעין על פרקמטיא
ואפילו בשבת אמר רבי יוחנן כגון כלי פשתן בבבל
ויין ושמן בארץ ישראל אמר רב יוסף והוא דזל
וקם עשרה בשיתא: תנו רבנן אין יוצאין מארץ b.
לחוצה לארץ אלא אם כן עמדו סאתים בסלע אמר
רבי שמעון אימתי בזמן שאינו מוצא ליקח אבל
בזמן שמוצא ליקח אפילו [14]עמדה סאה בסלע לא
יצא וכן היה רבי שמעון בן יוחאי אומר אלימלך
מחלון וכליון גדולי הדור היו ופרנסי הדור היו
ומפני מה נענשו מפני שיצאו מארץ לחוצה לארץ
Rt.1,19 שנאמר ותהם כל העיר עליהן ותאמרנה הזאת
נעמי[15]אמר רבי יצחק[16]אמרו חזיתם נעמי שיצאת
מארץ לחוצה לארץ מה עלתה לה ואמר רבי יצחק
אותו היום שבאת רות המואבית[17]לארץ ישראל מתה

M 9 + ישראל M 10 — מא׳ M 11 + בן בתירא
P 12 שביתי M 13 מר P 14 עמדו B 15 +
M 16 מאי הזאת נעמי אמרו M 17 — לא״י.

als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel und Mehl, ausführen. R. Jehuda b. Bethera erlaubt es beim Wein, weil dies das Laster vermindert. Und wie man sie aus dem Jisraélland nach dem Ausland nicht ausführen darf, ebenso darf man sie auch nicht aus dem Jisraélland nach Syrien ausführen. R. Meír erlaubt dies aus einer Hyparchie nach einer anderen[506].

Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraélland an Dingen, die als Nahrungsmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel und Mehl, nichts verdienen[507]. Man erzählt von R. Eleâzar b. Âzarja, dass er an Wein und Oel verdiente. Hinsichtlich des Weins war er der Ansicht R. Jehudas[508], und Oel war in der Ortschaft des R. Eleâzar b. Âzarja zur Genüge vorhanden[509].

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht an Eiern doppelt verdienen. Mari b. Mari sagte: Hierüber streiten Rabh und Šemuél; einer erklärt: auf eines zwei[510], und der andere erklärt: ein Kaufmann an einen anderen Kaufmann[511].

Die Rabbanan lehrten: Man flehe[512] wegen der Waren[513], selbst am Šabbath. R. Johanan sagte: Zum Beispiel Linnenzeug in Babylonien und Wein und Oel[514] im Jisraélland. R. Joseph sagte: Dies nur, wenn der Preis von zehn auf sechs gesunken ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nur dann aus dem Jisraélland nach dem Ausland ziehen, wenn zwei Seah [Getreide] einen Selâ kosten. R. Šimôn sagte: Nur dann, wenn man nichts zu kaufen findet, wenn man aber zu kaufen findet, so darf man nicht fortziehen, selbst wenn eine Seah einen Selâ kostet. Ebenso sagte auch R. Šimôn b. Johaj: Elimelekh, Mahlon und Kiljon[515] waren Bedeutende des Zeitalters und Vorsteher des Zeitalters, und sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie aus dem Jisraélland nach dem Ausland zogen. Es heisst:[516] *Und die ganze Stadt geriet über sie in Aufruhr und sie sprachen: Ist das Noômi?* R. Jiçhaq sagte: Sie sprachen: Habt ihr gesehen, wie es der Noômi ergangen ist, die aus dem Jisraélland nach dem Ausland zog? Ferner sagte R. Jiçhaq: An dem Tag, an welchem die Moabiterin Ruth nach dem Jisraélland kam, starb die Frau des Boâz[517]. Das ist es, was die Leute

506. An der Grenze zwischen beiden Ländern. 507. Der Zwischenhandel ist verboten; die Produzenten haben direkt an die Konsumenten zu verkaufen. 508. Dass der Weingenuss im Jisraélland einzuschränken sei. 509. Durch seinen Verdienst trieb er den Preis nicht in die Höhe. 510. Unter "doppelt" ist der Verkauf zum doppelten Preis des Einkaufs zu verstehen. 511. Der Wiederverkauf ist verboten, da dadurch 2mal verdient wird. 512. Eigentl. lärmblasen, bei Posaunenstössen u. anderen Zeremonien. 513. Wenn sie sehr im Preis sinken, so dass die Existenz der Stadtleute bedroht ist. 514. Diese waren die Hauptnahrungsquellen der Einwohner. 515. Die Angehörigen der Familie der Ruth; cf. Rut. Kap. 1. 516. Rut. 1,19. 517. Der später die Ruth heiratete.

sagen: Bevor noch der Sterbende verschieden ist, ist sein Nachfolger in Bereitschaft.

Rabba b Jiçhaq sagte im Namen Rabhs: Ibçan[518] ist mit Boâz identisch. — Was lehrt er uns damit? — Dasselbe, was Rabba b. Jiçhaq anderweitig lehrte, denn Rabba b. Jiçhaq sagte im Namen Rabhs: Hundertundzwanzig Gastmähler bereitete Boâz seinen Kindern, denn es heisst:[519] *Er hatte dreissig Söhne, und dreissig Töchter gab er weg nach auswärts, und führte seinen Söhnen dreissig Töchter von auswärts zu. Er richtete Jisraél sieben Jahre.* Jedem von ihnen veranstaltete er zwei Gastmähler[520], eines im Haus des Vaters und eines im Haus des Schwiegervaters. Zu keinem von allen lud er Manoah[521] ein, denn er sagte: Womit kann der sterile Maulesel es mir zurückerstatten[522]. Es wird gelehrt: Alle sind sie bei seinen Lebzeiten gestorben. Das ist es, was die Leute sagen: Was sollen dir die sechzig, die du für Lebzeiten gezeugt hast[523]; wiederhole und zeuge einen, der besser ist als die sechzig.

R. Hanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Elimelekh, Šalmon, jener[524] und der Vater der Noômi waren sämtlich Kinder Nahšons, des Sohns Âminadabs[525]. — Was lehrt er uns damit? — Dass auch die Verdienste der Vorfahren einem nicht beistehen, wenn er aus dem Jisraélland nach dem Ausland zieht.

אשתו של בעז והיינו דאמרי אינשי עד דלא שכיב
שיכבא[18] קימא מנו בייתיה: אמר רבה בר יצחק
[19]אמר רב אבצן[21]זהו בעז מאי קמשמע לן כי אידך
דרבה בר[20]יצחק דאמר רבה בר יצחק אמר רב מאה
ועשרים משתאות עשה בעז לבניו שנאמר ויהי לו
שלשים בנים ושלשים בנות שלח החוצה ושלשים
בנות הביא לבניו מן החוץ וישפט את ישראל שבע
שנים [22]ובכל אחת ואחת עשה שני משתאות אחד
בבית אביו ואחד בבית חמיו ובכולן לא זימן את
מנוח אמר כודנא עקרה במאי[24]פרעא לי תאנא וכולן
מתו בחייו והיינו דאמרי אינשי בחייך דילדת
[25]שיתין שיתין למה ליך[26]דילדת איכפל ואוליד חד
דמשיתין זריז: (סימן מלך אברהם עשר שנים
שנפטר נתנשא לבדו) אמר רב חנן בר רבא אמר
רב אלימלך ושלמון ופלוני אלמוני ואבי נעמי כולן
בני נחשון בן עמינדב הן מאי קמשמע לן שאפילו
מי שיש לו זכות אבות אינה עומדת לו בשעה
שיוצא מארץ לחוצה לארץ: ואמר רב חנן בר רבא
אמר רב אמיה דאברהם אמתלאי בת [27]כרנבו אמיה
דהמן אמתלאי בת עורבתי וסימניך טמא טמא טהור
טהור אמיה דדוד נצבת בת עדאל שמה אמיה
דשמשון[28]צללפונית ואחתיה נשיין למאי נפקא מינה
לתשובת המינין: ואמר רב חנן בר רבא אמר רב
עשר שנים נחבש אברהם אבינו שלש[29]בכותי ושבע
בקרדו ורב דימי מנהרדעא מתני איפכא אמר רב
חסדא עיברא זעירא[30]דכותי זהו אור כשדים: ואמר

M 18 קיימי מנובייתי׳ B 19 רב הונא M 20 — א ר B 21 זה M 22 - ובכל...חמיו P 23 כודניה M 24 פרע M 25 --- שיתין B 26 דילדת P 27 בר נבו. M כרנבי M 28 צלורפונית ואח׳ נשיק V 29 בכותא. M בבית האיסורין ושבע באור כשדים ורב V 30 דכותא.

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen Rabhs: Die Mutter Abrahams hiess Amathlaj, Tochter Karnebos; die Mutter Hamans hiess Amathlaj, Tochter Òrabthis. Als Merkzeichen diene dir: unrein ist unrein, rein ist rein[526]. Die Mutter Davids hiess Niçebeth, Tochter Âdaéls. Die Mutter Šimšons hiess Çelponith und seine Schwester hiess Našjan. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Zur Antwort an die Minäer[527].

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen Rabhs: Zehn Jahre war unser Vater Abraham eingesperrt, drei in Kutha und sieben in Qardu. R. Dimi aus Nehardeâ lehrte es entgegengesetzt. R. Hisda sagte: Der kleine Uebergang von Kutha ist Ur-Kasdim[528].

518. Cf. Jud. 12,8. 519. Jud. 12,9. 520. Zur Verlobungsfeier u. zur Hochzeitsfeier. 521. Den Vater des Šimšon; cf. Jud. Kap. 13. 522. Er war vorher kinderlos u. konnte sich durch ein solches Gastmahl nicht revanchiren. 523. Dh. die dir bei Lebzeiten gestorben sind. 524. Der ungenannte Löser im Buch Ruth 4,1. 525. Cf. Ex. 6,23. 526. Der Name עורבתי ist von עורב Rabe, ein unreiner (zum Genuss verbotener) Vogel, u. der Name כרנבו ist von כר Schaf abzuleiten. 527. Wenn sie den Jisraéliten vorhalten, dass die Schrift nicht einmal die Namen der Mütter dieser in der Geschichte Jisraéls so bedeutenden Männer nennt, so kann man ihnen erwidern, dass diese trotzdem durch Ueberlieferung bekannt sind. 528. Der in der Schrift genannte Geburtsort Abrahams.

רב חנן בר רבא אמר רב אותו היום שנפטר אברהם
אבינו מן העולם עמדו כל גדולי אומות העולם
[31]בשורה ואמרו אוי לו לעולם שאבד מנהיגו ואוי (Col.b)
לה לספינה שאבד [32]קברניטה: והמתנשא לכל לראש
אמר רב [33]חנן בר רבא אמר רב אפילו ריש גרגותא
משמיא[34]מוקמי ליה: אמר רב חייא בר אבין אמר
רבי יהושע בן קרחה חס ושלום שאפילו מצאו
סובין לא יצאו ואלא מפני מה נענשו שהיה להן
לבקש רחמים על דורם ולא בקשו שנאמר בזעקך
יצילך קבוציך: אמר רבה בר בר חנה אמר רבי
יוחנן לא שנו אלא [35]מעות בזול ופירות ביוקר אבל
מעות ביוקר אפילו עמדו ארבע סאין בסלע יוצאין
(סימן סלע פועל חרובא טליא אמרין) °דאמר רבי
יוחנן נהירנא כד הוו קיימין ארבע סאין בסלע והוו
נפישי נפיחי כפן[36]בטבריא מדלית איסר: ואמר רבי
יוחנן נהירנא כד [37]לא הוו מיתגרין פועליא למדנח
קרתא מריח פיתא מייתין: ואמר רבי יוחנן נהירנא
כד הוה בצע ינוקא חרובא והוה נגיד חוטא[38]דדובשא
על תרין דרעוהי: ואמר רבי אלעזר נהירנא כד
הוה נטיל עורבא[39]בשרא ונגיד חוטא דמשחא מריש
שורא ועד לארעא: ואמר רבי יוחנן נהירנא כד
הוו מטליין [40]טלי וטליא [41]בשוקא כבר שית עשרה
וכבר שב עשרה ולא הוו חטאן: ואמר רבי יוחנן
נהירנא כד הוו אמרין בי מדרשא דמודי להון נפיל
בידיהון דמתרחיין עליהון דיליה דילהון: כתיב

M 34 ‖ ענן P 33 ‖ קרבינטא P 32 ‖ כשורה P 31
מנו לה ‖ M 35 + ט ‖ P 36 מטב' ‖ M 37 –
לא ‖ M 38 דמישחא ‖ M 39 פיתא בריש שורין סליק
ויתיב ונגיד ‖ B 40 מטיילין טליא וטליתא בשו' ‖ M 41
כבר שת פרי בשערי ירושלם ואר׳.

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen Rabhs: An dem Tag, an dem unser Vater Abraham aus der Welt schied, stellten sich alle Grossen des Zeitalters in eine Reihe[531] auf und sprachen: Wehe der Welt, die ihren Führer verloren hat; wehe dem Schiff, dass seinen Steuermann verloren hat.

Der sich als Haupt über alle erhebt.[532] R. Hanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Selbst ein Zisternenaufseher wird vom Himmel eingesetzt.

R. Hija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Qorha: Behüte und bewahre, selbst wenn sie[533] nur Kleie gefunden hätten, würden sie nicht fortgezogen sein; sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen[534] sollten, und dies nicht getan haben, denn es heisst:[535] *Wenn du schreist, werden deine Versammelten dich erretten.*

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Dies[536] wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn das Geld wolfeil und die Früchte teuer sind, wenn aber das Geld teuer ist, so darf man auswandern, selbst wenn vier Seah einen Selâ kosten. R. Johanan erzählte nämlich: Ich erinnere mich, dass einst in Tiberjas vier Seah einen Selâ kosteten, und dennoch viele Menschen vor Hunger aufgeschwollen waren, weil kein Assar da war.

Ferner erzählte R. Johanan: Ich erinnere mich, dass die Arbeiter sich in der Ostseite der Stadt nicht vermieten wollten, da sie durch den Geruch des Brots starben[537].

Ferner erzählte R. Johanan: Ich erinnere mich, dass einst, wenn ein Kind Johannisbrot aufbrach, ein Honigstrahl sich auf seine beiden Arme ergoss.

Ferner erzählte R. Eleâzar: Ich erinnere mich, dass einst, wenn ein Rabe ein Stück Fleisch fortnahm, ein Strahl Fett sich von der Spitze der Mauer bis zur Erde ergoss.

Ferner erzählte R. Johanan: Ich erinnere mich, dass Knaben und Mädchen im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren auf der Strasse lustwandelten, ohne zu sündigen.

Ferner erzählte R. Johanan: Ich erinnere mich, dass sie im Lehrhaus sagten: Wer ihnen[538] zugibt, fällt in ihre Hände, und wenn jemand sich ihnen anvertraut, so ist das Seinige das Ihrige[539].

531. Die Tröstenden pflegten sich vor den Leidtragenden in Reihen aufzustellen, um ihnen ihr Beileid auszusprechen; cf. Bd. i S. 64 Z. 7. 532. iChr. 29,11. 533. Die oben genannten Verwandten der Ruth. 534. Dass die Hungersnot eingestellt werde. 535. Jes. 57,13. 536. Dass man aus dem Jisraélland nicht auswandern darf. 537. Wahrscheinl. weil sie hungrig waren u. keines hatten. 538. Den Nichtjuden. 539. Sie nehmen ihm endlich sein Vermögen ab.

מחלון וכליון וכתיב יואש ושרף[42] רב ושמואל חד אמר מחלון וכליון שמן ולמה נקרא שמן שרף ויואש יואש שנתיאשו מן הגאולה שרף שנתחייבו שריפה למקום וחד אמר יואש ושרף שמן ולמה נקרא שמן מחלון וכליון מחלון שעשו [43]גופן חולין וכליון שנתחייבו כליה [44]למקום תניא כמאן דאמר מחלון וכליון שמן דתניא [45]מאי דכתיב ויוקים ואנשי כוזיבא ויואש ושרף אשר בעלו למואב וישבי לחם והדברים עתיקים ויוקים זה יהושע שהקים שבועה לאנשי גבעון ואנשי כוזיבא אלו אנשי גבעון שכזבו ביהושע ויואש ושרף אלו מחלון וכליון ולמה נקרא שמן יואש ושרף יואש שנתיאשו מן הגאולה שרף שנתחייבו שריפה [46]למקום אשר בעלו למואב שנשאו נשים מואביות וישבי לחם זו רות המואביה ששבה ונדבקה בבית לחם יהודה והדברים עתיקים דברים הללו עתיק [47]יומיא אמרן[48]: המה היוצרים וישבי נטעים וגדרה עם המלך [49]במלאכתו ישבו שם המה היוצרים אלו בני יונדב בן רכב שנצרו שבועת אביהם יושבי נטעים זה שלמה שדומה לנטיעה במלכותו וגדרה זו סנהדרין שגדרו פרצותיהן של ישראל עם המלך [50]במלאכתו ישבו שם זו רות המואביה שראתה [51]במלכות שלמה בן בנו של בן בנה [52]שנאמר וישם כסא לאם המלך אמר רבי אלעזר לאמה של מלכות: תנו רבנן ואכלתם מן

M 42 יואיש ושרף || M 43 עצמן || M 44 למקום || M 45 -- מאי דכת׳ || M 46 — למקום || M 47 יומין || B 48 +| דכתיב מצאתי דוד עבדי וכתיב שתי בנותיך הנמצאות || M 49 במלכותו || M 50 במלכותו של שלמה || M 51 שנא׳ || B 52 +| ה.

Es heisst Mahlon und Kiljon und es heisst Joaš und Saraph[540]? Rabh und Šemuel [streiten hierüber]; einer erklärt, sie hiessen Mahlon und Kiljon, und Joaš und Saraph wurden sie aus folgendem Grund genannt: Jaaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten [jaaš], Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstods [saraph] schuldig machten; der andere erklärt, sie hiessen Joaš und Saraph, und Mahlon und Kiljon wurden sie aus folgendem Grund genannt: Mahlon, weil sie sich profanisirt [holin][541] hatten, Kiljon, weil sie sich bei Gott der Vertilgung [kelaja] schuldig machten. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, sie hiessen Mahlon und Kiljon, denn es wird gelehrt: Es heisst:[542] *Ferner Joqim und die Männer von Kozeba und Joaš und Saraph, welche nach Moab buhlten, und kehrten nach [Beth]-Lehem zurück; und diese Dinge sind alt.* Joqim, das ist Jehošuâ, der seinen den Gibeôniten geleisteten Eid hielt [heqim]. Die Männer von Kozeba, das sind die Männer von Gibeôn, die Jehošuâ belogen [kizebu]. Joaš und Saraph, das sind Mahlon und Kiljon, und aus folgendem Grund wurden sie Joaš und Saraph genannt: Joaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten, Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstods schuldig machten. *Die nach Moab buhlten*, sie heirateten moabitische Frauen. *Und kehrten nach [Beth]-Lehem zurück*, das ist die Moabiterin Ruth, die zurückkehrte und sich Beth-Lehem in Jehuda anschloss. *Und diese Dinge sind alt*; diese Dinge bestimmte der Altbetagte[543].

[544]*Sie waren Töpfer und wohnten unter Pflanzen und Zäunen; bei dem König, in seinem Dienst, wohnten sie da. Sie waren Töpfer [joçrim]*, das sind die Kinder des Jonadabh, des Sohns Rekhabhs, die den Schwur ihres Vaters[545] gehalten [naçru] haben. *Pflanzen*, das ist Šelomoh, der in seiner Regierung einer Pflanze[546] glich. *Zäunen*, das ist das Synhedrium, das die Risse Jisraéls verzäunt hat. *Bei dem König, in seinem Dienst, wohnten sie da*, das ist die Moabiterin Ruth, die die Regierung Šelomos, des Enkels ihres Enkels, erlebte, denn es heisst:[547] *Und er reichte einen Sessel für die Mutter des Königs*, und R. Eleâzar erklärte: für die Mutter der Dynastie[548].

Die Rabbanan lehrten:[549] *Ihr sollt vom alten Ertrag essen*, ohne Salmanton.

540. Diese Personen sind nach dem T. identisch; in der einen Schriftstelle heissen sie so u. in der anderen anders. 541. Durch ihre Auswanderung aus dem heiligen Land. 542. iChr. 4,22. 543. Gott; cf. Dan. 7,9. 544. iChr. 4,23. 545. Cf. Jer. Kap. 35. 546. Die im stetigen Wachsen ist. 547. iReg. 2,19. 548. Des Davidischen Hauses, für Ruth. 549. Lev. 25,22.

התבואה ישן בלא סלמנטון מאי בלא סלמנטון רב
נחמן אמר בלא רצינתא ורב ששת אמר בלא[53]שדיפא
[54]תניא כותיה דרב ששת תניא כותיה דרב נחמן
תניא כותיה דרב נחמן ואכלתם[55]ישן יכול יהו ישראל
5 מצפין לחדש מפני ישן שבלה תלמוד לומר עד בוא Lv.25.22
תבואתה עד שתבא תבואה מאליה תניא כותיה
דרב ששת ואכלתם מן התבואה ישן יכול יהו
ישראל מצפין לחדש מפני ישן שרע תלמוד לומר
עד בוא תבואתה עד שתבא[56]תבואה מאליה: תנו
10 רבנן ואכלתם ישן נושן מלמד שכל המיושן מחבירו ib.26.10
הוי יפה מחבירו ואין לי אלא דברים שדרכן ליישנן
דברים שאין דרכן[58]ליישנן מנין תלמוד לומר ישן
נושן מכל מקום וישן מפני חדש תוציאו מלמד
שהיו אוצרות מלאין ישן וגרנות מלאין חדש והיו
15 ישראל אומרים היאך נוציא זה מפני זה אמר רב
פפא כל מילי[57]מעליא עתיקא לבר מתמרי ושיכרא
והרסנא:

M 53 שריפ ‖ M 54 — תניא...נחמן ‖ M 55 + מן התבואה ‖ P 56 תב ‖ M 57 מעלה ‖ P 58 ליושנן ‖ B 59 עתיקא מעליא.

Was heisst: ohne Salmanton. R. Naḥman erklärte: Ohne Fäulnis. R. Šešeth erklärte: Ohne Korndürre[550]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth und es 5 gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman: *Ihr sollt vom alten essen*; man könnte glauben, dass ganz Jisraél auf das neue [Getreide] warten[551] wer- 10 de, weil das alte vernichtet[552] sein wird, so heisst es: *bis der Ertrag kommt*, bis der Ertrag von selbst gekommen sein wird[553]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth: *Ihr sollt vom alten Ertrag es- 15 sen*; man könnte glauben, dass ganz Jisraél auf das neue [Getreide] warten werde, weil das alte schlecht sein wird[554], so heisst es: *bis der Ertrag kommt*, bis der Ertrag von selbst gekommen sein wird. Die Rabbanan lehrten:[555] *Ihr werdet vom alten, ganz alten essen*; dies lehrt, dass [die Ernte], je älter sie ist, desto besser ist. Ich weiss dies nur von Dingen, die man ablagern zu lassen pflegt, woher dies von Dingen, die man nicht ablagern zu lassen pflegt? — es heisst: *alten, ganz alten*, in jedem Fall. *Das alte werdet ihr wegen des neuen forträumen*; dies lehrt, dass die Jisraéliten die Speicher voll mit altem und die Tennen voll mit neuem [Getreide] hatten, und sagten: wie sollen wir das eine wegen des anderen forträumen. R. Papa sagte: Alle Dinge sind alt besser, mit Ausnahme von Datteln, Rauschtrank und kleinen Fischen.

550. Umstände, die das Getreide nicht alt werden lassen. 551. Im angezogenen Schriftvers heisst es, dass das alte Getreide reichen werde bis das neue vorhanden sein wird, also nicht bis über diese Zeit hinaus. 552. Wol durch Fäulnis. 553. Sie werden die Ernte aus Getreidemangel nicht zu beschleunigen brauchen. 554. Durch die Korndürre, die die Getreidekörner nicht zerstört, sondern nur unbrauchbar macht. 555. Lev. 26,10.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE[1] VERKAUFT HAT UND SIE NICHT GEWACHSEN SIND, SELBST LEINSAMEN[2], SO IST ER NICHT HAFTBAR. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, FÜR GARTENGEWÄCHSE, DIE NICHT GEGESSEN WERDEN, IST ER HAFTBAR.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Rind verkauft hat, und es sich herausstellt, dass es stössig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, ein auf Irrtum beruhender; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft. Sollte man doch folgendes berücksichtigen: ist es ein Mann, der zum Schlachten zu kaufen pflegt, so hat er es zum Schlachten gekauft, und ist es ein Mann, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, so hat er es zum Pflügen gekauft!? Wenn es ein Mann ist, der zu diesem und zu jenem zu kaufen pflegt. — Sollte man sich doch nach dem Preis richten!? — In dem Fall, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug[rinds] gleicht. — Welchen Unterschied gibt es demnach hierbei[3]!? — Die Mühe[4]. — In welchem Fall, ist von ihm[5] kein Ersatz zu erhalten, so sollte er doch für sein Geld das Rind behalten[6], denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? — In dem Fall, wenn von ihm Ersatz zu erhalten ist. Rabh sagt, dies sei ein auf Irrtum beruhender Kauf, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen, Šemuél aber sagt, nur bei rituellen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei Zivilsachen.

Fol.92 המוכר פירות לחבירו ולא צמחו ואפילו זרע פשתן אינו חייב באחריותן רבן שמעון בן גמליאל אומר זרעוני גינה שאינן נאכלין חייב באחריותן:

גמרא. איתמר המוכר שור לחבירו ונמצא נגחן רב אמר הרי זה מקח טעות ושמואל אמר יכול לומר לו לשחיטה מכרתיו לך וליחזי האי אי גברא דזבין לנכסתא אי לרדיא לרדיא בגברא דזבין להכי ולהכי וליחזי דמי היכי נינהו לא צריכא דאייקר בישרא וקם בדמי רדיא אי הכי Col.b למאי נפקא מינה לטרחא היכי דמי אי דליכא לאישתלומי מיניה ליעכב תורא בזוזיה דאמרי אינשי מן מרי רשותיך פארי אפרע לא צריכא דאיכא לאישתלומי מיניה רב אמר הרי זה מקח טעות בתר רובא אזלינן ורובא לרדיא זבני ושמואל אמר לך כי אזלינן בתר רובא באיסורא בממונא לא (סימן אשה ועבד שור שורין ופירות)

1 B + וזרען 2 M ו 3 M וניחזי האי גברא אי לרדיא זבין אי לשחיטה זבין לא צריכא בגברא 4 B האי 5 P בדמי 6 M -- ב ב 7 M לישקול 8 M לך 9 M + אזלינן בתר רובא.

1. Der gewöhnlich zur Aussaat gekauft wird. 2. Da diese entschieden zur Aussaat dienen sollten. 3. Wenn der Preis derselbe ist, so ist ja der Käufer nicht übervorteilt worden. 4. Der Käufer muss das Rind schlachten und das Fleisch aushöckern. 5. Dem Verkäufer. 6. Dagegen sagt Rabh, dass der Kauf auf einem Irrtum beruhe u. der Käufer das Rind zurückgebe.

מיתיבי האשה שנתאלמנה או נתגרשה והיא אומרת בתולה נישאתי והוא אומר לא כי אלא אלמנה נשאתיך אם יש עדים [9]שיצאת בהינומא וראשה פרוע כתובתה מאתים טעמא דאיכא עדים הא ליכא עדים לא ואמאי לימא הלך אחר רוב הנשים ורוב נשים בתולות נישאות אמר [10]רבינא משום דאיכא למימר רוב נשים בתולות נישאות ומיעוט אלמנות וכל הנישאת בתולה יש לה קול וזו הואיל ואין לה קול איתרע לה רובא אי כל [11]הנשואות בתולות יש להן קול כי איכא עדים מאי הוי מדלית לה קול סהדי שקרי נינהו אלא [12]רוב [11]הנישאות בתולות יש להן קול וזו הואיל ואין לה קול איתרע לה רובא תא שמע המוכר עבד לחבירו ונמצא גנב או קוביוסטוס הגיעו [13]ליסטס מזויין או מוכתב למלכות אומר לו הרי שלך לפניך רישא מאי טעמא לאו

Fol 93

משום דרובא הכי איתנהו לא כולהו הכי איתנהו תא שמע שור שנגח את הפרה ונמצא עוברה בצדה ואינו ידוע אם עד שלא נגחה ילדה או [14]אם משנגחה ילדה משלם חצי נזק לפרה ורביע לולד ואמאי לימא הלך אחר רוב פרות ורוב פרות מתעברות ויולדות והא ודאי מחמת נגיחה הפילה התם משום דמספקא

B 9 שיצאה ‖ M 10 רבא ‖ V 11 הנישאת בתולה יש לה ‖ M 12 + אימא ‖ B 13 לסטים ‖ M 14 — אם.

Man wandte ein: Wenn eine Frau Witwe oder geschieden worden ist, und sie behauptet, sie habe sich als Jungfrau[7] verheiratet, und er[8] behauptet, er habe sie als Witwe[7] geheiratet, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, dass sie[9] mit einem Hochzeitszug[10] und entblösstem Haupt[11] ging, eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Also nur, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden[12] sind; weshalb denn, sollte man sich doch nach der Mehrheit der Frauen richten, und die meisten Frauen heiraten als Jungfrauen[13]!? Rabina erwiderte: Es ist anzunehmen, dass die meisten Frauen als Jungfrauen und die wenigsten als Witwen heiraten, und ferner auch, dass bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, und da dies von dieser nicht bekannt ist, so ist bei ihr die [Regel von der] Mehrheit aufgehoben. Wenn bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, so ist ja nichts dabei, dass Zeugen vorhanden sind, da dies nicht bekannt ist, so sind es ja falsche Zeugen!? — Vielmehr bei den meisten, die als Jungfrauen heiraten, ist dies bekannt, und da es bei dieser nicht bekannt ist, so ist die [Regel von der] Mehrheit aufgehoben. — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten einen Sklaven verkauft hat und es sich herausstellt, dass er ein Dieb oder ein Würfelspieler[14] ist, so hat dieser ihn gekauft[15]; wenn er aber ein Räuber oder der Regierung verschrieben[16] ist, so kann er [zum Verkäufer] sagen: da hast du das deinige. Im Anfangsatz erfolgt dies[17] wol aus dem Grund, weil die meisten so[18] sind!? — Nein, weil alle es sind. — Komm und höre: Wenn ein Rind eine Kuh niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach dem Stossen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens[19] und für die Geburt ein Viertel des Schadens[20] zu ersetzen. Weshalb denn, sollte man sich doch nach der Mehrheit richten, und die meisten Kühe werfen[21], wenn sie trächtig geworden sind, somit hat diese sicher infolge des Stossens abortirt!? — Da wird folgender Zweifel berücksichtigt: es ist möglich, dass

7. Die Jungfrau erhält, wenn sie geschieden od. verwitwet wird, eine Morgengabe von 200, die Witwe dagegen eine solche von 100 Zuz. 8. Der Ehemann, bezw. sein Rechtsnachfolger. 9. Bei ihrer Verheiratung. 10. Od. Brautsänfte; cf. Ket. fol. 17b. 11. Dies war nur bei Jungfrauen der Fall. 12. Da stets der Kläger den Beweis anzutreten hat. 13. Wahrscheinl. richtet man sich auch bei Zivilsachen nicht nach der Mehrheit, sondern nach der Präsumtion. 14. Nach andrer Erklärung Menschenräuber, jed. ganz unwahrscheinlich. 15. Der Kauf ist giltig. 16. Zum Tod verurteilt; in diesen Fällen gilt der Sklave als tot u. ist nichts wert. 17. Dass der Kauf giltig ist. 18. Mit diesen Fehlern behaftet; demnach richtet man sich auch bei Zivilsachen nach der Mehrheit. 19. Wenn das Rind nicht als stössig bekannt ist; cf. S. 55 Z. 20ff. 20. Weil hinsichtlich des Kalbs ein Zweifel obwaltet, ob es tot od. lebend geworfen wurde. 21. Lebende Kälber.

es von vorn herangekommen ist und sie aus Schreck abortirt hat, und es ist möglich, dass es von hinten herangekommen ist und sie niedergestossen hat; dies[22] ist also ein Betrag, über welchen ein Zweifel obwaltet, und das Geld, über welches ein Zweifel obwaltet, ist zu teilen. Es wäre anzunehmen, dass hierüber[24] Tannaím streiten: Wenn ein Rind weidet und ein anderes Rind an seiner Seite erschlagen gefunden wird, so ist es, obgleich das eine gestossen und das andere als stössig berüchtigt ist, das eine gebissen und das andere als bissig berüchtigt ist, nicht ausgemacht, dass dieses es gestossen, oder dieses es gebissen hat. R. Aha sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes Kamel vorhanden ist und neben diesem ein erschlagenes gefunden wird, so gilt es als erwiesen, dass jenes es erschlagen hat. Sie glaubten, dass die Regel von der Mehrheit und die von der Präsumtion einander gleichen, demnach wäre Rabh der Ansicht R. Ahas und Šemuél der Ansicht des ersten Autors. Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor ist dieser Ansicht nur dort, dass wir uns nämlich nicht auf die Präsumtion stützen, wol aber stütze man sich auf die Mehrheit. Und Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aha, denn R. Aha ist nur dort der Ansicht, dass man sich auf die Präsumtion stütze, da sich die Präsumtion auf dieses[25] selbst bezieht, auf die Mehrheit[26] aber stütze man sich nicht. — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft und sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar; das "selbst" bedeutet ja wahrscheinlich: selbst Leinsamen, den die Mehrheit zur Aussaat verwendet, dennoch richte man sich nicht nach der Mehrheit!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht gewachsen sind, so ist er, wenn es Gartengewächse sind, die nicht gegessen werden, haftbar, wenn aber Leinsamen, so ist er nicht haftbar. R. Jose sagt, er ersetze ihm[27] den Wert der Aussaat. Man entgegnete ihm: Viele[28] kaufen ihn zu anderem Behuf. — Welche Tannaím sind es, wollte man sagen, R. Jose und, die ihm erwidert haben, so sind ja beide der Ansicht, dass man sich nach der Mehrheit richte, nur richte man sich nach der einen Ansicht nach der Mehr-

לן "איכא למימר מקמה אתא ומביעתותא הפילה ואיכא למימר מאחורה אתא ומינגח נגחה והפילה הוי ממון המוטל בספק וכל ממון המוטל בספק חולקין: לימא כתנאי שור שהיה רועה ונמצא שור הרוג בצדו אף על פי שזה מנוגח וזה מועד ליגח זה מנושך וזה מועד לישוך אין אומרים בידוע שזה נגחו וזה נשכו רבי אחא אומר גמל האוחר בין הגמלים ונמצא גמל הרוג בצדו בידוע שזה הרגו סברוה דרובא וחזקה כי הדדי נינהו לימא רב דאמר כרבי אחא ושמואל דאמר כתנא קמא אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לתנא קמא עד כאן לא קאמר תנא קמא התם "אלא דלא אזלינן בתר חזקה אבל בתר רובא אזלינן ושמואל אמר לך אנא דאמרי אפילו לרבי אחא עד כאן לא קאמר רבי אחא התם "אלא דאזלינן בתר חזקה דהוא גופיה מוחזק אבל בתר רובא לא אזלינן תא שמע המוכר פירות לחברו "ולא צמחו ואפילו זרע פשתן אינו חייב באחריותן מאי אפילו לאו אפילו זרע פשתן דרובא לזריעה זבני ואפילו הכי לא אזלינן בתר רובא תנאי היא דתניא המוכר פירות לחברו "ולא צמחו זרעוני גינה שאין נאכלין חייב באחריותן זרע פשתן אינו חייב באחריותן רבי יוסי אומר נותן לו דמי זרע אמרו לו הרבה לוקחין אותו לדברים אחרים מאן "תנאי אילימא רבי יוסי ואמרו לו תרוייהו בתר רובא אזלי מר אזיל בתר רובא דאינשי ומר אזיל בתר רובא

B 14 + ד ‖ P 15 ומביעתתיה ‖ M 16 + על גב הנהר ‖ M 17 היהיר ‖ M 18 — אלא ‖ B 19 + וזרען ‖ P 20 תנא.

22. Der Zweifel besteht hierbei, selbst wenn man voraussetzt, dass die meisten Kühe lebende Kälber werfen. 23. Der Ersatz für das Kalb. 24. Ob man die Wahrscheinlichkeit berücksichtige od. nicht. 25. Auf das inbetracht kommende Rind. 26. Von der nur auf die bezügliche Sache zu schliessen ist. 27. Da der grösste Teil des Leinsamens zur Aussaat verwandt wird. 28. Die meisten Menschen, wenn auch in kleineren Quantitäten.

דזריעה אלא אי תנא קמא ורבי יוסי אי תנא קמא
ואמרו לו: תנו רבנן מהו נותן לו דמי זרע[21] ולא
הוצאה ויש אומרים אף הוצאה מאן יש אומרים
אמר רב חסדא רבן שמעון בן גמליאל היא הי רבן
5 שמעון בן גמליאל אילימא רבן שמעון בן גמליאל
דמתניתין דתנן המוכר פירות לחבירו[10] ולא צמחו
ואפילו זרע פשתן אינו חייב באחריותן[22] הא זרעוני
גינה שאינן נאכלין חייב באחריותן אימא סיפא
רבן שמעון בן גמליאל אומר זרעוני גינה שאינן
10 נאכלין חייב באחריותן[23] תנא קמא נמי הכי קאמר
זרע פשתן הוא דאינו חייב באחריותן הא זרעוני
גינה שאינן נאכלין חייב באחריותן אלא לאו הוצאה
איכא בינייהו[24] מר סבר דמי זרע ומר סבר אף הוצאה
ממאי דלמא איפכא הא לא קשיא כל תנא בתרא
15 לטפויי מילתא קא אתי ודלמא כולה רבן שמעון בן
גמליאל היא וחסורי מחסרא והכי קתני המוכר
פירות לחבירו[19] ולא צמחו אפילו זרע פשתן אינו
חייב באחריותן[25] הא זרעוני גינה שאינן נאכלין חייב
באחריותן דברי רבן שמעון בן גמליאל שרבן שמעון
20 בן גמליאל אומר[26] זרע פשתן הוא דאינו חייב
באחריותן הא זרעוני גינה שאינן נאכלין חייב
באחריותן[27] אלא הא רבן שמעון בן גמליאל דתניא
המוליך חטין לטחון ולא לתתן ועשאן סובין או (Bq. 99b)
מורסן קמח לנחתום[28] ואפאו פת ניפולין בהמה לטבח

M 21 — ולא הוצאה ‖ M 22 — הא...סיפא ‖ M 23 — תנא...באחריותן ‖ M 24 + ד ‖ M 25 — הא... באחריותן ‖ M 26 — זרע...הא ‖ M 27 + הא נאכלין אינו חייב באחריותן ‖ M 28 ועשאו.

heit der Menschen und der anderen nach der Mehrheit der Aussaat!? — Vielmehr, entweder der erste Autor[29] und R. Jose, oder der erste Autor und, die ihm entgegneten.

Die Rabbanan lehrten: Was hat er ihm zu ersetzen? — den Wert der Saat, nicht aber die Auslagen[30]; manche sagen, auch die Auslagen[31]. — Wer sind die manchen? R. Hisda erwiderte: Es ist R. Šimôn b. Gamaliél. — Welche Lehre des R. Šimôn b. Gamaliél ist hier gemeint: wollte man sagen die Lehre des R. Šimôn b. Gamaliél in unsrer Mišnah: wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar, demnach ist er für Gartengewächse, die nicht gegessen werden, haftbar; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, für Gartengewächse, die nicht gegessen werden, sei er haftbar, und da nun der erste Autor ebenfalls sagt, dass er nur für Leinsamen nicht haftbar sei, wonach er für Gartengewächse, die nicht gegessen werden, haftbar ist, so besteht wahrscheinlich ihr Streit hinsichtlich der Auslagen: der [erste] Autor ist der Ansicht, er habe nur die Saaten zu ersetzen, und der andere ist der Ansicht, auch die Auslagen. Wieso denn, vielleicht entgegengesetzt[32]!? — Das ist kein Einwand, der spätere Autor ist immer weitergehend[33]. — Vielleicht vertritt die ganze [Mišnah] die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, nur ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand an seinen Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar, wenn aber Gartengewächse, die nicht gegessen werden, so ist er haftbar — Worte des R. Šimôn b. Gamaliél, denn R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er sei nur für Leinsamen nicht haftbar, für Gartengewächse aber, die nicht gegessen werden, sei er wol haftbar[34]!? — Vielmehr, es ist die Lehre des R. Šimôn b. Gamaliél in folgendem: Wenn jemand [einem Müller] Weizen zum Mahlen gegeben und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl einem Bäcker und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh einem Schlächter

29. Der sich nicht nach der Mehrheit richtet. 30. Da hinsichtlich der Auslagen der Verkäufer den Schaden nur veranlasst hat. 31. Obgleich man sonst für den verursachten Schaden nicht haftbar ist; dies ist eine Massregelung des Verkäufers. 32. RŠ. ist der Ansicht, dass er die Auslagen nicht ersetze. 33. Wenn nach dem 1. Autor der Verkäufer haftbar ist u. RŠ. diese Ansicht wiederholt, so ist nach diesem die Haftbarkeit eine weitergehende. 34. Da die Mišnah von den Auslagen überhaupt nicht spricht, so ist nicht anzunehmen, dass hierüber ein Streit bestehe; RŠ. ist vielmehr der Ansicht, dass er nur die Saaten u. nicht die Auslagen zu ersetzen habe.

und dieser daraus Aas gemacht[35] hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er zahle ihm noch Ersatz für seine Beschämung[36] und die Beschämung seiner Gäste. Ferner sagte R. Šimôn b. Gamaliél: In Jerušalem hatten sie folgenden festen Brauch: Wenn jemand seinen Nächsten mit der Herrichtung eines Gastmahls beauftragt und dieser es verdirbt, so zahle er ihm Ersatz für seine Beschämung und die Beschämung seiner Gäste. Noch einen anderen festen Brauch hatten sie in Jerušalem: eine Decke war vor der Tür ausgebreitet; solange die Decke ausgebreitet[37] war, traten Gäste ein, war die Decke nicht mehr ausgebreitet, so traten keine Gäste mehr ein.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO MUSS DIESER AUF DIE SEAH EIN VIERTEL[KAB][38] ABFÄLLE MITNEHMEN, WENN FEIGEN, SO MUSS ER AUF DAS HUNDERT ZEHN WURMSTICHIGE MITNEHMEN; WENN EINEN KELLER MIT WEIN, SO MUSS ER BEI HUNDERT [FÄSSERN] ZEHN KAHMIGE MITNEHMEN; WENN KRÜGE IN ŠARON[39], SO MUSS ER AUF HUNDERT ZEHN SCHLECHTE MITNEHMEN.

וניבלה[29] חייב מפני שהוא כנושא שכר רבן שמעון בן גמליאל אומר נותן לו דמי בושתו ודמי בושת אורחיו וכן היה רבן שמעון בן גמליאל אומר מנהג גדול היה בירושלם המוסר סעודה לחברו וקלקלה נותן לו דמי בושתו ודמי בושת אורחיו עוד מנהג גדול היה בירושלם מפה פרוסה על גבי הפתח כל זמן שמפה פרוסה אורחין נכנסין נסתלקה המפה אין האורחין נכנסין:

ii **מוכר** פירות לחבירו הרי זה מקבל עליו רובע טנופת לסאה תאנים מקבל עליו עשר מתולעות למאה מרתף של יין מקבל עליו עשר קוססות למאה קנקנים בשרון מקבל עליו עשר פיטסות למאה:

גמרא. תאני רב קטינא רובע קטנית לסאה ועפרורית לא והאמר רבה בר חייא קטוספאה משמיה[34] דרבה בורר צרור מגרנו של חברו נותן לו דמי חטין קטנית רובע עפרורית פחות מרובע ועפרורית רובע לא והא תניא המוכר פירות לחברו חטין מקבל עליו רובע קטנית לסאה שעורים מקבל עליו רובע נישובת לסאה עדשים מקבל עליו רובע עפרורית לסאה מאי לאו הוא הדין לחטים ולשעורין שאני עדשים דמיעקרא עקרי להו אלא טעמא דעדשים דמיעקר עקרי להו אבל חטי ושערי לא תפשוט מינה[37] חטי ושערי דעפרורית לא מקבל לעולם

29 M + אחד הדיוט ואחד הקדש 30 M קיסכאות 31 P — עשר 32 M — לסאה 33 M + רובע 34 M דרב הבורר 35 M משופר'. V נשופות 36 M + דמקבל עפרורית 37 M — חו ש.

GEMARA. R. Qaṭṭina lehrte: Ein Viertel[kab] Erbsen[40] bei einer Seah. Etwa nicht auch Schmutz, Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon lehrte ja im Namen Rabbas, dass wenn jemand in der Tenne des anderen ein Spänchen herausliest, er ihm den Wert des Weizens ersetzen müsse[41]!? — Erbsen, ein Viertel[kab], Schmutz, weniger als ein Viertel[kab]. — Etwa nicht auch ein Viertel[kab] Schmutz, es wird ja gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so muss dieser, wenn es Weizen ist, auf die Seah ein Viertel[kab] Erbsen, wenn es Gerste ist, auf die Seah ein Viertel[kab] Spreu, und wenn es Linsen sind, auf die Seah ein Viertel[kab] Schmutz mitnehmen; dies[42] gilt ja wahrscheinlich auch von Weizen und Gerste!? — Anders verhält es sich bei Linsen, da sie gepflückt werden[43]. — Demnach gilt dies nur von Linsen aus dem Grund, weil sie gepflückt werden, nicht aber von Weizen und Gerste, somit wäre hieraus zu entnehmen, dass man bei Weizen und Gerste keinen Schmutz zu nehmen brauche[44]. —

35. Als solches gilt ein nicht nach ritueller Vorschrift geschlachtetes Tier. 36. Wenn er Gäste geladen hat u. sie nicht bewirten kann, u. umsomehr hat er ihm die Auslagen zu ersetzen. 37. Dies war ein Zeichen, dass in diesem Haus noch die Mahlzeit abgehalten wird. 38. 1 Seah = 6 Kab. 39. Ortsname; nach andrer Erkl. Ebene. 40. Dies ist unter "Abfälle" zu verstehen. 41. Da der Eigentümer beim Verkauf des Weizens das Spänchen mitmessen könnte (ein anderes von vornherein hineinlegen darf er nicht); demnach werden auch Spänchen, also richtiger Schmutz, mitgemessen. 42. Dass der Käufer dieses Quantum Schmutz mitnehmen muss, nur wird hier das Gewöhnliche genannt. 43. Dadurch kommt Schmutz hinein; bei anderen Früchten aber braucht der Käufer keinen Schmutz mitnehmen. 44. Ein ganzes Viertelkab, sondern nur weniger, übereinstimmend mit RQ.

[38]חטי ושערי מקבל עפרורית[39]עדשים איצטריכא ליה דסלקא דעתך אמינא כיון דמיעקר עקרי להו יותר מרובע נמי לקבל קא משמע לן: אמר רב הונא אם בא לנפות מנפה את כולו אמרי לה דינא ואמרי לה קנסא אמרי לה דינא מאן דיהיב זוזי אפירי שפירי יהיב ורובע לא טרח איניש יותר מרובע טרח[40]איניש וכיון דטרח טרח בכוליה ואמרי לה קנסא רובע שכיח יותר[41]לא שכיח ואיהו הוא דעריב וכיון דעריב קנסוה רבנן בכולה (סימן כל תרי שטרי דראבין בר רב נחמן אונאה וקבלנותא) מיתיבי כל סאה שיש בה רובע[42]ממין אחר ימעט סברוה דרובע דכלאים כיותר מרובע דהכא[43]וקא תני ימעט לא רובע דכלאים כי רובע דהכא דמי אי הכי אמאי ימעט משום חומרא דכלאים אי הכי

Col.b אימא סיפא רבי יוסי אומר יבור[44]אי אמרת בשלמא כיותר מרובע טנופת דמי בהא קא מיפלגי תנא קמא סבר לא קנסינן התירא אטו איסורא ורבי יוסי סבר קנסינן אלא אי אמרת כרובע דמי אמאי יבור התם היינו טעמא דרבי יוסי משום דמיחזי כי מקיים כלאים תא שמע שנים שהפקידו אצל אחד זה מנה וזה מאתים זה אומר מאתים שלי וזה אומר מאתים שלי

P 38 חטים | M 39 + ו | M 40 — איניש | M 41 + מרובע | M 42 + זרע | M 43 דמי וקתני | M 44 — אי...יבור.

Tatsächlich muss man auch bei Weizen und Gerste den Schmutz mitnehmen, nur muss dies von Linsen besonders gelehrt werden; man könnte glauben, dass man, da sie gepflückt werden, auch mehr als ein Viertel[kab] mitnehmen müsse, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Wenn er sieben will, so siebe er alles[45]. Manche sagen, dies sei das Recht und manche sagen, dies sei eine Massregelung. Manche sagen, dies sei das Recht, denn wenn jemand Geld zahlt, so zahlt er es für gute Früchte; wegen eines Viertel[kabs] bemüht sich ein Mensch[46] nicht, wol aber wegen eines Quantums von mehr alseinem Viertel[kab], und da er sich schon bemüht hat, so hat er sich wegen des ganzen bemüht. Manche sagen, dies sei eine Massregelung, denn ein Viertel[kab] kommt gewöhnlich vor, mehr aber nicht, vielmehr hat [der Verkäufer] es beigemischt, und weil er es beigemischt hat, so haben ihn die Rabbanan hinsichtlich des ganzen gemassregelt. Man wandte ein: Wenn sich in einer Seah [Aussaat] ein Viertel[kab] von einer anderen Art[47]befindet, so vermindere man diese. Sie glaubten, dass ein Viertel[kab] beim Gesetz von der Mischfrucht einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab][48] in unsrem Fall gleiche, und er lehrt, dass man sie vermindere[49]!? — Nein, ein Viertel[kab] beim Gesetz von der Mischfrucht gleicht einem Viertel[kab] in unsrem Fall[50]. — Weshalb muss sie demnach vermindert werden!? — Wegen der Strenge des Gesetzes von der Mischfrucht. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose sagt, er müsse sie entfernen. Allerdings besteht ihr Streit, wenn du sagst, es[51] gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab] Abfall, in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man verbiete nicht das Erlaubte wegen des Verbotenen, während R. Jose der Ansicht ist, man verbiete es wol; weshalb aber muss man sie entfernen, wenn du sagst, es gleiche einem Viertel[kab]!? — Folgendes ist hierbei der Grund R. Joses: es hat den Anschein[52], als erhalte er Mischfrucht. — Komm und höre: Wenn zwei jemandem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine[53]und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz]

45. Wenn mehr als ein Viertelkab Schmutz vorhanden ist, so muss ihm der Verkäufer für das ganze Quantum Weizen ersetzen u. kann ihm das Viertelkab nicht abziehen. 46. Das Getreide zu sieben, vielmehr nimmt er den Schmutz mit in den Kauf. 47. Es ist verboten, verschiedene Arten durcheinander zu säen. 48. Da schon dieses Quantum verboten ist, während in unsrem Fall ein solches Quantum noch mitgemessen werden darf. 49. Das erlaubte Quantum darf zurückgelassen werden, ebenso sollte auch hierbei das zulässige Quantum von einem Viertelkab in Abzug gebracht werden. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei das Recht. 50. Wenn sich in der Aussaat mehr als ein Viertelkab von einer anderen Art befindet, so muss diese vollständig entfernt werden. 51. Das Quantum von einem Viertelkab beim Gesetz von der Mischfrucht. 52. Gesetzlich ist es erlaubt. 53. 1 M. = 100 Z.

gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine und das übrige bleibe liegen, bis [der Prophet] Elijahu kommt[54]!? — Es ist ja nicht gleich, da gehört entschieden eine Mine diesem und eine Mine dem anderen, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er nicht alles beigemischt hat. — Komm und höre den Schlußsatz: R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren!? Vielmehr bleibe alles liegen, bis Elijahu kommt[55]. — Es ist ja nicht gleich, da ist entschieden einer ein Betrüger, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er beigemischt hat[56]. — Komm und höre: Wenn in einem Schuldschein [die Zahlung] von Wucher geschrieben steht, so massregelt man [den Gläubiger], und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen — Worte R. Meírs. — Es ist ja nicht gleich, da ist schon beim Schreiben die verbotene Handlung erfolgt, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er beigemischt hat. — Komm und höre [einen Einwand] aus dem Schlußsatz: die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, aber nicht die Zinsen!? — Es ist ja nicht gleich,

נותן לזה מנה ולזה מנה והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו הכי השתא התם ודאי מנה למר ומנה למר הכא מי יימר דלאו כוליה ערובי עריב תא שמע מסיפא אמר רבי יוסי אם כן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו הכי השתא התם ודאי איכא רמאי הכא מי יימר דערובי עריב תא שמע שטר שיש בו רבית קונסין אותו ואינו גובה לא את הקרן ולא את הרבית דברי רבי מאיר הכי השתא התם משעת כתיבה הוא דעבד ליה שינוא הכא מי יימר דערובי ערב תא שמע מסיפא וחכמים אומרים גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית הכי השתא התם ודאי קרנא דהתירא הוא הכא מי יימר דכוליה לא ערובי עריב תא שמע דתני ראבין בר רב נחמן לא את המותר בלבד הוא מחזיר אלא מחזיר לו את כל הרבעין כולן אלמא היכא דבעי אהדורי כולה מהדר הכי השתא התם הן חסר הן יתיר אמר ליה מיהו רביע לא חשיב יתר מרביע חשיב דכיון דחזי ליה לאיצטרופי בתשעת קבין הויא לה ארעא חשיבתא באפי נפשא והדרא תא שמע דאמר רבא האונאה פחות משתות נקנה מקח יותר משתות בטל מקח שתות קנה ומחזיר אונאה אמאי ליהדר עד פחות משתות שמע מינה

Fol.95

M 45 + ש ם קנסינן M 46 דחד מינייהו הוא הכא M 47 דכוליה לאו M 48 אלמא...מהדר M 49 + מעיקרא M 50 רובע ל״ח והויא מחילה יתר מרובע לא הויא מחילה והדרא B 51 — דא ר M 52 על שתות.

da ist das Kapital entschieden Erlaubtes, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er nicht alles beigemischt hat. — Komm und höre: Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Ueberschuss gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[57]. Hieraus ist also zu entnehmen, dass wenn er zurückgeben muss, er alles zurückgebe. — Es ist ja nicht gleich, da sagte er zu ihm: es sei weniger[58] oder mehr; ein Viertel ist nicht von Bedeutung[59], mehr als ein Viertel aber ist wol von Bedeutung, denn da sie[60] zusammen[61] neun Kab ergeben, so gelten sie als Grundstück für sich und müssen zurückgegeben werden. — Komm und höre: Raba sagte: wenn die Uebervorteilung[62] weniger als ein Sechstel beträgt, so ist der Kauf giltig, wenn mehr als ein Sechstel, so ist der Kauf aufgehoben, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf giltig und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückgeben. Weshalb denn, sollte er doch nur bis auf den Betrag von weniger als einem Sechstel[63] zurückgeben. Hieraus ist also zu entnehmen,

54. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei eine Massregelung; hier wird gelehrt, dass der Betrüger seine Mine erhalte. 55. Dies ist eine Stütze, dass man nämlich den Betrüger massregele. 56. Wenn mehr als ein Viertelkab Abfälle vorhanden ist. 57. Wenn jemand ein Grundstück verkauft u. es um ein Viertelkab pro Seafläche grösser ist als verabredet, so braucht es der Käufer nicht zurückgeben, wenn aber mehr, so muss er es dem Verkäufer zurückgeben; cf. S. 1217 Z. 1ff. 58. Von diesem Fall spricht die angezogene Lehre. 59. Der Verkäufer verzichtet darauf. 60. Die Quantitäten von mehr als einem Viertelkab pro Seafläche. 61. Die angezogene Lhere spricht von einer Korfläche = 30 Seah; wenn auf die Seafläche mehr als 30 Viertel kommen, so sind es zusammen 9 Kab, u. eine solche Fläche gilt als Feld für sich; cf. S. 962 Z. 6. 62. Cf. S. 642 Z. 21. 63. Da er bei einer Uebervorteilung von weniger als einem Sechstel nichts zurückgeben brauchte.

כל היכי דבעי לאהדורי[53] כולה מהדר הכי השתא התם מעיקרא שוה בשוה אמר ליה מיהו פחות משתות לא ידיעא[54] במנה ומחיל איניש שתות ידיעא ולא מחיל איניש[55] יתר משתות מקח טעות הוא ובטל מקח תא שמע המקבל שדה מחברו ליטע הרי זה מקבל עליו עשר[56] בוריות למאה יותר מכאן מגלגלין עליו את הכל אמר רב הונא בריה דרב יהושע כל יתר מכאן כבא ליטע מתחלה דמי: מרתף של יין וכו': היכי דמי אי דאמר ליה מרתף[57] סתם קשיא אי דאמר ליה מרתף זה של יין קשיא[58] אי דאמר ליה מרתף זה קשיא דתניא מרתף של יין אני מוכר לך נותן לו יין שכולו יפה מרתף זה של יין אני מוכר לך נותן לו יין הנמכר בחנות מרתף זה אני מוכר לך אפילו כולו חומץ הגיעו לעולם דאמר ליה מרתף סתם ותני ברישא דברייתא ומקבל עליו עשר קוססות למאה ובסתם מי מקבל והא תאני רבי חייא[59] המוכר חבית יין לחברו נותן לו יין שכולו יפה שאני חבית[60] דכולא חד חמרא הוא והא תני רב זביד[61] דבי רבי אושעיא מרתף של יין אני מוכר לך נותן לו יין שכולו יפה מרתף זה של יין אני

P 53 — כולה ‖ M 54 במנה ‖ M 55 + והרי ‖ M 56 מראות לסאה ‖ B 57 + של יין ‖ M 58 — אי...קשיא ‖ M 59 האומר לחבירו חבית של יין אני מוכר לך נותן ‖ M 60 + של יין ‖ M 61 + ב.

dass man, wenn man zurückgeben muss, alles zurückgeben müsse. — Es ist ja nicht gleich, da haben sie von vornherein von gleichmässigem Wert[64] gesprochen; bei einem Betrag von weniger als einem Sechstel[65] ist dies nicht zu merken und er verzichtet darauf, bei einem Sechstel ist dies zu merken und er verzichtet darauf nicht, und bei einem Betrag von mehr als einem Sechstel ist der Verkauf überhaupt auf einem Irrtum beruhend und daher ungiltig. — Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld zur Bepflanzung übernommen[66] hat, so muss dieser auf hundert [Bäume] zehn leere mitnehmen; sind es mehr, so wird jenem alles aufgewälzt[67]. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Wenn es mehr sind, so ist es ebenso, als würde er von vornherein zu pflanzen beginnen[68].

Einen Keller mit Wein &c. In welchem Fall: hat er mit ihm von einem unbestimmten Keller gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller mit Wein gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller[69] gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller mit Wein, so muss er ihm Wein geben, der vollständig gut[70] ist, wenn: ich verkaufe dir diesen Keller mit Wein, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft wird[71], und wenn: ich verkaufe dir diesen Keller, so behalte dieser ihn, selbst wenn er ganz aus Essig besteht[72]. — Tatsächlich wenn er mit ihm von einem unbestimmten Keller gesprochen hat, nur lese man im Anfangsatz der Barajtha: er muss auf hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen[73]. — Braucht er denn, wenn er von unbestimmtem gesprochen hat, solche mitzunehmen, R. Hija lehrte ja, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Fass mit Wein verkauft hat, er ihm vollständig guten geben müsse!? — Anders verhält es sich bei einem Fass, wobei es sich um ein [Fass] Wein handelt[74]. — Aber R. Zebid lehrte ja im Namen der Schule R. Ošâjas, dass wenn er [zu ihm gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Keller Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und wenn: ich verkaufe dir diesen Keller Wein, er ihm vollständig guten Wein gebe und

64. Der Wert der Ware muss dem Wert des Gelds entsprechen. 65. Der, wenn nicht angenommen worden wäre, dass der Uebervorteilte darauf verzichtet, rechtlich ebenfalls zurückgegeben werden sollte. 66. Gegen Bezahlung der Arbeit. 67. Dieser braucht dann gar keine leeren mitnehmen. 68. Da er nachpflanzen muss, so ist es ebenso, als würde er ein neues Feld pflanzen und der Eigentümer des Felds braucht auf 10 Bäume nur einen leeren zu nehmen. 69. Ohne das Wort Wein genannt zu haben. 70. Der Käufer braucht keine verdorbenen Fässer mitnehmen. 71. Der schon kahmig zu werden beginnt. 72. Da er mit ihm vom Wein nicht gesprochen hat. 73. Dies ist unter "vollständig guten Wein" zu verstehen. 74. Der Käufer muss mit den guten auch einige verdorbene nehmen, nicht aber nur verdorbenen.

dieser auf hundert zehn kahmige [Fässer] nehmen müsse, und dies sei unter "Lager", von dem die Weisen in unsrer Mišnah gelehrt haben, zu verstehen[75]!? — Vielmehr, die Mišnah spricht ebenfalls von dem Fall, wenn er von diesem gesprochen hat. Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Falls, wenn er von diesem gesprochen hat[76]!? — Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen[77], und das andere, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. Die Lehre R. Zebids spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, und die Barajtha von dem Fall, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. Daher muss er, wenn er zu ihm von einem Keller Wein gesprochen und zu ihm gesagt hat: zum Würzen, ihm vollständig guten Wein geben; wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm gesagt hat: zum Würzen, ihm vollständig guten Wein geben, jedoch muss dieser auf hundert zehn kahmige [Fässer] mitnehmen; und wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen, ihm einen Wein geben, wie er im Laden verkauft wird.

מוכר לך נותן לו יין שכולו יפה ומקבל עליו עשר
Col.b קוססות למאה וזהו אוצר ששנו חכמים [62]במשנתינו
אלא מתניתין נמי דאמר ליה זה קשיא זה אזה לא
קשיא הא דאמר ליה למקפה הא דלא אמר ליה למקפה
דרב זביד דאמר ליה למקפה ברייתא דלא אמר ליה
למקפה הלכך מרתף של יין ואמר ליה למקפה נותן
לו יין שכולו יפה מרתף זה של יין ואמר ליה
למקפה נותן לו יין שכולו יפה ומקבל עליו עשר
קוססות למאה מרתף זה של יין ולא אמר ליה
למקפה נותן לו יין הנמכר בחנות: איבעיא להו
מרתף[63] של יין ולא אמר ליה למקפה מאי פליגו בה
רב אחא ורבינא חד אמר מקבל וחד אמר לא מקבל
מאן דאמר מקבל דייק מדרב זביד דקתני מרתף
של יין אני מוכר לך נותן לו יין שכולו יפה ואוקימנא
דאמר ליה למקפה[64] טעמא דאמר ליה למקפה הא
לא אמר ליה למקפה מקבל ומאן דאמר לא מקבל
דייק מברייתא דקתני מרתף של יין אני מוכר לך
נותן לו יין שכולו יפה ואוקימנא דלא אמר ליה
למקפה ולמאן דדייק מדרב זביד קשיא ברייתא
חסורי מחסרא והכי קתני במה דברים אמורים דאמר
ליה למקפה הא לא אמר ליה למקפה מקבל ומרתף

M 62 — במשנ׳ ‖ M 63 סתם ולא ‖ M 64 — טעמא... מקבל.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er mit ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen? — Hierüber streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, er müsse mitnehmen[78], und der andere sagt, er brauche nicht mitnehmen. Derjenige, welcher sagt, er müsse mitnehmen, folgert dies aus der Lehre R. Zebids, denn dieser lehrt, dass wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen; also nur wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, wenn er aber nicht gesagt hat: zum Würzen, muss er mitnehmen. Und derjenige, welcher sagt, er brauche nicht mitnehmen, folgert dies aus der Barajtha; diese lehrt, dass wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und wir bezogen es auf den Fall, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. — Aber gegen denjenigen, der dies aus der Lehre R. Zebids folgert, ist ja aus der Barajtha ein Einwand zu erheben!? — Diese ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, wenn er aber zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen, so muss er mitnehmen; hat er aber von diesem Keller mit Wein gesprochen

75. Demnach spricht die Mišnah von dem Fall, wenn er von einem bestimmten Keller mit Wein gesprochen hat. 76. In der 1. Lehre heisst es, dass der Verkäufer ihm in einem solchen Fall Wein gebe, wie er im Laden verkauft wird, dh. ein wenig kahmig, dagegen lehrte RZ., dass er ihm in einem solchen Fall nur 10 % kahmigen geben könne. 77. Von Speisen; hierfür ist besserer Wein nötig, da er nur langsam verbraucht u. daher lange halten muss. 78. Auf 100 Fässer 10 kahmige.

זה של יין ולא אמר ליה למקפה נותן לו יין הנמכר
בחנות ולמאן דדייק מברייתא קשיא דרב זביד
דאוקימנא דאמר ליה למקפה הא לא אמר ליה
למקפה מקבל אמר לך הוא הדין דאף על גב דלא
5 אמר ליה למקפה לא מקבל והאי דאוקימנא דאמר
ליה למקפה משום דקשיא זה אזה: אמר רב יהודה
יין הנמכר בחנות מברכין עליו בורא פרי הגפן ורב
Br. 40b חסדא אמר גבי חמרא דאקרים למה לי מיתיבי על
הפת שעפשה ועל היין שהקרים ועל תבשיל שעברה
10 צורתו אומר שהכל נהיה בדברו אמר רב זביד מודה
רב יהודה בפורצמא דמיזדבן אקרנתא אמר ליה
אביי לרב יוסף הא רב יהודה הא רב חסדא מר
Fol. 96 כמאן סבירא ליה אמר ליה מתניתא ידענא דתניא
Qid. 79a הבודק את החבית להיות מפריש עליה תרומה
N 3. 2b
Te. 4 15 והולך ואחר כך נמצאת חומץ כל שלשה יום ודאי
מכאן ואילך ספק מאי קאמר אמר רבי יוחנן הכי
קאמר כל שלשה ימים הראשונים ודאי יין מכאן
ואילך ספק מאי טעמא חמרא מעילאי עקר והאי
טעימיה ולא עקר אם תמצא לומר מתתאי עקר
Ar. 66b 20 הוה ריחא חלא וטעמיה חמרא וכל ריחיה חלא
וטעמיה חמרא ורבי יהושע בן לוי אמר כל
שלשה ימים האחרונים ודאי חומץ מכאן ולהלן

M 65 — דאוק׳...מקבל — B 66 א ל׳ M 67 מתקיף
לה ר״ח בהדי חמרא || M 68 ואטעמיה || B 69 בתר
דטעימיה עקר. M בתר דאטעמיה || M 70 וריחיה.

und zu ihm nicht gesagt: zum Würzen, so gebe er ihm einen Wein, wie er im Laden verkauft wird. — Gegen denjenigen, der dies aus der Barajtha folgert, ist ja aus der Lehre R. Zebids ein Einwand zu erheben: diese haben wir auf den Fall bezogen, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, demnach muss er mitnehmen, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen!? — Er kann dir erwidern: auch wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen, braucht er nicht mitnehmen, und sie wurde auf den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, nur aus dem Grund bezogen, weil sonst ein Widerspruch bestehen würde hinsichtlich des Falls, wenn sie von diesem [Keller] gesprochen haben.

R. Jehuda sagte: Ueber Wein, der im Laden verkauft wird, spreche man den Segen[79]: der die Frucht der Rebe erschaffen hat. R. Hisda aber sagte: Was soll mir verdorbener Wein[80]. Man wandte ein: Ueber verschimmeltes Brot, kahmigen Wein und verdorbene Topfspeise spreche man [den Segen]: dass alles durch sein Wort entstanden ist!? R. Zebid erwiderte: R. Jehuda pflichtet bei hinsichtlich des Treberweins, der an den Strassenecken verkauft[81] wird. Abajje sprach zu R. Joseph: Da ist R. Jehuda und da ist R. Hisda[82], wessen Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand ein Fass [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe[83] zu entrichten[84], und fortgegangen ist und es sich nachher herausstellt, dass [der Wein] sauer[85] ist, so gilt dies für drei Tage als entschieden, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. — Wie meint er es? R. Johanan erklärte: Er meint es wie folgt: die ersten drei Tage[86] war er entschieden Wein[87], hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft[88]. — Aus welchem Grund? — Der Wein beginnt von oben [sauer zu werden][89] und als dieser ihn kostete, war er noch nicht sauer; und selbst wenn man annimmt, dass er sofort sauer zu werden begann, so hatte er[90] den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, gilt er als Wein. R. Jehošuâ b. Levi erklärte: Die letzten drei Tage war er ent-

79. Man darf nichts geniessen, ohne darüber einen Segen gesprochen zu haben. 80. Er gilt nicht mehr als Wein, u. man spreche darüber den Segen: dass alles durch sein Wort entstanden ist, wie über andere minderwertige Genussmittel. 81. Dieser ist sehr schlecht u. gilt nicht mehr als Wein. 82. Diese streiten darüber. 83. Cf. S. 248 N. 101. 84. Auch für andere Fässer. 85. Von diesem Wein kann die Hebe nicht mehr für andere entrichtet werden. 86. Nach der Untersuchung. 87. Die während dieser Zeit entrichtete Hebe ist giltig. 88. Was entrichtet worden ist, gilt als Hebe, jedoch muss sie wiederum entrichtet werden. 89. Erst nach drei Tagen wird er vollständig sauer, u. solange er nicht vollständig sauer ist, gilt er noch als Wein. 90. Während der ersten 3 Tage.

schieden Essig[91], hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. — Aus welchem Grund? — Der Wein beginnt unten [sauer zu werden], und er war vielleicht schon vorher sauer, und dieser[92] merkte es nicht. Und wenn man auch annehmen wollte, er beginne von oben sauer zu werden, und dieser kostete ihn ja und er war nicht sauer, so kann er, nachdem er ihn gekostet hat, sauer zu werden begonnen haben; er hatte also den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, so gilt er als Essig. Die Daromäer lehrten im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: In den ersten war er entschieden Wein, in den letzten war er entschieden Essig, hinsichtlich der mittleren ist es zweifelhaft. — Dies widerspricht sich ja selbst: es heisst, dass er in den ersten entschieden Wein war, demnach gilt er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Wein, und später heisst es, dass er in den letzten entschieden Essig war, wonach er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Essig gilt[94]!? — Wenn er als Essigessenz[95] befunden wird; wenn er nicht schon vor drei Tagen sauer gewesen wäre, würde er nicht Essigessenz geworden sein. — Nach wem hat er ihm[96] entschieden? — Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, nach R. Johanan und einer sagt nach R. Jehošuâ b. Levi[97].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Fass Wein verkauft hat und es sauer geworden ist, so erfolgte dies, wie Rabh sagt, während der ersten drei Tage im Besitz des Verkäufers, von da ab im Besitz des Käufers; Šemuél aber sagt, der Wein sei auf die Schulter seines Eigentümers gesprungen[98]. R. Joseph traf eine Entscheidung bei Rauschtrank[99] nach Rabh und bei Wein nach Šemuél. Die Halakha ist nach Šemuél zu entscheiden.

Die Rabbanan lehrten: Ueber Rauschtrank aus Datteln, über Rauschtrank aus Gerste und über Hefenwein[100] spreche man den Segen: dass alles durch sein Wort entstanden ist. Andere sagen, über Hefenwein, der einen Weingeschmack hat, spre-

ספק מאי טעמא חמרא מתתאי עקר ואימור עקר ולאו אדעתיה ואם תמצי לומר מעילאי עקר והא טעימיה ולא עקר דלמא בתר דטעימיה עקר הוה
Az.66b ריחיה חלא וטעמיה חמרא וריחיה חלא וטעמיה חמרא חלא דרומאי מתנו משמיה דרבי יהושע בן לוי ראשונים ודאי יין אחרונים ודאי חומץ אמצעיים ספק הא גופה קשיא ראשונים ודאי יין אלמא ריחיה חלא וטעמיה חמרא חמרא והדר אמרת אחרונים ודאי חומין אלמא ריחיה חלא וטעמיה
10 חמרא חלא כגון דאשתכח חלא סיפתקא דאי לאו דעקר תלתא יומי לא הוה משתכח חלא סיפתקא כמאן פשט ליה פליגו בה רב מרי ורב זביד חד אמר כרבי יוחנן וחד אמר כרבי יהושע בן לוי: איתמר המוכר חבית יין לחברו והחמיצה אמר רב
15 כל שלשה ימים ברשות מוכר מכאן ואילך ברשות
Col.b לוקח ושמואל אמר חמרא אכתפא דמאריה שואר עבד רב יוסף עובדא כוותיה דרב בשיברא וכוותיה דשמואל בחמרא והלכתא כוותיה דשמואל: תנו רבנן אחד שכר תמרים ואחד שכר שעורים ואחד
20 שמרי יין מברכין עליהם שהכל נהיה בדברו אחרים אומרים שמרים שיש בהם טעם יין מברך עליהן

M 71 ובעידנא דאטעמיה אימור B 72 + אמרת. M + אמ׳ שלשה ימים M 73 — והדר אמרת M 74 סופ M 75 + איבעיא להו M 76 יין B 77 + הראשונים M 78 אכפ׳ דגברא שוואר כיון דשני לוקח מרשות מוכר ברשות לוקח שוואר M 79 בשיכ׳ כוו דרב בחמ׳ כוו׳ דשמ׳: תנו.

91. Die während dieser Zeit erfolgte Entrichtung der Hebe ist entschieden ungiltig. 92. Der den Wein von oben kostete. 93. Da er als Wein gilt, denn es ist möglich, dass er sofort nach dem Kosten sauer zu werden begann. 94. Denn es ist möglich, dass er erst unmittelbar vor dem Kosten völlig sauer geworden ist. 95. Besonders intensiv sauer. 96. RJ. dem A., der ihn auf die angezogene Lehre verwies, über die jedoch ein Streit besteht. 97. Die darüber streiten, ob der säuerliche Wein als Wein od. Essig gilt. 98. Nach dem Kauf gehört er dem Käufer u. er ist in seinem Besitz sauer geworden. 99. Eine Art Dattelwein od. Gerstenbier. 100. Die Weinhefe wurde mit Wasser vermischt u. daraus eine Art Wein bereitet.

בורא פרי הגפן רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו אין
הלכה כאחרים אמר רבא דכולי עלמא רמא תלתא
ואתא ארבעה חמרא[80] הוא רבא לטעמיה דאמר רבא
כל חמרא דלא דרי על חד תלת מיא לאו חמרא
5 הוא רמא תלתא ואתא תלתא ולא כלום[81] הוא כי
פליגי דרמא תלתא ואתא תלתא ופלגא דרבנן סברי
תלתא עייל תלתא נפיק פש ליה[82] פלגא ופלגא
בשיתא פלגי מיא ולא כלום הוא ואחרים סברי
תלתא עול תרין ופלגא נפיק פש ליה כוזא[83] וכוזא
10 בתרי ופלגא[84] חמרא מעליא הוא וביותר מכדי מדתו
מי פליגי והא תנן המתמד ונתן מים במדה ומצא
כדי מדתו פטור ורבי יהודה מחייב עד כאן לא
פליגי אלא בכדי מדתו אבל ביותר מכדי מדתו לא
פליגי הוא הדין דאפילו ביותר מכדי מדתו פליגי
15 והאי דקא מיפלגי בכדי מדתו להודיעך כחו דרבי
יהודה: בעא מיניה רב נחמן בר יצחק מרב חייא
בר אבין שמרים שיש בהן טעם יין מהו אמר ליה
מי סברת חמרא הוא קיוהא בעלמא הוא: תנו רבנן
שמרים של תרומה ראשון ושני אסור ושלישי מותר
20 רבי מאיר אומר אף שלישי בנותן טעם ושל מעשר
ראשון אסור שני מותר רבי מאיר אומר[85] שני בנותן
טעם ושל הקדש שלישי אסור ורביעי מותר רבי
מאיר אומר[86] רביעי בנותן טעם ורמינהי של הקדש

80 M מעליא הוא ורבא || 81 M — הוא || 82 P פלגיה || 83 M + בתרי ופלגא || 84 M + מיא כ״ש || 85 B + אף.

che man den Segen: der die Frucht der Rebe erschaffen hat. Rabba und R. Joseph sagten beide, die Halakha sei nicht nach den anderen zu entscheiden. Raba sagte: Alle stimmen überein, dass wenn man drei [Krüglein Wasser] aufgiesst und vier herauskommen, er als Wein gelte; Raba vertritt nämlich hierbei seine Ansicht, denn er sagte, dass ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen[101] kann, nicht als Wein gelte; und ferner, dass wenn man drei aufgiesst und drei herauskommen, er keiner sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man drei aufgiesst und dreieinhalb herauskommen. Die Rabbanan sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und drei sind herausgekommen; nur ein halbes ist hinzugekommen, und ein halbes auf sechs halbe [Krüglein] Wasser ist nichts; die Anderen aber sagen, drei sind hineingekommen und zweieinhalb[102] sind herausgekommen; ein Krüglein ist hinzugekommen, und ein Krüglein auf zweieinhalb ist guter Wein[103]. — Streiten sie denn über den Fall, wenn mehr herausgekommen ist, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand beim Bereiten von Lauerwein ein Mass Wasser aufgiesst und dasselbe Mass findet, er frei[104] und nach R. Jehuda verpflichtet sei. Sie streiten nur über den Fall, wenn er dasselbe Mass findet, nicht aber über den Fall, wenn er mehr findet[105]!? — Sie streiten auch über den Fall, wenn er mehr findet, nur wird der Streit von dem Fall gelehrt, wenn er dasselbe Mass findet, um die weitergehende Ansicht R. Jehudas hervorzuheben[106].

R. Nahman b. Jiçhaq fragte R. Hija b. Abin: Wie verhält es sich bei Hefe, die den Geschmack von Wein hat[107]? Dieser erwiderte: Du glaubst wol, es sei Wein, es ist nichts weiter als ein Alkohol.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es Hefe von Hebe[108] ist, so ist der erste und der zweite [Aufguss] verboten und der dritte erlaubt; R. Meír sagt, auch der dritte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Wenn sie vom Zehnt ist, so ist der erste [Aufguss] verboten, und der zweite erlaubt; R. Meír sagt, auch der zweite, wenn sie einen Geschmack verleiht. Wenn sie vom Geheiligten ist, so ist der dritte [Aufguss] verboten und der vierte erlaubt; R. Meír sagt, auch der vierte, wenn sie einen Ge-

101. Sie tranken den Wein nur mit Wasser verdünnt; unverschnitten war er zum Genuss ungeeignet. 102. Ein Teil des Wassers blieb in der Hefe zurück. 103. Da darin mehr als ein Viertel Wein enthalten ist. 104. Von der Entrichtung des Zehnts. 105. In diesem Fall ist er nach aller Ansicht zur Verzehntung verpflichtet, da er dann als Wein gilt. 106. Dass er auch in diesem Fall zur Verzehntung verpflichtet ist. 107. Ob man über aus dieser hergestellten Wein den für Wein bestimmten Segen spricht. 108. Die nur Priestern zum Genuss erlaubt, Laien aber verboten ist.

schmack verleiht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die vom Geheiligten ist immer verboten und die vom Zehnt ist immer erlaubt!? Somit besteht ja ein Widerspruch sowol hinsichtlich des Geheiligten als auch hinsichtlich des Zehnts!?

Hinsichtlich des Geheiligten ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von der Heiligkeit der Sache und das andere von der Heiligkeit des Betrags[110]. Hinsichtlich des Zehnts besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Zehnt von Gewissem[111] und das andere gilt vom Zehnt von Demaj[112].

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Wie sie dies hinsichtlich des Verbots[113] gesagt haben, so sagten sie es auch hinsichtlich der Geeignetmachung[114]. — Hinsichtlich welcher Geeignetmachung: gilt [der Aufguss] als Wasser, so macht er geeignet, und gilt er als Wein, so macht er geeignet!? — In dem Fall, wenn er aus Regenwasser besteht[115]. — Sobald er es in das Gefäss gegossen hat, hat er es ja gewünscht!? — In dem Fall, wenn es von selber bereitet worden ist[116]. — Aber sobald er die ersteren[117] abgezogen hat, hat er es ja gewünscht!? R. Papa erwiderte: Wenn eine Kuh die ersteren ausgetrunken hat[118].

R. Zutra b. Tobija sagte im Namen Rabhs: Man spreche den Tagessegen[119] nur über einen Wein, der zur Libation für den Altar geeignet ist. — Was schliesst dies aus: wollte man sagen, dies schliesse Wein aus der Kelter[120] aus, so lehrte ja R. Hija, dass man Wein aus der Kelter [zur Libation] nicht darbringe, jedoch sei es giltig, wenn man dargebracht hat; und da es giltig ist, wenn man dargebracht hat, so dürfen wir ihn[121] ja auch von vornherein verwenden. Ferner sagte auch Rabba, dass man eine Weintraube ausdrücken und darüber den Tagessegen sprechen dürfe. Wollte man sagen, dies schliesse [den Wein] an der Mündung und am Boden[122] aus, so lehrte ja R. Hija, dass man nicht [Wein] von der Mündung und vom Boden darbringe, jedoch sei es giltig, wenn man

לעולם אסור ושל מעשר לעולם מותר קשיא הקדש אהקדש קשיא מעשר אמעשר הקדש אהקדש לא קשיא כאן בקדושת הגוף כאן בקדושת דמים מעשר אמעשר נמי לא קשיא כאן במעשר ודאי כאן במעשר דמאי: אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יהוצדק כדרך שאמרו לענין איסורן כך אמרו לענין הכשירן הכשירן דמאי אי דמיא אבשורי מכשרי אי דחמרא אבשורי מכשרי לא צריכא שתמדו במי גשמים וכיון דקא שקיל ורמי להו למנא אחשבינהו לא צריכא שנתמד מאליו וכיון דקא נגיד קמא קמא אחשבינהו אמר רב פפא בפרה ששותה ראשון ראשון: אמר רב זוטרא בר טוביה אמר רב אין אומרים קידוש היום אלא על היין הראוי לינסך על גבי המזבח למעוטי מאי אילימא למעוטי יין מגתו והא תאני רבי חייא יין מגתו לא יביא ואם הביא כשר וכיון דאם הביא כשר אנן אפילו לכתחלה נמי ואמר רבה סוחט אדם אשכול של ענבים ואומר עליו קידוש היום ואלא למעוטי מפיה ומשוליה והא תני רבי חייא מפיה

M 86 הכשר || M 87 ד || M 88 דשפכי ממנא למנא || B 89 דאמר רבא.

109. Wenn die Hefe von geheiligtem, zu Libationszwecken bestimmten Wein herrührt, hierbei ist es strenger. 110. Wenn es für dem Heiligtum gehöriges Geld gekauft worden ist. 111. Der von unverzehnteten Früchten entrichtet worden ist. 112. Früchte, bezüglich welcher ein Zweifel obwaltet, ob von diesen der Zehnt entrichtet worden ist. 113. Des Genusses. 114. Von Speisen zur Empfänglichkeit für die Unreinheit. Speisen werden für die levitische Unreinheit empfänglich, sobald sie mit Wasser, Wein od. verschiedenen anderen Flüssigkeiten befeuchtet werden. 115. Ohne Tätigkeit des Eigentümers; Speisen werden durch die Befeuchtung nur dann verunreinigungsfähig, wenn dies durch den Eigentümer selber od. auf seinen Wunsch erfolgt ist. 116. Wenn der Regen auf die Hefe gefallen u. der Hefenwein von selbst entstanden ist. 117. Aufgüsse, da vorher die späteren nicht aufgegossen werden können. 118. So dass auch der letzte Aufguss ohne sein Zutun erfolgt ist. 119. Der Segen, der an Feiertagen über einen Becher Wein gesprochen wird. 120. Ganz frisch, noch nicht abgelagert. 121. Für den Segenspruch an Feiertagen. 122. Des Fasses, da sich an diesen Stellen Kahm, bezw. Bodensatz befindet.

ומשוליה לא יביא ואם הביא כשר ואלא למעוטי
יין כושי בורק[90]הילסטון של מרתף של צמוקים[91]והא
תניא[92]לא יביא ואם הביא כשר ואלא למעוטי[93]קוסס (Men. 86a)
מזוג מגולה ושל שמרים ושריחו רע[94]דתניא[92]לא יביא
ואם הביא פסול למעוטי מאי[95]אי למעוטי קוסס
פלוגתא דרבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי היא[96]אי
למעוטי מזוג עלויי עלייה דאמר רבי יוסי ברבי (Be. 50b)
חנינא מודים חכמים לרבי אליעזר בכוס של ברכה
שאין מברכין עליו עד שיתן לתוכו מים[97]אי למעוטי
מגולה סכנה היא[97]אי למעוטי[98]של שמרים היכי דמי
אי דרמא תלתא ואתא ארבעה חמרא מעליא הוא
אי דרמא תלתא ואתא תלתא ופלגא פלוגתא דרבנן
ואחרים היא[99]אלא למעוטי שריחו רע ואיבעית אימא
לעולם למעוטי מגולה ואף על גב דעבריה במסננת
כרבי נחמיה אפילו הכי הקריבהו נא לפחתך הירצך (Suk. 50b, Bq. 115b, Mal. 1,8)
או הישא פניך: [1]בעא מיניה רב כהנא חמוה דרב
משרשיא מרבא חמר חוורין מהו אמר ליה אל (Pr. 23,31)
תרא יין כי יתאדם: קנקנים בשרון וכו׳: תאנא
פיטסות נאות ומגופרות[2]:

M 90 והלאסטון || M 91 והאנן תנן || B 92 + בכולן || M 93 + הא דתניא יין. B + יין || M 94 — דתנ׳ || M 95 אילימא || M 96 אלא || M 97 ואלא || M 98 — של || P 99 + ו || M 1 + בעא מיניה ר׳ חייא מרב הונא שמרים שיש בהן טעם יין מהו א ל מי סברת חמרא הוא קיוהא הוא || M 2 + כשבא לבשלן מביא גפרית ונותן בהם עם האור ומלכתחן האור עם אותו גפרית ונראות מבושלות והן נאות.

dargebracht hat. Wollte man sagen, dies schliesse schwarzen, weissen[123], süssen[124], Keller- und Rosinenwein aus, so wird ja gelehrt, dass man diese nicht darbringe, jedoch sei es giltig, wenn man dargebracht hat. Und wollte man sagen, dies schliesse kahmigen, verdünnten, offengestandenen[125], aus Hefe bereiteten und übelriechenden Wein aus, denn es wird gelehrt, dass man diese nicht darbringe, und wenn man dargebracht hat, es ungiltig sei, [so ist noch einzuwenden:] welcher von diesen ist auszuschliessen: sollte kahmiger ausgeschlossen sein, so besteht ja darüber ein Streit zwischen R. Johanan[126] und R. Jehošuâ b. Levi; sollte verdünnter ausgeschlossen sein, so hat man ihn ja dadurch verbessert, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, die Weisen pflichten R. Eliêzer[127] bei, dass man über den Becher des Tischsegens[128] erst dann den Segen spreche, wenn man das Wasser hineingegossen hat[129]; sollte offengestandener ausgeschlossen sein, so ist er ja gefährlich[130]; sollte aus Hefe bereiteter ausgeschlossen sein, [so ist zu entgegnen:] in welchem Fall, wenn bei einem Aufguss von drei [Krüglein] vier herauskommen, so ist es ja guter Wein, und wenn bei einem Aufguss von drei dreieinhalb herauskommen, so besteht ja darüber ein Streit zwischen den Rabbanan und den Anderen[131]. — Vielmehr, dies schliesst übelriechenden aus. Wenn du aber willst, sage ich, dies schliesse tatsächlich offengestandenen aus, wenn man ihn nämlich durch einen Seiher laufen liess, nach R. Neḥemja[132]; dennoch:[133]*Bring es doch einmal deinem Statthalter dar, ob er dir gnädig sein oder dir Huld erweisen wird*[134].

R. Kahana, der Schwiegervater R. Mešaršejas, fragte Raba: Wie verhält es sich mit weissem Wein[135]? Dieser erwiderte:[136]*Sieh nicht nach dem Wein, wie er rötlich schillert*[137].

KRÜGE IN ŠARON &c. Es wird gelehrt: Halbgebrannte und verpichte Fässer[138].

123. Eigentl. glänzenden, schlechten. 124. Besonders leicht u. fade. 125. Wein, der über Nacht in einem offenen Gefäss gestanden hat, ist zum Genuss verboten, da giftige Tiere aus diesem getrunken haben können. 126. Cf. S. 1198 Z. 14ff. 127. Cf. Bd. i S. 179 Z. 20ff. 128. Nach Beendigung der Mahlzeit. 129. In den Wein, da er nur verdünnt getrunken wurde. 130. Er ist nicht nur zum Segenspruch, sondern auch zum Genuss verboten. 131. Cf. S. 1199 Z. 18ff. 132. Nach welchem er dann zum Genuss erlaubt ist; cf. S. 435 Z. 22ff. 133. Mal. 1,8. 134. Obgleich er zum Genuss erlaubt ist, so darf man über ihn den Segen des Feiertags dennoch nicht sprechen. 135. Ob dieser zur Libation für den Altar tauglich ist. 136. Pr. 23,31. 137. Richtiger Wein muss rot sein. 138. Muss der Käufer in der angegebenen Anzahl mitnehmen, nicht aber gänzlich zerbrochene u. unbrauchbare.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN VERKAUFT HAT UND ER SAUER GEWORDEN IST, SO IST ER NICHT HAFTBAR[139]; WENN ES ABER BEKANNT WIRD, DASS SEIN WEIN SAUER WIRD, SO IST DIES EIN AUF EINEM IRRTUM BERUHENDER KAUF. SAGTE ER IHM ABER, ER VERKAUFE IHM GEWÜRZTEN WEIN[140], SO IST ER FÜR GUTE ERHALTUNG BIS ZUM WOCHENFEST[141] HAFTBAR. UNTER ALTEM [WEIN] IST DER VORJÄHRIGE[142] UND UNTER GEALTERTEM IST DER DREIJÄHRIGE[143] ZU VERSTEHEN.

GEMARA. R. Jose b. Hanina sagte: Dies[144] gilt nur von dem Fall, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn die Krüge aber dem Verkäufer gehören, so kann jener zu ihm sagen: behalte deinen Wein und behalte deine Krüge[145]. Was ist denn dabei, dass die Krüge dem Verkäufer gehören, er kann jenem ja erwidern: du solltest ihn nicht so lange halten[146]!? In dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen[147]. — Was zwingt R. Jose b. Hanina, die Mišnah auf den Fall zu beziehen, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, sollte er sie doch [auch] auf den Fall beziehen, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen[148]!? Raba erwiderte: Ihm war die Mišnah auffallend: er lehrt, dass wenn es bekannt wird, dass sein Wein sauer wird, dies ein auf einem Irrtum beruhender Kauf sei; weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du solltest ihn nicht lange halten!? Wahrscheinlich wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen; schliesse hieraus. Er streitet somit gegen R. Hija b. Joseph; denn R. Hija b. Joseph sagte, beim Wein[149] habe es das Geschick des Eigentümers verursacht, denn es heisst:[150] *Wenn der Wein betrügt*[151], *so ist es ein prahlsüchtiger Mann*[152] &c. R. Mari sagte: Wenn jemand prahlsüchtig ist, so wird er nicht einmal von seinen eignen Hausleuten gelitten, denn es heisst: *Ein prahlsüchtiger Mann, er wohnt nicht*; er wohnt nicht in seiner Wohnung[153].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich mit dem Gelehrtengewand schmückt,

מוכר יין לחבירו והחמיץ אינו חייב באחריותו ואם ידוע שיינו מחמיץ הרי זה מקח טעות ואם אמר לו יין מבושם אני מוכר לך חייב להעמיד לו עד העצרת ויישן משל אשתקד ומיושן משל שלש שנים:

גמרא. אמר רבי יוסי ברבי חנינא לא שנו אלא בקנקנים דלוקח אבל בקנקנים דמוכר אמר ליה הא חמרך והא קנקנך וכי קנקנין דמוכר מאי הוי לימא ליה לא איבעי לך לשהויי לא צריכא דאמר ליה למקפה ומאי דוחקיה דרבי יוסי ברבי חנינא לאוקמא למתניתין בקנקנין דלוקח ודאמר ליה למקפה לוקמא בקנקנין דמוכר ודלא אמר ליה למקפה אמר רבא מתניתין קשיתיה דקתני אם ידוע שיינו מחמיין הרי זה מקח טעות אמאי לימא ליה לא איבעי לך לשהויי אלא לאו שמע מינה דאמר ליה למקפה שמע מינה ופליגא דרב חייא בר יוסף דאמר רב חייא בר יוסף חמרא מזלא דמריה גרים שנאמר ואף כי היין בגד גבר יהיר וגו׳ אמר רב מרי האי מאן דיהיר אפילו אאינשי ביתיה לא מיקבל שנאמר גבר יהיר |ו|לא ינוה מאי |ו|לא ינוה בנוה שלו: אמר רב יהודה אמר רב כל המתנאה

3 M + מצי 4 M נמי לא איבעי ליה לשהויי הכא במאי עסקינן דאמר 5 P בר 6 M — ש״ם 7 B המתגאה.

139. Da er ihm beim Verkauf guten Wein geliefert hat. 140. Von dem vorausgesetzt wird, dass er sich bis zum Sommer hält. 141. Od. Versammlungsfest; cf. Bd. iij S. 104 N. 82. 142. Wer "alten" Wein kauft, kann solchen beanspruchen. 143. Dh. vom vorletzten Jahr, da der laufende Jahrgang mitgerechnet wird. 144. Dass der Verkäufer nicht haftbar ist. 145. Die Säuerung kann entweder durch die Minderwertigkeit des Weins od. durch die Krüge erfolgt sein. 146. Die meisten Menschen kaufen Wein zum sofortigen Verbrauch. 147. Zum längeren Gebrauch in kleineren Quantitäten. 148. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht haftbar, einerlei ob die Krüge dem Käufer od. dem Verkäufer gehören. 149. Wenn er sauer geworden ist. 150. Hab. 2,5. 151. Wenn er sauer wird. 152. Wenn jemand mit dem prahlt, was er nicht hat od. nicht ist, so wird er auf dieselbe Weise bestraft, indem sein Wein nicht das ist, als was er sich ausgibt od. sein soll. 153. Er ist in seiner eignen Wohnung ungelitten.

בטלית של תלמידי חכמים ואינו תלמיד חכם אין
מכניסין אותו במהיצתו של הקדוש ברוך הוא כתיב
הכא |ו|לא ינוה וכתיב התם אל נוה קדשך: אמר Ex.15.13
רבא האי מאן דזבין ליה חביתא דחמרא לחנואה
אדעתא לסבוייה ותקיף אפלגא או אתילתא דינא 5
הוא דמקבל לה מיניה ולא אמרן אלא דלא שני
בברזא אבל שני בברזא לא [8]ולא אמרן אלא דלא
מטא יומא דשוקא אבל מטא יומא דשוקא לא:
[9]אמר רבא האי מאן דקביל חמרא[10]אדעתא דממטי
ליה לפרוותא[11]דזול שפט ואדמטי התם זל דינא הוא 10
דמקבל ליה[12]: איבעיא להו הוה חלא מאי אמר
ליה רב הלל[13]לרב אשי כי הואן בי רב כהנא אמר
לן חלא לא[14]ודלא כרבי יוסי [5]ברבי חנינא[15]ואיכא
דאמרי אפילו חלא נמי מקבל כמאן כרבי יוסי [5]ברבי
חנינא: ישן משל אשתקד כו': תאנא [16]מתיישן 15 Col.b
והולך עד החג:

|iv| מוכר מקום לחבירו [1]לבנות לו בית חתנות
לבנו ובית[18]אלמנות לבתו בונה ארבע אמות על
שש דברי רבי עקיבא רבי ישמעאל אומר רפת בקר
היא זו[19]הרוצה לעשות רפת בקר בונה ארבע אמות 20
על שש בית קטן שש על שמונה גדול שמונה על
עשר טרקלין עשר על עשר [c]רומו כחצי ארכו וכחצי Bb.7b

M 8 + ולא אמרן אלא דלא אפשר לזבוני אבל אפשר לזבוני לא   B 9 + ו   M 10 + מחבריה   M 11 דולשפט (V דבלשפט) כי אזל ופשע אמטוי דינא || M 12 + מיניה   P 13 רב   M 14 כמאן דלא   M 15 ואיבא...חנינא , B 16 ומיישן , B 17 וכן המקבל מקום מחבירו לעשות לו בית " M 18 ארמלות " M 19 + ג.

ohne Gelehrter zu sein, den bringt man nicht in den Kreis des Heiligen, gebenedeiet sei er, denn hier[154]heisst es: *er wohnt nicht*, und dort[155]heisst es: *zur Wohnung deines Heiligtums.*

Raba sagte: Wenn jemand einem Krämer ein Fass Wein zum Ausschänken übergeben hat[156]und er zur Hälfte oder zu einem Drittel sauer geworden ist, so ist es das Recht, dass er ihn von ihm zurücknehme[157]. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn er es nicht auf ungewöhnliche Weise angebohrt hat, nicht aber, wenn er es auf ungewöhnliche Weise angebohrt[158] hat. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn der Markttag noch nicht herangereicht[159]ist, nicht aber, wenn der Markttag herangereicht ist.

Raba sagte [ferner]: Wenn jemand Wein in Empfang genommen hat, um ihn nach dem Hafen von Zulšaphat[160]zu bringen, und er, während er ihn da gebracht hat, im Preis gefallen ist, so ist es das Recht, dass jener ihn zurücknehme.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er Essig geworden ist? R. Hillel sprach zu R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns, wenn er Essig geworden ist, nicht[161], gegen die Ansicht des R. Jose b. Ḥanina[162]. Manche sagen, auch wenn er Essig geworden ist, müsse er ihn zurücknehmen, also nach R. Jose b. Ḥanina.

Unter altem [Wein] ist der vorjährige &c. Es wird gelehrt: Gealterter muss bis zum Hüttenfest halten.

Wenn jemand seinem Nächsten einen Platz verkauft, um auf diesem ein Hochzeitshaus[163]für seinen Sohn oder ein Witwenhaus für seine Tochter zu bauen, so baue dieser vier zu sechs Ellen[164] — Worte R. Âqibas; R. Jišmâêl sagt, dies[165]sei ein Rinderstall. Wenn jemand einen Rinderstall errichten will, so baue er vier zu sechs Ellen; ein kleines Haus hat sechs zu acht [Ellen]; ein grosses hat acht zu zehn, ein Saal hat zehn zu zehn; die Höhe beträgt die Hälfte der Länge und die Hälfte der Breite[166]. Ein Beweis da-

154. Bezüglich des Prahlsüchtigen. 155. Ex. 15,13. 156. Der Wein bleibt im Besitz des Eigentümers u. der Krämer hat den Erlös, mit Abzug eines Prozentsatzes für seine Mühewaltung, erst nach Verkauf desselben abzuliefern. 157. Der Eigentümer hat den Schaden zu tragen, da der Wein in seinem Besitz verblieben ist. 158. Die Säuerung kann dadurch erfolgt sein. 159. Der Krämer konnte ihn vorher nicht verkaufen. 160. In unsrem Text Val-Šaphaṭ; cf. S. 731 N. 495. 161. Hat der Eigentümer nicht allein den Schaden zu tragen, da der Wein sich im Besitz beider befindet. 162. Der oben lehrt, dass wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, der Käufer ihm die Krüge samt dem Wein zur Verfügung stellen könne. 163. Zum Wohnen nach der Hochzeit. 164. Er kann einen Platz in dieser Grösse beanspruchen. 165. Ein so kleines Gebäude. 166. Wenn das Gebäude

FÜR? R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: DER BAU DES TEMPELS[167].

רחבו ראיה לדבר רבן שמעון בן גמליאל אומר כבנין ההיכל:

GEMARA. Wozu lehrt er dies von einem Hochzeitshaus für seinen Sohn und einem Witwenhaus für seine Tochter, sollte er es doch von einem Hochzeitshaus für seinen Sohn oder seine Tochter lehren!? — Er lehrt uns etwas nebenbei, dass es nämlich nicht schicklich ist, dass der Bräutigam bei seinem Schwiegervater wohne. So heisst es auch im Buch Ben-Sira: Alles wog ich auf der Wage und fand nichts leichter als Kleie; leichter als Kleie ist ein Bräutigam, der im Haus seines Schwiegervaters wohnt; leichter als ein solcher Bräutigam ist ein Gast, der einen anderen Gast mitnimmt; und leichter als ein solcher Gast ist derjenige, der antwortet, ehe er noch hörte. So heisst es auch[168]: *Antwortet einer, ehe er noch hörte, so wird es ihm als Narrheit und als Schande angerechnet.*

גמרא. למה לי למיתנא בית חתנות לבני ובית אלמנות לבתו ליתני בית חתנות לבני ולבתו מילתא אגב אורחיה קמשמע לן דלא דרכא דחתנא למידר בי חמוה כדכתיב בספר בן סירא הכל שקלתי בכף מאזנים ולא מצאתי קל מסובין וקל מסובין חתן הדר בבית חמיו וקל מחתן אורח מכניס אורח וקל מאורח משיב דבר בטרם ישמע שנאמר משיב דבר בטרם ישמע אולת היא לו וכלמה:

R. JIŠMÂÉL SAGT, DIES SEI EIN RINDERSTALL. WENN JEMAND ERRICHTEN &C. Wer lehrte [den Passus] vom Rinderstall? — Manche sagen, R. Jišmâél lehrte ihn, und manche sagen, R. Âqiba lehrte ihn. Manche sagen, R. Âqiba lehrte ihn, und er meint es wie folgt: obgleich ein solches ein Rinderstall ist, denn es kommt vor, dass jemand sich eine Wohnung gleich einem Rinderstall errichtet. Manche sagen, R. Jišmâél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: denn wenn jemand einen Rinderstall errichten will, macht er ihn vier zu sechs Ellen.

רבי ישמעאל אומר רפת בקר היא זו הרוצה לעשות כו': רפת בקר מאן קתני לה איכא דאמר רבי ישמעאל קתני לה ואיכא דאמר רבי עקיבא קתני לה איכא דאמר רבי עקיבא קתני לה והכי קאמר אף על פי שרפת בקר היא פעמים שאדם עושה דירתו כרפת בקר ואיכא דאמר רבי ישמעאל קתני לה והכי קאמר שהרוצה לעשות רפת בקר עושה ארבע אמות על שש:

EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN. Was heisst Saal? — Ein Rosensaal[169]. Es wird gelehrt: Ein Vorhof hat zwölf zu zwölf Ellen. — Was ist Vorhof? — Der Vorgarten eines Palastes.

טרקלין עשר על עשר: מאי טרקלין קובתא בי וורדי תאנא וקנתיר שתים עשרה על שתים עשרה מאי קנתיר תרבץ אפדני:

DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE. EIN BEWEIS DAFÜR? R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: DER BAU DES TEMPELS. Wer lehrte diesen Beweis? — Manche sagen, R. Šimôn b. Gamaliél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: einen Beweis hierfür, sagte R. Šimôn b. Gamaliél, ist der Bau des Tempels. Manche sagen, der erste Autor lehrte ihn, und R. Šimôn b. Gamaliél staunte darüber und sprach [zum ersten Autor] wie folgt: Wieso ist vom Tempel ein Beweis

רומו כחצי ארכו וכחצי רחבו ראיה לדבר רבן שמעון בן גמליאל אומר כבנין ההיכל: ראיה לדבר מאן קתני לה איכא דאמר רבן שמעון בן גמליאל קתני לה והכי קאמר ראיה לדבר אמר רבן שמעון בן גמליאל הכל כבנין היכל ואיכא דאמר תנא קמא קתני לה ורבן שמעון בן גמליאל אתמוהי קא מתמה והכי קאמר ליה ראיה מנין היכל אטו

19 M + הכל ‖ 20 B + ולבתו ובית אלמנות לבנו. M ובית חתנות לבתו מלתא 21 M כתיב 22 V דאמרי 23 P – איכא...לה 24 M שהרוצה לעשות רפת בקר עושה ופעמים 25 M + מאי קובתא 26 M וקנתור, קנתור. V קנתינור 27 B + מניין 28 M מיפלג פליג והכי 29 B + לית ק. M ראיה...היכל 30 B – מבנין.

zBs. 6 zu 8 Ellen gross ist, so muss es 7 Ellen hoch sein. 167. Dieser hatte einen Umfang von 40 zu 20 Ellen u. war 30 Ellen hoch. 168. Pr. 18,13. 169. Wahrscheinl. Prunksaal; so nach den Kommentaren.

כולי עלמא כבנין היכל עבדי[31] תניא אחרים אומרים
רומו[32] כקורותיו ולימא רומו כרחבו איבעית אימא
Bb. 99b ביתא מעילאי רווח ואיבעית אימא משום דאיכא
בי כווי: רבי חנינא נפק לקרייתא רמו ליה קראי
5 Reg. 6,2 אהדדי כתיב והבית אשר בנה המלך שלמה לה'
ששים אמה ארכו ועשרים רחבו ושלשים אמה
ib. v. 20 קומתו וכתיב ולפני הדביר עשרים אמה ארך
ועשרים אמה רחב ועשרים אמה קומתו[33] אמר להו
כי קא חשיב משפת כרובים ולמעלה[34] מאי קא משמע
10 Fol. 99 לן[35] הא קא משמע לן למטה כלמעלה מה למעלה
אין משמש כלום אף למטה אין משמש כלום[36] מסייע
Jom. 21a / Meg. 10b ליה לרבי לוי דאמר רבי לוי ואיתימא רבי יוחנן
דבר זה מסורת בידינו מאבותינו מקום ארון[37] וכרובים
Meg. 10b אינו מן המדה תניא נמי הכי ארון שעשה משה
15 יש לו ריוח עשר אמות לכל רוח ורוח: אמר רבנאי
Reg. 6,24 אמר שמואל כרובים בנס הן עומדין שנאמר |ו|חמש
אמות כנף הכרוב[38] האחת וחמש אמות כנף הכרוב
השני|ת| עשר אמות מקצות כנפיו[39] ועד קצות כנפיו
גופייהו היכא הוו קיימי אלא שמע מינה בנס[40] הן
20 עומדין מתקיף לה אביי ודלמא בולטין כתרנגולין
הוו[41] קיימי מתקיף לה רבא ודלמא זה שלא כנגד זה
הוו קיימי מתקיף לה רב אחא בר יעקב ודלמא

31 M + ל א אתמוהי קמתמ׳ וקמהדר ליה לת ק וראיה מבנין היכל קמייתית ‖ 32 M כמלא קור׳ ואימא כרחבו ‖ 33 M לא הוה בידיה אתא שאיל בי מדרשא אמרו ליה כי קא ‖ 34 M + קחשיב ‖ 35 M - הא קמ׳ ל ‖ 36 M — מס ל לר ל ‖ 37 M — וכר׳ ‖ 38 P האחד ‖ 39 M אל קצות כנפ אינהו היכא ‖ 40 M היו ‖ 41 M — קיימי.

zu erbringen, baut denn alle Welt Gebäude gleich dem Tempel!? Es wird gelehrt: Manche sagen, die Höhe gleiche den Balken[170]. Sollte er doch sagen, die Höhe gleiche der Breite!? Wenn du willst, sage ich: ein Haus ist oben breiter[171]; wenn du aber willst, sage ich: wegen der Mauerlöcher[172].

Einst ging R. Hanina aufs Land und man wies ihn da auf folgende sich widersprechende Schriftverse hin: Es heisst: [173]*Das Gebäude, das der König Selomoh für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang, zwanzig Ellen breit und dreissig Ellen hoch*, und dem widersprechend heisst es:[174]*Und für das Innere zwanzig Ellen Länge, zwanzig Ellen Breite und zwanzig Ellen Höhe*[175]!? Dieser erwiderte ihnen: Er rechnet von der Spitze der Kerubim[176] an. Was lehrt er uns damit[177]? — Folgendes lehrt er uns: der untere [Raum][178] glich dem oberen, wie der obere zu nichts diente, ebenso diente auch der untere zu nichts[179]. Dies ist eine Stütze für R. Levi, denn R. Levi, nach anderen, R. Johanan, sagte: folgendes ist uns von unsren Vorfahren überliefert: der Raum der [Bundes]lade und der Kerubim ist im Mass[180] nicht einbegriffen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Lade, die Mošeh gemacht hatte, hatte auf jeder Seite einen freien Raum von zehn Ellen[181].

Rabanaj sagte im Namen Šemuéls: Die Kerubim standen durch ein Wunder, denn es heisst:[182]*Fünf Ellen der eine Flügel des Kerubs und fünf Ellen der andere Flügel des Kerubs; zehn Ellen von einem Ende der Flügel bis zum anderen Ende der Flügel*; wo standen sie selbst[183]? — wahrscheinlich standen sie durch ein Wunder. Abajje wandte ein: Vielleicht ragten sie[184] herüber, wie bei den Hühnern!? Raba wandte ein: Vielleicht standen sie nicht gegeneinander[185]!? R. Aḥa b. Jâqob wandte

170. Der Länge der Balken, die der Breite des Hauses entspricht. 171. Da die Wände oben dünner sind; die Länge der Balken deckt sich also nicht mit der unteren Breite des Hauses. 172. Auch die Enden der Balken, die in die Mauer hineinragen, werden mitgerechnet; unter "Breite" dagegen würde nur die Breite des Innenraums zu verstehen sein. 173. iReg. 6,2. 174. Ib. V. 20. 175. Die Höhe betrug also nur 20 Ellen. 176. Die 10 Ellen hoch waren. 177. Dh. die Schrift sollte doch lieber die vollständige Höhe der Wände angeben. 178. In welchem die Kerubim sich befanden. 179. Die Kerubim standen, wie weiter ausgeführt wird, durch ein Wunder u. nahmen nichts vom Raum des Tempels ein. 180. Des Innenraums des Tempels. 181. Obgleich der ganze Innenraum des Allerheiligsten nur 20×20 Ellen betrug. 182. iReg. 6,24. 183. Die Kerubim selbst ausser den Flügeln müssen ja ebenfalls einen Raum eingenommen haben. 184. Die Flügel über den Körper der Kerubim. 185. Der Flügel des einen ragte in den Luftraum des anderen hinein.

ein: Vielleicht standen sie quer[186]!? R. Hona, Sohn R. Jehosuâs, wandte ein: Vielleicht war das Gebäude oben breiter!? R. Papa wandte ein: Vielleicht waren die Flügel gebogen!? R. Asi wandte ein: Vielleicht waren sie verschränkt!? — Wie standen sie? — R. Johanan und R. Eleâzar [streiten hierüber]: einer sagt, die Gesichter gegen einander, und einer sagt, die Gesichter nach dem Innenraum. — Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter gegen einander, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja:[187] *die Gesichter nach dem Innenraum*!? — Dies ist kein Einwand, das eine, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun, und das andere, wenn die Jisraéliten nicht den Willen Gottes tun[188]. — Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter nach dem Innenraum, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja:[189] *die Gesichter gegen einander*!? — Etwas seitwärts[190]. Es wird nämlich gelehrt: Onkelos der Proselyt sagte: Die Kerubim waren Kinderfiguren, die Gesichter seitwärts, wie wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet.

באלכסונא הוו קיימי מתקיף לה רב הונא בריה דרב יהושע ודלמא ביתא מעילאי הוה מתקיף לה רב פפא ודלמא מיכף הוו כייפי ידייהו מתקיף לה רב אשי ודלמא שלהופי הוו משלהפי [41]כיצד הן עומדין רבי יוחנן ורבי אלעזר חד אמר פניהם איש אל אחיו וחד אמר פניהם לבית ולמאן דאמר פניהם איש אל אחיו הא כתיב ופניהם לבית לא קשיא כאן בזמן שישראל עושין רצונו של מקום כאן בזמן שאין ישראל עושין רצונו של מקום ולמאן דאמר ופניהם לבית הא כתיב ופניהם איש אל אחיו דמצדדי אצדודי [42]דתניא אונקלוס הגר אמר כרובים מעשה צעצעים הן[43] ומצודדים פניהם כתלמיד הנפטר מרבו:

Bb. 98b; iiChr. 3,13; Ex. 25,20; iiChr. 3,10

WENN JEMAND EINE ZISTERNE HINTER DEM HAUS EINES ANDEREN HAT, SO DARF ER HINEINGEHEN[191] ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HINEINZUGEHEN PFLEGEN, UND HERAUSGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HERAUSZUGEHEN PFLEGEN. ER DARF NICHT SEIN VIEH HINEINBRINGEN, UM ES AN DER ZISTERNE ZU TRÄNKEN, VIELMEHR SCHÖPFE ER UND TRÄNKE ES DRAUSSEN. DER EINE BRINGE EIN SCHLOSS AN UND DER ANDERE BRINGE EIN SCHLOSS AN.

|v| מי שיש לו בור לפנים מביתו של חבירו נכנס בשעה שדרך בני אדם נכנסין יוצא בשעה שדרך בני אדם יוצאין ואינו מכנים בהמתו ומשקה מבורו אלא ממלא ומשקה מבחוץ וזה עושה לו פותחת וזה עושה לו פותחת:

GEMARA. Wo ist das Schloss anzubringen. R. Johanan erwiderte: Beide an die Zisterne. — Allerdings muss der Eigentümer der Zisterne das Wasser seiner Zisterne behüten[192], wozu aber braucht dies der Eigentümer des Hauses? R. Eleâzar erwiderte: Wegen der Verdächtigung seiner Frau[193].

גמרא. פותחת להיכא אמר רבי יוחנן שניהם לבור בשלמא בעל הבור[44] בעי לאשתמורי מיא דבוריה אלא בעל הבית למה ליה[45] אמר רבי אלעזר משום חשד אשתו:

WENN JEMAND EINEN GARTEN HINTER DEM GARTEN EINES ANDEREN HAT, SO DARF ER HINEINGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HINEINZUGEHEN PFLEGEN, UND HERAUSGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HERAUSZUGEHEN PFLEGEN. ER DARF DA KEINE HÄNDLER[194] HINEINFÜHREN, AUCH NICHT DURCH DIESEN NACH

|vj| מי שיש לו גינה לפנים מגינתו של חבירו נכנס בשעה[46] שדרך בני אדם נכנסים ויוצא בשעה[46] שדרך בני אדם יוצאין ואינו מכנים לתוכה תגרין

M 41 + איהו. ‖ V + ידייהו ‖ M 42 ד ‖ M 43 ופניהם מוצ־דין ‖ M 44 פותחת בעי כי היכי דניגנדו ‖ V דמנטרי | מיא אלא ‖ M 45 + פותחת ‖ M 46 שבני.

186. Die Flügel waren nicht in der Richtung von einer Wand zur anderen ausgebreitet, sondern von einem Winkel zum gegenüberliegenden. 187. iiChr. 3,13. 188. Im 1. Fall wandten sie die Gesichter gegen einander, als Zeichen der Liebe. 189. Ex. 25,20. 190. Ein wenig gegeneinander u. ein wenig nach dem Innenraum. 191. Durch das Haus des anderen. 192. Und bringe ein Schloss deshalb an, damit der andere es nicht stehle. 193. Damit der andere nicht in seiner Abwesenheit in sein Haus komme. 194. Die Früchte kaufen wollen; er muss sie pflücken

Bq.82b ולא יכנס מתוכה לתוך שדה אחרת והחיצון זורע את הדרך נתנו לו דרך מן הצד מדעת שניהן נכנס בשעה שהוא רוצה ויוצא בשעה שירצה ומכניס לתוכה תגרין ולא יכנס מתוכה לתוך שדה אחרת וזה וזה אינן רשאים לזורעה:

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל אמה בית השלחין אני מוכר לך נותן לו שתי אמות לתוכה ואמה מכאן ואמה מכאן אגפיה אמה בית [50]הקלון אני [51]מוכר לך נותן לו אמה אחת לתוכה והצי אמה מכאן והצי אמה מכאן אגפיה ואותן אגפיים מי זורען רב יהודה אמר שמואל בעל השדה זורען רב נחמן אמר שמואל בעל השדה נוטען מאן דאמר זורען כל שכן נוטען ומאן דאמר נוטען אבל זורען לא הלהולי מהלהלי: ואמר רב יהודה אמר שמואל אמת המים שנפלו אגפיה מתקנה מאותה שדה בידוע שלא כלו אגפיה אלא באותה שדה מתקיף לה רב פפא ולימא ליה מייך אשפלוה לארעיך אלא אמר רב פפא שעל מנת כן קבל עליו בעל השדה:

[vij] מי שהיתה דרך הרבים עוברת לתוך שדהו נטלה ונתן להם מן הצד מה שנתן נתן ושלו לא הגיעו דרך היחיד ארבע אמות דרך הרבים שש Sab.99a עשרה אמה דרך המלך אין לה שיעור דרך הקבר Syn.20b

46 M לשדה ‖ 47 M שהוא רוצה ‖ 48 B — ו ‖ 49 B + ל ‖ 50 VM הקילון ‖ 51 P נותן ‖ 52 M מחללי ואמר ‖ 53 M בתוך.

EINEM ANDEREN FELD[195] GEHEN. DER ÄUSSERE [BESITZER] DARF DEN WEG[196] BESÄEN. HAT MAN[197] IHM MIT BEIDERSEITIGEM UEBEREINKOMMEN EINEN WEG AN DER SEITE[198] ZUERKANNT, SO DARF ER NACH BELIEBEN HINEINGEHEN UND NACH BELIEBEN HERAUSGEHEN, AUCH DA HÄNDLER HINEINBRINGEN; JEDOCH DARF ER NICHT DURCH DIESEN NACH EINEM ANDEREN FELD GEHEN; UND BEIDE DÜRFEN IHN NICHT BESÄEN[199].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Berieselungsgraben[200], so muss er ihn ihm [in einer Breite von] zwei Ellen und je eine Elle für beide Wälle geben; wenn: ich verkaufe dir einen Wassergraben[201], so gebe er ihn ihm [in einer Breite von] einer Elle und je eine halbe Elle für die Wälle. — Wer darf diese Wälle besäen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Felds besäe[202] sie; R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Felds bepflanze sie. — Nach demjenigen, welcher sagt, er besäe sie, darf er sie um so eher bepflanzen, und nach demjenigen, welcher sagt, er bepflanze sie, darf er sie nicht besäen, weil er sie dadurch zersetzt[203].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn die Wälle eines Wassergrabens[204] zusammengefallen sind, so stelle man sie auf Kosten des [angrenzenden] Felds her, denn es ist sicher, dass die Wälle sich in diesem Feld verloren haben. R. Papa wandte ein: Sollte jener doch zu ihm sagen: dein Wasser hat deine Erde fortgeschwemmt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, weil der Eigentümer des Felds diese Verpflichtung übernommen hat[205].

WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SICH DURCH SEIN FELD HINZIEHT, UND ER DIESEN ABSCHAFFT UND EINEN ANDEREN AN DER SEITE ERRICHTET, SO BLEIBT DER NEUERRICHTETE BESTEHEN UND SEINEN[206] ERHÄLT ER NICHT. DER PRIVATWEG HAT [EINE BREITE VON] VIER ELLEN, DER ÖFFENTLICHE WEG SECHZEHN ELLEN, DER WEG DES KÖNIGS HAT KEIN BESCHRÄNKTES MASS, DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZ HAT KEIN

u. ausserhalb verkaufen. 195. Nur um Weg zu sparen, ohne im Garten nötig zu haben. 196. Der durch seinen Garten nach dem hinteren führt; er hat zwar dem anderen den Durchgang gestattet, nicht aber auf die Ausnutzung völlig verzichtet. 197. Durch gerichtliche Entscheidung. 198. Des äusseren Gartens. 199. Da der Weg sich an der Seite des Gartens befindet, so dient er nur als Durchgang. 200. Zur Bewässerung eines Felds. 201. Der sich durch den Hof zieht u. als Waschbecken dient; ein solcher Graben ist bedeutend schmäler. 202. Er hat zwar dem Käufer die beiden Ufer zur Benutzung zur Verfügung gestellt, jedoch nicht auf die Ausnutzung derselben verzichtet. 203. Die Pflanzen lockern die Erde auf, wodurch die Ufer beschädigt werden. 204. Der nicht dem Eigentümer des angrenzenden Felds gehört. 205. Beim Verkauf des Grabens. 206. Den er abgeschafft hat.

אין לה שיעור המעמד דייני צפורי אמרו בית ארבעה
קבין:

גמרא. אמאי שלו לא הגיע ולינקוט פורא
וליתיב שמעת מינה לא עביד איניש דינא לנפשיה
אפילו במקום פסידא אמר רב זביד משמיה דרבא
גזירה שמא יתן להן דרך עקלתון רב משרשיא
משמיה דרבא אמר בנותן להם דרך עקלתון רב אשי
אמר כל מן הצד דרך עקלתון קרובה לזה ורחוקה
לזה ולימא להו שקלו דידכו והבו לי דידי הא מני
רבי יהודה היא דתניא רבי יהודה אומר משום רבי
אליעזר רבים שבררו דרך לעצמם מה שבררו בררו
ולרבי אליעזר רבים גזלנים נינהו אמר רב גידל אמר
רב כגון שאבדה להן דרך באותה שדה אי הכי אמאי
אמר רבה בר רב הונא אין הלכה כרבי אליעזר
מאן דמתני הא לא מתני הא וטעמא מאי משום
דרב יהודה דאמר רב יהודה מצר שהחזיקו בו רבים
אסור לקלקלו ורבי אליעזר רבים במאי קני ליה
בהילוכה דתניא הלך בה לארכה ולרחבה קנה מקום
הילוכו דברי רבי אליעזר וחכמים אומרים אין הילוך
מועיל כלום עד שיחזיק אמר רבי אלעזר מאי טעמא
דרבי אליעזר דכתיב קום התהלך בארץ לארכה
ולרחבה כי לך אתננה ורבנן התם משום חביבותא

B 57 רבא P 56 || אליעזר B 55 || היא + B 54
\+ אמר רב || M 58 ולרבה בר ר״ה מתני׳ טעמא מאי
M 59 ורבים || M 60 עד שיח׳.

BESCHRÄNKTES MASS. DER AUFSTELLUNGSPLATZ[207] HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT].

GEMARA. Weshalb erhält er seinen nicht zurück, sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Weg] niedersetzen[208]!? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, dass ein Mensch sich selber kein Recht verschaffen dürfe, auch wo Schaden vorliegt[209]!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte im Namen Rabas: Wenn er ihnen einen krummen Weg gegeben hat. R. Aši erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als krumm, denn er ist nahe für den einen und weit für den anderen. Sollte er doch zu ihnen sagen: da habt ihr euren und gebt mir meinen!? Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliêzers: Wenn das Publikum sich einen Weg[210] ausgesucht hat, so ist es ausgesucht[211]. Darf denn nach R. Eliêzer das Publikum Raub üben[212]? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn es auf diesem Feld einen Weg verloren hat[213]. — Wieso sagte demnach Rabba b. R. Hona, die Halakha sei nicht nach R. Eliêzer zu entscheiden!? — Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[214]. — Was ist demnach der Grund[215]!? — Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, dass man einen Weg, von dem das Publikum Besitz genommen hat, nicht zerstören dürfe. — Wodurch hat ihn nach R. Eliêzer das Publikum erworben[216]? — Durch das Begehen, denn es wird gelehrt: Ist er durch dieses[217] in der Länge und der Breite gegangen, so hat er die Stelle, wo er gegangen ist, erworben — Worte R. Eliêzers; die Weisen sagen, das Gehen nütze nichts, sondern nur dann, wenn er es in Besitz genommen[218] hat. R. Eleâzar sagte: Was ist der Grund R. Eliêzers? — es heisst: *Auf, durchziehe das Land nach seiner Länge und seiner Breite, denn dir werde ich es geben.* — Und die Rabbanan!? — Dies sagte er ihm nur wegen

207. Wo bei der Rückkehr vom Begräbnis das Trauergefolge sich aufstellt u. die Kondolationszeremonie abgehalten wird. 208. Die Benutzung desselben mit Anwendung von Gewalt verbieten dürfen. 209. Während an anderer Stelle (S. 97 Z. 2ff.) entschieden wird, dass dies in einem solchen Fall erlaubt sei. 210. Zum Publikum, das den neuen Weg benutzt. 211. Auf einem fremden Gebiet. 212. Der Eigentümer kann dagegen nichts machen. 213. Wenn schon früher auf diesem Gebiet ein öffentlicher Weg vorhanden war. 214. Nach RG. ist die Halakha wol nach RE. zu entscheiden, u. nach R. wird hier nicht von dem Fall gesprochen, wenn da schon vorher ein öffentlicher Weg vorhanden war. 215. Der Mišnah, welche lehrt, dass beide Wege dem Publikum gehören. 216. Nach R., nach welchem RE. von dem Fall spricht, wenn da vorher kein öffentlicher Weg vorhanden war. 217. Das gekaufte Feld. 218. Durch irgend eine Betätigung am Feld. 219. Gen. 13,17.

דאברהם הוא דקאמר ליה הכי[61]אמר רבי יוסי ברבי
חנינא מודים חכמים לרבי אליעזר בשביל של כרמים
הואיל ונעשה להילוך נקנה בהילוך כי[62]אתו לקמיה
דרב יצחק בר אמי אמר להו הבו ליה כי היכי
5 דדרי טונא דשבישתא והדר ולא אמרן אלא[63]דמסיימן
מחיצתא אבל לא מסיימין מחיצתא כי היכי דשקיל
כרעא ומנח כרעא: דרך היחיד ארבע אמות: תנא
אחרים אומרים כדי שיעבור חמור במשאו אמר רב
הונא הלכה כאחרים[64]ותניא אידך דייני גולה[65]אמרו
10 שני גמדים ומחצה ואמר רב הונא הלכה כדייני
גולה והאמר רב הונא הלכה כאחרים אידי ואידי
חד שיעורא הוא: דרך הרבים שש עשרה[66]אמה:
תנו רבנן דרך היחיד ארבע אמות דרך מעיר לעיר
Col.b שמונה אמות דרך הרבים שש עשרה אמות דרך
15 ערי מקלט שלשים ושתים אמות אמר רב הונא
Dt.19,3 מאי קראה[67]תכין לך הדרך דרך הדרך: [68]דרך המלך
Pes.110a אין לה שיעור: שהמלך פורץ גדר לעשות לו דרך
...b.76b
Er.60b ואין ממחין בידו: דרך הקבר אין לה שיעור: משום
Sn.20b יקרא דשכבא: המעמד דייני צפורי אמרו בת ארבעה
Ket.84a
...52b 20 קבין (כו'): תנו רבנן המוכר קברו דרך קברו מקום
מעמדו ובית הספדו באין בני משפחה וקוברין אותו
על כרחו משום פגם משפחה: תנו רבנן אין פוחתין

61 B + כדי שיהא נוח לכבוש לפני בניו | 62 P אתא
63 M דלא מסיימ' מחיצתא אבל מסיימ' | 64 M ור' ג אמרו שני גודמי | 65 B אומרים | 66 P אמות | 67 B + דכתיב | 68 M — דרך...דשכבא.

seiner Liebe zu Abraham[220]. R. Jose b. R. Hanina sagte: Die Weisen pflichten jedoch R. Eliêzer hinsichtlich eines Weinbergstegs[221] bei, denn da er nur zum Durchgehen bestimmt ist, so wird er auch durch 5 das Begehen erworben. Wenn sie[222] zu R. Jiçhaq b. Ami kamen, sprach er zu ihnen: Gebt ihm soviel[223], dass man da Ranken tragen und sich umdrehen kann. Dies nur 10 dann, wenn [der Weg] durch Wände begrenzt ist, wenn er aber nicht durch Wände begrenzt ist, dass man einen Fuss heben und einen Fuss niedersetzen kann[224].

Der Privatweg hat [eine Breite 15 von] vier Ellen. Es wird gelehrt: Andere sagen, dass ein Esel mit seiner Last vorübergehen kann. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Anderen zu entscheiden. Ein Anderes lehrt: Die Richter 20 des Exils sagten: Zweieinhalb Ellenbogen. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils zu entscheiden. — Aber R. Hona sagte ja, die Halakha sei nach den Anderen zu entscheiden!? — Beide Masse sind identisch.

Der öffentliche Weg sechzehn Ellen. Die Rabbanan lehrten: Der Privatweg hat vier Ellen; der Weg von einer Stadt nach einer anderen hat acht Ellen; der öffentliche Weg hat sechzehn Ellen; der Weg der Zufluchtstädte[225] hat zweiunddreissig Ellen. R. Hona sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf hin? —[226]*du sollst dir den Weg errichten*, einen besonderen Weg.

Der Weg des Königs hat kein beschränktes Mass. Der König bricht sich einen Weg und niemand kann es ihm verwehren.

Der Weg zum Begräbnisplatz hat kein beschränktes Mass. Wegen der Ehrung des Toten[227].

Der Aufstellungsplatz hat, wie die Richter von Sepphoris sagen, eine Fläche von vier Kab [Aussaat]. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grab, den Aufstellungsplatz oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen die Mitglieder seiner Familie und bestatten ihn gegen dessen[228] Willen, wegen der Bemakelung der Familie.

Die Rabbanan lehrten: Man veranstalte für den Toten nicht weniger als sieben

220. Damit die Eroberung Palästinas durch seine Nachkommen nicht als Raub, sondern als Antritt einer Erbschaft gelte. 221. Dass ein solcher schon durch das Begehen erworben werde. 222. Die Prozessführer wegen eines solchen Wegs. 223. Einen so breiten Weg. 224. Da man auf einem solchen bequem Last tragen kann, auch wenn er sehr schmal ist. 225. Für fahrlässige Totschläger; cf. Num. 35,6 u. Dt. 19,2ff. 226. Dt. 19,3. 227. Damit ihm ein möglichst zahlreiches Publikum das Geleit gebe. 228. Des Käufers; sie können vom Verkauf zurücktreten.

Aufstellungen und Niedersetzungen, entsprechend dem Schriftvers:[229] *Eitelkeit der Eitelkeiten, sprach Qoheleth, Eitelkeit der Eitelkeiten, alles ist eitel*[230]. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie pflegt man dies zu veranstalten? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Anfangs pflegte man in Judäa nicht weniger als sieben Aufstellungen und Niedersetzungen zu veranstalten, und zwar[231]: Stellt euch auf, Verehrte, stellt euch auf; setzt euch nieder, Verehrte, setzt euch nieder. Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein!?[232]

Die Schwester des Rami b. Papa war an R. Ivja verheiratet, und als sie starb, veranstaltete er für sie eine Aufstellung und eine Niedersetzung. Da sprach R. Joseph: Er irrte doppelt; er irrte einmal, indem dies nur für nahe Verwandte[233] errichtet wird, und er veranstaltete es für eine ferne Verwandte, ferner irrte er, indem dies nur am ersten Tag[234] veranstaltet wird, und er veranstaltete es am zweiten Tag. Abaje sagte: Er irrte auch in folgendem: man veranstaltet dies nur auf dem Begräbnisplatz, und er veranstaltete es in der Stadt.

שבעה מעמדות ומושבות למת כנגד הבל הבלים אמר קהלת הבל הבלים הכל הבל אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרב אשי היכי עבדי אמר ליה כדתניא אמר רבי יהודה ביהודה בראשונה לא היו פוחתין משבעה מעמדות ומושבות למת כגון עמדו יקרים עמודו שבו יקרים שבו אמרו לו אם כן אף בשבת מותר לעשות כן: אחתיה דרמי בר פפא הוה נסיבא ליה[69] לרב אויא שכיבא עבד לה מעמד ומושב[70] אמר רב יוסף טעה בתרתי טעה שאין עושין אלא בקרובים והוא עבד אפילו ברחוקים וטעה שאין עושין אלא ביום ראשון והוא עבד ביום שני אביי אמר בהא נמי טעה שאין עושין אלא בבית הקברות והוא[71] עשה בעיר רבא אמר בהא נמי טעה שאין עושין אלא במקום שנהגו והתם לא נהוג מיתיבי אמרו לו אם כן אף בשבת מותר לעשות כן ואי אמרת[72] בית הקברות בית הקברות בשבת מאי בעי[73] בעיר הסמוכה לבית הקברות[74] דאמטיוה בין השמשות:

[viij] **מוכר** מקום לחבירו לעשות לו קבר וכן המקבל מחבירו לעשות לו קבר עושה תוכה של מערה ארבע אמות על שש ופותח לתוכה שמונה כוכין שלש מכאן ושלש מכאן ושנים מכנגדן[75] וכוכין ארכן **Fol. 101** ארבע אמות ורומן שבעה ורחבן ששה רבי שמעון

M 69 ליה ‖ M 70 שבע מעמדות ומושבות ‖ M 71 עבד אפי׳ בעיר ‖ B 72 בבה״ק וביום א׳ בה״ק בשבת ‖ M 73 + התם ‖ M 74 — דאמטי׳ בה״ש ‖ M 75 והכוכין.

Raba sagte: Er irrte auch in folgendem: man veranstaltet dies nur in Orten, wo dies Brauch ist, und er veranstaltete es in einem Ort, wo dies nicht Brauch war. Man wandte ein: Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein. Wenn man nun sagen wollte, nur auf dem Begräbnisplatz, was ist denn am Šabbath auf dem Begräbnisplatz zu tun[235]!? — In einer Stadt, die sich in der Nähe des Begräbnisplatzes befindet, wenn man ihn da bei Dämmerung[236] hingebracht hat.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ ZU EINEM [FAMILIEN]GRAB VERKAUFT, ODER WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN DIE ANLEGUNG EINES FAMILIENGRABS ÜBERNIMMT, SO MACHE ER DAS INNERE DER HÖHLE[237] VIER ZU SECHS ELLEN GROSS UND GRABE IN DIESER ACHT NISCHEN, DREI AN DER EINEN SEITE, DREI AN DER ANDEREN SEITE UND ZWEI GEGENÜBER[238]. DIE NISCHEN MÜSSEN VIER ELLEN LANG, SIEBEN [HANDBREITEN] HOCH UND SECHS BREIT[239] SEIN. R. ŠIMÔN

229. Ecc. 1,2. 230. In diesem Schriftvers kommt das W. Eitelkeit zweimal in der Mehrzahl u. dreimal in der Einzahl vor, zusammen siebenmal. 231. Wurde dem begleitenden Publikum zugerufen. 232. Wenn dies die ganze Zeremonie der Aufstellung sein sollte. 233. Des Verstorbenen, die zur Trauerfeier kommen. 234. Am Tag der Bestattung. 235. An diesem ist ja die Bestattung verboten. 236. Am Vorabend des Šabbaths; die Zeremonie der Aufstellung kann dann nach Eintritt des Šabbaths erfolgen. 237. Das Familiengrab bestand aus einer Gruft, in der sich eine Anzahl von Wandnischen befanden. 238. Dem Eingang, an der Breitenwand. 239. Eine Elle; die Wände zwischen den Nischen haben je eine Elle u. je ½ Elle bleibt an den äussersten Winkeln der Wände zurück.

אומר עושה תוכה של מערה שש אמות על שמונה ופותח לתוכה שלשה עשר כוך ארבעה מכאן וארבעה מכאן ושלשה מכנגדן[76] ואחד מימין הפתח ואחד מן השמאל ועושה חצר על[77] פי המערה שש על שש כמלא המטה[78] ופותח לתוכה שתי מערות אחת מכאן ואחת מכאן רבי שמעון אומר ארבע לארבע רוחותיה רבן שמעון בן גמליאל אומר הכל לפי הסלע:

גמרא. הני תרי להיכא שדי להו אי[79] לבראי הא[80] מיתדשי להו ותו הא תנן הצר הקבר העומד בתוכו טהור אמר רבי יוסי ברבי חנינא דעביד להו כמין נגר והא אמר רבי יוחנן קבורת המורים היא זו לרבי יוחנן דעביד להו בקרן זוית והא נגעי כוכין[81] להדדי אמר רב אשי במעמיק דאי לא תימא הכי ארבע מערות לרבי שמעון היכי עביד להו הא קא נגעי כוכין[81] להדדי אלא במעמיק הכא נמי במעמיק רב הונא בריה דרב יהושע אמר ארבע מערות לרבי שמעון דעביד להו כי הרותא והא דרב הונא בריה דרב יהושע[82] ברותא היא מכדי כל אמתא בריבועא אמתא ותרי חומשי באלכסונא כמה

M 76 ושנים אחד M 77 פתח B 78 + וקובריה
M 79 במערה קמתייאשי אי לבראי והתנן B 80 קמיתדשי
M 81 בהדדי M 82 בדיתא.

b. Gamaliél sagt, er mache das Innere der Höhle sechs zu acht Ellen gross und grabe in dieser dreizehn Nischen, vier an der einen Seite, vier an der anderen Seite, drei gegenüber und je eine rechts und links des Eingangs. Am Eingang der Höhle errichte er einen Vorraum von sechs zu sechs [Ellen], soviel als die Bahre einnimmt. Man darf nach diesem[240] auch zwei Höhlen öffnen, eine nach der einen Seite und eine nach der gegenüberliegenden Seite, R Šimôn sagt, auch vier nach allen vier Seiten. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, alles nach der Beschaffenheit des Felsens[241].

GEMARA. Wo kommen diese zwei[242] hin, wenn nach aussen[243], so werden sie ja getreten[244], und es wird gelehrt, dass wenn jemand sich im Vorraum eines [Familien]grabs befindet[245], er rein[246] sei!? R. Jose b. Hanina erwiderte: Man mache sie nach der Art eines Riegels[247]. — R. Johanan sagte ja aber, dies[248] sei das Begräbnis von Eseln!? — Nach R. Johanan mache man sie in den Winkeln[249]. — Die Nischen berühren ja[250] einander!? R. Aši erwiderte: Man mache sie tiefer[251]. Wie kann man denn, wenn man nicht so erklären wollte, nach R. Šimôn vier Höhlen machen, die Nischen berühren[252] ja einander!? Du musst also erklären, man mache sie tiefer[253], ebenso ist auch hierbei zu erklären, man mache sie tiefer. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erklärte: Die vier Höhlen[254] mache man nach R. Šimôn palmenartig[255]. Aber die Erklärung R. Honas ist sinnlos; merke, ein Quadrat von einer Elle hat ja einen Querschnitt von einer Elle und zwei Fünftel, das sind also elf und ein Fünftel[256],

240. Einem einzelnen Vorraum. 241. Wenn der Boden härter ist, können auch mehr Gräber angelegt werden. 242. Nischen, die nach RŠ. an beiden Seiten des Eingangs gegraben werden. 243. Unter dem Vorraum. 244. Durch die Personen, die den Vorraum betreten. 245. Dh. in diesen hineingebracht worden ist, ohne über die Grüfte getreten zu haben. 246. Wenn jemand aber über ein Grab tritt, so ist er levitisch unrein; wenn nun unter dem Vorraum Nischen vorhanden sind, so sind die in diesem befindlichen Personen unrein. 247. Der von oben nach unten geschoben wird; dh. diese Nischen werden nicht wagerecht, sondern senkrecht gegraben, u. die Särge werden dann stehend hineingesenkt. 248. Die Bestattung in aufrecht stehender Stellung. 249. In schräger Richtung u. nicht direkt unter dem Vorraum; nach andrer Erkl. in den Winkeln der gegenüberliegenden Wand. 250. Am Winkel verbleibt nur ½ Elle von der Längswand (cf. N. 239), während die Nische 1 Elle breit ist; die Vorderseite der Wand muss daher ganz dünn bestossen werden, so dass die Mündung der Winkelnische mit der der angrenzenden zusammenstossen muss. 251. In wagerechter Richtung; je tiefer sie gegraben werden, desto mehr werden sie von den angrenzenden Nischen entfernt. Nach einer anderen Erkl. sind sie unter den angrenzenden Nischen zu graben. 252. Die in gerader Linie laufenden Nischen der einen Höhle durchschneiden die in gerader Linie laufenden Nischen der angrenzenden Höhle. 253. Die einen unter den anderen. 254. Dh. die Nischen derselben. 255. Der Winkel der angrenzenden Höhlen bildet eine Basis, von der die Nischen in schräger Richtung laufen. 256. Vom äussersten Winkel der einen Höhle bis zum nächsten Winkel der angrenzenden Höhle. Die

und acht Nischen sind es[257]; wieso können nun acht Nischen[258] in [einer Linie von] elf Ellen errichtet werden!? Die Erklärung des R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, ist also sinnlos. Wenn du aber willst, erkläre ich: wie R. Šiša, Sohn R. Idis, erklärt hat, für Frühgeburten, ebenso dienen auch diese[259] für Frühgeburten.

Dort wurde gelehrt: Wenn jemand einen Toten[260] auf gewöhnliche Weise[261] liegen[262] findet, so bringe er ihn fort samt der Erdunterlage[263]; wenn zwei, so bringe er sie fort samt ihrer Erdunterlage. Hat er drei gefunden, so ist es, wenn zwischen diesen[264] vier bis acht [Ellen] vorhanden sind, ein Begräbnisplatz, und er muss von diesem ab noch zwanzig Ellen suchen; findet er [eine Leiche] in einer Entfernung von zwanzig Ellen, so suche er noch weitere zwanzig Ellen, denn die Sache hat einen Anhalt[265]; obzwar man, wenn man ihn[266] zuerst gefunden hätte, ihn samt der

הויא להו חד סרי וחומשא בינן כמה הוו תמניא תמניא בחד סרי וחומשא היכי משכחת לה אלא הא דרב הונא בריה דרב יהושע בדותא היא ואי בעית אימא כדאמר רב שישא בריה דרב אידי בנפלי הכא נמי בנפלי: תנן התם המוצא מת מושכב כדרכו נוטלו ואת תפוסתו שנים נוטלן ואת תפוסתן מצא שלשה אם יש ביניהן מארבע עד שמונה הרי זו שכונת קברות ובודק ממנו ולהלן עשרים אמה מצא אחד בסוף עשרים אמה בודק ממנו ולהלן עשרים אמה שרגלים לדבר שאילו מתחלה מצאו נוטלו ואת תפוסתו אמר מר מארבע ועד שמונה מני אי רבנן הא אמרי ארבע אמות על שש אי רבי שמעון הא אמר שש על שמונה לעולם רבי שמעון היא והאי תנא היא דתניא מצאן רצופין ואין ביניהן מארבע אמות עד שמונה יש להן תפוסה ואין להן שכונת קברות רבי שמעון בן יהודה אומר משום רבי שמעון רואין את האמצעיים כאילו אינן והשאר מצטרפין מארבע אמות ועד שמונה במאי אוקימתא ברבי שמעון אימא סיפא בודק הימנו ולהלן עשרים אמה מני אי רבי שמעון עשרין

Sot. 64 Ah. xvi; Fol. 102

B 83 הוי || M 84 + בתחלה || M 85 + מצא || M 86 בין זה לזה מארבע אמות עד || M 87 — אמה.

Erdunterlage fortbringen dürfte. Der Meister sagte: von vier bis acht. Wer [ist der Autor]: wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, vier zu sechs[267], und wenn R. Šimôn, so sagt er ja, sechs zu acht[268]!? — Tatsächlich R. Šimôn, jedoch nach dem Autor[269] der folgenden Lehre: Hat man sie nebeneinander gefunden und ist zwischen ihnen keine vier bis acht Ellen vorhanden, so gehört zu diesen die Erdunterlage und es ist kein Begräbnisplatz[270]. R. Šimôn b. Jehuda sagt im Namen R. Šimôns, man betrachte die mittleren als wären sie nicht vorhanden und die übrigen ergeben [einen Raum] von vier bis acht Ellen. — Wie ist, wo du sie R. Šimôn addizirt hast, der Schlußsatz zu erklären: er muss von diesem ab noch zwanzig Ellen suchen; nach wessen Ansicht, wenn nach R.

Höhlen an den 4 Seiten des Vorraums haben einen Flächenraum von je 8×8 Ellen, also einen Querschnitt von $11^{1}/_{5}$ Ellen, u. ebenso auch die zwischen diesen liegenden Bodenquadrate, in welche die Nischen gegraben werden. 257. Die sich nach der Erkl. RH.s in jedem dieser Bodenquadrate in schräger Richtung befinden müssen, 4 von der einen Höhle u. 4 von der angrenzenden Höhle. 258. Die je 1 Elle breit u. je 1 Elle von einander entfernt sein müssen. 259. Die Nischen am Eingang, die sehr klein errichtet werden. 260. Wenn es ersichtlich ist, dass er auf natürliche Weise gestorben u. nicht erschlagen worden ist; im letzteren Fall ist dieser Ort entschieden kein Begräbnisplatz. 261. In einer Lage, wie es bei den Jisraëliten Brauch ist. 262. Auf einen Platz, den man levitisch rein erhalten will. 263. Die Erdschicht, auf der der Tote sich befindet; da es eine einzelne Leiche ist, so ist es wahrscheinlich kein Begräbnisplatz u. man darf sie fortbringen u. auf einer anderen Stelle bestatten. 264. Der 1. u. der 3. Leiche. 265. Obgleich die Auffindung einzelner Leichen in Entfernungen von 20 Ellen nicht beweist, dass es ein Begräbnisplatz ist, so ist dies dennoch anzunehmen, da in der Nähe ein richtiger Begräbnisplatz (3 Leichen nebeneinander) sich befindet. 266. Den einzelnen Toten. 267. Die Länge der Höhle beträgt nur 6 Ellen, u. diese Entfernung sollte auch bei den aufgefundenen Leichen normirt werden. 268. Während der Autor der angezogenen Lehre die Entfernung auf 4 bis 8 Ellen angibt, wonach er der Ansicht ist, dass die Höhle eine Breite von 4 Ellen hat u. drei Leichen in der Breitenwand gelegt werden können. 269. Ueber die Ansicht RŠ.s besteht ein Streit. 270. Dieser Autor ist also der Ansicht, dass nach RŠ. die Höhle 4×8 Ellen haben müsse.

ותרתין הוין אי רבנן תמני סרי הוין לעולם רבנן היא[88] וכגון דבדק באלכסונא ומדהא באלכסונא הא נמי באלכסונא עשרים ותרתי הוין חדא באלכסונא אמרינן תרי באלכסון לא אמרינן רב שישא בריה דרב אידי אמר[89] לעולם רבי שמעון היא והכא במאי עסקינן בניפלי ומדהא בניפלי הא נמי בניפלי תמני סרי הוין חדא בניפלי אמרינן תרתי בניפלי לא אמרינן ורמי דרבנן אדרבנן ורמי דרבי שמעון אדרבי שמעון[90] דתניא כרם הנטוע על פחות מארבע אמות רבי שמעון אומר אינו כרם וחכמים אומרים הרי זה כרם ורואין את האמצעיים כאילו אינן קשיא דרבנן אדרבנן וקשיא דרבי שמעון אדרבי שמעון דרבי שמעון אדרבי שמעון לא קשיא התם לא נטעי אינשי אדעתא[91] ליעקר הכא זימנין דמיתרמא ליה בין השמשות ומיקרי[92] ומנחי[93] דרבנן אדרבנן נמי לא קשיא הכא כיון דמינול לא מקרי קבר התם מימר אמר הי מינייהו[94] דשפיר שפיר ודלא שפיר ליהוי לציבי:

Col. b — Kil. v,2; Er. 3b; …37b 83a

88 M כדא״ר הונא באלכ׳ ה״ן באלכ׳ || 89 M — לעולם... עסקינן || 90 V דתנן || 91 M דמעקר || 92 M קבר || 93 B + ליה || 94 M דשאפר לישפר ודלא שאפר.

Šimôn, so sind ja zweiundzwanzig[270] erforderlich, und wenn nach den Rabbanan, so sind ja achtzehn[271] ausreichend!? — Tatsächlich sind es die Rabbanan, und zwar wenn er in schräger Richtung gesucht hat[272]. — Wenn er in der einen schräg sucht, so sucht er ja auch in der anderen schräg, somit sind es ja zweiundzwanzig [Ellen]!? — Wir nehmen wol an, dass man in der einen schräg sucht, nicht aber, dass man in beiden schräg sucht. R. Šiša, Sohn R. Idis, erklärte: Tatsächlich nach R. Šimôn, nur wird hier von Fehlgeburten gesprochen[273]. — Wenn die eine für Fehlgeburten bestimmt ist, so ist ja auch die andere für Fehlgeburten bestimmt, somit sind es ja achtzehn [Ellen]!? — Wir nehmen wol an, dass eine für Fehlgeburten bestimmt ist, nicht aber, dass beide für Fehlgeburten bestimmt sind. — Sowol die Rabbanan als auch R. Šimôn befinden sich ja in einem Widerspruch, denn es wird gelehrt: Wenn ein Weinberg in Abständen von weniger als vier Ellen bepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimôn sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wol als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Beete] als wären sie nicht[274] vorhanden. Hier befinden sich ja sowol die Rabbanan als auch R. Šimôn in einem Widerspruch[275]!? — R. Šimôn befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln[276], hierbei aber kann es vorgekommen sein, dass man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingelegt[277] hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies[278] eine Schändung ist, in jenem Fall[279] aber sagt man sich: die besseren sollen bleiben und die schlechteren sollen als Brennholz dienen[280].

270. Es wird angenommen, dass die Leiche zu einem anderen Höhlenkomplex gehört, u. ein solcher hat nach RŠ. eine Gesamtlänge von 22 Ellen (2 Höhlen je 8 u. 1 Vorraum von 6 Ellen). 271. Da jede Höhle nur 6 Ellen hat. 272. Die Höhle hat nach den Rabbanan 4×6 Ellen u. der Querschnitt ca. 8 Ellen; wenn er in einer Höhle quer sucht, so sind es zusammen 20 Ellen. 273. Die für Fehlgeburten bestimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberg, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze. 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht: nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RŠ. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnötige Umtragen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinbergs. 280. Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: ICH VERKAUFE DIR EINE KORFLÄCHE[1] ACKERLAND, UND SICH DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN, WENN ABER KLEINERE, SO WERDEN SIE MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN SOGAR SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN, MITGEMESSEN.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes[2] dem Heiligtum weiht, so hat er[3] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Homer Gerste zu zahlen; sind da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen vorhanden, so werden sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sollten sie doch besonders[4] geheiligt sein!? Wolltest du erwiedern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche haben, so wird ja gelehrt: Worauf deutet [das Wort] *Feld*? — da es heisst: [5]*die Saatfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Šeqel*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn man [das Feld] auf diese Weise[6] geweiht hat, und man wüsste nicht auch den Fall einzuschliessen, wenn man nur einen Lethekh oder einen halben Lethekh, eine Seah oder eine halbe Seah, einen Trikab oder einen halben Trikab geweiht hat, so heisst es *Feld*, auf jede Weise[7]. R. Ûqaba b. Hama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet[8] sind. Dies ist auch

Q.a.61

האומר לחבירו בית כור עפר אני מוכר לך היו שם נקעים עמוקים עשרה טפחים או סלעים גבוהין עשרה טפחים אינן נמדדין עמה פחות מכאן נמדדין עמה ואם אמר לו כבית כור עפר אפילו היו שם נקעים עמוקים יותר מעשרה טפחים או סלעים גבוהין יותר מעשרה טפחים הרי אלו נמדדין עמה:

ib. Ar. 25a

גמרא. תנן התם המקדיש [1]שדהו בשעת היובל נותן לו לבית זרע חומר שעורים חמשים שקל כסף היו שם נקעים עמוקים עשרה טפחים או סלעים גבוהין עשרה טפחים אין נמדדין עמה

Fol. 10

[2]ואמאי לקדשו באנפי [3]נפשייהו וכי תימא כיון דלא הוי בית כור לא קדשי והא תניא שדה מה תלמוד לומר לפי שנאמר זרע חמר שערים [4]בחמשים שקל כסף [5]אין לי אלא שהקדיש בענין הזה מנין לרבות לתך וחצי לתך סאה [6]וחצי סאה תרקב וחצי תרקב תלמוד לומר שדה מכל מקום אמר רב עוקבא בר חמא הכא בנקעים מלאים מים עסקינן דלאו בני זריעה

Ar. 25a

Lv. 27,16

M 1 + את || B 2 + פחות מכאן נמדדין עמה || P 3 נפשיה P 4 בחמשה P 5 + ו B 6 — וה״ס.

1. Eine solche hat 75 000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. 2. Wenn dieses Gesetz statt hat; cf. Lev. 25,8ff. 3. Wenn er es auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 4. Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. 5. Lev. 27,16. 6. Eine ganze Korfläche. 7. Es kann also auch das kleinste Quantum geweiht werden. 8. Nur solche werden nicht mitgemessen.

נינהו דיקא נמי דקתני דומיא דסלעים שמע מינה
אי הכי אפילו פחות מכאן נמי הנהו [9]נגאני דארעא
מיקרו [8]שדרי דארעא מיקרו הבא מאי אמר רב פפא
אף על פי שאין מלאים מים מאי טעמא אין אדם
רוצה שיתן מעותיו במקום אחד ויראו לו כשנים
ושלשה מקומות מתקיף לה רבינא והא דומיא
דסלעים קתני מה סלעים דלאו בני זריעה נינהו
[7]אף הני נמי דלאו בני זריעה נינהו כי קתני דומיא
דסלעים אפחות מכאן: פחות מכאן נמדדין עמה:
אמר רבי יצחק סרשים שאמרו בית ארבעת קבין
אמר רב עוקבא בר חמא והוא שמובלעין בחמשת
קבין [10]רב חייא בר אבא אמר רבי יוחנן והוא
שמובלעין ברובה של שדה בעי רב חייא בר אבא
רובן במועטה ומיעוטן ברובה מהו תיקו בעי רבי (Bm. 25a)
(Col. b) ירמיה בשיר מהו בשורה מהו איצטדינין מהו דרך
עקלתון מהו תיקו: תנא אם היה סלע יחידי אפילו כל
שהוא אין נמדד עמה ואם היה סמוך למיצר אפילו
כל שהוא אין נמדד עמה בעי רב פפא מופסק עפר
בינתים מהו תיקו בעי רב אשי עפר מלמטה וצונמא
[11]מלמעלה עפר מלמעלה וצונמא מלמטה מהו תיקו:

7 M הריצי 8 P שדריא 9 M הכי נמי 10 M ארחב״א
11 B — מ.

zu beweisen, denn er lehrt von diesen zusammen mit Felsen[9]; schliesse hieraus. — Demnach[10] sollte dies auch von dem Fall gelten, wenn sie kleiner sind!? — Solche heissen Erdritzen und Erdadern[11]. Wie verhält es sich hierbei[12]? R. Papa erwiderte: Selbst wenn sie nicht voll Wasser sind. Aus welchem Grund? — Es will niemand sein Geld geben für einen Platz, der das Aussehen von zwei, drei Plätzen hat[13]. Rabina wandte ein: Er lehrt ja von diesen zusammen mit Felsen, und wie Felsen zum Besäen nicht geeignet sind, ebenso handelt es ja auch von diesen, wenn sie zum Besäen nicht geeignet sind!? — Sie gleichen Felsen, wenn sie kleiner sind[14].

WENN ABER KLEINERE, SO WERDEN SIE MITGEMESSEN. R. Jiçḥaq sagte: Die Felsen, von welchen sie sprechen[15], dürfen [zusammen nur] vier Kab[16] haben. R. Ûqaba b. Hama sagte: Dies nur, wenn sie in [einer Fläche von] fünf Kab[17] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn sie im grösseren Teil des Felds[18] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba fragte: Wie ist es, wenn der grössere Teil[19] im kleineren Teil[20] und der kleinere im grösseren Teil sich befindet? Die Frage bleibt dahingestellt. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie[21] kreisförmig[22], zeilenförmig[23], stadionförmig[24], wie ein gekrümmter Weg[25] liegen? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Es wird gelehrt: Wenn es ein einzelner Felsen[26] ist, so wird er auch irgend wie gross[27] nicht mitgemessen; wenn er sich an der Grenze[28] befindet, so wird er auch irgend wie gross nicht mitgemessen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er[29] durch einen Erdstreifen getrennt ist? — Die Frage bleibt dahingestellt. R. Aši fragte: Wie ist es, wenn unten[30] Erde und oben Felsen oder oben Erde und unten Felsen ist[31]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

9. Die zum Besäen nicht geeignet sind. 10. Wenn dies aus dem Grund erfolgt, weil sie zum Besäen nicht verwendbar sind. 11. Sie verlieren sich im ganzen Feld u. werden daher mitgemessen. 12. Beim Verkauf, ob Spalte nur dann nicht mitgemessen werden, wenn sie voll Wasser sind. 13. Das Feld wird dadurch zerstückelt u. die Bestellung desselben ist schwieriger. 14. Sie werden dann mitgemessen, auch wenn sie zum Besäen nicht verwendbar sind. 15. Von welchen es in der Mišnah heisst, dass wenn sie klein sind, sie mitgemessen werden. 16. Eine Aussaatfläche von 4 Kab, bei einer Korfläche. 1 Kor = 30 Seah, 1 S. = 6 Kab. 17. Wenn die zum Säen nicht verwendbaren Stellen in diesem Verhältnis verteilt sind, u. um so mehr, wenn auf einer grösseren Fläche; wenn sie aber auf einer kleineren Fläche vereinigt sind, so gehören sie zusammen u. gelten als ein grosser Felsen, bezw. Spalt, der nicht mitgemessen wird. 18. Nur dann werden sie mitgemessen; wenn aber in der kleineren Hälfte eines 1 Kor grossen Felds, so werden sie nicht mitgemessen. 19. Der Felsen u. Spalte. 20. Des Felds. 21. Die Felsen u. Spalte. 22. So dass das in der Mitte liegende gute Ackerland nicht benutzt werden kann. 23. An beiden Seiten kann dann nicht quer gepflügt werden. 24. Eine gebogene Linie, neben welcher das Pflügen noch schwieriger ist. 25. Der Raum zwischen den Kurven kann nicht ausgenutzt werden. 26. Der sich ausserhalb des Felds befindet, u. der Verkäufer die Messung mit diesem beginnen will. 27. Selbst wenn er keine 10 Handbreiten hoch ist. 28. Selbst wenn er sich innerhalb der Grenze befindet. 29. Der Felsen von der Grenze. 30. Am Fuss des Felsens. 31. Ob auch ein solcher Felsen nicht mitgemessen wird.

iij SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR EINE MIT DEM STRICK GEMESSENE KORFLÄCHE ACKERLAND, UND ETWAS WENIGER VORHANDEN IST, SO KANN JENER ES ABZIEHEN, WENN ETWAS MEHR, SO MUSS JENER ES ZURÜCKGEBEN. SAGTE ER ABER: ES SEI WENIGER ODER MEHR, SO BLEIBT ES DABEI[32], SELBST WENN EIN VIERTELKAB[33] AUF DIE SEAH WENIGER ODER MEHR VORHANDEN IST; WENN ABER MEHR, SO VERRECHNE MAN ES[34]. WAS GEBE ER IHM[35] ZURÜCK? — DAS GELD[36]; WENN DIESER[37] ABER WILL, SO GEBE JENER IHM DAS LAND ZURÜCK. NUR UM DAS RECHT DES VERKÄUFERS ZU STEIGERN, SAGTEN SIE, DASS ER IHM DAS GELD ZURÜCKGEBE. WENN IHM NÄMLICH IM FELD EINE FLÄCHE VON NEUN KAB[38] ODER IM GARTEN EINE FLÄCHE VON EINEM HALBEN KAB, NACH R. ÂQIBA[39] EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB, ZURÜCKBLEIBEN WÜRDE, SO GEBE JENER IHM DAS LAND ZURÜCK. UND NICHT NUR DAS VIERTEL[40] GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN UEBERSCHUSS[41].

iij בית כור עפר אני מוכר לך מדה בחבל פחות[12] כל שהוא ינכה הותיר כל שהוא יחזיר אם אמר[13] הן חסר הן יתר אפילו פחות רובע לסאה או הותיר רובע לסאה הגיעו יותר מכאן יעשה חשבון מה הוא מחזיר לו מעות ואם רצה מחזיר לו קרקע ולמה אמרו מחזיר לו מעות לייפות כחו של מוכר שאם שייר בשדה בית תשעה קבין ובגינה בית חצי קב וכדברי רבי עקיבא בית רובע מחזיר לו את הקרקע ולא את הרובע בלבד הוא מחזיר אלא את כל המותר:

גמרא. איבעיא להו בית כור סתמא מאי תא שמע בית כור עפר אני מוכר לך מדה בחבל[14] פחות כל שהוא ינכה[15] יתר כל שהוא יחזיר הא סתמא כהן חסר הן יתר דמי אימא סיפא ואם אמר לו הן חסר הן יתר אפילו[16] פחות רובע לסאה[17] או הותיר רובע לסאה הגיעו הא סתמא כמדה בחבל דמי אלא מהא ליכא למשמע מינה תא שמע בית כור עפר אני מוכר לך כבית כור עפר אני מוכר לך הן חסר הן יתר אני מוכר לך אפילו[18] פחות רובע לסאה או הותיר רובע לסאה הגיעו אלמא סתמא נמי כהן חסר הן יתר דמי התם פרושי קא מפרש

Fol. 104

12 B פיחת ‖ 13 B + ו ‖ 14 M + לו ‖ 15 M יחזיר לו את הקרקע ‖ 16 M פיחת ‖ 17 M הותיר ‖ 18 P — או.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur von einer Korfläche gesprochen hat[42]? — Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine mit dem Strick gemessene Korfläche Ackerland, und etwas weniger vorhanden ist, so kann jener es ihm abziehen, wenn etwas mehr, so muss jener es zurückgeben. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: es sei weniger oder mehr[43]. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: es sei weniger oder mehr, so bleibt es dabei, selbst wenn ein Viertelkab auf die Seah weniger oder mehr vorhanden ist. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: mit dem Strick gemessen. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Komm und höre: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir ungefähr eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir, es sei weniger oder mehr, so bleibt es dabei[44], selbst wenn auf die Seafläche ein Viertelkab weniger oder mehr vorhanden ist. Hieraus also, dass wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: es sei weniger oder mehr. — Da ist dies nur eine Erklärung: in welchem Fall gleicht [die Bezeichnung] eine Kor-

32. Der Verkauf ist giltig u. niemand braucht zurück, bezw. nachzuzahlen. 33. Ein Vierundzwanzigstel. 34. Die Differenz ist zurück-, bezw. nachzuzahlen. 35. Wenn der Käufer zuviel erhalten hat. 36. Den Mehrwert. 37. Der Verkäufer. 38. Bei den hier angegebenen Massen gelten das Feld, bezw. der Garten als selbständig; cf. S. 962 Z. 4ff. 39. Cf. S. 962 Z. 9. 40. Kab pro Seah, das Vierundzwanzigstel. 41. Ueber ein Vierundzwanzigstel, obgleich ein solcher Ueberschuss allein nicht zurückgegeben zu werden braucht. 42. Ohne bemerkt zu haben: mit dem Strick gemessen. 43. Es braucht dann weder zurück- noch nachgezahlt zu werden. 44. In allen 3 Fällen.

איזהו בית כור שהיא כבית כור כגון דאמר ליה
הן חסר הן יתר מתקיף לה רב אשי אם כן אני
מוכר לך אני מוכר לך למה לי אלא לאו שמע מינה
סתמא נמי כהן חסר הן יתר דמי [19]שמע מינה:
5 מהו מחזיר לו מעות וכו': לייפות כחו של מוכר
אמרינן לייפות כחו של לוקח לא אמרינן והתניא
פיחת שבעת קבין ומחצה לכור או הותיר שבעת
קבין ומחצה לכור הגיעו יותר מכאן כופין את
המוכר למכור ואת הלוקח ליקח התם כגון דהוה
10 יקירא [20]מעיקרא וזל [21]השתא דאמרינן ליה אי ארעא
יהבת [22]לי הב [22]לי כזולא דהשתא והתניא כשהוא
נותן לו נותן לו [23]כשער שלקח ממנו התם כגון דהוה
זולא מעיקרא ויקרא לה השתא: שאם שייר
בשדה בית תשעת קבין וכו': אמר רב הונא תשעת
15 קבין שאמרו ואפילו בבקעה גדולה ורב נחמן אמר
נותן שבעת קבין ומחצה לכל כור וכור ואי איכא Col.b
[24]מילתא יתירא דהוי [25]תשעת קבין הדר איתיביה
רבא לרב נחמן שאם שייר בשדה בית תשעת קבין
לאו דזבין ליה כוריים לא דזבין ליה כור ובגנה
20 בית חצי קב [26]לאו דזבין ליה סאתים לא דזבין ליה
סאה וכדברי רבי עקיבא בית רובע מאי לאו דזבין
ליה סאה לא דזבין ליה חצי סאה: בעי רב אשי

19 M — ש״ם ‖ 20 M + ארעא ‖ 21 M — הש' ‖ 22 M ליה ‖ 23 P בשער ‖ 24 M יתירא למילתא דב' קב' ‖ 25 B לתש' קב' הדרי ‖ 26 M + מאי.

fläche [der Bezeichnung] ungefähr eine Korfläche? wenn er zu ihm gesagt hat: es sei etwas weniger oder mehr[45]. R. Aši wandte ein: Wozu heisst es demnach jedesmal[46]: ich verkaufe dir!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei als würde er gesagt haben: es sei weniger oder mehr; schliesse hieraus.

Was gebe er ihm zurück? das Geld &c. Wir sorgen also nur für die Rechtssteigerung des Verkäufers, nicht aber für die Rechtssteigerung des Käufers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn auf die Korfläche siebeneinhalb Kab weniger oder mehr vorhanden ist, es dabei verbleibe, und wenn mehr, man den Verkäufer zum Verkauf und den Käufer zum Kauf[47] zwinge[48]!? Da wird von dem Fall gesprochen, wenn es vorher teuer war und nachher wolfeil geworden ist; wir sagen dann zu ihm: wenn du ihm Land gibst, so gib ihm zum jetzigen wolfeilen Preis[49]. — Es wird ja aber gelehrt, dass er es ihm zu dem Preis gebe, wie dieser es von ihm gekauft hat!? — Da wird von dem Fall gesprochen, wenn es vorher wolfeil war und nachher teuer geworden ist.

Wenn ihm nämlich im Feld eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde &c. R. Hona sagte, die neun Kab, von welchen sie sprechen[50], gelten auch bei einer grossen Ebene[51]. R. Nahman aber sagte, siebeneinhalb Kab gehören bei jeder Korfläche[52]; wenn aber der Ueberschuss grösser[53] ist, so muss er, wenn er neun Kab beträgt, zurückgegeben werden. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Wenn ihm nämlich im Feld eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde; wahrscheinlich doch, auch in dem Fall, wenn er zwei Kor verkauft hat[54]!? — Nein, nur wenn er einen Kor verkauft hat. — Oder im Garten eine Fläche von einem halben Kab; wahrscheinlich doch, auch wenn er zwei Seah verkauft hat!? — Nein, nur wenn er eine Seah verkauft hat. — Nach R. Âqiba eine Fläche von einem Viertelkab; wahrscheinlich doch, auch wenn er eine Seafläche verkauft hat!? — Nein, nur wenn er eine halbe Seah verkauft hat.

45. Der Satz: es sei weniger oder mehr, bezieht sich auf den ersten Fall; nur wenn er dies gesagt hat, ist es ebenso als würde er "ungefähr" gesagt haben, u. es braucht nichts zurück- od. nachgezahlt zu werden. 46. In allen 3 Fällen der angezogenen Lehre. 47. Des Ueberschusses. 48. Der Verkäufer ist also nicht berechtigt, das überschüssige Land zu behalten, wenn der Käufer es miterwerben will. 49. Der Zwang des Verkäufers besteht darin, dass wenn er Geld haben will, er für das überschüssige Land nur den späteren billigeren Preis beanspruchen kann. 50. Von welchen es in der Mišnah heisst, dass ein solcher Ueberschuss zurückgegeben oder bezahlt werden müsse. 51. So dass sie kein Vierundzwanzigstel des ganzen Felds ausmachen. 52. Brauchen nicht zurückgegeben zu werden; $\frac{1}{4}$ Kab pro Seah = $7\frac{1}{2}$ Kab pro Kor. 53. Als $\frac{1}{4}$ Kab pro Seah. 54. Also auch wenn der Ueberschuss kein Vierundzwanzigstel beträgt.

R. Asi fragte: Wie ist es, wenn es ein Feld war und zu einem Garten umgewandelt worden ist[55], oder ein Garten war und zu einem Feld umgewandelt worden ist[56]!? Die Frage bleibt dahingestellt.

Es wird gelehrt: Wenn es[57] sich neben seinem[58] Feld befindet, so gebe er ihm jedes Quantum Land[59] zurück. R. Asi fragte: Gilt ein Brunnen als Trennung[60]? Gilt ein Teich als Trennung? Gilt ein öffentlicher Weg als Trennung? Gilt eine Palmenreihe als Trennung? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

UND NICHT NUR DAS VIERTEL GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN UEBERSCHUSS. Wo hinaus[61]!? Rabin b. R. Nahman lehrte: Nicht nur den Ueberschuss[62] gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[63].

שדה ונעשית גנה ונעשית שדה מאי תיקו: תנא אם היה סמוך לשדהו אפילו כל שהוא מחזיר לו קרקע בעי רב אשי בור מהו שתפסיק אמת המים מהו שתפסיק דרך הרבים מהו שתפסיק ריכבא דדיקלא מהו שתפסיק תיקו: ולא את הרובע בלבד מחזיר לו אלא כל המותר: כלפי לייא תאני רבין בר רב נחמן לא את המותר בלבד מחזיר לו אלא את כל הרבעין כולן:

[SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR MIT DEM STRICK GEMESSEN, ES SEI WENIGER ODER MEHR, SO HAT [DIE BEDINGUNG] WENIGER ODER MEHR [DIE BEDINGUNG] MIT DEM STRICK GEMESSEN AUFGEHOBEN. [SAGTE ER:] ES SEI WENIGER ODER MEHR, MIT DEM STRICK GEMESSEN, SO HAT [DIE BEDINGUNG] MIT DEM STRICK GEMESSEN [DIE BEDINGUNG] WENIGER ODER MEHR AUFGEHOBEN[64] — WORTE DES BEN-NANNOS.

מדה בחבל אני מוכר לך הן חסר הן יתר בטל הן חסר הן יתר מדה בחבל הן חסר הן יתר מדה בחבל בטל מדה בחבל הן חסר הן יתר דברי בן ננס:

גמרא. אמר רבי אבא בר ממל אמר רב חולקין עליו חביריו על בן ננס מאי קא משמע לן תנינא מעשה בציפורי באחד ששכר מרחץ מחבירו בשנים עשר זהובים לשנה דינר זהב לחדש ובא מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל ולפני רבי יוסי ואמרו יחלוקו את חדש העיבור אי מהתם הוה אמינא התם הוא דאיכא למימר מיהדר קא הדר ביה ואיכא למימר פרושי קא מפרש אבל הכא דודאי קא הדר ביה אימא לא קא משמע לן: אמר

M 27 רשות ‖ M 28 — א ם לך ‖ M 29 + את ‖ M 30 + ואת ‖ M 31 + כ ‖ M 32 חלוקין ‖ M 33 + מהדר.

GEMARA. R. Abba b. Mamal sagte im Namen Rabhs: Die Genossen des Ben-Nannos streiten gegen ihn[65]. — Was erzählt er uns da, es wird ja gelehrt: Einst mietete jemand in Sepphoris von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Gold[denar] das Jahr, einen Golddenar den Monat, und als die Sache[66] vor R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jose kam, entschieden sie, dass sie [die Miete für] den Schaltmonat teilen!? Wenn wir nur diese Lehre hätten, so könnte man glauben, dies[67] gelte nur da, wo es möglich ist, dass er zurückgetreten ist, und es möglich ist, dass er eine Erklärung geben[68] wollte, nicht aber hierbei, wo er entschieden zurückgetreten ist, so lehrt er uns.

55. Nach dem Verkauf. 56. Ob hierbei schon das für einen Garten od. nur das für ein Feld normirte Quantum zurückgegeben werden muss. 57. Das verkaufte Feld. 58. Des Verkäufers 59. Auch wenn es keine 9 Kab beträgt, jedoch ein Vierundzwanzigstel übersteigt. 60. Zwischen des Verkäufers u. dem verkauften Feld. 61. Die Sache verhält sich ja gerade entgegengesetzt: auf ein Viertelkab (pro Seah) wird verzichtet, auf mehr aber nicht; die Lehre der Mišnah müsste somit entgegengesetzt lauten. 62. Ueber das Viertelkab. 63. Pro Seah, obgleich auf eine Differenz bis zu einem Vierundzwanzigstel verzichtet wird. 64. Wenn jemand 2 einander widersprechende Aeusserungen tut, so ist stets die letztere giltig, da angenommen wird, er sei von der ersteren zurückgetreten. 65. Nach ihnen obwaltet darüber ein Zweifel u. der strittige Betrag ist zu teilen. 66. Das betreffende Jahr war ein Schaltjahr von 13 Monaten. 67. Dass der strittige Betrag zu teilen ist, 68. Er dachte gerade nicht daran, dass das Schaltjahr 13 Monate hat.

רב יהודה אמר שמואל זו דברי בן ננס אבל חכמים
אומרים הלך אחר פחות שבלשונות זו ולא סבירא
ליה והא רב ושמואל דאמרי תרוייהו כור בשלשים
אני מוכר לך יכול לחזור בו אפילו בסאה האחרונה
5 כור בשלשים סאה בסלע אני מוכר לך ראשון
ראשון קנה אלא זו וסבירא ליה ומי סבירא ליה
והאמר שמואל בבא באמצע החדש עסקינן אבל בא
בתחלת החדש כולו למשכיר בסוף החדש כולו
לשוכר אלא לעולם זו ולא סבירא ליה והתם טעמא
10 מאי משום דתפיס הכא נמי הא תפיס: אמר רב
הונא אמרי בי רב איסתרא מאה מעי מאה מעי
מאה מעי איסתרא איסתרא מאי קמשמע לן תפוס
לשון אחרון הא אמרה רב חדא זימנא דאמר רב
אי הואי התם הוה יהיבנא כוליה למשכיר[34] אי
15 איתמר הא ולא איתמר הא הוה אמינא מיהדר קא
הדר ביה אבל הכא מהו דתימא פרושי קא מפרש
קא משמע לן:

בסימניו ובמצריו פחות משתות הגיע[35] עד שתות ינכה:

20 גמרא. איתמר רב הונא אמר שתות כפחות

M 34 — אי...הכא || M 35 יתר משתות.

Bm.102a Bb.86b 106b — Ab.67b — Col.b — Bm.102b — Fol.106 [iii,2]

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht des Ben-Nannos, die Weisen aber sagen, man richte sich nach der einschränkenden Fassung[69]. — "Dies", demnach ist er nicht dieser Ansicht, und dem widersprechend sagten ja Rabh und Šemuél beide, [dass wenn er zu ihm gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne, und wenn: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, die Seah für einen Selâ, er jede einzeln erworben habe[70]!? — Vielmehr, "dies", und er ist auch dieser Ansicht. — Ist er denn dieser Ansicht, Šemuél sagte ja, dies[71] gelte nur von dem Fall, wenn er in der Mitte des Monats gekommen ist, wenn er aber am Beginn des Monats kommt, gehöre alles dem Vermieter, und wenn am Schluss des Monats, gehöre alles dem Mieter[72]!? — Vielmehr, tatsächlich ist er nicht dieser Ansicht[73]; dort[74] erfolgt dies[75] aus dem Grund, weil er es[76] in seinem Besitz hat, und auch hierbei hat er es in seinem Besitz[77].

R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: [Sagte jemand, er zahle:] einen Stater, hundert Maâ, so sind es hundert Maâ, wenn aber: hundert Maâ, einen Stater, so ist es ein Stater[78]. — Er lehrt uns also, dass man sich nach der letzten Fassung richte, und dies sagte ja Rabh bereits einmal, denn Rabh sagte, wenn er dort[79] wäre, er es vollständig dem Vermieter zugesprochen haben würde!? — Wenn er nur jenes und nicht dieses gelehrt hätte, so könnte man glauben, dort sei dies ein Rücktritt, hierbei aber sei es eine Erklärung[80], so lehrt er uns.

SAGTE ER:] INNERHALB DER ZEICHEN[81] UND GRENZEN, SO BLEIBT ES DABEI, WENN DIE DIFFERENZ WENIGER ALS EIN SECHSTEL BETRÄGT; WENN ABER MEHR ALS EIN SECHSTEL, SO ZIEHE ER ES AB.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, ein Sechstel[82] ist gleich weniger

69. Nach der Fassung, die das Recht des Käufers einschränkt, da der Verkäufer das Grundstück in seinem Besitz hat u. daher die Oberhand hat. 70. Die 2. Fassung ist demnach ausschlaggebend, also nach Ben-Nannos. 71. Dass der Betrag für den Schaltmonat zu teilen sei. 72. Man lasse die strittige Seite im Besitz dessen, bei dem sie sich befindet, u. richte sich nicht nach der letzten Fassung. 73. Dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei. 74. Bei einem Streit hinsichtlich des Schaltmonats. 75. Dass der Mieter die bereits verstrichene Zeit nicht zu bezahlen braucht. 76. Das strittige Objekt. 77. Bei der oben angezogenen Lehre von R. u. Š. erwirbt der Käufer die zugemessenen Masse nicht aus dem Grund, weil die letztere Fassung ausschlaggebend ist, sondern weil sie sich in seinem Besitz befinden. 78. Der Stater hat 96 Maâ; für einen besonders guten Stater werden auch 100 Maâ gezahlt, u. ebenso auch, wenn es besonders schlechte Münzen sind. 79. Beim Streit hinsichtlich des Schaltmonats; die letzte Fassung ist ausschlaggebend, u. nach dieser war die Miete monatlich zu zahlen. 80. Er wolle ihm einen besonders guten Stater im Wert von 100 Maâ, bezw. 100 schlechte Maâ, die nur einen Stater wert sind, zahlen. 81. In welchen das Land eingeschlossen ist, verkaufe er ihm, u. auch den Flächeninhalt desselben angibt. 82. Wenn die Differenz genau ein Sechstel beträgt; von diesem Fall spricht die Mišnah nicht.

als ein Sechstel, und R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist gleich mehr als ein Sechstel. R. Hona sagt, ein Sechstel ist gleich weniger als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, mit Einschluss eines Sechstels, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, so ziehe er es ab. R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist gleich mehr als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, mit Einschluss eines Sechstels, so ziehe er es ab. Man wandte ein: [Sagte er:] innerhalb der Zeichen und Grenzen, und eine Differenz von weniger oder mehr als einem Sechstel vorhanden ist, so ist es ebenso wie bei der gerichtlichen Schätzung[83] und es bleibt dabei. Bei der gerichtlichen Schätzung ist ja ein Sechstel gleich mehr als ein Sechstel!?

R. Hona kann dir erwidern: auch gegen deine Ansicht ist ja einzuwenden: es heisst ja, dass es dabei bleibe[84]!? Vielmehr gleicht es in mancher Hinsicht der gerichtlichen Schätzung und in mancher nicht; es gleicht der gerichtlichen Schätzung hinsichtlich des Sechstels[85], und es gleicht nicht der gerichtlichen Schätzung, denn bei dieser ist der Kauf aufgehoben[86] und hierbei bleibt es dabei.

משתות רב יהודה אמר שתות ביותר משתות רב הונא אמר שתות כפחות משתות הכי קאמר פחות משתות ושתות בכלל הגיעו יותר משתות ינכה רב יהודה אמר שתות ביותר משתות הכי קאמר פחות משתות הגיעו עד שתות ושתות בכלל ינכה מיתיבי בסימניו ובמצריו פחות שתות או הותיר שתות הרי הוא כשום הדיינין הגיעו והא שום הדיינין דשתות ביותר משתות הוא אמר לך רב הונא ולטעמיך הגיעו קא תני אלא כשום הדיינין ולא כשום הדיינין לשתות ולא כשום הדיינין דאילו התם בטל מקח ואילו הכא הגיעו:

רב פפא זבן ארעא מההוא גברא אמר ליה הויא עשרין גריוי משחיה ולא הואי אלא חמיסרא אתא לקמיה דאביי אמר ליה סברת וקבילת והתנן פחות שתות הגיעו עד שתות ינכה הני מילי היכא דלא קים ליה בגוה אבל היכא דקים ליה בגוה סבר וקביל והא עשרין אמר לי(ה) דעדיפא בעשרין: תניא רבי יוסי אומר האחין שחלקו כיון שעלה גורל לאחד מהן קנו כולם מאי טעמא אמר רבי אליעזר כתחלת ארץ ישראל מה תחלה בגורל אף כאן בגורל אי מה להלן בקלפי ואורים ותומים אף כאן בקלפי ואורים

M 36 — בכלל ‖ M 37 — בסוב ם ‖ B 38 פיחת ‖ M 39 + ו ‖ M 40 — א״ל ר״ה ‖ M 41 — אלא ‖ B 42 + מ ‖ M 43 מר כיון דקים ‖ M 44 א״ל והא ‖ B 45 + אמר לי ‖ עש א״ל דעדיפא בעש׳ אמר לך: ‖ M 46 תחילת א״י בגורל ‖ M 47 + וכל ישראל.

Einst kaufte R. Papa von jemandem ein Grundstück, von dem ihm dieser sagte, es fasse zwanzig Mass, und es fasste nur fünfzehn. Hierauf kam er zu Abajje, und dieser sprach zu ihm: Du warst damit einverstanden[87]. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn es ein Sechstel weniger ist, es dabei bleibe, und wenn mehr als ein Sechstel, er es abziehe[88]!? — Dies nur, wenn man es nicht wusste, wenn man es aber wusste, so war man damit einverstanden. — Er sagte mir ja aber: zwanzig!? — Die so gut wie zwanzig sind[89].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn Brüder teilen[90], so haben, sobald einer das Los gezogen hat, alle übrigen [ihre Anteile] erworben. — Aus welchem Grund? R. Eleâzar erwiderte: Wie beim Beginn [der Aufteilung] des Jisraéllands: wie es da durch das Los erfolgt ist, ebenso auch hierbei durch das Los. — Demnach sollte es doch, wie es da mit Urne und Orakel erfolgt[91] ist, auch hierbei mit Urne und Orakel erfol-

83. Von Waisengütern, bei welchen ein Irrtum vorgekommen ist; die Schätzung ist ungiltig, auch wenn die Differenz ein Sechstel beträgt. 84. Wie in dem Fall, wenn die Differenz weniger als ein Sechstel beträgt, übereinstimmend mit der Ansicht RH.s. 85. Dass auch hierbei das Sechstel als Norm festgesetzt worden ist. 86. Bei einem Irrtum um ein Sechstel. 87. RP. sah, dass das Grundstück nicht so gross war, nur glaubte er, jener werde ihm von einem anderen zulegen. 88. Und da betrug die Differenz ein Viertel. 89. Er wollte damit nicht sagen, dass er ihm 20 geben werde, sondern dass das 15 Mass fassende Feld qualitativ einem 20 Mass fassenden gleiche. 90. Das Grundstück wird aufgeteilt u. durch das Los verteilt. 91. Cf. weit. fol. 122a.

ותומים[48]אלא אמר רב אשי בההוא הנאה דקא צייתי להדדי גמרי ומקנו להדדי: איתמר שני אחין שחלקו ובא להן אח ממדינת הים רב אמר בטלה מחלוקת ושמואל אמר מקמצין אמר ליה רבא לרב נחמן לרב דאמר בטלה מחלוקת אלמא הדר דינא אלא מעתה הני בי תלתא דקיימי ואזול בי תרי מינייהו ופלוג הכי נמי דבטלה מחלוקת[49]הכי השתא התם[50]נחיתו אדעתא דבי תלתא מעיקרא הכא לא[50]נחיתו אדעתא דבי תלתא מעיקרא אמר ליה רב פפא לאביי לשמואל דאמר מקמצין[51]למימרא דקם דינא והא רב ושמואל דאמרי תרוייהו כור בשלשים אני מוכר לך יכול לחזור בו אפילו בסאה האחרונה[52]כור בשלשים סאה בסלע אני מוכר לך ראשון ראשון קנה התם עבוד רבנן מילתא דניחא ליה למוכר וניחא ליה ללוקח: איתמר חמשה[53]אחין שחלקו ובא בעל חוב[54]ונטל חלקו של אחד מהן רב אמר בטלה מחלוקת ושמואל אמר ויתר ורב אסי אמר נוטל רביע בקרקע ורביע במעות רב אמר בטלה מחלוקת קא סבר האחין שחלקו יורשין הן ושמואל אמר ויתר קא סבר האחין שחלקו לקוחות הוי ובלוקח שלא באחריות דמי רב אסי מספקא ליה אי יורשין הוי

B 48 אלא. — M + וכל ישראל 49 M — ה״ה
B 50 נחיתי M 51 אלמא קם M 52 כור...קנה
M 53 שלשה. B — חמשה M 54 ומרי.

gen!? R. Aši erwiderte: Für die Gefälligkeit, dass sie einander gehorchen, beschliessen sie, einander abzutreten[92].

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Brüder geteilt haben und darauf ein dritter Bruder aus überseeischen Ländern gekommen ist, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[93]; Šemuél sagt, sie geben ab[94]. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach Rabh, welcher sagt, die Teilung sei aufgehoben, wonach die Entscheidung kassirt werden kann, sollte doch, wenn es drei [Teilhaber] sind und zwei geteilt[95] haben, die Teilung aufgehoben werden[96]!? — Es ist ja nicht gleich; da ist die Teilung von vornherein für drei erfolgt[97], hierbei aber ist die Teilung von vornherein nicht für drei erfolgt[98]. R. Papa sprach zu Abajje: Nach Šemuél, welcher sagt, sie müssen abgeben, muss ja die Entscheidung bestehen bleiben, und dem widersprechend sagten ja Rabh und Šemuél beide, dass [wenn er zu ihm gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Weizen] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne, und wenn: einen Kor für dreissig, die Seah für einen Selâ, er jede einzeln erworben habe[99]!? — Da haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, die dem Verkäufer und dem Käufer gleich lieb ist[100].

Es wurde gelehrt: Wenn fünf Brüder geteilt haben und ein Gläubiger[101] gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[102]; Šemuél sagt, er hat eingebüsst[103]; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel[104] in Grundstücken und[105] ein Viertel baar ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben[106]. Šemuél sagt, er habe eingebüsst, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer ohne Garantie[107]. R. Asi ist es zweifelhaft, ob sie als

92. Die Teilung ist daher perfekt, auch wenn dies alles fehlt. 93. Sie müssen die Hinterlassenschaft abermals in 3 Teile teilen. 94. Jeder der Brüder gibt dem 3. ein Drittel von seinem Anteil. 95. In Gegenwart von 3 Personen, die ein Laiengericht bilden. 96. Wenn es der 3. verlangt, während an andrer Stelle (cf. S. 573 Z. 21 ff.) entschieden wird, dass die Teilung nicht aufgehoben werde. 97. Da die Teilung richtig erfolgt ist, wird der Widerspruch des 3., der nicht zugegen war, nicht beachtet. 98. Das Feld wurde in 2 Teile geteilt, während es 3 Erben sind; die Teilung ist daher ungiltig. 99. Im 1. Fall muss der Käufer event. auch das zurückgeben, was bereits in seinem Besitz war. 100. Damit jeder zurücktreten könne, wenn während der Zumessung eine Preisänderung eintritt. 101. Ihres Vaters. 102. Sie teilen abermals das, was der Gläubiger zurückgelassen hat. 103. Die Teilung bleibt bestehen u. die anderen Brüder brauchen ihm nichts zu ersetzen. 104. Der ganzen Hinterlassenschaft; wahrscheinl. wenn es nur 2 Brüder sind. 105. Nach andrer Erklärung oder ein Viertel. 106. Sie haben alle zusammen die Schulden ihres Vaters zu bezahlen. 107. Seitens des Verkäufers; wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das verkaufte Grundstück wegnimmt, so hat er keine Ansprüche an diesen.

אי לקוחות הוו הלכך נוטל רביע בקרקע ורביע במעות אמר רב פפא הלכתא בכל הני שמעתתא מקמצין אמימר אמר בטלה מחלוקת והלכתא בטלה מחלוקת: תנו רבנן שלשה שירדו לשום אחד אומר במנה ושנים אומרים במאתים אחד אומר במאתים ושנים אומרים במנה בטל יחיד במיעוטו אחד אומר במנה ואחד אומר בעשרים ואחד אומר בשלשים נדון במנה רבי אליעזר ברבי צדוק אומר נדון בתשעים אחרים אומרים עושין שומא ביניהן ומשלשין מאן דאמר נדון במנה מילתא מציעתא רבי אליעזר ברבי צדוק אומר נדון בתשעים קא סבר הא ארעא תשעין שוה והאי דקאמר עשרים דקא טעי עשרה לאחוריה והאי דקא אמר מנה קא טעי עשרה לקמיה אדרבה האי ארעא מאה ועשרה שויא והאי דקאמר מנה קא טעי עשרה לאחוריה והאי דקאמר שלשים קא טעי עשרה לקמיה נקוט מיהת תרי קמאי בידך דמתורת מנה לא מפקי ליה אחרים אומרים עושין שומא ביניהן ומשלשין קא סברי האי ארעא תשעין ותלתא ותילתא שויא האי דקא אמר עשרים קא טעי תליסר ותילתא לאחוריה והאי דקאמר מנה קא טעי תליסר ותילתא לקמיה ובדין הוא דלימא טפי והאי דלא קאמר סבר מיסתאי דקא מטפינא כולי האי אחבראי אדרבה הא ארעא מאה ותליסר ותילתא שויא האי דקאמר מנה קא טעי תליסר ותילתא לאחוריה והאי דקאמר שלשים טעי תליסר ותילתא

P 55 אלעזר M 56 + קסבר M 57 — ד M 58 + אלא P 59 ו M 60 שויא טפי סבר M 61 + קא.

Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundstücken und ein Viertel bar. R. Papa sagte: Die Halakha ist bei allen diesen Lehren, dass er abgeben[108] müsse. Amemar aber sagte: Die Teilung ist aufgehoben. Die Halakha ist, die Teilung ist aufgehoben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn drei zur Schätzung[109] zusammentreten, und einer [das Grundstück] eine Mine und zwei es zweihundert [Denar] schätzen, oder einer es zweihundert [Denar] und zwei es eine Mine schätzen, so wird der eine durch seine Minorität überstimmt. Wenn einer eine Mine, einer zwanzig [Selâ] und einer dreissig schätzt, so wird es mit einer Mine eingeschätzt. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt. Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie[111]. Derjenige, welcher sagt, es werde mit einer Mine eingeschätzt, ist der Ansicht, man wähle die Mitte. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt; er ist der Ansicht, das Grundstück ist neunzig wert; derjenige, der zwanzig schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach oben[112]. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertundzehn wert; derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und derjenige, der dreissig schätzte, irrte sich um zehn nach oben[113]!? — Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung eine Mine nicht übersteigt. Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie; sie sind der Ansicht, das Grundstück ist dreiundneunzig und ein Drittel wert; derjenige, der zwanzig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben, und er wollte noch höher[114] schätzen, nur tat er dies deshalb nicht, weil er dachte, es genügt, wenn ich soviel höher als mein Kollege schätze. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertdreizehn und ein Drittel wert; derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und derjenige, der dreissig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben, und er wollte noch höher[115] schätzen, nur dachte

108. An den leer ausgehenden Bruder, den ihm zukommenden Teil. 109. Von Waisengütern. 110. 1 M. = 25 Selâ, 1 S. = 4 Denar. 111. Die Differenz zwischen der höchsten u. der niedrigsten Schätzung beträgt 40 Denar, u. ein Drittel hiervon ($13\frac{1}{3}$) wird zur niedrigsten Schätzung hinzugefügt; das Grundstück wird also mit $93\frac{1}{3}$ eingeschätzt. 112. Man richte sich nach den beiden, die niedriger schätzen, u. der andere wird überstimmt. 113. Man sollte sich nach den beiden höher schätzenden richten u. den anderen überstimmen. 114. Um $13\frac{1}{3}$ mehr, dh. $106\frac{2}{3}$. 115. Um $13\frac{1}{3}$ mehr, dh. $126\frac{2}{3}$.

לקמיה ובדין הוא [62]דקאמר טפי סבר מיסתאי דקא מטפינא כולי האי אחבראי נקוט מיהת תרי קמאי בידך דמתורת מאה לא מפקי ליה אמר רב הונא הלכה כאחרים אמר רב אשי טעמא דאחרים לא ידעינן הלכתא עבדינן [63]כוותייהו [64]תניא דייני גולה [65]אמרי עושין שומא ביניהן ומשלשין אמר רב הונא [66]הלכה כדייני גולה אמר רב אשי טעמא דדייני גולה לא ידעינן הלכתא עבדינן כוותייהו:

[iv] **האומר** לחבירו חצי [67]שדה אני מוכר לך משמנין ביניהן ונוטל חצי שדהו [68]חציה בדרום אני מוכר לך משמנין ביניהן ונוטל חציה בדרום [69]והוא מקבל עליו מקום הגדר חריץ ובן חריץ וכמה הוא חריץ ששה טפחים ובן חריץ שלשה:

גמרא. אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לוקח נוטל בחוש [70]שבו אמר ליה רבי חייא בר אבא לרבי יוחנן והא אנן משמנין ביניהן תנן אמר ליה אדאכלת כפנייתא בבבל תרגימנא מסיפא דקתני סיפא חציה בדרום אני מוכר לך משמנין ביניהן [71]ונוטל חציה בדרום ואמאי משמנין ביניהן והא חציה בדרום אמר ליה אלא לדמי הכא נמי לדמי: מקבל עליו מקום גדר כו': תאנא חריץ מבחוץ ובן חריץ מבפנים וזה וזה אחורי גדר [72]כדי שלא תהא חיה קופצת ולעביד חריץ ולא לעביד

Fol. 108

62 M דלימא שויא טפי 63 P כוותיה 64 B תנו 65 B — אמרו 66 B הלכתא 67 M שדי 68 P הציו 69 M ומקבל 70 M — שבו 71 P — ו 72 M + מבחוץ.

er, es genügt, wenn ich soviel höher als mein Kollege schätze[115]!? Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung hundert nicht übersteigt. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Anderen zu entscheiden. R. Aši sprach: Den Grund der Anderen kennen wir nicht[116], und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!? Es wird gelehrt: Die Richter des Exils sagten: Man berechne [die Differenz] und dritteile sie. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils zu entscheiden. R. Aši sprach: Den Grund der Richter des Exils kennen wir[116]nicht, und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!?

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGTE: ICH VERKAUFE DIR EIN HALBES FELD, SO WIRD ES UNTER IHNEN GESCHÄTZT[117], UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] DES FELDS. [SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR DIE HÄLFTE AN DER SÜDSEITE, SO WIRD ES UNTER IHNEN GESCHÄTZT, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] AN DER SÜDSEITE. ER[119] MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUER[120] UND FÜR DEN GROSSEN UND DEN KLEINEN GRABEN[121] HERGEBEN. WIEVIEL BETRÄGT [DIE BREITE]? — DIE DES GROSSEN GRABENS SECHS HANDBREITEN UND DIE DES KLEINEN GRABENS DREI.

GEMARA. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Der Käufer erhält die magere[122] Seite. R. Hija b. Abba sprach zu R. Johanan: Wir haben ja aber gelernt, dass es unter ihnen geschätzt werde[123]!? Dieser erwiderte: Während du Holzdatteln in Babylonien assest, erklärte ich dies aus dem Schlußsatz; im Schlußsatz wird gelehrt, [dass wenn er sagte:] ich verkaufe dir die Hälfte an der Südseite, man es schätze und er die Hälfte an der Südseite erhalte. Weshalb wird es unter ihnen geschätzt, er sagte ihm ja: die Hälfte an der Südseite!? Du musst also erklären, er habe den Geldwert gemeint, ebenso ist auch hierbei[124] der Geldwert zu verstehen.

ER MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUER HERGEBEN &c. Es wird gelehrt: Der grosse Graben befindet sich ausserhalb und der kleine Graben innerhalb, beide ausserhalb des Zauns, damit kein Tier hinüberspringe[125]. Sollte man nur den grossen Graben und nicht den kleinen errichten!? Da dieser breit ist, so kann es sich in die Mitte

116. Dh. ihre Ansicht ist nicht einleuchtend. 117. Nach dem Durchschnittswert. 118. Im Wert der anderen Hälfte. 119. Der Verkäufer. 120. Um das Feld. 121. Hinter der Mauer. 122. Der Verkäufer hat als bisheriger Besitzer die Oberhand. 123. Demnach haben beide das gleiche Recht. 124. Im 1. Fall; der Käufer erhält die schlechtere Seite im Wert der anderen Hälfte. 125. Ueber den Zaun in das Feld, da es sich dem Zaun nicht nähern kann.

stellen und hinüberspringen. — Sollte man nur den kleinen Graben und nicht den grossen errichten? — Da dieser schmal ist, so könnte es sich an den Rand hinstellen und hinüberspringen. — Wieviel [beträgt die Entfernung] zwischen dem grossen und dem kleinen Graben? — Eine Handbreite.

בן חריין אידי דרווח קיימא בגויה וקפצה ולעביד בן חריין ולא לעביד חריין אידי דקטין קיימא אשפתיה וקפצה וכמה בין חריין לבן חריין טפח:

P 73 אספתיה.

ACHTER ABSCHNITT

MANCHE [VERWANDTE] BEERBEN UND VERERBEN[2], MANCHE BEERBEN UND VERERBEN NICHT, MANCHE VERERBEN UND BEERBEN NICHT, UND MANCHE BEERBEN NICHT UND VERERBEN NICHT. FOLGENDE BEERBEN UND VERERBEN: DER VATER BEERBT SEINE SÖHNE, DIE SÖHNE IHREN VATER, UND BRÜDER VÄTERLICHERSEITS [EINANDER]; SIE BEERBEN SIE UND VERERBEN IHNEN. ES BEERBT DER MANN SEINE MUTTER, DER MANN SEINE EHEFRAU UND SCHWESTERKINDER; SIE VERERBEN DIESEN ABER NICHT. ES VERERBT DIE FRAU IHREN SÖHNEN, DIE FRAU IHREM EHEMANN UND DIE MUTTERBRÜDER[4]; SIE BEERBEN DIESE ABER NICHT. BRÜDER MÜTTERLICHERSEITS BEERBEN UND VERERBEN EINANDER NICHT.

יש נוחלין ומנחילין ויש נוחלין ולא מנחילין מנחילין ולא נוחלין לא נוחלין ולא מנחילין ואלו נוחלין ומנחילין האב את הבנים והבנים את האב והאחין מן האב נוחלין ומנחילין האיש את אמו והאיש את אשתו ובני אחיות נוחלין ולא מנחילין האשה את בניה והאשה את בעלה ואחי האם מנחילין ולא נוחלין והאחין מן האם לא נוחלין ולא מנחילין:

גמרא. מאי שנא דקתני האב את הבנים ברישא ליתני הבנים את האב ברישא חדא דאתחולי בפורענותא לא מתחלינן ועוד כדכתיב איש כי ימות ובן אין לו ותנא אידי דאתיא ליה מדרשא חביבא ליה ומאי דרשא דתניא שארו זה האב מלמד

1 — ויש M 2 איריא דתני M 3 — כ M 4 — ו.

GEMARA. Weshalb heisst es zuerst: der Vater seine Söhne,. es sollte doch zuerst heissen: die Söhne ihren Vater, denn erstens beginnt man ja nicht mit einem Unglück[7], und zweitens heisst es ja: [8]*wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt*[9]!? — Da [der Autor diesen Fall] durch eine Schriftdeutung folgert, so ist er ihm lieber[10]. — Was ist dies für eine Schriftdeutung? — Es wird gelehrt: [11]*Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater den Brüdern vorgehe[12]; man

126. Den äusseren, der der Mitte des breiten Grabens entspricht. 1. Ihre verstorbene Verwandten, die weiter genannt werden. 2. Diesen ihre Hinterlassenschaft, wenn sie sterben. 3. Dh. der Sohn. 4. Ihren Oheim. 5. Die ersteren erben das Vermögen der letzteren, nicht aber die letzteren das Vermögen der ersteren. 6. Ihren Neffen. 7. Mit dem Tod des Sohns bei Lebzeiten des Vaters. 8. Num. 27,8. 9. Wenn jemand aber einen Sohn hinterlässt, so beerbt ihn dieser; die Schrift beginnt also den Abschnitt von der Erbschaft mit diesem Fall. 10. Und beginnt daher mit diesem. 11. Num. 27,11. 12. Hinsichtlich der Erbschaft.

שהאב קודם לאחין יכול יהא קודם לבן תלמוד לומר
Nm. 27,11 הקרב [5]קרוב קרוב קודם ומה ראית לרבות את
Qd. 17b
Ar. 25b הבן ולהוציא את האח מרבה אני את הבן שכן קם
תחת אביו [6]ליעדה ולשדה אחוזה אדרבה מרבה אני
5 את האח שכן קם תחת אחיו ליבום כלום יש יבום
אלא במקום שאין בן הא [7]במקום שיש בן אין יבום
[8]טעמא דאיכא האי פירכא הא לאו הכי הוה אמינא
Fol. 109 אח עדיף תיפוק ליה דהכא תרתי והכא חדא [9]שדה
אחוזה גופה [10]מהאי טעמא הוא דקא קיימא ליה לתנא
10 כלום יש יבום אלא במקום שאין בן הא יש בן
אין יבום אימא שארו זה האב מלמד שהאב קודם
לבת יכול [11]יקדים לבן תלמוד לומר הקרוב [5]קרוב
[12]קודם כיון דלענין יבום בן ובת כי הדדי נינהו
לענין נחלה נמי בן ובת כי הדדי נינהו ואימא
15 שארו זה האב מלמד שהאב קודם לאחי האב יכול
[11]יקדים לאחין תלמוד לומר הקרוב [13]הקרוב קרוב קודם
אחי האב לא צריכי קרא אחי האב מכח מאן קא
אתו מכח אב קאי אב [14]קא ירתי אחי האב והא

M 5 + ה ‖ M 6 ליעידה ‖ M 7 — במקום ש ‖ M 8 טעמא...עדיף ‖ M 9 + משום ד ‖ M 10 פירכא היא דקא ‖ M 11 יהא קודם ‖ B 12 + קרוב ‖ B 13 ה ‖ M 14 וירתי.

könnte glauben, er gehe auch einem Sohn vor, so heisst es:[11] *der nächste*, der Nächstverwandte[13] geht vor. — Was veranlasst dich, den Sohn einzuschliessen und den
5 Bruder auszuschliessen[14]? — Ich schliesse den Sohn ein, da er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[15] und des Erbbesitzfelds[16]. — Im Gegenteil, man sollte doch den Bruder einschliessen, der
10 an Stelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe[17]!? — Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn vorhanden ist, erfolgt auch die Schwagerehe nicht[18].
15 Also nur deshalb[19], weil diese Entgegnung vorhanden ist, wenn aber nicht, könnte man glauben, der Bruder gehe vor, es sollte doch schon der Umstand ausreichen, dass für jenen zwei Gründe sprechen und für diesen nur einer[20]!? — Auch hinsichtlich des Erbbesitzfelds entnimmt es[21] der Autor nur aus [der Entgegnung:] die Leviratsehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn vorhanden ist, erfolgt auch die Leviratsehe nicht[22]. — Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater der Tochter vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch einem Sohn vor, so heisst es: *der nächste*; der Nächstverwandte geht vor!? — Da Sohn und Tochter einander hinsichtlich der Leviratsehe[23] gleichen, so gleichen sie einander auch hinsichtlich der Erbschaft. — Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater den Brüdern des Vaters vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch den Brüdern vor, so heisst es: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor!? — Hinsichtlich der Brüder des Vaters[24] ist kein Schriftvers nötig; die Brüder des Vaters sind ja nur Rechtsnachfolger des Vaters, wieso sollten nun, wenn der Vater lebt, die Brüder des Vaters erben!? — Aber die Schriftverse sind ja nicht in dieser Reihenfolge geschrie-

13. Der Sohn steht dem Vater näher, da er, wie weiter erklärt wird, in mancher gesetzlichen Beziehung an seine Stelle tritt. 14. Dh. in welcher Beziehung steht ein Sohn näher als ein Bruder. 15. Wenn jemand eine jüdische Magd kauft, so kann er sie zu seinem Weib bestimmen, ohne einer besonderen Trauung zu bedürfen; wenn er dies unterlässt, so kann sein Sohn an seine Stelle treten, eine andere Person aber nicht; cf. Ex. 21,7ff. 16. Wenn jemand sein Erbbesitzfeld dem Heiligtum weiht u. ein Fremder es auslöst, so geht es im Jobeljahr zurück in den Besitz des Heiligtums über, wenn aber er selber od. sein Sohn es auslöst, so bleibt es dann in seinem Besitz; cf. Lev. 27,16ff. 17. Wenn jemand stirbt u. keinen Sohn hinterlässt, so muss dessen Bruder die Witwe heiraten; cf. Dt. 25,5ff. 18. Der Sohn enthebt den Bruder dieser Pflicht, somit geht er ihm sogar auch in dieser Hinsicht vor. 19. Geht ein Sohn einem Bruder vor. 20. Für den Sohn werden 2 Hinsichten angeführt, in welchen er an Stelle seines Vaters tritt, der Bruder aber nur in einer Hinsicht. 21. Dass der Sohn in dieser Beziehung an Stelle seines Vaters tritt. 22. Nur aus dieser Entgegnung wird entnommen (cf. Ar. 25b), dass hinsichtlich des Erbbesitzfelds der Sohn an Stelle seines Vaters tritt u. nicht der Bruder. 23. Auch wenn der Verstorbene eine Tochter hinterlässt, braucht die Leviratsehe nicht zu erfolgen. 24. Dass der Vater diesen hinsichtlich der Erbschaft vorgehe.

ben, denn es heisst: *Wenn aber der Vater keine Brüder hat &c.*[25]? — Die Schriftverse sind nicht in der richtigen Reihenfolge geschrieben[26].

Der folgende Autor aber entnimmt dies aus folgendem; denn es wird gelehrt: Folgendes trug R. Jišmâél b. R. Jose vor: [27]*Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt &c.*. Wenn eine Tochter vorhanden[28] ist, so wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, wenn nur Brüder vorhanden sind[29]. — Vielleicht aber: wenn eine Tochter vorhanden ist, so werden die Brüder bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird, auch wenn eine Tochter vorhanden ist, der Vater bei der Erbschaft übergangen[30]!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *ihr sollt übergehen lassen*[32]. — Wofür verwendet derjenige, der es aus [dem Wort] *übergehen* entnimmt, [das Wort] *Blutsverwandten*? — Dieses verwendet er für folgende Lehre: *Blutsverwandten*, das ist seine Frau; dies lehrt, dass der Mann seine Frau beerbe. — Wofür verwendet derjenige, der es aus [dem Wort] *Blutsverwandten* entnimmt, [das Wort] *übergehen*? — Er verwendet es für folgende Lehre: Rabbi sagte: Bei allen[33] heisst es *geben* und bei dieser[34] heisst es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen Stamm[35] über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. — Unter Blutsverwandten ist wol deshalb der Vater zu verstehen, weil es heisst:[36]*sie ist die Blutsverwandte deines Vaters*, vielleicht ist unter Blutsverwandten die Mutter zu verstehen, denn es heisst:[37]*sie ist die Blutsverwandte deiner Mutter*!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[38]*von seiner Familie, er beerbe ihn*, die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter gilt nicht als Familie, denn es heisst:[39]*nach ihren Familien, dem Haus ihres Vaters*. — Es heisst ja aber:[40]*Es war ein junger Mann aus Beth-Lehem in Jehuda, aus der Familie Jehuda, er war Levi und war da fremd*, und da dies sich widerspricht, denn wenn es heisst:

קראי לאו הכי כתיבי דכתיב ואם אין אחים לאביו
וגו' קראי שלא בסדרן כתיבי: [15]והאי תנא מייתי
לה מהכא דתניא את זו דרש רבי ישמעאל ברבי
יוסי איש כי ימות ובן אין לו וגו' במקום בת אתה
מעביר נחלה מן האב ואי אתה מעביר נחלה מן
האב במקום אחין ואימא במקום בת אתה מעביר
נחלה מן האחין ואי אתה מעביר נחלה מן האב
אפילו במקום בת אם כן לא נכתוב רחמנא והעברתם
ולמאן דנפקא ליה מוהעברתם האי שארו מאי עביד
ליה [17]מיבעי ליה לכדתניא שארו זו אשתו מלמד
שהבעל יורש את אשתו ולמאן דנפקא ליה משארו
האי[18]והעברתם מאי עביד מיבעי ליה לכדתניא
[19]רבי אומר בכולן נאמר בהן נתינה וכאן נאמרה
בהן העברה שאין לך[20]שמעביר נחלה משבט לשבט
אלא בת הואיל ובנה ובעלה יורשין אותה וממאי
[21]דשארו זה האב דכתיב שאר אביך הוא אימא
שארו[21]זו האם דכתיב שאר אמך היא אמר רבא
אמר קרא ממשפחתו וירש אתה משפחת אב קרויה
משפחה[22]משפחת אם אינה קרויה משפחה דכתיב
למשפחתם לבית אבתם ומשפחת אם אינה קרויה
משפחה והא כתיב ויהי נער מבית לחם יהודה
ממשפחת יהודה והוא לוי והוא גר שם[23]הא גופא

M 15 דכת...וגו' || M 16 ותנא || M 17 + ההוא || M 18 מיבעי ליה לכדרבי כדתניא || M 19 + מי || M 20 דהאי שארו אב הוא דכת' || P 21 זה || M 22 — משפחת... משפחה || M 23 ממשפחת יהודה אלמא מיהודה קאתי והוא לוי אלמא מלוי קאתי.

25. Num. 27,11. 26. Das W. Blutsverwandten, worunter der Vater verstanden wird, wird in dieser Schriftstelle ganz zuletzt genannt, demnach ist er ein Erbe letzterer Ordnung. 27. Num. 27,8. 28. Im angezogenen Schriftvers heisst es weiter: so soll die Erbschaft auf die Tochter übergehen. 29. Der Vater geht also den Brüdern vor. 30. Des Vaters. 31. Dieser Schriftvers spricht vom Vater überhaupt nicht u. aus diesem ist nicht zu entnehmen, dass der Vater den Brüdern vorgehe. 32. Es sollte, wie an den übrigen Stellen, heissen: ihr sollt die Erbschaft der Tochter geben; der Ausdruck "übergehen" bedeutet, dass hierbei jeder andere übergangen werde. 33. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten; cf. Num. 27,9—11. 34. Bei einer Tochter; cf. ib. V. 8. 35. Wenn ihr Ehemann zu einem anderen Stamm gehört. 36. Lev. 18,12. 37. Ib. V. 13. 38. Num. 27,11. 39. Ib. 1,22. 40. Jud. 17,7.

קשיא אמרת [ו]הוא לוי אלמא מלוי אתי ממשפחת
יהודה אלמא מיהודה אתי אלא לאו דאבוה מלוי
ואימיה מיהודה[24] וקאמר ממשפחת יהודה אמר[25] רבא
בר רב חנן לא גברא דשמיה לוי אי הכי היינו
דקאמר מיכה עתה ידעתי כי ייטיב ה׳ לי כי היה (Jud. 17,13)
לי [ה]לוי לכהן[26] אין דאיתרמי ליה גברא דשמיה
לוי וכי לוי שמו והלא[27] יהונתן שמו שנאמר[28] ויהונתן (Jud. 18,30)
בן גרשם בן מנשה הוא ובניו היו כהנים לשבט
הדני[29] אמר ליה וליטעמיך וכי בן מנשה הוא והלא
בן משה הוא דכתיב (ו)בני משה גרשם ואל[י]עזר (Chr. 23,15)
אלא מתוך שעשה מעשה מנשה תלאו הכתוב
במנשה הכא נמי מתוך שעשה מעשה מנשה דאתי
מיהודה תלאו הכתוב ביהודה אמר רבי יוחנן משום
רבי שמעון בן יוחי מכאן שתולין את הקלקלה
במקולקל רבי יוסי בר חנינא אמר מהכא[29] וגם הוא (Reg. 1,6)
טוב תאר מאד ואתו ילדה אחרי אבשלום והלא
אדניה בן חגית ואבשלום בן מעכה אלא מתוך
שעשה מעשה אבשלום דמרד[30] במלכות תלאו הכתוב
באבשלום הכא נמי מתוך שעשה מעשה מנשה
[31] תלאו הכתוב במנשה: אמר רבי אלעזר לעולם
ידבק אדם בטובים שהרי משה שנשא בת יתרו
יצא ממנו יהונתן אהרן שנשא[32] בת עמינדב יצא
ממנו פנחס[33] ופנחס לאו מיתרו אתי והא כתיב
ואלעזר בן אהרן לקח לו מבנות פוטיאל לו לאשה (Ex. 6,25)
מאי לאו[34] דאתי מיתרו שפיטם עגלים לעבודה זרה

M 24 וקרי ליה משפחת M 25 רבה M 26 אין
M 27 יונתן, ויונ׳ | M 28 — א״ל וליטע׳ || M 29 ולא
עצבו אביו מימיו לאמר מדוע ככה עשית ואותו || M 30 —
במלכות || M 31 + דקאתי מיהודה || M 32 + אלישבע |
M 33 פנחס והלא מיתרו קאתי דכתיב M 34 מבנות יתרו.

er war Levi, so gehörte er ja zum Stamm Levi, und dem widersprechend heisst es: *aus der Familie Jehuda*, wonach er zum Stamm Jehuda gehörte, so stammte wahrscheinlich sein Vater von Levi und seine Mutter von Jehuda, und es heisst: *aus der Familie Jehuda*!? Raba b. R. Hanan erwiderte: Nein, ein Mann, der Levi hiess. — Wieso sagte Mikha demnach:[41] *Nun weiss ich gewiss, dass mir der Herr woltun wird, denn ich habe einen Levi zum Priester*[42]!? Freilich, dass er einen Mann gefunden hat, der Levi hiess[43]. Hiess er denn Levi, er hiess ja Jehonathan, denn es heisst:[44] *Und Jehonathan, der Sohn Geršoms, des Sohns Menases, und seine Söhne dienten dem Stamm Dan als Priester*!? Dieser erwiderte: Auch gegen deine Auffassung [ist ja einzuwenden:] er stammte ja nicht von Menase[45], sondern von Mošeh, denn es heisst:[46] *und die Söhne Mošes waren Geršom und Eliêzer*; die Schrift hängt ihn also deshalb Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases[47] verfuhr, ebenso hängt sie ihn Jehuda an, weil er nach der Handlungsweise Menases, der von Jehuda stammte, verfuhr. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Hieraus, dass man die Verderbtheit dem Verdorbenen anhängt. R. Jose b. Hanina entnimmt dies aus folgendem:[48] *Und er war auch von schöner Gestalt und ihn hatte sie nach Abšalom geboren.* Adonija[49] war ja der Sohn der Hagith und Abšalom der Sohn der Maâkha!? Die Schrift hängt ihn also deshalb Abšalom an, weil er sich gleich Abšalom gegen den König auflehnte, ebenso hängt die Schrift jenen Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr.

R. Eleâzar sagte: Stets schliesse sich ein Mensch dem Guten an; Mošeh heiratete die Tochter Jithros, und ihm entstammte Jehonathan, Ahron aber heiratete die Tochter Âminadabs, und ihm entstammte Pinhas[50]. — Stammte denn nicht auch Pinhas von Jithro ab, es heisst ja:[51] *Und Eleâzar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Putiéls zur Frau*, wahrscheinlich doch eine, die von Jithro stammte, der Kälber

41. Ib. V. 13. 42. Er war froh, dass er für sein Götzenbild einen Leviten zum Priester fand, u. nach dieser Erklärung war er ja kein Priester. 43. Wenn er auch nicht Levit war, so hatte er wenigstens einen solchen Namen. 44. Jud. 18,30. 45. Im masor. Text ist das נ im W. מנשה als eingeschoben gekennzeichnet. 46. iChr. 23,15. 47. Des judäischen Königs, der sich durch seine schlechte Handlungen u. seine Verbreitung des Götzendienstes auszeichnete; cf. iiReg. Kap. 21. 48. iReg. 1,6. 49. Von dem im angezogenen Schriftvers gesprochen wird. 50. Hochpriester in Jisraél. 51. Ex. 6,25.

לא דאתי מיוסף שפטפט ביצרו והלא שבטים מבזים אותו ואומרים ראיתם בן פוטי זה בן שפיטם אבי אמו עגלים לעבודה זרה יהרוג נשיא שבט מישראל אלא אי אבוה דאמיה מיוסף אמה דאמיה מיתרו אי אבוה דאמיה מיתרו אמא דאמיה מיוסף דיקא נמי דכתיב מבנות פוטיאל תרתי שמע מינה: אמר רבא הנושא אשה צריך שיבדוק באחיה שנאמר ויקח אהרן את אלישבע בת עמינדב אחות נחשון ממשמע שנאמר בת עמינדב איני יודע שאחות נחשון היא מה תלמוד לומר אחות נחשון מכאן שהנושא אשה צריך שיבדוק באחיה תנא רוב בנים דומין לאחי האם: ויסורו שמ(ה) ויאמרו [לו] מי הביאך הלום ומה אתה עושה בזה ומה לך פה אמרו לו לאו ממשה קא אתית דכתיב ביה אל תקרב הלם לאו ממשה קא אתית דכתיב ביה מה זה בידך לאו ממשה קא אתית דכתיב ביה ואתה פה עמד עמדי תעשה כומר לעבודה זרה אמר להן כך מקובלני מבית אבי אבא לעולם ישכיר אדם עצמו לעבודה זרה ואל יצטרך לבריות והוא סבר לעבודה זרה ממש ולא היא אלא עבודה שזרה לו כדאמר ליה רב לרב כהנא נטוש נבילתא בשוקא ושקול אגרא ולא תימא גברא רבא אנא וזילא בי מילתא כיון שראה דוד שממון חביב עליו ביותר

M 35 מבנות יוסף ‖ M 36 — ואומ׳ ‖ M 37 — בן ‖ M 38 אימיה ‖ M 39 מלמד שבדק באחיה מכאן לנושא אשה ‖ M 40 והוא אינו יודע עבודה שזרה ‖ M 41 פשוט. V נשוט ‖ M 42 וקבל ‖ M 43 + דכהנא אנא ו.

Sot. 43a; Syn. 82b — Fol. 110 — Ex. 6,23 — Jud. 18,3 — Ex. 3,5 — Ib. 4,2 — Dt. 5,28 — Pes. 113a

um die Götzen mästete[52]? — Nein, die von Joseph stammte, der gegen seinen Trieb[53] kämpfte. — Aber die Stämme schmähten ihn ja, indem sie zu ihm sprachen: Seht doch diesen Puṭi-Sohn, dessen Grossvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammesfürsten[54] in Jisraél getötet!? — Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter[55] von Jithro, und stammte der Vater seiner Mutter von Jithro, so stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: *von den Töchtern Puṭiéls*, zwei[56]; schliesse hieraus.

Raba sagte: Wenn jemand eine Frau nehmen will, so muss er ihre Brüder untersuchen, denn es heisst:[57] *Da nahm Ahron die Elišebá, die Tochter Âminadabs, die Schwester Naḥšons*; wenn es heisst: *die Tochter Âminadabs*, so weiss ich ja, dass sie die Schwester Naḥšons war, wozu heisst es noch: *die Schwester Naḥšons*? — hieraus, dass wenn jemand eine Frau nehmen will, er ihre Brüder untersuchen müsse. Es wird gelehrt: Die meisten Söhne gleichen den Brüdern der Mutter.

[58]*Sie kehrten da ein und fragten ihn: Wer hat dich hierher gebracht? Was tust du da? Was hast du hier?* Sie sprachen zu ihm: Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst:[59]*Nähere dich nicht hierher*? Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst:[60]*Was hast du da in deiner Hand*? Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst:[61]*Und du bleibe hier bei mir*? Und du willst Götzenpfaff werden!? Er erwiderte ihnen: Folgendes ist mir von meinem väterlichen Haus überliefert: lieber vermiete sich ein Mensch für den Götzendienst, nur nicht seiner Mitmenschen bedürftig werden. Er glaubte, unter fremdem Dienst[62] sei der Götzendienst zu verstehen, dem ist aber nicht so, unter fremdem Dienst ist ein Dienst, der einem fremd ist[63], zu verstehen. So sprach Rabh zu R. Kahana: Ziehe das Fell eines Aases auf der Strasse ab, um Lohn zu erhalten, und sage nicht: ich bin ein bedeutender Mann, dies passt nicht für mich. Als David dann sah, dass ihm das Geld besonders lieb war, setzte er ihn zum Aufseher über die Schatzkammern ein,

52. Puṭiél wird von der Wurzel פטם *masten, stopfen*, bezw. פטפט (פטט) *mit Worten bekämpfen, widersprechen* abgeleitet. 53. Cf. Gen. 39,7ff. 54. Den Zimri, Sohn des Salu; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu Bd. vij S. 344 Z. 4ff. 55. Die Mutter aber war keine Tochter Jithros. 56. Nach den Kommentaren: der Name פוטיאל wird plene (mit י) geschrieben, dies deutet darauf, dass **beide** oben angeführte Erklärungen richtig sind. 57. Ex. 6,23. 58. Jud. 18,3. 59. Ex. 3,5. 60. Ib. 4,2. 61. Dt. 5,28. 62. Der Götzendienst heisst hebr. "fremder Dienst". 63. Der unter seiner Würde ist.

מינהו על האוצרות שנאמר [Chr. 26,24] ושבואל בן גרשם בן [44]מנשה נגיד על האוצרות וכי שבואל שמו והלא יהונתן שמו אמר רבי יוחנן [45]ששב לאל בכל לבו:
והבנים את האב: מנלן דכתיב [Num. 27,8] איש כי ימות וגו' טעמא דאין לו בן הא יש לו בן בן קודם אמר ליה רב פפא לאביי אימא [46]אי איכא בן לירות בן איכא בת תירות בת איכא בן ובת לא האי לירות ולא האי לירות ואלא מאן [47]כו לירות [48]בר קשא דמתא לירות [49]הכי קא אמינא [50]איכא בן ובת לא האי לירות כוליה ולא האי לירות כוליה אלא כי הדדי לירתו [51]ואצטריך קרא לאשמועינן [52]היכא דלית ליה אלא חד ברא לירתינהו לכולהו נכסי ודלמא הא קמשמע לן דבת נמי בת ירושה היא ההוא מוכל בת [Num. 36,8] ירשת נחלה נפקא רב אחא בר יעקב אמר מהכא [Num. 27,4] למה יגרע שם אבינו מתוך משפחתו כי אין לו בן טעמא דאין לו בן הא יש לו בן בן קודם ודלמא בנות צלפחד [53]הוא דקאמרן הכי [San. 135a] ניתנה תורה ונתחדשה הלכה אלא מהוורתא כדשנין מעיקרא רבינא אמר מהכא [Num. 27,11] הקרב אליו הקרוב קרוב קודם ומאי קורבא דבן מבת שבן קם תחת אביו ליעדה ולשדה אחוזה [54]יעדה בת לאו בת [54]יעדה היא שדה אחוזה נמי מהאי פירכא [55]גופא הוא [56]דהא קיימא ליה לתנא כלום יש יבום אלא במקום שאין בן אלא מהוורתא

44 M משה ‖ 45 M + מלמד | 46 M — אי
47 BP כו' 48 B + אמו 49 M + א"ל 50 + לך 51 B + א"ל אביי 52 M דמאן דלית
53 M איהי ניהי דקאמ' 54 M יעידה 55 M גופא ‖ 56 M דקא.

denn es heisst: [64]*Šebuél, der Sohn Geršoms, des Sohns Menases, war Aufseher uber die Schatzkammern.* Sein Name war ja nicht Šebuél, sondern Jehonathan!? R. Johanan erwiderte: Er kehrte [šab] zu Gott [él] mit seinem ganzen Herzen zurück.

DIE SÖHNE IHREN VATER. Woher dies? — Es heisst: [65]*Wenn jemand stirbt &c.*; nur dann[66], wenn er keinen Sohn hinterlässt, wenn er aber einen Sohn hinterlässt, so geht der Sohn vor[67]. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht soll, wenn ein Sohn vorhanden ist, der Sohn erben, wenn eine Tochter vorhanden ist, die Tochter erben, und wenn ein Sohn und eine Tochter vorhanden sind, nicht der eine und nicht die andere erben!? — Wer denn soll erben, etwa der Stadtvogt!? — Ich meine es wie folgt: ist ein Sohn und eine Tochter vorhanden, so soll weder der eine alles erben noch die andere alles erben, sondern beide gleichmässig. — Wäre denn ein Schriftvers dafür nötig, dass wenn nur ein Sohn vorhanden ist, er das ganze Vermögen erbe!? Vielleicht lehrt dieser nur, dass auch eine Tochter erbberechtigt ist[68]!? Dies geht hervor aus:[69]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt.* R. Aha b. Jâqob entnimmt dies[70] aus folgendem:[71]*Warum soll nun der Name unsres Vaters aus seinem Geschlecht verschwinden, weil er keinen Sohn hat*; also nur weil er keinen Sohn hatte, wenn jemand aber einen Sohn hat, geht der Sohn vor. — Vielleicht hatten es[72] nur die Töchter des Çelophhad geglaubt, später aber[73] wurde die Gesetzlehre verliehen und die Halakha fixirt!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Rabina entnimmt dies aus folgendem: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor. — Womit ist ein Sohn näher als eine Tochter, wenn etwa, weil er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung und des Erbbesitzfelds, so scheidet ja die Bestimmung bei einer Tochter aus, da sie hierfür nicht geeignet ist, und hinsichtlich des Erbbesitzfelds entnimmt er es ja auch aus eben diesem Einwand: die Leviratsehe erfolgt ja nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist[74]!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Wenn du aber

64. iChr. 26,24. 65. Num. 27,8. 66. Tritt die Tochter die Erbschaft an. 67. Wenn ein Sohn vorhanden ist, erhält die Tochter nichts; nach rabban. Bestimmung (cf. Ket. 68a) jed. erhält eine unverheiratete Tochter 1/10 der Hinterlassenschaft. 68. Wenn kein Sohn vorhanden ist. 69. Num. 36,8. 70. Dass wenn Sohn und Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 71. Num. 27,4. 72. Dass nur Söhne erben. 73. Nach dem Ereignis mit den Töchtern des Çelophhad. 74. Und wenn die Bevorzugung hinsichtlich der Bestimmung fortfällt, so bleibt die Tochter gleichberechtigt auch hinsichtlich der Erbschaft u. des Erbbesitzfelds.

willst, entnehme ich es aus folgendem: *So möget ihr sie und eure Söhne nach euch vererben*, eure Söhne, nicht aber eure Töchter. — Es heisst ja auch:[76]*damit eure Tage und die Tage eurer Söhne sich mehren*, demnach wäre auch hierbei zu erklären: eurer Söhne, nicht aber eurer Töchter!? — Anders ist es bei einem Segen.

Brüder väterlicherseits [einander]; sie beerben sie und vererben &c. Woher dies? Rabba erwiderte: Dies ist aus [dem Ausdruck] Brüderschaft bei den Söhnen Jâqobs zu entnehmen, wie es da väterlicherseits und nicht mütterlicherseits war, ebenso ist es auch hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits zu verstehen. — Wozu ist dies denn nötig, es heisst ja:[78]*von seiner Familie, er beerbe ihn*, und nur die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter aber gilt nicht als Familie!? — Dem ist auch so, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf die Leviratsehe[79].

בדרשנן מעיקרא ואי בעית אימא מהכא והתנחלתם אתם לבניכם אחריכם בניכם ולא בנותיכם אלא מעתה למען ירבו ימיכם וימי בניכם הכי נמי בניכם ולא בנותיכם ברכה שאני: והאחין מן האב נוחלין ומנחילין (וכו'): מנלן אמר רבה אתיא אחוה אחוה מבני יעקב מה להלן מן האב ולא מן האם אף כאן מן האב ולא מן האם ולמה לי ממשפחתו וירש אתה כתיב משפחת אב קרויה משפחה משפחת אם אינה קרויה משפחה אין הכי נמי וכי איתמר דרבה לענין יבום איתמר: והאיש את אמו (וכו'): מנא הני מילי דתנו רבנן וכל בת ירשת נחלה ממטות בני ישראל היאך בת יורשת שני מטות אלא זו שאביה משבט אחד ואמה משבט אחר ומתו וירשתן ואין לי אלא בת בן מנין אמרת קל וחומר ומה בת שהורע כחה בנכסי האב יפה כחה בנכסי האם בן שיפה כחו בנכסי האב אינו דין שיפה כחו בנכסי האם וממקום שבאת מה להלן בן קודם לבת אף כאן בן קודם לבת רבי יוסי ברבי יהודה ורבי אלעזר ברבי יוסי אמרו משום רבי זכריה בן הקצב אחד הבן ואחד הבת שוין בנכסי האם מאי טעמא דיו לבא מן הדין להיות כנדון ותנא קמא לא דריש

M 57 + דכתיב M 58 אמר רחמנא משפחת M 59 + אחת M 60 + מישראל.

Der Mann seine Mutter. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[80]*Und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél*; wie kann es nun vorkommen, dass eine Tochter zu einem Erbbesitz aus zwei Stämmen[81]gelangt? — wenn ihr Vater von einem Stamm und ihre Mutter von einem anderen Stamm abstammt und gestorben sind, und sie sie beerbt[82]hat. Ich weiss dies nun von einer Tochter, woher dies von einem Sohn[83]? — dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere[84] zu folgern: wenn eine Tochter, die ein geringeres Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters[85]hat, ein gutes Recht hinsichtlich des Vermögens der Mutter hat, um wieviel mehr hat ein Sohn, der ein besseres Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters[85] hat, ein gutes Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters. Und hieraus ferner: wie da[86]ein Sohn einer Tochter vorgeht, ebenso geht auch hierbei[87]ein Sohn einer Tochter vor. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Jose sagten im Namen des R. Zekharja b. Haqaçab: Ein Sohn und eine Tochter gleichen einander bezüglich des Vermögens der Mutter[88]. — Aus welchem Grund? —Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird[89]. — Hält denn der erste Autor nichts von [der Regel] "es genügt", diese Regel stammt ja

75. Lev. 25,46. 76. Dt. 11,21. 77. Von diesen heisst es, sie wären Brüder (Gen. 42,13) u. ebenso wird dieser Ausdruck hierbei gebraucht. 78. Num. 27,11. 79. Dass ein Bruder mütterlicherseits hierzu nicht verpflichtet ist. 80. Num. 36,8. 81. Der angezogene Schriftvers spricht in der Mehrzahl. 82. Die Tochter beerbt also ihre Mutter. 83. Dass auch er seine Mutter beerbt. 84. Dieser Schluss gehört zu den hermeneutischen Regeln des T.s u. wird so genannt; zu verstehen ist die rationelle Schlussfolgerung dieser Art. 85. Da ein Sohn der Tochter vorgeht. 86. Bei der Beerbung des Vaters. 87. Bei der Beerbung der Mutter. 88. Beide sind an der Erbschaft gleichmässig beteiligt. 89. Dass ein Sohn hinsichtlich des Vermögens der Mutter überhaupt erbberechtigt ist, wird von der Erbberechtigung der Tochter gefolgert, somit kann seine

Bq. 25a Zeb. 69b דיו והא דיו דאורייתא הוא דתניא מדין קל וחומר
Num. 12,14 כיצד ויאמר ה׳ אל משה ואביה ירק ירק בפניה
הלא תכלם שבעת ימים קל וחומר לשכינה ארבעה
עשר אלא דיו לבא מן הדין להיות כנדון בעלמא
דריש דיו ושאני הכא דאמר קרא ממטות מקיש
מטה האם למטה האב מה מטה האב בן קודם
לבת אף מטה האם בן קודם לבת [61]רב ניתאי סבר
למעבד עובדא כרבי זכריה בן הקצב אמר ליה
שמואל כמאן כזכריה אפס [62]זכריה רבי טבלא עבד
עובדא כרבי זכריה בן הקצב אמר ליה רב נחמן
מאי האי [63]דאמר רב [64]חננא בר שלמיא משמיה דרב
הלכה כרבי זכריה בן הקצב אמר ליה זיל אהדר
[65]בך ואי לא מפיקנא לך רב [64]חננא בר שלמיא מאוניך
רב הונא בר חייא סבר למעבד עובדא כרבי זכריה
בן הקצב אמר ליה רב נחמן מאי האי אמר ליה
דאמר רב הונא אמר רב הלכה כרבי זכריה בן
Az. 36a הקצב אמר ליה אשלח ליה איכסיף אמר ליה השתא
[66]כי נח נפשיה דרב הונא איתריסת לקבלי ואיהו
[67]כמאן סברה כי הא דרב ושמואל דאמרי תרוייהו
אין הלכה כרבי זכריה בן הקצב: מיסתמיך ואזיל
רבי ינאי אכתפא דרבי שמלאי שמעיה [68]ואתי רבי
יהודה [69]נשיאה לאפייהו אמר ליה בר אניש דאתא
לקיבלנא הוא יאי וגולתיה יאי כי מטא לגביה
[70]גששה אמר ליה דין שיעוריה כשק בעא מיניה

61 M רב   62 M + דברי   63 B + א ל   64 BM הינגא. V חנניא   65 M עובדא למריה ואי לא מפיק ליה לר׳   66 M איכו   67 M + רב נחמן   68 M ואזיל   69 M נשיאה   70 M גששיה א ל בן קודם לבת אף בנכסי האם מנין א״ל דאמר קרא ממות.

aus der Gesetzlehre!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere: [89]*Da sprach der Herr zu Mošeh: Wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich nicht sieben Tage lang schämen müssen*; man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, dass wegen [Beleidigung der] Gottheit dies vierzehn Tage währen sollte, aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird[90].

Anderweitig hält er wol von [der Regel] "es genügt", hierbei aber ist es anders, denn die Schrift sagt: *von den Stämmen*, sie vergleicht also den mütterlichen Stamm mit dem väterlichen Stamm, wie beim väterlichen Stamm der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim mütterlichen Stamm der Sohn der Tochter vor. R. Nithaj wollte eine Entscheidung treffen nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach Šemuél zu ihm: Wol nach Zekharja b. Haqaçab; mit Zekharja ist es aus[91]. R. Ṭabla traf eine Entscheidung nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? — R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nach R. Zekharja b. Haqaçab zu entscheiden. Jener entgegnete: Geh, tritt[92] zurück, sonst treibe ich dir den R. Ḥenana b. Šelemja aus deinen Ohren[93] hinaus. R. Hona b. Ḥija wollte eine Entscheidung nach R. Zekharja b. Haqaçab treffen, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? Dieser erwiderte: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nach R. Zekharja b. Haqaçab zu entscheiden. Jener entgegnete: Soll ich es[94] ihm mitteilen? Da wurde er verlegen. Da sprach jener: Wenn nun R. Hona gestorben wäre, würdest du mich bekämpft haben. — Wessen Ansicht war er? — Der von Rabh und Šemuél, die beide sagten, die Halakha sei nicht nach R. Zekharja b. Haqaçab zu entscheiden.

Einst ging R. Jannaj gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Šimlaj, und R. Jehuda, der Fürst, kam ihnen entgegen. Da sprach jener: Der Mann, der uns entgegenkommt, ist vornehm und sein Gewand ist vornehm. Als dieser herankam, betastete er ihn und sprach: Auch bei diesem[95] ist dasselbe Mass[96] festgesetzt wie bei einem härenen Gewand. Hierauf fragte ihn dieser: Woher, dass beim Vermögen

Erbberechtigung nicht der der Tochter übersteigen. 89. Num. 12,14. 90. Weiter folgt, dass sie nur 7 Tage abgeschlossen blieb. 91. Es ist nicht nach seiner Ansicht zu entscheiden. 92. Richt. nach Cod. M: gib es dem Eigentümer zurück. 93. Dh. ich bestrafe dich [mit dem Bann], sodass du auf ihn nicht mehr hören wirst. 94. Dass du es in seinem Namen sagst. 95. Einem kostbaren Gewand. 96. Hinsichtlich der levitischen Verunreinigungsfähigkeit; beide sind es nur

der Mutter der Sohn der Tocher vorgehe[97]? Jener erwiderte: Es heisst *Stamm*, dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamm des Vaters: wie beim Stamm des Vaters der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim Stamm der Mutter der Sohn der Tochter vor. Dieser entgegnete: Demnach sollte doch, wie beim Stamm des Vaters der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält, auch beim Stamm der Mutter der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalten!? Da sprach jener zu seinem Diener: Weiter, dieser will nicht lernen[98]. — Was ist wirklich der Grund[99]? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[100]*von allem, was er besitzt*, er und nicht sie. — Vielleicht gilt dies nur von dem Fall, wenn ein Lediger eine Witwe geheiratet hat[101], wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er[102] wol!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Die Schrift sagt:[100]*der Erstling seiner Kraft*, seiner Kraft, nicht aber ihrer Kraft. — Diese Worte deuten ja aber darauf, dass er hinsichtlich der Erbschaft auch dann als Erstgeborener gilt,

מנין לבן שקודם לבת בנכסי האם אמר ליה דכתיב
מטות מקיש מטה האם למטה האב מה מטה
האב בן קודם לבת אף מטה האם בן קודם לבת
אי מה מטה האב בכור נוטל פי שנים אף מטה
האם בכור נוטל פי שנים אמר ליה לשמעיה גוד
לית דין צבי למילף וטעמא מאי אמר אביי אמר
קרא בכל אשר ימצא לו לו ולא לה ואימא הני
מילי בחור שנשא אלמנה אבל בחור שנשא בתולה
הכי נמי דשקיל אמר רב נחמן בר יצחק אמר קרא
ראשית אנו אונו ולא אונה ההוא מבעי ליה לבא
אחר נפלים דלהוי בכור לנחלה מי שלבו דווה עליו
יצא זה שאין לבו דווה עליו אם כן לימא קרא כי
הוא ראשית און מאי אונו שמע מינה תרתי ואכתי
אימא הני מילי אלמן שנשא בתולה אבל בחור
שנשא בתולה הכי נמי דשקיל אלא אמר רבא אמר
קרא (ו)לו משפט הבכורה משפט הבכרה לאיש
ולא משפט הבכורה לאשה: והאיש את אשתו (יבי'):
מנהני מילי דתנו רבנן שארו זו אשתו מלמד
שהבעל יורש את אשתו יכול אף היא תירשנו
תלמוד לומר וירש אתה הוא יורש אותה ואין היא
יורשת אותו והא קראי לאו הכי כתיבי אמר אביי

B 71 + א"ל   M 72 + ב   M 73 + אלא
M 74 להבא אחר נופלים דהוי   M 75 דוי   M 76
נפל   M 77 — מה"ב   M 78 + מלמד ש.

wenn er nach Fehlgeburten geboren[103] ist; nur wenn das Herz nach ihm Schmerz empfindet, nicht aber, wenn das Herz nach ihm keinen Schmerz empfindet[104]!? — Die Schrift könnte ja sagen: *er ist der Erstling der Kraft*, wenn es aber *seiner Kraft* heisst, so ist beides zu entnehmen. — Aber immerhin gilt dies vielleicht nur von dem Fall, wenn ein Witwer eine Jungfrau[105] geheiratet hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er wol!? Vielmehr, erklärte Raba, die Schrift sagt:[100]*ihm gehört das Erstgeburtsrecht*, das Erstgeburtsrecht gilt nur beim Mann, nicht aber gilt das Erstgeburtsrecht bei der Frau.

Der Mann seine Ehefrau. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[106]*Blutsverwandten*, das ist die Ehefrau; dies lehrt, dass der Mann seine Ehefrau beerbt. Man könnte glauben[107], dass auch sie ihn beerbe, so heisst es:[108]*er beerbe sie*; er beerbt sie, nicht aber beerbt sie ihn[108]. — Die Schriftverse lauten ja aber nicht so[109]!? Abajje er-

dann, wenn sie 4×4 Handbreiten gross sind. 97. Dass wenn ein Sohn u. eine Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 98. Er will nur fragen u. streiten. 99. Dass der Erstgeborene von der Erbschaft der Mutter keinen doppelten Anteil erhält. 100. Dt. 21,17. 101. Die schon vorher, von einem anderen Mann, Kinder hatte. 102. Der erstgeborene Sohn, einen doppelten Anteil vom Nachlass der Mutter. 103. Wenn seine Mutter vor seiner Geburt abortirt hat; er gilt hinsichtlich der Erbschaft dennoch als Erstling der Kraft. 104. Dh. als Erstgeborener im Sinn dieses Gesetzes gilt nur ein wirkliches Kind, bei dessen Tod die Eltern Schmerz empfinden. 105. Er ist zwar ihr Erstling, nicht aber seiner. 106. Num. 27,11. 107. Nach dem Wortlaut dieses Schriftverses: der Blutsverwandte beerbe. 108. Das W. *sie* bezieht sich zwar auf die Erbschaft, der T. aber bezieht es auf die Verstorbene. 109. In der Schrift heisst es ausdrücklich, dass wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, sein Blutsverwandter ihn beerbe.

תריין[79] הכי ונתתם את נחלתו לקרוב אליו שארו
יירש אותה אמר רבא סכינא[80] חריפא מפסקא קראי
אלא אמר רבא הכי קאמר ונתתם את נחלת שארו
לו קא סבר גורעין ומוסיפין ודורשין[81] והאי תנא
מייתי לה מהכא[82] דתניא יירש אתה מלמד שהבעל
יורש את אשתו[83] דברי רבי עקיבא רבי ישמעאל
אומר אינו צריך הרי הוא אומר וכל בת ירשת
נחלה ממטות בני ישראל לאחד ממשפחת וגו'
בהסבת הבעל הכתוב מדבר ואומר ולא תסב נחלה
לבני ישראל ממטה אל מטה ואומר [ו]לא תסב
נחלה ממטה למטה אחר ואומר ואלעזר בן אהרן
מת ויקברו אותו בגבעת פנחס בנו[84] וכי מנין לפנחס
שלא היה לו לאלעזר אלא מלמד שנשא פנחס
אשה ומתה וירשה ואומר ושגוב הוליד את יאיר
ויהי לו עשרים ושלש ערים בארץ הגלעד וכי מנין
ליאיר שלא היה לו לשגוב[85] מלמד שנשא יאיר אשה
ומתה וירשה מאי ואומר[86] וכי תימא בסיבת הבן קא
קפיד קרא אבל בעל לא ירית תא שמע ולא תסב
נחלה לבני ישראל ממטה[87] אל מטה וכי תימא לעבור
עליו בלאו ועשה תא שמע לא תסב נחלה ממטה
למטה אחר וכי תימא לעבור עליו בשני לאוין ועשה
תא שמע ואלעזר בן אהרן מת [וגו'] וכי תימא

M 79 + ואימא ‖ M 80 דחריפא לפסוקי ‖ M 81 ותנא ‖ M 82 דתניא ‖ M 83 + יכול אף היא תירשנו ת"ל יירש אותה הוא יורש אותה ואין היא יורשת אותו ‖ M 84 — וכי ‖ M 85 + אלא ‖ M 86 לא תסוב נחלה ממטה אל מטה כיון דאמר כל בת יורשת נחלה בהסבת הבן הכתוב מדבר אבל ‖ B 87 למטה.

widerte: Erkläre sie wie folgt: Ihr sollt seine Erbschaft dem geben, der ihm am nächsten ist; seine[110] Blutsverwandte soll er beerben. Raba sprach: Ein scharfes Messer zerschneidet also die Schriftverse[111]!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: Ihr sollt die Erbschaft seiner Blutsverwandten ihm geben. Er ist der Ansicht, man entferne, man füge hinzu[112] und man lege aus. Der folgende Autor entnimmt dies aus folgendem, denn es wird gelehrt: *Er beerbe sie*, dies lehrt, dass der Mann seine Ehefrau beerbe — Worte R. Âqibas. R. Jišmâél sagt, dies sei nicht nötig; es heisst: *Und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt, in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél, einen der Familie &c.*; die Schrift spricht vom Uebergang[113] durch den Mann[114]. Ferner heisst es:[115] *Es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Ferner heisst es:[116] *Es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm zu einem anderen Stamm übergehen.* Ferner heisst es:[117] *Und als Eleâzar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub man ihn auf dem Hügel seines Sohns Pinhas*; woher hatte Pinhas das, was Eleâzar nicht hatte? — dies lehrt, dass Pinhas eine Frau geheiratet, die gestorben war und er beerbt hatte. Ferner heisst es:[118] *Und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Land Gileâd*; woher hatte Jaír das, was Segub nicht hatte? — dies lehrt, dass Segub eine Frau geheiratet, die gestorben war und er beerbt hatte. — Wozu ist das "ferner"[119] nötig? — Man könnte glauben, die Gesetzlehre spreche vom Uebergang durch den Sohn[120], der Ehemann aber erbe nicht, so heisst[121] es: *Es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Man könnte glauben, damit[122] man dieserhalb ein Verbot und ein Gebot übertrete, so heisst es: *Es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm zu einem anderen übergehen.* Wolltest du sagen, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete, so heisst es: *Und als Eleâzar, der Sohn Ahrons, gestorben war &c.* Wolltest du sagen, Eleâzar hatte

110. Der bezügliche Schriftvers ist zu teilen; er spricht demnach von zwei verschiedenen Fällen. 111. Nach dieser Erklärung wird der Schriftvers ganz willkürlich zerteilt u. die Worte falsch versetzt. 112. Worte u. Partikeln im auszulegenden Schriftvers; auch nach seiner Erklärung müssen Aenderungen in diesem Schriftvers vorgenommen werden, jedoch braucht er nicht geteilt zu werden. 113. Der Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen. 114. Durch die Beerbung seiner Frau. 115. Num. 36,7. 116. Ib. V. 9. 117. Jos. 24,33. 118. iChr. 2,22. 119. Die übrigen Schriftverse; schon aus dem 1. ist zu entnehmen, dass der Mann seine Ehefrau beerbe. 120. Der seine Mutter beerbt, wodurch die Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen übergeht. 121. Da dieser Schriftvers überflüssig ist, so deutet er wahrscheinlich auf den Uebergang durch den Ehemann. 122. Deshalb habe die Schrift den ganz überflüssigen Schriftvers aufgenommen; beide aber sprechen vom Uebergang durch den Sohn.

eine Frau genommen, und als sie starb, beerbte sie Pinhas, so heisst es: *Und Segub erzeugte Jaír &c.* Wolltest du sagen, bei diesem verhalte es sich ebenso, so wären ja nicht zwei Schriftverse[123] nötig. R. Papa sprach zu Abajje: Woher dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, erbt der Ehemann nicht, denn die Schriftverse sprechen vom Uebergang durch einen Sohn, und Jaír und Pinhas hatten es[124] gekauft!? Dieser erwiderte: Von Pinhas kannst du nicht erklären, dass er es gekauft hatte, denn das Feld müsste dann im Jobeljahr zurückgekehrt[125] sein und dieser Fromme wäre dann in einem fremden Grab bestattet. Vielmehr ist einzuwenden, es kann ihm als Banngut[126] zugefallen sein. Abajje erwiderte: Aber schliesslich[127] geht ja der Erbbesitz vom Stamm der Mutter zum Stamm des Vaters über!? — Wieso denn, vielleicht ist es da[128] anders, da er bereits übergegangen ist[129]!? Jener erwiderte: Bereits übergegangen sagen wir nicht[130]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Was ist denn dabei, wenn du sagst, bereits übergegangen sagen wir nicht, dass sie einen vom Stamm ihres Vaters heiratet, die Erbschaft[131] geht ja vom Stamm der Mutter zum Stamm des Vaters über!? — Man verheirate sie an einen Mann, dessen Vater vom Stamm ihres Vaters und dessen Mutter vom Stamm ihrer Mutter abstammt. — Wieso heisst es demnach: *an einen vom Stamm ihres Vaters*, es sollte ja heissen: und ihrer Mutter!? — Wenn es so hiesse, so könnte man glauben, auch entgegengesetzt[132], so lehrt er uns.

אלעזר הוא דנסיב איתתא ומית וירתה פנחס תא שמע ושגוב הוליד את יאיר וגו׳ וכי תימא התם נמי הכי הוא אם כן תרי קראי למה לי אמר ליה רב פפא לאביי ממאי דלמא לעולם אימא לך בעל לא ירית וקראי בסיבת הבן כדשנין ויאיר דזבן מיזבן ופנחס נמי דזבן מיזבן אמר ליה פנחס דזבן מיזבן לא מצית אמרת דאם כן נמצאת שדה חוזרת ביובל ונמצא צדיק קבור בקבר שאינו שלו אלא אימא דנפלה ליה משדה חרמים אמר אביי סוף סוף הא קא מתעקרא נחלה משבטא דאימא לשבטא דאבא וממאי ודלמא שאני התם שכבר הוסבה אמר ליה שכבר הוסבה לא אמרינן אמר ליה רב יימר לרב אשי אי אמרת לא אמרינן שכבר הוסבה כי מינסבא לאחד ממשפחת מטה אביה מאי הוה הא מתעקרא נחלה משבטא דאימא לשבטא דאבא דמנסבינן לה לגברא דאבוה משבטא דאבוה ואימיה משבטא דאימה אי הכי האי לאחד ממשפחת מטה אביה ואמה מיבעיא ליה אי כתיב הכי הוה אמינא אפילו איפכא קא משמע לן: תניא בסיבת הבן ותניא בסיבת הבעל תניא בסיבת הבן [ו]לא תסב נחלה לבני ישראל ממטה אל מטה בסיבת הבן הכתוב

Col. b Nm. 36,... — ib. v. 7

M 88 דאנסיב איתתא אלעזר ‖ MV 89 ומתה | M 90 + בנה ‖ M 91 + הני ‖ M 92 ממאי דילמא ‖ M 93 ובהסבת הבן הכתוב מדבר כדש׳ ‖ B 94 כדשנינן ויאיר דזבין ‖ P 95 — ופנחס...מיזבן ‖ M 96 אמר...מיזבן ‖ M 97 + אותו ‖ M 98 אימא ‖ M 99 ליה אביי אי ס ד דבעל לא ירית כי מינסבה ליה לאחד ממשפחת מטה אביה מאי הוי הא מתעקרא ‖ M 1 — ודלמא ‖ M 2 + דאמרינן ‖ B 3 + בשלמא שכבר הוסבה היינו דמתוקמא קרא בין בסבת הבן בין בסבת הבעל אלא אי אמרת ‖ M 4 הוי סוף סוף קא מתעקרא ‖ M 5 + ממשפחת אביה ‖ B 6 מיבעי ‖ M 7 כתב רחמנא הכי ‖ M 8 + נמי ‖ P 9 — ו ‖ P 10 למטה.

Es gibt eine Lehre, die den einen Schriftvers auf den Uebergang durch den Sohn, und es gibt eine Lehre, die [den anderen] auf den Uebergang durch den Ehemann bezieht. Eine Lehre bezieht ihn auf den Uebergang durch den Sohn. *Es soll der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél nicht von Stamm zu Stamm übergehen*; die Schrift spricht vom Uebergang durch den Sohn. Du sagst, vom Uebergang durch

123. Um zu lehren, dass der Sohn seine Mutter beerbe. 124. Das Grundstück, auf dem sein Vater Segub bestattet wurde. 125. Zum ersten Besitzer; cf. Lev. 25,13ff. 126. Das an die Priester verteilt wird; cf. Lev. 27,21 u. Num. 18,14. 127. Selbst wenn man sagt, dass der Mann seine Ehefrau nicht beerbe, sondern nur der Sohn seine Mutter. 128. Bei der Erbschaft durch den Sohn. 129. Durch die 1. Heirat, aus der der Sohn hervorgegangen ist; die Schrift achtet nur auf den Uebergang durch den Ehemann. 130. Die Schrift bestimmt, dass die Erbschaft nicht von einem Stamm zu einem anderen übergehe, einerlei ob durch den Mann od. durch den Sohn. 131. Die sie von ihrer Mutter geerbt hat. 132. Wenn sein Vater vom Stamm ihrer Mutter u. seine Mutter vom Stamm ihres Vaters abstammt.

מדבר אתה אומר בסיבת הבן או אינו אלא בסיבת
הבעל כשהוא אומר ולא תסב נחלה ממטה למטה (Nm. 36,9)
אחר הרי בסיבת הבעל אמור הא מה אני מקיים
ולא תסב נחלה לבני ישראל ממטה[10] אל מטה[11] בסיבת
5 הבן הכתוב מדבר תניא[12] אידך |ו|לא תסב נחלה (Fol. 113)
(לבני ישראל) ממטה למטה אחר בסיבת הבעל
הכתוב מדבר אתה אומר בסיבת הבעל או אינו
אלא בסיבת הבן כשהוא אומר |ו|לא תסב נחלה
|לבני ישראל| ממטה אל מטה הרי[13] בסיבת הבן
10 אמור הא מה אני מקיים |ו|לא תסב נחלה ממטה
למטה אחר[14] הרי בסיבת הבעל הכתוב מדבר דכולי
עלמא מיהת ממטה למטה אחר בסיבת הבעל
הכתוב מדבר מאי משמע סימן אמר רבה בר רב
שילא אמר קרא איש תרוייהו[15] איש כתיב בהו[16] אמר
15 רב נחמן בר יצחק אמר קרא ידבקו תרוייהו[15] ידבקו
כתיב בהו אלא[17] אמר רבא אמר קרא ידבקו מטות
רב אשי אמר[18] אמר קרא ממטה למטה אחר ובן
לאו אחר הוא: אמר רבי אבהו אמר רבי יוחנן
אמר רבי ינאי אמר רבי[19] ומטו בה משמיה דרבי
20 יהושע בן קרחה מנין לבעל שאינו נוטל בראוי (Bb. 42a, Bb. 125b)
כבמוחזק שנאמר ושגוב הוליד את יאיר ויהי לו (Ch. 2,22)
עשרים ושלש ערים בארץ |ה|גלעד מנין ליאיר
שלא היה לו לשגוב אלא מלמד שנשא שגוב אשה
ומתה בחיי מורישיה ומתו מורישיה וירשה יאיר
25 ואומר ואלעזר בן אהרן מת ויקברו וגו' מנין לפנחס (Jos. 24,33)

11 M + הרי ‖ 12 M בהסבת הבעל לא ‖ 13 B הסיבת ‖ 14 B — הרי. M הרי בהסבת הבעל אמור ומאי משמע אמר רבי ‖ 15 M + נמי ‖ 16 B + אלא ‖ 17 M אמר קרא ממטה אחר ובן ‖ 18 P — אמר ‖ 19 P — ו.

den Sohn, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Uebergang durch den Ehemann? — wenn es heisst: *Es soll der Erbbesitz nicht von einem Stamm zu einem anderen* 5 *Stamm übergehen*, so ist ja schon vom Uebergang durch den Ehemann gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *Es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen*, vom 10 Uebergang durch den Sohn. Ein Anderes lehrt: *Es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm zu einem anderen Stamm übergehen*; die Schrift spricht vom Uebergang durch den Ehemann. Du sagst, vom Ueber- 15 gang durch den Ehemann, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Uebergang durch den Sohn? — wenn es heisst: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen*, so ist ja 20 schon vom Uebergang durch den Sohn gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *Es soll die Erbschaft nicht von einem Stamm zu einem anderen Stamm übergehen*, vom Uebergang durch den Ehemann. Alle stim- 25 men also überein, dass der Schriftvers: *von einem Stamm zu einem anderen Stamm*, vom Uebergang durch den Ehemann spricht, — woher ist dies erwiesen? Rabba[133] b. R. Šila erwiderte: In diesem Schriftvers heisst es *Mann*[134]. — In beiden heisst es ja *Mann*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: In diesem Schriftvers heisst es: *anschliessen*[135]. — In beiden heisst es ja *anschliessen*!? Vielmehr, erklärte Raba, in diesem Schriftvers heisst es: *anschliessen, die Stämme*. R. Aši erklärte: Der Schriftvers lautet: *von einem Stamm zu einem anderen*, und ein Sohn ist kein anderer.

R. Abahu sagte im Namen R. Johanans im Namen R. Jannajs im Namen Rabbis, manche glauben, im Namen des R. Jehošuâ b. Qorḥa: Woher, dass der Ehemann vom Inaussichtgestellten[136] nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen? — Es heisst: *und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Land Gileâd*; woher hatte Jaír das, was Segub nicht hatte? — dies lehrt, dass Segub eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser[137] gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Jaír[138]. Ferner heisst es: *und als Eleâzar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub &c.*; woher

133. Das in Cod. M u. anderen Handschriften fehlende W. סימן ist in P durch ein grösseres Spatium getrennt; wahrscheinlich ist an dieser Stelle ein Mnemotechnicum (für die weiter folgenden Erklärungen) fortgelassen worden, u. die Erklärung einer Randbemerkung, es sei ein Personenname, ist unzutreffend. 134. Dieses Wort hat in der Schrift auch die Bedeutung Ehemann. 135. Dieser Ausdruck wird für den ehelichen Anschluss gebraucht; cf. Gen. 2,24. 136. Was sie bei ihrem Tod nicht hinterlassen hat, sondern worauf sie nur ein Anrecht hatte, zBs. die Erbschaft ihres Vaters, der dann noch lebte. 137. Die sie event. beerbt hätte. 138. Ihr Sohn, nicht aber ihr Ehemann Segub.

hatte Pinhas das, was Eleâzar nicht hatte? — dies lehrt, dass Eleâzar eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Pinhas. — Wozu ist das 'ferner' nötig[139]? — Man könnte glauben, Jaír habe seine verstorbene Frau beerbt, so heisst es: *Und als Eleâzar, der Sohn Ahrons, gestorben war*[140]. Wolltest du einwenden, es sei ihm als Banngut zugefallen, so heisst es[141]*Sohn*, eine Erbschaft, auf die er Anspruch, die aber sein Sohn geerbt hatte[142].

SCHWESTERSÖHNE. Es wird gelehrt: Schwestersöhne, nicht aber Schwestertöchter. In welcher Beziehung[143]? R. Šešeth erwiderte: Hinsichtlich der Bevorzugung[144].

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq lehrte vor R. Hona: *Er beerbe sie*, die Erbschaft zweiter Ordnung wird mit der Erbschaft erster Ordnung[145] verglichen, wie bei der Erbschaft erster Ordnung der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht bei der Erbschaft zweiter Ordnung der Sohn der Tochter vor.

שלא היה לו לאלעזר מלמד שנשא אלעזר אשה ומתה בחיי מורישיה ומתו מורישיה וירשה פנחס ומאי ואומר וכי תימא יאיר דהוה נסיב איתתא ומתה וירתה תלמוד לומר ואלעזר בן אהרן מת וכי תימא דנפלה ליה בשדה חרמין אמר קרא בנו נחלה הראויה לו וירשה בנו: ובני אחיה: תנא בני אחות ולא בנות אחות למאי הלכתא אמר רב ששת לקדם: תני רב שמואל בר רב יצחק קמיה דרב הונא וירש מקיש ירושה שניה לירושה ראשונה מה ירושה ראשונה בן קודם לבת אף ירושה שניה בן קודם לבת: תני רבה בר חנינא קמיה דרב נחמן והיה ביום הנחילו את בניו ביום אתה מפיל נחלות ואי אתה מפיל נחלות בלילה אלא מעתה דשכיב ביממא הוא דירתי ליה בניה מאן דשכיב בליליא לא ירתי ליה בניה דלמא דין נחלות קא אמרת דתניא והיתה לבני ישראל לחקת משפט אורעה כל הפרשה כולה להיות דין וכדרב יהודה דאמר רב יהודה שלשה שנכנסו לבקר את החולה רצו כותבין רצו עושין דין שנים כותבין ואין עושין דין ואמר רב חסדא

Bb.115a; Col b; Bb.115a; Syn. 34b; Dt.21,16; Nm.27,11; Syn. 34b

20 M + אלא 21 M — ומתו מורישיה 22 M — ו 23 M הוא דאינסב 24 M ת״ש ואל׳ 25 M מש״ח ת״ש ויקברו אותו בג ף בנו 26 M + פנחס 27 M אחיות 28 P רבי 29 M אחא 30 P ר׳ בח קמיה 31 M רב הונא 32 M מנחיל נחלה 33 B + א״ל אביי 34 M + מאן 35 M ירתין 36 P דתנא ותהיה 37 M הודע׳ 38 M + אמר רב.

Rabba b. Hanina lehrte vor R. Naḥman:[146]*Am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*; tags darfst du die Erbschaft verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. — Demnach beerben einen seine Kinder nur wenn er tags gestorben ist, nicht aber beerben sie ihn, wenn er nachts gestorben ist!? Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung[147] in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt:[148]*Das soll den Jisraéliten als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte, dass wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, sie, wenn sie wollen, [seine Bestimmungen][149] niederschreiben[150], und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung[151] abhalten, und wenn es zwei sind, sie nur [seine Bestimmungen] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung abhalten[152] dürfen, und hierzu sagte R. Ḥisda, dies nur,

139. Auch der 1. Schriftvers allein beweist dies ja. 140. Es ist nicht anzunehmen, dass beide Schriftverse vom gleichen Fall handeln, da dann einer überflüssig wäre. 141. Im hier behandelten Schriftvers, Jos. 24,33. 142. Die seine Frau erben sollte, u. da die Erbschaft ihr erst nach ihrem Tod zufiel, so beerbte sie ihr Sohn u. nicht ihr Mann. 143. Als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Mutter, die ihren Bruder, wenn keine Brüder vorhanden sind, beerbt, beerben ja auch Schwestertöchter ihren Oheim. 144. Wenn die Schwestern Brüder haben, so erben diese u. nicht jene das Vermögen ihres Oheims. 145. Die Beerbung des Oheims mit der Beerbung des Vaters. 146. Dt. 21,16. 147. Diese darf nur tags u. nicht nachts stattfinden, wie jede andere Gerichtsverhandlung; cf. Bd. vij S. 139 Z. 19ff. 148. Num. 27,11. 149. Ueber die Verteilung des Nachlasses. 150. Sie gelten dann als Zeugen. 151. Dafür eintreten, dass die Verteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge; 3 Personen bilden ein Laiengericht. 152. Sie können nur als Zeugen fungiren, aber kein Gericht bilden.

Fol.114 לא שנו אלא ביום אבל בלילה אפילו שלשה כותבין
Rh.26a ואין עושין דין[39] מאי טעמא דהוו להו עדים ואין עד
Ket.21b Git.5b נעשה דיין אמר ליה[40] אין הכי נמי[41] קאמינא: איתמר
Bq.90b Syn.34b קנין[42] עד אימתי חוזר רבה אמר כל זמן שיושבין רב
יוסף אמר כל זמן שעוסקין באותו ענין אמר רב
יוסף כוותי[43] דידי מסתברא דאמר רב יהודה[38] שלשה
שנכנסו לבקר את החולה רצו כותבין רצו עושין
דין ואי סלקא דעתך כל זמן שיושבין ליחוש דלמא
הדר ביה אמר רב[44] אשי אמריתה לשמעתא קמיה
דרב[45] כהנא[46] אמר לי ולרב יוסף מי ניחא וליחוש דלמא
Col.b הדר ביה אלא מאי אית לך למימר דיסליקו מענינא
Bb.143a לענינא הכא נמי[47] דקמו והדר יתיבו והלכתא כוותיה
דרב יוסף בשדה ענין ומחצה: האשה את בנה[48] וכו':
הא תו למה לי הא תנא ליה רישא האיש את
אמו והאיש את אשתו הא קא משמע לן דאשה
את בנה דומיא דאשה את בעלה מה אשה את
b.159b בעלה אין הבעל יורש את אשתו בקבר אף אשה
ib. את בנה אין הבן יורש את אמו בקבר להנחיל

39 M מפני שהן עדים 40 M הכי קאמ׳ 41 P קאמר
42 M מאימתי 43 M — דידי 44 M כהנא
45 M זביד מנהרדעא 46 B — א ל׳ 47 P מקמי
48 M היינו דהאיש את אמו והאשה את בעלה היינו דהאיש את אשתו ואחי האם היינו דבני אחיות הא קמ״ל.

wenn es tags erfolgt, nachts aber dürfen auch drei nur [seine Bestimmungen] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meine ich es auch.

Es wurde gelehrt: Wie lange kann man bei einem Abschluss[153] zurücktreten? Rabba sagt, während der ganzen Dauer der Sitzung[154]; R. Joseph sagt, solange sie sich mit dieser Sache befassen. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn R. Jehuda sagte, dass wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, sie, wenn sie wollen, [seine Bestimmungen] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten; wenn man nun sagen wollte, während der ganzen Dauer der Sitzung, so ist ja zu berücksichtigen, er könnte zurücktreten[155]!? R. Aši sagte: Ich trug dies R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Stimmt dies denn nach R. Joseph, es ist ja zu berücksichtigen, er könnte zurücktreten[156]!? Du musst also erklären, erst wenn sie die Angelegenheit beendet haben[157], ebenso ist auch zu erklären, sobald sie aufgestanden sind[158] und sich wieder niedergesetzt haben. Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden hinsichtlich eines Felds[159], hinsichtlich der Angelegenheit[160] und hinsichtlich der Hälfte[161].

Die Frau ihren Söhnen &c. Wozu ist dies wiederum nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatz: der Mann seine Mutter und der Mann seine Frau[162]!? — Folgendes lehrt er uns: eine Frau vererbt ihren Sohn ebenso wie eine Frau ihren Ehemann vererbt: wie es von der Beerbung einer Frau durch ihren Ehemann gilt, dass der Mann seine Ehefrau nicht beerbe, wenn sie sich im Grab befindet[163], ebenso gilt dies auch von der Beerbung einer Frau durch ihren Sohn: der Sohn beerbt nicht seine Mutter, wenn er sich im Grab befindet, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben[164].

153. Wenn jemand etwas verkauft od. verschenkt u. dies durch Handschlag (nach der damaligen Sitte durch Anfassen des Gewands, cf. S. 629 N. 57) abschliesst. 154. Der Richter, vor welchem dies erfolgt. 155. Die ganze Gerichtsverhandlung ist dann annullirt. 156. Während sie sich mit dieser Sache befassen. 157. Und er nicht mehr zurücktreten kann, erst dann dürfen sie als Richter fungiren u. ein Urteil fällen. 158. Die Sitzung also beendet ist. 159. Wenn es geteilt wird u. einer der Beteiligten seinen Teil an einer bestimmten Stelle haben will; cf. S. 969 Z. 3ff. 160. Dass man nur solange zurücktreten könne, als das Gericht sich mit dieser Angelegenheit befasst. 161. Wenn jemand sein Vermögen zur Hälfte an seine Frau u. zur Hälfte an seinen Sohn verschenkt hat. 162. Im vorangehenden Passus heisst es, dass der Mann seine Mutter u. seine Ehefrau beerbe, ihnen aber seine Hinterlassenschaft nicht vererbe, somit ist der folgende Passus, dass eine Frau ihre Hinterlassenschaft ihren Söhnen u. ihrem Ehemann hinterlasse, sie aber nicht beerbe, überflüssig. 163. Dh. das, was sie bei Lebzeiten nur zu erwarten hatte u. ihr erst nach ihrem Tod zufiel, zBs. eine Erbschaft. 164. Wenn der Sohn bei ihren Lebzeiten gestorben ist, so beerben sie seine Brüder väterlicherseits nicht, ogleich Brüder einander beerben.

R. Johanan sagte im Namen des R. Jehuda b. R. Šimón: Eine Frau beerbt ihren Sohn nach der Gesetzlehre, denn es heisst *Stamm*, und dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamm des Vaters: wie beim Stamm des Vaters der Vater seinen Sohn beerbt, ebenso beerbt beim Stamm der Mutter die Frau ihren Sohn. R. Johanan wandte gegen R. Jehuda b. R. Šimón ein: Es vererben die Frau ihren Sohn, die Frau ihren Ehemann und die Brüder der Mutter, sie beerben diese aber nicht!? Dieser erwiderte: Ich weiss nicht, wer diese Mišnah gelehrt hat[165]. Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, der [das Wort] *Stämme* nicht auslegt[166]!? Die Mišnah kann R. Zekharja b. Haqaçab nicht addizirt werden, denn diese lehrt: und Schwestersöhne, und hierzu wird gelehrt: Schwestersöhne, nicht aber Schwestertöchter, und auf unsre Frage, in welcher Beziehung dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Šešeth, hinsichtlich der Bevorzugung[167]; wieso kann man nun sagen, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, dieser sagt ja, dass Sohn und Tochter beim Vermögen der Mutter gleichberechtigt sind[168]. — Welcher Ansicht ist unser Autor; legt er [das Wort] *Stämme* aus, so sollte auch eine Frau ihren Sohn beerben[169], und legt er [das Wort] *Stämme* nicht aus, woher weiss er, dass ein Sohn der Tochter hinsichtlich des Vermögens der Mutter vorgehe[170]!? — Tatsächlich legt er [das Wort] *Stämme* aus, nur ist es hierbei[171] anders, denn die Schrift sagt:[172] *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*, sie kann nur erben, nicht aber vererben[173].

לאחין מן האב: אמר רבי יוחנן משום רבי יהודה בן שמעון אשה יורשת את בנה דבר תורה שנאמר מטות מקיש מטה האם למטה האב מה מטה האב אב יורש את בנו אף מטה האם אשה יורשת את בנה איתיביה רבי יוחנן לרבי יהודה בן שמעון האשה את בנה והאשה את בעלה ואחי האם מנחילין ולא נוחלין אמר ליה משנתנו איני יודע מי שנאה ולימא ליה רבי זכריה בן הקצב היא דלא דריש מטות לא מיתוקמא מתניתין כרבי זכריה בן הקצב דקתני ובני אחות ותנא בני אחות ולא בנות אחות ואמרינן למאי הלכתא ואמר רב ששת לקדם ואי סלקא דעתך מתניתין רבי זכריה בן הקצב היא הא אמר אחד הבן ואחד הבת שוין בנכסי האם ותנא דידן אי דריש מטות אשה נמי תירש את בנה אי לא דריש מטות בן דקודם לבת בנכסי האם מנא ליה לעולם דריש מטות ושאני הכא דאמר קרא וכל בת ירשת נחלה יורשת ואינה מורשת:

Fol. 115a — Bb. 113 — Nm. 36,8

iij Nm. 27,8 — Ket. 90 — Bb. 122

Die Ordnung der Erbschaft ist folgende:[174] *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt, so sollt ihr sein Erbe auf seine Tochter übergehen lassen.* Ein Sohn geht der Tochter vor, und die Nachkommen des Sohns gehen der Tochter vor; eine Tochter geht den Brüdern[175] vor, und die Nachkommen[176] der Tochter gehen den Brüdern vor; die Brüder gehen den Brüdern des

סדר נחלות כך הוא איש כי ימות ובן אין לו והעברתם את נחלתו לבתו בן קודם לבת כל יוצאי יריכו של בן קודמין לבת בת קודמת לאחין יוצאי יריכה של בת קודמין לאחין אחין קודמין לאחי

47 M בר ש 48 V + ר׳ 49 B דבר תורה האב יורש את בנו ואשה יורשת את בנה שנאמר 50 M דאמר קרא 51 M מתני׳ 52 P הוא 53 M ממאי מדקתני בני אחיות ותני עלה בני אחיות ולא בנות אחיות 54 M והא ר״ז הוא דקאמר 55 B + ממה נפשך 56 M יורשת 57 M כל.

165. Sie ist nicht zuverlässig, da sie sich, wie weiter erklärt wird, selbst widerspricht. 166. Cf. S. 1231 Z. 19ff. 167. Wenn Schwestersöhne vorhanden sind, so erben Schwestertöchter nicht. 168. Die Schwesterkinder beerben ihren Oheim als Rechtsnachfolger ihrer Mutter. 169. Dies wird oben (Z. 3ff.) aus diesem Wort entnommen. 170. Auch dies wird oben (S. 1233 Z. 2ff.) aus diesem Wort entnommen. 171. Bei der Beerbung des Sohns durch die Mutter, die durch die exegetische Auslegung dieses Worts zu folgern ist. 172. Num. 36,8. 173. Dieser Schriftvers wird ob. auf den mütterlichen Erbbesitz bezogen, den nach dieser Auslegung die Tochter nur erben u. nicht vererben kann, u. ebenso auch ein Sohn; die Mutter beerbt demnach ihren Sohn nicht. 174. Num. 27,8. 175. Und ebenso auch dem Vater. 176. Wobei ebenfalls die männlichen Nachkommen vorgehen.

האב[58]יוצאי יריכן של אחין קודמין לאחי האב זה
הכלל כל הקודם בנחלה יוצאי יריכו קודמין והאב Jab.40a
קודם לכל יוצאי יריכו:

גמרא. תנו רבנן בן אין לי אלא בן[59]הבן או בת
הבן[60]בן[61]הבת ובת הבת מנין תלמוד לומר אין לו עיין b.22b Qid.4a
עליו[62]בת אין לי אלא בת[63]בן הבת ובת הבת ובת
בן הבן מנין תלמוד לומר אין לו עיין עליו[64]הא Col.b
כיצד נחלה ממשמשת והולכת עד ראובן ולימא עד
יעקב אמר אביי גמירי דלא כלה שבטא: אמר רב
הונא אמר[65]רב כל האומר תירש בת עם בת הבן
אפילו נשיא שבישראל אין שומעין לו[66]שאינן אלא
מעשה צדוקין דתניא[67]בארבעה ועשרים בטבת תבנא
לדיננא שהיו צדוקין אומרין תירש הבת עם בת
הבן נטפל להן רבן יוחנן בן זכאי אמר להם שוטים
מנין זה לכם ולא היה אדם[68]שהחזירו דבר חוץ מזקן
אחד שהיה מפטפט כנגדו ואומר ומה בת בנו הבאה Jad.2
מכח[69]בנו תירשנו בתו הבאה מכחו[70]לא כל שכן קרא
עליו[71]את המקרא הזה אלה בני שעיר החרי ישבי Gn.36,20
הארץ לוטן ושובל וצבעון וענה וכתיב [ו]אלה בני Gn.36,24 Pes.54a
צבעון ואיה וענה אלא מלמד שבא צבעון על אמו

58 M + כל ‖ 59 B + בן. M בן הבן מנין ובת הבן ובן של בת הבן מנין 60 B + או 61 B בת הבן מנין 62 M — בת...עליו 63 B בת הבת ובן הבת ובת בן הבת מנין 64 M כיצד ממשמשת 65 P רבי 66 M מפני שהן מעשה ‖ 67 M בעשרים ותמניא ביה תבנא ‖ 68 M בהם שמשיבו דבר ‖ 69 P בתו. M כחו ‖ 70 M אינו דין שתירשנו קרא ‖ 71 M — את.

Vaters vor, und die Nachkommen der Brüder gehen den Brüdern des Vaters vor. Die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor; der Vater geht allen seinen[176]Nachkommen vor.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sohn*, ich weiss dies nur vom Sohn[177]des Sohns und von der Tochter des Sohns, woher dies vom Sohn der Tochter und von der Tochter der Tochter? — es heisst: *hat er nicht*, man forsche[178]nach. *Tochter*, ich weiss dies nur von einer Tochter, woher[179]dies vom Sohn der Tochter, der Tochter der Tochter und der Tochter des Sohns des Sohns? — es heisst: *hat er nicht*, man forsche nach. Auf welche Weise[180]? — die Erbschaft reicht hinauf bis Reúben[181]. — Sollte er doch sagen: bis Jâqob[182]!? Abajje erwiderte: Es ist uns überliefert, dass ein Stamm nicht aussterbe.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand, selbst der Fürst in Jisraél, sagt, dass die Tochter mit der Tochter des Sohns erbe, so höre man nicht auf ihn, denn dies[183]ist nur ein Brauch der Saddukäer[184]. Denn es wird gelehrt: Am vierundzwanzigsten Tebeth kehrten wir zu unsrem Recht zurück. Die Saddukäer sagten nämlich, eine Tochter erbe mit der Tochter des Sohns; da liess sich R. Johanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wisst ihr dies? Niemand aber war da, der ihm zu antworten wusste, nur ein Alter plauderte etwas gegen ihn und sprach: Wenn einen die Tochter seines Sohns, die nur Rechtsnachfolgerin seines Sohns ist, beerbt, um wieviel mehr seine eigne Tochter, die seine Rechtsnachfolgerin ist. Da las er ihm folgenden Schriftvers vor:[185]*Dies sind die Söhne Seîrs, des Horiters, die Einwohner des Lands: Lotan, Šobal, Çibeôn und Âna*, und ferner heisst es:[186]*dies sind die Söhne Çibeôns: Ajja und Âna.* Dies[187]lehrt, dass Çibeôn seine Mutter beschlief und Âna zeugte[188]. — Vielleicht waren es zwei Âna!?

176. Eignen, dh. den Brüdern u. Schwestern, sowie deren Deszendenten. 177. In den kursirenden Ausgaben lautet dieser Passus wie folgt: ich weiss dies nur von einem Sohn, woher dies vom Sohn des Sohns, der Tochter des Sohns u. dem Sohn der Tochter des Sohns. 178. Ob nicht andere Deszendenten vorhanden sind. Das W. אין (nicht) wird wie עין (forschen, suchen) gelesen. 179. In den kursirenden Ausgaben: woher dies von der Tochter der Tochter, dem Sohn der Tochter u. der Tochter des Sohns der Tochter. 180. Forsche man nach Verwandten, auch in aufsteigender Linie, wenn keine in absteigender Linie vorhanden sind. 181. Dem Stammesvater väterlicherseits, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind. 182. Dem Vater aller 12 Stämme. 183. Dass Töchter mit den Töchtern des Sohns erben. 184. Cf. Bd. ij S. 757 N. 38. 185. Gen. 36,20. 186. Ib. V. 24. 187. Die Aufzählung Ânas sowol als Sohn Seîrs als auch als Sohn Çibeôns. 188. Und da Âna als Sohn Seîrs genannt wird, so ist hieraus zu entnehmen, dass Enkel als Kinder gelten u. das Recht des Sohns geht vollständig auf seine Tochter über.

Rabba erwiderte: Ich habe etwas gesagt, das nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Šemuél, gesagt hat; manche lesen: R. Papa erwiderte: Ich habe etwas gesagt, das nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Rabba, gesagt hat; die Schrift sagt:[189] *das ist der Âna*, das ist derselbe Âna von vorher. Hierauf sprach jener: Meister, damit[190] willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsre vollkommne Gesetzeskunde nicht soviel sein wie euer eitles Geschwätz[191]!? Wol gilt dies[192] von der Tochter des Sohns, die erbberechtigt ist gleich den Brüdern[193], während eine Tochter nicht erbberechtigt ist gleich den Brüdern[194]. Da waren sie besiegt; und jenen Tag bestimmte man zu einem Festtag.

[195]*Sie sprachen: Ein Erbteil der Rettung bleibe Binjamin, dass nicht ein Stamm aus Jisraél hinweggetilgt werde.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, dass sie über den Stamm Binjamin bestimmten, dass die Tochter des Sohns nicht mit den Brüdern[196] erbe[197].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gebenedeiet sei er, über ihn in Zorn. Hierbei[198] heisst es:[199] *ihr sollt seinen Erbbesitz übergehen lassen*, und dort heisst es:[200] *ein Tag des Zorns*[201] *ist jener Tag.*

[202]*Bei denen kein Wechsel ist, und die Gott nicht fürchten.* R. Joḥanan und R. Jehošuâ b. Levi [streiten hierüber]; einer erklärt, der keinen Sohn hinterlässt, und einer erklärt, der keinen Schüler hinterlässt. Es ist zu beweisen, dass R. Joḥanan es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, denn R. Joḥanan sagte: Dies ist ein Knochen[203] des zehnten Sohns[204]. — Wenn nun R. Joḥanan es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, so ist es ja R. Jehošuâ b. Levi, welcher erklärt: keinen Sohn, und dem wider-

והוליד [72]ענה ודלמא תרי ענה הוו אמר [73]רבה אמינא
מלתא דלא אמרה שבור מלכא ומנו שמואל [74]ואיכא
דאמרי אמר רב פפא אמינא מלתא דלא אמרה
Gn.36,24 שבור מלכא ומנו [75]רבה אמר קרא הוא ענה הוא
5 ענה דמעיקרא אמר ליה רבי בכך אתה פוטרני
Fol. 116a אמר לו שוטה ולא תהא תורה שלמה שלנו כשיחה
בטלה שלכם מה לבת בנו שכן יפה כחה במקום
[76]האחין תאמר בבתו שהורע כחה במקום אחין
Jud.21,17 [77]ונצחום ואותו היום עשאוהו יום טוב: ויאמרו
10 ירשת פלטה לבנימן ולא ימחה שבט מישראל אמר
רבי יצחק [78]דבי רבי אמי מלמד שהתנו על שבט
Bb.14 בנימין שלא תירש בת הבן עם האחין: אמר רבי
יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי כל [79]שאינו מניח
בן [80]ליורשו הקדוש ברוך הוא [81]מלא עליו עברה כתיב
15 Nm.27,8 Zph.1,15 הכא והעברתם את נחלתו וכתיב התם יום עברה
Ps.55,20 היום ההוא: אשר אין חליפות למו ולא יראו
אלהים רבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי חד אמר [82]כל
שאינו מניח בן וחד אמר [82]כל שאינו מניח תלמיד
Ber.5 תסתיים רבי יוחנן דאמר [83]תלמיד דאמר רבי יוחנן
20 דין גרמיה דעשיראה ביר תסתיים [84]דרבי יוחנן דאמר
תלמיד ומדרבי יוחנן אמר [83]תלמיד רבי יהושע בן

M 72 + ממנה || M 73 רבא | B 74 — ו | M 75 רבא הוא | M 76 — ה | M 77 ונצחוהו ועשאוהו | P 78 דברי. M בריה דר׳ | M 79 + מי | M 80 + זכר | M 81 מעלה | M 82 זה שלא הניח | M 83 + זה שלא הניח | M 84 — דרבי...תלמיד.

189. Gen. 36,24. 190. In diesem Fall war es ein Sohn des Sohns, u. auch die Saddukäer gaben zu, dass in einem solchen Fall, wenn ein Sohn des Sohns vorhanden ist, die Tochter nicht miterbe. 191. Dh. wenn sich dies auch nicht in der Schrift befindet, so ist dies dennoch logisch zu deduziren, wie auch die Saddukäer ihre Ansicht auf eine Deduktion stützen. 192. Dass sie erbberechtigt ist. 193. Ihres Vaters; sie ist am Erbbesitz ihres Grossvaters ebenso beteiligt wie die Söhne desselben, da sie an Stelle ihres Vaters tritt. 194. Wie sie nicht mit ihrem eignen Bruder erbt, ebenso erbt sie auch nicht mit der Tochter ihres Bruders. 195. Jud. 21,17. 196. Des Sohns. 197. Der Stamm B. war damals sehr reduzirt, auch hatten sie alle Frauen aus fremden Stämmen, u. bei einem Uebergang des Erbbesitzes auf weibl. Deszendenten würde viel vom Erbbesitz dieses Stamms auf andere Stämme übergegangen sein. 198. Bei der Erbschaft. 199. Num. 27,8. 200. Zph. 1,15. 201. Das W. עברה Zorn (eigentl. Ueberwallung, Ueberströmung) stammt von der Wurzel עבר *übergehen, überschreiten.* 202. Ps. 55,20. 203. Nach Erklärung der Kommentare, ein Zahn. 204. Wenn er Leidtragende trösten wollte, zeigte er ihnen einen Knochen seines 10. Kinds, die ihm sämtlich bei Lebzeiten gestorben waren.

לוי אמר בן והא רבי יהושע בן לוי לא אזיל לבי (Mq.27b)
טמיא אלא לבי מאן דשכיב בלא בני דכתיב בכו (Jer.22.10)
בכה להלך ואמר רב יהודה אמר רב להולך בלא
בן זכר אלא רבי יהושע בן לוי הוא דאמר תלמיד
5 ומדרבי יהושע בן לוי הוא דאמר תלמיד רבי יוחנן
אמר בן קשיא דרבי יוחנן אדרבי יוחנן לא קשיא הא
דידיה הא דרביה: סימן הדד עני וחכם: דרש רבי
פנחס בן חמא מאי דכתיב והדד שמע במצרים כי (Reg.11.21)
שכב דוד עם אבתיו וכי מת יואב שר הצבא מפני
10 מה בדוד נאמרה בו שכיבה וביואב נאמרה בו מיתה
דוד שהניח בן נאמרה בו שכיבה יואב שלא הניח
בן נאמרה בו מיתה ויואב לא הניח בן והכתיב
מבני יואב עבדיה בן יחיאל אלא דוד שהניח בן (Ezr.8.9)
כמותו נאמרה בו שכיבה יואב שלא הניח בן כמותו
15 נאמרה בו מיתה: דרש רבי פנחס בן חמא קשה
עניות בתוך ביתו של אדם יותר מחמשים מכות
שנאמר חנני חנני אתם רעי כי יד אלוה נגעה בי (Ij.19.21)
וקא אמרי ליה השמר אל תפן אל און כי על זה (Ib.36.21)
בחרת מעני: דרש רבי פנחס בר חמא כל שיש
20 לו חולה בתוך ביתו ילך אצל חכם ויבקש עליו
רחמים שנאמר חמת מלך מלאכי מות ואיש חכם (Pr.16.14)
יכפרנה: זה הכלל כל הקודם בנחלה יוצאי ירכו
קודמין והאב קודם לכל יוצאי ירכו: בעי רמי בר
חמא אבי האב ואחי האב כגון אברהם וישמעאל
25 בנכסי עשו איזה מהן קודם אמר רבא תא שמע
האב קודם לכל יוצאי ירכו ורמי בר חמא אגב (Col.b; Er.90a; Bm.96b; Nd.33b)

M 84 הוה אזיל לבי מע׳ אלא למאן || P 85 בכה תבכה || M 86 — א״ר || M 87 בנים אלא || M 88 — הוא ד || P 89 הדר, והדר || M 90 בר || M 91 נאמר בדוד שכיבה וביואב מיתה || M 92 מאי אהדרו ליה || B 93 + חבריה || M 94 מי || M 95 + צער או.

sprechend ging ja R. Jehošuâ b. Levi ins Leichenhaus[204] nur zu einem, der ohne Söhne starb, denn es heisst:[205] *weinet, weinet über den, der dahingeht*, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, über den, der ohne ein männliches Kind dahingegangen ist!? — Vielmehr, R. Jehošuâ b. Levi ist es, welcher erklärt: keinen Schüler. — Wenn nun R. Jehošuâ b. Levi es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, so ist es ja R. Johanan, welcher erklärt: keinen Sohn, somit befindet sich ja R. Johanan in einem Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch, das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die seines Lehrers.

R. Pinhas b. Hama trug vor: Es heisst:[206] *Und Hadad vernahm in Miçrajim, dass David sich zu seinen Vätern gelegt habe, und dass der Feldhauptmann Joab gestorben sei.* Weshalb wird bei David [der Ausdruck] "legen" und bei Joab [der Ausdruck] "sterben" gebraucht? — David hinterliess einen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "legen", Joab hinterliess keinen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "sterben" gebraucht. — Hinterliess Joab denn keinen Sohn, es heisst ja:[207] *Und von den Söhnen Joabs: Ôbadja, der Sohn Jehiéls*!? — Vielmehr, David hinterliess einen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "legen", Joab hinterliess keinen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "sterben" gebraucht.

R. Pinhas b. Hama trug vor: Schlimmer ist die Armut im Haus eines Menschen als fünfzig Plagen, denn es heisst:[208] *Erbarmt euch mein, erbarmt euch mein, ihr Freunde, denn getroffen hat mich die Hand Gottes.* Und sie erwiderten ihm:[209] *Hüte dich, wende dich nicht zum Frevel, denn durch diesen wirst du Armut wählen.*

R. Pinhas b. Hama trug vor: Wenn jemand einen Kranken in seinem Haus hat, so gehe er zu einem Weisen, dass er für ihn um Erbarmen flehe, denn es heisst:[210] *Des Königs Grimm gleicht Todesboten, ein weiser Mann aber besänftigt ihn.*

Die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor; der Vater geht allen seinen Nachkommen vor. Rami b. Hama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und Bruder des Vaters, zum Beispiel Abraham und Jišmâél beim Vermögen Êsavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht allen seinen Nachkommen vor. — Und Rami b. Hama[211]!? —

204. Um die Leidtragenden zu trösten. 205. Jer. 22,10. 206. iReg. 11,21. 207. Ezr. 8,9. 208. Ij. 19,21. 209. Ib. 36,21. 210. Pr. 16,14. 211. Dies wird ja ausdrücklich in der Mišnah gelehrt.

Wegen seines Scharfsinns dachte er nicht nach[212].

Rami b. Hama fragte: Wer geht vom Vater des Vaters und seinem Bruder, zum Beispiel Abraham und Jâqob beim Vermögen Ėsavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht allen seinen Nachkommen vor. — Und Rami b. Hama!? — Seinen Nachkommen, nicht aber den Nachkommen seines Sohns. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor. Wenn Jiçḥaq[215] vorhanden wäre, würde er vorgegangen sein, wenn aber Jiçḥaq nicht vorhanden ist, geht Jâqob[216] vor; schliesse hieraus.

חורפיה לא עיין בה: בעי רמי בר חמא אבי האב ואחיו כגון אברהם ויעקב בנכסי עשו איזה מהן קודם אמר רבא תא שמע האב קודם לכל יוצאי ירכו ורמי בר חמא יוצאי ירכו שלו ולא יוצאי ירכו של בנו הכי נמי מסתברא דקתני זה הכלל כל הקודם בנחלה יוצאי ירכו קודמין ואילו איתיה ליצחק יצחק קודם השתא נמי דליתיה יצחק יעקב קודם שמע מינה:

DIE TÖCHTER ÇELOPHḤADS[217] ERHIELTEN DREI ANTEILE VOM ERBBESITZ[218]: DEN ANTEIL IHRES VATERS, DER ZU DEN AUSZÜGLERN AUS MIÇRAJIM GEHÖRTE, UND DEN ANTEIL, DEN DIESER MIT SEINEN BRÜDERN AM VERMÖGEN ḤEPHERS[219] HATTE, UND ZWAR WAREN ES ZWEI ANTEILE, DA ER[220] ERSTGEBORENER WAR.

בנות צלפחד נטלו שלשה חלקים בנחלה חלק אביהן שהיה עם יוצאי מצרים וחלקו עם אחיו בנכסי חפר ושהיה בכור נוטל שני חלקים:

גמרא. תנן כמאן דאמר ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ דתניא רבי יאשיה אומר ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ שנאמר לשמות מטות אבתם ינחלו אלא מה אני מקיים לאלה תחלק הארץ בנחלה לאלה כאלה להוציא את הטפלים רבי יונתן אומר לבאי הארץ נתחלקה הארץ שנאמר לאלה תחלק הארץ בנחלה אלא מה אני מקיים לשמות מטות אבותם ינחלו משונה נחלה זו מכל נחלות שבעולם שכל נחלות שבעולם חיין יורשין מתים וכאן מתים יורשין חיין אמר רבי אמשול לך משל למה הדבר

M 96 והאחין M 97 + אמר לך M 98 י״ר M 99 מדקתני סיפא זה M 1 ליתא M 2 ותו לא מידי: M 3 מיוצאי M 4 + ו M 5 ומה M 6 בנחלה M 7 א ר.

GEMARA. Unsre Mišnah stimmt also überein mit demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim[221] verteilt, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagte, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, denn es heisst:[222] *Nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]:[223] *an diese*[224] *ist das Land erblich zu verteilen*? — an diese, gleich diesen; dies schliesst die Minderjährigen[225] aus. R. Jonathan sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land[226] verteilt, denn es heisst: *an diese ist das Land erblich zu verteilen*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*[227]? — diese Erbschaft ist anders als alle anderen Erbschaften der Welt: bei allen Erbschaften der Welt beerben die Lebenden die Toten, hierbei aber beerbten die Toten die Lebenden[228]. Rabbi sprach: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu

212. Er wollte ganz etwas anderes fragen, wahrscheinl. die weiter folgende Frage. 213. Des Erblassers. 214. An Stelle des Vaters tritt der Grossvater, u. nach unsrer Mišnah müsste er allen seinen Nachkommen vorgehen. 215. Der Vater des Erblassers. 216. Der Bruder des Erblassers. 217. Cf. Num. 27,1 ff. 218. Bei der Verteilung des Jisraéllands durch Jehošuâ. 219. Seines Vaters, den er als Erbe erhalten hätte. 220. Ihr Vater Çelophḥad. 221. Nach Stand u. Verhältnis der Familien beim Auszug aus Miçrajim wurde das Land bei der Besitznahme desselben an ihre Nachkommen verteilt; bei der Verteilung erhielten 10 Brüder zusammen ebensoviel wie ein einzelner Sohn, da das Land den Auszüglern verheissen wurde u. ihre Nachkommen es als Erbschaft erhielten. 222. Num. 26,55. 223. Ib. V. 53. 224. Diese Worte beziehen sich auf die Einzügler. 225. Die beim Auszug aus Miçrajim weniger als 20 Jahre alt waren; diese erhielten keinen Anteil für sich. 226. Jeder der Einzügler erhielt seinen ihm gehörenden Anteil u. galt nicht als Erbe seines Vaters. 227. Wonach man sich bei der Verteilung nach ihren Vätern richtete. 228. Die Einzügler erhielten zwar

דומה לשני אחין כהנים שהיו בעיר אחת לאחד
יש לו בן אחד ואחד יש לו שני בנים והלכו לגורן
זה שיש לו בן אחד נוטל חלק אחד וזה שיש לו
שני בנים נוטל שני חלקים ומחזירין אצל אבי אביהן
וחוזרין וחולקין בשוה רבי שמעון בן אלעזר אומר
לאלו ולאלו נתחלקה הארץ כדי לקיים שני מקראות (Col.b)
הללו הא כיצד היה מיוצאי מצרים נוטל חלקו עם
יוצאי מצרים היה מבאי הארץ נוטל חלקו עם באי
הארץ מכאן ומכאן נוטל חלקו מכאן ומכאן מרגלים
יהושע וכלב נטלו חלקם מתלוננים ועדת קרח לא
היה להם חלק בארץ הבנים נטלו בזכות אבי אביהן
ובזכות אבי אמותיהן מאי משמעא דהאי לשמות (Nu. 26,55)
מטות אבתם ביוצאי מצרים כתיב דלמא לשבטים
קאמר לה דכתיב ונתתי אתה לכם מורשה אני ה׳ (Ex. 6,8)
ירושה היא לכם מאבותיכם וליוצאי מצרים קאמר
להו: סימן לרב צלפחד ויוסף איכפל מנשה יחשב:
אמר ליה רב פפא לאביי בשלמא למאן דאמר
ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ היינו דכתיב לרב (Nu. 26,54)
תרבה נחלתו ולמעט תמעיט נחלתו אלא למאן (Fol.118)
דאמר לבאי הארץ מאי לרב תרבו נחלתו קשיא:
ואמר ליה רב פפא לאביי בשלמא למאן דאמר

M 8 אחד היה לו ‖ M 9 היו ‖ M 10 שהיה ‖ M 11 נטל ‖ B 12 – אבי ‖ M 13 — ב״א ‖ P 14 נתחלק ‖ M 15 כיוצאי ‖ M 16 — היה ‖ M 17 כבאי ‖ M 18 + אמר מר לשמות מטות אבותם ינחלו ‖ M 19 להו ‖ M 20 — וליוצאי...להו ‖ M 21 בין רב למעט אלא ‖ P 22 תרבו ‖ V 23 תרבה. M ומאי למעט קשיא.

vergleichen ist. Zwei Priesterbrüder sind in einer Stadt, einer hat einen Sohn und der andere hat zwei Söhne; wenn diese zur Tenne[229] gehen, so erhält derjenige, der einen Sohn hat, einen Teil, und der zwei Söhne hat, zwei Teile; später aber bringen sie alles zum Vater ihres Vaters[230] und teilen gleichmässig. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, das Land wurde an diese und an jene verteilt, um diese beiden Schriftverse aufrecht zu erhalten; und zwar, gehörte einer zu den Auszüglern aus Miçrajim, so erhielt er seinen Anteil mit den Auszüglern[231] aus Miçrajim, gehörte einer zu den Einzüglern[232] in das Land, so erhielt er seinen Anteil mit den Einzüglern in das Land, und gehörte einer zu diesen und zu jenen[233], so erhielt er seinen Anteil mit diesen und mit jenen. Der Kundschafter[234] Anteil erhielten Jehošuâ und Kaleb. Die Murrenden[235] und die Rotte Qorahs[236] hatten keinen Anteil am Land; ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. — Woher ist es erwiesen, dass [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme*, sich auf die Auszügler aus Miçrajim beziehen, vielleicht sagte er es zu den Stämmen[237]!? Es heisst:[238] *Ich will es euch zum Erbbesitz geben, ich der Herr*; es ist euer von euren Vätern stammender Erbbesitz; und dies sagte er zu den Auszüglern aus Miçrajim.

R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers:[239] *Dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben, und dem, der gering ist, sollt ihr einen kleinen Erbbesitz geben*; welchen Sinn aber haben die Worte: *dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben*, nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler ins Land verteilt[240]!? — Dies ist ein Einwand.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher

ihre eignen Anteile, jedoch nach Verhältnis der Auszügler; die Anteile gingen in den Besitz der Auszügler, ihrer verstorbenen Väter, über, an diese wurden sie gleichmässig verteilt, u. gemäss dieser Verteilung erhielten sie die Einzügler zurück. 229. Um die priesterl. Abgaben zu erheben. 230. Der alles an seine beiden Söhne gleichmässig verteilt. 231. Seine Kinder, die beim Auszug noch nicht geboren u. beim Einzug noch unmündig waren, erhielten den Anteil ihres Vaters; die grossjährigen Auszügler selber lebten beim Einzug nicht mehr. 232. Wenn sein Vater noch in Miçrajim gestorben u. er selber beim Auszug unmündig war. 233. Wenn der Vater beim Auszug u. die Kinder beim Einzug grossjährig waren, so erhielten die Kinder Anteile für sich u. auch einen Anteil als Erben ihres Vaters. 234. Cf. Num. Kap. 13. 235. Cf. ib. Kap. 14. 236. Cf. ib. Kap. 16. 237. Zu den 12 Stämmen Jisraéls. 238. Ex. 6,8. 239. Num. 26,54. 240. Die W.e zahlreich u. gering werden auf den Stand zur Zeit des Auszugs aus Miçrajim bezogen.

sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, dass die Töchter Çelophhads geklagt[241] haben, weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, er war ja nicht da, wieso sollte er erhalten[242]!? — Wegen der Rückgabe und der Beteiligung an den Gütern Hephers[243]. Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, dass die Söhne Josephs klagten, wie es heisst: "*da sprachen die Söhne Josephs*"[244], weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, sie erhielten ja alle[246]!? — Wegen der Unmündigen[247], die bei ihnen zahlreich waren. Abajje sagte: Hieraus[248] ist zu entnehmen, dass unter ihnen keiner war, der nichts erhalten hätte, denn wenn man sagen wollte, dass unter ihnen jemand war, der nichts erhalten hatte, so würde er ja ebenfalls geklagt haben. Wolltest du erwidern, er habe auch geklagt, jedoch habe es[249] die Schrift nur von denen mitgeteilt, bei welchen es von Erfolg war, nicht aber von denen, bei welchen es nicht von Erfolg war, so hat es ja die Schrift auch von den Söhnen Josephs mitgeteilt, bei welchen es ebenfalls ohne Erfolg war. — Bei diesen erteilt sie uns damit einen guten Rat, dass sich ein Mensch vor einem bösen Auge inacht nehme, und das ist es, was Jehošuâ zu ihnen sagte; denn es heisst:[250] *Da erwiderte ihnen Jehošuâ: Wenn du zuviel Leute zählst, so ziehe hinauf in den Wald.* Er sprach nämlich zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Wir stammen vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hat, denn es heisst:[251] *Ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [âle âjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *âle âjin*, sondern *ôle âjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose

ליוצאי מצרים[24] היינו דקא צווחן בנות צלפחד אלא
למאן דאמר לבאי הארץ אמאי צווחן[25] הא ליתיה
דלישקול אלא לחזרה וליטול בנכסי חפר בשלמא
למאן דאמר ליוצאי מצרים[27] היינו דקא צווחן בני
יוסף דכתיב וידברו בני יוסף אלא למאן דאמר לבאי
הארץ מאי קא צווחי כולהו שקול משום טפלים
דהוו נפישי להו: אמר אביי שמע מינה לא הוה
חד דלא שקיל דאי סלקא דעתך הוה חד דלא
שקיל איבעי ליה למצווח וכי תימא דצווח ואהני
כתביה קרא דצווח ולא אהני לא כתביה קרא הא
בני יוסף[28] דצווח ולא אהני וכתבינהו קרא התם
עצה טובה קא משמע לן דאיבעי ליה לאיניש
לאיזדהורי מעינא בישא[29] והיינו דקאמר להו יהושע
דכתיב ויאמר אליהם יהושע אם עם רב אתה עלה
לך היערה אמר[30] להו לכו והחבאו עצמכם ביערים
שלא תשלוט בכם עין רע[31] אמרו ליה[32] אנן מזרעא
דיוסף[33] דלא שלטא ביה עינא בישא דכתיב בן פרת
יוסף בן פרת עלי עין ואמר רבי אבהו אל תקרי
עלי עין אלא עולי עין רבי יוסי ברבי חנינא אמר

Jos.17,14 — Er.39a Ket.81b 96b97a Git.22a Bb.28b 29a160b Hol.136b — Jos.17,15 — Col.b — Ber.20a 55b Bm.84a Sot.36b — Gn.49,22

24 M + נתחלקה הארץ || 25 M לא הוה להו דשקול ליחזר ולישקל בנככסי חפר א״ל ר״פ לאביי בשלמא 26 M דנפישי בהו || 27 M + בין למ״ד לי״ם נתחלקה הארץ בין למ״ד לבאי הארץ 28 VM דצווחי 29 M והיינו... יהושע 30 M להם החביאו עצמכם כדי שלא ישלוט בכם עין הרע „ 31 P אמר „ 32 M — אנן „ 33 M + קאתינן.

241. Da dieser zu den Auszüglern gehörte u. auf einen Anteil Anspruch hatte. 242. Einen Anteil; selbst wenn er einen Sohn hinterlassen hätte, würde dieser [als Einzügler] nur seinen Anteil erhalten haben, nicht aber die Erbschaft seines Vaters. 243. Selbst nach der Ansicht, das Land wurde an die Einzügler verteilt, ging es auf die Väter, die Auszügler, über und dann gleichmässig verteilt (ob. S. 1243 Z. 18ff.); die Anteile der Brüder Çelophhads gingen somit auf ihren Vater Hepher über u. wurden an seine Söhne verteilt, u. wenn Ç. einen Sohn hinterlassen hätte, würde er an die Stelle seines Vaters, der ausserdem noch Erstgeborener war, getreten sein. 244. Jos. 17,14. 245. Beim Auszug aus Miçrajim waren sie nicht zahlreicher als die übrigen Stämme u. erhielten auch keinen grösseren Anteil, später aber, beim Einzug in das Jisraélland, waren sie zahlreicher u. der ihnen zugefallene Anteil reichte ihnen nicht aus. 246. Wenn es beim Einzug mehr Personen waren, so erhielten sie auch mehr Anteile. 247. Personen unter 20 Jahren, die keinen Anteil erhielten. 248. Aus dem Umstand, dass die Töchter Çelophhads und der Stamm Joseph klagten. 249. Dass sie geklagt haben. 250. Jos. 17,15. 251. Gen. 49,22.

Gn.48,16 מהכא וידגו לרב בקרב הארץ מה דגים שבים[34]מים
מכסים עליהם ואין העין שולטת בהם אף זרעו של
יוסף אין העין שולטת בהם: מרגלים יהושע וכלב
נטלו חלקם מנהני מילי[35]אמר עולא דאמר קרא
Nm.14,38 ויהושע בן נון וכלב בן יפנה חיו מן האנשים ההם
מאי חיו אילימא חיו ממש והא כתיב[36]קרא אחרינא
ib.26,65 ולא נותר מהם איש כי אם כלב בן יפנה ויהושע
בן נון אלא מאי חיו שחיו בחלקם: מתלוננין ועדת
קרח לא היה להן חלק בארץ והתניא מרגלים
מתלוננין ועדת קרח יהושע וכלב נטלו חלקם לא
קשיא[37]מר מקיש מתלוננין למרגלים[38]מר לא מקיש
ib.27,3 מתלוננים למרגלים דתניא אבינו מת במדבר זה
צלפחד והוא לא היה בתוך העדה[39]זה עדת מרגלים
הנועדים על ה׳ אלו מתלוננין[40]בעדת קרח כמשמעו
מר מקיש מתלוננין למרגלים[41]ומר לא מקיש
[42]מתלוננין למרגלים: ואמר ליה רב פפא לאביי
ולמאן דמקיש מתלוננין למרגלים[43]איכפול יהושע
וכלב וירתו לכולה ארץ ישראל אמר ליה[44]מתלוננים
שבעדת קרח קאמרינן: ואמר ליה רב פפא לאביי
בשלמא למאן דאמר ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ
Jos.17,5 היינו דכתיב ויפלו חבלי מנשה עשרה שיתא דשיתא
בתי אבות וארבעה דידהו הא עשרה אלא למאן
דאמר לבאי הארץ תמניא הוא דהוו שיתא דשיתא

M 34 פרים ורבים ואין || M 35 — אמר עולא ד || M 36 — קרא אחרינא || M 37 הא כמאן דמקיש || M 38 והא כמאן דלא || M 39 אלו מרג׳ || P 40 — ב || P 41 ו || M 42 מתל למרג׳ || M 43 איקפל יו ך למירתא || M 44 + אנן.

b. Hanina entnimmt dies aus folgendem: [252]*Sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*, wie die Fische im Meer das Wasser bedeckt, so dass das Auge keine Gewalt über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Gewalt.

Der Kundschafter Anteil erhielten Jehošuâ und Kaleb. Woher ist dies erwiesen? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt: [253]*Jehošuâ, der Sohn Nuns, und Kaleb, der Sohn Jephunes, lebten allein von allen Männern*; was ist nun unter "lebten" zu verstehen, wollte man sagen wörtlich, sie blieben leben, so heisst es ja bereits anderweitig: [254]*keiner von ihnen war übrig geblieben ausser Kaleb, dem Sohn Jephunes, und Jehošuâ, dem Sohn Nuns*!? Vielmehr ist unter "lebten" zu verstehen, sie lebten mit dem Anteil jener.

Die Murrenden und die Rotte Qorahs hatten keinen Anteil am Land. Es wird ja aber gelehrt: der Kundschafter, der Murrenden und der Rotte Qorahs Anteil erhielten Jehošuâ und Kaleb!? — Das ist kein Widerspruch, denn der eine vergleicht die Murrenden mit den Kundschaftern[255], und der andere vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern. Es wird nämlich gelehrt: [256]*Unser Vater ist in der Steppe gestorben*, das ist Çelophhad; *er gehörte jedoch nicht zu der Rotte*, das ist die Rotte der Kundschafter; *die sich wider den Herrn zusammenrottete*, das sind die Murrenden; *in der Rotte Qorahs*, dem Wortlaut gemäss. Der eine vergleicht also die Murrenden mit den Kundschaftern, und der andere vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Sollten denn nach demjenigen, der die Murrenden mit den Kundschaftern vergleicht, Jehošuâ und Kaleb das ganze Jisraélland[257] geerbt haben!? Dieser erwiderte: wir sprechen von den Murrenden bei der Rotte Qorahs.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers: [258]*So entfielen auf Menase zehn Anteile*; sechs für die sechs Familienhäupter[259] und vier, die sie[260] erhielten, das sind also zehn; nach demjenigen aber, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, waren es ja nur acht; sechs für die sechs Familienhäupter und

252. Ib. 48,16. 253. Num. 14,38. 254. Ib. 26,65. 255. Wie diese einen Anteil hatten, ebenso hatten auch jene einen Anteil. 256. Num. 27,3. 257. Der grösste Teil des Volks murrte ja in der Steppe. 258. Jos. 17,5. 259. Im Stamm Menase, die in den vorangehenden Schriftversen (Jos. 17,1 ff.) aufgezählt werden. 260. Die Töchter Çelophhads; sie erhielten 2 Teile vom Erbbesitz ihres Grossvaters Hepher, da ihr Vater Erstgeborener war, u. den Teil, den Ç. als Auszügler erhalten sollte; hinsichtlich des 4. Teils wird weiter erklärt.

zwei, die sie erhielten, das sind also acht[261]!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen denjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, einzuwenden, es waren ja nur neun!? Du musst also erklären, sie hatten noch einen Bruder des Vaters[262], ebenso ist auch nach jenem zu erklären, sie hatten noch zwei Brüder des Vaters. Es wird nämlich gelehrt: [263]*Du sollst ihnen geben*, das ist der Erbbesitz ihres Vaters; *unter den Brüdern ihres Vaters*, das ist der Erbbesitz des Vaters ihres Vaters; *und sollst den Erbbesitz ihres Vaters auf sie übergehen lassen*, das ist der Erstgeburtsanteil[264]. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sie erhielten auch den Anteil des Bruders ihres Vaters, denn es heisst: *du sollst ihnen geben*[265]. Und nach demjenigen, welcher sagt, sie hatten zwei Brüder ihres Vaters, ist dies aus [den Worten] *Besitz der Erbschaft* zu entnehmen.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Wen zählt der Schriftvers[266] auf, zählt er die Familienhäupter, so waren es ja nur sechs[267], und wenn er auch die Angehörigen mitzählt, so waren es ja mehr[268]!? — Tatsächlich zählt er die Familienhäupter, nur lehrt er uns, dass die Töchter Çelophhads den Erstgeburtsanteil[269] erhielten, woraus zu entnehmen ist, dass das Jisraélland bereits ersessen war[270].

Der Meister sagte: Ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. Es wird ja aber gelehrt: durch ihr eignes Verdienst!? — Das ist kein Widerspruch, das eine nach demjenigen, welcher sagt, an die Auszügler aus Miçrajim[271], und das andere nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von solchen, die bereits zwanzig [Jahre] alt[272] waren, und das andere von solchen, die keine zwanzig [Jahre] alt waren.

Und zwar waren es zwei Anteile, da er Erstgeborener war. Wes-

בתי אבות ותרי דידהו הא תמניא וליטעמיך [45]ולמאן
דאמר ליוצאי מצרים [46]נתחלקה הארץ תשעה הוו
אלא מאי אית לך למימר חד אחא דאבא הוה [47]להו
Nm.27,7 הכא נמי תרי אחי דאבא הוה להו דתניא נתן
5 תתן להם זו נחלת אביהן בתוך אחי אביהן זו נחלת
אבי אביהן והעברת את נחלת אביהן להן זו חלק
בכורה רבי אליעזר בן יעקב אומר אף חלק אחי
אביהם נטלו שנאמר נתן תתן ולמאן דאמר תרי
אחי דאבא הוה להו ההוא מאחוזת נחלה נפקא:
10 ואמר ליה רב פפא לאביי קרא מאי קא חשיב [48]אי
בתי אבות קחשיב שיתא הוו אי טפלים קא חשיב
Fol.119 טובא הוו לעולם בתי אבות קא חשיב והא קא
משמע לן דבנות צלפחד נטלו חלק בכורה אלמא
[49]ארץ ישראל מוחזקת היא: [50]אמר מר והבנים נטלו
15 בזכות אבי אביהם ובזכות אבי אמותיהן והתניא
בזכות עצמן לא קשיא הא כמאן דאמר ליוצאי
מצרים[51]הא כמאן דאמר לבאי הארץ[51]ואיבעית אימא
הא והא לבאי הארץ ולא קשיא הא [52]דהוה בן
עשרים הא דלא[52]הוה בן עשרים: ושהיה בכור נוטל

45 M ו 46 M — נתחלקה הא' 47 P להן
48 B אי טפלים...טובא הוו אי בתי...שיתא הוו לעולם 49 M
+ קסבר 50 M — א ם 51 M + נתחלקה הארץ
52 M דהוו בר עשר'.

261. Sie hatten nur 2 Teile, die ihr Vater vom Anteil Hephers erben sollte, zu erhalten (cf. ob. S. 1246 N. 260), Ç. selber gehörte nicht zu den Einzüglern u. hatte keinen Anteil zu erhalten. 262. Den ihr Vater beerbt haben würde. 263. Num. 27,7. 264. Dies wird aus dem Ausdruck עבר gefolgert, der auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. 265. Diese Worte sind überflüssig, da es kurz heissen sollte: sie sollen erben. 266. Bei der Aufzählung der 10 Teile Menases. 267. Die Töchter Çelophhads gehörten zum Familienhaupt Hepher. 268. Auch die übrigen Söhne Menases hatten ja Kinder. 269. Sie werden deshalb besonders aufgezählt. 270. Das Land war Eigentum der Jisraéliten noch bevor sie es eroberten, u. Erstgeborene, die einen doppelten Anteil nur von dem erhalten, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur Anspruch hatte, erhielten doppelten Anteil auch von diesem. 271. Wurde das Land verteilt; die Kinder hatten daher selber keinen Anspruch. 272. Beim Einzug in das Land; sie waren daher selber beteiligt.

8b. 55a123b 125b145b Jab.24b Bek.51b שני חלקים: ואמאי[53] ראוי הוא ואין הבכור נוטל בראוי כבמוחזק אמר רב יהודה אמר שמואל ביתדות Jos.17.5 [54]אוהלין מתיב[55] רבה רבי יהודה אומר בנות צלפחד [56]ארבעה חלקים נטלו שנאמר ויפלו חבלי מנשה 5 עשרה אלא אמר[57] רבה ארץ ישראל מוחזקת היא מיתיבי[58] אמר רבי הידקא שמעון השקמוני היה[59] לו חבר מתלמידי רבי עקיבא וכך היה[60] רבי שמעון השקמוני אומר יודע היה משה רבינו שבנות צלפחד יורשות הן אבל לא היה יודע אם נוטלות חלק Syn.8a 10 בכורה אם לאו וראויה היתה פרשת נחלות[61] ליכתב על ידי משה[62] אלא שזכו בנות צלפחד ונכתבה על ib.78b ידן ויודע היה משה רבינו שהמקושש במיתה Ex.31.14 שנאמר מחלליה מות יומת אבל לא היה יודע באי Syn.8a זו מיתה הוא[63] ימות וראויה היתה פרשת מקושש 15 שתכתב על ידי משה[62] אלא שנתחייב מקושש ונכתבה Col.b Sab.32a על ידו ללמדך שמגלגלים זכות על ידי זכאי וחובה Syn.8a Iom.4 על ידי חייב ואי סלקא דעתך ארץ ישראל מוחזקת [64]מאי קא[65] מסתפקא ליה היא גופה קא[65] מסתפקא Ex.6.8 ליה דכתיב ונתתי אתה לכם מורשה אני ה׳ ירושה 20 היא לכם מאבותיכם או דלמא שמורישין ואינן Az.53b יורשין ופשטו ליה תרוייהו ירושה לכם מאבותיכם Ex.15.17 ומורישין ואינן יורשין[66] והיינו דכתיב תבאמו ותטעמו בהר נחלתך תביאנו לא נאמר אלא תביאמו[67] מלמד Num.27.2 שמתנבאין ואינן יודעין מה מתנבאין: ותעמדנה 25 לפני משה ולפני[68] אלעזר הכהן ולפני הנשיאם וכל

53 M א׳י ראויה היא 54 M + ו. B ואהלים 55 M רב אמר ר׳ חדקא בנות ‖ 56 B נטלו ד׳ חלק׳ ‖ 57 M רבא 58 M אר ח 59 B לי 60 M — ר׳ 61 M שתכתב 62 M + רבינו 63 M מת 64 M + היא 65 M מיבעיא 66 M כיוצא בדבר אתה אומר תביאמו 67 M מכאן 68 P אליעזר.

halb denn, es war ja nur Inaussichtgestelltes, und der Erstgeborene erhält ja nicht[273] vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen!? R. Jehuda erwiderte im 5 Namen Šemuéls: Von den Pflöcken[274] der Zelte. Rabba wandte ein: R. Jehuda sagt, die Töchter Çelophhads erhielten vier Teile, denn es heisst: *Es entfielen auf Menase zehn Anteile*[275]!? Vielmehr, erklärte Rab- 10 ba, das Jisraélland war bereits ersessen. Man wandte ein: R. Hidqa sagte: Šimôn der Šiqmonier war mein Kollege unter den Schülern R. Âqibas, und er sagte folgendes: Unser Meister Mošeh wusste sel- 15 ber, dass die Töchter Çelophhads erbberechtigt sind, nur wusste er nicht, ob sie auch den Erstgeburtsanteil zu erhalten haben oder nicht. Eigentlich sollte also der Abschnitt von der Erbschaft durch Mošeh 20 geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophhads verdient gemacht, und so wurde er durch sie geschrieben. Ferner wusste Mošeh, dass der Holzsammler[276] hinzurichten sei, denn es heisst:[277] *Wer ihn* 25 *entweiht, soll sterben*, nur wusste er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei. Eigentlich sollte also der Abschnitt vom Holzsammler durch Mošeh geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler mit Schuld beladen, und so wurde er durch ihn geschrieben. Dies lehrt dich, dass man Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Schuld durch einen Schuldigen herbeiführt. Wenn man nun sagen wollte, das Jisraélland war bereits ersessen, so konnte es[278] ihm ja nicht zweifelhaft sein!? — Dies war ihm eben zweifelhaft; es heisst:[279] *ich gebe es euch zum Erbbesitz, ich der Herr*; ist es ein von euren Vätern herrührender Erbbesitz, oder aber, das sie zurücklassen, aber nicht erben. Man entschied ihm dann beides: es ist euer von euren Vätern herrührender Erbbesitz, und diese hinterliessen es euch und erbten es nicht. Darauf deutet folgender Schriftvers:[280] *Du wirst sie bringen und auf dem Berg deines Besitztums pflanzen*, es heisst nicht: du wirst uns bringen, sondern: du wirst sie bringen; dies lehrt, dass sie weissagten und nicht wussten, was sie weissagten[281].

[282] *Sie traten vor Mošeh und den Priester Eleâzar und die Fürsten und die ganze*

273. Einen doppelten Anteil. 274. Die ihrem Vater in der Steppe gehörten, dh. nur von seinen beweglichen Sachen erhielten sie einen doppelten Anteil, nicht aber von seinem Anteil am Jisraélland. 275. Dieser Schriftvers spricht vom Grundbesitz im Jisraélland. 276. Der den Šabbath durch Holzsammeln schändete; cf. Num. 15,32ff. 277. Ex. 31,14. 278. Ob sie einen doppelten Anteil zu erhalten hatten. 279. Ex. 6,8. 280. Ex. 15,17. 281. Sie gebrauchten die 3. Person, obgleich damals noch nicht verhängt worden war, dass sie selbst in das Land nicht kommen sollen. 282. Num. 27,2.

Gemeinde. Ist es denn möglich, dass sie zuerst vor Mošeh traten und er ihnen nichts sagen konnte, und dann erst vor die Fürsten und die Gemeinde!? Vielmehr wende man den Schriftvers um und lege ihn aus[283]. Worte R. Jošijas. Abba-Hanan erklärte im Namen R. Eleâzars: Sie sassen alle im Lehrhaus, und jene traten vor sie alle hin[284]. Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht erweise man einem Schüler Ehrung in Gegenwart[285] des Lehrers, und nach der anderen Ansicht erweise man nicht. Die Halakha ist, man erweise wol. Die Halakha ist, man erweise nicht. — Die beiden Halakhas widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn ihm der Lehrer Ehrung[286] erweist, und das andere, wenn ihm der Lehrer keine Ehrung erweist.

Es wird gelehrt: Die Töchter Çelophhads waren weise, in der Deduktion kundig und fromm. Sie waren weise, denn sie sprachen zur geeigneten Zeit. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Unser Meister Mošeh sass dann und trug vor über den Abschnitt von der Leviratsehe, denn es heisst:[287] *wenn Brüder beisammen wohnen*; da sprachen sie zu ihm: Gelten wir als Söhne, so gib uns den Erbbesitz gleich einem Sohn, wenn aber nicht, so soll an unsrer Mutter die Leviratsehe vollzogen werden. Hierauf:[288] *Da brachte Mošeh ihre Rechtssache vor den Herrn*. Sie waren in der Deduktion kundig, denn sie sprachen: Wenn er einen Sohn hätte, würden wir nicht gesprochen haben[289]. — Es wird ja aber gelehrt: eine Tochter!? R. Jirmeja erwiderte: Streiche [die Lehre von der] Tochter. Abajje erklärte: Selbst wenn er eine Tochter von einem Sohn hinterlassen hätte, würden wir nicht gesprochen haben. Sie waren fromm, denn sie verheirateten sich nur an solche, die ihrer würdig waren.

R. Eliêzer b. Jâqob lehrte: Selbst die Jüngste unter ihnen heiratete nicht unter vierzig Jahren[290]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hisda sagte doch, dass wenn ein [Weib] unter zwanzig Jahren heiratet, es bis sechzig gebäre, wenn mit zwanzig, es bis vierzig gebäre, und wenn mit vierzig, es nicht mehr gebäre[291]!? — Vielmehr, da sie fromm

העדה אפשר עמדו לפני משה ולא אמרו להן דבר ועמדו לפני הנשיאים וכל העדה אלא סרס המקרא ודרשהו דברי רבי יאשיה אבא חנן אמר משום רבי אליעזר בבית המדרש היו יושבין והלכו ועמדו להן לפני כולן במאי קמיפלגי מר סבר חולקין כבוד לתלמיד במקום הרב ומר סבר אין חולקין והלכתא חולקין והלכתא אין חולקין קשיא הלכתא אהלכתא הלכתא אהלכתא לא קשיא הא דפליג ליה רביה יקרא הא דלא פליג ליה רביה יקרא: תנא בנות צלפחד חכמות הן דרשניות הן צדקניות הן חכמות הן שלפי שעה דברו דאמר רבי שמואל בר רב יצחק מלמד שהיה משה רבינו יושב ודורש בפרשת יבמין שנאמר כי ישבו אחים יחדו אמרו לו אם כבן אנו חשובין תנה לנו נחלה כבן אם לאו תתיבם אמנו מיד ויקרב משה את משפטן לפני ה׳ דרשניות הן שהיו אומרות אילו היה בן לא דברנו והתניא בת אמר רבי ירמיה סמי מכאן בת אביי אמר אפילו היה בת לבן לא דברנו צדקניות הן שלא נישאו אלא להגון להן: תני רבי אליעזר בן יעקב אפילו קטנה שבהן לא נשאת פחותה מארבעים שנה איני והא אמר רב חסדא ניסת פחותה מבת עשרים יולדת עד ששים בת עשרים יולדת עד ארבעים בת ארבעים שוב אינה יולדת

69 B + כו׳. M ולא אמר להם כלום ולפני הנשיאים ולא אמרו כלום סרס 70 M אליעזר 71 M כולם לפני משה במאי 72 M + כבוד לתלמיד במקום הרב 73 M — הלכ׳ אהלכ׳ 74 B חכמניות 75 M היו 76 P — ד 77 M אותו היום היה 78 M שנאמר... יחדו 79 M נירש כבן 80 M שאלמלא 81 B + לו 82 M + לא תיסמי ש 83 M תניא א ר אליעזר ב״י אפי׳ פחותה שבהן 84 M מכאן ואילך אינה.

283. Sie traten vor Mošeh, vorher waren sie bereits vor Eleâzar usw. 284. Nicht nacheinander, sondern vor alle gleichzeitig. 285. Sie traten daher vor die Gemeinde in Gegenwart Mošes. 286. Er ist also damit einverstanden. 287. Dt. 25,5. 288. Num. 27,5. 289. Sie wussten, wie sie ihre Ansprüche zu begründen haben. 290. Da sie auf einen würdigen Mann warteten. 291. Sie durften daher nicht so lange warten.

אלא מתוך שצדקניות[83] הן נעשה להן נס כיוכבד
Ex.2.1 דכתיב וילך איש מבית לוי ויקח את בת לוי
Fol.120 אפשר בת מאה ושלשים שנה[84] וקרא לה בת דאמר
Sot.12a Bb.123b רבי חמא בר חנינא[86] זו יוכבד שהורתה בדרך ונולדה
Nm.26.59 5 בין החומות דכתיב אשר ילדה אותה ללוי במצרים
לידתה במצרים והורתה שלא במצרים ואמאי[85] קרו
לה בת אמר רב יהודה בר[87] זבינא מלמד שנולדו
בה סימני נערות נתעדן הבשר נתפשטו הקמטין
וחזר היופי למקומו ויקח ויחזור מיבעי ליה אמר
10 רב יהודה בר[87] זבינא מלמד שעשה לה מעשה לקוחין
הושיבה באפריון[88] ואהרן ומרים משוררין לפניה
Ps.113.9 ומלאכי שרת אומרים אם הבנים שמחה להלן מנאן
הכתוב דרך גדולתן וכאן[89] דרך הכמתן מסייעא ליה
[90] לרבי אמי דאמר רבי אמי בישיבה הלך אחר חכמה
15 במסיבה הלך אחר זקנה אמר רב אשי[91] והוא דמפליג
בחכמה[91] והוא דמפליג בזקנה: תנא דבי רבי ישמעאל
Nm.36.11 בנות צלפחד[92] שקולות היו שנאמר ותהיינה הויה
אחת לכולן: אמר רב יהודה אמר שמואל בנות
Ib.36.6 צלפחד הותרו להנשא לכל[93] השבטים שנאמר לטוב
20 Ib. בעיניהם תהיינה לנשים אלא מה אני מקיים אך
למשפחת מטה אביהם תהיינה לנשים עצה טובה
השיאן הכתוב שלא ינשאו אלא להגון להן מותיב

85 M קרי ‖ 86 M יוכ׳ הורתה בדרך ולידתה ‖ 87 B זבידא ‖ 88 M והיו מוליכין אותה מבית אביה לבית בעלה ואהרן ומרים מרקדין לפניהם ומלאכי השרת ‖ 89 M + מנאן הכתוב ‖ 90 M לרב אמי דא׳ רב ‖ 91 P — ו ‖ 92 M + כולן ‖ 93 M מי שירצו שנ׳.

waren, so geschah ihnen ein Wunder wie der Jokhebed[292]. Es heisst nämlich:[293] *Da ging ein Mann aus dem Haus Levis und heiratete die Tochter Levis*; wieso nennt er 5 sie "Tochter", wo sie dann schon hundertunddreissig Jahre alt war, denn R. Hama b. Hanina sagte, es sei Jokhebed gewesen, die auf dem Weg[294] konzipirt und zwischen den Mauern geboren wurde, denn 10 es heisst:[295] *die Levi in Miçrajim geboren ward*, nur ihre Geburt war in Miçrajim[296] erfolgt, ihre Konzeption aber erfolgte ausserhalb Miçrajims; wieso nennt er sie nun "Tochter"!? R. Jehuda b. Zebina erklärte: 15 Dies lehrt, dass sich bei ihr Merkmale der Jugend einstellten; das Fleisch wurde geschmeidig, die Runzeln wurden glatt, und die Schönheit trat wieder ein. *Er nahm*; es sollte doch heissen: er nahm wieder[297]!? 20 R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Dies lehrt, dass er mit ihr nach Art einer erstmaligen Heirat verfuhr; er setzte sie auf eine Sänfte und Ahron und Mirjam sangen vor ihr und die Dienstengel sprachen:[298] *Die Mutter der Kinder freut sich.* Dort[299] zählt sie die Schrift nach ihrem Alter und da[300] nach ihrer Weisheit. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte: Bei einer Sitzung[301] richte man sich nach der Weisheit[302] und beim Gastmahl[303] richte man sich nach dem Alter. R. Aši sagte: Dies nur, wenn er in der Weisheit ausgezeichnet ist; dies nur, wenn er durch Alter ausgezeichnet ist.

In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Die Töchter Çelophhads waren einander gleich, denn es heisst:[304] *sie waren*, ein sein für alle.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Töchter Çelophhads durften Männer aus jedem beliebigen Stamm heiraten, denn es heisst:[305] *Sie mögen sich verheiraten, mit wem es ihnen gefällt*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *nur müssen sie sich an einen Angehörigen ihres väterlichen Stamms verheiraten*? — die Schrift gab ihnen einen guten Rat, nur solche zu heiraten, die ihrer würdig[306] waren. Rabba wandte ein:[307] *Sprich zu ih-*

292. Der Mutter Mošes, die, wie weiter erklärt wird, ihn im Alter von 130 Jahren gebar. 293. Ex. 2,1. 294. Beim Einzug Jâqobs in Miçrajim. 295. Num. 26,59. 296. Mošeh war beim Auszug der Jisraéliten aus Miçrajim, wo sie sich 210 Jahre aufhielten, 80 Jahre alt. 297. Ahron u. Mirjam, die Geschwister Mošes, waren viel älter als dieser, demnach hatte ihr Mann sie nicht dann geheiratet, sondern wieder geheiratet, nachdem er sich wegen der Verordnung Pareôs, die männlichen jisraélit. Kinder umzubringen, von ihr getrennt hatte. 298. Ps. 113,9. 299. In der Schriftstelle, wo von der Verheiratung der Töchter Çelophhads berichtet wird; Num. 36,11. 300. Wo von ihrer Rechtssache berichtet wird; Num. 27,1. 301. Zu Gericht od. sonst einer gelehrten Versammlung. 302. Der Weise geht dem Aeltesten vor. 303. Eigentl. Lagerung; die Mahlzeiten wurden in halbliegender Stellung, auf die Seite gelehnt, eingenommen. 304. Num. 36,11. 305. Ib. V. 6. 306. Dies war aber kein Gebot. 307. Lev. 22,3.

...n, zu denen, die am Berg Sinaj gestanden haben; *für eure Generationen*, das sind die kommenden Generationen. Wenn dies den Vätern[308] gesagt wurde, wozu den Söhnen, und wenn dies den Söhnen gesagt wurde, wozu den Vätern? Weil manches den Vätern anbefohlen wurde und nicht den Söhnen, und manches den Söhnen und nicht den Vätern. Für die Väter heisst es:[309] *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*; viele Gebote hingegen wurden den Söhnen anbefohlen[310]. Es ist also manches vorhanden, was nur den Vätern und nicht den Söhnen, und manches, was nur den Söhnen und nicht den Vätern anbefohlen wurde. Daher musste es den Vätern besonders und den Söhnen besonders gesagt werden. Hier heisst es also: für die Väter heisst es: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*[311]!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: mit Ausnahme der Töchter Çelophḥads[312].

Der Meister sagte: Für die Väter heisst es: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*; nur für die Väter und nicht für die Söhne, — woher ist dies[313] erwiesen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[314] *Das ist die Sache*, diese Sache[315] hatte Geltung nur für jene Generation. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Beim ausserhalb Geschlachteten[316] heisst es ja ebenfalls:[317] *das ist die Sache*, demnach hatte dies Geltung nur für jene Generation!? — Anders ist es da, wo es heisst:[318] *für ihre Generationen*. — Bei den Stammeshäuptern[319] heisst es ja ebenfalls:[320] *das ist die Sache*, demnach hatte es Geltung nur für jene Generation!? Dieser erwiderte: Bezüglich dieses Gesetzes ist dies[321] durch [das Wort] *das* von jenem[322] zu folgern. — Sollte dies auch bezüglich des anderen Gesetzes[323] durch [das Wort] *das* von jenem gefolgert werden!? — Was soll dies; allerdings ist dies bei jenen[324] wegen der Wortanalogie[325] nötig, hierbei ist dies[326] ja aber überhaupt nicht nötig; sollte die Schrift darüber geschwiegen haben,

[94]רבה אמר אליהם לאותן העומדין על הר סיני (Lv. 22; Jab. 78a)
לדרתיכם אלו דורות הבאים אם נאמר אבות למה
נאמר בנים ואם נאמר בנים למה נאמר אבות מפני
שיש באבות מה שאין בבנים ויש בבנים מה שאין
באבות באבות הוא אומר |ו|כל בת ירשת נחלה (Num. 36,8)
והרבה מצות נצטוו בנים שלא נצטוו אבות הא
מפני שיש באבות שאין בבנים ויש בבנים מה
שאין באבות הוצרך לומר אבות הוצרך לומר בנים
קתני מיהת באבות הוא אומר וכל בת ירשת נחלה
הוא מותיב לה והוא מפרק לה לבר מבנות צלפחד:
אמר מר באבות הוא אומר וכל בת ירשת נחלה
באבות אין בבנים לא מאי משמע אמר [95]רבא אמר
קרא זה הדבר דבר זה [96]לא יהא נוהג אלא בדור זה (Ib. v.6; Tan. 30b; Bb.121a)
אמר ליה רבה זוטי לרב אשי אלא מעתה זה הדבר (Lv.17,2)
[98]דשחוטי חוץ הכי נמי דלא יהא נוהג אלא בדור
זה שאני התם דכתיב [99]לדרתם זה הדבר דראשי (Ib. v.7)
המטות הכי נמי דלא יהא נוהג אלא בדור זה אמר (Col.b; Nm 30,2; Ned. 78a)
ליה [100]ההוא יליף זה זה מהתם האי נמי ליליף זה
זה מהתם האי מאי בשלמא התם איצטריך לגזרה (Zeb.107)
שוה הכא למאי איצטריך [1]לישתוק קרא מיניה ואנא

M 94 רבא || M 95 לומר לך שיש || M 96 רב בר שילא || M 97 אינו נוהג || M 98 דשוחטי || P 99 לדורותיכם || M 100 התם נמי יליף זה זה משוחטי חוץ הכא נמי ליגמר האי || M 1 לישתוק...ידענא.

308. Den Auszüglern aus Miçrajim, die bei der Gesetzgebung zugegen waren. 309. Num. 36,8. 310. So zBs. alle Gesetze, die nur im Jisraélland stattfinden. 311. Demnach war dies ein Gebot u. nicht nur ein guter Rat. 312. Dieses Gesetz hatte Geltung nur für andere Töchter u. nicht für die Töchter Çelophḥads, da aus demselben Schriftvers hervorgeht, dass sie sich auch an jeden anderen nach ihrem Belieben verheiraten durften. 313. Dass dieses Gesetz für die späteren Generationen keine Geltung hat. 314. Num. 36,6. 315. Diese Worte beziehen sich nicht auf die Töchter Çelophḥads, sondern auf den folgenden Schriftvers, der allgemein spricht. 316. Beim Verbot, Opfer ausserhalb der Tempelmauer zu schlachten. 317. Lev. 17,2. 318. Ib. V. 7. 319. Beim Gesetz von den Gelübden, das Mošeh den Stammeshäuptern vortrug. 320. Num. 30,2. 321. Dass es auch für die späteren Generationen Geltung hat. 322. Dem Gesetz vom ausserhalb des Tempels Geschlachteten; bei beiden wird das W. "das" gebraucht, u. wie das eine auch für die späteren Generationen Geltung hat, ebenso hat auch das andere Geltung auch für die späteren Generationen. 323. Des Gesetzes vom Uebergang der Erbschaft. 324. Beim Gesetz vom ausserhalb Geschlachteten u. beim Gesetz von den Gelübden. 325. Zur Vergleichung beider Gesetze durch die Wortanalogie. 326. Die Worte: das ist die Sache.

(Ned. 78a) ידענא מאי גזירה שוה דתניא נאמר כאן זה הדבר
(Lv. 17,2) ונאמר להלן זה הדבר מה כאן אהרן ובניו וכל
ישראל אף להלן אהרן ובניו וכל ישראל ומה להלן
ראשי המטות אף כאן ראשי המטות: אמר מר
מה כאן אהרן ובניו וכל ישראל אף להלן אהרן
ובניו וכל ישראל למאי הלכתא אמר רב אחא בר
יעקב לומר שהפרת נדרים בשלשה הדיוטות והא
(Sb. 25b, Ned. 78b) ראשי המטות כתיב ביה כדאמר רב חסדא אמר
(Bb. 121a, Bek. 31a) רבי יוחנן ביחיד מומחה הכא נמי ביחיד מומחה
ומה להלן ראשי המטות אף כאן ראשי המטות
למאי הלכתא אמר רב ששת לומר שיש שאלה
(Naz. 9a) בהקדש ולבית שמאי דאמרי אין שאלה בהקדש
(Naz. 30b, Ar. 23a) דתנן בית שמאי אומרים הקדש טעות הקדש ובית
הלל אומרים אינו הקדש האי זה וזה מאי עבדי ליה
(Zeb. 107a) זה הדבר דשחוטי חוץ מיבעי ליה על השוחט הוא
חייב ואינו חייב על המולק זה הדבר דראשי המטות
(Ned. 77b) להכם מתיר ואין בעל מתיר בעל מפר ואין חכם
מפר ולבית שמאי דלית להו גזרה שוה הפרת נדרים

B 2 + דלדורות הוא || P 3 — ו || B 4 להלן || B 5 כאן || M 6 — מה...להלן || M 7 אמר. P דאמר || M 8 כדאמר | M 9 + אמר מר || M 10 דשותטי || M 11 מ"ל || B 12 + מיבעי ליה.

und ich würde es[327] selber gewusst haben. — Was ist dies für eine Wortanalogie? Es wird gelehrt: Da[328] heisst es: *das ist die Sache*, und dort[329] heisst es: *das ist die Sache*, wie es dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél sind[330], ebenso sind es auch hier Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél; und wie es hier die Stammeshäupter sind[331], ebenso sind es auch dort die Stammeshäupter.

Der Meister sagte: Wie es dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél sind, ebenso sind es auch hier Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél. In welcher Beziehung ist dies[332] von Bedeutung? R. Aha b. Jâqob erwiderte: Dies besagt, dass die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen[333] könne. — Hierbei wird ja aber von den Stammeshäuptern gesprochen[334]!? Wie R. Hisda im Namen R. Johanans erklärt hat: ein einzelner, wenn er approbirt[335] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, ein einzelner, wenn er approbirt ist. — «Und wie es hier die Stammeshäupter sind, ebenso sind es auch dort die Stammeshäupter.» In welcher Beziehung ist dies[336] von Bedeutung? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, dass es bei der Weihung eine Annullirung[337] gebe. — Wofür aber verwendet die Schule Šammajs, welche sagt, es gebe beim Geheiligten keine Annullirung, [das Wort] *das*[338]!? Es wird nämlich gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, die irrtümliche Weihung gelte als Weihung, und die Schule Hillels sagt, sie gelte nicht als Weihung. — [Die Worte:] *das ist die Sache*, beim ausserhalb Geschlachteten deuten darauf, dass nur das Schlachten strafbar ist, nicht aber das Genickabdrehen[339]; und [die Worte:] *dies ist die Sache*, bei den Stammeshäuptern deuten darauf, dass nur ein Gelehrter erlauben[340] könne, nicht aber der Ehemann[341], dass nur der Ehemann auflösen könne, nicht aber ein Gelehrter. — Woher entnimmt die Schule Šammajs, die von dieser [Folgerung durch] Wortanalogie nichts hält, dass die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen

327. Dass dieses Gesetz auch für die zukünftigen Generationen Geltung hat. 328. Beim Gesetz von den Gelübden. 329. Beim Gesetz vom ausserhalb Geschlachteten. 330. Für die dieses Gesetz bestimmt ist; cf. Lev. 17,2. 331. Die bei diesem Gesetz genannt werden; cf. Num. 30,2. 332. Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraél beim Gesetz von den Gelübden. 333. Es sind hierfür keine approbirten Richter erforderlich. 334. Diesen entsprechen nur approbirte Richter. 335. Ein approbirter Richter kann auch allein Gelübde auflösen. 336. Die Nennung der Stammeshäupter bei den heiligen Opfern. 337. Wenn jemand etwas dem Heiligtum geweiht hat u. ein dringender Grund zur Annullirung der Weihung vorliegt, so kann dies durch den Gelehrten erfolgen. 338. Aus diesem bei beiden Gesetzen (vom ausserhalb Geschlachteten u. von den Gelübden) gebrauchte Wort wird oben gefolgert, dass diese Gesetze einander gleichen, u. nach der Schule Š.s ist dies nicht der Fall. 339. Wie dies beim als Opfer dargebrachten Geflügel der Fall ist; cf. Lev. 1,15. 340. Das, was einem durch Gelübde verboten ist. 341. Wenn seine Frau etwas gelobt hat, so kann er zwar das Gelübde sofort rückwirkend auflösen, nicht aber die Uebertretung erlauben.

könne!? — Dies entnimmt sie aus folgender Lehre:[342] *Und Mošeh sagte den Jisraéliten die Festzeiten des Herrn.* R. Jose der Galiläer erklärte, nur die Festzeiten des Herrn[343] sind ihnen gesagt worden, nicht aber der Šabbath der Schöpfung[344]; Ben-Ázaj erklärte, die Festtage des Herrn sind ihnen gesagt worden, nicht aber ist ihnen die Auflösung von Gelübden gesagt worden.

R. Jose b. Nathan studirte diese Lehre und wusste sie nicht zu erklären. Da ging er zu R. Šešeth in Nehardeâ und traf ihn nicht; hierauf folgte er ihm nach Mahoza und traf ihn da. Da fragte er ihn: Was heisst: die Festtage des Herrn sind ihnen gesagt worden, der Šabbath der Schöpfung ist ihnen nicht gesagt worden? Dieser erwiderte: Die Festtage des Herrn müssen durch das Gericht geweiht[345] werden, der Šabbath der Schöpfung braucht durch das Gericht nicht geweiht zu werden. Man könnte nämlich glauben, dass er, da er neben den Festtagen genannt wird, gleich den Festtagen der Weihung bedarf, so lehrt er uns. — Was heisst: die Festtage des Herrn sind ihnen gesagt worden, nicht aber ist ihnen die Auflösung von Gelübden gesagt worden? — Bei den Festtagen des Herrn[346] sind approbirte [Richter] erforderlich, bei der Auflösung von Gelübden sind keine approbirten erforderlich. — Es heisst ja aber: die Stammeshäupter[334]!? R. Hisda erwiderte im Namen R. Johanans: Ein einzelner, wenn er approbirt ist.

Dort wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Die Jisraéliten hatten keine so schönen Feiertage wie der fünfzehnte Ab und der Versöhnungstag; an diesen pflegten die Töchter Jerušalems in geborgten weissen Gewändern auszugehen, um nicht die zu beschämen, die keine hatten[347]. — Einleuchtend ist dies vom Versöhnungstag, der ein Tag der Vergebung und Verzeihung ist, ein Tag, an dem die letzteren Bundestafeln[348] gegeben wurden, welches Bewenden aber hat es mit dem fünfzehnten Ab? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Es ist der Tag, an dem den Stämmen gestattet wurde, sich miteinander zu verbinden[349]. — Woher eruirten sie dies? — *Das ist die Sache*, diese

Lv. 23,44 בשלשה הדיוטות מנא להו נפקא להו מדתניא וידבר משה את מעדי ה׳ אל בני ישראל רבי יוסי הגלילי Fol. 121 אומר מועדי ה׳ נאמרו שבת בראשית לא נאמרה בן עזאי אומר מועדי ה׳ נאמרו הפרת נדרים לא נאמרה: ¹³רבי יוסי בר נתן גמיר לה להא מתניתא ולא ידע ליה לפרושה אזל בתריה דרב ששת לנהרדעא ולא אשכחיה אזל בתריה למחוזא אשכחיה אמר ליה מאי מועדי ה׳ נאמרו שבת בראשית לא נאמרה אמר ליה מועדי ה׳ צריכין קידוש בית דין שבת בראשית אינה צריכה קידוש בית דין סלקא דעתך אמינא הואיל ¹⁵וכתיבין גבי מועדות תיבעי קידוש בית דין במועדות קא משמע לן ¹⁶מאי מועדי ה׳ נאמרו הפרת נדרים לא נאמרה ¹⁷מועדי ה׳ צריכין מומחין הפרת נדרים אינה צריכה מומחין והא ראשי vgl. Bb. 120b המטות כתיב אמר רב חסדא אמר רבי יוחנן ביחיד Tan. 26b מומחה: תנן התם אמר רבן שמעון בן גמליאל לא היו ימים טובים לישראל כחמשה עשר באב וביום הכפורים שבהן בנות ישראל יוצאות בכלי Tn. 30b לבן ¹⁷שאולין שלא לבייש את מי שאין לו בשלמא יום הכפורים יום סליחה ומחילה יום שנתנו ¹⁸בו לוחות אחרונות אלא חמשה עשר באב מאי היא אמר רב יהודה אמר שמואל יום שהותרו ¹⁹שבטים Nm. 36,6 Bh. 120a לבא זה בזה מאי דרוש ²⁰זה הדבר דבר זה לא יהא

13 M איסי ‖ 14 P + אומר ‖ 15 B וכתיבי. M וכתיב שבת גבי ‖ 16 M + א״ל ‖ 17 M ושואלין זה מזה שלא ‖ 18 M + בו ‖ 19 M | כתיב ‖ 20 M אינו נוהג.

342. Lev. 23,44. 343. Die bei der Gesetzgebung als Feste eingeführt worden sind. 344. Der Šabbath ist nicht erst bei der Gesetzgebung, sondern schon bei der Weltschöpfung als Feiertag bestimmt worden. 345. Sie hatten keinen festen Kalender, vielmehr wurde jedesmal der Mond beim Erscheinen geweiht u. die Feste bestimmt. 346. Zur Weihung derselben. 347. Die jungen Leute gingen an diesen Tagen auf die Brautschau; vgl. ausführl. Bd. iij S. 509 Z. 7ff. 348. Nachdem Mošeh die ersteren zerbrochen hatte; cf. Ex. 32,19. 349. Dass durch Verheiratung das Vermögen des einen Stamms zu einem anderen übergehen dürfe. Dieses Gesetz war nur für die Generation der Steppenwanderer bestimmt worden, u. an diesem Tag starb der letzte von ihnen.

נוהג אלא בדור זה רבה בר בר חנה אמר רבי
יוחנן יום שהותר שבט בנימן לבא בקהל דכתיב
ואיש ישראל נשבע במצפה לאמר איש ממנו לא
יתן בתו לבנימן לאשה מאי דרוש ממנו ולא מבנינו
רב דימי בר יוסף אמר רב נחמן יום שכלו בו מתי
מדבר דאמר מר עד שלא כלו מתי מדבר לא היה
דיבור עם משה שנאמר ויהי כאשר תמו כל אנשי
המלחמה למות מקרב העם [21]וכתיב וידבר ה׳ אלי
לאמר אלי היה [22]בדיבור עולא אמר יום שביטל בו
הושע בן אלה פרדסאות שהושיב ירבעם [23]על
הדרכים [24]שלא יעלו ישראל לרגל רב מתנה אמר יום
שנתנו [25]הרוגי ביתר לקבורה דאמר [26]רב מתנה אותו
היום שנתנו הרוגי ביתר לקבורה תקנו ביבנה הטוב
והמטיב הטוב שלא הסריחו והמטיב שנתנו לקבורה
רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו יום שפוסקין בו
מלכרות עצים למערכה תניא רבי אליעזר הגדול אומר
[27]כיון שהגיע חמשה עשר באב תשש כחה של חמה
ולא היו כורתין עצים למערכה [28]אמר רב מנשה וקרו
ליה יום תבר מגל מכאן ואילך [29]דמוסיף יוסיף שאינו
מוסיף יסיף מאי יסיף תני רב יוסף תקבריה אמיה:
תנו רבנן שבעה קפלו את כל העולם כולו מתושלח
ראה [30]אדם [31]שם ראה מתושלח [32]יעקב ראה את שם
עמרם ראה את יעקב אחיה השילוני ראה את עמרם
אליהו ראה את אחיה השילוני [33]ועדיין קיים ואחיה

B 21 וסמיך ליה וידבר || B 22 הדיבור || M 23 + בן נבט || M 24 + כדי || M 25 + בו || M 26 מר יום שנתנו בו הרוגי || M 27 מח״ע באב ואילך תשש || M 28 + מפני שאינן יבשין || M 29 מאן דמוסיף מוסיף ומאן דלא מוסיף יאסף מאי יאסף תני ר״י מאן דלא מוסיף אורייתא תקבריניה || M 30 + את || M 31 + הראשון || M 32 אבינו ראה שם || M 33 ואחיה ראה עמרם.

Sache hat nur für diese Generation Geltung. Rabba b. Bar-Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Es ist der Tag, an dem erlaubt worden ist, den Stamm Binjamin in die Gemeinde aufzunehmen. Denn es heisst:[350] *Die Jisraéliten hatten in Miçpa einen Schwur getan: keiner von uns darf einem Binjaminiten seine Tochter zur Frau geben.* — Woher eruirten sie dies? — *Von uns*, nicht aber von unsren Kindern. R. Dimi b. Joseph erklärte im Namen R. Naḥmans: Es ist der Tag, an dem das Sterben in der Steppe aufhörte. Der Meister sagte nämlich, solange das Sterben in der Steppe nicht aufgehört hatte, hatte Mošeh keine Unterredung[351], denn es heisst:[352] *Und als die kriegstüchtigen Männer ausgestorben waren*, und hierauf folgt:[353] *da redete der Herr mit mir*, er unterhielt[354] sich mit mir. Ûla erklärte: Es ist der Tag, an dem Hošeâ, der Sohn Elas, die Wachen abgeschafft hat, die Jerobeâm, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege gesetzt hatte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt abzuhalten. R. Mathna erklärte: Es ist der Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther[355] gestattet wurde. R. Mathna sagte nämlich: An dem Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther gestattet wurde, ordneten sie in Jamnia[356] [den Segen] "der Gute und Woltätige"[357] an; der Gute, dass sie nicht verwesten, der Woltätige, dass ihre Beerdigung gestattet wurde. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Es ist der Tag, an dem das Holzfällen für den Altar aufhörte. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer der Grosse sagte: Sobald der fünfzehnte Ab heranreicht, ist die Kraft der Sonne gebrochen; man hörte dann auf, Holz für den Altar zu fällen. R. Menase sagte: Man nannte ihn Tag des Axtbruchs[358]. Wer von diesem ab hinzufügt[359], dem wird [Leben] hinzugefügt, wer nicht hinzufügt, dem schwindet. — Was heisst: schwindet? R. Joseph lehrte: Den begräbt seine Mutter.

Die Rabbanan lehrten: Sieben umfassten[360] die ganze Welt; Methušelaḥ sah Adam, Šem sah Methušelaḥ, Jâqob sah Šem, Âmram sah Jâqob, Aḥija der Šilonite sah Âmram, und Elijahu sah Aḥija den Šiloniten, und dieser lebt heute noch. —

350. Jud. 21,1. 351. Mit Gott. 352. Dt. 2,16. 353. Ib. V. 17. 354. Hier wird nicht der Ausdruck אמר *sagen*, sondern דבר *sprechen, sich unterhalten*, gebraucht. 355. Beim Aufstand unter Hadrian. 356. Sitz des Synedriums nach der Zerstörung von Jerušalem. 357. Einer der Segen, die bei der Tafel gesprochen werden. 358. Man verwandte sie nicht mehr zum Holzfällen. 359. Von der Nacht zum Tag, da die Tage dann kleiner zu werden beginnen, u. sich mit der Gesetzeskunde befasst. Die im Text gebrauchten Wortspiele lassen sich in der Uebersetzung nicht wiedergeben. 360. Mit ihren Lebensjahren.

Hatte denn Ahija der Šilonite Âmram gesehen, es heisst ja:[361] *Keiner von ihnen blieb zurück, ausser Kaleb, dem Sohn Jephunnes, und Jehošuâ, dem Sohn Nuns*!? R. Hammuna erwiderte: Ueber den Stamm Levis ist der Beschluss[362] nicht verhängt worden, denn es heisst:[363] *In dieser Steppe sollen eure Leiber fallen, alle eure Gemusterten nach eurer ganzen Zahl, von zwanzig Jahren an und darüber*; nur diejenigen, die mit zwanzig Jahren und darüber gemustert wurden, ausgenommen ist der Stamm Levi, der erst mit dreissig Jahren gemustert[364] wurde. — Ist denn niemand[365] aus den übrigen Stämmen eingezogen[366], es wird ja gelehrt: Jaír, der Sohn Menases, und Makhir, der Sohn Menases, wurden zu Lebzeiten Jâqobs geboren und starben erst, nachdem die Jisraéliten in das Land einzogen, denn es heisst:[367] *Und die Einwohner von Âj schlugen von ihnen ungefähr sechsunddreissig Mann*, und hierzu wird gelehrt: sechsunddreissig, dem Wortlaut gemäss — Worte R. Jehudas. R. Neḥemja sprach zu ihm: Heisst es denn sechsunddreissig, es heisst ja: ungefähr[368] sechsunddreissig; vielmehr ist darunter Jaír, der Sohn Menases, zu verstehen, der die Majorität des Synedriums[369] aufwiegt!? Vielmehr, erklärte R. Aha b. Jâqob, der Beschluss wurde weder über jüngere als zwanzig noch über ältere als sechzig verhängt. Nicht über jüngere als zwanzig, denn es heisst: *von zwanzig Jahren an und darüber*; und nicht über ältere als sechzig, denn dies ist aus [dem Wort] *und darüber*, das auch bei der Schätzung[370] gebraucht wird, zu entnehmen: wie da [das Alter] über sechzig [dem Alter] unter zwanzig gleicht[371], ebenso glich auch hierbei das Alter über sechzig dem Alter unter zwanzig.

השילוני ראה את עמרם והא כתיב ולא נותר מהם
איש כי אם כלב בן יפנה ויהושע בן נון אמר רב
[34]המנונא לא נגזרה גזרה על שבטו של לוי דכתיב
במדבר הזה יפלו פגריכם [35]וכל פקדיכם לכל
מספרכם מבן עשרים שנה ומעלה מי שפקודיו מבן
עשרים יצא שבטו של לוי שפקודיו מבן שלשים
ומשאר שבטים לא עייל והתניא יאיר בן מנשה
ומכיר בן מנשה נולדו בימי יעקב ולא מתו עד
שנכנסו ישראל לארץ שנאמר ויכו מהם אנשי
ה[36]עי כשלשים וששה איש ותניא שלשים וששה
[37]ממש דברי רבי יהודה אמר לו רבי נחמיה [38]וכי
נאמר שלשים וששה והלא לא נאמר אלא כשלשים
וששה [39]אלא זה יאיר בן מנשה [40]ששקול כרובה של
[41]סנהדרי [42]אלא אמר רב אחא בר יעקב לא נגזרה
גזירה לא על פחות מבן עשרים ולא על יתר מבן
ששים [42]לא על פחות מבן עשרים דכתיב מבן עשרים
שנה ומעלה ולא על יתר מבן ששים גמר ומעלה
ומעלה מערכין מה להלן יתר מבן ששים כפחות
מבן עשרים אף כאן יתר מבן ששים כפחות מבן
עשרים: איבעיא להו ארץ ישראל לשבטים [43]איפלוג
או דלמא [44]לקרקף גברי איפלוג תא שמע בין רב
למעט ועוד תניא עתידה ארץ ישראל [45]שתתחלק
לשלשה עשר שבטים שבתחלה לא נתחלקה אלא

M 34 המנונא — ‖ P 35 לכל ‖ M 36 אלא לאחר
M 37 + איש ‖ M 38 — וכי...וששה ‖ שנכנסו לארץ
M 39 שהיה שקול כנגד רובה של סנדרי B 40 סנהדרין
M 41 אלא M 42 לא...ששים M 43 נתחלקה
M 44 לקרקפ׳ דגברי איפלג׳ ‖ B 45 שתתחלק.

Sie fragten: Ist das Jisraélland an die Stämme[372] verteilt worden oder ist es an die (Köpfe der) einzelnen Personen verteilt worden? — Komm und höre:[373] *Ob viel oder wenig*[374]. Ferner wird gelehrt: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden; anfangs[375] war es an nur zwölf Stämme verteilt worden. Ferner war es nur

361. Num. 26,65. 362. Dass sie in der Steppe aussterben sollen. 363. Num. 14,29. 364. Zum Eintritt in den Tempeldienst; Ahija gehörte diesem Stamm an. 365. Von den Auszüglern aus Miçrajim. 366. In das Jisraélland. 367. Jos. 7,5. 368. Eigentl. wie sechsunddreissig, einem, der 36 gleicht. 369. Das Synedrium bstand aus 71 Mitgliedern, die Majorität betrug 36. 370. Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtum spendet; cf. Lev. 27,1ff. 371. Bei beiden ist ein niedrigerer Betrag festgesetzt als für das Alter zwischen 20—60. 372. In 12 gleiche Teile; die Stämme verteilten es dann unter sich. 373. Num. 26,56. 374. Mancher erhielt mehr u. mancher weniger; dies konnte nur dann der Fall sein, wenn das Land an die Stämme verteilt wurde. 375. Bei ihrem Einzug unter Jehošuâ.

לשנים עשר שבטים ולא נתחלקה אלא[44] בכסף שנאמר
בין רב למעט[45] אמר[46] רב יהודה סאה ביהודה שוה
חמש סאין בגליל ולא נתחלקה אלא בגורל שנאמר
Nm 26,55 Syn. 16a אך בגורל ולא נתחלקה אלא באורים ותומים
Nm. 26,56 שנאמר על פי הגורל הא כיצד אלעזר מלובש 5
אורים ותומים ויהושע וכל ישראל עומדים לפניו
וקלפי[47] של שבטים וקלפי של תחומין מונחין לפניו
והיה מכוין ברוח הקדש ואומר זבולן עולה תחום
עכו עולה עמו טרף בקלפי של שבטים ועלה בידו
זבולן[48] טרף בקלפי של תחומין ועלה בידו תחום עכו 10
והוזר ומכוין ברוח הקדש ואומר נפתלי עולה[49] תחום
גינוסר עולה[50] עמו טרף בקלפי של שבטים ועלה
בידו נפתלי טרף בקלפי של תחומין ועלה בידו
תחום גינוסר וכן כל שבט ושבט ולא כחלוקה של
עולם הזה[51] חלוקה של עולם הבא העולם הזה אדם 15
יש לו שדה לבן אין לו שדה פרדס שדה פרדס
Bq. 81b אין לו שדה לבן[52] לעולם הבא אין לך[53] כל אחד ואחד
Ez. 48,31 [54] שאין לו בהר ובשפלה[55] ובעמק שנאמר שער ראובן
אחד שער[56] יהודה אחד שער לוי אחד[57] הקדוש ברוך
Ib. v. 29 הוא מחלק להן בעצמו שנאמר ואלה מחלקתם נאם 20
ה׳ קתני מיהת[58] שתחלה לא נתחלקה אלא לשנים
עשר שבטים שמע מינה לשבטים איפלוג שמע
מינה: אמר מר עתידה ארץ ישראל שתתחלק
לשלשה עשר שבטים אידך למאן אמר רב חסדא
Ib. v. 19 לנשיא דכתיב והעבד העיר יעבד[ו]הו מכל שבטי 25
ישראל אמר ליה רב פפא לאביי אימא[59] אונגר בעלמא

44 M לכספים 45 M + ד 46 V רבי 47 M — של 48 P — טרף || 49 B + ו || 50 P — עמו || 51 M העולם 52 M אבל עולם 53 P לכל 54 M + מישראל 55 M ובנגב 56 M שמעון 57 M + ו 58 M שתחלה. V שבתחלה 59 B רונגר. M דוגר.

nach dem Geldwert[376] verteilt worden, denn es heisst: *ob viel oder wenig*, und hierzu sagte R. Jehuda, eine Sea in Judäa war fünf Sea in Galiläa wert[377]. Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heisst:[378] *Nur durch das Los*. Ferner war es nur durch das Orakel verteilt worden, denn es heisst:[379] *durch den Spruch des Loses*. Wie geschah dies? — Eleâzar war mit dem Orakelschild bekleidet und Jehošuâ und ganz Jisraél standen neben ihm; vor ihm standen die Urne der Stämme und die Urne der Gebiete, und er markirte mit dem heiligen Geist und sprach: jetzt kommt Zebulun heraus und mit ihm das Gebiet Âkko. Alsdann griff er in die Urne der Stämme und Zebulun geriet in seine Hand, und hierauf griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Âkko geriet in seine Hand. Sodann markirte er wiederum mit dem heiligen Geist und sprach: jetzt kommt Naphtali heraus und mit ihm das Gebiet Genezaret. Hierauf griff er in die Urne der Stämme und Naphtali geriet in seine Hand, und dann griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Genezaret geriet in seine Hand. Und so war es bei jedem anderen Stamm. Der Verteilung auf dieser Welt gleicht aber nicht die Verteilung in der zukünftigen Welt; hat jemand auf dieser Welt ein Getreidefeld, so hat er kein Obstfeld, und hat einer ein Obstfeld, so hat er kein Getreidefeld, in der zukünftigen Welt aber hast du keinen, der nicht Berg, Tal und Tiefland haben wird, denn es heisst:[380] *das Tor Reûbens eins, das Tor Jehudas eins, das Tor Levis eins*[381]; und der Heilige, gebenedeiet sei er, wird es ihnen selber zuteilen, denn es heisst:[382] *das sind ihre Erbteile, Spruch des Herrn*. Hier wird also gelehrt, dass es ursprünglich an nur zwölf Stämme verteilt worden war; hieraus ist also zu schliessen, dass es an die Stämme verteilt worden ist; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden. Für wen ist dieser[383]? R. Hisda erwiderte: Für den Fürsten, denn es heisst: [384] *Dem, der der Stadt dient, dem werden alle Stämme Jisraéls dienen*. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur als Tagelöhner[385]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es

376. Wer einen besseren Anteil erhalten hatte, musste herauszahlen an den, der einen schlechteren erhalten hatte. 377. Die einzelnen Teile waren also von ganz verschiedenem Wert u. dies ist auch unter "viel" u. "wenig" im angezogenen Schriftvers zu verstehen. 378. Num. 26,55. 379. Ib. V. 56. 380. Ez. 48,31. 381. Alle haben gleichmässige Anteile. 382. Ez. 48,29. 383. Der 13. Teil, wo es nur 12 Stämme gibt. 384. Ez. 48,19. 385. Die richtigste aller

[60]לא סלקא[61]דעתא דכתיב והנותר לנשיא מזה ומזה לתרומת הקדש ולאחזת העיר: ולא נתחלקה אלא [62]לכספים שנאמר בין רב למעט למאי אילימא [63]לשופרא וסניא[64]אטו בשופטני עסקינן אלא [65]לקריבה ורחוקה כתנאי רבי אליעזר אומר בכספים העלוה רבי יהושע אומר בקרקע העלוה: ולא נתחלקה אלא בגורל שנאמר אך בגורל תנא אך בגורל יצאו יהושע וכלב [66]למאי אילימא דלא שקול כלל השתא [67]דלאו דידהו שקול דידהו מיבעיא אלא שלא נטלו בגורל אלא על פי ה' יהושע דכתיב על פי ה' נתנו לו את העיר אשר שאל את תמנת סרח בהר אפרים כתיב סרח וכתיב חרס אמר רבי אליעזר בתחלה [68]פירותיה כחרס ולבסוף פירותיה מסריחין ואיכא דאמרי בתחלה [69]מסריחין ולבסוף כחרס כלב דכתיב ויתנו לכלב את חברון כאשר דבר משה (עבד ה') ויורש משם את שלשה בני הענק חברון עיר מקלט הואי אמר אביי [70]פרוורהא דכתיב |ו|את שדה העיר ואת חצריה נתנו לכלב בן יפנה באחזתו:

Ez.48,21 — Jos.19,50 — Col.b Jud.1,35 — ib.v.20 — Mak.10a — Jos.21,12

[iv] Bek.51b

אחד הבן ואחד הבת בנחלה אלא שהבן נוטל פי שנים בנכסי האב ואינו נוטל פי שנים

M 60 א"ל עליך אמר קרא והנ' || B 61 דעתך || M 62 בכספ' || M 63 בשופרא || M 64 — אטו || M 65 בקורבא ורוחקא || M 66 מאי יצאו אילימא || P 67 דלא || M 68 דומין פיר' לחרס || M 69 פירותיה מסר' מרוב שמנן ולבסוף פירותיה דומין לחרס || M 70 פרואד' וכן הוא אומר ואת.

heisst:[385] *Was übrig bleibt, soll dem Fürsten gehören, auf beiden Seiten der heiligen Hebe und des Grundbesitzes der Stadt.*

Ferner war es nur nach dem Geldwert verteilt worden, denn es heisst: *Ob viel oder wenig.* In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[387] und des Schlechten, so wird ja hier nicht von Toren gesprochen[388]!? — Vielmehr, hinsichtlich des Nahen und Fernen[389]. Hierüber [streiten] folgende Tannaím: R. Eliêzer sagt, sie berechneten es[390] nach dem Geldwert, R. Jehošuâ sagt, es wurde mit Land ausgeglichen.

Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heisst: *Nur durch das Los.* Es wird gelehrt: *Nur durch das Los*; ausgenommen sind Jehošuâ und Kaleb. In welcher Beziehung, wollte man sagen, dass sie überhaupt nichts erhielten, so erhielten sie ja sogar fremde Anteile[391], und um wieviel mehr ihre eignen!? Vielmehr ist zu erklären, sie erhielten nicht durch das Los, sondern durch den Spruch des Herrn. Jehošuâ, denn es heisst:[392] *Nach dem Geheiss des Herrn verliehen sie ihm die Stadt, die er erbeten hatte, Timnath Seraḥ auf dem Gebirge Ephrajim.* — Sie heisst Seraḥ und sie heisst Heres[393]!? R. Eleâzar erwiderte: Anfangs[394] waren ihre Früchte wie eine Scherbe [ḥeres][395], später aber waren sie übelriechend [saraḥ][396]. Manche erklären: Anfangs waren sie übelriechend[397], später aber waren sie wie eine Scherbe[398]. Kaleb, denn es heisst:[399] *Und sie verliehen Kaleb Hebron, wie Mošeh, (der Knecht des Herrn,) geboten hatte, und er vertrieb von dort die drei Söhne Ânaqs.* — Hebron war ja eine Asylstadt[400]!? Abajje erwiderte: Ihre Umgebung, denn es heisst:[401] *Das Gefilde der Stadt und ihre Dörfer gaben sie Kaleb, dem Sohn Jephunes, zu seinem Erbbesitz.*

SOWOL DER SOHN ALS AUCH DIE TOCHTER ERHALTEN DIE ERBSCHAFT, NUR ERHÄLT DER SOHN[402] EINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DES VATERS UND KEINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DER MUTTER; DIE TÖCHTER WERDEN

Lesarten hat *RSBM.* in unsrer Ausgabe, nämlich רוזגר pers. Tagelöhner; cf. FLEISCHER, bei LEVY, *NHWB.* iv S. 488. 386. Ez. 48,21. 387. Alle erhielten ein gleichmässig grosses Quantum u. der Besitzer des Guten zahlte dem Besitzer des Schlechten Geld heraus. 388. Die von vornherein mit einer solchen Verteilung zufrieden gewesen sein sollten. 389. Die Grundstücke waren von verschiedener Grösse u. glichen einander in ihrem Wert, jedoch wurde für die Grundstücke nahe Jerušalem eine besondere Vergütung an die Besitzer der ferneren gezahlt. 390. Die Nähe u. Ferne von Jerušalem. 391. Die der Kundschafter; cf. ob. S. 1246 Z. 3ff. 392. Jos. 19,50. 393. Cf. Jud. 1,35. 394. Bevor sie in den Besitz Jehošuâs gekommen war. 395. Trocken u. saftlos. 396. Da sie übermässig saftig waren. 397. Durch den vielen Saft; dies war jedoch ein Fehler, da sie sich nicht hielten. 398. Sie waren trocken u. hielten sich gut. 399. Jud. 1,20. 400. Für die fahrlässigen Totschläger, die da vor der Blutrache geschützt waren. 401. Jos. 21,12. 402. Wenn er Erstgeborener ist.

בנכסי האם והבנות נזונות מנכסי האב ואינן נזונות
מנכסי האם:

גמרא. מאי אחד הבן ואחד הבת [71]לנחלה
אילימא דירתי כי הדדי[57] הא תנן °בן קודם לבת כל
יוצאי יריכו של בן קודמין לבת[72] (סימן נפשם) אמר
רב נחמן בר יצחק הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת
נוטלין בראוי כבמוחזק הא נמי תנינא °בנות צלפחד
נטלו שלשה חלקים בנחלה חלק אביהן שהיה מיוצאי
מצרים[73] והלקו עם אחיו בנכסי חפר ועוד מאי אלא
אלא אמר רב פפא הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת
נוטלין חלק בבכורה הא נמי תנינא °ושהיה בכור
נוטל[74] שני חלקים ועוד מאי אלא אלא אמר רב
אשי הכי קאמר אחד בן בין הבנים ואחד בת בין
הבנות אם אמר יירש כל נכסי דבריו קיימין כמאן
כרבי יוחנן בן ברוקה הא קתני לה לקמן °רבי יוחנן
בן ברוקה אומר אם אמר על מי שראוי ליורשו
דבריו קיימין[75] על מי שאינו ראוי ליורשו אין דבריו
קיימין וכי תימא קא סתם לן[76] כרבי יוחנן בן ברוקה
סתם ואחר כך מחלוקת היא וסתם ואחר כך מחלוקת
אין הלכה כסתם ועוד מאי אלא אלא אמר מר בר
רב אשי הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת שוין

Ket. 90a, Bb. 115a; Bb. 116b; ib.; b. 130a

M 71 — לנחלה || M 72 ועוד מאי אלא אר"ן וכו׳ ועוד || M 73 שלשה P 74 || M 75 — על...קיימין || M 76 + תנא.

UNTERHALTEN VOM VERMÖGEN DES VATERS, NICHT ABER VOM VERMÖGEN DER MUTTER[403].

GEMARA. Was heisst: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten die Erbschaft; wollte man sagen, sie erben gleichmässig, so wird ja gelehrt, dass der Sohn der Tochter vorgehe, und dass auch alle Nachkommen des Sohns der Tochter vorgehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten vom Inaussichtgestellten[404] ebenso wie vom Vorhandenen. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: die Töchter Çelophḥads erhielten drei Anteile vom Erbbesitz: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszüglern aus Miçrajim gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Hephers hätte[405]!? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"!? Vielmehr, erklärte R. Papa, er meint es wie folgt: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten den Erstgeburtsanteil[406]. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: und zwar waren es zwei Anteile[407], da er Erstgeborener war!? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"!? Vielmehr, erklärte R. Aši, er meint es wie folgt: sowol hinsichtlich eines Sohns unter den übrigen Söhnen als auch hinsichtlich einer Tochter unter den übrigen Töchtern[408] sind, wenn er[409] gesagt hat, dieser erbe sein ganzes Vermögen, seine Worte giltig[410]. — Wol nach R. Joḥanan b. Beroqa, und dies wird ja weiter gelehrt: R. Joḥanan b. Beroqa sagt, wenn er es[411] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte giltig[412], und wenn von einem, der keine Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte ungiltig!? Wolltest du erwidern, er lehre eine anonyme Lehre[413] nach R. Joḥanan b. Beroqa, so befindet sich ja der Streit[414] nach der anonymen Lehre, und wenn der Streit auf die anonyme Lehre folgt, so wird die Halakha nicht nach der anonymen Lehre entschieden[415]!? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"!? Vielmehr, erklärte Mar, der Sohn R. Ašis, er meint es wie folgt: der Sohn und die Tochter[416] gleichen einander hinsichtlich

403. Zum Unterhalt der Töchter ist der Vater verpflichtet. 404. Von dem, was der Verstorbene nicht hinterlassen hat, sondern worauf er nur Anspruch hatte. 405. Das er aber nicht besessen hatte. 406. Auf den ihr Vater Anspruch hatte; sie erben auch diesen. 407. Die die Töchter Çelophḥads erhielten. 408. Wenn keine Söhne vorhanden sind. 409. Der Vater. 410. Und ebenso gilt dies von einer Tochter, wenn er keine Söhne hat; wenn er aber einen Sohn hat, so kann er sein Vermögen nicht der Tochter vermachen, weil dies gegen das Gesetz verstösst. 411. Dass dieser ihn allein beerbe. 412. Obgleich dadurch die übrigen Erben benachteiligt werden. 413. Die Halakha ist stets nach der anonymen Lehre zu entscheiden; damit soll also die Halakha nach RJ. entschieden werden. 414. Zwischen RJ. u. den Weisen. 415. Sondern nur im entgegengesetzten Fall, wenn die anonyme Lehre auf den Streit folgt. 416. Wenn keine Söhne vorhanden sind; die Töchter erben dann gleichmässig.

בנכסי האם[77] ובנכסי[78] האב אלא שהבן נוטל פי שנים
בנכסי האב ואינו נוטל פי שנים בנכסי האם: תנו
Dt.21,17 רבנן °לתת לו פי שנים[79] פי שנים כאחד אתה אומר
פי שנים כאחד או אינו אלא פי שנים[80] בנכסים ודין
Fol.123 הוא °חלקו עם אחד[81] וחלקו עם חמשה מה חלקו עם 5
אחד פי שנים[82] כאחד אף חלקו עם חמשה פי שנים
[82] כאחד[83] כלך לדרך זו חלקו עם אחד[81] וחלקו עם חמשה
מה חלקו עם אחד פי שנים בכל הנכסים אף חלקו
Dt.21,16 עם חמשה פי שנים בכל הנכסים תלמוד לומר והיה
ביום הנחילו את בניו התורה ריבתה נחלה אצל 10
אחין הא אין עליך לדון[84] בלשון האחרון אלא[84] בלשון
1Chr.5,1 הראשון ואומר °[ו]בני ראובן בכור ישראל כי הוא הבכור
ובחללו יצועי אביו נתנה בכרתו[85] ליוסף [בן[86] ישראל]
ib.v.2 ולא להתיחס[87] לבכרה ואומר כי יהודה גבר באחיו
ולנגיד ממנו והבכרה ליוסף נאמרה בכורה ליוסף 15
ונאמרה בכורה לדורות מה בכורה האמורה ליוסף
פי שנים כאחד אף בכורה האמורה לדורות פי שנים
Gn.48,22 כאחד ואומר °ואני נתתי לך שכם אחד על אחיך
אשר לקחתי מיד האמרי בחרבי ובקשתי וכי בחרבו

77 M כנכסי | 78 P אבא | 79 M באחד אתה או׳ באחד | 80 B בכל הנכסים | 81 M כחלקו | 82 M באחד | 83 B + או | 84 B כלשון | 85 B לבני יוסף | 86 M יעקב | 87 M על הבכורה.

des Vermögens der Mutter, wie beim Vermögen des Vaters, nur[418] erhält der Sohn einen doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters, nicht aber erhält er einen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter[417].

Die Rabbanan lehrten:[419] *Ihm doppelten Anteil zu gewähren*, einen doppelten Anteil gegenüber jedem[420] anderen. Du sagst, einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen, vielleicht ist dem nicht so, sondern einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen[421]? [Wollte man sagen,] dies[422] sei durch einen Schluss zu folgern: er erhält seinen Anteil[423] bei einem [Bruder] und er erhält seinen Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil diesem gegenüber erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil jedem gegenüber, so ist ja auch entgegengesetzt zu folgern: er erhält einen doppelten Anteil bei einem [Bruder], und er erhält einen doppelten Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen. Daher heisst es:[424] *am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*, die Gesetzlehre hat also den grösseren Teil der Erbschaft den Brüdern[425] zugesprochen; du hast daher den Schluss nicht nach der zweiten, sondern nach der ersten Weise zu folgern. Ferner heisst es:[426] *Und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls; er war der Erstgeborene, als er aber das Lager seines Vaters entweihte, wurde seine Erstgeburt Joseph, dem Sohn[427] Jisraéls, verliehen, nur fiel ihm genealogisch die Erstgeburt nicht zu.* Ferner heisst es:[428] *Jehuda hatte die Obmacht unter seinen Brüdern, und Fürst war einer aus seiner Mitte; die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Bei Joseph heisst es Erstgeburt und bei den übrigen Generationen[429] heisst es Erstgeburt, wie nun bei Joseph das Erstgeburtsrecht im doppelten Anteil gegenüber jedem anderen bestand, ebenso besteht das Erstgeburtsrecht für die übrigen Generationen im doppelten Anteil gegenüber jedem anderen. Ferner heisst es:[430] *Ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern, was ich aus der Hand des Emoriters mit meinem Schwert und meinem Bogen genommen habe.* — Hat er es denn mit seinem Schwert und seinem

417. In folgenden beiden Hinsichten unterscheidet sich das Vermögen der Mutter vom Vermögen des Vaters. 418. Während eine Tochter auch vom Vermögen des Vaters keinen doppelten Anteil erhalte. 419. Dt. 21,17. 420. Wenn mehrere Brüder vorhanden sind, so erhält der Erstgeborene nicht $\frac{2}{3}$ des ganzen Vermögens, sondern das Doppelte von dem, was die übrigen Brüder erhalten. 421. Der Erstgeborene erhält 2 Drittel der ganzen Erbschaft u. die übrigen Brüder erhalten zusammen ein Drittel. 422. Dass er nur einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen erhält. 423. Den Erstgeburtsanteil. 424. Dt. 21,16. 425. Wenn es mehrere sind. 426. iChr. 5,1. 427. Die La. ליוסף statt לבני יוסף des masor. Textes findet sich im Talmud auch an andrer Stelle (Bd. i S. 22 Z. 21) u. in mehreren Codices bei KENNICOTT u. DE ROSSI; der Syrer hat ליוסף אחוהי. 428. iChr. 5,2. 429. Beim Gesetz über die Erstgeburt. 430. Gen. 48,22.

Ps. 44,7 ובקשתו לקח[88] והלא כבר נאמר כי לא בקשתי אבטח
וחרבי לא תושיעני אלא[89] חרבי זו תפלה[89] קשתי זו
בקשה מאי ואומר וכי תימא האי[90] לכדרבי יוחנן בן
ברוקה הוא דאתא תא שמע ובני ראובן בכור
5 ישראל וכי תימא בכורה מבכורתו לא גמרינן תא
שמע והבכורה ליוסף וכי תימא יוסף גופיה ממאי
דפי שנים[91] כאחד הוה תא שמע ואני נתתי לך שכם
אחד על אחיך אמר ליה רב פפא לאביי אימא
Gn. 48,5 דיקלא בעלמא אמר ליה עליך אמר קרא אפרים
10 ומנשה כראובן ושמעון יהיו לי: בעא מיניה רבי
חלבו מרבי שמואל בר נחמני מה ראה יעקב שנטל
בכורה מראובן ונתנה ליוסף מה ראה ובחללו יצועי
אביו כתיב אלא מה ראה שנתנה ליוסף[92] אמשול לך
משל למה הדבר דומה לבעל הבית שגדל יתום
15 בתוך ביתו[93] לימים העשיר אותו יתום ואמר[94] אהניהו
לבעל הבית מנכסי אמר ליה ואי לאו דחטא ראובן
לא מהני ליה ליוסף ולא[95] מדעם[96] רבי יונתן רבך לא
כך אמר[97] ראויה היתה בכורה לצאת מרחל דכתיב
Gn. 37,2 (ו)אלה תלדות יעקב יוסף אלא שקדמתה לאה
20 ברחמים[98] ומתוך צניעות שהיתה בה ברחל החזירה
הקדוש ברוך הוא לה מאי קדמתה לאה ברחמים
Gn. 29,17 דכתיב ועיני לאה רכות מאי רכות אילימא רכות

88 M והכתיב כי לא בחרבי אבטח וקשתי לא   89 M +
ב   90 M + והיה ביום הנחילו את בניו   91 M באחד
הוא דשקל תא   92 M + יותר משאר בניו א ל   93 M
לסוף   94 P אהניתו   95 M מידי   96 B + אלא
97 M + אלא   98 M ובשכר.

Bogen genommen, es heisst ja: [431] *Denn ich verlasse mich nicht auf meinen Bogen, und mein Schwert hilft mir nicht!?* Vielmehr, unter Schwert ist das Gebet und unter Bogen ist die Bitte[432] zu verstehen. Wozu das "ferner"[433]? — Man könnte glauben, jener Schriftvers[434] deute auf die Lehre des R. Johanan b. Beroqa[435], so komm und höre: *und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls.* Wollte man erwidern, man folgere nicht "Erstgeburt" von "seiner Erstgeburt"[436], so komm und höre: *die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Und wenn man erwidern wollte, es sei nicht erwiesen, dass Joseph doppelt soviel wie jeder andere erhalten hat, so komm und höre: *Ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur eine Dattelpalme[437]!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [438] *Ephrajim und Menase sollen mir wie Reúben und Šimón gelten.*

R. Helbo fragte R. Šemuél b. Nahmani: Was veranlasste Jâqob, die Erstgeburt Reúben abzunehmen und Joseph zu geben? — Was ihn veranlasst hat, es heisst ja: *als er das Lager seines Vaters entweihte!?* — Vielmehr, was veranlasste ihn, sie Joseph zu geben? — Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst nahm ein Hausherr ein Waisenkind in sein Haus; als das Waisenkind später reich wurde, sprach es: Ich will diesen Hausherrn von meinem Vermögen geniessen[439] lassen. Jener entgegnete: Würde er denn, wenn Reúben nicht gesündigt hätte, Joseph nichts gegeben[440] haben!? Dein Lehrer R. Jonathan erklärte es anders. Eigentlich sollte der Erstgeborene Rahel entstammen, denn es heisst: [441] *Das sind die Nachkommen Jâqobs: Joseph,* nur war ihr Lea durch Gebet zuvorgekommen, wegen der Frömmigkeit Rahels aber gab es ihr der Heilige, gebenedeiet sei er, zurück. — Wieso war ihr Lea durch Gebet zuvorgekommen? — Es heisst: [442] *Lea aber hatte matte Augen*; was ist unter matt zu verstehen, wollte man sagen, wirklich matt, so ist es ja nicht anzunehmen,

431. Ps. 44,7. 432. Das W. בקשתי wird wahrscheinl. בְּקַשְׁתִי gelesen; wieso aber unter חרב das Gebet verstanden wird, ist nicht recht klar. 433. Die Belege aus den übrigen Schriftversen. 434. Der zuerst angezogene, Dt. 21,16. 435. Dass man sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne vermachen dürfe; dies folgert er aus diesem Schriftvers; cf. S. 1280 Z. 14ff. 436. In dem 2. Schriftvers (iChr. 5,1) kommt das W. בכרה mit einem Suffix vor u. ist daher für die Schlussfolgerung durch Wortanalogie nicht verwendbar 437. Dh. nur eine Kleinigkeit, da in diesem Schriftvers nicht von einem doppelten Anteil, sondern nur von einem Teil mehr gesprochen wird. 438. Gen. 48,5. 439. Jâqob tat dies aus Dankbarkeit, weil Joseph ihn u. alle seine Brüder aufnahm u. Unterhalt gewährte. 440. Er konnte es ihm ja auch auf andere Weise vergolten haben u. nicht gerade auf Kosten Reúbens. 441. Gen. 37,2. 442. Ib. 29,17.

dass die Schrift, die nicht einmal von der Schmach eines unreinen Tiers spricht, wie es heisst:[443] *von den reinen Tieren und von den Tieren, die nicht rein*[444] *sind*, von der Schmach der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, erklärte R. Eleâzar, ihre Gaben[445] waren ausgedehnt. Rabh erklärte: Tatsächlich wirklich matt, denn dies ist für sie keine Schmach, sondern sogar ein Lob. Sie hatte auf den Strassen folgendes sagen hören: Ribqa hat zwei Söhne und Laban hat zwei Töchter; die ältere für den ältern und die jüngere für den jüngern; da setzte sie sich auf die Strasse und fragte: Was ist die Beschäftigung des älteren? — Er ist ein schlechter Mensch und plündert die Leute aus. — Was ist die Beschäftigung des jüngeren? — Er ist ein sanfter Mensch und sitzt in den Zelten. Hierauf weinte sie, bis ihr die Augenwimpern ausfielen. Darauf deutet auch der Schriftvers:[446] *Da sah der Herr, dass Lea gehasst war*; was ist unter gehasst zu verstehen, wollte man sagen, wirklich gehasst, so ist es ja nicht anzunehmen, dass die Schrift, die nicht einmal von der Schmach eines unreinen Tiers spricht, von der Schmach der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, der Heilige, gebenedeiet sei er, sah, dass ihr die Handlungen Êsavs verhasst waren, da öffnete er ihren Muttermund. — Worin bestand die Frömmigkeit Rahels? — Es heisst:[447] *Da erzählte Jâqob der Rahel, dass er der Bruder ihres Vaters, und dass er der Sohn der Ribqah sei*; er war ja der Sohn der Schwester ihres Vaters!? Vielmehr, er sprach zu ihr: Willst du von mir geheiratet sein? Sie erwiderte: Ja, aber mein Vater ist hinterlistig, und du wirst ihm nicht beikommen. Da fragte er sie, welche List er zu befürchten habe, und sie erwiderte ihm: Ich habe eine Schwester, die älter ist als ich, und er will mich nicht vor dieser verheiraten. Hierauf sprach er zu ihr: Ich bin sein Bruder in der List. — Dürfen denn die Frommen sich einer List bedienen!? — Freilich,[448] *mit den Lautern verfährst du lauter, mit den Verkehrten verdreht.* Darauf sagte er ihr Erkennungszeichen. Als man später Lea hineinführte, dachte sie, nun werde ihre Schwester

ממש [99]אפשר בגנות בהמה טמאה לא דבר הכתוב
Gn.7,8 דכתיב מן הבהמה הטהורה ומן הבהמה אשר איננה
טהרה בגנות צדיקים דבר הכתוב אלא אמר רבי
אלעזר שמתנותיה ארוכות רב אמר לעולם רכות
ממש ולא גנאי הוא לה אלא שבח הוא לה שהיתה
שומעת על פרשת דרכים בני אדם שהיו אומרים
שני בנים יש לה לרבקה שתי בנות יש לו ללבן
גדולה לגדול וקטנה לקטן והיתה יושבת על פרשת
דרכים ומשאלת גדול מה מעשיו איש רע הוא
ib.25,27 מלסטם בריות קטן מה מעשיו איש תם ישב אהלים
והיתה בוכה עד שנשרו ריסי עיניה והיינו דכתיב
ib.29,31 וירא ה׳ כי שנואה לאה מאי שנואה אילימא שנואה
ממש [7]אפשר בגנות בהמה טמאה לא דבר הכתוב
בגנות צדיקים דבר הכתוב אלא ראה הקדוש ברוך
הוא ששנואין מעשה עשו בפניה ויפתח את רחמה
Meg.13b Gn.29,12 ומאי צניעות היתה בה ברחל דכתיב ויגד יעקב
לרחל כי אחי אביה הוא וכי בן רבקה הוא והלא
בן אחות אביה הוא [10]אלא אמר לה מינסבת לי אמרה
ליה אין מיהו אבא רמאה הוא ולא יכלת ליה אמר
לה מאי רמאותיה [11]אמרה ליה אית לי אחתא
דקשישא מינאי [12]ולא מנסבא לי מקמה אמר לה
אחיו אני ברמאות [13]ומי שרי [14]להו לצדיקי לסגויי
iiSam.22,27 ברמאותא אין עם נבר תתבר ועם עקש תתפל
[15]מסר לה סימנין [16]כי קא מעיילי לה ללאה סברה

99 M השתא בגנותה של בהמה לא 1 M של צדיק׳ על אחת כמה וכמה אלא 2 M + לומר 3 M ארוכות בכהונה ארוכות בלויה ארוכות במלכות רבא אמר 4 M מבני אדם 5 M אומרים לה איש רשע הוא ומלס הבריות 6 M והיינו 7 M השתא בגנותה של בהמה ל ד הכתוב בגנותן של צדיקים לא כל שכן אלא שראה ששנואין 8 M צניעותא דרחל מאי היא דכת׳ 9 M + וכי בן אחיה 10 M אמרה ליה למאי אתית אמר לה למינסב לך א״ל אבא 11 M א״ל 12 M — ולא...מקמה 13 B + א ל 14 M לצדיקי למעבד רמאותא אין דכתיב עם 15 M + מאי רמאותיה אית לי אחתא דקשישא מינאי ומעייל לה לגבך 16 M תאנא אותן סימנין שמסר יעקב אבינו לרחל חששה לכיסופ׳ ומסרת׳ ללאה אחתה דכתיב ויהי בבקר והנה היא לאה השתא היא לאה ומעיקרא לא הויא לאה:

443. Ib. 7,8. 444. Anstatt unrein heisst es nicht rein. 445. Ihr entstammten diejenigen Stämme, aus welchen Leviten, Priester u. Könige hervorgingen; in רכות wird eine Abkürzung v. ארוכות gefunden. 446. Gen. 25,27. 447. Ib. 29,12. 448. iiSam. 22,27.

השתא מיכספא אחתאי מסרתינהו ניהלה והיינו
דכתיב ויהי בבקר והנה היא לאה מכלל דעד השתא (Gn.29.25)
לאו לאה היא אלא מתוך סימנים שמסר לה יעקב
לרחל ומסרתה ללאה לא הוה ידע לה עד ההיא
שעתא: בעא מיניה אבא[17]חליפא קרויא מרבי חייא
בר אבא בכללן[18]אתה מוצא שבעים בפרטן אתה
מוצא שבעים חסר אחד אמר ליה[19]תאומה היתה
עם דינה דכתיב ואת דינה בתו[20]אלא מעתה[19]תאומה (Gn.46.15)
היתה עם בנימן דכתיב (ו)את בנימין[21]אחיו בן אמו (Col.b; Gn.43.29)
אמר מרגלית טובה היתה בידי ואתה מבקש לאבדה
ממני הכי אמר רבי חמא בר חנינא זו יוכבד (Sot.12a; Bb.120a)
שהורתה בדרך ולידתה בין החומות שנאמר אשר (Nm.26.59)
ילדה אתה ללוי במצרים לידתה במצרים[22]ואין
הורתה במצרים: בעא מיניה רבי[23]חלבו מרבי
שמואל בר נחמני כתיב ויהי כאשר ילדה רחל את (Gn.30.25)
יוסף וגו׳ מאי שנא[24]כי אתיליד יוסף אמר ליה ראה
יעקב אבינו שאין זרעו של עשו נמסר אלא ביד
זרעו של יוסף שנאמר והיה בית יעקב אש ובית (Ob.1.18)
יוסף להבה ובית עשו לקש וגו׳ איתיביה ויכם דוד (Sam.30.17)
מהנשף ועד הערב למחרתם אמר ליה דאקריך נביאי
לא אקריך כתובי דכתיב בלכתו אל צקלג[25]נפלו (Chr.12.21)
עליו ממנשה עדנה ויוזבד וידיעאל ומיכאל ויוזבד
ואליהו[א] וצלתי ראשי האלפים אשר למנשה מתיב
רב יוסף ומהם[26]מבני שמעון הלכו[27]אל הר שעיר (Chr.4.42.43)
אנשים חמש מאות ופלטיה ונעריה[28]ורפיה ועזיאל
בני ישעי בראשם ויכו את שארית הפלטה לעמלק

17 M חלפתא מר״ח 18 M + של ישראל 19 M תיומ׳ 20 M + א״ל 21 M אחי יוסף אמר לו מרג׳ 22 M והורתה שלא במצר׳ ‖ 23 P — חלבו מרבי. M שמואל בר נחמני מר׳ יונתן מאי דכתיב 24 M עד דאיתיליד 25 P נפל 26 B מן בני 27 B להר 28 P יופיה ועגיאל.

beschämt werden; da verriet sie ihr diese. Deshalb heisst es:[449]*Am Morgen, da war es Lea*; war es bis dann nicht Lea? vielmehr, da Rahel die Erkennungszeichen, die Jâqob ihr gab, Lea verriet, merkte er es bis dahin nicht.

Abba-Halipha aus Qeruja fragte R. Ḥija b. Abba: Bei der summarischen Aufzählung[450]findest du siebzig, und bei der speziellen findest du siebzig weniger eins!? Dieser erwiderte: Dina hatte eine Zwillingsschwester, denn es heisst:[451]*und seine*[452]*Tochter Dina.* — Demnach hatte auch Binjamin eine Zwillingsschwester, denn es heisst:[453]*und seinen Bruder Binjamin, den Sohn seiner Mutter*!? Dieser erwiderte: Ich habe eine kostbare Perle in meinem Besitz und du willst sie mir abhanden kommen[454]lassen. R. Ḥama b. Ḥanina erklärte, es[455]sei Jokhebed gewesen, die unterwegs konzipirt und zwischen den Mauern[456]geboren wurde, denn es heisst:[457]*die Levi in Miçrajim geboren ward*; nur ihre Geburt war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre Konzeption.

R. Ḥelbo fragte R. Šemuél b. Naḥmani: Es heisst:[458]*als nun Rahel den Joseph geboren hatte &c.*; weshalb gerade[459]als Joseph geboren wurde? Dieser erwiderte: Jâqob hatte gesehen, dass die Nachkommen Êsavs nur in die Hand der Nachkommen Josephs geraten werden, denn es heisst:[460]*Das Haus Jâqobs wird ein Feuer werden und das Haus Josephs eine lodernde Flamme, das Haus Êsavs aber wird zu Stoppeln werden &c.* Er wandte gegen ihn ein:[461]*Und David schlug sie vom Nachmittag bisz um Abend des folgenden Tags*[462]!? Dieser erwiderte: Wer dich die Propheten gelehrt hat, hat dich die Hagiographen nicht gelehrt, denn es heisst:[463]*Als er nach Çiqlag zog, gingen von Menase zu ihm über: Âdna, Jozabad, Jediâél, Mikhaél, Jozabad, Elihu und Çilthaj, die Häupter der Tausendschaften in Menase*[464]. R. Joseph wandte ein: [465]*Und ein Teil von ihnen, von den Kindern Šimeôns, zog nach dem Gebirge Seîr, fünfhundert Mann; an ihrer Spitze Pelatja, Neârja, Rephaja und Uzîél, die Söhne Jišîs; sie schlugen*

449. Gen. 29,25. 450. Der Personen, die mit Jâqob nach Miçrajim kamen; cf. Gen. 46,27. 451. Gen. 46,15. 452. Die Accusativpartikel את, die hier überflüssig ist, hat auch die Bedeutung mit; dies bedeutet, dass mit ihr noch eine Schwester vorhanden war. 453. Gen. 43,29. 454. Er verlangte, dass er ihm die richtige Erklärung verraten soll. 455. Die bei der speziellen Aufzählung nicht genannte Person. 456. Beim Betreten der Grenze von Miçrajim. 457. Num. 26,59. 458. Gen. 30,25. 459. Wollte Jâqob von Laban fort. 460. Ob. 1,18. 461. iSam. 30,17. 462. Und David gehörte ja zum Stamm Jehuda. 463. iChr. 12,21. 464. Er besiegte Âmaleq nur durch den Stamm Menase. 465. iChr. 4,42,43.

die letzten Ueberreste der Amaleqiter und blieben dort wohnen bis auf den heutigen Tag!? Rabba b. Šila erwiderte: Jišî stammte von Menase ab, denn es heisst:[466] *Und die Söhne von Menase waren Hepher und Jišî.*

Die Rabbanan lehrten: Der Erstgeborene[467] erhält einen doppelten Anteil von Vorderbein, Kinnbacken und Magen[468], vom Geheiligten und vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben. Zum Beispiel, wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil[469]; wenn sie aber Häuser gebaut oder Weingärten gepflanzt haben, so erhält der Erstgeborene hiervon keinen doppelten Anteil. In welchem Fall gilt dies von Vorderbein, Kinnbacken und Magen: waren sie bereits im Besitz ihres Vaters, so ist dies ja selbstverständlich, und waren sie noch nicht im Besitz ihres Vaters, so waren sie ja nur Inaussichtgestelltes, und der Erstgeborene erhält ja nicht[470] vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es[471] Bekannte des Priesters sind und [das Vieh] bei Lebzeiten des Vaters geschlachtet wurde; er ist der Ansicht, die nicht entrichteten Priestergaben gelten als entrichtet. Geheiligtes[472] gehört ja nicht ihm[473]!? — Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[474] *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schliesst Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist — Worte R. Jose des Galiläers. — «Wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil.» Wenn er in dem Fall erhält, wenn sie verpachtet oder vermietet war, wo sie sich nicht im Besitz des Eigentümers befunden hatte, wozu ist der Fall nötig, wenn sie auf dem Anger weidete!? — Folgendes lehrt er uns: der Fall des Verpachtet- und Vermietetseins gleicht dem Fall des Weidens auf dem Anger; wie in dem Fall, wenn sie auf dem Anger weidete, der Wertzuwachs

וישבו שם עד היום הזה אמר רבה בר[29] שילא ישעי [30]מבני מנשה אתי דכתיב ובני מנשה חפר וישעי:
תנו רבנן הבכור נוטל פי שנים בזרוע ובלחיים ובקיבה ובמוקדשין ובשבח ששבחו נכסים לאחר מיתת אביהן כיצד הניח להן אביהן פרה מוחכרת [31]ומושכרת ביד אחרים או שהיתה רועה באפר וילדה בכור נוטל פי שנים אבל בנו בתים ונטעו כרמים אין בכור נוטל פי שנים האי הזרוע והלחיים והקיבה היכי דמי אי דאתי [32]בידי אבוהון פשיטא ואי דלא אתו לידי אבוהון ראוי הוא ואין הבכור נוטל[33] בראוי כבמוחזק הכא במכירי כהונה [34]עסקינן ודאשתחיט בחיי דאבוהון וקסבר מתנות שלא הורמו כמי שהורמו דמו מוקדשין לאו דידיה נינהו [35]בקדשים קלים ואליבא דרבי יוסי הגלילי דאמר ממון בעלים הוא דתניא ומעלה מעל בה' לרבות קדשים קלים שהן ממון בעלים דברי רבי יוסי הגלילי[36] הניח להן אביהן פרה מוחכרת [31]ומושכרת ביד אחרים או שהיתה רועה באפר וילדה בכור נוטל[37] בה פי שנים השתא מוחכרת ומושכרת דלאו [38]ברשותא [39]דידהו קיימא אמרת שקיל רועה באפר מיבעיא הא קא משמע לן דמוחכרת ומושכרת דומיא דרועה באפר מה רועה באפר שבחא [40]דממילא קא אתי ולא קא

Bek. 6 — vgl. Bb. — Ned. 85 — Qid. 44b 58b — Hol. 130 — Mak. 20 — Bek. 11a — Lv. 5,21 — Qid. 52 — Bq. 12b — Zeb. 114 — Bek. 53 — Sem. 8a

29 M + רב 30 M נמי ממנשה הוא דכת' 31 M או מושכ' 32 VM לידי 33 M + פי שנים 34 M + ולויה 35 M + הכא 36 M + אמר מר 37 M — בה 38 M ברשותיה קיימא 39 B + דמרה 40 M — ד.

466. Dieser Vers befindet sich in der Schrift nicht; nach der rabbinischen Erklärung ist er aus iChr. 5,23,24 zusammengestellt, jedoch heisst es an dieser Stelle, עפר u. nicht חפר; cf. ROSENFELD, משפחת סופרים p. 26 ff. 467. Eines Priesters. 468. Diese Teile von jedem geschlachteten Vieh gehören den Priestern; cf. Dt. 18,3ff. 469. Vom Kalb, da der Gewinn von selbst eingetreten ist. 470. Einen doppelten Anteil. 471. Die Leute, von denen der Priester diese Gaben zu erhalten hatte. 472. Die hochheiligen Opfertiere. 473. Dem Priester, er geniesst sie nur als Eigentum Gottes. 474. Lev. 5,21.

Fol.124 [41]חסרי בה מזונא אף מוחכרת ומושכרת שבחא
דממילא קא אתי דלא[41]חסרי בה מזוני[42]מני רבי היא
Bek. 6 דתניא °אין בכור נוטל פי שנים בשבח ששבחו
נכסים לאחר מיתת אביהן רבי אומר אומר אני
בכור נוטל פי שנים בשבח ששבחו נכסים לאחר
מיתת אביהן[43]אבל לא בשבח שהשביחו יתומים
לאחר מיתת אביהן ירשו שטר חוב בכור נוטל פי
שנים יצא עליהן שטר חוב בכור נותן פי שנים
ואם אמר איני נותן ואיני נוטל רשאי מאי טעמייהו
Dt. 21,17 Bek. 52b דרבנן אמר קרא לתת לו פי שנים מתנה[44]קרייה
רחמנא מה מתנה עד דמטיא לידיה אף חלק בכורה
עד דמטיא לידיה ורבי[45]אומר אמר קרא פי שנים
מקיש חלק בכורה לחלק פשוט מה חלק פשוט אף
על גב דלא מטא לידיה אף חלק בכורה אף על גב
דלא מטא לידיה ורבנן נמי הכתיב פי שנים ההוא
Bq. 12b [46]למיתבא ליה °אחד מיצרא ורבי נמי הכתיב לתת
לו ההוא שאם אמר איני נוטל ואיני נותן רשאי:
S. 135b אמר רב פפא °דיקלא ואלים ארעא ואסיק שירטון
דבולי עלמא לא פליגי דשקיל כי פליגי[47]בחפירה
והוה שובלי שלופפי והוו תמרי דמר סבר שבחא
[48]דממילא ומר סבר[49]אישתני: אמר רבה בר[50]חנא

41 M חסר בה מזוני || 42 M ומנו || 43 M — אבל... אביהן || 44 P קרא || 45 M — אומר || 46 M דיהבינן || 47 M בחפורי והוו שובלי שלפפי + כיון דאישתני || 48 M — ד || 49 M || 50 M רב חנ׳.

von selber gekommen ist, und sie keine Auslagen für Futter hatten, ebenso gilt es auch in dem Fall, wenn sie vermietet oder verpachtet war, nur dann, wenn der Wertzuwachs von selber gekommen ist und sie keine Auslagen für Futter hatten. — Nach wessen Ansicht? Nach der Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod ihres Vaters erfahren. Rabbi sagte: Ich sage, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, nicht aber vom Mehrwert, den die Waisen nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben. Haben sie einen Schuldschein geerbt, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Ist auf sie ein Schuldschein präsentirt worden, so zahlt der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Wenn er aber sagt, er wolle weder zahlen noch nehmen, so steht es ihm frei. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[475] *ihm einen doppelten Anteil zu geben*, der Allbarmherzige nennt es Gabe; wie eine Gabe erst dann [erworben wird], wenn man sie erhalten hat, ebenso auch den Erstgeburtsanteil, erst wenn er in seinen Besitz gekommen ist. Rabbi aber erklärt: die Schrift sagt: *einen doppelten Anteil*, sie vergleicht den Erstgeburtsanteil mit dem einfachen Anteil, wie der einfache Anteil erworben wird, auch wenn er nicht in seinen Besitz gekommen war, ebenso wird auch der Erstgeburtsanteil erworben, auch wenn er nicht in seinen Besitz gekommen war. — Und die Rabbanan, es heisst ja: *doppelten Anteil*!? — Dies besagt, dass man es ihm auf derselben Grenzseite[476] gebe. — Und Rabbi, es heisst ja: *zu geben*!? — Dies deutet darauf, dass es ihm freistehe, zu sagen, er wolle weder nehmen noch zahlen[477].

R. Papa sagte: Hinsichtlich des Falls, wenn eine Dattelpalme stärker geworden ist oder ein Grundstück Dungboden hervorgebracht[478] hat, streitet niemand, ob er[479] erhält, sie streiten nur über den Fall, wenn es[480] Futtergras war und daraus Aehren, Knospen waren und daraus Datteln geworden[481] sind; einer ist der Ansicht, der Mehrwert ist von selbst gekommen, und der andere ist der Ansicht, hierbei ist eine vollständige Aenderung eingetreten[482].

Rabba b. Hana sagte im Namen R. Hijas: Hat jemand nach der Ansicht Rab-

475. Dt. 21,17. 476. Bei der Verteilung der Felder des Vaters an die Erben. 477. Einen doppelten Anteil von den Schulden des Vaters. 478. Wenn durch den Wertzuwachs keine wesentliche Aenderung eingetreten ist. 479. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil. 480. Vor dem Tod des Vaters. 481. Wenn der Wertzuwachs zwar von selbst erfolgt ist, die Sache aber dadurch eine ganz andere Benennung erhalten hat. 482. Es ist nicht mehr die Sache, die der Vater hinterlassen hat.

אמר רבי חייא עשה כדברי רבי [51]עשה כדברי
חכמים עשה[52] מספקא ליה אי הלכה כרבי מחבירו
ולא מחביריו[53]אי הלכה כרבי מחבירו ואפילו מחביריו
אמר רב נחמן אמר רב אסור לעשות כדברי רבי
קא סבר הלכה כרבי מחבירו ולא מחביריו ורב נחמן
דידיה אמר מותר לעשות כדברי רבי קא סבר הלכה
כרבי מחבירו ואפילו מחביריו אמר רבא[54]אסור
לעשות כדברי רבי ואם עשה עשוי[55]קא סבר מטין
איתמר: תני רב נחמן בשאר ספרי דבי רב בכל
אשר ימצא לו פרט לשבח שהשביחו יורשין לאחר
מיתת אביהן[56]אבל שבח ששבחו נכסים לאחר מיתת
אביהן שקיל ומני רבי היא: תני רמי בר חמא
בשאר ספרי דבי רב בכל אשר ימצא לו פרט לשבח
ששבחו נכסים לאחר מיתת אביהן וכל שכן שבח
שהשביחו יורשין לאחר מיתת אביהן דלא שקיל
ומני רבנן היא: אמר רב יהודה אמר שמואל אין
בכור נוטל פי שנים במלוה[57]למאן אילימא לרבנן
השתא שבחא דאיתיה ברשותיה אמרי רבנן לא
שקיל מלוה מבעיא אלא[58]לרבי ואלא הא דתניא ירשו
שטר חוב בכור נוטל פי שנים[59]בין במלוה בין ברבית
מני לא רבי ולא רבנן[60]לעולם לרבנן ואצטריך סלקא
[61]דעתא אמינא מלוה כיון דנקיט שטרא כמאן דגביא

Col.b Er.46b Pe.27a Ket.21a — Dt.21,17

B 51 — עשה ‖ M 52 + אלמא ‖ B 53 או ‖ M 54 + הילכתא ‖ M 55 אלמא מטין ‖ M 56 + דלא שקיל ‖ M 57 אליבא דמאן אילימא אליבא דרבנן ‖ M 58 אליבא דרבי אלא ‖ M 59 — בין...בריבית ‖ M 60 אלא לעולם אליבא דרבנן סלקא ‖ B 61 דעתך.

bis entschieden, so ist es giltig, und hat jemand nach der Ansicht der Weisen entschieden, so ist es giltig; ihm ist es zweifelhaft, ob die Halakha nach Rabbi zu entscheiden[483] ist nur gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, oder die Halakha nach Rabbi zu entscheiden ist auch gegen seine Genossen. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht nach Rabbi entscheiden; er ist also der Ansicht, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen. In seinem eignen Namen aber sagte R. Naḥman, man dürfe nach Rabbi entscheiden, er ist der Ansicht, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden gegen seinen Genossen und auch gegen seine Genossen. Raba sagte: Man darf nach der Ansicht Rabbis nicht entscheiden, hat man aber entschieden, so ist es giltig; er ist der Ansicht, dies wurde als unentschieden gelehrt.

R. Naḥman lehrte in den anderen Büchern[484] der Schule Rabhs:[485] *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Waisen nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben; vom Mehrwert aber, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, erhält er wol. Also nach der Ansicht Rabbis.

Rami b. Ḥama lehrte in den anderen Büchern der Schule Rabhs: *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, und um so weniger erhält er vom Mehrwert, den die Erben nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben. Also nach der Ansicht der Rabbanan.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehn[486]. — Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, dass er nicht einmal vom Mehrwert erhält, der sich in seinem Besitz befunden hat, wozu ist dies von einem Darlehn zu lehren nötig, doch wol nach Rabbi, demnach vertritt die Lehre, dass wenn sie einen Schuldschein geerbt haben, der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalte sowol vom Darlehn als auch von den Zinsen, weder die Ansicht Rabbis noch die der Rabbanan!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, dennoch ist dies[487] nötig; man könnte glauben, ein Darlehn gelte, da dieser einen Schuldschein besitzt, als eingefordert, so lehrt er uns.

483. Es gilt als Norm, dass die Halakha nach Rabbi zu entscheiden sei; cf. Bd. ij S. 152 Z. 1ff. 484. Bezeichnung der halakhischen Kommentare zu den Büchern Numeri u. Deuteronomium (ספרי דבי רב), als Gegensatz des Kommentars zum Buch Leviticus (ספרא דבי רב). 485. Dt. 21,17. 486. Das nach dem Tod des Vaters zurückgezahlt worden ist. 487. Zu lehren, dass er von einem bezahlten Darlehn keinen doppelten Anteil erhalte.

דמיא קא משמע לן: שלחו מתם בכור נוטל פי שנים במלוה אבל לא ברבית[60] למאן אילימא לרבנן השתא שבחא דאיתיה[61] ברשותיה אמרי רבנן דלא שקיל מלוה מבעיא אלא[62] לרבי ולרבי[63] דרבית לא 5 והתניא רבי אומר בכור נוטל פי שנים בין במלוה בין ברבית לעולם[64] רבנן היא ומלוה כמאן דגביא דמיא: אמר ליה רב אחא בר[65] רב לרבינא איקלע אמימר לאתרין ודריש[66] בכור נוטל פי שנים במלוה אבל לא ברבית[67] אמר ליה נהרדעי לטעמייהו דאמר 10 [68] רבה גבו קרקע יש לו גבו מעות אין לו ורב נחמן אמר גבו מעות יש לו גבו קרקע אין לו אמר ליה אביי[69] לרבה לדידך קשיא לרב נחמן קשיא לדידך קשיא מאי שנא מעות דלא[70] דלאו הני מעות שבק אבוהון קרקע נמי לאו הא קרקע שבק אבוהון ועוד 15 הא[71] את הוא דאמרת מסתבר טעמא דבני מערבא דאי קדים סבתא וזבינא זבינה זביני לרב נחמן קשיא מאי שנא קרקע[72] דלא דלאו הא קרקע שבק אבוהון מעות נמי לאו הני מעות שבק אבוהון ועוד הא אמר רב נחמן[73] אמר רבה בר אבוה יתומים שגבו 20 קרקע בחובת אביהן בעל חוב חוזר וגובה[74] מהן אמר ליה לא לדידי קשיא ולא לרב נחמן קשיא[75] טעמא

Bq. 43a; Bb. 175b — Fol. 125 — Pes. 31a; Ket. 92a; 110a

P 61 ברשותא ‖ M 62 אליבא דרבי ולר׳ מלוה אין ריבית ‖ B 63 בריבית ‖ M 64 אליבא דרבנן ומלוה ‖ V 65 רבא ‖ M 66 + לן ‖ M 67 אמרי ‖ P 68 רבא ‖ P 69 לרבא ‖ M 70 הני שבק ‖ M 71 מר הוא דאמר ‖ M 72 — דלא ‖ M 73 — ארב״א ‖ M 74 + אותו ‖ M 75 + אנן מסתב׳.

Sie liessen von dort fragen: Wessen Ansicht vertritt die Lehre, dass ein Erstgeborener einen doppelten Anteil erhalte vom Darlehn, nicht aber von den Zinsen: 5 wollte man sagen, die der Rabbanan, so erhält er ja nach diesen nicht einmal vom Mehrwert, der sich in seinem Besitz befindet, und um so weniger von einem Darlehn; und wenn die Ansicht Rabbis, wieso erhält er nicht von den Zinsen, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, der Erstgeborene erhält einen doppelten Anteil sowol vom Darlehn als auch von den Zinsen!? — Tatsächlich die der Rabbanan, ein Darlehn 15 aber gilt als eingefordert[488].

R. Aha b. Rabh erzählte Rabina: Amemar war in unsrer Ortschaft und trug vor, dass ein Erstgeborener einen doppelten Anteil erhalte vom Darlehn, nicht aber von 20 den Zinsen. Dieser erwiderte: Die Nehardeënser[489] vertreten hierbei ihre Ansicht[490]; Rabba sagte nämlich, er erhalte[491] nur dann, wenn sie[492] Grundbesitz eingefordert, nicht aber, wenn sie Geld eingefordert haben, und R. Nahman sagte, er erhalte nur dann, wenn sie Geld eingefordert, nicht aber, wenn sie Grundbesitz eingefordert haben. Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Nahman ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: wenn Geld, so erhält er wol deshalb nicht, weil es nicht das Geld ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Grundbesitz, ihnen nicht dieses Grundstück[493] hinterlassen. Ferner sagtest du ja selbst, die Ansicht der Leute aus dem Westen[494] sei einleuchtend, denn wenn die Grossmutter[495] zuvorgekommen wäre und [die Güter] verkauft hätte, so wäre der Verkauf giltig[496]!? Gegen R. Nahman ist ebenfalls ein Einwand zu erheben: wenn Grundbesitz, erhält er wol deshalb nicht, weil es nicht das Grundstück ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Geld, ihnen nicht dieses Geld hinterlassen!? Ferner sagte ja R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, ein Gläubiger[497] es ihnen wegnehmen[498] könne!? Dieser erwiderte: Weder ist ein Einwand gegen mich zu erheben, noch ist ein Einwand gegen R. Nahman zu erheben.

488. Deshalb erhält der Erstgeborene hiervon einen doppelten Anteil. 489. Zu welchen auch A. gehörte; cf. S. 1037 Z. 2. 490. Dass der Gläubiger als Besitzer des Schuldbetrags gilt, auch wenn er ihn noch nicht eingefordert hat. 491. Der Erstgeborene, einen doppelten Anteil. 492. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 493. Der Schuldner könnte ebensogut die Schuld bar bezahlen. 494. Der palästinischen Gelehrten. 495. Hierüber weiter S. 1267 Z. 1 ff. 496. Demnach gilt der Anspruch auf das Grundstück nicht als Besitz. 497. Des Vaters. 498. Demnach gilt es schon vor der Einforderung als Besitztum des Vaters, denn auf nach dem Tod des Vaters erworbene Grundstücke hat der Gläubiger keinen Anspruch.

דבני מערבא קאמרינן ולן לא סבירא לן: מאי
Col.b סבתא דההוא דאמר להו נכסי לסבתא ובתרה
לירתאי הויא ליה ברתא[76] דהוה נסיבא שכיבא בחיי
בעלה ובחיי סבתא בתר דשכיבא סבתא אתא בעל
קא תבע אמר רב הונא לירתי ואפילו לירתי ירתי 5
ורב ענן אמר לירתי ולא לירתי ירתי שלחו מתם
הלכתא כוותיה דרב ענן ולאו מטעמיה[77] הלכתא
כוותיה דרב ענן דבעל לא ירית ולאו מטעמיה
דאילו רב ענן סבר אף על גב דהוה ליה ברא
לברתיה לא ירית ולא היא[78] דאילו הוה ליה ברא 10
לברתיה[79] ודאי ירית ובעל היינו טעמא דלא ירית
[80] משום דהוה ליה ראוי ואין הבעל נוטל בראוי Bq. 42b Bb. 113a
כבמוחזק מכלל דרב הונא סבר בעל נוטל בראוי
כבמוחזק: אמר רבי אלעזר דבר זה נפתח בגדולים
ונסתיים בקטנים כל האומר אחריך כאומר מעכשיו 15
דמי אמר[81] רבה מסתברא טעמא דבני מערבא דאי
קדים סבתא וזבינא זבינה זביני: אמר רב פפא
vgl. Bb. 5.. הלכתא אין הבעל נוטל בראוי כבמוחזק ואין הבכור
נוטל בראוי כבמוחזק ואין הבכור נוטל פי שנים
Fol.126.. במלוה בין שגבו קרקע בין שגבו מעות[82] ומלוה 20

76 M ושכיב׳ בחיי 77 M ולירתי 78 M — הלכתא... מטעמיה || 79 M — ודאי || 80 M — משום || 81 P רבא || 82 M ובמלות.

Wir sagten nur den Grund der Leute im Westen, ohne ihrer Ansicht zu sein.

Was ist dies für ein Ereignis mit der Grossmutter? — Einst schenkte jemand sein ganzes Vermögen seiner Grossmutter mit der Bestimmung, dass es nachher seinen Erben zufalle, und er hatte eine verheiratete Tochter, die bei Lebzeiten ihres Ehemanns und ihrer Grossmutter starb. Als die Grossmutter gestorben war, kam der Ehemann[499] und verlangte es[500]. Da entschied R. Hona: Meinen Erben und auch den Erben meiner Erben. R. Ânan aber erklärte: Meinen Erben, nicht aber den Erben meiner Erben. Von dort[501] liessen sie sagen: Die Halakha ist nach R. Ânan zu entscheiden, nicht aber aus dem von ihm angegebenen Grund. Die Halakha ist nach R. Ânan zu entscheiden, dass der Ehemann nicht erbe; aber nicht aus dem von ihm angegebenen Grund, denn R. Ânan ist der Ansicht, dass wenn die Tochter einen Sohn hätte, auch dieser nicht geerbt[502] haben würde, dem ist aber nicht so; wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde dieser wol geerbt haben, der Ehemann erbt aber aus dem Grund nicht, weil dies nur Inaussichtgestelltes[503] war, und der Ehemann nicht das Inaussichtgestellte ebenso erbt wie das Vorhandene. Demnach ist R. Hona der Ansicht, dass der Ehemann das Inaussichtgestellte ebenso erbe wie das Vorhandene.

R. Eleâzar sagte: Folgende Lehre ist durch einen Grossen[504] begonnen und durch einen Kleinen[505] abgeschlossen worden. Wenn jemand sagt: nach dir[506], so ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von jetzt ab[507]. Rabba sagte: Der Grund der Leute im Westen[508] ist einleuchtend, denn wenn die Grossmutter zuvorgekommen wäre und es verkauft hätte, wäre der Verkauf giltig.

R. Papa sagte: Die Halakha ist, der Ehemann erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehn, einerlei ob sie[509] Grundstükke oder Geld eingefordert haben; und das Darlehn, das sich bei ihm[510] befindet, ist zu teilen[511].

499. Der verstorbenen Tochter. 500. Die Erbschaft, weil bei der Bestimmung des Vaters die Tochter noch lebte u. der Ehemann seine Frau beerbt. 501. Aus Palästina. 502. Weil nur die direkten Deszendenten erben sollten. 503. Der Ehemann erbt nur das, was die Frau besessen hat, nicht aber das, was ihr zugefallen sein würde. 504. R. Hona, welcher lehrt, dass unter "meine Erben" auch die indirekten zu verstehen sind. 505. Er selbst. 506. Soll die Sache einem anderen zufallen. 507. Soll die Sache jenem gehören, dh. das Anrecht beginnt sofort. 508. Dass der Ehemann aus dem Grund nicht erbberechtigt war, weil das Vermögen noch nicht im Besitz seiner Frau war. 509. Die Waisen, für die Schuld ihres Vaters. 510. Beim Erstgeborenen, dh. wenn er vom Vater ein Darlehn erhalten hatte. 511. Vom Erstgeburtsanteil erhält der Erstgeborene eine Hälfte u. die übrigen Brüder die andere Hälfte, weil darüber ein Zweifel obwaltet.

שעמו פלגי: אמר רב הונא[83] אמר רב אסי בכור שמיחה מיחה אמר רבה מסתבר טעמיה[84] דרב אסי בענבים ובצרום זיתים ומסקום אבל דרכום לא ורב יוסף אמר אפילו דרכום דרכום מעיקרא עינבי השתא חמרא כדאמר רב עוקבא בר חמא[85] ליתן לו דמי היזק ענביו הכי נמי נותן לו דמי היזק ענביו היכא איתמר דרב עוקבא בר חמא אהא דאמר רב יהודה אמר שמואל בכור ופשוט שהניח להן אביהן ענבים ובצרום זיתים ומסקום בכור נוטל[86] פי שנים אפילו דרכום[87] דרכום מעיקרא עינבי השתא חמרא אמר מר עוקבא בר חמא[85] ליתן לו דמי היזק ענביו: אמר רב[88] אסי בכור שנטל חלק כפשוט ויתר מאי ויתר[89] רב פפא משמיה דרבא אמר ויתר באותה שדה רב פפי משמיה דרבא אמר ויתר בכל הנכסים כולן[90] קא סבר יש לו לבכור קודם הלוקה ומדאחיל בהא אחיל[91] בכולהו ורב פפא משמיה דרבא אמר ויתר באותה שדה קא סבר אין לו לבכור קודם הלוקה ומה דאתא לידיה אחיל אידך לא אחיל והא דרב פפי ורב פפא לאו בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר דההוא בכור דאזיל[92] זבין נכסי דידיה ודפשוט

vgl. Bm. 36a

83 M ואיתימא רב אשי || 84 P דרבי. M דרב אשי || 85 M נותן || 86 M + בהם || 87 P — דרכום || 88 M הונא || 89 VM + רב פפי משמיה דרבא אמר ויתר בכל הנכסים כולן || 90 B רב פפא...שדה קסבר...לא אחיל ורב פפי...כולן קסבר...בכולהו והא || 91 M + נמי || 92 M וזבין נכסי׳ מקמי דניפלגי בהדי דפשוט אחוה אזלו יתמי דבני.

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Wenn der Erstgeborene protestirt[512] hat, so ist der Protest giltig[513]. Rabba sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend in dem Fall, wenn sie Weintrauben gelesen haben oder Oliven gepflückt[514] haben, nicht aber, wenn [die Erben] sie getreten[515] haben. R. Joseph aber sagt, selbst wenn sie sie getreten haben. Wenn sie sie getreten haben, so waren es ja vorher Trauben und nachher ist es Wein!? — Wie R. Ûqaba b. Hama erklärt hat, es sei der Verlust der Weintrauben[516] zu ersetzen, ebenso haben sie auch hierbei den Verlust der Weintrauben zu ersetzen. — Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Ûqaba b. Hama? — Auf folgendes, das R. Jehuda im Namen Šemuéls lehrte: Wenn der Vater dem Erstgeborenen und dem anderen Sohn Trauben hinterlassen hat und sie diese gewinzert haben, Oliven und sie diese gepflückt haben, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil, selbst wenn sie sie getreten haben. Wieso wenn sie sie getreten haben, sie waren ja vorher Trauben und jetzt sind sie Wein!? — R. Ûqaba b. Hama erklärte, er habe ihm den Verlust der Trauben zu ersetzen.

R. Asi sagte: Wenn der Erstgeborene einen ebensolchen Anteil genommen hat[517] wie der andere Bruder, so hat er verzichtet[518]. — Was heisst verzichtet? (R. Papa im Namen Rabas erklärte, er habe hinsichtlich dieses Felds verzichtet[519]). R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen Vermögens verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil schon vor der Teilung, und da er darauf hinsichtlich des einen [Felds] verzichtet hat, so hat er hinsichtlich des ganzen [Vermögens] verzichtet. R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Felds verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze vor der Teilung seinen Anteil nicht, somit hat er nur verzichtet hinsichtlich dessen, was in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber hinsichtlich dessen, was nicht in seinen Besitz gekommen ist. Die Lehren R. Papis und R. Papas sind aber nicht ausdrücklich gelehrt worden, vielmehr sind sie durch einen Schluss gefolgert worden. Einst verkaufte ein Erstgeborener seine und des anderen Bruders Güter, und als die Waisen,

512. Gegen die Meliorirung der hinterlassenen Güter durch die übrigen Erben, da er dies für seinen Anteil selber tun wollte. 513. Er erhält einen doppelten Anteil auch vom Wertzuwachs. 514. Die Früchte waren in seinem Besitz u. haben den Mehrwert erst in seinem Besitz erfahren. 515. Der Wein u. das Oel sind nicht mehr das, was der Vater hinterlassen hat. 516. Wenn der Wein verdorben od. entwertet wurde; die Weintrauben waren Eigentum des Erstgeborenen u. die Erben haben ihn durch die Verarbeitung erworben u. haben sie dem Erstgeborenen zu ersetzen. 517. Von einem der hinterlassenen Felder. 518. Auf den Erstgeburtsanteil. 519. Von den übrigen Gütern kann er noch einen doppelten Anteil beanspruchen.

die Kinder des anderen Bruders, von den Datteln essen wollten, schlugen[520] sie die Käufer. Da sprachen die Verwandten[521] zu ihnen: Nicht genug, dass ihr ihr Vermögen gekauft[522] habt, sondern ihr schlagt sie auch! Hierauf kamen sie vor Raba, und er sprach zu ihnen: Er hat nichts[523] getan. Einer erklärte, er habe nichts getan hinsichtlich der Hälfte[524], und einer erklärte, hinsichtlich des Ganzen.

Von dort[525] liessen sie sagen: Wenn der Erstgeborene vor der Teilung verkauft[526] hat, so hat er nichts getan. Hieraus also, dass dem Erstgeborenen vor der Teilung nichts gehöre. Die Halakha ist, dass dem Erstgeborenen [sein Anteil] schon vor der Teilung gehört.

Mar-Zuṭra aus Darišba[527] teilte einen Korb Pfeffer mit seinen Brüdern gleichmässig. Als er darauf vor R. Aši kam, sprach er zu ihm: Da du auf einen Teil verzichtet hast, so hast du hinsichtlich der ganzen [Hinterlassenschaft] verzichtet.

WENN JEMAND SAGT[528]: JENER MEIN ERSTGEBORENER SOHN SOLL KEINEN DOPPELTEN ANTEIL ERHALTEN, ODER: JENER MEIN SOHN SOLL NICHT MIT SEINEN BRÜDERN ERBEN, SO HAT ER NICHTS[529] GESAGT, DENN DIES IST GEGEN DIE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE. WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜNDLICH VERTEILT[530], UND DABEI EINEM MEHR UND DEM ANDEREN WENIGER ODER DEM ERSTGEBORENEN EINEN GLEICHEN ANTEIL[531] ZUTEILT, SO SIND SEINE WORTE GILTIG[532]; SAGTE ER ABER: ALS ERBSCHAFT, SO HAT ER NICHTS GESAGT; HAT ER[533] OB ZU ANFANG, IN DER MITTE ODER ZUM SCHLUSS [AUCH] "ALS GESCHENK" GESCHRIEBEN, SO SIND SEINE WORTE GILTIG.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn R. Jehuda sagt, hinsichtlich einer Geldsache sei die Bestimmung[534] giltig; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und seine Bedingung ist ungiltig[535]— Worte

אזול יתמי בני פשוט למיכל תמרי מחונהו לקוחות אמרי להו קרובים לא מיסתייא דזבנתינהו לנכסייהו אלא מימחא נמי מחיתו להו אתו לקמיה דרבא אמר להו לא עשה ולא כלום מר סבר לא עשה כלום בפלגא ומר סבר בכולהו: שלחו מתם בכור שמכר קודם חלוקה לא עשה כלום אלמא אין לו לבכור קודם חלוקה והלכתא יש לבכור קודם חלוקה: מר זוטרא מדרישבא פלג בצנא דפלפלי בהדי אחין בשוה אתא לקמיה דרב אשי אמר ליה הואיל ויתרתה במקצת ויתרתה בכל הנכסים כולן:

האומר איש פלוני בני בכור לא יטול פי שנים איש פלוני בני לא יירש עם אחיו לא אמר כלום שהתנה על מה שכתוב בתורה המחלק נכסיו על פיו ריבה לאחד ומיעט לאחד והשוה להן את הבכור דבריו קיימין ואם אמר משום ירושה לא אמר כלום כתב בין בתחלה בין באמצע בין בסוף משום מתנה דבריו קיימין:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה האמר בדבר של ממון תנאו קיים דתניא האומר לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין ליך עלי שאר כסות ועונה הרי זו מקודשת ותנאו

93 BP מהנהו 94 B + מחונהו 95 M מחויי קא מחיתינהו אתו 96 M — להו 97 M + ולא 98 M + לא עשה ולא כלום 99 M + לו 1 M בר רושבא פליג בוסתנא דפלפ׳ 2 M שבממון.

520. So nach den Kommentaren; מחי heisst aber auch verwehren. 521. Der Waisen. 522. Ohne ihre Einwilligung. 523. Der Verkauf der Güter ist ungiltig. 524. Hinsichtlich seines Teils. 525. Aus Palästina. 526. Die hinterlassenen Güter. 527. Das W. דרישבא oder דריסכא scheint Ortsname zu sein; nach andrer Erklärung ריש-בא Familienoberhaupt. 528. Als letztwillige Bestimmung. 529. Seine Bestimmung ist ungiltig. 530. Nicht als Erbschaft, sondern als Geschenk. 531. Mit den übrigen Brüdern. 532. Da er berechtigt ist, sein Vermögen beliebig zu verschenken. In diesen Fällen ist eine Schenkungsurkunde nicht erforderlich, da eine letztwillige Bestimmung unanfechtbar ist. 533. Wenn er seine Bestimmungen schriftlich niedergelegt u. in diesen auch den Ausdruck "erben" gebraucht hat. 534. Die einer Bestimmung der Gesetzlehre zuwiderläuft. 535. Weil dies gegen die Bestimmung der Gesetzlehre ist; cf. Ex. 21,10.

בטל דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר בדבר [2]של
ממון תנאו קיים אפילו תימא רבי יהודה [3]התם ידעה
וקא מחלה הכא לא קא מחיל: אמר רב יוסף [4]אמר
איש פלוני בני [5]בכור [6]הוא נוטל פי שנים איש פלוני
5 בכור הוא אינו נוטל פי שנים דלמא בוכרא דאמא
קאמר: ההוא דאתא לקמיה [7]דרבה בר בר [8]חנה אמר
ליה מוחזקני בזה שהוא בכור אמר ליה מנא ידעת
[9]דהוה קרי ליה אבוה בוכרא סכלא דלמא בוכרא
דאמא הוא דכל בוכרא דאמא [10]נמי בוכרא סכלא
10 קארו ליה: ההוא דאתא לקמיה דרבי חנינא אמר
ליה מוחזקני בזה שהוא בכור אמר ליה מנא ידעת
[11]דכי [12]הוו אתו לגבי אבוה אמר [13]להו זילו לגבי שכחת
ברי דבוכרא הוא ומסי רוקיה ודלמא בוכרא דאמא
הוא גמירי בוכרא דאבא מסי [14]בוכרא דאמא לא
15 מסי [14]: אמר רבי אמי טומטום שנקרע ונמצא זכר אינו
נוטל פי שנים [15]דאמר קרא והיה הבן הבכור לשניאה (Dt. 21,15)
עד שיהא בן משעת הויה רב נחמן בר יצחק אמר
אף אינו נידון [16]כבן סורר ומורה דאמר קרא כי יהיה (ib. v. 18)
לאיש בן סורר ומורה עד שיהא בן משעת הויה
20 °אמימר אמר אף אינו ממעט חלק בבורה [17]שנאמר (Fol. 127)
וילדה לו בנים עד שיהא בן [18]בשעת לידה רב שיזבי (Dt. 21,15)

3 M עד כאן לא קאמר ר י התם אלא דידעה ומחלה אבל הכא || 4 M האומר || 5 B בכורי || 6 M לא ימול פי שנים מאי טעמא דילמא || 7 M דרב׳ בר נתן || 8 P חנן || 9 M דהוו קרו ליה בוכרא || 10 M — נמי בוכרא || 11 B + אמר ליה || 12 P הוה אתי || 13 P ליה || 14 B + רוקיה || 15 M מ״ט אמר || 16 M בבן סו ם שנא כי || 17 M מ״ט אמר קרא וילדו || 18 M משעת.

R. Meírs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[536] sind seine Worte giltig. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, denn diese[537] weiss es und verzichtet darauf[538], hierbei aber verzichtet er[539] darauf nicht.

R. Joseph sagte: Sagte jemand: jener ist mein erstgeborener Sohn, so erhält dieser einen doppelten Anteil, wenn aber: jener ist Erstgeborener, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn er kann Erstgeborenen seiner Mutter gemeint haben.

Einst kam jemand vor Rabba b. Bar-Hana und sprach zu ihm, er wisse von jenem, dass er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weisst du dies? — Sein Vater pflegte ihn törichter Erstgeborener zu nennen. Er ist vielleicht Erstgeborener seiner Mutter, denn (auch) einen Erstgeborenen der Mutter pflegt man törichten Erstgeborenen[540] zu nennen.

Einst kam jemand vor R. Ḥanina und sprach zu ihm, er wisse von jenem, dass er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weisst du dies? — Wenn man[541] zu seinem Vater kam, pflegte er zu sagen: geht zu meinem Sohn Šikḥath, denn er ist Erstgeborener und sein Speichel ist heilend. — Vielleicht ist er Erstgeborener seiner Mutter? — Es ist uns bekannt, dass nur [der Speichel] eines Erstgeborenen des Vaters heilend[542] sei, nicht aber der eines Erstgeborenen der Mutter.

R. Ami sagte: Wenn ein geschlechtsloser aufgetrennt wird, und es sich herausstellt, dass er männlichen Geschlechts ist, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn es heisst: [543]*und der erstgeborene Sohn von der Gehassten stammt*, nur wenn er seit jeher ein Sohn war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er wird auch nicht als missratener und widerspenstiger Sohn[544] abgeurteilt, denn es heisst: [545]*wenn jemand einen missratenen und widerspenstigen Sohn hat*, nur wenn er seit jeher ein Sohn war. Amemar sagte: Er beeinträchtigt auch nicht den Erstgeburtsanteil[546], denn es heisst: [547]*und ihm Söhne gebären*, nur wenn er seit der Geburt ein Sohn ist. R. Šezbi sagte: Er wird auch nicht am achten [Tag]

536. Kost u. Kleidung. 537. Die Frau, der er diese Bedingung stellt. 538. Da sie darauf eingeht. 539. Der Sohn, der durch diese, dem Gesetz zuwiderlaufende Bestimmung geschädigt u. in seinem Recht beeinträchtigt wird. 540. Dh. kein richtiger Erstgeborener; die Bezeichnung שוטה hat die Nebenbedeutung unvollständig, nicht echt, ähnlich der Bezeichnung wild im Deutschen. Das W. נמי ist hier störend u. fehlt tatsächlich in M u. anderen Codices. 541. Leute mit Augenleiden. 542. Gegen Augenleiden. 543. Dt. 21,15. 544. Cf. ib. 21,18ff. u. hierzu Bd. vij S. 290 Z. 5ff. 545. Dt. 21,18. 546. Wenn zBs. ausser diesem noch 2 andere Brüder vorhanden sind, von welchen einer Erstgeborener ist, so entfällt auf den Erstgeburtsanteil ein Drittel des ganzen Vermögens, als wären es nur 2 Brüder, u. der Rest wird an die 3 Brüder gleichmässig verteilt. 547. Dt. 21,15.

beschnitten, denn es heisst:[548] *wenn ein Weib niederkommt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tag ist sein Vorhaut zu beschneiden*, nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. R. Šerabja sagte: Seine Mutter ist auch nicht geburtsunrein[549], denn es heisst: *wenn ein Weib niederkommt und einen Knaben gebiert, so bleibt sie sieben Tage unrein*; nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. Man wandte ein: Wenn eine einen Geschlechtslosen oder einen Zwitter abortirt, so muss sie für einen Knaben und für ein Mädchen [in Unreinheit][550] verweilen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre R. Šerabjas[551]; eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung der Lehre R. Šezbis[552]? Dem Autor ist dies[553] zweifelhaft und entscheidet erschwerend. Demnach müsste es ja heissen: so muss sie für einen Knaben, ein Mädchen und als Menstruirende [in Unreinheit] verweilen[554]!? — Dies ist ein Einwand.

Raba sagte: Uebereinstimmend mit R. Ami wird gelehrt: *Sohn*, nicht aber ein Geschlechtsloser[555]; *erstgeborener*, nicht aber ein zweifelhafter[556]. — Allerdings ist [die Beschränkung:] *Sohn*, nicht aber ein Geschlechtsloser, nach R. Ami zu erklären, was aber schliesst [die Beschränkung:] *erstgeborener*, nicht aber ein zweifelhafter, aus[558]!? — Dies schliesst das aus, was Raba vortrug; denn Raba trug vor: Wenn zwei Weiber[559] zwei Knaben im Verborgenen[560] geboren haben, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht[561]. R. Papa sprach zu Raba: Rabin liess ja mitteilen: Dies fragte ich alle meine Lehrer und sie sagten mir nichts; aber folgendes sagte man im Namen R. Jannajs: wenn es vorher bekannt war[562] und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn es aber nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben.

Lv.12,2 אמר אף אינו נימול לשמונה דאמר קרא אשה כי תזריע וילדה זכר וביום השמיני ימול עד שיהא זכר משעת לידה רב שרביא אמר אף אין אמו טמאה לידה דאמר קרא אשה כי תזריע וילדה זכר וטמאה שבעת ימים עד שיהא זכר משעת לידה
Nid.28a מיתיבי המפלת טומטום ואנדרוגינוס תשב לזכר ולנקבה תיובתיה דרב שרביא תיובתא לימא תיהוי תיובתא דרב שיזבי תנא ספוקי מספקא ליה ולחומרא אי הכי תשב לזכר ולנקבה ולנדה מיבעי ליה קשיא: אמר רבא תניא כוותיה דרבי אמי בן ולא טומטום בכור ולא ספק בשלמא בן ולא טומטום כדרבי אמי אלא בכור ולא ספק לאפוקי מאי לאפוקי מדדרש רבא דדרש רבא שתי נשים שילדו שני זכרים במחבא כותבין הרשאה זה לזה אמר ליה רב פפא לרבא והא שלח רבין דבר זה שאלתי לכל רבותי ולא אמרו לי דבר ברם כך אמרו משום
Bek.47b רבי ינאי הוכרו ולבסוף נתערבו כותבין הרשאה
vgl. Syn.61a זה לזה לא הוכרו אין כותבין הרשאה זה לזה הדר

19 M שנא׳ ובן שמונת ימים עד שיהא בן משעת 20 M דכתיב 21 M בן 22 P ו 23 M + ליתני נמי 24 M — מ״ל 25 M והיה הבן הבכור לשניאה הבן ולא טומ׳ הבכור ולא 26 M לאפוקי מדר א הבכור ולא 27 M + באיגרתיה 28 M לרבותי 29 P לו 30 M משמיה דר״י 31 M + ולבסוף נתערבו.

548. Lev. 12,2. 549. Ein Weib bleibt 7 Tage nach der Geburt eines männlichen Kinds u. 14 Tage nach der Geburt eines weiblichen Kinds levitisch unrein. 550. Sie ist 14 Tage unrein (cf. N. 949) u. darauf nur 26 Tage rein; cf. Lev. 12,4ff. 551. Nach welchem das Weib in einem solchen Fall überhaupt nicht unrein ist. 552. Aus der angezogenen Schriftstelle, in welcher von der Beschneidung u. von der Unreinheit gesprochen wird, folgert er, dass diese vom 1. Gesetz ausgeschlossen ist, demnach müsste sie es auch vom 2. sein. 553. Ob es in beiden Beziehungen von der Geburt an ein männliches Kind sein muss. 554. Wenn es zweifelhaft ist, ob bei einem solchen das Gesetz von der Geburtsunreinheit Geltung hat, so müsste, da in jeder Hinsicht erschwerend zu entscheiden ist, die Frau dem Gesetz von der Unreinheit durch Menstruation unterworfen bleiben. 555. Dh. wenn er bei der Geburt geschlechtslos war. 556. Wenn seine Erstgeburt zweifelhaft ist. 558. Es ist ja nicht nötig, den Fall auszuschliessen, wenn die Erstgeburt zweifelhaft ist, da in einem solchen Fall selbstverständlich der Beanspruchende den Beweis anzutreten hat. 559. Eines Ehemanns. 560. Wenn die Geburt der beiden nicht beobachtet worden ist u. es zweifelhaft ist, welches Kind zuerst geboren wurde. 561. Er ist dann den übrigen Kindern gegenüber entweder Erstgeborener oder bevollmächtigter Rechtsnachfolger des Erstgeborenen. 562. Wenn man bei der Geburt wusste, welches von beiden Kindern zuerst geboren ward.

אוקי רבא אמורא עליה ודרש דברים שאמרתי[32] לכם
טעות הן בידי ברם כך אמרו[30] משום רבי ינאי הוכרו
ולבסוף נתערבו כותבין הרשאה זה לזה לא הוכרו
[31] אין כותבין הרשאה זה לזה: שלחו ליה בני אקרא
5 דאגמא לשמואל ילמדנו רבינו היו מוחזקין בזה
שהוא בכור ואמר אביו על אחר בכור הוא מהו
Col.b שלח להו כותבין הרשאה זה לזה[33] מה נפשך אי
כרבנן סבירא ליה לישלח להו כרבנן אי כרבי יהודה
סבירא ליה לישלח להו כרבי יהודה מספקא ליה
10 אי כרבי יהודה אי כרבנן[34] מאי היא דתניא יכיר Dt.21,17 Jeb.47a Qid.74a
יכירנו לאחרים מכאן אמר רבי יהודה נאמן אדם
לומר זה בני בכור וכשם שנאמן אדם לומר זה בני
בכור כך נאמן אדם לומר זה בן גרושה[35] וזה בן
חלוצה וחכמים אומרים אינו נאמן אמר ליה רב
15 נחמן בר יצחק לרבא בשלמא לרבי יהודה היינו
דכתיב יכיר אלא לרבנן יכיר למה לי בצריך היכרא
למאי הלכתא למיתבא לו פי שנים לא יהא אלא
אחר[36] אילו בעי למיתבא ליה במתנה מי לא יהיב
ליה לא צריכא בנכסים שנפלו לו לאחר מכאן ולרבי
20 מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם יכיר Bb.79b
למה לי[37] בנכסים שנפלו לו כשהוא גוסס: תנו רבנן
היו מוחזקין בו[38] שאינו בכור ואמר אביו[39] שהוא בכור

M 32 לפניכם M 33 — מ״ן M 34 מ״ה M 35 וחלוצה M 36 אי אמר הבו ליה מי לא יהבינן ליה M 37 + לא צריכא B 38 שהוא בכור B 39 על אחר שהוא בכור נאמן היו.

Später liess Raba den Dolmetsch[563] vortreten und trug vor: Das, was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum; im Namen R. Jannajs sagten sie folgendes: wenn es vorher bekannt war und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn dies aber nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben.

Die Leute der Burg Agma sandten Šemuél folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn es von einem bekannt war, dass er Erstgeborener sei, und sein Vater von einem anderen sagt, dieser sei Erstgeborener[564]? Er liess ihnen erwidern: Einer schreibe dem anderen eine Vollmacht. — Nach wessen Ansicht: ist er der Ansicht der Rabbanan, so sollte er ihnen doch nach den Rabbanan[565] erwidert haben, und ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er ihnen doch nach R. Jehuda erwidert haben!? — Ihm war es zweifelhaft, ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan [zu entscheiden sei]. — Was ist dies[566]? — Es wird gelehrt: [567] *Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen; hieraus folgerte R. Jehuda, dass ein Mensch beglaubt sei, wenn er sagt: dieser ist mein erstgeborener Sohn. Und wie ein Mensch beglaubt ist, wenn er sagt: dieser ist mein erstgeborener Sohn, ebenso ist er beglaubt, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Haluçah[568]. Die Weisen sagen, er sei nicht[569] beglaubt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Erklärlich ist nach R. Jehuda [das Wort] *anerkennen*, welche Bedeutung aber hat [das Wort] *anerkennen* nach den Rabbanan? — Wenn eine Anerkennung nötig ist[570]. — Wo[571] zu dem Zweck, um ihm einen doppelten Anteil zu geben, — darf er denn nicht, auch wenn er ein Fremder ist, ihm ein Geschenk machen!? — In dem Fall, wenn ihm Vermögen später zugefallen ist[572]. — Wozu aber ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Meír nötig, welcher sagt, ein Mensch könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist[573]!? — Hinsichtlich des Vermögens, das ihm bei der Agonie[574] zufällt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es von ihm bekannt war, dass er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, dass er Erstgeborener sei, so ist er nicht

563. Der den Vortrag dem Publikum laut vorzutragen hatte. 564. Welcher nun den Erstgeburtsanteil zu erhalten hat. 565. Der bezügliche Streit folgt weiter. 566. Für ein Streit. 567. Dt. 21,17. 568. Cf. S. 1038 N. 128. 569. Wenn es bis dahin bekannt war, dass es nicht der Fall ist. 570. Wenn man früher nicht wusste, ob er Erstgeborener ist od. nicht. 571. Diese Frage richtet sich gegen die Ansicht der Rabbanan, nach welchen der Schriftvers sich auf den Fall bezieht, wenn bisher nichts bekannt war, dass man dann dem Vater glaube. 572. Schenken konnte er ihm nur das, was er besass, nicht aber, was er später besitzen wird. 573. Er kann auch das schenken, was er später besitzen wird. 574. Zu einer Zeit, wo er wegen seines körperlichen Zustands nichts schenken kann.

beglaubt, nach den Rabbanan; war es von ihm bekannt, dass er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, dass er Erstgeborener ist, so ist er beglaubt, nach R. Jehuda. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Jehuda.

R. Johanan sagte: Wenn er sagte: es ist mein Sohn, und darauf sagt: es ist mein Knecht, so ist er nicht beglaubt; wenn aber: es ist mein Knecht, und darauf sagt: es ist mein Sohn, so ist er beglaubt, denn er meinte[576] es, er bediene ihn wie ein Knecht. Entgegengesetzt verhält es sich bei einem Zollhaus: wenn jemand an einem Zollhaus vorübergeht und sagt: es ist mein Sohn, und später sagt: es ist mein Knecht, so ist er beglaubt[577]; wenn er aber sagte: es ist mein Knecht, und später sagt: es ist mein Sohn, so ist er nicht beglaubt. Man wandte ein: Wenn er ihn wie ein Sohn bediente und von ihm auch sagte, er sei sein Sohn, und darauf sagt, er sei sein Knecht, so ist er nicht beglaubt; wenn er ihn wie ein Knecht bediente und von ihm auch sagt, er sei sein Knecht, und darauf sagt, er sei sein Sohn, so ist er nicht beglaubt!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Da wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihn einen Knecht von seinen hundert nennt[579]. — Was heisst: von seinen hundert? — Ein Knecht, der hundert Zuz wert ist.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meinen Sklaven gestohlen, und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, und als jener ihn fragte, wieso er zu ihm komme, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, wenn du aber willst, so schwöre, sodann erhältst du ihn[580] zurück, und jener geschworen hat, so kann er nicht mehr[581] zurücktreten. — Was neues lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Sagte einer[582]: mein Vater ist mir vertrauenswürdig, dein Vater[583] ist mir vertrauenswürdig, jene drei Rinderhirten[584] sind mir vertrauenswürdig, so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten!? — Er lehrt uns, dass sie[585] über den Fall

אינו נאמן כרבנן היו מוחזקין בו שאינו בכור ואמר
אביו בכור [40]הוא [41]נאמן כרבי יהודה רישא רבי
יהודה וסיפא רבנן: אמר רבי יוחנן אמר בני הוא
[42]וחזר ואמר עבדי הוא אינו נאמן עבדי הוא [43]וחזר
ואמר בני הוא נאמן [44]דמשמש לי כעבדא [45]קאמר 5
וחילופיה אבית המכס היה עובר על בית המכס
ואמר בני הוא וחזר ואמר עבדי הוא נאמן [46]אמר
עבדי הוא וחזר ואמר בני הוא אינו נאמן [47]מיתיבי
היה משמשו כבן ובא ואמר בני הוא וחזר ואמר
עבדי הוא אינו נאמן [47]היה משמשו כעבד ובא ואמר 10
עבדי הוא וחזר ואמר בני הוא אינו נאמן אמר רב
נחמן בר יצחק התם דקארו ליה עבדא מצר מאה
[48]מאי מצר מאה מצר עבדא [49]דשוה מאה זוזי: שלח
ליה [50]רבי אבא לרב יוסף בר חמא [51]האומר לחבירו
עבדי גנבת [52]והוא אומר לא גנבתי מה טיבו אצלך 15
Fol.128a אתה מכרתו לי אתה נתתו לי במתנה רצונך השבע
וטול [53]נשבע ואינו יכול לחזור בו מאי קא משמע לן
Syn.24a תנינא [54]אמר לו נאמן עלי אבא נאמן עלי אביך
נאמנין עלי שלשה רועי בקר רבי מאיר אומר יכול
לחזור בו וחכמים אומרים אינו יכול לחזור בו [55]הא 20

M 40 — הוא (וכן בכולן) B 41 אינו נאמן רישא P 42 — ו ‖ M 43 + מאי טעמא ‖ M 44 — קאמר ‖ M 45 — אמר ‖ M 46 — מית' ‖ M 47 + מיתיבי ‖ M 48 מאי מ"ם B 49 - דשוה M 50 רבב' M 51 — האו' לחבירו M 52 והלה B 53 ונשבע M נשבע ונוטל ואינו אינו. M 54 — א"ל M 55 + מאי קמ"ל.

575. So richt. nach einigen alten Ausgaben. 576. Als er zuerst sagte, er sei sein Knecht. 577. Wenn jemand die erste Auskunft einem Zollbeamten erteilt hat. 578. Da er vorher nur den Zoll für den Sklaven hinterziehen wollte. 579. In verächtlicher Weise. 580. Von rechtswegen ist der Besitzer beglaubt u. braucht ihn gegen Eid nicht zurückgeben. 581. Und sagen, er habe vorher nur gescherzt u. bestehe auf seinem Recht. 582. Der Prozessgegner. 583. Er wolle sie als Richter od. Zeugen anerkennen, obgleich sie gesetzlich unzulässig sind. 584. Diese sind als Zeugen u. Richter unzulässig; cf. Bd. vij S. 99 Z. 20ff. 585. RM. u. die Weisen in der angezogenen Lehre.

קא משמע לן דבאתן לך מחלוקת והלכה[56]כדברי
חכמים: שלח ליה[57]רבי אבא לרב יוסף בר חמא
Bq.11a °הלכה גובין מן העבדים ורב נחמן אמר אין גובין:
שלח ליה[57]רבי אבא לרב יוסף בר חמא הלכה שלישי
5 בשני כשר רבא אמר אף בראשון מר בר רב אשי
[58]אכשר באבא דאבא ולית הלכתא[59]כמר בר רב
אשי: שלח ליה[57]רבי אבא לרב יוסף בר חמא היה
יודע לו בעדות קרקע עד שלא נסתמא ונסתמא
פסול ושמואל אמר כשר אפשר דמכוין מצרנהא
10 אבל גלימא לא ורב ששת אמר אפילו גלימא אפשר
דמכוין מדת ארכו ומדת רחבו אבל נסכא לא ורב
פפא אמר אפילו נסכא אפשר דמכוין[60]מדת משקלותיו
Ar.17b מיתיבי °היה יודע לו בעדות עד שלא נעשה חתנו
ונעשה חתנו פיקח ונתחרש פיתח ונסתמא שפוי
15 ונשתטה פסול אבל היה יודע לו בעדות עד שלא
נעשה חתנו ונעשה חתנו ומתה בתו פיקח ונתחרש
[42]וחזר ונתפקח פיתח ונסתמא[42]וחזר ונתפתח שפוי
ונשתטה[42]וחזר ונשתפה כשר זה הכלל[61]כל שתחלתו
או סופו בפסלות פסול[62]כל שתחלתו וסופו בכשרות
20 Col.b כשר °תיובתא דכולהו תיובתא: שלח[63]רבי אבא לרב

56 M כחכמים || 57 P רב. M רבב' || 58 M מכשיר || 59 M כוותיה שלח || 60 M — מדת || 61 P — כל ש. || 62 B M כל שתו"ס בכש' כשר וכל שתו"ס בפס' פסול — כל ש || 63 M ליה רבב'.

streiten, wenn er sagt, er wolle es ihm geben[586], und dass die Halakha nach den Weisen zu entscheiden sei.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Die Halakha ist, man könne auch Sklaven einfordern[587]. R. Nahman aber sagt, man könne nicht einfordern[588].

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Die Halakha ist, dass ein drittgradiger für einen zweitgradigen [Verwandten][589]zulässig[590]ist. Raba sagt, auch für einen erstgradigen. Mar b. R. Aši liess es auch bei einem Grossvater[591]zu. Die Halakha ist aber nicht nach Mar b. R. Aši zu entscheiden.

R. Abba liess R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand Zeugnis hinsichtlich eines Grundstücks abzulegen wusste, bevor er blind wurde und blind geworden ist, so ist er unzulässig[592]. Šemuél sagt, er sei zulässig, denn er kann die Grenzen bezeichnen; hinsichtlich eines Gewands aber ist er nicht zulässig. R. Šešeth sagt, auch hinsichtlich eines Gewands, denn er kann die Länge und die Breite angeben, nicht aber hinsichtlich eines Metallblocks. R. Papa sagt, auch hinsichtlich eines Metallblocks, denn er kann das Gewicht angeben. Man wandte ein: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wusste bevor er sein Schwiegersohn geworden war und dann sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn er hörend war[593]und taub geworden ist, sehend war und blind geworden ist, oder vernünftig war und irrsinnig geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er aber für ihn Zeugnis abzulegen wusste bevor er sein Schwiegersohn geworden war, dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter[594]gestorben ist, oder wenn er hörend[593]war, taub geworden und wiederum hörend geworden ist, oder wenn er sehend war, blind geworden und dann wiederum sehend geworden ist, oder vernünftig war, irrsinnig geworden und dann wiederum vernünftig geworden ist, so ist er zulässig. Die Regel hierbei ist; wenn er am Anfang[595]unfähig war oder am Schluss[596]unfähig ist, so ist er unzulässig, und wenn er am Anfang fähig war und am Schluss fähig ist, so ist er zulässig. Dies ist eine Widerlegung aller[597]. Eine Widerlegung.

R. Abba liess R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand von einem Kind unter

586. Er wolle den strittigen Betrag bezahlen, wenn diese von ihm als Richter anerkannte Personen ihn verurteilen sollten. 587. Von den Waisen für die Schuld ihres Vaters. 588. Die Waisen haften nur mit den hinterlassenen Immobilien. 589. Dh. ein Grossneffe; die Verwandtschaft wird im T. nach dem Grad der Entfernung vom Stammvater bezeichnet; cf. Bd. vij S. 110 N. 136. 590. Als Zeuge. 591. Dass ein Enkel für ihn Zeugnis ablegen durfte. 592. Da er die Grenzen nicht zeigen kann. 593. Zur Zeit, wo er das Zeugnis abzulegen wusste. 594. Die Frau des Zeugen, wodurch die Verwandtschaft aufgelöst wurde. 595. Bei der Beobachtung. 596. Bei der Gerichtsverhandlung. 597. Der hier genannten Autoren, die gegen die Ansicht R. Abbas bei Grundstücksangelegenheiten einen solchen als zulässigen Zeugen erklären.

seinen Söhnen sagt[598], so ist er beglaubt. R. Johanan aber sagt, er sei nicht beglaubt. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von einem Kind unter seinen Söhnen sagt, dass er sein ganzes Vermögen erbe, so ist er beglaubt, nach R. Johanan b. Beroqa[599]. R. Johanan aber sagt, er sei nicht beglaubt, nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Wieso heisst es demnach "beglaubt" und "nicht beglaubt", es sollte ja heissen "erben" und "nicht erben"!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: Wenn jemand von einem Kind unter seinen Söhnen sagt, er sei[600] der Erstgeborene, so ist er beglaubt, nach R. Jehuda[601]; R. Johanan aber sagt, er sei nicht beglaubt, nach den Rabbanan[601].

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand bestimmt, dass seine Frau ebenso einen Anteil[602] erhalte wie jeder seiner Söhne, so erhält sie einen solchen wie jeder seiner Söhne. Raba sagte: Nur von den Gütern, die er dann[603] besitzt, und gleich den Söhnen, die später vorhanden sind[604].

יוסף בר חמא האומר על תינוק בין הבנים נאמן ורבי יוחנן אמר אינו נאמן מאי קאמר אמר אביי הכי קאמר האומר על תינוק בין הבנים יירש כל נכסי נאמן כרבי יוחנן בן ברוקה ורבי יוחנן אמר אינו נאמן כרבנן מתקיף לה רבא האי נאמן ואינו נאמן יירש ולא יירש מבעיא ליה אלא אמר רבא הכי קאמר האומר על תינוק בין הבנים בכור הוא נאמן כרבי יהודה ורבי יוחנן אמר אינו נאמן כרבנן: שלח ליה רבי אבא לרב יוסף בר חמא האומר תטול אשתי כאחד מן הבנים נוטלת כאחד מן הבנים אמר רבא ובנכסים של עכשיו ובבנים הבאין לאחר מכאן: שלח ליה רבי אבא לרב יוסף בר חמא המוציא שטר חוב על חבירו מלוה אומר לא נפרעתי כלום ולוה אומר פרעתי מחצה והעדים מעידין שפרע[64] כולו הרי זה נשבע וגובה מחצה מנכסים בני חורין אבל ממשועבדין לא דאמרי אנן

Bm. 4b

אעדים סמכינן ואפילו לרבי עקיבא דאמר משיב אבדה הוי הני מילי היכא דליכא עדים אבל היכא דאיכא עדים אירתותי אירתת מתקיף לה מר בר רב אשי אדרבה אפילו לרבי שמעון בן אלעזר דאמר מודה מקצת הטענה הוי הני מילי היכא דליכא עדים דקא מסייעי[65] ליה אבל היכא דאיכא עדים דקא מסייעי[65] ליה ודאי משיב אבדה הוי: דרש מר

M 64 נשבע גובה מנכסים ב״ח דאמרי לקוחות אנן בהדיה. M 65

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentirt, und der Gläubiger sagt, er habe keine Zahlung erhalten, während der Schuldner sagt, er habe die Hälfte bezahlt, und Zeugen bekunden[605], dass er alles bezahlt habe, so schwöre er[606] und jener fordere die Hälfte ein[607] von freien Gütern, nicht aber von verkauften, denn [die Käufer] können sagen, sie hätten sich auf die Zeugen[608] verlassen. Und selbst nach R. Âqiba, welcher sagt, er[609] gelte als Wiederbringer eines Funds[610], gilt dies nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, fürchtet er. Mar b. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, selbst nach R. Šimôn b. Eleâzar, welcher sagt, er habe einen Teil der Forderung eingestanden[611], gilt dies nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, wenn aber Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, gilt er entschieden als Wiederbringer eines Funds.

598. Wird weiter erklärt. 599. Nach dem der Vater berechtigt ist, sein ganzes Vermögen einem einzigen Sohn zu vermachen. 600. Während bisher ein anderer als Erstgeborener galt. 601. Cf. S. 1272 Z. 10ff. 602. Von der Erbschaft. 603. Nicht aber von den später hinzugekommenen, da man nicht das, was man nicht besitzt, schenken kann. 604. Wenn später Söhne hinzugekommen sind, so erhält sie einen kleineren Anteil. 605. Nachdem er eingestanden hat, die Hälfte noch zu schulden. 606. Dass er die Hälfte bezahlt habe. 607. Da die Bekundung der Zeugen durch sein eignes Geständnis widerlegt wird. 608. Dass er die Schuld bezahlt u. die verkauften Grundstücke unbeschränktes Eigentum des Verkäufers sind. 609. Wer mehr eingesteht, als man ihm nachweisen kann; cf. S. 467 Z. 15ff. 610. Und braucht nicht zu schwören, dass er nicht mehr schulde. 611. Auch in dem Fall, wenn er mehr eingesteht, als aus dem Schuld-

זוטרא משמיה דרב שימי בר אשי הלכתא בכל
הני שמעתתא כדשלח ליה רבי אבא לרב יוסף בר
חמא אמר ליה רבינא[66] לרב אשי דרב נחמן מאי
אמר ליה[67] אין גובין מתנינן לה וכן אמר רב נחמן
Fol.129 [68] ואלא הלכתא לאפוקי מאי אי[69] לאפוקי מדרבא
מוסיף הוא אי[70] דמר בר רב אשי לית הלכתא כמר
בר רב אשי אי[69] לאפוקי מדשמואל[71] ורב ששת ורב
פפא הא איתותבו אלא לאפוקי מדרבי יוחנן
ומאתקפתא דמר בר רב אשי: המחלק נכסיו על
פיו ריבה לאחד ומיעט לאחר כו': היכי דמי מתנה
בתחלה היכי דמי[72] באמצע היכי דמי[73] בסוף כי אתא
רב דימי אמר רבי יוחנן תנתן שדה פלונית לפלוני
ויירשה זו היא מתנה בתחלה יירשה ותנתן לו זו
היא מתנה בסוף יירשה ותנתן לו ויירשה זו היא
מתנה באמצע[73] ודוקא באדם אחד ושדה אחת אבל
באדם אחד ושתי שדות[74] שדה אחת ושני בני
אדם לא רבי אלעזר אומר אפילו אדם אחד ושתי
שדות[74] שדה אחת ושני בני אדם[75] אבל בשתי שדות

66 M למר זוטרא || 67 M + אנן || 68 M + אין גובין || 69 M — לאפוקי || 70 M מדמר || 71 M ומדר"ש ומדר"פ || 72 M + מתנה || 73 M + א'ר יוחנן || 74 M + או || 75 M קנה כי אתא.

Mar-Zuṭra trug im Namen des R. Šimi b. Aši vor: Die Halakha ist bei allen diesen Lehren so zu entscheiden, wie R. Abba R. Joseph b. Ḥama mitteilen liess. Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es mit R. Naḥman[612]? Dieser erwiderte: Wir lehren: man fordere nicht ein[613], und ebenso sagte auch R. Naḥman. — Was schliesst demnach[614] diese Festsetzung der Halakha aus: wenn die Ansicht Rabas[615], so fügt er ja hinzu[616], wenn die Ansicht des Mar b. R. Aši[617], so wird ja die Halakha ohnehin nicht nach Mar b. R. Aši[618] entschieden, und wenn die Ansichten Šemuéls, R. Šešeths und R. Papas[619], so sind sie ja widerlegt worden[620]!? — Vielmehr, dies schliesst die Ansicht R. Joḥanans[621] und die Entgegnung des Mar b. R. Aši[622] aus.

WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜNDLICH VERTEILT UND DABEI EINEM MEHR UND DEM ANDEREN WENIGER &C. Wie zum Beispiel [schreibt er] "Geschenk" am Anfang, in der Mitte oder am Schluss? Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Schreibt er:] jenes Feld soll diesem geschenkt sein, und er soll es erben, so heisst dies "Geschenk" am Anfang; wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, so heisst dies "Geschenk" am Schluss; und wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, dass er es erbe, so heisst dies "Geschenk" in der Mitte. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn es eine Person und ein Feld[623] ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder[624] oder ein Feld und zwei Personen[625] sind. R. Eleâzar sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Personen und zwei Felder sind.

schein nachgewiesen werden kann; wer einen Teil der Forderung eingesteht, muss hinsichtlich des übrigen einen Eid leisten. 612. Der gegen seine Lehre hinsichtlich der Pfändung von Sklaven (S. 1274 Z. 3) streitet, u. die Halakha ist stets nach RN., der Berufsrichter war, zu entscheiden. 613. Die Mitteilung RA. lautete entgegengesetzt, übereinstimmend mit RN. 614. Wenn niemand gegen ihn streitet. 615. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verwandten als Zeugen. 616. Er streitet nicht gegen RA., sondern ist in der Erleichterung noch weitgehender. 617. Nach welchen auch ein Grossvater als Zeuge zulässig ist, gegen die Ansicht RA.s. 618. Cf. S. 1274 Z. 6; es ist daher nicht nötig zu lehren, dass es nach RA. zu entscheiden sei. 619. Hinsichtlich eines Zeugen, der später unzulässig geworden ist. 620. Cf. S. 1274 Z. 20; es ist somit einleuchtend, dass die Halakha nicht nach ihnen zu entscheiden ist. 621. Hinsichtlich des Falls, wenn der Vater von einem Kind sagt, er sei Erstgeborener, während bis dahin ein andrer als solcher galt; S. 1275 Z. 1ff. 622. Hinsichtlich des Falls, wenn jemand die Hälfte der Schuld eingesteht u. Zeugen bekunden, dass er sie vollständig bezahlt habe; S. 1275 Z. 19ff. 623. Er hat sowol hinsichtlich derselben Person als auch hinsichtlich desselben Felds beide Ausdrücke gebraucht. 624. Wenn es zBs. heisst: dieser erbe das Feld im Osten u. das Feld im Westen sei ihm geschenkt; ein Feld ist eine Erbschaft u. das andere ein Geschenk, u. dieser erhält nur das geschenkte. 625. Wenn es zBs. heisst: dieser erbe die eine Hälfte des Felds, u. die andere Hälfte sei jenem geschenkt; nur das Geschenk ist dann giltig.

ושני בני אדם לא: כי אתא רבין אמר תנתן שדה
פלונית לפלוני ויירש[76] פלוני שדה פלונית רבי יוחנן
אומר קנה רבי אלעזר אומר לא קנה אמר ליה
אביי לרבין אנחתת לן חדא ואתקפת לן חדא
בשלמא דרבי אלעזר אדרבי אלעזר לא קשיא כאן
באדם אחד ושתי שדות כאן בשני בני אדם ושתי
שדות אלא דרבי יוחנן אדרבי יוחנן קשיא אמוראי
נינהו ואליבא דרבי יוחנן וריש לקיש אמר לא קנה
עד שיאמר פלוני ופלוני יירשו[77] שדה פלונית ופלונית
שנתתים להם במתנה ויירשום בפלוגתא אמר רב
[78]המנונא לא שנו אלא אדם אחד ושדה אחת אבל
אדם אחד ושתי שדות שדה אחת ושני בני אדם
לא ורב נחמן אמר אפילו אדם אחד ושתי שדות
שדה אחת ושני בני אדם[79]אבל[80]שתי שדות ושני
בני אדם לא[79]ורב ששת אמר אפילו שתי שדות
ושני בני אדם אמר רב ששת מנא אמינא לה
דתניא האומר תנו שקל לבני בשבת וראוין[81]ליתן
סלע נותן להן סלע ואם אמר אל תתנו[82]להן אלא
שקל אין נותנין להן אלא שקל ואם אמר אם מתו
יירשו אחרים תחתיהם בין שאמר תנו בין שאמר
אל תתנו אין[83]נותן להן אלא שקל והא הכא
דכשתי שדות וכשני בני אדם דמי וקתני דקני הוא

Jab 3 — Tan. 2 — Ket. 6 — tKet. 6 — Col

M 76 — פלוני ש״ף | P 77 שדו׳ פלוני ופלוני | M 78 הונא | M 79 + קנה | V 80 שני | M 81 לתת להם סלע נותנין || M 82 — להן אלא שקל || B 83 נותנין.

Als Rabin kam, sagte er: [Schrieb er:] dieses Feld soll diesem geschenkt sein und jenes Feld soll jener[626] erben, so hat er[627] es, wie R. Johanan sagt, erworben, und wie R. Eleâzar sagt, nicht erworben. Abajje sprach zu Rabin: Du hast uns hinsichtlich einer Sache befriedigt und hinsichtlich einer Sache zu einem Einwand veranlasst. Allerdings befindet sich R. Eleâzar[628] nicht in einem Widerspruch, denn das eine[629] gilt von einer Person und zwei Feldern, und das andere gilt von zwei Personen und zwei Feldern; aber R. Johanan befindet sich ja in einem Widerspruch[630]!? — Amoräer streiten über die Ansicht R. Johanans. Reš-Laqiš aber sagt, er erwerbe es[631] nur dann, wenn jener gesagt hat: der und der sollen dieses und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, dass sie sie erben[632]. Derselbe Streit[633]: R. Hamnuna sagt, dies[634] gelte nur von dem Fall, wenn es eine Person und ein Feld ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind; R. Nahman sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Felder und zwei Personen sind; und R. Šešeth sagt, auch wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn jemand[635] sagte, dass man seinen Kindern einen Šeqel wöchentlich [zu ihrem Unterhalt] gebe, und diese einen Selâ[636] brauchen, so gebe man ihnen[637] einen Selâ; sagte er, dass man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nicht mehr als einen Šeqel; sagte er aber: wenn sie sterben, so sollen andere[638] an ihrer Stelle erben, so gebe man ihnen, einerlei ob er "gebt" oder "gebt nicht" gesagt hat, nur einen Šeqel. Dies[639] gleicht ja dem Fall von zwei Feldern und zwei Personen[640], und er lehrt, dass

626. Wenn es also 2 verschiedene Felder u. 2 verschiedene Personen sind. 627. Derjenige, der das Feld als Erbschaft erhalten hat. 628. Der oben lehrt, dass wenn es 1 Feld u. 2 Personen od. 1 Person u. 2 Felder sind, er auch das als Erbschaft vermachte erworben habe; der Nachsatz: nicht aber wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind, ist eine spätere Interpolation u. fehlt tatsächlich in M u. anderen Codices. 629. Die Lehre RE.s, dass er das als Erbschaft vermachte Feld erwerbe. 630. Oben lehrt er, dass in einem solchen Fall die Erbschaft nicht erworben werde, hier aber, dass sie erworben werde, selbst wenn es 2 verschiedene Personen u. 2 verschiedene Felder sind. 631. Das vererbte Feld, wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind. 632. Er hat nicht bezeichnet, wer das vererbte u. wer das geschenkte Feld erhalte, u. ausserdem am Anfang u. am Ende den Ausdruck "schenken" gebraucht hat. 633. Die weiter folgenden Lehrer führen denselben Streit wie die vorher genannten. 634. Dass das vererbte Feld erworben werde. 635. Ein Sterbender, od. wenn jemand auf lange Zeit verreist. 636. Ein Selâ = 2 Šeqel. 637. Er wollte nur sagen, dass man ihnen nicht zuviel gebe. 638. Personen, die er nennt; er bekundet dadurch, dass die Hinterlassenschaft möglichst wenig angegriffen werden soll. 639. Der in dieser Lehre genannte Fall. 640. Hinsichtlich der Kinder gebrauchte er den Ausdruck "geben" u. hinsichtlich der Fremden gebrauchte er den Ausdruck "erben", auch handelt es

מותיב לה והוא מפרק לה בראוי ליורשו ורבי יוחנן
בן ברוקה היא אמר רב אשי תא שמע נכסי לך
ואחריך יירש פלוני[84] ואחרי אחריך יירש פלוני מת
ראשון קנה שני מת שני קנה שלישי[85] ואם מת שני
בחיי ראשון יחזרו נכסים ליורשי ראשון והא הכא
דכשתי שדות ושני בני אדם דמי וקתני דקנה וכי
תימא הכא נמי בראוי ליורשו ורבי יוחנן בן ברוקה
היא אי הכי מת שני קנה שלישי הא שלח רב
אחא[86] בריה דרב עויא לדברי רבי יוחנן בן ברוקה
נכסי לך ואחריך לפלוני[87] וראשון ראוי ליורשו אין
לשני במקום ראשון כלום שאין זה לשון מתנה
אלא לשון ירושה וירושה אין לה הפסק תיובתא
[88] דכולהו תיובתא לימא[89] נמי תיהוי תיובתיה דריש
לקיש ותסברא והא אמר[90] רבא הלכתא כותיה דריש
לקיש בהני תלת לא קשיא כאן בתוך כדי דבור
כאן לאחר כדי דבור והלכתא כל תוך כדי דבור

84 P ואחריך. M ואחריו לפלוני 85 M - ואם
86 M בר עווא 87 M אם ראשון 88 M — דכול׳
תיוב׳ || 89 M — נמי || 90 P רבה.

sie es erworben haben[641]. Er erhob diesen Einwand[642] und er selber erklärte es auch: wenn sie Anwartschaft haben, ihn zu beerben[643], und zwar ist hier die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa[644] vertreten. Komm und höre: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir soll es jener erben, und nach diesem soll es jener erben, so hat, wenn der erste gestorben ist, es der zweite erworben, und wenn der zweite gestorben ist, es der dritte erworben; ist der zweite bei Lebzeiten des ersten gestorben, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Dies[645] gleicht ja dem Fall von zwei Feldern[646] und zwei Personen, und er lehrt, dass er[647] es erworben habe!? Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesprochen, und zwar nach der Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, wieso hat dann, wenn der zweite gestorben ist, der dritte es erworben, R. Aha, Sohn R. Îvjas[648], liess ja mitteilen, dass [wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, nach R. Johanan b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten[649] nichts erhalte, da dies keine Schenkung, sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung[650] hat. Dies ist also eine Widerlegung aller[651]. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung des Reš-Laqiš[652] — Glaubst du? Raba sagte ja, dass bei diesen[653] drei Lehren, die Halakha nach Reš-Laqiš zu entscheiden sei. Dies ist vielmehr kein Einwand, das eine[654] gilt von dem Fall, wenn dies[655] innerhalb der Zeit, als man einen Satz sprechen[656] kann, und das andere[657], wenn nach Ablauf einer Zeit, als man einen Satz sprechen kann erfolgt[658] ist. Die Halakha ist, wenn es innerhalb der Zeit, als man einen Satz sprechen kann, erfolgt

sich hier um verschiedene Beträge. 641. Da man den Kindern nicht mehr geben darf, so haben die als Erben eingesetzten Personen das Vermögen erworben. 642. Gegen seine Kollegen, als Stütze für seine eigne Ansicht. 643. Unter "andere" sind nicht fremde Personen zu verstehen, sondern Miterben, denen das Vermögen nicht als Geschenk, sondern als Erbschaft zufällt. 644. Nach dem der Vater einen seiner Erben als Universalerben einsetzen darf. 645. In diesem Fall gebrauchte er nur beim 2. den Ausdruck "erben", während der erste es als Geschenk erhielt. 646. Da der 1. den Niessbrauch u. der 2. das Kapital erhalten soll. 647. Der 2. bezw. 3., der es als Erbschaft erhält. 648. Richt. עויא, so auch an anderen Stellen in unsrer Ausgabe. 649. Der Erben hinterlässt. 650. An Stelle des 1. Erben treten seine Deszendenten. 651. Die oben lehren, dass wenn einer ein Feld als Geschenk u. der andere eines als Erbschaft erhält, der andere es nicht erwerbe. 652. Der oben ebenfalls lehrt, dass beide nur dann erwerben, wenn er bei beiden den Ausdruck "schenken" gebraucht hat. 653. Zu welchen auch die hier behandelte gehört. 654. Die Lehre, dass auch derjenige, der das Feld als Erbschaft erhalten hat, es erworben habe. 655. Die Schenkung u. die Vererbung. 656. Dh. wenn er die Schenkung u. die Vererbung hintereinander ohne Unterbrechung ausgesprochen hat; in diesem Fall gehören beide Verfügungen zusammen u. die Schenkung erstreckt sich auch auf die Vererbung. 657. Die Lehre des R-L., dass das vererbte Feld nicht erworben werde. 658. Wenn zwischen einer Verfügung u. der anderen eine Unterbrechung von solcher Dauer erfolgt ist; beide Verfügungen gehören nicht zusammen, die Schenkung ist giltig u. die Vererbung

ist, so gilt es stets als ein Satz[659], nur nicht beim Götzendienst[660] und bei der Trauung[661]. Wenn[662] jemand sonst[663] zurücktreten[664] will, so sagen wir, er könne zurücktreten; dies ist aber bei der Trauung nicht der Fall. Wenn er oder sie nach der Trauung zurücktreten will, so können sie dies nicht[665] mehr, selbst wenn sie sich noch mit dieser Angelegenheit befassen, selbst wenn ihre Zeugen noch dastehen. Ebenso auch bei einer Spende für den Götzendienst: sobald sie für den Götzendienst erfasst worden[666] ist, so ist er sofort strafbar, und sie ist zur Nutzniessung verboten.

WENN JEMAND BESTIMMT HAT, DASS EIN FREMDER MANN IHN BEERBE, WÄHREND EINE TOCHTER VORHANDEN IST, ODER DASS SEINE TOCHTER IHN BEERBE, WÄHREND EIN SOHN VORHANDEN IST, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG, WEIL SIE EINER BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE ZUWIDERLAUFEN. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, WENN ER DIES VON EINEM, DER ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN[667], GESAGT[668] HAT, SO SIND SEINE WORTE GILTIG, UND WENN VON EINEM, DER KEINE ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

Fol. בדבור דמי לבר מעבודה זרה וקדושין[91] לענין מהדר קא אמרינן דאי בעי למהדר הדר לבר מקדושין דאי בעי למהדר בתר דקדיש או הוא או היא לא יכלין ואף על פי שעוסקין באותו ענין אף על גב 5 דקימין עדיה ותקרובת עבודה זרה נמי כיון דאיתפיס דבר עבודה זרה לאלתר דאיחייב ליה ואסיר בהנאה:

iv,2 האומר איש פלוני יירשני במקום שיש בת בתי תירשני במקום שיש בן לא אמר כלום

Bb.129b 133a1 שהתנה על מה שכתוב בתורה רבי יוחנן בן ברוקה 10 אומר אם אמר על מי שראוי[92] לירושה דבריו קיימין ועל מי שאין ראוי לו[92] לירושה אין דבריו קיימין:

גמרא. טעמא דאחר במקום בת ובת במקום בן הא בן בין הבנים ובת בין הבנות דבריו קיימין אימא סיפא רבי יוחנן בן ברוקה אומר אם[93] אמר על 15 מי שראוי ליורשו דבריו קיימין היינו תנא קמא וכי תימא[94] רבי יוחנן בן ברוקה אפילו אחר במקום בת ובת במקום בן קאמר[95] והתניא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה אומר לא[96] נחלקו אבא

B 91 — לענין...בהנאה | B 92 ליורשו | P 93 — אמר | M 94 קפליג ר"י עליה דת"ק אפי' | M 95 + דבריו קיימין | P 96 נחלק.

GEMARA. Also nur in dem Fall, wenn ein Fremder, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern, so ist seine Bestimmung giltig, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Joḥanan b. Beroqa sagt, wenn er dies von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte giltig; dies lehrt ja auch der erste Autor!? Wolltest du erwidern, R. Joḥanan b. Beroqa beziehe sich auch auf den Fall, wenn[669] einen Fremden[670], während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden[671] ist, so wird ja gelehrt: R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Mein Vater und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn einen Fremden, während eine Tochter vor-

ist ungiltig. Ueber die Dauer des hier genannten Satzes vgl. S. 268 Z. 2ff. 659. Wenn zwischen 2 Sätzen eine solche Unterbrechung nicht eingetreten ist, so gehören sie zusammen. 660. Wenn jemand eine Sache für den Götzendienst gespendet hat u. sofort zurückgetreten ist, so ist die Sache dennoch zur Nutzniessung verboten. 661. Wenn jemand zu einem Weib vor Zeugen die Trauungsformel gesprochen hat u. sofort zurückgetreten ist, so ist die Trauung dennoch giltig. 662. Die hier folgende Erklärung ist, wie aus der Sprache zu entnehmen, eine Glosse u. fehlt in den kursirenden Ausgaben. 663. Bei anderen, ausser diesen beiden Fällen. 664. Sofort nachdem er es gesprochen hat. 665. Wegen der Strenge des Ehegesetzes, vielmehr ist event. eine richtige Ehescheidung erforderlich. 666. Dadurch dass er sie dafür spendet. 667. Mit anderen zusammen. 668. Dass er ihn allein beerbe. 669. Sc. er zum Erben eingesetzt hat. 670. Der Anwartschaft auf Beerbung hat, zBs. wenn die Tochter sterben sollte. 671. Nach dem 1. Autor gelten nur Miterben als Anwärter auf die Erbschaft, nach RJ. dagegen auch solche, die, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind, als Erben inbetracht kommen.

וחכמים על אחר במקום בת ובת במקום בן שלא
אמר כלום על מה נחלקו על בן בין הבנים ובת
בין הבנות שאבא אומר יירש וחכמים אומרים לא
יירש איבעית אימא מדקאמר לא[96]נחלקו מכלל דתנא
קמא סבר[96]נחלקו איבעית אימא כולה[97]דרבי יוחנן
בן ברוקה היא[98]וחסורי מחסרא והכי קתני האומר
איש פלוני יירשני במקום שיש בת בתי תירשני
במקום שיש בן לא אמר כלום הא בת בין הבנות
ובן בין הבנים אם אמר יירש כל נכסיו דבריו
קיימין שרבי יוחנן אומר אם אמר על מי שראוי
ליורשו דבריו קיימין אמר רב יהודה אמר שמואל
הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה וכן אמר רבא הלכה
כרבי יוחנן בן ברוקה: אמר רבא מאי טעמיה דרבי
יוחנן בן ברוקה[99]אמר קרא והיה ביום הנחילו את (Dt. 21,16)
בניו התורה נתנה רשות לאב להנחיל לכל מי
שירצה אמר ליה אביי הא מלא יוכל לבכר נפקא
ההוא מיבעי ליה לכדתניא אבא חנן אמר משום
רבי [1]אליעזר [2]מה תלמוד לומר לא יוכל לבכר לפי (Col. b; Dt. 21,16)
שנאמר והיה ביום הנחילו את בניו שיכול והלא
דין הוא ומה פשוט שיפה כחו שנוטל בראוי
כבמוחזק התורה נתנה רשות לאב להנחיל לכל מי
שירצה בכור שהורע כחו שאינו נוטל בראוי כבמוחזק
לא כל שכן תלמוד לומר לא יוכל לבכר [3]ויאמר לא

M 97 — ד ‖ M 98 — וחסורי...קיימין...קיימין ‖ M 99 דכתיב ‖ M 1 אלעזר ‖ M 2 ומה תלמוד.

handen ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, ob seine Worte nichtig sind[672], sie streiten nur über den Fall, wenn einen Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern; mein Vater sagt, er erbe, und die Weisen sagen, er erbe nicht[673]. Wenn du willst, sage ich: Wenn er sagt, sie streiten nicht, so ist wahrscheinlich der erste Autor der Ansicht, dass sie wol[674] streiten. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze [Mišnah] vertritt die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn jemand bestimmt hat, dass ein fremder Mann ihn beerbe, während eine Tochter vorhanden ist, oder dass seine Tochter ihn beerbe, während ein Sohn vorhanden ist, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: eine Tochter unter den Töchtern oder ein Sohn unter den Söhnen, so sind, wenn er bestimmt hat, dass diese sein ganzes Vermögen erben sollen, seine Worte giltig, denn R. Johanan ist der Ansicht, dass wenn jemand dies von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, sagt, seine Worte giltig seien. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden. Und ebenso sagte auch Raba, die Halakha sei nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden.

Raba sagte: Was ist der Grund des R. Johanan b. Beroqa? — die Schrift sagt: [675]*und am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*, die Gesetzlehre hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, dem es ihm beliebt. Abajje sprach zu ihm: Dies geht ja schon hervor aus:[675]*er darf nicht die Erstgeburt verleihen*[676]!? — Dies ist für folgende Lehre zu verwenden: Abba-Hanan sagte im Namen R. Eliêzers: Wozu heisst es: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*? — da es heisst: *und am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*, so könnte man hieraus folgenden Schluss eruiren: wenn die Gesetzlehre dem Vater freigestellt hat, den einfachen Anteil, hinsichtlich dessen [der Erbe] ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Inaussichtgestellten ebenso wie vom Vorhandenen, jedem, den er wünscht, zu vererben, um wieviel mehr gilt dies vom Erstgeburtsanteil, hinsichtlich dessen er nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen. Daher heisst es: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*. Und wenn es nur hiesse: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*, und

672. In diesem Fall ist seine Bestimmung nach aller Ansicht ungiltig. 673. Während aus unsrer Mišnah zu entnehmen ist, dass in einem solchen Fall auch nach den Weisen die Bestimmung giltig ist. 674. Unsre Mišnah ist zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, dass sie über den Fall streiten, wenn er die Erbschaft einem als Erbe inbetracht kommenden Fremden od. einer Tochter, während Söhne vorhanden sind, vermacht hat. 675. Dt. 21,16. 676. Er darf nur das Erstgeburtsrecht nicht verleihen, wol aber die einfachen Anteile nach Belieben verteilen.

nicht: *am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*, so könnte man folgenden Schluss eruiren: wenn die Gesetzlehre hinsichtlich des Erstgeburtsanteils, worauf [der Erbe] nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen, gesagt hat, dass man ihn nicht verleihen dürfe, um wieviel mehr gilt dies vom einfachen Anteil, hinsichtlich dessen er ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Inaussichtgestellten ebenso wie vom Vorhandenen. Daher heisst es: *und am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*; die Gesetzlehre hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, dem er wünscht. R. Zeriqa sagte im Namen R. Amis im Namen R. Haninas im Namen Rabbis: Die Halakha ist nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden. R. Abba sprach zu ihm: Es wurde gelehrt: er entschied[677].

Worin besteht ihr Streit? Einer ist der Ansicht, eine Halakha sei bedeutender[678], und der andere ist der Ansicht, ein Ereignis[679] sei bedeutender.

יכול לבכר מה תלמוד לומר והיה ביום הנחילו את בניו שיכול והלא דין הוא ומה בכור שהורע כחו שאינו נוטל בראוי כבמוחזק אמרה תורה לא יוכל לבכר פשוט שיפה כחו שנוטל בראוי כבמוחזק לא כל שכן תלמוד לומר והיה ביום הנחילו את בניו התורה נתנה רשות לאב להנחיל לכל מי שירצה אמר רבי זריקא אמר רבי אמי אמר רבי חנינא אמר רבי הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה אמר ליה רבי אבא הורה איתמר במאי קמיפלגי מר סבר הלכה עדיפא ומר סבר מעשה רב: תנו רבנן אין למדין הלכה לא מפי תלמוד ולא מפי מעשה עד שיאמרו לו הלכה למעשה שאל ואמרו לו הלכה למעשה ילך ויעשה מעשה ובלבד שלא ידמה מאי ובלבד שלא ידמה והא כל התורה כולה דמויי מדמינן לה אלא מאי ובלבד שלא ידמה אמר רב אשי ובלבד שלא ידמה בטרפות דתניא אין אומרים בטרפות זו דומה לזו ואל תתמה שהרי חותכה מכאן ומתה חותכה מכאן וחיתה: אמר ליה רבי אסי לרבי יוחנן כי אמר לן מר הלכה נעביד מעשה

M 3 + א ר ינאי M 4 הורה M 5 מעשה M 6 — מאי...ידמה B 7 — אלא...ידמה B 8 + M הכי קאמר. — ובלבד M 9 + כ M 10 אמי M 11 + ; B 12 + הכי.

Die Rabbanan lehrten: Man folgere keine Halakha aus dem Studium[680] noch aus einem Ereignis, sondern nur, wenn gesagt wird, es sei eine Halakha für die Praxis. Wenn einer gefragt, und man ihm eine Halakha für die Praxis gesagt hat, so gehe er und handle danach, nur darf er nicht vergleichen[681]. — Wieso darf er nicht vergleichen, die ganze Gesetzeskunde besteht ja nur aus Vergleichungen[682]!? R. Aši erwiderte: Nur darf man beim rituell Ungeniessbaren[683] keine Vergleichungen[684] anstellen; es wird nämlich gelehrt: Beim rituell Ungeniessbaren darf man nicht sagen, das gleiche dem. Dies soll dich auch nicht wundern, denn wenn man [das Vieh] auf der einen Seite schneidet, so verendet es, und wenn man es auf der anderen Seite schneidet, so bleibt es leben[685].

R. Asi sprach zu R. Johanan: Sollen wir, wenn der Meister zu uns sagt, so sei die Halakha, danach eine Entscheidung treffen? Dieser erwiderte: Ihr dürft nicht eher

677. Er traf eine Entscheidung nach RJ.; es handelt sich also um einen Einzelfall u. nicht um die Festsetzung einer Halakha. 678. Während von einer praktischen Entscheidung nichts zu entnehmen ist, da bei dieser andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein können. 679. Wie weiter gelehrt wird, hatte eine Halakha nur dann Giltigkeit für die Praxis, wenn dies ausdrücklich angegeben worden ist, dagegen ist von einer praktischen Entscheidung anzunehmen, dass die Halakha auch für die Praxis fixirt worden ist. 680. Um auch danach zu handeln. 681. Von diesem Fall auf andere folgern. 682. Im Gesetz ist ja nicht jeder Fall besonders vorgesehen. 683. Eigentl. zerrissenen, innerlich verletzten Tier; cf. S. 675 N. 471. 684. Man darf nicht von der Verletzung eines Organs auf ein anderes schliessen. 685. Man darf bei Fragen hinsichtlich eines verletzten Tiers, ob es zum Genuss erlaubt od. verboten ist, nicht von einem Fall auf einen anderen schliessen, vielmehr muss jeder besonders gelehrt werden.

אמר[13] לא תעבידו עד דאמינא[14] הלכה למעשה: אמר להו רבא לרב פפא ולרב הונא בריה דרב יהושע כי אתי[15] פסקא דדינא דידי[16] לקמייכו והזיתו ביה פירכא לא[17] תקרעוה עד דאתיתו לקמאי אי אית לי טעמא אמינא לכו ואי לא הדרנא בי לאחר מיתה לא מיקרע תקרעוה[18] מגמר[19] נמי לא תגמרו מיניה (Fol.131) דאין לדיין אלא מה שעיניו רואות: (Sn. 6b, Nid. 20b) בעי רבא בבריא היאך כי קאמר רבי יוחנן בן ברוקה בשכיב מרע דבר אורותי הוא אבל בבריא לא או דלמא[20] אפילו בבריא נמי אמר ליה רב משרשיא לרבא תא שמע דאמר לו רבי נתן לרבי שניתם משנתכם כרבי יוחנן בן ברוקה דתנן (Ket. 52b) לא כתב לה בנין דיכרין[21] דיהוון ליך מינאי אינון ירתין כסף כתובתיך יותר על חולקיהון דעם אחוהון חייב[22] שתנאי בית דין הוא ואמר[23] לו רבי יסבון תנן ואמר רבי ילדות היתה (55a) בי והעזתי פני בנתן הבבלי אלא[24] דקיימא לן[25] בנין (ib.) דכרין לא טרפא ממשעבדי אי סלקא דעתך יסבון תנן אמאי לא טרפא ממשעבדי אלא שמע מינה ירתון תנן מאן שמעת ליה דאית ליה האי סברא רבי יוחנן בן ברוקה ושמע מינה אפילו בבריא[20]: אמר ליה רב פפא לאביי בין למאן דאמר יסבון ובין למאן דאמר ירתון הא אין אדם מקנה דבר

13 M ליה לא תעבידון || 14 M + לכו || 15 V פסק דינא || 16 M — ל || 17 M תקרעוניה עד דתיתון לגבאי אי אית ליה טע׳ מהדרנא לכו 18 B + ומגמר נמי לא תגמרו מיניה לא מיקרע תקרעוניה דאי הואי התם דילמא הוה אמינא לכו טעמא || 19 M — נמי 20 M לא שנא אמר || 21 P דייהון || 22 M מפני שהוא תנאי ב ד א ל יסבון || 23 P ליה || 24 M + הא || 25 M + כתובת || 26 M + קאמר.

eine Entscheidung treffen, als bis ich zu euch gesagt habe: so sei die Halakha für die Praxis[686].

Raba sprach zu R. Papa und R. Hona, dem Sohn R. Jehošuâs: Wenn eine Entscheidung[687] von mir zu euch gelangt und ihr findet, dass sie zu widerlegen sei, so zerreisst sie nicht eher als bis ihr zu mir gekommen seid; wenn ich sie begründen kann, so sage ich es euch, wenn aber nicht, so trete ich zurück. Wenn nach meinem Tod, so sollt ihr sie nicht zerreissen, aber auch nicht daraus[688] lernen, denn der Richter hat sich nur danach zu richten, was seine Augen sehen[689].

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[690]: sagt es[691] R. Johanan b. Beroqa nur von einem Sterbenskranken, der vererbungsfähig[692] ist, nicht aber von einem Gesunden, oder sagt er es auch von einem Gesunden? R. Mešaršeja erwiderte Raba: Komm und höre: R. Nathan sprach zu Rabbi: Ihr habt eure Mišnah nach R. Johanan b. Beroqa gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Hat er ihr[693] nicht geschrieben: die männlichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen ausser dem Anteil, den sie mit ihren Brüdern erhalten[694], den Betrag deiner Morgengabe erben, so ist er dennoch dazu verpflichtet[695], denn dies ist eine Bestimmung des Gerichts. Rabbi erwiderte ihm: Wir lehren: sollen erhalten[696]. Später sagte Rabbi: Es war eine Kindheit von mir, dass ich mich gegen Nathan den Babylonier erkühnte; es ist uns bekannt, dass die männlichen Kinder sie[697] nicht von verkauften Gütern einfordern können, und wieso können sie dies nicht, wenn man sagen wollte, es heisse: sollen erhalten[698]!? Vielmehr muss es heissen: sollen erben. Dies ist ja die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, somit ist hieraus zu entnehmen, dass dies auch von einem Gesunden gilt[699].

R. Papa sprach zu Abajje: Ob nach demjenigen, der "erhalten" liest, oder nach demjenigen, der "erben" liest, man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf

686. Wenn bei der Frage ausdrücklich angegeben wird, dass es sich um einen sich ereigneten Fall handle; man ist dann mit der Antwort vorsichtiger. 687. Ein schriftliches Urteil. 688. Wenn ihr was einzuwenden habt. 689. Es sind bei jedem Fall auch die Nebenumstände zu berücksichtigen. 690. Der einen Fremden zum Erben einsetzt. 691. Dass wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, er die Erbschaft erworben habe. 692. Seine Bestimmungen müssen vollzogen werden u. brauchen nicht niedergeschrieben zu werden; auch tritt der Erbe die Erbschaft sofort an. 693. Seiner Frau in der Urkunde über die Morgengabe. 694. Von einer anderen Frau, von der Hinterlassenschaft des Vaters. 695. Sie erben demnach die Morgengabe ihrer Mutter; wol nach RJ., nach welchem man sein Vermögen einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, vererben darf. 696. Als Geschenk; die Schenkung ist nach aller Ansicht erlaubt. 697. Die Morgengabe ihrer Mutter. 698. Die Schenkung trat ja sofort ein. 699. Hier wird

die Welt gekommen[700] ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wol zueignen, gilt dies nur von dem Fall, wenn er[701] auf der Welt vorhanden ist, nicht aber, wenn er nicht auf der Welt vorhanden ist. Du musst also erklären, dass es bei einer gerichtlichen Bestimmung anders sei, ebenso ist es auch hierbei[702] eine gerichtliche Bestimmung. Dieser erwiderte: Weil er den Ausdruck "erben" gebraucht[703]. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[704], denn es wird gelehrt: Hat er ihr nicht geschrieben: die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen bis zu ihrer Verheiratung in meinem Haus weilen und von meinem Vermögen unterhalten werden, so ist er dennoch dazu verpflichtet, denn dies ist eine Bestimmung des Gerichts. Er gab also dem einen ein Geschenk[705] und dem anderen eine Erbschaft, und wenn dem einen eine Erbschaft und dem anderen ein Geschenk, pflichten auch die Rabbanan bei[706]. R. Nihumi, nach anderen, R. Hananja b. Minjomi, sprach zu Abajje: Woher, dass dies[707] von einem Gerichtskollegium bestimmt worden ist, vielleicht ist dies von zwei verschiedenen bestimmt worden[708]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn im Anfangsatz wird gelehrt: Folgenden Vortrag trug R. Eleâzar b. Âzarja vor den Weisen der Akademie[709] in Jamnia vor: Die Söhne erben und die Töchter werden unterhalten; wie die Söhne erst nach dem Tod ihres Vaters erben, ebenso müssen die Töchter erst nach dem Tod ihres Vaters unterhalten[710] werden. Einleuchtend ist es nun, dass wir hinsichtlich einer Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, beide Bestimmungen sind durch dasselbe Gericht getroffen worden, wieso aber kann man hinsichtlich einer Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, sie sind durch zwei Gerichte getroffen worden!? — Wieso denn, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind sie durch zwei Gerichte getroffen worden, nur traf es das zweite Gericht übereinstimmend[711] mit

(vgl. Bb. 79b) שלא בא לעולם ואפילו לרבי מאיר דאמר אדם
מקנה דבר שלא בא לעולם הני מילי לדבר שישנו
בעולם אבל לדבר שאינו בעולם לא אלא תנאי בית
דין שאני הכא נמי תנאי בית דין שאני אמר ליה
(vgl. Syn. 61a) 5 משום דקא מפיק לה בלשון ירתון הדר אמר אביי
(Ket. 57b) לאו מילתא היא דאמרי דתנן לא כתב לה בנן
נוקבן דיהוויין ליכי מינאי יהוויין יתבן בביתי ויתזנן
מנכסאי עד דתילקחן לגוברין חייב שהוא תנאי בית
דין הוה לזה במתנה ולזה בירושה וכל לזה בירושה
10 ולזה במתנה אפילו רבנן מודו אמר ליה רב נחומי
(Col.b) ואית דאמר רב חנניה בר מניומי לאביי ממאי דבחד
בי דינא איתקון דלמא בתרי בי דינא איתקון לא
(Ket. 49a) סלקא דעתך דקתני רישא זה מדרש דרש רבי
אלעזר בן עזריה לפני חכמים בכרם ביבנה הבנים
15 יירשו והבנות יזונו מה הבנים אינן יורשין אלא
לאחר מיתת אביהם אף בנות לא יזונו אלא לאחר
מיתת אביהן אי אמרת בשלמא בחד בי דינא
איתקון היינו דילפינן תקנה מתקנה אלא אי אמרת
בתרי בי דינא איתקון היכי ילפינן תקנה מתקנה
20 ממאי דלמא לעולם אימא לך בתרי בי דינא איתקון
ובי דינא בתרא תקין כבי דינא קמא כי היכי דלא

M 27 + מאי אית לך למימר M 28 מדמפיק ליה תנא בלשון M 29 אינון יתבן בביתי ומתזנן P 30 לגבי M 31 + מפני B 32 ן׳ ו M 33 נחמן בר מניומי לאביי ואיכא דאמרי א״ר חנינא בר מני׳ M 34 דתנן זה M 35 הבנות אין ניזונות M 36 מאי קושיא דלמא.

von der Verschreibung bei der Hochzeit gesprochen. 700. Bei der Zueignung sind die Kinder noch nicht geboren. 701. Der die zugeeignete Sache erhalten soll. 702. Bei der Vererbung der Morgengabe; der Einwand Rabbis gegen RN. ist somit nicht stichhaltig, denn in diesem Fall, wo es sich um eine gerichtliche Bestimmung handelt, stimmen alle überein, dass die Vererbung giltig sei. 703. Woraus zu entnehmen ist, dass er sich auf RJ. stützt, nach welchem die Vererbung giltig ist. 704. Die angezogene Mišnah vertritt ohnehin auch die Ansicht der Rabbanan. 705. Die Töchter erhalten ihren Unterhalt als Geschenk u. die Söhne die Morgengabe ihrer Mutter als Erbschaft. 706. Dass auch die Schenkung giltig sei. 707. Die Vererbung der Morgengabe an die männlichen Kinder u. der Unterhalt der weiblichen Kinder. 708. Somit ist die Erbschaft von der Schenkung vollständig getrennt u. die erstere ist nach den Weisen ungiltig. 709. Cf. Bd. vij S. 1126 N. 9. 710. Bei Lebzeiten ist er dazu nicht verpflichtet. 711. So dass hinsichtlich der einen von der anderen zu folgern ist.

Git.14a Lh.144a 150b

תקשה תקנתא אתקנתא: אמר רב יהודה אמר שמואל הכותב כל נכסיו לאשתו לא עשאה אלא אפוטרופא פשיטא בנו הגדול לא עשאו אלא אפוטרופוס בנו הקטן מאי [37]איתמר רב חנילאי 5 בר אידי אמר שמואל אפילו [38]בנו קטן המוטל בעריסה פשיטא בנו ואחר אחר במתנה ובנו [39]אפוטרופוס אשתו ואחר [40]לאחר במתנה [41]ואשתו אפוטרופוס אשתו ארוסה ואשתו גרושה במתנה איבעיא להו בת אצל הבנים ואשה אצל האחין 10 ואשה אצל בני הבעל מהו אמר רבינא משמיה דרבא בכולהו לא קנה לבר מאשתו ארוסה ואשתו גרושה רב עוירא משמיה דרבא אמר בכולהו קני לבר מהאשה אצל האחין ואשה אצל בני הבעל:

Fol.132 בעי רבא בבריא היאך [42]בשכיב מרע הוא דניחא 15 ליה דלישתמעון מלה אבל בבריא [43]הא קאי איהו או דלמא [44]בריא נמי ניחא ליה דלישתמעון מלה [45]מהשתא תא שמע הכותב פירות נכסיו לאשתו גובה כתובתה מן הקרקע למחצה לשליש ולרביע גובה כתובתה מן השאר כתב כל נכסיו לאשתו 20 ויצא עליו שטר חוב רבי אליעזר אומר תקרע

37 M אמר || 38 M — בנו || 39 M + משום || 40 M — לאחר || 41 M — ואשתו אפוט' || 42 M מי אמרינן שכיב || 43 M + לא ד || 44 M + אפי' || 45 M א"ל רבינא לרבא ת"ש.

dem ersten Gericht, damit nicht von einer Bestimmung gegen die andere Bestimmung irgend ein Einwand zu erheben sei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: 5 Wenn jemand[711] sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben[712] hat, so hat er sie nur zur Vormünderin eingesetzt[713]. — Selbstverständlich ist es, dass wenn er es seinem erwachsenen Sohn [verschrieben] hat, 10 er ihn nur zum Vormund eingesetzt[714] hat, wie ist es aber, wenn seinem unerwachsenen Sohn? — Es wurde gelehrt: R. Ḥanilaj b. Idi sagte im Namen Šemuéls, selbst wenn seinem kleinen Sohn, der noch in 15 der Wiege liegt[715]. Selbstverständlich ist es, dass wenn er es seinem Sohn und einem Fremden [verschrieben hat], er es dem Fremden geschenkt und seinen Sohn zum Vormund[716] eingesetzt hat; wenn sei- 20 ner Frau und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seine Frau zur Vormünderin eingesetzt hat, und wenn seiner Verlobten oder seiner geschiedenen Frau, er es ihnen geschenkt hat; aber folgendes war ihnen fraglich: wie ist es, wenn einer Tochter neben den Söhnen, seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemanns[717]? Rabina sagte im Namen Rabas, in allen diesen Fällen haben sie es nicht erworben, mit Ausnahme der Fälle, wenn seiner Verlobten oder seiner geschiedenen Frau. R. Âvira sagte im Namen Rabas, in allen diesen Fällen haben sie es erworben, nur nicht wenn seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemanns.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[718]: gilt dies[719] nur bei einem Sterbenskranken, weil ihm erwünscht ist, dass man auf ihre Worte höre, nicht aber von einem Gesunden, da er ja selber vorhanden ist, oder gilt dies auch von einem Gesunden, da ihm erwünscht ist, dass man von jetzt ab auf ihre Worte höre? — Komm und höre: Wenn jemand die Früchte seines Vermögens seiner Frau verschrieben[720] hat, so fordere sie ihre Morgengabe vom Grundbesitz[721] ein; wenn die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, so fordere sie ihre Morgengabe vom Rest[722] ein. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat und auf ihn ein Schuldschein[723] präsentirt wurde, so kann sie, wie R. Eliêzer sagt, ihre Schenkungsurkunde zerreissen[724] und auf ihrer Morgen-

711. Ein Sterbenskranker. 712. Als Geschenk, dazu er berechtigt ist. 713. Weil niemand seine Kinder besitzlos zurücklässt. 714. Damit die jüngeren Kinder ihn respektiren. 715. Er wollte damit nicht seine übrigen Kinder enterben, sondern nur, dass sie diesem Ehrung erweisen. 716. Der einen Hälfte, die allen Kindern gehört. 717. Von einer andern Frau; in diesen Fällen ist es nicht zu erwägen, ob er es ihnen schenken, od. sie nur zu Vormünderinnen einsetzen wollte, damit sie respektirt werden. 718. Der sein Vermögen seiner Frau od. seinem Sohn als Geschenk verschrieben hat. 719. Dass er sie damit nur zu Vormündern machen wollte. 720. Als Schenkung. 721. Da die Früchte ihr Eigentum sind. 722. Dem Teil der Früchte, den er ihr nicht verschrieben hat. 723. Aus der Zeit nach der Verheiratung u. vor der Schenkung. 724. Die Schenkung erfolgte zu

gabe bestehen; die Weisen sagen, sie zerreisse ihre Morgengabe[725] und bestehe auf der Schenkung, wodurch sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite[726] verbleibt. R. Jehuda der Bäcker erzählte: Einst ereignete sich ein solcher Fall mit der Tochter meiner Schwester, die Braut war, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, dass sie ihre Morgengabenurkunde zerreisse und auf der Schenkung bestehe, so dass sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verblieb. Also nur dann, wenn ein Schuldschein auf ihn präsentirt worden ist, wenn aber kein Schuldschein präsentirt wird, erwirbt sie es wol. Von wem wird hier nun gesprochen: wenn von einem Sterbenskranken, so sagtest du ja, dass er sie nur zur Vormünderin eingesetzt habe, wahrscheinlich also von einem Gesunden[727]. — Tatsächlich von einem Sterbenskranken, und R. Âvira[728] bezieht es auf alle Fälle, und Rabina bezieht es auf seine Verlobte und seine geschiedene Frau[729].

מתנתה ותעמוד על כתובתה וחכמים אומרים תקרע כתובתה ותעמוד על מתנתה ונמצאת קרחת מכאן ומכאן ואמר רבי יהודה הנחתום מעשה ואירע הדבר בבת אחותי כלה ובא מעשה לפני חכמים ואמרו תקרע כתובתה ותעמוד על מתנתה ונמצאת קרחת מכאן ומכאן טעמא דיצא עליו שטר חוב הא לא יצא עליו שטר חוב קניא ובמאי אילימא בשכיב מרע והא אמרת לא עשאה אלא אפוטרופוס אלא לאו בבריא לעולם בשכיב מרע ורב עירא מוקי לה בכולהו רבינא מוקי לה באשתו ארוסה ואשתו גרושה אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן הלכה תקרע כתובתה ותעמוד על מתנתה ונמצאת קרחת מכאן ומכאן למימרא דלא אזיל רב נחמן בתר אומדנא והתניא הרי שהלך בנו למדינת הים ושמע שמת בנו ועמד וכתב כל נכסיו לאחרים ואחר כך בא בנו מתנתו מתנה רבי שמעון בן מנסיא אומר אין מתנתו מתנה שאילו היה יודע שבנו קיים לא כתבן ואמר רב נחמן הלכה כרבי שמעון בן מנסיא שאני התם דניחא לה דתיפוק עלה קלא דכתבינהו

P 46 קרחה M 47 — ו M 48 בו דבר בבת אחותו כלה ואמרו M 49 ובמאן M 50 לאו אמ M 51 | לא M 52 לא מוקים לה אלא באש M 53 דר ן לא אזיל M 54 היה כותבן M 55 אלמא בתר אומדנא אזיל הכא נמי בתר אומדנא אזיל דניחא.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, dass sie ihre Morgengabenurkunde zerreisse und auf ihrer Schenkung bestehe, wodurch sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verbleibt[730]. — Demnach richtet sich R. Naḥman nicht nach der Mutmassung[733], und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn sein Sohn nach überseeischen Ländern verreist war, und als er gehört hat, dass dieser gestorben sei, er sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, und sein Sohn darauf zurückgekehrt ist, seine Schenkung giltig[734] sei, und wie R. Šimôn b. Menasja sagt, seine Schenkung nicht giltig sei, weil er, wenn er gewusst hätte, dass sein Sohn lebt, es jenem nicht verschrieben hätte, und hierzu sagte R. Naḥman, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Menasja zu entscheiden!? — Anders verhält es sich da[735], weil es ihr erwünscht ist, dass bekannt werde, dass er ihr sein Vermögen verschrieben habe[736].

ihrem Vorteil, damit sie auch den Betrag über ihre Morgengabe erwerbe, sie hat jedoch auf ihre Morgengabe nicht verzichtet. 725. Durch die Annahme des Geschenks haftet der Ehemann nicht mehr mit diesen Gütern für ihre Morgengabe. 726. Sie geht leer aus, da die Haftpflicht für ihre Morgengabe nicht mehr besteht u. die Schenkung ungiltig ist. 727. Es ist hieraus zu entnehmen, dass sie in einem solchen Fall das Vermögen erworben habe, u. man nehme nicht an, dass er sie nur zur Vormünderin eingesetzt habe. 728. Der oben lehrt, dass in allen oben behandelten Fällen das Geschenk erworben werde. 729. Die auch nach Rabina das ihnen vermachte Geschenk erwerben. 730. Sie hat durch die Annahme der Schenkung ihre Morgengabe eingebüsst. 733. Zu vermuten ist ja, dass der Ehemann mit der Schenkung ihren Vorteil wünschte u. auch sie auf ihre Ansprüche nicht verzichtet hat. 734. Da er bei der Schenkung nicht angegeben hat, dass er es deshalb verschenke, weil sein Sohn gestorben ist. 735. In dem Fall, wenn jemand sein Vermögen seiner Frau schenkt. 736. Hierbei richte man sich ebenfalls nach der Mutmassung: da sie auf die Schenkung stolz ist, so hat sie vermutlich sogar auf ihre Ansprüche hinsichtlich der Morgengabe verzichtet.

Pea III,7 Bb.150b
ניהלה[56] להנהו נכסים: תנן התם הכותב נכסיו לבניו
וכתב לאשתו קרקע כל שהוא אבדה כתובתה[57] משום
דכתב לה קרקע כל שהוא אבדה כתובתה אמר רב
במזכה להן על ידה ושמואל אמר במחלק לפניה
5 והיא שותקת רבי יוסי[58] בר חנינא אמר באומר לה
Col.b Ge.110a Bek.52b
טלי קרקע[59] זה בכתובתיך ומקולי כתובה שנו[60] תנן
Pea III,7
רבי יוסי אומר אם קבלה עליה אף על פי שלא
כתב לה[61] אבדה כתובתה מכלל דתנא קמא סבר
כתיבה וקבלה בעי וכי תימא כולה רבי יוסי היא
10 והא תניא אמר רבי יהודה[62] במה דברים אמורים
שהיתה שם וקבלה עליה אבל היתה שם ולא קבלה
עליה[63] קבלה עליה ולא היתה שם לא אבדה כתובתה
תיובתא דכולהו תיובתא: אמר ליה רבא לרב נחמן
הא רב הא שמואל הא רבי יוסי[50] בר חנינא מר
15 מאי סבירא ליה אמר ליה שאני אומר כיון שעשאה
שותף בין הבנים אבדה כתובתה איתמר נמי אמר
רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן כיון שעשאה
שותף בין הבנים אבדה כתובתה: בעי רבא בבריא
היאך[64] מי אמרינן בשכיב מרע הוא דידעה דלית
20 ליה וקמחלה אבל בבריא סברה הדר קני או דלמא

56 M כל נכסיה ת״ה הכותב כל נכ׳ לבניו ושייר לאש׳ ‖ 57 M — משום...כתובתה ‖ 58 B ברבי ‖ 59 B זו ‖ 60 B + כאן. P + ד ‖ 61 M כתב לה אף על פי שלא קבלה עליה מכלל ‖ 62 B אימתי שהיתה. M אימתי בזמן שהיתה ‖ 63 M + או ש ‖ 64 M — מ״א.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern verschrieben hat und seiner Frau etwas Land verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst[737]. — Sollte sie denn deshalb ihre Morgengabe eingebüsst haben, weil er ihr etwas Land verschrieben hat!? Rabh erwiderte: Wenn er es ihnen durch ihre Vermittlung zugeeignet[738] hat. Šemuél erklärte: Wenn er es in ihrer Gegenwart verteilt und sie geschwiegen hat[739]. R. Jose b. Hanina erklärte: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm dieses Stück Land für deine Morgengabe. Hier wird also von den Erleichterungen bei der Morgengabe[740] gelehrt. Es wird gelehrt: R. Jose sagt: wenn sie damit[741] einverstanden war, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst, auch wenn er ihr nichts verschrieben hat; demnach ist ja der erste Autor der Ansicht, es sei Verschreibung und Einverständnis erforderlich[742]!? Wolltest du erwidern, die ganze [Mišnah] vertrete die Ansicht[743] R. Joses, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies[744] gilt nur von dem Fall, wenn sie dabei war und damit einverstanden war, wenn sie aber dabei war und nicht einverstanden war, oder wenn sie einverstanden und nicht dabei war, so hat sie ihre Morgengabe nicht eingebüsst. Dies ist eine Widerlegung aller [Erklärungen]. Eine Widerlegung.

Raba sprach zu R. Nahman: Da ist Rabh, da ist Šemuél, da ist R. Jose b. Hanina[745], welcher Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich erkläre: da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. Es wurde auch gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[746]: sagen wir, dies[747] gelte nur von einem Sterbenskranken, denn da sie weiss, dass er nichts mehr haben wird, habe sie verzichtet, bei einem Gesunden aber nehme sie an, er kann später andere

737. Dh. ihre Ansprüche auf die Grundstücke, die er bei der Schenkung besessen hat. 738. Wenn sie sich an der Zueignung beteiligt, zBs. ihm zu diesem Zweck ihr Sudarium (cf. S. 629 N. 57) gereicht hat; es ist somit klar, dass sie damit einverstanden war u. auf ihren Anspruch, auf die verschenkten Güter verzichtet hat. 739. Schon der Umstand, dass sie nicht protestirt hat, beweist, dass sie einverstanden war. 740. Andere Gläubiger büssen dadurch ihre Forderungen nicht ein, es sei denn, dass sie ausdrücklich sagen, dass sie auf ihre Forderungen verzichten. 741. Mit der Verschenkung der Güter an die Kinder. 742. Während es nach den obigen Erklärungen nicht erforderlich ist, dass sie ausdrücklich ihr Einverständnis ausspreche. 743. Im 1. Satz lehre er, dass sie durch die Verschreibung eines Stücks Land, u. im 2., dass sie durch das Einverständnis ihre Morgengabe eingebüsst habe. 744. Dass sie durch die Verschreibung eines Stücks Land ihre Morgengabe eingebüsst habe. 745. Die die angezogene Lehre verschieden erklären. 746. Der seine Güter seinen Kindern u. ein Stück Land seiner Frau verschrieben hat. 747. Dass sie durch ihr Einverständnis auf ihre Morgengabe verzichtet habe.

[Güter][748] erwerben, oder aber, jetzt besitzt er nichts mehr? Die Frage bleibt dahingestellt.

Einst traf jemand[749] folgende Bestimmung: die Hälfte der einen Tochter, die Hälfte der anderen Tochter und ein Drittel der Früchte der Frau. R. Nahman traf dann gerade in Sura ein und R. Hisda besuchte ihn; da fragte er ihn, wie es sich bei einem solchen Fall verhalte[750]. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: selbst wenn er ihr nur eine Dattelpalme zum Niessbrauch[751] zugeeignet hat, hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. Dieser entgegnete: Šemuél sagt dies nur von jenem Fall, wo er ihr etwas vom Boden selbst[752] zugeeignet hat, hierbei aber sind es ja nur Früchte[753]. Jener erwiderte: Du sprichst also von beweglichen Dingen, von beweglichen Dingen habe ich dies entschieden nicht gesagt.

Einst traf jemand folgende Bestimmung: ein Drittel der einen Tochter, ein Drittel der anderen Tochter und ein Drittel der Frau. Hierauf starb eine von den Töchtern. R. Papi wollte entscheiden, dass sie nur ein Drittel erhalte[754], da sprach R.

השתא מיהת לית ליה תיקו: ההוא דאמר להו
פלגא לברת ופלגא לברת ותילתא לאיתת בפירי
איקלע רב נחמן לסורא לגביה רב חסדא אמר ליה כי
האי גוונא מאי אמר ליה הכי אמר שמואל אפילו
לא הקנה לה אלא דקל אחד לפירותיו אבדה
כתובתה אמר ליה אימור דאמר שמואל התם דאקני
לה בגופה דארעא הכא פירא הוא אמר ליה מטלטלא
קא אמרת מטלטלא ודאי לא קא אמינא: ההוא
דאמר להו תלתא לברת ותלתא לברת ותלתא לאיתת
שכיבא חדא מבנתיה סבר רב פפי למימר לא שקלא
אלא תלתא אמר ליה רב כהנא אילו הדר קני מי
לא שקלא וכיון דאילו הדר קני שקלא השתא נמי
שקלא: ההוא דפלגינהו לנכסיה לאתתיה ולבניה
שייר חד דיקלא סבר רבינא למימר לית לה אלא
חד דיקלא אמר ליה רב יימר לרבינא אי לית לה
חד דיקלא נמי לית לה אלא מיגו דנחתא לדיקלא
נחתא נמי לכולהו נכסיה: אמר רב הונא שכיב
מרע שכתב כל נכסיו לאחר אם ראוי ליורשו
נוטלן משום ירושה ואם לאו נוטלן משום מתנה

M 65 + הא M 66 + גברא M 67 ופלגא
לברת B 68 + עול M 69 ורבה בר רב הונא
בעו מיניה כי האי M 70 להו M 71 בפירותיו הוי
שיור ואבדה כת׳ א ל מי דמי התם קמקני לה VM 72
מטלטלי M 73 ודאי M 74 לית לה אלא M 75 לית
לה כיון דהדר קני אית לה ההוא P 76 ו P 77 לא
שקלא M 78 — חד B 79 נכסי M 80 לאחרים רואין
אם ראוין B 81 + רואין M 82 נוטלין.

Kahana zu ihm: Würde sie denn nicht erhalten[755] haben, wenn er nachher welche zugekauft[756] hätte? Und da sie, wenn er welche zugekauft hätte, erhalten hätte, so erhält sie auch jetzt[757].

Einst verteilte jemand sein Vermögen an seine Frau und an seine Söhne und liess eine Dattelpalme zurück. Rabina wollte entscheiden, dass sie nur eine Dattelpalme[757] erhalte; da sprach R. Jemar zu Rabina: Wenn sie keinen Anspruch[758] hätte, würde sie auch die Dattelpalme nicht erhalten, da er aber die Dattelpalme zurückgelassen hat, so hat er auch sein übriges Vermögen zurückgelassen[759].

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen einem Fremden verschrieben hat, so sehe man: hat dieser Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, wenn aber nicht, so erhält er es als Geschenk. R. Nahman sprach zu

748. Durch welche ihre Morgengabe gedeckt wird. 749. Der im Sterben lag. 750. Wo er ihr kein Land, sondern nur einen Teil der Früchte verschrieben hat. 751. Solange diese Früchte trägt. 752. Die Dattelpalme haftet am Boden u. zählt zu den Immobilien. 753. Er hatte ihr nicht die am Boden haftenden Früchte, sondern nur den Ertrag zugeeignet. 754. Da sie mit der Annahme des Drittels Miterbin ward u. auf die Haftbarkeit des Uebrigen für ihre Morgengabe verzichtete. 755. Ihre Morgengabe. 756. Wenn er nachher Güter zukauft, so ist er mit diesen Gütern für ihre Morgengabe haftbar. 756. Der Anteil der verstorbenen Tochter gilt als nachträgliche Erwerbung, auf die sie für ihre Morgengabe Anspruch hat. 757. Die Frau für ihre Morgengabe. 758. Auf das zurückbleibende Vermögen für ihre Morgengabe, da sie Miterbin ist. 759. Sie nahm an, dass er mit der Zurücklassung der Dattelpalme ihr den Anspruch auf ihre Morgengabe nicht abschneiden

Jab. 91a Ket. 19a
אמר ליה רב נחמן[83] גנבא[84] גנבי למה לך אי סבירא לך כרבי יוחנן בן ברוקה אימא הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה[85] דהא שמעתיך כרבי יוחנן בן ברוקה [86] דאזלא דלמא כי הא קאמרת דההוא דהוה[87] קא שכיב ואמרו ליה נכסיה למאן דלמא לפלניא ואמר להו אלא למאן ואמרת לן עלה אם ראוי ליורשו נוטלן משום ירושה ואם לאו נוטלן משום מתנה אמר ליה[88] אין הכי קאמינא[89] סבר רב אדא בר[90] אבא קמיה דרבא למימר אם ראוי ליורשו אלמנתו נזונת מנכסיו ואם לאו אין אלמנתו נזונת מנכסיו אמר ליה רבא[91] מי גרע גרעא השתא בירושה דאורייתא אמרת אלמנתו נזונת מנכסיו במתנה דרבנן לא כל שכן אלא אמר רבא כדשלח רב אחא בר[92] רב[93] עוא Ket. 129b לדברי רבי יוחנן בן ברוקה נכסי לך ואחריך לפלוני [94]אם[95] היה ראשון ראוי ליורשו[96] אין לשני במקום ראשון כלום שאין לשון מתנה אלא לשון ירושה וירושה אין לה הפסק אמר ליה רבא לרב נחמן והא אפסקה[97] הוא סבר[98] יש לה הפסק ורחמנא אמר אין לה הפסק: Col.b ההוא דאמר ליה לחבריה נכסי לך ואחריך לפלוני וראשון ראוי ליורשו הוה[99] שכיב ראשון אתא שני קא תבע סבר רב עיליש קמיה דרבא למימר שני נמי שקיל אמר ליה דייני דחצצתא

83 M + לר"ה 84 VM גנובי 85 M דשמעתיך 86 B + הוא. M — דאז 87 M שכיב מרע ואמ 88 M — אין ‖ 89 B + למאי הלכתא ‖ 90 VM אהבה 91 B מיגרע 92 M — רב 93 B עויא 94 P + ו 95 M — היה 96 M + הוא 97 M — א"ל 98 M + בתר ד 99 M + רבא.

ihm: Dieb, wozu sagst du es verstohlen, wenn du der Ansicht des R. Johanan b. Beroqa[759]bist, so sage, die Halakha sei nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden, denn deine Lehre stützt sich ja auf die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa!? Vielleicht aber wolltest du es nur hinsichtlich des folgenden Falls sagen. Einst fragte man einen, der im Sterben lag, wem sein Vermögen gehören solle, vielleicht jenem? Er erwiderte: Wem denn sonst!? Hierzu sagtest du uns: hat er Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, und wenn nicht, so erhält er es als Geschenk. Dieser erwiderte: Jawol, so sagte ich es auch. R. Ada b. Ahaba wollte vor Raba erklären[761], wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so wird die Witwe vom Vermögen unterhalten, und wenn nicht, so wird die Witwe nicht vom Vermögen unterhalten[762]; da sprach Raba zu ihm: Sollte sie noch schlechter wegkommen!? Wenn die Witwe vom ererbten Vermögen, das er nach der Gesetzlehre erhält, wie du sagst, unterhalten wird, um wieviel mehr vom verschenkten, das er nur rabbanitisch[763] erhält. Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich der Mitteilung des R. Aha b. Âva: nach den Worten des R. Johanan b. Beroqa hat, [wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, wenn der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, der zweite an Stelle des ersten nichts, denn dies ist keine Schenkung, sondern eine Erbschaft, und die Erbschaft erleidet keine Unterbrechung[764]. Raba sprach zu R. Nahman: Er hat sie ja unterbrochen[765]!? — Er glaubte, sie könne unterbrochen werden, der Allbarmherzige aber sagt, sie könne nicht unterbrochen werden[766].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste hatte Anwartschaft, ihn zu beerben; hierauf starb der erste, und der zweite wollte es einfordern. Da glaubte R. Îliš vor Raba zu entscheiden, dass der zweite es auch erhalte; dieser aber sprach zu ihm: So urteilen Vergleichs-

wollte, u. protestirte daher nicht. 760. Dass man einen, der auf die Erbschaft Anwartschaft hat, zum Universalerben einsetzen dürfe. 761. In welcher Beziehung sich die Schenkung von der Vererbung unterscheidet. 762. Der Mann ist vermögenslos gestorben u. die Witwe hat auf das Geschenk keinen Anspruch. 763. Die Giltigkeit der Schenkung eines Sterbenskranken ist eine rabbanitische Bestimmung. Je geringer das Anrecht des Empfängers ist, desto grösser ist das Anrecht der Witwe. 764. Sie geht zu den Verwandten in aufsteigender Linie über. Bei einer Schenkung hingegen kann man diese Bestimmung wol treffen; in dieser Hinsicht ist zwischen einer Schenkung u. einer Vererbung zu unterscheiden. 765. Schon durch die Bestimmung, dass nach dem 1. Erben ein andrer erben soll, hat er die Vererbung unterbrochen. 766. Diese Bestimmung beruht auf einem Irrtum des Erblassers u. ist ungiltig.

richter[767]; das ist ja der Fall, worüber R. Aha b. Âva mitgeteilt hat[768]. Da wurde jener verlegen. Hierauf las dieser über ihn: [769]*Ich, der Herr, werde es zur Zeit beschleunigen*[770].

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN FREMDEN VERSCHRIEBEN UND SEINE SÖHNE ÜBERGANGEN HAT, SO IST DAS, WAS ER GETAN HAT, GILTIG, NUR FINDEN DIE WEISEN AN IHM KEIN WOLGEFALLEN[771]. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, WENN SEINE SÖHNE SICH NICHT GEBÜHRLICH BETRAGEN, SEI SEINER ZUM GUTEN GEDACHT[772].

GEMARA. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Šimôn b. Gamaliél oder nicht? — Komm und höre: Joseph b. Joêzer hatte einen Sohn, der sich nicht gebührlich betragen hatte, und er besass ein Mass mit Denaren; da weihte er sie[774]. Später heiratete dieser die Tochter des Kranzflechters des Königs Janäus. Einst lag diese im Wochenbett, und er holte für sie einen Fisch; als sie ihn öffnete, fand sie in ihm eine Perle. Da sprach sie zu ihm: Bringe sie nicht zum König, denn man wird sie dir da für geringes Geld abnehmen, bringe sie lieber zu den Schatzmeistern [des Tempels] und mach du nicht den Preis, denn Gott gegenüber gilt das Sprechen wie die Uebergabe[775] bei einem Laien, vielmehr lasse sie den Preis machen. Darauf brachte er sie zu diesen und sie schätzten sie auf dreizehn Mass Denare. Hierauf sprachen sie zu ihm: Sieben sind vorhanden, sechs fehlen. Er erwiderte ihnen: gebt mir sieben und die sechs sollen dem Himmel geweiht sein. Alsdann schrieben[776] sie: Joseph b. Joêzer hat eines hereingebracht, sein Sohn hat sechs hereingebracht. Manche sagen: Joseph b. Joêzer hat eines hereingebracht, sein Sohn hat sieben hinausgeführt. Wenn hier nun vom Hereinbringen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich recht gehandelt[777]. — Im Gegenteil, wenn hier vom Hinausführen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich unrecht[778] gehandelt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Wie ist es nun damit[779]? — Komm

הכי דייני לאו היינו דשלח רב אחא בר רב עיא
אבסיף 'קרי עליה אני ה' בעתה אחישנה: (Jes. 60,22)
כותב את נכסיו לאחרים והניח את בניו מה (IV,31)
שעשה עשוי 'אלא אין רוח חכמים נוחה הימני
רבן שמעון בן גמליאל אומר אם לא היו בניו נוהגים
כשורה זכור לטוב:
גמרא. איבעיא להו מי פליגי רבנן עליה
דרבן שמעון בן גמליאל או לא תא שמע דיוסף בן
יועזר היה לו בן שלא היה נוהג כשורה הוה ליה
עיליתא דדינרי קם 'אקדשה אזל נסיב בת גאדיל
כלילי דינאי מלכא אולידה דביתהו איתי לה
ביניתא קרעה 'אשכחת בה מרגליתא אמרה ליה לא
תמטייה למלכא דשקלי לה מינך בדמי קלילי זיל
אמטייה לגבי גזברי ולא תשיימה את דאמירתו (Ned. 29a; Qid. 28b; Bm. 6a; Az. 53a)
לגבוה כמסירתו להדיוט 'אלא לשיימוה אינהו
אמטייה שמוה בתליסרי עליאתא דדינרי אמרי ליה (Tem. 29a; †Qid. 1)
שבע איכא שית ליכא אמר להו 'שבע הבו לי שית (†Bq. 4; †Ar. 4)
הרי הן מוקדשות לשמים עמדו וכתבו יוסף בן
יועזר הכניס אחת 'בנו הכניס שש ואיכא דאמרי
יוסף בן יועזר הכניס אחת 'בנו הוציא שבע מדקא
אמרי הכנים מכלל דשפיר עבד אדרבה מדקא אמרי
הוציא מכלל דלאו שפיר עבד אלא מהא ליכא (vgl. Az. 2..)
למשמע מינה 'מאי הוי עלה תא שמע דאמר ליה (Ket. 53a)

1 M א ל אני ‖ 2 M את ‖ 3 M אבל ‖ 4 M ואקד לשמים אזל בריה נסיב בת גדיל ‖ 5 M אזל זבן ביניתא. B זבין לה ‖ 6 B אשכה ‖ 7 M דישוויא טובא א ל דביתהו לא תמטייה לבי מלכא דשווי' ניהליה בדמי קלילי אלא אמטיי' לגזבר' ‖ 8 M אזל שמוה ניהליה בתליסר עיליתא ‖ 9 M שב דאיכא הבו לי ושית דליכא ליהוו מוקדשות עמדו ‖ 10 B + ו ‖ 11 M מאי...שמע ד.

767. Die im Gesetz nicht kundig sind. 768. Dass in einem solchen Fall der 2. nichts erhalte. 769. Jes. 60,22. 770. Dh. er gräme sich nicht, da er zur rechten Zeit auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde. 771. Dies ist zwar rechtlich unanfechtbar, jedoch nicht richtig. 772. Da dies eine Warnung für andere ist. 773. Und verbieten es auch in dem Fall, wenn die Kinder ungeraten sind, da diese geratene Kinder haben können. 774. Für den Tempel. 775. Wenn die Perle mehr wert ist, darfst du den Preis nicht mehr erhöhen. 776. In das Rechnungsbuch des Tempels. 777. Die Eintragung drückte eine Belobigung aus. 778. Nach der 2. Lesart sollte damit ein Tadel ausgedrückt werden, der sich auch auf den Vater bezieht. 779. Ob man nach den Rabbanan einen ungeratenen Sohn enterben darf.

(Vgl. Ber. 36a) שמואל לרב יהודה שיננא לא תיהוי בי עבורי
אחסנתא[12] ואפילו מברא בישא לברא טבא וכל שכן
מברא לברתא[13]: תנו רבנן מעשה[14] באדם אחד שלא
היו בניו נוהגין כשורה[15] עמד וכתב נכסיו ליונתן בן
עוזיאל מה עשה יונתן בן עוזיאל מכר שליש והקדיש
שליש והחזיר לבניו שליש בא עליו שמאי[16] במקלו
ותרמילו אמר לו שמאי אם אתה יכול[17] להוציא את
מה[18] שמכרתי ומה שהקדשתי אתה יכול להוציא מה
(Fol. 134) שהחזרתי[19] אם לאו אי אתה יכול להוציא מה
שהחזרתי אמר הטיח עלי בן עוזיאל הטיח עלי[20] בן
עוזיאל מעיקרא מאי סבר משום מעשה דבית חורון
(Ned. 48a) [21] דתנן מעשה בבית חורון באחד שהיה אביו מודר
[22] הימנו הנאה והיה משיא[23] בנו ואמר לחבירו[24] הרי
הצר וסעודה נתונין לך במתנה[25] והן בפניך עד שיבא
אבא ויאכל עמנו בסעודה אמר לו אם שלי הן
הרי הן מוקדשין לשמים אמר לו לא נתתי לך את
שלי[26] שתקדישם לשמים אמר לו לא נתת לי את
שלך אלא[27] שתהא אתה ואביך אוכלין ושותין ומרצין
זה לזה ויהא עון תלוי בראשו אמרו חכמים כל
מתנה[28] שאם הקדישה אינה מוקדשת[29] אינה מתנה:

M 12 — ואפי׳ ‖ M 13 + דלא ידעת מאי זרעא נפיק מינייהו ‖ M 14 באחד ‖ M 15 מה עשה עמד וכתב כל נכס׳ ‖ M 16 + הזקן ‖ M 17 להחזיר מה שהקדשתי ומה שמכרתי אתה יכול להחזיר ‖ P 18 שמכרת ומה שהקדשת ‖ M 19 אם...שהחזרתי ‖ M 20 + יונתן ‖ M 21 דתנו רבנן ‖ M 22 הנאה ממנו ‖ M 23 + את ‖ M 24 הצר זו וסעודה זו נתו׳ ‖ B 25 ואינן לפניך אלא כדי שיבא. M ואינן לך אלא על מנת שיבא אבא כאן ויאכל עמי ‖ M 26 + על מנת ‖ M 27 על מנת שאתה ואביך אוכלין זה עם זה ומרצין זה עם זה ויהא עון תלוי בצווארי מכאן אמרו ‖ B 28 שאינה שאם הקדישה מוקד׳ ‖ M 29 אין שמה מתנה.

und höre: Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sei nicht da, wo eine Erbschaft übertragen wird, nicht einmal von einem schlechten Sohn auf einen guten, und um so weniger von einem Sohn auf eine Tochter[780].

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte jemand Söhne, die sich nicht gebührlich betrugen; da verschrieb er sein Vermögen Jonathan b. Ûziél. Was aber tat Jonathan b. Ûziél? — er verkaufte ein Drittel[781], weihte ein Drittel und gab ein Drittel den Kindern zurück. Da fiel Šammaj mit Stab und Sack über ihn[782] her. Da sprach jener zu ihm: Šammaj, wenn du das zurückerhalten kannst, was ich verkauft und geweiht habe, so kannst du auch das zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe; wenn aber nicht, so kannst du auch das, was ich zurückgegeben habe, nicht zurückerhalten[783]. Da sprach dieser: Ben-Ûziél hat mich besiegt, Ben-Ûziél hat mich besiegt. — Welcher Ansicht war er vorher? — Wegen des Ereignisses[784] in Beth-Horon; denn es wird gelehrt: Einst sprach jemand in Beth-Horon, von dem sein Vater jeden Genuss abgelobt hatte, der seinen Sohn verheiraten wollte, zu seinem Nächsten: Der Hof und die Mahlzeit seien dir geschenkt; sie sollen dir gehören, bis mein Vater gekommen ist und mit uns an der Mahlzeit teilgenommen hat. Da sprach dieser: Wenn sie mir gehören, so sollen sie dem Himmel geweiht sein. Jener entgegnete: Ich habe dir das meinige nicht dazu gegeben, dass du es dem Himmel weihest! Dieser erwiderte: Du hast mir das deinige nur dazu gegeben, damit du mit deinem Vater zusammen essen und trinken kannst, ihr einander besänftigt, und die Sünde[785] über mein Haupt komme. Die Weisen sagten: Ein Geschenk, das, wenn man es geweiht hat, nicht geweiht[786] ist, gilt nicht als Geschenk[787].

780. Und da RŠ. entschieden nicht dieser Ansicht ist, so ist dies wahrscheinl. die Ansicht der Rabbanan. 781. Das er für sich behielt. 782. Er zankte mit ihm über die Rückgabe an die Kinder, da er dadurch die Bestimmung des Verstorbenen übertrat u. verlangte, dass er es ihnen zurück abnehme. 783. Wenn der Verkauf u. die Weihung giltig sind, dh. die Hinterlassenschaft sein unbeschränktes Eigentum ist, so ist auch gegen die Rückgabe nichts einzuwenden, da sie als Schenkung von seinem eignen Vermögen zu betrachten ist. 784. Dh. es verhalte sich hierbei wie in jenem Fall. 785. Die Uebertretung des Gelübdes, da es augenscheinlich war, dass die Schenkung nur eine Art Schiebung war. 786. Wenn die Schenkung durch eine Bedingung beschränkt war. 787. Aehnlich verhielt es sich auch in jenem Fall, es war die offenbare Absicht des Vaters, dass die Kinder von der Erbschaft nichts erhalten sollen.

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Aeltere; dreissig von ihnen waren würdig, dass die Gottheit auf ihnen ruhe, wie auf unserem Meister Moseh, dreissig von ihnen waren würdig, dass für sie die Sonne stehen bleibe, wie für Jehosuâ, den Sohn Nuns, und zwanzig waren mittelmässig. Der bedeutendste von ihnen war Jonathan b. Ûziél und der kleinste von ihnen war R. Johanan b. Zakkaj. Von R. Johanan b. Zakkaj erzählt man, dass er von Schrift, Mišnah, Talmud, Halakha, Agada, Subtilitäten der Gesetzlehre, Subtilitäten der Schriftkundigen, [Folgerungen vom] Wichtigen auf das Geringere und durch Wortanalogie, Astronomie[788] und Geometrie, Wäscher- und Fuchsfabeln, Gespenstergesprächen, Palmengesäuseln, Gesprächen der Dienstengel und Grossem und Kleinem nichts zurückgelassen[789] habe. Grosses, die Himmelskreiskunde; Kleines, die Disputationen von Abajje und Raba[790]. Damit geht in Erfüllung der Schriftvers:[791] *Meine Lieben Besitz erben zu lassen, und ihre Schatzkammern fülle ich.* Wenn schon der Kleinste von ihnen so war, um wieviel bedeutender muss schon der Grösste von ihnen gewesen sein. Man erzählt von R. Jonathan b. Ûziél, dass wenn er sich mit der Gesetzeskunde befasste, jeder Vogel, der über ihn flog, verbrannte.

תנו רבנן שמונים תלמידים היו לו להלל הזקן שלשים מהן ראוים שתשרה עליהן שכינה כמשה רבינו שלשים מהן ראוים שתעמוד להן חמה כיהושע בן נון עשרים בינוניים גדול שבכולן יונתן בן עוזיאל קטן שבכולן רבן יוחנן בן זכאי אמרו עליו על רבן יוחנן בן זכאי שלא הניח מקרא ומשנה תלמוד הלכות ואגדות דקדוקי תורה ודקדוקי סופרים וקלין וחמורין וגזרות שוות ותקופות וגמטריאות ומשלות כובסים ומשלות שועלים שיחת שדים ושיחת דקלים ושיחת מלאכי השרת ודבר גדול ודבר קטן דבר גדול מעשה מרכבה דבר קטן הויות דאביי ורבא לקיים מה שנאמר להנחיל אהבי יש ואצרתיהם אמלא וכי מאחר דקטן שבכולם כן גדול שבכולם על אחת כמה וכמה אמרו עליו על יונתן בן עוזיאל בשעה שיושב ועוסק בתורה כל עוף שפורח עליו נשרף:

Pr. 8,21

[vi,1] אומר זה בני נאמן זה אחי אינו נאמן ויטול עמו בחלקו מת יחזרו נכסים למקומן נפלו לו נכסים ממקום אחר יירשו אחיו עמו:

גמרא. זה בני נאמן למאי הלכתא אמר רב יהודה אמר שמואל ליורשו ולפטור את אשתו מן היבום ליורשו פשיטא לפטור את אשתו מן היבום

Col.b

P 30 וגימטריא M 31 — ה B 32 + ו P 33 הויא
M 34 שהיה יושב M 35 שהיה פורח עליו מיד נשרף
P 36 ו M 37 נפלו לו ירושה.

WENN JEMAND SAGT: DIESER IST MEIN SOHN, SO IST ER BEGLAUBT; WENN: DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT[792] BEGLAUBT; JEDOCH ERHÄLT DIESER MIT IHM VON SEINEM[793] ANTEIL. STIRBT DIESER, SO GELANGT DAS VERMÖGEN ZU SEINER FRÜHEREN STELLE[794]; FIEL IHM VERMÖGEN VON EINER ANDEREN STELLE ZU, SO ERBEN SEINE BRÜDER MIT IHM[795].

GEMARA. In welcher Beziehung ist er beglaubt[796], wenn er sagt: dieser ist mein Sohn? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hinsichtlich der Beerbung und der Befreiung seiner Frau von der Leviratsehe[797]. — Hinsichtlich der Beerbung ist dies ja selbstverständlich[798]!? — Nötig ist dies wegen der Befreiung seiner Frau von der

788. Eigentl. Umkreisungen, sc. der Sonne u. übrigen Himmelskörper; cf. Bd. vij S. 36 N. 281. 789. Das er nicht studirt hätte. 790. Die talmudische Scholastik. 791. Pr. 8,21. 792. Wenn die übrigen Brüder ihn als Bruder nicht kennen wollen. 793. Wenn von 2 Brüdern einer einen 3. als Bruder nicht anerkennt u. einer wol, so erhält der 1. die Hälfte der Erbschaft, u. von der 2. Hälfte erhält der andere 2 Drittel u. der 3. Bruder 1 Drittel. 794. Der andere Bruder erhält das zurück, was er dem Verstorbenen durch die Anerkennung abgeben musste. 795. Dem, der ihn als Bruder anerkannt hat, da er selber die Bruderschaft mit den übrigen eingesteht. 796. Dass dieser sein Sohn sei. 797. Wenn jemand stirbt, ohne einen Sohn hinterlassen zu haben, so muss seine Frau von seinem Bruder geheiratet werden, od. er muss ihr die Haliçah (cf. S. 412 N. 457) erteilen; cf. Dt. 25,5ff. 798. Er könnte ihm ja ebensogut sein Vermögen schenken.

Qid. 64a אצטריכא ליה הא נמי תנינא[38] מי שאמר בשעת
מיתתו יש לי בנים נאמן יש לי אחים אינו נאמן
התם דלא מוחזק לן[39] באח הכא אף על גב דמוחזק
ליה באח: אמר רב יוסף אמר רב יהודה אמר
שמואל מפני מה אמרו זה בני נאמן הואיל ובעל 5
Sab. 22a שאמר גרשתי את אשתי נאמן[40] אמר רב יוסף מריה
Er. 75b Ker. 2a דאברהם תלי תניא בדלא תניא אלא אי אתמר
הכי איתמר אמר רב יהודה אמר שמואל מפני מה
אמרו זה בני נאמן הואיל ובידו לגרשה אמר רב
יוסף השתא דאמרת אמרינן הואיל בעל שאמר 10
Bb. 135 גרשתי את אשתי נאמן הואיל ובידו לגרשה: כי
אתא רב יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן בעל שאמר
Sin. 43a גרשתי את אשתי אינו נאמן מנפח רב ששת בידיה
Git. 64a אזל[41] ליה הואיל דרב יוסף איני והא אמר רבי חייא
בר[42] אבין אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתי את 15
אשתי נאמן לא קשיא כאן למפרע כאן להבא:
איבעיא להו אמר למפרע מהו להימוניה להבא מי
פלגינן דבורא או לא[42] פלגינן דבורא רב מארי ורב
זביד חד אמר פלגינן וחד אמר לא פלגינן מאי שנא

M 38 + דתניא M 39 בגויה דאית ליה אחי אבל הכא אע״ג דמוח׳ לן בגויה דאית ליה אחי נאמן אמר M 40 אמר אזל הואיל M 41 אבא M 42 פליגי בה רב.

Leviratsehe. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: wenn jemand beim Sterben gesagt hat, er habe Söhne[799], so ist er beglaubt, er habe Brüder[800], so ist er nicht beglaubt!? — Da wird von dem Fall gesprochen, wenn es nicht bekannt ist, dass er einen Bruder[801] hat, hier aber, auch wenn es bekannt ist, dass er einen Bruder hat.

R. Joseph sagte im Namen des R. Jehuda im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, dass wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, er beglaubt sei[802]? — weil der Ehemann auch beglaubt ist, wenn er gesagt hat, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen[803]. R. Joseph[804] sprach: Gott Abrahams, er stützt das, was gelehrt wurde, auf das, was nicht gelehrt[805] wurde! Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, dass wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, er beglaubt sei? — weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. Hierzu sagte R. Joseph: Da du nun ausgeführt hast, dass wir "weil" sagen[806], so ist ein Ehemann beglaubt, wenn er sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, so ist er nicht beglaubt. Da wehrte R. Šešeth mit der Hand ab [und sprach:] Das "weil" des R. Joseph ist nun fort! — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Joḥanans, dass wenn ein Ehemann gesagt hat, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, er beglaubt sei!? — Dies ist kein Einwand, das eine, rückwirkend, das andere, für die Zukunft[807].

Sie fragten: Ist er, wenn er es in rückwirkender Absicht gesagt hat, für die Zukunft beglaubt: teilen wir die Aussage oder teilen wir die Aussage nicht? — R. Mari und R. Zebid [streiten hierüber]; einer sagt, wir teilen sie, und der andere sagt, wir teilen sie nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte

799. Seine Frau darf sich wieder verheiraten, ohne der Haliçah zu benötigen. 800. Seine Frau darf ohne Haliçah nicht heiraten. 801. Von der Frau also überhaupt nicht angenommen wird, dass sie der Haliçah bedarf. 802. Hinsichtlich der Befreiung seiner Frau von der Haliçah. 803. Er könnte ebensogut gesagt haben, er habe sich von ihr scheiden lassen, u. sie wäre ebenfalls von der Haliçah befreit. 804. RJ. hatte infolge einer Krankheit sein Studium vergessen u. musste später an viele seiner eignen Lehren erinnert werden. 805. Die Glaubhaftigkeit hinsichtlich eines Sohns wird ausdrücklich in einer Mišnah gelehrt, nicht aber die Glaubhaftigkeit hinsichtlich der Scheidung. 806. Dh. dass wir eine Aussage deshalb als wahr anerkennen, weil er den Zweck auch durch eine andere Aussage od. Handlung erreichen könnte. 807. Rückwirkend ist er nicht beglaubt, vielmehr gilt sie als bis dahin verheiratete Frau; wenn er aber sagt, er habe sich soeben von seiner Frau scheiden lassen, so ist er beglaubt, da es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen.

nämlich. [Bekundet jemand], dass jener Mann seine Frau beschlafen habe, so wird er mit noch einem Zeugen vereinigt, jenen hinzurichten[808]; jenen hinzurichten, nicht aber sie[809] hinzurichten. — Bei zwei Personen teile man sie, bei einer Person[810] teile man sie nicht.

Einst fragte man einen Sterbenden, für wen seine Frau bestimmt[811] sei, und er erwiderte, sie sei würdig auch für den Hochpriester[812]. Hierauf sprach Raba: Was ist hierbei zu befürchten? R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, dass wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, er beglaubt sei. Abajje sprach zu ihm: Als R. Jiçhaq b. Joseph kam, sagte er ja aber im Namen R. Johanans, dass wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, er nicht beglaubt sei!? — Dieser erwiderte: Es ist ja erklärt worden, das eine, rückwirkend, das andere, für die Zukunft. — Sollten wir uns denn auf eine Erklärung verlassen[813]!? Darauf sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies[814].

מדרבא דאמר רבא איש פלוני בא על 'אשתי היא
ואחר מצטרפין להורגו "להורגו ולא להורגה בתרי
גופי פלגינן בחד גופא לא פלגינן: ההוא דהוה קא
שכיב אמרו ליה אתתיה למאן אמר להו חזיא
לכהנא רבא אמר רבא מאי ניחוש 'לה הא אמר רב
חייא בר אבא אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתי
את אשתי נאמן אמר ליה אביי והא כי אתא רבי
יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתי
את אשתי אינו נאמן אמר ליה 'ולאו מי לא שנינהו
כאן למפרע וכאן להבא 'ואשנויי ניקום ולסמיך
אמר ליה רבא לרב נתן בר אמי חוש לה: ההוא
דהוה מוחזק לן דלית ליה אחי ואמר בשעת מיתה
דלית ליה אחי אמר רב יוסף מאי ליחוש לה הדא
דמוחזק לן דלית ליה אחין ועוד הא אמר בשעת
מיתה דלית ליה אמר ליה אביי הא "אמרי דאיכא
עדים במדינת הים דידעי דאית ליה אחי 'השתא
מיהת הא ליתנהו קמן לאו היינו דרבי חנינא 'דאמר
רבי חנינא עדים בצד אכתן ותאסר אמר ליה 'אביי
אם הקלנו בשבויה' משום דמנוולא נפשה לגבי 'שבאי
נקל באשת איש אמר ליה רבא לרב נתן בר אמי
חוש לה: זה אחי אינו נאמן: 'ואידך מאי קאמרי

P 43 אשתו ‖ M 44 - להורגו ‖ P 45 ליה ‖ M 46 — ולאו מי ‖ M 47 א״ל אנן אשינויי ליקו וליסמך ‖ M 48 אמרי ד ‖ M 49 + א ׳ ‖ M 50 - אביי ‖ M 51 — משום...שבאי ‖ P 52 שבאיה ‖ M 53 אינהו מאי קאמרי אילימא דקאמרי אחינו.

Einst sagte jemand, von dem es bekannt war, dass er keine Brüder habe, beim Sterben, er habe keine Brüder[815]. Hierauf sprach R. Joseph: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens ist es uns von ihm bekannt, dass er keine Brüder habe, und zweitens sagte er beim Sterben, dass er keine Brüder habe. Abajje sprach zu ihm: Man sagt, dass in überseeischen Ländern Zeugen vorhanden sind, welche wissen, dass er Brüder habe!? — Jetzt aber erscheinen sie nicht[816] vor uns. Das ist ja ein Fall, über welchen R. Hanina sagte: Soll man sie verbieten[817], weil Zeugen am Nordpol[818] vorhanden sind!? Abajje sprach zu ihm: Sollten wir denn, wenn wir bei einer Gefangenen eine Erleichterung getroffen[819] haben, auch bei einer Ehefrau eine Erleichterung treffen[820]!? Da sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies.

DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT BEGLAUBT. Was sagen die übrigen:

808. Wegen Ehebruchs, da er mit diesem nicht verwandt ist. 809. Seine Frau, da er mit ihr verwandt u. somit als Zeuge unzulässig ist. 810. Wenn es sich in beiden Beziehungen um dieselbe Frau handelt. 811. Ob sie jeden heiraten darf od. an ihr die Leviratsehe vollzogen werden muss. 812. Dh. sie darf jeden heiraten. 813. Vielleicht besteht hierüber wirklich ein Streit von Gelehrten, u. nach der einen Ansicht lehrte RJ., dass er in keinem Fall beglaubt sei. 814. Vielleicht gibt es eine Ansicht, dass er nicht beglaubt ist; die Frau darf also ohne Haliçah nicht heiraten. 815. Seine Frau darf sich ohne weiteres wieder verheiraten. 816. Da niemand die Aussage anficht, so liegt kein Grund vor, die angeblich in der Ferne weilenden Zeugen zu hören. 817. Diese Stelle spricht von den Töchtern Šemuéls, die in Gefangenschaft waren u. behaupteten, nicht entehrt worden zu sein; genotzüchtigte Frauen dürfen von Priestern nicht geheiratet werden. 818. Wörtl. in der Gegend, woher der Nordwind kommt; dh. in fernen Orten. 819. Hinsichtlich der Beweisführung ihrer Makellosigkeit. 820. Wobei es zur

אי קאמרי אחונא הוא אמאי יטול עמו בחלקו ותו לא אלא דקא אמרי לאו אחינו הוא אימא סיפא נפלו[53] לו נכסים ממקום אחר יירשו אחיו עמו הא אמרי ליה לאו אחונא הוא לא[54] צריכא דקא אמרי אין אנו יודעין אמר רבא זאת אומרת[55] מנה לי בידך והלה אומר איני יודע פטור אביי אמר לעולם אימא לך חייב ושאני הכא דכמנה לאחר בידך דמי: [56] נפלו |לו| נכסים ממקום |אחר| יירשו אחיו עמו: בעי רבא שבח ששבחו נכסים מאליהם מהו בשבח המגיע לכתפים לא תיבעי לך דכי נפלו לו נכסים ממקום אחר דמי[57] כי תיבעי לך בשבח שאינו מגיע לכתפים כגון דיקלא ואלים ארעא ואסקא שרטון מאי תיקו:

Ker. 12b; Bq. 118a; Bm. 97b, 116b; Col. b; Bb. 124a

[vi,2] מי שמת ונמצאת דייתיקי קשורה[58] על ירכו הרי זו אינה כלום וזכה בה[59] לאחר בין מן היורשין [60] בין שאינן מן היורשין דבריו קיימין:

גמרא. תנו רבנן איזה[61] הוא דייתיקי כל

Bm. 19a

P 53 — לו   P 54 צריכא   M 55 + האומר לחבירו   B 56 מת יחזרו נכסים למקומן: בעי   M 57 + אלא   M 58 + לו   V 59 לאחד   M 60 ובין שאין   V 61 היא.

sagen sie, er sei ihr Bruder, wieso erhält er einen Anteil nur vom Teil des einen und nicht mehr[821], und wenn sie sagen, er sei nicht ihr Bruder, wie ist der Schlußsatz zu erklären: fiel ihm Vermögen von einer anderen Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm; sie sagen ja, er sei nicht ihr Bruder!? — In dem Fall, wenn sie sagen, sie wissen es nicht[822]. Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, [dass wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, er frei[823] sei. Abajje entgegnete: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er, [zur Zahlung] verpflichtet[824], nur verhält es sich hierbei anders, denn es gleicht dem Fall, wenn einer sagt: jener hat eine Mine bei dir[825].

Fiel ihm Vermögen von einer anderen Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm. Raba fragte: Wie verhält es sich mit dem Gewinn, den die Güter von selbst gebracht haben? Hinsichtlich des Gewinns, der bis zu den Schultern reicht[829], ist es nicht fraglich, denn er gleicht dem von andrer Seite zugefallenen Vermögen, fraglich ist es nur hinsichtlich des Gewinns, der nicht bis zu den Schultern reicht, wenn zum Beispiel eine Dattelpalme an Stärke zugenommen oder wenn das Grundstück Dungboden hervorgebracht hat[830]. — Die Frage bleibt dahingestellt.

Wenn jemand gestorben ist und man ein Testament an seine Hüfte[831] gebunden gefunden hat, so ist dies nichts[832]. Hat er[833] damit einem etwas[834] zugeeignet, einerlei ob dieser zu den Erben gehört oder nicht zu den Erben gehört, so sind seine Worte giltig[835].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heisst Testament? — wenn darin geschrieben

Uebertretung des sehr strengen Ehegesetzes kommen kann. 821. Er sollte doch einen Anteil gleich allen übrigen Brüdern erhalten. 822. Dieser erbt nicht mit ihnen, da er den Beweis anzutreten hat, dass er ihr Bruder ist, jene aber erben sein Vermögen mit dem einen ihn anerkennenden Bruder, da dieser, der ihn zu beerben hat, selbst zugibt, dass die übrigen seine Brüder sind. 823. Er braucht sie ihm nicht zu bezahlen, da jener den Beweis anzutreten hat. 824. Da es der eine sicher behauptet, während es dem anderen zweifelhaft ist. 825. Weil der Bruder hinsichtlich dessen der Zweifel obwaltet, der den Anteil zu beanspruchen hat, es ebenfalls nicht mit Sicherheit wissen kann u. sich nur auf die Aussage des einen Bruders stützt. 829. Wenn die Früchte weit gediehen sind; nach andrer Erkl. die durch schwere Arbeit erzielt worden sind; cf. S. 355 N. 63. 830. Durch den Gewinn ist keine Veränderung eingetreten, es ist dieselbe Sache mit demselben Namen; es ist nun fraglich, ob dies als geerbtes od. als von andrer Seite zugefallenes Vermögen gilt. 831. Es also offenbar ist, dass er selber es geschrieben u. verwahrt hat. 832. Wenn er darin einem etwas vermacht hat, so erhält es dieser nicht, weil die Schenkung von der Aushändigung des Scheins abhängt u. der Verstorbene seinen Beschluss geändert haben kann. 833. Als er noch lebte. 834. Selbst wenn darin der Name des Empfängers nicht genannt ist; wenn er zu ihm bei der Einhändigung des Scheins sagt, dass er die in diesem genannten Dinge erwerbe. 835. Dies gilt als mündliche Bestimmung u. eine Aenderung des Beschlusses ist nicht zu berücksichtigen.

steht: dies[836] soll bestehen und ausgeführt werden. Schenkungsurkunde? — wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tod[837]. Demnach ist die Schenkung giltig, wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod, wenn aber: von jetzt ab, so ist die Schenkung nicht giltig[838]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er das Geschenk erst nach dem Tod erwirbt? — wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tod.

Rabba b. R. Hona sass in der Halle der Schule Rabhs und trug im Namen R. Johanans vor: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben[839] ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod ist kein Schein[840] vorhanden. Da sprach R. Eleâzar: Achtet darauf[841]! R. Šezbi sagt, R. Eleâzar habe dies vorgetragen, und R. Johanan habe gesagt: achtet darauf. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Die Ansicht R. Šezbis ist einleuchtend. Allerdings war es nötig, wenn man sagt, R. Eleâzar habe es vorgetragen, dass R. Johanan[842] dem beistimme, wäre es denn aber nötig, wenn man sagen wollte, R. Johanan habe dies vorgetragen, dass R. Eleâzar dem beistimme!? Auch ist aus folgendem zu entnehmen, dass R. Eleâzar es vorgetragen habe. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, dass R. Eleâzar im Namen unsres Meisters[843] der Diaspora mitteilen liess: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod ist kein Schein vorhanden. R. Johanan sagte: Dies[844] werde untersucht. — Was heisst: untersucht? Als R. Dimi kam, erklärte er: Ein Testament annullirt ein anderes Testament[845]. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so erwäge man folgendes: wollte er damit[846] seine Rechtskraft steigern[847], so schreibe[848]

שכתוב בה דא תהא לְמֵיקַם וּלְהֵוֵית מתנה כל שכתוב בה מהיום ולאחר מיתה אלא מהיום ולאחר מיתה הוא דהויא מתנה מעכשיו לא הויא מתנה אמר אביי הכי קאמר איזו היא מתנת בריא שהיא כמתנת שכיב מרע דלא קני אלא לאחר מיתה כל שכתוב בה מהיום ולאחר מיתה: יתיב רבה בר רב הונא באכסדרא דבי רב ויתיב וקאמר משמיה דרבי יוחנן שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת אין כותבין ונותנין שמא לא גמר להקנותו אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה אמר להו רבי אלעזר איזדהרו בה רב שיזבי אמר רבי אלעזר אמרה ואמר להו רבי יוחנן איזדהרו בה אמר רב נחמן בר יצחק כותיה דרב שיזבי מסתברא אי אמרת בשלמא רבי אלעזר אמרה אצטריך רבי יוחנן לאסהודי עליה דרבי אלעזר אלא אי אמרת רבי יוחנן אמרה אצטריך רבי אלעזר לאסהודי עליה דרבי יוחנן ועוד תא שמע דרבי אלעזר אמרה דשלח רבין משמיה דרבי אבהו הוו יודעים ששלח רבי אלעזר לגולה משום רבינו שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת אין כותבין ונותנין שמא לא גמר להקנותו אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה ורבי יוחנן אמר תיבדק מאי תיבדק כי אתא רב דימי אמר דייתיקי מבטלת דייתיקי שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת רואין אם במיפה את

M 62 ולמיהוי ‖ B 63 + ואיזה היא ‖ M 64 + מיתה ‖ דכתוב בה ‖ M 65 דקני הא מעכשיו לא קני אמר ‖ M 66 + היינו ר ‖ B 67 + רביה ‖ M 68 + רבי יהודה הנשיא ‖ M 69 + ו ‖ B 70 כמיפה ‖ M 71 — את.

836. Cf. S. 520 N. 471. 837. Die Sache verbleibt im Besitz des Schenkenden bis zu seinem Tod, jedoch hat er kein Verfügungsrecht darüber. 838. In diesem Fall sollte der Beschenkte erst recht die Sache erwerben. 839. Bevor dieser Auftrag ausgeführt worden ist. 840. Die Zueignung kann nicht mehr erfolgen. 841. So ist das Gesetz. 842. Der ein Lehrer RE.s war. 843. Rabh [der grosse R. Abba]. 844. Ob er die Zueignung nur durch den Schein erfolgen lassen wollte; dies ist nur eine Ergänzung der vorangehenden Lehre. 845. Wenn er eine Sache einem verschrieben hat u. nachher einem anderen, so erhält sie der andere, weil durch die 2. Verschreibung die 1. aufgehoben wird. 846. Mit dem zu schreibenden Schein. 847. Damit der Empfänger einen Beweis in den Händen habe. 848. Weil die Schenkung nicht von der Aushändigung der Urkunde abhängig u. somit bereits erfolgt ist.

כחו כותבין ואם לאו אין כותבין מתיב רבי אבא
בר ממל בריא שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת
אין כותבין ונותנין הא שכיב מרע כותבין ונותנין
היא מותיב לה והוא מפרק לה במיפה את כחו
Fol.136 היכי דמי מיפה את כחו כדאמר רב חסדא וקנינא 5
מיניה מוסיף על מתנתא דא הכא נמי דאמר אף
כתובו וחתומו והבו ליה איתמר רב יהודה אמר
שמואל הלכה כותבין ונותנין וכן אמר רבא אמר
רב נחמן הלכה כותבין ונותנין:
[vii,1] **כותב** נכסיו לבניו צריך שיכתוב מהיום ולאחר 10
מיתה דברי רבי יהודה רבי יוסי אומר אינו
צריך הכותב נכסיו לבנו לאחר מותו האב אינו יכול
למכור מפני שהן כתובין לבן והבן אינו יכול למכור
מפני שהן ברשות האב מכר האב מכורים עד
שימות מכר הבן אין ללוקח בהן כלום עד שימות 15
האב:

גמרא. וכי כתב מהיום ולאחר מיתה מאי
הוי הא תנן מהיום ולאחר מיתה גט ואינו גט ואם
60a מת חולצת ולא מתייבמת התם מספקא לן אי תנאה

M 72 כדר"ח דאר"ח דכתיב ביה וקנינא ‖ P 73 מינא ‖ M 74 להו כתובו ‖ M 75 — בהן כלום ‖ M 76 + ליה ‖ M 77 + הכותב גט לאשתו וכתב ‖ M 78 + אמר אביי.

man, wenn aber nicht[849], so schreibe man nicht. R. Abba b. Mamal wandte ein: Wenn ein Gesunder gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben 5 ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht; demnach schreibe und gebe man sie ihm, wenn ein Sterbenskranker es gesagt hat[850]!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er damit sei- 10 ne Rechtskraft steigern wollte. — In welchem Fall wollte er seine Rechtskraft steigern[851]? — Wie R. Hisda erklärt[852] hat: ausser der Schenkung eigne ich es ihm[853] zu, ebenso auch hierbei, wenn er gesagt 15 hat: auch[854] schreibt, unterzeichnet und gebt es ihm. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man schreibe und gebe. Ebenso sagte auch Raba im Namen R. Nahmans, die Halakha ist, man schreibe und gebe.

WENN JEMAND[855] SEIN VERMÖGEN SEINEN KINDERN VERSCHREIBT, SO MUSS ER SCHREIBEN: VON HEUTE[856] AB, NACH DEM TOD — WORTE R. JEHUDAS; R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES[857] NICHT. WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHN FÜR NACH DEM TOD VERSCHRIEBEN HAT, SO KANN DER VATER ES NICHT VERKAUFEN, WEIL ES DEM SOHN VERSCHRIEBEN IST, UND DER SOHN KANN ES EBENFALLS NICHT VERKAUFEN, WEIL ES SICH IM BESITZ DES VATERS BEFINDET. WENN DER VATER ES VERKAUFT HAT, SO IST DER VERKAUF BIS ZU SEINEM TOD GILTIG, UND WENN DER SOHN ES VERKAUFT HAT, SO ERHÄLT DER KÄUFER NICHTS DAVON BIS ZUM TOD DES VATERS.

GEMARA. Was ist denn dabei, dass er geschrieben hat: von heute ab, nach meinem Tod, es wird ja gelehrt: von[858] heute ab, nach meinem Tod, so ist der Scheidebrief giltig und ungiltig[859]; wenn er gestorben ist, so muss an ihr die Haliçah und nicht die Leviratsehe vollzogen werden[860]!? — Da ist es uns zweifelhaft, ob dies[861] eine

849. Wenn er die Schenkung durch die Aushändigung der Urkunde erfolgen lassen wollte; er kann seinen Beschluss noch geändert haben. 850. Weil die Bestimmungen eines Sterbenden genau befolgt werden müssen. 851. Wieso ist dies aus seiner Bestimmung zu entnehmen. 852. Cf. weit. fol. 152b. 853. Dem Empfänger, durch einen förmlichen Abschluss. 854. Die Schenkung ist unabhängig von der Urkunde erfolgt. 855. Ein Gesunder, wenn er sich zBs. verheiratet u. den Kindern aus der 1. Ehe sein Vermögen sicherstellen will. 856. Es gehört fortan den Kindern, in ihren Besitz geht es erst nach dem Tod des Vaters über. Wenn es aber hiesse, er schenke es ihnen nach seinem Tod, so wäre dies ungiltig, da man nach dem Tod nichts schenken kann. 857. Zu schreiben: von heute ab. 858. Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief mit folgendem Inhalt geschrieben hat, damit sie nach seinem Tod als geschieden u. nicht als verwitwet gelte u. von der Leviratsehe bezw. der Haliçah (cf. Dt. 25,5ff.) befreit sei. 859. Dies ist zweifelhaft u. in jeder Beziehung erschwerend zu entscheiden. 860. Von der Haliçah wird sie nicht befreit, da die Scheidung viell. ungiltig ist, dagegen darf an ihr auch die Leviratsehe nicht vollzogen werden, da viell. die Scheidung giltig ist u. man die geschiedene Schwägerin nicht heiraten darf. 861. Die Hinzufügung: nach meinem Tod.

Bedingung[862] oder ein Rücktritt[863] ist, hierbei aber meinte er es wie folgt: das Kapital erwirb von heute ab, die Früchte aber erst nach meinem Tod.

R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES NICHT. Rabba b. Abuha erkrankte, und R. Hona und R. Naḥman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Naḥman: Frag ihn, ob die Halakha nach R. Jose zu entscheiden sei oder sie nicht nach R. Jose zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses, und nach der Halakha soll ich ihn fragen!? Jener entgegnete: Frag du ihn nur, ob die Halakha nach ihm zu entscheiden sei oder nicht, und den Grund werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn. Da erwiderte er ihm: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Als sie fortgingen sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: das Datum des Scheins beweist dies[864]. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, dies sei nicht nötig, weil das Datum des Scheins dies beweist.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Zueignungsschein[865]? Dieser erwiderte: Bei einem Zueignungsschein ist dies nicht nötig. R. Papi sagte: Es gibt Zueignungen, bei welchen dies nötig ist, und Zueignungen, bei welchen dies nicht nötig ist. [Heisst es darin:] er hat es ihm zugeeignet und wir[866] haben es von ihm erworben, so ist es nicht[867] nötig, wenn aber: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet, so ist es wol[868] nötig. R. Ḥanina aus Sura wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen und die Schreiber es wissen[869]!? Man fragte die Schreiber Abajjes, und sie wussten es, die Schreiber Rabas, und sie wussten es. R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, sagte: Dies ist nicht nötig, einerlei ob es heisst: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm erworben, oder: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung[870] der Dinge, die sich vor uns ereignet haben. R. Kahana sagte:

הוי אי חזרה הוי אבל הכא הכי קאמר ליה גופא
קני מהיום פירא לאחר מיתה: רבי יוסי אומר אינו
צריך: רבה בר אבוה חליש על לגביה רב הונא
ורב נחמן אמר ליה רב הונא לרב נחמן בעי מיניה
הלכה כרבי יוסי או אין הלכה כרבי יוסי אמר ליה
טעמיה דרבי יוסי לא ידענא הלכה איבעי מיניה
אמר ליה בעי מיניה אי הלכה אי לא וטעמיה אנא
אמינא לך בעא מיניה אמר ליה הכי אמר רב הלכה
כרבי יוסי בתר דנפקו אמר ליה היינו טעמיה דרבי
יוסי דאמר זמנו של שטר מוכיח עליו תניא נמי
הכי רבי יוסי אומר אינו צריך מפני שזמנו של
שטר מוכיח עליו: בעא מיניה רבא מרב נחמן
בהקנאה מהו אמר ליה בהקנאה אינו צריך רב
פפי אמר איכא אקניתא דצריך ואיכא אקניתא דלא
צריך אקנייה וקנינא מיניה לא צריך קנינא מיניה
ואקנייה צריך מתקיף לה רב חנינא מסורא מי איכא
מידי דאנן לא ידעינן וספרי ידעי שאלונהו לספרי
דאביי וידעי ולספרי דרבא וידעי רב הונא בריה
דרב יהושע אמר בין אקנייה וקנינא מיניה בין
קנינא מיניה ואקנייה לא צריך ובדוכרן פתגמי דהוי
באנפנא פליגי אמר רב כהנא אמריתה לשמעתא

79 M אבל | 80 M + כמאן | 81 B את | 82 M — אי...לא | 83 M לך בעא מיני | 84 M ליה היינו | 85 M + אינו צריך | 86 M הואיל וזמנו | 87 P — ו | 88 M חביבא | 89 M אין שאלתינהו | 90 P באנפא | 91 M הונא.

862. Dass die Scheidung von seinem Tod abhänge, u. da dieser Fall eingetreten ist, so ist sie giltig. 863. Die Scheidung soll nicht jetzt, sondern erst nach seinem Tod erfolgen, u. da er sich nach dem Tod nicht scheiden lassen kann, so ist sie ungiltig. 864. Dass die Schenkung nicht nach dem Tod, sondern am Tag der Ausstellung der Urkunde erfolgen soll. 865. Wenn im Schein angegeben ist, dass er ihm die Sache zueignet, durch Vermittlung der Zeugen, die sie für ihn sofort erwerben; die Frage ist, ob nach R.Jehuda auch in diesem Fall geschrieben werden mus: von heute ab. 866. Die Zeugen für den Empfänger. 867. Die Zeugen haben die Sache für den Empfänger sofort erworben. 868. Durch die 2. Formel wird die 1. eingeschränkt: wir sollen die Sache erwerben, erst wenn er sie ihm zugeeignet hat. 869. Die Schreiber selber wissen ja nicht, welchen Zweck es hat, wenn sie die eine Formel od. die andere Formel zuerst schreiben. 870. Wenn die Zeugen die Sache nicht für den Empfänger erworben haben, sondern nur die Tatsache der Zueignung bekunden.

קמיה דרב זביד מנהרדעא[92]אתון הכי מתניתו לה אנן הכי מתנינן לה אמר רבא אמר רב נחמן בהקנאה אינו צריך בין אקנייה וקנינא מיניה בין קנינא מיניה ואקנייה לא צריך[93]בדוכרן פתגמי דהוו באנפנא פליגי: הכותב נכסיו לבנו לאחר מותו: איתמר מכר הבן בחיי האב ומת הבן בחיי האב[94]אמר רבי יוחנן לא קנה לוקח וריש לקיש אמר קנה לוקח רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח קנין פירות כקנין הגוף דמי וריש לקיש אמר קנה לוקח קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי והא איפליגו בה חדא זימנא דאיתמר המוכר שדהו לפירות רבי יוחנן אמר מביא וקורא וריש לקיש אמר מביא ואינו קורא רבי יוחנן אמר מביא וקורא[95]קסבר קנין פירות כקנין הגוף דמי וריש לקיש אמר מביא ואינו קורא קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי אמר לך רבי יוחנן אף על גב דבעלמא קנין פירות כקנין הגוף דמי הכא אצטריך סלקא דעתך אמינא אבא לגבי בריה אחולי אחיל קא משמע לן ורבי שמעון בן לקיש אמר אף על גב דבעלמא קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי הכא אצטריך סלקא דעתך אמינא כל לגבי נפשיה אפילו[96]במקום בריה נפשיה עדיפא ליה קא משמע לן איתיביה רבי יוחנן לריש לקיש נכסי לך ואחריך[97]יירש פלוני ואחריו יירש פלוני מת ראשון קנה

92 B + ואמר לי || 93 M + אלא || 94 M רי״א
95 M קסבר 96 M לגבי 97 M לפלוני ואח לפלוני ואח׳ לפלוני מת.

Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, [und er sprach zu mir:] Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es wie folgt: Raba sagte[871] im Namen R. Naḥmans: Bei einer Zueignung ist dies nicht nötig, einerlei ob es darin heisst: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm erworben, oder: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet, sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung der Dinge, die sich vor uns ereignet haben.

Wenn jemand sein Vermögen seinem Sohn für nach dem Tod verschrieben hat. Es wird gelehrt: Wenn der Sohn es bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat der Käufer, wie R. Joḥanan sagt, es nicht[872] erworben; Reš-Laqiš aber sagt, der Käufer habe es erworben[873]. R. Joḥanan sagt, der Käufer habe es nicht erworben, denn der Besitz der Früchte[874] gilt als Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, der Käufer habe es erworben, denn der Besitz der Früchte gilt nicht als Besitz des Kapitals[875]. — Aber darüber[876] streiten sie ja bereits an andrer Stelle, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld zum Niessbrauch der Früchte verkauft hat, so muss dieser, wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[877] und [den Abschnitt][878] lesen, und wie Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen. R. Joḥanan sagt, er müsse darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gilt als Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gilt nicht als Besitz des Kapitals. — R. Joḥanan kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gilt, so muss dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, der Vater verzichte[879] zugunsten des Sohns, so lehrt er uns. Und auch R. Šimôn b. Laqiš kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte nicht als Besitz des Kapitals gilt, so muss dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, wenn es sich um das eigne Interesse handelt, ziehe man es auch dem eines Sohns[880] vor, so lehrt er uns. R. Joḥanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir soll es jener erben, und nach diesem soll es jener erben, so hat, wenn der erste

871. Er richtete nicht die obengenannte Frage an RN., sondern trug diese Lehre in dessen Namen vor. 872. Auch nach dem Tod des Vaters, weil es niemals in den Besitz des Sohns gekommen war. 873. Nach dem Tod des Vaters, als Rechtsnachfolger des Sohns. 874. Die dem Vater und nicht dem Sohn gehörten. 875. Dieses war unbeschränktes Eigentum des Sohns. 876. Ob der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gelte. 877. Cf. Dt. 26,2ff. 878. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift; cf. Bd. i S. 315 Z. 1ff. 879. Er trete ihm vollständig den Besitz des Kapitals ab, obgleich er noch wegen der Früchte auf dasselbe Anspruch hat. 880. Er hat ihm daher den Besitz des Kapitals nicht unbeschränkt überlassen.

gestorben ist, es der zweite erworben, und wenn der zweite gestorben, es der dritte erworben; ist der zweite bei Lebzeiten des ersten gestorben, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Wenn dem nun so[881] wäre, so müsste es ja zu den Erben des Testators übergehen[882]!? Dieser erwiderte. Längst hat R. Hošâja in Babylonien dies erklärt: anders ist es, wenn [er sagt:] nach dir[883]. Denselben Einwand unterbreitete auch Rabba b. R. Hona vor Rabh, und dieser erwiderte ihm ebenfalls, es sei anders, wenn [er sagt:] nach dir.
Es wird ja aber gelehrt, dass es zu den Erben des Testators übergehe!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand sagt:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste es verkauft und verzehrt hat, so kann der zweite es den Käufern abnehmen — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen hat[884]. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn jemand sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, so kann der erste es verkaufen und verzehren — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, der erste erhalte nur den Niessbrauch der Früchte. Somit befindet sich sowol Rabbi als auch R. Šimôn b. Gamaliél in einem Widerspruch!? — Rabbi befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt vom Kapital[885] und das andere gilt von den Früchten[886]; R. Šimôn b. Gamaliél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt von vornherein[887] und das andere, wenn es bereits geschehen ist.

Abajje sagte: Wer ist ein schlauer Bösewicht? — wer einen Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimôn b. Gamaliél[888]. R. Johanan sagte: Die Halakha ist nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden. Dieser pflichtet aber bei, dass wenn er es[889] als Sterbenskranker verschenkt hat, dies ungiltig sei. — Aus welchem Grund? Abajje erwiderte: Das Geschenk eines Sterbenskranken wird erst nach dem Tod erworben, und

שני מת שני קנה שלישי מת שני בחיי ראשון יחזרו נכסים ליורשי ראשון ואם איתא ליורשי נותן מיבעי ליה אמר ליה כבר תרגמה רב הושעיא בבבל אחריך שאני וכן רמי רבה בר רב הונא קמיה דרב ואמר אחריך שאני והתניא יחזרו ליורשי נותן תנאי היא דתניא נכסי לך ואחריך לפלוני וירד ראשון ומכר ואכל השני מוציא מיד הלקוחות דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר אין לשני אלא מה ששייר ראשון ורמינהי נכסי לך ואחריך לפלוני יורד ראשון ומוכר ואוכל דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר אין לראשון אלא אכילת פירות בלבד קשיא דרבי אדרבי ודרבן שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל דרבי אדרבי לא קשיא הא לגופא הא לפירא דרבן שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל לא קשיא הא לכתחלה הא דיעבד: אמר אביי איזהו רשע ערום זה המשיא עצה למכור בנכסים כרבן שמעון בן גמליאל אמר רבי יוחנן הלכה כרבן שמעון בן גמליאל ומודה שאם נתנן במתנת שכיב מרע לא עשה כלום מאי טעמא אמר אביי מתנת שכיב מרע לא קנה אלא לאחר

Fol. 137 Sot. 21b
Ket. 95b Sot. 21b Bb. 174b Ar. 23a

M 98 יחזרו נכסים ליורשי נותנן || M 99 אוש׳ || P 1 רבא || M 2 + ליה || M 3 + אלא אחריך נמי || M 4 + כי אתא רבין א ר יוחנן ואמרי לה אמר רבה ב ב חנה || M 5 + רשב ג || M 6 אימת קיימא לאחר.

881. Dass der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gilt. 882. Da der 1. nur Anspruch auf die Früchte hatte und der Besitz derselben nicht als Besitz des Kapitals gilt u. er gestorben ist, so fehlt die Verbindung zum Uebergang in den Besitz seines Nachfolgers. 883. Er bekundet damit, dass er dem 1. das Kapital u. die Früchte gibt. 884. Nach der 1. Ansicht gilt der Besitz der Früchte nicht als Besitz des Kapitals, somit haben die Käufer es nicht erworben, nach der 2. Ansicht gilt er alt Besitz des Kapitals. 885. Wenn er die Sache selbst verkauft hat; diese kann der Käufer abnehmen, da dem 1. nur der Niessbrauch zusteht. 886. Diese sind sein unbeschränktes Eigentum u. er darf sie verkaufen. 887. Von vornherein darf er es nicht verkaufen, da ihm nur der Niessbrauch zusteht, wenn er aber verkauft hat, von welchem Fall die 1. Lehre spricht, so erhält der folgende nur das, was der vorherige Besitzer zurückgelassen hat. 888. Dies erfolgt gegen die Bestimmung des Testators; jedoch ist rechtlich dagegen nichts einzuwenden. 889. Einer der ersten Besitzer, das geschenkte Vermögen.

מיתה וכבר קדמו אחריך [7]ומי אמר אביי הכי והא
איתמר מתנת שכיב מרע [8]מאימתי קנה אביי אמר
עם גמר מיתה [9]ורבא אמר לאחר גמר מיתה הדר
ביה אביי מההיא ממאי דמההיא הדר ביה דלמא
מהא הדר ביה לא סלקא דעתך דתנן[10] זה גיטך אם 5
מתי [11]זה גיטך מחולי זה זה גיטך לאחר מיתה לא
אמר כלום: אמר רבי זירא אמר רבי יוחנן הלכה
כרבן שמעון בן גמליאל ואפילו היו בהן עבדים
והוציאן לחירות פשיטא מהו דתימא אמר ליה
למיעבד איסורא לא [12]יהבינן לך קא משמע לן: 10
אמר רב יוסף אמר רבי יוחנן הלכה כרבן שמעון
בן גמליאל ואפילו עשאן תכריכין למת פשיטא
מהו דתימא לשוינהו איסורי הנאה לא [13]יהבי לך קא
משמע לן: דרש רב נחמן בר רב חסדא אתרוג זה
נתון לך במתנה ואחריך לפלוני נטלו ראשון ויצא 15
בו באנו למחלוקת רבי ורבן שמעון בן גמליאל
מתקיף לה רב נחמן בר יצחק עד כאן לא פליגי
רבי ורבן שמעון בן גמליאל התם אלא דמר סבר
[14]קנין פירות בקנין הגוף דמי ומר סבר קנין פירות
לאו בקנין הגוף דמי אלא הכא[15] אי מיפק לא נפיק 20 Col.b

P 7 — ו ‖ M 8 אימת הוא קונה אמר אביי ‖ M 9 — ורבא...מיתה ‖ M 10 + הרי ‖ M 11 — ז״ג ‖ M 12 יהבי ‖ M 13 יהבתינהו ‖ M 14 — ק״ף ‖ M 15 — אי...בה.

jener[890] ist ihm bereits zuvorgekommen. — Kann Abajje dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: das Geschenk eines Sterbenskranken werde erworben, wie Abajje sagt, beim[891] Sterben, und wie Raba sagt, nach Eintritt des Sterbens!? — Abajje ist davon[892] zurückgetreten. Woher, dass er von dieser Ansicht zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener zurückgetreten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand[893]:] da hast du deinen Scheidebrief, falls[894] ich sterbe, da hast du deinen Scheidebrief, nach dieser Krankheit[895], da hast du deinen Scheidebrief für nach meinem Tod, so hat er nichts gesagt[896].

R. Zera sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, selbst für den Fall, wenn sich darunter[897] Sklaven befunden haben, und er sie freigelassen hat[898]. Selbstverständlich!? Man könnte glauben, man könne zu ihm sagen, jener habe es ihm nicht gegeben, um damit ein Verbot[899] zu begehen, so lehrt er uns.

R. Joseph sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, selbst wenn er dafür[900] Totengewänder angefertigt hat. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe es ihm nicht gegeben, um es der Nutzniessung zu entziehen[901], so lehrt er uns.

R. Nahman b. R. Hisda trug vor: [Sagte jemand:] dieser Ethrog[902] sei dir geschenkt und nach dir[903] jenem, und der erste ihn benutzt und sich damit seiner Pflicht entledigt[904] hat, so kommen wir zum Streit[905] zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Gamaliél. R. Nahman b. Jiçhaq wandte ein: Rabbi und R. Šimôn b. Gamaliél streiten ja nur über jenen Fall[906], denn der eine ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gelte als Besitz des Kapitals, während der andere der Ansicht ist, der Besitz der Früchte gelte nicht als Besitz des Kapitals, wozu aber hat er ihn ihm in diesem Fall gegeben, wenn nicht

890. Den der 1. Testator zum Nachfolger bestimmt hat. 891. Und nicht erst nach dem Tod. 892. Dass dies schon beim Sterben erfolge. 893. Ein Sterbender zu seiner Frau, die er nicht als Witwe, sondern als Geschiedene zurücklassen will. 894. Wenn dieser Fall eintritt, so soll die Scheidung giltig sein. 895. Sobald sie durch den Tod aufhört. 896. Die Scheidung ist ungiltig, weil in diesem Fall die Scheidung erst nach dem Sterben erfolgen soll, und nach dem Tod kann keine Scheidung erfolgen. 897. Unter dem geschenkten Vermögen. 898. Die Freilassung ist giltig. 899. Nach jüd. Gesetz ist es verboten, einen nichtjüdischen Sklaven freizulassen; cf. Lev. 25,46. 900. Für das geschenkte Vermögen. 901. Totengewänder sind zu jeder anderen Nutzniessung verboten; cf. Bd. vij S. 201 Z. 3ff. 902. Gewöhnl. Paradiesapfel (cf. Bd. i S. 292 N. 5), der zum Feststrauss beim Gottesdienst am Hüttenfest verwandt wird; cf. Lev. 23,40. Die zu diesem Zweck verwandte Frucht darf nicht entliehen sein, vielmehr muss jeder sein Eigentum verwenden. 903. Nach deinem Tod. 904. Ihn zum liturgischen Gebrauch verwandt. 905 Nach R. hat er damit seiner Pflicht nicht genügt, da die Frucht selbst nicht ihm gehört, sondern nur die Nutzbringung. 906. Wenn es sich um eine Sache handelt, die Früchte bringt.

um sich damit seiner Pflicht zu entledigen[907]? Vielmehr streitet niemand, ob er damit seiner Pflicht genügt, aber hinsichtlich des Verkaufs und Verzehrens kommen wir zum Streit zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Gamaliél.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Brüder von der Nachlassmasse[908] einen Ethrog gekauft haben und einer von ihnen ihn benutzt und sich mit ihm seiner Pflicht entledigt hat, so hat er, wenn er ihn verzehren kann[909], seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Jedoch nur dann, wenn für jeden besonders ein Ethrog vorhanden ist, nicht aber, wenn eine Quitte oder ein Granatapfel.

Raba sagte: [Wenn jemand sagte:] dieser Ethrog sei dir geschenkt mit der Bedingung, dass du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn genommen und sich damit seiner Pflicht entledigt hat, so hat er, wenn er ihn zurückgibt, seiner Pflicht genügt, und wenn er ihn nicht zurückgibt, seiner Pflicht nicht genügt. — Was lehrt er uns damit? — Dass ein Geschenk mit der Bedingung der Rückgabe als Geschenk gelte.

ביה למאי[16]בו יהביה ניהליה אלא מיפק דבולי עלמא
לא פליגי דנפיק ביה[17]מכרה או אכלה באנו למחלוקת
רבי ורבן שמעון בן גמליאל: אמר רבה בר[18]רב
הונא האחין שקנו אתרוג בתפוסת הבית נטלו אחד
מהן ויצא בו אם יכול לאוכלו יצא ואם לאו לא
יצא ודוקא דאיכא אתרוג[19]לכל חד וחד אבל פריש
או רמון לא: אמר רבא אתרוג זה נתון לך במתנה
על מנת שתחזירהו לי נטלו ויצא[20]בו החזירו יצא
[21]לא החזירו לא יצא קא משמע לן[22]דמתנה על מנת
להחזיר שמה מתנה: ההיא איתתא דהוה לה
דיקלא בארעא דרב ביבי בר אביי כל אימת דהות
אזלא למיגזריה הוה קפיד עילוה[23]אקניתיה ניהליה
כל[24]שני חייו אזל איהו אקנייה[25]ניהליה לבנו קטן
אמר[26]רב הונא בריה דרב יהושע משום דאתו
ממולאי אמריתו מילי מוליאתא אפילו רבן שמעון
בן גמליאל לא קאמר אלא לאחר אבל לעצמו לא:
אמר[27]רבא אמר רב נחמן שור זה נתון לך במתנה
על מנת שתחזירהו לי הקדישו והחזירו הרי זה
מוקדש ומוחזר אמר ליה רבא לרב נחמן מאי[28]בו
אהדריה אמר ליה ומאי[29]בו חסריה אלא אמר רב
אשי חזינן[30]אי אמר ליה על מנת שתחזירהו הא

P 16 כו׳. B — בו M 17 כי פליגי דמכירה ואכלה M 18 בר חנה M 19 — לכל חד וחד P 20 — בו M 21 ואם לאו לא P 22 המתנה M 23 ¦ אמר לה דוושת עילואי M 24 ימי M 25 — ניה M 26 רבא משום „ M 27 רבה , P 28 כו׳. B — בו „ M 29 — אי א״ל.

Einst hatte eine Frau eine Dattelpalme auf einem Grundstück des R. Bebaj b. Abajje, und so oft sie diese beschneiden ging, zürnte er ihr. Da verkaufte sie sie ihm für die Zeit seiner Lebensdauer[910]; hierauf ging er und trat sie seinem kleinen Sohn[911] ab. Da sprach R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, zu ihm: Weil ihr von Verkürzten[912] stammt, redet ihr auch verkürzte Worte. Auch R. Šimôn b. Gamaliél sagt es[913] nur von dem Fall, wenn einem anderen[914], nicht aber, wenn für sich selbst[915].

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: [Wenn jemand sagte:] dieses Rind sei dir geschenkt, mit der Bedingung, dass du es mir zurückgibst, und dieser es dem Heiligtum geweiht und jenem zurückgegeben hat, so ist die Weihung und die Rückgabe giltig. Raba sprach zu R. Naḥman: Was hat er ihm denn zurückgegeben[916]!? Dieser erwiderte: Was hat er ihm denn abgenommen!? Vielmehr, sagte R. Aši, berücksichtigen wir folgendes: sagte er zu ihm: mit der Bedingung, dass du es zurückgibst, so

907. Ob er ihn dem anderen ersetzen muss. 908. Die der Vater hinterlassen hat, bevor sie geteilt haben. 909. Wenn die übrigen Brüder noch andere haben od. haben können und sich aus diesen nichts machen. 910. Nach seinem Tod sollte die Palme zurück in ihren Besitz übergehen. 911. Damit die Frau sie nicht zurückerhalte. 912. Den Nachkommen des Priesters Êli; cf. S. 876 N. 253. 913. Dass wenn der erstere es verkauft hat, der Verkauf giltig sei. 914. Wenn der Testator bestimmt hat, dass die Sache nach dem Tod des Empfängers in den Besitz eines anderen übergehen soll. 915. Wenn es nach dem Tod des Empfängers zurück in seinen eignen Besitz übergehen soll. 916. Wenn die Weihung giltig ist, so hat er ja nichts von der Rückgabe.

אהדריה אי אמר ליה על מנת שתהזירהו לי מידי
G.t. 32a Ker. 24a דחזי[30] ליה קאמר[31] ליה: אמר רב יהודה אמר שמואל
הכותב [32]נכסיו לאחר ואמר הלה אי אפשי בהן
קנה ואפילו עומד וצווח ורבי יוחנן אמר לא קנה
Fol.138 אמר רבי אבא בר ממל [33]ולא פליגי כאן בצווח 5
מעיקרא כאן בשותק [34]מעיקרא ולבסוף צווח: אמר
רב נחמן בר יצחק זיכה לו על ידי אחר ושתק
ולבסוף צווח באנו למחלוקת רבן שמעון בן גמליאל
Hor. 39b Ker. 24a ורבנן דתניא הכותב [35]נכסיו לאחר והיו בהן עבדים
ואמר הלה אי אפשי בהן אם היה רבן שני כהן 10
[36]הרי אלו אוכלין בתרומה רבן שמעון בן גמליאל
אומר כיון שאמר הלה אי אפשי בהן כבר זכו בהן
יורשין [37]והוינן בה ותנא קמא אפילו עומד וצווח
אמר רבא ואיתימא רבי יוחנן [38]בצווח מעיקרו דכולי
עלמא לא פליגי דלא קני שתק ולבסוף צווח דכולי 15
עלמא לא פליגי דקני כי פליגי שזיכה לו על ידי
אחר ושתק ולבסוף צווח [39]דתנא קמא סבר מדשתיק
קנינהו והאי דקא צווח מהדר הוא דקא [40]מהדר ביה
ורבן שמעון בן גמליאל סבר הוכיח סופו על תחלתו
והאי דלא צווח [41]עד השתא דסבר כי לא מטו לידי 20
Git. 50b מאי אצווח: תנו רבנן שכיב מרע שאמר תנו
[42]מאתים זוז לפלוני ושלש מאות לפלוני וארבע מאות

M 30 לי || M 31 — ליה || M 32 + כל || P 33 — ו || M 34 — מעיקרא || P 35 + ו || M 36 ה״א || M 37 והוי׳ בה || M 38 הכל מודים בצוה מתחלה ועד סוף דכ״ע ל״פ דלא קנה כי פליגי כגון שזיכה || M 39 רבנן סברי || B 40 הדר || M 41 עד השתא דסבר || M 42 + וכתבו.

hat er es ihm ja zurückgegeben, sagte er aber: mit der Bedingung, dass du es mir zurückgibst, so meinte er eine Sache, die für ihn brauchbar ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sein Vermögen einem anderen verschrieben hat und dieser sagt, er wolle es nicht haben, so hat er es dennoch erworben, selbst wenn er dasteht und protestirt. R. Johanan aber sagt, er habe es nicht erworben. R. Abba b. Mamal sagte: Sie streiten aber nicht, das eine gilt von dem Fall, wenn er von Anfang an protestirte, und das andere, wenn er anfangs schwieg und später protestirt.

R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Wenn [der Schenkende] es ihm[917] durch einen anderen zugeeignet und er geschwiegen, später aber[918] protestirt hat, so kommen wir[919] zum Streit zwischen R. Šimôn b. Gamaliél und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, von der Hebe[920] essen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, haben die Erben[921] sie erworben. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Fall gelten, wenn dieser dasteht und protestirt!? Da erwiderte Raba, nach anderen, R. Johanan: Wenn er von Anfang an protestirt hat, so stimmen alle überein, dass er sie nicht erworben habe; wenn er geschwiegen hat und erst nachher protestirt, so stimmen alle überein, dass er sie erworben habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen zugeeignet, und er anfangs geschwiegen hat und später protestirt; der erste Autor ist der Ansicht, er habe sie, da er geschwiegen hat, erworben[922], und später protestirt er deshalb, weil er zurücktreten will, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, der Schluss erkläre den Anfang[923], nur protestirte er bis dahin deshalb nicht, weil er dachte: wozu soll ich protestiren bevor es in meinen Besitz kommt[924].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man diesem zweihundert Zuz, diesem dreihundert Zuz und diesem vierhundert Zuz gebe, so sage

917. In seiner Gegenwart. 918. Wenn man ihm die Schenkungsurkunde übergeben will. 919. Hinsichtlich der Erwerbung. 920. Die priesterl. Abgaben von Feld u. Baumfrüchten; von diesen dürfen nur die Priester u. ihr Gesinde essen. 921. Des Testators, sie gehören zu seinem Gesinde. 922. Ihm war die Erwerbung erwünscht. 923. Ihm war die Erwerbung von Anfang an nicht erwünscht. 924. Er hat keine Veranlassung zu protestiren, bevor ihm das Geschenk od. die Urkunde ausgehändigt wird.

man nicht, wer im Schein früher genannt ist, habe früher erworben; daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentirt wird, von allen einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, dass man zweihundert Zuz diesem, nachher diesem und nachher diesem gebe, so hat, wer früher im Schein genannt ist, früher erworben; daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentirt wird, vom letzten einzufordern, und wenn der nicht soviel hat, vom vorletzten, und wenn auch er nicht soviel hat, vom vorvorletzten einzufordern.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jenem, seinem erstgeborenen Sohn, zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seinen Erstgeburtsanteil; wenn er aber gesagt hat: für seinen Erstgeburtsanteil, so hat er die Oberhand, wenn er will, nehme er diese[925], und wenn er will, nehme er seinen Erstgeburtsanteil. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jener, seiner Frau, zweihundert Zuz gebe, wie es ihr zukommt, so erhält sie diese und auch ihre Morgengabe; wenn er aber gesagt hat: für ihre Morgengabe, so hat sie die Oberhand, wenn sie will, nehme sie diese, und wenn sie will, nehme sie ihre Morgengabe. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jenem,

לפלוני אין אומרין כל הקודם בשטר זכה לפיכך יצא עליו שטר חוב גובה מכולם אבל אמר תנו מאתים זוז לפלוני ואחריו לפלוני ואחריו לפלוני אומרין כל הקודם בשטר זכה לפיכך יצא עליו שטר חוב גובה מן האחרון אין לו גובה משלפניו אין לו גובה משלפני פניו: תנו רבנן שכיב מרע שאמר תנו מאתים זוז לפלוני בני בכור כראוי לו נוטלן ונוטל את בכורתו אם אמר בבכורתו ידו על העליונה רצה נוטלן רצה נוטל בכורתו ושכיב מרע שאמר תנו מאתים זוז לפלונית אשתי כראוי לה נוטלתן ונוטלת את כתובתה אם אמר בכתובתה ידה על העליונה רצה נוטלתן רצה נוטלת כתובתה ושכיב מרע שאמר תנו מאתים זוז לפלוני בעל חובי כראוי לו נוטלן ונוטל את חובו ואם אמר בחובו נוטלן בחובו משום דאמר כראוי לו נוטלן ונוטל את חובו ודלמא כראוי לו בחובו קאמר אמר רב נחמן אמר לי הונא הא מני רבי עקיבא היא דדאיק לישנא יתירא דתנן ולא את הבור ולא את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ורומא צריך ליקח לו דרך דברי רבי עקיבא וחכמים אומרים אין צריך ליקח לו דרך ומודה רבי עקיבא בזמן שאמר לו חוץ מאלו שאינו צריך ליקח לו דרך אלמא כיון דלא צריך וקאמר לטפויי מלתא קאתי הכא נמי כיון דלא צריך וקאמר לטפויי מלתא קא אתי: תנו

seinem Gläubiger, zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seine Schuld; wenn er aber gesagt hat: für seine Schuld, so erhält er sie für seine Schuld. — Sollte er denn, weil er gesagt hat: wie es ihm zukommt, diese und seine Schuld erhalten, vielleicht meinte er es: wie es ihm für seine Schuld zukommt!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, dass diese Lehre die Ansicht R. Âqibas vertrete, der die überflüssigen Worte deutet. Es wird nämlich gelehrt: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne[926], obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; er[927] muss sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — Worte R. Âqibas; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Âqiba bei, dass wenn er gesagt hat: ausser[928] diesen, er sich keinen Weg zu erkaufen brauche. Wir sehen also, dass wenn jemand etwas sagt, was nicht nötig[929] ist, er hinzufügen wolle, ebenso wollte er auch hierbei, da dies[930] nicht nötig war und er es gesagt hat, etwas hinzufügen.

M 42 + אם M 43 — אומ׳ M 44 + ואם M 45 כראוי M 46 — א״א M 47 בכורתו נוטל רצה מאתים זוז נוטל ושכיב M 48 רצתה נוטלת כתובתה רצתה נוטלת מאתים זוז ושכיב M 49 בחובו ידו על העליונה רצה מאתים זוז נוטל רצה חובו נוטל משום MP 50 כראוי B 51 דדייק B 52 + ו M 53 וקאמר.

925. Wenn dieser Betrag den Erstgeburtsanteil übersteigt. 926. Hat der Käufer des Hauses miterworben. 927. Der Verkäufer, dem zwar diese gehören, nicht aber der Platz um diese. 928. Wenn er beim Verkauf ausdrücklich Brunnen u. Zisterne für sich behalten hat. 929. Brunnen u. Zisterne sind auch ohne besondere Vereinbarung nicht mitverkauft. 930. Die Hervorhebung: wie es ihm zukommt.

רבנן שכיב מרע שאמר מנה יש לי אצל פלוני העדים כותבין אף על פי שאין מכירין לפיכך כשהוא גובה צריך להביא ראיה דברי רבי מאיר וחכמים אומרים אין כותבין אלא אם כן מכירין לפיכך כשהוא גובה אין צריך להביא ראיה אמר רב נחמן אמר לי הונא[54] תנא רבי מאיר אומר אין כותבין וחכמים אומרים כותבין[55] ואף רבי מאיר לא אמר אלא משום[56] בית דין טועין אמר רב דימי מנהרדעא הלכתא אין חוששין לבית דין טועין ומאי שנא מדרבא דאמר רבא אין חולצין אלא אם כן מכירין ואין ממאנין אלא אם כן מכירין לפיכך כותבין גט חליצה[57] וגט מיאון ואף על פי שאין מכירין[58] לאו משום דחוששין לבית דין טועין לא[59] בית דינא בתר בית דינא לא דייקי בית דינא בתר עדים דייקי:

|vii,2| אב תולש ומאכיל לכל מי שירצה[60] ומה שהניח תלוש הרי הוא של יורשין:

Fol.139 גמרא. [61] תלוש אין מחובר לא[62] והא תניא שמין את המחוברין ללוקח אמר עולא לא קשיא Ket. 8 כאן בבנו כאן באחר הואיל ודעתו של אדם קרובה Sb. 142b אצל בנו:

M 54 תנא   P 55 — ו   M 56 + דחוששין ל׳   M 57 ומיאון   B 58 + מאי טעמא   M 59 בי דינא בתר בי דינא ל״ד בי   P 60 ומי   P 61 תולש   M 62 והאנן תנן.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, er habe bei jenem eine Mine, so schreiben die Zeugen es nieder, obgleich sie jenen nicht kennen[931]; daher muss er[932], wenn er es einfordert, Beweis antreten — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sie schreiben es nur dann nieder, wenn sie ihn kennen[933]; daher braucht er, wenn er es einfordern will, keinen Beweis anzutreten. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, es gebe auch eine Lehre: R. Meír sagt, sie schreiben nicht, und die Weisen sagen, sie schreiben wol; und auch R. Meír sagt dies nur[934] wegen eines Irrtums des Gerichts. R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Die Halakha ist, man berücksichtige einen Irrtum des Gerichts nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: Man darf die Haliçah vollziehen nur wenn man sie[935] kennt, und ebenso auch eine Weigerungserklärung[936] entgegennehmen, nur wenn man sie kennt; daher dürfen [die Zeugen] die Haliçaurkunde und die Weigerungsurkunde[937] schreiben, auch wenn sie diese nicht kennen. Wahrscheinlich doch, weil ein Irrtum des Gerichts[938] berücksichtigt wird!? — Nein, ein Gericht prüft nicht die Handlung eines anderen Gerichts nach, wol aber die Handlung der Zeugen[939].

DER VATER DARF[940] [FRÜCHTE] PFLÜCKEN[941] UND WEM ER WILL ZUM VERZEHREN GEBEN; WAS ER ABER GEPFLÜCKT HINTERLÄSST, GEHÖRT DEN ERBEN[942].

GEMARA. Nur was er gepflückt hinterlässt, nicht aber was [am Boden] haftet, und dem widersprechend wird gelehrt, dass das am Boden Haftende dem Käufer eingeschätzt[943] werde!? Ûla erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von einem Sohn und das andere von einem Fremden, weil jedermanns Sinn seinem Sohn nahe steht[944].

931. Nicht wissen, ob seine Behauptung auf Wahrheit beruhe. 932. Der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. 933. Wenn sie wissen, dass dies wahr ist, weil das Gericht später dies viell. voraussetzt u. daraufhin ein Urteil fällt. 934. Rechtlich müsste dies erlaubt sein. 935. Die Witwe u. den Schwager. 936. Cf. S. 523 N. 489. 937. Die zur Eingehung einer anderen Heirat erforderlich sind. 938. Das 2. Gericht, das über die Eingehung einer neuen Heirat bestimmen soll, wird voraussetzen, dass das erstere dies nachgeprüft u. als richtig befunden hat. 939. Bei der Einforderung der Schuld wird das Gericht nachprüfen, ob die Zeugen von der Wahrheit der Erklärung des Verstorbenen überzeugt waren. 940. Wenn er seine Güter seinem Sohn verschrieben hat. 941. Was aber am Boden haftend zurückbleibt, gehört zu den seinem Sohn verschriebenen immobilen Gütern. 942. Allen Erben zusammen. 943. Er muss sie den Erben bezahlen, wenn er sie vom Sohn bei Lebzeiten des Vaters gekauft hat u. dieser darauf gestorben ist; demnach gehören die am Boden haftenden Früchte nicht zum Grundstück. 944. Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn der Sohn das geschenkte Feld nicht weiter verkauft hat, diesem gewährt der Vater auch den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte; wenn der Sohn es aber verkauft, od. der Vater selbst es einem Fremden verkauft, so tritt er ihm den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte nicht ab.

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE SÖHNE HINTERLÄSST, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN UNTERHALTEN[945], UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN ERNÄHRT[946]; VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN DIE ERWACHSENEN[947], SO ENTNEHMEN[948] AUCH DIE UNERWACHSENEN; WENN ABER DIE UNERWACHSENEN SAGEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN[949] HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE; VIELMEHR IST, DAS, WAS DER VATER DIESEN BEREITS GESCHENKT HAT, GESCHENKT. WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE TÖCHTER HINTERLÄSST, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN, UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN ERNÄHRT; VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN; WENN ABER DIE UNERWACHSENEN SAGEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE. IN FOLGENDEM HABEN DIE TÖCHTER EIN VORRECHT VOR DEN SÖHNEN: DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER SÖHNE[950], NICHT ABER WERDEN SIE AUF RECHNUNG DER TÖCHTER[951] UNTERHALTEN.

|vii,3| הניח בנים גדולים וקטנים אין הגדולים מתפרנסין
על ״ידי הקטנים ולא הקטנים נזונין על הגדולים
אלא חולקין בשוה נשאו ״הגדולים ישאו ״הקטנים ואם
אמרו קטנים הרי אני נישאין כדרך שנשאתם אתם
5 אין שומעין להם אלא מה שנתן להם אביהם נתן:
|viij| הניח בנות גדולות וקטנות אין הגדולות מתפרנסות
על ״ידי הקטנות ולא הקטנות נזונות על הגדולות
אלא חולקות בשוה ״נשאו גדולות ישאו קטנות ואם
אמרו קטנות הרי אנו נושאות כדרך שנשאתם אתם
10 אין שומעין להן וזה חומר בבנות מבבנים שהבנות
נזונות על הבנים ואין נזונות על הבנות:

גמרא. אמר רבא האי גדול אחי דלבש ואיכסי
מביתא מאי דעבד עבד והא אנן תנן אין הגדולים
מתפרנסין על הקטנים מתניתין בשרבא שרבא
15 פשיטא מהו דתימא ניחא להו דלא ״נינוול קמשמע לן:
נשאו גדולים ישאו קטנים: מאי קאמר אמר רב יהודה
הכי קאמר נשאו גדולים לאחר מיתת אביהן ישאו

M 63 ידי — M 64 ה — M 65 נשאו...להן
M 66 ליתזל.

GEMARA. Raba sagte: Wenn der älteste der Brüder[952] sich von der Masse kleidet und ausstattet[953], so ist das, was er getan hat, getan[954]. — Wir haben ja aber gelernt, dass die erwachsenen nicht auf Rechnung der unerwachsenen unterhalten werden!? — Die Mišnah spricht von Müssiggängern[955]. — Von Müssiggängern ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies sei ihnen[956] lieb, damit er nicht unwürdig erscheine, so lehrt er uns.

HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: heiraten die erwachsenen

945. Mit Kleidern u. anderen Ausgaben, die Erwachsene mehr verbrauchen; diese Ausgaben werden nicht aus der ungeteilten Erbschaftsmasse entnommen, vielmehr hat sie jeder von seinem Anteil zu tragen. 946. Für Nahrung u. Wartung verbrauchen Kinder mehr als Erwachsene. 947. Und vor der Teilung die Aussteuer aus der Erbschaftsmasse entnehmen. 948. Aussteuer aus der Erbschaftsmasse. 949. Bei Lebzeiten des Vaters. 950. Wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, so werden die Töchter von der Erbschaftsmasse unterhalten; vgl. weit. S. 1308 Z. 1 ff. 951. Wenn nur Töchter vorhanden sind, erwachsene u. unerwachsene, so werden die einen nicht auf Rechnung der anderen unterhalten, bezw. ernährt. 952. Der das hinterlassene Vermögen verwaltet. 953. Wenn er für Kleidung mehr ausgibt als die übrigen Söhne. 954. Von vornherein darf er dies nicht tun; wenn er dies aber getan hat, so dürfen die übrigen Brüder nicht einen entsprechenden Betrag aus der Masse entnehmen. 955. Die kein Geschäft betreiben u. somit gar keine Veranlassung haben, für Kleidung mehr auszugeben als die übrigen Brüder. Statt בשרבא haben andere Codices richtiger בשרכא. 956. Den übrigen Brüdern.

קטנים לאחר מיתת אביהן אבל נשאו גדולים בחיי אביהן ואמרו קטנים לאחר מיתת אביהן הרי אנו נושאין כדרך שנשאתם[67]אתם אין שומעין להן אלא מה שנתן להן אביהן נתן: הניח בנות גדולות וקטנות: שלח ליה[68]אבוה בר גניבא לרבא ילמדנו רבינו לוותה ואכלה ועמדה ונשאת בעל[69]לוקח הוי או יורש הוי לוקח הוי ומלוה על פה אינו גובה מן הלקוחות או דלמא יורש[70]הוי ומלוה על פה גובה מן היורשין אמר ליה[71]תנינא נשאו גדולות ישאו קטנות מאי לאו נשאו גדולות לבעל ישאו קטנות מבעל לא נשאו גדולות לבעל ישאו קטנות לבעל[72]איני והא תני רבי חייא נשאו גדולות לבעל ישאו קטנות מבעל[73]דלמא שאני פרנסה דאית לה קלא אמר ליה רב פפא[74]לרבא לאו היינו דשלח רבין באגרתיה מי שמת והניח אלמנה ובת אלמנתו נזונת מנכסיו נשאת הבת אלמנתו נזונת מנכסיו מתה הבת אמר רב יהודה בן אחותו של רבי[75]יוסי[76]בן חנינא על ידי היה מעשה ואמרו אלמנתו נזונת מנכסיו אי אמרת[77]בשלמא יורש הוי משום הכי[78]אלמנתו נזונת[79]מנכסיו אלא אי אמרת לוקח הוי

67 M — אתם || 68 M אבות || 69 M + מאי || 70 P הוה || 71 M תניתוה || 72 M והתני || 73 M + אלמא כל בעל יורש הויא || 74 M לאביי || 75 M — יוסי בן || 76 V ברי || 77 M - בשי' || 78 M — אלמ' || 79 M — מנכסיו.

nach dem Tod ihres Vaters, so entnehmen auch die unerwachsenen nach dem Tod ihres Vaters; wenn aber die erwachsenen bereits bei Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und die unerwachsenen nach dem Tod ihres Vaters sagen: wir wollen ebenfalls entnehmen, wie ihr bereits entnommen habt, so höre man nicht auf sie, vielmehr ist das, was der Vater ihnen bereits gegeben hat, gegeben.

Wenn jemand erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlässt. Abuha b. Geneba sandte an Raba folgende Frage: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn [ein Weib] etwas geborgt, es verzehrt und sich verheiratet hat[957]: gilt der Ehemann[958] als Käufer oder gilt er als Erbe? Gilt er als Käufer, und ein mündliches Darlehn kann von einem Käufer nicht eingezogen werden, oder gilt er als Erbe, und ein mündliches Darlehn kann von den Erben eingezogen werden. Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: heiraten die erwachsenen, so entnehmen auch die unerwachsenen; wahrscheinlich doch: haben sich die erwachsenen an einen Mann verheiratet, so entnehmen die unerwachsenen [ihre Ausstattung] vom Ehemann[959]. — Nein, haben die erwachsenen sich an einen Mann verheiratet, so entnehmen auch die unerwachsenen [Ausstattung zur Verheiratung] an einen Mann. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hija lehrte doch, dass wenn die erwachsenen sich an einen Mann verheiraten, die unerwachsenen vom Ehemann entnehmen!? — Vielleicht verhält es sich beim Unterhalt anders, weil dies bekannt[960] ist. R. Papa sprach zu Raba: Ist dies etwa nicht der Fall, hinsichtlich dessen Rabin in seinem Brief mitteilen liess? Wenn jemand gestorben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so wird seine Witwe von seinem Vermögen unterhalten; wenn die Tochter sich verheiratet[961], so wird seine Witwe von seinem Vermögen weiter unterhalten. Und wenn die Tochter stirbt[962]? R. Jehuda, Schwestersohn des R. Jose b. Hanina, erwiderte: Ich hatte so einen Fall, und man entschied, dass seine Witwe von seinem Vermögen unterhalten werde. Einleuchtend ist es nun, wenn er als Erbe gilt, dass die Witwe von dessen Vermögen unterhalten werde, wieso aber wird sie, wenn du sagst, er gelte als Käufer, von dessen Vermögen unterhalten!?

957. Und ihr Vermögen ihrem Ehemann mitgebracht hat. 958. Hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens. 959. Da der Ehemann hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens als Erbe u. die unerwachsenen Töchter als Gläubiger gelten. 960. Der Ehemann sollte wissen, dass noch unerwachsene Töchter vorhanden sind; diese Verpflichtung gleicht daher einem Darlehn auf einen Schuldschein, das auch von den Käufern der Immobilien des Schuldners eingefordert werden kann. 961. Und das Vermögen ihrem Ehemann mitbringt. 962. Und ihr Ehemann das Vermögen erbt.

Abajje sagte: Würden wir es denn, wenn Rabin es nicht mitgeteilt hätte, nicht gewusst haben, es wird ja gelehrt: Folgendes geht im Jobeljahr[963] nicht zurück: der Erstgeburtsanteil und das, was der Ehemann von seiner Frau erbt[964]. Raba sprach zu ihm: Wissen wir es denn jetzt, wo er es mitteilen liess, R. Jose b. Hanina sagte ja, in Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter[965] verkauft hat, und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen[966] könne!? Vielmehr, sagte R. Aši, haben die Rabbanan den Ehemann einem Erben gleichgestellt, und ebenso haben sie ihn einem Käufer gleichgestellt, und zwar stets zu seinem Vorteil. Hinsichtlich des Jobelgesetzes haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen seines Verlustes[967]; hinsichtlich der Lehre des R. Jose b. Ḥanina[968] haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt, wegen seines Verlustes; und hinsichtlich der Lehre Rabins[969] haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen des Verlustes der Witwe. — Aber bei der Lehre des R. Jose b. Ḥanina erleiden ja die Käufer einen Verlust, dennoch haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt[970]!? — Hierbei haben diese sich selber den Schaden zugefügt, sie sollten nicht von einer Frau kaufen, die bei ihrem Ehemann weilt.

אמאי נזונת מנכסיו: אמר אביי אי לאו דשלח רבין אנן לא ידעינן והא תנן אלו הן שאין חוזרין ביובל הבכורה והיורש את אשתו אמר ליה רבא והשתא דשלח מי ידעינן האמר רבי יוסי בר חנינא באושא התקינו האשה שמכרה נכסי מלוג בחיי בעלה ומתה הבעל מוציא מיד הלקוחות אלא אמר רב אשי בעל שויוה רבנן כיורש ושויוה רבנן כלוקח והיכא דטבא ליה עבדו ליה גבי יובל שויוה רבנן כיורש משום פסידא דידיה גבי דרבי יוסי בר חנינא שויוה רבנן כלוקח משום פסידא דידיה גבי דרבין משום פסידא דאלמנה שויוה רבנן כיורש והא גבי דרבי יוסי בר חנינא דאיכא פסידא ללקוחות ושויוה רבנן כלוקח התם אינהו אפסידו אנפשייהו כיון דאיכא בעל לא איבעי להו למיזבן מאיתתא דיתבא תותי גברא:

Bek. 52a; Col. b; Ket 50a, 78b; Bq 88b; Bm. 39a, 96b; Bb. 50a

80 M באיגרתיה לא הוה ידעי'   81 M הן   82 M —   + רבין באיגרתיה אנן   83 B ברבי   84 M בנ"ם ומתה   85 M + אא"ב לוקח הוי משום הכי מפיק אלא א א יורש הוי אמאי מפיק   86 M — ושויוה...כיורש   87 P א   88 M דלא איבעי.

963. In welchem der Grundbesitz zurück zum ersten Eigentümer übergeht; cf. Lev. 25,25ff. 964. Demnach gilt dies als Erbschaft, denn als Kauf müsste es zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. 965. Cf. S. 325 N. 135. 966. Demnach gilt er als Käufer. 967. Damit er das von seiner Frau ererbte Vermögen nicht zurückgeben brauche. 968. Dass er die von seiner Frau verkauften Güter den Käufern abnehmen kann. 969. Dass die Witwe vom hinterlassenen Vermögen des Ehemanns unterhalten werde. 970. Wenn nicht nur das Interesse des Ehemanns, sondern auch das Interesse der Witwe wahrgenommen wird, so müsste auch das Interesse der Käufer wahrgenommen werden.

NEUNTER ABSCHNITT

מי שמת והניח בנים ובנות בזמן שהנכסים מרובין הבנים יירשו והבנות יזונו נכסים מועטין הבנות יזונו והבנים ישאלו על הפתחים אדמון אומר בשביל שאני זכר הפסדתי אמר רבן גמליאל רואה אני את דברי אדמון:

גמרא. וכמה [1]מרובין אמר רב יהודה אמר רב כדי שיזונו מהן אלו ואלו [2]שנים עשר חדש כי [3]אמריתא קמיה דשמואל אמר זו דברי רבן גמליאל [4]בר רבי אבל חכמים אומרים כדי שיזונו מהן אלו ואלו עד [5]שיבגורו איתמר נמי כי אתא רבין אמר רבי יוחנן ואמרי לה אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן כל שיזונו מהן אלו ואלו עד [5]שיבגורו הן [6]מרובין פחות מכאן [7]הרי אלו מועטין ואי ליכא לאלו [8]ולאלו עד [5]שיבגורו שקלי להו בנות לכולהו [9]אלא אמר רבא מוציאין [10]להן מזונות לבנות עד [5]שיבגורו והשאר לבנים: Fol 140 פשיטא מרובין ונתמעטו כבר זכו בהן

M 1 + הן M 2 + עד M 3 אתאי אמר׳ לשמעתא קמיה M 4 ברבי B 5 שיבגרו M 6 + הן נכסים || M 7 נכסים מוע׳ ואי ליכא כדי שיזונו מהן אלו ואלו B 8 ואלו M 9 ניכסי אמר M 10 מהן.

WENN JEMAND STIRBT UND SÖHNE UND TÖCHTER HINTERLÄSST, SO ERBEN, WENN EIN GROSSES VERMÖGEN VORHANDEN IST, DIE SÖHNE UND DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN[1]; IST ABER NUR EIN GERINGES VERMÖGEN VORHANDEN, SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTS BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN!? HIERZU SAGTE R. GAMALIÉL: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Was heisst grosses [Vermögen]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Aus dem diese und jene[2] zwölf Monate unterhalten werden können. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dies ist die Ansicht des R. Gamaliél b. Rabbi, die Weisen aber sagen: dass diese und jene unterhalten werden können bis sie mannbar[3] werden. Ebenso wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans, und nach anderen sagte es Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanans: Wenn davon diese und jene unterhalten werden können bis sie mannbar werden, so heisst dies grosses [Vermögen], wenn es aber weniger ist, so heisst es geringes. — Und wenn es nicht für diese und jene bis sie mannbar werden ausreicht, erhalten die Töchter alles[4]!? Vielmehr, erklärte Raba, entnehme man davon den Unterhalt für die Töchter bis sie mannbar werden, und das Uebrige gehört den Söhnen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn [das Vermögen] gross[5] war und reduzirt[6] worden ist, die Erben es bereits erworben haben[7]; wie ist es aber, wenn es gering war

1. Bis zu ihrer Verheiratung. 2. Die Söhne u. die Töchter. 3. Da der Mann sich bei der Heirat verpflichtet, die Töchter bis zu ihrer Mannbarkeit zu unterhalten. 4. Auch den Ueberschuss, der zu ihrer Unterhaltung nicht nötig ist. 5. Beim Tod des Vaters. 6. Durch Beschädigung der Güter od. die Lebensbedürfnisse teurer geworden sind, so dass das Vermögen zum Unterhalt nicht mehr ausreicht. 7. Das Vermögen wird an die Söhne u. die Töchter nach Schätzung beim Tod des Vaters verteilt.

und vergrössert worden ist: befindet es sich im Besitz der Erben und ist somit im Besitz der Erben gestiegen, oder aber sind die Erben davon entfernt worden[8]? — Komm und höre: R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und vom geringen Vermögen etwas verkauft haben, so ist der Verkauf giltig[9].

R. Jirmeja sass vor R. Abahu und richtete an ihn folgende Frage: Reduzirt die Witwe das Vermögen[10]? Sagen wir, dass sie es reduzire, da sie Unterhalt zu beanspruchen hat, oder aber, da sie, wenn sie sich verheiratet, nichts erhält, so reduzirt sie es nicht. Und wenn du entscheidest, dass sie es nicht reduzire, weil sie, wenn sie sich verheiratet, nichts erhält, [so ist es fraglich,] ob die Tochter seiner Frau[12] das Vermögen reduzire; sagen wir, dass sie es reduzire, da sie, auch wenn sie sich verheiratet, [Unterhalt] bezieht[13], oder aber reduzirt sie es nicht, weil sie, wenn sie stirbt, nichts erhält[14]? Und wenn du entscheidest, dass sie es nicht reduzire, weil sie, wenn sie stirbt, nichts erhält, [so ist es fraglich,] ob ein Gläubiger[15] das Vermögen reduzire; sagen wir, dass er es reduzire, da er[16] [seine Forderung] erhält, auch wenn er stirbt, oder aber reduzirt er es nicht, da noch die Einziehung fehlt[17]? Manche ordnen diese Fragen entgegengesetzt: Reduzirt ein Gläubiger das Vermögen? Reduzirt die Tochter seiner Frau das Vermögen[18]? Reduzirt seine Witwe das Vermögen[19]? Wer geht von der Witwe und ihrer Tochter vor[20]? Dieser erwiderte: Geh jetzt und komm morgen. Als er kam, sprach er zu ihm: Allenfalls ist eine [Frage] zu entscheiden, denn R. Abba sagte im Namen R. Asis, bei einem geringen Vermögen haben sie das Verhältnis der Witwe zur Tochter dem Verhältnis der Tochter zu den Brüdern gleichgestellt; wie bei Tochter und Brüdern die Tochter unterhalten werde und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso wird bei Witwe und Tochter die Witwe unterhalten

יורשין מועטין ונתרבו מאי ברשות יורשין קיימי הלכך ברשות יורשין שבוח או דלמא סליקי מבלי יורשין מהכא תא שמע דאמר רבי אסי אמר רבי יוחנן יתומין שקדמו ומכרו בנכסים מועטין מה שמכרו מכרו: יתיב רבי ירמיה קמיה דרבי אבהו וקא בעי מיניה אלמנתו מהו שתמעט בנכסים מי אמרינן כיון דאית לה מזוני ממעטה או דלמא כיון דאילו מנסבא לית לה השתא נמי לית לה אם תמצא לומר כיון דאילו מנסבא לית לה השתא נמי לית לה בת אשתו מהו שתמעט בנכסים מי אמרינן כיון דכי מנסבא נמי אית לה וממעטה או דלמא כיון דאילו מיתה לית לה ולא ממעטא ואם תמצא לומר כיון דאילו מיתה לית לה ולא ממעטא בעל חוב מהו שימעט בנכסים מי אמרינן כיון דכי מיית נמי אית ליה ממעט או דלמא כיון דמחסרי גבייה לא ממעט ואיכא דבעי לה לאידך גיסא בעל חוב

Col.b

מהו שימעט בנכסים בת אשתו מהו שתמעט בנכסים אלמנתו מהו שתמעט בנכסים אלמנתו ובת אי זה מהן קודמת אמר ליה זיל האידנא ותא למחר כי אתא אמר ליה פשוט מיהת חדא דאמר רבי אבא אמר [21]רבי אסי עשו אלמנה אצל הבת כבת אצל האחין בנכסים מועטין מה בת אצל אחין הבת ניזונת והאחין ישאלו על הפתחים אף אלמנה אצל

M 10 — ברשות...מהכא ‖ M 11 ף ויתיב ‖ M 12 לא ממעטה אם ‖ M 13 לא ממעטה בת ‖ M 14 דאפ״ע דמינסבא אית ‖ M 15 ו ‖ M 16 דאילו מת ‖ M 17 דמחוסר ‖ P 18 למעוטי ‖ M 19 מינייהו ‖ M 20 רבב׳ ‖ M 21 רב ‖ M 22 האחין הבנות יזונו והבנים.

8. Alles gehört den Töchtern. 9. Demnach haben sie noch ein Anrecht auf das Vermögen. 10. Durch ihren Anspruch auf Unterhalt. 11. Das, wenn der Anspruch der Witwe fortfiele, zum Unterhalt für die Söhne u. die Söchter ausreichen würde. 12. Eie Stieftochter des Verstorbenen, die er eine bestimmte Zeit zu unterhalten hatte u. jetzt vom Nachlass unterhalten werden muss. 13. Bis nach Ablauf der festgesetzten Zeit. 14. Ihre Erben haben keinen Anspruch darauf. 15. Des Verstorbenen. 16. Seine Erben. 17. Vor der Einforderung reicht das Vermögen für den Unterhalt der Söhne u. der Töchter. 18. Falls entschieden wird, dass ein Gläubiger es reduzire; dies gilt viell. nur von diesem, da auch seine Erben die Schuld einfordern können. 19. Falls entschieden wird, dass eine Tochter es reduziere; dies gilt viell. nur von dieser, da sie auch nach ihrer Verheiratung Unterhalt bezieht. 20. Falls der Unterhalt nur für eine von beiden ausreicht.

הבת אלמנה ניזונת והבת תשאל על הפתחים:
Ket.108b אדמון אומר בשביל שאני זכר הפסדתי וכו': מאי
קאמר אמר אביי הכי קאמר בשביל שאני זכר
וראוי אני לעסוק בתורה הפסדתי אמר ליה רבא
[23]אלא מעתה מאן דעסיק בתורה[25] הוא דירית דלא
עסיק בתורה לא[24] ירית אלא אמר רבא הכי קאמר
בשביל שאני זכר וראוי אני לירש בנכסין מרובין
הפסדתי בנכסים מועטין:

[ij] הניח בנים ובנות וטומטום בזמן שהנכסים
מרובין הזכרים דוחין אותו אצל נקבות נכסים
מועטין הנקבות דוחות אותו אצל זכרים האומר אם
[26]תלד אשתי זכר יטול מנה ילדה זכר יטול מנה
נקבה מאתים ילדה נקבה נוטלת מאתים[27] אם זכר
מנה אם נקבה מאתים וילדה זכר ונקבה זכר נוטל
מנה[28] נקבה נוטלת מאתים ילדה טומטום אינו נוטל
אם אמר כל מה שתלד אשתי יטול הרי זה יטול
ואם אין שם יורש אלא הוא יורש את הכל:

גמרא. דוחין אותו ושקיל כבת הא קתני
סיפא ילדה טומטום אינו נוטל[29] אמר אביי דוחין
אותו ואין לו[30] ורבא אמר דוחין אותו ויש לו[31] וסיפא
Tem 24b אתאן לרבן שמעון בן גמליאל דתניא ילדה טומטום

M 23 אלא מע' מאן M 24 לירות M 25 — ה
M 26 ילדה M 27 — אם...מאתים ו M 28 ונקבה
מאת טומטום . M 29 + כלל M 30 ר"א לעולם
דוחין M 31 — וסיפא.

und die Tochter mag an den Türen betteln.

ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTS BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN &C. Wie meint er es[21]? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechts bin und mich mit der Gesetzeskunde befassen kann, Verlust zu erleiden!? Raba sprach zu ihm: Demnach erbt derjenige, der sich mit der Gesetzeskunde befasst, und wer sich mit der Gesetzeskunde nicht befasst, erbt nicht!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechts bin und bei einem grossen Vermögen Erbe bin, bei einem kleinen Vermögen Verlust zu erleiden!?

WENN JEMAND SÖHNE, TÖCHTER UND EINEN GESCHLECHTSLOSEN HINTERLÄSST, SO KÖNNEN IHN, WENN ES EIN GROSSES VERMÖGEN[22] IST, DIE MÄNNLICHEN [KINDER] ZU DEN WEIBLICHEN STOSSEN[23], UND WENN ES EIN GERINGES VERMÖGEN[24] IST, DIE WEIBLICHEN ZU DEN MÄNNLICHEN STOSSEN. WENN JEMAND GESAGT HAT: WENN MEINE FRAU EINEN KNABEN GEBIERT, SO SOLL ER EINE MINE[25] ERHALTEN, UND SIE EINEN KNABEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT ER EINE MINE. [SAGTE ER:] WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND SIE EIN MÄDCHEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT SIE ZWEIHUNDERT [ZUZ]. [SAGTE ER:] WENN EINEN KNABEN, EINE MINE, WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND SIE EINEN KNABEN UND EIN MÄDCHEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT DER KNABE EINE MINE UND DAS MÄDCHEN ZWEIHUNDERT [ZUZ]; HAT SIE EINEN GESCHLECHTSLOSEN GEBOREN, SO ERHÄLT ER NICHTS. SAGTE ER ABER, WAS MEINE FRAU GEBIERT SOLL ERHALTEN[26], SO ERHÄLT ES AUCH DIESER[27]. IST KEIN ANDRER ERBE ALS DIESER VORHANDEN, SO ERBT ER ALLES[28].

GEMARA. Sie stossen ihn[29] und er erhält gleich einer Tochter[30], und dem widersprechend wird im Schlußsatz gelehrt, dass wenn sie einen Geschlechtslosen geboren hat, er nichts erhalte!? Abajje erwiderte: Sie stossen ihn, und er erhält nichts[31]. Raba erwiderte: Sie stossen ihn und er erhält wol, und der Schlußsatz vertritt die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél; denn es wird gelehrt: hat es[32] ein Geschlechtsloses oder

21. Worin besteht das Vorrecht des männlichen Geschlechts. 22. In welchem Fall die männlichen Kinder im Vorteil sind. 23. Dass er nur Unterhalt u. keinen Anteil an der Erbschaft erhalte. 24. In welchem Fall die Töchter im Vorteil sind. 25. Eine M. = 100 Zuz. 26. Irgend einen genannten Betrag. 27. Der Geschlechtslose. 28. Obgleich er, wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, weder als Sohn noch als Tochter gilt. 29. Die Söhne den Geschlechtslosen zu den Töchtern. 30. Unterhalt bis zur Mannbarkeit. 31. Da die Töchter ihn zurück zu den Söhnen stossen können. 32. Ein Vieh, dessen männliches od. weibliches Kalb man als Opfer geweiht hat.

einen Zwitter geboren, so erstreckt sich, wie R. Šimôn b. Gamaliél sagt, die Heiligkeit nicht auf diese[33]. Man wandte ein: Der Geschlechtslose erbt gleich einem Sohn und wird unterhalten gleich einer Tochter. Allerdings ist nach Raba zu erklären, er erbe gleich einem Sohn, bei einem geringen Vermögen[34] und werde gleich einer Tochter unterhalten, bei einem grossen Vermögen[35]; wieso aber wird er nach Abajje[36] gleich einer Tochter unterhalten!?

Wieso erbt er, auch nach deiner Auffassung, nach Raba gleich einem Sohn[37]!? Du musst also erklären, er sei als Erbe geeignet, erhalte aber nichts, ebenso ist auch zu erklären, er sei zur Unterhaltung geeignet, erhalte aber nichts[38].

Wenn jemand gesagt hat: wenn meine Frau einen Knaben gebiert &c. Demnach[39] ist einem eine Tochter lieber als ein Sohn, und dem widersprechend sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj, dass wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, der ihn beerbt, der Heilige, gebenedeiet sei er, über ihn in Zorn gerate, denn es heisst:[40] *ihr sollt sein Erbbesitz übergehen lassen*, und unter "Uebergang" ist der Zorn[41] zu verstehen, denn es heisst:[42] *Ein Tag des Zorns ist jener Tag*!? — Da, wo es sich um die Erbschaft handelt, ist einem ein Sohn[43] lieber, hierbei aber, wo es sich um Unterhalt handelt, ist eine Tochter[44] bevorzugter. Šemuél erklärte: Hier wird von einer Erstgebärerin gesprochen, und zwar nach einer Lehre R. Ḥisdas; denn R. Ḥisda sagte, eine Tochter zuerst sei ein gutes Zeichen für die Kinder. Manche erklären, weil sie die Brüder erziehen kann, und manche erklären, damit das böse Auge keine Gewalt[45] habe. R. Ḥisda sagte: Mir sind Töchter lieber als Söhne. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. Welche Lehre R. Jehudas ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Jehudas hinsichtlich [des Worts] *alles*, denn es wird gelehrt:[46] *Und der Herr segnete Abraham mit allem*, R. Meír erklärte, dass er keine Tochter hatte, und R. Jehuda erklärte, dass er eine Tochter hatte, die Bakol [mit allem] hiess, so sagt ja R. Jehuda nur, dass der Allbarmherzige Abraham auch an einer

ואנדרוגינוס רבן שמעון בן גמליאל אומר אין קדושה
חלה עליהן מיתיבי טומטום יורש כבן ונזון כבת
בשלמא לרבא יורש כבן בנכסים מועטין וניזון כבת
(Fol.141a) בנכסים מרובין אלא לאביי מאי ניזון כבת ולטעמיך
לרבא מאי יורש כבן אלא ראוי לירש ואין לו הכא
נמי ראוי לזון ואין לו: האומר אם ילדה אשתי
(Bb.116a) זכר וכו': למימרא דבת עדיפא ליה מבן והא אמר
רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי כל שאינו
מניח בן ליורשו הקדוש ברוך הוא מלא עליו עברה
(Nm.27,8) שנאמר והעברתם את נחלתו לבתו ואין העברה 10
(Zph.1,15) אלא עברה שנאמר יום עברה היום ההוא לענין
ירושה בן עדיף ליה לענין הרווחה בתו עדיפא ליה
ושמואל אמר הכא במבכרת עסקינן וכדרב חסדא
דאמר רב חסדא בת תחלה סימן יפה לבנים איכא
דאמרי דמרביא לאחהא ואיכא דאמרי דלא שלטא 15
ביה עינא בישא אמר רב חסדא ולדידי בנתן עדיפן
לי מבני ואיבעית אימא הא מני רבי יהודה היא
(Bb.16b; tQid.5) הי רבי יהודה אילימא רבי יהודה דבכל דתניא
(Gn.24,1) וה' ברך את אברהם בכל רבי מאיר אומר שלא
היה לו בת רבי יהודה אומר שהיתה לו בת ובכל 20
שמה אימור דשמעת ליה לרבי יהודה ברתא נמי

M 31 — מומ' M 32 + אמר לך אביי M 33 + מי M 34 + זכר M 35 מעלה M 36 ולהלן הוא אומר יום M 37 נחלה ‖ M 38 + הרווחה ד ‖ M 39 — הכא ‖ M 40 איבעית אימא דמר' אחי ואיבעית אימא דלא שלטא בהו עינא אמר M 41 דכתיב M 42 + מאי בכל M 43 — ובכל שמה M 44 דאפי' ברתא לא.

33. Da sie weder männlichen noch weiblichen Geschlechts sind, sondern Geschöpfe für sich; dieser Ansicht ist auch der Autor des Schlussatzes unsrer Mišnah, welcher lehrt, dass der Geschlechtslose nichts erhalte. 34. Die Töchter stossen ihn zu den Söhnen u. er erhält nichts. 35. Die Söhne stossen ihn zu den Töchtern u. er erhält keinen Anteil von der Erbschaft, sondern wird nur gleich den Töchtern unterhalten. 36. Nach dem er nichts erhält. 37. Er gleicht ja einem Sohn nur insofern, als er nichts erhält. 38. Da ihn die einen zu den anderen stossen. 39. Wenn er einer Tochter mehr gibt. 40. Num. 27,8. 41. Cf. S. 1241 N. 201. 42. Zeph. 1,15. 43. Durch den das Geschlecht fortgepflanzt wird. 44. Für die es schwerer ist den Unterhalt zu verdienen. 45. Wenn gleich das 1. Kind ein Knabe ist, so könnte man dies berufen. 46. Gen. 24,1.

לא הסריה רחמנא לאברהם דעדיפא מבן מי שמעת
ליה אלא[45] הא רבי יהודה דתניא מצוה לזון את
הבנות וקל וחומר לבנים[46] דעסקי בתורה דברי רבי
מאיר רבי יהודה אומר מצוה לזון את הבנים וקל
וחומר לבנות דלא[47] ליתזלן אלא הא דתניא ילדה
זכר ונקבה הזכר נוטל ששה דינרין והנקבה נוטלת
שני דינרין[48] במאי אמר רב אשי אמריתה לשמעתא
קמיה דרב כהנא[49] במסרס דאמר זכר תחלה מאתים
[50] נקבה אחריו ולא כלום נקבה תחלה מנה זכר
אחריה מנה וילדה זכר ונקבה[51] ולא ידעינן הי מינייהו
[52] נפק ברישא זכר[53] שקיל מנה ממה נפשך אידך מנה
[54] הוה ממון המוטל בספק[55] וחולקין והא דתניא ילדה
זכר ונקבה אין לו אלא מנה היכי משכחת לה אמר
רבינא במבשרני דתניא המבשרני במה נפטר רחמה
של אשתי אם זכר יטול מנה ילדה זכר נוטל מנה
אם נקבה מנה ילדה נקבה נוטל מנה ילדה זכר
ונקבה אין לו אלא מנה והא זכר ונקבה לא אמר
דאמר נמי[56] אם זכר ונקבה[57] נמי יטול[58] אלא למעוטי
מאי למעוטי נפל: ההוא דאמר לה לדביתהו נכסי
להאי דמעברת אמר רב הונא הוי מזכה לעובר
והמזכה לעובר לא קנה איתיביה רב נחמן לרב הונא
האומר אם ילדה אשתי זכר יטול מנה ילדה זכר

45 M ר״י דהכא דתנן ‖ 46 M שיעסקו בתורה ‖ 47 M ניתזלו ‖ 48 M היכ׳ משכחת לה אמר ‖ 49 M ואמר לי במס׳ זכר ‖ 50 M ואחריו נקבה ולא כלום והדר אמר נקבה תחלה מנה ואחר כך זכר מנה ‖ 51 P — ו ‖ 52 M איתייליד ‖ 53 M נוטל ‖ 54 M הוה ‖ 55 M וכל ממון המוטל בספק חולקין ואלא הא ‖ 56 M — אם ‖ 57 M — נמי ‖ 58 B + מנה.

Töchter nicht fehlen liess, sagte er etwa, dass sie einem Sohn vorzuziehen sei!? — Vielmehr, es ist R. Jehuda der folgenden Lehre: Es ist Gebot, die Töchter zu unterhalten, und um so mehr die Söhne, weil diese sich mit der Gesetzeskunde befassen — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu unterhalten, und um so mehr die Töchter, damit sie nicht der Schande[47] ausgesetzt werden. — Von welchem Fall spricht die Lehre, dass wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, der Knabe sechs Denar[48] und das Mädchen zwei Denar erhalte? R. Aši erwiderte: Ich trug dies R. Kahana vor, [und er erklärte,] von dem Fall, wenn er auch umgewandt[49] und gesagt hat: wenn sie einen Knaben zuerst [gebären wird], so erhalte er zweihundert [Zuz], und das Mädchen nachher erhalte nichts, und wenn ein Mädchen zuerst, so erhalte sie hundert, und der Knabe nachher hundert, und sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat und man nicht weiss, wer zuerst hervorgekommen ist; der Knabe erhält auf jeden Fall eine Mine, und hinsichtlich der anderen Mine obwaltet ein Zweifel und sie ist daher zu teilen. — Von welchem Fall spricht die Lehre, dass wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, er nur eine Mine erhalte? Rabina erwiderte: Vom Verkünder, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] wer mir verkündet, wovon meine Frau entbunden wurde[50], erhalte, wenn es ein Knabe ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie einen Knaben gebiert, eine Mine; wenn es ein Mädchen ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie ein Mädchen gebiert, eine Mine, und wenn sie einen Knaben und ein Mädchen gebiert, so erhält er nur eine Mine. — Er hat ja von einem Knaben und einem Mädchen nichts gesprochen!? — Wenn er auch gesagt hat: wenn einen Knaben und ein Mädchen, so erhalte er eine Mine. — Was schliesst dies demnach[51] aus!? — Dies schliesst eine Fehlgeburt aus.

Einst sprach jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dem gehören, mit dem du schwanger bist. Da entschied R. Hona: Er hat es einem Embryo zugeeignet, und wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so erwirbt er es nicht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Wenn jemand gesagt hat: wenn meine Frau einen Knaben gebiert, so soll er eine Mine erhalten, und sie einen Knaben geboren hat, so erhält

47. Um Almosen bitten zu müssen. 48. Ein Denar = 25 Zuz. 49. Wenn er in seiner Bestimmung hinsichtlich eines Zwillings, beide Fälle nennt; zuerst einen Knaben u. nachher ein Mädchen, u. zuerst ein Mädchen u. nachher einen Knaben. 50. Mit einem Knaben od. mit einem Mädchen. 51. Wenn er alle Fälle nennt.

er eine Mine[52]? Dieser entgegnete: Ich weiss nicht, wer der Autor unsrer Mišnah ist[53]. — Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, ein Mensch könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? — R. Meir ist dieser Ansicht nur in dem Fall, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, ist er etwa dieser Ansicht auch in dem Fall, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Embryo könne erwerben, denn es wird gelehrt: der Embryo macht, wie R. Jose sagt, unfähig[54] und veranlasst nicht die Erlaubnis zum Genuss[55]!? — Anders verhält es sich bei der Erbschaft, die von selbst kommt[56]. — Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung!? Es wird nämlich gelehrt: R. Johanan b. Beroqa sagt: wenn er dies[57] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesagt hat, seien seine Worte giltig. — R. Johanan sagt dies nur von dem Fall, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, sagt er dies etwa auch von dem Fall, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist. — Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, und dieser sei der Ansicht R. Joses[58]!? — Wer sagt, dass er es ist!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben, [die Mišnah spreche] von einem Verkünder[59]!? — Wie wäre demnach der Schlußsatz zu erklären: ist kein andrer Erbe als dieser vorhanden, so erbt er alles; was hat, wenn hier von einem Verkünder gesprochen wird, dieser mit der Erbschaft zu tun!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben: in dem Fall, wenn sie bereits geboren hat[60]!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: was meine Frau gebiert, soll erhalten, so erhält es auch dieser; wieso heisst es demnach gebiert, es müsste ja heissen: geboren hat!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben: wenn er gesagt hat: sobald es geboren haben wird[61]!? R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.

נוטל מנה אמר ליה משנתינו איני יודע מי שנאה ולימא ליה רבי מאיר היא דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אימור דשמעת ליה לרבי מאיר [59]לדבר שישנו בעולם [60]לדבר שאינו בעולם מי שמעת ליה ולימא ליה רבי יוסי היא דאמר עובר קני דתנן עובר פוסל ואינו מאכיל דברי רבי יוסי שאני ירושה הבאה מאיליה ולימא ליה רבי יוחנן בן ברוקה היא [61]דאמר לא שנא ירושה ולא שנא מתנה דתנן רבי יוחנן בן ברוקה אומר אם אמר על מי שראוי ליורשו דבריו קיימין אימור דשמעת ליה לרבי יוחנן בן ברוקה [59]לדבר שישנו בעולם [59]לדבר שאינו בעולם מי אמר ולימא ליה רבי יוחנן בן ברוקה היא וסבר לה כרבי יוסי מי יימר דסבר לה ולימא ליה במבשרני [62]אי הכי דקתני סיפא ואם אין שם יורש אלא הוא יורש הכל אי במבשרני [63]יורש מאי עבידתיה ולימא ליה בשילדה אי הכי דקתני [64]סיפא ואם אמר כל מה שתלד אשתי יטול הרי זה יטול [65]כל שתלד כל שילדה מיבעי ליה ולימא ליה [66]דאמר לכשתלד רב הונא לטעמיה דאמר רב הונא

M 59 במי ‖ M 60 אמר ולימא ‖ M 61 — דאמר... מתנה ‖ M 62 אלא דקתני ‖ M 63 — יורש ‖ M 64 — סיפא ‖ M 65 כשילדה מיבעי ‖ M 66 — דאמר.

52. Es ist ein ganz unbekannter Autor, nach dessen Ansicht nicht zu entscheiden ist. 53. Dem die Sache zugeeignet wird. 54. Zum Genuss der priesterl. Abgaben. Die Frau u. die Sklaven eines Priesters dürfen von den priesterl. Abgaben, die einem Laien verboten sind, essen; wenn ein Priester gestorben ist, so dürfen die Sklaven davon essen, weil sie den Kindern gehören; ist aber die Frau schwanger, so dürfen es die Sklaven nicht mehr, weil auch der Embryo, der vor der Geburt nicht Priester ist, Mitbesitzer der Sklaven ist; demnach kann auch ein Embryo erwerben. 55. Der priesterl. Abgaben. Wenn ein Priester gestorben ist u. seine Frau schwanger ist, so darf sie daraufhin davon nicht essen, sondern erst wenn das Kind geboren ist. 56. Zum Erben, während unsere Mišnah von einer Schenkung spricht, wobei eine Zueignung erforderlich ist. 57. Dass dieser allein ihn beerbe. 58. Dass ein Embryo erwerben könne. 59. Wenn jemand demjenigen, der ihm die Entbindung seiner Frau anzeigt, eine Mine versprochen hat; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 60. Von diesem Fall spricht die Mišnah; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 61. Erst dann soll das Kind den ihm geschenkten

אף לכשתלד לא קנה דאמר רב נחמן המזכה לעובר
לא קנה לכשתלד קנה ורב הונא אמר אף לכשתלד
לא קנה ורב ששת אמר אחד זה ואחד זה קנה
אמר רב ששת מנא אמינא לה דתניא גר שמת
5 ובזבזו ישראל נכסיו ושמעו שיש לו בן או[67]שהיתה
אשתו מעוברת חייבין להחזיר החזירו הכל ואחר
כך שמעו שמת בנו או שהפילה אשתו החזיק
בשניה קנה[68]ובראשונה לא קנה[69]ואי סלקא דעתך
עובר לא קני למה להו אחזוקי בשניה הא אחזיקו
Bb.141b 10 להו חדא זימנא אמר אביי ירושה הבאה מאיליה
שאני רבא אמר שאני התם[70]דרפוי מרפיאן בידייהו
מעיקרא מאי בינייהו[71]איכא בינייהו ששמעו בו
Ar.73a Nd.44a שמת ולא מת ואחר כך מת תא שמע °תינוק בן
יום אחד נוחל ומנחיל[72]בן יום אחד אין עובר לא
15 [73]הא אמר רב ששת נוחל בנכסי האם להנחיל
[74]לאחין מן האב ודוקא בן יום אחד אבל עובר לא
Col.b מאי טעמא דהוא[75]מית ברישא[76]ואין הבן יורש את
אמו בקבר להנחיל[77]לאחין מן האב למימרא דהוא[75]מית
ברישא[78]איני והא הוה עובדא ופרכס תלתא פרכוסי
Hol.21a Ar.73a Nd.44b 20 אמר מר בר[79]רב אשי °מידי דהוה אזנב הלטאה

67 M שאשתו || 68 M החזיק בראשונה || 69 M — ואי...זימנא || 70 M דמעיקרא רפויי מרפו בידייהו || 71 M — א״ב || 72 M — בן...לא || 73 M — הא || 74 M את אחיו || 75 B מיית || 76 M ותנן אין || 77 M אחיו || 78 B — איני || 79 P — רב.

Hona sagte, auch wenn er "geboren haben wird" [gesagt hat], habe [das Kind] es nicht erworben. R. Naḥman sagt nämlich, wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, habe er es nicht erworben; [sagte er:] wenn er geboren ist, habe er es erworben. R. Hona sagt, auch wenn [er gesagt hat:] wenn er geboren ist, habe er es nicht erworben. R. Šešeth sagt, sowol in dem einen Fall als auch im anderen Fall habe er es erworben. R. Šešeth sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn ein Proselyt gestorben[62]ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darauf erfahren, dass er einen Sohn habe oder dass seine Frau schwanger ist, so müssen sie es zurückgeben; wenn sie alles zurückgegeben und nachher erfahren haben, dass sein Sohn gestorben ist oder seine Frau abortiert hat, so hat, der es zum zweiten Mal[63]in Besitz genommen hat, es erworben, und der es zum ersten Mal in Besitz genommen hat, nicht erworben. Wozu brauchen sie es nun, wenn man sagen wollte, dass ein Embryo nichts erwerben könne, zum zweiten Mal in Besitz zu nehmen, sie haben es ja bereits in Besitz genommen[64]!? Abajje entgegnete: Anders verhält es sich bei einer Erbschaft, da sie von selbst[65]kommt. Raba entgegnete: Anders verhält es sich in diesem Fall, da es von vornherein nur lose in ihre Hände[66]gekommen war. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[67]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn sie von ihm gehört haben, dass er gestorben sei, während er in Wirklichkeit nicht gestorben war, und später gestorben ist[68]. — Komm und höre: Ein einen Tag altes Kind erbt und vererbt; also nur wenn es einen Tag alt ist, ein Embryo aber nicht!? — R. Šešeth erklärte ja, es erbe das mütterliche Vermögen, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben[69]. Daher nur dann, wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Embryo, weil er dann[70] zuerst gestorben ist, und der Sohn seine Mutter nicht im Grab[71] beerbt, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben. — Demnach stirbt [das Kind] zuerst, und dem widersprechend ereignete es sich ja einst, dass es dreimal zuckte[72]!? Mar b. R. Aši

Betrag erwerben; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 62. Sein Vermögen gilt, wenn er keine Kinder hat, als Freigut, da er keine jisraél. Verwandten hat. 63. Nach dem Tod des Sohns. 64. Das Vermögen müsste demjenigen gehören, der es zum 1. Mal in Besitz genommen hat, da es nicht in den Besitz des Embryo übergegangen sein kann. 65. Wenn man aber einem Embryo etwas zueignet, so erwirbt er es nicht. 66. Die das Vermögen zuerst erworben haben, da sie damit rechneten, dass sich Erben melden werden. 67. Nach beider Erklärung ist die Besitznahme der ersteren ungiltig. 68. Nach R. war die Besitznahme der ersteren eine giltige, da sie überzeugt waren, dass die Erben gestorben sind. 69. Wenn er stirbt, so erben seine Brüder väterlicherseits das Vermögen seiner Mutter. 70. Wenn die Mutter vor der Geburt stirbt. 71. Nach seinem Tod; cf. S. 1238 N. 164. 72. Nach dem Tod der Mutter.

erwiderte: Auch der Schwanz einer Eidechse zuckt[73] ja. Mar, der Sohn R. Josephs, erklärte im Namen Rabbas: Dies[74] besagt, dass es den Erstgeburtsanteil reduzire[75]. Nur wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Embryo, denn der Allbarmherzige sagt: [76]*und ihm gebären*. Mar, der Sohn R. Josephs, sagte nämlich im Namen Rabbas: Ein Sohn, der nach dem Tod seines Vaters geboren worden ist, reduzirt nicht den Erstgeburtsanteil[77], denn es heisst: *und ihm gebären*, was hierbei nicht der Fall ist. So lehrten sie dies in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: Mar, der Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabbas: Wenn ein Erstgeborener nach dem Tod seines Vaters geboren wurde, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn der Allbarmherzige sagt:[80]*anerkennen*, was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist nach allen diesen Lehren, die Mar, der Sohn R. Josephs, im Namen Rabbas sagte, zu entscheiden.

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so hat er es nicht erworben. Wenn man aber einen Einwand aus unsrer Mišnah[81] erheben will, [so ist zu erwidern:] weil jedermanns Sinn seinem Sohn nahe steht[82].

שמפרכסת מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה אמר
לומר שממעט בחלק בכורה ודוקא בן יום אחד
Dt. 21,15 אבל עובר לא מאי טעמא וילדו לו אמר רחמנא
דאמר מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה בן שנולד
לאחר מיתת אביו אינו ממעט בחלק בכורה מאי
טעמא וילדו לו אמר רחמנא והא ליכא בסורא
מתנו הכי בפומבדיתא מתנו הכי אמר מר בריה
דרב יוסף משמיה דרבה בכור שנולד לאחר מיתת
ib. v.17 אביו אינו נוטל פי שנים מאי טעמא יכיר אמר
רחמנא והא ליתא דיכיר והלכתא בכל הני לישני 10
דאמר מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה: אמר רבי
יצחק אמר רבי יוחנן המזכה לעובר לא קנה ואם
Bb. 139b תאמר משנתינו הואיל ודעתו של אדם קרובה אצל
Jab. 66b Ket. 7a Zeb. 92a בנו: אמר ליה שמואל לרב הונא בגדתאה פוק
איתי לי בי עשרה ואימר לך באפייהו המזכה 15
לעובר קנה והלכתא המזכה לעובר לא קנה: ההוא
דאמר לדביתהו נכסי לבני דיהוו לי מינך אתא
בריה קשישא אמר ליה ההוא גברא מאי תיהוי
עליה אמר ליה זיל קני כחד מבר אהנך ודאי לא
קנו דאכתי ליתנהו האי אית הולק לטליא במקום 20
בניא או לית ליה חולק לטליא במקום בניא רבי
אבין ורבי מיישא ורבי ירמיה דאמרי אית הולק

79 B דרבא 80 M בעינן אמר מר 81 M בעינן
בסורא 82 M — הכי 83 M בעינן וליכא והלכ כי
הני תלת לישני 84 B תנא 85 M קמייהו
86 M + לא 87 M + לה 88 M ליך מין
89 M קא קב׳ (V קביל) ליה א״ל מה תהוי עליה דההוא
גברא א״ל 90 M מינייהו דהוו לי מינה 91 M —
הנך...או...בניא 92 M — ה.

Šemuél sprach zu R. Hona aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute und ich werde dir vor ihnen[83] sagen, dass wenn jemand etwas seinem Embryo zueignet, er es erworben habe. Die Halakha ist, wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so hat er es nicht erworben.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll den Kindern, die ich von dir haben werde, gehören. Da kam sein ältester Sohn[84] und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden!? Dieser erwiderte: Geh, erwirb gleich jedem der anderen Söhne. Jene[85] erwerben entschieden nichts, denn sie sind noch gar nicht vorhanden; hat aber der Erwachsene einen Anteil neben den Söhnen oder hat der Erwachsene keinen Anteil neben den Söhnen? R. Abin, R. Mejaša und R. Jirmeja sagten, der Erwachsene habe einen

73. Wenn man ihn abschneidet; dieses Zucken ist aber nur konvulsivisch u. kein Zeichen des Lebens. 74. Die Lehre, dass ein 1 Tag altes Kind erbe u. vererbe. 75. Dadurch, dass er ebenfalls an der Erbschaft beteiligt ist. 76. Dt. 21,15. 77. Und nicht aus dem Grund, weil ein Embryo nichts erwerben könne. 78. Er ist zwar an der Erbschaft beteiligt, bei der Berechnung des Erstgeburtsanteils aber wird sein Anteil nicht mitgerechnet. 79. Wenn der Vater zBs. mehrere Frauen hatte. 80. Dt. 21,17. 81. Aus der zu entnehmen ist, dass er es wol erwerbe. 82. Dies gilt nur vom Vater. 83. Damit dies bekannt werde. 84. Von seiner ersten Frau. 85. Die Kinder, die die 2. Frau bekommen wird.

לטליא במקום בניא[93]רבי אבהו ורבי חנינא בר פפי
ורבי יצחק נפחא[92]דאמרי לית חולק לטליא במקום
בניא אמר ליה רבי[94]אבהו לרבי ירמיה הלכתא כוותן Bb.65a
או הלכתא כותייכו אמר ליה פשיטא דהלכתא כוותן
[95]דקשישנא מינייכו ולאו הלכתא כוותייכו דדרדקי 5
אתון אמר ליה מידי בקשישותא תליא מילתא
בטעמא תליא מילתא[96]וטעמא מאי זיל לגביה דרבי N.e.42a
אבין דאסברתה ניהליה וכרכיש בה רישיה בי Fol.143
מדרשא אזל לגביה אמר ליה אילו אמר ליה קני
[97]כחמור מי קני[98]דאיתמר קני[97]כחמור לא קנה את 10 Qid.51a
והמור רב נחמן אמר קנה מחצה ורב המנונא אמר
לא[99]אמר כלום ורב ששת אמר קנה הכל אמר רב
ששת מנא אמינא לה דתניא רבי יוסי אומר אין
לך מר בקישות אלא פנימי שבו [1]לפיכך כשהוא
תורם מוסיף על החיצון שבו ותורם אמאי את 15
והמור הוא שאני התם דמדאורייתא תרומה מעלייתא
היא[2]דאמר רבי אילעא מנין לתורם מן הרע על Sb.84b
היפה שתרומתו תרומה שנאמר [ו]לא תשאו עליו Nm.18,32
חטא בהרימכם את חלבו ממנו [3]ואם אינו קדוש
[4]נשיאות חטא למה מכאן לתורם מן הרע על היפה 20
שתרומתו תרומה אמר ליה רב מרדכי לרב אשי
[5]מתיב רב אויא תיובתא [6]מעשה בחמש נשים ובהן Qid.50b
שתי אחיות וליקט אחד כלכלה של תאנים ושלהן
היתה ושל שביעית היתה ואמר הרי כולכן מקודשות

M 93 ורבבהו ור״ח פאפי || M 94 ירמיה לרבבהו || M 95 דקשישנן מינ׳ ולית הלכ׳ || M 96 + א ל׳ || P 97 בחמור || P 98 — דאית׳ קני || M 99 קנה כלום || M 1 וכשהוא || M 2 + כדר׳ איל׳ || M 3 — ו || M 4 שיא || M 5 הא מותיב || P 6 אחת בכלכ׳.

Anteil neben den Söhnen; R. Abahu, R. Hanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied sagten, der Erwachsene habe keinen Anteil neben den Söhnen. R. Abahu sprach 5 zu R. Jirmeja: Ist die Halakha nach unsrer Ansicht oder nach eurer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist sie nach unsrer Ansicht zu entscheiden, denn wir sind älter als ihr, und 10 nicht nach eurer Ansicht, denn ihr seid jünger. Jener entgegnete: Die Sache hängt ja nicht vom Alter ab, sondern von der Begründung; was ist euer Grund? — Geh zu R. Abin, denn ich habe es ihm im 15 Lehrhaus erklärt, und er nickte mit dem Kopf[86]. Hierauf ging er zu ihm, und dieser sprach zu ihm: Würde jemand denn erwerben, wenn einer zu ihm sagen würde: erwirb dies gleich einem Esel[87]!? Es wurde 20 nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] erwirb dies gleich einem Esel, so hat er es nicht erworben; wenn aber: du und der Esel, so hat er, wie R. Naḥman sagt, die Hälfte, wie R. Hamnuna sagt, nichts, und wie R. Šešeth sagt, alles erworben. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Jose sagte: Bei Gurken ist nur das Innere bitter, daher muss man, wenn man von diesen die Hebe entrichtet, etwas vom Aeusseren hinzufügen. Weshalb denn, dies gleicht ja dem Fall: du und der Esel[88]!? Anders verhält es sich da, denn nach der Gesetzlehre ist die Hebe giltig[89]. R. Ileâ sagte nämlich: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? — es heisst:[90]*Ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*, und wenn es nicht heilig[91]wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: R. Ivja erhob dagegen folgenden Einwand: Einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter welchen zwei Schwestern waren, dass jemand einen Korb mit Feigen sammelte, die ihnen gehörten, und vom Siebentjahr[92] waren, und zu ihnen sprach: ihr alle sollt mir durch

86. Als Zeichen der Zustimmung. 87. Da ein Esel nichts erwerben kann, so hat es auch dieser nicht erworben. Im hier behandelten Fall sagte der Vater zu ihm, dass er einen Anteil gleich den übrigen Kindern erhalten solle, u. da diese nichts erwerben können, weil sie noch nicht geboren sind, so hat auch jener nichts erworben. 88. Der süsse u. der bittre Teil sind zusammen, u. wenn der bittre Teil als Hebe nicht geeignet ist, so müsste dies auch vom süssen gelten; wahrscheinl. verhält es sich entgegengesetzt: der süsse Teil erfasst auch den bittren, u. ebenso erwirbt er auch hierbei den einen Teil durch den anderen. 89. Auch wenn sie vom Schlechten entrichtet wird. 90. Num. 18,32. 91. Wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungiltig wäre. 92. Die Früchte dieses Jahrs, in welchem die Felder brach liegen müssen, sind Freigut.

לי בכלכלה זאת וקבלה אחת מהן על ידי כולן
[7]אמרו חכמים אין אחיות מקודשות אחיות הוא
דאין מקודשות הא נכריות מקודשות ואמאי את
וחמור היא אמר ליה היינו דחזאי [8]רב הונא בר Men. 67a 84b
[9]אויא בחלמא דמותיב רב אויא תיובתא לאו מי Bek. 5a56
אוקימנא [10]דאמר הראויה [11]מכם לביאה תתקדש לי:
ההוא דאמר לה לדביתהו נכסיי ליך ולבניך אמר
רב יוסף [12]קנתה מחצה ואמר רב יוסף מנא אמינא
לה דתניא רבי אומר והיתה לאהרן ולבניו מחצה Jom. 17b Syn. 21a
10 לאהרן מחצה לבניו אמר [13]ליה אביי בשלמא התם Az. 10b Lv. 24,9
אהרן בר חלוקה הוא [14]להכי פרט ביה רחמנא למשקל
פלגא אשה לאו בת ירושה היא דיה שתטול כאחד
מן הבנים [15]איני והא עובדא הוה בנהרדעא [16]ואגביה
שמואל פלגא בטבריא [16]ואגביה רבי יוחנן פלגא ותו
15 כי אתא רב יצחק בר יוסף אמר ההוא דמי כלילא
דשדו דבי [17]מלכא אאבולי ואאיסטרוגי אמר רבי
ניתבו אבולי פלגא ואיסטרוגי פלגא הכי השתא
התם מעיקרא [18]כי הוו כתבי אאבולי הוו כתבי
[19]ואיסטרוגי הוו מסייעי בהדייהו וידע מלכא [20]דהוו
20 קא מסייעי השתא מאי [21]דקמא דכתיבה אאבולי
ואאיסטרוגי למימרא דהני פלגא והני פלגא מתיב

7 M + ו 8 M רב 9 P אבויה 10 M + בהאי כגון 11 P לביאה מכם 12 M קני פלגא 13 M אביי מי דמי בש׳ אהרן 14 M אע״ג דלא גלי ביה יש לו חלוקה מדגלי ביה קרא ש״ם לישקול פלגא האי לאו בת חלוקה היא 15 M ולא והא 16 M ואגבי 17 M קיסר 18 M אבולי ואסטרטיגי א״ר אבולי פלגא ואסטרטיגי אבולי הוו כתבי ואסטרטיגי סיוע בעלמא הוו מסייעי בהדייהו השתא דכתבי אבולי ואסטרטיגי פלגא מתיב 19 P ואאיס 20 P דהוה קא מסייעא 21 P דקאמר. B דקא כתבי.

diesen Korb[93] angetraut sein, und eine von ihnen ihn für alle entgegennahm. Da entschieden die Weisen, dass die Schwestern nicht angetraut[94] sind. Also nur die Schwestern nicht, die Fremden aber wol; weshalb denn, dies gleicht ja dem Fall: du und der Esel[95]!? Dieser erwiderte: Deshalb sah ich auch R. Hona b. Ivja im Traum, denn R. Ivja erhob einen Einwand. Wir haben es erklärt, wenn er gesagt hat: diejenigen von euch, die zum Beischlaf geeignet[96] sind, sollen mir angetraut sein.

Einst sagte jemand zu seiner Frau. Mein Vermögen soll dir und deinen Kindern gehören. Da entschied R. Joseph, dass sie die Hälfte erhalte. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: *Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören*[97], die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings gilt dies dort, denn Ahron war an der Verteilung mitbeteiligt, und wenn der Allbarmherzige, dies noch besonders erwähnt, so besagt dies, dass er die Hälfte erhalte, eine Frau aber ist ja an der Erbschaft nicht beteiligt, somit genügt es, wenn sie einen Anteil gleich einem der Söhne erhält. — Dem ist aber nicht so; einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und Šemuél liess die Hälfte einfordern, in Tiberjas, und R. Johanan liess die Hälfte einfordern. Ferner erzählte R. Jiçhaq b. Joseph, als er kam, dass, als man einst von der Regierung auf Bule und Stratege[98] das Geld zur Herstellung einer Krone auferlegte, Rabbi entschied, dass Bule die Hälfte und Stratege die Hälfte zu geben haben. — Es ist ja nicht gleich; da musste, wenn man Bule etwas auferlegte, Stratege ohnehin beitragen, und da es bei der Regierung bekannt war, dass diese beizutragen habe, so wurden Bule und Stratege im Schriftstück deshalb besonders genannt, damit diese die Hälfte und jene die Hälfte beitrage. R. Zera wandte ein: Wenn jemand sagte: ich nehme auf mich, ein Speiseopfer von

93. Die Antrauung erfolgt dadurch, dass man der Frau zu diesem Behuf einen Wertgegenstand gibt. 94. Da man 2 Schwestern nicht heiraten darf. 95. Durch denselben Korb sollten die Schwestern mitangetraut werden, u. wenn die Trauung hinsichtlich dieser ungiltig ist, so müsste sie auch hinsichtlich jener ungiltig sein; cf. N. 88 mut. mut. 96. Die er heiraten darf; somit waren die Schwestern von vornherein ausgeschlossen. 97. Lev. 24,9. 98. B. u. S. sind zweifellos Ortsnamen u. die übliche Erklärung Vornehme [Reiche] u. Fürsten (Levy, *NHWB.* i p. 11: Räte u. Strategen! ähnlich seine Abschreiber) ist offenbar falsch. Eine Ortschaft בולי in der Nähe von Tiberjas, dem Wohnort Rabbis, wahrscheinl. ein Vorort desselben, wird in jer. T. oft genannt (cf. Hirschensohn, שבע חכמות p. 66); u. ebenso ist aus einer andren Stelle im T. (cf. S. 945 Z. 2ff.) bekannt, dass gerade die Einwohner von Tiberjas mit einer solchen Sondersteuer belegt zu werden pflegten.

רבי זירא [22]הרי עלי מנחה מאה עשרון להביא
בשני כלים מביא ששים בכלי אחד וארבעים בכלי
אחד ואם הביא חמשים בכלי אחד וחמשים בכלי Col.b
אחד יצא [23]אם הביא אין לכתחלה לא [24]ואי סלקא
5 דעתך כל [25]כי האי גוונא פלגא ופלגא הוא אפילו
לכתחלה נמי הכי השתא התם [26]אנן סהדי דהאי
גברא [27]מעיקרא לקרבן גדול קא מכוין והאי דקאמר
בשני כלים [28]דידע דלא אפשר לאתויי בכלי אחד
[29]כמה דאפשר לאיתויי [30]מייתינן והלכתא כוותיה Bb.114b
10 דרב יוסף בשדה ענין ומחצה: ההוא [31]דשדר פיסקי
דשיראי לביתיה אמר רבי אמי הראויין לבנים לבנים
ראויין לבנות לבנות ולא אמרן [32]דלית ליה כלתא
אבל אית ליה כלתא לכלתיה שדר [33]ואי בנתיה לא
נסיבן לא שבק בנתיה ומשדר לכלתיה: ההוא
15 דאמר להו נכסיי לבניי הוה ליה ברא וברתא מי
קרו אינשי לברא בניי [34]ולסלוקי לברתא מעישור קאתי
או [35]דלמא לא [36]קרו אינשי לברא בניי ולמושכה לברתא
במתנה קאתי [37]תא שמע ובני דן חשים אמר ליה Gn.46,23
רבא דלמא כדתנא דבי חזקיה [38]שהיו [39]מרובין כחושים
20 של קנה אלא אמר רבא [40]ובני פלוא אליאב רב Nm.26,8
יוסף אמר [40]ובני איתן עזריה: ההוא דאמר להו Chr.2,8

B 22 + האומר ‖ M 23 — אם ‖ M 24 — ואם...נמי ‖ P 25 — כי ‖ M 26 — אנן...גברא ‖ P 27 למעיק' ‖ M 28 + משום ‖ M 29 + הילכך ‖ M 30 + בכלי אחד ‖ M 31 + גברא ‖ B 32 + אלא ‖ M 33 ולא אמרן אלא דאנסיב' בנתיה אבל לא אנסיב' בנתיה לא שביק איניש בנתיה ‖ M 34 — ולסלוקי...קאתי ‖ M 35 — דלמא ‖ M 36 קרו... קאתי ‖ B 37 + אמר אביי ‖ M 38 + דתנא דבי חזקיה מלמד ‖ M 39 + בניו ‖ M 40 + מהכא.

hundert Zehntel in zwei Gefässen zu spenden, so muss er sechzig in einem Gefäss und vierzig in einem anderen Gefäss darbringen; wenn er aber fünfzig in einem 5 Gefäss und fünfzig in einem anderen Gefäss dargebracht hat, so hat er sich seiner Pflicht entledigt. Also nur, wenn er dargebracht hat, nicht aber von vornherein; und wenn man nun sagen wollte, in sol- 10 chen Fällen sei Hälfte und Hälfte zu verstehen, so sollte es doch auch von vornherein erlaubt sein!? — Es ist nicht gleich; in diesem Fall sind wir Zeugen, dass dieser von vornherein ein möglichst grosses 15 Opfer darbringen wollte, und nur deshalb sagte er: in zwei Gefässen, weil er wusste, dass es[99] in einem Gefäss nicht darzubringen ist; daher muss er es in der möglichsten Grösse darbringen. Die Halakha 20 ist nach R. Joseph zu entscheiden hinsichtlich eines Felds[100], hinsichtlich der Angelegenheit[101] und hinsichtlich der Hälfte[102].

Einst sandte jemand Stücke Seidenstoff nach Haus. Da entschied R. Ami: Was für die Söhne geeignet ist, gehöre den Söhnen, und was für die Töchter geeignet ist, gehöre den Töchtern. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn er keine Schwiegertochter hat, wenn er aber eine Schwiegertochter hat, so hat er [das Geschenk] seiner Schwiegertochter gesandt. Wenn aber seine Töchter nicht verheiratet[103] sind, so lässt niemand seine Töchter und beschenkt seine Schwiegertochter.

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Kindern gehören, und er hatte einen Sohn und eine Tochter. Nennt man einen Sohn "Kinder", und er wollte seiner Tochter das Zehntel[104] entziehen, oder nennt man einen Sohn nicht "Kinder", und er wollte seine Tochter einbegreifen, dass sie es als Geschenk[105] erhalte? — Komm und höre:[106] *Und die Söhne Dans: Hušim.* Raba erwiderte: Vielleicht ist dies nach dem Autor aus der Schule Hizqijas zu erklären, dass sie nämlich so zahlreich waren wie die Sträucher [hušim]!? Vielmehr, erklärte Raba:[107] *Die Söhne Phalus: Eliab.* R. Joseph erklärte: [108]*Die Söhne Ethans: Ȧzarja*[109].

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Kindern gehören, und er hatte

99. Ein Speiseopfer von 100 Zehntel; Die höchstzulässige Grösse beträgt 60 Zehntel. 100. Cf. S. 1238 N. 159. 101. Cf. ib. N. 160. 102. Dass die Frau die Hälfte des Nachlasses erhält. 103. Die zu unterhalten er verpflichtet ist. 104. Das sie nach rabb. Bestimmung von der Erbschaft zu erhalten hat. 105. Da sie nicht erbberechtigt ist. 106. Gen. 46,23. 107. Num. 26,8. 108. iChr. 2,8. 109. In diesen Schriftversen wird die Pluralform gebraucht u. nur je ein Sohn genannt.

einen Sohn und einen Enkelsohn. Nennt man einen Enkelsohn Sohn oder nicht[110]? R. Habiba sagte, man pflege auch einen Enkelsohn Sohn zu nennen, und Mar b. R. Aši sagte, man pflege einen Enkelsohn nicht Sohn zu nennen. Uebereinstimmend mit Mar b. R. Aši wird gelehrt: Wenn jemand den Genuss von seinen Kindern abgelobt hat, so darf er von den Kindern der Kinder geniessen.

נכסאי לבנאי הוה ליה ברא ובר ברא [41]קרו אינשי לבר ברא ברא או לא רב חביבא אמר קרו אינשי לבר ברא ברא מר בר רב אשי אמר לא קרו אינשי לבר ברא ברא תניא כוותיה דמר בר רב אשי המודר הנאה[42]מבנים מותר בבני בנים:

iiij Bm. 39b

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE KINDER HINTERLASSEN HAT, UND DIE ERWACHSENEN DIE GÜTER MELIORIRT HABEN[111], SO HABEN SIE AUF TEILUNG MELIORIRT. WENN SIE ABER GESAGT HABEN[112]: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN[113]UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH[114]MELIORIRT. EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER[115]MELIORIRT HAT, DIESE AUF TEILUNG MELIORIRT; WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIRT.

הניח בנים גדולים וקטנים[43]השביחו גדולים[44]את הנכסים השביחו לאמצע[46]אם אמרו ראו מה [45]שהניח אבא הרי אנו עושין ואוכלים השביחו לעצמן וכן האשה שהשביחה[44]את הנכסים השביחה לאמצע [43]אם אמרה ראו מה[45]שהניח לי בעלי הרי אני עושה ואוכלת השביחה לעצמה:

גמרא. אמר רב חביבא בריה דרב יוסף[47]בריה דרבא משמיה דרבא לא שנו אלא ששבחו נכסים מחמת נכסים אבל שבחו נכסים מחמת עצמן [48]השביחו לעצמן איני והאמר רבי חנינא אפילו לא הניח להם אביהם אלא[49] אודייני השבר לאמצע והא [50]אודייני דמחמת עצמו[51]שאני[49]אודייני דלנטירותא [52]הוא דעבידא ואפילו קטנים נמי מצו מנטרי לה: אמרו ראו מה[45]שהניח אבא הרי אנו עושין ואוכלין השביחו לעצמן: רב ספרא שבק אבוה זוזי שקלינהו

Fol. 144

M 41 + מי M 42 מן הבנים M 43 + ו M 44 מן הנכ׳ M 45 הניח לנו אבינו M 46 — ש M 47 — בר׳ דרבא M 48 השב׳ M 49 אידיני M 50 אידיני מחמת עצמן MB 51 + הוא M 52 עבידא ואפי׳ קטן מצי נטר בה.

GEMARA. R. Habiba, Sohn R. Josephs, Sohns Rabas, sagte im Namen Rabas: Dies[116]gilt nur von dem Fall, wenn die Melioration der Güter durch die Güter[117]erfolgt ist, wenn aber die Melioration durch sie selber[118]erfolgt ist, so haben sie sie für sich selbst meliorirt. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hanina sagte ja, selbst wenn der Vater ihnen nur einen Deckelbrunnen[119]hinterlassen hat, sei der Gewinn zu teilen, und bei einem Deckelbrunnen erfolgt ja [der Gewinn] durch sie selber[120]!? — Anders verhält es sich bei einem Deckelbrunnen, bei diesem erfolgt dies nur durch die Bewachung[121], und bewachen können ihn auch Kinder[122].

WENN SIE ABER GESAGT HABEN: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH MELIORIRT. Der Vater R. Saphras hinterliess Geld, und dieser nahm es und trieb

110. Er gebrauchte den Plural, weil, wie oben entschieden wurde, diese Form auch von einem einzelnen Sohn gebraucht wird. 111. Vor der Teilung. 112. Vor Gericht od. vor Zeugen. 113. Sie wünschen die Verteilung der Erbschaft, um die Meliorirung ihrem eignen Anteil angedeihen zu lassen. 114. Es ist Schuld des Gerichts, dass die Güter nicht vorher geteilt worden sind. 115. Die ihr verstorbener Mann hinterlassen hat. 116. Dass die Melioration auf Teilung erfolgt ist. 117. Wenn die Kosten der Melioration aus der Erbschaftsmasse bestritten wurden. 118. Wenn sie die Kosten aus ihren eignen Mitteln bestritten haben. 119. In welchem Wasser zum Verkauf verwahrt wird; nach andren Erklärungen Trog, bezw. Wächterturm. 120. Sie brauchen hierzu nichts von der Erbschaftsmasse zu entnehmen. 121. Sie haben überhaupt keine Auslagen, sondern nur zu bewachen, dass kein Schmutz hineinkomme u. dass kein Wasser gestohlen werde. 122. Dies konnte auch durch die unerwachsenen Erben erfolgen.

עבד בהו עיסקא [53]אתו אחי תבעוה בדינא קמיה
דרבא אמר [54]להו רב ספרא גברא רבא הוא לא שביק
גירסיה וטרח לאחריני: האשה שהשביחה את
הנכסים השביחה לאמצע: אשה [55]בנכסי יתמי מאי
עבידתה אמר רבי ירמיה באשה יורשת פשיטא
מהו דתימא כיון דלאו דרכה למטרח אף על גב
דלא פריש [56]כמו דפריש דמי קמשמע לן: ואם אמרה
ראו מה שהניח לי בעלי הריני עושה ואוכלת
השביחה לעצמה: פשיטא מהו דתימא [57]כיון דשביחא
לה מילתא דאמרי קא טרחא קמי יתמי אחולי
אחלה קא משמע לן: אמר רבי חנינא המשיא (Git. 14a)
אשה לבנו גדול בבית קנאו [58]דוקא גדול ודוקא
בתולה ודוקא [59]אשתו ראשונה ודוקא שהשיאו ראשון:
פשיטא ייחד לו אביו בית ועלייה בית קנה עלייה
לא קנה בית ואכסדרה מהו [60]שני בתים [61]זה לפנים מזה
מהו תיקו מיתיבי ייחד לו [62]אביו בית וכלי בית כלי
בית קנה בית לא קנה אמר רבי ירמיה כגון שהיה
אוצרו של אביו [63]מונח שם נהרדעי אמרי אפילו
שובכא דיוני [64]רב יהודה ורב פפי אמרי אפילו [65]עציצא
דהרסנא: מר זוטרא אנסביה לבריה ותלא ליה
[66]סנדלא רב אשי נסביה לבריה ותלא ליה [67]אשישא

M 53 תבעוהו אחו' לדינא || M 54 רבא ר"ס || M 55 — בנ"י || M 56 כמאן || M 57 בההוא דנפק לה קלא דאמרי || B 58 + ו || M 59 השיאו ראשונה: פשי' || M 60 — שני...מהו || P 61 זו לפנים מזו || M 62 — אביו || M 63 צבור בתוכו נהר' || M 64 רב פפ' אמר || M 65 אציצא || M 66 סנדלא...ליה || M 67 אשש'.

damit Handel. Da kamen seine Brüder[123] und luden ihn zu Gericht vor Raba. Da sprach er zu ihnen: R. Saphra ist ein bedeutender Mann; er braucht nicht sein Studium zu vernachlässigen und sich für andere zu bemühen.

EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER MELIORIRT HAT, DIESE AUF TEILUNG MELIORIRT. Was hat die Frau[124] mit den Gütern der Waisen zu schaffen? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die Frau Erbin[125] ist. — Dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da es nicht ihre Art ist, sich zu bemühen, so ist, auch wenn sie es[126] nicht gesagt hat, ebenso als würde sie es gesagt haben, so lehrt er uns.

WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIRT. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da es für sie zum Lob gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich für die Waisen, so habe sie darauf verzichtet, so lehrt er uns.

R. Hanina sagte: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem Haus verheiratet, so hat dieser es erworben. Dies gilt jedoch nur bei einem Erwachsenen, und nur bei einer Jungfrau, und nur bei seiner ersten Frau, und nur wenn er ihn als ersten verheiratet[127].

Selbstverständlich ist es, dass wenn der Vater ihm[128] ein Haus mit einem Söller angewiesen hat, dieser das Haus erworben und den Söller nicht erworben habe; wie ist es aber, wenn ein Haus mit einer Vorhalle[129]? Wie ist es, wenn zwei Häuser, eines hinter dem anderen? — Die Fragen bleiben dahingestellt. Man wandte ein: Wenn sein Vater ihm ein Haus mit Hausgeräten angewiesen hat, so hat er die Hausgeräte erworben und das Haus nicht erworben!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn da der Vorratsraum seines Vaters[130] sich befindet. Die Nehardeênser sagten, selbst wenn nur ein Taubenschlag[131]. R. Jehuda und R. Papi sagten, selbst wenn nur ein Fischnapf.

Mar-Zuṭra verheiratete seinen Sohn und brachte da[132] eine Sandale hinein. R. Aši verheiratete seinen Sohn und brachte da einen Oelbecher hinein. Mar-Zuṭra sagte: Folgende

123. Die einen Anteil vom Gewinn verlangten. 124. Die nur ihre Morgengabe zu beanspruchen hat. 125. Wenn der Mann sie zur Miterbin eingesetzt hat. 126. Dass sie eine Teilung wünscht u. die Güter nur zu ihrem eignen Nutzen melioriren will. 127. Da dann seine Freude am grössten ist u. er ihm das Haus aus ganzem Herzen schenkt. 128. Seinem Sohn, anlässlich seiner Verheiratung. 129. Durch die man in das Haus gelangt. 130. Da er es noch benutzt, so hat er es ihm nicht geschenkt. 131. Des Vaters sich im Haus befindet, hat der Sohn das Haus nicht erworben. 132. In das Haus, das er seinem Sohn angewiesen hatte, damit es von ihm noch benutzt werde u. dieser es nicht erwerbe.

drei Dinge haben die Rabbanan als Halakha festgesetzt, jedoch ohne Begründung. Das eine ist das, was wir gesagt haben[133]. Das andere ist das, was R. Jehuda im Namen Semuéls gesagt hat, dass wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Vormünderin eingesetzt[134] habe. Und das dritte ist das, was Rabh gesagt hat, dass [wenn jemand gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben habe[135].

WENN EINER VON DEN [AN DER ERBSCHAFT] BETEILIGTEN BRÜDERN ZU EINEM AMT[136] HERANGEZOGEN WORDEN[137] IST, SO IST ER AUF TEILUNG HERANGEZOGEN[138] WORDEN. WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGNE KOSTEN KURIREN[139].

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Amt ist ein königliches Amt zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zum Zolleinnehmer oder Aufseher[140] eingesetzt worden ist, so gehört [der Gewinn], wenn dies wegen der Brüder[141] erfolgt ist, den Brüdern, und wenn wegen seiner Person, ihm selbst. — Wenn wegen der Brüder, den Brüdern; dies ist ja selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er tüchtiger ist; man könnte glauben, seine Tüchtigkeit habe dies veranlasst, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zweihundert Zuz entnommen hat[142], um das Gesetz zu studiren oder ein Handwerk zu lernen, so können die Brüder zu ihm[143] sagen: wenn du bei uns bist, hast du Unterhalt, wenn du aber nicht bei uns bist, hast du keinen Unterhalt. — Sollten sie ihm ihn doch geben, wo er sich auch befindet!? — Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, der Segen des Hauses richte sich nach der Grösse desselben[144]. — Sollten sie ihm doch nach Verhältnis des häuslichen Segens geben[145]!? — Dem ist auch so.

WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGNE KOSTEN KURIREN. Rabin liess im Namen R. Eleâs mitteilen: Dies gilt nur von dem

דמשחא אמר מר זוטרא הני תלת מילי שוינהו רבנן כהלכתא בלא טעמא חדא הא אידך דאמר רב יהודה אמר שמואל הכותב כל נכסיו לאשתו לא עשאה אלא אפוטרופא אידך דאמר רב מנה לי בידך תנהו לפלוני במעמד שלשתן קנה:

Git. 14a; Git. 14a; Bb. 131b; 150b; Git. 13a; Qid. 48a; Bb. 148a

Col.b [iv,i]

אחין השותפין שנפל אחד מהן לאומניה נפל לאמצע חלה ונתרפא נתרפא משל עצמו:

גמרא. תנא האי אומנות לאומנות המלך: תנו רבנן אחד מן האחין שמינוהו גבאי או פולמוסטוס אם מחמת האחין לאחין אם מחמת עצמו לעצמו אם מחמת אחין לאחין פשיטא לא צריכא דחריף טפי מהו דתימא חורפיה גרים ליה קא משמע לן: תנו רבנן אחד מן האחין שנטל מאתים זוז ללמוד תורה או ללמוד אומנות יכולין האחין לומר לו אם אתה אצלנו יש לך מזונות אם אין אתה אצלנו אין לך מזונות וליתבו ליה כל היכא דאיתיה מסייע ליה לרב הונא דאמר רב הונא ברכת הבית ברובה וליתבו ליה לפי ברכת הבית הכי נמי: חלה ונתרפא נתרפא משל עצמו: שלח רבין משמיה

Ket. 103a

M 68 + דאמרן || M 69 + הונא אמר רב || M 70 האח׳ או השות׳ || M 71 מאי אומ׳ תנא אומ׳ המלך || M 72 — אם || M 73 ה || M 74 + מן האמצע והלך || M 75 וללמוד.

133. Dass der Sohn das Haus erwerbe, auch wenn der Vater es ihm nicht ausdrücklich geschenkt hat. 134. Cf. S. 1284 Z. 1ff. 135. Durch diese Bestimmung, auch ohne Schein u. Uebergabe. 136. Dass dem Besitzer des hinterlassenen Hauses zugefallen ist. 137. Vor der Teilung, so dass dieses Amt zur Erbschaftsmasse gehört. 138. Der dadurch erzielte Gewinn gehört allen Erben. 139. Wenn er die Kurkosten der Erbschaftsmasse entnommen hat, so hat er sie allein zu tragen. 140. Die La. dieses W.s variirt sehr (פלמיטוס, סולמיטום, קולמוסטוס); auf jeden Fall ist hier nicht an πολεμιστής (Krieger, Streiter) zu denken; richt. in einer bei RABBINOVICZ zitirten Handschrift פומליטוס u. noch richtiger in der Tosephta ed. ZUCKERMANDEL (Bb. x,5) אפומליטים (ἐπιμελητής Fürsorger, Besorger, Aufseher, Verwalter). 141. Wenn es üblich ist, dass aus jeder Familie jemand auf eine bestimmte Zeit als solcher eingesetzt wird. 142. Aus der Erbschaftsmasse. 143. Wenn er verlangt, dass man ihm den Unterhalt nach auswärts sende. 144. Wenn mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, so ist der Unterhalt verhältnismässig billiger. 145. Den Betrag, um welchen die Haushaltung sich verteuert, abziehen.

דרבי [76]אלעא לא שנו אלא שחלה בפשיעה אבל
[77]באונס נתרפא מן האמצע היכי דמי בפשיעה
Ket. 30a כדרבי חנינא דאמר רבי חנינא הכל בידי שמים
Bm. 107b Az. 3b Pr. 22,5 חוץ מצנים פחים שנאמר צנים פחים בדרך עקש
5 שומר נפשו ירחק מהם:

|iv,2| אחין שעשו מקצתן שושבינות בחיי[78] האב חזרה
שושבינות חזרה לאמצע[79] שהשושבינות נגבית
בבית דין אבל השולח לחבירו כדי יין וכדי שמן
אין נגבין בבית דין מפני שהן גמילות חסדים:

10 גמרא. ורמינהי שלח לו אביו שושבינות
כשהיא חוזרת חוזרת לו נשתלחה לאביו שושבינות
כשהיא חוזרת חוזרת מן האמצע אמר רבי אסי
אמר רבי יוחנן כי תנן נמי מתניתין נשתלחה לאביו
תנן והא [80]אחין שעשו מקצתן [81]שושבינות קתני [82]תני
15 למקצתן והא חזרה שושבינות קתני הכי קאמר חזרה
לגבות נגבית[83] מאמצע רבי אסי אמר לא קשיא כאן
בסתם כאן במפרש כדתניא שלח לו אביו שושבינות
כשהיא חוזרת חוזרת לו שלח אביו שושבינות סתם
כשהיא חוזרת חוזרת לאמצע ושמואל אמר הכא

V 76 אילא || M 77 + חלה || M 78 אביהן || M 79 + מפני || M 80 - אחין || M 81 — שוש || M 82 אימא עשו למקצ׳ || M 83 מן האמצע רב.

Fall, wenn er durch eigne Schuld erkrankt war, wenn aber unverschuldet, so lasse er sich auf gemeinsame Kosten kuriren. — Auf welche Weise durch eigne Schuld? — Nach einer Lehre R. Haninas; denn R. Hanina sagte: Alles liegt in des Himmels Hand, mit Ausnahme von Kälte und Hitze, denn es heisst:[146] *Kälte und Hitze*[147] *auf dem Weg des Falschen; wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.*

WENN EINIGE DER BRÜDER BEI LEBZEITEN DES VATERS ALS HOCHZEITSKAMERADEN[148] EIN GESCHENK GEMACHT[149] HABEN UND SPÄTER EIN GEGENGESCHENK GEMACHT WIRD, SO KOMMT DIESES IN DIE MASSE, DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT[150] WERDEN. WENN ABER JEMAND SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE WEIN UND OEL GESCHICKT[151] HAT, SO KANN ES DURCH DAS GERICHT NICHT EINGEFORDERT WERDEN, WEIL DIES NUR EINE LIEBESLEISTUNG IST.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn der Vater ihn[152] mit einem Hochzeitsgeschenk gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk[153] ihm; ist dem Vater ein Hochzeitsgeschenk geschickt worden, so wird das Gegengeschenk von der Masse zurückgeschickt!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn es an den Vater geschickt worden ist. — Es heisst ja aber: wenn einige der Brüder als Hochzeitskameraden ein Geschenk gemacht haben!? — Lies: einigen[154]. — Es heisst ja aber: und später ein Gegengeschenk gemacht wird!? — Er meint es wie folgt: wenn es zurückgezahlt wird, so wird es aus der Masse zurückgezahlt. R. Asi erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er[155] nichts gesagt hat, und das andere, wenn er es[156] gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Vater ihn mit einem Hochzeitsgeschenk gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk ihm; wenn aber der Vater ein Hochzeitsgeschenk gemacht[157] hat, so gehört das Gegengeschenk zur Masse. Šemuél erklärte: Hier[158] wird von einem Schwager[159] gesprochen, der vom

146. Pr. 22,5. 147. Cf. Bd. vij S. 803 Z. 5ff. 148. Diese waren nicht nur Gäste des Bräutigams od. der Braut, sondern hatten auch seine, bezw. ihre Interessen wahrzunehmen u. die Hochzeitsangelegenheiten zu ordnen; der Hochzeitskamerad brachte auch ein Geschenk mit u. hatte auf ein Gegengeschenk anlässlich seiner Verheiratung Anspruch. 149. Wenn der Vater eines od. einen Teil seiner Kinder als Vertreter gesandt hat. 150. Es gilt als Darlehn, das allen Erben gehört. 151. Ohne seiner Hochzeit als Hochzeitskamerad beizuwohnen. 152. Einen seiner Söhne, der im Auftrag seines Vaters das Amt eines Hochzeitskameraden übernimmt. 153. Das nach dem Tod des Vaters kommt. 154. Wenn ihnen ein Geschenk gemacht worden ist. 155. Der Vater, als er seinen Sohn in seiner Vertretung sandte. 156. Dass dieser Sohn auch das Gegengeschenk erhalten soll. 157. Das durch einen der Söhne hingebracht worden ist, er aber diesen nicht bezeichnet hat. 158. In unsrer Mišnah, welche lehrt, dass das Gegengeschenk den Brüdern gehöre. 159. Der die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders, dem das Gegengeschenk zukam, heiratete (cf. Dt. 25,5ff), der seinen Bruder auch beerbt.

ביבם עסקינן[64] שאינו נוטל בראוי כבמוחזק מכלל
דאידך[65] משלם לימא תנו לי שושביני ואשמח עמו
(Pas. 3) מי לא תניא מקום שנהגו להחזיר קדושין מחזירין
מקום שנהגו שלא להחזיר אין מחזירין ואמר רב
5 יוסף בר אבא אמר מר עוקבא אמר שמואל לא
שנו אלא שמתה היא אבל מת הוא אין מחזירין
Fol. 145 [66] מאי טעמא יכולה היא שתאמר תנו לי בעלי
ואשמח עמו הכא נמי[67] לימא תנו לי שושביני ואשמח
עמו אמר רב יוסף הכא במאי עסקינן כגון ששמח
10 עמו שבעת ימי[68] משתאו ולא הספיק לפורעו עד
שמת: לימא תנו לי בעלי ואשמח עמו תנאי היא
דתניא המארס את האשה בתולה גובה מאתים
ואלמנה מנה מקום שנהגו להחזיר קדושין מחזירין
מקום שנהגו שלא להחזיר[69] קדושין אין מחזירין דברי
15 רבי נתן רבי יהודה הנשיא אומר באמת אמרו מקום
שנהגו להחזיר מחזירין מקום שנהגו שלא להחזיר
אין מחזירין רבי יהודה הנשיא היינו תנא קמא
אלא לאו תנו לי בעלי ואשמח עמו איכא בינייהו
וחסורי מחסרא והכי קתני המארס את האשה
20 בתולה גובה מאתים ואלמנה מנה[70] דהדר ביה איהו
[71] מתה מקום שנהגו להחזיר מחזירין מקום שנהגו

64 M שאין יבם נוטל 65 M בעי לשלומי אמאי יכול הוא לומר תנו 66 M אלמא יכולה 67 B נימא 68 B משתה 69 M — קדו' 70 B + במה דברים אמורים 71 B + אבל.

Inaussichtgestellten nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen. — Demnach muss es jener[160] bezahlen, er kann ja sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will mich der Freude mit ihm hingeben[161]!? Es wird ja auch gelehrt: Wo es üblich ist, das Trauungsgeld[162] zurückzugeben[163], gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück. Hierzu sagte R. Joseph b. Abba im Namen Mar-Úqabas im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, so braucht sie es nicht zurückgeben, weil sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen[164]. Ebenso kann er ja auch hierbei sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will die Freude mit ihm geniessen!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er mit ihm die sieben Gastmahlstage verbracht hat, und bevor er ihm bezahlen konnte[165], gestorben ist.

Es wäre anzunehmen, dass Tannaím darüber streiten, ob [die Frau] sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude[166] begehen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie[167], wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine[168] einfordern. Wo es üblich ist, das Trauungsgeld zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück — Worte R. Nathans. R. Jehuda der Fürst sagt, in Wirklichkeit sagten sie, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück. Da nun R. Jehuda der Fürst dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich darüber, ob sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie, wenn er zurückgetreten ist, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern; wenn sie aber gestorben ist, so muss [das Trauungsgeld], wenn es ein Ort ist, wo man es zurückzugeben pflegt, zurückgegeben werden, und wo man es nicht zurückzugeben pflegt, braucht es nicht zurückgegeben zu wer-

160. Der das Geschenk erhalten hat. 161. Er braucht ja nicht bei einem Fremden, der nicht bei ihm Hochzeitskamerad war, Hochzeitskamerad zu sein. 162. Die Antrauung erfolgt dadurch, dass er dem Weib ein Geldstück od. eine Wertsache gibt u. die Trauungsformel spricht. 163. Wenn einer vom Brautpaar während der Zeit zwischen der Trauung u. der Verheiratung gestorben ist. 164. Die Heirat eingehen; es ist nicht ihre Schuld, dass die Antrauung aufgelöst wurde. 165. Das Gegengeschenk machen. 166. Ob sie, wenn der Mann vor der Hochzeit gestorben ist, das Trauungsgeld zurückgeben muss. 167. Wenn der Mann vor der Hochzeit stirbt od. sich von ihr scheiden lässt. 168. 1 M. = 200 Zuz.

שלא להחזיר אין מחזירין [71]במה דברים אמורים
שמתה היא אבל מת הוא אין מחזירין מאי טעמא
[72]דתנא קמא סבר יכולה היא שתאמר תנו לי בעלי
ואשמח עמו ואתא רבי יהודה הנשיא למימר באמת
אמרו בין מת הוא ובין מתה היא מקום שנהגו
להחזיר מחזירין מקום שנהגו שלא להחזיר אין
מחזירין ולא מציא אמרה תנו לי בעלי ואשמח
עמו לא דכולי עלמא יכולה [73]שתאמר תנו לי בעלי
ואשמח עמו [74]והכא בקדושין לטיבועין ניתנו קא
מפלגי רבי נתן סבר קדושין לאו לטיבועין ניתנו
ורבי יהודה הנשיא סבר קדושין לטיבועין ניתנו
והא מקום שנהגו להחזיר [75]מחזירין קתני [76]הכי קאמר
וסבלונות ודאי מקום שנהגו להחזיר מחזירין: והני
תנאי כהני תנאי דתניא קדשה בככר בתולה גובה
מאתים ואלמנה מנה דברי רבי מאיר רבי יהודה
אומר בתולה גובה מאתים ואלמנה מנה ומחזרת לו
את השאר רבי יוסי אומר קדשה בעשרים נותן לה
שלשים חצאין קדשה בשלשים נותן לה עשרים
חצאין במאי עסקינן אילימא שמתה [77]מי אית לה
כתובה ואלא שמת הוא [78]אמאי מחזרת לו את השאר
ונימא תנו לי בעלי ואשמח עמו ואלא באשת
ישראל שזינתה ובמאי אי ברצון מי אית לה כתובה
ואלא באונס מישרא שריא ליה ואלא באשת כהן

B 71 ודוקא שמתה || B 72 — דת״ק סבר || M 73 + היא || B 74 + ורמית הוא כולי עלמא לא פליגי כי פליגי שמתה היא || M 75 + קידושין || M 76 + ר״י הנשיא || M 77 + היא M 78 יכולה היא שתאמר תנו.

den. Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, so braucht sie es nicht zurückgeben, denn dieser Autor ist der Ansicht, sie könne sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Hierzu sagte R. Jehuda, in Wirklichkeit sagten sie, es sei einerlei, ob er oder sie gestorben ist; in Ortschaften, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück; sie kann aber nicht sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. — Nein, alle sind der Ansicht, sie könne[169] sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, nur streiten sie hierbei, ob das Trauungsgeld für immer gegeben[170] wird; R. Nathan ist der Ansicht, das Trauungsgeld werde nicht für immer[171] gegeben, während R. Jehuda der Fürst der Ansicht ist, das Trauungsgeld werde für immer gegeben. Er[172] lehrt ja aber, dass es in Orten, wo es zurückzugeben üblich ist, zurückgegeben werde!? Er meint es wie folgt: die Geschenke[173] aber müssen, wo es üblich ist, sie zurückzugeben, entschieden zurückgegeben werden.

Jene Autoren führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Hat er sie mit einem Talent[174] angetraut, so kann sie[175], wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern[176] — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, eine Jungfrau fordere zweihundert Zuz und eine Witwe eine Mine ein, und den Ueberschuss[177] gebe sie zurück; R. Jose sagt, hat er sie mit zwanzig[178] angetraut, so gebe er ihr dreissig halbe[179] zu, und hat er sie mit dreissig angetraut, so gebe er ihr zwanzig halbe zu. Von welchem Fall wird hier nun gesprochen: wollte man sagen, wenn sie gestorben ist, so erhält sie ja keine Morgengabe; wollte man sagen, wenn er gestorben ist, wieso braucht sie dann den Ueberschuss zurückgeben, sie kann ja sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Wollte man sagen, hier werde von der Frau eines Jisraéliten gesprochen, die die Ehe gebrochen hat, so erhält sie ja, wenn es willig erfolgt ist, keine Morgengabe, und wenn durch Zwang, so ist sie ihm ja

169. Wenn er gestorben ist; hier wird also von dem Fall gesprochen, wenn sie gestorben ist. 170. Auch für den Fall, wenn sie stirbt u. die Antrauung dadurch aufgelöst wird. 171. Wenn sie stirbt, muss es zurückgegeben werden. 172. Auch RJ. 173. Die er seiner Angetrauten gegeben hat. 174. Der nach t.scher Rechnung 60 Minen enthält. 175. Wenn der Mann nach der Trauung gestorben ist. 176. Während das Geld, womit sie angetraut wurde, in ihrem Besitz verbleibt; das Trauungsgeld gehört ihr, auch wenn die Antrauung aufgelöst wurde. 177. Das Trauungsgeld abzüglich dieses Betrags. 178. Denar à 4 Zuz. 179. 20+30 = 50 D. = 200 Zuz.

שנאנסה [79]ובקדושין לטיבועין ניתנו קמיפלגי רבי
מאיר סבר קדושין לטיבועין ניתנו ורבי יהודה סבר
[80]לאו לטיבועין ניתנו ורבי יוסי מספקא ליה אי
לטיבועין ניתנו אי לא [81]והלכך קדשה בעשרים נותן
לה שלשים חצאין קדשה בשלשים נותן לה עשרים
חצאין: אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן
בכל מקום שנהגו להחזיר [82]מחזירין ותרגומא נהרדעא
שאר בבל מאי רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו מוהרי
הדרי קדושי לא הדרי אמר רב פפא הלכתא בין
שמת הוא בין שמתה היא [83]הדר ביה הוא מוהרי
הדרי קדושי לא הדרי הדרא בה איהי אפילו קדושי
נמי הדרי אמימר אמר קדושי לא הדרי גזירה שמא
יאמרו קדושין תופסין באחותה רב אשי אמר גיטה
מוכיח עליה והא דרב אשי בדותא היא דאיכא
דשמע בהא ולא שמע בהא: [84]שהשושבינית נגבית
בבית דין: תנו רבנן חמשה דברים נאמרו בשושבינות
נגבית בבית דין וחוזרת בעונתה ואין בה משום
Col.b רבית ואין השביעית משמטתה ואין הבכור נוטל
[85]בה פי שנים נגבית בבית דין [86]מאי טעמא כמלוה
דמיא ואין בה משום רבית דלאו אדעתא דהכי
יהב ליה ואין השביעית משמטתה דלא קרינא ביה
Dt.15,2 לא יגש ואין הבכור נוטל [87]פי שנים דהוה ליה ראוי

P 79 — ו ‖ M 80 + קידושין ‖ M 81 לטיבועין נתנו הלכך
M 82 + קרושין ‖ V + לכתובה] דמי ו ‖ B 83 + ו. M ובין
הדר ביה איהו ‖ M 84 + מפני ‖ P 85 פ״ש בה ‖ M 86
וחוזרת בעונתה מ ט מפני שהוא כמלוה ואין ‖ M 87 + בה.

erlaubt[180]. Vielmehr wird hier von der Frau eines Priesters gesprochen, der Gewalt angetan worden ist[181], und zwar streiten sie darüber, ob das Verlobungsgeld für immer gegeben werde. R. Meír ist der Ansicht, das Verlobungsgeld werde für immer gegeben, R. Jehuda ist der Ansicht, es werde nicht für immer gegeben, und R. Jose ist es zweifelhaft, ob es für immer gegeben werde oder nicht, daher muss er, wenn er sie mit zwanzig angetraut hat, ihr dreissig halbe zugeben, und wenn er sie mit dreissig angetraut hat, ihr zwanzig halbe zugeben[182].

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Ueberall, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück. Man erklärte, es sei Nehardeâ. — Wie verhält es sich im übrigen Babylonien? Rabba und R. Joseph sagten beide, die Geschenke sind zurückzugeben, das Trauungsgeld ist nicht zurückzugeben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, einerlei ob er gestorben ist oder sie gestorben ist oder er zurückgetreten ist, die Geschenke sind zurückzugeben, das Trauungsgeld ist nicht zurückzugeben; ist sie zurückgetreten, so ist auch das Trauungsgeld zurückzugeben. Amemar sagte, auch das Trauungsgeld sei nicht zurückzugeben, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte sagen, dass ihre Schwester ihm angetraut werden[183] dürfe. R. Aši sagte, der Scheidebrief beweise dies[184]. Aber das, was R. Aši sagte, ist nichts, denn mancher hört das eine[185] und nicht das andere.

Denn das Hochzeitsgeschenk kann durch das Gericht eingefordert werden. Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge sagten sie vom Hochzeitsgeschenk: es[186] kann durch das Gericht eingefordert werden; es wird erst bei eintretender Gelegenheit[187] zurückgegeben; dabei gibt es keinen Wucher[188]; es wird im Siebentjahr[189] nicht erlassen; und der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil. Es kann durch das Gericht eingefordert werden, weil es einem Darlehn gleicht. Dabei gibt es keinen Wucher, weil er es ihm nicht deshalb[190] gegeben hat. Es wird im Siebentjahr nicht erlassen, weil es von diesem nicht heisst:[191] *es soll nicht mahnen.* Der Erstgeborene erhält

180. Er kann sie als Frau behalten u. sie braucht ihre Morgengabe nicht einzubüssen. 181. Eine solche ist einem Priester als Frau verboten, jedoch büsst sie ihre Morgengabe nicht ein. 182. Vom zu ihrer Morgengabe fehlenden Betrag gebe er ihr die Hälfte, da jeder Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, zu teilen ist. 183. Es ist verboten, 2 Schwestern zu heiraten, u. wenn sie das Trauungsgeld zurückgibt, so könnte man glauben, die Trauung sei ungiltig u. er dürfe die Schwester heiraten. 184. Dass die Trauung giltig war. 185. Dass das Trauungsgeld zurückgezahlt worden ist. 186. Das Gegengeschenk. 187. Bei der Hochzeit des anderen. 188. Wenn das Gegengeschenk mehr wert ist. 189. In welchem jede Forderung erlassen wird; cf. Dt. 15,2ff. 190. Um ein wertvolleres Geschenk zu erhalten. 191. Dt. 15,2.

ואין הבכור נוטל בראוי כבמוחזק: אמר רב כהנא
כללא דשושבינותא הוה במתא איבעיא ליה למיתא
שמע קל טבלא איבעי ליה למיתא לא[88]שמע קל
טבלא איבעי ליה לאודועיה[89]תרעומת אית ליה
שלומי משלם ועד כמה אמר אביי נהגו בני גננא
עד זוזא[90]אתא בכפיה אכליה בכרסיה עד ארבעה
משלם פלגא מכאן ואילך[91]איניש איניש בחשיבותיה:
תנו רבנן עשה עמו בפומבי ובקש לעשות[92]בצנעא
יכול לומר לו בפומבי[93]אעשה עמך כדרך שעשית
עמי עשה עמו בבתולה ובקש לעשות עמו באלמנה
יכול לומר לו בבתולה[93]אעשה עמך כדרך שעשית
עמי עשה עמו בשניה ובקש לעשות[92]בראשונה יכול
לומר לו[94]לכשתשא אשה אחרת[93]אעשה עמך עשה
עמו באחת ובקש לעשות עמו בשתים יכול לומר
לו באחת[93]אעשה עמך כדרך שעשית עמי: תנו
רבנן עתיר נכסין עתיר פומבי זה[95]הוא בעל הגדות
עתיר סלעים עתיר תקוע[96]זהו בעל[97]פלפול עתיר
משה עתיר כמס[96]זהו בעל[98]שמועות הכל צריכין למרי

Ber. 64a
Hor. 14a

M 88 ידע איבעי || M 89 + לא אודעיה || B 90 אייתא. M אתי׳ ואכליה M 91 כל׳ חד וחד כחשיב׳ B 92 + עמו || M 93 אני עושה || P 94 לכשתנש׳ || M 95 — הוא M 96 זה M 97 שמועות M 98 פלפול.

davon keinen doppelten Anteil: Weil es Inaussichtgestelltes[192] ist, und der Erstgeborene vom Inaussichtgestellten nicht ebenso [einen doppelten Anteil] erhält wie vom Vorhandenen.

R. Kahana sagte: Beim Hochzeitsgeschenk gilt folgende Regel: War er[193] in der Stadt, so sollte er hinkommen[194]. Konnte er[195] die Laute des Tamburins[196] hören, so sollte er kommen; konnte er nicht die Laute des Tamburins hören, so müsste jener es ihm mitteilen; er kann es ihm[197] nur übelnehmen, bezahlen aber muss er doch. – Bis zu welchem Betrag[198]? Abajje erwiderte: Bei den Einwohnern von Genana[199] gilt folgende Regel: bis zu einem Zuz führt man in den Bauch, was man in der Hand gebracht[200] hat; bis vier Zuz, die Hälfte[201], von da ab, bei jedem nach seiner Würde[202].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er bei ihm bei einer öffentlichen [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm zu einer heimlichen komme, so kann er ihm erwidern: ich komme zu dir nur zu einer öffentlichen, wie du zu mir gekommen[203] bist. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Jungfrau war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm [zur Hochzeit] mit einer Witwe komme, so kann er ihm erwidern: zu einer mit einer Jungfrau[204] komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist. Wenn er bei ihm zur zweiten [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm zur ersten komme, so kann er ihm erwidern: wenn du eine zweite Frau heiratest, so komme ich zu dir. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Frau war und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm zu einer mit zweien komme, so kann er ihm erwidern: bei einer komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist.

Die Rabbanan lehrten: Reich an Gütern und reich in der Oeffentlichkeit[205] ist der Agadakundige. Reich an Geld und reich an Liegenschaften ist der Scholastiker. Reich an Produkten[206] und reich an Schätzen ist der Lehrenkundige. Alle aber benötigen des Kornbesitzers, das ist der Gemara[kundige].

192. Der Vater hat nur den Anspruch auf das Gegengeschenk hinterlassen. 193. Der bei der Hochzeit des anderen das Gegengeschenk zu machen hat. 194. Zur Hochzeit u. das Geschenk machen; hat er es unterlassen, so kann es durch das Gericht eingefordert werden. 195. Wenn er sich ausserhalb der Stadt befindet. 196. Des Hochzeitszugs. 197. Wenn jener es ihm nicht mitgeteilt hat. 198. Wenn jener das Geschenk gerichtlich einklagt, so kann dieser das abziehen, was er beim Hochzeitsmahl verzehrt haben würde. 199. Wahrscheinl. Ortsname, nicht etwa mit Gärtner zu übersetzen. 200. Wenn er ein Geschenk im Wert eines Zuz brachte, so ist das, was er beim Gastmahl aufisst, ebensoviel wert. 201. Wenn sein Geschenk 4 Zuz wert ist, so wird er besser bewirtet u. isst für 2 Zuz auf. 202. Je vornehmer er ist u. sich zeigt, desto besser wird er bewirtet. 203. Er braucht dann nicht zu kommen u. das Geschenk zu machen. 204. Bei einer solchen ist die Feier eine grössere; ebenso auch in den übrigen Fällen. 205. Dh. reich an Vieh, das frei umhergeht u. von jedem gesehen wird. 206. Eigentl. Messbares, Getreide udgl.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Es heisst:[207] *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist derjenige, der sich mit dem Talmud befasst; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist derjenige, der sich mit der Mišnah befasst. Raba legt dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heisst:[208] *Wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen*, das sind diejenigen, die sich mit der Mišnah befassen; *wer Holz spaltet, erwärmt sich dadurch*, das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Hanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Unempfindliche. R. Johanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Unbarmherzige. R. Jehošuâ b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Geduldige.

Ferner sagte R. Jehošuâ b. Levi: Alle Tage des Armen sind schlecht; es gibt ja Šabbathe und Feiertage[209]? — Dies ist nach Šemuél zu erklären, denn Šemuél sagte, die Aenderung der Lebensweise ist der Krankheit Anfang[210]. Im Buch Ben-Sira steht geschrieben: Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben-Sira sagt, auch die Nächte. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und der Regen andrer Dächer [ergiesst sich] auf sein Dach; auf den höchsten Bergen befindet sich sein Weinberg und die Erde seines Weinbergs [fällt] auf andrer Weinberge.

Syn.100b חטיא גמרא: אמר רבי זירא אמר רב מאי דכתיב
Pr.15,15 כל ימי עני רעים זה בעל תלמוד וטוב לב משתה
תמיד זה בעל משנה רבא אמר איפכא[99] והיינו דאמר
Ecc.10,9 רב משרשיא משמיה דרבא מאי דכתיב מסיע
5 אבנים יעצב בהם בוקע עצים יסכן בם מסיע אבנים
יעצב בהן[100] אלו בעלי משנה בוקע עצים יסכן בם
[100] אלו בעלי תלמוד רבי חנינא אמר כל ימי עני רעים
זה שיש לו אשה רעה וטוב לב משתה תמיד זה
שיש לו אשה טובה רבי ינאי אמר כל ימי עני
10 רעים זה [1]איסתניס וטוב לב משתה תמיד זה שדעתו
יפה רבי יוחנן אמר כל ימי עני רעים זה רחמן
וטוב לב משתה תמיד זה אכזרי ורבי יהושע בן
לוי אמר כל ימי עני רעים זה שדעתו קצרה וטוב
Fol.146 Syn.101a לב משתה תמיד זה שדעתו רחבה: ואמר רבי יהושע
15 בן לוי כל ימי עני רעים והא איכא שבתות וימים
Ket.110b Ned.37b טובים כדשמואל דאמר שמואל שנוי וסת תחלת
Syn.101a חולי כתיב בספר בן סירא כל ימי עני רעים בן
סירא אומר אף לילות בשפל גגים גגו ממטר גגים
לגגו [3]ברום הרים כרמו מעפר כרמו לכרמים:

iv| 20 **שולה** סבלונות לבית חמיו שלח שם מאה
מנה ואכל שם סעודת חתן אפילו בדינר [4]אינן
נגבין לא אכל שם סעודת חתן [5]הרי אלו נגבין שלח
סבלונות מרובין שיחזרו עמה לבית בעלה הרי אלו

M 99 — והיינו M 100 זה בעל B 1 איסטנים
M 2 תחילה לחולי מעיים כת׳ M 3 במרום M 4 +
אחד M 5 בדינר נגבין סבל׳ מרו׳ שתביא לבית.

WENN JEMAND BRAUTGESCHENKE IN DAS HAUS SEINES SCHWIEGERVATERS GESCHICKT, SELBST WENN ES HUNDERT MINEN SIND, UND DA EIN BRÄUTIGAMSMAHL NUR IM WERT EINES DENARS GEGESSEN HAT, SO KÖNNEN SIE NICHT MEHR ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; HAT ER DA KEIN BRÄUTIGAMSMAHL GEGESSEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT[211] WERDEN. HAT ER GRÖSSERE GESCHENKE GESANDT, DIE IN DAS HAUS IHRES EHEMANNS ZURÜCKKEHREN[212] SOLLEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; WENN ABER KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCH IM HAUS IHRES VATERS,

207. Pr. 15,15. 208. Ecc. 10,9. 209. An welchen an die Armen gute Speisen verschenkt wurden. 210. Die ausnahmsweise genossenen guten Speisen bekommen ihm nicht. 211. Wenn es durch Tod od. Rücktritt zu einer Heirat nicht kommt. 212. Als Eigentum der Frau; wenn er dies ausdrücklich angegeben hat.

נגבין סבלונות מועטין שתשתמש [6]בהן בבית אביה
אין נגבין:

גמרא. אמר רבא דוקא דינר אבל פחות
מדינר לא פשיטא דינר תנן מהו דתימא הוא הדין
דאפילו פחות מדינר והאי דקתני דינר אורחא
דמילתא קתני קא משמע לן אבל תנן שתה מאי
הוא תנן שלוחו מאי שם תנן [7]שגר לו מאי תא
שמע דאמר רב יהודה אמר שמואל מעשה באדם
אחד ששגר לבית חמיו מאה קרונות של כדי יין
ושל כדי שמן ושל כלי כסף ושל כלי זהב ושל
כלי מילת ורכב בשמחתו והלך ועמד על פתח בית
חמיו והוציאו [8]כוס של חמין ושתה ומת וזו הלכה
העלה רבי אחא שר הבירה לפני חכמים [9]לאושא
ואמרו [8]סבלונות העשוין ליבלות אין נגבין ושאין
עשוין ליבלות [10]נגבין שמע מינה אפילו שתה [11]שמעת
מינה אפילו פחות מדינר אמר רב אשי מאן לימא לן
דלא שחקי ליה [12]מרגליתא דשויא אלפא זוזי ואשקיה
שמעת מינה אפילו שגרו לו [13]דלמא כל פתח בית
חמיו כבית חמיו דמי: איבעיא להו [14]מהו [15]שישליש
שבח סבלונות [16]מהו [17]כיון דאי איתנהו לדידיה הדרי
ברשותיה שבוח או דלמא כיון דאי אבדי או מגנבי
בעי שלומי ליה ברשותא דידה שבוח תיקו: בעי
רבא סבלונות העשוין ליבלות ולא בלו מהו תא

M 6 בבית אמה הרי אלו אין ‖ M 7 שיגרו ‖ M 8 + לו ‖ M 9 באושא ‖ P 10 + אין ‖ M 11 נמי אפי' M 12 מרגניתא M 13 לא דילמא פתח M 14 — מהו שיש' V 15 שישלם P 16 — מהו M 17 — כיון...דידה שבוח.

SO KÖNNEN SIE NICHT ZURÜCKGEFORDERT WERDEN[213].

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn es[214] einen Denar wert war, nicht aber wenn weniger. — Selbstverständlich, es wird ja von einem Denar gelehrt!? — Man könnte glauben, dasselbe gelte auch von dem Fall, wenn es weniger als einen Denar wert ist, nur lehre er es deshalb von einem Denar, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. — Er lehrt dies vom Essen, wie ist es, wenn er da getrunken hat? Er lehrt dies von ihm selbst, wie ist es, wenn er einen Boten gesandt[215] hat? Er lehrt: da, wie ist es, wenn man ihm gebracht[216] hat? — Komm und höre: R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls: Einst sandte jemand hundert Fuhren mit Krügen Wein und Oel, silbernen und goldenen Geräten und seidenen Gewändern in das Haus seines Schwiegervaters; er selber kam in seiner Freude herangeritten und blieb an der Tür seines Schwiegervaters stehen, und als man ihm ein Gefäss mit warmem Getränk brachte, das er trank, starb er. Diesen Fall brachte R. Aḥa der Tempelfürst vor die Weisen in Uša[217], und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauch bestimmt[218] sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Hieraus ist zu schliessen, selbst wenn er nur getrunken hat, und hieraus ist zu schliessen, selbst wenn es weniger als einen Denar wert[219] ist. R. Aši entgegnete: Wer sagt uns, dass sie ihm nicht eine Perle im Wert von tausend Zuz in das Getränk hineingerieben haben!? — Hieraus ist aber zu entnehmen, dass dies auch von dem Fall gilt, wenn man es ihm gebracht hat? — Vielleicht gilt die Tür des Schwiegervaters als Haus des Schwiegervaters.

Sie fragten: Wird es nach Berechnung[220] geteilt? Wie verhält es sich mit dem Wertzuwachs der Geschenke[221]: ist der Wertzuwachs, da sie, wenn sie vorhanden sind, zurück zu ihm gelangen, in seinem Besitz erfolgt, oder aber ist er, da man sie ihm, wenn sie abhanden kommen oder gestohlen werden, ersetzen muss, in ihrem Besitz erfolgt. — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit Geschenken, die zum Verbrauch bestimmt,

213. Auch wenn er da nichts genossen hat. 214. Das, was er im Haus des Schwiegervaters genossen hat. 215. Und dieser da in diesem Wert genossen hat. 216. Das Essen nach seiner Wohnung. 217. Sitz des Synedriums nach der Zerstörung von Jerušalem. 218. Vor der Hochzeit. 219. In dem angezogenen Fall hatte der Bräutigam nur etwas getrunken. 220. Ob der verhältnismässige Teil der Geschenke zurückgefordert werden kann, wenn der Bräutigam bei den Schwiegereltern weniger als einen Denar verzehrt hat. 221. Wenn die Geschenke bei der Rückgabe

aber nicht verbraucht worden sind? — Komm und höre: Diesen Fall brachte R. Aha der Tempelfürst vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauch bestimmt sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Wahrscheinlich doch, auch wenn sie nicht verbraucht worden sind. — Nein, wenn sie verbraucht worden sind. — Komm und höre: wenn aber kleinere Geschenke zum Gebrauch im Haus ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert werden[222]. Raba bezog dies auf Bänder und Schleier[223].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst sandte jemand in das Haus seines Schwiegervaters am Versammlungsfest[224] neuen Wein, frisches Oel und Flachsgewänder aus heuriger [Ernte]. Was lehrt er uns damit? — Wenn du willst, sage ich: das Lob des Jisraéllands; wenn du aber willst, sage ich: wenn er dies[225] nachher behauptet, so ist dies möglich[226].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst berichtete man jemandem von seiner Frau[227], dass sie des Geruchsinns beraubt sei. Da folgte er ihr in eine Ruine, um sie zu untersuchen; er sprach zu ihr: Ich rieche in Galiläa Rettiggeruch[228]. Sie erwiderte: Wenn mir doch jemand von den Datteln Jerihos gäbe, um damit[229] zu essen! Hierauf stürzte die Ruine über sie ein und sie starb. Alsdann entschieden die Weisen: Da er ihr nur deshalb gefolgt war, um sie zu untersuchen[230], so beerbt er sie nach ihrem Tod nicht.

KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCH IM HAUS IHRES VATERS &C. Rabin der Greis sass vor R. Papa und trug vor: Einerlei ob sie gestorben ist oder er gestorben ist oder er zurückgetreten ist, Geschenke sind zurückzugeben, Speisen und Getränke sind nicht zurückzugeben; wenn sie aber zurückgetreten ist, so ist auch ein Bündel Grünkraut zurückzugeben. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Es ist der billigste Fleischpreis zu berechnen[231]. — Was heisst billig? — Bis zu einem Drittel[232].

שמע וזו הלכה העלה רבי אחא שר הבירה לפני
חכמים באושא ואמרו סבלונות העשוין לבלות אין
נגבין[18] ושאין עשוין ליבלות נגבין. מאי לאו אף על
גב דלא בלו לא[19] דבלו תא שמע סבלונות מועטין
5 [20] שתשתמש בהן והיא בבית אביה אין נגבין תרגמה
רבא[21] בייבא וסבכתא: אמר רב יהודה אמר רב
מעשה באדם אחד ששגר לבית חמיו יין חדש ושמן
חדש וכלי פשתן חדש בעצרת מאי קא משמע לן
איבעית אימא[23] חשיבותא דארץ ישראל קמשמע לן
10 ואיבעית אימא[24] דאי טעין טענתיה טענה: אמר
רב יהודה אמר[22] רב מעשה באדם אחד שאמרו לו
אשתו תותרנית היא ונכנס אחריה לחורבה לבודקה
Col.b אמר לה ריח צנון אני מריח בגליל אמרה ליה מן
יהיב לן מכותבות דיריהו[26] ואכלנא ביה נפל עלה
15 חורבה ומתה אמרו חכמים הואיל ולא נכנס אחריה
אלא לבודקה מתה אינו יורשה: סבלונות מועטין
שתשתמש בהן בבית אביה וכו': יתיב רבין סבא
קמיה דרב פפא ויתיב וקאמר בין שמתה היא ובין
שמת הוא[27] הדר הוא סבלונות הדרי מאכל ומשתה
20 לא הדר הדרא בה איהי הדרא אפילו כישא דירקא
Ket. 34b, Bq. 20a, 112a, Bm. 42a אמר רב הונא בריה דרב יהושע ושמין להן[28] דמי
בשר בזול[29] עד כמה[30] בזול עד תילתא:

M 18 ושאין...נגבין M 19 + הוא P 20 שתשמש
M 21 ביוב׳ וספכ׳. V ביוכא M 22 שמואל M 23
שבחא M 24 + הא קמ״ל M 25 + ו M 26
ואכילנא נפל M 27 בין הדר ביה איהו P 28 עד כדי
בשר M 29 — עד...תילתא P 30 עד תילתא בזול.

einen Gewinn gebracht haben. 222. Auch wenn sie noch vorhanden sind. 223. Kleinigkeiten, die keinen besonderen Wert haben. 224. Vulgo Pfingst- od. Wochenfest. 225. Dass er ihr zu dieser Zeit solche Geschenke gesandt habe. 226. Man betrachte dies nicht als Unmöglichkeit. 227. Mit der er nur verlobt und noch nicht verheiratet war. 228. Er hatte bei sich einen Rettig, nach andrer Erklärung, eine Dattel, u. wollte sehen, ob sie dies merken werde. 229. Diese wurden mit Rettig gegessen, um die übermässige Süssigkeit abzuschwächen. 230. Ob sie an Geruchlosigkeit leide, u. nicht, um mit ihr Umgang zu pflegen. 231. In dem Fall, wenn die Speisen u. Getränke zurückzugeben sind. 232. Billiger als der Marktpreis.

[vj] Pea iii,7 Bb.150b Bb.151b

שכיב מרע שכתב כל נכסיו לאחרים ושייר קרקע כל שהוא מתנתו[31] קיימת לא שייר קרקע כל שהוא אין מתנתו[31] קיימת[32] לא כתב בה שכיב מרע הוא אומר שכיב מרע[33] היה והן אומרים בריא היה[34] צריך להביא ראיה[35] שהיה שכיב מרע דברי רבי מאיר וחכמים אומרים המוציא מחבירו עליו הראיה:

Bb.132a Ket.4 Git.13b65b Hor.75b Men.30b Tj.v.5 Ket.4

גמרא. מאן תנא דאזלינן בתר אומדנא אמר רב נחמן רבי שמעון בן מנסיא היא דתניא הרי שהלך בנו למדינת הים ושמע שמת בנו ועמד וכתב כל נכסיו[36] לאחר ואחר כך בא בנו מתנתו מתנה רבי שמעון בן מנסיא אומר אין מתנתו מתנה[37] שאלמלא היה יודע שבנו קיים לא היה כותבן רב ששת אמר רבי שמעון שזורי היא דתניא בראשונה היו אומרים היוצא בקולר ואמר כתבו גט לאשתי הרי אלו יכתבו ויתנו הזרו לומר אף המפרש והיוצא בשיירא רבי שמעון שזורי אומר אף המסוכן ורב נחמן מאי טעמא לא מוקים[38] כרבי שמעון שזורי שאני התם דאמר כתבו ורב ששת מאי טעמא לא מוקים לה כרבי שמעון בן מנסיא אומדנא דמוכח שאני מאן תנא להא דתנו רבנן הרי שהיה חולה

31 M מתנה 32 בדפוסים החדשים חסר מכאן עד סוף המשנה ונמצאת בשלימות לקמן דף קנ״ג א׳ || 33 B הייתי 34 B היית || 35 B ששכיב מרע היה || 36 M לאחרים || 37 M בידוע שאלו היה || 38 M + לה.

Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter anderen verschrieben und für sich etwas Land zurückbehalten hat, so ist[233] seine Schenkung giltig[234]; wenn er aber für sich kein Stückchen Land zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung ungiltig[235]. Wenn darin[236] nicht angegeben ist, dass er sterbenskrank war, und er[237] sagt, er sei sterbenskrank gewesen, und jene[238] sagen, er sei gesund[239] gewesen, so muss er den Beweis antreten, dass er sterbenskrank war — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, hat den Beweis anzutreten.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, dass man sich nach der Mutmassung[240] richte? R. Naḥman erwiderte: Es ist R. Šimôn b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn sein Sohn nach überseeischen Ländern verreist war und er, als er gehört hat, dass sein Sohn gestorben sei, sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, und sein Sohn darauf gekommen ist, so ist seine Schenkung giltig[241]; R. Šimôn b. Menasja sagt, die Schenkung sei nicht giltig, denn wenn er gewusst hätte, dass sein Sohn lebt, würde er es jenem nicht verschrieben haben. R. Šešeth erwiderte: Es ist R. Šimôn Šezuri, denn es wird gelehrt: Anfangs sagten sie, dass wenn jemand, der zum Hinrichtungsplatz hinausgeführt wird, sagt, dass man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, man ihn ihr schreibe und gebe[242]; später sagten sie es auch von einem, der eine Reise zur See oder mit einer Karawane antritt. R. Šimôn Šezuri sagt dies auch von einem gefährlich Kranken. — Weshalb addizirt sie R. Naḥman nicht R. Šimôn Šezuri? — Anders ist es da, wo er ausdrücklich sagt, dass man schreibe[243]. — Weshalb addizirt sie R. Šešeth nicht R. Šimôn b. Menasja? — Anders verhält es sich bei einer Mutmassung, die offenbar ist[244]. — Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand krank zu Bett

233. Wenn er gesund wird. 234. Da er etwas für sich zurückbehalten hat, so erfolgte die Schenkung auch für den Fall, wenn er gesund wird. 235. Wenn er gesund wird, kann er die Schenkung widerrufen. 236. In der Schenkungsurkunde. 237. Der Testator, der gesund geworden ist u. die Schenkung widerrufen will. 238. Denen er sein Vermögen geschenkt hat. 239. Und kein Grund vorhanden ist, die Schenkung widerrufen zu können. 240. Man berücksichtige bei jeder Handlung den Beweggrund u. die Gedanken des Ausübenden; so zBs. wird hierbei angenommen, dass wenn ein Sterbender sein Vermögen verschenkt, er an seinem Leben verzweifelt hat, u. damit rechnet, dass wenn er genesen sollte, er die Schenkung widerrufen werde. 241. Da er die Schenkung nicht mit dem Tod seines Sohns begründet hat. 242. Obgleich er nicht gesagt hat, dass man ihn ihr auch gebe, da er dies offenbar aus Zerstreuung vergessen hat. 243. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, dass man ihr den Scheidebrief gebe. 244. Im von diesem gelehrten Fall ist der Grund der Schenkung offenbar, da er dies erst dann getan hat, als er vom Tod seines Sohns erfuhr.

lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, dass ich einen Sohn habe, da ich nun keinen Sohn habe, so soll mein Vermögen jenem gehören, oder wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, dass meine Frau schwanger ist, da sie nun nicht schwanger ist, so soll mein Vermögen jenem gehören, und es sich herausstellt, dass er einen Sohn hat, oder dass seine Frau schwanger ist, so ist die Schenkung ungiltig. Es wäre also anzunehmen, dass es R. Šimôn b. Menasja ist und nicht die Rabbanan? Du kannst auch sagen, dass es die Rabbanan sind, denn anders ist es, wenn er nur glaubte[245]. — Was dachte der Fragende[246]? Man könnte glauben, er wollte[247] nur seinen Schmerz ausdrücken, so lehrt er uns.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wo ist [das Gesetz von der] Schenkung eines Sterbenskranken[248] aus der Gesetzlehre zu entnehmen? es heisst:[249] *Ihr sollt seinen Erbbesitz auf seine Tochter übergehen lassen*; es gibt noch einen anderen[250] Uebergang, der diesem gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. R. Nahman entnimmt dies im Namen des Rabba b. Abuha aus folgendem:[251] *Ihr sollt seinen Erbbesitz seinem Bruder geben*; es gibt noch eine andere Gabe, die dieser gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. — Weshalb entnimmt R. Nahman dies nicht aus: *ihr sollt übergehen lassen*? — Dieser Schriftvers ist für die folgende Lehre Rabbis nötig, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Bei allen[252] heisst es *geben* und bei dieser[253] heisst es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen Stamm über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. — Weshalb entnimmt R. Zera dies nicht aus: *ihr sollt geben*? — Dies ist die gewöhnliche [Ausdrucksweise] der Schrift[254].

R. Menasja b. Jirmeja entnimmt dies aus folgendem:[255] *In jenen Tagen erkrankte Hizqijahu auf den Tod; da kam zu ihm der Prophet Ješâjahu, der Sohn des Amoç, und*

ומוטל במטה ואמרו לו [39]נכסיו למי ואמר להן
Fol.147 [40]דומה שיש לי בן עכשיו שאין לי בן נכסי
לפלוני היה חולה ומוטל במטה ואמרו לו נכסיו
למי אמר להן [41]דומה שאשתי מעוברת עכשיו שאין
[42]אשתי מעוברת [43]נכסי לפלוני [44]ונודע שיש לו בן או
[45]שהיתה אשתו מעוברת אין מתנתו מתנה לימא
רבי שמעון בן מנסיא היא ולא רבנן אפילו תימא
רבנן [46]דומה שאני ודקארי לה מאי קארי לה [47]מהו
דתימא צעריה הוא דקא מדבר קא משמע לן: אמר
רבי זירא [48]אמר רב מנין למתנת שכיב מרע שהיא
Nm.27,8 מן התורה שנאמר והעברתם את נחלתו לבתו יש
לך [49]העברה אחרת שהיא כזו ואי זו זו מתנת שכיב
ib.v.9 מרע רב נחמן אמר רבה בר אבוה מהכא ונתתם
את נחלתו לאחיו יש לך נתינה אחרת שהיא כזו
ואי זו זו מתנת שכיב מרע ורב נחמן מאי טעמא
לא אמר מוהעברתם ההוא מיבעי ליה לכדרבי
Bb.109b דתניא רבי אומר בכולן נאמרה בהן נתינה וכאן
נאמרה [50]העברה אין לך שמעביר נחלה משבט לשבט
אלא בת הואיל ובנה ובעלה יורשין אותה ורבי
זירא מאי טעמא לא אמר מונתתם אורחיה דקרא
iiReg.20,1 הוא: רב מנשיא בר ירמיה אמר מהכא בימים ההם
חלה חזקיהו למות ויבא אליו ישעיהו בן אמוץ

B 39 נכסיך M 40 דימה שיש לו בן עכ׳ שאין לו בן נכסיו
M 41 דימה שאשתו M 42 אישתו MP 43 נכסיו
M 44 ואחר כך נודע M 45 שאשתו M 46 שאני
התם דקאמר דימא M 47 לעולם אימא לך כדמעיקרא דר׳ ש
ולא רבנן ולא אמרינה שאני דומ׳ האי דקאמר דילמא צעריה קא
מדבר ולא היא לא אמרינן צעריה קמדבר אלא שאני היכא דאמר
דומ׳ ואפי׳ רבנן היא: M 48 אמר רב P 49 עברה
M 50 בה העב׳ שאין לך מי שמע׳.

245. Dass er keine Erben habe; in diesem Fall pflichten auch die Rabbanan bei, dass, da seine Annahme auf einem Irrtum beruhte, die Schenkung ungiltig sei. 246. Der diese Lehre RŠ. addiziren wollte. 247. Mit der Bemerkung, er glaubte, einen Erben zu haben. 248. Dass diese durch die blosse mündliche Bestimmung rechtskräftig sei. 249. Num. 27,8. 250. Wieso dies aus diesem Schriftvers zu entnehmen ist, ist nicht recht klar; nach den Kommentaren ist das W. "übergehen" überflüssig u. deute darauf. 251. Num. 27,9. 252. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten. 253. Der Erbschaft einer Tochter. 254. Anders könnte dieser Schriftvers nicht lauten, da in diesem nichts überflüssig ist. 255. iiReg. 20,1.

הנביא ויאמר אליו כה אמר ה׳ צו לביתך כי מת
אתה ולא תחיה בצואה בעלמא רמי בר יחזקאל
אמר מהכא ׳ואחיתפל ראה כי לא נעשתה עצתו (iiSam.17,23)
ויחבש את[50]חמורו [ויקם] וילך אל ביתו (ו)אל עירו
ויצו[51]לביתו ויחנק בצואה בעלמא: תנו רבנן
שלשה דברים צוה אחיתופל את בניו אל תהיו
במחלוקת ואל תמרדו במלכות בית דוד ויום טוב
של עצרת ברור זרעו חטים מר זוטרא אמר בלול
איתמר אמרי נהרדעי משמיה דרבי יעקב לא ברור
ברור ממש ולא בלול בלול ממש אלא אפילו בלול
ורוח צפונית[52]מנשבתו זה הוא ברור אמר ליה רבי
אבא לרב אשי אנן אדרב יצחק בר אבדימי מתנינן
לה ׳דאמר רב יצחק בר אבדימי מוצאי יום טוב (Jom.21b)
האחרון של חג הכל צופין לעשן המערכה נטה כלפי
צפון עניים שמחים ובעלי בתים עצבין מפני שגשמי
שנה מרובין[53]ופירות מרקיבין נטה כלפי דרום עניים
עצבים ובעלי בתים שמחין מפני שגשמי שנה
מועטין[53]ופירות משתמרין[54]נטה כלפי מזרח הכל
שמחין כלפי מערב הכל עצבין ורמינהי מזרחית
לעולם יפה מערבית לעולם קשה רוח צפונית יפה
לחטין[55]בשעה שהביאו שליש וקשה לזיתים בשעה
[56]שיניצו ורוח דרומית קשה לחטין בשעה שהביאו
שליש ויפה לזיתים בשעה[58]שיניצו[57]אמר רב יוסף
ואיתימא מר זוטרא ואיתימא רב נחמן בר יצחק
וסימניך שלחן בצפון ומנורה בדרום האי מרבי (Bb.25b Men.86b)

50 B החמור 51 B אל ביתו 52 M מנשבת בו
53 M ופירותיה 54 M למזרח כולן עצבים למערב כולן
שמחין ‖ 55 P בשעת ‖ 36 M שהניצו ‖ 57 B + ו.

sprach zu ihm: So spricht der Herr: triff Befehl für dein Haus, denn du wirst sterben und nicht genesen. Nur durch Befehl. Rami b. Jeḥezqél entnimmt dies aus folgendem:[256]*Als aber Aḥitophel sah, dass sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er seinen Esel und machte sich auf den Weg nach Haus in seine Vaterstadt; da traf er Befehl für sein Haus und erdrosselte sich.* Nur durch Befehl.

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge befahl Aḥitophel seinen Kindern: lasst euch nicht in Streitigkeiten ein; revoltirt nicht gegen die Regierung des Davidischen Hauses; wenn das [Wetter am] Versammlungsfest klar ist, so säet Weizen[257]. Mar-Zuṭra sagt, er sagte: bewölkt[258]. Die Nehardeénser sagten im Namen R. Jâqobs: Unter klar ist nicht vollständig klar zu verstehen, und ebenso ist unter bewölkt nicht ganz bewölkt zu verstehen; wenn es bewölkt ist und der Nordwind [die Wolken] fortträgt, so heisst dies schon klar. R. Abba sprach zu R. Aši: Wir stützen uns auf eine Lehre des R. Jiçḥaq b. Evdämi, denn R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Am Ausgang des Hüttenfestes schauten alle nach dem Rauch des Altars; neigte er sich nach Norden, so waren die Armen froh und die Besitzenden traurig, weil dies ein regnerisches Jahr bedeutete, wodurch die Früchte faulen[259]; neigte er sich nach Süden, so waren die Armen traurig und die Besitzenden froh, weil dies ein Jahr mässigen Regens bedeutete, in dem die Früchte sich verwahren lassen; neigte er sich nach Osten, so waren alle froh[260], und wenn nach Westen, so waren alle traurig[261]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der östliche Wind ist immer gut, der westliche ist immer schlecht, der nördliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen[262]dienlich und den in der Blüte befindlichen Oliven schädlich, und der südliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen schädlich und den in der Blüte befindlichen Oliven dienlich. Hierzu sagte R. Joseph, nach anderen, Mar-Zuṭra, nach anderen, R. Naḥman b. Jiçḥaq: als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch stand[263]nördlich und die Leuchte südlich; die eine [Seite] macht das ihrige gedeihen und die andere das ihrige[264]. — Das

256. iiSam. 17,23. 257. In diesem Jahr gedeiht dieser am besten. 258. Wenn der Himmel dann bedeckt ist; eine Verwechslung zwischen klar (ברור) u. bewölkt (בלול) ist im Hebräischen leicht möglich, da die Liquidae ל u. ר oft miteinander wechseln. 259. Sie konnten die Früchte nicht zur Preistreibung aufspeichern. 260. Weil dies mässigen Regen bedeutet, u. eine gute Ernte zu erwarten ist. 261. Der Ostwind hält den Regen zurück u. verursacht Dürre u. Teurung 622. Der des Regens nicht mehr bedarf. 263. Im Tempel. 264. Die Nordseite, da der Tisch stand,

ist kein Widerspruch, das eine gilt für uns, das andere für sie[265].

Es wird gelehrt: Abba-Šaúl sagte: Wenn der erste Tag des Versammlungsfestes klar ist, so ist dies ein gutes Zeichen[266] für das ganze Jahr.

R. Zebid sagte: Wenn der erste Tag des Neujahrsfestes warm ist, so ist das ganze Jahr warm, und wenn er kalt ist, so ist das ganze Jahr kalt. In welcher Beziehung ist dies[267] von Bedeutung? — Bezüglich des Gebets des Hochpriesters[268].

Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans: Die Bestimmung hinsichtlich der Schenkung eines Sterbenskranken[269] ist nur rabbanitisch, denn es ist zu berücksichtigen, es könnte sein Verstand sich trüben[270]. — Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, R. Naḥman sagte ja: Obgleich Šemuél gesagt hat, dass wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, der Verzicht giltig[271] sei, und dass selbst ein Erbe[272] verzichten könne, so gibt er dennoch zu, dass wenn er ihn[273] als Sterbenskranker verschenkt hat, dieser[274] nicht mehr verzichten könne. Einleuchtend ist es, dass er nicht mehr verzichten kann, wenn du sagst, es sei eine Bestimmung der Gesetzlehre, weshalb aber kann er nicht verzichten, wenn du sagst, es sei nur rabbanitisch!? — Es ist keine Bestimmung der Gesetzlehre, jedoch hat man sie der Gesetzlehre gleichgestellt.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: jener soll in diesem Haus wohnen, jener soll die Früchte dieser Dattelpalme geniessen, so hat er nichts[275] gesagt, es sei denn, dass er gesagt hat: gebt jenem dieses Haus, dass er darin wohne, gebt jenem diese Dattelpalme, dass er ihre Früchte geniesse. — Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, was bei einem Gesunden Geltung[276] hat, habe auch bei einem Sterbenskranken Geltung[277], und was bei einem Gesunden nicht Geltung hat, habe auch bei einem Sterbenskranken nicht Geltung, und dem widersprechend sagte ja

vgl. Bm. 107a

דידיה והאי מרבי דידיה לא קשיא הא לן והא להו: תניא אבא שאול אומר יום טוב של עצרת ברור סימן יפה לכל השנה כולה: אמר רב זביד האי יומא קמא דריש שתא אי חמים כולה שתא חמימא אי קריר כולה שתא קרירא למאי נפקא מינה לתפלתו של כהן גדול: ורבא אמר רב נחמן מתנת

Col. b

שכיב מרע מדרבנן בעלמא היא שמא תטרף דעתו עליו ומי אמר רב נחמן הכי והא אמר רב נחמן אף על גב דאמר שמואל המוכר שטר חוב לחבירו וחזר ומחלו מחול ואפילו יורש מוחל מודה שמואל שאם נתנו במתנת שכיב מרע דאינו יכול למוחלו אי אמרת בשלמא דאורייתא משום הכי אינו יכול למחול אלא אי אמרת דרבנן היא אמאי אינו יכול למחול אינה של תורה ועשאוה כשל תורה: אמר רבא אמר רב נחמן שכיב מרע שאמר ידור פלוני בבית זה יאכל פלוני פירות דקל זה לא אמר כלום עד שיאמר תנו בית זה לפלוני וידור בו תנו דקל זה לפלוני ויאכל פירותיו למימרא דסבר רב נחמן מילתא דאיתא בבריא איתא בשכיב מרע דליתא בבריא ליתא בשכיב מרע והא אמר רבא אמר רב

Ket. 85b 88a; Qid. 48a; Bq. 89a; Bm. 20a

58 M + גזירה || 59 M + אמר רבא || 60 M שאינו יכול למחול || 61 M היינו דאינו || 62 M מדרבנן אמאי || 63 P רבה || 64 M + מילתא.

auf dem die Schaubrote lagen, das Getreide, u. die Südseite, da die Leuchte stand, die mit Oel gespeist wurde, die Oliven. 265. Für das tieferliegende, wasserreiche Babylonien ist der Ostwind dienlich, für das höher liegende, trockne Palästina dagegen schädlich. 266. Hinsichtlich des Wetters. 267. Die vorherige Kenntnis des Wetters. 268. Der am Versöhnungstag um Regen u. Wärme für das kommende Jahr bat (cf. Bd. ij S. 906 Z. 11ff.); je nachdem konnte er sein Gebet verrichten. 269. Dass der Empfänger das Geschenk sofort erwirbt, auch wenn keine Uebergabe od. irgend ein Akt der Zueignung erfolgt ist. 270. Bevor irgend ein Akt der Zueignung erfolgt. 271. Der Käufer des Schuldscheins kann die Schuld nicht einfordern, da er nur das Recht gekauft hat, das nunmehr nicht existirt; immerhin aber kann er als Schadenersatz den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen. 272. Des Gläubigers. 273. Der Gläubiger den Schuldschein. 274. Der Erbe des Gläubigers auf die Schuld. 275. Er hat das Haus bezw. die Früchte nicht erworben; es sind Dinge, die man nicht zueignen kann, da das Wohnen etwas Abstraktes ist u. die Früchte noch nicht vorhanden sind. 276. Wenn er es durch Uebergabe zueignen kann. 277. Der Empfänger erwirbt es auch ohne Zueignung.

Fol.148 נחמן שכיב מרע שאמר[65]תנו הלואתי לפלוני הלואתו
לפלוני ואף על גב דליתיה בבריא רב פפא אמר
הואיל ויורש יורשה רב אחא בריה דרב איקא אמר
[66]הלואה איתא בבריא וכדרב הונא אמר רב דאמר vgl. Bb.144a
רב הונא אמר רב [67]מנה לי בידך תנהו לפלוני
במעמד שלשתן קנה: איבעיא להו דקל לאחד
ופירותיו לאחר[68]מהו מי שייר מקום פירי או לא
שייר אם תמצי לומר[69]לאחר לא הוי שיור לעצמו
[70]הוין מפירותיו מהו אמר רבא אמר רב נחמן אם
תמצי לומר דקל לאחד ופירותיו לאחר לא הוי שיור
[71]מקום פירי דקל לאחד ושייר פירותיו לפניו[72]שייר
מקום פירי מאי טעמא כל לגבי נפשיה[73]בעין יפה
משייר: אמר ליה[74]רבי אבא לרב אשי אנן אדרבי
שמעון בן לקיש מתנינן לה דאמר רבי שמעון בן Bb.63a64a
לקיש המוכר בית לחבירו ואמר לו על מנת שדיוטא
העליונה שלי דיוטא העליונה שלו[75]איבעיא להו Col.b
בית לאחד ודיוטא לאחד[76]מהו מי הוי שיור או לא
[77]אם תמצא לומר בית לאחד ודיוטא לאחד לא הוי

65 M — תנו || 66 M איתי׳ נמי בבריא || 67 M + האומר לחבירו || 68 M הוי שיור או לא הוי שיור || 69 M דקל לאחד ופירותיו || 70 V + מהו || 71 M — מ״פ || 72 M הוי שיור מ״ט || 73 M + כי משייר || 74 M רבא || 75 M + ואליבא דרב זביד דאמר אם רצה להוציא בה זיזין מוציא || 76 M — מהו מי || 77 M הוי שיור חוץ מדיוטא.

Raba im Namen R. Nahmans, dass wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man sein Darlehn[278] jenem gebe, das Darlehn jenem gehöre[279], und bei einem Gesunden ist dies ja nicht der Fall[280]!? R. Papa erklärte: Weil ein Erbe es[281] erbt. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Das Darlehn ist auch bei einem Gesunden [übertragbar]. Dies nach einer Lehre des R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, [dass wenn jemand zu einem sagt:] ich habe eine Mine bei dir, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben habe.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[282] einem die Dattelpalme und dem anderen die Früchte [gegeben hat]: hat er den Platz der Früchte[283] zurückbehalten[284] oder hat er ihn nicht zurückbehalten[285]? Und wenn du entscheidest, dies gelte bei einem Fremden[286] nicht als Zurücklassung, [so ist es fraglich,] wie es denn sei, wenn er sie für sich zurückbehalten[287] hat? Raba sagte im Namen R. Nahmans: Auch wenn du entscheidest, dass wenn er die Dattelpalme dem einen und die Früchte dem anderen [gegeben hat], er den Platz der Früchte nicht zurückbehalten habe, so hat er, wenn er einem die Dattelpalme gegeben und die Früchte für sich zurückbehalten hat, auch den Platz der Früchte zurückbehalten, denn wenn man etwas für sich zurückbehält, tut man dies mit gönnendem Auge.

R. Abba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies[288] auf eine Lehre des R. Šimôn b. Laqiš, denn R. Šimôn b. Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat, mit der Bedingung, dass das obere Bauwerk mir gehöre, so gehört das obere Bauwerk ihm. Hierzu fragten sie, wie es denn sei, wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat; hat er etwas[289] zurückbehalten[290] oder nicht? Und wenn du entscheidest, dass er bei einem Fremden[291] nichts zurückgelassen habe, [so ist es fraglich,] wie es denn sei, wenn er es ohne

278. Das er bei einem anderen hat. 279. Durch seine blosse Bestimmung. 280. Er kann ein mündliches Darlehn nicht zueignen, da der geliehene Betrag zur Ausgabe bestimmt ist u. die Zueignung nur bei einem konkreten Gegenstand erfolgen kann. 281. Das mündliche Darlehn. 282. Ein Sterbenskranker. 283. An den Zweigen. 284. Und da die Zweige am Baum haften, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben, somit kann er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten. 285. Er hat nur die Früchte u. kein Grundbesitz zurückbehalten, somit kann er, wenn er genesen ist, von der Schenkung zurücktreten. 286. Wenn er die Früchte einem anderen geschenkt hat. 287. Ob er in diesem Fall auch die Zweige zurückbehalten hat, da dies in seinem eignen Interesse erfolgt. 288. Die obige Frage u. die Lehre RN.s. 289. Vom Luftraum des Hofs. 290. Für den Besitzer des oberen Bauwerks, so dass es diesem freisteht, Vorsprünge anzubauen. 291. Wenn er das Haus dem einen u. das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat.

שיור חוין מדיוטא מהו אמר רבא אמר רב נחמן
אם תמצא לומר בית לאחד ודיוטא לאחד לא הוי
שיור חוין מדיוטא הוי שיור ואליבא דרב זביד דאמר
שאם רצה להוציא בה זיזין מוציא [78]אלמא כיון
דשייר דיוטא מקום זיזין נמי שייר הכא נמי כיון
דאמר חוין מפירותיו מקום פירי שייר: אמר רב
יוסף בר מניומי[79] אמר רב נחמן שכיב מרע שכתב
כל נכסיו לאחרים רואין אם [80]במחלק מת קנו כולן
[81]עמד חוזר בכולן אם [82]בנמלך מת קנו כולן עמד אינו
חוזר אלא באחרון[83] ודלמא עיוני קא מעיין והדר יהיב
סתמיה דשכיב מרע [84]מידק דייק והדר יהיב: אמר
רב אחא בר מניומי אמר רב נחמן שכיב מרע שכתב
כל נכסיו לאחרים ועמד אינו חוזר חיישינן שמא
יש לו נכסים [85]במדינה אחרת ואלא מתניתין דקתני
לא שייר קרקע כל שהוא אין מתנתו קיימת היכי
משכחת לה [86]אמר רב חמא באומר כל נכסי[87] אלו מר
בר רב אשי אמר [88]במוחזק [89]לן דלית ליה: איבעיא
להו חזרה במקצת הוי חזרה בכולה או לא[90] תא

78 M — אלמא...פירי שייר 79 M אר ן 80 M במחלק 81 M + אם 82 M כנמלך 83 M בלבד 84 M וניחש דילמא עיוני מעיין והדר 85 M במדינת הים 86 M רח״א 87 B — אלו 88 P במחוזק 89 M לן דל ל׳ 90 M + ש מ [שמיה?] חזרה בכולה.

das obere Bauwerk [verkauft[292] hat]. Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn du entscheidest, dass wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat, er nichts zurückbehalten habe, so hat er, wenn er es ohne das obere Bauwerk verkauft hat, wol etwas zurückbehalten. Dies nach R. Zebid, welcher sagt, dass wenn er[293] da Vorsprünge anbauen will, er dies dürfe. Man nehme an, dass er, wenn er das obere Bauwerk zurückbehalten hat, auch den Raum für die Vorsprünge zurückbehalten hat; und ebenso hat er auch hierbei, da er gesagt hat: mit Ausnahme der Früchte, auch den Platz der Früchte zurückbehalten.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter Fremden[294] verschrieben hat, so sehe man: wenn es eine Verteilung war[295], so haben, wenn er gestorben ist, alle erworben, und wenn er genesen ist, so kann er von allen [Schenkungen] zurücktreten[296], und wenn es eine Ueberlegung[297] war, so haben, wenn er gestorben ist, alle erworben, und wenn er genesen ist, kann er nur hinsichtlich des letzten zurücktreten[298]. Vielleicht hatte er[299] sich überlegt und weitere Schenkungen gemacht!? — Ein Sterbenskranker überlegt genau[300] und verteilt erst nachher.

R. Aha b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter Fremden verschrieben hat und genesen ist, so kann er nicht mehr zurücktreten, denn es ist zu berücksichtigen, er hat vielleicht Güter in einem fremden Land. — Wieso ist nun der Fall unsrer Mišnah möglich, welche lehrt, dass wenn er kein Stückchen Land zurückbehalten hat, seine Schenkung widerruflich sei!? R. Hama erwiderte: Wenn er gesagt hat: das sind alle meine Güter. Mar b. R. Aši erwiderte: Wenn es uns bekannt ist, dass er nichts mehr besitzt.

Sie fragten: Gilt der Rücktritt bezüglich eines Teils[301] als Rücktritt bezüglich des Ganzen[302] oder nicht[303]? — Komm und höre: Wenn er dem ersten alles und dem zwei-

292. Wenn er dieses für sich behalten hat. 293. Der Besitzer des oberen Bauwerks. 294. Mehreren Personen, einem nach dem anderen. 295. Wenn er von vornherein alle seine Güter verteilen wollte, u. nur aus Unmöglichkeit, allen gleichzeitig zu schenken, tat er dies hintereinander. 296. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. 297. Wenn er von vornherein nicht alles verschenken wollte, sondern sich stets überlegt u. weitere Schenkungen gemacht hat. 298. Da er bei diesem nichts für sich zurückliess, während er bei den vorangehenden Schenkungen Güter für sich zurückbehalten hatte. 299. Auch im ersteren Fall. 300. Welche Schenkungen er machen soll; wenn er trotzdem von einer Schenkung bis zur anderen eine geraume Zeit verstreichen liess, so hatte er vorher an die späteren Schenkungen nicht gedacht. 301. Wenn ein Sterbenskranker jemandem sein Vermögen geschenkt hatte u. nachher bezüglich eines Teils zurücktrat u. ihn einem anderen schenkte, wozu er berechtigt ist; cf. S. 1295 N. 845. 302. Die ganze 1. Schenkung ist dann aufgehoben u. die Güter fallen den Erben zu. 303. Der Ueberschuss bleibt im Besitz des ersten.

(Ned.43b)

שמע כולן לראשון ומקצתן לשני שני קנה ראשון לא קנה מאי לאו בשמת לא בשעמד הכי נמי מסתברא מדקתני סיפא מקצתן לראשון וכולן לשני ראשון קנה שני לא קנה אי אמרת בשלמא בשעמד [91]משום הכי שני לא קנה אלא אי אמרת בשמת תרוייהו [92]ליקנו אמר ליה רב [93]יימר לרב אשי ותהוי נמי [94]בשעמד אי אמרת בשלמא חזרה במקצת הויא חזרה בכולה היינו [95]דשני מיהת קנה אלא אי אמרת חזרה במקצת לא הויא חזרה בכולה [96]ניהוי כמחלק [97]ולא חד מינייהו [98]לא ליקנו והלכתא חזרה במקצת [99]הויא חזרה בכולה רישא משכחת לה בין [100]שמת בין [100]שעמד סיפא לא משכחת לה אלא [1]כשעמד:

איבעיא להו [2]הקדיש כל נכסיו ועמד מהו [3]מי [4]אמרינן כל לגבי הקדש גמר ומקני או דלמא כל לגבי נפשיה לא גמר ומקני הפקיר כל נכסיו [5]לעניים מהו מי אמרינן צדקה ודאי מגמר גמר ומקני או דלמא כל לגבי נפשיה לא גמר ומקני חילק כל נכסיו [6]מהו מי אמרינן כיון דאף לעניים כעשירים גמר ומקני או דלמא כל לגבי נפשיה לא גמר ומקני

91 M היינו דשני מיהת לא ‖ 92 M + נמי ‖ 93 P יהודה ‖ 94 P כשעמד ‖ 95 M דברישא מיהת ‖ 96 M תרוייהו נמי לא ניקנו ‖ 97 B ולחד ‖ 98 V — לא ‖ 99 M שמה חזרה רישא היכי משכחת ‖ 100 M + ב ‖ 1 M בשעמד ‖ 2 M ש״ם שעמד והקדיש כל נכסיו מהו ‖ 3 M — מי...לישנא אחרינא...תיקו ‖ 4 P אמרין ‖ 5 B מהו מ״א כיון דאף...גמר ומקני חילק כל נכסיו לעניים מאי מ״א צדקה ודאי...ומקני תיקו ‖ 6 B מאי.

ten einen Teil gegeben[304] hat, so hat es der zweite erworben und der erste nicht; wahrscheinlich doch, wenn er gestorben ist[305]. — Nein, wenn er genesen ist[306]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt im Schlußsatz: wenn er dem ersten einen Teil und dem zweiten alles gegeben hat, so hat der erste es erworben und der zweite nicht; einleuchtend ist es nun, dass der zweite nichts erworben hat, wenn hier von dem Fall gesprochen wird, wenn er genesen[307] ist, wenn aber von dem Fall, wenn er gestorben ist, so sollten doch beide erwerben. R. Jemar sprach zu R. Aši: Auch wenn von dem Fall, wenn er genesen ist, [ist ja einzuwenden:] einleuchtend ist es, wenn du sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teils gelte als Rücktritt hinsichtlich des Ganzen, dass der zweite erwerbe[308], wenn du aber sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teils gelte nicht als Rücktritt hinsichtlich des Ganzen, so sollte es doch als Verteilung[309] gelten, und keiner von beiden sollte erwerben[310]!? Die Halakha ist, der Rücktritt hinsichtlich eines Teils gilt als Rücktritt hinsichtlich des Ganzen. Der Anfangsatz gilt sowol von dem Fall, wenn er gestorben ist, als auch von dem Fall, wenn er genesen ist, und der Schlußsatz gilt nur von dem Fall, wenn er genesen ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er alle seine Güter geweiht hat und genesen[311] ist: sagen wir, dem Heiligtum eigne man es unbeschränkt[312] zu, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht unbeschränkt zugeeignet? Wie ist es, wenn er alle seine Güter an die Armen verteilt[313] hat: sagen wir, Almosen eigne man entschieden unbeschränkt zu, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht unbeschränkt zugeeignet? Wie ist es, wenn er alle seine Güter freigegeben[314] hat: sagen wir, da er sie Armen und Reichen zugleich zukommen liess, so hat er sie unbeschränkt[315] zugeeignet, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht

304. Also hinsichtlich eines Teils zurückgetreten ist. 305. Demnach gilt der Rücktritt hinsichtlich eines Teils als Rücktritt hinsichtlich der ganzen Schenkung. 306. Und die Schenkung widerrufen hat; der 1. erwirbt deshalb nicht, weil der Schenkende für sich nichts zurückbehalten hatte. 307. Und die Schenkung widerrufen hat, weil er für sich nichts zurückbehalten hatte. 308. Den ihm geschenkten Teil, da der Schenkende Güter zurückbehalten hat. 309. Der Ueberschuss bleibt im Besitz des ersteren. 310. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. Unser Text hat ולאחד מינ׳ לא ליקנו, u. in Uebereinstimmung mit anderen Schriften ist ולאחד zu teilen u. das 2. לא zu streichen, statt dessen korrigirte Lorja ולחד, sprachlich ganz falsch. 311. Ob er die Weihung widerrufen kann. 312. Ohne irgend welchen Vorbehalt für den Fall der Genesung. 313. So richtig nach B; unser Text ist korrumpirt. 314. Sie als Freigut erklärt u. sich von ihnen losgesagt hat. 315. Da er es nicht Bekannten od. Armen geschenkt, sondern sich davon losgesagt hat, so ist anzunehmen, dass dies ohne irgend welchen Vorbehalt erfolgt ist.

unbeschränkt zugeeignet? — Die Fragen bleiben dahingestellt. Eine andere[316] Lesart: Wie ist es, wenn er alle seine Güter dem Heiligtum geweiht hat? Wie ist es, wenn er alle seine Güter freigegeben hat? Wie ist es, wenn er alle seine Güter an die Armen verteilt hat? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Šešeth sagte: "Erhalten", "erwerben", "in Besitz nehmen", und "aneignen" sind sämtlich Ausdrücke des Schenkens[317]. In einer Barajtha wird gelehrt: Auch "heredieren" "und "erben" bei einem, der Anwartschaft zur Beerbung hat[318]. Dies vertritt die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa[319]. Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll[320] geniessen: meinte er, alles soll ihm geschenkt sein, oder aber, er soll davon irgendwie geniessen? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll es ansehen? Oder: er soll darin stehen: Oder: er soll sich auf diese stützen[322]? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

תיקו לישנא אחרינא הקדיש כל נכסיו מהו הפקיר
כל נכסיו מהו חילק כל נכסיו לעניים מהו תיקו:
אמר רב ששת יטול ויזכה ויחזיק ויקנה כולן לשון
מתנה הן במתניתא תנא אף יחסין וירת בראוי ליורשו
ורבי יוחנן בן ברוקה היא איבעיא להו יהנה בהן
מהו דניהוי כולהו מתנה קאמר או דלמא ליתהני
מינייהו מידי קאמר יראה בהן מהו יעמוד בהן
מהו ישען בהן מהו תיקו: איבעיא להו מכר כל
נכסיו מהו אמר רב יהודה אמר רב אם עמד אינו
חוזר וזימנין אמר רב יהודה אמר רב אם עמד חוזר
ולא פליגי הא דאיתנהו לזוזי בעינייהו הא דפרעינהו
בחובו: איבעיא להו שכיב מרע שהודה מהו
תא שמע דאיסור הוה ליה תריסר אלפי זוזי בי
רבא רב מרי בריה הורתו שלא בקדושה ולידתו
בקדושה הואי אמר רבא היכי נקנינהו רב מרי להני
זוזי אי בירושה לאו בר ירושה הוא אי במתנה
מתנת שכיב מרע כירושה שויוה רבנן כל היכא

M 7 — יהנה בהן...מהו || M 8 + ש״מ ש || M 9 + זימנין || M 10 — ר״י א״ר || M 11 קשיא || B 12 + גיורא || B 13 + ובי רב הוה. M ובר בי רב הוה א״ר || במאי קני להו ר״ם || M 14 + גר || M 15 — כ ה.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er alle seine Güter verkauft[323] hat? Zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er nicht zurücktreten, und zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er zurücktreten. Dies ist aber kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn das Geld noch vorhanden ist, und das andere von dem Fall, wenn er damit eine Schuld bezahlt hat[324].

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker bekannt[325] hat? — Komm und höre: [Der Proselyt] Isur hatte zwölftausend Zuz bei Raba, und bei seinem Sohn R. Mari war die Schwängerung nicht in Heiligkeit und die Geburt in Heiligkeit[326] erfolgt. Da sprach Raba: Auf welche Weise sollte R. Mari dieses Geld erwerben? Wenn durch Erbschaft, so kann jener[327] ja nichts vererben; wenn durch Schenkung eines Sterbenskranken, so haben ja die Rabbanan die Schenkung eines Sterbenskranken einer Ver-

316. Diese 2. Lesart gibt gar keinen Sinn, da sie sich ganz mit der ausführlicheren 1. vollständig deckt; die 1. ist wahrscheinl. eine erklärende Glosse, die irrtümlich in den Text aufgenommen wurde. Möglicherweise liegt die Abweichung in der Reihenfolge der Fragen, da die eine Frage von der Entscheidung der anderen abhängig ist; jedoch fehlt die 2. Lesart in fast allen Handschriften u. anderen Codices. 317. Wenn diese Ausdrücke in Schenkungsurkunden gebraucht werden. 318. Die W.e חסן u. ירת sind Synonyma, für die es im Deutschen nur einen Ausdruck (erben) gibt. 319. Wenn diese in einer Erbschaftsurkunde gebraucht werden. 320. Nach welchem man einen solchen zum Universalerben einsetzen darf; cf. S. 1279 Z. 9ff. 321. Von den hinterlassenen Gütern. 322. Ob diese Ausdrücke des Schenkens sind. 323. Als er sterbenskrank war, später aber genesen ist; die Frage ist, ob er dann, ebenso wie bei einer Schenkung, den Verkauf widerrufen kann. 324. Im 1. Fall kann er zurücktreten, da er wahrscheinl. das Geld deshalb zurückgelegt hat, um event. zurücktreten zu können. 325. Dass er jemandem Geld schuldet od. sein Eigentum diesem gehöre; die Frage ist, ob man sich darauf verlasse u. jener als Eigentümer zu betrachten ist, od. er dies nur deshalb gesagt hat, damit seine Erben nicht als reich gelten. 326. Er hatte die Mutter als Heide geschwängert, sich aber später, vor der Geburt des Sohns, zum Judentum bekannt. 327. Der Vater, der bei der Zeugung noch Heide war.

דאיתיה בירושה איתיה במתנה[15] כל היכא דליתיה בירושה ליתיה במתנה אי במשיכה ליתנהו גביה אי בחליפין °אין מטבע נקנה בחליפין אי אגב קרקע לית ליה[16] ארעא אי במעמד שלשתן[17] אי שלח לי לא אזילנא מתקיף לה רב איקא בריה דרב אמי אמאי [18] ולודי איסור דהלין זוזי דרב מרי נינהו וליקנינהו באודיתא אדהכי[19] נפק אודיתא מבי איסור איקפד רבא אמר קא מגמרי טענתא לאינשי ומפסדי לי: °שייר קרקע כל שהוא מתנתו קיימת: [20] וכמה כל שהוא[21] אמר רב יהודה אמר רב [22] קרקע כדי פרנסתו ורב ירמיה[23] בר אבא אמר מטלטלין כדי פרנסתו אמר רבי זירא כמה מכוונן שמעתתא דסבי[24] קרקע טעמא מאי דאי קאי סמיך עליה מטלטלי נמי[25] אי קאי סמיך עילויהו מתקיף לה רב יוסף ומאי כוונתא מאן דאמר מטלטלין קרקע תנן מאן דאמר כדי פרנסתו כל שהוא תנן אמר ליה אביי[26] וכל היכא דתני קרקע קרקע דוקא והא תנן °הכותב כל נכסיו לעבדו יצא[27] בן חורין שייר קרקע כל שהוא לא יצא [27] בן חורין רבי שמעון אומר לעולם הוא בן חורין

Bm.46a — Col.b — Pea III, 8 — G.t. 8b42a — Bb.150a

16 M — ארעא   17 M · אי ש״ל   18 M לאו לודי איסור דהני   19 M + והכי   20 M — ו   21 M אמר   22 M מקרקעי   23 M אמר רב מטלטלי   24 M מקרקעי מ ט כי קאי   25 M כי קאי   26 M + ורב יוסף   27 M לחירות.

erbung gleichgestellt, und wo eine Vererbung erfolgen kann, kann auch eine Schenkung erfolgen, wo aber eine Vererbung nicht erfolgen kann, kann auch eine Schenkung nicht erfolgen; wenn etwa durch das Ansichziehen[328], so befindet es sich ja nicht bei ihm; wenn etwa durch Tausch[329], so wird ja gemünztes Geld nicht durch Tausch[330] erworben; wenn etwa durch ein Grundstück[331], so hat er ja kein Grundbesitz, und wenn durch das Beisammensein unsrer drei[332], so werde ich, wenn er mich rufen lässt, nicht[333] hingehen. R. Iqa, Sohn R. Amis, wandte ein: Isur kann ja bekennen, dass dieses Geld R. Mari gehöre, sodann erwirbt jener es durch die Bekennung!? Inzwischen wurde die Bekennung von Isur ausgestellt. Da zürnte Raba und sprach: Sie belehren die Leute und schädigen mich.

Und für sich etwas Land zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung giltig. Was heisst etwas? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Soviel Grundbesitz als er zu seinem Unterhalt nötig hat. R. Jirmeja b. Abba sagte: Auch Mobilien[334], soviel er zu seinem Unterhalt nötig hat. R. Zera sagte: Wie einleuchtend sind die Lehren dieser Greise! Grundbesitz hat er wol deshalb [zurückbehalten], damit er, falls er genesen würde, eine Stütze habe, und ebenso auch Mobilien, damit er, wenn er genesen würde, eine Stütze habe. R. Joseph wandte ein: Wieso ist dies einleuchtend, gegen denjenigen, welcher Mobilien sagt, [ist ja einzuwenden:] es wird ja vom Grundbesitz gelehrt, und gegen denjenigen, welcher erklärt: soviel er zu seinem Unterhalt nötig hat, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja: etwas!? Abajje erwiderte ihm: Sind denn überall, wo von Immobilien gesprochen wird, nur Immobilien zu verstehen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei[335]; hat er etwas Grundbesitz[336] zurückbehalten, so wird er nicht[337] frei. R. Šimôn sagt, er werde in jedem Fall frei[338], es sei denn, dass er gesagt hat: alle meine

328. Wodurch bewegliche Sachen erworben werden. 329. RM. kann dann das Geld erwerben, auch wenn es sich anderweitig befindet, da das Tauschgeschäft perfekt wird, wenn nur einer der Kontrahenten das Ansichziehen vollzogen hat; cf. S. 622 N. 5. 330. Cf. S. 628 Z. 17ff. 331. Wenn jemand Immobilien u. Mobilien kauft od. erwirbt u. erstere in Besitz nimmt, so gehen auch letztere in seinen Besitz über, selbst wenn sie sich anderweitig befinden. 332. Wenn jemand bei einem anderen eine Sache hat u. zu diesem sagt, dass er sie einem dritten gebe, u. sie alle drei beisammen sind, so erwirbt sie dieser sofort; cf. S. 1321 Z. 4. 333. R. wollte das bei ihm befindliche Geld selbst erwerben, da das von einem Proselyten hinterlassene Vermögen als Freigut gilt. 334. Wenn er solche in diesem Betrag zurückbehalten hat u. genesen ist, kann er die Schenkung nicht mehr widerrufen. 335. Da auch der Sklave zu seinem Vermögen gehört u. ihm somit seine eigne Person geschenkt hat. 336. Ohne es bezeichnet zu haben. 337. Sklaven gelten als Grundbesitz, u. da er etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so kann es der Sklave selbst sein. 338. Da er von Grundbesitz gesprochen hat u.

Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Und hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleâzars, dass sie die Zurücklassung von Mobilien bei Sklaven[340], nicht aber bei der Morgengabe[341] als Zurücklassung anerkannt haben[342]!? — Hierbei sollte dies eigentlich überhaupt nicht von Grundstücken gelehrt werden, da er aber im Schlußsatz lehrt: R. Âqiba sagt, ein Grundstück irgendwie gross sei zum Eckenlass[343] und zu den Erstlingen[344] pflichtig, so lehrt er auch dies vom Grundbesitz. — Und ist denn überall, wo es "etwas" heisst, kein bestimmtes Quantum festgesetzt, es wird ja gelehrt: R. Dosa b. Archinos sagt, wenn bei fünf Schafen jedes eine Schur von anderthalb Mine Wolle liefert, habe bei diesen das Gesetz von der Erstschur[345] statt; die Weisen sagen, bei fünf Schafen, auch wenn sie nur etwas liefern. Und auf unsre Frage, wieviel unter etwas zu verstehen sei, erwiderte Rabh, anderthalb Mine[346], nur müssen sie gefünftelt[347] sein!? — Hierbei sollte es eigentlich überhaupt nicht "etwas" heissen, da aber der erste Autor ein grosses Quantum nennt, so nennen diese ein kleines Quantum, das sie mit "etwas" bezeichnen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn er gesagt hat: meine Mobilien sollen jenem gehören, jener alle seine Benutzungsgeräte erwerbe, mit Ausnahme von Weizen und Gerste, und wenn: alle meine Mobilien sollen jenem gehören, jener auch Weizen und Gerste erwerbe, und sogar den oberen Mühlstein, und wenn: alles, was bewegt werden kann, jener sogar den unteren Mühlstein erwerbe, aber folgendes war ihnen fraglich: gleichen Sklaven Immobilien oder gleichen sie Mobilien? R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand eine Stadt verkauft hat, so hat er Häuser, Gruben, Graben, Höhlen, Bäder, Oelmühlen und Bewässerungsanlagen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen. Wenn er aber gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist alles, sogar wenn

עד שיאמר כל נכסי נתונין לפלוני עבדי חוץ מאחד מרבוא שבהן ואמר רב דימי בר יוסף אמר רבי אלעזר עשו מטלטלין שיור אצל עבד ולא עשו מטלטלין שיור אצל כתובה התם בדין הוא דלא ליתני קרקע ואיידי דתנא רישא רבי עקיבא אומר קרקע כל שהוא חייבת בפאה ובבכורים משום הכי קתני קרקע וכל היכא דתני כל שהוא לית ליה שיעורא והא תנן רבי דוסא בן הרכינס אומר חמש רחלות גוזזות מנה מנה ופרס חייבות בראשית הגז וחכמים אומרים חמש רחלות גוזזות כל שהן ואמרינן וכמה כל שהן אמר רב מנה ופרס ובלבד שיהו מחומשות התם בדין הוא דלא ליתני כל שהוא ואיידי דקאמר תנא קמא שיעורא רבה אמר איהו נמי שיעורא זוטרא קרי לה כל שהוא: פשיטא אמר מטלטלי לפלניא כל מאני תשמישתיה קני לבר מחטי ושערי כל מטלטלי לפלניא אפילו חטי ושערי ואפילו ריחים העליונה קנה לבר מריחים התחתונה כל דמטלטל אפילו ריחים התחתונה קני איבעיא להו עבדא כמקרקעא או כמטלטלא דמי אמר ליה רב אחא בריה דרב אויא לרב אשי תא שמע המוכר את העיר מכר בתים שיחין ומערות ומרחצאות ובית הבדין ובית השלחין אבל לא את המטלטלין ובזמן שאמר היא וכל מה שבתוכה אפילו

M 28 א״ל בדין M 29 איבעי ליה למיתני M 30 דקבעי למיתנא סיפא רע״א הניח קרקע B 31 + ולכתוב עליהם פרוזבול ולקנות עמהם נכסים שאין להם אחריות בכסף ובשטר ובחזקה. M ובוידוי תנא רישא נמי קרקע M 32 אמרי אינהו M 33 זוטא: אמר מטלטלאי M 34 איקרו מטלטלי לבר M 35 + ואי אמר M 36 — לפלניא M 37 — קנה...התחתונה P 38 מדריחים M 39 — קני M 40 כמטלטלי דמי או כמקרקעי דמי M 41 + ושובכות M 42 + לו.

der Sklave kein Grundstück ist. 339. Darin ist auch der Sklave einbegriffen. 340. Hinsichtlich der Freiwerdung derselben im behandelten Fall. 341. Wenn jemand seine Güter seinen Kindern verschrieben u. etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so hat seine Frau die Haftbarkeit für ihre Morgengabe eingebüsst; cf. S. 1286 Z. 1ff. 342. In der angezogenen Lehre wird von Grundbesitz gesprochen u. die Bestimmung gilt auch von Mobilien. 343. Cf. S. 99 N. 32. 344. Cf. Dt. 26,2ff. 345. Die erste Schur gehört dem Priester; cf. Dt. 18,4. 346. Von allen zusammen. 347. Jedes muss ein Fünftel von diesem Quantum bringen.

היו בה בהמה[42]או עבדים הרי כולן מכורין אי אמרת
בשלמא[43]כמטלטלא דמי משום הכי לא מיזדבן ברישא
אלא אי אמרת כמקרקעא דמי אמאי לא מיזדבן
ואלא מאי[44]כמטלטלא דמי מאי אפילו[45]מאי אית לך
למימר שאני[46]מטלטלא דניד ממטלטלא דלא ניד
[47]אפילו תימא כמקרקעא דמי שאני מקרקעא דניד
ממקרקעא דלא[48]ניד אמר ליה רבינא לרב אשי תא
שמע הכותב[49]לעבדו כל נכסיו יצא בן חורין שייר (vgl. Bb. 149b)
קרקע כל שהוא לא יצא[27]בן חורין רבי שמעון אומר
לעולם הוא בן חורין עד שיאמר כל נכסי נתונין
לפלוני עבדי חוץ מאחד מרבוא שבהן ואמר רב
דימי בר יוסף אמר רבי אלעזר עשו מטלטלין שיור
אצל עבד ולא עשו מטלטלין שיור אצל כתובה
ואמר ליה רבא לרב נחמן מאי טעמא עבדא מטלטלא
הוא ומטלטלא למטלטלא הוי שיור[50]וכתובת אשה
מקרקעא הוא ומטלטלא למקרקעא לא הוי שיור
אמר ליה אנן משום דלאו כרות גיטא מתנינן[51]לה: (Col. b)
אמר רבא אמר רב נחמן חמשה עד שיכתבו כל
נכסיהם ואלו הן שכיב מרע עבדו אשתו ובניו
[52]מברחת שכיב מרע דתנן שכיב מרע שכתב כל (Pea. III,7; Bb. 146b)
נכסיו לאחרים ושייר קרקע כל שהוא מתנתו[53]קיימת
לא שייר קרקע כל שהוא אין מתנתו קיימת עבדו
דתנן הכותב כל נכסיו לעבדו יצא בן חורין שייר (vgl. Bb. 149b)

M 42 עבד' ושפחות הרי || M 43 עבדא מטלטלי הוא היינו דלא איזדבן ברישא אא״א עבדא מקרקעי הוא אמאי לא איזדבן || M 44 עבדא מטלטלי הוא מאי || B 45 + אלא || M 46 מטלטלי' מקרקעי (וכן בכולן) || M 47 — אפי'...דמי || VP 48 נידי || M 49 כ״ן לעבדו || P 50 ולכת' || M 51 - לה || M 52 ושברחו סימן שכיב || M 53 מתנה.

Vieh und Sklaven darin sind, mitverkauft. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, dass sie Mobilien gleichen, dass sie im ersten Fall nicht mitverkauft sind, weshalb aber sind sie, wenn du sagst, sie gleichen Immobilien, nicht mitverkauft!? — Welchen Sinn hat, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, [das Wort] "sogar"!? Du musst also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimôn sagt, er werde in jedem Fall frei, es sei denn, dass er gesagt hat: alle meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleâzars, dass sie die Zurücklassung von Mobilien bei einem Sklaven, nicht aber bei der Morgengabe als Zurücklassung anerkannt haben. Und den Grund erklärte Raba dem R. Naḥman wie folgt: Sklaven gleichen Mobilien, und bei Mobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung; die Morgengabe einer Frau hingegen gleicht Immobilien[348], und bei Immobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien nicht als Zurücklassung. Dieser erwiderte: Wir erklären es: weil die Scheidung[349] keine vollständige ist.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: In fünf Fällen ist die Verschreibung aller Güter erforderlich, und zwar: bei einem Sterbenskranken, bei einem Sklaven, bei einer Frau, bei den Kindern und bei einer Sicherstellenden. Bei einem Sterbenskranken, denn es wird gelehrt: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter anderen verschrieben und etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung giltig; wenn er aber kein Grundbesitz zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung nicht giltig. Bei einem Sklaven, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er

348. Da der Ehemann mit diesen für die Morgengabe haftet. 349. Bei der Freilassung eines Sklaven ist eine Art Scheidebrief (die Freilassungsurkunde) erforderlich, durch den das Abhängigkeitsverhältnis vollständig durchschnitten wird, u. wenn der Herr bei der Schenkung irgend etwas zurückbehält, so ist die "Scheidung" keine vollständige, da er am Vermögen, also auch am Besitz des Sklaven, noch beteiligt ist.

nicht frei. Bei einer Frau, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand alle seine Güter seiner Frau verschrieben hat, so hat er sie nur zur Vormünderin gemacht[350]. Bei den Kindern, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinen Kindern und etwas Grundbesitz seiner Frau verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe[351] eingebüsst. Bei der Sicherstellenden, denn der Meister sagte: Die Sicherstellende[352] muss alle ihre Güter verschreiben[353]. Bei diesen allen gilt auch die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung[354], nur nicht bei der Morgengabe, denn die Rabbanan haben ihr einen Anspruch auf Immobilien[355], nicht aber auf Mobilien zugesprochen. Amemar sagte: Wenn aber die Mobilien in der Urkunde über die Morgengabe genannt[356] und noch vorhanden sind, so ist die Zurücklassung giltig[357].

Wenn jemand gesagt hat: meine Güter sollen jenem gehören, so heissen auch Sklaven Güter, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei. Grundstücke heissen Güter, denn es wird gelehrt: Güter, die eine Sicherheit[358] gewähren, werden erworben durch Geld[359], Schein und Besitznahme[360]. Gewänder heissen Güter, denn es wird gelehrt: und die keine Sicherheit[361] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen erworben. Gelder heissen Güter, denn es wird gelehrt: Die keine Sicherheit gewähren, werden erworben mit solchen[362], die Sicherheit gewähren, durch Geld, Schein und Besitznahme. So hatte R. Papa zwölftausend Zuz von den Hozäern zu bekommen, und trat sie R. Šemuél b. Aha mittelst seiner Stubenschwelle[363] ab. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen. Schuldscheine heissen Güter, denn Rabba b. Jiçhaq sagte: Es gibt zweierlei Scheine[364]; [sagte er:] erwerbt dieses Feld für jenen[365] und

קרקע כל שהוא לא יצא בן חורין אשתו דאמר רב
יהודה אמר שמואל הכותב כל נכסיו לאשתו לא
עשאה אלא אפטרופא בניו דתנן הכותב כל נכסיו
לבניו וכתב לאשתו קרקע כל שהוא אבדה כתובתה
מברחת דאמר מר מברחת צריכה שתכתוב כל
נכסיה ובכולהו מטלטלי הוי שיור לבר מכתובה
דאמקרקעי תקינו רבנן ממטלטלי לא תקון רבנן
אמימר אמר מטלטלי דכתיבי בכתובה ואיתנהו
בעינייהו הוי שיור: אמר נכסי לפלניא עבדא איקרי
נכסי דתנן הכותב כל נכסיו לעבדו יצא בן חורין
ארעא איקרי נכסי דתנן נכסים שיש להן אחריות
נקנין בכסף ובשטר ובחזקה גלימא איקרי נכסי דתנן
ושאין להן אחריות אין נקנין אלא במשיכה זוזי
איקרי נכסי דתנן ושאין להן אחריות נקנין עם
נכסים שיש להן אחריות בכסף ובשטר ובחזקה כי
הא דרב פפא הוו ליה תריסר אלפי זוזי בי חוזאי
אקנינהו ניהליה לרב שמואל בר אחא אגב אסיפא
דביתיה כי אתא נפק לאפיה עד תוך שטרא איקרי
נכסי דאמר רבה בר יצחק שני שטרות הן אמר

55 M דתנן מברחת 56 M מכתובת אשה ממקרקעי תקינו
לה רבנן ממט׳ לא תקינו לה רבנן 57 M אפי׳ מטלטלי
ואיתנהו 58 M תואך 59 V רבא 60 M + אמר רב.

350. Er wollte damit nicht seine Kinder enterben, sondern der Frau die Achtung der Kinder sichern. 351. Dh. auf die Haftbarkeit der Güter für ihre Morgengabe verzichtet, da sie mit der Schenkung einverstanden war. 352. Wenn eine Frau, die sich verheiratet, ihre Güter sicherstellen will, dass sie nicht ihrem Mann durch die Ehe zufallen. 353. Einem Fremden; wenn sie für sich nichts zurückbehält, so kann sie, wenn sie verwitwet od. geschieden wird, die diesem verschriebenen Güter zurückverlangen, weil es ersichtlich ist, dass sie mit der Schenkung die Güter nur ihrem Ehemann hinterziehen wollte; wenn sie aber etwas für sich zurückbehält, so ist die Schenkung giltig u. sie kann die Güter nicht mehr zurückverlangen. 354. Obgleich in diesen Lehren von der Zurücklassung von Grundbesitz gesprochen wird. 355. Als Sicherheit für ihre Morgengabe. 356. Dass er mit diesen für ihre Morgengabe hafte. 357. Wenn er diese zurückbehalten hat, so ist es ebenso als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben u. sie hat den Anspruch auf die übrigen Güter eingebüsst. 358. Einen Gläubiger für seine Schuld, nämlich Grundstücke. 359. Zahlung des Kaufpreises. 360. Cf. S. 1081 Z. 9ff. 361. Mobilien, auch Gewänder, die man beiseite schaffen kann. 362. Cf. S. 1338 N. 331. 363. Er trat ihm diese ab u. in Verbindung mit dieser auch den genannten Betrag. 364. Der Zueignung, die halakhisch von einander verschieden sind. 365. Das er ihnen (durch Handschlag) zueignet.

זכו בשדה זה לפלוני וכתבו לו את השטר חוזר
בשטר ואינו חוזר בשדה על מנת שתכתבו לו את
השטר חוזר[61] בין בשטר בין בשדה ורב חייא בר אבין
אמר רב הונא שלשה שטרות הן תרי הני דאמרן
אידך אם קדם מוכר וכתב[62] את השטר כאותה ששנינו
כותבין שטר למוכר ואף על פי שאין לוקח עמו (Fol. 151; Bb. 77a)
כיון שהחזיק זה בקרקע נקנה שטר כל מקום שהוא (167b)
וזו היא ששנינו נכסים שאין להן אחריות נקנין עם
הנכסים שיש להן אחריות בכסף ובשטר ובחזקה
בהמה איקרי נכסי דתנן המקדיש נכסיו והיתה (Seq. iv, 7; Zeb. 103a)
בהן בהמה ראויה לגבי מזבח זכרים[63] עולות ונקבות (Tem. 20a, 31b)
[64] ימכרו לצרכי זבחי שלמים עופות איקרי[65] נכסי דתנן
המקדיש נכסיו והיו בהן דברים הראויין לגבי מזבח (Seq. iv, 8)
יינות שמנים ועופות תפילין איקרי נכסי דתנן
המקדיש נכסיו מעלין לו[66] תפילין איבעיא להו ספר (Bq. 102b; Ar. 23b)
תורה מאי[67] כיון דלא מזדבן דאסור לזבוניה לאו נכסי
הוא או דלמא כיון דמזדבן ללמוד תורה ולישא (Meg. 27a)
אשה נכסי הוא תיקו: (סימן[68] זוטא אימיה דעמרם
מתרתי אחוותא רב טובי ורב דימי ורב יוסף) אימיה
דרב זוטרא בר טוביא[69] כתבינהו לנכסה לרב זוטרא
בר טוביא[70] דבעיא לאנסובי ליה לרב זביד[71] אינסיבא
וגרשה אתיא לקמיה דרב ביבי בר אביי אמר משום
אנסובי והא אינסיבה[72] אמר ליה רב הונא בריה דרב

61 M בזה ובזה ור״ח || 62 M + לו || 63 M — עולות
|| 64 M — ימכרו...שלמים || 65 P נכסים || 66 M תפיליו
|| 67 M — כיון...או דלמא...הוא || 68 VM זוטרא || 69 M
כתבתינהו || 70 P דבעי. M משום דקבעיא לאינס׳ לרב
|| 71 M לסוף אינסב ואיגרש אתאי || 72 M מתקיף ליה.

schreibet ihm den Schein[366], so kann er[367] hinsichtlich des Scheins zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Felds[368]; wenn aber: unter der Bedingung, dass ihr ihm den Schein schreibt[369], so kann er zurücktreten[367] sowol hinsichtlich des Scheins als auch hinsichtlich des Felds. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe dreierlei Scheine; zwei, von welchen wir gesprochen haben, und einen in dem Fall, wenn der Verkäufer den Schein im voraus[370] geschrieben hat, wie wir gelernt haben: man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald dieser das Grundstück in Besitz genommen hat, wird der Schein miterworben, wo er sich auch befindet. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[371] gewähren, werden erworben mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld, Schein und Besitznahme. Viehe werden Güter genannt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, und sich darunter für den Altar geeignetes Vieh befindet, so werden die männlichen als Brandopfer dargebracht und die weiblichen als Friedensopfer verkauft. Vögel werden Güter genannt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, und darunter sich für den Altar brauchbare Dinge, als Weine, Oele und Vögel, befinden. Die Tephillin[372] werden Güter genannt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, so lasse man ihm die Tephillin zurück. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einer Gesetzrolle: gehört sie nicht zu den Gütern, da sie unverkäuflich ist, denn es ist verboten, eine solche zu verkaufen, oder aber gehört sie, da man sie verkaufen darf, um das Gesetz zu studiren und eine Frau zu heiraten, wol zu den Gütern? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Die Mutter des R. Zutra b. Ṭobija verschrieb R. Zutra b. Ṭobija alle ihre Güter, weil sie sich an R. Zebid verheiraten[373] wollte. Alsdann heiratete sie und liess sich später scheiden. Hierauf[374] kam sie vor R. Bebaj b. Abajje, und dieser entschied: Weil sie sich verheiraten[375] wollte, und sie hat sich ja verheiratet[376]. Da sprach R. Hona, Sohn R.

366. Die Schenkungsurkunde, wodurch die Rechtskraft des Empfängers gesteigert wird. 367. Bevor die Urkunde dem Empfänger eingehändigt worden ist. 368. Das Feld gehört dem Empfänger, nur hat er keine Urkunde darüber. 369. Nur dann soll ihm das Feld gehören. 370. Bevor er noch einen Käufer für das Feld hatte. 371. Scheine werden hier keine Sicherheit gewährende Güter genannt. 372. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 373. Damit sie durch die Heirat nicht in seinen Besitz übergehen. 374. Als sie ihre Güter zurückhaben wollte u. sie ihr verweigert wurden. 375. Dies war bei der Schenkung ausdrücklich angegeben worden. 376. Da dieser Fall eingetreten ist, so ist die Schenkung giltig u. sie kann sie nicht mehr widerrufen.

Jehošuâs, zu ihm: Ihr stammt von den Verkürzten[377] und redet auch verkürzte Worte, selbst nach demjenigen, welcher sagt, dass das Hinterzogene erworben[378] werde, gilt dies nur von dem Fall, wo sie dies[379] nicht bekundet hat, hierbei aber hat sie ja bekundet, dass sie dies wegen ihrer Verheiratung getan hat, und sie hat sich ja verheiratet und scheiden lassen[380].

Die Mutter des Rami b. Hama verschrieb abends ihr Vermögen Rami b. Hama; und am folgenden Morgen verschrieb sie es R. Ûqaba b. Hama. Als Rami b. Hama hierauf zu R. Šešeth kam, sprach er ihm das Vermögen zu. Darauf kam R. Ûqaba b. Hama vor R. Nahman, und dieser sprach das Vermögen ihm zu. Da ging R. Šešeth zu R. Nahman und sprach zu ihm: Weshalb sprach es der Meister R. Ûqaba b. Hama zu? Wenn etwa, weil sie zurückgetreten ist, so ist sie ja gestorben[381]!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: in jedem Fall, wo er bei einer Genesung[382] zurücktreten kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[383]. Šemuél sagte es ja aber nur von dem Fall, wenn er es[384] für sich [behalten will], sagte er es etwa auch von dem Fall, wenn er es einem anderen [schenken will]!? Dieser erwiderte: Šemuél sagte ausdrücklich, einerlei ob für sich oder für einen anderen.

Die Mutter R. Âmram des Frommen hatte eine Mappe mit Schuldscheinen, und als sie starb, sagte sie: sie sollen meinem Sohn Âmram gehören. Hierauf kamen seine Brüder vor R. Nahman und sprachen zu ihm: Er hat sie ja nicht an sich gezogen! Dieser erwiderte ihnen: Die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und ausgehändigt[385].

Die Schwester des R. Ṭobi b. R. Mathna verschrieb morgens alle ihre Güter R. Ṭobi b. R. Mathna; abends kam R. Ahadboj b. R. Mathna zu ihr und weinte vor ihr, indem er sprach: Jetzt wird man sagen, der eine sei ein Gelehrter[386] und der andere sei kein Gelehrter. Da verschrieb sie sie ihm. Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: in jedem Fall, wo er bei einer Genesung zurück-

יהושע משום דאתו ממולאי אמריתו מילי מולייתא
אפילו למאן דאמר מברחת קני הני מילי היכא דלא
גליא דעתה אבל הכא גליא דעתה דמשום אינסובי
הוא והא אינסיבה ואיגרשה: אימיה דרמי בר חמא
באורתא כתבינהו לנכסיה לרמי בר חמא בצפרא
כתבתינהו לרב עוקבא בר חמא אתא רמי בר חמא
לקמיה דרב ששת אוקמיה בנכסי אזל רב עוקבא
בר חמא קמיה דרב נחמן אוקמיה בנכסי אתא רב
ששת לקמיה דרב נחמן אמר ליה מאי טעמא
אוקמיה מר לרב עוקבא בר חמא אי משום דהדרא
בה והא שכיבא אמר ליה הכי אמר שמואל כל
שאילו עמד חוזר חוזר במתנתו אימור דאמר שמואל
לעצמו לאחר מי אמר אמר ליה בפירוש אמר שמואל
בין לעצמו בין לאחר: אימיה דרב עמרם חסידא
הוה לה מלוגא דשטראי כי קא שכבא אמרה ליהוי
לעמרם ברי אתו אחוה לקמיה דרב נחמן אמרו ליה
והא לא משך אמר להו דברי שכיב מרע ככתובין
וכמסורין דמו: אחתיה דרב טובי בר רב מתנה
כתבתינהו לנכסה לרב טובי בר רב מתנה בצפרא
לפניא אתא רב אחדבוי בר רב מתנה בכה לה
אמר לה השתא אמרי מר צורבא מרבנן ומר לאו
צורבא מרבנן כתבתינהו ניהליה אתא לקמיה דרב
נחמן אמר ליה הכי אמר שמואל כל שאילו עמד

M 73 + דמשום אינסובי הוא   M 74 כתבתינהו לניכס   M 75 אזל   P 76 בניכסיה   M 77 עביד מר הכי א ל משום דהדרה ביה והא מית לה אמר   M 78 עומד והוזר   M 79 לא שנא לעצ׳ ל׳ ש לאחר   M 80 הני לעמ׳ ברי תבעוה אחוה לדינא קמיה „ P 81 אחיה „ P 82 לנכסיה „ M 83 — בכה...ניהליה.

377. Cf. S. 1301 N. 912. 378. Vom Empfänger; die Frau kann nicht mehr zurücktreten. 379. Dass sie ihr Vermögen nur deshalb verschenke, damit es ihrem Ehemann nicht zufalle. 380. Sie kann daher die Schenkung widerrufen. 381. Nach seiner Ansicht kann ein Sterbenskranker durch eine 2. Bestimmung die 1. nur dann aufheben, wenn er am Leben geblieben ist. 382. Wenn er für sich nichts zurückbehalten hatte. 383. Auch wenn der Schenkende gestorben ist; die 2. Schenkung ist also giltig. 384. Das verschenkte Vermögen. 385. Er erwirbt das Geschenkte durch die blosse Bestimmung, auch wenn er es nicht erhalten hat. 386. Da er bevorzugt worden ist.

חוזר חוזר במתנתו: אחתיה דרב דימי בר יוסף
הוה לה פיסקתא דפרדיסא כל אימת דהות חלשא
Col.b [84]הוה מקניא ליה ניהליה וכי קיימא [85]הות הדרא
בה זימנא חדא חלשא שלחה ליה תא [86]קני שלח לא
בעינא שלחה ליה תא קני כל היכא דבעית אזל
שיירה וקנו מינה כי [87]קיימא הדרא בה אתאי לקמיה
דרב נחמן שלח ליה תא לא אתא אמר [88]מאי איתי
Ket. 91a הא שיירה וקנו מינה שלח ליה אי [89]לא אתית °מחינא
לך בסילוא דלא מבע דמא אמר להו לסהדי היכי
הוה [90]מעשה אמרו ליה אמרה הכי ווי דקא מיתה
הך איתתא אמר להו אם כן [91]הוה מצוה מחמת
מיתה [92]ומצוה מחמת מיתה חוזר: איתמר מתנת
שכיב מרע במקצת אמרוה רבנן קמיה דרבא משמיה
דמר זוטרא בריה דרב נחמן דאמר משמיה דרב
נחמן [93]הרי היא כמתנת בריא שאם עמד אינו חוזר
vgl. Bt. 7a והרי היא כמתנת שכיב מרע דלא בעיא קנין °אמר
להו רבא לאו אמינא לכו לא תיתלו בוקי סריקי
ברב נחמן הכי אמר רב נחמן הרי היא כמתנת
Bt. 146b בריא ובעיא קנין איתיביה [94]רבא לרב נחמן °שייר
קרקע כל שהוא מתנתו קיימת מאי לאו דלא קנו
מיניה לא דקנו מיניה אי הכי אימא סיפא לא שייר

84 M יהבת ליה וכי ‖ 85 P הוה ‖ 86 M לא אתא שלחה ‖ 87 M קמת תבעתיה לדינא לקמיה דרבא שלח ‖ 88 M אמאי איזיל הא שיירי וקנאי מינה ‖ 89 M אתית אתית ואי לא מחינא ‖ 90 M עובדא ‖ 91 M — הוה ‖ 92 M + היא ‖ 93 B + הרי היא כמתנת בריא והרי היא כמתנת שכיב מרע ‖ 94 M רב משרשיא לרבא שייר.

treten kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[387].

Die Schwester des R. Dimi b. Joseph hatte ein Stück Obstgarten, und so oft sie erkrankte, eignete sie es diesem zu, und sobald sie genas, trat sie zurück. Eines Tags erkrankte sie und liess ihm sagen: Komm, erwirb es. Da liess er ihr erwidern: Ich will nicht. Hierauf liess sie ihm sagen: Komm, erwirb es auf welche Weise[388] du willst. Da ging er hin, liess etwas zurück[389] und liess es sich auch zueignen[390]. Als sie später genas, trat sie zurück. Hierauf kam sie zu R. Naḥman, und dieser liess ihn rufen; er kam aber nicht, denn er sagte: wozu soll ich hingehen, ich liess ja etwas zurück und habe es mir auch zueignen lassen[391]. Da liess er ihm sagen: Wenn du nicht kommst, so züchtige ich dich mit Dornen, die kein Blut fliessen[392] machen. Alsdann fragte er die Zeugen, wie die Sache sich zugetragen hat, und diese erwiderten: Sie sprach[393] wie folgt: wehe, ich sterbe. Da entschied er: Dies war also eine Bestimmung wegen des Sterbens[394], und wenn die Bestimmung wegen des Sterbens erfolgt ist, so kann man zurücktreten[395].

Es wurde gelehrt: Wenn ein Sterbender einen Teil seiner Güter verschenkt hat, so gilt dies, wie die Rabbanan vor Raba im Namen Mar-Zuṭras, des Sohns R. Naḥmans, im Namen R. Naḥmans sagten, als Geschenk eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und als Geschenk eines Sterbenskranken, indem eine Zueignung nicht erforderlich[396] ist. Da sprach Raba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt, dass ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen[397] sollt. Folgendes sagte R. Naḥman: es gleicht der Schenkung eines Gesunden und bedarf einer Zueignung. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so ist seine Schenkung giltig. Wahrscheinlich doch, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat[398]!? — Nein, wenn er es ihm zugeeignet[399] hat. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er nicht etwas Grundbesitz zurückbehalten, so ist die Schenkung nicht

387. Die 2. Schenkung ist daher giltig. 388. Damit sie nicht mehr zurücktreten könne. 389. Vom Garten, den sie ihm schenkte, da in diesem Fall ein Rücktritt nicht mehr zulässig ist. 390. Wodurch das Geschenk auf jeden Fall erworben wird, es sei denn, dass ausdrücklich angegeben wird, dass die Schenkung wegen des Sterbens erfolge. 391. Auch RN. kann gegen die Giltigkeit der Schenkung nichts einwenden. 392. Nach den Kommentaren, er werde über ihn den Bann verhängen. 393. Als sie ihn holen liess. 394. Sie hat es ihm nur deshalb geschenkt, weil sie glaubte, sie werde sterben. 395. Wenn dieser Fall nicht eingetreten ist. 396. Der Empfänger erwirbt das Geschenk durch die blosse Bestimmung. 397. In seinem Namen keine unrichtigen Lehren vortragen. 398. Demnach gilt dies als Schenkung eines Sterbenskranken. 399. Als Schenkung eines Gesunden.

gültig; weshalb dies, wenn man sagen wollte, wenn er ihm zugeeignet hat!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben hat, so kann er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten, denn es ist sicher, dass er diese Bestimmung nur wegen des Sterbens getroffen[400] hat. R. Mešaršeja wandte gegen Raba ein: Einst sprach die Mutter der Söhne des Rokhel, die krank darniederlag: gebt mein Uebergewand meiner Tochter, es ist zwölf Minen wert; als sie gestorben war, erfüllte man ihre Worte[401]!? Hierbei hatte sie ihre Bestimmung wegen des Sterbens[402] getroffen. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn jemand sagte: gebt diesen Scheidebrief meiner Frau, oder: diesen Freilassungsbrief meinem Sklaven, und gestorben ist, so gebe man es ihnen nicht nach dem Tod[403]; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so gebe man sie ihm auch nach dem Tod[404]!? — Woher, dass hier von dem Fall gesprochen wird, wenn es ohne Zueignung erfolgt? — Gleich einem Scheidebrief; wie es bei einem Scheidebrief keine Zueignung[405] gibt, ebenso gilt es auch von den übrigen ohne Zueignung. — Da wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er die Bestimmung wegen des Sterbens getroffen hat. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erklärte: Sonst ist eine Zueignung wol erforderlich, jene Lehren[406] aber sprechen von dem Fall, wenn er alle seine Güter verteilt hat, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenden. Die Halakha ist, wenn ein Sterbender einen Teil[407] verschenkt, so ist eine Zueignung erforderlich, selbst wenn er gestorben ist; wenn er aber die Bestimmung wegen des Sterbens getroffen hat, so ist eine Zueignung nicht erforderlich; jedoch nur dann, wenn er gestorben ist; ist er genesen, so kann er zurücktreten, auch wenn er es zugeeignet hat.

Es wurde gelehrt: wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reittiere gesetzt, denn dies gleicht der Schenkung eines Gesunden[408] und der Schenkung eines

קרקע כל שהוא אין מתנתו קיימת ואי דקני מיניה אמאי אמר ליה הכי אמר שמואל שכיב מרע שכתב כל נכסיו לאחרים אף על פי שקנו מידו עמד חוזר בידוע שלא היה מצוה אלא מחמת מיתה איתיביה רב משרשיא לרבא מעשה באמן של בני רוכל שהיתה חולה ואמרה תנתן כבינתי לבתי והוא בשנים עשר מנה ומתה וקיימו דבריה התם במצוה מחמת מיתה איתיביה רבינא לרבא האומר תנו גט זה לאשתי ושטר שחרור זה לעבדי ומת לא יתנו לאחר מיתה תנו מנה לפלוני ומת יתנו לאחר מיתה וממאי דלא קנו מיניה דומיא דגט מה גט לאו בר קנין אף האי נמי דלא קנו מיניה התם נמי במצוה מחמת מיתה רב הונא בריה דרב יהושע אמר מצוה מחמת מיתה בעלמא בעיא קנין וכי תניא הני מתנייתא במחלק כל נכסיו דההיא מתנת שכיב מרע שויוה והלכתא מתנת שכיב מרע במקצת בעיא קנין ואף על גב דמת מצוה מחמת מיתה לא בעיא קנין והוא דמת עמד חוזר ואף על גב דקנו מיניה: איתמר מתנת שכיב מרע שכתוב בה קנין בי רב משמיה דרב אמרי ארכביה אתרי ריכשי ושמואל אמר לא ידענא מאי אדון בה בי רב משמיה דרב אמרי ארכביה אתרי ריכשי הרי היא כמתנת בריא

M 95 + לא. B + אין מתנתו קיימת ‖ M 96 ; אם ‖ M 97 + חכמים את ‖ M 98 — וממאי...דומיא...מיניה ‖ M 99 בעלמא ‖ M 1 תימא כל הני במחלק נכסיו לבניו והלכתא.

400. Und da dieser Fall nicht eingetreten ist, so kann er auch die Schenkung widerrufen. 401. Es war eine Teilschenkung ohne Zueignung. 402. Und wenn dieser Fall eintrifft, so ist die Schenkung auch ohne Zueignung giltig. 403. Weil die Scheidung bezw. die Freilassung erst bei der Uebergabe erfolgt, u. zu dieser Zeit war er bereits tot. 404. Auch wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. 405. Die Frau wird geschieden, sobald der Scheidebrief in ihren Besitz gelangt. 406. In welchen es heisst, dass der Empfänger das Geschenk ohne Zueignung erwerbe. 407. Von seinem Vermögen. 408. Durch die Zueignung.

[2]הרי היא כמתנת שכיב מרע הרי היא כמתנת בריא
שאם עמד אינו חוזר [2]הרי היא כמתנת שכיב מרע
שאם אמר הלואתו לפלוני הלואתו לפלוני ושמואל
אמר לא ידענא מאי אדון בה שמא לא גמר להקנותו
5 אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה ורמי דרב אדרב
[3]ודשמואל אדשמואל דשלח רבין משמיה דרבי אבהו
הוו ידעי ששלח רבי אלעזר לגולה משום רבינו
Git.9b Bb.135b שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת
אין כותבין ונותנין שמא לא גמר להקנותו אלא
10 בשטר ואין שטר לאחר מיתה [4]ואמר רב יהודה אמר
שמואל הלכתא כותבין ונותנין קשיא דרב אדרב
קשיא דשמואל אדשמואל דרב אדרב לא קשיא הא
דקנו מיניה הא דלא קנו מיניה דשמואל אדשמואל
לא קשיא [5]במיפה את כחו: יתיב רב נחמן בר
15 יצחק אחוריה דרבא ויתיב רבא קמיה דרב נחמן [6]קא
בעי מיניה מי אמר שמואל שמא לא גמר להקנותו
Bb.151b אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה והא [7]אמר רב
יהודה אמר שמואל שכיב מרע שכתב כל נכסיו
Col.b לאחרים אף על פי שקנו מידו [7]עמד חוזר בידוע
20 שלא היה קנין אלא מחמת [8]המיתה ואחוי ליה
בידיה ואשתיק כי קם אמר [9]רב נחמן בר יצחק
[10]לרבא מאי אחוי לך אמר ליה במיפה את כחו

M 2 + ו || M 3 ורמי דשמ׳ || M 4 ושמואל אמר הלכה || M 5 + התם || M 6 ויתיב וקאמר מי || M 7 + אם || M 8 מיתה אחוי || M 9 + ליה || M 10 — לרבא.

Sterbenskranken. Es gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann; und es gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn wenn er gesagt hat, dass sein Darlehn[409]jenem gehören soll, so gehört[410]das Darlehn jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er hat vielleicht beschlossen, es ihm nur durch den Schein[411]zuzueignen, und nach dem Tod gibt es keinen Schein. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem Rabh sich befindet, und auf einen, in welchem Šemuél sich befindet. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, dass R. Eleâzar im Namen unsres Meisters[412] der Diaspora mitteilen liess: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod gibt es keinen Schein. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei, man schreibe und gebe sie ihm wol. Somit befindet sich ja sowol Rabh als auch Šemuél in einem Widerspruch!? — Rabh befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er es ihm zugeeignet[413]hat, und das andere, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. Šemuél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn da[414]wird von dem Fall gesprochen, wenn er seine Rechtskraft steigern wollte[415].

R. Naḥman b. Jiçḥaq sass hinter Raba und Raba sass vor R. Naḥman; da fragte er diesen: Kann Šemuél denn gesagt haben: er hat vielleicht beschlossen, es ihm nur durch den Schein zuzueignen, und nach dem Tod gibt es keinen Schein, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, dass wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben hat, er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten könne, weil es sicher ist, dass die Zueignung nur wegen des Sterbens erfolgt ist[416]!? Da zeigte ihm dieser mit der Hand[417]und schwieg. Als er aufgestanden war, sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Was zeigte er dir? Dieser erwiderte: Wenn er seine Rechtskraft steigern wollte. — In welchem Fall wollte er seine Rechtskraft

409. Das er bei einem anderen hat. 410. Obgleich es sich bei einem anderen befindet u. jener nicht zugegen ist. 411. Da bei der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung nicht erforderlich ist, so ist er vielleicht zurückgetreten u. wünschte die Zueignung durch die Uebergabe der Schenkungsurkunde erfolgen zu lassen, u. dies muss bei Lebzeiten erfolgen. 412. Im Namen Rabhs. 413. In diesem Fall wollte der Schenkende das Besitzrecht des Empfängers steigern u. nicht zurücktreten. 414. In der von Rabin angezogenen Lehre. 415. Wenn dies ausdrücklich in der Urkunde angegeben ist, wie weiter erklärt wird. 416. Wenn er aber gestorben ist, ist die Schenkung giltig. 417. Er erklärte es ihm durch eine Geste.

steigern? R. Hisda erwiderte: [Wenn darin geschrieben ist,] ausser der Schenkung eigne ich es ihm zu.

Klar liegt der Fall, wenn er es[419] zuerst einem und nachher einem anderen verschrieben hat, denn darüber sagte R. Dimi, als er kam, ein Testament hebe ein anderes Testament[420] auf. Wenn er es aber zuerst einem verschrieben und eingehändigt[421] hat, und nachher einem anderen verschrieben und eingehändigt hat, so hat es, wie Rabh sagt, der erste, und wie Šemuél sagt, der zweite erworben. Rabh sagt, der erste habe es erworben, denn dies gilt als Schenkung eines Gesunden[422]; Šemuél sagt, der zweite habe es erworben, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenskranken. — Aber über eine Schenkung, in der eine Zueignung geschrieben ist, streiten sie ja bereits einmal!? — Beides ist nötig; würde nur das eine gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine Ansicht nur in jenem Fall, wo er es ihm zugeeignet[423] hat, während er hinsichtlich dieses Falls, wenn er es ihm nicht zueignet, Šemuél beipflichte; und würde er nur diesen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél vertrete seine Ansicht nur in diesem Fall, während er hinsichtlich jenes Falls Rabh beipflichte; daher ist beides nötig. So lehren sie es in Sura; in Pumbeditha lehren sie es wie folgt: R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie folgendes an Šemuél: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben und sie ihm aus der Hand zugeeignet[424] hat? Er liess ihnen erwidern: Nach der Zueignung ist nichts mehr zu ändern[425]. Sie wollten hieraus entnehmen, dies gelte nur hinsichtlich eines Fremden[426], nicht aber von sich selbst[427], da sprach R. Hisda zu ihnen: Als R. Hona aus Kuphri[428] kam, erklärte er: einerlei ob für sich selbst oder für andere.

Einst ereignete sich ein solcher Fall, und er hatte es[429] zugeeignet; als er darauf vor R. Hona kam, sprach dieser: Was kann ich dir helfen, wenn du es nicht so zugeeignet hast, wie die Leute zuzueignen pflegen[430].

Bb.136a היכי דמי מיפה את כחו אמר רב חסדא וקנינא מיניה מוסיף על מתנתא דא: פשיטא כתב לזה
ib.135b וכתב לזה היינו דכי אתא רב דימי אמר דייתיקי מבטלת דייתיקי כתב וזיכה לזה כתב וזיכה לזה
רב אמר ראשון קנה ושמואל אמר שני קנה רב אמר ראשון קנה הרי היא במתנת בריא ושמואל אמר שני קנה הרי היא במתנת שכיב מרע והא אפליגו בה חדא זימנא במתנת שכיב מרע שכתוב בה קנין צריכא דאי איתמר בהא בהא קאמר רב משום דקנו מיניה אבל בהא דלא קנו מיניה אימא מודה ליה לשמואל ואי איתמר בהא בהא קאמר שמואל אבל בהך אימא מודה ליה לרב צריכא בסורא מתנו הכי בפומבדיתא מתנו הכי אמר רב ירמיה בר אבא שלחו ליה מבי רב לשמואל ילמדנו רבינו שכיב מרע שכתב כל נכסיו לאחרים וקנו
Fol.153 מידו מהו שלח להו אין אחר קנין כלום סבור מיניה הני מילי לאחר אבל לעצמו לא אמר להו רב חסדא כי אתא רב הונא מכופרי פירשה בין לעצמו בין לאחרים: ההוא דקנו מיניה אתא לקמיה דרב הונא אמר מאי איעבד לך דלא אקנית כדמקנו אינשי:

P 11 דיאתיקי || M 12 + מאי || M 13 — במתנת... קנין M 14 אשמעינן M 15 — הכי M 16 שכיב...לאחרים ו P 17 ליה M 18 מבי כפרי M 19 + ד P 20 כדקנו.

418. Ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen. 419. Die 2. Schenkung ist giltig, da er von der 1. zurückgetreten ist. 420. Die Schenkungsurkunde. 421. Durch die Einhändigung der Schenkungsurkunde. 422. Sogar darüber, ob er zurücktreten u. das Geschenk für sich zurückbehalten kann. 423. Da wird von dem Fall gesprochen, wenn die Zueignung in der Urkunde geschrieben steht. 424. Und sie nachher einem anderen schenkt. 425. Der erste hat sie erworben. 426. Wenn er sie nachher einem anderen verschenkt hat. 427. Wenn er die Schenkung widerruft u. die Güter für sich behalten will. 428. Ein Ortsname כופרי ist sonst im T. nicht bekannt, dagegen wird כפרי häufig genannt. 429. Sein Vermögen, u. wollte nach seiner Genesung die Schenkung widerrufen. 430. Blos durch Schenkung ohne Zueignung, um event. zurücktreten zu können.

ההיא מתנתא דהוה כתוב בה בחיים ובמות[21]רב
אמר הרי היא כמתנת שכיב מרע ושמואל אמר
הרי היא כמתנת בריא רב אמר הרי היא כמתנת
שכיב מרע מדכתיב בה במות[22]אחר מיתה קאמר
ליה והאי דכתיב בחיים סימן בעלמא דחיי ושמואל
אמר הרי היא כמתנת בריא מדכתיב בה בחיים
מחיים[23]קאמר והאי דכתב[24]ובמות כמאן דאמר מעתה
ועד עולם אמרי נהרדעי הלכתא כוותיה דרב:
[25]ההיא דאתאי[26]לקמיה דרב נחמן לנהרדעא[27]שדרה
לקמיה דרב ירמיה בר אבא[28]לשום טמיא אמר הכא
אתרא דשמואל[29]הוא נעביד כוותיה דרב: אמר
רבא ואי כתיב בה מחיים קנה אמר אמימר לית
הלכתא כוותיה דרבא אמר ליה רב אשי לאמימר
פשיטא דהא אמרי נהרדעי הלכתא כוותיה דרב
מהו דתימא[30]מחיים מודי רב קא משמע לן: ההיא
[31]דאתאי לקמיה דרבא עבד לה[32]רבא כשמעתיה הוה
קא טרדא ליה אמר ליה לרב פפא בריה דרב חנן
ספריה זיל כתוב לה[33]וכתוב בה שוכר עליהן או
מטען אמרה[34]ליה טבעה ארביה אטעויי קא מטעית
לי אמשינהו למניה דרבא[35]במיא ואפילו הכי לא

Bm. 75b

M 21 — רב...בריא || M 22 לא״ם הוא דקאמר והאי דכתיב
ביה בחיים סימנא לחיים || M 23 + הוא ד || M 24 ביה
במות P 25 אמר רבא...קמ׳ ל׳ ההוא דאתא לקמיה דר׳ ן...
כוותיה דרב ההיא דאתאי לקמיה דרבא P 26 — ל׳
VP 27 שדריה ״ M 28 לשומטי׳ אמר ליה הכא ״ P 29
הוה. B היכי נעביד. M הוא זיל עבד לה כרב || M 30
+ כל || P 31 דאתא || M 32 — רבא || M 33 —
וכתוב בה || B 34 ליטבע || M 35 — במיא.

Wenn in einer Schenkungsurkunde geschrieben steht: bei Lebzeiten und nach dem Tod[431], so gilt dies, wie Rabh sagt, als Schenkung eines Sterbenskranken, und wie Šemuél sagt, als Schenkung eines Gesunden. Rabh sagt, dies gelte als Schenkung eines Sterbenskranken; da darin geschrieben steht: nach dem Tod, so meinte er es, nach dem Tod, und nur als Omen des Lebens[432]schrieb er: bei Lebzeiten. Šemuél sagt, dies gelte als Schenkung eines Gesunden; da es darin heisst: bei Lebzeiten, so meinte er es: schon bei Lebzeiten, und die Worte "nach dem Tod" bedeuten ungefähr: von jetzt bis in alle Ewigkeit. Die Nehardeênser sagten: Die Halakha ist nach Rabh zu entscheiden.

Einst kam eine [Frau][433]vor R. Naḥman in Nehardeâ, und dieser schickte sie zu R. Jirmeja b. Abba in Šumṭamja, indem er sagte: Hier ist die Ortschaft Šemuéls, wieso sollten wir nach Rabh entscheiden[434]!?

Raba sagte: Wenn aber darin geschrieben steht: schon bei Lebzeiten, so hat er es[435]erworben. Amemar sagte: Die Halakha ist nicht nach Raba zu entscheiden. R. Aši sprach zu Amemar: Selbstverständlich, die Nehardeênser[436]sagten ja, die Halakha sei nach Rabh zu entscheiden[437]!? — Man könnte glauben, Rabh pflichte bei[438]hinsichtlich des Falls, wenn es heisst: schon bei Lebzeiten, so lehrt er uns.

Einst kam eine [Frau][439]vor Raba, und als er ihr nach seiner Ansicht entschied, belästigte sie ihn[440]. Da sprach er zu seinem Schreiber R. Papa, Sohn des R. Ḥanan: Geh, stelle ihr ein Schriftstück aus und schreibe darin: er[441]miete andere auf ihre Kosten oder er täusche sie. Hierauf[442]sprach sie: Mag dein Schiff untergehen; du täuschest mich. Da weichten sie das Gewand Rabas in Wasser[443]ein. Dennoch ist er dem Untergang[444]nicht entgangen.

431. Soll das Geschenk dem Empfänger gehören. 432. Als blosse Segensformel. 433. Mit einer solchen Schenkungsurkunde, in welcher es hiess, bei Lebzeiten u. nach dem Tod. 434. Obgleich weiter die Halakha nach Rabh entschieden wird. 435. Der Empfänger das Geschenk; diese Fassung bedeutet entschieden, dass das Geschenk schon bei Lebzeiten in seinen Besitz übergehen soll. 436. Also auch die Einwohner der Ortschaft Šemuéls. 437. Dass es in einem solchen Fall als Schenkung eines Sterbenskranken gelte u. der Schenkende zurücktreten könne. 438. Dass es als Schenkung eines Gesunden gelte. 439. Die eine solche Urkunde geschrieben hatte u. nachher zurücktreten wollte. 440. Sie war mit der Entscheidung unzufrieden. 441. Dies ist ein Satz aus einer Mišnah im Traktat Baba meçiâ (cf. S. 739 Z. 11); er wollte ihr irgend ein Schriftstück in die Hand geben, damit sie glaube, dass dies ein obsiegendes Urteil sei, u. ihn verlasse. 442. Als sie merkte, dass er sie nur anführen wollte. 443. Damit, wenn ihr Fluch in Erfüllung gehen sollte, die Sache damit erledigt sei. 444. Einer Sache od. eines Schiffs.

WENN DARIN NICHT ANGEGEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, UND JENE SAGEN, ER SEI GESUND &c. Einst war in einer Schenkungsurkunde geschrieben, als er krank zu Bett lag, es stand aber darin nicht: infolge[445] dieser Krankheit ist er aus der Welt geschieden. Da entschied Raba: Er ist ja gestorben[446] und sein Grab beweist dies. Abajje sprach zu ihm: Wenn man bei einem Schiff[447], wobei die meisten [Passagiere] ertrinken, die Erschwerungen von Lebenden und die Erschwerungen von Toten[448] auferlegt, um wieviel mehr muss dies[449] bei einem Kranken der Fall sein, wo doch die meisten Kranken am Leben bleiben!? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sprach: Diese Lehre Rabas vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wer bringt aus dem Besitz von wem[450]? — er bringt es aus ihrem[451] Besitz ohne Beweis, sie aber bringen es aus seinem Besitz nur durch Beweis — Worte R. Jâqobs; R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis anzutreten, dass er sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, so haben sie den Beweis anzutreten, dass er gesund war. R. Eleâzar sagte: Denselben Streit[452] führen sie auch hinsichtlich der Unreinheit, denn es wird gelehrt: Die Ebene[453] gilt im Sommer als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbathgesetzes[454] und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[455] und in der Regenzeit[456] als Privatgebiet in beiden Beziehungen. Hierzu sagte Raba: Dies[457] gilt nur von dem Fall, wenn darüber[458] die Regenzeit nicht verstrichen ist, wenn aber die Regenzeit darüber verstrichen ist, so gilt es in beiden Beziehungen als Privatgebiet.

DIE WEISEN SAGEN, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ANZUTRETEN &C. Wodurch ist der Beweis anzutreten? R. Hona sagt, der Beweis sei durch

איפרק מטיבעא: לא כתב בה שכיב מרע הייתי והוא אומר שכיב מרע הייתי והן אומרים בריא היה וכו': ההוא מתנתא דהוה כתב בה כד הוה קציר ורמי בערסיה ולא כתב בה ומגו מרעיה איפטר לבית עלמיה אמר רבא הרי מת והרי קברו מוכיח (Col.b) עליו אמר ליה אביי השתא ומה ספינה שרובן לאבד נותנין עליהן חומרי חיים וחומרי מתים חולין שרוב חולין לחיים לא כל שכן אמר רב הונא (Git. 28a; Git. 71b) בריה דרב יהושע כמאן אזלא הא שמעתא דרבא כרבי נתן דתניא מי מוציא מיד מי הוא מוציא (Qid. 79b) מידיהן בלא ראיה והן אין מוציאין מידו אלא בראיה דברי רבי יעקב רבי נתן אומר אם בריא הוא עליו להביא ראיה שהיה שכיב מרע אם שכיב מרע הוא עליהן להביא ראיה שבריא היה אמר רבי אלעזר ולטומאה במחלוקת דתנן בקעה בימות (Sab. 6b; Tah. v,7) החמה רשות היחיד לשבת ורשות הרבים לטומאה בימות הגשמים רשות היחיד לכאן ולכאן ואמר רבא לא שנו אלא שלא עברו עליו ימות הגשמים אבל עברו עליו ימות הגשמים רשות היחיד לכאן ולכאן: וחכמים אומרים המוציא מחבירו עליו הראיה (Fol.154) וכו': ראיה במאי רב הונא אמר ראיה בעדים רב

M 36 מעונשא || B 37 הייתי ו || P 38 — הייתי || B 39 היית || M 40 שטרא || M 41 — הוה || M 42 אתפטר לבי עולמי' || B 43 רבה || M 44 שרובן לחיים || B 45 דרבה || M 46 בלא ראיה || P 47 — הוא || M 48 ששים היה ואם || M 49 לענין טומאה || P 50 ו + || B 51 — ו || M 52 עליה.

445. Diese Formel befand sich in den Schenkungsurkunden, die nach dem Tod des Testators geschrieben worden waren; cf. S. 1350 Z. 17. 446. Es ist anzunehmen, dass er infolge der Krankheit, während welcher die Schenkung erfolgt ist, gestorben ist. 447. Das untergegangen ist. 448. Hinsichtlich mancher Gesetze (cf. Git. 28b); wenn man von einem Passagier nicht weiss, ob er am Leben geblieben od. ertrunken ist, so wird, wenn dies in erschwerender Hinsicht geschieht, angenommen, er könnte am Leben geblieben sein. 449. Dass man annehme, dass er am Leben geblieben ist. 450. Wenn in der Schenkungsurkunde nicht angegeben ist, ob es die Schenkung eines Gesunden od. die Schenkung eines Sterbenskranken ist. 451. Der Schenkende aus dem Besitz der Beschenkten. 452. Ob man sich hinsichtlich des Zustands od. hinsichtlich der Sache nach der Gegenwart richte. 453. Die mit einem Zaun versehen ist. 454. Es ist verboten, am Šabbath etwas aus einem Gebiet nach einem anderen Gebiet zu bringen. 455. Wenn hinsichtl. der levitischen Unreinheit ein Zweifel obwaltet; cf. Tah. vi,7. 456. Wo sich Saaten auf der Ebene befinden u. fremde Personen da nicht hineinkommen. 457. Dass sie im Sommer als öffentliches Gebiet gilt. 458. Ueber die Zeit, wo der Zweifel entstanden ist.

חסדא ורבה בר רב הונא אמרי ראיה בקיום השטר
רב הונא אמר ראיה בעדים[53] קא מיפלגי בפלוגתא
דרבי יעקב ורבי נתן (סימן מניה) רבי מאיר כרבי
נתן ורבנן כרבי יעקב רב חסדא ורבה בר רב הונא
אמרי ראיה בקיום השטר[54] וקא מיפלגי במודה בשטר
שכתבו צריך לקיימו דרבי מאיר סבר מודה בשטר
שכתבו אינו צריך לקיימו ורבנן סברי מודה בשטר
שכתבו צריך לקיימו והא איפליגו בה חדא זימנא
דתניא אין נאמנין לפוסלו דברי רבי מאיר וחכמים
אומרים נאמנין צריכא דאי[55] איתמר ההיא בההיא
קאמרי רבנן משום דאלימי עדים[56] ומרעי שטרא אבל
הכא הוא דלאו כל כמיניה אימא[57] לא ואי איתמר
בהא בהא קאמר רבי מאיר אבל בהך אימא מודה
להו לרבנן צריכא: וכן אמר[58] רבה ראיה בעדים אמר
ליה אביי מאי טעמא אי נימא מדכולהו כתיב בהו
כד הוה מהלך על רגלוהי בשוקא[59] ובהא לא כתיב
בה שמע מינה שכיב מרע[60] הוא אדרבה מדכולהו
כתיב בהו כד קציר ורמי בערסיה והא לא כתיב
בה שמע מינה בריא הוי איכא למימר הכי ואיכא

Sab. 78b; Ket. 19a; Bm. 7a 72b; Bb. 170a; Ket. 18b

M 53 + במאי || M 54 + במאי. B — ו || M 55 אשמעינן בההיא || M 56 לאורועי שטרא אבל בהא דלאו || M 57 מודי ליה לר ם ואי אשמעינן בהא || M 58 רבא || P 59 — ו || M 60 היה. B הוי.

Zeugen[459] anzutreten; R. Hisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung des Scheins[460] anzutreten. R. Hona sagt, der Beweis sei durch Zeugen anzutreten, und sie[461] führen denselben Streit wie R. Jâqob und R. Nathan[462]; R. Meír ist der Ansicht R. Nathans und die Rabbanan sind der Ansicht R. Jâqobs. R. Hisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung des Scheins anzutreten, und sie streiten darüber, ob in dem Fall, wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben zu haben[463], dieser beglaubigt zu werden braucht. R. Meír ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, so braucht dieser nicht beglaubigt zu werden, während die Rabbanan der Ansicht sind, auch wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse er beglaubigt werden. — Aber darüber streiten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Sie[464] sind nicht beglaubt, ihn ungiltig[465] zu machen; die Weisen sagen, sie sind beglaubt[466]. — Beides ist nötig; würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, nur in diesem Fall vertreten die Rabbanan ihre Ansicht, weil die Zeugen stark sind[467] und den Schein ungiltig machen, nicht aber hierbei, weil er dazu nicht[468] berechtigt ist; und würde nur jener Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Meír vertrete nur da seine Ansicht, während er hierbei[469] den Rabbanan beipflichte; daher ist beides nötig.

Ebenso sagte auch Rabba, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grund, wollte man sagen, aus dem Umstand, dass in allen[470] geschrieben steht: als er zufuss auf der Strasse[471] umherging, und in diesem dies nicht geschrieben ist, sei zu entnehmen, dass er krank war, so ist ja aus dem Umstand, dass in allen[472] geschrieben steht: als er krank auf dem Bett darniederlag, und in diesem dies nicht geschrieben ist, entgegengesetzt zu schliessen, dass er gesund

459. Die bekunden, ob er die Schenkung als Gesunder od. Kranker gemacht habe. 460. Dass er echt ist; wenn die Giltigkeit des Scheins nicht mehr von der Erklärung des Schenkenden abhängig ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden u. nehme an, dass er auch bei der Schenkung gesund war. 461. R. Meír u. die Weisen, die in der Mišnah darüber streiten. 462. Die ob. (S. 1349 Z. 10ff.) darüber streiten, ob man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden richte. 463. Wenn der Schuldner zugibt, dass der Schuldschein echt sei, u. nur behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben. 464. Die Zeugen, die ihre Unterschrift auf einem Schein als echt anerkennen. 465. Sie können nicht mehr behaupten, dass ihre Unterschriften erzwungen sind od. sie bei der Unterschrift minderjährig waren, wodurch der Schein ungiltig wird. 466. Obgleich der Schuldner die Echtheit des Scheins zugibt. 467. Das Zugeständnis des Schuldners ist hierbei ganz belanglos, da die Zeugen bekunden, dass der Schein unecht ist. 468. Den Schein als unecht zu erklären. 469. Wo die Zeugen die Ungiltigkeit des Scheins bekunden. 470. Schenkungsurkunden von Gesunden. 471. Dh. er war im Vollbesitz seiner Kräfte. 472. Schenkungsurkunden eines Sterbenskranken.

war? — Man kann das eine schliessen und man kann das andere schliessen, daher belasse man das Geld im Besitz des Eigentümers[473].

Derselbe Streit: R. Johanan sagt, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten, und R. Šimôn b. Laqiš sagt, der Beweis sei durch die Beglaubigung des Scheins anzutreten. R. Johanan wandte gegen R. Šimôn b. Laqiš ein: Einst verkaufte jemand in Bene-Beraq Vermögen seines Vaters und starb darauf; hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er war bei seinem Tod minderjährig. Da kamen sie und fragten R. Âqiba, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; auch pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, dass der Beweis durch die Zeugen anzutreten sei, denn als er zu den Käufern sagte, dass sie Zeugen bringen sollen, und diese keine gefunden hatten, kamen sie und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe; wozu aber brauchten sie nach deiner Ansicht, dass der Beweis durch die Beglaubigung des Scheins anzutreten sei, ihn zu untersuchen, sie sollten doch den Schein beglaubigen[474] und ihre Güter erhalten!? — Du glaubst wol, dass die Güter im Besitz der Familienangehörigen waren, und die Käufer den Einspruch erhoben; die Güter waren im Besitz der Käufer und die Familienangehörigen erhoben den Einspruch[475]. Dies ist auch zu beweisen; als er zu ihnen sagte, dass man ihn nicht schänden dürfe, schwiegen sie; einleuchtend ist es nun, dass sie schwiegen, wenn du sagst, die Familienangehörigen hatten den Einspruch erhoben, weshalb aber schwiegen sie, wenn du sagst, die Käufer hatten den Einspruch erhoben, sie könnten doch erwidert haben: wir haben Geld gezahlt; mag er geschändet und geschändet werden. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts; er sprach zu ihnen wie folgt: erstens dürft ihr ihn nicht schänden, und ferner, wenn ihr sagen wollt, er hat das Geld erhalten, mag er geschändet und geschändet werden, pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern.

R. Šimôn b. Laqiš sprach zu R. Johanan: Folgendes wird in der Mišnah des Bar-Qapara gelehrt: Wenn jemand ein Feld, von dem es als feststehend gilt, dass

(vgl. Bq. 118a) למימר הכי אוקי ממונא בחזקת מריה: ובפלוגתא דרבי יוחנן אמר ראיה בעדים ורבי שמעון בן לקיש אמר ראיה בקיום השטר איתיביה רבי יוחנן לרבי שמעון בן לקיש מעשה בבני ברק באחד שמכר בנכסי אביו ומת ובאו בני משפחה ועירערו לומר קטן היה בשעת מיתה ובאו ושאלו את רבי עקיבא מהו לבודקו אמר להם אי אתם רשאים לנוולו ועוד (Col. b) סימנין עשויין לישתנות לאחר המיתה בשלמא לדידי דאמינא ראיה בעדים כיון דאמר ללקוחות אייתו עדים ולא אשכחו היינו דקא אתו אמרו ליה מהו לבודקו אלא לדידך דאמרת ראיה בקיום השטר למה להו לבודקו לקיימו שטרייהו ולוקמו בנכסי מי סברת נכסי בחזקת בני משפחה קיימי וקא אתו לקוחות ומערערי נכסי בחזקת לקוחות קיימי וקא אתו בני משפחה וקא מערערי הכי נמי מסתברא מדקאמר להו אי אתם רשאים לנוולו ואישתיקו אי אמרת בשלמא בני משפחה קא מערערי משום הכי אישתיקו אלא אי אמרת לקוחות קא מערערי אמאי שתקי לימרו ליה אנן זוזי יהבינן ליה לינוול ולינוול אי משום הא לא איריא הכי קאמר להו חדא דאי אתם רשאים לנוולו ועוד וכי תימרו זוזי שקל לינוול ולינוול סימנים עשויין להשתנות לאחר מיתה: תא שמע שאל רבי שמעון בן לקיש את רבי יוחנן זו ששנויה במשנת בר קפרא הרי שהיה אוכל שדה

61 P אוקיה ‖ 62 M בפלוג׳ רבי ‖ 63 M וערערו עליו בני משפחה 64 M + אמרו לו 65 VM להשת׳ 66 B — ה ‖ 67 M דלא אשכחן עדים היינו דקא אמרי ליה 68 B + ו 69 M + א ל 70 M יורשין הוו קיימי ואתו לקוחות וקא מעררי לא נכסי 71 M הוו קיימי ואתו יורשין וקא 72 M יורשין קא מער׳ היינו דשתקי 73 P לנוול 74 M למאי דקא אמריתו זוזי יהיבנא ליה לינוול 75 M — ת״ש.

473. Solange der Kläger nicht den Beweis durch Zeugen angetreten hat. 474. Gewöhnlich pflegen Zeugen den Schein nur dann zu unterschreiben, wenn der Aussteller grossjährig ist. 475. Für diese kommt die Beglaubigung des Scheins überhaupt nicht inbetracht.

ובא בחזקת שהיא שלו וקרא עליו אחד ערער לומר
שלי היא והוציא זה את אונו [76]לומר שמכרתה לי
או שנתתה לי במתנה אם אמר איני מכיר בשטר
זה מעולם יתקיים השטר בחותמיו [77]אם אמר שטר
פסים הוא [78]זה או שטר אמנה [79]שמכרתי לך ולא נתת
לי דמים אם יש עדים הלך אחר עדים ואם לאו
הלך אחר השטר לימא רבי מאיר היא דאמר מודה
בשטר שכתבו אינו צריך לקיימו ולא רבנן אמר
ליה [80]לא שאני אומר [81]דברי הכל מודה בשטר שכתבו
אינו צריך לקיימו והא [82]מיפלג פליגו דתנן אין נאמנין (Ket. 18b)
לפוסלו דברי רבי מאיר והחכמים אומרים נאמנין
אמר ליה אי עדים אלימי ומרעי שטרא איהו כל
כמיניה [83]אמר ליה והלא משמך אמרו יפה ערערו
בני משפחה אמר ליה זו [84]אלעזר אמרה [85]אני לא
אמרתי דבר זה מעולם אמר רבי זירא אם יכפור
רבי יוחנן ברבי אלעזר תלמידו יכפור ברבי ינאי
רבו דאמר רבי ינאי אמר רבי מודה בשטר שכתבו
[86]אינו צריך לקיימו ואמר ליה רבי יוחנן רבי לא
משנתנו היא זו והחכמים אומרים המוציא מחבירו
עליו הראיה אין ראיה אלא בקיום השטר ברם
נראין דברי רבינו יוסף דאמר רבינו יוסף אמר רב
יהודה אמר שמואל זו דברי חכמים אבל רבי מאיר

M 76 — לומר || M 77 + ו || M 78 — זה או
M 79 הוא או שאמר זה מכרתיה || M 80 — לא || M 81
+ ל || M 82 איפלגו בה אין || M 83 — א״ל || M 84
+ ר M 85 + אבל M 86 — אינו.

es ihm gehöre, niessbraucht, und ein anderer Einspruch erhebt, indem er sagt, es gehöre ihm, und jener seine Urkunde hervorholt, aus welcher hervorgeht, dass er es ihm verkauft oder geschenkt hat, so muss, wenn dieser sagt, ihm sei dieser Schein unbekannt[476], der Schein durch die Unterschriften beglaubigt werden; wenn er aber sagt, es sei ein Gefälligkeitsschein[477] oder ein Vertrauensschein, dass er es ihm nämlich verkauft, aber kein Geld erhalten habe, so verlasse man sich, wenn Zeugen[478] vorhanden sind, auf die Zeugen, und wenn nicht, auf den Schein[479]. Es wäre also anzunehmen, dass hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, welcher sagt, dass wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser nicht beglaubigt zu werden brauche, und nicht die der Rabbanan? Dieser erwiderte: Nein, ich bin der Ansicht, alle stimmen überein, dass wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser nicht beglaubigt zu werden brauche. — Aber sie streiten ja darüber, denn es wird gelehrt: Sie sind nicht beglaubt, ihn ungiltig zu machen — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sie sind wol beglaubt!? Dieser erwiderte: Sollte etwa, weil die Zeugen stark[480] sind und den Schein ungiltig machen können, auch er[481] dazu berechtigt sein!? Jener entgegnete: In deinem Namen sagte man ja aber, die Familienangehörigen hätten mit Recht Einspruch erhoben[482]!? Dieser erwiderte: Dies hat Eleâzar gesagt; ich habe dies niemals gesagt. R. Zera sprach: Wenn R. Johanan es auch seinem Schüler R. Eleâzar abstreitet, will er es etwa auch seinem Lehrer R. Jannaj abstreiten!? R. Jannaj sagte nämlich, dass wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser (nicht) beglaubigt zu werden brauche, und R. Johanan sagte zu ihm: Meister, dies ist ja unsre Mišnah: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, hat den Beweis anzutreten, und der Beweis ist durch die Beglaubigung des Scheins[483] anzutreten. Aber einleuchtend sind die Worte unsres Meisters R. Joseph, denn R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Das[484] sind die Worte der Weisen, R. Meír aber sagt, auch wenn er zugibt, den Schein ge-

476. Er sei gefälscht. 477. Aus dem der Empfänger irgend welchen Nutzen ziehen wollte, ohne ihm wirklich das Feld verkauft zu haben. 478. Dass die Sache sich tatsächlich so verhalte. 479. Da der Verkäufer selbst die Echtheit desselben anerkennt. 480. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn die Zeugen, die ihre Unterschriften anerkennen, selbst bekunden, dass der Schein ungiltig sei. 481. Der den Schein ausgestellt hat. 482. In dem oben angezogenen Fall, obgleich die Verwandten die Echtheit des Scheins nicht bestritten hatten; demnach muss der Schein beglaubigt werden, auch wenn die Echtheit desselben nicht bestritten wird. 483. Demnach sind nach ihm die Weisen der Ansicht, dass, auch wenn die Echtheit des Scheins nicht bestritten wird, dieser beglaubigt werden müsse. 484. Dass der Schein in einem solchen Fall nicht beglaubigt zu werden braucht.

schrieben zu haben, so muss dieser den noch beglaubigt werden; und unter "alle"[485] sind die Rabbanan zu verstehen, denn gegenüber R. Meir sind sie alle. — Aber es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis anzutreten[486]!? — Wende es um[487]. Es wird ja aber gelehrt: sie sind nicht beglaubt, ihn ungiltig zu machen — Worte R. Meirs; die Weisen sagen, sie sind beglaubt!? — Wende es um. — R. Johanan sagte ja aber, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten!? — Wende es um. — Ist auch der Einwand[488] umzuwenden? — Nein, R. Johanan sprach zu Reš-Laqiš wie folgt: Allerdings kann es nach meiner Ansicht, dass der Beweisantritt durch die Beglaubigung des Scheins erfolge, vorkommen, dass die Käufer in den Besitz der Güter gelangen[489], wieso aber kann es nach deiner Ansicht, dass der Beweisantritt durch die Zeugen erfolge, vorkommen, dass die Käufer in den Besitz der Güter gelangen!? Und dieser erwiderte ihm: Ich pflichte dir bei, dass der Einspruch der Familienangehörigen nicht als Einspruch gelte; ihr Einwand besteht ja darin, er sei minderjährig gewesen, und es gilt als feststehend, dass Zeugen einen Schein nur dann unterschreiben, wenn [der Aussteller] grossjährig ist.

אומר מודה בשטר שכתבו שצריך לקיימו ומאי דברי הכל דרבנן לגבי רבי מאיר דברי הכל היא והא איפכא תנן וחכמים אומרים המוציא מחבירו עליו הראיה איפוך והא תניא אין נאמנין לפוסלו דברי רבי מאיר וחכמים אומרים נאמנין איפוך והא רבי יוחנן ראיה בעדים קאמר איפוך לימא ליפוך נמי תיובתא לא הכי קאמר ליה רבי יוחנן לרבי שמעון בן לקיש בשלמא לדידי דאמינא ראיה בקיום השטר היינו דמשכחת לה דנחתי לקוחות לנכסים אלא לדידך דאמרת ראיה בעדים היכי משכחת לה דנחתי לקוחות בנכסים אמר ליה מודינא לך בערער דבני משפחה דלאו ערער הוא מאי קאמרי קטן היה הוקה אין העדים חותמין על השטר אלא אם כן נעשה גדול: איתמר קטן מאימתי מוכר בנכסי אביו רבא אמר רב נחמן בן שמנה עשרה שנה ורב הונא בר חיננא אמר רב נחמן מבן עשרים שנה והא דרבא לאו בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר מתיב רבי זירא מעשה בבני ברק באחד שמכר בנכסי אביו ומת ובאו בני משפחה וערערו לומר קטן היה בשעת מיתה ובאו ושאלו את רבי עקיבא מהו לבודקו אמר להם אי אתם רשאים לנוולו ועוד סימנין עשויין לישתנות לאחר מיתה בשלמא למאן דאמר בן שמנה עשרה שנה היינו דקאתו אמרו ליה מהו

Fol.155 — Ket. 19a, Syn. 29b — vgl. Bm. 36a — Bl. 154a — Col.b

M 87 צריך לקיימו והאנן איפכא שמעינן להו וחכמים M 88 + ואין ראיה אלא בקיום השטר P 89 מקיום M 90 נכסי בידא דלקוחות אלא M 91 נכסי בידא דלקוחות היכי משי לה וא ל רשב"ל בהא מודינא לך דערעור ב ם לאו ערעור M 92 + דילמא M 93 ורב ח M 94 רבא M 95 — מ V 96 — והא...מכללא איתמר M 97 וערערו עליו בני משפחה M 98 + אמרו לו M 99 דאמרו || B 1 + ו.

Es wurde gelehrt: Mit welchem Alter darf ein Minderjähriger das Vermögen seines Vaters verkaufen? Raba sagte im Namen R. Nahmans, mit achtzehn Jahren; R. Hona b. Henana sagte im Namen R. Nahmans, mit zwanzig Jahren. Raba lehrte dies aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhang entnommen worden. R. Zera wandte ein: Einst ereignete es sich, dass jemand in Bene-Beraq Vermögen seines Vaters verkauft hat und darauf gestorben ist. Hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er sei bei seinem Tod minderjährig gewesen. Da kamen sie zu R. Âqiba und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; und ausserdem pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, mit achtzehn Jahren, dass sie gekommen sind und gefragt haben, ob man ihn untersuchen dürfe, welchen Nutzen aber hätte die Unter-

485. Von welchen R. Johanan sagt, dass sie übereinstimmen, dass in einem solchen Fall der Schein nicht beglaubigt zu werden braucht. 486. Der Schein muss also beglaubigt werden. 487. Dieser Ansicht ist R. Meir u. die Weisen sind entgegengesetzter Ansicht. 488. Den RJ. gegen R-L. (ob. S. 1351 Z. 3ff.) gerichtet hat; man lese entgegengesetzt: R-L. richtete den Einwand gegen RJ. 489. Da

לבודקו אלא[2] אי אמרת מבן עשרים כי בדקו ליה
מאי הוי[3] והא תנן בן עשרים שלא הביא שתי Jeb. 80a, 97a
שערות יביאו[4] ראיה שהוא בן עשרים והוא הסריס Nd. 47b
לא חולץ ולא מיבם לאו איתמר עלה[5] אמר רב
שמואל בר רב יצחק אמר[6] רב והוא שנולדו בו 5
סימני סריס[7] אמר רבא דיקא נמי דקתני והוא
הסריס שמע מינה וכי לא נולדו לו סימני סריס עד
כמה תני רבי חייא עד רוב שנותיו: [8]כי אתא לקמיה
דרבי חייא אי כחיש אמר להו ליברי ואי אברי
אמר להו ליכחוש דהני סימני זמנין דאתו מחמת 10
כחישותא זמנין דאתו מחמת בריותא: איבעיא Nd. 45b
להו תוך זמן כלפני זמן או כלאחר זמן[9] אמר רבא
אמר רב נחמן תוך זמן כלפני זמן[10] רבא בר רב שילא
אמר רב נחמן תוך זמן כלאחר זמן והא דרבא לאו vgl. Bm. 36a
בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר דההוא תוך 15
זמן דאזיל זבין נכסי ואתא לקמיה דרבא אמר להו
לא עשה ולא כלום מאן דחזא סבר[11] משום דתוך
זמן כלפני זמן ולא היא התם שטותא יתירתא[12] חזא
ביה דהוה קא משחרר להו לעבדיה: שלח ליה
[13]גידל בר מנשיא לרבא ילמדנו רבינו תינוקת בת 20
ארבע עשרה שנה ויום אחד יודעת בטיב משא
ומתן מהו שלח ליה אם יודעת בטיב משא ומתן

2 M למ״ד מבן ד׳ שנה כי בדקי ‖ 3 M והתניא בן ך שנה שלא ‖ 4 P יביא ‖ 5 M — אמר ‖ 6 M — רב ‖ 7 M + ו ‖ 8 M הני סימנין זימנין דנתרי מחמת כחישותא וזימנין דנתרי מחמת בריותא כי אתו לקמיה דר״ח אי איברי א״ל זילו אכחשיה ואי כחיש א״ל זילו אברויה איבעיא ‖ 9 M אמר ‖ 10 M ורב׳ בר שילא ‖ 11 M — משום ד ‖ 12 M הוא דהוה ביה דקא ‖ 13 M רב גדול.

suchung nach demjenigen, welcher sagt, mit zwanzig Jahren, es wird ja gelehrt: Wenn er mit[489] zwanzig Jahren keine zwei Haare[491] bekommen hat, so haben jene[492] den Beweis anzutreten und er ist ein Kastrat; er kann weder die Haliçah erteilen noch die Leviratsehe vollziehen[493]? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erklärte im Namen Rabhs, dies gelte von dem Fall, wenn sich bei ihm [andere] Merkmale eines Kastraten gezeigt haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist ein Kastrat; schliesse hieraus. — Bis wann[494], wenn sich bei ihm keine Merkmale eines Kastraten gezeigt haben[495]? — R. Hija lehrte, bis zur grösseren Hälfte seiner Lebensjahre[496].

Wenn solche Fälle[497] vor R. Hija kamen, so sagte er ihnen, wenn er mager war, dass man ihn stark werden lasse, und wenn er stark war, dass man ihn mager werden lasse. Diese Merkmale erscheinen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen erscheinen sie infolge der Fettleibigkeit.

Sie fragten: Gilt die Zeit währenddessen[498] als vor oder nach dieser Frist? Raba sagte im Namen R. Nahmans, die Zeit währenddessen gelte als vor der Frist, und Raba b. Šila sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als nach der Frist. Die Lehre Rabas wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr ist sie aus einem Zusammenhang entnommen worden. Einst kam es vor, dass jemand währenddessen verkauft hat, und als die Sache vor Raba kam, entschied er, dass er nichts getan habe[499]. Der dies sah, glaubte, weil die Zeit währenddessen als vor der Frist gelte; das war es aber nicht; in jenem Fall merkte er bei ihm besondere Dummheit, denn er hatte auch seine Sklaven freigelassen[500].

Gidel b. Menasja sandte an Raba folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es sich mit einem Mädchen von vierzehn Jahren und einem Tag, die im Geschäft kundig ist, verhalte[501]? Dieser liess ihm erwidern: Wenn sie im Geschäft kundig

nach den Rabbanan eine Beglaubigung des Scheins nicht erforderlich ist. 490. Der Bruder eines kinderlos Verstorbenen, der nach biblischem Gesetz (cf. Dt. 25,5ff.) die Witwe heiraten od. ihr die Haliçah (cf. S. 412 N. 457) erteilen muss. 491. An der Scham, das ist ein Zeichen der Pubertät. 492. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Leviratsehe od. Haliçah befreien wollen. 493. Demnach gilt ein 20jähriger, der keine 2 Haare bekommen hat, als Kastrat, jed. als grossjährig. 494. Gilt er diesbezüglich als minderjährig. 495. Und auch keine 2 Haare bekommen hat. 496. Bis zum 36. Lebensjahr. 497. Dass jemand Merkmale eines Kastraten hatte. 498. Des 18. bezw. das 20. Lebensjahrs, wenn er dann die 2 Haare bekommen hat. 499. Der Verkauf sei ungiltig. 500. Ohne davon irgend einen Nutzen gehabt zu haben. 501. Ob sie diesbezüglich als grossjährig gilt.

ist, so ist ihr Kauf giltig und ihr Verkauf giltig. Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Knaben gefragt haben? Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Mädchens von zwölf Jahren und einem Tag[502] gefragt haben? Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Raba sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhang entnommen worden. Einst verkaufte einer, der noch nicht zwanzig Jahre alt war, sein Vermögen und kam darauf[503] vor Raba. Da sagten seine Verwandten zu ihm, dass er Datteln esse und die Steine vor Raba werfe[504], und er tat dies. Da entschied Raba, dass sein Verkauf ungiltig sei. Als man ihm den Schein ausstellte[505], sagten die Käufer zu ihm, dass er gehe und zu Raba sage: Eine Esterrolle[506] kostet einen Zuz und der Schein des Meisters ebenfalls einen Zuz. Da ging er hin und sagte es zu ihm. Hierauf entschied er, dass sein Verkauf giltig sei. Da sprachen die Verwandten zu ihm: Dies haben ihn die Käufer gelehrt[507]. Er erwiderte ihnen: Wenn man ihn lehrt, versteht er also, und wenn er das, was man ihn lehrt, versteht, so ist er verständig, und das, was er getan hat[508], war nur eine besondere Frechheit von ihm.

מקחה מקח וממכרה ממכר[14] ולישלה ליה תינוק[15] מעשה שהיה כך היה ולישלה ליה תינוקת בת שתים עשרה שנה ויום אחד מעשה שהיה כך היה והא דרבא לאו בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר דההוא פחות[16] מבן עשרים דאזל זבין נכסיה אתא[17] לקמיה דרבא אמרו ליה קרוביה זיל אכול תמרי ושדי[18] ביה קשייתא בי רבא[19] עבד הכי אמר להו[20] זביניה לאו זביני כי קא כתבו ליה שטרא אמרו ליה לקוחות זיל אימא ליה לרבא מגלת אסתר בזוזא שטרא דמר בזוזא אזל אמר ליה אמר להו[21] זביניה זביני אמרו ליה[22] קרוביה לקוחות אגמרוה אמר להו מסברי ליה סבר כיון דמסברי ליה וסבר מידע ידע והאי דעבד הכי חוצפא יתירא הוא דהוה ביה: אמר[23] רב הונא בריה דרב יהושע ולעדות עדותו עדות אמר מר זוטרא לא אמרן אלא למטלטלי אבל למקרקעי[24] לא אמר ליה רב אשי למר זוטרא[24] מאי שנא מטלטלי דזביניה זביני אלא מעתה הא דתנן הפעוטות מקחן מקח וממכרן ממכר במטלטלין הכי נמי דעדותן עדות[25] אמר ליה התם בעינא ועמדו שני האנשים וליכא: אמר אמימר ומתנתו מתנה אמר ליה רב אשי לאמימר[26] מאי שנא זביני דלא דלמא מוזיל

Er. 65b Pes. 83b Rh. 14b Ket. 7a 27a Qid. 76a Az. 38a

Ket. 70a Git. 59a 65a

Dt. 19,17

14 M + במקרקעי 15 M − תינ׳ 16 M מעשרים שנה דזבין בנכסי אבוה אתא 17 B נכסי אבוהו כגידל בר מנשיא אתא 18 M − ביה 19 M + אזל ו 20 M רבא זילו כתובו ליה דלא עבד ולא כלום כי קא כתבי שטרא 21 M + אי ידע הכי 22 M אסברויי אסברוה א ל כיון דמסברי ליה וסבר זביניה זביני והאי 23 M ר׳ זירא ולעדיות מעיד אמ״ז לא אמרו אלא במטלט׳ אבל במקרקע 24 M − מאי...זביני 25 M שאני התם דבעינן 26 B השתא ומה זביני דמקבל זוזי אמרת דלא. M השתא ומה זביני דקא שקיל זוזי אמרת זביניה לאו זביני מתנתו מיבעיא א״ל ולמעמיך.

R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Hinsichtlich der Zeugenaussage ist seine[509] Aussage giltig. Mar-Zuṭra sagte: Nur bei Mobilien[510], nicht aber bei Immobilien. R. Aši sprach zu Mar-Zuṭra: Bei Mobilien wol deshalb, weil sein Verkauf[511] giltig ist, demnach sollten auch kleine Kinder[512], von denen gelehrt wird, dass bei Mobilien ihr Kauf giltig und ihr Verkauf giltig sei, ebenfalls als Zeugen zulässig sein!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich[513] heisst es:[514] *Es sollen die beiden Männer vortreten*, was hierbei nicht der Fall ist[515].

Amemar sagte: Seine Schenkung[516] ist giltig. R. Aši sprach zu Amemar: Sein Verkauf [ist] wol deshalb nicht [giltig], weil er vielleicht zu wolfeil verkauft, um so mehr

502. Mit diesem Alter gilt sie hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften als grossjährig. 503. Als er vom Verkauf zurücktreten wollte. 504. Damit er ihn für dumm u. unreif halte. 505. Das Urteil. 506. Die ziemlich umfangreich u. ganz bedeutend mehr Schreibezeit erfordert als ein solcher Schein. 507. Er selber besitzt nicht soviel Einsicht. 508. Ihm die Dattelkerne ins Gesicht geworfen. 509. Eines Menschen unter 20 Jahren; jedoch muss er das 13. Lebensjahr erreicht haben. 510. Ist er als Zeuge zulässig. 511. Wenn er solche verkauft hat; die Lehre der Mišnah, dass er nicht das Vermögen seines Vaters zu verkaufen berechtigt sei, bezieht sich nur auf Immobilien. 512. Wie an andrer Stelle erklärt wird, im Alter von 6 od. 7 Jahren. 513. Bezüglich der Zeugenaussage. 514. Dt. 19,17. 515. Als Zeugen sind nur Erwachsene zulässig. 516. Wenn er von

ומזבין כל שכן מתנה דלא מטי ליה ולא מידי
Fol. 156 [27]ולטעמיך זבין [28]שוי חמשא בשיתא הכי נמי
דזביניה זביני אלא קים להו לרבנן דינוקא מקרבא
דעתיה גבי זוזי [29]ואי אמרת זביניה זביני זמנין
דמקרקשי ליה זוזי אזיל[30]מזבין לכולהו[31]נכסיה[32]דאבוה
גבי מתנה אי לאו דהוה ליה הנאה מיניה לא[33]הוה
יהיב ליה מתנה[34]אמרו רבנן תיהוי מתנתו מתנה
דלעבידו להו מילי: אמר רב נחמן אמר שמואל
בודקין[35]לקדושין לגרושין ולחליצה ולמיאונין ולמכור
בנכסי אביו עד שיהא בן עשרים [36]וכיון דבדקנא
לקדושין לגרושין למה לי לא נצרכה אלא [37]ליבום
דתנן בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו
קנאה ואין נותן גט עד שיגדל להליצה לאפוקי
מדרבי יוסי דאמר איש כתוב בפרשה אבל אשה
בין גדולה ובין קטנה קא משמע לן דמקשינן אשה
לאיש דלא כרבי יוסי ולמיאונין לאפוקי מדרבי
יהודה דאמר עד שירבה שחור [38]קא משמע לן דלא
כרבי יהודה ולמכור בנכסי אביו עד שיהא בן
עשרים לאפוקי ממאן דאמר בן שמנה עשרה
והלכתא תוך זמן כלפני זמן והלכתא [39]כגידל בר מנשה

27 B + א״ל 28 M שוה ארבע בחמש 29 M + טפי || 30 M ומז׳ נכסי דאבוה מתנה אי לאו דאית ליה 31 B נכסי 32 P דאמר. B דאבוה אבל גבי 33 M — הוה 34 M הלכך עבדי רבנן מילתא גבייהו כי היכי דליעבדון ליה מדילי׳ אמר 35 P לגר׳ לקד׳ 36 M וכי מאחר דבדקינן 37 M ליבם דתנן קטן בן 38 M + על הלבן 39 M כגידול.

sollte dies doch von der Schenkung gelten, wofür er überhaupt nichts erhält!? — Nach deiner Auffassung[517] sollte doch, wenn er [eine Sache] im Wert von fünf für sechs verkauft hat, der Verkauf giltig sein[518]!? Vielmehr haben die Rabbanan festgestellt, dass ein Kind für Geld empfänglich sei, und wenn man sagen wollte, dass sein Verkauf giltig sei, so kann es vorkommen, dass jemand ihm mit Geld klimpert, und er sodann das ganze Vermögen seines Vaters verkauft; bei einem Geschenk aber sagen wir, er verschenke nichts, wenn er nicht irgend einen Nutzen hat. Daher haben die Rabbanan bestimmt, dass seine Schenkung giltig sei, damit man ihm gefällig sei.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Man untersuche bis zwanzig Jahren[519] hinsichtlich der Trauung, der Scheidung, der Haliçah, der Weigerungserklärung[520] und des Verkaufs des väterlichen Vermögens. — Wozu ist, wenn schon hinsichtlich der Trauung untersucht wird, die Untersuchung hinsichtlich der Scheidung nötig[521]!? — Dies kann bei der Leviratsehe[522] vorkommen, denn es wird gelehrt: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tag seine [verwitwete] Schwägerin beschlafen hat, so hat er sie erworben und einen Scheidebrief kann er ihr erst dann geben, wenn er grossjährig ist. Hinsichtlich der Haliçah; dies schliesst die Lehre R. Joses aus; dieser sagt, in diesem Abschnitt[523] heisst es *Mann*, bei der Frau aber sei es einerlei, ob sie grossjährig oder minderjährig ist, so lehrt er uns, dass man die Frau mit dem Mann vergleiche, gegen die Ansicht R. Joses. Hinsichtlich der Weigerungserklärung, dies schliesst die Ansicht R. Jehudas aus; dieser sagt, nur wenn es überwiegend schwarz ist[524], so lehrt er uns, dass man nicht nach R. Jehuda entscheide. Und hinsichtlich des Verkaufs des Vermögens seines Vaters, bis zwanzig Jahren; dies schliesst die Ansicht desjenigen aus, welcher achtzehn sagt. Die Halakha ist, die Zeit währenddessen[525] gilt als vor der Frist. Die Halakha ist nach Gidel b. Menase[526] zu entscheiden.

seinem Vater hinterlassene Immobilien verschenkt. 517. Dass der Verkauf deshalb ungiltig sei, weil er übervorteilt worden sein kann. 518. Während in Wirklichkeit bei dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht worden ist, vielmehr ist sein Verkauf in jedem Fall ungiltig. 519. Eine junge Person unter 20 Jahren, ob sie an der Scham 2 Haare hat. 520. Cf. S. 523 N. 489. 521. Es ist ja anzunehmen, dass er bei der Trauung bereits untersucht worden ist. 522. Cf. Dt. 25,5ff. Hierbei findet eine Trauung überhaupt nicht statt; die Witwe geht durch die Begattung "in den Besitz" des Schwagers über. 523. Von der Haliçah; cf. Dt. 25,7. 524. Wenn die Haare an der Scham soviel sind, dass diese Stelle schwarz erscheint; erst dann gilt die Frau als grossjährig hinsichtlich der Weigerungserklärung. 525. Im 20. bezw. 18. Lebensjahr; cf. S. 1354 Z. 11ff. 526. Dass der Erbe, wenn er im Handel kundig ist, schon mit 13 Jahren die vom Vater hinterlassenen Grundstücke verkaufen dürfe.

Die Halakha ist nach Mar Zuṭra[527] zu entscheiden. Die Halakha ist nach Amemar[528] zu entscheiden. Die Halakha ist in allen Fällen[529] nach R. Naḥman im Namen Šemuéls zu entscheiden.

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN MÜNDLICH VERTEILT, SO WERDEN, WIE R. ELIÊZER SAGT, EINERLEI OB ER GESUND ODER GEFÄHRLICH KRANK IST, GÜTER, DIE EINE SICHERHEIT[530] GEWÄHREN, DURCH GELD, SCHEIN UND BESITZNAHME[531], UND DIE KEINE SICHERHEIT[530] GEWÄHREN, NUR DURCH DAS ANSICHZIEHEN ERWORBEN[532]. SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST SPRACH DIE MUTTER DER SÖHNE ROKHELS, DIE KRANK DARNIEDERLAG: GEBT MEIN UEBERGEWAND MEINER TOCHTER, ES IST ZWÖLF MINEN WERT; UND ALS SIE STARB, ERFÜLLTE MAN IHRE WORTE[533]. ER ERWIDERTE IHNEN: DIE SÖHNE ROKHELS MAG IHRE MUTTER BEGRABEN[534].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliêzer[535] sprach zu den Weisen: Einst war in Jerušalem ein Madoniter, der viele Mobilien besass und sie verschenken wollte; da sagte man ihm, es gebe für ihn kein anderes Mittel[536], als dass er sie vermittelst Grundbesitzes zueigne. Da kaufte er ein felsiges Grundstück[537] in der Nähe von Jerušalem und sprach: die Nordseite sei diesem zugeeignet und damit hundert Schafe und hundert Fässer; die Südseite sei jenem zugeeignet und damit hundert Schafe und hundert Fässer. Und als er starb, erfüllten[538] die Weisen seine Worte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen; der Madoniter war gesund[539].

ER ERWIDERTE IHNEN: DIE SÖHNE ROKHELS MAG IHRE MUTTER BEGRABEN. Weshalb verfluchte er sie? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Sie liessen Disteln in ihrem Weinberg[540] wachsen, und zwar vertrat R. Eliêzer seine Ansicht, denn es wird gelehrt: Wenn jemand Disteln in einem Weinberg wachsen lässt, so hat er ihn, wie R. Eliêzer sagt, genussunfähig gemacht; die Weisen sagen, genussunfähig mache

והלכתא כמר זוטרא והלכתא כאמימר והלכתא כרב
נחמן אמר שמואל בכולהו:

|vii,1| מחלק נכסיו על פי רבי אליעזר אומר אחד
בריא ואחד מסוכן נכסים שיש להן אחריות
נקנין בכסף ובשטר ובחזקה ושאין להן אחריות אין
Col.b נקנין אלא במשיכה אמרו לו מעשה באמן של בני
רוכל שהיתה חולה ואמרה תנו כבינתי לבתי והיא
בשנים עשר מנה ומתה וקיימו את דבריה אמר
להן בני רוכל תקברם אמן:

גמרא. תניא אמר להן רבי אליעזר לחכמים
מעשה במרוני אחד שהיה בירושלם והיו לו מטלטלין
הרבה וביקש ליתנם במתנה אמרו לו אין להם
תקנה עד שיקנם על גב קרקע הלך ולקח בית סלע
אחד סמוך לירושלם ואמר צפונו לפלוני ועמו מאה
צאן ומאה חביות ודרומו לפלוני ועמו מאה צאן
ומאה חביות ומת וקיימו חכמים את דבריו אמרו
לו משם ראיה מרוני בריא היה: אמר להן בני
רוכל תקברם אמן (וכו'): מאי טעמא קא לייט להו
אמר רב יהודה אמר שמואל מקיימי קוצים בכרם
הוו ורבי אליעזר לטעמיה דתנן המקיים קוצים בכרם
רבי אליעזר אומר קדש וחכמים אומרים לא קדש

M 39 אליעזר P 40 והוא M 41 — חכמים
V 42 במרוני B 43 שיקנה (P שיקנ) P 44 — :

527. Dass ein 13jähriger bei Mobilien als Zeuge zulässig ist. 528. Dass die Schenkung eines solchen giltig ist. 529. Die in der vorangehenden Lehre angeführt werden, bei welchen eine Untersuchung hinsichtlich der 2 Haare erforderlich ist. 530. Immobilien bezw. Mobilien. 531. Cf. S. 1081 Z. 9ff. 532. Nach seiner Ansicht ist auch bei einem Sterbenskranken die blosse Bestimmung nicht ausreichend, vielmehr erfolgt die Erwerbung ebenso wie bei einem Gesunden nur durch die hierfür bestimmten Akte. 533. Obgleich sie dies blos mündlich bestimmt hatte. 534. Sie waren Sünder u. nur als Massregel gegen sie hatte man die Bestimmung der Mutter erfüllt. 535. In der Mišnah dagegen heisst es אלעזר; die meisten Codices haben jed. auch dort אליעזר. 536. Die Empfänger waren nicht zugegen. 537. Dass zur Bebauung ungeeignet war. 538. Demnach kann auch ein Sterbenskranker durch die blosse Bestimmung nichts zueignen. 539. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um die Schenkung eines Sterbenskranken. 540. Man darf in einem Weinberg keine Pflanzen wachsen lassen; cf. Dt. 22,9.

אלא דבר שכמוהו מקיימין[43]בשלמא כרכום חזי אלא
קוצים למאי חזי אמר רבי חנינא מאי טעמא דרבי
אליעזר שכן בערביא מקיימין קוצים בשדות לגמליהן:
אמר רבי לוי קונין[44]קנין משכיב מרע אפילו בשבת
5 ולא[45]לחוש לדברי רבי אליעזר אלא שמא תטרוף
דעתו עליו:

[46]חכמים אומרים בשבת דבריו קיימין מפני **[vii,2]**
שאין יכול לכתוב אבל לא בחול רבי יהושע
אומר בשבת אמרו קל וחומר בחול כיוצא בו וכין
10 לקטן ואין זכין לגדול[47]רבי יהושע אומר לקטן אמרו
קל וחומר לגדול:

גמרא. מתניתין מני רבי יהודה היא דתניא
רבי מאיר אומר רבי אליעזר אומר בחול דבריו
קיימין מפני שיכול לכתוב אבל לא בשבת רבי
15 יהושע אומר בחול אמרו[48]וקל וחומר לשבת כיוצא **Fol.157**
בו זכין לגדול ואין זכין לקטן דברי רבי אליעזר
רבי יהושע אומר[49]בגדול אמרו קל וחומר לקטן רבי
יהודה אומר רבי אליעזר אומר בשבת דבריו קיימין
מפני שאינו יכול לכתוב אבל לא בחול רבי יהושע
20 אומר בשבת אמרו קל וחומר בחול כיוצא בו זכין
לקטן ואין זכין לגדול דברי רבי אליעזר רבי יהושע
אומר לקטן אמרו קל וחומר לגדול:

M 43 — בשלמא...למאי חזי ‖ M 44 — קנין ‖ M 45 ניחוש לדר״א שמא ‖ B 46 רבי אליעזר אומר בשבת B 47 + דברי רבי אליעזר M 48 ק ו בשבת M 49 לגדול.

nur das, was man gewöhnlich wachsen[541] lässt. Allerdings ist Safran[542] brauchbar, wozu aber sind Disteln brauchbar? R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: in Arabien lässt man Disteln auf den Feldern für die Kamele wachsen.

R. Levi sagte: Man vollziehe mit einem Sterbenskranken den Akt der Zueignung, selbst am Šabbath; und nicht etwa, um die Ansicht R. Eliêzers[543] zu berücksichtigen, sondern weil ihm der Verstand getrübt werden kann[544].

DIE WEISEN SAGEN, AM ŠABBATH SEIEN SEINE[545] WORTE GILTIG, WEIL ER NICHT SCHREIBEN KANN, NICHT ABER AM WOCHENTAG. R. JEHOŠUÂ SAGTE: WENN SIE DIES HINSICHTLICH DES ŠABBATHS[546] GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VOM WOCHENTAG. DESGLEICHEN AUCH: MAN DARF ETWAS FÜR EINEN MINDERJÄHRIGEN[547] ERWERBEN, NICHT ABER FÜR EINEN ERWACHSENEN. R. JEHOŠUÂ SAGTE: WENN SIE DIES VON EINEM MINDERJÄHRIGEN GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON EINEM ERWACHSENEN[548].

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsre Mišnah? — Sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Meír lehrte: R. Eliêzer sagt, am Wochentag seien seine Worte giltig, weil er schreiben[549] kann, nicht aber am Šabbath; R. Jehošuâ sagt, wenn sie dies hinsichtlich des Wochentags gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Šabbath[550]. Desgleichen auch: Man kann für einen Erwachsenen erwerben, nicht aber für einen Minderjährigen — Worte R. Eliêzers; R. Jehošuâ sagt, wenn sie dies von einem Erwachsenen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Minderjährigen. R. Jehuda lehrte: R. Eliêzer sagt, am Šabbath seien seine Worte giltig, weil er nicht schreiben kann, nicht aber am Wochentag; R. Jehošuâ sagt, wenn sie dies hinsichtlich des Šabbaths gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Wochentag. Desgleichen auch: Man kann für einen Minderjährigen erwerben, nicht aber für einen Erwachsenen — Worte R. Eliêzers; R. Jehošuâ sagt, wenn sie dies von einem Minderjährigen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Erwachsenen.

541. Richtige Pflanzen, während Disteln Unkraut sind, die für gewöhnlich entfernt werden. 542. Diesen darf man zwischen den Weinstöcken nicht wachsen lassen. Dieser Passus ist hier nicht gut verständlich u. fehlt tatsächlich in den meisten Codices. 543. Dass auch bei einem Sterbenskranken ein Akt der Zueignung erforderlich ist. 544. Um ihn zu beruhigen, weil er daraus schliesst, dass man ihn für gesund hält. 545. Des Kranken, ohne Zueignungsakt. 546. An dem das Schreiben überhaupt verboten ist. 547. Der selber nichts erwerben kann. 548. Der selber erwerben, u. somit auch einen Vertreter damit betrauen kann. 549. Und da die Möglichkeit zum Schreiben vorhanden ist, so ist die Bestimmung giltig, auch wenn er sie nicht niedergeschrieben hat. 550. An dem, da das Schreiben verboten ist, davon Abstand genommen werden sollte.

WENN ÜBER EINEN, DER DIE MORGENGABE SEINER FRAU ODER EINE GELDSCHULD ZU BEZAHLEN HAT[551], UND SEINEN VATER, ODER ÜBER IHN UND SEINEN VERERBER EIN HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES VATERS SAGEN, DER SOHN SEI ZUERST[552] UND NACHHER DER VATER GESTORBEN, UND DIE GLÄUBIGER SAGEN, DER VATER SEI ZUERST UND NACHHER DER SOHN GESTORBEN[553], SO IST[554], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU TEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREM BESITZER[555].

GEMARA Dort wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, so kann er [seine Schuld] von verkauften Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen[556], so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Šemuél fragte: Wie ist es, wenn er ihm im voraus verpfändet hat[557]? Nach R. Meír, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf der Welt vorhanden ist, zueignen, ist dies nicht fraglich, er hat es[558]entschieden erworben, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, nicht zueignen. R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Die Weisen sagen, es war schlau[559] von ihm, dass er ihm das Grundstück verkauft hat, weil er ihn nun pfänden[560]kann. Raba erwiderte ihm: Von ihm selbst[561]kann er ja auch das Gewand von den Schultern nehmen; uns ist es fraglich hinsichtlich des Falls, wenn er es[562]ihm verpfändet und verkauft hat, wenn er es ihm verpfändet und vererbt hat; wie ist es nun? R. Ḥaga erwiderte: Komm und höre: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater, oder über ihn und seinen Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und

IX,viij Jab. 38b Bb. 159a

נפל הבית עליו ועל אביו או עליו ועל מורישיו
והיתה עליו כתובת אשה ובעל חוב יורשי
האב אומרים הבן מת ראשון ואחר כך מת האב
בעלי החוב אומרים האב מת ראשון ואחר כך מת
הבן בית שמאי אומרים יחלוקו ובית הלל אומרים
נכסים בחזקתן:

Bb. 42a 175a

גמרא. תנן התם המלוה את חבירו בשטר
גובה מנכסים משועבדים על ידי עדים גובה מנכסים
בני חורין בעי שמואל דאיקני וקנה מהו אליבא
דרבי מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם (vgl. Bb. 79b)
לא תיבעי לך דודאי קנה אלא כי תיבעי לך אליבא
דרבנן דאמרי אין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם
אמר רב יוסף תא שמע והחכמים אומרים זה היה (Ket. 110a)
פיקח שמכר לו את הקרקע מפני שהוא יכול למשכנו
עליו אמר ליה רבא מיניה קאמרת מיניה אפילו (Bq. 11b)
מגלימא דעל כתפיה כי קא מיבעיא לן דאיקני קנה (Bb. 44b)
ומכר דאיקני קנה והוריש מאי אמר רב חגא תא
שמע נפל הבית עליו ועל אביו ועל מורישיו
והיתה עליו כתובת אשה ובעל חוב יורשי האב

M 50 וב״ה או׳ M 51 וקנה M 52 + מאי M 53 שיכול למש׳ אמר B 54 קאמר. M קאמרת מינ׳ פשיטא אפי׳ M 55 + אלא M 56 חגאי. B הנא M 57 — יורשי...כו׳.

551. Und kein Vermögen besitzt. 552. Er hat also seinen Vater nicht beerbt; das Vermögen gehört also den Erben u. die Gläubiger des Sohns gehen leer aus. 553. Er hat seinen Vater beerbt u. seine Schulden sind aus dieser Erbschaft zu bezahlen. 554. Der strittige Betrag. 555. Bei den Erben des Vaters, da, wer vom anderen fordert, den Beweis anzutreten hat. 556. Ohne Schuldschein. 557. Die Güter, die der Schuldner beim Borgen besessen hat, sind selbstverständlich dem Gläubiger verpfändet, die Frage ist aber, ob auch diejenigen, die er später gekauft u. weiterverkauft hat, falls im Schuldschein ausdrücklich angegeben ist, dass er ihm im voraus auch die Güter, die er später erwerben wird, verpfände. 558. Den Anspruch auf die später gekauften Güter. 559. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn ein Schuldner behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben, u. als Beweis dafür die Tatsache anführt, dass er nachher vom Gläubiger ein Feld gekauft u. es bezahlt hat; nach der entgegengesetzten Ansicht kann der Schuldner sagen, wenn er beim Kauf noch Schuldner des Verkäufers wäre, so würde dieser das Kaufgeld für seine Schuld behalten u. ihm das Feld nicht ausgeliefert haben. 560. Wenn der Schuldner keine Grundstücke besässe, so hätte er gar keine Deckung für seine Schuld. Nach dieser Ansicht hat der Gläubiger Anspruch auch auf das nachher gekaufte Grundstück. 561. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn der Schuldner das Feld noch besitzt. 562. Das später gekaufte Feld.

אומרים הבן מת ראשון ואחר כך מת האב ובעלי חובות אומרים האב מת ראשון כו׳ ואי סלקא דעתך דאיקני קנה ומכר דאיקני קנה והוריש לא משתעבד נהי נמי דאב מית ברישא דאיקני הוא אמר להו רב נחמן זעירא חברין תרגמא מצוה על היתומים לפרוע חובת אביהן מתקיף לה רב אשי מלוה על פה הוא ורב ושמואל דאמרי תרוייהו מלוה על פה אינו גובה לא מן היורשין ולא מן הלקוחות אלא הא מני רבי מאיר היא דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אמר רב יעקב מנהר פקוד משמיה דרבינא תא שמע שטרי חוב המוקדמין פסולין והמאוחרין כשרין ואי סלקא דעתך דאיקני קנה ומכר דאיקני קנה והוריש לא משתעבד מאוחרין אמאי כשרין דאיקני הוא הא מני רבי מאיר היא דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אמר רב משרשיא משמיה דרבא תא שמע לשבח קרקעות כיצד הרי שמכר שדה לחבירו והשביחה ובא בעל חוב וטרפה כשהוא גובה גובה את הקרן מנכסין משועבדין ואת השבח מנכסין בני חורין ואי סלקא דעתא דאיקני קנה ומכר דאיקני קנה והוריש לא משתעבד בעל חוב אמאי גובה שבחא הא מני רבי מאיר היא דאמר

M 58 אמרת דאיק׳ ‖ M 59 קנה ‖ P 60 מת ‖ M 61 להו — ‖ M 62 שימי בר אשי והא מלוה ‖ M 63 — דאיק׳ הוא ‖ B 64 דעתך ‖ M 65 שבח מנליה הא.

nachher der Vater gestorben, und die Gläubiger sagen, der Vater sei zuerst gestorben &c. Wenn man nun sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, so ist ja nichts dabei, dass der Vater zuerst gestorben ist, er hat es ihm ja im voraus verpfändet[563]!? R. Naḥman entgegnete: Unser Genosse Zeêra erklärte es: es ist Pflicht der Waisen, die Schuld ihres Vaters zu bezahlen[564]. R. Aši wandte ein: Dies ist ja ein mündliches[565] Darlehn, und Rabh und Šemuél stimmen ja beide überein, dass ein mündliches Darlehn weder von den Erben noch von den Käufern eingefordert werden könne!? Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen[566]. R. Jâqob aus Nehar Peqod erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Vordatirte Schuldscheine sind ungiltig[567], nachdatirte sind giltig. Wieso sind nun, wenn man sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, die nachdatirten giltig, er kann ja im voraus verpfändet haben[568]!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Komm und höre: Die Melioration von Grundstücken[569], zum Beispiel: wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft und dieser es meliorirt hat, und ein Gläubiger gekommen und es ihm abgenommen[570] hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von den verkauften und die Melioration nur von den freien Gütern[571] einfordern. Wieso kann nun, wenn man sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, der Gläubiger die Melioration einfordern[572]!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man

563. Auch wenn der Vater zuerst gestorben ist, hat der Gläubiger kein Anrecht auf die hinterlassenen Güter, da der Sohn diese erst nachher erworben u. durch seinen Tod sie weiter vererbt hat. 564. Auch in dem Fall, wenn die Güter dem Gläubiger nicht verpfändet waren. 565. Wenn der Gläubiger kein Pfändungsrecht auf die hinterbliebenen Güter hat, so ist der Schuldschein, wenn ein solcher vorhanden ist, ganz wertlos. 566. Während, wie oben angegeben, diese Frage nur nach den Rabbanan besteht. 567. Weil der Gläubiger Grundstücke, die während der Differenzzeit verkauft worden sind, den Käufern widerrechtlich abnehmen kann. 568. Der Schuldner kann Grundstücke nach dem Leihtag gekauft u. später verkauft haben, u. wenn der Schuldschein mit einem späteren Datum (nach dem Ankauf) versehen wird, so gewinnt er dadurch Anspruch auf die nach dem Datum des Scheins vorher, in Wirklichkeit aber nachher gekauften Grundstücke u. nimmt sie später den Käufern widerrechtlich ab. 569. Kann der Käufer von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. S. 502 Z. 12ff. 570. Im meliorirten Zustand. 571. Die der Verkäufer noch besitzt. 572. Die Meliorirung des Grundstücks ist ja nach dem Leihen erfolgt.

könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen. — Wenn du entscheidest, dass wenn er verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, so ist sie ungiltig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, dass sie giltig sei, wenn er geborgt und wiederum geborgt und es[573] beiden verpfändet hat: ist es dem ersten oder dem anderen verpfändet? R. Nahman erwiderte. Dies war auch uns fraglich, und von dort[574] liessen sie uns sagen, der erste habe es erworben. R. Hona sagt, sie teilen. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha, dass sie teilen. Rabina sagte: In der ersten Fassung[575] sagte uns R. Aši, dass der erste es erworben habe, und in der zweiten Fassung sagte er uns, dass sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen. Man wandte ein: Die Melioration von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft und dieser es meliorirt, und darauf ein Gläubiger gekommen ist und es ihm abgenommen hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration von freien Gütern einfordern. Wenn dem nun so[576] wäre, so könnte er ja nur die Hälfte[577] der Melioration einfordern!? — Unter einfordern, von dem er spricht, ist auch nur die Hälfte der Melioration zu verstehen.

אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אם תמצא לומר דאיקני קנה ומכר דאיקני קנה והוריש לא משתעבד הא לא משתעבד אם תמצא לומר משתעבד לוה ולוה וחזר וקנה מהו לקמא משתעבד או לבתרא משתעבד אמר רב נחמן הא מילתא איבעיא לן ושלחו מתם ראשון קנה רב הונא אמר יחלוקו וכן תני רבה בר אבוה יחלוקו אמר רבינא מהדורא קמא דרב אשי אמר לן ראשון קנה מהדורא בתרא דרב אשי אמר לן יחלוקו והלכתא יחלוקו מיתיבי לשבח קרקעות כיצד הרי שמכר שדה לחבירו והשביחה ובא בעל חוב וטרפה כשהוא גובה גובה את הקרן מנכסין משועבדין ואת השבח מנכסין בני חורין ואם איתא חצי שבח מבעי ליה מאי גובה נמי דקתני חצי שבח:

Fol. 158 [ix]

נפל הבית עליו ועל אשתו יורשי הבעל אומרים אשה מתה ראשון ואחר כך מת הבעל ויורשי אשה אומרים בעל מת ראשון ואחר כך מתה אשה בית שמאי אומרים יחלוקו ובית הלל אומרים נכסים בחזקתן כתובה בחזקת יורשי הבעל נכסים הנכנסין והיוצאין עמה בחזקת יורשי האב: [x] נפל הבית עליו ועל אמו אלו ואלו מודין שיחלוקו אמר רבי עקיבא מודה אני בזו שהנכסים בחזקתן אמר לו בן עזאי על חלוקין אנו מצטערין אלא שבאת לחלק עלינו את השוין:

Bm. 37b Bb. 159b

M 65 קנה הא לא קנה את״ל קנה לוה M 66 + ומכר M 67 + איתמר M 68 אמר רב נחמן אמר רבה M 69 דר״א M 70 והלכ׳ יחלוקו M 71 + ה M 72 ראשונה B 73 נפל...השוין P 74 — ש.

WENN AUF EINEN UND SEINE FRAU EIN HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES MANNS SAGEN, DIE FRAU SEI ZUERST[578] UND NACHHER DER MANN GESTORBEN, UND DIE ERBEN DER FRAU SAGEN, DER MANN SEI ZUERST UND NACHHER DIE FRAU GESTORBEN, SO MÜSSEN SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, TEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER VERBLEIBEN BEI IHREM BESITZER; DIE MORGENGABE BLEIBT IM BESITZ DER ERBEN DES MANNS; DIE MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN GÜTER[579] VERBLEIBEN IM BESITZ DER ERBEN DES VATERS. WENN AUF EINEN UND SEINE MUTTER EIN HAUS EINGESTÜRZT[580] IST, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN, DASS ZU TEILEN SEI. R. ÂQIBA SAGTE: HINSICHTLICH DIESES FALLS, PFLICHTE ICH BEI, DASS DIE GÜTER IN IHREM BESITZ VERBLEIBEN. BEN-ÂZAJ SPRACH ZU IHM: WIR GRÄMEN UNS ÜBER DEN FALL, ÜBER WELCHEN SIE STREITEN, UND DU KOMMST, NOCH EINEN STREIT HERVORZURUFEN ÜBER EINEN FALL, ÜBER WELCHEN SIE ÜBEREINSTIMMEN.

573. Das später zu kaufende Grundstück. 574. Aus Palästina. 575. Seines Vortrags. 576. Dass sie teilen. 577. Da das Feld beiden, dem Gläubiger u. dem Käufer, verpfändet ist. 578. Wer später gestorben ist, hat den beerbt, der zuerst gestorben ist. 579. Die ihr Eigentum verbleiben, von welchen dem Ehemann nur der Niessbrauch zusteht. 580. Und seine Erben (seine Brüder väterlicherseits) sagen, er sei nachher gestorben u. habe die Mutter beerbt, während ihre Erben das Entgegengesetzte behaupten.

Col.b גמרא. בחזקת מי רבי יוחנן אמר בחזקת
יורשי הבעל ורבי[75] זירא אמר בחזקת יורשי האשה
ורבי שמעון בן לקיש משום בר קפרא אמר יחלוקו
וכן תני בר קפרא הואיל והללו באין לירש והללו
5 באין לירש יחלוקו: נפל הבית עליו ועל אמו[76] וכו':
בחזקת מי רבי אילא אמר בחזקת יורשי האם רבי
זירא אמר בחזקת יורשי הבן כי סליק רבי[77] זירא קם
בשיטתיה דרבי אילא קם[78] רבה בשיטתיה דרבי זירא
אמר רבי זירא שמע מינה אוירא[79] דארץ ישראל
10 מחכים וטעמא מאי אמר אביי הואיל והוחזקה נחלה
באותו שבט: אמר לו בן עזאי על החלוקין אנו
מצטערין וכו': [80] אמר רבי שמלאי עדא אמרה בן
עזאי תלמיד חבר דרבי עקיבא הוה דקאמר ליה
שבאת: שלחו מתם בן שלוה בנכסי אביו בחיי
15 אביו ומת בנו מוציא מיד הלקוחות וזו היא שקשה
בדיני ממונות לוה מאי מפיק[81] ועוד לקוחות מאי
Fol.159 עבידתיה אלא אי איתמר הכי איתמר בן שמכר בנכסי
אביו בחיי אביו ומת בנו מוציא מיד הלקוחות וזו היא
[P.159] שקשה בדיני ממונות[82] לימרו ליה אבוך מזבין[82] את
20 מפיק[82] מאי קושיא[83] מצי אמר מכח אבוה דאבא
Ps.45.17 קאתינא תדע דכתיב תחת אבתיך יהיו בניך תשיתמו
לשרים בכל הארץ אלא אי קשיא הא קשיא[84] בן בכור
שמכר חלק בכורה בחיי אביו ומת[85] בחיי אביו בנו

75 B אלעזר ‖ 76 B אלו ואלו וכו': עד סוף המשנה ‖
77 P אלעזר ‖ 78 M רבא ‖ 79 M דארעא דיש' מחכים
מאי טע' ‖ 80 M + תניא ‖ 81 M — ועוד...עבידתיה ‖
82 B + ו 83 B + דלמא. M דלמא דאמר להו מכח
84 M — בן 85 M — בח"א.

GEMARA. In wessen Besitz[581]? — R. Johanan sagt, im Besitz der Erben des Manns; R. Zera sagt, im Besitz der Erben der Frau. R. Šimôn b. Laqiš sagte im Namen des Bar-Qapara, es sei zu teilen. Ebenso lehrte auch Bar-Qapara: Da die einen als Erben auftreten und die anderen ebenfalls als Erben auftreten, so ist zu teilen[582].

Wenn auf einen und seine Mutter ein Haus eingestürzt ist &c. In wessen Besitz[583]? — R. Ila sagt, im Besitz der Erben der Mutter, R. Zera sagt, im Besitz der Erben des Sohns. Als R. Zera hinaufging[584], schloss er sich der Ansicht R. Ilas an. Rabba dagegen schloss sich der Ansicht R. Zeras an. R. Zera sprach: Hieraus[585] ist zu entnehmen, dass das Klima des Jisraéllands weise mache. — Aus welchem Grund[586]? Weil die Erbschaft im Besitz desselben Stamms verbleibt.

Ben-Âzaj sprach zu ihm: Wir grämen uns über den Fall, über welchen sie streiten &c. R. Šimlaj sagte: Dies besagt, dass Ben-Âzaj ein Schüler-Kollege R. Âqibas war, denn er sagte zu ihm: du kommst.

Von dort liessen sie mitteilen: Wenn ein Sohn auf das Vermögen seines Vaters bei Lebzeiten seines Vaters geborgt hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Das ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. — Was hat er, wenn er geborgt hat, abzunehmen!? Und was haben ferner Käufer hierbei zu schaffen!? — Vielmehr ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: wenn ein Sohn Vermögen seines Vaters bei Lebzeiten seines Vaters[587] verkauft hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. Sie sollten doch zu ihm sagen: dein Vater hat es verkauft, und du nimmst es ab!? — Was ist dies denn für ein Einwand, er kann ja erwidern: er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters[588]!? Dem ist auch so, denn es heisst:[589] *An deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten; du wirst sie überall im Land zu Fürsten setzen.* Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn ein Erstgeborener seinen Erstgeburtsanteil bei Lebzeiten seines Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten seines Vaters gestorben ist, so kann sein Sohn ihn den Käufern abnehmen. Dies

581. Verbleiben die Güter nach der Schule Hillels. 582. Die Güter befinden sich im Besitz der einen ebenso wie im Besitz der anderen. 583. Verbleiben die Güter nach RÂ. 584. Nach Palästina. 585. Dass er sich in Palästina zu der richtigen Ansicht bekannte. 586. Sind die Güter den Erben der Mutter zuzusprechen. 587. Wo es noch nicht in seinem Besitz war. 588. Und nicht seines Vaters, dessen Verkauf ungiltig war. 589. Ps. 45,17.

ist etwas Schwieriges im Zivilrecht: der Vater hat etwas verkauft und er nimmt es ab[588]! Wenn man aber erwidern wollte, er könne auch hierbei sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters, so hat er ja als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters keinen Anspruch auf den Erstgeburtsanteil. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht kann er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters und trete an Stelle seines Vaters[589]!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn jemand hinsichtlich eines Scheins[590] Zeugnis abzulegen wusste, bevor er Räuber[591] geworden ist und darauf Räuber geworden ist, so kann er über seine Unterschrift kein Zeugnis ablegen, wol aber können andere darüber[592] Zeugnis ablegen. Wenn er selber nicht beglaubt ist[593], wie sollten andere beglaubt sein[594]!? Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Fall, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt[595] worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn jemand Zeugnis hinsichtlich eines Schuldscheins abzulegen wusste, bevor dieser ihm als Erbschaft zugefallen ist, so kann er seine Unterschrift nicht beglaubigen, wol aber können andere seine Unterschrift beglaubigen[596]. — Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht wird hier ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wusste, bevor er sein Schwiegersohn geworden war und darauf sein Schwiegersohn geworden ist, so kann er kein Zeugnis über seine Unterschrift[597] ablegen, wol aber können andere Zeugnis ablegen. Er selber ist nicht beglaubt, und andere sollten beglaubt sein!? Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist, so sagte ja R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Nahmans: auch wenn seine Unterschrift bei Gericht nicht bestätigt worden ist. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist es eine Verordnung des Königs[598], dass er selber nicht beglaubt sein soll und andere beglaubt sein sollen, und nicht deshalb, weil er lügt!? Sind denn, wenn dem nicht

מוציא מיד הלקוחות וזו היא שקשה בדיני ממונות [88]אבוה מזבין איהו מפיק וכי תימא הכא נמי אמר מכח אבוה דאבא קאתינא אי מכח אבוה דאבא קא אתיא בחלק בכורה מאי עבידתיה ומאי קושיא [89]מצי אמר מכח אבוה דאבא קאתינא ובמקום אב קאימנא אלא אי קשיא הא קשיא היה יודע לו עדות בשטר עד שלא נעשה גזלן ונעשה גזלן הוא אינו מעיד על כתב ידו אבל אחרים מעידין השתא [93]הוא לא מהימן אחריני מהימני וזו היא שקשה בדיני ממונות מאי קושיא דלמא כגון שהוחזק כתב ידו בבית דין [94]אלא אי קשיא הא קשיא היה יודע לו עדות בשטר עד שלא תפול לו בירושה הוא אינו יכול לקיים כתב ידו אבל אחרים יכולין לקיים כתב ידו ומאי קושיא דלמא הכא נמי כגון שהוחזק כתב ידו בבית דין אלא אי קשיא הא קשיא היה יודע לו בעדות עד שלא נעשה חתנו ונעשה התנו הוא אינו מעיד על כתב ידו אבל אחרים מעידין [95]הוא לא מהימן אחריני מהימני וכי תימא הכא נמי כגון שהוחזק כתב ידו בבית דין והא אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן אף על פי שלא הוחזק כתב ידו בבית דין [82]מאי קושיא דלמא גזירת מלך היא [96]דאיהו [97]לא מהימן ואחריני מהימני ולאו משום

M 88 — אבוה...מפיק ‖ M 89 דא"ל מכח ‖ M 90 דאבוה דאביך קאתית הלק M 91 + דלמא. M דאמר להו מכח M 92 השתא B 93 איהו M 94 — אלא...בבית דין M 95 וזו היא שקשה בדיני ממונות איהו לא M 96 דאיהו...דמשקר P 97 מהימן ואחריני לא מהימני.

589. Der den Erstgeburtsanteil zu erhalten hatte. 590. Auf dem er als Zeuge unterschrieben ist. 591. Dieser ist als Zeuge unzulässig. 592. Dass es seine Unterschrift ist, u. der Schein ist dann giltig. 593. Wenn angenommen wird, dass er später einen gefälschten Schein unterschrieben hat. 594. Was nützt die Feststellung, dass es seine Unterschrift ist. 595. Bevor er Räuber war, u. dies sollten die Zeugen bekunden. 596. Dagegen ist derselbe Einwand zu erheben. 597. Auf einem Schein seines Schwiegervaters. 598. Ein Gesetz ohne Begründung.

דמשקר דאי לא תימא הכי משה ואהרן[98] להותנם משום
דלא מהימני[99] הוא אלא גזירת מלך[1] הוא שלא יעידו
להם הכא נמי גזירת מלך הוא שלא יעיד על כתב ידו
להותנו אלא לעולם כדאמרינן מעיקרא ודקא קשיא לך
5 תחת אבתיך יהיו בניך ההוא בברכה[2] כתיב ומי מצית
Col.b אמרת בברכה כתיב° אבל לענין דינא לא[3] והתניא
Bb.157a °נפל הבית עליו ועל אביו עליו ועל מורישיו[4] והיתה
עליו כתובת אשה ובעל חוב יורשי האב אומרים
הבן מת ראשון ואחר כך מת האב ובעל חוב אומר
10 האב מת ראשון ואחר כך מת הבן מאי לאו[5] יורשיו
בני מורישיו אחי[6] ואי סלקא דעתך לא מצי אמר
מכח אבוה דאבא קאתינא דכי כתיב תחת אבתיך
יהיו בניך בברכה כתיב כי מת הבן ואחר כך מת
האב מאי הוי נימא להו בעל חוב ירושת אבוהון
15 קא שקילנא לא[5] יורשיו[7] אחיו מורישיו אחי דאבוה:
בעו מיניה מרב ששת בן מהו שיירש את אמו בקבר
להנחיל לאחין מן האב אמר להו רב ששת תניתוה
האב שנשבה ומת בנו במדינה ובן שנשבה ומת
אביו במדינה יורשי האב ויורשי הבן יחלוקו היכי
20 דמי אילימא כדקתני הי נינהו יורשי האב והי נינהו

98 M — לחות׳ ‖ 99 M — הוא | 1 M היא ה״ן ג״ם
היא אלא לעולם ‖ 2 M + הוא ד | 3 M והתנן
4 M — והיתה...מת הבן ‖ 5 B יורשי האב | 6 M —
ואי...שקילנא ‖ 7 M אחי.

so wäre, Moseh und Ahron [als Zeugen] für ihre Schwiegerväter deshalb nicht zulässig, weil sie nicht beglaubt sind!? Du musst also erklären, es sei eine Verordnung 5 des Königs, dass sie kein Zeugnis ablegen dürfen, ebenso ist es auch hierbei eine Verordnung des Königs, dass er für seinen Schwiegervater über seine Unterschrift nicht bekunden dürfe!? — Viel- 10 mehr, tatsächlich wie wir vorher erklärt[599] haben, wenn du aber einwendest: *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten*[600], so ist dies nichts weiter als ein Segen. — Wieso kannst du sagen, dass dies 15 nichts weiter als ein Segen und nicht rechtsgiltig sei, es wird ja gelehrt: Wenn auf einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hatte, und auf seinen Vater oder auf 20 ihn und seinen Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn gestorben. Unter Erben sind ja wahrscheinlich die Söhne[601] und unter Vererber die Brüder zu verstehen; wenn man nun sagen wollte, er könne nicht sagen, er komme als Rechtsnachfolger seines Vaters, denn der Schriftvers: *an Stelle deiner Väter kommen deine Söhne*, sei nichts weiter als ein Segen, so ist ja nichts dabei, dass der Sohn zuerst und der Vater nachher gestorben ist, der Gläubiger kann ja zu ihnen sagen, er wolle [seine Schuld] von der Erbschaft ihres Vaters einziehen[602]!? — Nein, unter Erben sind seine Brüder[603] und unter Vererber sind die Brüder des Vaters zu verstehen.

Sie fragten R. Šešeth: Kann ein Sohn seine Mutter im Grab[604] beerben, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn der Vater in Gefangenschaft geraten[605] und der Sohn im Land gestorben ist, oder wenn der Sohn in Gefangenschaft geraten und der Vater im Land gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohns. In welchem Fall: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wer sind demnach die Erben des Vaters[606] und wer sind die Erben des Sohns; wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn

599. Dass dies sich auf den Fall bezieht, wenn ein Sohn das Vermögen seines Vaters bei dessen Lebzeiten verkauft hat. 600. Dh. mit Bezugnahme auf diesen Schriftvers kann der Enkel sagen, er komme nicht als Erbe seines Vaters, der die Güter verkauft hat, sondern als Erbe seines Grossvaters. 601. Des Sohns, die ihren Grossvater beerben wollen, während ihr Vater in dieser Beziehung ganz ausgeschaltet wird. 602. Da sie nicht Erben ihres Grossvaters, sondern Erben ihres Vaters sind. 603. Des Sohns, also die Erben des Vaters. 604. Nach seinem Tod, so dass die Erbschaft nicht in den Besitz ihrer, sondern in den Besitz seiner Erben übergeht. 605. Und da gestorben ist, es aber nicht bekannt ist, ob vor od. nach dem Tod des Sohns. 606. Wenn der Sohn keine Kinder hat, so erben die Erben des Vaters, u. wenn er Kinder hat, so erben diese das ganze Vermögen.

der Vater in Gefangenschaft geraten und der Sohn seiner Tochter im Land gestorben ist, oder wenn der Sohn seiner Tochter in Gefangenschaft geraten und der Vater seiner Mutter im Land gestorben ist, und man nicht weiss, wer von beiden zuerst gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohns[607]. Wenn nun dem so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser den Vater seiner Mutter im Grab beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass der Sohn seine Mutter im Grab nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. R. Aha b. Minjomi sprach zu Abajje: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn auf ihn und seine Mutter ein Haus eingestürzt ist, so stimmen alle überein, dass sie teilen. Wenn nun dem so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser seine Mutter im Grab beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass ein Sohn seine Mutter nicht im Grab beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben; schliesse hieraus. — Aus welchem Grund? Abajje erwiderte: Bei einem Sohn wird

יורשי הבן אלא לאו הכי קאמר אב שנשבה ומת בן
בתו במדינה ובן בתו שנשבה ומת אבי אמו במדינה
ולא ידעינן הי מינייהו מית ברישא יורשי האב
ויורשי הבן יחלוקו ואם איתא נהי נמי דבן מת
ברישא ליהתיה לאבוה דאמיה בקבריה וליהתינהו
לאחוה מן אבוה אלא לאו שמע מינה אין הבן יורש
את אמו בקבר להנחיל לאחין מאב אמר ליה רב אחא
בר מניומי לאביי אף אנן נמי תנינא נפל הבית עליו
ועל אמו אלו ואלו מודים שיחלוקו ואם איתא נהי
נמי דבן מת ברישא לירתיה לאמיה בקבריה ולירתי
אינהו לאחי מאבוה אלא לאו שמע מינה אין הבן
יורש את אמו בקבר להנחיל לאחין מן האב שמע
מינה וטעמא מאי אמר אביי נאמרה "הסיבה בבן
ונאמרה "הסיבה בבעל מה "הסיבה האמורה בבעל אין
הבעל יורש את אשתו בקבר אף הסיבה האמורה
בבן אין הבן יורש את אמו בקבר להנחיל לאחין
מן האב: ההוא דאמר ליה לחבריה "נכסי דבר סיסין
מזבנינא לך הואי הדא ארעא "דהוה מיקריא דבי בר
סיסין אמר ליה הא לאו דבי בר סיסין היא ואיקרויי
הוא "דמיקריא דבי בר סיסין אתא לקמיה דרב נחמן
אוקמה בידא דלוקח אמר ליה רבא "לרב נחמן דינא
הכי המוציא מחבירו עליו הראיה ורמי דרבא אדרבא
"ודרב נחמן אדרב נחמן דההוא דאמר ליה לחבריה
מאי בעית בהאי ביתא אמר ליה מינך זבינתה ואכלית

M 8 ולא...ברישא - || M 9 לאחי מן האב || M 10 את אחיו מן האב ש״ס א״ל || B 11 סיבה || M 12 כל נכסי דבי בר || M 13 דקרו לה דבי || P 14 דבי קריא || M 15 לר״ן || M 16 ורמי דרב.

[der Ausdruck] *übergehen*[609] gebraucht und bei einem Ehemann wird [der Ausdruck] *übergehen* gebraucht, wie nun beim Uebergang[610] durch den Ehemann der Ehemann seine Frau nicht im Grab beerbt, ebenso beerbt auch beim Uebergang durch den Sohn der Sohn nicht seine Mutter im Grab, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten; er verkaufe ihm die Güter des Bar-Sisin[611] und darunter war ein Grundstück[612], das den Namen des Bar-Sisin trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar-Sisin, es trägt nur den Namen des Bar-Sisin. Als sie darauf zu R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen zu fordern hat, hat ja den Beweis anzutreten!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem Raba sich befindet, und auf einen Widerspruch, in welchem R. Naḥman sich befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre[613] geniessbraucht. Jener entgegnete:

607. Die Verwandten seines Vaters. 608. Dass der Sohn seine Mutter auch nach seinem Tod beerbe. 609. Cf. S. 1235 Z. 19 ff. 610. Der Erbschaft von einem Stamm zum anderen durch die Frau, die ihren Vater beerbt u. einen Mann von einem anderen Stamm geheiratet hat. 611. Die aus dessen Besitz herrühren. 612. Das der Käufer nicht miterhalten hatte. 613. Cf. S. 1028 Z. 10 ff.

שני חזקה אמר ליה אנא[17] בשכוני גואי הואי אתא
לקמיה דרב נחמן אמר ליה זיל ברור אכילתך אמר
ליה רבא[15] לרב נחמן דינא הכי המוציא מחבירו עליו
הראיה קשיא דרבא אדרבא[18] ודרב נחמן אדרב נחמן
דרבא אדרבא לא קשיא[19] הכא מוכר קאי בנכסיה 5
[20] התם לוקח קאי בנכסיה דרב נחמן אדרב נחמן לא
קשיא הכא כיון[21] דאמר ליה דבי בר סיסין ומיקריא
דבי בר סיסין עליה דידיה רמיא לגלויי דלאו דבי
בר סיסין היא[22] הכא לא יהא אלא דנקיט שטרא מי
לא אמרינן ליה קיים שטרך וקום[23] בנכסי: 10

M 17 בשוקא אבראי הואי ‖ M 18 קשיא דרב ‖ M 19 התם ‖ M 20 הכא ‖ M 21 דכ״ע קרו לה דבב״ס והוא אמר לאו ב״ס היא עילויה רמיא ‖ M 22 + אבל ‖ M 23 בנכסך.

Ich wohnte in den innern Räumen[614]. Als sie darauf vor R. Nahman kamen, sprach er zum [Käufer]: Geh, beweise deinen [alleinigen] Niessbrauch[615]. Da sprach Raba zu R. Nahman: Ist so das Gesetz, derjenige, der vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruch, und ebenso befindet sich R. Nahman in einem Widerspruch[616]!? — Raba befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn in dem einen Fall befand sich der Verkäufer im Besitz der Güter und im anderen Fall befand sich der Käufer im Besitz der Güter[617]. R. Nahman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch; [in jenem Fall] sprach er von den Gütern des Bar-Sisin und auch dieses trug den Namen des Bar-Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, dass es nicht Bar-Sisin gehörte; in diesem Fall aber konnte dies[618] ja höchstens als Besitz eines Kaufscheins gelten, und auch in einem solchen Fall würde man zu ihm gesagt haben: bestätige deinen Schein[619] und gelange in den Besitz des Grundstücks.

ZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 160 Qid. 49a

גט פשוט עדיו מתוכו מקושר עדיו[1] מאחוריו
פשוט שכתבו עדיו[1] מאחוריו מקושר שכתבו
עדיו מתוכו שניהם פסולין רבי[2] חנינא בן גמליאל
אומר מקושר שכתבו עדיו מתוכו כשר מפני שיכול

P 1 מאחריו ‖ M 2 חנני׳.

Die einfache Urkunde hat die Zeugen[1] auf der Innenseite und die gefaltete[2] hat die Zeugen auf der Rückseite. Wenn bei einer einfachen die Zeugen auf der Rückseite oder bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, so sind beide ungiltig. R. Hanina b. Gamaliél sagt, wenn bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite

614. Er musste die äusseren Räume mitbenutzen u. legte daher keinen Einspruch gegen die Benutzung des anderen ein; in einem solchen Fall wird das Grundstück durch die Ersitzung nicht erworben. 615. Dass der Verkäufer es nicht mitbenutzt hat. 616. In dem einen Fall sprach RN. die strittige Sache dem Käufer u. in dem anderen Fall sprach er sie dem Verkäufer zu, u. in beiden Fällen war R. entgegengesetzter Ansicht. 617. Die Sache bleibt beim Besitzer, einerlei ob es der Käufer od. der Verkäufer ist. 618. Die Ersitzung. 619. Durch die Zeugen, die ihn unterschrieben haben; ebenso hatte er auch in diesem Fall zu beweisen, dass die Ersitzung eine rechtmässige war. 1. Die Unterschriften derselben. 2. Eigentlich verknotete, zusammengenähte. Urkunden dieser Art sind weder jetzt bei den Juden in Gebrauch, noch lassen sich solche bei den Römern nachweisen; über das Wesen derselben ist man somit nur auf die Erörterungen des T.s u. und auf die Kommentare angewiesen. Wie

UNTERSCHRIEBEN SIND, SO IST SIE GILTIG, WEIL MAN AUS IHR EINE EINFACHE MACHEN[3] KANN. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. BEI EINER EINFACHEN URKUNDE SIND ZWEI ZEUGEN ERFORDERLICH, BEI EINER GEFALTETEN SIND DREI ERFORDERLICH. WENN AUF EINER EINFACHEN NUR EIN ZEUGE UNTERSCHRIEBEN IST, ODER WENN AUF EINER GEFALTETEN NUR ZWEI ZEUGEN UNTERSCHRIEBEN SIND, SO SIND BEIDE UNGILTIG.

GEMARA. Woher dies[4]? R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*Felder fur Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln und Zeugen bekunden lassen. Felder fur Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben,* das ist die einfache [Urkunde]; *und siegeln,* das ist die gefaltete[6]; *und bekunden lassen,* zwei; *Zeugen,* drei. Wie ist dies nun zu erklären? — zwei für die einfache, drei für die gefaltete. — Vielleicht entgegengesetzt? — Da diese durch ihre Faltung vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Raphram entnimmt dies aus folgendem: [8]*Ich nahm den Kaufbrief, den gesiegelten, das Gebot und die Satzungen und den offenen. Ich nahm den Kaufbrief,* das ist die einfache [Urkunde]; *den gesiegelten,* das ist die gefaltete; *den offenen,* das ist das einfache[9] in der gefalteten; *das Gebot und die Satzungen,* das ist das, wodurch die einfache sich von der gefalteten unterscheidet, und zwar dadurch, dass die eine zwei Zeugen und die andere drei Zeugen hat, dass bei der einen die Zeugen sich auf der Innenseite und bei der anderen die Zeugen sich auf der Rückseite befinden. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Rami b. Jeḥezqel entnimmt dies aus folgendem: [10]*Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen, soll eine Sache Giltigkeit haben.* Wozu braucht dies, wenn das Zeugnis schon durch zwei Zeugen giltig ist, von drei Zeugen gelehrt zu werden? — dies besagt: zwei für eine einfache [Urkunde], drei für eine gefaltete. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist,

לעשותו פשוט רבן שמעון בן גמליאל אומר הכל
[II,2] במנהג המדינה: גט פשוט עדיו בשנים ומקושר
בשלשה פשוט שכתב בו [3]עד אחד ומקושר שכתב
בו שני עדים שניהם פסולין:

גמרא. מנהני מילי אמר רבי חנינא דאמר
Jer. 32,44 קרא [5]שדות בכסף יקנו וכתוב בספר וחתום והעד
Col.b עדים שדות בכסף יקנו וכתוב בספר זה פשוט
וחתום זה מקושר והעד שנים עדים שלשה הא
ביצד שנים לפשוט שלשה למקושר [4]איפוך אנא
10 מתוך שנתרבה בקשריו נתרבה בעדיו רפרם אמר
Jer. 32,11 מהכא [8]ואקח את ספר המקנה (ו)את החתום [5]ואת
המצוה ואת החקים ואת הגלוי ואקח את ספר
המקנה זה פשוט (ו)את החתום זה מקושר ואת הגלוי
זה פשוט שבמקושר [5]ואת המצוה ואת החקים אלו
15 דברים שבין פשוט למקושר הא ביצד זה עדיו
שנים וזה עדיו שלשה זה עדיו מתוכו וזה עדיו
[6]מאחוריו [4]איפוך אנא מתוך שנתרבה בקשריו נתרבה
Dt. 19,15 בעדיו רמי בר יחזקאל אמר מהכא [10]על פי שנים
עדים או על פי שלשה עדים יקום דבר אם תתקיים
20 עדותן בשנים למה פרט לך [6]בשלשה לומר לך שנים
לפשוט שלשה למקושר [4]איפוך אנא מתוך שנתרבה

P 3 א׳ עד ‖ B 4 + ו ‖ B 5 המצוה והחקים ‖ M 6 + הכתוב.

aus diesen hervorgeht, wurde die 1. Zeile der Urkunde auf die 1. Linie geschrieben und diese über die 2., die leer blieb, gefaltet u. zusammengenäht; auf die nach oben gewandte Rückseite unterschrieb dann der 1. Zeuge seinen Namen. Ebenso wurde auch bei den folgenden Zeilen verfahren, auf deren Rückseite die übrigen Zeugen ihre Namen unterschrieben, so dass auf jede beschriebene Linie eine leere folgte u. die Urkunde soviel Zeugenunterschriften hatte, als beschriebene Zeilen vorhanden waren. Da dieses Verfahren sich nur auf den wesentlichen Teil (תורף) der Urkunde (Datum u. Summe), die gewöhnlich 3 Zeilen einnahmen, erstreckte, so waren bei einer solchen 3 Zeugen erforderlich; der übrige unwesentliche Teil (טופס) wurde auf gewöhnliche Weise geschrieben und wurde daher פשוט שבמקושר (das Einfache der gefalteten) genannt. 3. Indem man die Nähte auftrennt. 4. Dass es zwei Arten von Urkunden gibt. 5. Jer. 32,44. 6. חתם *versiegeln, verschliessen;* dies deutet auf die gefaltete Urkunde, die geschlossen, zusammengenäht wird. 7. Dh. komplizirter ist. 8. Jer. 32,11. 9. Cf. N. 2. 10. Dt. 19,15.

בקשריו נתרבה בעדיו והני להכי הוא דאתו כל חד
וחד למילתיה הוא דאתא [7]לכדתניא שדות בכסף (Jer. 32,44)
יקנו וכתוב בספר וחתום [8]עצה טובה קא משמע לן (vgl. Bb. 118a)
ואקח את ספר המקנה הכי הוה מעשה על פי שנים
עדים או על פי שלשה עדים להקיש שלשה לשנים (Syn. 9a, Mak. 5b)
בפלוגתא דרבי עקיבא ורבנן אלא מקושר מדרבנן
וקראי אסמכתא בעלמא [9]וטעמא מאי תקינו רבנן
מקושר אתרא דכהני הוו והוו קפדי טובא ומגרשי
נשייהו [10]ועבדי רבנן תקנתא אדהכי והכי מיתבא
דעתייהו התינח גיטין שטרות מאי איכא למימר
כדי שלא [11]תתחלק בין גיטין לשטרות: היכן עדים
חותמין רב הונא אמר בין קשר לקשר ורב ירמיה
בר אבא אמר אחורי הכתב [12]וכנגד הכתב מבחוץ
אמר ליה רמי בר חמא לרב חסדא לרב הונא דאמר
בין קשר לקשר קא סלקא דעתין בין קשר לקשר
מגואי והא ההוא מקושר דקאתא לקמיה דרבי ואמר (Bb. 164b)
רבי אין זמן בזה אמר ליה [13]רבי שמעון ברבי לרבי
שמא בין קשריו מובלע פלייה וחזייה ואם איתא
אין זמן בזה ואין עדים בזה מיבעי ליה אמר ליה
מי סברת בין קשר לקשר מגואי לא בין קשר לקשר
[14]מבראי וניחוש דלמא זייף וכתב מאי דבעי והתימי

M 7 — לכדת' ‖ M 8 פלוגתא דר"ע ורבנן מקיש שלשה לשנים כל חד וחד כדאית ליה אלא ‖ M 9 מ"ט ‖ M 10 ו — ‖ B 11 תחלק ‖ M 12 — ו ‖ P 13 — רבי ‖ B 14 מאבראי.

so sind auch ihre Zeugen mehr. Deuten denn diese Schriftverse darauf, jeder von diesen deutet ja auf eine besondere Lehre!? Es wird nämlich gelehrt: *Felder für Geld kaufen und siegeln*, er lehrt uns einen guten Rat[11]. *Ich nahm den Kaufbrief*, so war der Sachverhalt. *Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen*, dies vergleicht drei mit zweien[12], worüber R. Âqiba und die Rabbanan streiten[13]. — Vielmehr, die gefaltete [Urkunde] ist eine rabbanitische Bestimmung, und die Schriftverse sind nichts weiter als eine Stütze. — Aus welchem Grund haben die Rabbanan die Bestimmung von der gefalteten [Urkunde] getroffen? — Sie befanden sich in einer Ortschaft von Priestern, und da diese jähzornig waren und sich von ihren Frauen scheiden liessen[14], so trafen die Rabbanen diese Bestimmung, damit sie sich währenddessen[15] beruhigen[16]. — Erklärlich ist dies von den Scheidebriefen, wie ist es aber hinsichtlich andrer Scheine zu erklären? — Damit es keinen Unterschied zwischen Scheidebriefen und anderen Urkunden gebe.

Wo unterschreiben die Zeugen[17]? R. Hona sagte, zwischen einer Falte[18] und der anderen, R. Jirmeja b. Abba sagte, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift. Rami b. Hama sprach zu R. Hisda: Gegen R. Hona, welcher sagt, zwischen einer Falte und der anderen, — er glaubte nämlich, zwischen einer Falte und der anderen, auf der Innenseite, — [ist ja folgendes einzuwenden]. Einst wurde eine gefaltete [Urkunde] Rabbi vorgelegt, und Rabbi bemerkte über diese: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimôn, der Sohn Rabbis, zu ihm: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Hierauf faltete er sie auf und bemerkte es. Wenn dem nun so[19] wäre, würde er ja auf dieser weder Datum noch Zeugen bemerkt haben[20]!? Dieser erwiderte: Du glaubst wol zwischen einer Falte und der anderen auf der Innenseite, nein, zwischen einer Falte und der anderen auf der Rückseite[21]. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte fälschen und beliebiges zuschreiben[22], und die Zeu-

11. Wie man bei einem Kauf verfahre; cf. S. 1031 Z. 5 ff. 12. Dass man 3 Zeugen nicht mehr Glauben schenke als zweien. 13. Ob dieser Schriftvers tatsächlich darauf deute; nach RÂ. deutet er auf eine andere Lehre; cf. Bd. vij S. 532 Z. 16 ff. 14. In ihrem Jähzorn, u. da Priester keine Geschiedenen heiraten dürfen, so konnten sie ihre Frauen nicht wieder heiraten. 15. Während der Anfertigung der komplizirten, viel Zeit in Anspruch nehmenden gefalteten Scheidungsurkunde. 16. Und von der Scheidung Abstand nehmen. 17. Bei einer gefalteten Urkunde. 18. Auf den leeren Raum zwischen den Zeilen. 19. Dass die Zeugenunterschriften sich auf der Innenseite befinden. 20. Da sie nebeneinander geschrieben u. unaufgefaltet beide nicht zu sehen sind. 21. Die Unterschriften befanden sich nicht gegenüber der beschriebenen, sondern gegenüber der leeren Linie. 22. Am Ende der Urkunde, da die Zeugen nicht am Schluss, sondern oben auf der Rückseite unterschrieben sind.

gen sind unterschrieben!? — Darin steht geschrieben: fest und bleibend[23]. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte beliebiges zuschreiben, und dann wiederum schreiben: fest und bleibend!? — [Die Formel] "fest und bleibend" darf nur einmal geschrieben sein und nicht zweimal. — Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte [die Formel] "fest und bleibend" ausradiren, beliebiges zuschreiben und nachher schreiben: fest und bleibend!? — R. Johanan sagte ja, dass wenn [in einer Urkunde] ein schwebendes Wort[24] sich befindet und bestätigt ist[25], sie giltig sei, und wenn eine Rasur, sie ungiltig sei, selbst wenn dies bestätigt ist. Das, was sie sagten, dass wenn sich [in der Urkunde] eine Rasur befindet, sie ungiltig sei, gilt nur von dem Fall, wenn sie sich auf der Stelle befindet, wo geschrieben war: fest und bleibend, und den Raum einnimmt wie: fest und bleibend[26]. — Nach R. Jirmeja b. Abba, welcher sagt, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift[27], ist ja zu berücksichtigen, er könnte auf der Innenseite beliebiges zuschreiben und auf der Rückseite[28] noch Zeugen unterschreiben lassen oder sagen[29], er glaubte, noch andere Zeugen zu finden!? — Du glaubst wol, die Zeugen unterschreiben in derselben Reihenfolge[30], die Zeugen unterschreiben von unten nach oben[31]. — Es ist ja zu berücksichtigen, dass wenn in der letzten Zeile etwas Nachteiliges[32] geschrieben ist, er die letzte Zeile abschneiden kann und mit dieser auch [den Namen] Reúben, und [die Urkunde] ist dann giltig durch "Sohn Jâqobs, Zeuge"[33]!? Es wird nämlich gelehrt: [Die Unterschrift] "Sohn von so und so, Zeuge", ist giltig. — Er[34] schreibe "Reúben, Sohn" über eine Zeile und "Jâqobs, Zeuge" über die folgende. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [die Zeile mit] "Reúben, Sohn" abschneiden, und die Urkunde ist

סהדי דכתיב ביה שריר וקים וניחוש דלמא כתב מאי דבעי והדר כתב שריר וקים אהרינא חד שריר וקים כתבינן תרי שריר וקים לא כתבינן וליחוש דלמא מחיק ליה לשריר וקים וכתב מאי דבעי והדר כתב שריר וקים הא אמר רבי יוחנן תלויה
5 מקויימת כשרה מחק פסול ואף על פי שמקיים (Fol. 161)
ולא אמרו מחק פסול אלא במקום שריר וקיים וכשיעור שריר וקיים ולרב ירמיה בר אבא דאמר אחורי הכתב וכנגד הכתב מבחוץ ליחוש דלמא
10 כתיב מגואי מאי דבעי ומחתים סהדי יתירי מאבראי ואמר אנא לרבות בעדים הוא דעבדי מי סברת עדים כסדרן התימי עדים ממטה למעלה התימי וליחוש דלמא מתרמיא ריעותיה בשיטה אחרונה וגייז ליה לשיטה אחרונה וגייז ליה לראובן בהדיה
15 ומתכשר בבן יעקב עד דתנן בן איש פלוני עד כשר (Git. 87b)
דכתיב ראובן בן בחד דרא ויעקב עד עלוויה וליחוש דלמא גייז ליה לראובן בן ומתכשר ביעקב עד דתנן

15 M + זייף ו 16 M וכתב ליה שו״ק חד 17 M לעילאי וכתב 18 P ובשיעור 19 M דכתב וזייף מאי דבעי מגואי ומפיש בעדים מאבראי ואמר כדי לרבות 20 B + א״ל 21 M מתרמי ליה ריעתא 22 M מעילאי ובן מתתאי ויעקב עד דבתריה וליחוש.

23. Diese Formel [dies alles ist fest u. bleibend] befindet sich am Schluss einer jeden Urkunde, u. was nachher geschrieben ist, ist ungiltig. 24. Ueber der Zeile nachträglich hinzugefügt. 25. Wenn der Nachtrag am Ende der Urkunde vermerkt ist. 26. Und um so mehr, wenn einen grösseren Raum; wenn die Formel "fest und bleibend" ausradirt wird, so ist dies zu merken u. die Urkunde ist ungiltig. 27. Die oben genannte Formel am Schluss der Urkunde sei nicht nötig, da auf der Rückseite der beschriebenen Zeile sich die Zeugenunterschriften befinden. 28. Der nachträglich zugeschriebenen Zeile. 29. Wenn er keinen Zeugen findet u. die nachträglich zugeschriebene Zeile auf der Rückseite keine Zeugenunterschrift hat u. dies ihm vorgehalten wird. 30. Wie die Textzeilen geschrieben sind. 31. Quer, in der Richtung von der letzten zur ersten Zeile. 32. Für den Besitzer der Urkunde. 33. Die vollständige Unterschrift des Zeugen lautet beispielsweise: Reúben, Sohn Jâqobs, Zeuge; aber auch die Unterschrift: Sohn Jâqobs, Zeuge, ist giltig; wenn der Inhaber der Urkunde die letzte Zeile entfernen will, so kann er diese abschneiden u. mit dieser auch den auf der Rückseite befindlichen Vornamen des Zeugen, da die Unterschrift trotzdem giltig u. die oben genannte Formel nicht erforderlich ist. 34. Der Zeuge.

Git.87b איש פלוני עד כשר דלא כתיב עד ואיבעית אימא
לעולם דכתב עד דידעינן[23] בה דהא התימות ידא
Col.b לאו דיעקב הוא ודלמא בשמיה דאבוה התם לא
שביק איניש שמיה דידיה וחתים בשמיה דאבוה
Git.36a87b 5 ודלמא סימנא[24] בעלמא הוא דשוויה דהא רב צייר
כוורא רבי חנינא צייר הרותא רב חסדא[25] סמך רב
הושעיא עין רבא בר רב הונא מכותא לא חציף
איניש לשוויה לשמיה דאבוה סימנא מר זוטרא אמר
למה לך כולי האי כל מקושר שאין עדיו כלין בשיטה
10 אחת פסול: אמר רבי יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן
כל המחקין כולן צריך שיכתוב ודין קיומיהון וצריך
שיחזור מענינו של שטר בשיטה אחרונה מאי טעמא
Fol.162 אמר רב עמרם לפי שאין למדין משיטה אחרונה
אמר ליה רב נחמן לרב עמרם מנא לך הא אמר
15 ליה[26] דתניא הרחיק את העדים שני שיטין מן הכתב
פסול שיטה אחת כשר מאי שנא שני שיטין[27] דלמא
מזייף וכתב[28] שיטה אחת נמי מזייף וכתב[28] אלא לאו
[29] שמע מינה אין למדין משיטה אחרונה שמע מינה:
Col.b איבעיא להו שיטה ומחצה מאי תא שמע[30] הרחיק

M 23 — בה || M 24 — בעל' הוא ד || M 25 חתים סמך רב אוש' חתים עין ורב' בר"ה צייר מכותא || M 26 + מתניתין היא M 27 דפסול דמזייף | M 28 + מאי דבעי M 29 דאין M 30 — הרח' אח ע'.

durch "Jâqob"[35], Zeuge" giltig!? Es wird nämlich gelehrt: [Die Unterschrift] "so und so, Zeuge", ist giltig. — Wenn "Zeuge" nicht geschrieben steht[36]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn "Zeuge" geschrieben steht, man aber weiss, dass es nicht die Unterschrift Jâqobs ist. — Er kann ja den Namen seines Vaters unterschrieben haben!? — Es lässt niemand seinen eignen Namen fort und unterschreibt den Namen seines Vaters. — Vielleicht sollte es nur ein Signum[37] sein!? So zeichnete[38] Rabh einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samekh, R. Hošâja ein Âjin und Raba b. R. Hona einen Mast. — Es ist niemand so respektlos, den Namen seines Vaters als Signum zu benutzen. Mar-Zutra erwiderte: Du hast dies alles nicht nötig; eine gefaltete Urkunde, auf der die Zeugen nicht gleichmässig an derselben Linie enden, ist ungiltig[39].

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Jede Rasur muss bestätigt[40] werden; und in der letzten Zeile muss der Inhalt der Urkunde wiederholt werden[41]. — Aus welchem Grund? R. Âmram erwiderte: Weil man sich nicht nach der letzten Zeile richtet[42]. R. Naḥman sprach zu R. Âmram: Woher weisst du dies? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Text entfernt, so ist [die Urkunde] ungiltig, wenn eine Zeile, so ist sie giltig. Bei zwei Zeilen wol deshalb, weil er eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben kann — ebenso kann er ja auch bei einer Zeile eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass man sich nach der letzten Zeile[43] nicht richte. Schliesse hieraus.

Sie fragten: Wie ist es bei anderthalb Zeilen? — Komm und höre: Sind die Zeu-

35. Ein Genetivsuffix gibt es im Hebräischen nicht, so dass der unterschriebene Name als Eigenname des Zeugen aufgefasst werden kann. 36. In diesem Fall muss der Zeuge seinen und seines Vaters Namen unterschreiben. 37. Als Unterzeichnung des Zeugen statt seines Namens; ein solches gilt als Namensunterschrift. 38. Anstatt der Unterschrift seines Namens. 39. Die Zeugen, die ihre Unterschrift quer auf die Rückseite schreiben, beginnen, einerlei ob sie von unten nach oben oder von oben nach unten schreiben, mit derselben Linie und enden auch mit derselben Linie, und zwar über die ganze Breite des Textes; wenn der Inhaber etwas zuschreibt, so ist dies zu merken, da die Rückseite von den Unterschriften frei bleibt, und wenn er etwas abschneidet, so ist dies ebenfalls zu merken, da er dann die Köpfe bezw. die Enden aller Zeugen abschneiden muss. 40. Vor der oben genannten Schlussformel muss angegeben sein, dass sich an der betreffenden Stelle eine Rasur befindet; ist dies nicht angegeben, so nehme man an, dass sie vom Inhaber herrührt. 41. Die letzte Zeile darf nichts wesentlich Neues enthalten. 42. Weil die letzte Zeile der Urkunde nachträglich zugeschrieben sein kann, da die Zeugen nicht darauf achten, ihre Unterschriften unmittelbar unter den Text zu setzen; wenn diese nur eine nicht ausschlaggebende Wiederholung enthält, so ist die Fälschung belanglos. 43. So dass durch die Fälschung niemand einen Schaden erleidet.

gen zwei Zeilen [vom Text] entfernt, so ist [die Urkunde] ungiltig; demnach ist sie bei anderthalb Zeilen giltig. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn eine Zeile, so ist sie giltig; demnach ist sie nur bei einer Zeile giltig, bei anderthalb aber ungiltig. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Text entfernt, so ist [die Urkunde] ungiltig, wenn aber weniger, so ist sie giltig. Wenn vier oder fünf Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind und es sich herausstellt, dass einer verwandt oder unzulässig ist, so bleibt die Beglaubigung durch die übrigen bestehen. Dies ist eine Stütze für Hizqija, denn Hizqija sagte, dass wenn jemand ihn[44] mit [Unterschriften von] Verwandten ausgefüllt hat, [die Urkunde] giltig sei[45]. Dies soll dich auch nicht wundern; so macht auch der leere Raum [die Festhütte][46] bei drei [Handbreiten] untauglich[47], während die unzulässige Bedachung[48] sie erst bei vier untauglich macht.

את העדים שני שיטין פסול הא שיטה ומחצה כשר
אימא סיפא שיטה אחת כשר שיטה אחת הוא
דכשר הא שיטה ומחצה פסול אלא מהא ליכא
למשמע מינה מאי הוי עלה תא שמע דתניא הרחיק
את העדים שני שיטין מן הכתב פסול פחות מכאן
כשר היו ארבעה וחמשה עדים חתומין על השטר
ונמצא אחד מהן קרוב או פסול תתקיים עדות
בשאר מסייע ליה לחזקיה דאמר חזקיה מילאהו
בקרובים כשר ואל תתמה שהרי אויר פוסל בשלשה
סכך פסול פוסל בארבעה: איבעיא להו שני
שיטין שאמרו הן ואוירן או דלמא הן ולא אוירן
אמר רב נחמן בר יצחק מסתברא הן ואוירן
דאי סלקא דעתך הן ולא אוירן שיטה אחת בלא
אוירה למאי חזיא אלא שמע מינה הן ואוירן שמע
מינה: רבי שבתי אמר חזקיה שני שיטין
שאמרו בכתב ידי עדים ולא כתב ידי סופר מאי
טעמא דכל המזייף לאו לגבי ספרא אזיל ומזייף
וכמה (אמר) רב יצחק בן אלעזר משמיה דחזקיה
אמר כגון לך לך זה על גבי זה אלמא קסבר שני

Vgl. Az. 27a; Git. 7; Git. 87b; Sab. 17a; Fol. 163

M 30 אדרבא מדסיפא M 31 — שיטה...דכשר M 32 + עליו P 33 ולא B 34 + סוכה M 35 דלמא M 36 — כל א M 37 אלא...ש״מ M 38 שבתאי משר״ח אמר. B שב׳ אמר משמיה דחז׳ M 39 + ב M 40 כל דמזייף M 41 וכמה אמר B 42 · משמיה דחזק אמר M 43 — אלמא.

Sie fragten: Ist unter zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, diese samt dem Zwischenraum[49] zu verstehen, oder nur diese ohne den Zwischenraum? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, dass darunter diese samt dem Zwischenraum zu verstehen ist, denn welche Verwendung hätte, wenn man sagen wollte, diese ohne Zwischenraum, eine Zeile[50] ohne Zwischenraum. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass darunter diese samt dem Zwischenraum zu verstehen ist. Schliesse hieraus.

R. Šabthaj sagte im Namen Ḥizqijas: Bei den zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, ist die Handschrift des Zeugen und nicht die Handschrift des Schreibers[51] zu verstehen, denn wer fälschen will, geht nicht zum Schreiber, um zu fälschen. — Wieviel[52]? R. Jiçḥaq b. Eleâzar erwiderte im Namen Ḥizqijas: Zum Beispiel laq laq[53] übereinander. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und vier Zwischenräume[54]. R. Ḥija

44. Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Text und den Unterschriften der Zeugen. 45. Obgleich diese Unterschriften als nicht vorhanden zu betrachten sind u. ein solcher leerer Raum die Urkunde ungiltig machen würde. 46. Cf. Lev. 23,34 ff. u. Dt. 16,13 ff. 47. Das Dach der Festhütte muss mit Reisern udgl. bedeckt sein; wenn es eine Lücke von 3 Handbreiten hat, so ist es untauglich. 48. Wenn ein Teil des Dachs aus Material besteht, das hierfür nicht zulässig ist; cf. Bd. iij S. 28 Z. 24 ff. 49. Der zu jeder Zeile gehört. 50. Die Urkunde müsste giltig sein, auch wenn zwischen dem Text und den Unterschriften 2 Zeilen leer sind, da man 2 Zeilen ohne Zwischenraum nicht schreiben kann, u. wenn man eine kleinere Schrift schreibt, so ist dies zu merken. 51. Der im Schreiben kundig ist u. eine kleinere Schrift schreibt. 52. Raum ist unter "2 Zeilen" zu verstehen. 53. Es ist genügend Raum erforderlich, dass die nach oben auslaufende Linie des *l* und die nach unten auslaufende Linie des *q* nicht miteinander in Berührung kommen. 54. Für jede Zeile ist ein freier Raum oben, für die nach oben auslaufenden Buchstaben, u. ein freier Raum unten, für die nach unten auslaufenden Buchstaben, erforderlich.

שיטין וארבעה אוירין רב חייא בר[44]אמי משמיה
דעולא אמר כגון למד מלמעלה וכף מלמטה[45]אלמא
קסבר שני שיטין ושלשה אוירין[45]רבי אבהו אמר
כגון ברוך בן לוי בשיטה אחת קא סבר שיטה אחת
5 ושני אוירין: אמר רב לא שנו אלא בין עדים לכתב
אבל בין עדים לאשרתא אפילו טובא נמי כשר
מאי שנא בין עדים לכתב[46]דלמא מזייף וכתב מאי
דבעי וחתימי סהדי[47]בין עדים[48]לאשרתא נמי מזייף
וכתב מאי דבעי וחתימי סהדי[49]דמטייט ליה אי הכי
10 בין עדים[50]לשטר נמי מטייט ליה אמרי[51]סהדי אטיוטא
[52]הוא דחתימי[53]בין עדים[48]לאשרתא נמי אמרי בי
דינא אטיוטא[54]הוא דחתימי בי דינא אטיוטא לא
חתימי וליחוש דלמא גייז ליה לעילא ומחיק ליה
[54]לטיוטא וכתב מאי דבעי ומחתים סהדי ואמר רב
15 שטר הבא הוא ועדיו על המחק כשר הניחא לרב
כהנא דמתני לה משמיה דשמואל שפיר אלא לרב
טביומי דמתני לה משמיה דרב מאי איכא למימר
קסבר[55]כל כי האי גוונא אין מקיימין אותו מן האשרתא

M 44 אבא ‖ M 45 רבבהו ‖ M 46 דמזייף ‖ M 47 הכי נמי ‖ P 48 לאשרא ‖ M 49 + אאשרתא ‖ M 50 ולכתב ‖ M 51 + כי חתימי ‖ M 52 — הוא ד ‖ M 53 ה ן כי התימי אאשרתא אמרי אטיוטא ‖ M 54 וכתיב ‖ M 55 + רב. הוא ועדיו על המחק דאמר

b. Ami erklärte im Namen Ûlas: Zum Beispiel l oben und q unten. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und drei Zwischenräume[55]. R. Abahu erklärte: Zum Beispiel "baruq, Sohn levis[56]" in einer Zeile. Er ist also der Ansicht, eine Zeile und zwei Zwischenräume.

Rabh sagte: Dies[57] gilt nur [vom Zwischenraum] zwischen den Zeugen und dem Text, der Raum zwischen den Zeugen und der Bestätigung[58] aber kann auch grösser sein. — Der Raum zwischen den Zeugen und dem Text[59] wol aus dem Grund, weil er fälschen und beliebiges zuschreiben kann, und die Zeugen sind unterschrieben, — ebenso kann er ja auch fälschen und zwischen den Zeugen und der Bestätigung beliebiges [zuschreiben] und die Zeugen sind unterschrieben[60]!? — Man durchstreiche ihn[61]. Demnach kann man ja auch den Raum zwischen den Zeugen und dem Text[62] durchstreichen!? — Man würde dann sagen, die Zeugen hätten die Durchstreichung bestätigt[63]. — Ebenso kann man ja auch hinsichtlich des Raums zwischen den Zeugen und der Bestätigung sagen, das Gericht habe die Durchstreichung beglaubigt!? — Das Gericht beglaubigt nicht die Durchstreichung[64]. — Es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte[65] den oberen Teil[66] abschneiden, das Durchstrichene ausradiren, da beliebiges hinschreiben und von Zeugen unterschreiben[67] lassen!? Rabh sagte nämlich, dass wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, sie giltig sei[68]. Richtig ist es allerdings nach R. Kahana, der dies im Namen Šemuéls[69] lehrt, wie ist es aber nach R. Ṭabjomi zu erklären, der es im Namen Rabhs lehrt!? — Er ist der Ansicht, dass man [die Urkunde] in einem solchen Fall[70] nicht durch die gerichtliche Bestätigung, sondern durch die Zeugen beglaubige.

55. Für beide Zeilen genügt ein Zwischenraum in der Mitte, da dieser sowol für die nach unten auslaufenden Buchstaben der oberen Zeile, als auch für die nach oben auslaufenden Buchstaben der unteren Zeile genügt. 56. Dieser Name hat überstehende und nachhängende Buchstaben; es ist daher ausser dem Raum der Schrift noch ein freier Raum unten u. oben erforderlich. 57. Die oben festgesetzte Maximalgrösse des freien Raums. 58. Die Unterschrift des Gerichts; cf. S. 478 N. 138. 59. Darf nicht grösser sein. 60. Da unten sich eine Unterschrift des Gerichts befindet, so nimmt man an, dass der ganze Inhalt echt ist. 61. Den freien Raum, damit man da nichts nachtragen könne. 62. Wenn er grösser ist. 63. Und nicht den Inhalt der Urkunde. 64. Dagegen kann man als Zeugen unvernünftige Menschen suchen, die auch die Durchstreichung der leeren Stelle bestätigen. 65. Wenn über der gerichtlichen Beglaubigung ein grosser Raum frei ist. 66. Den ganzen Text der Urkunde. 67. Die gefälschten Zeugenunterschriften sind dann durch die unten befindliche gerichtliche Beglaubigung gedeckt. 68. Wenn die Rasur eine gleichmässige ist u. die Unterschriften bekannt sind; in diesem Fall sind die Zeugenunterschriften belanglos, da eine gerichtliche Beglaubigung vorhanden ist. 69. Man kann erwidern, dass nach Rabh eine solche Urkunde ungiltig ist. 70. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Rasur befinden.

R. Johanan aber sagte: Dies gilt nur [vom Raum] zwischen den Zeugen und dem Text, wenn aber einer zwischen den Zeugen und der Bestätigung vorhanden ist, so ist [die Urkunde] ungiltig, auch wenn er nur eine Zeile beträgt. [Beim Raum] zwischen den Zeugen und der Bestätigung wol aus dem Grund, weil er den oberen Teil abschneiden und Text und Zeugen in einer Zeile schreiben kann, und er der Ansicht ist, dass eine Urkunde, in der Text und Zeugen auf einer Zeile geschrieben sind, giltig sei, demnach ist ja auch hinsichtlich [des Raums] zwischen den Zeugen und dem Text zu berücksichtigen, er könnte den oberen Teil abschneiden, beliebiges hinschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben!? Er ist der Ansicht, dass wenn die ganze Urkunde sich auf einer Zeile befindet und die Zeugen auf der folgenden, sie ungiltig sei[71]. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte Text und Zeugen in einer Zeile schreiben und sagen, er habe dies[73] deshalb getan, um mehr Zeugen zu haben!? Er ist der Ansicht, dass man in einem solchen Fall[74] [die Urkunde] nicht durch die Zeugen der unteren [Zeile], sondern durch die der oberen bestätige[75].

Der Text. Rabh sagte: Wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, so ist sie giltig. Wenn du aber einwenden wolltest, er könnte einmal radiren und wiederum radiren[76], so gleicht die einmalige Rasur nicht der zweimaligen[77]. Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte vorher Tinte auf den Raum der Zeugen giessen und sie ausradiren[78], und wenn er später das andere ausradirt, so ist beides[79] zweimal radirt!? Abajje erwiderte: Rabh ist der Ansicht, Zeugen dürfen nur dann auf einer Rasur unterschreiben, wenn die Radirung in ihrer Gegenwart erfolgt[80]. Man wandte ein: Wenn [der Text] auf dem Papier[81] und die Zeugen auf einer Rasur sich befinden, so ist [die Urkunde] giltig. Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [den Text] ausradiren und beliebiges hinschreiben, sodann befinden sich dieser samt den Zeugen auf einer Rasur!? — Sie schreiben wie folgt:

שבו אלא מן העדים שבו: ורבי יוחנן אמר לא שני
אלא בין העדים לכתב אבל בין עדים לאשרתא
אפילו שטה אחת פסול מאי שנא בין עדים לאשרתא
[56]דלמא גייז לעילאי וכתב הוא ועדיו בשיטה אחת
וקסבר שטר הבא הוא ועדיו בשיטה אחת כשר
אי הכי בין עדים לכתב נמי דלמא גייז ליה לעילאי
וכתב מאי דבעי וחתימי סהדי קא סבר שטר הבא
הוא בשיטה אחת ועדיו בשיטה אחרת פסול וליחוש
דלמא כתב הוא ועדיו בשיטה אחת ואמר אנא
לרבות בעדים הוא דעבדי קסבר כל כי האי גוונא
אין מקיימין אותו מן העדים שלמטה אלא מן
העדים שלמעלה: גופא אמר רב שטר הבא הוא
ועדיו על המחק כשר ואם תאמר מוחק יחזור ומוחק
אינו דומה נמחק פעם אחת לנמחק [57]שתי פעמים
וליחוש דלמא שדי דיותא אמקום עדים מעיקרא
ומחיק ליה [58]דכי הדר מחיק ליה [59]להאי הוה ליה
אידי ואידי נמחק שתי פעמים אמר אביי קסבר רב
אין העדים חותמין על המחק אלא אם כן נמחק
בפניהם מיתיבי הוא על הנייר ועדיו על המחק
כשר וניחוש דלמא מחיק ליה וכתיב מאי דבעי
והוי ליה [60]הוא ועדיו על המחק דכתבי הכי אנהנא

M 56 דמזייף וכתב מאי דבעי וחתימי אאשרתא ה״ן בין עד לכתב דלמא מזייף וכתב הוא ועדיו אשיטה אחת ואמר כדי לרבות || P 57 שני || M 58 וכי || M 59 — להאי || M 60 אידי ואידי נמחק פעם אחד דכתיבי ביה הכי.

71. Wenn beides sich auf einer Zeile befindet, so ist anzunehmen, dass dies einen besonderen Grund hatte, wenn aber die ganze Urkunde auf einer Zeile geschrieben ist u. die Zeugen auf einer anderen unterschrieben sind, so ist das Verhältnis ein ganz ungleichmässiges und man nehme an, dass eine Fälschung vorliege. 72. Die gefälschten Unterschriften, die jedoch durch die unten befindliche gerichtliche Bestätigung gedeckt sind. 73. Zeugen auf beide Zeilen unterschreiben lassen. 74. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Zeile befinden. 75. Die Urkunde ist nur dann giltig, wenn die Echtheit der oberen Unterschriften nachgewiesen wird. 76. Den Text nachträglich ändern. 77. Die Aenderung würde zu merken sein. 78. Die Zeugen unterschreiben dann auf der 2. Rasur. 79. Der Raum des Textes u. der Raum der Zeugenunterschriften. 80. Wenn sie sehen, dass die Radirung der ganzen Urkunde eine gleichmässige ist. 81. Auf einer nicht radirten Stelle.

[60]סהדי [61]חתמננא על מחקא ושטרא [62]כתב עלניירא
דכתבי היכא אי [63]מלתחת גייז ליה אי [64]עילאי מחיק
ליה דכתבי בין סהדא לסהדא אי הכי [65]אימא סיפא
הוא על המחק ועדיו על הנייר פסול אמאי פסול
5 הכא נמי נכתבו הכי אנחנא סהדי [61]חתמננא על
ניירא ושטרא [66]על מחקא [67]מאי אמרת מוחק חוזר
ומוחק הא אמרת אינו דומה נמחק פעם אחת לנמחק
[67]שתי פעמים הני מילי היכא דחתימי סהדי אמחקא
[68]היכא דלא חתימי סהדי אמחקא אלא אניירא לא
10 ידיע וליתי מגילתא אחריתי ולמחוק ולידמי לא
דמי מחקא דהא מגילתא למחקא דהא מגילתא
[69]ולקבלה לחתימות ידא דסהדי בבי דינא ולמחוק
ולידמי אמר רב הושעיא אינו דומה נמחק בן יומו
לנמחק בן שני ימים ולישהייה אמר רבי ירמיה
15 חיישינן לבית דין טועין: רבי חנינא בן גמליאל Bb.138b
אומר מקושר וכו׳: השיב רבי לדברי רבי [70]חנינא
בן גמליאל והלא אינו דומה זמנו של זה לזמנו של Col.b
זה [71]פשוט מלך שנה [72]מונין לו שנה שתים מונין לו
שתים [73]מקושר מלך שנה [72]מונין לו שתים שתים
20 [72]מונין לו שלש וזימנין [74]דיזיף מיניה זוזי במקושר
ומתרמי ליה זוזי ביני ביני ופרע ליה ואמר ליה הב

60 P שהדי (בכל הענין) 61 B חתמנא 62 M כתיב על הנייר
63 M מתאי ‖ 64 M + ל ‖ 65 M סיפא דקתני הוא ‖ 66 M
+ כתב 67 B + השתא נמי. M התם נמי מוחק 68 M
אבל הכא כיון דעל הנייר׳ חתימי לא 69 M ונקבל׳ חתימת ידייהו
ב״ד נמחק ונדמ׳ א״ר אוש׳ „ 70 M חנניה „ 71 M + דאלו
72 M כותבין ″ 73 M + ואלו ׳ 74 M דמוזיף ליה זוזי.

wir Zeugen unterschreiben auf einer Rasur, und der Text ist auf dem Papier geschrieben. Wo schreiben sie dies, wenn unten[82], so kann er es ja abschneiden, und wenn oben[82], so kann er es ja ausradiren[83]!? — Sie schreiben dies zwischen den Zeugenunterschriften[84]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn [der Text] auf einer Rasur und die Zeugen auf dem Papier sich befinden, so ist sie ungiltig. Weshalb ist sie ungiltig, sie können ja auch in diesem Fall schreiben: wir Zeugen unterschreiben auf dem Papier und der Text ist auf einer Rasur geschrieben!? Wenn du entgegnen wolltest, er könnte ein zweites Mal radiren, so sagtest du ja, eine zweimalige Rasur gleiche nicht einer einmaligen[85]!? — Dies nur, wenn die Zeugen auf einer Rasur unterschrieben[86] sind, wenn die Zeugen aber nicht auf einer Rasur, sondern auf dem Papier unterschrieben sind, so ist dies[87] nicht kenntlich. — Man kann ja irgend eine Rolle holen, auf dieser etwas radiren und vergleichen[88]!? — Die Rasur der einen Rolle gleicht nicht der Rasur der anderen Rolle[89]. Man kann ja die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigen, diese ausradiren und vergleichen!? R. Hošâja erwiderte: Die einen Tag alte Rasur gleicht nicht der zwei Tage alten Rasur. — Man kann sie ja liegen lassen[90]!? R. Jirmeja erwiderte: Man befürchte einen Irrtum des Gerichts[91].

R. Hanina b. Gamaliél sagt, wenn bei einer gefalteten &c. Rabbi wandte gegen die Worte des R. Hanina b. Gamaliél[92] ein: Das Datum der einen gleicht ja nicht dem Datum der anderen; bei der einfachen zählt man das erste Regierungsjahr als erstes, das zweite Regierungsjahr als zweites, bei der gefalteten dagegen zählt man das erste Regierungsjahr als zweites[93], und das zweite als drittes. Nun kann es vorkommen, dass jemand Geld auf einen gefalteten Schuldschein borgt und es, da er grade welches bekommt, innerhalb der Frist[94] bezahlt, und [der Gläu-

82. Unter bezw. über ihren Unterschriften. 83. Dies ist dann nicht zu merken, da auch der übrige Teil der Urkunde radirt ist. 84. Und wenn er es ausradirt, so ist diese Stelle 2mal radirt, was leicht zu merken ist. 85. Die Zeugen bekunden eine einmalige Rasur. 86. Wenn eine andere Stelle ein 2. Mal radirt wird, so ist dies kenntlich. 87. Ob die radirte Stelle einmal od. 2mal radirt worden ist. 88. Und feststellen, ob die Urkunde einmal od. 2mal radirt worden ist. 89. Da manches Papier stärker u. manches dünner ist. 90. Nach Ablauf von mehreren Tagen, wenn die Frische sich verliert, gleichen sie einander. 91. Und nehme deshalb von solchen Vergleichungen Abstand. 92. Dass man aus einer gefalteten Urkunde eine einfache machen könne. 93. In der 1. werden wahrscheinlich die abgelaufenen, in der 2. dagegen die laufenden Jahre gezählt; wahrscheinlich um die Ausfertigung der Urkunde aus dem oben (S. 1368 Z. 7ff.) angegebenen Grund möglichst zu kompliziren. 94. Nach kurzer Zeit, im selben Jahr.

lligen], wenn jener seinen Schuldschein verlangt, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm statt dessen eine Quittung schreibt, später aber, wenn die Zahlungsfrist heranreicht, macht er ihn zum einfachen und spricht zu ihm: jetzt erst hast du von mir geborgt[94]? — Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[95]. — War Rabbi denn kundig in den gefalteten[96], einst brachte man ja Rabbi eine gefaltete [Urkunde], über welche er sagte, sie sei nachdatirt[97], und Zonin erwiderte ihm, so sei es Brauch bei diesem Volk, das erste Regierungsjahr werde als zweites und das zweite werde als drittes gezählt!? Nachdem er es von Zonin hörte, wusste er es.

Einst stand in einer Urkunde geschrieben: im Jahr des Archonten N. Da entschied R. Hanina, dass man untersuche, in welchem Jahr dieser Archont in das Archonat eingesetzt wurde. — Vielleicht hatte er längere Zeit das Archonat inne[98]!? R. Hošâja erwiderte: Bei diesem Volk ist es Brauch, dass man ihn im ersten Jahr Archon, und im zweiten Jahr Digon[99] nennt.

Vielleicht hatte man ihn abgesetzt und wiederum eingesetzt!? — Dann nennt man ihn Archon-Digon.

לי שטראי ואמר ליה אירכס לי וכתב ליה תברא
וכי מטי זמניה משוי ליה פשוט ואמר ליה הכי
השתא דיזפת מינאי קא סבר אין כותבין שובר ומי
בקיע רבי במקושר והא ההוא מקושר דאתא לקמיה
דרבי ואמר רבי שטר מאוחר זה ואמר ליה זונין
לרבי כך מנהגה של אומה זו מלך שנה מונין לו
שתים שתים מונין לו שלש בתר דשמעה מזונין
סברה: ההוא שטרא דהוה כתב ביה בשנת פלוני
ארכן אמר רבי חנינא יבדק אימתי עמד ארכן
בארכנותיה ודלמא דאריך מלכותיה אמר רב הושעיא
כך מנהגה של אומה זו שנה ראשונה קורין לו
ארכן שניה קורין לו דיגון ודלמא עבוהי עברוה
והדר אוקמוה אמר רבי ירמיה ההוא ארכן דיגון
קראו ליה: תנו רבנן הריני נזיר הינא סומכוס אמר
הין אחת דיגון שתים טריגון שלש טטריגון ארבע
פנטיגון חמש: תנו רבנן בית עגול דיגון טריגון
פנטיגון אינו מטמא בנגעים טטריגון מטמא בנגעים
מנא הני מילי דתנו רבנן למעלה אומר קיר קירות
שתים למטה אומר קיר קירות שתים הרי כאן ארבע:
ההוא מקושר דאתא לקמיה דרבי ואמר רבי אין

75 M + ומפיק ליה לשטראה ‖ 76 B הני. M הדרת ואוזפת ‖ 77 M בקי. V פקיע ‖ 78 M א״ל זונן רבי כן היה מנהגם ‖ 79 M מזונן ההוא דהוה ‖ 80 M + האי ארכן ‖ 81 M הוא א״ר אוש׳ כך היה מנהגם ‖ 82 M דוגין ‖ 83 P אוקמיה. M אמלכוה ‖ 84 M א״ך אר ‖ 85 V -- הינא ‖ 86 B הינא ‖ 87 M ותנן נמי גבי נגעים כי האי גוונא בית ‖ 88 M + הוא.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will (hen) Nazir[100] sein, so ist er es, wie Symmachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn digon, zweimal[101], wenn trigon, dreimal, wenn tetragon, viermal, wenn pentagon, fünfmal.

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes[102] Haus, ein Digon, ein Trigon und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz[103] verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Oben[104] heisst es [statt] *Wand, Wände*, das sind zwei, und unten[104] heisst es [statt] *Wand, Wände*[105], das sind zwei, zusammen also vier.

Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt; da sprach er: In dieser

94. Da die Urkunde um ein Jahr später datirt ist als die Quittung, so kann der Gläubiger sagen, diese sei eine ganz andere Schuld. 95. Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu bezahlen. 96. Wie das Datum in diesen geschrieben wird. 97. Um ein Jahr zuviel datirt. 98. In der Urkunde war nicht angegeben, in welchem Archonatsjahr. 99. Zweitmaliger Archon. Zur Erklärung der Endsilbe גון in der Bedeutung Mal (ebenso auch weiter) wurde ziemlich viel geschrieben, jedoch nichts Befriedigendes. 100. Sich dem Weingenuss entziehen u. ganz Gott leben; cf. Num. Kap. 6; wenn man beim Geloben keine Zeit angibt, so dauert dies einen Monat. 101. Dh. 60 Tage. 102. In dieser Lehre werden wie in der obigen die nämlichen griechischen Ausdrücke gebraucht, u. aus diesem Grund wird sie hier angezogen. 103. Wahrscheinlich Mauerschwamm; cf. Lev. 14,34ff. 104. Cf. Lev. 14,37,39. 105. An beiden Stellen wird der Plural gebraucht, obgleich der Singular angebracht wäre.

זמן בזה אמר ליה רבי שמעון בר רבי לרבי שמא בין קשריו מובלע פלייה וחזייה הדר חזא ביה[89]רבי[90]בישות אמר ליה לאו אנא כתבתיה[91]רבי יהודה חייטא[92]כתביה אמר ליה כלך מלשון הרע הזה[93]זימנין הוה יתיב קמיה וקא פסיק סידרא בספר תהלים אמר רבי כמה מיושר כתב זה אמר ליה[94]לאו אנא כתבתיה יהודה הייטא[92]כתביה אמר ליה כלך מלשון הרע הזה בשלמא התם איכא לישן הרע אלא הכא מאי לישן הרע איכא משום דרב דימי[95]דתני רב דימי אחוה דרב ספרא לעולם אל יספר אדם בטובתו של חבירו שמתוך[96]טובתו בא לידי[97]רעתו: אמר רב עמרם אמר רב שלש עבירות אין אדם ניצול מהן בכל יום הרהור עבירה ועיון תפלה ולשון הרע לישון הרע סלקא דעתך אלא[98]אבק לשון הרע: אמר רב יהודה אמר רב רוב בגזל ומיעוט בעריות והכל בלשון הרע סלקא דעתך אלא[98]אבק לשון הרע: רבן שמעון בן גמליאל אומר הכל במנהג המדינה: ותנא קמא לית ליה מנהג מדינה אמר[99]רב אשי באתרא דנהיגי[1]פשוט ואמר ליה[2]עביד לי פשוט ואזל[3]עבד ליה מקושר קפידא[4]נהיגי מקושר ואמר ליה[2]עביד לי מקושר ואזל[3]עבד ליה פשוט קפידא[5]כי פליגי באתרא דנהיגי בפשוט ומקושר ואמר ליה עביד לי פשוט ואזל עבד ליה מקושר מר סבר קפידא ומר סבר מראה

Ar.16a — Fol.165 — Q.d.49a — Bb.76b

89 M + בר׳ שמעון ב || 90 B + ב || 91 M אלא יהודה || 92 P כתבתיה || 93 M זימנא חדא הוה פסיק סידרא בס״ת קמיה דרבי אמר || 94 M — לאו אנא כתב׳ || 95 M + אחוה דר״ס || 96 M שבחו || 97 M גנותו || 98 M + אימא || 99 M אביי || 1 M + למכתב || 2 M כתוב || 3 M וכתב || 4 M באתרא דנהיגי לכתוב מקושר || 5 M לא נחלקו אלא באתרא דנהיגי למכתב פו ם וא ל כתוב לי מקושר ואזל וכתב ליה פשוט מר.

ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimôn, der Sohn Rabbis, zu Rabbi: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Da faltete er sie auf und er bemerkte es. Da sah er ihn böse an[106]. Da sprach jener: Nicht ich habe sie geschrieben, R. Jehuda der Schneider hat sie geschrieben. Hierauf erwiderte dieser: Lass diese Verleumdung. Ein anderes Mal sass er vor ihm und beendigte einen Abschnitt im Buch der Psalmen; da sprach Rabbi: Wie gleichmässig ist diese Schrift! Jener erwiderte: Nicht ich habe es geschrieben, Jehuda der Schneider hat es geschrieben. Da sprach dieser zu ihm: Lass diese Verleumdung. — Allerdings war es in jenem Fall[107] eine Verleumdung, wieso aber war es in diesem Fall eine Verleumdung!? — Wegen einer Lehre R. Dimis, denn R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte, dass man sich nie über das Lob seines Nächsten unterhalte, denn von der Belobigung kommt man zur Bemakelung.

R. Âmram sagte im Namen Rabhs: Vor drei Sünden ist ein Mensch keinen Tag geschützt: Gedanken der Sünde, Nebengedanken beim Gebet und Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub[108] der Verleumdung.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: An den meisten haftet Raub, an wenigen Unzucht und an allen Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub der Verleumdung.

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, alles nach dem Landesbrauch. Hält denn der erste Autor nichts davon, dass man sich nach dem Landesbrauch richte!? R. Aši erwiderte: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und er [zum Schreiber] gesagt hat, dass er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat, so hatte er darauf[109] geachtet; wenn gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, dass er ihm eine gefaltete schreibe, dieser ihm aber eine einfache geschrieben hat, so hatte er darauf geachtet; sie streiten nur über den Fall, wenn in der Ortschaft einfache und gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, dass er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf[110] geachtet, und der andere ist der

106. Er glaubte, dieser habe die Urkunde geschrieben; er war wahrscheinl. Gegner der gefalteten Urkunden, da man bei diesen sehr leicht irren kann. 107. Wo R. die Urkunde tadelte. 108. Keine wirkliche Verleumdung, aber so etwas, was dem gleicht. 109. Dass er ihm eine einfache schreibe; die Urkunde ist dann ungiltig. 110. Dass er sie ihm so schreibe, wie er sie verlangt

Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben.

Abajje sagte: R. Šimôn b. Gamaliél, R. Šimôn und R. Eleâzar sind sämtlich der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Šimôn b. Gamaliél, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, wenn er sich zu ihrem Vorteil geirrt hat, so ist die Trauung giltig. R. Eleâzar, denn es wird gelehrt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat, dass er für sie einen Scheidebrief aus einer Stelle in Empfang nehme, und er ihn für sie aus einer anderen Stelle in Empfang genommen hat, so ist dies ungiltig; R. Eleâzar sagt, giltig. Einer ist der Ansicht, sie habe darauf geachtet, und der andere ist der Ansicht, dies war nur ein Hinweis.

WENN DARIN[114] GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ GLEICH ZWANZIG[115] SELÂ, SO ERHÄLT ER NUR ZWANZIG[116], UND WENN: HUNDERT ZUZ GLEICH DREISSIG SELÂ, SO ERHÄLT ER NUR EINE MINE[117]. [STEHT DARIN:] SILBERNE ZUZ, GLEICH ..., [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI; WENN: SILBERNE SELAÎM, GLEICH ..., [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI; WENN: DAREIKEN, GLEICH ..., [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI. WENN ES OBEN EINE MINE UND UNTEN[118] ZWEIHUNDERT [ZUZ], ODER OBEN ZWEIHUNDERT UND UNTEN EINE MINE HEISST, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DEM UNTEREN. WOZU SCHREIBT MAN DEMNACH DAS OBERE? — DAMIT, WENN VOM UNTEREN EIN BUCHSTABE VERWISCHT WIRD, MAN ES AUS DEM OBEREN ENTNEHME.

GEMARA. Allerdings[119] ist zu lehren nötig, dass wenn in einer gefalteten [Urkunde] nur zwei Zeugen vorhanden sind, sie ungiltig sei; man könnte nämlich glau-

Qid. 48b מקום הוא לו: אמר אביי רבן שמעון בן גמליאל ורבי שמעון ורבי אלעזר כולהו סבירא להו מראה מקום הוא לו רבן שמעון בן גמליאל הא דאמרן ib. רבי שמעון דתנן רבי שמעון אומר אם הטעה לשבח Git. 65a הרי זו מקודשת רבי אלעזר דתנן האשה שאמרה התקבל לי גיטי ממקום פלוני וקיבלו לה ממקום אחר פסול ורבי אלעזר מכשיר מר סבר קפידא ומר סבר מראה מקום הוא לו:

[II,2] כתוב בו זוזין מאה דאינון סלעין עשרין אין לו אלא עשרין זוזין מאה דאינון תלתין סלעין אין לו אלא מנה כסף זוזין דאינון ונמחק אין פחות משתים כסף סלעין דאינון ונמחק אין פחות משתים דרכונות דאינון ונמחק אין פחות משתים כתוב בו מלמעלה מנה ומלמטה מאתים מלמעלה מאתים ומלמטה מנה הכל הולך אחר התחתון אם כן למה כותבין את העליון שאם תמחק אות אחת מן התחתון ילמד מן העליון:

גמרא. בשלמא מקושר שכתוב בו שני עדים פסול איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל ובעלמא

6 P ליה | 7 M והלך והתקבל לה | 8 M — מר...לו | 9 M — סלעין...דאינון | 10 M כסף | 11 M — דאינון...משתים | 12 M — דאינון | 13 P ו | 14 P אותו אות מן.

hat, obgleich in der Ortschaft auch die andere gebräuchlich ist. 111. Dass er auch mit einer einfachen zufrieden ist, u. da im Lande beide gebräuchlich sind, so richte man sich danach. 112. Wer jemand beauftragt, für ihn eine Handlung auf diese Weise auszuführen, u. dieser sie auf eine andere bessere Weise ausgeführt hat. 113. Da wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand einen beauftragt hat, für ihn eine Frau durch einen Silberdenar anzutrauen (cf. S. 1323 N. 162) u. er dies mit einem Golddenar getan hat. 114. In einem Schuldschein. 115. Während nach der gewöhnlichen Währung der Selâ 4 Zuz hat u. es somit 25 Selâ sein müssten. 116. Da angenommen wird, dass er minderwertige Münzen geliehen hat, die nur 20 Selâ wert waren. 117. 100 Zuz, da angenommen wird, dass 30 minderwertige Selâ zu verstehen sind. Der Inhaber des Schuldscheins ist Kläger und hat, solange er nicht den Beweis antritt, die Unterhand. 118. Wenn der Inhalt des Schuldscheins am Schluss kurz wiederholt wird; jed. nicht mit der letzten Zeile (ob. S. 1370 Z. 1 ff.) zu verwechseln. 119. Der ganze folgende Absatz, bis zum nächsten Alinea gehört zur 1. Hälfte der 2. Mišnah, die sich am Schluss der 1. befindet; aus diesem Grund setzte LORJA die vorangehende Mišnah weiter, nach Schluss des folgenden Alineas, ohne gewusst od. berücksichtigt zu haben, dass ed. Pesaro richtig an dieser Stelle die ganze 2. Mišnah hat.

כשר הכא נמי כשר קא משמע לן דפסול אלא פשוט
שכתוב בו עד אחד פשיטא אמר אביי לא נצרכא
[15]דאפילו עד אחד בכתב ועד אחד [16]בפה אמימר
אכשר בעד אחד בכתב ועד אחד על פה אמר ליה
רב אשי לאמימר [17]והא דאביי מאי אמר ליה לא (Vgl. Bd. 13b)
שמיע לי כלומר לא סבירא לי [18]אלא קשיא מתניתין (Col. b)
הא קא משמע לן דשנים במקושר [19]כעד אחד בפשוט
מה התם פסולה דאורייתא אף [20]הכא נמי פסולה
דאורייתא תדע דשלחו [21]מתם חברייא לרבי ירמיה
עד אחד בכתב ועד אחד על פה מהו שיצטרפו
אליבא דתנא קמא דרבי יהושע בן קרחה לא תיבעי
לך [22]דאפילו שנים בכתב ושנים על פה [23]לא מצטרפי
אלא כי תיבעי לך אליבא דרבי יהושע בן קרחה
שנים בכתב ושנים על פה הוא דמצטרפי [24]אבל עד
אחד בכתב [25]ואחד על פה לא מצרפינן או דלמא
לא שנא שלח להו אני איני כדיי [26]ששלחתם לי אלא
כך דעת תלמידכם נוטה שיצטרפו אמר ליה אנן
הכי מתנינן לה [27]דשלחו ליה חברייא לרבי ירמיה
שנים שהעידו אחד בבית דין זה ואחד בבית דין
זה מהו [28]שיבואו בית דין אצל בית דין ויצטרפו
אליבא דתנא קמא דרבי נתן לא תיבעי לך [29]דאפילו
בחד בית דינא [30]נמי לא מצטרפי אלא כי תיבעי לך
אליבא דרבי נתן בחד בי דינא [31]הוא דמצטרפי [32]אבל

15 M אלא בעד 16 M בעל פה 17 M — ו
18 M א״ה קשיא || 19 M כאחד בפשוט דמי מה
20 M כאן פסולה 21 M ליה חברי׳ 22 M השתא
שנים || 23 M אין מצטרפין אחד בכתב ואחד על פה מיבעיא
אלא 24 M — אבל 25 M ועד אחד בע״פ לא או
26 M שאתם שלחתם 27 M שלחו חבר׳ 28 P
שיבוא || 29 M דהשתא בחד || 30 M אין מצטרפין בתרי
מיבעיא אלא || 31 P — הוא || 32 M — אבל.

ben, da andere giltig sind, so sei auch diese giltig, so lehrt er uns, dass sie ungiltig sei; dass aber eine einfache, in der nur ein Zeuge vorhanden ist, ungiltig ist, ist ja selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Dies ist hinsichtlich des Falls nötig, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und ein anderer es[120] mündlich bekundet. Einst erklärte sie Amemar als giltig in einem Fall, wo ein Zeuge unterschrieben war und einer es mündlich bekundete. Da sprach R. Aši zu Amemar: Wie ist es mit dem, was Abajje sagte[121]!? Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon. Das heisst: ich halte nichts davon. Demnach ist ja unsere Mišnah schwierig[122]!? — Folgendes lehrt sie uns: zwei bei einem gefalteten gleichen einem bei einer einfachen; wie diese nach der Gesetzlehre ungiltig ist, ebenso ist auch jene nach der Gesetzlehre ungiltig. Dies ist auch zu beweisen, denn die Kollegen liessen R. Jirmeja[123] fragen: Werden, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und der andere es mündlich bekundet, diese vereinigt? Nach dem ersten Autor des R. Jehošuâ b. Qorḥa[124] ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden auch zwei schriftliche und zwei mündliche Zeugen[125] nicht vereinigt, fraglich ist es nur nach R. Jehošuâ b. Qorḥa: werden nur zwei schriftliche und zwei mündliche vereinigt, nicht aber ein mündlicher und ein schriftlicher, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt werden. Jener entgegnete: Wir haben es wie folgt gelernt: Die Kollegen liessen R. Jirmeja fragen: Darf, wenn von zwei Zeugen einer vor einem Gericht und der andere vor einem anderen Gericht Zeugnis abgelegt hat, das eine Gericht zum anderen gehen und sich vereinigen? Nach dem ersten Autor des R. Nathan[124] ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden sie nicht vereinigt, auch wenn dies vor einem Gericht erfolgt[126] ist, fraglich ist es nur nach R. Nathan: werden sie vereinigt nur wenn

120. Dass der Inhalt der Urkunde richtig sei. 121. Dass die Urkunde in einem solchen Fall ungiltig sei. 122. Es bleibt die Frage bestehen, wozu zu lehren nötig ist, dass eine von einem Zeugen unterschriebene Urkunde ungiltig sei. 123. Das W. מתם ist mit Cod. M zu streichen, denn das ganze Ereignis spielte sich in Babylonien ab; cf. WEISS, *Zur Gesch. d. jüd. Trad.* Bd. iij S. 108. 124. Dh. seinen Gegner; cf. S. 1039 Z. 13ff. 125. Wenn sie die Handlung von verschiedenen Stellen aus beobachtet haben. 126. Wenn 2 Zeugen, aber getrennt, vor einem Gericht über eine Handlung bekundet haben.

dies vor einem Gericht erfolgt ist, nicht aber wenn vor zwei Gerichten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt werden. Mar b. Hija sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Darf, wenn zwei Zeugnis vor einem Gericht abgelegt haben und dann wiederum Zeugnis vor einem anderen Gericht abgelegt haben, einer aus diesem Gericht zu einem aus dem anderen Gericht kommen und mit ihm vereinigt werden[127]? Nach R. Nathan ist dies nicht fraglich, wenn Zeugen vereinigt werden, so können um so mehr Richter vereinigt werden, fraglich ist es nur nach dem ersten Autor R. Nathans: werden nur Zeugen nicht vereinigt, wol aber werden Richter vereinigt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt werden. Rabina sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Ist es nötig, wenn drei [Richter] zusammengetreten sind, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen gestorben[128] ist, zu schreiben: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr[129] da, oder nicht? Er liess ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie schreiben müssen: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr da. Dieserhalb[130] nahmen sie R. Jirmeja wiederum ins Lehrhaus auf[131].

WENN DARIN GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ &c. Die Rabbanan lehrten: Unter "Silber"[132] ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen; unter "Denare Silber" oder "Silberdenare" sind nicht weniger als zwei Denare Silber zu verstehen; unter "für Denare Silber" ist nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter "Silber" ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen. Vielleicht Schmelzsilber!? R. Eleâzar erwiderte: Wenn es darin Münze heisst. — Vielleicht Scheidemünze!? R. Papa erwiderte: In Orten, wo Scheidemünze in Silber nicht im Verkehr ist.

בתרי בי דינא לא מצטרפי או דלמא לא שנא ישלח להו אני איני כדיי שאתם שלחתם לי אלא כך דעת תלמידכם נוטה שיצטרפו מר בר חייא אמר הכי שלחו ליה שנים שהעידו בבית דין זה וחזרו והעידו בבית דין זה מהו שיבוא אחד מכל בית דין ויצטרפו אליבא דרבי נתן לא תיבעי לך השתא עדים מצטרפינן דייני מיבעיא אלא כי תיבעי לך אליבא דתנא קמא דרבי נתן עדים הוא דלא מצטרפינן אבל דייני מצטרפינן או דלמא לא שנא שלח להו אני איני כדיי שאתם שלחתם לי אלא כך דעת תלמידכם נוטה שיצטרפו רבינא אמר הכי שלחו ליה שלשה שישבו לקיים את השטר ומת אחד מהן צריכי למכתב במותב תלתא הוינא וחד ליתוהי או לא שלח להו אני איני כדיי שאתם שלחתם לי אלא כך דעת תלמידכם נוטה שצריכין למכתב במותב תלתא הוינא וחד ליתוהי ועל דא עיילוה לרבי ירמיה בבי מדרשא: כתוב בו זוזן מאה וכו׳: תנו רבנן אמר כסף אין פחות מדינר כסף כסף דינרין ודינרין כסף אין פחות משני דינרין כסף כסף בדינרין אין פחות מבשני דינרין דהב כסף: אמר מר כסף אין פחות מדינר כסף ואימא נסכא אמר רבי אלעזר דכתוב ביה מטבע ואימא פריטי אמר רב פפא באתרא דלא סגו

33 M תלמיד׳ חכ   34 P -- זה   35 M + ובית דין   36 M + חבריא לר׳ י   37 M צריכים שיכתבו   38 P — אני   39 M שלשה שישבו לקיים את השטר ומת אחד מהן צריכים שיכתבו במ״ת הוינ   40 B דאינון סלעין וכו עד סוף המשנה   41 M משני דינרין דוהב כסף   42 M ודילמא   43 M — אר פ.

127. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn von beiden Gerichtskollegien durch Tod od. Ausreise nur je ein Richter zurückgeblieben ist u. zusammen ein Gerichtskollegium bilden. 128. Nachdem die Zeugen über ihre Unterschriften vernommen worden sind. 129. Damit dies nicht als Lüge erscheine, da nur 2 Richter unterschrieben sind. 130. Wegen seiner Bescheidenheit. 131. Man hatte ihn vorher aus dem Lehrhaus gejagt; cf. S. 1012 Z. 18 u. N. 214. 132. Wenn dies in einem Schuldschein ohne genauere Angabe genannt ist.

פריטי דכספא: תנו רבנן דהב אין פחות [44]מדינר
דהב דהב דינרין ודינרין דהב אין פחות משני דינרין
דהב דהב בדינרין אין פחות [45]מבשני דינרין כסף
דהב: אמר מר דהב אין פחות מדינר דהב[°42]אימא
נסכא אמר רבי אלעזר [46]דכתב מטבע[°47]אימא פריטי
פריטי דדהבא לא עבדי אינשי זהב בדינרין אין
פחות [45]מבשני דינרין כסף זהב [47]ואימא דהבא פריכא
[48]בתרי דינרי דהבא קאמר [49]אמר אביי יד בעל השטר
על התחתונה [50]רישא דקתני כסף בדינרין אין פחות
משני דינרין זהב כסף אמאי אימא כספא נסכא
בתרי דינרי כספא קאמר אמר רב אשי רישא דכתב
[51]דינרי סיפא דכתב [51]דינרין [52]ומנא תימרא דשאני [53]בין
דינרי לדינרין [54]דתניא האשה [55]שהיו עליה ספק חמש
לידות ספק חמש זיבות מביאה קרבן אחד ואוכלת
בזבחים ואין השאר עליה חובה היו עליה חמש
לידות ודאות חמש זיבות ודאות מביאה קרבן אחד
ואוכלת בזבחים והשאר עליה חובה מעשה ועמדו
קינים בירושלם בדינרי זהב אמר רבן שמעון בן
גמליאל המעון הזה אם אלין הלילה עד [56]שיהו
בדינרין נכנס לבית [57]דין ולימד האשה [55]שהיו עליה

Ket. 110b; Men. 107a — Fol. 166 — Ker. 8a; Tah. iv,13

44 P מדינרי 45 M משני 46 M בשכתוב בו מט' 47 B + ו. M ודילמא 48 M - - בתרי ד ד 49 M + ליה 50 M רישא...קאמר 51 M + בה 52 P ו 53 M + לן 54 V דתנן 55 M שיש 56 M שיעמדו 57 M המדרש.

Die Rabbanan lehrten: Unter "Gold" ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen; unter "Denare Gold" oder "Golddenare" sind nicht weniger als zwei Denare Gold zu verstehen; unter "für Denare Gold" ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter "Gold" ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen. Vielleicht Schmelzgold!? R. Eleâzar erwiderte: Wenn es darin Münze heisst. — Vielleicht Scheidemünze!? — Scheidemünze aus Gold fertigen die Leute nicht. — «Unter "für Denare Gold" ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen. Vielleicht meinte er Bruchgold für zwei Golddenare!? Abajje erwiderte: Der Eigentümer des Scheins hat die Unterhand[133]. — Wieso heisst es demnach in der ersten Lehre, dass unter "für Denare Silber" nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen sei, darunter kann ja ebenfalls für zwei Silberdenare Schmelzsilber zu verstehen sein!? R. Aši erwiderte: Die erste Lehre spricht von dem Fall, wenn es darin Denari[134] heisst, und die zweite von dem Fall, wenn es darin Denarin[134] heisst. — Woher entnimmst du, dass zwischen Denari und Denarin zu unterscheiden sei!? — Es wird gelehrt: Wenn eine Frau fünf zweifelhafte Geburts-[135]oder Flussfälle[136] hat, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch[137] essen; die übrigen[138] aber obliegen ihr nicht. Hat sie fünf sichere Geburts- oder Flussfälle, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch essen, und auch die übrigen obliegen ihr. Einst ereignete es sich, dass in Jerušalem Taubenpaare[139] auf Golddenare[140] gestiegen[141] sind; da sprach R. Šimôn b. Gamaliél: Beim Tempel, ich gehe diese Nacht nicht schlafen, bevor diese für Denarin[142] zu haben sind! Hierauf ging er ins Lehrhaus[143] und lehrte: Wenn eine Frau fünf sichere Geburts- oder Flussfälle hat,

133. Der Schuldner ist berechtigt, den Sinn zu seinen Gunsten auszulegen. 134. Die letztere Pluralform ist die gewöhnlichere u. darunter sind Silberdenare zu verstehen; durch den Gebrauch der ungewöhnlichen emphatischen Form (viell. aber der lat. Pl. denarii) soll hervorgehoben werden, dass Goldmünzen gemeint sind. 135. Wenn eine Frau ein Kind gebärt, so ist sie eine bestimmte Zeit levit. unrein (cf. Lev. 12,1 ff.) u. nach Ablauf dieser Zeit hat sie ein Opfer darzubringen u. erlangt völlige Reinheit; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie abortirt hat u. es zweifelhaft ist, ob es eine wirkliche Geburt od. nur eine Mole war. 136. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Ausfluss ein krankhafter (cf. Lev. 15,25 ff.), in welchem Fall sie nach der Genesung ein Opfer darzubringen hat u. erst dann völlige Reinheit erlangt, od. ein periodischer war. 137. Sie ist dann levit. rein. 138. Die Darbringung von Opfern wegen der übrigen 4 Fälle. 139. Die als Opfer wegen solcher Fälle dargebracht werden; cf. Lev. 15,29. 140. Hier wird die Form Denari gebraucht. 141. Wegen der grossen Nachfrage. 142. Aus Silber, obgleich dies nicht ausdrücklich angegeben ist. 143. So nach vielen Handschriften.

so bringe sie ein Opfer dar und darf Opferfleisch essen; die übrigen aber obliegen ihr nicht. Da fiel am selben Tag das Taubenpaar auf ein Viertel [Denar].

WENN ES OBEN &c. HEISST. Die Rabbanan lehrten: Man berichtige das Untere durch das Obere beim [Fehlen von] einem Buchstaben, nicht aber bei zwei Buchstaben; zum Beispiel: Hanan von Hanani, Ânan von Ânani[144]. — Bei zwei Buchstaben wol deshalb nicht, weil, wenn es sich um einen Namen von vier Buchstaben handelt, diese die Hälfte des Namens ausmachen, demnach kann ja auch ein einzelner Buchstabe, wenn es sich um einen Namen von zwei Buchstaben handelt, die Hälfte des Namens ausmachen!? — Vielmehr, bei zwei Buchstaben aus dem Grund, weil, wenn es sich um einen Namen von drei Buchstaben handelt, diese den grösseren Teil desselben ausmachen.

R. Papa sagte: Klar ist es mir, dass wenn es oben saphal[145] und unten qaphal[145] heisst, man sich nach dem unteren richte; folgendes aber, sagte R. Papa, ist mir fraglich: wie ist es, wenn es oben qaphal und unten saphal heisst: berücksichtigen wir, dies kann durch eine Fliege entstanden[146] sein oder nicht? Die Frage bleibt da hingestellt.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: sechshundert und ein Zuz. Da liess R. Šerabja Abajje fragen: Ist sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Perutas und ein Zuz zu verstehen? Dieser liess ihm erwidern: Lass die in der Urkunde nicht genannten Perutas, denn diese werden zusammengezählt und in Zuz[147] umgerechnet; es können daher nur entweder sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Zuz und ein Zuz zu verstehen sein, und der Inhaber der Urkunde hat die Unterhand[148].

Abajje sagte: Wenn jemand seine Unterschrift bei Gericht zeigen will, so schreibe er sie nicht am Ende einer Papierrolle, weil jemand sie finden und auf diese schreiben kann, dass er von ihm Geld zu erhalten habe, und es wird gelehrt, dass

חמש לידות ודאות חמש זיבות ודאות מביאה קרבן
Col.b אחד ואוכלת בזבחים ואין השאר עליה חובה ועמדו
קינין בו ביום ברבעתים: כתיב מלמעלה וכו׳: תנו
רבנן ילמד התחתון מן העליון באות אחת אבל לא
בשתי אותיות כגון חנן מחנני וענן מענני מאי שנא
שתי אותיות דלא דלמא מיתרמי שם בן ארבע
אותיות והוה ליה פלגיה דשמא אי הכי אות אחת
נמי דלמא מיתרמי שם בן שתי אותיות והוה ליה
פלגיה דשמא אלא שתי אותיות היינו טעמא דלמא
מיתרמי שם בן שלש אותיות והוה ליה רובא דשמא:
אמר רב פפא פשיטא לי ספל מלמעלה וקפל מלמטה
הכל הולך אחר התחתון בעי רב פפא קפל מלמעלה
וספל מלמטה מאי מי חיישינן לזבוב או לא תיקו:
ההוא דהוה כתב ביה שית מאה וזוזא שלחה רב
שרביא קמיה דאביי שית מאה איסתירי וזוזא או
דלמא שית מאה פריטי וזוזא אמר ליה דל פריטי
Fol.167 דלא כתבי בשטרא אסובי מסבן להו ומישוי להו
זוזי מאי אמרת שית מאה איסתירי וזוזא שית מאה
Ket.21a זוזי וחד זוזא יד בעל השטר על התחתונה: אמר
אביי האי מאן דבעי למחוי התימות ידיה בבי דינא
לא לחוי בסוף מגילתא דלמא משכח לה אחר וכתיב
Bb.175b דמסיק ביה זוזי ותנן הוציא עליו כתב ידו שהוא

P 58 + ו M 59 — ועמ׳ ע׳ M 60 זימנין דאיתרמי ליה שם M 61 וקיליף פלגא M 62 לא זימנין דאיתרמי ליה שם M 63 וקיליף מפלגא דשמא M 64 וקיליף מרובא || P 65 מקמיה. M לאביי שית מאה זוזי וזוזא או שית מאה איס׳ || M 66 דלמא || M 67 שלח ליה פריטי לא כתבי אינשי בשטרא אסיבי קא מסבי להו בזוזי אלא מאי אית לך למימר שית מאה איסתירי וזוזא או שית B 68 + ד M 69 לא ליחוי איניש התימת ידיה בסופא דמגילתא דילמא אזלי וכתבי עליה שטרא ותנן P 70 למחזי P 71 להוי.

144. Wenn unten das i fehlt, so betrachte man dies als Lapsus und nehme an, dass der oben genannte Name der richtige sei. 145. Diese Worte werden verschiedenartig erklärt; nach den meisten Kommentaren haben sie die übliche Bedeutung Becken, bezw. Kleidungsstück; andere dagegen erklären sie als Abbreviaturen v. ס׳ פלגי u. ק׳ פלגי (60 bezw. 100 Halbe); viell. aber Eigenname od. Paradigmata ganz ohne Bedeutung. 146. Eine Fliege kann den nachhängenden Strich des ק verwischt haben, so dass daraus ein ס entstanden ist. 147. Bei grösseren Beträgen wird nicht nach Scheidemünze gerechnet; 1 S. = 4 Z. = 144 P. 148. Es sind daher 600 Zuz zu verstehen.

חייב לו גובה מנכסים בני חורין: [70]אמר אביי[71]מתלת ועד עשר לא לכתוב בסוף שיטה דלמא מזייף וכתב ואי איתרמי ליה ניהדריה לדבוריה תרין תלתא זימני אי אפשר דלא מיתרמי ליה באמצע שיטה: ההוא דהוה כתיב ביה תילתא בפרדיסא אזל[72]מחקיה לנגיה דבית וכרעיה ושויה ופרדיסא אתא לקמיה דאביי אמר ליה[73]מאי טעמא רויח ליה עלמא להאי [74]ויו[75]כפתיה ואודי: ההוא דהוה כתב ביה מנת ראובן ושמעון אחי הוה להו[76]אחא דשמיה אחי אזל כתב בית ויו ושויה ואחי אתא לקמיה דאביי אמר ליה[77]מאי טעמא דחוק ליה עלמא להאי[78]ויו כולי האי כפתיה ואודי: ההוא[79]בויבינא דאתא לקמיה דאביי אמר ליה נחזי לי מר חתימות ידיה[80]דכי אתו רבנן מחוו לי[81]מעברנא להו בלא[82]אגרא[83]אחוי ליה בריש מגילתא הוה קא נגיד ביה אמר ליה כבר קדמוך רבנן: ההוא שטרא דהוה חתים עליה רבא ורב אחא בר אדא אתא לקמיה דרבא אמר ליה [84]דין חתימות ידא דידי היא מיהו קמיה דרב אחא בר אדא לא חתימי לי מעולם כפתיה ואודי אמר ליה בשלמא דידי זייפת[85]אלא דרב אחא בר אדא

(Bm. 24a; Sab. 19a, Hol. 105a)

70 בדפוסים החדשים נמצאת כאן עובדא דבויבינא והסרה להלן
71 M לא לכתוב איניש מתלתא עד עשרה בסופא דשיטה זימנין דאתי לזיופי ביה ואי
72 M איהו וכפר ליה לבבי דבית ושויה תלתא ופרדיסא
73 M אמאי רווח
74 P וכפתיה (וצ"ל ו כפתיה)
75 M + כולי האי
76 M הד גברא דשמיה אחי אזל ושדי וי ו יתירא ושויה
77 M אמאי דחיק
78 M — ויו כ ה
79 B בזבינא. M בזיונא. VV בזיבינא, כוזבנא
80 M כי חלפי רב׳
81 M + חתימת ידיה דמר
82 B מכסא
83 M שקל אביי הוה כתב ליה ברישא דמגילתא אישרא ידי׳ איהו הוה נגד לה למגילתא מתחות ידיה אמר
84 M הן חתימת ידי דידי הוא אלא מעולם לא חתימי מקמיה דראב א
85 M אלא.

wenn jemand einem seine Unterschrift vorlegt, dass er ihm [Geld] schulde, er es von freien Gütern[149]einfordern könne.

Abajje sagte: [Zahlworte] von drei bis zehn schreibe man nicht am Ende der Zeile, weil jener fälschen und zuschreiben[150] kann; wenn dies aber vorgekommen ist, so wiederhole man den Satz zwei oder drei mal, denn es ist nicht möglich, dass es[151] nicht auf die Mitte der Zeile kommt.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: ein Drittel vom Weinberg; da ging jener und radirte die Kopf- und Fusslinie des Beth[152], so dass es dann hiess: und ein Weinberg. Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav soviel Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: die Teile von Reúben und Šimôn, Brüder [ahi], und diese hatten einen Bruder, der Ahi hiess; da ging jener und schrieb ein Vav hinzu, so dass es dann hiess: und Ahi (Brüder). Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav so wenig Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst kam ein Steuereinnehmer zu Abajje und sprach zu ihm: Mag der Meister mir seine Unterschrift geben, damit ich, wenn Gelehrte kommen, sie ohne Wegesteuer durchlasse[153]. Da schrieb er sie ihm auf das Kopfende einer Papierrolle. Als jener aber daran[154]zog, sprach er zu ihm: Die Weisen sind dir bereits zuvorgekommen.

Einst waren Raba und R. Aha b. Ada auf einer Urkunde unterschrieben. Als [der Inhaber] darauf vor Raba kam, sprach er: Dies ist allerdings meine Unterschrift, jedoch habe ich niemals zusammen mit R. Aha b. Ada unterschrieben. Hierauf band er ihn, und er gestand es[155] ein. Da sprach er zu ihm: Wol konntest du meine [Unterschrift] fälschen, wie aber hast du es mit der des R. Aha b. Ada gemacht,

149. Die der Schuldner noch besitzt; von verkauften aber nur dann, wenn der Schuldschein von Zeugen unterschrieben ist. 150. Die Dezimalsilben, es entstehen dann dreissig aus drei, vierzig aus vier usf. 151. Das Zahlwort, u. wenn das 1. Mal gefälscht wird, so ist nichts dabei, da man sich stets nach dem letzteren richte. 152. Das Präfix, durch welches die Partikel vom ausgedrückt wird, aus dieser wird nun ein Vav, das als Präfix die Bedeutung und hat. 153. Wenn sie eine Bescheinigung von A. vorlegen, damit er sie prüfen könne. 154. Das Papier, damit die Unterschrift tiefer komme. 155. Dass die Unterschrift gefälscht sei.

dessen Hand zittert? Dieser erwiderte: Ich legte meine Hand auf eine Brückenleine[156]. Manche sagen: Er stellte sich auf einen Schlauch und schrieb.

MAN SCHREIBE DEM MANN EINEN SCHEIDEBRIEF, AUCH WENN DIE FRAU NICHT DABEI IST, UND DER FRAU EINE QUITTUNG[157], AUCH WENN DER MANN NICHT DABEI IST, NUR MUSS MAN SIE KENNEN; DIE GEBÜHR[158] ZAHLE DER MANN. MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHULD]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST; DEM GLÄUBIGER JEDOCH NUR DANN, WENN DER SCHULDNER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER SCHULDNER. MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER NICHT DABEI IST; DEM KÄUFER JEDOCH NUR DANN, WENN DER VERKÄUFER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER KÄUFER. VERLOBUNGS- UND EHEVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT BEIDER EINWILLIGUNG; DIE GEBÜHR ZAHLE DER BRÄUTIGAM. HALBPACHT- UND PACHTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER; DIE GEBÜHR ZAHLE DER PÄCHTER. WAHLURKUNDEN UND ANDERE GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER, UND BEIDE ZAHLEN DIE GEBÜHR. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, FÜR BEIDE SCHREIBE MAN ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS.

דרתית ידיה היכי עבדת אמר אנחי ידאי אמיצרא ואמרי לה קם אזרניקא יכתב:

[iii,i] כותבין גט לאיש אף על פי שאין אשתו עמו והשובר לאשה אף על פי שאין בעלה עמה ובלבד שיהא מכירן והבעל נותן שכר כותבין שטר

Col.b Bb.17b Bb.17,40

ללוה אף על פי שאין מלוה עמו ואין כותבין למלוה עד שיהא לוה עמו והלוה נותן שכר כותבין שטר למוכר אף על פי שאין לוקח עמו ואין כותבין ללוקח

Q.d.27a Bb.77b 151a

[iv] עד שיהא מוכר עמו והלוקח נותן שכר: אין כותבין שטרי אירוסין ונשואין אלא מדעת שניהם והחתן נותן שכר אין כותבין שטרי אריסות וקבלנות אלא מדעת שניהם והמקבל נותן שכר אין כותבין שטרי בירורין וכל מעשה בית דין אלא מדעת שניהם ושניהם נותנין שכר רבן שמעון בן גמליאל אומר לשניהם כותבין שנים לזה לעצמו ולזה לעצמו:

Ket.102b Q.1.9b

גמרא. מאי ובלבד שיהא מכירן אמר רב יהודה אמר רב ובלבד שיהא מכיר שם האיש בגט ושם האשה בשובר יתיב רב ספרא ורב אחא בר הונא ורב הונא בר חיננא ויתיב אביי גבייהו ויתבי וקמיבעיא להו שם האיש בגט אין שם האשה לא שם האשה בשובר אין שם האיש לא וליחוש דלמא כתב גיטא ואזיל ממטי ליה לאיתתיה דהאיך ומגין אזלא כתבה אשה שובר ויהבה לגברא דלאו דילה אמר להו אביי הכי אמר רב שם האיש בגט והוא הדין לשם האשה שם האשה בשובר והוא הדין

M 86 זייפת א ל׳ אחרית ידי || P 87 אזרונקא || M 88 וכתב || M 89 ושובר || M 90 + ה || M 91 ל׳ || M 92 בעצ׳ || M 93 אר״י || M 94 כתביה לאיתתא דלאו דיליה ומגרש לה א״ל רב אחא בר הונא הכי אמר רב || B 95 + ו || P 96 זיל || M 97 ל.

GEMARA. Was heisst: nur muss man sie kennen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Nur muss man bei einem Scheidebrief den Namen des Manns und bei einer Quittung den Namen der Frau kennen[159]. R. Saphra, R. Aha b. Hona und R. Hona b. Henana sassen beisammen und mit ihnen auch Abajje; da warfen sie folgende Frage auf: Bei einem Scheidebrief nur den Namen des Manns, nicht aber den Namen der Frau, bei einer Quittung nur den Namen der Frau, nicht aber den Namen des Manns; es ist ja zu befürchten, er kann den Scheidebrief schreiben lassen und ihn einer fremden Frau[160] geben, und ebenso kann die Frau eine Quittung schreiben lassen und sie einem fremden Mann geben!? Da sprach Abajje zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: den Namen des Manns bei einem Scheidebrief, und ebenso auch den Namen der Frau, den Namen der Frau bei einer Quittung, und

156. Die bei der Berührung in Erschütterung gerät, alsdann unterschrieb er. 157. Ueber den Empfang der Morgengabe. 158. Für das Schreiben. 159. Damit nicht die Schriftstücke für fremde Personen verwendet werden können. 160. Da es leicht vorkommen kann, dass der eine Name gerade stimmt.

[97]לשם האיש וליחוש לשני יוסף בן שמעון הדרים
בעיר אחת דלמא כתיב גיטא ואזיל וממטי ליה
לאיתתיה דהאיך אמר להו רב[98]אחא בר הונא הכי
אמר רב שני יוסף בן שמעון הדרים בעיר אחת אין
מגרשין נשותיהן אלא זה בפני זה וליחוש דלמא
[99]אזיל למתא אחריתי ומחזיק ליה לשמיה ביוסף בן
שמעון וכתיב גיטא וממטי ליה לאיתתיה דהאיך
אמר להו רב [1]הונא בר חיננא הכי אמר רב כל
שהוחזק שמו בעיר שלשים יום אין חוששין לו [2]לא
איתחזק מאי אמר אביי [3]דקרו ליה ועני רב זביד
אמר רמאה [4]ברמיותיה זהיר: ההוא תברא דהוה
חתים עלה [5]רבה בר חנן אתיא לקמיה [6]ההיא איתתא
אמרה ליה לאו אנא הואי אמר [7]אנא נמי אמרי להו
לאו איהי היא ואמרו לי [8]מיקש הוא דקשה לה
ובגר לה קלא אמר אביי אף על גב דאמור רבנן
Fol.168 Ket.18b Syn.44b Mak.3a
כיון שהגיד שוב אינו חוזר ומגיד צורבא מרבנן
לאו [9]אורחיה למידק: ההוא תברא דהוה חתים עליה
[10]רב ירמיה בר אבא אמרה ליה לאו אנא הואי אמר
לה איברא אנת הות אמר אביי אף על גב[11]דצורבא
מרבנן לאו אורחיה למידק כיון דדק דק: אמר אביי
האי צורבא מרבנן דאזיל לקדושי איתתא נידבר
עם הארץ בהדיה דלמא מחלפו לה מיניה: והבעל

98 M הונא בן חיננא 99 M נפיק ליה לבראי והחזיק בשמיה דאידך וכתיב גיטא וממטי לאיתתא דלאו דידיה ומגרש לה אמר 1 P אחא 2 M + היכא ד 3 M + כגון 4 B ברמאותיה 5 B רב ירמיה בר אבא 6 M ההיא איתתא 7 M ליה אף אנא אמ׳ להו לסהדי לאו 8 M היא היא קשה 9 M דרכיה למיבדק 10 M רבא בר רב חנן אתא לקמיה א״ל 11 M דאמור רבנן צורבא דרבנן לאו דרכיה למיבדק היכא דדק.

ebenso auch den Namen des Manns. Es ist ja[160] zu befürchten, dass in derselben Stadt zwei [Personen Namens] Joseph ben Šimôn wohnen, und der eine einen Scheidebrief schreiben lässt und ihn der Frau des anderen gibt[161]!? Da sprach R. Aha b. Hona zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: wenn zwei [Personen Namens] Joseph ben Šimôn in einer Stadt wohnen, so kann der eine nur in Gegenwart des anderen sich von seiner Frau scheiden lassen. — Es ist ja aber zu befürchten, es kann ja jemand in eine andere Stadt gehen, sich den Namen Joseph ben Šimôn beilegen, einen Scheidebrief schreiben lassen und ihn der Frau des anderen[162] geben!? R. Hona b. Hanina erwiderte ihnen: Folgendes sagte Rabh: wenn sein Name in der Stadt dreissig Tage bekannt ist, so ist nichts zu befürchten. Wie ist es, wenn es nicht bekannt ist? Abajje erwiderte: Wenn man ihn ruft, und er antwortet[163]. R. Zebid aber sagte: Ein Betrüger ist bei seinem Betrug vorsichtig.

Einst wurde Rabba b. R. Hanan eine Quittung vorgelegt, auf welcher er unterschrieben war; die Frau aber sagte, sie sei es nicht gewesen[164]. Da sprach er: Ich sagte ebenfalls zu ihnen[165], dass sie es nicht sei, sie aber erwiderten mir, sie sei älter geworden und ihre Stimme[166] habe sich verändert. Hierauf entschied Abajje: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand eine Aussage gemacht hat, er seine Aussage nicht mehr ändern könne, so verhält es sich bei einem Gelehrten dennoch anders, da es nicht seine Art ist, darauf[167] zu achten.

Einst wurde R. Jirmeja b. Abba eine Quittung vorgelegt, auf welcher er unterschrieben war; sie aber sagte, sie sei es nicht gewesen. Da sprach er zu ihr: Freilich bist du es gewesen. Hierauf entschied Abajje: Obgleich es nicht die Art eines Gelehrten ist, darauf zu achten, so hat er, wenn er darauf geachtet hat, sich dies gemerkt.

Abajje sagte: Wenn ein Gelehrter eine Frau antrauen geht, so nehme er einen Menschen aus dem gemeinen Volk[168] mit, weil man sie ihm[169] verwechseln kann.

160. Nach dem Autor der Mišnah, dass man befürchte, der Scheidebrief könnte für eine fremde Person verwendet werden. 161. Auch die Kenntnis des Namens ist kein Schutz gegen Missbrauch. 162. Des wirklichen Joseph ben Šimôn. 163. Wenn er beim Anruf überrascht wird; es ist dann anzunehmen, dass es sein richtiger Name ist. 164. Die beauftragt hat, die Quittung zu schreiben. 165. Zu den Zeugen, die die Quittung mit unterschrieben haben. 166. Er hatte die Frau nicht angesehen, sondern sie nur an der Stimme erkennen wollen. 167. Auf das Aussehen von Frauen; seine 2. Aussage ist also giltig. 168. Cf. Bd. vij S. 655 N. 53. 169. Da er Frauen nicht ansieht.

DIE GEBÜHR ZAHLT DER MANN. Weshalb? — Die Schrift sagt: *Er schreibe und gebe*[170]. Jetzt aber verfahren wir nicht so, vielmehr haben die Rabbanan es der Frau auferlegt, damit er sie nicht sitzen lasse.

MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHULD]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST &c. Selbstverständlich!? — Dies gilt von einem Teilgeschäft[171].

MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER NICHT &c. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[172].

VERLOBUNGSVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &c. Selbstverständlich!? — Dies gilt auch hinsichtlich eines Gelehrten, obgleich der Schwiegervater mit der Verwandtschaft sicher einverstanden ist.

HALBPACHT- UND PACHTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &c. Selbstverständlich!? — Dies ist bezüglich einer Brache[173] nötig.

WAHLURKUNDEN &c. SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER. Was sind Wahlurkunden? — Hier erklärten sie: Protokolle[174]. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen[175].

R. ŠIMÔN b. GAMALIÉL SAGT, FÜR BEIDE SCHREIBE MAN ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS. Es wäre anzunehmen, dass sie darüber streiten, ob man Zwang gegen eine sedomitische Sitte[176] übe; einer ist der Ansicht, man übe, und der andere ist der Ansicht, man übe nicht[177]. — Nein, alle sind der Ansicht, man übe wol Zwang, hierbei aber ist folgendes der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél: er kann zu ihm sagen, es ist mir nicht lieb, dass dein Rechtsbeweis zusammen mit meinem sei, denn du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor[178].

Dt. 24,3 נותן שכר (וכו'): מאי טעמא דאמר קרא וכתב ונתן והאידנא דלא עבדינן הכי שדיוה רבנן אאשה כי היכי דלא לשהייה: כותבין שטר ללוה אף על פי שאין מלוה עמו וכו': פשיטא לא צריכא בעיסקא: כותבין שטר למוכר אף על פי שאין לוקח יכו': פשיטא לא צריכא במוכר שדהו מפני רעתה: אין כותבין שטרי אירוסין וכו': פשיטא לא צריכא דאפילו צורבא מרבנן דניחא ליה לחמוה לקרוביה: אין כותבין שטר אריסות וקבלנות וכו': פשיטא לא צריכא בבורה: אין כותבין שטרי בירורין אלא מדעת שניהם וכו': מאי שטרי בירורין הכא תרגימו שטרי טענתא רב ירמיה בר אבא אמר זה בורר לו אחד וזה בורר לו אחד: רבן שמעון בן גמליאל אומר לשניהם כותבין שנים לזה בעצמו ולזה בעצמו: לימא בכופין על מדת סדום קא מיפלגי דמר סבר כופין ומר סבר אין כופין לא דכולי עלמא כופין והכא היינו טעמא דרבן שמעון בן גמליאל דאמר ליה לא ניחא לי דתהוי זכותך גבי זכותי דדמית עלאי כי אריא ארבא:

Bm. 20a; vgl. Bb. 12b; Bq. 85a

M 12 — רא"ק || M 13 + הא והא || M 14 + שוכר לאשה ואע פ שאין בעלה עמה והבעל נותן שכר. פשיטא איידי דתנא רישא בדידיה תנא סיפא נמי בדידיה || M 15 נצרכה אלא אע"ג דמוזיף ליה לעיסקא || M 16 אפי' צמ ר: אין כותב' || P 17 מדרבנן || M 18 אפילו בביאורה || M 19 דיין לעצמו וז"ב דיין לעצמו: || M 20 ושאני הכא דאמר || P 21 זכותו. M זכותאי גבי זכותך.

170. Dt. 24,3. 171. Bei einem Darlehn zu einem Geschäft, an welchem der Gläubiger beteiligt ist (cf. S. 857 Z. 19ff.); auch in diesem Fall hat der Leihende die Schreibegebühr zu zahlen. 172. Der Käufer zahle die Schreibegebühr, obgleich der Verkäufer froh ist, ein solches Feld los zu werden. 173. Bei welcher der Besitzer den grössten Nutzen hat. 174. Die Behauptungen der beiden Prozessgegner, damit sie später nicht andere Behauptungen aufstellen können. Nach dieser Auslegung ist die Uebersetzung Wahlurkunden etwas ungenau. 175. Die Urkunde über die Wahl der Richter durch beide Parteien; cf. Bd. vij S. 88 Z. 11 ff. 176. Die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 177. Wenn einer von beiden sagt, er wolle keine gemeinsame Urkunde, sondern die ganze Schreibegebühr bezahlen u. die Urkunde für sich behalten, u. dem anderen anheimstellt, dies ebenfalls zu tun, so höre man nach dem 1. Autor auf ihn nicht, da er durch die gemeinsame Urkunde keinen Schaden erleidet, der andere aber die Hälfte der Schreibegebühr spart. 178. Die Ablehnung der gemeinsamen Urkunde ist nicht als sedomitische Sitte zu betrachten, da die gemeinsame Benutzung beider Gegner zu Unzuträglichkeiten führen kann.

[v] Ned. 27b Bm. 117b

מי שפרע מקצת חובו והשליש את שטרו ואמר לו אם לא[22] נתתי לך מכאן ועד יום פלוני תן לו[23] שטרו הגיע[24] זמן ולא נתן רבי יוסי אומר יתן רבי יהודה אומר לא יתן:

vgl. Bm. 48b, vgl. Bm. 117b, Ned. 27b

גמרא. במאי קמיפלגי רבי יוסי סבר אסמכתא קניא ורבי יהודה סבר אסמכתא לא קניא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אמר רב[25] הלכה כרבי יוסי כי אתו לקמיה דרבי אמי אמר להו וכי מאחר[26] שרבי יוחנן מלמדנו פעם ראשונה ושניה הלכה כרבי יוסי[27] אני מה אעשה ואין הלכה כרבי יוסי:

[vi,1]

מי שנמחק שטר חובו[28] מעידין עליו עדים ובא לפני בית דין[29] ועושין לו קיום איש פלוני בן[30] פלוני נמחק שטרו ביום פלוני ופלוני ופלוני עדיו:

Col. b

גמרא. תנו רבנן[31] איזהו קיומו במותב תלתא הוינא[32] אנו פלוני ופלוני הוציא פלוני בן פלוני שטר מחוק לפנינו ביום פלוני ופלוני ופלוני עדיו ואם כתוב בו הוזקקנו לעדותן של עדים ונמצאת עדותן מכוונת גובה ואינו צריך להביא ראיה ואם לאו צריך להביא ראיה נקרע פסול נתקרע כשר נמחק או נטשטש אם[33] רישומו ניכר כשר היכי דמי נקרע היכי דמי נתקרע אמר רב יהודה נקרע קרע

22 V אתן || 23 M + את || 24 M + ה || 25 M + אין || 26 M שפ״ר ושניה למדנו ר״י || 27 P + ו || 28 B מעמיד || 29 M והן עושין || 30 M + איש || 31 M כיצד קיומו אנו פלוני || 32 VP אני || 33 M + היה.

WENN JEMAND EINEN TEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, DEN SCHULDSCHEIN BEI EINEM DRITTEN HINTERLEGEN LIESS UND ZU DIESEM GESAGT HAT: WENN ICH DIR VON HEUTE BIS ZU JENEM TAG [DEN REST] NICHT ZAHLE[180], SO GIB IHM DEN SCHULDSCHEIN ZURÜCK[181], UND DIESE ZEIT HERANGEREICHT IST, UND ER NICHT GEZAHLT HAT, SO SOLL ER IHN IHM[182], WIE R. JOSE SAGT, GEBEN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT GEBEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? R. Jose ist der Ansicht, die Zusicherung[183] sei bindend, und R. Jehuda ist der Ansicht, die Zusicherung sei nicht bindend[184]. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Wenn solche Fälle vor R. Ami kamen, sprach er: R. Joḥanan lehrte uns einmal und zweimal, dass die Halakha nach R. Jose zu entscheiden sei, was kann ich nun tun. Die Halakha ist aber nicht nach R. Jose zu entscheiden.

WENN EINEM EIN SCHULDSCHEIN AUSGELÖSCHT WORDEN IST, SO LASSE ER IHN[185] DURCH ZEUGEN BESTÄTIGEN UND KOMME AUFS GERICHT, WO IHM FOLGENDE BEGLAUBIGUNG AUSGESTELLT WIRD: DEM N., SOHN DES N., IST EIN SCHEIN VON DEM UND DEM DATUM[186] AUSGELÖSCHT WORDEN, UND DER UND DER WAREN ALS ZEUGEN [UNTERSCHRIEBEN].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgenden Wortlaut hat die Beglaubigung: Wir drei, N., N. und N., sassen beisammen, da legte uns N., Sohn des N., eine ausgelöschte Urkunde von diesem und diesem Tag vor, und N. und N. waren als Zeugen [unterschrieben]. Wenn es darin[187] heisst: wir haben die Zeugen vernommen und ihre Aussagen stimmen überein, so kann er damit einfordern[188] und braucht keine anderen Beweise anzutreten, wenn aber nicht, so muss er einen Beweis[189] antreten. Ist [die Urkunde] durchgerissen worden, so ist sie ungiltig, ist sie zerrissen worden, so ist sie giltig. Ist sie ausgelöscht oder verwischt worden, so ist sie, wenn die Spuren kenntlich sind, giltig. Was heisst durchgerissen und was heisst zerrissen? R. Jehuda erwiderte: Durch-

180. Für den Gläubiger; erst dann sollte er den Schuldschein zurückerhalten. 181. So dass er dann die ganze Schuld einfordern kann. 182. Den Schuldschein dem Gläubiger. 183. Die Vereinbarung, dass wenn einer der Kontrahenten seiner Verpflichtung nicht nachkommt, er an den anderen eine Konventionalstrafe zu zahlen habe. 184. Es ist offenbar, dass er bei der Vereinbarung auf den genannten Betrag nicht verzichtete, sondern ganz bestimmt glaubte, seiner Verpflichtung nachkommen zu können. 185. Den Inhalt des Schuldscheins. 186. Natürl. wird auch der übrige Inhalt des Scheins (Summe udgl.) angegeben. 187. In der Beglaubigung. 188. Seine Schuld, bezw. die vom Schuldner verkauften Grundstücke von dem Käufer. 189. Dass auch der Inhalt des Scheins auf Wahrheit beruht.

של בית דין נתקרע קרע שאינו של בית דין היכי
דמי קרע של בית דין אמר רב יהודה מקום עדים
ומקום הזמן ומקום התורף אביי אמר שתי וערב:
הנהו ערבאי דאתו לפומבדיתא והוו קא אנסי
ארעתא דאינשי אתו מרוותיהו לקמיה דאביי אמרו
ליה ליחזי מר שטרין ולכתוב לן מר שטרא אחרינא
עליה דאי מיתנסיב חד נקיטינן חד בידן אמר להו
מאי איעביד לכו דאמר רב ספרא אין כותבין שני
שטרות על שדה אחת דלמא טריף והדר טריף הוו
קא טרדי ליה אמר ליה לספריה זיל כתוב להו
הוא על המחק ועדיו על הנייר דפסול אמר ליה רב
אחא בר מניומי לאביי ודלמא רישומו ניכר ותניא
נמחק או נטשטש אם רישומו ניכר כשר אמר ליה
מי קאמינא שטרא מעליא אלף בית בעלמא קאמינא:
תנו רבנן הרי שבא ואמר אבד שטר חובי אף על
פי שאמרו עדים אנו כתבנו והתמנו ונתננו לו אין
כותבין לו את השטר במה דברים אמורים בשטרי
הלואה אבל שטרי מקח וממכר כותבין חוץ מן
האחריות שבו רבן שמעון בן גמליאל אומר אף
שטרי מקח וממכר אין כותבין וכן היה רבן שמעון

M 34 - מרוו | B 35 שטריה (P שטרי) | M 36 — עליה
M 37 אידך | M 38 + דתניא הוא על המחק ועדיו על הנייר
פסול | M 39 וניתוש דילמא ריש ניכר ואמר מר אם היה רישומו
M 40 ונותנין במה | M 41 + ב | M 42 מאחר.

gerissen, wenn der Riss vom Gericht herrührt, zerrissen, wenn der Riss nicht vom Gericht herrührt. — Welcher ist ein vom Gericht herrührender Riss? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sich an der Stelle der Zeugen, des Datums und des Hauptteils[190] befindet. Abajje erklärte: Kreuz und quer.

Einst kamen Araber in Pumbeditha und raubten den Leuten ihre Grundstükke[191]. Da kamen die Eigentümer vor Abajje und sprachen zu ihm: Mag der Meister unsere Urkunden sehen und uns andere schreiben, damit wir, wenn uns eine weggenommen wird, eine andere in der Hand[192] haben. Er erwiderte ihnen: Was kann ich euch helfen, R. Saphra sagte, dass man nicht zwei Urkunden über ein Feld schreibe, weil er[193] dann einmal abnehmen[194] und wiederum abnehmen kann. Als sie aber in ihn sehr drangen, sprach er zu seinem Schreiber: Geh, schreibe ihnen den Text[195] auf eine Rasur[196] und die Zeugenunterschriften auf das Papier. Eine solche [Urkunde] ist nämlich ungiltig[197]. R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Vielleicht bleiben die Spuren[198] kenntlich, und es wird gelehrt, dass wenn [die Urkunde] ausgelöscht oder verwischt worden ist und die Spuren kenntlich sind, sie giltig sei!? Dieser erwiderte: Sagte ich denn, dass er[199] eine richtige Urkunde schreibe, ich meinte nur irgend welche Buchstaben[200].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und sagt, dass er einen Schein verloren habe, so schreibe man ihm, selbst wenn die Zeugen[201] bekunden, dass sie ihn geschrieben, unterschrieben und ihm gegeben[202] haben, keinen anderen. Dies gilt nur von Schuldscheinen[203], Kauf- und Verkaufscheine aber schreibe man[204] wol, mit Ausnahme der Garantieklausel[205]. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, auch Kauf- und Verkaufscheine schreibe man nicht[206]. Ebenso sagte R. Šimôn b. Gamaliél, dass wenn jemand einem ein Geschenk

190. Cf. S. 1366 N. 2. 191. Sie zwangen sie, ihnen auch ihre Ausweisurkunden (Kaufscheine udgl.) auszuliefern. 192. Damit sie, wenn die Araber später vertrieben werden, sich als Eigentümer legitimiren können. 193. Der Inhaber der beiden Urkunden. 194. Wenn er das Grundstück mit Garantie der Ersatzpflicht gekauft hat u. ein Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnimmt, so kann er von späteren Käufern seines Verkäufers 2mal Ersatz einziehen; cf. weit. S. 1388 Z. 5ff. 195. Des Duplikats der Urkunde. 196. Er kann das zuerst Geschriebene ausradiren u. auf die Rasur die verlangte Urkunde schreiben. 197. Was jene Leute nicht wussten. 198. Der 1. Niederschrift, die er nachher ausradiren sollte. 199. Als 1. Niederschift. 200. Wörtl. das Alphabet; die 1. Niederschrift braucht nicht eine wirkliche Abschrift der bezüglichen Urkunden zu sein, sondern nur irgend welche beliebige Sätze, da sie nachher ausradirt werden sollen. 201. Die auf dem Schein unterschrieben waren. 202. Es also erwiesen ist, dass das Darlehn auch erfolgt ist. 203. Weil der Gläubiger die Schuld 2mal eintreiben könnte. 204. Da hierbei nichts zu befürchten ist. 205. Weil er, wenn das gekaufte Grundstück ihm von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, 2mal Ersatz eintreiben könnte. 206. Weil, wie weiter erklärt wird, der Käufer später den Schein zurückgegeben u. damit den Kauf rückgängig gemacht haben kann.

בן גמליאל אומר הנותן מתנה לחברו והחזיר לו
את השטר חזרה מתנתו וחכמים אומרים מתנתו
קיימת: אמר מר חוץ מאחריות שבו מאי טעמא
אמר רב ספרא לפי שאין כותבין שני שטרות על Bb.168b
שדה אחת[43]דלמא אזיל בעל חוב טריף ליה להאי 5
ואזיל האי ומפיק חד וטריף לקוחות ואמר ליה
לבעל חוב שוף לי[44]דאיקו בה והדר תא[45]טירפן ומפיק
אחרינא והדר אזיל טריף לקוחות[46]אחריני וכיון
דקרעניה לשטרא דמלוה[47]במאי הדר טריף לה וכי
תימא דלא קרעניה[48]והא אמר רב נחמן כל טירפא 10
דלא כתיב[49]ביה קרעניה לשטרא דמלוה לאו טירפא
הוא וכל אדרכתא דלא כתיב בה קרעניה לטירפא
לאו אדרכתא הוא וכל שומא דלא כתיב[50]ביה קרעניה
לאדרכתא לאו שומא היא לא צריכא דקאתי מכח
אבהתיה: אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא[51]למה 15
ליה למימר ליה[52]לבעל חוב שוף לי בהאי ארעא
ואיקום בה תיפוק[53]ליה דכיון דנקיט תרי שטרי
טריף והדר טריף אם כן נפישי עליה בעלי דינין

43 M מ״ט זימנין דגבי והדר גבי זימנין דאתי ב״ח וטריף לה מיניה ואזיל איהו וטריף לקוח׳ והדר א״ל שוף || 44 B דאיקום || 45 M וטרפת מינאי והדר || 46 M והא כיון || 47 M מי מצי טריף וכי || 48 M + כלל || 49 M בה || 50 B + ו || 51 P לי || 52 P — ל. M שוף לי דאיקום בה הא כיון דנקיט תרי שטרי בידיה טריף.

gegeben hat und dieser ihm den Schein zurückgibt, die Schenkung aufgehoben sei; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Garantieklausel. Aus welchem Grund? R. Saphra erwiderte: Weil man nicht zwei Verkaufscheine über ein Feld schreibe, denn wenn ein Gläubiger[207] es diesem abnimmt, so könnte dieser einen Schein hervorholen, anderen Käufern[208] [Grundstücke] abnehmen und zum Gläubiger sagen[209]: warte bis es[210] in meinen Besitz[211] übergegangen ist, sodann komm und nimm mir auch dieses[212] ab, und alsdann[213] gehen und wiederum anderen Käufern [Grundstücke] abnehmen[214]. — Womit kann der Gläubiger, wenn sein Schein zerrissen[215] worden ist, wiederum einfordern!? Wolltest du sagen, wenn man ihn nicht zerrissen hat, so sagte ja R. Naḥman, dass wenn es in einer Subhastationsurkunde[216] nicht heisst, wir haben den Schuldschein des Gläubigers zerrissen, diese keine [giltige] Subhastationsurkunde, und wenn es in einer Einweisungsurkunde[217] nicht heisst: wir haben die Subhastationsurkunde zerrissen, sie keine [giltige] Einweisungsurkunde, und wenn es in einer Schätzungsurkunde[217] nicht heisst: wir haben die Einweisungsurkunde zerrissen, sie keine [giltige] Schätzungsurkunde sei. — In dem Fall, wenn er als Rechtsnachfolger seines Vaters kommt[218].

R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu braucht er[219] zum Gläubiger zu sagen, dass er warte, bis das Grundstück in seinen Besitz übergegangen ist, es sollte doch auch der Umstand massgebend[220] sein, dass er, wenn er zwei Scheine besitzt, einmal wegnehmen[221] und wiederum wegnehmen kann[222]!? — Er hat dann viele Prozess-

207. Des Verkäufers. 208. Die sie vom selben Verkäufer später gekauft haben. 209. Mit ihm eine betrügerische Manipulation vereinbaren. 210. Das dem Käufer abgenommene Grundstück. 211. Bis die ganze Angelegenheit in Vergessenheit geraten ist. 212. Das 2., dem späteren Käufer abgenommene Grundstück, für die längst ausgeglichene Schuld des Verkäufers. 213. Wenn der Gläubiger ihm auch das zweite Grundstück abgenommen hat, was allerdings nur zum Schein geschah. 214. Da der andere Käufer nicht wissen kann, dass der Käufer bereits einmal Ersatz eingezogen hat u. dies nur eine schwindelhafte Manipulation ist. 215. Bei der 1. Eintreibung seiner Schuld vom Käufer. 216. Mit welcher dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, nach Gütern des Verkäufers zu suchen u. diese abzunehmen. 217. Wenn der Gläubiger irgendwo verkaufte Grundstücke seines Schuldners findet, so überreicht er die Subhastationsurkunde dem Gericht dieses Orts u. dieses fertigt ihm eine Einweisungsurkunde aus, kraft welcher er das Grundstück dem Käufer abnehmen kann. Wenn der Käufer die Auslieferung verweigert, erfolgt die gerichtliche Schätzung der Güter des Käufers u. die Schuld wird zwangsweise eingetrieben. 218. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn ein Gläubiger des Verkäufers, sondern wenn jemand, der Zeugen bringt, dass dieses Feld seinem Vater geraubt worden ist, es dem Käufer abnimmt; das 2. Mal kann er andere Zeugen bringen. 219. Wenn er betrügerischerweise 2mal Ersatz einziehen will. 220. Das Schreiben von 2 Scheinen zu verbieten. 221. Später verkaufte Grundstücke, wenn ihm seines von einem Gläubiger abgenommen wird. 222. Gleichzeitig, sobald der Gläu-

ולכתוב להאי שטרא מעליא ולכתוב תברא למוכר
כל שטרי דיפקון על ארעא דא פסולין לבר מן דיפיק
בזמנא דא אמרוה רבנן קמיה דרב פפא ואמרי לה
קמיה דרב אשי זאת אומרת אין כותבין שובר
אמר להו בעלמא כותבין שובר והכא היינו טעמא
דדלמא אזיל בעל חוב טריף לקוחות ושובר גבי
לקוחות ליכא סוף סוף לקוחות לאו אמארי דארעא
הדרי אדהכי והכי שמיט ואכיל פירי אי נמי ללוקח
שלא באחריות אי הכי שטרי הלואה נמי התם דזוזי
מסיק אמרי פייסיה בעל חוב בזוזי הכא דארעא
מסיק מידע ידעי דמאן דמסיק ארעא בזוזי לא
מפייס: אמר מר חוץ מן האחריות שבו היכי כתבינן
אמר רב נחמן דכתבי הכי שטרא דנן דלא למיגבה
ביה לא ממשעבדי ולא מבני חרי אלא כי היכי
דתיקום ארעא בידיה דלוקח אמר רפרם זאת אומרת
אחריות טעות סופר הוא טעמא דכתב ליה הכי

Bn.171a Col.b Kai.104a Bm.14a15b

53 M + האי למלוה על הני לקוחות דטריף מנייהו ברישא 54 M ונכתוב ליה לאידך כל 55 M בטלין 56 M + לעולם אימא לך 57 M אלא הכא 58 M דאין כותבין זימנין דאתי ב"ח 59 B + ו 60 B + מיניה דלוקח ואזיל איהו וטריף 61 M ותברא 62 M בלוקח 63 M + אפי' 64 M ביה הואיל דקאמ דמשום דשמיט אכיל ובלוקח שלא באחריות קא מוקמינן לה אפי שטרי הלואה נמי אין כותבין אחריות מימר אמרינן פיוסי קא מפיים ליה בזוזי אבל הכא כיון דארעא מסיק כולי עלמא ידעי דמאן דמסיק ארעא פיוסי לא מפיים בזוזי 65 P + ה 66 P ידעי 67 M מאחריות 68 M הכי כתבינן שטרא דנן דכתבנוהו לא למיגבי 69 M — דלוקח.

gegnet[223]. Sollte man doch diesem einen richtigen Schein schreiben[224] und dem Verkäufer folgende Quittung geben: jeder Schein, der wegen dieses Grundstücks präsentirt wird, ist ungiltig, mit Ausnahme des von diesem Datum[225] stammenden!? Die Jünger trugen dies R. Papa, manche sagen, R. Asi, vor [und sagten:] dies besagt, dass man keine Quittung[226] schreibe. Er erwiderte ihnen: Sonst[227] schreibe man wol eine Quittung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, der Gläubiger[228] könnte gehen und den [späteren] Käufern [Grundstücke] wegnehmen, und die Käufer haben keine Quittung[229]. — Aber schliesslich wenden sich ja die Käufer an den Eigentümer des Grundstücks[230]!? — Währenddessen isst jener die Früchte. Oder auch, es können Käufer ohne Garantie sein[231]. — Demnach[232] sollte dies auch von Schuldscheinen gelten!? — Bei diesen, wo er Geld fordert, kann der Schuldner ihn mit Geld[233] abfinden, bei jenen aber fordert er von ihm das Grundstück, und es ist bekannt, dass wenn jemand ein Grundstück fordert, er sich nicht mit Geld abfinden lässt[234].

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Garantieklausel. Wie schreibe man [die Urkunde]? R. Naḥman erwiderte: Man schreibt sie wie folgt: Dieser Schein soll nicht zur Ersatzforderung dienen, weder von verkauften noch von freien Gütern, sondern nur dazu, dass das Grundstück im Besitz des Käufers verbleibe. Raphram sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass [das Fehlen der] Garantieklausel[235] ein Irrtum des Schreibers[236] ist, denn dies[237] gilt nur von dem Fall, wenn es[238] darin

biger ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt. 223. Zu gleicher Zeit, infolgedessen der Betrug leicht herauskommt. 224. Diese Frage bezieht sich auf die obige Lehre, dass man zwar einen Verkaufschein zum 2. Mal schreibe, jed. ohne Garantieklausel. 225. Der als Ersatz für den verlorenen ausgestellt worden ist. 226. Der Schuldner ist berechtigt, den Schuldbetrag nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu zahlen; eine Quittung braucht er nicht zu nehmen, da er nicht verpflichtet ist, diese zu verwahren; darüber besteht weiter ein Streit. 227. Bei Darlehnsschulden, wenn der Gläubiger den Schuldschein verloren hat. 228. Dh. der Käufer, dem der Gläubiger des Verkäufers das Grundstück abgenommen hat, der nunmehr Gläubiger des Verkäufers ist. 229. Da der Verkäufer im Besitz der Quittung ist. 230. Den Verkäufer, dass er ihnen Ersatz leiste, u. auf Grund seiner Quittung erhält er die vom 1. Käufer abgenommenen Grundstücke zurück. 231. Die sich nicht an den Verkäufer wenden. 232. Wenn berücksichtigt wird, der Gläubiger könnte durch das Duplikat widerrechtlich späteren Käufern, die von der Quittung des Verkäufers nichts wissen, Grundstücke abnehmen. 233. Die Käufer erkundigen sich daher beim Schuldner, ob er die Schuld bezahlt hat. 234. Er nimmt den späteren Käufern Grundstücke ab, u. wenn sie dann später auch vom Verkäufer erfahren, dass er eine Quittung besitze u. die Grundstücke ihnen widerrechtlich abgenommen worden sind, so haben sie immerhin die inzwischen verbrauchten Früchte eingebüsst. 235. In einer Verkaufsurkunde. 236. Da anzunehmen ist, dass niemand ein Grundstück ohne Garantie kauft. 237. Dass der Käufer keinen Ersatzanspruch hat. 238. Dass er keinen Ersatzanspruch haben soll.

הא לא כתב ליה הכי גבי רב אשי אמר אחריות
לאו טעות סופר הוא ומאי חוין מאחריות שבו דלא
כתיב ביה אחריות: ההיא איתתא דיהבה ליה זוזי
לההוא גברא למיזבן לה ארעא אזל זבן לה שלא
באחריות אתיא לקמיה דרב נחמן אמר ליה לתקוני
שדרתיך ולא לעוותי זיל זבנה מיניה שלא באחריות
והדר זבנה ניהלה באחריות: רבן שמעון בן גמליאל
אומר הנותן מתנה לחבירו והחזיר לו את השטר
חזרה מתנתו וחכמים אומרים מתנתו קיימת מאי
טעמא דרבן שמעון בן גמליאל אמר רב אסי נעשה
כאומר לו שדה זו נתונה לך כל זמן שהשטר בידך
מתקיף לה רבא אי הכי נגנב או אבד נמי אלא
אמר רבא באותיות נקנות במסירה קמיפלגי רבן
שמעון בן גמליאל סבר אותיות נקנות במסירה ורבנן
סברי אין אותיות נקנות במסירה: תנו רבנן הבא
לידון בשטר ובחזקה נידון בשטר דברי רבי רבן
שמעון בן גמליאל אומר בחזקה במאי קמיפלגי כי
אתא רב דימי אמר באותיות נקנות במסירה קא
מיפלגי רבן שמעון בן גמליאל סבר אין אותיות
נקנות במסירה ורבי סבר אותיות נקנות במסירה

M 70 דאמרה ליה להחוא גב' זיל זבן לי ארעא || M 71 תבעתיה לדינא קמיה || M 72 + וכן היה || M 73 — הנותן...קיימת M 74 - - דרשב"ג M 75 רבסי P 76 - אסי || M 77 תהא מתנה זו בידך כל || B 78 רבה || M 79 + הכא.

geschrieben ist, wenn aber nicht, kann er [Ersatz] einfordern. R. Aši sagte: [Das Fehlen der] Garantieklausel ist kein Irrtum des Schreibers, und unter "mit Ausnahme der Garantieklausel" ist zu verstehen, dass man darin die Garantieklausel nicht schreibe.

Einst gab eine Frau jemandem Geld, dass er ihr ein Grundstück kaufe; da ging er und kaufte ihr eines ohne Garantie. Als sie darauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihm: Sie hat dich zur Nutzbringung beauftragt und nicht zur Schädigung; geh, kaufe es von ihm[239] ohne Garantie und verkaufe es ihr unter Garantie[240].

«Ebenso sagte R. Šimôn b. Gamaliél, dass wenn jemand einem ein Geschenk gegeben hat und dieser ihm den Schein zurückgibt, die Schenkung aufgehoben sei; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.» Was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél? R. Asi erwiderte: Es ist ebenso[241], als würde er zu ihm gesagt haben: dieses Feld sei dir geschenkt, solange du den Schein in der Hand hast. Raba wandte ein: Demnach sollte dies[242] auch von dem Fall gelten, wenn [der Schein] gestohlen worden oder abhanden gekommen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten darüber, ob Schriftstücke durch die Uebergabe erworben werden. R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, Schriftstücke[243] werden durch die Uebergabe[244] erworben, und die Rabbanan sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe nicht erworben[245].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersitzung[246] beruft, so ist der Schein entscheidend[247] — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Worin besteht ihr Streit? Als R. Dimi kam, sagte er, sie streiten darüber, ob Schriftstücke durch Uebergabe erworben werden. R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Uebergabe nicht erworben[248], und Rabbi ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Ue-

239. Das bezügliche Grundstück vom Verkäufer. 240. Wenn das Grundstück von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, so hat dann der Vermittler, der den Kauf besorgte, den Schaden zu tragen. 241. Da die Schenkung durch eine Schenkungsurkunde erfolgt ist. 242. Dass die Schenkung aufgehoben ist. 243. Geschriebene Worte, im Gegensatz zu gesprochenen Worten, die nicht zugeeignet werden können. 244. Die Schenkungsurkunde ist gleichsam die Handhabe des geschenkten Felds; durch die Uebergabe der ersteren wird das andere erworben, u. wenn die erstere zurückgegeben wird, so ist auch die Schenkung aufgehoben. 245. Die Schenkungsurkunde ist nur ein Beweis, dass die Zueignung erfolgt ist; für die Giltigkeit der Zueignung ist es ohne Belang, ob der Empfänger sie behält oder zurückgibt. 246. Wenn er Zeugen hat, dass er das Grundstück die Ersitzungsjahre (cf. S. 1028 Z. 10ff.) geniessbraucht hat, u. ausserdem noch einen Kaufschein besitzt. 247. Er braucht keine Zeugen, dass er es geniessbraucht hat. 248. Da auch eine Ersitzung erfolgt ist, so hat er dies zu beweisen u. der Schein ist nicht entscheidend.

bergabe wol erworben[249]. Abajje sprach zu ihm: Dies widerspricht also dem, was der Meister[250] gesagt hat! Dieser erwiderte: Mag es widersprechen. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: jene Lehre ist nur nach der Auslegung des Meisters zu erklären, somit befindet sich R. Šimôn b. Gamaliél in einem Widerspruch[251]. Vielmehr, erklärte Abajje, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn es sich herausstellt, dass einer von ihnen[252] unzulässig oder verwandt ist, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und R. Eleâzar; Rabbi ist der Ansicht R. Eleâzars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe[253] erwirken die Scheidung[254], und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung[255]. — R. Abba sagte ja aber, R. Eleâzar pflichte bei, dass wenn [der Scheidebrief] an sich falsch ist, er ungiltig sei[256]!? Dies ist vielmehr nach R. Abina zu erklären, denn R. Abina sagte: Alle stimmen überein, dass wenn die Zeugen[257] vernommen worden sind und es sich herausstellte, dass die Zeugenunterschriften falsch[258] sind, er ungiltig sei, nach R. Abba, sie streiten nur über einen Schein, auf dem überhaupt keine Zeugen unterschrieben sind. Rabbi ist der Ansicht R. Eleâzars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe erwirken die Scheidung, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten darüber, ob ein Schein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, beglaubigt werden muss[259]. Rabbi ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, er müsse wol beglaubigt werden. — Wir wissen ja aber von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Wenn zwei[260] einen Schuldschein halten, und der Gläubiger sagt: er

אמר ליה אביי אם בן פלוגתא לדמר אמר ליה ותפלוג אמר ליה הכי קאמינא לך מתניתא לא מיתרצא אלא כי דתרצא מר ואם כן קשיא דרבן שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל אלא אמר אביי הכא במאי עסקינן כגון שנמצא אחד מהן קרוב או פסול ובפלוגתא דרבי מאיר ורבי אלעזר קא מיפלגי רבי סבר לה כרבי אלעזר דאמר עדי מסירה כרתי ורבן שמעון בן גמליאל סבר לה כרבי מאיר דאמר עדי חתימה כרתי והא אמר רבי אבא מודה היה רבי אלעזר במזוייף מתוכו שהוא פסול אלא כדרבי אבינא דאמר רבי אבינא הכל מודים שאם כתיב בו הוזקקו לעדותן של עדים ונמצאת עדותן מזוייפת שהוא פסול כדרבי אבא לא נחלקו אלא בשטר שאין עליו עדים כלל דרבי סבר לה כרבי אלעזר דאמר עדי מסירה כרתי ורבן שמעון בן גמליאל סבר לה כרבי מאיר דאמר עדי חתימה כרתי ואיבעית אימא במודה בשטר שכתבו צריך לקיימו קא מיפלגי דרבי סבר מודה בשטר שכתבו אין צריך לקיימו ורבן שמעון בן גמליאל סבר צריך לקיימו והא איפכא שמעינן להו דתניא שנים אדוקין

Vgl. Bb. 172b — Vgl. Git. 21b; Git. 10b — Vgl. Bb. 154a — Bm. 7a

M 80 הכי...מר ו || B 81 כדמתרצא || P 82 מרבי || P 83 — ו || M 84 ורבי || M 85 — אלא || B 86 אמר ר אבינא הכל || M 87 הוזקקו לעד || M 88 מדרבבא || M 89 בשאין || P 90 עדים עליו || M 91 — כלל || M 92 + מודה בשטר שכתבו.

249. Er hat das Grundstück durch den Schein erworben u. die Zeugen der Ersitzung sind überflüssig. 250. So pflegte A. seinen Pflegevater u. Lehrer Rabba zu benennen; danach korrigirte Lorja (ob. S. 1390 ZZ. 12, 13) רבה statt רבא. 251. Nach der obigen Erklärung R.s ist RŠ. entgegengesetzter Ansicht. 252. Der auf dem Schein unterschriebenen Zeugen. 253. Des Scheidebriefs an die Frau. 254. Der Scheidebrief ist an sich giltig, auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat (diese sind aus einem ganz anderen Grund erforderlich); ebenso ist auch hierbei der Kaufschein giltig, auch wenn einer der Zeugen unzulässig ist, u. somit als Schein ohne Unterschriften gilt. 255. Der Kauf erfolgt, gleich der Scheidung, durch die Giltigkeit des Scheins, u. da dieser ungiltig ist, so muss die Ersitzung durch Zeugen erwiesen werden. 256. Der Scheidebrief ist allerdings giltig, wenn er gar keine Zeugenunterschriften hat, nicht aber, wenn er von unzulässigen Zeugen unterschrieben ist. 257. So richt. nach vielen Handschriften. 258. Dh. dass die Zeugen unzulässig sind. 259. Durch die Prüfung der Unterschriften. 260. Gläubiger u. Schuldner.

בשטר מלוה אומר שלי הוא ונפל ממני[93] ומצאתיו[94] ולוה
אומר שלך הוא ופרעתיו לך יתקיים השטר בחותמיו
דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר יחלוקו והוינן
בה ולית ליה לרבי הא דתנן ״שנים אוחזין בטלית (Bm. 2a)
זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה[95] זה
ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין
לו בה פחות מחציה ויחלוקו ואמר רבא אמר רב
נחמן במקויים דכולי עלמא לא פליגי דיחלוקו כי
פליגי בשאינו מקויים רבי סבר מודה בשטר שכתבו
צריך לקיימו ואי מקיים ליה גבי פלגא ואי לא
חספא בעלמא הוא ורבן שמעון בן גמליאל סבר
מודה בשטר שכתבו אין צריך לקיימו ויחלוקו
[96] איפוך ואיבעית אימא לעולם לא תיפוך אלא הכא
בלברר קמיפלגי כי הא דרב יצחק בר יוסף הוה
מסיק ביה זוזי ברבי אבא[97] אתא לקמיה דרבי יצחק
נפחא אמר פרעתיך בפני פלוני ופלוני אמר ליה
[98] רבי יצחק יבואו פלוני ופלוני ויעידו אמר ליה[99] אי
לא אתו לא מהימנינא והא קיימא לן ״המלוה את (Ket. 18a, Seb. 41b)
חבירו בעדים אינו צריך לפרעו בעדים אמר ליה
אנא [1] בההיא כשמעתא דמר סבירא לי דאמר רבי
אבא אמר רב אדא בר אהבה אמר רב האומר
לחבירו [2] פרעתיך בפני פלוני ופלוני צריך שיבואו
פלוני ופלוני ויעידו [3] והא אמר רב גידל אמר רב

93 P ומצאתיו לוה 94 P ו 95 M — זה... וזה...מחציה ו 96 M איפוך...תיפוך 97 M תבעיה לדינא קמיה דרי ן א״ל פרען זוזיי א״ל פרעתיך 98 M — ר י 99 M אטו לא מהימנא אנא והא 1 M כשמעתך סבירא 2 M + מנה לי בידך והלה אומר 3 B + א ל. M ואמר רב.

gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt: er gehörte dir, ich habe ihn aber eingelöst, so muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, sie teilen. Dagegen wandten wir ein: Hält denn Rabbi nichts von folgender Lehre: Wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, so muss der eine schwören, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe' und der andere muss ebenfalls schwören, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen!? Und Raba erklärte im Namen R. Nahmans: Hinsichtlich eines beglaubigten [Scheins] streitet niemand, ob zu teilen sei, sie streiten nur hinsichtlich eines nicht beglaubigten; Rabbi ist der Ansicht, obgleich er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, so muss er dennoch beglaubigt werden; wenn er ihn beglaubigt, so erhält er die Hälfte, wenn aber nicht, so ist er nichts weiter als ein Stück Papier; und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, so braucht er nicht beglaubigt zu werden, und sie teilen[261]!? — Wende es[262] um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn hier streiten sie über den Beweisantritt[263]. So forderte einst R. Jiçhaq b. Joseph Geld von R. Abba, und als er vor R. Jiçhaq den Schmied kam, sagte er, er habe es ihm vor dem und dem bezahlt. Da sprach R. Jiçhaq zu ihm: So sollen der und der kommen und es bekunden. Jener entgegnete: Bin ich etwa nicht beglaubt, wenn sie nicht kommen, es ist uns ja bekannt, dass wenn jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen borgt, dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzugeben braucht!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich dieses Falls bin ich der Ansicht des Meisters. R. Abba sagte nämlich im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs, dass wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er habe ihm vor dem und dem bezahlt, diese kommen und es bekunden müssen. — R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, die Halakha sei nach

261. Nach der obigen Auslegung sind sie entgegengesetzter Ansicht. 262. Eine der angezogenen Lehren, so dass R. u. RŠ. in beiden gleicher Ansicht sind. 263. Ob jemand, der vor Gericht eine an sich unnötige Behauptung aufstellt, diese auch beweisen muss; im strittigen Fall sind die Zeugen der Ersitzung vollständig ausreichend, dennoch muss er nach R. auch den Schein vorlegen, da er seine Behauptung auch beweisen muss; nach RŠ. dagegen ist der Beweisantritt nicht erforderlich u. die Ersitzung allein ist ausreichend.

הלכה כדברי רבן שמעון בן גמליאל ואף רבי לא אמר אלא לברר אנא נמי לברר קאמינא:

Col.b

[VI,2] Ket. 56ᵃ Sab. 79ᵃ Ket 16ᵇ 56ᵃ89ᵃ Sot. 7ᵇ Bb. 171ᵇ

מי שפרע מקצת חובו רבי יהודה אומר יחליף רבי יוסי אומר יכתוב שובר אמר רבי יהודה נמצא זה צריך להיות שומר שוברו מן העכברים אמר לו רבי יוסי כך יפה לו ולא יורע כחו של זה:

גמרא. אמר רב הונא אמר רב אין הלכה לא כרבי יהודה ולא כרבי יוסי אלא בית דין מקרעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מזמן ראשון אמר ליה רב נחמן לרב הונא ואמרי לה רב ירמיה בר אבא לרב הונא אי שמיעא ליה לרב הא דתניא עדים מקרעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מזמן ראשון הוה הדר ביה אמר ליה שמיע ליה ולא הדר ביה בשלמא בי דינא אלימי לאפקועי

Fol.171

ממונא אלא עדים שעשו שליחותן חוזרין ועושין שליחותן ולא והא אמר רב יהודה אמר רב עדים כותבין אפילו עשרה שטרות על שדה אחת רב יוסף אמר בשטר מתנה ורבה אמר בשטר שאין בו אחריות מאי ברייתא דתניא הרי שהיו נושין בו אלף זוז ופרע מהן חמש מאות זוז עדים מקרעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מזמן ראשון דברי

M 4 כרבי ואף || B 5 + א ל || B 6 ירע || B 7 − את || B 8 + ברייתא || M 9 − עדים || V 10 ורבא || M 11 מתניתא || M 12 שהיה נושה בחבירו אלף.

R. Šimón b. Gamaliel[264] zu entscheiden, und auch Rabbi sagte ja nur, dass er seine Worte beweisen[265] müsse!? — Auch ich sage es nur wegen des Beweises[266].

WER EINEN TEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, KANN, WIE R. JEHUDA SAGT, UMTAUSCHEN[267], R. JOSE SAGT, JENER SCHREIBE IHM EINE QUITTUNG[268]. R. JEHUDA SPRACH: SOMIT MUSS DIESER SEINE QUITTUNG VOR MÄUSEN HÜTEN! R. JOSE ERWIDERTE IHM: SO IST ES FÜR JENEN BESSER UND SEIN RECHT DARF NICHT GESCHMÄLERT WERDEN[269].

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose zu entscheiden, vielmehr zerreisst das Gericht den Schuldschein und schreibt ihm einen anderen mit dem ersten Datum[270]. R. Nahman sprach zu R. Hona, nach anderen, R. Jirmeja b. Abba zu R. Hona: Wenn Rabh gehört hätte die Lehre, dass die Zeugen den Schuldschein zerreissen und ihm einen anderen mit dem ersten Datum schreiben, würde er zurückgetreten[271] sein. Dieser erwiderte: Er hörte es, und trat nicht zurück. Allerdings hat das Gericht die Macht, Geld abzunehmen[272], wieso aber können die Zeugen, die ihren Auftrag verrichtet haben zurücktreten und einen anderen Auftrag verrichten[273]!? — Etwa nicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Zeugen dürfen sogar zehn Scheine über ein Feld schreiben[274]!? R. Joseph erklärte: Eine Schenkungsurkunde. Rabba erklärte: Einen Schein ohne Garantie[275]. — Was ist dies für eine Lehre[276]? — Es wird gelehrt: Wenn jemand tausend Zuz zu zahlen hatte und davon fünfhundert Zuz bezahlt hat, so zerreissen die Zeugen den Schuldschein und schreiben jenem einen anderen mit dem ersten Datum — Worte R.

264. Dass man die an sich unnötige Behauptung nicht zu beweisen brauche. 265. Dh. rechtlich wäre er dazu nicht verpflichtet, da er es aber behauptet hat, so muss er auch den Beweis antreten; es ist also einleuchtend, dass man sich bei einer praktischen Entscheidung nach RŠ. richte. 266. Wenn du es nicht behauptet hättest, so wärest du dazu nicht verpflichtet. 267. Den Schuldschein auf einen anderen im Betrag der zurückbleibenden Schuld. 268. Ueber den erhaltenen Betrag u. der Schuldschein behält seine Kraft. 269. Durch die spätere Datierung des neuen Schuldscheins büsst er sein Anrecht auf die inzwischen vom Schuldner verkauften Güter ein. 270. Damit der Gläubiger nicht bezügl. der inzwischen verkauften Grundstücke geschädigt werde. 271. Von seiner Ansicht, dass das Gericht den Schuldschein zerreissen u. einen anderen schreiben müsse; der Schein wird mit dem Datum des ersten versehen, u. es ist einerlei, ob dies durch die Zeugen od. durch das Gericht erfolgt. 272. Den 2. Schuldschein mit dem Datum des ersten versehen, was rechtlich eigentlich nicht zulässig ist. 273. Sie dürfen nicht, wenn sie den Schein zerreissen u. einen anderen schreiben, ihn mit dem Datum des ersten versehen. 274. Nach einander, wenn der Eigentümer die ersten verloren hat. 275. Andere Personen, die späteren Käufer, werden dadurch nicht berührt. 276. Auf welche oben Bezug genommen wird.

רבי יהודה רבי יוסי אומר שטר[13]זה יהא מונח במקומו ויכתבו שובר ומפני שני דברים[14]אמרו כותבין שובר[15]אחד כדי שיכוף לפורעו[16]ואחד כדי שיגבה מזמן ראשון והא רבי יהודה[17]נמי מזמן ראשון קאמר הכי קאמר ליה רבי יוסי לרבי יהודה אי מזמן ראשון קאמרת[18]פליגנא עלך בהדא אי מזמן שני קאמרת פליגנא עלך בתרתי: תנו רבנן שטר שזמנו[19]כתוב בשבת או בעשרה בתשרי שטר מאוחר הוא וכשר דברי רבי יהודה רבי יוסי פוסל אמר לו רבי יהודה[20]והלא מעשה בא לפניך בצפורי והכשרת אמר לו[21]כשהכשרתי בזה הכשרתי והא רבי יהודה נמי בזה קאמר אמר רבי פדת הכל מודים שאם [22]כתוב בו הוזקקנו לעונתו של שטר ונמצאת עונתו מכוונת בשבת או בעשרה בתשרי ששטר מאוחר הוא וכשר °לא נחלקו אלא בשטר מאוחר בעלמא דרבי יהודה לטעמיה דאמר אין כותבין שובר[23]ולא נפיק מיניה חורבא ורבי יוסי לטעמיה דאמר כותבין שובר[24]ונפיק מיניה חורבא[25]: אמר רב הונא בריה דרב יהושע אפילו למאן דאמר כותבין שובר הני מילי אפלגא אבל אבוליה לא ולא היא אפילו אבוליה

M 18,1 — Col. b — Š d. 79a

13 M — זה ‖ 14 M הללו כותב׳ ‖ 15 B אחת (P אח׳) ‖ 16 B ואחת (P ואח׳) ‖ 17 P נמי ‖ 18 P פליגנן ‖ 19 M קבוע ‖ 20 M + לר׳ יוסי ‖ 21 M אם הכשרתי ‖ 22 B — כ ב ‖ 23 P — ו ‖ 24 M הלכך האי שטר מאוחר הוא ופסול משום דנפיק ‖ 25 M + זימנין דאוזיף מיניה זוזי בתשרי וכתב ליה זימנא דשטר בניסן ומתרמי ליה זוזי בטבת ופרע ליה וא׳ ל׳ הב לי שטראי וא״ל אירכס לי וכתיב ליה שטרא ולמאן [V תברא ובניסן] מפיק ליה לשטרא וגבי ביה וא״ל הני זוזא השתא הוא דיזפית מינאי.

Jehudas; R. Jose sagt, der erste Schein bleibe auf seinem Platz, und sie schreiben ihm eine Quittung. Und aus zwei Gründen sagten sie, dass eine Quittung zu schreiben sei; erstens, damit er gezwungen sei[277], zu bezahlen, und zweitens, damit er seit dem ersten Datum[278]Deckung erhalte. R. Jehuda sagt ja ebenfalls, dass er sie seit dem ersten Datum erhalte[279]!? — R. Jose sprach zu R. Jehuda wie folgt: wenn du das erste Datum meinst, so streite ich gegen dich wegen des einen Grunds, und wenn du das zweite Datum meinst, so streite ich gegen dich aus zwei Gründen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Šabbath oder der zehnte Tišri[280]in einem Schein als Datum angegeben ist, so ist er nachdatirt[281]und giltig — Worte R. Jehudas; R. Jose sagt, er sei ungiltig. R. Jehuda sprach zu ihm: Einst wurde dir ja ein solcher in Sepphoris vorgelegt, und du erklärtest ihn als giltig!? Dieser erwiderte: Wenn ich ihn als giltig erklärt habe, so habe ich es nur in diesem Fall[282] getan. Aber auch R. Jehuda spricht ja von einem solchen Fall!? R. Pedath erwiderte: Alle stimmen überein, dass wenn das Datum festgestellt worden ist und es auf einen Šabbath oder den zehnten Tišri fällt, [der Schein] nachdatirt und somit giltig ist, sie streiten nur über einen gewöhnlichen nachdatirten[283]Schein; R. Jehuda vertritt seine Ansicht, dass man nämlich keine Quittung schreibe[284], somit kann durch diesen keine Schädigung[285]entstehen, und R. Jose vertritt seine Ansicht, dass man nämlich eine Quittung schreibe, somit kann durch diesen eine Schädigung entstehen[286].

R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man schreibe eine Quittung, gilt dies nur hinsichtlich der Hälfte[287], nicht aber über die

277. Er muss die ganze Zeit die Quittung hüten. 278. Dh. von Grundstücken, die der Schuldner in der Zwischenzeit verkauft hat. 279. Der 2. Schein wird mit dem Datum des 1. versehen. 280. Der Versöhnungstag; Tage, an welchen das Schreiben verboten ist. 281. Er ist wahrscheinl. vorher geschrieben worden. 282. Wenn als Datum ein Tag angegeben ist, an dem das Schreiben verboten, u. es somit ersichtlich ist, dass der Schein nachdatirt ist; sonst aber sind nachdatirte Schuldscheine ungiltig. 283. Wenn aus dem Datum nicht hervorgeht, dass er nachdatirt ist. 284. Wenn der Gläubiger bei der Rückzahlung den Schuldschein nicht besitzt. 285. Da er ein späteres Datum trägt u. bei der Bezahlung zurückgegeben wird. 286. Wenn die Schuld in der Zwischenzeit bezahlt u. der Schuldschein nicht zurückgegeben wird, so kann er später präsentirt u. die Schuld wiederum verlangt werden; die Quittung ist für den Schuldner ohne Nutzen, da sie ein früheres Datum hat, u. der Gläubiger somit behaupten kann, es sei eine ganz andere Schuld. 287. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld bezahlt.

ganze [Schuld][288]. Dem ist aber nicht so, man schreibe eine solche auch über die ganze. So hatte einst R. Jiçhaq b. Joseph Geld von R. Abba zu erhalten. Da lud er ihn vor R. Hanina b. Papi und sprach zu ihm: Gib mir mein Geld. Dieser erwiderte: Gib mir meinen Schein zurück, so erhältst du dein Geld. Jener entgegnete: Ich habe den Schein verloren; ich will dir eine Quittung schreiben. Dieser erwiderte: Rabh und Šemuél sagten beide, dass man keine Quittung schreibe. Da sprach jener: Dass uns doch jemand etwas vom Staub Rabhs und Šemuéls gäbe, wir würden ihn uns in die Augen[289] streuen; aber R. Johanan und Reš-Laqiš sagten beide, dass man eine Quittung schreibe. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Ileâs, dass man eine Quittung schreibe. Es ist auch einleuchtend, dass man eine Quittung schreibe, denn wenn man sagen wollte, dass man nicht schreibe, so kann, wenn diesem der Schuldschein abhanden kommt, jener geniessen und sich freuen[290]. Abajje wandte ein: Und wenn man nicht schreibt, so kann, wenn jenem seine Quittung abhanden kommt, dieser geniessen[291] und sich freuen!? Raba erwiderte ihm: Allerdings, der Schuldner ist Sklave des Gläubigers.

Dort wird gelehrt: Die vordatirten Scheine sind ungiltig[292], die nachdatirten sind giltig. R. Hamnuna sagte: Dies gilt nur von Schuldscheinen, Kauf- und Verkaufscheine aber sind ungiltig, auch wenn sie nachdatirt sind. — Weshalb? — Es kann vorkommen, dass wenn jemand ein Grundstück im Nisan verkauft und das Datum vom Tišri geschrieben und, da er in der Zwischenzeit Geld erhielt, es zurückgekauft hat[293], [der Käufer], wenn der Tišri heranreicht, [die Urkunde] hervorholt und zu ihm spricht: ich habe es nachher wiederum von dir gekauft[294]. — Demnach kann es ja auch bei Schuldscheinen vorkommen, dass jemand im Nisan [Geld] borgt und das Datum vom Tišri schreibt, es ihm aber in der Zwischenzeit, da er gerade Geld erhält, zurückzahlt, und [der Gläubiger] auf sein Verlangen, ihm den Schein zurückzugeben, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm stattdessen eine

כתבינן כי הא דרב יצחק בר יוסף הוה מסיק ביה זוזי ברבי אבא אתא לקמיה דרבי חנינא בר פפי אמר ליה הב לי זוזי אמר ליה הב לי שטראי ושקול זוזך אמר ליה שטרך אירכס לי אכתיב לך תברא אמר ליה הא רב ושמואל דאמרי תרוייהו אין כותבין שובר אמר מאן יהיב לן מעפריה דרב ושמואל רמינן בעיינין הא רבי יוחנן והא ריש לקיש דאמרי תרוייהו כותבין שובר וכי אתא רבין אמר רבי אילעא כותבין שובר ומסתברא דכותבין שובר דאי סלקא דעתא אין כותבין אבד שטרו של זה יאכל הלה וחדי מתקיף לה אביי ואלא מאי כותבין שובר אבד שוברו של זה יאכל הלה וחדי אמר ליה רבא אין עבד לוה לאיש מלוה: תנן התם שטרי חוב המוקדמין פסולין והמאוחרין כשרין אמר רב המנונא לא שנו אלא שטרי הלואה אבל שטרי מקח וממכר אפילו מאוחרין נמי פסולין מאי טעמא זימנין דמזבין ליה ארעא בניסן וכתיב ליה בתשרי ומתרמי ליה זוזי ביני וזבין ליה מיניה וכי מטי תשרי מפיק ליה ואמר ליה הדר זבנתה מינך אי הכי שטרי הלואה נמי זמנין דיזיף בניסן וכתיב ליה שטרא בתשרי ומתרמו ליה זוזי ביני ופרע ליה ואמר ליה הב לי שטראי ואמר ליה אירכס לי וכתיב

26 M נמי כותבין 27 M ברבבי תבעיה לדינא קמיה דר״ח פאפי א״ל פירען זוזי 28 M ואפרע 29 M + אלא פרעין זוזי ו 30 M - הא 31 M + ליה 32 P לך ‖ 33 M ומלינן עיינין 34 M וריש 35 B וכן כי 36 B + שובר 37 M אמרין 38 M + ב 39 M זימנא דשטרא בתש׳ והוה ליה זוזי ביני וביני ופרע ליה שקיל זוזי ומהדר ליה ארעא והדר מפיק לשטרא ואמר 40 P - ו 41 M דמוזיף ליה זוזי בני׳ וכתב ליה זימנא דשט׳ בתשרי והוה ליה 42 P וא״ל 43 P ליה.

288. Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu bezahlen. 289. Aus Verehrung, dh. deren Autorität soll nicht angetastet werden. 290. Er braucht dann die Schuld nicht zu bezahlen. 291. Er kann die Schuld wiederum einfordern. 292. Weil der Gläubiger in der Differenzzeit verkaufte Grundstücke den Käufern zuunrecht abnehmen kann. 293. Der Käufer aber gab ihm unter dem Vorwand, er habe den Kaufschein verloren, diesen nicht zurück. 294. Da die Quittung, die jener ihm gab, ein früheres Datum trägt.

ליה תברא [34]וכי מטי זמניה מפיק ליה ואמר ליה
הני [35]הוא דיזפת מינאי קסבר אין כותבין שובר:
אמר ליה רב יימר לרב [36]כהנא ואמרי לה רב ירמיה
מדיפתי לרב [36]כהנא והאידנא דכתבינן שטרי מאוחרי
וכתבינן תברא [37]לא קעבדינן הכי [38]בתר דאמר להו
[39]רבי אבא לספריה כי כתביתו שטר מאוחרי כתבו
הכי שטרא דנן [40]לא בזמניה [41]כתבניה אלא אחרנוהו
וכתבנוהו אמר ליה רב אשי לרב כהנא [42]והאידנא
דלא קא עבדינן הכי [43]בתר דאמר ליה רב ספרא
לספריה כי כתביתו הני תברי אי [44]ידעיתו זימנא
דשטרא כתבו אי לא כתבו סתמא [45]דכל אימת דנפיק
לרעיה אמר ליה רבינא לרב אשי ואמרי לה רב
אשי לרב כהנא [46] והא האידנא דלא קעבדינן הכי (Fol. 172)
אמר ליה רבנן תקוני תקינו מאן דעביד עביד מאן
דלא עביד [46]איהו הוא דאפסיד אנפשיה: [47] אמר להו (Jen. 116a, Git. 80a)
רב [48]לספריה וכן אמר להו רב הונא לספריה כי
[49]קיימיתו [50]בשילי כתבו [50]בשילי ואף על גב [51]דמסירן
לכו מילי [52]בהיני כי [49]קיימיתו [52]בהיני כתבו [52]בהיני ואף
על גב [51]דמסירן לכו מילי [50]בשילי: אמר להו [53]רבא בר
רב שילא להנהו כתבי [54]שטרי אקניאתא כי כתביתו
[55]שטרי אקניאתא אי ידעיתו [56]יומא דקניתו ביה כתבו
ואי לא כתבו יומא דקיימיתו ביה כי היכי דלא
מתחזי כשקרא: אמר רבא האי מאן דנקיט שטרא
בר מאה זוזי ואמר [57]שויה ניהלי תרי בני חמשין

M 34 והדר מפיק לשט׳ א״ל הא הדרת ואוזפת מינאי קסבר רב המנונא אין
B 35 + השתא — M 36 אשי
B 37 אמאי קעב׳ — B 38 + א ל — M 39 רבב׳
M 40 + דכתבנוהו — M 41 כתבנוהו אלא אנן אחר׳
M 42 האיד׳ לא עבד ״ — M 43 + א״ל — M 44 אדכרתון ״
M 45 + כי היכי ״ — M 46 הוא דאפסיד נפש׳
B 47 א״ל רבר״ש...כשקרא א״ל רב...בשילי א״ר האי
M 48 + ספרא — M 49 יתביתו — P 50 בשילו
M 51 דמסרו ‖ M 52 בחינו ‖ V 53 רבה ‖ B 54 שטרא. M אקנייתא ‖ M 55 אקנייתא ‖ M 56 ההוא יומא דאקניתון
M 57 להו כתבו לי.

Quittung schreibt; sobald aber das Datum heranreicht, präsentirt er den Schein und sagt: jetzt erst[295]hast du es von mir geliehen!? Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[296].

R. Jemar sprach zu R. Kahana, nach anderen, R. Jirmeja aus Diphte zu R. Kahana: Jetzt aber, wo wir nachdatirte Scheine und auch Quittungen schreiben, beachten wir dies[297]also nicht. — Nachdem R. Abba zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr einen nachdatirten Schein schreibt, so schreibt wie folgt: diesen Schein haben wir nicht am genannten Datum geschrieben, vielmehr haben wir ihn nachdatirt und geschrieben. R. Aši sprach zu R. Kahana: Jetzt beachten wir dies ja nicht[298]! Nachdem R. Saphra zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr eine Quittung zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr das Datum des Scheins wisset, [das Datum], wenn aber nicht, so schreibt: sie mache [den Schein] zu jeder Zeit, wo sie vorgelegt wird, ungiltig. Rabina sprach zu R. Aši, nach anderen, R. Aši zu R. Kahana: Jetzt aber beachten wir dies ja nicht[298]! Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben dies[298]angeordnet; wer dies tun will, tue es, und wer dies nicht tun will, schadet sich selber[299].

Rabh sprach zu seinen Schreibern, und ebenso sprach auch R. Hona zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt[300]Šili, obgleich euch die Angelegenheit in Hini vorgetragen wurde, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, obgleich euch die Angelegenheit in Šili vorgetragen wurde.

Raba b. R. Šila sprach zu den Schreibern von Zueignungsurkunden: Wenn ihr eine Zueignungsurkunde zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr es wisst, das Datum der Zueignung, wenn aber nicht, so schreibt das Datum, an welchem ihr euch befindet, damit es nicht den Anschein einer Lüge habe.

Raba sagte: Wenn jemand einen Schein über hundert Zuz besitzt und verlangt, dass man ihm stattdessen zwei zu fünfzig schreibe, so tue man dies nicht.

295. Er braucht die Schuld nur gegen Rückgabe der Quittung zu bezahlen. 296. Dass dadurch ein Betrug begangen werden kann. 297. Man schreibt diesen Passus nicht. 298. Diese Bemerkung in die Quittung zu schreiben. 299. Man verpflichtet niemand, diese für ihn vorteilhafte Bestimmung zu beachten. 300. In den Urkunden.

Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit jenen die Zahlung drücke[301], und dies ist auch dem Schuldner lieb, damit der Schuldschein angerissen werde[302].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand zwei Schuldscheine zu fünfzig besitzt und verlangt, dass man ihm stattdessen einen über hundert schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit der Schuldschein nicht angerissen werde, und dies ist dem Schuldner lieb, damit die Zahlung ihn nicht drücke.

R. Asi sagte: Wenn jemand einen Schuldschein über hundert Zuz hat und verlangt, dass man ihm stattdessen einen über fünfzig[303] schreibe, so tue man dies nicht, denn wir sagen, jener hat ihn ihm bereits bezahlt, und als er von ihm den Schuldschein verlangte, erwiderte ihm dieser, er habe ihn verloren, und gab ihm eine Quittung, jetzt nun will er diesen[304] präsentiren und sagen, es sei eine andere [Schuld].

חמשין לא משוינן להו מאי טעמא עבדו רבנן מילתא דניחא ליה למלוה וניחא ליה ללוה ניחא ליה למלוה כדי שיכוף לפורעו וניחא ליה ללוה כי היכי דניפגם שטריה: ואמר רבא האי מאן דנקיט תרי שטרי בני חמשין חמשין ואמר שוינהו ניהלי חד בר מאה לא משוינן ליה עבוד רבנן מילתא דניחא ליה למלוה וניחא ליה ללוה ניחא ליה למלוה כי היכי דלא ניפגום שטריה וניחא ליה ללוה כדי שלא יכוף לפורעו: אמר רב אשי האי מאן דנקיט שטרא בר מאה זוזי ואמר שוונהי ניהלי חד בר חמשין לא משוינא ליה מאי טעמא אמרינן האי מיפרע פרעיה ואמר ליה הב לי שטראי ואמר ליה אירכס לי וכתיב ליה תברא ומפיק ליה האי ואמר ליה האי אחרינא הוא:

vii,1 Bb.13a

ב׳ אחין אחד עני ואחד עשיר והניח להן אביהן מרחץ ובית הבד עשאן לשכר השכר לאמצע עשאן לעצמו הרי העשיר אומר לעני קח לך עבדים וירחצו במרחץ קח לך זיתים ובא ועשה בבית הבד: שנים שהיו בעיר אחת שם אחד יוסף בן שמעון ושם אחר יוסף בן שמעון אין יכולין להוציא שטר חוב זה על זה ולא אחר יכול להוציא עליהן שטר חוב נמצא לאחד בין שטרותיו שטרו של יוסף בן

Gn.24b Bm.20b

58 M כתבינן מאי 59 M כי היכי דליכוף 60 M 61 M כי היכי דלא ליכוף 62 P כתבינן מאי טעמא עבוד M ו. והדר מפיק לשטריה וא״ל הדרת ואוזפת מינאי: 63 M בבית המר׳ 64 M ועש 65 P על בית.

WENN ZWEI BRÜDERN, EINER REICH UND DER ANDERE ARM, IHR VATER EIN BADEHAUS ODER EINE OELPRESSE HINTERLASSEN HAT, SO IST, WENN SIE ZUM VERMIETEN ERRICHTET SIND, DER MIETZINS ZU TEILEN; WENN SIE ABER ZUM EIGNEN GEBRAUCH ERRICHTET SIND, SO KANN DER REICHE ZUM ARMEN SAGEN: HALTE DIR SKLAVEN, DIE DIR IM BAD DIENSTE LEISTEN, KAUFE DIR OLIVEN UND VERARBEITE SIE IN DER OELPRESSE[305]. WENN ZWEI IN EINER STADT WOHNEN UND DER EINE JOSEPH BEN ŠIMÔN HEISST UND DER ANDERE EBENFALLS JOSEPH BEN ŠIMÔN HEISST, SO KANN KEINER VON IHNEN EINEN SCHULDSCHEIN AUF DEN ANDEREN PRÄSENTIREN[306], UND AUCH EIN ANDERER KANN AUF SIE KEINEN SCHULDSCHEIN[307] PRÄSENTIREN. WENN JEMAND UNTER SEINEN SCHEINEN [EINE QUITTUNG] FINDET, DASS DER SCHULDSCHEIN DES JOSEPH BEN ŠIMÔN BEZAHLT SEI, SO SIND BEIDER

301. Wenn er ihm die eine Hälfte bezahlt hat u. der Schuldschein sich noch beim Gläubiger befindet, so fürchtet der Schuldner die Quittung zu verlieren u. ist bestrebt, auch die andere Hälfte zu bezahlen. 302. Wenn er ihm die Hälfte der Schuld bezahlt, denn in diesem Fall kann der Gläubiger die andere Hälfte nur gegen Eid, dass diese Hälfte nicht bezahlt ist, erhalten. 303. Da die Hälfte der Schuld bereits bezahlt ist. 304. Ueber 50 Z., da die Quittung sich auf eine Schuld über 100 bezieht. 305. Der arme kann nicht verlangen, dass ihm der Wert seines Anteils herausgezahlt werde. 306. Wenn einer einen Schuldschein auf den anderen präsentirt, so kann dieser sagen, er sei der Gläubiger gewesen u. habe bei der Rückzahlung der Schuld dem anderen den Schuldschein zurückgegeben. 307. Denn jeder kann sagen, der andere sei der Schuldner.

שמעון פריע שטרות שניהן פרועין כיצד יעשו ישלשו ואם היו משולשין יכתבו סימן[66] ואם היו מסומנין יכתבו כהן:

גמרא. ההוא שטרא דנפק לבי דינא דרב הונא דהוה כתיב ביה אני פלוני בר פלוני לויתי מנה ממך[67] אמר רב הונא ממך אפילו מריש גלותא ואפילו משבור מלכא אמר ליה רב חסדא לרבה[68] פוק עיין בה דלאורתא בעי לה רב הונא[69] מינך נפק דק ואשכח דתניא גט[70] שיש עליו עדים ואין בו זמן אבא שאול אומר אם כתוב בו[71] גרשתיה היום כשר אלמא היום ההוא יומא דנפיק ביה משמע הכא נמי ממך[72] מההוא גברא דנפיק מתותי ידיה משמע אמר ליה אביי[73] ודלמא אבא שאול כרבי[74] אליעזר סבירא ליה דאמר עדי מסירה כרתי אבל הכא ליחוש לנפילה אמר ליה לנפילה לא חיישינן ומנא תימרא דלא חיישינן לנפילה דתנן שנים שהיו בעיר אחת שם אחד יוסף בן שמעון ושם[75] אחר יוסף בן שמעון אינן יכולין להוציא שטר חוב זה על זה ולא אחר יכול להוציא עליהן שטר חוב הא הם על אחרים[76] יכולין ואמאי ליחוש לנפילה אלא לאו שמע מינה לנפילה לא חיישינן ואביי לנפילה דחד לא חיישינן לנפילה דרבים חיישינן ואלא הא דתניא כשם שאין מוציאין שטר חוב זה על זה כך אין

Col.b — G t.27b Bm.18b20b — Kt.94a G t.9a10b 20b 21b22b 23a24b26b 76a64a86b Q n.48a Fo.107a — Fol.173

66 M אם היו סימנין 67 M ממך אפי' 68 P לרבא 69 M — מינך 70 M שכתוב בו עדים 71 M אני היום גרשתיך כשר 72 M ההוא דנפיק 73 M מי דמי דלמא 74 B אלייעזר 75 P אחד 76 M מוציאין.

Schuldscheine bezahlt. Was machen sie nun[308]? — Sie geben die dritte Generation[309] an, und wenn auch die dritte eine gleichmässige ist, so geben sie die Bezeichnung[310] an, und wenn sie gleiche Bezeichnungen haben, so schreiben sie Priester[311].

GEMARA. Einst wurde im Gerichtskollegium R. Honas ein Schein vorgelegt, in welchem es hiess: Ich N., Sohn des N., habe von dir[312] eine Mine geborgt. Da entschied R. Hona: Von dir, auch vom Exiliarchen, von dir, auch vom König[313] Sapor. Hierauf sprach R. Hisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich darüber befragen. Da ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn in einem Scheidebrief Zeugen vorhanden sind, aber kein Datum, so ist er, wie Abba-Šaúl sagt, wenn darin geschrieben ist: ich habe mich heute von ihr scheiden lassen, giltig. Hieraus ist also zu entnehmen, dass unter "heute" der Tag der Uebergabe zu verstehen[314] ist, ebenso ist auch hierbei unter "von dir" der Mann zu verstehen, von dem er vorgelegt wird. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist Abba-Šaúl der Ansicht R. Eleâzars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe erwirken die Scheidung[315], hierbei aber ist zu berücksichtigen, er könnte jemandem entfallen sein!? Dieser erwiderte: Das Entfallen berücksichtigen wir nicht[316]. — Woher entnimmst du, dass wir das Entfallen nicht berücksichtigen? — Es wird gelehrt: Wenn zwei in einer Stadt wohnen und der eine Joseph ben Šimôn heisst und der andere ebenfalls Joseph ben Šimôn heisst, so kann keiner von ihnen einen Schuldschein auf den anderen präsentiren, und auch ein anderer kann keinen Schuldschein auf sie präsentiren. Demnach können sie auf einen anderen wol präsentiren; wieso denn, sollte man doch berücksichtigen, er könnte dem anderen entfallen sein!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wir das Entfallen nicht berücksichtigen. — Und Abajje!? — Bei einem ist das Entfallen nicht zu berücksichtigen, bei einem Publikum ist das Entfallen wol zu berücksichtigen[317]. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie auf einander keinen Schuldschein prä-

308. Wenn ein solcher Fall vorkommt. 309. Den Namen des Grossvaters. 310. Den Zunamen, den er wegen seiner Eigenschaft od. seines Aussehens führt. 311. Wenn einer von ihnen Priester ist. 312. Der Name des Gläubigers war nicht angegeben. 313. Dh. der Inhaber des Schuldscheins kann nicht nachweisen, dass er der Gläubiger ist, u. er braucht daher nicht bezahlt werden. 314. Da ein Scheidebrief ohne Datum ungiltig ist. 315. Das Datum des Schreibens ist überhaupt unnötig. 316. Wer den Schuldschein präsentirt, der ist der Gläubiger. 317. Es ist wol zu berücksichtigen, dass jemand einen Schein verloren u. ein anderer ihn gefunden haben kann, nicht aber, dass eine bestimmte Person ihn verloren u. eine bestimmte Person ihn gefunden hat.

sentiren können, so können sie auch auf einen anderen keinen Schuldschein präsentiren[318]. Worin besteht nun ihr Streit[319]?

Sie streiten, ob Schriftstücke durch die Uebergabe erworben werden: unser Autor ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe[320] erworben, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe nicht[321] erworben. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe erworben, hierbei aber streiten sie darüber, ob er[322] einen Beweis anzutreten hat[323]; unser Autor ist der Ansicht, er brauche keinen Beweis anzutreten, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, er müsse einen Beweis antreten. Es wurde nämlich gelehrt: Schriftstücke werden durch die Uebergabe erworben. Abajje sagt, er müsse den Beweis antreten, und Raba sagt, er brauche keinen Beweis anzutreten. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, der den Schuldschein vorlegt, muss[324] den Beweis[325] antreten; dies gilt wahrscheinlich auch von anderen[326]. Raba aber erklärt, anders verhalte es sich bei Brüdern, weil sie von einander entwenden[327]. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, der den Schuldschein vorlegt, muss den Beweis antreten; wahrscheinlich also nur Brüder, weil sie von einander entwenden, andere aber nicht. Abajje[328] aber erklärt, von Brüdern muss dies besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, dass Brüder, da sie von einander zu entwenden pflegen und daher [ihr Vermögen] bewachen, keinen Beweis anzutreten[329] brauchen, so lehrt er uns. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie[330] einen Schuldschein auf einen anderen präsentiren können, so können sie ihn auch auf einander[331] präsentiren. Worin besteht nun ihr Streit? — Sie streiten, ob man dem Schuldner einen Schuldschein schreibe, wenn der Gläubiger nicht dabei ist. Unser Autor ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner einen Schuldschein, auch wenn der Gläu-

מוציאין על אחרים במאי קמיפלגי באותיות נקנות
במסירה קמיפלגי תנא דידן סבר אותיות נקנות
במסירה ותנא ברא סבר אין אותיות נקנות במסירה
ואי בעית אימא דכולי עלמא אותיות נקנות במסירה
והכא בצריך להביא ראיה קא מיפלגי תנא דידן
סבר אינו צריך להביא ראיה ותנא ברא סבר צריך
להביא ראיה דאיתמר אותיות נקנות במסירה אביי
אמר צריך להביא ראיה ורבא אמר אינו צריך
להביא ראיה אמר אביי מנא אמינא לה דתניא
אחד מן האחין שהשטר חוב יוצא מתחת ידו עליו
להביא ראיה מאי לאו הוא הדין לאחריני ורבא
אמר שאני אחין דשמטי מהדדי איכא דאמרי אמר
רבא מנא אמינא לה דתניא אחד מן האחין שהשטר
חוב יוצא מתחת ידו עליו להביא ראיה אחין הוא
דשמטי מהדדי אבל אחריני לא ואביי אחין איצטריכא
ליה סלקא דעתך אמינא כיון דשמטי מהדדי אימא
מיזדהר זהירי ולא צריכי להביא ראיה קא משמע
לן ואלא הא דתניא כשם שמוציאין הן שטר חוב
על אחרים כך מוציאין זה על זה במאי קמיפלגי
בכותבין שטר ללוה ואף על פי שאין מלוה עמו
קמיפלגי תנא דידן סבר כותבין שטר ללוה ואף על

M 76 הן על אחר B 77 אין M 78 ששטר M 79 צריך P 80 ואיבעית אימא M 81 מיזהר זהירי M 82 — ש ה.

318. Da der andere der Gläubiger sein u. den Schuldschein verloren haben kann. 319. Aus unsrer Mišnah geht hervor, dass sie wol auf einen anderen einen Schuldschein präsentiren können. 320. Durch den Empfang des Schuldscheins geht die Schuld in seinen Besitz über. 321. Somit kann der Schuldner sagen, der richtige Gläubiger sei der andere, der den Schuldschein nicht besitzt; an diesen aber braucht er ebenfalls nicht zu zahlen, da er nicht im Besitz des Schuldscheins ist. 322. Der Besitzer des Scheins. 323. Dass er Eigentümer des Schuldscheins ist. 324. Wenn die übrigen Brüder sagen, der Vater habe ihn ihnen allen hinterlassen. 325. Dass der Schuldschein ihm gehört. 326. Wenn es keine Brüder sind. 327. Bei der Teilung der Hinterlassenschaft, u. nur aus diesem Grund ist der Beweisantritt erforderlich. 328. Manche Handschriften haben hier ואביי אמר, in anderen dagegen heisst es auch oben ורבא שאני. 329. Man nehme an, dass derjenige, der den Schein präsentirt, entschieden der Eigentümer ist. 330. Zwei Personen desselben Namens in einer Stadt. 331. Im Gegensatz zu unsrer Mišnah u. der oben angezogenen Lehre.

פי שאין מלוה עמו זימנין דאזיל לגבי ספרא וסהדי ואמר[83] להו כתבו לי שטרא דבעינן למיזף מיוסף בן שמעון חברי ובתר דכתבי וחתמי ליה[84] נקיטא ליה ואמר ליה הב לי מאה דיזפת מינאי תנא ברא סבר אין כותבין שטר ללוה[85] עד שיהא מלוה עמו: נמצא לאחד בין שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון פרוע שטרות שניהם פרועין (וכו'): טעמא דנמצא הא לא נמצא מצי מפיק[86] והאנן ולא אחר יכול להוציא עליהן שטר חוב[87] תנן אמר רבי ירמיה במשולשין ונחזי תברא בשמא דמאן[88] דכתיב אמר רב הושעיא במשולשין בשטר ואין משולשין בשובר אביי אמר הכי[89] קאמר נמצא ללוה בין שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון[90] פרוע שטרות שניהם פרועין[91]: כיצד יעשו ישלשו כו': תנא אם היו שניהם כהנים יכתבו דורות:

[vii,2] **אומר** לבנו שטר בין שטרותי פרוע[92] ואיני יודע אי זהו שטרות כולן פרועין נמצא לאחד שם שנים הגדול פרוע והקטן אינו פרוע:

גמרא. אמר רבא שטר לך בידי פרוע הגדול

83 VP ליי 84 M נקיט ליה וא"ל לחבריה ה"ל הא
דיזפת מינ' ותנא 85 M אלא אם כן מלוה 86 M
והקתני ולא 87 M — תנן 88 M — ד 89 M
קתני נמצא לאחד בין 90 B + עלי 91 P + הן
על אחרים מוציאין 92 P ואינו.

biger nicht dabei ist, somit kann es vorkommen, dass er[332] zum Schreiber und den Zeugen geht und zu ihnen spricht: schreibt mir einen Schuldschein, denn ich will von meinem Genossen Joseph ben Šimôn [Geld] borgen, und wenn diese ihn ihm geschrieben haben, präsentirt er ihn[333] und spricht zu jenem: Gib mir die hundert [. . .], die du von mir geborgt hast. Der Autor der Barajtha aber ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner keinen Schuldschein, wenn der Gläubiger nicht dabei ist[334].

Wenn jemand unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, dass der Schuldschein des Joseph ben Šimôn bezahlt sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt. Also nur wenn jemand eine solche findet, wenn aber nicht, kann er präsentiren[335], und dem widersprechend haben wir ja gelernt, dass ein anderer auf sie keinen Schuldschein präsentiren könne[336]!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die dritte Generation angegeben ist[337]. — Sollte man doch sehen, auf wessen Namen[338] die Quittung lautet!? R. Hošâja erwiderte: Wenn die dritte Generation im Schuldschein angegeben ist, nicht aber in der Quittung. Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: wenn ein Schuldner unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet: Der Schuldschein des Joseph ben Šimôn ist bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt[339].

Was machen sie nun? — sie geben die dritte Generation an &c. Es wird gelehrt: Wenn beide Priester sind, so schreiben sie die [vorangehenden] Generationen[340].

Wenn jemand[341] zu seinem Sohn gesagt hat: einer unter meinen Schuldscheinen[342] ist bezahlt, ich weiss aber nicht, welcher, so gelten alle seine Schuldscheine[343] als bezahlt; befinden sich darunter zwei [Schuldscheine] auf einen, so gilt der grössere als bezahlt und der kleinere als nicht bezahlt[344].

GEMARA. Raba sagte: [Sagte jemand:] der Schuldschein auf dich, der sich bei mir befindet, ist bezahlt, so gilt der grössere als bezahlt und der kleinere als

332. Einer der beiden Personen gleichen Namens. 333. Joseph ben Šimôn figurirt im Schuldschein als Gläubiger, u. dies ist auch der Name des Inhabers. 334. Solche Betrugsfälle sind also ganz ausgeschlossen. 335. Einen Schuldschein auf einen der beiden Joseph ben Šimôn. 336. Auch wenn er keine Quittung vorfindet. 337. In diesem Fall können auf sie Schuldscheine präsentirt werden. 338. In der 3. Generation. 339. Sonst aber können sie Schuldscheine auf einen anderen präsentiren. 340. Bis zum 4. u. 5. Geschlecht. 341. Der im Sterben lag. 342. Die er als Gläubiger hinterliess. 343. Natürl. mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Schuldner selber zugeben, dass sie nicht bezahlt sind. 344. Da auf jeden Fall nur ein Schuldschein bezahlt ist, u. des Zweifels wegen wird dies vom grösseren angenommen.

פרוע והקטן אינו פרוע חוב לך בידי פרוע שטרות כולן פרועין אמר ליה רבינא [91]לרבא אלא מעתה שדי מכורה לך שדה גדולה מכורה [92]לו שדה שיש לי מכורה לך כל [93]שדותיו מכורין לו התם יד בעל השטר על התחתונה:

[vii,3] Bek. 48a Col.b

המלוה את חבירו על ידי ערב לא יפרע מן הערב ואם אמר לו על מנת שאפרע ממי שארצה יפרע מן הערב רבן שמעון בן גמליאל אומר אם יש נכסים ללוה בין כך ובין כך לא יפרע מן הערב [94]ובן היה רבן שמעון בן גמליאל אומר הערב לאשה בכתובתה והיה בעלה מגרשה ידירנה הנאה שמא יעשו קנוניא על נכסים של זה ויחזיר את אשתו:

Ar. 23b

גמרא. מאי טעמא רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו גברא אשלימת לי גברא אשלימי לך מתקיף לה רב נחמן האי דינא דפרסאי אדרבה בתר ערבא [95]אזלי אלא כי דינא [96]דפרסאי דלא יהבי טעמא למילתייהו אלא אמר רב נחמן מאי לא יפרע מן הערב לא יתבע ערב תחלה תניא נמי הכי המלוה את חבירו על ידי ערב לא יתבע ערב תחלה ואם אמר [97]על מנת שאפרע ממי שארצה יתבע ערב תחלה: אמר רב הונא מנין לערב דמשתעבד דכתיב

Bb. 174a

91 M לרב אשי 92 P לך 93 M שדותי מכורין 94 M כיוצא בו א׳ רשב ג 95 M הוא אדר׳ פרסאי בתר 96 P דפרסיא 97 M + לו.

nicht bezahlt; wenn aber: deine Schuld bei mir ist bezahlt, so sind alle seine Schuldscheine bezahlt. Rabina sprach zu Raba: Demnach ist, [wenn jemand sagte:] mein Feld sei dir verkauft, das grössere Feld verkauft, und wenn: mein Feld, das ich besitze, sei dir verkauft, so sind ihm alle seine Felder[345]verkauft!? — Hierbei hat der Besitzer des Scheins die Unterhand[346].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN AUF VERANLASSUNG EINES BÜRGEN [GELD] GELIEHEN HAT, SO KANN ER KEINE ZAHLUNG VOM BÜRGEN[347]VERLANGEN; WENN ER ABER GESAGT HAT: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZAHLUNG EINZIEHE, VON WEM ES MIR BELIEBT, SO KANN ER AUCH VOM BÜRGEN ZAHLUNG VERLANGEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, WENN DER SCHULDNER VERMÖGEN BESITZT, KÖNNE ER OB SO ODER SO KEINE ZAHLUNG VOM BÜRGEN VERLANGEN. DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE BÜRGT, UND IHR MANN SICH VON IHR SCHEIDEN LÄSST, SO MUSS ER SICH JEDEN GENUSS VON IHR ABGELOBEN, DENN SIE KÖNNEN SONST EINE FRAUDULÖSE ABMACHUNG ÜBER DAS VERMÖGEN VON JENEM TREFFEN[348]UND ER NACHHER SEINE FRAU WIEDER HEIRATEN.

GEMARA. Aus welchem Grund[349]? — Raba und R. Joseph erklärten beide: Die Person[350]wolltest du von mir und die Person stelle ich dir zu. R. Nahman wandte ein: Dies ist ja das Recht der Perser!? — Im Gegenteil, diese halten sich ja an den Bürgen!? — Vielmehr, dies gleicht den Gesetzen der Perser, die keinen Grund für ihre Bestimmungen[351]geben. Vielmehr erklärte R. Nahman, unter "keine Zahlung vom Bürgen verlangen" ist zu verstehen, er darf sich nicht zuerst an den Bürgen[352]wenden. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so darf er nicht zuerst vom Bürgen Zahlung verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einziehe, von wem es mir beliebt, so darf er sie zuerst vom Bürgen verlangen.

R. Hona sagte: Woher, dass der Bürge verantwortlich[353]ist? — es heisst: [354]*Ich*

345. Der Singular wird in der Schrift oft als Kollektivum gebraucht. 346. Da die Sache sich beim anderen befindet, so hat er den Beweis anzutreten. 347. Solange er sich nicht an den Schuldner gewandt u. dieser die Zahlung verweigert hat. 348. Sich zum Schein von ihr scheiden lassen, damit sie, wenn er keine Güter besitzt, die Morgengabe vom Bürgen einziehe. 349. Kann er vom Bürgen keine Zahlung verlangen; der Fragende verstand wahrscheinlich, der Bürge sei überhaupt nicht ersatzpflichtig. 350. Der Bürge kann sagen, er habe sich nicht verpflichtet, für den Schuldner zu bezahlen, sondern dafür zu sorgen, dass dieser nicht entfliehe, u. der Gläubiger in der Lage sei, ihn zu verklagen. 351. Es ist ja ganz unlogisch, dass der Bürge, der sich für die Schuld verbürgt hat, für den Schuldner nicht haftbar sein soll. 352. Erst wenn der Schuldner die Zahlung abgelehnt hat, kann er sich an den Bürgen wenden. 353. Durch die blosse Verpflichtung. 354. Gen. 43, 9.

אנכי אערבנו מידי תבקשנו מתקיף לה רב חסדא
"הא קבלנות היא דכתיב תנה אתו על ידי ואני
אשיבנו אלא אמר רבי יצחק מהכא לקח בגדו כי
ערב זר ובעד נכריה חבלהו "ואומר בני אם ערבת
לרעך תקעת לזר כפיך נוקשת באמרי פיך נלכדת
באמרי פיך עשה זאת אפוא בני והנצל כי באת
בכף רעך לך התרפס ורהב רעיך אם ממון יש לו
בידך התר לו פיסת יד ואם לאו הרבה עליו ריעים:
אמר אמימר ערב דמשתעבד מחלוקת רבי יהודה
ורבי יוסי לרבי יוסי דאמר אסמכתא קניא ערב
משתעבד לרבי יהודה דאמר אסמכתא לא קניא
ערב לא משתעבד אמר ליה רב אשי לאמימר הא
מעשים בכל יום דאסמכתא לא קניא וערב משתעבד
אלא אמר רב אשי בההוא הנאה דקא מהימן ליה
גמר ומשתעבד נפשיה: ואם אמר על מנת שאפרע
ממי שארצה כו': אמר רבה בר בר חנה אמר רבי
יוחנן לא שנו אלא שאין נכסים ללוה אבל יש
נכסים ללוה לא יפרע מן הערב והא מדקתני סיפא
רבן שמעון בן גמליאל אומר אם יש נכסים ללוה
לא יפרע מן הערב מכלל דתנא קמא סבר לא שנא
הכי ולא שנא הכי חסורי מחסרא והכי קתני המלוה
את חבירו על ידי ערב לא יפרע מן הערב ואם
אמר על מנת שאפרע ממי שארצה יפרע מן הערב
במה דברים אמורים בשאין נכסים ללוה אבל יש

M 98 האי קבלנות הואי ‖ P 99 — ואומר ‖ M 1 לך
M 2 ר' יהודה סבר אס' ל"ק וערב לא משת' ר' יוסי סבר אסמ' קניא וערב משת' ‖ M 3 — הנאה ‖ M 4 + לו
M 5 בין כך ובין כך לא   M 6 אלא חסורי.

will dir für ihn bürgen, mich sollst du für ihn verantwortlich machen. R. Hisda wandte ein: Dies war ja eine Schuldübernahme, denn es heisst:[355] *Gib ihn mir in die Hand, ich werde ihn dir zurückbringen*!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, ist dies aus folgendem zu entnehmen:[356] *Nimm ihm sein Kleid, denn er hat für einen anderen gebürgt, und wegen der Fremden pfände ihn.* Ferner:[357] *Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Munds, so tue doch dies, mein Sohn, dass du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[358], so bestürme ihn durch Freunde.

Amemar sagte: Ueber die Verantwortlichkeit eines Bürgen besteht ein Streit zwischen R. Jehuda und R. Jose; nach R. Jose, welcher sagt, die Zusicherung[359] sei bindend, ist der Bürge verantwortlich, und nach R. Jehuda, welcher sagt, die Zusicherung sei nicht bindend, ist der Bürge nicht verantwortlich. R. Aši sprach zu Amemar: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, dass die Zusicherung nicht bindend und der Bürge verantwortlich[360] ist!? Vielmehr, erklärte R. Aši, für die Annehmlichkeit, dass er ihm[361] Vertrauen schenkt, übernimmt er die Verantwortlichkeit[362].

Wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einziehe, von wem es mir beliebt &c. Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Fall, wenn der Schuldner kein Vermögen besitzt, wenn aber der Schuldner Vermögen besitzt, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst, R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn der Schuldner Vermögen besitzt, könne er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, einerlei ob so oder so[363]!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand seinen Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einziehe, von wem es mir beliebt, so kann er auch vom Bürgen Zahlung verlangen. Dies gilt nur von dem Fall, wenn der Schuldner kein Vermögen besitzt, wenn aber der Schuldner Vermögen besitzt, so

355. Ib. 42,37. 356. Pr. 20,16. 357. Ib. 6,1,2,3. 358. Wenn die Feindschaft eine andere Ursache hat. 359. Cf. S. 1386 N. 183. 360. Dh. dass in der Praxis so entschieden wird. 361. Der Gläubiger dem Bürgen. 362. Er übernimmt die Schuld auf sich selber. 363. Ob der Schuldner Vermögen besitzt od. nicht.

kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen. hat dieser [die Schuld] aber übernommen, so kann er, auch wenn der Schuldner Vermögen besitzt, Zahlung vom Uebernehmenden verlangen. R. Šimón b. Gamaliél sagt, wenn der Schuldner Vermögen besitzt, so kann er ob so oder so keine Zahlung von jenem verlangen.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Ueberall, wo R. Šimón b. Gamaliél etwas in unsrer Mišnah lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, nur nicht bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan[365] und vom nachträglichen Beweis[366].

R. Hona sagte: Borg ihm und ich bürge dafür, borg ihm und ich bezahle es, borg ihm und ich schulde es, borg ihm und ich gebe es zurück, sind sämtlich Ausdrücke der Bürgschaft; gib ihm und ich übernehme es, gib ihm und ich bezahle es, gib ihm und ich schulde es, gib ihm und ich gebe es zurück, sind sämtlich Ausdrücke der Schuldübernahme[367]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sagte: borg ihm und ich übernehme es, gib ihm und ich bürge dafür[368]? R. Jiçhaq erwiderte: Ausdrücke der Bürgschaft gelten als Bürgschaft, und Ausdrücke der Schuldübernahme gelten als Schuldübernahme[369]. R. Hisda aber sagte: Sie sind sämtlich[370] Ausdrücke der Schuldübernahme, mit Ausnahme von: borg ihm und ich bürge[371] dafür. Raba aber sagte: Sie sind sämtlich[372] Ausdrücke der Bürgschaft, mit Ausnahme von: gib ihm und ich gebe[373] es zurück. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Mein Vater sagte wie folgt: [sagte er:] gib ihm und ich gebe es dir zurück, so hat der Gläubiger keinen Anspruch an den Schuldner. Dem ist aber nicht so, der Schuldner ist vom Gläubiger nicht eher befreit, als bis jener es[374] mit der Hand genommen und ihm gegeben hat.

Einst setzte ein Richter den Gläubiger in die Güter des Schuldners ein, bevor er den Schuldner gemahnt hatte. Da entfernte ihn R. Hanin, Sohn R. Jebas[375]. Hierauf sprach Raba: Wer ist ausser R. Hanin, dem Sohn R. Jebas, so weise, so etwas

נכסים ללוה לא יפרע מן הערב וקבלן אף על פי
Fol. 174a שיש נכסים ללוה יפרע מן הקבלן רבן שמעון בן
גמליאל אומר אם יש נכסים ללוה אחד זה ואחד
זה לא יפרע מהן: אמר רבה בר חנה אמר רבי
יוחנן כל מקום ששנה רבן שמעון בן גמליאל
במשנתנו הלכה כמותו חוץ מערב וצידן וראיה
אחרונה: אמר רב הונא הלוהו ואני ערב הלוהו
ואני פורע הלוהו ואני חייב הלוהו ואני נותן כולן
לשון ערבות הן תן לו ואני קבלן תן לו ואני פורע
תן לו ואני חייב תן לו ואני נותן כולן לשון קבלנות
הן איבעיא להו הלוהו ואני קבלן תן לו ואני ערב
מאי אמר רבי יצחק לשון ערבות ערבות לשון קבלנות
קבלנות רב חסדא אמר כולן לשון קבלנות הן בר
מהלוהו ואני ערב רבא אמר כולן לשון ערבות הן
בר מתן לו ואני נותן אמר ליה מר בר אמימר לרב
אשי הכי אמר אבא תן לו ואני נותן אין למלוה על
הלוה כלום ולא היא לא מיפטר לוה מיניה דמלוה
עד שישא ויתן בידו: ההוא דיינא דאחתיה למלוה
לנכסי דלוה מקמי דלתבעיה ללוה סלקיה רב חנין
בריה דרב ייבא אמר רבא מאן חכים למעבד כי

M 7 אס...ללוה — M 8 בר ; M 9 ; לך M 10 מהלוהו ואני קבלן M 11 קבלן ואין לו למלוה M 12 פריק ליה מידיה דמל׳ עד שישול ויתן M 13 דאנחיה מלוה P 14 דעיב M 15 הנתבעי לדינא M 16 כהאי גוגא אי לאו רב חנן סלק׳ רב חנן בר ייבא בר ייבא רחכים קסבר.

364. Einerlei ob es sich um eine Bürgschaft (fidejussio) od. eine Schuldübernahme (intercessio) handelt. 365. Cf. Git. 74a. 366. Cf. Bd. vij S. 125 Z. 14 ff. 367. Wenn er den Ausdruck "borg ihm" gebraucht, so sagte er damit, dass jener der Schuldner sein solle, wenn er aber den Ausdruck "gib ihm" gebraucht, so ist er Auftraggeber u. somit selbst Schuldner. 368. Wenn er den Ausdruck der Schuldübernahme neben "leihen", bezw. der Bürgschaft neben "geben" gebraucht. 369. Einerlei ob er den Ausdruck "geben" od. "leihen" gebraucht. 370. Selbst die im 1. Fall der Lehre RH.s angeführten Ausdrücke. 371. Da er die Ausdrücke "borgen" und "bürgen" gebraucht. 372. Auch die im 2. Fall der Lehre RH.s genannten Ausdrücke. 373. Wenn er 2mal den Ausdruck "geben" gebraucht, u. um so mehr, wenn er die Ausdrücke "geben" u. "übernehmen" gebraucht. 374. Der Bürge das entliehene Geld. 375. Er nahm ihm die Güter zurück ab.

הא מילתא אי לאו רב חנין בריה דרב ייבא קסבר
Bek.48a Bb.173a נכסיה דבר איניש אינון [17]מערבין יתיה ותנן המלוה
את חבירו על ידי ערב לא יפרע מן הערב וקיימא
לן לא יתבע ערב תחלה: ההוא ערבא דיתמי
דפרעיה למלוה מקמי [18]דלודעינהו ליתמי אמר רב
Ket.86a Ar.22a פפא פריעת בעל חוב מצוה ויתמי לאו בני מיעבד
מצוה נינהו ורב הונא בריה דרב יהושע אמר אימר
Col.b צררי [19]אתפסיה מאי ביניהו איכא ביניהו [20]בשהייב
Ar.22a מודה אי נמי דשמתוה ומת בשמתיה שלחו מתם
שמתוה ומת בשמתיה הלכתא כרב הונא בריה דרב
יהושע מיתיבי [21]ערב שהיה שטר חוב יוצא מתחת
ידו אינו גובה ואם כתוב בו התקבלתי ממך גובה
בשלמא לרב הונא בריה דרב יהושע משכחת לה
בשחייב מודה אלא לרב פפא [22]קשיא שאני התם
[23]להכי טרח וכתב ליה התקבלתי[24]: ההוא ערבא
דגוי דפרעיה לגוי מקמי דלתבעינהו ליתמי אמר
ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמר אבימי מהגרוניא
משמיה [25]דרבא אפילו למאן דאמר היישינן לצררי

17 M ערבין ביה 18 M דנתבעינהו 19 P אתפסוה 20 P בשחייב 21 M ש״ח היוצא מת׳ י ערב אינו 22 M היכי משכחת לה שאני 23 M + ד 24 M ↑ ממך 25 M דרב.

zu tun! Er ist der Ansicht, die Güter eines Menschen bürgen für ihn, und es wird gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geborgt hat, er keine Zahlung vom Bürgen verlangen könne, und es ist uns bekannt, [dies heisse,] er mahne den Bürgen nicht zuerst.

Einst bezahlte ein Bürge der Waisen an den Gläubiger[376], bevor dieser die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Papa: Das Bezahlen einer Schuld ist ein Gebot, und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht verpflichtet. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erklärte: Er kann ihm etwas ausgeliefert haben[377]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[378]? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn der Schuldner zugegeben[379] hat; oder auch, wenn man ihn in den Bann getan[380] hat und er im Bann gestorben[381] ist. Von dort[382] liessen sie mitteilen: Wenn man ihn in den Bann getan hat und er im Bann gestorben ist, so ist nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošuâs, zu entscheiden[383]. Man wandte ein: Wenn ein Bürge den Schuldschein[384] präsentirt, so kann er nichts einfordern[385]; wenn es aber darin heisst: ich habe sie[386] von dir erhalten, so kann er einfordern. Allerdings kann nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošuâs, dies[387] in dem Fall eintreffen, wenn der Schuldner es zugegeben hat, gegen R. Papa[388] aber ist dies ja ein Einwand!? — Anders ist es hierbei, wo er nur deswegen sich bemüht und geschrieben hat: ich habe sie erhalten[389].

Einst bezahlte der Bürge eines Nichtjuden an den Nichtjuden, bevor dieser noch die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, er könnte ihm etwas ausgeliefert haben, gilt dies nur von

376. Des verstorbenen Vaters. 377. Der Schuldner dem Gläubiger als Deckung für seine Schuld; aus diesem Grund durfte der Bürge dem Gläubiger nicht bezahlen. 378. Da nach beider Ansicht der Bürge nicht an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zahlen darf. 379. Vor seinem Tod, dass der Gläubiger von ihm nichts erhalten habe. 380. Wegen Nichtbefolgung des gerichtlichen Urteils, Zahlung zu leisten. 381. Es ist also sicher, dass er nicht bezahlt hat; nach RP. sollte der Bürge auch in diesen Fällen an den Gläubiger nicht zahlen, nach RH. dagegen musste er in diesen Fällen wol zahlen. 382. Aus Palästina. 383. In diesem Fall hat der Bürge an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zu zahlen. 384. Den er vom Gläubiger des Verstorbenen gegen Zahlung der Schuld erhalten hat. 385. Von den minderjährigen Waisen, da er nicht der Gläubiger ist u. es möglich sein kann, dass der Gläubiger den Schuldschein verloren u. dieser ihn gefunden hat; er muss daher bis zu ihrer Grossjährigkeit warten u. sie dann verklagen. 386. Die Schuld. 387. Dass der Bürge den Gläubiger bezahlt. 388. Nach welchem der Bürge in keinem Fall für die Waisen zu bezahlen hat. 389. Der Schuldschein wird dadurch auf den Bürgen übertragen, u. eine Schuld auf einen Schuldschein kann auch von Waisen eingefordert werden; die Bezahlung einer solchen ist nicht Gebot, sondern Pflicht.

einem Jisraéliten, bei einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält[390], berücksichtigen wir nicht, er könnte ihm[391] etwas ausgeliefert haben. Dieser erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, wir berücksichtigen nicht, er könnte ihm etwas ausgeliefert haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält, würde er überhaupt keine Bürgschaft geleistet haben, wenn er ihm nicht etwas ausgeliefert hätte.

DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE BÜRGT &c. Mošeh b. Áçri war Bürge für die Morgengabe seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist niemand da, der gehen und R. Hona den Rat erteilen könnte, dass er sich von seiner Frau scheiden lasse, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordere und er sie nachher wieder heirate? Raba sprach zu ihm: Es wird ja aber gelehrt, dass er jeden Genuss von ihr abgeloben müsse[392]!? Abajje erwiderte ihm: Lässt sich denn jeder, der sich scheiden lassen will, vor Gericht scheiden[393]!? Später stellte es sich heraus, dass er Priester[394] war. Da sprach Abajje: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Dem Armen folgt die Armut. — Kann Abajje dies[395] denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter[396] zu verkaufen, nach R. Šimôn b. Gamaliél[397]!? — Anders verhält es sich bei einem Sohn, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. — Er war ja aber nur Bürge, und der Bürge für die Morgengabe ist ja nicht haftbar[398]!? — Er war Schuldübernehmer[399]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei man für die Morgengabe haftbar, auch wenn der Ehemann keine Güter besitzt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser Güter besitzt, sei er haftbar, und

הני מילי ישראל אבל גוי כיון דבתר ערבא אזיל לא חיישינן לצררי אמר ליה אדרבה אפילו למאן דאמר לא חיישינן לצררי הני מילי ישראל אבל גוי כיון דדיניה בתר ערבא אזלי אי לאו דאתפסיה צררי מעיקרא לא הוה מקבל ליה: וכן היה רבן שמעון בן גמליאל אומר הערב לאשה בכתובתה וכו': משה בר עצרי ערבא דכתובתה דכלתיה הוה רב הונא בריה צורבא מדרבנן הוה ודחיקא ליה מילתא אמר אביי ליכא דניזיל נסיבה עצה לרב הונא ונגרשה לדביתהו ותיזיל ותגבי כתובה מאבוה והדר נהדרה אמר ליה רבא והא ידירנה הנאה תנן אמר ליה אביי אטו כל דמגרש בבי דינא מגרש איגלאי מילתא דכהן הוא אמר אביי היינו דאמרי אינשי בתר עניא אזלא עניותא ומי אמר אביי הכי והא אמר אביי איזהו רשע ערום זה המשיא עצה למכור בנכסים כרבן שמעון בן גמליאל בנו שאני וצורבא מרבנן שאני והא ערב הוא וערב דכתובה לא משתעבד קבלן הוה הניחא למאן דאמר קבלן דכתובה אף על גב דלית ליה נכסי לבעל משתעבד שפיר אלא למאן דאמר אי אית ליה משתעבד אי

B 26 דדינייהו ‖ M 27 מעיק א״ל צררי אתפ ‖ P 28 — ה ‖ M 29 עצורי ערב בכתובת׳ ‖ M 30 דגמר עצה לר״ה בריה דנגר׳ לדב ותגבה כתובתה מאבוה וליהדר וליעיילה ‖ M 33 אמר ‖ B 31 דנסביה ‖ B 32 דנגר ‖ M 33 — ‖ M 34 הנאה — אביי ‖ B 35 + לסוף ‖ P 36 בנכסיו ‖ M 37 ערב דכתובה מי משתעבד והא ק״ל ערב ‖ B 38 וקיימא לן ערב ‖ M 39 + לדברי הכל ‖ M 40 כי ‖ M 41 + נכסי.

390. Nach persischem Gesetz hatte der Gläubiger die Schuld vom Bürgen zu erhalten; cf. S. 1401 Z. 15. 391. Der Schuldner dem nichtjüdischen Gläubiger, da er damit rechnet, dass dieser sich direkt an den Bürgen wenden werde. 392. Wenn jemand sich in einem solchen Fall von seiner Frau scheiden lässt. 393. Die Scheidung braucht nicht vor Gericht zu erfolgen u. niemand zwingt ihn zu diesem Gelöbnis. 394. Dieser darf eine Geschiedene nicht heiraten. 395. Dass man ihm den Rat erteile, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, um vom Bürgen die Morgengabe einfordern zu können. 396. Die jemand ihm hinterlassen hat, mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tod einem anderen zufallen sollen; cf. S. 1299 Z. 6ff. 397. Nach welchem der Verkauf giltig ist. 398. Cf. S. 1406 Z. 4ff. 399. In diesem Fall ist man auch für die Morgengabe haftbar

לית ליה[42] לא משתעבד מאי איכא למימר איבעית
אימא[43] מיהוה הוה ליה ואישתדוף ואיבעית אימא
אבא לגבי בריה שעבודי משעבד נפשיה[44] דאיתמר
ערב דכתובה דברי הכל לא משתעבד קבלן דבעל Git. 49b Ar. 23b
5 חוב דברי הכל משתעבד קבלן דכתובה וערב דבעל
חוב פליגי[45] מר סבר אי אית ליה נכסי[46] ללוה משתעבד
[46]אי לית ליה[47] לא משתעבד[47] ומר סבר בין אית ליה
ובין לית ליה משתעבד והלכתא ערב[48] בין אית ליה
ובין לית ליה משתעבד בר מערב דכתובה דאף על
10 גב דאית ליה[49] לבעל לא משתעבד מאי טעמא מצוה
הוא דעבד[50] ולאו מידי חסרה: אמר רב הונא שכיב Sen 42b Ar. 23a
מרע שהקדיש כל נכסיו ואמר מנה לפלוני בידי
נאמן חזקה אין אדם עושה קנוניא על הקדש
מתקיף לה רב נחמן וכי אדם עושה קנוניא על
15 בניו דרב ושמואל דאמרי תרוייהו שכיב מרע שאמר
מנה לפלוני בידי אמר תנו נותנין לא אמר תנו אין
נותנין אלמא אדם עשוי שלא להשביע את בניו S.o. 29b
Fol. 175 הכא נמי אדם עשוי שלא להשביע את עצמו כי
קאמר רב הונא[51] התם דנקיט שטרא מכלל דרב
20 ושמואל דלא נקיט שטרא[52] אמר תנו נותנין מלוה
על פה הוה ורב ושמואל דאמרי תרוייהו מלוה על vgl. Bb. 42a

M 42 + נכסי. P — לא M 43 — מיהוה M 44
— ד M 45 איכא למ"ד כי אית M 46 ללוה
M 47 ואיכא למ ד אע ג דלית ליה נכסי משת' לכולהו משתעבד M 48
M 49 נכסי לא P 50 ו
M 51 התם M 52 והא רו"ש.

wenn er keine besitzt, sei er nicht haftbar[400]!? — Wenn du willst, sage ich: er besass welche, und sie waren verheert worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verpflichtet[401] sich. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Bürgschaft für die Morgengabe ist er[402] nach aller Ansicht nicht haftbar, bei einer Schuldübernahme gegenüber einem Gläubiger ist er nach aller Ansicht haftbar, der Streit besteht nur hinsichtlich der Schuldübernahme bei der Morgengabe und der Bürgschaft gegenüber einem Gläubiger; nach der einen Ansicht ist er nur dann haftbar, wenn der Schuldner Güter besitzt[403], nicht aber wenn er keine besitzt, und nach der anderen Ansicht ist er haftbar, einerlei ob er welche besitzt oder keine besitzt. Die Halakha ist, der Bürge ist haftbar, einerlei ob [der Schuldner Güter] besitzt oder nicht, mit Ausnahme eines Bürgen für die Morgengabe; dieser ist nicht haftbar, auch wenn der Ehemann [Güter] besitzt. — Aus welchem Grund? — Er hat nur eine gottgefällige Handlung ausgeübt[404] und ihr nichts abgenommen[405].

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen geweiht hat und später sagt, jener habe bei ihm eine Mine, so ist er beglaubt, denn es ist feststehend, dass niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum trifft[406]. R. Naḥman wandte ein: Es trifft ja auch niemand eine fraudulöse Abmachung gegen seine Kinder, dennoch sagen Rabh und Šemuél beide, dass wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener bei ihm eine Mine habe, man sie ihm gebe, wenn er gesagt hat: gebt, und sie ihm nicht gebe, wenn er nicht gesagt hat: gebt. Wir sehen also, dass man nicht seine Kinder als gesättigt auszugeben[407] pflegt, ebenso auch hierbei, man pflegt sich nicht als gesättigt auszugeben[408]!? — R. Hona spricht von dem Fall, wenn jener einen Schein hat. — Demnach sprechen Rabh und Šemuél von dem Fall, wenn er keinen Schein hat, wieso gebe man ihm dann, wenn er gesagt hat: gebt, dies ist ja ein mündliches Darlehn, und Rabh und Šemuél sagten ja beide, dass ein mündliches Darlehn

400. Weil seine Bürgschaft nicht ernst gemeint war. 401. Auch wenn dieser keine Güter besitzt u. er damit rechnen muss, die Morgengabe aus seinem Vermögen bezahlen zu müssen. 402. Der die Bürgschaft übernommen hat. 403. Die Bürgschaft bezw. die Schuldübernahme war ernst gemeint, da er durch das Vermögen des Schuldners gedeckt ist. 404. Durch die Bürgschaft, da er dadurch die Heirat ermöglichte. 405. Bei der Bürgschaft für ein Darlehn veranlasst der Bürge den Gläubiger zur Hergabe des Betrags an den Schuldner, somit verlangt der erstere auch eine ernste Bürgschaft, dies ist aber bei der Bürgschaft für die Morgengabe nicht der Fall. 406. Die Weihung erstreckt sich nicht auf diese Mine u. sie ist an den Gläubiger zu zahlen. 407. Nur um ihren Wolstand zu verheimlichen, sagte er, dass jemand bei ihm Geld habe. 408. Nur aus dem Grund sagte er, dass jener bei ihm eine Mine habe; man sollte sie ihm daher nicht geben.

weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern sei!? Vielmehr, erklärte R. Nahman, sprechen beide von dem Fall, wenn er einen Schuldschein hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er beglaubigt ist, und das andere, wenn er nicht beglaubigt ist Wenn er gesagt hat: gebt, so hat er den Schein beglaubigt, und wenn er nicht gesagt hat: gebt, so hat er den Schein nicht beglaubigt.

Rabba sagte: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener eine Mine bei ihm habe, und die Waisen sagen, dass sie sie bezahlt haben, so sind sie beglaubt; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, dass sie sie bezahlt haben, so sind sie nicht beglaubt. — Wohin! das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: wenn er gesagt hat, dass man jenem eine Mine gebe, so ist, da der Vater die Sache festgelegt hat, anzunehmen, dass sie sie bezahlt haben, wenn aber: jener hat eine Mine bei mir, so ist, da der Vater es nicht festgelegt hat, anzunehmen, dass sie sie nicht bezahlt haben!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener bei ihm eine Mine habe, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie beglaubt, weil er sich erinnert haben kann; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie nicht beglaubt, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er nicht gesagt haben, dass man sie ihm gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker etwas[409] eingesteht; muss er sagen: ihr seid meine Zeugen[410], oder braucht er nicht zu sagen: ihr seid meine Zeugen? Muss er sagen: schreibt[411], oder braucht er nicht zu sagen: schreibt? Scherzt man in der Stunde seines Sterbens[412] oder scherzt man nicht in der Stunde seines Sterbens? Nachdem er dies gefragt hatte, entschied er es: es scherzt niemand in der Stunde seines Sterbens, und die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und eingehändigt.

פה אינו גובה לא מן היורשין ולא מן הלקוחות אלא אמר רב נחמן אידי ואידי דנקיט שטרא ולא קשיא הא דמקויים הא דלא מקויים אמר תנו קיימיה לשטריה לא אמר תנו לא קיימיה לשטריה: אמר רבה שכיב מרע שאמר מנה לפלוני בידי ואמרו יתומין פרענו נאמנין תנו מנה לפלוני ואמרו יתומין פרענו אין נאמנין כלפי לייא איפכא מסתברא אמר תנו מנה כיון דפסקא אבוהון למילתא איכא למימר דפרעיה מנה לפלוני בידי כיון דלא פסק אבוהון למילתא איכא למימר דלא פרעיה אלא אי איתמר הכי איתמר שכיב מרע שאמר מנה לפלוני בידי ואמרו יתומין חזר ואמר לנו אבא פרעתי נאמנין מאי טעמא אדכורי מידכר תנו מנה לפלוני ואמרו יתומין חזר ואמר אבא פרעתי אין נאמנין דאם איתא דפרעיה לא הוה אמר תנו: בעי רבא שכיב מרע שהודה מהו צריך לומר אתם עדי או אין צריך לומר אתם עדי צריך שיאמר כתובו או אין צריך לומר כתובו משטה בשעת מיתה או אין אדם משטה בשעת מיתה בתר דבעיא הדר פשטה אין אדם משטה בשעת מיתה ודברי שכיב מרע ככתובין וכמסירין דמו:

[viij] WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] AUF EINEN SCHULDSCHEIN GEBORGT HAT, SO KANN ER ES VON VERKAUFTEN GÜTERN[413] EINFORDERN, WENN ABER VOR ZEUGEN[414], SO KANN ER ES NUR VON FREIEN GÜTERN[415] EINFORDERN. WENN JE-

המלוה את חבירו בשטר גובה מנכסים משועבדים על ידי עדים גובה מנכסים בני חורין הוציא

Bb. 42[a] 157[b] Col. b Kt. 21[a] Bb. 167

M 53 במק׳ והא בשאינו מקו׳ || M 54 רבא || M 55 מנה || M 56 ÷ אמר רבא || M 57 פרעתיו נאמ׳ מ״ט אימא רמי אנפשיה ואידכר׳ || M 58 לנו אבא פרעתיו || M 59 שיאמר || B 60 ÷ אדם || א ן מ מ אם איתא || V 61 גובה.

409. Eine Geldforderung. 410. Bei einem Gesunden ist das Geständnis nur in diesem Fall giltig, da er sonst sagen kann, er habe nur gescherzt; cf. Bd. vij S. 115 Z. 21ff. 411. Bei einem Gesunden ist dies erforderlich; cf. S. 1054 Z. 2. 412. Ob er sagen kann, er habe mit dem Geständnis nur gescherzt. 413. Die der Schuldner nachher veräussert hat. 414. Ohne Schuldschein. 415. Die der Schuldner

עליו כתב ידו שהוא חייב לו גובה מנכסים בני חורין
Ket. 102a Git. 21a [62]ערב היוצא לאחר חיתום שטרות גובה מנכסים
בני חורין מעשה ובא לפני רבי ישמעאל ואמר גובה
מנכסים בני חורין אמר לו[63]בן ננס אינו גובה לא
5 מנכסים משועבדים ולא מנכסים בני חורין אמר לו
[64]למה אמר לו[65]הרי החונק את אחד בשוק ומצאו
חבירו ואמר לו הנח לו[66]פטור שלא על אמונתו
הלוהו[67]אלא איזה הוא ערב שהוא חייב[68]הלוהו ואני
Bek. 63b נותן[69]לך חייב שכן על אמונתו הלוהו[70]ואמר רבי
10 ישמעאל הרוצה שיחכים יעסוק בדיני ממונות שאין
[71]לך מקצוע בתורה יותר מהן והן כמעיין הנובע
והרוצה[72]שיעסוק בדיני ממונות ישמש את שמעון
בן ננס:

גמרא. אמר עולא דבר תורה אחד מלוה
15 בשטר ואחד מלוה על פה גובה מנכסים משועבדים
מאי טעמא שעבודא דאורייתא[73]ואלא מה טעם אמרו
מלוה על פה אינו גובה אלא מנכסין בני חורין
משום פסידא דלקוחות אי הכי מלוה בשטר נמי
התם[74]אינהו נינהו[75]דאפסידו אנפשייהו ורבה אמר
20 דבר תורה אחד מלוה בשטר ואחד מלוה על פה
אינו גובה אלא מנכסים בני חורין[76]מאי טעמא

M 62 הערב שהוא יוצא אחר || M 63 + ר׳ שמעון || M 64 + ר׳ ישמעאל || M 65 והרי שהיה חונק || B 66 + ואני אתן [M נותן] לך || M 67 ואיזהו || M 68 + א״ל || M 69 חייב שעל || M 70 אר י הרוצה שיתחכם || M 71 מקצוע בכל התורה כולה גדול מהן שהן || M 72 לעסוק || M 73 ומה || M 74 איהו דאפסיד || P 75 דאפסיד || M 76 — מ״ט.

mand einem seine Unterschrift[416] vorzeigt, dass er ihm [Geld] schulde, so kann er es von freien Gütern einfordern. Wenn der Bürge unter den 5 Zeugenunterschriften[417] unterzeichnet ist, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[418] einfordern. Einst kam ein solcher Fall vor R. Jišmâél, und er entschied, dass er 10 von dessen freien Gütern einfordern könne. Da sprach Ben-Nannos zu ihm: Er kann weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern. Jener entgegnete: Weshalb denn? Dieser 15 erwiderte: Wenn jemand einen auf der Strasse würgt[419] und einer herankommt und zu ihm sagt: lass ihn[420], so ist er ja ersatzfrei, denn jener hatte es ihm nicht im Vertrauen auf 20 diesen geliehen[421]. Ein Bürge ist nur in dem Fall haftpflichtig, [wenn er gesagt hat:] borg ihm, ich zahle es dir zurück; er borgte es ihm im Vertrauen auf diesen. R. Jišmâél sagte: Wer weise werden will, befasse sich mit dem Zivilrecht, denn du hast kein Gebiet in der Gesetzeskunde, das umfassender wäre als dieses; es gleicht einer sprudelnden Quelle. Und wer sich mit dem Zivilrecht befassen will, pflege Umgang[422] mit Šimôn b. Nannos.

GEMARA. Ûla sagte: Nach der Gesetzlehre kann sowol ein Darlehn auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehn von verkauften Gütern eingefordert werden, denn die Haftpflicht ist eine Bestimmung der Gesetzlehre, und nur wegen der Schädigung der Käufer[423] bestimmten sie, dass ein mündliches Darlehn nur von freien Gütern eingefordert werden könne. — Demnach sollte dies auch von einem Darlehn auf einen Schein gelten!? — Bei einem solchen haben sie sich selbst geschädigt[424]. Rabba aber sagte: Nach der Gesetzlehre kann sowol ein Darlehn auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehn nur von freien Gütern eingefordert werden, denn die Haftpflicht ist keine Bestimmung der Gesetzlehre, und nur

noch besitzt. 416. Ein Chirograph ohne Zeugenunterschriften. 417. So dass die Zeugenunterschriften sich nicht auf die Bürgschaft erstrecken. 418. Da die Haftpflicht des Bürgen als mündliches Darlehn gilt. 419. Dh. Gewalt anwendet, um von ihm eine Forderung zu erhalten. 420. Und ihm für die Forderung bürgt. 421. Die Bürgschaft war nicht ernst gemeint, vielmehr wollte er nur den bedrängten Schuldner befreien; ebenso ist auch jede nachträgliche Bürgschaft nicht ernst zu nehmen. 422. Wörtl. bediene, sei sein Schüler. 423. Damit der Gläubiger ihnen nicht die vom Schuldner gekauften Grundstücke abnehmen könne. 424. Das Darlehn auf einen Schuldschein ist durch die Zeugenunterschriften u. die gerichtliche Beglaubigung bekannt, u. die Käufer sollten es wissen.

שעבודא לאו דאורייתא ומה טעם אמרי מלוה בשטר
גובה מנכסים משועבדים כדי שלא תנעול דלת
בפני לוין אי הכי מלוה על פה נמי התם לית ליה
קלא ומי אמר רבה הכי והא אמר רבה גבי קרקע
יש לו גבי מעות אין לו ומי תימא איפוך דרבה
לעולא ודעולא לרבה והא אמר עולא דבר תורה בעל
חוב דינו בזבורית אלא רבה טעמא דבני מערבא
קאמר וליה לא סבירא ליה: רב ושמואל דאמרי
תרוייהו מלוה על פה אינו גובה לא מן היורשין
ולא מן הלקוחות מאי טעמא שעבודא לאו דאורייתא
רבי יוחנן ורבי שמעון בן לקיש דאמרי תרוייהו
מלוה על פה גובה בין מן היורשין ובין מן הלקוחות
מאי טעמא שעבודא דאורייתא מיתיבי החופר בור
ברשות הרבים ונפל עליו שור והמיתו פטור ולא עוד
אלא שאם מת השור יורשי בעל הבור חייבים
לשלם דמי שור לבעליו אמר רבי אילעא אמר רב
בשעמד בדין והא והמיתו קתני אמר רב אדא בר
אהבה שעשאו טרפה והא אמר רב נחמן תני תנא
מת וקברו התם דיתבי דייני אפומא דבירא וחייבוהו:

M 77 + הוא || P 78 לרבא || P 79 ו || P 80 [illegible] || M 81 — דרבה...לרבה || P 81 לרבא || M 82 [illegible] || דיניה || M 83 לטעמייהו וליה || M 84 משלמין || M 85 אר׳ ; והתני הגא מת || P 86 וקברוהו.

um die Tür vor den Leihenden nicht zu verschliessen, bestimmten sie, dass ein Darlehn auf einen Schuldschein auch von verkauften Gütern eingefordert werden könne. — Demnach sollte dies auch von einem mündlichen Darlehn gelten!? — Ein solches ist nicht bekannt[425]. — Kann Rabba dies[426] denn gesagt haben, Rabba sagte ja, dass wenn sie[427] Grundbesitz eingefordert haben, er[428] erhalte, und wenn sie Geld eingefordert haben, er nicht erhalte[429]!? Wolltest du erwidern, man wende um die Lehre Rabbas mit der des Ûla[430] und die Lehre Ûlas mit der des Rabba, so sagte ja Ûla dass nach der Gesetzlehre ein Gläubiger vom Schlechtesten[431] zu erhalten habe[432]!? — Vielmehr, Rabba sagte es nur nach der Ansicht der Lehrer des Westens[433], er selbst aber ist nicht dieser Ansicht.

Rabh und Šemuél sagten beide, ein mündliches Darlehn ist weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern, weil die Haftpflicht keine Bestimmung der Gesetzlehre ist. R. Johanan und R. Šimôn b. Laqiš sagten beide, ein mündliches Darlehn sei sowol von den Erben als auch von den Käufern einzufordern, weil die Haftpflicht eine Bestimmung der Gesetzlehre ist. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben und ein Rind auf ihn gefallen ist und ihn getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei[434]; und noch mehr: wenn das Rind getötet worden ist, so müssen die Erben des Eigentümers der Grube dem Eigentümer des Rinds den Preis ersetzen[435]!? R. Ileâ erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden hat[436]. — Es heisst ja aber: und ihn getötet hat!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt hat[437]. — Aber R. Naḥman sagte ja, Haga[438] lehrte: und ihn getötet und begraben hat[439]!? — In dem Fall, wenn die Richter am Rand der Grube gesessen und ihn verurteilt[440] haben. R. Papa

425. In einem solchen Fall müssen die Käufer geschützt werden. 426. Dass die Haftpflicht keine Bestimmung der Gesetzlehre ist. 427. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 428. Der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil von dieser Schuld; cf. S. 1266 Z. 1ff. 429. Und da der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil erhält nur von dem, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur einen Anspruch hatte, so ist zu entnehmen, dass nach der Gesetzlehre das Grundstück des Schuldners dem Gläubiger verpfändet u. es ebenso ist, als würde es sich in seinem Besitz befunden haben. 430. Û. wäre also derjenige, welcher sagt, die Haftpflicht sei keine Bestimmung der Gesetzlehre. 431. Der Grundstücke des Schuldners; cf. S. 22 Z. 23ff. 432. Dies folgert Û. aus einem Schriftvers, nach welchem der Schuldner mit seinem Eigentum haftet; cf. S. 23 Z. 22. 433. Hinsichtlich des Anteils des Erstgeborenen an der hinterlassenen Schuldforderung des Vaters; cf. S. 1266 Z. 1ff. 434. Weil er es selbst verschuldet hat. 435. Der Schadenersatz gleicht einem mündlichen Darlehn, dennoch müssen ihn die Erben leisten. 436. Durch die gerichtliche Verurteilung hat der Schadenersatz den Charakter eines Darlehns auf einen Schuldschein erhalten. 437. Und vor dem Sterben verurteilt worden ist. 438. So nach vielen Codices u. der Parallelstelle Ar. 7a. 439. Er also überhaupt nicht aus der Grube gekommen ist. 440. Vor Eintritt des Todes.

Fol.176 Q.d.13b Bek.48b

אמר רב פפא הלכתא מלוה על פה[87] גובה מן היורשין
ואינו גובה מן הלקוחות גובה מן היורשין כדי שלא
תנעול דלת בפני לוין ואינו גובה מן הלקוחות דלית
ליה קלא: הוציא עליו כתב ידו שהוא חייב לו גובה
5 מנכסים בני חורין (וכו'): בעא מיניה[88] רבה בר נתן
מרבי יוחנן הוחזק כתב ידו בבית דין מאי אמר ליה
[89]אף על פי שהוחזק כתב ידו בבית דין אינו גובה
אלא מנכסים בני חורין מתיב[90] רמי בר חמא שלשה
גיטין פסולין ואם נישאת הולד כשר[90] ואלו הן כתב
10 בכתב ידו ואין עליו עדים יש עליו עדים ואין בו
זמן יש בו זמן ואין בו אלא עד אחד הרי אלו
שלשה גיטין פסולין ואם נישאת הולד כשר רבי
אליעזר אומר אף על פי שאין עליו עדים אלא שנתנו
לה בפני עדים כשר וגובה מנכסים משועבדים שאני
15 התם[91] דמשעת כתיבה הוא דשעבד נפשיה: ערב
היוצא לאחר חיתום שטרות וכו': [92]אמר רב קודם
חיתום שטרות גובה מנכסים משועבדים לאחר חיתום
שטרות גובה מנכסים בני חורין[93] זמנין אמר רב אפילו
קודם חיתום שטרות אינו גובה אלא מנכסים בני
20 חורין קשיא דרב אדרב לא קשיא הא דכתב ביה
פלוני ערב הא דכתב ביה ופלוני ערב ורבי יוחנן
אמר[94] אחד זה ואחד זה אינו גובה אלא מנכסים בני
חורין ואף על גב דכתב ביה ופלוני ערב מתיב

M 87 — גובה...הלקוחות ‖ M 88 אפילו הוחזק ‖ M 89 רבה בר נתן ‖ M 90 — וא"ה ‖ M 91 דאיכא כתובה: M 92 + זימנין ‖ M 93 + ו ‖ M 94 אפי' קודם חיתום שטרות אינו.

sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehn ist von den Erben, nicht aber von den Käufern einzufordern. Es ist von den Erben einzufordern, um nicht die Tür vor den Leihenden zu verschliessen, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil ein solches nicht bekannt ist.

Wenn jemand einem seine Unterschrift vorzeigt, dass er ihm [Geld] schulde, so kann er es von freien Gütern einfordern. Rabba b. Nathan fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist[441]? Dieser erwiderte: Auch wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist, kann er nur von freien Gütern einfordern. Rami b. Ḥama wandte ein: Drei Scheidebriefe sind ungiltig, wenn sie[442] aber geheiratet hat, so ist das Kind legitim; folgende sind es: wenn er mit seiner Hand geschrieben ist, aber keine Zeugen unterschrieben sind, wenn Zeugen unterschrieben sind, aber kein Datum vorhanden ist, und wenn ein Datum vorhanden ist, aber nur ein Zeuge unterschrieben ist; diese drei Scheidebriefe sind ungiltig, wenn sie aber geheiratet hat, so ist das Kind legitim. R. Eleâzar sagt, auch wenn auf ihm keine Zeugen unterschrieben sind, er ihr aber vor Zeugen übergeben worden ist, sei er giltig; [und mit einem solchen Schein[443]] ist von verkauften Gütern einzufordern[444]!? — Anders ist es hierbei, wo er schon beim Schreiben haftbar war[445].

Wenn ein Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet ist &c. Rabh sagte: Wenn vor den Unterschriften des Scheins, so ist auch von dessen verkauften Gütern einzufordern, wenn aber nach den Unterschriften, so ist nur von dessen freien Gütern einzufordern. Zuweilen aber sagte Rabh, auch wenn vor den Unterschriften, sei nur von dessen freien Gütern einzufordern. Rabh befindet sich ja in einem Widerspruch!? — Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn darin geschrieben steht: jener ist Bürge, und das andere, wenn darin geschrieben steht: und[446] jener ist Bürge. R. Joḥanan aber sagt, ob so oder so kann er nur von freien Gütern einfordern, auch wenn darin geschrieben steht: und jener ist Bürge.

441. Ob ein solches Chirograph als Schuldschein gilt u. die Schuld auch von verkauften Gütern einzufordern ist. 442. Die Frau, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. 443. Ein Schuldschein, der keine Zeugenunterschriften hat, aber dem Gläubiger vor Zeugen eingehändigt worden ist. 444. Dies muss ja um so mehr von dem Fall gelten, wenn er durch das Gericht beglaubigt worden ist. 445. Da wird von einem richtigen Schuldschein gesprochen, u. die Zeugen der Uebergabe treten an Stelle der Zeugen, die sonst den Schein unterschreiben; unsere Mišnah dagegen spricht von einem Schriftstück, das überhaupt nicht als Schuldschein, sondern erst nachträglich als Beweisstück für den Gläubiger geschrieben worden ist. 446. Die Verbindung bedeutet, dass die Zeugenunter-

Raba wandte ein: Wenn Zeugen auf einem Scheidebrief unter einem Gruss unterschrieben sind, so ist er ungiltig, denn man berücksichtige, sie haben vielleicht nur den Gruss unterschrieben. Hierzu sagte R. Abahu, ihm sei von R. Johanan erklärt worden: wenn: grüsst, so ist er ungiltig, und wenn: und grüsst, so ist er giltig[447]. — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn geschrieben steht: jener ist Bürge[448]. — Dies ist ja demnach dasselbe, was Rabh lehrt!? — Lies: ebenso sagte auch R. Johanan.

Einst kam ein solcher Fall vor R. Jišmâél &c. Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Obgleich R. Jišmâél Ben-Nannos lobte, so ist dennoch die Halakha nach ihm zu entscheiden. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jišmâél hinsichtlich des Würgens[449]? — Komm und höre: R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans: R. Jišmâél streitet auch hinsichtlich des Würgens. — Ist [auch hierbei] die Halakha nach ihm zu entscheiden oder ist hierbei die Halakha nicht nach ihm zu entscheiden? — Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans, R. Jišmâél streitet auch hinsichtlich des Würgens, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden auch hinsichtlich des Würgens.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn er dem Würgenden [die Bürgschaft] sofort zueignet, so ist er haftbar. Demnach ist bei einem Bürgen sonst eine Zueignung nicht erforderlich. Er streitet somit gegen R. Nahman, denn R. Nahman sagte, nur bei einem vom Gericht gestellten Bürgen sei eine Zueignung nicht erforderlich, sonst aber sei eine Zueignung wol erforderlich. Die Halakha ist: wenn er beim Geldgeben bürgt, so ist eine Zueignung nicht[450] erforderlich, wenn aber nach dem Geldgeben, so ist eine Zueignung erforderlich; bei einem vom Gericht gestellten Bürgen ist eine Zueignung nicht erforderlich, denn für die Annehmlichkeit, dass man ihm Vertrauen schenkt, verpflichtet er sich.

רבא עדים החתומין על שאילת שלום בגט פסול חיישינן שמא על שאילת שלום חתמו ואמר רבי אבהו לדידיה מיפרשא ליה מיניה דרבי יוחנן שאילו פסול ושאילו כשר הכא נמי דכתב פלוני ערב היינו דרב אימא וכן אמר רבי יוחנן: מעשה ובא 5 לפני רבי ישמעאל וכו׳: אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן אף על פי שקילס רבי ישמעאל את בן ננס הלכה כמותו איבעיא להו בחנוק מה לי אמר רבי ישמעאל תא שמע דאמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן חלוק היה רבי ישמעאל אף בחנוק הלכה 10 כמותו או אין הלכה כמותו תא שמע דכי אתא רבין אמר רבי יוחנן חלוק היה רבי ישמעאל אף בחנוק והלכה כמותו אף בחנוק: אמר רב יהודה אמר שמואל חנוק וקנו מידו משתעבד מכלל דערב בעלמא לא בעי קנין ופליגא דרב נחמן דאמר רב 15 נחמן ערב דבית דין הוא דלא בעי קנין הא בעלמא Col.b בעי קנין והלכתא ערב בשעת מתן מעות לא בעי קנין אחר מתן מעות בעי קנין ערב דבית דין לא בעי קנין דבההיא הנאה דמהימן ליה גמר ומשעבד ליה:

95 M ר׳ אבא 96 M לאחר שאילת 97 M ואיתמר עלה אמר רבבהו לדידי מיפ׳ לי 98 B לדידי 99 M ← ביה 100 B + אי הכי 1 M + ר׳ שמעון 2 M בר׳ ישמע׳ 3 M + לי 4 M — הלכה...בחנוק 5 M בכולהי בעי קנין בר מערב דב ד דלא בעי קנין 6 M שלא בשעת מתן 7 M דבההיא...ליה.

schriften sich auch auf die Bürgschaft erstrecken. 447. Da die Unterschriften sich auf jeden Fall auch auf die Scheidung beziehen; dieser Unterschied müsste nach RJ. auch hierbei gelten. 448. Wenn es aber "und" heisst, so erstrecken sich die Zeugenunterschriften auch auf die Bürgschaft. 449. Hinsichtlich des von B.-N. angeführten Falls, wenn die Bürgschaft nachträglich erfolgt ist, nur um den Schuldner aus der Notlage zu befreien. 450. Das Geldgeben ist nur auf seine Veranlassung erfolgt, u. eine ernstgemeinte Bürgschaft ist vorausgesetzt worden.

סיומא דמסכת בבא בתרא. כ ט אלול ה׳תרכ״ו:



I

Register der erklärten Wörter und Ausdrücke

Wort	Stelle
אגדה	224,147
אחרית	388,266
איסטרוגי	1317,98
אניגרא	631,76
אנקא	631,75
אסמכתא	638,142
אריתא	185,86
בדותא	484,183
בילי	1317,98
בית חיני	792,199
בכור	474,102
בן גילו	554,206
גט מקושר	1366,2
גלילאה	191,115
גרמי	365,119
דייתיקי	520,471
דמאי	655,282
דנקא	685,8
דררא	462,19
איפרא הורמיז	946,251
הזמה	265,194
הכחשה	265,194
הנפק	478,138
חזקה	604,184
חלוצה	1038,128
חריפין	622,5
חליצה	412,457
חצר	488,218
טריפה	675,471
טיפס	1366,2
יאוש	528,14
יבום	1291,797
יושבי קרנות	296,370
כותבות	362,92
כילתא	828,106
כלה	421,47
כלל ופרט	309,50
מגיזתא	568,303
מורן	962,398
מיאון	523,489
מישן	361,90
מלוג	325,135
ממזר	140,44; 665,384
מעילה	828,101
מקח	247,97
משיבה	622,2
נבילה	1193,35
נתין	140,45
סייארא	1005,138
עומר	669,415
עבי	287,323
ערלה	375,184
עשרה בטלנים	296,373
פדיון הבן	624,18
פיאה	99,32
פילא	601,161
פקח	140,49
פקטים	609,230
פרוזבול	37,254
צאן ברזל	327,143
קדר	739,2
קימי	299,397
קל וחומר	1231,84
קנין סודר	629,57
ריס	287,321
שבות	291,340
שורה	1186,531
שושבינות	1322,148
שניות	707,229
תהורא	391,286
תורף	479,145; 1366,2
תותרא	712,300
תרומה	248,101
תרקב	216,87

II

Register der biblischen Zitate

Genesis.

1,4 203
1,21 1137
6,1 986
6,5 983
7,8 1261
9,5 336
12,10 223
12,11 984
12,16 678
13,5 343
13,17 980. 982. 1209
16,5 343
16,8 341
18,1 785
18,2 786
18,3 786. 787
18,4 785
18,5 786
18,6 787
18,7 784. 786
18,8 785
18,9 787
18,12 787
18,13 787. 788
18,16 785
19,1 786
19,3 786
19,25 786
20,4 339
20,5 339
20,7 338. 339
20,16 344
20,17 338. 339
20,18 339
21,1 340
21,7 788
22,5 177
22,12 981
22,17 943
23,2 343
23,15 786
23,16 786
23,17 1123
24,1 788. 987. 1311
24,34 341
24,67 342
25,1 342
25,9 988
25,19 788
25,27 1261
25,29 987. 988
25,32 988
25,34 988
27,1 344
27,33 978
28,9 342
29,12 1261
29,17 1260
29,25 1262
29,31 1261
30,25 1262
31,38 244
31,40 813
34,7 980
35,29 988
36,20 1240
36,24 1240. 1241
37,2 1260
37,16 978
38,25 677
39,1 906
41,43 928
42,8 605
42,37 1402
43,9 1402
43,11 978
43,29 1262
43,34 656
46,15 1262
46,23 1318
47,2 340
48,1 788
48,5 1260
48,16 771. 1246
48,22 1259
49,14 57
49,22 57. 771. 1245

Exodus.

2,1 1250
3,2 221
3,5 1229
4,2 1229
6,8 1244. 1248
6,23 1229
6,25 1228
9,10 290
12,9 901
12,22 222. 223
13,21 343. 785
14,26 234
15,2 988
15,13 1204
15,17 1248
15,22 296
16,4 785
16,28 340
17,6 785
18,20 372. 567
19,13 201
20,10 201
20,12 575
20,15 687
20,17 472
21,1 48. 305
21,3 135
21,8 223
21,13 93. 201
21,18 332
21,19 311
21,21 330. 1075
21,22 151. 155. 178
21,23 305
21,24 301. 304
21,25 92. 305. 312
21,26 92. 270
21,28 4. 140. 149. 151. 154
21,29 42. 43. 48. 154. 155. 160. 162. 163. 166. 418. 1030
21,30 90. 144. 154. 155. 157
21,31 14. 117. 153. 158

21,32 155
21,33 67. 100. 166. 173. 181. 188. 194. 198. 206.
21,34 20. 27. 33. 34. 47. 181. 188. 198. 199. 201
21,35 5. 19. 89. 118. 120. 122. 124
21,36 8. 33. 82. 123. 164. 206. 305
21,37 233. 249. 250. 261. 263. 279. 283.
22,3 241. 273. 489. 668
22,4 6. 18. 20. 45. 59. 75. 80. 89. 90. 206. 215. 217. 219
22,5 . 79. 206. 221. 224. 228
22,6 234. 235. 256. 278. 296. 345. 672.
22,7 236. 613. 620. 671
22,8 201. 233. 235. 240. 273. 396. 397. 398. 620. 671
22,9 . . 672. 765
22,10 . 6. 393. 765
22,11 819
22,12 33
22,13 212. 398. 817. 818. 819. 820. 821. 824
22,14 817. 824. 825
22,20 675. 680. 681
22,23 601
22,24 681. 720. 737. 738
22,25 572. 893. 898.
22,27 351. 638. 690. 927
23,2 679
23,5 571. 574. 575. 576. 577. 578. 579
23,9 681
23,11 602
23,19 1158
23,20 343
23,25 . . 341. 870
24,4 168
24,13 343
24,15 889
25,20 1207
27,8 968
28,5 947
31,14 . . 262. 1248
33,16 . . 978. 980
34,6 183

Leviticus.

1,2 147
1,3 . . 246. 1071
5,1 207
5,4 . . 336. 590
5,16 . . 413. 664
5,21 39. 40. 382. 445. 636. 674. 885. 1263
5,22 . . 382. 390
5,23 245. 248. 350. 366. 387. 417. 636
5,24 242. 383. 401. 445. 619. 657. 660
6,2 662
6,5 413
10,8 801
10,10 801
11,21 137
11,32 88
11,38 532
12,2 1271
13,25 1166
13,45 341
14,9 297
14,34 298
14,37 1375
15,3 82
15,5 246
15,16 297
15,17 88
15,33 82
17,2 . . 1251. 1252
17,7 1251
17,13 337
18,5 137
18,12 1227
18,13 1227
18,27 1177
18,29 112
19,3 575
19,11 . . 392. 687
19,13 368. 549. 883. 884. 885. 886. 887. 892
19,14 471. 737. 800
19,17 571
19,18 186
19,19 . . 802. 803
19,23 . . 375. 376
19,24 257
19,33 680
19,35 . . 688. 1180
19,36 640
20,9 820
22,3 . . 424. 1251
22,4 . 88. 89. 952
22,5 . . . 88. 952
22,14 659. 660. 835
22,27 244. 280. 281
23,44 1253
24,9 1317
24,17 302
24,18 . . . 32. 301
24,19 90. 118. 301. 304
24,20 . . 302. 304
24,21 . . 125. 301
24,22 303
25,6 377
25,7 376
25,14 635. 648. 667. 675
25,15 863
25,17 675. 676. 677. 680
25,22 . 1187. 1188
25,23 752
25,25 897
25,30 297
25,33 875
25,35 722
25,36 115. 689. 690. 722. 737. 794
25,37 . . 685. 737
25,39 721
25,41 721
25,46 . . 731. 1231
25,47 . . 721. 423
25,48 423
25,50 423
25,53 700
25,55 . . 487. 954
26,3 1177
26,10 1188
26,13 1141
26,15 1177
27,7 1255
27,8 896
27,10 633
27,14 253. 256. 474
27,15 . . 660. 661
27,16 1215
27,19 661
27,20 633
27,21 407
27,22 1129
27,27 . . 658. 661
27,30 257
27,31 . . 257. 657
27,32 475
27,33 40

Numeri.

1,22 1227
5,6 48
5,7 146. 394. 409
5,8 404. 405. 406. 408. 413
5,10 . . 407. 408
6,11 337
10,36 299
11,31 785
12,7 978
12,14 . . 86. 1232
12,15 86

13,20 978
14,29 1255
14,38 1246
15,24 927
18,15 35
18,17 . . . 40. 281
18,28 . . 531. 723
18,32 666. 1166. 1316
21,26 667
21,27 1151
21,28 . . 1151. 1152
21,30 1252
24,2 1099
25,17 138
25,55 439
26,8 1318
26,53 1243
26,54 1244
26,55 . 1243. 1244. 1256
26,56 . 1255. 1256
26,59 . 1250. 1262
26,65 1255
27,2 1248
27,3 1246
27,4 1230
27,5 1249
27,7 1247
27,8 . 1225. 1227. 1230. 1239. 1241. 1311. 1331
27,9 1331
27,11 154. 1225. 1226. 1227. 1230. 1231. 1233. 1237
27,18 342
27,20 . . 342. 1141
28,23 413
30,2 1251
30,14 826
31,20 88
31,24 89
31,43 . . 920. 922
33,2 989
35,3 302
35,11 92
35,21 572
35,23 318
35,24 318
35,31 301
35,32 98
36,6 1250. 1251. 1253
36,7 . . 1234. 1235
36,8 1230. 1231. 1234. 1235. 1239. 1251
36,9 . 1234. 1236
36,11 1250
46,65 1246

Deuteronomium.

1,7 293
2,9 . . 138. 139
2,16 1254
2,17 1254
2,19 139
2,22 560
5,14 . . 201. 203
5,28 1229
6,1 319
6,13 150
6,18 511. 588. 872
7,15 869
7,16 423
8,10 897
9,19 953
10,2 975
11,11 997
11,19 1003
11,21 1231
12,17 666
13,13 298
13,14 956
13,16 572
14,1 954
14,22 792
14,24 . . 656. 659
14,25 363. 613. 626. 634
14,26 . . 202. 626
15,4 . . 566. 580
15,8 573
15,9 956
15,10 573
15,11 573
15,14 573
15,16 321
16,9 790
17,15 . . 322. 927
17,17 900
18,6 407
18,7 407
19,3 1210
19,4 318
19,5 . . 116. 318
19,11 . . 161. 316
19,14 738
19,15 259. 1089. 1367
19,17 1355
19,18 323
19,19 15. 83. 304. 322
19,21 304
20,20 338
21,3 . . 565. 1012
21,15 1270
21,16 . 1237. 1259. 1280. 1281
21,17 . 1233. 1259. 1264. 1265. 1272
21,18 1270
22,1 211. 298. 549. 566. 568
22,2 294. 553. 555. 559
22,3 201. 423. 460. 533. 549. 551. 569
22,4 571. 576. 579
22,6 848
22,7 . . 571. 848
22,8 51. 166. 186. 470
22,26 101
22,27 988
22,29 305
23,8 343
23,11 87
23,15 897
23,19 347
23,20 738. 685. 686
23,21 . . 720. 738
23,25 789. 790. 794. 803. 806. 808
23,26 790
24,1 . . 490. 668
24,3 1385
24,6 893. 900. 902
24,10 . . 893. 899
24,11 . 23. 892. 893
24,12 898
24,13 572. 763. 895. 897. 898. 961
24,14 687. 884. 886. 887
24,15 791. 883. 885. 886. 887. 889
24,16 323
24,17 . . 893. 899
24,19 . . 491. 492
25,2 302
25,4 . . 794. 801
25,5 1249
25,6 969
25,11 . 94. 316. 322
25,12 98
25,14 1178
25,15 . 1176. 1178. 1315
25,16 1177
25,17 1315
25,19 1004
26,2 . 1158. 1160
26,10 1158
26,12 791
26,13 791
28,1 1178
28,3 868
28,6 868
28,8 613
28,12 1020
28,15 1178
28,42 440
28,55 440
30,12 679
31,26 . . 974. 977
32,2 . . 1018. 1019
32,4 183

32,24 . . . 7
32,25 . . . 223
33,2 . . . 136
33,3 . . . 943
33,4 . . . 973
33,6 . . . 340
33,7 340
33,12 . . . 989
33,14 . . . 292
33,17 . . . 4. 57
33,21 . . . 978
33,23 . . 293
34,5 . . 977. 989
34,9 . . . 342

Josua.

7,5 1255
17,5 . 1246. 1248
17,14 1245
17,15 1245
19,50 1257
24,29 977
24,33 . . 977. 1234

Richter.

1,20 1257
1,35 1257
4,8 343
5,31 948
6,3 . . . 678
6,4 678
6,6 678
8,21 770
9,25 286
11,3 342
12,9 1185
15,5 790
17,7 1227
17,13 1228
18,3 1229
18,30 1228
21,1 1254
21,17 1241

I. Samuelis.

1,6 983
6,8 974
14,27 . . 1114. 1156
17,36 . . . 864
23,17 775
25,31 341
28,3 . . . 977
30,17 1262

II. Samuelis.

3,39 . . . 928
6,2 . . . 975
7,23 959
12,3 . . . 978
17,23 1332
17,25 . . . 990
21,1 452
22,27 1261
23,11 225
23,12 226
23,15 225
23,16 . . 225. 226

I. Könige.

1,3 979
1,6 1228
1,26 342
2,19 1187
4,20 . . 557. 784
5,2 784
5,3 784
6,2 1206
6,6 1103
6,20 1206
6,24 1206
8,9 973
9,7 923
11,16 1004
11,21 1242
14,10 . . 6. 80. 206
14,21 139
18,32 985
21,21 998
21,25 677
22,11 4

II. Könige.

6,23 1140
7,4 . . 223. 224
12,11 950
12,16 949
13,14 788
20,1 1331

I. Chronik.

2,8 1318
2,16 990
2,22 1234. 1235. 1236
4,22 1187
4,33 1187
4,42 1262
4,43 1262
5,1 1259
5,2 1259
11,13 225
12,21 1262
12,33 58
23,15 1228
26,24 1230
29,11 1186

II. Chronik.

3,10 1207
3,13 1207
16,14 56
21,3 38
32,33 56

Jesaja.

1,1 980
1,22 980
2,2 927
2,3 . . . , 1003
3,10 961
4,3 1143
4,5 . . 1141. 1142
9,19 1019
11,9 1138
14,23 203
21,12 . . . 9. 1257
23,8 1140
24,12 . . . 73. 360
24,23 958
24,33 1236
26,20 223
27,1 1137
27,11 960
29,15 286
32,17 951
32,20 6. 7. 57. 206
33,15 1091
33,16 958
41,2 978
41,19 1157
43,7 1142
45,15 970
46,6 . 1018. 1019
49,10 . . 341. 870
55,1 . . . 57. 296
51,20 442
54,12 1140
56,1 956
57,1 223
57,13 1186
57,19 221
58,1 581
58,7 . 950. 953. 955
58,8 961
58,10 953
58,11 953
58,12 953
58,13 659
59,17 952
59,21 777
60,3 1140
60,8 1143
60,17 951
60,22 1289
61,3 1102
64,1 12
64,5 952
65,3 678
66,5 581
66,10 1102

Jeremja.

1,14 1020
2,29 340
4,31 988
5,17 452

5,22 1132
6,7 678
9,11 778
9,12 778
9,20 223
15,2 946
15,19 777
16,5 956
18,22 56
18,23 . . . 56. 954
22,10 1242
23,6 1142
29,5 1031
30,20 948
32,11 1367
32,14 1031
32,44 1031. 1367. 1368
36,18 977
40,3 960
42,2 863
48,10 1004
49,11 . . 771. 772

Ezechiel.

9,9 286
15,7 1152
17,13 1177
18,10 860
18,13 . . 689. 690
24,21 927
27,5 1131
27,6 1131
27,7 1131
27,29 1130
28,13 1142
33,15 225
34,31 897
40,7 1103
41,6 . . 1103. 1144
41,26 247
45,12 1182
48,19 1256
48,21 1257
48,29 1256
48,31 1256
48,35 1142

Hosea.

1,2 975
8,10 943
10,12 57
10,14 602
12,8 1140
14,10 1180

Joel.

4,19 452

Amos.

2,1 1007
4,2 1132
7,7 677
8,5 1183
8,7 1183

Obadja.

1,6 9
1,18 1262

Micha.

4,12 797

Nahum.

2,13 55

Habakuk.

1,13 721
2,5 1203
3,6 136

Zephanja.

1,15 957. 959. 1241. 1311
2,1 . . 871. 1100
3,13 866

Haggaj.

2,9 924

Zacharia.

2,6 1143
2,7 1018
2,8 1143
2,9 224
9,17 968
11,10 1143

Maleachi.

1,8 1202
1,13 248
3,9 1102

Psalmen.

1,3 296
10,3 348
10,9 768
15,2 1176
15,5 721
16,9 . . 769. 989
17,15 957
24,2 1139
31,19 738
35,15 676
37,19 864
37,21 1065
39,13 677
44,7 1260
45,17 . 1112. 1362. 1364
50,3 183
50,11 1134
55,20 1241
66,12 738
73,17 781
85,12 961
89,1 977
89,8 183
89,13 1019
89,15 961
90,12 967
92,13 1157
94,7 286
104,20 . . . 768
104,22 . . . 768
104,23 . . . 768
104,26 . . . 1138
107,26 . . . 1132
109,22 . . . 989
112,9 958
113,9 1250
116,15 . . . 947
137,5 1102
137,6 1102
139,18 . . . 943
144,8 1065
144,12 . . . 1141
145,9 . . . 776
147,14 . . . 678

Sprüche.

1,9 1140
1,19 . . 452. 889
2,20 766
3,9 575
3,16 1020
3,27 . . 295. 740
3,28 . . 883. 885
3,35 954
6,1 . . 899. 1402
6,2 . . 899. 1402
6,3 . . 899. 1402
6,23 927
8,21 1291
9,9 421
9,18 1152
10,2 . . 956. 957
11,3 587
11,4 957
11,8 684
11,13 372
11,30 . . 776. 961
13,22 452
14,33 778
14,34 959
15,15 1327
15,27 971
16,14 1242
18,13 1205
19,17 957
20,14 1166
20,16 . . 899. 1402
21,14 953
21,16 1152
21,21 953
21,23 769

21,24 959
22,5 869. 1322
22,7 1077
22,22 452. 889
22,23 452. 889
23,27 56
23,31 1202
26,4 770
28,8 720
31,8 1056
31,14 773
27,7 342
27,10 874

Jjob.

1,1 978. 981
1,6 980
1,7 980
1,8 981
1,9 981
1,10 980. 981
1,11 981
1,12 981
1,13 981
1,14 981
1,15 813. 979
1,16 981
1,17 979. 981
1,18 981
1,19 981
1,20 981
1,21 981
1,22 981
2,1 982
2,2 982
2,3 982
2,4 982
2,5 982
2,6 982
2,7 982
2,10 983
2,11 986
3,19 779
4,6 675
4,7 675
5,10 1119
6,2 984
7,9 984
9,17 984
9,24 983
9,33 984
10,7 983
10,12 968
15,4 983
19,21 1242
19,23 978
22,28 862
26,12 1138
27,8 452
27,12 979. 980
27,17 452. 689
29,13 984
31,1 984
34,35 986
36,21 1242
36,33 570. 996
37,9 1019
37,22 1019
38,1 984
38,2 984
38,25 985
38,35 1018
39,1 985
39,26 1017
40,16 1138
40,19 1139
40,23 1138
40,25 1139
40,29 1140
40,30 1139. 1140
40,31 1140
41,10 1137
41,23 1139
41,24 1139
42,7 986
42,10 339
42,13 986
42,14 986
42,15 979

Lied der Lieder.

3,9 974
4,13 1119
7,1 980
8,10 943
8,13 1140

Ruth.

1,1 980
1,2 1187
1,13 1131
1,19 1184
4,7 476. 633

Klagelieder.

1,9 203
2,9 203
3,8 677
3,51 299
4,9 947
4,11 224

Prediger.

1,2 1211
1,6 1019
4,12 1096
10,5 711
10,9 1327
10,20 927

Ester.

4,5 928

Daniel.

4,24 928. 959
4,25 928. 959
4,26 928. 959
11,14 860
12,3 948

Ezra.

2,64 557
2,70 557
6,10 959
7,24 944
8,9 1242
9,2 871

Nehemja.

7,66 557
7,73 557
9,6 1017. 1018
10,33 951

Sirach.

13,15 342

Berichtigungen

S. 39 Z. 5: 47 vor מקיקעי setzen. S. 43 Z. 38: l. ausgebrochen oder. S. 62 Z. 6: nach Schadens ergänzen: für Schädigungen durch Steinchen. S. 84 Z. 5: 75 streichen. Ib. Z. 29: l. כלבו. S. 86 Z. 8: nach Mošeh: ergänzen: Wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte. S. 217 Z. 18: die streichen. S. 242 Z. 11: l. Fass Wein. S. 259 Z. 31: גב richt. mit Schamhügel zu übersetzen; ebenso weit. S. 1089 Z. 24. S. 288 Z. 29: l. עָל st. עָן. Ib. Z. 31: l. מאבין. S. 295 ZZ. 18 u. 37: l. Jehošua den Jisraéliten. S. 320 Z. 13: l. Eliêzer. S. 368 Z. 22: l. ihm in der Mitte des Tags abgeliefert. S. 387 Z. 27: l. ihn st. es. S. 415 Z. 48: l. nicht erwirbt. S. 465 Z. 23: l. durch einen. S. 467 Z. 47: l. ein freiwilliges. S. 562 Z. 36: l. lege [die Tephillin] an (st. [das Geld] nieder). S. 602 Z. 25: l. אותו. S. 622 Z. 22: l. hat, habe. S. 884 Z. 1: l. הבית; Z. 9: l. שעות; Z. 10: l. דרב. S. 940 Z. 24: l. דתרביצא. S. 1116 Z. 34: l. einen Schacht; ZZ. 35 u. 37: l. den Schacht. S. 1120 Z. 21: 87 vor דנגיה setzen. S. 1186 Z. 22: 40 vor מפלין setzen. S. 1340 Z. 27: l. מלפלי. S. 1360 Z. 19: l. 58 st. 38.

Verzeichnis des Inhalts

Transscription. Signatur der Varianten. Abkürzungen . . . . vij

Inhalt ix

Baba qamma 1

Baba meçiâ 457

Baba bathra 917

Register der erklärten Wörter 1413

Register der Bibelzitate 1414



